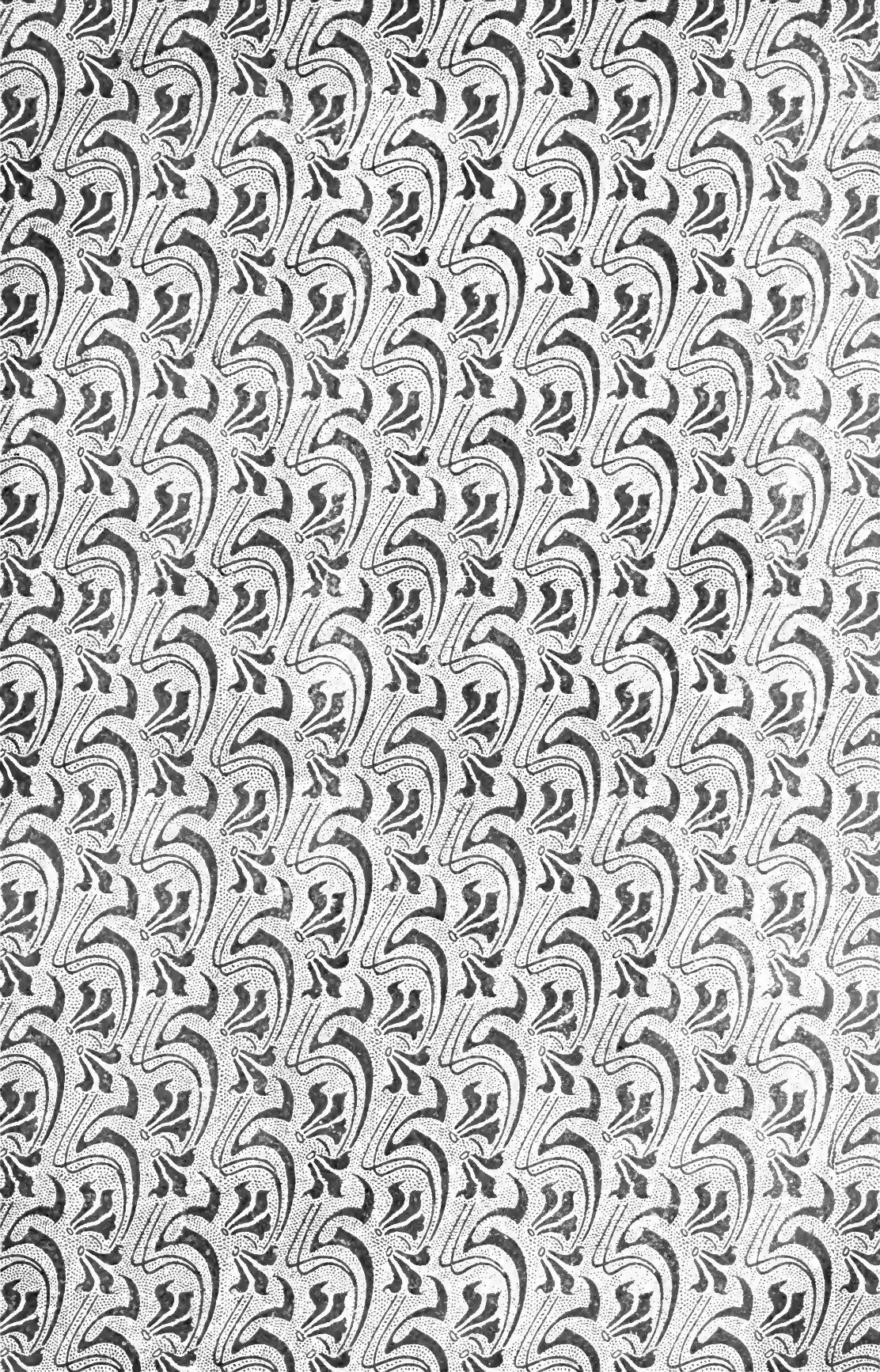
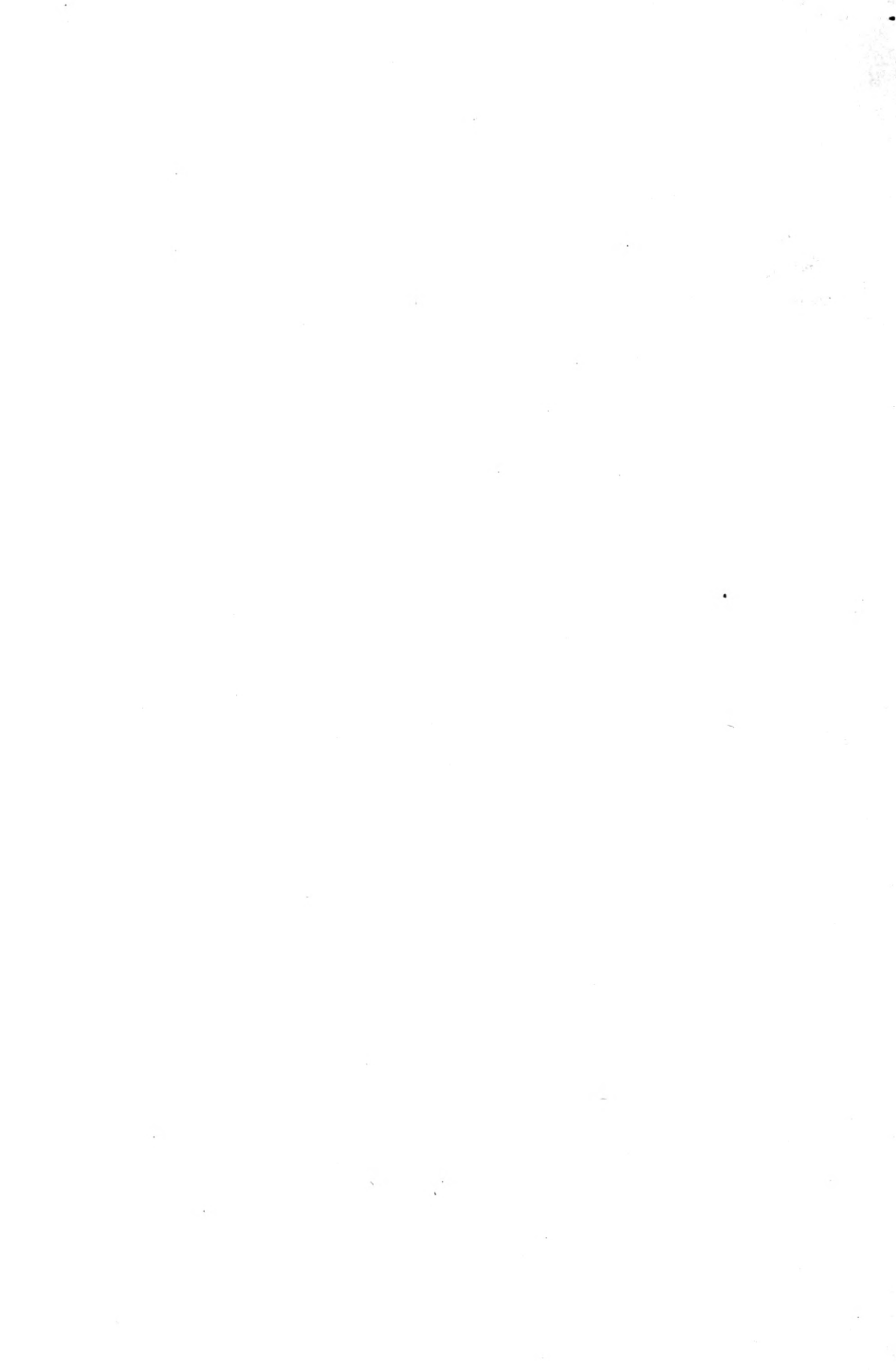






LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
RIVERSIDE





715 81 5111

Österreichisches Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,

Professor an der k. k. f.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,

k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
k. f.-Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Vierter Band.

N — 3.

Nachträge und Ergänzungen, Druckfehler und Berichtigungen, systematisches Inhaltsverzeichnis, alphabetisches Nachschlageregister, Nachwort, Verzeichnis der Mitarbeiter.

Wien, 1909.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,

I., Rotenturmstraße 13.

JM 1607

M 57

1905

v. f.

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Nachwort.

Mit dem vorliegenden 4. Bande ist die II. Auflage des „Österreichischen Staatswörterbuches“ abgeschlossen.

Die Herausgeber waren bestrebt, jene Gesetzesänderungen, welche während der Erscheinungszeit bis zum Zeitpunkte der Vollendung des Werkes (September 1908) stattfanden, möglichst vollständig noch in den Kontext der alphabetisch angeordneten Artikel einzubeziehen. Nur insoweit dies nicht mehr anging, wurden solche Rechtsveränderungen in den „Nachtrag“ verwiesen, welcher diesmal, zum Unterschiede von der I. Auflage, mit einer einzigen Ausnahme (Art. „Staatsverträge“) nur durch die fortschreitende Rechtsentwicklung bedingte Ergänzungen einzelner Artikel enthält.

Wir bitten die Mitarbeiter der II. Auflage, unseren verbindlichsten Dank entgegenzunehmen. Denjenigen, welche das Geschick hinwegraffte, während das Werk der Vollendung entgegenging, widmen wir ein dankbares Gedenken.

Ferner fühlen sich die Herausgeber verpflichtet, dem Herrn Privatdozenten Dr. Alfred Gärtler für die mit vollster Aufopferung und Hingebung besorgte Durchführung der Korrekturarbeiten und mancher anderer redaktioneller Geschäfte ihren wärmsten Dank zu sagen.

Graz und Prag, im September 1908.

Dr. Ernst Mischler,

Professor an der k. k. f. s.-Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,

k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
k. f.-Universität in Prag.

Digitized by the Internet Archive
in 2007 with funding from
Microsoft Corporation

Inhalt.

Verzeichnis der Mitarbeiter und der von ihnen bearbeiteten Artikel des
 „Österr. Staatswörterbuchs“ Seite
 XII

Natengeschäfte. Josef Gräf, Magistratsoberkommissär, Wien	1
Rauchfanglehrer. S. Gewerbe D.	
Rayonservituten. S. Grundeigentumsbeschränkungen.	
Realgewerbe. Dr. Karl Lamp, Univ.-Prof., Czernowitz	3
Realschulen. Dr. Eduard Martinak, Univ.-Prof., Graz	6
Rebland. Dr. Gustav Marchet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien	8
Rechtshilfe (internationale). Dr. Franz Schumacher, Ministerialrat im Justiz- Min., Wien	11
Rechtsschutz im öffentlichen Recht:	
A. Das Reichsgericht. Dr. Karl Freiherr v. Lemayer †, k. u. k. Geheimer Rat, II. Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Wien	17
B. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtshof. Derselbe	23
C. Der Staatsgerichtshof. Derselbe	46
Zusatz. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	51
Rechts- und Staatswissenschaftliches Studium. S. Universitäten C.	
Regierungsstellvertretung und Regentschaft. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	53
Regierungs- und Vollzugsgewalt. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	62
Reichsgericht. S. Rechtsschutz im öffentlichen Recht A.	
Reichsrat. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	63
Reichsratswahlen. S. Wahlen A.	
Reiseprüfungen. Dr. Eduard Martinak, Univ.-Prof., Graz	77
Reisebüreaus. S. Gewerbe D.	
Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten. Dr. Benno Freiherr Possanner v. Ehrental, Hofrat, Vorstand der Steueradministration im I. Bezirk, Wien	79
Rekrutenkontingent. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	88
Religionsfonds. Dr. Max Hussarek Ritter v. Heinlein, Sektionschef im Min. für Kultus und Unterricht, Wien:	
A. Katholische Religionsfonds	92
B. Der Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfonds	102
Religionsgesellschaften. Dr. Camill Henner, Prof. an der böhm. Univ., Prag	103
Religionsunterricht. Derselbe:	
A. Der kirchliche Religionsunterricht	111
B. Der Religionsunterricht in den Schulen	112
Religionswechsel. Dr. Karl Groß †, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	126
Religiöse Kindererziehung. Derselbe	129
Religiöse Orden. Dr. Rudolf v. Scherer, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	130
Remontierung. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	136
Rentengüter. S. Agrarverfassung K.	
Rentenssteuer. S. Personalsteuern, direkte, D.	
Rettungswesen. Dr. Leopold Melichar, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien	139
Richterliche Beamte. Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im Justiz-Min., Wien	140
Richterliche Gewalt. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	143
Rübenrauhmutterung. Dr. Siegmund Grünberg, Gerichtsfekretär, Wien	146
Rückforderung der öffentlichen Abgaben. Dr. Wilhelm Funk, Landesauschußvize- sekretär, Privatdozent an der böhm. Univ., Prag	148
Salinenscheine (Partialhypothekaraufweisungen). Dr. Josef Raudnitz, Oberfinanz- rat im Finanz-Min., Wien	152
Salzmonopol. Ottokar Freiherr v. Buschman, Ministerialrat im Finanz-Min. i. P., Wien	155

	Seite
Sammlungen für wohltätige Zwecke. Dr. Max Layer, Univ.-Prof., Graz	167
Sanitätswesen. Dr. Leopold Melichar, Ministerialrat im Min. des Innern, Wien . .	170
Schanksteuer. Theodor Eglauer, Ministerialrat im Finanz-Min., Wien	174
Schätzungen. Dr. Viktor Fröhlich, Landesgerichtsrat, Wien	177
Schref. Dr. Paul Hammerschlag, Direktor des Giro- und Kassenvereines, Wien . .	190
Schießstandwesen (in Tirol und Vorarlberg). Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	195
Schlachthäuser und Viehhöfe. Dr. Wilhelm Prausnitz, Univ.-Prof., Graz	197
Schulwesen. Dr. Wilhelm Hecke, Magistratsoberkommissär, Wien	198
Schulbehörden. Dr. Karl Lamp, Univ.-Prof., Czernowitz:	
Geschichtliche Einleitung	201
Rechtsgrundlagen	202
A. Allgemeine Schulbehörden	202
B. Behörden für das Fachschulwesen	204
Schuldenfouvertierung. Karl Freiherr v. Ludwig, Direktor der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, Prag	204
Schutzgenossenschaft. Dr. Ferdinand Lentner, Hofrat, Univ.-Prof., Innsbruck . .	210
Schützenkorps. S. Bürgerkorps.	
Schutzwaldungen. S. Forstrecht C.	
Seewesen. Ernst Becher †, Präsident des Lloyd i. P., Triest	212
Selbstverwaltung, finanzrechtlich. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz:	
A. Der Landeshaushalt	223
B. Der Gemeindehaushalt	237
C. Der städtische Haushalt	256
D. Der Bezirkshaushalt. S. Bezirke B.	
Servitutenaufhebung und -regulierung. S. Agrarverfassung D.	
Sittenpolizei (sexuelle). Dr. Anton Josef Baumgarten, Polizeioberkommissär, Wien:	
A. Prostitution	263
B. Mädchenhandel	267
C. Sonstige Bestimmungen	268
Sklaverei und Sklavenhandel. Dr. Ferdinand Lentner, Hofrat, Univ.-Prof., Innsbruck:	
A. Geschichtliche Nachweise	270
B. Bekämpfung des Sklavenhandels in der Gegenwart	273
Sonntagruhe. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	275
Sparcassen. Dr. Friedrich Bering, Ministerialsekretär im Arbeits-Min., Wien	285
Spielekarten. S. Gewerbe D.	
Spielekartenstempel. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck . . .	295
Sprenge Stoffe:	
A. Strafrechtliche Bestimmungen. Dr. Hans Groß, Univ.-Prof., Graz	297
B. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen. Josef Gräf, Magistratsoberkommissär, Wien	301
Staatsanwaltschaft. Dr. Franz Storch, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag . .	304
Staatsbahnen. S. Eisenbahnen A, J.	
Staatsbauten. S. Bauwesen D.	
Staatsbeamte. S. Staatsdienst.	
Staatsbildung. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	305
Staatsbürgerchaft. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag .	312
Staatsdienst. Dr. Max Layer, Univ.-Prof., Graz.	
A. Wesen und allgemeine Bestimmungen	314
B. Disziplinarrecht	331
C. Dienstprüfungen	338
D. Dienstbezüge	344
E. Dienstpauschalien	360
F. Übersiedlungskosten. S. Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten.	
Staatsdomänen und -forste. Dr. Hermann Ritter v. Schullern-Schrattenhofen, Hofrat im Ackerbau-Min., Prof. an der Hochschule für Bodenkultur, Wien	363
Staatsgebiet. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	365
Staatsgerichtshof. S. Rechtsschutz im öffentlichen Rechte C.	
Staatsgrenzen. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . .	386
Staatshaushalt. Dr. Gustav Seidler, Univ.-Prof., Wien:	
A. Staatshaushaltstat	386
B. Staatsrechnungs- und Kontrollwesen	393

	Seite
Staatsschuld. Dr. Franz Freiherr v. Menji-Marbach, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Graz	399
Staatsverträge:	
A. Staatsverträge im Allgemeinen. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz	442
B. Staatsverträge der einzelnen Gebiete. S. Nachtrag.	
Städte:	
A. Statutargemeinden. Dr. Karl Brochhausen, Regierungsrat, Univ.-Prof., Wien	450
B. Städteverfassung in Galizien. Dr. Josef Buzek, Univ.-Prof., Lemberg . . .	461
C. Finanzen. S. Selbstverwaltung, finanzrechtlich, B.	
D. Assanierung. S. Bauwesen C.	
Ständische Verfassung. S. Länder B.	
Staudrecht. Dr. Friedrich Kufz f, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag . . .	465
Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen:	
A. Meliorationswesen. Dr. Gustav Marchet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien	466
B. Meliorationskredit. Dr. Albin Bráj, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag	470
Stellung. S. Heerwesen D.	
Steuerexekution. Dr. Ferdinand Wimmer, Ministerialrat im Finanz-Min., Wien . .	475
Steuer- und Zollkredit. Dr. Max Pipiz, Ministerialsekretär im Finanz-Min., Wien .	482
Steuerzuschläge. S. Zuschläge.	
Stiftungen. Dr. Rudolf Herrmann v. Herrnritt, Prof. an der Techn. Hochschule, Univ.-Prof., Wien	484
Stoltagen. Dr. Heinrich Heidmair, Ministerialrat im Min. für Kultus und Unterricht, Wien	491
Strafanstalten. Anton Marcovich, Strajanstaatsoberdirektor, Graz	494
Strafrecht, internationales. S. Internationales Privat- und Strafrecht.	
Straf-Akademie in Prag. Dr. Josef Tratal, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Straf-Akademie, Prag	497
Straßen. S. Wegerecht.	
Ströme. S. Wasserrecht D.	
Submission. S. Öffentliche Arbeiten und Militärisches Submissionswesen.	
Tabakmonopol. Dr. Gustav Arnold, Hofrat bei der Generaldirektion der Tabakregie, Wien	499
Tagen. Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck	506
Technische Bureaus. S. Gewerbe D.	
Technische Hochschulen. Dr. Edmund Richter, Regierungsrat, Kanzleidirektor der Techn. Hochschule, Wien	510
Telegraph und Telephon. Dr. Mansuet Kosel, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien	527
Theologisches Studium:	
A. Evangelisch-Theologisches Studium. Dr. Georg Loesche, Regierungsrat, Prof. an der evangelisch-theologischen Fakultät, Wien	533
B. Griechisch-orientalisch-theologisches Studium. Eusebius Popowicz, Archipresbyter-Stauraphor, Konsistorialrat, Univ.-Prof., Czernowitz	536
C. Katholisch-Theologisches Studium. Dr. Josef Kieber, Prof. an der deutschen Univ., Prag	542
K. K. Theresianische Akademie in Wien. Dr. Michael Freiherr v. Pidoll zu Dintzenbach, Sektionschef und Direktor der Theresianischen Akademie i. P., Wien	547
Thronfolge. Dr. Gustav Seidler, Univ.-Prof., Wien	548
Tierärztliches Studium. Dr. Karl Storch f, Prof. an der tierärztlichen Hochschule, Wien	551
Tierzucht. Dr. Arthur Holland v. Gründenfels, Oberlandesgerichtsrat, Wien	553
Tierzucht. Dr. Gustav Marchet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien . .	557
Toleranzpatent. Dr. Gustav Frank f, Hofrat, Prof. an der evang.-theol. Fakultät, Wien	558
Totalitater. S. Vermögensübertragungen (Vesteuerung durch die Selbstverwaltung).	
Touristen- und Fremdenverkehr. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig . .	562
Tramway. Dr. Alois Kubitschek, Magistratsoberkommisär, Wien	565
Triest. Dr. G. A. Krausened, Advokat, Triest	574
Trödler. S. Gewerbe D.	
Turnunterricht. S. Unterricht in den sogenannten Fertigkeiten und Künsten.	

	Seite
Überfuhren. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	584
Überweisungsverfahren. Dr. Max Pipitz, Ministerialsekretär im Finanz=Min., Wien	584
Unfallversicherung der Arbeiter. S. Arbeitsrecht G.	
Unfug, grober. Dr. Adolf Lenz, Univ.-Prof., Czernowitz	586
Ungarn:	
A. Staatsrecht. Dr. Ernst Nagy, Univ.-Prof., Klausenburg	587
B. Politische Verwaltung. Derselbe	596
C. Justiz. Dr. Eugen Zergenyi, Advokat, Ebenburg	604
D. Strafanstalten. Dr. Ignaz Keiner, Sektionsrat im Justiz=Min., Budapest	613
E. Kirchen- und Religionsgesellschaften. Dr. Johann Keiner, Univ.-Prof., Budapest	617
F. Finanzwesen. Dr. Tibor v. Scitovszky, Ministerialkonzipist im Handels=Min., Budapest	630
Ungerechtfertigte Beurteilung. Dr. Adolf Lenz, Univ.-Prof., Czernowitz	648
Universitäten:	
A. Allgemeine Universitätsverfassung. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	650
B. Theologisches Studium. S. Theologisches Studium.	
C. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	667
D. Medizinische Studien. Dr. Karl v. Kelle, Ministerialrat im Min. für Kultus und Unterricht, Wien	672
E. Philosophisches Studium. Dr. Alois Rzach, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	674
F. Pharmazeutisches Studium. S. Pharmazeutisches Studium.	
Universitäts- und Studienbibliotheken. S. Bibliotheken.	
Unlauterer Wettbewerb. Dr. Emanuel Adler, Privatdozent an der Univ., Ministerialsekretär im Patentamt, Wien	690
Unternehmerverbände (Kartelle). Dr. Richard Schüller, Privatdozent an der Univ., Sektionsrat im Handels=Min., Wien	700
Unterricht in sogenannten Fertigkeiten und Künsten. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	702
Untertaus- und Urtbarialverhältnisse. S. Agrarverfassung B.	
Urheberrecht. Dr. Karl Herrmann Edler v. Davitsky, Prof. an der böhm. Univ., Prag	703
Valutareform. S. Geld D.	
Verbrauchssteuern. S. Verzehrungssteuern.	
Vereinsrecht. Dr. Friedrich Tezner, Hofrat am Verwaltungsgerichtshof, Wien	712
Verfassungsgebiete. Dr. Franz Hauke, Univ.-Prof., Graz:	
A. Einleitung.	722
B. Gang der Verfassungsentwicklung und Quellen des Verfassungsrechtes.	724
C. Grundergebnisse der Rechtsentwicklung	733
Verlagsarbeit (Verlegerei). Dr. Eugen Schwiedland, Hofrat im Arbeits=Min., Prof. an der Technik, Wien	736
Vermögenssteuer in Vorarlberg. Dr. Karl Ritter Braun v. Fernwald, Ministerialsekretär im Ministerium für Kultus und Unterricht, Wien	738
Vermögensübertragungen, selbständige und Zuschlagsbesteuerung durch die Selbstverwaltung. Dr. Karl Freiherr v. Lempruch †, Hofrat bei der Finanzlandesdirektion, Triest	739
Verordnungen. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	742
Verpachtung (von Abgaben). S. Abfindung und Verpachtung.	
Verpflegskosten in Heilanstalten. Wenzel Trümmel, Magistratsrat, Prag:	
A. Öffentliche Heilanstalten.	743
B. Privatheilstätten.	745
Versammlungsrecht. Dr. Friedrich Tezner, Hofrat am Verwaltungsgerichtshof, Wien	746
Versahämter und gerichtliche Auktionshallen. Dr. Viktor Fröhlich, Landesgerichtsrat, Wien:	
A. Versahämter.	753
B. Gerichtliche Auktionshallen.	756
Versicherung. Aurel Ritter v. Onciul, Bezirkshauptmann i. P., Czernowitz:	
A. Anstalten.	758
B. Studien- und Prüfungswesen.	763
Versuchsanstalten. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	763
Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof. S. Rechtsschutz im öffentlichen Recht B.	

	Seite
Verwaltungsmuseen. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	767
Verwaltungsrechtliche Übereinkommen (Verträge). Thaddäus Bresiewicz, Sektionsrat im Justiz-Min., Wien	770
Verwaltungsstatistik. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	781
Verwaltungsverfahren. Dr. Adolf Menzel, Hofrat, Univ.-Prof., Wien	784
Zusatz. Neuerungen im Verwaltungsverfahren seit dem Jahre 1896. Dr. Friedrich Janka, Statthaltereikonzipist, Prag	792
Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern). Dr. Alexander Spitzmüller, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Wien	800
Veterinärwesen. Anton Binder, Ministerialrat im Ackerbau-Min., Wien	819
Vogelschutz. Dr. Arthur Holland v. Gründensfels, Oberlandesgerichtsrat, Wien	822
Völkerrechtliche Verkehrsformen. Dr. Ferdinand Lentner, Hofrat, Univ.-Prof., Innsbruck	825
Volkschulen. Dr. Karl Lamy, Univ.-Prof., Czernowitz	829
Volksheiden (Epidemien, Infektionskrankheiten). Dr. Wilhelm Prausnitz, Univ.-Prof., Graz	843
Volkszählung. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	848
Vorschusskassen. S. Landwirtschaftliche Vorschusskassen und Kontributionsfonds. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.	
Vorspann. Franz Keldorfer, Ministerialrat im Landesverteidigungs-Min., Wien	852
Wache. S. Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs.	
Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs. Dr. August Wilfling, Ministerialvize sekretär im Finanz-Min., Wien	856
Waffenpolizei. Dr. Anton Josef Baumgarten, Polizeioberkommissär, Wien	870
Waffen- und Munitionsgegenstände (Erzeugung und Verkauf). S. Gewerbe D.	
Wäge- und Messanstalten. Dr. Alexander Poppović †, Ministerialrat im Handels-Min., Wien	870
Waisenkassen. S. Kumulative Waisenkassen.	
Wahlen:	
A. Reichsratswahlen. Dr. Stanislaus Ritter v. Starzyński, Univ.-Prof., Lemberg	871
B. Landtagswahlen. Dr. Ludwig Spiegel, Prof., an der deutschen Univ., Prag	894
Wanderhandel. S. Hausierhandel.	
Wanderlager. S. Gewerbe D.	
Warrants. S. Lagerhäuser und Warrants.	
Wasserrecht. Dr. Anton Ritter v. Randa, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Prag:	
A. Grundzüge des Wasserrechts und Verfahren in Wasserfällen	927
B. Wassergenossenschaften	935
C. Bewässerung und Entwässerung sowie Abwehr der Gewässer	940
D. Flüsse und Ströme	941
Wasserstraßen. Anton Schromm, Hofrat, Binnenschiffahrtsinspektor, Wien	943
Wasserstrafengesetz vom 11. Juni 1901. Dr. Johann Paul v. Znama-Sternegg, Postkonzipist im Handels-Min., Wien	948
Wegerecht. Dr. Georg Hoegel, Privatdozent an der böhm. Univ., Landesauschußvize sekretär, Prag	951
Wehrpflicht (Wehrdienst). S. Heerwesen D.	
Wein- und Moststeuer. Dr. Alexander Spitzmüller, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Wien	967
Wettbewerb, unlauterer. S. Unlauterer Wettbewerb.	
Wien. Dr. Wilhelm Hecke, Magistratsoberkommissär, Wien	975
Wildschaden. S. Jagd VI.	
Winzer. Dr. Gustav Marchet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien	986
Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn. Dr. Josef Ulbrich, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag	987
Wohnung:	
A. Miet- und Ausziehordnungen. Dr. Anton Rintelen, Prof. a. d. deutschen Univ., Prag	995
B. Wohnungsfürsorge. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	996
Zahntechnikergewerbe. S. Gewerbe D.	
Zeitungsstempel (geschichtlich). Dr. Franz Freiherr v. Myrbach, Univ.-Prof., Innsbruck	998

	Seite
Bertifikatisten. Dr. Ferdinand Schmid, Univ.-Prof., Leipzig	999
Befreiung von Steuer- und Gebührenforderungen. Dr. Franz Meißel, Oberfinanzrat der Finanzprokurator, Prag	1002
Zollkredit. S. Steuer- und Zollkredit.	
Zollrecht. Dr. Engelbert Pilz Edler v. Bernhof, Ministerialrat im Finanz=Min., Wien	1003
Zoll- und Handelsbündnis (geschichtlich). Dr. Stanislaus Ritter v. Starzhöfki, Univ.-Prof., Lemberg	1021
Zuckersteuer. Dr. Adolf Carmine, Hofrat im Finanz=Min., Wien	1022
Zündwarenherzeugung. S. Gewerbe D.	
Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke. S. Agrarverfassung F.	
Zuschläge (Steuerzuschläge). Dr. Robert Meyer, Sektionschef im Finanz=Min., Wien	1039
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	1046
Zwangsvollstreckung und unmittelbarer Zwang in Verwaltungssachen. Dr. August Wilsing, Ministerialbizsekretär im Finanz=Min., Wien	1047
U n h a n g	1055
I. Nachträge und Ergänzungen	1056
Advokatur. Dr. Anton Hintelen, Prof., an der deutschen Univ., Prag	1056
Agrarverfassung:	
M. Neutengütergesetzgebung in einzelnen Ländern. Dr. Karl Haager Edler v. Vanderhaag, Ministerialbizsekretär im Ackerbau=Min., Wien	1056
Apotheken. Dr. Leopold Melichar, Ministerialrat im Min. des Innern	1062
Arbeitsrecht:	
D. Arbeitsvermittlung.	
III. Josef Gräß, Magistratsoberkommissär, Wien	1065
IV., VI., VIII. Quellen, Literatur. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	1066
Armenrecht im zivilgerichtl. Verfahren. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1066
Banken. Derselbe	1067
Bergbau. Derselbe:	
A. Bergrecht	1067
E. Bergarbeiter	1067
Ehrenverleihungen. Derselbe	1067
Eisenbahnen. Derselbe:	
J. Begründung von Staatsbahnen	1067
S. Eisenbahntransportrecht	1067
Findelanstalten. Derselbe	1068
Gas. Derselbe	1068
Geld:	
B. Geld- und Münzwesen seit 1857. Derselbe	1068
Geschwornengericht. Derselbe	1068
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dr. Emanuel Stroß, Advokat, Wien	1068
Gewerbe:	
A. Gewerbeverfassung. Dr. Viktor Mataja, Sektionschef, Leiter des Handels=Min., Univ.-Prof., Wien	1076
B. Gewerbliche Betriebsanlagen. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1077
C. Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung). Dr. Viktor Mataja, Sektionschef, Leiter des Handels=Min., Univ.-Prof., Wien	1077
E. Gewerbliche Genossenschaften. Derselbe	1078
Grundbuch. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1080
Handel. Derselbe	1081
Handelsregister. Derselbe	1081
Seerwesen:	
D. Wehrdienst. Derselbe	1081
W. Versorgung der Seerespersonen und ihrer Angehörigen. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	1081

	Seite
Heilmittelverkehr. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1082
Hopfenprovenienzgesetz. Dr. Hans Freiherr v. Enobloch, Sektionsrat im Ackerbau- Min., Wien	1082
Kraftfahrzeuge. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1083
Lagerhäuser und Warrants. Derselbe	1083
Leichenbestattung als Unternehmung. Josef Gräf, Magistratsoberkommissär, Wien	1083
Ministerien als Behörden:	
B. K. k. Ministerien der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.	
X. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Dr. Ernst Mischler, Univ.-Prof., Graz	1086
Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1087
Pensionsversicherung der Privatbeamten. Derselbe	1087
Reifeprüfungen. Dr. Eduard Martinak, Univ.-Prof., Graz	1088
Staatsdienst:	
C. Dienstprüfungen. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1089
Staatsverträge:	
B. Staatsverträge der einzelnen Gebiete. Ernst Wasmuth, Graz	1090
Steuer- und Zollkredit. Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ., Graz	1095
Technische Hochschulen. Derselbe	1095
Typen der Mittelschule. Derselbe	1095
Verfaßämter und gerichtliche Auktionshallen. Derselbe	1095
Versicherung:	
B. Studien- und Prüfungswesen. Derselbe	1095
C. Gesetzentwurf betreffend die soziale Versicherung. Derselbe	1096
Verwaltungsgebiet gemeinsames. Derselbe	1096

II. Druckfehler und Berichtigungen 1097

III. Systematisches Inhaltsverzeichnis 1101

Verfaßt von den Herausgebern.

IV. Alphabetisches Nachschlageregister 1106

Verfaßt von Dr. Alfred Gürtler, Privatdozent an der Univ. Graz.



Verzeichnis

der

Mitarbeiter der 2. Auflage des Österreichischen Staatswörterbuchs und der von denselben bearbeiteten Artikel.

- Adler, Dr. Emanuel**, Ministerialvizefektär im Patentamt u. Privatdozent, Wien: Unlauterer Wettbewerb.
- Adler, Dr. Karl**, Univ.-Prof., Czernowitz: Lagerhäuser und Warrants.
- Adler, Dr. Siegmund**, Univ.-Prof., Wien: Lehenwesen.
- Arnold, Dr. Gustav**, Hofrat bei der Generaldirektion der Tabakregie, Wien: Tabakmonopol.
- Bachmann, Dr. Adolf**, Prof. an d. deutschen Univ. Prag: Archive.
- Bartich, Dr. Heinrich**, Hofrat i. P., Wien: Grundbuch.
- Baumgarten, Dr. Anton Josef**, Polizeioberkommissär, Wien: Sittenpolizei, sexuelle. — Waffenspolizei.
- Becher, Ernst †**, Präsident des Lloyd i. P., Triest: Lloyd. — Seewesen.
- Beck Ritter v. Mannagetta, Dr. Paul**, Sektionschef u. Präsident des k. k. Patentamtes, Wien: Patentrecht.
- Bernakth Edler v. Trenwart, Edmund**, Sektionschef im F. M., Wien: Biersteuer. — Branntweinsteuer.
- Binder, Anton**, Ministerialrat im A. M., Wien: Veterinärwesen.
- Binder, Dr. Georg**, Ministerialvizefektär im A. M., Wien: Ackerbauministerium.
- Brás, Dr. Albin**, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ. Prag: Banken. — Bank, österr.-ungar. — Eisenbahnen, geschichtl.-statistisch; Eisenbahnsubvention; Begründung von Staatsbahnen. — Handelsverträge. — Land- u. forstwirtschaftl. Unterrichtsweisen. — Kreditationskredit.
- Brauer, Richard**, Baurat im Arb. M., Wien: Staatsbauten.
- Brann Ritter v. Feruwald, Dr. Raoul**, Ministerialvizefektär im A. M., Wien: Vermögenssteuer in Voralberg.
- Bretfiewicz, Thaddäus**, Sektionsrat im F. M., Wien: Essentl. Arbeiten. — Verwaltungsrechtl. Übereinkommen.
- Brencha, Dr. Arthur**, Ministerialrat im Arb. M., Wien: Gewerbeförderung.
- Brodkhausen, Dr. Karl**, Regierungsrat, Univ.-Prof., Wien: Statutargemeinden.
- Burian, Dr. Gottlieb**, Advokaturkonzipient, Wien: Kraftfahrzeuge.
- Buschmann, Ottomar Jrhr. v.**, Ministerialrat i. P., Wien: Salzmonopol.
- Buzek, Dr. Josef**, Univ.-Prof., Lemberg: Städteverfassung in Galizien.
- Carmine, Dr. Adolf**, Hofrat im F. M., Wien: Freilager. — Mineralölsteuer. — Zuckersteuer.
- Knobloch, Dr. Hans Jrhr. v.**, Sektionsrat im A. M., Wien: Hopfenprobenienzgesetz.
- Dangelmaier, Dr. Emil †**, Oberstauditor d. R., Wien: Administrative Erfahrungskenntnisse in Militärsachen. — Armeebefehl.
- Dautscher v. Kollesberg, Dr. Theodor**, Univ.-Prof., Innsbruck: Beschwerde. — Briefgeheimnis. — Hausrecht. — Meinungsäußerung. — Persönliche Freiheit. — Petitionsrecht. — Polit. Rechte.
- Dokupil, Dr. Anton**, Landesauschußrat, Prag: Gemeindegut.
- Dorna, Benjamin**, Statthaltereirat, Innsbruck: Arbeiterwohnungen.
- Dorrek, Dr. Karl**, Ministerialsekretär im F. M., Wien: Monopole.
- Drachowsky, Dr. Josef**, Finanzkonzipist, Privatdozent an der böhm. Univ., Prag: Personalsteuern, direkte, Strafbestimmungen.
- Eglauer, Theodor**, Ministerialrat im F. M., Wien: Gefälligstrafrecht. — Schanksteuer.
- Ehrenzweig, Dr. Armin**, Univ.-Prof., Wien: Inhaberpapiere. — Promessengeschäft.
- Epstein, Dr. Alois**, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Findelanstalten. — Gebäranstalten.
- Ernst, Karl v.**, Hofrat, Wien: Geschichte des Münzwesens bis zum J. 1857.
- Ertl, Dr. Moriz**, Ministerialrat im A. M., Wien: Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaften.
- Finger, Dr. August**, Geheimer Justizrat, Univ.-Prof., Halle: Amtsdelikte. — Anklage. — Antrags- u. Ermächtigungsdelikte.

- Begnadigung. — Geleit, sicheres. — Ge-
schwornengerichte. — Landstreicherei u. Bettel.
- Fischel, Dr. Alfred**, Landesadvokat, Brünn:
Mähren. — Nationalitäten.
- Frank, Dr. Gustav †**, Hofrat, Prof. an der
evang.-theol. Fakultät, Wien: Evang.
Kirche. — Toleranzpatent.
- Frankl, Dr. Otto**, Prof. an der deutschen
Univ., Prag: Bergrecht. — Bergbauorganiza-
tion. — Bergarbeiter. — Bergbaulehr-
anstalten.
- Fren, Dr. Friedrich**, Hof- u. Gerichtsadvokat,
Wien: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
schaften.
- Fröhlich, Dr. Viktor**, Landesgerichtsrat,
Wien: Armenrecht im zivilgerichtl. Verfah-
ren. — Eisenbahnbuch. — Schätzungen. —
Verjagämter u. gerichtl. Auktionshallen.
- Funt, Dr. Wilhelm**, Privatdozent an der
böhm. Univ., Landesauschußvizefese-
retär, Prag: Erbsteuer, alte. — Erlöschung
u. Veränderung der Steuer- u. Gebühren-
forderungen. — Rückforderung der öffentl.
Abgaben.
- Fürer Ritter v. Haimendorf, Dr. Rudolf**, Be-
zirkskommissär im N. M., Wien: Öffentl.
Rechnungslegung, Rechtszustand in Österreich.
- Gassebner, Hermann**, Major, Wien: Pferde-
zucht.
- Geyerhahn, Dr. Siegfried**, Wien: Minoritäten-
vertretung u. Proportionalwahl.
- Gluth, Dr. Oskar**, Landesauschußrat, Prag:
Baurecht u. Baupolizei. — Bezirksverbände.
— Feuerpolizei. — Staatsrechtl. Stellung
u. Organisation der Gemeinden; Gemeinde-
verwaltung. — Gütsgebiete. — Landesver-
waltung. — Lastenverbände.
- Gräf, Josef**, Magistratsoberkommissär,
Wien: Katengeschäfte. — Sprengstoffe, ge-
werbepolizeil. Bestimmungen. — Arbeitsver-
mittlung (Nachtrag). — Leichenbestattung als
Unternehmung (Nachtrag).
- Groß, Dr. Hans**, Univ.-Prof., Graz: Krimi-
nalpolizei. — Sprengstoffe, strafrechtl. Be-
stimmungen.
- Groß, Dr. Karl †**, Hofrat u. Univ.-Prof.,
Wien: Kathol. Kirchengewalt. — Pfarr-
gemeinden. — Religiöse Kindererziehung. —
Religionswechsel.
- Grünberg, Dr. Siegmund**, Gerichtsssekretär,
Wien: Rübenanpflanzung.
- Gürtler, Dr. Alfred**, Privatdozent a. d. Uni-
versität Graz: Handelsmähler. — Handels-
register. — Notariat. — Sonntagsruhe. —
Die nicht mit einem Autornamen gezeichneten
Artikel u. Notizen des Nachtrags.
- Haager Edler v. Vanderhaag, Dr. Karl**, Mini-
sterialvizefesekretär im N. M., Wien:
Rentengütergesetzgebung in einzelnen Ländern.
- Hammerichlag, Dr. Paul**, Direktor des Wiener
Giro- u. Kassensvereines, Wien: Ab-
rechnungsstellen. — Börßen u. Börsengeschäfte,
Allgemeines, Effektenbörsen. — Effektenumsatz-
steuer. — Giroverkehr. — Scheck.
- Hauke, Dr. Franz**, Univ.-Prof., Graz: Kass.
u. königl. Haus. — Kammerpräsidium. —
Krenfiterer Verfassungsentwurf. — Mon-
archenrecht. — Pragmatische Sanktion. —
Rechtsschutz im öffentl. Recht (Zuiag). —
Regierungsstellvertretung u. Regenttschaft. —
Staatsbildung. — Staatsverträge im allge-
meinen. — Verfassungsgegeschichte.
- Heide, Dr. Wilhelm**, Magistratsoberkom-
missär, Wien: Schubwesen. — Wien.
- Heidlmair, Dr. Heinrich**, Ministerialrat im
K. U. M., Wien: Kultusbeiträge. — Stol-
tagen.
- Henner, Dr. Camill**, Prof. an der böhm.
Univ., Prag: Amortisationsgesetze. — In-
terkonfessionelle Verhältnisse. — Rechtsstellung
der kathol. Kirche in Österreich; Rechtsstellung
des kathol. Klerus; Kathol. Bischöfe. — Kon-
kordate. — Pfarrer. — Religionsgesellschaften.
— Religionsunterricht.
- Herrmann v. Herrnritt, Dr. Rudolf**, Prof. an
der techn. Hochschule, Univ.-Prof.,
Wien: Israelitische Kultusangelegenheiten.
— Weeraufgestreit. — Messenstiftungen. —
Ministerium für Kultus u. Unterricht. —
Stiftungen.
- Herrmann Edler v. Stavský, Dr. Karl**, Prof.
an der böhm. Univ., Prag: Urheberrecht.
- Hilfmer, Dr. Franz**, Inspektor der k. Staats-
bahnen, Wien: Kompetenzen in Eisenbahn-
streitsachen; Eisenbahntarifwesen; Eisenbahn-
kartelle; Eisenbahntransportrecht; Eisenbahnen,
Fachbildung. — Fahrkartensteuer.
- Hoedel, Dr. Georg**, Privatdozent an der
böhm. Univ., Landesauschußvizefese-
kretär, Prag: Wegerecht.
- Hofmann, Dr. Franz †**, Univ.-Prof., Wien:
Fideikommissie.
- Hofmann v. Wellenhof, Dr. Viktor**, Archiv-
direktor im F. M., Wien: Reichsfinanz-
ministerium. — Finanzministerium.
- Holland v. Gründensfeld, Dr. Artur**, Oberlan-
desgerichtsrat, Wien: Tierchutz. — Vo-
gelschutz.
- Hopsgartner, Dr. Paul**, Sektionsrat im Eij.
M., Wien: Bahnen niederer Ordnung. —
Eisenbahnministerium.
- Horáček, Dr. Cyrill**, Prof. an der böhm.
Univ., Prag: Ausgebilde.
- Hussarek Ritter v. Feinlein, Dr. Max**, Sektions-
chef im K. U. M., Wien: Griechisch-orient.
Kirche. — Kathol. Kirchengebäude u. Vaulast;
Kathol. Kirchenvermögen. — Kirchliche Auf-
züge u. Wallfahrten. — Religionsfonds.
- Janka, Dr. Friedrich**, Bezirkskommissär,
Prag: Neuerungen im Verwaltungsverfahren
seit dem J. 1896.
- Jettel v. Ettenach, Dr. Emil**, Sektionschef
im Ministerium des Außern, Wien:
Internationales Privat- und Strafrecht. —
Ministerium des Außern.
- Jnana-Sternegg, Dr. Johann Paul v.**, Mini-
sterialkonzipist im F. M., Wien: Wasser-
strahengeßes vom 11. Juni 1901.

- Zu der Maur, Karl v., fürstl. Liechtensteinscher Kabinettsrat, Wien: Liechtenstein.
- Zoas, Dr. Leopold, Ministerialrat im K. M., Wien: Ausführvergütungen. — Brüsseler Zuckerkonvention.
- Kadlec, Dr. Karl, Professor an der böhm. Univ., Prag: Immobilienrecht u. Agrarverfassung in Bosnien u. der Herzegowina.
- Keldorfer, Frau, Ministerialrat im K. M., Wien: Vorspann.
- Kelle, Dr. Karl v., Ministerialrat im K. u. M., Wien: Medizinische Studien.
- Koczynski, Dr. Stephan, Hofrat im K. M., Wien: Gebühren, geschichtl.
- Komorzynski, Dr. Otto v., Ministerialvize sekretär im Arb. M., Privatdozent an der Techn. Hochschule, Dozent an der Handelsakademie, Wien: Handel.
- Kojal, Dr. Manjet, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien: Post. — Postspartasse. — Telegraph und Telephon.
- Krasnopolski, Dr. Horaz †, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Haftpflicht der Eisenbahnen. — Privilegien.
- Krasny, Dr. Arnold, Sektionsrat im Eis. M., Prof. an der k. und k. Konsularakademie, Wien: Allgem. Rechtsgrundlagen u. Organisation des Eisenbahnwesens; Eisenbahnkonzeption; Eisenbahnbaurecht: Enteignung für Eisenbahnzwecke; Eisenbahnkredit; Eisenbahnpolizei; Strafrechtl. Schutz der Eisenbahnen; Internationale Eisenbahnverträge; Militärtransport auf Eisenbahnen; Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter.
- Kratter, Dr. Julius, Univ.-Prof., Graz: Kunstfehler der Ärzte.
- Kranjened, Dr. G. M., Triest: Triest.
- Krejci, Dr. Rudolf, Landesauschußrat, Prag: Naturalverpflegungsinstitutionen.
- Kriser, B., Oberingenieur und Bureauvorstand der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Wien: Eisenbahnen, technisch.
- Kubitschek, Dr. Alois, Magistratssekretär, Wien: Tramway.
- Kulisch, Dr. Max, Univ.-Prof., Innsbruck: Gemeindevahlen.
- Lammasch, Dr. Heinrich, Hofrat, Univ.-Prof., Wien: Auslieferung. — Kaperei. — Milit. Landesverrat. — Polit. Verbrechen.
- Lamp, Dr. Karl, Univ.-Prof., Czernowitz: Dominikalgewerbe. — Kindergärten. — Koalitionen. — Realgewerbe. — Schulbehörden. — Volksschulen.
- Landesberger, Dr. Julius, Univ.-Prof. u. Hof u. Gerichtsadvokat, Wien: Aktiengesellschaften.
- Landesmann, Dr. Viktor, Advokat, Prag: Bergwerksabgaben.
- Lauer, Dr. Max, Univ.-Prof., Graz: Abfahrts geld. — Beträte. — Vritschaft. — Sammlungen für wohltätige Zwecke. — Staatsdienst.
- Lederer, Dr. Max, Ministerialvize sekretär im K. M., Wien: Depositen. — Ehrenverleihungen. — Kumulative Waisenkassen.
- Leinmayer, Dr. Karl Frhr. v. †, k. u. k. Geheimer Rat, II. Präsident des B. G., Wien: Kompetenzkonflikt. — Rechtsschutz im öffentl. Recht.
- Leinprucht, Dr. Karl Frhr. v. †, Hofrat bei der Finanzlandesdirektion, Triest: Vermögensübertragungen, selbständige, u. Zuschlagsbesteuerung durch die Selbstverwaltung.
- Leutner, Dr. Ferdinand, Hofrat, Univ.-Prof., Innsbruck: Gesandtschaften. — Konsulate. — Mädchenhandel. — Schutzgenossenschaft. — Sklaverei u. Sklavenhandel. — Völkerrechtl. Verkehrsformen.
- Leuz, Dr. Adolf, Univ.-Prof., Czernowitz: Polizeiaufsicht. — Unfug, grober. — Unge rechtfertige Verurteilung.
- Loesche, Dr. Georg, Reg.-Rat., Prof. a. d. evang.-theol. Fakultät, Wien: Evangel.-theolog. Studium.
- Ludwig, Karl Frhr. v., Direktor der Hypothekbank des Königreiches Böhmen, Prag: Schuldenkonvertierung.
- Luschn Ritter v. Ebengrenth, Dr. Arnold, Hofrat, Univ.-Prof., Graz: Infolat, Indigenat in den altösterr. Landen. — Landstände in den altösterr. Landen.
- Lustkandl, Dr. Wenzel †, Hofrat, Univ.-Prof. i. P., Wien: Geseß.
- Mahl-Echedl, Ritter v. Alpbensburg, Dr. Franz Josef, Sektionschef i. P., Wien: Adelsrecht. — Altkatholiken. — Defizientengehalt. — Ehe. — Enklaven (mähr.) in Schlesien. — Feiertage, kirchl. — Friedhöfe, konfessionelle. — Geistl. Verlassenschaften. — Geseßsammlungen. — Gottesdienst. — Heilige Sachen. — Kirchenglocken. — Konfessionslose Personen. — Matriken. — Ministerium des Innern.
- Mann, Dr. Oskar, Finanzsekretär, Wien: Erwerbsteuer von den der öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.
- Marchet, Dr. Gustav, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Wien: Bienen. — Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B. — Selbstschuß. — Fischerei. — Forstrecht. — Grundentlastung. — Holztrift. — Jagd. — Karstausforsung. — Meliorationswesen. — Reblaus. — Tierzucht. — Winzer.
- Marcovich, Anton, Strajanstalts oberdirektor, Graz: Strajanstalten.
- Mareich, Dr. Rudolf, Hofrat, Erster Sekretär der n.-ö. Handelskammer i. P., Wien: Handels- u. Gewerbekammern. — Markenschuß. — Muster- u. Modellschuß.
- Martinaf, Dr. Eduard, Univ.-Prof., Graz: Frauenstudium. — Gymnasien. — Realschulen. — Reifeprüfungen.
- Matataja, Dr. Viktor, Sektionschef, Leiter des K. M., Univ.-Prof., Wien: Gewerbeverfassung; Gewerbli. Betriebsanlagen; Ge-

- werberechte (Umfang u. Abgrenzung); Gewerbl. Genossenschaften. — Land- u. forstwirtschaftl. Nebengewerbe. — Permanenzkommission für Handelswerte.
- Mayr Otto**, Wien: Gas. — Heilquellen-schub.
- Mayrhofer v. Grünbühel, Dr. Heinrich**, Statthaltereirat, Graz: Privatunterricht.
- Meißel, Dr. Franz**, Oberfinanzrat der Fin.-Prof., Prag: Abfindung u. Verpachtung. — Armenstiftungen. — Finanzprokuratur. — Gefälligstrafverfahren. — Heimlichkeiten. — Kaduzität. — Fesslon von Steuer- u. Gehilfenforderungen.
- Melichar, Dr. Leopold**, Ministerialrat im M. Z., Wien: Bestattungswesen. — Hebammenwesen. — Heilmittelverkehr. — Humanitätsanstalten. — Impfwesen. — Irrenwesen. — Krankenanstalten. — Kurwesen. — Rettungswesen. — Sanitätswesen. — Apotheken (Nachtrag).
- Meuger, Dr. Karl**, Hofrat, Univ.-Prof. i. P., Wien: Geld- und Münzwesen seit 1857.
- Meußl-Klarbad, Dr. Franz** Frhr. v., Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Graz: Finanzgeschichte. — Finanzpatent vom 20. Februar 1811. — Papiergeld. — Grundsteuer. — Staatsschuld.
- Meuzel, Dr. Adolf**, Hofrat, Univ.-Prof., Wien: Verwaltungsverfahren.
- Meyer, Dr. Robert**, Sektionschef im F. M., Univ.-Prof., Wien: Abgaben. — Finanzwesen. — Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern. — Zuschläge.
- Mitsch, Dr. Gustav**, Generalsekretär des Zentralvereins für Rübenzuckerindustrie, Wien: Handelsagenten. — Handlungstreisende.
- Mischler, Dr. Ernst**, Univ.-Prof., Graz: Agrarverfassung (Begriff u. Übersicht des Stoffes). — Arbeitsrecht (Begriff u. Übersicht); Arbeiterkammern, Arbeiterauschüsse u. Einigungsämter; Arbeitsvermittlung; Arbeiterschutz; Arbeitsstatistik u. Arbeitsbeitrag. — Armenpflege. — Betriebszählung. — Bezirkshaushalt. — Gewerbeinspektion. — Kataster. — Kinderschutz u. Jugendfürsorge. — Landesverteidigungsministerium. — Propinationsrecht. — Selbstverwaltung, finanzrechtl. — Staatsgebiet. — Allgem. Universitätsverfassung. — Unterricht in sogenannten Fertigkeiten u. Künsten. — Verwaltungsstatistik. — Volkszählung. — Wohnungsfürsorge. — Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten. — Versorgung der Heerespersonen u. ihrer Angehörigen (Nachtrag). — Ministerium für öffentl. Arbeiten.
- Moeller, Dr. Josef**, Univ.-Prof., Wien: Pharmazentisches Studium.
- Morgenstern, Dr. Hugo**, Hof- u. Gerichtsadvokat, Wien: Dienstitotenrecht.
- Motloch, Dr. Theodor** †, Oberlandesgerichtsrat, Wien: Landesordnungen, geschichtl. u. Landhandfesten, österr. Ländergruppe.
- Myrbach, Dr. Franz** Frhr. v., Univ.-Prof., Innsbruck: Finanzbehörden u. Ämter. — Gebäudesteuer. — Kalenderstempel. — Lotto. — Mauten. — Spielkartenstempel. — Zagen. — Zeitungstempel, geschichtl.
- Ragy, Dr. Ernst**, Univ.-Prof., Klausenburg: Ungar. Staatsrecht; Ung. polit. Verwaltung.
- Neuwirth, Dr. Josef**, Hofrat, Prof. an der Technischen Hochschule, Wien: Denkmäler. — Kunstpflanze.
- Oncinl Aurel, Ritter v.**, Bezirkshauptmann i. P., Czernowitz: Versicherung.
- Ott, Dr. Emil**, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag: Kathol. kirchl. Gerichtsbarkeit.
- Pavlicek, Dr. Anton**, Landesadvokat, Karolinenthal bei Prag: Pfandbriefe.
- Pagan, Dr. Josef**, Oberbeamter der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, Wien: Eisenbahnbesteuerung.
- Peusch, Dr. Rudolf**, Ministerialrat im F. M., Wien: Allgem. Erwerbsteuer.
- Petricich, Dr. Leo** †, Privatdozent, Graz: Landwirtschaftl. Börsen.
- Pfersche, Dr. Emil**, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Anliegerrechte. — Gemeingebrauch. — Wohnheiten, Wohnheitsrecht.
- Pidoll zu Duintenbach, Dr. Michael** Frhr. v., Sektionschef und Direktor der Kon-sularakademie und der Theresianischen Akademie i. P., Wien: Kon-sularakademie. — K. k. Theresianische Akademie in Wien.
- Pilz Edler v. Bernhof, Dr. Engelbert**, Ministerialrat im F. M., Wien: Ein- u. Aus-fuhrverbote. — Zollrecht.
- Pipik, Dr. Max**, Ministerialsekretär im F. M., Wien: Steuer- u. Zollkredit. — Über-weisungungsverfahren.
- Plöchl, Dr. Karl**, Stadtrat, Graz: Städtisches Bauwesen.
- Polek, Dr. Johann**, Univ.-Bibliothekar, Czernowitz: Bibliotheken.
- Polic, Dr. Ladislav**, Konzipist der Landes-regierung, Privatdozent an der Univ., Agram: Kroatien.
- Pollat, Dr. Rudolf**, Univ.-Prof., Wien: Dienst-streitigkeiten. — Gewerbegerichte.
- Popowicz, Eusebius**, Archipresbyter = Stau-rophor, Konsistorialrat, Universitäts-professor, Czernowitz: Griech.-orient. theolog. Studium.
- Poppovic, Dr. Alexander** †, Ministerialrat im S. M., Wien: Dampffessel. — Maß u. Gewicht. — Wäge- u. Meßanstalten.
- Posilovic, Dr. Stephan**, Septemvirkafelrat, Agram: Bosnien u. Herzegowina: Justiz-wesen.
- Possanner v. Ghrental, Dr. Venno** Frhr., Hof-rat, Finanzbezirksdirektor, Wien: Kauttionen. — Pensionen u. Provisionen der k. k. Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinter-bliebenen. — Reisegebühren der k. k. Zivil-staatsbediensteten.

- Poffelt, Edmund**, Obermagistratsrat, Wien: Ausverkäufe. — Industrieausstellungen. — Marktweien. — Polizei einzelner Gewerbe.
- Fraunhik, Dr. Wilhelm**, Univ.-Prof., Graz: Fleisch- und Viehbeschau. — Nahrungs- u. Genußmittel u. Gebrauchsgegenstände. — Schlachthäuser u. Viehhöfe. — Volksseuchen.
- Pražal, Dr. Georg †**, Hofrat u. Prof. an der böhm. Univ., Prag: Ausländer. — Beichlagnahme. — Enteignung.
- Kadnikh, Dr. Ernst**, Ministerialvize sekretär im F. M., Wien: Haftung für Abgaben.
- Kanda, Dr. Anton Ritter v.**, k. u. k. Geheimer Rat, k. k. Minister a. D., Prag: Wasserrecht.
- Kapprich Franz**, Hofrat der Statthalterei, Prag: Polit. Behörden.
- Kaudisch, Dr. Josef**, Oberfinanzrat, Wien: Salinensteine.
- Kehm, Dr. S.**, Univ.-Prof., Straßburg i. E.: Öffentl. Rechnungslegung von Unternehmen.
- Keiner, Dr. Ignaz**, Sektionsrat im ungar. Justizministerium, Budapest: Ungar. Strafanstalten.
- Keiner, Dr. Johann**, Univ.-Prof., Budapest: Ungar. Kirchen- u. Religionsgesellschaften.
- Kichter, Dr. Edmund**, Regierungsrat, Kanzleidirektor der Technischen Hochschule in Wien: Technische Hochschulen.
- Kichter, Franz †**, Regierungsrat, Direktor der Staatsgewerbebeschule, Reichenberg: Gewerbl. Unterrichtsweien.
- Kieber, Dr. Josef**, Prof. a. d. deutschen Univ., Prag: Kathol.-theolog. Studium.
- Kieger, Dr. Bohuslav Frhr. v. †**, Prof. an der böhm. Univ., Prag: Grundherrschaft. — Untertans- u. Urbarialverhältnisse. — Infolat, Indigenat in Böhmen. — Kreisverfassung in Böhmen. — Landesordnungen, geschichtl. u. Landhandfesten, böhm. Ländergruppe. — Landstände, Böhmen.
- Kintelen, Dr. Anton**, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Advokatur. — Gerichtsverfassung. — Handelsgerichte. — Miet- und Ausziehungordnungen.
- Kull, Dr. Friedrich †**, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Stadtrecht.
- Kzach, Dr. Alois**, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Philosophisches Studium.
- Sablit Franz †**, Hofrat, Prof. an der deutschen Technischen Hochschule, Prag: Bauwesen, technisch.
- Sag, Karl Ritter v.**, Generalkonsul u. Sektionschef im Reichs-F. M., Wien: Bosnien u. Herzegovina, Rechtsstellung u. Verwaltungsorganisation.
- Schajngorid, Dr. Andreas Graf**, Statthalterei vizepräsident, Triest: Geschäftssprache der Behörden.
- Schauer, Dr. Hugo**, Ministerialrat im F. M., Wien: Justizministerium. — Richterliche Beamte.
- Scherer, Dr. Johann †**, Regierungsrat, Prag: Juden, geschichtlich.
- Scherer, Dr. Rudolf v.**, Hofrat, Univ.-Prof., Wien: Religiöse Orden.
- Schiff, Dr. Walter**, Privatdozent an der Universität, Sektionsrat im F. M., Wien: Ablösung u. Regulierung der Servituten; Agrarische Gemeinschaften; Arrondierung u. Zusammenlegung der Grundstücke; Ältere Beschränkungen im Verkehr mit Bauerngütern u. ihre Beseitigung; Bauernschutz; Auerbenrecht u. Höferecht; Rentengüter.
- Schmid, Anton**, Regierungsrat, Vize direktor des Handelsmuseums, Prof. an der Exportakademie und an der Konjunkturakademie, Wien: Exportakademie. — Handelsmuseum. — Handelsschulen.
- Schmid, Dr. Ferdinand**, Univ.-Prof., Leipzig: Auswanderung. — Festungen u. Festungsstrahon. — Fonds (öffentl.). — Gendarmerie. — Heerwesen. — Kriegsslotte. — Landsturm. — Landwehr. — Militärjustizzen. — Milit. Submissionswesen. — Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärstrafrecht. — Oberbefehl, Allerhöchster. — Pulvermonopol. — Reichskriegsministerium. — Rekrutenfontingent. — Remontierung. — Schießstandwesen in Tirol u. Vorarlberg. — Touristen- u. Fremdenverkehr. — Versuchsanstalten. — Verwaltungsmuseen. — Zertifikatistien.
- Schödl, Gustav**, Hofrat, Finanzlandesdirektor, Innsbruck: Finanzwache.
- Schromm, Anton**, Hofrat, Winenschiffahrtsinspektor, Wien: Wasserstraßen.
- Schüller, Dr. Richard**, Sektionsrat im F. M. und Privatdozent an der Univ., Wien: Unternehmerverbände.
- Schullern-Schrattenhofen, Dr. Hermann Ritter v.**, Hofrat im F. M., Prof. an der Hochschule für Bodenkultur, Wien: Landwirtschaftl. Vorkurskassen u. Kontributionsfonds. — Staatsdomänen u. Forste.
- Schumacher, Dr. Franz**, Ministerialrat im F. M., Wien: Rechtshilfe, internationale.
- Schuster v. Bonnot, Dr. Rudolf**, Sektionschef, Direktor des Postsparkassenamtes, Wien: Handelsministerium.
- Schwiedland, Dr. Eugen**, Hofrat im Arb. M. u. Prof. a. d. Technischen Hochschule u. a. d. Universität, Wien: Gewerbl. Betriebsorganisationen in Österreich. — Hausierhandel. — Hausindustrie. — Heimarbeit. — Verlagsarbeit.
- Scitovizky, Dr. Tibor v.**, Ministerialvize sekretär im ungar. F. M., Budapest: Ungar. Finanzwesen.
- Scidler, Dr. Gustav**, Univ.-Prof., Wien: Minister. — Staatshaushalt. — Thronfolge.
- Sitoriski, Dr. Rudolf**, Leiter des städtisch-statistischen Amtes Krakau: Krakau.
- Singer, Dr. Heinrich**, Hofrat, Prof. a. d. deutsch. Univ., Prag: Kongrua.
- Spiegel, Dr. Ludwig**, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Ausnahmzustand. — Ge-

- matrecht. — Immunität der Reichsrats- u. Landtagsmitglieder. — Landesordnungen, geltendes Recht. — Landtagswahlen. — Notverordnungen.
- Spitzmüller, Dr. Alexander**, Vizepräsident der Finanzlandesdirektion, Wien: Quote. — Valutareform u. Währungsgegesetzgebung. — Verzehrungssteuern. — Wein- u. Moststeuer.
- Starzynski, Dr. Stanislaus Ritter v.**, Univ.-Prof., Lemberg: Delegationen. — Gemeinsame Angelegenheiten. — Reichsratswahlen. — Zoll- u. Handelsbündnis, geschichtlich.
- Stern, Dr. Karl**, Wien: Name.
- Stöger, Dr. Otto**, Ministerialrat im L. M., Wien: Arbeiterkrankenversicherung. — Arbeiterunfallversicherung. — Bruderladen. — Bürgerkorps. — Grundeigentumsbeschränkungen. — Kriegs- u. Militärtschäden. — Militärartze. — Pferdebestellung. — Quartierlast.
- Storch, Dr. Franz**, Hofrat, Prof. an der böhm. Univ., Prag: Prekrecht. — Staatsanwaltschaft.
- Storch, Dr. Karl †**, Prof. an der tierärztl. Hochschule, Wien: Tierärztl. Studium.
- Stradal Adalbert**, Ing., Baurat im Arb. M.: Privattechniker.
- Strisower, Dr. Leo**, Univ.-Prof., Wien: Donau. — Elbe. — Exterritorialität. — Kongresse. — Konsulargerichtsbarkeit; Konsularverträge. — Kontrebande.
- Strobl-Albeg, Dr. Ed. Ritter v.**, Hofsekretär im Obersthofmarschallamte, Wien: Obersthofmarschallgericht.
- Stroß, Dr. Emanuel**, Advokat, Wien: Gesellschaften m. b. H.
- Tzner, Dr. Friedrich**, Hofrat am Verwaltungsgerichtshofe, Univ.-Prof., Wien: Vereinsrecht. — Versammlungsrecht.
- Thurn und Taxis**, Frau Graf von, Innsbruck: Die Familie Taxis u. das österr. Postwesen.
- Tratal, Dr. Josef**, Prof. an der böhm. Univ., Direktor der Strafa-Akademie, Prag: Genfer Konvention. — Haager Friedenskonferenz. — Petersburger Deklaration. — Preisgerichtsbarkeit und Preisrecht. — Strafa-Akademie in Prag.
- Trimmel, Wenzel**, Magistratsrat, Prag: Auspielungen. — Feilbietungen. — Friedensrichteramt, polizeil. — Fuhnfachen. — Glücksspiele. — Luftbarkeiten. — Meldewesen. — Normatage. — Pafwesen. — Polizeifunde. — Prag. — Verpflegskosten in Heilanstalten.
- Ulbrich, Dr. Josef**, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Agenten. — Akademien. — Apotheken. — Ärzte. — Ärztekammern. — Autonomie. — Behörden. — Bergbehörden; Bergbauingenieure. — Blot-
- lade. — Bodensee. — Böhmen. — Disziplinarrecht. — Erb- u. Familienbegräbnisse. — Februarpatent. — Fiskus. — Flößerei. — Fluß- u. Binnenschiffahrt. — Geheimmittel. — Gifthandel. — Inseln. — Körperschaften. — Niederlassung u. Aufenthalt. — Oktoberdiplom. — Placet. — Polizei u. Polizeitrafrecht. — Rechts- u. staatswissenschaftl. Studium. — Regierungs- u. Bollzugsgewalt. — Reichsrat. — Richterliche Gewalt. — Staatsbürgerschaft. — Staatsgrenzen. — Überfuhrnen. — Verordnungen. — Wirtschaftl. Beziehungen zwischen Osterreich u. Ungarn.
- Ullmann, Dr. Dominik †**, Hofrat, Prof. an der deutschen Univ., Prag: Genossenschaftsregister.
- Uering, Dr. Friedrich**, Ministerialsekretär im Arb. M., Wien: Spartassen.
- Uering, Dr. Friedrich †**, Prof. a. d. deutschen Univ., Prag: Orden, deutscher.
- Verlauf, Dr. Leo**, Wien: Arbeitsvertrag; Arbeitseinstellungen u. Ausperrungen; Organisation der Arbeiter.
- Blasák, Dr. Bohumil**, Ministerialsekretär im F. M., Wien: Gesetz betreffend die direkten Personalsteuern (Literatur); Rentensteuer; Personaleinkommensteuer; Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.
- Wahrmund, Dr. Ludwig**, Univ.-Prof., Prag: Patronat.
- Wahrmuth, Ernst**, Graz: Staatsverträge der einzelnen Gebiete.
- Wieser, Dr. Friedrich Frhr. v.**, Hofrat, Univ.-Prof., Wien: Gebührengesetz.
- Wilfling, Dr. August**, Ministerialvizefsekretär im F. M., Wien: Waffengebrauch, administrativer der öffentlichen Bollzugsorgane u. des Militärs. — Zwangsvollstreckung u. unmittelbarer Zwang in Verwaltungssachen.
- Wimbersthy, Dr. Hubert †**, Privatdozent an der Universität, Universitätssekretär, Graz: Hilfskassen.
- Wimmer, Dr. Ferdinand**, Ministerialrat im F. M., Wien: Steuerexekution.
- Wittich, August †**, Oberbergrat, Graz: Pünzierung.
- Wolf, Robert**, Ministerialrat, Vorstand der Direktion der Staatsschuld, Wien: Fleischsteuer.
- Zergenyi, Dr. Eugen**, Advokat, Ödenburg: Ungarn, Justiz.
- Ziffer, Dr. Richard**, Ministerialrat im Eis. M., Wien: Eisenbahnbeamte.
- Zölger, Dr. Ivan**, Sektionsrat im Ministerialratspräsidium, Privatdozent, Wien: Ministerialratspräsidium.
- Zwiedineck v. Südenhorst, Dr. Otto**, Prof. an der Technischen Hochschule, Karlsruhe: Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Katengeschäfte.

I. Begriff und rechtliche Grundlage. — II. Bestimmungen privatrechtlicher Natur. — III. Insbesondere der Verkauf von Losen und Wertpapieren auf Raten. — IV. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften.

I. Begriff und rechtliche Grundlage. R. im Sinne des G. 27 IV 96, R. 70, sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Teilbeträgen (Raten) zu entrichten ist und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden. In der rechtlichen Behandlung sind zufolge § 9 des Gesetzes den R. alle jene Verkäufe gleichgestellt, durch welche der Zweck des Rategesetzes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Überlassung einer Sache erreicht werden soll.

Für die rechtliche Behandlung der R. kommen in Betracht: Das G. 27 IV 96, R. 70, betreffend die R., das G. 30 VI 78, R. 90, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung, die B. des F. M. 11 VII 78, R. 93, zur Vollziehung dieses Gesetzes, die B. des F. M. 14 VII 1903, Z. 10894, betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler, weiters die Bestimmungen der Gew. O., insbesondere der §§ 59, 59 a, 59 b und 59 c (G. 25 II 1902, R. 49) sowie § 23 des Preßgesetzes (G. 17 XII 62, R. 6 ex 1863) und endlich des Patentergesetzes (k. P. 4 IX 52, R. 252).

Alle vorangeführten Gesetze und Verordnungen bezielen in erster Linie den Schutz des konsumierenden Publikums vor Ausbeutung bei Kreditgewährung, indem sie einerseits im Interesse des Käufers zwingende Normen privatrechtlicher Natur enthalten, andererseits gewerbepolizeiliche Vorschriften, also öffentlich-rechtliche Normen, aufstellen, welsch letztere den Abschluß von R. zu erschweren bestimmt sind.

II. Bestimmungen privatrechtlicher Natur. Durch diese wird die auf vermögensrechtlichem Gebiete bestehende Vertragsfreiheit im Interesse und zum Schutze der wirtschaftlich schwächeren oder besitzlosen und daher zum Ankaufe von Waren in Raten gern geneigten Bevölkerung gegenüber den überlegenen Verkäufern weitlich eingeengt. Als solche beschränkende Bestimmungen enthält das Gesetz:

1. Die Rechtsnorm über das Rücktrittsrecht vom Vertrage im § 2. Ist nämlich ein solches vereinbart, obliegt dem Verkäufer gegebenenfalls, dem Käufer das empfangene Angeld (vgl. Art. 285 H. G.) sowie die gezahlten Raten samt den gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zu-

rückzuerstatten und die auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unzulässig; der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten, insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ausgeschlossen. Ein Termin, mit welchem der Verkäufer die Rückzahlung zu machen hat, ist nicht festgesetzt, so daß bei später Geltendmachung desselben der Verkäufer aus dem Titel der angemessenen Vergütung für die Benützung die bereits gezahlten Raten wird beanspruchen können.

2. Die Rechtsnorm über den Terminverlust im § 3. Hat nämlich der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämtlicher Raten zu fordern, so kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unzulässig. Danach kann der Käufer die für die Abzahlung in Aussicht genommene Zeit auf das Zweifache erhöhen, ohne terminverlustig zu werden. Die Vereinbarung einer anderen Vertragsstrafe als die des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtung ist unzulässig (vgl. Art. 284 H. G.). Die gleichzeitige Geltendmachung des Rücktrittsrechtes und des Terminverlustes steht dem Verkäufer nicht zu (D. G. S. 1 III 99, Z. 16771).

3. Die Rechtsnorm über die Einwendung wegen Verkürzung über die Hälfte im § 4; dieselbe steht dem Käufer auch dann zu, wenn er den wahren Wert der Sache gefannt hat oder wenn er erklärt hat, dieselbe aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen. Dieses Rechtsmittel findet auch dann statt, wenn das R. ein Handelsgeschäft ist (vgl. Art. 347 H. G.). Ein diesbezüglicher Verzicht ist unwirksam. Die Vereinbarung einer kürzeren als der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 1487 a. b. G. B.) ist unzulässig.

4. Die Rechtsnorm über den Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache im § 4; derselbe kann auch nach Ablauf von sechs Monaten (§ 933 a. b. G. B.) noch so lange mittels Klage oder Einrede geltend gemacht werden, als die vollständige Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Eine Anzeige des Mangels ist zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich; ein

Verzicht auf den letzteren ist unwirksam (vgl. Art. 349 N. G.).

5. Die Rechtsnorm über den Gerichtsstand im § 6. Zugunsten des Beklagten und zwar zu dessen leichterem Verteidigung ist nicht das *forum contractus*, sondern der Personalgerichtsstand maßgebend; eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand ist unverbindlich. Die Unzuständigkeit in von Amts wegen und zwar bis zur exekutiven Veräußerung zu berücksichtigen, es wäre denn, daß sich der Beklagte ungeachtet vorhergegangener richterlicher Belehrung auf die Verhandlung einläßt.

6. Die Rechtsnorm betreffend die Anwendung des Summarverfahrens im § 7; dieselbe ist jedoch durch die neuen Prozeßgesetze vollständig gegenstandslos geworden.

7. Die Rechtsnorm über die Beweiswürdigung im § 8. Der Richter ist nämlich an die gesetzlichen Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der Würdigung aller Umstände beruhenden Überzeugung zu entscheiden; insbesondere kann der Richter, wenn ein Ratensbrief errichtet wurde, auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei der Errichtung der Urkunde dem Käufer gegeben hat, wie Zahlungserleichterungen, Nachlässe usw., Rücksicht nehmen, wenngleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen; hiebei ist zu bemerken, daß, falls über das *R.* eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet wird, der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer spätestens bei Übergabe der Sache auf seine Kosten eine Abschrift auszufolgen. Ein Verzicht auf eine solche Ausfolgung ist unwirksam und wird die Übertretung dieser Vorschrift von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 100 K., im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer angelegenen Arreststrafe nach dem Verfahren des IX. Haupttitels der Gew. D. geahndet (§ 5).

Die Bestimmungen des eben besprochenen Gesetzes finden auf *R.*, bei welchen das Geschäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist, keine Anwendung (§ 10).

III. Insbesondere der Verkauf von Losen und Wertpapieren auf *Raten*. Eine inngemäße Anwendung hat das Gesetz auf die Verkäufe von Losen und Wertpapieren zu finden, welche erst nach vollständiger Zahlung des in *Raten* abzuhaltenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden.

Hiebei ist jedoch besonders zu bemerken, daß die gewerbsmäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losanteilen nur von Inhabern protokollierter Firmen und zwar ohne jede Verbindung mit irgend einem anderen Rechts- geschäfte betrieben werden darf, wobei über jedes Verkaufsgeschäft eine Urkunde und über jede einzelne geleistete Ratenzahlung eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden muß (G. 30 VI 78, R. 90, § 21. Dem Verkäufer ist außerdem noch zur Pflicht gemacht, jurierte Bücher zu führen, aus denen die obigen Urkunden und Empfangsbestimmungen entnommen sein müssen, dem Käufer

auf Verlangen jederzeit gegen Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreises die erkauften Lose oder Lospartialen sofort auszuhandigen und weiter auch zur Einsichtnahme vorzuweisen. Die Befolgung dieser Anordnungen ist der Kontrolle der Finanzorgane unterworfen (§ 3).

Inhaber der Verkaufsurkunde können hiebei gegen Vorweisung der letzteren und der Empfangsbestimmungen über alle fälligen *Raten* die Intervention dieser Organe in Anspruch nehmen (§ 3 und B. des J. M. 11 VII 78, R. 93). Eine Veräußerung oder Verpfändung der verkauften Lose oder Lospartialen ist dem Verkäufer verboten.

Die ratenweise Veräußerung der Gewinnshoffnung von Staats- oder anderen Losen ist gleichfalls verboten (§ 1). Ebenso ist die Vermittlung von Hausierern und reisenden Agenten bei Abschluß von Verkaufsgeschäften solcher Art untersagt (§ 4).

IV. Die gewerbepolizeilichen Vorschriften haben die Regelung jener Geschäftstätigkeit zum Gegenstande, welche bei Abschluß von *R.* vorwiegend in Betracht kommt. Dieser vollzieht sich in den seltensten Fällen in der Geschäftsstelle des Verkäufers, vielmehr werden die meisten *R.* so abgeschlossen, daß der Ratengeschäftsinhaber selbst oder seine Bevollmächtigte die Kunden auffuchen und dieselben zur Eingehung von *R.* überreden. Diese Betriebsform ist aber nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften in einschneidender Weise dadurch unterbunden, daß eine solche Tätigkeit lediglich auf Grund eines Hausierpasses, der nur in den seltensten Fällen an einzelne Personen erteilt werden kann und nur zum Verkaufe ganz bestimmter Waren berechtigt, oder auf Grund einer nach den Bestimmungen der Gew. D. erwirkten Berechtigung unter Beobachtung der in den §§ 59 bis 59 c derselben enthaltenen Vorschriften ausgeübt werden kann. Von den letzteren ist in der Frage des *R.* namentlich jene von wesentlichster Bedeutung, welche das Verbot des Mitführens von Waren betrifft. Durch dieses Verbot, von dem alle als Verkäufer hiebei in Betracht kommenden Personen, nämlich der Gewerbeinhaber, die in seinem Dienste stehenden Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) und die selbständigen, nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehenden Handlungsgenten, betroffen werden, erhebt der *Ratenhandel* in der Form, welche in berechtigter Weise Anlaß zu Klagen gab, zum großen Teile eingedämmt.

Auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften macht die J. M.-Verordnung 14 VII 1903, Z. 10894, die Gerichte zu dem Zwecke aufmerksam, um etwa wahrgenommene strafbare Handlungen gewerbepolizeilicher Natur den Gewerbebehörden mitzuteilen.

3. übrigen die Art. „Hausierhandel“, Bd. II, S. 720 ff., „Wandergewerbe“, „Handlungsagenten“, Bd. II, S. 677 ff., und „Promessengeschäft“, Bd. III, S. 1004 f.

Gräf.

Kaufjangehrer

i. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 520.

Rayonservituten

f. „Grundeigentumsbeschränkungen“ Bd. II, S. 586 ff.

Realgewerbe.

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Bestehendes materielles Recht. — III. Behörden und Verfahren: a) Radizierte Gewerbe. b) Frei veräußerbare Realgewerbe.

I. Geschichtliche Entwicklung. Das R. ist ein aus vergangenen Epochen der deutschen Rechtsentwicklung überkommenes Institut, dessen Eigenart und Fortbestand nur auf dem Wege geschichtlicher Betrachtung verstanden werden kann. Die schon im frühen Mittelalter sich geltend machende Tendenz zur Verdinglichung von ursprünglich persönlichen Lasten und Rechten durch Verknüpfung derselben mit Immobilienbesitz zeigte sich später auch in der rechtlichen Verbindung von Gewerbebefugnissen mit den zur Ausübung derselben nötigen Grundstücken und baulichen Anlagen.

Mit dem Eigentum an letzteren erwarb man auch das Recht zur Ausübung der ersteren. Solche Gewerbe werden als R. bezeichnet; sie haben sich trotz der tiefgreifenden Umwälzungen auf dem Gebiete des Gewerberechtes bis auf den heutigen Tag erhalten.

In den Zeiten des Zunftwesens, in denen das genossenschaftliche, also ein persönliches Prinzip die Grundlage der Gewerbeverfassung abgab, wurde die Neuschaffung und Verleihung von R. durch den Stadtherrn, die Stadtoberkeit vielfach dazu benützt, um die Geschlossenheit und Autonomie der Zünfte zu hintertreiben, während letztere danach strebten, die R. im Stadtgebiete in ihre Hand zu bekommen. Gewiß nicht ohne Zusammenhang mit dieser politischen Bedeutung unseres Institutes steht ein neuer Zug in seiner Rechtsentwicklung: Die Lostrennung vieler Realgewerbebefugnisse von ihrer Immobiliengrundlage ohne Aufgabe ihres eigentümlichen dinglichen Charakters. Solche Gewerksame, namentlich wenn sie ihrer Natur nach nicht an eine bestimmte bauliche Anlage geknüpft waren, wurden nun als selbständige Vermögensrechte wie Sachen auf andere Personen übertragen, vererbt, verpfändet. Damit entstand die noch heute übliche Einteilung der R. in radizierte und frei verkäufliche. Auch die Landesherren verwendeten im Kampfe gegen das entartende Zunftwesen neben der Erteilung von Schutzbriefen an Freimeister und dem Vorbehalt gewisser Gewerbebefugnisse für die Nutzung zugunsten der landesherrlichen Kasse die Verleihung von R. erfolgreich als Waffe. Der Absolutismus entwickelte sodann, getragen von dem neuen Geiste der protektionisti-

schen Wirtschaftssysteme und von dem Gedanken eines, das gesamte Staatsleben beherrschenden Wohlfahrtszweckes, aus dem Vorgehen der Landesherren gegen die Zunftautonomie ein allgemeines Hoheitsrecht für den Fürsten, Gewerbebefugnisse überhaupt zu schaffen und zu übertragen. So wurde das Gewerbeamt auf eine neue Grundlage gestellt, welche man als Konzessionsprinzip oder Privilegienystem bezeichnet. Hatte das R. im Kampfe nach diesem Ziele gute Dienste geleistet, so hatte es nach Erreichung desselben nicht nur seine politische Bedeutung verloren, sondern war sogar in einen Widerspruch mit dem Geiste der neuen Gewerbeverfassung geraten. Denn die Regel, daß die vom Landesfürsten oder seinen Staatsbedienten verliehene Gewerbebefugnis lediglich als ein persönliches Recht des Verleihenden gelten und an die Person desselben geknüpft sein sollte, wurde durch die sachenrechtliche Behandlung der R. durchbrochen. Daraus erklärt sich denn auch die polizeistaatliche Tendenz zur Einschränkung und Beseitigung dieser Gewerksame. Schon damals wurde unter Anerkennung der bereits wohlentworfenen Realgewerbebefugnisse für die Zukunft die Schaffung von neuen solchen Rechten untersagt; in Oesterr. durch die Hofrekrulte 2 X 1762 und 31 VIII 1776. Für den persönlichen Charakter der bestehenden gewerblichen Befugnisse wurde die Rechtsvermutung aufgestellt: Hfz. d. 8 IX 1799, P. G. S., XIV., Nr. 60; Hfd. 15 III 1784, Gesetze Josefs II., Bd. 6, S. 49. Bezüglich der verkäuflichen R. i. Hfd. 31 III 08 und Hf. B. 20 VII 14, Z. 16157.

Zudem wurden den Behörden gewisse Mittel an die Hand gegeben, um die allmähliche Beseitigung der R. herbeizuführen. Dieder gehört insbesondere die Anordnung, daß für jedes R. gelegentlich seiner Weiterveräußerung der letzte Kaufpreis als Normalpreis aufgestellt und verbichert werden sollte, und daß dieser bei späteren entgeltlichen Übertragungen eine unüberschreitbare Höchstgrenze für die Bemessung des Kaufschillings zu bilden hatte.

Derartige Maßnahmen zogen angeichts der großen örtlichen Verschiedenheiten in der rechtlichen Gestaltung der Realgewerbebefugnisse die Notwendigkeit nach sich, an eine, wenn auch nicht für den ganzen Staat gleichartige, so doch für die einzelnen Staatsgebiete einseitliche begriffliche Abgrenzung derselben heranzutreten (vgl. Erkenntnis des B. G. 12 I 87, Budwinski 3339). Bei den nun folgenden Normierungen wurden die radizierten und die verkäuflichen R. zunächst ohne Untercheidung behandelt. Das gemeinsame äußere Kennzeichen war die erfolgte Eintragung in ein Grundbuch oder städtisches Vormerkprotokoll oder in ein Gülttenbuch (vgl. die Grundbuchpatente für Steierm. 31 X 36; für Kärnten 25 XI 1768; für Krain 28 IX 1771; für Böhmen und Mähren das Hfd. 6 XI 1779; das an die n.-ö. Regierung gerichtete Hfz. d. 31 III 08, Z. 5216). Eine eingehende Regelung erfolgte nach dem mit N. G. 22 IV 1775 erlassenen Verbote der Entziehung neuer R. zuerst in N. D. durch die B. 18 XI 1781, Pr. G. S., I., S. 100,

wodurch festgesetzt wurde, daß als radizierte Gewerbe hinfürder nur solche zu gelten haben, welche durch 32 Jahre vor obiger Allerhöchster Entschließung in einer Hausgewähr bürgerlich eingetragen waren. Mit Hofbescheid 29 XII 1796 (vgl. auch die B. 18 XI 1781 und 26 III 1784, wurde gestattet, daß ein Gewerbe als radiziert auch dann angesehen werden dürfe, wenn die betreffende Realität seit dem Rektifikationsjahre 1756 mit der Bezeichnung „Haus und Gewerbe“ im ständischen Gülttenbuch als Einlage erschien und zugleich durch einen höheren Steuerfuß gekennzeichnet sei. Für den rechtlichen Bestand eines frei verkäuflichen Realgewerbes aber wurde mit Hftzd. 31 III 08, Z. 5216, der Nachweis gefordert, daß das betreffende Gewerbe keinem Hause „anklebe“, schon vor dem J. 1775 als verkäuflich bestanden habe und mit obrigkeitlicher Bestätigung auf Grund eines gültigen Privatrechtstitels auf andere Personen übertragen worden sei.

Die für N. D. gegebenen Normen wurden auf die meisten anderen Kronländer nach und nach übertragen, sei es ohne, sei es mit Veränderungen und Zusätzen. Diesbezüglich ist für die radizierten Gewerbe folgendes zu bemerken: Im Innviertel erhielten infolge der Gewerbeorganisation von 1825 die n.-ö. Normen Geltung; für Steiermark und den Klagenfurter Kreis gemäß Hftd. 7 IV 02 und 20 VII 14 und Gubernialverordnung 15 X 23, Pr. G. S., V. S. 321. Hier genügte auch der Nachweis einer 32jährigen ununterbrochenen Gewerbeübung im selben Hause vor dem 22. April 1775.

Auch auf Böhmen wurden die n.-ö. Normen übertragen, doch fehlt in dem bezüglichen Hftd. 9 XII 24, Pr. G. S., VII., S. 94, die Bezugung auf das Normaljahr 1775. Nach Ansicht des B. G. hatte letzteres gleichwohl auch für Böhmen Geltung (B. G. 28 I 91, Budwinski 5708). Für das Apotheteregewerbe wurden in diesem Kronlande durch Justizhofdekret 19 VII 1791, Z. G. S. von 1791, Nr. 183, und andere Normen Sonderbestimmungen erlassen.

In Tirol und Vorarlberg mußte nach dem Gubernialzirkular 12 IX 16, Pr. G. S., II., S. 529, das Gewerbe durch die oben bezeichneten 32 Jahre auf demselben Hause nachweislich ununterbrochen ausgeübt worden sein oder nach dem Inhalte des Katasters auf dem Hause urkundlich haften. Gelegentlich der Josephinischen Steuerregulierung wurde bestimmt, daß nur solche Gewerbe als radizierte in den Kataster eingetragen werden sollten, deren Ausübung besondere bauliche Vorkehrungen erfordere.

In Oberösterreich wurde eine taxative Aufzählung der zur Radizierung geeigneten sogenannten „ehehaften“ Gewerbsarten vorgenommen (Hftd. 18 X und 17 XII 1793, Pr. G. S., III., Nr. 29; Hftzd. 25 XI 33, Pr. G. S., XV., S. 309); hier genügte der Nachweis des Betriebes und der grundbücherlichen Auszeichnung eines solchen Gewerbes bei einem Hause im J. 1793.

Für die Anerkennung der radizierten Eigenschaft eines Gewerbes in Mähren und Schle-

sien wurde mit Gubernialzirkular 3 VIII 21, Pr. G. S., III., S. 192, verlangt, daß die Gewerbeberechtigung auf dem Hause unzertrennlich haften und bei demselben vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen erscheine.

Bezüglich Salzburgs ordnete das Hftzd. 15 X 25, Pr. G. S., VII., S. 197, an, daß alle jene Gewerbe als radiziert anzusehen, welche bei der unter der erzbischöflichen Regierung im J. 1779 vorgenommenen Katastrierung in das Protokoll III und somit auch ins Grundbuch eingetragen worden seien.

In den übrigen Kronländern gab es entweder keine R. oder war deren Bestand ohne Bedeutung und wurde daher auch nicht gesetzlich geregelt.

Hinsichtlich der frei verkäuflichen Gewerbe galten in Tirol und Vorarlberg (Gubernialzirkular 12 IX 16, Pr. G. S., III., S. 529), in Oberösterreich (B. der oberösterreichischen Landesregierung 2 XI 25, Pr. G. S., VII., S. 197) und in Böhmen (Gubernialdekret 22 IV 25, Pr. G. S., VII., S. 94) dieselben Bestimmungen wie in N. D. In Mähren verlangte das Gubernialzirkular 3 VIII 21, Pr. G. S., III., S. 192, daß ein solches Gewerbe von unvorordentlichen Zeiten her verkäuflich gewesen, nicht auf einem Hause haften, und daß die Eintragung desselben in die obrigkeitlichen Vormerkprotokolle binnen Jahresfrist nach dem 15. November 1780 erfolgt sei; das Hftd. 6 XI 1779 hatte diese Eintragung auf die titulo oneroso erworbenen R. beschränkt. Dasselbe galt für Schlesien laut Gubernialzirkular 3 VIII 21, Z. 20455. Für Salzburg stellte die R. der oberösterreichischen Landesregierung 2 XI 25, Pr. G. S., VII., S. 197, das Erfordernis auf, daß solche Gewerbeberechtigte außer der nachweislichen Übertragung auf Grund eines Privatrechtstitels unter obrigkeitlicher Bestätigung auch im Steuerkataster von 1804 eingetragen und danach besteuert sein mußten. In Kärnten (Klagenfurter Kreis) endlich genügte die nachgewiesene Eintragung in die Gewerbevormerkprotokolle im J. 1805 (Gubernialverordnung 4 VII 24, Pr. G. S., VI., S. 226).

Es ist von Wichtigkeit, zu betonen, daß nach den hier angeführten polizeistaatlichen Normen auch heute noch mangels neuerer gesetzlicher Bestimmungen von der politischen Behörde Bestand und Umfang freier R. zu beurteilen sind.

Die gewaltigen Umwälzungen, welche die Grundlagen des gesamten öffentlichen Rechtes im 19. Jahrhundert erfuhren, konnten auch für die Gewerbeverfassung und für unser, in letztere notwendig eingegliedertes Rechtsinstitut nicht ohne wesentliche Rückwirkung bleiben.

II. **Geltendes materielles Recht.** Durch die Proklamierung der Gewerbefreiheit in der Gew. D. 20 XII 59, R. 227, mußte der rechtliche Charakter des R. eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Da es nun grundsätzlich jedem Staatsbürger freigestellt ist, sich nach Belieben gewerblich zu betätigen, ohne erst ein subjektives Recht hierzu zu erwerben, außer wo dieser Freiheit im Interesse

der Allgemeinheit gewisse polizeiliche Schranken gezogen sind, so hat das R. seine frühere, im System der Gewerbebefreiheit begründete Bedeutung als subjektiver Rechtstitel positiven Inhaltes zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes verloren.

Wenn trotzdem im Art. VII des Kundmachungspatentes zur Gew. D. neben dem Ausschlusse der Neuerrichtung von Realgewerberechten der Weiterbestand der bisherigen R. zugestanden wird, so ist dies in der Bedeutung zu verstehen, daß eine solche Gerechtfame nunmehr als ein Rechtstitel für die Außerkräftsetzung gewisser polizeilicher Beschränkungen der Gewerbebefreiheit zugunsten einzelner, individuell bestimmter Unternehmungen erscheint und daß die dadurch erwirkte bevorzugte Rechtsstellung mittels zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen zusammen mit dem Unternehmen auf andere Personen übertragen werden kann. Dem heutigen R. muß daher öffentlich-rechtliche Bedeutung zugeschrieben werden, wenn auch mit zivilrechtlichen Formen für die Legitimation des jeweils Berechtigten. Diese Unterscheidung kommt sowohl bei der Anwendung des materiellen Rechtes als auch in der Behördenkompetenz und im Verfahren deutlich zum Ausdruck.

Die Vorschriften der Gew. D. erfahren durch den Bestand eines R. folgende Modifikationen:

1. Der Erwerb einer Realgerechtfame kann nicht von dem Vorhandensein persönlicher Eignung zum Gewerbebetriebe (vgl. §§ 2, 5, 6, 14, 57 Gew. D.) abhängig gemacht werden; es kann nur für den Betrieb des Gewerbes das Vorhandensein eines gesetzlich qualifizierten Leiters des Unternehmens gefordert werden.

2. Beim Beschle des Realberechtigten hinsichtlich eines Unternehmens, welches seiner Art nach zu den sogenannten konzeffionierten Gewerben gehört, ist die Einholung bezw. Erteilung einer Konzeffion nicht erforderlich (vgl. §§ 22, 57 Gew. D.).

3. Eine Beschränkung in der Zahl der ein und derselben Person zustehenden realen Gastgewerbeberechtigungen im Sinne des § 19 Gew. D. besteht nicht; ebensowenig kann gemäß dieser Gesetzesstelle ein Zwang zur persönlichen Ausübung des Gewerbes geübt werden (R. G. 29 IV 99, Budwinski 12775) und die beliebige Bestellung eines geeigneten Vertreters nicht unterjagt werden.

4. Der Erwerb eines R. begründet an sich noch nicht die Mitgliedschaft zu einer Zwangsgenossenschaft im Sinne des § 107 Gew. D., sondern die tatsächliche Leitung des Unternehmens (vgl. E. des S. W. 28 V 95, Z. 62154 ex 1894).

5. Eine Realgewerbegerechtfame kann weder gemäß § 57 Gew. D. bei nachträglicher Feststellung des Mangels eines der zum selbständigen Gewerbebetriebe nötigen gesetzlichen Erfordernisses für erloschen erklärt, noch kann eine solche in den Fällen des zweiten Absatzes des § 57 infolge Außerbetriebsetzung des Gewerbes während der Präklusionsfristen von sechs bezw. zwei Monaten aufgehoben werden; noch kann endlich eine strafweise Entziehung derselben nach § 138 Gew. D. erfolgen (i. letzten Absatz dieses Paragraphen). Das objektive Erlöschen eines Realgewerberechtes ist nur

möglich durch ausdrücklichen Verzicht des Berechtigten unter Zustimmung der etwaigen Pfandgläubiger (vgl. § 14 Erl. des S. W. 6 III 59, Z. 8306 ex 1858) mit nachfolgender bücherlicher Löschung; ferner durch Enteignung und durch Untergang des Grundstückes bei radizierten Gewerben.

6. Die Befugnis zur Benützung der Betriebsanlage eines R. erlischt nicht nach § 33 Gew. D. infolge dreijähriger Nichtbenützung derselben.

III. Behörden und Verfahren. Während alle, die subjektive Seite des R. betreffenden Rechtsfragen der Beurteilung der ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Normen des Privatfachenrechtes unterliegen, ist die Feststellung des objektiven Bestandes eines R. als Angelegenheit des öffentlichen Rechtes ausschließlich den politischen Behörden (in 1. Instanz der politischen Landesstelle, B. G. 10 VI 91, Budwinski 6018) vorbehalten.

a) Radizierte Gewerbe. Die formale Voraussetzung für die Einleitung des objektiven Feststellungsverfahrens ist der von der Partei zu erbringende Nachweis der Auszeichnung der Real-eigenschaft des betreffenden gewerblichen Unternehmens in einem Grundbuche (B. G. 5 II 85, Budwinski 2393; 15 III 88, Budwinski 3988). Diese Voraussetzung kann von der Partei allerdings auch durch ein, beim Grundbuchsgewerbe im Sinne des § 104 des Grundbuchgesetzes 25 VII 71, R. 95, zu veranlassendes Nichtigstellungsverfahren erst geschaffen werden. (E. das über Anfrage des Z. W. mit Plenarbeschluß des O. G. S. 25 II 96 erstattete Rechtsgutachten, mitgeteilt an die Gerichte mit Kundmachung des Z. W. 9 III 96, Z. 4758; an die politischen Behörden mit Erl. des W. Z. 13 V 96, Z. 9451.) Durch das Vorkommen eines Gewerbes im Grundbuche als Bestandteil einer Einlage ist die öffentlich-rechtliche Frage, ob demselben auch wirklich die Realeigenschaft zukomme, durchaus noch nicht entschieden.

Sofern letztere von der politischen Behörde nicht schon anerkannt wurde, muß dieselbe vom Gewerbeinhaber nachgewiesen werden. (Ministerialerlaß 6 I 57, Z. 31565 ex 1856; B. G. 10 VI 91, Budwinski 6018 und andere E.) Kompetenz und Verfahren wurden durch die Ministerialverordnung 31 X 56, R. 204, einheitlich und in einer alle früheren Vorschriften aufhebenden Art geregelt. Der Beweis, welcher durch Erhebungen von Amts wegen zu unterstützen ist (vgl. B. G. 25 IX 90, Budwinski 5455, und 1 V 97, Budwinski 10673), muß dahin erbracht werden, daß das betreffende Gewerbe als radiziertes auf Grund der oben im geschichtlichen Abschnitt angeführten, nach Ländern verschiedenen polizeistaatlichen Normen noch bei Erlaß der geltenden Gew. D. zu Recht bestanden habe. Die Entscheidung wird ohne Rücksicht auf die subjektive Seite des Realgewerberechtes, insbesondere auch ohne Rücksicht auf etwaige pfandrechtliche Ansprüche dritter von der politischen Behörde gefällt (§§ 4 und 5 obiger Ministerialverordnung) und den Gerichtsbehörden zur Eintragung ins Grundbuch bezw. zur Nichtigstellung oder Löschung im Grundbuche zugefertigt.

b) Drei veräußerliche Realgewerbe. Diese mußten, gemäß der Regelung durch Erl. des K. M. 6 III 59, Z. 8396 ex 1858, in den Grundbüchern ausnahmslos gelblich und, soweit sie anerkannt wurden, in eigens zu diesem Zwecke für jede Gemeinde errichtete und von den politischen Behörden 1. Instanz zu führende Vormerkbücher nach Gattung, Umfang, Ort und jeweiligem Inhaber eingetragen werden.

Diese Eintragung dient lediglich „gewerblich-administrativen und polizeilichen Zwecken“, ist also nur für den objektiven Bestand des R., nicht aber für die subjektive Seite des Rechtes maßgebend, wenn auch diese Vormerkbücher zu jedermanns Einsichtnahme offen stehen. Die Frage der subjektiven Legitimation des Berechtigten unterliegt dem bürgerlichen Mobiliarkaufrecht und der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

Der Beweis für den objektiven Bestand eines solchen Gewerbes ist wieder auf Grund der oben angeführten polizeilich-rechtlichen Normen vor der politischen Landesbehörde zu erbringen.

Literatur.

Schönberg in seinem Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. II, 4. Aufl., Art. „Gewerbe“, Abteilung: Die rechtliche Ordnung des Gewerbetreibens. Kropatschek: Österreichs Gesetze, welche den Kommerzialgewerben und den Gewerbetreibenden insbesondere vorgeschrieben sind. Wien 1804. Graf Barth-Wartenheim: Österreichs Gewerbe- und Handelsgesetzkunde. Wien 1819/20. Kopeß: Allgemeine österreichische Gewerbegesetzkunde. Wien 1829. Stubenrauch: Handbuch des neuen österreichischen Gewerberechtes. Wien 1860. S. 30 ff. Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, 3. Aufl. Leipzig 1864/68. Bd. I, S. 64. Ulbrich: Handbuch der österreichischen politischen Verwaltung. Wien 1888. Bd. II, S. 910 ff. Mandl: „Die realen Gewerberechte“ im österreichischen Zentralblatt für die juristische Praxis, von L. Geller, Bd. XI, 93, S. 347 ff. Hofer: Das Realgewerbe. Wien 1896. Seltjam: System des österreichischen Gewerberechtes. Wien 1899. S. 68. Löning: Art. „Realgewerberechte“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Konrad, Elster usw. Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, Band Gewerbeordnung. Mayrhofer, Bd. VI, S. 1075 ff. Lam p.

Realschulen.

I. Geschichtliches. — II. Zweck. — III. Äußere Organisation. — IV. Innere Organisation. — V. Statist. — VI. Ausblick auf die künftige Entwicklung.

I. Geschichtliches. Die erste Schule in Österr., die annähernd dem entspricht, was der Name „Real“-Schule sagt und was man auch heute so ziemlich allgemein unter diesem Namen versteht, ist die unter Kaiserin Maria Theresia in Wien im J. 1771 gegründete „Realhandlungsakademie“. Diese blieb vereinzelt, bis das J. 1804 die erste

gesetzlich geregelte Organisation von R. brachte. Ein von der Studienrevisionskommission unter Graf Rottenhanns Vorsitz entworfener Schulplan wurde durch Hkzd. 10 II 04 als Gesetz sämtlichen Landesstellen übermitteln. Nach § 2 sollten „künftig die zur Volksbildung zu treffenden Lehranstalten von einer dreifachen Art sein“: Trivial-, Haupt- und Realschulen. Letztere bildeten einen Zweig der „deutschen Schulanstalten“ oder des „eigentlichen Volksunterrichtes“ und waren dreiklassig. In diesem Sinne wurde 1809 die Wiener „Realhandlungsakademie“ zur ersten dreiklassigen R. umgestaltet; bis 1849 gab es im ganzen neun solche R. in Österr. Die durchgreifende Reorganisation des Mittelschulwesens vom J. 1849 brachte in dem auf Grund der kai. B. 16 IX 49, R. 393, erschienenen „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen“ auch den Plan einer Neuorganisation der Realschule, der, allerdings in manchen Punkten geändert, durch kai. B. 2 III 51, R. 70, genehmigt wurde. Es sollte je nach lokalem Bedarf geben: a) zweiklassige Unterrealschulen für solche, die keine weiteren Studien beabsichtigten; diese Schulen blieben in ihrer bisherigen Verbindung mit der Volksschule; b) vollständige Unterrealschulen entweder selbstständig mit vier Jahrgängen, von denen der vierte, das „praktische Jahr“, zu praktischen Berufen überleitete, oder dreijährig als Unterbau für die drei Klassen der Oberrealschule und c) die sechsklassige vollständige Oberrealschule.

Wichtig für die Geschichte der österr. R. ist dann das J. 1867, in welchem durch § 11, lit. i, des St. G. 21 XII 67, R. 141, die gesetzliche Regelung der R. merkwürdigerweise der Landesgesetzgebung überlassen wurde. Demgemäß legte nun die Regierung, durch K. E. 8 VIII 68 ermächtigt, den Landtagen einen Gesetzentwurf vor, der die wichtigsten Grundzüge zu einer Neuorganisation der R. enthielt, im Detail jedoch den Bedürfnissen der einzelnen Länder angepaßt war. Die R. sollte von nun an sieben Jahrgänge umfassen, den Charakter einer Fachschule verlieren und zu einer allgemeinen Bildungsschule erhoben werden; auch sollte eine Maturitätsprüfung obligatorisch eingeführt werden.

Es kamen nun in zeitlicher Reihe geordnet folgende Realschulgesetze zustande: G. 30 IV 69 in D. L., Salzburg, Tirol, Vorarlb., Wäähren und Bukow.; G. 8 I 70 Steierm.; G. 15 II 70 Schlesien; G. 18 II 70 Kärnten; G. 3 III 70 N. B.; G. 19 XII 72 Südtirol; G. 27 III 73 Dalm.; G. 13 IX 74 Böhmen; G. 24 VIII 99 Gal. In Krain, Triest und Görz sind bis heute einschlägige Landesgesetze nicht zustande gekommen und ist daher das Realschulwesen provisorisch im Verordnungswege geregelt worden, und zwar in Krain durch Ministerialerlaß 31 V 71, Z. 2431, in Triest durch Ministerialerlaß 7 XI 70, Z. 11436, und in Görz durch Ministerialerlaß 16 X 70, Z. 9790. Ebenso war für Gal. bis 1899 der Ministerialerlaß 24 VII 72, Z. 4536, geltend. Die Abhaltung der Maturitätsprüfungen wurde durch B. des K. U. M. 9 V 72, B. Bl. 39, geregelt.

Das J. 1879 brachte durch Ministerialverordnung 15 IV 79, Z. 5607, einen „Normallehrplan“ für sämtliche R. und dazugehörige Instruktionen; 1898 durch Ministerialverordnung 23 IV, Z. 10331, einen neuen Normallehrplan und 1899 durch Ministerialerlaß I III, Z. 5546, eine vielfach geänderte und umgearbeitete Neuauflage der Instruktionen, sowie durch Ministerialverordnung 7 IV, Z. 9452, eine neue Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen.

II. Der Zweck der R. ist nach dem Organisationsentwurf vom J. 1849, § 1, „außer einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benützung der alten klassischen Sprachen und Literaturen zu geben suchen, sowohl ein mittlerer Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten“. Wesentlich höher gefaßt erscheint der Zweck der R. in dem Gesetzesentwurf von 1868, der nahezu wörtlich in allen Landesgesetzen aufgenommen worden ist: „Der Zweck der R. ist: 1. mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren, als die Volksschule und Bürgerische zu bieten vermag; 2. die Vorbereitung für die auf diesen Disziplinen beruhenden höheren Schulen.“

III. Die äußere Organisation stimmt im wesentlichen mit der der Gymnasien (s. Art. „Gymnasien“, Bd. II, S. 610 ff.). Hier seien nur die wichtigsten Abweichungen verzeichnet. Die vollständige R. besteht aus sieben Klassen. Die Gehaltsverhältnisse bei Gymnasien und R. wurden durch G. 24 II 1907, R. 55, insofern gebessert, als die ersten zwei Quinquennalzulagen von je 400 auf je 500 K., die drei weiteren von je 600 auf je 800 K. erhöht wurden. Für definitive Turnlehrer gelten von nun an rückwirklich der Besetzung in den Ruhestand die für die wirklichen Lehrer geltenden Gesetze und Vorschriften. In allem übrigen vgl. den Art. „Gymnasien“.

IV. Innere Organisation. Der Unterricht ist auf sieben Jahrgänge verteilt und zeigt nach dem Abschlusse der ersten vier Jahre insofern einen deutlichen Einschnitt, als in Geschichte, Naturgeschichte und Physik der Unterricht zweistufig erteilt wird, in den Unterklassen elementar, in den Oberklassen mehr wissenschaftlich.

Obligate Lehrgegenstände an allen R. sind: die Unterrichtssprache und zwei andere lebende Sprachen, Geographie und Geschichte, Mathematik, Darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geometrisches und Freihandzeichnen, Kalligraphie und Turnen. Bezüglich der zwei neben der Unterrichtssprache zu lernenden Sprachen herrscht nach Ländern große Verschiedenheit. In der Regel ist eine derselben das Französische; die zweite ist entweder Englisch, Italienisch, Deutsch, oder eine zweite Landesprache. Auch bei den anderen Obligatgegenständen gibt es nach den einzelnen Ländern Verschiedenheiten. Vielfach erscheint neben Geschichte Verfassungslehre, dann in Kärnten Elemente der Nationalökonomie, in Währen formale Logik.

Für die Unterrichtsbereitstellung im einzelnen geben die „Instruktionen“ vortreffliche Winke (s. „Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich“, 6. Aufl., Wien, Schulbücherverlag, 1905), das extensive Verhältnis der einzelnen Gegenstände zueinander wird durch die Summe der Wochenstunden im Laufe der sieben Jahre am besten übersichtlich dargestellt; doch kann hier nur der Normallehrplan berücksichtigt werden: Religion 17, Unterrichtssprache 26, Französisch 28, Englisch 9, Geographie 9, Geschichte 15, Mathematik 26, Naturgeschichte 11, Chemie 8, Physik 13, Geometrisches Zeichnen einschließlich darstellender Geometrie 16, Freihandzeichnen 24, Schreiben 2, Turnen 14 Stunden.

V. Statistik. Im Schuljahre 1906/07 bestanden 131 R. mit dem Öffentlichkeitsrechte, darunter 17 Unterrealschulen, 114 Oberrealschulen. 93 dieser R. sind Staatsrealschulen, 30 Landes-, 4 kommunal-, 1 Ordens-, 1 Fonds- und 2 Privatrealschulen. Der Unterrichtssprache nach sind 73 R. deutsch, 41 tschechisch, 11 polnisch, 4 italienisch, 1 serbokroatisch, 1 ultrakroatisch und zwar deutsch-lowenisch. Die Gesamtzuschülerzahl betrug 45.165.

VI. Ausblick auf die künftige Entwicklung. Wenn auch das Gymnasium das Hauptkampfobjekt aller Reformbestrebungen bildet, so ist doch auch die R. in alle diese Bewegungen mit hineingezogen. Vor allem ist es die Berechtigungs- bzw. die Gleichberechtigungsfrage, um die am lebhaftesten gestritten wird. Auch hierüber sei auf das im Art. „Gymnasium“, Bd. II, S. 613, Gesagte verwiesen. Jedenfalls wird es dazu kommen müssen, die R. auf acht Jahre zu erweitern. Erst dann kann von einer wirklichen Gleichberechtigung gesprochen werden. Ansätze dazu sind einerseits der § 6 des Realschulgesetzes für R. D. 3 III 70, worin es heißt: „Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen, es bleibt jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, nach Maßgabe der zutage tretenden Resultate dieselbe auf vier Jahrgänge zu erweitern“; andererseits ist es die Tatsache, daß in dem kommunaloberrealgymnasium zu Tetschen a. G., welches in einiger Analogie zu den reichsdeutschen „Reformanstalten“ von Direktor Dr. A. Schloffer organisiert wurde (provisorisch genehmigt durch Ministerialerlaß 20 VIII 1903), nach zweiklassigem gemeinsamen Unterbau je weitere sechs Jahre für den gymnastischen wie für den realen Zweig festgesetzt sind.

Vorkursig müssen Realschulabiturienten, wenn sie zum Universitätsstudium als ordentliche Hörer zugelassen werden wollen, laut der Ministerialverordnung 14 VII 1904, Z. 4509, eine Ergänzungsprüfung aus Latein, Griechisch und philosophischer Propädeutik ablegen, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres seit Erwerb des Realschulmaturitätszeugnisses.

Wenn aber einmal die R. auch acht Jahrgänge umfaßt, dann ist wohl zu erwarten, daß zum mindesten jene prinzipielle Gleichberechtigung mit dem Gymnasium ausgesprochen wird, wie sie für Preußen mit dem königl. Erl. 26 XI 1900 geschaffen worden ist.

Literatur.

Außer dem im Art. „Gymnasium“, Bd. II, S. 613–614, angeführten, kommt noch besonders in Betracht: Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, 2. Teil, Realschule, herausgegeben von Marenzeller. Wien, k. k. Schulbücherverlag, 1889. Instruktionen für den Unterricht an den Realschulen in Österreich. 6. Aufl. Wien, k. k. Schulbücherverlag, 1905. Zur Geschichte der Realschule in Österreich. Vortrag von R. Klefer, Zeitschrift „Mittelschule“, 1901, S. 155 ff. Die soziale Entwicklung und die Realschule. Vortrag von H. Nauwische, Jahresbericht der I. Staatsrealschule im II. Bezirke. Wien 1905/06. Der realistische Unterricht in Österr. mit besonderer Rücksicht auf die Realschulen, von H. Angerer, Programm der k. k. Staatsrealschule Klagenfurt, 1901.

Martinaf.

Reblaus.

1. G. 3 IV 75, R. 61. 1. Konstatierung. 2. Rodung. 3. Schwefelkohlenstoff. 4. Entschädigung. — II. Steuerbegünstigungen. 1. Auftreten der Reblaus. 2. Kulturänderungen. 3. Wiederherstellung von gestörten Weingärten. 4. Umwandlung von Acker, Wiesen usw. in Weingärten. 5. Sandweingärten. — III. Unverzinsliche Darlehen. — IV. Reiseverkehr. 1. Internationale Reblauskonvention. 2. Einfuhr aus und nach Ungarn. 3. Reiseverkehr im Inlande. — V. Sachbeiräte. — VI. Statistisches.

I. G. 3 IV 75, R. 61. 1. Konstatierung. Das G. 3 IV 75 will die R. dadurch bekämpfen, daß die Gemeinden, in welchen das Auftreten der R. konstatiert wird, abgeperrt werden und aus denselben „die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzenteilen und anderen Gegenständen, die als Träger des Insektes bekannt sind“, verboten wird. Jeder Weingartenbesitzer, welcher Anzeichen bemerkt, welche auf das Vorhandensein der R. in seinem Weingarten hindeuten, hat sofort die Anzeige an die Gemeindevorrichtung oder die Bezirkshauptmannschaft zu erstatten. Hierauf ist sofort die Sperre provisorisch zu verhängen; wird das Vorhandensein der R. amtlich bestätigt, so wird die Sperre bestätigt, im entgegengekehrten Falle aufgehoben. Zur Erleichterung der Konstatierung der R. wurde durch die Erl. des N. Nr. 23 XI 81, Z. 10257, und 10 VIII 85, Z. 10159, angeordnet, daß in allen weinbaureisenden Gemeinden Lokalkommissionen bestellt werden, welche unter anderem auch die Weingärten ihres Bezirkes zu durchforschen haben. Werden verdächtige Anzeichen bemerkt, so muß die Anzeige an die politische Bezirksbehörde erstattet werden. Sie hat die gleiche Wirkung, als ob sie von dem Weingartenbesitzer herrühren würde; dieser kann gegebenenfalls um Steuererleichterungen oder unverzinsliche Darlehen ansuchen, weil die Behörde amtlich Kenntnis von der Verlausung des Weingartens besitzt.

Die Weingartenbesitzer haben den Anordnungen, welche die Behörde in Durchführung des G. 3 IV 75 erläßt, nachzukommen und bei Durch-

forchung ihrer Grundstücke die erforderliche Beihilfe unentgeltlich zu leisten. Die Kosten für die behördliche Durchforschung der Weingärten, die Sachverständigen und Schätzleute wegen Bemesung des Reblauschadens werden aus dem Staatsschatze bestritten. Übertretungen der Vorschriften des G. 3 IV 75 und Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 200 K. geahndet; Übertretungen eines Rebenausfuhrverbotes bis zu 600 K. Alle Eingaben, Urkunden und Verhandlungen in Reblausachen sind stempel- und gebührenfrei.

2. Rodung (Extinktionsverfahren). Entsprechend dem Grundgedanken des G. 3 IV 75, die R. durch Vernichtung derselben (auf repressivem Wege) zu bekämpfen, erhielt die politische Behörde das Recht, den Weingartenbesitzer zum Ausreißen der Reben aus seinem Weingarten (Rodung) zu verhalten. Seit Erlassung des G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886, und dem Erl. des N. Nr. 29 VII 88, Z. 10828, kann ein solcher Antrag nur durch die Statthalterei (Landesregierung) erlassen werden. Vor Erlassung des Antrages ist der sachliche Beirat in Reblausangelegenheiten zu befragen und der L. N. einzuvernehmen; sollte letzterer seine Zustimmung nicht erteilen, so entscheidet das N. Nr. Eine Rodung wird behördlich überhaupt nur dann angeordnet, wenn es sich um ganz neu entdeckte, isolierte Insektensherde handelt (Erl. des N. Nr. 21 II 83, Z. 2471). Eine weitere Voraussetzung für die Anordnung der Rodung ist die, daß „die voraussichtlichen Kosten den mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Nutzen nicht überwiegen“. Wird die Rodung eines Insektensherdes angeordnet, so kann um denselben eine Sicherheitszone geschaffen und auch in diesem Sicherheitsgürtel die Rodung angeordnet werden. Nach der Rodung ist der Boden durch Schwefelkohlenstoffspritzungen zu desinfizieren. Dermalen werden Rodungen sehr selten angeordnet. Rodet ein Weingartenbesitzer freiwillig, so hat er hievon rechtzeitig der Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten; die Rodung ist behördlich zu beaufsichtigen, die Reben sind an Ort und Stelle zu verbrennen und überhaupt alle Vorsichtsmaßregeln gegen Verschleppung der R. anzuwenden.

3. Schwefelkohlenstoff (Kulturalverfahren). Das am häufigsten angewendete Vertilgungsmittel gegen die R. ist der Schwefelkohlenstoff. Während durch G. 3 IV 75 der Weingartenbesitzer zur Verwendung von Schwefelkohlenstoff behördlich gezwungen werden konnte, ist dies seit Erlassung des G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886, nicht mehr der Fall, sondern bleibt es dem einzelnen überlassen, ob er Schwefelkohlenstoff anwenden will oder nicht. Die Regierung gewährt Schwefelkohlenstoff zu ermäßigtem Preise (zumeist 14 K per Meterzentner).

4. Entschädigung. Ein Weingartenbesitzer kann wegen der Bekämpfung der R. eine Entschädigung nur dann beanspruchen, wenn er seinen Weingarten über behördlichen Antrag roden muß. Die Entschädigung wird mit dem 1—3fachen Be-

trage des Katastralertrages der zu rohdenden Parzelle bemessen, wenn der Weingarten bereits verlaufen ist; bei unverlaufenen mit dem 3- bis 5fachen des Reinertrages; in außergewöhnlichen Fällen kann diese Summe um 20% erhöht werden. Nach G. 27 VI 85 ist der Richter bei Zuspruch einer bestimmten Entschädigung nicht an das Gutachten der Sachverständigen oder an Beweisregeln gebunden, sondern entscheidet nach freiem Ermessen. Der Entschädigungsbetrag ist durch die Weingartenbesitzer des ganzen Landes nach der Grundsteuer (ohne Zuschlag) aufzubringen. Nachdem Kodungen dormalen behördlich äußerst selten angeordnet werden, so werden diese Normen in der Praxis kaum mehr Anwendung finden.

II. Steuerbegünstigungen. 1. Auftreten der Neblaus. Durch G. 3 X 91, R. 150 (S. des F. M. 12 X 91, R. 157) wurde das Auftreten der R. unter jene Naturereignisse eingereicht, bei deren Auftreten der Betroffene den Anspruch hat, gerade wie bei Hagel-, Wasser- und Feuerschaden schon nach dem Elementarschadengesetze 6 VI 88, R. 81, und auch nach dem neuen Elementarschadengesetze 12 VII 96, R. 118, eine Abschreibung der Grundsteuer zu verlangen. Wird durch die R. der Ertrag einer Parzelle um mehr als $\frac{1}{4}$ bis zur Hälfte des Naturalertrages gemindert, so kann eine Abschreibung der Grundsteuer um 25% verlangt werden, bei Zerstörung über die Hälfte bis $\frac{3}{4}$ um 50%, über $\frac{3}{4}$ um 75% und beim Aufhören des Naturalertrages gänzliche Steuerabschreibung. Eine einmal gewährte Steuerabschreibung bleibt infolge G. 26 VI 94, R. 139, „bis auf weiteres in Wirksamkeit“, d. h. so lange, bis der Weingartenbesitzer eine weitergehende Abschreibung verlangt oder den Weingarten wieder aufpflanzt.

2. Kulturänderungen. zufolge G. 27 VI 85, R. 3 ex 1886 (dazu Ausführungsverordnung des F. M. 20 XII 85, R. 4 ex 1886) wird ein Weingarten, welcher entweder freiwillig oder über behördliche Anordnung ausgehauen und einer anderen Kultur zugeführt wird, nicht mit der Weingartengrundsteuer, sondern mit jener Grundsteuer belegt, welche für die Kultur, zu welcher das Grundstück dormalen benützt wird, vorgeschrieben ist. Wird eine Parzelle, welche zeitweilig zu einer anderen Kultur verwendet wurde, wieder mit Weinreben bepflanzt, so wird die frühere Weingartengrundsteuer wieder vorgeschrieben.

3. Wiederherstellung von zerstörten Weingärten. Wenn ein Weingarten ausgehauen und mit veredelten Reben neu bepflanzt wird, so braucht der Besitzer für diese Parzelle zufolge G. 15 VI 90, R. 143, zehn Jahre, von dem auf die Wiederherstellung folgenden Jahre an gerechnet, Grundsteuer nicht zu bezahlen. Parzellen, welche von der verlaufenen Parzelle nicht weiter als 25 km entfernt sind und auch gerodet und neu aufgepflanzt wurden, gleichgültig, ob sie verlaufen waren oder nur aus Vorsicht gerodet wurden, genießen die gleiche Begünstigung. Für jedes im Kataster als selbständige Parzelle eingetragene Grundstück, gleichgültig, wie groß dasselbe ist, kann diese Steuerfreiheit beansprucht werden.

Die Frist der Steuerfreiheit wird um die Hälfte verlängert, wenn die Neuanlage einer Weinpflanzung (im Sinne des zitierten G. 15 VI 90, R. 143) misslingt und behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ganz oder zum größeren Teile wiederholt wird. (G. 4 IV 1902, R. 87, und Durchführungsverordnung des F. M. 30 IV 1902, R. 88.) Zu dem G. 15 VI 90, R. 143, ergingen die Ausführungsverordnungen des F. M. 6 VII 90, R. 144, und 28 V 91, R. 67.

4. Umwandlung von Äckern, Wiesen usw. in Weingärten. Durch G. 26 VI 94, R. 138, wurde die zehnjährige Grundsteuerfreiheit auch für Grundstücke, welche bisher keine Weingärten waren, zugestanden, wenn dieselben mit Reben bepflanzt werden. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist die, daß die aufgepflanzte Parzelle in einer amtlich als verseucht erklärten Gemeinde liegt. Größe der Parzelle ist ebenfalls gleichgültig, nur muß dieselbe im Kataster als selbständige Parzelle eingetragen sein. Die Grundsteuerfreiheit wird für sechs Jahre gewährt, wenn die Anpflanzung mit heimischen Reben vorgenommen wurde, ist hingegen eine zehnjährige, wenn wenigstens die Hälfte des Grundstückes mit amerikanischen Reben ausgepflanzt wurde.

5. Sandweingärten. Wenn auf Sandgebieten Weingärten angelegt werden und das A. M. erklärt diese Gebiete als zur Weinkultur geeignet, so kann für solche Sandweingärten eine sechsjährige Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen werden, gleichgültig, ob dieselben mit heimischen oder mit veredelten amerikanischen Reben bepflanzt wurden.

Die Steuerfreiheit für Sandweingärten kann verlangt werden, auch wenn dieselben in unverseuchten Gemeinden angelegt werden.

III. Unverzinsliche Darlehen. Durch G. 28 III 92, R. 61 (S. des A. M. 29 III 92, R. 62), novelliert mit dem G. 4 IV 1902, R. 136 (S. des A. M. 11 VI 1902, R. 137) wurde der Landeshauminister ermächtigt, „für den Fall, als in einer Gemeinde die R. in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer in eine zeitweilige Notlage geraten sind, zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten Weingärten unverzinsliche Vorschüsse zu erteilen“. Die Darlehen werden zumeist intabuliert, doch ist die wichtigste Voraussetzung nicht so sehr eine nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bemessende Sicherstellung, als vielmehr der Umstand, daß der Darlehensnehmer eine zweckmäßige Verwendung des Darlehensbetrages gewährleistet.

Für die Beurteilung der Sicherstellung ist nach S. des A. M. 11 VI 1902 nicht der gegenwärtige Wert des Weingartens, sondern derjenige Wert anzunehmen, welchen der Weingarten nach seiner Wiederaufpflanzung mit amerikanischen Reben haben wird. Die bürgerliche Sicherstellung hat nicht den ganzen Realbesitz des Weingartenbesizers, sondern nur diejenige Parzelle zu ergreifen, für welche das Darlehen verwendet wird. Diese Parzelle ist aus dem sonstigen Grundbesitz des Wein-

gartenbesitzers auszuweisen und erfolgt diese Maßregel (Erl. des R. M. 12 XII 96, Z. 36680, Beilage zum B. Bl. des R. M., Stück 11, Nr. 27) stempel- und gebührenfrei.

Die Darlehen wurden dem Weingartenbesitzer nach dem ersten Gesetze (von 1892) vom Staate und Lande zu gleichen Teilen gegeben; nach dem neuen Gesetze (von 1902) ist die Erteilung eines Vorschusses nur „in der Regel“ davon abhängig, daß das Land dem Weingartenbesitzer eine gleiche Unterstützung gewährt, im übrigen kann der Ackerbauminister in berücksichtigenswerten Fällen Vorschüsse, welche die Höhe der aus Landesmitteln gewährten übersteigern, bewilligen.

Die vom R. M. zugestandenen Vorschüsse werden in Raten, welche dem ordentlichen Wirtschaftsplane, dessen Einhaltung vorausgesetzt, entsprechen, angezahlt. Die Rückzahlung der in den J. 1892 bis 1896 gegebenen Vorschüsse beginnt (nach dem Gesetze von 1902) mit dem 16. Kalenderjahre von der Ausfolgung des ersten Vorschußteilbetrages an und geschieht in 15 gleichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten. Die Rückzahlung der vom J. 1897 an ausgezahlten Staatsvorschüsse geschieht in 20 Jahresraten, vom 11. Kalenderjahr an gerechnet. Damit wurden die im ersten Gesetze (von 1892) festgesetzten Rückzahlungsbestimmungen wesentlich gemildert. In den J. 1904 bis 1906 wurden solche Staatssubventionen im Betrage von 13 Mill. K gegeben, wovon 0.6 Mill. K auf Steierm., rund 0.5 Mill. K auf Kr. u. S., 0.13 Mill. K auf Görz und Gradiska und der Rest auf Krain, Mähren, Tirol und Falm. entfiel.

Durch G. 23 VIII 95, R. 138, wurde die Möglichkeit geschaffen, durch ein unverzinsliches Darlehen auch Grundstücke, welche bisher nicht als Weingarten verwendet waren, mit Reben zu bepflanzen. Der Darlehenswerber muß nur Besitzer eines amtlich als verkauft konstatirten Weingartens sein und ein anderes ihm gehöriges Grundstück von beiläufig gleicher Größe in einer verlaufenen Gemeinde besitzen und aufpflanzen. Er kann das Darlehen bekommen, auch wenn sein Weingarten noch nicht ganz ertraglos geworden ist, und kann sonach mit der Ausspflanzung des neuen Grundstückes beginnen, solange er von seinem verlaufenen Weingarten wenigstens noch einen kleinen Ertrag hat.

IV. **Rebenverkehr.** 1. **Internationale Reblauskonvention.** Der Verkehr mit Reben und anderen zur Weinkultur gehörigen Gegenständen zwischen Oesterr.-Ungarn und dem Auslande ist durch die Berner Konvention (3 XI 81, R. 105 ex 1882, und Ministerialverordnung 15 VII 82, R. 107) und nachträgliche Beitrittserklärungen und Zusätze geregelt. Derselben gehören an: Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterr.-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweiz, Serbien und Spanien. Hieran dürfen ausgereifene Weinstöcke, dürres Rebholz, Reblätter, Kompost, gebrauchte Rebpfähle, lebende R. und deren Eier, endlich Sendungen jeder Art, sobald denselben Reblätter oder Rebholz beigegeben sind, zwischen den genannten Staaten nicht in Verkehr gebracht

werden: Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Regierung nach vorheriger Desinfizierung eingeführt werden und nur über bestimmte Zollämter. Werden verdächtige Zeichen bei einer Sendung beobachtet, so sind die Gegenstände sofort an Ort und Stelle zu verbrennen. Andere Pflanzen, als Reben, Sträucher u. dgl., müssen so verpackt sein, daß sie leicht untersucht werden können; der Sendung muß eine Erklärung des Absenders beigegeben sein, daß die Sendung keine Reben enthält. Außerdem muß behördlich bescheinigt sein, daß die Grundstücke, aus welchen die Pflanzen stammen, keinen Weinstock tragen und auf 20 m Entfernung davon kein Weinstock sich befindet; solche Bescheinigung entfällt für jene Etablissements, welche behördlich kontrolliert und in einem Verzeichnisse enthalten sind. Tafeltrauben dürfen nur in wohlverwahrten, leicht zu durchsuchenden Kisten, Körben usw. verpackt sein, Weinlestrauben eingestampft in Fässern von wenigstens 5 hl Fassungsraum, so gereinigt, daß sie kein Teilchen Erde oder Reben an sich tragen.

2. **Einfuhr aus und nach Ungarn.** Zufolge Ministerialverordnung 16 III 80, R. 29, dürfen aus Ungarn nach Oesterr. bis auf weiteres nicht eingeführt werden „bewurzelte Reben, Schnittlinge, Rebholz, Nebenlaub (auch nicht als Verpackung) und alle Teile des Weinstockes überhaupt im frischen oder dünnen Zustande“; lebende R. unbedingt verboten. Tafeltrauben und Traubenkerne können importiert werden. Übertretungen werden mit Strafen bis 600 K geahndet. Das R. läßt jedoch über spezielle Ansuchen die Einfuhr von Reben aus Ungarn nach verseuchten Gebieten regelmäßig zu, wenn nicht besondere Bedenken obwalten. Gemäß Verordnung des ungar. R. M., Z. 10501 ex 1894, und Z. 10813 ex 1895, ist Rebeneinfuhr nach Ungarn aus Oesterr. auch aus unverseuchten Oesterr. Gebieten in unverseuchte Komitate verboten. Das ungar. R. M. hat bisher, wenigstens bis in die jüngste Zeit, eine Ausnahmegewilligung nicht erteilt.

3. **Rebenverkehr im Inlande.** Zufolge G. 3 IV 75 können aus verseucht erklärten Gemeinden weder Schnitt- noch Wurzelreben, noch Weingartenpfähle, noch Dünger usw. in andere Gemeinden exportiert werden, und zwar weder nach unverseuchten noch nach verseuchten Gemeinden. Durch G. 15 VI 90, R. 142, wurde das R. M. ermächtigt, von diesem Verbote Ausnahmen zu machen. B. des R. M. 6 VI 93, R. 100, geht einen Schritt weiter. Danach ist die politischen Bezirksbehörden ermächtigt, innerhalb ihres Bezirkes über Ansuchen den Verkehr von einer verseuchten Gemeinde in eine andere verseuchte freizugeben; Verkehr zwischen Gemeinden in verschiedenen Bezirken kann nur die Statthalterei gestatten. Regelmäßig wird eine solche Bewilligung über Ansuchen fallweise gewährt, kann aber auch „bis auf Widerruf im Falle eines Mißbrauches, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit“ eingeräumt werden. Neuestens wurde der Verkehr zwischen aneinander grenzenden verseuchten Gemeinden freigegeben. (Vgl. die Verordnungen bezw. Kundmachungen der einzel-

nen Statthaltereien und Landesregierungen aus den J. 1904 ff.)

Hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr bewerkzelter Neben nach bezw. von und innerhalb Tirol und Böhmen gelten Beschränkungen, welche insbesondere die Einfuhr von besonderen Bewilligungen der Statthalterei abhängig machen (B. des N. M. 26 X 1902, N. 206, gültig für Tirol, und B. des N. M. 9 III 1903, N. 61, gültig für Böhmen).

V. **Fachbeiräte.** Über die den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden und dem k. k. N. M. beigegebenen Fachbeiräte, nämlich die Landeskommissionen für Reblausangelegenheiten, die in einigen Ländern an deren Stelle getretenen Landeskommissionen für Weinbauangelegenheiten, sodann die Bezirkskommissionen und die Zentralkommission in Reblausangelegenheiten vgl. Art. „Beiräte“ im Bd. I, S. 442 f.

VI. **Statistisches.** Versucht bezw. feuchenverdächtig waren im J. 1896 49.037 und 1906 166.548 *ha*; die starke Vermehrung des Infektionsgebietes trifft namentlich die Länder N. D., Steierm., Kärnten, Görz und Gradiska (angeführt auf das Dreifache), während Dalm., Tirol und Mähren als Zuwachs des versuchten Gebietes auftreten. Es waren sonach im J. 1896 $\frac{1}{3}$ und 1906 $\frac{2}{3}$ der gesamten Weingartenfläche von der Reblausfeuche ergriffen. Von den 166.548 *ha* versuchter und feuchenverdächtigter Fläche sind (1906) 95.198 *ha* ertraglos, d. h. vollkommen zerstört, während 71.350 *ha* noch im Ertrage stehen; die rekonstruierte Fläche beträgt 31.401 *ha*.

Literatur.

Marchet: Die Reblausgesetzgebung Österreichs, Verlag des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues, 4. Aufl., 1903 (ins Italienische und Slowenische übersetzt). — Bericht über die Verbreitung der Reblaus in Österreich in den Jahren 1904, 1905, 1906 usw., veröffentlicht im Auftrage des k. k. N. M., Wien 1907 (auch frühere Publikationen).

Marchet.

Rechtshilfe (internationale).

I. Im allgemeinen. a) Begriff; b) Abgrenzung; c) Begründung der Rechtshilfe; d) Arten der Regelung; e) Gegenstand; f) Rechtshilfeverkehr. — II. Rechtshilfe in Osterr. a) In bürgerlichen Rechtsfällen; b) In Strafsachen.

I. **Im allgemeinen.** a) **Begriff.** Die internationale Rechtshilfe besteht in der Vornahme von Amtshandlungen (einzelnen Prozeßhandlungen) durch ein inländisches Gericht, die nicht — wie regelmäßig — zum Zwecke der Austragung einer vor diesem oder einem anderen inländischen Gerichte anhängigen Zivil- oder Strafrechtsangelegenheit, sondern ausschließlich zu dem Zwecke erfolgt, um ein ausländisches Gericht bei der Austragung einer vor diesem anhängigen Rechtsangelegenheit zu unterstützen.

b) **Abgrenzung.** Die Rechtshilfe bildet einen Teil des internationalen Prozeßrechtes. In das

Kapitel von der internationalen Rechtshilfe wird zwar häufig auch die Materie von der Zwangsvollstreckung auf Grund ausländischer Urteile und Akte, insbesondere auf Grund ausländischer Urteile einbezogen. Allein diese Materie gehört wohl ebenfalls zum internationalen Prozeßrechte und steht, ebenso wie die Abgrenzung der inländischen von der ausländischen Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Materien über Auslieferung von Verbrechern, Überlassung von Nachlaß-, Vormundschafts-, Kuratels-, Konkursfällen, in vielfachen Beziehungen zur Rechtshilfe, unterscheidet sich aber wesentlich von der Rechtshilfe im eigentlichen Sinne dadurch, daß es sich nicht um Hilfeleistung zur Realisierung eines Rechtserfolges im Auslande, rein nur um die Unterstützung der Rechtspflege im Auslande, sondern um die Inpartiiierung eines ausländischen Aktes, um dessen Erhebung zu einem Exekutionstitel im Inlande und um dessen Realisierung rein nur im Inlande handelt.

c) **Begründung der Rechtshilfe.** Bei entwickelten Verkehrsverhältnissen ist es unvermeidlich, daß ein Rechtsverfahren, welches in einem Staate anhängig ist, manchmal auf das Gebiet eines anderen Staates hinübergreife. Mit Rücksicht auf die Herrschaft des Territorialprinzipes, die sich auch im Prozeßrechte geltend macht, ist die Vornahme gerichtlicher Handlungen im fremden Staatsgebiete ausgeschlossen. Aus demselben Grunde hat auch der neuestens von einzelnen Staaten favorisierte Gedanke, diese Handlungen im fremden Staatsgebiete durch die dort bestellten Konsuln vornehmen zu lassen, bisher — abgesehen von einfachen Zustellungen — wenig Fuß gefaßt. Es erübrigt daher nur, die Mithilfe des fremden Staates in Anspruch zu nehmen. Das Verständnis für die Bedürfnisse des Verkehrs und das wechselseitige Interesse an der Sicherung der Rechtspflege legen die Bereitwilligkeit zur Hilfeleistung nahe und es hat sich die Übung herausgebildet, daß nimmehr wohl alle zivilisierten Staaten zur Durchführung einzelner Prozeßhandlungen auf Grund eines in einem anderen Staate anhängigen Rechtsverfahrens in größerem oder geringerem Umfange die Hand bieten.

d) **Arten der Regelung.** Mit der Zunahme des internationalen Rechtshilfeverkehrs hat sich das Bedürfnis nach förmlicher Regelung dieses Verkehrs fühlbar gemacht und wurden auch die hierzu erforderlichen Erfahrungen gewonnen. Zur Regelung der Rechtshilfe eröffnen sich dreierlei Wege: interne Gesetzgebung, Übereinkommen zwischen zwei Staaten, Einigung einer ganzen Gruppe von Staaten.

Für die Rechtshilfe im Zivilverfahren enthalten die neueren Prozeßordnungen regelmäßig eingehende Bestimmungen. Übereinkommen zwischen zwei Staaten (Rechtshilfeverträge, richtiger Jurisdiktionsverträge mit einzelnen Bestimmungen über Rechtshilfe) gibt es dagegen nur wenige; es zählt zu diesen der Rechtshilfevertrag zwischen Osterr.-Ungarn und Serbien 6 V 81, N. 88 ex 1882, der von der Rechtshilfe im eigentlichen Sinne

des Wortes in den Art. II—VI handelt. Die Vereinbarung einer ganzen Staatengruppe ist durch die von der Mehrzahl der europäischen Staaten besuchte zweite Haager Konferenz für internationales Privatrecht (25. Juni bis 13. Juli 1894) erzielt worden. Das Übereinkommen 14 XI 96 „zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts“, kundgemacht mit für Österr. 19 V 99, R. 85, enthält in seinen ersten zehn Artiteln Bestimmungen über Rechtshilfe. Das Übereinkommen wurde abgeschlossen zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz. Später beigetreten sind Schweden und Norwegen, Österr.-Ungarn, Deutschland, Dänemark, Rumänien und Rußland. Es trat am 25. Mai 1899 in Kraft. Die vierte Haager Konferenz für internationales Privatrecht (16. Mai bis 7. Juni 1904) hat eine Revision des Übereinkommens vorgenommen, an deren Wirksamwerden, wenigstens zwischen der Mehrzahl der Konferenzstaaten, nicht zu zweifeln ist.

Zur Regelung der Rechtshilfe im Strafverfahren wurde bisher nahezu ausschließlich und in sehr verbreiteter Weise der Vertragsweg, aber immer nur zwischen zwei Staaten gewählt. In nahezu allen heutigen Staatsverträgen über Auslieferung von Verbrochern sind auch Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen enthalten, die untereinander ziemlich übereinstimmen.

e) Gegenstand der Rechtshilfe. So mannigfaltig die einzelnen Akte sind, welche im Rechtsverfahren erforderlich werden, ebenso mannigfaltig sind auch die Rechtshilfeakte. Man kann sie gruppieren: Erteilung von Auskunft, Mitteilung von Akten oder Beweisgegenständen, Beforgung von Verjüngungen, insbesondere Klagsbehändigungen, Überstellung von Personen, Beweisaufnahmen aller Art, als Vernehmung, Verhör, Eidesabnahme, Zeugenbeweisaufnahme, Augenscheinvornahme, Einholung von Sachverständigengutachten, Prüfung von Handelsbüchern, Inventarisierungen usw. Eine Erörterung aller bei den einzelnen Rechtshilfearten sich ergebenden Fragen würde außerhalb des Rahmens des österr. Staatswörterbuchs führen.

f) Rechtshilfeverkehr. Auch die Formen, in welchen sich der Rechtshilfeverkehr abwickelt, sind mannigfaltig. Die wohl zunächst liegende Verkehrsart, nämlich die direkte Korrespondenz von Gericht zu Gericht mittels der Post, ist nur zwischen wenigen Staaten eröffnet, z. B. zwischen Österr. und dem Deutschen Reich, jedoch Elsaß-Lothringen ausgenommen; sie setzt eine genaue Vertrautheit der eruchenden wie der eruchten Behörde mit den beiderseitigen Gerichtsverhältnissen, besondere Umsicht, Verlässlichkeit, Takt, internationalrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen und eine beiden Teilen geläufige Verkehrssprache voraus, sonst führt sie anstatt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verkehrs zu Verschleppungen, Enttäuschungen, Mißverständnissen und gegenseitigen Vorwürfen. Um einerseits diesen Übelständen vorzubeugen, andererseits aber doch

den Verkehrsweg nach Möglichkeit zu kürzen, besteht zwischen einigen Staaten die Einrichtung, daß der unmittelbare Verkehr wenigstens zwischen benachbarten in- und ausländischen Gerichten freigegeben wird (Österreich-Schweiz) oder für einzelne, einfache, immer sich wiederholende Rechtshilfeakte gestattet wird, oder daß Gerichte höherer Instanz (Oberlandesgerichte) als Sammelstellen für den Verkehr bestimmt werden (Österreich-Italien). Derzeit herrscht aber der Rechtshilfeverkehr auf dem diplomatischen Wege vor und zwar meistens derart, daß die Korrespondenzstücke der Gerichte durch die Zentralstellen des einen Teiles vermittelt des Geandten an die Zentralstellen des anderen Teiles geleitet werden. Diesen Weg erklärt auch das Haager Übereinkommen 14 XI 96 als den regelmäßigen (Art. 1, 6). Die vierte Haager Konferenz für internationales Privatrecht stellte dagegen den Grundsatz auf, daß die Vermittlung durch die Konsuln des eruchenden Staates, ohne Intervention der Zentralstelle dieses letzteren, die Regel zu bilden habe, wobei sich der Konsul regelmäßig auch nicht an die Zentralstelle des eruchten Staates, sondern an die ihm von dieser ein für allemal bezeichneten Staatsbehörden zu wenden hätte (Art. 1, 9 des neuen Konventionsentwurfes im Schlussprotokolle 7 VI 1904).

II. Rechtshilfe in Österr. a) In bürgerlichen Rechtsachen. Die Rechtshilfe Österr. im Zivilrechtsverfahren ist im G. 1 VIII 95, R. 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Z. N.) sowohl für Streitfachen als auch für Geschäfte außer Streitfachen in einer, den herrschenden Anschauungen und der Gesetzgebung anderer Staaten sich anschließenden Weise normiert.

Das Gesetz (§ 38) macht den österr. Gerichten zur Pflicht, ausländischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu leisten, sofern nicht besondere Anordnungen (Staatsverträge, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) etwas anderes festsetzen. Doch ist die Rechtshilfe zu verweigern:

1. Wenn die von dem eruchenden Gerichte begehrte Handlung nach den im Inlande hiefür geltenden Bestimmungen dem Geschäftskreise der Gerichte entzogen ist („wenn im eruchten Staate die Erledigung des Eruchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt“; Haager Übereinkommen, Art. 7, Z. 2); sollte die begehrte Handlung im Geschäftskreise anderer inländischer Behörden gelegen sein, so kann das eruchte Gericht das Ersuchen an die hienach zuständige Behörde leiten. Es fällt auf, daß die Abtretung nicht imperativ, sondern bloß fakultativ bestimmt ist. Dies dürfte nicht nur darauf zurückzuführen sein, daß „die empfangenen Ersuchen nicht immer auf genügende Angaben über die, für die Kompetenzbeurteilung wichtigen Umstände enthalten werden“, sondern dürfte auch damit zu begründen sein, daß es Fälle geben kann, bei denen es fraglich wäre, ob mit der Vornahme der begehrten Handlung durch eine andere inländische Behörde, als das eruchte Gericht, insbesondere durch eine Behörde, die keine

Gerichtsbehörde ist, dem ersuchenden Gerichte auch gebietend sein würde.

Im Bereiche der dem Haager Übereinkommen beigetretenen Staaten ist die Abtretung dann obligatorisch, wenn die sachliche Kompetenz der Gerichte zur Erledigung nicht zweifelhaft, dagegen ein anderes als das ursprünglich angegangene Gericht örtlich zuständig ist (Art. 8). Der ersuchenden Behörde ist im Falle der Abtretung das Gericht, dem das Ersuchen abgetreten wurde, im Falle der gänzlichen Ablehnung der Rechtshilfe der Grund hierfür anzugeben (Art. 9). Als rechtmäßiger Grund wird im Art. 7 angeführt: „Wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht“ und „wenn die Erledigung nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seinen Hoheitsrechten oder seiner Sicherheit Eintrag zu tun“.

Weiters ist die Rechtshilfe nach österr. Recht zu verweigern:

2. Wenn die Vornahme einer Handlung begehrt wird, welche durch die für das inländische Gericht verbindlichen Gesetze verboten ist, oder

3. wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt.

Bezweifelt das ersuchte Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es die für dasselbe sodann bindende Erklärung des Justizministers einzuholen. „Diese Einflussnahme des Justizministers findet ihre Begründung in der Notwendigkeit, die gleichförmige Auffassung des Reziprozitätsverhältnisses zu sichern, und auch in der Erwägung, daß dem Justizminister die zur Feststellung des Rechtszustandes und damit zur richtigen Lösung der Gegenseitigkeitsfrage dienlichen Mittel in ungleich höherem Maße als irgend einem Gerichte zu Gebote stehen.“

Die Rechtshilfe ist nach den Vorschriften der für das ersuchte Gericht verbindlichen Gesetze zu gewähren, wobei, soweit es nach diesem Gesetze zulässig ist, alle zur Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Vorkehrungen von Amts wegen zu treffen sind.

Doch ist es gestattet, bei den vorzunehmenden Handlungen einen bestimmten, durch das ausländische Recht geforderten, von dem im Inlande geltenden Gesetze abweichenden Vorgang einzuhalten, wenn darum ausdrücklich ersucht wurde und dieser Vorgang durch keine Vorschrift der inländischen Gesetzgebung verboten erscheint (§ 39 Z. 1.; inhaltlich übereinstimmend Art. 10 des Haager Übereinkommens).

Wird die Gewährung der Rechtshilfe von dem ersuchten Gerichte verweigert oder entstehen aus Anlaß der Gewährung der Rechtshilfe in Bezug auf deren Ausführung oder in anderer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Gerichte, so hat auf Begehren des ersuchenden ausländischen Gerichtes oder eines anderen hiezu berufenen ausländischen Organes das dem ersuchten Gerichte vorgelegte Oberlandesgericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Weigerung oder über den sonstigen Gegenstand der Meinungsverschie-

denheit zu entscheiden (§ 40). Damit ist dem ersuchenden Gerichte die Möglichkeit geboten, „die gerade in Fragen des internationalen Rechtshilfeverkehrs besonders wichtige Entscheidung des O. G. S. einzuholen, zumal eine Ablehnung des Ansuchens um Rechtshilfe durch das Oberlandesgericht leicht von präjudizieller Wirkung für spätere Fälle sein und damit zur Schädigung oder Gefährdung des internationalen Rechtsverkehrs beitragen könnte“.

Den österr. Gerichten ist das Überschreiten der Staatsgrenze zur Vornahme einer Amtshandlung im § 33 der Z. N. ausdrücklich untersagt. Die Übertragung des Vollzuges von Amtshandlungen an ein anderes Gericht (ersuchter Richter) geschieht durch ein an dasselbe gestelltes Ersuchen.

Zu Betreff der Zustellungen an Personen im Auslande enthalten die §§ 120—122 der Z. P. O. 1 VIII 95, R. 113, folgende Bestimmungen: Zustellungen an die in einem fremden Staate sich aufhaltenden und dort das Recht der Exterritorialität genießenden österr. Staatsangehörigen werden auf Ansuchen des Gerichtes durch das Ministerium des Außern bewirkt. Zustellungen an andere Personen im Auslande erfolgen, sofern nicht hiezu nach den dafür geltenden Bestimmungen die Vermittlung eines österr.-ungar. Gesandten oder einer österr.-ungar. Konsularbehörde in Anspruch genommen werden kann, mittels Ersuchen an die zuständige ausländische Behörde. Das Ersuchen ist unter Beobachtung der hinsichtlich der einzelnen Staatsgebiete erlassenen, besondern Anordnungen vom Gerichte zu stellen, bei welchem die Rechtsache eben anhängig ist, und zwar bei den Gerichtshöfen durch den Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtsache zugewiesen ist.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiber auch ein Zustellungschein beigelegt werden (§ 122). Wenn die Bestätigung über die erfolgte Zustellung binnen einer angemessenen Zeit nicht einlangt, kann die betreibende Partei je nach der Lage der Sache die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung oder Kuratorbestellung beantragen. Gleiches gilt auch für den Fall, daß eine Zustellung im Auslande vergeblich versucht wurde oder das Ersuchen wegen offenkundiger Verweigerung der Rechtshilfe seitens der ausländischen Behörde keinen Erfolg verspricht (§ 121 Schlussabsatz).

Das Haager Übereinkommen stellt für den Zustellungsverkehr innerhalb des Gebietes der beigetretenen Staaten im allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für den sonstigen Rechtshilfeverkehr auf und trifft nur folgende besondere Bestimmung: Art. 3: „Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Zeit der Zustellung ergibt. Das Empfangsbekanntnis oder die Bescheinigung ist auf die weitere Ausfertigung des zuzustellenden

Schriftstückes zu legen oder der zweiten Ausfertigung anzuhängen, sofern eine solche zu diesem Zwecke mitüberhandt wurde.“

Was die Art der Übermittlung der Zustellungsakten betrifft, werden außer dem regelmäßigen diplomatischen Wege und dem zwischen den Behörden mancher Staaten infolge besonderer Vereinbarungen bestehenden unmittelbaren Geschäftsverkehre noch folgende Übermittlungsarten als zulässig erklärt (Art. 4 : 1. Sendung der Zustellungsakten an die im Auslande befindlichen Adressaten unmittelbar durch die Post; 2. Einleitung der Zustellung durch die Interessenten selbst im Wege der unmittelbaren Inanspruchnahme der ausländischen Gerichtsvollzieher oder sonstiger berufenen Zustellungsorgane; 3. Bewirkung der Zustellung durch die im fremden Staate bestellten diplomatischen oder konsularischen Vertreter ohne Inanspruchnahme einer Auslandsbehörde. Diese Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

Nach den oberr. Gesetzen sind alle drei Zustellungsarten im Inlande als ausgeschlossen anzusehen. Für den Fall des Wirkamwerdens der bei der vierten Haager Konferenz beschlossenen Revision kann aber die unter 3. angeführte Zustellungsart nicht mehr verhindert werden. Die erwähnte Revision sieht auch die bisher nicht bestehende Verpflichtung zur zwangsweisen Zustellung ausländischer Akten unter der Voraussetzung vor, daß den Akten Übersetzungen in die Sprache des eruchteten Gerichtes beigegeben sind (Art. 6, 3 des Konventionssentwurfes).

Bei einer im Auslande zu vollziehenden Beweisaufnahme kann es sich mit Rücksicht auf die Gesetzgebung des Territoriums, in welchem der Beweis anzunehmen ist, empfehlen, dem Beweisführer die Besorgung des gerichtlichen Eruchtschreibens zu überlassen und namentlich für in Amerika und Großbritannien vorkommende Fälle den Parteien auch die Möglichkeit offen zu halten, die Erwirkung einer Beweisurkunde ohne richterliche Vermittlung zu bewirken“. Deshalb bestimmt § 283 Z. P. D.: „Eruchtschreiben, welche wegen einer Beweisaufnahme erlassen werden, die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes stattfinden soll, können dem Beweisführer auf seinen Antrag behufs Übermittlung an die eruchte Behörde übergeben werden. — Auf Antrag des Beweisführers kann ferner das Gericht gestatten, daß von der Erlassung eines Eruchtschreibens abgesehen und der Beweisführer ermächtigt werde, eine den Gesetzen des Staatsgebietes, in welchem die Beweisaufnahme erfolgen soll, entsprechende, öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen. Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von Ort und Zeit der Beweisaufnahme so zeitig zu benachrichtigen, daß letzterer seine Rechte bei der Beweisaufnahme in geeigneter Art wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das erkennende Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benützung

der aufgenommenen Beweise in der mündlichen Verhandlung berechtigt sei. Für die Vorlegung der Akten über die Beweisaufnahme ist in beiden Fällen im Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen.“

Auch in anderen Fällen der Einleitung einer Beweisaufnahme im Auslande hat das Gericht im Beweisbeschlusse auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Verhandlung auf Begehren der Partei ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird. Bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung kann dann dieser Beweis nur benützt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird (§ 279 Z. P. D.). Aus dem Umstande, daß die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kann gegen dieselbe dann kein Einwand erhoben werden, wenn die Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen entspricht (§ 290).

Für den Verkehr der Gerichte mit den im Auslande befindlichen Behörden und Parteien sind die in den bestehenden und künftighin zu erlassenden Anordnungen (Staatsverträgen, Regierungserklärungen, Ministerialverordnungen) enthaltenen näheren Bestimmungen maßgebend (Art. 35, Einführungsgesetz zur Z. P. D.). Eine Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften enthält Schauer's Ausgabe der Gerichtsorganisationsgesetze und Geschäftsordnung, 2. Aufl. (Wien, Manz, 1901), S. 518—550.

Nach der von der vierten Konferenz für internationales Privatrecht vorbereiteten Revision des Haager Übereinkommens soll innerhalb der Konferenzstaaten unter anderem der Grundsatz zur Geltung gelangen, daß die Eruchtschreiben in der Sprache des eruchteten Gerichtes abgefaßt oder mit einer Übersetzung in dieser Sprache versehen sein müssen (Art. 10), und daß die Rechtshilfegewährung grundsätzlich kostenlos zu erfolgen hat (Art. 7, 15).

b) In Strafsachen. Auch in Strafrechtsangelegenheiten gewährt Österr. Rechtshilfe in weitem Umfange. Die Gerichte wurden im § 33 der Strafgerichtsinstruktion, B. des Z. M. 16 VI 54, R. 165, angewiesen, auch den zuständigen ausländischen Behörden im Strafverfahren jede angeforderte Unterstützung, insofern besondere Beordnungen nicht entgegenstehen, mit Willfährigkeit zu leisten; wenn jedoch Bedenken eintreten, bei dem Oberlandesgerichte anzufragen, welches, wenn es die Bedenken des unteren Gerichtes begründet findet, die Weisung des Justizministers einzuholen hat. Akten über Verhandlungen wegen Hochverrates, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kais. Hauses, Störung der öffentlichen Ruhe, Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere und Münzverfälschung dürfen ausländischen Behörden nur mit Bewilligung des Justizministers mitgeteilt werden.

Werden auf Ansuchen ausländischer Behörden Amtshandlungen vorgenommen, welche mit Kosten verbunden sind, so ist, insoweit nicht ein besonderes Übereinkommen mit einzelnen Staaten besteht,

mit den gepflogenen Erhebungen zugleich ein Verzeichnis der Kosten zu überreichen und um deren Vergütung zu ersuchen. Wird dieselbe verweigert, so ist im Wege des Oberlandesgerichtes die Anzeige zu erlassen (§ 145 Strafgerichtsinstruktion). Die Ersappflicht für Kosten, welche eine ausländische Behörde für Amtshandlungen anspricht, die von ihr auf Ansuchen eines österr. Gerichtes in Strafsachen vorgenommen wurden, ist im § 146 Strafgerichtsinstruktion anerkannt.

Nach § 26 der Str. P. O. vom J. 1873 können die Strafgerichte in allem, was zu ihrem Verfahren gehört, mit den Behörden fremder Staaten in unmittelbarem Verkehr treten, sofern darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes festgesetzt ist.

§ 136 der Str. P. O. weist die Untersuchungsrichter an, wegen Erlangung des Besundes über gefälschtes ausländisches Geld und solche Kreditpapiere sich unmittelbar an den Justizminister zu wenden.

Nach § 157 Str. P. O. ist, wenn Zeugen zu vernehmen sind, die sich außer dem Gebiete der in Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder befinden, in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzuteilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als notwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, dem Justizminister zu berichten.

Eine Intervention des ersuchenden Gerichtes bei Rechtshilfeakten im Auslande ist, die Zustimmung der ausländischen Regierung vorausgesetzt, nach der herrschenden Praxis nicht ausgeschlossen.

In den Staatsverträgen über Verbrecherauslieferung — von ganz wenigen aus älterer Zeit abgesehen — hat sich Österr. zur Rechtshilfeleistung in Strafsachen förmlich verpflichtet.

Regelmäßig ist in den Staatsverträgen der Vorbehalt gemacht, daß sich diese Verpflichtung nicht auch auf Strafprozesse politischen Charakters erstrecke. Aber auch jene Verträge, in welchen dieser Vorbehalt nicht ausdrücklich gemacht ist, werden in gleichem Sinne ausgelegt, da nach allgemein geläufiger Auffassung die Auslieferungsverträge in allen Beziehungen, also auch in jenen Teilen, die von anderem als der Auslieferung handeln, von dem Grundsätze beherrscht sind, daß sie sich auf politische Delikte nicht erstrecken. Wenn aber auch keine Verpflichtung zur Rechtshilfe bei politischen Delikten besteht, so schließt dies nicht aus, die Rechtshilfe unter Umständen dennoch zu gewähren, nur wird dies von den Gerichten nicht ohne vorläufige Anfrage beim J. M. geschehen dürfen. In der Natur der Sache ist es gelegen, die Erhebung von Belastungsbeweisen in Fällen politischer Anklagen regelmäßig abzulehnen, namentlich dann,

wenn von anderen Staaten Gegenseitigkeit nicht gesichert ist, dagegen Erhebungen zugunsten des Angeklagten zuzulassen.

Die Rechtshilfe zu Zustellungen in Strafsachen, namentlich die Zustellung von Vorladungen, Anklageakten, Strafurteilen, Strafantritts-, Zahlungsaufforderungen u. dgl., ist in den Auslieferungsverträgen gewöhnlich nicht eigens erwähnt. Nur in unseren Verträgen mit Serbien, Monaco, der Schweiz und Rumänien finden sich hierüber spezielle Bestimmungen, indem im Verträge mit Serbien die Verpflichtung zur Zustellung nur in Bezug auf Personen stipuliert wurde, welche Staatsangehörige des um die Zustellung ersuchenden Staates sind, in den anderen genannten Verträgen zwar eine so weitgehende Einschränkung nicht mehr gemacht, aber doch vorbehalten wurde, daß strafgerichtliche Urteile eines der vertragsschließenden Teile, welche gegen Angehörige des anderen Teiles ergangen sind, denselben nicht zugestellt werden, und weiters, was wohl selbstverständlich ist, daß durch die Zustellung von gerichtlichen Akten der ersuchte Staat keine Verantwortung übernimmt. Allein die Ablehnung der Zustellungsvermittlung kann nicht hindern, daß das Ausland das Strafverfahren gegen den Abwesenden weiter führe und die Ablehnung der Verständigung kann zur Folge haben, daß dem Verfolgten die Gelegenheit entgeht, in seinem Interesse gelegene Schritte einzuleiten. Jene Einschränkungen dürften nur aus einer Verkennung der derzeit noch im internationalen Strafprozeßrecht verbreiteten Grundsätze entstanden sein: 1. Daß die eigenen Staatsangehörigen auch wegen im Auslande begangener Delikte nicht dem Auslande zur Verfolgung hinausgegeben, sondern im Inlande zur Verantwortung gezogen werden, und 2. daß Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande nicht vollzogen werden dürfen.

In nahezu allen Auslieferungsverträgen findet sich die Zusage, daß, wenn einer der vertragsschließenden Teile die Abführung von Zeugen, welche in dem Staatsgebiete des anderen Teiles sich befinden, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung notwendig erachtet, dem Verlangen nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Zeugenvernehmung oder Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden wird.

Es ist für die Vertragspflicht, dem Ersuchen um Beweiserhebung zu entsprechen, keine Voraussetzung, daß die dem Beschuldigten zur Last liegende Tat eine solche sei, welche in der Liste der Auslieferungsdelikte angezählt ist. Auch die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten spielt hierbei keine Rolle; es wäre, wie Lammasch zutreffend bemerkt, eine mit dem Wesen des Rechtshilfevertrages ganz unvereinbare, engferzige Auffassung, wenn die Erhebung von Beweisen für ein gegen einen Inländer im Auslande anhängiges Strafverfahren abgelehnt wird.

Die Stellung des für einen ausländischen Strafprozeß zu vernehmenden Zeugen ist dieselbe, wie die eines Zeugen, der im inländischen Verfahren vernommen wird. Auch die Form der

Beweisaufnahme bestimmt sich nach der *lex loci*. Unter den gleichen Voraussetzungen, welche, wie früher erwähnt, für die Rechtshilfe im Zivilverfahren vorgesehen sind, steht aber wohl nicht entgegen, daß der inländische Richter solche Formen des ausländischen Rechtes zur Anwendung bringe, welche unumgänglich sind, damit das angenommene Beweismittel als solches vom ersuchenden Richter verwertet werde.

Die Auslieferungsverträge enthalten auch Bestimmungen darüber, daß, wenn das persönliche Erscheinen eines Zeugen vor dem Prozeßgerichte erforderlich sein sollte, an ihn die Aufforderung ergehen wird, der Vorladung Folge zu leisten, und daß der Zeuge, falls er bereit ist, der Vorladung zu folgen, mit einem Reisevorschusse und den erforderlichen Pässen versehen werden wird. Das freie Geleite der persönlich erscheinenden Zeugen ist in den Verträgen zugesichert; der Zeuge, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, darf weder wegen früher begangener strafbarer Handlungen, noch wegen Beteiligung an dem den Gegenstand der Verhandlung bildenden Delikte verfolgt oder angehalten werden.

Ebenso enthalten die Verträge die Zusicherung, daß, wenn in einer Strafsache die Gegenstellung von Übeltätern oder die Mitteilung von Beweisstücken (*corpora delicti*) oder Akten, welche sich bei Behörden des anderen Staates befinden, erforderlich sein sollte, dem bezüglichen Begehren entsprochen werden wird, wofür nicht besondere Rücksichten entgegenstehen. Im allgemeinen hält die Praxis daran fest, daß verhaftete Personen, um als Zeugen vernommen zu werden, nur mit ihrer Zustimmung in das Ausland überstellt werden können. In einzelnen Verträgen wird auch eingeräumt, Personen, deren Auslieferung zwar bedorht aber erst nach der Beendigung eines gegen sie im Inlande anhängigen Strafprozesses bezw. nach der Strafvollstreckung stattfinden kann, zeitlich zu überstellen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und nicht besondere Erwägungen entgegenstehen. Doch ist der zeitlich überstellte sogleich nach der gerichtlichen Verhandlung zurückzustellen.

In den Verträgen wird meistens auch die Verpflichtung übernommen zur Mitteilung der Beurteilungen, die von den Gerichten des einen Vertrag schließenden Teiles gegen Staatsangehörige des anderen Teiles wegen Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen worden sind. Es hat dies den Zweck, dem Heimatstaate eine Übersicht über die Kriminalität seiner Angehörigen zu verschaffen. Meistens ist zwischen den meisten europäischen Staaten der gegenseitige Austausch von Strafakten (Strafnachrichten) eingeführt worden.

Allen Aktenstücken und Urkunden, deren Mitteilung in Gemäßheit eines Auslieferungsvertrages erfolgt, ist eine deutliche oder französische Übersetzung beizugeben.

Regelmäßig ist in den Auslieferungsverträgen auch vereinbart, daß die Kosten für Rechtshilfeakte, abgesehen von besonders ausgenommenen, als Kosten für Sachverständigenutachten,

Zeugenüberstellungen, wechselseitig nicht vergütet werden, sondern jeder Teil die Kosten, insoweit sie in seinem Staatsgebiete auflaufen, zu tragen hat.

Die gerichtliche Korrespondenz ist nach der Mehrzahl der Auslieferungsverträge, ebenso wie in Auslieferungsangelegenheiten, auch in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe überhaupt, nicht freigegeben, sondern auf den diplomatischen Weg gewiesen.

Nebst der hier besprochenen Rechtshilfe und den Auslieferungen, von welchen in diesem Staatswörterbuche der Art. „Auslieferung“, Bd. I, S. 367 ff., handelt, befaßten sich die Auslieferungsverträge der Neuzeit auch noch mit dem Verbrecher-Durchzug (Transit, Durchlieferung), d. i. der Geleitung von Verbrechern durch das Inland, die zwischen Auslandsstaaten ausgeliefert werden.

Nach den bezüglichen Vereinbarungen wird die Verweigerung des Durchzuges nur für solche Fälle vorbehalten, in welchen auch die Auslieferung nicht zugestanden werden könnte. Das Begehren um die Gestattung des Durchzuges hat derjenige Staat, welcher sich den Verbrecher einliefern läßt, auf dem diplomatischen Wege zu stellen; dieser Staat hat auch alle Kosten zu tragen; der Durchzug erfolgt in Begleitung von Agenten des Transitstaates. In Oöterr. erteilt das M. J. im Einvernehmen mit dem S. M. die Bewilligung zum Durchzuge. Die Modalitäten der Durchlieferung enthält die B. 10 VI 91, Justizministerialverordnungsblatt 34. Kommt ein österr. Gericht in die Lage, eine Auslieferung aus einem nicht angrenzenden Staate in Antrag zu bringen, so hat es zur Erwirkung des Durchzuges durch den Zwischenstaat ein Duplikat des Auslieferungsbefehles (Haftbefehl, Urteil) beizustellen (B. 10 VI 85, Justizministerialverordnungsblatt 44).

Im allgemeinen macht sich wahrnehmbar, daß die Auslieferungsverträge nicht nur in den, das Auslieferungswesen regelnden Vereinbarungen, sondern auch in Bezug auf die Rechtshilfe überhaupt immer mehr uniform sich gestalten, an Mannigfaltigkeit und Gliederung der durch sie geregelten Fragen zunehmen und Anätze bilden, zur Ausgestaltung von für alle Kulturstaaten maßgebenden Grundsätzen über die Behandlung von internationalen Strafsachen.

Literatur.

Anton Menger: System des österreichischen Zivilprozeßrechtes, allgemeiner Teil, Wien 1876, §§ 12—14, insbesondere S. 172—187. Besque-Büttlingen: Handbuch des in Oösterreich und Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes, 2. Aufl., Wien 1878. Starr: Die Rechtshilfe in Oösterreich gegenüber dem Auslande, Wien 1878. (Burchard): Die Rechtsnormen über den Verkehr der österreichischen Gerichte mit auswärtigen Behörden, Wien 1885. Lammasch: Auslieferungspflicht und Asylrecht, Leipzig 1887; insbesondere S. 821—870 (Rechtshilfe in Strafprozeßsachen). Derselbe: Staatsverträge, betreffend Rechtshilfe

und Auslieferung im Handbuche des Völkerrechtes, herausgegeben von Holzendorff III, 345 ff. Fettel: Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes, Wien und Leipzig 1893. Manzsche Separatausgabe der österreichischen Gesetze: Die Staatsverträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern samt den darauf Bezug habenden Verordnungen 1885. Schauer: Die Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm I VIII 95 samt Einföhrungsgesetzen, Wien (Manz) 1905. Manzsche Gesetzesausgabe VI. Bd., 1903. Böh. Zeit- schrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshilfe, Leipzig 1891—1901; fortgesetzt von Niemeyer; bisherige Jahrgänge 1902—1906.

I. Aufl. v. Haan †, II. Aufl. Schumacher.

Rechtsschutz im öffentlichen Rechte.

A. Das Reichsgericht. — B. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtshof. — C. Der Staatsgerichtshof. — Zusatz zu A., B., C.

A. Das Reichsgericht.

I. Staatsgrundgesetzliche Bestimmung. — II. Grundgedanke und Zweck der Institution. Verfassungsgeschichtlicher Rückblick. — III. Zusammenlegung des Reichsgerichtes und gerichtliche Stellung desselben. — IV. Kompetenz. — V. Organisation des Reichsgerichtes und Verfahren vor demselben.

I. Staatsgrundgesetzliche Bestimmung. Das St. G. 21 XII 67, R. 143, bestimmt: Art. 1. Zur Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird... ein R. G. eingesetzt.

Art. 2. Das R. G. hat endgültig zu entscheiden bei Kompetenzkonflikten: a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist...; b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht; c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3. Dem R. G. steht ferner die endgültige Entscheidung zu: a) über Ansprüche einzelner... Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind; b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Österr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 4. Bd.

II. Grundgedanke und Zweck der Institution. Verfassungsgeschichtlicher Rückblick. Bei der betrogenen Natur der durch die voranstehende staatsgrundgesetzliche Bestimmung dem R. G. zugewiesenen Kompetenzen ist es nicht leicht, den Grundgedanken und Zweck der Institution zu erfassen. Einigen Aufschluß gewährt der verfassungsgeschichtliche Hergang.

Der Gedanke eines R. G. als eines obersten Tribunals in Verfassungsstreitigkeiten und öffentlichen Rechtsachen aller Art erscheint zuerst in der Frankfurter Reichsverfassung 28 III 49. Aus der Reminiscenz an die R. G. des alten Deutschen Reiches hervorgegangen, sollte dieses Tribunal insbesondere über Verfassungsstreitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten, aber auch über Klagen einzelner deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der Landesverfassung oder der durch die Reichsverfassung gewährten politischen Rechte entscheiden und außerdem auch als Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen fungieren. (Deutsche Reichsverfassung §§ 125—129.) In sichtlicher Anlehnung an dieses Muster statuierte der „Entwurf einer Konstitutionsurkunde“ des österr. Reichstages vom 3. 1849 die Einsetzung eines „am Sitze der Zentralregierung bestehenden obersten Reichsgerichtes“, welches als einzige Instanz zu entscheiden haben sollte: 1. bei Klagen wegen Verletzung konstitutioneller Rechte; 2. über Absetzung, Suspension oder Verlegung eines Richters; 3. in allen Streitigkeiten der Reichsländer untereinander und mit der Zentralgewalt; 4. und 5. im Falle von Ministeranklagen, Verschwörungen und Attentaten (s. hierüber den Abschnitt C „Staatsgerichtshof“). In demselben Gedankenkreise beharrt auch die otkroyierte, bekanntlich nie zur Wirksamkeit gelangte Reichsverfassung 4 III 49, R. 150. Nach dem XIII. Abschnitt derselben soll ein „oberstes Reichsgericht“ eingesetzt werden, welches „von Amts wegen oder auf geführte Klage“ einzuschreiten hat a) als Schiedsgericht bei „Streitfragen“ zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern und diesen unter sich, sofern der Gegenstand nicht in den Bereich der „gesetzgebenden Rechtsgewalt“ gehört; b) als oberste Instanz bei Verletzung politischer Rechte; c) „als untersuchende und oberste richtende Behörde“ bei Anklagen gegen Minister und Statthalter, dann bei Verschwörungen und Attentaten und in Fällen von Hoch- und Landesverrat. Aus dieser Bestimmung, in welcher sich die damalige Verwirrung aller politischen Begriffe abspiegelt, ist der Gedanke einer solchen Institution gereift und gefäutert in die Verfassungsrevision des 3. 1867 übergegangen. In dem im Zuge derselben eingebrachten „Gesetzentwurfe betreffend die Einsetzung eines Reichsgerichtes“ war die sub c erwähnte Kompetenz ausgefallen, da für die Ministeranklagen ein eigener Staatsgerichtshof errichtet und die Justiz über Hoch- und Landesverrat bei der Revision des St. G. im 3. 1852 den ordentlichen Strafgerichten belassen worden war. Dagegen waren die beiden anderen Kompetenzen — sub a und b — wenn auch in wesentlich anderer Formulierung beibehalten und außerdem wurde dem R. G. die Ent-

scheidung von Kompetenzkonflikten übertragen, wonach als seine Aufgabe die Entscheidung bei solchen Konflikten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes bezeichnet werden konnte (Art. 1).

In diesem Zusammenhange wird der Zweck der Institution klarer. Derselbe ist zweifellos nicht in der neu hinzugekommenen Judikatur in Kompetenzstreitigkeiten zu finden, zumal es dazu einer unter Mitwirkung der Reichsvertretung gebildeten Instanz wohl nicht bedürft hätte: diese Aufgabe wurde dem R. G. offenbar nur übertragen, um nicht auch noch einen eigenen Konfliktgerichtshof schaffen zu müssen. Der Schlüssel zum Verständnis der Institution liegt vielmehr in jener Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes, welche das R. G. mit seinen gleichnamigen Vorgängern in den vorhin erwähnten Verfassungen und Verfassungsentwürfen gemein hat. In diesen selbst aber ist nur der letzte Ausläufer jener älteren Rechtsstaatsauffassung zu erkennen, welche, wie sie den Staatszweck vorwiegend in der Verwirklichung der Rechtsidee fand, so auch allen Schwierigkeiten des politischen Zustandes lediglich durch die Handhabung von Recht und Gesetz begegnen zu können vermeinte.

Eine die Grundlagen der staatlichen Organisation festlegende geschriebene Verfassung und die Auslegung derselben im Streitfalle durch einen obersten Gerichtshof nach der Art des Bundesgerichtes der Vereinigten Staaten von Nordamerika — dies war die Panacée, mit welcher sich nach jener Staatsauffassung alle Schwierigkeiten und Probleme des staatlichen Lebens überwinden ließen, und nach eben dieser Doktrin ging die Frankfurter Reichsversammlung vor, als sie es unternahm, die Verfassung für ihr „Schattenreich“ herzustellen. Aus demselben Vorstellungskreise sind die österr. Verfassungsentwürfe hervorgegangen. Wie dort das Verhältnis der Reichsgewalt zu den Gliedstaaten, so erschien hier jenes zwischen der Zentralgewalt und den Ländern als das eigentliche Konstituierungsproblem des Staatskörpers, und ganz so wie in Frankfurt, versuchte man auch hier diesem Probleme im Geiste jener älteren Staatsauffassung durch Überweisung aller daher sich ergebenden Schwierigkeiten und Reibungen an eine oberste Gerichtsbarkeit zu begegnen, welcher dann — abermals im Geiste jener Staatsauffassung — wie für diese, so auch für alle anderen verfassungsmäßigen Streitfragen die höchste Entscheidung zugedacht war. Besonders deutlich erhellt diese Auffassung aus der Märzverfassung, wo die Gerichtsbarkeit des obersten R. G. in Streitigkeiten zwischen dem Reiche und den Kronländern ausdrücklich als eine „schiedsgerichtliche“ bezeichnet wird. Dieselbe war eben als Korollar jener streng zentralistischen Verfassung gedacht, vor allem bestimmt, die zwischen dem Reiche und den einzelnen Ländern sich ergebenden Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden. Damit erklärt sich die Bezeichnung des Tribunals als „Reichsgericht“, die nicht bloß in Rechtsstreitigkeiten, sondern überhaupt bei „Streitfragen“ eintretende Kompetenz desselben, sein Einschreiten „von Amts wegen“, endlich auch der Zusammen-

hang mit der weiteren Aufgabe als oberste Instanz bei Verletzung politischer Rechte. Das Tribunal war als ein höchster „Verfassungsgerichtshof“ gedacht, der nicht bloß den einzelnen gegen Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte schützen, sondern auch die unmittelbaren Konstituenten des Reichskörpers, die „Kronländer“, in dem der Verfassung entsprechenden Verhältnisse untereinander und zu dem Reiche erhalten sollte. Die gesetzgebende Absicht war also nicht bloß auf einen, Rechtsstreitigkeiten (des öffentlichen Rechtes) sentenzmäßig entscheidenden Gerichtshof, sondern überhaupt auf einen höchsten Regulator des ganzen verfassungsmäßigen Organismus gerichtet, durch welchen die vorhandenen politischen Gegensätze überwunden werden sollten, bei dem zentralistischen und föderalistische Aspirationen künftig die Regel ihres Verhaltens einzuholen hätten, dessen höchste „Schiedsprüche“ den politischen Kämpfen Frieden gebieten sollten. Als man dann im J. 1867 auf die Institution zurückkam, war man wohl über solche utopische Intentionen hinaus; die dem R. G. zukommende Aufgabe eines höchsten Moderators zwischen der Reichsgewalt und den Ländern erlitt — entsprechend der seitherigen politischen Erfahrung und der Läuterung der staatsrechtlichen Grundbegriffe — eine sehr erhebliche Abschwächung, allein immerhin ist auch in der nunmehrigen Gestalt der Institution noch der Grundgedanke und die erste Anlage derselben zu erkennen. Die legislative Absicht war im J. 1867 nur noch auf einen in Rechtsstreitigkeiten prozedierenden Gerichtshof gerichtet und ebenso war klar, daß die in die Kompetenz desselben gehörenden Streitfragen bestimmt bezeichnet werden mußten, zumal ja in dem gleichzeitig eingebrachten St. G. über die richterliche Gewalt noch ein anderer Gerichtshof, der B. G., mit einer sehr umfassenden Kompetenz in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes instituiert war. Allein von jener früheren Anlage der Institution verblieb ihr die Bezeichnung als „Reichsgericht“, die Kompetenz als „Verfassungsgerichtshof“ zum Schutze verfassungsmäßig gewährleisteter Einzelrechte, endlich die Verurteilung ihrer Mitglieder auf Grund von Ternavorschlägen der beiden Häuser des Reichsrates, welcher Weisungsmodus offenbar mehr der ursprünglichen „schiedsgerichtlichen“ Aufgabe, als der neuen Gestalt der Institution, wonach dieselbe lediglich als „Gerichtshof“ fungierte, entsprach. Vor allem aber wirkte bei der Formulierung der nach Art. 3, lit. a, dem R. G. zugewiesenen Kompetenz die ursprüngliche Idee nach: in der Institution eine entscheidende Instanz in Streitigkeiten zwischen den Konstituenten des verfassungsmäßigen Systems: den Königreichen und Ländern und dem Reiche sowie den ersteren unter sich zu kreieren. Dieselbe Intention griff endlich auch bei Bestimmung des dem R. G. neu zugewiesenen Entscheidungsrechtes bei Kompetenzkonflikten durch, indem außer den eigentlichen Kompetenzkonflikten (zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden) dem R. G. auch Kompetenzkonflikte zwischen der Staats- und den autonomen Landesverwaltungen, dann zwischen den letzteren

unter sich zur Entscheidung zugewiesen wurden, worin abermals die Idee zu erkennen ist, den in der Verfassung gelegenen Gegensatz zwischen der Zentralgewalt und der Landesautonomie womöglich durch die Judikatur dieses Gerichtshofes zu überwinden.

III. Zusammensetzung des Reichsgerichtes und gerichtliche Stellung desselben. Der vorstehende historische Rückblick war notwendig, um die ganz singuläre Stellung des R. G. und die Verschiedenartigkeit seiner Kompetenz zu erklären: im übrigen versteht es sich von selbst, daß für die aktuelle Wirksamkeit desselben nur das St. G. maßgebend ist, wonach insbesondere die Stellung und Aufgabe des R. G. lediglich die eines Gerichtshofes ist. Derselbe unterscheidet sich von allen anderen Gerichtshöfen nur durch die Art der Berufung seiner Mitglieder, indem dieselben nicht wie bei allen Gerichtshöfen, mit Ausnahme des Staatsgerichtshofes, lediglich durch Ernennung, aber auch nicht wie die Mitglieder des letzteren lediglich durch Wahl seitens der beiden Häuser des Reichsrates berufen werden. Vielmehr wird nur der Präsident und sein Stellvertreter vom Kaiser ohne weiteres ernannt; dagegen werden die 12 Mitglieder und 4 Ersatzmänner des R. G. zwar auch vom Kaiser, aber auf Ternatorschlag der beiden Häuser des Reichsrats ernannt, und zwar so, daß jedes der Häuser je 6 Mitglieder und 2 Ersatzmänner vorzuschlagen hat. Der Vorschlag hat „sachkundige Männer“ zu bezeichnen; die Ernennung erfolgt wie die des Präsidenten und dessen Stellvertreters auf Lebensdauer (§ 5). Daß dieser Berufungsmodus mehr jener älteren „schiedsgerichtlichen“ als der aktuellen, rein gerichtlichen Aufgabe der Institution entspricht, ist nicht wohl zu verkennen, allein es geht doch nicht an, deshalb und etwa weil das R. G. nicht in dem St. G. über die richterliche Gewalt instituiert ist) dem R. G. die Eigenschaft nicht sowohl eines Gerichtshofes als die einer „politischen Jury“ zuzuerkennen, welche nur die Aufgabe hätte, die Handhabung der Verfassung in deren Geiste zu überwachen, und hierüber lediglich nach ihrer „inneren Überzeugung“ erkennen könnte. Dieser Auffassung würde die ganze sonstige Konstituierung und insbesondere die Pluralität der dem R. G. zugewiesenen Kompetenzen, welche wie z. B. jene des Art. 2 und des Art. 3, lit. a, rein gerichtlicher Natur sind, widersprechen. Das R. G. selbst hat stets an dieser Auffassung festgehalten und daher eine Kognition, welche über die richterliche Sphäre hinausgreift, wie z. B. die über die „Staatsgefährlichkeit“ eines interdizierten Verones, über die Tragweite „öffentlicher Rückfichten“ u. dgl. abgelehnt (vgl. Die, Sammlung der reichsgerichtlichen Judikate Nr. 49, 57, 58, 248, 339 u. a.).

IV. Kompetenz. Nach dem oben zitierten Wortlaute des St. G. 21 XII 67 umfaßt die Gerichtsbarkeit des R. G. drei verschiedene Kompetenzgebiete: es fungiert nach Art. 2 als Kompetenzgerichtshof (s. hierüber den Art. „Kompetenzkonflikt“, Bd. III, S. 120 ff.), es entscheidet über die im Art. 3, lit. a, näher bezeichneten Ansprüche und es ist nach

Art. 3, lit. b, das Rechtsschutzorgan für die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte der Staatsbürger. Von diesen drei Kompetenzgebieten ist nur das erste (Art. 2) völlig klar; dagegen entsteht hinsichtlich der beiden anderen sofort die Frage, wie sich diese Kompetenz des R. G. von jener des V. G. scheidet, da hier stets auch die (staatlichen oder autonomen) Verwaltungsbehörden — durch die Nichtanerkennung des eingeklagten Anspruches oder durch die behauptete Verletzung des geltend gemachten Rechts — Einfluß genommen haben, wonach also hier stets auch der Fall vorzuliegen scheint, daß „durch die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde jemand in seinen Rechten verletzt worden zu sein behauptet“, welcher Fall nach Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt die Kompetenz des V. G. begründet.

Daß hier nicht etwa eine konkurrierende Gerichtsbarkeit beider Tribunale Platz greifen soll, folgt, abgesehen von anderen Gründen, schon aus § 3, lit. b, G. 22 X 75, R. 36 ex 1873, wonach die Kompetenz des V. G. in allen Fällen ausgeschlossen ist, in denen jene des R. G. gegeslich begründet erscheint; es muß sich also aus den gesetzlichen Bestimmungen eine die beiderseitigen Kompetenzen absolut trennende Linie ergeben. Im Falle des Art. 3, lit. b, bietet die Auffindung derselben keine Schwierigkeiten. Denn hiernach ist für eine bestimmte Gruppe verwaltungsrechtlicher Streitfachen (über den Bestand eines verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes) die administrative Ingerenz zur Begründung der Zuständigkeit des R. G. ausdrücklich in Voraussetzung genommen (vorherige Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege), es kann daher hier keine Rede davon sein, daß bloß deshalb, weil die Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde über ein subjektives öffentliches Recht vorliegt, also auch die Kompetenzvoraussetzung des Art. 15 zitiert zutrifft, nicht die Kompetenz des R. G., sondern die des V. G. eintrete. Vielmehr steht die Sache hier so, daß die im Art. 3, lit. b, erwähnten Streitfachen von der allgemeinen, lediglich durch das Vorliegen einer administrativen richterlichen Entscheidung begründeten Kompetenz des V. G. ausgenommen und in jene des R. G. gewiesen sind, indem das Gesetz zwischen verwaltungsrechtlichen Streitfachen sensu stricto und verfassungsrechtlichen unterscheidet und für diese letzteren das R. G. als Instanz, gewissermaßen als einen neben den V. G. tretenden Verfassungsgerichtshof kompetent erklärt. Ein Kompetenz Zweifel kann sich somit hier nur hinsichtlich der Begriffsbestimmung dieser dem R. G. zufallenden „verfassungsrechtlichen“ Angelegenheiten, d. h. also hinsichtlich der materiell-rechtlichen Frage ergeben: welches die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte sind. In dieser Beziehung besteht allerdings ein sozusagen permanenter (affirmativer) Kompetenzkonflikt in thesi zwischen dem R. G. und dem V. G. hinsichtlich des Gemeindevahlrechtes, dessen „politische“ Natur von dem R. G. angenommen, von dem V. G. negiert wird.

(Eine Entscheidung des Konfliktsenats im Sinne der reichsgerichtlichen Auffassung bei Hye, IX. Bd., Anhang VI, S. 354.)

Eine andere die Kompetenzbestimmung des Art. 3, lit. a, betreffende Kontroverse hat sich hinsichtlich der Frage ergeben, inwieweit diese Kompetenz hinsichtlich des (zweifellos ein politisches Recht darstellenden) Wahlrechtes für die Reichs- oder eine Landesvertretung mit dem Rechte des R. G. und der L. T. zur Prüfung und Agnoszierung der vorgenommenen Wahlen zusammenbestehen könne? Das R. G. hat auch hier seine Kompetenz angenommen, indem es zwischen den Rechten der Wähler und dem Rechte des Gewählten unterschied: darüber, ob erstere durch den Vorgang und die Berufungen der administrativen Behörden bei der Wahlvornahme verletzt worden seien, stehe dem R. G. nach Art. 3, lit. a, die Entscheidung zu, wogegen die Vertretungskörper zu beurteilen und zu beschließen haben, ob die aus der Wahl hervorgegangenen Abgeordneten gültig gewählt seien oder nicht, und wenn auch bei solchen Wahlagnoszierungen eine Prüfung der Wahllisten vorgenommen und in eine Beurteilung der Wahlberechtigung der einzelnen Wähler eingegangen wird, so werde doch hierüber keine förmliche Entscheidung gefällt und deshalb in die Kompetenz des R. G. nicht eingegriffen (vgl. Hye, 234 [Reichsratswahl im o.-ö. Großgrundbesitze], und außerdem 351—359, 367 und 368, dann 284 und 306).

Größere Schwierigkeiten bietet die Bestimmung der Kompetenzgrenze in den Fällen des Art. 3, lit. a, da hier die Kompetenz des R. G. lediglich materiell bestimmt, nämlich für gewisse „Ansprüche“ statuiert, die verwaltungsbefehdliche Ingerenz aber weder (wie im Art. 3, lit. b) als Voraussetzung noch auch als Ausschließungsgrund der Kompetenz des R. G. bezeichnet, somit also die Frage offen gelassen ist, ob auch dann, wenn über solche Ansprüche von einer Verwaltungsbehörde negativ (sonach mit Verletzung des supponierten Anspruches) erkannt, die Kompetenzvoraussetzung des Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt also gegeben ist, gleichwohl nicht die Kompetenz des B. G., sondern die des R. G. einzutreten hat? Das R. G. hat in einer — im einzelnen allerdings nicht ganz konstanten — Judikatur auch diese Frage bejaht und sich die Kompetenz über jeden gegen den Staat (die „Gesamtheit der Königreiche und Länder“) oder ein Land gestellten Anspruch auch dann zuerkannt, wenn über denselben im administrativen Instanzenzuge (negativ) erkannt worden ist. Weitauß die Mehrzahl der reichsgerichtlichen Judikate betrifft demgemäß Ansprüche der Staatsbeamten „an die Gesamtheit der Königreiche und Länder“ auf Gehalt, Aktivitätsgebühren, Ruhegenüsse, Diäten u. v. der Geistlichen auf staatliche Dotation, insbesondere Kongruergänzung und Defizientengehalt, nicht minder Entschädigungsansprüche wider den Staat aus verschiedenen Titeln, z. B. für aus sanitätspolizeilichen Rücksichten gekuldetes Vieh u. dgl. Nach der Kompetenzansicht des R. G. ist es auch keineswegs nötig, daß der eingeklagte Anspruch ein vermögensrechtlicher sein

muß, vielmehr hat das R. G. z. B. auch Ansprüche auf das Tragen einer Dienstuniform, auf Einreihung in einen Kontraktualstatus, auf die Einbringung von Gemeinbeurteilungen durch die politische Behörde, auf Befreiung von der Wehrpflicht (nicht hingegen von der Landsturmpflicht [vgl. Hye, 55 und 401]), auf die Einräumung einer Stiftungsverwaltung u. v. in seine Kompetenz einbezogen. In allen derartigen Streitfällen hat sich aber auch der B. G. — in zahllosen Judikaten — stets kompetent erkannt, da hiebei regelmäßig die Gesetzmäßigkeit einer administrativen Entscheidung in Streit stand. Da nun, wie oben bemerkt, eine solche konkurrierende Jurisdiktion nicht im Sinne der gleichzeitig erlassenen St. G. über das R. G. und über die richterliche Gewalt gelegen sein kann und überdies durch § 3, lit. b, des Gesetzes über den B. G. ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann es sich nur darum handeln, welche der beiden Kompetenzen in dem Wortlaute wie in dem Geiste und Zusammenhang der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint. Hierfür dürfte folgende Erwägung maßgebend sein:

Da die Kompetenzbestimmung im Art. 15 des letzterwähnten St. G. jede Rechtsführung wegen Verletzung subjektiver (öffentlicher) Rechte durch ungesetzliche administrative Entscheidungen und Verfügungen mit ganz klaren Worten in die Kompetenz des B. G. verweist, während Art. 3, lit. a, zitiert, die Kompetenz des R. G. gerade davon abhängig macht, daß für die dajelbst bezeichneten Rechtsansprüche der ordentliche Rechtsweg nicht offen stehe, so kann die fragliche, so vielfach gesuchte Kompetenzgrenze lediglich darin gelegen sein, ob in einer solchen Streitfache die Staatsverwaltung als Behörde zu entscheiden hat, oder aber dem erhobenen Anspruche nur als Partei gegenübersteht, ohne daß gleichwohl in letzterem Falle die Angelegenheit nach den positiven gesetzlichen Bestimmungen als Fiskalache behandelt und daher zur Austragung auf dem ordentlichen Rechtswege geeignet ist. Hiernach gehören also in die Kompetenz des R. G. alle diejenigen Streitfachen nicht, wo ein wider den Staat erhobener Anspruch seitens der Verwaltungsbehörden nicht lediglich in Vertretung des Staates abgelehnt, sondern über denselben auf Grund einer den genannten Behörden gesetzlich zustehenden Judikatur administrativ-gerichtlich entschieden worden ist. Mit anderen Worten, das Anbringen beim R. G. ist ein Petitorium, ein auf die Entscheidung einer Streitfache zwischen Parteien abzielender Prozeß, das Anbringen beim B. G. dagegen eine Rechtsbeschwerde wegen Illegalität der bereits vorliegenden Entscheidung, gerichtet auf Aufhebung dieser Entscheidung. Die erstere Kompetenz hat zur gesetzlichen Voraussetzung, daß eine anderweitige Gerichtsbarkeit zur Entscheidung der Streitfachen nicht besteht, die zweite basiert umgekehrt auf der Voraussetzung, daß in der Sache bereits und zwar behauptetermaßen ungesetzlicherweise entschieden worden ist. Auf diese Art fügt sich die Gerichtsbarkeit des R. G. in den Fällen des Art. 3, lit. a, zwanglos in das System unserer Rechtsschutzorgane

nifikation ein, indem diese Gerichtsbarkeit hienach suppletorisch in Fällen eintritt, wo eine Rechts-sache weder vor den ordentlichen Gerichten ange-bracht werden kann noch auch in die administra-tive Judikatur gehört (und daher vor dem R. G. zur Entscheidung gelangen kann), während nach der entgegengesetzten Auffassung diese Gerichtsbar-keit für Rechts-sachen bestehen würde, für welche verfassungsmäßig bereits eine andere Rechtsschutz-organisation besteht, ohne daß gleichwohl — wie z. B. bei den verfassungsrechtlichen Streit-sachen des Art. 3, lit. b — ein besonderer Grund er-sichtlich wäre, warum gerade diese Kategorie von Verwaltungsrechts-sachen von der ordentlichen ver-waltungsgerichtlichen Rechtssprechung ausgenommen sein sollte. Daß alsdann die Kompetenz des R. G. nach Art. 3, lit. a, nur auf einen ziemlich kleinen Kreis von Rechtsführungen beschränkt wäre, ist allerdings richtig, aber auch dem suppletorischen Charakter dieser Gerichtsbarkeit vollkommen ent-sprechend.

Nur auf eine solche suppletorische Gerichts-barkeit war auch in den Verhandlungen über den Gesetzesentwurf die Absicht gerichtet, da es in dem Verichte des Verfassungsausschusses des N. H. zum Art. 3, lit. a, ausdrücklich heißt: daß durch diese Bestimmung eine „empfindliche Lücke in unserem Rechtsleben ausgefüllt werden soll“ (b. h. also doch wohl eine Rechtssprechung für Fälle organisiert werden soll, wo eine anderweitige Rechtshilfe nicht besteht). Es ist auch bezeichnend, daß von dem Ausschusse als Beispiele dieser Gerichtsbarkeit nur solche Fälle angeführt werden, welche nach der hier vertretenen Ansicht für dieselbe erübrigen, nämlich: „Forderungen der Länder an das Reich aus dem Titel von Äquivalenten und Reliquitionen, des Reiches an die Länder aus Anlaß der Ausübung der Landwehrfonds und von Invasions-schulden, eines Landes an ein anderes wegen Entzuges von Findelkindern und Krankenverpflegskosten, von Schaubauslagen u. dgl.“. Es wäre doch höchst seltsam, wenn solcher abgelegener Fälle gedacht, der große Hauptfall aber: nämlich die außerordent-liche Mannigfaltigkeit der Titel, aus denen jemand einen Anspruch gegen den Staat zu stellen berech-tigt ist, mit Still-schweigen übergangen worden wäre. Daß dieser Hauptfall nicht einbezogen wer-den sollte, beweist ferner auch die Textierung des Gesetzes, welche nicht etwa „Ansprüche an den Staat“ schlechtweg anführt, sondern nur im Zu-sammenhange und nach einer gewissen Gliederung der verschiedenmöglichen Fälle auch zu Ansprüchen einzelner (physischer und juristischer Personen) an die „Gesamtheit der Königreiche und Länder“ ge-langt, worin sich doch wohl ausdrückt, daß die „einzelnen“ und die „Gesamtheit der Königreiche und Länder“ nur als letztes Glied zur Hervoll-ständigkeit der Anordnung eingeführt sind, keines-wegs aber gerade darin der Hauptfall dieser Kom-petenz gelegen sein soll (wie sich ja auch unter dieser Voraussetzung nicht recht begreifen ließe, warum der „Staat“ und die Staatsklassen nur in der Verkleidung als „Gesamtheit der Königreiche und Länder“ auftreten würden).

Endlich spricht für die hier vertretene Auf-fassung doch wohl auch die ganze Konstitution des R. G., insbesondere daß dasselbe nicht mit stän-digen Richtern besetzt, das Richteramt in demsel-ben vielmehr nur als eine zeitweilig auszuübende Funktion gedacht ist, während die hier betraute Kompetenzansicht dem R. G. eine sehr umfang-reiche Zuständigkeit zuweisen würde, welcher nur eine ständig funktionierende Instanz zu genügen vermöchte. Ja diese Kompetenz würde sich noch dadurch erweitern, daß schließlich jede durch eine Administrativbehörde auferlegte Leistung im Wege der *condictio indebiti* zu einem „Anspruche“ wider den Staat Anlaß geben kann. Allerdings hat das R. G. in solchen Streit-sachen seine Kom-petenz bisher nicht angenommen (vgl. insbesondere Dye. 422); allein doch wohl nicht ganz konsequen-terweise, da, wenn hinsichtlich des „Anspruches“ selbst durch die hierüber vorliegende administrative Entscheidung das Anbringen bei dem R. G. und dessen Kognition in der Sache und Entscheidung nicht gehindert ist, sich nicht absehen läßt, warum dies der Fall sein sollte, wenn der eingeklagte An-spruch ein Rückforderungsanspruch ist, dessen Fun-dierung ganz ebenso wie in den anderen vom R. G. für seine Kompetenz vindizierten Fällen des Art. 3, lit. a, von der Illegalität einer inmitten liegenden administrativen Entscheidung abhängt oder doch dieselbe in sich schließt.

V. Organisation des Reichsgerichtes und Ver-fahren vor demselben. Die Organisation des R. G. und das Verfahren vor demselben sind durch G. 18 IV 69, R. 44, und die Geschäftsordnung des R. G., genehmigt auf Grund Allerhöchster Entschließung mit B. des Gesamtministeriums 26 X 69, R. 163, normiert. Nach dem ersteren Gesetze üben der Prä-sident des R. G., sein Stellvertreter sowie die Mit-glieder und Ersatzmänner ihr Amt als Ehrenamt aus, doch erhalten die nicht in Wien wohnenden Mitglieder eine Reisekostenentschädigung und für die Dauer der Sitzungen Tagelohn, die ständigen Referenten, welche das R. G. aus seiner Mitte für drei Jahre wählt (Geschäftsordnung § 5), eine jährliche Entschädigung von je 6000 K. Der Prä-sident, die Referenten und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz in Wien nehmen (§ 3). Der Prä-sident legt den Amtseid in die Hände des Kaisers ab, die übrigen Angehörigen des R. G. werden vom Präsidenten in Eid genommen (§ 4). Die regelmäßigen Sitzungen des R. G. finden viertel-jährlich statt (§ 1 Geschäftsordnung), ihre Dauer ist gewöhnlich von 3—5 Tagen.

Über das Verfahren in Kompetenzkonflikten i. den Art. „Kompetenzkonflikt“, Bd. III, S. 120 ff. Die Bestimmungen über das Verfahren in Fällen des Art. 3, lit. a und b, rechtfertigen die oben über die Natur dieser Gerichtsbarkeit dargelegte Ansicht. Nur bei Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte ist dem Partei-anbringen die in letzter Instanz ergangene administrative Entscheidung anzulegen und für das Anbringen selbst eine nach dem Zu-stellungsdatum dieser Entscheidung (ohne Einrech-nung des Postenlaufes) bestimmte 14tägige (Prä-klusiv-) Frist festgesetzt (§ 17). Danach wird hier

eine gerichtliche Entscheidung über die Legalität eines administrativen Abbruchs provoziert, worin die Merkmale der ordentlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelegen sind. Dagegen sind in dem Anbringen nach Art. 3, lit. a, lediglich das Klagefundament (die dem Anspruche zugrunde liegenden Tatsachen und zur Seite stehenden Beweismittel) zu entwickeln; das Anbringen ist gegen den L. N. des in Anspruch genommenen Landes, oder, wenn der Anspruch gegen die „Gesamtheit“ erhoben wird, gegen die Regierung zu richten (§ 16); der Nachweis eines negativ ergangenen administrativen Judikates ist hier ebensowenig nötig als im ordentlichen Zivilprozeße der Nachweis der Weigerung des Beklagten, den Kläger zu befriedigen. Desgleichen ist das Anbringen an keine Präklusivfrist gebunden, sondern bleibt wie jede Klage nur der materiell-rechtlichen praescriptio temporis aus der Verjährung des eingeklagten Rechtes selbst ausgesetzt. Hier handelt es sich also um eine Rechtsführung gegen die (staatliche oder autonome) Behörde nicht als solche, sondern als Partei, welche ihre Analogie nicht im verwaltungsgerichtlichen, sondern im Zivil-Prozeße hat. Das weitere Verfahren ist in beiden Fällen analog. Es zerfällt in ein vorläufiges Instruktionsverfahren und die öffentliche mündliche Verhandlung.

Für das schriftliche Parteianbringen besteht in beiden Fällen Advokatenzwang (§§ 16, 17); in der öffentlich-mündlichen Verhandlung kann sich die Partei selbst — Behörden, Körperschaften und Gemeinden durch abgeordnete Mitglieder — vertreten oder durch Advokaten (also nicht durch andere Bevollmächtigte) vertreten lassen (§ 24). Für das eingelangte Anbringen bestimmt der Präsident des R. G. einen Referenten (in der Regel einen der ständigen Referenten, aus „besonderen Gründen“ auch ein anderes Mitglied, Geschäftsordnung § 8), welcher den Prozeß instruiert und zu diesem Zwecke, insbesondere behufs Einvernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Beteiligten selbst, dann Verbeischaffung von Urkunden usw., Requisitionen an die zuständigen Behörden erläßt (mit der Unterschrift des Präsidenten, § 21). Die Abforderung einer „Gegenschrift“ der belangten Partei — binnen einer 14tägigen, aus wichtigen Gründen auch zu erweiternden Frist — ist zwar nicht in dem G. 18 IV 69, wohl aber in der Geschäftsordnung des R. G. vorgeschrieben (§ 90), zu welchem Ende eben dort (mit Ausnahme der Fälle eines negativen Kompetenzkonfliktes) die Weibringung einer Abschrift des Parteianbringens gefordert ist (§ 9). Über die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Inkompetenz, Veräumung der gesetzlichen Frist oder Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse — wozu nach dem oben Bemerkten der Mangel der Abschrift wohl nicht gehört — abzuweisen sei, entscheidet das R. G. in nicht öffentlicher Sitzung. Im anderen Falle ist die öffentliche mündliche Verhandlung mit Ladung der Parteien anzuberaumen. Das Nichterscheinen der Parteien gilt nur im Falle einer Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte als Abziehung (§ 24). Die beteiligten Mi-

nisterien haben das Recht, Regierungsvertreter zu der Verhandlung zu entsenden (§ 26). Die Verhandlung besteht aus dem Vortrage des Referenten, den Plaidoyers der Parteien und Regierungsvertreter, begreift eine zur Aufklärung der Sache dienliche Fragestellung, Einvernehmung von Zeugen und Sachverständigen (die auch noch während der Verhandlung angeordnet werden kann), die Entscheidung über die im Laufe des Verfahrens gestellten Anträge usw. in sich und schließt mit der Schöpfung des Erkenntnisses nach vorangegangener geheimer Beratung und Abstimmung des Gerichtshofes (§§ 26—28). Hierbei ist das R. G. an keine Beweisregeln gebunden, sondern entscheidet nach seiner in freier Beweiswürdigung gewonnenen Überzeugung (§ 28). Bei Ansprüchen im Sinne des Art. 3, lit. a, hat das Erkenntnis auszusprechen: ob und in welchem Umfange dem Begehren stattgegeben werde und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen sei, dann ob die angeprochenen Kosten des Verfahrens zuerkannt würden (§ 34); dagegen hat in Fällen des Art. 3, lit. b, das Erkenntnis bloß auszusprechen: ob und in welchem Umfange die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes stattgefunden habe (§ 35). In letzterem Falle wird also die angefochtene administrative Verfügung durch das Erkenntnis nicht aufgehoben, worin vielfach eine Schwäche der Institution erkannt wird. Immerhin hat ein kondemnierender Ausspruch des R. G. die rechtliche Wirkung, daß hiedurch das mit der Maßregel begangene „unbefangene“ Unrecht in ein „befangenes“ verwandelt wird und daher im Falle der Nichtbeachtung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses der Anwendung desjenigen Rechtsmittels in Frage kommen kann, welches nach unserem Staatsrechte bei dolosen Verletzungen der Verfassung gegeben ist. Freilich aber hängt die Anwendung dieses Rechtsmittels, der Ministeranklage, nicht von dem Willen der verletzten Partei ab und würde auch wohl in den meisten Fällen zu der Bedeutung der einzelnen Angelegenheit nicht im Verhältnis stehen.

Die Erkenntnisse sind entweder mit den wesentlichen Gründen in derselben oder mit der vollständigen Begründung in einer anderen sofort bekannt zu gebenden öffentlichen Verhandlung zu verkündigen (§ 31), wofür letzteres die gewöhnliche Praxis des R. G. ist.

Die Exekution der reichsgerichtlichen Entscheidungen ist — insoweit dieselben überhaupt einer solchen unterliegen, was im Falle des Art. 3, lit. b, nie zutrifft — von den Beteiligten bei den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden anzufuchen (§ 39). Dasselbe gilt von einer Exekution zur Sicherstellung oder anderweitigen mittelweiligen Vorbringen während der Penbenz der Angelegenheit beim R. G. (§ 40). Die Exekution der angefochtenen administrativen Verfügungen wird durch das Anbringen beim R. G. ipsa lege nicht gehemmt; nur wenn nach dem eigenen Ermessen der Behörde mit dem Vollzuge der Verfügung ein unabwehrbringlicher Nachteil für den Beteiligten verbunden wäre, hat sie den Vollzug bis zur Entscheidung des R. G. zu suspendieren (§ 41).

Über die bisherige Wirksamkeit des R. G. ist noch beizufügen, daß die offizielle Sammlung der Judikate desselben von 1870 bis Ende 1892 593 Entscheidungen enthält.

Literatur.

Vgl. Sammlung der Erkenntnisse des Reichsgerichts, I.—IX. Bd., 1874—1894. Rißling: Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, Wien 1875. Starzynski: Das Reichsgericht und die Virilstimmen, Lemberg 1890. In der österr. Gerichtszeitung: Rißling: Einleitende Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Reichsgesetzes über das Reichsgericht, Jahrgang 1867, Nr. 89. Frhr. v. Sommaruga: Das Reichsgesetz über die Einsetzung des Reichsgerichts, Jahrgang 1868, Nr. 27. Frhr. v. Lemayer: Die Kompetenz des Reichsgerichtes zur Entscheidung streitiger Besoldungsaufprüche, Jahrgang 1871, Nr. 78—81. v. Hofas: Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, Jahrgang 1872, Nr. 27—29; außerdem: Jahrgang 1870, Nr. 12, 13, 1872, Nr. 92. In der Gerichtshalle: Pann: Die Kompetenz des Reichsgerichts, 1870, Nr. 9. Rißling: Das Reichsgericht als Verwaltungsgerichtshof, 1886, Nr. 6; außerdem 1879, Nr. 58, 1881, Nr. 37. In den Juristischen Blättern: Die Kompetenz des Reichsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten, Jahrgang 1893, Nr. 5. Zeitschrift für Verwaltung. Jäger: Zur Korrektur der Verwaltung durch das Reichsgericht, 1871, Nr. 30. Rißling: Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, 1872, Nr. 21 und 22. Koller: Kompetenz des Reichsgerichts und der ordentlichen Gerichtshöfe, 1876, Nr. 10. Vernezil: Das Reichsgericht und die Virilstimmen, 1890, Nr. 18.

B. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtshof.

I. Theoretische Grundlage und geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Verwaltungsrechtspflege. — II. Positive rechtliche Ausbildung der Institution in Deutschland. Die heutige deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit. — III. Die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österr. Vergleich mit der deutschen Organisation. Allgemeine Grundsätze für die Aufgabe und Einrichtung des österr. Verwaltungsgerichtshofes. — IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. — V. Zusammenfassung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes. — VI. Das Verfahren in Verwaltungsrechtstreitigkeiten. — VII. Öffentliche mündliche Verhandlung und Erkenntnisse.

R. G. = Verwaltungsgerichtsbarkeit, V. G. S. = Verwaltungsgerichtshof.

I. Theoretische Grundlage und geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Verwaltungsrechtspflege. Als R. G. bezeichnen wir ein System von Rechtsschutzeinrichtungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, insonderheit des Verwaltungsrechtes, welches in den letzten 3 Jahrzehnten in den deutschen Staaten und in Österr. ausgebildet worden ist. Selbstverständlich fehlt es für diese Institution, da sie ja nur eine neue Form und Kombination der uralten Rechtskategorien von öffentlichem Recht und Rechtsschutz darstellt, nicht

an historischen Anknüpfungspunkten. Im Mittelalter hatte die Verquickung von öffentlichem und Privatrecht, die Einkleidung der öffentlichen rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen in privatrechtliche Formen bewirkt, daß auch das öffentliche Recht an den für jede Form des Individualrechtes bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen seinen Anteil hatte: in England war es eine Konsequenz der zähen Bewahrung der dort bereits im Mittelalter zu lebenskräftiger Ausbildung gediehenen staatlichen Organisation, daß mit dieser mittelalterlichen Struktur des Verhältnisses von Staat und Individuum die staatliche Gerichtsbarkeit auch für das öffentliche Recht Geltung behielt; in Frankreich hat die königl. Macht, die dort den modernen Staat schuf, zwar den staatlichen Rechtskreis vollständig von dem privatrechtlichen getrennt, gleichzeitig aber für ihn ein eigenes Rechtsschutzsystem geschaffen, welches von der nachrevolutionären Gesetzgebung als „justice administrative“ in teilweise geänderten Formen beibehalten worden ist. Mit der heutigen Institution der V. G. aber haben diese und andere rechtsgeschichtliche Erscheinungen nur insofern einen Zusammenhang, als sie alle in die Entwicklungsgeschichte des modernen Staatsbegriffes gehören, in welchem auch die Ausbildung des heute als V. G. bezeichneten Rechtsschutzsystemes ihre Stelle hat. Dagegen besteht hier nirgends ein direkter genealogischer oder ein solcher begrifflicher Zusammenhang, daß die heutige V. G. gerade an den einen oder anderen der angeführten rechtsgeschichtlichen Typen anknüpft werden könnte; es ist insbesondere nicht richtig, in dieser Institution die Rückkehr zum „Rechtsstaate des Mittelalters“, eine neue Form der denselben angeblich charakterisierenden, in dem Beamten- und Polizeistaate der modernen Zeiten verloren gegangenen Verbindung von Staat und Gesellschaft zu erkennen, und nicht minder unrichtig ist es, für unsere heutige V. G. lediglich die typischen Formen des englischen Verwaltungsrechtes als vorbildlich anzusehen (Gneist, Der Rechtsstaat, 2. Aufl., 1879). Mit diesen Thesen läßt sich wohl ein bestimmter einzelner, dem englischen Muster nachgebildeter Typus der V. G. deduzieren und als allein rationelle Form der Institution darstellen; allein dem wirklichen geschichtlichen Gergange und dem Wesen der Sache entspricht diese Deduktion in keiner Weise. Die heutige V. G. ist im Zusammenhange der politischen Entwicklung unseres Jahrhunderts entstanden als das Produkt einer allmählichen Aufhellung der Begriffe über das staatliche Grundverhältnis — das Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Individuum — und einer dadurch bewirkten geänderten Staatsauffassung, welche die in der Formel des „Rechtsstaates“ gesuchte Ausgleichung zwischen jenen zwei staatlichen Grundpotenzen nicht mehr — wie die Rechtsstaatstheorie der naturrechtlichen Schule — in der prinzipiellen Einschränkung des Staatszweckes auf die Lebenszwecke der Individuation sucht, dieselbe aber auch nicht — wie die „Verfassungsstaatsdoctrin“ der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts — schon durch die Annahme der Individuation an der Staatsgewalt

und insbesondere an der Bildung des Staatswillens erreicht glaubt, sondern welche es unternimmt, diese Ausgleichung durch die Gesamtheit des staatlichen Verhältnisses durchzuführen, indem sie insbesondere auch die ganze staatliche Verwaltungstätigkeit in diesen Gesichtspunkt einbezieht. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit älteren staatlichen Rechtsschutzeinrichtungen besteht hier nirgends; wenn aber auf den allgemeinen, historischen Prozeß der Ausbildung des modernen Staates zurückgegangen wird, darf keines der in demselben gelegenen Entwicklungsglieder übergangen werden. In diesem allgemeinen Zusammenhang stellt sich die Institution als das Ergebnis einer kontinuierlich aufsteigenden, politischen Entwicklung dar und ist es nicht notwendig und nicht richtig, zu ihrer Erklärung gerade auf verlebte Erscheinungen der mittelalterlichen Staatswelt oder die gleich verlebten, in täglicher Abbröcklung begriffenen, weil in Wahrheit ebenfalls noch vom mittelalterlichen Geiste erfüllten englischen Institutionen zurückzugreifen, während andererseits die ganze Epoche der unbeschränkten fürstlichen Machtvollkommenheit nach dem Zusammenbruche des mittelalterlichen Lebensstaates und mancher andere geschichtliche Zusammenhang, wie z. B. der rechtsgeschichtliche Vorgang in Frankreich, aus der Entwicklungsreihe ausgeschieden wird. In Wahrheit ist gerade jene Epoche der absoluten Monarchie des 16.—18. Jahrhunderts als die Zeit der Wiederherstellung der im Mittelalter nahezu verloren gegangenen Staatsidee für die in der Figur der heutigen V. G. sich manifestierende Grundansfassung des staatlichen Verhältnisses von großer Bedeutung und ebenjowenig geht es an, die französische Staatsentwicklung lediglich als „Negation des Rechtsstaates“ zu überblicken, während doch die allgemeine politische Entwicklung auf dem Kontinente im Allgemeinen von Frankreich weit mehr als von England beeinflusst war und speziell in der französischen justice administrative frühzeitig eine, wenn auch nach den Bedingungen der französischen Staatsentwicklung wesentlich verschiedenartige Behandlung desselben Problems erscheint, dessen unserer heutigen Staatsauffassung entsprechende Lösung die Institution der V. G. ist.

Nach der ihr zugrunde liegenden Staatsauffassung gehört also die V. G. dem ganzen großen historischen Zusammenhange an, welchen wir als die Ausbildung der heutigen Rechtsstaatsidee bezeichnen können, welcher jedoch nicht auf einzelne geschichtliche Epochen und ebenjowenig auf England und Deutschland beschränkt werden kann; als besondere staatliche Institution aber ist sie eine eigenartige Schöpfung unserer Zeit, an welcher sich keine Weisensgleichheit mit anderen älteren staatlichen Bildungen entdecken läßt. Die jurisdiktionalen Formen der englischen Verwaltung, ihr System von Rechtsmitteln gegen Polizeireisolate, die ständische Autonomie im Mittelalter, das iudicium parium, endlich die vielfach berufene Gerichtsbarkeit der deutschen R. G. in Regierungssachen der Landesherren, all dies hat mit der Entstehung der heutigen V. G. keinen historischen und

keinen näheren begrifflichen Zusammenhang. Dieselbe ist ausschließlich das Ergebnis belehrender Einwirkung der staatswissenschaftlichen Theorie und der damit zusammentreffenden politischen Erfahrungen, insbesondere seit 1848. Die Aufhellung der theoretischen Einsichten ging in erster Linie von der historischen Juristenschule aus, deren Doktrin allmählich auf das staatliche Gebiet und das öffentliche Recht hinüberwirkte und hier die maßgebende individualistische Grundanschauung durch die Erkenntnis der einheitlichen organischen Natur des Staates, seiner selbsttätigen Berechtigung gegenüber der Individuation, des geschichtlichen Werdeprozesses seiner Institutionen wesentlich modifizierte, während zugleich mit der historischen Methode auch die Exaktheit der Forschung, welche auf dem privatrechtlichen Gebiete längst erfolgreich bestand, auf die öffentlich-rechtlichen Institute übertragen wurde. Dadurch wurde die herrschende staatsrechtliche Doktrin des „Verfassungsstaates“, welche im wesentlichen noch auf der Basis des abstrakten Rationalismus des 18. Jahrhunderts stand, den Staat als Mechanismus aufsaßte, in den Dienst der Individuation stellte, seine historischen und nationalen Grundlagen unbeachtet ließ und in einer a priori ausgerechneten, ein künstliches Gewaltenteilungsprinzip durchführenden „Verfassung“ die Panacée für alle Schwierigkeiten und Probleme des staatlichen Daseins erblickte, unrettbar zu Falle gebracht. Zugleich hatten die politischen Erfahrungen, insbesondere seit dem „Sturmjahre“ 1848, die Lehre gebracht, daß in der historisch angewachsenen fürstlichen Macht, in den gesellschaftlichen Schichtungen, in den kirchlichen, altständischen, wirtschaftlichen Zusammenhängen eine Fülle realer Potenzen im praktischen Leben stand, welche sich durch Verfassungsparagraphen nicht wegingieren oder umwandeln ließen. Es zeigte sich, daß diesen realen Potenzen gegenüber die „Verfassungen“ nicht einmal ihren Hauptzweck, die Sicherung der Rechtsstellung des Individuums im Staate, zu gewährleisten vermochten, da ihre Bestimmungen nur die Oberfläche des staatlichen Lebens trafen, dessen ganze, in der staatlichen Verwaltung sich entwickelnde Tiefe aber unbeachtet ließen (Lemayer, Apologetische Studien zur V. G. in Grünhuts Z., XXII., 366 ff.). In der Schule der praktischen Erfahrung aber hatte sich allmählich die Überzeugung gebildet, daß für die Freiheit und die Wohlfahrt der einzelnen vor allem gerade die staatliche Verwaltungstätigkeit den bestimmenden Faktor bilde, daß „jede Verfassung genau so viel wert sei, als die Verwaltung, deren Kraft durch sie nicht gelähmt, deren Rechtfchaffenheit durch sie verbürgt wird“ (Onden, Zeitalter Kaiser Wilhelms I., S. 41). Es ergab sich also die Notwendigkeit, die Stellung des Individuums zur Gesamtheit auch innerhalb der Verwaltung in jenes rechtliche Verhältnis zu setzen, welches durch die Idee des „Rechtsstaates“ gefordert ist, die Rechtssphäre des einzelnen gegenüber der Gesamtheit der staatlichen Aktion sicherzustellen, ohne diese selbst in der Erreichung der durch den Staatszweck bezeichneten Aufgaben zu hindern, und

aus der Lösung dieses Problems ist die heutige B. G. hervorgegangen.

Entsprechend ihrem theoretischen Ausgangspunkte, beginnt diese Evolution mit der Kontroversliteratur über den Begriff der „Justiz-“ und der „Administrativachen“ (vgl. eine Übersicht hierüber bei Sarvey, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880, S. 120 ff.). Das Problem ist hier zunächst als Kompetenzfrage gefaßt, es handelt sich um die Trennungslinie zwischen den beiden hervortretenden Formen der täglichen staatlichen Wirksamkeit; den Gegenstand der Untersuchung bildete aber naturgemäß jenes Grenzgebiet, auf welchem diese beiden Grundformen sich zu vermischen schienen, die „Justizache“ innerhalb des Verwaltungsgebietes lag, die „Administrativache“ eine Bestimmung von Rechtsverhältnissen in sich schloß. Eben damit aber lag das Objekt der B. G. vor und deshalb mußte diese Untersuchung — auf dem Wege der Begriffsbestimmung des subjektiven öffentlichen Rechtes und der Präzision der hieraus sich ergebenden Konsequenzen — schließlich zur Aufstellung und Lösung des Problems der B. G. führen. Zunächst war jene doktrinale Erörterung noch vollständig von der rationalistischen Staatsauffassung des „Verfassungsstaates“ beherrscht; die Mehrzahl der Schriftsteller nahm im Sinne des Gewaltenteilungsprinzipes einen Gegensatz zwischen Justiz und Verwaltung an, bei welchem jenes Grenzgebiet entweder der einen oder der anderen Sphäre vollständig anheimfiel; der Justiz nach der Meinung jener, welche bei jeder Verletzung des öffentlichen wie des Privat-Rechtes die Entscheidung der zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung überhaupt bezurufenen Gerichte eintreten ließen (Pfeiffer, Rudhardt, Minnigerode, Bähr, Stengel u. v. a.), der Verwaltung nach der — zunächst prävalierenden — Ansicht, daß die Souveränität der Staatsgewalt jede Rechtsprechung zwischen ihr und den Individuen ausschliesse (Buchta, Pfizer, Funke, Regelsberger, Geßler u. v. a., darunter auch der „Vorkämpfer für Freiheit und Recht“, Kottick, der in der B. G. eine wahre Herabwürdigung der Staatsgewalt erblickt, durch welche „die Regierung um all ihre Macht und Würde gebracht werde“ [vgl. den Art. „Justiz“ im Staatslexikon, 3. Aufl., VIII., insbesondere S. 725 ff.]). Von der einen und anderen Seite wurde also die B. G. perhorresziert, dort, weil sie die Sphäre der Justiz, hier, weil sie die der Verwaltung ungebührlich einschränkte und das Resultat war der § 182 der Frankfurter Reichsverfassung, welcher die B. G. feierlich in Acht und Bann tat („die B. G. hört auf. Über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte“). Allein eben weil dieses Resultat sich nur infolge des Ausganges von der überlebten, rationalistischen Staatsauffassung ergab, hielt es der unter dem Einflusse der historischen Methode sich läuternden Einsicht in das Wesen des staatlichen Verhältnisses nicht stand.

Dieser geläuterten Staatsauffassung widerstrebe ebenso die Identifizierung der öffentlichen und der Privat-Rechte und die Überweisung jedes

streitigen subjektiven Rechtes an den ordentlichen Rechtsweg, wie die vollständige Hinausweisung der Begriffe von subjektivem Rechte und Rechtsschutz aus der Verwaltungssphäre. Im ersten Falle kam die Selbständigkeit und der Herrschaftsanspruch der Staatsgewalt, im zweiten Falle die öffentlich-rechtliche Stellung des Individuums im Staate nicht zur Geltung, beides aber gehört zu den Voraussetzungen der heutigen Staatskonstruktion. Nicht minder eindringlich hatten die politischen Hergänge darüber belehrt, daß lediglich durch eine in individualistischem Geiste gehaltene Staatsverfassung zwar die Staatsgewalt an der Erreichung ihrer Aufgaben vielfach gehindert, keineswegs aber das individuelle Recht gegen eine willkürliche und parteiische Handhabung der Gewalt gesichert werden könne. Das Ergebnis war, daß in der Doktrin wie in der staatlichen Praxis eine Auffassung zum Durchbruche kam, welche sich von der Einseitigkeit jener älteren Theorien befreite, die staatliche und die individuelle Daseinsphäre zwar schied, diese Unterscheidung aber nicht mit jener von öffentlichem und Privat- oder von objektivem und subjektivem Rechte identifizierte, sondern, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Staat und Individuum als öffentliches Recht ersahen, diesen ganzen Komplex von Verhältnissen in Herrschafts- und Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und dem einzelnen aufzulösen suchte, mit Anerkennung subjektiver Individualrechte auf diesem Gebiete und dem ordentlichen Korollar solcher, nämlich dem Ansprüche auf einen staatlicherseits organisierten Rechtsschutz. Damit war das Postulat einer Verwaltungsrechtspflege formuliert. Denn nun waren alle Voraussetzungen einer solchen gegeben: ein objektives Recht, aus welchem subjektive Berechtigungen abgeleitet wurden, die im Streitfalle durch richterlichen Spruch bestimmt werden konnten. Damit war der Standpunkt der älteren Theorie: daß wie im Verhältnisse der einzelnen untereinander das Recht, so in ihren Beziehungen zu der Staatsgewalt die Staatsraison, die Zweckmäßigkeit der Maßregel entscheide, indem hier nur das „Subjektionsverhältnis“ maßgebend erscheine, der einzelne nur ein „Beherrshter“ sei, dahingefallen. Allein ebenso war der individualistische Standpunkt, daß auch im Verhältnisse zum Staate der einzelne nur als ein Berechtigter oder Verpflichteter erscheine, aufgegeben, indem eine Herrschaftssphäre des Staates unterschieden wurde, welche nicht als Objekt, sondern als Grenze des subjektiven öffentlichen Rechtes erschien. Als eine Unterfolge dieser Gesamtaufassung aber ergab sich, daß bei der eigentümlichen Natur der Individualrechte im öffentlichen Rechte, derzufolge die subjektive Berechtigung niemals die Gesamtheit der Beziehung zu der Staatsgewalt ergreift, sondern deren eigene selbständige, nicht unter die Rechts-, sondern unter die Staatsidee fallende Aufgabe unberührt läßt, zum mindesten zweckmäßigerweise (aber doch wohl auch aus inneren Gründen) die Judikatur über streitige subjektive Rechte auf diesem Gebiete nicht mit der ordentlichen Jurisdiction über Privatrechte zu vereinigen, sondern eigenen

rechtspredhenden staatlichen Organen, also eigenen Verwaltungsgerichten, zu übertragen sei.

II. **Positiv-rechtliche Ausbildung der Institution in Deutschland.** Die heutige deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Bedürfnisse des praktischen Lebens waren in einzelnen deutschen Staaten bereits Anlässe zu einer V. G. gebildet worden, als die Theorie diesem Begriffe noch durchaus feindlich gegenüberstand. Während hier die Kontrolle nur darüber geführt wurde, was als Rechtsache den Gerichten, als Administrativsache der Verwaltung zuzuweisen sei, hatte die Gesetzgebung einiger Mittelstaaten diesen Gegenstand bereits innerhalb der Verwaltungs-sphäre selbst erfaßt, zwischen „reinen Verwaltungs-“ und „Verwaltungsrechtssachen“ unterschieden und die Behandlung der einen und anderen nach Behörden und Verfahren verschieden normiert. Da die Begriffe „Recht“ und „Rechtsstreit“ zunächst nach privatrechtlichem Maßstabe verstanden waren, wurde eine administrative Rechtsache insbesondere in den Fällen angenommen, wo in einer Administrativsache mehrere Beteiligte einander gegenüberstehen, die ein Recht für sich in Anspruch nehmen oder eine Verbindlichkeit bestreiten (vgl. insbesondere sächsisches G. 30 I 35, § 1): Für derartige „freie Verwaltungs-sachen“ oder „administrativ-kontentiose Sachen“ war in Sachsen und Bayern ein eigener Instanzenzug und ein besonderes Verfahren vorgeschrieben; im Großherzogtum Hessen bestand zur Entscheidung solcher und anderer „Administrativjustizsachen“ und „freier Administrativsachen“ ein besonderer „Administrativjustizhof“. Noch weiter war die württembergische Gesetzgebung geüben, indem hier ein wirklicher V. G. S. instituiert war durch die Bestimmung der Verfassung, welche dem geheimen Räte (Staatsräte) die Entscheidung über Rekurse gegen Verfügungen der Departementsminister und Straßverfahren der Administrativbehörden, dann in Entscheidungsfähigkeiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Enteignung zuteilte und für diese Judikatur eine Verstärkung des geheimen Rates durch Mitglieder des Obertribunals vorschrieb (würtembergische Verfassung § 60). War für diese Einrichtungen wohl wesentlich das Vorbild der französischen justice administrative maßgebend, so war es andererseits ein Erfolg der älteren deutschen Doktrin, daß in anderen Staaten der Rechtsschutz auf dem Verwaltungsgebiete zunächst durch Erweiterung des Rechtsweges auf gewisse administrative Streitigkeiten angeht wurde. Am weitesten ging in dieser Hinsicht die kurhessische Verfassung von 1831, welche in § 35 in allen Fällen einer Rechtsverletzung durch die Verwaltungsbehörden die gerichtliche Klage zuließ; auf demselben Wege folgte Preußen durch das G. 11 V 42 „über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen“ und das spätere G. 24 V 61 „über die Erweiterung des Rechtsweges“, welches für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Dienstverhältnisse, wegen Abgaben für Kirchen und Schulen, für die Rückforderung indebite gezahlter Steuern und Gebühren usw. die Klage bei Gericht gewährte. In einem zweiten

Gesekentwurfe, der aber nicht mehr zur kommissionellen Beratung im N. S. gelangte, war der Rechtsweg gegen alle polizeilichen Verfügungen und Zwangsmaßregeln gewährt, falls die Ungeeklichkeit der Maßregel behauptet würde. Allein diese Entwicklung fand keinen Fortgang, denn während die Gesetzgebung erst noch die Konsequenzen jener älteren Doktrin von den Justiz- und Administrativsachen zog, war diese Doktrin selbst schon überlebt und überholt durch den wissenschaftlichen Fortschritt und das aufgeklärte praktische Verständnis der Sache, deren Postulate hinfort auf eine grundsätzliche Scheidung der rein administrativen und der administrativ-rechtlichen Materie innerhalb der Administration, Konstruktion eines umfassenden Rechtsschutzsystemes für das subjektive öffentliche Recht im ganzen Umfange der staatlichen Verwaltung und demzufolge Aufrichtung einer umfassenden V. G. gerichtet waren.

Den Anfang mit der Verwirklichung dieser Postulate machte die badische Gesetzgebung mit G. 5 X 63, welche für gewisse taxativ bestimmte Verwaltungsrechtssachen (deren Zahl durch G. 14 VI 84 erheblich erweitert wurde) ein besonderes Verfahren in zwei Instanzen vorschrieb, den mit Heranziehung von Elementen der Selbstverwaltung („Ehrenbeamten“) unter dem Vorsitze des Bezirksbeamten kollegialisch organisierten Bezirksräten und einem aus Berufsbeamten gebildeten V. G. S. (dessen Judikatur dann auch in anderen, als den von den Bezirksräten entschiedenen, und zwar insbesondere auch in allen Streitigkeiten über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben angerufen werden konnte). Demnächst folgte die preußische Organisation, beginnend mit der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen 13 XII 72, in welcher anlässlich der Neugestaltung der Kreisverwaltung und Basierung derselben auf das Ehrenamt auch ein „Verwaltungsstreitverfahren“ für die kontraktlicher Verhandlung geeigneten Verwaltungsangelegenheiten normiert und für dasselbe eine Oberinstanz in den — aus den Deputationen für das Heimatswesen umgebildeten — Bezirksverwaltungsgerichten geschaffen wurde. Daran schloß sich dann eine lange Reihe immer wieder geänderter Gesetze, aus welchen endlich die heutige Gestalt der preußischen Verwaltungsrechtspflege hervorging (G. 9 III 74 und 2 IV 74; Provinzialordnung 29 VI 75; Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren 3 VII 75, geändert mit G. 2 VIII 80 und 26 III 93; Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung 26 VII 80, dann 30 VII 83; Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, sogenannten Zuständigkeitsgesetz 29 VI 75, wesentlich geändert durch das spätere Zuständigkeitsgesetz 1 VIII 83; als vorerst letzte Phase dieser Gesetzgebung sind die Gesetze über die direkten Staatssteuern und über die Kommunalabgaben 24 VII 91 und 24 VI 93 anzusehen, durch welche der Verwaltungsrechtsweg für streitige Steuer-sachen, und zwar in teilweise neuer Form, gewährt wurde). In dieser ihrer heutigen Gestalt ist die preußische V. G. ein überaus künstliches

und komplizierteres Gebilde, mit einem überall im Detail bestimmten, daher im Auszuge schwer wiederzugebenden System überall ineinandergreifender administrativer und administrativ-richterlicher Kompetenzen, Prozeduren und Rechtsmittel. Die Verwaltungsangelegenheiten sind in durchaus taxativer Aufzählung in solche geschieden, welche entweder der freien Bestimmung der staatlichen Einzelbeamten oder einer kollegialen Entscheidung im Beschluß- oder im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen; als Rechtsmittel zur Aufhebung administrativer Verfügungen bestehen in der Regel die Beschwerde im Beschluß-, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren; es kann jedoch auch — wie bei polizeilichen Verfügungen — der Partei die Wahl zustehen, entweder den Beschwerdeweg an die Einzelbeamten mit nachfolgender Klage beim Obergericht oder den Weg der Klage beim Kreis- bezw. Bezirksausschusse zu betreten. Gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Unterinstanzen kann Berufung eingelegt oder das Rechtsmittel der Revision ergriffen werden; rechtskräftige Endurteile sind noch im Wege der Nichtigkeits- oder Revisionsklage beim Obergerichte angreifbar.

Wenn die eine und andere Prozedur, insbesondere Streit- oder Beschlußverfahren Platz greife und welche Angriffsmittel und Rechtsmittel hienach wider die administrativen Verfügungen gegeben sind, ist nach den einzelnen Materien positiv bestimmt, allerdings mit der Tendenz, Rechtsfragen dem Streit-, rein administrative Angelegenheiten dem Beschlußverfahren vorzubehalten, jedoch ohne daß diese Scheidung prinzipiell durchgeführt wäre. Nur das Rechtsmittel der Revision (und die Rechtsführung in Streitigkeiten über direkte Staatssteuern) ist auf unrichtige Gesetzesauslegung oder wesentliche Mängel im Verfahren beschränkt; im übrigen greift das Verwaltungsstreitverfahren in allen Angelegenheiten Platz, „in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurteil oder durch Klage sprechen oder wo sonst dieses Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist“ (§ 54 Landesverwaltungs-gesetz). Organisiert ist diese B. G. — seit der Vereinfachung im J. 1883 — regelmäßig in drei Instanzen: den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirksausschüssen und dem Obergerichte. Die Unterinstanz ist wie in Baden durchaus, die Mittelinstanz vorwiegend aus (von der Kreisversammlung oder dem Magistrat bezw. dem Provinzialausschusse gewählten) Ehrenbeamten unter staatlichem Vorstize (Landrat bezw. Bürgermeister und Regierungspräsident) kollegialisch gebildet und zugleich Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten des Kreises bezw. Regierungsbezirkes, während das Obergericht aus vom Könige ernannten und im Besondere funktionierenden Mitgliedern besteht und keine eigene Verwaltungsaufgabe hat. Demgemäß verfahren die beiden unteren Instanzen sowohl im Beschluß- wie im Streitverfahren, das Obergericht —

nur im Streitverfahren. Als eigentliche B. G. erscheint hienach in Preußen die Substanz der Kreis- und Bezirksausschüsse im Streitverfahren und die gesamte Rechtspflege des Obergerichts, wogegen die außerdem noch bestehende, aber nur im Beschlußverfahren prozedierende administrative Instanz des Provinzialrates (vom Provinzialausschusse gewählte Mitglieder unter Vorstize des Oberpräsidenten) der B. G. nicht beizuzählen ist.

Die wesentlichen Merkmale der preussischen Organisation erscheinen auch in der heftigen B. G. (über Administrativjustiz, Gemeindeverwaltungs- und Verwaltungsstreitachen), deren Unterinstanzen die Kreis- und Provinzialausschüsse (letztere nach Umständen 2. oder 1. Instanz) sind, während als Oberinstanz der B. G. H. fungiert (§. 1 X 79). Auf teilsweise anderen Grundlagen ist dagegen die B. G. in Bayern und Württemberg aufgebaut, insofern hier die Unterinstanzen ohne Heranziehung der Selbstverwaltung gebildet sind. In Bayern fungieren als solche die ordentlichen Verwaltungsbehörden unterer und mittlerer Instanz der inneren Verwaltung und die Regierungsfinauzkammern, über welche als 2. und 3. Instanz der B. G. H. steht, der bisweilen allerdings auch in erster und letzter Instanz zu entscheiden hat (§. 8 VIII 78). In Württemberg sind Verwaltungsgerichte 1. Instanz die Kreisregierungen; Oberinstanz (nach Umständen auch erste und letzte Instanz) ist der B. G. H. (§. 16 XII 76). Die in die B. G. gehörigen Angelegenheiten sind in dem bayerischen Gesetze durchaus, in dem württembergischen, soweit es sich um „Partei Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes“ handelt, durch taxative Aufzählung bezeichnet; dagegen ist die Kompetenz des württembergischen B. G. H. für „Rechtsbeschwerden“ durch eine Generalklausel bestimmt („wenn jemand behauptet, daß die [administrative] Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet oder daß er hiedurch in einem ihm zustehenden Rechte verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei“ [Art. 13]). In beiden Gesetzen sind Ermessensfragen ausdrücklich von der Kompetenz des B. G. H. ausgeschlossen (Art. 13). In den Unterinstanzen greift für die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten im engeren Sinne, d. i. für die Partei Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes in Württemberg und für die im Art. 8 des bayerischen G. 8 VIII 78 aufgezählten 40 Kategorien verwaltungsgerichtlicher Angelegenheiten, ein besonderes Verfahren mit kollegialischer Entscheidung Platz, während „Rechtsbeschwerden“ in Württemberg und die im Art. 10 des bayerischen Gesetzes aufgezählten Verwaltungsrechtsachen nur der letztinstanzlichen Entscheidung des B. G. H. unterliegen, in den Unterinstanzen dagegen nach den allgemeinen Regeln des administrativen Verfahrens auszutragen sind. In Bayern müssen die Mitglieder des B. G. H. durchaus die Befähigung für das Richteramt haben, während sonst, wie z. B. in Preußen, bei der Hälfte die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst verlangt wird oder doch genügt. Eine andere Besonderheit der

bayerischen Einrichtung ist die bei den Regierungsfinanzkammern und dem V. G. H. in Vertretung des öffentlichen Interesses fungierende Staatsanwaltschaft.

Abweichend von beiden eben besprochenen Typen ist die V. G. in Anhalt organisiert (G. 27 III 88 und I III 90), wo die Unterinstanz (Stadt- und Kreisausschüsse) mit Heranziehung des Ehrenamtes, die Mittel- und Oberinstanz (Landesverwaltungs- und Oberverwaltungsgericht) aus Berufsbeamten und vom L. T. gewählten Mitgliedern gebildet wird. In Elsaß-Lothringen ist durch das G. 30 XII 71 die französische Einrichtung lediglich umgebildet worden (Bezirksräte an Stelle der Präsekturräte, der „kaj. Rat“ an Stelle des conseil d'état). Das Deutsche Reich hat keine einheitlich organisierte V. G., doch fungieren einzelne Reichsämter als Spezialgerichtshöfe (so das Bundesamt für das Heimatwesen, der verstarbte Reichseisenbahnrat u. a. m.).

III. Die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österr. Vergleich mit der deutschen Organisation. Allgemeine Grundsätze für die Aufgabe und Einrichtung des österr. Verwaltungsgerichtshofes. Österr. ist in die Organisation einer V. G. eingetreten durch das St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144, welches im Art. 15 bestimmt:

„In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde . . . über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.“

„Wenn jemand außerdem behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem V. G. H. im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Die Fälle, in denen der V. G. H. zu entscheiden hat, dessen Zusammenetzung sowie das Verfahren vor demselben, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.“

Das hier vorbehaltene Ausführungsgegesetz erließ unter dem 22 X 75, R. 36 ex 1876; mit demselben wurde für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein V. G. H. mit dem Siege in Wien errichtet (§ 1) und dessen Zuständigkeit und Verfahren gesetzlich normiert. Die innere Einrichtung des V. G. H. wurde mit V. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 95, geregelt, die vom V. G. H. entworfen, mit kaj. E. 4 VIII 76 genehmigte Geschäftsordnung desselben mit V. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 94, fundgemacht. Eine teilweise Neuorganisation des V. G. H. erfolgte mit G. 19 III 94, R. 53.

Die allgemeinen Grundsätze, nach denen die österr. V. G. organisiert ist, ergeben sich aus folgenden Betrachtungen: Die eigentliche Schwierigkeit des Problems der V. G. liegt in der Bestimmung des Gegenstandes derselben, d. i. also in der Abgrenzung der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz.

Diese Schwierigkeit ist eine innere, in der Sache selbst gelegene, insofern sie die Frage nach dem Zwecke der Institution, der durch dieselbe zu gewährenden Rechtshilfe enthält, welcher Zweck je nach der Verschiedenheit der maßgebenden allgemeinen Staatsauffassung verschieden bestimmt werden kann, und sie ist weiter eine äußere, dadurch hervorgerufen, daß der (nach dem Zwecke der Institution bestimmte) Gegenstand dieser Gerichtsbarkeit stets innerhalb der Verwaltungsaufgaben gelegen ist, die Feststellung der verwaltungsgerichtlichen Kompetenz daher eine Scheidung der administrativen und der administrativ-rechtlichen Materie erfordert, welche sich praktisch nicht leicht durchzuführen läßt. Denn darüber kann nach der heutigen Staatsauffassung keine Meinungsverschiedenheit mehr bestehen, daß der Staat nicht bloß der Garant des individuellen Rechtes ist, sondern einen selbständigen, durch seine eigene, nicht durch die Rechtsidee allein bestimmten Beruf hat und an der Erfüllung dieses Berufes im Namen der Individualisation nicht gehindert werden kann. Daraus ergibt sich für das Verwaltungsgebiet die Forderung, daß für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben eine Sphäre freier Tätigkeit der staatlichen Organe gesichert werde, welche durch die Rechtsschutzeinrichtung der V. G. nicht beeinträchtigt werden kann. Es muß also die Bestimmung des Gegenstandes der V. G. und die Organisation derselben in einer solchen Weise erfolgen, daß das durch die Staatsidee geforderte freie staatliche Walten, das sogenannte *pouvoir discrétionnaire*, nicht zum Abbruche der staatlichen Aufgaben eingeschränkt werde. Das Bestreben nun, dieser Schwierigkeit des Problems gerecht zu werden, hat zur Ausgestaltung zweier ganz verschiedener Formen der V. G. geführt, von denen die eine in der preußischen, die andere in der österr. Gesetzgebung rein dargestellt ist, während in den verwaltungsgerichtlichen Institutionen des nicht preußischen Deutschland teilweise das eine, teilweise das andere Vorbild überwiegt.

Die für die preußische, vielfach aber auch, trotz Widerspruches im einzelnen, für die übrige deutsche Gesetzgebung zunächst maßgebende Auffassung Gneiss begegnet der Gefahr einer Verkümmern der staatlichen Tätigkeit grundsätzlich dadurch, daß sie den Zweck der V. G. nicht in dem Schutze subjektiver Individualrechte, sondern in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung findet und dem hieran interessierten einzelnen — ähnlich wie dem Privatbeteiligten bei der Strafverfolgung — nur eine Nebenrolle anweist. Der Kläger im Verwaltungsstreite ist nach dieser Auffassung nicht eine ihr Recht suchende Partei, sondern nur ein „Intervenient“, ein an der Beobachtung des Gesetzes interessierter „Denunziant“ (Pöhlmann, Wesen der sogenannten administrativkontentiosen Sachen), sein Interesse repräsentiert nur eine „subjektive Seite“ der um ihrer selbst, d. i. um des allgemeinen Wohles willen zu handhabenden objektiven Rechtsordnung (Gneiss, Rechtsstaat, S. 270 ff.). Aus dieser objektiven Rechtsordnung fließen für den einzelnen keine absoluten

Rechte, wie es Eigentum oder Erbrecht sind, sondern nur relative Befugnisse, welche sich aus einer gleichmäßigen Handhabung des objektiven Rechtes ergeben. Folgerichtig wird die Aufgabe der V. G. darin gefunden, daß sie nicht wie die Zivilrechtspflege die Zuteilung eines streitigen subjektiven Rechtes nach Maßgabe des objektiven, sondern vielmehr die Einhaltung eines der allgemeinen Rechtsordnung entsprechenden „gleichen Maßes“, die Behandlung gleicher Fälle nach gleichen Grundfällen zum Zwecke habe (Gneist, Rechtsstaat, S. 48), womit dann freilich der Begriff der V. G. sich in den einer gerechten Verwaltung verflüchtigt. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheint dieser Auffassung zunächst die Handhabung der V. G. wenigstens in den Untereinstanzen durch Vertrauensmänner der Bevölkerung unter staatlicher Leitung, also die Formierung der verwaltungsgerichtlichen Instanzen aus Ehrenbeamten unter dem Voritze des staatlichen Verwaltungschefs, und zweitens ihre Handhabung in jurisdiktionalen Formen mit Parteigehör und kontradiktorischem Verfahren. Um endlich ganz sicher zu gehen, damit dieser so organisierten V. G. kein der freien staatlichen Tätigkeit zukommender Belang anheimfalle, wird die Kompetenz der Verwaltungsgerichte enumerativ, durch Aufzählung der einzelnen verwaltungsrechtlichen Verhältnisse, in denen der Verwaltungsrechtsweg beschritten werden kann, bestimmt.

Bei einer solchen Abschwächung des Jurisdiktionsbegriffes und einer so genauen Abgrenzung des Kompetenzgebietes war es dann möglich, in anderer Richtung die neue Institution umfassender auszugestalten. Da diese Gerichtsbarkeit doch nur eine in jurisdiktionalen Formen prozedierende Verwaltung ist, konnten ihr zahlreiche Belange zugeteilt werden, bei denen der Behörde nicht eine richterliche, sondern eine administrative Aufgabe zufällt. Es entsprach dies nur jener Auffassung von der „Relativität“ der Verwaltungsnormen, welche subjektive Individualrechte auf öffentlichen Gebiete nicht anerkennt, aber eben deshalb die Aufgabe der V. G. auf alle Fälle einer parteimäßigen Maßbestimmung (iniquitas), durch welche zwar keinem subjektiven, wohl aber dem objektiven Rechte zuwider gehandelt wird, erweitert. Dem Einzelinteresse wurde damit gewissermaßen extensiv zugelegt, was ihm intensiv genommen wurde; auch das Recht aus einer brevemäßig erteilten gewerblichen Konzession ist z. B. kein subjektives Recht; dagegen ist es auch eine „Rechtsverletzung“ und daher auch im Wege der V. G. verfolgbar, wenn eine solche Konzession nicht erteilt wird, wo sie nach den Umständen des Falles erteilt werden kann und unter gleichen Umständen anderen erteilt worden ist. In den Katalogen, in welchen in den einzelnen deutschen Gesetzen die Gegenstände der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit aufgezählt sind, erscheinen hiernach auch rein administrative Angelegenheiten, eigentliche „Beschlußsachen“ mannigfacher Art; in den preußischen Verwaltungs- und Zuständigkeitsgesetzen, deren verwickelte Bestimmungen regelmäßig durch eine, kaum min-

der verwickelte Kompetenztafel illustriert werden, ist auf eine grundsätzliche Scheidung von vornherein verzichtet; aber auch bei der Enumeration in anderen deutschen Gesetzen ist trotz der im Grundsätze festgehaltenen Beschränkung auf Streitfachen des öffentlichen Rechtes manche rein administrative Angelegenheit mitgenommen oder doch der Jurisdiktionsbegriff stark erweitert (vgl. z. B. Art. 8, 3, 6, 8, 10, und Art. 31, Absatz 3, des bayerischen Gesetzes). Aus denselben Gründen, aus denen die Institution nach dieser Richtung unumfassender ausgestaltet werden konnte, war es dann auch möglich und bei dem Umfange des administrativerichterlichen Kompetenzgebietes auch notwendig, die V. G. von unten auf instanzmäßig zu organisieren, für sie ein eigenes Behördensystem zu konstituieren, in welchem allerdings nunmehr überall — in Preußen seit 1883 — die Untereinstanzen dieselben sind wie in der Verwaltung. Das Endergebnis war, daß auf diesem Wege unter dem Namen der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ ein zweites, mit juristischen Kautelen ausgestattetes und insbesondere durch einen besonderen Rechtsmittelzug charakterisiertes Verwaltungssystem ausgebildet wurde, dem ein Teil der administrativen Aufgaben zugewiesen ist (Vemayer, a. a. O., S. 399). Man war damit nur vollständig bei der Idee des geistigen Schöpfers der Einrichtung geblieben, welcher wiederholt erklärt hatte, daß es sich bei der V. G. nur um einen „neuen Namen für eine alte Sache“ handle, indem ja die „Verwaltungsdekretur auch Rechtspflege sei“ und daß daher mit Vermeidung des Namens „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ auch der ganze Juristenstreit über den Begriff derselben hätte vermieden werden können (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages III, 222 ff.).

Vollständig ist dieses System allerdings nur in der preußischen Gesetzgebung verwirklicht; so wie die Theorie wider den Gneistischen Satz, daß im Verwaltungsrechte subjektive Individualrechte überhaupt nicht anzuerkennen seien, allseitig Einsprache erhoben hat (vgl. z. B. G. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., I, 46, und die dort Anmerkung 2 angegebene Literatur), so ist auch in der praktischen Ausgestaltung der Verwaltungsrechtspflege, insbesondere in Bayern und Württemberg, der judizielle Charakter der Institution stärker ausgeprägt worden. Als Aufgabe der V. G. ist hier nicht eine administrativ-schillernde „Maßbestimmung“, sondern eine wirkliche Rechtspflege bezeichnet; Gegenstand derselben sind „Streitigkeiten und Beschwerden in Beziehung auf Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte“ (Württemberg), „bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten“ (Bayern); desgleichen fehlt hier die dem englischen Vorbilde entnommene Basierung der V. G. auf das Ehrenamt wie in Baden und Preußen. Ziemerhin ist auch hier die Gneistische Begriffsbestimmung nicht ganz ohne Einwirkung geblieben, wie unter anderem auch die in Bayern durchaus, in Württemberg wenigstens für die sogenannten Parteistreitigkeiten des öffentlichen Rechtes angenommene Enumerationsmethode beweist.

Demgegenüber ist die österr. Gesetzgebung bei Organisierung der V. G. von vornherein und grundsätzlich von einer anderen Auffassung ausgegangen. Für sie war nicht das englische Vorbild maßgebend; ihr erschien nicht als der Zweck der Institution lediglich eine unparteiisch und objektiv vorgehende Verwaltung und als Mittel hierzu die Teilnahme der Administrierten an einer nur durch ihre judiziellen Formen sich als Rechtsprechung qualifizierenden Verwaltungstätigkeit. Die berechtigte Teilnahme der gesellschaftlichen Faktoren an den Verwaltungsaufgaben war in Österr. durch das umfassende Selbstverwaltungssystem, welches bei uns als „autonome Verwaltung“ neben der staatlichen Administration besteht, bisweilen auch — wie in der Schulverwaltung — mit ihr in Verbindung gebracht ist, hinreichend sichergestellt; für ein entsprechendes Funktionieren der staatlichen Verwaltung aber war nach dem Standpunkte der österr. Gesetzgebung direkt durch die Organisation derselben, nicht indirekt durch Entlehnung judizieller Formen zu sorgen. Was hienach als Aufgabe der V. G. übrig blieb, war der Rechtschutz für das — in dem heutigen Rechtsstaate sich naturgemäß stets erweiternde — Gebiet, auf welchem durch die Gesetzgebung innerhalb des Umkreises der — staatlichen wie autonomen — Verwaltung Rechtsverhältnisse normiert sind, deren Schutz und Sicherheit heute ebenso zu den Staatsaufgaben gehört wie der Schutz der Privatrechtssphäre.

Die österr. Auffassung ist dadurch charakterisiert, daß sie — dem englischen Ausgangspunkte entsprechend — die Hauptaufgabe der V. G. auf dem Gebiete der Polizeiverfügungen sucht (Rechtsstaat, S. 274 u. a. v. a. D.), also auf einem Gebiete, wo allerdings der freie Ermessen eine so große Rolle spielt, daß nach einer Ausschcheidung desselben für die V. G. nicht viel übrig bliebe. Nach der Auffassung der österr. Gesetzgebung liegt dagegen der Schwerpunkt und Hauptzweck der Institution in den materiell-rechtlichen Normen, durch welche in dem heutigen Rechtsstaate die Beziehungen des einzelnen zur Staatsgewalt, die Ansprüche der Gesamtheit und die Verpflichtungen und Leistungen sowie die korrelativen Rechte der Staatsbürger soviel als möglich gesetzlich geregelt und präzis bestimmt sind, welche Gesetzgebung eben den Rechtsstaat im Unterschied von dem Polizei- und dem Verfassungsstaate früherer Epochen charakterisiert. Die Gesetzgebung über die öffentlichen Abgaben z. B., welche ja durchaus in Konstituierung von Rechts- und Verpflichtungsverhältnissen zwischen dem Staate (oder einem Kommunalverbande) und den einzelnen ausgeht, enthält für sich allein ein weit umfassenderes Kompetenzgebiet der V. G. als alle „Polizeiresolutive“. Aber auch in allen anderen Beziehungen zwischen dem Staate und den einzelnen, im Bauwesen, Gewerbe, Wasserrecht, in der Armenversorgung, der Arbeiterchutzgesetzgebung, in der Kultus-, Schul- und Stiftungsverwaltung, im Eisenbahn- und Wegerecht, im Patent-, Marken- und Musterchutzwesen, ja auf Verwaltungsgebieten

von anscheinend ausschließlich polizeilichem Charakter, wie in der Gesetzgebung über Viehseuchen, Vogelschutz, Jagdwesen, Wildschäden usw. überwiegen heute die materiell-rechtlichen Anordnungen über die rein polizeilichen. Dazu kommt das erst im Rechtsstaate vollkommen ausgebildete System der politischen Rechte und Pflichten, die Wahlrechte für die Vertretungskörper und Gemeindeämter, die öffentliche Pflicht zur Übernahme von Ehrenbeamtungen, das rechtliche Verhältnis zwischen den Selbstverwaltungskörpern und der staatlichen Autorität usw. Auf allen diesen Gebieten ist durch die rechtsstaatliche Gesetzgebung ein materielles Verwaltungsrecht geschaffen worden, kraft dessen individuelle Rechtskreise innerhalb der Verwaltungssphäre bestehen und die Beziehungen des einzelnen zu der Gesamtheit sich in weitem Umkreise als Rechtsverhältnisse darstellen. Für diese Rechtsverhältnisse den zum Begriffe des Rechtes gehörenden Rechtschutz zu bieten, ist die Aufgabe der österr. V. G., und diese Aufgabe reicht daher genau so weit, wie die gesetzlich anerkannte Rechtsstellung der Individuation im öffentlichen Rechte; sie ist dort ausgeschlossen, wo die Gesetzgebung nur Vollmachten für die Verwaltungsorgane oder zwar feste Normen, aber nur im staatlichen Interesse, zum Zwecke der eigenen staatlichen Organisation und Aktion, ohne Anerkennung einer Berechtigung des einzelnen enthält und sie greift Platz, wo durch das objektive Recht innerhalb des Verwaltungsgebietes materielle oder formelle Rechtsansprüche oder rechtliche Verbindlichkeiten einzelner anerkannt und statuiert und dadurch Rechtsverhältnisse dieser einzelnen untereinander oder zu der staatlichen Autorität geschaffen sind. Die österr. V. G. ist hienach ausschließlich Gerichtsbarkeit, ihre Aufgabe ist ausschließlich der Schutz des subjektiven öffentlichen Rechtes, sie ist lediglich eine Rechtsschutzorganisation auf dem Gebiete der Verwaltung, ihre Kompetenz ist eine nach diesem Gesichtspunkte prinzipiell bestimmte, ihre Funktion besteht, wie die des Zivilrichters, ausschließlich in dem Absprache über ein streitiges subjektives Recht auf Grund des objektiven.

Aus diesem prinzipiellen Gesichtspunkte ergibt sich die Eigenart ihrer Organisation. Aus ihrer Bestimmung als Rechtsschutzeinrichtung folgt, daß ihre Kompetenz nicht auf einzelne Verwaltungsrechtsverhältnisse beschränkt ist, sondern prinzipiell und virtuell das gesamte Verwaltungsgebiet umfaßt, mit rechtlicher Wirkung aber nur dort angetreten werden kann, wo das objektive Verwaltungsrecht (Gesetz oder Verordnung) subjektive Individualrechte konstituiert. Dies ist aber nur der Fall, wo nach der objektiv-rechtlichen Norm ein administratives Vorgehen, an welchem eine Partei ein rechtliches Interesse hat, bestimmt vorgezeichnet ist, während überall dort, wo die administrative Norm ein solches Vorgehen nicht direkt gebietet, sondern der Behörde zur eigenen Bestimmung überläßt, oder wo zwar ein solches Gebot, aber nur im Interesse der öffentlichen Organisation, besteht, kein Gegenstand der V. G. vorliegt. Damit ist denn zugleich die Lösung des Problems, die perwal-

tungsgerichtliche Funktion mit der ungehinderten Erfüllung der staatlichen Verwaltungsaufgaben zu vereinen, und zwar eben dadurch gefunden, daß jene Funktion auf ihren rein juristischen Charakter beschränkt wird, also nur dort eintritt, wo das Gesetz selbst durch Konstitutionierung von subjektiven Berechtigungen oder gemessenen Verbindlichkeiten anerkannt hat, daß die staatliche Verwaltungsaufgabe mit einer derart präzisierten individuellen Rechtssphäre zusammenbestehen könne.

Infolge dieser scharfen prinzipiellen Bestimmtheit der Institution ist also aus ihrem Wirkungsbereiche der ganze Bereich des „freien administrativen Ermessens“ ausgeschlossen, dergleichen kommt ihr dort keine Aufgabe zu, wo der administrative Vorgang zwar dem objektiven Rechte nicht entspricht, aber Parteirechte nicht tangiert. Die administrative Klage ist auf ein „lego agere“ beschränkt, auf den Nachweis, daß durch die administrative Entscheidung ein bestimmtes, subjektive Rechte konstituierendes Gesetz verletzt sei (was selbstverständlich auch zutrifft, wo eine gesetzlich nicht bestehende Verbindlichkeit wider den einzelnen in Anspruch genommen wird). Da ferner der V. G. eine andere positive Grenze als diejenige, welche aus ihrer Natur als Gerichtsbarkeit folgt, nicht gesetzt ist, hierin allein also auch die die freie staatliche Tätigkeit schützende und garantierende Schranke gefunden wird, so erscheint als weitere Konsequenz dieses Systems, gewissermaßen als Kompensation der ganz allgemein bestimmten Aufgabe der Institution, eine Reihe von Einrichtungen, welche sämtlich die Tendenz haben, die lediglich durch ihren Zweck als Rechtsschutzorganisation bestimmte und daher prinzipiell überall eingreifende verwaltungsgerichtliche Kompetenz auf das ihr nach dieser ihrer Aufgabe zufallende Gebiet einzuschränken. Die Bestimmungen hierüber sind im wesentlichen in den §§ 5—8 des G. 22 X 75 unter der Rubrik: „Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des V. G. H.“ getroffen.

Die wichtigste dieser Einrichtungen ist, daß die V. G. nicht in einem besonderen Instanzenysteme neben der Verwaltung selbständig organisiert, sondern einem einzigen Gerichtshofe in der Form einer richterlichen Nachprüfung der verwaltungsrechtlichen Ansprüche der Verwaltungsinstanzen übertragen ist.

Der V. G. H. hat nur auf Anrufung der Parteien nach Ausstragung der Angelegenheit im administrativen Wege vorzugehen; wurde der administrative Instanzenzug veräußt, so ist die Beschwerde beim V. G. H. unzulässig (§ 5). Hierin liegt zunächst die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörde beim V. G. H. stets nur der belangte Teil sein kann, daß sie dagegen niemals nötig hat, ihre Verwaltungsaufgabe im Klagswege gegen den einzelnen zu vollziehen, wie dies nach der preussischen Gesetzgebung vielfach der Fall ist, nach welcher z. B. die Verwaltungsbehörde die Entziehung einer gewerblichen Konzession oder die Annullierung gesetzwidriger Beschlüsse eines Selbstverwaltungskörpers im Klagswege erstreiten muß. Eine solche Einrichtung ist verständlich, wo die

V. G. als ein intermediäres Organ zur Einhaltung der Verwaltungsordnung im allgemeinen, als ein nach beiden Seiten der Verwaltungsrelation gleichmäßig wirksames Kontrollinstitut des Verwaltungsganges gedacht erscheint; dagegen folgt aus dem richtig verstandenen Wesen der Institution, wonach dieselbe nur eine Rechtsschutzinstitution zum Schutze des subjektiven Individualrechtes gegen die Staatsgewalt sein soll, von selbst, daß die Behörde vor den Verwaltungsgerichten nur in der Parteirole des Beklagten erscheinen kann. Der Gedanke, daß die V. G. eine Gerichtsbarkeit wider die Staatsgewalt als solche ist, ohne Herabsetzung derselben auf die Linie eines beliebigen Rechtssubjektes, kommt aber vor allem darin zum Ausdruck, daß die Staatsgewalt fortfährt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches kraft eigener Machtvollkommenheit zu gebieten und zu verbieten und daß nur zur Überprüfung dieser ihrer Wirksamkeit vom Standpunkte und im Interesse des subjektiven Einzelrechtes eine Rechtsschutzorganisation besteht. Eben deshalb muß auch die Staatsgewalt die ihr gesetzlich zukommende Einflußnahme in der Sache vollständig ausgeübt haben, d. h. es muß der „administrative Instanzenzug“ erschöpft worden sein, ehe jene Rechtsschutzorganisation angerufen werden kann.

Damit ist die Verwaltungsrechtspflege auf eine revisio in iure, auf den Abspruch über die administrativen Vorgänge vom Rechtsstandpunkte (und zwar — nach dem obigen — vom Standpunkte des subjektiven, nicht des objektiven Rechtes) eingeschränkt, diese Gerichtsbarkeit also in die Form einer Kontrolle und Zensur der Administrativverfügung durch den Richter gebracht, der in solcher Weise gewährte Rechtsschutz als eine außerordentliche Rechtshilfe dem ordentlichen, innerhalb der administrativen Organisation bestehenden Rechtsmittelsysteme hinzugefügt. Die ordentliche V. G., d. i. die Entscheidung über die im Zuge einer Verwaltungsangelegenheit zur Frage kommenden Berechtigungen und Verpflichtungen, ist den Verwaltungsbehörden nach ihrer Instanzenorganisation belassen; erst nach Ausstragung der Angelegenheit in diesem ordentlichen Wege kann gegen den Auspruch der letzten administrativen Instanz das außerordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den V. G. H. ergriffen werden. Damit ist dann zugleich der Schwierigkeit, die in derselben Angelegenheit konvergente administrative und administrativ-rechtliche Materie zu trennen, begegnet, indem die Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhang von der Verwaltungsbehörde behandelt und entschieden wird und jene Trennung erst in der kompetenzmäßig auf die Rechtsfrage beschränkten Judikatur des V. G. H. sich vollzieht. Der V. G. H. ist hienach zwar eine Oberinstanz, insofern er gegen die Verwaltungsrechtspflege der Administrativbehörden angerufen wird, er ist aber zugleich auch die erste und letzte gerichtliche Instanz in Verwaltungsrechtsfachen. Seine Aufgabe ist die Überprüfung des administrativen Vorganges ausschließlich vom Rechtsstandpunkte, ohne Rücksichtnahme auf irgend einen administrativen Zweck oder Erfolg. Auch die Verwaltungsbehörde

hat bei ihrer Aktion die bei derselben einschreitenden individuellen Rechte und Verbindlichkeiten festzustellen und fungiert daher als Organ der Verwaltungsrechtssprechung, allein ihre Hauptaufgabe liegt in dem von ihr zu erreichenden administrativen Erfolge; ausschließlicher und absoluter Zweck ist die Feststellung der individualrechtlichen Sphäre erst in der Judikatur des B. O. S., welcher durch keine administrative Aufgabe beeinflusst und bestimmt wird, für welchen vielmehr wie für jedes Gericht die Gerichtsbarkeit nicht wie in der Verwaltung bloß eine Schranke, sondern der Zweck seiner Tätigkeit ist (s. Stahl, Philosophie des Rechts, II, 609). Auf diese Form der Institution lenkt übrigens allmählich auch die deutsche Einrichtung ein, zumal seitdem sich die in Preußen versuchte Trennung der Verwaltungsgerichts- von der Verwaltungsbehörde schon in der Bezirksinstanz als unzweckmäßig erwiesen hat. Der Unterschied ist nur der, daß in Deutschland in der formell einheitlichen Kompetenz der Verwaltungsbehörde materiell zwischen Verwaltungs- (Beschuß-) und Verwaltungsrechts- (Streit-) Sachen nach Verfahren und Rechtsmitteln unterschieden wird, während die österr. Gesetzgebung besondere Vorschriften für die Behandlung der in der administrativen Kompetenz eingeschlossenen Verwaltungsrechtssachen bisher nicht erlassen hat, vereinzelt Anläufe hierzu, wie z. B. in der B. des Unterrichtsministeriums 14 V 76, B. Bl. 20, „betreffend die Behandlung der in das Kultus- und Unterrichts-wesen gehörenden administrativen Streitsachen“, blieben ohne Fortgang. Allerdings ist teilweise schon durch den Bestand der Institution des B. O. S. die Einhaltung der wesentlichsten aus der Natur einer Rechtssache folgenden Formen der Prozedur, das rechtliche Gehör der Interessenten, die attente Feststellung des Tatbestandes, eine förmliche Beweisaufnahme, die Einhaltung der administrativen Kompetenzen und Instanzen gewährleistet, da bei Nichteinhaltung dieser Formen eine kassatorische Entscheidung des B. O. S. wegen Unförmlichkeit des Verfahrens ergehen müßte (§ 6); immerhin aber ist hierin die wesentlichste Lücke in den österr. Einrichtungen zu finden; eben weil die ordentliche Rechtssprechung in Verwaltungsrechtssachen den Administrativbehörden überlassen bleibt, war für eine die rechtliche Natur des Gegenstands berücksichtigende Einrichtung des Verfahrens zu sorgen. Ob hierbei von vornherein zwischen den juristischen und den administrativen Funktionen der Verwaltungsbehörden unterschieden werden müßte, kann aus praktischen Gründen zweifelhaft erscheinen, wengleich nicht zu verkennen ist, daß für die juristische Funktion manche Einrichtung — wie z. B. kollegialische Entscheidung mindestens in der Oberinstanz — angemessen wäre, welche für die administrative sich nicht in gleicher Weise empfehlen würde. Demalen bestehen bestimmte Formalvorschriften für das administrative Verfahren nur insoweit, als es sich um den Wirkungskreis der einzelnen Administrativstellen, das Instanzensystem und das Rechtsmittelverfahren handelt (vgl. insbesondere die Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10,

über die innere Einrichtung und die Amtswirksamkeit der politischen Behörden, dann das neuestens in Wirkksamkeit getretene G. 12 V 96, R. 101, über die Refurzführung in Administrativsachen). Genauere Vorschriften über den Rechtsmittelzug enthält nur für Steuern und Gebührensachen das G. 19 III 76, R. 28, betreffend Vorstellungen, Beschwerden und Refurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Gefälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Ämter und Organe der Finanzverwaltung (sogenanntes Fristengesetz).

Zu den Einrichtungen, durch welche die prinzipielle Gestalt der Institution als einer reinen Rechtsschutzorganisation gesichert werden soll, gehört ferner die — allerdings auch schon durch die Organisation der B. O. in einem einzigen Gerichtshofe, nicht einem Instanzensysteme gebotene — Beschränkung der Kognition des B. O. S. auf die Rechtsfrage, ohne neuerliche Feststellung des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Tatbestandes (§ 6) und die Konstituierung des Gerichtshofes als Kassations-, nicht Revisionsinstanz (§ 7). Nur wo die Tatbestandsannahme einen Spruch über den Rechtspunkt nicht gestattet, weil sie atfenwidrig oder ergänzungsbedürftig ist, oder auf einem in wesentlichen Punkten mangelhaften Verfahren beruht, hat — wie oben bemerkt — der B. O. S. das administrative Verfahren aufzuheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten (§ 6). Als wesentlicher Mangel des Verfahrens ist hierbei ein solcher anzusehen, welcher auf die Rechte der Parteien Einfluß nehmen kann (Budwinski 490, 7354 usw.). Ob mit einer Kassierung nach § 6 ein neues instanzmäßiges Verfahren aufgetragen oder die Gelegenheit nur in das Stadium vor der aufgehobenen Administrativentscheidung zurückverlegt ist, hängt von dem Kassierungsgrunde ab (vgl. z. B. Exel 2171, 2172). Aber auch in der Sache selbst hat der B. O. S. nicht ein Revisions-, sondern ein Kassationsbegründung zu schöpfen; findet er die Beschwerde begründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache „die weiteren Verfügungen“ zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der B. O. S. bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist (§ 7). Auch hier hängt es von dem Kassationsgrunde ab, ob nur seitens der letzten administrativen Instanz oder von unten auf instanzmäßig neu zu entscheiden ist; formell wird allerdings immer nur die angefochtene (letztinstanzliche) Entscheidung aufgehoben, allein nach der dabei entwickelten „Rechtsanschauung“ des B. O. S. kann allerdings die Kassation auch die rechtliche Wirkung haben, daß das ganze Verfahren vernichtet ist und eine neue instanzmäßige Judikatur in der Sache Platz zu greifen hat. Würde die Admini-

trativbehörde in der hienach von ihr zu schöpfenden neuen Entscheidung der ihr erteilten Rechtsweigerung nicht vollständig entsprechen, so wäre das Rechtsmittel hiewider abermals die Beschwerde beim V. G. H. darauf gestützt, daß die neue Entscheidung nunmehr schon deshalb geschwidrig sei, weil sie jener Bestimmung des § 7, welche die Verwaltungsbehörde an die Rechtsanschauung des V. G. H. gebunden erklärt, widerspreche (Aller. III., 161). Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Beschränkung auf die Kassationsfunktion der Rechtsweg wider die Verwaltung weitläufiger ausfällt, als dies der Fall wäre, wenn der V. G. H. in der Sache selbst erkennen würde; allein für die bestehende Einrichtung spricht nicht nur die praktische Erwägung, daß schon in Folge der Konzentrierung dieses Rechtsschutzsystems in einem einzigen obersten Gerichtshofe eine solche Vereinfachung der Aufgabe desselben, wie sie zweifellos in der Beschränkung auf die Kassation gelegen ist, geboten erscheint, sondern es ist auch diese Einrichtung begründet gerechtfertigt, da sie mit zu jenen Garantien gehört, durch welche die Institution auf ihre Rechtsschutzaufgabe beschränkt und ein Eingriff in den selbständigen Wirkungskreis der Verwaltung hintangehalten werden soll. Indem der V. G. H. die angefochtene Entscheidung oder Verfügung lediglich vernichtet, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen, bleibt seine Einwirkung zweifellos auf die Feststellung des durch das administrative Vorgehen tangierten individuellen Rechtskreises beschränkt; die Anlegenheit kehrt in den administrativen Machtkreis zurück und ist im ganzen neuerlich Gegenstand der administrativen Einflußnahme; lediglich der mitentscheidende Rechtspunkt ist aufgeklärt, mit Einhaltung desselben aber die Aktion in der Sache abermals der Verwaltungsbehörde überlassen; es ist also ganz sicher gestellt, daß die Entscheidung des V. G. H. nicht über den Rechtspunkt hinaus wirken und in die in der Sache enthaltenen Momente freier administrativer Bestimmung nicht eingreifen kann.

Die hauptsächlichste Garantie aber für die Einschränkung der Institution auf die ihr zufallende Rechtsschutzaufgabe liegt in der bei Besprechung der Kompetenz des V. G. H. näher zu erörternden prinzipiellen Ausschließung des Ermessensbereiches, d. i. in der Statuierung des freien administrativen Ermessens als Kompetenzausschließungsgrund, nicht bloß als Bestimmungsgrund für die Sentenz (§ 3 e). Allen diesen Einschränkungen unserer V. G. H. steht als Äquivalent gegenüber, daß sie dafür eine wirkliche Gerichtsbarkeit, nicht bloß eine secundum legem prozedierende Verwaltung ist, daß also innerhalb ihrer — allerdings eng und fast ängstlich begrenzten — Kompetenzsphäre die Funktion des angerufenen Richters lediglich in der enucleatio iuris besteht, somit im Falle des Obfiegens der Kläger den Anspruch des eingeklagten Rechtes — wenn auch nur in der Form einer damit begründeten Aufhebung der angefochtenen Entscheidung — erwirkt.

Aus der Organisation des V. G. H. als Gericht ergibt sich endlich, daß er hinsichtlich des

Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, den ordentlichen Gerichten gleichsteht (§ 8), d. h. also das Recht hat, Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht aber gehörig kundgemachte Reichs- und Landes- Gesetze auf ihre Gültigkeit, speziell Verfassungsmäßigkeit, zu prüfen — und daß er regelmäßig über seine Zuständigkeit selbst und von Amts wegen entscheidet (§ 4). Nur insoweit auch die ordentlichen Gerichte über eine streitige Zuständigkeit nicht selbst zu entscheiden haben, sondern hierüber nach durchgeführtem Konfliktverfahren von einem Kompetenzkonfliktgerichtschofe zu entscheiden ist, ist auch dem V. G. H. die Entscheidung über seine Zuständigkeit entzogen, demnach entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen ihm und den ordentlichen Gerichten das K. G. und über Kompetenzkonflikte mit diesem letzteren ein besonderer Konfliktssenat (G. 22 X 75, Rr. 37 ex 1876, §§ 1 und 2, f. den Art. „Kompetenzkonflikt“, Bd. III, S. 120 ff.). Dagegen gibt es keinen Kompetenzkonflikt zwischen dem V. G. H. und den Verwaltungsbehörden (wie einen solchen z. B. der ungar. Gesetzentwurf über die V. G. in Aussicht nimmt, § 164), da über die Frage, ob eine in die Zuständigkeit des V. G. H. gehörige Verwaltungsrechts- oder eine reine Verwaltungssache vorliegt, ausschließlich der V. G. H. selbst und allein entscheidet (§ 4).

IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Die Zuständigkeit des V. G. H. ist nach dem Vorangehenden (III) eine allgemein und prinzipiell bestimmte, sie ist grundsätzlich bei jeder Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechtes durch einen administrativen Abbruch (Verfügung oder Entscheidung) gegeben und sie ist daher grundsätzlich nur ausgeschlossen, wo diese ihre Voraussetzungen nicht zutreffen. In dieser prinzipiellen Weise wurde die Kompetenz des V. G. H. schon im Art. 15 des St. G. über die richterliche Gewalt bestimmt, allerdings mit dem Vorbehalte, daß „die Fälle, in denen der V. G. H. zu entscheiden hat, durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen“, was die Möglichkeit einer enumerativen Abgrenzung dieser Kompetenz, wie in Baden und Preußen, offen zu halten schien. Allein bei Ausföhrung der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung erwies sich sofort, daß die der Institution verfassungsmäßig zugeordnete Rechtsschutzaufgabe mit einer solchen taxativen Bezeichnung der Kompetenzfälle nicht zu vereinigen sei; es wurde daher in dem Ausführungsgesetze 22 X 75 die Zuständigkeit des V. G. H. lediglich durch Wiederholung der grundsätzlichen Bestimmungen des Art. 15 definiert und nur zugleich — in interpretativer Feststellung des Begriffes: „Verwaltungsbehörde“ — festgesetzt, daß hierunter sowohl die Organe der Staats- wie der Selbstverwaltung (Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung) verstanden seien (§ 2). Weiter wurden — nicht um an der prinzipiellen Kompetenzbestimmung etwas zu ändern, sondern nur zu näherer Präzisierung derselben — im § 3 negativ diejenigen Angelegenheiten bezeichnet, in denen die Kompetenz des V. G. H. nicht Platz greift. Die Absicht war hiebei nur die, den abstrakt hingestellten

Kompetenzgrundsatz durch eine Exemplifikation auf die hienach aus dieser Kompetenz herausfallenden Angelegenheiten dem praktischen Verständnisse näher zu bringen und zugleich auch diejenigen Angelegenheiten zu bezeichnen, welche ungeachtet des Zutreffens der prinzipiellen Voraussetzungen des § 2 durch andere mit gleicher gesetzlicher Kraft bestehende Normen von der Gerichtsbarkeit des B. G. H. ausgeschlossen sind. Die Aufzählung im § 3 hat also nicht die Bedeutung einer zweiten konkreten Kompetenzbestimmung neben der allgemeinen in § 2, sondern soll nur die Konsequenzen derselben ziehen und den Einklang mit anderen gesetzlichen Institutionen herstellen.

Bedingtlich nach dem letzteren Gesichtspunkte sind von der Kompetenz des B. G. H. ausgeschlossen: die in beiden Reichshälften gemeinsam oder nach gleichen Grundsätzen verwalteten Angelegenheiten, die letzteren jedoch nur dann, wenn die angefochtene Entscheidung kraft gesetzlicher Vorschrift im Evidenzverfahren mit einer gemeinsamen oder einer ungar. Verwaltungsbehörde getroffen ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht (§ 3, lit. d). Der B. G. H. hat wiederholt entschieden, daß ihm in solchen Angelegenheiten auch die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht zusteht (insbesondere Plenarbeschluß 14 I 81, Exel 249). Die übrigen Bestimmungen des § 3 gehören mehr oder weniger beiden hier eingetragenen Gesichtspunkten an. Danach sind zunächst von der Zuständigkeit des B. G. H. ausgeschlossen: Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten oder dem R. G. die Entscheidung zusteht (§ 3, lit. a und b). Nach der ersten Bestimmung sind nicht bloß alle Privatrechtssachen, in denen ein gerichtliches Verfahren in oder außer Streitfachen Platz greift, einschließlich der Fiskalsachen, sondern auch jene öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in denen der Rechtszug an die Gerichte durch Art. 15, Absatz 1, des St. G. über die richterliche Gewalt eröffnet ist, von der Zuständigkeit des B. G. H. ausgeschlossen. Nach der Judikatur des Gerichtshofes fallen unter letzteren Gesichtspunkt insbesondere Dienstlohnstreitigkeiten, dann Streitigkeiten aus dem Lohnvertrage zwischen Fabriksherren und Arbeitern, Meistern und Gehilfen, in denen nach den Dienstbotenordnungen oder der Gem. D. den Administrativbehörden ein Recht zur Entscheidung zusteht (vgl. Exel 169, 170, 172, 1428, 1430, 1431 ufm.). Durch die Kompetenz des R. G. sind von jener des B. G. H. insbesondere alle Beschwerden wegen Verletzung politischer, durch die Verfassung gewährleisteter Rechte ausgeschlossen, bei welchen Angelegenheiten sonst die Kompetenzmerkmale einer verwaltungsgerichtlichen Streitfache vollständig zutreffen würden (über die perennierende Kompetenzkontroverse zwischen dem R. G. und dem B. G. H. wegen Beschwerden in Gemeindefachachen sowie über die Auslegung des Art. 3, lit. a, des St. G. über das R. G. j. den Abschnitt A „Reichsgericht“).

Am sich überflüssig, weil ganz klar aus der Natur der Gerichtsbarkeit des B. G. H. folgend,

jedoch — laut des Motivenberichtes zu dem G. 22 X 75 — wegen der Wichtigkeit der Sache ausdrücklich hervorgehoben ist die Bestimmung, welche Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines Vorschlags- oder Ernennungsrechtes handelt, von der Zuständigkeit des B. G. H. ausschließt (§ 3, lit. f). Daß dagegen die konnexen Ansprüche der öffentlichen Bediensteten, in denen dieselben nicht als Organe der öffentlichen Gewalt, sondern als Individuen auftreten, also Ansprüche auf Rang, Befoldung, Ruhegenuß uvm., allerdings in die Zuständigkeit des B. G. H. gehören, ist in dem Motivenberichte ausdrücklich anerkannt. Andere Gesetzgebungen halten für diese Ansprüche regelmäßig den ordentlichen Rechtsweg offen; bei uns ergibt sich die Kompetenz des B. G. H. eben daraus, daß der ordentliche Rechtsweg hierfür ausgeschlossen ist. Dies gilt jedoch nur für Ansprüche aus einem Staatsdienstverhältnisse, nicht für Landes- und Gemeindebeamte, hinsichtlich welcher daher auch die Kompetenz des B. G. H. nicht Platz greift (Exel 148 ff.). Ausgeschlossen von der Kompetenz des B. G. H. sind ferner die (in den deutschen Gesetzgebungen regelmäßig den Verwaltungsgerichten zugewiesenen) Disziplinarangelegenheiten (lit. g), da hiebei der Beamte lediglich als Organ der öffentlichen Gewalt in Betracht kommt und überdies die quasi Gerichtsbarkeit der Disziplinarssenate eingreift, dann jene administrativen Entscheidungen, welche — wie z. B. Entscheidungen über die Zulassung zur Advokaturprüfung oder über die Eintragung in die Advokatenliste — in letzter Instanz vom O. G. H. oder wie alle Entscheidungen der Gefällsgerichte oder Entscheidungen in Sachen der Grundentlastung, Grundlastenablösung — und Regulierung, dann der Lehenallobialisierung — von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft sind (§ 3, lit. h), da in allen diesen Fällen für den Rechtsschutz bereits in anderer, die Unbefangtheit und Gerechtigkeit der Entscheidung hinreichend wahrerender Art und Weise vorgeorgt erscheint. Ebenso erklärt sich die Ausschließung der Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungskommissionen (lit. i) — durch welche Bestimmung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung insbesondere Grundsteuerstreitigkeiten regelmäßig von der Zuständigkeit des B. G. H. ausgeschlossen sind — dadurch, daß hier die Garantie gegen eine Läsion der beteiligten Interessen durch die Heranziehung der Administrierten selbst zu den maßgebenden Ausprüchen angestrebt ist.

Von allen Kompetenzausnahmen des § 3 ist endlich die wichtigste und schwierigste die der lit. e: „Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind“, da in dieser Bestimmung das eigentliche Problem der B. G. H. auftritt, von dessen richtiger Behandlung alles abhängt. An der Norm des § 3 e wird vor allem getadelt, daß dabei das „freie Ermessen“ als ein Kompetenzabschließungsgrund behandelt wird, über welchen ex primo decreto entschieden werden kann, während

es sich doch dabei um das eigentliche Thema der verwaltungsgerichtlichen Prozeßführung handle, da in der Behauptung eines verletzten subjektiven Rechtes eben die Negation des behördlichen Vorgehens nach freiem Ermessen gelegen sei; weiter wird darüber geskizziert, inwieweit Fälle, in denen lediglich ein objektiver Tatbestand einer gewissen subjektiven, insbesondere fachtechnischen Beurteilung unterliegt, in die „Ermessenssphäre“ einbezogen werden können (insbesondere Tezner, zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden, und in Grünhut §. XIX, 326 ff.; Bernagil ebenda XVIII, 148 ff.). Es ist dies zweifellos ein schwieriges Gebiet, welches seine sichere Abgrenzung nur durch eine konstante Judikatur erhalten kann. Für die Behandlung des administrativen Ermessens als Kompetenzausschließungsgrund läßt sich indes geltend machen, daß die B. G. begrifflich als ein *iudicium finium regundorum* zwischen der individuellen Rechts- und der freien Aktionsphäre der Staatsgewalt erscheint und daß sich demzufolge der Bereich des administrativen Ermessens nicht bloß als die Negation eines individuellen Rechtes behandeln läßt, sondern die Anerkennung eines staatlichen Tätigkeitsgebietes in sich schließt, welches grundsätzlich jenseits der Aufgabe der B. G. liegt und daher auch als Kompetenzgrenze derselben sich darstellt. Dazu tritt die praktische Ermägung, daß in Fällen, wo die Befugnis der Verwaltung zu einem Vorgehen nach freiem Ermessen ganz offenbar und zweifellos erscheint — und nur in solchen Fällen darf zufolge § 21 über den Kompetenzausschließungsgrund des § 3, lit e, ohne Verhandlung entschieden werden — es nutz- und zwecklos sein würde, erst noch die Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Was aber die Frage anbelangt, was als eigentlicher Inhalt jenes „*pouvoir discretionnaire*“ anzusehen sei, so ist es richtig, daß die richterliche Aufgabe nicht in der Beantwortung „*faßler Gesetzesfragen*“ besteht, vielmehr nach Umständen auch eine freie „*arbiträre*“ Beurteilung des zur Entscheidung vorliegenden Tatbestandes in sich begreift, wie dies ja z. B. überall der Fall ist, wo der Zivilrichter „*id quod interest*“ bestimmt, über die Angemessenheit einer Unterhaltsrente, einer Sicherheitsleistung, eines Zinsfußes, eines Dienstlohnes usw. abspricht. In gleicher Weise geht auch die richterliche Konklusion nicht lediglich in der Anwendung bzw. Interpretation von Gesetzen auf, sondern umfaßt ebensowohl auch die Auslegung von Testamenten, Verträgen und Stiftsbriefen, die Bestimmung der Tragweite eines Sprachgebrauches, der unter einen allgemeinen Ausdruck in einer Privatdisposition fallenden tatsächlichen Konsequenzen u. dgl. Es ist daher auch an sich richtig, daß auch die verwaltungsgerichtliche Judikatur nicht bloß als ein *Rechen- oder Subsumtions-* exempel — Subsumierung eines vollständig bestimmten Tatbestandes unter ein Gesetz — gedacht werden darf, sondern eine die richterliche Aufgabe nicht überschreitende arbiträre Beurteilung des vorliegenden Tatbestandes nicht ausschließt (z. B.

„*Unbescholttheit*“ oder „*Unverläßlichkeit*“ des Bewerbers um eine gewerbliche Konzession, „*Feuergefährlichkeit*“ eines Hauses, „*Ueinbringlichkeit*“ oder „*Unsicherheit*“ eines gebührenpflichtigen Nachlassaktivums, „*gute Sitten*“, „*gouvernemäßiger Betrieb*“, „*dringendes Interesse der Seelsorge*“, „*Beeinflussung*“ einer Wahl, „*kommerzielle Wichtigkeit einer Bahn*“, „*Wasserverschwendung*“, „*Wassermangel*“, „*Nützlichkeit einer Anlage*“, „*Unterscheidbarkeit der Markenbilder*“, „*unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung eines Betriebes*“ u. v. a.). Allein auch hier greift der Gesichtspunkt ein, daß der B. G. nicht wie der des Zivilrichters von vornherein das ganze Streitgebiet unterstellt ist, sondern daß neben der ihr zufallenden Rechtsschutzaufgabe das selbständige Wirkungsgebiet der Staatsgewalt in Betracht kommt und daß daher die Nichtpräzisierung eines Tatbestandes im Gesetze nicht sofort wie im Privatrechte als Anweisung an den Richter die vom Gesetze offen gelassene Stelle durch sein Arbitrium auszufüllen, sondern ebensowohl auch als Vorbehalt dieses Bereiches für die staatliche Verwaltungsaufgabe erscheinen kann. In einem solchen Falle faßt die gesetzliche Disposition lediglich den Zweck der Verwaltungsorganisation, den Erfolg für das Ganze ins Auge und enthält daher die Nichtpräzisierung des Tatbestandes nicht die Anweisung an den Richter zu einer arbiträren Judikatur, sondern umgekehrt die Anweisung an das für jenen Verwaltungszweck tätige und für dessen Erreichung verantwortliche Organ, die in der gesetzlichen Disposition offen gelassene Stelle nach seinem Ermessen auszufüllen (Lemayer a. a. D., S. 454). Die Unbestimmtheit des gesetzlichen Ausdrucks bedeutet hier also nicht eine Erweiterung, sondern eine Begrenzung der verwaltungsgerichtlichen Aufgabe, und diesen Charakter muß sie insbesondere in einer Gesetzgebung behalten, welche wie die österr. das Objekt der B. G. nicht durch Ausschcheidung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten aus der freien Verwaltungssphäre, sondern lediglich prinzipiell nach der verwaltungsgerichtlichen Aufgabe bestimmt. Demnach ist für die so vielfach umstrittene Frage nach dem Umfange der Ermessenssphäre vor allem entscheidend, ob die gesetzliche Bestimmung, um deren Anwendung es sich handelt, den Ermessensspielraum im Interesse der staatlichen Verwaltungszwecke statuiert oder ob es sich nur um eine der richterlichen Interpretation freigegebene Beurteilung eines Tatbestandes handelt. Weber fällt aus der Kognition des B. G. alles heraus, was vom Gesetze nicht völlig präzise umschrieben ist, noch gehört alles hinein, worüber der Verwaltungsrichter eine eigene subjektive Meinung haben kann, sondern die Grenze ergibt sich aus dem vom Gesetze gewollten Vorbehalte freier Aktion und eigener Beurteilung der Verwaltungsbehörde. Hiernach werden von der Kompetenz des B. G. insbesondere alle jene Angelegenheiten ausgeschlossen sein, in denen das Gesetz für das administrative Vorgehen öffentliche Rücksichten im allgemeinen oder eine bestimmte Kategorie von solchen Rücksichten, der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit, Ge-

fundheit u. dgl. maßgebend erklärt. Denn wenn gleich es sich auch in solchen Fällen um Prüfung eines Tatbestandes handelt, so will doch das Gesetz nach seinem Wortlaute diese Prüfung der für den Erfolg verantwortlichen Verwaltungsbehörde vorbehalten. Dasselbe gilt in allen Fällen, wo nach der gesetzlichen Formulierung nur die Ausübung eines Staatshoheitsaktes (z. B. staatliche Genehmigung einer geistlichen Niederlassung) oder ein actus merae facultatis der Verwaltung (Bestimmung eines Bau- oder Regulierungsplanes, einer Bahntarife) oder überhaupt keine Rechts-handlung in Frage steht (Festsetzung eines Lehrplanes) oder wo das in der administrativen Entscheidung gelegene Arbitrium ausdrücklich der Verwaltung vorbehalten wird („wenn die Gemeinnützigkeit eines Eisenbahnunternehmens von der Verwaltung anerkannt ist“, § 1, G. 18 II 78, R. 30, „wird im Verwaltungswege anerkannt“; § 21 Reichswasserrechtsgesetz) und die administrativ-richterliche Kompetenz wird in allen diesen Fällen dadurch nicht begründet, daß derselbe Akt, der nach außen, gegen die Sphäre des Individuums, als freie Verwaltungsaktion sich darstellt, nach innen ein pflichtmäßiger ist, welchen das Verwaltungsorgan nur mit gewissenhafter Einhaltung seiner amtlichen Pflicht und mit strenger Verantwortlichkeit hierfür vornehmen darf. Auch dadurch wird die Kompetenz des Verwaltungsrichters nicht begründet, daß für ein solches administratives Vorgehen irgend welche durch das Gesetz oder Verordnung genau bestimmte Vorschriften gegeben und zur Richtschnur zu nehmen sind, dafern dieselben nur kein Individualrecht begründen, denn nicht zum Schutze der objektiven Rechtsordnung und zur Regulierung der staatlichen Tätigkeit als solcher, sondern einzig und allein zum Schutze des subjektiven Individualrechtes und zur Einhaltung der Rechtsordnung im Verhältnisse der Staatsgewalt und dem Individuum besteht die österr. V. G. Dagegen wird die verwaltungsgerichtliche Kompetenz allerdings überall dort eintreten, wo innerhalb der Aufgabe der V. G., also in einem Streitverhältnisse zwischen dem Staate und dem Individuum, die Determination des für die Entscheidung maßgebenden Tatbestandes die Linie eines dem Verwaltungsrichter wie jedem anderen Richter freigelassenen Arbitriums nicht überschreitet. Die genaue Abgrenzung dieser Linie kann freilich stets nur nach den Umständen des einzelnen Falles und insbesondere dem Wortlaute der maßgebenden gesetzlichen Bestimmung, nämlich darnach erfolgen, ob in letzterem der Vorbehalt der arbiträren Entscheidung für den Verwaltungsbereich zu finden ist oder nicht.

Die bisherige Spruchpraxis des österr. V. G. stimmt im allgemeinen mit dieser Abgrenzung des Ermessensbereiches überein, doch tritt allerdings die Auffassung des Gerichtshofes, daß seine Gerichtsbarkeit regelmäßig nur dort gegeben sei, wo die Voraussetzungen für ein strictes iudicium vorliegen, während eine arbiträre Beurteilung streitiger Verhältnisse regelmäßig den Verwaltungsbehörden zukomme, scharf hervor.

So erkennt sich der V. G. H. in allen Fällen als unzuständig, in denen die angefochtene Verfügung mit „öffentlichen Rücksichten“, Rücksichten der „öffentlichen Sicherheit“, „öffentlichen Ordnung“ begründet ist (Plenarbeschl. Grel 275, dann 301, 302, 315, 316, 324, 355, 391, 392, 589, 1901, 1925, 1926 u. v. a.); speziell bei ortspolizeilichen Verfügungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Grel 1834), zur Verhütung von Feuergefahren (Budwinski 3580), wenn aus feuerpolizeilichen Rücksichten oder überhaupt wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eine Bauführung untersagt oder ein Räumungsauftrag erteilt worden ist (Grel 306, 310, 1572, 1573, 1580; Budwinski 2483, 3779, 3915, 4428, 4470), wenn ein Bauverbot mit „ästhetischen Rücksichten“, „Rücksichten des guten Geschmacks“ begründet (Budwinski 5346, 5621) oder der Bau einer „Einschicht“ aus „polizeilichen Rücksichten“ untersagt wurde (Plenarbeschl. Grel 302, dann 315, 324, 1528 u. v. a.), oder wenn es sich bei dem Bauverbote um „sanitäre Rücksichten“, „gesunde und trodene Lage“, „Licht und Luft“ handelte (Budwinski 649, Grel 1556, 1570, 1577), da hierüber nur die Baubehörde „auf Grund der vorliegenden Gutachten“ zu entscheiden habe (Budwinski 2573, 2744). Aus demselben Gesichtspunkte erkennt sich der V. G. H. für inkompetent hinsichtlich der Zulässigkeit einer Enteignung (Plenarbeschl. Wolski, Judikatenbuch des V. G. H. 394, dann 395, Budwinski 2453, 5441), speziell hinsichtlich der Frage, ob ein Eisenbahnunternehmen als „gemeinnützlich“ und daher zur Expropriation berechtigt anzusehen sei (Plenarbeschl. Grel 1634, dann 1635 bis 1637, 1643), welcher von mehreren zur Enteignung berechtigenden öffentlichen Zwecken als der wichtigere zu gelten habe (Grel 372, Budwinski 5216), was das „Bedürfnis der Bevölkerung“ (Grel 1763), die „öffentlichen Verkehrsverhältnisse“ (Grel 1641, Budwinski 5508), die „Wichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs“ (Grel 1964), die „Lokalverhältnisse“ erheischen (Grel 1762, 1785, 1841 u. v. a.). Nicht minder erklärt der V. G. H. als in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde fallend die Feststellung von Bau- und Regulierungslinien (Grel 311, Budwinski 3565), die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Weges (Grel 1939, 1942, 1948, 1949, 1958, 1959), einer Eisenbahnzufahrt (Grel 1966), über die Umlegung eines Weges (Grel 1935, 1944, 1971), über die Umwandlung eines Weges in eine Straße (Grel 1945), über die Notwendigkeit (Budwinski 3245) oder die besondere Wichtigkeit einer Kommunikation (Budwinski 3424). In allen diesen Fällen erklärt der V. G. H. das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde dadurch begründet, daß bestimmte, das-selbe einschränkende gesetzliche Vorschriften nicht bestünden; aus demselben Gesichtspunkte verweist der Gerichtshof in den Ermessensbereich die Ver-leihung von GewerbefKonzessionen (Grel 439, 440, 1527, 1756, 1761 bis 1769, 181 u. v. a.), die Erteilung von Dispensen (vom Befähigungsnachweise, von einer Prüfung usw. Grel 1757—1760, 1905), die Genehmigung gewerblicher Betriebsan-

lagen (Erel 1786—1788 u. v. a.), die Erteilung von Hauferbewilligungen (Erel 1817), die Konzeptionierung einer Wasserbenützung (Erel 1927, Budwinski 4397, selbstverständlich mit Ausnahme des Falls, wo eine solche wegen Eingriffs in Rechte dritter Personen angefochten wird, Budwinski 3247), die Bewilligung von Tanzlizenzen (Erel 1842), öffentlichen Schaustellungen (Erel 1843), Namensänderungen (Erel 1832), von Waffenpässen und Jagdkarten (Erel 1828, 1836, 1838), die Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete (Erel 1839, 1840) usw. Der B. G. H. nimmt ferner grundsätzlich keine Unzuständigkeit aus § 3, lit. e, in allen Fällen an, „in denen es sich nicht um konkrete Parteirechte, sondern nur um Wahrnehmung öffentlicher Rücksichten handelt“ (Budwinski 7099), daher grundsätzlich und allgemein bei allen rein administrativen Maßnahmen, d. i. Verfügungen, die innerhalb der staatlichen Sphäre nur nach Rücksichten der staatlichen Aufgabe, wenngleich mit Reflexwirkung für den einzelnen, getroffen werden (z. B. Vereinigung des Sprengels zweier Advokatenkammern, Plenarbeschluß, Wolski 36, zweckmäßige Bildung eines Schulsprengels, Erel 1883, 1892, Bestimmung des Schulortes, Erel 1897, 2332, von Marktplätzen und Markttagen, Budwinski 3018, Genehmigung einer Marktordnung, Erel 1801, Bestimmung des territorialen Umfangs einer Gewerbegegenossenschaft, Erel 1803, 1804, des Sitzes eines Distriktsarztes, Erel 1855, die Errichtung einer Seelsorgetation, Erel 1621, 1622, die Genehmigung einer geistlichen Niederlassung, Plenarbeschluß, Wolski 361); speziell wo es sich der Partei gegenüber um einen reinen actus merae facultatis der Verwaltung handelt (Wahl des Bauplatzes für eine Kirche oder Schule, Erel 1603, 1902; ob Adaptierung oder Neubau, Budwinski 2855, ob Neubau oder Miete eines Schulgebäudes, Budwinski 4219; Bewilligung von Matenzahlungen, Wolski 12; Art der Anlegung von Gemeinde- oder Bezirksvermögen, Erel 1620, welche Art von Gemeindecumlagen zweckmäßig zu beschließen sei, Erel 1739, Budwinski 3135, überhaupt hinsichtlich der Art der Bedeckung eines Gemeinde- oder Bezirksaufwands, Erel 1614, der Veräußerung von Kirchengut, Erel 1631 u. v. a.). Desgleichen erkennt sich der B. G. H. inkompetent in Angelegenheiten der Versetzung, Pensionierung, Quieszierung nicht richterlicher Staatsbeamten (Plenarbeschluß, Wolski 214, Erel 1606, 1607, 1876—1878 u. a., selbstverständlich mit Ausnahme der gesetzlichen Ansprüche auf Übersiedlungsgebühren, Mißbelentchädigung, Ruhegehalt oder Abfertigung, Erel 345), ebenso in allen Fällen, wo das Geß der Behörde nur eine Fakultät einräumt (Gebührenbegünstigungen bei Konvertierungen nach den älteren Vorschriften, Erel 1652, 1653, Gewerbeausübung durch Stellvertreter, Erel 1777, Ausschließung strafgerichtlich abgeurteilter Personen vom Gewerbeantritte, Erel 1754, Budwinski 2755, Zuerkennung einer Entschädigung in gewissen Propinationsfällen, Erel 1851—1853; Dispens- und Gnadenachen, Frißbewilligungen u. dgl.). Unter den letzteren Gesichtspunkt fällt auch die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Kommunalverbände höherer und niederer Ordnung und über Vereine, dann die Ausübung des staatlichen Vetorechtes bei Anstellung von Geistlichen (Plenarbeschluß, Erel 357, dann 1911, 1912). Der B. G. H. hat wiederholt erkannt, daß die Handhabung dieses staatlichen Aufsichts- und Vetorechtes im Ermeßen der Behörde liege und die Beteiligten kein Recht darauf haben, den staatlichen Eingriff zu verlangen (Erel 60, 1187—1198); dagegen sieht selbstverständlich gegen die im Aufsichtswege getroffene Verfügung der Beschwerdebeweg offen (Alter III, 104).

Vor allem aber tritt die grundsätzliche Rechtsanschauung des B. G. H., daß eine in dem Gesetze vorbehaltene arbiträre Beurteilung der Verwaltungsverhältnisse regelmäßig der Verwaltungsbehörde zukomme, in den zahlreichen Fällen hervor, in denen sich der Gerichtshof wegen der Unbestimmtheit des gesetzlichen Ausdrucks inkompetent erkannt hat. So überläßt der B. G. H. der Verwaltungsbehörde die Entscheidung, ob eine Maßregel „dringlich“, eine Auslage „unverschieblich“ sei (Erel 1616, 1721); ob ein „besonderer Vorteil“ (Budwinski 5488), „überwiegende Gründe“ anzunehmen seien (Erel 1953—1955), ob eine „hervorragende“ Förderung der Interessen eines Unternehmers vorliege (Erel 1969), wie eine Kostenverteilung „nach dem Grade des Nutzens“ (Erel 1962), „nach dem Maßstabe der Benützung und des Vorteiles“ (Erel 1956) vorzunehmen sei, was das „dringende Interesse der Seelsorge“ erheische (Budwinski 3726, 5085, dagegen 1911); ob „hinreichende Mittel“ zur Errichtung einer Kultusgemeinde vorhanden seien (Erel 1629); ob eine Lehrperson mit „entsprechendem Erfolge“ gewirkt habe (Budwinski 3090), „würdig“ (Erel 1879, 1880), ein Individuum „vertrauenswürdig“ (Erel 1827), „verlässlich“ (Erel 1778) sei; ob eine Straßenanlage „möglichst gradlinig und entsprechend breit“ erfolgte (Erel 1560), die Baulinie und Höhenlage „angemessen“ sei (Erel 1565, Budwinski 4347), ein Zwischenraum „entsprechend weit“ festgesetzt wurde (Budwinski 3740), der Bestimmung, etwas „womöglich“ vorzulehren, entsprochen worden sei (Erel 1899).

Dagegen hat der B. G. H. nicht als Sache des administrativen Ermeßens, sondern als in seine Kognition gehörige Tatbestandsfrage erklärt: ob ein Weg als ein öffentlicher anzusehen sei (Budwinski 4692), wer als arm gelte (Wolski 51, 53, 54), ob also die armen Verwandten eines ab intestato verstorbenen geistlichen Erblassers auf die Zuwendung des Armendrittels Anspruch haben (Plenarbeschluß, Wolski 50, Budwinski 1791), ob eine Bauführung nach dem bestehenden Lageplane zulässig und sonach Anlaß zur Bestimmung der Baulinie gegeben sei (Budwinski 5045), überhaupt die Bestimmung der Baulinie, wo der Bau nach Maßgabe bestehender Lage- oder Abteilungspläne geführt werden soll (Budwinski 456, 5554), den Anspruch auf Errichtung neuer Volksschulklassen (Budwinski 4624), die Frage der Unterscheidbarkeit von Markenbildern (Budwinski 1755 u. v. a.),

ob in einem bestimmten Falle ein „Interesse“ (einer Person, Gemeinde, Genossenschaft, eines Bezirks, Ortes oder Ortsteiles) vorliege (Budwinski 820, 838, 841, 904, 1791), welcher von mehreren Vereinszwecken „vorwiege“ (Budwinski 3340, 3355) usw. Nicht minder hat sich der B. G. H. zu der Kognition kompetent erachtet, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruches auf den Defizientengehalt: „gute Sitten, gänzliche Untauglichkeit zum Dienste und Mittellofigkeit“ vorliegen (Budwinski 209), ob die für die Zuerkennung des sogenannten Ergreiferanteiles erforderliche „Aufmerksamkeit“ angewendet wurde (Budwinski 5528), was Haupt- oder Nebenbeschäftigung (Budwinski 2925, 3034, 3360 u. v. a.), „Lokalverkehr“ (Budwinski 1919), „allgemeiner Verkehr“ (Budwinski 3235), gewerbmäßiger Betrieb sei (Budwinski 3232 u. v. a.), ob jemand ein Hilfsarbeiter sei (Budwinski 3179), ob eine Beschäftigung einen „außerordentlichen Umfang“ habe (Budwinski 3213), ob eine Überwachung möglich war (Budwinski 3070), was im Interesse einer Person liege (Budwinski 820), ob die Interessen einer Gemeinde, eines Ortes, Bezirks usw. berührt seien (Budwinski 838, 841, 904, 1791 u. v. a.) usw.

Da ferner Ermessenssachen nicht wie andere in § 3 genannte Angelegenheiten als solche, sondern nur „insoweit“, als das Ermessen Platz zu greifen hat, von der Zuständigkeit des B. G. H. ausgenommen sind, so erkennt sich der B. G. H. auch dort, wo die meritorische Entscheidung dem freien administrativen Ermessen überlassen ist, zuständig zur Überprüfung des Verfahrens (Erel 268 bis 273, 373, Budwinski 2545, 3910, Alter III, 121, vgl. aber auch Erel 318); speziell auch zur Überprüfung der formalen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines angefochtenen Beschlusses (Budwinski 4374); der Berechtigung einer Oberinstanz zur Abänderung der Entscheidungen der Unterinstanz (Budwinski 2122) usw. Nur hinsichtlich der Tatbestandsannahme hat sich der B. G. H. in Ermessensangelegenheiten bisweilen auch dann unzuständig erklärt, wenn dieselbe erwiesenermaßen aktenwidrig war (Plenarbeschluss, Erel 274, 275, eine vielfach angefochtene Judikatur), was damit zusammenhängt, daß der B. G. H. in solchen Angelegenheiten überhaupt die Prüfung der Motive der Entscheidung ablehnt (Erel 276, 277).

Ubrigens ist anzumerken, daß bisweilen die abweisliche Entscheidung „wegen freien Ermessens“ erfolgt, wo tatsächlich der Abweisungsgrund auch anders formuliert werden konnte. Wenn z. B. ein Begehren um Steuerrückergab abgewiesen wird, weil die Rückvergütung einer rechtskräftig bemessenen Steuer im freien Ermessen der Finanzverwaltung liege (Erel 1665, 1666), so ist der Abweisungsgrund doch eigentlich die Rechtskraft der Steuerbemessung, und wenn ebenso die Auswahl unter Solidarschuldnern als im freien Ermessen der Behörde gelegen erklärt wird (Erel 1654), so erfolgt doch eigentlich die Abweisung, weil jeder Solidarschuldner selbständig auf das Ganze verpflichtet ist und daher ein pro rata exigere nicht verlangen kann usw.

Einen letzten Kompetenzausschließungsgrund enthält die Bestimmung des § 48, wonach „die Zuständigkeit des B. G. H. in Polizeistrafsachen im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt wird“. Demzufolge erachtet sich der B. G. H. derzeit in allen Angelegenheiten, in denen von einer politischen Behörde eine Strafe verhängt oder auch ohne Auflegung einer Strafe jemand einer strafbaren Handlung, z. B. eines Feldfrevels, schuldig erkannt worden ist (Erel 1034), für unzuständig (vgl. Erel 1026 ff.) und zwar dergestalt, daß auch die Ordnungsmäßigkeit des in einer solchen Strafsache eingehaltenen Verfahrens von ihm nicht überprüft werden kann (insbesondere Erel 1059, 2428, 2433, 2439). Auch insoweit ein solches Strafserkenntnis nur wegen des in demselben auferlegten Schadenersatzes oder anderer Restitutionshandlungen, wegen des Kostenzupruches, der Unzuständigkeit der Behörde usw. in Beschwerde gezogen wird, nimmt der B. G. H. auf Grund des § 48 seine Inkompetenz an (Erel 1037, 1228, 2434). Daraus ergibt sich allerdings die bedenkliche Konsequenz, daß, wenn die Administrativbehörde statt über die gesetzliche Zulässigkeit einer Handlungsweise — ob z. B. dieselbe innerhalb der Gewerbebefugnis des Handelnden gelegen war — sofort mit einem Verbote desselben unter Strafandrohung vorgeht, also eventuell eine zweite Gesetzeswidrigkeit begeht, die Angelegenheit wenigstens vorerst der Kognition des B. G. H. entzogen ist (vgl. z. B. Erel 1044). Nicht ausgeschlossen ist dagegen die Kompetenz des B. G. H. bei allen von der Finanzverwaltung verhängten Steuer- und Gebührenstrafen, da sich diese nicht als „Polizeistrafsachen“ darstellen.

V. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes. Nach den G. 22 X 75 und 19 III 94 besteht der B. G. H. aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten. Der Dienst bei dem B. G. H. ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist. Die Funktionen des B. G. H. stehen in Rang und Bezügen jenen des D. G. H. gleich, doch erhalten die Räte des B. G. H. nach zehnjähriger Dienstzeit in dieser Eigenschaft eine dritte Gehaltszulage von 2000 K., wodurch sich der Maximalgehalt eines Rates des B. G. H. gegen jenen der Räte des D. G. H. (und den aller anderen Beamten der gleichen — fünften — Rangklasse) um den Betrag dieser Gehaltszulage erhöht. Die Mitglieder des B. G. H. werden auf Vorschlag des Ministerates — an welchen der erste eventuell der zweite Präsident seinerseits Vorschlag erstattet — vom Kaiser ernannt; wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Sekretäre und anderen Hilfsbeamten des B. G. H. ernannt der Gerichtshof selbst (§ 10). Allen Mitgliedern des B. G. H. kommen die Prerogative des richterlichen Amtes, Unabhängigkeit und Unentfernbarkeit von der Dienststelle, zu (G. 21 V 68, R. 46); als Disziplinargerichtshof fungiert der ständig gebildete Disziplinarjenat des B. G. H.,

vor welchem der Generalprokurator die Anklage führt (B. des Gesamtministeriums 28 X 82, R. 151, § 4). Die gegen einen vom Präsidenten des B. G. H. ausgesprochenen Verweis nach dem G. 21 V 68 zulässige Beschwerde sowie die in § 37 ebenda vorgesehene Beschwerde wegen Einsetzung der Dienstbezüge für die Zeit eigenmächtiger Entfernung vom Dienstorte ist an den Ministerpräsidenten zu richten (§ 2 der zitierten Verordnung). Die Disziplinalgewalt über die nichtrichterlichen Beamten und Diener des B. G. H. wird von demselben durch die nach Absatz 5 der V. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 95, aus sechs Mitgliedern des Gerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten bestehende Personalkommission, welche auch die dem B. G. H. zustehenden Dienstbesetzungen vornimmt, ausgeübt, unter sorgfältiger Anwendung der für die nichtrichterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe geltenden Bestimmungen des kai. B. 3 V 53, R. 81, I. Teil, 9. Hauptstück, wobei die daselbst dem Justizminister zugewiesenen Befugnisse dem Ministerpräsidenten zufallen (Absatz 12, B. 5 VIII 76, R. 95). Der Ministerpräsident hat überhaupt hinsichtlich des Gerichtshofes dieselbe Stellung eines Ressortministers wie der Justizminister hinsichtlich des D. G. H.; ihm obliegt die Berichterstattung in Angelegenheiten des B. G. H. im Ministerrate und beim Kaiser, allerhöchsthöchsten er insbesondere auch den vom B. G. H. mit Jahreschluss vorzulegenden Geschäftsausweis unterbreitet (B. 5 VIII 76, R. 95, Absatz 14), er kontrahiert die den B. G. H. betreffenden Allerhöchsten Entschlüsse und er vertritt das Budget des Gerichtshofes vor den beiden Häusern des Reichsrates.

Der B. G. H. verhandelt und entscheidet in Senaten, welche aus einem Vorsitzenden und regelmäßig aus 4, wenn aber über die Gültigkeit einer Verordnung zu entscheiden ist, aus 6 Räten bestehen und nur bei vorbereitenden Verfügungen und Inzidenzentscheidungen auch aus 2 Räten gebildet werden können; wenigstens die Hälfte der den einzelnen Senaten beigezogenen Räte muß die Qualifikation zum Richteramt haben (§ 13). Plenarsenate des B. G. H. sind nach der Geschäftsordnung desselben (§§ 5—7) einzuberufen, wenn Majoritätsbeschlüsse nach der Meinung des Vorsitzenden dem G. 22 X 75 oder der Geschäftsordnung, oder nach der Meinung des Senates oder des Vorsitzenden einer früheren Entscheidung des B. G. H. widersprechen oder wenn der Präsident des B. G. H. über Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder auch über einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen den Beschluß der vollen Ratsversammlung einzuholen findet. Auf die nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu schöpfenden Erkenntnisse finden jedoch die eben zitierten Bestimmungen keine Anwendung, da ein solches Erkenntnis immer nur von demjenigen Senate geschöpft werden kann, vor welchem die öffentliche mündliche Verhandlung geführt worden ist (§ 27 Geschäftsordnung). Der in Steuer- und Gebührensachen entscheidende sogenannte Finanzsenat ist nach

ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes ständig gebildet; bei Bildung desselben kann der erste Präsident den Vorsitz selbst übernehmen oder dem zweiten Präsidenten oder einem Senatspräsidenten überlassen; im Falle der Verhinderung des hienach zum Vorsitz Berufenen wird derselbe von dem ältesten Mitgliede des Finanzsenates vertreten. Nach dem Motivenberichte zum G. 19 III 94 ist der Vorsitz im Finanzsenate regelmäßig dem zweiten Präsidenten zugebach, da der Vorsitzende im Finanzsenate alle Präsidialrechte (Bestimmung der Referenten, Zusammenziehung des Senates und Vorsitz) ausübt und somit an der Leitung des Gerichtshofes Anteil nimmt.

Eine Plenarversammlung des Finanzsenates, bestehend aus sämtlichen Mitgliedern und Ersatzmännern desselben, ist einzuberufen, wenn die Voraussetzungen zur Einholung eines Plenarschlusses (s. oben) speziell in Steuer- und Gebührensachen gegeben erscheinen (§ 9 Geschäftsordnung).

In Hinsicht der Hindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Mitgliedern des B. G. H. sowie hinsichtlich der Verhorreszierung derselben in einzelnen Streitfachen gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentlichen Gerichte nach der Gerichtsinstruktion 3 V 53, R. 81, § 4, dann Punkt 1—6, B. 5 VIII 76, R. 95. Außerdem darf beim B. G. H. niemand an der Entscheidung in Angelegenheiten teilnehmen, worüber er schon in der administrativen Verhandlung, auf Grund welcher die angefochtene Entscheidung oder Verfügung erlassen ist, als Referent, Stimmführer, Revident oder Botant seine Meinung abgegeben hat, desgleichen ist von Führung des Referats oder Vorsitzes bei der Verhandlung oder Beratschlagung ein Mitglied des B. G. H. ausgeschlossen, mit dem der Referent bei der Verwaltungsbehörde oder der Beamte, von welchem in der Sache entschieden wurde, in einem die Verhorreszierung begründenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse (Verwandtschaft in linea recta oder Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum 4. Grade) steht (Absatz 9, 3. 7 und 8, B. 5 VIII 76).

VI. Das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren bildet den Hauptangriffspunkt für die Gegner der judizialen Natur der B. G. An dem Verfahren vor allem soll sich erweisen, daß die „zivilistische Schablone“ hier völlig unanwendbar sei, der Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens überall aus dem Rahmen der zivilprozeßualischen Systematik herausdränge. Als speziell unanwendbar werden bezeichnet: die Grundzüge des heutigen Zivilprozesses von der Klage, von den Parteien, vom Beweise, von der Gebundenheit des Richters an den Klageantrag, von der Rechtskraft der Erkenntnisse, vom Suspensiveffekte der Rechtsmittel (Zorn, Kritische Studien zur B. G. im Verwaltungsarchiv von Schulgenstein und Keil II, 74 ff.). Der Grund dieser Unanwendbarkeit wird abermals darin gefunden, daß, während der Zweck des Zivilprozesses in der Erfüllung einer bestehenden

zivilrechtlichen Verpflichtung liege, „der Zweck des Verwaltungsstreitverfahrens die Feststellung und Sicherstellung der öffentlichen Ordnung des Staates sei“. Demgegenüber ist es eine Konsequenz der oben gegebenen Auseinandersetzungen, daß die V. G., eben weil ihre Aufgabe nicht die Sicherstellung der staatlichen Ordnung, sondern nur der Schutz der individuellen Rechtssphäre innerhalb der öffentlichen Ordnung ist, zum mindesten analoger Prozedurenrichtungen, wie der des Zivilprozesses, nicht entraten kann; es muß nur gleichzeitig die Verschiedenheit des Gegenstandes der Rechtsprechung, die öffentlich-rechtliche Natur der in dem Verwaltungsstreitverfahren verfolgten Gesetzmäßigkeiten und deren Zusammenhang mit den staatlichen Verwaltungsaufgaben entsprechend berücksichtigt und ebenso auch der sehr heterogenen Natur der einzelnen verwaltungsgerichtlichen Kompetenzgebiete Rechnung getragen werden.

In der Praxis hat gerade diejenige Gesetzgebung, welche die V. G. grundsätzlich nicht als Jurisdiktion aufsaßt, die preußische, wie zur Kompensation hierfür die strengsten prozessualischen Formen akzeptiert, was sich daraus erklärt, daß es gerade nur die jurisdiktionelle Form der Prozeduren ist, worin nach der österr. Auffassung der durch die Institution gewährte Rechtsschutz gelegen sein soll. Es ist aber doch wohl ein innerer Widerspruch, für eine Prozedur, welcher der Charakter einer eigentlichen Rechtsführung bestritten wird, gleichwohl die peinlichsten Formen einer solchen zu akzeptieren. Die österr. Gesetzgebung hatte es nicht nötig, der Institution auf diesem Wege den Stempel einer Rechtsschutzorganisation aufzuprägen, da diese ihre Aufgabe und Bestimmung ihr von vornherein in schärfster prinzipieller Bestimmtheit verliehen war. Danach konnte diese Gesetzgebung für den Rechtsgang zu dem V. G. ein freieres Verfahren einführen, in welchem die eigentümliche Natur der Verwaltungsrechtssachen unbeeinträchtigt durch die spezifischen Normen des Zivilprozesses zur Geltung gelangt.

Dagegen erscheint es allerdings als ein — schon oben hervorgehobener — Mangel der österr. Einrichtungen, daß diese Formalvorschriften auf die Prozedur vor dem V. G. beschränkt blieben und nicht gleichzeitig auch das Verfahren vor den administrativen Instanzen eine Regelung erfuhren. Denn in der Aktivierung des V. G. lag ja nicht bloß die Kreierung dieser Rechtsschutzstelle, sondern auch die grundsätzliche Anerkennung einer Rechtsprechung in Verwaltungsrechtssachen überhaupt und wäre daher auch das Verfahren der Administrativbehörden nach diesem Gesichtspunkte neu zu regeln gewesen. Wenn nun aber auch eine solche Regelung nicht erfolgt ist, so hat sich doch eben daraus, daß in der Institutionierung des V. G. auch die grundsätzliche Anerkennung des jurisdiktionellen Elementes in der Verwaltung gelegen war, von selbst die Konsequenz ergeben, daß die Vorschriften für das Verfahren vor dem V. G. vielfach auch auf die formelle Behandlung der Gegenstände seiner Kompetenz in der Verwaltungsinstanz zurückwirkten.

So hat der V. G. S. wiederholt ausgesprochen, daß in dem administrativen Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit desselben jedem Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte gegeben sein müsse (vgl. Wolski 3) und daß dieser Mangel des Verfahrens selbst durch die Rechtskraft des administrativen Erkenntnisses nicht gedeckt werde (Wolski 28), daß von mehreren Beteiligten jedem das gleiche rechtliche Gehör gebühre (Alter III, 14) und daß überhaupt eine Entscheidung über streitige Rechtsansprüche nur im Wege einer kontradiktorischen Verhandlung unter Heranziehung aller Beteiligten und mit Einhaltung der Instanzen getroffen werden könne (Alter III, 13 a). Ebenso müsse die Erhebung des Tatbestandes an Ort und Stelle, unter Zuziehung der Beteiligten erfolgen (Alter III, 7, 8) und können insbesondere bloße Darstellungen der Behörde, ohne Erhebung des Tatbestandes, nicht als hinreichende Grundlage einer administrativen Entscheidung gelten (Alter III, 12). Aus der Judikatur des V. G. S. ergeben sich ferner Grundsätze über die Legitimation der Parteien im Administrativverfahren (vgl. z. B. Alter III, 4—6) und über die Beweisaufnahme vor der Administrativbehörde, insbesondere was eine Beweisführung durch Urkunden (Wolski 9), Pläne (Alter III, 16), Gutachten von Sachverständigen (Wolski 5—8 und 1177, Alter III, 17 a und b) und Zeugen (Alter III, 18, 19) anlangt. Auch über die Beweislast im Administrativverfahren, das Recht zu Neuerungen in den höheren administrativen Instanzen (*beneficium deducendi nondum deducta* und *probandi nondum probata*) u. dgl. hat die Rechtsprechung des V. G. S. bestimmte Grundsätze aufgestellt und z. B. ausgesprochen, daß, da die behördliche Kompetenz von Amtes wegen festzustellen sei, die Einwendung der Unzuständigkeit jederzeit erhoben (Budwinski 4331), eine inkompetent gefällte Entscheidung der Unterbehörde auch von Amtes wegen reformiert werden könne (Budwinski 4998). In sehr zahlreichen Entscheidungen des V. G. S. sind über Form und Inhalt der administrativen Entscheidungen maßgebende Grundsätze aufgestellt (vgl. Alter III, 20 bis 31), es ist die Unterlassung der Begründung, die rechtliche Wirkung einer unterlassenen oder unrichtig erteilten Rechtsbelehrung über Rekursfristen und Rekursinstanzen festgestellt (Alter III, 30, 31, 47, Wolski 1189—1192, Budwinski 5707—5905); nicht minder hat die richtige Form der Annuntiation der behördlichen Entscheidungen, der Beweis der Zustellung (der nicht lediglich durch die Aufzeichnung der Behörde geliefert werden kann) u. dgl. den Gegenstand der Judikatur des V. G. S. gebildet (Wolski 14—17, 23, 24, Alter III, 26, 27, 46 a, 245—247). Desgleichen hat sich der Gerichtshof wiederholt über die Formalien der Rechtsführung im administrativen Verfahren, über die Rekursfristen (Wolski 1184—1188, Alter III, 45), über die Aufgabe der Rekursinstanz (Alter III, 38 a—43), über die rechtliche Bedeutung und die Grenzen des Aufsichtsrechtes einer administrativen Oberbehörde (Alter III, 35), über die Zulässigkeit einer *reformatio in peius* (Alter III,

67—70 b), über die Exekutionsfähigkeit der administrativen Entscheidungen und die Exekutionsformen ausgesprochen (Alter III, 73—80, 243—244) und z. B. einem vor der Erkenntnisbehörde abgeschlossenen Vergleiche die Exekutionsfähigkeit eines gerichtlichen Vergleiches aberkannt (Wolski 10). Auch über die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten des Administrativverfahrens (Wolski 1181, 1182; Alter III, 71, 72, 240—242) und über die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens (Alter III, 86—88, 248) lassen sich aus der Judikatur des V. G. S. bestimmte Grundsätze auch für das Administrativverfahren ableiten.

Auch für die schwierigste und umstrittenste Frage in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die der Rechtskraft der administrativen Entscheidungen mußten sich aus der Rechtspflege des V. G. S. leitende Grundsätze ergeben, da ja sehr häufig in dem Verfahren vor demselben der rechtliche Angriff wie die Verteidigung auf den Titel der Rechtskraft einer in der Sache ergangenen administrativen Entscheidung gestützt wird. In der Literatur wird vielfach die Ansicht vertreten, daß Entscheidungen der Verwaltungsbehörden wegen des dabei stets einschreitenden öffentlichen Interesses und des Mangels der Dispositionsfähigkeit der Parteien über den Gegenstand der Streitführung, überhaupt nie in Rechtskraft erwachsen können, sondern nach Maßgabe der Anforderungen des „öffentlichen Interesses“ jederzeit abänderlich bleiben (vgl. insbesondere Jörn a. a. O., S. 121 ff.). In dieser allgemeinen Formulierung ist jedoch der Satz gewiß unrichtig, als Regel vielmehr anzunehmen, daß auch im Verwaltungsrechte die *autoritas rerum iudicarum* einen neuerlichen Abspruch in einer endgültig entschiedenen Streitfache ausschließt. Allerdings besteht an jeder Verwaltungssache auch ein öffentliches Interesse (sonst wäre es eben keine Verwaltungssache), allein die V. G. wurzelt eben in dem Gedanken, daß im Sinne der heutigen Rechtsstaatsauffassung in den Beziehungen zwischen dem einzelnen und der öffentlichen Verwaltung ein Gebiet subjektiver Berechtigung und Verpflichtung unterschieden wird, welches die Behandlung als Rechtsverhältnis zuläßt und zu den Konsequenzen dieser Auffassung gehört, daß über die solche Rechtsverhältnisse betreffenden Streitigkeiten im Wege Rechtsens entschieden wird; ohne Rechtskraft aber gibt es keinen Rechtspruch. In der Heraushebung dieser rechtlichen Verhältnisse aus der allgemeinen Relation des öffentlichen Interesses ist eben der in der V. G. gelegene Gedanke zu finden und deshalb geht es nicht an, den logischen Konsequenzen dieser Einrichtung immer wieder das „öffentliche Interesse“ an der Streitfache entgegenzusetzen. Tatsächlich erscheint auch bei der weitaus größten Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Streitfachen die Anerkennung der Rechtskraft der Entscheidungen ebenso zulässig wie notwendig. Bei Streitigkeiten über subjektive öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen steht der Streitgegenstand regelmäßig ebenso zur Disposition der Partei wie im Privatrechte und desgleichen muß auch bei öffentlich-

rechtlichen Streitigkeiten dafür gesorgt sein, daß Streitfragen nicht immer wieder erneuert werden können. Die Grenze für die Unveränderbarkeit des Begriffes der Rechtskraft fällt daher — von positivrechtlichen Bestimmungen abgesehen — mit der Abgrenzung des Gegenstandes der V. G. überhaupt zusammen. Die Verwaltungsbehörden haben neben ihrer jurisdiktionellen Aufgabe auch eine primäre administrative, und wo diese allein ohne gesetzliche Determination durch eine anerkannte individuelle Rechtsfeststellung in Frage kommt, kann von Rechtskraft der administrativen Verfügungen zweifellos nicht die Rede sein, in Wahrheit aber liegt hier überhaupt ein Objekt der V. G. nicht vor. So folgt z. B. aus der allgemeinen Aufgabe der Gesundheits- oder Sicherheitspolizei, daß die Behörde jeden Tatbestand beseitigen muß, aus welchem Gefahren für die öffentliche Sanität oder für das Eigentum der Staatsbürger entstehen können, und deshalb wird z. B. eine gewerbliche Betriebsanlage, welche die Umgegend infiziert, oder ein Wasserwerk, welches eine Überschwemmungsgefahr herbeiführt, auch dann beseitigt werden müssen, wenn die Berechtigung zu dieser Betriebsanlage oder zu diesem Wasserwerke den Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites gebildet hat und in demselben rechtskräftig anerkannt und zugestanden worden ist. Desgleichen wird z. B. einer Änderung der Schulpflicht die Rechtskraft einer Ein- und Ausschulung nicht entgegengekehrt werden können, wenn sich nachhinein zeigt, daß der Schulpflicht unzureichend gebildet worden ist. Allein hieraus folgt nicht, daß ein solcher Abspruch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, und noch weniger kann daraus allgemein deduziert werden, daß überhaupt verwaltungsrechtliche Absprüche nicht der Rechtskraft fähig wären, sondern die Angelegenheit ist hier zu einer solchen geworden, daß sie neuerlich dem jenseits der V. G. gelegenen freien staatlichen Machtbereiche anheimfällt; die Rechtskraft der KonzeSSION z. B. ist unbestritten, kann auch wichtige rechtliche Konsequenzen haben (z. B. daß der KonzeSSIONär nach Umständen expropriert werden muß); es kann nur diese Rechtskraft den innerhalb der staatlichen Machtvollkommenheit getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht entgegengestellt werden.

In der Rechtsprechung des österr. V. G. S. sind diese Grundsätze im wesentlichen zur Geltung gelangt, insbesondere ist in zahlreichen Entscheidungen anerkannt, daß in reinen Parteifachen des öffentlichen Rechtes vor allem die Rechtskraft der administrativen Entscheidungen zur Nichtsicht zu nehmen sei (z. B. Wolski 25, 26, 30, Budwinski 1159, 1655; vgl. insbesondere die grundätzlich über die Frage der Rechtskraft sich verbreitenden Entscheidungen Budwinski 1410 und 4190). Die Voraussetzungen für die Abänderlichkeit administrativer Entscheidungen werden allerdings verchieden bestimmt; so werden als der Rechtskraft nicht fähig erklärt: „Verwaltungsakte, die nach tatsächlichen Verhältnissen jeweilig gesetzlich zu treffen sind“ (Wolski 31); „reine Verwaltungssachen“ (Budwinski 3018, 3468); Entscheidungen, die auf

einer sachmännlichen Beurteilung beruhen, insofern diese eine Änderung zu erfahren geeignet ist (Alter III, 54 b). Entscheidungen, bei denen es sich um kein in die „Disposition der Parteien gestelltes Recht, sondern nur um die Erfüllung öffentlicher Interessen und staatlicher Zwecke“ (Krankenversicherung) handelt (Budwinski 6640). Auch für Parteifachen wird eine Ausnahme im Falle von „Neuerungen von maßgebendem Gewichte“ zugelassen (Budwinski 1097); dagegen auch ausgesprochen, daß eine rechtskräftige Entscheidung auch in jenen Punkten nicht von Amts wegen abgeändert werden könne, welche die Wahrnehmung öffentlicher Interessen beziele, da auch hierüber die kompetent getroffene Entscheidung jeder einzelnen Instanz in Rechtskraft erwache (Budwinski 4939). Entscheidungen, „in denen es sich um allgemeine, nicht um Einzelinteressen handelt“, werden regelmäßig abänderlich erklärt, hiebei jedoch Enteignungs- und Entschädigungsansprüche vorbehalten, so daß die Rechtskraft nicht ohne Wirkung bleibt (Wolski 32). Vollkommen übereinstimmend mit der obigen Auseinandersetzung wird ferner in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß in Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nicht bloß über Parteirechte zu judizieren, sondern auch ihnen anvertraute öffentliche Interessen zu verwalten haben, widergesetzlich getroffene Verfügungen oder Entscheidungen nicht bloß von der Oberbehörde, sondern auch von der judizierenden Instanz selbst zurückgenommen und abgeändert werden können. Den wichtigsten Fall dieser Art bilden die Entscheidungen der Finanzverwaltung in Sachen der öffentlichen Abgaben und Gebühren (vgl. z. B. Budwinski 4516, 4780, 5465 usw.), hinsichtlich deren übrigens das Recht zur „Richtigstellung“ ungezügelter Judikate im § 3, G. 18 III 78, ausdrücklich anerkannt ist (durch Bestimmung einer kürzeren Verjährungsfrist, so daß auch hier die Rechtskraft nicht ohne Wirkung bleibt). Derselbe Fall liegt vor, wo es sich um Interessen der von der Staatsverwaltung administrierten öffentlichen Fonds (z. B. des Religions- und Studienfonds) handelt, dann in Staatsbahnsachen, in Angelegenheiten des Münz-, Post-, Salz- und anderer Verwaltungs- oder Finanzregalien usw. In der Rechtsprechung des B. G. H. ist ferner ausgesprochen, daß Rechtskraft nur Entscheidungen erlangen können, die an die Parteien gerichtet sind (Alter III, 54 a) und zwar nur kompetent erlassene Entscheidungen (Alter III, 58), daß nur der tenor sententiae, nicht die Begründung in Rechtskraft erwacht (Alter III, 55), daß es sich stets um eadem causa inter eadem personas handeln müsse (Alter III, 59—66) usw.

Was das Verfahren vor dem B. G. H. selbst anlangt, so hat zunächst die in der Theorie mit Vorliebe ventilirte Untercheidung zwischen „Klage“ und „Beschwerde“ — auf welcher Untercheidung insbesondere in Preußen die Organisation des Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgebaut ist — in der österr. Gesetzgebung mit Recht keine Beachtung gefunden. Das Rechtsmittel zur Anfechtung einer, individuelle Rechte verletzenden Verfügung

oder Entscheidung ist die „Beschwerde“ (Rechtsbeschwerde), welche beim B. G. H. binnen einer Frist von 60 Tagen — ohne Einrechnung des Postenlaufs — nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen ist (§§ 14, 15). Ansechtbar sind nur eigentliche Entscheidungen oder Verfügungen, d. i. solche, welche eine Behörde kraft ihrer obrigkeitlichen Gewalt und in Ausübung derselben erläßt (Alter III, 89) und durch welche in einer konkreten Angelegenheit Parteirechte tangiert werden, also nicht allgemeine Verordnungen und Verlautbarungen, deren Gesetzmäßigkeit vielmehr erst anlässlich der auf dieselben gegründeten „Verfügungen“ in einzelnen Fällen angefochten werden kann (Exel 27, 28, 1175—1182, 1186 usw.), überhaupt in abstracto erlassene Anordnungen und prinzipielle Ausprüche und Weisungen (Exel 22 bis 24, 1174, 1185), interne Instruktionen an Behörden (Exel 9 b, 13, 1099—1106), auch wenn sie irrtümlicherweiße der Partei intimiert wurden (Exel 15), Rechtsbelehrungen (Exel 19), präparatorische Verfügungen (Exel 11, 12, 1107—1116, Erklärungen der Behörden in Parteieigenschaft (Exel 32—50, 1126—1141). Selbstverständlich ist auch nur die Entscheidung selbst (tenor sententiae), nicht die, wenn auch noch so unrichtige Begründung einer solchen, ansechtbar, „da durch die Begründung allein ein Eingriff in die Rechte der Partei nicht stattfinden kann“ (Exel 5, dann 2—4, 1078—1091), überhaupt erscheint als Voraussetzung der Ansechtbarkeit eines administrativen Erlasses, daß es unmittelbar gegen die Partei erefutionsfähig ist, also nicht bloß eine Mahnung oder Zahlungsaufforderung enthält und noch die Austragung der Angelegenheit im ordentlichen Rechtswege oder im Wege eines förmlichen Streitverfahrens offen läßt (Exel 1152—1157, 1159, 1161, vgl. dagegen auch 1158 und 1160). Dagegen ist auch eine Provisorialverfügung, wenn sie Rechte einer Partei berührt, vor dem B. G. H. ansechtbar (Budwinski 7241), desgleichen unter derselben Voraussetzung der Ansechtbarkeit, daß die von einer Partei angestrebte Entscheidung oder Verfügung mangels der gesetzlichen Voraussetzungen hiezu nicht getroffen werden könne (Plenarbeschluss, Exel 52, 53). Die Einbringung der Beschwerde hemmt den Vollzug der administrativen Entscheidung von Rechts wegen nicht; die Administrativbehörde hat jedoch auf besondere Anlangen der Partei mit dem Vollzuge innezuhalten, wenn der sofortige Vollzug nicht durch öffentliche Rücksichten geboten ist und der Partei hiedurch ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen würde (§ 17). Ob wegen verweigerter Sistierung des Vollzuges ebenfalls Beschwerde an den B. G. H. ergriffen werden kann, ist dort, wo öffentliche Rücksichten die sofortige Vollziehung nicht erheischen, also nur der „unwiederbringliche Nachteil“ in Streit steht, als Frage nach den Grenzen des „administrativen Ermessens“ zweifelhaft; der B. G. H. hat solche Beschwerden regelmäßig auf Grund des § 3, lit. e, abgewiesen (vgl. Exel 231 und 307). Die Beschwerde hat die angefochtene Entscheidung oder Verfügung, den Tag der Zustellung derselben und

die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen (§ 18). Der B. G. H. hat wiederholt Beschwerden a limine zurückgewiesen, in denen lediglich unter Bezug auf die im administrativen Verfahren eingebrachten Rekurse um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gebeten war (Erel 815—817, 2293—2296). Über das als Beschwerdepunkt formulierte Parteipetiti hat die Entscheidung nicht hinauszugehen; insofern gilt für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die Verhandlungsmaxime. Es entspricht dies der prinzipiellen Grundauffassung der österr. Gesetzgebung, wonach die B. G. nur zum Schutze der subjektiven Individualrechte besteht; aus dem Begriffe des individuellen Rechtes aber folgt von selbst die Dispositionsfähigkeit über dasselbe und daher für den Rechtsgang die Verhandlungsmaxime. Die immer wiederkehrende Annahme, daß der Parteibegriff im öffentlichen Rechte überhaupt unanwendbar sei, trifft für die weitaus größte Mehrzahl der öffentlich-rechtlichen Streitfälle nicht zu: in allen „Parteifreitigkeiten des öffentlichen Rechtes“, bei allen Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke sowie bei allen, als Individualrechte anerkannten öffentlichen Gerechtigkeiten lassen sich die prozessualischen Konsequenzen des Parteibegriffes ziehen (vgl. z. B. Erel 7, 1097, 1098), eben auf dieses Gebiet aber beschränkt sich die richtig erfasste Aufgabe der B. G., die entgegenge setzte Meinung müßte zu dem Resultate gelangen, daß das verwaltungsgerichtliche Judikat auch in peius des Klägers erklingen könnte, womit die Aufgabe der Institution in ihr Gegenteil verkehrt wäre. Für die österr. Organisation ist dies natürlich vollkommen ausgeschlossen; in den — nicht allzu seltenen — Fällen, in welchen das verwaltungsgerichtliche Verfahren herausstellt, daß der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung günstiger behandelt worden ist, als dem Gesetze entspricht, wird die Beschwerde lediglich mit dem abgewiesen, daß in einer solchen Abweichung von dem Gesetze eine Rechtsverletzung (Verletzung des eingeklagten subjektiven Rechtes) nicht zu erkennen sei.

Die Verhandlungsmaxime gilt aber nur für das Beschwerbeanbringen — Anrufung des Gerichtshofes durch die Partei, § 5, Absatz 1, und Formulierung eines bestimmten Petiti, §§ 2 und 18 — und auch für dieses nicht so weit, daß auch das im Zivilprozesse sogenannte Eventualprinzip akzeptiert wäre. Vielmehr wird in dem weitergehenden Petiti stets das mindere als eingeschlossen gelten; wenn z. B. die Steuerpflicht überhaupt bestritten ist, wird der B. G. H. auch eine fehlerhafte Steuerbemessung in seine Kognition einbezogen können. Ebensonenig gilt die Verhandlungsmaxime für die vielmehr von dem Offizialprinzip beherrschte Feststellung des Tatbestandes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Es folgt dies schon aus dem Umstande, daß der B. G. H. in der Regel an den von der Administration in letzter Instanz festgestellten Tatbestand gebunden und im administrativen Verfahren der Tatbestand von Amts wegen zu erheben und festzustellen ist (§ 6). Aber auch für die Revision dieser Tatbe-

standsfeststellung durch den B. G. H. ist derselbe nicht an das Parteienbringen gebunden, sondern hat von Amts wegen anzunehmen, was er zur Klarstellung der Sachlage erforderlich erachtet, er kann zu diesem Zwecke insbesondere auch die Vernehmung der beteiligten Parteien — selbst oder im Requisitionswege — sowie der Behörden — im Korrespondenzwege — veranlassen (§ 26). Desgleichen ist der B. G. H., wenn er, wie regelmäßig, nicht auf eine Ergänzung des Verfahrens eingeht, sondern wegen der in demselben wahrgenommenen Mängel die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung beschließt, dabei in keiner Weise an die Parteienanträge gebunden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, speziell auch die der Kompetenz der judizierenden Behörden (Erel 818) von Amts wegen (Erel 728, 2173, 2174). Ob freilich ein solches amtswegiges Vorgehen auch zum Nachtheile des Beschwerdeführers Platz greifen kann, ist nach dem die Gerichtsbarkeit des B. G. H. beherrschenden Grundsatz des Schutzes des subjektiven Rechtes doch wohl zweifelhaft (vgl. übrigens die Entscheidung: Budwinski, Erkenntnis nach §§ 6, 361, wo der B. G. H. in einer Markenrechtsache nicht bloß in 2. Instanz zum Nachtheile des Beschwerdeführers formwidrig verfügte Aufhebung einer Beschlagnahme von Waren, sondern auch die in 1. Instanz zu Gunsten des Beschwerdeführers allerdings ebenjofornwidrig verfügte Anordnung der Beschlagnahme aufgehoben hat).

Die Beschwerde muß von einem Advokaten gezeichnet sein, in dem weiteren Verfahren kann sich die Partei selbst vertreten oder durch einen Advokaten vertreten lassen (§§ 18 und 31); andere Parteienvertreter werden nicht zugelassen, insbesondere auch nicht Landesbeamte, sofern der L. N. als Beschwerdeführer und nicht als belangte Behörde erscheint (Erel 953, 2381, 2382), ebenso wenig Privatbeamte, Rechtskonsulenten usw. (Erel 2383, 2384). Als Advokaten sind zur Vertretung beim B. G. H. alle diejenigen Personen zuzulassen, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind (§ 45, nicht auch substitutionsberechtigte Advokaturkandidaten, vgl. z. B. Erel 1023). Die Beschwerde kann in jeder landesüblichen Sprache überreicht werden, dagegen ist für die öffentliche mündliche Verhandlung nur die deutsche Sprache als Gerichtssprache zugelassen und ist gegen die Partei, welche nicht in dieser Sprache verhandeln will, wie im Falle des Ausbleibens vorzugehen (Plenarbeschluß 19 III 77, Erel 958). Die Beschwerde ist gegen die Verwaltungsbehörde zu richten, deren Entscheidung angefochten wird; der Beschwerdeführer kann jedoch sofort auch diejenigen Parteien mitbelangen, zu deren Nachteil die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gereichen würde. Auch wenn er dies nicht getan hat, obliegt dem Gerichtshofe, dafür zu sorgen, daß in dem Verfahren alle an der Sache beteiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen (§§ 19, 27). Der Gerichtshof ist somit von Amts wegen — selbst entgegen einem aus-

drücklichen Antrage des Beschwerdeführers, Exel 2373 — verpflichtet, solche an der Entscheidung beteiligte Parteien entweder schon im schriftlichen Vorverfahren zu adzitivieren oder doch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung zu laden. Selbstverständlich gilt dies jedoch nicht von solchen beteiligten Privatparteien, deren Interesse mit dem des Beschwerdeführers zusammenfällt, da zu Gunsten dieser der Gerichtshof nur auf Anrufung prozedieren kann (§ 5, Exel 2376), denselben also die Unterlassung der Beschwerde präjudizierlich ist.

Die Beschwerde ist in Urschrift und Abschrift, bei mitbelangten Parteien außerdem mit einem Abschriftenemplare für jede derselben einzubringen, die Behörde, auf welche das Begehren gestützt ist, sind in Original oder Abschrift beizubringen; jedes Beschwerdeexemplar muß auch mit Beilagenabschriften belegt sein (§§ 18 und 20).

Über die eingelangte Beschwerde erkennt der V. G. H. in nicht öffentlicher Sitzung, ob dieselbe in das schriftliche Vorverfahren zu leiten oder die Beschwerde wegen offenbarer Unzuständigkeit des Gerichtshofes, Veräumung der gesetzlichen 60tägigen Frist, Abganges der vorgeschriebenen Formlichkeiten wegen offenbaren Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung oder weil zweifellos *res iudicata* vorliegt, a limine iudicii zurückzuweisen ist (§ 21). Wegen Legitimationsmangels kann die Beschwerde, ganz oder zum Teile, insbesondere auch dann abgewiesen werden, wenn der belangten Behörde oder einer mitbelangten Privatpartei die Passivlegitimation zur Streitführung mangelt. Dagegen ist zur Aktivlegitimation nicht erforderlich, daß die angefochtene Entscheidung an den Beschwerdeführer ergangen ist, es genügt, wenn durch dieselbe Rechte des Beschwerdeführers verletzt sein sollen, die Grundhaltigkeit dieser Behauptung zu prüfen, ist dann Sache des Judikates (Exel 8). Lediglich formell unrichtig instruierte Beschwerden kann der V. G. H. nach seinem Befinden zur Verbesserung in einer zu bestimmenden, stets unerstrekbaren Frist zurückstellen. Nach der Praxis des V. G. H. werden übrigens Beschwerden auch nach eingeleitetem Vorverfahren noch zurückgewiesen, wenn sich erst aus den Administrativakten die offenbare Unzuständigkeit des Gerichtshofes oder ein anderer formeller Mangel der Prozedur zweifellos ergibt (z. B. aus dem Zustellungschein über die angefochtene Entscheidung erhellt, daß der Zustellungstag in der Beschwerde unrichtig angegeben war und dieselbe tatsächlich nach Ablauf der 60tägigen Frist überreicht wurde). In solchen Fällen erfolgt die Zurückweisung nachträglich „ohne Fortsetzung des Verfahrens“.

Das über die Beschwerde eingeleitete Verfahren besteht zunächst in der Abforderung einer Gegenschrift der belangten Behörde sowie der mitbelangten, eventuell auch der vom Gerichtshofe als mitbeteiligt erkannten Privatparteien binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden, stets unerstrekbaren Frist (§ 22, Alter III, 187). Von dieser „Einleitung des Vorverfahrens“ wird der Beschwerdeführer nach der

Praxis des Gerichtshofes durch Ratsschlag verständigt. Die Gegenschrift muß in duplo überreicht, analog der Beschwerde instruiert sein und wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Nach seinem Ermessen kann der Gerichtshof auch die Einbringung einer Replik und Duplik binnen einer 30 Tage nicht überreichrenden Frist zulassen, wovon indes nur sehr selten Gebrauch gemacht wird, desgleichen die zu seiner Information und zur Vorbereitung der Verhandlung erforderlich erachtete Einvernehmung von Parteien und Behörden veranlassen, was ebenfalls nur selten vorkommt, da ein kündenhafter Tatbestand nach dem im Eingange des § 6 normierten Grundsatze regelmäßig nicht zur Ergänzung, sondern zur Kassierung des Verfahrens führt. Die Mitteilung der Akten über die abgeführte administrative Verhandlung wird jedesmal sofort mit der Verbescheidung der Beschwerde zur Gegenschrift verlangt. Die Einbringung der Gegenschrift, eventuell Duplik, ist übrigens nur ein Recht der belangten Behörden und Parteien und kann daher auch unterlassen werden (§§ 22—26). Ergibt sich aus dem im schriftlichen Vorverfahren gesammelten Materiale, daß das administrative Verfahren derart mangelhaft war, daß der V. G. H. mit einem Spruche in der Hauptsache nicht vorgehen kann, so beschließt der Gerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung die Kassierung des Verfahrens im Sinne des obenzitierten § 6, in allen anderen Fällen schließt das schriftliche Vorverfahren mit der Verweisung der Streitsache zur öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Ladung aller Beteiligten (§ 28).

VII. Öffentliche mündliche Verhandlung und Erkenntnisse. Für die öffentliche mündliche Verhandlung gelten im wesentlichen dieselben Vorschriften wie für die Verhandlungen des R. G. (s. den Abschnitt A „Das Reichsgericht“). Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten, dem die Platoniers des Beschwerdeführers oder seines Vertreters, der Vertreter der belangten Behörde und der mitbeteiligten Privatpartei folgen. Die Verhandlung geht auch bei Ausbleiben der Beteiligten vor sich; eine Verlegung derselben kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Teile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses erfolgen (§§ 28—35). Das Erkenntnis, über welches sich der Gerichtshof nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung in geheimer Beratung schlüssig macht, wird entweder mit den wesentlichen Entscheidungsgründen noch in derselben oder mit den vollständigen Gründen in einer anderen sofort nach Schluß der Verhandlung bekanntgegebenen Sitzung des V. G. H. mündlich verkündigt; in der Regel erfolgt die Publikation sofort. Die Erkenntnisse werden „im Namen des Kaisers“ ausgefertigt. Eine Beurteilung in die Kosten des Verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann nur im Falle der Abweisung der Beschwerde zum Nachteile des Beschwerdeführers erfolgen; ebenso kann demselben oder seinem Vertreter — auch demjenigen, der bloß die Beschwerde signiert hat, Exel 2410 — im Falle einer mutwilligen Beschwerde-

führung eine Geldstrafe (bis 2000 K.) auferlegt werden (§§ 36—42). Die Regierung oder eine mitbeteiligte Partei kann nie in den Kostenersatz verfallen werden (Erel 2402, insbesondere auch nicht im Falle einer Klaglosstellung des Beschwerdeführers, daher auch die Einwilligung des letzteren zur Einstellung des Verfahrens „unter Vorbehalt des Kostenersatzes“ als eine unbedingte gilt (Erel 987, 2401); aber auch die Verurteilung des Beschwerdeführers in die Kosten ist nur dann statthaft, wenn das Verfahren durch Erkenntnis beendet wurde (Erel 989), nicht auch, wenn die Beschwerde zurückgezogen (Plenarbeschluß, Erel 990) oder nach bereits eingeleitetem Vorverfahren ohne Fortsetzung desselben zurückgewiesen worden ist (Erel 992). In letzterem Falle sowie in dem einer nachträglich durch die Regierung erfolgten Klaglosstellung (Erel 989) können insbesondere auch mitbeteiligte Parteien, welchen tatsächlich z. B. infolge der Erstattung einer Gegenschrist in dem Verfahren bereits Kosten erwachsen waren, den Anspruch derselben nicht verlangen (vgl. die bei Erel 992 angeführten Fälle). Wird dagegen im Erkenntnis dem Beschwerdeführer der Kostenersatz auferlegt, so umfaßt derselbe nicht bloß die Kosten der öffentlichen mündlichen Verhandlung, sondern auch die des Vorverfahrens bezw. der in demselben überreichten Schriften einschließlich der „Zeaftempel“ (Plenarbeschluß, Erel 986). Auf Ansuchen der Parteienvertreter werden die denselben ihren Parteien gegenüber erwachsenen Defervitanprüche vom Gerichtshofe bestimmt (vgl. z. B. Erel 1024).

Das Erkenntnis des V. G. H. ist in jeder Beziehung irreformabel, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider dasselbe nach § 43, G. 22 X 75, ausdrücklich ausgeschlossen (Budwinski 2140). Nur wenn in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, über welches das Erkenntnis erlassen ist, eine Nullität unterlaufen war (z. B. die Ladung der Parteien zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht ordnungsmäßig erfolgte), steht nach der Rechtsanschauung des V. G. H. die Bestimmung des § 43 der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht entgegen (Plenarbeschluß, Erel 2412). In gleicher Weise kann auch eine a limine-Abweisung zurückgenommen und das Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Abweisung infolge eines error in facto erfolgte (z. B. die Beschwerde nicht verspätet, sondern rechtzeitig überreicht war, Plenarbeschluß, Erel 786).

Von der Fällung einer Entscheidung ist abzusehen und das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen, wenn in was immer für einem Stadium dieses Verfahrens von der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt worden sei (§ 54). Ob mit dem von der Verwaltungsbehörde nachgewiesenen Vorgehen tatsächlich die Klaglosstellung bewirkt wurde, entscheidet der V. G. H. nach Einvernehmung des Beschwerdeführers. Aus der prinzipiellen Bestimmung der Institution zum

Schutze des subjektiven öffentlichen Rechtes folgt, daß, wenn die Erklärung zustimmend lautet oder die abgeforderte Erklärung unterlassen wird, die Einstellung des Verfahrens sofort zu erfolgen hat, ganz ebenso, wie wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde — ohne Klaglosstellung — zurückzieht. Im anderen Falle prüft der Gerichtshof, ob die Verwaltungsbehörde den ihr nach § 44 obliegenden Nachweis erbracht habe. Der V. G. H. hat wiederholt ausgesprochen, daß bloß in der Zurückziehung der angefochtenen Entscheidung, unter Vorbehalt der Fällung einer neuen, eine Klaglosstellung des Beschwerdeführers nicht gelegen sei und daß dies auch bei gleichzeitiger Anordnung eines neuen administrativen Verfahrens dann nicht angenommen werden könne, wenn die Beschwerde nicht lediglich wegen einer die Rechte des Beschwerdeführers tangierenden Ordnungswidrigkeit im Verfahren erhoben worden war (vgl. z. B. Erel 1015). Desgleichen hat der V. G. H. erkannt, daß es zwar auf die Motive, aus denen eine Klaglosstellung erfolgt, nicht ankomme, daß aber bei einer bloß bedingten Klaglosstellung, deren Resultat mit Sicherheit nicht vorausgesehen werden könne, Anlaß zur Einstellung des Verfahrens nicht gegeben sei (Budwinski 6392). In der Praxis weist die weitaus größte Zahl von Klaglosstellungen die Judikatur der Finanzverwaltung auf, was sich dadurch erklärt, daß in Angelegenheiten der direkten Besteuerung der administrative Instanzenzug in der Regel mit der Entscheidung der Finanzlandesbehörde abschließt, das J. M. also hier dem V. G. H. gegenüber nicht seine eigene Entscheidung, sondern eine naturgemäß verschiedenartige Praxis zu vertreten hat, welche nicht immer die Billigung der vorgelegten Behörde findet.

Die Sammlung der Erkenntnisse des V. G. H. weist bis Ende Juni 1895 8780 Judikate, die bis 1890 selbständig publizierte Sammlung der Erkenntnisse nach § 6 des G. 22 X 75 449 solche Erkenntnisse, die ebenfalls bis 1890 reichende Erel'sche Sammlung, die das Verfahren vor dem V. G. H. betreffenden Enunziate 2489 Nummern auf.

Literatur.

Gneist: Verwaltung, Recht, Rechtsweg usw., Berlin 1869. Derselbe: Die preussische Kreisordnung, Berlin 1870. Derselbe: Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1879. Derselbe: Zur Verwaltungsrechtsform und Verwaltungsrechtspflege in Deutschland, Leipzig 1880. Moser: Grundzüge der Verwaltungsjustiz, 1862. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege, Tübingen 1880. Bernagel: Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886. Ulbrich: Über öffentliche Rechte und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prag 1875. Grünwald: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof, Wien 1875. Pann: Die Verwaltungsjustiz in Oesterreich, Wien 1876. Dechner: Zur Lehre vom freien Ermessen der Verwaltungsbehörden, Wien 1886. Handbuch des österr. Administrativverfahrens, Wien 1896. Von Aufsätzen in Zeitschriften vgl. insbesondere Jolly:

Die Verwaltungsgerichte in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXXIV, 575 ff. Röschler: Über Verwaltungsgerichtsbarkeit in Grünhuts *B. I.*, 181. Stein: Rechtsstaat und Verwaltungsrechtspflege, ebendasselbst, VI, 27 und 297 ff. Tezner: Über das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden, ebendasselbst, XIX, 326 ff. Lehmann: Apologetische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, ebendasselbst, XXII, 353 ff. Pražák: Rechtspflege in der österröichischen Verwaltung in Hartmanns Zeitschrift I, 113 ff. Löning: Die deutsche Verwaltungsrechtspflege in Schmollers Jahrbuch V, 801 ff. Leuthold: Öffentliches Interesse und öffentliche Klage in den Annalen des Deutschen Reiches, 1884, S. 321. Born: Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit im Verwaltungsarchiv von Schulzenstein und Keil, II, 74 ff.

C. Der Staatsgerichtshof.

I. Begriff und historische Formen der Institution. — II. Entwicklung der Institution in Österr. — III. Zusammenfassung des Staatsgerichtshofes. — IV. Verfahren im Ministeranfrageprozeße: a) Anfrageverfahren; b) Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe und Rechtsfolgen der Beurteilung. — V. Rechtsmittel, Abolition und Begnadigung. — VI. Der gemeinsame Staatsgerichtshof der österr.-ungar. Monarchie.

I. Begriff und historische Formen der Institution. Staatsgerichtshof heißt in der weiteren Bedeutung des Wortes jeder Gerichtshof, der über Verbrechen gegen den Staat — in der engeren, für die österr. Gesetzgebung geltenden Bedeutung jener Gerichtshof, welcher über eine auf Grund der Verantwortlichkeit der Minister erhobene Anfrage zu erkennen hat (s. den Art. „Minister“ B, Bd. III, S. 612 ff.). Für das richterliche Amt in solchen „Staatsprozessen“ haben sich historisch drei verschiedene Formen entwickelt: Diese Gerichtsbarkeit steht entweder dem Oberhause zu (der ersten Kammer der Landesvertretung) oder sie wird von den ordentlichen Gerichten, insbesondere dem obersten Landesgerichte, und zwar mit oder ohne Beziehung von Geschworenen, geübt, oder es besteht endlich für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ein eigener Gerichtshof (Staatsgerichtshof im eigentlichen Sinne), der wieder in verschiedener Weise, insbesondere mit oder ohne Beziehung von Mitgliedern der ordentlichen Gerichtshöfe oder solchen der Landesvertretung (des Oberhauses), gebildet wird. Nach dem ältesten historischen Muster, dem englischen, richtet über die von den commoners angeklagten Minister (oder anderen öffentlichen Beamten) das Haus der Lords — allein hier wie ander- und allwärts erweist sich das englische öffentliche Recht als absolut unübertragbar in kontinentalen Verhältnisse, nicht allein deshalb, weil das „impeachment“, die Anklage im Staatsprozeße — die übrigens, wie bemerkt, auch gegen andere hohe Beamte sich richten kann — ein weit über unseren Begriff der Verantwortlichkeit hinausgehendes Anwendungsgebiet hat, sondern vornehmlich aus dem Grunde, weil diese Gerichtsbarkeit

des englischen Oberhauses keine singuläre ist, sondern naturgemäß aus der jurisdiktionellen Stellung des Hauses der Lords sich ergibt, welches zu allen Zeiten als der höchste Gerichtshof des Landes erscheint und noch heute nicht bloß eine Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Peers und Peeressexes übt, sondern als regelmäßiges Appellationsgericht für die drei Reichsgerichte im Westminster, die schottischen und irischen Gerichte der court of chancery usw. fungiert.

Gleichwohl ist nach diesem Muster in zahlreichen Staatsverfassungen die Gerichtsbarkeit über angeklagte Minister der ersten Kammer (dem Oberhause, Senate, der Pairskammer) übertragen worden: so in jener der Vereinigten Staaten (und der Mehrzahl der Einzelstaaten der Union), in der spanischen und portugiesischen Verfassung, der französischen Charte von 1814 und jener von 1830, in der Verfassung der heutigen französischen Republik, des Königreiches Italien usw. Nach der ungar. Verfassung fungiert als Staatsgerichtshof ein von dem Oberhause aus seinen Mitgliedern gewähltes Gericht (G. U. III: 47/48, §§ 33, 34). Für das zweite System, die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte bezw., da ein Instanzenzug hier doch wohl nicht rationell erschiene wäre, des obersten Gerichtshofes, haben sich entschieden: die Verfassung einzelner Staaten der nordamerikanischen Union, die spanische Verfassung von 1812, die niederländische, belgische u. a. Insbesondere aber hat diese Einrichtung in Deutschland Eingang gefunden, wie es scheint, in Folge einer hier doch wohl mißverständlichen Anwendung des liberalen Axioms, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe. Demzufolge haben die Ministeranfrage vor den obersten Gerichtshof im Lande gewiesen: die preussische Verfassung, das belgische G. 5 VII 21, die Verfassung einiger kleineren Staaten (Sachsen-Koburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuchâtel usw.), ehedem auch die hannoversche und die kurheffische Verfassung. Da seit dem Inslebentreten der Reichsjustizverfassung die obersten Landesgerichte überall mit Ausnahme von Bayern in Wegfall gekommen sind, wurde diese Gerichtsbarkeit auf das Oberlandesgericht übertragen; nur in Preußen — wo übrigens eine praktische Ministerverantwortlichkeit nicht besteht, da das in Art. 61, Absatz 2, der Verfassung in Aussicht genommene Ausführungsgesetz noch immer fehlt — ist dem aufgehobenen Obergerichtsbureau bisher kein anderer Gerichtshof substituiert worden. In Bayern fungiert als Staatsgerichtshof ein Senat von 6 Mitgliedern des obersten Gerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten desselben, dem 12 Geschworene beigezogen werden (G. 30 III 50). Eigene Staatsgerichtshöfe endlich bestanden nach mehreren französischen Verfassungen (von 1791, 1799, nach dem Senatus Consult von 1804, endlich nach der Verfassung der zweiten Republik 4 XII 48); ebenso haben diese Institution die schwedische und die norwegische Verfassung, in Deutschland: Württemberg, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar und Oldenburg. Die Zusammenfassung ist höchst verschieden: Die in der Theorie (insbesondere von Mohl) mehrfach empfohlene Kombi-

nation von Oberhaus und oberstem Gerichtshof findet sich in Norwegen, wo die Mitglieder des Lagthing vereint mit dem obersten Gerichtshof das „Reichsgericht“ bilden, das über die von dem Odelsthing erhobenen Ministeranklagen entscheidet. Ebenso wird in Baden der Staatsgerichtshof durch die Mitglieder der ersten Kammer in Verbindung mit dem Präsidenten des Obergerichtes und 8 weiteren, aus den Kollegialgerichten durch das Los bestimmten Richtern gebildet (G. 20 II 68). Die französische Verfassung vom J. 1848 kombinierte 5 von dem Kassationshofe gewählte Richter, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählten, mit 36 den Generalräten entnommenen Geschworenen; in den deutschen Staaten prävaliert die Kombination von durch den Monarchen bestimmten Mitgliedern der Obergerichte mit von der Ständeversammlung gewählten Richtern. So besteht in Württemberg (Verfassung § 196) der Staatsgerichtshof aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus 12 Richtern, von denen die Hälfte der König aus den Mitgliedern jener Gerichte, die andere Hälfte (nebst 3 Stellvertretern), worunter mindestens 2 Rechtsgelehrte, die Ständeversammlung im Zusammenritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. Fast genau ebenso ist es in Sachsen (Verfassung § 143). In Sachsen-Weimar und Oldenburg müssen auch die von dem L. T. gewählten Mitglieder den richterlichen Beamten des Landes entnommen sein.

Jedes dieser Systeme hat in der Theorie seine Verteidiger gefunden. Für die Gerichtsbarkeit des Oberhauses tritt im allgemeinen die ältere Schule ein, welche bei der früheren Unklarheit über öffentliches Recht und die Rechtsstaatsidee sowie irreführt durch die Beispiele aus der englischen Geschichte in der Ministeranklage mehr die Verfolgung eines politischen als eines strafbaren Verschuldens erblickt (Mißregierung). So Bluntschli, Escher, auch noch Köstler u. a. Für die Verbindung der ersten Kammer mit dem obersten Gerichtshof plaidiert Mohl, für die Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofes allein eine Anzahl älterer deutscher Staatsgelehrten, Budaus, Bischof u. a. Vereinzelt wird auch die Ansicht vertreten, daß die Gerichtsbarkeit über Staatsanklagen dem Staatsrate zu überlassen wäre (Samuel). Die Mehrzahl der Staatsrechtslehrer spricht sich aber jetzt doch wohl für die Konstituierung eigener Staatsgerichtshöfe aus (so Böpf, Kaltenborn, Hauke, Bistorius), nur daß freilich die Ansichten über die zweckmäßigste Bildung eines solchen ziemlich weit auseinandergehen.

II. Entwicklung der Institution in Österr. In Österr. war zuerst mit U. E. 17 III 48 (P. G. E. LXXVI, Nr. 30) die „Bildung eines verantwortlichen Ministerrates“ erfolgt, in der „Konstitutionsurkunde für den österreichischen Kaiserstaat“ 25 IV 48 wurde die „Verantwortlichkeit der Minister“ statuiert (§ 32), die Bestimmung der „anklagenden und richtenden Behörde“ jedoch einem besonderen Gesetze vorbehalten (§ 33), das selbstverständlich

nie zu Tage trat. Bestimmter lautete der „Entwurf einer Konstitutionsurkunde“ des kaiserlichen Reichstages. Derselbe verwies die Entscheidung über Anklagen „gegen Minister, Länderchefs und Statthaltereiräte“ vor das „oberste Reichsgericht“, welches am Siege der Zentralregierung bestehen sollte (§§ 139, 140), der Präsident desselben und die eine Hälfte der Räte sollte vom Kaiser ernannt, der Vizepräsident und die andere Hälfte der Räte von der „Länderkammer“ (dem Oberhause der kaiserlichen Verfassung) gewählt werden. In gleicher Weise bestimmte die oktroizierte Reichsverfassung 4 III 49 das nach derselben einzusetzende „oberste Reichsgericht“ zur unterliegenden und obersten richtenden Behörde bei „Anklagen gegen die Minister und Statthalter“ (§ 106). Die Art der Zusammensetzung dieses Tribunals („mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer“, § 107) sollte durch ein nachfolgendes Gesetz bestimmt werden, welches in Folge der Wiederaufhebung der Verfassung nie erschienen ist (s. den Abschnitt A „Das Reichsgericht“). Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung enthielten keine Bestimmung über Ministerverantwortlichkeit, dagegen wurde nach der Wiedereinberufung des Reichsrates nach der Stillungsperiode im J. 1867 dem N. S. ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher sowohl das materielle Recht der Ministerverantwortlichkeit wie das Verfahren bei Ministeranklagen regelte. Diese Regierungsvorlage wich jedoch in wesentlichen Punkten von dem später beschlossenen Gesetze ab. In materieller Beziehung war die Ministerverantwortlichkeit strikte auf die „Verletzung der Verfassung“ beschränkt, in formeller Hinsicht schloß sich der Entwurf im wesentlichen dem ersten der oben erörterten Systeme an; die Ministeranklage war dem N. S. (mit Zweidrittelmajorität), die Untersuchung und Urteilsfällung dem S. S., und zwar in der Weise vorbehalten, daß dasselbe aus seiner Mitte 24 Mitglieder zu wählen hatte, von denen je 6 seitens der Anklage und des Angeklagten abgelehnt werden konnten, eventuell auszulösen waren, so daß der erkennende Gerichtshof sich aus den übrigen 12 Mitgliedern formierte. Es wäre dies also ungefähr diejenige Gestalt der Institution gewesen, welche derzeit in Ungarn besteht. Allein dieselbe begegnete im N. S. lebhafter Opposition. Für das Anklagerrecht auch des S. S. wurde die verfassungsmäßige Parität beider Häuser, gegen die Bestellung desselben als Gericht aber geltend gemacht, daß auch das S. S. eine politische Versammlung sei, welche von politischen Strömungen ergriffen und wohl auch fortgerissen werden könne und daher weit davon entfernt sei, der obersten, an ein Gericht zu stellenden Anforderung, der absoluter Unbefangtheit, zu entsprechen. Das letztere Argument wurde dann allerdings — und vielleicht mit noch mehr Grund — auch dem Vorschlage des Ausschusses, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes von beiden Häusern zu wählen seien, entgegengesetzt, da auch hienach die Volksvertretung, wenngleich nur in zweiter Linie, als iudex in causa propria erscheine. In der Tat würde dieser Argumentation lediglich die Übertragung des Richteramtes in Staatsprozessen

an den D. O. H. oder doch an einen unter vorwiegender Heranziehung des Richterstandes gebildeten Staatsgerichtshof begegnen. Schwerer fiel gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage ins Gewicht, daß die Mitglieder des D. O. H. von der Krone ernannt oder doch berufen sind, daß ihrer beliebigen Vermehrung kein verfassungsmäßiges Hindernis im Wege steht und daß eben die Parität beider Häuser, welche die Ausdehnung des Anklagerectes auf das D. O. H. erheische, verlegt wäre, wenn das A. H. vor den Schranken des D. O. H. zu erscheinen hätte, um über die von ihm erhobene Anklage einen inappellablen Bescheid entgegenzunehmen. Das Resultat der Verhandlungen im Reichsrate war, daß die Regierungsvorlage im wesentlichen in jener Form zum Gesetz erhoben wurde, welche ihr von dem Verfassungsausschusse des A. H. gegeben worden war. Neben einigen Änderungen der materiell-rechtlichen Bestimmungen der Vorlage (s. darüber den Art. „Minister“ B, Bd. III, S. 612 ff.) wurde das Recht der Anklage auch dem D. O. H. gegeben, dagegen das Richteramt in den Staatsprozessen einem von beiden Häusern gewählten Staatsgerichtshof übertragen. Auf dieser Grundlage beruht das G. 25 VII 67, R. 101, „über die Verantwortlichkeit der Minister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“.

III. Zusammenetzung des Staatsgerichtshofes. Nach dem eben zitierten Gesetze § 16 wird der Staatsgerichtshof in der Art gebildet, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrates aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 12 unabhängige und gesetzgebende Staatsbürger, welche keinem der beiden Häuser angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes wählt, welche dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Ein im D. O. H. beantragtes Amendement (Antragsteller Ritter v. Schmerling), die Wählbarkeit auf die (keinem der beiden Häuser des Reichsrates angehörigen) Vorsteher von Gerichtshöfen und Richter bei Gerichtshöfen höherer Instanz zu beschränken, wurde abgelehnt und die Wählbarkeit nach der obigen weiten Formel normiert. Um so strenger muß daher an den gesetzlichen Erfordernissen festgehalten und insbesondere unter „Unabhängigkeit“ nicht bloß die Unbeeinflussbarkeit durch die Regierung, sondern wohl auch eine solche private Lebensstellung verstanden werden, welche die vom Gesetze gewollte Unabhängigkeit des Gewählten verbürgt. Es werden also nicht bloß aktiv dienende Verwaltungsbeamte, sondern z. B. auch die in Privatdiensten eines Mitgliedes der beiden Häuser stehenden Personen von der Wählbarkeit in den Staatsgerichtshof ausgeschlossen sein; dagegen dürfte die gesetzliche Eignung den Professoren, insbesondere an Universitäten, wemgleich dieselben (wie ja auch die Richter) von der Regierung ernannt sind, nicht abzuspreden sein, da sie nicht Regierungsgeschäfte besorgen und auch bei Ausrichtung ihrer Obliegenheiten nicht unmittelbar in Abhängigkeit von der Regierung stehen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre (nach dem ursprünglichen Entwurfe des

Verfassungsausschusses sollte auf die Dauer einer Session gewählt werden). Ob der Staatsgerichtshof sich sofort nach der Wahl, oder erst, wenn er in Aktion treten soll, zu konstituieren hat, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, tatsächlich ist eine solche Konstituierung bisher nicht erfolgt. Daraus ergibt sich aber allerdings eine Lücke, auf welche erst neuerdings aufmerksam gemacht worden ist. (Zwei Fragen, betreffend den Staatsgerichtshof, von einem Mitgliede dieses Tribunals [Hofrat Prof. Ott] Wien, 1893). Da nämlich der Anklagebeschluß von dem Präsidenten des Hauses, welches die Anklage erhoben hat, an den „Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes“ zu leiten ist (§ 13), ein solcher aber vor Konstituierung des Gerichtshofes nicht existiert, so bleibt es ungewiß, an wen jene Mitteilung zu geschehen habe. Abhilfe brachte hier nur die Konstituierung des Staatsgerichtshofes sofort nach erfolgter Wahl, wozu die gewählten Mitglieder — wie vorgeschlagen wird — durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrates zusammenberufen wären.

IV. Verfahren im Ministeranklageprozeße. Das Verfahren im Staatsprozesse zerfällt in das Anklageverfahren und das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe, welsch letzteres sich wieder in das Untersuchungsverfahren und die öffentliche mündliche Verhandlung scheidet. a) Anklageverfahren. Die Anklage kann, wie bemerkt, von jedem der beiden Häuser des Reichsrates erhoben, der Antrag hierauf muß schriftlich im D. O. H. von mindestens 20, im A. H. von mindestens 40 Mitgliedern gestellt werden (§ 7). Über diesen Antrag ist binnen acht Tagen vom Hause zu beschließen, ob derselbe einem Ausschusse zur Vorberatung zuzuwiesen sei (§ 9). Der Ausschuss pflegt die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den angeklagten Minister vernehmen und dessen Rechtfertigung entgegennehmen (§ 10). Auch bei der Verhandlung über den vom Ausschusse an das Haus gestellten Antrag kann der Minister das Wort ergreifen: der Beschluß des Hauses auf Erhebung der Anklage erfordert die Zweidrittelmehrheit (§ 11). Der auf diese Weise angeklagte Minister kann während der Dauer des Prozesses auf sein Amt nicht resignieren, übrigens könnte auch eine früher erfolgte Resignation die Anklage nicht verhindern (§ 30). Die in der Theorie streitige Frage, ob die erhobene Anklage die Suspension des Ministers vom Amte zur Folge habe (dagegen: Wohl, Stahl, Wichhoff u. a.), wird durch das österr. Gesetz bejahend entschieden (§ 12) — ebenso bejaht unser Gesetz die gleichfalls streitige Frage, ob die Kammer von der einmal erhobenen Anklage wieder abgehen könne, nur wird auch hierzu Zweidrittelmehrheit gefordert (§ 14). Ein Recht des angeklagten Ministers, die Fortsetzung des Verfahrens gegen den Absetzungsbeschluß zu verlangen, ist dem österr. Gesetze nicht bekannt (dasselbe findet offenbar schon in der Zurücknahme der Anklage die volle Rehabilitation); dagegen erscheint — was vielleicht nicht ganz rationell erscheint — das Recht zur Zurücknahme der Anklage

mit dem Beginne des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe (§§ 14, 16). Ebenso kann das einmal eingeleitete Verfahren durch Vertagung, Schließung oder Auflösung des A. S. nicht gehemmt werden (§ 26) — in der Literatur eine der streitigsten Fragen, insbesondere in England anlässlich des durch acht Jahre und über eine Parlamentsauflösung hinaus fortgeschleppten Prozesses gegen Warren Hastings in zahlreichen Streitschriften erörtert, aber auch in der deutschen staatsrechtlichen Literatur häufig im Sinne der konsequenten konstitutionellen Theorie dahin beantwortet, daß mit der Auflösung der Kammer auch alle von derselben initiierten Aktionen dahinsinken (so z. B. Mohl und Bischoff; dagegen unter anderen Böppfl; von den deutschen Verfassungsurkunden hat eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß durch die Auflösung der Kammer die Fortsetzung der Anklage nicht gehemmt werde, nur die Badensche Verfassung, § 67 d, eingeschaltet mit G. 20 II 68, und jene des Fürstentums Waldeck, § 66). Ungeachtet dieser theoretischen Bedenken dürfte aber doch wohl die praktische Erwägung prävalieren, daß es nicht wohl in das Belieben der Regierung gelegt werden kann, durch die Auflösung der Kammer eine erhobene Anklage mindestens bis auf weiteres zu vereiteln. Ubrigens ist in dem österr. Gesetze die Frage, wie weit der Prozeß in seinem ersten Stadium gediehen sein muß, um durch die Auflösung nicht mehr gehemmt oder vernichtet zu werden, insofern nicht ganz bestimmt entschieden, als es dort heißt, daß (nur) das Verfahren über einen „zulässig erkannten Anklagebeschluß“ durch Vertagung u. s. w. nicht gehemmt werden könne. Unerses Erachtens muß hienach, damit die Rechtswirkung ungeachtet einer Auflösung des A. S. eintreten kann, das Verfahren in seinem ersten Stadium, dem der Anklage, vollständig abgeschlossen, insbesondere also auch schon die Wahl der zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshof bestimmten Mitglieder erfolgt sein, da sonst das zur Verfolgung der Anklage gesetzlich erforderliche Organ fehlen würde. Daß dieses Organ für einen nicht mehr existierenden Körper tätig ist, kann gegen die positive Bestimmung des Gesetzes nicht entscheiden.

b) Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe und Rechtsfolgen der Verurteilung. Das zweite Stadium des Verfahrens ist die Prozedur vor dem Staatsgerichtshofe. Derselbe bestellt zunächst aus seiner Mitte einen Untersuchungsrichter mit den regelmäßigen (insbesondere auch den Requisitionen-) Befugnissen eines solchen; die Untersuchung muß längstens binnen 6 Monaten abgeschlossen sein; die in derselben einvernommenen Beamten sind hiebei der Pflicht der Amtsverschwiegenheit durch das Gesetz entbunden (§ 17). Nach erfolgter Instruierung des Prozesses wird von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes der Tag der öffentlichen mündlichen Prozeßverhandlung angesetzt und öffentlich bekanntgegeben; zu laden sind der Ankläger und der Angeklagte mit seinen Verteidigern (§ 18). Die letzteren müssen, da das Gesetz lediglich die Bestimmung enthält, daß jeder

Angeklagte „das Recht hat, sich einen oder mehrere Verteidiger zu wählen“, nicht notwendig Advokaten oder vor den Strafgerichten zugelassene Verteidiger sein. (Das dagegen aus § 22 allenfalls ableitbare Argument erscheint doch wohl nicht ausreichend.) Dem Angeklagten, bezw. den mehreren Angeklagten gemeinschaftlich, sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß gleich viel vom A. S. wie vom A. S. gewählte Richter erübrigen; das selbe Resultat ist, wenn das Rekvationsrecht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt wird, durch Auslosung herbeizuführen. Der Vorsitzende kann nicht ausgelost, wohl aber abgelehnt werden, in welchem Falle die das urteilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen (§ 19). In der Verhandlung selbst, für welche wie überhaupt für das Verfahren des Staatsgerichtshofes im allgemeinen die Vorschriften der Str. P. D. gelten (§ 22), müssen mindestens 10 Richter ununterbrochen anwesend sein; die Abstimmung, an der sich auch der Vorsitzende zu beteiligen hat, erfolgt nach geheimer Beratung durch Kugelung; zu einer Verurteilung des Angeklagten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich; in dem Urteile sind die als erwiesene angenommenen Tatsachen zu bezeichnen und ist deren Strafbarkeit zu qualifizieren (§§ 20, 21). Die gesetzliche Folge eines solchen Erkenntnisses ist stets die Entfernung des schuldig erkannten Ministers aus dem Räte der Krone; bei erschwerenden Umständen kann auch auf Entlassung aus dem Staatsdienste und zeitlichen Verlust der politischen Rechte, endlich in dem Falle, daß die Anklage auch eine strafgesetzlich verpönte Handlungsweise in sich begreift, auch auf die im Str. G. hierfür verhängte Strafe (und Straffolge) erkannt werden (§ 23). Da der „Entfernung aus dem Räte der Krone“ die „Entlassung aus dem Staatsdienste“ ausdrücklich entgegengesetzt wird, geht mit ersterer der Anspruch auf Ruhegenuß zweifellos nicht verloren. (Derselben Meinung scheint auch der Berichterstatter im A. S. gewesen zu sein; Stenographisches Protokoll S. 324; anderer Ansicht ist Hauke, S. 141, mit Berufung auf Art. I, G. 22 VII 68, R. 111.) Auf Ersatzleistung erkennt der Staatsgerichtshof (sowie sonst die Strafgerichte) nur, wenn dieselbe liquid erscheint, sonst ist lediglich die Entschädigungspflicht auszusprechen und im übrigen der Anspruch auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen (§ 24). In jedem Falle hat aber derjenige, der durch die vor dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung beschädigt worden ist, insbesondere auch der Staat selbst das Recht, den Ersatz des ihm zugefügten Schadens vor dem ordentlichen Richter in Anspruch zu nehmen, welches Klagerrecht zwar der Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechtes, jedoch mit der Maßgabe unterliegt, daß die Verjährung durch die Verhandlungen über die Ministeranklage ununterbrochen wird (§§ 6 und 28).

V. Rechtsmittel, Abolition und Begnadigung. Die in der Theorie vielfach erörterte Frage nach

den wider das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes insbesondere dem Verurteilten, eventuell auch dem Ankläger zukommenden Rechtsmitteln schneidet das österr. Gesetz durch die Bestimmung des § 25: „Wegen das Erkenntnis des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig“ kurzweg ab. Es kann also weder eine „Revision“ des Prozesses wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes (wie z. B. in Württemberg, Verfassung § 204; Dessen G. 5 VII 21, § 6 und 7; Sachsen, Verfassung § 149) verlangt, noch auch nur eine Nullitätsbeschwerde wegen Formfehler im Verfahren angebracht werden, da beides zweifellos „Rechtsmittel“ im Sinne der Str. P. O. sind (arg. § 280). Zweifelhafter erscheint die Unzulässigkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens, da die Str. P. O. dieselbe abgefordert von den Rechtsmitteln behandelt (§ 352) und das G. 25 VII 67 sie nicht ausdrücklich ausschließt, wie z. B. § 37 G. 18 IV 69, R. 44, für das R. G. oder § 43 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den B. G. und die allgemeine Vorschrift des § 22 G. 25 VII 67 zweifellos für ihre Zulässigkeit streitet. Gleichwohl dürfte die Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Voraussetzungen einer solchen und nach der Eigentümlichkeit der Prozedur im Ministeranlageprozeße nahezu ausgeschlossen sein.

Vielfach umstritten in der Theorie und verschieden geregelt durch die Gesetzgebungen ist endlich die Frage, inwieweit in den Staatsprozessen Abolition und Begnadigung stattfinden dürfe. Von der communis opinio wird die Zulässigkeit eines solchen Eingreifens des Souveräns als dem Zwecke der Einrichtung zuwider verneint (so Mohl, Bluntschli, Dahlmann, Boddäus u. a.), von anderen Autoren dagegen unter Hinweis auf die Konsequenz des monarchischen Prinzips entweder überhaupt bejaht (Held, Bischof), oder doch wenigstens für die nach gemeinem Strafrechte strafbaren Handlungen und eintretenden Straffolgen behauptet (Zacharia, Kallenborn, Samuël). Durch die positiven Gesetzgebungen wird zumeist das Abolitionsrecht, d. h. das Recht zur Niederschlagung der Untersuchung, ausdrücklich ausgeschlossen (so z. B. auch durch das englische Recht, das eine anderweitige Beschränkung des Souveräns nicht kennt; sächsische Verfassung § 150; württembergische Verfassung § 205; die preussische Verfassung fordert dazu ein Gesetz, Art. 49), die Begnadigung dagegen nur mit Zustimmung des anklagenden Hauses zugelassen. Dieser letzteren von der tonsequenten Theorie allerdings lebhaft bekämpften Ansicht (Bischof, S. 62) schließt sich auch das österr. Gesetz an, § 29: „Der Kaiser wird zugunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrates ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.“

Bei der allgemeinen Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung muß wohl angenommen werden, daß sie sich auf alle Delikte, wegen welcher eine Verurteilung im Ministeranlageprozeße erfolgen kann (s.

darüber den Art. „Minister“ B, Bd. III, S. 612 ff.), also auch auf die Verurteilung wegen eines im allgemeinen Str. G. verpönten Deliktes bezieht (§ 8, G. 25 VII 67). Daß in dieser Ausdehnung der Ausschluß des Begnadigungsrechtes eine große Härte involviert, indem hienach selbst bei Verhängung der Todesstrafe wegen Hochverrates nach § 23, Absatz 2, zitierten Gesetzes die Begnadigung nicht unbedingt zulässig erschiene, ist wohl einleuchtend, und diese Konsequenz hat daher auch stets ein Hauptargument in der Ansicht derjenigen Schriftsteller gebildet, welche überhaupt die Ausdehnung der Ministeranklage auf nach dem gemeinen Strafrechte strafbare Delikte als dem Prinzip der Rechtsgleichheit widersprechend bekämpften (vgl. darüber Hauke S. 91). Ebenso wurde die in neuester Zeit für das österr. Recht von August Finger (in der Juristischen Vierteljahrschrift XXV) aufgestellte Ansicht, daß durch die Str. P. O. vom J. 1873 die Verfolgbarkeit gemeinrechtlicher Delikte im Ministeranlageprozeße in Wegfall gekommen sei, hauptsächlich auch mit dem Argumente gestützt, daß dabei auch jene grausame Konsequenz des G. 25 VII 67 beseitigt würde. Es ist aber doch wohl fraglich, ob einem speziellen Gesetze, wie dem eben zitierten, durch ein nachgefolgtes allgemeines stillschweigend derogiert werden konnte, wozu noch kommt, daß gerade die das Begnadigungsrecht betreffende Bestimmung des G. 25 VII 67 in Art. 13 des St. G. über die richterliche Gewalt ausdrücklich vorbehalten und damit zu einer Verfassungsbestimmung erhoben worden ist. — Über die Abolition enthält das G. 25 VII 67 eine besondere Bestimmung, doch ist dieselbe zweifellos auch nach österr. Rechte, und zwar schon darum ausgeschlossen, weil nach dem Anklageprinzip, welches bei uns wie für den gemeinen Strafprozeß, so auch für den Ministeranlageprozeß gilt, die Abolition als Rücktritt von der Anklage ein dem Befehle des Monarchen unterstehendes Anklageorgan voraussetzt, welche Voraussetzung im Ministeranlageprozeße nicht gegeben ist, so daß schon darum das Abolitionsrecht hier nicht ausgeübt werden kann.

VI. Der gemeinsame Staatsgerichtshof der österr.-ungar. Monarchie. Auch über Anklagen gegen die verantwortlichen gemeinsamen Minister entscheidet ein Staatsgerichtshof. Derselbe wird nach § 17 des St. G. 21 XII 67 über die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (und dem wörtlich gleichlautenden § 51 des G. N. 12: 67) nach wesentlich gleichen Grundätzen wie der österr. Staatsgerichtshof gebildet. Jede der 2 Delegationen schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Männern der Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, von denen die andere Delegation 12 verwenden kann. Der Angeklagte kann mit der Maßgabe, daß von denen der einen und anderen Delegation Vorge schlagenen gleich viel abgelehnt werden müssen, 12 der Vorge schlagenen ablehnen. Mehrere Angeklagte üben das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich aus. Die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß. Der Unterschied vom österr. Staatsgerichtshof liegt hie-

nach darin, daß keine Herabsetzung der Mitglieder auf eine fixe Zahl stattfindet, die Richterzahl also zwar nie unter 12 herabsinken, wohl aber je nach der Ausübung des Verwerfungs- und Revisionsrechtes zwischen dieser Zahl und der vollen Anzahl der Gewählten wechseln kann. Außerdem scheint es, da ein Termin zur Vornahme der Wahl gesetzlich nicht bestimmt ist, daß der gemeinsame Staatsgerichtshof erst pro casu, bei erhobener Anklage zu bilden ist, was allerdings die Unparteilichkeit des Vorgehens gefährdet. Die Anklage ist von beiden Delegationen — von jeder absepariert, oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung — zu beschließen; der Antrag auf eine solche Beschlußfassung kann in jeder Delegation gestellt werden (§ 16 St. G. 21 XII 67, R. 146, § 50, G. N. 12: 67). Hierauf beschränken sich die positiven gesetzlichen Bestimmungen; das österr. Gesetz enthält noch die Befügung, daß ein besonderes Gesetz die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen werde (§ 18). Da dieses Ausführungsgesetz bisher nicht zustande gekommen ist, fehlt den gesetzlichen Bestimmungen über den gemeinsamen Staatsgerichtshof derzeit jede praktische Bedeutung; sie stehen vielleicht in Geltung, aber gewiß nicht „in Wirksamkeit“. Daß das ungar. Gesetz den Vorbehalt eines Ausführungsgesetzes nicht enthält, ist hierbei belanglos, da die Anklage einen übereinstimmenden Beschluß beider Delegationen voraussetzt, die österr. Delegation aber durch § 18 jedenfalls gehindert wäre, einem etwa von der ungar. Delegation ausgehenden Anklagebeschlusse beizutreten.

Literatur.

§. dieselbe bei dem Art. „Minister“, B, Bd. III, S. 616. v. Lemayer.

Zufaz.

Der in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches enthaltene Art.: „Rechtsschutz im öffentlichen Recht“ ist nicht bloß wegen seines allseits anerkannten, vielfach bahnbrechenden sachlichen Wertes, sondern auch in dankbarer Würdigung der glänzenden Verdienste, die sich sein am 13. Mai 1906 aus dem Leben geschiedener Verfasser Dr. Karl Freiherr v. Lemayer um die Einjährig und wissenschaftliche Vertiefung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österr. erworben hat, unverändert zum Abdruck gelangt. Lediglich in der Form kurzer Zusatzbemerkungen mögen hier die wenigen, durch die spätere Gesetzgebung erforderlich gewordenen Ergänzungen in Anjag gebracht werden. Von einer Berücksichtigung der seither stark angewachsenen Judikatur wird hier aus dem Grunde abgesehen, weil Beurteilung und Bewertung ihrer Ergebnisse vielfach in das Bereich der subjektiven Erwägung fällt und sich daher in den Gang der Darstellung oft nur willkürlich einfügen ließe.

Der Abschnitt Reichsgericht bietet, wie dies in gleicher Weise für den Abschnitt Staatsgerichtshof gilt, zu meritotischer Ergänzung keine Veranlassung. Die von Hye=Freiherrn v. Glunef be-

gründete, vom X. Vde. and von Hugelmann fortgesetzte „Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes“ ist bis zum 1907 erschienenen ersten Hefte des XIII. Teiles geblieben, die Zahl der Judikate auf 1301 gestiegen. Zu den die Literatur betreffenden Angaben mag etwa nachgetragen werden: Madchski v. Poray, Studien zur Rechtsprechung des R. G. über die Verletzung politischer Rechte, 2 Hefte, 1900—1901, Ubrich, Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, 1904, S. 355 f., namentlich aber die verdienstvolle Arbeit von v. Spaun, Das Reichsgericht. Die auf dasselbe sich beziehenden Gesetze und Verordnungen samt Gesetzesmaterialien sowie Übersicht der einschlägigen Judikatur und Literatur 1904.

Einige Änderungen hat die Gesetzgebung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und den B. G. erfahren. Durch dieselben ist indessen die der österr. Gesetzgebung eigentümliche Grundauffassung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Hauptsache nicht berührt worden. Erwähnt mag aber werden, daß einer tiefgreifenden Änderung der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit seither (freilich ohne in der publizistischen Besprechung Anlang gefunden zu haben) die im Dezember 1904 von der Regierung dem N. H. mitgeteilten „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“ das Wort sprechen. S. dazu unter anderem Schmid, Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österreichs. Sonderabdruck aus dem XIV. Bde. der Z. f. Volksw., Sozi. u. B. S. 73f.

Im einzelnen erweisen sich folgende ergänzende Bemerkungen erforderlich:

1. Nach dem G. 22 X 75, R. 36 ex 1876 waren die Entscheidungen der Steuereinschätzungskommissionen der Zuständigkeit des B. G. entzogen. Seither hat das G. 25 X 96 betreffend die direkten Personalsteuern (§ 62, § 225) gegen Entscheidungen der Erwerbsländesteuerkommissionen in Sachen der allgemeinen Erwerbsteuer, sowie gegen Entscheidungen der Vermögenskommissionen in Sachen der Personaleinkommensteuer die Möglichkeit der Beschwerdeführung beim B. G. eröffnet. Dieses Beschwerdeberecht ist wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission eingeräumt. In der zuletzt angeführten Legitimation zur Beschwerdeführung erblickt Freiherr v. Lemayer (ber zu derselben im 29. Bd. der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, S. 217 f., Stellung zu nehmen Veranlassung fand) „eine — durch praktische Rücksichten herbeigeführte — Deviation von der geraden Linie und einheitlichen Durchführung des Grundprinzipes der österr. verwaltungsgerichtlichen Organisation“, deren charakteristische Zweckbestimmung es bildet, der öffentlich-rechtlichen Sphäre des Individuums Rechtshilfe gegenüber der öffentlichen Gewalt zu gewähren, „also nur das subjektive, nicht das objektive Recht zu schützen“.

2. Das Patentgesetz 11 I 97, R. 30, schließt eine Beschwerdeführung beim B. G. gegen die Ent-

scheidungen (Zwischen- und Endentscheidungen) der Beschwerdeabteilungen des Patentamtes aus und erklärt gegen die Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes die Berufung an den Patentgerichtshof offenstehend (§ 39 des angeführten Gesetzes). Die Zusammenlegung dieses Gerichtshofes und die rechtliche Stellung seiner Mitglieder ist im § 41 des Patentgesetzes normiert. Die Bestellung eines eigenen Patentgerichtshofes erwies sich erforderlich, weil der B. G. wegen der lediglich kassatorischen Wirkung seiner Entscheidungen und wegen der mangelnden Besetzung mit technischen Richtern als Berufungsgericht im verwaltungsrechtlichen Patentstreite nicht geeignet erschien. (S. Erläuternde Bemerkungen zu der Regierungsvorlage, betreffend den Schutz der Erfindungen. 1420 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des N. D., XI. Session, 1896, S. 79.)

3. Den Zweck einer im Rahmen der gegenwärtigen Organisation tunlichen Entlastung des überbürdeten B. G. und der Vereinfachung des Verfahrens verfolgt das G. 21 IX 1905, R. 149, mit welchem einige Bestimmungen des G. 22 X 75, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden. Nach dem angeführten Gesetze ist zunächst die nur auf die vom B. G. unbegründet erkannte Mangelhaftigkeit des administrativen Verfahrens gestützte Beschwerde ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen, gegen welchen aber der Beschwerdeführer binnen einer 30tägigen unersprechbaren Frist Einspruch erheben und die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangen kann, welchem Ansuchen stattzugeben ist. Der B. G. hat sodann in einfachen Streitfällen, insbesondere, wenn nicht der in der Beschwerde angeführte Tatbestand, sondern lediglich die Rechtsfrage den Gegenstand des Streites bildet, ohne Einleitung eines schriftlichen Vorverfahrens die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitfache anzuberaumen. Endlich kann nunmehr von der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach Erachten des Gerichtshofes abgesehen und ohne eine solche auf Grund der Akten erkannt werden, wenn der Beschwerdeführer auf die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitfache (mit der Wirkung der Unwiderruflichkeit) verzichtet oder weder die belangte Behörde noch die mittelbare oder eine dem Verfahren beigezogene Partei anlässlich der Aufforderung zur Erstattung der Gegenschrift oder anlässlich der Mitteilung über den erst im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erklärten Verzicht des Beschwerdeführers auf die öffentlich-mündliche Verhandlung die Anberaumung einer solchen innerhalb der ihr hierzu vom Gerichtshof bestimmten Frist ausdrücklich verlangt hat. Das neue Gesetz nimmt sodann zu der vielbesprochenen Frage der Akteneinsicht durch die Anordnung Stellung, kraft welcher in der Vorladung auszusprechen ist, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern freisteht, die vom B. G. eingeholten Akten einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können aber im öffentlichen

Interesse hiervon ausgenommen werden. Die belangte Behörde hat daher bei Übermittlung der Akten an den B. G. bekanntzugeben, ob und welche Akteile dieselbe im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will.

Endlich spricht das neue Gesetz den Gemeinden das Recht zu, sich vor dem B. G. durch hierzu entsendete Beamte, die die Befähigung für den politischen Konzeptsdienst besitzen, vertreten zu lassen.

4. An die Stelle der bisherigen (in 33 Paragraphen gefaßten) Geschäftsordnung des B. G. 5 VIII 76, R. 94, ist seither die mit Verordnung des Gesamtministeriums 22 VIII 1907, R. 209, kundgemachte Geschäftsordnung (mit 53 Paragraphen) getreten. Nach derselben obliegt im Verhinderungsfalle des Ersten Präsidenten die Leitung und Überwachung der gesamten Geschäftsführung dem durch das G. 19 III 94, R. 53, bestellten Zweiten Präsidenten, im Falle der Verhinderung beider Präsidenten ist dann das rangälteste Mitglied des Gerichtshofes zur Ausübung der präsidialen Funktionen berufen. Wesentliche Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung sind der Zusammenlegung der Senate und der Ausgestaltung der Einrichtung der Plenarversammlungen gewidmet. Zu den bereits im Errichtungsgeetze vorgesehenen ständigen Senaten für Steuer- und Gebührensachen sind nunmehr weitere Fachsenate getreten, in welche die Mitglieder des Gerichtshofes nach jenen Rechtsgebieten, in denen sie hauptsächlich verwendet werden, eingeteilt werden. Jeder Fachsenat zählt zwölf Mitglieder. Mindestens die Hälfte derselben muß die Qualifikation zum Richteramt aufweisen. Zur Vertretung verhinderter Mitglieder sind drei Ersatzmänner zu bestellen. In Betreff der Plenarversammlungen ist zwischen dem Fachplenum, dem zuständigen Abteilungsplenum (Administrativplenum oder Finanzplenum) und der Vollversammlung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (Plenissimum) zu unterscheiden. Die Plenarversammlungen haben über abstrakt formulierte Rechtsfragen Beschlüsse zu fassen. Dazu tritt die organisationsrechtliche Kompetenz der Vollversammlung zur Beschlußfassung über Fragen der Anwendung der Geschäftsordnung und über Änderungen derselben. Wesentlicher Zweck aller Plenarversammlungen ist die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtspflege und die Vermeidung von Widersprüchen in der Judikatur. Sachgemäß bleibt der Vollversammlung die Beschlußfassung über solche Rechtsfragen vorbehalten, welche für die Rechtspflege beider Abteilungen des Gerichtshofes gleichmäßig Bedeutung beanspruchen. Die Einberufung des Fachplenums und des zuständigen Abteilungsplenums kann von der Mehrheit der Mitglieder der zuständigen Gerichtshofsabteilung in schriftlicher Form beim Präsidenten beantragt werden. Die Plenarbeschlüsse sind in die Sammlung der Erkenntnisse des B. G. aufzunehmen und können in Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Die in den Plenarbeschlüssen zur Geltung gelangten Rechtsanschauungen sind dergestalt in

Evidenz zu halten, daß jedes Mitglied des Gerichtshofes sich jederzeit sofort darüber Auskunft verschaffen kann. Weitere Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten dem Gange der Beratung und den Modalitäten der Abstimmung sowohl in Betreff der Verhandlung in den Plenarversammlungen als in jener der Senate. Die Geschäftsordnung nimmt jedoch Bedacht auf die Einleitung des Vorverfahrens, auf die Einstellung des Verfahrens, auf Zurückweisung gegen Einspruch, auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, wenn die Mangelhaftigkeit des Verfahrens sich als Folge der von der Behörde in der Hauptsache zur Geltung gebrachten irrigen Rechtsanschauung darstellt. Geschäftsordnungsrechtliche Berücksichtigung haben insbesondere jene Änderungen erheischt, welche die ursprüngliche Fassung einzelner Paragraphen des Errichtungsgesetzes 22 X 75 durch das G. 21 IX 1905 erfahren hat. Der Handhabung und den Mitteln der Sektionspolizei bei der öffentlichen, mündlichen Verhandlung ist § 41 der Geschäftsordnung gewidmet. Nach § 45 der Geschäftsordnung findet die Bestimmung des § 40 des Errichtungsgesetzes, betreffend den Kostenanspruch gegen den sachfälligen Beschwerdeführer, auch Anwendung, wenn das die Beschwerde abweisende Erkenntnis auf Grund des § 28, Absatz 4, des Gesetzes ohne öffentliche, mündliche Verhandlung geschöpft wird.

5. In Betreff der durch Absatz 12 der B. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 95, geregelten Disziplinalgewalt über die nicht richterlichen Beamten und die Diener des B. G. ist zu erinnern, daß das in der angeführten Verordnung berufene G. 3 V 53, R. 81, über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden durch das G. D. G. 27 XI 96, R. 217, ersetzt worden ist.

Zu dem dem Abschnitte über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und den B. G. hinzugefügten Literaturangaben sind nachzutragen: Freiherr v. Lemaner, Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte (Verwaltungsgerichtsbarkeit) im Zusammenhange der Wandlungen der Staatsaufsaffung betrachtet (Festschrift aus Anlaß der Feier des 25 jährigen Bestandes des österr. B. G.) in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXIX. Bd., S. 1 f.; Tezner, Die l. f. Verwaltungsrechtspflege in Oester. vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXIV. Bd., S. 459 f., XXV. Bd., S. 1 f., XXIX. Bd., S. 627 f., XXX. Bd., S. 7 f. S. auch desselben Verfassers Schrift: Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege, 1902. Endlich mag auch auf die — freilich seltenen — Schriften von Ritter v. Pienczykowski (Oesterreichs Verwaltungsgerichtshof, wie er durch das G. 22 X 76 errichtet worden ist, 1903; Die Freiheit zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes in Oesterreich, 1904; Ein Verfassungsbruch, 1905) verwiesen werden.

Haufe.

Rechts- und Staatswissenschaftliches Studium f. „Universitäten“.

Regierungstellvertretung und Regentenschaft.

I. Die Regierungstellvertretung. 1. Rechtliche Zulässigkeit der Stellvertretung. Wichtigere Stellvertretungsfälle. 2. Das Wesen und die Rechtswirkungen des Stellvertretungsverhältnisses. — II. Die Regentenschaft. 1. Zweckbestimmung und rechtliche Bedeutung der Regentenschaft. 2. Die den Eintritt der Regentenschaft veranlassenden Tatbestände. 3. Die Berufungstitel zur Regentenschaftsführung. 4. Wirkungskreis und Rechtsstellung des Regenten. 5. Bestellung und Beendigung der Regentenschaft. 6. Die Stellung der Regentenschaft im Bereiche der gemeinsamen Angelegenheiten.

I. Die Regierungstellvertretung. 1. Rechtliche Zulässigkeit der Stellvertretung. Wichtigere Stellvertretungsfälle. Es ist in der eigenartigen, nicht etwa nach Analogie des Staatsdienstverhältnisses zu beurteilenden Beschaffenheit des Monarchenrechtes begründet, daß die Vornahme von Regierungshandlungen sich auch im Wege einer Regierungstellvertretung zulässig erweist. Vereinzelt (um nur einen bedeutenden Namen anzuführen, sei auf Cascker, Zur Verfassungsgeschichte Preußens, 1874, S. 76 f., verwiesen) wird zwar in der literarischen Behandlung dieser Frage die Meinung vertreten, der Herrscher sei zur höchstpersönlichen Ausübung der Regierungsgewalt berufen, daher auch keineswegs berechtigt, sich in willkürlicher Weise des Zwischengliedes einer Stellvertretung zu bedienen. Im Sinne solcher Auffassung soll die Regierungstellvertretung nur dann als eine dem Rechte entsprechende Einrichtung betrachtet werden, wenn die Verfassungsgebung eine ausdrückliche Ermächtigungsklausel enthält. Unzweifelhaft steht diese Auffassung mit den Bedürfnissen des praktischen Staatslebens in schwer zu lösendem Widerspruch, mit dem sie sich dann wohl durch die Annahme einer zugunsten der Zulässigkeit der Stellvertretung sprechenden gewohnheitsrechtlichen Entwicklung abzufinden bestrebt ist. (S. etwa G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes, 4. Aufl., 1893, S. 247, Note 2.) Vor allem verkennt sie aber die Selbständigkeit des Monarchenrechtes, das keinen Anlaß bietet, eine Beschränkung der Rechtsregel „potest quis per alium, quod potest per se ipsum“ zu präsumieren. Durchaus zutreffend bemerkt daher v. Schedel (Bayerisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., S. 259), die Befugnis, eine Regierungstellvertretung einzusetzen, sei ein selbstverständliches Recht des Königs und bestehe in allen Fällen, in welchen der Herrscher dies für gut findet.

In der österr. Verfassungsgeschichte tritt uns bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts eine für den Fall der Abwesenheit des Landesherrn vorgesehene, kollegial organisierte Stellvertretung in den Statthalterchaften entgegen, die dann freilich auch wieder einen Anlaß für die Entwicklung des l. f. Behördensystems abgegeben haben. (Vgl. dazu Adler, Die Organisation der Zentral-

verwaltung unter Kaiser Maximilian I., 1886, S. 485 f.; Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, 1894, S. 90; Lujšin v. Ebenreuth, Österr. Reichsgeschichte, 1896, S. 191.) Als ein mit besonderer titulärer Auszeichnung ausgezeichnetes Stellvertretungsverhältnis ist die mittels der Publikation 23 IX 1765 erfolgte Berufung Jozsef II. zur „Korregentenschaft“ zu beurteilen, zu deren Einsetzung sich die Kaiserin Maria Theresia entschlossen hat, „ohne der ihr zutreffenden Beherrschung der für alle Zeiten untrennbaren österreichischen Staaten etwas zu vergeben“. Erwähnt mag werden das an den böhm. und österr. obersten Kanzler gerichtete Handbillet des Kaisers Jozsef II. 20 II 1790, das „mit der Unterschrift der Resolutionen und der Firma der übrigen Regentstände“ den Erzherzog Franz beauftragt. Als verfassungsgehistorisches Beispiel einer Stellvertretung aus der Zeit des Beginnes der konstitutionellen Ära ist auf die Proklamation 16 VI 48 (R. G. S. Bd. 76, Nr. 48) zu verweisen, mittels welcher Kaiser Ferdinand I. den Erzherzog Johann nicht nur mit der Eröffnung des Reichstages betraut, sondern auch zur Erledigung aller der fast Entscheidung vorbehaltenen Regierungsgeschäfte berufen hat.

2. Das Wesen und die Rechtswirkungen des Stellvertretungsverhältnisses. Die Fülle der in den Händen des Herrschers gelegenen Regierungsmacht läßt es begreiflich erscheinen, daß die Delegation von Staatsbehörden zur Entscheidung von Angelegenheiten, die nach Maßgabe der in Kraft stehenden Kompetenzbestimmungen Allerhöchster Entscheidung vorbehalten sind, zu einer regelmäßigen Erscheinung im staatlichen Leben geworden ist. Im engeren technischen Sinne wird aber von Stellvertretung gesprochen, wenn der Herrscher nicht etwa eine Staatsbehörde oder den Chef derselben als solchen, sondern eine individuell bestimmte Person mit der Vornahme von Regierungshandlungen in seinem Namen betraut.

Die Regierungsstellvertretung erweist sich als ein Auftragsverhältnis des öffentlichen Rechtes. Voraussetzung ist eine nicht auf Regierungsunfähigkeit beruhende Verhinderung (Abhaltung; v. Seydel a. a. D. S. 223) des Herrschers. Dieser ist dann weder in der Wahl der Person beschränkt (es kann daher auch einer Frau die Stellvertretung übertragen werden), noch sind dem von ihm zu erteilenden Auftrage verfassungsrechtlich irgendwelche Grenzen gesetzt. Unzulässig wird das Mittel der Stellvertretung, wenn die Voraussetzung für die Einsetzung einer Regentenschaft gegeben ist. Amtlicher, der Konträsignatur bedürftiger Kundmachung bedarf die Stellvertretung insoweit, als aus ihr Verpflichtungen der Untertanen erwachsen sollen. Unter allen Umständen ist erforderlich Verständigung derjenigen staatlichen Organe, deren Verhalten durch das Stellvertretungsverhältnis in Mitleidenschaft gezogen werden soll.

Der Stellvertreter ist als der Bevollmächtigte des Herrschers an den Inhalt des ihm erteilten

Auftrages rechtlich gebunden. Er hätte im Zweifel die Entschliezung seines Auftraggebers einzuholen oder, wenn sich dies als unzulässig erweisen sollte, im Sinne der vermutlichen Willensrichtung des Herrschers zu handeln. So verheißt etwa auch die Proklamation 16 VI 48, daß der Erzherzog-Stellvertreter in des Kaisers Geiste handeln werde. Auch im Falle etwaiger Generalvollmacht ist der Stellvertreter immer nur zu einer Reihe von Handlungen ermächtigt, im Gegensatz zum Regenten, der mit rechtlicher Notwendigkeit über das gesamte Kompetenzrecht des Herrschers verfügt. Erweist sich der dem Stellvertreter erteilte Auftrag als Ausfluß des Herrscherwillens, so hängt er auch in jeder einzelnen Phase von der Kontinuität dieses Willensentchlusses ab. Neben Beendigung der Stellvertretung durch Auftrags Erfüllung kommt daher die Möglichkeit von Einschränkung und Widerruf in Betracht. Der Stellvertreter bleibt seinem regelmäßigen Gerichtsstande unterworfen. Er ist dem Herrscher als dem Auftraggeber für korrekte Auftrags Erfüllung verantwortlich.

II. Die Regentenschaft. 1. Zweckbestimmung und rechtliche Bedeutung der Regentenschaft. Das Institut der Regentenschaft bezweckt, den Erwerb und den Bestand des Monarchenrechtes von der im Momente des Thronanfalles etwa vorhandenen oder in der Folge eintretenden Regierungsunfähigkeit unabhängig zu gestalten. Das Wesen der Regentenschaft ist nicht etwa durch die Annahme einer notwendigen Stellvertretung zu erklären, sondern (mit Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 153) als öffentlich-rechtliches Repräsentationsverhältnis zu beurteilen. Als unvollkommene Art der Thronfolge hat die Regentenschaft zu charakterisieren versucht v. Gerber (Grundzüge des Deutschen Staatsrechtes, 3. Aufl., 1880, S. 105), weil er den Thron insoweit leer erblickt, als zwar ein Monarch vorhanden ist, aber ein solcher, der das Monarchenrecht nicht auszuüben vermag. (S. aber die gegen diese Formulierung erhobenen Einwendungen bei v. Seydel a. a. D., S. 226.)

Das Institut der Regentenschaft wird durch Rechtsätze geregelt, die nach ihrem Wesen einen Bestandteil der Verfassung bilden. Notwendigerweise übt der Regent das Kompetenzrecht des obersten Staatsorganes absolut unabhängig von der Willensrichtung des regierungsunfähigen Herrschers als kraft eigenen Rechtes berufener Erbschaftsmann desselben aus. Die eigenartige Wechselbeziehung, die zwischen dem Herrscherrechte und dem Rechte des Regenten obwaltet, ist dann wieder in dem Umstande zu erblicken, daß die Existenz des letzteren den Bestand des ersteren zur Voraussetzung hat. Häufig ist dieser Tatbestand in die kurz gefaßte Formel gekleidet worden, daß der Regent zwar *proprio iure* aber *alieno nomine* zur Führung der Herrschaft berufen ist. Von dem Institute der Regentenschaft ist durchaus zu unterscheiden der Begriff des Zwischenreiches. (Vgl. Triepel, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Abhandlung, 1892.)

Die Lehre von der Regentenschaft hat ihre dogmengeometrische Behandlung an der gleichsam als Normalfall in Betracht gezogenen Minderjährigkeit des Thronfolgers erfahren. Vielfach wird noch jetzt diese durch den defectus aetatis verursachte Regentenschaft als ordentliche Regentenschaft bezeichnet und allen übrigen Veranlassungen zur Einsetzung einer solchen (sogenannte außerordentliche Regentenschaft) entgegengehalten. Der älteren Praxis und Literatur ist die spezifisch staatliche Bedeutung der Regentenschaft fremd geblieben. Die durch das Altersverhältnis des Thronfolgers veranlaßte Regentenschaft pflegte den Regeln der privatrechtlichen Vormundschaft unterstellt, als Regierungsvormundschaft, Reichsvormundschaft, staatsrechtliche Vormundschaft bezeichnet und behandelt zu werden. Charakteristisch für den Stand der älteren Auffassung ist ganz besonders die Darstellung bei Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundzügen des Deutschen Rechtes, 3. Bd., 1859, der bei der Darstellung der Regierungsvormundschaft unter anderem das Problem einer der Obervormundschaft entsprechenden Einrichtung erörtern zu sollen meint und die Frage nach dem vormundschaftlichen Honorare des Regierungsvormundes ganz ernsthaft in Erwägung zieht. Die entscheidende Wendung, die zur Erkenntnis der staatsrechtlichen Bedeutung der Regentenschaft geführt hat, ist der durch die Doctrin vermittelten Läuterung des Staatsbegriffes zu verdanken. So erweist es sich als das Verdienst der modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft, in der literarischen Behandlung dieses Rechtsinstitutes die letzten Überreste jener älteren Auffassung doch wohl endgültig außer Kurs gesetzt zu haben. Selbstverständlich darf in der seither aufgegebenen Behandlungsweise des Regentenschaftsrechtes nicht etwa eine isolierte Erscheinung erblickt werden, es handelt sich vielmehr um eine durchaus notwendige Konsequenz der privatrechtlichen Auffassung, die sich für den älteren Stand des gesamten Herrscherrechtes überhaupt maßgebend erwies.

2. Die den Eintritt der Regentenschaft veranlassenden Tatbestände. Der Auffassung von Grünthen, die zur Einsetzung einer Regentenschaft Veranlassung geben, wird die Erwägung entgegengehalten, daß lediglich das eine Motiv der Regierungsunfähigkeit in Betracht zu kommen vermag. Dieser Einwand ist vom Standpunkte formaler Betrachtung durchaus zutreffend, in der Tat muß die Frage dahin lauten, auf welche Umstände die Regierungsunfähigkeit zurückzuführen ist. Als solche kommen in Betracht:

a) Altersmangel. Unbestritten gilt der Grundsatz, daß der defectus aetatis von der Sukzession nicht ausschließt, wohl aber die Notwendigkeit der Einsetzung einer Regentenschaft zur Folge hat. Im Neuberger Vertrag 26 IX 1379 wird der Beginn der Volljährigkeit mit dem 16. Lebensjahre angenommen, an welcher Zeitbestimmung dann auch weitere Hausakte festhalten. In späteren Rechtsquellen, namentlich in den Ferdinandenischen Testamenten, wird aber dann das 18. Le-

bensjahr als Volljährigkeitstermin angegeben. Die Ehepacten zwischen dem Herzog von Lothringen und der Erzherzogin Maria Theresia (1736) lassen die Volljährigkeit eintreten „nach denen wohlhergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten des durchlauchtigsten Erzhauises, zum spätesten mit Antritt des achtzehnden Jahres“. Alle diese hausrechtlichen Dokumente enthalten indessen keine Rechtsätze, sondern doch wohl nur Bestimmungen für den einzelnen Fall. Dennoch läßt sich aus der Fülle des älteren Materiales für das 16. Lebensjahr eine regelmäßige Übung erweisen, die gar wohl geeignet ist, gewohnheitsrechtliche Bedeutung zu beanspruchen. Dagegen fehlt es für den auf das 18. Lebensjahr gestellten Termin an einer ununterbrochenen Übung, wie das Beispiel Leopolds I. beweist, der bereits im 16. Lebensjahre zur Regierung gelangt ist. Endlich steht der Annahme rechtsbildender Wirkung das Bedenken im Wege, daß es sich in jenen Fällen, die für das 18. Jahr zu sprechen scheinen, vielleicht doch wohl nur um eine unbewußte Einflußnahme des Rechtes fremder Fürstenhäuser, um einen unklaren Einfluß der Bestimmungen der Goldenen Bulle über den Volljährigkeitstermin in den Kurfürstentümern gehandelt hat. Nach § 6 der Verfassungsurkunde von 25 IV 48 (mit dem dann § 58 des Kremjerner Verfassungsentwurfes übereinstimmt) wird der Thronfolger mit zurückgelegtem 18. Jahre volljährig. Dagegen spricht sich § 10 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, lediglich dahin aus, daß die Bestimmungen der Hausgesetze über die Volljährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentenschaft in Wirksamkeit bleiben. Endlich erhebt sich Berücksichtigung die Urkunde von 1 XII 48. In diesem Dokumente erklärt Kaiser Ferdinand I. kraft der ihm im Sinne der Haus- und Staatsgesetze als Herrscher und Familienoberhaupt zuziehenden Rechte seinen geliebten Neffen, den Erzherzog Franz Josef, für majorem. Ist auch im Wortlaute der angeführten Urkunde die Bedeutung dieser Volljährigkeitserklärung im Sinne der Thronmündigkeit nicht ausdrücklich hervorgehoben, so ergibt sich doch in unzweifelhafter Weise diese Absicht aus dem Zusammenhang, in dem sich dieser Hausakt mit dem unmittelbar folgenden Thronverzicht des Kaisers Ferdinand I., der Verzichtleistung des zunächst berufenen Thronanwärters, des Erzherzogs Franz Karl, und der damit veranlaßten Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz Josef I. befindet. Das ausschlaggebende Motiv für das Zustandekommen dieser Urkunde verneint Freiherr v. Helfert (Geschichte Österr. vom Ausgange des Wiener Utoberaufstandes, 1848, III. Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef I., 1872, S. 353) in der ungenauen Ausdrucksweise des ungar. Verfassungsrechtes erblickt zu sollen. Während nämlich der Thronfolger in seiner Eigenschaft als König von Böhmen bereits mit zurückgelegtem 14., als Erzherzog von Osterreich mit vollendetem 16. Lebensjahre volljährig gelte, sei im ungar. Rechte schlechthin vom „gesetzlichen Alter“ (aetas legitima) die Rede

Nun sei aber gerade nach dieser Seite unter den obwaltenden Umständen die größte Vorsicht geboten gewesen.

Das Ergebnis dieses historischen Exkurses läßt sich wohl dahin fassen, daß die Thronmündigkeit (die übrigens keineswegs identisch zu sein braucht mit dem Volljährigkeitstermin, der für den Thronfolger gilt, bevor es sich um die Frage der Thronbereinigung handelt) mit dem 16. Geburtstage beginnt. Es ist auch kaum anzunehmen, daß das Familienstatut 3 II 39 eine Änderung dieses für die Thronmündigkeit maßgebenden Termines vorgenommen hat. Der hier gebilligte Zeitpunkt des Eintrittes der Thronmündigkeit wird ziemlich allgemein in der älteren Literatur des österr. Staatsrechtes (Schrötter, Gußermann, Freiherr v. Hormayr; nur Ch. N. Beck, Specimen I, Juris publici Austriaci 1750, S. 71, macht eine Ausnahme, die Freiherr v. Hormayr S. 104 zu erklären versucht) als richtig befunden. Dagegen neigt sich in öffentlichlicher Einwirkung der Modifikationsversuche des österr. Verfassungsrechtes die neuere Literatur (s. z. B. Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, S. 138, Note 1; seither hat Ulbrich, Das österr. Staatsrecht im Handbuche des öffentlichen Rechtes, 3. Aufl., 1904, S. 68, die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkte des Eintrittes der Thronmündigkeit offen gelassen; Seidler, Studien, S. 64; v. Kirchenheim, Regentchaft, S. 151, Note 13) der Annahme des auf das 18. Lebensjahr gestellten Termines zu. Nur Lentner, Grundriß des Staatsrechtes der österr. ungar. Monarchie, 1885, S. 90, hat sich bereits für das 16. Lebensjahr erklärt. Gumpłowicz, Das österr. Staatsrecht, 3. Aufl., 1907, S. 94, begnügt sich mit der Bemerkung, „daß die Großjährigkeit der österr. Erzherzoge nach den Hausgesetzen der Dynastie mit dem 16. (nach anderen mit dem 18.) Jahre eintritt“. Endlich verdient noch hervorhebung die Erwägung, daß von einer Sonderbestimmung der Thronmündigkeit des Thronfolgers in seiner Eigenschaft als König von Böhmen nicht mehr die Rede sein kann, seit sich die Erbstaaten und ihre Landesverfassungen zum einheitlichen Staatsverbände mit einer Staatsverfassung gestaltet haben.

Nun das Problem der Thronmündigkeit schließt sich die Frage nach der Möglichkeit der Erteilung einer Altersnachricht (*venia aetatis*). Außer Zweifel steht die Zulässigkeit einer solchen für die Sphäre des privatrechtlichen Verkehrs. Es wäre aber verfehlt, die Annahme eines Rechtes der Altersnachricht im publizistischen Sinne unmittelbar oder per analogiam auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes stützen zu wollen. Die Altersnachricht im Sinne des Privatrechtes ist belanglos für die öffentlich-rechtliche Handlungsfähigkeit, eine Analogie deshalb ausgeschlossen, weil der Vergleich der Regierungsaufgabe mit den Voraussetzungen erfolgreicher Betätigung im bürgerlichen Leben nicht stichhaltig ist. Unbetritten ließe sich in solchen Staaten, die das Alter für die Thronmündigkeit in das Verfassungsgezet aufgenommen haben, der Erfolg

einer *venia aetatis* nur in der Form eines die Verfassung ändernden Gesetzes erzielen. In gleicher Weise wäre dann die Wirkung einer Volljährigkeitserklärung nach dem Anfall der Krone nur durch einen ad hoc erfolgten Akt der Verfassungsgebung zu erreichen, der als solcher die Sanktion des Regenten erheischt. Für die Lösung der aufgeworfenen Frage nach österr. Staatsrecht ist die Erwägung von Belang, daß die zu Recht bestehende konstitutionelle Verfassungsgebung die einschlägigen Bestimmungen des Hausrechtes stillschweigend rezipiert hat. Die Frage ist daher dahin zu formulieren, ob die im Zeitpunkt der Begründung des Verfassungsstaates maßgebende Hausverfassung die Möglichkeit der Erteilung einer Altersnachricht gefannt hat. Stand das Recht zur Erteilung einer *venia aetatis* für die Mitglieder der reichsständischen Familien ursprünglich dem Reichsoberhaupt zu, so ist es dann in der Folge nach der freilich nicht unbezweifelten Lehrmeinung hervorragender Staatsrechtslehrer in die Machtsphäre der selbständig und unabhängig gewordenen Landesherren übergegangen. Die Urkunde 1 XII 48 läßt die Annahme begründet erscheinen, daß der Inhalt des Familienstatutes des Herrscherhauses der Möglichkeit einer vom Kaiser zu erteilenden Altersnachricht nicht widerstreitet.

Durchaus unzulässig wäre es, den Eintritt der Volljährigkeit im einzelnen Falle hinausschieben zu wollen. Die Einziehung oder die Fortdauer der Regentchaft ließe sich dann nicht mehr mit dem Altersmangel rechtfertigen, sondern könnte nur durch eine anders veranlaßte Regierungsunfähigkeit begründet werden. Würde der volljährig gewordene Herrscher den bisherigen Regenten mit der faktischen Führung der Regierung weiterhin betrauen, so wäre bei solcher Sachlage doch nur die Annahme eines die Regentchaft ablösenden Stellvertretungsverhältnisses begründet, da es zu dem Wesen des Begriffes der Regentchaft gehört, daß sie einer Bezugnahme auf den Willensentschluß des Herrschers ermangelt.

b) Ungewißheit der Erwartung einer künftigen Herrscherpersönlichkeit. Eigentümliche Schwierigkeiten ergeben sich, wenn der Herrscher oder der nächste zur Sukzession berufene Thronanwärter eine schwangere Witwe hinterläßt. Bekanntlich ist in der Geschichte des österr. Herrscherhauses dieser Fall beim Tode Albrechts V. eingetreten. In neuerer Zeit ist an ein gleiches Ereignis im spanischen Königshause zu erinnern. Dem mit dieser Sachlage verbundenen Schwierigkeiten hat (unter Bezugnahme auf das englische Regentchaftsgesetz vom J. 1831) v. Kirchenheim durch den Vorschlag zu begegnen versucht, daß in solchem, einem Interregnum näher als der Regentchaft stehenden Falle derjenige, welcher sonst zur Thronfolge berufen wäre, den Thron besteigen soll, jedoch vorbehaltlich der Rechte eines später zur Welt zu bringenden jürlichen Erpöhlings. Mit Recht hat aber die Annahme solcher provisorischer Thronfolge wenig Anklang gefunden. Auch der jüngst wieder von Peters empfohlene Ausweg, mittels Verwendung des Satzes „*nasciturus pro*

iam nato habetur" die Existenz eines Herrschers zu fingieren und dann auf diese Fiktion Begründung und Ausübung der Regenschaft zu stützen, befriedigt nicht, da sich dann, wenn das Kind tot geboren wird oder weiblichen Geschlechtes ist, hinterher zur Wahrung des Prinzipes der Kontinuität der Thronfolge die Notwendigkeit ergibt, den Regenschaftsantritt durchaus willkürlich als Regierungsantritt veranschlagen zu müssen. Hancke versucht die Lösung der Frage durch Heranziehung des Begriffes subjektloser Rechte, Triepel und Feunert beurteilen den Fall als Interregnum, Graßmann meint, daß für diesen abnormen Fall nur eine positive gesetzliche Norm Recht zu schaffen vermöchte. v. Sydell (Bayerisches Staatsrecht, 1. Bd., 2. Aufl., S. 227) weist auf die sich einzig darbietende Analogie der Minderjährigkeit, spricht aber doch auch wieder von einer Zwischenregierung, von der er freilich meint, daß sie der Regenschaft gleichsteht, weil sie nach den für diese geltenden Grundätzen zu führen ist. Die Lösung des Problems liegt meines Erachtens in der Erwägung, daß bei dem vorläufigen Mangel einer Herrscherpersönlichkeit das Herrschaftsrecht des Hauses wirksamkeit erlangt. Der Regent hätte daher die Regenschaft im Namen seines im Momente eines Herrschers entbehrenden Hauses zu führen. Damit bliebe auch die von der herrschenden Lehre als Kriterium des Regenschaftsbegriffes betrachtete Führung der Herrschaft *alio nomine* gewahrt.

c) Gebrechen. Nach der Rechtsauffassung der älteren Zeit haben geistige und namhafte körperliche Gebrechen nicht bloß die Sukzessionsfähigkeit behoben, sondern sogar im Falle ihres späteren Eintrittes den Verlust des bereits erworbenen Herrscherrechtes nach sich gezogen. In der Folge hat sich dann eine Abschwächung in der Richtung zur Weltung gebracht, daß solche Gebrechen zwar von der Thronfolge ausschließen, bei späterem Eintritt aber nicht mehr die Entsetzung bewirken. Endlich ist jeither in den meisten Verfassungen der im habsburgischen Hausrechte bereits in dem Verträge 18 XI 1364 angebeutete Grundsatz zum Durchbruch gelangt, daß Gebrechen keinen Einfluß auf die Rechtsfähigkeit äußern, die Notwendigkeit einer Regenschaft aber dann begründen, wenn sie die Regierungsfähigkeit behindern.

Nach heutigem Rechte kommen als Veranlassung für die Einsetzung einer Regenschaft nur geistige Gebrechen in Betracht, welche den Befähigten außerstand setzen, einen vernünftigen Willensentschluß zu fassen. Die Frage, ob eine die Willensbildung behindernde geistige Erkrankung vorliegt, ist *quaestio facti*. Unvermeidlich wird sich die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen erweisen. Notierte geistige Störungen beheben nicht schlechthin die Möglichkeit durchschnittlich normaler Willensbildung, sie werden daher zunächst auch noch keinen ausreichenden Grund für die Einsetzung einer Regenschaft abzugeben vermögen. Lediglich der Kuriosität halber mag hier auf die unmögliche Annahme verwiesen werden, die v. Des-

feld vertritt, der (unter Verwendung des verjehlten Begriffes einer relativen Regierungsunfähigkeit) bereits bei geringem Grade von Talent die Einsetzung einer Regenschaft gerechtfertigt erachtet. Körperliche Gebrechen beeinflussen die Regierungsfähigkeit nur insoweit, als sie auf das geistige Fassungsvermögen eine Rückwirkung äußern, daher mittelbar den *defectus animi* nach sich ziehen. Haltlos, dem verfassungsmäßigen Prinzipie der Unverantwortlichkeit des Herrschers widersprechend, ist die vereinzelt vertretene Forderung der Einsetzung einer Regenschaft wegen moralischer Gebrechen (Regierungsunwürdigkeit, Mißbrauch der Staatsgewalt) des Herrschers. Für das öftere Verfassungsrecht belanglos ist die dem Staatsrechte des Deutschen Reiches eigentümliche Frage, ob die Anerkennung der Reichsverfassung als Voraussetzung für die Regierungsfähigkeit in den deutschen Staaten in Betracht zu kommen habe.

d) Außerordentliche Verhältnisse. Nicht immer braucht die Regierungsbehinderung auf durch persönliche Eigenschaften des Herrschers veranlasseter Regierungsunfähigkeit zu beruhen. Möglicherweise können auch Umstände eintreten, bei deren Obwalten der an sich regierungsfähige Herrscher tatsächlich doch außerstande ist, die Regierung zu führen. Es läßt sich dann von objektiv veranlasseter Regierungsunfähigkeit sprechen. Für die faktische Betrachtung ist namentlich auf den Fall (nicht schlechthin jeder, sondern doch wohl nur besonders qualifizierter) Abwesenheit (Verhinderung), auf Kriegesgefangenschaft, insoweit sich mit ihr eine die Handlungsfähigkeit und Willensfreiheit des Herrschers beeinträchtigende Wirkung verbindet, zu verweisen. Bei andauernder schwerer, die Möglichkeit der Selbstherrschaft tatsächlich behindernder Erkrankung wäre zunächst durch das Mittel der Stellvertretung Abhilfe zu schaffen. Ist die Berufung eines Stellvertreters rechtzeitig nicht vorgesehen worden, so würde (insoweit nicht einzelne Verfassungen für solche Sachlage ausdrücklich die Einsetzung einer Regenschaft anordnen) doch nur eine Art *negotiorum gestio*, aber keine Regenschaft im eigentlichen Sinne begründet erscheinen, weil die Erledigung der Regierungsgeschäfte nach Maßgabe des vernünftigen Willens des erkrankten Herrschers, namentlich auch unter zu Recht bestehender Verantwortlichkeit gegenüber demselben zu erfolgen hätte.

3. Die Berufungstitel zur Regenschaftsführung. Die Regenschaft ist eine verfassungsmäßige Einrichtung, die nicht bloß einer absoluten Staatsnotwendigkeit entspricht, sondern zugleich auch ein rechtliches Interesse des Herrscherhauses zur Weltung bringt. Der Anspruch auf den Erwerb der Regentenstellung qualifiziert sich daher als ein in der Mitgliedschaft des Herrscherhauses seine Grundlage aufweisendes subjektives öffentliches Recht. Insofern daher ein regierungsfähiges Mitglied der Dynastie vorhanden ist, kann nur ein solches zur Führung der Regenschaft berufen werden. Der kreisförmige Verfassungsentwurf überläßt zwar die Wahl des Regenten den in einer Ver-

sammlung vereinigten Kammern des Reichstages, aber mit dem Vorbehalte, daß, solange ein regierungsfähiger kais. Prinz vorhanden ist, nur ein solcher gewählt werden kann. Würde im kritischen Augenblicke das Herrscherhaus eines zur Regentenschaftsführung tauglichen Mitgliedes entbehren, so würde sich allerdings die in der österr. Verfassungsgesetzgebung unbeantwortet gebliebene Frage ergeben, in welcher Weise die Berufung einer anderen Regentenpersonlichkeit oder die Bestellung einer kollegialen Regentenschaftsbehörde einstweilen zu erfolgen hätte. Anstatt anderer Terminologie dürfte es sich empfehlen, bei solchem Sonderfall von irregulärer Regentenschaft zu sprechen.

Zu den älteren Stadien der Hausgeschichte tritt der „nutzbare“ Charakter des Vormundschaftsrechtes in den durch die einzelnen Vormundschaftsfälle veranlaßten, wiederholt zu ständischer Intervention und Mitregierung führenden Zwistigkeiten grell zu tage. Der Berufung des nächsten und ältesten Agnaten wurde das Prinzip der Gleichberechtigung aller Herzoge entgegengehalten. Veranlassung zu Gegenfällen bot die Entwicklung des Hauses Österreich dann auch in der Richtung, daß die Frage aufgeworfen werden konnte, ob die Führung der Vormundschaft dem ältesten Mitgliede des Gesamthauses oder dem ältesten Mitgliede der betreffenden Linie gebühre. (Vgl. jetzt über die geschichtliche Entwicklung des habsburgischen Vormundschaftsrechtes Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes, 1903., S. 139 f.) In der Hausordnung Ferdinands I. (25 II 1554) wird „der nächst geistige Agnat“ zur Führung der Vormundschaft berufen. Fruchtlos geblieben ist der Versuch des Albrechtinischen Testaments (24 X 1439) und des Testaments, des Erzherzogs Karl (I VI 1584) die Bestellung der Landesverweisung lektwilliger Bestimmung zu überantworten.

Es muß dahin gestellt bleiben, ob an den nach gemeinem deutschen Fürstenrechte und der älteren habsburgischen Hausverfassung geltenden Grundsätzen über die Berufung zur Regentenschaft das Familienstatut des Kaiserhauses Änderungen vorgenommen hat. Trifft dies nicht zu, so erweist sich für die Berufung zur Regentenschaft die Reihenfolge maßgebend, nach welcher die Mitglieder des Herrscherhauses im Falle der Thronerledigung zur Thronbesteigung berufen sind. Von der Berufung zur Thronfolge unterscheidet sich die Berufung zur Regentenschaft lediglich in der Beziehung, daß sie an die Voraussetzung der Regierungsfähigkeit geknüpft ist. Da jedoch der Regent nicht Monarch ist, bestimmt sich für ihn die Frage der Regierungsfähigkeit nicht nach dem Alter der Thronmündigkeit, sondern nach dem hausrechtlich geltenden allgemeinen Volljährigkeitstermine. (S. Zeunert in den Annalen des Deutschen Reiches, 1900, S. 312.) Wird für den Erwerb der Regentenstellung die Analogie mit der Thronfolge zutreffend erachtet, so ergibt sich die Folgerung, daß die Führung der Regentenschaft durch eine Erzherzogin dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sie das zur Thronfolge

zunächst berufene Mitglied des Herrscherhauses ist. In der Tat läßt sich die Richtigkeit dieser Behauptung durch ein argumentum a majori (Herrscherrecht) ad minus (Regentenrecht) erhärten. Freilich ist, wie nicht unerwähnt bleiben mag, in einem speziellen Falle gegen die Führung der Landesverweisung durch eine Erzherzogin der Einwand erhoben worden, daß ein solcher Vorgang gegen das Herkommen verstoße. (S. Huber, Geschichte Österr., 4. Bd., S. 334.) Die Reihenfolge der Berufung zur Übernahme der Regentenschaft entzieht sich, weil durch Bestimmungen geregelt, die das Wesen von Rechtsfähen an sich tragen, willkürlicher Änderung im Wege testamentarischer Verfügung. Eine solche wäre daher lediglich als Anordnung zu interpretieren, welche die Bestellung einer Vormundschaft für die privatrechtliche Sphäre betrifft. Wiederholt ist zwar die Annahme vertreten worden (Freiherr v. Hornay, Lustkandl), daß von der gesetzlichen Berufung zur Regentenschaft erst in Ermanglung einer testamentarischen Anordnung die Rede sein könnte. Würde diese Annahme dem Inhalte des Familienstatutes des Allerhöchsten Kaiserhauses entsprechen, so hätte damit die Institution der Regentenschaft für das österr. Verfassungsrecht eine Ausprägung erfahren, kraft welcher an die Stelle einer festen Rechtsordnung und der von dieser anerkannten Agnatenrechte lediglich die subjektive Willkür gesetzt wäre. Die Behauptung, die Anwärter hätten nur einen bedingten, vor der testamentarischen Berufung zurücktretenden Anspruch auf die Führung der Regentenschaft, weil es sich bei derselben um eine Last handle, wegen deren Verminderung sich niemand beklagen könne, ist nicht ernsthaft zu nehmen, da mit demselben Argumente auch der Rechtsanspruch auf die Thronfolge in Frage gestellt werden könnte.

4. Wirkungskreis und Rechtsstellung des Regenten. Aus der Zweckbestimmung des Institutes der Regentenschaft ergibt sich, daß der Regent zur Ausübung der gesamten innerhalb der Kompetenz des Herrscherrechtes konzentrierten Staatsgewalt legitimiert erscheint. Insbesondere beansprucht das Regierungsrecht des Regenten auch für das Gebiet der Gesetzgebung volle uneingeschränkte Bedeutung. Es ist daher auch die Sanktion solcher Gesetze durch den Regenten rechtlich durchaus zulässig, welche eine Verfassungsänderung beinhaltet. Nun ist es aber allerdings nicht ausgeschlossen, daß in das positive Verfassungsrecht ein auf die Dauer der Regentenschaft gestelltes Verfassungsänderungsverbot Aufnahme gefunden hat. Einem solchen begegnen wir etwa im Kremjierer Verfassungsentwurfe, der im § 62 die Bestimmung enthält, daß während der Regentenschaft keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden kann. In der Tat handelt es sich bei solchen Verböten, wie namentlich Hancke zutreffend hervor gehoben hat, um die letzten Nachwirkungen der privatrechtlichen Auffassung, die den Staat als dominium, die Regentenschaft als Vormundschaft betrachtet und in ängstlicher Vorsicht präventiv be-

streht ist, das Mündelgut gegenüber der Gefahr egoistischer Vormundschaftsführung zu sichern. Genau bejehen, erweisen sich aber solche Verbote doch nur als unverbindlicher Gesetzesinhalt. Denn das Gesetz irrt, „wenn es meint, die ganze Gesetzgebung des Staates während einer vielleicht sehr langen Zeit zum Stillstand verurteilen zu können“ (Zennert a. a. O. S. 321). In eingehender Darstellung führt auch v. Seydel (Bayrisches Staatsrecht, 1. Bd., S. 240 f.) aus, daß ein solches Verbot nicht mit einem die Untertanen verpflichtenden Gesetzesbefehle auf einer Linie steht, sondern nur einen Grundsatz für die Gesetzgebung enthält, der so lange wirkt, bis ihn die Faktoren der Gesetzgebung in bewußter Weise ändern. (Vgl. über die hier berührte Frage die trefflichen Erörterungen von Kohler, Verfassungsänderung während der Regentchaft in den Annalen des Deutschen Reiches, 1888, S. 1 f.; G. Stöckle, Verfassungsänderung während der Regentchaft nach bayerischem Staatsrechte unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Staaten geltenden Rechtes im Archiv für Öffentliches Recht, 10. Bd., 1895, S. 1 f.)

Die Regierungsaufgabe des Regenten umfaßt ohne irgendwelche Beschränkung die Repräsentation des Staates im internationalen Verkehr. Der Regent führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen ist eine Regierungsfunktion, die als solche in den Wirkungsbereich des Regenten fällt. Dasselbe gilt von der Ausübung des Begnadigungsrechtes. Zum Wirkungsbereich des Regenten zählen alle Aufgaben, die sich auf die Handhabung der Haus- und Familiengewalt beziehen. Ein Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Herrschers und jener des Regenten wird nur insofern beobachtet, als bei dem letzteren jene höchstpersönlichen Ehrenvorzüge entfallen, welche für die Erfüllung der Regierungsaufgabe nicht von wesentlicher Bedeutung sind. So werden etwa die Münzen nicht mit dem Namen und dem Bildnisse des Regenten, sondern mit jenem des regierungsunfähigen Herrschers geprägt. Die Urteile und Erkenntnisse der Gerichte wären auch im Falle einer Regentchaft im Namen des Kaisers auszusprechen.

Tatsächlich nimmt während der Dauer der Regentchaft der Regent kraft eigenen Rechtes die höchste Organstellung im Staate ein. Aus dem gleichen Grunde und im gleichen Umfange wie für den Monarchen gilt daher auch für den Regenten das Prinzip der Unverantwortlichkeit, das sich ja in wesentlicher Relation zum Herrscherbegriff befindet. Die regierungsrechtliche Unverantwortlichkeit des Regenten anerkennt auch Seidler, dagegen hält er eine Verantwortlichkeit desselben für Handlungen, die mit der Regierungsaufgabe nicht im Zusammenhange stehen, grundsätzlich nicht für ausgeschlossen, wohl aber während der Dauer der Regentchaft tatsächlich undurchführbar. Bei dieser Auffassung gelangt indessen die eigenartige Bedeutung, welche die Funktion des Regenten für den Staatsverband beansprucht, gewiß nicht zu jachgemäßer Würdigung. Unhaltbar ist auch die An-

nahme, nach welcher der Regent zwar während der Dauer der Regentchaft unverantwortlich sein, nach Beendigung derselben aber rechtlicher Verantwortlichkeit unterliegen soll. Mit Recht wird eingewendet, daß bei solcher Auffassung nur von einer Suspension der Geltendmachung der Verantwortlichkeit die Rede sein könnte. Insbesondere wird in Betreff der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit von H. Stöckle die Erwägung geltend gemacht, daß die strafgesetzwidrige Handlung des Regenten nach dem Zeitpunkte der Begehung zu beurteilen sein würde, in welchem der Regent als höchster staatlicher Willensfaktor einem staatlichen Strafansprüche nicht unterworfen war. Zutreffend verweist derselbe Schriftsteller für die Beurteilung des zwischen dem Regenten und dem Herrscher obwaltenden Verhältnisses auf die Analogie mit der Rechtslage zwischen dem Regierungsvorgänger und dem Regierungsnachfolger und bezeichnet den Umstand, daß der Regent nach beendigter Regentchaft dem Herrscher untersteht, als belanglos, da ja auch derselbe Erfolg im Falle der Abankung des bisherigen Herrschers eintritt, ohne eine nachträgliche Verantwortlichkeit desselben nach sich zu ziehen. Wenn dagegen die Verantwortlichkeit des Regenten wohl auch mit der Begründung rechtlich und politisch entbehrlich erklärt wird, weil durch den Eintritt der Regentchaft die Verantwortlichkeit des Ministeriums nicht berührt erscheint, so ist dazu von Pieper richtig bemerkt worden, daß sich mit diesem Argumente die Unverantwortlichkeit des Regenten nur für gegengezeichnete Akte begründen ließe.

Das Institut der Regentchaft bildet als notwendige Ergänzung der monarchischen Staatsform mit dieser einen Bestandteil der durch das G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863, unter strafrechtlichen Schutz gestellten Verfassung. Diejenigen strafrechtlichen Schutzbestimmungen, welche auf die Persönlichkeit des Herrschers lauten, lassen sich aber nicht etwa im Wege der Analogie auf den Regenten übertragen.

Wie die neuere österr. Verfassungsgebung das Problem der Regentchaft überhaupt, so hat sie insbesondere auch die Frage nach der materiellen Ausstattung des Regenten außer Ansatz gelassen. Bei dieser Sachlage fällt die Erwägung ins Gewicht, daß die Hofstaatsdotation eine staatliche Beitragsleistung zu den Kosten der auf dem Staatsoberhaupt lastenden Repräsentationsaufgabe bildet. Willigerweise hätte daher der Regent an der Hofstaatsdotation in entsprechendem, hausrechtlicher Festsetzung zu überlassenden Ausmaße zu partizipieren. De lege ferenda würde freilich die durch die Einziehung einer Regentchaft nahezu unvermeidliche Steigerung der Hofhaltungskosten zu einer im Gesetzgebungswege zu bestimmenden Erhöhung der Hofstaatsdotation oder zur gleichzeitigen Festlegung einer besonderen Regentchaftsdotation Veranlassung bieten.

5. Bestellung und Beendigung der Regentchaft. Mit ungewisser Sicherheit ergibt sich die Notwendigkeit der Bestellung, mit kaltemäßer Einfachheit der Zeitpunkt der Beendi-

gung der Regentenschaft im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers. Alle übrigen Veranlassungen der Einsetzung einer Regentenschaft werden in Betreff der Feststellung der entscheidenden Tatbestände naturgemäß die peinlichste Sorgfalt erheischen. Es muß dahin gestellt bleiben, ob und etwa welche einschlägige Formvorschriften das Familienstatut des Allerhöchsten Kaiserhauses enthält. Im allgemeinen wird sich nur sagen lassen, daß ein Zusammenwirken der beteiligten Faktoren in Betracht zu kommen hätte. Von maßgebender Bedeutung wäre das Votum eines Familienrates, unentbehrlich die Mitwirkung des verantwortlichen Ministeriums. Dem konstitutionellen Staatsrechte entspricht dann aber auch eine Einwirkung des Parlamentes in der Form verfassungsmäßiger Kritik. In der gleichen Weise wie die Notwendigkeit der Bestellung einer Regentenschaft bedarf auch die Möglichkeit ihrer Beendigung geeigneter Erhebung. Im Falle einer durch den defectus animi veranlaßten Regentenschaft wird die Feststellung der Tatsache, daß die vorhandene Regierungsunfähigkeit nunmehr wieder entfallen ist, in letzter Instanz der pflichtgemäßen Entscheidung des Regenten überlassen bleiben müssen.

Gleich dem Erwerbe des Herrscherrechtes vollzieht sich der Erwerb des Regentenrechtes ipso iure. Auch in Betreff der Möglichkeit der Verzichtleistung deckt sich das Regentenrecht mit dem Herrscherrechte. Früherer Verzicht auf das Herrscherrecht umfaßt keineswegs die Verzichtleistung auf die Berufung zur Regentenschaft. Nach dem Krenjierer Verfassungsentwurfe, der bis zur Wahl der Regentenschaft das bestehende Ministerium mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut (§ 59), sollte der Regent „erst nach Ablegung des Konstitutionsseides in das Recht eintreten, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben“ (§ 61). Ohne diesen Vorbehalt findet die Ablegung des Verfassungseides durch den Regenten im § 13 der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, Verwendung. Dagegen hat das geltende österr. Verfassungsrecht auf das Verfassungsergebnis des Regenten nicht Bedacht genommen. Die Übernahme der Regentenschaft bedarf gehöriger Kundmachung. Die Beendigung der Regentenschaft wird entweder zu einer selbständigen Verlautbarung Veranlassung geben oder mag aus dem Manifeste ersehen werden, in dem der Herrscher den Regierungsantritt bekannt gibt. Der gemeinamte Minister des Kaisers wäre berufen, den Regentenschaftsantritt den auswärtigen Mächten zu notifizieren. Eine Mitwirkung desselben bei Bestellung und Beendigung der Regentenschaft hätte aber auch in seiner Eigenschaft als Minister des kais. und königl. Hauses zu erfolgen. Keineswegs schießt aber diese Mitwirkung die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit des österreichischen und des ungarischen Ministeriums für die Legalität der ins Werk gesetzten Maßnahme aus.

Die Frage, ob der Regent dem näher gestandenen aber wegen Regierungsunfähigkeit übergangenen Mitglieder des Herrscherhauses nach Behebung dieses Mangels zu weichen hätte, ist (gegen

Wohl, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 1. Bd., S. 296, mit v. Gerber, Grundzüge des Deutschen Staatsrechtes, S. 103, Note 9) zu verneinen. Fällt vom Standpunkte der Verfassungspolitik das Motiv in die Waagschale, daß gerade bei der Regentenschaft die Eventualität eines Personenwechsels wenig angezeigt erscheint, so gibt für die juristische Betrachtung die Erwägung den Ausschlag, daß es nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen genügt, wenn die für den Erwerb eines Rechtes maßgebenden Voraussetzungen im Momente des Anfalles zutreffen. Anders wäre aber die Sachlage bei der irregulären Regentenschaft zu beurteilen; diese hätte in der Tat einem inzwischen zur Regierungsfähigkeit gelangten Mitgliede des Herrscherhauses den Platz zu räumen.

In der dem Institute der Regentenschaft in der Staatsrechtswissenschaft gewidmeten Kritik wird als erheblicher Mangel der Umstand erkannt, daß eine doch nur transitiv gedachte Einrichtung ihre Wirkung durch die Ungunst der Verhältnisse möglicherweise auf einen überaus langen Zeitraum erstreckt. De lege ferenda setzt hier ein (zunächst für das bayerische Staatsrecht formulierter, aber der Verallgemeinerung fähiger) Vorschlag ein, den Dyrhoff („Beendigung der Regentenschaft in Bayern zu Lebzeiten des Königs“ und „Weiteres zur Regentenschaftsfrage in Bayern“ in den Annalen des Deutschen Reiches, 1904, S. 401 f., S. 481 f.) der verfassungspolitischen Diskussion unterstellt hat. Dyrhoff geht von der Erwägung aus, daß bei der durch die Minderjährigkeit des Thronfolgers veranlaßten ordentlichen Regentenschaft die zeitliche Maximaldauer derselben im vorhinein feststeht. Er proponiert darauf hin, durch einen Akt der Verfassungsgebung auch im Falle der sogenannten außerordentlichen Regentenschaft eine Beendigung derselben in der Weise zu ermöglichen, daß nach Umfluß der für die ordentliche Regentenschaft in Betracht kommenden Maximalfrist die gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Herrschers für diesen die Niederlegung der Krone sollen erklären können. (Eine eigenartige, von Hande und von Dyrhoff eingehend besprochene Umwandlung der Regentenstellung in das Herrscherrecht ist noch bei Lebzeiten des geisteskranken Großherzogs Ludwig von Baden durch das B. 6 IX 56 erfolgt.)

6. Die Stellung der Regentenschaft im Kreise der gemeinsamen Angelegenheiten. Für das ältere ungar. Staatsrecht kommen die Gesetzesartikel vom J. 1485 (sog. Palatina) Artikel; über die Entstehungsgeschichte und verfassungsrechtliche Bedeutung derselben vgl. v. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte. Nach der zweiten vermehrten Auflage übersetzt von Schiller, 1904, S. 666 f.) in Betracht, welche den Funktionen des Reichspalatin gewidmet sind. Nach diesen Gesetzesartikeln gilt der Palatin als Vormund des minderjährigen Königs, er ist berufen, für den Fall, daß der König wegen Schwachsinnes oder Nachlässigkeit außerstande wäre, die fremden Gesandten zu empfangen und zu bescheiden, diese Aufgabe statt des Königs zu lösen, er wirkt von Amts wegen als Statthalter des Kö-

nigs, so oft dieser außerhalb des Landes weilt. Seither verlangt aber die Erwägung ihr Recht, daß die Gemeinjamkeit des Herrschers zu einer die in den §§ 5—7 des G. N. II: 1722/23 aufgezählten Linien umfassenden Gemeinjamkeit des Herrscherhauses verfassungsmäßig ausgestaltet worden ist. Der Bedeutung dieser Tatsache entspricht daher die Forderung, daß eine Verschiedenheit des zur Führung der Regentschaft berufenen Organes, weil der Zweckbestimmung der zwischen den beiden Staaten obwaltenden Verbindung widerstrebend, zu vermeiden ist. Zu demselben, freilich in vorsichtiger Fassung („videtur“) vertretenen Ergebnis gelangt unter Berufung auf den Sinn der Pragmatischen Sanktion und das Wesen der Erbmonarchie die Erörterung dieser Frage bei Czák, *Conspectus Juris Publici Regni Hungariae ad Annum 1848*, Tomus I, Vienna 1851, S. 112. (Für die Anwendung vernunftrechtlicher Prinzipien des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik mit Hinweis auf die Berufungstitel zur Vormundschaft des Privatrechtes plädiert v. Bizrozzil, *Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn*, I. Bd., 1865, S. 350. Er proponiert dann eine Übereinstimmung der dabei interessierten Vertragsparteien, auf welchem Wege ein Gesetz zustande gebracht werden könnte, welches einen aus Angehörigen der beiden Reiche und des regierenden Hauses zu bildenden Vormundschaftsrat einzusetzen hätte.) Die ungar. Verfassungsgebung des J. 1867 hat dann die auf den Rechtskreis des Palatins als königl. Statthalter bezüglichen Bestimmungen des G. N. III: 1847/48 außer Wirksamkeit gesetzt (§ 1 des G. N. VII: 67). Wenn sie auch die dem Palatin obliegende Führung der Regentschaft für den minderjährigen König nicht ausdrücklich über Bord geworfen hat, so ist doch dieser Erfolg tatsächlich durch § 2 des G. N. VII: 67 erzielt worden, welcher die Wahl des Palatins ausschließt, „solange der Wirkungskreis der Palatinalwürde nicht den Grundrissen der verantwortlichen Regierung entsprechend geregelt ist“. Das Ergebnis wird daher dahin zu lauten haben, daß erst im Falle der Notwendigkeit der Einsetzung einer außerordentlichen Regentschaftsbehörde die Frage nach dem Bestande einer Differenz zwischen dem österr. und ungar. Verfassungsrechte aufgeworfen werden könnte. Sie wäre dann durch zu vereinbarende Gesetzgebungsakte doch wohl einer Lösung im Sinne der Gemeinjamkeit der Herrschaftsführung bedürftig.

Literatur.

Die Lehre von der Regierungsstellvertretung und der Regentschaft erfreut sich einer, zum Teil bereits im Texte dieses Artikels berücksichtigten, überaus reichen literarischen Behandlung. Freilich wird in der älteren Literatur weniger das Problem erfaßt, werden mehr die Detailsfragen erörtert. Auch noch heutzutage von Wert sind die Ausführungen bei Böpf: *Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes*, I. Teil, 5. Aufl., 1863, S. 661 f. (f. auch die Schrift desselben Verfassers: *Die Re-*

gierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung, 1830. Zachariä: *Deutsches Staats- und Bundesrecht*, I. Teil, 3. Aufl., 1865, S. 406 f. Held: *System des Verfassungsrechtes der monarchischen Staaten Deutschlands*, II. Teil, 1857, S. 276 f. Ganz besonders hervorzuheben ist die Darstellung bei v. Gerber: *Grundzüge des deutschen Staatsrechtes*, 3. Aufl., 1880, S. 104 f. Vgl. auch G. Meyer: *Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes*, 4. Aufl., 1895, S. 240 f. v. Seydel: *Bayerisches Staatsrecht*, I. Bd., 2. Aufl., 1896, S. 223 f. (ein Separatabdruck aus der 1. Aufl. erschien unter dem Titel „Das Recht der Regentschaft in Bayern“, 1886). Bornha: *Preussisches Staatsrecht*, I. Bd., 1888, S. 191 f., und Grundriß des deutschen Staatsrechtes, 1907, S. 35 f. Kehm: *Modernes Fürstenrecht*, 1904, S. 433 f. u. a. — Als Monographien kommen in Betracht: v. Kirchenheim: *Die Regentschaft*, 1880. Hande: *Regentschaft und Stellvertretung des Landesherren nach deutschem Staatsrechte*. Inauguraldissertation, 1887. Diekmann: *Die Regentschaft und Stellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht*. Inauguraldissertation, 1888. Peters: *Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren*, 1889. S. auch v. Desjeld: *Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht*, 1887. Freund: *Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechts* (6. Heft der von Brie herausgegebenen Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrechte), 1903.

Von in Zeitschriften publizierten Aufsätzen sind anzuführen: Mittnacht: *Über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten, in der Deutschen Vierteljahrsschrift*, 1864, S. 222 f. Fricker: *Thronunfähigkeit und Reichsverweigerung, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften*, XXXI. Bd., 1875, S. 199 f. Graßmann: *Das Recht der Regentschaft in Preußen und im Deutschen Reiche*, im Archiv für öffentliches Recht, 1891, S. 489 f. Zeuner: *Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes, in den Annalen des Deutschen Reiches*, 1900, S. 287 f.

Einzelfragen behandeln: Lator: *Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, in der Zeitschrift für deutsches Recht*, IX. Bd., 1844, S. 258 f. v. Mohl: *Über die ständischen Rechte in Beziehung auf die Reichsverweigerung (Staatsrecht, Völkerrecht, Politik*, I. Bd., 1860, S. 144 f.). Brunemann: *Die Frau als Thronfolgerin, Regentin und Regierungsstellvertreterin in den deutschen Staaten*. Inauguraldissertation, 1895. Stölzle: *Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrechte*, 1894. v. Baerenprung: *Die Unverantwortlichkeit des Regenten*. Inauguraldissertation, 1900. Pieper: *Die Unverantwortlichkeit des Regenten*, 1901.

Von der Literatur des österr. Staatsrechtes kommen in Betracht: Ved: *Specimen I. Juris*

publici Austriaci, 1750, S. 70 f. Schrötter: Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte von der Erbfolgsordnung wie auch Vormundschaft der Durchlauchtigsten Erzherzoge, 1766, S. 297 f., und Grundriß des österreichischen Staatsrechtes, 1775, S. 136 f. Guster mann: Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes, 1793, I. Teil, S. 331 f. Freiherr v. Hormayr: über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause, 1808. Lustkandl: Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, 1866, S. 135 f. Ubrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, 1883, S. 137 f., und Das Österreichische Staatsrecht (Handbuch des öffentlichen Rechtes, IV., I., 1), 3. Aufl., 1904, S. 68 f. Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, 1894, S. 66 f. Hauke.

Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Das Wesen der Monarchie besteht darin, daß die primäre juristische Stellvertretung des Staates in den Händen des Monarchen liegt. Insofern die Staatsgewalt durch den Monarchen ausgeübt wird, sprechen wir subjektiv von seiner Regierungsgewalt. Regierungsgewalt ist daher nichts anderes als die Kompetenz des Monarchen zur Ausübung der Staatsgewalt. Organisatorisch gliedert sich aber diese Regierungsgewalt im weiteren Sinne des Wortes einerseits in die gesetzgebende Regierungsgewalt oder gesetzgebende Gewalt schlechthin, bei welcher ein vorausgegangener Beschluß des Parlamentes die Grundlage des Regierungssaktes des Monarchen bildet, der durch seine Sanktion diesen Beschluß des Parlamentes zum Gesetz erhebt, und andererseits in die vollziehende Regierungsgewalt oder Regierungsgewalt im engeren Sinne. Dieselbe begreift jene juristischen Staatsvertretungshandlungen, welche ohne vorausgängige parlamentarische Zustimmung vom Monarchen vorgenommen werden. Von dieser Regierungsgewalt im engeren Sinne des Wortes handelt das St. G. 21 XII 67, R. 145, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt. Dasselbe zählt die Kompetenzen des Monarchen in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt auf. Es hat diese gesetzlichen Kompetenzen jedoch nicht erst geschaffen, sondern dieselben waren längst vor Erlaffung dieses St. G. vorhanden und auch zählt dieses Gesetz die Kompetenzen des Monarchen nicht vollständig auf. Nach der Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten Taaffe über das vom N. S. aus seiner Initiative hervorgegangene und debattelos angenommene Gesetz stellt sich dasselbe dar als eine Regelung der Institutionen des Verfassungsstaates, durch welches einerseits die Gewalt der Verwaltungs- und Vollstreckungsorgane auf sichere Grundlagen festgestellt und ihnen das jeder Regierung unentbehrliche Befehlsrecht auf Grund und innerhalb der Gesetze ausdrücklich eingeräumt, andererseits aber dem Staats-

bürger gegen die Ausbreitung dieser Gewalt der gebührende Schutz gewahrt werden soll.

Am der Spitze dieses Gesetzes steht der Satz: „Der Kaiser ist geheiligt, unverleßlich und unverantwortlich“. Dieser Artikel wurde im N. S. auf Antrag des Freiherrn v. Lichtenfels als Grundprinzip des Konstitutionalismus dem Gesetzentwurf eingefügt; denn in einem Dokumente, welches alle Beschränkungen der kais. Macht und alle Pflichten des Herrschers enthält, darf eine klare und ausdrückliche Bestimmung der Majestätsrechte des Monarchen nicht fehlen.

Art. 2 des Gesetzes sagt: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten aus“. Dieser Satz des St. G. ist ungenau und bedenklich, er könnte zur Annahme einer besonderen ministeriellen Gewalt führen, durch deren Bestand das Regierungsgewalt des Monarchen nahezu ausgeschaltet würde.

Auch die Motive zu dem Gesetzentwurf sind ungenau, indem sie sagen, daß die Regierungsgewalt in der konstitutionellen Monarchie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausgeübt wird. Alle einzelnen Akte der Regierungsgewalt sind nach dieser Darstellung entweder persönliche Handlungen des Monarchen, z. B. Gnadenverleihungen oder solche, welche von der verantwortlichen Regierung ausgehen und wozu der Monarch seine Zustimmung erteilt. Richtiger hätte das Gesetz lauten sollen: „Der Kaiser übt die Regierungsgewalt entweder persönlich aus oder läßt dieselbe durch die Minister und die denselben untergeordneten Beamten ausüben“. Persönliche Ausübung der Regierungsgewalt ist aber nicht nur dann vorhanden, wenn die Person des Monarchen in den Regierungssakten direkt hervortritt, z. B. in einem vom Monarchen erlassenen Handbills, sondern auch dann, wenn der Monarch die Minister zu einem Geschäft ermächtigt und dann formell dieses Geschäft, also diese Anordnung oder Verfügung, als ein Erlaß des Ministers ercheint, in welchem jedoch herkömmlich die Entschließung des Monarchen, auf die sich dieser Erlaß stützt, ausdrücklich zitiert wird.

Wir stellen die vollziehende Gewalt der gesetzgebenden Gewalt gegenüber. Die Verfügungen und Anordnungen der vollziehenden Gewalt sind gebunden an die Gesetzgebung. Sie bestehen entweder in einer einfachen Gesetzesanwendung als gebundene Regierungs- und Vollzugsakte oder sie bewegen sich innerhalb der bestehenden Rechtsordnung und sind Verfügungen, welche in freier Erwägung des für den Staat Nützlichen und Zweckmäßigen erlassen werden.

Das St. G. enthält zunächst die Darstellung der Kompetenzen des Monarchen, in denen eine vorausgehende Zustimmung der parlamentarischen Vertretungen nicht erforderlich ist. Diese Regierungsakte des Monarchen sind nun wieder entweder unbedingt wirksam oder es ist ihre Wirksamkeit entweder suspensiv oder resolutiv bedingt durch nachfolgende parlamentarische Genehmigung.

Im einzelnen werden als derartige Funktionen der Regierungsgewalt dargestellt:

1. Die Amtshoheit. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes.

2. Die Ehrenhoheit. D. h. der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

3. Der militärische Oberbefehl über die bewaffnete Macht.

4. Die völkerrechtliche Repräsentativgewalt, indem der Monarch Krieg erklärt, Frieden schließt und die Staatsverträge abschließt. Beschränkt ist diese völkerrechtliche Repräsentativgewalt durch den Vorbehalt, daß Handelsverträge, regulatorische Verträge, wodurch die innere Rechtsordnung geändert wird, den Staat ökonomisch belastende Verträge und die das Gebiet des Staates verändernden Verträge parlamentarische Zustimmung benötigen.

5. Ferner erwähnt das Gesetz in Art. 7, daß das Münzrecht im Namen des Kaisers ausgeübt wird. Diese Bestimmung des St. G. will nur soviel sagen, daß die Münzprägung ein Regal des Staates ist und daher gewissermaßen im Monarchen personifiziert wird.

Endlich enthält das St. G. in Art. 8 eine Bestimmung über Ablegung des Verfassungsgelöbnisses beim Regierungsantritte.

Soweit die Regierungsgewalt nicht direkt durch den Monarchen ausgeübt wird, erscheint sie als ein Bestandteil der Amtsgewalt der Behörden. Und diese Amtsgewalt der Behörden scheidet sich dann organisatorisch in die Amtsgewalt der Verwaltungsbehörden einerseits und in die Amtsgewalt der richterlichen Behörden. Über letztere handelt dann das St. G. 21 XII 67, R. 144, über die richterliche Gewalt. Über die Amtsgewalt der Verwaltungsbehörden sind die Grundzüge in den Art. 9 bis 12 des St. G. über die Ausübung der Regierungsgewalt und der Vollzugsgewalt enthalten. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen. Der Art. 11 enthält daher eine prinzipielle Bestimmung des Ordnungsrechtes der Behörden. Er begrenzt dieses obrigkeitliche Ordnungsrecht der Staatsbehörden ausdrücklich dahin, daß Verordnungen nur erlassen werden können auf Grund der Gesetze, d. h. jeder Verordnung muß ein Gesetz zugrunde liegen, durch welches die Behörde zur Erlassung dieser konkreten Verordnung ermächtigt wird. Die Verordnungen selbst bilden dann ein sekundäres Element der gesamten Rechtsordnung neben den eigentlichen Rechtsgesetzen. Ferner enthält das St. G. die Bestimmung, daß die Verwaltungsbehörden auch Verwaltungsbefehle erlassen können. Auch ein Verwaltungsbefehl, durch welchen die Staatsbürger zu einer Handlung, Unterlassung, Duldung verpflichtet werden oder durch welchen eine Entziehung eines Rechtes stattfindet, kann nur auf Grund der Gesetze erlassen werden. Die Rechtmäßigkeit einer jeden Verwaltungsvor-

fügung ist daher zu messen an der objektiven Gesetzesbestimmung.

Endlich bestimmt Art. 11 des Gesetzes, daß die Verwaltungsbehörden durch besondere Gesetze geordnet werden sollen; diese Gesetze sind bis jetzt nicht erschienen und die Verwaltungspraxis behält sich daher noch immer mit der kais. B. 20 IV 54, R. 96, über die sogenannte administrative Exekution. Ferner verweist das St. G. darauf, daß ein besonderes Gesetz erlassen werden soll über die Befugnisse der bewaffneten Macht, welche als sogenannte Militärsässenz zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden aufgegeben wird. Art. 12 spricht den selbstverständlichen Satz aus, daß sämtliche Staatsdiener für eine der Verfassung sowie den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich sind. Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit erfolgt im Disziplinarwege. Das St. G. verheißt endlich ein Gesetz über die zivilrechtliche Haftung der Staatsdiener für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen. Allein dieses Gesetz ist bis jetzt nicht erlassen worden. Auf diese Weise ist eigentlich der Inhalt des ganzen St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein ziemlich beschränkter. Derselbe umfaßt zum Teil selbstverständliche Bestimmungen, zum Teil bloß Verheißungen, die bisher nicht realisiert worden sind. In Art. 9 des St. G. ist das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit festgesetzt. Das Gesetz über die Ministeranklage und über den Staatsgerichtshof sowie über das bei dem Staatsgerichtshof zu beobachtende Verfahren war bereits am 25. Juli 1867 erlassen worden. Ulrich.

Reichsgericht

§. Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte“, A.

Reichsrat.

I. Einleitung. — II. Zusammenfassung. — III. Gesetzgebungskompetenz. — IV. Die Kontrollkompetenz. — V. Geschäftsführung. — VI. Rechtsstellung der Mitglieder.

I. Einleitung. Nach dem kais. Diplom 20 X 60, R. 226 und nach dem kais. P. 26 II 61, R. 20, war der R. als Gesamtreichsrat berufen, bei jenen Gegenständen der Gesetzgebung mitzuwirken, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen bezogen, die allen Königreichen und Ländern der Gesamtmonarchie gemeinschaftlich waren. Das kais. P.

26 II 61 enthält nähere Bestimmungen über die Organisation des R. und über die Kompetenz des sogenannten engeren R., welche gegenüber den L. T. der nicht ungar. Länder in der Weise abgegrenzt wurde, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht dem Gesamtreichsrate vorbehalten waren oder in die Kompetenz der L. T. durch die L. O. ausdrücklich verwiesen waren, in den Wirkungsbereich dieses engeren R. der nicht ungar. Länder gehören sollten. Die Wirksamkeit des Februarpatentes wurde durch das kai. P. 20 IX 65, R. 89, fñhrt und durch die Reaktivierung der ungar. Verfassung mittels Kfst. 17 II 67 wurden Verhältnisse geschaffen, welche nicht mehr denjenigen entsprachen, von denen das kai. Diplom 20 X 60 und das kai. P. 26 II 61 ausgegangen waren. Jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach diesen beiden Verfassungsgeetzen dem Gesamtreichsrate vorbehalten waren, gehörten nunmehr, soweit sie sich auf die ungar. Länder bezogen, zur selbständigen Kompetenz des ungar. Reichstages und für die wenigen Angelegenheiten, welche nach dem G. N. XII: 67 von der ungar. Legislative als allen Ländern der Monarchie gemeinsam erklärt wurden, sollten die Delegationen kompetent sein. Dadurch wurde eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung notwendig, welche durch das St. G. 21 XII 67, R. 141, erfolgt ist. In dieses modifizierte Grundgesetz wurden auch solche Bestimmungen aufgenommen, welche die verfassungsmäßigen Rechte des R. klarer umschrieben und erweiterten; ferner wurde, um den Wirkungsbereich der L. T. zu erweitern und die Kompetenzsphäre der L. T. und des R. genau abzugrenzen, bestimmt, daß alle jene Angelegenheiten, welche in dem revidierten Reichsratsstatute nicht ausdrücklich dem Wirkungsbereich des R. vorbehalten waren, in den Wirkungsbereich der L. T. gehören sollten. Bei dieser Verfassungsrevision wurde zunächst dem vielverbreiteten Wunsche, das A. S. zu einem aus unmittelbarer Wahl gebildeten Volkshause zu gestalten, keine Rechnung getragen. Das A. S. war nach wie vor eine Delegiertenversammlung der einzelnen L. T.

Die Übertragung der Bildung des A. S. an die L. T. machte das Landtagswahlrecht zugleich zum Reichsratswahlrechte. Da ferner das Landtagswahlrecht in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden auf dem Gemeindevahlrechte beruhte, so war in letzter Reihe das in den partikularrischen Gem. O. und speziellen Städtestatuten verschiedenartig gestaltete Gemeindevahlrecht die Grundlage, aus der das A. S. hervorging.

Erst durch das G. 2 IV 73, R. 40, wurde unter Erhöhung der Zahl der Abgeordneten auf 353 die unmittelbare Wahl der Abgeordneten durch die in den L. O. enthaltenen Wählerklassen verfügt.

Jetzt, durch diese direkten Reichsratswahlen und die in § 9 des G. 2 IV 73, R. 41, ausgesprochene Unabhängigkeit des Reichsratswahlrechtes von den jeweiligen Änderungen der Landtagswahlrechte war die Möglichkeit für eine weitere Entwicklung des Reichsratswahlrechtes gegeben. Infolge des G. 4 X 82, R. 142, erhielten alle Ge-

meindemitglieder das Wahlrecht, welche eine direkte Steuer von 5 fl. entrichteten, und das G. 5 XII 96, R. 226, ermäßigte den Zensus auf 4 fl.

Die weitere Entwicklung des A. S. ist weiter unten unter der Rubrik Abgeordnetenhaus dargestellt.

II. Zusammenfassung. a) Im allgemeinen. Der R. besteht aus zwei getrennten Kollegien: dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten. Diese Trennung des R. in zwei Häuser hebt aber seine Einheit nicht auf; es können sich daher: a) beide Häuser des R. nur gleichzeitig versammeln und die Einberufung, Vertagung und Schließung des R. bezieht sich stets auf beide Häuser zugleich. Die Auflösung des A. S. zieht notwendigerweise die Schließung der Tätigkeit des H. S. nach sich. b) Ein wirksamer Gesetzgebungsbefehl liegt erst dann vor, wenn beide Häuser materiell übereinstimmende Beschlüsse gefaßt haben. Daraus folgt, daß jeder positive Beschluß des einen Hauses dem anderen Hause mitzuteilen ist. Tritt das andere Haus dem Beschlusse einfach bei oder lehnt es den Beschluß des anderen Hauses einfach ab, so findet keine Rückleitung des Beschlusses an das erste Haus, sondern eine bloße Mitteilung statt. Weicht dagegen der Beschluß des anderen Hauses in gewissen Punkten ab, so ist die gegenseitige Kommunikation der Beschlüsse so lange fortzusetzen, bis über die Abänderungen die Einigung erzielt ist (§ 10 Geschäftsordnung 12 V 73, R. 94).

Eine Ausnahme von dem Prinzip, daß zu einem Beschlusse des R. ein materiell übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich ist, besteht nur rückfichtlich des Finanz- und Rekrutengesetzes, indem bei Nichterzielung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser über einzelne Punkte des Finanzetats oder über die Höhe des auszuhebenden Rekrutenkontingentes die geringere Ziffer für bewilligt gilt (§ 13 Geschäftsordnung). Andererseits sind aber die beiden Häuser des R. zwei für sich bestehende, selbständig handelnde, gleichberechtigte Kollegien. Die frühere Bestimmung, daß niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser des R. sein könne, wurde durch das G. 26 I 1907, R. 15, dahin abgeändert, daß die erblichen und lebenslänglichen Mitglieder des H. S. in das A. S. gewählt werden können und daß im Falle der Annahme einer solchen Wahl für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im H. S. ruht. Andererseits hat die Berufung eines Mitgliedes des A. S. in das H. S. nicht das Erlöschen des Mandates zur Folge, sondern die Mitgliedschaft im H. S. ruht, solange es sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat.

In jenen Angelegenheiten, in denen die Häuser des R. Befugnisse der Kontrolle ausüben, kann jedes derselben selbständig handeln. Regierungsvorlagen können nach Ermessen der Regierung entweder in dem einen oder anderen Hause eingebracht werden.

Nur Finanzvorlagen, d. h. Regierungsvorlagen über Finanzgesetze und Budgetposten, über Befürderung von Staatseigentum und Aufnahme von Staatschulden, dann der Entwurf des Rekrutengesetzes sind im A. S. einzubringen.

Eine Vereinigung beider Häuser zu gemeinschaftlichen Sitzungen und Beschlüssen findet nicht statt. Wojs zu formellen Geschäften ohne Beschlusfassung, wie bei der Eröffnung und Schließung des R. und bei Leistung des Verfassungsgelöbnisses durch den Kaiser, findet ein solcher Zusammentritt statt, was jedoch keine Ausnahme von dem erwähnten Prinzipie bildet.

Dagegen sind (§ 11 Geschäftsordnung) Deputationskonferenzen beider Häuser zur Erzielung eines übereinstimmenden Beschlusses nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, wenn bei Beratung des Jahresbudgets oder eines anderen Finanzgesetzes, des Neutrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben werden kann, in anderer Weise keine Übereinstimmung zu erzielen ist.

b) Das Herrenhaus besteht aus vier verschiedenen Kategorien von Mitgliedern:

1. Vermöge der Geburt sind zur Mitgliedschaft berufen die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses. Dieses Recht der Mitgliedschaft des kais. Hauses beruht somit unmittelbar auf einem Rechtsstamme; es wird nicht erst durch eine Verfügung des Monarchen begründet. Das Vorhandensein der die Mitgliedschaft begründenden zwei subjektiven Voraussetzungen als: die Eigenschaft eines Mitgliedes der Dynastie und die Großjährigkeit ist nach den Hausgesetzen zu beurteilen.

2. Mitglieder des H. H. vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den Reichsratsländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, denen fürstlicher Rang zukommt. Das Gesetz verlangt nicht, daß diese berufenen Personen ihren Amtssitz in Österr. haben; es genügt, daß sich die Diöcese über Provinz über österr. Gebiet erstreckt, weil sie dann (wie der Fürstbischof von Breslau) in Österr. ein Kirchenamt ausüben. Österr. Staatsbürgerschaft ist im Gesetze als Voraussetzung der Ausübung dieses der Kirche eingeräumten politischen Rechtes nicht aufgestellt.

3. Als Mitglieder erscheinen die jeweiligen großjährigen Häupter jener in Österr. durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden inländischen Adelsgeschlechter, welchen der Kaiser die „erbliche“ Reichsratswürde verliehen hat. Der Ausdruck „erbliche Reichsratswürde“ will nur andeuten, daß die Mitgliedschaft des H. H. innerhalb der Personen eines bestimmten Geschlechtes von Fall zu Fall auf einen individuell Berechtigten als nachrückendes Haupt dieser Familie übergeht. Das Gesetz knüpft die Verleihung dieses politischen Rechtes an Adelsfamilien an zwei Voraussetzungen. a) Es sollen nur inländische Adelsfamilien in dieser Weise ausgezeichnet werden; d. h. solche, welche den österr. Adel beizigen; und diese sollen b) durch großen Grundbesitz, der innerhalb der Reichsratsländer gelegen ist, hervorrage. Dagegen läßt das Gesetz eine ganze Reihe von Fragen über rechtliche Qualität des vorausgesetzten Grundbesitzes und über die jeweilige Bestimmung des individuell Berechtigten ungelöst. Das Gesetz be-

stimmt nicht, ob der Grundbesitz ein durch besondere Erbfolge (Lebens- oder Fideikommisserbfolge) besetzter sein muß oder ob ein freiererblicher Grundbesitz genügt. Im letzteren Falle würde, da die Begründung einer besonderen Hausverfassung des Adels durch Obervanz oder Familienautonomie nicht vorkommt, die Bestimmung des Familienhauptes Schwierigkeiten unterliegen; es müßte zum mindesten in der Verleihungsurkunde die Folgeordnung bestimmt werden, nach der das Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll. Allein in diesem Falle ergibt sich wieder die Schwierigkeit, daß der hiedurch Berufene möglicherweise seinen Grundbesitz längst abgegeben hat und daß auch die übrigen Mitglieder des Geschlechtes ihren Grundbesitz verloren haben. Es würden damit, im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes, politische Rechte eines Personenteiles fortzuwahren, obwohl die bei der ursprünglichen Verleihung gewollten Voraussetzungen längst geschwunden sind. Man wird daher, in Übereinstimmung mit der bisherigen Übung, einen durch besondere Erbfolge besetzten Grundbesitz als Voraussetzung der Verleihung dieses politischen Rechtes annehmen müssen, weil nur durch diese die Erhaltung des Grundbesitzes von entsprechender Größe und damit die Fortdauer der ursprünglichen Voraussetzung der Verleihung verbürgt, die äußere Einheit des Adelsgeschlechtes als einer Summe eventuell ex pacto et providentia majorum Sukzessionsberechtigter, sowie die Bestimmung des Familienhauptes ermöglicht wird. Die Großjährigkeit, als Voraussetzung der Ausübung dieses politischen Rechtes, ist nach Zivilrecht zu beurteilen. Ist der individuell Berechtigte minderjährig oder durch mangelnde Eigenberechtigung (wegen Wahnsinnes) an der Ausübung dieses Rechtes gehindert, so ruht dasselbe für die Familie; die Berufung eines mitlerzeitigen Stellvertreters ist unstatthaft (§ 17 St. G. 21 XII 67, R. 141).

4. Auf Lebenszeit können vom Kaiser ausgezeichnete österr. Staatsbürger, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder des H. H. berufen werden. Das St. G. bestimmt nicht, ob den Berufenen die Ablehnung freisteht.

Man wird aber an dem Rechte, die Berufung abzulehnen, nicht zweifeln können, da eine Pflicht zur Übernahme und Ausübung öffentlicher Funktionen eine ausdrückliche Festsetzung voraussetzen würde. Auch wird die Mitgliedschaft nicht schon durch die Berufung, sondern erst durch den Eintritt und die Ablegung des Verfassungsgelöbnisses wirksam; ein Zwang zu diesen Handlungen ist aber undenkbar. Die Berufung in das H. H. durch den Kaiser bedeutet daher nicht einen Imperativ, einzutreten, sondern will nur die Möglichkeit gewähren, durch die Willenserklärung des Eintrittes die Mitgliedschaftsrechte zu erwerben. Es erfolgt daher, wenn ein Abgeordneter in das H. H. berufen wird, nicht ipso iure durch diese Ernennung, sondern erst durch den Eintritt, das Ausschneiden aus dem A. H. Die Zahl der vom Kaiser auf Lebensdauer zu berufenen

fenden Herrenhausmitglieder war früher nicht beschränkt. Jetzt bestimmt das G. 26 I 1907, Nr. 16, daß die Zahl dieser Mitglieder 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben darf.

c) Das Abgeordnetenhaus hat seit dem G. 2 IV 73 zwei Änderungen seiner Struktur durchgemacht. Die erste Änderung erfolgte durch das G. 14 VI 96, Nr. 168, durch welches die Mitgliederzahl des A. H. von 353 auf 425 durch Zuteilung von 72 Mandaten auf die sogenannte allgemeine Wählerklasse erhöht wurde.

Dieses Reformwerk beabsichtigte die Heranziehung der nach dem herrschenden Prinzip der Interessenvertretung bisher vom Wahlrechte ausgeschlossenen Bevölkerungsklassen zur Wahlberechtigung. Es hatte folgende Vorläufer:

1. Den Initiativantrag der Abgeordneten Pleuer, Eyner, Wraheß 5 X 86 (Nr. 264 der Beilagen) und 25 V 91 (Nr. 138), nach welchem unter voller Aufrechterhaltung des Prinzips der Interessenvertretung zur Vertretung der Interessen der Arbeiter Arbeiterkammern gebildet werden sollten, die neun Abgeordnete in den R. zu entsenden hätten;

2. den Initiativantrag des Abgeordneten Bärnreither (Nr. 730, Beilagen der XI. Session), durch welchen den bestehenden vier Wählerklassen eine neue Wählerklasse der kraft des G. 30 III 88, Nr. 33, über die Krankenversicherung versicherungspflichtigen Arbeiter mit 20 Mandaten angereicht werden sollte;

3. die Initiativanträge der Abgeordneten Fernerstorfer (Nr. 251) und Slavik (Nr. 682) auf Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Stimmrechtes mit Beseitigung des Prinzips der Interessenvertretung;

4. die Reformvorlage des Ministeriums Taaffe, welche die bestehenden vier Interessengruppen formell aufrecht erhielt, aber tatsächlich die bisherige Wahlberechtigung nur in den Kurien des Großgrundbesitzes und der Handels- und Gewerbetkammern unberührt ließ, in den Kurien der Städte und Landgemeinden jedoch bis zur Grenze des allgemeinen Stimmrechtes erweiterte und dadurch eigentlich die Interessenvertretung in den beiden letzten Kurien faktisch aufheben wollte.

5. Die allgemeinen Grundzüge der Wahlreform des Koalitionsministeriums hatten die Schaffung einer neuen Wählerklasse mit 45 Mandaten im Auge. Das Subkomitee des Wahlreformausschusses dachte an 13 Mandate der versicherungspflichtigen Arbeiter und 34 Mandate aller jener, welche überhaupt eine direkte Steuer entrichteten.

6. Der Gedanke der Konstituierung des Wahlrechtssystems auf genossenschaftlicher Grundlage, der dem Wahlreformantrag des Grafen Hohenwart zugrunde liegt, nach welchem einerseits ein Teil der Mitglieder des A. H. durch Volkswahlen, der andere durch Wahl der Körperchaften des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der selbständig zu organisierenden Gewerbetkammern, sowie der L. L. jedes Landes gewählt werden sollte und nach welchem andererseits als Bedingung der Wahlberechtigung für die Volkswahlen in den Stadt- und

Landwahlbezirken die Zahlung einer direkten Steuer oder eines bestimmten Mietzinsbetrages oder der Beruf als Industrialarbeiter verlangt wird.

Das Reformgesetz vom J. 1896 war nur eine Etappe in dem Bestreben, das Wahlrecht zu erweitern und dasselbe mit den neugearteten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in Übereinstimmung zu bringen.

Das G. 14 VI 96 hatte bei der Zusammenfassung des A. H. zwei heterogene Systeme verbunden: Das Prinzip der Interessenvertretung und das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes.

Die G. 26 I 1907, Nr. 15 und 17, enthalten eine radikale Änderung in der Zusammenfassung des A. H. und bezwecken, wie es die Motive der Regierungsvorlage und der Kommissionsberichte sagen, die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes. Das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes findet seinen Ausdruck in dem § 7 des St. G. über die Reichsvertretung, wie es nunmehr durch das G. 26 I 1907, Nr. 15, festgestellt ist. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österr. Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der gleichzeitig mit dem G. 26 I 1907, Nr. 17, kundgemachten Reichsratswahlordnung vom Wahlrecht nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im R. vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, vom Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre den Wohnsitz hat.

Die prinzipiellen Bestimmungen des § 7 über das allgemeine Wahlrecht wurden nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen. Behufs größerer Klarheit wurde nur hinsichtlich des Begriffes der Ausnahmen und der Ausschließungsgründe vom Wahlrechte ausdrücklich auf die Bestimmungen der Reichsratswahlordnung, hinsichtlich des Begriffes des Wohnsitzes auf die im § 66 der J. N. 1 VIII 95, Nr. 111, gegebene Erläuterung hingewiesen.

Die im Ausschusse gestellten Anträge auf Erweiterung des Wahlrechtes zugunsten der Frauen sowie auf Abänderung der Vorschriften über die Sehaftigkeit als Voraussetzung des Wahlrechtes blieben in der Minorität. Die Mehrheit des Ausschusses ging von der Erwägung aus, daß bisher in allen Staaten Europas, in denen das allgemeine Wahlrecht eingeführt wurde, die Frauen unberücksichtigt blieben, und daß es sehr bedenklich wäre, gerade in Österr. im Zeitpunkte einer tiefgreifenden politischen Evolution den Versuch, die Frauen zur Teilnahme am politischen Leben heranzuziehen, zu unternehmen.

Bezüglich der Sehaftigkeit akzeptierte der Ausschuss den Standpunkt der Regierung, demzufolge die Dauer der Sehaftigkeit einerseits durch Rücksichten wahltechnischer Natur, andererseits durch die gebotene Berücksichtigung der Bestrebungen der anständigen Wählerchaft nach Gewährung eines Schutzes gegenüber den fluktuierenden Elementen der Bevölkerung zu bestimmen ist.

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene einjährige Seßhaftigkeit schien der Mehrheit des Ausschusses den Mittelweg zwischen diesen divergierenden Forderungen zu bilden, weshalb sämtliche Anträge auf Änderung der Bestimmungen über die Seßhaftigkeit abgelehnt wurden.

Insbesondere konnte sich der Ausschuß nicht entschließen, das Requisite der Seßhaftigkeit auf den Wahlbezirk auszudehnen, in welchem das Wahlrecht auszuüben ist.

Die Verfassung der Wählerlisten auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes bietet an und für sich schon sehr bedeutende Schwierigkeiten; würde jedoch die Seßhaftigkeit an die Dauer des Ausenthaltes in einem Wahlbezirke geknüpft, so wäre es in vielen Fällen, namentlich in territorial umfangreichen Wahlbezirken oder in Wahlbezirken, die aus einer größeren Anzahl einzelner Orte bestehen, geradezu unmöglich, die Angaben eines Wählers über die Dauer seiner Anwesenheit im Wahlbezirke stichhaltig zu überprüfen.

Der Grundsatz des gleichen Wahlrechtes gelangt in § 5 der Reichsratswahlordnung zum Ausdruck, in dem jedem Wahlberechtigten das Recht auf eine Stimme zuerkannt wird.

Diesem Grundsatz gegenüber war allerdings bereits gelegentlich der Generaldebatte im A. S. mehrfach betont worden, daß es sich empfehlen würde, jenen Elementen der Bevölkerung, die an einer geordneten Staatswirtschaft in höherem Maße interessiert seien, die zur Beitragsleistung für den Staat intensiver herangezogen würden und denen nach ihrem Bildungsgrade und ihrer Erfahrung ein tieferes Verständnis für die Erscheinungen und Forderungen des öffentlichen Lebens zugesprochen werden müsse, einen größeren politischen Einfluß einzuräumen. Von diesen Anschauungen ausgehend, wurde im Ausschusse der Antrag gestellt, dem Prinzip der Pluralität in die Wahlordnung Eingang zu gewähren und den einzelnen Wahlberechtigten unter gewissen Voraussetzungen das Recht auf zwei, bei Konkurrenz dieser Voraussetzungen auch das Recht auf drei Wahlstimmen zuzugestehen.

Als solche Voraussetzungen wurden vorgeschlagen: ein Lebensalter von 35 Jahren; ehelicher Stand oder Witwerschaft mit ehelichen Nachkommen und Nachweis einer selbständigen Wohnung; dann höherer Bildungsgrad, erworben durch erfolgreiche Abolvierung einer Mittelschule oder einer der Mittelschulen gleichgestellten Lehranstalt, und endlich die Entrichtung einer direkten Steuerleistung von mindestens 25 K. von einer selbständig betriebenen Unternehmung oder einer Liegenschaft. Der Landesgesetzgebung sollte vorbehalten bleiben, die Steuerleistung in dem betreffenden Kronlande, jedoch nicht unter den Betrag von 8 K. herabzusetzen. Die Mehrheit des Ausschusses ließ sich jedoch von der Erwägung leiten, daß das Pluralwahlrecht ohne gleichzeitige Einführung des Proportionalwahlrechtes zu einer faum zu rechtfertigenden Verschiedenheit in der Behandlung der Wähler führen müßte. Soweit die Vorschläge über das Pluralwahlrecht geeignet zu

sein scheinen, das Wahleresultat zu beeinflussen und eine mehr oder minder weitreichende Verschiebung des Stimmenverhältnisses hervorzurufen, würde das System der Pluralität nur neuerlich das Prinzip der Interessenvertretung zum Durchbruch bringen; insbesondere würde, wenn die Steuerleistung in einem weiteren Umfange für die Intensität des Wahlrechtes herangezogen werden sollte, die bestehende Ungleichheit des Wahlrechtes erhalten bleiben und damit die wesentlichste Bedeutung der Reform, die Schaffung der Rechtsgleichheit, erheblich abgeschwächt werden. Die Normierung eines höheren Steuerfußes sowie eines höheren Bildungsgrades als Voraussetzungen der Erlangung weiterer Stimmen würde dagegen einen so kleinen Kreis der Wähler treffen, daß eine fühlbare Wirkung auf das Wahlergebnis hievon nicht erwartet werden könnte. Die Bevorrechtung des Alters und der Verehelichung würde zwar weniger ein Wahlprivileg als eine höhere Stufe des Wahlrechtes schaffen, von deren Erlangung kein Kreis der Wahlberechtigten prinzipiell ausgeschlossen wäre; die auf Alter und Verehelichung basierende Pluralität würde aber bei der großen Verschiedenheit der kulturellen, nationalen und sozialen Verhältnisse in den im A. vertretenen Königreichen und Ländern voraussichtlich überhaupt keine nennenswerte Wirkung erzielen und daher auch aus Gründen der Oppositivität eine Abweichung von dem Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht zu rechtfertigen vermögen.

In das Haus der Abgeordneten kommen nunmehr durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
" " " Dalmatien	11
" " " Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau	106
Für das Erzherzogtum Osterreich unter der Enns	64
Für das Erzherzogtum Osterreich ob der Enns	22
" " Herzogtum Salzburg	7
" " " Steiermark	30
" " " Kärnten	10
" " " Krain	12
" " " Bukowina	14
Für die Markgrafschaft Währen	49
" das Herzogtum Ober- und Niedereislesien	15
" die gefürstete Grafschaft Tirol	25
" das Land Vorarlberg	4
" die Markgrafschaft Friaun	6
" " gefürstete Grafschaft Görz und Gra- diska	6
" die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des A. S. auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.

III. Gesetzgebungskompetenz. Gesetzgebung wird hier gebraucht in formeller Bedeutung; Gesetz ist ein Regierungsakt des Monarchen, der verfassungsmäßig an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, ohne daß hier der Inhalt

dieses Regierungsaktes weiter in Betracht kommt, daher es für den Begriff des Gesetzes gleichgültig ist, ob eine allgemeine Anordnung oder eine konkrete Individualverfügung den Inhalt dieses Regierungsaktes bildet. Es sind daher an die Zustimmung des R. gebunden: a) Gesetze im materiellen Sinne des Wortes, d. h. Rechtsnormen, welche auf jenen Gebieten erlassen werden, die der Kompetenz des R. vorbehalten sind; die Aufzählung dieser einzelnen Gebiete der materiellen Gesetzgebung ist im § 11 des St. G. 21 XII 67, R. 141, enthalten. Diese Aufzählung hat jedoch nur die Bedeutung, daß die Zustimmung des R. notwendig ist, wenn ein in diesem § 11 aufgezählter Gegenstand durch ein Gesetz geordnet werden soll und geordnet werden muß; dagegen ist § 11 nicht in der Weise zu interpretieren, daß die hier aufgezählten Gegenstände nur durch Gesetze geordnet werden können, da möglicherweise auch das Verwaltungsrecht eingreifen kann, und die Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung auf diesem Gebiete ist nicht aus dem St. G. über die Reichsvertretung, sondern aus anderen Rechtsnormen zu entnehmen. Der Weg des Gesetzes wird im allgemeinen dort notwendig sein, wo den Staatsangehörigen Pflichten auferlegt werden, welche nötigenfalls durch die Zwangsgewalt des Staates realisiert werden, welche also die persönliche Freiheit oder das Vermögen des Staatsbürgers ergreifen. Es kann aber auch über dieses Gebiet hinaus im Bereiche der bloßen anstaltlichen Tätigkeit des Staates der Weg der Gesetzgebung gewählt werden, um für die Organisation dieser Anstalten eine dauernde Grundlage zu gewinnen. Wenn bezüglich eines derartigen Gebietes der Weg der Gesetzgebung einmal gewählt ist, so kann selbstverständlich eine Änderung des Gesetzes auch nur wieder im Wege der Gesetzgebung erfolgen, es hat sich also dann die Gesetzgebung dieses Gebietes dauernd bemächtigt. Im Bereiche der Gesetzgebung kommt beiden Häusern des R. auch das Recht der Initiative zu; es können die Regierungsvorlagen durch Beschluß des R. ergänzt oder abgeändert werden; und der Beschluß des R. bildet dann die Grundlage der Sanktion durch den Monarchen.

b) Die Mitwirkung des R. bezieht sich auf die Genehmigung gewisser Arten von Staatsverträgen. Die Stellung des R. gegenüber der Genehmigung von Staatsverträgen ist eine andere als gegenüber der materiellen Gesetzgebung. Der R. kann die zur Genehmigung vorgelegten Staatsverträge nur in ihrer Totalität annehmen oder ablehnen, nicht aber ergänzende Bestimmungen hinzufügen, weil der bereits fertige internationale Akt des Vertrages der Genehmigung unterbreitet wird, und während ein unter Mitwirkung des R. zustande gekommenes Gesetz nur durch einen neuen Akt der Gesetzgebung aufgehoben werden kann, kann die Wirksamkeit eines Staatsvertrages ohne Mitwirkung des R. erlöschen.

c) Der R. ist berufen zur Mitwirkung bei gewissen Regierungsakten, die nicht den Charakter von materiellen Gesetzen haben. Hierher gehört insbesondere die jährliche Feststellung des Staats-

haushaltes, die Erteilung der Vollmacht zur Erhebung von Steuern, Abgaben und Gefällen, die Erteilung der Vollmacht zu gewissen Finanzoperationen, nämlich zur Aufnahme von Anlehen, Konvertierung von Staatsschulden, zur Veräußerung, Umwandlung und Belastung von unbeweglichem Staatseigentum; ferner die Zustimmung zu gewissen sonstigen Verfügungen, nämlich zur Feststellung des Rekrutenkontingentes oder zur Verwendung der Landwehr außerhalb des Gebietes der Reichsratsländer. Auch die Errichtung eines Fideikommisses bedarf einer lex specialis.

Im einzelnen umfaßt der Wirkungskreis des R.:

1. In den auswärtigen Angelegenheiten die Genehmigung von Staatsverträgen. Das österr. St. G. folgt der preussischen Verfassungs-Urkunde (Art. 48), welche sagt: „Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beiden Häuser des L. T., sofern es S. V. sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.“ Die preussische Verfassung folgt hier wieder der belgischen Verfassung (Art. 68, Absatz 2): „Les traités de commerce et ceux, qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Belges n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres.“

Das österr. St. G. erwähnt daher zunächst: a) die Handelsverträge (darüber vgl. diesen Artikel im Bd. II, S. 8); b) Verträge, die das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, was man mit Recht dahin interpretiert, daß man darunter nicht alle lästigen, d. h. Verpflichtungen begründende Verträge, sondern nur jene zu verstehen hat, welche den Staat entweder direkt zu Geldleistungen an einen anderen Staat verpflichten, oder die Herstellung von Werken, die finanzielle Opfer erheischen, bestimmen, oder die Verwaltungsgemeinschaften begründen, in denen die teilnehmenden Staaten zu Beiträgen verpflichtet sind, oder endlich die Übernahme eines Garantieverpflichtens für wirtschaftliche Verpflichtungen dritter Staaten enthalten, das möglicherweise eine Belastung herbeiführt. Neben dieser obligatorischen Belastung des Staatsvermögens, welche in das Budgetrecht der Volksvertretung eingreift, wird man aber wohl auch die dingliche Belastung des Staates durch Gewährung positiver oder negativer Staatsverpflichtungen, die das Staatsgebiet betreffen, hierher zählen müssen; c) Verträge, welche einzelne Bürger verpflichten. Diese Fassung ist juristisch höchst unglücklich gewählt, denn durch den Abschluß eines Staatsvertrages kann der einzelne Staatsbürger gar nicht verpflichtet werden, da durch den Abschluß desselben zunächst nur ein völkerrechtliches Obligationsverhältnis unter den vertragschließenden Staaten selbst entsteht. Dieser Satz kann daher juristisch nur bedeuten, daß Verträge, deren Ausführung die innere Rechtsordnung des Staates ändert, indem sie Gebiete bisheriger Handlungsfreiheit durch verpflichtende Normen ersetzt, an diese Zustimmung

gebunden sind. Hieher gehören regelmäßig die sogenannten Verwaltungsverträge, welche eine Ueber-einstimmung der inneren Rechtsordnung der beteiligten Staaten im Interesse der beiderseitigen Untertanen selbst herbeiführen sollen. Insofern als Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gebiete beziehen, welche in den Bereich der Gesetzgebung fallen, ist die Genehmigung des R. erforderlich. Wenn schon in einem Bundesstaate, z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika, es zweifellos ist, daß durch Vertrag des Bundes auch solche Gegenstände geregelt werden können, welche der Gesetzgebung der Einzelstaaten anheimfallen, so unterliegt es für Oöterr. mit Rücksicht auf die mangelnde völkerrechtliche Persönlichkeit der Länder und den Mangel jeder Kompetenz der L. L. zur Genehmigung von Staatsverträgen um so weniger einem Zweifel, daß der R. auch zur Genehmigung jener Staatsverträge berufen ist, welche Gegenstände betreffen, die im Wege der Gesetzgebung nur durch Landesgesetze geordnet werden, z. B. ein Staatsvertrag über wirtschaftlich-polizeiliche Maßregeln zugunsten der Fischerei in bestimmten, das Interesse beider Staaten berührenden Gewässern. Einseitige fischereipolizeiliche Maßregeln sind Sache der Landesgesetzgebung, vereinbarte völkerrechtliche Abmachungen unterliegen der Genehmigung des R. Die vom R. genehmigten Staatsverträge werden im Reichsgesetzblatte kundgemacht. Es erfolgt in demselben der Abdruck der gesamten Vertragsurkunde mit der Klausel: „Dieser Staatsvertrag wird nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates kundgemacht.“ Diese Kundmachung enthält zugleich den Befehl an die Untertanen und Staatsorgane zur Befolgung der in dem kundgemachten Vertrage enthaltenen Bestimmungen. Dieser publizierte Staatsvertrag ist dann seinen Wirkungen nach ein innerstaatliches Gesetz, dessen Geltung aber auf die Vertragsdauer bestimmt ist. Anders steht die Sache, wenn zur Ausführung eines Staatsvertrages selbständige Gesetze erlassen worden sind. Sie gelten dann selbständig bis zur erfolgten Aufhebung oder Derogierung durch spätere Gesetze; d) endlich sollen Staatsverträge, welche eine Gebietsveränderung der im R. vertretenen Königreiche und Länder herbeiführen, gleichfalls vom R. genehmigt werden. Das nach den älteren Landesverfassungen, z. B. der Ferdinandeischen L. O. (vgl. Bd. II, S. 581, dieses Werkes), den Landesständen vorbehaltenen Recht der Zustimmung von Gebietsalienationen ist in dem österr. Verfassungsrechte dem R. übertragen. Auch Grenzverträge bedürfen dieser Zustimmung.

2. Die Militärgesetzgebung. Dieselbe umfaßt die Feststellung der militärischen Gesamtleistung des Volkes (Rekrutenkontingent) und die Wehrpflicht der einzelnen Untertanen in Bezug auf Art und Weise, Erfüllung und Dauer (persönliche Wehrpflicht, Militärtage, einzelne Stadien der Wehrpflicht und ihre zeitlichen Grenzen); ferner die Leistungspflichten der Einwohner des Staates für ökonomische Bedürfnisse der organisierten Kriegsmacht: Worspannleistung, Verpflegung und

Einquartierung des Heeres in ihren allgemeinen Bestimmungen. (Die ergänzenden Bestimmungen der Landesgesetze vgl. unter Art. „Quartierlast“, Bd. III, S. 1013 ff., und „Worspann“.) Damit ist das Gebiet der Militärgesetzgebung aber nicht erschöpft. Das eine Ergänzung der St. G. über die Reichsvertretung bildende G. 21 XII 67, R. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten erwähnt als weiteren Zweig der Militärgesetzgebung ausdrücklich noch: Die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse (vgl. z. B. Unterstellung der Militärpersonen unter die Zivilgerichtsbarkeit, G. 20 V 69, R. 78) und der nicht auf den Militärdienst sich beziehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des Heeres (z. B. G. 19 IV 72, R. 60, über Verleihung von Dienststellungen an ausgebildete Unteroffiziere, vgl. Art. „Zertifikatisten“, oder G. 22 VI 78, R. 59, über die Regelung des Personal- und Dienstverhältnisses der der bewaffneten Macht angehörenden Zivilstaatsbediensteten).

3. Im Bereiche des Finanzwesens gehört außer dem Budgetrechte und den oben erwähnten Finanzoperationen die Gesetzgebung über Regalien und Monopole und über alle den Reichsratsländern gemeinsamen Finanzangelegenheiten zur Reichsratskompetenz. Die Einführung und Ordnung von Regalien und Monopolen kann daher nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Ferner gehört die Einführung neuer Abgaben und die Erhöhung bestehender Abgaben zugunsten des Staatsschatzes, welche nur im Wege eines Gesetzes erfolgen kann (Allerhöchstes Handschreiben 17 VII 60, R. 181, und kais. Diplom 20 X 60, R. 226, Art. II), in die Kompetenz des R. Die Einführung von Abgaben zugunsten der Länder und Gemeinden durch Landesgesetze ist (mit Ausnahme der Besteuerung in Regalien- und Monopolforn und jener Verbrauchsabgaben, welche den freien Verkehr mit gewissen Waren hemmen sowie wirtschaftliche Abschließung bestimmter Territorien und Ortschaften zur Folge hätten, da diese Steuerformen zugleich in den Bereich der zur reichsrätlichen Kompetenz gehörenden Zoll- und Handelsangelegenheiten hinübergreifen würden) sonst der landtäglichen Kompetenz nicht entzogen.

4. Im Bereich des wirtschaftlichen Verkehrs wesens gehört zum Bereiche der Kompetenz des R.: a) Die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens. Hieher gehört die Feststellung der Währung, die Bestimmung des Grundgewichtes und der daraus gebildeten Rechnungseinheit, die technische Beschaffenheit der Münzen, ihre Scheidung in Haupt- und Scheidemünzen als gesetzliche Zahlungsmittel, die Ausgabe von Staatspapiergeld und von Banknoten. In allen diesen Richtungen ergeben sich wieder aus dem Verhältnisse zu Ungarn und aus dem Wesen des Reiches als einheitlichem Verkehrsgebiete Notwendigkeiten faktierter Gesetze. b) Die Regelung der Zoll- und Handelsangelegenheiten. Da § 11, lit. k, das Handelsrecht als Zweig der Zivilrechts-gesetzgebung, welche dem R. zufällt, erwähnt, so können unter Handelsangelegenheiten im § 11, lit. d, nur verstanden werden die öffentlich-recht-

lichen Regelungen des Handels, als einer spezifischen, auf Vermittlung des Güterumlaufes gerichteten Tätigkeit, welche im Interesse seiner Sicherheit, Vertrauenswürdigkeit, Beweglichkeit und möglicher Entwicklung erlassen werden (vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht, S. 672). Die Handelsangelegenheiten sind aber mit den Zollangelegenheiten verbunden. Schon diese Verbindung beweist, daß unter letzteren nicht sowohl die Regelung des Zollwesens als Staatseinnahmzweiges, welche schon unter die gemeinsamen Finanzangelegenheiten fallen würde, als vielmehr das Zollwesen in seiner wirtschaftlichen Bedeutung gemeint ist. Diese Zoll- und Handelsangelegenheiten gehören gleichfalls zu den mit Ungarn zu vereinbarenden Gesetzgebungspartien. c) Die Regelung des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schiffsahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens, also der Verkehrsmittel, soweit dieselben gesetzlicher Ordnung bedürfen, da gerade auf diesen Gebieten die Regelung vieler Gegenstände der administrativen Anordnung überlassen ist. Im Postwesen sind die dem Staate zuzurechnenden ausschließlichen Befugnisse, die Haftpflicht der Postanstalt (vgl. Postgesetz 5 XI 37), ferner die Befreiungen von Postgebühren (G. 2 X 65, R. 108) und die Strafbestimmungen zum Schutze des Betriebes im Wege des Gesetzes festzustellen. Im Bereiche des Eisenbahnwesens sind Konzessionen von Privatbahnen mit besonderen Begünstigungen (vgl. Art. „Eisenbahnen“ D, Vd. I, S. 745) im Wege der Gesetzgebung zu erteilen. Selbstverständlich trifft der Vorbehalt des Gesetzes auch die Begründung von Staatsbahnen durch Bau und Betriebsübernahme (vgl. Art. „Eisenbahnen“ J, Vd. I, S. 774), das Expropriationsrecht (G. 18 II 78, R. 30), die Ausübung der Tarifhoheit, soweit nicht administrative Vorbehalte bestehen, usw.

5. Eine Reihe von Gebieten der Erwerbstätigkeiten unterliegt reichsgesetzlicher Regelung. Es gehört zum Wirkungsbereich des R. zunächst: a) Die Gewerbegesetzgebung. Der Begriff Gewerbegesetzgebung ist wohl nicht in dem Sinne der Gew. V. 20 XII 59, R. 227, zu beschränken, sondern begreift die Ordnung der berufsmäßigen unternehmungsweisen Erwerbstätigkeiten überhaupt, welche durch Zusammenfassung von Arbeit und Kapital nach der Gesellschaftsordnung die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse oder die Beschaffung von Dienstleistungen bezwecken, soweit natürlich das Bedürfnis staatlicher Ordnung vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wo die Grundlage der Erwerbstätigkeiten die Bewirtschaftung von Grundbesitz bildet und daher das Recht des Unternehmers im Grundeigentume oder in den vom Grundeigentümer eingeräumten Rechten wurzelt. Die Gewerbegesetzgebung begreift nicht allein die Voraussetzungen des Gewerbebetriebes und die Ordnung der Zuständigkeit der einzelnen Erwerbsunternehmungen zu bestimmten Geschäften, sondern auch die Stellung des Hilfspersonales des Unternehmers und die berufsgenossenschaftlichen Verbände der Unternehmer mit dem eingegliederten Hilfspersonal. b) Die Kredit- und Bankgesetz-

gebung. Die erstere findet ihren Ausdruck wesentlich im Bereiche der Privat-, Straf-, Prozeß- und Konkursgesetzgebung und die Kompetenzen des R. liegen im Bereiche des Kreditwesens schon in diesen Zweigen der Gesetzgebung. Besondere Fälle der Kreditgesetzgebung sind aber das Wuchergesetz, die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen über die Ausgabe von Inhaberpapieren überhaupt und von Inhaberpapieren mit Prämien, das Anfechtungsgesetz und die Gesetzgebung über die nicht unter den Begriff der Banken fallenden kreditvermittelnden Betriebe. Der Begriff der Banken ist im Art. „Banken“, Vd. I, S. 391, zutreffend erläutert. c) Die Privilegien-, Marken- und Musterchutzgesetzgebung, und die Gesetzgebung über die gewerblichen Urheberrechte und d) über Maß und Gewicht.

Ausgenommen von der Reichsgesetzgebung ist die Gesetzgebung über das Propinationsrecht (vgl. diesen Artikel, Vd. III, S. 1005 ff.). Keine besondere Erwähnung findet das Versicherungswesen. Insofern aber dasselbe als Unternehmung auftritt, ist die Reichsgesetzgebung schon aus dem Titel der Gewerbegesetzgebung zu dessen verwaltungsrechtlicher Regelung berufen, während die Ordnung der Gegenseitigkeitsversicherung im Vereinsrechte beruht.

6. Die Medizinalgesetzgebung umfaßt die Ordnung aller Betätigungen, welche wegen ihrer schädlichen oder förderlichen Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit einer spezifisch medizinischen Regelung bedürftig sind. Soweit die Medizinalgesetzgebung mit anderen Gebieten als deren integrierender unselbständiger Bestandteil verwebt ist, z. B. mit der Gewerbe-, Bau- und Straßenz Polizei, ist dieselbe, insofern nur das Hauptgebiet der Landesgesetzgebung angehört, der letzteren nicht entzogen. Anders dagegen steht es mit selbständigen, medizinisch-polizeilichen Anordnungen, deren leitender Gesichtspunkt lediglich die Gesundheitspflege bildet. Dieselben sind unbedingt Gegenstand der Reichsgesetzgebung.

7. Das St. G. erwähnt noch insbesondere die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien, wohl mit Rücksicht auf diese Maßregeln besonders charakterisierenden Beschränkungen der Bewegungsfreiheit der Personen, sowie auf die Handelsverbote und die oft notwendigen Eingriffsakte in das Vermögen behufs Vernichtung der Träger von Ansteckungsstoffen, ferner die Gesetzgebung zum Schutze gegen Viehseuchen (Vorbeugung und Beseitigung derselben). Dieses Gebiet der Gesetzgebung hängt zum Teil zusammen mit der Wirtschaftspolizei, insofern es sich um den Schutz wirtschaftlicher Gütervorräte gegen Vernichtung handelt, zum Teil aber wegen Übertragbarkeit der Ansteckungsstoffe auf Menschen mit der Medizinalpolizei. Die Ordnung des Veterinärwesens überhaupt als Heilung von Tierkrankheiten hängt dagegen mit der Gewerbegesetzgebung zusammen, soweit der tierärztliche Beruf in Betracht kommt.

8. Die Gesetzgebung über a) Staatsbürger- und Heimatrecht, Fremdenpolizei,

Paßwesen und Volkszählung. Alle diese Gegenstände betreffen die Bewegung und Niederlassung der Bevölkerung. b) Das Vereins- und Versammlungsrecht. Das Vereinsrecht umfaßt das Gebiet des freien Assoziationswesens mit seinen verschiedenen Formen und Zwecken in öffentlich-rechtlicher Hinsicht durch Feststellung der Bedingungen und Beschränkungen der Vereinsaktivität und privatrechtlicher Hinsicht durch Bestimmung der Voraussetzungen für die Erlangung der Korporationsqualität. Die Verschiedenheit der Vereine, insbesondere der Erwerbsvereine einerseits und der Vereine für sonstige Zwecke, macht in der Kompetenz keinen Unterschied. c) Über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums.

9. Die Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse, d. h. die Gesetzgebung über das Verhältnis der Konfessionen zum Staate und über das Verhältnis der Konfessionen zueinander, natürlich insoweit, als die konfessionellen Verhältnisse überhaupt in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen und nicht der gewährleisteten Autonomie der Kirchen- und Religionsgesellschaften angehören. Nach der Meinung des Berichterstatters Dr. Kaisersfeld liegt in diesem Gesetze keine Beschränkung der Kompetenz der L. L., welche auch in Zukunft innerhalb der allgemeinen Gesetze das Gesetzgebungsrecht haben werden.

10. Im Unterrichtswesen kommt dem R. zu die Feststellung der Grundsätze bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

11. Im Gebiete der Justizgesetzgebung fällt in die Kompetenz des R.: a) die Gesetzgebung über das allgemeine und besondere Privatrecht (Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehnrecht, § 11, lit. k); b) die Zivilprozeßgesetzgebung; c) die Straßjustiz- und Polizeistraßgesetzgebung; d) die Gesetzgebung über den Strafprozeß.

Vorbehalten sind jedoch den L. L. die Gesetze über die innere technische Einrichtung der öffentlichen Bücher und das G. 26 I 1907, R. 15, fügt hinzu: In Angelegenheiten, die auf Grund der L. L. und des St. G. über die Reichsvertretung zum Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Straßjustiz- und Polizeistraß- sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen. Landespolizeigesetze, z. B. Bau- und Feldpolizeigesetze, sind ohne Straßfunktionen nicht denkbar und sind daher seit jeher in dieselben anstandslos aufgenommen worden. Inwiefern es sich aber als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte, Übertretungen der Landesgesetze der Straßjustiz zuzuweisen, könnte dies auf Grund des G. 26 I 1907 geschehen, so daß also allerdings Landesgesetze Ergänzungen des allgemeinen Strafgesetzbuches vornehmen könnten. Auf diese Weise könnten strafrechtliche Nebengesetze im Wege der Landesgesetzgebung entstehen. Dagegen wäre es allerdings nicht zulässig, für solche Delikte Sondergerichte und einen besonderen Strafprozeß einzuführen, da die Gerichtsorganisation

und die Ordnung des Strafprozesses der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist.

Auch auf Grund des bisher bestehenden Verfassungsrechtes enthalten einzelne Landesgesetze, z. B. das Jagdschutz- und Jagdgesetz, privatrechtliche Bestimmungen. Es ist aber denkbar und wahrscheinlich, daß nunmehr einzelne L. L. auf Grund der Nov. 26 I 1907 im Bereiche der Zivilrechtsgesetzgebung, soweit sie mit der Landeskultur zusammenhängt, eine erweiterte Zuständigkeit in Anspruch nehmen werden. Bisher war in Bezug auf die Fischerei- und Kommissionsgesetzgebung, in Bezug auf Höfe- und Auerbeuterecht üblich, die grundlegenden Bestimmungen privatrechtlicher Natur der Reichsgesetzgebung vorzubehalten und nur die näheren wohlfahrtspolizeilichen Normen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Jetzt könnten vielleicht einzelne L. L., deren politische Zusammenarbeit auf Autonomieerweiterung und Föderation, auf Abneigung gegen Zentralisation und Uniformität hinweist, die Gesamtheit dieser Materien für sich in Anspruch nehmen.

12. Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Auch hier fügt die Nov. 26 I 1907 hinzu: In den Wirkungsbereich der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l, dieses St. G. der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

13. Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (§ 11, lit. l, St. G.).

14. Die zur Durchführung der St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das St. G., über die richterliche, Regierungs- und Vollzugs-Gewalt zu erlassenden und dort bezogenen Gesetze. Es muß, damit ein Gesetz aus diesem Grunde in die Kompetenz des R. falle, zweierlei zusammentreffen: a) es muß einerseits in diesem Kaufalvarez stehen und b) andererseits ausdrücklich darin berufen sein.

15. Die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder zueinander beziehen (§ 11, lit. n); z. B. die Gesetzgebung über den Vertrag der Verwaltungsauslagen, welche ein Land für die Angehörigen eines anderen Landes machen muß.

16. Rückichtlich der Angelegenheiten des österr.-ungar. Gesamtstaates ist dem R. ein doppelter Wirkungsbereich zugemessen: a) ein mittelbarer, indem der R. durch eine Delegation bei der Geschäftsführung des Gesamtstaates mitzuwirken hat; b) ein unmittelbarer, indem die Feststellung des zwischen beiden Teilstaaten der Gesamtmonarchie bestehenden Rechtsverhältnisses und die Ausbildung der politischen Institutionen des Gesamtstaates mittels materiell übereinstimmender Doppelgesetze beider Teilstaaten erfolgt, deren Festsetzung einerseits dem R., andererseits dem

ungar. Reichstage zukommt (Ulbrichs Lehrbuch, S. 338 ff.).

IV. Die Kontrollkompetenz des R. betrifft die gesamte Regierungstätigkeit. Während bei der Gesetzgebung ein übereinstimmendes Handeln beider Häuser des R. nötig ist, können diese Kontrollbefugnisse von jedem der beiden Häuser besonders ausgeübt werden: a) Jedes der beiden Häuser des R. kann seinen Ansichten in Form von Adressen und Resolutionen Ausdruck verleihen. Die Adresse kann sich auf einen einzelnen Punkt oder auf die ganze Lage des Reiches beziehen; es können in derselben Wünsche ausgesprochen werden, Vorstellungen gemacht oder beschworen, sei es gegen einzelne Mißbräuche der Verwaltung, sei es gegen die ganze Amtsführung und politische Haltung des Ministeriums, erhoben werden. b) Jedes der beiden Häuser des R. kann in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung unterziehen und Kommissionen ernennen, denen von Seite der Ministerien die erforderliche Auskunft zu geben ist. In einzelnen Verwaltungszweigen ist zur Sicherung der Kontrolle periodische Berichterstattung vorgeschrieben, so z. B. im Finanzwesen die periodische Vorlage der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzabrechnung (§ 11, lit. c, St. G.). Ebenso besteht eine ständige Kommission des R. zur Kontrolle der Staatsschuld. c) Weiter gehört hieher das Recht, Petitionen entgegenzunehmen, wenn dieselben durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. Der R. ist befugt, über diese Petitionen von der Regierung Auskunft zu verlangen und entweder in der Form von Resolutionen oder durch Überweisung an die Regierung seine Ansicht darüber auszusprechen. d) Die Mitglieder beider Häuser des R. können Interpellationen an die Regierung stellen. Der interpellierte Minister kann gleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen (§ 12 Geschäftsordnung). e) Endlich muß das den beiden Häusern des R. gewährte Recht, bei der Bildung des zum Schutze der politischen Rechte bestimmten R. G. mitzuwirken, dann das Recht der Ministeranfrage zu den politischen Rechten des R., welche ein gesetz- und verfassungsmäßiges Regiment sichern sollen, gezählt werden.

V. Geschäftsordnung. Die Funktionen des R. betreffen somit entweder ein Zusammenwirken mit dem Willen des Monarchen, um in bestimmten Formen einen gültigen Staatswillen zu erzeugen, oder sie sind selbständige Befugnisse zur Kontrolle der Regierungstätigkeit.

Die Mitwirkung des R. bei der Staatstätigkeit beschränkt sich nun aber keineswegs auf den bloßen Beirat, sondern die Verfassungs Gesetze erfordern für gewisse Formen der staatlichen Willensbetätigung Identität des Willens des Monarchen und des R. Diese Willensübereinstimmung beider staatlichen Organe kann aber in zwei verschiedenen Formen zutage treten: a) Als Zustimmung, d. h. ein gültiger Beschluß des R. ist die begriffliche Voraussetzung des Willensaktes

des Monarchen. Es muß dieser Beschluß der Zeit nach dem Willensakte des Monarchen vorangehen, und dieser macht sodann den Beschluß des R. zu seinem eigenen Willen und damit zum Staatswillen. Diese Zustimmung kann erforderlich sein sowohl für die Anordnungen des Monarchen, welche den Zweck haben, die bürgerliche und öffentliche Rechtsordnung zu bestimmen, als auch zu gewissen Verwaltungsvorgängen. Diese, auf Grund der vorhergehenden, verfassungsmäßig notwendigen Zustimmung des R. ergehenden Willensakte des Monarchen werden in die Form eines Gesetzes eingekleidet, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben nach ihrem materiellen Gehalte als wirkliche Rechtssetzungen oder als bloße Verwaltungsakte erscheinen (z. B. das Gesetz, womit der Finanzminister ermächtigt wird, ein bestimmtes Objekt des Staatseigentums zu veräußern [Verfügung in Form eines Gesetzes], und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche [Gesetz im materiellen Sinne]). b) Als Genehmigung. Genehmigen heißt im allgemeinen eine fremde Handlung billigen, gutheißen. Die Genehmigung wird bei solchen Regierungsakten eintreten, die ihrer Natur nach aus der Repräsentativgewalt und Regierungsgewalt des Kaisers entspringen und daher an und für sich zu ihrer formellen Rechtsbeständigkeit der Mitwirkung des R. nicht bedürfen, die aber aus politischen Motiven an die nachträgliche Billigung der Reichsvertretung gebunden sind. Das charakteristische Moment der Genehmigung im Gegensatz zur Gesetzgebung liegt darin, daß beim Gesetze die Willenserklärungen beider Organe in eins zusammenschmelzen, während im Falle der Genehmigung einer Regierungshandlung die Willenserklärungen beider Organe getrennt erhalten bleiben (vgl. Laband, Deutsches Staatsrecht, S. 501). Der Regierungssakt, welcher der Genehmigung bedarf, wird zunächst einseitig vom Monarchen vorgenommen und gelangt in dieser Form zu seiner Erscheinung; seine Gültigkeit ist aber suspensiv oder resolutiv bedingt durch die Genehmigung des R. Die Form der Genehmigung tritt insbesondere ein: bei Staatsverträgen und bei Notverordnungen.

Die Geschäftsordnung des R. beruht auf drei Kategorien von Normen:

1. Eine Reihe von Bestimmungen über die Geschäftsordnung ist in dem St. G. über die Reichsvertretung selbst enthalten.

2. Das G. 12 V 73, R. 94, enthält die Geschäftsordnung des R. und

3. innerhalb des Rahmens des St. G. und dieses Gesetzes stellten die beiden Häuser ihre besondere Geschäftsordnung autonom fest.

Der R. versammelt sich und eröffnet seine Wirksamkeit nach erfolgter Einberufung durch den Kaiser, welcher den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung bestimmt. Die Einberufung des R. hat alljährlich, womöglich in den Wintermonaten zu geschehen (§ 10, St. G. 21 XII 67, R. 141); außer diesen mit periodischer Regelmäßigkeit wiederkehrenden Sessionen kann der R. aus besonderen Gründen zu einer außerordentlichen Ses-

sion einberufen werden. Die Form der Einberufung ist die eines kais., in dem Reichsgesetzblatt kundgemachten Patentes. Haben sich die beiden Häuser am Orte der Versammlung auf gesetzliche Weise konstituiert, dann wird der R. entweder vom Kaiser in Person oder durch eine vom Kaiser beauftragte Kommission eröffnet, die den R. mit einer kais. Botschaft begrüßt (§ 2, G. 12 V 73).

Vor der Eröffnung kann keines der beiden Häuser in anderen, als ihre Konstituierung betreffenden Angelegenheiten wirksam Beschlüsse fassen.

Dem Kaiser steht das Recht zu, den R. zu vertagen, zu schließen oder aufzulösen. Die Wirkung der Vertagung besteht darin, daß das Abhalten von Sitzungen und die Verhandlung von Geschäften während der Zeit der Vertagung ausgesetzt wird.

Die beiden Häuser bleiben konstituiert, behalten ihre Vorstände, Schriftführer und Ausschüsse bei, und setzen ihre Arbeiten an dem Punkte fort, in welchem diese im Momente der Vertagung verlassen wurden. Die Schließung der Session bewirkt die Unterbrechung der Kontinuität der Reichsratsgeschäfte, so daß alle in der geschlossenen Session nicht zum Abschlusse gebrachten Reichsratsgeschäfte in der neuen Session wieder von Anfang begonnen werden. Nicht erledigte Vorlagen müssen in der neuen Session dem R. wieder vorgelegt werden, wenn er sich mit denselben beschäftigen soll. Es dauert jedoch a) die Funktion des Präsidenten und Vizepräsidenten des R. bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Hauses fort (§ 16, Geschäftsordnung). b) Mit kais. Genehmigung kann jedes der beiden Häuser beschließen, daß die zur Vorbereitung umfangreicher Gesetzentwürfe gewährten Ausschüsse auch nach Schließung der Session in Tätigkeit zu bleiben haben (§ 11, G. 30 VII 67, R. 104). Die Auflösung des R. hat zur Folge, daß die durch Wahl erfolgte Berufung der Mitglieder des R. ihr Ende findet. Erfolgt die Auflösung zu einer Zeit, wo der R. versammelt ist, so hat die Auflösung ipso jure die Schließung zur Folge; denn von dem Momente der Auflösung gibt es kein R. mehr. Es kann daher ein bereits aufgeschlossenes R. nicht nochmals einberufen werden. Im einzelnen gelten für die Geschäftsformen des R. folgende Normen:

1. Die Sitzungen beider Häuser des R. sind öffentlich. Dies bedeutet ein Doppeltes: a) Dem Publikum ist gestattet, den Sitzungen des R. beizuwohnen. Die Handhabung der Polizei auf den für das Publikum bestimmten Galerien steht dem Präsidenten zu, welcher Kuchstörer von der Galerie entfernen und letztere im äußersten Falle räumen lassen kann. b) Für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des R. kann niemand zur Verantwortung gezogen werden (§ 28, Preßgesetz 17 XII 62, R. 6 ex 1863). Der Richter wird somit über die Vorfrage zu urteilen haben, ob „wahrheitsgetreue Mitteilungen“ vorliegen. Die Geschäftsordnung des R. gestattet jedem

Hause, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

2. Über die Konstituierung des R., d. h. die Vornahme derjenigen Handlungen und Geschäfte, welche erforderlich sind, damit beide Häuser als Kollegien beraten und beschließen können, enthalten die §§ 1—4, G. 12 V 73, über die Geschäftsordnung folgendes: a) Die beiden Häuser des R. versammeln sich an dem in der kais. Einberufung festgesetzten Tage, zu der durch ihre Kanzlei festgesetzten Stunde, in ihren Sitzungssälen. b) Im Herrenhause werden der ernannte Präsident und die Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt und übernimmt der ernannte Präsident sofort den Vorsitz. Im Abgeordnetenhause hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das älteste Mitglied einstweilen den Vorsitz zu übernehmen. c) Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Gehorham und Treue, unverbrüchliche Beobachtung der St. G. und aller übrigen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eides Statt zu geloben. d) Ist der vom Kaiser ernannte Präsident des R. und der zum einstweiligen Vorsitz im R. berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers die Angelobung zu leisten. e) Nach erfolgter feierlicher Eröffnung des R. nimmt das R. die Prüfung der Wahlakte vor. Ist die zur Beschlußfähigkeit des R. nötige Anzahl von Mitgliedern unbeanstandet geblieben, so wählt das R. den Präsidenten und die Vizepräsidenten, und zwar in der ersten Session einer neuen Wahlperiode auf vier Wochen, und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session, in den späteren Sessionen derselben Wahlperiode sogleich für die ganze Session; ferner die Schriftführer.

3. Über die Beschlußfassung bestimmt das St. G. über die Reichsvertretung: a) Die beiden Häuser des R. beschließen regelmäßig nach absoluter Stimmenmehrheit. b) Zu einem gültigen Beschlusse ist im Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im R. von vierzig Mitgliedern notwendig. Die Anwesenheit der bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist aber nur zu einem Beschlusse, nicht zu Verhandlungen erforderlich; es könnten daher die Debatten fortgesetzt werden, selbst wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses nicht konstatiert ist. c) Zur Fassung von Beschlüssen über die Abänderung von St. G. ist im R. die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (also 258, ohne Rücksicht darauf, wieviel Sitze erledigt sind) und in beiden Häusern die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Es ist gleichgültig, ob eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Verfassungsänderung vorliegt. Letztere ist dann gegeben, wenn ein Justiz- oder Verwaltungs-gesetz Bestimmungen enthält, welche mit einem Prinzipie

des St. G. im Widerspruch stehen. Eine ausdrückliche Verfassungsänderung ändert das St. G. selbst; eine stillschweigende Verfassungsänderung läßt das St. G. unberührt, es weicht nur von dessen Prinzipien anomal ab; das Prinzip bleibt aber aufrecht und äußert seine Kraft sofort wieder, nach Beseitigung eines solchen anomalen Gesetzes. Beispiele stillschweigender Verfassungsänderungen sind: a) Das Wehrgesetz 5 XII 68, R. 151, welches § 11, lit. b, und § 13 des St. G. über die Reichsvertretung abändert; b) das Wehrgesetz 11 IV 89, R. 41 (vgl. Art. „Rekrutenkontingent“); c) G. 23 V 73, R. 120, betreffend die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte mit Rücksicht auf Art. 11 des St. G. über die richterliche Gewalt; d) das sogenannte Katechetengesetz 17 VI 88, R. 99, weil damit dem Art. 17 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger derogiert wird, daß der Religionsunterricht Kirchen Sache sei und der Aufwand nur die Konfessionsangehörigen treffe, während das Katechetengesetz diese Kosten unter den allgemeinen Schulaufwand einreicht.

4. Die Präsidenten (bzw. die Vizepräsidenten) beider Häuser eröffnen und schließen die Sitzungen, führen den Vorsitz, wachen über die Beobachtung der Geschäftsordnungen, leiten die Verhandlungen, erteilen das Wort, stellen Fragen zur Abstimmung und sprechen das Endergebnis aus. Sie vertreten das betreffende Haus nach außen und vermitteln den Verkehr des Hauses und der Abteilungen, Kommissionen, Ausschüsse nach außen, d. h. mit dem andern Hause und den Ministern und Chefs der Zentralstellen.

5. Die Behandlung aller den beiden Häusern des R. gemachten Vorlagen, d. h. die Vorlagen der Regierung oder des andern Hauses, und Anträge der Mitglieder, welche Gesetzentwürfe enthalten, durchläuft folgende Stadien: a) Die Regierungsvorlagen sowie gehörig unterstützte Anträge werden in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses verteilt. Nach erfolgter Verteilung kommt die Vorlage oder der Antrag zur ersten Lesung. Bei Anträgen, welche von Mitgliedern ausgehen, wird die erste Beratung damit eröffnet, daß der Antragsteller das Wort zur Begründung erhält. Der Beschluß des R. ist lediglich darauf gerichtet, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuß verwiesen werden soll. Vorlagen der Regierung können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden. b) Die zweite Beratung erfolgt nach Feststellung und Drucklegung des zur Vorberatung berufenen Ausschusses und betrifft die einzelnen Artikel und die zu denselben gestellten Abänderungsanträge. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so hat eine allgemeine Debatte vorauszu gehen, der die spezielle Debatte nachfolgt. Am Schlusse der allgemeinen Debatte findet eine Abstimmung nur insoweit statt, als ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt. c) Auf die Abstimmung über die einzelnen Teile folgt die Abstimmung über das ganze, d. h. die sogenannte dritte Lesung, und zwar im H. G. in der

Regel sogleich, im A. G. in der Regel in der nächsten Sitzung. Bei der dritten Lesung können neue Anträge nicht mehr gestellt werden und findet keine Debatte statt. Diese Geschäftsbehandlung kann durch Beschluß des Hauses abgeändert werden. Anträge von Mitgliedern, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, können eine einfachere Behandlung erfahren.

6. Die Vorberatung erfolgt in Kommissionen und Ausschüssen. Im H. G. werden ständige Kommissionen für politische, Justiz- und Finanzgegenstände nach Eröffnung derselben bestellt.

Zu Abgeordnetenhausen werden Ausschüsse entweder durch die Abteilungen oder durch unmittelbare Wahl des Hauses oder zum Teil durch die Abteilungen, zum Teil unmittelbar durch die Wahl des Hauses bestellt. Die Aufgabe dieser Kommissionen ist die Vorberatung der überwiesenen Gegenstände und die Berichterstattung an das Plenum. Die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, die Minister und Chefs der Zentralstellen um Aufklärung und Auskünfte zu ersuchen und zu diesem Zwecke dieselben in die Sitzungen einzuladen. Sie können im gleichen Wege die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung von Erhebungen angehen und selbst Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses aufordern lassen. Ausschüsse und Kommissionen konstituieren sich selbständig, wählen den Vorsitzenden und Schriftführer und deren Stellvertreter und regeln ihre Tagesordnung selbst.

7. Die Beurkundung der Sitzungsvorgänge geschieht durch die amtlichen Sitzungsprotokolle.

Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfassung nötigen Anzahl der Mitglieder, die amtlichen Anzeigen des Präsidenten, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge mit dem Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Das Protokoll jeder Sitzung liegt in dem Bureau des Hauses zur Einsicht auf und wird, wenn dagegen in der nächsten Sitzung keine Einsprache erhoben wird, als genehmigt erachtet. Über Rettifizierungen entscheidet das Haus. Das Protokoll wird vom Präsidenten und zwei Schriftführern gefertigt. Außerdem werden über die Sitzungen unter Aufsicht von Verifikatoren stenographische Berichte verfaßt und veröffentlicht, welche ein vollständiges Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Kommissionsberichte und Interpellationen zu geben haben.

Der äußere Verkehr betrifft die Beziehungen der beiden Häuser des R. zur Regierung zueinander und zu dritten Personen.

In ersterer Richtung ist zu bemerken:

1. Die Minister und die Chefs der Zentralstellen und deren Stellvertreter (Regierungskommissäre) nehmen an den Verhandlungen der beiden Häuser des R. teil; ein Stimmrecht kommt ihnen

nur insoweit zu, als sie Mitglieder des einen oder des anderen Hauses sind.

2. Die Abgeordneten der Regierung können in den Kommissionen und Ausschüssen und in den Komiteesitzungen des ganzen Hauses erscheinen und in Ansehung der Regierungsvorlagen und anderer Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte erteilen; dagegen haben sie kein Recht, bei der Schlußberatung und Abstimmung zugegen zu sein.

3. Die Festsetzung der Tagesordnung kommt zwar dem Präsidenten zu, die Vertreter der Regierung können jedoch verlangen, daß jene Gegenstände, welche sich auf Vorlagen der Regierung beziehen, vor allen anderen auf die Tagesordnung gesetzt werden, insoweit die Verhandlung der letzteren nicht bereits im Zuge ist. Ein Aufschub kann nur stattfinden, wenn die Regierung denselben verlangt oder demselben beistimmt.

Die Regierungsvorlagen können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden und bedürfen keiner Unterfrügestage.

4. Die Vertreter der Regierung haben das Recht, ohne Unterbrechung des einzelnen Redners, aber selbst ohne Rücksicht auf die Tagesordnung, jederzeit das Wort zu ergreifen, um im Namen der Regierung Vorlagen oder Mitteilungen zu machen, zu den in Beratung stehenden Gegenständen Anträge zu stellen und auf Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen (§ 6 Geschäftsordnung).

5. Die Bestimmung der Geschäftsordnung, daß ein Redner über denselben Gegenstand nicht mehrmals das Wort ergreifen darf, und das Verbot des Ablebens schriftlich abgefaßter Vorträge findet auf sie keine Anwendung.

6. Bei beantragten Modifikationen der Regierungsvorlagen kommen für den Fall der Ablehnung solcher Abweichungen diese Vorlagen auch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung (§ 5 eodem).

7. Die Regierung kann ihre Vorlage jederzeit modifizieren und auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede des Hauses zur weiteren Fortführung aufgenommen werden könnte (§ 8).

8. Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag in dem einen oder anderen Hause erfolgt sein (§ 10).

9. Die beiden Häuser verkehren mit der Regierung nur durch die Minister und Chefs der Zentralstellen vermittelt ihres Präsidenten.

10. Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig eingeholte Allerhöchste Genehmigung abgesendet werden.

In Betreff des Verkehrs des einen Hauses mit dem anderen ist zu bemerken: a) Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten. b) Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser des R. notwendig ist, werden von dem einen Hause in das andere geleitet, welches

für den Fall des ungeänderten Beitrittes den Gegenstand an das Ministerium unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Hauses leitet, für den Fall der Ablehnung das andere Haus einfach verständigt und bei Vornahme von Abänderungen den Gegenstand an das andere Haus zurückleitet.

c) Zur Erzielung der Übereinstimmung über streitige Budgetposten, das Rekrutengesetz und dringende Regierungsvorlagen haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Konferenz zusammenzutreten und das Ergebnis der Beratung in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitzuteilen.

In Betreff des Verkehrs mit dritten Personen gilt folgendes: a) Deputationen dürfen weder in den Sitzungen des Hauses noch in jenen ihrer Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse zugelassen werden. b) Die Reichsvertretung ist nicht ermächtigt, mit einer Landesvertretung in direktem Verkehr zu treten. c) Das Parlament darf keine Kundmachungen erlassen und Bittschriften nur dann annehmen, wenn dieselben durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden (§§ 13—15 Geschäftsordnung).

Das G. 30 VII 67, R. 104, enthält Bestimmungen über die Behandlung umfangreicher Gesetze.

Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des R. und die Genehmigung des Kaisers notwendig (§ 2).

Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß und es beginnen die Beratungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde (§ 3).

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Dritteile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind (§ 5).

Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberatungen beizuwohnen. Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberatung schriftlich formulierte Anträge zu legen und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen. Diese Anträge sind vom Ausschusse in Beratung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, solche Anträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekanntzugeben (§ 6).

Sobald die Schlußberatung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat (§ 7).

Die Beschlüsse werden nach § 10 des G. 12 V 73 über die Geschäftsordnung des R. dem anderen Hause mitgeteilt und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberatung gewiesen (§ 8).

Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse

der beiden Häuser nicht überein, so hat das im § 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des R. vorgezeichnete Verfahren einzutreten (§ 10).

Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des R. oder während dessen Vertagung in Tätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kaisers (§ 11).

Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des R. bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberatung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiederberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von L. T., welchen Ausschußmitgliedern angehören, finden Sitzungen nicht statt (§ 12).

Bei jedem Zusammentreten des R. bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den R. inzwischen erloschen ist (§ 17, Alinea 3, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt (§ 13).

Ein nach der Session oder während der Vertagung des R. tätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Zentralstellen zu verkehren (§ 14).

VI. Rechtsstellung der Mitglieder. 1. Die Mitglieder des R. sind Vertreter des gesamten Volkes; es sind daher die von den einzelnen Wahlbezirken und Wahlkörpern gewählten Mitglieder des R. keine privatrechtlichen Mandatare ihrer Wähler und daher an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden (§ 16 des St. G. über die Reichsvertretung).

2. Jedes einzelne Mitglied des einen der beiden Häuser des R., welches auf Grund eines gültigen Rechtstitels eingetreten ist, ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, an den Beratungen wie Schlußfassungen des Hauses persönlich teilzunehmen. Eine Teilnahme durch Stellvertreter findet nicht statt (§ 17 St. G. über die Reichsvertretung).

3. Sämtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des R. erhalten ein Taggeld von zwanzig Kronen für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem R. Der Bezug des Taggeldes beginnt bei Eröffnung der Session sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat. Im Falle der Erteilung einesurlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub erteilt ist, auf und beginnt wieder

mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiederintreffen angezeigt hat.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monats (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt. Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirktes oder, sofern für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise. Sene Abgeordneten jedoch, welche in Wien und dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch. Diese Reisekostenentschädigung wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginn und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf. Kein Mitglied darf auf Diäten und Reisekostenentschädigung verzichten.

4. Im Herrenhause erlischt die Mitgliedschaft bei den verschiedenen Kategorien der Mitglieder auf verschiedene Weise:

1. Bei den vermöge ihres Kirchenamtes berufenen Personen durch Aufgeben ihres Amtes.

2. Bei den lebenslänglichen Mitgliedern können drei Erlösungsgründe in Frage kommen: Verlust der österr. Staatsbürgerschaft; Verlust der Ehrenrechte oder der Dispositionsfähigkeit; freiwillige Entsagung.

3. Wenn eine der vorerwähnten Tatsachen bei einem fogenannten erblichen Herrenhausmitgliede eintritt, so vermag sie stets nur auf sein persönliches Recht, nicht aber auf das Recht der übrigen Familienmitglieder einen Einfluß zu üben.

5. Die Mitgliedschaftsrechte im R. S. erlöschen (für einzelne Mitglieder):

1. Durch freien Entschluß: a) Durch Niederlegung des Mandates oder b) Eintritt in das H. S.

2. Wegen den Willen des Mitgliedes: a) Wenn dasjelbe die Wählbarkeit verliert, Verlust der österr. Staatsbürgerschaft, der Eigenberechtigung, Eintritt in die Armenversorgung, Eröffnung des Konturfalles über das Vermögen, Beurteilung wegen der das Wahlrecht und die Wählbarkeit entziehenden Delikte haben notwendigerweise den Austritt aus dem R. S. zur Folge. Aber auch dann, wenn trotz der Fortdauer der allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit Gründe eintreten, wodurch der Abgeordnete aufhört, in einem der Reichsratsländer in irgend einer Wählerklasse wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar zu sein, müssen seine Mitgliedschaftsrechte erlöschen. Wenn darüber ein Zweifel besteht, ob das Mandat eines Abgeordneten aus diesen Gründen er-

löschen ist oder noch fortbesteht, so gebührt die Entscheidung darüber allein dem N. S., denn das demselben zukommende Recht der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder umfaßt nicht bloß die Entscheidung darüber, ob dieselbe anzänglich vorhanden gewesen, sondern auch darüber, ob sie noch fortbesteht; b) durch einen Beschluß der Häuser kann dem Mitgliede das Mandat entzogen werden: a) Wenn dasselbe die gesetzlich vorgeschriebene Angelobung nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will; oder b) durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge leistet. Dagegen kommt dem N. S. das Recht nicht zu, diese gesetzlich festgestellten Gründe des Mandatsverlustes durch die autonome Geschäftsordnung willkürlich zu vermehren; denn dasselbe kann seine Geschäftsordnung und Disziplin nur innerhalb der Grenzen der Gesetze selbstständig regeln; c) die Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, der auf Grund des Wahlzertifikates in das N. S. eingetreten ist, hat gleichfalls das Ausschneiden desselben zur Folge.

In allen diesen Fällen, in denen ein Mitglied mit oder gegen seinen Willen aus dem Hause scheidet oder wenn der Abgeordneteⁿ durch Tod erledigt wird, ist sofort die Ergänzungswahl auszusprechen.

3. Für sämtliche Mitglieder des N. S. erlöschen die Mitgliedschaftsrechte: a) Mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt worden sind, somit mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode. Es ist gleichgültig, ob die Gewählten schon mit dem Beginne oder erst im Verlaufe dieser Wahlperiode eingetreten sind; b) durch Auflösung des N. S. (Ulbrich, Lehrbuch, S. 358—371).

Ulbrich.

Reichsratswahlen

1. „Wahlen“.

Reifeprüfungen.

I. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. — II. Gymnasien. — III. Realschulen. — IV. Mädchenschulen. — V. Höhere Gewerbeschulen.

N. werden 1. an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, 2. an Gymnasien, 3. an Realschulen, 4. an Mädchenschulen und 5. an höheren Gewerbeschulen abgehalten.

I. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Nach vollendetem 4. Jahrgange findet an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten die Prüfung der Reife statt. Sie besteht aus Klausur-

arbeiten und einer mündlichen Prüfung unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Landeschulrates (Landeschulinspektors oder eines mit Genehmigung des K. U. M. hierzu Delegierten aus dem Lehrstande). Dazu kommt noch eine praktische Prüfung zur Erprobung der methodischen Geschicklichkeit. Die Klausurprüfungen bestehen aus einer Prüfung in der Pädagogik, Unterrichtssprache, Mathematik (bezw. Arithmetik). Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche theoretische obligate Lehrfächer der Anstalt innerhalb der durch den Lehrplan bestimmten Grenzen. Das Zeugnis der Reife befähigt zur provisorischen Anstellung als Unterlehrer (Unterlehrerin) oder Lehrer (Lehrerin) an Volksschulen (Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer- und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Oester.).

II. Gymnasien. Zur Maturitätsprüfung kann sich jeder Gymnasiast, mag er öffentlicher Schüler oder eingeschriebener Privatist sein, melden. Doch darf er im 2. Semester der VIII. Klasse kein Zeugnis der zweiten oder dritten Fortgangsklasse erhalten haben. Externe, welche sich einer Maturitätsprüfung unterziehen wollen, müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und ihren Bildungsgang nachweisen. Die Bewilligung zur Zulassung solcher Externisten erfolgt durch den Landeschulrat; derlei Gesuche sind wenigstens zwei Monate vor Schluß des 2. Semesters beim Direktor einzureichen. Kandidaten, welche bereits ein Maturitätszeugnis für Studien an technischen Hochschulen erworben haben, haben sich einer Ergänzungsprüfung aus Latein, Griechisch und philosophischer Propädeutik zu unterziehen und zwar erst ein Jahr nach erlangter Reife für die technischen Hochschulen (Ministerialverordnung 14 VII 1904, Z. 4509). Auch Frauen dürfen sich der Maturitätsprüfung unterziehen (vgl. Art. „Frauenstudium“, Bd. II, S. 147). Die Prüfung besteht aus einer Klausur- und einer mündlichen Prüfung. Bei der Klausurprüfung wird eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische, aus dem Griechischen ins Deutsche verlangt; ferner eine deutsche Arbeit über ein gegebenes Thema, eine Arbeit aus der Mathematik, wozu noch eine Arbeit aus der zweiten Landessprache kommen kann. Für die mündliche Prüfung ist der Haupttermin das Ende des Schuljahres. Im Herbsttermine können Kandidaten zugelassen werden, welche im Haupttermine verhindert waren. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission unter einem Vorsitzenden (gewöhnlich dem Landeschulinspektor oder einem Mitgliede des Landeschulrates, auch einem mit Genehmigung des K. U. M. delegierten Universitätsprofessor oder Gymnasialdirektor) abgehalten und umfaßt Latein, Griechisch, die Unterrichtssprache, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, wozu noch Grammatik und Literatur der zweiten Landessprache kommen kann. Öffentliche Schüler können aus einem Gegenstande, wenn sie die schriftliche Arbeit mit mindestens lobenswertem Erfolge abgelegt haben, dispensiert werden. Aus der zweiten lebenden Sprache darf die mündliche

Prüfung nie entfallen. Solche Abiturienten, welche in der Geschichte und Physik in den vier letzten Semestern des öffentlichen Studiums lobenswert oder vorzüglich erhalten haben, werden von der Prüfung aus diesen Gegenständen befreit. Dasselbe gilt von den eingeschriebenen Privatisten. Das Hauptgewicht soll bei diesen Prüfungen auf die erreichte allgemeine Bildung, auf den geistigen Gesichtskreis und auf die formale Schulung des Geistes gelegt werden als Voraussetzung zu wissenschaftlichen Studien an der Hochschule. (Vgl. Weisungen zur Führung des Schulanfängers an den Gymnasien in Österreich, Wien 1895, 2. Aufl., k. k. Schulbücherverlag.)

III. Realschulen. Die Immatrikulation an einer technischen Hochschule ist von dem günstigen Erfolge einer Maturitätsprüfung abhängig. Der Vorgang ist im allgemeinen analog jenen Bestimmungen, welche bezüglich der Maturitätsprüfungen der Gymnasialabiturienten maßgebend sind. Von der Prüfung ist alles auszuschließen, was eine spezielle Vorbereitung zu derselben erfordert, da ihr Zweck nur darin besteht, ein Urteil über die gesamte geistige Bildung zu ermöglichen.

Die Prüfungskandidaten müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie nicht Abiturienten einer Realschule sind. (In einigen Kronländern das 17. Lebensjahr.) Sie müssen sich zwei Monate vorher beim Direktor mittels eines Gesuches melden. Die Zulassung kann nur wegen mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden. Externe haben ihre Gesuche an den Landesinspektor zu richten, welcher die Lehranstalt bestimmt, an der der Kandidat die Prüfung ablegen soll. Die Maturitätsprüfung ist eine schriftliche und mündliche. Der Haupttermin ist Schluß des Schuljahres. Der Herbsttermin ist bestimmt für jene Abiturienten, die durch irgend ein Hindernis im Sommertermin nicht erscheinen konnten.

Mit der Vornahme der Maturitätsprüfungen werden besondere Kommissionen betraut. Die Mitglieder derselben sind der Direktor und die Lehrer der obersten Klasse der betreffenden Realschule. Leiter der Prüfung ist der Landesinspektor oder der an seiner Stelle Delegierte. Professoren der technischen Studienanstalten können ebenfalls zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt werden. Bei den Klausurarbeiten wird verlangt: 1. Ein Aufsatz aus der Unterrichtsprache. 2. Eine Übersetzung aus der französischen Sprache in die Unterrichtsprache. 3. Aus der deutschen in die französische. 4. Aus der englischen Sprache in die deutsche. 5. Eine mathematische Arbeit. 6. Eine Arbeit aus der darstellenden Geometrie. Was die Übersetzungen betrifft, so finden in den verschiedenen Ländern Abweichungen statt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik und Chemie. In den Sprachen und in der darstellenden Geometrie kann die mündliche Prüfung erlassen werden. Abiturienten, welche in der Naturgeschichte und Chemie in den Oberklassen einen befriedigenden Kalkül haben, kann die Prüfung

aus diesen Gegenständen erlassen werden. Externe müssen sich sämtlichen Prüfungen unterziehen.

IV. Mädchenlyzeen. Mit Ministerialverordnung 3 X 1901, Z. 27915, wurde die Abhaltung von R. an Mädchenlyzeen eingeführt und in mögliche Analogie mit der R. an Mittelschulen geregelt. Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Klausurarbeiten: 1. Aufsatz aus der Unterrichtsprache. 2. Freier Aufsatz in französischer Sprache oder eine Übersetzung in die französische Sprache. 3. Übersetzung aus der französischen Sprache. 4. Übersetzung aus der zweiten lebenden Sprache. 5. Lösung von vier Aufgaben aus Arithmetik in Verbindung mit Geometrie. 6. Für Externe eine Zeichenaufgabe. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Unterrichtsprache, Französisch, Englisch bezw. die zweite moderne Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturlehre und Somatologie. Dispensen sind aus keinem Gegenstande der mündlichen Prüfung zulässig.

V. Höhere Gewerbeschulen. Die Abhaltung von R. an höheren Gewerbeschulen wurde zuerst mit Ministerialverordnung 22 V 87, Z. 10226, geregelt und ist seither durch die Ministerialverordnung 26 II 1901, Z. 4070, mannigfach geändert und neu organisiert worden.

Diese R. bildet den Abschluß des gesamten Studienganges der höheren Gewerbeschule und soll ermitteln, ob die Abiturienten jene sachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der höheren Gewerbeschule entspricht.

Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Unterrichtsminister zu diesem Zwecke abgeordneten Kommissär als Leiter der Prüfung, dann aus dem Direktor und jenen Lehrern der obersten Klassen, welche Prüfungsgegenstände vertreten. Die R. zerfällt in eine schriftliche bezw. graphische oder praktische und in eine mündliche Prüfung.

Bei der schriftlichen Prüfung sind folgende Klausurarbeiten zu liefern: a) von jedem Abiturienten ein Aufsatz in der Muttersprache, b) je nach der Abteilung, der der Abiturient angehört, vier in das Fach einschlägige Arbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Fächer, welche im 4. Jahrgange zum Abschlusse kommen, außerdem auf allgemeine Chemie in der chemisch-technischen Abteilung. Eine Dispens kann jedoch stattfinden a) aus Lehrfächern, welche auch Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, wenn die Jahresleistungen mit der schriftlichen Leistung wesentlich übereinstimmen, b) aus den übrigen Fächern, falls die Leistungen in sämtlichen Semestern durchschnittlich als mindestens befriedigend klassifiziert wurden. Jeder Abiturient hat mindestens aus zwei, in der Regel aber nicht mehr als aus vier Gegenständen die mündliche Prüfung abzulegen.

Quellen und Literatur.

Marenzeller: Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Österreich, Wien, Schulbücherverlag. Ministerialverordnung 7 IV 99, Z. 9452, B. Bl. 1899, S. 109 bis 124. Ministerialverordnung 3 X 1901, Z. 27915, B. Bl. S. 381

bis 390. Ministerialverordnung 26 II 1901, Z. 4070, B. Bl. S. 73—83. Morich: Das höhere Lehramt in Deutschland und Osterreich, Leipzig 1905, insbesondere S. 131—202. Art. „Maturitätsprüfung“ in Loos' Handbuch der Erziehungskunde, II. Bd. Martinaf.

Reisebureau

f. „Gewerbe“, D, Bd. II, S. 520.

Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten.

I. Allgemeine Grundsätze. — II. Die normalmäßigen Gebühren bei Dienstreisen von Beamten. 1. Die Diäten. a) Ausmaß der Diäten. b) Das Recht auf den Bezug von Diäten. 2. Die Reisekosten. a) Die Fuhrkosten. b) Das Reisegepäck. 3. Gebühren bei Substitutionsreisen. 4. Gebühren bei Übersetzungstreifen der Beamten. a) Allgemeine Grundsätze. b) Ausmaß der normalmäßigen Übersetzungsgebühren der Beamten. — III. Normalmäßige Gebühren bei Dienstreifen von Kanzleihilfspersonen und minderen Dienern. 1. Reisegebühren der Kanzleihilfspersonen. a) Kanzleihilfsisten. b) Kanzleioffizianten. 2. Reisegebühren der minderen Diener. — IV. Die Liquidierung der Reisegebühren. 1. Reisevorläufe. 2. Die Reiserrechnungen. 3. Der Reisekostenerlaß. 4. Returke und Beschwerden. — V. Spezialvorschriften.

I. Allgemeine Grundsätze. Gegen Vergütung der normalmäßigen Gebühren ist jeder Zivilstaatsbedienstete verpflichtet, sich auch außerhalb seines Dienstortes dienlich verwenden zu lassen, wie er auch jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen Vergütung der normalmäßigen Übersetzungsgebühren von Amts wegen in gleicher Eigenschaft an einen anderen Dienstort versetzt werden kann. Auf die Art seiner dienstlichen Verwendung steht ihm gesetzlich keinerlei Ingerenz zu.

Die normalmäßigen Reisegebühren bestehen:

Bei Beamten aus der Diäte, d. i. einem nach den im G. 15 IV 73, Nr. 47, normierten elf Rangklassen abgestuften, in Tagesbeträgen zu bemessenden Pauschale für die Verpflegung und alle sonstigen mit dem Aufenthalte außerhalb des Amtesortes verbundenen Auslagen; den Reisekosten, welche wieder in die Fuhrkosten, die mit der Reisebewegung in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Nebengebühren und die Vergütung für den Gepäcktransport getrennt werden können und bei Übersiedlungen auf Staatskosten überdies aus der sogenannten Möbelentschädigung.

Bei Kanzleihilfspersonen (Diurnisten, Kanzleioffizianten und Kanzleigehilfen) sowie minderen Dienern bestehen die normalmäßigen Reisegebühren aus den Zehrungskosten, welche im Wesen den Diäten der Beamten entsprechen, und den Fuhrkosten, Ganggeldern und Zustellgebühren, welche nach Umständen alternativ angeprochen werden können.

Als grundlegende Vorschriften haben heute noch zu gelten:

1. Das Übersiedlungsnormale, Gfd. 13 IX 04, P. G. S., Bd. 22, Nr. 31; 2. das Diätennormale, Gfd. 21 V 12, P. G. S., Bd. 38, Nr. 71; 3. das Substitutionsnormale 11 IV 28, P. G. S., Bd. 56, Nr. 31; 4. die Ministerialverordnung 3 VII 54, Nr. 169; 5. die B. des Gesamtministeriums 18 VI 73, Nr. 115; 6. das G. 23 V 83, Nr. 84; 7. die B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, Nr. 145.

II. Die normalmäßigen Gebühren bei Dienstreisen von Beamten. 1 Die Diäten. a) Ausmaß der Diäten. Voller Diäten. Ausmaß der Diäten wurde mit Erl. des F. Nr. 11 VIII 58, B. Bl. 38, wie folgt normiert:

I. Rangklasse	20 fl. — fr. = 40 K
II.	17 " " = 35 "
III.	15 " " = 30 "
IV.	12 " 50 " = 25 "
V.	10 " 50 " = 21 "
VI.	8 " " = 16 "
VII.	6 " 50 " = 13 "
VIII.	5 " " = 10 "
IX.	4 " " = 8 "
X.	3 " 50 " = 7 "
XI.	3 " " = 6 "

Den Ausfultanten, Praktikanten, Eledn und Aspiranten gebührt die Diäte nach der XI. Rangklasse.

Eine Erhöhung der normalmäßigen Diäten findet bei Kommissionen im Inlande in der Regel nicht statt (Absatz 15 und 17 Diätennormale) und begründet auch die Art des Kommissionsgeschäftes im allgemeinen keinen Anspruch auf eine höhere Diäte (Absatz 12 Diätennormale); ebensowenig ist den bei Tag und Nacht reisenden Beamten der doppelte Diätenbezug gestattet (Gfd. 28 VII 34, Z. 25621). Nur für die zur See reisenden Beamten darf in Fällen, wo dieselben während der Dauer der Seereise unvorhergesehenen außerordentlichen Ungemächlichkeiten ausgesetzt waren, auf Verleihung der doppelten Diäte angetragen werden (Gfd. 4 X 20, Z. 37597). Ferner wurde den Staatsbeamten, welche bei internationalen Grenzregulierungskommissionen zu intervenieren haben, die Aufrechnung eines 50%igen Zuschusses zu den normalmäßigen Diäten gestattet (Ministerialverordnung 11 V 94, Nr. 122).

Bei dienstlichen Entsendungen in das Ausland kann ausnahmsweise eine höhere Diäte und zwar bis zum doppelten Ausmaße der einfachen Diäten als Maximum bewilligt werden (Finanzministerialnote 14 VIII 63, Z. 59828).

Restringierte Diäten. Für Kommissionen im Amtsbezirke, d. i. jenem Territorium, innerhalb dessen Grenzen die Organe einer Behörde ihr Amt handeln können und müssen, wurden restringierte Diäten normiert wie folgt: V. Rangklasse 7 fl. = 14 K, VI. Rangklasse 5 fl. 50 fr. = 11 K, VII. Rangklasse 4 fl. 50 fr. = 9 K, VIII. Rangklasse 3 fl. 50 fr. = 7 K, IX. Rangklasse 3 fl. = 6 K, X. und XI. Rangklasse 2 fl. 50 fr. = 5 K (Finanzministerialerlaß 4 XI 58, B. Bl. 55).

Pauschalierung der Diäten. Die Behörden sind verpflichtet, bei länger währenden Kommissionen (Substitutionen zur Schonung des Staatsschatzes) mit den zu ermittelnden Beamten Abereinkommen wegen geringerer als der normalmäßigen Diäten zu treffen (Hftd. 15 IV 35, Z. G. E., Bd. 63). Für die Tage der Reisebewegung gebühren jedoch den Beamten unter allen Umständen die ungeschmäleren Diäten (Erl. des Z. M. 15 VIII 53, Z. 27615); auch werden als Pauschalvergütung für öfter wiederkehrende Dienstreisen im eigenen Bezirke, die in der gewöhnlichen Verpflichtung eines Beamten liegen, Reisepauschalien festgesetzt.

b) Das Recht auf den Bezug von Diäten. Nach Absatz VIII Diätennormale vom J. 1812 sind die Diäten nur nach der wirklichen Dienstcharge der Beamten und nicht nach ihrer Titulaturkategorie aus zu messen. Es gebühren daher Beamten, welche nur den Titel und Charakter einer höheren Dienstklasse haben, nur die ihrem definitiven Range entsprechenden Bezüge. Die jeiner wirklichen Rangklasse entsprechenden Diäten und Reisekosten gebühren dem Beamten aber unter allen Umständen und zwar sogar selbst dann, wenn er den Dienstposten eines minderen Dieners versehen würde (E. des R. G. 20 IV 98, Z. 99; Hye-Huglmann 868).

Den nur auf provisorischen Dienstposten ernannten Beamten gebühren bei Dienstreisen die diesen provisorischen Posten zugewiesenen Diäten (Hftd. 14 VI 16, Z. 20533, und 3 VIII 17, Z. 37280), vgl. auch Hye 112, 166, 177.

Quieszenten haben weder bei einer Dienstleistung in ihrem Aufenthaltsorte, noch bei einer Verwendung außerhalb desselben Anspruch auf Diäten (Hofkammerakt Z. 43378 ex 1834); nur sind ihnen in letzterem Falle die etwaigen Reisekosten zu vergüten und es können ihnen in rüchrichtswürdigen Fällen Remunerationen bewilligt werden (Hftd. 8 V 29, Z. 11616, und 30 IX 34, Z. 40766).

Wenn dagegen Quieszenten eine nur provisorische Anstellung erhalten, so sind denselben sowohl die Reisekosten als auch die Diäten während der Tage der Reise zu passieren (Hftd. 29 VIII 33, Z. 38146).

Auf disponible Staatsbeamte, welche immer noch als aktive Staatsbeamte angelesen werden müssen, hat das G. 15 IV 73, R. 47, volle Anwendung zu finden (vgl. E. des R. G. 20 VII 73, Z. 135, Hye 116).

Für Kommissionen im Dienstorte werden im allgemeinen keine Diäten bewilligt (Absatz 29, Diätennormale). Bei Kommissionen in Orten bis zu einer Entfernung von zwei Gehstunden (1 österr. Meile = 7,6 km) ist der Beamte zur Aufrechnung von Diäten dann berechtigt, wenn die Kommission einschließlich der Hin- und Rückreise wenigstens einen halben Tag in Anspruch nimmt, also zu vermehrten Auslagen an Zehrung usw. nötig (Ministerialverordnung 3 XII 59, R. 221, Erl. des Z. M. 25 IX 85, Z. 28792, B. Bl. 28, pag. 199) und länger dauert als die im Dienstorte des Beamten bestehenden Amtsstunden (E. des R. G. 11 IV 1905,

Z. 105). Für eine zeitweise Dienstesverwendung außer dem Dienstorte hat der Beamte auf den Bezug von Diäten dann keinen Anspruch, wenn er vermöge der geringen Entfernung seines Dienst- bzw. Wohnortes seinen tatsächlichen Wohnort nicht aufzugeben braucht und auch nicht aufgegeben hat (E. des R. G. 28 IV 92, Z. 100, Hye 555).

Bei Kommissionen im Wiener Gemeindegebiete werden Diäten dann passiert, wenn das Kommissionsziel über 1800 m entfernt ist, die Amtshandlung über einen halben Tag in Anspruch nimmt (Erl. des Z. M. 18 VII 91, Z. 19653; Ministerialverordnung 12 VIII 95, R. 129) und die Kommission länger dauert als die Amtsstunden des Kommissionierenden, letzterer daher zur Mittagszehrung außer Hause genötigt ist (E. des R. G. 11 IV 1905, Z. 105).

Der Beamte ist zwar verpflichtet, bei Dienstreisen die jeweils kürzeste und ohne Gefährdung des Kommissionszweckes mit den geringsten Kosten verbundene Reiseroute auch dann einzuschlagen, wenn diese Strecke teilweise über das Ausland, resp. über fremde Bezirke führt (E. des R. G. 11 IV 05, Z. 105); die höheren Diäten gebühren ihm in solchen Fällen aber nur dann, wenn er seinen Aufenthalt im fremden Bezirke hat nehmen müssen oder die Durchreise des letzteren wenigstens einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat (Erl. des Z. M. 12 IX 67, Z. 26561).

Im Falle der Erkrankung des kommissionierenden Beamten dauert der Bezug der Diäten, wenn die Krankheit erwiesen ist, ununterbrochen fort.

Auf Heilungskosten hat er aber nur dann einen Anspruch, wenn unwiderleglich dargetan ist, daß die Krankheit unmittelbar und ohne eigene Schuld des Beamten durch die Kommissionsreise oder durch die Geschäftsbesorgung verursacht worden ist (Absatz 19, Diätennormale).

Ein Beamter, der während seiner amtlichen Abwesenheit sich von dem Kommissionsorte in eigenen oder was immer für anderen nichtamtlichen Angelegenheiten oder aus Vergnügen (es sei mit oder ohne Bewilligung) entfernt, hat für diese Zeit keine Diäten zu beziehen (Absatz 20, Diätennormale).

Ungehobene Diäten und Reisekosten verfallen erst nach der allgemeinen Verjährungsfrist (Hftd. 29 I 35, Z. 2336). Sie sind nach dem Exekutionsgesetze nicht pfändbar, unterliegen auch nicht der Entrichtung der Einkommensteuer und gehören zu den onerosen Genüssen.

2. Die Reisekosten. a) Die Fuhrkosten. Allgemeines. Die Fahrgelegenheiten, zu deren Benutzung die Beamten bei Dienstreisen in die Lage kommen können, sind: a) die Post; b) der Wagnis; c) Eisenbahnen und Dampfschiffe; d) gedungene Fuhrer; e) Dampftramway und elektrische Bahnen; f) See- und andere Schiffe. Den Beamten ist auch gestattet, die Reise oder einen Teil derselben zu Fuß zu machen, wenn dies ohne Nachteil des Kommissionsgeschäftes und ohne zu großen Zeitverlust geschehen kann, in welchem Falle eben jene Vergütung der Fuhrkosten

gebührt, die die Kommissionierenden, wenn sie gefahren wären, nach den Direktiven aufzurechnen bejugt sind (Absatz 26, Diätennormale).

Die Postgebühren. Die Postfahrgebühren teilen sich in: α) das Posttrittgeld; β) das Postkilonstringeld; γ) das Wagengeld (Kaleischgebühr); δ) das Schmiergeld; ε) die Umspannsgebühr (Einspanns geld); ζ) das Wagenreparaturspauschale; η) das Meilengeld respektive Myriametergeld.

Sämtliche unter α inklusiv ε vorangeführten Gebühren, die sogenannten vollen Postgebühren, sind alle jene Beamte aufzurechnen berechtigt, welche keinen eigentlichen Amtsbezirk haben, sondern deren Amtswirksamkeit sich über das ganze Kronland ihres Amtesgebietes erstrecken kann, wie z. B. die Beamten der Zentralstellen, der Landesbehörden usw. Jene Beamten hingegen, welche, wie oben erwähnt, innerhalb ihres Amtsbezirk nur die restringierten Diäten zu beziehen haben, können auch nur auf die einfachen Postgebühren, nämlich auf die alleinige Aufrechnung des Posttrittgeldes ohne alle Nebengebühren Anspruch erheben (Hftd. 28 I 39, Z. 5529).

Hiebei dürfen die Beamten der ersten vier Rangklassen die Gebühr für vier, alle übrigen Beamten sowie die Auskultanten, Praktikanten, Cleren und Aspiranten nur für zwei Postpferde aufrechnen (B. des Gesamtministeriums 18 VI 73, R. 115).

Ad α) Das Posttrittgeld wird für jedes Kronland jenseitweise (in Dalm. ist es seit 1876 stabil) auf Grund der bestehenden Futterpreise bestimmt (Hftd. 8 VIII 24, P. G. S., Bd. 52, Nr. 101), und zwar sind die Staatsbeamten bei jenen Dienstreisen, bei welchen sie sich nach den bestehenden Normen der Post bedienen dürfen, das Posttrittgeld mit dem jeweilig für Extraposten und Separatfahrten festgesetzten Ausmaße aufzurechnen berechtigt (Erl. des F. M. 27 X 73, B. Bl. 44). Nach dem mit 1. Januar 1876 in Oester. eingeführten Metermaße wird das jeweilige Posttrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter festgesetzt (Erl. des F. M. 19 XII 75, Finanzverordnungsb. 1 ex 1876).

Ad β) Das Postkilonstringeld wird per Pferd und Myriameter bemessen und kann bei Kommissionsreisen immer jener Betrag aufgerechnet werden, der zur Zeit der Reise für die Postkilon als gesetzliches Trinkgeld vorgeschrieben ist (Hftd. 8 V 12, P. G. S., Bd. 38, Nr. 65). Das Postkilonstringeld beträgt gegenwärtig 64 h, in Gal. 54 h.

Ad γ) Das Wagengeld besteht für einen gedeckten Wagen in der Hälfte und für einen ungedeckten in dem vierten Teile des für ein Postpferd und ein Myriameter jeweilig bestimmten Mitteldes (Übersicht B im Erl. des F. M. 19 XII 75, Finanzverordnungsb. 1 ex 1876). Den Beamten ist gestattet, sich eines gedeckten Wagens zu bedienen (Erl. des Generalrechnungsdirektors 15 VI 14, Z. 1914).

Ad δ) Das Schmiergeld beziffert sich für zwei Poststationen = 4 österr. Meilen = 30 Ki-

lometer mit 28 h, wenn der Wagen mit der Stationschmiere, dagegen mit 14 h, wenn mit der Schmiere des Reisenden geschmiert wurde (Hftd. 28 II 22, Z. 4138). Das Schmiergeld ist von der Anzahl der bewilligten Wagen, deren namentlich bei Überfieberreisen mehrere vorkommen können, abhängig (Erl. des F. M. 15 XII 56, Z. 25202).

Ad ε) Die Umspannsgebühr beträgt für jedes Pferd per Station 8 h (Hftd. 26 III 39, Z. 14325) und ist von der zuständigen Pferdeanzahl abhängig (Erl. des F. M. 15 XII 56, Z. 25202).

Ad ζ) Das Wagenreparaturspauschale kann jener Beamte aufrechnen, welcher seinen eigenen oder einen auf seine Kosten gemieteten Wagen benützt; dasselbe beträgt 47 h per Myriameter (früher 6 fr. Konventionsmünze per österr. Meile zufolge Hftd. 23 VIII 22, Z. 13494).

Ad η) Meilengeld bezw. Myriametergeld. Dasselbe (Ministerialverordnung 28 IX 58, R. 166) beträgt bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über 15 Kilometer ausmachen, für jedes normalmäßige gebührende Pferd und für jeden Myriameter 2 K 11 h. Die zufolge der Ministerialverordnung 3 XII 59, R. 221, mit einer halben Meile bestimmte Entfernung, bis zu welcher eine Fuhrkostenvergütung nicht stattfindet, wurde mit 3/8 Kilometern festgesetzt und ist die Vergütung der Fuhrkosten nach Myriametern zu berechnen (Ministerialverordnung 28 VI 76, R. 97, Erl. des F. M. 19 XII 91, B. Bl. 52).

Nach dem Gesagten wird also jenen Beamten, für welche die Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169, Geltung hat, bei Dienstreisen liquidiert:

1. Bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen 7⁶ km nicht übersteigen und wenn die Kommission mit Einschluß des Hin- und Rückweges nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, keine Fuhrkostenentwädigung, das Taggeld nur dann, wenn die Amtsvorrichtung über einen halben Tag beansprucht, also zu vermehrten Auslagen an Fehrgung usw. nötig.

2. Bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen wohl mehr als 7⁶ km, jedoch nicht mehr als 15 km erreichen, für jedes Pferd per Myriameter 1 fl. 5¹/₂ fr. = 2 K 11 h.

3. Bei Entfernungen, die im Hin- und Rückwege zusammen mehr als 15 km ausmachen, das jeweilig per Pferd und Myriameter normierte Posttrittgeld (ohne Nebengebühren).

Für die Begehung von Grundstücken, z. B. bei Erhebung von Elementarschäden, ist keine Fuhrkostenaufrechnung gestattet (Erl. des F. M. 29 I 70, Z. 36486).

Bei gemeinsamen Dienstreisen ist stets ein Wagen von drei Beamten zu benützen und sind dann aber die dem rangältesten Mitreisenden nach seinem Range gebührenden vollen Postgebühren von diesem einmal aufzurechnen (Hftd. 16 V 38, Z. 19881; Erl. des F. M. 21 VI 83, Z. 16189). Dies gilt auch dann, wenn die Teilnehmer an der Dienstreise verschiedenen Verwal-

tungszweigen angehören (Absatz 22, Diätennormale, § 7; Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169; Erl. des F. M. 23 IX 63, Z. 39330).

Der Vorspann. Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in den Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich ward, sicherzustellen, war in der Zeit vor Einführung der Eisenbahnen und Dampfschiffe und bei dem allfälligen Mangel einer Postverbindung der Vorspann eingeführt worden, zu dessen Leistung die Gemeinden gegen Barvergütung verpflichtet wurden (Vorspannpatent vom J. 1782, R. G. S., Bd. 3).

Gegenwärtig ist dieses Transportmittel noch für die Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestimmt, welches sie statt der Post- oder Reisengelder aufzurechnen haben, falls keine Eisenbahnen oder Dampfschiffe zur Verfügung stehen (Art. III, G. 23 V 83, R. 84). Die Vergütung ist nur mit dem gesetzlich festgestellten Ausmaße, d. i. nur mit der Ararialquote und dem Landesbeitrage (Ministerialverordnung 31 XII 75, R. 4 ex 1876), zu entrichten. (Derzeit 32 h per Kilometer.)

Eisenbahnen und Dampfschiffe. Bei Dienststreifen, welche ganz oder teilweise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, sind rückichtlich der auf Eisenbahnen zu befahrenden Wegestrecke an Fahrkosten die für Benützung der Eisenbahn wirklich auflaufenden Auslagen zu passieren und zwar für die Beamten bis einschließlich der VII. Rangklasse mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der I., für die übrigen Beamten, Praktikanten, Auskultanten, Eleven und die höhere Poststaatsdienerschaft mit Aufrechnung der Fahrpreise nach der II. Wagenklasse nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatze und zurück (Erl. des F. M. 10 III 49, R. 158, und 26 XII 49, R. 7 ex 1850).

Bei Dienststreifen auf Eisenbahnen hat sich der Beamte der in der Richtung seines Bestimmungs-ortes gehenden Tageszüge stets ununterbrochen zu bedienen. Wenn es die Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Kommission erfordert oder wenn es in der Ausfendungsverordnung besonders aufgetragen wird, müssen auch die Nachtrains benützt werden (Erl. des F. M. 2 VI 54, R. 139).

Die Beamten sind an die Benützung der Eisenbahn dann gebunden, wenn dieselbe der schnelleren Erreichung ihres Zieles förderlich ist. Die Nichtbenützung ist in der Reiseverordnung zu begründen (Erl. des F. M. 20 IX 52, Z. 29650). Schnellzüge können nur dann aufgerechnet werden, wenn deren Benützung durch Dringlichkeit geboten oder ausdrücklich aufgetragen wurde oder wenn durch die abweichende Benützung derselben die Kommission in kürzerer Zeit beendet werden kann (Erl. des F. M. 9 I 65, B. Bl. 3).

Nach den Eisenbahntariffenurkunden müssen alle Staatsbeamten, Angestellten und Diener, welche aus Gefällsrückichten (Zoll-, Verzehrungssteuerangelegenheiten usw.) die Eisenbahn benützen, mit ihrem Reisegepäck unentgeltlich befördert werden. Die Betreffenden erhalten diesfalls ein von

der Eisenbahnverwaltung auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer eines Jahres ausgestelltes Dokument, welches den Inhaber, wenn er in Uniform reiset, zur freien Fahrt in der II. Wagenklasse und bei Lastzügen im Kondukteurwagen berechtigt (Erl. des F. M. 19 IV 59, B. Bl. 19).

Die im Dienste reisenden Beamten sind ausnahmsweise zur Aufrechnung des Fahrpreises der geringsten Fahrklasse für einen mitgenommenen Privatdiener nur dann berechtigt, wenn sie die erforderliche höhere Bewilligung hiezu erhalten haben (Erl. des F. M. 23 II 54, B. Bl. 19).

Den aktiven Staatsbeamten und Staatsdienern, dann den aktiven Beamten und Dienern der k. u. k. Hofämter wird gegen Vorbringung der vorgeschriebenen Legitimationen auf sämtlichen Linien der k. k. österr. Staatsbahnen bei allen Reisen in oder außer Dienst für ihre eigene Person die Fahrt gegen Bezahlung der halben normalen Gebühr zugetanzen (Erl. des F. M. 8 VI 85, B. Bl. 15).

Die Beamten von der VIII. Rangklasse aufwärts können aber ermäßigte Fahrarten nur für die I. und II., nicht aber für die III. Wagenklasse erhalten.

Da das früher bestandene Übereinkommen österr. Transportunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen für aktive k. k. bezw. k. u. k. Staats- und Hofbedienstete, samt dem zugehörigen Normale mit Ende 1903 außer Wirksamkeit getreten ist, wurde mit Ministerialverordnung 20 VI 1904, R. 61, unter Aufhebung der Ministerialverordnung 29 III 1903, R. 74, Nachstehendes verfügt:

1. Bei Dienst- und mit einer Kostenvergütung verbundenen Überfiedlungsreisen auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen und der dem Reglement 1 III 1903 beigetretenen Transportunternehmungen dürfen von Staatsbediensteten, welche sich im Besitze einer auf Grund des zitierten Reglements ausgegebenen Fahrbegünstigungslegitimation befinden, nur die nach der Ermäßigung sich ergebenden Fahrpreise für die kompetenzmäßige Wagenklasse aufgerechnet werden. Diese Bestimmung hat auch bei Reisen auf den Linien solcher Transportunternehmungen zu gelten, die künftig dem Reglement 1 III 1903 beitreten.

2. Jenen Bediensteten, welche die Strecken der unter 3. 1 genannten Transportunternehmungen österr. oder in größerer Ausdehnung dienstlich benützen und nicht ohnehin eine Legitimation besitzen, kann eine solche für die kompetenzmäßige oder — auf Verlangen — für die zulässig niedrigere Wagenklasse von Amts wegen und kostenlos beige stellt werden.

3. Wenn andere als die unter 3. 1 genannten Transportunternehmungen (wie z. B. die k. k. priv. Südbahngesellschaft) den Staatsbediensteten Fahrpreisbegünstigungen gewähren, so können die Kosten der allenfalls erwirkten Legitimationen (Jahreszertifikate usw.) nach Maßgabe der unter 3. 6 folgenden Bestimmung ersetzt werden. Findet ein solcher Kostenersatz statt, so dürfen bei Dienst-

reisen auf den betreffenden Linien nur die nach der Ermäßigung sich ergebenden Fahrpreise für die kompetenzmäßige Wagenklasse aufgerechnet werden.

4. In soweit einzelnen Staatsbediensteten auf Grund besonderer Vorschriften oder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung Umweisungen zur freien Fahrt auf den Strecken der k. k. österr. Staatsbahnen oder einzelner Privattransportunternehmungen zugestanden werden, können für Dienstreisen auf den betreffenden Linien Fahrgebühren nicht beansprucht werden.

5. In allen anderen Fällen ist es zulässig, bei Dienstreisen und mit einer Kostenergütung verbundenen Überiedlungsreisen die vollen tarifmäßigen Fahrpreise aufzurechnen. Wenn die Voraussetzungen für die Benützung einer Tour- und Retourkarte oder eines Rundreisebiletts gegeben sind, gebühren nur die für diese festgesetzten Beträge.

6. Für die Frage, ob von Amtes wegen Legitimationen beizustellen (Z. 2) bezw. die Kosten zu ersehen sind (Z. 3), hat ausschließlich das staatsfinanzielle Interesse maßgebend zu sein.

Die diesfalls erwachsenden Auslagen sind zu Lasten des Reisekostenkredits jenes Auswärtigen zu verrechnen, aus welchem die Bezüge des Bediensteten bestritten werden.

7. Der Empfang der von Amtes wegen beigegebenen Legitimationen (Z. 2) ist von den Bediensteten unter Anführung der Nummer und Wagenklasse zu bestätigen, der Empfang der ersten Beträge (Z. 3) unter Anführung der die Begünstigung gewährenden Transportunternehmung, der Nummer, Wagenklasse und Gültigkeitsdauer der betreffenden Legitimation (Zertifikat usw.) ordnungsmäßig zu quittieren.

8. Jene Staatsbediensteten, denen auf Grund besonderer Vorschriften oder mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung Begünstigungen für die Beförderung des Gepäcks zugestanden werden, können nur den Ertrag der nach Maßgabe der Begünstigung entfallenden Gebühren beanspruchen.

9. Die obigen Bestimmungen finden auf die Dienstreisen keine Anwendung, für welche den Bediensteten ein Pauschale zugewiesen ist.

Bei Reisen mit Dampfschiffen sind die wirklich ausgelegten Fahrpreise und zwar von Beamten nach der I., von Dienern nach der II. Klasse, nebst den Kosten für den Transport zum Stationsplatz hin und zurück aufzurechnen (Erl. des Z. M. 8 III 51, R. 62).

Gedungene Fuhrn. In Ermangelung von Postverbindungen, Eisenbahnen oder Dampfschiffen können andere Fuhrn die als ortsüblichen Fahrpreise gedungen werden (Abt. 21, Diätennormale). Auch in einigen Dienstorten von großer räumlicher Ausdehnung werden bei Entfernung der Kommissionsobjekte von mindestens 1000 Wiener Klaftern = 1896,5 m Wagengebühren passiert. Die Aufrechnung der Fahrgebühren im Gemeindegebiete von Wien richtet sich nach Zonen. In der I. Zone (inklusive 1800 m) findet keine Gebührenaufrechnung statt; in der II. Zone (über 1800 m

inklusive 7000 m) und III. Zone (über 7000 m) gebühren dem kommissionierenden Beamten von der VII. Rangklasse aufwärts die tarifmäßigen Fahrpreise für den Fiaker (Zweispänner) und jenen von der XI. bis einschließlich VIII. Rangklasse die Fahrpreise für den Einspänner (Erl. des Z. M. 18 VII 91, Z. 19653, und Ministerialverordnung 12 VIII 95, R. 129). Endlich ist auch bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ohne Unterschied der Rangklasse die Benützung von zweipännigen Fahrgelegenheiten von und zu den Bahnhöfen oder Dampfschiffplätzen gestattet (Erl. des Z. M. 27 IX 63, Z. 45474, B. Bl. 44).

Für gemeinsame Dienstreisen gilt auch hier der schon bei den Postgebühren ausgesprochene Grundsatz, daß der Wagen in der Regel nur einmal und zwar durch den rangältesten Mitreisenden aufgerechnet werden darf (Erl. des Z. M. 22 I 79, Z. 12604).

In Amtes- bzw. Kommissionsorten von mindestens 50.000 Einwohnern kann jedem an einer gemeinsamen Reise teilnehmenden Beamten die abgeforderte Aufrechnung der Wagengebühren von und zu den Bahnhöfen bezw. Landungsplätzen zugestanden werden (Erl. des Z. M. 17 III 97, Z. 25448 ex 1896, R. 78).

Dampftramway, elektrische Bahnen, Pferdebahnen usw. In allen Fällen, wo Staatsbeamte, Eleven, Aspiranten, Praktikanten und Auskultanten bei Kommissionsreisen in der Lage sind, auf der ganzen zurückzulegenden Strecke oder auch nur auf einem Teile derselben eine Dampftramway oder elektrische Bahn zu benützen, dürfen dieselben an Fuhrkosten nur die für die Benützung dieser Fahrbetriebsmittel wirklich auflaufenden Kosten verrechnen und zwar dort, wo nur zwei Wagenklassen bestehen, den Fahrpreis nach der I. Klasse; wo mehr als zwei Wagenklassen bestehen, dürfen die Staatsbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse die Fahrpreise nach der I., die übrigen Beamten, Eleven usw. nach der II. Klasse aufrechnen.

See- und andere Schiffe. Für Dienstreisen der Staatsbeamten zur See wurde die mit Hfd. 16 I 27 erflossene Gebührenvorschrift mit der Modifikation wieder in Wirksamkeit gesetzt, daß sowohl bei Kommissions- als Überiedlungsreisen, in welchen die Lloydampfschiffe nicht benützt werden können, bei einer Entfernung von 1 bis 6 und von 6 bis inklusive 12 italienischen Meilen die die im Tarife vom J. 1827 festgesetzte Gebühr zu verdoppeln und bei Entfernungen von über 12 Meilen die Gebühr um 50% zu erhöhen ist (Erl. des Z. M. 11 V 67, Z. 19018).

b) Das Reisegepäck. Mit B. des Z. M. 28 VIII 96, R. 166, wurde unter Bezugnahme auf die Erl. des Z. M. 10 III 49, R. 158, 8 III 51, R. 62, 2 VI 54, R. 139, 19 VI 56, R. 109, 7 VI 60, R. 146, 23 IV 74, R. 44, und 8 VI 85, R. 101, dann auf den Erl. des Z. M. 26 III 50, R. 134, und die B. des Z. M. und Z. M. 31 V 91, R. 73, verfügt:

Bei Dienstreisen bis zu zweitägiger Dauer wird — abgesehen von speziellen in den Partikularien entsprechend zu rechtfertigenden Ausnahmen —

fällen — keine Gepäckgebühr, also auch keine Ziafer- oder Lohnfuhrwertgepäckgebühr vergütet.

Bei Dienstreisen von mehr als zweitägiger bis inklusive sechstägiger Dauer mittels Transportanstalten werden, insofern dem reisenden Beamten nach den bestehenden Normen ein Anspruch auf Vergütung für den Gepäcktransport überhaupt zusteht, für das mitzunehmende Gepäck nur die Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren, ferner die außer den Wagengebühren von und zu den Bahnhöfen resp. Landungsplätzen für die Mitnahme des Gepäcks im Gewichte von 25 kg allenfalls zu entrichtenden besonderen Taren, eventuell (wenn Lohnfuhrwerke zur Fortbringung des Reisenden und seines Gepäcks an der betreffenden Station nicht vorhanden sind) die Gebühren für die Übertragung dieses Gepäcks in den nächstgelegenen Ort oder umgekehrt mit 25 fr. = 50 h vergütet.

Bei Dienstreisen von mehr als sechstägiger Dauer werden bei Benützung von Transportanstalten, insofern die Aufrechnung eines Gepäcksübergewichtes nach den bestehenden Normen überhaupt gestattet ist, die Transportgebühren für das Gepäckübergewicht, welches jedoch das Normalmaß von 50 kg nicht überschreiten darf, dann die Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren und die Stempelgebühr, ferner die Wagengebühren von und zu den Bahnhöfen resp. Landungsplätzen mit Einschluß der Gepäckstaren für ein Gepäck bis zum Normalgewichte von 75 kg, resp. dort, wo keine Lohnfuhrwerke zur Verfügung stehen, eine Gebühr von je 50 fr. = 1 K (von und zu den Landungsplätzen in Dalm. und im Küstl. je 1 fl. = 2 K) für jede einmalige Übertragung des Gepäcks vergütet.

Bei Reisen mittels Transportanstalten wird, insofern der reisende Beamte überhaupt nach den bestehenden Normen den Anspruch auf die Vergütung für den Gepäcktransport besitzt, nebst den im Punkte 2 bezw. 3 erwähnten Vergütungen — mit Ausnahme der Manipulations- (Aufsichts-) Gebühren — auch noch die für das bisherige Freigewicht entfallende Transportgebühr vergütet. Hierbei wird mit Rücksicht darauf, daß die bezeichneten Transportanstalten die Gepäcktransportgebühren nach je 10 kg abtufen, gestattet, in den in dem Punkte 2 und 3 erwähnten Fällen die Transportgebühren für 30 bezw. 80 kg aufzurechnen.

Die besonderen Bestimmungen, welche rücksichtlich des Gepäckübergewichtes bei einer durch den Charakter der Dienstreise gerechtfertigten Mitnahme von Instrumenten oder anderweitigen Utensilien von großem Gewichte und Umfang bestehen, bleiben auch in Zukunft mit der Modifikation aufrecht, daß die Vergütung der bezüglichen Auslagen von der Weibringung eines Nachweises über die wirklich erfolgte Mitnahme dieser Gepäckstücke bezw. über die hierfür entrichteten Transportgebühren abhängig gemacht wird.

3. Gebühren bei Substitutionsreisen. Nach dem Substitutionsnormale (Hjfd. 11 IV 28, R. G. S., Bd. 56, Nr. 31), haben 1. Beamte, welche zur einstweiligen Veretzung eines erledigten

Dienstpostens außer ihrem Dienorte abgesendet werden, nebst der vorchriftsmäßigen, ihrem eigenen Dienststrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann der allfälligen, in den Pflichten des substituierten Amtes liegenden Dienstreisen, die ihnen nach ihrer eigenen Dienstklasse gebührenden Diäten zu erhalten.

2. Wenn Personen, die keine Beamten sind, einem Amte substituiert werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen und bei Substitutionen außer ihrem Wohnorte die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise die Diäten, nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder, wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, zu vergüten.

3. Wenn Quieszenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Wohnorte bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bei Substitutionen in ihrem Wohnorte kann nur eine angemessene Belohnung bewilligt werden.

Konzept- und andere Praktikanten haben nach dem Hjfd. 25 II 34, R. 6910, im Falle eines ihnen an der Stelle eines Beamten übertragenen Kommissionsgeschäftes die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten nach den allgemeinen Vorschriften zu beanspruchen; im Falle einer eigentlichen, mit einer ihnen als Praktikanten nicht obliegenden Verantwortung verbundenen Substitution einer erledigten Stelle haben sie die vorchriftsmäßigen Gebühren als Substituten, d. i. bei Substitutionen außer dem Dienorte, die Diäten zu erhalten.

4. Gebühren bei Übersiedlungsreisen der Beamten. a) Allgemeine Grundsätze. Wie schon eingangs erwähnt, können Staatsbeamte jederzeit gegen Vergütung der normalmäßigen Übersiedlungsgebühren von Amts wegen in gleicher Eigenschaft auf einen anderen Dienstposten versetzt werden. Die normalmäßige Höhe der Übersiedlungsgebühren wurde durch das Übersiedlungsnormale 13 IX 04, R. G. S., Bd. 22, Nr. 31, festgesetzt.

Hienach gebühren die Übersiedlungskosten ausschließlich jenen Beamten, welche ohne eigenes Ansuchen von Amts wegen versetzt werden und dabei entweder gar nicht oder nur in honorifico gewinnen. Eine Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die Veretzung a) wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnisses;

b) aus Strafe;

c) anlässlich der Definierung eines provisorischen Beamten erfolgt; nach der feststehenden Praxis wird

d) auch demjenigen keine Entschädigung gewährt, dem anlässlich der Transfrierung der Titel und Charakter einer höheren Rangklasse verliehen worden ist;

e) auch Beamten, welche anlässlich der Auflösung oder Umgestaltung von Behörden oder Ämtern übersetzt werden und dadurch der Quieszierung entgegen, gebührt keine Reisekostenvergütung, wie auch

f) jenen disponiblen Beamten nicht, welche während des Begünstigungsjahres unterkommen;

g) wenn quieszierte Beamte, obgleich von Amtes wegen, an einen anderen Ort zu einer provisorischen Dienstleistung berufen werden, sofern ihnen dadurch eine auch noch so geringe Verbesserung im Verhältnisse auch bloß zu ihren Quieszentenbezügen zugeht (E. des R. O. 26 X 71, Z. 147, S. 20).

Quieszenten, welche einen definitiven Dienstposten erlangen, haben keinen, diejenigen aber, welche auf provisorische Posten berufen werden, nur den Anspruch auf die Vergütung der einfachen Reisekosten und Diäten.

Unter allen Umständen ist stets jene Reiseroute und jenes Beförderungsmittel zu wählen, bei dessen Benützung dem Arar verhältnismäßig die geringsten Kosten erwachsen.

Bei definitiver Verlegung eines Amtes können die vollen Übersiedlungsgebühren, bei provisorischer Verlegung nur die Diäten und einfachen Fuhrkosten und erst gelegentlich der Zurückverlegung die vollen Übersiedlungsgebühren aufgerechnet werden.

Nach dem Gesagten ergeben sich bezüglich des Rechtes auf Übersiedlungsgebühren folgende Fälle:

1. Wird dem Beamten die Überfetzung genau in der von ihm erbetenen Weise bewilligt, so gebührt ihm keinerlei Vergütung.

2. Wird er an einen anderen als den erbetenen Standort übersetzt, so gebührt ihm nichts, wenn dadurch seiner Bitte Genüge geleistet wird. Ist diese Überfetzung jedoch ohne Beachtung der gestellten Bitte aus Dienstesrücksichten erfolgt, so ist der Anspruch auf Übersiedlungskostenvergütung begründet.

3. Wird die Überfetzung ex offio verfügt, nachdem sie speziell oder allgemein erbeten war, so gebührt nichts; im umgekehrten Falle ist die Übersiedlungskostenvergütung gebühlich.

4. Wird der Beamte ex offio versetzt und bittet nachträglich jedoch ohne Erfolg um Verfetzung nach einem dritten Orte, so sind die Übersiedlungskosten gebühlich.

5. Bei Überfetzungen wegen Verwandtschaftsverhältnisses in auf- und absteigender Linie bis einschließlich Onkel und Nefen und Schwägerchaftsverhältnisses bis einschließlich zum zweiten Grade gebührt keine Entscheidung.

b) Ausmaß der normalmäßigen Übersiedlungsgebühren der Beamten. Allgemeine Grundsätze. Die Übersiedlungsgebühren bestehen: a) aus der vollen Diäte; b) aus den Fuhrkosten; c) aus der Reisegepäckgebüh; d) aus der Möbelentschädigung.

Die Diäte. Die volle Diäte ist für die Tage der Reisebewegung zu passieren.

Die Fuhrkosten. Die Fuhrkosten richten sich nach der Art des Beförderungsmittels: Bei Vorspannreisen gebührt für ledige Beamte die für Dienstfreien im allgemeinen bestimmte Anzahl von Pferden; für verheiratete, sofern die Frau mitgeht, anderthalbmal so viel, und für mit mehr als zwei

unversorgten, die Übersiedlung mitmachenden Kindern Belastete die doppelte Anzahl.

Hinsichtlich der Postritt-, Trink-, Umspanngelder usw. wurde bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen die Aufrechnung von zwei Pferden gestattet ist, die Kaleschengebüh bloß für einen Wagen berechnet wird, dagegen bei Übersiedlungen mit mehr als zwei Kindern, wo die Aufrechnung der doppelten Anzahl von Pferden zulässig ist, auch zwei Wagen zuständig sind. Das Schmiergeld ist von der Anzahl der bewilligten Wagen, die Umspanngebüh von der zuständigen Pferdezahl abhängig und hat demnach eine Aufrechnung dieser Gebühren je nach der Zahl der Wagen und Pferde einzutreten (Erl. des F. M. 15 XII 56, Z. 25202).

Bei Benützung der Eisenbahn sind die Beamten berechtigt, für ihre Person sowie für die mitreisenden Familienglieder die ihrer Rangklasse entsprechende Wagenklasse, d. i. bei Beamten der I.—VII. Rangklasse die I. und bei Beamten der VIII.—XI. Rangklasse die II. Wagenklasse, aufzurechnen. Bei Benützung des Dampfschiffes gilt derselbe Grundfatz, wobei jedoch allen Beamten ohne Unterschied die Aufrechnung der I. Schiffsklasse gebührt.

Ferner ist den Beamten die Aufrechnung der Fahrgebüh nach der geringsten Wagen- resp. Schiffspassagierklasse für die wirklich überjedenen Privatdienerschaftsindividuen gestattet, deren Anzahl wie folgt limitiert worden ist:

Stand	Rangklasse		
	III.	IV.—VII.	VIII.—XI.
Ledig oder kinderloser Witwer . . .	2	1	0
Verheiratet, bis zu 2 Kinder	3	2	1
Verheiratet, über 2 Kinder	4	3	2

Erzieherinnen oder Ammen dürfen in der Regel nicht aufgerechnet werden.

Rücksichtlich der bei Übersiedlungen aufrechenbaren Gebühren, deren Ausmaß nach der Anzahl der mitüberjedelnden Familienglieder und Dienerschaftspersonen des Beamten sich bestimmt, hat der Nachweis der tatsächlich erfolgten Übersiedlung durch Beibringung von diese Tatsache bestätigenden Exemplaren der vorschrittsmäßigen, von der Ortspolizei vidierten Meldezettel zu erfolgen (Punkt 7, B. des F. M. 28 VIII 96, R. 166).

Die Reisegepäckgebüh. Das Normalgewicht, für dessen Transport auf den Eisenbahnen oder Dampfschiffen usw. nach den Erl. des F. M. 2 VI 54, R. 139, und 19 VI 56, R. 109, bei Übersiedlungsreisen eine Vergütung angesprochen werden kann, wird rücksichtlich jener Transportanstalten, welche kein Freigewicht bewilligen und bei denen die Abtupung der Gepäckstransportgebühren nach je 10 kg normiert ist, derart er-

mittelt, daß zu den in dem letztzitierten Erlasse je nach den daselbst aufgeführten Kategorien normierten Gepäckgewichte von 50, bezw. 75 oder 100 kg, für den Beamten selbst und für die mitüberfödelnde Gattin je 25 kg, dann für jedes mitüberfödelnde Kind je nachdem, ob dasselbe das Alter von zehn Jahren überschritten hat oder nicht, 25 bezw. 12 kg, endlich für jedes mitüberfödelnde Dienerschaftsindividuum, insofern die Aufrechnung der Fahrgebühren für dasselbe nach den bestehenden Normen überhaupt zulässig erscheint, 25 kg zugeschlagen werden, und das resultierende Gesamtgewicht sodann auf die nächsthöheren Zehner aufgerundet wird (Punkt 5, B. des F. M. 28 VIII 96, R. 166).

Die Möbelentschädigung. Die Möbelentschädigung beträgt bei ledigen Beamten den einfachen, bei Verheirateten, wenn die Frau mitüberfödelte, den doppelten, bei mit mehr als zwei unverjorgten mitüberfödelnden Kindern Belasteten den dreifachen Monatsgehalt. Die Möbelentschädigung ist von der Entfernung des neuen Bestimmungsortes unabhängig und lediglich nachdem zur Pension anrechenbaren, dem Range der Beamten entsprechenden Gehalte zu berechnen.

Praktikanten und Auskultanten haben niemals Anspruch auf Möbelentschädigung.

Die Aufrechnung der Frachtgebühren sowie der Kosten für das Aus- und Umladen der an den neuen Bestimmungsort überführten Möbel und Einrichtungsgüter steht auch dem auf Staatskosten überfödelnden Beamten nicht zu, da diese Auslagen aus der Möbelentschädigung zu bestreiten sind (Erl. des F. M. 10 X 55, Z. 56691).

III. Normalmäßige Gebühren bei Dienstreisen von Kanzleihilfspersonen und minderen Dienern. 1. Reisegebühren der Kanzleihilfspersonen. a) Kanzleihilfen. Den dienstlich außer dem Amtsorte verwendeten Kanzleihilfspersonen (Kanzleihilfen, Kanzleioffizianten) gebühren Zehrgelder in der Höhe des Taggeldes, jedoch nicht über 1 fl. 50 fr. = 3 K. Bei Kanzleihilfen des Finanzressorts ist dieses Maximum sogar nur mit 1 fl. C. M. = 2 K 10 h festgesetzt worden (Erl. des F. M. 28 III 55, Z. 8858, B. Bl. 18, S. 158; Ministerialverordnung 28 IX 58, R. 166).

Werden Kanzleihilfen in Vertretung von Staatsbeamten selbständig auf Kommissionen entsendet, so gebührt ihnen überdies bei unternommenen Eisenbahnfahrten die Vergütung der Fahrpreise nach der II. Wagen-, bei Dampfschiffbenützung nach der I. Schiffsklasse. Werden sie aber den kommissionierenden Beamten lediglich als Schriftführer, Gehilfen oder sonst als Begleiter beigegeben, so dürfen sie nur die III. Wagen- resp. II. Schiffsklasse verrechnen (B. des F. M. 15 III 78, R. 20).

Für die Fahrten zu und von den Bahnhöfen resp. Dampfschiffslandungsplätzen gebührt den Kanzleihilfen, sofern sie nicht etwa in dem Wagen eines Beamten Platz finden, mit dem sie reisen, für jede Fahrt eine Vergütung von 50 fr. = 1 K (B. des F. M. 23 II 91, R. 27).

b) Kanzleioffizianten. Den Kanzleioffizianten, welche außer dem Amtsorte bei Kommissionen verwendet werden, gebührt unter denselben Voraussetzungen, unter denen Beamte auf eine Diäte Anspruch haben, ein Zehrgeld täglich 3 K; im übrigen finden die für Kanzleihilfen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Im Falle einer Veretzung von Amte wegen erhalten die Kanzleioffizianten außer den Reisegebühren und dem Zehrgelde eine Entschädigung für die durch die Überfödelung herbeigeföhrten Auslagen bis zum Höchstbetrage von 200 K.

Bei Bestimmung des Ausmaßes dieses Entschädigungspauschales ist auf die Entfernung, die Transportmittel und insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der von Amte wegen Veretzte mit oder ohne Familie überfödelte (§ 18 der B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

2. Reisegebühren der minderen Diener. Auch den minderen Dienern, welche außer dem Wohnorte dienstlich verwendet werden, gebühren Zehrgelder, welche für die I. Klasse 1 fl. 26 fr. = 2 K 54 h, für die II. Klasse 84 fr. = 1 K 68 h und für die III. Klasse 56 fr. = 1 K 12 h pro Tag ausmachen (Erl. des F. M. 18 XI 58, B. Bl. 58). Außerdem gebührt ihnen das Ganggeld, welches mit 23¹/₂ fr. = 47 h für jeden Myriameter des Hin- und Rückweges zu berechnen ist, wenn die Entfernung des Kommissionsortes vom Amtsorte mehr als 38 km ausmacht und Eisenbahnen oder Dampfschiffe nicht benützt werden können (Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169).

Für Zustellungen in einer Entfernung von mehr als 38 km ist die Zustellgebühr von 17¹/₂ fr. = 35 h zu passieren; ist mit der Zustellung der Vollzug einer Amtshandlung verbunden, so tritt das Ganggeld ein (Ministerialverordnung 19 XII 58, R. 1 ex 1859).

Bei Verrichtungen, bei welchen ganz oder teilweise eine Dampftramway oder elektrische Bahn benützt werden kann, haben die minderen Diener, auch wenn sonst die Bedingungen zur Aufrechnung eines Ganggeldes vorhanden wären, nur die entfallende Fahrgebühr und zwar, je nachdem dieses Fahrbetriebsmittel zwei oder mehrere Klassen enthält, die II. bezw. die III. Klasse zu verrechnen. Wo Pferdebahnen, Omnibusse und Stellwagen benützt werden können, hat das Dienerschaftspersonal die Fahrt mit denselben zurückzulegen und die entrichtete Fahrgebühr statt des Ganggeldes aufzurechnen (B. des F. M. 16 VI 87, R. 80).

Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen hat die Amts- und Livreedienstschafft die Fahrpreise nach der geringsten Wagen- resp. Schiffsklasse zu verrechnen (Erl. des F. M. 10 III 49, R. 158, 26 XII 49, 7 ex 1850, und 8 III 51, R. 62).

Bei Überfödelungen auf Staatskosten haben mindere Diener nebst den normalmäßigen Zehrungsgeldern auf Möbelentschädigung zwar keinen Anspruch, können aber in rücksichtswürdigen Fällen mit Pauschalbeträgen entschädigt wer-

den, welche bis zum Betrage von 40 fl. C. M. = 84 K von den Landesbehörden bewilligt werden können. Bei der Bestimmung der Höhe dieser Pauschalsummen ist auf die Entfernung, die zu Gebote stehenden Transportmittel, die Größe des Gehaltes und auf die Größe der etwaigen Familie des Übersehten Rücksicht zu nehmen. Auf keinen Fall darf jedoch der für Beamte geltende Maßstab hierbei überschritten werden (Hftd. 4 VI 29, Z. 21535).

IV. Die Liquidierung der Reisegebühren.

1. Reisevorschüsse. Den auf Kommission reisenden Beamten können angemessene Vorschüsse aus den Staatskassen angewiesen werden (Diätennormale, Abt. 32), welche in der Regel zwei Drittel der voraussichtlichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen (§ 10, Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169, und Erl. des F. M. 6 I 68, Z. 46105).

2. Die Reiserrechnungen. Über die mit der Dienstreise verbundenen Auslagen hat der Beamte die vorgeschriebene Reiserrechnung (Reisepartikulare) binnen 14 Tagen, vom Tage der Beendigung des Kommissionsgeschäftes gerechnet, vorzulegen. In diesen Reisepartikularien sind auch die Stunden des Antrittes und der Beendigung jeder Dienstreise bzw. Kommissionsreise anzugeben. (Erl. des F. M. 19 XII 99, Z. 63280).

Über Substitutionsgebühren ist ein Partikulare nur dann zu legen, wenn mit der Substitution zugleich Reisekosten verbunden sind.

Die Abjustierung (Prüfung) der Reisepartikularien sämtlicher Verwaltungszweige haben die den anweisenden Behörden beigegebenen Rechnungsdepartements vorzunehmen und hat dieselbe in meritorischer und kalkulatorischer Beziehung zu geschehen.

Die Anweisung der Gebühren in den abjustierten Reisepartikularien bei den Staatskassen erfolgt durch die mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Behörden und die Auszahlung an die Bezugsberechtigten geschieht gegen nach dem allfälligen Diätenbetrage gestempelte Quittungen, resp. mittels der Postsparkasse.

Reiseauslagen und Diäten der Beamten und Diener sind auf Kosten jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten und zu verrechnen, in dessen Interesse die Dienstreisen vorgenommen werden (Erl. des F. M. 16 VII 68, B. Bl. 32).

3. Der Reisekostenersatz. Kommissionskosten, welche im Interesse von Privatparteien oder über deren Veranlassung erwachsen sind, sowie die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten haben nach wiederholten Entscheidungen des B. G. diejenigen Parteien zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt haben.

4. Refurse und Beschwerden. Beschwerden der Beamten gegen die Abjustierung von Reiserrechnungen können innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit eingebracht werden (Erl. des B. G. 15 XII 82, Z. 2484, Budwinski 1594).

V. Spezialvorschriften. Für gewisse Kategorien von Bediensteten wurden spezielle Reisenormale aufgestellt; zu diesen gehören:

1. Für Beamte der Statthaltereien, Bezirkshauptmannschaften, der Kreisgerichte, Bezirksgerichte und Steuerämter gelten die Hofkammerverordnung 21 V 12, Z. 13323—1142, die Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169, und die B. des Gesamtministeriums 18 VI 73, R. 115.

Die seither erlassenen Vorschriften enthalten nur Erläuterungen zu den oben zitierten Bestimmungen und sind größtenteils in der in der Manzschens k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung im J. 1901 erschienenen Normalienammlung für den politischen Verwaltungsbediensteten angeführt.

Außerdem käme noch der Erl. des M. F., Z. 30271 ex 1903, betreffend die Gebührligkeit der Diäten und Fuhrkosten bei eintägigen Kommissionen, und der Erl. dieses Ministeriums 22 IV 1904, Z. 16777 ex 1903, betreffend Kommissionsgebühren anlässlich der Begehung von Grundstücken, in Betracht.

2. Für die Steuerreferenten bei den Bezirkshauptmannschaften in dem Erl. des F. M. 24 V 91, B. St. 16.

3. Für Staatsbaubedienstete der Erl. des F. M. 26 III 50, R. 134.

4. Für die Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters das B. 23 V 83, R. 84.

5. Für die Angestellten bei den Bergbehörden die Ministerialverordnung 23 IV 74, R. 47.

6. Für die Beamten und Diener der Staats-, Fonds-, Forst- und Domänenverwaltungen die B. des M. M. 2 X 74, Z. 7543, und das Substitutionsnormale für dieselben 5 I 77, Z. 7868.

7. Besondere Substitutionsnormalien bestehen noch für die Angestellten der staatlichen Lehranstalten in dem Normale 3 VI 39.

8. Für die Beamten und Diener der Güterverwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfonds in der Bukow. der Erl. des M. M. 23 VI 75, Z. 7266.

9. Für die Angestellten der Staatsgestüte der Erl. des M. M. 19 IV 70, Z. 1367.

10. Für Eichbedienstete die Ministerialverordnung 8 I 78, R. 8.

11. Für Montan- und Salinenbeamte war ursprünglich der Erl. des F. M. 10 X 58, B. Bl. 49, maßgebend, wurde jedoch, nachdem das Montanwesen mit Ausnahme der Salinen an das M. M. übergegangen war, für diese Beamten außer Kraft gesetzt und gilt für dieselben nunmehr das mit Ministerialverordnung 23 IV 74, R. 47, festgesetzte Normativ.

Außerdem wurden mit dem Erl. des F. M. 22 VII 98, Z. 23481, die im J. 1858 normierten Zehrgelder und Weggebühren (Meilengelder) für das in die Kategorie der Diener gehörige Aufsichtspersonale (früher mindere Diener genannt) um 50 % erhöht und wurde für diese Aufsichtsorgane bei dienstlichen Überstellungen (den Fall einer strafweisen Veretzung ausgenommen) auch eine Möbelentschädigung und zwar:

für jene der	I.	Gehaltsklasse mit	120	K	
" " "	II.	" " "	100	"	und
" " "	III.	" " "	80	"	

festgesetzt.

Ferner wurde mit Erl. des F. W. 23 V 1903, Z. 28829, bestimmt, daß bei dem Umstande, als nach dem Gebührenstatute vom J. 1899 (F. W. Z. 53111 ex 1899) der geringste Gehalt der erwähnten Aufsichtsorgane und zwar jener der III. Klasse, 3. Stufe, mit 800 K festgesetzt ist, bloß diesen das Zehr- resp. Myriametergeld nach der II. Klasse des Normativs vom J. 1858 gebührt, während alle übrigen derlei Organe in die I. Klasse dieses Normativs reihen, daher die III. Klasse derselben für die gedachten Organe nicht mehr in Betracht kommt.

Mit dem Erl. des F. W. 25 XII 90, Z. 38799, wurde auch für sämtliche Salinarbeiter, welche Reisen über speziellen Auftrag ihres vorgeordneten Amtes im Interesse des Dienstes unternehmen, ein Reisegebührennormativ festgesetzt.

Schließlich wird bemerkt, daß bei den alpinen Salinenverwaltungen mit Ausnahme von Ebensee für gewisse, regelmäßig wiederkehrende Nachexkursionen Ganggeldpauschalen normiert sind.

12. Bezüglich der Staatsbahndiensteten ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche als Staatsbeamte, und solchen, welche als Staatsbahnenbeamte anzusehen sind, da die Reisegebühren der Staatsbahnenbeamten nach dem Gebührenregulativ für österr. Staatsbahnen berechnet werden, während die Reisegebühren der Staatsbeamten, die der Staatsbahndirektion unterstehen, nach den Gebührenvorschriften für Staatsbeamte bemessen werden.

Überdies kommen hier in Betracht:

1. Die Dienstpragmatik (verlautbart mit Erl. des Eij. W. 7 IV 98, Z. 16366) und

2. die „Provisorischen Ergänzungen und Änderungen des Regulativs über das Ausmaß der Bezüge der Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen“ (Erl. des Eij. W. 22 VIII 98, Z. 25722).

13. Für die Steuerexekutoren die Vorschriften des F. W. 4 III 78, Z. 2702, und andere Exekutionsordnungen.

14. Für die Finanzwache Erl. des F. W. 19 IX 99, Z. 50172, B. Bl. 190.

Literatur.

Alter: Judikatendbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1890 ff. Aftl: Gesetzrepertorium. Wien 1858. Bartl: Postdienst. 1880. Bronski: Zivilstaatsdienst. Wien 1882. Budwinski: Verwaltungsgerichtshoferkennntnisse. Wien 1877 ff. Eggendorfer: Repertorium. Wien 1891. Fuchs: Reisekosten. Wien 1886, Art. „Reisekosten der Staatsdiener“ in der 1. Aufl., Bd. II, S. 971 ff., Wien 1897. Gochat: Dienstverhältnisse der Staatsbeamten. Wien 1875. Gye: Reichsgerichtskennntnisse. Wien 1874 ff. Gye-Huglmann: Reichsgerichtsentcheidungen. Wien 1898 ff. Johanus: Staatsbeamte. Wien 1857. Kienast: Beamtengeetze. Wien 1873. Malinkowski:

Kameralbeamtenwejen. Wien 1836. Mayrhofer: Pacc: Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes. 5. Aufl. Wien 1897. Megerle: Handbuch für k. k. Beamte. Wien 1824. Schmid: Staatsdienst. Prag 1864. Schopf: Zivilstaatsdienst. Wien 1855. Topitsch: Zivilstaatsdienst. Wien 1891. Trattiner: Fuhr- und Zehrungskosten. Winivarter: Staatsdienst. Wien 1829. Wintersperger: Staatsdienst. Wien 1877. Wolski: Judikatendbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Wien 1884. Freiherr v. Poffanner.

Rekrutencontingent.

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Höhe des Rekrutencontingents. — IV. Legislative Behandlung. — V. Administrative Behandlung. — VI. Behandlung des Rekrutencontingents in Bosnien und der Herzegowina.

I. Begriff. R. ist die durch die Wehrgesetzgebung bzw. nunmehr durch die letzten Rekrutencontingentsgesetze und durch das Gesetz über das tirol.-vorarlb. Landesverteidigungsinstitut ziffermäßig festgestellte und von den Parlamenten beider Reichshälften alljährlich mittels formeller Gesetze zu bewilligende Menge der für das Heer und die beiden Landwehren (mit Einschluß der Landeschützen) zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Heeresdienstpflicht und der Landwehr- (Landeschützen-) Pflicht auszuhebenden Mannschaften.

II. Geschichtliches. Die Rekrutenbewilligung (statutio tironum militarium, determinatio, quantitatio eorum) bildete ein althergebrachtes, durch verschiedene Gesetzartikel gewährleistetes Recht des ungar. Reichstages. Zuletzt hatte der G. N. XII: 67 (§ 12) diesen Vorbehalt gemacht und mit Rücksicht auf diese Bestimmung der ungar. Gesetzgebung war auch in den Entwurf des österr. St. G. über die Reichsvertretung, welchen der Verfassungsausschuß des N. G. in Abänderung der Regierungsvorlage im J. 1867 ausarbeitete, die Bestimmung (§ 11, lit. c) aufgenommen worden, daß dem Reichstage die jährliche Bewilligung der auszuhebenden Mannschaft zukomme.

Obwohl diese Bestimmung durch den damaligen Kriegsminister John nachdrücklich bekämpft wurde, so wurde sie doch im Hinblick auf die ungar. Einrichtungen beibehalten und zu einem Bestandteil des St. G. 21 XII 67, R. 141 (§ 11, lit. b) erhoben. Danach sollte dem Reichstage verfassungsmäßig die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft zukommen. Durch das Wehrgesetz 5 XII 68, R. 151 (§ 11), wurde aber unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der parlamentarischen Vertretungskörper im Einvernehmen mit Ungarn die zur gemeinsamen Verteidigung der Gesamtmonarchie erforderliche Kriegstärke des Heeres mit 800.000 Mann für die nächsten zehn Jahre festgesetzt und verfügt,

daß die zur Erhaltung dieser Kriegsstärke mit Rücksicht auf das eingeführte Kadet- und Ausbildungssystem notwendige Mannschaft auf die beiden Staatsgebiete nach der Bevölkerungsziffer zu kontingentieren sei; die Vermehrung oder Verminderung dieses Kontingentes sollte aber der Initiative des Reichsrates entzogen sein. Durch das G. 20 XII 79, R. 145, wurden die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes vom J. 1868 bis zum Schlusse des J. 1889 verlängert. In dem neuen Wehrgeetze 11 IV 89, R. 41, wurde jedoch das Prinzip der indirekten, aus der Präsenzstärke, dem Kadet- und Ausbildungssystem sich ergebenden Kontingentierung verlassen und das R. für die nächsten zehn Jahre mit bestimmten Ziffern festgesetzt, deren Änderung nur durch eine Regierungsvorlage erfolgen konnte, wenn der Kaiser eine Vermehrung oder Verminderung des Kontingentes im Wege der Regierung anregte. Trotzdem der zehnjährige Zeitraum mittlerweile abgelaufen war, wurden die festgestellten Ziffern zunächst in den Rekrutengesetzen beibehalten, da die Festsetzung der neuen Kontingentsziffern erst nach Durchführung der Volkszählungen des J. 1900 ins Auge gefaßt ward.

Im Oktober 1902 wurden von den Regierungen neue Wehrvorlagen eingebracht, durch welche die bisher geltende Festsetzung des R. mit einer auf Grund der Volkszählungen des J. 1900 sich ergebenden veränderten Aufteilung desselben auf die beiden Reichshälften für das J. 1903 verlängert, auswärtsweise aber die Ersatzreservisten der drei jüngsten Assentjahrgänge bis zu einer fixierten Höchstziffer zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden sollten. Diese Heranziehung war als eine interimistische Maßnahme gedacht und sollte dazu dienen, um die nötigen Mannschaften für die verbesserte Artillerie, für die neuen Kriegsschiffe, die Ergänzung der systemisierten Friedensstände, endlich auch für die Ermöglichung der Wehrlaubung eines Teiles der präsent dienenden Individuen, welche diese aus Billigkeitsrücksichten verdienen, zu gewinnen.

Allein da diese Entwürfe alsbald nach ihrer Einbringung in den parlamentarischen Körperschaften auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stießen, so wurden dieselben im November 1902 von den Regierungen zurückgezogen und durch neue Vorlagen ersetzt. Diese neuen Vorlagen erhöhten das R. direkt, welche Erhöhung zunächst für ein Jahr (1903) gelten sollte, und bestimmten außerdem, daß zum Zwecke der unerläßlichen sofortigen Ergänzung der Stände des Heeres und der Kriegsmarine 6000 Mann Ersatzreservisten des Assentjahrganges 1902 zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden sollten; ein Drittel derselben war nach Ablauf je eines Jahres zu beurlauben.

Bei der parlamentarischen Verhandlung über diese Vorlagen ließ die Regierung die Bestimmungen über die Heranziehung der Ersatzreservisten fallen, worauf das erhöhte R. für das J. 1903 in Oöterr. angenommen wurde (G. 26 II 1903, R. 53). Gleichzeitig wurde durch dasselbe Gesetz

in Oöterr. auch das R. der Landwehr und durch ein für Tirol und Vorarlb. erlassenes Landesgesetz 25 XII 1903, L. 66, das R. der Landeschützen erhöht. In Ungarn ist dagegen ein die Erhöhung des R. sicherstellendes Gesetz bisher nicht zu stande gekommen.

Die zweite Bestimmung des Grundgesetzes 21 XII 67, R. 141 (§ 13, Alinea 3), wonach in dem Falle, als über die Höhe des auszubehenden Kontingentes trotz wiederholter Beratung zwischen den beiden Häusern des Reichsrates keine Übereinstimmung erzielt werden könnte, die kleinere Ziffer als bewilligt gelten sollte, war durch die erwähnte ziffermäßige Feststellung des R. auf eine längere Zeit hinfällig geworden.

III. Höhe des R. Die Höhe des zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf der überkommenen Friedens- und Kriegsstärke erforderlichen R. war durch die Wehrgeetze des J. 1889 auf 103.000 Mann festgesetzt worden, welche Ziffer zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungar. Krone andererseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund der letzten Volkszählung zu repartieren war.

Entsprechend den Ergebnissen der Volkszählungen des J. 1880 hatten die Reichsratsländer zuerst 60.389 und die Länder der ungar. Krone 42.711 Mann zu stellen. Nach Durchführung der Volkszählungen des J. 1890 wurden diese Ziffern modifiziert und es hatten die Reichsratsländer 59.211 und die ungar. Länder 43.889 aufzubringen. Außerdem waren zur Erhaltung der Landwehr von den Reichsratsländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlb. 10.000 Mann und von den Ländern der ungar. Krone 12.500 Mann zu stellen.

Von Tirol und Vorarlb. soll nach dem Gesetze über das Landesverteidigungsinstitut vom J. 1895 für die Landeschützen eine Rekrutenzahl in dem gleichen Verhältnisse gestellt werden, wie sich das gesetzlich bestimmte R. der Landwehr zur Bevölkerungszahl der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Durch das G. 26 II 1903, R. 53, wurde das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche R. für das J. 1903 mit 125.000 Mann festgestellt, wovon nach den Ergebnissen der letzten Volkszählungen 71.562 Mann auf die Reichsratsländer und 53.438 Mann auf die Länder der ungar. Krone entfallen sollten. Das R. der österr. Landwehr wurde gleichzeitig auf 14.500 Mann erhöht und das R. der ungar. Landwehr sollte auf 15.500 Mann erhöht werden. Da sich aber in Ungarn infolge der staatsrechtlichen Wirren Schwierigkeiten ergaben und ein tonneres Gesetz, wie bereits erwähnt, nicht zustande gekommen ist, so wurde in den späteren Rekrutengesetzen von einer Erhöhung des R. für das (gemeinsame) Heer wieder Abstand genommen und die Heeresverwaltung begnügte sich auch für Oöterr. mit dem alten Kontingente von 59.024 Mann. Dagegen wurde an dem erhöhten Kontingente der österr. Landwehr von 14.500 Mann festgehalten. Das Kontingent der von Tirol und Vorarlb. für die Landeschützen

zu stellenden Rekruten beträgt gegenwärtig 550 (früher 413) Mann.

Nicht auf das R. zu zählen und bei der Repartition der Stellungsergebnisse nicht einzubeziehen sind:

1. Die wegen Minderjährigkeit oder auf Grund von Begünstigungstiteln unmittelbar für die Ersatzreserve Assentierten;

2. die unmittelbar in die Ersatzreserve aufgenommenen Priester und Seelsorger;

3. die nur zu untergeordneten Dienstleistungen tauglich befundenen und als Rekruten assentierten Selbstbeschädigter;

4. diejenigen In- und Ausländer, welche als Freiwillige nur auf die regelmäßige dreijährige Linienpflicht bzw. auf die vierjährige Dienstpflicht bei der Kriegsmarine, auf die zweijährige Landwehrpflicht oder endlich auf Kriegsdauer assentiert wurden.

Das R. bildet aber auch in seiner Gesamthöhe insofern eine konstante Größe, als die Zahl der Rekruten bei Abgängen nach Durchführung des Aushebungsgeschäftes durch Heranziehung der Überzähligen komplett zu erhalten ist.

Zur Gegenlage zu den Rekruten sind die Ersatzreserven, welche gleichfalls von den Parlamenten der beiden Reichshälften alljährlich votiert werden müssen, seit dem Wehrgezet vom J. 1889 in ihrer ziffermäßigen Höhe nicht mehr kontingentiert.

IV. Legislative Behandlung. Die legislative Behandlung des R. und die Bewilligung der Ersatzreserven erfolgt durch die Parlamente der beiden Reichshälften. Die von Tirol und Vorarlb. für die Landes schützen zu stellenden Rekruten werden vom Reichsrate bewilligt.

Die Votierung hat alljährlich zu erfolgen. In Oesterr. ist der Entwurf des Rekrutengesetzes zuerst im N. S. einzubringen (österr. G. 12 V 73, R. 94, § 5).

Die Bestimmungen über das R. können hier nur mit der durch die Verfassung vorgeschriebenen qualifizierten Majorität abgeändert werden, da sich dieselben als Abänderung eines St. G. (des Grundgesetzes über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141, § 11, lit. b, und § 11, Alinea 3) bzw. der einschlägigen qualifizierten Bestimmungen des Wehrgesetzes darstellen.

Das R. der Landes schützen kann im Falle einer Erhöhung des R. der Landwehr der übrigen Reichsratsländer nur im Wege der Landesgesetzgebung von Tirol und Vorarlb. neu festgestellt werden.

Die von den Parlamenten und vom Kaiser genehmigten Gesetzentwürfe tragen den Charakter formeller Gesetze an sich. Vor Publikation derselben darf zur tatsächlichen Aushebung der Kontingente nicht geschritten werden.

Zwischen den Rekrutengesetzen der beiden Reichshälften besteht insofern ein Junktim, als zur tatsächlichen Einreihung der Rekruten für das Heer und die Kriegsmarine nur dann und insoweit geschritten werden darf, als auch das auf die Länder der ungar. Krone entfallende R. zur Einreihung gelangt (österr. G. 26 II 93, R. 53, § 2).

Kommen diese Gesetze verfassungsmäßig nicht zustande, so gelten analoge Grundsätze, wie im Falle des Mangels eines verfassungsmäßig bewilligten Budgets. Die in den Wehrgesetzen ausgesprochene Verpflichtung der Staatsbürger zur Stellung sowie die durch die Dienstgewalt zu erzwingende Verpflichtung der staatlichen Behörden und die durch Gesetze und rechtswirksame Verordnungen geregelte Verbindlichkeit der Selbstverwaltungorgane zur Mitwirkung beim Aushebungsgeschäfte bleiben aufrecht: Die Angelegenheit tritt nur aus der verwaltungsrechtlichen Ordnung heraus und auf das Gebiet der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit herüber. Die trotz des Fehlens der parlamentarischen Zustimmung zur Aushebung schreitende Regierung handelt auf ihre Verantwortung und kann vom Parlamente dafür zur Rechenschaft gezogen werden. In Oesterr. ist in den letzten Jahren mehrmals die fehlende parlamentarische Zustimmung durch Anwendung des Notverordnungsrechtes suppliert worden, was mit dem Geiste der bezüglichen Verfassungsbestimmungen kaum im Einklang steht. In Ungarn stößt die Durchführung des Assentierungsgeschäftes ohne vorherige parlamentarische Erledigung des R. auf gesetzliche Hindernisse, weil die Munizipien nicht verhalten werden können, in einem solchen Falle ihre Mitwirkung zu gewähren (G. N. XXI: 86, §§ 19 und 20).

V. Administrative Behandlung. Die administrative Behandlung des R. hat zum Gegenstande:

1. Die Repartition des Rekrutenkontingentes auf die Militärterritorialbezirke und die Stellungsbezirke. Die Zahl der in das Heer (die Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten wird zunächst nach dem Wehrgezet (§ 15, Alinea 1) auf die einzelnen Militärterritorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung verteilt. Tirol und Vorarlb. bilden rücksichtlich der Rekrutenrepartition ein selbständiges Gebiet und von dem auf diese beiden Länder entfallenden R. des Heeres wird nur jene Ziffer für das Heer in Anspruch genommen, welche zur Ergänzung des von Tirol und Vorarlb. zum Heere beizustellenden Truppenstandes erforderlich ist.

Das R. der einzelnen Militärterritorialbezirke bildet die Grundlage für die Berechnung der tatsächlich in das Heer bzw. in die Landwehr einzuteilenden Rekruten, d. h. des sogenannten Rekrutenbedarfes des Heeres bzw. der Landwehr. Dieser Rekrutenbedarf wird dadurch ermittelt, daß zu dem nach der Bevölkerung entfallenden R. alle vom 1. September des Vorjahres in dem betreffenden Militärterritorialbezirke endgültig verfügbaren Ersatzleistungen und vom Vorjahre etwa verbliebenen Rückstände zugezählt und die seit dem 1. September des Vorjahres vorgekommenen Wuthabungen abgerechnet werden. Eine Ersatzleistung für einen auf das R. Assentierten hat einzutreten, wenn derselbe nachträglich in die Ersatzreserve überetzt wurde oder gänzlich aus dem Heere oder der Landwehr ausschied. Rückstände sind vorhanden, wenn das R. im Militär-

territorialbezirke nicht aufgebracht worden ist. Gut-
habungen auf die R. der Militärterritorialbezirke
entstehen, wenn Wehrpflichtige nach Durchführung
der Kontingentsabrechnung aus der Ersatzreserve
in ein R. oder aus einem R. in ein anderes über-
jezt werden.

Die aus einem Militärterritorialbezirke in
das Heer und in die Landwehr einzuteilenden
Rekruten werden sodann auf die einzelnen Stel-
lungsbezirke nach dem tatsächlichen Ergebnis der
Stellung repartiert. Das Landgebiet von Süd-
dalmatien ist bei dieser stellungsbezirkweisen Re-
partition abgesondert zu behandeln, da die Wehr-
pflichtigen dieses Gebietes nur in die Landwehr
eingeteilt werden dürfen.

Das auf den Militärterritorialbezirk Agram
entfallende R. wird (im Sinne des G. N. XXX:
68) auf Kroatien und Slavonien einerseits und
die Stadt Ziume samt Gebiet andererseits nach
der Bevölkerung aufgeteilt und bei stellungsbe-
zirkswieser Repartition ebenfalls abgesondert be-
handelt.

Die Verteilung des Kontingentes auf die ein-
zelnen Stellungsbezirke erfolgt in Osterreich durch
die Ergänzungsbehörden der 2. Instanz, in Un-
garn durch den Landesverteidigungsminister im
Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister bezw.
mit dem Militärterritorialkommando in Budapest.

Die Repartition erfolgt auf den Abschluß mit
30. Juni.

2. Die vorläufige Einteilung der Re-
kruten in das Heer und in die Landwehr.
Diese Einteilung hat nach der Reihe der Alters-
klassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe
zu geschehen. Zur Einteilung in die Landwehr
darf aber regelmäßig erst geschritten werden, wenn
das anreparierte R. des Heeres vollständig ge-
deckt ist.

Die nach Deckung des Bedarfes der Land-
wehr noch übrig bleibenden Assentierten werden
vorläufig als Überzählige der Ersatzreserve zuge-
wiesen. Die definitive Einteilung derselben erfolgt
erst gelegentlich der Kontingentsabrechnung. Die
Überzähligen werden zwischen dem Heere und der
Landwehr im Verhältnisse zu deren R. nach ihrer
Losreihe so verteilt, daß die höchsten Losnummern
zur Landwehr kommen; die unmittelbar für die
Ersatzreserve Assentierten gelangen in das Heer
oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb
der Losnummern des Heeres oder der Landwehr
sich befinden. Die in der dritten oder in einer höheren
Altersklasse für das Heer nicht Assentierten kön-
nen auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr
eingeteilt werden.

Die über den tatsächlichen Bedarf des Heeres
entfallenden, auf das R. desselben zählenden titol-
vorarb. Rekruten werden zu den Landesgeschützen
eingeteilt und die über das R. der Landwehr ent-
fallenden Wehrpflichtigen des süddalmatinischen
Gebietes gelangen als Überzählige zugleich in die
Ersatzreserve der Landwehr.

Die Einteilung der Einjährig-Freiwilligen
ist mit spezieller Bedachtnahme auf die Bedürf-
nisse der Landwehr besonders geregelt.

Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine
einzuteilen, und zwar ohne Rücksicht auf die Alters-
klasse und die Losreihe bis zur vollständigen Deckung
des R. der Kriegsmarine. Derselben sollen nament-
lich auch die Rekruten des ungar. Küstent. zuge-
teilt werden.

3. Die vorläufige Einreihung der
Assentierten in die einzelnen Truppen-
körper. Diese Einreihung wird von den mili-
tärlichen Ergänzungsbehörden der 1. Instanz mit
tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Assen-
tierten und unter Bedachtnahme auf ihre spezielle
Eignung verfügt. Dabei soll auch eine möglichst
gleichmäßige Verteilung der Rekruten auf die ein-
zelnen Truppenkörper und eine entsprechende Ver-
teilung der Bildungsfähigen, der zum Schreib-
geschäfte Verwendbaren und der Handwerker an-
gestrebt werden. Mit Ersatzreservisten werden nur
bestimmte Truppenkörper und Heeresanstalten
dotiert.

Die auf das Heer entfallenden Rekruten und
Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heeres-
körper einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem
Militärterritorialbezirke erhalten, in welchem sie
heimatberechtigt sind. Die aus den ungar. Ländern
stammenden Rekruten sind in ungar. und die auf
Kroatien-Slavonien entfallenden Rekruten in die
Regimenter dieser Länder einzuteilen.

4. Die Kontingentsabrechnung. All-
jährlich ist mit dem 31. August die Abrechnung
über die Deckung der für das Heer und die Land-
wehr anreparierten R. zu bewirken, womit zu-
gleich die Aufteilung der in die Ersatzreserve fal-
lenden Überzähligen verbunden wird. Dabei ist
die infolge der stellungsbezirkweisen Repartition
getroffene Verteilung der Rekruten möglichst auf-
recht zu erhalten. Änderungen sind nur dann vor-
zunehmen, wenn im ganzen Militärterri-
torialbezirke der Rekrutenbedarf des Heeres
bezw. der Landwehr übersteilt oder nicht gedeckt
wurde. In den einzelnen Stellungsbezirken kann
dagegen immerhin eine Überzahl oder ein Abgang
auf den Rekrutenbedarf bestehen.

VI. Behandlung des R. in Bosnien und der
Herzegowina. Für diese beiden Länder wird der
Rekrutenbedarf alljährlich vom gemeinsamen Mi-
nisterium festgestellt und von der Landesregierung
im Einvernehmen mit dem Korpskommando in
Sarajevo auf die einzelnen Stellungsbezirke nach
der Bevölkerungsziffer und unter Berücksichtigung
der Leistungsfähigkeit derselben verteilt. Bei Fest-
stellung des Ergänzungsbedarfes werden einerseits
die vom Vorjahre her durch freiwilligen Eintritt
oder durch Nachstellungen sich ergebenden Über-
schüsse, andererseits die etwa verbliebenen Rück-
stände und die sonstigen Abgänge mit in Rech-
nung gezogen. Die truppenweise Verteilung der
Rekruten erfolgt durch das Korpskommando.

J. Schmid.

Religionsfonds.

A. Katholische Religionsfonds. — B. Der Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfonds.

A. Katholische Religionsfonds.

I. Geschichte. — II. Der rechtliche Charakter der Religionsfonds. — III. Das werbende Vermögen der Religionsfonds, ihre privatwirtschaftlichen Einkünfte und ihre Schuld an den Staatsschatz. — IV. Die öffentlich-wirtschaftlichen Einkünfte der Religionsfonds. — V. Die Verwendung der Religionsfonds.

I. Geschichte. Das Bedürfnis nach gemeinsamen Kultusfonds machte sich in österr. Landen schon frühzeitig geltend. Die hussitischen Wirren und die Reformationsbewegung hatten in Böhmen die meisten Institute der katholischen Kirche ihres Vermögens beraubt. An eine Revidikation konnte vielfach nicht getritten werden. Die Gegenreformation aber konnte nur dann zu ihrem Ziele geführt werden, wenn zahlreiche Seelsorgestellen neu errichtet und in ihrem Bestande gesichert wurden. Diesen Erwägungen entsprang die Vereinbarung Ferdinand II. mit Papst Urban VIII. vom 22 III 1630. Nach dieser sollte von jeder großen Kufe Salzes, die nach Böhmen eingeführt oder dort gewonnen wurde, eine Abgabe von $\frac{1}{4}$ fl. Rh. = 15 kr. eingehoben werden und in einen gemeinsamen Fonds, die sogenannte Salzkasse, fließen, über welchen der heil. Stuhl durch die C. de propaganda fide zu kirchlichen Zwecken Böhmens zu verfügen haben sollte. Der so gebildete Fonds, als dessen Hebestelle später die Prager Konsistorialkasse fungierte, führte auch den Namen *cassa parochorum*. Im J. 1782 wurde die Salzkasse mit dem R. vereinigt. Mit N. E. 18 III 35 wurde die Salzabgabe an den R. pauschaliert. Mit dem Finanzgeße für das J. 1782 wurde der der einschlägigen Jahresleistung von 18.779 fl. 44 $\frac{3}{4}$ kr. C. M. entsprechende Kapitalbetrag von den Aarialvorschußen an den böhm. R. abgeschrieben.

Unter der Regierung Maria Theresias erfolgte in den Fünfzigerjahren des 18. Jahrhunderts im Zusammenhange mit der Organisation von Missionen und Seelsorgestationen zur Befehung der Protestanten die Gründung von Religionsfundi oder Religionskassen. Solche bestanden in N. D., D. D., Steierm., Kärnten und Mähren. Sie dienten zur Erhaltung der Missionen und Missionsstationen, zur Anschaffung und Verteilung guter Bücher, in D. D. auch zur Bestreitung der Kosten des Konversionshauses in Kremsmünster und des Unterhaltes der dort weilenden Konvertiten. An Einkünften stießen ihnen neben Staatsbeiträgen solche von kirchlichen Instituten, namentlich Klöstern und Bruderschaften, dann Kirchenkollekten und das eingezogene Vermögen von Emigranten zu. Die Verwaltung lag in den Händen kirchlicher Organe gegen Rechnungslegung an die „Religionskonfesse“.

Eine weitere Art älterer gemeinsamer Kultusfonds waren die in den Diözesen Wien, Prag, Olmütz und Breslau bestandenen Emeritenfonds zur Versorgung dienstuntauglicher Priester. Sie wurden unter dem 26. März 1785 mit dem R. vereinigt.

Ferner tauchte der Gedanke an die Gründung einer allgemeinen Kirchenkasse in jedem Lande gegen Ende der Regierung Maria Theresias auf. Diese Kasse sollte namentlich Anspruch auf einen Teil des Nachlasses jedes Klerikers haben. Zur Realisierung dieses Planes ist es nicht gekommen. Die Kaiserin lehnte das Projekt mit N. E. 18 VII 1772 ab.

Die Organisation, die Zuflüsse und die Zweckbestimmung der Theresianischen Religionsfundi bereiteten die Gründung der bestehenden R. in der Josefinitischen Ära vor. Als unmittelbares Vorstadium erscheint die noch in die Theresianische Epoche fallende Klosteraufhebung in der Lombardei, wo das Vermögen der supprimierten Institute dem Regio Economato überwiesen wurde (vgl. Hud-Biedermann, Der österr. Staatsrat, S. 394). Josef II. hob die Missionen und Missionsstationen auf und widmete mit N. E. 11 V 1781 diese Religionsfundi „zur Errichtung mehrerer Seelsorgen, Lokalkaplänen und Schulen, besonders da, wo die Pfarrfinder zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind“. — Kurz darauf wurden die bis jetzt bestehenden R. im Zusammenhange mit der umfassenden Klosterreduktion geschaffen. Als nämlich die Frage nach dem Schicksale des Vermögens der aufgehobenen Klöster auftauchte, erging das an Graf Blümegen gerichtete Kabinettschreiben 27 II 1782, in dem sich der Kaiser „weit entfernt erklärte, das Mindeste von diesem Vermögen „zu fremden bloß weltlichen Gebrauch zu verwenden“; vielmehr wolle er „selbes zur Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse widmen, aus welcher für jezo denen Individuis (den gewesenen Mönchen und Nonnen) die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen; der Uberschuß aber und nach Maß ihres Absterbens werden endlich die ganzen Einkünfte bloß und ganz allein zur Beförderung der Religion, und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden“. Nähere Vorschriften über die Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung gibt das ebenfalls an Graf Blümegen gerichtete Kabinettschreiben 11 III 1782. Es sollte das aus der Aufhebung der inländischen Klöster gewonnene Vermögen in jedem Lande zu einer von dem Camerali abgeordneten Religions- und Pfarrkasse vereinigt werden. Ihre Verwaltung lag einer Kommission ob, welcher neben I. f. Beamten Verordnete oder ein Ausschuß des Prälatenstandes angehören sollten.

Als bald zeigte die Gesetzgebung die Tendenz, dieser Pfarr- oder Religionskasse alles im Zuge der kirchenpolitischen Maßnahmen Josef II. dafant gewordene Kirchenvermögen zu überweisen sowie sie durch sonstige Einnahmsquellen für ihre Bestimmung zu dotieren. Noch in der Josefinitischen Periode überkam der R. das Vermögen der aufgehobenen einfachen Pfründen, Kapitelpräbenden, Kirchen und Kapellen, dann der Bruderschaften des III. Ordens. Daneben wurden ihm die Interkalareinkünfte erledigter Pfründen, die Tagel jener bischöflichen Kanzleien, deren Personal aus dem R. bezahlt wird, endlich die geistliche Aushilfs- oder

Religionsfondssteuer überwiesen. Endlich ging auch der Heimfall aller inländischen Lehen, deren Lehensherr ein geistlicher Würdenträger (Erzbischof, Bischof, Abt) war, an den K. Der Überweisung der böhm. Salzkaſſe, der „alten K.“ und der Emeritenfonds wurde bereits gedacht. In N. D. floß auch das in Osterreich befindliche Passauer Diözesanvermögen dem K. zu. Der K. übernahm die Lasten der ihm überwiesenen Vermögensschaften, namentlich der ihm übertragenen Stiftungskapitalien, so daß er bis auf die Gegenwart für die Perseverierung zahlreicher Messen, sogenannter Religionsfondsmessen, Sorge zu tragen hat (vgl. die Aufzählung der einzelnen einschlägigen Hofdekrete usw. in der 1. Aufl. dieses Wertes, II. Bd., S. 978).

Kurze Zeit nach dem Kabinettschreiben vom Beginne des J. 1782 wurde die wesentliche Aufgabe, welcher diese Pfarrikaſſe dienen sollte, gesetzt, indem der Kaiser, auch Hiebei auf einen schon in der Theresianischen Epoche gefaßten Plan zurückgreifend und denselben mit seiner impulsiven Natur mächtig zur Realisierung führend, in dem berühmten Handbuche an den Präsidenten der geistlichen Hofkommission Baron Kresel 17 I 1783 den großartigen Plan der Seelsorgeeinrichtung programmatisch darlegte. Namentlich wurde bei diesem Anlasse der Grundsatz aufgestellt, daß „wo und wann“ sich bei einem geistlichen Vermögen „ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert und nirgends kein Ueberfluß (an Kirchengut) mehr vorhanden wäre“, selber aus den Staatskassensünden zu ersetzen sei. Die weiteren Schicksale des K. stehen im innigsten Zusammenhange mit der Pfarregulierung. Mit dieser war ein Plan ins Werk gesetzt worden, dessen finanzielle Tragweite seinen Urhebern wohl nicht im entferntesten klar war. Die Sorge für diese bleibend wertvollste aller Josefianischen kirchenpolitischen Maßnahmen lastete überwiegend auf dem provinziell zentralisierten K. Dieser war zur Ergänzung der Kongrua neuer Pfarren, zur Leistung der Patronatslast, zur Dotation der Mendikanten, welchen die Sammlung unterjagt wurde, verpflichtet. Er hatte aber auch die zur Ausgleichung dienenden Beiträge der Inhaber reicher Pfründen und der Klöster einzufordern.

Bei der Zentralisierung nach Provinzen blieb es jedoch nicht. Die K. galten gegenseitig subsidiär zur Aushilfe verpflichtet und erst wenn sie insgesamt nicht vermögend waren, die Kultusbedürfnisse zu bestreiten, lebte die Beitragspflicht des Staateschapes auf. Dieser Gedanke der wechselseitigen Unterstützung der Provinzialreligionsfonds führte zu ihrer weiteren Zentralisierung. In den N. E. 22 V 1785 und 2 III 1786 tritt die Auffassung deutlich hervor, daß die Provinzialreligionsfonds eine einheitliche Masse seien. In Konsequenz dieser Anschauung wurde mit Hfd. 24 XII 1794 eine Zentralreligionsfondskasse errichtet, welche aber schon wieder mit Hfd. 24 VII 02 aufgelöst wurde. Hiebei erfahren auch die von den reicheren K. den unzulänglichen gegebenen Aushilfen die Bestimmung ihres rechtlichen Wesens: sie galten als Darlehen. Die Liquidierung der Vermögens-

masse des Zentralreligionsfonds währte noch längere Zeit und gedieh erst durch N. E. 24 I 29 zu ihrem Ende. Seither besteht die länderweise Selbstständigkeit der K. unausgesetzt fort. Für Salzbg. wurde im J. 1818, für Dalm. mit N. E. 25 VI 21 ein K. errichtet. (Gegenwärtig bestehen 17 K., nämlich jene in N. D., D. D., Salzbg., Steierm., Kärnten, Krain, Triest, Görz, Zitrin, Tirol, Vorarlbg., Böhmen, dann ein einheitlicher für Mähren und Schlesien, in Gal. der Krakauer und der gal. K., endlich je ein K. für die Bukow. und Dalm.)

Die Gebarung der meisten K. erwies sich als bald nach ihrer Errichtung als passiv. Dies war teils durch die übergroßen Lasten der Pfarregulierung und aller mit derselben verbundenen Maßnahmen bedingt, teils die Folge der allzu raschen Liquidierung der Klostergüter, welche das Kabinettschreiben 11 III 1782 angeordnet hatte. Zu diesen gewissermaßen organischen Gründen der Passivität in der Religionsfondsgebarung gesellten sich als weitere, sie verschärfende Momente die bürokratische Verwaltung der verbliebenen Güter und die Finanzmaßnahmen der J. 1811 und 1816. Nur diese letzteren haben eine gewisse Ausgleichung durch das Kabinettschreiben 21 XI 41 erfahren, wodurch die Verzinsung der im Eigentum der K. stehenden Staatspapiere erhöht worden ist.

Bei der im Gefolge der Ereignisse des J. 1848 eingeleiteten Neuordnung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse haben auch die Angelegenheiten der K. eine Rolle gespielt. In eingehender Darlegung hat die im Frühjahr 1849 zusammengetretene bischöfliche Verammlung unter dem 6. Juni 1849 die kirchlichen Postulate auf diesem Gebiete zusammengefaßt. Diese gipfeln in der Wahrung des Eigentumsrechtes der katholischen Kirche an dem K., wobei aber anerkannt wird, daß die fernere Verwaltung dieses Vermögens durch den Staat eine unvermeidliche Notwendigkeit sei. Weil das in diesem Fonds vereinigte Kirchengut, welches nach Ansicht der Bischöfe in seinem ursprünglichen Bestande für alle kirchlichen Bedürfnisse vollkommen hingereicht hätte, unter der staatlichen Verwaltung so zusammengekommen ist, daß daraus nicht einmal das Notdürftige gedeckt werden kann, sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat für die unter seiner Verwaltung eingetretenen Verluste Ersatz leiste. Darum vermögen die Bischöfe in den bis dahin gewährten Staatszuschüssen nur einen solchen Ersatz, nicht aber eine Schuld des K. an den Staat anzuerkennen. Im Zusammenhange mit der Grundentlastung, mit der auch auf dem Kremsierer Reichstage von verschiedenen Seiten als notwendig anerkannten Kongruaregelung und endlich mit der Reform der Stollgebühren werden solche Staatsunterstützungen künftig in noch höherem Maße als bisher notwendig werden. Darum sprechen die Bischöfe die volle Evidenz der Gebarung mit den K. an und zwar a) durch Mitteilung der jährlichen Voranschläge derselben an die Bischöfe der einzelnen Länder behufs Einsichtnahme und allfälliger Bemerkungen, b) durch Pflege des Einvernehmens bei unvorhergesehenen Auslagen und bei jeder Veränderung am Stamm-

vermögen, c) durch Mitteilung der jährlichen Rechnungsabschlüsse zur Einsicht und Äußerung und d) durch Zuzugung auf die Personierung der auf den R. hastenden Pflichtenverbindlichkeiten.

Diesen Wünschen wurde in dem wichtigsten Stücke schon mit Ministerialerlaß 5 I 52, Z. 127, entsprochen, indem seither den Landesbischöfen das Präliminare und der Rechnungsabschluß des R. zur Einsicht übermittelt wird. Seit Ministerialerlaß 31 XII 55, Z. 20123, werden den Präliminarberatungen alljährlich bischöfliche Abgeordnete beigezogen. Im übrigen hat das Konkordat 18 VIII 55, bezw. das kaij. P. 5 XI 55, R. 195, in Art. XXXI bestimmt: „Die Güter, aus welchen der Religionsfonds besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigentum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen, über welche der Heilige Stuhl mit Sr. kaij. Majestät übereinkommen wird, üben werden. Die Einkünfte des R. werden, bis dieser Fonds durch ein Einvernehmen zwischen dem Apostolischen Stuhle und der kaij. Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen geteilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, vorausgibt werden. Zu Ergänzung des Fehlenden wird Sr. Majestät in derselben Weise, wie bisher, auch künftighin gnädig Hilfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützungen gewähren.“

An diese Bestimmung knüpfte die bischöfliche Versammlung vom J. 1856 eine Reihe von Postulaten, welche aber, so wie der Konkordatsartikel selbst, nur teilweise zur Durchführung gelangten. Namentlich sind weder damals noch seither die Güter des R. zur bleibenden Ausstattung einzelner kirchlicher Institute verwendet worden. Ebenso wenig wurde die Praxis geändert, die Zuzugung des Staatsschatzes als Schulden des R. zu buchen. Auf die Gebarung mit dem Stammvermögen des Fonds wurde den Bischöfen ein unmittelbarer Einfluß nicht eingeräumt. Dies war der Stand der Dinge bis zur Lösung des Konkordates. Auch seither ist hierin keine wesentliche Änderung eingetreten. Namentlich hat das G. 7 V 74, R. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zwar der durch das Konkordat ausgesprochenen Anerkennung des R. als Kirchenvermögen mit der Aufhebung des kaij. P. 5 XI 55 seinem vollen Inhalte und Umfange nach die formelle Basis entzogen, trifft aber im übrigen keine Verfügungen über den R.; das Gesetz vom gleichen Datum R. 51 regelt die Beiträge zu demselben neu, ohne die grundsätzliche Rechtsstellung zu verändern. Allerdings hat die neuere Gesetzgebung die Lasten der Religionsfondsgebarung außerordentlich erhöht. In dieser Hinsicht kommen in Betracht die G. 19 IV 85, R. 47, und 19 IX 98, R. 176, über die Kongrua des Seelsorgerklerus, das G. 25 II 1907, R. 56, über die Einführung von Erhöhungen des Minimal Einkommens des Seelsorgerklerus nach Maßgabe der Dienstzeit, das G. 7 I 94, R. 15, über die Mindesteinkünfte der Dignitären und Kanoniker an

Kathedral- und Konkathedralkapiteln, die G. 1 V 89, R. 68, 26 I 1902, R. 25, und 24 II 1907, R. 55, über die Bezüge der Professoren an theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten, endlich das G. 19 II 1902, R. 48, über die Kuzugehörige der Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten und der priesterlichen Beamten an bischöflichen Ordinariaten, Konjistorien und Seminaren. Das Ergebnis dieser Dotationsgesetzgebung für die Religionsfondsgebarung ist die Passivität dieser sämtlichen Fonds, so daß für alle Staatszuschüsse erforderlich sind. Die betrugen insgesamt nach dem Staatsvoranschlage für das J. 1907 10,797.232 K.

II. Der rechtliche Charakter der Religionsfonds. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß den Akten der Gesetzgebung, welche den R. ins Leben riefen, die Auffassung zu grunde lag, das einschlägige Vermögen sei ein öffentliches, dem Staate gehöriges, aber für eine bestimmte Zweckbeziehung gebundenes. Daraus ergab sich die rechtliche Einheit des Vermögens, seine ausschließliche Verwaltung durch Staatsorgane, wobei höchstens der Beirat kirchlicher oder ständischer Faktoren in Frage kam, die schroffe Abweisung einer über die bloße Einsicht des Rechnungsstandes hinausgehenden Angerenz der Bischöfe mit Hfd. 17 III 1791, S. 3. 201 uiv. Immerhin darf aber auch für diese Zeit nicht übersehen werden, daß ein präziser Ausdruck der Gesetzgebung, kraft welches die Religionsfondsgüter als Staatseigentum erklärt worden wären, nicht vorliegt. Vielmehr ist die Verwaltung dieses Vermögens, was seine Ausgaben, und namentlich auch, was seine Einnahmen sowohl aus privatwirtschaftlichen wie aus öffentlich-rechtlichen Erwerbsgründen anlangt, streng gesondert von der des Staatsschatzes geführt worden und es ist, worauf es bei der Beurteilung der rechtlichen Zugehörigkeit noch mehr als auf diese Tatsache ankommt, das Vermögen auch in staatlichen Schuldenverschreibungen fruchtbringend angelegt worden, sowie auch die Staatszuschüsse als ein Darlehen gebucht worden sind. Demnach war auch bis zum Konkordat vom J. 1855 das Staatseigentum am R. eine zwar für die einzelnen Akte der Gebarung mit seinen Gütern sehr bedeutende Doktrin, welche als theoretische Anschauung der Mehrzahl der mit der Verwaltung betrauten Organe praktisch wichtige Niederschläge gezeitigt hat. Aber gesetzlich rezipiert ist diese Doktrin nicht worden.

Nicht viel anders verhält es sich mit der dem Art. XXXI des Konkordates zu grunde liegenden Anschauung, daß die Religionsfondsgüter „Eigentum der Kirche“ seien. Der authentische lateinische Text der Vereinbarung gebraucht die ungleich vorsichtigerer Wendung „ad ecclesiae proprietatem spectant“. Die in diesen Bestimmungen enthaltene gesetzgeberische Anordnung bedeutet sicher ein Negatives, daß die Religionsfondsgüter nicht im Eigentum des Staates stehen. Kirchengut im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind sie aber dadurch nicht geworden. Sie diesem ernstlich zuzuzählen, scheitert schon an der Frage, welchem kirchlichen Institute das Eigentumsrecht zuzuschreiben wäre. Die Ansicht v. Schultzes, Lehrbuch des Kir-

chenrechtes, § 43, und v. Boshingers, Das Eigentum an Kirchenvermögen, S. 286, daß die Religionsfondsgüter den „Kirchenprovinzen“ bezw. Diözesen zustehen, findet in positiven Rechtsfägen keine Stütze. Auch nach dem Konkordate ist die Verwaltung der K. nicht etwa nach Diözesen oder Kirchenprovinzen eingerichtet worden, sondern wie früher nach staatlichen bezw. autonomen Verwaltungsgebieten geschieden geblieben. Von einem Eigentum der Gesamtkirche — etwa mit Bindung für deren gerade in Österr. wahrzunehmenden Zwecke — kann wohl deshalb keine Rede sein, weil, sofern überhaupt ein kirchlicher Einfluß und Anteil an der in allen Wesentlichen beim Staate verbliebenen Gebarung zugestanden worden ist, dieser nicht den Organen der kirchlichen Zentralverwaltung oder von ihnen bestellten Vertretern, sondern lediglich den Landesbischöfen zukommt. Die Kirchenprovinzen erscheinen aber überhaupt nicht als Rechtsobjekte auf dem Gebiete des Kirchenvermögens, wenn auch Institute bestehen können, welche für ihre kirchlichen Zwecke gemeinsam bestimmt sind. Die wichtigsten Veränderungen mit den Religionsfondsgütern vollziehen sich auch in dieser Zeit nicht nach den sonst vom Kirchengute geltenden Rechtsfägen, z. B. Veräußerungen von Stammvermögen. Es hat also auch das Konkordat an dem rechtlichen Wesen des K. keine einschneidende Änderung vorgenommen. Seine Bedeutung liegt wesentlich in dem offiziellen Fallentlassen der älteren gleichfalls offiziellen, aber in der Gesetzgebung nicht verwirklichten Theorie vom Staatseigentume an den Religionsfondsgütern.

Damit ist auch das Verständnis für die seit der Aufhebung des Konkordates bestehenden Rechtsverhältnisse des K. gegeben. Die seither geschaffene Neuordnung der äußeren Verhältnisse der katholischen Kirche hält sich in Schweigen, weder das G. 7 V 74, R. 50, noch jenes vom gleichen Datum, R. 51, über die Beiträge zum K., enthalten auch nur ein Wort über das rechtliche Wesen des K. Mit der Aufhebung des Konkordates seinem ganzen Umfange nach ist aber die rechtliche Bedeutung der im Art. XXXI ausgesprochenen Anerkennung keineswegs entfallen. Die Aufhebung bewirkt allerdings, daß die Kirche sich auf diese Anerkennung in foro nicht mehr berufen kann. Das bis dahin vorhandene Rechtsverhältnis des K. aber hätte einer gesetzlichen Umformung und Umwandlung bedurft, wenn es hätte geändert werden sollen, und diese sind nicht eingetreten.

Es sind also die K. auch gegenwärtig Vermögensschaften in staatlicher Verwaltung mit kirchlicher Zweckbestimmung, welche nicht im Eigentume des Staates, ebensowenig aber in dem der Gesamtkirche oder kirchlicher Institute stehen. Ihre Gebarung unterliegt weder den Rechtsfägen über jene mit Staats-, noch über jene mit Kirchengut. Sie sind, privatrechtlich betrachtet, selbständige Zweckvermögen stiftungsartigen Charakters. Inwiefern ihr Zweck in Frage kommt, sind sie Kirchenvermögen im weiteren uneigentlichen Sinne. Dem Staate liegt die publizistische Pflicht ob, sie lediglich für diesen Zweck zu verwenden und ihm gemäß zu verwalten.

Theoretisch ist diese Anschauung gegenwärtig kaum ernstlich bestritten. Praktisch aber wird sie in der Judikatur der beiden österr. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes in einzelnen Folgefällen nicht anerkannt. Seit Ende der Achtzigerjahre erklärt sich das Reichsgericht kompetent zur Judikatur in Kongruasachen und ähnlichen gegen den K. gerichteten Ansprüchen auf Grund Art. 3, lit. a, St. G. 21 XII 67, R. 143. An sich kann kein Zweifel daran bestehen, daß derartige Ansprüche sich gegen den K. und nicht unmittelbar gegen „die Gesamtheit der im Reichstrate vertretenen Königreiche und Länder“, d. i. den Staatsschatz, richten. Wird die Staatsverwaltung in einem solchen Rechtsstreite sachfällig, so kann sie, da ihr für den gegebenen Zweck andere budgetäre Mittel nicht zu Gebote stehen, auch nur aus dem Religionsfondskredite die ihr aufgetragene Zahlung leisten. Das Reichsgericht identifiziert also und zwar mit wechselnder, aber wenig eingehender Begründung auf diesem Gebiete Staatsschatz und K.

In einem anderen Zusammenhange hat der B. G., welcher sonst in seiner Judikatur die selbständige Rechtssubjektivität des K. anerkennt, z. B. VII 1931, XVII Nr. 7397, XXVIII A. 2400, diesem die Parteilichigkeit abgesprochen. In zahlreichen Fällen wurden nämlich Beschwerden, welche die Religionsfondsverwaltung gegen administrative Entscheidungen des K. U. K. an den B. G. richtete, mit der Begründung ohne weiteres verworfen, daß die mit der Verwaltung des Fonds betraute Administrativinstanz dessen Interessen ohnehin zu wahren hätte, weshalb dem K. im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht die Stellung einer Partei zukomme. Diese Auffassung müßte konsequent dazu führen, daß die Administrativbehörden in allen derartigen Rechtsfällen als befangen ihrerseits die Entscheidung abzulehnen hätten. Dies würde zur Ausschaltung jeder Verwaltungsjudikatur in allen Streitigkeiten führen, an denen der K. beteiligt ist. Daß dies ein Widerspruch ist, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden.

Noch einer dritten Unklarheit in der öffentlich-rechtlichen Stellung und Behandlung des K. ist Erwähnung zu tun. Sie betrifft die Behandlung seiner Einkünfte und Ausgaben im Staatsvoranschlage und Finanzgesetze. Die ersten konstitutionellen Budgets Österr. haben ganz folgerichtig unter den Staatsausgaben den Staatszuschuß zum K. aufgeführt. Ihm stand als teilweise Bedeckung der Überschuß aus der Gebarung einiger aktiv abschließenden K. gegenüber. Das letzte in dieser Art verfaßte Budget war jenes für das J. 1872 (G. 24 III 72, R. 26). Das Finanzgesetz für das J. 1873 (G. 11 IV 73, R. 46) dagegen führte unter den Staatseinnahmen alle Einnahmen der K., unter den Staatsausgaben alle ihre Ausgaben auf, wobei der Budgetauschuß erklärte, daß diese Veränderung lediglich in Anwendung des sonst durchgeführten Rechnungsprinzips der Bruttobudgetierung erfolge und an den Rechtsverhältnissen des K. keine Änderung eintrete. Folgerichtig hätte seit 1873 die Buchung des Staatszuschusses als ein dem K. ge-

währter darlehensartiger Voranschuß aufhören müssen. Tatsächlich ist dies nicht der Fall gewesen.

An den rechtlichen Verhältnissen der R. ändern diese Antiquitäten der öffentlichen Verwaltung nichts. Auf sie kann eine entgegengesetzte Auffassung der Rechtslage, welche alle Erscheinungen befriedigend erklären würde, nicht gegründet werden.

Ein Wort verdienen noch die rechtlichen Verhältnisse der Staatszuschüsse zum R. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Zuschüsse ursprünglich als Darlehen des Staates an den R. gedacht waren. Eine ausdrückliche Regelung empfangen sie mit N. E. 1 XII 38. Kraft dieser sollen Uberschüsse der Religionsfondsgebarung zunächst zur Zurückzahlung der von diesen Fonds erhaltenen Voranschüsse und erst, wenn diese insgesamnt zurückerstattet wären, zur Unterstützung anderer R. verwendet werden. Die Aufrechnung von Zinsen findet nicht statt. Auf diese Art wird bis auf die Gegenwart der Zuschuß als eine Schuld gebucht.

Gegen diesen Vorgang richtete sich bereits indirekt die Erklärung des österr. Episkopats vom 6. Juni 1849. In der Tat hat das Konfordat auch die weitere Hilfeleistung, eventuell die Erhöhung der „Unterstützungen“ vorbehalten, wobei es allerdings bei der „hergebrachten Weise“, also offenbar der vorzuschüßartigen Behandlung dieser Unterstützung, verbleiben sollte.

Die neuere Dotationsgesetzgebung dürfte dieser Praxis wohl die Stütze entzogen haben, indem die G. 19 IV 85, R. 47, 19 IX 98, R. 176, 24 II 1907, R. 56, dann jene 7 I 94, R. 15, und 19 II 1902, R. 48, ausdrücklich die Dotationsergänzung „aus den R. bezw. der staatlichen Dotation derselben“ vorschreiben. In dieser Fassung scheint die Auffassung gegründet — welche auch mehrfach in der parlamentarischen Diskussion vertreten worden ist —, daß die Staatszuschüsse, welche im Gefolge dieser Dotationsgesetze geleistet werden, solche à fonds perdu sind und darum nicht als darlehensartige Voranschüsse behandelt werden dürfen. Eine wichtige Stütze findet diese Auffassung darin, daß sowohl der Staatsbeitrag zu den Bedürfnissen der evangelischen Kirche als die Staatsdotationen für den griechisch-orientalischen Klerus Dalm. als endgültige und nicht rückzahlbare Staatsausgaben behandelt werden, so daß es die Parität verletzen würde, wenn dieses offenbar parallele Verhältnis bei der katholischen Kirche so weisensverschieden behandelt würde. Die Staatspraxis hält jedoch an der altherkömmlichen Buchungsart fest. Aber auch sie macht in der Bukow. eine Ausnahme, indem für dieses Land eine Buchung der Staatszuschüsse zum katholischen R. zu dessen Lasten nicht stattfindet.

Das Stück öffentlicher Verwaltung, welches unter dem Namen „Religionsfonds“ bis auf den heutigen Tag besteht, wurzelt in dem Staatskirchentume der Theresianisch-Josephinischen Zeit. Es kann kaum bezweifelt werden, daß es mit den Postulaten aus der gegenwärtigen Rechtsstellung der katholischen Kirche im Staate, der ihr gewährle-

iteten Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, aber auch mit den abstrakten Postulaten paritätlicher Behandlung der verschiedenen Religionsgesellschaften im Staate nur schwer und gezwungen vereinbar werden kann. Nicht nur kirchenrechtlich, sondern auch staatsrechtlich könnte darum an dem Bestande der R. im allgemeinen, an zahlreichen Rechtsätzen und Verwaltungsgrundsätzen dabei im einzelnen leicht theoretische Kritik geübt werden. Fruchtbarer als diese dürfte aber die Erwägung sein, was der R. für den Staat und für die Kirche bedeutet.

Um diese Bilanz zu ziehen, wird man sich erinnern müssen, daß die Schaffung des R. im 18. Jahrhundert die Josefianische Pfarregulierung, eine kirchenpolitische Maßnahme bleibenden Wertes für die Entwicklung der Kirche in Österr., ermöglicht hat. Auch die Kongruanregelung in den J. 1885, 1898 und 1907 ist auf dem Durchgange durch die Religionsfondsverwaltung ins Werk gesetzt worden. Darin liegen gewiß große Aktioposten der Staatsverwaltung. Für diese bedeutet himmelwärts die Religionsfondsgebarung die Basis für eine intensive Beeinflussung zahlreicher Angelegenheiten der Kirchenverwaltung. Dazu kommt, daß bei der Bildung und Verwaltung des R. dessen Vermögensinteressen oft nicht genügend gewahrt worden sind. Namentlich stellt sich das schon mit Kabinettschreiben 11 III 1782 aufgestellte Prinzip: „Ihre Herrschaften, Grundstücke, Wäldungen, Häuser, Schanzgerechtigkeiten u. dgl. werden ebenfalls stückweise dem Meistbietenden hindanzugeben sein“, als ein wirtschaftlich völlig verfehltes dar. Es ist allerdings richtig, daß der infolge der Klosteraufhebung auf den R. übergegangene Immobilienbesitz in seiner Zerstückelung nicht gedeihlich verwaltet werden konnte. Bei gewissenhafter Gebarung hätte er aber im Laufe der Zeiten gegen arrondierten Besitz vertauscht, nicht gegen Verzahlung veräußert werden sollen. Dadurch hat die Staatsverwaltung gegen eine etwas höhere Rente in den ersten Jahren nach der Realisierung die gesamte Wertsteigerung aufgegeben, welche Grund und Boden im Laufe längerer Zeiträume erzielt, und so die R. sehr empfindlich geschädigt. Hin und wieder ist bei der Veräußerung geradezu fraudulös vorgegangen worden (vgl. die objektiven Bemerkungen bei Hoch-Biedermann S. 432). Immer aber liegt in der Verwaltung eines so bedeutenden Güterbestandes an sich und auch, wenn sie völlig flaglos geführt wird, ein großer Vorteil für den Verwalter, der — ganz loyaler Weise — die ihm entsprechend und vorzüglich scheinenden Verwaltungsgrundsätze auch an diesem Besitze zur Geltung bringen und dadurch seine sonstigen Interessen und seine auf anderen Gebieten liegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Man denke in dieser Richtung z. B. an den Erwerb ausgedehnten, aber oft wenig rentablen Grund- (Wald-) Besitzes, durch welchen agrarpolitische Staatsaufgaben erfüllt werden, oder an den Rückhalt, welchen ein mehr als 100 Mill. K Staatsschuldverschreibungen umfassender Fondsbesitz bei staatlichen Kreditoperationen, Konversionen oder in Zeiten finanzieller Krisen u. dgl.

gewährt. Schon Josef II. waren diese Gesichtspunkte keineswegs fremd (vgl. Hof-Biedermann, S. 435 a).

Bei der Ungleichartigkeit dieser Posten der Rechnung und Gegenrechnung kann selbstredend nicht ermittelt werden, ob der größere Vorteil aus den R. auf Seite des Staates oder der Kirche liegt. Die erwähnten Momente zeigen aber wohl, daß auf beiden Seiten sehr wichtige Interessen sich mit den Fonds und ihrer Verbarung verknüpfen und daß schon darum einer plötzlichen und unvermittelten Änderung schwere Bedenken entgegengehalten werden können.

Eine kirchenpolitische Folge der Religionsfondsgebarung muß zum Schlusse noch aufgezeigt werden. Die Verstaatlichung eines so namhaften Teiles der kirchlichen Vermögensverwaltung unterbindet und hemmt unzweifelhaft die Entwicklung der kirchlichen Selbständigkeit. Insofern ist in den R. ein scharf kennzeichnendes Stück der bevorzugsnehmenden Politik des aufgeklärten Staatsabsolutismus Josef II. bis auf die Gegenwart erhalten geblieben. Die kirchliche Selbstverwaltung enträt auf diesem Gebiete der freien Selbstbestimmung, sie schreitet hier nicht zum Handeln auf eigene Verantwortung vor und entbehrt darum des Rückhaltes und der Festigkeit, welche ein solches im Laufe der Zeit erzeugt. Dem Bestande der R. ist es nicht zum geringen Teile anzurechnen, daß sich das kirchliche Umlagenwesen in Österr. so schwer

einzuwurzeln und fortzuentwickeln vermag, daß die Weiterbildung der kirchlichen Organisation, soweit sie materiell auf dem R. ruht, namentlich die Gründung neuer Institute (Seelsorgestationen u. dgl.) sich oft mühsam entwickelt. Dagegen muß gerechterweise aber auch hervorgehoben werden, daß die Religionsfondsverwaltung für den Unterschied zwischen reicheren und ärmeren Ländern, dann innerhalb dieser zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden ausgleichend wirkt und dadurch eine gesunde kirchliche Sozialpolitik ermöglicht und daß so für Institute gesorgt werden kann, welche auf dem Wege der Umlagengebarung schwer dotiert werden können, z. B. Seminarien.

III. Das werbende Vermögen der Religionsfonds, ihre privatwirtschaftlichen Einkünfte und ihre Schuld an den Staatsschatz. Die meisten den Fonds gehörigen Forste und Domänen werden zugleich mit den dem Staate eigentümlichen von den staatlichen Forst- und Domänen direktionen unter der Oberaufsicht des N. M. verwaltet. Alle übrigen Vermögensschaften der R., darunter die verpachteten Güter Paredl und Schwindisch in Böhmen und einzelne wenig umfangreiche Grundstücke dort und in anderen Ländern, endlich auch die Badeanstalt Krznica in Gal., stehen in der unmittelbaren Verwaltung der Landesstellen unter der Oberleitung des N. U. M.

Der Buchwert des Religionsfondsvermögens wurde mit Ende 1906 folgendermaßen beziffert:

Religionsfonds in	Kapitalienstand	Zimmobilienarbeits	Passiven
	K	K	K
Niederösterreich	24,795.752—	2,056.998—	1.680—
Oberösterreich	3,633.303·64	7,074.081—	1,384.198—
Salzburg	19.302·83	—	—
Steiermark	7,755.731·94	2,823.860·77	—
Kärnten	2,350.726—	1,287.250—	9.366—
Krain	1,069.605—	3,490.204—	474.649—
Triest	609.063—	—	—
Görz	1,088.912—	183.320—	—
Sizilien	413.733—	117.139·34	—
Tirol und Vorarlberg	3,506.710—	421.522—	13.839—
Böhmen	34,523.205·68	2,318.535·38	—
Mähren und Schlesien	17,630.104·83	553.202·80	13.138·86
Galizien	17,980.815·75	4,607.833—	—
Kraflau	245.203·95	559.575—	—
Bukowina	200—	3.700—	—
Dalmatien	1,618.663·85	310.083·31	—
Summe	117,241.033·47	25,816.304·60	1,896.870·86

Sonach ist der reine Buchwert des gesamten Religionsfondsvermögens Ende 1906 mit 141,160.467 K 21 h veranschlagt gewesen. Unter dem ausgewiesenen Immobilienarbeits erscheint sowohl der vom N. U. M. als der vom N. M. verwaltete angeführt. Hinsichtlich des letzteren wären noch folgende Daten zu erwähnen:

Die vom N. M. verwalteten Güter der R. umfaßten am Ende der letzten Ausweisperiode, 31. Dezember 1905, eine Gesamtfläche von 127.644 ha (laut Staatsvoranschläges für das J. 1907: 127.728 ha), darunter 103.426 ha produktive und 24.218 ha unproduktive Gründe, unter jenen 91.797 ha Waldungen, 5200 ha Acker,

Wiesen und Gärten und 6325 ha Alpen und Weiden. In den einzelnen Ländern gehörten folgende Güter dem R.: N. O.: Wiener-Neustadt 746 ha und St. Pölten 736 ha. O. D.: Reichraming 10.875 ha, Weyer 4548 ha, Spital am Pyhrn und Liezen 11.846 ha und 825 ha. Steierm.: Lankowitz 2938 ha, Weyer 24726 ha, Groß-Keisling und Wildballe 4813 ha. Kärnten: Arnoldstein, Distach, Födertaun-Larvis 24.931 ha. Krain: Wochein, Jezonzermalb, Nfling, Zauerburg, Kurigshof 28.301 ha. Gal.: Przedzielnica, Subize, Malchowize 938 ha, Muzyna, Tylisz, Sniettica, Alt-Sandez 8545 ha, Stanislawica, Grobla, Gantówek 1081 ha.

Wenig bedeutend ist der Forst- und Domänenbesitz der R. in Tirol 206 ha, Vorarlb. 15 ha, Istrien 4 ha, Dalm. 107 ha. In Mähren, Schlesien, Salzburg, Triest, Görz und der Bukow. gibt es überhaupt keinen solchen Besitz.

Der Waldboden der Religionsfondsgüter nimmt an der gesamten Waldfläche in O. D. mit 5·81%, in Krain mit 4·28%, in Kärnten mit 2·94%, in Steierm. mit 2·44%, in keinem anderen Lande mit 1% Anteil.

Die Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Besitzes geht auf Verminderung seines Bestandes an landwirtschaftlichen, auf Vermehrung jenes an forstwirtschaftlichen Gründen. Das Reinertragnis des Besitzes wies in den letzten Dezennien eine steigende Richtung auf und belief sich im Durchschnitt in der letzten Ausweisperiode 1899 bis 1903 auf 503.006 K jährlich.

Im Staatsvoranschlage für das J. 1907 ist der Ertrag mit 731.030 K beziffert.

Die Verwaltung des Religionsfondsvermögens erfolgt nicht kostenfrei; es wird vielmehr alljährlich ein Regiefostenbeitrag der sogenannten Schuld der R. an den Staatsfiskus zugeschrieben. Die Staatsvoranschläge an die R. waren Ende 1905 mit folgenden Beträgen gebucht:

Religionsfonds in	K
Niederösterreich	3,147.599·73
Oberösterreich	7,261.662·08
Salzburg	3,383.858·35
Steiermark	23,702.095·46
Kärnten	8,542.287·73
Krain	10,294.627·71
Triest	7,684.694·64
Görz	10,353.391·93
Istrien	9,321.743·43
Tirol und Vorarlberg ...	19,527.796·53
Böhmen	22,642.468·71
Mähren und Schlesien ...	5,140.596—
Galizien	102,706.450·66
Krafsau	5,140.421·12
Dalmatien	31,104.604·67
Summe	269,954.298·75

IV. Die öffentlich-wirtschaftlichen Einkünfte der Religionsfonds. Außer dem Ertragnisse des

werbenden Vermögens der R. sind ihnen noch eine Reihe von Einnahmequellen zugewiesen, welche sich nicht wie jene als privatwirtschaftliche, sondern als öffentlich-wirtschaftliche darstellen. Es sind dies die Interfalarfrüchte und die Religionsfondsbeträge. Einen ähnlichen Charakter hat das zugunsten der R. festgesetzte Heimfallsrecht am katholischen geistlichen Vermögen, indem ausnahmslos das Vermögen einer kirchlichen Gemeinschaft oder einer sonstigen kirchlichen Anstalt, welche aus was immer für Gründen zu bestehen aufhört, dem R. zuzuwenden ist, es wäre denn, daß über die Verwendung des Vermögens für diesen Fall anderweitige stiftungsmäßige Anordnungen bestehen (§ 53 G. 7 V 74, R. 50 [vgl. Budwinski IX., Nr. 2630, XXII., Nr. 12081]).

Die beiden erstgenannten Einkünfte fordern eine nähere Betrachtung.

1. Die Interfalarfrüchte. Schon mit Hfd. 28 X 1783 wurden die Einkünfte aller Bistümer und sonstiger Pfründen während der Dauer ihrer Vakanz dem R. überwiesen. An diesem Satze hält auch das gegenwärtige Recht fest, indem § 59 G. 7 V 74, R. 50, ausnahmslos bestimmt: „Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den R. Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Korporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.“

Es gilt dies von allen weltgeistlichen Pfründen ohne Ausnahme, namentlich auch von allen Arten Präbenden an Kapiteln. Soweit mit einer solchen der Genuß eines bestimmten Anteiles an den Erträgen der massa communis des Kapitels verbunden ist, muß dieser Anteil während der Vakanz der Präbende an den R. abgeführt werden. Nur wenn eine stifterische Anordnung die Einkünfte des einer geistlichen Amtsstelle gewidmeten Vermögens während ihrer Erledigung anderen bestimmten Zwecken zuwendet, hat es hiebei das Bemenden (B. G. 8 II 82, Budwinski 1293).

Inkorporierte Pfründen werden durch das Ableben, die Veretzung oder Entsetzung des Verweisers nicht erledigt, da nicht dieser, sondern das betreffende Kloster usw. rechtlich als ihr Inhaber gilt. Daher kann bei ihnen von einem Interfalarergüsse nicht die Rede sein. Andere Regularpfründen, z. B. die mit den einzelnen Ämtern in Klöstern verbundenen Einkünfte, haben nicht den Charakter einer Pfründe im engeren Sinne, sondern jenen einer peculiarartigen tatsächlichen Nutzung an dem rechtlich ungeschiedenen Klostervermögen. Daher gibt es auch bei diesen kein Interfalarergüsse für den R.

Bei den weltgeistlichen Pfründen nimmt der R. während ihrer Erledigung die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Nutznießers ein; ihm fallen die sämtlichen Früchte dieses Zeitraumes zu, auf seine Kosten werden die Amtsobliegenheiten wahrgenommen. Dies erfordert eine rechnungsweise Auseinandersetzung mit dem früheren Inhaber des Kirchenamtes und mit dem neu eintretenden Benefiziaten.

Regelmäßig obliegt die Verwaltung der Pfründengüter während der Vakanz dem mit der Wahrnehmung der geistlichen Amtspflichten betrauten Provisor; ausnahmsweise kann ein eigener Temporalienverwalter bestellt werden, was bei der Erledigung von Bistümern die Regel ist. Bei Kapitelpräbenden erfolgt die Temporalienverwaltung gewöhnlich durch die mit der Administration der Kapittelgüter Betrauten. Jeder Verwalter ist Vertreter des R., hat dessen Interessen wahrzunehmen und ist ihm verwaltungsrechtlich verantwortlich (Glasfer-Unger XXX., Nr. 14206). Er hat nach dieser Maßgabe für die laufenden Wirtschaftsmaßnahmen zu sorgen, die Einkünfte zu beheben und die auf der Pfründe haftenden Obliegenheiten zu bestreiten sowie über das Ergebnis der Gebarung Rechnung, sogenannte Interfalarrechnung, zu legen. Dieser geht nach dem partikularen Rechte mancher Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) eine förmliche, von Amts wegen aufgenommene Abrechnung mit dem Pfründenvorbesitzer, Separation, voraus, in den anderen verschmelzen diese Akte. In Gal. werden die landwirtschaftlichen Grundstücke im Meißbottsverfahren verpachtet, so daß die Administration sich auf ihre Bewirtschaftung nicht erstreckt. Die Teilung der Früchte und Hebungen der Pfründe geschieht im Grundsatz nach Maßgabe der Zeitdauer der Nutzung des Pfründenvorbesitzers, des R. und des neuen Benefiziaten. Bei Zivilfrüchten ist diese Teilung rechnungsmäßig ohne Schwierigkeit durchzuführen. Für alle übrigen Früchte und Hebungen ist das Interfalarjahr maßgebend, dessen Anfangs- und Endtag je nach den Diözesen verschieden bestimmt ist: Georgi 24. April, Protopi 4. Juli, 1. Mai, Galli 16. Oktober usw. Der Geldwert der in dem Interfalarjahre erzielten Naturalfrüchte wird zwischen die Anspruchsberechtigten nach der Zeitdauer ihres Nutzungsrechtes verteilt, im gleichen Maße nehmen sie an den Kosten der Wirtschaft teil. In Böhmen, Mähren und Schlesien dagegen entscheidet bei Feldfrüchten (vgl. B. G. 11 IV 88 Budwinski XII., Nr. 4035) der Bestand des Nutzungsrechtes an bestimmten Tagen über den Bezug im ganzen Interfalarjahre (vgl. die Einzelheiten bei Mayrhofer IV., S. 349 f.). Der Provisor ist nirgends berechtigt, an Stelle des effektiven Wirtschaftsertrages den Katastralreinertrag in Rechnung zu stellen, wäre dies auch nur zwecks Vereinfachung seiner Rechnungslegung. Als Einkünfte kommen auch die öffentlich-rechtlichen Abgaben an die Pfründe, namentlich Stolzgebühren, in Betracht, soweit sie dem Benefiziaten zufallen. Nur das Erträgnis von Stiftungen für Messen und andere gottesdienstliche Handlungen ist jetzt bei Pfarren und anderen niederen Seelsorgeämtern kein Gegenstand der Interfalarrechnung, während bei Kapitelpräbenden und anderen höheren Benefizien der Ueberschuß des Stiftungseinkuffes über das diözesanübliche Stipendium bezw. über den mit der Stiftungssperolierung verbundenen notwendigen Aufwand dem R. zufällt. An Ausgaben ist alles einzusetzen, was sich aus der Amtsführung und Wirtschaftsgebarung ergibt, also z. B. auch die

Kosten der Bewirtung bei kanonischen Visitationen u. dgl., nicht dagegen dasjenige, was zur Beitzierung der persönlichen Bedürfnisse des Provisors aufgewendet wird, z. B. Dienftbotenlohn. Der Gehalt des Provisors eines selbständigen Seelsorgeamtes kann entweder vom Interfalarerträgnisse abgezogen oder unmittelbar vom R. beansprucht werden. Dieser Gehalt ist durch § 10 G. 19 IX 98, R. 176, festgesetzt. Hier wie auch sonst gilt der Grundsatz, daß der Provisor nie besser als der Pfründeninhaber zu stellen sei (Hdb. 23 VI 41, S. 19390). Bei anderen Pfründenerwaltern müßte eine Entlohnung fallweise vereinbart werden; andernfalls besteht gegen den R. kein Rechtsanspruch auf eine solche, sondern es liegt im Ermessen der Staatsverwaltung, ob und in welcher Höhe eine Remuneration gewährt wird.

Die Interfalarrechnung wird durch die Landesstelle überprüft und richtiggestellt. Diese Erledigung hat den Charakter eines administrativen Erkenntnisses, welches durch Rekurs an das R. U. M. angefochten werden kann. Des weiteren ist auch der außerordentliche Rechtszug an den B. G. zulässig. Auch das R. G. erachtet seine Kompetenz in Interfalarfällen gegeben, so daß bei diesen tatsächlich eine ähnliche Doppelkompetenz wie in Kongruanangelegenheiten besteht, ein Zustand, welcher wohl kaum von der Gesetzgebung intendiert war.

Auf Grund des Erkenntnisses über die Nichtigstellung der Interfalarrechnung führt der Provisor oder Temporalienverwalter den dem R. gebührenden Ertrag des vakanten Benefiziums ab.

Das Interfalarerträgnis wird im Staatsvoranschlage für das J. 1908 mit 229.639 K beziffert und betrug budgetmäßig im Durchschnitte der J. 1903—1907 228.922 K jährlich.

2. Die Religionsfondsbeträge. Im Zusammenhange der kirchenpolitischen Maßnahmen Josefs II. war auch mehrfach, namentlich Kabinettschreiben 17 I 1783, Resolution zum Vortrage 20 VIII 1782, der Grundfatz ausgesprochen worden, daß das ganze geistliche Vermögen einheitlich für die kirchlichen Zwecke bestimmt sei, so daß die einzelnen Benefiziaten und Kommunitäten nur bis zu ihrer standesmäßigen Notdurft ein Recht an den Erträgnissen der ihrem Nutze zu gewiesenen Sondermassen des Kirchengutes haben, während die Ueberschüsse bei eintretendem Bedürfnisse vom Landesherren anderweitigen kirchlichen Zwecken zuzuwenden seien. Diesem auch sonst im österr. Rechte vertretenen Gedanken entstammt die geistliche Ausschlußsteuer. Als sich die Erträgnisse der R. schon im J. 1787 für ihre Zweckbestimmung als unzulänglich erwiesen, wurde mit Zirkular 28 II 1788 von den nach den Fassonen vom J. 1782 erhobenen Einkünften eine 7 1/2 % ige geistliche Einkommensteuer ausgeschieden, von welcher nur Pfründner mit einem Einkommen bis 600 fl. C. M. losgezählt wurden.

Nach eingetretener Besserung der Religionsfondsgebarung wurden schon im J. 1790 diese Ausschlußsteuern den Domkapiteln und Pfarren

sowie den weniger gut dotierten Bistümern nachgesehen. Dem Regularkleus gegenüber hatte sich dagegen schon in der josephinischen Zeit der Grundsatz geltend gemacht, daß der gesamte Überschuß der Klosterinkünfte an den R. zu fallen habe. Dies führte seit 1788 zur Feststellung von Pauschalbeträgen, welche die Stifter und regulären Kommunitäten zu entrichten hatten.

Dieser Rechtszustand blieb bis zur Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche nach Aufhebung des Konkordates erhalten. Da die Notwendigkeit einer Kongruanzenregelung sich immer gebieterischer geltend machte und die kirchlichen Einkünfte in landläufiger Überschätzung ihrer Höhe für ausreichend erachtet wurden, die Mittel hierzu aufzubringen, erfolgte mit dem G. 7 V 74, R. 51, die Neuregelung der Beiträge zum R. Diese stellen sich nunmehr als eine progressive Vermögenssteuer dar, welche von dem für die Bemessung des Gebührenaquivalenz ermittelten Werte des Gesamtvermögens der Pfründe oder geistlichen Kommunität, einschließlich der bei diesen genossenen Stiftungen, erhoben wird. Nur der Wert von Bibliotheken, wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen bleibt außer Anschlag. Ebenso ist jenes Einkommen von diesen Beiträgen befreit, welches von Klöstern, die statutenmäßig arme Kranke pflegen, für diesen Zweck nachweisbar verwendet wird, oder welches kirchlichen oder Kultuszwecken, die sonst dem R. zur Last fielen, zugeführt wird, oder mit welchem Kosten des öffentlichen Unterrichtes, welche die Regierung als notwendig anerkennt, bestritten werden. Ausländische geistliche Institute haben den Beitrag nach Maßgabe ihres hierländigen Realbesitzes zu entrichten. Die Veranlagung des Religionsfondsbeitrages erfolgt je für ein Jahrzehnt. Für diesen Zeitraum beträgt der Steuerfuß bei einer Bemessungsgrundlage bis 20.000 K $\frac{1}{2}$ %, bis 40.000 K $1\frac{1}{2}$ %, bis 60.000 K 3 % und steigt weiter nach Stufen von je 20.000 K um je 1 %, bis er bei einem Werte des beitragspflichtigen Vermögens von 180.000 K und darüber den höchsten Satz mit 10 % erreicht. Hierbei ist namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß der Steuersatz gleich bleibt, wenn das Vermögen zum Unterhalte einer einzelnen geistlichen Person oder einer ganzen Korporation dient. Eine Pauschalierung dieser Beiträge wird ausdrücklich vom Gesetze als unzulässig bezeichnet. Der in dieser Art für ein Jahrzehnt ermittelte Beitrag ist jodann in vierteljährigen im vorhinein fälligen Raten abzustatten. Ein praktisch sehr bedeutungsvolles Korrektiv dieser an sich in manchen Fällen geradezu exorbitanten Vermögenssteuer liegt darin, daß durch sie doch niemals die sogenannte Kompetenz der einzelnen geistlichen Personen verletzt werden darf. Nach § 4 des besprochenen Gesetzes liegt es nämlich der staatlichen Kultusverwaltung ob, nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festzusetzen, welcher zur Deckung des standesgemäßen Unterhaltes in jedem Jahre den einzelnen geistlichen Personen frei verbleiben muß. Zeigt sich also, daß in dem betreffenden Jahre (Budwinski XI, Nr. 3612,

XXIV, Nr. 14517) diese sogenannte Kompetenz durch die Entrichtung des Religionsfondsbeitrages geschnitten würde, wobei das gesamte kirchliche Einkommen der einzelnen geistlichen Person anzurechnen ist, so ist dieser Beitrag bis zu dieser Höhe für dieses Jahr abzuschreiben. Auf diesem Wege gelangt gegenüber geistlichen Kommunitäten das Prinzip der josephinischen Gesetzgebung auch heute noch häufig zur Anwendung, daß der gesamte Überschuß des Einkommens über die Kompetenz an den R. abzuführen ist, ein Rechtszustand, der sich oft als schwerer Hemmschuh für wirtschaftliche Reformen solcher Genossenschaften fühlbar macht (Budwinski VI, Nr. 1296). Die Ziffern der Kompetenz sind keineswegs mit jenen der Kongruanzenidentisch; denn letztere bedeutet für Seelsorger und Kanoniker an Kathedralkirchen das Maß eines Anspruches an den R., erstere dagegen für geistliche Personen jeder Art, namentlich auch für solche, welche keinen Anspruch auf Dotationsergänzung an den R. besitzen, lediglich die Grenze, bis zu welcher eine Anforderung des R. gegen sie geltend gemacht werden kann. Allerdings wird im Interesse einer vereinfachten Abrechnung Seelsorgern, denen infolge der Vorkreibung eines Religionsfondsbeitrages ein Anspruch auf Dotationsergänzung nach den Kongruanzeetzen erwachsen würde, sofort der Religionsfondsbeitrag selbst bis zu dieser Grenze abgeschrieben.

Die Veranlagung der Religionsfondsbeiträge erfordert eine komplizierte Fassung der einschlägigen Einkünfte, für welche gegenwärtig die Ministerialverordnungen 21 VI 92, R. 110, 11 II 1905, R. 22, und 16 X 1905, R. 166, maßgebend sind.

In diesen Verordnungen ist insbesondere die Art der Ermittlung der Einkünfte und der dieselben belastenden Ausgaben behufs Feststellung von Kompetenzmälern festgelegt. In dieser Hinsicht ist wichtig, daß das Einkommen aus Grund und Boden mit dem katastralreinertrage angesehen wird, und daß die Kosten notwendiger Pauschierungen und zwar regelmäßig nur nach vorgängiger Genehmigung derselben durch die Behörde in Abzug gestellt werden können. Auf weitere Einzelheiten kann in diesem Zusammenhange nicht eingegangen werden. Die Einkennnisse werden von der Landesstelle überprüft und richtiggestellt und sodann im Entscheidungswege die Schuldigkeit an Religionsfondsbeiträgen ausgesprochen. Die Aufsehung dieser Erkenntnisse geht an das R. u. W., eventuell an den B. G.

Das materielle Ergebnis der Religionsfondsbeiträge ist im schneidenden Gegenfaze zu ihrer mühevollen und zeitraubenden Veranlagung relativ geringfügig. Das G. 7 V 74, R. 51, war ohne vorhergehende statistische Erfassung des kirchlichen Einkommens und zu einer Zeit ergangen, in welcher der österr. Steuergesetzgebung eine eigentliche Einkommensbesteuerung fremd war. Man hatte damals ein Reinerträgnis von etwa 2.000.000 K erwartet; tatsächlich ist daselbe für das J. 1908 mit 765.147 K und im Durchschnitt der J. 1903 bis 1907 mit 714.150 K veranschlagt gewesen. Das Mißverhältnis zwischen der für die Veranlagung

der Religionsfondsbeiträge erforderlichen Arbeit und ihrem Ergebnisse führte im J. 1898 zu einer Regierungsvorlage, welche die Aufhebung dieser Beiträge proponierte. Dieser Entwurf gelangte nicht zur Verabschiedung. Seither ist mehrfach eine Reform der Religionsfondsbeiträge und zwar in Anlehnung an die Personaleinkommensteuer postuliert worden, ohne daß dies bisher zu einem greifbaren Ergebnisse geführt hätte. Die Notwendigkeit einer Reform läßt sich nicht in Abrede stellen. Ihr Ziel wird sein müssen, diese Beiträge zu einer nach dem Grundsatz der Opfergleichheit ausgestalteten Verbandslast umzuwandeln und ihre Veranlagung wesentlich zu vereinfachen.

V. Die Verwendung der Religionsfonds. Die Widmung der R. als allgemeiner Kultusfonds für katholisch-kirchliche Zwecke ist nicht in der Art erfolgt, daß zugunsten der einzelnen Verwendungen subjektive Rechtsansprüche festgesetzt wurden. Vielmehr war diese Widmung als eine Verwaltungsmaxime gedacht, welche wohl die Gebarung mit den Fonds-einkünften binden sollte, ohne daß dieser Bindung eine Rechtspflicht den einzelnen Bestimmungen der Fonds gegenüber korrespondierte. Die Verwaltung der R. war also ursprünglich als eine freie, rechtlichen Schranken durch subjektive Rechtsansprüche nicht unterliegende geplant, wie dies dem Wesen des Polizeistaates entspricht, dessen charakteristische Erscheinung eben die Gründung der R. ist. Allerdings ist hierin schon seit langer Zeit in einzelnen wichtigen Stücken eine Änderung eingetreten. Gewisse Zweckwidmungen der R. sind lange vor der konstitutionellen rechtsstaatlichen Ära in Österr. in einer solchen Weise durch generelle Normen umschrieben worden, daß die Erfüllung dieser Bestimmungen durch subjektive Rechtsansprüche garantiert erscheint. Im Wesen sind zwei Kategorien von Bestimmungen der R. innerhalb ihrer allgemeinen Widmung für Kultuszwecke der katholischen Kirche jeder Art bis zu dieser Höhe der Entwicklung geblieben, während die übrigen noch auf dem früheren Stadium verblieben sind. Es sind dies die Dotations- und Versorgungsansprüche zahlreicher kirchlicher Angestellten auf der einen, die Patronatsleistungen der R. auf der anderen Seite. Aber auch formell beruhen diese Rechtsansprüche auf sehr verschiedenen Grundlagen, teils auf individuellen und generellen Verfügungen der Staatsverwaltung, teils auf formellen Gesetzen und Verordnungen. Ja, bei Rechtsansprüchen einer und derselben Art stehen manchmal beide Formen der Entstehung nebeneinander.

Bei dieser Sachlage erscheint es weder möglich noch angemessen, alle die verschiedenen Bestimmungen aufzuzählen, welchen die R. im Laufe der Zeit dienstbar gemacht worden sind. Vielmehr genüge es, festzustellen, daß sie lediglich für Zwecke der katholischen Kirche, und zwar, soweit dieselben mit ihrem Bestande in Österr. bezw. in den einzelnen staatlichen Verwaltungsgebieten zusammenhängen, verwendet werden dürfen. Über die tatsächliche Verwendung entscheidet dann, soweit nicht Rechtsansprüche vorliegen, das freie Ermessen der den R. verwaltenden Staatsbehörde.

Unter diesem grundsätzlichen Gesichtspunkte wäre exemplifiktiv auf folgende Verwendungen der R. hinzuweisen:

1. Dotationen der Bischöfe und der bischöflichen Verwaltung, festgesetzt nach Ermessen der Staatsverwaltung durch besondere Verfügungen. Nur für die subsidiäre Bestreitung der Ruhegehälter für priesterliche Beamte der Konvikorien, Ordinariate und Seminarien ist das G. 19 II 1902, R. 48, maßgebend.

2. Dotationen der Mitglieder von Kapiteln; für die Dignitäre und Kanoniker an den Metropolitan-, Kathedral- und Konkathedralkapiteln aller drei Riten der katholischen Kirche ist mit dem G. 7 I 94, R. 15, ein Minimaleinkommen zu Lasten des R. gewährleistet worden; für Kanoniker anderer Kapitel besteht ein Rechtsanspruch auf Bezüge aus dem R. nur, wenn ein solcher besonders begründet wurde oder wenn der Kanoniker gleichzeitig in der Seelsorge tätig ist und sein Einkommen das Minimaleinkommen eines Seelsorgers nicht erreicht.

3. Die geistlichen Seminarien der verschiedenen Diözesen werden, soweit nicht ein eigenes Vermögen oder hierfür bestehende Stiftungen vorhanden sind, aus dem R. erhalten. Es erfolgt dies in der Art, daß die Vorsteher der Seminare und ihre Spirituale und Ökonomen einen Gehalt beziehen; ferner wird eine Kopfdotation nach Maßgabe des Zöglingstandes ausgeworfen und endlich für die von der Zöglingzahl unabhängigen Ausgaben ein Pauschalbetrag ausgemessen. Gelehrliche Regeln über diese Auslagen bestehen nicht. Knabenseminarien erhalten keine Beträge aus dem R.

4. Die Gehalte und Ruhebezüge der Lehrer an den theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten belassen den R. Ihr Maß ist durch die G. 1 V 89, R. 68, und 26 I 1902, R. 25, und durch das G. 24 II 1907, R. 55, bestimmt. Zu den Bezügen der Professoren und Dozenten der meisten katholisch-theologischen Fakultäten dagegen leistet der R. feststehende Beiträge.

5. Dotation des Seelsorgerklerus: a) Für den in der allgemeinen Seelsorge verwendeten Klerus ist durch die G. 19 IX 98, R. 176, und 24 II 1907, R. 56, ein Mindesteinkommen zu Lajen des R. gewährleistet. Regelmäßig belastet diesen auch der Gehalt von Provisoren erledigter Pfründen und der Ruhegenuß der Seelsorger. Außerdem werden aus dem R. Zuwendungen für besondere Zwecke der Seelsorge gewährt, als Gehalte von Administratoren und Personalfaplänen, Zulagen für die Seelsorge in religiös gemischten Sprengeln, Verheirathungsbeiträge und Barkentenschädigungen, der Aufwand für die Vertretung erkrankter oder sonst behinderter Seelsorger, Unterzügen und Auswahlen u. dgl. b) Für die Spezialseelsorge an Krankenhäusern, Versorgungsanstalten, Strafanstalten u. dgl. können durch besondere Verfügungen der Staatsverwaltung Beiträge aus dem R. bewilligt werden. Die Ruhegehälter solcher Seelsorger werden nach dem G. 19 II 1902, R. 48, subsidiär aus dem R. bestritten.

6. Ein weiterer Versorgungsgenuß, der dem R. belastet, ist der heute allerdings nur ausnahmsweise praktische Tischtitel, welcher nach dem Hfd. 7 I 1792 vor der Ordination Weltgeistlichen, die sich dem öffentlichen kirchlichen Dienste widmen, verliehen wird. Diese Ruhegebühr kann gegenwärtig bis zu einem Betrage von 840 K bemessen werden. Ferner werden aus dem R. die Kosten der Krankenpflege von Priestern bestritten und Alimamente für Korrigendenpriester gewährt.

7. Den Mendikanten ist aus Anlaß des Verbotes der Almosen Sammlung eine Kopfdotation aus dem R. bewilligt worden. Eine solche genießen auf Grund besonderer älterer Verwilligungen auch andere männliche und weibliche Ordenspersonen.

8. Wenn das Patronatsrecht an einer Kirche oder Pfarre dem R. zusteht, hat er die Patronatslasten nach Maßgabe der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften zu tragen (vgl. den Art. „Katholische Kirche“ E, Bd. III, S. 65 ff.).

9. Nach dem Ermessen der Staatsverwaltung kann auch für andere regelmäßig auf dem Wege der Kirchenkonkurrenz zu bestreitende Auslagen bei Armut der Verpflichteten oder sonstigen rücksichtswürdigen Gründen ein Beitrag aus dem R. bewilligt werden.

10. Die auf den zum R. eingezogenen kirchlichen Gütern haftenden Stiftungsverbindlichkeiten sind gegenwärtig auf Kosten des R. wahrzunehmen. Namentlich gilt dies von den sogenannten Religionsfondsmessen, welche früher dem Seelforgerklerus nach Maßgabe seines Bezuges an Kongruaergänzung zur unentgeltlichen Verpflegung zugeweiht wurden, seit dem G. 19 IX 98, R. 176, aber eine fassionsmäßige Ausgabenpost bilden, so daß also für sie das direktivmäßige Stipendium vergütet wird.

11. Die Witwen und Waisen nach griechisch-katholischen Priestern erhalten fallweise Gnadenlohn und Unterstützungen aus dem R. bewilligt.

B. Der Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfonds.

Wenn Geschichte, rechtliche Art, Verwendung und Verwaltung des Bukowinaer griechisch-orientalischen R. auch überwiegend Parallelen mit den katholischen R. aufweisen, so bestehen doch auch wesentliche Verschiedenheiten beider Gruppen allgemeiner Kultusfonds. Zur Zeit der Abtretung der Bukowina an Oester. gehörte sie zur morgenländischen Kirchenprovinz Jassy. Im Lande übte neben dem dortigen Metropoliten der Bischof von Radauz kirchliche Gewalt. Josef II. löste die Unterordnung unter den ausländischen Metropoliten von Jassy auf, unterstellte die gesamte morgenländische Geistlichkeit dem Bischofe von Radauz, diesen selbst wieder dem Metropoliten von Karlowitz und ordnete mit Allerhöchstem Handschreiben 18 V 1781 die Durchführung kirchlicher Reformen an. Im J. 1782 wurden die Domänen des Bistums Radauz durch ein Übereinkommen zwischen

dem Bischofe Josithäus Hereskul und dem mit der Organisation der Bukowina betrauten Generalmajor Grafen Enzenberg an den Kaiser abgetreten, in die Staatsverwaltung übernommen und dem Bischofe ein fester Gehalt angewiesen. Mit Allerhöchstem Handschreiben 19 VI 1783, Z. 8, wurde angeordnet, „daß die Gründe und Fonds der Bukowinaer Klöster — es waren dies jene von Putna, Suczawicz, Solka, Moldowica, Worozeß, Humoriu, St. Ilie, Zischestie, Dragomirna, Petrou, Doreca, Kristatic und Zamosie — alle in die Administration genommen; was fremden, nicht im Lande wohnenden Geistlichen hievon gehört, denselben ganz benommen und aus dem daraus entstehenden ganzen Fundo der gesamte griechische Klerus unterhalten und wenigstens eine Schule, es sei zu Suczawa oder zu Czernowitz, errichtet werde, das von den diesfälligen Einkünften sodann noch übrig bleibende zu anderer nützlichen Verwendung vorbehalten bleibe“. Mit dieser Verfügung war der Bukowinaer griechisch-orientalische R. geschaffen. Von Klöstern blieben nur drei: Putna, Suczawicz und Dragomirna als solche bestehen, die übrigen wurden aufgelöst. Aber auch diese drei Klöster mußten ihren Güterbesitz abgeben und empfingen dafür eine feste Dotation aus dem R. Ferner wurden zu diesem die in der Bukow. gelegenen Güter der Metropole Jassy und der moldauischen Klöster Statina, Batanowst, Fromotul, Pobrata und Bordschicni eingezogen, jener des gal. Klosters Szytt käuflich erworben und mit ihm auch die dem Allerhöchsten Hofe abgetretenen Radauzer bischöflichen Mensalgüter vereinigt, so daß dieser Güterbesitz eine Fläche von mehr als 1,051.000 Joch, also etwas weniger als das Dreifache seines gegenwärtigen Bestandes und fast zwei Drittel der Bodenfläche des Landes, umfaßte. Der mit Hfd. 29 IV 1786 genehmigte geistliche Regulierungsplan erklärt, daß dieser R. „nach Abzug des ausgemessenen Unterhaltes für die geistlichen Personen und für die Schulen bloß und allein zum wahren Besten des Klerus, der Religion und der Menschheit verwendet“ werden solle. „Der Landesfürst, welcher die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt auf sich hat, ist der Schutzherr des R.; die Verwaltung, Aufbeahrung und Verwendung desselben für die Geistlichen und für das Schulwesen, wozu er einzig und allein gewidmet ist, hängt bloß von seiner Anordnung ab.“ An diesen Verhältnissen wird bis heute festgehalten. Namentlich hat die A. G. 10 XII 69 neuerlich die Schutzherrschaft des Landesfürsten über den Bukowinaer griechisch-orientalischen R. betont und dessen ausschließliche Verfügungsgewalt über den Fonds ausgesprochen. Bei der Einrichtung der Czernowitzer Metropole wurde ferner mit A. G. 23 I 73 gewährt, daß der R. in keinem Falle für wie immer geartete Bedürfnisse der dalm. griechisch-orientalischen Diözesen herangezogen werde. Endlich kommt dem Czernowitzer erzbischöflichen Konsistorium nach seiner Geschäftsordnung die Begutachtung der Vorschläge des R. sowie überhaupt ein *totum consultativum* bei seiner Verwaltung zu. Dagegen hat weder das Konsistorium noch der Erzbischof

den R. vor Gericht zu vertreten. (Glaser-Unger XXIV, Nr. 11165.) Da dieser R. stets nur für die Bedürfnisse der Bukowinaer griechisch-orientalischen Kirche verwendet worden ist und bei seinem Bestande auf staatliche Zuschüsse nicht angewiesen war, zeigen sich bei ihm nicht jene vielfachen Komplikationen, zu denen die Zentralisierung und Dezentralisierung sowie die Vorstoßgebarung bei den katholischen R. geführt hat. Vielmehr ist seine stiftungsartige Sonderstellung und die strenge rechtliche Scheidung seines Vermögens von dem Staatsvermögen allseits anerkannt, namentlich auch in der Judikatur des R. G. 20 I 85, Hye Nr. 205. Der Voranschlag dieses Fonds bildet auch keinen Teil des Staatsvoranschlages, seine Aufstellung vollzieht sich ohne Ingerenz des Reichsrates oder Bukowinaer L. T.

Die Verwaltung des Bukowinaer griechisch-orientalischen R. wurde ursprünglich vom Hofkriegsrate, dann von der Hofammer geführt und reffortiert jetzt zum R. U. M., soweit sie aber liegende Güter betrifft, zum A. M. Letztere ist durch das Statut für die Verwaltung der Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsgüter (Forste, Domänen und Montanwerke), Erl. des R. M. 19 V 75, R. 81, geregelt. Es besteht hiefür eine k. k. Direktion der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen R. in Czernowitz.

Diese Güter umfaßten am Ende der letzten Ausweisperiode, 31. Dezember 1905, eine Fläche von 268.041 ha, darunter 266.745 ha produktive und 1296 ha unproduktive Gründe, unter jenen 227.039 ha Waldungen, 20.581 ha Äcker, Wiesen und Gärten und 19.080 ha Weidegründe. Ihr Waldboden repräsentiert 50/69 % der Waldbodenfläche der Bukow. Ihr Reinertrag ist im Voranschlage für das J. 1907 mit 2.360.560 K aus den Forsten und Domänen und mit 38.600 K aus den Montanwerken beziffert.

Das Mobilienvermögen des Bukowinaer griechisch-orientalischen R. beträgt 21.176.212 K, seine Aktivinteressen sind für das J. 1907 mit 940.000 K veranschlagt. Das Institut der Religionsfondsbeiträge besteht für die griechisch-orientalische Kirche nicht. Eigentliche Interkalarnutzungen fließen nicht in den griechisch-orientalischen R. Der Interkalarnutzen verringert nur seine Auslagen für Provisorenentlohnungen. Dieser Fonds dient nicht wie die katholischen R. ausschließlich für Kultus-, sondern auch für Schulbedürfnisse, wenn auch die Verwendung für jene wesentlich überwiegt. Sie beruht nicht auf Gesetzen, sondern lediglich auf Verwaltungsakten. Teilweise entnehmen diese allerdings ihren Inhalt der staatlichen Gesetzgebung, wie z. B. die Bezüge der Angestellten des Fonds jenen der staatlichen Beamten und Diener gleich geregelt sind (R. G. 26 V 79, Bubwinski III, 523). Aus dem Fonds werden die Dotationen des Czernowitzer Erzbistums und Konviktoriums, die Kirchenverfordernisse der dortigen Kathedrale, dann die Dotationen und Dotationsergänzungen des griechisch-orientalischen Seelforsgers der Bukow. und der Lemberger griechisch-orientalischen Pfarre, endlich jene der drei in der Bukow. bestehenden

griechisch-orientalischen Basilianerklöster bestritten. Auch kommt er für Kirchenverfordernisse ärmerer Pfarren auf. Ferner erhält der Fonds die griechisch-orientalische theologische Fakultät der Czernowitzer Univerſität, das dortige griechisch-orientalische Seminar und die damit verbundene Schule für Kirchenfänger, so daß die Gesamtheit der aus ihm bestrittenen Kultusauslagen für das J. 1907 mit 2.007.300 K beziffert wird. An Unterrichtsauslagen liegt ihm die Erhaltung des griechisch-orientalischen Obergymnasiums in Suczawa, der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz, der griechisch-orientalischen Volksschule und der griechisch-orientalischen höheren Töchterschule daselbst ob. Auch empfängt der Bukowinaer Landesſchulfonds einen Beitrag, so daß die gesamten einschlägigen Ausgaben mit 519.845 K für das J. 1907 beziffert werden.

Literatur.

A. Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds. Wien 1871. Nachweisung der Beiträge des Kameralärars und Religionsfonds an klösterliche Genossenschaften. Wien 1875. Helfert: Vom Kirchenvermögen und dem Religionsfonde. Prag 1834. Weidtel: Geschichte der österr. Staatsverwaltung, I., S. 254 f. Innsbruck 1896. Hof-Viedermann: Der österreichische Staatsrat, Wien 1879, S. 415 f. und passim. Vering: Lehrbuch des Kirchenrechtes, 1881, S. 142 f., 781 f. Groß: Lehrbuch des Kirchenrechtes, § 150, Art. „Religionsfonds“ in der 1. Aufl. dieses Werkes. Mayrhofer IV., S. 320 f. — B. J. de Onciul: Fondul religionaru gr. or. al Bucovinci. Czernowitz 1891. Österreichisch-ungarische Revue, XV. Jahrgang, 3—6, Von den Gütern des griechisch-orientalischen Religionsfonds. A. v. Onciul: Zur griechisch-orientalischen Kirchenfrage. S.-M. a. d. Bukow. Post 1905, Nr. 1714. Spaun: „Die griechisch-orientalische Kirchenfrage in der Bukowina“ im österreichischen Verwaltungsarchiv, 1907, S. 336 f. Verwaltung und Wirtschaft in den Forsten des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds, 1897. Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung, herausgegeben vom A. M., Bd. I—VI.

v. Sussarek.

Religionsgesellschaften.

I. Allgemeines. — II. Österr. Verhältnisse. 1. G. 20 V 74, R. 68. 2. Die Bedingungen der Anerkennung einer Religionsgesellschaft. 3. Die Wirkungen der staatlichen Anerkennung einer Religionsgesellschaft. a) Rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften. b) Staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften (ius inspiciendi et cavendi). c) Der staatliche Schutz der Religionsgesellschaften (ius advocatae). 4. Die Konfessionslösen.

I. Allgemeines. Die Frage bezüglich der Existenzberechtigung und der Existenzbedingungen der R. als Vereinigungen zur „allseitigen und ausschließlichen Befriedigung der religiösen Be-

dürfnisse ihrer Mitglieder“ hängt im allgemeinen mit der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zusammen. Die Existenz der R. hat die Kultus- oder Religionsfreiheit und diese wiederum die Gewissens-, Glaubens- oder Bekenntnisfreiheit zur Voraussetzung. Zuerst muß das Individuum von jedem unmittelbaren oder mittelbaren Glaubenszwang befreit sein und dann kann erst der natürliche Drang nach Vereinigung aller, welche dieselbe Religionsanschauung haben, behufs gemeinschaftlicher Betätigung derselben verwirklicht werden. Über den prinzipiellen Standpunkt der katholischen Kirche und anderer R. in dieser Beziehung vgl. den Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 906 ff. Bezüglich des Einflusses, welchen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Frage der Bildung von R. ausübte, mag hervorgehoben werden, daß das Staatskirchentum und das Kirchenstaatstum trotz ihrem entgegengekehrten Standpunkte hierin das Gemeinsame haben, daß sie bei dem Streben nach Erhaltung der als nötig erachteten Religionseinheit keine Religionsfreiheit gestatten und jede Abweichung von der herrschenden Religion strafrechtlich verfolgen. Bei dem Systeme der Trennung von Staat und Kirche werden alle Religionen und Konfessionen, insofern sie den Staatsgesetzen nicht widersprechen, vom Staate als Privatvereine zugelassen, welche als solche von demselben nicht weiter beachtet werden und auf das öffentliche Staatsleben keinen Einfluß ausüben sollen. Bei der Koordinationstheorie würde der in seiner Sphäre souveräne Staat verschiedene R. in seinem Gebiete zulassen können. Bei dem Systeme der Kirchenhoheit kommt die Staatsouveränität allerdings auch gegenüber den R. zur vollen Geltung und sie realisiert sich im Wege des alten *ius circa sacra* im modernen Gewande, dessen jegige Existenzberechtigung übrigens theoretisch bestritten wird. Ausgehend von der Gewissensfreiheit des Individuums als des Rechtes auf Glaubensfreiheit und von der Unabhängigkeit aller staatlichen Rechte von dem konfessionellen Momente, unterlag der moderne Staat die Neubildung von R. nicht, wenn gewissen von ihm festgesetzten formellen und materiellen Bedingungen entsprochen wird. Zu jenen gehört entweder die Erfüllung der Anforderungen zur Vereinsbildung oder aber bedarf es einer ausdrücklichen, administrativen oder gesetzlichen Genehmigung; zu den materiellen Bedingungen gehört die Forderung, es dürfe die Lehre und Organisation der R. weder die Staatsgesetze, noch die Gebote der Sittlichkeit, noch die Rechte dritter verletzen, wobei aber die Frage offen bleibt, welche Faktoren und welche Gesichtspunkte darüber entscheiden sollen, ob den Geboten der Sittlichkeit entsprochen wird oder nicht. Die Wirkungen der staatlichen Zulassung einer R. zeigen sich dann hauptsächlich in der Zulassung der Religionsübung, welche allerdings wieder öffentlich oder nicht öffentlich, frei und gemeinsam sein kann. Bezüglich der rechtlichen Stellung der R. unterscheidet die Theorie, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Entwicklung in Deutschland, R. mit Korporationsrechten, welche wiederum private oder öffentliche Korporationen

sein können, und R. ohne Korporationsrechte, mithin bloße Gesellschaften; es fragt sich eben, ob der Staat einer solchen Vereinigung die juristische Persönlichkeit verleiht, mit welcher die juristische Möglichkeit eines dauernden Bestandes gewährt wird (eine andere Einteilung unterscheidet für Deutschland: Religionsvereine, rechtsfähige R. und Kirchen). Über den bestehenden R. übt dann der moderne Staat kraft seines Hoheitsrechtes eine Fülle von Aufsichtsrechten aus, welche einerseits das Verhältnis derselben zu ihm selbst und andererseits das Verhältnis derselben untereinander zu regeln hat (interkonfessionelle Verhältnisse). In ersterer Beziehung kommt das alte *ius inspiciendi* und *cauendi*, das ist die Staatsaufsicht in ihrer positiven und negativen Richtung, natürlich den modernen Anforderungen entsprechend zur Geltung. Diese staatliche Betätigung gegenüber den R. ist aber bloß eine Seite der Betätigung der Staatsgewalt überhaupt und sie kann sich demnach auch nur in den Formen derselben äußern, also als Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Administrative. Die Aufsichtssetzung insbesondere kann entweder gegenüber allen R. eine gleichmäßige sein oder aber sie nimmt Rücksicht auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen oder einiger R., wobei sie mithin individualisiert ist. Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, wird staatlischerseits im allgemeinen weder in Zivil- noch in Strafsachen ein Unterschied zwischen weltlichen und geistlichen Sachen gemacht. Die administrative Aufsichtsübung kann entweder präventive (z. B. das Plazet) oder repressiver Natur sein (z. B. die Temporaliensteuer). Da der moderne Staat ferner die Bedeutung rechtlich und sittlich unbeanstandeter R., welche ja ihre eigene Existenzberechtigung haben, für das öffentliche Wohl und für die Moralität seiner Untertanen nicht übersehen kann und ihm an einer gelungenen Entwicklung des religiösen Sinnes seiner Bevölkerung viel gelegen sein muß, so läßt er den R. auch seinen Schutz angehehen, er übt das moderne, mannigfach sich äußernde *ius advocatiae* aus.

II. Österr. Verhältnisse. 1. G. 20 V 74, R. 68. Die Entwicklung der Kultusfreiheit in Österr. wurde bereits in gedrängten Zügen im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“ Bd. II, S. 906 ff., dargelegt, wobei zum Schluß des G. 20 V 74, R. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von R. Erwähnung getan wurde. Dieses Gesetz, dessen Tendenzen keinen solchen Widerspruch fanden wie die übrigen Maaßregeln des J. 1874, bedeutet einen Markstein in der Entwicklung; denn vom 27. Mai 1874 als dem Tage der Kundmachung und Wirksamkeit des Gesetzes (§ 16) können sich in Österr. die Anhänger eines bisher nicht anerkannten Religionsbekenntnisses nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als R. konstituieren. Dieses Gesetz regelt aber ausschließlich bloß zukünftige Fälle, hat darum auf bereits vorher anerkannte Kirchen oder R. keine Rückwirkung (Budwinski 1746, 2224, 3092). Bezüglich der Frage, welche Kirchen und R. bis zu der erwähnten Zeit in Österr. anerkannt waren, muß vorerst hervorgehoben werden, daß schon die

im Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“ genannten Verfassungs- und Staatsgrundgesetze von gesetzlich anerkannten Kirchen und R. sprechen, ohne sie aber ausdrücklich zu erwähnen. Man kann nur aus dem Umstande, daß die Rechtsverhältnisse der bis dahin in Österr. bestehenden R. vom Staat in mannigfacher Art geregelt wurden, schließen, daß er sie als anerkannte betrachtete; so entscheidet auch einmütig Theorie und Praxis, und der Motivenbericht zu dem in Rede stehenden Gesetze erklärt mit Recht, daß der Begriff der in Österr. tolerierten Bekenntnisse und der dominanten Kirche (seit dem J. 1849) in den der gesetzlich anerkannten Konfessionen zusammengefaßt ist und zählt ferner als gesetzlich anerkannte Kirchen und R. auf: die katholische Kirche des römischen, griechischen und armenischen Ritus; die evangelische (christliche) Kirche des ausburgischen und helvetischen Bekenntnisses, die griechisch-nicht-unterte Kirche (nach der kais. G. 26 XI 64 und der Ministerialverordnung 29 XI 64, R. 91, griechisch-orientalische genannt) und die israelitische R., welche letztere (s. Art. „Juden“ Bd. II, S. 946 ff.) nicht dem Toleranzpatente ihre Duldung verdankte. Der genannte Motivenbericht gedenkt aber weder der armenisch-orientalischen Kirche (Gregorianer), noch der Lippowaner, noch der Mennoniten, obgleich dieselben unter Kaiser Josef II. toleriert wurden und mithin heute als anerkannte R. betrachtet werden müssen (s. Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“). Bezüglich der ersteren konstatierte dies der Erl. des R. U. M. 18 VII 78, Z. 8995, bezüglich der Lippowaner der Erl. 2 XII 97, Z. 18071; ihre äußeren Rechtsverhältnisse sind geordnet durch die mit Ministerialerlaß 30 VIII 59, Z. 13021, intimierte A. G. 18 VIII 59. Im J. 1901 wurde einer Kultusgemeinde der Mennoniten die staatliche Genehmigung erteilt. (Man vgl. Mayrhofer, IV., S. 477 ff., und Hussar in der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung [1902], Nr. 47, Anmerkung 47—49, und in Grünhuts Z. [1902], S. 455, Anmerkung 15, wobei die Frage offen gelassen wird, ob die Mennoniten und orientalischen Armenier nicht etwa als autokephale Bildungen innerhalb der evangelischen bezw. morgenländischen Kirche anzusehen sind.)

Die Bestimmungen der Verfassungs- und der Staatsgrundgesetze sollten aber nicht auf die bis zur Zeit ihrer Erlassung in Österr. existierenden R. beschränkt bleiben, obgleich in der österr. Gesetzgebung eine Lücke blieb, insofern gesetzlich kein Weg vorgezeichnet war, wie neue R. entstehen könnten; denn das Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134, bestimmte in § 3 lit. a ausdrücklich, daß dasselbe auf R. überhaupt keine Anwendung findet, welche im Gegenteile nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind. War nun nach den oben (Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“) geschilderten Verhältnissen die Gewissensfreiheit des einzelnen gewährleistet, so mußte die österr. Gesetzgebung den Folgeschritt tun und die Kultusfreiheit im Rahmen der St. G. einführen. Dies geschah nun im G. 20 V 74, R. 68. Die staatliche Kirchenhoheit kam in demselben zur vollen

Geltung, denn nur durch die Anerkennung von Seiten der Staatsgewalt kann für den Staatsbereich eine neue R. entstehen.

2. Die Bedingungen der Anerkennung einer Religionsgesellschaft. Dieselben sind teils negativen, teils positiven Charakters. Jene enthält § 1, Absatz 1, insofern die Religionslehre, der Gottesdienst, die Verfassung sowie die gewählte Benennung nichts Gejegwidriges oder sittlich Anstößiges enthalten darf, während in positiver Richtung gefordert wird, daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Kultusgemeinde gesichert ist (Schlußsatz des § 1), was sich daraus erklären läßt, daß der Staat es nur mit Organismen zu tun haben kann.

Es muß daher gleichzeitig mit der Frage nach Zulassung einer R. in Österr. über die Konstituierung wenigstens einer lokalen Kultusgemeinde entschieden werden, denn ohne solche ist keine R. möglich. Beide Fragen hat der Kultusminister zu erledigen (§ 2, 1. Absatz, §§ 4, 5 und 6, letzter Absatz). Damit aber die Genehmigung zur Konstituierung einer Kultusgemeinde gegeben werden könnte, muß vor allem genau ersichtlich sein, wie sie künftig eingerichtet sein würde, um die Gewähr einer gedeihlichen Existenz zu bieten. Die näheren Aufklärungen hierüber kann schon der Verfassungsentwurf der R. selbst enthalten, oder aber muß ein Statut vorgelegt werden, das ebenfalls der ministeriellen Genehmigung bedarf (§ 6 einleitender Absatz). Die innere Einrichtung wird der R. selbst im Sinne des Art. 15 St. G. 21 XII 67, R. 142, ganz überlassen. Das Gesetz fordert bloß unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß sich die zuzulassende R. in etwas von den bereits anerkannten R. unterscheidet, daß nachfolgende Stücke, gleichgültig ob aus der Religionsgesellschaftsverfassung oder aber aus dem Statut, ersichtlich seien: 1. Es muß der Nachweis erbracht sein, daß die zukünftige Kultusgemeinde über hinreichende Mittel im Falle der Genehmigung verfügen würde oder sie auf gesetzliche, jedoch näher zu präzisierende Art aufzubringen vermöchte, um den ganzen regelmäßigen Kultusaufwand zu sichern (§§ 5, 6, Z. 6); hierüber entscheidet das Ministerium nach freiem Ermessen (Erl. II, 1629). 2. Die örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes müssen bezeichnet sein (§ 6, Z. 1). 3. Die Art der Bestellung, die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger sittlicher Funktionäre müssen klar gelegt sein (§ 6, Z. 2 und 3). Nur dürfen hier keine Bestimmungen getroffen werden, welche den §§ 9 und 10 des Gesetzes widersprechen würden. In den Vorstand einer Kultusgemeinde können nämlich nur solche Mitglieder berufen werden, welche österr. Staatsbürger sind und im vollen Genusse der bürgerlichen Rechte stehen. Als Seelsorger kann nur ein österr. Staatsbürger mit in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreiem Verhalten sowie mit einer mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobten allgemeinen Bildung angestellt werden. (Man vgl. hierzu die §§ 9—11 des für

die israelitische R. später erlassenen G. 21 III 90, R. 57). 4. Es müssen die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindevverwaltung und insbesondere ihr Wahlrecht festgestellt sein. Doch auch hier darf keine Bestimmung angenommen werden, welche den §§ 3 und 8 des Gesetzes widerstreiten würde. Nach § 8 sind nämlich Mitglieder einer Kultusgemeinde alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden R., für deren Evidenzhaltung der Gemeindevorstand zu sorgen hat. Die Frage, wer Angehöriger ist resp. werden kann, richtet sich nach der Verfassung der R. (§ 3). Diejenigen Angehörigen, welche nicht in dem Gebiete einer Kultusgemeinde wohnen, werden gesetzlich als Mitglieder der nächst gelegenen Kultusgemeinde ihres Bekenntnisses angesehen (§ 8). Diese Bestimmung wurde aufgenommen, damit jedes Mitglied einer R. auch dem Verbands einer Kultusgemeinde angehöre. 5. Es muß die Art der Beforgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes sicher gestellt sein (§ 6, Z. 5), was mit Rücksicht auf Art. 17, Absatz 4, des St. G. 21 XII 67, R. 142, in Verbindung mit § 2 G. 25 V 68, R. 48, nötig ist, wonach für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder R. Sorge zu tragen ist, und ihr auch unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen überlassen ist (siehe Art. „Religionsunterricht“). 6. Es muß das Verfahren bei eventueller Abänderung des Statutes festgestellt sein (§ 6, Z. 7). Erst dann, wenn allen gesetzlichen Voraussetzungen Genüge getan ist, wird die Anerkennung der R. von dem Kultusminister ausgesprochen (§ 2, Absatz 1). Der Umstand, daß in diesem Paragraphen bloß von den Voraussetzungen des § 1 gesprochen wird, ist nicht entscheidend, denn § 1 setzt die Erfüllung der behandelten Erfordernisse voraus. Andererseits geht aus der imperativen Fassung des § 2: „wird die Anerkennung vom Kultusminister ausgesprochen“ hervor, daß die Kultusverwaltung, die Erfüllung der genannten Bedingungen vorausgesetzt, die Anerkennung auszusprechen muß, und daß es nicht in ihr Belieben gestellt ist, dieselbe eventuell noch zu verweigern. Könnte einem Gesuche um Zulassung einer neuen R. aus gesetzlichen Gründen nicht willfahrt werden, oder wurde ein solches Gesuch überhaupt nicht eingereicht, so darf man deswegen das betreffende Bekenntnis nicht als ein verbotenes betrachten, es bleibt eben ein nicht anerkanntes; von „verbotenen Religionsgesellschaften“ spricht man, wenn ein ausdrückliches Verbot seitens der Staatsverwaltung ergangen ist, wie es gescheh bezüglich der Deutschkatholiken (Lichtfreunde, freie Christen), der Johannesbrüder (Neu-Jerusalemiten, Neu-Salemiten, Bekenner der reinen christlichen Lehre) und der Nazarenen (Mazaräer, Nachfolger Christi) mit dem B. des R. Z. 16 XI 51, R. 246, und den B. des R. U. Nr. 26 III 58, R. 47, und 20 VII 60, R. 183. Der Unterschied ist nun der, daß den Anhängern einer verbotenen Sekte das Recht der (gemein-

samen) häuslichen Religionsübung im Sinne des Art. 16 St. G. 21 XII 67, R. 142, nicht zusteht, weil dieselbe rechtswidrig ist, während dieses Recht die Anhänger der bloß nicht anerkannten Bekenntnisse haben; auch bezieht sich § 304 des Str. G. auf erstere und nicht auf letztere. Im Sinne des Art. 14 desselben St. G. kann wohl der einzelne für seine Person Anhänger einer verbotenen Sekte sein. (Man vgl. E. des D. G. S. 13 III 91, Z. 12737, Nowaksche Slg. 1407). Stillschweigend anerkannte R. gibt es in Österr. nicht (Glaser-Unger 5225 und 5556); dies gilt hauptsächlich bezüglich der anglikanischen (Hoch-) Kirche, denn ihre Gemeinde in Triest ist der evangelischen Kirche helvetischen Bekenntnisses angegliedert, während die Bethäuser in Karlsbad und Marienbad bloß für die Kurzeit und ausdrücklich als Versammlungsorte für die Privatandacht eines nicht anerkannten Bekenntnisses erlaubt wurden (Glaser-Unger 8066).

Wird aber die staatliche Anerkennung ausgesprochen, so ist auch die Konstituierung der angesuchten Kultusgemeinden genehmigt, denn der Bestand wenigstens einer Gemeinde war ja die Voraussetzung der Anerkennung der R. Jede in der allgemeinen Verfassung der R. resp. dem Statut einer Kultusgemeinde nicht vorgesehene Änderung in der bestehenden Organisation einer anerkannten R. unterliegt der ministeriellen Genehmigung, selbst wenn es sich um vorübergehende Vereinigung mehrerer Kultusgemeinden zu einer gemeinsamen Tätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten handelt (§§ 4, 13). Gehören die Personen, welche um Genehmigung der Konstituierung einer Kultusgemeinde eingeschritten sind, der betreffenden R. noch nicht an, so können sie natürlich ihren Beitritt zu dieser Gesellschaft erst dann in der vorgeschriebenen Art erklären, wenn die Genehmigung bereits erteilt ist (§ 7 des zitierten Gesetzes und Art. 6 G. 25 V 68, R. 49). Nach den Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes wurde die altkatholische Kirche (B. des R. U. Nr. 18 X 77, R. 99, in Verbindung mit Ministerialverordnung 8 XI 77, R. 100, betreffend die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister) und die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) (B. des R. U. Nr. 30 III 80, R. 40, dazu vgl. man Ministerialverordnung 26 XI 82, R. 167) in Österr. anerkannt. Was die Endigung der staatlichen Anerkennung der R. betrifft, kann es nicht zweifelhaft sein (das Gesetz hat keine Bestimmung), daß dieselbe eintritt, sobald die Bedingungen, unter denen sie gesetzlich erfolgen konnte, entfallen sind; würde also z. B. eine R. Grundsätze aufstellen, welche mit den Staatsgesetzen in Widerspruch wären, könnte sie nicht weiter in Österr. existieren; der Widerruf der Anerkennung müßte ausgesprochen werden.

3. Die Wirkungen der staatlichen Anerkennung einer Religionsgesellschaft. a) Rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften. Mit der Anerkennung erwirbt die R. den Charakter einer „öffentlich-rechtlichen“ oder „qualifizierten“ Korporation mit allen Rechten

und Pflichten, welche die österr. Gesetze den anerkannten R. zuerkennen resp. auferlegen. Allerdings hängt es von der Organisation der R. ab, ob man juristisch die R. als Ganzes oder aber bloß ihre einzelnen Institute als juristische Personen wird betrachten können. (Man vgl. die einzelnen Artikel betreffend die Kirchen und R. und bezüglich der Qualifikation als Korporationen Art. „Katholische Kirche“, A, Bd. III, S. 22 ff. Eine Sonderung in der Qualität und in den Rechten, wie sie oben im allgemeinen angegeben wurde, existiert in Österr. nicht. Es wurde hiegegen geltend gemacht, daß die österr. Gesetzgebung mit ihrer nivellierenden Tendenz dem faktischen Stande der Dinge nicht entspreche, da es nicht gerechtfertigt erscheine, R. ohne historische Bedeutung und ohne gesicherte Zukunft auf eine Stufe mit den historischen Kirchen und R. zu stellen. In dieser Beziehung kam aber in Österr. der Paritätsgedanke zur vollen Geltung, und es sollte damit auch anerkannt werden, daß alle R. wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Staatsleben als gleichwertige Glieder in der öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollen. Infolgedessen spricht man auch nicht in Österr., obzwar hier die katholische Kirche sehr lange die dominante war, von Landeskirchen in dem Sinne wie in Deutschland, wo man damit im allgemeinen die katholische und evangelische Kirche wegen ihrer staatl. Verhältnisse gewährenden Privilegien versteht. Aber trotzdem darf man nicht übersehen, daß doch auch in Österr. nicht alle Kirchen und R. einander öffentlich-rechtlich ganz gleich gestellt sind, denn beispielsweise ist eine gesetzlich zuerkannte parlamentarische Vertretung nur der katholischen resp. griechisch-orientalischen Kirche gewährt: § 4 St. G. 21 XII 67, R. 141, und die Bestimmungen der einzelnen L. D.; aus Staatsmitteln werden regelmäßige Ausgaben für Zwecke der katholischen, evangelischen und griechisch-orientalischen Kirche gemacht, während die Kongrua staatl. Kirchen bloß für den katholischen und griechisch-orientalischen Klerus unter Zuhilfenahme staatl. Zuschüsse festgesetzt wurde. Auch die Sonn- und Festtagsordnung hat z. B. dem öffentlichen Leben in Österr. im großen und ganzen den Charakter katholischer Einrichtungen aufgeprägt, was natürlich auch mit der überwiegenden Mehrzahl der Katholiken in Österr. zusammenhängt. In diesen und anderen Fällen zeigt sich nur, daß die historische Entwicklung und die faktischen Verhältnisse im Territorium härter sind als abstrakte Grundsätze.

Die anerkannten R. sind weiter derjenigen Rechte teilhaftig, welche Art. 15, St. G. 21 XII 67, R. 142, erwähnt. Sie haben also das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung (vgl. aber § 17 G. 7 V 74, R. 50; § 27 G. 21 III 90, R. 57; § 6 G. 15 XI 67, R. 135, welche aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl die Unterfertigung zulassen); sie können in eigenen Gottes- oder Bethäusern und in Versammlungen ihren Kultus ausüben, sind also an die Beschränkungen der Hausandacht nicht gebunden, welche aber ihren Anhängern selbstverständlich auch zusteht (R. G. 21 IV 90, Z. 41; Sye, IX., 481); Leichenbegäng-

nisse, Prozessionen, Wallfahrten oder sonstige Versammlungen oder Auszüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, sind von den Bestimmungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht ausgenommen (§ 5 des G. 15 XI 67, R. 135). Sie können ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten, weswegen die Gottesverehrung, die Glaubenslehre, die geistliche Amtsführung und Disziplinargewalt, der Religionsunterricht und die Kirchendisziplin nur von der R. selbst und nicht vom Staate festgestellt werden kann; insofern übrigens kein Staatsgesetz eine staatl. Regelung festsetzte, kann das kirchl. Selbstbestimmungsrecht vorausgesetzt werden. (Man vgl. Budwinski 1830, 1899, 2398, 2406, 3183, 3502, 5726, 5839, 7777, 12106; nach § 6, VI, Nr. 372; Exel, II., 1249; Sye, III., 124; IX., 481.) Von der vermöge der inneren Autonomie ihnen zustehenden Amtsgewalt können sie allerdings nur gegen Angehörige, doch ohne äußeren Zwang, Gebrauch machen, aber niemals, um die Befolgung der Staatsgesetze und der behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern (§ 25 kai. P. 8 IV 61, R. 41; § 18 G. 7 V 74, R. 50, und § 18 G. 21 III 90, R. 57). Sonst aber ist die Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht der R. in Österr. unbehindert, insofern kein physischer Zwang seitens der kirchl. Organe ausgeübt wird und die bezüglichen Personen sich freiwillig dieser Ausübung der Amtsgewalt unterwerfen; auf keinen Fall begründet diese Betätigung das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung (§ 98 Str. G.).

Die R. bleiben ferner im Besitze und Genuße ihrer für Kultus, Unterricht und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds; es ist ihnen natürlich auch die Rechtsfähigkeit in vermögensrechtlicher Beziehung gewährt; das Subjekt des Kirchenvermögens richtet sich nach der betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschaftsverfassung. Alle anerkannten R. bleiben aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (Budwinski 102, 2545).

Die durch den gedachten Art. 15 gewährleisteten Rechte beziehen sich aber bloß auf die anerkannten Kirchen und R. als Korporationen, nicht aber auf einzelne Mitglieder, welche durch diesen Artikel keine Individualrechte gesichert haben (R. G. 26 IV 77, Z. 92; Sye, III., 130; 21 IV 90, Z. 41; Sye, IX., 481). Alle R. können auch aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend eines bestimmten Glaubensbekenntnisses errichten und erhalten, welche jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen bleiben, und deren Benützung seitens der Mitglieder einer anderen R. durch das Gesetz nicht unterliegt (§§ 4, 5 G. 25 V 68, R. 48). Mit der Anerkennung der R. sind dann weiter auch ihre Ämter mit anerkannt; es sind dies öffentliche, aber nicht Staatsämter. Demgemäß werden auch die kirchl. Amtspersonen in Österr. nicht als Staatsbeamte angesehen; die Kirchenämter und die Kir-

chenbeamten werden wohl in mancher Beziehung den Staatsämtern und Staatsbeamten gleichgestellt, insbesondere wenn die letzteren Geschäfte der Regierung mittelbar zu besorgen haben.

b) Staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften (ius inspiciendi et cavendi). Diese Aufsicht ist in Österr. teils konfessionell individualisiert, teils interkonfessionell. Das erstere findet statt bei den in Österr. schon vor dem J. 1874 anerkannten Kirchen und K., wobei auf die eigentümliche Entwicklung, Geschichte und Stellung zum Staate Rücksicht genommen wurde. (S. die einzelnen Artikel.) Für die nach dem Gesetze vom J. 1874 zugelassenen K. gilt eben dieses Gesetz. In dieser Beziehung sei erwähnt, daß die Bestellung des Vorstandes der Kultusgemeinde der Landesbehörde anzuzeigen ist, während die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Kultusgemeinde erstrecken soll, der Bestätigung durch den Kultusminister bedarf (§ 9, 2. und 3. Absatz); doch ist das Wahlrecht zur Kultusgemeindevertretung kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht (C. des K. G. 26 IV 77, Hye, III., 130). Handelt es sich um die Anstellung von Seelsorgern für eine bestimmte Kultusgemeinde, muß von den Anstellungsberechtigten die hiezu ausersehene Person der Landesbehörde angezeigt werden, welche binnen 30 Tagen, von der erstatteten Anzeige an gerechnet, dagegen aus gesetzlichen Gründen Einwendungen erheben darf. Geschieht dies in der angegebenen Frist nicht, so kann der Seelsorger angestellt werden. Gegen etwaige Einwendungen steht die Berufung an den Kultusminister offen. Die Anstellung darf natürlich nicht stattfinden, wenn der Berufung nicht Folge gegeben wurde (§ 11, Budwinski 14440). Bei dieser Anzeigepflicht ist es gleichgültig, ob die Anstellung definitiv oder provisorisch erfolgt, denn bezöge sie sich nicht auch auf den letzteren Fall, so könnte diese Pflicht durch Anstellung von nur provisorischen Seelsorgern umgangen werden; die Sache ist hier allerdings anders geregelt als z. B. im G. 7 V 74, K. 50, dessen § 12 dafür aber nicht aufgenommen wurde (man vgl. auch § 13 G. 21 III 90, K. 57). Dagegen bezieht sich diese Anzeigepflicht nicht auf die im § 6, Z. 3, genannten sonstigen kirchlichen Funktionäre und auch nicht auf Geistliche, welche im Falle einer Vakanz bloß zur Vornahme einzelner dringender kirchlichen Funktionen in den erledigten Sprengel entsendet werden (W. G. 15 II 88, Z. 183; Budwinski 3934). Ferner bedürfen Religionsdiener, deren Wirksamkeit sich mehr als auf eine Kultusgemeinde erstrecken soll, der ausdrücklichen Bestätigung durch den Kultusminister (§ 11). Der § 12 des Gesetzes enthält ähnliche Bestimmungen wie § 8 G. 7 V 74, K. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (vgl. diesen Artikel Bd. III, S. 22 ff.) und statuiert die Fälle (verbrecherische oder solche strafbare Handlungen, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Argernis gereichen und dann Verlust der österr. Staatsbürgerschaft), in welchen der Kultusminister die Entfernung eines

Geistlichen vom Amte zu verlangen hat, und jene Fälle (solches Verhalten, welches das fernere Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erachteten läßt), in welchen er die Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen darf, widrigenfalls in beiden Fällen das betreffende Kultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen ist, und die Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen vom Staate bestellten Persönlichkeit veresehen werden, bis das Kultusamt in staatsgültiger Weise neu besetzt ist, eine Bestimmung, welche den im Gesetze gemachten Unterschied zwischen Amtsentfegung und Suspension wiederum vernichtet. Übrigens kann in derselben Weise vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die staatlich übertragenen Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden. (Man vgl. die §§ 31, 32 G. 21 III 90, K. 57.) Eine besondere Aufsichtübung der K. findet weder durch die zivile noch durch die Strafgerichtsbarkeit statt. Erwähnt muß nur werden, daß mit Erl. des J. M. 25 I 80, Z. 1091, bezüglich aller gesetzlich anerkannten Konfessionen daselbe angeordnet wurde, was früher mit Erl. des J. M. 14 III 78, Z. 3504, resp. Erl. des J. M. 28 XII 78, Z. 17507, betreffs der katholischen Geistlichkeit verfügt wurde, daß nämlich über Aburteilungen, Untersuchungen, Verhaftungen und Festhaltungen der Seelsorger die Anzeige an die Landesbehörde zu erstatten ist.

Das ius cavendi kommt in § 15 des Gesetzes zum Vorschein und ist dem § 60 G. 7 V 74, K. 50, nachgebildet. Dienach hat die staatliche Kultusverwaltung darüber zu wachen, daß der Wirkungsbereich der K. in keiner Weise überschritten werde, daß dem gesetzlich begründeten Verlangen der Staatsbehörden nachgekommen werde; widrigenfalls mit Geldbußen resp. mit anderen gesetzlich zulässigen Zwangsmitteln vorgegangen würde, welcher Paragraph nicht auf jene Fälle zu beziehen ist, in welchen die K. Normen erlassen würde, welche gegenwärtig oder sittlich anstößig wären, denn mit dem Beharren bei denselben würde die K. sich selbst ihre rechtliche Grundlage entziehen und müßte ihre Aberkennung ausgesprochen werden. (Vgl. § 30 G. 21 III 90, K. 57, und Art. „Katholische Kirche“, A.) Die Behandlung der Kultusangelegenheiten aller anerkannten K. in Österr. nach den hiefür bestehenden Gesetzen und Vorschriften steht der politischen Verwaltung mit dem Kultusministerium in letzter Instanz zu (cf. Art. „Ministerien als Behörden“ B, III, Bd. III, S. 625 ff.). Überdies wird die öffentlich-rechtliche Stellung der K. durch die staatliche Verwaltung geschützt, während bloß ausnahmsweise richterliche Kompetenz eintritt.

In den Fällen der behaupteten Verletzung eines subjektiven öffentlichen Rechtes durch die erstere ist zur Überprüfung der B. G. (f. Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Recht“ B) berufen; handelt es sich dagegen um den Schutz gegen Verletzungen verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte, tritt die Kompetenz des Reichsgerichtes ein (f. Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Recht“ A).

c) Der staatliche Schutz der Religionsgesellschaften (ius advocatiae). Eine weitere Folge der Anerkennung einer R. ist, daß dieselbe resp. ihre Religionsdiener verschiedener Vorrechte teilhaftig werden, welche, sofern sie allen R. gemeinsam sind, hier angeführt werden mögen, wobei auf das, was bereits in diesem Staatswörterbuche (Art. „Katholische Kirche“, B, Bd. III, Seite 32 ff.) gesagt wurde, Rücksicht zu nehmen sein wird. Den Seelsorgern der anerkannten Kirchen und R. sind die besonderen Standeschren sowie die entsprechenden Titulaturen gesichert; es steht ihnen eine Begünstigung in der Ausübung der Militärpflicht (§ 31 des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, und §§ 44—49 der V. des L. M. 15 IV 89, R. 45) und der Landsturmpflicht zu (V. des L. M. 20 VI 1907, R. 150), und Statthaltererefundmachung für Tirol und Vorarlb. 5 IX 91, L. 39), ferner genießen sie eine Begünstigung bezüglich der Militärbeurlaubung (§ 10, Abt. 7, G. 11 VI 79, R. 93) woran (G. 25 VI 95, R. 100, nichts änderte. Bezüglich der verschiedenartig geregelten Freiungen von Zuschlägen zu den direkten Steuern, von Gemeinde-, Bezirks- resp. Bezirksschulumlagen vgl. die betreffenden Artikel dieses Staatswörterbuchs und Mayrhofer IV, S. 23, über das Gebührenäquivalent dagegen (L. P. 106 B, e, 1 des Geb. G.) und über die Anstellungsgebühr (L. P. 40 desielben Gesetzes) vgl. Art. „Gebühren“ B, Bd. II, S. 184 ff., und Mayrhofer IV, 23, 24 und 27, Anmerkung 2. Inwiefern Geistliche resp. Religionsdiener in Österr. wahlberechtigt sind, die Wahl in den Gemeindeauschuß (resp. in die Bezirksvertretung) nicht annehmen müssen und als Gemeindevorsteher nicht gewählt werden dürfen, vgl. ebenfalls die diesbezüglichen Artikel und Mayrhofer II, 723 ff. und 763 ff., und IV, 21, Anmerkung 1, lit. b, und 26, Anmerkung sub 3; ebenso sind sie berechtigt, die Wahl in die Personaleinkommensteuerschätzungs- und Verfassungskommissionen abzulehnen: § 187, G. 25 X 96, R. 220. Nach § 10 G. 3 XII 63, R. 105, erlangen definitiv angestellte Geistliche (auch Kooperatoren) mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird (Mayrhofer II, 994 ff. und IV, 21, Anmerkung 1, lit. a). Die Geistlichen können ferner nicht Geschworene sein (§ 3, Punkt 3, G. 23 V 73, R. 121), können wider ihren Willen zur Übernahme einer Vormundschaft und Kuratel nicht angehalten werden (§§ 195, 281 a. b. G. B.); sie sind befreit von der Pflicht, Gerichtszeugen zu sein (§ 103, Z. 1, Str. P. D.). Als Zeugen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage Geistliche nicht vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde (§ 151, Z. 1, Str. P. D.; § 320, Z. 2, der Z. P. D. 1 VIII 95, R. 113). Sie genießen ferner die Wohnstätten G. 21 IV 82, R. 123 (in Verbindung mit Art. IX, Punkt 8, G. 27 V 96, R. 78) betreffend die Exekution auf Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer

Hinterbliebenen, was neuerdings geregelt werden soll.

Das Kirchenvermögen genießt mindestens denselben Schutz wie das Privatvermögen; es steht überdies unter einer besonderen Vorjorge der öffentlichen Verwaltung (§ 27 a. b. G. B.); Säkularisationen sind ausgeschlossen; das Vermögen ist durch die Zweckbestimmung gebunden (Art. 5 und 6 St. G. 21 XII 67, R. 142); aus Utilitätsrück-sichten ist eine außerordentliche Erziehung- und Verjährungszeit festgesetzt (§§ 1472 und 1485 a. b. G. B. S. hierüber sowie über die §§ 685 und 778 a. b. G. B. Art. „Katholische Kirche“, F, Bd. III, S. 77 ff.) § 84 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitigkeiten bestimmt, daß die den öffentlichen Anstalten, einer Kirche oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugewallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen sind, wohn auch am Ende eines jeden Halbjahres ein Verzeichnis sämtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu überfenden ist, was mit dem Charakter der Statthaltereien als oberster Stiftungsbehörde im Kronlande zusammenhängt. Von Amts wegen muß ferner der Richter ein Inventar aufnehmen, wenn die Erbschaft oder ein Erbteil einer Stiftung, Kirche oder öffentlichen Anstalt zufällt (§ 92, Z. 2, des außertrittigen Verfahrens). Nach § 159 ebenda darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen vor ausgiebener Bezahlung oder Sicherstellung der für Stiftungen, Kirchen, geistliche Gemeinden oder sonst zu frommen Zwecken bestimmten Legate. Bezüglich der Exekutionsbegünstigungen vgl. man Art. VIII, Punkt 8, Art. XIV, G. 27 V 96, R. 78, und § 250 G. 27 V 96, R. 79; ferner § 15 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Ministerialverordnung 6 V 97, R. 153. Bezüglich der Befreiung von der Gebäudesteuer vgl. man diesen Artikel, Bd. II, S. 162 ff., und Mayrhofer IV, 32, Anmerkung 1. Es werden auch kirchliche Zwecke aus Staatsmitteln dotiert, und zwar regelmäßig oder von Fall zu Fall; man vgl. diesbezüglich die ständigen Titel in den Staatsausgaben: Beiträge zu katholischen, evangelischen und griechisch-orientalischen Kultuszwecken; auch z. B. § 20 kais. P. 8 IV 61, R. 41, und §§ 161—164 der Verfassung der evangelischen Kirche. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt (§ 14 G. 20 V 74, R. 68; § 10 kais. P. 8 IV 61, R. 41; § 23 G. 7 V 74, R. 50 § 22 G. 21 III 90, R. 57).

Die Korrespondenz der geistlichen Ämter aller anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen ist in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten von der Entrichtung der Postportogebühr befreit (G. 2 X 65, R. 108, Art. II, Abt. 8); auch können sie portofreie Korrespondenzkarten im österr.-ungar. Postverkehr benützen (V. des L. M. 14 IX 84, R. 157). Was die staatliche Unterstützung der re-

ligiösen Wirksamkeit der R. anbelangt, so wird die Sonn- und Festtagsfeier auch staatlich geordnet (s. Art. „Festtage, kirchliche“, Bd. II, S. 11 ff., „Gottesdienst“, Bd. II, S. 576, „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 906 ff., „Sonntagsruhe“). Auch die Militärseelsorge ist in Oö. im Krieg und Frieden staatlich geordnet (vgl. Art. „Heerwesen“, U, Bd. II, S. 778 f.). Über die Beteiligung der R. an der Strafrechtspflege und an der Leitung und Aufsicht über das Erziehungs- und Schulwesen vgl. die betreffenden Artikel. Inwiefern für die Ausbildung angehender Geistlichen staatlich gesorgt wird, vgl. Art. „Theologisches Studium“ und auch § 11 letzten Absatz G. 21 III 90, R. 57. Seelsorger resp. Religionsdiener der anerkannten Kirchen und R. üben auch das ihnen staatlich übertragene Recht der Intervention bei Eheschließungen aus §§ 70, 75, 126, 127 a. b. G. B. in Verbindung mit G. 31 XII 68, R. 4 ex 1869, und § 17 G. 21 III 90, R. 57; ferner haben ordentliche Seelsorger der christlichen Konfessionsverwandten die Pflicht der Führung von Geburts-, Trauungs- und Sterbematrizen im Auftrage und unter der Kontrolle des Staates zu führen (wobei sie aber nicht als Träger der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte erscheinen Oye, XII, Nr. 1044, 1045) während bei den Israeliten die Matrizenführung durch behördlich bestellte Matrizenführer besorgt wird (G. 10 VII 68, R. 12 ex 1869), woran durch G. 21 III 90, R. 57, nichts geändert wurde. (S. Art. „Matrizen“, Bd. III, S. 537 ff.) Infolge dieser übertragenen Funktionen sind die hiezu berufenen Seelsorger, auch im Sinne des § 101, Absatz 2, Str. G. als Beamte anzusehen. Auch vgl. man den Art. „Pfarrer“, Bd. III, S. 904 ff., wo die ihnen staatlich übertragenen Funktionen einzeln aufgezählt sind, was gleicherweise von allen anderen ordentlichen Seelsorgern gilt, insofern eine Ausnahme nicht eigens statuiert ist, so z. B. bei den Israeliten, wo diese Funktionen den Vorständen der Kultusgemeinden übertragen sind: B. des M. Z. 8 II 82, Z. 11983 ex 1881, Z. j. Verwaltung 1882, S. 200. Was den strafrechtlichen Schutz der Kirchen und R. anbelangt, sollen folgende Paragraphen des Str. G. hervorgehoben werden. Nach § 153 wird selbst eine leichte körperliche Beschädigung als schwere bestraft, wenn sie an einem Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist oder wegen derselben begangen wird. Das Verbrechen der Religionsstörung wird bestraft im Sinne des § 122 lit. a, b, d (wer Un glauben zu verbreiten sucht), vgl. Art. 7 G. 25 V 68, R. 49. Das Vergehen der Aufreizung gegen R. statuiert § 302 (§ 278 lit. d), das der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder R. § 303 (§ 278 lit. e), das der Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionsfeste § 304 (§ 278 lit. f). Bezüglich der Judikatur s. Mayrhofer IV, 35 und 36, Anmerkung. Für die Übertretung der öffentlichen Beschimpfung einer R., begangen durch absichtlich geäußerte Geringschätzung, enthält § 496 einen höheren Strafatz. Art. V G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863, bestimmt

ferner, daß wegen der nach § 493 Str. G. strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre, insofern der Angriff gegen einen Seelsorger in Beziehung auf dessen Berufshandlungen gerichtet war, die gerichtliche Verfolgung nicht nur auf Verlangen des Beleidigten stattfindet, sondern daß auch der Staatsanwalt innerhalb der im § 530 Str. G. bestimmten (sechswöchentlichen) Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben kann. Der Staatsanwalt hat sich vorläufig der Zustimmung des Beleidigten, oder falls dieser nicht vernommen werden kann, der Zustimmung des Vorgesetzten oder der nächst höheren Behörde desselben zu versichern. Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen. Ferner wird Diebstahl einer Sache im Werte von mehr als 10 K., ausgeübt an einem zum Gottesdienste geweihten Orte, als Verbrechen bestraft (§ 174, II, c); ebenso wird Diebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen, wenn solcher an einer unmitttelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung begangen wird (§ 175, I, a). Es bestraft auch § 316 Str. G. die eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel als Übertretung und rechnet zu diesen auch die der Pfarreien resp. der Kultusämter. Ebenso gehört hieher § 330, welcher die unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel als Übertretung statuiert.

4. Die Konfessionslosen. Aus dem oben Gesagten ist nunmehr auch ersichtlich, daß es in Oö. entweder anerkannte R. mit Korporationsrechten oder aber bloß „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“ (Art. 16 St. G. 21 XII 67, R. 142) resp. „Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder R. angehören“ (G. 9 IV 70, R. 51, über deren Ehen und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister), geben könne. Für die letzteren wurde die allerdings nicht ganz zutreffende Bezeichnung „konfessionslos“ gewählt, welcher sich die B. der Minister des Innern, Kultus und der Justiz 20 X 70, R. 128, der Kürze halber bei Gelegenheit der inneren Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister bediente, und mit der man übrigens auch solche Personen bezeichnet, welche überhaupt kein Religionsbekenntnis zu haben vorgeben. Für alle diese Personen findet Art. 14 St. G. 21 XII 67, R. 142, Anwendung, welcher die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit jedermann gewährleistet, den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig macht, doch ohne daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis ein Abbruch geschehen darf. Bezüglich dieser Konfessionslosen (welche nicht ausdrücklich verbotenen R. angehören), gilt nicht mehr die Ministerialverordnung 5 IV 59, R. 53 (Strafbarkeit der Propagierung nicht ausdrücklich anerkannter oder zugelassener R.), wie dies mit den B. des M. Z. 27 VIII 80 und R. II. M. 5 VIII 80 konstatiert wurde. Aber von einer korporativen Vertretung der Konfessionslosen als solchen kann keine Rede

sein; für den Staat existieren auch keine öffentlichen Funktionäre derselben. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverlegend ist (Art. 16), wobei aber nicht entschieden wurde, ob es sich bloß um die *devotio simplex* oder *qualificata* (mit Zuziehung der Religionsdiener) handelt. In dieser Beziehung hat das R. G. entschieden, daß den eben genannten Personen keineswegs die Befugnis zusteht, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen abzuhalten, resp. daß der Art. 12 St. G. 21 XII 67, R. 142, welcher den österr. Staatsbürgern das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, zuspricht, durch Art. 16 desselben St. G. beschränkt werde, insofern es sich um Andachtsübungen gesetzlich nicht anerkannter Bekenntnisse handelt. Auch ist das Recht der häuslichen Religionsübung eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses nur den Glaubensgenossen, keineswegs aber auch dritten, ihm nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet, weswegen durch die behördlich verübte Ausschließung von schulpflichtigen, einer anerkannten R. angehörenden Kindern von der häuslichen Andachtsübung eines nicht anerkannten Religionsbekenntnisses das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Eltern auf volle Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verletzt wurde (R. G. 20 IV 80, Z. 68—71, Oye, V., 212—215). Des näheren s. Art. „Konfessionslose Personen“, Bd. III, S. 130 ff.

Literatur.

Gautsch v. Frankenthurn: Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874. Wien 1874. Hinckius: In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes, I, 1. Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Freiburg im Breisgau und Tübingen 1883. Ulbrich: Lehrbuch, Berlin 1883, S. 637 ff. v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, I, Graz 1886, S. 401, 408, 433; II, 1 (1891), S. 33 ff. Kahl: Die Verschiedenheit katholischer und evangelischer Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche, Leipzig 1886, S. 21 ff. Derselbe: Über Gewissensfreiheit, Erlangen 1886, S. 7 ff. Pražák: In der böhm. Zeitschrift *Samosprávný Obzor*, Prag 1890, S. 300 f. und *Rakouské právo ústavní* (Österreichisches Verfassungsrecht), III, Bd., 2. Aufl., Prag 1902, § 180. Hinckius: In v. Stengels Wörterbuch, Art. „Gewissensfreiheit“. Zorn: Dasselbst, Art. „Religionsgesellschaften“. v. Sališ: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892, S. 31 ff. Fuchs: Beiträge zur Lehre von der Religionsfreiheit in der Praxis, Wien 1894, S. 3. Kahl: Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik, Freiburg im Breisgau und Leipzig 1894, S. 309 ff. Derselbe: Über Parität, daselbst 1895, S. 28 ff. Singer: Zur Frage des staatlichen Überaufsichtsrechtes, in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 1895, S. 60 ff. Kiefer: Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, Dresden 1895, S. 13 ff. Simons: Frei-

kirche, Volkskirche, Landeskirche. Freiburg im Breisgau und Leipzig 1895. Mayrhofer: Handbuch, passim (s. Index), besonders IV, S. 1—38. Manz: 26 (1895). Kobojil: In der böhmischen Zeitschrift der katholischen Geistlichkeit, Prag, 1898 und 1900. Jirák: Dasselbst 1903. Hujarék: Grundriß des Staatskirchenrechtes, Leipzig 1899, S. 1—16, und in der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung, 1902, Nr. 47. Fritsch-Hartig: Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichtes und der Stiftungen, 2 Bde. mit Ergänzungsheft, Wien 1901, 1902, 1906. Bonin: Die praktische Bedeutung des *ius reformandi*. Stuttgart 1902. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes, Wien 1903/04, S. 558 ff. Derselbe: Das österr. Staatsrecht in Marquardens zitiertem Handbuch IV, I, 1., 3. Aufl., Tübingen 1904, S. 200 ff., 258 ff. Henner: Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Österr. (böhm.) in dem Sammelwerke „Česká Politika“, I, Bd., Prag 1906. Man vgl. auch die bezüglichen Abschnitte in den neueren Lehrbüchern des Kirchenrechtes.

Henner.

Religionsunterricht.

A. Der kirchliche Religionsunterricht. — B. Der Religionsunterricht in den Schulen.

A. Der kirchliche Religionsunterricht.

Jede Kirche oder Religionsgesellschaft hat das natürliche Bedürfnis und von ihrem Standpunkte auch die Pflicht, die Grundwahrheiten ihrer Lehre zu bewahren und zu verbreiten. Die hierzu tauglichen Mittel muß sie sich selbst bestimmen und die richtigen Wege selbst ebnen dürfen; es ist dies eine Tätigkeit auf ihrem ureigensten Boden, eine innere Angelegenheit in des Wortes strengster Bedeutung. Zu den bewährtesten und auch ältesten Arten der Ausübung dieser Lehrtätigkeit gehört nun der von den Kirchen und Religionsgesellschaften selbst besorgte R. der Kinder und der Erwachsenen, der oft als kirchlicher R. bezeichnet wird und der sich hauptsächlich bei den christlichen Kirchen als Katechese, Christenlehre und Vorbereitungunterricht darstellt. Diese Lehrtätigkeit hat allerdings durch die in Österr. eingeführte Schulpflicht mannigfache Erleichterungen erfahren, da, wie es unten des näheren erörtert wird, der R. zu den obligaten Schullehrgegenständen gehört, so daß nur noch praktisch bleibt die an Sonntags- und Feiertagen der der Schule entwachsenen Jugend nach den lokalen Verhältnissen verschiedenartig zu erteilende Christenlehre sowie die Vorbereitung zu dem würdigen Empfange des Buß- und Altarsakramentes sowie zum Empfange der Firmung resp. Konfirmation. Bezüglich der Einrichtung und der Erteilung dieses R. sowie bezüglich der Teilnahme an demselben kommen ausschließlich die kirchlichen Vorschriften zur Geltung. (Man vgl.

Ministerialerlaß 26 V 84, Z. 9484, nach D. O. bei Mayrhofer, IV, 496, Anmerkung 1.) Für die katholische Kirche ist immer noch die Bestimmung des Tridentinum Sess. XXIV, c. 4, de reform., grundlegend, an die sich die verschiedensten Paritularvorschriften anschließen (für Böhmen vgl. Tit. II, cap. 6, des Prager Provinzialkonzils vom J. 1860 in Collectio Lacensis, V, S. 449 ff.). Eine intensive Pflege dieses R. verfolgt die Enzyklika Pius' X. „Acerbo nimis“ vom 14 IV 1905 (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1905, 85. Bd., S. 536 ff.). Das Recht zur Erteilung der Christenlehre steht unter der Oberaufsicht und der Oberleitung des Bischofs den Inhabern der Seelsorgeämter, also hauptsächlich dem Pfarrer, zu, der im Falle des Bedürfnisses andere Geistliche, ja sogar Laien zur Mithilfe heranziehen kann; auch kann dieses Recht den Regularen im Rahmen ihrer Ordensstatuten nicht abgeprochen werden. Bezüglich der protestantischen Kirche mag auf § 29, Z. 1, der mit Kundmachung des R. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892, kundgemachten evangelischen Kirchenverfassung hingewiesen werden, wonach dem Pfarrer der Unterricht der Konfirmanden (Katechumenen) und die kirchliche Kinderlehre (Jugendgottesdienst, Christenlehre) obliegt. Bezüglich der griechisch-orientalischen Kirche in der Bukow. enthält I. Kapitel, § 24 ff., des allerdings in etwas antiquierten, mit Dekret des Hofkriegsrates 29 IV 1786, Z. 2484 (Manz, 26 I, 339) genehmigten geistlichen Regulierungsplanes nähere Vorschriften. Nach § 25, Nr. IV, Z. 8, der mit R. E. 24 VIII 70 resp. 4 XII 72 (Ministerialerlaß 31 VIII 70, Z. 8476, und 7 XII 72, Z. 761 Pr., bei Manz, 26 I, 294) genehmigten Geschäftsordnung für die Konsistorien der griechisch-orientalischen Bistümer in Zara und Cattaro unterliegt der Beschlußfassung des Konsistoriums neben dem Predigtweien und dem Kirchenbesuche auch die Christenlehre; ähnlich § 24, VI, Z. 5, der Geschäftsordnung für das Konsistorium des griechisch-orientalischen Bistums der Bukow. R. E. 2 II 69, R. U. M. 5 II 69, Z. 924, bei Manz, 26 I, 467. Besondere staatliche diesbezügliche Vorschriften gibt es in Österr. nicht. Die früheren den kirchlichen R. normierenden, besonders aus dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts datierenden staatlichen Vorschriften (Barth-Barthenheim, II, 482, 521 ff., 768 ff., 827 ff.; III, 165 ff.), sind seit der den Kirchen und Religionsgesellschaften in Österr. gewährten Autonomie unpraktisch geworden. Allerdings muß hiebei auf Art. 7, Absatz 2, des interkonfessionellen G. 25 V 68, R. 49, hingewiesen werden, welcher einer jeden Religionspartei die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen unterjagt, während nach Art. 14, Absatz 3, des St. G. 21 XII 67, R. 142, niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann, insofern er nicht der nach dem Geetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

B. Der Religionsunterricht in den Schulen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte. — II. Geltendes Recht in Österr. a) Die Erteilung und Besorgung des Religionsunterrichtes. b) Die Österr. Lehranstalten mit obligatem Religionsunterrichte. c) Der Religionslehrer. α) Allgemeine Grundsätze. β) Die Religionslehrer an den Volks- und Bürgerschulen. γ) Die Religionslehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. d) Die Sicherstellung des Religionsunterrichtes. e) Lehrziel und Lehrbücher. f) Religionsübungen. g) Aufsicht über den Religionsunterricht.

I. Allgemeine Gesichtspunkte. Von weittragender Wichtigkeit ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Religions- und dem Schulunterrichte und nach dem Standpunkte, welchen der Staat in dieser Richtung einnehmen soll. Grundlegend ist die Alternative, ob Schulen mit oder ohne R. organisiert werden sollen. Selbstverständlich halten alle Konfessionen an dem Erfordernisse des R. in den Schulen fest und verlangen überdies, daß dieselben in ihrem Geiste geleitet seien. Die Vertreter des Prinzips der Trennung der Kirche vom Staate weisen diese kirchliche Forderung entschieden zurück; sie argumentieren, die Schulen seien öffentliche Institute, welche bloß von öffentlichen Rücksichten geleitet, aber nicht von konfessionellen Rücksichten abhängig gemacht werden sollen; R. sei eine innere Familien- resp. Kirchenangelegenheit, in die sich der Staat überhaupt nicht einzumischen habe, ja jedwede staatliche Einmischung bedeute eigentlich, den kirchlichen Einfluß auf die Gemüter gänzlich negieren wollen. (Man vgl. die Bestrebungen der „Freien Schule“ in Österr.; dagegen wendet sich der gemeinsame Hirtenbrief des Österr. Episkopates 18 X 1906 im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1907, S. 121 ff.) Je nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche haben auch die modernen Gesetzgebungen ihren Standpunkt präzisiert. In dieser Beziehung lassen sich folgende Arten von Schulen aufstellen: 1. Konfessionelle (konfessionell getrennte oder ungemischte) Schulen, in welche Kinder bloß einer bestimmten Konfession aufgenommen und in derselben von ihr angehörnden Lehrern erzogen werden, wobei die Religion die Grundlage des ganzen Unterrichtes ist. 2. Konfessionslose, religionslose oder Allgemein-schulen, bei denen weder auf die Konfession der Kinder noch der Lehrer Rücksicht genommen wird, in denen kein R. erteilt, höchstens eine all-gemeine, von keiner Konfession direkt beeinflusste Moral gelehrt wird, der Schulunterricht sich hauptsächlich auf weltliche Gegenstände erstreckt und der R. als eine Sache der Familie und der Religions-gesellschaft betrachtet wird. 3. Simultan- oder paritätische, auch konfessionell ungetrennte Schulen, bei denen weder von den Lehrern noch von den Schülern eine bestimmte Konfession gefordert wird, an welchen aber obligatorisch und nach Konfessionen getrennt der R. erteilt wird. Innerhalb dieser Hauptarten können die verschiedensten Unterschiede resp. Mischsysteme vorkommen. Österr. hat die öffentlichen Schulen im Prinzip paritätisch eingerichtet (§§ 3, 6 G. 25 V 68, R. 48, und §§ 2, 32, 48 des durch das G. 2 V 83, R. 53, abge-

änderten Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62) und an dem obligatorischen R. festgehalten, von der Forderung ausgehend, daß Herz und Gemüt gerade so nötig gepflegt werden muß wie Verstand und Vernunft, und daß R. hierzu das beste Mittel sei (Barth-Barthenheim, III, § 1206; Ministerialverordnung 30 V 53, Z. 5512, Marenzeller, I, Nr. 16).

II. Weltendes Recht in Österr. a) Die Erteilung und Besorgung des Religionsunterrichtes. § 4 kais. P. 4 III 49, R. 151, spricht bloß davon, daß der R. in den Volksschulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt wird, während der Staat über das Unterrichts- und Erziehungsweisen die Oberaufsicht führt; hiedurch wurde die Besorgung dieses Unterrichtes als eine innere kirchliche Angelegenheit erkannt, welchen Grundsatz die österr. Bischöfe in ihrer Wiener Denkschrift 15 VI 49 (Collectio Laccensis V, 1364, sub 2 R.) auch auf die Mittelschulen ausgedehnt wissen wollten. Die selbständige Verwaltung der inneren Angelegenheiten wurde auch durch das kais. P. 31 XII 51, R. 3 ex 1852, anerkannt. Das St. G. 21 XII 67, R. 142, geht jedenfalls um einen Schritt weiter, indem es (Art. 17, Alinea 4) für den R. in den Schulen überhaupt von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge tragen läßt, während es (Art. 17, Alinea 5) dem Staate rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungsweises das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zuspricht. Sprechen nun die genannten Gesetze bloß von der Besorgung des R., sehen wir in § 2 G. 25 V 68, R. 48, doch wenigstens formell eine Erweiterung des Rechtes der Religionsgesellschaften, indem unbeschadet der dem Staate zustehenden obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungsweisen (§ 1) die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des R. und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen an den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen wird. Im ähnlichen Sinne äußert sich § 5, Alinea 1, des Reichsvolksschulgesetzes 14 V 69, R. 62. Der § 1 G. 20 VI 72, R. 86, beruft sich ausdrücklich auf die zwei zuletzt zitierten Gesetzesbestimmungen als die für das geltende Recht grundlegenden (man vgl. auch § 148, Alinea 1, der evangelischen Kirchenverfassung und § 28, Absatz 5, G. 21 III 90, R. 57 [judaistische R.]). Diese gesetzlich Bestimmungen wurden nun sowohl in der Praxis als in der Theorie verschiedenartig interpretiert, zumal was die Frage betrifft, ob durch dieselben den Kirchen und Religionsgesellschaften bloß ein Recht zur Besorgung des R. in den Schulen als ein Ausfluß ihrer inneren Autonomie gewährleistet oder aber, ob ihnen hiedurch vom Staate eine Pflicht auferlegt wurde, eine Frage, die in ihren Folgen, zumal was die Entgeltlichkeit des R. anbelangt, genug praktisch ist. Es ist ja klar, geschah das letztere, so mußten die Religionsgesellschaften diese Pflicht erfüllen, ohne auf Entgelt überhaupt Anspruch erheben zu können. Bedenkt man aber, daß das be-

treffende St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger handelt, daß die oben zitierten Gesetze die in dem St. G. niedergelegten leitenden Grundsätze nur näher ausführen wollen, ohne an dem St. G. etwas ändern zu wollen, so wird man eine größere Wahrscheinlichkeit für die Voraussetzung haben, daß es sich hier bloß um ein Recht handelt, welches die Kirchen und Religionsgesellschaften von jeher als ein ihrem ureigensten Verufe entsprechendes ansahen, womit aber dann über die Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit noch kein Präjudiz geschaffen wurde. Von diesem Gesichtspunkte geht auch B. G. 26 III 85, Budwinski 2476, aus, welcher überdies noch erklärt, daß die Möglichkeit, Schulen zu halten, von der Bereitwilligkeit der Kirchen oder Religionsgesellschaften zur Erteilung des R. nicht bedingt ist, indem ja von der Voraussetzung ausgegangen wird, es werden die letzteren in dieser Beziehung ihrem Verufe nachleben. Aus diesen Bestimmungen folgt dann aber noch eine weitere Konsequenz bezüglich der Frage, welche Religion in den Schulen überhaupt Unterrichtsgegenstand sein soll. In Anbetracht dessen, daß die Sorge für den R. in den Schulen den Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen ist, daß aber die Gesetze hiemit im Gegenjase zu Art. 16 St. G. bloß die im Sinne des Art. 15 anerkannten, mit Korporationsrechten ausgestatteten meinen konnten, so folgt hieraus, daß in den öffentlichen Schulen bloß die Religion der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und keine andere obligator Unterrichtsgegenstand sein kann, denn Vereinigungen, welchen gesetzlich die Anerkennung verweigert wird, kann doch nicht gesetzlich ein Recht erteilt oder eine Pflicht auferlegt werden. (Budwinski 1551; § 49 der definitiven, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Galizien geltenden Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürger Schulen, B. des R. U. Nr. 29 IX 1905, R. 159.) Eben in Anbetracht dieser Sachlage macht das G. 20 V 74, R. 68, die staatliche Genehmigung, zur Errichtung einer Kultusgemeinde einer in Österr. neu einzuführenden Religionsgesellschaft von dem Nachweise abhängig, ob dieselbe hinreichende Mittel besitzt oder aufzubringen vermag, um neben anderem auch die Erteilung eines geregelten R. gesichert zu haben; auch muß immer in der Religionsgesellschaftsverfassung oder in dem Kultusgemeindestatut die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des R. ersichtlich gemacht sein (§ 5, § 6, Punkt 5, des zitierten Gesetzes und § 3, Absatz 4, § 28, Punkt 5, G. 21 III 90, R. 57).

b) Die österreichischen Lehranstalten mit obligatorem Religionsunterricht. Dieselben sind folgende: 1. Die allgemeinen Volksschulen, was der im § 1 Reichsvolksschulgesetzes hervorgehobenen Aufgabe derselben, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, entspricht, §§ 3, 21 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes; §§ 71 ff. der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung. 2. Die Bürger Schule: § 17 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes. Bezüglich der Lehrkurse vgl. §§ 10

und 59 G. 2 V 83, R. 53, und B. des R. U. M. 10 IV 85, B. Bl. 15; 26 VI 1903, B. Bl. 37 und 38. 3. Die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen: §§ 29, 30 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes und § 2 des Organisationsstatuts dieser Schulen, R. U. M. 31 VII 86, B. Bl. 50. 4. Die Bildungsurufe für Kindergärtnerinnen: §§ 92 und 93 des zitierten Organisationsstatutes für die Lehrerbildungsanstalten. 5. Die Unter- und Übergymnasien: §§ 18, 19, 22 Entwurf der Organisation der Gymnasien; Erl. des R. U. M. 23 II 1900, B. Bl. 25. 6. Die Realschulen: Entwurf der Organisation der Realschulen §§ 10, 21, 31, 41; Normallehrplan für Realschulen Ministerialverordnung 23 IV 98, B. Bl. 14, und alle Landesrealschulgesetze führen die Religion als obligaten Unterrichtsgegenstand an, von denen bloß Kärnten (§ 8) denselben nur für Unterrealschulen vorschreibt, während in den übrigen Ländern der R. an allen Klassen der Realschulen erteilt wird. 7. Realgymnasien: Erl. des R. U. M. 19 III 1906, Z. 45625 ex 1905. 8. An den höheren Töchterschulen oder Mädchenschulen und an den weiblichen Bildungsanstalten, welche den Zweck verfolgen, für Mädchen die durch das Gymnasium angestrebte Bildung zu vermitteln, wird in der Regel Religion unterrichtet; vgl. Mayrhofer, IV, S. 1055 f., und z. B. das gal. Landesgesetz 4 IV 1906, L. 73. An den Fachschulen wird R. nicht erteilt.

Was die Privatanstalten betrifft, so müssen dieselben im ganzen so eingerichtet sein wie die bezüglichen öffentlichen Schulen, wenn sie das Öffentlichkeitsrecht erhalten wollen (§§ 69, 70, 72 Reichsvolksschulgesetzes, § 5 kai. B. 27 VI 50, R. 309, und die einzelnen Realschulgesetze). Auch muß daran erinnert werden, daß § 23, Absatz 3 und 4, des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes sich auch auf den R. bezieht. (Vgl. auch § 4 G. 25 V 68, R. 48, und § 11 evangelische Kirchenverfassung.)

Da an den genannten höheren Schulen die Religion obligater Unterrichtsgegenstand ist, so bildet sie demnach auch einen Prüfungsgegenstand bei den Aufnahmeprüfungen. (§ 3 B. des R. U. M. 14 III 70, R. 32; 27 V 84, B. Bl. 25, und 31 VII 86, B. Bl. 50, § 15.)

c) Der Religionslehrer. Bezüglich der Frage, wer den R. zu erteilen befähigt ist, müssen vorerst die allgemeinen Grundsätze hervorgehoben werden, und dann müssen wir zwischen den Volks- und Bürgerschulen einerseits und den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten andererseits unterscheiden sowie überall die konfessionellen Unterschiede im Auge behalten.

2) Allgemeine Grundsätze. Außer den bereits oben angegebenen Gesetzen kommen hier noch folgende in Betracht: Von Reichsgesetzen das G. 20 VI 72, R. 86, betreffend die Besorgung des R. in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben und G. 17 VI 88, R. 99, betreffend die Abänderung des vorhergenannten Gesetzes. Auf Grund dieses letzteren Gesetzes wurden in den einzelnen Königreichen und

Ländern Gesetze über die Entlohnung des R. an öffentlichen Volksschulen erlassen und mannigfach abgeändert (Katechetengesetze) und zwar: Böhmen 14 XII 88, L. 69, abgeändert 8 IV 1903, L. 62; Bnfow. 14 XII 88, L. 33, abgeändert 31 V 98, L. 20; Dalm. 27 I 91, L. 9; Gal. 1 XII 89, L. 71, abgeändert 22 VI 99, L. 81; Görz und Gradisfa 28 II 90, L. 8; Jütren 14 XII 88, L. 32; Kärnten 2 II 90, L. 9; Krain 5 XII 89, L. 22, abgeändert 14 V 98, L. 25; Mähren 14 XII 88, L. 129, abgeändert 26 XII 1904, L. 4 ex 1905, und 3 IV 1905, L. 19; N. D. 25 XII 1904, L. 100; O. D. 14 XII 88, L. 26, abgeändert 1 XII 1901, L. 60, und 21 XII 1904, L. 3 ex 1905; Salz. 14 XII 88, L. 41; Schlesien 28 II 90, L. 28, abgeändert 6 XI 1901, L. 42; Steierm. 14 XII 88, L. 60, abgeändert 19 IX 99, L. 73. Auf Grund der genannten Gesetze lassen sich nun folgende allgemeine Grundsätze aufstellen. Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat (§ 6, Absatz 2, G. 25 V 68, R. 48, und § 6 G. 20 VI 72, R. 86, § 108, B. des R. U. M. 29 IX 1905, R. 159). Bezüglich des Rechtes zur Bezeugung der mit Gehalt und Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hierbei einzubaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schule bestehen (§ 6 des zuletzt genannten Gesetzes; dazu vgl. mähr. Katechetengesetz § 14; N. D. §§ 1 und 16 und insbesondere die detaillierten Vorschriften der §§ 7—14 Gesetzes für Salz.).

Die Frage, wer als Religionslehrer von der konfessionellen Oberbehörde (in deren Sprengel die zu bezeugende Religionslehrerstelle sich befindet) für befähigt erklärt werden kann, ist grundsätzlich eine interne Angelegenheit der betreffenden für den R. zu sorgenden Kirche oder Religionsgesellschaft. Was die katholische Kirche anbelangt, sind für dieselbe maßgebende die in der kai. B. 23 IV 50, R. 157, niedergelegten Grundsätze, wonach (§ 1) niemand an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken kann, ohne die Ermächtigung hierzu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diözese sich die Anstalt befindet, und (§ 2) der Bischof die jemandem erteilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen kann; die bloße Entziehung derselben macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig, aus welcher letzterer Bestimmung aber hervorgeht, daß dann der Religionslehrer seine Stelle nicht weiter zu verleben geeignet ist; sonst aber steht er unter dem Schutze der betreffenden Schulgesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Weiter kommen in Betracht die Bestimmungen des Konfordates vom J. 1855, welche trotz formeller staatlicher Aufhebung desselben immer noch für die Kirche materielle Geltung haben. Hiernach (Art. V) steht dem Bischofe kraft des ihm eigenen Hirtenamtes die Leitung der religiösen Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstal-

ten zu. Art. VI wiederholt im ganzen die hervor-
gehobenen Bestimmungen der kais. Verordnung
vom J. 1850 und fügt hinzu, daß die öffentlichen
Professoren der Theologie und Lehrer der Kate-
chetik, nachdem der Bischof über den Glauben, die
Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich
ausgesprochen hat, aus jenen ernannt werden,
welchen er die Sendung und Vollmacht (*missio
canonica*) zu erteilen bereit ist. Hinsichtlich der
Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien
und mittlere Schulen (Art. VII) sollen die darüber
erlassenen Verordnungen in Kraft verbleiben, wo-
mit die Anordnungen gemeint sind, welche auf
Grund der Anträge der im J. 1849 in Wien ver-
sammelten Bischöfe erlassen wurden. Falls an den
für Katholiken bestimmten Volksschulen für den R.
nicht hinlänglich gejorgt wäre (Art. VIII), steht es
dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen,
um den Schülern die Anfangsgründe des Glau-
bens vorzutragen. Alle als Religionslehrer an
Volksschulen eigens angestellten Geistlichen müssen
dann noch vor Antritt ihrer Stelle das Triden-
tinisch-Vatikanische Glaubensbekenntnis in die
Hände eines bischöflichen Stellvertreters ablegen
(für Böhmen das Prager Provinzialkonzil vom
J. 1860, Titel II, Kapitel 7, in *Collectio Laca-
ensis* V, 452). Bezüglich der anderen Religions-
gesellschaften s. unten.

β) Die Religionslehrer an den Volks-
und Bürgerschulen (vgl. das eben zitierte Ka-
pitel 7, Titel II, des Prager Provinzialkonzils vom
J. 1860). Als tauglich, den katholischen R. in den
Volks- und Bürgerschulen zu erteilen, werden alle
jene Geistlichen angesehen, welche vom Bischof in
der Seelsorge angestellt wurden (in erster Reihe
also die Pfarrer), da der R. einen wichtigen Teil
der Seelsorge bildet. Zeigt sich die Notwendigkeit
der Bestellung eines eigenen, in der Seelsorge nicht
angestellten Religionslehrers, so muß die Befähigung
zum R. von Seite des Bischofs sichergestellt
sein, sonst könnte der betreffende Geistliche nur
provisorisch angestellt werden. Diese Befähigung
wird nur ausgesprochen entweder auf Grund des
Absolutoriums über die zurückgelegten theologischen
Studien und der bisher praktisch erwiesenen Tätig-
keit oder auf Grund einer eigenen Konfuzsprüfung,
welche nach besonderen Diözesanvorschriften regel-
mäßig an gewissen Terminen oder außerordentlich
abgehalten wird (vgl. § 3, lit. a, des gal. Kate-
chetengesetzes). Bezüglich der evangelischen Kirche
des Augsburger und helvetischen Bekenntnisses ist
in unserer Frage die Verfassung derselben maß-
gebend, da § 29 dem Pfarrer die eventuelle Pflicht,
R. zu erteilen, auferlegt, während § 148, Alinea 3,
bestimmt, daß zur Erteilung des evangelischen R.
an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen das
Zeugnis der staatlichen Prüfungskommission be-
fähigt und (Alinea 4) in Ermanglung eines in
solcher Weise befähigten weltlichen Lehrers der R.
an Personen vorübergehend übertragen werden
kann, welche sich durch eine Prüfung aus der
Religionslehre vor dem Superintendenten über
ihre Befähigung für diesen Unterricht ausgewiesen
haben. Bei den Altkatholiken entscheidet der Pfar-

rer, während die Korrespondenz mit den weltlichen
Behörden dem Kirchenvorstande zugewiesen ist:
§ 33 und 42, lit. h, der Synodal- und Ge-
meinbeordnung und Erl. des R. u. W. 2 XII 80,
J. 18388, nach Böhmen bei Mayrhofer IV, S. 576,
Anmerkung 1. Bei den Israeliten entscheiden die
Vorstände der betreffenden Kultusgemeinden. § 3,
lit. c, des gal. Katechetengesetzes bestimmt, daß
für den mosaischen R. nur solche Personen taug-
lich sind, welche die Rabbinatschule absolviert und
die Rabbinatsprüfung mit gutem Erfolge bestanden
oder aber das Lehrbefähigungszugnis für Volks-
schulen erworben haben und die vorgeschriebene
Qualifikation zur Erteilung des R. besitzen. (Man
vgl. die einzelnen, das erforderliche Maß allge-
meiner Bildung für das Amt eines Rabbiners
feststellenden Ministerialverordnungen bei Mayr-
hofer IV, 470 ff.) Auch erklärt der zuletzt genannte
Paragraph im Schlußabsatze, daß überhaupt der
Posten eines eigenen Religionslehrers nicht gleich-
zeitig mit einer Seelsorgerstelle bekleidet werden
kann.

Aus der Fassung des § 5 Reichsvolksschul-
gesetz geht weiter hervor, daß den R. in erster
Linie Geistliche der betreffenden den R. zu besor-
genden Religionsgesellschaft zu erteilen haben. Nur
dort, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den
R. regelmäßig zu erteilen vermöchte, kann der
weltliche Lehrer mit Zustimmung der Kirchen-
behörde von den Schulbehörden verhalten werden,
bei dem R. für die seiner Konfession angehörenden
Kinder im Rahmen der Schulvorschriften (gegen
Remuneration ohne Unterschied der Kategorien
und Klassen [Budwinski 5194, 5195]) mitzuwir-
ten; seine Mitwirkung ist nicht stets nur eine
subsidiäre. Auf Grund des § 38 des abgeänderten
Reichsvolksschulgesetzes, welcher zum Behufe der
Prüfung der Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung
zum R. Vertreter der Kirchen und Religions-
gesellschaften berief, wurde in der B. des R. u.
W. 31 VII 86, §. 6033, B. Bl. 52, welche die
Vorschriften über die Lehrbefähigungsprüfungen
für allgemeine Volks- und Bürgerschulen enthält,
und durch Erl. des R. u. W. 7 IV 87, B. Bl. 8,
mit einigen Abänderungen auch auf Gal. aus-
gedehnt wurde, folgendes bestimmt: Die Kommissi-
onäre und Examinatoren behufs Vornahme der Be-
fähigungsprüfungen zur subsidiarischen Erteilung
des R. werden von der betreffenden Kirche oder
Religionsgesellschaft bestellt. Die Examinatoren ha-
ben in der Prüfungskommission Sitz und Stimme
und eine beschließende Stimme in den Fällen,
welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder
ihren Gegenstand betreffen (Art. I, Punkt 1, Ab-
satz 3). Die Prüfung ist mündlich und kann nur
aus der Religion jener Konfession abgelegt wer-
den, welcher der Kandidat angehört. Die Prüfung
nehmen die genannten Examinatoren im Beisein
des Direktors der Prüfungskommission und der
genannten Kommissiäre vor und beurteilen sie mit
diesen letzteren gemeinsam, haben aber auf die
übrigen Prüfungsgegenstände keinen Einfluß. Der
Direktor der Kommission hat sein Urteil über die
methodische Behandlung der Religionslehre seitens

des Kandidaten den kirchlichen Vertretern mitzuteilen (Art. II, Punkt 7, und Ministerialerlaß 15 X 86, B. Bl. 62). Die für Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Erteilung des R. ist allgemein und nicht bloß auf jenen Kirchenprengel beschränkt, in dem die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und schließt auch die Befähigung für Bürgerschulen in sich. Kandidaten, welche diese Befähigung noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben (Art. III, Punkt 7). Die näheren Details sind angegeben Art. II, Punkt 8, 12, 13; Art. III, Punkt 9, lit. b; Art. IV, Punkt 2; Art. VI, Punkt 2 (Erl. des R. II. W. 22 II 87, Z. 186, nach Schlesien; 5 VI 90, Z. 8336, nach Böhmen; 1 VII 95, Z. 13311, nach der Bukow.; bei Mayrhofer, IV, S. 827, Anmerkung 1; 828, Anmerkung 1; 829, Anmerkung 1). Die Stellung der also befähigten weltlichen Lehrer bemißt sich nach dem Verhältnis, in welchem sie sich zur Schule sonst befinden, nur unterliegen sie bezüglich des R. der kirchlichen Aufsicht. Nach Absatz 2, § 3 G. 17 VI 88, R. 99 (und früher schon nach § 3 G. 20 VI 72, R. 86) ist einem solchen weltlichen Lehrer ohne Unterschied der Kategorie und Klasse eine angemessene Remuneration zu bewilligen, welche für Rechnung des Aufwandes der betreffenden Schule zu bestreiten ist (B. G. 6 III 90, Budwinski 5194, 5195; § 43 des jeheslichen Katechetengegesetzes; §§ 14 und 10 des n.-b. Katechetengegesetzes 25 XII 1904, L. 100; Art. 18 des gal. G. 11 VI, 1905, L. 73, in der durch G. 25 V 1907, L. 49, normierten Fassung). Zu erinnern ist noch an den § 48, Absatz 2, des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes (in Verbindung mit § 75, Absatz 2), wonach als verantwortliche Schulleiter nur solche Lehrpersonen bestellt werden können, welche auch die Befähigung zum R. jenes Glaubensbekenntnisses nachweisen, welchem die relativ größte Anzahl der Schüler der betreffenden Schulen nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre resp. nach dem Ergebnisse der Schüleraufnahme angehört (§ 111 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung).

Was die Stellung der geistlichen Religionslehrer betrifft, so kann diese Frage nicht gut behandelt werden, ohne zugleich in die Frage der Remuneration einzugehen, weil diese zwei Sachen nach den Landesgesetzen enge zusammenhängen.

Der Regierungsentwurf zum G. 20 VI 72, R. 86, wollte die den Kirchen und Religionsgesellschaften obliegende Beforgung des R. an den öffentlichen Volksschulen auf die Verpflichtung zur Veranlassung der unentgeltlichen Erteilung dieses Unterrichtes in den ein-, zwei- und dreiklassigen allgemeinen Volksschulen oder auf die unteren drei Klassen mehrklassiger Volksschulen mit Einschluß von Parallelklassen beschränken. Der vom A. G. eingelezte Ausschuß aber stillhielt § 1 in der nunmehr lautenden Form, daß die Beforgung des R. an den öffentlichen Volksschulen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Erteilung dieses Unterrichtes in sich schließt, wobei er sich von der Er-

wägung leiten ließ, daß die schon oben zitierten Gesetze die Beforgung des R. den Religionsgesellschaften als Pflicht auferlegten und daß diese bloße Pflichterfüllung nicht besonders entgolten werden solle; zugleich wollte er diesen Unterricht von der Seelsorge getrennt wissen, was sowohl dem Kirchenrechte als den vorher in Österr. geltenden Grundgesetzen entspräche. Damit aber diese Pflichterfüllung den Kirchen- und Religionsgesellschaften erleichtert werde, wurde im § 2 den konfessionellen Oberbehörden gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabteilungen für den R. oder auf sonstige die Schulordnung nicht störende Weise, aber nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert werde (vgl. auch § 148. Alinea 2, der evangelischen Kirchenverfassung, § 6 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung). Im § 3 des Gesetzes wurde dann ausnahmsweise erlaubt, für die Beforgung des R. in einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration zu erteilen und, jedoch nur an einer Bürgerschule, einen eigenen Religionslehrer zu bestellen, wenn und insoweit über Antrag der Bezirksschulbehörde (was soviel als Einvernehmung oder Anhörung bedeutet (Budwinski 93)) die betreffende Landesbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis anerkennt. Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den R. erwachsen, sollte mit Beobachtung des Art. X G. 25 V 68, R. 49, vorgegangen werden (Budwinski 948). Das G. 20 VI 72, R. 86 wurde aber durch das G. 17 VI 88, R. 99, abgeändert. Die Gründe, welche eine Änderung geboten, hat der Motivenbericht zur ersten Regierungsvorlage, welche das Gesetz vom J. 1872 gänzlich aufheben wollte, ausführlich angeführt: Das Gesetz vom J. 1872 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Besonders fühlbar war nämlich der Mangel einer positiven Bestimmung über die Aufbringung des Kostenaufwandes für den R. in den Volks- und Bürgerschulen, ein Mangel, welcher den R. in der Volksschule fast illusorisch machte. Das Ministerium, von der Ansicht ausgehend, daß es sich hierbei um einen Aufwand für kirchliche Bedürfnisse handle, hat in einer Reihe von Vollzugsvorschriften (s. Manz, 26/L, S. 96, 27/L, S. 120) erklärt, daß die Aufbringung der Kosten des R. Sache der Pfarngemeinden bezw. der eingepfarrten Konfessionsgenossen sei. Diese Auffassung wurde aber vom B. G. zurückgewiesen (vgl. Budwinski 372, 497, 965, 1325, 1326, 1404, 1551, 3897, 4230), der im Gegenteil den Grundsatz aufstellte, daß hier dieselben Konkurrenzfaktoren wie für die Bezüge der weltlichen Lehrer einzutreten haben, jedoch im Hinblick auf Art. X G. 25 V 68, R. 49, mit der Beschränkung, daß innerhalb des betreffenden Konkurrenzkreises nur die konfessionsangehörigen Steuerpflichtigen beizutragen haben. Die Regierung hat nun diesen Standpunkt nicht akzeptieren wollen, weil das Gesetz vom J. 1872 eben durch die Berufung auf besagten Art. X den R. als eine konfessionelle

Angelegenheit betrachtet wissen wollte, daher der Aufwand wie für Kultuszwecke bestritten werden sollte.

Die Ausführung des Standpunktes des B. G. hinderte aber der Umstand, daß man in den einzelnen Ländern die einzelnen Steuerpflichtigen nach Konfessionen abgefordert in Evidenz hätte führen müssen, wozu aber neue Steuerlisten hätten gemacht werden müssen, weil ja insbesondere bei der katholischen Kirche eigene Kultus- resp. Pfarrgemeinden nicht konstituiert sind. Auch wurden nicht alle konkreten Entscheidungen des Ministeriums vor den B. G. gebracht, so daß sie, als zu Recht bestehend, weiter fortgalten, während in anderen, vom B. G. entschiedenen Fällen, dessen Ansichten zur Grundlage genommen werden mußten. Auch wurde die Seelsorgegeistlichkeit mit dem R. so sehr in Anspruch genommen, daß aus dem Religionsfonds Subventionen bewilligt werden mußten, was aber praktisch so viel hieß, als daß die Kosten für den R. als einen Teil des Volksschulunterrichtes auf den Staat überwälzt wurden. In vielen anderen Fällen konnte aber die Seelsorgegeistlichkeit bei dem raschen Anwachsen der Schulen überhaupt nicht ausreichen, da ihre Zahl zu gering war und man zur anderweitigen Unterstützung keine Mittel hatte, so daß der R. oft vernachlässigt wurde. Da nun eine spezielle Steuer auf die Konfessionsgenossen nicht beliebt sei, so schien der Regierung das beste Mittel zur Steuerung dieser Verhältnisse eine passende Gesetzesänderung zu sein, welche klar aussprechen sollte, daß die Kosten des R. auch an Volksschulen zum Aufwande der betreffenden Schule gehören. Diesen Standpunkt betrachtete die Regierung dadurch für gerechtfertigt, daß der R. einer der wichtigsten obligaten Gegenstände des Volksschulunterrichtes ist, wobei die Auffassung, als ob die (bereits oben angebenen) Gesetze den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Besorgung des R. als Pflicht auferlegt hätten, fallen gelassen und die Frage der Entgeltlichkeit des R. selbständig behandelt wurde. Dieses Vorgehen habe auch im Gesetze vom J. 1872 einen Halt, weil die Kosten des R. an Mittelschulen dem Etat dieser Schulen zugewiesen sind, obgleich Art. 17 St. G. von Schulen überhaupt spricht, und weil auch in früherer Zeit der R. in Ditt. nicht immer unentgeltlich war. Das endlich zuhande gekommene Gesetz hob die §§ 3 und 5 G. 20 VI 72, R. 86, auf und bestimmte in Art. 1 die neue Fassung dieser Paragraphen, so daß für die Besorgung des R. an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration zu erteilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen ist (§ 3) und daß im Falle der Erteilung des R. außerhalb des Domizils des Religionslehrers hierfür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen lokalen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder entsprechende Wegentzühungen zu gewähren sind. Die für den R. erwachsenden Kosten gehören nun (§ 5), wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen (Budwinski 9305) oder Verpflichtun-

gen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schule (Budwinski 697). Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volks- und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normierung der Wegentzühung blieb, wie dies in Betreff des Dienst Einkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§ 55, 57 G. 14 V 69, R. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten. Art. 2 desselben Gesetzes bestimmte dann noch, daß die für den R. im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§ 3 und 5) jenen Seelsorgern, die nach G. 19 IV 85, R. 47, auf ein Minimaleinkommen (kongrua) Anspruch haben, in daselbe nicht einzurechnen sind, woran das G. 19 IX 98, R. 176, nichts geändert hat.

Es ist nun auf die einzelnen Landesgesetze, auf welche das Reichsgesetz verwiesen hat, näher einzugehen. Aus § 1 G. 20 VI 72, R. 86, und § 3 G. 17 VI 88, R. 99, folgt a contrario, daß Religionslehrer an höchstens dreiklassigen Volksschulen niemals selbständig bestellt werden und daß solche Religionslehrer auch keine Remuneration beziehen; solcher R. wird regelmäßig von der Seelsorgegeistlichkeit selbst unentgeltlich besorgt, wodurch aber die älteren Vorschriften in Ansehung der Fuhrbeistellung nicht außer Kraft gesetzt wurden (Budwinski 732, 1011, 1058, 1383); an Stelle des Pfarrers kann ein Hilfsgeistlicher den Unterricht übernehmen, doch muß derselbe rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres dem Leiter der betreffenden Schule bekannt gegeben werden: § 135 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung. Die Verfügung aber darüber, welche von mehreren in Betracht kommenden geistlichen Personen den R. an den unteren Klassen einer allgemeinen Volksschule zu erteilen habe, steht nicht den Schulbehörden, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu: B. G. 13 XII 1905 bei Frisch-Hartig, Ergänzungsheft I, Nr. 22. Auch vgl. man Archiv für katholisches Kirchenrecht, 81. Bd. (1904), S. 377. Eigene Religionslehrer werden aber mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt, wenn die in den Landesgesetzen angeordneten Bedingungen erfüllt sind. Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer an den mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschulen oder an Bürgerschulen nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu erteilende R. mindestens eine bestimmte, in den Landesgesetzen verschiedenes bemessene wöchentliche Stundenzahl in Anspruch nimmt. Mindestens 14 Stunden wöchentlich (ausnahmsweise auf Grund eines Landtagsbeschlusses 10 Stunden, wenn die Pfarrgeistlichkeit vermöge der bestehenden besondern Verhältnisse den R. zu erteilen außerstande ist) verlangt Währen in § 2, 16 Stunden Böhmen (§ 1), R. D. (§ 2, Punkt a, und § 3), Salzbg. (§ 1), Schlesien (§ 34 G. 6 XI 1901, L. 42); 18 Stunden Gal. (§ 1 doch mit der Beschränkung, daß die Schülerzahl der betreffenden Konfession und des betreffenden Ritus in allen Klassen 80 übersteigt), Görz-Gradiška § 1 (nicht nötig an einer und derselben Schule: Erl. des R. II. W. 3 XII 95,

3. 18918), Kärnten (§ 1); 20 Stunden Bukow., Dalm., Zirien, Krain und Steierm. in § 1. Mähren und N. D. verlangen, daß das angegebene Stundenmaß durch den R. an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule „oder“ an Bürgerschulen (so auch Schlesien, Kärnten hat „und“) bzw. an einer allgemeinen Volks- und Bürgerschule erreicht wird, während D. D. § 2 (G. 21 XII 1904, L. 3 ex 1905) eine Minimalzahl überhaupt nicht feststellt, dagegen an Orten, wo 2 oder mehr Bürgerschulen bestehen, für die Erteilung des katholischen R. an diesen Bürgerschulen durch Anstellung eines Religionslehrers oder nach Bedarf auch mehrerer Religionslehrer mit festen Bezügen Vorzorge zu treffen ist (1800 K mit Dienstalterszulagen, freier Wohnung, respektive Quartiergeld). In das angegebene Stundenmaß werden (nicht in N. D.) Erhorten in der Regel mit je 2 Stunden eingerechnet. Die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer sind zu einer landesgesetzlich verordneten bestimmten Maximalzahl von wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, wobei die Erhorten in diese Zahl in der Regel mit je 2 Stunden eingerechnet werden. Mehrleistungen werden besonders entlohnt (Budwinski 2558 A). Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt (Gal. § 1 an der Volksschule höchsten Ranges), Mähren § 4; N. D. §§ 5 und 9, wobei er in die Kategorie der Volksschullehrer, eventuell der Bürgerschullehrer I. Klasse eingereiht wird. Derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Erteilung des R. auch an anderen öffentlichen Volksschulen (Bukow. § 3, Schlesien § 37, derselben Schulgemeinde; Gal. § 1, in derselben Ortschaft) bis zu der maximalen Zahl wöchentlich Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen (Bukow. § 3, Dalm. § 3, Görz-Gradiška § 3, Zirien § 3, Kärnten § 3, Krain § 3, N. D. § 5 und D. D. § 4, Salz. § 3, Steierm. § 3). Die Lehrverpflichtung und die Dienststellung der mit Remuneration angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Beststellungsdekret bestimmt (Böhmen, Bukow., Dalm., Görz und Gradiška, Zirien, Kärnten, Krain, Salz. in § 4; Mähren, D. D. § 5, N. D. § 2, Punkt b, und § 6, Schlesien § 38); Gal. § 5 bestimmt, daß im Falle der Nichtbestellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§ 1) der R. von der Bezirkschulbehörde auf Antrag der betreffenden Kirchenbehörde bzw. der Vorsteherung der israelitischen Kultusgemeinde Personen anvertraut werden kann, welche den Bedingungen der eigenen Religionslehrer entsprechen (§ 3), jedoch mit dem Unterschied, daß sie neben der Erteilung dieses Unterrichtes auch Seelsorgestellen bekleiden können.

Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers (§ 104 der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung) sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchent-

licher Stunden an jeder der Schulen derselbe den R. zu erteilen hat, entscheidet mit Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Landeschulbehörde nach Anhörung der Bezirkschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörden, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Kultusgemeinde (Böhmen § 5, Dalm. § 5, Gal. § 2, Kärnten § 5, Mähren § 6, Salz. § 5 eventuell nach Anhörung des Stadtschulrates, Bukow. § 5 bezüglich der Hauptstadt Czernowitz nach Anhörung des Stadtschulrates, Görz und Gradiška § 5 nach Anhörung des engeren Bezirkschulrates und einvernehmlich mit dem verstärkten Bezirkschulrate; Zirien § 5, Krain § 5, Steierm. § 4 fordern noch die Einvernahme mit dem L. N.). N. D. (§ 7) schließt bei der Systemisierung die Anhörung der Bezirkschulbehörde aus, verlangt dagegen das Einvernehmen mit jenem Organe, aus dessen Mitteln der betreffende Religionslehrer entlohnt wird; bezüglich der übrigen Punkte stimmt es mit den an erster Stelle genannten Ländern überein (§ 8). D. D. (§ 6) läßt die Systemisierung und den Betrag der Remuneration vom Landeschulrate mit Zustimmung des L. N. nach Einvernehmung der konfessionellen Oberbehörde entscheiden, während in den übrigen oben angegebenen Punkten wie in den anderen Ländern entschieden wird (§ 7). Schlesien (§ 39) läßt die Landeschulbehörde nach Anhörung der Gemeinde und der Bezirkschulbehörde sowie nach Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörden entscheiden, während nach § 40 die Bestellung der bloß mit Remuneration zu entlohnenden eigenen Religionslehrer an einer öffentlichen Volksschule auch ohne vorausgegangene Konkursausschreibung manchmal ausnahmsweise vorgenommen werden kann. Für den Fall, daß eine Einigung zwischen den maßgebenden Behörden nicht erzielt wird, läßt Görz und Gradiška (§ 5) und Zirien (§ 5) ausdrücklich den Unterrichtsminister entscheiden. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden entweder durch Vorschriften geregelt, welche für das Dienst-einkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Veretzung dieser Lehrer in den Ruhestand sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen, oder es gelten eigene für die Katecheten bestimmte Bezüge. In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern meistens auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreicht (in N. D., § 9, kann unter Voraussetzung des Einverständnisses der für die Deduktion des allfälligen Abganges der Pensionskasse zu sorgenden Faktoren die Zeit jedweden R. in die Pension vom Landeschulrate eingerechnet werden). Bezüglich der Remunerationen für eigene Religionslehrer (wobei bloß der Umstand entscheidet, daß nach dem Lehrplane für vier- oder fünfklassige Volksschulen gelehrt wird [Budwinski A 12565 und A 13881]), dann für die Erteilung des R. durch die Seelsorger und durch die weltlichen

Lehrer sowie die anlässlich der Erteilung des R. außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen (Quittungen hierüber sind gebührenfrei: Erl. des K. M. 24 II 94, Z. 900) differieren die einzelnen Landesgesetze am erheblichsten. Über die hier angeregten Fragen sind die einzelnen Katechetengehebe resp. die jetzt geltenden Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Lehrer (Manz, 27 II und IV) zu vergleichen. Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Remuneration und über den Rückersatz ungebührlich bezogener Entlohnungen für die Erteilung des R. sind ausschließlich die Schulbehörden berufen (Budwinski 1325, 1326, 600 A). Den Katecheten steht eine Remuneration für gar nicht beanspruchte und auch nicht geleistete Wagenbeförderung nicht zu (Budwinski 3247 A).

Die für den R. zu gewährenden Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind. Böhmen (§ 7; vgl. Budwinski 6243), Bukow., Dalm. § 8; Gal. § 7 (während § 8 Gal. für Wegentschädigungen eigene Vorschriften aufweist; vgl. auch Budwinski 6838), Görz und Gradiska § 8, Istrien § 8, Krain § 8, Mähren § 11, N. D. § 15, Salzburg § 16, Steiern. § 7. Dagegen verweisen Schlesien (§ 5 W. 6 XI 1901, L. 42) und Kärnten § 10 jene Auslagen auf den Landesfond; D. D. § 11 (die Gehalte der Religionslehrer sind aus dem Landesfond, die Wegentschädigungen von der Schulgemeinde zu bestreiten; den Schulgemeinden werden für die entstandenen Barauslagen 50% aus dem Landesfond vergütet).

Bezüglich der Stellung der Religionslehrer an Volks- und Bürgerschulen muß noch hervorgehoben werden: Die definitiv angestellten Religionslehrer haben gleich den weltlichen Lehrkräften einen Dienstzeit nach der vorgeschriebenen Eidesformel abzulegen (§ 110 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung). Die Religionslehrer sind Mitglieder des Lehrkörpers (§ 104) und der Lehrerkonferenz und sind verpflichtet, an derselben teilzunehmen. Die von der Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Religionslehrer haben eine beschließende Stimme nur dann, wenn es sich um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; wenn sie den R. klassenweise erteilen, so haben sie eine beschließende Stimme auch in allen die Schulzucht, den Schulbesuch und die Schuleinrichtung im allgemeinen und die Schulkinder ihres Religionsbekenntnisses im besonderen betreffenden Angelegenheiten. Im übrigen steht ihnen nur eine beratende Stimme zu. Ausnahmen von der Beteiligung an den Konferenzen bewilligt die Bezirksschulbehörde auf Ansuchen der Kirchenbehörde bezw. des Vorstandes der israelitischen Kultusgemeinde. An einklassigen Schulen gehen die Befugnisse der Lehrerkonferenz auf den Schulleiter über; die den R. betreffenden Angelegenheiten hat er jedoch vorher mit dem Religions-

Lehrer zu besprechen (§§ 140—151 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung). Die definitiv angestellten Religionslehrer sind auch verpflichtet, an den Bezirkskonferenzen teilzunehmen (B. des K. U. M. 8 V 72, R. 68, § 4), dagegen steht den nicht definitiv angestellten Religionslehrern frei, sich an denselben mit beratender Stimme zu beteiligen.

Die systemisierten Katecheten der Bürgerschule müssen auch an den Bürgerschullehrerkonferenzen teilnehmen (IV, 4 der Ministerialverordnung 8 VI 83, B. Bl. 17).

7) Die Religionslehrer an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten. (Für Böhmen vgl. tit. II, c. 8, des Prager Provinzialkonzils vom J. 1860 in Collectio Lacensis, V, S. 455 ff.) Für die ersteren wird staatlich die abgelegte Maturitätsprüfung verlangt (Ministerialerlaß 1 IX 70, B. Bl. 128, nach Böhmen). Wollten die Religionslehrer neben der Religion auch andere weltliche Lehrgegenstände vortragen, so müßten sie sich die Einwilligung ihrer konfessionellen Oberbehörde voraussetzen, die Befähigung hierzu bei der staatlichen Prüfungskommission nach den jeweilig geltenden Vorschriften beschaffen.

Auf welche Weise sich die kirchliche Oberbehörde (des Sprengels, in welchem sich die betreffende Anstalt befindet) die Überzeugung von der Befähigung der Kandidaten für eine Religionslehrerstelle verschaffen wolle, muß im Sinne des G. 25 V 68, R. 48, derselben überlassen bleiben und ist demnach die bezügliche Bestimmung des Punktes 4, B. des K. U. M. 19 VII 56, R. 146, außer Geltung getreten: Erl. des K. U. M. 24 II 76, Z. 17806 ex 1875, bei Mayrhofer IV, S. 983, Anmerkung 1.

Zur Erteilung des evangelischen R. an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen befähigt das vom Oberkirchenrat ausgestellte Kandidatenzeugnis im allgemeinen oder ein speziell ausgestelltes Befähigungszeugnis. In Ermangelung solcher Lehrkräfte kann der R. in derselben Weise provisorisch versehen werden, wie es oben bei den Volks- und Bürgerschulen hervorgehoben wurde. (§ 148, Alinea 3, 4, der evangelischen Kirchenverfassung.) Bezüglich der israelitischen Religionslehrer hebt Ministerialerlaß 11 II 52, Z. 999 (Marenzeller I, 42 nach Mähren) hervor, daß der Religionslehrer ein seinem Beruf vollkommen gewachsener, durch wissenschaftliche und Charakterbildung empfehlenswerter Mann sein muß. Dort wo sich ein Rabbiner befindet, sei dieser zunächst berufen, den R. zu erteilen; unter Umständen muß ein eigener Lehrer bestellt werden, was nun Sache der Kultusgemeinde ist. Bezüglich der Bestellung der in Rede stehenden Religionslehrer vgl. man den oben zitierten § 6 G. 20 VI 72, R. 86, und bezüglich der katholischen Religionslehrer Z. 5 und 6 B. des K. U. M. 19 VII 56, R. 146; für die Lehrerbildungsanstalten § 35 Reichsvolksschulgesetzes und § 65 ihres Organisationsstatutes. Für die Mittelschulen s. die einzelnen Landesgesetze (cf. Dye-Hugelmann Nr. 1072, Bd. XII). Die Anstellung des Religionslehrers geht aber von der Staatsbehörde, nicht von der kirchlichen Behörde aus.

Auf die Religionslehrer finden bezüglich ihrer Stellung den Direktoren und den Schulbehörden gegenüber und der aus ihrer Anstellung entspringenden Pflichten und Rechte die hinsichtlich der weltlichen Lehrer der betreffenden Anstalt überhaupt bestehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht ausdrückliche Anordnungen eine Ausnahme begründen (§. 7 B. des K. U. N. 19 VII 56, R. 146, 11 VII 98, Z. 14129, und 5 X 99, Z. 17703, bei Setelik, Normalienammlung für böhm. Mittelschulen, Prag 1902 [böhm.], S. 34). § 36 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die Religionslehrer an Lehrerbildungsanstalten im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichgestellt sind (vgl. Erl. des K. U. N. 18 XI 84, Z. 20754, nach Böhmen bei Mayrhofer IV, S. 808, Anmerkung 3).

Was nun die Frage des Gehaltes anbelangt, so müssen an Mittelschulen 2 Klassen von Religionslehrern unterchieden werden, und zwar: 1. diejenigen, welche in allen Klassen einer vollständigen Staatsmittelschule den R. erteilen, oder aber, falls dies nicht der Fall ist, auf Grund der gesetzlichen Befähigung für das Lehramt in weltlichen Unterrichtsfächern der betreffenden Mittelschule wirklich solchen Unterricht erteilen. Für diese Kategorie gelten die Bestimmungen für wirkliche Mittelschullehrer. 2. Für diejenigen, welche die sub 1. geforderten Bedingungen nicht erfüllen, bestimmt § 4 des G. 19 IX 98, R. 173, in Verbindung mit § 9 G. 24 II 1907, R. 55, einen Gehalt jährlicher 1800 K., welcher nach je 5 Jahren, die der Religionslehrer, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, unter Anrechnung von 8 Jahren Supplentur bei mindestens 10 wöchentlichen Religionsstunden nach erlangter vollständiger Befähigung an einer Staatsmittelschule zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung erhöht wird. Die Erhöhung beträgt nach Ablauf des 1. und 2. Quinquenniums je 200 K. jährlich, nach Ablauf jedes der folgenden 3 Quinquennien 400 K. jährlich. Früher zuerkannte Personalzulagen wurden eingezogen. (Die wirklichen Lehrer sowie die eben erwähnten Religionslehrer führen, wenn sie im Lehramte bestätigt sind, den Titel „Professor“ [§ 6, Absatz 7].) Für Supplierungen oder Aushilfen gelten ohne Unterschied die Bestimmungen des § 9 (E. des R. G. 27 IV 1901 bei Fritsch-Dartig Nr. 1734). Im Sinne des § 36 des Reichsvolksschulgesetzes beziehen die definitiv angestellten Religionslehrer an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten die Bezüge nach dem G. 19 IX 98, R. 174, und §§ 13 und 15 G. 24 II 1907, R. 55. Bezüglich der Versorgungsgenüsse gelten die allgemeinen Normen für Lehrpersonen an Staatsmittelschulen.

Schon nach § 5 G. 20 VI 72, R. 86, und dann § 5 G. 17 VI 88, R. 99, gehören die für den R. an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erwachsenden Kosten, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Auf-

wand der betreffenden Schulen. (Vgl. Budwinski 697.)

d) Die Sicherstellung des Religionsunterrichtes. Wer eine Schule mit obligatem R. besucht, ist, solange eine Ausnahme gesetzlich nicht stattfindet, verpflichtet, den R. gerade so wie den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen zu empfangen, und zwar in der Religion, der er angehört, falls dieselbe ein staatlich anerkanntes Religionsbekenntnis ist. Die Religion des Kindes bemißt sich nach den betreffenden Vorschriften. Ergeben sich hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer bestimmten Kirche oder hinsichtlich der Teilnahme des Kindes am R. Zweifel oder Anstände, so ist, nach § 49 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, darüber sofort an die Bezirksschulbehörde zu berichten, welche die notwendigen Weisungen zu erteilen und, wenn die genannte Zugehörigkeit des Kindes zweifelhaft ist, die Entscheidung der politischen Behörde über das gesetzliche Bekenntnis des Schulkindes einzuholen hat. Bis zur rechtskräftigen Austragung der Angelegenheit haben nur die Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter das Recht, zu bestimmen, welchen R. das Kind in der Schule erhalten soll. (Man vgl. Glaser-Unger XXXVII, 1082, Budwinski 2530 A und Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 906 ff.) Was die konfessionslosen Schüler der Volks- und Bürgerschule anbelangt, vgl. man uniere Auseinandersetzungen im ebengenannten Artikel, aus denen hervorgeht, daß dieselben, solange die Schulpflicht dauert, den R. in einer staatlich anerkannten Religion genießen sollen. Was die Mittelschulen betrifft, wird man bei Schülern unter dem 14. Jahre zu einem anderen Resultate bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung nicht kommen können; § 21 des abgeänderten Reichsvolksschulgesetzes setzt die Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14., resp. mit Berücksichtigung des § 75 zum 12. Lebensjahre fest. § 23 desselben Gesetzes entbindet von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, Kinder, welche eine höhere Schule oder gewerbliche oder landwirtschaftliche Schulen oder Fachkurse besuchen, insofern diese nach ihrer Einrichtung geeignet erscheinen, den Volksschulunterricht — den R. nicht ausgenommen — zu erlangen. Da die Volksschule den R. obligat hat, so müssen alle, welche eine der genannten Schulen besuchen, auch den R. weiter genießen, um den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes Genüge zu tun. Mit dem 14. Lebensjahre tritt allerdings eine Wendung ein; denn mit diesem Jahre hat jeder das Recht, selbständig sein Bekenntnis, mithin auch die Konfessionslosigkeit zu wählen und kann bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung durchaus nicht gezwungen werden, in einer Religion unterrichtet zu werden, zu der er sich nicht mehr meldet. Für konfessionslose Schüler (nach dem 14. Jahre) wird demnach auch die Note aus der Religion ausgelassen und die Ursache, weshalb es geschieht, angegeben. (Man vgl. Ministerialerlaß 28 X 70, Z. 8692, B. Bl. 152, nach R. D. [Warenseiler I, 220].) Die Praxis ist allerdings sehr schwankend. Es wäre an der

Zeit, die Rechtsverhältnisse der konfessionslosen Personen nach allen Richtungen hin unter Wahrung ihrer religiösen Überzeugung gesetzlich zu ordnen.

Nun entsteht die weitere Frage, ob an jeder Anstalt mit obligatem R. für eine jede Konfession immer ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Schüler der betreffende R. eingerichtet wird. Für die Volksschulen enthält § 5 Reichsvolksschulgesetz die bereits oben angegebenen Grundsätze (§ 51 der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung). Nun kann es aber auch geschehen, daß eine Kirche oder Religionsgesellschaft den R., aus welchem Grunde auch immer, nicht besorgt resp. daß sich auch kein weltlicher Lehrer findet, welcher den bezüglichen R. erteilen könnte. Für diesen Fall schreibt § 5, Absatz 7, vor, daß die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der beteiligten Faktoren die erforderlichen Verfügungen zu treffen hat, wobei sie beim Mangel jeder weiteren Vorschritt nach freiem Ermessen und unter eventueller Anwendung der Verwaltungsexekutionsmittel (saj. B. 20 IV 54, R. 96) vorzugehen berechtigt sein wird.

Während nach § 4 G. 20 VI 72, R. 86, die regelmäßige Erteilung des R. an Lehrerbildungsanstalten (wobei auch die Schüler der Übungsschule in Betracht zu kommen haben [Erl. des R. U. M. 26 X 94, Z. 22982, nach Gal. bei Mayrhofer, IV, 899, Anmerkung 4]) und Mittelschulen für jede Konfession sicherzustellen ist, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Klassen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören, hat das Reichsvolksschulgesetz bezüglich dieser Frage keine Vorschrift.

Der Erl. des R. U. M. 16 XI 91, Z. 663 (nach Böhmen [bei Mayrhofer, IV, S. 899, Anmerkung 5]) geht von der Ansicht aus, daß der zitierte § 4 auf Volksschulen analoger Weise nicht ausgebeugt werden kann, weil im Grunde der bestehenden gesetzlichen Normen, wonach zu den Aufgaben der Volksschule die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder gehört und der R. in der Volksschule einen obligaten Lehrgegenstand bildet, daran festgehalten werden muß, daß an den Volksschulen für die Erteilung des R. innerhalb der Grenzen der Möglichkeit auch dann Vorkehrungen zu treffen ist, wenn die Zahl der Kinder unter 20 bleibt (vgl. Budwinski A 14828 und 9267).

Als mögliche Vorkehrungen können im Sinne der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung hervorgehoben werden die Bestimmungen des § 6, welcher für den R. nach eingeholter Bewilligung der Bezirksschulbehörde die durch die Umstände gebotenen besonderen Schülergruppenbildungen zuläßt. Auch kann nach § 112 die Landesschulbehörde auf Antrag der Bezirksschulbehörde an Volksschulen mit stärkeren Mischungen verschiedener religiöser Bekenntnisse, wenn es zur Sicherstellung des R. für die eine oder die andere konfessionelle Minderheit notwendig ist, vor Ausschreibung des Konkurses bestimmen, daß die anzustellende Lehrkraft dem Religionsbekenntnisse dieser Minderheit angehören muß und die Befähigung zur subsidia-

ren Erteilung des betreffenden R. nachzuweisen hat. Nicht ausgeschlossen ist die ausfallsweise Erteilung des R. seitens konfessionsüberwandter Geistlicher, falls die betreffenden kirchlichen Oberbehörden dagegen nichts einzuwenden haben (Erl. des R. U. M. 4 X 93, Z. 19518, nach Böhmen bei Mayrhofer, IV, S. 898, Anmerkung 2; § 2 G. 25 V 68, R. 48, Art. VIII, des interkonfessionellen Gesetzes und § 2 G. 20 VI 72). Kann der R. trotz allen Versuchen nicht erteilt werden, so haben die Eltern des Kindes oder deren Stellvertreter die Pflicht, in anderer Weise für den Unterricht des Kindes in der Religion zu sorgen (§ 49, 2. Absatz, der Schulordnung). Diese Lösung der Frage mag in manchen Fällen, besonders was den Kostenpunkt anbelangt, drückend sein, stellt sich aber jedenfalls als Ausnahme des Volksschulzwanges dar; denn sollte der Privatunterricht nicht erreicht werden können, so wird von seinem Ausweis Umgang genommen werden müssen. Mit Rücksicht auf diese Sachlage schreiben die §§ 91, 98 und 178 vor, daß man entweder das obwaltende Verhältnis statt der Note in der Schulnachricht, im Schul- oder Entlassungszeugnisse der Volks- oder Bürgerschule ersichtlich machen oder die Note des Religionsprivatlehrers eintragen soll. Das n.-ö. G. 25 XII 1904, Z. 100, hat in § 12 besondere Vorschriften befügt. Ermöglichung der Erteilung des R. an konfessionelle Minderheiten, wobei Schulkinder verschiedener Klassen bezw. Schulen zu besonderen Abteilungen („Religionsstationen“) vereinigt werden.

Es können allerdings die Religionsgesellschaften immer für jede beliebige Anzahl von Kindern den R. besorgen, nur daß sie in dem Falle, wo die angegebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, niemals aus öffentlichen Geldern eine Remuneration erhalten (Ministerialverordnungen 10 VI 75, B. Bl. 26; 11 IX 88, Z. 18348; 24 XII 89, Z. 11275, und 13 I 1902, Z. 37503 ex 1901; bei Setelik, I. c., S. 32). Damit die Kirchen und Religionsgesellschaften überhaupt davon Kenntnis erlangen, ob die Bedingungen des § 4 G. 20 VI 72 erfüllt sind, muß ihnen von der Schulleitung offiziell von der Anzahl der betreffenden Schüler Mitteilung gemacht werden (man vgl. auch § 50 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung). Die im Sinne des § 4 G. 20 VI 72 für den evangelischen und israelitischen R. bestellten Lehrkräfte führen den Titel „evangelische“ bezw. „israelitische Religionslehrer“, wofür denselben in besonderen Fällen nicht ausdrücklich eine andere Stellung zukommt (Erl. des R. U. M. 11 VII 98, Z. 14129, bei Mayrhofer, IV, S. 981, Anmerkung 1, und 1022, Anmerkung 2).

Im Einklang mit den angegebenen Grundsätzen stehen denn auch im großen und ganzen einige Ministerialverordnungen, welche das bezügliche Detail für die Schulpraxis bestimmen (man vgl. Ministerialverordnung 24 VII 74, B. Bl. 41, betreffend die Klassifizierung aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der R. für die betreffende Konfession nicht erteilt wird, und eine diese Verord-

nung erläuternde Ministerialverordnung 10 VI 75, B. Bl. 26).

Praktiziert wird noch ferner der Ministerialerlaß 9 VI 58, Z. 9653, bei Marenzeller, I, 284, womit katholischen Privatisten, welche an einer öffentlichen Mittelschule eine Prüfung ablegen wollen, aufgetragen ist, sich mit einem von einem bischöflich autorisierten katholischen Priester ausgestellten Zeugnis auszuweisen, daß sie nach den geltenden Anordnungen den R. Privatim genossen und auch den vorgeschriebenen Religionsübungen Genüge getan haben.

Bezüglich der Einrichtung und der Sicherstellung des R. (und der Religionsübungen) haben die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften jünnegemäß auch für Privatschulen zu gelten (§ 191 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für Volks- und Bürgerschulen). In dieser Beziehung soll keine größere Belastung (Budwinski 2476), aber auch keine Begünstigung eintreten, wie sie § 192 der genannten Schul- und Unterrichtsordnung für die von einer Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln für Schulkinder ihres Glaubensbekenntnisses errichteten Privatschulen anerkennt, indem er den Wegfall der berührten Vorsorge für den R. und für die religiösen Übungen der in diese Schulen aufgenommenen andersgläubigen Schulkinder zuläßt, wobei die Eltern dieser Kinder selbst für den R. in anderer Weise zu sorgen haben (cf. § 187, Nr. 3, der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung).

e) Lehrziel und Lehrbücher. Das Lehrziel des R. festzusetzen, ist nach den oben angegebenen Grundfäden eine interne Angelegenheit der Kirchen und Religionsgesellschaften (man vgl. z. B. noch § 142, Alinea 2, der evangelischen Kirchenverfassung). Da es sich bei Feststellung dieses Lehrzieles auch um einen Unterrichtsgegenstand handelt, so werden die Verfügungen der Kirchenbehörden über den R. an Volksschulen dem Schulleiter von der Bezirksschulaufsicht durch die Ortsschulbehörde mitgeteilt, während Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, die Verkündigung versagt wird (§ 5, Alinea 5, Reichsvolksschulgesetz). Die Stundenzahl wird überall durch den Lehrplan bestimmt. Diese Grundsätze wurden für alle Schulen in den betreffenden Schulordnungen wiederholt (man vgl. § 8 B. des R. U. M. 29 IX 1905, Nr. 159 [für Volksschulen]; B. des R. U. M. 15 VII 1907, B. Bl. 43, womit neue Normallehrpläne für die Bürgerschulen vorgeschrieben werden; §§ 10, 17, 32 und 93 B. des R. U. M. 31 VII 86, B. Bl. 50 [für Lehrerbildungsanstalten], Normallehrplan für Realschulen, Erl. des R. U. M. 23 IV 98, B. Bl. 14 und 23 II 1900, B. Bl. 25 [für Gymnasien]; Erl. des R. U. M. 16 I 1906, B. Bl. 6, mit welchem ein teilweise abgeänderter Lehrplan für den katholischen R. in den vier Unterklassen der Gymnasien und Realschulen mitgeteilt wird).

Was die beim R. zu benütenden Lehrbücher und eventuellen Lehrmittel anbelangt, so folgt aus den oben entwickelten Grundfäden weiter, daß auch ihre materielle Approbierung nur Sache der

betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften sein kann, wobei mit Rücksicht auf das staatliche Obergaufsichtsrecht die formelle Zulassung der Lehrbücher für die betreffenden Schulen von den Staatsbehörden ausgeht; § 7, Absatz 2, G. 25 V 68, Nr. 48; Art. II, Absatz 7 des gal. Landesgesetzes 15 II 1905, Z. 39, in der durch G. 9 V 1907, Z. 48, normierten Fassung. Was den konfessionellen Standpunkt anbelangt, so hat für die katholische Kirche Art. VII des Konkordates die Prüfung der Lehrbücher dem Episkopat zugewiesen, ein Grundsatz, der materiell fort dauert. Für die evangelische Kirche überweist § 144 der evangelischen Kirchenverfassung die Zulässigkeitsklärung dem Oberkirchenrat; Bücher, welche der Beurteilung der Generalsynode unterliegen (§ 133, Alinea 2), können auch provisorisch für zulässig erklärt werden. Auch vgl. man § 25, IV, 5, der Geschäftsordnung für das Konsistorium der griechisch-orientalischen Bis-tümer in Dalm. (oben zitiert) und § 24, VI, 2, der Geschäftsordnung für das Konsistorium des griechisch-orientalischen Bistums der Bukow. (s. oben). Über die Regelung des Verfahrens bei Approbation und Einführung der Lehrtexte zum Unterrichtsgebrauch vgl. man Mayrhofer IV, S. 580 ff., 790, 929 ff. Die genehmigten Lehrbücher werden im B. Bl. des R. U. M. publiziert.

An den Lehrerbildungsanstalten können unter der Voraussetzung der Zustimmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörden auch Lehrbücher verwendet werden, welche für Mittelschulen als zulässig erklärt sind (Erl. des R. U. M. 2 VII 80, B. Bl. 22, Punkt 3, Alinea 2). Selbstverständlich ist es, daß die von den kirchlichen Organen ausgehende Aufsicht über den R. sich auch darauf zu erstrecken hat, daß in den Schulen keine anderen Religionsbücher in Verwendung stehen, als welche vorschriftsmäßig approbiert wurden (vgl. z. B. § 144 der evangelischen Kirchenverfassung).

Der R. soll dort, wo er einen obligaten Lehrgegenstand bildet und von der Schulbehörde aus-gesichert wird — soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich festgestellt sind —, in derselben Sprache wie die übrigen Lehrgegenstände abgehalten werden, was beim eventuell eintretenden Privatunterricht nicht sein muß.

f) Religionsübungen. § 2 G. 25 V 68, Nr. 48, überläßt neben dem R. auch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religionsübungen für die verdienstlichen Glaubensgenossen an Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft. In Aus-führung dieses Gesetzes hat dann auch § 5, Alinea 5, Reichsvolksschulgesetzes die schon oben angegebene Bestimmung, welche sich auch auf Religionsübungen bezieht, welche durch §§ 9 und 10 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung des näheren ausgeführt werden, wonach die Kirchenbehörde (Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde) die bezüglichen Verfügungen der Bezirksschulbehörde bekanntzugeben hat, damit eine ordnungsmäßige Verhandlung darüber bei der letzteren stattfinden kann, welche auch darüber dem Leiter der Schule und der Ortsschulbehörde Mitteilung macht. Bei der

Bekündigung hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, in welchem Maße die Befreiung vom Unterrichte zu erteilen ist. Die Lehrerkonferenz hat mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, wo sich die zur Teilnahme an den Religionsübungen verpflichteten Schulkinder zu versammeln haben und wie sie zu beaufsichtigen sind. Nach § 56, Absatz 2, der genannten Schulordnung soll, soweit es durchführbar ist, dem Unterrichte eine solche Einteilung gegeben werden, daß auch der konfessionellen Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

Aus diesen Bestimmungen ist auch ersichtlich, daß bezüglich der Religionsübungen an Volksschulen weder dem Schulleiter, noch den Lehrern, noch dem Ortschulrate ein selbständiges Recht zusteht. § 56 des Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten (Ministerialverordnung 31 VII 86, B. Bl. 50) fordert für die Religionsübungen an diesen Schulen ein Einvernehmen zwischen dem Lehrkörper und der Kirchenbehörde und, falls eine Einigung nicht erzielt werden könnte, die Entscheidung der Landes Schulbehörde, welcher aber ein Recht, das Ausmaß der religiösen Übungen selbst festzusetzen, nicht zusteht. Für die Gymnasien und Realschulen besteht eine ganze Reihe teils älterer, teils neuerer Vorschriften. Die Ministerialverordnung 5 IV 70, B. Bl. 56, bestimmte bezüglich der Religionsübungen für katholische Schüler an Mittelschulen dasselbe, was für die Lehrerbildungsanstalten hervorgehoben wurde.

Die Teilnahme an den Religionsübungen von Seite der Schüler ist obligat (man vgl. z. B. § 63 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, Art. 18 gal. Landesgesetz 23 V 95, L. 57), weshalb jeder, der eine Befreiung für sich in Anspruch nehmen will, in der Regel anfangs des Schuljahres die Berechtigung hiezu nachzuweisen hat (nicht entgegen Art. 14, Absatz 3, St. G. 21 XII 67, R. 142). Versäumnisse der Religionsübungen sind disziplinarisch strafbar (vgl. Beschluß des B. G. 6 V 89, Exel II, 1180; R. G. nicht kompetent; 26 IV 1900, Hye XI, 998, aber Schulversäumnisstrafen für den Vater begründen keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit). Dispensen werden vom Direktor resp. Schulleiter nach Einvernehmen des Religionslehrers, für vereinzelte Fälle auch vom Religionslehrer erteilt (vgl. Ministerialverordnung 16 V 80, Z. 6206; 3 III 91, Z. 3298 bei Nr. 34, 35; 15 VI 85, Z. 9422, nach Schlesien; 30 VI 88, Z. 6042, nach O. D., bei Mayrhofer IV, S. 653 und 712, Anmerkung 1; § 56 Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten und die Dispenserteilungen bei Mayrhofer IV, S. 921, Anmerkung 1). Die Religionsübungen bilden aber keinen integrierenden Bestandteil des R.; die entgegengesetzte Ansicht kann man nicht aus den §§ 1, 3 und 5 des Reichsschulgesetzes ableiten, sie wird im Gegenteil durch Absatz 6 des § 5 widerlegt, welcher zwar die Möglichkeit der Erteilung des R. durch weltliche Lehrer anerkennt, denen man aber die Abhaltung aller religiösen Übungen nicht überlassen kann; daraus folgt, daß es ganz wohl R. ohne religiöse Übungen geben

kann, auch wären Dispensen von den Übungen nicht möglich (vgl. Budwinski 1394 A). Die letzteren haben auf die Religionsnote keinen Einfluß und müssen auch dort abgehalten werden, wo etwa der R. (wie z. B. in Kärnten an der Oberrealschule) nicht eingeführt ist (vgl. Ministerialerlässe 28 X 70, B. Bl. 151, und 11 XI 70, Z. 11253, B. Bl. 156, nach R. O.; Ministerialerlaß 19 II 50, Z. 524, Marenzeller I, 26, nach Gal., bezüglich der griechisch-katholischen Andachtsübungen). Vom Standpunkte des obligatorischen Charakters dieser Religionsübungen gehen auch die auf die israelitischen Schüler sich beziehenden Ministerialerlässe bei Marenzeller I, 41, 42, 43. Auch wurde angeordnet, daß bei Verfassung des Stundenplanes Rücksicht zu nehmen sei auf das israelitische Gebot, am Sabbath sich des Schreibens zu enthalten (Ministerialerlaß 31 I 76, Z. 1208, Marenzeller I, 472 für Mittelschulen und 19 II 76, B. Bl. 9, nach R. O. für Volksschulen).

Hier sollen noch einige staatliche Vorschriften betreffend die Religionsübungen hervorgehoben werden. Detaillierte Bestimmungen aus älterer und neuerer Zeit regeln die Exhorten, welche an Sonn- und Feiertagen besonders für die Katholiken an bestimmten, bloß für die Studenten zugänglichen Versammlungsorten gehalten werden sollen (Sfd. 3 II 04, Z. 1578, Marenzeller, I, 21; Studienhofkommissionsdekret 14 IV 27, Z. 1735, Marenzeller, I, 24, und 3 V 28, Z. 2488, Marenzeller, I, 25). Die B. des R. u. M. 19 VII 56, R. 146, Z. 1, ausgehend von der Scheidung der Exhorten für das Ober- und Untergymnasium, bewilligt dort, wo nur ein katholischer Katechet angestellt ist, 315 K jährlich, damit ein anderer Priester die eine Exhorte abhalte. Der für eine Mittelschule eigens bestellte Exhortator ist, wenn er kein Mitglied des Lehrkörpers der Anstalt ist, zu keiner weiteren Verpflichtung als zur Abhaltung der Exhorten verbunden. Ein solcher Exhortator wird im Einvernehmen mit dem Bischof bestimmt (vgl. Ministerialerlaß 9 I 57, Z. 18605 ex 1856, an die Landesregierung von Krakau, Marenzeller I, 356). Den wirklichen und supplierenden Religionslehrern an Staatsmittelschulen wird für die Abhaltung der 2. Exhorten eine Remuneration von jährlich 200 K bewilligt; Ministerialerlaß 2 IV 95, Z. 27821 ex 1894, nach Böhmen bei Mayrhofer IV, 1011, und Budwinski A 13255. Was die übrigen Andachtsübungen betrifft, bestimmt die Ministerialverordnung 5 IV 70, B. Bl. 56, für die katholischen Schüler der Mittelschulen als ein notwendiges Minimum den Schulgottesdienst zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Feiertagen und den Empfang des Sakramentes der Buße und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur öfterlichen Zeit (vgl. hierzu Ministerialerlaß 8 XI 80, B. Bl. 34, und Ministerialerlaß 21 XII 75, B. Bl. 2 ex 1876, Absatz 4, und 12 VI 99, Z. 861 ex 1897, bezüglich der Zeit der Abhaltung der Religionsübungen resp. der hierzu zu bewilligenden Feiertage an allen Schulen). Andere als die hier angegebenen Religionsübungen

können nur auf dem oben angegebenen Wege eingeführt werden, z. B. die Andachtsübungen in der Karwoche, oder vorbereitender R. zum würdigen Empfang der Sakramente, oder bei Protestanten der sogenannte Konfirmandenunterricht, auf dessen Dauer die Schüler zeitweilig vom Schulbesuche dispensiert werden können (Erl. des R. u. W. 19 X 77, Z. 16086, für Böhmen, ausgedehnt auf die übrigen Kronländer, bei Mayrhofer IV, S. 653). Die Überwachung der Schuljugend bei den Religionsübungen geschieht von Seite der einzelnen der betreffenden Konfession angehörnden Mitglieder des Lehrkörpers und ist es eine Pflicht der letzteren, welche aus der Pflicht, die Schuldisziplin zu wahren, hervorgeht, bedeutet aber keinen Zwang gegenüber den Lehrern, an diesen Religionsübungen teilzunehmen. Die Katecheten sind von dieser Pflicht befreit, welche aber insbesondere den Klassenlehrern obliegt (vgl. Erl. des böhm. Landes Schulrates 4 VI 78, bei Wristik 43; § 48, Absatz 2, des abgeänderten Reichsvolkschulgesetzes und § 10, letzter Absatz, § 74, Absatz 2, der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung; Ministerialverordnung 5 IV 70, B. Bl. 56; § 56 des Organisationsstatuts für Lehrerbildungsanstalten).

Diese Beaufsichtigung der Schuljugend bezieht sich aber bloß auf die Fälle des Schulgottesdienstes resp. der eigentlichen von der Schule ausgehenden religiösen Übungen, aber nicht auf den allgemeinen, mit der Schule nicht zusammenhängenden Gottesdienst (Ministerialerlaß 31 III 87, Z. 21868, Hübl, Index S. 75). Alle mit der Abhaltung des Schulgottesdienstes an den Mittelschulen etwa sich ergebenden Ausgaben fallen nicht unter die Regiekosten der Anstalt, sondern sind unter der Rubrik „Kirchenerfordernisse“ besonders zu verrechnen (Ministerialerlaß 23 II 75, Z. 778, bei Hübl, Index 88).

g) Aufsicht über den Religionsunterricht. Art. 17, Absatz 5, St. G. 21 XII 67, R. 142, spricht dem Staate rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswezens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. § 1 G. 25 V 68, R. 48, wiederholt diesen Grundsatz und bestimmt in den §§ 9—11 die Behörden, welche das staatliche Aufsichtsrecht in den Schulangelegenheiten zu besorgen haben. § 5, Absatz 4, Reichsvolkschulgesetzes legt den Religionslehrern, den Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften die Pflicht auf, den Schulgefehen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. § 7, G. 20 VI 72, R. 86, stellt den Grundsatz auf, daß, wer den R. an einer Schule erteilt, in der Ausübung seiner Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze untersteht. Diesen gesetzlichen Verfügungen müssen wir jene Bestimmungen gegenüberhalten, welche den Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht, den R. zu besorgen, zu leiten und zunächst zu beaufsichtigen, übertragen, welche schon oben des näheren angegeben worden sind. Es handelt sich nur darum, wie dieses staatliche und kirchliche Aufsichtsrecht über den R. harmonisch durchzuführen werden soll. Die prinzipielle Scheidung die-

ser zwei Gebiete hat mit klaren Worten die B. des R. u. W. 19 VII 56, R. 146, Punkt 8, herausgefunden, und wiewohl diese Verordnung bloß die Stellung der katholischen Religionslehrer an Gymnasien behandelt, so läßt sich der von ihr vertretene Grundsatz mit den entsprechenden Änderungen auf die gesamten Schulen Österr. mit obligatem R. ausdehnen. Es wird hier gesagt: „Da die Einrichtung des R. in Beziehung auf die Gliederung seiner Hauptteile, deren Verteilung auf die einzelnen Klassen und die zu gebrauchenden Lehrbücher im Einklange mit dem gesamten Lehrplan stehen muß und deshalb durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Bischöfen und den Regierungsbehörden (jetzt Schulbehörden) festgesetzt wird, so haben auch die Gymnasialdirektoren (resp. die Schulbehörden) darüber zu wachen, daß von der vorchriftsmäßigen Einrichtung in betreff der bezeichneten Punkte nicht willkürlich abgewichen werde. Innerhalb dieser Grenzen haben die Religionslehrer, was die Behandlung ihres Lehrfaches anbelangt, die Weisungen unmittelbar von ihrem Bischöfe (resp. von den kirchlichen Behörden) einzuholen und unterliegen nur in betreff der Beachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik (und im Hinblick auf die obige Gesetzesstelle der Disziplin) der Kontrolle des Direktors resp. der Schulbehörden. Ihr harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Lehrern ist für die didaktischen und pädagogischen Erfolge des Gesamtunterrichtes von besonderer Wichtigkeit; sie haben es daher nach Kräften anzustreben und zu fördern“. Denselben Grundsatz bringt allgemein zum Ausdruck der Erl. des R. u. W. 10 IX 74, Z. 360, nach D. D. bei Mayrhofer IV, S. 542, Anmerkung 1, und hat auch das Tiroler Schulaufsichtsgesetz 30 IV 92, L. 7, in § 30, Absatz 8: „Die Beaufsichtigung des R. und der Religionsübungen steht der kirchlichen Oberbehörde zu; die staatliche Aufsicht hat sich diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung zu beschränken.“ Mit anderen Worten: die Religionslehrer unterstehen in ihrer Eigenschaft als Lehrer der Staatsaufsicht; der religiöse Unterricht aber, was die sachliche Seite betrifft, der Aufsicht der Kirche, welche mit hin über die eigentliche Lehrtätigkeit, den Inhalt und die Methode des Unterrichtes zu wachen hat. Diesen und keinen anderen Sinn haben die einzelnen Volksschulaufsichtsgesetze, welche auf Grund des § 13 G. 25 V 68, R. 48, erlassen, gleichgültig, ob dieselben diesen Grundsatz positiv ausdrücken, z. B. daß der Bezirkschulinspektor das dem Staate nach § 2 G. 25 V 68, R. 48, zustehende Aufsichtsrecht über den R. (zunächst) ausübt, oder ob sie ihn negativ ausdrücken, daß die Beaufsichtigung des R. nicht dem Bezirkschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zusteht; die ersteren denken hierbei an das staatliche, die letzteren an das kirchliche Aufsichtsrecht, welche einander aber eben ergänzen sollen (man vgl. hierüber die einzelnen Volksschulaufsichtslandesgesetze bei Manz, 27, I und IV, und § 134, letzter Absatz, der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt nun weiter, daß der staatliche Schulinspektor bei dem R. anwesend sein kann, wobei er sich die angegebenen Grenzen vor Augen zu halten hat; wahrgenommene Mängel oder Verbesserungsanträge können nur im behördlichen Wege den geistlichen Behörden angezeigt werden, auf daß diese im eigenen Wirkungsbereiche das Erforderliche vornehmen. Im Falle des Erscheinens des betreffenden staatlichen Inspektors setzen die Religionslehrer ihre gewöhnliche Schultätigkeit weiter fort, während der Schulinspektor sich hierbei bloß passiv verhält. (Man vgl. das Aktp. des Apostolischen Stuhles 10 IX 74 [Archiv für katholisches Kirchenrecht, 38, 85].) Den Mitgliedern des Lehrerkollegiums steht überhaupt kein Recht in Bezug auf den R. zu.

Allerdings können nach der allgemeinen Fassung des § 7 G. 20 VI 72 die Religionslehrer, ebenso wie andere Lehrer in disziplinarer Untersuchung wegen Verletzung der Schulgesetze gezogen werden. In dieser Beziehung bestimmt § 129 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, daß die Dienstverhältnisse der an den öffentlichen Volksschulen von den Schulbehörden besonders bestellten Religionslehrer im allgemeinen, unbekannt der Rechte der konfessionellen Oberbehörde, nach den für die übrigen Lehrer geltenden Vorschriften zu beurteilen sind. Die von den Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer haben in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit allen Schulvorschriften nachzukommen. Vor dem Einschreiten in einzelnen Fällen sind jedoch nach Zulässigkeit Verhandlungen mit der betreffenden Kirchenbehörde (bezw. dem Vorstande der israelitischen Kultusgemeinde) einzuleiten.

Was die kirchliche Aufsicht anbelangt, richtet sich dieselbe nach der Organisation der einzelnen Konfessionen. Bezüglich der Religionsprüfungen an Volksschulen gelten die oben angegebenen Bestimmungen der §§ 9 und 10 der allgemeinen Schul- und Unterrichtsordnung. Für die Mittelschulen pflegt seitens der katholischen Bischöfe ein besonderer bischöflicher (Ordinariats-) Kommissär bestellt zu werden, welcher über die gemachten Wahrnehmungen an das Ordinariat direkt zu berichten hat. Für die Mittelschulkatecheten besteht noch eine besondere Verpflichtung, nämlich über den R. im verflossenen Jahre einen Bericht zu verfassen und ihn dem Direktor der Anstalt zu übergeben, welcher seinerseits denselben den Mitgliedern des Lehrkörpers zur Einsicht vorlegen kann, um ihn dann, eventuell versehen mit etwaigen zur genaueren Aufklärung geeigneten Beifügungen, abgesondert und unmittelbar an das betreffende bischöfliche Ordinariat zur Begutachtung und weiteren Beförderung an die Schulbehörden einzuleiten. (Ministerialverordnungen 23 IV 52, 3. 3924, Marenzeller, I, 484; 13 X 52, 3. 10647, Marenzeller, II, 375; 16 I 54, 3. 11851 ex 1853, Marenzeller, I, 489; 15 I 55, 3. 19047 ex 1854, Marenzeller, I, 179, nach Krain; Erl. des Staatsministeriums 24 III 65, 3. 989/R. U., Marenzeller, I, 33.) Was die griechisch-orientalische Kirche anbelangt, bestimmt die oben zitierte Geschäftsord-

nung für das Konsistorium der Bistümer in Dalm. § 14, 2, daß der persönlichen Entscheidung des Bischofs die Vornahme der Visitation der Volksschulen innerhalb des der Kirche nach § 2 G. 25 V 68, R. 48, eingeräumten Wirkungsbereiches vorbehalten ist, und § 25, IV, 3, weist der Agende, die der Beschlussfassung des Konsistoriums unterliegt, die Überwachung des R. an Volks- und Mittelschulen zu. Dasselbe bestimmt die oben zitierte Geschäftsordnung für das Konsistorium des griechisch-orientalischen Bistums der Bukow. in § 14, 2, und § 24, II, 5. Für die evangelische Kirche kommt in Betracht § 148, Absatz 5, der evangelischen Kirchenverfassung, wonach die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den evangelischen R. an öffentlichen Volksschulen von dem zuständigen Pfarrer, an öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten von dem zuständigen Senior und die kirchliche Oberaufsicht in dem ganzen Sprengel jeder Superintendenz von dem Superintendenten und zwar in der Weise ausgeübt wird, daß das höhere Aufsichtsorgan auch das ihm unterstellte delegieren kann. (Hiemit zu vgl. ist § 29, 3. 2, § 84, 3. 2, § 101, 3. 2, der evangelischen Kirchenverfassung und Ministerialerlaß 28 XII 78, B. Bl. 5 ex 1879.)

Literatur.

v. Barth-Barthenheim: Das Ganze der österreichischen politischen Administration, Wien, II, 1841; III, 1843. Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Osterreich. Wien 1849. Bluntzschli: Allgemeines Staatsrecht, 3. Aufl., 2. Bd., München 1863, S. 343 ff. v. Marenzeller: Normalien für die Gymnasien und Realschulen in Osterreich, Wien, I, 1, 2, 1884, II, 1889. Hübl: Handbuch für Direktoren, Professoren und Lehramtskandidaten der österreichischen Gymnasien, Realschulen und verwandten Anstalten, 2. Aufl. Prag 1878. Kittner in der Zeitschrift für Kirchenrecht, 1884, XIX, 345 ff. Freiburg i. B. und Tübingen. Hinckius: System des katholischen Kirchenrechtes, Berlin 1888, IV, 477 ff., 572 ff. Hübl: Normalienüber für die österreichischen Mittelschulen. Brüx 1888. Pražák in der böhm. Zeitschrift Samosprávný Obzor, Prag 1890, S. 289 ff. (der pbligate Religionsunterricht der Kinder) und Osterreichisches Verfassungsrecht (böhm.), III. Teil, 2. Aufl., Prag 1902, S. 132 ff. Hinckius: Art. „Religionsunterricht“ in v. Stengels Wörterbuch, v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Bd., I. Abteilung, 1891, S. 59 ff. v. Salis: Die Religionsfreiheit in der Praxis, Bern 1892, S. 23 ff. Stoédopole im Kalender der böhm.-slawischen Geistesfreiheit, Prag 1894, S. 37 ff. Krystásek in der böhm. Zeitschrift für die katholische Geistesfreiheit, Prag 1895, S. 549 ff., 595 ff. Burckard: Gesetze und Verordnungen in Kultusachen, Wien 1895, 3. Aufl., I, II (Manz 26). Mrštit: Synematische Übersicht der bürgerlichen Gesetze und Verordnungen betreffend die Wirksamkeit der kirchlichen Organe in der Volks- und Bürger Schule (böhm.). Königgrätz 1895. Mayrhofer, IV, pas-

sim (J. Zuder). Hussarek in Grünhuts Z., 23. Bd., S. 601 ff. Masiewicz in B. Z., 1899, S. 193 ff. Frisch-Hartig: Judikate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus, des Unterrichts und der Stiftungen, 2 Bde., samt Ergänzungsheft. Wien 1901/1906. Grimnich: Der Religionsunterricht an unseren Gymnasien. Wien 1903. Ubrich: Österreichisches Staatsrecht in Marquardts Handbuch des öffentlichen Rechtes, IV, I, 1, 3. Aufl., Tübingen 1904, S. 200, 259. Burckhard und Heidlmaier, Volksschulgesetze, Wien 1904/06, 3. Aufl., I—IV (Manz 27). Lewis: Schulkämpfe der Gegenwart in „Aus Natur und Geisteswelt“. Leipzig-Berlin, 1906. Penner.

Religionswechsel.

1. Nach katholischem Kirchenrechte ist es keinem Kirchengliede gestattet, den katholischen Glauben aufzugeben und sich einem anderen Religionsbekenntnisse anzuschließen. Der Übertritt eines Katholiken zu einem nichtchristlichen Religionsbekenntnisse begründet „das kirchliche Vergehen der Apostasie, der Übertritt zu einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse das der Haeresis, worauf schwere Strafen gesetzt sind. (Vgl. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes II, §§ 200, 201; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch § 220; C. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, § 139, 1, 2.) Denn die katholische Kirche kennt nur Eine von Gott selbst geoffenbarte und von ihr allein getragene und bewahrte Glaubenslehre, deren Festhalten die Grundbedingung der Heilswirkung des Menschen bildet; sie leugnet daher absolut die Berechtigung jedwedes anderen religiösen Bekenntnisses und schließt damit von selbst die Freiheit des Menschen überhaupt und des ihr Angehörigen insbesondere, einem solchen sich anzuschließen, vollständig aus. Dieser Auffassung entsprechend erblickt die katholische Kirche dagegen in dem Übertritte eines nichtkatholischen Christen oder eines Nichtchristen zur katholischen Religion eine Handlung, durch welche sich der Betreffende das Hauptfundament für die Erlangung seines Seelenheiltes gerade aneignet, welche sie also vermöge ihrer allgemeinen Mission in der Welt nicht bloß zu fördern, sondern in jeder zulässigen Weise (insbesondere mit Ausschluß von Zwang und List) anzustreben benutzen ist (C. Groß I. c. §§ 27, 29).

Doch ist die katholische Kirche weit entfernt, eine derartige Konversion sofort und ohne weiteres zu akzeptieren. Sie will vielmehr stets konstatiert wissen, daß dieselbe im vollen Bewußtsein ihrer Bedeutung und Tragweite und wirklich aus innerer Überzeugung erfolge, und deshalb verlangt das kanonische Recht dazu mindestens das zurückgelegte 7. Lebensjahr (arg. c. 2. X. de convers. in fid. III. 33.), ferner ausdrückliche Ablehnung des bisherigen

Irrglaubens (nach älterem Rechte öffentliche Abschwörung der Ketzerei: c. 9. X. de haeret. V. 7.) sowie Ablegung des katholischen (tridentinischen) Glaubensbekenntnisses, und sind rücksichtlich der Absolution des übertretenden Apostaten, Schismatikers oder Häretikers (Pontificale Roman. Ordo ad reconciliandum apostatam, schismaticum vel haereticum) und der Art der Aufnahme des katholischen Glaubensbekenntnisses (Rituale Roman. Modus excipiendi professionem fidei catholicae a neoconversis) bestimmte Vorschriften gegeben (vgl. v. Schulte, System des katholischen Kirchenrechtes §§ 115, 116, Lehrbuch §§ 148, 149; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch § 265).

Analog stellt sich die Sache auch vom spezifisch-konfessionellen Standpunkte jeder anderen Kirche oder Religionsgesellschaft dar. Schon um der Selbsterhaltung willen muß jede derselben die von ihr vertretene religiöse Lehre als die richtige betrachten und kann sie daher das Aufgeben derselben und die Annahme einer anderen Glaubenslehre unmöglich billigen. Wenn gleich in den nichtkatholischen Religionsgesellschaften die Konsequenzen dieser Auffassung nicht in der scharfen und dezidierten Weise gezogen sind wie im katholischen Kirchenrechte, so kann doch auch ihrerseits den ihnen Angehörigen der Übertritt zu einer anderen Religion oder Konfession nicht ohneweiters freigestellt sein. Freier Religionswechsel steht mit der Natur des durch das Religionsbekenntnis eben individualisierten kirchlichen Gemeinwesens in direktem Widerspruch.

2. Zu ganz anderen Resultaten führt die Erwägung der Sache vom Standpunkte des Staates. Daß sich derselbe auch in dieser Frage verschieden verhalten kann und tatsächlich auch verschieden verhalten hat, zeigt die Geschichte, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Hier handelt es sich nur darum, wie sich der moderne Staat, welcher in seiner kulturellen Entwicklung durchgehend dahin gelangt ist, die Gewissensfreiheit grundgesetzlich zu gewährleisten und die Gleichberechtigung der von ihm gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften durchzuführen, diesfalls zu verhalten hat und tatsächlich verhält? Die Gewissensfreiheit ist mit Recht als eines der höchsten Güter des modernen Staatslebens geschätzt und diese fordert in der hier vorliegenden Frage nicht nur, daß es jedem Staatsbürger, welchem überhaupt Urteilsfähigkeit in Dingen dieser Art zuerkannt werden muß, vollkommen freigestellt sei, das Religionsbekenntnis resp. die Religionsgemeinschaft, welcher er bisher angehörte, zu verlassen und zu einer anderen, sei es nun gesetzlich anerkannten oder nichtanerkannten, Religionsgesellschaft überzutreten, sondern auch, daß es ihm ebenso freistehe, gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse anzugehören. Die Vorenthaltung des letzteren müßte nicht bloß als eine Beschränkung, sondern geradezu als Aufhebung des Begriffes der Gewissensfreiheit bezeichnet werden.

Dagegen ist es mit diesem Begriffe durchaus vereinbar, daß eben nur dem urteilsfähigen Staatsbürger die genannte Freiheit gewährt wird, und es liegt in der Natur der Sache, daß dafür der Eintritt eines bestimmten Lebensalters (das Diskretionsjahr) als entscheidend hierfür sei, darüber läßt sich eine Bestimmung, welche allgemeiner Anerkennung und Billigung versichert sein könnte, nicht treffen; namentlich werden sich gegründete Bedenken dagegen, daß die im Privatrechte festgesetzte Mündigkeitssgrenze auch hierfür ohne weiteres als maßgebend betrachtet werde, niemals ganz beseitigen lassen. Daß aber diesfalls eine, sei es nun von strengerer, sei es von laxerer Auffassung der Sache, getragene Bestimmung getroffen werden muß, leidet keinen Zweifel. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche das genannte Diskretionsjahr noch nicht erreicht haben, verlangt das Prinzip der Gewissensfreiheit, daß das Bestimmungsrecht in der hier in Rede stehenden Frage denjenigen zuerkannt werde, welchen das Recht resp. die Pflicht der Erziehung derselben zusteht resp. obliegt. Denn das Bestimmungsrecht rücksichtlich dieser Personen erscheint als ein Bestandteil des Bestimmungsrechtes rücksichtlich der eigenen Person.

Ebenjowenig kann es als eine Beschränkung der Gewissensfreiheit betrachtet werden, wenn der Austritt aus der einen und der Eintritt in die andere Religionsgesellschaft an gewisse formelle Erfordernisse gebunden wird. Es handelt sich einerseits darum, dem Mutwillen und der Leichtfertigkeit in so ernster Angelegenheit zu steuern, andererseits darum, zu verhüten, daß sich unzulässige Einwirkungen und Umtriebe dabei geltend machen oder daß die Uebersetzungsfreiheit zur Verhöhnung oder Beleidigung bestehender Religionsgesellschaften mißbraucht werde. In gewissen Bestimmungen dieser Art kommt die Bedeutung zu, daß erst durch sie das Prinzip der Gewissensfreiheit zur Wahrheit werden kann.

Wohl aber müßte es als eine Beschränkung oder gar Aufhebung der Gewissensfreiheit betrachtet werden, wenn dem Austritte aus der einen und dem Eintritte in die andere Religionsgesellschaft nicht die volle Rechtswirksamkeit in allen Beziehungen, in welchen sich dieselbe äußern kann, zuerkannt wäre oder wenn die allgemeine rechtliche Stellung derjenigen, welche sich nach dem Austritte gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse anschließen, dadurch beeinträchtigt würde. Daber ergibt sich die Befreiung von allen Verbindlichkeiten und Lasten, wie der Verlust aller Vortheilen und Rechten, welche lediglich durch die Angehörigkeit zur verlassenen Religionsgesellschaft begründet waren, die Theilhaberschaft an allen Vortheilen und Rechten, welche mit der Angehörigkeit zur neugewählten Religionsgesellschaft verbunden sind, und die Übernahme der durch diese Angehörigkeit begründeten Verpflichtungen sowie die Notwendigkeit besonderer Bestimmungen für die Konfes-

sionslosen in allen jenen Verhältnissen, in welchen der Mangel solcher Bestimmungen (z. B. im Eherechte) eine Schädigung ihrer allgemeinen rechtlichen Stellung involvieren würde, — als natürliche Konsequenz der Gewissensfreiheit.

3. In Oesterreich steht nun die staatliche Gesetzgebung vollständig auf dem Boden des Prinzipes der Gewissensfreiheit. Art. 14 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 21 XII 67, R. 142, bestimmt: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“ (S. Burdhard, Gesetze und Verordnungen in Kultusachen, 3. Aufl., Wien 1895, I., S. 1.) Demgemäß sind in der hier in Rede stehenden Frage durch das G. 25 V 68, R. 49, folgende Bestimmungen getroffen: „Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt“ (Art. 4 des zitierten Gesetzes). „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren“ (Art. 5). „Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austrittende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt. Dem Eintritt in die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären“ (Art. 6, Burdhard l. c., I., S. 23).

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist durch die B. der Minister des Kultus und des Innern 18 I 69, R. 13, verordnet: „§ 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die l. l. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde. § 2. Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austrittenden nicht bedingt. § 3. Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austrittenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei. Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austrittende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden. § 4. Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Le-

benzjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befindet, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind. § 5. Die Austrittenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.“ Daß die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch auf den Übertritt von dem einen Ritus einer Kirche zu dem anderen anzuwenden sind, ist durch den Erl. des Ministers für Kultus und Unterricht 7 II 70, 3. 184, W. Bl. des R. u. M., Nr. 22, an den Leiter der k. k. Statthalterei für Gal. ausgesprochen (s. Burdhard l. c., I., S. 27—29).

Weiter bestimmt das zitierte G. 25 V 68: „Die Bestimmung des § 768, lit. a, des a. b. G. B., vermöge welcher der Abfall vom Christentum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122, lit. c und d, des Str. G., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christentume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergange zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, bleiben einem „besonderen Gesetze vorbehalten“ (Art. 7). „Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stögebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße“ (Art. 9). „Die Bestimmungen des vorgehenden Art. 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Einschulten ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht, der einer anderen Konfession Angehörigen zu tragen haben. Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt“

(Art. 10). „Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Art. 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Mesner, Organisten und Schullehrer, dann der Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten“ (Art. 11). „Niemand kann genötigt werden, sich an den Feiertagen und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft der Arbeit zu enthalten“ (Art. 13, s. Burdhard l. c., I., S. 23 bis 25). Hinsichtlich der Kinder unter vierzehn Jahren gibt Art. 2 des genannten Gesetzes der oben erwähnten Forderung des Prinzipes der Gewissensfreiheit nur teilweise Raum (s. den Art. „Religiöse Kindererziehung“).

Für die Konfessionslosen bestimmt das G. 9 IV 70, R. 51: „Zene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen und Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die kein er gesetzlich anerkannter Kirche oder Religionsgenossenschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft und in Orten, welche eigene Gemeindefakultäten besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen. Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt. Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des G. 25 V 68, R. 47, und das G. 31 XII 68, R. 4, vom 3. 1869 sinngemäße Anwendung“ (§ 1). „Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten“ (§ 2). „Die Geburts- und Sterberegister über die im § 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat. Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Kompetenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten. Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register auszufertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu“ (§ 3).

Über die innere Einrichtung und Führung dieser Geburts-, Ehe- und Sterberegister hat die B. der Minister des Innern, des Kultus und der Justiz 20 X 70, R. 128, die näheren Bestimmungen getroffen (s. Burdhard l. c., I., S. 37—39).

† R. Groß.

Religiöse Kindererziehung.

Die Erziehung der Kinder ist eine im österreichen Zivillrechte begründete Verpflichtung der Eltern, mit welcher selbstverständlich auch das Recht der Erziehung gegeben ist, das einen integrierenden Bestandteil der elterlichen, insbesondere der väterlichen Gewalt bildet (siehe Freiherr v. Anders, Das österreichische Familienrecht, Berlin 1867, S. 184—187; Krainz-Pfaff, System des allgemeinen österreichischen Privatrechtes, 2. Aufl., Wien 1894, II. Bd., § 456). Diese Verpflichtung ist durch § 139 a. b. G. B. dahin näher bestimmt: „Das ist, für ihr (der Kinder) Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.“ Der Unterricht in der Religion bildet sonach einen wesentlichen Teil des Inhaltes dieser Verpflichtung und es ist vollkommen gerechtfertigt, dieselbe näher als Verpflichtung zur religiösen Erziehung der Kinder zu bezeichnen, wenn man eben den Begriff: religiöse Erziehung nur auf den Unterricht in der Religion beschränkt denkt. In dieser Beschränkung trifft nach dem a. b. G. B. die genannte Verpflichtung alle Eltern ohne Unterschied, ob sie selbst sich zu einer der bestehenden resp. gesetzlich anerkannten Religionen bekennen oder nicht, also auch die nach der heutigen Entwicklung in Österr. zur Anerkennung gelangte Kategorie der Konfessionslosen. Denn daß auch die letzteren zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet sind, ist zweifellos, eine Erziehung ohne Unterricht in der Religion aber ist die vom a. b. G. B. ausdrücklich geforderte Erziehung entschieden nicht.

Es fragt sich da nur, ob diese Beziehung der genannten Bestimmung des a. b. G. B. auch auf konfessionslose Eltern nicht durch die neueren, die Konfessionslosigkeit eben statuierenden österr. Gesetze ausgeschlossen sei. Mit dem Geiste der letzteren ist eine rechtliche Norm, welche auch Eltern, die sich in gesetzlich zulässiger Weise gar keinem der bestehenden resp. gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisse anschließen oder die, wie die gesetzliche Bezeichnung lautet, „keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören“ (G. 9 IV 70, R. 51), verpflichtet, ihre Kinder überhaupt in der Religion zu unterrichten, allerdings nicht verträglich. Es fehlt bei der Beziehung des zitierten § 139 a. b. G. B. auf konfessionslose Eltern auch an jeder Bestimmung darüber, in was für einer Religion diese kraft ihrer allgemeinen Erziehungspflicht ihre Kinder zu unterrichten verpflichtet seien. Stimmen die erziehungspflichtigen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht überein, so verweist das a. b. G. B. (§ 140) rückichtlich der Frage, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, auf „die politischen Vorschriften“. Stimmen sie aber überein, so sind selbstverständlich die Kinder in jener Religion zu erziehen, welcher die

Eltern angehören. Die Konsequenz dessen scheint doch zu fordern, daß, wenn die Eltern übereinstimmend gar keinem der bestehenden Religionsbekenntnisse angehören, auch die Kinder derselben keinem solchen anzugehören, also auch in der Religion überhaupt nicht unterrichtet zu werden brauchen. Denn wenn in dem früheren Falle rückichtlich der Frage, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, die Übereinstimmung der Eltern das Entscheidende ist, warum sollte sie es in diesem Falle nicht sein? Nach Art. 1 des Gesetzes über die interkonfessionellen Verhältnisse 25 V 68, R. 49, folgen die „ehelichen oder den ehelichen gleichgehaltenen Kinder, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern“. Warum sollten sie diesbezüglich ihren Eltern nicht ebenso folgen, wenn diese übereinstimmend in gesetzlich doch vollkommen zulässiger Weise gar keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören? In der Tat hat auch der a. b. G. in den beiden von Burckhard, l. c. I., S. 20, Note 16, angeführten G. 22 IV 82 und 18 IV 84 ausgesprochen, daß „ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört haben, für solche nicht in Anspruch genommen werden kann; denn nach der Absicht des Gesetzes soll, soweit es sich um die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elternteil angehören, und nach dieser Absicht des Gesetzgebers müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine direkte Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntnis jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören“.

Allein trotz alledem erscheint die Ansicht, daß die Konfessionslosen nicht verpflichtet seien, ihre Kinder in der Religion zu unterrichten resp. unterrichten zu lassen, doch nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung als ganz unhaltbar. Denn abgesehen von der schon oben betonten ganz allgemeinen und unterschiedslosen Anordnung des § 139 a. b. G. B., wonach die elterliche Erziehungspflicht, treffe sie was immer für Eltern, stets die Verpflichtung zum Unterrichte in der Religion involviert, ist diese letztere Verpflichtung gerade durch einen hochwichtigen Akt der neueren österreichischen Gesetzgebung, nämlich durch das Volksschulgesetz 14 V 69, R. 62, in einer zweifellos auch die Konfessionslosen treffenden Weise normiert. Nach § 1 dieses Gesetzes hat die Volksschule „zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen“ und nach § 20 desselben „dürfen die Eltern oder deren Stellvertreter (ohne jeden Unterschied) ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist“. Zu diesem Unterrichte gehört aber nach § 3 des zitierten Gesetzes sowie nach Art. 1, § 3, des G. 2 V

83, R. 53, ganz wesentlich der Unterricht in „Religion“. Bezüglich der Konfessionslosen kann es also nur fraglich sein, in welcher Religion sie ihre Kinder zu unterrichten haben, an ihrer Verpflichtung zum Unterrichte in „Religion“ überhaupt aber kann danach wohl kein Zweifel bestehen. Die durch das a. b. G. B. normierte Erziehungspflicht ist sonach auch gegenwärtig noch als Verpflichtung zur religiösen Erziehung in dem oben angeführten Sinne zu bezeichnen und behält diesen Charakter selbstverständlich auch dann, wenn sie in Ermangelung der Eltern nach den Bestimmungen des a. b. G. B. auf andere Personen übergeht (s. Freiherr v. Anders, l. c., und Krausz-Pfaff, l. c.).

Für die Frage, in welcher Religion dieser Verpflichtung gemäß die Kinder zu erziehen sind, gibt das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse 25 V 68, R. 49, folgende Bestimmungen: „Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, sofern beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern. Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen. Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter. Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen. Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos. Art. 2. Das nach dem vorübergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Art. 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile bezw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bezw. der unehelichen Mutter, geboren worden. Wird ein Kind vor zurückgelegtem 7. Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln. Art. 3. Die Eltern und Vormünder sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich. Für den Fall der Verletzung

derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gefährliche zu verfügen haben“ (s. Burchard, l. c. I., S. 19–22).

Durch diese Normen ist die Religion, in welcher die Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (Art. 4 des zitierten Gesetzes) zu erziehen sind, genau festgestellt und es erübrigt danach nur noch die Frage, in welcher Religion die Kinder konfessionsloser Eltern resp. die unehelichen Kinder einer konfessionslosen Mutter zu erziehen sind, nachdem auch deren Verpflichtung zur religiösen Erziehung resp. zum Unterrichte in Religion überhaupt außer Zweifel steht. Die rationale Erwägung der Sachlage führt da zu der Entscheidung, daß es solchen Eltern eben freigestellt ist, in welcher Religion sie den ihnen obliegenden Unterricht besorgen resp. besorgen lassen wollen. Denn wenn das Gesetz den Willen des Verpflichteten hierin nicht beschränkt, so ist eine diesfällige Beschränkung überhaupt nicht begründet. Und diese Entscheidung wird auch durch die Bestimmung des angeführten Art. 1 wirksamst unterstützt. Mlinea 1 dieses Artikels spricht von den ehelichen Kindern solcher Eltern, welche demselben Bekenntnisse angehören; Mlinea 2 von den Kindern aus gemischten Ehen; Mlinea 3 von den unehelichen Kindern und Mlinea 4 sagt dann: „Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.“ Ein derartiger Fall liegt nun doch bei den Kindern solcher Eltern, welche gar keiner gesellschaftlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, vor und es ist daher auch in diesem Falle das Bestimmungsrecht des Religionsbekenntnisses „demjenigen, welchem das Recht der Erziehung zusteht“, d. i. den Eltern resp. der Mutter, zugesprochen. † R. Groß.

Religiöse Orden.

I. Begriff. Allgemeine rechtliche Stellung der Orden in Österr. — II. Gründung eines Ordens. Errichtung von Klöstern. — III. Inneres Ordensrecht. Bestellung der Vorsteher. Visitation, Reform, Exemtion der Klöster. Klösterliche Vermögensverwaltung. — IV. Eintritt in einen Orden. Rechtsfolgen der feierlichen Profess. — V. Austritt aus dem Orden. Aufhebung eines Ordens. Stellung der Exreligiösen und Säkularisierter.

I. Begriff. Allgemeine rechtliche Stellung der Orden in Österr. Eine Legaldefinition von religiösen Orden hat das österr. Recht nicht aufgestellt. Es hat die Sache aus dem kanonischen Rechte herübergenommen, dabei aber den scharfen Begriff des kirchlichen Rechts umfänglich erweitert. Das kanonische Recht versteht unter Orden einerseits die Art und Weise, nach einer vom Apo-

jtollischen Stuhl approbierten Regel durch Erfüllung der Gelübde nach einer höheren als der pflichtmäßigen christlichen Vollkommenheit zu streben, andererseits jene Genossenschaften, in welchen die Mitglieder durch Ablegung der feierlichen Profess auf Lebenszeit zum Zwecke der gemeinschaftlichen Erfüllung des speziellen Ordenszweckes sich verbunden haben. Orden, feierliche Profess, Solennität der Gelübde sind Korrelativbegriffe in der Weise, daß ein feierliches Gelübde nur in einem Orden abgelegt werden kann und dort von einem Orden nicht die Rede sein sollte, wo es lebenslängliche Profess mit feierlichen Gelübden nicht gibt. Im Laufe der Zeit entstanden aber eine überaus große Zahl ordensähnlicher Vereinigungen, welche auf den ersten Blick Orden, vielleicht recht strenge Orden zu sein schienen, gleichwohl aber mangels der feierlichen Profess, oft auch einer ausdrücklichen päpstlichen Approbation keine Orden im Sinne des kanonischen Rechtes waren. Es sind dies die sogenannten Kongregationen, deren Mitglieder nicht Regularen, sondern Quasiregularen heißen, weil sie tatsächlich meist der kirchlichen Vorrechte der Ordensleute sich erfreuen, ohne selbst einem Orden im strengen Sinne anzugehören. Das staatliche Recht unterscheidet zwischen den Orden und Kongregationen im bezeichneten Sinne nicht, wohl aber kennt das weltliche Recht den Unterschied zwischen feierlichen und nicht feierlichen Gelübden, sofern es nur den feierlichen, nicht aber den einfachen Gelübden der Keuschheit und der Armut Folgen auch für das privatrechtliche Gebiet zuerkennt.

Nach Ausweis der Geschichte wurden nicht wenige österreichische Landesklöster von den Fürsten gegründet, andere reich beschenkt. Über alle Klöster nahm der Landesfürst die Obervogtei als Ausfluß des landesherrlichen Schutzrechtes in Anspruch. Nicht selten sind Verfügungen der Landesherren, welche nach modernen Rechtsbegriffen der Begründung entbehren; dazu gehören Tausch und Verletzung der Konvente, Einsetzung von Administratoren, Absetzung der Vorsteher, Auflösung einzelner Genossenschaften, endlich Überwachung und Besserung der Klosterdisziplin. In letzterer Beziehung erheichte das Eindringen des von Luther gemedten Geistes der religiösen Neuerung in zahlreiche Klöster im Sinne der habsburgischen Hauspolitik ein kräftiges Einschreiten der Regierung, um den kirchlichen und ökonomischen Bestand der Landesklöster zu sichern. Gemischte Kommissionen hielten in den österr. Klöstern genau auf die Rechtgläubigkeit und die reguläre Zucht der Ansässen sich beziehende Visitationen; Kaiser Maximilian II. erließ am 22. Dezember 1567 eine Generalordnung für die österr. Stifter und setzte am 5. Januar 1568 eine eigene Behörde zur Aufsichtigung des klösterlichen Wesens, den Klostererrat ein. Der Plan Karls II., dieses Institut des Klostersrates 1587 auch in Innerösterreich einzuführen, kam nicht zur Ausführung (Loserth im Archiv für österr. Geschichte 84, 1897, 283 ff.). Anders geartet war das Verhalten Kaiser Joseph II. gegenüber den Klöstern. Als absolut selbständiger

Landesfürst sprach er sich das Recht zu, nicht nur alle Klöster, welche dem gemeinen Wesen keinen greifbaren Nutzen brachten, aufzuheben, sondern auch das innere, häusliche Leben der Klosterleute nach der Anschauung der Zeit mildernd zu normieren, z. B. durch Auflassung der Klosterkerker, durch Verbot des Nachthors, durch Säkularisierung der Malfontenten.

Darüber besteht kein Zweifel, daß nach Maßgabe des gemeinen Rechtes, wie anderwärts, auch in Österr. die kanonisch errichteten Klöster juristische Persönlichkeit besaßen; aber nicht nur die Handlungsfähigkeit der Klöster war im einzelnen vielfach beschränkt, sondern ihre tatsächliche Existenz nur eine prätere, sofern jeden Augenblick der Landesfürst deren Unterdrückung verfügen konnte. Dies wurde anders erst durch die feierliche Garantie der Unverletzlichkeit des Kirchengutes in den Verfassungsurkunden des 19. Jahrhunderts; vgl. Verfassungsurkunden 25 IV 48, § 31; kaii. P. 4 III 49, R. 151, § 2; kaii. P. 31 XII 51, R. 3 ex 1852; St. G. 21 XII 67, R. 142, Art. 15: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besiz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Das einzelne Kloster ist unbestritten ein kirchliches Institut; vom Standpunkt des Privatrechtes ist es eine Stiftung, vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes eine Korporation. Das a. b. G. B. enthält über die sogenannten juristischen Personen nur sehr dürftige Bestimmungen (§§ 21, 27: Gemeinden; § 646: Stiftungen), welche inhaltlich nur einen Verweis auf die politischen Verordnungen bieten, gleichwohl aber schon wegen der ausdrücklichen Anerkennung der Rechtssubjektivität der juristischen Personen, welche entweder Gemeinden (Korporationen) oder Stiftungen (piae causae) sein können, von nicht geringer rechtlicher Bedeutung sind.

Über das Klosterwesen ergingen in publico-ecclesiasticis eine stattliche Reihe von Erlässen (f. Barth-Barthenheim, Österr. geistliche Angelegenheiten, 1841, 132—227; 442—481). Daß nicht wenige derselben durch die der Kirche gewährte Freiheit des inneren Lebens hinfällig geworden sind, kann nicht bestritten werden; dagegen ist es eine Tatsache, daß dieselben nie in ihrer Gültigkeit aufgehoben wurden, auch nicht durch das Konkordat 18 VIII 55 bezw. kaii. P. 5 XI 55, R. 195. Es ist daher die Möglichkeit zuzugeben, daß ein klösterliches Rechtsverhältnis nach Maßgabe eines Jahrhundert alten, sogenannten vormärzlichen Gesetzes (Vofdekret und ähnliches) geordnet werden muß. Darauf deutet auch der nicht sehr glücklich irrisierte § 31 G. 7 V 74, R. 50: Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt (sic) geltenden besonderen (sic) Bestimmungen maßgebend. Die

gleichzeitig vorgelegte Regierungsvorlage über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften wurde im Laufe der parlamentarischen Verhandlung nicht unbedeutend verschärft; doch erhielt das von beiden Häusern des Reichsrates 1876 angenommene Gesetz die kais. Sanktion nicht. Die Bestimmungen des Vereinsgesetzes finden nach § 3 G. 15 XI 67, R. 134, auf geistliche Orden und Kongregationen keine Anwendung.

II. Gründung eines Ordens. Errichtung von Klöstern. Die Bestimmung des Kirchenrechtes, daß die Errichtung eines neuen Ordens und selbst einer Kongregation ein päpstliches Reservat ist (Pius X., *Dei providentis*, 16 VII 1906) entbehrt für den Staat dann der praktischen Bedeutung, wenn die kirchliche Hierarchie im Lande besteht und ordnungsgemäß ihres Amtes waldet. Dann wird der Bischof dafür sorgen, kirchlich nicht approbierte reguläre Verbände fernzuhalten und nur die Zulassung kanonisch genehmigter Ordensgesellschaften der Regierung zu empfehlen.

Die Gründung des einzelnen Ordenshauses erfordert in allen Fällen die Zustimmung des Ordinarius, wozu nach der gegenwärtigen kirchlichen Disziplin, soweit es sich um ein Ordenshaus im strengeren Sinne handelt, noch die ausdrückliche Gutheißung des Apostolischen Stuhles kommen muß (Leo XIII., *Romanos*, 8 V 81). Daß der Diözesanbischof neue Häuser von Orden und Kongregationen nicht einführen werde, bevor er darüber mit der Staatsregierung in Verhandlung getreten, bestimmt Art. XXVIII des Konkordats von 1855. Nach Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, gibt die Zustimmung zur Errichtung von Niederlassungen bereits in Oester. eingeführter Orden und Kongregationen die Landesstelle; andernfalls ist kais. Entschliebung einzuholen. Das Gesuch um Zulassung muß nebst einem Exemplare der Statuten den Nachweis der vorhandenen Subsistenzmittel enthalten; Differenzen mit den Bischöfen entscheidet das K. U. M., welches die neue Einführung von Orden im Reichsgesetzblatt publizieren wird. Davon hat es in der Praxis sein Abkommen gefunden. Die Verbeistandung eines solchen Gesuches hängt vom freien Ermessen der Regierung ab und ist also ein Rechtsmittel gegen abweisliche Erledigung nicht gegeben: B. G. 14 V 77 (Wolst., *Judikatbuch*, 1884, 361).

III. Inneres Ordensrecht. Bestellung der Vorsteher. Visitation, Reform, Exemption der Klöster. Klösterliche Vermögensverwaltung. Das Leben der Ordensleute im Kloster bestimmt sich nach der nicht sehr zahlreichen einschlägigen Festsetzungen des kanonischen Rechtes, vorzüglich aber nach den Statuten und Gewohnheiten des einzelnen Ordens. Der Autonomie kommt diesbezüglich ein geringerer Spielraum zu als den verschiedenen päpstlichen Konstitutionen und Erlässen.

Die Vorsteher der alten zur Benediktinerfamilie gehörigen Klöster sowie jene der Augustiner-Chorherren werden vom Konvent nach Analogie der Bischöfe auf Lebenszeit gewählt, hierauf vom Ordinarius, etwa auch einem Präses oder durch den Apostolischen Stuhl konfirmiert und schließlich

benediziert. Die österreichischen Herrscher übten auf die Wahl dieser Klostervorsteher einen in der politischen Bedeutung solcher großen Stifte begründeten Einfluß; durch ausdrückliche Bestätigung des Wahlaktes, durch Entsendung von Wahlkommissären, durch Übung des Vetorechtes, durch Bestätigung des Gewählten. Interessant sind in dieser Hinsicht die für Böhmen ergangenen Instruktionen der I. f. Wahlkommissäre bei Abtwahlen vom 27. November 1658 und bei Abtissinnenwahlen vom 13. Juni 1689 (Zafsch, *Gelexikon*, VI., 398 f.). Außerhalb Böhmens fand selten eine ausdrückliche landesherrliche Bestätigung des Gewählten statt; ja nach Ministerialerlaß 11 VIII 57 kann das Ministerium dann von der Entsendung eines I. f. Wahlkommissärs Abstand nehmen, wenn auf andere Weise die Ausschließung mißliebiger Kapitularen von der Kandidatur sichergestellt erscheint (M. t. R. R., II., 379 f.). Gelegentlich der Wahl ist zugleich der Vermögensstand des Klosters inventurmäßig zu erheben, ohne daß eine förmliche Übergabe der Temporalien an den Neugewählten staatlicherseits Platz zu greifen hat. Die frühere Wahlbestätigungstare besteht als solche laut G. 13 XII 62, R. 89, nicht mehr, wohl aber die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Dienstverleihungsgebühr nach T. P. 40 des allgemeinen Geh. G. 9 II 50, R. 50. Die Wahl und Einsetzung von zeitlichen Ordenssuperioren vollzieht sich ohne Ingerenz der Regierung; doch ist diese von allen Personalveränderungen in der Leitung und Vertretung der Klöster in die Kenntnis zu setzen und steht es der Landesregierung zu, gegen solche nur auf Zeit, meist für drei Jahre, bestimmte oder gewählte Ordensoberen (Guardiane, Prioren, Refektoren, Provinziale u. ä.) dem Ministerium gegenüber etwaige politische Bedenken zu beregen (Ministerialerlaß 21 XII 58 [M. t. R. R., XVI., 241]).

Zm Gegeniaze zu den Stiftern sind die Klöster der Mendikanten und der folgenden Orden nicht bodenständige, geschlossene Genossenschaften, sondern bilden Teile eines größeren Ganzen, der sogenannten Provinz, innerhalb welcher die Ordensmitglieder frei versetzt werden können; die Provinzen aber werden zentralistisch geleitet von einem regelmäÙig in Rom residierenden General bzw. einer Generaloberin (samt einem Kardinalprotektor) des betreffenden Ordens. Vom Standpunkte des Territorialismus wurde der Einfluß ausländischer Ordensoberen schon im 17. Jahrhundert beschränkt und die Vornahme von Visitationen inländischer Klöster durch dieselben von landesherrlicher Genehmigung abhängig erklärt. Unter Maria Theresia und Josef II. wurde — abgesehen von der gegenfeitigen Fürbitte (*communio suffragiorum*) — jeder *nexus passivus* der erbländischen Klöster mit dem Auslande verboten (§b. 31 VIII 1771; 24 III 1781 [Zafsch a. a. D., I., 41; IV., 257]). Demgegenüber wurde im Art. XXVIII des Konkordats von 1855 unumwunden das Recht der römischen Generale, mit den einzelnen Klöstern zu verkehren und dieselben zu visitieren, anerkannt.

Das Staatskirchenrecht nimmt durchwegs gegenüber der Exemtion einzelner, besonders klösterlicher Institute von der ordentlichen Jurisdiktion des Bischofs und unmittelbaren Unterstellung derselben unter den römischen Stuhl eine ablehnende Haltung ein. Mit Hsd. 2 V 1782 wurde befohlen, alle Exemtionsprivilegien zur neuerlichen Plazetierung vorzulegen; aber bereits das P. 11 IX 1782 hob sämtliche Exemtionen auf und erklärte, daß alle exemten Klöster sowie die nicht exemten lediglich dem Diözesanbischof unterstehen (Zakch a. a. O., II., 218). Derzeit ist die Exemtion, soweit sie überhaupt noch praktisch von Bedeutung ist, eine rein innerkirchliche Angelegenheit, deren Schlichtung im Streitfalle außerhalb der Kompetenz und Angrenz der Regierung steht. Dasselbe gilt von der Visitation der Klöster, sei es durch den Ordinarium, sei es durch einen Regularprälaten oder einen außerordentlichen apostolischen Visitator, sowie von der Verschärfung der im Laufe der Zeit etwa verfallenen oder gemilderten monastischen Disziplin in Bezug auf Chor, Klausur, Wohnung, Tisch, Habit, Taschengeld u. a. (sogenannte Reform).

Nur bezüglich der Disziplin im strengeren Sinne oder der Bestrafung regelwidrigen Verhaltens einzelner Ordenspersonen hält die Regierung am Grundsatz fest, daß die Anwendung äußeren Zwanges ausgeschlossen bleiben müsse und demnach niemand wider seinen Willen der Freiheit beraubt werden dürfe (Ministerialverordnung 7 VIII 69, R. 135). Eine Exemtion der Klöster und der einzelnen Religiosen von der staatlichen Gerichtsbarkeit besteht seit Wegfall der priv. Gerichtsstände (s. den Art. „Katholische Kirche“ D., Bd. III, S. 38 ff.) nicht mehr; doch nimmt die öffentliche Verwaltung nach Gebühr Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse der Orden und achtet — soweit zulässig — insbesondere die Klausur der Frauenklöster, welche auch von der Einquartierungslast befreit sind (G. 11 VI 79, R. 93, § 10).

Klostergut gilt als Kirchengut. Die früheren Amortisationsgesetze (s. diesen Art., Bd. I, S. 134 ff.) sind weggefallen, nicht aber die Vorschriften, welche zu jeder größeren, überhaupt grundbücherlich durchzuführenden Veräußerung und Belastung von Kirchengut die l. f. Genehmigung verlangen (G. 7 V 74, R. 50, § 51). Bezüglich der von den Klöstern und Kongregationen sonst abzuschließenden Rechtsgeschäfte bestimmt Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, §§ 5—7, daß dazu die Lokaloberen berechtigt sind, sofern dieselben nicht der Zustimmung eines Oberen, z. B. des Provinzials, oder anderer, z. B. des Kapitels (Konvent, Definitorium), oder des Priors, Seniors bedürfen. Bei allen von den öffentlichen Behörden zu pflegenden diesbezüglichen Verhandlungen haben die genannten Ordensvorsteher über diese ihre Eigenschaft und ihr Recht, das in Rede stehende Geschäft namens des Klosters abzuschließen, eine Bescheinigung des Diözesanbischofs beizubringen. Endlich werden die Grundbuchsbehörden angewiesen, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden und Kongregationen der Landesstelle Anzeige zu erstatten.

Die Fiktion des kanonischen Rechtes, daß die Kirchen und Klöster der strengen Mendikanten (Kapuziner- und Franziskanerobervanten; nicht die Minoritenkonventualen) im Eigentume der römischen Kirche stehen (c. 3, in VI, 5, 12; Nicolaus, III., 1279; Trid. XXV, de regular., c. 3), ist dem österr. Rechte fremd geblieben; vielmehr erscheinen die genannten Gebäude und Gärten auf den Namen der bezüglichen Klöster grundbücherlich eingetragen. Nur den Barmherzigen Brüdern und Elisabethinen ist bis heute allgemein das Einsammeln von Almosen für ihre Zwecke (Spitäler) gestattet; allen übrigen Orden wurde mit Ausnahme von Tirol und dem damals noch nicht österr. Salz. von Josef II. das sogenannte Terminieren oder das ununterbrochene Betteln des für den täglichen Unterhalt der Klosterleute notwendigen unterjagt (Hsd. 24 X 1783 [Wölse, Sammlung, II., 94]). Dafür wurde den Kapuziner- und Franziskanerklöstern nach deren numerus fixus bestimmte Kopfdotationen im regelmäßigen Betrage von je 420 K aus dem Religionsfonds flüssig gemacht.

Die klösterlichen Vermögensverwaltungen sind in der Regel zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber der Regierung nicht verpflichtet, ja nicht einmal gegenüber dem Ordinarium (vgl. G. 7 V 74, § 44, R. 50). Nur bei offensichtlicher Mißwirtschaft und drohender Krifa pflegt die Regierung, durchwegs im Einverständnisse mit dem Ordinarium, mit Aufstellung eines Sequesters vorzugehen und derart ihr oberstes Schutz- und Aufsichtsrecht über das Vermögen der kirchlichen Institute (zitiertes Gesetz, § 38; dazu a. b. G. B., § 21) auszuüben. Eine ex off. Vertretung der Klöster durch die Finanzprokurator (s. diesen Art. Bd. II, S. 66 ff.) wird aber nicht gewährt.

IV. Eintritt in einen Orden. Rechtsfolgen der feierlichen Profess. Kirchenrechtlich vollzieht sich der Eintritt in einen Orden durch die Profess, deren Gültigkeit von einer Reihe von Momenten bedingt ist. Dazu gehört außer Homosexualität Freiheit der Entscheidung, ein Alter von 16 Jahren (Trid., cit. c. 15) und das vollständig zurückgelegte mindestens einjährige Noviziat. Die Profess ist entweder eine einfache, welche als *negotium claudicans* bezeichnet werden kann, sofern nicht der Professe, wohl aber der Orden die durch die Profess geschaffene Verbindung lösen kann, oder sie ist eine *solenne*, welche in gleich definitiver Weise beide Teile, den Orden wie dessen Mitglied, aneinanderbindet. Nach neuestem Kirchenrechte muß nicht nur in Mannesklöstern (Congreg. de statu regularium 19 III 57; 7 II 62), sondern auch in Frauenklöstern (Congreg. Episcoporum et regularium 3 V 1902) der feierlichen Profess die vor wenigstens drei Jahren abgelegte einfache Profess vorausgegangen sein. Die rechtliche Folge der feierlichen Profess ist, daß alle den durch dieselbe abgelegten feierlichen Gelübden der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams entgegen vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Rechtskraft entbehren; oder mit au-

deren Worten: die Ehe ist nichtig, Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie von Todes wegen sind ungültig, soweit sie nicht im Auftrage oder mit Erlaubnis des Ordensoberen vorgenommen wurden. Aber aber nur eine einfache Profess abgelegt hat, bleibt ehefähig und behält das dominium radicale, obwohl er allerdings keine Ehe schließen und über sein Vermögen nicht eigenwillig verfügen soll.

In Oesterreich ist diese Unterscheidung der feierlichen und einfachen Profess in der Richtung von der Gesetzgebung berücksichtigt, als nur aus der Tatsache der feierlichen (selbstverständlich kirchenrechtlich gültigen und nicht etwa kassierten) Profess Ehenfähigkeit folgt (a. b. G. B., § 63); die Unfähigkeit, zu adoptieren (ebenda § 179); die Unfähigkeit, ein Testament zu errichten (ebenda § 573) (verbunden mit der Zulässigkeit von Maßnahmen, insbesondere für die Ordensritter: Maltheiser und Deutschherren); die Unfähigkeit, auch nur Testamentszeuge zu sein (ebenda § 591); die Unfähigkeit, zu erben (ebenda §§ 538, 539) (auch hier sind die nicht in Gemeinschaft lebenden Ritter ausgenommen). Die letztgenannte Bestimmung steht im Widerspruch zum Grundsatz des kanonischen Rechtes, wonach der Mönch nur nicht für seine Person, wohl aber für das Kloster erwerbsfähig ist (Quidquid acquirit monachus acquirit monasterio). Sie ist ein Ausfluß der auch in Frankreich herrschend gewordenen germanischen Anschauung vom bürgerlichen Tod des Mönches bezw. der Nonne. Sie besteht unentwegt zu Recht, während die früheren Beschränkungen der Kandidaten und deren Eltern in Bezug auf Vermögenszuwendungen an das Kloster mit den übrigen Amortisationsgesetzen (s. diesen Artikel, Bd. I, S. 134 ff.) weggefallen sind.

Soweit die Ordensperson im strengeren Sinne nicht vor der feierlichen Profess über ihr Vermögen und zwar unter Lebenden verfügt hat, wird ein Kurator aufgestellt, welcher die Verwaltung des Vermögens und nach dem physischen Tod des Eigentümers, d. i. der Ordensperson, die Verlassenschaftsabhandlung zu besorgen hat (kais. P. über Verfahren außer Streitfachen 9 VIII 54, R. 208, § 182).

Bezüglich der Frage nach dem Abschlusse von Rechtsgeschäften unter Lebenden seitens einer Ordensperson im strengeren Sinne oder nach deren feierlichen Profess besteht eine Kontroverse. Nach der strengen Theorie ist die Handlungsfähigkeit und dementsprechend Prozeßfähigkeit den genannten Personen, soweit sie im eigenen Namen handeln wollen, abzuzprechen (so Randa, Das Eigentumsrecht, I., 1893, 29 ff.; derselbe, Der Besitz nach herr. Rechte, 1895, 386). Dagegen hat sich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß den meisten Ordenspersonen von ihren Oberen ein beschränktes Handgeld, sogenanntes peculium monasticum, zur freien Verwendung (allerdings nicht zur Vergabung auf den Todesfall) überlassen zu werden pflegt, in der Praxis die Rechtsanschauung festgesetzt, daß durch kein Gesetz (auch nicht durch § 356 a. b. G. B.) den Ordensleuten das Recht entzogen worden, die Geschäfte des täglichen

Verkehres einzugehen (D. G. S. 9 XII 70 [Glaser-Unger Nr. 3983]; 30 XI 71 [Nr. 4342]; 1 X 79 [Nr. 7590]). Daß aber Ordensleute wechsellunfähig sind, hat das Prager Handelsgericht am 13. October 1890 (N. f. R. R., LXVI., 129—136) erkannt. Gewiß ist, daß die steueramtliche Praxis nie die Fähigkeit der Ordenspersonen, zu besitzen und zu erwerben, und demzufolge deren Verpflichtung, die gesetzmäßig fällige Steuer zu entrichten, in Zweifel gezogen hat. (Anderer Ansicht Krenn, Das Personaleinkommensteuergesetz vom 25. October 1896 in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Kommunitäten, 1898, 28—30.) Die Ausübung politischer Rechte ist den Regularen nicht verwehrt; in die Geschworenenliste pflegen sie (auch wenn sie nicht ordiniert sind) nicht eingetragen zu werden; zur Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel können sie nicht gehalten werden (a. b. G. B., §§ 192, 281).

In die therejanische Zeit reichen die Hfd. (17 X 1770; 14 VII 1782; 2 IV 02; 1 IX 14; s. Krieger, Handbuch I, 270) zurück, welche für die Ablegung der feierlichen Profess ein höheres als das kanonische Alter verlangen, nämlich das vollendete 24. Lebensjahr oder das 21. Lebensjahr, wenn ein dreijähriger Aufenthalt im selben Kloster bereits vorausgegangen ist. Es ist bemerkenswert, daß diese Bestimmung für Oöterr.-Ungarn auch kirchliches Recht geworden ist. Daneben bedürfen Minderjährige der elterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung, um in ein Kloster einzutreten; können aber nach erreichter Mündigkeit für die Freiheit der Standeswahl den richterlichen Schutz anrufen: Hfd. 26 I 44 (Z. G. S. 780); a. b. G. B. §§ 152, 244, 282, 865; § 148. Endlich ist die Ausnahme von Ausländern besonders in ein Kloster mit stabilitas loci nicht ohne n. f. Erlaubnis zulässig: Hfd. 3 V 05; Erl. des R. U. M. 11 X 59 (N. f. R. R. VII, 282) und gilt nach wie vor der Eintritt in ein ausländisches Kloster als Auswanderung: P. 24 III 32, § 7, lit. b. Bereits unter Maria Theresia wurde die Bestimmung eines numerus fixus für die einzelnen Klöster Regel: Rtpkt. 9 V 1761 (Zafsch, Gesetzerikon, III, 501); dormalen hat derselbe nur für die Behebung der darnach angewiesenen Dotationszuschüsse aus dem Religionsfonds Bedeutung.

V. Austritt aus dem Orden. Aufhebung eines Ordens. Stellung der Erreliqiosen und Säkularisirten. Nach kirchlichem Recht können Novizen jederzeit frei austreten; nicht aber solche Klosterinsassen, welche auch nur einfache Gelübde abgelegt haben. Vom kompetenten Oberen werden Novizen und einfache Professoren frei entlassen, wogegen nur den letzteren der Rekurs an die römische Congregatio Episcoporum et regularium offensteht, doch ohne aufschiebende Wirkung. Die derart entlassenen Personen hören rechtlich auf, Ordensleute zu sein. Dasselbe gilt von denjenigen, welche feierliche Profess abgelegt haben, deren Rechtskraft aber von ihnen selbst oder anderen Interessenten (Kloster, Verwandte) binnen fünf Jahren nach Ablegung der Profess angefochten und durch Urteil des Ordinarius oder sonst

zuständigen kirchlichen Richters kassiert worden ist (Trid. XXV. de regul. c. 19; Benedict XIV., Si datam, 4 III 1748). Endlich löst, abgesehen vom Tausch des Ordenshauses oder auch selbst des Ordens, nur die vom Papste erteilte Dispensation von Profess und Gelübden das Band, welches den Religiösen mit dem Orden verbindet, und hebt dessen Pflicht, zu halten, was er gelobt hat. Derjenige, welcher eigenmächtig den Orden verlassen hat (apostasia a religione s. v. a. religiöser Orden), ist, sowie der nach durchgeführtem Verfahren strafweise aus dem Kloster Verstößene (ejectio), an sich zur Beobachtung der Gelübde kanonisch verpflichtet.

Seit dem 16. Jahrhundert gewährt der Apostolische Stuhl einzelnen Mitgliedern eines Ordens im strengeren Sinne besonders Priestern die Säkularisation. Dieselbe besteht in der Erlaubnis, außerhalb des Klosters „in der Welt“ (in saeculo) zu leben; der Verband mit dem Kloster und Orden, dessen Kleid der Säkularisierte weder tragen muß, noch auch darf, wird gelöst, nicht aber werden die Gelübde in ihrem wesentlichen Bestande berührt. Der säkularisierte Priester soll nur so viel Vermögen sich beschaffen, als zur Nothdurft des Lebens erforderlich ist; er kann ohne besonderes päpstliches Indult kein Benefiz erhalten und soll über sein Vermögen nicht frei verfügen.

Kein selbständiges Kloster und kein Orden kann seine eigene Auflösung beschließen; vielmehr ist beides zu verfügen ein Reservatrecht des Apostolischen Stuhles. Die rechtlichen Verhältnisse der gewesenen Mitglieder solcher Genossenschaften, sogenannte Exreligiösen, ordnet der die Aufhebung ausführende päpstliche Erzbischof.

In Oesterreich stieß die Durchführung des die Aufhebung der Gesellschaft Jesu verfügenden Breve Clemens' XIV., Dominus ac redemptor, 21 VII 1773, bei der Regierung auf keinen Widerstand; das Vermögen der im Inland gelegenen Kollegien wurde in den Studienfonds gesammelt. Josef II. hielt sich für berechtigt, zahlreiche Klöster aufzuheben und deren Vermögen dem Religionsfonds (s. diesen Artikel) zuzuweisen. Die dazert geschaffenen Exreligiösen wurden für bürgerlich rechts- und handlungsfähig, erwerb-, erb- und testierfähig erklärt: P. 9 XI 1781 (Z. G. S. 30): a. b. G. B. § 573; Sfd. 17 VIII 35 (Z. G. S. 76). Von einer staatlichen Aufhebung klösterlicher Genossenschaften kann nun (s. oben I.) nicht mehr die Rede sein; das Vermögen kirchlicherseits aufgehobener Klöster und Kongregationen fällt als kaduk in den Religionsfonds: G. 7 V 74, R. 50, § 53, soweit über dessen Verwendung nicht andere stiftungsmäßige Anordnungen bestehen.

Wie die Exreligiösen werden die säkularisierten Ordenspersonen behandelt; sie sind insbesondere erwerb-, erb- und testierfähig (so die Praxis nach zitiertem Patent 1781; nicht ganz klar a. b. G. B., § 573). Ob sündliche und ausgesetzene Ordensleute wie tatsächlich säkularisiert zu behandeln sind, steht nicht mit voller Sicherheit fest. Da die öffentliche Gewalt ihnen gegenüber sich passiv verhält und in keiner Weise einen

Zwang ausübt, daß dieselben den monastischen Vorschriften nachkommen, werden sie passiv als testierfähig im Sinne des § 573 a. b. G. B. und a potiori als erb- und erwerbfähig erklärt. Nach der konstanten Spruchpraxis des O. G. S. ist aber deren Eheunfähigkeit (§ 63 a. b. G. B.) eine bleibende, nicht von der Zugehörigkeit an den Orden oder selbst an die katholische Konfession bedingte.

Der Austritt der einfachen Professoren und Novizen hat keine bürgerlichen Folgen, da dieselben überhaupt keine für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes allein bedeutamen feierlichen oder definitiven (wenn auch immerhin etwa lebenslänglichen!) Gelübde abgelegt haben. Über etwa von irgend einer Seite erhobene Schadenersatzansprüche entscheiden die Zivilgerichte nach Lage des einzelnen Falles.

Literatur.

Über die Geschichte orientiert Heimbucher: Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, I., II., Paderborn 1896—1897; 2. Aufl. in 3 Bdn., I., ebenda 1907. — Über das kirchliche Ordensrecht: Bouix: De jure regularium, 2. ed. Paris, I., II., 1867; nach der 1. Aufl. Mittermüller: Kanonisches Recht der Regularen. Landshut 1861. Piat: Praelectiones juris regularis, 2. ed., I., II. Paris 1900. Vermeersch e S. J.: Praelectiones de religiosis institutis, et personis, I., II. Brugis 1902. (Bd. III. Über die Soc. J. nicht im Handel.) Bachofen: Compendium juris regularium. New York 1903. Viktorius ab Appeltren: Compendium praelectionum juris regularis. Tornaci 1903. Krieb-Brig: Manuale practicum juris disciplinaris et criminalis regularium. Rom 1903. Lyszczyk: Compendium privilegiorum regularium. Leopoli 1906. Schelz: Die neueren religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen. Schaffhausen 1857. Schuppe: Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauengenossenschaften. Mainz 1868. Arndt S. J.: Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für Frauenkongregationen. Mainz 1901. Derselbe: Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für Orden und Kongregationen. Paderborn 1904. Weitere Nachweisungen bei Scherer: Handbuch, des Kirchenrechts, II, Graz 1898, 708—880. — Über die Rechtslage der Orden in Oesterreich: Heidlmaier: Das österreichische Kultuswesen. (S. A. Mayrhofer, 5. Aufl.) Wien 1898, 229—243. — Als H. S. gedruckt: Löning: Die Rechtsstellung der Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche nach staatlichem Recht. Denkschrift, I, Halle 1903. — Über einzelne Fragen: Grospietich: De regularium ficta morte sive de vi et effectu professionis religiosae in causis privatis. Vratislav 1870. Hellmann: Das gemeine Erbrecht der Religiösen. München 1874. Singer: Die Hebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa. Innsbruck 1880.

Baernreither: Über das Vermögensrecht der geistlichen Orden und ihrer Mitglieder (S. N.). Wien 1882. Gengler: Die Wirkungen des votum paupertatis für das kanonische und bayerische Recht. Bamberg 1893. Mayer: Die professio religiosa im kanonischen und gemeinen Reichsrecht. München 1895. Louis: Des effets de la professio monastica quant aux droits du patrimoine. Paris 1896. Landry: La mort civile des religieux dans l'ancien droit français. Paris 1900. Faré: Les vœux monastiques et leurs effets civils dans l'ancien droit et le droit moderne (français). Paris 1902. v. Hobe-Gelting: Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlicher Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht. Breslau 1903. Touchet: La sécularisation des congrégationnistes devant le droit canon. Paris 1903. Ernythopel: Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem G. 1 VII 1901, mit Vorwort von Stahl, Berlin 1904.

v. Scherer.

Remontierung.

I. Begriff. — II. Pferdebeschaffung im Frieden. — III. Pferdebeschaffung im Kriege. — IV. Deckung des Bedarfes an abgerichteten Reitpferden.

I. Begriff. Unter Remontierung werden die auf die Pferdebeschaffung für das Heer gerichteten Maßnahmen verstanden. Dieselben sind verchieden im Frieden und im Kriege.

II. Pferdebeschaffung im Frieden. Im Frieden werden die für das Heer erforderlichen Pferde und Tragtiere grundsätzlich im Wege des freien Ankaufes beschafft. Der Ankauf der Pferde (Remonten) geschieht durch ständige Remontenagentenkommissionen, welche in Lemberg, Keszów, Budapest, Szegedin, Nagy-Kanizja und Bilak in Siebenb. stationiert sind. Einzelnen Truppenkörpern kann vom K. M. auch der direkte Ankauf gestattet werden. Die betreffenden Kavallerie- und Artillerieregimenter lassen diesen Ankauf durch eigene Remontenankaufskommissionen besorgen. Desgleichen werden bei den Landwehren die Pferde größtenteils im Handkaufe beschafft. Sämtliche Kommissionsmitglieder haften beim Ankauf untauglicher Remonten für die jedem Pferdekenner auffallenden Gebrechen, für andere der Tierarzt und die beigezogenen Kavallerie- und Trainoffiziere, für Beschädigungen während des Transportes der Truppenkommandant. Der letztere ist für die Komplettierung des Pferdebestandes und für die Diensttauglichkeit der angekauften Pferde verantwortlich. Er hat mit dem jährlich zugeteilten Remontenergänzungskontingent seine Abteilung schlagfertig zu erhalten. Die Remontengebühr beträgt 12% des Friedensstandes an Reitpferden und 10% des Standes an Zugpferden.

Die Beschaffenheit der anzukaufenden Remonten ist durch besondere Vorschriften geregelt. Die letzteren bestimmen namentlich das Alter und die

Höhe der Tiere. Das Minimalalter beträgt im allgemeinen 5 Jahre, doch können kräftige, gutgebaute Pferde auch mit 4 und 4½ Jahren angekauft werden; das Maximalalter ist 7 Jahre. Die Preise werden alljährlich vom K. M. im Durchschnitt festgesetzt, doch ist es den Kommissionen gestattet, im Einzelpreise insoweit davon abzuweichen, als dadurch der nach dem Durchschnittspreis für die Gesamtzahl der angekauften Remonten entfallende Betrag nicht überschritten wird. Außerdem verfügen die Kommissionen über einen Pauschalcredit zur Aufzahlung beim Ankauf von Kavallerieremonten und von Artillerieunteroffizierspferden.

In der Regel sollen die Remonten freihändig angekauft werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, können sie von Lieferanten gekauft werden. Damit der direkte Ankauf von Pferdezüchtern und Eigentümern erleichtert werde, hat der Präses einer jeden Kommission oder sein Stellvertreter die Pferdemärkte und Privatgestüte nach den Weisungen des K. M. zu besuchen.

Die Beschaffung eines besseren Pferdemarktes wird durch die Errichtung von Remontendepots angestrebt. Da nämlich bessere und namentlich geschonte volljährige (fünffährige) Pferde um den Remontenpreis schwer zu erlangen sind, so werden noch ungebrauchte jüngere Remonten, welche vermöge ihrer guten Abstammung und sonstigen Beschaffenheit eine günstige Entwicklung und die volle Eignung zum Kavalleriedienste erwarten lassen, durch die Remontenagentenkommissionen oder die Kommandanten der Remontendepots angekauft, in den Depots rationell aufgezogen und dann nach Vollendung von 4½ Jahren an die Kavallerie abgegeben. Solche ärarische Remontendepots bestehen in Kleza Dolna in Gal., in Nagy-Daad-Sári, Lábod und Bilak in Ungarn bezw. in Siebenb. Außerdem besteht noch ein privates Remontendepot in Bana (in Ungarn), dessen Verhältnis zur Kriegsverwaltung durch Vertrag geregelt ist, und seit dem J. 1897 werden auch minderjährige Remonten bei Privaten aufgezogen.

Als Hilfsorgan dient dem K. M. bei der Verwaltung des Pferdewesens der Generalremontierungsinspektor.

III. Pferdebeschaffung im Kriege. Im Mobilisierungs- und Kriegszustande obliegt gegenwärtig nach dem G. 16 IV 73, R. 77, bezw. nach dem G. N. XX: 73 den Pferdebesitzern die Militärlast, ihre kriegsdiensttauglichen Pferde gegen angemessene Entschädigung über Aufforderung der politischen Behörden dem Staate zu überlassen. Zu diesem Ende wird der nach der jeweiligen Ordre de bataille sich ergebende Gesamtbedarf der über den Friedensstand zur kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee erforderlichen, auf Kosten des gemeinsamen Budgets anzuschaffenden Pferde vom Reichskriegsminister jährlich den beiden Landesverteidigungsministern bekannt gegeben. Die Repartition des Bedarfes erfolgt auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und auf die Länder der ungar. Krone andererseits im Verhältnis zur Gesamtzahl der bei der letzten Volkszäh-

lung ermittelten Pferde. Die weitere Verteilung auf die einzelnen Königreiche und Länder wird in Oesterreich vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung, die Repartition auf die einzelnen Aushebungsbezirke aber von den politischen Landesbehörden im Einvernehmen mit den Militärterritorialbehörden und den Landwehrkommanden nach der Leistungsfähigkeit der Länder und Bezirke vorgenommen. Die Aushebungsbezirke fallen hier regelmäßig mit den Gerichtsbezirken zusammen; Städte mit eigenem Statut bilden einen eigenen Aushebungsbezirk. In Ungarn bilden die Bezirke der Komitate und die mit dem Jurisdiktionsrechte besetzten Städte die Pferdestellungsbezirke, doch können kleinere Bezirke und Städte vom Minister des Innern bezw. in Kroatien und Slavonien durch den Banus im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Landesverteidigungsminister auch mit anderen Bezirken vereinigt werden.

Behufs Ermittlung der Stellungsfähigkeit haben die politischen Behörden bezw. in Ungarn die Jurisdiktionen unter Mitwirkung der Gemeindevorstände jährlich Nachweisungen über die Anzahl und Beschaffenheit der in ihrem Bezirke befindlichen Pferde mit besonderer Rücksichtnahme auf deren Kriegsdiensttauglichkeit als Reit- oder Zugpferde zu liefern. Von dieser Pferdekonstriktion sind nach dem Gesetze eine Reihe von Pferden befreit. Dazu gehören die für die Hofhaltung des Monarchen und der Mitglieder des kais. Hauses bestimmten Pferde, die von Staatsbediensteten oder Munizipalbediensteten, Posthaltern (Postmeistern und Postpächtern), dann von Ärzten zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes zu haltenden Pferde, ferner die Pferde der kais. Gestüte und der staatlichen Zuchtanstalten, die lizenzierten Hengste, endlich Stuten mit Saugfohlen sowie solche Stuten, welche innerhalb einer bestimmten Belegzeit gedeckt wurden und nicht güst geblieben sind.

Die Pferdekonstriktion selbst zerfällt in das im Frieden sich abspielende Evidenz- und Klassifikationsverfahren und das im Mobilisierungsfall eintretende Aushebungsverfahren.

1. Nach den Bestimmungen über das Evidenz- und Klassifikationsverfahren haben sämtliche Pferdebesitzer, soferne sie nicht ausdrücklich davon enthoben sind, die Verpflichtung, über erfolgte Aufforderung dem Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes alljährlich den Stand der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Tragtiere anzuzeigen sowie auch alle Änderungen, welche zwischen der Anzeige und der in demselben Jahre stattfindenden Pferdeklassifikation eintreten, zu melden. Von dieser Anzeigepflicht sind befreit die Pferde der kais. Hofhaltung, der Gestüte, des Militärars und der Offiziere, dann die Pferde der Gesandten und des Gesandtschaftspersonales.

Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Gemeindevorsteher die Pferdebesitzer und ihren Pferdestand fortlaufend in Evidenz zu halten. Regelmäßig von drei zu drei Jahren findet sodann die Klassifikation der Pferde statt. Dieselbe hat die

Aufgabe, die für Kriegszwecke entschieden untauglichen Pferde vom Erscheinen auf den Assentplätzen auszuschließen und die Zahl der zu Kriegszwecken geeigneten Pferde, welche der weiteren Repartition zugrunde zu legen ist, festzustellen. Die Klassifikation erfolgt normalerweise in jeder Gemeinde durch gemischte Kommissionen und soll sich tunlichst an den letzten, für die Mobilisierung vorbereiteten Pferdeassentplan anlehnen. Die von der jährlichen Anzeige enthobenen oder überhaupt der Pferdekonstriktion nicht unterworfenen Pferde sind im allgemeinen von der Vorführung befreit. Außerdem kann auch die Vorführung anderer Pferde aus bestimmten Gründen unterbleiben, wenn der Hinderungsgrund durch ein von zwei Besitzern vorzuführender Pferde ausgestelltes und vom Gemeindevorsteher zu prüfendes Zeugnis nachgewiesen wird. Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige oder Vorführung wird polizeilich nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, bestraft.

Die Entscheidung über die militärische Tauglichkeit der Pferde fällt der militärische Sachverständige. Bei den tauglichen Pferden ist außerdem anzugeben, ob dieselben als Reitpferde, Zugpferde oder Tragtiere zu klassifizieren sind.

In den Jahren, in welchen keine Klassifikation stattfindet, werden die Veränderungen in der Kriegsdiensttauglichkeit der Pferde nur auf Grund der Anzeigen der Pferdebesitzer und der vom Gemeindevorsteher bezw. dessen Stellvertreter und zwei Vertrauensmännern der Gemeindevertretung vorzunehmenden Überprüfung in Evidenz gehalten.

2. Das Aushebungsverfahren ist schon im Frieden durch die Bestimmung der Assentplätze und die Bestellung von Aushebungscommissionen planmäßig vorbereitet. In der Regel wird für jeden Aushebungsbezirk ein Assentplatz bestimmt. Ausnahmsweise kann, wenn dadurch die rasche Durchführung der Aushebung gefördert wird, auch ein Assentplatz für mehrere Aushebungsbezirke bestimmt werden oder die Festsetzung mehrerer Assentplätze für einen einzigen Aushebungsbezirk erfolgen.

Die Assentcommissionen sind gemischte und werden alljährlich zu Anfang des Jahres bestellt. Jeder Kommission werden drei Schätzleute beigegeben, welche womöglich den landwirtschaftlichen oder den Pferdezüchtvereinen entnommen werden sollen.

Die Anordnung der Pferdebestellung erfolgt auf Befehl des Kaisers durch die Mobilisierungskundmachung auf Grund der vom Reichskriegsminister den beiden Landesverteidigungsministern über den Pferdebedarf und die Stellungspflicht gemachten Mitteilungen. Die Mitglieder der Assentcommissionen haben sich ohne besondere Einberufung in die Assentstationen zu begeben und daselbst sofort in Aktion zu treten. Sie veranlassen zunächst die Vorführung der Pferde auf den Assentplätzen, welche gemeinbeweise vor sich zu gehen hat. Nicht unterworfen sind der Vorführung die nach den Konstriktionsgesetzen von der Aushebungspflicht befreiten Pferde, junge und untaugliche Pferde, dann die Pferde von nichtaktiven Offizieren, welche

bei ihrem Einrücken im Dienste beritten sein müssen.

Nach der Vorführung erfolgt die Besichtigung der Pferde, damit die Diensttauglichkeit derselben festgestellt werden könne. Hierüber entscheidet ausschließlich der assentierende Offizier, während die übrigen Mitglieder der Kommission ihre abweichende Meinung nur zu Protokoll geben dürfen. Die tauglich befundenen Pferde werden dann als Reit-, Zug- oder Traggpferde klassifiziert.

Von den vorgeführten und klassifizierten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, welche ihre Besitzer um den festgesetzten Remontenpreis freiwillig zu überlassen bereit sind. Der Rest wird ohne Rücksicht auf den festgesetzten Remontenpreis oder den durch die Mobilisierung etwa augenblicklich erhöhten Preis durch die Schätzleute abgeschätzt. Sind dieselben über den Preis eines Pferdes nicht einig, so entscheidet zunächst die Stimmmehrheit; sind aber alle drei verschiedener Ansicht, so gilt der Durchschnitt der drei Schätzungen als Preis.

Von den geschätzten Pferden sind zuerst jene zu assentieren, welche den niedrigsten Schätzungspreis erhielten, doch soll, wenn die Zahl der tauglichen Pferde das auf den Aushebungsbezirk entfallende Kontingent übersteigt, kein Besitzer von mehreren Pferden zur Abgabe von mehr als der Hälfte seines gesamten Pferdebestandes verhalten werden bzw. wenigstens die möglichst gleichmäßige Verteilung der Last auf diese Pferdebesitzer Platz greifen.

Auch steht es jedem Besitzer eines assentierten Pferdes, das noch nicht mit dem das ärarische Eigentum befundenden Zeichen versehen ist, frei, statt desselben ein anderes taugliches nicht assentiertes Pferd derselben Kategorie am Assentorte abzustellen. Gegen die Entscheidungen der Aushebungskommissionen und gegen die ausgemittelten Schätzungspreise ist weder eine administrative Beschwerde noch der Rechtsweg zulässig. Die Gemeinden eines Aushebungsbezirkes können zur Vermeidung der zwangsweisen Abstellung das auf den Bezirk entfallende Tageskontingent auch freiwillig aufbringen. Die diesbezügliche Erklärung kann sowohl auf dem Assentplatze vom Beginn des eigentlichen Assentgeschäftes, als auch schon früher abgegeben werden, nur sind in diesem Falle die Pferde derart bereit zu halten, daß sie binnen 48 Stunden nach Empfang der Abstellungsordre vorgeführt werden können. Bei einer solchen freiwilligen Abstellung wird für jedes Pferd der um 10% erhöhte Remontenpreis bezahlt. Wird aber die erwähnte Frist nicht eingehalten oder die planmäßig entfallende Anzahl von Kriegsdiensttauglichen Pferden nicht geliefert, so tritt die Verpflichtung zur zwangsweisen Überlassung wieder ein und der Aushebungskommission steht außerdem das Recht zu, die fehlenden Pferde auf Kosten der betreffenden Gemeinden um was immer für einen Preis und wo immer zu beschaffen. Der Preis der assentierten Pferde ist zugleich nach der Abstellung bar auszuzahlen. Die Auslagen für die Transportierung und Verpflegung der Pferde bis zu ihrer

Assentierung oder Entlassung haben die Pferdebesitzer zu tragen, doch dürfen von dem für die Stellung festgesetzten Zeitpunkte bis zum Zeitpunkte der Assentierung oder Entlassung nicht mehr als 36 Stunden in Anspruch genommen werden. Die mit der Assentierung selbst verbundenen Auslagen werden aus dem gemeinsamen Heeresbudget bestritten.

Pferdebesitzer, welche der Aufforderung zur Pferdeabstellung nicht nachkommen, sind hiezu zwangsweise zu verhalten und, wenn sie ihr Verschulden nicht zu rechtfertigen vermögen, durch die politische Behörde für jedes stellungspflichtige Pferd mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu belegen; außerdem haben sie die Kosten der zwangsweisen Abstellung zu tragen.

Die Zahl der im Mobilisierungsfalle für die Landwehrtruppen und den Landsturm erforderlichen Pferde wird von den beiderseitigen Landesverteidigungsministern festgesetzt und in analoger Weise auf die einzelnen Aushebungsbezirke repartiert. Die Assentierung dieser Pferde erfolgt gleichzeitig mit der Aushebung für das gemeinsame Heer auf Rechnung des Budgets des betreffenden L. M. Auf Rechnung der gemeinsamen Heeresverwaltung werden hingegen beschafft der zur Deckung des Abganges während der Mobilität bei den Landwehr- und Landsturmtruppen sich ergebende Pferdebedarf und die Reservepferde, welche die Ersatzkadronen dieser Truppen beim Beginne der Mobilisierung erhalten.

IV. Deckung des Bedarfes an abgerichteten Reitpferden. Besondere Vorkehrungen sind notwendig, um den im Kriegsfalle eintretenden großen Mehrbedarf der Kavallerie an abgerichteten Reitpferden zu decken. Zu diesem Ende wird alljährlich eine bestimmte Anzahl von abgerichteten Pferden der Kavallerieregimenter geeigneten Privatpersonen übergeben, welche sich verpflichten müssen, diese Pferde im kriegsdiensttauglichen Zustande zu erhalten und im Mobilisierungsfalle sofort bzw. binnen 24 Stunden an das betreffende Regiment zurückzustellen. Die Pferde werden jährlich zu einer Waffenübung eingezogen und in jedem Frühjahr einer kommissionellen Musterung behufs Konstatierung ihrer Tauglichkeit unterzogen. Befindet sich das Pferd in einem vorzüglichen Zustande, so erhält der Besitzer in Österr. eine Prämie (von 10 oder 20 K). Ist das Pferd durch Verschulden des Benützers nicht kriegsdiensttauglich, so verfällt derselbe in ein Pönale oder wird zum Ersatz gehalten.

Nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren (in Österr. nach sechs, in Ungarn nach fünf Jahren) geht das Pferd, wenn dasselbe fortgesetzt in ausgezeichnetem Zustande erhalten wird, unentgeltlich in das Eigentum des Benützers über. Die in die Privatbenützung hinausgegebenen Dienstpferde werden bei den Kavallerieregimentern durch Remonten ersetzt.

F. Schmid.

Kentengüter

f. „Agrarverfassung“ K, Bb. I, S. 109 ff.

Kentensteuer

f. „Personalsteuern, direkte“ D, Bb. III, S. 856 ff.

Rettungsweisen.

Nach § 3, lit. b, des Reichs-sanitätsgesetzes 30 IV 70, R. 68, obliegt der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren.

Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, auf geeignete Weise dahin zu wirken, daß sich in ihrer Mitte oder doch in einem nicht allzuweiten Umkreise die erforderliche Anzahl von Ärzten und Hebammen anständig mache. Dieser Verpflichtung wurde durch die in den meisten Kronländern Österr. durchgeführte Organisation des Gemeinde-sanitätsdienstes entsprochen, wonach jede Gemeinde verpflichtet ist, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem Reichs-sanitätsgesetze zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden (Gemeindeguppe) einen Arzt zu bestellen. Der Gemeinde-sanitätsdienst ist durch besondere Landesgesetze geregelt, und zwar in:

R. D.	durch das Landesgesetz	21 XII 88, L. 2,
D. D.	" "	22 IX 93, L. 35,
Steierm.	" "	23 VI 92, L. 35,
Kärnten	" "	9 II 84, L. 7,
Krain	" "	24 IV 88, L. 12,
Styrien	" "	19 III 74, L. 8,
Tirol	" "	20 XII 84, L. 1,
Vorarlb.	" "	2 II 88, L. 11,
Böhmen	" "	23 II 88, L. 9,
Mähren	" "	10 II 84, L. 28,
Schlesien	" "	30 IV 96, L. 31,
Gal.	" "	2 II 91, L. 17,
Bukow.	" "	18 III 88, L. 13,
Dalm.	" "	27 II 74, L. 10.

Durch die Vorsorge für ärztliche Hilfe wird auch die Beschaffung von Rettungsmitteln in plötzlichen Lebensgefahren zum Teile dadurch erreicht, daß in dem Falle, als sich keine öffentliche Apotheke in der Nähe befindet, mit dem Arzte zugleich eine ärztliche Hausapotheke oder wenigstens ein Notapparat den Gemeindeangehörigen zugute komme.

Bei Anstalten, in deren Bereiche erfahrungsgemäß häufig plötzliche Lebens- oder Gesundheitsgefahren austreten, wie in Badeanstalten, bei Bergwerken, Theatern, bei Schießstätten u. dgl., ist ein entsprechender Notapparat der wichtigsten Rettungs- und Hilfsmittel zur ersten Hilfelei-

stung für Verunglückte stets in gutem Zustande bereit zu halten.

Der mit dem Erl. des R. Z. 31 III 58, Z. 3617, herausgegebenen Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintoten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren ist insbesondere durch Vermittlung der Schule die möglichste Verbreitung zu geben.

In vielen Fällen erheischt die erste Hilfeleistung, wie dies bei plötzlichen Entbindungen fremder Gebärenden, Blutungen, schweren Beschädigungen u. dgl. der Fall ist, daß die hilfsbedürftige Person möglichst rasch geborgen und in die für den Fall erforderliche Pflege gebracht werde. Zu diesem Behufe ist es notwendig, daß jede Gemeinde, welche nicht über eigene Krankenanstalten verfügt, sich nach Bedarf entweder für sich allein oder im Vereine mit Nachbargemeinden ein oder mehrere geeignete Notkrankenlokale sichere, in welche jederzeit ein derartig Verunglückter gebracht und wo die erste Hilfeleistung fortgesetzt werden kann. In jedem solchen, unter ärztlicher Mitwirkung zu ermittelnden oder zu errichtenden Lokale, dessen Instandhaltung der sanitären Aufsicht durch den Amtsarzt unterliegt, soll eine Krankentragebahre, mindestens ein Krankenbett sowie das Notwendigste zur Krankenpflege vorhanden sein. Auch soll für die eventuelle Krankenwartung und Verpflegung vorgesorgt sein. Die Bereithaltung eines solchen Lokales kann der Gemeinde auch anderweitig von unschätzbarem Nutzen sein, indem hiedurch bei Vorkommen einer Ansteckungsfrankheit bei einer fremden, unterstandes- und pflegelosen Person die Absonderung derselben außerhalb der Wohnhäuser ermöglicht und hiedurch, da eine Transportierung mit Ansteckungsfrankheiten befallener Kranker in andere Gemeinden ohne besondere behördliche Bewilligung verboten ist, eventuell eine Epidemiegefahr von der Gemeinde abgewendet werden kann. Durch den Bestand eines solchen Notkrankenlokales wird auch die Armenkrankenpflege wesentlich gefördert.

Die gegenwärtig geltenden Gem. G. und das Heimatgesetz weisen das Armenwesen und die Armenpflege der politischen Gemeinden zu und bestehen in mehreren Kronländern eigene Armengesetze (wie in R. D., D. D., Salz., Steierm., Kärnten, Krain, Vorarlb., Böhmen, Schlesien und Dalm.). Gemäß § 24 des Heimatgesetzes beschränkt sich die der Gemeinde obliegende Armenverorgung auf die Verabreichung des notwendigen Nuterhaltes und Verpflegung im Falle der Erkrankung und gemäß §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes muß jede Gemeinde auch auswärtige Arme im Falle augenblicklichen Bedürfnisses in derselben Weise wie die eigenen Armen versorgen (E. des B. G. 9 VII 80, Z. 1262).

In großen Städten bestehen vorzüglich organisierte private Rettungsgesellschaften, welche bei plötzlichen Unglücksfällen den jenseit der Gemeinde obliegenden Rettungsdienst ausüben. Diese Rettungsgesellschaften sind nach E. des R. Z. 31 VIII 93, Z. 21311, auch zur Mitwirkung bei Heranziehung eines Nachwuchses an geschultem Hilfs-

personal (Desinfektionsdiener, Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen) heranzuziehen. Das R. bei Eisenbahnen ist durch die B. des S. W. 23 I 89, Z. 49646 ex 1888, geregelt. Hiernach sind für den Gebrauch bei Verletzungen und Erkrankungen von Passagieren, von Bediensteten der Eisenbahn und anderen Personen, welche am Bahnkörper verunglückten, Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahnen in den Stationen an trockenen, leicht zugänglichen Orten bereitzuhalten. In jeder Station, mit Ausschluß der Haltestellen, ist eine einfache offene oder gedeckte Tragbahre aufzustellen. In jeder Station, von welcher eine Hilfslokomotive requiriert werden kann, ist ein großer mit Instrumenten und Verbandgeräten ausgestatteter Rettungskasten, in jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, wenn sich daselbst kein großer Rettungskasten befindet, ein kleiner Rettungskasten aufzustellen. Jede Station, in welcher sich kein Rettungskasten befindet, ist, mit Ausschluß der Haltestellen, mit einem Verbandkästchen zu versehen. Die Rettungskästen sind jederzeit im vorgeschriebenen Stande und die darin enthaltenen Gegenstände stets in gutem Zustande zu erhalten. Die Bahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß genaue Instruktionen erlassen werden, wie sich die Bediensteten und die Bahnärzte bei vorkommenden Unfällen zu benehmen haben.

Die Vorlage von Verzeichnissen über Stand und Verteilung der Rettungsapparate wurde mit dem. Erl. der k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen 16 VIII 91, Z. 3011, angeordnet. Die Verzeichnisse enthalten folgende Rubriken: Bezeichnung der Strecke; Stationen; Entfernung in Kilometern; Maschinenstation; Bahnarzt stationiert; Spital im Orte; Freiwillige Rettungsgesellschaft (eventuell Rettungskorps einer freiwilligen Feuerwehr); Dotierung mit: großen, kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen, gedeckten, offenen Tragbahnen; Anmerkung.

Melichar.

Richterliche Beamte.

I. Begriff. Erfordernisse für die Anstellung. — II. Richterlicher Vorbereitungsdiens. — III. Die Richteramtspromotion. — IV. Richter, richterliche Hilfsbeamte. — V. Disziplinarbehandlung, unfreiwillige Veretzung und Pensionierung. Entlassung; Haftung für Schäden. — VI. Die Richter bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes.

I. Begriff. Erfordernisse für die Anstellung. Das Gerichtsorganisationsgesetz 27 XI 96, R. 217 (S. D. G.), teilt im § 1 unter der Überschrift „Richterliche Beamte“ „die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Funktionen angestellten Beamten“ ein in selbständige richterliche Beamte (Richter im Sinne des St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144) und in richterliche Hilfsbeamte. Die tatsächliche Verwendung im Dienste bei Gericht ist aber keine Voraussetzung für die Eigenschaft eines richterlichen Beamten. Auch die bei der Staatsanwaltschaft, im S. W., bei anderen Verwaltungs-

behörden (Ministerien, Patentamt) oder bei Notaren oder Advokaten verwendeten richterlichen Beamten bleiben richterliche Beamte, solange sie nicht aus dem Staatsdienste ausgeschoben oder zu Verwaltungsbeamten oder nichtrichterlichen Beamten ernannt worden sind. Eigentümlich ist allen richterlichen Beamten ohne Unterschied ihrer Verwendung, daß auf sie das G. 21 V 68, R. 46, betreffend die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamter und die unfreiwillige Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, Anwendung findet.

Richterliche Beamte sind somit die für die Ausübung richterlicher Funktionen ernannten, in §§ 2 und 3 G. D. G. angeführten gerichtlichen Beamten und die Mitglieder des B. G. (§ 11 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876).

Die richterlichen Beamten sind Staatsbeamte. Die sachmännischen Laienrichter der Handelsgerichte und Handelskammern der Gerichtshöfe 1. Instanz sowie der Berggerichte sind keine richterlichen Beamten, wenngleich Richter im Sinne des St. G. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Patentgerichtshofes werden durch ihre Ernennung noch nicht richterliche Beamte; es finden jedoch auf sie während ihrer Funktionsdauer die Bestimmungen des Art. 6 St. G. über die richterliche Gewalt und des G. 21 V 68, R. 46, Anwendung (§ 41 Patentgesetz 11 I 97, R. 30).

Allgemeine Anstellungserfordernisse. Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften (österr. Staatsbürgerrecht, Alter über 18 und unter 40 Jahren) sind auch zur Anstellung bei den Gerichtshöfen erforderlich (§ 5 Gerichtsinstruktion, kais. R. 3 V 53, R. 81, und § 19 G. D. G.). Außerdem darf niemand zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht außer Zweifel gesetzt ist (§ 2 Gerichtsinstruktion). Personen, die wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnjucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Übertretung dieser Art schuldig erkannt sind, ferner Personen, die wegen einer anderen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit zu einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt oder bereits früher wegen gesetzwidriger Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers weder zur Ausübung des Richteramtes noch sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden (§ 3 Gerichtsinstruktion). Die Wirkung dieser Ausschließungsgründe dauert fort, wenngleich die sonstigen Folgen strafgerichtlicher Verurteilung infolge Ablaufes der im G. 15 XI 67, R. 131, bezeichneten Fristen entfallen sind. In Konkurs verfallene Schuldner, deren Konkursverhandlung noch nicht beendet ist, und gerichtlich erklärte Verschwendler sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder anderen Anstellung bei Gericht unfähig (§ 4 Gerichtsinstruktion).

Die Befähigung zum Richteramt wird durch Absolvierung der vorgeschriebenen rechts-

und staatswissenschaftlichen Studien, durch die mit Erfolg geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen (die Erwerbung des Grades eines Doktors der Rechte ersetzt nicht die Ablegung der dritten Staatsprüfung, §§ 1 und 6 G. 20 IV 93, R. 68), durch die Zurücklegung des richterlichen Vorbereitungsdienstes und durch Ablegung der Richteramtprüfung erworben. Außerdem ist jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität zum Richteramt befähigt (§ 4 G. D. G.). Die Ernennung zum Auskultanten, die erste Anstellung als richterlicher Beamter, kann erst nach Zurücklegung einer Praxis von sechs Wochen erfolgen (§ 1 faif. B. 10 X 54, R. 262).

II. Richterlicher Vorbereitungsdiensft. Der Zulassung zur Richteramtprüfung hat ein dreijähriger Vorbereitungsdiensft voranzugehen (§ 4, Absatz 1, G. D. G.). Die Bedingungen für den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdiensft sind dieselben wie für die Aufnahme in die Gerichtspraxis und die Anstellung als Auskultant (§ 4, Absatz 3, G. D. G.). Diese sind geregelt in der faif. B. 10 X 54, R. 262 (Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen). Die Ermächtigung, wegen Mangel an Nachwuchs Kandidaten aufzunehmen, die nur die beiden ersten Staatsprüfungen zurückgelegt haben, ist mit der B. des Z. M. 1 VII 1902, Justizministerialverordnungsbblatt 32, und B. des Z. M. 11 II 1903, Justizministerialverordnungsbblatt 7, aufgehoben.

Beschieden vom richterlichen Vorbereitungsdiensft ist die Gerichtspraxis (§ 16 G. D. G.). Die Gerichtspraxis ist obligatorisch für die Advokaturkandidaten (§ 2, lit. a, Advokatenordnung) und im übrigen jedem absolvierten Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, der die Staatsprüfungen abgelegt hat, offen gehalten. Die Aufnahme in die Gerichtspraxis steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Bei Eintritt in die Gerichtspraxis ist die Ausführung der übertragenen Geschäfte und die Verschwiegenheit in Sachen des Dienstes eidlich zu geloben (§ 16 G. D. G.). Sie kann bis zur Dauer eines halben Jahres in den Vorbereitungsdiensft eingerechnet werden (§§ 15, 17, Absatz 2, G. D. G.).

Der Vorbereitungsdiensft beginnt für die Rechtspraktikanten, die in ihrem Ansuchen um Aufnahme in die Gerichtspraxis erklären, daß sie sich dem Richteramt widmen oder die Richteramtprüfung abzulegen gedenken, mit dem Eintritt in die Gerichtspraxis, sonst aber mit dem Tage, an welchem von dem schon in der Gerichtspraxis stehenden Rechtspraktikanten ein Gesuch um Erlangung einer Auskultantenstelle eingebracht oder die Erklärung abgegeben wird, daß er sich dem Richteramt zu widmen oder die Richteramtprüfung abzulegen gedenke. Wer zum richterlichen Vorbereitungsdiensfte zugelassen werden will, muß durch einen Unterhaltseverer nachweisen, daß sein Unterhalt bis zur Erlangung eines Gehaltes oder Adjutums gesichert ist (§ 20 Gerichtsinstruktion).

Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Ausnahme in den Vorbereitungsdiensft verweigern, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der vom Ministerium bestimmte numerus clausus der Richteramtscandidates erschöpft ist.

Der richterliche Vorbereitungsdiensft ist bei Bezirksgerichten, bei Gerichtshöfen 1. Instanz und bei der Staatsanwaltschaft an einem Gerichtshofe 1. Instanz zu leisten. Ein Teil des Vorbereitungsdiensftes kann bei den Oberlandesgerichten, bei einer Finanzprokuratur oder in der Kanzlei eines Advokaten vollstreckt werden. Die Dienstleistung bei Gericht muß mindestens zwei Jahre dauern; jede andere der genannten Dienstleistungen darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten (§ 5 G. D. G.). Personen, die vor ihrem Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdiensft bereits bei einer l. j. politischen Verwaltungs- oder Finanzbehörde, bei einer Finanzprokuratur, als Notariatskandidat in einer Notariatskanzlei oder als Advokaturkandidat in einer vom Ausschusse der Advokatenkammer bezeichneten Advokaturkanzlei (§ 11 G. D. G.) in Verwendung gestanden sind, ist die daselbst tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit bis zur Gesamtdauer eines halben Jahres in den Vorbereitungsdiensft einzurechnen, falls sich letzterer ohne Unterbrechung an die Verwendung bei der Verwaltungsbehörde, bei der Finanzprokuratur oder in der Kanzlei des Notars oder Advokaten anschließt (§ 15 G. D. G.). Während ihrer Verwendung bei den Gerichten sind die im Vorbereitungsdiensfte stehenden Auskultanten und Rechtspraktikanten in sämtlichen Dienstzweigen der Zivil- und Straferichterbarkeit zu beschäftigen und auch in den Geschäften der Gerichtskanzlei zu unterweisen (§ 6 G. D. G.).

Die Begrenzung der Zahl der aufzunehmenden Richteramtscandidates ist durch die Rücksicht auf eine dem Bedarfe entsprechende Entwicklung des Nachwuchses geboten. Darauf zielt auch die Regelung der Bezüge der Kandidaten ab. Nach Vollstreckung eines Jahres im richterlichen Vorbereitungsdiensfte kann Rechtspraktikanten ein Stipendium von jährlich 840 K verliehen werden, soweit die für jeden Oberlandesgerichtsprangel vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmte Zahl dieser Stipendien ausreicht (B. des Z. M. 19 II 1907, Justizministerialverordnungsbblatt 6). Im richterlichen Vorbereitungsdiensfte stehenden und schon zu Auskultanten ernannten Kandidaten, die seit dem Tage des Verlassens, das sie beim Eintritt in die Gerichtspraxis (§ 16 G. D. G.) geleistet haben, mindestens ein volles Jahr im Gerichtsdiensfte vollstreckt haben, ohne in den Genuß eines systemmäßigen Adjutums gelangt zu sein, ist unter der Voraussetzung einer in jeder Beziehung vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung ebenso wie der vollkommensten Würdigkeit ein Adjutum von 1000 K vom Oberlandesgerichte zu verleihen (B. des Z. M. 19 II 1907, Justizministerialverordnungsbblatt 5).

Die Leitung des richterlichen Vorbereitungsdiensftes obliegt dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz, dem die Kandidaten vom

Präsidenten des Oberlandesgerichtes zugewiesen werden. Der richterliche Vorbereitungsdiens ist bis ins Detail genau geregelt durch die B. des Z. M. 15 VIII 97, R. 192, 4 III 1902, R. 51.

Zufolge § 10 G. D. G. und § 31 B. des Z. M. 15 VIII 97, R. 192, werden mit den im Vorbereitungsdienste stehenden Personen regelmäßig Übungen (Kurie) veranstaltet, bei welchen die wissenschaftliche Behandlung praktischer Fälle anzustreben und zugleich auf die weitere theoretische Ausbildung Bedacht zu nehmen ist. Die bei diesen Übungen verfaßten wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidaten können als rechtswissenschaftliche Hausarbeiten für die Richteramtprüfung angenommen werden (§ 14 B. des Z. M. 1 XI 1900, R. 182) und erleichtern auf diese Weise die Richteramtprüfung.

Die Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes und die vor Eintritt des Vorbereitungsdienstes zurückgelegte Gerichtspraxis wird, wenn sie ununterbrochen ist und sich an diese eine nach den bestehenden Vorschriften anrechenbare Dienstleistung unmittelbar anschließt, vom Tage des geleisteten Gelübnisses (§ 16 G. D. G.) an bei Bemessung der Ruhegebühr angerechnet.

III. Richteramtprüfung. Spätestens innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes müssen Auskultanten die Richteramtprüfung ablegen, widrigens gegen sie auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten vom Justizminister die Dienstentlassung ausgesprochen werden kann (§ 14, Absatz 2, G. D. G.).

Die Richteramtprüfung hat sich auf alle Zweige der Zivil- und Strafgesetzgebung zu erstrecken. Die im Gebiete des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes erlassenen Normen, welche für die richterliche Rechtsprechung wichtig und deshalb bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind, werden im Verordnungswege festgestellt. Die Richteramtprüfung ist sowohl schriftlich — durch eine rechtswissenschaftliche Hausarbeit und durch Klausurarbeiten zivil- und strafrechtlichen Inhaltes — als auch mündlich abzulegen. Durch diese Prüfung sollen nicht bloß die für den Dienst bei Zivil- und Strafgerichten aller Instanzen nötigen Kenntnisse sowie die erforderliche praktische Geschäftsgewandtheit, sondern vorzugsweise auch die Fähigkeit des Kandidaten zur gewandten und richtigen rechtlichen Beurteilung und Entscheidung von Zivil- und Straffällen erprobt werden (§ 12 G. D. G.).

Die Richteramtprüfungen werden am Orte der Oberlandesgerichte, und zwar in Wien, Prag und Lemberg viermal, bei den übrigen Oberlandesgerichten dreimal im Jahre abgehalten.

Zur Vornahme der Richteramtprüfung bildet der Justizminister im Dezember eine Kommission für die Dauer der nächsten drei Jahre (B. des Z. M. 28 X 1901, R. 177). Zum Präsidenten werden der Präsident und Vizepräsident des Oberlandesgerichtes und außerdem eine angemessene Anzahl von Prüfungskommissären berufen. Zu Prüfungskommissären sind richterliche und staatsanwaltschaftliche oder andere für gewisse Prüfungs-

fächer besonders befähigte, dem Justizdienste angehörende Staatsbeamte und Advokaten und, falls sich am Orte des betreffenden Oberlandesgerichtes eine Universität befindet, auch Universitätsprofessoren zu bestellen. Außerdem kann der Justizminister ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz auch andere geeignete Personen (insbesondere Mitglieder des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, der Generalprokuratur, Beamte des Z. M.) zu Mitgliedern einer oder mehrerer Prüfungskommissionen ernennen und zu einzelnen Prüfungen entsenden (§ 13, Absatz 1, G. D. G.).

Die mündliche Richteramtprüfung erfolgt vor fünf Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Vorsitzende und ein Mitglied müssen den zu Prüfungskommissären ernannten richterlichen Beamten, ein Mitglied den als Prüfungskommissären bestellten Advokaten entnommen werden (§ 13, Absatz 2, G. D. G.). Genaue Bestimmungen über die Abhaltung und Einrichtung der Richteramtprüfungen sind mit der B. des Z. M. 1 XI 1900, R. 182, erlassen worden.

Auskultanten erhalten nach Ablegung der Richteramtprüfung, da sie dann stets auch eine dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben, Anspruch auf das höhere Abjutum von 1600 K., das sich nach fünfjähriger Dienstzeit auf 2000 K., nach sechsjähriger Dienstzeit auf 2500 K. erhöht (Art. I, G. 25 VI 1906, R. 122).

Die mit Erfolg abgelegte Advokatenprüfung ersetzt die Richteramtprüfung (B. des Z. M. 11 X 54, R. 264). Die Richteramtprüfung ersetzt die Notariatsprüfung (§ 6, lit. c, Notariatsordnung).

IV. Richter, richterliche Hilfsbeamte. Zur Ausübung des Richteramtes ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich (§ 5, Absatz 2, Gerichtsinstanzordnung). Die bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zur Ausübung richterlicher Funktionen angestellten Beamten sind entweder selbständige richterliche Beamte (Richter im Sinne des St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144) oder richterliche Hilfsbeamte (§ 1 G. D. G.). Richter im Sinne des St. G. sind: die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe, die Räte und anderen stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe, die Bezirksrichter (Vorsteher der Bezirksgerichte) und die bei den Bezirksgerichten angestellten Einzelrichter (§ 2 G. D. G.).

Stimmführende Mitglieder der Gerichtshöfe sind die für den Gerichtshof ernannten Gerichtsekretäre und Adjunkten, welchen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit das Stimmrecht übertragen wurde. Adjunkten kann das Stimmrecht in Zivilsachen nicht übertragen werden. Die Übertragung des Stimmrechtes geschieht auf Grund eines vom Gerichtshofe 1. Instanz erstatteten Vorschlages nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Justizminister (§ 30 G. D. G.). Der einmal erworbene Richtercharakter wird durch die Änderung der Dienstverwendung nicht verloren.

Die Einzelrichter bei den Bezirksgerichten werden auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes vom Justizminister aus der Zahl der für das Richteramt befähigten und für das

betreffende Bezirksgericht ernannten richterlichen Beamten (Gerichtssekretäre, Adjunkten) bestellt. Zu Einzelrichtern bei den Bezirksgerichten am Sitze des Gerichtshofes können nur Gerichtssekretäre bestellt werden (§ 25 G. D. G.).

Verschieden von der Bestellung zum Einzelrichter eines Bezirksgerichtes, durch die der richterliche Beamte den Richtercharakter erhält, ist die ihm vom Oberlandesgerichtspräsidenten erteilte Befugnis, bei diesem Bezirksgerichte das Richteramt selbständig auszuüben (§ 5, Absatz 2, Z. N., ähnlich der *ordinatio* und *missio* des kanonischen Rechtes).

Die richterlichen Hilfsbeamten sind teils auf bestimmte Dienstorte, teils lediglich für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt. Zu den ersteren gehören die Ratssekretäre (zufolge B. des Z. N. 5 V 97, B. Bl. 14, führen sie den Titel Gerichtssekretäre) und Gerichtsadjunkten, solange ihnen nicht das Stimmrecht erteilt wurde oder sie nicht als Einzelrichter bestellt sind, zu den letzteren die Auskultanten und die für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel in bestimmter Anzahl ernannten Gerichtsadjunkten.

Den richterlichen Hilfsbeamten können alle jene Geschäfte des streitigen oder außerstreitigen Verfahrens sowie des Strafverfahrens übertragen werden, welche nicht eine richterliche Entscheidung enthalten (namentlich Rechtsmittelgeschäften, Geschäften des Untersuchungs- und Erhebungsrichters im Strafverfahren, Unterstützung des Leiters der Gerichtsabteilung, des Richters auf dem Gerichtstage, Vorbereitung der Ausfertigungsentwürfe und Protokollführung). Die Geschäfte des Untersuchungs- und Erhebungsrichters, des beauftragten und ersuchten Richters dürfen Auskultanten nicht übertragen werden (§ 3 G. D. G.).

V. Disziplinarbehandlung, unfreiwillige Veretzung und Pensionierung, Entlassung; Haftung für Schaden. Nach dem G. 21 V 68, R. 46, können alle richterlichen Beamten mit Ordnungsstrafen (Mahnung, Verweis) von dem zur Aussicht berufenen Gerichtsvorsteher, mit Disziplinarstrafen (Veretzung auf eine andere Dienststelle oder in den Ruhestand, Entlassung) nur von dem zuständigen Disziplinargericht belegt werden. Eine unfreiwillige, nicht strafweise Veretzung von dem Dienstposten, für welchen die Ernennung erfolgt ist, kann bei richterlichen Hilfsbeamten ohne Schmälderung an Rang und Gehalt im administrativen Wege, bei selbständigen richterlichen Beamten außer dem Falle, wo dieselbe durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder durch Begründung eines Schwägerschaftsverhältnisses zwischen zwei bei demselben Gerichte angestellten Richtern notwendig wird, nur insofern eines Beschlusses des Disziplinargerichtes verfügt werden, wenn das Verbleiben des Richters auf seinem Dienstposten der Rechtspflege zum Abbruche gereichen würde. Eine unfreiwillige Veretzung in den Ruhestand kann bei richterlichen Hilfsbeamten aus dienstlichen Interessen, bei Richtern aber nur dann erfolgen, wenn Veränderungen in der Organisation des Ge-

richtes es erfordern oder wenn der Richter durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Erfüllung seines Amtes untauglich wird. Die Dienstentlassung kann bei allen richterlichen Beamten nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen, und zwar wegen groben Vergehens, bei Auskultanten auch wegen Nichtabgehens der Richteramtprüfung innerhalb eines Jahres nach Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes oder wegen Nichtbestehens der wiederholten Richteramtprüfung (§ 14 G. D. G.). — Richterliche Beamte haften für den in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung einer Amtspflicht einer Partei verursachten Schaden; es haftet für solchen Schaden auch der Staat gleich einem Bürgen und Zahler (G. 12 VII 72, R. 112).

VI. Die Richter bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes. Als richterliche Beamte sind nicht zu behandeln jene sachkundigen Männer, welche der Kaiser auf Lebensdauer zu Mitgliedern des Reichsgerichtes ernannt (Art. 5 St. G. 21 XII 67, R. 143) und die ihr Amt als Ehrenamt ausüben (§ 3 G. 18 IV 69, R. 44); auch nicht die rechtskundigen und unabhängigen Männer, welche von beiden Häusern des Reichsrates für je sechs Jahre in den Staatsgerichtshof gewählt werden (G. 25 VII 67, R. 101), wohl aber die Mitglieder des B. G., von welchen jedoch nur die Hälfte die Qualifikation zum Richteramte besitzen muß (G. 22 X 75, R. 36 ex 1876).

Literatur.

Kasferer: Österreichische Justizverwaltung Wien 1882 f., Manz; Österreichische Gesetze. 6. Bd. I. Zivilgerichtsverfassung. Schauer.

Richterliche Gewalt.

Unter richterlicher Gewalt versteht man die den Gerichten als besonderen staatlichen Behörden übertragene Macht zur Ausübung jenes Teiles der vollziehenden Gewalt, der sich auf die Rechtspflege bezieht. Die richterliche Gewalt umfaßt zunächst die alten Gebiete der Privat- und Strafrechtspflege. Hinzuge treten ist in der Neuzeit die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Grundlagen der Zivil- und Strafrechtsbarkeit liegen in dem St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144, in dem Statute des O. G. S., kai. R. 7 VIII 50, R. 325, in dem G. über die Organisation der Bezirksgerichte 11 VI 68, R. 59, in dem G. 1 VIII 95, R. 111, über die Kompetenz der Gerichte (S. R.) samt dem Einführungsgefetze desselben Datums, R. 110, in dem G. 27 XI 96, R. 217, über die Organisation der Gerichte, welches Vorchriften enthält über die Besetzung der Gerichte, ihre innere Einrichtung und ihre Geschäftsordnung und endlich in dem G. 27 XI 96, R. 218, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus den gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnissen. Die Grund-

lagen der richterlichen Gewalt beruhen in dem Befassungsrechte nach folgenden Richtungen:

I. Die Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit ist eine staatliche Funktion, es wird daher alle Gerichtsbarkeit im Staate im Namen des Kaisers ausgeübt und alle Urteile und Erkenntnisse werden in seinem Namen ausgefertigt (Art. 1, St. G.). Ausgeschlossen ist damit die kirchliche Gerichtsbarkeit und ebenso auch die Patrimonialgerichtsbarkeit. Das Hfd. 8 I 95, Nr. 211, 212, 3. G. S., sagt, in bloßen privaten Justizsachen kann keine andere Erledigung als durch die ordentlichen von dem Landesfürsten durch seine Gesetze aufgestellten Gerichtsbehörden stattfinden. Folglich ist ein auf welch immer anderem Wege erhaltenes Erkenntnis für erschlichen und daher keiner Rücksicht würdig zu erachten. Ausgeschlossen ist damit also die Kabinetsjustiz.

II. Die Gleichheit der Staatsbürger vor den Gerichten ist durch das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 2) anerkannt; es darf niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, und daraus folgt, daß alle Staatsbürger den ordentlichen Gerichten untergeordnet sind. Auch die Angehörigen der bewaffneten Macht unterliegen in Zivilsachen den ordentlichen Gerichten, so daß die Militärgerichtsbarkeit sich gegenwärtig auf Grund der G. 20 V 69, Nr. 78, und 2 IV 85, Nr. 93, auf Strafsachen beschränkt. Es besteht ein einziges Ausnahmegericht, das Obersthofmarschallgericht (vgl. diesen Artikel, Bd. III, S. 731 ff.).

III. Die Gerichtsbarkeit ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt (Art. 14, St. G.), d. h. es besteht eine besondere Behördenorganisation für die Funktionen der Verwaltung und ein besonderer Behördenorganismus für jene der Rechtspflege, und es ist eine gegenseitige Hemmung dieser beiden Organisationen und ein Hinübergleiten der einen Organisation in die Kompetenz der anderen ausgeschlossen. Es darf weder der Gang der Verwaltung durch die Justiz gehemmt werden, noch kann andererseits eine Justizsache durch Verwaltungsbehörden entschieden werden. Kompetenzkonflikte zwischen Justiz und Verwaltung entscheidet das R. G.

IV. Eine Besonderheit besteht in Bezug auf die Übertretungen der Polizei- und Finanzgesetze. An und für sich ist Polizei- und Finanzstrafrecht gleichfalls Ausübung richterlicher Gewalt; denn es handelt sich dabei um die Feststellung der Unrechtsfolgen und Ausmessung einer den einzelnen oft empfindlich treffenden Strafe. Allerdings fehlt den Polizei- und Gefällsstrafen die Bedeutung, die gerichtlichen Strafen in Bezug auf sonstige Rechtsfolgen zukommt. Tatsächlich erfolgt die Ausübung des Polizeistrafrechtes durch Verwaltungsbehörden (vgl. Art. „Polizei und Polizeistrafrecht“, Bd. III, S. 994 ff.) und des Finanzstrafrechtes teils durch die leitenden Finanzbehörden, teils durch die besonderen Gefällsgerichte. Art. 4 des St. G. über die richterliche Gewalt verspricht die Regelung der Gerichtsbarkeit bezüglich der Polizei- und Gefällsübertretungen. Bis jetzt erfolgt die

Ausübung der Polizeistrafgewalt bloß durch Verwaltungsbehörden, es kommt den Verwaltungsbehörden unbedingt zu die Erlassung von Strafurteilen, gegen welche kein Einspruch und Provokation auf dem ordentlichen Rechtswege möglich ist, folglich besteht in Polizeistrafsachen bloß ein administrativer Instanzenzug, und die Hilfe bei dem R. G. ist derzeit durch § 48 des G. 22 X 75, Nr. 36 ex 1876, über den R. G. ausgeschlossen. Soweit Finanzdelikte der Kompetenz der Finanzbehörden unterliegen, ist ein Instanzenzug möglich innerhalb der Organisation der Finanzbehörden. Die Gefällsgerichte sind eine besondere Art von Gerichten, denen speziell jene Finanzdelikte zugewiesen sind, die man Gefällsübertretungen nennt (vgl. Art. „Gefällsstrafrecht“ Bd. II, S. 204 ff. und „Gefällsstrafverfahren“, Bd. II, S. 221 ff.).

V. Die Organisation und Kompetenz der Gerichte wird durch Gesetze festgesetzt (Art. 2 St. G.). Der Justizminister ist ermächtigt, den Standort und Gebietsumfang der Gerichtshöfe der 1. Instanz und der Bezirksgerichte, zu ändern im Wege der Verordnung, jedoch nach vorausgehender Anhörung des R., an dessen Gutachten der Justizminister aber nicht gebunden ist (§ 2 G. 11 VI 68, Nr. 59, § 1 G. 26 IV 73, Nr. 62).

VI. Die Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen wird durch Gerichte in drei Instanzen ausgeübt. In der 1. Instanz üben die Gerichtsbarkeit aus die Bezirks- und Kreisgerichte bzw. Landesgerichte, in der 2. Instanz üben in Zivilsachen die Gerichtsbarkeit aus einerseits die Kreisgerichte bzw. Landesgerichte, rücksichtlich der Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte, andererseits die Oberlandesgerichte hinsichtlich der Urteile und Beschlüsse der Kreisgerichte bzw. Landesgerichte. In 3. Instanz entscheidet der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien. Der Bestand dieses Obersten Gerichts- und Kassationshofes beruht, wie erwähnt, auf dem kais. R. 7 VIII 50 und im Art. 12 des St. G. über die richterliche Gewalt ist der Bestand eines Obersten Gerichts- und Kassationshofes für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als eine verfassungsrechtliche Norm erklärt, so daß es unmöglich wäre, ohne Verfassungsreform eine Mehrheit von O. G. S. im Bereiche der Reichsratsländer zu errichten oder den O. G. S. territorial zu teilen.

VII. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt. Dieser Satz bezieht sich auf die gelehrten Richter, die das Richteramt beruhsmäßig selbständig ausüben. Es bezieht sich diese Bestimmung dagegen nicht auf die Laienrichter bei den Handels-, Gewerbe- und Berggerichten und andererseits nicht auf die bloß richterlichen Hilfsbeamten, soweit diesen der Charakter von Berufsbeamten zukommt.

VIII. Das St. G. sagt, daß die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig sind, d. h. den Gerichten kommt es zu, das Gesetz in dem einzelnen konkreten Falle anzumenden, ohne daß sie bei Ausübung dieses richterlichen Amtes durch Verwaltungsbefehle des

Staatsoberhauptes oder des Justizministers gebunden werden können. Das St. G. gewährt den Richtern eine besonders gesicherte Beamtenstellung, die sich nach folgenden drei Richtungen äußert: a) sie dürfen nur durch ein richterliches Erkenntnis ihres Amtes entsetzt werden, b) die Suspension vom Amte darf nur unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen und c) die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen des Richters kann nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen erfolgen. Es ist daher die Ausübung der Disziplinargewalt über Richter, soweit dieselbe die Verhängung von Disziplinarstrafen bezweckt, zu denen die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand oder die Entlassung des Richters gehört, selbst ein besonderes Gebiet der Disziplinargerichtsbarkeit, welche durch das G. 21 V 68, R. 46, geordnet ist.

IX. Das österr. Recht sieht gleich dem französischen Recht die richterliche Gewalt als einen der gesetzgebenden Gewalt untergeordneten Zweig der vollziehenden Gewalt an und daraus folgt, daß die Gerichte in das Bereich der Gesetzgebung nicht eingreifen dürfen und können. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Gerichte in der Art Verordnungen erlassen, daß ihren Entscheidungen ein normativer Charakter zukommt, d. h. die Aufstellung einer auch für künftige Fälle geltenden Rechtsregel bedeutet. Auch andererseits steht es den Richtern nicht zu, die Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze zu prüfen. Dagegen ertrinkt sich allerdings die Machtbefugnis der Gerichte auf die Prüfung der Gültigkeit von Verordnungen, wenn eine Verordnung in einem konkreten Rechtsfalle zur Anwendung zu gelangen hat. Der Richter kann einer Verordnung die Anwendbarkeit verjagen, wenn er dieselbe als für ungültig ansehen muß, da sie entweder von einer unzuständigen Behörde erlassen worden ist oder mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruch steht oder der Rechtsgrundlage ermangelt oder endlich nicht gehörig kundgemacht ist. Selbstverständlich schafft aber eine solche Rechtsauffassung eines Gerichtes, die nur in den Entscheidungsgründen des richterlichen Urteiles zu Tage tritt, daß die Verordnung nicht als gültig angesehen werden könne, diese Verordnung nicht aus der Welt; es hat diese Rechtsanschauung des Richters eben nur Bedeutung für den einzelnen konkreten Fall und es wird nur für diejenigen Behörden, welche eine solche Verordnung erlassen haben, welche wiederholt von den höchsten Instanzen als ungültig erklärt worden ist, in diesen richterlichen Entscheidungsgründen die Veranlassung liegen, diese Verordnung einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und sie nötigenfalls zu befeitigen.

Das St. G. enthält dann in den Art. 9 bis 12 eine Reihe von Bestimmungen, die sich als Programme einer künftigen Gesetzgebung darstellen. Zunächst bestimmt Art. 9, daß der Staat oder dessen richterliche Beamten wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen mittels

Klage belangt werden können und verspricht die Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Regelung dieses Mlagerechtes, was durch das G. 12 VII 72, R. 112, erfolgt ist. Die Art. 10 und 11 enthalten ein Programm für die Reform des Zivil- und Strafprozesses, die inzwischen durch die neuere Gesetzgebung erfolgt ist und zwar 1. daß die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich sein sollen, 2. daß im Strafverfahren der Anklageprozeß zu gelten habe und 3. daß die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, ferner alle politischen oder durch den Inhalt einer Druckchrift verursachten Verbrechen und Vergehen der Kompetenz der Schwurgerichte zugewiesen werden. Ferner enthält Art. 12 die Hinweisung auf den Bestand des Obersten Gerichtshofes und Kassationshofes für die Gesamtheit der im Reichstate vertretenen Königreiche und Länder. Der Art. 13 St. G. spricht von der Begnadigung und Abolition. Es kommt hier in Betracht die Erlassung oder Milderung der von den Gerichten ausgeprochenen Strafen, ferner die Nachsicht der Rechtsfolgen von Verurteilungen (die restitutio), wobei man dann die Erteilung der Begnadigung in einer Mehrheit von Fällen mit dem Worte Amnestie bezeichnet. In Bezug auf die Abolition, d. h. die Verjüngung, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, verweist das St. G. auf die Bestimmungen der Str. P. D. Die Str. P. D. 23 V 73, R. 119, bestimmt im § 2, daß die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll (vgl. Art. „Begnadigung“, Bd. I, S. 432 ff.).

Den Schluß des St. G. über die richterliche Gewalt bildet der Art. 15, welcher zwei verschiedene Anordnungen enthält. In 1. Abz. bestimmt das St. G., daß in allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstrebende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatreehten Benachteiligten freisteht, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Die Interpretation dieser Bestimmung des St. G. bietet große Schwierigkeiten. Sie dürfte aber nur dahin aufzufassen sein, daß in Zukunft eine den Verwaltungsbehörden aus Gründen der Zweckmäßigkeit zugewiesene Entscheidung über Privatreehtsansprüche immer nur den Charakter einer interimistischen oder provisorischen Entscheidung haben soll, gegenüber welcher Abhilfe durch Provokation auf dem ordentlichen Rechtswege möglich sein soll. Bestritten ist aber wieder weiter, ob, wenn man sich dieser Interpretation anschließt, Art. 15 einen unmittelbaren anwendbaren Rechtsatz enthält oder ob es erst eines Ausführungsgesetzes bedürfte. Diese letztere Ansicht wird darauf gestützt, daß in dem Art. 15 jeder Anhaltspunkt

darüber fehlt, von welcher Partei, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Abhilfe auf dem ordentlichen Rechtswege gesucht werden soll. Hofrat Ott (Systematische Einleitung in das Studium des Zivilprozesses in böhmischer Sprache, Bd. I, S. 27) meint, daß nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges die Abhilfe von der sachfälligen Partei durch eine Klage gegen die andere Partei zuzuführen ist, die an eine Frist nicht gebunden erscheint und je nach der Sachlage entweder eine Anspruchs- oder negative Feststellungsklage sein wird (§ 22 Z. 3. B. O.). Der 2. Absatz des Art. 15 enthält die Ankündigung eines durch die Errichtung des B. G. zu gewährenden besonderen Rechtsschutzes, wenn jemand durch eine Verfügung oder Entscheidung einer Verwaltungsbehörde sich in seinen Rechten verletzt findet. Der Verletzte soll seine Ansprüche vor dem B. G. geltend machen können. In dieser Beziehung ist auf das G. 22 X 75 über die Einrichtung des B. G. und auf den Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Recht“, B, zu verweisen.

Ulbrich.

Rübenrayonnierung.

I. Einleitendes. — II. Abweichende Standpunkte. — III. Regierungsvorlage und Beschlüsse des R. G. — IV. Beschlüsse des B. G. — V. jetziger Stand der Frage.

I. Einleitendes. Die R. ist eine der Folgeerscheinungen des österr. Zuckerkartelles. Sie wurde von den Zuckerindustriellen zu dem Zwecke geschaffen, um die Versorgung der einzelnen Fabriken mit den von ihnen benötigten Mengen an Zuckerrübe zu sichern. Der freie Wettbewerb der Industriellen um die Rübe hatte zur sogenannten „Rübenjagd“ geführt. Derselben sollte die systematisch organisierte R. ein Ende setzen. Diese basiert entweder auf einem aus mehreren Gruppen bestehenden Hauptverband, der durch einen Hauptvertrag die Rübenanbaugebiete unter die Gruppen verteilt, wobei die Verhältnisse der letzteren durch Gruppenverträge, resp. zwischen den einzelnen Fabriken durch Spezialverträge geregelt werden. Es findet sich hiebei auch (in Mähren) das System der Rübenkontingentierung, wonach jede Fabrik die Rübe innerhalb des Gruppenrayons nach Belieben beschaffen darf. Es tritt aber verträglich unter den Gruppenmitgliedern die nachträgliche Ausgleichung des Bedarfes zu Kartellpreisen ein. Oder es fehlt ein Hauptvertrag, der mehrere Gruppen verbindet, es bilden sich nur Gruppen mit den sogenannten Agentieverträgen (so in Böhmen).

Grundsätzlich wäre gegen die R. vom Standpunkte der gegebenen wirtschaftlichen Ordnung nichts einzuwenden. Dem Zusammenschließen mehrerer Unternehmer, die über die Verteilung der ihnen offenstehenden Bezugsquellen sich einigen und die sich gegenseitig in deren Ausnützung aus freiem Willen beschränken, steht an sich nichts im Wege. Allein der alte Satz: „Qui jure suo utitur, nominem laedit“ wird im modernen Staate

immer mehr zurückgedrängt. Das Kartellproblem namentlich scheint dringend die staatliche Intervention zu verlangen. Mit der gesetzlichen Behandlung der R. soll auf einem engen Gebiete versucht werden, die Auswüchse des Kartellwesens zu unterbinden.

II. Abweichende Standpunkte. Die Rübenproduzenten machen geltend, daß die R. den freien Wettbewerb um die Rübe ausschließe; daß mangels wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Produzenten und der Industriellen die ersteren als Vertragsteil die Dispositionsfreiheit gänzlich entbehren. Der Produzent ist durch die R. auch gegen seinen Willen mit seinen Rüben einer bestimmten Fabrik zugewiesen, an die er sich halten muß. Den einheitlich aufgestellten Bedingungen dieses einzigen Käufers muß er sich notwendig unterwerfen, da er nur selten und nur unter großen Schwierigkeiten einer anderen Kultur sich zuwenden kann. Der Rübenpreis wird daher durch das Diktat der Fabrik bestimmt. Sie überwälzt alle Gefahren des Rübenanbaues auf den Produzenten, der unter Umständen eine Zufallschuld übernehmen, der für eine gewisse Qualität der Rübe haften muß, obgleich er den Samen von der Fabrik bezog. Die Industriellen kürzen den Preis der mangelhaften Rübe nach ihrem Ermessen. Der Rübenbauer ist an den Vertrag sofort, die Fabrik oft erst nach Monaten gebunden. Der Produzent muß mit der Rübe an mehreren Fabriken vorüber zu derjenigen, der er zugewiesen ist, „spazierenfahren“. Es werden so mittelalterliche Untertänigkeitsverhältnisse erzeugt, in deren Folge einzelne Produzenten seitens der Fabriken unheilbar geschädigt werden können. Die Produzenten verlangen deshalb ein striktes, unter strafrechtliche Sanktion gestelltes Verbot der R., welches die „Freizügigkeit der Rübe“ garantiert.

Die Zuckerindustriellen lehnen als Gesamtheit die Verantwortung für die Härten einzelner ab. Übrigens müssen die Verträge streng sein, weil sonst die Industriellen ihrerseits den Produzenten ausgeliefert wären. Es müsse vorgefugt werden, daß die letzteren nicht statt des ihnen beigegebenen wertvollen Samens solchen minderwertiger Art verwenden usw. Die Rübenpreise richten sich nach der Konjunktur des Zuckermarktes. Den Produzenten durch Preisdruck den Rübenanbau zu verleiden, ginge gegen das Interesse der österr. Zuckerindustrie, die auf den Export angewiesen sei und nicht genug Rübe zur Verfügung haben könne. Die „Rübenjagd“ dürfe man nicht wieder aufkommen lassen. Zudem würde das Verbot der R. die kleineren Fabriken und damit die interessierten Produzenten ruinieren, es würde eine Schädigung des Nationalvermögens nach sich ziehen. Den Industriellen dürfe nicht, einem argwöhnischen Kampfstrahl zu liebe, die Zwangsjacke eines Verbotsgesetzes angelegt werden.

Der Kern des Streites liegt offensichtlich in der natürlichen Abwehr des wirtschaftlich Schwächeren gegen den wirtschaftlich Stärkeren. Die Masse der Produzenten schien der Regierung schutzbedürftig. Und so wurde von ihr die vorbeugende

legislative Behandlung der R. als einer einzelnen Kategorie des Kartellphänomens in Vorschlag gebracht.

III. Regierungsvorlage und Beschlüsse des N. S. Die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend das Verbot der R. und die Lieferung der zur Zuckerverzeugung nötigen Rübe (Beilage 1678 zu den stenographischen Protokollen des N. S., XVII. Session, 1903) bildete im wesentlichen die Grundlage der Beschlüsse des Zuckerausschusses des N. S. (Beilage 1844 des N. S., XVII. Session, 1903) und des N. S. selbst. Nach letzteren sind Verabredungen zwischen Besitzern, Pächtern, Direktoren usw. von Fabriksunternehmungen verboten und ohne rechtliche Wirkung, durch welche 1. einzelnen Fabriken bestimmte Rübeneinkaufs- oder Bezugsgebiete derart zugewiesen werden, daß die Produzenten mit ihrer Rübenenernte auf bestimmte Abnehmer beschränkt und von der Lieferung an andere als die in der Verabredung bezeichneten oder an außenstehende Fabriken ausgeschlossen werden sollen; 2. die Fabriken sich verpflichten, solche Vereinbarungen im gegenseitigen geschäftlichen Verkehr oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen einzuhalten (§ 1). Das gleiche gilt für Verabredungen zwischen Agenten und Rübeneinkäufern oder zwischen diesen und den Besitzern, Pächtern usw. von Fabriksunternehmungen, durch welche 1. einzelnen Agenten, Rübeneinkäufern oder Fabriken bestimmte Gebiete in der Art des § 1 zugewiesen werden; 2. diese Personen eine Verpflichtung gemäß § 1 zur Einhaltung der zwischen ihnen hinsichtlich der Rübenbezugsgebiete getroffenen Vereinbarung auf sich nehmen (§ 2). Mit den Organisationsbestrebungen der Landwirte befaßt sich § 3. Danach sind verboten und ohne rechtliche Wirkung: Verabredungen zwischen den Produzenten von Zuckerrübe, durch welche 1. deren Lieferung an bestimmte einzelne oder an einen bestimmten Kreis von Fabriksunternehmungen ausgeschlossen werden soll; 2. die Produzenten sich zur Einhaltung solcher Vereinbarungen im gegenseitigen Geschäftsverkehr oder bei ihren Rechtsgeschäften mit dritten Personen verpflichten. Nur diejenigen Verabredungen sind wirksam, welche a) von den Produzenten mit Bezug auf eine schon bestehende oder zu errichtende gesellschaftliche oder genossenschaftliche Zuckerfabrik, an der sie beteiligt sind, oder b) welche Fabriken gegenüber getroffen werden, die dazu durch Zahlungseinstellung oder durch wiederholte, wegen Zahlungsweigerung gegen sie geführte Privaterektionen Anlaß geben. Entschädigungen oder Konventionalstrafen, die zufolge einer unwirksamen Verabredung geleistet; Kautionen, die zur Sicherstellung der Erfüllung solcher Verabredungen bestellt wurden, können jederzeit zurückgefordert werden (§ 4, Absatz 1). Die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes für die aus den verbotenen Verabredungen entstehenden Streitigkeiten ist ungültig. Der Verzicht auf den Rechtsweg ist unwirksam (§ 4, Absatz 2).

Ergänzend treten hinzu: Die Straffanktion des § 5, die den Inhalt der einzelnen Rübenan-

kaufverträge betreffenden zwingenden Normen des § 6 und der Versuch der Schaffung von Uiancen zur Vorbeugung des Differenzen (§ 8). Nach § 6 darf der Produzent a) über sein Verhültnis hinaus für die Menge der zu liefernden Rüben; b) für den Zuckergehalt der Rübe, wenn er vertragsmäßig den ihm von der Fabrik beigeestellten Rübensamen zu verwenden hat — nicht haftbar gemacht werden. Doch muß er ad b nachweisen, daß er den Samen (gehörig) verwendete und daß er die Rübe nach Inhalt des Vertrages oder sonst gehörig kultivierte. c) Der Vertrag wird mit dem Tage des Abschlusses ohne Zulassung eines einseitigen Rücktrittes für beide Teile sofort verbindlich. d) Die Fabrik darf den Rübenpreis nicht einseitig kürzen, noch e) einseitig Abzüge wegen Mängel der Rübe oder wegen Nichterfüllung des Vertrages machen. Nach § 7 können die Lieferungsbedingungen, wenn sie für sämtliche Produzenten einer Gemeinde gleich sind, zu deren Kenntnis in einer Abschrift beim Gemeindevorsteher hinterlegt werden. Die landwirtschaftlichen Landeskorporationen können nach Anhörung von Vertretern beider Interessentengruppen mit Genehmigung der Regierung Uiancen für den Einkauf und die Lieferung der Rübe feststellen, die jedenfalls anderweitiger Parteienvereinbarung weichen (§ 8).

Die Frage der Strafbestimmung entziffelte im N. S. heftige Kämpfe. Die Regierungsvorlage hatte in Anlehnung an das Koalitionsgezet für strafällig nur denjenigen erklärt, der, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer nach §§ 1—3 verbotenen Verabredung zu bewirken, die dort genannten Personen an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Rübe zu beziehen oder zu liefern, durch Mittel der Einschüchterung oder durch Gewalt hindert oder zu hindern versucht. Das N. S. bedrohte mit Strafe auch (nach dem Antrag des Ausschusses) denjenigen, der sich durch eine verbotene Verabredung beim Ein- oder Verkauf der Rübe zum Schaden des Gegners im Preise oder in den sonstigen Vertragsbedingungen wirtschaftliche Vorteile verschafft, die bei freiem Wettbewerb ausgeschlossen wären.

IV. Beschlüsse des S. S. Das S. S. (Bericht der Spezialkommission, Beilage 358, zu den stenographischen Protokollen, XVII. Session) stand der Regierungsvorlage wenig freundlich gegenüber. Es nahm an den Beschlüssen des N. S. einschneidende Abänderungen vor. Aus einem Gesetze betreffend „das Verbot der Rübenrayonierung“ wurde ein solches „über die Rübenrayonierung“. Das ausdrückliche Verbot der unwirksamen Verabredungen wurde für überflüssig erachtet. Und nach einem neuen § 3 sind „solche Rübenrayonierungsverabredungen rechtlich wirksam, wenn sie 1. den Fabriken den Bezug der für den Betrieb nötigen Rübenmengen aus der geographisch oder tarifarisch nächsten Umgebung sichern; 2. wenn sie die Produzenten nicht verpflichten, ihre Rübe nur an bestimmte Fabriken zu liefern; 3. wenn zu den Verhandlungen Vertreter der Produzenten jener Gebiete, für welche die Verabredungen gelten

sollen, mit beratender Stimme zugezogen werden“. Ein Fernbleiben der eingeladenen Produzenten hindert die Verabredungen nicht weiter. Diese müssen nur den politischen Behörden 1. Instanz zur Kenntnis gebracht und in den beteiligten Gemeinden veröffentlicht werden. In der Strafnorm ist die Fassung der Regierungsvorlage restituiert. Von den zwingenden Vorschriften des § 6 sind diejenigen, welche die Haltung der Produzenten für den Zuckergehalt der Rübe, dann die Preiskürzungen und Abzüge betreffen, gestrichen worden. Die Erlassung der Ufancen (vom H. H. „Normalbedingungen“ genannt) durch die Landeskulturräte wird endlich vom Einverständnis der Handels- und Gewerbekammern abhängig gemacht.

V. Zeitiger Stand der Frage. Das N. H. (Bericht des Zuckerausschusses, Beilage 2695, zu den stenographischen Protokollen des N. H., XVII. Session, 1906) bequeme sich in der Strafsanktion den Beschlüssen des H. H. an. Es konzidierte auch die „Anhörung“ (nicht das Einverständnis) der Handels- und Gewerbekammern über die zu erlassenden Ufancen. Seine anderweitigen Beschlüsse stellte es wieder her, es tritt insbesondere den neuen § 3 des H. H. Dieses zog die neuerliche Schlussfassung des N. H. nicht mehr in Beratung. Inzwischen lief die Legislaturperiode des Reichstages ab, ohne daß es der Regierung geglückt wäre, ein Kompromiß der widerstreitenden Interessen zu erzielen. Das neugewählte N. H. hatte mit der Rübenrayonnierungsfrage sich zu befassen noch keine Möglichkeit. Doch haben die Agrarier bis jetzt ihre Bemühungen und die Erwartung, das angestrebte Verbot durchzusetzen, keineswegs aufgegeben.

Daß auf die schärfere Strafformel verzichtet wurde, ist nicht zu bedauern. Dieselbe hatte nach der Erklärung ihres Urhebers Dr. Damm (des Referenten des Zuckerausschusses) kaum eine praktische Bedeutung. Die zivilrechtlichen Verbote der §§ 1—4 der Beschlüsse des N. H. sind gleichfalls nur theoretischer Natur und des Streitiges nicht wert. Sie allein können, da eine Bestrafung schon der verbotenen Verabredung als solcher nicht zu erreichen ist, ein ernstliches Hindernis für die Industriellen in der Durchsetzung ihres wirtschaftlich stärkeren Willens nicht abgeben. Das Schwergewicht der Gegenpflicht liegt jetzt im § 6 des N. H. (§ 8 des H. H.), welcher zwingendes Recht schafft und den Vereinbarungen der Kontrahenten feste Schranken setzt. Hieron ließ das H. H. nur wenig übrig. Es verkehrte überdies mit seiner Unterscheidung zwischen erlaubten und unerlaubten Rübenrayonnierungsverabredungen die Absicht der Produzenten, welche die N. in allen ihren Erscheinungsformen treffen wollten, in das Gegenteil. Dies sind nun die Differenzpunkte, in denen eine Ausgleichung schwer möglich ist.

Das Gebilde der Ufancen (Normalbedingungen) wäre zweckmäßig an ein gesetzlich schon bestehendes Analogon, an die Arbeitsordnungen der Gew. D., anzulehnen. So gewänne der Staat kraft seines Kontroll- und Genehmigungsrechtes eine

vortreffliche Erkenntnisquelle für die Frage der etwa erforderlichen Fortbildung des zwingenden Gesetzesrechtes. Die „Anhörung“ der Interessenten und der öffentlichen Körperschaften über die Erlassung der Normalbedingungen ist nicht geeignet, eine gedeihliche Entwicklung des neuen Institutes erwarten zu lassen.

Literatur.

Licht: Das gesetzliche Verbot der Rübenrayonnierung, in der „Neuen Freien Presse“, Nr. 14581, vom 27. März 1905. Frieß: Vortrag über das Rübenrayonnierungsgesetz (Z. f. Volksw., Soz. u. V., XV., 341 ff.). Grünberg: Die Rübenrayonnierung, in den Juristischen Blättern, XXXV., 1906, Nr. 29. Derselbe über die Analogie zum Arbeitsverhältnis in der Abhandlung: Die Arbeitsordnungen im österr. Recht (Österr. Verw. Archiv IV, 423 ff.). Reiche Information zur Frage bieten die Protokolle der Enquete 28 I 1903 des N. M. (abgedruckt als Anhang zur Regierungsvorlage) und der Expertise des H. H. 30 VI und 1 VII 1905 (abgedruckt als Anhang zum Kommissionsberichte des H. H.).

Grünberg.

Rückforderungen der öffentlichen Abgaben.

Wenn wir von Rückforderungen der öffentlichen Abgaben sprechen, haben wir solche Fälle vor Augen, wo derjenige, der eine öffentliche Abgabe geleistet hat, auf Grund eines ihm zustehenden Rechtsanspruches die Rückertattung des erlegten Betrages im ganzen oder in einem bestimmten Teile verlangt. Es gehören also nicht in diese Kategorie solche Fälle, wo die Zurückstellung im Wege der Gnade angesprochen wird, oder wo das Recht zur Rückertattung in dem freien Ermessen der Behörden gelegen ist (z. B. Spielkartenstempel [§ 9 G. 15 IV 81, R. 43; § 40 Ministerialverordnung 27 X 81, R. 127]; Aktiengebühr [tats. V. 21 VI 73, R. 114]).

Der Rückforderungsanspruch kann je nach den Umständen ein privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher sein und ist demgemäß im ersten Falle nach den Grundzügen des Privatrechtes im Zivilrechtswege, im letzteren Falle nach den öffentlich-rechtlichen Normen im administrativen Wege geltend zu machen. Einem öffentlichen Rückforderungsanspruch begegnen wir dort, wo der Rückforderungsberechtigte seine Leistung als Mitglied einer öffentlichen Körperschaft, um seine aus diesem Verbands fließende Pflicht zu erfüllen, vorgenommen hat, und seinen Anspruch auf Rückertattung des aus dem erwähnten Grunde geleisteten gegenüber dieser öffentlichen Körperschaft geltend macht. Fehlt es an einem dieser Merkmale, so stellt sich der Rückforderungsanspruch als ein privatrechtlicher dar.

Dagegen ist die öffentlich-rechtliche Beschaffenheit der Abgabe und der Umstand allein, daß sich der Rückforderungsanspruch gegen eine öffentliche

Körperschaft richtet, bei Beurteilung der Frage, nach welchen Normen vorzugehen wäre, nicht entscheidend. Vielmehr können auch Rückforderungsansprüche an die öffentlichen Körperschaften privatrechtlicher Natur sein (Glaser-Unger 5223: Zahlung auf Grund eines mit dem Fiskus geschlossenen Bürgschaftsvertrages).

Die gewöhnlichsten Fälle der nach privatrechtlichen Normen zu beurteilenden Rückforderungsansprüche sind die Rückforderung einer auf Grund eines, zwischen dem Steuerzahler und dem Steuerschuldner bestehenden Vertrages geleisteten Abgabe (Nowak 613, Glaser-Unger 8959, 11459) und die Rückforderung des auf Grund der in einigen Abgabegesetzen statuierten Solidarverpflichtung und Haftung Mehrgelasteten gegen andere Solidarverpflichtete oder Haftende (Glaser-Unger 8679, Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes Z. 16791 ex 1906, Prävisik 1907). Die Abgabegesetze unterlassen regelmäßig die Normierung solcher nach den privatrechtlichen Normen zu beurteilenden Verhältnisse. Nur vereinzelt begegnen wir hier besonderen, nach ihrer Beschaffenheit privatrechtlichen, Normen (so § 238 G. 25 X 96, R. 220: Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Personaleinkommensteuer abzielenden Vereinbarungen; § 73 Geb. U. G.: Das Recht des Erben zum Abzuge der Legatsgebühr).

Die Frage, ob den Mitgliedern der öffentlichen Körperschaften das Recht auf Rückforderung einer aus ihrem Subjektionsverhältnisse geleisteten Abgabe zusteht, kann nur nach den Normen des Finanzrechtes beurteilt werden. Nach dem jetzigen Stande der österr. Gesetzgebung können wir folgende Fälle unterscheiden:

1. Wo der Steuerzahler eine Abgabe ungebührlich, d. i. ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, entrichtet und infolgedessen auf Seite der öffentlichen Körperschaft eine unrechtmäßige Bereicherung entstanden ist;

2. wo die Abgabeleistung seitens des Steuerzahlers auf gesetzlicher Grundlage erfolgte, jedoch nachträglich die Voraussetzungen, an welche seine gesetzliche Steuerpflicht geknüpft wurde, weggefallen sind.

Beide Fälle setzen die Perfektion der Leistung voraus, unterscheiden sich jedoch wesentlich dadurch, daß im ersteren Falle zur Zeit der Leistung die Abgabe ungebührlich (indebitum) entrichtet wurde, im zweiten dagegen die Leistung ihrerzeit vollkommen rechtmäßig erfolgte.

ad 1. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Rückforderungsrecht entsteht und durchgeführt werden kann, gelangte in der österr. Gesetzgebung nur zu einer teilweise Lösung in einigen Abgabegesetzen. Insbesondere fehlt es an einer allgemeinen Norm, welche die Regelung einer unumstößlich gültigen *condictio indebiti* als Mittel für die Rückforderungen der öffentlichen Abgaben zum Gegenstande hätte. Eine solche kann namentlich nicht in den im Falle der unrichtigen Abgabebemessung zulässigen Beschwerden und Rekursen erblickt werden, welche ihrem Wesen nach auf Abänderung der unrichtigen Bemessung abzielen und eine vorherige Bezahlung der Ab-

gabe nicht voraussetzen. Da das Wesen der Beschwerde das Petit um Abänderung der Bemessung absorbiert, kann auch die Ansicht der Praxis gebilligt werden, daß die obliegende Partei zur Erwirkung der Rückzahlung ein besonderes Ansuchen (welches in dem Falle, wo schon vor der Rekurseinbringung bezahlt wurde, mit dem Rekurse verbunden werden kann) einbringen muß. Auf Grund dieses in den Abgabengesetzen nicht näher erwähnten Ansuchens erfolgt dann auch die Rückzahlung einer Ungebühr, es ist aber — da die Einbringung des Rekurses die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe nicht tangiert — nicht die eines ungebührlich entrichteten Betrages, sondern eines entrichteten ungebührlich gewordenen Betrages. — Fällen, wo die österr. Gesetzgebung die *condictio indebiti* anerkannt hat, begegnen wir nur in dem § 219 Zollordnung, § 77 Geb. U. und § 15 kaii. P. 26 I 53, R. 18.

1. Nach § 219 Zollordnung hat die Zurückerstattung der ungebührlich geleisteten Zollbeiträge an denjenigen zu geschehen, der die Zahlung leistete. Eine bestimmte Frist, binnen welcher der Anspruch durchzuführen wäre, wurde nicht festgesetzt. Die Rückzahlung ist durch die Beibringung eines Beweises über die geleistete Zahlung bedingt. (Näheres, insbesondere, wie in dem Falle vorzugehen wäre, wo der Beweis über die geleistete Zahlung nicht beigebracht wird, oder die amtliche Ausfertigung früher eingezogen worden ist, vgl. Schillerwein, Die österr.-ungar. Zollgesetze, III. Ausgabe, S. 311.)

2. Nach § 77 Geb. U. kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Gebührenbetrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden, insofern durch einen Irrtum oder Rechnungsverstoß jemand durch Anwendung eines höheren als des klaffenmäßigen Stempels oder durch unmittelbare Entrichtung der Abgabe einen höheren als den vorschriftmäßigen Betrag bezahlt hätte.

Mit Recht wird der Inhalt des § 77 und sein Verhältnis zum § 78 Geb. U. als das dunkelste Problem des österr. Gebührenrechtes bezeichnet. (Koczynski, Die Rechtsmittel des österr. Gebührenrechtes, S. 182.) Daß die Anwendbarkeit des § 77 eine bereits ungebührlich erfolgte Zahlung voraussetzt und daß die Fallfrist (Budwinski 1275, 5788) von dem Zeitpunkte der erfolgten Zahlung gerechnet werden soll (Budwinski 2199, 3473, 8068), kann klar aus dem Gesetze abgeleitet werden. Ebenso ist die Ansicht des V. G. zu billigen, daß der Wortlaut des § 77 leg. cit. in Betreff der Voraussetzung eines „Irrtumes“ denselben nicht auf das Vorliegen eines Tatirrtumes einschränkt, sondern auch bei einem Rechtsirrtume die Anwendbarkeit dieser Gesetzstelle nicht ausschließt (Budwinski 13145, 241 F, 977 F, 1268 F, 3084 F). Schwieriger ist jedoch die Lösung der Frage, ob in dem § 77 ein für alle Gebührenarten gültiges Rechtsmittel statuieren werden sollte, oder aber, ob seine Anwendbarkeit nur auf bestimmte Gebührenarten beschränkt ist.

Die älteste Praxis des B. G. schließt die Anwendung des § 77 auch bei den amtlich bemessenen Gebühren nicht aus (Budwinski 258, 341, 463, 500, 656, 2199, 3308, 3473, 3746, 5788, 6376). Zu einer anderen Ansicht gelangte der B. G. in späteren Entscheidungen (Budwinski namentlich 7303, 7752, 8375, 9739, 9790, 13765, 13896, 14233, 12896, 13507, 34 F), welche auf dem Standpunkte stehen, daß der § 77 auf die Fälle der Entrichtung einer Gebühr nach vorausgegangenener Bemessung, gegen welche ein besonderes Rechtsmittel eingeräumt ist (§ 78 Geb. G.), keine Anwendung findet, daß die Vorschreibung solcher Gebühren nur nach § 78 Geb. G. angefochten werden kann, und daß demgemäß der § 77 nur auf Gebühren, welche mittels Stempels oder unmittelbar ohne vorherige Bemessung entrichtet werden, anwendbar ist.

Diese noch im Erkenntniße Budwinski 1268 F (berufen auch bei Budwinski 2054 F) verteidigte Ansicht wurde jedoch schon im Erkenntniße Budwinski 101 F (vgl. per parenthesin auch Budwinski 991 F, 993 F) teilweise abgeändert. In diesem Erkenntniße führt der B. G. aus, daß der Rückforderung einer amtlich bemessenen Gebühr regelmäßig die Rechtskraft der Bemessung entgegensteht, daß, wenn die Bemessung in Rechtskraft erwachsen ist, auch die nachgewiesene Ungezüglichkeit der Gebührenanforderung der Partei nicht mehr zu statten kommen kann, in solchen Fällen jedoch, wo die Bemessung nicht wegen ihrer Illegalität angefochten, sondern der Rückersatz einer Gebühr in Anspruch genommen wird, deren Vorschreibung sich nachträglich als nicht zu Recht bestehend herausgestellt hat, ein solcher Anspruch auf Grund des § 77 Gebührengejeß gestellt werden kann, „da dieser Paragraph die allgemeine Regel darüber enthält, in welcher Weise und wie eine ungebührlich berücksichtigte Gebühr zurückgefordert werden kann“.

Endlich spricht der B. G. in dem Erkenntniße Budwinski 4235 F unter Verbeibehaltung des Standpunktes, daß bei den behördlich bemessenen Gebühren der § 77 nicht anwendbar ist, aus, daß die Rückerstattung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr wegen neu hervorgekommener Umstände, welche bei der Vorschreibung noch nicht bekannt waren, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens ohne die zeitliche Beschränkung des § 77 begehrt werden kann, da „die Wiederaufnahme zugunsten der Partei in keinem Gejeße unterlagert erscheint und auch nicht abzusehen ist, warum neu hervorgekommene Umstände nur dann Berücksichtigung finden sollen, wenn sie eine Erhöhung der rechtskräftig vorgeschriebenen Gebühr, nicht aber auch dann, wenn sie eine Verminderung derselben zur Folge haben“. (Ein leiser Anklang an diese Ansicht auch Budwinski 3846 F.)

Die Ansicht des B. G., daß der § 77 bei amtlich bemessenen Gebühren nicht Platz greift, ist unseres Erachtens die allein richtige. Für ihre Richtigkeit spricht auch die ganze Systematik des Geb. G., welches die Vorschriften von den mittel-

bar und unmittelbar entrichteten Gebühren besonders behandelt, in der Weise, daß den Normen über die selbstbemessenen Gebühren die Vorschriften über die amtlich bemessenen Gebühren nachfolgen, welche Reihenfolge offenbar auch in den §§ 77 und 78 Geb. G. zum Ausdruck kam in der Weise, daß der § 77 die selbstbemessenen, der § 78 die amtlich bemessenen Gebühren behandeln wollte (vgl. näher Koczynski l. c., S. 205). Dagegen kann die in dem letztzitierten Erkenntniße geäußerte Ansicht über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gebilligt werden. Die Wiederaufnahme, welche als ein außerordentliches Rechtsmittel erscheint, bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anerkennung, wie dies auch der B. G. in den Erkenntnissen Budwinski 2946 und 3412 richtig ausgesprochen hat (Tezner, Handbuch des österr. Adminstrativverfahrens, S. 362). Daß den Finanzbehörden ein solches Recht binnen der Verjährungsfrist zusteht, kann aus dem G. 18 III 78, R. 31, gefolgert werden, dagegen finden wir keine gesetzliche Stütze für die Begründung der Wiederaufnahme als eines außerordentlichen Rechtsmittels zur Anerkennung eines Parteianpruches. Aus dem bloßen Stillschweigen der Finanzgejeße kann ein solches Recht nicht abgeleitet werden.

Ein Anspruch auf Vergütungszinsen von den im Grunde des § 77 Geb. G. zurückgestellten Gebühren ist unzulässig, da die Rückerstattung nicht infolge eines Returles erfolgt (§ 28 G. 8 III 76, R. 26; Budwinski 1834, 6528, 9323).

3. Insofern eine Verwahrungsgebühr vorschriftswidrig oder in einem höheren als dem vorschriftsmäßigen Betrage abgenommen wurde, kann die Zurückerstattung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhals des Zeitraumes von einem Jahre nach erfolgter Zahlung gefordert werden. Die Entscheidung über die Rückvergütung der Verwahrungsgebühr steht den Finanzbezirksdirektionen bzw. dem Gebührenbemessungsamte zu (§ 15 kai. P. 26 I 53, R. 18; Erl. des F. N. 6 III 94, Z. 761 ex 1893).

Mit Ausnahme der sub 1.—3. erwähnten Fälle ist die *condictio indebiti* nicht zulässig. (Art. „Personalsteuer, direkt“, A, Bd. III, S. 814; Budwinski 740.)

ad 2. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Die Gejeße betreffend die direkten Steuern gewähren den Steuerpflichtigen aus verschiedenen Titeln den Rechtsanspruch auf Abschreibung der vorgeschriebenen Steuer (z. B. Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden, Abschreibung der Gebäudesteuer wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses, aus dem Titel der Elementarbeschädigung, der Wohnungsleerhaltung). Die infolge der Abschreibung sich ergebenden Überzahlungen sind entweder auf die künftige Steuervorschreibung gutzuschreiben oder, falls es von den Parteien ausdrücklich verlangt wird, bar rückzuberzinsen, insofern letzteres nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (so bei der Grundsteuer anlässlich der Waldschäden [§ 18 G. 12 VII 96, R. 118]).

2. Nach den Zollvorschriften ist die Rückzahlung des erlegten Zolles gestattet, wenn a) die Ware der Eingangszollung unterzogen worden ist, nachträglich aber von der Partei eine geänderte Bestimmung erhält (Hfb. 8 VIII 38, §. 2699); b) Gold- und Silberwaren bei zu geringem Feingehalte über die Grenze zurückgeschafft werden müssen (Erl. des F. M. 12 VI 84, B. Bl. 23); c) Postsendungen aus dem Auslande wieder an das Ausland zurückgeschendet werden müssen (B. Bl. Nr. 3, S. 12 ex 1881. Näheres Schillerwein I. c., S. 60 ff., 314 ff.).

3. Kann das steuerbare Verfahren insolge eines unvorhergesehenen Hindernisses zur angemeldeten Stunde überhaupt nicht begonnen werden, oder wird durch ein solches Hindernis die Fortsetzung des bereits begonnenen Gebräus unmöglich gemacht, oder mißlingt das Gebräu noch vor Beendigung desselben, so wird die Rückvergütung (bzw. Abschreibung im Falle der Verzorgung) der Biersteuer dann gewährt, wenn die Anzeige über das unvorhergesehene Hindernis sofort erstattet und amtlich konstatiert worden ist, daß ein Gebräu nicht stattgefunden hat, bzw. im Falle der Hemmung des Gebräus, Bierwürze oder ein wie immer geartetes Nebengetränk nicht erzeugt worden ist, oder daß mißlungene Erzeugnis zum menschlichen Genuße untauglich gemacht wurde. Um die Steuerrückvergütung ist bei der Finanzbehörde 1. Instanz anzufuchen (§ 18 des I. Teiles der kaij. B. 17 VII 99, R. 120, § 9 II des Erl. des F. M. 21 VII 99, R. 129). Wenn die erzeugte Bierwürze die angemeldeten Hektolitergrade Ertract nicht erreicht, findet eine Rückvergütung der entrichteten Steuer nicht statt (§ 20 des I. Teiles der kaij. B. 17 VII 99).

Bei der Bierausfuhr über die Zolllinie wird die Steuerrückvergütung dann gewährt, wenn das Bier genießbar ist und entkohlen säuert mindestens 2½ Sachzometergrade zeigt. (Näheres: § 23 des I. Teiles der kaij. B. 17 VII 99, Anlage A zum Erl. des F. M. 21 VII 99, R. 129, B. des F. M. 9 XII 1902, R. 227, 11 VIII 1903, R. 167, und Art. „Biersteuer“, Bd. I, S. 525).

Für das über die Steuerlinie in den geschlossenen Städten ausgeführte Bier wird eine Steuerrestitution geleistet, welche in Wien und Triest 2 K, in den übrigen Städten 1 K 48 h per Hektoliter Bier beträgt (Art. III G. 25 IV 69, R. 49, Art. 6 G. 18 V 75, R. 84, G. 10 V 90, R. 78, G. 23 VI 91, R. 79).

4. Wird der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung (bei der Verzorgung Abschreibung) der Brauntweinproduktionsabgabe für den Zeitraum, durch welchen insolge eines solchen Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Ereignis gehörig (schriftlich, bei Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im § 38 unter A oder B, Z. 1 und 2, bezeichneten Art verwenden, auch mündlich)

angezeigt wird. Auch in diesem Falle ist das Verlangen um Steuerrückvergütung an die Finanzbehörde 1. Instanz zu legen (§ 50 des II. Teiles der kaij. B. 17 VII 99, R. 120, § 13 des Erl. des F. M. 21 VII 99, R. 130).

In der Brauntweinsteuer für Brauntwein, von welchem die Verbrauchsabgabe geleistet wurde, mag es die Produktionsabgabe oder die Konsumabgabe sein, wird, wenn derselbe in Mengen von mindestens 25 l über die Zolllinie ausgeführt, eine Abgaberückvergütung von 45 h per Liter Alkohol gewährt (§ 8 des II. Teiles der kaij. B. 17 VII 99, Art. I G. 8 VII 1901, R. 86, Anlage A zum Erl. des F. M. 21 VII 99, R. 130.)

5. Wenn die angemeldete und versteuerte Sendung durch ein anderes Hindernis als durch die Verzögerung bei der amtlichen Untersuchung aufgehalten wurde und nicht aus der Mineralölraffinerie hinweggebracht werden konnte, kann um die Rückvergütung bzw. Abschreibung der Petroleumsteuer bei der Finanzbehörde 1. Instanz angefleht werden.

Auch diese Rückvergütung setzt die gehörige Anzeige voraus (§ 25 G. 26 V 82, R. 53, § 13 Erl. des F. M. 9 VI 1903, R. 143).

6. Jedem unter den Bestimmungen der §§ 24 bis 34 des G. 16 VI 77, R. 60, stehenden Unternehmer, welcher Fleisch in einem für die Verzorgungsteuer als geschlossen erklärten Orte absetzt, wird über sein Ansuchen von den leitenden Behörden 1. Instanz auf die Dauer von je einem Jahre die Bewilligung erteilt, für diesen Fleischabsatz die Rückzahlung der entrichteten Fleischsteuergebühr in Anspruch zu nehmen. Diese Bewilligung erhalten über Ansuchen auch andere Personen, wenn sie sich der gefällsamlichen Aufsicht (nach Maßgabe der §§ 21, 22 und 23 leg. cit.) unterwerfen. (Nähere Bedingungen der Steuerrückvergütung s. Art. „Fleischsteuer“, Bd. II, S. 119 ff., und §§ 28, 35, 36, 43 leg. cit.)

7. Wird eine Intabulation oder Pränotation im Rekurswege (nicht auf eine andere Art, z. B. nach Durchführung des Rechtsstreites [Budwinski 2232, 3652] oder insolge eines Vergleiches [Budwinski 2232]), aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises hierüber um Zurrückstattung der ganzen Prozentualgebühr oder des verhältnismäßigen Teiles derselben eingeschritten werden (Anmerkung 1 zur T. P. 45, Geb. G.). Eine bestimmte Frist zur Einbringung des Gesuches um Rückstellung ist nicht vorgeschrieben.

8. Wird eine gerichtliche Entscheidung, für welche die Stempelgebühr im vordem entrichtet wurde, nicht gefällt oder in der Art aufgehoben, daß über die Klage von dem Gerichte, bei welchem sie eingebracht wurde, oder von dem höheren Gerichte eine weitere gebührenpflichtige Entscheidung nicht gefällt werden kann, so wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet. (Wird dagegen von demselben oder dem höheren Gerichte statt der aufgehobenen Entscheidung eine andere, welche an sich der Stempelgebühr unterliegen würde, gefällt, so ist für dieselbe eine weitere Gebühr nicht

zu entrichten, es tritt aber auch eine Rückstellung nicht ein.) Unterlag die aufgehobene Entscheidung der Prozentualgebühr, so ist diese abzuschreiben, wenn sie aber schon entrichtet worden ist und über die Klage von demselben oder von dem höheren Gerichte eine gebührenpflichtige Entscheidung nicht gefällt werden kann, zur Gänze zurückzustellen. Wird dagegen von demselben oder von dem höheren Gerichte eine andere gebührenpflichtige Entscheidung gefällt, so ist die für die aufgehobene Entscheidung entrichtete Prozentualgebühr von derjenigen Gebühr, die von der späteren Entscheidung entfällt, abzuziehen und, sofern die letztere niedriger als die erstere wäre, der entrichtete Mehrbetrag zurückzuerstatten (§ 63 Geb. G.: Anmerkung 6 zur L. P. 103: § 4 fall. B. 26 XII 97, R. 305; §§ 3, 5, 13 Ministerialverordnung 28 XII 97, R. 306).

Literatur.

Feuerbach: Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege. Wiesbaden 1821 und 1825, II S. 10. Gläffing: Das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes, Hirts Annalen, 1896. Mayer: Grundzüge des Verwaltungsrechtes. Tübingen 1862, S. 95. Sarwey: Das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880, S. 334 ff. Ubrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 666. Koczynski: Die Rechtsmittel des österreichischen Verwaltungsrechtes. Wien 1897. Myrbach-Heinfeld: Grundriss des Finanzrechtes. Leipzig 1906, S. 124 ff.

Funk.

Salinenscheine (Partialhypothekaranweisungen).

I. Die Partialhypothekaranweisungen vom J. 1848 bis 1863. — II. Die gesetzliche Regelung durch die Gesetzgebung vom J. 1863—1868. — III. Der Einfluß der Valutareform auf die Partialhypothekaranweisungen. — IV. Statistik.

I. Die Partialhypothekaranweisungen vom J. 1848—1863. Die Partialhypothekaranweisungen, welche mit Rücksicht auf ihre Versicherung auf die Saline Gmunden, d. i. die „Salzberge in Hallstadt und Zischel sammt den daselbst aufgestellten Maschinen und Soleleitungen zu Pannhäusern in der Hallstadt, Zischel und Ebensee, den dazu gehörigen Manipulations- und Brünnungs-, Amts- und Werksgebäuden, kurz allen beweglichen und unbeweglichen Zugehörungen“, auch S. genannt werden, verdanken ihre Entstehung den Finanzkalamitäten, welche die Ereignisse des Frühjahres 1848 über Herr. brachten. Am 20. April 1848 (Z. 3565/Z. M.) kam zwischen der priv. österr. Nationalbank und der österr. Finanzverwaltung ein Übereinkommen zustande, in welchem ausgesprochen ist, daß das Z. M. beschlossen habe, eine Hypothek von 30 Mill. fl. des Kapitalbetrages der Saline Gmunden zur Fundierung eines Anlehens in der Form einer schwebenden Schuld von 30 Mill. fl. zu widmen und bis zu diesem Be-

trage Partialhypothekaranweisungen zu emittieren. Die Ausfertigung dieser Anweisungen geschah auf Kosten des Staates, die Bankdirektion hingegen übernahm die Verpfändung, die erste Hinausgabe sowie die spätere Umwechslung durch ihre Kassen unentgeltlich zu besorgen.

Diese Anweisungen lauteten über 50, 100, 500 und 1000 fl., waren nach 4, 8 und 12 Monaten fällig und wurden auf 4 Monate vorhinein und zwar nach Verschiedenheit der Verfallszeit mit 5, 5½ und 6% verzinst, nach der Verfallszeit bar eingelöst oder auf Verlangen des Inhabers gegen neue Anweisungen umgewechselt oder endlich anstatt baren Geldes bei allen l. j. Kassen angenommen. — Von dieser Maßregel versprach sich die Finanzverwaltung, einmal den dringendsten Bedarf der Finanzen zu decken, zugleich aber auch ein Effekt zu schaffen, das durch die demselben zugewendeten Vorteile (eine kurze Verfallszeit, hypothekarische Sicherstellung, hohe Verzinsung) geeignet sei, Kapitalisten an sich zu ziehen und die Noten der Nationalbank oder Silbergeld in die Kassen zurückzuführen.

Wegen dringender finanzieller Verlegenheiten wurde von Seite der Nationalbank dem Staate vorstufweise der Anlehensbetrag übergeben und am 15. Mai 1848 mit der Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen durch die Bank begonnen. Seit diesem Zeitpunkte bilden dieselben einen Teil der schwebenden Schuld des Staates. Wie bemerkt, wurden die Partialhypothekaranweisungen anfänglich nach ihrer Verfallszeit bei allen l. j. Kassen anstatt baren Geldes angenommen. Mit dem Erl. des Z. M. 17 V 53, R. 95, wurde die Annahme der Partialhypothekaranweisungen anstatt baren Geldes aufgehoben und angeordnet, daß diese Anweisungen entweder gegen bares Geld oder gegen neue Anweisungen nur bei derjenigen Bankkasse umzuwechseln seien, bei welcher sie hinausgegeben wurden. In diesem Erlasse wurde zugleich ausgesprochen, daß bezüglich der Amortisation der Partialhypothekaranweisungen die Vorschriften des Allerhöchsten P. 28 III 03, Nr. 599, zu gelten haben.

Anfänglich konnte sich dieser neugeschaffene Titre keinen Eingang in den Verkehr verschaffen, die Anweisungen blieben zumeist in den Kassen der Bank liegen. Als dann ein Umschwung eintrat, wurde die Gelegenheit benützt, um durch die Ausgabe eines weiteren Betrages von 30 Mill. fl. (April 1851) die Mittel zur teilweisen Deckung der Forderung der Bank für Eskomptierung von Anweisungen der Staatszentrakasse zu finden. In dem Übereinkommen zwischen dem Staate und der Bank vom 23. Februar 1852 wurde der Umlauf der damals mit 5% verzinslichen Partialhypothekaranweisungen auf den strikten Maximalbetrag von 40 Mill. fl. beschränkt. Zugleich wurde die Hypothek auch für die sonstigen Forderungen der Bank an den Staat per 71½ Mill. fl. auf die Salinen Aufsee und Hallein ausgedehnt. Der Kapitalwert der verpfändeten Salinen war mit 140 Mill. fl. veranschlagt. Diese Maximalgrenze wurde jedoch infolge der andauernden finanziellen Verlegenheiten nicht eingehalten. Im J. 1858

erreichte die Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen die Höhe von 60 Mill., im J. 1859 sogar von 80 Mill. fl. und sie betrug noch Ende Oktober 1860 rund 649 Mill. fl., als nun für die Zukunft die Maximalgrenze mit 60 Mill. fl. gezogen wurde. Auch diese Grenze konnte aus finanziellen Gründen nicht eingehalten werden, ja es wurde sogar, wie aus Tabelle I ersichtlich ist, durch Erhöhung des Zinsfußes die Beliebtheit der S. gefördert. Der Umlauf betrug Ende Oktober 1861 80 Mill. fl. und stieg im Sommer 1862 bis zu 97.8 Mill. fl.

II. Die gesetzliche Regelung durch die Gesetzgebung vom J. 1863—1868. Die erste gesetzliche Regelung des Umlaufes der Partialhypothekaranweisungen wurde durch das G. 17 XI 63, R. 98, angebahnt, mit welchem die Maximalumlaußsumme auf 80 und zunächst vorübergehend auf 100 Mill. fl. festgesetzt wurde. Bei der Summe von 100 Mill. fl. hatte es jedoch sein Verbleiben. Eine endgültige Ausgestaltung erfuhr das Institut der S. durch den Art. VI des G. 25 VIII 66, R. 101, durch welchen die Staatsnoten im Gesamtbetrage von 300 Mill. fl. mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das G. 17 XI 63, R. 98, auf einen Maximalumlauß von 100 Mill. fl. begrenzten Partialhypothekaranweisungen derart in Verbindung gebracht wurden, daß die Summe der auf Lasten des Staates zirkulierenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partialhypothekaranweisungen zusammen den Betrag von 400 Mill. fl. im Maximum nicht überschreiten darf. Zugleich wurde der Finanzminister ermächtigt, für den Fall, als der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen unter das für diese Effektenattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partialhypothekaranweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partialhypothekaranweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres ausrecht bleibenden Maximums von 100 Mill. fl. steigenden Absatzes, der Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern ist.

Diese Bestimmung wurde durch § 5 des G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868, bzw. den § 5 des G. N. XV: 67, durch welche Gesetze der Staatsnotenumlauf verträglich geregelt wurde, aufrecht erhalten, obgleich infolge dieses Übereinkommens die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen nur mehr als eine Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anzusehen war. Diese Wechselbeziehung zwischen Staatsnoten und Partialhypothekaranweisungen bestand bis zum 1. November 1899.

III. Der Einfluß der Valutareform auf die Partialhypothekaranweisungen. Infolge der gedachten Wechselbeziehung mußte zugleich mit der Einlösung der Staatsnoten eine neue Ordnung für die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen in Aussicht genommen werden. Durch den Art. VI des G. 2 VIII 92, R. 130, wurde denn auch der Finanzminister angewiesen, über die Ordnung der mit dem Maximalbetrage von

100 Mill. fl. begrenzten schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen, bzw. in den dieselben in der Zirkulation vertretenden Staatsnoten, eine besondere Gesetzesvorlage einzubringen. Zugleich mit dem Gesetzentwurf betreffend die teilweise Einziehung der Staatsnoten wurde (im Februar 1894) auch ein Gesetzentwurf im Reichsrate eingebracht, durch welchen der Finanzminister ermächtigt werden sollte, in einem ihm angefallen erscheinenden Zeitpunkte die schwebende Schuld in Partialhypothekaranweisungen im Höchstbetrage von 100 Mill. fl. ö. W. im Verordnungswege auf den Betrag von 70 Mill. fl. ö. W. herabzumindern. Diese Gesetzesvorlage erhielt die Zustimmung des Reichsrates und wurde als G. 9 VII 94, R. 156, kundgemacht. Nach § 4 dieses Gesetzes sind die zur Durchführung der Einlösungsoperation nötigen Zahlungsmittel durch die Aufnahme einer mit höchstens 4% steuerfrei verzinslichen Rentenschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu beschaffen. Der Finanzminister hat, ohne von der ihm gesetzlich eingeräumten Ermächtigung zur Ausgabe einer Rentenschuld Gebrauch zu machen, mit den B. 20 XI 94, R. 217, 12 XII 95, R. 196, und 14 XII 96, R. 239, den Umlauf zunächst auf den Betrag von 70 Mill. fl. beschränkt, indem je 10 Mill. fl. im Besitze des Staates befindlich gewesene S. zur Tilgung abgeführt wurden. Der gesetzliche Umlauf der Partialhypothekaranweisungen war somit Ende 1896 auf den Betrag von 69,985,302 fl. 50 fr. reduziert, da Partialhypothekaranweisungen im Betrage von 14,697 fl. 50 fr. aus dem Titel der Verjährung von dieser Schuld abgeschrieben wurden. Im J. 1898 wurde diese Schuld laut Kundmachung des F. N. 29 XII 98, R. 236, neuerlich reduziert, indem in Durchführung des Art. VIII des Finanzgesetzes für das J. 1897 vom 26 I 97, R. 34, ein Betrag von 20 Mill. fl. ö. W. und auf Grund des Art. IV des G. 26 I 97, R. 33, ein Betrag von 495,000 fl. von den aus den Kassenbeständen für das Staatsvermögen angeschafften Partialhypothekaranweisungen von der k. k. Staatszentrakasse an das k. u. k. Reichsfinanzministerium als eingelöst ohne Ertrag abgeliefert und von dem Gesamtbetrage dieser schwebenden Schuld als getilgt abgeschrieben wurden. Außerdem wurden Partialhypothekaranweisungen im Betrage per 4,950 fl. als verjährt abgeschrieben und somit der Maximalumlauß auf 49,485,352 fl. 50 fr. reduziert.

Art. IV des G. 26 I 97, R. 33, bestimmt, daß vom J. 1898 an alljährlich Obligationen der Staatsschuld in jenem Betrage zu tilgen sind, welcher 2% des mit Ende des Vorjahres ausstehenden Gesamtbetrages der auf Grund dieses Gesetzes begebenen Rentenobligationen (sogenannten Investitionsrente) entspricht. Als die zu tilgenden Obligationen wurden die S. bestimmt und demgemäß in den J. 1899—1902 je 1,169,000 fl. = 2,338,000 K zusammen 4,676,000 fl. = 9,352,000 K eingelöst und 7800 fl. = 15,600 K als verjährt abgeschrieben. Durch diese Maßregeln ist diese Schuld zu Ende des J. 1902 auf 89,603,105 K gesunken. Mit dem Erlasse des k. k. Finanzmi-

nisteriums vom 31. Januar 1907, Z. 1897, wurde eine weitere Einlösung von 30 Millionen Kronen in Partialhypothekaranweisungen verfügt und beziffert sich demnach diese Schuld mit Berücksichtigung der als verjährt abgeschriebenen Beträge am 30. September 1907 auf 59,598.905 K.

Eine einschneidende Veränderung in dem Wesen der Partialhypothekaranweisungen und in der Gebarung mit denselben wurde durch die mit der kaij. B. 21 IX 99, R. 176, angeordnete gänzliche Einlösung der Staatsnoten herbeigeführt, indem mit dem 1 XI 99 die nach § 5 des auf Grund des G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868 und des G. N. XV:67 abgeschlossenen Übereinkommens bestehende Verbindung der Partialhypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten aufgehoben wurde.

Von diesem Tage angefangen durften die Partialhypothekaranweisungen nicht mehr durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt werden. Insofern an diesem Tage Partialhypothekaranweisungen durch Staatsnoten in der Zirkulation ersetzt waren, hatte das k. k. F. M. diese Staatsnoten auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung aus der Zirkulation zu ziehen und einzulösen.

Nachdem am 1. November 1899 sich für 125,311.000 fl. ö. W. Staatsnoten in der Zirkulation befanden, von welchen jedoch bloß 112,000.000 fl. auf gemeinsame Kosten einzulösen waren, so waren 13,311.900 fl. ö. W. an Stelle von Partialhypothekaranweisungen in Ausgabe und war der gleiche Betrag seitens der k. k. Finanzverwaltung und zwar bis längstens 1. November 1900 einzuziehen. Die Einlösung dieses Betrages war im Monate Oktober 1900, jöhm termingemäß, beendet. — An diesem Tage war, im Sinne der kaij. B. 21 IX 99, R. 176, die Gebarung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen von dem k. u. k. Reichsfinanzministerium an das k. k. F. M. übergegangen.

Tabelle I.

Ausweis über die vorgekommenen Änderungen in den Verfallsfristen und im Zinsfuß der Partialhypothekaranweisungen.

Angefangen vom Jahre	12 monatlich mit der Verfallung von	8 monatlich mit der Verfallung von	4 monatlich mit der Verfallung von	6 monatlich mit der Verfallung von	3 monatlich mit der Verfallung von	bis zum Jahre
1848	6 %					1853
1848		5 1/2 %				1853
1848			5 %			1853
1852			4 1/2 %			1858
1853				5 %		1860
1860				5 1/2 %		1861
1861			5 1/2 %	6 %		1863
1863			5 %	5 1/2 %		1863
1863			4 1/2 %	5 %		1865
1865			5 1/2 %	6 %		1866
1866			4 1/2 %	5 %		1868
1868			4 %	4 1/2 %		1872
1872			4 1/2 %	5 %		1874
1874			4 %			1874
1874				4 1/2 %		1874
1874				4 %		1880
1880				3 1/2 %		1885
1885				3 %		1891
1888					2 1/2 %	1891
1892				3 %	2 1/2 %	1894
1894				3 1/2 %	3 %	1899
1899				4 1/2 %	4 %	1900
1901				4 %	3 1/2 %	1901
1902				3 1/2 %	3 %	1905
1905				4 %	3 1/2 %	1907

Tabelle II.

Betrag der am Ende der Jahre 1866—1906 im Umlaufe befindlich gewesenen Partialhypothekaranweisungen (bis Ende 1899 in Gulden ö. W., vom Jahre 1900 an in Kronen).

Ende des Jahres	Partialhypothekaranweisungen in Gulden ö. W.	Ende des Jahres	Partialhypothekaranweisungen in Gulden ö. W.	Ende des Jahres	Partialhypothekaranweisungen in Gulden ö. W.	Ende des Jahres	Partialhypothekaranweisungen in Kronen
1866	99,986.292	1878	47,997.597	1889	54,767.340	1900	94,280.900
1867	98,863.312	1879	98,969.397	1890	41,633.850	1901	91,942.300
1868	98,516.482	1880	84,261.297	1891	33,150.150	1902	89,603.100
1869	90,515.632	1881	91,563.797	1892	68,023.800	1903	89,602.900
1870	59,886.432	1882	60,505.342	1893	39,892.900	1904	89,602.300
1871	38,398.522	1883	61,046.892	1894	38,606.105	1905	89,600.300
1872	36,008.082	1884	57,750.342	1895	41,309.600	1906	89,599.100
1873	67,966.432	1885	73,748.362	1896	43,779.350	1907	59,598.905
1874	66,717.707	1886	67,822.162	1897	63,370.100	(30. IX)	
1875	65,498.907	1887	74,604.447	1898	43,630.600		
1876	56,555.007	1888	75,154.997	1899	36,170.400		
1877	66,038.707						

Demgemäß hat das F. M. mit der Kundmachung 19 X 1900, N. 177, zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß mit der kommissionarischen Ausgabe der Partialhypothekaranweisungen vom 1. November 1900 an bis auf weiteres die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien betraut werde, welche die Ausgabe der S. sowohl bei der Zentrale in Wien als auch bei ihren Filialen vornahm.

Die kommissionarische Ausgabe der S. durch die Kreditanstalt währte nur kurze Zeit, denn bereits mit der Kundmachung 8 X 1902 (Wiener Zeitung 19 X 1902) hat das F. M. bekanntgegeben, daß dasselbe die kommissionarische Ausgabe der S. vom 1. November 1902 an dem k. k. Postsparkassienamt übertragen habe.

Die Gebarung der Partialhypothekaranweisungen steht auch weiterhin unter der Kontrolle der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates (G. 10 VI 68, N. 53).

IV. Statistik (s. Tabelle I und II, S. 154).

Literatur.

Gruber: Die österreichische Gesetzgebung über Münze, Papiergeld und Geldzahlungen. Wien 1886. — Hankiewicz: Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Österreich. Wien 1887. — Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfaßt im k. k. F. M. Wien 1892.

Raudniß.

Salzmonopol.

I. Die Befestellung des Salzes im allgemeinen. — II. Das Salzmonopol in Österr.: A. Dessen historische Entwicklung. B. Die gegenwärtige Gesetzgebung: a) Die Salzherzeugung; b) der Salzverkauf: 1. Allgemeines; 2. Speisesalz; 3. Limonade-, Deputat- und Gnadenalz; 4. Viehsalz; 5. Fabriksalz; 6. Düngsalz; 7. Salzfote und Mutterlauge; 8. Meerwasser; 9. Salzquellen; 10. Ein- und Durchfuhr des Salzes; 11. Salzausfuhr; c) die Strafbestimmungen. C. Statistik. D. Reformfragen.

3. u. St.-M.-D. = Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

I. Die Besteuerung des Salzes im allgemeinen. Das Salz (Kochsalz, Chloratrium), das bekanntlich ein dem Menschen unentbehrliches Genußmittel ist, außerdem aber auch noch in der Landwirtschaft (zur Viehfütterung und als Düngemittel) sowie in den verschiedensten Zweigen der Industrie Verwendung findet, bildet in den meisten Staaten einen Gegenstand der indirekten Besteuerung, wozu es sich namentlich seines im Verhältnisse zu seinem Gebrauchswerte sehr geringen Tauchwertes wegen besonders eignet.

Die vom Salze unter verschiedenen Formen und Namen zur Erhebung gelangende Verbrauchssteuer — die Salzzsteuer — zählt sowohl infolge der vorerwähnten Eigenschaften des Salzes insbesondere der Allgemeinheit seines Verbrauches als auch infolge der Einfachheit der Art ihrer Erhebung zu den sichersten und ergiebigsten Einnahmequellen der betreffenden Staaten. Dies erklärt den Umstand, daß die Salzzsteuer ungeachtet der vielen

Anfechtungen, welchen sie namentlich von Seite der in dieser Beziehung in einem schroffen Gegensatz zur Praxis stehenden Theorie, vielfach aber auch zu rein agitatorischen Zwecken bisher ausgelegt war, dennoch ihren Platz in den Budgets so vieler Staaten bis nun behauptet hat und bei der zunehmenden Erkenntnis des Wesens der Verbrauchssteuern und der damit verbundenen Auszubildung des Systems der indirekten Steuern wohl auch fernerhin behauptet wird.

Ganz frei von jeder Abgabe (auch von einem Einfuhrzolle) ist das Salz derzeit in Großbritannien, Belgien, Schweden, Norwegen, auf den Inseln Sizilien und Sardinien des Königreiches Italien, dann in Andorra sowie in einigen britischen Kolonialgebieten (Hongkong, Straits Settlements u. e. a.).

In Rußland, Spanien, Portugal, Dänemark, Persien, auf den Philippinen, in Britisch-Afrika, Algerien, Französisch-West- und Ostafrika, Deutsch-Westafrika, Aboissien, Marokko, im Kongoitaat, in Portugiesisch-Afrika, Liberia, in der Cynbräischen Kolonie, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Mexiko, Britisch-Nordamerika, dann in fast allen Staats- und Kolonialgebieten Zentralamerikas und des Westindischen Archipels, in Argentinien, Chile, Bolivien, Uruguay, Paraguan, Guayana, im Australischen Bundesstaat sowie in den Kolonial- und Schutzgebieten Ozeaniens wird nur von dem aus dem Auslande eintretenden fremden Salze ein Zoll eingehoben und ist der Handel mit dem gehörig verzollten ausländischen Salze bzw. mit Salz aus dem Mutterlande, welches Salz meist zollfrei eingeht, freigegeben. In denjenigen dieser Länder, die auch selbst Salz erzeugen — wozu jedoch in manchen Staaten (Rußland, Spanien, Kongoitaat) eine Regierungskonzeption erforderlich ist —, genießt das inländische Salz vollkommene Steuerfreiheit, wodurch jener Zoll für das ausländische Salz mehr weniger den Charakter einer Salzsteuer verliert und den eines Schutzzolles für die inländische Salzproduktion bzw. für die des Mutterlandes annimmt. Auf Cypern und in Afghanistan ist die Einfuhr fremden Salzes verboten, dagegen die Erzeugung von Salz gleichwie der Handel mit demselben frei. In China ist auch die Ausfuhr von Salz verboten. Portugal, Sizilien, dann Persien, Ägypten, Tunis, das Deutschostafrikanische Schutzgebiet, Portugiesisch-Westafrika (die Kapverdischen Inseln ausgenommen), Niederländisch-Bestindien (die Inseln Curacao und Saba ausgenommen) und Ecuador haben einen, meistenteils aber sehr geringen Ausfuhrzoll auf Salz.

Wohlfest eine Fabrikat- bzw. Konsumsteuer — die Salzzsteuer im engeren Sinne —, bei welcher sowohl die Produktion des Salzes als auch der Handel mit diesem (von gewissen Kontrollmaßregeln abgesehen) unbeschränkt ist, für das im Inlande erzeugte Salz aber, ehe es in den freien Verkehr gelangt, eine Steuer, sei es von dem Produzenten unmittelbar (Fabrikatsteuer), sei es von dem Händler oder Käufer (Konsumsteuer), eingehoben wird, besteht im Deutschen Reiche, in

Frankreich, Luxemburg, Indo-China, Korea, Ägypten, Deutsch-Ostafrika, Brasilien und Peru sowie zum Teile in China, im Britisch-Indischen Kaiserreich und in Siam. Zur Ergänzung dieser inneren Salzsteuer wird auch das aus dem Auslande eintretende Salz mit derselben Konsumsteuer oder einem dieser gleichen oder auch höheren Salzzolle belegt. Dies ist auch in den Niederlanden der Fall, nur ist hier die Erzeugung von Salz verboten und bloß die Raffinerie importierten Salzes gestattet. In Frankreich und Peru ist zur Erzeugung von Salz (im ersteren Lande, inwieweit es sich um Stein- und Sudsalz handelt) eine Regierungskonzession erforderlich.

Das Salzmonopol — die dritte Form der Salzbesteuerung — kann entweder ein reines Handelsmonopol oder auch ein Produktionsmonopol sein. Es ist ein reines Handelsmonopol, wenn im Inlande überhaupt kein Salz erzeugt wird und dessen Einfuhr aus dem Auslande der Monopolverwaltung vorbehalten oder nur auf Grund von dieser erteilter Lizenzen gestattet ist (Bulgarien, Schweiz mit Ausnahme der Kantone Waadt, Basel-Land und Nargau, Serbien, Montenegro, San Marino, Monaco, Neuchâten und Grönland) oder wenn bei Erzeugung von Salz im Inlande diese nur unter der Bedingung freigegeben ist, daß alles von den Privatfirmen erzeugte Salz, insofern es nicht zum Exporte gelangt, an die Monopolverwaltung abgeliefert werden muß (die Schweizer Kantone Waadt, Basel-Land und Nargau, Japan mit Formosa und zum Teile China sowie das Britisch-Indische Kaiserreich). Ist auch das Recht zur Erzeugung von Salz dem Staate ausschließlich vorbehalten, so liegt ein Produktionsmonopol vor, das insofern immer auch ein Handelsmonopol in sich schließt, als dann der Verkauf des Salzes „aus erster Hand“ nur vom Staate erfolgen kann. Die Länder mit einem Produktionsmonopol sind: Osterreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina, Italien (Sizilien und Sardinien ausgenommen), Rumänien, Türkei, Griechenland, Kreta, Ceylon, Tunesien, Venezuela, Ecuador und zum Teile Niederländisch-Ostindien und Kolumbien.

Das Handelsmonopol kann, gleichviel ob es mit einem Produktionsmonopole verbunden ist oder nicht, entweder nur teilweise oder vollständig ausgeübt werden, je nachdem die Monopolverwaltung den Detailhandel mit Salz der freien Konkurrenz überläßt oder — und dann meist mit Lizenzierung der Salzdetailpreise für alle Orte des Monopolsgebietes — selbst betreibt. Letzteres ist von allen Staatsgebieten der Erde derzeit nur mehr in Italien und in der Schweiz (Sizilien, Sardinien bezw. den Kanton Graubünden ausgenommen) sowie in San Marino der Fall!

Der Import fremden Salzes ist in den Monopolländern nur der Monopolverwaltung oder doch nur mit besonderer Bewilligung derselben gestattet.

Steuerobjekt ist bei der Salzsteuer ohne Unterschied der Form derselben im allgemeinen alles zum inländischen Gebrauche bestimmte Salz;

also in erster Linie das Stein-, Sud- und Seesalz; ferner aber auch jeder Stoff, aus welchem Salz ausgehoben werden kann (Salzsole und Mutterlauge, Meerwasser usw.), inwieweit er unmittelbar in den Verbrauch übergeht. Immer mehr und mehr gelangt jedoch der Grundsatz zur Geltung, daß mit der Salzsteuer eigentlich nur das zum menschlichen Genuße dienende Salz getroffen werden, das zu anderen, namentlich industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken in Verwendung kommende Salz hingegen von der objektiven Steuerpflicht befreit sein soll. Steuertechnische Schwierigkeiten, namentlich die mit dem steuerfreien Salze möglichen Mißbräuche, lassen jenen Grundsatz nicht überall voll, und nur unter besonderen, den Bezug des Salzes dann oft erschwerenden Vorichtsmaßregeln zur Anwendung kommen.

Den Steuerfuß bildet speziell beim S. derjenige Teilbetrag des von der Monopolsverwaltung für die Gewichtseinheit des inländischen Salzes festgesetzten Kaufpreises, um welchen dieser die Gestehungskosten und allenfalls auch den regelmäßigen Unternehmergewinn übersteigt. Beim Import fremden Salzes ist der Steuerfuß meist durch die hierfür festgesetzte Zoll- bezw. Lizenzgebühr gegeben.

Die Erhebung der Salzsteuer vollzieht sich beim Monopole mit der Einfassierung jenes Kaufpreises bezw. der Zoll- und Lizenzgebühr, und zwar am einfachsten und billigsten dann, wenn, wie dies in Osterreich-Ungarn der Fall ist, die Monopolsverwaltung das Salz nur „aus erster Hand“ en gros verkauft und den weiteren Vertrieb der Konkurrenz der Salzhändler überläßt. Diese überwälzen dann die von ihnen im Kaufpreise entrichtete Salzsteuer unter Zuschlag ihrer Auslagen und ihres Handelsgewinnes zu dem Ankaufspreise auf den das Salz kaufenden Konsumenten, das eigentliche Steuersubjekt. Eine persönliche Steuerbefreiung einzelner Konsumenten ist durch die Natur der Salzsteuer als einer inneren Verbrauchssteuer im allgemeinen ausgeschlossen und findet nur ausnahmsweise noch dort statt, wo besondere meist noch von altersher stammende Privilegien, Verträge u. dgl. eine solche begründen. Dagegen folgt aus jenem Charakter der Salzsteuer die Steuerfreiheit des zur Ausfuhr bestimmten Salzes.

II. Das Salzmonopol in Österr. A. Dessen historische Entwicklung. In den Ländern Österr.-Ungarns war seit Jahrhunderten sowohl die Erzeugung als auch der Verkauf des Salzes und zwar in den meisten dieser Länder nicht allein dessen Verkauf „aus erster Hand“, sondern auch dessen weiterer en gros- und detail-Verkauf fast ausschließlich dem Staate als „Regal“ vorbehalten. Wo die Erzeugung des Salzes ausnahmsweise Privaten überlassen war, mußte alles von diesen produzierte Salz an den Staat abgeliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bestand nur in Ost-Galizien nach dem Anfall dieses Landes an Österr. im J. 1772 bis zur Übernahme sämtlicher Privatsalzkulturen durch das Arar im Beginne des 19. Jahrhunderts.

Die Einnahmen aus dem Salzverschleiß des Arrats, dem „Salzgefälle“ — welches in den amtlichen Quellen der vorigen Jahrhunderte wiederholt als „das vornehmste Kammerkleinod“ bezeichnet wird —, bildeten eine der angesehensten Posten des damaligen Kameraletats, daher auch eines der wichtigsten und am meisten belasteten Kreditobjekte.

Die Art und Weise der Ausübung des Salzregales war bis zum J. 1829 in den einzelnen Teilen der Monarchie ganz verschieden und auch häufigem Wechsel unterworfen.

Nur in wenigen Kronländern durfte mit dem aus den Arratsniederlagen erkauften Salze weiterer Handel getrieben werden. Meistenteils wurde das Salz vom Staate aus für bestimmte Gebiete (Bezalungsrayons) an verschiedenen Orten derselben errichteten Arratsniederlagen (Salzlegstätten, Salzämter usw.) entweder direkt oder durch Vermittlung von mit Lizenzen versehenen, dem Arrat zur Abrechnung verpflichteten Verlegern (Salzverschleißern, Dekretal- oder Kleinverschleißern) nach vorgezeichneten Tarifen um fixe Preise an die Konsumenten abgegeben und war diesen letzteren die Beschaffung ihres Salzbedarfes aus anderen Bezugsquellen des In- und Auslandes strenge untersagt. In einigen Ländern bestand sogar ein Salzwang (Salzkonstriktion). Die Stände bzw. die Dominien und Stadtgemeinden hatten nämlich daselbst vom Arrat jährlich eine gewisse Menge Salzes um einen festgelegten Preis zu übernehmen und an die Familien ihres Gebietes, welche das Salz übernehmen mußten, nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen, wogegen sie für das Salz außer dem an das Arrat entrichteten Preise noch einen Aufschlag für Landeszwerte u. dgl. einheben durften. Manche Bezalungsrayons waren, da in denselben verschiedene Preise für das Salz bestanden, daher eine Übertragung des Salzes von dem einen in den anderen Rayon nachlag, zur Verhinderung einer solchen Übertragung mit einem Wordon (von sogenannten Umreitern) umgeben.

Die enormen Kosten der damaligen „Arratsalzverschleißregie“ — im J. 1824 betrug dieselben noch 11·4% der Einnahmen des Salzgefälles — sowie die damit verbunden gewesenenen mannigfachen Unterschleife und sonstigen Unzukunftlichkeiten führten zur sukzessiven Reorganisierung dieses alten, für den Staat wie für das Publikum gleich unvorteilhaften Salzverschleißsystems.

Das Wesen des an dessen Stelle getretenen neuen Systems, welches mit dem Namen „Freier Salzhandel“ oder „Salzfreihandel“ bezeichnet zu werden pflegt, besteht in folgendem:

Das Arrat unterhält zum Verkaufe des Salzes — das ausschließlich vom Arrat oder doch für dessen Rechnung erzeugt wird, daher aus „erster Hand“ von diesem allein verkauft werden kann — in der Regel nur an dessen Erzeugungszweckungsweise Einlöschungsstätten Verschleißniederlagen und überläßt es der Privatbetriebsamkeit, daß bei diesen Niederlagen um bestimmte Tarifpreise erkaufte Salz den Konsumenten

deselben zuzuführen. Die von diesen letzteren zu zahlenden Preise bilden infolgedessen einen Gegenstand des freien Ubergangens und werden durch die Gesetze der Konkurrenz geregelt.

Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Arrat auch an anderen als den vorbezeichneten Orten Salzniederlagen errichtet; nur sollte dann eigentlich der Preis für das Salz bei diesen Niederlagen durch Hinzurechnung der Kosten des Transportes des Salzes von dessen Erzeugungszweckungsstätte bis in jene Niederlagen und deren Regie zu dem für den Erzeugungsort festgelegten Preis (dem Salinengrund- oder Radikalpreis) höher als dieser letztere gestellt werden, welcher Grundsatz jedoch demalen in Oester. nicht allgemein durchgeführt ist.

Abgesehen von Tirol und Vorarlb., wo der freie Handel mit Salz schon weit früher gestattet und nach der französischen Invasion, während welcher im südlichen Teile Tirols die damalige strenge französische Salzregie zur Einführung gelangte, auch in diesem Teile wieder hergestellt worden war, ist der Handel mit Salz in vorstizierter Weise zunächst in Gal. mit dem K. Kaiser Joseph II. 22 IV 1783, dann in Krain und Styrien (Zillyrien) sowie in Daln. mit der U. E. 8 VIII 18 (Hofk. Z. 36950); in Steierm. und Kärnten mit der U. E. 31 VIII 21 (Hofk. Z. 36349); in D. D. (den Salzburger Kreis und das Innviertel ausgenommen) und in N. D. mit U. E. 13 I 24 (Hofk. Z. 3760); bald darauf auch im Salzburger Kreis und Innviertel sowie in Mähren und Schlesien mit U. E. 25 V 29 (Hofk. Z. 38890) und endlich auch in Böhmen mit U. E. 6 X 29 (Hofk. Z. 40258) freigegeben worden.

Dieses Salzfreihandelssystem blieb auch mit dem Anslebentreten der Z. = u. St. = M. = D. vom J. 1835, die alles Hochsalz als einen der ausschließenden l. j. Verfügung für den Staatsmonopol erklärt, für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes bestehen. Gemäß § 2 des Einführungspatentes zu demselben haben nämlich die vorerwähnten „Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, sowie über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle“ auch weiterhin in Kraft zu bleiben. Ferner bestimmt dementsprechend auch der § 180 der mit dem Hofkammerpräsidialdekrete 31 I 36, Z. 8177, publizierten „Vorschrift zur Vollziehung der Z. = u. St. = M. = D.“, daß die dem Staate von dem Salze vorbehaltenen ausschließenden Rechte hinsichtlich des Verkehrs mit demselben nur in beschränkter Ausdehnung auszuüben sind. Demzufolge darf nach § 434 der Z. = u. St. = M. = D. Hochsalz, wenn es aus den Erzeugungsstätten des Arrats bezogen wurde, unter den im folgenden Abschnitte B. b) angeführten Beschränkungen mit Beobachtung der für den Warenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen gleich anderen vorchriftsmäßig bezogenen Waren umgekehrt werden.

Keine Anwendung fanden diese Bestimmungen, abgesehen von den bestandenen Zollauschlüssen

auf Dalm. bis zu dessen im J. 1880 (G. 20 XII 79, R. 137) erfolgter Einbeziehung in das österr.-ungar. Zollgebiet; dann auf Ungarn mit Siebenb., in welchem das System des Salzfreihandels erst auf Grund der A. G. 26 VI 51 eingeführt wurde; sowie auf das lombardo-venetianische Königreich, in welchem bis zu dessen Vereinigung mit dem Königreiche Italien die Arrialsalzverschleißregie fortbestehen blieb.

B. Die gegenwärtige Gesetzgebung. Gegenwärtig ist in Osterreich für die Verwaltung des S. außer den im vorhergehenden Abschnitt zitierten Allerhöchsten Entschlüssen in Betreff der Einführung des Salzfreihandels sowie der bereits erwähnten Z.- u. St.-M.-D. insbesondere noch das G. 7 VI 68, R. 70, über die Vereinbarung des österr. und des ungar. Z. M. hinsichtlich der Verwaltung des S. maßgebend. Nach Art. I der kais. W. 21 IX 99, R. 176, bzw. Art. XI des G. 27 VI 78, R. 62, ist nämlich das Salzgeställe in Osterreich und Ungarn nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu handhaben, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnis wieder abgeändert werden können. Der mit jenem G. 7 VI 68 publizierte Salzverschleißtarif wurde mit der W. des Z. M. 21 XII 75, R. 153, nach dem metrischen Gewichte umgerechnet und seither wiederholt (siehe unten b) abgeändert.

Die für die Verwaltung des S. in den Ländern der königlichen ungarischen Krone maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind in dem G. N. 68 bzw. in dem G. N. L. 75 der ungar. Landesgesetzsammlung enthalten.

Zu Bosnien und der Herzegowina wird das S. gemäß § 5 des G. 20 XII 79, R. 136, bzw. § 2 des G. 21 V 87, R. 48, in analoger Weise wie in Osterreich-Ungarn gehandhabt und gilt diesfalls die mit A. G. 1 IV 80 genehmigte und mit Erl. des gemeinsamen Ministeriums 11 IV 80, Z. 2073/B.-H., kundgemachte Salzmonopolordnung.

In Osterreich vollzieht sich nun die Verwaltung des S., welche sich in zwei Zweige teilt, und zwar in die Verwaltung der Salzerzeugung und in die des Salzverschleißes, auf Grund der vorbezeichneten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie der im folgenden aufgeführten speziellen Verordnungen des k. k. Z. M., dem nach beiden Richtungen die Oberleitung zusteht, in folgender Weise:

a) Die Salzerzeugung. Gemäß der Z.- u. St.-M.-D. ist alles, auf oder unter der Oberfläche des österr. Staatsgebietes von der Natur erzeugte, im reinen Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ein ausschließliches Staats Eigentum (§ 402), und darf außer dem Auar niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Kochsalz weder erzeugen (§ 401, 415 ff.) noch dadurch bereiten, daß er dasselbe durch Anwendung der Scheidekunst von fremden Bestandteilen läutert (§ 419, 1).

Dermaßen wird in Osterreich Kochsalz erzeugt, und zwar Sudsalz in den Salzsdudwerken zu

Ebensee, dann zu Fischl und zu Hallstatt in O. O., zu Außeer in Steierm., zu Hallein bei Salzburg und zu Hall in Tirol; ferner in den neun ostgalizischen Sudsalinen zu Laco, Stebnik, Drohobycz, Boleschow, Dolina, Kasusz, Lanczyn, Delatyn und Kosow sowie auch in der Saline zu Kaczka in der Bukow.; Steinsalz in den Steinsalzbergwerken zu Wieliczka und Bochnia im westlichen Gal. sowie auch in der Saline zu Kaczka in der Bukow.; dann in geringeren Mengen als sogenannter Bergkern auch in den Salzbergwerken zu Hallstatt, Außeer, Hallein und Hall; endlich See- oder Meeressalz in den Seesalinen zu Capodistria, Pirano und Strugnano in Istrien und zu Stagno, Rago und Urbe in Dalm.

Außerdem wird noch in der Saline zu Kasusz in Ost-Galizien auch der wegen seiner Verwendung als Düngsalz wichtige Kainit abgebaut, welcher infolge seines Vorkommens mit Kochsalz den Bestimmungen der Z.- u. St.-M.-D. unterliegt.

Das Sud- und Steinsalz sowie der Kainit wird ausschließlich vom Staate, als Eigentümern der betreffenden Werke, selbst erzeugt. Bei jeder Staatssaline besteht eine k. k. Salinenverwaltung, welche die Verwaltung und Betriebsleitung derselben besorgt. Von diesen sind die Salinenverwaltungen zu Ebensee, Fischl, Hallstatt, Außeer, Hallein und Hall (die sogenannten „alpinen Salinenverwaltungen“) der k. k. Finanzdirektion in Linz und die gal. Salinenverwaltungen sowie jene zu Kaczka in der Bukow. der k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg untergeordnet. Die Staatssalinen zu Stagno in Dalm. und zu Strugnano in Istrien unterstehen der k. k. Finanzlandesdirektion in Zara bzw. der k. k. Finanzdirektion in Triest, welchen beiden Landesbehörden für die technischen Angelegenheiten der Seesalinen ein eigener Salineninspektor zugewiesen ist.

Die Erzeugung des Seesalzes ist, abgesehen von den vorgenannten Staatssalinen, Privaten, und zwar in Istrien und zum Teile auch zu Rago in Dalm. sogenannten Salinenkonsortien (Salinenvereinen) überlassen, welche die Salzgewinnung auf ihren Salinengründen (Salzgärten) unter gefällsamtlicher Aufsicht auf eigene Kosten betreiben. Auf diesen Privatsalinen darf in der Regel nur jene Menge Seesalzes erzeugt werden, welche vom Z. M. jährlich im vorhinein mittels der sogenannten „Limitation“ bestimmt wird. Nach Beendigung der Seesalzerzeugung muß diese Seesalzmenge in die hiezu bestimmten Arrialsmagazine gegen Vergütung der diesfalls festgesetzten Einlösungspreise eingelagert werden. Ausnahmsweise wird den Privatsalinen auch die Bewilligung erteilt, Seesalz über die limitierte Menge auf eigene Rechnung zu erzeugen bzw., da sich die namentlich von den Witterungsverhältnissen abhängige Salzerzeugung nicht im vorhinein auf eine ganz bestimmte Menge einschränken läßt, das eventuell die Limitation überschreitende Ergebnis der Seesalzernte, statt dasselbe wieder in das Meer abzulassen, in die unter gefällsamtlicher Sperre stehenden Konsortialmagazine einzulagern. Dieses sogenannte „Konsortialsalz“ darf jedoch, inso-

weit es nicht vom Staate nachträglich eingelöst wird, nur zum Exporte und zu industriellen Zwecken abgegeben werden. In letzter Zeit wurde eine auf sukzessive Verstaatlichung der Privatseesalinen abzielende Aktion eingeleitet; zunächst wird die Umgestaltung eines Teiles der Seesalinen von Pirano in Angriff genommen und im weiteren soll die der Salinen von Pago folgen.

Außerdem werden noch in einigen Fabriken chemischer Produkte, insbesondere in Salpeterfabriken, als Nebenprodukt des in denselben zur Anwendung kommenden chemischen Verfahrens nicht allein Kochsalzhaltige Abfälle, sondern auch zum menschlichen Genuße vollkommen geeignetes Kochsalz gewonnen. Dieses Salz sollte gemäß der §§ 413 und 414 der Z. u. St.-M.-D. entweder zu jeder Verwendung unbrauchbar gemacht oder an das Arar abgeliefert werden. Zur Vermeidung der meist unverhältnismäßig hohen Kosten dieser Ablieferung und, um jenen Fabriken die Verwertung auch dieses Nebenproduktes zu ermöglichen, wird denselben die Bewilligung erteilt, die unreinen Kochsalzhaltigen Abfälle unter gewissen Kautelen als Fabriks- oder Dungsalz abzugeben und das reine Kochsalz nach amtlicher Untersuchung seiner vollkommenen Eignung zum menschlichen Genuße und Entrichtung einer Monopolsabgabe (hier reine Fabriksteuer) auch als Speisesalz zu verkaufen.

Die Salzbergwerke sowie die sonstigen zur Gewinnung des Salzes dienenden Vorrichtungen und Anstalten (insbesondere die Salzsudhütten) — jedoch die Seesalinen ausgenommen — unterliegen laut der B. des Z. M. und N. M. 27 V 72, Z. 3326 (Z. M. B. Bl. 22 vom Z. 1872) den Bestimmungen des allgemeinen Verggesetzes 23 V 54, R. 146, mit allen darauf bezugnehmenden Nachträgen, somit auch der Ingerenz und Überwachung der k. k. Bergbehörden, inwieweit nicht durch die besonderen Bestimmungen über das S. Ausnahmen begründet sind.

Das Personal bei den Ararialsalinen besteht aus Beamten, Dienern (Meistern, Aufsehern usw.) und Arbeitern.

Die Beamten und Diener sowie deren Witwen und Waisen werden hinsichtlich ihrer Aktivitäts- und Versorgungsbezüge nach den diesfalls für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige im allgemeinen geltenden Normen behandelt.

Für das Arbeiterpersonal bestehen gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Verggesetzes besondere, bergbehördlich genehmigte Dienstordnungen. Auf dieselben findet auch das G. 21 VI 84, R. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenpersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue Anwendung.

Die Salinenarbeiter werden zum Teile nach der Anzahl der verfahrenen Arbeitsschichten entlohnt und beziehen dann Schichtenlöhne, welche in besonderen Lohnregulativen festgesetzt sind, oder aber sie werden nach ihren Leistungen entlohnt und beziehen in diesem Falle Gedingelöhne, welche

auf Grundlage der Schichtenlöhne bemessen, die Erzielung eines höheren Verdienstes als bei letzteren gestatten. Außerdem wird denselben, gleichwie den Salinenbeamten und Dienern, auch Brennmaterial in bestimmten Ausmaßen zu ermäßigten Preisen ausgesetzt. Ferner werden schon von altersher den Salinenarbeitern im Falle ihrer Erkrankung die ärztliche Behandlung (durch bei jedem Werke bestellte Salinenärzte) und Verjorgung mit Medikamenten sowie der Bezug eines Krankengeldes, dann beim Eintritte der Dienstunfähigkeit Provisionen und nach ihrem Ableben deren Witwen und Waisen Verjorgungsbezüge vom Staate gewährt.

Die Salinenarbeiter sind von der Verpflichtung zur Verjorgung bei der Kranken- und Provisionskasse der Bruderlade nach dem G. 28 VII 89, R. 127, bzw. 17 IX 92, R. 178, infolge Übernahme der gesetzlichen Mindestleistungen dieser Kassen auf den Staat ausgenommen. Es wurde demzufolge mit dem Erl. des Z. M. 26 VI 93, Z. 26805, je ein Statut über die Krankenunterstützungen und Provisionen der Salinenarbeiter hinausgegeben, wonach diesen Arbeitern nicht nur die gesetzlichen Mindestleistungen, sondern auch unter Aufrechterhaltung der für sie günstigeren Bestimmungen der bestehenden Normalien noch viel weitergehende Krankenunterstützungen und Provisionen vom Staate gewährt werden. Seither wurden die Vorschriften über die Provisionen der Salinenarbeiter, insbesondere durch das mit Erl. des Z. M. 28 XII 1900, Z. 78917, hinausgegebene Statut, wesentlich zugunsten der Arbeiterchaft abgeändert.

Die bei sämtlichen Salinenverwaltungen bestehenden Bruderladen sind infolge der vorerwähnten mit dem 1. Juli 1893 eingetretenen Exemption der Salinenarbeiter von der Wirksamkeit des Bruderladengesetzes nicht mehr als Bruderladen im Sinne des allgemeinen Verggesetzes zu betrachten und es sind Verhandlungen wegen allfälliger Umbildung derselben in Unterstützungsvereine auf Grund des Vereinsgesetzes im Zuge. Bis zur Durchführung dieser Maßregel werden sie noch nach den für sie bestehenden bergbehördlich genehmigten Statuten verwaltet. Aus diesen Bruderladen erhalten deren Mitglieder momentane und fortlaufende Unterstützungen (Provisionen), Beiträge zu den ärarischen Krankengeldern, Darlehen gegen Verzinsung usw. Einige der Bruderladen haben auch die Kosten der Verjorgung der Angehörigen ihrer Mitglieder mit Arzneien sowie den Aufwand für den den Frauen geleisteten geburts-hilflichen Beistand übernommen. Die betreffenden Auslagen werden aus den Zinsen der vorhandenen Kapitalien und den von den Mitgliedern gezahlten Beiträgen (in der Regel 2% der Verdiensthume) bestritten.

Der gesamte Besitzstand der unter der früheren Bezeichnung „Saline Grunden (k. k. obderennnischen Salzkammergut)“ zu verstehenden Salinen zu Ebensee, Fisch und Hallstatt in D. D., dann der Saline Hallein im Herzogtum Salzburg und der Saline Aussee in Steierm. (k. k. steierm. Salzkammergut) bildet die Hypothek für die vom Staate aus gegebenen

sogenannten „Salinenscheine“ (s. diesen Artikel) oder „Partialhypothekaranweisungen“.

Über die Betriebseinrichtungen und Leistungen der Salinen finden sich in den fortlaufend zur Publikation gelangenden Jahresberichten sowie in den „Mitteilungen“ des k. k. Z. M. ausführliche Angaben.

b) Der Salzverschleiß. 1. Allgemeines. Den Verkauf des vom Staate entweder selbst-erzeugten oder eingelösten Salzes besorgen bei den alpinen Sudsalinen zu Ebensee (wo der Hauptverschleiß des bei diesem Sudwerke sowie auch des bei den Salinen zu Fischl und Hallstatt erzeugten Salzes konzentriert ist), zu Nussee, Hallein und Hall, dann bei den Salinen in Ditt-Galitzjen die k. k. Salinendirektionen selbst unter Überwachung je einer von ihnen unabhängigen, der betreffenden Finanzlandesbehörde unterstellten k. k. Salzverschleißkontrolle; bei den übrigen Salinen (jene zu Strugnano in Friaun und zu Urbe in Dalm. ausgenommen) hingegen eigene k. k. Salzverschleiß- bzw. mit dem Salzverschleiß betraute Ämter, die gleichfalls der betreffenden Finanzlandesbehörde unterstehen. Bei den Privatbesalinen obliegt diesen Ämtern auch die Seesalzeinlösung.

Außer diesen am Orte der Erzeugung respektive Einlösung des Salzes gelegenen, ärarischen Salzverkaufsstellen befinden sich in Gal., Böhmen, Steierm., Krain, im Küstenl. und in Dalm. noch einige andere k. k. Verschleißämter, die aus ersterem mit dem erforderlichen Salze bevorzugt werden.

Die Salzprieße sind meist nach den Salz-niederlagen und nach den Sorten des Salzes verschieden. Nur hinsichtlich des Vieh- und Dungsalzes ist für alle k. k. Verschleißstellen desselben ein einheitlicher Preis festgesetzt. Die vom Salze zu entrichtende Verbrauchsabgabe (Salzsteuer) ist in diesen Preisen unbegriffen und wird daher bei Bezahlung derselben mitentrichtet (§ 442 Z. u. St.-M.-D.), soweit nicht etwa, wie beispielsweise beim Vieh-, Fabriks- und Dungsalz, eine teilweise oder gänzliche Steuerfreiheit gewährt wird.

Die Bestimmung der Preise ist hinsichtlich des Speisesalzes gemäß dem G. 7 VI 68, R. 70, über die im § 2, lit. c 3, desselben festgesetzten Grenzen hinaus der Legislative vorbehalten und kann, auch innerhalb jener Grenzen, nur im gemeinsamen Einvernehmen der österr. und der ungar. Regierung erfolgen. Außer den bei jeder Salz-niederlage und Salzsorte verschiedenen Verschleißkosten sowie gewissen Preisbegünstigungen, die einzelnen Gebieten von altersher zugestanden sind, ist für die Preisbestimmung vor allem der im § 1 des vorzitierten Gesetzes vom J. 1868 aufgestellte Grundsatz maßgebend, wonach die Salzprieße stets derart zu regulieren sind, daß sich ein Transport von Salz aus Österr. nach Ungarn oder umgekehrt nicht rentieren könne, damit jederm der beiden Reichsteile die Abgabe (Steuer) von dem in demselben zum Verbrauch gelangenden Salze möglichst gesichert werde.

Die vom Z. M. jeweilig publizierten Salzprieße gelten für je 100 kg der bezeichneten Salz-

sorten in unverpacktem Zustande ab Wage des betreffenden Salzmagazines. Der Käufer des Salzes hat mithin außer jenem Tarifpreis auch noch die Kosten für die Verpackung sowie für die Überstellung des Salzes ab Salinenwege bis auf das Transportmittel, bei einigen Salzsorten auch überdies die Vermahlungskosten zu tragen. Selbstverständlich hat auch der weitere Transport des in den Ararialniederlagen angekauften Salzes bis an dessen Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des Käufers zu erfolgen.

2. Speisesalz. Die bei den Ararialsalzniederlagen für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz, das Speisesalz, nach dessen verschiedenen Sorten dormalen geltenden sogenannten „allgemeinen und limitierten Preise“ sind in dem, mit B. des Z. M. 23 XII 99, R. 275, publizierten Salzverschleißtarif unter Ia und b (s. auch die diesbezügliche Berichtigung im III. Stück des R. 15 I 1900) sowie in den B. des Z. M. 17 I 1900, R. 11, 15 V 1902, R. 105, 5 VIII 1904, R. 83, 27 XI 1905, R. 184, und 7 XI 1906, R. 219, enthalten.

Außerdem wird Speisesalz, doch in verhältnismäßig geringen Mengen, auch noch, wie bereits oben (a) erwähnt, von einigen hierzu besonders ermächtigten Fabriken chemischer Produkte (Salpeterfabriken) verkauft.

Aus den Ararialsalzniederlagen wird das Speisesalz nur en gros, d. h. im Gewichte von mindestens 4 kg (ein Paket oder Karton) beim Brickett- und Tafelsalz oder von 20 kg beim übrigen Formatsalz (Salz in Stücken), und von 25 kg (einem Sack) beim losen Tafel-, Blank- oder Mahlsalz abgegeben. Nur bei der Saline Nussee werden noch bis auf weiteres Salzbüffel („Züderln“) von verschiedenem Gewichte verabfolgt. Bei den Salinen zu Ebensee, Fischl, Hallstatt und Nussee im o.-b.-steierm. Kammergute, wo von altersher dessen einheimische Bevölkerung das sogenannte Gnadenalz erhält und deshalb der Handel mit Salz auch heute noch verboten ist, hat das Arar für die sich daselbst aufhaltenden Fremden auch einen Salzkleinverschleiß bis zu 5 kg (beim Brickett- und Tafelsalz 4 kg) herab eingerichtet.

Im ganzen übrigen Monopopolgebiete steht der Handel mit dem aus den Ararialniederlagen und Fabriken um die allgemeinen Preise angekauften Speisesalze — hinsichtlich einiger Salzsorten jedoch nur innerhalb der für dieselben mit den B. des Z. M. 8 I 80, R. 9, Kundmachung des Z. M. 2 II 80, R. 14, B. des Z. M. 8 IX 92, R. 163, 11 XII 92, R. 219, und 17 I 1900, R. 11, bzw. 15 V 1902, R. 105, bestimmten territorialen Grenzen — jedermann vollständig frei, und übt der Staat auf diesen Vertrieb, dessen Regelung ganz der freien Konkurrenz überlassend, keinerlei Zingerenz aus. Es kann daher das Speisesalz vorbezeichnete Provenienz gleich allen anderen vorschrittsmäßig bezogenen Waren umgesetzt werden (§ 434 Z. u. St.-M.-D.).

Eine Kontrolle des Verkehrs mit solchem Salze ist laut Ministerialverordnung 22 III 93, R. 64, gegenwärtig nur mehr in dem Grenz-

bezirke Gal. und der Bukow. gegen Rußland und auch nur hinsichtlich des Steinsalzes sowie in dem Grenzgebirge gegen die See und in dem Grenzbezirke Dalm. gegen Montenegro hinsichtlich des Seesalzes angeordnet, welche Kontrolle laut Abschnitt II der eben zitierten V. seither nur auf die Kontrolle des Transportes des Salzes beschränkt ist.

Dagegen ist laut der V. des F. M. 9 IX 79, R. 124, und 21 X 95, R. 159, sowohl der Vertrieb als auch der Verbrauch anderer als der vorbezeichneten Salzgattungen ohne besondere Bewilligung verboten. Auch ist das Salz gemäß § 12 p des Haufierpatentes 4 IX 52, R. 252, vom Haufierhandel ausgeschlossen.

Zur Förderung des Salzhandels wird Salz käufern, welche bei einer Ararialsalzniederlage mindestens 500 q Speisesalz auf einmal abnehmen, eine dreimonatliche Vorgung (sogenannter „Salzkredit“) des dafür entfallenden Ankaufspraises gegen gehörige Sicherstellung und Erlag von Wechseln (sogenannter „Salzwechseln“) bewilligt. Die näheren Bedingungen für diese Begünstigung enthält der Erl. des F. M. 13 VI 93, Z. 47387 vom 3. 1892 (B. Bl. des F. M. 29 vom 3. 1893).

Es vollzieht sich demnach die Approvisionierung der Bevölkerung mit Speisesalz — abgesehen von den Fällen der Verabfolgung sogenannter Limitosalzes — derart, daß das Salz aus den Ararialsalzniederlagen meist durch Großhändler bezogen und von diesen den Detailhändlern und Kleinverchleißern geliefert wird, die es endlich an die einzelnen Konsumenten weiter verkaufen. Den en gros-Handel mit Salz betreibt neben verschiedenen Privatfirmen auch noch und zwar speziell in Gal. der galizische Landesauschuß, der in den einzelnen Bezirken Gal. eine größere Anzahl Salzverchleißstellen errichtet hat, dann in der Bukowina in analoger Weise der dortige Landesauschuß und im übrigen Monopolsgebiete die Salzgeschäftsabteilung der k. k. Staatsbahndirektion in Wien, welche dieses Salzgeschäft von der vormals bestehenden Kaiserin-Elisabeth- und Kronprinz-Rudolf-Bahn übernommen hat und dasselbe weiter zu führen gesetzlich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, weil ein Teil des Reinertrages, welchen diese Bahnverwaltungen aus dem seit ihrem Bestande betriebenen Salzgeschäfte erzielt hatten, bei der Einlösung dieser Bahnen durch den Staat mit in Rechnung gebracht worden war, daher auch weiterhin für die Staatsfinanzen hereinzubringen ist.

Diese Salzgeschäftsabteilung hatte zu Ende des J. 1904 415 eigene Salzniederlagen im Betriebe und liefert Salz außerdem noch an verschiedene, mit ihr in Geschäftsverbindung stehende Salzgroßhändler.

3. Limito-, Deputat- und Gnadensalz. An die Bewohner bestimmter Ländergebiete, dann an das Personal der Salinen- und Salzverchleißämter sowie an einige Klöster, Stifte, Humanitätsanstalten usw. wird auf Grund alter Privilegien und Verträge oder dieselben erslossener besonderer Bestimmungen in meist per Kopf und

Jahr festgelegter Menge Kochsalz aus den Ararialniederlagen teils um ermäßigte Preise (Limitosalz), teils auch ganz unentgeltlich oder gegen ein ganz unbedeutendes Salzlösgeld (Deputatsalz, Gnadensalz, Almosenalz, Gottesheilsalz usw.) unter den in jedem solchen Falle speziell vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben. Limitosalz wurde bisher verabfolgt an die Bewohner des Kronlandes Salzbg., der politischen Bezirke Spittal und Hermagor in Kärnten sowie an die Nstriens (an diese unter dem Namen „Domejttalsalz“); ferner zum Einsalzen von Seefischen und anderen Seetieren an die Fischer, Fischeinalzer und Fischkonservenfabrikanten im österr.-illyrischen Küstl. und in Dalm.

Alles dieses sowie das im folgenden zur Sprache kommende Fabrik- und Dungsalz (mit Ausnahme des sogenannten freiverkäuflichen Dungsalzes und des Kainits) darf von denjenigen, welchen es ausgesetzt worden ist, ohne besondere Bewilligung der Finanzverwaltung nicht an andere Personen abgetreten werden (§ 436 Z. u. St. M.-D.) und ist somit vom freien Handel gänzlich ausgeschlossen. Hinsichtlich dieser Salzgattungen wird daher der ausschließende Vorbehalt des Staates aus steuertechnischen Rücksichten eigentlich „vollständig“ ausgeübt.

4. Viehsalz. Auf Grund der N. E. 15 VI 51 war in Österr.-Ungarn bis zum J. 1868 bei sämtlichen Ararialsalzniederlagen auch Viehsalz um ermäßigte Preise verabfolgt worden, das durch Vermengung von Kochsalz anfangs mit gepulvertem Gnzian oder Wermut, später mit 2% Eisenoxyd und 1% Kohlenstaub bereitet wurde.

Die Mißbräuche, welche damals durch Verwendung dieser Salzgattung (nach teilweiser Auswaschung der Zusatzstoffe) an Stelle des Speisesalzes von Jahr zu Jahr immer mehr um sich griffen, verursachten nicht allein einen erheblichen Ausfall im Ertrage des Salzgeschäftes, sondern auch Klagen aus dem Publikum über schlechte Qualität des in Verkehr kommenden Speisesalzes.

Mit dem G. 7 VI 68, R. 70 (§ 2), wurde infolgedessen — unter gleichzeitiger Ermäßigung der allgemeinen Salzpreise um durchschnittlich 4 fl. 43 kr. per einen Meterzentner — die Erzeugung und der Verchleiß von Viehsalz gänzlich eingestellt. Hierbei sollte es bis zur Erfindung eines derartigen Verfahrens zur Denaturierung des Kochsalzes verbleiben, durch welches sowohl das Salzgefälle als auch die Salzkonsumenten vor einer Auslaugung des Viehsalzes und einer mißbräuchlichen Verwendung des darin enthaltenen Kochsalzes als Speisesalz vollkommen sichergestellt sein würden, ohne das Viehsalz für das Vieh ungenießbar und schädlich zu machen.

Ungeachtet einer zweimaligen Ausschreibung namhafter Preise für die Erfindung einer solchen Viehsalzbereitungsverfahrenmethode in den J. 1869 und 1882 ganz erfolglos geblieben war, ist nach einem Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses des N. H. unter Zustimmung der königl. ungar. Regierung mit den G. 30 III 93, R. 65, und 14 XII 93, R. 175, die Erzeugung und der Verchleiß von

aus 99 $\frac{1}{4}$ % Kochsalz, $\frac{1}{2}$ % Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ % Wermutpulver zu bereitendem Viehsalz um ermäßigten Preis wieder eingeführt worden. Auf Grund dieser Gesetze und der B. des F. M. 20 XII 93, R. 176, und 28 XII 94, R. 244, wurde das Viehsalz um den Preis von 5 fl. ö. W. per 100 kg, unverpackt ab Magazinswage der zu dessen Abgabe vom F. M. bestimmten Arrialsalzniederlagen bis zum J. 1897 nur an Landwirte nach Maßgabe und Art ihres Viehstandes (jene Dalm. ausgenommen) bis zur jährlichen Gesamtmenge von 500.000 g ausgefolgt. In der Folge ist mit dem G. 23 XII 96, R. 237, bezw. der B. des F. M. 23 XII 96, R. 238, diese Beschränkung der Viehsalzausfolgung auf eine bestimmte Jahresmenge aufgehoben und der Vertrieb dieser Salzsorte freigegeben worden, womit all die lästigen Bezugsmodalitäten hinwegfielen. Mit dem G. 30 I 1903, R. 23, bezw. dem Erl. des F. M. 30 I 1903, R. 24, wurde — unter Ausdehnung der Viehsalzausfolgung auch auf Dalm. — der Preis dieser Salzsorte von 10 auf 6 K per 100 kg herabgesetzt.

Endlich wurden mit Erl. des F. M. 31 V 1904, R. 55, bei den Salinen Auljee, Ebensee, Hallein und Hall aus Viehsalz gepreßte Lecksteine (Viehsalzlecksteine) von 5 kg Stückgewicht gegen Entrichtung des gesetzlichen Viehsalzpreises und eines Preßungskostenzuschlages in Verkehr gesetzt, welcher Zuschlag mit Erl. des F. M. 26 III 1905, R. 52, von 2 auf 1 K per 100 kg, also von 10 auf 5 h pro Stück (5 kg) herabgesetzt worden ist.

5. Fabriksalz. Gewerbetreibende sowie Fabriks- oder sonstige industrielle Unternehmungen, welche zu ihrem Gewerbs- oder Fabrikbetriebe oder zu anderen öffentliche Interessen fördernden Zwecken Salz in größerer Menge benötigen, können dieses Salz, insofern eine etwaige Verwendung desselben zur Darstellung von Genußmitteln vollkommen ausgeschlossen ist und ihr Geschäftsbetrieb die Anwendung der zur Hintanhaltung von Mißbräuchen nötigen Vorichtsmaßnahmen gestattet, entweder aus den Arrialsalzniederlagen um bedeutend ermäßigte Preise (die sogenannten Fabriksalze) oder auch abgabefrei aus solchen Fabriken chemischer Produkte (Salpeterfabriken) beziehen, bei deren Betriebe Kochsalz als Nebenprodukt gewonnen wird.

Ein solch begünstigter Salzbezug erfordert jedoch eine besondere gefällsamliche Bewilligung. Zu den Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung gehört insbesondere, daß die Gebarung mit dem Fabriksalze unter gefällsamliche Kontrolle gestellt, das Fabriksalz vor dessen Verwendung in der von der Gefällsambehörde je nach dem betreffenden Fabriks- oder Gewerbebetriebe vorzuziehenden Weise zum menschlichen Genuße unbrauchbar gemacht (denaturiert) und eine Kaution geleistet werde.

Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Erl. des F. M. 27 VI 51, R. 169, und 20 IV 61, R. 47, sowie in den nachträglich erlassenen Erlässen und Verordnungen des F. M. enthalten, mit welchen erstere erweitert und auch

teilweise abgeändert worden sind. Die bis zum J. 1892 diesbezüglich erlassenen Erlässe und Verordnungen sind in dem unten zitierten Werke: Buschman, „Das Industrieialz“ gesammelt und herausgegeben. Hinsichtlich der Kautionseistung sind die Bestimmungen im Abschnitt II des Erl. des F. M. 13 VI 93, F. M. B. Bl. Nr. 29, maßgebend.

Laut Abschnittes 2 der B. des F. M. 6 III 57, R. 49, bezw. des vorzitierten Erlasses vom J. 1861 und der Anmerkung 2 zur T. P. 592 des allgemeinen Zolltarifes (G. 13 II 1906, R. 20) kann das F. M. den obbezeichneten Gewerbs- und Fabriksunternehmungen — wenn sie den Nachweis erbringen, „daß wegen ihrer entfernten Lage von den inländischen Salzstätten und wegen des hierdurch bedingten kostspieligen Transportes der erforderliche Salzbedarf in entsprechender Weise nicht aus den letzteren bedeckt werden kann“ — auch den zoll- und lizenzgebührenfreien Bezug von Salz aus dem Auslande bewilligen. Diesfalls gelten im allgemeinen dieselben Bedingungen wie für den Bezug inländischen Fabriksalzes.

Die Preise des aus den f. f. Salzniederlagen zu verarbeitenden Fabriksalzes sind in dem mit der B. des F. M. 20 XII 1906, R. 250, kundgemachten Tarif vom 1. Januar 1907 an bis auf weiteres festgesetzt.

In Oesterr. wurde bisher ein begünstigter Bezug von Salz zugestanden: zur Erzeugung von Chlor- und Natronpräparaten, insbesondere von Soda und Glaubersalz sowie auch von anderen chemischen Produkten; für chemische und elektrische Bleichereien namentlich in Papier- (Zellulose-) und Spinnfabriken; zur Verwendung bei der Seifen-, Tonwaren- und Glasfabrikation; zur Erzeugung künstlicher Steine (Zemente); zur Lederfabrikation sowie zur Konservierung roher (grüner) Häute und Felle für den Handel; zur Darmsaitenfabrikation; zur Reinigung und Konservierung von Tierdärmen für die Wurstherstellung; zur Konservierung aus Holz gebauter Schiffe; zu verschiedenen chemisch-metallurgischen Prozessen, und zwar sowohl für das Amalgamationsverfahren als auch zum chlorierenden Rösten armer Erze und Kiesabbrände; zur Härtung von Stahlwaren namentlich in Feilenfabriken; zur Verwendung in Färbereien und Zeugdruckereien; zur Darstellung von Farben; zur Raffinerie von Olen, insbesondere von Petroleum; zum Betriebe von Kühlvorrichtungen; zur Bereitung von Kältemischungen für eine gewerbsmäßige Erzeugung von Gefrorenem und Eiskaffee; zur Talgreinigung bei Erzeugung von Speisefetten; endlich im Interesse der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs auch zur Verhinderung der Eisbildung bezw. zum Auflösen von Eis und Schnee auf Eisenbahn- und Tramwayanlagen sowie auf Straßen und Plätzen größerer Städte.

6. Düngsalz. Für landwirtschaftliche Düngungszwecke wird bei sämtlichen Arrialsalzniederlagen aus 20% Kochsalz und 80% anderen Stoffen (Sulphaten, Asche usw.) ein Düngsalz (das sogenannte „vermengte, freiverkäufliche

Dungsalz⁴⁾ bereitet und verschliffen, welches um den im Salzverschleißtarif 23 XII 99, R. 275, III kundgemachten Preis von 2 K per 100 kg von jedermann ohne weitere Formalitäten und Kontrolle, also auch zum Handel damit bezogen werden kann.

Weiters ist auch jenen Fabriken chemischer Produkte (Salpeterfabriken), in welchen sich Kochsalzhaltige Rückstände ergeben, die Verwertung dieser als Dungsalz unter der Bedingung gestattet, daß dasselbe nicht mehr als 20% Kochsalz enthalte und demselben noch 1% Ruß beigelegt werde.

Außerdem werden noch die beim Subbetriebe der alpinen Salinen sich ergebenden sogenannten „Salzsubbetriebsabfälle“ in gemahlenem und mit $\frac{1}{2}$ % Ruß gefärbtem Zustande um den Preis von 2 K 68 h per 100 kg an Landwirte zur Verwendung als Düngemittel in ihrem eigenen Wirtschaftsbetriebe gegen Vorweisung von durch die kompetenten landwirtschaftlichen Korporationen bestätigten Zertifikaten in jenen, beschränkten Mengen verabfolgt, in welchen diese Abfälle beim Subbetriebe sich jeweilig ergeben. Die Expedition dieser Abfälle ist ausschließlich dem Salzgeschäfte der k. k. Staatsbahndirektion in Wien übertragen.

Ferner wird, wie bereits oben (a) erwähnt, bei der k. k. Saline zu Kalusz in Ostgalizien auch Kalinit mit einem garantierten Gehalte von $18\frac{1}{2}$ % Kaliumsulfat bezw. 10% reinem Kali in gemahlenem Zustande — und zwar seit 1 III 1906 (Kundmachung des F. M. 26 II 1906, R. 39) ungeschärft — um den Preis von 1 K 30 h per 100 kg ab Magazinswage unverpact zum freien Vertriebe abgegeben.

Endlich ist auch gemäß Post 599 a des Zolltarifes 12 III 1906 (Zolltarifgesetz 13 II 1906, R. 20) unter den, in den „Erläuterungen“ zu diesem Zolltarife, p. 443, Bemerkungen 1, a—e, enthaltenen Bedingungen der zollfreie Bezug Kochsalzhaltiger Dungsalze (Kalirohsalze in ihrer natürlichen Zusammensetzung, sogenannte Abraum- salze und Abfallsalze, sowie künstliche Düngungsmittel aus Salzgemengen) aus dem Auslande gestattet.

7. Salzsole und Mutterlauge. Bei den alpinen Salinen wird die für den Subbetrieb erzeugte Sole sowie die als Rückstand dieses Betriebes verbleibende Mutterlauge — abgesehen von einigen Fällen, in welchen Sole an Fabriksunternehmungen an Stelle von Fabriksalz abgegeben wird — nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte auch zur Bereitung von Solen- und Mutterlaugebädern sowie zu Feuerlöschzwecken ausgefolgt. Der Preis beträgt 4 K per 1 hl Sole unverpact. Bei der Saline Hallein wird Sole und Mutterlauge zu Inhalations- und Badeszwecken auch in Flaschen zu 1 und 20 l Inhalt um die mit dem Erl. des F. M. 30 V 1904, F. M. B. Bl. Nr. 87, festgesetzten Preise in Verschleiß gesetzt. Badeanstalten können Sole und Mutterlauge auch um bedeutend (bis 38 h per Hektoliter) ermäßigte Preise, jedoch dann nur unter Kontrolle erhalten. Aus einigen gal. Salzwerken gelangt Salzsole außer

zu Badeszwecken auch als Heil- und Präservativmittel gegen Viehseuchen zur Abgabe. (S. Bujzman, „Das Industriefalz“, II. Teil, Kapitel 17 und 22.)

8. Meerwasser. Das Meerwasser zählt zwar wegen seines Gehaltes an Kochsalz nach § 381, 1 der Z. u. St.-M.-D. gleichfalls zu den Monopolsgegenständen und es bezeichnet der § 420, 2 jener Ordnung ausdrücklich als eine verbotswidrige Verwendung eines Gegenstandes der Staatsmonopole, wenn jemand Salzwasser aus dem Meere zur Bereitung von Genußmitteln verwendet. Infolge dessen war auch gemäß § 385 Z. u. St.-M.-D. und Z. B. 317 des allgemeinen Zolltarifs 25 V 82, R. 47, die Einfuhr von Meerwasser über die Zolllinie, wohin auch das Schöpfen des Meerwassers behufs dessen Übertragung auf die Küste gehört, nur gegen besondere Bewilligung gestattet. In dem neuen Zolltarife 12 III 1906 (Zolltarifgesetz 13 II 1906, R. 20) ist jedoch das „Meerwasser im natürlichen Zustande (d. i. nicht angereichert)“ von der Z. B. 592 (Kochsalz) ausgenommen worden und bildet es die Z. B. 595, nach welcher es seither zollfrei ist und einer besonderen Einfuhrbewilligung nicht mehr bedarf.

9. Salzquellen. Wird eine Salzquelle entdeckt, entzieht eine solche oder fängt eine süße Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist nach § 408 der Z.-u. St.-M.-D. derjenige, der den Grund, wo die Quelle sich befindet, benutzt, oder, wenn dieser Grund unbenutzt liegt, dessen Eigentümer verpflichtet, längstens binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkte der hievon erlangten Kenntnis an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Bezirksbehörde zu erstatten. Gemäß den weiteren §§ 409, 410 und 411 ist die Finanzverwaltung berechtigt, allenthalben, wo solche Salzquellen bestehen, Salzwerke zu errichten und — gegen entsprechende Schadloshaltung des Eigentümers — die Abtretung der hierzu erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern; jene Salzquellen aber, welche sie zur Benutzung für den Staatsschatz nicht geeignet findet, verschlagen oder auf eine andere angemessene Art zur Benutzung des in dem Quellwasser enthaltenen Salzes unbrauchbar machen zu lassen.

Die Finanzverwaltung hat jedoch aus öffentlichen Sanitätsrücksichten hinsichtlich einzelner Kochsalz führender Mineralquellen, die wegen des Gehaltes ihres Wassers an heilkräftigen Stoffen — z. B. an Jod, Brom usw. — zu balneo-therapeutischen Zwecken geeignet befunden wurden, unter besonderen Bedingungen auf jenes Recht verzichtet und den Besitzern dieser Quellen nicht allein die Verwendung des Mineralwassers aus denselben zu Bades- und Trinkkuren am Orte der Quelle und zum Versand als Handelsartikel, sondern auch die Erzeugung von Quellsalzen (meist sogenannten Jod- und Bromsalzen) mittels Abdampfen des Mineralwassers gestattet. Zu diesen Quellen gehören unter anderen insbesondere die zu Hall in O. D., zu Daxau in Schlesien, zu Rabta und Stonne, dann zu Zwonicz, Deszno in Gal. usw.

In Ostgalizien und in der Bukow., wo sich zahlreiche mehr weniger Kochsalz haltige Quellen, die sogenannten „Solquellen“, befinden, wird vom k. M. armen, Viehzucht treibenden Gebirgsgemeinden der unentgeltliche Bezug von Salzwasser aus jenen Quellen zu Viehfütterungszwecken bewilligt. (Die näheren diesfälligen Bestimmungen s. in Buschman, „Das Industriefalz“, II. Teil, Kapitel 23.)

10. Ein- und Durchfuhr des Salzes. Für die Ein- und Durchfuhr von Salz aus dem Auslande in bezw. durch das österr.-ungar. Zollgebiet gelten dormalen die Bestimmungen der Nr. 592—595 des Zolltarifes 13 II 1906, Nr. 20; und zwar unterliegen: nach Nr. 592 Kochsalz sowohl in unvermengtem Zustande (Stein-, Sud- und Meerfalz) als auch gemengt mit anderen Stoffen (Biehfalz, Salzlaugen, Salzsolen), insoweit solche Gemenge nicht in eine andere Nummer eingereicht sind, einem Zolle von 2 K per 100 kg, neben welchem für das der Verzollung zugrunde gelegte Gewicht auch die Lizenzgebühr von 20 K per 100 kg zu entrichten ist; ferner nach Nr. 593 Kochsalz, chemisch reines (Chlornatrium chemice purum), dann feste, Kochsalz haltige Quellenprodukte zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken einem Zolle von 22 K per 100 kg und nach Nr. 594 Salzsolen und Kochsalz haltige Mutterlaugen zu Heilzwecken einem Zolle von 5 K 80 h per 100 kg. Überdies können die Artikel der Nr. 592 nur gegen besondere Bewilligung, deren Erteilung dem k. M. vorbehalten ist, und die der Nr. 593 und 594 nur unter gewissen Bedingungen und Kontrollen bezogen werden, die — gleichwie die Bestimmungen für die Durchfuhr von deutschem Salze, Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Braumaisalzen durch Österr.-Ungarn — auf p. 424 bis 426 der „Erläuterungen“ zum Zolltarife vom J. 1906 angeführt sind.

11. Salzausfuhr. Infolge der Ausschließung neuer Salzlager in den Nachbarstaaten ist der früher ziemlich bedeutend gewesene Export von Salz aus Österr. in den letzten Jahrzehnten sehr zurückgegangen und wird gegenwärtig aus den Ararialsalzniederlagen Salz nur noch an die Regierungen Ungarns sowie Bosniens und der Herzegovina gegen Vergütung der Gesteinskosten des Salzes, dann an das Fürstentum Liechtenstein und an die Gemeinde Samnaun des Kantons Graubünden in der Schweiz um etwas höhere verträglich vereinbarte Preise abgegeben. Außerdem hat noch der Salinenverein zu Pirano vor einigen Jahren Konsortialsalz nach Tunis und Algier sowie versuchsweise auch nach Ostindien und Brasilien ausgeführt.

c) Strafbestimmungen. Auf Übertretungen der Vorschriften über die Erzeugung, Vereinerung und Verwendung sowie den Umsatz von Salz finden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, Dalm. ausgenommen, die Bestimmungen des „Strafgesetzes über Gefällsübertretungen“ 11 VII 35, und zwar insbesondere dessen XI. Hauptstückes, Anwendung.

In Dalm., auf welches Land sich die Wirksamkeit des eben genannten Gesetzes (laut § 1 des

Ö. 20 XII 79, Nr. 137) nicht erstreckt, beruht das Strafverfahren in Salzkontrebandefällen gemäß der Gubernialkondmachung 11 III 23, J. 3507 (Dalm. Gesetzesammlung Nr. 20 vom J. 1823) noch auf den Bestimmungen des zweiten Teiles des während der französischen Okkupation dieses Landes unter Napoleon I. eingeführten code pénale 3 IX 03 und der zu diesem erfolgten Nachträge. Die dabei selbst auf Salzgefällsübertretungen noch dormalen zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen sind in dem mit dem Dekrete der Finanzlandesdirektion Zara 15 III 58, J. 285, veröffentlichten Auszuge aus den Ö. der bestandenen französischen Regierung 22 VIII 1791, 24 IV und 11 VI 06 enthalten.

C. Statistik. Laut der vom k. k. J. M. herausgegebenen „Statistischen Mitteilungen über das österr. Salzmonopol in den J. 1903 und 1904“ (Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, Wien, 1906) betrug im J. 1904 bei sämtlichen Ararialsalzniederlagen der Absatz aller Salzgattungen zusammen 3,890.747 q. Davon die Ausfuhrsmenge von 141.620 q abgezogen, ergibt einen Inlandsabsatz an Salz aus den Ararialniederlagen mit 3,749.127 q. Die überdies aus Salpeterfabriken, aus den Privatseealinen, aus Sol- und Mineralquellen und aus dem Auslande bezogenen Salzmenge hinzugerechnet, ergibt einen Gesamtverbrauch an Salz in Österr. von 4,261.126 q, davon an Dungsalz (ausschließlich der Kalifalze) 812 q, an Sole zu Bade-, Heil- und Viehfütterungszwecken (nach dem approximativen Salzgehalt berechnet) 30.849 q, an Biehfalz 496.014 q, an Fabrikfalz 1,450.180 q und an allem übrigen wohl zum weitaus größten Teile als Speisefalz verwendeten Salze 2,283.271 q.

Die Bevölkerung Österr. im J. 1904 nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 unter Berücksichtigung des im Zeitraume 1890—1900 konstatirten progressiven Zuwachses von jährlich 0,9074% mit 27,114.381 Seelen berechnet und angenommen, entfallen im Durchschnitt per Jahr und Kopf von dem obigen inländischen Gesamtverbrauch an Salz 15,72 kg und von dem Abfahre an Speisefalz allein 8,42 kg, somit gegen den erfahrungsgemäß allgemein angenommenen, durchschnittlichen Jahresbedarf an Speisefalz per Kopf von 6,5 kg um 9,22 resp. 1,92 kg mehr, welches Plus größtenteils wohl zu industriellen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendet worden sein dürfte.

Das Bruttoerträgnis des Salzverschleißes betrug im J. 1901: 45,348.622 K 81 h im ganzen oder 11 K 66 h per 1 q der gesamten Abgabemenge, welche letztere Ziffer somit den Durchschnittspreis eines Meterzentners Salz bei den Ararialsalzniederlagen repräsentiert. Weiter beliefen sich im besagten Jahre die Verschleißkosten auf 975.485 K 96 h oder 2,12% (gegen 11,4% im J. 1824 bei Bestand der alten Ararialsalzverschleißregie); die Erzeugungserneftkosten auf 10,516.323 K 7 h oder 22,86% und somit das Gesamterfordernis auf 11,491.809 K 3 h oder 24,98% vom vorbesagten Bruttoerträgnisse resp. auf 2 K 95 h

per 1 q der gesamten Abjagmenge, welche letztere Ziffer die durchschnittlichen Erziehungskosten eines Meterzentners Salzes angibt.

Hieraus berechnet sich für das J. 1904 der Reinertrag des Salzgefälles, d. i. die vom Salze zur Erhebung gelangte Steuer, auf 34.509.008 K 48 h im ganzen oder auf 1 K 27 h per Kopf der obberechneten Bevölkerung Osterreichs resp. auf 8 K 87 h per 1 q des gesamten Salzabjages.

D. Reformfragen. In Osterreich beschränkte sich die Frage nach Reformen der hinsichtlich der Erhebung der Salzsteuer geltenden Bestimmungen — die Salzfrage —, nachdem das zur Verwendung für industrielle und wohl auch für landwirtschaftliche Düngungszwecke erforderliche Salz unter leicht erfüllbaren Bedingungen zu den zulässig niedrigsten Preisen bezogen werden kann, eigentlich nur auf das Viehsalz und das Speisesalz.

Hinsichtlich des Viehsalzes ist den diesbezüglichen Forderungen der Landwirtschaft nach Erleichterung der Beschaffung dieses Salzes ohne Beschränkung auf eine bestimmte Jahresmenge und durch die Ermäßigung des Preises von 10 auf 6 K per 100 kg tunlichst Rechnung getragen worden.

Viehsalz wurde, namentlich von Seite der Landwirtschaft, als Ertrag für das Viehsalz und an Stelle desselben eine Herabsetzung der allgemeinen Preise für das Speisesalz angefordert.

Eine solche Preisermäßigung müßte — soll dieselbe nicht ganz von den Salzhändlern absorbiert werden, und nicht nur diesen allein, sondern auch noch den Konsumenten gerade der allerärmsten Bevölkerungsschichten zu gute kommen, welche das Salz in der Regel in keinem größeren Mengen als solchen von höchstens $\frac{1}{4}$ kg auf einmal ankaufen — noch bei diesem Ausmaße in der kleinsten gangbaren Münzsorte zum Ausdruck gelangen, daher zum allermindesten 1 h per $\frac{1}{4}$ kg, d. i. 4 K per 1 q, betragen. Hierbei würde nun, da der durchschnittliche Jahresbedarf eines Menschen nicht mehr als 6.5 kg ausmacht, der einzelne Konsument nur ein Ersparnis von 26 h per Jahr oder zirka 2 h per Monat erzielen, indes der Staatsschatz — nach dem Speisesalzabjag im J. 1904 per 2.276.161 q berechnet — an dem Reinertrage des Salzgefälles jährlich einen Ausfall von mehr als 9 Mill. K erleiden müßte! Auf eine etwaige Kompensation dieses Ausfalles durch einen insofern der billigeren Preise erhöhten Abjag zu rechnen, erscheint immerhin als ein gewagtes Experiment, nachdem der Jahresabjag von Salz um die allgemeinen Preise in Osterreich schon gegenwärtig per Kopf der Bevölkerung 8.42 kg, also um nahezu 2 kg mehr als der vorbezeichnete Salzbedarf eines Menschen, ausmacht.

Übrigens würde auch durch eine noch so ausgiebige Herabsetzung der allgemeinen Salzpreise die Viehsalzfrage, d. i. die Forderung der Landwirte, für ihr Vieh ein billigeres Salz als für den menschlichen Genuß zu bekommen, wohl kaum

gelöst sein, indem diese Forderung nach jeder solchen Preisherabsetzung immer wieder auftauchen dürfte, wie dies seit dem J. 1868 der Fall ist, ungeachtet mit dem G. 7 VI 68 im Hinblick auf die gleichzeitig verfügte Einstellung des Viehsalzverschleißes die allgemeinen Salzpreise um zirka 8 K 86 h per 100 kg ermäßigt worden waren.

Unter diesen Umständen kann wohl von einer Herabsetzung der Preise für das Speisesalz nicht eher die Rede sein, als bis den Staatsfinanzen entweder ein jährlicher Ueberschuß mindestens in der Höhe jenes Ausfalles oder ein Ertrag durch die Einführung einer neuen Steuer zu Gebote steht, deren Reinertragnis jenen Ausfall vollkommen zu decken imstande ist. Aber selbst in diesen Fällen dürfte sich dann noch die Frage aufwerfen, ob der Ertrag jener neuen Steuer bezw. jener Ueberschuß nicht etwa besser für die Aufhebung oder Erleichterung einer anderen öffentlichen Abgabe zu verwenden wäre, die noch drückender und dem einzelnen empfindlicher als die Salzsteuer ist!

Mit der Frage der Herabsetzung der allgemeinen Salzpreise fällt auch die einer etwaigen Reorganisierung des gegenwärtig in Osterreich bestehenden Salzverschleißsystems durch Errichtung ärarischer Salzverschleißstellen (jogenannter Salztrafiken) an allen Orten mit überall gleichen Salzpreisen, welches Postulat — ungeachtet ein diesfälliger Resolutionsentwurf in der Sitzung des N. H. 6 III 72 (steno-graphisches Protokoll 1872, S. 339—352) mit Majorität abgelehnt worden war — seither fast von Jahr zu Jahr wiederkehrt. Eine derartige Reorganisierung des Salzverschleißes in Osterreich könnte — ohne gleichzeitig entsprechende Erhöhung der Preise für das Speisesalz an dessen Erzeugungsorten und den diesen näher gelegenen Orten, was aber der jener Forderung zugrunde liegenden Tendenz widerstreiten würde — nur mittels einer Überwälzung wenigstens eines Teiles der gegenwärtig von den Konsumenten getragenen Kosten für den Transport und Vertrieb des Salzes auf das Arar durchgeführt werden und müßte, nachdem der Salzvertrieb dem Arar unzweifelhaft teurer zu stehen kommt als dem Privathändler, einen noch größeren Ausfall im Reinertrage der Salzsteuer bewirken, als dies der Fall wäre, wenn lediglich die Salzpreise am Orte der Erzeugung (Salinenpreise) herabgesetzt werden würden. Es würde dadurch das obervänte Mißverhältnis zwischen dem Vorteile des einzelnen Konsumenten und dem Ausfalle in den Staatseinnahmen nur ein noch größeres, und überdies auch ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung, welcher heute vom Salzhandel lebt, um seinen Erwerb gebracht werden. Übrigens spricht auch rücksichtlich des Salzes gegen das System eines durch das ganze Land hin geltenden einheitlichen Monopolpreises der Umstand, daß dann diejenigen Konsumenten, welche den auf bestimmte Orte beschränkten Produktionsstätten des Salzes näher wohnen, eine höhere Steuer als diejenigen zahlen müßten, welchen das Salz aus einer größeren Entfernung erst zuge-

bracht werden muß. Eine solche Rückkehr zu der alten, seit dem J. 1829 allgemein aufgehobenen Varietätsverschleißprege wäre ein entschiedener Rückschritt in der Entwicklung des indirekten Steuer-systemes Österr. und würde der modernen Strömung hinsichtlich der Heranziehung des Salzes als Ertragsquelle für den Staatshaushalt entgegenstehen, welche Strömung von der strengsten Form der Erhebung der Salzsteuer mittels der Monopolisierung sowohl der Produktion des Salzes als auch des Handels mit demselben zum einfachen Produktionsmonopol oder zur bloßen Fabriksteuer mit freiem Salzhandel bis zum Ideale der vollen Steuerfreiheit des Salzes führt!

Quellen und Literatur.

Außer den bereits im vorstehenden angeführten Gesetzen, Verordnungen und Erlässen kommen hier noch als amtliche Quellen namentlich in Betreff der Statistik über die Produktion und den Verschleiß des Salzes, Ertrag des S. usw. anzuführen: Die für die J. 1828—1838 vom Präsidialbureau des k. k. Generalrechnungsdirektoriums, dann für die J. 1839—1859 von der k. k. Direktion der administrativen Statistik und für die J. 1860—1865 von der k. k. statistischen Zentralkommission verfaßten „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“, dann die Arbeiten der k. k. statistischen Zentralkommission: „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik“ für die J. 1862—1871 („Der Bergwerksbetrieb“) und „Österreichische Statistik“ und zwar „Der österreichische Staatshaushalt“ für die J. 1868—1892; ferner: „Die indirekten Abgaben Österreichs in den Jahren 1847, dann 1850—1859“, Ausweise und Erläuterungen, verfaßt vom k. k. J. M. 1860 (Hof- und Staatsdruckerei), S. 237—246; das Statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums (seit 1874) und zwar das Heft deselben „Der Bergwerksbetrieb Österreichs“; sowie auch die vom statistischen Departement im k. k. S. M. herausgegebene „Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes“; die vom Zwischenverkehrsstatistischen Amte im k. k. S. M. herausgegebene „Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone“; insbesondere aber die Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums I. J. 2. S., II. J. 5. S., V. J. 1. S., VII. J. 4. S., VIII. J. 4. S., IX. J. 4. S., X. J. 2. S. und XII. J. 2. S., welche eingehende statistische Angaben über die Ergebnisse des Salzgefälles in den J. 1885—1904 enthalten. Die im VIII., IX., X. und XII. Jahrgang dieser Mitteilungen erschienenen, diesbezüglichen Aufsätze sind mit Tabellen ergänzt unter dem Titel „Die Salinen Österreichs im Jahre 1900, 1901 und 1902“ bzw. als „Statistische Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol in den Jahren 1903 und 1904“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien separat erschienen.

Eine reichhaltige Sammlung der auf das Salinenwesen sich beziehenden Literatur bietet Agner: „Realindex über die wichtigsten bergmännischen, pyrotechnischen Werke und Artikel mit Berücksichtigung des Salinenwesens“, 1895 (Wien, Manz). Außerdem sind diesbezüglich noch zu erwähnen die Aufsätze vom Frhrn. v. Hingau: „Studien über den Bergbau in Österreich“ in der Österr. Revue 1863 (Wien, Gerold), I, 119; II, 141, und VI, 151. „Die Salinen des Salzkammergutes“ in der Österr. Revue 1863., V, 159; Ritter v. Hauer: „Das Salzwesen in Österreich“ ebenfalls in der Österr. Revue 1864, VII, 183, dann 1865, III, 187, und VIII, 211. v. Arbeser: „Über die österreichischen Seesalinen“ in der Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen (Wien, Manz) 1894, Nr. 4, S. 34, und „Über Sudsalzbrückerzeugung bei den k. k. Salinen des Salzkammergutes“ in der Zeitschrift des Österr. Ingenieur- und Architektenvereines. 1898, Nr. 43. Freiherr v. Buschman: „Das Salz, dessen Produktion, Vertrieb und Verwendung in Österreich mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1848 bis 1898“ (Wien, Verlag des Syndikates „Urania“). v. Balzberg: „Siedesalzherzeugung“. Berlin 1896 (Wilh. Ernst & Sohn). Fürer: „Salzbergbau und Salinenkunde“ (Braunschweig 1900). Schnabel: „Die Arbeiterverhältnisse der k. k. Salinen“ und „Chemische Untersuchungen der wichtigsten Roh-, Halb- und Endprodukte des Salinenbetriebes“ (1899—1902), in den Jahrgängen VI und X, S. 5 bzw. 1, der Mitteilungen des k. k. J. M. sowie Paymann in Magdeburg: „Salzbergbau und Salinenwesen“ im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, III. Bd., 1903, p. 140. Freiherr v. Buschman: „Das Salz, dessen Vorkommen und Verwertung in sämtlichen Staaten der Erde“, I. Bd. 1908 und II. Bd. 1906 (Wilh. Engelmann, Leipzig).

Speziell von der Besteuerung des Salzes handeln außer dem letztgenannten Werke und abgesehen von den allgemeinen Werken bzw. Aufsätzen über Finanzgeschichte, Finanzwissenschaft, politische Ökonomie usw. (s. die Literaturangabe bei den betreffenden Artikeln) auch noch Schall: „Die Salzsteuer“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 1882, II, 318. v. Mayr: „Salzsteuer“ in v. Stengels Wörterbuch, 1890, II, 396. Lehr: „Die Salzsteuer“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 1891, III, 374. Freiherr v. Buschman: „Das Industriesalz, die von der österreichischen Salzmonopolverwaltung zugelassenen Begünstigungen rücksichtlich der Verwertung von Kochsalz in der Industrie, den Gewerben sowie auch zu landwirtschaftlichen und anderen gemeinnützigen Zwecken“. 1892 (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei). Lehr: „Salz, Salzsteuer“ in Comrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1893, V, 483. Freiherr v. Buschman: „Salzmonopol“ in der I. Aufl. dieses Staatswörterbuches, Bd. II, S. 1018, Wien 1897. Keller: „Die Salzsteuer“ in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl., II. Bd., 1897, S. 429, und v. Heffel: „Salz und Salzsteuer“

in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., VI. Bd., 1900, S. 487.

D. Freiherr v. Buschman.

Sammlungen für wohltätige Zwecke.

I. Begriff und Arten der Sammlungen. — II. Rechtsgrundsätze: a) Veranftaltung und Bewilligung der Sammlungen im allgemeinen; b) kirchliche Sammlungen; c) andere bevorzugte Arten von Sammlungen; d) erschwerte und verbotene Arten von Sammlungen; e) Sammlungsorgane.

I. Begriff und Arten der Sammlungen. Unter Sammlungen versteht man das Ansprechen und Einheben freiwilliger Gaben von einer Mehrheit von Personen für einen im voraus gesetzten Zweck. Spielt sich die Sammlung im engen Kreise des gesellschaftlichen Verkehrs unter sich bekannter Personen ab, so ist diese für das öffentliche Recht ohne Bedeutung; für letzteres ist nur die öffentliche Sammlung von Relevanz, worunter aber nicht bloß die von öffentlichen Organen oder Personen des öffentlichen Rechtes innerhalb ihrer sachlichen Kompetenz — für öffentliche Zwecke — veranstalteten Sammlungen gehören, sondern auch Privatsammlungen, welche an öffentlichen Orten stattfinden oder sich an die Öffentlichkeit, d. i. das Publikum, somit eine größere, einigermaßen unbestimmte Mehrheit von Personen, wenden.

Die Zwecke, für welche Sammlungen veranstaltet werden können, sind außerordentlich mannigfaltig; das Hauptanwendungsgebiet aber bildet die Unterstützung Notleidender, daher hier im wesentlichen nur von den Sammlungen für wohltätige Zwecke die Rede sein soll. Zu bemerken ist jedoch hiebei, daß zu den „mildtätigen“ Sammlungen nach positivem Rechte auch die Sammlungen für inländische (katholische) Kirchen gehören, insbesondere die für die kurrenten Bedürfnisse derselben veranstalteten (M. Z. 13 VI 57, Z. 4182/M. Z.). Im Begriffe der Wohltätigkeit liegt es ferner, daß die Sammlung nicht lediglich im individuellen Interesse des Sammlers erfolgt; eine derartige Sammlung — ohne Gegenleistung des Sammlers — fällt unter den Begriff des Bettels und dieser ist im allgemeinen verboten (§ 3 G. 10 V 73, R. 108, § 2 und 7 G. 24 V 85, R. 89). Insbesondere ist auch den Gemeindevorstehern, Pfarrämtern und Organen der öffentlichen Armenpflege strengstens unterlagt, den Armen und Verunglückten schriftliche Sammlungsbevolligungen (Sammelbüsse, Bettelbriefe) oder Zeugnisse über Unglücksfälle und Armut auszustellen, welche bestimmt sind, zum Bettel im Herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden oder welche zu geschwindrigen Sammlungen mißbraucht werden könnten. Nur einzelne Armengesetze (Krain, D. N. und Vorarlb.) räumen den Gemeinden die Befugnis ein, ausnahmsweise einzelnen einheimischen Armen das Sammeln von milden Gaben in der Gemeinde an einem bestimmten Tage zu gestatten. In anderen Kronländern ist jedoch dieser Vorgang in Übereinstimmung mit den erwähnten Reichsgesetzen und unter Berufung auf dieselben verboten.

Öffentliche Sammlungen sind aber in der Regel überhaupt nicht für einzelne notleidende Personen, sondern für eine Mehrheit solcher, insbesondere, wenn ganze Gegenden von Unglücksfällen heimgesucht werden, zu bewilligen.

Nach der Person, welche die Sammlung veranstaltet, kann man unterscheiden öffentliche Sammlungen im engeren Sinne, das sind die von Staate, den Gemeinden oder anderen öffentlichen Korporationen innerhalb ihres Wirkungskreises veranstalteten, und Privatsammlungen, wobei als Veranftalter der Sammlung entweder eine Einzelperson, ein gewerblicher Unternehmer (Zeitungssredaktion) oder eine Mehrheit von Personen (Komitee) oder eine Gesellschaft (Verein) in Betracht kommen kann.

Nach dem Umfange des Sammlungsgebietes sind zu unterscheiden allgemeine Sammlungen — innerhalb des ganzen Staatsgebietes — und territorial beschränkte, länders-, bezirksweise Sammlungen, und lokale Sammlungen, zu welchen die Sammlungen innerhalb des Gemeindegebietes bezw. innerhalb eines Kirchensprengels zu zählen sind.

Von Wichtigkeit sind endlich die verschiedenen Formen der Veranstaltung der Sammlungen, als deren wesentlichste Arten zu erwähnen sind: Aufruf in den öffentlichen Blättern unter Bekanntgabe einer Sammelstelle, Versendung von Zuschriften an verschiedene Personen, Aufstellen von Sammelbüchsen, Opferstoc, Sammelbüschen usw., die Kollekte unter gleichzeitig an einem Orte versammelten Personen, endlich die Sammlungen von Haus zu Haus durch ausgefendete Sammler.

II. Rechtsgrundsätze. a) Veranstaltung und Bewilligung der Sammlungen im allgemeinen. Die angeedeuteten Gesichtspunkte, woraus sich verschiedene Arten der Sammlungen ergeben, sind von juristischer Bedeutung, insbesondere Form und Zweck der Sammlungen. Im allgemeinen kann als Grundsatz gelten, daß die Einleitung von Sammlungen durch Veröffentlichung von Aufrufen in inländischen Zeitungen, eventuell die Zusendung von derlei Aufrufen an bestimmte, namentlich angeführte Personen mit der Bitte um Beiträge (M. Z. 10 V 95, Z. 1373/M. Z.), ferner die Aufstellung von Sammelbüchsen, Opferstöden u. dgl. sowie die fallweise Veranstaltung von Kollekten bei an einem Orte versammelten Personen durch mündliche Aufforderung, Gaben für einen bestimmten Zweck niederzulegen — in allen Fällen selbstverständlich vorausgesetzt, daß es sich um einen erlaubten Zweck handelt —, zulässig sind und einer besonderen Bewilligung nicht bedürfen. Dagegen ist ein direktes Angehen des Publikums unter gleichzeitigem Einfassieren der Gaben sowie insbesondere das Sammeln von Gaben von Haus zu Haus an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden. Zur Erteilung der Bewilligung zur Sammlung milder Gaben für Notleidende ist nach den bestehenden Vorschriften im Umkreise der Ortsgemeinde die Gemeindebehörde kompetent, weil die Sammlung im Gemeindegebiete für Notleidende innerhalb der Gemeinde als eine „das Interesse

der Gemeinde zunächst berührende Maßregel“ erscheint (arg. contr. B. G. 17 VII 80, Budwinski 841), jedoch nur insoweit es sich um Unterstützung der Gemeindearmenpflege, also um Notleidende innerhalb der Gemeinde handelt; die Erteilung sonstiger Sammlungsbewilligungen liegt außerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde; für den Umfang des politischen Bezirkes steht diese Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft, für mehrere politische Bezirke oder den ganzen Umfang des betreffenden Verwaltungsgebietes der politischen Landesbehörde, für die Verwaltungsgebiete mehrerer Landesstellen oder das gesamte Staatsgebiet dem M. Z. zu Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Erl. des M. Z. 23 III 70, Z. 964/M. Z., 6 VII 88, Z. 2980).

Zu bemerken ist, daß die genannten Organe in demselben Umfange, in welchem sie zur Erteilung der Bewilligung kompetent sind, auch selbst zur Veranstaltung von Sammlungen befugt sind. Die Grenzen der Kompetenz liegen in jedem Falle einerseits in dem persönlichen Moment, nämlich in der Beschränkung auf die notleidenden Personen des betreffenden Verwaltungsgebietes, andererseits in dem territorialen Moment, der Sammlung innerhalb des Verwaltungsgebietes.

Inbesondere ist es die Gemeinde, welche vermöge ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung am meisten und in erster Linie in die Lage kommt, Sammlungen für wohltätige Zwecke zu veranstalten. In dieser Beziehung betonen die Armengesetze von Kärnten, Krain, O. D. und Vorarlb. ausdrücklich, daß zur Anordnung von Sammlungen für die eigenen Armen und Verunglückten in der Gemeinde diese selbst berufen ist, die Veranstaltung von Sammlungen außerhalb des Gemeindegebietes aber an die Bewilligung der politischen Behörde gebunden ist. Das böhm. Armengesetz empfiehlt es nachdrücklich dem Eifer der Gemeindevertretung, freiwillige Beiträge durch Einführung von Subskriptionen, Sammlungen, Opfertöpfen und Sammelbüchsen an öffentlichen Orten zu erzielen oder zu gleichen Zwecken die Privatwohlthätigkeit überhaupt aus Anlaß von geistlichen Funktionen, von Festlichkeiten und Versammlungen usw. in geeigneter Weise anzuregen und für das Wohl der Armen fruchtbringend zu machen. Auch der Sammlung und Annahme von Naturalien wird besonders gedacht.

Die Befugnis der gedachten öffentlichen Organe zur Veranstaltung von Sammlungen ist an eine zeitliche Grenze nicht gebunden; dagegen gewährt die an Private erteilte Sammlungsbewilligung grundsätzlich nur die Befugnis zu einem einmaligen Sammeln an einem und demselben Orte sowie überhaupt nur zur einmaligen Veranstaltung einer Sammlung. Zur Hintanhaltung von Unzulänglichkeiten wird die Sammlungsbewilligung übrigens meist auf einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum beschränkt (M. Z. 8 III 59, Z. 2035/M. Z.).

Die Erteilung einer Sammlungsbewilligung ist ein Verwaltungsakt, und zwar eine polizeiliche Erlaubnis, wobei die Behörden grundsätzlich nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.

b) Kirchliche Sammlungen. Für kirchliche Sammlungen bestanden vor Erlassung der neueren Kultusgesetze nicht wesentlich andere Grundsätze wie bezüglich sonstiger „mildtätiger“ Sammlungen (vgl. Erl. des M. Z. 13 VI 57, Z. 4182/M. Z.), nur war in letzter Instanz die Bewilligung vom K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. zu erteilen.

Dermalen gelten bezüglich der katholischen Kirche Sammlungen innerhalb der betreffenden Kirchengemeinde zur Aufbesserung des Einkommens der Geistlichkeit als rein innerkirchliche Angelegenheit, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbständig zusteht (B. G. 7 II 85, Z. 397 [Budwinski 2398]), somit einer Genehmigung der Gemeinde- oder Staatsbehörde nicht unterliegt. Zu diesen autonom veranstalteten kirchlichen Sammlungen gehören insbesondere die in der herkömmlichen Weise an Festtagen während oder nach dem Gottesdienste in der Kirche zugunsten des Pfründners bezw. der Kirche oder der Pfarrarmen vorgenommenen Sammlungen (Klingelbeutel) (s. Näheres im Art. „Katholische Kirche“ F, Bd. III, Seite 77 ff.). Dagegen bedürfen die nicht für die laufende Kirchenverwaltung, sondern für besondere kirchliche Zwecke oder außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde oder in außergewöhnlicher Form veranstalteten Sammlungen der staatlichen Bewilligung, wobei die allgemeinen Kompetenzvorschriften — in letzter Instanz ist das K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. zuständig (Erl. des M. Z. 13 V 1902, Z. 2882/M. Z.) — gelten, und hat sich hiebei die Behörde vor Erteilung der Bewilligung bezw. vor Stellung des bezüglichen Antrages jeweilig über die kirchliche Approbation des betreffenden Zweckes oder über die Vertrauenswürdigkeit der mit demselben besetzten Personen im Wege der Einvernehmung des zuständigen fürbischöflichen Ordinariates Sicherheit zu verschaffen (Erl. des K. U. M. 14 III 98, Z. 827/K. U. M.).

Bezüglich der evangelischen Kirche Augsbürgischer und Helvetischer Konfession bestimmt der Erl. des K. U. M. 19 IV 75, Z. 4944, daß der evangelische Oberkirchenrat Kollekten (Kirchenkollekten) in den evangelischen Gemeinden bewilligen kann, welche lediglich am Schlusse des Gottesdienstes in der Kirche gesammelt werden; doch sollen allgemeine Kirchenkollekten in der Regel nur zugunsten bedürftiger evangelischer Gemeinden oder zum Besten solcher Anstalten bewilligt werden, welche von der evangelischen Gesamtkirche ins Leben gerufen werden und ihrem Interesse dienen. Andere Kollekten bedürfen nebst der Zustimmung des Oberkirchenrates der Bewilligung der politischen Behörde (Verfassung der evangelischen Kirche 9 XII 91, Kundmachung des K. U. M. 15 XII 91, R. 4 ex 1892).

c) Andere bevorzugte Arten von Sammlungen. Begreiflicherweise wird anerkannten Instituten und Vereinen mit patriotischer und humanitärer Tendenz im allgemeinen die Sammlungsbewilligung nicht verweigert, vielmehr ihre Zwecke von der öffentlichen Verwaltung tunlichst gefördert.

Insbesondere dem patriotischen Hilfsvereine zum Roten Kreuze wurde mit Erl. des M. Z. 5 XI 92, Z. 3451, für den Fall einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung zwar nicht ein ausschließliches Recht zu öffentlichen Sammlungen für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege eingeräumt, jedoch in Aussicht gestellt, daß die politischen Bezirksbehörden den seitens der genannten Vereine für die gedachten Zwecke zu veranstaltenden Sammlungen die tunlichste Unterstützung und Förderung werden zu teil werden lassen und daß insbesondere in den bezeichneten Fällen, sobald ein Landeshilfsverein vom Roten Kreuze oder ein Zweigverein in einem Verwaltungsgebiete, Bezirke oder Einzelorte eine öffentliche Sammlung für Zwecke der freiwilligen Sanitätspflege veranstaltet, anderen Vereinen, Korporationen oder Einzelpersonen die gleichzeitige Einleitung von Sammlungen zu demselben Zwecke nicht werde bewilligt werden. Die eigentümliche Stillierung des bezüglichen Erlasses, der eigentlich im Nachsate wenigstens bedingungsweise bejaht, was er im Vorderlate verneint, läßt schließen, daß damit ein festes Recht auf eine ausschließliche Sammlungsbezugnis nicht erteilt werden wollte.

d) Erzhwerte und verbotene Arten von Sammlungen. Die bisher erörterten Grundsätze gelten für Sammlungen für inländische Zwecke. Bezüglich der Sammlungen für fromme und humanitäre Zwecke des Auslandes gelten nicht die obigen Kompetenzbestimmungen, vielmehr sind alle Ansuchen um die Erteilung oder Erneuerung dergleicher Bewilligungen dem Staatsministerium (jetzt M. Z.) vorzulegen (Erl. des Staatsministeriums 14 VI 68, Z. 2325/St. M., M. Z. 23 III 70, Z. 964/M. Z., M. Z. 13 V 1902, Z. 2832/M. Z.). Sammlungen im Auslande unterliegen natürlich den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden ausländischen Staates; nur ist es inländischen Privatwohltätigkeitsvereinen ausdrücklich unterjagt, an auswärtige Souveräne und Glieder auswärtiger Regentenhäuser mit Ansuchen um Beiträge oder Unterstützung heranzutreten (B. des M. Z. 23 XI 52, R. 241).

Ein besonderes Verbot aus anderem Grunde und zwar wegen der eigenartigen Form der Sammlungen betrifft die sogenannten Schneeballen-sammlungen, die in mehreren Arten vorkommen, und die ihnen nahestehenden Ziegelstein-sammlungen, bei welchen eine gewisse Delegation der Sammlungsbezugnis an andere Personen, welche dem ursprünglichen Sammler nicht mehr bekannt sein können, eintritt, weil mit Rücksicht auf diese eigentümliche Organisation jede Überwachung seitens der Behörde, insbesondere auch hinsichtlich der widmungsmäßigen Verwendung der gesammelten Beiträge, ausgeschlossen ist (M. Z. 5 XI 90, Z. 4217/M. Z., 10 V 95, Z. 1370/M. Z., 17 III 95, Z. 3812/M. Z., 22 XII 96, Z. 8283/M. Z.).

e) Sammlungsorgane. Das eigentliche Sammeln, d. i. Einheben der milden Gaben, legt die Gefahr eines Mißbrauches nahe und es erscheint daher eine besondere behördliche Ingerenz bezüglich der mit der Sammlung betrauten Per-

sonen erforderlich, welche neben der behördlichen Bewilligung der Sammlung selbst in Betracht kommt. Schon ältere Vorschriften sprechen den Grundsatz aus, daß Sammlungen durchaus unter Leitung amtlicher, d. i. amtlich bestellter oder amtlich zugelassener Organe vorzunehmen sind, sowie daß zur Beihilfe konfessionelle Personen herangezogen werden können. Der Erl. des Staatsministeriums 24 V 64, Z. 2990/St. M., scharft den Behörden ein, den mit der Vornahme der Sammlungen betrauten Personen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und allfälligen Mißbräuchen mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

In neuerer Zeit ist eine zusammenfassende Regelung erfolgt durch Normalverlaß des M. Z. im Einvernehmen mit dem R. U. M. 21 III 1901, Z. 6525/M. Z. ex 1900, aus welchem folgende Bestimmungen hervorzuhellen sind: Als Sammler dürfen nur durchaus vorwurfsfreie, vertrauenswürdige und verlässliche Personen bestellt werden. Ordenspersonen können nur als Sammler für kirchliche Zwecke oder Zwecke ihres Ordens verwendet werden und ist deren Zulassung zur Sammeltätigkeit überdies an die Zustimmung der Ordinariate jener Diözesen gebunden, in welchen dieselben zu sammeln beabsichtigen. Unter Ordenspersonen sind nicht nur die Mitglieder kirchlicher Orden im engeren Sinne, sondern überhaupt Angehörige von Kongregationen und sonstigen ordensähnlichen Korporationen und Anstalten zu verstehen, soferne sie klösterliche Kleidung tragen. Die persönliche Bewilligung zum Sammeln wird durch die amtliche Ausfertigung eines besonderen Sammelbuches erteilt. Zur Erteilung dieser Sammellicenz bzw. zur Ausfertigung des Sammelbuches sind in jenen Fällen, in welchen die Sammlungsbezugnis vom M. Z. oder einvernehmlich mit demselben vom R. U. M. erteilt wurde, die politischen Landesstellen jener Länder berufen, auf deren Gebiet sich die Sammlungsbezugnis erstreckt. Die Sammellicenz bezieht sich auch bei Sammlungen, welche in mehreren Verwaltungsgebieten vorgenommen werden dürfen, nur auf das Verwaltungsgebiet der betreffenden Landesstelle; doch kann in dem Falle, als sich ein Sammler durch Vorzeigung seines Sammelbuches darüber ausweist, daß er bereits seitens einer anderen Landesstelle die Lizenz zum Sammeln für denselben Zweck erhalten hat, von der Ausfertigung eines neuen Sammelbuches abgesehen, und die Erteilung der Lizenz bezüglich weiterer Verwaltungsgebiete lediglich in dem vorgewiesenen Sammelbuche bescheinigt werden. In allen übrigen Fällen hat die Erteilung der Sammellicenzen und die Ausfertigung der Sammelbücher von jenen Behörden zu erfolgen, welche die betreffende Sammlungsbezugnis erteilt haben. Vor Erteilung der Lizenz ist stets in geeigneter Weise zu erheben, ob gegen die Zulassung des Bewilligungswerbers kein Bedenken obwaltet. Das Sammelbuch muß fest gebunden sein; an der inneren Seite des vorderen Deckels ist die Photographie des Sammlers derart anzubringen, daß dieselbe ohne Beschädigung des Deckels nicht entfernt wer-

den kann. Die Behörde hat das Buch amtlich zu heften, zu paginieren und mit dem Amtsstempel zu versehen, wozu letzteres auch der Photographie aufzudrücken ist. In das Sammelbuch sind an erster Stelle die Personalsbeschreibung des Sammlers sowie die erteilte Sammlungsbevilligung in ihrem vollen Wortlaute unter deutlicher Hervorhebung aller eventuellen Beschränkungen, insbesondere auch bezüglich der Ausdehnung des Sammelgebietes einzutragen; ferner ist zu bemerken, wie viele Sammler innerhalb des Verwaltungsgebietes (Bezirk) für den betreffenden Sammelzweck bestimmt sind. Weiters ist eine entsprechende Anzahl von Seiten für die Widmung der Sammellicenzen zu reservieren. Die restlichen Seiten des Buches sollen Rubriken behufs Eintragung der Spenden und Namensunterchriften der Spender anzuweisen, damit so eine Kontrolle über die Gewährung des Sammlers ermöglicht werde. Am Schlusse des Sammelbuches sind die für den Sammler wichtigen allgemeinen Vorschriften mit dem Beisatze ersichtlich zu machen, daß jeder Mißbrauch der Sammellicenz sowie die Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften, insofern diesfalls nicht die strafgesetzliche Abhandlung eintritt, nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198 bestraft wird und eventuell auch die Zurücknahme der behördlichen Sammlungsbevilligung zur Folge haben kann. Bei Ausfolgung der Sammelbücher kann der den Gestehungskosten entsprechende Betrag eingehoben werden. Der Sammler ist verpflichtet, das Sammelbuch stets bei sich zu führen und auf allfälliges Verlangen eines amtlichen Organes vorzuweisen. Derselbe hat in jedem politischen Bezirke, in welchem er zu sammeln beabsichtigt, vor Beginn der Sammelthätigkeit das Buch von der betreffenden politischen Bezirks- (Polizei-) Behörde (Statutargemeinde) viduieren zu lassen. Diese Behörde ist berechtigt, die Widmung des Buches aus wichtigen Gründen, so namentlich, wenn der Bezirk oder ein Teil desselben durch Elementarereignisse betroffen worden ist, ganz zu verweigern oder die Sammlung im Bezirke zeitlich oder örtlich zu beschränken. Doch ist zu einer solchen ausnahmsweisen Verweigerung oder Beschränkung der Widmung die Genehmigung der Landesstelle erforderlich, welche eventuell mit Beschleunigung nachträglich einzuholen ist. Falls die Sammlungsbevilligung von einem Ministerium erteilt worden ist, so ist gegebenenfalls unverzüglich an das betreffende Ministerium zu berichten. Seitens der zur Erteilung der Sammellicenzen berufenen Behörden ist in geeigneter Weise, so etwa durch Zuweisung bestimmter Gebiete an die einzelnen Sammler, Sorge zu tragen, daß die wiederholte Inanspruchnahme des Wohlthätigkeitsfusses der Bevölkerung für denselben Sammelbezirk tunlichst hintangehalten werde. Bei den politischen Landesstellen und Bezirksbehörden ist ein Vormerk über die erteilten Sammellicenzen, bei den Behörden 1. Instanz überdies ein Vormerk über die erfolgten Viduierungen zu führen.

Hinsichtlich der Vornahme von Sammlungen aus Anlaß von Elementarereignissen, dann hin-

sichtlich gewisser Sammlungen zu lokalen Zwecken in räumlich sehr beschränktem Umfange kann nach Ermessen der Landesstellen von den erwähnten Anordnungen nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse ganz oder teilweise abgesehen werden. Im Anschlusse an diesen Normativverlaß des M. J. hat das R. u. M. mit Erl. 26 III 1902 die fürstbischöflichen Ordinariate im Wege der politischen Landesstellen unter Mitteilung des Inhaltes des erstbezogenen Erlasses eingeladen, künftighin innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Thätigkeit der zur Erteilung von Sammlungsbevilligungen zuständigen staatlichen Behörden in Rücksicht auf die einheitliche und zweckmäßige Regelung des Sammelwesens nach Tunlichst zu fördern und insbesondere alle etwa in dieser Richtung an sie gelangenden Gesuche im Geleite der eigenen Wohlmeinung der kompetenten Staatsbehörde zur weiteren Verfügung zu übermitteln.

Literatur.

Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, passim insbesondere I. S. 289f., 318f., IV. S. 412 und 492, V. S. 227f., 262f. *Normalien* für den politischen Verwaltungsdienst, herausgegeben von der n.-ö. Statthalterei II. Art. „Sammlungen“, „Sammlungsbevilligungen“. Layer.

Sanitätswesen. (Organisation.)

I. Organisation des Sanitätsdienstes der politischen Verwaltung. 1. Ministerium des Innern und Ackerbauministerium. 2. Landesbehörden. 3. Bezirksbehörden. — II. Gemeindefsanitätsdienst.

I. Organisation des Sanitätsdienstes der politischen Verwaltung. Die Organisation des Sanitätsdienstes im Reiche beruht auf dem Reichssanitätsgesetz 30 IV 70, R. 68.

Die Oberaufsicht über das gesamte S. und die oberste Leitung der Medizinallangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die Geschäfte, welche die Staatsverwaltung sich wegen deren besonderen Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand ausdrücklich vorbehalten hat, sind:

Die Evidenzhaltung des gesamten Sanitätspersonals und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personal zukommenden Praxis, die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Armenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten; dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatankalten; die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien und Tierseuchen sowie über Quarantänen und Viehkontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehrs mit Giften und Medikamenten; die Leitung des Impfwesens;

die Regelung und Überwachung des gesamten Apothekerwesens; die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Abdunktionen; die Überwachung der Totenbeschau und der Handhabung der Geleise über das Begräbniswesen, in Betreff der Begräbnisplätze, der Ausgrabung und Überführung von Leichen, dann die Überwachung der Klänpflege und Wasenmeistereien.

Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden, welchen zu diesem Behufe ärztliche Sanitätsorgane beigegeben sind.

1. Ministerium des Innern und Ackerbauministerium. Das M. I. ist gleichzeitig die oberste Sanitätsbehörde. Beim M. I. besteht ein ärztlicher Sanitätsreferent für Sanitätsangelegenheiten mit einem ärztlichen Hilfspersonal (Sanitätsreferent des M. I.) und der Oberste Sanitätsrat als das beratende und begutachtende Organ für die Reichsanitätsangelegenheiten.

Der Referent für Sanitätsangelegenheiten wird vom Minister des Innern verwendet:

zur Bearbeitung der in das Gebiet des S. einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums; zur Überwachung des gesamten Sanitätspersonals und aller Sanitätsanstalten sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe; und zu zeitweisen Inspektionsreisen.

Seine Ernennung ist dem Kaiser vorbehalten.

Das Sanitätsreferat des M. I. besteht aus drei Abteilungen:

a) Abteilung für sanitätspolizeiliche und hygienische Angelegenheiten, Personalangelegenheiten der Sanitätspersonen, Sanitätsdienst, Epidemien, Sanitätsstatistik, Redaktion des österreichischen Sanitätswesens (periodisches Organ des Obersten Sanitätsrates).

b) Abteilung für Kranken-, Gebär-, Jren- und Humanitätsanstalten, ärztliche Standesangelegenheiten in fachlicher Beziehung, Hebammenpraxis und gewerbliche Gutachten.

c) Abteilung für Medizinalangelegenheiten, zahnärztliche Praxis, Apothekerwesen, Arzneiverkehr, Arzneitaxe, Heilserum- und Impfstoffproduktion, Sekretariat des Obersten Sanitätsrates und Leitung der Fachbibliothek des Obersten Sanitätsrates.

Der Oberste Sanitätsrat untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter. Er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das S. im allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammenzustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Bewegung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im M. I. und aus minde-

stens sechs ordentlichen Mitgliedern (seit 1889 aus 15 ordentlichen und fünf außerordentlichen Mitgliedern), welche von der Regierung ernannt werden und das gesamte S. zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Beratungen als Spezialfachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden. Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Beratung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Sachkommissionen einzuberufen. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Oberste Sanitätsrat aus seiner Mitte. Die Geschäftsführung ist durch eine besondere Instruktion geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des Obersten Sanitätsrates ist ein Ehrenamt und berechtigt die Mitglieder, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrat“ zu führen.

Das Referat für Veterinärangelegenheiten, welches sich bis zum J. 1906 im M. I. befand, wurde infolge A. E. 3 VIII 1906 in das Ackerbauministerium übertragen und wurde mit der B. des M. I. und des A. M. 5 VIII 1906, R. 174, der Wirkungskreis des M. I. bzw. des A. M. in Veterinärangelegenheiten festgesetzt.

Mit A. E. 7 XII 1906 wurde die Errichtung eines Veterinärbeirates im A. M. und das Statut für denselben genehmigt (Kundmachung des A. M. 13 I 1907, R. 13).

Der Veterinärbeirat hat die Aufgabe, als beratendes Organ des A. M. hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu fungieren, welche auf die sanitären Verhältnisse der heimischen Viehbestände, insbesondere die Abwehr und die Tilgung von Viehseuchen, sich beziehen; weiter fällt in den Wirkungskreis des Veterinärbeirates die gutachtliche Stellungnahme zu jenen Fragen, welche den Einfluß veterinärpolizeilicher Maßnahmen auf den Verkehr mit Tieren, dann mit tierischen Rohstoffen und sonstigen Trägern des Ansteckungsstoffes zum Gegenstande haben.

Er besteht aus Vertretern der Landwirtschaft, welche vom Ackerbauminister über Vorschlag der von ihm für jede dreijährige Funktionsperiode zu bezeichnenden landwirtschaftlichen Korporationen ernannt werden, und aus sieben Angehörigen des Standes der Tierärzte.

Die in den Veterinärbeirat von den landwirtschaftlichen Korporationen entsendeten Delegierten, deren Zahl vom Ackerbauminister für jede Funktionsperiode festgesetzt wird, haben aus der Mitte des Beirates einen ständigen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Der ständige Ausschuß hat eines seiner Mitglieder durch Wahl zum Hauptdelegierten und eines zum Ersatzmann des letzteren zu wählen.

Die zu Mitgliedern des Veterinärbeirates bestellten Tierärzte bilden die tierärztliche Kommission derselben. Der Veterinärbeirat, der ständige Ausschuß und die tierärztliche Kommission treten über Berufung des Ackerbauministers zusammen. Hierbei gilt als Grundsatz, daß wichtigere

Angelegenheiten der Vollversammlung des Veterinärbeirates, minder wichtige und dringende Beratungsgegenstände je nach ihrem Charakter dem ständigen Ausschusse oder der tierärztlichen Kommission zugewiesen werden.

Am den Sitzungen des Veterinärbeirates, des ständigen Ausschusses und der tierärztlichen Kommission nimmt der Ministerialveterinärreferent oder dessen Stellvertreter teil. Außerdem kann die Regierung hiezu nach ihrem Ermessen noch andere Vertreter entsenden. Erforderlichenfalls können vom Ackerbauminister den Sitzungen auch Experten beigezogen werden.

2. Landesbehörden. Am Sitz jeder politischen Landesbehörde besteht ein Landes-sanitätsreferent sowie ein Landesveterinärreferent und ein Landes-sanitätsrat. Außerdem wird nach Bedarf den Referenten ein ärztliches Hilfspersonal zugewiesen.

Der Landeschef verwendet den Landes-sanitätsreferenten:

Zur Überwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesamten Sanitätspersonals des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einfluß der Bäder und Gesundbrunnen; zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Beratungen; zur Bearbeitung der in das Gebiet des S. einschlagenden Geschäfte der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Kommissionen.

Der Veterinärreferent wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

Zur Überwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen; zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Vereinungen; zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäfte der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei diesbezüglichen Kommissionen; auch führt er das Referat über tierärztliche Angelegenheiten im Landes-sanitätsrate.

Der Landes-sanitätsrat ist das beratende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes. Er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das S. des Landes im allgemeinen betreffen oder — wenn gleich spezieller oder lokaler Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landes-sanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen. Der Landes-sanitätsrat ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Der Sanitätsrat besteht aus dem Landes-sanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen

Mitgliedern, welche vom M. S. auf die Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden und das gesamte S. zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Beratungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs herangezogen werden. Außerdem kann der L. A. zwei ordentliche Mitglieder entsenden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt. Nach § 4, Alinea 3, des G. 22 XII 91, R. 6 ex 1892, sind den Verhandlungen des Landes-sanitätsrates über prinzipielle Angelegenheiten, welche den Wirkungsbereich der Ärztekammer berühren, von letzterer gewählte Delegierte als außerordentliche Mitglieder beizuziehen.

Der Landes-sanitätsrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Geschäftsführung des Landes-sanitätsrates wird durch eine besondere Instruktion geregelt. Das Amt des Landes-sanitätsrates ist ein Ehrenamt, und haben die ordentlichen Mitglieder das Recht, den Titel „k. k. Sanitätsrat“ zu führen.

3. Bezirksbehörden. Die l. f. Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden politischen Behörden 1. Instanz. Die Amtsbezirke der l. f. Bezirksärzte sowie die Amtsbezirke derselben werden nach Einvernehmung der L. A. im Verordnungswege festgesetzt. Jeder Amtsarzt ist dem Leiter der politischen Behörde 1. Instanz (Bezirkshauptmann, Magistrat) seines Amtes ununtergeordnet und hat auch den dienstlichen Anforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirktes Folge zu leisten. In der Regel besteht gegenwärtig bei jeder Bezirkshauptmannschaft auch ein eigener Amtsarzt.

Dem l. f. Bezirksärzten sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonal seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Skrupulcherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis sowie in Betreff des Verkehrs mit Gift und Medikamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstigen in sanitätspolizeilicher Beziehung zu übergewachenden Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe.

Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des S. durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken und zwar über die Leitung des S. des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien und in Ermanglung eines Tierarztes auch bei Epizootien Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr im Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medizinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Rekrutierungen auf jedesmögliche Aufforderung der betreffenden Organe

zu funktionieren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbarer Haustiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen, in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen, sich Kenntniss zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswert erscheint, vorzulegen. Die l. j. Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

Besteht bei der politischen Behörde 1. Instanz ein Bezirksstierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Bei Städten mit eigenem Gemeindestatute bestehen die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane (Stadtärzte, Stadtphysikus, in Wien das Stadtphysikat), denen in analoger Weise derselbe Wirkungsbereich zugewiesen ist wie den l. j. Bezirksärzten. Das Wiener Stadtphysikat wird aus dem Physikus und zwei Stellvertretern, aus den städtischen Ärzten in den Bezirken und aus den zugewiesenen ärztlichen Assistenten des Stadtphysikates gebildet. Die den magistratischen Bezirksämtern in Wien zugewiesenen, das S. betreffenden Angelegenheiten sind im § 15, lit. 27 bis 39, der mit Kundmachung des Statthalters 9 XII 91, Z. 76287, L. 60, zur Kenntnis gebrachten Geschäftsordnung für den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die magistratischen Bezirksämter enthalten. Mit Kundmachung des Statthalters 22 X 92, Z. 63090, L. 65, wurde ferner die vom M. J. mit Erl. 30 IX 92, Z. 21621 genehmigte Instruktion für die Amtsärzte der k. k. Polizeidirektion in Wien zur Kenntnis gebracht.

Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Tierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten Physikatprüfung erforderlich. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung enthält die B. des M. J. 21 III 73, R. 37, und 27 VIII 73, R. 139. Anordnungen betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung enthält die B. des M. J. 20 I 75, R. 8.

II. Gemeindefsanitätsdienst. Den Gemeinden sind folgende Aemter zugewiesen:

a) im übertragenen Wirkungsbereiche: die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung anstehender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;

die Handhabung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften über Begräbnisse; die Totenbeschau;

die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augeninspektionen und Kommissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obduktionen und bei

den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehpeuden;

die unmittelbare sanitätspolizeiliche Überwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

die unmittelbare Überwachung der Nasplätze und Wasenmeistereien;

die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, noch andere Gegenstände des S. zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereiche zu besorgen haben.

b) Im selbständigen Wirkungsbereiche: die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Pluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau usw.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Überwachung der Pflege dieser Personen;

die Errichtung, Instandhaltung und Überwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze;

die sanitätspolizeiliche Überwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

die Errichtung und Instandhaltung der Nasplätze.

Der Sanitätsdienst in den Gemeinden ist in der Mehrzahl der Kronländer durch besondere Landesgesetze und Durchführungsvorschriften geregelt. Solche Landesgesetze bestehen in:

Niederösterreich das G. 21 XII 88, L. 2, ex 1889 (D. B. 16 XI 90, L. 41).

Oberösterreich " " 22 IX 93, L. 35 (D. B.

E. d. o.-ö. L. 28 II 94, Z. 2860 und 19IX 94, Z. 14343).

Steiermark das G. 23 VI 92, L. 35 (D. B. 26 IV 93, L. 11 und 12 und 13).

Kärnten " " 9 II 84, L. 7 (D. B. 12 II 85, L. 9).

Krain " " 24 IV 88, L. 12 (D. B. 16 III 89, L. 8).

Istrien " " 19 III 74, L. 8.

Tirol " " 20 XII 84, L. 1 ex 1885 (D. B. 31 V 85, L. 56).

Vorarlberg " " 2 II 88, L. 11.

Böhmen " " 23 II 88, L. 9 und 6 I 93, L. 9.

Mähren " " 10 II 84, L. 28 (D. B. 16 IX 84, L. 67).

Schlesien " " 30 IV 96, L. 31.

Galizien " " 2 II 91, L. 17, und 30 VIII 92, L. 65 (D. B. L. 82 ex 1891).

der Bukowina das G. 18 III 88, L. 13 (D. B. 27 IV 95, L. 12).

Dalmatien " " 27 II 74, L. 10.

Es entbehren nur noch Salz- und Gölz- und Grabiska eigener Landes-sanitätsgesetze.

Zur Besorgung der den Gemeinden nach § 3 und 4 des G. 30 IV 70, R. 63, zugewiesenen sanitären Obliegenheiten hat jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden, in letzterem Falle unter Bildung besonderer Vereinigungen (Sanitätsgemeindengruppen, Sanitäts-districten oder Sanitätspregeln) unter Mitwirkung der hiezu bestellten Ärzte (Gemeinde-ärzte, Districtsärzte, Stadtärzte), deren Amt ein öffentliches ist, zu besorgen. Hinsichtlich der Bildung dieser Sanitätsdistricte, der Vertretung derselben, der Art der Aufbringung und Einteilung der Mittel für die Bezüge der Ärzte enthalten die verschiedenen Landesgesetze verschiedene Bestimmungen und muß daher in dieser Beziehung auf die Detailbestimmungen der bezüglichen Landesgesetze und Durchführungsvorschriften zu denselben verwiesen werden.

Die Gemeindeärzte (Districtsärzte) sind das berufene, ständige Fachorgan der Gemeinden bei Besorgung der denselben nach § 3 und 4 des Reichsanitätsgesetzes zugewiesenen Obliegenheiten. Ihre besonderen Dienstpflichten werden durch spezielle von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem L. A. zu erlassende Dienstesinstruktionen geregelt.

Solche Dienstesinstruktionen bestehen in:

Kärnten, Kundmachung der L. N. 12 II 85, L. 9.	
Krain " " " " " 16 III 89, L. 8.	
Tirol " " " " " des Statthalters 24 II 85, L. 8.	
Vorarlberg " " " " " 13 VI 89, L. 16.	
Böhmen, B. des Statthalters 8 II 89, L. 6.	
Mähren " " " " " 16 IX 84, L. 68.	
der Bukowina, Kundmachung der L. N. 18 XII 90, L. 24.	
Galizien, Kundmachung des Statthalters L. 82 ex 1891.	

Melichar.

Schanksteuer.

I. Allgemeines. — II. Gegenstand. — III. Bemessungsgrundlage. — IV. Ausmaß. — V. Befreiungen und Begünstigungen. — VI. Steueransage, Entrichtung, Rückvergütung. — VII. Kontroll- und Strafbestimmungen.

I. Allgemeines. Neben der Konzessionierung und strengen Kontrolle der Branntweinschänken ist die besondere Besteuerung derselben ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht. Ihrem hygienischen und ethischen Zwecke entsprechend, verfolgt die Sch. zunächst nicht fiskalische Interessen; sie bietet dem Staatschätze höchstens Ersatz für den durch die Mäßigkeitsbestrebungen verursachten Ausfall im Ertrage der Branntweinsteuer und für die Kosten der staatlichen Überwachung der Branntweinverschleißstätten. Die Sch. beruht auf der Voraussetzung eines mit der Beschränkung dieser Stätten verbundenen außerordentlichen Geschäftsgewinnes

und ist daher keine Konzessions- oder Kontrollgebühr, sondern eine Spezialgewerbesteuer. Sie steht zwar im Etat und unter der Verwaltung der indirekten Abgaben, erscheint aber aus mehreren Gesichtspunkten als eine direkte Steuer, welche sich an die Erwerbsteuer anlehnt, weshalb auf dieselbe die Bestimmungen des G. 18 III 78, R. 31, über die Verjährung Anwendung finden (B. G. 27 IX 99, Z. 7809 [Budwinski 13150], und 22 IV 1902, Z. 270 [Reiffig 784 F]).

Die Sch. wurde auf Anregung des Abgeordneten Roser mit G. 23 VI 81, R. 62, eingeführt. Dieses Gesetz enthält außer den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 2 und 18—20 solche „von der Konzession“ (§§ 3—8) und „von der Abgabe“ (§§ 9—17). Zur Vollziehung der letzteren Bestimmungen erließ die B. des Z. M. 2 VII 81, B. Bl. 30 (B. B.), wovon die §§ 1—6 im R. 74 ex 1881 kundgemacht sind.

II. Gegenstand der Sch. ist im allgemeinen der Verkauf von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich mit oder ohne einen Zusatz zu Getränken eignen, wie Spiritus, Brantwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. dgl. (§ 1). Insbesondere unterliegen der Sch. der Ausschank (an Sitz- und Stehplätze oder über die Gasse in unvereschlossenen oder verschlossenen Gefäßen und zwar in beliebigen kleinen Mengen) und der Kleinverschleiß (bloß über die Gasse in Mengen von mindestens $\frac{1}{8}$ l) von gebrannten geistigen Getränken in unvereschlossenen Gefäßen, dann der Handel mit solchen Getränken in handelsüblich verschlossenen Gebinden und versiegelten Flaschen (Erl. des Z. M. 16 IX 81, Z. 31342, und 30 I 85, Z. 2648, B. Bl. 48 bezw. 3; dann Ministerialverordnung 17 XI 85, R. 166) in der Menge von nur 1 l und darunter, sie mögen auf einer Konzession (§§ 3—8), einem Propinations- (§ 18) oder anderen Rechte beruhen (§ 2) oder unbefugt betrieben werden (B. G. 24 IX 96, Z. 5156 [Budwinski 9894]). Jedoch unterliegt nur der gewerbsmäßige Ausschank, Kleinverschleiß und Handel der Sch. (vgl. B. G. 18 IX 94, Z. 2582 [Budwinski 8039]). Vom Hausierhandel sind gebrannte geistige Getränke zufolge § 12 a, G. 4 IX 52, R. 252, ausgeschlossen. Die Verabreichung von Rum oder einem anderen gebrannten geistigen Getränke zum Tee oder Kaffee (ob bereits beigemischt oder abgefordert) unterliegt als Ausschank der Sch. (B. G. 6 VII 87, Z. 1903, und 30 X 94, Z. 3813 [Budwinski 3625, 8127]).

III. Bemessungsgrundlage. Als Maßstab für die Bemessung der Sch. dient neben der Art des Geschäftes (Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel) die Bevölkerung der Ortschaft, in welcher das Geschäft betrieben wird, d. i. die Zahl der bei der letzten Volkszählung daselbst anwesenden, einheimischen und fremden Personen (inklusive Militär) und zwar nach der für die Bemessung der Erwerbsteuer (im Sinne des Erwerbsteuerpatentes) maßgebenden räumlichen Abgrenzung der Ortschaften (§ 9), woran das Personalsteuergesetz nichts geändert hat. zufolge des Erl. des Z. M. 2 XI 97, Z. 561, B. Bl. 217, ist der besonderen Abgabe

für die im § 11, Absatz IV, Schanksteuergesetz, genannten Gewerbe auch weiterhin das nach dem Erwerbsteuerpatente bemessene Erwerbsteuerordinarium zugrunde zu legen. Für den Begriff einer „Ortschaft“ ist die selbständige Konstruierung und Nummerierung der Häuser maßgebend (B. G. 5 XI 95, Z. 4423 und 22 XII 96, Z. 6648 [Budwinski 8973, 10222]).

Die Zahlung der Sch. gilt nur für die Ortschaft, für welche der Betrieb des Geschäftes angemeldet worden ist. Wenn aber innerhalb derselben Ortschaft ein der Sch. unterliegendes Geschäft aus einem Hause in ein anderes bzw. von einem Platze auf einen anderen übertragen wird, so erwächst daraus nicht die Verpflichtung, die Sch. für das laufende halbe Jahr neuerdings zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn ein Wechsel in der Person des Unternehmers eintritt. In beiden Fällen hat jedoch der Unternehmer, und zwar im letzteren Falle der neue Unternehmer, die Übertragung bzw. Übernahme der Betriebsstätte vorher dem Amte unter Vorweisung der letzten Zahlungsbollette über die Abgabe anzumelden (§ 15), widrigenfalls er die für das betreffende Semester entfallende Abgabe neuerdings zu entrichten hat (B. G. 1 X 95, Z. 4560 [Budwinski 8855]). Wer in einer und derselben Stätte den Ausschank vereint mit dem Kleinvertrieß oder Handel betreibt, hat im Sinne des § 1, Abschn. 4, Schanksteuergesetz, die Sch. nur einmal und zwar für den Ausschank zu entrichten. Wer hingegen an zwei oder mehreren Stätten einer Ortschaft den Ausschank, Kleinvertrieß oder Handel betreibt, hat im Sinne des § 11 Schanksteuergesetz die Sch. für jedes dieser Geschäfte zu entrichten (Erl. des F. M. 30 X 81, Z. 32109, B. Bl. 53).

IV. Ausmaß. Die Sch. ist für ein halbes Kalenderjahr im vorhinein einzuzahlen. Wer in mitten des Halbjahres ein dergleichen unterliegendes Geschäft beginnen oder auch nur zeitweise ausüben will, hat die Abgabe für das ganze laufende Semester zu entrichten (§ 10). Die halbjährige Abgabe beträgt in der Regel (§ 11):

1. Für jede Stätte, in welcher der Ausschank (ausschließlich oder als Hauptgeschäft) betrieben wird, und zwar auch auf Märkten (Erl. des F. M. 30 X 81, Z. 32109, B. Bl. 53):

In Ortschaften mit einer Bevölkerung	Kronen per Semester
bis 500 Einwohner	10
von 500— 2.000	20
„ 2.000— 10.000	40
„ 10.000— 20.000	60
„ 20.000—100.000	90
über 100.000	100

2. Für jede Stätte, wo der Kleinvertrieß betrieben wird, zwei Fünftel der vorstehenden Sätze.

3. Für jede Stätte, wo der Handel (ausschließlich oder als Hauptgeschäft) betrieben wird, ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Über den Begriff „Stätte“ s. B. G. 3 XI 96, Z. 5626 (Budwinski 10047) und 14 IX 1903, Z. 9483 (Reisig 1949 F).

4. Für die Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee sowie für Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergerbe (nicht auch Verkäufer von Zuckerbäckerwaren, Kuchenbäcker oder Lebzelter), welche den Ausschank, und für die Handelsgewerbe, welche den Handel mit gebrannten geistigen Getränken (gleichviel, ob berechtigt oder unbefugt: B. G. 28 III 94, Z. 1250 [Budwinski 7797]) nur nebei bei betreiben, ein Fünftel der vorstehenden Sätze mit der Beschränkung, daß das Höchstmaß der Sch. ein Fünftel des auf das Gewerbe (B. G. 5 XI 1900, Z. 7385 [Budwinski 14740]) entfallenden Erwerbsteuerordinariums nicht übersteigen darf (siehe III und VI). Dagegen unterliegt der Ausschank gebrannter geistiger Getränke in einem Schank- oder Handelsgewerbe der Sch. im vollen Ausmaße (B. G. 8 IV 85, Z. 932, und 9 IV 96, Z. 2137 [Budwinski 2490 bzw. 9518]).

Anläßlich der Vereinigung Wiens mit den Vororten wurde im § 2 G. 9 VII 91, R. 97, bezüglich dieser Abgabensätze eine Übergangsperiode von 15 Jahren dertat bewilligt, daß in den (ganz oder teilweise) einverleibten Ortschaften die dem Ergebnisse der Volkszählung vom J. 1890 in diesen Ortschaften entsprechenden Ausmaße bis 31. Dezember 1893 in Geltung blieben und vom 1. Januar 1894 an in Triennien der nächst höhere Satz vorgeschrieben wurde, so daß seit 1. Januar 1906 in allen einverleibten Ortschaften der höchste Satz eingehoben wird.

V. Befreiungen und Begünstigungen. 1. Von der Sch. sind befreit (§ 11):

a) Der Ausschank und der Kleinvertrieß gebrannter geistiger Getränke in militärischen Feld- und Übungsanlagen (nicht auch auf Exerzierplätzen) außerhalb ständig errichteter Gebäude.

b) Die in Apotheken vorkommende Verarbeitung gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Form von ärztlich verordneten Medikamenten (vgl. B. G. 28 II 85, Z. 271, und 1 VII 91, Z. 2311 [Budwinski 2429, 6066]).

c) Der Ausschank in sogenannten Unterkunftsäusern im Gebirge (B. G. 10 V 92, Z. 1551 [Budwinski 6599]).

Ferner im Sinne des § 11, Absatz IV, Schanksteuergesetz, die Konsumvereine und Lebensmittelmagazine für den Nebenhandel, solange sie von der Erwerbsteuer befreit sind.

2. Der in Galizien und der Bukowina (ausschließlich oder als Hauptgeschäft) betriebene Ausschank unterliegt, solange er noch mit der Propinationsgebühr (s. Art. „Propinationsrecht“, Bd. III, S. 1005 ff.) belastet ist, nur der Hälfte des im § 11, Absatz I, Schanksteuergesetz, festgesetzten Ausmaßes (§ 12).

3. Ob bei den oben unter IV, 4 erwähnten Gewerben der Ausschank bzw. der Handel als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, entscheidet die Gewerbebehörde nach Einvernahme der Finanzbehörde (§ 13) im gewerbebehördlichen In-

finanzzuge. Nach Aufhebung der Ministerialverordnung 18 VIII 83, R. 140 (durch Ministerialverordnung 16 XI 90, R. 200) wurde hiebei auch der Finanzbehörde ein Rekursrecht eingeräumt (Erl. des F. M. 27 XI 90, Z. 41026, 6. Beil. Bl. S. 78). Die Entscheidung erfolgt nach Erhebung des Umfangs des Ausschankes, bezw. Handels und der begünstigten Berechtigungen (B. G. 19 IX 83, Z. 2157, und 17 II 86, Z. 460 [Budwinski 1835, 2924]). Der Vergleich mit anderen als den begünstigten Berechtigungen (z. B. Bier- oder Weinschank, B. G. 30 IX 91, Z. 3095 [Budwinski 6143]) oder von zwei auf verschiedenen Berechtigungen beruhenden Gewerben (B. G. 21 X 91, Z. 3308 [Budwinski 6184]) ist unzulässig. Der Ausschank bezw. Handel ist als Hauptgeschäft zu qualifizieren, wenn derselbe als ein wesentlicher und mit einem selbständigen Ertrage verbundener Bestandteil des Gewerbsunternehmens erscheint (B. G. 4 II 97, Z. 702 [Budwinski 10357 u. a. m.]).

VI. Steueranfrage, Entrichtung, Rückvergütung. Wer ein der Sch. unterliegendes Geschäft beginnen oder fortsetzen will (dessen Unternehmer), hat die Art des Geschäftes (beim Nebenausschank und Nebenhandel unter Bezeichnung des begünstigten Gewerbes und des Erwerbsteuerordnariums) und dessen Standpunkt (bei neu errichteten Betriebsstätten spätestens 14 Tage) vor Beginn des Betriebes bezw. des betreffenden Halbjahres bei dem im Verordnungswege (§ 3, Mlinea 1, B. B.) bestimmten Steuer- oder Gefällsamte mündlich oder schriftlich (nach dem Muster A B. B.) anzumelden und gegen Ausfolgung einer Zahlungsbollette (aus dem Zahlungsregister nach Muster B B. B.) die halbjährige Abgabe zu entrichten (§ 14, Mlinea 1 und 2, Schanksteuergesetz, und § 4, Mlinea 1, B. B.). Doch kann die Sch. auch für ein ganzes Jahr auf einmal im vorhinein eingezahlt werden (Erl. des F. M. 28 VI 82, Z. 19305, B. Bl. 31).

Für den Nebenausschank oder Nebenhandel ist die Sch., falls die Erwerbsteuer für das begünstigte Gewerbe noch nicht bemessen sein sollte, mit einem Fünftel des vollen Schanksteuerjahres zu entrichten; die Differenz zwischen diesem und dem Fünftel der fraglichen Erwerbsteuer wird aber nachträglich zurückgezahlt (§ 4 B. B.). Mit dem Erl. des F. M. 22 I 1902, Z. 72860, wurden die Finanzlandesbehörden übrigens ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wie bei offenbarem Irrtum der Partei hinsichtlich der Abgabepflicht oder des Abgabemaßes, dann in Fällen der faktischen Nichtausübung des angemeldeten Geschäftes wegen verweigerter Konzession, vorheriger Heimjagung des Gewerbes, Todesfalles oder Konkurses der Partei u. dgl. die bereits entrichteten Beträge an besonderer Abgabe rückzuvorgüten. Wird eine Betriebsstätte gänzlich aufgelassen, hat der Unternehmer dies dem Amte unter Rückstellung der letzten Zahlungsbollette anzuzeigen (§ 14, Mlinea 3).

VII. Kontroll- und Strafbestimmungen.

1. Die der Sch. unterworfenen Geschäfte stehen hinsichtlich der Abgabepflicht unter der Aufsicht der

Finanzbehörden (§ 16, Mlinea 1), als deren unmittelbares Organ hiebei zunächst die Finanzwache zu wirken hat (§ 5 B. B.). Die Unternehmer solcher Geschäfte sind verpflichtet, diesen Organen den Zutritt in ihr Geschäftsfokal zu gestatten und denselben auf jedesmaliges Verlangen die amtliche Zahlungsbollette über die Sch. vorzuweisen und gegen Empfangsbestätigung auch auszufolgen (§ 16, Mlinea 2, Schanksteuergesetz; f. auch § 7, Z. 3—7, B. B.).

2. Jede Ausübung eines der Sch. unterliegenden Geschäftes ohne vorausgegangene Entrichtung der hierfür entfallenden Abgabe ist von der Finanzbehörde (§ 6, Mlinea 1, B. B.) mit dem zwei- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Abgabe zu bestrafen (§ 17, Mlinea 1). Derjenigen Strafe unterliegt die unrichtige Anmeldung eines solchen Geschäftes (B. G. 13 IV 89, Z. 1415 [Budwinski 4635]). Jede andere Übertretung der die Sch. betreffenden Anordnungen ist als Ordnungswidrigkeit mit 4—200 K zu ahnden (§ 17, Mlinea 2).

Das Verfahren wegen dieser Übertretungen des Schanksteuergesetzes hat sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken (§ 6, Mlinea 2, B. B.); jedoch ist der Übertreter hierüber einzuvernehmen und ihm der strafbare Tatbestand, wenn auch nur in der Tatbeschreibung, vorzuhalten (vgl. B. G. 17 XII 94, Z. 4556 [Budwinski 8250]). Das Gef. Str. G. findet auf solche Übertretungen keine Anwendung (B. G. 26 VI 88, Z. 1151, 10 V 92, Z. 1551, und 17 XII 94, Z. 4556 [Budwinski 4187, 6599, 8250]). Das Straferkenntnis samt Gründen ist der Partei unter Freilassung der im G. 19 III 76, R. 28, bestimmten Rekursfrist schriftlich zu eröffnen (§ 6, Mlinea 3, B. B.). Gegen ein in 2. Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Rekurs nicht statt (§ 17, Mlinea 3). Jedoch sieht bezüglich der besonderen Abgabe ein Rekurs auch an das F. M. offen. Die Strafgeelder fließen ganz in den Staatschatz und werden gleich den Nachtragsabgaben im Quittungsregister verrechnet (§ 7, Z. 2, B. B.). Die im § 17 Schanksteuergesetz festgesetzten Strafen unterliegen mangels einer diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung nicht der Verjährung (B. G. 28 VI 99, Z. 5402 [Budwinski 13023]).

Literatur.

v. Paslawski: Handbuch für den finanziellen Verwaltungsdienst, 10. Teil, lit. d: Die Schanksteuer, Czernowitz 1882 (im Selbstverlage). v. Schmig: G. 23 VI 81 betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinerwerb derselben (Schanksteuergesetz) nebst Vollzugsverordnung und Nachtragsbestimmungen, Wien 1893 (Perles). Die gewerberechtlichen Bestimmungen über Ausschank, Kleinerwerb und Handel f. unter Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 502f. Eglaer.

Schätzungen.

I. Einleitung (über einige Wertarten). — II. Real-
schätzungsordnung: 1. Bestimmung der Schätzleute; 2. Schät-
zung (formal); 3. Schätzung (materiell). — III. Exekutive
Schätzung beweglicher Sachen und Rechte. — IV. Schät-
zung im Kontrakte (Krida) und Strafsachen. — V. Schät-
zung im Verfahren außer Strafsachen. — VI. Schätzung
in Enteignungsfällen. — VII. Schätzung nach Gebühren-
recht. — VIII. Schätzung nach Steuerrecht. — IX. Der
Streitwert. — X. Schätzung in Versicherungssachen. —
XI. Schlußbetrachtung.

I. Einleitung (über einige Wertarten). Sch.
wird der Vorgang genannt, mittels dessen das Geld=
äquivalent wirtschaftlicher Werte ermittelt wird;
der Vorgang ist durch den Zweck bestimmt, welcher
Wert nach gesetzlicher Vorschrift durch Behörden
oder nach dem Willen der Interessenten (private
Sch.) festzustellen ist (über Arten des Wertes
s. Böhm-Bawerk, Handwörterbuch VII, 746,
über „Realwerte“ Röttlinger, 1.). Hand in Hand
mit der Sch. der Werte geschützter Rechtsobjekte,
welche unabhängig von einem bestimmten
Wirtschaftenden zu betrachten sind (dagegen Ma-
taja, Recht des Schadenersatzes, Leipzig 1888,
S. 162, welcher lediglich einen besonderen subjek-
tiven Wert anerkennt), geht häufig die Ermittlung
der Rückwirkung eines Wertobjektes aus dem ge-
samten Vermögensstand eines erwerbenden Sub-
jektes. Es sollen jedoch vorerst wegen des not-
wendigen Einflusses des Schätzungsobjektes auf
die Schätzungsmethode und der vielgestaltigen
Struktur wirtschaftlicher Werte die rechtlich bedeu-
tungsvollsten Wertarten (und -Nomenklaturen) einer
kurzen Erläuterung unterzogen werden, soweit sie
einer solchen zur Erleichterung der weiteren Dar-
stellung des Schätzungswezens bedürfen. a) Der
gemeine Wert (§ 305 a. b. G. B.), auch Han-
dels- und Marktwert (zu scheiden in Großhandels-
und Detailhandelswert) genannt, ist gestützt auf
die Veräußerungsmöglichkeit einer Sache vermöge
ihrer Nützlichkeit; ist das Angebot nützlicher Sa-
chen äußerst gering, so spricht man von Seltene-
heits- auch Ortswert. b) Der außerordentliche
Wert (§ 305 a. b. G. B.) umfaßt eine Reihe von
Wertarten; eine Sache kann isoliert oder als Be-
standteil einer Sachgesamtheit („komplementäre Gü-
ter“) in Betracht kommen; isoliert hat die Sache
einen generellen, als Bestandteil einen speziellen
Wert, sachlich oder persönlich individualisiert; der
konkrete Spezialwert wird ohne Rücksicht auf einen
individuell bestimmten Besitzer (objektiver Spezial-
wert) dann gewöhnlich höher sein als der generelle
Wert, wenn es sich um Ertrag eines Bestandteiles,
geringer, wenn es sich um Veräußerung aus einer
bestehenden Gesamtsache handelt; die besonderen
Verhältnisse der Besitzer gestalten den subjektiven
Wert; besteht die Nützlichkeit einer bestimmten Sache
für einen kleinen Interessentenkreis, so ist ein kon-
kreter subjektiver Spezialwert vorhanden; die so ge-
nannten Unnehmlichkeitswerte entsprechen praktisch
dem *summum pretium*. c) Unter Sachwert
versteht man den Wert einer gegenwärtig existen-
ten Sache; der Sachwert teilt die physischen Schick-
sale der Sache. Vermögenswert ist der Wert
der einmal im Vermögen eines Rechtssubjektes in

natura vorhanden gewesenen Sache, welcher allein
z. B. in der Versicherungssumme, im Schadener-
satz erhalten bleibt (s. Ehrenzweig, „Der Wert
als Gegenstand der Bereicherung“ [„Wertbesitz“]
in der G. Z. 1892, Nr. 4). Der abstrakte Wert
ist der gegenwärtige, noch nicht verkörperte, sondern
vorläufig begrifflich festgehaltene Wert einer abso-
lut oder relativ künftigen Sache, Leistungsgegen-
standes (s. Ehrenzweig l. c.), im Verkehrslieben
auch Zeitwert genannt, z. B. einer zeitlichen Rente.
d) Werden die Erträgnisse einer Sache als
Wertkriterium genommen, spricht man von Brutto-
und Netto- (Ertrags-) Wert; auch der Hypothekar-
wert ist eine Relation des Ertragswertes, er stellt
die Eignung einer unbeweglichen Sache, zur Sicher-
stellung für Geldforderungen, deren Rückzahlung
und Verzinsung zu dienen, dar unter Bedacht-
nahme auf die Möglichkeit der Übernahme des
Hypothekargutes durch den Hypothekargläubiger
(s. Röttlinger l. c., 87 ff.); insoweit sinkt der
Hypothekarwert mit der Rangordnung für jeden
Hypothekar. Von Ertragswerten abhängig ist der
sogenannte „Maximalpreiswert“ von Grund-
stücken, d. i. der Höchstwert durch Verbauung oder
Bepflanzung ertragsfähiger unbebauter oder unbe-
baut gedachter Grundstücke, welcher mit Rücksicht
auf den Reinertrag des zur Erzielung der Er-
trägnisse investierten Kapitals und Arbeit noch
gegeben werden kann und welcher noch gestattet,
daß der Gesamtaufwand sich verkehrsmäßig ren-
tiert (s. Röttlinger, l. c. 104). e) Geht die Betrach-
tung von den Herstellungskosten aus, so gelangt
man zu den Kostenwerten; aus den Erforder-
nissen der kaufmännischen Buchführung heraus
entwickelt sich der Herstellungs- und Selbstkosten-
preis (s. Fröhlich, G. Z. 1907, Nr. 20 sub II).
Der Herstellungspreis ist eine Tangente des Selbst-
kostenpreises und stellt denjenigen Wertteil eines
Produktes dar, welcher an Stelle der Werte, aus
denen das Produkt hergestellt wurde, getreten und
lediglich „umgeformt“ im Produkte effektiv vor-
handen ist. Der Kalkulationswert ist ein zur
Gewinnbringung gewünschter Verkaufsatz (siehe
Rehm, i. d. deutlichen Juristenzeitung 1905, S. 986).
Der Realitätenverkehr hat einige Kostenwertkate-
gorien gezeitigt (s. Röttlinger l. c.), deren begriff-
licher Inhalt aber auch teilweise außerhalb des
Realitätenverkehrs verwendbar ist. Bei Außeracht-
lassung des Grundstückes, bloß aus den Kosten des
Bauobjektes hergeleitet, sind unter Urwert jene
Kosten zu verstehen, welche ein Objekt zu seiner
Erstellung erfordert hat, unter Neuwert jene,
welche das Objekt am Tage der Sch. neu erstellt
erfordern würde; präliminierter Kostenwert gilt
für ein erst zu erstellendes Objekt. Wird der Neu-
wert um die Entwertunggröße infolge Alters und
Gebrauches des Objektes reduziert, so ergibt sich
der wichtige Begriff des Zeitwertes; andere Ent-
wertungsurfachen, wie Mode, Systemwechsel, Be-
triebsstillstand tangieren den Gebrauchs- und da-
mit den Ertragswert, nicht aber den Zeitwert, der
ein Kostenwert ist (s. Röttlinger l. c. 69). Wenn
die Entwertung durch Alter und Gebrauch, die den
Zeitwert ergibt, abgeleitet wird aus dem Neuwerte,

jo entsteht der relative Zeitwert (d. i. z. B. der Bauwert der Real=Sch. D.), aus dem Urwerte hergeleitet der absolute Zeitwert, aus dem präliminierten Kostenwerte der wahrscheinliche Zeitwert.

Der Auspruch über den Schätzwert im konkreten Falle durch die Behörde ist funktionell verschiedenartig; hat das Geſetz eine Wertart klar bezeichnet, z. B. Handelswert, oder kann wenigstens der geſetzliche Vorſtellungsinhalt über die Wertart an einem objektiven Maßſtabe berechnet werden, dann liegt im Auspruche über den Wert das Ergebnis juristisch ſubſumierender urteilsmäßiger Tätigkeit vor - Schätzung; kann aber, da der geſetzliche Vorſtellungsinhalt mit der nötigen klaren Abſtraktion nicht beſtimmbar iſt, nur das Verhältniß des beurteilenden Bewußtſeins eines Berechtigten zu dem wiſſchaftlichen Werte eines Rechtsgutes ausgeſprochen werden (z. B. bei allen ſubjektiven Wertarten; auch beim wiſſchaftlichen Werte von Altertumsfunden, im Gegenſatz zum antiquariſchen Wert, der ein Handelswert iſt, ſ. Verhandlungen des 27. deutſchen Juristentages, Bd. IV, 1. Abt. 99), ſo iſt der behördliche Auspruch auf dem Ermessen und man kann von Wertbeſtimmung ſprechen (ſ. Fröhlich, O. Z. 1907, Nr. 20); die z. B. in Steuer- und Gebührensachen vorgeſehene Feſtſetzung von Werten nach Multiplern iſt eine geſetzlich vorgeſchriebene mathematiſche Operation - Wertberechnung. Das Verfahren in allen dieſen Fällen wird gleichmäßig noch inner Sch. genannt. Nur im Gebiete der Immobilienſchätzung hat die legiſlative Entwicklung zur Auſſtellung von (zwingenden) Schätzungsverfahren geführt und deſhalb wird die Darſtellung der Real=Sch. D. im Exekutionsverfahren (Ministerialverordnung 25 VII 97, Nr. 175, Berichtigung im R. ex 1898, p. 215, abg. Ministerialverordnung 25 IV 1900, Nr. 80), deren werdende Kraft, abgesehen vom Konkursverfahren § 33 zitiert Verordnung, ſich bereits andere Rechtsgebiete erobert hat (z. B. Glaſer-Lunger, Neue Folge 1518, Enteignung nach dem Pfandrechtsgesetz 11 II 93, Nr. 22) an die Spitze geſtellt.

II. Realſchätzungsordnung. 1. Die Beſtellung der ſtändig beeedeten Schätzleute erfolgt a) für Häuſer, mittlere oder kleine Landgüter oder forſtwirtschaftliche Beſitzungen durch dieſenigen Bezirksgerichte, die Exekutionsgerichte ſind; b) für größere land- und forſtwirtschaftliche Güter, Realitäten mit Montan- oder größerem Induſtrialbetriebe durch die Oberlandesgerichte (§ 1 Real=Sch. D.). Zwecks Zuſammenſtellung einer Schätzerliſte bei Intraſtreten der Ex. D. hatten die Gerichtshöfe 1. Inſtanz aus den bei ihnen biſher verwendeten Schätzleuten die ad a geeigneten den Exekutionsgerichten ihres Standortes (§ 3 al. 2 Real=Sch. D.), die ad b mit Gutachten über ihre Verwendung dem Oberlandesgerichte (§ 4 Real=Sch. D.) mitzuteilen. Die Bezirks-(Exekutions-)Gerichte hatten dieſer Liſte die in ihrem Sprengel bereits beſtellen und bewährten Schätzer anzujügen und im Bedarfsfalle (§ 1 al. 3 Real=Sch. D.) ſich außerdem vom Gemeindevorſteher des Gebietes, in welchem der Schätzer funktionieren ſoll, (zu überprüfende)

Vorſchläge erſtatten zu laſſen; dieſen Vorſchlägen hat von Vorſtehern der Gemeinden mit eigenem Statut ein Gutachten über Eignung und Vertrauenswürdigkeit der neuen und der biſherigen beizubehaltenden Schätzer beigegeben zu werden; letzteres Gutachten bezüglich der Schätzer für Gemeinden ohne eigenem Statut hatten ſich die Bezirksgerichte von der Bezirkshauptmannſchaft, die Oberlandesgerichte bezüglich der Schätzer ſub b von der politiſchen Landesbehörde (bezüglich Realitäten mit montaniſtiſchem Betriebe von der Berghauptmannſchaft) zu beſchaffen. Dieſe Gutachten hatten nach Analogie der Miniſterialverordnung 5 V 97, Nr. 116 (betreffend Bildung der Zwangsverwalterliſte) von der politiſchen Bezirksbehörde eventuell nach Einvernahme land- und forſtwirtschaftlicher Vereine, ſachkundiger Vertrauensmänner, von der politiſchen Landesbehörde nach Einvernahme der Landeskulturräte und ſonſtigen Hauptgeſellſchaften, auch der politiſchen Bezirksbehörden, von der Berghauptmannſchaft nach Befragung montaniſtiſcher Körperſchaften, des Revierbergamtes uſw. erſtattet zu werden (entfällt, wenn Sachverſtändiger Eignung zum Bergbaubetriebsleiter beſitzt [§ 2, 3 O. 31 XII 93, Nr. 12 ex 1894]). Bei Gebäudeschätzleuten iſt im Gutachten die Befähigung nach § 9-14 O. 26 XII 93, Nr. 193, betreffend Reg. der konzeſſionierten Bauwerke beſonders zu vermerken.

Auf Grund dieſer Operate und bei Bedenken gegen die Vorſchläge der Gemeinden nach eventueller gerichtlicher Nachforſchung ſtellten die Bezirksgerichte und Oberlandesgerichte gemäß des Bedarſes das Verzeichnis der Schätzleute auf (§ 3 al. 7, 4 al. 5 Real=Sch. D.). Die Beedigung (auch der vom Oberlandesgerichte beſtellten Schätzleute wird vom Bezirksgerichte des Wohnſitzes vorgenommen (§ 4 al. 6 Real=Sch. D.). Das Oberlandesgericht teilt ſein Verzeichnis ſämtlichen Gerichten 1. Inſtanz mit, welche die fallweiſe, im B. Bl. des Z. M. kundgemachten Änderungen durchführen (§ 6 Real=Sch. D.). Das Oberlandesgericht hat dieſes Verzeichnis vom 3. 1900 an jeweils von fünf zu fünf Jahren zu revidieren und zu ergänzen. Eine Konkursauſſchreibung iſt unſtatthaft (§ 7 Real=Sch. D.). Vom Bezirksgerichte können gemeinſame Beſprechungen der bezirksgerichtlich beſtellten Schätzleute über Bewertungsmethoden veranſtaltet werden.

2. Schätzung (formal). Schätzungsanordnung erfolgt durch das Exekutionsgericht (Zuſtändigkeit, vgl. § 18, Z. 1 und 2, 19, 23, Ex. D.). Die Vornahme der Sch. ſoll nicht vor drei Wochen nach der Verſteigerungsbewilligung (inſtruktionelle Friſt) ſtattfinden (§ 140 Ex. D.). Bei nicht verbücherten Liegenſchaften iſt im Falle der Einleitung des Verſteigerungsverfahrens (ohne vorherige Pfandrechtſbegründung [§ 90 Ex. D.]) die Sch. mit der ſofortigen pfandweiſen Beſchreibung zu verbinden (§ 134 al. 1 und 143 al. 4 Ex. D.). Die Schätzungsanordnung unterbleibt bei nicht mehr betriebenen, unſfahrbaren Bergbauen (§ 245 al. 1 Ex. D.), ferner auf Antrag (§ 142 Ex. D.), wenn eine Sch. vor nicht mehr als einem Jahre in einem

früheren Versteigerungsverfahren (nicht etwa Konkurs- oder Abhandlungsverfahren) unter wesentlichen gleichen Verhältnissen vorgenommen wurde (eventuell unterbleibt auch die Sch. des Zubehörs); die abweisliche gerichtliche Entscheidung hierüber ist unanfechtbar (§ 239, Z. 2, Ex. D., amtliche Sammlung, Neue Folge III, 439; id. Glaser-Unger, Neue Folge, 1482). Sch. unterbleibt ferner, insoweit ein priv. Kreditinstitut (vgl. Art. IV und V E. G. zur Ex. D.) die Versteigerung allein betreibt oder einem Versteigerungsverfahren beigetreten ist, in welchem die gerichtliche Sch. noch nicht vorgenommen wurde (s. Glaser-Unger, Neue Folge, 871 und 2988) — es wäre denn, das priv. Institut beantragt selbst Sch. oder das Anstaltsoperat ist für Exekutionszwecke unbrauchbar; es wird hier der vom Institute bei Bezeichnung statutarisch angenommene Gutswert als Schätzwert zugrunde gelegt und nur eine wegen § 144 al. 2 Ex. D., resp. § 21 Real-Sch. D. allenfalls erforderliche Ergänzung verfügt; bei Annahme des statutarischen Gutswertes ist das Zubehör (hierüber ausführlich Instruktion für Vollstreckungsorgane 12 VII 97, B. Bl. des J. M. 26, II, Tit. 3, P. 13) zu beschreiben und zu schätzen (Glaser-Unger 12116 und 12117, § 140 al. 3 Ex. D. gilt ausnahmslos).

Das Exekutionsgericht ernannt bei Schätzungsanordnung die Sachverständigen (§ 143 al. 3 Ex. D.) aus der Liste. Ein Sachverständiger genügt regelmäßig für Sch. des Zubehörs, und wenn Grundstücke, auf welchen sich Gebäude nicht befinden, land- und forstwirtschaftliche Güter, die laut Gerichtsakten oder gerichtsfundig einen Wert von 10.000 K., bloße Wohngebäude, hausklassensteuerpflichtig von 20.000 K., hauszinssteuerpflichtig von 100.000 K. voraussichtlich nicht übersteigen, geschätzt werden sollen und innerhalb dieser (Maximal-) Summen die Oberlandesgerichte von ihrer Befugnis im Gebiete ihres Sprengels auch niedrigere Summen als oberste Grenze zwecks Beiziehung ein es Sachverständigen zu normieren Gebrauch gemacht haben (§ 9 Real-Sch. D.; so z. B. hat das österr. Oberlandesgericht bei land- und forstwirtschaftlichen Gütern im Gerichtshofsprengel Wiener-Neustadt 10.000 K., in den übrigen Sprengeln 6000 K. fixiert); in jedem Falle ist ein zweiter Sachverständiger nur gegen Ertrag der Mehrkosten zuzuziehen (§ 143 al. 2 Ex. D.). Sonst sind im allgemeinen zwei oder mehrere Sachverständige (letzteres insbesondere bei Verschiedenartigkeit der Kulturart [§ 143 al. 1 Ex. D.] oder der Betriebe [§ 9 al. 4 Real-Sch. D.]) aus der Liste zu entnehmen. Ihre Beiziehung für die konkrete Sch. erfolgt nach den Direktiven der §§ 10 und 11 Real-Sch. D. Ausnahmeweise (bei Nichternennung der ständigen Sachverständigen) kann das Gericht ad hoc einen Sachverständigen bestellen (§ 12 Real-Sch. D.), unter den Kandidaten des § 13 Real-Sch. D. auch der Schätzungskommissär zur Vermeidung der Vereitelung der Sch. Vorsorge treffen. Über die Pflicht des Sachverständigen zur Annahme und Ausübung des Amtes s. § 353 Z. 3. P. D. Sachverständige können gemäß § 355 und 356 Z. 3. P. D. abgelehnt werden und sind im Ausbleibens-

und Ungehorsamsfälle strafbar und Schadenersatzpflichtig (§ 354 Z. 3. P. D., § 32 Real-Sch. D.); ihre Gebühren regelt § 365 Z. 3. P. D. und B. des J. M. 17 IX 97, R. 221. Den Schätzungsakt leitet als Gerichtskommissär ein Vollstreckungsorgan (§ 23 Ex. D., Gerichtsdienner ausgeschlossen), in wichtigeren, schwierigen Fällen ein Notar eventuell der Gerichtsvorstand oder ein richterlicher (Hilfs-) Beamter. Vom Schätzungsstermine, welcher verlegbar ist (s. v. Werneth, G. Z., Nr. 26 ex 1898), werden der betreibende Gläubiger und Verpflichtete verständigt, andere Interessenten nicht (Glaser-Unger, Neue Folge, 1423), es ist ihnen jedoch Beteiligung und Vorbringen von Erinnerungen gestattet (§ 24 Real-Sch. D.). Der Gerichtskommissär hat vor dem Termine die Katasterdaten, eventuell frühere gerichtliche Schätzungsakte beizuschaffen (§ 27 al. 3 Ex. D.) und auf der Realität lastende öffentliche Abgaben, welche nicht als Zuschläge zur l. f. Steuer eingehoben werden, zu ermitteln, Divergenzen zwischen Grundbuch und Kataster zu erheben und zwecks Identifizierung des Schätzobjektes eine Skizze aus der Grundbuchsmappe abzunehmen (§ 25 Real-Sch. D.). Die Sch. beginnt mit dem Augenscheine (gewöhnlich auch Angabe des erforderlichen fundus instructus, § 22 Real-Sch. D.). Der Augenschein von Gebäuden und Wäldern ist obligatorisch, bei anderen Objekten kann er unterbleiben, wenn die Verlässlichkeit der Sch. dadurch zweifellos nicht leidet (§ 27 al. 1 Real-Sch. D.). Herrscht über den tatsächlichen Besitzstand nicht verbücherteter Liegenschaften Streit oder liegt eine nicht sofort behebbar Divergenz zwischen Sch. und Besitzstand vor, so ist geordnet Sch. des Streitobjektes vorzunehmen (§ 27 al. 2 Real-Sch. D.). Das Schätzungsprotokoll (Beispiel in der Beilage zum B. Bl. des J. M. XVIII/98 und Heller-Trenkwalder, 211 ff.) soll eine in vernünftigem Verhältnisse zu Größe und Wert des Schätzobjektes stehende Beschreibung der äußeren Merkmale (unter Hervorhebung der den Wert beeinflussenden, § 28 Real-Sch. D.) sowie Beschreibung des vorhandenen Zubehörs und Feststellung der Abgänge zu einem ordnungsmäßigen Zubehör enthalten; letztere Feststellung kann unter Voraussetzung des § 22, Satz 3, Real-Sch. D. entfallen (einen Streit über die Partizipanzqualität entscheidet das Immobilienrevisionsgericht officios); sodann folgt das von Sachverständigen, denen die Bewertungsdaten (§ 27 al. 3 Real-Sch. D.) vom Kommissär mitzuteilen sind, regelmäßig sofort zu Protokoll zu gebende Gutachten unter Angabe der gewählten Bewertungs- und Berechnungsmethode. Haben die Schätzer vermöge ihrer Sachkenntnis nur Teile des Schätzobjektes zu begutachten, so müssen sie sich über den Summenwert aus sämtlichen Teilobjekten äußern (§ 9 al. 4 Real-Sch. D.). Auf Grund der Bewertungsdaten und des Gutachtens bestimmt der Exekutionsrichter (eventuell nach ergänzenden Erhebungen mit weiteren Sachverständigen [§ 30 Real-Sch. D., auch § 362 Z. 3. P. D.]) den Schätzwert nach gemäß § 272 Z. 3. P. D. gewonnener freier Überzeugung. (Vgl. hiezu Erl. des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien 22 XI 99, abgedruckt

bei Heller-Trenkwalder, S. 225, Anmerkung 32.) Dieser wird, wenn eine Tagfahung zur Genehmigung der Versteigerungsbedingungen stattzufinden hat (§ 162 Gr. D.), sämtlichen Beteiligten mit der Ladung bekanntgegeben und steht ihnen frei, ihre Einwendungen auch erst bei der Tagfahrt vorzubringen, worauf der Richter endgültig über den Schätzwert Beschluß faßt; dagegen Refurs. Findet, weil die Normativbedingungen vorgelegt sind, diese Tagfahrt nicht statt, so faßt das Exekutionsgericht ohne Anhörung der Beteiligten sogleich Beschluß über den Schätzwert; dieser Beschluß gelangt, wenn er nicht, um seine Rechtskraft abzuwarten, gesondert ausgefertigt wird (v. Bernerth, G. Z., Nr. 17 ex 1898), mit dem sämtlichen Beteiligten zuzustellenden Versteigerungsbeditte (§ 170 al. 5 Gr. D.) zu deren Kenntnis und unterliegt dem Rechtsmittelzuge. In Refursform gekleideten Einwendungen kann der Exekutionsrichter, wenn der Beschluß über den Schätzwert ohne Parteianhörung gefaßt wurde, auch selbst stattgeben (arg. § 31 Real-Sch. D. und § 522 Z. P. D.).

3. Schätzung (materiell). a) Gesamt- und Einzeltage. Stets ist der Wert eines Grundbuchskörpers anzugeben; werden mehrere Grundbuchskörper als ein Ganzes bewirtschaftet, so ist das Ganze und jeder einzelne Grundbuchskörper zu schätzen; auch bei einem Grundbuchskörper ist die Sch. im Ganzen und die parzellenweise Sch. statthaft (wenn laut Verst. Ver. parzellenweiser Verkauf beantragt und nach dem Grundbuchstande möglich ist), vgl. auch § 63 deutsches Reichsgesetz über Zw. Verst. 24 III 97. Bei nicht verbücherten Realitäten bestimmt das Gericht den Umfang eines Verkaufsobjektes und, wenn mehrere vorhanden, die Gesamtschätzung aller als Ganzes und der einzelnen Objekte (§ 14 Real-Sch. D.). b) Nach dem Verkaufs- und Ertragswerte. α) Ersteres besteht darin, daß der Kapitalwert des Schätzobjektes direkt dadurch ermittelt wird, daß der Durchschnitt der in der betreffenden Gegend für Reale ähnlicher Art und Lage üblichen Kauf- resp. Pacht- oder Mietpreise als Maßstab genommen wird, wobei der Schätzungskommissär konkrete Fälle solcher Käufe und Pachtungen eventuell andere Anhaltspunkte (Preise der landwirtschaftlichen Produkte) zur Kontrolle der Sachverständigen eruiert (§ 17 Real-Sch. D.); ist dies unzulässig, weil z. B. seit vielen Jahren ein analoger Kauf nicht vorkam, brauchbare ältere Sch. nicht vorliegen, so kann auch bei (produktiven) Grundstücken die Methode der Klassifikation, die übrigens ebenso wie die reine Grundtaxe schließlich auf eine (wenn auch summarische) Ertragsberechnung als Unterlage hinausläuft, angewendet werden (vgl. auch § 26 G. 24 V 69, R. 88, über Regulierung der Grundsteuer). Es bestehen bei Hypothekarinstituten Tabellen für die Kapitalwerte jeder Bodenklasse und Kulturart nach Flächeninhalten; das Schätzobjekt ist nach Subjunktion unter eine Bonitätsklasse nach den tabellarischen Normalhöhen zu bewerten eventuell je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage Zu- und Abschläge, zu diesen Schätzen zu machen (s. Petri, 167, in Ostrer. nicht üblich,

s. Hattingberg, II, 122). Die Bewertung nach einem Steuermultiplum, die bei Belehungen häufig ist, aber bedenklich sein kann (s. Mully, 92 u. ff. insbesondere 99), ist bei den bekannten Mängeln der Grundsteuerveranlagung (s. Art. „Grundsteuer“, Bd. II, S. 588 ff.) für Exekutionszwecke zu verhorreszieren; diese Methode ist zwar für Gebäude in § 140 Gr. D. verheißen, die Durchführungsverordnung noch nicht erlassen. β) Schätzung nach dem Ertragswerte wird

formuliert
$$\frac{r \times 100}{p} \quad (r = \text{Reinertrag, } p = \text{Ka-}$$

pitalisierungszinsfuß); p wird alljährlich vom Oberlandesgerichte kategorienweise bestimmt (berzeit für Gebäude und landwirtschaftliche Güter 4% in dieser Allgemeinheit derzeit nicht entsprechend, meist zu niedrig; s. Fröhlich, G. Z. 21 ex 1907, S. 166, für Wälder 3%, hiezu B. des Z. M. 24 X 99, B. Bl. 41); bei zweifelsohner Unrichtigkeit des normierten p im konkreten Falle kann das Gericht hievon abgehen (§ 19 al. 2 Real-Sch. D., B. des Z. M. 25 IV 1900, B. Bl. 22, für Bergwerke p stets 10%, für induitrielle Anlage fallweise festzusetzen) Glaser-Unger, Neue Folge 1518. Bei der (richtigen) Gesamttage landwirtschaftlicher Güter wird nach Annahme eines objektiv gerechtfertigten Wirtschaftsplanes der Rohertrag, den ertragsfähige Realrechte vermehren (§ 18 Real-Sch. D.), ermittelt und nach Abzug der Wirtschaftskosten (§ 18 Real-Sch. D., d. s. auch Steuern, öffentliche Abgaben, Amortisationsquote für Gebäude) der Reinertrag der Gutswirtschaft erhoben; der Wirtschaftreinertrag zerfällt (s. Petri, 76) in 1. Zinsen des in Boden (und Gebäuden) stehenden Kapitals, 2. Zinsen des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals; nach der landwirtschaftlichen Taxationslehre wird für das Betriebskapital ein höherer Zinsfuß als für die Berechnung der ad 1. genannten Grundrente, ferner für das umlaufende Kapital ein gewöhnlich 2% höherer Zinsfuß als für das stehende Betriebskapital angenommen, was rechnungsmäßig leicht ausdrückbar ist. Die Ertragswertberechnung bei Wohngebäuden hingegen bemißt vorerst den tatsächlichen eventuell erzielbaren Bruttomietzins; die Abzugsposten setzen sich wesentlich zusammen aus Kosten für Beleuchtung, Reinigung, Erhaltung, Wassertergelb, Amortisation, Steuern, Versicherungsprämien (Beispiele bei Röttinger, 76); nach Röttinger (l. c. 70) ist W (Ertragswert einer Gesamtrealtät) =
$$\frac{b - c - t}{p} \times 100$$
 wobei b (Rohertrag),

c (notwendige und nützliche Ausgaben), t (Amortisationsquote bei einfacher Spargutsammlung [über die Arten der Amortifikation s. Röttinger, 24]); hier wird unter c noch die volle Steuer abzuziehen sein; genießt jedoch das Objekt zeitliche Steuerfreiheit (G. 25 III 80, R. 39, und Spezialgesetze, aufgezählt in Ministerialverordnung 25 IV 1900, R. 80, womit § 20 al. 4 Real-Sch. D. abgeändert wurde, ferner diverse Affanierungsgesetze, z. B. 21 IV 1903, R. 93–96, G. 9 II 92, R. 37, über Neubauten mit Arbeiterwohnungen, hiezu G. 8 VII

1902, R. 144, Ministerialverordnung 7 I 1903, R. 6), so ist der Zeitwert der Steuerfreiheit nach der mit B. 25 IV 1900, R. 80, sanktionierten Formel $E \frac{Z^n - 1}{Z^n (Z - 1)}$ zu obiger Formel zuzuschlagen (E ist Steuererparnis für eine Rentenperiode,

Z der Aufzinsungsfaktor $1 + \frac{p}{100}$ nach dem Kapitalisierungszinsfuß für eine Rentenperiode, n die Anzahl der noch steuerfreien Rentenperioden). Die Steuererparnis wird als Jahresrente gedacht, kann jedoch mit Rücksicht auf kürzere Steuerzahlungstermine auch als Semejstralrente angesehen werden; läuft die Steuerbegünstigung in verschiedenem Maße in zwei Perioden, z. B. in Wien 12jährige Steuerfreiheit nach G. 25 III 80, R. 39, und 18jährige der Hauszinssteuer samt Landes- und Gemeindezuschlägen nach G. 5 IV 93, R. 54, so ist die Formel für diese Art Steuererparnis zu modifizieren (worüber das Nähere Röttinger 71). Der Ertragswert selbst kann als Gesamt- oder Einzeltage auftreten; letztere, zwar im Resultate stets unsicher (Wolff, Handwörterbuch VII, 60), ist unvermeidlich bei Versteigerung einzelner Parzellen und dann, wenn die Wirtschaft aus mehreren verschieden belasteten Grundbuchskörpern besteht (arg. § 14 Real=Sch. D.), so daß jeder einzeln versteigert werden muß. Die Real=Sch. D. bedient zur Wertermittlung beide Methoden. Feststellung des Verkaufswertes (für Gebäude und Grundstücke abgesondert) erfolgt hauptsächlich (§ 16 Real=Sch. D.) a) bei Baugrund (vgl. amtliche Sammlung 403), bei verbaubtem Grund, wenn die Gebäude unbeträchtlich sind (i. B. Bl. des J. M. ex 1901, S. 113) oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müssen; der Verkaufswert wird sich zwischen dem Handelswerte solcher Grundstücke und deren „Maximalfreiwert“ (Röttinger 104 und 110) bewegen; b) bei nicht hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden, die keinem Betriebszwecke dienen, und unvermietbaren Voluptuaren; c) bei Verkauf einzelner waltender (sogenannter Überländ=Grundstücke, namentlich in Gemengelage); d) bei mittleren und kleinen land- und forstwirtschaftlichen Gütern; Anhaltspunkte zur Entscheidung, was unter „mittlere . . . Güter“ zu verstehen ist, gibt die Real=Sch. D. ebenfalls wenig wie das diesen Ausdruck gebrauchende Höferechtsgesetz 1 IV 89, R. 52; es sind solche Güter, welche die Durchschnittsgröße der im Sprengel des Exekutionsgerichtes vorkommenden Wirtschaftsganzen nicht überschreiten (neuestens hat jedoch das Landesgesetz für Kärnten 16 IX 1903, L. 33, auch abgedruckt im R. Bl. des J. M. XX ex 1903, in § 2 eine außerhalb Kärntens kaum analog anwendbare Maßbestimmung für Erbhöfe gegeben; brauchbarer, aber unbestimmter § 3 G. für Tirol 12 VI 1900, L. 47); e) bei zur Zeit der Sch. ertragslosen Entitäten (Zukunftswerte des § 16 e Real=Sch. D.). Muß das Schätzobjekt eventuell (wegen § 150 Ex. D.) belastet übernommen werden, so ist der Verkaufswert mit und ohne Last anzugeben (§ 21 Real=Sch. D., hierüber noch weiter unten).

Alle übrigen Realitäten unterliegen der Ertragserschätzung, welche mitunter nur einen Faktor des Schätzwertes bildet; der Schätzwert hauszinssteuerpflichtiger Wohngebäude samt unverbauten Flächen ist $\frac{M + E}{2}$ (M Grund- und

Bauwert, E Ertragswert, § 16 al. 3 Real=Sch. D., vgl. auch Keller 37). Der Wert der verbauten und unverbauten Grundfläche eines Hauses liegt zwischen Handels- und Maximalfreiwert, der Bauwert bei einer exekutiven Sch. kann nur der „relative Zeitwert“ (i. Röttinger, 2) sein; denn nur derart kann sowohl die „lokale Vorzugsrente“ (vgl. Lexis, Handwörterbuch VII, 601) als auch eine eventuelle Baukostensteigerung zum Ausdruck kommen. (Eine eingehende Darstellung der technischen Berechnungsmethoden des Bauwertes gibt Prange in Bd. II.) Erfordert das Objekt schlechten Bauzustand halber anormale Erhaltungskosten, so ist die Differenz zwischen normalen und anormalen vom Durchschnittswerte $\left(\frac{M + E}{2}\right)$ abzuziehen (§ 20 Real=Sch. D.). Hausklassensteuerpflichtige Wohngebäude und alle sonstigen Baulichkeiten (z. B. Fabriken im Betrieb), größere Güter unterliegen lediglich der Sch. durch Kapitalisierung des Reinertrages; hierbei werden die nötigen Wirtschaftsgewinne mittleren Zustandes nicht besonders veranschlagt, da deren Ertragswert für Schätzungszwecke gewöhnlich durch Ersparung abzugsfähiger Wirtschaftskosten rechnungsmäßig aufgehoben wird; kommen im Gute unerwerthbare Voluptuare vor, so ist nur deren Verzehrwert dem kapitalisierten Reinertrage des übrigen Gutes zuzurechnen (§ 18 Real=Sch. D.). Vorkommende Wälder sind nach der Waldwertrechnung zu bestimmen; der kapitalisierte Reinertrag besonders anzusetzen (§ 18 al. 2 Real=Sch. D., s. Literaturangabe i. f.); die Methode des Rentierungswertes ist direkt nur brauchbar, wenn ein Nachhaltbetrieb eingerichtet ist. Sch. von Bergwerken (§ 14 al. 3 Real=Sch. D., § 140 al. 3 Ex. D.) im Betriebe geschieht durch Berechnung des Zeitwertes derjenigen Rente, welche das Bergwerk je nach dem Maß der absolut eventuell relativ aufgeschlossenen Mineralien zeitlich abwirft, auf Basis eines 10%igen Kapitalisierungszinsfußes (§ 19 al. 3 Real=Sch. D.), von welchem bei exekutiven Sch. nicht abgegangen werden darf, unbeschadet der Befugnisse des Richters nach § 30 Real=Sch. D.; denn die in § 19 al. 2 Real=Sch. D. gestattete Abweichung gilt nur für den oberlandesgerichtlich festgesetzten Zinsfuß der in Absatz 1 des § 19 Real=Sch. D. aufgezählten Liegenschaften, worunter Bergwerke nicht vorkommen (a. M. Walling 47); ebenso ist vorzugehen bei exekutiver Sch. von Kugeln, da der Kuz wirtschaftlich nur der aliquote Teil des Bergwertes ist (i. Rüdter 24, Scharfingger Sammlung von Entscheidungen in Bergbauangelegenheiten, Wien 1892 sub Nr. 123 und 128, vgl. auch Glaser-Unger 8217, für das Retardatsverfahren a. M. Entscheidung in amtlicher Sammlung VII, Nr. 861), rechtlich ist der Kuz bewegliche Sache (§ 140 Berggesetz, Art. XXV, E. G.

zur Ex. D.). Noch nicht in Betrieb gesetzte Bergwerte sind nach dem Substanzwerte des auf seiner natürlichen Lagerstätte ruhenden Mineralies zu schätzen (s. Höfer, 723), § 16 Real-Sch. D.; außer Betrieb gesetzte, unfahrbare Bergwerke sind zu Exekutionszwecken überhaupt nicht zu schätzen, weil § 16 e Real-Sch. D. in dieser Hinsicht in Widerspruch mit § 245 al. 1 Ex. D. (und den Motiven zur Regierungsvorlage der Ex. D., Materialien zu dem österr. Z. Pr. G. I. 551) nicht beachtlich ist. Die Real-Sch. D. findet in Vergleichen mitunter bei nicht exekutiven Sch. Anwendung (arg. § 257 Berggesetz, Freilbietung nach Vorschrift der Gerichtsordnung, s. auch Haberer und Zechner, Handbuch des österr. Bergrechtes, Wien 1905, 2. Aufl., 526).

Wenn gemäß § 150, 146, Z. 3, Ex. D. die dem Range des bestlozierten betreibenden Gläubigers vorausgehenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Realklasten (auch unverbücherte dingliche Lasten, s. Ehrenzweig, G. Z. 42 und 49 ex 1897, a. M. Sturm, G. Z. 35 und 49 ex 1897) vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, soll der Preisdruck bei der Sch. berücksichtigt werden (§ 21 und 30 Real-Sch. D.); nach den höchst interessanten Ausführungen Paupie's, S. 73 u. ff., ist die Regelung der Real-Sch. D., welche den „relativen Nettowert“, d. i. den je nach der faktischen Lastenübernahme variablen Nettowert, der Versteigerung zu Grunde legt, innerlich unberechtigt und contra legem, nur der Bruttowert ist der Schätzwert bei der Versteigerung, bei der Übernahme nach § 200, Z. 1, Ex. D. jedoch der absolute Nettowert d. i. der Bruttowert ohne Abzug des Lastenwertes; vorerst wird das Reale mit und ohne Belastung bewertet; ferner ist der Wert des der Last korrespondierenden Rechtes zu bestimmen, da der Wert des Rechtes und der Last prinzipiell nicht gleich sind (s. Paupie, 64). Bei Lasten, die von Rechts wegen auf den Ersteher übergehen (§ 21 al. 4 Real-Sch. D.), wozu auch die häufig als Realklasten eingetragenen aus den B. D. stehenden öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten zählen (s. ferner Bernagel, „Rechtspfandung und materielle Rechtskraft“, 208—210), ist der Liegenschaftswert bei Aufrechterhaltung der Last ohne Sch. des korrespondierenden Rechtes anzuführen; dagegen wird bei Miet- und Pachtverträgen nur die Entschädigungshypothek des eingetragenen Mieters (§ 1121 a. b. G. B.), welche erst bei der Meistbotsverteilung Bedeutung erlangt, geschätzt; als Last der Liegenschaft bleibt das Bestandsrecht ebenso außer Betracht wie das Wiederkaufsrecht und andere einen Preisdruck nicht ausübende Belastungen, die erhalten bleiben (s. Ehrenzweig l. c.). Die Lastwertberechnung immervährender Lasten geschieht bei Schätzung nach dem Verkaufswert durch Abzug der 20fachen jährlichen Ertragsminderung, bei zeitlich beschränkten Lasten durch Abzug der nach der Zahl der erübrigenden Jahre (jedoch nie mehr wie 20), bei auf Lebensdauer des Berechtigten beschränkter Last nach Annahme einer 10jährigen Dauer zu berechnenden Kapitalisierungsbetrages, hierbei ist der Kapitalisierungszinssfuß frei zu bestimmen; die von Paupie (S. 65—90) hervorgehobe-

nen Bedenken, daß derart durch geschickte Belastung und Prioritätsabtretungen Exekutionsprivilegien praeter legem geschaffen werden können, sind gerechtfertigt und ist ihnen durch das Gutachten des D. G. S. 16 V 1902, s. B. Bl. des Z. M. 1902, S. 155, und die E. des D. G. S., Zudikat Nr. 159, Rechnung getragen worden: ein weiteres Gebrechen besteht darin, daß von dem ohne Ertragsberechnung erstellten Verkaufswerte eine Ertragsminderung abgezogen werden soll. Bei Ertragswertberechnung wird die Ertragsminderung durch eine immervährende Last vom Jahresreinertrag abgezogen; andere Lasten, wie oben, kapitalisiert und dieser Betrag von dem ohne Belastung gefundenen Schätzwerte, Bruttowerte abgerechnet. Die Berechnung des Wertes des Rechtes erfolgt nach dem Interesse des Berechtigten, an zeitlich beschränkten Rechten nach dem Kapitalisierungsmodus der Last, an Rechten aus immervährenden Lasten nach dem oberlandesgerichtlichen kundgemachten Kapitalisierungszinssfuß (§ 21 al. 6 Real-Sch. D. und B. Bl. des Z. M., S. 248 ex 1899); wegen dieser (ist erst versicherungstechnisch) zu bewertstellenden Bewertung des Rechtes, die erst im Verteilungsstadium (§ 225 ff. Ex. D.) benötigt wird, ist die Sch. nicht aufzuhalten.

Anhangsweise wird hingewiesen auf B. des Z. M. 10 VII 97, Nr. 174, welche nur zwecks vorläufiger Lastenstandsfeststellung und Bestimmung des Steuerschätzwertes simultan verhafteter Liegenschaften eine Wertberechnung nach einem ganz speziellen Steuermultiplum eventuell formlos summarische Sch. des Verkehrswertes vorsieht.

III. Exekutive Sch. beweglicher Sachen und Rechte findet bei körperlichen Sachen regelmäßig anlässlich des Verwertungsaktes statt (§ 275 Ex. D.); wenn dies unzulässig (§ 275 al. 2 Ex. D.), insbesondere bei Rechten (§ 332 und 340 Ex. D.), oder der betreibende Gläubiger die Mehrkosten tragen will, findet abgeondert vorherige Sch. statt (wogegen kein Refkurs § 289 Ex. D.). Die Schäger sind aus dem von jedem Gerichte zu führenden Verzeichnisse der bei demselben bestellten ständigen beideten Sachverständigen (§ 406, Z. 1, Geschäftsordnung) nach einem voraus vom Gerichtsvorstande bestimmten Turnus (§ 175 Geschäftsordnung; Änderungen im einzelnen [Not-] Falle können gegen nachträgliche Genehmigung vom Vollstreckungsorgane getroffen werden) zuzuziehen; im Bedarfsfalle wird vom Gerichte ein Sachverständiger ad hoc bestellt und beidtet. In das Verzeichnis können auch versierte Versteigerungsorgane selbst aufgenommen werden, so daß das Vollstreckungsorgan gleichzeitig als Sachverständiger fungiert. Schätzwert ist der Verkehrswert (arg. § 268 Ex. D.); bei Gold- und Silberfachen ist auch der Metallwert anzugeben (§ 277 Ex. D.); nutzbare Rechte, wie gewerbliche Konzessionen, Patente, Schurrechte, weisen wegen ihres monopolartigen Charakters Vorzugsrenten ab, nach deren Höhe sich der verkehrsübliche Kaufpreis oder Pachtbilligung (s. auch Zustirkung für Vollstreckungsorgane B. 93) richtet; über Sch. von Grund und Tagmaßen s. § 253—260 Berggesetz, Art. XVIII,

E. G. zur Ex. D.; für „verkaufliche“ (ausnahmsweise auch radizierte) Gewerbe bestehen „Normalpreise“ (s. Mataja, Grundriß des Gewerberechtes, Leipzig 1899, S. 14), welche bei Veräußerungen die oberste Grenze bilden; dies gilt für Exekutionsfachen nicht mehr, da die Ex. D. wohl ein geringes, nicht aber ein höchstes Gebot kennt, doch verweigern die politischen Behörden unter Berufung auf Hsfd. 31 V 25, Nr. 117, Pr. G. S. für R. D. bei Überschreitung des Normalpreises die Übertragung im Vormerkbuche.

IV. Sch. im Konkurse (Krida) und Strafsachen. Im Konkurse ist sofort bei Inventurierung Sch. nur für kleinere Konkursmassen vorgesehen, wenn dies ohne größeren Kostenaufwand geschehen kann (arg. § 93 und 94 Konkursordnung, s. B. 25 X 98, W. Bl. des Z. Nr. 32 i. f.). Bei sofortiger Sch. und wenn Immobilien nach den Vorschriften der Ex. D. verkauft werden sollen (§ 147, lit. f, Konkursordnung) oder kridamäßig, ist die Real-Sch. D. (§ 33) anzuwenden (s. Schauer, W. Z. ex 1899, S. 107); es ist jedoch zum Zwecke der Veräußerung (anderweitig als im Sinne der Ex. D.) von Immobilien vor der allgemeinen Liquidierungstagfahrt mit Zustimmung des Konkursgerichtes, nach derselben mit Zustimmung des Konkurskommissärs eine andere Bewertungsmethode möglich (§ 93, 142 al. 4, 148 Konkursordnung). Mobilisat wird, wenn es überhaupt zur Sch. kommt, wie nach Ex. D. (vgl. oben sub III) bewertet, weil, gleichviel ob die Konkursmasseverwaltung das Geschäft fortführen oder auflösen wird, der Verkehrs- (Verkaufs-) Wert des Lagers und der Betriebsmittel als Aktivum zu figurieren hat; der aufrichtige Kaufmann soll aber bei Veräußerungsgegenständen den noch nicht eingetretenen Verkaufserfolg unter Ausnahme eines normalen Verkaufes des Wirtschaftsprozesses rücksichtlich der Veräußerungsgegenstände den sogenannten Kalkulationswert nicht als Aktivum bilanzieren (s. Fischer, Bilanzrecht, S. 141, a. M. Reijch-Kreibitz, I, S. 323, 2. Aufl.), sondern bei Produktionsgewerben den Herstellungspreis, bei anderen Unternehmen den Anschaffungspreis (s. Fröhlich, W. Z., 1907, p. 155), rücksichtlich der Betriebsmittel (Gebrauchsgegenstände) stets nur den Anschaffungspreis in dessen ursprünglicher Höhe, eventuell quotall wegen Abschreibungen herabgesetzt. Zur Beurteilung des Tatbestandes der Krida nach § 486 Str. G., lit. g, wird jedoch, weil subjektives Verschulden feststellen muß, eine durch die tatsächliche geschäftliche Konjunktur begründete Verursachung der Kalkulationswerte aber auch des Geschäftswertes (Kauf, Kundenpreis, Pflanz, langjähriger geregelter Betrieb, ein Stock eingearbeiteter Hilfskräfte usw.) geboten sein; letztere Elemente können jedoch während des Betriebes nicht buchmäßig beziffert werden; § 33 Real-Sch. D. nötigt keineswegs das Strafgericht, eine Real-Schätzung sinngemäß nach der Real-Sch. D. vorzunehmen oder hierdurch, da die Real-Schätzung regelmäßig zu hoch ausfällt, künstlich einen Aktivstand herzustellen (s. Fröhlich, I. c., Nummerung 40). In Strafsachen ist die Sch. geregelt durch § 99, 116—125 Str. P. D. Der Wert

des Gestohlenen (§ 173 Str. G.) ist der relative Zeitwert (s. Fröhlich, W. Z., 1907, S. 156, Anmerkung 24), ebenso des veruntreuten Gutes oder einer böshaft beschädigten Sache; der Wert eines Rentenrechtes als Objekt einer Exekutionsverteilung ist zu berechnen nach dem Zeitwerte der Rente im Zeitpunkte der Deliktshandlung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Kapitalisierungsfaktors, eventuell auf vericherungstechnischer Grundlage (s. auch Coulon, Der Wert der Rentenrechte, W. Z., 1898, Nr. 21).

V. Sch. im Verfahren außer Streitsachen. Im Verfahren außer Streitsachen nach dem kai. P. 9 VIII 54, Nr. 208, erfolgt Sch. gemäß den Prozeßvorschriften über den Sachverständigenbeweis (§ 351—366 Z. P. D.), das Gericht würdigt das Gutachten frei gemäß § 272 Z. P. D. (s. Stripl, W. Z. Nr. 24 ex 1900, § 272, 198, 238 zitiertes Patent, Glajer-Unger, Neue Folge 915, und Entscheidung des D. O. G. in Juristische Blätter Nr. 2 ex 1904, entgegen Glajer-Unger, Neue Folge 1343, in welcher die Real-Sch. D. anwendbar erklärt wird, dagegen wiederum Ott, Rechtsfürsorgeverfahren, 191; soweit das kai. Patent sich nicht auf die Prozeßordnung beruft, sind seine Sonderbestimmungen erhalten. Die Zahl der Sachverständigen bestimmt das Gericht (§ 352 Z. P. D., § 273 kai. Patent); in Nachschabhandlungen ein oder zwei Sachverständige je nach Voraussetzung des § 103 kai. Patent; über den Gerichtskommissär vgl. § 93, 94 und 270 kai. Patent; freiwillige Sch. beweglicher Sachen kann auch dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Zuständig ist zur Bewilligung der Sch. in Abhandlungs-, Vormundschafts-, Kuratels- und Fideikommissachen das in § 105—110 und 116 Z. N. bezeichnete Gericht, der freiwilligen Sch. das Bezirksgericht der belegenden Sache (mit Ausnahme der in der Landtafel, Berg- und Eisenbahnbuch eingetragenen Liegenschaften, hier zuständig der Buchgerichtschof, § 268 kai. Patent „Realinstanz“ arg. XV und XVII E. G. zur Z. N.), zur Vornahme der bewilligten Sch. das Bezirksgericht der belegenden Sache (Glajer-Unger 16118), jedoch für landtätliche oder aus dem Gemeindegebiete ausgeschiedene Gütergebiete der Gerichtschof der belegenden Sache (§ 117 Z. N.). In Abhandlungssachen tritt Sch. zumeist nur als Anney der Inventur auf (§ 97 kai. P., auszugsweise § 102 al. 2, 167 kai. P.); hiebei ist der „gemeine Wert der Güter und Fahrnisse nach der Zeit des Todes des Erblassers“ (§ 103 kai. P., vgl. auch Budwinski 3488 F), d. i. der Marktpreis, anzugeben (s. Kratitz, System, 4. Aufl., I, 248); der außerordentliche Wert der besonderen subjektiven Verhältnisse des Erblassers bleibt außer Betracht, da dieser Wert mit der Person des Erblassers regelmäßig vernichtet ist; insofern dieser (sogenannte Geschäfts-) Wert dennoch den Erben zugute kommt, weil das Unternehmen erhalten bleibt und ein normaler Verlauf des wirtschaftlichen Prozesses vorausgesetzt wird, ist er bei der Erbteilung zu schätzen (§ 167 kai. P., § 784 a. b. G. B., Nr. 3. 28 ex 1903). Die gleichen Grundätze gelten für die Berechnung des

Pflichtteiles durch „ordentliche Schätzung“ (§ 784 a. b. G. B., d. i. ger. Sch. i. Dfner, Protokolle, II, 553) nach dem Zeitpunkte der Ausmessung des Pflichtteiles, ebenso sind Wertverluste zur Zeit des Erbteilungsübereinkommens für dessen Vergebühnung zu berücksichtigen (Budwinski 2483 F), über Beziehung von Inventarbewertung und Bilanz siehe Reichs-Kreißig I, 311 ff. (2. Aufl.) und Rehm Art. „öffentliche Rechnungslegung“ A, Bd. III, S. 742 ff., über personalrechtliche Apotheken E. des B. G. 17 XI 1902, Z. 9081, Budwinski 1333 (A), i. jetzt G. 18 XII 1906, Nr. 5 ex 1907, betreffend Regelung des Apothekerwesens; trotz § 106 kai. P. ist bei Sch. von gewerblichen Unternehmungen nicht der stets geringere „Buchwert“ der Gebäude und Betriebsmittel anzusetzen, zumal auch amortisierte Objekte nur mit einem Gedenkwerte gebucht werden (i. Budwinski 257 F), sondern der Verkaufswert (i. R. Z. 24, 1903). über Sch. von Bergwerken in Abhandlungssachen und sonst im Verfahren außer Streitfachen i. Rückr, 22, Reichs-Kreißig, II, 190 ff. und Schneider „Vergahranze Steuerrechtsfragen“, Wien 1906, und zu Gebührenzwecken i. § 102, 114 kai. P., § 49 Geb. G., betreffend Anteile an Erbdarzugeminnungsrechten i. § 14 G. 9 I 1907, Nr. 7, und B. des Z. Nr. 24 IV 1907, W. Bl. 16. Die Beurteilung der Pupillarischerheit (§ 230 a. b. G. B.) macht allenfalls Sch. nötig (§ 196, 197 kai. P., auch § 9 G. 6 II 69, Nr. 18, und § 22 G. 18 II 78, Nr. 30); da hiebei stets auch an den (zwangswweisen) Verkauf der Realität gedacht werden muß (daher Mündelgelber nicht auf Fideikommiße, § 200 kai. P.), ist der „wahre Wert“ (§ 230 a. b. G. B.), in dessen erster Hälfte resp. zwei Drittel das elozierte Kapital Dedung finden muß, materiell nur derjenige im Sinne der Real-Sch. D., durch den, das geringste Gebot des § 151 Ex. D. berechnet, gleichviel ob eine Lastenübernahme seinerzeit stattfindend wird oder nicht, diese Sicherheitsgrenze bei keiner Eventualität tangiert wird; daher ist mit dem „Bruttowert“ (im Sinne Pupies, 79 ff.) und nach § 216 Ex. D. zu präliminieren; über die Wirkung einer Prioritätsabtretung von Ausgedingsrechten i. amtliche Sammlung, Neue Folge, II, 264 (hiez u. Hatingberg, II, 133, welcher diese Entscheidung des D. G. H. als Kreditsperre charakterisiert) und das von dieser Entscheidung wieder teilweise abgehende Judikat Nr. 159, amtliche Sammlung V, 655, Glajer-Unger, Neue Folge, 2570, welches den Beschwerden der Hypothekarinstitute entgegengekommen ist, indem es der vortretenden Forderung die für die Ausgedingsleistungen ermittelten Gelbschädigungen, nicht aber das Dedungskapital zuweist (vgl. hiez u. Beipredung von Frye in den Juristischen Wätern 1904, Nr. 19 und 20 und Büchse ebenda 1907, Nr. 39 und 40). Die Sch. selbst ist subsidiär, wenn nicht Katastralwertberechnung (§ 196 kai. P.) stattfindet oder bei hauszinssteuerpflichtigen Objekten die Bewertung auf einen 6jährigen Zinsertragsdurchschnitt basiert werden kann (§ 197 kai. Patent) und worüber das Pupillargericht entscheidet (dagegen die Rechtsmittel des Verfahrens außer Streitfachen); bei Häusern aus nicht feuer-

jeitem Material ist nur der (Frei-) Wert des Grundes zu schätzen (§ 196 kai. Patent). Die Sch. von Familienfideikommissen findet beim Tode jedes Besitzers (§ 224, 108 kai. Patent) und zwecks Verpfändung (Dnerierung) (§ 237 kai. Patent, 635, 637 a. b. G. B., G. 13 VI 68, Nr. 61, § 3), Tausches (§ 637 a. b. G. B.), wohl auch der Versteigerung (i. Psaff-Hofmann, Kommentar zum a. b. G. B., Wien 1877, II, 357) statt. Die Fideikommissinstanz oder der Gerichtshof der beleghenen Sache (§ 238 al. 2 kai. Patent) bestellt die Sachverständigen; der Fideikommissbesitzer, Kurator und die nächsten Anwärter können bei der Sch. Erinnerungen machen. Als Schätzwert zur Dnerierung wurde von den Redaktoren des a. b. G. B. „die Erhebung des Wertes aus den Ertragnissen vorhergehender Jahre zu unsicher“ befunden (siehe Dfner, Protokolle, I, 380); dennoch ist nur der Ertragswert und, da es sich bei Fideikommissen um große landwirtschaftliche Güter und Wälder zum meist handelt, unter Zuhilfenahme der landwirtschaftlichen Taxationslehre und Waldwertrechnung zu bestimmen, da bei der (auch zwangsweisen) Unveräußerlichkeit die Schuld doch nur aus den Ertragnissen abgezahlt werden kann (vgl. die historischen Bemerkungen über die Wertbestimmung bei Fideikommissen in Psaff-Hofmann Exkurse, Wien 1877, II, S. 248, 253, 175). Freiwillige Schätzung soll dem Antragsberechtigten (d. i. nur der Eigentümer, § 267 kai. Patent, aber auch der Fiduziarerbe) ein gerichtliches Zeugnis über den Wert seiner Sache für einen vom Antragsteller bezeichneten Zweck oder auch ohne Angabe eines solchen verschaffen; letzterenfalls ist der „gemeine Wert“ (Verkehrswert), sonst die dem Antrage entsprechende Wertart zu ermitteln (Glajer-Unger, Neue Folge, 1343); die Wirkung der freiwilligen Sch. gegen Dritte hängt von der Verständigung der Schätzungsanordnung ab (§ 274 kai. Patent). Schätzung nach Höfserrecht (Anerbenerrecht): älteres Recht Erbsolgepatent 9 X 1795, Z. G. S. 258 (in Teilen Tirols noch in Kraft); neues Reichsgezet 1 IV 89, Nr. 52, bisher nur ausgeführt für Tirol G. 12 VI 1900, L. 47, und für Kärnten (i. oben sub II, 3.); vgl. Schiff, Art. „Agrarverfassung“ J, Bd. I, S. 103. Da das österr. Recht ein Präzidium dem Anerben bisher nicht zuerkennt (denn die Landesgesetzgebung hat vom § 10 G. 1 IV 89, Nr. 52, noch keinen Gebrauch gemacht), diesem jedoch eine Entschädigung für die Kosten der Gutsbewirtschaftung gewährt werden muß, soll dieses Ziel, wenn nicht ein Interessentenübereinkommen vorliegt, durch eine Ertragschätzung und sohin Wertbestimmung, durch das Abhandlungsgericht, bei welcher der Übernehmer wohl bestehen kann, erreicht werden (§ 19 tirol. Gesetz, § 9 kärnt. Gesetz), also der bedenklliche Vorgang einer bewußt unrichtigen Sch., da das Maß der Minderbewertung sich einer sachlichen Kontrolle regelmäsig entziehen wird (i. auch Steinbach, G. Z. Nr. 39 ex 1877); nach § 12 kärnt. Gesetz kann der Erblasser die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb des Pflichtteilsrechtes erweitern (vgl. auch § 14 zitierten Gesetzes); § 24 tirol. Gesetzes sieht für den Fall

der freiwilligen Veräußerung des Hofes durch den Aueren innerhalb einer bestimmten Frist eine Nachschußpflicht gegenüber den Miterben vor, wobei vom Veräußerungswerte der zu schätzende Wert der vom Aueren bewirkten Meliorationen abzuziehen ist. Über die Nachschußgebühr f. § 13 k. r. G. Ges. über Sch. von Rentengütern in Gal. f. G. 15 III 1905, Z. 40 (abgedr. bei Manz, II, 18. Aufl.).

VI. Sch. in Enteignungsfällen. Ein solcher liegt nach Lauer (S. 28) vor, wenn subjektive Vermögensrechte, insbesondere Privateigentum, auf Grund des öffentlichen Interesses als gesetzlichen Rechtstitels zwecks gleichzeitiger Begründung subjektiver Rechte eines Dritten gegen volle Entschädigung aufgehoben bzw. beschränkt werden, dauernd oder zeitweilig (f. § 2 G. 18 II 78, R. 30). Das Enteignungsverfahren ist nur für spezielle Fälle geregelt (f. Zusammenstellung bei Leonhard) und findet im Entschädigungsverfahren je nach den Sondergesetzen gerichtliche oder administrative Sch. statt; gerichtliche Sch. teils im Verfahren außer Streitfachen oder analog der Eisenbahnteilnahme (vgl. R. Z. 36 ex 1903), teils im ordentlichen Rechtswege (Anmerkung: Die Klage auf Sch. nach § 103 Berggesetz, Glaser-Unger, Neue Folge, 1181), welcher außerdem gegen jedes administrative Entschädigungserkenntnis (zwei Fälle ausgenommen) beschritten werden kann (Mäheres Art. „Enteignung“ sub XI, Bd. I, S. 859 f.). Zu Eisenbahnzwecken nach G. 18 II 78, R. 30: Antragsberechtigt ist die Eisenbahnunternehmung, subsidiär nach einem Jahre nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses der Enteignete, zuständig das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist (§ 23); dieses bestellt aus einer vom Oberlandesgerichte nach Einvernehmen der politischen Landesbehörde jährlich für Enteignungsfälle aufzustellenden und kundzumachenden Liste drei Sachverständige (§ 24, andere Sachverständige nicht ausgeschlossen, Glaser-Unger 10543), gegen deren Bestellung Einwendungen erhoben werden können (§ 24 al. 2 und oben II, 2). Das Gericht stellt im außerstreitigen Verfahren (ordentlicher Rechtsweg verwehrt § 30) sämtliche zur Feststellung der Entschädigung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse fest (Glaser-Unger 10310) auch für die Nebenberechtigten (§ 5), denen Parteirole zukommt (Gierke II, 489); bleiben diese Verhältnisse während des Verfahrens streitig, ist für jede der möglichen Varianten der Entscheidung das Gutachten der Sachverständigen abzugeben (§ 25); der Wert zur Zeit der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses (§ 19, Glaser-Unger, Neue Folge, 1818) ist vom Gerichte nach freier Beweiswürdigung zu bestimmen (§ 30). Im Entschädigungsverfahren ist nur der den Entschädigungsbetrag festsetzende Beschluß anfechtbar (Glaser-Unger 15208, 15727, Neue Folge 48, 491), die Parteienrechte sind außerdem durch § 31 geschützt (Praxis weitergehend [Glaser-Unger 12139, Neue Folge, 738]) und das Rekursverfahren, dessen Rechtszug dem in bezirksgerichtlichen Sachen, jedoch mit Beibehaltung des außerordentlichen Re-

visionsrekurses (Glaser-Unger, Neue Folge, 884) gleicht (vgl. Art. VIII, Z. 4, E. G. zur Z. R. und E. des D. G. P., Nr. 1436, Beilage zum B. Bl. des Z. M. ex 1898), durch Gestattung von Aufierungen gegen den Rekurs erweitert (§ 30). Die Kosten des Verfahrens trägt regelmäßig die Bahn (§ 44); über die Kosten der advokatorischen Vertretung der Enteigneten f. Glaser-Unger 14779, 15564, 15727, Neue Folge, 133, 2615, und grundsätzlich ablehnend Plenissimarentscheidung Glaser-Unger, Neue Folge, 1860 (amtliche Sammlung, Neue Folge, 611), dagegen mit Recht Ott, „Fürsorgeverfahren“ 225, Anmerkung 3). Prinzipiell soll die Entschädigung (stets Bargeld § 8, eventuell Rente § 9), § 365 a. b. G. B. jagt angemessene Schadloshaltung, den Vermögensstand des Enteigneten auf die vor der Enteignung bestandene Höhe wieder bringen (Glaser-Unger 15865), so daß der wirtschaftliche Eingriff, den die Enteignung verursacht, infolge der Entschädigung folgenlos verschwindet; es handelt sich um Sch. eines Vermögensinteresses, nicht eines bloßen Objektwertes. Es ist demnach zu schätzen 1. die enteignete Sache (Recht) unter Annahme des gemeinen Wertes, 2. der Nachteile des Enteigneten aus der Enteignung (f. Grünhut, Handwörterb. III, 634). Für die mitunter schwierige Ermittlung des gemeinen Wertes, der immer ein objektiver sein wird, werden als Bestimmungsmerkmale der Wertbeitrag (Glaser-Unger 15865), Mietpreise, gegenwärtige Benützungsfähigkeit usw. (Koffka, Kommentar zum preussischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum 11 VI 74, S. 69) maßgebend sein (f. Lauer, 507 ff.); die bisherige Benützungsort, wohl ein Beweis für die Benützungsfähigkeit, ist kein Faktor einer Erhöhung des gemeinen Wertes (vgl. Bähr, Urteile des R. G. mit Besprechungen, 1883, S. 201, a. W. Koffka, 61) — wohl aber ist die Benützungsort beim Ersatz der Nachteile (ad 2.) zu berücksichtigen (Gierke II, 485, kommt zum gleichen Ergebnisse durch Annahme des subjektiven Gebrauchswertes) — ebenso wenig besondere Kapitalsinvestitionen oder persönliche Tätigkeit des Enteigneten und Affektionswert (§ 7); es darf aber bei Sch. bis an die oberste Grenze des objektiven Wertes (pretium summum) gegangen werden, so daß auch Annehmlichkeitswerte beachtlich sind; die ad 2. gedachte Entschädigung kann zufällig mit dem Werte der „besonderen Verhältnisse“ (§ 305 a. b. G. B.) übereinstimmen, es ist deshalb dennoch nicht der gemeine Wert zu ignorieren und nur der außerordentliche Wert als maßgebend hinzuzustellen (wie dies Glaser-Unger 12995). Dagegen scheidet diejenige Wertserhöhung aus, die der Enteignete durch das den Grund der Enteignung bildende Unternehmen erwarten durfte, und solche durch dolo Meliorationen (§ 7, l. c., vgl. auch § 16 der Instruktion zum Hfd. 8 XI 42, Z. G. S. 654).

Nur solcher Nachteil ist zu bemessen, der unmittelbare Folge der Enteignung ist (mit Ausschluß des Schadens, den der Betrieb des enteignenden Unternehmens verursacht, f. Lauer, 533); dazu gehören die Ansprüche nach § 5, l. c.,

der Rechtsnehmer des Enteigneten, ferner Kosten des Wiedererwerbes eines analogen Reales (Übertragungsgebühren nju.), f. Grünhut, I. c. eines Wohnungswechsels, Verlust von Kundschaft (Glasfer-Unger 15472), Betriebser schwerung (Glasfer-Unger 8405, 15727, Neue Folge, 334, nicht auch Behinderung einer vagen Aussicht auf Betriebsvergrößerung 10628); der Erlaß von nach der Enteignung fälligen Steuern ist im ordentlichen Rechtswege anzusprechen (Glasfer-Unger, Neue Folge, 2769); bei konzessionierten Betrieben ist der Wert des persönlichen gewerblichen Rechtes voll zu erzeien, es ist ja unsicher, ob es an einem anderen Standorte bewilligt wird (f. Lauer, 520), D. G. S. tut dies in Form einer Rente (Entscheidung Nr. 1275, Beilage zum B. Bl. des J. W. ex 1896). Besonders kontroversreich ist die Entschädigungsfrage wegen Wertverminderung des bei teilweiser Enteignung verbleibenden Restgrundstückes (§ 6) und die Anrechnung der infolge des Unternehmens eintretenden Wertsteigerung des Restgrundstückes (f. Lauer, 541 ff., und Gierke, II, 486); ist das Restgrundstück nicht mehr geeignet, die auf dem bisherigen Grundstück entfaltete Tätigkeit des Enteigneten mit dem gleichen bisherigen Erfolge zu gewährleisten, so ist, abgesehen vom Grundwerte des enteigneten Teilstückes, die Einkommensminderung, welche unmittelbare Folge der Enteignung ist, zu schätzen (Glasfer-Unger 15746, und Gierke II, 486, Anmerkung 100), dagegen kann eine Anrechnung der Wertsteigerung des Restgrundstückes hier nicht Platz greifen, da die vorteilhaften Wirkungen der Unternehmung auch nicht enteignete Anrainer genießen können und der Enteignete somit grundlos schlechter gestellt würde (vgl. auch Köfka, 83 u. ff.). Betreffs der anderen Enteignungsfälle und enteignungsähnlichen (darunter auch öffentlich-rechtlichen Konfiskations-) Tatbestände kann hier nur der Kürze halber auf die oben erwähnte Zusammenstellung von Leonhard verwiesen werden und ist aus den Spezialgesetzen, die auch passim in diesem Staatswörterbuche ihre Darstellung finden, das Verfahren, Rechtsmittelsystem und die zu ermittelnde Wertart zu entnehmen. Die Sch. zur Enteignung für Straßenzwecke, öffentliche Bauten geschieht nach G. 18 II 78, Nr. 30, Entscheidung des D. G. S. in Nr. 3, 36 ex 1903, Glasfer-Unger, Neue Folge, 1887, 2752, und f. auch Art. „Bauwesen“ B, Bd. I, S. 411, ebenso bei Schutzaufforstung nach § 18 G. 15 VI 1904, L. 94, für Gal. (B. Bl. des J. W. 1904 p. 299), auch in Wasserrechtssachen (Glasfer-Unger 11766); über Schutzpreiferentschädigung beim Bergbau Kapper, G. 3, 19, 1905; f. auch die Konfiskationsvorschriften.

VII. Schätzung nach Gebührenrecht. Dieses umfaßt Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinne und Verkehrssteuern. Die Frage, welcher der verschiedenen Werte nach Gebührenrecht dem Gebührenobjekte beigemessen wird, fällt außer den Rahmen dieser Skizzierung; zu betonen ist, daß die Finanzbehörde den nach den gesetzlichen Spezialnormen zulässigen Höchstwert als Basis anzunehmen verpflichtet ist (f. Gerstmann und Stern, 459 An-

merkung 1, Budwinski 13335); soll von diesem Höchstwerte auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgegangen werden und kommt ein Wertübereinkommen (vgl. auch Budwinski F 3367, 3884, 3916; über dessen rechtliche Natur f. Gerstmann und Stern, 463, und E. des B. G. in Nr. 3, Nr. 9 ex 1907) nicht zustande, so ist auf Antrag des Abgabepflichtigen oder der Finanzverwaltung eine besondere gerichtliche Sch. vorzunehmen (§ 50 bis 52 Geb. G., Budwinski 6704, Glasfer-Unger, Neue Folge 1543; das Gebührenäquivalent betreffend f. Schimon, „Das österr. Gebührenäquivalent, Wien 1900, S. 13, und § 34 B. des J. W. 14 VII 1900, Nr. 120). Die Finanzbehörde ist bei unrichtiger zu geringer definitiver Abgabebemessung noch innerhalb der Verjährungsfrist des Nachtragsbemessungsrechtes des § 3 G. 18 II 78, Nr. 31 (f. Budwinski 2623, 3817, 14776, 2957 F) zum Antrage auf Sch. gegen den Zahlungs- eventuell Haftungspflichtigen (§ 72 Geb. G.) berechtigt (Glasfer-Unger, Neue Folge 2124, 2333 und Art. „Abgaben“, Bd. I, S. 15). Die Kosten der gerichtlichen Sch. trägt die Finanzbehörde, wenn das Ergebnis der von ihr beantragten Sch. den vom Abgabepflichtigen angegebenen Wert nicht um ein Viertel übersteigt; anderenfalls, und insbesondere, wenn der Abgabepflichtige Antragsteller ist, oder das von ihm als wertlos bezeichnete Reale irgend einen Wert hat (Glasfer-Unger, Neue Folge, 1150), trägt dieser die Kosten, zu welchen jedoch die Kommissionskosten des zur Sch. abgesetzten Finanzorganes nicht gehören (E. des J. W. 14 V 79, 3, 12804). Die Sch. geschieht im Verfahren außer Streitigkeiten beim zuständigen Gerichte (Budwinski 9236), welches als Realgericht auch über die Kosten der Sch. entscheidet (amtliche Sammlung 21 und Glasfer-Unger 15710). Die Sch. bindet die Finanzbehörde dann nicht, wenn deren Ergebnis das Steuermultiplum (vgl. § 6 kais. B. 19 III 53, Nr. 53) oder die Wertangabe des Abgabepflichtigen nicht erreicht (Budwinski 9999, 11238, Geller Zentralblatt für Verwaltungspraxis I, 356, Niehl, Nr. 4, 1904, S. 283, es wäre denn, daß das Steuerobjekt im Zeitpunkte des § 49 Geb. G. nachweislich überbesteuert war, f. Geller, I, 464, II, 332, Budwinski 13180); ob bei der Sch. Brutto- oder Nettowert festzustellen ist, hängt vom Gebührenobjekte ab (§ 56 Geb. G.) und wird dem Gerichte ein dahingehender bestimmter Antrag gestellt werden müssen. Das gerichtliche Schätzungsoperat kann regelmäßig von der Finanzbehörde nur in toto angenommen oder abgelehnt werden (Budwinski 6704, 12207, anders noch 4594), da die Grundlagen, die zum Ausspruche über den Schätzwert führten, analog Urteilsgründen nicht in Rechtskraft erwachsen (f. Schuster in G. 3., Nr. 18 ex 1907, p. 140, jedoch Bernagis, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, 166). Eine von der Finanzbehörde angenommene gerichtliche Sch. behält, wie jede andere gerichtliche Sch., für andere Gebührenfälle als „letzte gerichtliche Schätzung“ (§ 50, 3, 2, Geb. G.) insofern Bedeutung, als nicht ihre Unbrauchbarkeit für Gebührenzwecke infolge Zeitverlustes vom Abgabepflichtigen dargetan wird (Bud-

winski 12207). Die gerichtliche Sch. zu Gebührenzwecken hat objektive Vermögenswerte zu liefern; denn subjektive Werturteile (Affektionswert vom Abgabepflichtigen nachzuweisen, Budwinski 4594, 13961) sind gebührenrechtlich indifferent.

VIII. Schätzung nach Steuerrecht. Im Gebiete des Steuerrechtes, das mannigfachen Anlaß zur Sch. bietet, ist die selbst durch ein Sachverständigengutachten beeinflusste Einreihung eines nach dem I. Haupttitel des Personaleinkommensteuergesetzes 25 X 96, Nr. 220 Erwerbsteuerpflichtigen in eine Steuerklasse keine Sch., weil nicht Wertfeststellung stattfindet — im Bekenntnisse dieses Erwerbsteuerpflichtigen bedarf es der Angabe eines Ertrages nicht —, sondern nur die Relation der nach äußeren Merkmalen zu entnehmenden Ertragsfähigkeit des einzelnen erwerbsteuerpflichtigen Betriebes zur Steuergesellschaft zum Ausdruck kommt (§ 32, 1. c., und Budwinski 2808 F); anders hingegen bei der Personaleinkommensteuer, wenn 1. das steuerpflichtige Einkommen nur durch Sch. gefunden werden kann (§ 202 al. 8 l. c.), 2. bei Einkommen bis 2000 K., insoweit kein Bekenntnis vorliegt (§ 204, 1. c.), 3. die Schätzungskommission bei Bedenken gegen das Bekenntnis (§ 210, 1. c.) nach konkretisiertem Vorhalt an den Steuerpflichtigen (Budwinski 3333 F) Sachverständige zur Beurteilung der Höhe einzelner Einkommensquellen abhört (letzteren Fall sieht Kaufberg, G. Z., Nr. 39 ex 1901, nur dann als Sch. an, wenn der Steuerpflichtige den Vorhalt unbeantwortet läßt). Der Steuerpflichtige hat bezüglich des Sachverständigen ein Vorschlags- und Fragerecht (§ 211, 1. c.); kommt der Steuerpflichtige einer Auskunftspflicht nicht nach, so bedeutet dies (wie nach § 144 B. V. D.) lediglich Ausschluß von der Teilnahme am Veranlagungsverfahren (§ 213, 1. c.) und Pflicht der Schätzungskommission ohne Mithilfe des Patenten, allenfalls durch Sch. auf Grundlage äußerer Merkmale das Einkommen zu bemessen (§ 214, 1. c.). Über die durch den B. O. entwickelte Praxis, insbesondere Anwendung des Konsumazialprinzips (i. G. Z. 2 ex 1903, 4 ex 1904 und Art. „Personalsteuern, direkte“ E, Bd. III, S. 880. Die Erhebung des Zinsertages (auch des sogenannten Idealzinses der vom Eigentümer ganz oder teilweise bewohnten hauszinssteuerpflichtigen Gebäude im Wege der Parifikation (§ 35 ff. Hffzd. 26 VI 20, P. G. S., Bd. 47, abgedruckt Manz, XXI, 5. Aufl., 343 ff.) besteht in einem ziemlich formlosen, die Rechte des Steuerpflichtigen wenig wahrenenden, patriarchalischen Verfahren mit Tendenz auf vergleichsweise Schlichtung (§ 38, 1. c.). Kann die Fassung durch Angaben der Mietparteien widerlegt werden oder liegt keine Steuerhinterziehung vor, dann ist kein Anlaß zur Sch.; anderenfalls und insbesondere bei unentgeltlicher oder auffallend billiger (Budwinski 1276 F) Überlassung von Wohnungen ist formlos, unter Zugiehung des Hauseigentümers, wenigstens zweier weiterer Hausbesitzer desselben Ortes („rechtlicher, bescheidener Individuen“), der Mietwert mit Berücksichtigung der in der Nachbarschaft erzielten Zinse zu schätzen; die beigezogenen Hausbesitzer können auch in

Abwesenheit des Patenten deponieren; sohin hat die Bemessungsbehörde mit der Bestimmung vorzugehen, wobei unbedeutliche Differenzen mit der Fassung zugunsten des Patenten zu vernachlässigen sind (arg. § 40 l. c.); i. auch Fischer, „Zur Reform der Gebäudesteuer“, Juristische Blätter 5 ex 1904 u. ff.). Die Parifikation darf zur Bemessung eines Nachtrages zu einer bereits vorgezeichneten Hauszinssteuer nicht verwendet werden (i. Schuster) G. Z. 18 ex 1907, p. 142).

IX. Der Streitwert (wohl zu trennen von der Klagsabfindungssumme des § 56 al. 1 Z. N., welche den Kläger gebührenrechtlich bindet, Budwinski 3326 F) resp. seine Festsetzung hat dreierlei Funktionen zu erfüllen: a) für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte, b) für die Gebührenbemessung, c) für die gerichtliche Kostenbestimmung. ad a) Anlaß zu einer lediglich amtswegigen Sch. ist nur dann vorhanden, wenn infolge übermäßig hoher Angabe des Wertes des nicht in Geld bestehenden Klagsgegenstandes, d. i. regelmäßig der kapitalisierte Betrag der durch das behauptete Recht vermittelten Nutzungen (siehe Leder, Juristische Blätter, 1901, p. 171) mit über 1000 K. (sc. ohne Nebenforderungen, hierüber Glajer-Unger, Neue Folge, 2658, und Horten, 233) im Zeitpunkte der Klage diese beim Gerichtshofe angebracht ist und es dem Gerichtshofe erster Instanz (Glajer-Unger, Neue Folge, 1260) wahrscheinlich ist, daß der „richtige“ Wert (§ 60, Z. N., d. i. der subjektive Wert für den Kläger) unter 1000 K. ist und die Abtretung der Rechtsache an das Bezirksgericht zur Folge haben müßte. Über das Verhältnis der §§ 227 und 11 Z. P. D. zu § 53 Z. N. i. Pollak, 276, und Juristische Blätter, 1905, Nr. 38 und 40, „ein Zuständigkeitsstreitfall“; § 11, Z. 2, Z. P. D., verjagt die Summierung der Streitwerte bei der unentgeltlichen Streitgenossenschaft. Da die Tendenz der Z. N. auf Einschränkung der Gerichtshofkompetenz geht (i. Pollak, 278, und arg. § 57, Z. N.), ist von mehreren rechtlich möglichen Wertarten und -maßen des Klagegegenstandes die kleinste zu ermitteln, aber der Affektionswert trotzdem nicht ausgeschlossen (i. Rittmann, 21, Streit zweier Erben um einen Nachlassgegenstand); das Interesse am Prozeßfolge vermag einen Maßstab nicht abzugeben (so auch Leder, 1. c., 457, Feischer, die Abfindung des materiellen Klagsanspruches, Wien 1903, p. 40, entgegengesetzt Glajer-Unger, Neue Folge, 1268, und Rittmann, p. 1). Der Schätzungsvorgang vollzieht sich formlos, Sachverständige sind nur zuzuziehen, wenn dies rasch und ohne erhebliche Kosten geschehen kann. Sch. findet nicht statt, wenn als Klagsgegenstand der Wert einer grund- oder hauszinssteuerpflichtigen unbeweglichen Sache anzusehen ist; hier wird der Steuererschätzwert für die Gebührenbemessung obligatorische Wertberechnung zum Minimalwert; eine Veränderung des Wertes im Laufe des Prozesses ist ohne Einfluß, dagegen ist ad b) für Gebührenzwecke der Streitwert (§ 10 kais. B. 26 XII 97, Nr. 305) in zeitlicher Richtung im Laufe des Streit-, Erfüllungs- und Konkursverfahrens (§ 16 zitierte Verordnung) verän-

derlich nach Maßgabe der von den Parteien bei Eintritt einer Wertveränderung gestellten Sachanträge (§ 12, Z. 4, zitierte Verordnung), im übrigen ist die Wertveränderung für die Urteilsgebühr belanglos (s. FischeL, Juristische Blätter, 1900, S. 218); es muß jedoch die Änderung des Sachantrages, soll sie gebührenrechtliche Bedeutung erlangen, eine Folge einer seit der Klags'erhebung oder dem sonstigen ersten Antrage tatsächlich eingetretenen Änderung des Wertes des Klagsgegenstandes sein (Anträge nach § 408 Z. P. D. ändern nichts an der Gebühr [Budwinski 4424 F]). Der vom Gerichte angenommene Streitwert ist für die Gebührenbemessung entscheidend (Budwinski 3807 F) mit den im § 10, Z. 1—4, zitierte Verordnung, angegebenen Modifikationen unbeschadet der Minima des § 10, Z. 4, zitierte Verordnung; die Gebührenbehörde hat dann nach dem Werte nicht zu forschen (Budwinski 3326 F); die gefährliche Klippe der unschätzbaren Gegenstände ist durch § 11, zitierte Verordnung, beseitigt (Fischel, l. c., S. 205, § 4 i. f. der Vorerinnerungen zum Gebührenartafise ist aufgehoben, a. M. Löw, Juristische Blätter, 1904, S. 269). Eine Sch. des Streitgegenstandes für die Bemessung der Prozentualgebühr richtet sich in den Fällen des § 10, Z. 4, und § 3 A, Absatz 2, zitierte Verordnung, nach den §§ 48 u. ff. (§ 50, 2) Geb. G.

Die Gebührenzahlungspflicht entscheidet sich für die Gebührenbemessung sämtlicher nach dem Kostenaufteilungsmodus des gerichtlichen Auspruchs (§ 68, Z. 5, Geb. G., Budwinski 3206 F und 4102 F, i. Latka, „über Urteilsgebühren“, Juristische Blätter, 1905, Nr. 24, a. M. Fischel, l. c., S. 242); ist ein Kostenauspruch nicht erfolgt (z. B. Teil- oder Zwischenurteil), dann ist die Finanzbehörde zur Entscheidung, wen die Zahlungspflicht trifft, zuständig. Schon wegen der Mitteilungs-pflicht der Gerichte nach § 7 der Ministerialverordnung 28 XII 97, Nr. 306, ist auf genauere Wertangabe in der Klage zu bestehen und sind Angaben, wie z. B. weit über 1000 K u. dgl., nicht hinreichend; solche Klagen sind nach § 85 Z. P. D. zu verbessern; bedarf das Gericht zur Zuständigkeitsbestimmung keiner Wertangabe, dann richtet sich der Streitwert nach § 11 der f. a. j. B. 26 XII 97, Nr. 305, oder dem angegebenen klägerischen Interesse (Budwinski 4341 F) unbeschadet der Minima des § 10, Z. 4, und § 3 A, Absatz 2, zitierte Verordnung, ad c) Für die Kostenbestimmung ist der Inhalt des Parteienantrages bestimmend (vgl. § 5—8 B. des Z. M. 11 XII 97, Nr. 293, unter Zuhilfenahme der Berechnungsvorschriften der §§ 54—60 Z. M.; zu einer Sch. wird es hier kaum jemals kommen (§ 8, zitierte Verordnung: . . . so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen).

X. Schätzung in Versicherungsfällen. Der Versicherungswert ist nach oben durch die Versicherungssumme begrenzt. Der Versicherungsvertrag (Polizze) enthält die Bestimmungen über die

versicherte Wertart, häufig in unklarer Weise mit „wahrer“, „voller“, „allgemeiner Wert“ und ähnlich bezeichnet (s. Fröhlich, G. Z., 1907, S. 163); die Wertarten sind je nach dem Versicherungszweige verschieden. Historisches Material über die vorkommenden Versicherungswerte und die verschiedene Entwicklung bei Sozietäten und Aktiengesellschaften insbesondere und die Wandelung der Prinzipien von Sach- und Interesserversicherung findet sich bei Prange, I und II. Nach den Versicherungsbedingungen bei der Feuer-, See- und Binnenversicherung kommt es gewöhnlich auf die Feststellung des „Gesundwertes“, d. i. des Wertes, welcher vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherer bestanden hat, an, wovon der gerettete Wert abzuziehen ist (s. Manes, Versicherungsweisen, Leipzig 1905, S. 126); dieser Gesundwert ist der relative Zeitwert eines versicherten Gebäudes, also ein Kostenwert, dennoch ziehen die allgemeinen Versicherungsbedingungen auch Entwertung durch Mode, Systemänderung und Betriebsstillstand in Betracht, die doch nur den (ja nicht versicherten) Gebrauchswert tangieren; die Abzugsspost des geretteten Wertes ist im Falle der Wiederwendbarkeit nach denselben Prinzipien wie der Gesundwert, andernfalls ist nur der Verkaufswert des Altmaterials zu berechnen. Bei der Seeverversicherung ist Versicherungswert der Marktpreis des Gutes am Ort und zur Zeit der Abladung einschließlich aller Kosten bis an Bord des Schiffes, in Ermanglung eines Marktpreises der Anschaffungs- oder Selbstkostenpreis beim Versicherten, da Versicherungen nicht zu einem Gewinne zu führen haben; über die besonders zu deklariierende Versicherung auf imaginären Gewinn i. Ehrenberg in Ehrenzweigs Mj.-Jahrbuch 1901 „Das Interesse bei der Versicherung“. Der Schätzungs-vorgang bei der Versicherung ist allgemein der, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles und, wenn keine Einigung der Kontrahenten erfolgt, auf Aufforderung eines Kontrahenten je ein Sachverständiger nominiert wird (mit der Präklusionsandrohung, daß im Falle der Nichtnominierung das Recht auf Wahl des zweiten Sachverständigen an den Auf-fordernden übergeht) und beide Sachverständige einen dritten Sachverständigen als Obmann wählen; in den Versicherungsbedingungen ist der Inhalt des Gutachtens bezeichnet; regelmäßig ist der Gesundwert (bei der Hagelversicherung aber der Zukunftswert sc. Verkaufspreis des ausgereiften Bodenproduktes), bei Gebäuden und Maschinen außerdem deren Neuwert und schließlich der gerettete Wert unter Berücksichtigung seiner Wiederwendbarkeit darzulegen. Die Frage, auf welche Wertart die Entschädigung basiert werden soll, hat die Gerichte bisher kaum beschäftigt, weil diese Frage von den privaten Schiedskommissionen mit Ausschluß des Rechtsweges laut Versicherungsbedingungen erledigt wird (s. Roziol in Ehrenzweigs Mj.-Jahrbuch, Bd. VII, 33) und die Entscheidung der Gerichte nur über den Grund der Entschädigungspflicht ergeht, indem die Anordnung einer Schätzungskommission als gültige rechtsgeschäftliche Abmachung zwischen den Parteien angesehen wurde;

der D. G. S. hat aber in letzter Zeit in einem (von Heiser in der G. Z., 1906, Nr. 3, mitgeteilten) Falle, Glaser-Unger, Neue Folge, 3221, eine solche Anordnung deshalb für rechtsunwirksam erklärt, weil die Schätzungskommission ein Schiedsgericht ist, welches bloß einen Teil des Rechtsstreites erledigt, während ein Schiedsgericht im Sinne der Z. B. O. den Rechtsstreit in toto zu entscheiden hat (die 2. Instanz erblickte in der Anordnung einer Schätzungskommission einen prozessual ungültigen Beweisvertrag); wird sich diese Auffassung Bahn brechen, dann sind die bisher unkontrollierten Vorgänge der Schadensregulierung unter gerichtlichen Schutz gestellt. Die Relation zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme (Voll-, Über-, Unterversicherung) modifiziert die Schadensberechnung (s. Manes, l. c., 125, und Fröhlich, l. c., 164); über oft weit auseinandergehende Resultate der Schadensberechnung siehe Röttinger, 67 und 68, und über die tatsächlichen Vorgänge bei den Schätzungskommissionen s. Prange, II, 1. Bd., p. 66 und ff.

XI. Schlußbetrachtung. Das Schätzungsergebnis bildet nur einen Schritt auf dem Wege, der zu einem Auspruch der Gerichte oder Verwaltungsbehörden führt; die Sch. ist eine Hilfsoperation für die Behörden, Feststellung von Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens; erst durch die Art der Verwertung der Sch. in der behördlichen Entscheidung gelangt sie für das Maß einer Leistungspflicht von und an Rechtssubjekte des öffentlichen oder Privatrechts zu ausschlaggebender Bedeutung; der direkte Auspruch der Behörde über einen (Schätz-) Wert (nicht bloß in der Begründung erwähnt) wird für sich allein nicht selbständig Rechtskraft erlangen können, ausgenommen der Immobilienarbeitswert im Exekutionsverfahren s. oben sub II. 2. in fine. Der Rechtsschutz besteht, abgesehen von den Schadenersatzlagen der §§ 1299 und 1300 a. b. G. B. gegenüber den Sachverständigen, vorerst in den Rechtsmitteln während des Schätzverfahrens, wobei allerdings die Gesetzes Tendenz dahin geht, um den Schätzungsvorgang nicht aufzuhalten, diese Rechtsmittel zu beschränken oder zu versagen; dann aber in den Rechtsmitteln gegen die Endentscheidung und in der Rechtskraftwirkung. Bernasik (Rechtssprechung und materielle Rechtskraft, 169 ff.) führt für die Verwaltungsfragen aus, daß die Identität des Rechtsverhältnisses die Bedingung jener Rechtslage ist, in welcher die Frage der *res iudicata* aktuell wird und daß hiezu die Individualisierungsmomente des Rechtsverhältnisses (zwischen Rechtssubjekten untereinander oder zwischen Rechtssubjekten und Behörden als Organen der Gesamtheit) identisch sein müssen; diese Individualisierungsmomente werden andere sein, je nachdem es sich um subjektive Rechte (und Pflichten) handelt, die gegen einen Subjektwechsel reagieren oder nicht; reagieren sie nicht und ist ein Schätzbetrag in den dispositiven oder beurkundenden Teil einer Entscheidung aufgenommen und diese Entscheidung rechtskräftig, dann ist auch der Schätzbetrag endgültig für ein identisches Rechtsverhältnis festge-

legt; um der Identitätsfrage willen muß die Entscheidung der Verwaltungsbehörden die Feststellung des Rechtsverhältnisses genau erfassen lassen (siehe Tezner, Handbuch des österr. Administrativverfahrens, Wien 1896, S. 207). Soweit aber nicht subjektive Parteirechte verletzt werden können, darf aber auch die Verwaltungsbehörde von einer Entscheidung oder Verfügung abgehen: „Der Staat will allerdings einmal Ruhe von den Parteien haben. Er selbst kann aber in der Erfüllung seiner höchsten Aufgaben weder sich noch den Parteien Ruhe gönnen“ (Tezner, l. c., 305); im gerichtlichen Verfahren macht die ausdrückliche Entscheidung über einen Schätzwert (bei Urteilen in der Sentenz) zwischen den Parteien bleibend Recht (s. Pollak, § 100).

Weit auseinander liegende Resultate von Sch. derselben Objekte werden stets den Eindruck der Willkür hinterlassen; um zu verlässlichen Schätzungsergebnissen zu gelangen, ist jedenfalls erforderlich, daß die Wertart genau bezeichnet werde, deren Maß beziffert wurde, und daß die behördliche Entscheidung die Wahl der Wertart eingehend begründe; ferner hätten die Sachverständigen stets ihre Schätzmethode anzugeben und zu rechtfertigen, soweit eine solche nicht vorgezeichnet ist; wichtig ist eine sorgfältige Auswahl der Sachverständigen, dies ist auf dem Boden bestehenden Rechtes geboten und möglich. Wegen der vorbildlichen Bedeutung gerichtlicher exekutiver Sch. für den Hypothekarkredit- und Realitätenverkehr und das Gebührenwesen (als „letzte gerichtliche Schätzung“, § 50, Geb. G.) ist das Verhalten der Oberlandesgerichte bei Normierung des Kapitalisierungszinssfußes (vgl. oben sub II, 3, b, 3) von großer Wichtigkeit; ebenso ersahene die Einführung einer Haftpflicht der Schätzleute und periodische Überprüfung der Schätzoperatere von unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kreditinstituten und Sparkassen durch staatliche Inspektoren empfehlenswert. Die Aufstellung einer periodisch zu revidierenden Preisliste des Verkehrswertes der für Sch. häufig in Betracht kommenden Güter und Leistungen (wichtig zur Orientierung der Sachverständigen bei Urwerten) an leicht zugänglichen Stellen, z. B. Handelskammern, Bezirkshauptmannschaften, wirtschaftlichen Korporationen, wäre ein guter Kontrollbefehl für Amt und Kreditinstitute (s. Fröhlich, l. c., 166, 177, und Mully, l. c., 179). Jede behördliche Sch., aber auch Sch. solcher Institute, die nur mündelicher eloquieren dürfen, übt Fernwirkungen aus und wird häufig von anderen Interessenten zur Grundlage weiterer Geschäfte genommen; daher ist bei jeder Sch. auch die wirtschaftliche Funktion des Schätzobjektes beachtlich und speziell bei Sch. von Unternehmungen und Bergwerken über den Modus der Abschreibungen klar zu werden (s. hierüber Reich-Reibig, l. c., Fischer, l. c., § 22 bis 31, und Schneider, „Vergbauliche Steuerrechtsfragen“, Wien 1906), um so mehr als die positiv-rechtliche Regelung der §§ 95, lit. f., und 160, Personaleinkommensteuergesetz, sachlich nicht entsprechend, in anderen Rechtsgebieten angewendet zu fehlerhaften Ergebnissen führt. Wandel zum Besse-

ren im Schätzungsweise ist nur dann zu erwarten, wenn die Teilung der Arbeit in der Weise vollzogen wird, daß die entscheidende Behörde oder das Kreditinstitut die Wertart und die Schätzungsmethode angibt, den Schätzleuten jedoch nur die Größe der einzelnen Wertelemente des Schätzobjektes und deren mathematische Fixierung auf Grund der anzuwendenden Methode traft ihrer technischen Kenntnisse überlassen wird; der Teilung der Arbeit muß im internen Verhältnisse eine reinliche Scheidung der Funktionen entsprechen, damit es möglich ist, bei fehlerhaften Resultaten auch die Verantwortung der einzelnen an der Sch. beteiligten Organe feststellen zu können und den Rechtsbehelfen einen klaren Angriffspunkt zu bieten.

Literatur.

Albert: Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien 1864. Schöffler: Die Abschätzung der zu Eisenbahnanlagen erforderlichen Landabtretungen. Berlin 1878. Pabst: Landwirtschaftliche Taxationslehre. Wien 1881, 3. Aufl. Bauer: Handbuch der Waldwertberechnung. Berlin 1886. Schneider: Schätzung nach Höherecht nebst Abdruck der Gesetze für Hannover und Lauenburg. Tnafenbrück 1891. Meyer: Anleitung zur Waldwertrechnung. Leipzig 1892, 4. Aufl. Gerstmann und Stern: Die gebührenrechtliche Behandlung des Kaufvertrages und verwandter Rechtsgeschäfte. Wien 1896. Petri: Taxationslehre. Berlin 1896. Vid: Die Immobiliarschätzung. Wien 1896 (Separatabdruck aus Grünhut 3., XXIII. Bd.), rechtsgeichtlich. v. Wich: Gutsadministration und Güterschätzung in Österreich. Wien 1897. Reich und Kreisbig: Bilanz und Steuer. Wien 1900, I. Bd., 2. Aufl., 1907. Röttlinger: Kritik der österreichischen Realerschätzungsordnung. Wien 1900. Derselbe: Die Wertbestimmung von Wohngebäuden und von Bauwerten industrieller Anlagen. Wien 1903, 2. unveränderte Aufl., 1905. (Die Zitate im Texte beziehen sich auf die letztgenannte Abhandlung.) Paupie: Lastenübernahme und Schätzungswert. Wien 1901. Herzmansky: Über die Berechnung des zulässigen Gesamtzinsverträgnisses steuerbegünstigter Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen, in der österr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst. Wien 1902, Heft 9. Lauer: Prinzipien des Enteignungsrechtes. Leipzig 1902. v. Hattingberg: Referat betreffend die Frage der Hypothekarenschuldung — erstattet der landwirtschaftlichen Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates, Wien 1903, in Bd. II. Leonhard: Enteignung und Enteignungsverfahren im österreichischen Rechte. Wien 1903. Lorenz: Handbuch der Forstwissenschaft. 2. Aufl., herausgegeben von Stöber. Tübingen 1903. (Bd. III, p. 70, mit vollständigem Literaturnachweis.) Weise: Leitfaden für Vorlesungen aus dem Gebiete der Ertragsregelung. Berlin 1904 (forstwirtschaftlich). Keller: Die gerichtliche Taxation nach preußischem Recht. Berlin 1896, 1. Aufl., 1904, 2. Aufl. Höber: Taschenbuch für Bergmänner. Leoben 1904, 2. Aufl., p. 720 (von Lobe mit Literaturnachweis), insbesondere Sch. von Berg-

bauen. v. Balling, Prag 1898, und Rüdker, Wien 1903, 2. Aufl. Gierke: Deutsches Privatrecht II (Sachenrecht). Leipzig 1905. Fischer: Die Bilanzwerte, was sie sind, und was sie nicht sind. Leipzig 1905. Mully v. Dppenried: Der Hypothekarenschätzungsverkehr. Wien 1907. (Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Exportakademie 1905/1906.) Ritzmann: Der Wert des Streitgegenstandes. Straßburg 1905, 2. Aufl. Die prozeß- und exekutionsrechtliche Literatur zusammengestellt bei Sperl: Systematischer Grundriß der Rechtsquellen, Literatur und Praxis des österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrechts. Wien 1903, 2. Aufl., p. 191, und die Werke über die Jurisdiktionsnorm, Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung von Herten, Neumann, v. Fürstl, Heller-Trenkwalder, Pollak, Walker, Lehmann. Ferner Fröhlich: Schätzung und Wertbestimmung, in der G. Z., 1907, Nr. 20 und 21. Prange: Die Theorie des Versicherungsvertrages in der Feuerversicherung. Jena. 1. Teil, Die Theorie in historischer Entwicklung, 1895, 2. Teil, 1. Buch, Die Ermittlung des Versicherungswertes von Baulichkeiten, 1902, 2. Buch, Die Ermittlung des Versicherungswertes von Waren, 3. Buch, Die Ermittlung des Versicherungswertes von beweglichen Ertrags- und Verbrauchsgegenständen, 1907.

Fröhlich.

Sched.

I. Geschichtliches. — II. Arten des Sched. — III. Das österr. Schedrecht: 1. Einleitung, 2. Das G. über den Sched 3 IV 1906, R. 84: a) Schedfähigkeit, Erfordernisse und Arten des Sched; b) Sichtstellung, Ungültigkeit des Akzeptes; c) Präsentationsfrist, Zahlung; d) Verrechnungsscheck; e) Widerruflichkeit, Tod und Konkurs des Ausstellers, Amortisation; f) Rechtliche Beziehungen des Ausstellers, Schedinhabers und des Bezogenen; g) Fälschung und Verfälchung von Schecks; h) Gebührenechtliche Bestimmungen.

I. Geschichtliches. Vorläufer des Sch. finden sich in Österr. schon im 18. Jahrhundert. Die W. D. vom J. 1763 verpflichtete den Inhaber eines Wechselbrieves, Anweisungen „auf das bei einem Tertio parat Geld“ in Wechselzahlung anzunehmen, unter gleichzeitiger Bestimmung einer Präsentationsfrist für solche Anweisungen („innerhalb 24 Stunden oder rechter Zeit nach verfloßnen Reipekttag“). Im Hisd. 4 X 1802 wird diese Bestimmung dahin eingeschränkt, daß „eine Zahlung assignation statt der baren Bezahlung anzubieten nur dann erlaubt sei, wenn die bare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand geht“ (Cohn). — In § 15 der ersten Statuten der österr. Nationalbank 15 VII 1817 ist die Bestimmung enthalten, daß die Nationalbank als Girobank von jedem in Wien ansässigen Aktionär Gelder zur Hinterlegung übernimmt, worüber durch Anweisung verfügt werden kann. Aus dem diesen Statuten beigegebenen Reglement ist zu entnehmen, daß die Girokontoinhaber mittels solcher Anweisungen selbst ihr Guthaben ab-

heben, oder die Übertragung desselben auf ein anderes Guthaben bewirken, oder endlich auch „an eine Partei, welche kein Fokium in der Bank besitzt“, Zahlungen leisten konnten, letzteres in der Art, daß die Bank mittels einer Anweisung avisiert und eine weitere Anweisung dem Remittenten übergeben wurde, welsch letztere der Bank zu präsentieren war. Auch die Anfänge scheckrechtlicher Normen finden sich in dem erwähnten Reglement, indem bestimmt wird, daß die Anweisungen bei Sicht zahlbar sind („unverzüglich einzulösen“), daß sie auch an Überbringer lauten können, daß nur die auf Namen lautenden Anweisungen zu akquittieren sind, während bei solchen, welche an Überbringer lauten, die Zahlung „ohne weitere Förmlichkeit“ und ohne Haftung der Bank geleistet wird. Im zweiten Privilegium der Nationalbank, welches die Beschränkung des Girogeschäftes auf die Aktionäre beseitigte, wurden diese Bestimmungen dahin modifiziert, daß bei Ausstellung einer Anweisung „zugunsten eines Dritten“ die vorherige Avisierung der Bank entfällt; die Anweisungen „an Überbringer“ werden nicht mehr zugelassen.

Der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe gebührt das Verdienst, den ersten Versuch zur Einbürgerung des Sch. in Österr. gemacht zu haben. Über ihr Ansuchen wurde der genannten Anstalt nämlich mit dem Erl. des F. M. 1 XII 1857, Z. 4847, die Ermächtigung zur Hinausgabe von Sch. (für die von ihr in laufender Rechnung zu leistenden Zahlungen) unter der Bedingung erteilt, daß diese Sch. 1. nicht auf den Überbringer, sondern auf den Namen des Zahlungsempfängers lauten müssen, der dieselben nur auf gesetzliche Weise zedieren kann, und 2. nur an denjenigen, dem ein Kontoforrent bei der Anstalt eröffnet ist, hinausgegeben und nur bis zur Höhe seines jedesmaligen Guthabens eingelöst werden dürfen. Von diesen Sch. wurde damals eine fixe Stempelgebühr von 3 kr. C. M. per Stück eingehoben. In der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Kundmachung der Kreditanstalt 9 IV 1858 findet sich zum erstenmale in Österr. der Ausdruck „Sched“. Im J. 1860 wurde von der Kreditanstalt ein weiterer Versuch gemacht, den, wie es scheint, nicht sehr erheblichen Schedverkehr zu steigern, indem sie ihren Kontoinhabern die Agnoszierung von Sch. anbot, zu deren Zahlung sie sich als Selbstschuldnerin verpflichtete. Ein im J. 1861 von der Kreditanstalt an die Nationalbank gerichtetes Ansuchen, solche agnoszierte Sch. in Zahlung zu nehmen, wurde abgelehnt und von denselben überhaupt fast gar kein Gebrauch gemacht. Im § 25 des dritten Privilegiums der österr. Nationalbank 27 XII 1862, N. 3 ex 1863, wird die Anweisung, mittels deren über das Giroguthaben disponiert wird, gleichfalls als „Sched“ bezeichnet; im J. 1864 führt auch die n.-ö. Eskomptegeellschaft den Schedverkehr ein, der nunmehr sich allnählich ausbreitete (vgl. Art. „Giroverkehr“, Bd. II, S. 567 ff.).

II. Arten des Sched. 1. Von den verschiedenen Formen des Sch. hat sich in Österr. von jeher

nur der Anweisungssched eingebürgert; der Quittungssched, in welchem der Auftrag zur Zahlung in die Form einer im vorhinein ausgestellten Quittung gekleidet wird, ist nicht üblich.

2. Außer dem eigentlichen Sch., welcher den Auftrag zur Zahlung eines Barbetrages enthält, ist (bei der österr.-ungar. Bank sowie beim Wiener Giro- und Kassensverein) noch der sogenannte Überweisungs- (oder Übertrags-) Sched in Anwendung, mittels dessen der Auftrag erteilt wird, einen Geldbetrag von dem Konto des Ausstellers abzuschreiben und auf das Konto der in dem Sch. bezeichneten Person (Firma) zu übertragen. Der Überweisungsched (welcher von dem regulären Sch. auch durch die Farbe der Blauette unterschieden zu werden pflegt) ist jedoch, wie Cohn mit Recht hervorhebt, seiner Natur nach nicht ein Sch. im eigentlichen Sinne des Wortes — zu dessen Wesen der Zahlungsauftrag gehört — sondern eine Giroanweisung.

3. Eine in Österr. zuerst in Anwendung gebrachte Art des Sch. ist der Effektensched, durch welchen dem Bezogenen der Auftrag zur Ausfolgung einer bestimmten Quantität von Wertpapieren erteilt wird. Der Effektensched wurde durch den Wiener Giro- und Kassensverein eingeführt (später auch bei der Bank des Berliner Kassensvereines angewendet) und ermöglicht die giromäßige Abwicklung des Effektenverkehrs der Wiener Börse.

III. Das österr. Schedrecht. 1. Einleitung. Bis zum J. 1906 waren die einzigen gesetzlichen Normen über den Sch., welche in Österr. bestanden, gebührenrechtlicher Natur. Das G. 29 II 1864, N. 20, setzte im § 7 für „Scheds, d. i. Anweisungen auf die zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigten Anstalten“, eine fixe Gebühr von 2 fr. per Stück fest. Durch den Erl. des F. M. 20 V 1876, Z. 12792, wurde diese gebührenrechtliche Begriffsbestimmung noch eingeeengt und bestimmt, daß die Gebühr von 2 fr. nur auf jene Sch. anwendbar sei, welche auf eine zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung statutenmäßig berechnete Anstalt auf Grund eines an dieselbe geleiteten Depots auf den von der Anstalt zu diesem Zwecke ausgegebenen Blanketten vom Erleger gezogen werden.

An speziellen materiell-rechtlichen Bestimmungen fehlte es gänzlich und das Schedrecht mußte daher vorwiegend auf den Bestimmungen des a. b. H. G. über die Anweisung (Assignment) und über das Mandat aufgebaut werden, welche für eine zweckentsprechende Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse des Schedverkehrs nicht ausreichten. Die rechtlichen Beziehungen des Schedausstellers zum Bezogenen wurden allerdings durch die Reglements der den Schedverkehr pflegenden Institute vertragsmäßig geregelt, allein die Rechtsverhältnisse zwischen dem Schedaussteller, dem Schedinhaber und seinen Vormännern waren ungeregelt und die Haftung des Ausstellers konnte nur aus dem der Schedbegebung zugrundeliegenden Verhältnisse, nicht aber aus dem Sch. selbst abgeleitet werden. Wichtige Fragen des Schedrecht-

tes, so insbesondere die der Widerruflichkeit des Sch. und der Wirkung der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ausstellers vor Präsentation des Sch., waren kontrovers.

Verlässlicher Weise hat sich daher das Bedürfnis nach Kodifizierung des Scheckrechtes schon seit längerer Zeit fühlbar gemacht und stets von neuem wurde von kaufmännischen Kreisen die Erlassung eines Scheckgesetzes angeregt. Während aber früher in dem Mangel eines Scheckgesetzes ein Hauptgrund für die geringe Ausbreitung des Scheckverkehrs erblickt worden war, hat die große Entwicklung des österr. Zahlungswesens während der letzten Jahrzehnte (vgl. Art. „Giroverkehr“, Bd. II, S. 567 ff.) gezeigt, daß diese Annahme eine irrige war. Allein gerade die außerordentliche Höhe der Zahlungsverpflichtungen, welche in Österr. mittels Sch. getilgt werden (die Revidements im Scheckverkehr betragen 1906 beim k. k. Postsparkassienamte 18 Milliarden Kronen, bei der österr.-ungar. Bank 56 Milliarden Kronen, beim Wiener Giro- und Kassenerverein 18 Milliarden Kronen), ließen es als wünschenswert erscheinen, das Instrument, mittels dessen ein so bedeutender Zahlungsverkehr abgewickelt wird, auf eine rechtlich sichere Basis zu stellen. Auch wurde es als Notwendigkeit empfunden, die spezifische Funktion des Sch. gegenüber der kaufmännischen Anweisung und dem Wechsel gesetzlich abzugrenzen und endlich glaubte man durch gesetzliche Bestimmungen, welche dem Schecknehmer einen direkten Rechtsgang gegen Aussteller resp. Vormann gewähren, neue Impulse für eine weitere Ausbreitung des Scheckverkehrs zu geben.

Im J. 1894 legte das Z. Nr. den Entwurf eines Scheckgesetzes einer Enquete vor und brachte diesen Entwurf nach einer die Ergebnisse dieser Enquete berücksichtigenden Umarbeitung am 19. Dezember 1895 im N. S. ein, welches jedoch infolge der parlamentarischen Obstruktion nicht dazu kam, den Entwurf in Beratung zu ziehen. Ende 1904 wurde der Entwurf nach einer abermaligen Umarbeitung dem H. S. vorgelegt, welches ihn mit einigen Modifikationen am 5. Mai 1905 annahm. Am 9. Februar 1906 wurde der Gesetzentwurf sodann vom N. S. — neuerlich modifiziert — angenommen, vom H. S. am 27. Februar 1906 mit nur teilweiser Annahme der vom N. S. beschlossenen Änderungen genehmigt, so daß eine neuerliche Rückverweisung des Entwurfes an das N. S. erfolgen mußte, welches am 23. März 1906 den Gesetzentwurf definitiv annahm. Das G. über den Sch. wurde 3 IV 1906, R. 84, publiziert und trat mit 20. Juli 1906 in Wirksamkeit.

In Ungarn wurde im J. 1907 ein Scheckgesetzentwurf, der in seinem Aufbau dem österr. Gesetze im ganzen nahesteht, dem N. S. vorgelegt. Eine Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsbereine hat sich im Oktober 1907 in Budapest damit beschäftigt, den ungar. und den im J. 1907 veröffentlichten vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich daraufhin zu unteruchen, ob und inwieweit sie mit dem österr. Gesetze in Übereinstimmung gebracht werden könne, was bezüglich der Mehrzahl der für den inter-

nationalen Verkehr relevanten Differenzpunkte als möglich und wünschenswert bezeichnet wurde.

2. Das Gesetz über den Scheck 3 IV 1906, R. 84:

a) Scheckfähigkeit, Erfordernisse und Arten des Scheck.

Die wesentlichen Erfordernisse des Sch. sind (§ 2):

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Sch., die sogenannte Scheckklausel.

2. Die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma.

3. Die Angabe des Ortes, Monatsstages und Jahres der Ausstellung. Die Ausständigung undatiertes oder mit falschem Datum versehenes Sch. wird (§ 25) unter die Strafsanktion der §§ 20 ff. des G. 8 III 1876, R. 26, gestellt. Für diese Wehrensstrafe haftet der Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis der vorerwähnten Umstände den Sch. annehmen, weitergeben oder auszahlen. Als Zahlungsort, der von dem Ausstellungsorte verschieden sein darf (§ 4), kann nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Ist in dem Sch. kein Zahlungsort angegeben, oder entspricht der angegebene Zahlungsort den gesetzlichen Erfordernissen nicht, so gilt der Sch. an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt, Firma oder Person ihren Sitz resp. ihre Hauptniederlassung hat.

4. Der Name der Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener).

Scheckfähig Bezogene im Sinne des Gesetzes können sein (§ 1):

1) Die k. k. Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechnigte Anstalten.

2) Alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Diese Bestimmung, welche sich dem englisch-amerikanischen Scheckrechte anschließt, ist, trotzdem sie zu lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben hat, nur zu billigen. Der spezifischen Funktion des Sch., welcher der Ersparung von Bargeldmitteln im Zahlungsverkehr zu dienen hat, entspricht es, daß Sch. nur auf solche Institute und Personen ausgestellt werden, die gewerbmäßig die Verwaltung fremder Gelder besorgen.

5. Die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen. In der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers, noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein. Eine Definition des Begriffes „Guthaben“ enthält der Entwurf nicht. Aus dem Motivenbericht geht jedoch hervor, daß das Guthaben nicht notwendig ein Barguthaben sein muß, sondern daß auch ein dem Aussteller vom Bezogenen gewährtes Darlehen, dessen Betrag mittels Sch. abgehoben wird,

als Guthaben betrachtet werden kann. Der sogenannte Kreditscheck ist daher nach österr. Rechte als zulässig zu erklären.

Aus einer Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne des Scheckgesetzes. Ob und welche andere Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechtes zu beurteilen. Der Sch. kann (§ 3) auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten. Ein Sch., in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)“ beigelegt sind, desgleichen ein Sch., der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubehalten.

Nur der Ordercheck (§ 6) kann durch Indossament übertragen werden. Das auf einen anderen Sch. gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung, ein Indossament des Bezogenen ist unzulässig. Die Bestimmungen der Art. 11—13, 15, 36 und 74 der W. D. (über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und der Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers über die Herausgabe des Papiers) werden (§ 7) für den Sch. rezipiert; ebenso (§ 20) die Bestimmungen des Art. 3, 5, 17, 75, 76, 80, 82, 85, 86, 87, 88, 3, 1—4 und 6, 89, 90, 91, 92, 94 und 95 W. D. und § 1 G. 19 VI 1872, R. 88.

b) Sichtstellung, Ungültigkeit des Akzeptes.

Der Abgrenzung des Sch. vom Wechsel dienen die Bestimmungen des § 5, daß der Sch. bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar ist, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthält, und des § 8, demzufolge eine Annahme (Akzeptation) beim Sch. nicht stattfindet und ein auf den Sch. gesetzter Annahmevermerk als nicht geschrieben gilt. Die letztere Bestimmung ist jedoch nicht auch auf eine Agnoszierungsklausel zu beziehen, welche vielmehr nur als Bestätigung des Bezogenen über das Vorhandensein der Deckung aufzufassen und daher als zulässig anzusehen ist.

c) Präsentationsfrist; Zahlung. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Sch. (Platzscheck) ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Sch. binnen acht Tagen zur Zahlung zu präsentieren. Sch., die aus Fritzen, Dalm. oder von einer der Inseln des Küstenl. auf einen außerhalb dieses Gebietes gelegenen inländischen Platz oder umgekehrt gezogen sind, müssen binnen fünf Tagen nach der Ausstellung an den Zahlungsort gesandt und binnen fünf Tagen nach ihrem Einlangen daselbst präsentiert werden. Diese Bestimmung gilt auch für im Auslande auf das Inland ausgestellte Sch. Für die Präsentation der Namenschecks auf das Postsparsassenamt kann dieses

Amt andere Fristen, welche aber 14 Tage nicht überschreiten dürfen, festlegen. Bei Berechnung der Präsentationsfrist werden der Ausstellungs- und Ankunftsstag sowie Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt. Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, solange der Sch. nicht widerrufen wurde, der Einlösung durch den Bezogenen nicht entgegen (§ 9).

Die Einlieferung des Sch. in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung (§ 10). Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt. Gegenwärtig sind dies (B. des F. M., des H. M. und des F. M. 14 VI 1906, R. 123) die Saldierungsvereine in Wien, Prag und Brünn. Der Bezogene hat nur gegen Ausschüttung des Sch. zu zahlen. Nicht auf den Inhaber lautende Sch. müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung akquittiert werden. Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Scheckinhaber nicht verpflichtet; hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist sie auf dem Sch. abzuzeichnen und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen (§ 11).

d) Verrechnungsschecks. Der Aussteller und jeder Indossant eines Sch. kann durch den quer über die Vorderseite des Sch. geschriebenen oder gedruckten Zusatz „nur zur Verrechnung“ dem Bezogenen verbieten, daß der Sch. bar bezahlt wird (§ 22). In diesem Falle darf der Sch. nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden (Kontoinhaber) desselben oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsort bestehenden Abrechnungsstelle verwendet werden. Die Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Sch. im Sinne des Gesetzes. Der Bezogene haftet für jeden Schaden, der aus der Außerachtlassung des Vermerkes „nur zur Verrechnung“, welcher nicht zurückgenommen werden kann, entsteht.

e) Widerruflichkeit, Tod und Konkurs des Ausstellers, Amortisation. Der Widerruf eines Sch. durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam (§ 13), wenn er nach Veräumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Sch. innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte, außerdem dann, wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Sch., den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesandt hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, vor Erfüllung dieses Auftrages widerrufen wird. Da die letztere Bestimmung sich vornehmlich auf Namenschecks des Postsparsassenamtes, die an das Amt und nicht an den Empfänger gesandt werden, bezieht, so gilt für den Scheckverkehr im übrigen die Unwiderrücklichkeit des Sch. vor Ablauf der Präsentationsfrist.

Wenn dem Bezogenen bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde, hat er die Zahlung des Sch. abzulehnen (§ 12). Hingegen darf wegen des Todes des Ausstellers oder wegen der nach Ausstellung des Sch. eingetretenen rechtlichen Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung die

Einlösung nicht verweigert werden. Für das Amortisationsverfahren bezüglich abhandlungsfähiger Sch. gelten die Bestimmungen des Art. 73, Absatz 2, W. D., doch ist die Ediktfrist auf 30 Tage herabgesetzt (§ 21). Auf Antrag des Amortisationswerbers kann das Gericht dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Sch. unterjagen.

f) Rechtliche Beziehungen des Ausstellers, Scheckinhabers und des Bezogenen. Dem Inhaber des Sch. haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrages (Negregverbindlichkeit). Von dieser kann sich ein Indossant durch den Beisatz „ohne Gewährleistung“ oder „ohne Obligo“ befreien. Wer den Sch. oder ein Indossament per aval zeichnet, haftet wie Aussteller und Indossant (§ 15).

Zur Ausübung des Negregrechtes ist erforderlich, daß der Sch. innerhalb der Präsentationsfrist präsentiert und daß spätestens am ersten Werktag nach erfolgter Präsentation mangels Zahlung Protest erhoben worden ist, welcher jedoch durch eine schriftliche Bestätigung des Bezogenen oder der Abrechnungsstelle ersetzt werden kann (§ 16). Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Negregansprüche gelten die für Wechselachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften (§ 24).

Die Vorschriften der §§ 45–52, 54, 55 und 81, Absatz 2 und 3, der W. D. werden bezüglich des scheckrechtlichen Negreganspruchs (§ 17) rezipiert, welcher (§ 18), wenn der Sch. in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten verjährt. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage der Protestlevierung, gegen den Indossanten, wenn er vor der Klagsbehändigung gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, sonst mit dem Tage der Klagsbehändigung. Mangels einer anderen Vereinbarung kann der Scheckinhaber nach seiner Wahl entweder das Negregrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Sch. auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormann bestehende, der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen (§ 19). Dieser Rückgriff steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann zu, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung unterblieben oder das erworbene Negregrecht durch Verjährung wieder erloschen ist. In den beiden letzteren Fällen muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder der verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

Unterbleibt die Scheckeinlösung mangels Guthabens ganz oder teilweise, so trifft den Aussteller, falls er nicht bei Ausfertigung des Sch. mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe von 3% des nicht gedeckten Scheckbetrages (§ 23), auf welche vom Zivilrichter über Antrag des Scheckinhabers erkannt wird, sofern der Antrag auf Einleitung des Verfahrens spätestens vor Ablauf des dritten Monats nach Prä-

sentation des Sch. gestellt wird. Von Amts wegen wird das Verfahren nur dann eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Sch. Kenntnis erlangt und seit der Präsentation des Sch. nicht mehr als sechs Monat verstrichen sind. Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges. Neben den ihm nach § 19 zustehenden Ansprüchen kann der Scheckinhaber vom Aussteller, wenn die Ordnungsstrafe verhängt wurde, Ersatz des ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung verursachten Schadens begehren.

Der Bezogene (§ 14) haftet dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Sch., nicht aber dem Inhaber.

Durch die vorstehenden Bestimmungen regelt das Scheckgesetz in durchaus zweckentsprechender Weise die Beziehungen der am Scheckverkehr beteiligten Personen. Der dem Scheckinhaber gegebene Sprungnegreganspruch wird sich als ein wirksamer Impuls zur Annahme von Sch. auch in solchen Kreisen, welche sich bisher dagegen gesträubt haben, erweisen. Mit vollem Rechte wird dem Scheckinhaber das Wahlrecht zwischen diesem Negreganspruch und dem Rückgriffe auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Verhältnis gestattet, da mangels einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung in der Annahme des Sch. keineswegs eine Novation erblickt werden darf. Demgegenüber kann die Verjagung des Klagerrechtes gegen den Bezogenen nicht als ein Mangel des Gesetzes bezeichnet werden, da der rasch durchsetzbare Negreganspruch gegen Vormänner und Aussteller ein solches Klagerrecht, welches ohne Mitwirkung des Ausstellers für den Inhaber kaum Bedeutung erlangen würde, entbehrlich macht.

g) Fälschung und Verfälschung von Schecks.

Im Gegensatz zu allen früheren europäischen Scheckgesetzen und Gesegentwürfen hat das Gesetz auch die Frage der Haftung für den aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Sch. entstandenen Schaden durch eine spezielle Bestimmung geregelt. Nach § 20, Z. 4, trifft nämlich der Schaden den angeblichen Aussteller oder den Aussteller des verfälschten Sch., insofern diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihnen bei der Gebarung mit den Sch. verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung.

h) Gebührenrechtliche Bestimmungen:

Sch., welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hierzu bestimmten Blanketten eines scheckfähig Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebühr von

4 h per Stück. Sch., welche den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von 10 h per Stück (§ 25).

Indossamente und Empfangsbestätigungen, welche auf solche Sch. gesetzt werden, sowie Erklärungen des Bezogenen oder einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Präsentation und Nichteinlösung des Sch. sind stempelfrei. Diese gebührenrechtlichen Bestimmungen gelten auch für Überweisungs- (Übertrags-) Schecks und für Effektschecks, welche sonst den Bestimmungen des Gesetzes nicht unterliegen. Alle anderen Sch. unterliegen der Stempelpflicht, wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§ 18 des G. S III 1876, R. 26). Die Nichterfüllung der Stempelpflicht bei den mit 4 resp. 10 h zu stempelnden Sch. wird unter die Sanktion der Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 des G. S III 1876, R. 26, gestellt.

(Bezüglich der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Statistik des Scheckverkehrs vgl. Art. „Giroverkehr“, Bd. II, S. 567 ff.)

Literatur.

(Von der Literatur des Auslandes sind nur die wichtigsten auf die österr. Verhältnisse bezugnehmenden Schriften angeführt.) Weiszer: Scheck und Wechsel, Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 57. Jahrgang, Nr. 40. Bubenik: Die Technik des Giroverkehrs bei der österreichisch-ungarischen Bank, Wien 1888. Buff: Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907. Bunzl: Material zu einem Scheckgesetzentwurf. Wien 1880. v. Canstein: Scheck, Wechsel und deren Deckung. Berlin 1890. Derselbe: Goldheims Zeitschrift, Bd. III, Nr. 12. Derselbe: Scheckrechtliche Betrachtung. Bankarchiv, IV. Jahrg., Nr. 7. Derselbe: Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze. Berlin 1906. Cohn: Zur Geschichte der Schecks. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, I. Derselbe: Zur Lehre vom Scheck, ebenda, I—III. Derselbe: Die neueren Scheckgesetzgebungen und Scheckgesetzentwürfe, ebenda XI. Bd. Derselbe: Art. „Scheck“ im Handwörterbuch. Derselbe: Der Kampf um ein Scheckgesetz. Bankarchiv, VI. Jahrg., Nr. 14 und 15. Derselbe: Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 61, 1. Heft. Gzelewski: Ein österreichisches Scheckgesetz. Juristische Blätter 1881, Nr. 19 f. Fick: Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinente. Zürich 1897. Funk: Über die rechtliche Natur des Scheck. Wien 1878. Derselbe: Das Questionnaire über ein österreichisches Scheckgesetz. Wien 1880. Grünberg: Der Entwurf eines Scheckgesetzes, Handelsmuseum 1905, Nr. 20 und 21. Derselbe: Das Scheckgesetz. „Neues Wiener Tagblatt“ vom 1. Mai 1906. Grünhut: in seiner Zeitschrift VIII, 408 f. Derselbe: Der österreichische Entwurf eines Scheckgesetzes. „Neue Freie Presse“ vom 19. Mai 1894. Hammererschlag: Der Scheckgesetzentwurf. Wien 1896. Derselbe: Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903. „Zeitschrift für

das gesamte Handelsrecht“, Bd. 54, 3. und 4. Heft. Derselbe: Der österreichische Scheckgesetzentwurf. Deutsche Juristenzeitung 1905, Nr. 14. Derselbe: Gesetz vom 3. April 1906, Nr. 84, über den Scheck. B. f. Volksw., Soz. u. W., XV. Bd. Hanau: Der Scheck im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank. Wien 1889. Hell: Vorschlag zur Belebung des Verkehrs mit Schecks auf neuer Grundlage. Wien 1875. Klein: Eine neue Phase des deutschen Scheckrechtes. Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 2. Kirschberger: Der Postcheck. Leipzig 1906. Koch: Über den Giroverkehr und den Gebrauch von Schecks als Zahlungsmittel. Berlin 1878. Derselbe: Über Bedürfnis und Inhalt eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich. Berlin 1883. Leonhardt: Die gesetzliche Begründung des Schecksystems in Österreich. Wien 1881. Luwisch: Handbuch des Giro- und Scheckverkehrs. Wien 1878. Mayer: Das Scheckwesen in Österreich. Gerichtshalle 1889, Nr. 1 f. Pavlicek: Wechsel und Scheck. Prag 1884. Derselbe: Der Scheck. Wien 1898. Derselbe: Der Scheck in der Wissenschaft und Gesetzgebung. Prag 1902. Derselbe: Zur gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs in Österreich-Ungarn. Österr. Gerichtszeitung 1905, Nr. 39—41. Kießer: Zur Revision des Handelsgesetzbuches. 1889, pag. 233 ff. Derselbe: Das Bedürfnis nach einem deutschen Scheckgesetz. Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht 1907. Derselbe: Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzentwurfes, Bankarchiv, VI. Jahrg., Nr. 21 und 22, und VII, Nr. 4. Roztocil: Ein Beitrag zur Schecklehre. Juristische Blätter 1881, Nr. 32. Schwiebland: Das Scheckrecht im Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank, Gerichtshalle 1889, Nr. 36 f. Simonson: Der Scheck im Konkurs des Ausstellers. Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes, 50. Jahrg., 1. Heft, pag. 43. Derselbe: Scheckrechtliche Betrachtungen. Bankarchiv, IV. Jahrg., Nr. 5 und 6. v. Stein: Kassenscheine, Scheck und ihr Rechtsverhältnis. „Presse“ vom 12. Oktober 1880. Strauß: Die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs. Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft 1893, Nr. 21, 26, 32 f., und Juristische Blätter 1894, Nr. 19. Thormart: Ein österreichisches Scheckgesetz. „Neue Freie Presse“ vom 25. November 1880. Derselbe: Die Schaffung eines Scheckgesetzes. Referat für den ersten deutschen Bankiertag 1902. Unger: Handeln auf fremde Gefahr. Jherings Jahrbücher für Dogmatik, XXXIII 349 ff. Hammererschlag.

Schießstandsweien (in Tirol und Vorarlberg).

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Organisation.

I. Geschichtliches. Das Schießstandsweien in Tirol und Vorarlberg scheint ein Überrest der alten ritterlichen Turniere zu sein, an denen später in diesen Ländern auch angelehene

Bürger und Bauern teilnahmen. Zu seiner Regelung erließ bereits unter Karl VI. im J. 1736 eine allgemeine Schießstandsordnung. Nach Abtretung Tirols an Bayern geriet das Schießstandsweesen in Verfall, so daß nach der Wiedervereinigung des Landes mit Oesterr. außerordentliche Mittel zu seiner Hebung getroffen werden mußten. In den J. 1845 und 1864 erlosien neue Schießstandsordnungen. In dem letzteren Jahre wurde die Leitung des Schießstandsweesens den jeweiligen Landeshauptmännern übertragen und gleichzeitig übernahmen die beiden Länder die Verpflichtung zu Beiträgen für den Bau und für die Erhaltung der Schießstände. Durch das G. 14 V 74, L. 29, wurde die gegenwärtig noch gültige Schießstandsordnung erlassen. Seitdem hat sich die Zahl der Schützen und der Schießstände ansehnlich gehoben.

II. Gegenwärtige Organisation. Nach der geltenden Schießstandsordnung besteht der Zweck des Schießstandsweesens darin, ohne militärische Organisation die Elemente der Landesverteidigung vorzubereiten und auszubilden, insbesondere aber der Landsturmorganisation als Stützpunkt zu dienen. Die Oberleitung führt die Landesverteidigungsbehörde, die unmittelbare Leitung haben die Landeshauptmänner, die in dieser Eigenschaft Landesoberbeschützenmeister heißen und denen von den L. L. der beiden Länder je sechs Vertrauensmänner beigeordnet werden.

Die Grundlage bilden die Schützengesellschaften. Dieselben bedürfen zu ihrer Bildung der Genehmigung der Landesoberbeschützenmeister. Insofern sie einen bestimmten Schießübungsplatz haben und nach den Vorschriften des Schießstandsgesetzes errichtet sind, heißen sie k. k. Schießstände (öffentliche Schießstände) und ihre Mitglieder Standschützen. Die k. k. Schießstände sind mit bestimmten Vorrechten ausgestattet. Sie sind zur Führung des kais. Adlers berechtigt, genießen Stempel- und Portofreiheit für die dienstlichen Sendungen, sind berechtigt zur Abhaltung von Freischießen, haben Anspruch auf Bestgaben aus Staats- und Landesmitteln und eventuell auf Beiträge zur Errichtung von Baulichkeiten, ferner auf ärarische Waffen und auf den Bezug der Munition um den Limitopreis vom Uzar. Jeder Schießstand muß einen Schießübungsplatz haben, auf welchem bis zu einer gewissen Distanz geschossen werden kann. Der Platz muß unter Umständen den Landesbeschützen und Landsturmmännern sowie dem k. u. k. Militär zur Benützung überlassen werden. Die öffentlichen Schießstände werden eingeteilt in Hauptschießstände, Bezirks- und Gemeindefschießstände. In Innsbruck und Bregenz bestehen Landeshauptschießstände. Privatschießstände haben keinen Anspruch auf die Vorrechte der öffentlichen Schießstände.

Die Leitung der Schießstände führen die Vorsetzungen. An der Spitze stehen die Ober- und die Unterschützenmeister. Auf die Verwaltung der Vorsetzungen üben die Landesoberbeschützenmeister dadurch Einfluß, daß wichtigere Vermögensakte und die Anhängigmachung eines Rechtsstreites ihrer Genehmigung bedürfen.

Mitglieder der Schützengesellschaften können alle Tiroler und Vorarlberger sein, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie auch andere Oesterr. oder ungar. Staatsbürger unter Zustimmung derselben. Wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung aus Gewinnsucht und gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilte Personen sind ausgeschlossen. Die Aufnahme darf auch solchen Personen verweigert werden, welche die öffentliche Stimme hierfür als unwürdig bezeichnet. Für die Aufnahme sind bestimmte Gebühren zu entrichten. Die Mitglieder haben die Verpflichtung, jedes Jahr regelmäßig an mindestens drei Schießübungen teilzunehmen und bei denselben eine Anzahl von Schüssen abzugeben. Vernachlässigung dieser Pflicht wird mit Disziplinarstrafen und Ausschluß geahndet. Dafür genießen die Mitglieder als Vorrecht den Anspruch auf den Bezug der Munitionsgegenstände um den Limitopreis für den eigenen Bedarf sowie auf die Schützengaben der eigenen Gesellschaft und die Beste der kais. Fest- und Freischießen. Der Austritt aus den Gesellschaften steht den Mitgliedern im allgemeinen frei, sofern nicht bereits die Einleitung zum Ausschlusse getroffen wurde. Disziplinarbestrafungen werden in 1. Instanz von der Vorsetzung, in 2. Instanz von dem Landesoberbeschützenmeister und in 3., sofern der letztere das Erkenntnis abändert, von der Landesverteidigungsbehörde verfügt. Diese kann auch den Ausschluß von allen Schützengesellschaften des Landes verhängen.

Die Schießübungen sind entweder auf die immatrikulierten Schützen und die ihnen gleichgestellten Heerespersonen beschränkt oder es können auch andere Personen daran teilnehmen. An Fest- und Freischießen, bei welchen aus ärarischen oder Landesmitteln gewidmete Beste gewonnen werden können, dürfen nur immatrikulierte Schützen teilnehmen und bei den Schießübungen, für welche die Schützengaben gewidmet sind, können nur die Mitglieder des eigenen Schießstandes Beste gewinnen. Schützengaben sind die regelmäßigen, aus dem Staatsschatz gewidmeten Bestgaben. Außerdem werden noch besondere Beiträge aus Staatsmitteln (Kaisergaben) und aus Landesmitteln gewährt. Bestgaben, welche aus Staats- oder Landesmitteln gespendet werden, können nur unter Verwendung des Normalgewehres gewonnen werden. Dasselbe wird von der Landesverteidigungsbehörde über Einbernehmen der von beiden Landesoberbeschützenmeistern zu bestellenden Enquete-kommission bestimmt.

Auf den Schießstätten und Schießübungsplätzen der Schützengesellschaften finden außerdem die durch das Gesetz über das Landesverteidigungsinstitut vorgeschriebenen Schießübungen der Landesbeschützen und Sturmänner statt, wofür auch Bestgaben aus dem Staatsschatz gewidmet sind. Die Leitung dieser Schießübungen steht den militärischen (Landeschützen-) Kommandanten zu. Desgleichen können auf den Schießstätten der Schützengesellschaften auch die Schießübungen der zur Ausbildung oder zur Waffenübung einberufenen Landesbeschützen und die Schießübungen des

f. und k. Militärs abgehalten werden, wofür den Schießständen Entschädigung zu gewährt ist.

Literatur.

b. Zimmerer-Reuherz; Die Fonds, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landtschaft, 1894, S. 190 ff.; Schmid: Das Veresrecht der österr.-ungar. Monarchie, 1903, S. 239 ff.

F. Schmid.

Schlachthäuser und Viehhöfe.

Die Fleischschau wird am zweckmäßigsten und leichtesten gehandhabt, wenn alle Schlachtungen des Schlachtviehes (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, ferner auch Pferde und Hunde, wenn deren Fleisch für den menschlichen Genuß Verwendung finden soll) in besonderen öffentlichen gemeinsamen Schlachthäusern vorgenommen werden. Die Vorzüge öffentlicher Schlachthäuser, in welchen sämtliche Schlachtungen des betreffenden Ortes vorgenommen werden müssen, beruhen zunächst darin, daß die Verunreinigung von Luft, Boden, eventuell auch von Wasser durch die vielen zerstreuten Privatschlächtereien ausgeschlossen wird. Diese geben stets zu einer Belästigung, eventuell Gefährdung der Umgebung Veranlassung, weil es nicht möglich ist, mit der Reinlichkeit zu schlachten, welche in öffentlichen Schlachthäusern wegen der dort vorhandenen Einrichtungen leicht durchgeführt werden kann.

Ferner ist die Kontrolle der Schlachtungen und die Verhütung des Verkaufs von Fleisch kranker Tiere nur in öffentlichen Schlachthäusern sicher möglich; selbstverständlich erfordert schließlich eine Zentralisierung der Schlachtungen weniger Aufsichtspersonal. Bei Einrichtung von Schlachthäusern ist es deshalb wichtig, einen Schlachthaus-, Schlachthof- oder Schlachtzwang einzuführen, welcher das Schlachten gewisser Tiergattungen außerhalb des Schlachthaus'es unterlagt.

Der Wert größerer Schlachthäuser wird gewöhnlich noch durch den Anschluß von Viehhöfen erhöht; es ist notwendig, diese Anlagen in die Nähe von Eisenbahnen zu legen, wodurch die Belästigungen des Publikums fortfallen, die durch den Transport der Schlachttiere durch die Straßen und deren Einstellung in mitten in der Stadt gelegene Stallungen entstehen.

In den Schlachthäusern wird das Schlachten entweder in großen gemeinsamen Hallen oder in kleinen von einzelnen Fleischern gemieteten Zellen vorgenommen. Die Schlachtung in Hallen gestattet leichter eine scharfe Überwachung, Reinlichkeit beim Schlachten, schnelle und vollständige Beseitigung aller beim Schlachten erzielten Abfälle und damit möglichste Fernhaltung übler Gerüche von der ganzen Anlage, endlich Einschränkung der Tierquälerei.

Zu den größeren Schlacht- und Viehhöfen gehören folgende Anlagen:

1. Verwaltungshof mit Wohngebäuden, Gastwirtschaft und Gebäuden für allgemeine Zwecke

(Verwaltungsgebäude, Wohnhäuser für Arbeiter und Bedienstete, Gastwirtschaft, Ausspannstätte für Fleischer- und Händlerpferde, überdachter Wagenhalteplatz, Pförtnerhäuschen mit Wäge;

2. Schlachthof mit Nebenanlagen: a) Schlachthallen für Großvieh, Kleinvieh, Schweine; b) Kalbdannenwäsche oder Kuttelrei; c) Stallungen; d) Kessel- und Maschinenhaus; e) Düngerstätte.

Nebenanlagen: Kühlhaus mit Eisfabrik; Blut- und Dungverwertungsanlagen; Wäder; Anlagen zur teilweisen Verwertung von Fleisch kranker Tiere (Freibank), zur Bereitung animalischer Schutzpockenlymphe, zur Herstellung von Kindermilch werden jetzt auch häufig mit Schlachthäusern verbunden;

3. Seuchen- und Amtsschlachthof, in welchem alle während des Lebens krank oder verdächtig gefundenen Tiere geschlachtet werden;

4. Anstalt zum Schlachten von Pferden und Hunden;

5. Viehhof mit Markthallen, Stallungen, Düngerstätte, Verwaltungsgebäude und Nebenanlagen;

6. Eisenbahnrampen;

7. Anlagen zur Wasserversorgung;

8. Kanalisation mit Kläranlage;

9. Beleuchtungsanlage.

Wegen der großen Bedeutung der Schlachthäuser, besonders auch für kleinere Gemeinden, hat sich das M. Z. veranlaßt gesehen, an alle politischen Landesstellen einen Erl. 26 VII 1905, Z. 23646, herauszugeben, welcher die Erbauung von öffentlichen Schlachthäusern betrifft. Zur Erleichterung des Baues hat das Ministerium Normalpläne von verschiedenen Typen von Schlachthäusern für kleine und mittelgroße Gemeinden ausarbeiten lassen, und zwar:

Type I: Schlachthaus mit einer gemeinschaftlichen Schlachthalle. Kosten von 2400 K bis 2800 K;

Type II: Schlachthaus mit zwei getrennten Schlachthallen (ohne Stallungen). Kosten von 10.600 K bis 12.000 K;

Type III: Schlachthofanlage mit separatem Kühlraum und mit Stallungen zur vorübergehenden Einstellung des zum Schlachten bestimmten Viehes, mit Waschkammer und Freibank. Kosten von 24.500 K bis 28.000 K;

Type IV: Schlachthaus mit Kühlanlage und Stallungen, separatem Kesselhause, Torwächterhaus, Freibank und Waschkammer. Kosten von 46.000 K bis 55.000 K;

Type V: Komplette Schlachthofanlage mit maschineller Kühleinrichtung, Stallungen und Wächterhaus, Freibank und Waschkammer. Kosten von 112.000 K bis 125.000 K.

Die Pläne sind mit einem Bericht: Grundgesetzliche Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Schlachthäuser, im Tierärztl. Sanitätswesen, Bd. 17, 1905, erschienen, übrigens auch bei Hölder, Wien I, zu beziehen.

Literatur.

Frausnitz: Grundzüge der Hygiene, VIII, 1908. Edelmann in Buttk: Die deutschen

Städte (geschildert nach den Ergebnissen der ersten deutschen Städteausstellung zu Dresden, 1903).

Präussig.

Schubwesen.

I. Der ungeförte Aufenthalt und seine Schranken. — II. Die polizeiliche Abschiebung und Abschaffung im allgemeinen. — III. Abschiebungserkenntnisse und Schubbehörden, Verfahren. — IV. Ausführung der Abschiebung, Schubstationen. — V. Abschiebungskosten. — VI. Überwachung und Handhabung des Schubwesens.

I. Der ungeförte Aufenthalt und seine Schranken. Im St. G. 21 XII 67, R. 142, wird ausgesprochen, daß die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung unterliegt (Art. 4) und daß jeder Staatsbürger an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen kann (Art. 6). Zugleich wird darin das St. G. 27 X 62, R. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit als Bestandteil dieses St. G. erklärt (Art. 8). In dem erwähnten St. G. heißt es: Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden; ebenso darf niemand außer den durch das Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden (§ 5).

Solche Fälle nun sind in St. G., in Gem. D. und in dem Gesetze, das die polizeiliche Abschiebung und das Sch. regelt, enthalten.

1. In St. G. Nach dem St. G. 27 V 52, R. 117, kann die auf Verbrechen gesetzte Kerkerstrafe, wenn der Verbrecher Ausländer ist, im richterlichen Urteil durch Landesverweisung, die sich stets auf sämtliche Länder des Staatsgebietes zu erstrecken hat, verschärf werden (§ 19, lit. f, § 25). Die Landesverweisung muß jedenfalls dann ausgesprochen werden, wenn es sich um einen Ausländer handelt, der wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens im Inlande ergriffen, von dem auswärtigen Staate, dem er ausgeliefert werden sollte, nicht übernommen und infolgedessen hier abgeurteilt wurde (§ 40). Hinsichtlich inländischer Verbrecher enthält das St. G. keine Bestimmung, daß ihre Ausweisung im richterlichen Urteil ausgesprochen werden kann oder muß; sie können jedoch, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, durch administratives Erkenntnis abgehoben oder abgeschafft werden (hierüber s. unter II). Bei gewissen Vergehen und Übertretungen hat das Gericht das Recht oder sogar die Pflicht, auf Abschaffung zu erkennen. Sie bildet nicht eine Strafverschärfung, sondern eine Strafe (§ 240) und wird sowohl gegen Inländer als auch Ausländer verhängt. Gegen Ausländer kann nur auf Abschaffung aus dem ganzen Staatsgebiete erkannt werden (§ 249); dabei ist eine zeitliche Beschränkung ebenso wie bei der Landesverweisung ausländischer Verbrecher nicht zulässig (Plenarentscheidung des D. G. S. 3 VI 87, Z. 4094, B. Z. 888, S. 31). Gegen In-

länder wird die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande (§ 240) auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit (§ 249) als Strafe verhängt. Die Vergehen und Übertretungen, für die im St. G. die Abschaffung vorgeesehen ist, sind folgende: § 294 und 295 (Geheimbündelei), 300 (Aufwieglung durch Verfassung einer Beschwerdeschrift), 302—305 (durch Druckschriften erfolgte: Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften usw.; Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionsfeste; öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Gutheißung von ungezwecklichen oder unfittlichen Handlungen), 320, lit. e und g (Schwerere Übertretungen der Nahrungsvorschriften), 344 (Unbefugte Ausübung der Arznei- oder Wundarzneikunst als Gewerbe), 355 (Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel), 470 (Wiederholte Verfertigung von Dietrichen usw. durch Gewerbsdiener, Handwerksgehilfen und Dienstpersonen ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters), 472 (Öfters fortgesetzte Übertretungen des Trödler und Hausierer betreffenden Verbotes, von Unmündigen zu kaufen), 514 (Wiederholte Kuppellei) und 522 (Beteiligung an verbotenen Spielen oder ihre Duldung in der Wohnung). Dort wo die Strafe der Abschaffung in diesen Paragraphen bloß gegen Ausländer angeordnet ist (§ 294, 295, 344, 355, 470 und 522), muß sie vom Gerichte in jedem Falle ausgesprochen werden; ebenso in den Fällen der §§ 320, 472 und 514, in denen auch Inländer mit dieser Strafe bedroht sind; nur in denen der §§ 300 und 302 bis 305 ist es dem Gerichte anheimgestellt, sie über den schuldig Erkannten, sei er In- oder Ausländer, zu verhängen. Der Zwang, den somit in den meisten Fällen das Gesetz auf den Richter ausübt, hat schon oft zu ganz außerordentlichen Härten geführt, die bloß auf dem Wege der kais. Gnade beseitigt werden konnten. Daher mag es kommen, daß in den Strafbestimmungen späterer Gesetze, die hier ebenfalls anzuführen sind, die Zusatzstrafe der Abschaffung gegen In- oder Ausländer dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist. Es sind dies die St. G. 28 V 81, R. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, und 27 V 85, R. 134, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (s. auch Mayrhofer, III, 592, Anmerkung 2). Personen, die eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt, jedoch vom Gerichte mit der Strafe der Abschaffung nicht belegt wurden, können, falls sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden, durch administratives Erkenntnis abgehoben oder abgeschafft werden (hierüber s. unter II). Auch das Gef. St. G. ermächtigt den Richter (Gefällsgericht) wegen gewisser Gefällsübertretungen die Abschaffung (als Strafverschärfung) zu verhängen (§ 63, 65, 73, 216, 247, 249, 264 Gef. St. G.).

2. In den Gem. D. Die Gemeinde darf Auswärtigen (d. h. nicht heimatberechtigten Perso-

nen), welche sich über ihre anderweitige Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens dargethan, daß sie zur Erlangung eines solchen Ausweises die erforderlichen Schritte getan haben, den Aufenthalt im Gemeinbezirke nicht verweigern, solange jene mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wildtätigkeit nicht zur Last fallen. Daraus folgt, daß die Gemeinde ein besonderes Ausweisungsrecht hat. Das Nähere hierüber s. in den Art. „Niederlassung und Aufenthalt“, Bd. III, S. 707 ff., und „Persönliche Freiheit“, Bd. III, S. 893 ff.

3. In dem G. 27 VII 71, R. 88. Darin wird die polizeiliche Abschaffung und das Sch. geregelt und dabon soll nunmehr allein die Rede sein.

II. Die polizeiliche Abschaffung und Abschaffung im allgemeinen. Das eben erwähnte Gesetz unterscheidet zwei Arten der Ausweisung, die Abschaffung und die Abschiebung. Die Abschaffung besteht in der Ausweisung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes. Die Rückkehr ist dem Abgeschobenen nicht verboten, jedoch kann bei wiederholter Abschiebung ein solches Verbot ausgesprochen werden (§ 1). Die Abschaffung hingegen ist die Ausweisung aus einem oder mehreren Orten oder bei Ausländern aus dem ganzen oder einem bestimmten Teile des Geltungsgebietes des Gesetzes mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren (§ 2). Die Übertretung des Verbotes der Rückkehr wird nach § 323 und 324 Str. G. bestraft. Die Abschiebung aus polizeilichen Rücksichten darf nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitssüchtige Personen, welche die öffentliche Wildtätigkeit in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb aufweisen können; c) gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden (§ 1). Die polizeiliche Abschaffung darf nur gegen die vorbezeichneten Personen stattfinden und hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschaffung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Außerdem können Personen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes nicht heimathberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete des Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft; mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben (§ 2). — Ob die Abschiebung unmündiger Kinder zulässig ist, ist

streitig (vgl. Mayrhofer, III, 589, Anmerkung 1); verheiratete Frauen können aber aus dem Wohnorte des Ehegatten entfernt werden (Plenarentscheidung des D. G. S. 6 VI 93, Z. 6591). Die Zanspruchnahme der Privatmildtätigkeit hochgestellter Personen, wenn sie auch auf zudringliche Weise erfolgt, fällt nicht unter die Sanction des G. 27 VII 71 (E. des R. G. 22 X 79, Z. 192, Hye 192). Ausweis- und bestimmungslos wird in der E. des R. G. 16 X 82, Z. 202, Hye 264, wie ausweis- oder bestimmungslos aufgefaßt. Auch eine bereits erloschene Legitimationskarte, wenn hienach, falls es notwendig ist, die Zuständigkeit voraussichtlich ohne Anstand erhoben werden kann, genügt als Ausweis (E. des R. G. 17 VII 79, Z. 124, Hye 187). Ein Arbeiter, der seinen Beruf tatsächlich ausgeübt hat und in Folge Entlassung aus der Arbeit zeitweilig beschäftigungslos ist, kann noch nicht als bestimmungslos angesehen werden (E. des R. G. 28 IV 92, Z. 101, Hye 556); desgleichen wenn er durch einen Streik mehrere Wochen ununterbrochen beschäftigungslos ist (E. des R. G. 7 VII 96, Z. 137, 138, 139, Z. 188). Arbeiter, die in Folge ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufe Anspruch auf Reiseunterstützungen haben, sind nicht ohneweiters als Landstreicher anzusehen (R. S. des M. J. 5098). Der unbefugte Betrieb eines Gewerbes ist noch kein unerlaubter Erwerb im Sinne des G. 27 VII 71 (E. des R. G. 4 VII 92, Z. 217, Hye 569). Haft im Sinne dieses Gesetzes ist nicht die Arreststrafe, die durch Umwandlung einer Geldstrafe nach § 260 a Str. G. abgebüßt wurde (E. des R. G. 17 I 81, Z. 1, Hye 229). Als aus der Haft tretende Person ist derjenige nicht anzusehen, der schon vor längerer Zeit (mehr als 1 Jahr) eine Strafe wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit abgebüßt hat (E. des R. G. 4 VII 92, Z. 217, Hye 569). Unter Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigentums kann nur eine in fälliger Weise bedrohende Gefährdung verstanden werden (E. des R. G. 17 I 81, Z. 1, Hye 229; 12 IV 94, Z. 77, B. Z. 81). Die Abschaffung von Ausländern aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit liegt im freien Ermessen der Administrativbehörden (B. G. 17 XII 88, Z. 3826, Exel 1839; 2 III 91, Z. 724, Exel 1840). Vgl. auch Mayrhofer, III, 590, 591.

III. Abschließungskenntnisse und Schubbehörden, Verfahren. Sowohl die Abschaffung als die polizeiliche Abschaffung einer Person darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnisse hat die Feststellung der Heimathberechtigung und des gesetzlichen Grundes zur Abschaffung oder Abschaffung voranzugehen; hievon ist dem L. A. des Heimathlandes die Anzeige zu machen (§ 4).

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschaffung oder Abschaffung sind als Schubbehörden zu berufen: a) die Polizeidirektion und deren exponierte Organe und, wo solche nicht bestehen, b) jene L. f. oder Kommunalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte 1. Instanz übertragen ist; letzteren kann die Fällung der Abschließungs- und

Abשאaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirektion befindet (§ 5). Durch die Landesgesetzgebung kann die Fällung der Schuberkennnisse außerdem auch einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden (§ 6). Die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Landesgesetze s. bei Mayrhofer, III, 614 ff. Über das Verfahren ist folgendes vorgeschrieben: Findet eine Gemeindevorsteherung, daß zur Abschließung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person Anlaß vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beanstandeten sowie über dessen Verantwortung ein Protokoll (Konstitut) aufzunehmen, ihn nötigenfalls in Verwahrung zu übernehmen und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll samt Beilagen längstens binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der Anhaltung oder eingetretenen Verwahrung an die Schubbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Findet diese Behörde weitere Erhebungen notwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen 24 Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung finden auf seine Behandlung die §§ 28, 29 und 43 des Heimatgesetzes Anwendung. Über Sträflinge und Zwänglinge hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mitteilung zur Fällung des Erkenntnisses rechtzeitig an die Schubbehörde zu machen (§ 8). Das Erkenntnis ist dem Angehaltenen kundzumachen und wenn es auf Freilassung lautet, sogleich zu vollziehen (§ 9). Wegen Erkenntnisse auf Abschließung oder Abschaffung ist ein Rekurs zulässig, und zwar ist er im ersten Fall sofort, im anderen binnen drei Tagen nach der Kundmachung einzubringen und hat aufschließende Wirkung (§ 7). Der Gemeindevorsteher hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen und es binnen 24 Stunden im Wege der Erkenntnisbehörde an den Landeschef, der endgültig entscheidet (§ 7), einzusenden. Das Abschließungserkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen (§ 9). Rechtskräftige Abschließungserkenntnisse versuchsweise oder unbedingt aufzuheben oder örtlich oder zeitlich zu mildern, ist Sache des Landeschefs (Mf des M. Z., Z. 18090 ex 1890); in Wien ist dazu die Polizeidirektion ermächtigt (St. G. I III 69, Z. 5099).

IV. Ausführung der Abschließung, Schubstationen. Die Abschließung erfolgt entweder: a) Durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzulegenden Weges mittels Zwangspasses (gebundener Marschrouten); b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittels Schubes. Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als dessen Zweck durch die Erteilung eines Zwangspasses zu erreichen ist (§ 3). In N. D., Tirol und Vorarlberg wird nur ausnahmsweise Zwangspass angewendet (M. S. des M. Z. 27).

Die Ausführung der Abschließung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen befristet sind (§ 5). Die Schubstationsgemeinde ist ver-

pflichtet, für jeden Abzuschließenden den Zwangspass bezw. Schubpass auszufertigen. Diese Urkunden sind nach Eintreffen des Abgeschobenen in seinem Bestimmungsorte an jene Behörde zurückzufertigen, welche das Abschließungserkenntnis gefällt hat (§ 10). Die Schubstationsgemeinde hat die bei ihr eintreffenden Schüblinge zu übernehmen, an die nächste Schubstation bezw. Heimatgemeinde auf die vorgeschriebene Weise zu befördern und für die sichere Begleitung der Schüblinge, für deren Verpflegung, angemessene Unterbringung und Überwachung Sorge zu tragen. Im Falle der Entweichung eines Schüblings ist dessen Verfolgung und Wiederaufgreifung durch die öffentlichen Sicherheitsorgane alsogleich einzuleiten (§ 11). Jeder mittels Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschrouten eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu acht Tagen bestraft und ist weiterhin mittels Schubes zu befördern; mit derselben Strafe ist die Entweichung vom Schube zu ahnden. Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen Behörde des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu (§ 13).

V. Abschließungskosten. Die vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschließungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses anzufallenden Verpflegungskosten sowie die Verpflegungskosten angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkennnis nicht gefällt wird, gehören zu den Kosten der Ortspolizei. Die Kosten für die Verpflegung, Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung der Schublokale sowie für die Instandhaltung derselben, dann für die Beaufsichtigung der Schüblinge und für die Besorgung der Schubgeschäfte hat die Schubstationsgemeinde zu tragen. Ob und inwieweit für diese Auslagen ein Rückersatz aus Konkurrenz-, Bezirks- oder Landesmitteln geleistet wird, bestimmt die Landesgesetzgebung (§ 14). Alle übrigen Abschließungskosten, insbesondere für ärztliche Untersuchung, Verpflegung, Reinigung und Bekleidung der Schüblinge, dann für den Transport derselben und die Schubbegleitung sowie die allfällige Beteiligung der mit Zwangspässen versehenen mit der nötigen Unterstützung, insofern sie in den einzelnen Ländergebieten vorkommen, sind zunächst von den Landesfonds dieser Länder zu tragen. Diese Kosten sind für Schüblinge, welche nach anderen Ländern zuständig oder nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes dahin als heimatsberechtigt zugewiesen sind, von deren Landesfonds zu erlegen.

Zahlungsfähige Schüblinge haben die für sie getragenen Schubkosten dem Landesfonds ihres Heimatlandes insofern zurückzusetzen, als sie von diesem bestritten wurden (§ 15). Ob und inwieweit dem die Schubkosten zahlenden Landesfonds diese Auslagen von den Heimatgemeinden zu ersetzen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung (§ 16).

Jede Gemeinde haftet für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Sch. gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben. Die durch Wiebereinlieferung eines entwichenenen Schüblers verursachten Kosten trägt jene Gemeinde, deren Organen die Entweichung des Schüblers zur Last fällt (§ 18).

VI. Überwachung und Handhabung des Sch. Die Überwachung des Sch. überhaupt obliegt den politischen Behörden. Anordnungen darüber, insbesondere betreffend die Einrichtung von Haupt- und Partikularschulen, dann die Substationen und die Schubbegleitung erläßt die Landesstelle im Einvernehmen mit dem L. A. Alle übrigen, die Ausführung des Schubes betreffenden Verfügungen stehen dem Landesauschusse zu (§ 19). (Bzüglich der das Sch. in den einzelnen Kronländern regelnden Spezialverordnungen vgl. Mayrhofer, III, 614 ff.)

Heft.

Schulbehörden.

Geschichtliche Einleitung. — Rechtsgrundlage. — A. Allgemeine Schulbehörden. — B. Behörden für das Fachschulwesen.

Geschichtliche Einleitung. Zur Zeit Maria Theresias bemächtigte sich, dem Zuge der Zeit nach inhaltlicher Erweiterung des staatlichen Tätigkeitsgebietes folgend, auch die österr. Staatsgewalt des öffentlichen Unterrichtswesens als einer ihr zukommenden Aufgabe. Dies bedingte vor allem die Schaffung einer Schulbehördenorganisation und deren Eingliederung in den Bau des staatlichen Behördenwesens, wobei eine Inanspruchnahme kirchlicher Organe nicht nur wegen der bisherigen Beforgung des Unterrichtes durch die Kirche, sondern auch wegen der Auffassung des Religionsunterrichtes als wichtigstes Erziehungsmittel nahe lag.

Als selbständige oberste Unterrichtsbehörde wurde von Maria Theresia mit N. E. 3 VI 1760 die Studien- und Bücherzensurhofkommission in Wien geschaffen und wurden derselben in den einzelnen Kronländern für Angelegenheiten der Hoch- und Mittelschulen die Studienkommissionen, und für das Volksschulwesen die permanenten Schulkommissionen unterstellt. Unter den letzteren übten die Kreisämter und Distriktschulaußseher schulbehördliche Funktionen; die unmittelbare lokale Schulaufsicht lag in den Händen der Normalschuldirektoren, der Ortspfarrer und hinsichtlich der ökonomischen Angelegenheiten in jenen der Ortschulaußseher. Als besondere Zentralbehörde für die Lehrerbildungsanstalten wurde eine Generaldirektion der Normalschulen in Wien eingesetzt.

Diese ursprünglich für sich bestehende Schulbehördenorganisation brachte Josef II. (N. E. 30 VI 1783) dadurch in einen engen Zusammenhang mit dem System der politischen Behörden, daß er die Provinzialinstanzen der Schul- und der Studien-

kommissionen aufhob und deren Agenden den politischen Landesbehörden unter gleichzeitiger Kreierung von Studienreferenten und Schuloberaufsehern bei denselben zuwies. Durch Bestellung von Provinzialdirektoren als Aufsichtsorganen über die Gymnasien eines Kronlandes und durch Einsetzung geprüfter Schulmänner als Schulkommissäre bei den Kreisämtern neben den Kreisdechanten wurde eine Verstärkung des weltlichen sachmännischen Elementes in den Sch. bewirkt.

Kaiser Leopold II. schritt auf diesem Wege fort (N. E. 4 X 1790), indem er die pädagogisch-didaktische Leitung der Gymnasien und Normalschulen den Lehrerverfammlungen an diesen Anstalten übertrug und aus den Lehrerverfammlungen eines jeden Kronlandes heraus je einen Studienkonseß bildete, welcher der politischen Landesstelle als schulbehördliches Organ unterstellt ward. Daneben wirkten jedoch die Konfistorien und Kreisämter unter der politischen Landesstelle als Aufsichtsorgane über den Volksschulen der Diözese. Eine weitere Verknüpfung der Schul- mit den politischen Behörden erfolgte durch Vereinigung des Präsidiums der Studienhofkommission mit jenem der vereinigten Hofkanzlei in einer Hand (N. E. 8 XII 1791 und 25 III 08).

Die Übernahme der Regierung durch Kaiser Franz II. 1792 bedeutete für das Schulwesen einen Bruch mit den bisherigen Entwicklungsmaximen und die Rückkehr zur Herrschaft der Kirche über die Schule. Nach mehrjährigen Vorarbeiten wurde am 14. August 1805 eine „politische Verfassung der deutschen Volksschulen“ erlassen, nach welcher die Schulaufsicht den kirchlichen Konfistorien überantwortet wurde, die neben den nur in ökonomischen Schulfragen mitwirkenden Kreisämtern an die Landesstelle berichteten. Letzterer war die Handhabung der Disziplinargewalt über die Lehrpersonen vorbehalten. Unter den Konfistorien wirkten die Dechanten und Bispedechanten und am Schulorte die Ortsseelsorger als Schulaufseher.

So blieb es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die auf eine grundsätzliche Umgestaltung der staatlichen Organisation hindrängende Verfassungsbewegung des J. 1848 übte ihre Rückwirkung auch auf die Schulbehördenordnung und fand in der Schaffung eines verantwortlichen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes und einheitlicher Landesschulbehörden als selbständiger Sektionen der politischen Landesstellen und in der Beseitigung der Aufteilung der pädagogischen und ökonomischen Schulaufsicht zwischen geistlichen und weltlichen Organen ihren vornehmsten Ausdruck (N. E. 23 III 48 und 24 X 49).

Allein die Rückkehr zum absoluten Regierungssystem Anfang der Fünfzigerjahre und der Abschluß des Konkordates mit der römischen Kirche im J. 1855 führten zur Aufhebung der neuen Einrichtungen und zur Rückkehr zu den früheren Zuständen unter Verstärkung des kirchlichen Einflusses auf das Unterrichtswesen. Mit N. E. 20 X 60 wurde auch das Unterrichtsministerium wieder aufgelöst und dessen Wirkungsbereich einer Abteilerung des Staatsministeriums, verstärkt durch einen

aus Fachmännern gebildeten Unterrichtsbeirat, übertragen. — Erst das J. 1867 brachte mit der Aufrihtung der Verfassung auch eine modernen Verhältnissen Rechnung tragende Schulbehördenorganisation.

Rechtsgrundlagen. Die in Österr. heute in Kraft stehende Schulbehördenorganisation fußt auf dem durch § 1 des G. 25 V 68, R. 48, ausgesprochenen Grundsatz: „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungsweisen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.“ Außer diesem Gesetze sind für die Schulbehördenordnung von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung noch das kais. Handschreiben 2 III 67, die N. G. 25 VI 67, das G. 14 V 69, R. 62, mit der Novelle 2 V 83, R. 53, und G. 26 III 69, R. 40. Dazu kommen die entsprechenden Durchführungsverordnungen und ministeriellen Instruktionen für die Landes- und Bezirkschulinspektoren. In den Grenzen dieser rechtsrechtlichen Bestimmungen haben Landesgesetzgebung und Verordnungsgewalt eine Menge organisatorischer Normen von provinzieller Verschiedenheit geschaffen, welche wegen Raum-mangels hier weder aufgezählt noch dargestellt werden können. Es sei auf die einschlägigen Sonderartikel dieses Werkes sowie auf die Zusammenstellungen bei Mayrhofer, I, 905, IV, 499 und 501, Anmerkung 3, und bei Manz, Bde. Schulgesetze, und auf das B. Bl. des k. u. M. verwiesen.

Die Organisation der Sch. steht in enger Verbindung mit jener der politischen Verwaltungsbehörden des Staates und hat mit diesen im Ministerium seine gemeinsame Spitze. Sie läßt als oberstes Unterscheidungsprinzip zunächst die Sonderung des Fachbildungswezens von den allgemeinen Schuleinrichtungen erkennen.

A. Allgemeine Schulbehörden.

I. Instanzgliederung. Landesschulrat, Bezirksschulrat, Ortsschulrat, Schulinspektoren, Hilfsorgane und Hilfsmittel. — II. Kompetenz. — III. Rechtsmittel.

I. Instanzgliederung, Landesschulrat, Bezirksschulrat, Ortsschulrat, Schulinspektoren, Hilfsorgane und Hilfsbehörden. Für das allgemeine Unterrichtswesen und zwar für die Volks-, Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten ist dem Unterrichtsministerium als höchste Instanz ein System von gemischten Behörden in der Weise unterstellt, daß die Mittelschulen, die gleiche Lehrziele verfolgenden Privat- und Speziallehranstalten und die Lehrerbildungsanstalten samt ihren Übungsschulen den Landesschulräten unmittelbar untergeordnet sind, während die Leitung und Beaufsichtigung der großen Zahl von Volks- und Bürgerschulen, der gleichartigen Privat- und Kindergärten und Bewahranstalten durch die Bezirksschulräte und unter Oberaufsicht der letzteren durch die lokalen Ortsschulräte vorgenommen wird. Diese gemischten Behörden erscheinen nicht als reine Staatsbehörden,

dem in ihren Kollegien haben neben Organen der Regierung auch ehrenamtliche Vertreter kommunaler und provinzieller Selbstverwaltungskörper, der Religionsgenossenschaften und der Lehrerschaft Sitz und Stimme und es ist dadurch Faktoren ein gewichtiger Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt, die von der Regierung unabhängig sind. Den Ortsschulräten fehlen staatliche Funktionäre. Andererseits entbehren diese gemischten Behörden aber doch des Charakters von Selbstverwaltungsbehörden, da ihnen selbst die Rechtsfähigkeit fehlt und sie auch nicht den Willen körperschaftlich geschlossener Untertanenkreise zum Ausdruck bringen.

Die Hochschulen unterstehen dem k. u. M. unmittelbar, wenn auch den politischen Landesstellen hier in administrativ-ökonomischen Angelegenheiten eine gewisse direkte Einflußnahme zukommt. Als eine Besonderheit der rechtlichen Stellung der Universitäten gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung wäre die noch unausgetragene Frage zu vermerken, inwieweit ihnen aus ihrer eigenartigen geschichtlichen Entwicklung körperschaftlicher Charakter und damit ein beschränktes Maß von Selbstverwaltung und Autonomie erhalten geblieben ist. (Vgl. hiezu das Gutachten der Grager Juristenfakultät vom J. 1906.)

Was die Zusammensetzung und innere Organisation der allgemeinen Sch. betrifft, so ist bezüglich des Unterrichtsministeriums auf den Art. „Ministerien als Behörden“ B, III, Bd. III, S. 625 ff., zu verweisen. Die Landesschulräte bestehen, von zahlreichen provinziellen Besonderheiten abgesehen, aus dem Landeschef oder dem von ihm abgeordneten Stellvertreter (in N. D., Böhmen, Gal. gibt es vom Kaiser ernannte ständige Vizepräsidenten) als Vorsitzenden; den meist den Räten der Landesregierung entnommenen Referenten für administrativ-ökonomische Schulangelegenheiten; mehreren dem Stande der Berufsschulmänner und zwar sowohl der humanistischen wie der realistischen Bildungsrichtung entnommenen Landeschulinspektoren; zwei bis drei Mitgliedern des Lehrstandes (in Böhmen und Tirol nach Nationalitäten gesondert); aus ein oder mehreren Vertretern der im Kronlande bestehenden Religionsgenossenschaften (in Tirol, Vorarlb., Görtz und Gradiska sind die Minderheitskonfessionen lediglich durch sogenannte konfessionelle Beiräte vertreten, welche nur in den beiden erstbezeichneten Ländern ein beschränktes Stimmrecht haben). Alle bisher bezeichneten Mitglieder werden vom Kaiser ernannt, die Vertreter des Lehrstandes und der Konfessionen periodisch auf sechs Jahre. Nach denselben Zeitabschnitten gewählte Vertreter entsendet in den Landesschulrat: Der k. u. M. (zwei bis drei an Zahl, in Böhmen und Tirol nach Nationalitäten gesondert) und die Landeshauptstadt der Provinz (ein bis drei, mit Ausnahme von Innsbruck, Bregenz, Görtz, Parenzo, Zara). Der Landesschulrat, welcher in Böhmen in zwei nationale Sektionen mit beschränkter funktionseller Selbstständigkeit zerfällt, kann sich fallweise durch sachmännische Beiräte mit beratender Stimme verstärken und zur Entscheidung bestimmter Sonderangelegenheiten Ausschüsse einlegen. Er wirkt,

sofern er Entscheidungen zu fällen, Gutachten an das Ministerium abzugeben oder Anträge zu stellen hat, als Kollegialbehörde; die laufenden Geschäfte und unaufschiebbare provisorische Verfügungen werden unter der alleinigen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welchem überdies gegenüber den Gremialbeschlüssen vorbehaltlich der so gleich einzuholenden Ministerialentscheidung ein Einstimmungsrecht zusteht.

Jedes Kronland ist durch Landesgesetz in Schulbezirke (meist gleich den politischen Bezirken; in Steierm. gleich den Bezirksvertretungsprengeln; in den gemischtsprachigen Teilen Böhmens bestehen im selben Bezirke zwei national getrennte Schulbezirke) mit je einem Bezirksschulrate an der Spitze eingeteilt. Für seine Zusammenfassung und Geschäftsführung gelten ähnliche Gesichtspunkte wie für den Landesschulrat. Unter dem Vorsteher des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde (in Statutargemeinden oder einzelnen anderen großen Städten, welche einen eigenen Schulbezirk bilden, des Bürgermeisters) vereinigen sich: der vom Unterrichtsminister ernannte Bezirksschulinspektor; die meist durch die Bezirkslehrertkonferenz (auf sechs Jahre) gewählten, in einigen Ländern vom Landesschulrate ernannten, hier und da auch als Direktoren der Bürgerschulen oder der Lehrerbildungsanstalt kraft ihres Amtes berufenen Lehrpersonen (zwei bis sieben an Zahl). Die Gewählten bedürfen meist noch der Bestätigung durch den Landeschef (oder Landesschulrat). Im Bezirksschulrate sitzt ferner je ein, bald vom Landeschef, bald von der konfessionellen Oberbehörde ernannter Vertreter jeder anerkannten Religionsgenossenschaft, welche im Bezirke eine bestimmte Seelenzahl (die Zahl schwankt zwischen 500 und 2000) erreicht haben; und endlich zwei bis fünf Vertreter der Gemeinden, welche entweder durch die Versammlung der Gemeindevorsteher (N. D., Kärnten, Tirol) oder durch den L. A.; in den Statutarstädten aber vom Gemeinderat periodisch gewählt werden. Auch für diese ist in der Regel die Bestätigung durch den Landeschef erforderlich.

Jede Schulgemeinde hat ihren Ortsschulrat, bestehend aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, dem behördlich ernannten Ortsschulinspektor, dem (eventuell rangältesten) Vorsteher der Ortsschule(n); den periodisch (dreijährig) gewählten (zwei bis sechs) Gemeindevorstehermitgliedern, denen sich in Böhmen, Mähren auch die Höchstbesteuerten, in Gal. die Repräsentanten der Gutsgebiete zugesellen; dem oder den konfessionellen Vertretern, und mit Ausnahme von Steierm. auch dem etwaigen Schulpatrone. In Gemeinden mit selbständigem Schulbezirk fehlt ein eigener Ortsschulrat und werden dort dessen Funktionen entweder vom Stadt- (Bezirks-) Schulrate versehen oder wie in Böhmen und Kärnten von der Gemeindevertretung ausgeübt. Den Ortsschulräten fehlt eine behördliche Kompetenz bezüglich der eigentlichen pädagogisch-didaktischen Belange.

Eine besondere Stellung nehmen die Landes- beziehungsweise Bezirksschulinspektoren ein, denen als ständigen, besoldeten, von

der Regierung angestellten amtlichen Funktionären neben ihrer Wirksamkeit im Landes- bezw. Bezirksschulrate eine durch ministerielle Instruktionen geregelte unmittelbare Einflussnahme auf Unterricht und Erziehung in den Schulen zukommt, welche sie durch regelmässige Inspektionen geltend machen.

Als Hilfsorgane neben den allgemeinen Schulbehörden sind zu nennen: die von den Landes- bezw. Bezirksschulinspektoren einzuberufenden und zu leitenden Bürgerschul-, Landes- und Bezirkslehrertkonferenzen; die staatlichen Prüfungskommissionen für das Lehramt; die von den Ortsschulräten fakultativ zu bildenden Frauenkomitees für weiblichen Handarbeitsunterricht, für Kindergartenpflege und -Bewahranstalten. Hier wäre auch noch auf jene Behörden hinzuweisen, welche, ohne Sch. zu sein, diese in bestimmten Angelegenheiten zu unterstützen haben: so die schon wiederholt erwähnten politischen Behörden mit den Mitteln ihrer Zwangsgewalt, insbesondere bei der Durchführung der allgemeinen Schulpflicht und bei der zwangsweisen Eintreibung des Schulgeldes, wo ein solches ausnahmsweise durch Landesgesetz für Volksschulen eingeführt wurde; ihnen kommt auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kirche und Schule zu. Ferner sind die Finanzprokuraturen zu nennen, welche zur Rechtsvertretung und Rechtsberatung der Sch. und der Verwaltungen des Schulvermögens und der Volksschullehrerpensionsfonds berufen sind. Den kirchlichen Behörden ist die selbständige Organisation des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen übertragen; die Gemeinden und Länder haben nach provinziell verschiedenen Grundsätzen zu den Kosten der öffentlichen Schulen den wesentlichsten Teil beizutragen und daher auch einen entsprechenden Einfluss auf die finanzielle Seite der Schulverwaltung zu üben. Die Ortsgemeinden heben das eventuell eingeführte Schulgeld ein. Die Steuerbehörden sind mit der Führung von Schulkassen verschiedener Art betraut.

II. Die Kompetenz der Schulaufsichtsbehörden umfasst im allgemeinen die Überwachung, Evidenzhaltung und Förderung des gesamten öffentlichen und privaten Unterrichtes, der unterstehenden Sch. und des Lehrpersonales; die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht; die Leitung der öffentlichen Schulen, Ausübung der Disziplinar-gewalt über deren Personal und die entsprechende Vorname der (oder die Mitwirkung bei der) Anstellung, Versetzung und Pensionierung der Lehrer; die Genehmigung neuer Privatschulen; die Festsetzung der Lehrpläne; die Zulassung oder Bestimmung der Lehrbücher; die Einflussnahme auf die Beschaffung und Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen Schulbetriebmittel.

III. Rechtsmittel. Der Rechtsmittelzug gegen Verfügungen und Entscheidungen der Sch. geht instanzmässig bis ans Unterrichtsministerium. Leider fehlt es hier an gesetzlichen Regeln; selbst die Rekursfristen sind nur in Böhmen, Gal., Tirol durch Landesgesetz bestimmt, während in einigen anderen Ländern von der Einhaltung gewisser Fristen die ausschließende Wirkung des Rechts-

mittels abhängig gemacht ist. Die Praxis neigt zur Anwendung der allgemeinen Vorschriften über das Rekursverfahren in administrativen Angelegenheiten auch auf dem Gebiete der Schulverwaltung. (Vgl. E. des B. G. 2 IV 80 und 30 XII 85, Budwinski 740, 2845.)

B. Behörden für das Fachschulwesen.

Die Schulaufsicht und Verwaltung bezüglich der Fachschulen, der beruflichen Bildungsanstalten wird im wesentlichen ohne Unterstellung derselben unter provinziale Sch. unmittelbar von den zuständigen Ministerien geführt, wobei jedoch den politischen Landesstellen in ökonomischen wie überhaupt in Angelegenheiten der äußeren Schulverwaltung eine gewisse Kontrolle und informative Vermittlung zugewiesen ist. Da neben dem Staate mannigfache andere Faktoren, namentlich L. A., Gemeinden, Genossenschaften und Gesellschaften als Gründer und Erhalter öffentlicher Fachschulen auftreten, so ist die Einflußsphäre der Ministerien hier sehr verschieden begrenzt und lassen sich allgemeine Regeln darüber nicht aufstellen. Bezüglich der Kompetenz der einzelnen Ministerien sind folgende Richtungslinien zu beachten: Das ganze in industrielle Bildungsweisen (gewerbliche und kommerzielle Schulen aller Art, Handwerkerfchulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Zeichens-, Modellier- und sonstige Spezialschulen) unterstehen der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums, welches sich zur Durchführung seiner Aufgabe sachmännischer Inspektoren bedient, deren Wirkungsbereich nicht territorial, sondern nach Fächern und Sprachen abgegrenzt ist. Diesem Ministerium steht zudem auf Grund der A. E. 30 VII 81 eine Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes als Beirat zur Seite. Für die vermittelnde und gutachtliche Tätigkeit der politischen Landesstellen bezüglich der bezeichneten Arten von Schulen wurde mit Erl. des K. U. M. 3 IV 88, Z. 610, ebenfalls die Bestimmung von Beiräten aus Vertrauensmännern vorgesehen. — Auch die Hochschule für Bodenkultur, die nautischen Schulen, ferner das ganze medizinische Studienwesen einschließlich der Heranbildung von Apothekern und Hebammen gehören zunächst unter die Kompetenz des Unterrichtsministeriums, jedoch hat dieses hinsichtlich der erstbezeichneten Hochschule das Einvernehmen mit dem A. M., auf dem letztbezeichneten Gebiete mit dem M. F. und bezüglich der nautischen Schulen mit dem H. M. und K. M. zu pflegen. Dem Unterrichtsministerium ist übrigens auch bezüglich der nachbenannten Schulen und Anstalten, welche zunächst anderen Ministerien unterstellt sind, ein gewisser Einfluß gewährleistet. Das land- und forstwissenschaftliche Unterrichtswesen und die montanistischen Lehranstalten aller Stufen resortieren zum A. M.; nur die k. k. Bergschule in Wien untersteht dem F. M. Die gesamten Militärbildungsanstalten, die Landwehrscho-

lulararzneianstalt in Wien (nicht aber die dem Unterrichtsministerium unterstellte k. k. tierärztliche Hochschule in Lemberg), ferner das Offizierswaisenanstalt in Wien gehören dem Wirkungsbereich des K. M. an. Die orientalische Akademie endlich untersteht dem k. u. k. Ministerium des Äußeren, während die von ihr abgetrennte k. k. öffentliche Lehranstalt für orientalische Sprachen dem Unterrichtsministerium untergeordnet wurde.

Bezüglich der Literatur wird auf den Art. „Volksschulwesen“ und auf die einschlägigen Spezialartikel dieses Werkes verwiesen. Lamp.

Schuldenkonvertierung.

I. Begriff. — II. Konvertierung von Eisenbahnprioritäten. — III. Hypothekarforderungen. a) Einleitung. b) Erleichterung der grunbbückerlichen Durchführung. c) Gebührenerleichterungen. — IV. Konvertierung sonstiger beurkundeter Geldschulden. — V. Gemeinbedarf.

I. Begriff. Die Umwandlung einer Schuld durch Herabsetzung des Zinsfußes oder Abänderung einer auf das Kapital Bezug habenden Verbindlichkeit zugunsten des Schuldners bezeichnet man als Konvertierung derselben. Ursprünglich nur für die Umwandlungen öffentlicher Schulden gebräuchlich, wird diese Bezeichnung, seitdem sich die Vergebung der Umwandlung von Privatschulden durch Gewährung gewisser Begünstigungen annimmt, auch auf diese Schulden angewendet.

II. Konvertierung von Eisenbahnprioritäten. Der erste Fall einer gesetzlichen Begünstigung der Umwandlung von Privatschulden betraf die Eisenbahnprioritäten und wurde hervorgerufen durch die seitens der reichsdeutschen Besitzer solcher Obligationen erhobene Forderung auf Auszahlung der fälligen Coupons nach dem Verhältnisse 200 fl. ö. W. = 233 1/3 fl., süddeutsche Währung = 133 1/3 Taler auch nach der Durchführung der neuen Münzgesetzgebung des Deutschen Reiches — trotzdem der Taler nunmehr den Charakter einer Goldmünze (= 3 M.) angenommen und sich dessen Geldwert entsprechend der Erhöhung des Goldwertes verändert hatte — und durch die behufs Geltendmachung dieser Ansprüche im Deutschen Reich erfolgte Beschlagnahme der Zahlungsmittel der österr. Bahnen. Eine rasche und friedliche Beilegung dieses sogenannten „Couponstreites“ war nur dadurch zu erzielen, daß die im Umlauf befindlichen Prioritäten aus dem Verkehr gezogen wurden und es wurde daher auf Grund eines Antrages des Dr. Granitsch mit dem G. 11 VI 80, N. 81, die Finanzverwaltung ermächtigt, „den Eisenbahnverwaltungen anlässlich der Konvertierung ihrer Prioritätsobligationen die Rücksicht von den ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden salamätigen Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen, insofern die Gesamtkapitalsumme derselben nicht höher war als die der einzulösenden und die Darlehensdauer nicht verlängert wurde, sowie die Rücksicht von den gleichfalls ordnungsmäßig zu bemessenden Gebüh-

ren von den aus diesem Anlasse zu errichtenden Urkunden und für die diesfalls zu bewirkenden Eintragungen zu gewähren. Um die Verwirklichung dieser Erleichterung müßte unter Vorlage der Konvertierungspläne eingeschritten werden". Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlosch am 31. Dezember 1881. Da jedoch von den vom Couponstreite betroffenen 16 Eisenbahnen nur die Karl-Ludwig-Bahn die Konvertierung ihrer Prioritäten während der Wirksamkeit des zitierten Gesetzes durchgeführt hatte und die vorerwähnten Verhältnisse noch fortbestanden, wurden mit dem G. 25 V 83, R. 81, den konvertierenden Eisenbahnen die gleichen Begünstigungen gewährt, jedoch mit der Abänderung, daß denselben gemäß § 1 nunmehr ein Anspruch auf dieselben zuerkannt wurde, daß ferner in Zukunft die Gebühren nicht mehr vorzuschreiben bezw. zu bemessen waren und die Gewährung der Erleichterungen nicht mehr von der Darlehensdauer abhängig gemacht wurde. Die Gebührenerleichterung war nur hinsichtlich jenes Betrages, welcher zum Umtausche bezw. zur Einlösung der alten Obligationen erforderlich war, zu gewähren. Um die Gebührennachricht mußte spätestens binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Konvertierungsplanes eingeschritten werden. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1885 beschränkte Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde mit den G. 8 XI 85, R. 160, 6 VI 88, R. 79, und 26 XII 93, R. 207, fortgesetzt bis Ende 1899 verlängert, und ist seither erloschen.

III. Hypothekarforderungen. a) Einleitung.

Die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes steht schon seit geraumer Zeit auf der Tagesordnung. Unter den zur Erreichung dieses Zieles empfohlenen mehr oder minder radikalen Maßnahmen steht nicht an letzter Stelle die Ermöglichung der Umwandlung höher verzinslicher Hypothekarschulden in niedriger verzinsliche bezw. die Überführung der meist unter unrationellen Bedingungen aufgenommenen Privatkredite in amortisierbare und unfindbare Anstaltskredite. Diesen Konvertierungen standen jedoch zahlreiche Hindernisse im Wege.

Einerseits behinderte der Mangel gesetzlicher, die bürgerliche Durchführung der Konvertierung erleichternder Bestimmungen nicht nur die Konvertierungen mit Wechsel des Gläubigers, da es in vielen Fällen in der Hand des alten Gläubigers lag, dieselbe zu erschweren ja zu verhindern, sondern auch die Zinsfußherabsetzung bei Forderungen von Pfandbriefanstalten. Den von diesen Anstalten gewährten Darlehen steht die entsprechende Summe im Umlaufe befindlicher Pfandbriefe gegenüber, hinsichtlich derer eine Herabsetzung des Zinsfußes unzulässig ist. Im Falle der Konvertierung eines Pfandbriefdarlehens muß also die entsprechende Summe höher verzinslicher Pfandbriefe aus dem Verlebre gezogen und es müssen statt derselben niedriger verzinsliche ausgegeben werden. Mangels gesetzlicher Sonderbestimmungen konnten seinerzeit solche Konvertierungen nur in der Weise stattfinden, daß ein neues niedriger verzinsliches Darlehen in statutarischer Rangordnung einverleibt, mit dem Erlöse für die auf Grund desselben

ausgegebenen Pfandbriefe das alte Darlehen getilgt und hierauf zur Lösung gebracht wurde, was — ganz abgesehen von den Kosten und der Umständlichkeit — noch an dem Ubelstande litt, daß Schuldner, welche infolge später einverleibter Lasten dem neuen Anstaltsdarlehen keine statutarische Deckung bieten konnten, nicht in der Lage waren, der Zinsfußherabsetzung teilhaftig zu werden. Andererseits waren in allen Fällen von den Schuld-, Zessions- bezw. Lösungsurkunden die Gebühren nach Skala II und überdies noch die Eintragungsgebühr ($\frac{1}{2}$ % nebst 25 % Zuschlag) zu entrichten. Der Gesetzgebung erwuchs somit eine doppelte Aufgabe, und zwar in Ansehung 1. der grundbücherlichen Durchführung und 2. der Gebührenerleichterung.

b) Erleichterungen der grundbücherlichen Durchführung. Die Beseitigung der oben erwähnten Schwierigkeiten war, insbesondere seit Einbringung des Antrages des Abgeordneten Racziński und Genossen vom 1. Februar 1883 Gegenstand eingehender Erwägungen seitens der gesetzgebenden Körperschaften, welche schließlich zur Erlassung des G. 14 VI 88, R. 88, „betreffend die Konvertierung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes“ führten. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen Konvertierungen ohne und mit Wechsel des Gläubigers.

Den ersten Fall behandelt § 1, welcher bestimmt, daß das für Forderungen von Pfandbriefanstalten haftende Pfandrecht durch die behufs Herabsetzung des Zinsfußes erfolgende Hinausgabe niedriger verzinslicher Pfandbriefe nicht berührt wird, wenn der Betrag der bürgerlich haftenden Forderung an Kapital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht und im Falle bereits rückgezahlt, jedoch nicht gelöschter Teilbeträge dem Schuldner an neuen Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur Tilgung des Forderungsrestes nötig ist. Da jedoch der Kurs der niedriger verzinslichen Pfandbriefe sich unter Pari zu halten pflegte, so wurde in dem letzteren Falle die Hinausgabe eines den Forderungsrest jedoch nicht mehr als 5 % übersteigenden Betrages zugelassen. Die Festsetzung längerer Zahlungsstermine behinderte nicht. Die Konvertierung war auf Grund der von den Parteien errichteten Urkunden und eines entsprechend beglaubigten Auszuges aus den Büchern der Anstalt anzumerken. Die übrigen Paragraphen betreffen die Konvertierung mit Wechsel des Gläubigers. Gemäß derselben kann der Hypothekarschuldner das Begehren stellen, daß in der Rangordnung des für die Forderung einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden statutengemäß Kreditgeschäfte betreibenden Anstalt das Pfandrecht für eine neue Forderung einer anderen Anstalt der bezeichneten Art eingetragen werde, wenn die erste Forderung entweder gleichzeitig oder längstens binnen sechs Monaten zur Lösung gelangte, in letzterem Falle selbstverständlich mit der Beschränkung, daß die

Eintragung erst im Augenblicke der Löschung des älteren Pfandrechtes Rechtswirksamkeit erlangen sollte, bzw. nach fruchtlosem Ablaufe der Frist von Amts wegen zu löschen war. Es mußten somit sowohl der alte wie der neue Gläubiger unter öffentlicher Aufsicht stehende Kreditinstitute sein. Eine Minimalgrenze der Herabsetzung des Zinsfußes war nicht festgesetzt. Die neue Forderung durfte den bucherlich haftenden Betrag nicht überschreiten, hatten jedoch Teilzahlungen stattgefunden, ohne daß eine Löschung erfolgt wäre, so war eine Erhöhung des Forderungsrestes und zwar um höchstens 5% dann zulässig, wenn der neue Gläubiger eine Pfandbriefanstalt war, doch durfte auch hier dem Schuldner an Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben werden, als zur Deckung des Forderungsrestes erforderlich war. Die Höhe desselben mußte durch einen entsprechend beglaubigten, dem Grundbuchsgeuche beizuzuschließenden Auszug aus den Anstaltsbüchern ausgewiesen werden. Eine Verlängerung der Tilgungsdauer war zulässig.

Während der im § 1 des Gesetzes angestrebte Zweck im ganzen erreicht wurde und auf diese Gattung von Konvertierungen belebend einwirkte — so betrug z. B. die Summe der von der Hypothekensbank des Königreiches Böhmen auf Grund desselben konvertierten 5% = und 4% igen Bankdarlehen in 4% bzw. 3½% bis Ende 1906 8882 Posten mit 74.963.300 K —, so fand § 2 dagegen nur eine höchst spärliche Anwendung und zwar hauptsächlich deshalb, weil dessen Anwendbarkeit nur auf Forderungen öffentlicher Kreditinstitute eingeschränkt war, deren Konvertierung nicht so dringend notwendig und überdies auf Grund von Zessionsurkunden ohnehin leichter durchführbar ist.

Die Anwendung auf die gerade viel drückenderen, weil kündbaren und in der Regel noch höher verzinslichen Forderungen von Privatgläubigern war ausgeschlossen. Ebenso war das Privatkapital in aktiver Hinsicht von der Verwendung von Konvertierungen ausgeschlossen. Weitere Mängel waren die Schwierigkeit, die hinsichtlich der neuen Forderung vereinbarten Nebenverbindlichkeiten in der Rangordnung der alten Forderung sicherzustellen, falls solche nicht oder in geringerer Höhe bereits einverleibt waren und der zu konvertierenden Forderung andere Lasten nachgingen, ferner die Kürze und Unerstreckbarkeit der Frist zur Löschung der alten Forderung und endlich der Mangel gewisser Bestimmungen, durch welche der konvertierende Gläubiger innerhalb des Zeitraumes zwischen der Bezahlung der alten Forderung und Einbringung des Löschungsgeuches gegen eine (eventuell betrügerische) Abtretung bzw. Belastung dieser Forderung geschützt würde. Endlich stellte sich mit Rücksicht auf den niedrigen Pfandbriefkurs eine Erhöhung der 5% igen Marge und die Zulassung der Deckung der Kosten der Konvertierung aus dem Konvertierungsdarlehen als höchst wünschenswert dar.

Die Beseitigung dieser Mängel strebt das derzeit geltende G. 22 II 1907, R. 48, durch welches das Gesetz vom J. 1888 aufgehoben wurde, an.

§ 1 entspricht im großen ganzen dem § 1 des Gesetzes vom J. 1888, jedoch mit der Abänderung, daß nunmehr unter denselben Voraussetzungen wie früher die Hinausgabe eines den Forderungsrest bis um 8% übersteigenden Betrages in Pfandbriefen behufs vollständiger Deckung des Forderungsrestes und der mit der Konvertierung verbundenen Kosten zulässig ist. Neu ist die Bestimmung, daß im Falle stattgefundener Teilzahlungen das Pfandrecht für den von der Konvertierung nicht berührten Teilbetrag gelöscht werden muß. Das gleiche hat bezüglich der gemäß des G. 27 XII 1905, R. 213, ausgegebenen Bankschuldbeschreibungen zu gelten (§ 12). Namhafte Änderungen weisen dagegen die Konvertierungen mit Wechsel des Gläubigers betreffende Paragraphen auf. Vor allem ist im § 2 die Beschränkung auf öffentliche Kreditinstitute entfallen und bestimmt derselbe nunmehr ganz allgemein, daß der Schuldner das Begehren stellen kann, daß das Pfandrecht für eine neue Forderung in der Rangordnung einer bereits haftenden eingetragen werde und zwar entweder wenn die alte Forderung gleichzeitig gelöscht wird oder aber, falls dies nicht der Fall ist, mit der Beschränkung, daß dieses neue Pfandrecht nur dann Rechtswirksamkeit erhält, wenn das ältere Pfandrecht binnen sechs Monaten nach Bewilligung der Eintragung gelöscht wird.

Diesem Begehren kann stattgegeben werden, wenn 1. die neue Forderung um mindestens 1/8% geringer verzinslich ist oder aber eine nicht amortisierbare und seitens des Gläubigers kündbare Forderung in eine in Amortisationsraten rückzahlbare und seitens des Gläubigers unkündbare umgewandelt wird (§ 3, Absatz 2). Periodische Leistungen (Regiebeiträge) sind zu den Zinsen zuzurechnen. Bei Konvertierung mehrerer verschiedener verzinslicher Forderungen in eine neue Forderung ist der erwähnte Zinsenunterschied nach der durchschnittlichen Verzinsung der Summe dieser Forderungen festzustellen. Die den konvertierenden Anstalten gemäß ihrer Statuten oder Geschäftsbestimmungen unter gewissen Voraussetzungen (Summsal, Zahlungsunvermögen, Wertminderung oder Teilung der Hypothek) zustehende Kündigung schließt die Eigenhaft der Unkündbarkeit nicht aus. Bei Konvertierungen in Forderungen von gemeinschaftlichen Waisenfassen und regulativmäßigen Sparkassen wird von dem Erfordernisse der Unkündbarkeit abgesehen. 2. Die neue Forderung darf die grundbücherliche Höhe der haftenden Forderung bzw. den noch aufrecht stehenden Rest an Kapital und Nebengebühren nicht überschreiten (§ 3, Absatz 1). Nur im Falle der konvertierende Gläubiger eine Pfandbriefanstalt oder eine gemäß des G. 27 XII 1905, R. 213, fundierte Bankschuldbeschreibung ausgebende Anstalt (§ 12) ist und auf die alte Forderung Teilzahlungen stattgefunden hatten, ohne daß eine entsprechende teilweise Löschung des Pfandrechtes erfolgt wäre, ist im Rahmen des haftenden Pfandrechtes die Hinausgabe eines höheren, jedoch nur des zur Deckung des Forderungsrestes und der Kosten der Konvertierung erforderlichen, fei-

nessfalls aber 8% des Forderungsrestes übersteigenden Betrages in Pfandbriefen bezw. Bankschuldenverschreibungen zulässig. Die Höhe des tatsächlich noch ausstehenden Betrages der grundbücherlich eingetragenen Forderung an Kapital und Nebengebühren ist in der Regel in der Schuldurkunde anzugeben, kann jedoch durch einen beglaubigten Auszug aus den Büchern des alten Gläubigers nachgewiesen werden, wenn dieser ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Kreditinstitut ist. Der Umstand, daß für die Forderung längere Zahlungstermine festgesetzt werden, steht der Bewilligung des obervährten Begehrens nicht im Wege.

Weiter gestattet das Gesetz im § 5 die Eintragung des Pfandrechtes für Nebenverbindlichkeiten in der Rangordnung des alten Pfandrechtes auch über die grundbücherliche Höhe der alten Nebenverbindlichkeiten hinaus, nur darf der Mehrbetrag das Dreifache der Jahreszinsen nicht überschreiten, die von der neuen Forderung bei Zugrundelegung eines dem Zinsfußunterschiede gleichkommenden Prozentfußes entfallen würden. Die oben erwähnte sechsmonatliche Frist zur Löschung kann verlängert werden, wenn die ältere Forderung spätestens nach der gerichtlichen Verständigung von der Eintragung des neuen Pfandrechtes gekündigt und alle erforderlichen Schritte zur Tilgung derselben und Beschaffung der Lösungsurkunden rechtzeitig eingeleitet wurden. Der Kalendertag, mit dem die gesetzliche oder verlängerte Frist endet, wird im Bewilligungsbescheide festgesetzt und ist bücherlich einzutragen. Verläuft die Frist, ohne daß das Lösungsge such überreicht wird, so ist das neue Pfandrecht nebst allen darauf Bezug habenden Eintragungen von Amts wegen zu löschen. Um den neuen Gläubiger gegen Verkümmnisse seitens des Schuldners zu schützen, bestimmt das Gesetz, daß auch der erstere zur Anbringung des Lösungsge suches berechtigt sein solle. Pfandpfandrechte müssen entweder gelöscht oder mit Zustimmung der Beteiligten auf das neue Pfandrecht übertragen werden. Bei Simultanhaftungen ist die Eintragung des neuen Pfandrechtes in die Rangordnung des älteren nur dann zulässig, wenn letzteres in sämtlichen Einlagen gelöscht wird.

Aus dem § 3, Absatz 1, geht hervor, daß die Gesetzgebung nach wie vor auf dem Standpunkte steht, daß bereits gänzlich oder teilweise getilgte Forderungen nicht wieder ausleben dürfen (mit Ausnahme der gewissen Anstalten zugehörenden Marge), welcher seinerzeit auch die Ursache der Beschränkung auf gewisse Gläubigerkategorien war. Um diesen Rechnung zu tragen, wird im § 11, Absatz 1, dem Nachhypothekar das Anfechtungsrecht der an Stelle eines älteren Pfandrechtes eingetretene Forderung im Sinne des Art. XXVIII des Einführungsgesetzes zur Ex. D. und der §§ 128, 165 und 213 der Ex. D. insoweit zugestanden, als sowohl er selbst wie auch derjenige Gläubiger, dessen Forderung in der Rangordnung des älteren Pfandrechtes eingetragen wurde, bei Begründung ihrer Forderungen Kenntnis hatten, daß die ältere Forderung bereits gänzlich oder teilweise erloschen war. Die die 8%ige Marge und

die Nebengebühren betreffenden gesetzlichen Begünstigungen sind laut Absatz 2 und 3 von der Anfechtung ausgeschlossen. Den von vielen Seiten angestrebten und unbedingt nötigen Schutz gegen eine in der Zeit zwischen der Bezahlung der alten Forderung und der Überreichung des Lösungsge suches eintretende Belastung oder Abtretung derselben (z. B. durch Zulassung einer Anmerkung der beabsichtigten Konvertierung) bietet auch das Gesetz nicht, was insbesondere die größeren, keinen Personalkredit gewährenden Anstalten hindern wird, von den Bestimmungen des § 2 ausgiebig Gebrauch zu machen.

c) Gebührenreduzierungen bei Konvertierung von Hypothekarschulden wurden zunächst durch das G. 11 VI 81, R. 59 (hiez u V. der Minister der Justiz und der Finanzen 22 VI 81, R. 61) gewährt, mit welchem die Finanzverwaltung ermächtigt wurde, anlässlich der Konvertierung von Hypothekendarlehensforderungen in niedriger verzinsliche Hypothekaranstalten von Hypothekaranstalten, Sparcassen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Fonds und Anstalten die Nachsicht der für die zu diesem Behufe auszustellenden Schuld- und Fiktionsurkunden, dann die Lösungsquittungen (falls der zu löschende Betrag den neu einzuerleidenden nicht überstieg) entfallenden skalamäßigen Gebühren, bis auf die feste Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen, dann der Einverleibungsgebühren zu gewähren, wenn eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes ohne gleichzeitige Erhöhung des Kapitalbetrages und der nebst den Zinsen zu entrichtenden Nebengebühren erfolgte. Eine geringfügige Erhöhung der Forderung behufs Abrundung war indessen zulässig, wenn kein Verdacht eines der Umgehung des Gesetzes bezweckenden Scheingeschäftes bestand, doch mußten hiebei die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften entrichtet werden.

Um Gebührennachsicht war binnen 30 Tagen nach Ausfertigung der betreffenden Urkunden einzuschreiten. Die ursprünglich bis zum 31. Dezember 1885 begrenzte Wirksamkeit des Gesetzes wurde mit G. 2 III 86, R. 36, bis Ende 1888 verlängert. Einen namhaften Fortschritt bedeutete dagegen das G. 9 III 89, R. 30 (hiez u die Ministerialverordnung 17 III 89, R. 31), dessen Wirksamkeit durch das G. 26 XII 93, R. 209, unter gleichzeitiger Aufhebung gewisser Beschränkungen bis Ende 1899 und mit G. 27 XII 99, R. 262, ohne zeitliche Beschränkung verlängert wurde. Der Umfang der zu gewährenden Begünstigungen blieb zwar ungeändert, dagegen wurde den Konvertierungen fremder Forderungen vornehmenden juristischen Personen, deren Kreis durch Aufnahme von unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonds, Vereinen, Körperschaften, geistlichen und weltlichen Gemeinden erweitert wurde, nunmehr ein Anspruch auf Gewährung der Gebührennachsicht zuerkannt, ferner sollten die Begünstigungen nicht nur für Konvertierung von Hypothekendarlehenforderungen, sondern auch von aus kreditierten Kaufschillingen-

resten, Erbteilungen und Vermächtnissen herrührenden Schulden zugestanden werden. Auch die gemäß § 1 des G. 14 VI 88, R. 88, befuß Herabsetzung des Zinsfußes bei Pfandbriefdarlehen (ohne Wechsel des Gläubigers) auszufertigenden Urkunden unterliegen nur der festen Gebühr von 50 fr. per Bogen bzw. der geringeren skalamäßigen Gebühr, wenn das bezügliche Geschäft ursprünglich der gesetzlichen Gebühr unterzogen worden war. Den zur Erlangung der Begünstigungen nach dem Gesetze beizubringenden Grundbuchsauszügen und Urkundenabschriften wurde eine bedingte Gebührenbefreiung gewährt. Die Bewilligung der Gebührennachricht war im Falle eines Wechsels des Gläubigers (§ 2) an die Bedingung geknüpft, daß der Zinsfuß (Zinsen und sonstige Leistungen, wie Regiebeiträge usw.) mindestens um $\frac{1}{4}\%$ dauernd herabgesetzt (was aus dem Schuldscheine ersichtlich sein mußte) und die Tilgungsfrist unbeschadet der statutenmäßigen Kündigungsvorbehalte der Hypothekenanstalten und Sparkassen nicht unter sechs Jahren festgesetzt würde und endlich daß sich aus der Schulds- oder (ursprünglich und) Lösungs- urkunde die Verwendung des neuen Darlehens zur Tilgung des alten ergeben müßte. Die Beschränkung, daß das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt werde, wurde mit Gesetz vom 3. 1893 aufgehoben. Die genannten Begünstigungen hatten bei Zutreffen der übrigen Bedingungen auch bei Zessionen Anwendung zu finden. Durch nachträgliche, eine Erhöhung des Zinsfußes bzw. Herabsetzung der Tilgungsdauer unter sechs Jahre betreffende Vereinbarungen wurden die Begünstigungen vermindert. Von jenen Beträgen, um welche entweder der zu löschende Betrag des neuen Darlehen oder dieses die zu konvertierende Forderung überstieg, waren außer der festen Gebühr von 50 fr. die Urkundenstempel nach Scala II und überdies vom Mehrwerte des neuen Darlehens (auch der Kautions für die Nebengebühren), wenn der Gesamtdarlehensbetrag 100 fl. überstieg, die Eintragungsgebühr zu entrichten. Um Gebührennachricht mußte binnen 30 Tagen von der Ausstellung der Schulds- (Zessions-) Urkunde in der Regel unter Vorlage der Urkunden in Original oder beglaubigter Abschrift angefordert werden. Zum Nachweise der Löschung der konvertierten Forderung war von der leitenden Finanzbehörde 1. Instanz eine angemessene Frist zu bewilligen, welche von der Finanzlandesbehörde verlängert werden konnte. Nach fruchtlosem Ablaufe derselben wurde die Gebührennachricht widerrufen.

Was den praktischen Erfolg des Konvertierungsgesetzes anbelangt, war derselbe wie aus den in den „Mitteilungen des k. k. Z. M.“ enthaltenen statistischen Daten hervorgeht, ein für die Konvertierungsaktion günstiger. Die Zahl der in dem Zeitraume vom 1. Juli 1881 bis 31. Dezember 1888 durchgeführten Konvertierungen betrug im ganzen 14.954 Fälle mit einem Kapitalbetrage von 278.731.747 fl., also durchschnittlich pro Jahr zirka 1994 Fälle, wogegen auf die Zeit von 1889 bis inklusive 1904 102.574 Fälle mit 1.768.346.405 K., also durchschnittlich pro Jahr zirka 7035 Fälle ent-

fielen. Das Durchschnittskapital einer konvertierten Post betrug in dem ersten Zeitraume 18.706 fl., in dem letzteren 17.230 K., woraus hervorgeht, daß die Begünstigungen des Gesetzes vom 3. 1889 schon mehr von dem kleineren Grundbesitze in Anspruch genommen wurden, was, abgesehen von der erst allmählich in das Volk dringenden Kenntnis von der Möglichkeit der Durchführung von Konvertierungen, in hohem Maße auch den wesentlich günstigeren Bestimmungen des Gesetzes vom 3. 1889 zuzuschreiben ist.

Eine vollständige Neuregelung der die Gebührenreduzierungen betreffenden Vorschriften enthält das gegenwärtig geltende G. 22 II 1907, R. 49 (hiez u Ministerialverordnung 25 II 1907, R. 50). Die Begünstigungen bestehen auch jetzt darin, daß statt der skalamäßigen Gebühr die feste Gebühr von 1 K. (falls die erstere nicht geringer ist) von jedem Bogen zu entrichten ist und die Eintragungsgebühr zu entfallen hat. Ebenso entsprechen die auf die Konvertierung von Pfandbriefdarlehen ohne Wechsel des Gläubigers (§ 1) bezughabenden Bestimmungen dem G. 9 III 89, R. 30, nur mit der die geübte Praxis sanktionierenden Änderung, daß von dem ursprünglichen Geschäfte die „gesetzmäßige Skalagegebühr“ (früher „Gebühr“) entrichtet worden sein muß. Wesentliche Änderungen sind aber in Ansehung der Konvertierung mit Wechsel des Gläubigers eingetreten. Aus dem Kreise der zu begünstigenden Gläubiger wurden die Stiftungen, Kirchen, Fonds, Vereine, Körperschaften, geistliche und weltliche Gemeinden, deren Beteiligung an der Konvertierungsaktion ohnehin nur gering war, ausgeschlossen und derselbe auf die öffentlichen Kreditinstitute inklusive der regulativmäßigen Sparkassen, die Versicherungsanstalten (inklusive die selbständigen gemäß des Versicherungsregulatives auf versicherungstechnischer Grundlage organisierten und behördlich genehmigten Pensionsinstitute), die registrierten Kredit- und Vorschußvereine und die gemeinschaftlichen Waisenkassen beschränkt. Das Privatkapital bleibt also nach wie vor aus Gründen finanzieller Natur und wegen allenfalls möglicher Mißbräuche ausgeschlossen. Die Begünstigungen haben nur dem Tabularschuldner zugute zu kommen, nicht aber anderen, etwa aus Anlaß der Darlehensaufnahme neu hinzutretenden Schuldner. Die Gebührennachricht hat nach § 2 resp. 4 einzutreten, wenn a) aus der Schuld oder Zessionsurkunde hervorgeht, 1. daß entweder der Zinsfuß für die ganze Darlehensdauer und zwar mindestens um $\frac{1}{4}\%$ herabgesetzt, oder eine nicht amortisierbare, oder seitens des Gläubigers kündbare Forderung in eine in Amortisationsraten rückzahlbare und vom Gläubiger unfündbare Forderung, doch ohne Erhöhung des Zinsfußes umgewandelt wird, 2. daß die Frist zur Tilgung des neuen Darlehens nicht unter sechs Jahren festgesetzt wird — unbeschadet der vertragsmäßig für den Fall der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten in Bezug auf die Fälligkeit der Forderung gemachten Vorbehalte bzw. der den Anstalten nach ihren Statuten oder nach Maßgabe der staatlich genehmigten und ver-

lautbaren Geschäfts- oder Organisationsvorschriften zustehenden Kündigungs- oder Rückforderungsvorbehalte (§ 5 des Gesetzes und § 3 und 5 der Verordnung); b) im Falle der Durchführung der Konvertierung auf Grund einer Schuldburde aus dieser oder aus einer mit der beglaubigten Unterschrift des Schuldners versehenen, bei der konvertierenden Anstalt zu erlegenden Erklärung (also nicht mehr aus der Lösungsurkunde) sich ergibt, daß das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung bestimmt ist oder verwendet wurde.

Maßgebend für die Beurteilung, ob eine Herabsetzung (bzw. Erhöhung) des Zinsfußes stattgefunden, ist bezüglich der älteren Forderung der grundbücherlich einverleibte, bezüglich der neuen Forderung der zur grundbücherlichen Eintragung bestimmte bzw. der ev. vertragsmäßig vereinbarte höhere Zinsfuß, wobei periodische Leistungen (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsen zuzurechnen sind. Ist der Zinsfuß nicht in einem festen Ausmaße, sondern in einem Mindest- und einem Höchstbeitrage vereinbart, so ist der letztere maßgebend. Verzugszinsen haben außer Betracht zu bleiben (§ 3). Übersteigt der zu löschende Betrag das neue Darlehen bzw. dieses den zu löschenden Betrag, so ist die Urkunde außer mit der festen Gebühr von 1 K bezüglich des Mehrwertes nach Scala II zu stempeln. In letzterem Falle ist auch — wenn der Gesamtdarlehensbetrag 200 K übersteigt — vom Mehrwert des neuen Darlehens und der Nebengebühren die Eintragungsgebühr zu entrichten. Durch nachträgliche Vereinbarungen, welche mit den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührennachfrist nicht im Einklange stehen, wird die Gebührenbefreiung verwirkt, und müssen solche innerhalb acht Tagen nach Abschluß zur Anzeige gebracht werden.

Auch das Unterbleiben der Löschung der konvertierten Forderung muß binnen acht Tagen nach Ablauf der einjährigen Frist der Finanzbehörde angezeigt werden (§ 8). In beiden Fällen sind Gläubiger und Schuldner zur ungeteilten Hand verpflichtet, die erlassenen Stala- und Eintragungsgebühren unmittelbar zu entrichten.

Der Rechtstitel, auf welchem die alte Schuld beruht, ist nunmehr ohne Belang (§ 7 der Verordnung). Die Gebührenvereinfachung hat nunmehr ex lege einzutreten und ist ein diesbezügliches Ansuchen, falls die Konvertierung auf eine inländische Anstalt erfolgt, nicht mehr erforderlich. Dagegen sind die Anstalten, welche nunmehr über das Zutreffen der betreffenden Voraussetzungen abzurteilen haben und gemeinsam mit dem Schuldner für die Gebühren haften, verpflichtet, behufs Ermöglichung einer finanzbehördlichen Kontrolle Aufschreibungen (Journale) zu führen, welche die wichtigsten Daten (alte und neue Forderung, Zinsfuß und Nebengebühren, Hypothek, Datum der Urkunden und des Einverleibungsbeschlusses, Tilgungsfrist, neue Schuldner, Amortizabilität, Kündbarkeit, Kündigungsvorbehalte) gemäß der zitierten Verordnung zu enthalten haben. Dieselben sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und ist die Finanzbehörde zur Vornahme von Revisionen

berechtigt. Außerdem müssen die Anstalten den Finanzbehörden halbjährig summarische Ausweise über die im verfloffenen Halbjahre durchgeführten Konvertierungen vorlegen (§ 9).

Konvertierungen auf Anstalten der bezeichneten Art, welche jedoch außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ihren Sitz haben, sind zulässig, doch muß in solchen Fällen unter Beibringung der erforderlichen Nachweise binnen 30 Tagen nach Ausfertigung der Schuldbzw. Besessionsurkunde um Gebührennachfrist angefordert werden. Die behufs Feststellung der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiungen erforderlichen Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind bedingt gebührenfrei.

IV. Konvertierung sonstiger beurkundeter Geldschulden. § 1 des G. 22 II 1907, R. 49, bestimmt, fast wörtlich gleichlautend mit § 1 des G. 9 III 89, R. 30, daß von Urkunden, wodurch bezüglich einer bereits beurkundeten Geldschuld nur die Höhe der Zinsen oder die Frist zur Rückzahlung abgeändert oder der Schuldbetrag auf eine andere Währung umgerechnet, die feste Gebühr von 1 K per Bogen (falls die skalamäßige Gebühr nicht geringer ist) zu entrichten ist, wenn das bezügliche Geschäft der gesetzmäßigen Skalagegebühr (also nicht der Vergebühnung in einem festen Betrage!) unterzogen worden ist. Wird in solchen Urkunden zugleich der Schuldbetrag erhöht, sind dieselben bezüglich des Unterschiedes als Urkunden über ein neues Geschäft zu behandeln.

V. Gemeindedarlehen. Mit dem G. 25 III 1902, R. 70, wurde den Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden in Ansehung von Anlehen, welche von denselben zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zur Konvertierungszwecken aufgenommen werden, die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren eingeräumt. Diese Befreiung erstreckt sich insbesondere auf die auszustellenden Schuldscheine, bzw. bei Emissionsdarlehen auf die auszugebenden Obligationen, Interimsscheine und Coupons, ferner auf die zur Ausstellung gelangenden Empfangsbestätigungen, Pfandbestellungsurkunden, Lösungsdeckungen auf die zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen sowie auf die bei den Verwaltungsbehörden zu überreichenden Eingaben. Behufs Erreichung derselben haben die genannten autonomen Körperschaften bei der zuständigen Finanzlandesbehörde um die Anerkennung des Vorhandenseins der hierzu erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen einzuschreiten.

Literatur.

Bezüglich Konvertierung von Eisenbahnprioritäten: Die Beilage zu den stenographischen Protokollen des N. B. Nr. 195, 589 und 681, IX. Session. Bezüglich Hypothekarschulden: Schijf: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Österreich (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von Maszowski, I. Bd., 1. Heft, 1892). Derselbe: Die Konvertierung der Hypothekarschulden und das österreichische Zivilrecht (3. f. Volksw.,

Soz. u. W., II. Bd., 3. und 4. Heft. Brá: „Brímé, které se dá zmensit“ (Prag 1896). Derselbe: „Der landwirtschaftliche Hypothekarredit in Osterreich während der letzten 50 Jahre“ (Wien 1899). Derselben Art.: „Schuldenkonvertierungen“ (Österr. Staatswörterbuch, I. Aufl.). Ludwig: „Zwei Anträge behufs Erleichterung der Konvertierung von Buchschulden“ (Juristische Blätter, 1900, Nr. 32, 33). Hattingberg: „Referat betreffend die Frage der Bodenentschuldung“ (Wien 1903, 3 Bde.). Klein: „Die landwirtschaftliche Entschuldung“ (3. j. Volksw., Soz. u. W., Bd. XIII, 1. Heft). Löw: Das G. 9 III 89, Nr. 30, bezw. 26 XII 93, Nr. 209, betreffend „Die Gebühren-erleichterungen bei Konvertierung von Geldschulden“ (Wien 1906). Pettschek: „Der Schutz der Nachhypotheken gegen die Konversion einer bereits getilgten Schuld“, nach dem neuen Regierungsentwurf eines grundbuchrechtlichen Konvertierungsgesetzes (Wien 1906). Beilagen zu den stenographischen Protokollen: a) des N. S. Nr. 332 und 362, IX. Session, Nr. 638, 679, X. Session, Nr. 2430, 2718, XVII. Session; b) des S. S. Nr. 20 und 238, X. Session.

Statistik.

Mitteilungen des k. k. Z. M.

Freiherr v. Ludwig.

Schutzgenossenschaft.

I. Schutzverwandte. — II. Untertanen de facto. — III. Amtsbedienstete als Schutzgenossen. — IV. Begünstigten der Schutzgenossen.

I. Schutzverwandte. Die abendländischen Staaten legten von altersher Gewicht darauf, im Verkehr mit den morgenländischen möglichst viele Gerechtigkeiten und Schutzbefugnisse auszuüben, um ihren politischen Einfluß dabei selbst zu erhöhen und wohl auch geeignete Handhaben zu besitzen, um bei fanatischen Ausbrüchen des Islams rechtzeitig und wirksam einzugreifen. Die Nachbarstaaten der Türkei, Osterreich und Rußland, hatten hiezu die meiste Veranlassung und suchten auf der ihrer Interessensphäre so nahe gelegenen Balkanhalbinsel, besonders in der türkischen Hauptstadt und den bedeutenderen Handels- und Hafenplätzen, eine Anzahl von Personen zu gewinnen, nicht bloß eigene Angehörige, sondern auch Untertanen befreundeter, in der Türkei überhaupt nicht, oder doch an den betreffenden Ortlichkeiten nicht vertretener Staaten. Man bezeichnet diese Personen, denen der konsularische Schutz durch Staatsverträge, sonstige Abkommen oder auf ihr Ansuchen gewährt wird, als Schutzverwandte. Sie besitzen den Anspruch auf Unterstützung und Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte insoweit, als der Staat, dem sie angehören, nicht selbst eine Vertretung an den betreffenden Ortlichkeiten hat. Wird eine solche neuerrichtet oder wiedererrichtet, so scheiden sie aus der Schutzgemeinschaft aus. Auch ist es unstatthaft,

daß sie gleichzeitig Schutzverwandte von zwei oder mehreren Staaten sind; ferner können sie aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung oder wegen wiederholter Außerachtlassung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde aus dem Schutzverbände ausgeschieden werden. Die Ausübung einer Schutzmacht erstreckt sich nur auf Angehörige befreundeter Staaten, solcher, die mit dem Schutzstaate in geregelten Verkehrsbeziehungen stehen. Auch ist das Schutzbegehren immer abzuwarten und dessen Grundhaltigkeit im gegebenen Falle klarzustellen.

II. Untertanen de facto. Eine zweite Kategorie umfaßt die sogenannten de facto-Untertanen, d. i. in der Levante lebende und keiner inländischen Gemeinde angehörige Untertanen (Ministerialverordnung 2 XII 57, Nr. 234). Es sind dies die Nachkommen seit langer Zeit im Oriente ansässiger nicht mohammedanischer Familien sowie Abkömmlinge von Einwanderern aus dem alten Deutschen Reich, welche in den politischen Schutzverband aufgenommen wurden, offenbar in Nachbildung des deutschrechtlichen Weisassen- oder kleinen Bürgerrechtes. Diese Kategorie von Schutzverwandten entstand in den türkischen Gebieten im vorigen Jahrhundert, indem die Internuntiatoren in Konstantinopel an Personen, die nicht österr. Untertanen waren, Internuntiaturspässe ausstellte, welche im Laufe der Zeit regelmäßig erneuert und auch auf die Nachkommen der ursprünglichen Schutzbefohlenen übertragen wurden. Namentlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat man Weisassenspässe solcher Art in großer Anzahl ausgestellt. In den Donaufürstentümern hatte Osterreich wegen seiner geographischen Lage und der dadurch bedingten politischen und kommerziellen Interessen die meisten Schutzbefohlenen. Deren Zahl dürfte sich noch vor kurzem auf ungefähr 70.000 belaufen haben, obwohl bereits seit Beginn der Fünfzigerjahre keine neuen de facto-Untertanen mehr angenommen wurden. Die Aufnahme solcher Personen in den Schutz hatte die Natur eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, welches, der Verleihung der Staatsangehörigkeit analog, den Aufgenommenen eine privilegierte Stellung verschaffte. Sie genossen die Rechte österr. resp. ungar. Staatsbürger, waren jedoch von den wichtigsten Verpflichtungen der Staatsbürger sowohl dem Auslande, wie Osterreich-Ungarn gegenüber befreit. Es gilt dies insbesondere von der Militärpflicht, welche z. B. die Schutzbefohlenen in Rumänien nicht erfüllten, weil sie keine rumänischen Untertanen waren, und in Osterreich-Ungarn nicht, weil sie in keinem der beiden Staatsgebiete das Staatsbürgerrecht besaßen. Rumänien hat begreiflicherweise seit langem die Aufhebung dieses Schutzverhältnisses bei allen Staaten betrieben, vor allem aber bei Osterreich-Ungarn wegen der großen Zahl der Schutzbefohlenen. Da indessen der Abschluß von die gegenseitige Rechtshilfe regelnden Konventionen nicht sobald zu erwarten war, wurde diese Angelegenheit durch ein selbständiges Übereinkommen, jenes vom 2. bezw. 14 V 87, zum Austrag gebracht. Mit dem 1. Januar 1888 hörte für Osterreich-Ungarn das de facto-

Untertanenverhältnis in Rumänien überhaupt aufzu Recht zu bestehen. Es können demnach die bisher in Rumänien domizilierten österr.-ungar. de facto-Untertanen von bezeichneter Lage an aus dem Titel des bisherigen Schutzverhältnisses die Intervention der k. u. k. Vertretungsbehörden nicht mehr anrufen. Dieselben werden vielmehr, insofern sie nicht eine andere Staatsbürgerschaft erlangt haben, in allen ihren Rechtsverhältnissen, sowohl dem Staate als anderen Personen gegenüber, ausschließlich den rumänischen Landesgesetzen unterworfen sein. Dasselbe ist der Fall mit allen jenen österr.-ungar. Schutzbefohlenen, welche, wenn auch mit regelmäßigem Schuttpasse versehen und aus einem Lande kommend, in welchem das Schutzverhältnis noch fortbesteht, sich nach dem 1. Januar 1888 in Rumänien aufhalten sollten. Mit dem 1. Januar 1888 haben alle jene Amtshandlungen aufgehört, welche den österr.-ungar. Konsulaten auf Grund des bestehenden Schutzverhältnisses oblagen. Den bis dahin in Rumänien lebhast gewesenen österr.-ungar. Schutzbefohlenen wurde anheimgestellt, sich bis zum 1. Januar 1888 um die ordentliche österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen in den Reichsratsländern resp. den Ländern der ungar. Krone zu erfüllenden Bedingungen zu bewerben.

Dieser Weg dürfte nur ein kleiner Bruchteil der ehemaligen Schutzgenossen beschritten haben; die übrigen sind nunmehr vollständig den rumänischen Gesetzen unterworfen, ohne dadurch schon rumänische Untertanen geworden zu sein.

III. **Amtsbedienstete als Schutzgenossen.** Eine dritte allerdings wenig zahlreiche Gruppe von Schutzbefohlenen umfaßt türkische Untertanen, die im Gesandtschafts- und Konsulatsdienste als Hilfsorgane (Dragomans, Dolmetsche, Kawassen, Schutzwachen) oder bei kirchlichen Instituten und Klöstern in der Türkei als Prokuratoren und Dragomans in Verwendungen stehen. Vor Errichtung der orientalischen Akademie 1754 war der österr. Hof gleich den anderen Höfen genötigt, sich im Verkehr mit der Pforte geeigneter Einwohner von Pera zu bedienen. Das Schutzrecht über dieselben für die Zeit ihrer Dienstleistung wurde mit der Pforteregierung von Fall zu Fall vereinbart und ist jetzt durch das Reglement von 1863 genau umschrieben. Die Schutzzugehörigkeit dieser Personen ist übrigens nicht unbedritten, indem die türkischen Behörden von der Auffassung ausgehen, daß diese Personen in Zivilsachen nicht wie die Fremden, sondern gemäß ihrer ottomanischen Nationalität zu behandeln sind, wozu allerdings die kai. B. 29 I 55, R. 23, wonach sich die Konsulargerichtsbarkeit nur auf solche Schutzgenossen zu erstrecken hat, welche osmanische Untertanen nicht sind, einen Stützpunkt bieten kann.

Die Schutzgenossen der beiden erstgenannten Kategorien werden mit ihren Familien und ihrem Eigentume hinsichtlich des Konsularschutzes gleich den österr. oder ungar. Staatsangehörigen behandelt und sind, solange sie im Schutzverhältnisse stehen, den österr.-ungar. Konsularvorschriften unterworfen. Die Schutzgenossen der letzten Kategorie

genießen den Konsularschutz nur hinsichtlich ihrer Person während der Dauer des Dienstverhältnisses und es kann derselbe niemals auf ihre Angehörigen oder auf Privatgeschäfte, ihren Handel, ihr Gewerbe ausgedehnt werden.

Sämtliche Schutzgenossen sind in dieselbe Materie einzutragen und erhalten über die erfolgte Eintragung einen Schuttschein. In allen Angelegenheiten des Schutz- und Untertanenverhältnisses ist das betreffende Konsularamt in 1. Instanz, die vorgelegte k. u. k. Mission in 2. Instanz und das k. u. k. Ministerium des Äußern und zwar letzteres eventuell im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen des Inlandes zur Entscheidung berufen.

Schutzgenossen und de facto-Untertanen sind auch in Marokko zu finden, wo insbesondere der Kreis der letzteren eine bestimmte Anzahl von Vertretern ausländischer Handelsfirmen umfaßt (Madrid Convention 3 VII 80, R. 98 ex 1882, Generalakte der internationalen Konferenz in Algéiras 7 IV 1906, R. 222 ex 1907).

IV. **Begünstigungen der Schutzgenossen.** Die engen und direkten Beziehungen, in denen die Nationalen und Schutzgenossen zu ihren Vertretungen an den auswärtigen Plätzen standen, brachten es mit sich, daß letztere ihre Konventionen an den Vorteilen des von ihnen eingerichteten und unterhaltenen Verkehrsdienstes teilnehmen ließen. Es wurden eigene Postlinien organisiert und für die Beförderung von Briefsendungen und Frachten eine den Bedürfnissen entsprechende Sicherheit geboten.

Es ist einleuchtend, daß schon dieser beträchtlichen Vorteile halber die Handelstreibenden Wert darauf legten, Schutzbefohlene christlicher Staaten zu sein. Speziell die österr.-ungar. Post in Konstantinopel führt ihre rechtliche Grundlage auf den Passarowitzer Frieden und auf den Sened 24 II 1784 zurück, worin die Hohe Pforte das ausdrückliche Zugeständnis machte, daß die derzeitige Vertretung des Kaiserstaates berechtigt sei, einen eigenen Dienst für ihren und ihrer Nationalen und Schutzgenossen Verkehr mit der Heimat und dem übrigen Europa einzurichten. Rußland, Griechenland, England, Frankreich, Deutschland folgten mit der Errichtung eigener Postanstalten nach. Die beiden ersteren haben dieselben vor einiger Zeit eingehen lassen, was die Pforteregierung vom Standpunkte der formell stets eiferfüchtig gewahrten Souveränität auch bezüglich der übrigen Postbureaux anstrebt. Doch dürfte diese Angelegenheit, welche mit jener des Konsularschutzes in der Türkei in historisch-genetischem Zusammenhang steht, insoweit in der Schwebe bleiben, bis die Pforte den Beweis erbracht haben wird, daß sie nicht bloß für die Einrichtung, sondern auch für die Einhaltung eines geregelten und gesicherten Verwaltungsdienstes volle Sicherheit zu bieten imstande ist.

Literatur.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, II, 72, 1890. Biskur: Österreichisches Konsularwesen, 1862. Vesque v. Püttlingen: Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen

Privatrecht, 1878. v. Martens: Konjularwesen und Konjularjurisdiktion im Orient, 1874 (insbesondere historischer Überblick). Lippmann: Konjularjurisdiktion im Orient, 1898. Hübler: Magistraturen des Verwaltungsrechtes, 1900, S. 56. Freiherr v. Malfatti: Handbuch des österr.-ung. Konjularwesens I, S. 469 (Begriff und Kategorien der Schutzgenossen); II, S. 417 und 425 (Normative betreffend das Rechtsverhältnis der Schutzgenossen in den orientalischen Konjularamtsbezirken). Dazu v. Plajon: Sammlung der Verträge und Übereinkommen 1880—1896. Lentner.

Schützenkorps

i. „Bürgerkorps“, Bd. I, S. 661.

Schutzwaldungen

i. „Forstrecht“ C, Bd. II, S. 135.

Seewesen.

I. Einleitung. — II. Behörden. — III. Schiffsregister, Schiffspapiere, Eichung. — IV. Seehandelsflotte. — V. Besondere Qualifikation der Seeleute, Prüfungsweisen und nautischer Unterricht. — VI. Hafendienst. — VII. Strafenrecht. — VIII. Seefrachten. — IX. Gebührentwesen. — X. Sanitätswesen. — XI. Unterstützung der Handelsmarine. — XII. Verhältnisse der Schiffsmannschaft. — XIII. Privatseerecht. — XIV. Seefischeret. — XV. Unterstützungsweisen.

I. **Einleitung.** Das österr. S. besitzt in administrativer Beziehung eine feste und zentralisierte Organisation wie kaum in einem anderen Staate, dagegen sind die gesetzlichen Grundlagen zum Teil das Ergebnis stückweiser, aus einzelnen Anlässen hervorgerufener Aktionen. Wohl gab Maria Theresia am 1. April 1774 das politische Navigationsedikt (Editto politico di navigazione), welches fast alle auf die Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten in einem Rahmen zusammenfaßte. Für seine Zeit war das Edikt eine treffliche Arbeit, wenn es auch einer guten systematischen Anordnung des Stoffes entbehrte, privates und öffentliches Recht, administrative und disziplinarische Bestimmungen aneinanderreichte. Aber das Edikt war durch die fortschreitende Entwicklung des Seeverkehrs vielfach überholt. Es ergab sich die Notwendigkeit, dementsprechend neue Anordnungen zu treffen, die neuen Erscheinungen legislativ oder administrativ zu erfassen. So zeigte sich, namentlich seit dem Wiedererwerb des Küstengebietes, in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts eine fortwährende Einzelstätigkeit, und dadurch wurde unsere maritime Legislatur zu einer steten Ergänzung, Amendierung, Erweiterung des alten Ediktes und zu einem außer-

ordentlich schwer zu überblickenden Gebiete. Eine vollständige Reform der ganzen Legislatur im Sinne einer möglichsten Vereinfachung bezw. Zusammenfassung des Stoffes ist schon seit längerer Zeit in Angriff genommen, aber Schwierigkeiten, welche hauptsächlich in der formalen Behandlung der maritimen Gesetzentwürfe liegen, haben bisher die Finalisierung des Reformwerkes verhindert. So haben wir immer noch das, wenn auch vielfach durchlöcherne Editto politico, eine lange Reihe von Einzelgesetzen und Verordnungen und daneben Verfügungen der mit der unmittelbaren Wahrnehmung der Seeverwaltung betrauten Behörde. Als Quellen dienen außer dem Reichsgesetzblatte insbesondere:

Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend den Hafen- und Seesaniättsdienst, herausgegeben von der k. k. Seebehörde 1883—1885; Becker, die österr. Seeverwaltung 1850—1875, Triest 1875; Editto politico di navigazione; Code de Commerce; Annuario marittimo.

II. **Behörden.** Oberste Behörde für die Angelegenheiten des S. ist das H. M. Diesem untersteht als Behörde 2. Instanz die Seebehörde in Triest, bei welcher sich alle das S. betreffenden Angelegenheiten maritimer, baulicher, sanitärer und rein administrativer Natur konzentrieren. Der Seebehörde unterstehen die verschiedenen Hafenbehörden als 1. Instanz, dann die Direktionen der Seelazarette. Das ganze Küstengebiet ist in acht Hafenbezirke und diese wieder in Unterbezirke eingeteilt. Hafenbezirke, mit je einem Hafenkapitanat an der Spitze, befinden sich in Triest, Ravigno, Pola, Fussinpiccolo, Zara, Spalato, Ragusa, Metljine. In den Unterbezirken, unter Oberaufsicht des betreffenden Hafenkapitäns, sind Hafendeputationen (im ganzen 17), Hafenagentien (31) und Hafensexposituren, je nach der Bedeutung der betreffenden Standorte vorhanden. Deputationen sind selbständige Ämter der Seeverwaltung, Agentien sind mit Zollämtern vereinigt und wird der Dienst bei denselben von Finanzbeamten versehen und Exposituren sind Funktionären aus der Dienerkategorie anvertraut. Lazarett-direktionen bestehen in St. Bartolomeo bei Triest und in Metljine (Bocche di Cattaro), letztere dormalen mit dem Hafenkapitanat vereinigt. Alle genannten Organe, mit Ausnahme der Exposituren, fungieren als 1. Instanz, nur ist die Kompetenz je nach der Kategorie eine verschiedene. Die Seeleuchten unterstehen im Wege der betreffenden Hafenbezirksbehörde der Seebehörde.

III. **Schiffsregister, Schiffs-papiere, Eichung.** Jedes österr. Seehandelschiff muß, um als solches unter österr. Flagge den Betrieb der Seefahrt ausüben zu können, im Schiffsregister eingetragen und auf Grund dieser Eintragung mit dem Registerbriefe versehen werden. Das Registerwesen ist durch das G. „über die Registrierung der Seehandelschiffe“ 7 V 79, R. 65 geregelt.

Dieses Gesetz teilt die Schifffahrt in drei Kategorien, in die kleine Küstenschifffahrt, deren Gebiet das Adriatische Meer östlich bis Kap Clarenza und westlich bis Kap S. Maria di Leuca in sich

schlecht, in die große Küstenfahrt, welche auch das Mittelmeer und Schwarze Meer bis zur Straße von Gibaltar einerseits und der Straße von Uden (Influsse des Hafens von Uden) andererseits umfaßt; endlich die weite Fahrt, welche ungehindert in allen Meeren sich bewegen kann. Je nach der Kategorie, welcher die Schiffe sich widmen, sind die Erfordernisse in Bezug auf Bauart, Takelung, Tragfähigkeit, Stärke der Bemannung und Qualifikation des Schiffskommandanten verschieden. Zur Eintragung in das Register, welches für weite Fahrt und große Küstenfahrt bei der Seebehörde, für kleine Küstenfahrt bei jedem Hafenskapitanat für seinen Seebezirk geführt wird, müssen alle diese Umstände, dann die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden. Was das Eigentum anbelangt, so müssen wenigstens zwei Dritteile desselben Österreichern angehören. Höchstens ein Drittel darf sich in Händen von Ausländern befinden. Ungar. Staatsangehörige sind auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses den österr. gleichgestellt, doch bestimmt ein Übereinkommen beider Regierungen, daß das Schiff in jenem Staatsgebiete zu registrieren ist, welchem die Mehrheit angehört. Wenn alle Erfordernisse richtig vorhanden und nachgewiesen sind, findet die Eintragung in das Schiffsregister statt. Bei derselben hat auch der betreffende Reeder den Heimathafen seines Schiffes anzugeben, welcher in Österr. gelegen sein muß. Heimathafen heißt jener Hafen, von dem aus die Schifffahrt betrieben werden soll. Er ist für verschiedene, das Schiff und dessen Kompetenzverhältnisse betreffende Anordnungen, dann auch für die Evidenzhaltung der Papiere desselben usw. maßgebend. — Jede spätere Veränderung in den bei der Registrierung gezeichneten Tatsachen muß, unter Strafanandrohung, fallweise der Registerbehörde behufs Evidenzhaltung angezeigt werden. Im Register ist auch eine besondere Rubrik zur Eintragung von Pänderechten u. dgl. eröffnet und werden solche Vormerkungen über Ansuchen durch die Registerbehörde vorgenommen. Wenn auch diese Vormerkungen nach unserem Privatrechte kein hypothekarisches Recht gewähren, so werden dieselben doch allgemein in der Praxis und von den Gerichten respektiert, daher die Parteien solche Eintragungen niemals unterlassen.

Auf Grund der im Register vollzogenen behördlichen Eintragung des Schiffes wird sodann der Registerbrief ausgefertigt. Der Registerbrief enthält alle im Register eingetragenen Daten über das Schiff und dessen Verhältnisse und bildet das Dokument, mit welchem jedes Schiff seine Nationalität und seine Berechtigung zur Führung der österr.-ungar. Handelsflagge nachweist oder sich überhaupt allwärts legitimiert. Der Registerbrief muß sich stets am Bord befinden und er behält so lange Gültigkeit, als das betreffende Schiff nicht im Register gestrichen wird.

Wenn ein Schiff nicht sofort den Registerbrief erhalten kann, weil es sich in irgend einem ausländischen Hafen befindet, so kann demselben von dem nächsten k. u. k. Konsularamte ein Interimspaß ausgefertigt werden, welcher das Schiff

bis zum Erhalt des Registerbriefes deckt. Der Interimspaß wird nur für bestimmte Zeit ausgestellt und nur dann, wenn der Reeder gleichzeitig um die definitive Registrierung nachsucht. Außer Registerbrief bzw. Interimspaß muß jedes Schiff Musterrolle und Meßbrief stets am Bord haben. In der Musterrolle ist die am Bord angeheuete Mannschaft namentlich und unter Angabe der hauptsächlichsten Bestimmungen des Heuervertrages (s. unten), als Dauer, Dienststelle, Heuerlohn, Zahlungsart, Verpflegung, eingetragen. Die Musterrolle wird auf Grund der vor dem Hafen- oder Konsularamte vorgenommenen Anmusterung behördlich ausgefertigt und dem Schiffer (Kapitän) übergeben. Jede Änderung in der Musterrolle muß ebenfalls durch die Behörde des Hafens, in welchem sich das Schiff eben befindet, vermerkt werden. Und ebenso geschieht die Abmusterung der gesamten Mannschaft wie auch jene eines einzelnen Mannes. Ist die Musterrolle ganz ausgefüllt, so muß sie durch eine neue ersetzt werden. Das alte Exemplar wird vom Hafenamte des Heimathafens in Verwahrung genommen für den Zweck späterer etwa erforderlichen Nachforschungen.

Der Meßbrief ist das Dokument über die vorgenommene Schiffsrechnung und weist die Tragfähigkeit des Schiffes nach. Nach der im Meßbriefe enthaltenen Registertonnenzahl geschieht insbesondere die Einhebung der Hafen- und sonstigen Schifffahrtsgebühren in den Häfen des In- und Auslandes. Die Eichung der Seehandelschiffe ist durch das G. 15 V 71, R. 43, geregelt und durch die V. des S. M. 24 V 71, R. 44, zu diesem Gesetze das technische Detail der Ausführung festgesetzt. Die Methode der Eichung beruht auf dem in allen Seestaaten angewendeten sogenannten System Moorjom. Das Ergebnis der Eichung wird in sogenannten Registertonnen ausgedrückt und stellt den Nettogehalt des Schiffes dar, d. h. jenen Gehalt, welcher sich nach Abzug aller jener Räume ergibt, welche von dem Schiffe nicht zum Erwerb ausgenützt werden können, sondern für den Schiffsbetrieb selbst notwendig sind. Hieher gehören Unterkunftsräume der Mannschaft, Lebensmittel- und Kohlendepots, Maschinenraum u. dgl. — Zwischen den einzelnen Staaten (nämlich mit Belgien, Dänemark, Deutsches Reich, England, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Nordamerika, Portugal, Rumänien, Rußland, Spanien, Schweden und Norwegen, Serbien, Türkei) sind Übereinkommen wegen der wechselseitigen Anerkennung der Meßbriefe abgeschlossen worden, so daß die Schiffe in den Häfen der Vertragsstaaten nicht mehr einer abermaligen Eichung unterliegen, was aber dort der Fall ist, wo kein solches Abkommen in Kraft besteht. Die Schiffsrechnung wird in Österr. von den behördlich bestellten und beeideten Eichmeistern, welche auf Grund einer eigenen Sachprüfung zu dieser Funktion zugelassen werden, vorgenommen. — Da die Eichkanalgesellschaft bei Erhebung der Kanalgabe teilweise andere Abzüge vom Bruttoraumgehalte macht, so werden in Österr. alle jene Schiffe, welche durch den Suezkanal ver-

kehren, mit eigenen Suezcertifikaten versehen (Rundmachung der Seebehörde 1 IX 74).

IV. **Seehandelsflagge.** Die Flagge hat zur See eine ganz besondere Bedeutung, denn sie ist das Symbol der Staatsangehörigkeit und durch deren Führung sind dem Schiffe alle jene Rechte gesichert, welche dem betreffenden Staate in Bezug auf seine Angehörigen und Schiffe überhaupt zustehen. Das Recht zur Flaggenführung wird erst durch den Registerbrief erworben und jeder Mißbrauch der Flagge, für deren Führung auf jedem Schiffe eine bestimmte Stelle vorbehalten ist (B. des S. M. 12 V 86, R. 71), wird geahndet. Die österr. Flagge hat eine lange und wechselvolle Geschichte, was deren äußere Erscheinung betrifft. Während in früheren Zeiten, solange überhaupt Österr. kriegsmäßig armierte Schiffe in See hielt, diese die uralte mit dem Reichsadler gezielte schwarz-gelbe Kaiserflagge führten, bedienten sich die Kaufahrer, bei denen der Gebrauch einer Flagge nicht so früh allgemein wurde, einer einfach aus schwarzen und gelben Streifen zusammengesetzten Flagge. Unter Maria Theresia wurden dann, namentlich mit Hinblick auf die Verhältnisse zu den Barbaren, 1749 neue Flaggen angeordnet, eine gelbe, mit dem Reichsadler in der Mitte für die Kriegsschiffe, eine gelbe, mit feinen schwarzen Linien durchzogen und einem kleinen Adler in der oberen Ecke beim Flaggenstock, für die Handelsschiffe. Josef II. führte dann am 20. März 1786 eine neue Flagge ein, rot-weiß-rot, in Querstreifen mit dem österr., von der Kaiserkrone bedeckten Wappen im weißen Mittelstreifen. Diese Flagge stand auf Kriegs- und Handelsschiffen gleichermaßen im Gebrauche, bis infolge der dualistischen Gestaltung der Monarchie eine Änderung in dem Sinne eintrat, daß diese bisher übliche Flagge als k. u. k. Flagge ausschließlich den Kriegsschiffen vorbehalten blieb, während für die Seehandelschiffe eine neue, die sogenannte gemeinsame Seehandelsflagge, geschaffen ward (Rundmachung des S. M. 6 III 69, R. 28). Diese Flagge, welche fortan die letztgenannten Schiffe zu führen hatten und die auch allen Konsularämtern und Organen der Seeverwaltung zum Gebrauche vorgezeichnet wurde, besteht aus zwei Zeilen, nämlich am Flaggenstocke drei wagrechte Streifen, rot-weiß-rot, mit dem alten österr. Wappen im weißen Streifen und dann aus drei wagrechten Streifen, rot-weiß-grün, mit dem ungar. Wappen in der Mitte.

V. **Besondere Qualifikation der Seeleute, Prüfungswesen und nautischer Unterricht.** Für die Kommandoführung eines Schiffes wird der Nachweis einer erlangten besonderen Befähigung gefordert und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß dem Führer eines Seeschiffes die Wahrnehmung vielfacher Interessen anvertraut ist. Der Kommandant eines Schiffes weiter Fahrt muß das Brevet als Schiffer weiter Fahrt, jener eines Schiffes der großen Küstenfahrt muß das Brevet als Schiffer dieser Kategorie besitzen und der Führer eines Fahrzeuges der kleinen Küstenfahrt hat, ehe die Hafenbehörde ihn als solchen anmerkt, auch gewisse Bedingungen als erfüllt nachzuweisen.

Außerdem erfordert das Registergesetz (7 V 79, R. 65), daß auf jedem Schiffe der weiten Fahrt sich als 1. Offizier neben dem eigentlichen Schiffer (Kapitän) ein Steuermann (tenente) befinde, welcher zu dieser Stelle nur angemustert werden kann, wenn er das Steuermannsbrevet erlangt hat.

Schiffer aller drei Kategorien müssen eine Prüfung ablegen und erhalten Befähigungsdekrete der Seebehörde. Die Prüfungen finden vor eigens bestellten Kommissionen statt. Die B. des S. M. 1 III 1902, R. 45, betreffend den Nachweis der Befähigung, regelt die Erfordernisse der Zulassung zur Prüfung und die Details der Prüfung. Es wird je nach den einzelnen Kategorien eine bestimmte Einschiffungszeit verlangt. Der Steuermann muß die Schlußprüfung der nautischen Schule und hierauf 18 Monate Fahrt, davon ein Drittel auf Seglern, nachweisen. Der Schiffer weiter Fahrt muß die Schlußprüfung haben, das Steuermannsbrevet besitzen, 16 Monate Seefahrt als Steuermann, davon wenigstens ein Drittel auf Seglern, ein Drittel auf Dampfern nachweisen und Partikularjournal durch 12 Monate führen.

Zur wissenschaftlichen Vorbereitung für den Seediens dienen nautische Schulen in Triest (berzeit bei der k. k. Handels- und nautischen Akademie), in Lussinpiccolo, in Ragusa und Cattaro. Diese Schulen erhielten ihre damalige Organisation durch das Statut 24 VIII 96. Die Schule besteht aus einem zweijährigen Vorbereitungskurse und drei Klassen. Erstere kann durch Abolvierung einer unteren Mittel- oder einer Bürgerschule ersetzt werden. Der Unterricht in den nautischen Schulen umfaßt die folgenden Hauptgegenstände: Religion, italienische und englische Sprache, Geographie und Geschichte, Elementarmathematik, Nautik, Physik, Dampfmaschinenlehre, Ozeanographie und Meteorologie, Schiffsmannöver und Takelung, Handels-, Wechsel- und Seerecht, Bordbuchhaltung und Schiffshygiene. Abgesehen von der nautischen Schule besteht an der k. k. Staatsgewerbeschule in Triest ein Kurs für Schiffsbau in zwei Jahrgängen zur Heranbildung von Nachwuchs für diesen speziellen Zweig der industriellen Tätigkeit. Die Besucher dieses KurSES haben sich nach dessen Vollendung einer Diplomprüfung zu unterwerfen.

Die B. des S. M. 12 VII 1906, R. 160, regelt den Maschinendienst auf Seedampfschiffen der Handelsmarine. Die Schiffsmaschinisten teilen sich in drei Klassen; die I. Klasse darf Maschinen jeder Stärke, die II. Klasse solche bis zu 1000 indizierten Pferdekraften und die III. Klasse solche bis zu 400 leisten. Die Befähigung wird durch eine Prüfung nachgewiesen.

VI. **Hafendienst.** Die Oberaufsicht über alle Häfen ist der Seebehörde anvertraut, unter welcher die betreffenden Hafenämter im einzelnen Hafen für die Ordnung und Sicherheit, für die Instandhaltung der Hafenvorkehrungen und für die Beobachtung der verschiedenen Vorschriften zu sorgen haben. Ebenso obliegt diesen Ämtern als 1. Instanz die Zulassung und Abfertigung der Schiffe und die Besorgung der Angelegenheiten der See-

leute in Bezug auf Musterung, Personalpapiere, Evidenzhaltung u. dgl. Die allgemeinen Vorschriften für die Ordnung im Hafen sind in der Hafenzpolizeiordnung 14 III 84, R. 33, enthalten. Diese bestimmt das Verhalten der Schiffe bei der Ankunft, die Zuweisung der Liegeplätze, die Maßregeln zur sicheren Vertäuerung, die Benützung der Ufer und Quais, den Vorgang beim Laden und Löschen der Waren, die Ob Sorge für Feuer und Licht, das Verhalten bei Brand und sonstiger Feuergefahr, die Hilfeleistung in Fällen der Not, den Wachdienst, den allgemeinen Verkehr im Hafen u. dgl. Zur Ergänzung dieser allgemeinen Polizeiordnung dienen dann spezielle, durch lokale Verhältnisse bedingte Ordnungen; so die Bestimmungen betreffend die Hafenzpolizei und die gefällsamtlüche Aufsicht und Kontrolle im Hafen von Triest (30 IX 91), die besonderen Bestimmungen für den Hafen von Pola (B. des S. M. 18 IV 87, R. 42), das Schiffabtritts- und Polizeireglement für die Befahrung des Karantanaflusses (2 III 87), dann die Zollenordnungen für den Dienst der den kleinen Verkehr im Hafen vermittelnden Boote. Als allgemeine Regel gilt, daß jedes einlaufende Schiff, ehe es mit dem Lande in freien Verkehr treten kann, sich an der hiezu bestimmten und meist durch die Aufschrift *Sanità* ersichtlich gemachten Stelle beim Hafenamte melden muß. Diese Meldung umfaßt Namen, Heimatshafen, Schiffer und Bemannung, Herkunft und Ladung, Bestimmung und Gesundheitsverhältnisse am Bord und während der Reisen, sowie besondere Vorfälle während der letzteren; darüber wird ein Protokoll, das sogenannte *Ankunfts-konstitut*, aufgenommen. Liegt keinerlei Anstand, insbesondere in sanitärer Beziehung, vor, so wird dem Schiffe die Zulassung zur freien Gemeinschaft, die sogenannte *pratica*, erteilt und zugleich der Platz angewiesen, an welchen es sich im Hafen zu begeben hat. Die Schiffspapiere bleiben bis zur Abfahrt beim Amte hinterlegt. Vor der Abfahrt hat das Schiff auszuklarieren, d. h. beim Amte sich abzumelden, seine Papiere nach vorgenommener Vidierung und Ausstellung des Gesundheitspasses (*cedo di sanità*) zu begeben, die Hafengebühren zu entrichten und, insoweit erforderlich, das Ladungsmanifest zu präsentieren eventuell Abschrift zu übergeben.

Die Hafenvorkehrungen werden in Österr. fast durchweg, mit vereinzelt, geringen Ausnahmen, von der Staatsverwaltung getroffen. Hieher gehören die Hafenhäuten, als Moll, Quais, Bassins, Anbindpfehlwerke und Bojen, dann Hafenschlösser, Anbindringe und -säulen, die Vertäuerungsmittel, welche für Bedarfsfall bereitgehalten werden, als Tauwerk, Ketten, Reiseranker.

Die Hafenamter halten eine genaue Evidenz über den Verkehr ihres Hafens, sowohl für administrative als statistische Zwecke. Sie stellen ferner den Seeleuten die sogenannten Seebienstbücher aus, welche denselben als Reiselegitimation sowie zum Nachweise ihrer dienstlichen Verhältnisse dienen. Die Einrichtung der Seebienstbücher ist im Verordnungswege geregelt. Als Grundlage

ihrer Ausstellung dient die von der zuständigen politischen Behörde gegebene Bescheinigung über die persönlichen und militärischen Verhältnisse des Bewerber. Das Dienstbuch gilt für eine bestimmte Zeit, enthält alle Personalien des Inhabers und die Formulare für die Aus- und Einschiffungszeugnisse. Jeder Seemann, welcher am Bord eines Handelsschiffes Dienste nimmt (sich verheuert), muß von seinem Schiffer (Kapitän) dem Amte zur Musterung gestellt werden. Die Musterung (Anmusterung) besteht in der Verlautbarung des geschlossenen Heuer- (Dienst-) Vertrages, worauf dessen Bestimmungen in der Musterrolle des Schiffes eingetragen werden. Ein gleicher Vermerk geschieht im Seebienstbuche von Amte wegen. Letzteres verbleibt für die Dauer des Heuervertrages in Verwahrung des Schiffers. Dieser erhält auch die Musterrolle, deren Kopie das Hafenamte im eigenen Archive hinterlegt. Nach vollendeter Dienstzeit wird die Anmusterung in ähnlicher Weise vor dem Amte vorgenommen und bescheinigt. Im Auslande geschieht die An- und Abmusterung vor dem betreffenden k. u. k. Konsularamte, welches jedoch Seebienstbücher nicht ausstellen kann. Doch ist es berechtigt, wenn kein Anfonds obwaltet, provisorische Reisebewilligungen auszufertigen.

Zu allen hafenzpolizeilichen Angelegenheiten fungieren die Hafenamter als Strafbehörden 1. Instanz.

VII. Strafrecht. Bei dem heute in so hohem Maße gestiegenen Verkehr sind die Normen, welche das gegenseitige Verhalten der Schiffe auf offener See regeln, von der höchsten Wichtigkeit und bilden dieselben einen Teil des öffentlichen, internationalen Rechtes. Hieher gehören in erster Reihe die Kurs- und Ausweichregeln. Auf Grund internationaler Vereinbarungen und nach verschiedenen im Laufe der Zeit eingetretenen Modifikationen steht heute die B. des S. M. 10 IV 1906, R. 80, in Kraft, womit Vorschriften zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erlassen wurden. Nach dieser Verordnung ist die Führung großer Lichter zur Kennlichmachung des Schiffes und seiner Position obligatorisch. Bei Nacht muß jedes Schiff ein grünes Licht auf der Steuerbord- und ein rotes Licht auf der Backbordseite führen, ein Dampfer außerdem ein weißes Licht am Fockmast. Ebenso sind besondere Lichtsignale für schleppende und für nicht manövrierfähige Schiffe, sowie für Schiffe vor Anker bestimmt. Die Verordnung ordnet fernerhin Schallsignale — mit Dampfpeise oder Horn — bei Nebelwetter an, um die Anwesenheit eines Schiffes kenntlich zu machen. Ein besonders wichtiger Abschnitt der Verordnung bezieht sich auf die sogenannten Steuer- und Seeregeln, nach denen nämlich Schiffe mit entgegengekehrtem oder sich kreuzendem Kurse sich zu verhalten haben, um einen Zusammenstoß (Abordage) zu vermeiden, namentlich wer ausweichen und wer im Kurse bleiben muß, auf welche Weise auszuweichen ist u. dgl. Diese Verordnung enthält auch die Bestimmungen über die Notsignale. Die Nichtbeobachtung aller Anordnungen ist mit Strafen

belegt. — Im Zusammenhange mit der eben erwähnten B. des S. M. steht dann jene weitere 28 XII 99, R. 254, betreffend die gleichförmige Einrichtung, Überwachung und Unterjuchung der Lichter und Signale auf Grund der Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen. Wie schon der Titel dieser Verordnung besagt, handelt es sich darin um die verschiedenen Details über Form, Größe, Lichtstärke, Anbringungsort der vorgeschriebenen Lichter, Musterproben und Kontrolle derselben durch die Hafens- und Konsularämter.

Eine weitere Vorsorge ist durch die folgenden Vorschriften getroffen, zunächst nämlich durch die B. 31 I 73 betreffend die Verpflichtung zur Kenntlichmachung der Seehandelschiffe. Es obliegt jedem Schiff die Pflicht, an einer deutlich erkennbaren Stelle den eigenen Namen sowie denjenigen des Heimathafens zu führen und dies vorwiegend zu dem Zwecke, im Falle von Seenot, Unglücksfällen oder aber bei Nichtbeachtung der Kursregeln sofort identifiziert werden zu können. Im Zusammenhange mit der Bestimmung über die Notsignale steht dann die B. des S. M. 1 XII 80, R. 141, betreffend die Pflicht zur Hilfeleistung in Seenot. Hierdurch muß ein Schiffer, wofern er es ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Schiff und die darauf befindlichen Personen tun kann, jedem in augenfälliger Not oder Gefahr betroffenen anderen Schiffe Beistand leisten und darf sich aus dem Bereiche nicht entfernen, ehe nicht alle thunlichen Mittel erschöpft sind. Die Unterlassung dieser Pflicht wird mit starken Geldbußen bedroht.

Die subjektive Sicherheit des Schiffes wird durch mehrere Maßregeln angestrebt. Vor allem ist der Schiffer durch das Editto pol., Art. II, § 10, verpflichtet, sein Schiff und dessen Ausrüstung in einem vollkommen seetüchtigen Zustande zu halten und sich vor Antritt jeder Reise hierüber genaue Überzeugung zu verschaffen. Diese gesetzliche Vorschrift findet eine wesentliche Kontrolle durch das für Versicherungszwecke eingeführte Klassifikationsystem. Eigene Anstalten, in Oesterr. der Veritas Austro-Ungarico, beschäftigen sich damit, Handelsschiffe während ihres Baues und dann auch während ihres Betriebes auf Grund genauer sachkundiger Untersuchungen in Bezug auf ihre Tüchtigkeit zu beurteilen und dieses Urteil in einem eigenen Atteste mit Angabe einer Klasse, nach einem bestimmten Schema, niederzulegen. Diese Klasse ist ein Hauptanhalt für die Seevericherung und die Erhaltung der besten Klasse liegt ebenso sehr im Interesse des Schiffes, wie die Vertrauenswürdigkeit der klassifizierenden Anstalt auf deren Tüchtigkeit zurückwirkt.

Ebenso schreibt § 34, Art. II, Editto pol. vor, daß kein Schiff über seine richtige Tragfähigkeit hinaus beladen werden darf. Für Schiffe, welche den Personenverkehr betreiben, gilt außerdem noch die sogenannte Passagierverordnung 1 X 83, R. 143, womit Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, erlassen werden. Diese Verordnung verpflichtet die Hafens- und Konsularämter zur strengen Überwachung dieser Schiffe,

bestimmt die Anzahl und Gattung der am Bord zu haltenden Boote, die Navigationshilfsmittel, die Maximalzahl der Reisenden und den für dieselben beizustellenden Raum, gibt Normen für Licht und Ventilation, Sanitäts Einrichtungen, Quantität von Lebensmitteln und Wasser u. dgl. — Speziell in sanitärer Beziehung haben alle Schiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt auf Grund der B. des S. M. 15 XII 75, R. 152, und 10 X 94, R. 195, einen Medizinalkasten am Bord zu halten, dessen genaue Einrichtung und Dotation mit Arzneimitteln bestimmt ist. Das vorschriftsmäßige Vorhandensein dieses Kastens wird behördlich kontrolliert. Der Schiffer erhält überdies eine gemeinsafliche Instruktion zum Gebrauche dieses Kastens und unter die Lehrgegenstände der nautischen Schulen sowie unter die Prüfungsgegenstände bei den Brevetexamen ist Schiffshygiene aufgenommen.

VIII. Seeleuchten. Die Beleuchtung der Küste, als ein unerlässliches Erfordernis für die Sicherheit der Schifffahrt, wird von Staats wegen besorgt. Der Gedanke, hervorragende Punkte einer Küste bei Nacht durch Feuerzeichen kenntlich zu machen, ist ein sehr alter. Zumeist waren es in früheren Zeiten einfache Lichter, um die Einfahrt in einen Hafen zu weisen, und erst allgemach entwickelte sich das Seeleuchtenwesen an der Hand vielfacher Verbesserungen optischer und technischer Natur zu einem vollständigen Systeme. Dabei muß man festhalten, daß die sogenannte Küstenbeleuchtung durchaus nicht die Aufgabe hat, die Gewässer in dem Sinne zu erhellen, wie die öffentliche Beleuchtung zu Lande es bezweckt, sondern die Seeleuchte soll durch ihr Licht einen festen Punkt auf eine gewisse Entfernung hin erkenntlich machen, damit dieser Punkt dem Seefahrer als Anhalt zur Orientierung in seinem Kurse an der Hand der Seefarte, zur richtigen Leitung dient. Deshalb hängt die Intensität einer Seeleuchte, nach Lichtstärke und Sichtbarkeit, von deren Standorte und nautischer Aufgabe ab, und deshalb gibt man Leuchten, die wegen der Nähe ihres Standortes leicht verwechselt werden können, eine verschiedene Charakteristik. Diese besteht teils in der Farbe des Lichtes, teils in der Eigenschaft des Lichtes als festes, Blink-, Drehfeuer oder gemischter Art, wie z. B. festes weißes Licht mit rotem Blinken in bestimmten Intervallen. In Oesterr. kam das Seeleuchtenwesen erst nach dem Pariser Frieden 1815 zu einiger Berücksichtigung. Zuvor hatte es nur lokale Lichter für Hafenzwecke gegeben. Merkwürdigerweise nahm der Staat die Angelegenheit nicht selbst in die Hand, sondern vertraute dieselbe der Triester Börsedeputation an, welche das Recht erhielt, zur Deckung ihrer Auslagen die Leuchtturmgebühren zu erheben. Diese Anordnung wurde auch 1817 getroffen und das 1818 bei Salvore (in Istrien) errichtete größere Leuchtfeuer war die erste Folge der getroffenen Vereinbarung. Erst 1832 erhielt Triest seinen jetzigen Leuchtturm und überhaupt ging die Errichtung weiterer Seeleuchten nur sehr langsam vor sich, so daß die im J. 1851 errichtete Zentralseebehörde ein weites Gebiet ihrer Tätigkeit vor sich sah. Aber trotzdem

mit derselben eine Zentralstelle für die Seeverwaltung geschaffen worden war, so blieb doch die Ingerenz der Triester Vörsendeputation noch bis 1867 bestehen, wenn auch nunmehr größerer Einfluß auf deren Leistungsfähigkeit geübt worden ist. Während der ein halbes Jahrhundert umfassenden Verwaltungsperiode der genannten Deputation kamen von den heute bestehenden Leuchten nur jene von Lagosta, Porer, Punta Bianche (bei Zara), S. Giovanni di Pelago bei Rovigno, Punta d'Ostro, Lissa zur Herstellung. Mit der unmittelbaren Übernahme des Seeleuchtenwesens durch die Seebehörde änderten sich die Dinge sehr wesentlich. Nun ward ein umfassendes Programm für die Beleuchtung der ganzen Küste ausgearbeitet und an der Hand dieses Programmes die Herstellung der erforderlichen Bauarbeiten allmählich in Angriff genommen. Das Programm ist heute mit ganz geringen Ausnahmen verwirklicht, und die österr. Küste erfreut sich einer ganz hervorragend vollständigen Beleuchtung. Die Feuer werden in See- und Hafenleuchten und erstere wieder je nach ihrer Lichtstärke in sechs Ordnungen geteilt. Das Brennmaterial besteht durchaus aus Petroleum. Der Dienst auf den Seeleuchten wird von Wächtern versehen, welche aus befähigten Seeleuten ausgewählt werden. Diese Wächter bilden einen geschlossenen Kontraktualstand, wenn sie auch nicht den Charakter stabiler Staatsdiener haben. Für dieselben besteht eine eigene Dienstinstruktion mit festgesetzten Disziplinarstrafen. Bei den Hafenleuchten wird der Dienst je nach Umständen von solchen Wächtern oder aber auch von dem Lotsenpersonale versehen. Am Schlusse des J. 1906 waren im Betriebe 122 Seeleuchten und 150 Hafenleuchten mit einem Personale von ca. 150 Wächtern und 100 Gehilfen. Für die Seeleuchten wurde früher eine eigene Gebühr, die sogenannte tassa di lanternaaggio, eingehoben, welche anfangs dem Fonds der Vörsendeputation und seit 1876 dem Seeärar zufloß. Dieselbe war nach dem Tonnagehalt mit einem Einheitsätze für jede einzelne passierte Leuchte berechnet. Man war mit der Zeit dahin gelangt, daß wegen der komplizierten Berechnung und der Höhe der Gebühr eine Anzahl neuer Leuchten gar nicht mehr in die Tarife aufgenommen wurden. Als dann im J. 1883 ein neues Gesetz über die Hafengebühren in Wirksamkeit trat, wurde die Leuchtturmrate als selbständige Gebühr aufgehoben und mit der allgemeinen Hafengebühr verschmolzen. — Mit einigen Seeleuchten, nämlich jenen von Triest, Salvore, Porer, Lissa, Lagosta und Punta d'Ostro, ist auch Semaphorendienst in der Weise verbunden, daß das Leuchtfeuer zugleich als Semaphoren- und Telegraphenstation dient und in letzterer Beziehung ein Glied des allgemeinen Telegraphenweges bildet. Für den Semaphorendienst besteht eine eigene Instruktion.

IX. Gebührenwesen. Die Hafengebühren sind fast ebenso alt wie die Handelschiffahrt. Der Gedanke, daß Schiff zum Objekte der Abgabepflicht zu machen, war ebenso verlockend, als der Anlaß in den verschiedenen mehr minder entsprechenden

Vorfahrungen in einem Hafen gegeben. Die Geschichte der Hafengebühren weist daher ein buntes Bild aller möglichen Arten und Abarten auf, wie überhaupt jede Geschichte von Taxen. So war es auch an der österr. Küste, bis es endlich dem Streben nach rationaler Behandlung gelang, ein einfacheres System zur Geltung zu bringen. Dies geschah durch das G. 10 VI 83, R. 108, betreffend die Hafengebühr. Dieses Gesetz unifizierte die Abgaben und schuf an deren Stelle die einheitliche Hafengebühr. Dieselbe ist für das Anlaufen jeden Hafens zu entrichten, in welchem eine Handelsoperation vorgenommen wurde. Sie wird mit einem Einheitsätze per Registertonne berechnet, welcher Satz je nach der Tragfähigkeit steigt. Schiffe unter 25 Tonnen sind frei. Der Satz beträgt für österr. und denen vertragsmäßig gleichgestellte fremde Schiffe 8—76 h per Tonne; nicht gleichgestellte fremde Schiffe zahlen 3 K per Tonne. Wird jedoch ein und dieselbe Operation nacheinander in mehreren Häfen fortgesetzt, so kommt in jedem dieser Häfen ein reduzierter Satz von 2—10 h zur Anwendung. Dampfer in periodischer Fahrt nach bestimmten, in voraus publizierten Fahrplänen entrichten die Hafengebühr ohne Rücksicht auf die Anzahl der berührten Häfen nur im Ausgangshafen, mit dem Satze von 4—50 h. Doch gilt dies nur für den Verkehr längs der heimischen Küste.

In gewissen Fällen, namentlich beim Anlaufen wegen vis major entfällt die Abgabepflicht. Ebenso sind Kriegsschiffe und Jachten, letztere jedoch nur unter der Bedingung, daß dieselben in keinerlei Weise zu Handelszwecken benützt werden, ganz gebührenfrei. — Sechs Prozente der jährlichen Einnahme aus der Hafengebühr werden dem Marineunterstützungsfonds zugeführt.

Außer der Hafengebühr bestehen auch die Konsulargebühren nach einem noch vom J. 1846 herrührenden Tarife. Dieser Tarif bestimmt, daß die österr. Schiffe in einem Hafen, wo sich ein k. u. k. Konsulatamt befindet, die Konsularschiffahrtsgeldgebühr, nach einem per Tonnengehalt bemessenen Satze zu entrichten haben. Außerdem bestehen noch fixe Taxen für einzelne, im Interesse des Schiffes vorgenommene konsularische Amtshandlungen. Außer diesen beiden Gebührenarten ist noch die Registergebühr zu erwähnen, welche für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister zu zahlen ist, dann die Kontumaztaxen für die verschiedenen besonderen amtlichen Leistungen im Quarantänefall.

X. Sanitätswesen. Die Gesundheitspflege hat seit jeher die Aufmerksamkeit der Seeverwaltung in hohem Grade in Anspruch genommen, weil die Handelschiffe mit allen Gegenden verkehren und dadurch leicht zum Träger von Kontagien werden. Insbesondere gab die Orientalische Pest zu einer ununterbrochenen Aufmerksamkeit Anlaß und führte zur Entwicklung des sehr umfassenden Systemes der Seekontumazen oder Quarantänen. Dieses System beruht auf dem Prinzip der gänzlichen oder zeitlichen Absperrung und geht von der Voraussetzung aus, daß das Kontagium und daher

die Infektionsgefahr nur während einer bestimmten Zeit bedrohlich sei. Hatte ein Schiff und dessen Passagiere in völliger Abschließung den festgesetzten Zeitraum zugebracht, ohne daß sich auf demselben Symptome der Krankheit zeigten, dann wurde es zum freien Verkehre zugelassen. Ähnlich wie bei Pest benahm man sich auch gegen das gelbe Fieber. In alten Zeiten waren die Quarantänen eine schwere Belastung des Verkehrs. Auf den erwähnten Grundsätzen beruht das allgemeine Seesantitätsreglement, faif. V. 13 XII 51, R. 41 ex 1852. Dieses heute noch in Kraft stehende Reglement bezieht sich nur auf Pest und gelbes Fieber. Es trifft vor allem Bestimmungen über die Handhabung des Sanitätswesens überhaupt, über die Zulassung der Schiffe nach Ausnahme des Konstitutes, über den Gesundheitspaß, welcher die Grundzüge der sanitären Behandlung jedes einzelnen Schiffes bildet. Der Paß ist frei oder unfrei. Frei (patente libera) gilt nur für ganz unverdächtige Herkünfte, unfrei (non libera) gilt für zeitweilig oder auch dauernd verdächtige Herkünfte. Der unfreie Paß kann wieder rein (netta) sein, wenn 21 Tage vor der Abfahrt sich im Abfahrtsorte kein verdächtiger Todesfall zugezogen hat, unrein (brutta), wenn zur Zeit der Abfahrt oder doch innerhalb 21 Tage vor derselben ein solcher konstatiert worden war, oder ganz unrein (brutta aggravata), wenn ein solcher Fall am Bord vorkam und innerhalb 21 Tagen vor der Ankunft nicht jede Spur desselben getilgt war. Nach der Form des Gesundheitspasses richtet sich dann die weitere Behandlung des Schiffes, ob nämlich dasselbe zum freien Verkehre (libera pratica) zugelassen oder aber der Kontumaz im weiteren Sinne unterzogen wird. Diese letztere wird von dem Reglement wieder in die Beobachtungsreserve (Observation) und in die Kontumaz im engeren Sinne geteilt. Erstere besteht darin, daß das Schiff für eine bestimmte, je nach Umständen festgestellte Zeit behufs Beobachtung vom Verkehre ausgeschlossen bleibt, die Kontumaz im engeren Sinne jedoch darin, daß nicht nur die Personen einer bestimmten Beobachtung unterzogen, sondern auch die Waren gelbicht und der vorgeschriebenen Reinigungsbehandlung unterworfen werden. Das Maximum der Kontumazdauer ist 40 Tage bei Pest. Für die Kontumazbehandlung mit ihren verschiedenen Modalitäten sind die Seelazarette bestimmt. Das Reglement von 1851 faßt noch nicht die Cholera ins Auge. Als aber diese Epidemie sich wieder in Europa geltend machte, wendete man die Bestimmungen des allgemeinen Reglementes sinngemäß darauf an, nur daß die Dauer der Beobachtung in der Regel nicht 7 Tage überschritt. Dies wurde insbesondere im J. 1865 durch eine Verordnung des damals bestehenden Marineministeriums geregelt. Seit mehr als drei Dezennien beschäftigte die Frage des Verhaltens gegenüber Cholera die Sanitätsverwaltung sowie die ärztlichen Kreise der verschiedenen Staaten, und jedesmal, als diese Epidemie wieder in Europa Einzug gehalten hatte, kam die Frage erneuert auf die Tagesordnung. Aber erst die Cholera-Kampagne des

J. 1892 brachte die schon lange angestrebte internationale Vereinbarung zur Reise. Längst schon hatten die medizinischen Fachmänner die Ueberzeugung gewonnen, daß Cholera nicht wie Pest und Gelbfieber zu behandeln sei und daher das strenge Quarantänensystem verlassen werden müsse. Im April 1893 fand die internationale Sanitätskonferenz zu Dresden statt, mit dem Programme, einen gleichmäßigen Vorgang der einzelnen Staaten unter Beobachtung auf den Standpunkt der Wissenschaft zu vereinbaren. Das Ergebnis der Konferenz ist in einem Schlußprotokolle niedergelegt. Wenn auch nicht alle Staaten sofort beitraten, so geschah dies doch von der Mehrzahl, darunter Oötr.-Ungarn. Dasselbe setzten die Dresdener Beschlüsse sofort in Kraft. In Bezug auf den Seeverkehr (Zirkular der Seebehörde 5 VIII 93) ist der Zustand von Schiff und Besatzung für die Behandlung maßgebend. Man unterscheidet drei Kategorien von Schiffen, verdächtige, verdächtige, verseuchte (navires indemnes, suspects, infectés). Verdächtig ist ein Schiff, auf welchem weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft eine Erkrankung oder ein Todesfall an Cholera vorkam. Verdächtig wird ein Schiff, wenn auf demselben oder während der Reise die Cholera aufgetreten, aber in den letzten 7 Tagen vor Ankunft kein neuer Fall vorgekommen ist. Herrlich aber die Cholera am Bord oder kamen innerhalb 7 Tagen Fälle vor, so erscheint das Schiff verseucht. Je nach dieser Scheidung wechselt die Behandlung. Das verdächtige Schiff tritt, ohne Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse seines Herkunftsortes, in freien Verkehre; das verdächtige unterliegt strenger ärztlicher Untersuchung und Beobachtung, Desinfizierung, Auswechslung des Sodwassers. Verseuchte Schiffe können bis zu 5 Tagen einer Isolierung unterzogen werden, die erkrankten Personen werden sofort in ein Spital überführt, außerdem greifen die übrigen, vorhererwähnten Maßregeln Platz. Gegenüber Staaten, welche den Dresdener Beschlüssen nicht beigetreten sind, steht die Art der Behandlung zwar frei, doch ist prinzipiell auch gegenüber denselben die Anwendung der Dresdener Beschlüsse in Aussicht genommen, wohl vorausgesetzt, daß man auf deren Sanitätspässe volle Rücksicht nehmen kann, was für die Beurteilung der Unverdächtigkeit eines Schiffes von großer Wichtigkeit ist.

In Bezug auf den Schutz gegen Viehseuchen gelten auch zur See die beiden allgemeinen G. 29 II 80, R. 35 und 37, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten bezw. die Abwehr und Hintanhaltung der Rinderpest.

XI. Unterstützung der Handelsmarine. An Stelle des G. 27 XII 93, R. 189, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine, welches Ende 1904 erloschen, dessen Gültigkeit aber noch von Jahr zu Jahr verlängert worden war, trat das G. 23 II 1907, R. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und die Förderung des Schiffsbaues. Dieses Gesetz gewährt gleichfalls einen Betriebszuschuß und einen Reisezuschuß für

entsprechend klassifizierte, im österr. Schiffsregister eingetragene Schiffe der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt, welche wenigstens zu zwei Drittel Eigentum der österr. Reederei oder gleichgeachteter Aktiengesellschaften sind. Der Betriebszuschuß setzt voraus, daß nicht mehr als zwei Jahre seit dem Stapellaufe verfloßen sind und Dampfer bei Probefahrt mit halber Ladung wenigstens 10 Seemeilen hinterlegten.

Der Betriebszuschuß wird auf 15 Jahre vom Stapellaufe ab gewährt und beträgt in den ersten drei Jahren per Bruttotonne für Schiffe aus Eisen und Stahl und nach dem 1. Januar 1907 registriert: 10 K, wenn der Bau im Inlande geschieht und nach dem 1. Juli 1907 vollendet wird, 7 K, wenn das Schiff bis Ende 1910 registriert, und 6 K, wenn nach dem 31. Dezember 1910 registriert. Auf inländischen Werften erbaute Segler erhalten unterschiedlos 6 K. Alle Zuschüsse werden mit Beginn des vierten Jahres um 5 und mit Beginn des zehnten Jahres um 10 % verfürzt. Einmal im Jahre muß das betreffende Schiff einen heimischen Hafen handelsstätig anlaufen.

Der Reisezuschuß gebührt, wenn die Warenladung einem Dritteile des Nettogehaltes entspricht und von einem österr. Hafen kommt oder dahin geht und die Reise im Interesse des heimischen Handels und Verkehrs geschieht. Der Reisezuschuß beträgt 10 h per Tonne und 100 Seemeilen. Dampfer, welche neben einer staatlich subventionierten regelmäßigen Linie fahren, haben keinen Anspruch auf Reisezuschuß. In besonderen, im Interesse der österr. Produktion gelegenen Fällen kann ausnahmsweise auf ein Viertel Netto-raumes als Minimum herabgegangen werden. Fahrten im Gebiete der kleinen Küstenfahrt sind vom Reisezuschuß ausgeschlossen.

Der Bauzuschuß gebührt heimischen Werften bei Verwendung von mindestens 50 % heimischen Materialen, und zwar für Dampfer aus Eisen und Stahl mit 40 K für jede Bruttotonne, mit 8 K für je 100 kg für im Inlande hergestellte Maschinen, Kessel usw.

Segelschiffe aus Eisen und Stahl erhalten für Schiffkörper 14 K, solche aus Holz 10 K per Bruttotonne. Bei Verwendung von inländischem Materialen über 50 % tritt eine Erhöhung um je 1 % ein. Unter gewissen Voraussetzungen kann auch unter das Minimum von 50 % Inlandmaterial herabgegangen werden.

Das Gesetz gewährt die Befreiung von der Erwerbsteuer für die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe auf die Geltungsdauer des Gesetzes und dieselbe Befreiung auf die Dauer von zehn Jahren den auf inländischen Werften neubauten Schiffen. Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem bisherigen Gesetze liegt in der Kontingentierung.

Der Betriebszuschuß wird pro Jahr nur für 18.000 Bruttotonnen, während der zehnjährigen Geltungsdauer des Gesetzes also für 180.000 Tonnen, gewährt und können im Auslande gebaute Schiffe nur in den Venuß des Betriebszuschusses

gelangen, wenn das Kontingent durch inländische Schiffe nicht erschöpft ist.

Die Bauzuschüsse werden für insgesamt 270.000 Bruttotonnen gewährt.

Der Jahresaufwand für Betriebs- und Reisezuschüsse darf jährlich das gesetzlich festgestellte Maximum nicht überschreiten. Das Jahresmaximum beträgt pro 1907 4,2 Mill. K und steigt allmählich bis 1912 auf 5,6 Mill., um dann bis inklusive 1916 bei letzterer Summe zu bleiben.

Die Schiffe, welche von den Vorteilen des Gesetzes Gebrauch machen, unterliegen staatlicher Kontrolle. Auf die durch besondere Verträge staatlich subventionierten Gesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung. Das Gesetz trat mit 1. Februar 1907 mit der Geltung bis Ende 1916 in Wirksamkeit.

XII. Verhältnisse der Schiffsmannschaft.

Diese Verhältnisse sollten durch einen Gesetzeswurf einheitlich geregelt werden, welcher den Namen „Seemannsordnung“ führt und im Frühjahr 1896 dem N. S. vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf kam jedoch nach verschiedenen Zwischenfällen nicht zum legislativen Abschlusse und es ist demalen in Abicht gelegen, mit Rücksicht auf die vielfachen Neuerungen im Verkehrsleben zur See eine Neubearbeitung des Stoffes vorzunehmen. Bis zur Aktivierung eines diesbezüglichen Gesetzes bildet Art. VII, Editto pol., die Hauptgrundlage für die privatrechtliche Stellung der Schiffsleute im Zusammenhange mit einer Reihe von Einzelbestimmungen, wie solche im Laufe von mehr als 100 Jahren erlosfen und wieder modifiziert worden sind. Während das Editto pol. den Schiffsmann so fest an das Schiff band, daß derselbe den einmal geschlossenen Feuervertrag, ohne Rücksicht auf die Dauer, nicht eher lösen konnte, als bis das Schiff wieder in die Heimat zurückgekehrt war, hat man an dieser harten Bestimmung seither nicht festgehalten, sondern gestattet neben der Verheuerung auf Reise auch die Verheuerung auf Zeit, ohne Rücksicht auf die Zahl und Gattung der Reisen. Die Übung hat diese Feuerart zu der fast allein angewendeten gemacht. Der Feuervertrag muß zwischen dem Schiffer (Kapitän) und dem betreffenden Schiffsmanne vereinbart werden. Hierauf erfolgt die Anmusterung vor der Hafenbehörde, die Eintragung in die Musterrolle und der amtliche Vermerk im Seebuch. Der angemusterte Mann hat zur anberaumten Frist den Dienst anzutreten. Die Feuergebühr prinzipiell erst bei Ablauf des Vertrages, also bei Abmusterung, doch sind Vorschußzahlungen sowohl beim Dienstantritte als auch während der Reise gestattet, jedoch nicht über den Betrag einer ein- bis zweimonatlichen Feuer im ersten Falle, und während der Reise nur nach eingeholter Hafen- oder konsularamtlicher Einwilligung bis höchstens zur Hälfte der bereits ins Verdienen gebrachten halben Feuer. Laut B. des S. M. 1 VI 80, R. 63, hat der Schiffer ein Lohnabrechnungsbuch nach vorgeschriebenem Formular zu führen, in dem jeder Mann ein eigenes Konto hat, und ebenso erhält jeder Schiffsmann ein eigenes Zahlungs-

buch. Jede geleistete oder erhaltene Zahlung muß in beiden Büchern genau eingetragen werden. Während des Dienstes am Bord ist der Schiffsmann der Disziplin des Schiffers unterworfen. Erkrankt der Schiffsmann ohne sein Verschulden und muß er am Lande zurückgelassen werden, so gebührt ihm die Heuer bis zu dem Tage, an welchem das Schiff jenen Hafen verläßt, außerdem hat der Reeder die Auslagen für Pflege, Kost und Heimbeförderung zu tragen. Stirbt der Mann bei Verteidigung des Schiffes, so gebührt seinen Erben eine angemessene Vergütung. Wird die Reise vor der Abfahrt sistiert, so erhalten die auf Reise geheuerten Leute nur den vierten Teil der für die Reise vereinbarten Heuer; findet das Aufgeben während der Reise statt, so gebührt den Leuten die ganze Heuer samt den Kosten der Heimreise. Im Falle von Embargo, Kriegs- oder Kapergefahr haben bei Unterbrechung der Reise die Schiffleute nur Anspruch auf die bereits ins Verdienen gebrachte Heuer und Heimbeförderung. Geht aber das Schiff durch Brise oder Schiffbruch ganz und ohne Vergütungserlös verloren, so haben die Matrosen keinen Anspruch auf die während der Reise verdiente Heuer, jedoch auch keine Verpflichtung zur Rückerstattung erhaltener Vorshüsse. Aus den Vergütungserlös haben sie jedoch, insofern derselbe ausreicht, ein Vorzugsrecht. Stirbt der Mann, so erhält er die Heuer bis zum Todestage. Die Begräbniskosten trägt der Reeder, insofern die hinterlassenen Effekten zur Deckung nicht ausreichen. Zur Havarie trägt die Heuer nicht bei.

Wenn ein Schiffsmann das Schiff in der Absicht verläßt, um sich seiner Dienstpflicht zu entziehen, so wird er zum Deserteur. Er unterliegt nicht nur der Verurteilung seitens des kompetenten Hafen- oder Konsularamtes mit Geldbuße oder Arrest, sondern verliert auch seine Lohn- und Guthaben, welche zugunsten des Marineunterstützungsfonds verfallen. Der Reeder ist nicht berechtigt, auf diese Guthaben zur Deckung der ihm durch die Desertion etwa entstandenen Auslagen, für Ersatzleute usw., zu greifen.

Ist auch der Heuervertrag abgelaufen, so kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht fordern, ehe nicht das Schiff seine Ladung gelöscht hat. Bei der Entlassung bezw. Abmusterung hat ihm der Schiffer das Seebienstbuch mit einem Vermerk über die Dauer der Dienstzeit zurückzustellen und über Verlangen auch ein Führungszeugnis auszufertigen, welches jedoch keinesfalls in das Seebienstbuch eingetragen werden darf.

Von den einzelnen Personen der Schiffsmannschaft ist der Steuermann (tenente) Stellvertreter des Schiffers und zur Führung des Schiffstagebuches (Bordjournal) verpflichtet. Der Bootsmann hat insbesondere Ordnung und Eintracht unter der Mannschaft aufrecht zu halten und den Schiffer über alle Vorfälle an Bord genau zu informieren und ihn in der Aufrechterhaltung der Disziplin an Bord zu unterstützen.

Der Schiffer zählt nicht zur Schiffsmannschaft. Die ihm obliegenden Pflichten sind teils öffentlicher, teils privatrechtlicher Natur. In erster

Beziehung obliegt ihm namentlich die Wahrung der Nationalflagge, die Sorge für die Seetüchtigkeit und richtige Steuerung seines Schiffes, für die sachgemäße Navigation, für die Erhaltung der Disziplin, für die Beobachtung aller bestehenden Gesetze und Vorschriften sowie der Anordnungen der Hafen- und Konsularbehörden. In letzterer Beziehung sind die Bestimmungen des Privatseerechtes maßgebend.

XIII. Privatseerecht. Das Privatseerecht beruht auf mehrfacher Grundlage. Zunächst schlagen eine Reihe von Bestimmungen des Edictto pol. in dieses Gebiet ein; insofern jedoch dieses nicht der Fall, kommen subsidiär andere Gesetzesquellen zur Geltung. Es sind im Triester Gebiet die zur Zeit der französischen Okkupation eingeführte und seither durch kein anderes Gesetz beseitigte ordonnance pour la marine 1681 und der gewohnheitsrechtlich rezipierte Code de commerce vom J. 1808 (des Code Napoléon). Letzterer ist aber in der Judikatur zu einer so vorwiegenden Bedeutung gelangt, daß die vorerwähnte Ordonnanz nur mehr historischen Wert hat. In Dalm. wurde während der Franzosenzeit der Code de commerce im italienischen Teile formell rechtskräftig eingeführt und nach der österr. Reokkupation ausdrücklich in Kraft belassen. Das zweite Buch des Code handelt nur vom Seerecht und wurde, nicht wie alle anderen Bestandteile dieses Gesetzes, durch spätere Legislation derogiert. Die subsidiäre Rechtsquälligkeit des Code, zweites Buch, ist durch Gerichtspraxis und obergerichtliche Entscheidungen sanktioniert.

Eine Reform des Privatseerechtes ist schon seit längerer Zeit in Aussicht genommen, doch haben die Verhandlungen über den bereits ausgearbeiteten Entwurf desselben noch zu keinem Abschlusse geführt.

Das geltende Recht betrachtet Schiffe als bewegliche Sachen, räumt auf denselben bevorzugte Forderungen in bestimmter Rangordnung ein, als Gerichts- und Verkaufskosten, dann Kosten-, Tonnen-, Werft-, Vertäu-, Anker- und Dodgegebühren, an dritter Stelle Beföstigungsauslagen vom Einlaufen im Hafen bis zum Verkaufstage, Magazinsmiete für Tafel- und Schiffsgeräte, Unterhaltungskosten für Schiff, Tafelwert usw. während der letzten Reise, Heuerlohn, Darlehen für Schiffsbedarf während der letzten Reise, Forderungen der Lieferanten und Arbeiter aus dem Baue und ähnlichem vor der Abfahrt, wenn schon gefahren worden ist, Bodmerei, Betrag der für die letzte Reise geschuldeten Versicherungsprämien, und als erste Kost den Befrachtern geschuldete Entschädigungen für Nichtablieferung von Waren oder deren Havarie, wenn diese durch Verschulden von Schiffer oder Mannschaft entstanden sind. Diese Vorrechte der Gläubiger erlöschen durch den gerichtlichen Verkauf des Schiffes oder wenn das Schiff nach freihändigem Verkaufe ohne Einspruch der Gläubiger eine Seereise gemacht hat.

Beschlagnahme und gerichtlicher Verkauf des Schiffes ist zulässig, nur darf ein feebereites Schiff nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn

wegen Schulden, die zum Zwecke der anzutretenden Reise gemacht wurden, und auch dann nur, wenn keine Bürgschaftsleistung erfolgt.

Der Reeder haftet für die Handlungen seines Schiffers, soweit sich dieselben auf Schiff und Fracht beziehen. Sind mehrere Reeder vorhanden, so entscheidet deren Mehrheit, nach der Anzahl der Schiffsanteile (carati) gerechnet. Der Reeder ist berechtigt, seinen Schiffer jederzeit zu entlassen, wenn nicht anderes besonders vereinbart wurde. Der Schiffer haftet für alle, in Ausübung seiner Verrichtungen begangene Versehen, für das laut Konnosament übernommene Frachtgut, er haftet für die Tüchtigkeit des Schiffes, richtige und sachgemäße Navigation. Er heuert die Mannschaft an, darf keine Geschäfte auf Privatrechnung führen, muß dem Reeder genauen Bericht über die Reise liefern, darf ohne Zustimmung des Reeders unter keiner Bedingung, außer bei gesetzlich festgestellter Seeuntüchtigkeit, das Schiff verkaufen, kurz er hat in allem und jedem die Interessen seines Reeders wahrzunehmen. Er darf darum auch das Schiff nicht verlassen, wosfern er nicht mit den Offizieren und Ersten der Mannschaft zuvor Rat gehalten und deren Zustimmung erlangt hat.

Der Frachtvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Er muß Namen des Schiffes und Schiffers, des Verfrachters und Befrachters, Zeit und Ort der Ladung und Lösung und Frachtpreis enthalten. Bei Embargo wird der Frachtvertrag ohne Entschädigung beiderseits gelöst, jedoch bei Verzug der Abfahrt durch höhere Gewalt nicht. Schiff und all seine Ausrüstung haftet für die sichere Ausführung des Frachtvertrages. Über die empfangene Ladung wird das Konnosament ausgestellt, das an Ordre, Inhaber oder an eine bestimmte Person lauten kann. Das Konnosament entscheidet für die Rechtsverhältnisse aller bei der Ladung beteiligten Teile. Die Fracht, d. i. der Preis für den Transport des Gutes, muß im Konnosament enthalten sein. Es kann das ganze Schiff oder aber nach Stüdgut befrachtet werden. In ersterem Falle hat der Schiffer kein Recht, andere Ladung zu nehmen. Der Verlader kann gegen Zahlung der halben Fracht jederzeit seine Ladung zurückziehen, tut er dies jedoch während der Reise, so hat er aber die ganze vereinbarte Fracht zu zahlen. Muß das Schiff während der Reise repariert werden, so hat dies keinen Einfluß auf die Fracht. War aber das Schiff schon bei der Abfahrt seeuntüchtig, so verliert der Schiffer die Fracht und hat außerdem Schadenersatz zu leisten. Die Fracht konkurriert zur großen Havarie. Für Waren, welche durch Scheiterung oder Schiffbruch verloren gehen oder gelapert werden, ist keine Fracht zu entrichten und sind die etwaigen Vorschüsse zurückzuerstatten. Verweigert der Empfänger die Übernahme, so darf der Schiffer das Gut verkaufen und hat für den etwaigen Ausfall Regreß an den Verlader. Eine besondere Art der Obligation des Schiffers ist die *Bodmerei*, d. i. die Aufnahme eines privatrechtlichen Darlehens gegen Verpfändung von Schiff, Ladung und Fracht oder

auch eines einzelnen Teiles. Die *Bodmerei* muß schriftlich gemacht werden, sie kann an Ordre lauten und ist dann indossierbar. *Bodmerei* hat, wie schon oben erwähnt, ein Pfandvorrecht. Unter mehreren *Bodmerei*-verträgen geht dasjenige Darlehen, welches für die letzte Reise des Schiffes gemacht wurde, den früher ausgenommenen vor. Geht die verbodmeten Gegenstände zu Grunde und ist dieser Verlust durch *vis major* oder *casus fortuitus* geschehen, so erlischt die Verpflichtung zur Rückstellung der *Bodmeriesumme*. Bei Schiffbruch ist nur so viel zurückzuzahlen, als der Wert der verbodmeten Sachen nach Abzug der Bergungskosten beträgt. Die *Bodmerei* konkurriert zur großen und, wenn nichts anderes verabredet wurde, auch zur kleinen *Havarie*.

Der Versicherungsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden, er kann sich auf das ganze Schiff oder auf einzelne Teile desselben erstrecken. Auf Gefahr des Versicherers gehen alle Beschädigungen und Verluste, welche dem versicherten Gegenstande durch irgendwelche Ereignisse zur See zustoßen, wosfern nicht der Schiffer von der bestimmten Route oder Reise abweicht und Schaden nicht durch dessen Verschulden geschehen ist. Die Versicherung darf den Wert der versicherten Sache nicht überschreiten und ist schlechthin nichtig, wenn dabei Betrug oder Arglist unterliefe. Der Versicherte hat im Falle des Preisverlustes, des Schiffbruches, der Strandung, der infolge von Seeunfall eingetretenen Seeuntüchtigkeit des Embargos, des Verlustes der versicherten Sache oder deren Wertverminderung um mindestens drei Viertel das Recht des *Abandon* an den Versicherer. Der *Abandon* darf nicht partiell sein und muß innerhalb einer bestimmten Frist nach Empfang der betreffenden Nachricht erfolgen. Wer *abandoniert*, muß dem Versicherer den genauen Schuldenstand des Schiffes und die etwa darauf haftenden anderen *Affekuranzen* angeben. Die Fracht für die geborgenen Waren, selbst wenn vorausbezahlt, gehört zum *Abandon*. Der *Code de commerce* kennt die gemeinschaftliche *Havarie* (*Havarie grosse*) und die besondere (*partikuläre*) *Havarie* und zählt zur ersteren alle Auslagen oder Schäden, welche gemacht bezw. erlitten wurden, um Schiff und Ladung als Ganzes zu retten, während Schäden an einzelnen Teilen, bei welchen Schäden jener Umstand nicht obwaltete, zur anderen Kategorie gehören. Letztere hat der Eigentümer desjenigen Gegenstandes zu zahlen, welchen der Schaden getroffen hat, während an der gemeinschaftlichen *Havarie* von den Waren und von der Hälfte des Schiffes und der Fracht nach Verhältnis des Wertes getragen wird. Die Regulierung der *Havarie*, d. h. die Berechnung des Schadens und der Aufteilung auf die Kontribuenten, geschieht durch die sogenannte *Dispache*. Beim *Seewurf* hat der Schiffer zuvor immer den Bordrat zu hören, muß, wenn tunlich, auf die Qualität der geworfenen Waren Rücksicht nehmen und den *Seewurf* im *Bordjournal* eintragen. Zum *Seewurf* ist die *Konkurrenz* analog wie bei der *Havarie-grosse* geregelt.

über alle Ereignisse oder Vorkommnisse zur See, welche in irgend einer Art zu Ertragsansprüchen führen, Rechte oder Pflichten des Schiffers oder Schiffes berühren oder berühren könnten, hat der Schiffer im ersten Hafen, wo dies geschehen kann, bei der Hafenbehörde, oder dem Gerichte oder einem Notar, je nach Umständen und Ortsbrauch, die Aufnahme der Seeverklärung zu veranlassen, d. h. die genaue, zeugenmäßig erhärtete Feststellung des Tatbestandes behufs Sicherung aller weiteren Schritte. Ist die sofortige Aufnahme der Seeverklärung nicht dienlich, so hat er doch durch einem amtlichen Akt die Verklärung (prova di fortuna) sofort anzumelden und deren faktische Aufnahme nachzutragen, sobald es geschehen kann. Die Anmeldung sichert ihn vorläufig gegen alle Folgen der sonstigen Unterlassung.

XIV. Seefischerei. Einen wichtigen Erwerbszweig der Küstenbevölkerung bildet die Seefischerei, welche von altersher längs unserer Küste betrieben wird. In rechtlicher Beziehung erfuhr die Ausübung vielfache Beschränkung dadurch, daß an gewissen Küstentreden Privatrechte same entstanden, wo der Fang nur den Rechtsinhabern zustand. Ebenso suchten die Gemeinden innerhalb ihres nächsten Rayons die Fischerei für sich oder ihre Angehörige zu reservieren und alle anderen Fischer auszuschließen. Die politischen und territorialen Verhältnisse verwickelten den durch diese vielen Reservate geschaffenen Zustand sehr wesentlich und erit durch die faij. B. 6 V 35 ward in diese Dinge Ordnung gebracht. Dieses sogenannte allgemeine Fischereireglement setzte vor allem fest, daß, insofern nicht nachgewiesene Privatrechte vorliegen, die Ausübung der Seefischerei innerhalb der ersten Seemeile von der Küste ab den Küstenbewohnern ausschließlich vorbehalten sei, wogegen außerhalb genannter Grenze der Fischfang frei betrieben werden könne. Ferner gab jenes Reglement Vorschriften über die Lizenzen für die Fischerarten und verbot gewisse der Brut abträgliche Fangarten, darunter insbesondere den Fang mit zwei Barken mittels Schlepptrey (a cocchia). Die Handhabung der Fischereivorschriften wurde den politischen Behörden übertragen. Dieses Reglement blieb ganz unverändert bis 1884 in Kraft, nur wurde seit 1867 insofern eine Ausnahme davon geschaffen, als bei Abschluß des damaligen H. B. mit Italien den beiderseitigen Fischern das Recht zur Ausübung ihres Betriebes längs der beiderseitigen Küsten gewahrt blieb. Dies hatte namentlich an unserer Küste für die überaus geschickten Chioggioten Bedeutung. Diese Bestimmung blieb auch in den späteren Verträgen mit Italien aufrecht, führte aber andererseits wegen vielfacher dadurch hervorgerufener Differenzen zu einer teilweisen Neuregelung nach früher mit Italien zu Görz stattgehabten Konferenzen durch die Ministerialverordnung über die Seefischerei 5 XII 84, R. 188. Diese Verordnung änderte an der 1835er Verordnung hinsichtlich der Vorrechte der Küstenbewohner zwar nichts, traf jedoch eingehender Weise Bestimmungen sowohl über die verbotenen Fangzeiten als über die verbotenen Fangmittel und stellte in dieser Hinsicht

namentlich Unterschiede hinsichtlich der Orte und Tiefen auf. Alle diese Anordnungen bezw. Verbote beruhten auf wissenschaftlicher Grundlage. Ferner regelte diese Verordnung neu das Lizenzwesen, führte eigene Register für die Fischerarten und Fischereiregisterbücher, ähnlich wie die Register für Seehandelschiffe, ein, errichtete zur Pflege der Fischerei Fischereikommissionen an allen für den Fischfang wichtigeren Orten und eine Fischereizentralkommission zu Triest und überwies endlich sämtliche Vagenden der Seefischerei in die Kompetenz der Seeverwaltung. Neben diesem Reglement blieb noch für Dalm. das sogenannte Regolamento Dandolo vom J. 1808 in Kraft, welches zur Zeit der französischen Okkupation von dem damaligen Proveditore erlassen und mit Hfd. 27 IX 19 unter Ausdehnung auf das ganze Dalmatiner Gebiet bestätigt worden war. Das Reglement Dandolo enthält hauptsächlich Bestimmungen über den Sardellen- und Matrelenfang mit dem großen Zug- und mit den Hängenezen (tratto e voighe), dann über die in Dalm. gebräuchliche Auslösung der Standplätze für die Fischer (broschetto). Insofern durch die vorher erwähnte 1884er Verordnung keine andere Bestimmung getroffen, werden diese Dinge noch nach den Dandolo'schen Festsetzungen behandelt.

XV. Unterstützungswesen. Die Fürsorge für hilfsbedürftige Seeleute ist an der österr. Küste eine alte Gepflogenheit, welche zumeist an kirchliche Gewohnheiten anknüpft. Bruderschaften, aus Seeleuten desselben Ortes gebildet, suchten durch Sammlung von Beiträgen fromme Zwecke zu ermöglichen, zuerst die Abhaltung von Messen für verunglückte Genossen, dann öftere Anschaffung von etwas Rettungsmaterial, um in Not befindlichen Fahrzeugen Hilfe leisten zu können, dann Verabreichung von Gnadengaben an erwerblos gewordene Brüder. Diese Bruderschaften hatten meist den heil. Nikolaus als den Patron der Seefahrer zu ihrem Beschützer und führten seinen Namen (fondo oder confraternita di S. Nicolò). Viele lösten sich im Laufe der Zeit auf, aber die in Triest bestehende Vereinigung, deren Bestand bis zum J. 1588 nachgewiesen werden kann, erhielt sich in steigender Entwicklung und gewann sogar im J. 1752 das Recht auf eine Quote der von allen in den Hafen einlaufenden Schiffe erhobenen Untergebühr. Josef II. wandelte diese Bruderschaft in den „Marinefonds“ (Istituto di marina) um, ließ jedoch deren Statuten unverändert, mit Ausnahme der jetzt in Wegfall kommenden geistlichen Ausgaben. Dieser Fonds besteht noch heute, unter der Verwaltung der Seebehörde, nur daß in seinen Einnahmen sich einige Änderungen ergeben haben. Bis zum Hafengebührengesetz vom J. 1883 bestanden dieselben, abgesehen von den Renten des Stammkapitales, aus dem Eingange, welchen der zuletzt mit 12% bemessene Zuschlag zur Unter- und Leuchtthurmgebühr lieferte. Dann trat an dessen Stelle der 6%ige Zuschlag zur neuen Hafengebühr. Außerdem fließen in den Fonds alle für maritime Übertretungen eingehenden Geldbußen und die Lohnreste de-

fertiger Matrojen. Der Fonds, welcher vorwiegend für das Triester und istrische Litorale bestimmt, gewährt Seelenten und auch deren Witwen, welche erwerbslos geworden sind, auf Lebenszeit monatliche Provisionen in Beträgen von 8—24 K. In Dalm. wurde durch die Initiative der Regierung allgemach ein neuer Fonds ungefähr seit der Mitte des 19. Jahrhunderts errichtet, nachdem die dort bestehenden S. Nicolò-Bereine längst verschwunden waren. Diesem Fonds wurden die gleichen Zuflüsse wie dem Triester Fonds zugewendet und derselbe ist dermalen ebenso wie jener organisiert. Die Verwaltung beider Fonds geschieht in der Weise, daß bei jedem Hafenkapitanate eine aus Vertrauensmännern gebildete Lokalkommission die Bewerbungen prüft und je nach ihrer Bedürftigkeit sichtet und daß eine bei der Seebehörde bestehende, durch Delegierte der Handelskammern verstärkte Zentralkommission auf Grund jener Vorschläge oder nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Verleihung der Provisionen vornimmt. Diese Zentralkommission hat auch über die Gebahrung mit dem Fondsvermögen zu entscheiden.

Becher.

Selbstverwaltung, finanzrechtlich.

A. Der Landeshaushalt. — B. Der Gemeindefhaushalt. — C. Der Haushalt der größeren Städte. — D. Über den Haushalt der Bezirke s. Bd. I, S. 514 ff.

A. Der Landeshaushalt.

I. Geschichtliche Vorbemerkung. — II. Das Finanzsubjekt und die Fonds: 1. Die Finanzgewalt der Länder und ihre gesetzlichen Grundrassen. 2. Das Finanzsubjekt und die Fonds im Allgemeinen. 3. Einteilung der Fonds: a) Nach dem budgetären Verhältnisse. b) Nach der Rechtspersönlichkeit. c) Nach dem Eigentume und der Verwaltungsbezug. 4. Die einzelnen Fonds: a) Fonds, welche sich in allen, oder wenigstens den meisten Ländern vorfinden. b) Die lokal verschiedenen auftretenden Fonds. 5. Zur Beurteilung des Fondsprinzips im Landeshaushalte. — III. Die formelle Ordnung im Landeshaushalte. 1. Die Budgeteinheit oder budgetäre Fondsmeerheit: Auseretatsführungen; Etatlose Geborungen. 2. Die Landesrechnungen. a) Wirtschaftsperiode. b) Ordentliche und außerordentliche Geborung. c) Die einzelnen Rechnungen. d) Die Organe der Finanzverwaltung. e) Kontrolle. — IV. Das Vermögen. — V. Die Ausgaben: 1. Die Ausgaben und die Gemeinbedürfnisse: a) Die Ausgaben des überragenden Wirkungskreises im technischen Sinne. b) Konturrenzen, Subventionen, Dotationen. c) Kommissionsweise Geborung. 2. Die Ausgaben vom juristischen Standpunkt: faktulative, generell und speziell obligatorische, berechnigte, unberechnigte. 3. Die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung und der reinen Kostendeckung. 4. Die Ausgaben und die einzelnen Zwecke. — VI. Die Einnahmen. A. Das System der Landeseinnahmen im Allgemeinen. 1. Allgemeiner Charakter. 2. Die Kategorien der Einnahmen. B. Die Landesbesteuerung. 1. Allgemeines. 2. Die Steuerzuschläge: a) Zu den direkten Staatssteuern. b) Zu den indirekten und zwar Verzehrungsstaatssteuern. 3. Die selbständigen Landessteuern: a) Die Landesbiersteuern. b) Die Verlagschaftssteuern: α) Für den Landesfiskus. β) Für den Landesarmenfond. γ) Für Krankenhäuser. c) Die Sparkassenveringewinnsteuer. d) Steuern von freiwilligen öffentlichen Vereinigungen. e) Von Feuer- und Versicherungsgesellschaften. f) Jagdsteuern, Fischereisteuern und Vogelfangbesteuerung. g) Musikimpost. h) Kursteuern. i) Getreideaufschlag in Tirol. k) Mühlkauerfeld. l) Propinationsgebühren. 4. Die Überweisungen aus den Erträgen: a) Der Personalsteuern. b) Der Branntweinsteuer. c) Für

die Propinationsfonds. d) Aus den Erträgen der kumulativen Wailentassen. — VII. Landeschuldenwesen. — VIII. Statistik.

I. Geschichtliche Vorbemerkung. Der moderne Landeshaushalt ist eine Fortbildung einerseits des alten landständischen Finanzwesens und andererseits des provinziell gegliederten Staatshaushaltes. Die landständische Finanzwirtschaft lebte sich in Österr. in den „Domestikalfonds“ aus, in welchen die letzten kümmerlichen Reste ehemaliger ständischer Macht zusammengefaßt erschienen. Diese Domestikalfonds bestanden in eigenen Vermögensbeständen und hatten das Recht, Steuern pro domestico in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern einzuhoben (falls nicht an Stelle dieses Rechtes staatliche Dotationen getreten waren); auch hatten sich aus älterer Zeit einige selbständige ständische Steuern erhalten. Diese selbständigen Steuern hatten den verschiedenartigen Charakter, waren aber zumeist, besonders in der letzten Zeit, wenig ergiebig und sind zum größten Teil mit den Reformen auf staatsfinanziellem Gebiete, namentlich im Zeitraum 1775—1829, in Wegfall geraten; einige, welche mit dem gegenwärtig bestehenden österr. Steuersysteme in Einklang stehen, sind bis heute in Gültigkeit geblieben.

Als solche ständische Steuern, welche noch in der letzten Zeit des Bestandes der Domestikalfonds eingehoben wurden, sind zu nennen: der Weinaufschlag, die Malzerumlage, ein Teil der Branntweintax (aufgehoben mit Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer 1829), der Viehaufschlag (aufgehoben mit dem Steuerimplifizierungspatent 16 VIII 1775), der Muzitimposto (besteht heute noch), das Mühlkauerfeld (besaglichen) und die Personalkontribution von Dominien, die doppelte Gült der unadeligen Besitzer von landtafelfähigen Gütern, die Steuer unbegüterter Landesmitglieder, die Extrafatastrafsteuer, die unerkaufte Drittelsteuer, die Adminkularbeiträge der Dominikal- und Muzitalsteuer (sämtliche weggefallen) usw.

Im J. 1852 wurde mit U. E. 7 III in den einzelnen Ländern Landesfonds eingeführt, welche der finanzielle Ausdruck für eine lokale staatliche Administration waren. Es wurden nämlich eine Reihe von Angelegenheiten der inneren Verwaltung einer nach Ländern gefonderten Kostenbestreitung zugeführt, wofür als Bedeckung Zuschläge zu den staatlichen direkten Steuern in Betracht kamen (welche damit als Einnahmen des Domestikalfonds wegfielen). Der Ausdruck „Fonds“ ist sonach hier nur ungenügend zu nehmen, indem von Vermögensstämmen zunächst keine Rede war, sondern nur von lokal bemessenen Ausgaben und Einnahmen. Ähnlichen Charakter haben die durch Erl. des M. J. 20 VI 53, Z. 14552, geschaffenen Landesfuktionsfonds, denen als Einnahmen Fortsitz- und Fortsitzrevelstrafgelder zugewiesen wurden. Fonds im Sinne von Vermögensbeständen ergaben sich erst in der weiteren Entwicklung. An diese Landesfonds gingen nun die sogenannten „Humanitätsfonds“, nämlich die Gebärdhaus-, Finkelhäus- und Irrenhausfonds, welche mit U. E. 2 X

und 19 XII 18 usw. als Staatsanstalten erklärt worden waren, in dem Sinne über, daß den Landesfonds (welche auch die Abgänge der infolge Entziehung ihrer staatlichen Einnahmen passiv gewordenen Domestikalfonds zu tragen hatten) die Bestreitung der Abgänge der Humanitätsfonds zufiel; daselbe galt für die Zwangsarbeitshausfonds, nur daß diese in allgemeiner Staatsverwaltung verblieben. Nun tritt zum erstenmal der Ausdruck Landesfonds in einem engeren und in einem weiteren Sinne auf, je nachdem nur die ursprünglich festgestellte Kostenbestreitung gemeint ist, oder auch die Humanitätsfonds einbezogen werden. Jetzt mehren sich auch die Angelegenheiten der Landesfonds, welche ursprünglich auf die Angelegenheiten des sogenannten übertragenen Wirkungskreises beschränkt waren, und umfassen allmählich, neben der Bedeckung der Abgänge der Humanitätsanstalten sowie dem Erfasse der uneinbringlichen Verpflegskosten, die volle oder teilweise Kostenbestreitung bei Militärbequarterung und -verpflegung, Konstriktion, Gendarmerie, Worspann, Schub, Impfung, Strafen und Wegen, Wasserbau usw. Damit war im Keime schon der Umfang der Aufgaben der Selbstverwaltung gegeben; es war nur erforderlich, von der Kostenbestreitung zur Durchführung der Angelegenheiten überzugehen.

Dies geschah mit den auf Grund des Februarpatentes erlassenen L. D. des J. 1861; diese greifen auf die Zeit vor Einführung der staatlichen Landesfonds zurück und begründen in Anknüpfung an die letzten Reste der ständischen Verwaltung unter Einbeziehung der während der Fünzigzigerjahre den Landesfonds zur Kostenbestreitung zugewiesenen Agenden die heutige Selbstverwaltung der Länder und damit in finanzieller Hinsicht den Landeshaushalt. Aus den Ständen entstand die Landschaft, aus ihrer Vertretung die Landesvertretung, aber das Finanzwesen blieb zumeist in den alten Formen steden. Die modernen Haushalte entwickelten sich jedoch, durch die veralteten Formen wesentlich gar nicht, äußerlich jedoch erheblich beengt zu einer unerwarteten Bedeutung. Durch die autonomistische-politischen Tendenzen angepornt, aber auch durch die andrängenden Anforderungen an die Landesverwaltung hervorgerufen, ist neben dem Staatshaushalte ein zweiter großer öffentlicher Haushalt, der Landeshaushalt, und in gewissem Sinne eine Zweiteilung des gesamten Finanzwesens entstanden, welche sowohl in quantitativer Hinsicht als auch mit Rücksicht auf die Systematik und unerlässliche grundsätzliche Einheit aller finanziellen Angelegenheiten in einem Staate zu einem unhaltbaren Zustande geführt hat, welchen zu beheben oder wenigstens zu mildern gerade jetzt versucht wird.

II. Das Finanzsubjekt und die Fonds.

1. Die Finanzgewalt der Länder und ihre gesetzlichen Grundlagen. Die Wirtschaftsführung gehört zu der Autonomie der Länder, welche jedoch nach zwei Richtungen hin beschränkt ist, nämlich was die Vermögensbestände resp. Schulden und die Besteuerung anbelangt. Die gesetz-

lichen Bestimmungen über das Finanzrecht der Länder finden sich in ihren Grundzügen übereinstimmend in den L. D., und zwar jeweilig in den Abschnitten über den Wirkungskreis des L. F. und des L. N. Außerdem bestehen in den meisten Ländern spezielle Steuer- und Kreditgesetze. Endlich finden sich einschlägige Bestimmungen in verschiedenen staatlichen und Landesgesetzen, durch welche dem Lande nebenbei Einnahmsquellen eröffnet werden.

2. Das Finanzsubjekt und die Fonds im allgemeinen. Die L. D. lassen deutlich das jeweilige „Land“ als Subjekt des Haushaltes erkennen, und damit entsteht ein dem „Fiscus“ verwandter Begriff für das Land als finanzwirtschaftlich auftretenden Selbstverwaltungskörper; bei Rechtsritten, Schenkungen, Dotationen seitens des Staates usw. wird auch tatsächlich von dieser Konstruktion Gebrauch gemacht. Was aber die Finanzverwaltung und die vermögensrechtlichen Beziehungen in concreto anbelangt, erscheint der Landeshaushalt als ein Konglomerat von Vermögensstämmen verschiedener Eigentumsphären: er setzt sich aus Fonds und Stiftungen zusammen. Insofern man die mehr oder weniger vollständige Gesamtheit der unter dem Gesichtspunkte des Subjektes „Land“ vereinigten Fonds im Auge hat, spricht man vom Landesfonds im weiteren Sinne, während Landesfonds im engeren Sinne jener besondere Fonds ist, dem in letzter Linie die Deckung der Erfordernisse obliegt. Es wird auch von einem Landesfonds höherer Ordnung gesprochen, nämlich dann, wenn dem eigentlichen Landesfonds andere Fonds inkorporiert sind.

3. Die Einteilung der Fonds. a) Nach dem budgetären Verhältnisse unterscheiden wir einerseits den Landesfonds im engeren Sinne, welcher dazu bestimmt ist, für die Kosten aller Landesangelegenheiten aufzukommen, die nicht anderweitig bedekt sind, während alle anderen Fonds nur für ihre eigenen Spezialzwecke bestimmt sind. Wenn die Mittel dieser letzteren Fonds nicht hinreichen, so wird das abgängige Erfordernis aus dem Landesfonds im engeren Sinne bedekt; danach unterscheiden sich die außer dem Landesfonds bestehenden Fonds in dotierte und nicht dotierte Fonds, wobei die erstere die Regel sind und wobei die Dotierung entweder durch eine fixe Summe oder mit Beziehung auf das jeweilige Erfordernis erfolgt. Diese Dotierung kann aber auch umgekehrt erfolgen, indem die Überschüsse mancher Fonds in den Landesfonds eingezahlt werden; danach kann man ein passives und aktives Dotationsverhältnis des Landesfonds zu den übrigen Fonds unterscheiden. Dabei ist aber zu bemerken, daß auch mitunter Fonds untereinander im Dotationsverhältnisse stehen. Das Land erhebt ferner von manchem in Verwaltung übergebenen Fonds (oder diese voneinander) Verwaltungskosten. Die budgetäre Selbständigkeit führt auch dazu, daß für manche das Zuschlagsprozent gesondert aufgestellt wird und ihnen besondere Steuern als Einnahme zustehen.

b) Nach der Rechtspersönlichkeit unterscheiden wir Stiftungsfonds, Verwaltungsfonds und Sammelfonds. Stiftungsfonds sind jene Fonds, welche durch private Widmungen mit fundationemäßigem Charakter begründet wurden und dem Stiftsbriefe gemäß der Verwaltung der Landesvertretung übergeben wurden; diese Widmung kann auch durch das Land selbst erfolgen. Verwaltungsfonds sind jene Fonds, die durch Gesetz oder autonome Beschlüsse errichtet wurden und auf demselben Wege wieder beseitigt werden können, ohne daß ein Rechtsatz über den Bestand der Zweckvermögen verlegt würde. Der Zweck dieser, keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden Fonds liegt darin, daß innerhalb des Landeshaushaltes die Berücksichtigung eines Zweckes oder eine örtliche Ausgestaltung des Haushaltes bis zu einem gewissen Maße garantiert werden soll. In juristischer Hinsicht zwischen den Stiftungsfonds und Verwaltungsfonds stehen die Sammelfonds. Das sind größere Fonds, die ursprünglich zumeist auf stifterschen Widmungen beruhen, welche letztere aber wegen der Gleichartigkeit des Zweckes, des Mangels genügender Spezialisierung desselben und infolge Überwiegen wichtiger Verwaltungsmomente vor dem Gesamtzweck in den Hintergrund treten, so daß der einheitliche höhere Zweck jedes dieser Fonds die Selbständigkeit der Spezialbestandteile überwiegt. Dieser Art sind insbesondere die großen Humanitätsfonds.

c) Nach dem Eigentume und der Verwaltungsbefugnis. Hinsichtlich des Eigentumes ist zu unterscheiden, ob die Fonds im Eigentume des einzelnen Landes stehen oder nicht. In Landeseigentum stehen gemäß den L. D. die Domestikalfonds, weil die heutige Landschaft als Rechtsnachfolgerin der Landstände erscheint, sodann die Landesfonds im engeren Sinne, welche ja aus Landesmitteln errichtet wurden und zumeist nur in Kasernen, zusätzlichen Kapitalanlagen, Widmungen an das Land usw. bestehen; ferner jene Verwaltungsfonds, welche vom Lande für bestimmte Zwecke geschaffen wurden, und endlich solche, welche von früher her im Eigentume der Stände resp. Landschaft stehen oder dem Lande seitens des Staates ausdrücklich als Eigentum übergeben wurden. Die anderen Fonds stehen nicht im Eigentume, sondern nur in der Verwaltung jedes Landes, in welcher sich naturgemäß fast ausschließlich auch die Eigentumsfonds befinden. Diese Fonds können entweder im Eigentume des Staates oder anderer Gemeinwesen stehen, oder selbständige Stiftungsfonds sein, oder aber auf überwundene finanzielle Vorgänge zurückgehen (Grundentlastungsfonds, Propinationsfonds). Mitunter sind die Eigentumsverhältnisse und Verwaltungsverhältnisse entweder nicht klar ausgesprochen oder nicht vollständig getrennt, so daß sich namentlich Fonds staatlich-autonom gemischter Verwaltung vorfinden, bezüglich deren Staat und Land Verwaltungsbefugnisse ausüben, weshalb manche Fonds ganz außerhalb der Vermögensgebarung des Landes geführt werden; so stehen z. B. die Landesschuldenfonds zumeist in Landesverwaltung, jedoch erfolgt

die Budgetierung und Anweisung ganz oder zum Teil durch den Landesschulrat. — Vereinzelte Fonds werden z. B. nur vom L. A., vom Landeshauptmanne usw. verwaltet, ohne Ingerenz des L. T.

In neuerer Zeit sind in mehreren Ländern Landesbanken, Versicherungseinrichtungen und Landesbahnen gegründet, resp. Wasserbauten durchgeführt worden, für welche Vermögens- und Arbeitsgemeinschaften die Grundlage bilden, während das Land sich auf eine stehende Stellung, Beitragsleistung, Garantie u. dgl. beschränkt, und hiezu mehrfach die Form von „Fonds“ gewählt hat.

4. Die einzelnen Fonds scheiden sich in solche, welche, gleichförmigen oder auch gemeinschaftlichen geschichtlichen und Rechtsgrundlagen zufolge, in allen oder den meisten Ländern vorhanden sind, und solche, welche gemäß besonderer Entwicklung nur in einigen Ländern oder Ländergruppen vorkommen. (Vgl. über die Rechtsgrundlagen der einzelnen Fonds den Art. „Fonds (öffentliche)“, Bd. II, S. 130 ff. Die dort genannten Gesetze usw. sind hier nicht wiederholt worden; hier kommen die Fonds nur vom Standpunkte des Landeshaushaltes in Betracht.)

a) Fonds, welche sich in allen, oder wenigstens den meisten Ländern vorfinden. Diese Arten der Fonds bilden die Regel, da die einzelnen österr. Länder im großen und ganzen eine in den Grundzügen übereinstimmende verfassungs- und verwaltungsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufzuweisen haben und da seit Erlassung des Februarpatentes der weitere Ausbau gleichförmig vor sich ging. Der Landesfonds im engeren Sinne (in Triest städtischer Etat) muß gemäß den L. D. und allen einschlägigen Gesetzen in jedem Lande bestehen. Er hat sich zumeist schon recht weit von seiner ursprünglichen Gestalt entfernt, welche man nur noch am Tiroler Landesfonds beobachten kann. Der ehemalige ständische Domestikalfonds (in Tirol Landeshaushaltsfonds) ist mit geringen Ausnahmen überall vorhanden gewesen, besteht hier und da aus mehreren Fondsbestandteilen (für Museen, Theater, Gärten usw.) und ist zumeist (jedoch nicht in Tirol, Gal.) mit dem Landesfonds im engeren Sinne vereinigt oder in demselben aufgegangen.

Zu den sogenannten großen Humanitätsfonds zählt der jeweilige Gebärhaus-, Findelhaus-, Irrenhaus- und eventuelle Krankenhaushausfonds jedes Landes; diese Art Fonds findet sich zumeist in den innerösterr. Ländern und Böhmen und zwar sind sie mitunter mehrfach vertreten; in D. D. und Böhmen sind die Humanitätsfonds mit den Landesfonds zu Landesfonds höherer Ordnung vereinigt. In den anderen Ländern fehlen sie ganz oder zum Teil, so im Küstenl., Dalm., Tirol und Vorarlb.; überdies fehlt der Gebärhausfonds in Gal. und der Bukow. und ist in Schlesien mit dem mähr. vereinigt. Irrenhausfonds (welche in manchen Ländern als eigentliche Irrenfonds, dazu als Bau- und als Reservefonds

gesplittet sind) sind auch in Gal., der Bukow. und Borarlb. vorhanden. Die Fintelhausfonds, welche außer in den früher genannten Ländern auch noch in Kärnten, Istrien, Tirol und Borarlb. fehlen und in Gal. mehrfach vertreten sind, dienen gegenwärtig, da in den meisten Ländern die Fintelauflagen aufgehoben sind, zumeist zur Bestreitung der Kosten für die Unterbringung außer Landes, und sind hie und da zum Teil in Waisenfonds umgewandelt worden.

Neben diesen eigentlichen, im Wesen gleichartigen Humanitätsfonds, welche auch verwaltungsrechtlich übereinstimmende Grundlagen hinsichtlich gegenseitigen Kostenesages der Länder, subsidiärer Beitragspflicht des Landesfonds usw. aufweisen, bestehen dann mehrere ähnlichen Zwecken dienende, aber verwaltungsrechtlich andersartige und auch sonst verschiedene geartete Fonds. Zu diesen gehören die Laubstummelfonds (nebst Baufonds) in Steierm., Kärnten, Böhmen, Mähren, Görz, Tirol und Dalm.; ferner die Waisenfonds in O. D., Salzbg., Steierm., Kärnten, Böhmen, Mähren, Schlesien, Gal., welche hie und da aus dem Vermögen der aufgehobenen Fintelhäuser, hie und da auch vom Jubiläumsjahre 1898 herrührend sind, und zumeist zur Aussteuerung von Waisenpfründen dienen. In jüngster Zeit hat das G. betreffend die Überschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen 3 VI 1901, Nr. 62, in mehreren Ländern Fondsbildungen zur Folge gehabt.

In manchen Ländern bestehen eigene Landesarmenfonds resp. Siechenfonds unter verschiedenen Titeln. In N. D. ist der Landesarmenfonds unter Berücksichtigung der wechselnden Gesetzgebung eine gesetzliche Institution, desgleichen in Steierm. In Salzbg. und Kärnten bezwecken solche Fonds die Erleichterung der geschlossenen Armenpflege, in Böhmen besteht ein Landesversicherungsfonds für Alter und Invalidität, in Schlesien ein Unterstützungsfonds, in Görz und Gradiska ein Hauptarmenfonds, in Istrien ein Bruderschaftsfonds und in Dalm. ein Fondo Carestia.

Auch Kreis- oder Bezirksarmenfonds stehen in einigen Ländern (Dalm., der Bukow.) in Landesverwaltung. Endlich stehen in allen Ländern mitunter sehr zahlreiche kleine humanitäre Spezialfonds und Stiftungen für verschiedenartigste Zwecke unter der Verwaltung der L. A. Auch die fast in allen Ländern, hie und da mehrfach, vorkommenden Invalidenfonds gehören ihrem eigentlichen Zwecke nach zu den Unterstützungsfonds. In der Bukow. werden die Vermögensstämme der Gemeinde- (Lokal-) Armenfonds durch den L. A. verwahrt.

Eine andere große Gruppe von Fonds betrifft die Landeskultur im weitesten Umfange; hieher gehören zunächst die eigentlichen auf gleichförmiger gesetzlicher Basis (1853) beruhenden Landeskulturfonds, welche sich in fast allen Ländern finden; in einigen Ländern (O. D., Böhmen) sind sie mit den Landesfonds vereinigt, in anderen (z. B. Steierm.) in einzelne Fonds aufgelöst; anderwärts (Tirol, Görz und Gradiska) bestehen

überhaupt nur derartige Fonds für einzelne Zwecke. Neben diesen eigentlichen Landeskulturfonds, hie und da in Verbindung mit ihnen, bestehen fast überall der Landeskultur dienende Spezialfonds, namentlich zur Erhaltung von landwirtschaftlichen Schulen und Lehrern (Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain). Zu diesen Fonds lassen sich auch die in den meisten Ländern bestehenden verschiedenen Flußregulierungs- oder Wasserbaufonds und Meliorationsfonds (N. D., O. D., Steierm., Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol, Dalm.), dann die vereinigten Fischereifonds (Böhmen, Gal., in Görz mit dem Forstfonds vereinigt) zählen. Forstkulturfonds finden sich namentlich in den Alpenländern (Salzb., Steierm., Tirol) und Karstauffortungsfonds in Triest, Görz und Gradiska und Istrien.

In das Gebiet der Landeskultur gehören ferner die Uberschwemmungsfonds in N. D. und O. D., der Agrarkreditfonds in Salzbg., die Weinbaufonds in Steierm., Görz, die Viehzuchtspfonds in Borarlb., der Bukow. und die Tierseuchenfonds in N. D., Mähren und Borarlb.

Auf dem Gebiete des Volksschulwesens bestehen fast überall die eigentlichen Volksschulfonds, dann die staatlich-autonom gemischten Normal- und Volksschulfonds, welche jedoch in den östlichen und südlichen Ländern fehlen und hie und da mit dem Volksschulfonds administrativ (aber nicht nach Eigentum) vereinigt sind; endlich die gemäß § 57 des Reichsvolksschulgesetzes errichteten, ebenfalls gemischten Lehrerpensionsfonds, welche vom Volksschulrate verwaltet werden, während dem Lande nur eine mehr formelle Anteilnahme in budgetärer Hinsicht zukommt. Ubrigens haben diese Lehrerpensionsfonds auch mit Rücksicht auf das Versicherungsmoment einen besonderen Charakter.

Zwangsarbeitshausfonds bestehen in mehreren Ländern, Feuerwehrfonds und Feuerwehrunterstützungsfonds mit Rücksicht auf die besonderen gesetzlichen Zustüsse nahezu in allen.

Die Grundentlastungsfonds, welche bis auf Dalm. in allen Ländern (für Tirol und Borarlb. gemeinschaftlich, bei der Statthalterei in Gal. drei Fonds) bestanden, sind gegenwärtig zumeist aufgehoben oder in sogenannte Landesanlehensfonds umgewandelt worden.

b) Die lokal verschiedenen auftretenden Fonds. Neben diesen allgemein vorkommenden Fonds bestehen in den einzelnen Ländern und Ländergruppen in dieser Hinsicht auch Besonderheiten. Diese können z. B. in heimischer Eigentümlichkeit begründet sein, wie der tirol. Getreideausschlagfonds und einige militärischen Zwecken dienende Fonds (Bequartierungsfonds in Mähren, Freikorpsfonds in O. D., andere in Gal.), die Bäderfonds in O. D. und Steierm., oder darin ihre Wurzel haben, daß einzelne Zweige der Verwaltung fondsmäßig ausgestaltet werden, z. B. jener der Polizei (Landespolizeifonds in Gal.); Fonds für Kunst und Wissenschaft bestehen in Salzbg., Steierm., Mähren; Straßenfonds in

Salzb.; ein Gewerbeförderungsfonds in Steierm.; ein Verfassamtsfonds in Kärnten; ein Fonds für Seeleute in Istrien; Kultusstiftungen in N. D., Kärnten usw.

Eine andere Veranlassung zur Fondsbildung ist die Darlehensform, in welcher für manche Zwecke vorgesorgt wird, und die besonders in neuerer Zeit beliebt gewordene Form der Versicherung. Zu der ersten Gruppe gehören die Kredit- oder Leihfonds namentlich zur Unterstützung von Gemeinden allgemein oder zu Schul-, Straßenbauten usw. in D. D., Tirol, Mähren, Schlesien, Gal., Görz und Gradiška, Dalm.; besondere größere Fonds dieser Art sind die Jubiläums-Landeskreditfonds für Gewerbetreibende, dann für kleine Landwirte in Böhmen, der Darlehensfonds für Schulbauten, die Darlehensfonds für Gewerbetreibende und Landwirte in Gal. Fonds der zweiten Gruppe sind die Pensionsfonds für die landschaftlichen Beamten (N. D., Krain, Istrien, Böhmen), für die Ärzte (N. D., Mähren, Krain), für die Forstarbeiter in Steierm., der Bruderladensfonds in Salzb.; ferner der Jubiläums-Landesversicherungsfonds in Böhmen, die Brandschadenversicherungsfonds in D. D., Salzb., Kärnten, Tirol, der Tierseuchenversicherungsfonds in Mähren.

Auch manche wirtschaftliche Landesunternehmungen werden in die Fondsform gekleidet; dieser Art sind die Landeslagerhausfonds in Tirol und Gal., die Landeseisenbahnfonds in Steierm. u. a. — Ganz besonderer Art ist der Propinationsfonds in Gal. und der Bufow.

5. Zur Beurteilung des Fondsprinzips im Landeshaushalte ist es erforderlich, einerseits den Bestand der Fonds als Wesensprinzip der Struktur dieses Haushaltes und andererseits die budgetäre Behandlung des Landeshaushaltes angesichts seiner Zusammenfügung auseinanderzusetzen. An dieser Stelle soll nur der erstgenannte Gesichtspunkt zur Sprache kommen, während die Einwirkung des Fondsprinzips auf budgetäre Angelegenheiten unter dem folgenden Punkte (III., 1.) abgehandelt werden soll.

Bei Beurteilung des Fondsprinzips im Landeshaushalte ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß der Landeshaushalt überhaupt grundsätzlich kein Einheitshaushalt ist. Er stellt vielmehr ein Konglomerat von Verwaltungen angelegentlichkeiten, bezw. von finanziellen Reflexen derselben, dar.

Im besonderen ergibt sich diese bruchstückweise Zusammenfügung des Landeshaushaltes aus dem Abbruche der historischen Entwicklung, der mehr von Zufallsmomenten bedingten Überweisung staatlicher Ägerten, dem temporären Charakter einzelner Angelegenheiten der Landesverwaltung und dem Zusammenhange der Landesverwaltung mit der staatlichen, wobei die letztere die Durchführung gewisser Maßregeln unter allen Umständen materiell gesichert sehen will. Zu diesem letzteren Momente gehört auch, daß manche steuerartigen Einnahmen und Einkünfte aus Geldstrafen und

andere Zuflüsse durch staatliche oder Landes-Gesetze bestimmten Fonds gesichert werden. Daß aber die Landesverwaltung selbst, auch dort, wo sie autonom vorzugehen in der Lage ist, das Fondsweisen so bevorzugt, ergibt sich zunächst daraus, daß die verschiedenen im Interessentstreit befindlichen Faktoren unter allen Umständen ihre speziellen Zwecke durch Besonderheit der Fonds zu wahren suchen, und daß die Bewilligung oder sonstige Beschaffung von Geldern leichter für einzelne konkret bezeichnete Angelegenheiten als für den nicht recht faßbaren „Landeshaushalt“ zu erlangen ist. Dazu mag wohl auch hinzutreten, daß sich die Finanzwissenschaft bisher um die Landeshaushaltungen wenig gekümmert hat und dieselben mehr einer alteingewurzelten, allmählich stückweise entstandenen, schwerfällig funktionierenden und veralteten Buchführung überantwortet geblieben sind.

Bei Beachtung der Ursachen des Fondswesens und bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Wesens des Landeshaushaltes ist zu sagen, daß das Fondsprinzip — als grundsätzliche Selbständigkeit der einzelnen Vermögensstämme — im Landeshaushalte bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt ist und mit Hinblick auf die komplizierten gesetzlichen und juristischen Grundlagen nicht leicht abgeändert werden kann; ebenso richtig ist es aber auch, daß die Zersplitterung in Fonds viel zu weit geht. Der Landeshaushalt ist ein öffentlicher Haushalt wie alle anderen und muß danach dem Einheitsgedanken näher zu kommen suchen, was nur dadurch geschehen kann, daß die nicht gerechtfertigten Fonds wegfallen. Gemäß dem Prinzipie jedes öffentlichen Haushaltes kann man aber nur jene Fonds prinzipiell für gerechtfertigt halten, welche Angelegenheiten betreffen, die über den Umkreis der Landesverwaltung hinausgehen, jenseitig in andere Haushaltungen aus der öffentlichen Sphäre oder auch aus der Sphäre der Privatwirtschaften übergreifen. Wo jenseitig Eigentumsansprüche, Konkurrenz mit Staat, Interessentenverbänden, Wirtschaftsgemeinschaften und Gemeinden, gemischte Verwaltung, fremde Verwaltungs- und Gesetzessphären, Stiftungsrechte u. dgl. in Betracht kommen, dort ist der Fonds gerechtfertigt, aber nicht auf dem Boden der ausschließlichen Landesverwaltung. Danach trifft das Fondsweisen hinsichtlich der obgenannten bald überwundenen Grundentlastungs- und Propinationsfonds, der Lehrerpensionsfonds, Landesbeamtenpensionsfonds, Normalchulfonds, der großen Humanitätsfonds, der Flußregulierungsfonds, aller Arten von Personen- und Sachgüterversicherungen, Banken, Eisenbahnen und Stiftungen aller Art gewiß zu. Dagegen ist es sachlich ganz falsch, von einem Landesfonds oder gar von einem solchen im engeren, höheren Sinne usw. (!) zu sprechen, da dies nur Ausdrücke für den Landeshaushalt überhaupt oder unselbständige Teile desselben sind, und ebenso sollten die Domestikal- und viele kleinen annexen Fonds bei Seite bleiben, da sie eigentliches Landesvermögen betreffen. Geradezu ein Nonjens ist es, die Schuldenverwaltung fondsmäßig zu führen

und überhaupt Fonds ohne Vermögen zu konstituieren. Übrigens kann ziemlich allgemein gesagt werden, daß die Fonds finanziell zumeist gänzlich unzulänglich sind und oft nur die gesonderte finanzielle Führung eines Zweckes bedeuten. Auch die allgemeinen oder besonderen Landesarmenfondse haben keine Berechtigung, ebensowenig wie die Landeskulturfondse (oder gar die fondsmäßige Führung des Etats landwirtschaftlicher Schulen), Landesfeuerwehrfondse, Gemeindeunterstützungsfondse u. dgl.; die Zweckbestimmung von Steuern und Strafen als Einnahme solcher Fondse kann an sich ganz wohl bestehen bleiben, ohne daß diese Fondse gesondert erhalten werden. Wenn bisher die Entwicklung der Landeshaushaltungen eine steigende Tendenz des Fondswesens nachwies, so sollte nunmehr mit Energie dieser Weg verlassen und unter Wahrung der grundsätzlichen Berechtigung des Fondsprinzips in diesem Rahmen der Einheitlichkeit zugestrebt werden.

Fällt aber die Selbständigkeit der Fonds zum größten Teil, so fällt naturgemäß auch die Zahlung von Verwaltungsbeiträgen eines Fonds an den anderen. Eine solche ist nur dort gerechtfertigt, wo eine rechtlich außerhalb des eigentlichen Subjektes „Land“ stehende Wirtschaft durch dasselbe besorgt wird, wie z. B. eine auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung, der Normalerschulfondse usw.

III. Die formelle Ordnung im Landeshaushalte. 1. Die Budgeteinheit oder budgetäre Fondsmehrheit; Außeretatführungen; Etatlose Gebarungen. Die oben erörterte Frage der Fondselbständigkeit oder Subjektseinheit darf nicht verwechselt werden mit der Frage der einheitlichen oder der nach Fonds geteilten Budgetierung, denn eine Subjektmehrheit ist mit der Budgeteinheit ganz gut vereinbar. Der tatsächliche Zustand ist in dieser Hinsicht der folgende: Einige Länder, und zwar Steierm., Kärnten, Tirol, Böhmen und Gal. (welches sich teilweise nur mit einer Art Aufsichtsrecht begnügte) haben die budgetäre Vereinheitlichung im Voranschlage allerdings nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt, und in D. D. ist seit 1903 ein einheitlicher, wenn auch nur summarischer Zentralrechnungsabschluß eingeführt worden; überdies bestehen Vereinheitlichungsbestrebungen in Schlesien und der Bukowina.

Dabei sind jedoch die budgetären Vereinheitlichungen im Voranschlage in den einzelnen Ländern verschiedener Art. In Böhmen und ähnlich in Tirol wird die Hauptmenge der Fondse im einheitlichen Voranschlag so vereinigt, daß die Erträge der Fondse bei dem betreffenden Aufwandszweige als Einnahmen geführt werden, wobei dann ein einheitlicher Abgang aller Verwaltungszweige zu Tage tritt. Dieser Grundriß erscheint anwendbar, weil kein einziger Fonds zur vollen Deckung des betreffenden Aufwandszweiges hinreicht. In Kärnten ist die budgetäre Zusammenziehung der Fondse im Voranschlage zwar ähnlich wie in Böhmen durchgeführt, jedoch übersteigen die Erträge einzelner Fondse die Ausgabensumme des betreffenden Aufwandszweiges; deshalb werden in der

sich ergebenden Gesamtgebarung von dem Überschusse jene Überschüsse, welche die Spezialfondse kapitalisieren, abgezogen, während die Abgänge dieser Fondse dem Überschusse zugerechnet werden; der umgekehrte Vorgang findet im Falle eines einheitlich ermittelten Gebarungsabganges statt. In Steierm., wo mit Ausnahme des Lehrerpensions- und Landeseisenbahnfondse alle Fondse budgetär im Voranschlage zusammengezogen sind, kommen zahlreiche aktive und passive Zwischengebarungen vor, die stets als Einnahmen bzw. als Ausgaben der beiden beteiligten Fondse erscheinen, weshalb die Gesamtgebarung zu einer zu hohen Ziffer der Einnahmen und Ausgaben gelangt (was in kleinerem Maße übrigens auch in Kärnten der Fall ist).

Diese budgetäre Vereinigung hat ihre aus inneren finanzwirtschaftlichen Gründen hervorgehenden Grenzen; sie kann nur so weit gehen, als eine wirkliche Kostenbestreitung aus Landesmitteln erfolgt. Hinsichtlich jener Gebarungen, deren finanzieller Schwerpunkt gar nicht im Landeshaushalte liegt, ebensowenig wie die verwaltungsrechtliche Angerenz, an welchen das Land nur durch finanzielle Mitwirkung, Garantie, minder wichtige Zuschüsse usw. und eine Oberaufsicht u. dgl. beteiligt ist, ergibt sich — ebenso wie im Staatshaushalte — die Führung außer Etat bzw. die gänzlich abgesonderte finanzielle Gesamtgebarung der betreffenden Einrichtungen, während der Landeshaushaltsetat nur die für ihn relevanten Beziehungen (Zuschüsse und Abgangsdeckungen) enthalten soll (Versicherungsinstitute, Banken, Eisenbahnen, Wasserbaugemeinschaften usw.).

Endlich ist noch ein weiterer Umstand zu erwähnen. Es werden nämlich nach der verschiedenen Gepflogenheit der einzelnen Länder und der Natur der Fondse die Haushalte einzelner Fondse und Stiftungen usw. öfters gar nicht in die Rechnungen einbezogen, sie erscheinen sonach weder im Voranschlag noch im Rechnungsabschluß. Wenn dies Fonds betrifft, die nur in Mitverwaltung der Länder stehen, so kann das gerechtfertigt sein, nur muß aber diese Wirtschaftsführung unter allen Umständen in irgend einem öffentlichen Budget zur Verhandlung gelangen und darf nicht zwischen zwei Haushaltungen gleichsam mitten durchfallen.

Darüber, daß nur eine einheitliche budgettechnische Behandlung der Landeshaushaltungen vom Standpunkte der parlamentarischen Behandlung zutreffend genannt werden kann, besteht wohl ebensowenig ein Zweifel wie darüber, daß ungeachtet dieser formalen Einheitlichkeit die Fondsvermögen in ihrer Sonderheit ersichtlich gemacht werden müssen; die Ausgestaltung dieses Gedankens scheitert nur noch an dem zähen attiven oder passiven Widerstande der überkommenen schwerfälligen Buchhaltung der Länder.

2. Die Landesrechnungen. a) Für den Haushalt der Länder besteht hinsichtlich der Wirtschaftsperiode eine gesetzliche Vorschrift nicht; üblicherweise wird so wie im Staats-, Gemeinde- und Bezirkshaushalte die einjährige Periode, und

zwar das Kalenderjahr, angewendet. Diese Einrichtung kann nicht als zweckmäßig bezeichnet werden; der Haushalt verläuft alljährlich nahezu ganz regelmäßig, die zur Beratung zugemeinene Zeit ist zumeist sehr kurz und fällt nahezu immer in das bereits begonnene Wirtschaftsjahr; es würden sich demnach mehrjährige Finanzperioden, selbstverständlich mit Errichtmachung des Erfolges der einzelnen Jahre, als vorteilhaft herausstellen, um so mehr als viele und sehr wichtige Aufwandszweige (Bauführungen, fixe Dotationen u. dgl.) ohnehin einen auf mehrere Jahre verteilten Gesamtaufwand darstellen, bei welchem eine jeweilige Bewilligung der Teilposten der Begründung entbehrt.

b) Ordentliche und außerordentliche Gebarung. Die L. D. haben diese Unterscheidung zweifellos im Auge (s. § 18 4 b), ohne jedoch eine imperative Anordnung zu treffen oder eine nähere Anweisung zu geben; auch sprechen sie von dieser Unterscheidung nur hinsichtlich der Ausgaben. Die Landesbudgets verwirklichen diese Unterscheidung entweder gar nicht (Kärnten, Vorarlb., Sulow., Dalm.) oder, wenn ja, zumeist nur hinsichtlich der Ausgaben, hier jedoch in ungleichmäßiger Weise. Die einen bezeichnen als außerordentliche Ausgaben jene, welche in ihren Wirkungen über die einjährige Wirtschaftsperiode hinausreichen (z. B. Bauführungen), die andern jene, welche nicht regelmäßig wiederkehren, wieder andere bezeichnen, und zwar vom budgettechnischen Standpunkte aus, als außerordentliche Ausgaben diejenigen, welche sich durch eine besonders geartete Länge der Kreditverwendungsdauer auszeichnen. Im allgemeinen wird aber hinsichtlich der Eigenart der Bedeutung kein Bezug auf die Unterscheidung des Aufwandes in einen ordentlichen oder außerordentlichen genommen, was jedenfalls als ein Mangel der Budgettechnik zu bezeichnen ist.

c) Die einzelnen Rechnungen. Die Rechnungen stellen sich als beantragter oder genehmigter Voranschlag und Rechnungsabschluss dar, wozu zumeist auch solche Rechnungen treten, welche den staatlichen Gebarungsausweisen entsprechen; doch ist zu bemerken, daß der eigentliche Begriff des Rechnungsabschlusses, als jener Rechnung, welche die in einem Wirtschaftsjahre, und des Gebarungsausweises, welcher die in einem Kalenderjahre durchgeführten Ausgaben und Einnahmen betrifft, nicht immer genau festgehalten wird. Auch stellt sich dies gerade im Landeshaushalte als mitunter recht schwierig heraus, da sich die zahlreichen Zwischenzahlungen der Länder untereinander usw. oft sehr langsam abwickeln. Auch ist die Terminologie in den einzelnen Ländern diesbezüglich sehr schwankend und verschieden. Der vom L. T. und eventuell hinsichtlich bestimmter Posten vom Kaiser genehmigte Voranschlag entspricht rechtlich dem Finanzgesetze des Staates und wird in dem Landesgesetzblatte in summarischer Weise kundgemacht. Die innere Einrichtung des Voranschlages läßt zumeist zu wünschen übrig, indem die doch so leicht durch-

führbare Gliederung nach Verwaltungszwecken (trefflich in den Budgets von Steierm., Tirol, Kärnten, Böhmen) vernachlässigt wird. Die allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätze der Publizität und Spezialität der Rechnungen, sowie des Verbotes der Retirements, müssen in analoger Weise wie beim Staatsbudget auch im Landeshaushalte als geltend angesehen werden, wenn schon dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Sie werden auch im großen und ganzen gehandhabt, ebenso wie der Grundsatz der Nettobudgetierung immer mehr zum Durchbruche gelangt, obgleich namentlich die Fondswirtschaft hier oft störend im Wege steht.

d) Die Organe der Finanzverwaltung. Die verfassungsmäßigen Organe sind der Landtag und der Landesausschuß. Gemäß dem L. D. ist der L. T. das eigentliche Finanzorgan, dem die gesamten Finanzangelegenheiten zuziehen, während der L. A. nach der auch an dieser Stelle recht mangelhaften Terminologie der L. D. die „gewöhnlichen“ Geschäfte der Finanzverwaltung zu führen hat. Tatsächlich aber tritt der L. A. ungleich mehr hervor. Der L. T. beschließt über den Voranschlag und die übrigen Landesrechnungen, wirkt ferner bei der Erlassung von Landesgesetzen mit, welche spezielle finanzielle Angelegenheiten, wie: Landessteuern, Anleihen u. s. f., betreffen. Das Budgetbewilligungsrecht des L. T. bewegt sich naturgemäß in jenen Verpflichtungen, welche durch ein Gesetz oder einen sonstigen Rechtstitel begründet sind; es steht ihm deshalb kein Beschlußrecht darüber zu, ob solche rechtlich notwendige Leistungen zu bewilligen oder zu verweigern sind (Sye 408, 451, 475).

Die Form, in welcher er seine diesbezügliche Funktion ausübt, ist ein Landtagsbeschluß, eventuell ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß (s. IV., VI. B. 1.) oder ein Landesgesetz. Die Stellung des L. T. ist sonach hier ähnlich jener des Reichsrates, nur daß die Beschlußfassung über das Budget nicht in Gesetzesform erfolgt. Im übrigen bleiben die finanziellen Angelegenheiten dem L. A. überlassen.

Der L. A. hat sonach für die Ausarbeitung des Voranschlages und der übrigen Rechnungen zu sorgen und die tatsächliche Vermögensverwaltung zu führen. Dies geschieht mit Hilfe der landwirtschaftlichen Ämter; als solche kommen namentlich die Buchhaltung und das Einnahmearamt in Betracht, während im übrigen, abgesehen von speziellen Fondsverwaltungen, sachliche landwirtschaftliche Finanzorgane nur vereinzelt vorkommen.

e) Kontrolle. Eine Kontrolle besteht insofern, als der L. T. die gesamte Finanzgebarung, welche vom L. A. insbesondere durch die Landesämter geführt wird, durch seine Ausschüsse prüfen läßt und dann mit Beschluß genehmigt oder nicht genehmigt. Bei der Kürze der den L. T. zugemeinerten Zeit und dem Fehlen von dem natürlichen Obersten Rechnungshofe analogen Organen ist die Kontrolle des L. T. zumeist ganz unwirksam. Solche dem Obersten Rechnungshofe analoge Organe würden auch den Erfolg

haben, daß die vielfach veralteten Rechnungsführungen, namentlich die Fondsgebarung, leichter überwunden werden könnten. Allerdings ist zu sagen, daß mit Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Grundlagen der Landesverwaltung der Einführung derartiger Organe sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Wohl aber wäre es nicht unzweckmäßig, wenn namentlich kleinere Länder die Prüfung ihrer Rechnungen im Wege freier Abkommens dem staatlichen Obersten Rechnungshofe überlassen würden.

IV. Das Vermögen. Das Vermögen spielt in der Landesverwaltung, wenn man von den Fonds abliest, eine geringe, dagegen hinsichtlich der Fondswirtschaft selbstverständlich eine bedeutende Rolle. Die L. D. stellen das Prinzip der Erhaltung der Vermögensbestände auf, offenbar jedoch, ohne das Fondsprinzip damit garantieren zu wollen. Eine Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammmögens ist nur durch einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluss möglich. Das Vermögen der Länder ist fast ausschließlich Verwaltungsvermögen, und nur zu geringfügigen Bestandteilen Erwerbvermögen, wobei jedoch manche in neuester Zeit entstandenen Einrichtungen (Banken, Eisenbahnen der Länder usw.) in Betracht kommen. Aus der Zeit der Domestikalfonds stammen mehrere der Wissenschaft und Kunst gewidmete Anstalten, kleinere Güter, welche zumeist landwirtschaftlichen Unterrichtszwecken dienen, sie und da auch andere Liegenschaften, Heilbäder usw. Somit kommen außer den Fondskapitalien und sonstigen Fondsvermögen nur die etwa angekauften beweglichen Vermögensbestände, die verschiedenen Baulichkeiten und dann namentlich die Stiftungskapitalien in Betracht.

V. Die Ausgaben. 1. Die Ausgaben und die Gemeinbedürfnisse. Die Ausgaben betreffen entweder Gemeinbedürfnisse der zum Selbstverwaltungskörper „Land“ vereinigten Personen und sind dann eigene, oder sie betreffen Gemeinbedürfnisse von zu anderen Verwaltungskörpern vereinigten Personen, welche aber aus irgendwelchen Gründen durchgeführt werden müssen, und sind dann fremde. In praxi ist es allerdings oft schwer, die Unterscheidung genau festzuhalten und festzustellen, welcher Bedarf eigentlich durch das Land bestritten wird. Zu diesen fremden Ausgaben gehören zunächst:

a) Die Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises im technischen Sinne. Der übertragene Wirkungskreis im Sinne des österr. Verwaltungsrechtes mit der prinzipiellen Bedeutung des staatlichen Zwanges ist nicht, wie allgemein angenommen wird, eine Eigentümlichkeit nur der Gemeindeverwaltung, sondern der territorialen Selbstverwaltung überhaupt. Auch die Länder wirken bei Staatsgeschäften mit, und zwar zumeist im Wege der Kostenbeteiligung, so bei der Heeresverwaltung (Einquartierung, Vorpann), dem Schubwesen, der Gendarmariebequartierung u. dgl. Dieser Aufwand stellt sich mit Rücksicht auf Punkt 2 als speziell obligatorischer dar.

b) Die aus dem freien Verhältnis zu anderen Verwaltungen resultierenden Ausgaben. Hierher gehören die Konkurrenz-, Subventionen und Dotationen. Konkurrenzen liegen vor, wenn sich ein Land mit einem anderen Finanzkörper zur Herstellung eines Aufwandszweiges betätigt. Geht diese verschiedenen Finanzwirtschaften gesondert vor (z. B. Volksschule), so liegt eine ideelle Konkurrenz vor, vereinigen sie sich tatsächlich, eine effektive. Subventionen liegen vor, wenn ein Land den Bezirken und Gemeinden usw. auf Gebieten der Verwaltung ihre Aufgabe durch verzinsliche oder unverzinsliche, rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Beihilfen, entweder aus dem Grunde, weil das Land finanziell stärker ist, oder deshalb, weil die von Bezirken und Gemeinden durchgeführten Ausgaben eigentlich über den Interessentkreis dieser Verwaltungen hinausgehen, erleichtert. Im Dotationsverhältnisse steht das Land namentlich zu den Fonds, indem die Abgänge oder Überschüsse der Fondsverwaltung vom Lande gedeckt werden, resp. dem Lande zu Gute kommen. Subventionen und Dotationen können ebenso an das Land wie seitens des Landes erfolgen.

Zur Illustrierung dieser Einteilung möge dienen, daß in Böhmen (1885) von dem Gesamtaufwande per 8'6 Mill. fl. nur $\frac{1}{4}$ auf die eigene Verwaltung, dagegen $\frac{3}{4}$ auf Zwischenzahlungen, Kostendeckung, Subventionen und Dotationen entfielen. In der letzten Zeit ist jedoch eine entschiedene Wendung von den Fondsausgaben zu der Schaffung und Bestreitung eigener Landesagenden erfolgt.

c) Kommissionsweise Gebarung. Eine letzte Form der aus Beziehungen zu anderen Finanzkörpern hervorgehenden Angelegenheiten sind die kommissionsweise durchgeführten Agenden (z. B. wechselseitige Durchführung der Armenkrankenkosten gegen Kostenerlaf).

2. Die Ausgaben sind, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, fakultative oder obligatorische. Zu den fakultativen gehören jene, deren Durchführung gänzlich vom Belieben der Landesvertretung abhängt; zu den obligatorischen jene, welche durch Gesetze als notwendig erklärt worden sind. Diese gesetzliche Verbindlichkeit kann eine spezielle oder generelle sein, je nachdem auch ein bestimmtes Maß der Ausgaben vorgeschrieben ist oder nicht. Diese Ausgaben, für welche ein bestimmtes Maß vorgeschrieben ist, können individuell bestimmt oder kontingentiert sein. Mit einer solchen Kontingentierung der Ausgaben kann einer jener Zwecke erreicht werden, die durch das Fondsprinzip erreicht werden sollen. Mitunter verwendet man aber gerade die Fondsform für solche kontingentiertere Ausgaben (Landesarmenfonds).

Die Einteilung in fakultative und obligatorische Ausgaben fällt mit jener in eigene und überwiesene nicht zusammen, denn es können auch die eigenen, aus den Gemeinbedürfnissen des Selbstverwaltungskörpers Land hervorgehenden Ausgaben gesetzlich allgemein oder speziell vorgeschrie-

ben, durch Verträge gebunden usw., also obligatorisch sein.

Endlich könnte man noch die Unterscheidung machen, ob Angelegenheiten in den L. D. oder einschlägigen Geleichen begründet sind oder über diese hinausgehen.

3. Die Ausgaben der eigentlichen Verwaltung und der reinen Kostendeckung. Damit ist eine charakteristische Eigentümlichkeit des Landeshaushaltes gegeben, indem die letztgenannten Ausgaben wohl überall bedeutend überwiegen. Die ersteren Ausgaben betreffen die durch Landesorgane im Lande durchgeführte Verwaltung, die letzteren außer der Hauptmasse des übertragenen Aufwandes sämtliche Zwischenzahlungen an andere Länder für im Interesse der Landesangehörigen von jenen durchgeführte Angelegenheiten, dann die Konkurrenz, Subventionen und Dotationen.

4. Die Ausgaben und die einzelnen Zwecke. Das Gesamtsystem der Verwaltung spiegelt sich in der Landesverwaltung nicht vollständig wider; dennoch verrät das Landesbudget in seiner Zusammenfassung den Charakter eines öffentlichen Haushaltes. Auf die administrative Einheit des Landes beziehen sich die Ausgaben für Landesvertretung und allgemeine Landesverwaltung. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung begegnen wir namentlich jenem der Polizei, der Sanität und Wohltätigkeit, der Bildung und Volkswirtschaft. Die Polizeiausgaben beziehen sich zumeist auf Schub, Gendarmerie, Zwangsarbeitsanstalten und Naturalverpflegstationen; die Sanitäts- und Humanitätsauslagen auf Krankenpflege, Gebär-, Findel-, Irren-, Siechenhäuser, Waisenspflege, Invalidenversorgung, Armenpflege sowie Impfauslagen usw.; die Bildungsauslagen beziehen sich vornehmlich auf die Volksschulen, dann aber auch auf Bürgerschulen, Mittelschulen, landwirtschaftliche Fachinstitute, verschiedene Spezialschulen, Bibliotheken, Museen, Stipendien u. dgl.; die Volkswirtschaftszwecke endlich betreffen Straßenbau, Wasserbau, Meliorationen, Aufforstungen, Eisenbahnen, Versuchstationen, Obst-, Molkereianstalten, Kinderpest, Dotierung von Darlehenskassen, Feuerwehren u. a. m. Die anderen großen Verwaltungsgebiete sind entweder gar nicht vertreten, wie z. B. jenes der Justiz, oder nur sehr wenig, wie die Militärauslagen. Fügen wir noch die aus der Schuldenverwaltung hervorgehenden Ausgaben hinzu, so haben wir das Hauptschema des Etats: Ausgaben in einem österr. Landesbudget gegeben.

VI. Die Einnahmen. A. Das System der Landeseinnahmen im allgemeinen. 1. Allgemeiner Charakter. Die Landeseinnahmen sind nach ihrer finanzwirtschaftlichen Eigenart in letzter Linie dreifache: erstens stammen sie (finanzwirtschaftlich, nicht juristisch gesprochen) aus der Finanzgewalt und dem Verwaltungsbereich des eigenen Landes, zweitens bestehen sie in der Anteilnahme an der Finanzgewalt des Staates (Zuschläge) und drittens sind sie Ausgaben eines anderen Selbstverwaltungskörpers bzw. des Staates

(wie z. B. Überweisungen, Kostenersätze, Dotationen usw.). Daraus ergibt sich, daß die Einnahmen kein geschlossenes finanzwirtschaftliches System darstellen, daß die Finanzpolitik der Länder vielfach mit Faktoren zu rechnen hat, welche sie zu beeinflussen außerstande ist, und sie mit der Finanzpolitik des Staates auf das engste zusammenhängt, und endlich, daß die Einnahmen eines Landes vielfach von der Finanzwirtschaft in anderen Ländern, Gemeinden usw. abhängig sind. Das Einnahmesystem der Länder, welches zum größten Teil abgeleitete und nur zum geringsten Teil originäre Einnahmen enthält, genügt schon lange nicht den Bedürfnissen; indem die Landes Selbstverwaltung bei ihrer organischen Begründung in ihrer Bedeutung unterschätzt und die Wichtigkeit der vorhandenen Vermögensstämme sowie der autonomen Finanzgewalt überschätzt wurde, stehen bei ihr heute und schon seit langem — ohne daß dabei andere als finanzwirtschaftliche Momente in Betracht gezogen werden — Aufgaben und Mittel in großem Widerspruch.

2. Die Kategorien der Einnahmen. Es ist bereits oben unter IV. mitgeteilt worden, daß das Stammvermögen, landwirtschaftlicher Grundbesitz, Forste, Häuser, Wertkapitalien, abgesehen von seiner Darstellung als Fonds, in den Landeshaushalte nur eine nebensächliche Rolle spielt. Als auf Erwerb gerichtete Anstalten kommen in den einzelnen Ländern namentlich die Landesbanken, Landesbahnen, Versicherungsanstalten, Gesundheitsaberte, Lagerhäuser, Theater u. dgl., im allgemeinen vereinzelt, vielfach mit gemeinnützigen oder humanitären Elementen vermischt, und zumeist ohne nennenswerte Erträgnisse, zum Teil auch mit Abgängen, in Betracht. Die Gebühren spielen eine große Rolle, und zwar gehören hieher namentlich die Mauten, Schubkostenersätze, Schulgelder, vornehmlich aber die Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten, Kranken-, Gebär-, Findel-, Irren-, Siechen-, Waisenhäusern usw. Das Erträgnis dieser Verpflegsbühren wird durch die Uneinbringlichkeit im Falle der Armut der Verpflegten, womit eine faktische, für den Augenblick wirksame Befreiung von der Gebührenpflicht gegeben ist, erheblich gemindert. In den Landesbudgets findet sich auch die Einnahmsposti Gefälle; als solche können sachgemäß nur die ehemaligen ständischen Gefälle, d. h. Steuern, in Betracht kommen. Die wichtigsten derselben sind die ehemaligen ständischen Konsumtionsgefälle, welche mit dem Verzehrungssteuerpatente vom Staate gegen Kapitalsabfertigung, in vier Ländern (D. L., Steierm., Böhmen und Mähren) jedoch gegen Entschädigungsrenten abgelöst wurden. Mit Rücksicht auf diese letztere Ablösungsform findet sich in den vier Landesbudgets noch immer die Post: Entschädigung für aufgehobene Gefälle. Die übrigen, derzeit in den Landesbudgets ausgewiesenen „Gefälle“ sind verschiedenartige Steuern oder Gebühren geringen Belanges. Von den Steuern wird im folgenden unter B. besonders gesprochen werden. Die Strafgebühren sind auf manchen Gebieten, wie z. B. jenem der Lan-

destkultur, nicht unbedeutend, und haben zumeist eine besondere Zweckbestimmung als Einnahmen gewisser Fonds.

Im übrigen kommen, ebenso wie in jedem öffentlichen Haushalte verschiedenartige Verwaltungseinnahmen aus der Durchführung mancher Angelegenheiten, z. B. Zwangsarbeitsanstalt, Museen, Sammlungen, Überflüsse aus der Pachtung der staatlichen Verzehrssteuer (Kraut) usw., in Betracht. Hieher gehören auch die Verwaltungskostenbeiträge, welche seitens der außer dem eigentlichen Landeshaushalte stehenden Fonds an diesen für die Führung der Verwaltungsgeschäfte durch das Land gezahlt werden.

Endlich gehören hieher die aus dem Verhältnisse zu anderen Verwaltungen resultierenden Einnahmen, welche im besonderen darin begründet sind, daß ein Land Angelegenheiten durchführt, die entweder geradezu für ein anderes Land usw. kommissionsweise bestritten werden, oder welche im gemeinschaftlichen Interesse dieses Landes und anderer Länder, Gemeinden, des Staates usw. liegen, weshalb letztere Teile der aufgewendeten Kosten tragen, resp. dem Lande Teile der aufgewendeten Gesamtkosten ersetzen. Diese Einnahmen, zumeist aus dem Konkurrenzverhältnis hervorgehend, entsprechen den oben unter V, 1, b und c, besprochenen Ausgaben desselben Charakters.

Aus den vielen hier einschlägigen Fällen soll nur auf einen hingewiesen werden, da die Darstellung auf diesen weiterhin nicht zurückkommen wird, und zwar auf die Beiträge für die Schulfonds. Da die Normalschulfonds (welche zufolge der Bestimmung des Reichsvolksschulgesetzes § 66, Absatz 2, in die Verwaltung der Länder übergangen) in mehreren Ländern (alle mit Ausnahme von N. D., D. D., Böhmen, Mähren und Steier.) seitens des Staates dotiert waren, übergang dieser Zuschuß nunmehr an die Landes- resp. Landesschulfonds; andere solche Zahlungen für Schulzwecke (auch seitens der Religionsfonds) haben den Charakter von „Beiträgen“ und beruhen auf speziellen Verpflichtungen.

B. Die Landesbesteuerung. 1. Allgemeines. Die Stände hatten ein Recht zur Einhebung gewisser Steuern, welches zuletzt auf die Domezialfonds und, insoweit es nicht speziell aufgehoben resp. vom Staate abgelöst wurde, auf die Länder übergang; diese sind berechtigt, durch autonome Beschlüsse die alten Steuern in derselben Höhe einzubeheben, dagegen nicht, sie zu erhöhen. Dieser alten ständischen Steuern, auf welche wir unter 3 zu sprechen kommen, sind jedoch sehr wenige und ihre Erträgnisse im allgemeinen wenig belangreich.

Das derzeitige Steuerrecht der Länder basiert auf den L. D. Dieselben unterscheiden zwischen Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern und sonstigen Landesumlagen. Danach gibt es also, wie in der österr. Selbstverwaltung überhaupt, Steuerzuschläge zu den direkten Staatssteuern, ferner zu den Verzehrungssteuern und eigene Landessteuern. Die direkten Steuerzuschläge können bis zur Höhe von 10% autonom umgelegt werden; zu einem

höheren Ausmaße jedoch, sowie zur Einhebung von Zuschlägen zu indirekten Staatssteuern und von selbständigen Landessteuern ist die kais. Genehmigung erforderlich. Es ist ein Beweis, wie sehr die Bedeutung der Landeshaushaltungen vor einem Menschenalter unterdrückt worden ist, wenn man annahm, die Besteuerung zu mehr als 10% werde die Ausnahme sein; diese Grenze ist bereits seit mehreren Dezennien um das Mehrfache überschritten worden.

Dieser Zustand des Besteuerungsrechtes der L. D. ist seither nach zwei Richtungen modifiziert worden, indem einerseits die Zuschläge für mehrere Steuergattungen wegfielen, und andererseits der Grundsatz der Überweisungen Eingang fand.

So sind auf dem Gebiete der direkten Steuern die Zuschläge zu der Personaleinkommensteuer gegen Dotation aus deren Erträgnis durch Landesgesetze für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen worden. Ferner ist durch die besondere gesetzliche Ausgestaltung der Bier- und der Branntweinsteuer der Umkreis der für die Zuschläge in Betracht kommenden Verzehrungssteuern um diese zwei Steuern verringert und auf die Torsteuer, ferner die Fleisch- und Weinsteuer beschränkt worden. Eine Folge hievon war, da sich eine Zuschlagswirtschaft hinsichtlich der neu geregelten Bier- und Branntweinsteuern als unmöglich erwies, die Ausbildung eigener Landesbier- und Branntweinauflagen neben den bezüglichen Staatssteuern, ein Zustand, der gewiß nicht als wünschenswert bezeichnet werden kann. Aus diesem Grunde versuchte der Staat die Länder — was ihm auch bezüglich der meisten gelang — zu bewegen, auf die Auflegung jeglicher Steuern auf Branntwein zu verzichten, wogegen er sie an dem Erträgnisse der staatlichen Branntweinsteuer teilnehmen ließ.

Einerseits durch die Dotationen an die Länder aus dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer und andererseits durch die Einführung der Zuweisung eines Teiles der Branntweinsteuer an die Länder hat der Grundsatz der Überweisungen auch in das österr. Finanzwesen hinsichtlich der Selbstverwaltung Eingang gefunden. Dieser Grundsatz stellt ansehnend den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der Landesfinanzen dar.

Die nun folgende Darstellung des landschaftlichen Steuerwesens nimmt hinsichtlich des positiven gesetzlichen Materials resp. des faktischen Besteuerungszustandes einseitlich das J. 1905 zur Grundlage; dort wo die Einführung von Gesetzen zu weit geführt hätte, wie namentlich dort, wo Steuern gleichförmig in allen Ländern vorkommen, wurde auf die Mitteilung der Gesetze u. dgl. verzichtet. Dieselben sind dem in dem Quellennachweis angeführten Werke des k. l. J. M. zu entnehmen.

2. Die Steuerzuschläge. a) Zu den direkten Staatssteuern (vgl. auch Art. „Steuerzuschläge“). Die Berechtigung der Länder zur Auflegung von solchen Zuschlägen bezieht sich nach den L. D. auf den Gesamtkomplex der direkten

Steuern; gelegentlich der Einführung der Personalsteuern verzichteten jedoch die Länder gegen Entschädigung auf Zeit auf die Aufhebung von Zuschlägen zu der Personaleinkommensteuer (s. die einschlägigen Gesetze im Art. „Personalsteuern, direkte“ E, Bd. III, S. 874). Welche Steuern als direkte anzusehen sind, dürfte nicht aus allgemeinen finanzwissenschaftlichen Gesichtspunkten, sondern aus dem österr. Steuerysteme heraus zu beurteilen sein, welches allerdings derzeit mit dem wissenschaftlichen Systeme in diesem Punkte übereinstimmt.

Da die L. D. keine weiteren einschränkenden Bestimmungen enthalten, bleibt es den Ländern überlassen, die Steuerprozente für die einzelnen Fonds verschieden zu bemessen (so in D. D., Triest, der Bukow. je zwei Bemessungen für den Landesfonds und Anlehnfonds resp. Schulfonds); früher war diese Verschiedenheit weit häufiger und insbesondere bestand seinerzeit allgemein ein besonderer Grundentlastungsfondszuschlag. Selbstverständlich müssen alle der einzeln ausgemessenen Steuerprozente wegen der Frage der Notwendigkeit faß. Genehmigung zusammengerechnet werden. Seit Einführung der Personaleinkommensteuer wird das Zuschlagsprozent allgemein nach den einzelnen Arten der direkten Steuern differenziert, während bis dahin (mit geringen Ausnahmen) die einheitliche Bemessung üblich war. Endlich findet sich noch eine dritte Differenzierung und zwar nach Landesteilen (Tirol, Gal.), durchwegs Einrichtungen, die das Gesamtsystem der direkten Steuern stark komplizieren und ungleichmäßig beeinflussen.

Die staatlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen über Befreiungen beziehen sich zumeist nicht auf die Landeszuschläge allein, sondern auch auf die Zuschläge der übrigen Selbstverwaltungskörper. Diese Befreiungen schließen sich einerseits an die für Auf-, Um- und Zubauten und für Arbeiterhäuser bestehenden staatlichen Gebäudesteuerbefreiungen an (s. die einzelnen Gesetze im Operate des k. k. Z. M. und bei Manz, XXI. Bd., 1. Teil) oder sie betreffen einzelne Kategorien von Personen. Die Befreiungen dieser letzteren Art gehen, abgesehen von der in allen Ländern außer Böhmen bestehenden Befreiung der Hausierer von den Erwerbsteuerzuschlägen nach B. des M. Z. 14 IV 54, Z. 3037, auf die für alle Kronländer gültige B. des M. Z. 27 XI 58, R. 220, und Z. M. 12 XII 58, B. Bl. 62, zurück, nach welcher die Einhebung von Landes- (und Grundentlastungsfonds-) Zuschlägen zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Rubegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und -diener und deren Angehörigen verboten wurde und welche durch nachfolgende Verordnungen auf verschiedene andere Personalkategorien (resp. deren Amtsbezüge), wie staatliche Lehrer, Militärbeamte, pensionierte Offiziere, Beamte in Städten mit eigenem Statut, Landesauschüsse, Postgüterbeamte usw., ausgedehnt wurde. Seit Einführung der Personalsteuern bezieht sich diese Befreiung von den Zuschlägen nur noch auf die Steuer von den höheren Dienstbe-

zügen. Die Zuschlagsfreiheit hinsichtlich der Steuer von Amtsbezügen wurde schon im Z. 1859 auf die Bezirkszuschläge ausgedehnt. Über die Befreiung von den Gemeindeforschlägen s. „B. Gemeindehaushalt“ bei 6 II Seite 251 ff. Weitere Befreiungen von Personalkategorien enthalten sodann verschiedene Gesetze und autonome Beschlüsse der einzelnen L. D., so von D. D. (Handelsakademielehrpersonen seit 1885), Kärnten (Handelskammerbeamte, L. 19 ex 1880), Krain (Volkschullehrer, L. 2, 7 ex 1879), Mähren (öffentliche Volks- und Bürgerschullehrer, G. 1 X 80, L. 37), Tirol (Landesbeamte und -diener, L. 45 ex 1895), Gal. (die gesamten Funktionäre und Beamten der Selbstverwaltung im weitesten Sinne, G. 13 IV 78, L. 35).

b) Die Zuschläge zu den Verzehrungssteuern. Da die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern rapid anstiegen, stellte sich bald die Notwendigkeit der Auffindung anderer Einnahmequellen heraus, als welche zunächst Zuschläge zu den Verzehrungssteuern ins Auge gefaßt wurden, die jedoch nur in den Alpenländern und im Süden, hie und da aber zu recht hohen Sätzen Platz griffen. Diese Zuschläge bedürfen nach den L. D. stets der Gesetzgebung bzw. der faß. Genehmigung, da sie nach dem Wortlaute der ersteren als „sonstige Landesumlagen“ anzusehen sind.

Diese Zuschläge, welche jedoch in N. D. und D. D., Böhmen, Mähren, Schlesien und Bessarabien nicht vorkommen, umfassen, da die staatliche Bier- und Branntweinbesteuerung alsbald ihren abgesonderten Weg ging, nunmehr nur das übrige Gebiet der Verzehrungssteuern, nämlich das Fleisch-, Wein-, Wein- und Obst-, Weinmaißsteuer (diese in Tirol, Gal.), oder die Verzehrungssteuern schlechthin (Steierm., Dalm.), oder nur einige der eben genannten Gegenstände; so fehlt hie und da der Zuschlag zur Fleischsteuer (in Tirol, Krain, Gal. und der Bukow. in Steierm. kommt noch ein Zuschlag zur Liniensteuer hinzu).

Die Regelung erfolgt zumeist derart, daß ein Landesgesetz die Grundlagen schafft und Allerhöchste Entschlüsse das Steuerprozent feststellen. Die Grundlagen wurden zumeist für mehrere Jahre, bis gegen 1909, festgelegt.

Der Prozentsatz ist mitunter nicht hoch, so in Salzburg, Steierm. 10%, in anderen Ländern ein mittlerer, Kärnten (Fleisch) 20%, Krain 40%, Tirol 35%, Gal. und der Bukow. 30%, in den restlichen hoch: Kärnten (Wein) 120%, Görz 100%, Istrien 115%, in Dalm. 125% (Steigerung 1873: 45, 1884: 75, 1905: 100%). — In Triest bestehen wegen des Zusammenhanges des Landes mit dem Stadtbudget besondere Verhältnisse, dabei hohe Prozentsätze.

3. Die selbständigen Landessteuern. a) Die Landesbiersteuern (Bieraufgabe). Da sich bald herausstellte, daß die direkten Zuschläge ungeachtet der zunächst hinzugetretenen Verzehrungssteuerzuschläge nicht hinreichten, wurden und zwar wieder in den Alpen- und südlichen Ländern selbständige Verzehrungssteuern eingeführt, welche sonach neben den Verzehrungssteuerzuschlägen be-

standen. Diese umfaßten Bier, dann gebrannte geistige Getränke in veräußertem oder unveräußertem Zustande, hatten mehrfache abgestufte Steuerfüße für die teureren Arten von geistigen Getränken und die verschiedenartigsten Sätze. Mit der Regelung der staatlichen Branntweinsteuer und den aus ihrem Ertragnisse den Ländern überwiesenen Anteilen fielen alle diese Landessteuern auf geistige Getränke, welche insbesondere seit den Achtzigerjahren bestanden hatten, seit 1901 fort, und es blieb nur die selbständige Besteuerung des Bieres bestehen.

Diese Landesbieraufgabe ist seit Beginn des laufenden Jahrhundert mit Ausnahme Vorarlbergs in allen Ländern eingeführt bzw. neu geregelt worden. Sie ist im allgemeinen auf Zeit zugestanden (bis 1909, in Gal. 1920), beruht auf Landesgesetzen mit landschaftlichen eventuell staatlichen Durchführungsbestimmungen und Festsetzung des Steuerfußes durch Allerhöchste Entschliessung. Als Steuerereinheit gilt der Hektoliter Bieres (in Kärnten in Kesselbier und Steinbier geschieden), welches im Lande zum Konsum gelangt. Die Einhebung erfolgt zumeist durch eigene landschaftliche Steuerämter. In den Gesetzen wird dem Staat die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle dieser Landessteuer eine (höhere) Dotation zu setzen. Der Steuerfuß ist per Hektoliter Konsumbieres 1 K 40 h in O. U., Salzburg, Kärnten (Kesselbier); 1 K 70 h in N. O., Steierm., Görz, Tirol, Böhmen, Währen, Schlesien, Gal. und der Bukow.; Johann 2 K in Krain, 8 K in Gal. (1911–1920; bis zur Maximalhöhe von 10 Mill. K), 20 h in Krain (Steinbier), 4 K in Dalm. (Linienzufuhr). (S. die Gesetze in dem Werke des F. M.).

Die übrigen Landessteuern haben zumeist eine Zweckbestimmung.

b) Die Verlassenschaftssteuern kommen allgemein fast in allen Ländern mit der Zweckzuwendung für den Landeserschulungsfonds, und vereinzelt überdies noch mit der Zweckzuwendung für Armenwesen und Spitäler vor.

a) Die Verlassenschaftsteuer für den Landeserschulungsfonds geht auf die Erbsteuer zurück, welche mit Hyd. I XII 1788, Z. 926, Z. G. S. zugunsten des Normalerschulungsfonds von jeder 300 fl. übersteigenden Verlassenschaft nach den einzelnen Ständen in abgestuften Sätzen eingeführt wurde. Dieses Hofdekret, welches in Tirol in Gültigkeit blieb, wurden in den einzelnen Ländern, mit Ausnahme von Schlesien, wo eine Verlassenschaftsteuer nicht besteht, durch Landesgesetze abgeändert, welche in ihren Grundzügen übereinstimmen, Differenzen in den einzelnen Ländern zugegeben. Die Steuer gliedert sich in die Nachlasssteuer und die Steuer vom Gebührenäquivalent. Steuerobjekt ist der reine Nachlaß, der im Lande gelegen ist und daselbst zur Abhandlung kommt, einschließlich der in anderen Ländern gelegene Teil von im Steuerlande abgehandelten Nachlässen; befreit sind hinsichtlich des Gebührenäquivalentzuschlages die Vermögen der Landschaft, dann jene geistlicher Gemeinchaften und von Anstalten für Unterricht, Wohltätigkeit und Humanität. Die Steuer wird

von den staatlichen Behörden eingehoben und fließt in den Landeserschulungsfonds oder in den Lehrerpensionierungsfonds. Bei Besteuerung der außerhalb des Steuerlandes gelegenen Nachlasteile obliegt den Erben hinsichtlich dieser Vermögensbestandteile eine Fiktionspflicht.

Der Steuerfuß ist bei der Besteuerung des Gebührenäquivalentes 20% des 10jährigen staatlicherseits eingehobenen Gebührenäquivalentes samt Zuschlägen. Die Besteuerung des Nachlasses ist in den einzelnen Ländern verschieden hoch, zeigt aber dieselben Grundzüge: ein Existenzminimum (zirka 800 K), sodann eventuell ein fixer Einheitsfuß und von einer bestimmten Nachlasthöhe ein progressiver Fuß bis gegen 1% des Wertes, welcher bis zum Doppelten erhöht wird, falls weder ein Noterbe noch ein Ehegatte zum Nachlasse berufen ist.

β) Außer dieser Erbsteuer besteht in N. O. (ohne Wien) (G. 13 X 93, L. 54) eine Verlassenschaftsteuer für den Landesarmenfond, welche die Erbchaften über 1600 K mit einer progressiven Steuer von 10–35% der Staatssteuer belegt.

γ) In Gal. und Triest bestehen Verlassenschaftsabgaben für Krankenhäuser. In Gal. wurde eine solche mit N. E. 24 VI 16 (nach Wiener Muster) für das Spital in Lemberg eingeführt; Einführung in Triest mit G. 23 VIII 98, L. 22, abgeändert L. 25 ex 1900.

c) Die Sparkasseneingewinnsteuer in N. O. (G. 13 X 93, L. 53, mit 10%), in Steierm. (G. 4 XI 96, L. 68, mit 3–10%).

d) Steuern von freiwilligen öffentlichen Versicherungen, zum Teil zugunsten der Lokals, zum Teil zugunsten des Landesarmenfond, in Steierm. (G. 2 VI 98, L. 52, 3%).

e) Die Besteuerung der Feuerversicherungs-gesellschaften, zumeist seit 1884 mit 2% der jährlichen Bruttoprämie in allen Ländern (mit Ausnahme von Gal.) für Feuerwehrauslagen eingeführt.

f) Die Jagdsteuern treten in zwei Formen auf: a) als Jagdkartensteuer (welche in einzelnen Ländern den Bezirken oder Gemeinden zukommt), auch mit Zweckbestimmung für Armenpflege oder Landeskultur (in allen Ländern mit Ausnahme von O. U., Kärnten, Tirol, Böhmen, Dalm.), und b) die Jagdrechtssteuer, als eine Besteuerung des Rechtes auf die Ausübung der Jagd, zu zahlen bei verpachteten Jagden vom Pächter, sonst vom Eigentümer mit einem freien Minimum des Pachtbillings, als Einnahme des Landesarmenfond (N. O., Salzburg, Steierm., Triest, vom Flächenmaß).

Ähnlichen Charakters ist die Fischereiabgabe (vom Zinswert) in Gal. und die Fischereikartenabgabe in diesem Lande, ferner in Böhmen und Währen, geregelt in den Landesfischereigesetzen, sowie die Besteuerung der Vogelfanglizenzen in Triest, Görz und Gradiska und Tirol, alle diese Steuern zu speziellen oder allgemeinen Landeskulturzwecken.

g) Musikimpost ist eine Abgabe für die Abhaltung von Musik- und Tanzunterhaltungen;

in Böhmen mit Musikimpfpatent 7 I 1708 eingeführt und derzeit mit G. 20 VII 94, L. 62, geregelt; sie zerfällt in eine Jahresabgabe (allgemeine Abgabe) und in eine besondere für jeden Einzelfall (nach der Zahl der Musiker); in Steierm. wurde sie mit den bei k) genannten Rezesen 1748 eingeführt; derzeitiger Tarif für einen Musiker in Städten 2 K, in anderen Orten 1 K (L. 60 ex 1895).

h) Luxussteuern. Ein eigenes Luxussteuergesetz besteht nur in Salzburg. (23 XI 87, L. 29, und 13 IX 1901, L. 29), und zwar betrifft es die Haltung von männlichen Dienern, Equipagen, Fahr- und Reittieren und seit dem G. 11 VIII 1905, L. 38, Automobile und Chauffeure. In N. D. wird derzeit eine Automobilsteuer geplant. — Eine Totalisatörgewinnsteuer im Ausmaß von 40% der staatlichen und zu ein Drittel an den Landesarmenfonds abzuführen, besteht in N. D. seit dem G. 22 III 98, L. 15 (die anderen Dritteile fließen der Gemeinde und dem Lokalarmenfonds zu); auch in Salzburg besteht eine solche Steuer, dieselbe ist jedoch bis jetzt ohne Ergebnis.

i) Der Getreideaufschlag in Tirol, eine vier Jahrhunderte alte Konsumsteuer („Auslage“) von 74 h—1 K 30 h per q des nach Tirol eingeführten Getreides.

k) Das Mühlenaufergeld in Steierm. ist eine Besteuerung der Wasserkraft, welche für Mühlen und industrielle Zwecke benützt wird; mit Allerhöchstem Rezesse 26 X 1748 und 30 VI 1753 eingeführt; der Tarif beruht auf der Hofkanzleiverordnung 5 XI 08.

l) In Gal. und der Bukow. sind sogenannte „Propinationsgebühren“ d. h. Steuern für die Errichtung von Branntweimbrennereien, Bierbrauereien und Metzgereien und für die Haltung von Schankstellen für die Zeit von 1911 bis 1920 in Aussicht genommen, bis das Propinationsrecht erloschen sein wird (G. 20 XII 1905, L. 11 ex 1906). Derzeit fließen diese Zahlungen in den Propinationsfonds, welcher keinen Bestandteil des Landeshaushaltes bildet.

4. Die Überweisungen aus den Erträgen der staatlichen Steuern an die Länder kraft Staatsgesetzgebung. Die Erkenntnis, daß die Zuschläge den Landesbedürfnissen keine zureichende Deckung zu bieten vermöchten, und daß eine rationelle staatliche Besteuerung so lange unmöglich sei, als der Steuerfuß durch die Selbstverwaltungsförpser erhöht werden könne, führte dazu, einige Steuern von der Zuschlagsberechtigung auszunehmen und an deren Stelle Anteile an den Erträgen staatlicher Steuern treten zu lassen. Der Weg konnte nur eine auf Freiwilligkeit beruhende Auseinanderlegung zwischen Staat und Ländern sein, insofern die auf den L. D. beruhenden Steuerberechtigungen in Betracht kommen und die L. D. in Gültigkeit bleiben. Der erste Anlaß zu solchen Überweisungen war der Wunsch, die neu eingeführte Personaleinkommensteuer von Zuschlägen frei zu halten und die Länder an den Erträgen der neuen Personalsteuern teilnehmen zu lassen.

a) Überweisungen aus den Erträgen der Personalsteuern an die Länder nach dem Schlüssel der Realsteuererträge (s. Art. „Personalsteuern, direkte“ A, Bd. III, S. 810 f.). Die in Betracht kommenden Summen sind jedoch zu geringfügig, um eine irgendwie wesentliche Lösung der Frage der Landesbesteuerung zu bilden.

b) Überweisungen aus dem Ertrage der Branntweinsteuer, G. 8 VII 1901, R. 86, an jene Länder, welche keine wie immer benannte Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten einheben, gültig für den Zeitraum 1901—1909. Die Überweisung wird aus dem Bruttoertrage der staatlichen Branntweinsteuer abzüglich Gefällrückgaben und Restititionen vorgenommen und beträgt zwei Kestel resp. zwei Elstel der Staatssteuer, je nachdem der niedere Satz von 90 h oder der höhere von 1 K 10 h zur Anwendung gelangt.

c) Überweisungen aus dem Ertragnisse der durch das G. 20 VI 88, R. 95, eingeführten Konsumabgabe für Branntwein an die Propinationsfonds von Gal. und der Bukow.

d) An dieser Stelle sei auch auf die Überweisungen von Anteilen der Gebarungssüberschüsse der kumulativen Waisenkassen (siehe diesen Artikel Bd. III, S. 314) an die Länder N. D. und O. D., Böhmen, Mähren, Schlesien und Gal. zu Zwecken der Waisenpflege hingewiesen, wengleich diese Überweisungen nicht aus Steuererträgen herrühren.

Der Stand der Landesbesteuerung ist sonach nicht befriedigend. Zum Teil bedeutet sie eine oft bedenkliche Häufung der Staatssteuern, zum Teil besteht sie in älteren oder neueren Luxussteuerartigen Abgaben geringen Ertrages; nur wenige selbständige Landessteuern fallen wirklich in die Wagchale, insbesondere die Landesbiersteuern, der Getreideaufschlag u. a. m. Eine Ausbildung eines selbständigen Landessteuersystems ist nicht zu erwarten, da das Staatssteuersystem einheitlich und allumfassend ist. Es wird demnach der Ausweg nur darin gefunden werden können, daß sich der Staat entschließt, erhebliche Teile seiner Steuererträge an die Länder in irgend einer Form zu übergeben. Daß die Frage unaufschiebbar ist, hat die Regierung anerkannt, indem sie die Einberufung einer Enquete zur Sanierung der Landesfinanzen plant und indem einige wichtige Landessteuern und Überweisungen nur für das laufende Dezennium geplant sind.

VII. Landeschuldenwesen. Der Landescredit ist vom Staatscredite hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Grundlagen sehr verschieden; auch ist im Landeshaushalte die Bedeutung des Defizites eine wesentlich andere als im Staatshaushalte. Jene Ursachen, welche die Staatsschulden in erster Linie hervorgerufen haben, wie Kriegsereignisse und innere Wirren, haben auf den Landeshaushalt keine Einwirkung ausgeübt. Die Veranlassung zu Landeschulden sind sonach, abgesehen von der Ablösung der Grundentlastungs- resp. Propinationsschuld und eventuell Darlehen an den Staat, ganz vornehmlich Indebitionen, Fußregulierungen,

Tabelle I.
Ausgaben, Voranschläge für das Jahr 1905
(sämtliche österr. Landeshaushaltungen).

Ausgabeweige	Ausgaben in Kronen	Ausgaben in Prozenten
I. Landesvertretung und allgemeine Landesverwaltung . .	11,727.328	4·19
II. Überweisungen aus Landessteuern und öffentlich-rechtlichen Einnahmen an Gemeinden	7,030.112	2·52
III. Pensionen und Provisionen	3,699.784	1·32
IV. Öffentliche Sicherheit	9,286.222	3·32
V. Militär	1,843.995	0·66
VI. Sanitäts- und Humanitätswesen	49,365.634	17·66
VII. Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft sowie andere Bildungszwecke (insbesondere Volksschulen)	107,375.195	38·41
VIII. Landeskultur	13,125.417	4·69
IX. Gewerbe, Handel und Bergwesen	2,988.645	1·07
X. Verkehrs- und öffentliches Bauwesen	34,638.617	12·39
XI. Schuldendienst	26,220.458	9·38
XII. Landesvermögen	3,499.668	1·25
XIII. Diverse und nicht spezifizierete Ausgaben	1,375.119	0·49
XIV. Kapitals- und Kassestandsgebarung	7,405.973	2·65
Summe	279,582.167	100·00

Tabelle II.
Einnahmen, Voranschläge für das Jahr 1905
(sämtliche österr. Landeshaushalte).

Einnahmeweige	Einnahmen in Kronen	Einnahmen in Prozenten
I. Abgaben	198,758.215	71·09
1. Zuschläge zu den direkten Steuern	129,104.981	46·18
2. Zuschläge zur Verzehrungssteuer	5,853.728	2·09
3. Landesbierauflagen	28,129.300	10·06
4. Verlassenschaftsbesteuerung	4,224.750	1·51
5. Feuerwehrbeiträge	841.846	0·30
6. Getreideausschlag in Tirol	1,111.823	0·40
7. Propinationsgebühren	488.944	0·17
8. Jagd- und Fischereibesteuerung	439.511	0·16
9. Überweisungen aus den direkten Steuern	6,586.272	2·36
10. Überweisungen aus der Branntweinsteuer	18,991.140	6·79
11. Entschädigung für aufgehobene Gefälle	970.190	0·35
12. Sonstige eigene Abgaben der Länder	2,015.730	0·72
II. Strafen	178.075	0·06
III. Staats- und Religionsfondsbeiträge	4,455.017	1·59
IV. Überschüsse der kumulativen Waisenkassen	1,727.846	0·62
V. Interessentenbeiträge, Verwaltungsgebühren, Ersätze	20,619.342	7·38
VI. Vermögenserträge, Einkünfte aus Unternehmungen und sonstige privatwirtschaftliche Einnahmen	24,055.321	8·60
VII. Diverse und nicht spezifizierete Einnahmen	108.374	0·04
VIII. Kapitals- und Kassestandsgebarung	29,679.977	10·62
Summe	279,582.167	100·00

Tabelle III.

Prozentbeträge der direkten Landes-
zuschläge im Jahre 1905.

(Die auf alle direkten Staatssteuern ungelegten Zuschläge für Fonde des Landesfonds, Landes- und Normal- und Gebietsfond in Kroneu; in Prozenten jener Staatssteuern, von denen Zuschläge eingehoben wurden.)

Länder	Prozent- satz	Länder	Prozent- satz
Niederösterreich	35.0	Tirol	44.2
Oberösterreich . .	52.2	Vorarlberg . . .	40.8
Salzburg	74.0	Böhmen	65.3
Steiermark	59.7	Mähren	68.6
Kärnten	71.6	Schlesien	84.0
Krain	45.0	Galizien	81.5
Triest	34.7	Bukowina	94.9
Italien	45.0	Dalmatien	57.7
Börz u. Gradista	26.1	Zusammen	55.0

Bauführungen, Notstandshilfe und die Schaffung von Landesunternehmungen, wie z. B. Eisenbahnen. Was die Form der Schulden anbelangt, so werden die privatwirtschaftlichen Formen, wie insbesondere Darlehen bei Sparkassen und Banken, Hypothekenschulden, rückzahlbare Anleihen usw., namentlich seitens der mannigfachen Fonds und bei kleineren Beträgen bevorzugt, wobei die Schulden und Forderungen sich nicht selten gegenseitig aufheben; aber auch die Länder selbst wählen mitunter solche privatwirtschaftliche Formen, zumeist jedoch bei größeren Anlässen die in öffentlichen Schuldverschreibungen verkörperten Anleihen, welche mit Landesgesetz aufgenommen werden, Gegenstand des Börseverkehrs und der Form nach von den Staatsschulden nicht weiter unterschieden sind. Die Staatsgesetzgebung findet hinsichtlich der Landesschulden vornehmlich nach zwei Richtungen Anlaß zur Betätigung, einerseits zur Gewährung von Gebührenreduzierungen und andererseits zur Verleihung der Verwendbarkeit für Anlagen zu Stiftungs-, Pupillar- und öffentlichen Kapitalien. Die ungünstige Lage der Landesfinanzen hat in den letzten Jahren eine merkliche Inanspruchnahme des Landescredits herbeigeführt, sowie auch Konvertierung kleinerer Schulden in einheitliche größere Anleihen mehrfach stattgefunden haben.

VIII. Statistik. Die vorstehenden Tabellen beruhen auf den Materialien des Quellenwerkes des F. W. und bringen die Ausgaben nach den wichtigsten Gatzweigen, die Einnahmen nach den Hauptformen und die derzeitigen Prozentbeträge der Landeszuschläge zu den direkten Steuern zur Darstellung.

Quellen und Literatur.

Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig und Wien 1887. v. Zimmerer-Treueherz: Die Fonds, Anstalten und Geschäfte der Tiroler Landschaft, geschichtlich und sachgemäß dargestellt. Innsbruck 1894. Schmid: Das Fonds-

prinzip in der österr. Landesverwaltung und seine Bedeutung für die Statistik der Landesfinanzen. Wien 1892. Urban: Die Finanzen der territorialen Selbstverwaltungskörper mit besonderer Berücksichtigung Böhmens, in Dorn's Volkswirtschaftlicher Wochenschrift. 1904. Verwid: Die Landesfinanzen der Markgrafschaft Mähren. Brünn 1901. v. Friedensfeld: Der Landeshaushalt in Österreich, insbesondere im Jahre 1893. Statistische Monatschrift, 1897.

Bericht des mährischen Landesauschusses, Nr. 419, Landeshaushalt ai 1894 (Statistik der Ausgaben und Landessteuern). Beilagen zu den stenographischen Protokollen des oberösterreichischen Landtages 1895, Nr. 9 und 12 (Übersicht über die Verlassenschaftssteuern und sonstigen Landessteuern). Bericht über die Tätigkeit des statistischen Seminares an der k. k. Universität Wien 1894/95. Statistische Monatschrift 1895 (Statistik der Landesschulden). Landesauschlußbericht über die Abänderung der Anordnung (Vereinheitlichung) des (böhmisches) Landesvoranschlages, Druck XXVII, Nr. 107. Landtag 1884. Zimmerer-Treueherz: Bericht über die Regelung (Vereinheitlichung) der tirolischen Landeshaushalte. Beilage zu den Protokollen des tirolischen Landtages 1895/96.

Österreichische Statistik, XXXI. Bd., 2. Heft. Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bisher sechs Jahrgänge. Wien. Staatsdruckerei. Die Landesgesetzgebung und Art. XIII des G. 25 X 96, Nr. 220, in den Mitteilungen des F. W., Jahrgang 1898. Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nach dem Voranschlage für 1905 bearbeitet im k. k. Finanzministerium. 18 Hefte. Wien 1907. Staatsdruckerei.

B. Der Gemeindehaushalt.

I. Finanzwirtschaftliche Grundzüge und Grundformen des Gemeindehaushaltes.

1. Der mittelbare und der unmittelbare Gemeindehaushalt. 2. Verhältnis des Gemeindehaushaltes zum Staatshaushalt. 3. Die Ausgaben im allgemeinen; die Pflichtausgaben; die freiwilligen Ausgaben. 4. Die Einnahmen im allgemeinen; die eigenen Einnahmen; die abgeleiteten Einnahmen. 5. Das finanzwirtschaftliche Prinzip des Gemeindehaushaltes. 6. Die Stadt- und Landgemeinden. 7. Die gesetzlichen Grundlagen des kommunalen Finanzrechtes.

2. Das Finanzsubjekt.

I. Die Ortsgemeinde als Finanzsubjekt. 1. Die Ortsgemeinde als Ganzes. 2. Die Abgrenzung nach außen. 3. Die Fraktionsgemeinden. 4. Zusammengesetzter Charakter des Gemeindehaushaltes. — II. Das lokale Element im Gemeindehaushalt. (Erster Fall der Konkurrenz innerhalb des Gemeindehaushaltes.) 1. Begriff. 2. Erfordernisse des Eintrittes der lokalen Differenzierung: a) Ortlichkeiten; b) Ansichtslosigkeit des lokalen Interesses; c) Die einzelnen Angelegenheiten. 3. Zuständigk. 4. Bezeichnung auf die Bedeutung durch Zuschläge zu den direkten Steuern. — III. Persönliche Interessengemeinschaften im Gemeindehaushalt. (Zweiter Fall der Konkurrenz innerhalb des Gemeindehaushaltes.) 1. Begriff. 2. Erfordernisse des Eintrittes der persönlichen Differenzierung: a) Persönliche Gruppen; b) Ansichtslosigkeit des Interesses; c) Die einzelnen Angelegenheiten der persönlichen Interessengruppen.

3. Zuständigkeit. 4. Leistungen der Interessenten. Anhang. — IV. Der dritte Fall der Konkurrenz innerhalb des Gemeindehaushaltes. — V. Die besondere Rechtsstellung der Gemeinde hinsichtlich der Erfüllung von Schuldverpflichtungen.

3. Die formelle Ordnung im Gemeindehaushalte.

I. Die Gemeinderrechnungen. 1. Vorkaufsrechte und Rechnungsabschlüsse. 2. Die Finanzperiode. 3. Die Rechtsgrundlagen für die Form der Gemeinderrechnungen. 4. Die Publizität. 5. Revidieren und Überschreitungen. — II. Die Organe des Gemeindehaushaltes. 1. Zuständigkeit zur Verfassung der Rechnungen. 2. Rechnungskontrolle. 3. Die Finanzverwaltung. — III. Die Überwachung durch übergeordnete Organe. 1. Die präventive Kontrolle. 2. Die repräsentive Kontrolle. 3. Die Überwachung durch staatliche Organe.

4. Das Gemeindeeigentum.

I. Das Gemeindeeigentum überhaupt. 1. Die Darstellungsformen des Gemeindeeigentums. 2. Allgemeine Verwaltungsgrundlagen für das Gemeindeeigentum: a) Erhaltung; b) Verteilung unter die Mitglieder; c) Inventarisierung. 3. Aufsichtsrecht. 4. Stellung des Gemeindeeigentums zur Aufgabenbedeckung. — II. Das öffentliche Gut der Gemeinde. — III. Das Gemeindevermögen. 1. Begriff. 2. Verwaltungsgrundlagen. — IV. Gestiftetes Vermögen und Fonds.

5. Gebühren und Taxen. — Beiträge. — Anhang: Einnahmen aus Strafgebern.

I. Begriffe und gesetzliche Grundlagen. — II. Gebühren. — III. Taxen. — IV. Beiträge. — V. Anhang: Strafgeber.

6. Die Gemeindebesteuerung.

I. Allgemeines zur Gemeindebesteuerung. 1. Stellung der Steuern im Gemeindehaushalte. 2. Einteilung der Gemeindesteuern. 3. Steuerpflicht: a) Subjekt; b) Objekt; c) Steuerquelle. 4. Verwaltung der Steuern: a) Besteuerungsrecht der Gemeinde; b) Zuständigkeit; c) Einbringung; d) Rechtsmittel. — II. Steuerzuschläge. — III. Die selbständigen Gemeindesteuern. 1. Allgemeines: a) Die Zuständigkeit; b) Zum Begriffe der Gemeindesteuern; c) Einhebung. 2. Die einzelnen bestehenden Gemeindesteuern: a) Getränkesteuern; b) Fleischsteuer; c) Brotappalto; d) Mietzinssteuer; e) Luxussteuern; f) Feilbietungsverzehr; g) Erbschaftsteuer; h) Besißgeld, Fraueneinlaßsteuer, Vermögenssteuer, Eigentumsübertragungssteuer; i) Besoldungssteuer; k) Feuerstättensteuer; l) Einkommensteuer jüdischer Kultusgemeinden. — IV. Naturalsteuern. 1. Begriff und Arten. 2. Die einzelnen Arten: a) Gemeindebedienste; b) Notdienste; c) Sachleistungen.

7. Der Gemeindefreidit.

I. Die Arten des Freidits. — II. Der Gemeindefreidit. 1. Wesen und Arten. 2. Zuständigkeit.

1. Finanzwirtschaftliche Grundsätze und Grundformen des Gemeindehaushaltes.

1. Der mittelbare und der unmittelbare Gemeindehaushalt. Die Gemeinde befaßt sich, als Subjekt der Finanzwirtschaft aufgefaßt, mit der gemeinwirtschaftlichen Beschaffung der für öffentliche Bedürfnisse erforderlichen Güter (Sachgüter und Dienstleistungen). Diese Güter werden von den einzelnen als Gliedern dieser Gesamtheit in zwei Formen hervorgebracht. Erstlich werden sie in unmittelbarer Weise geradezu in jener Form hergestellt, in welcher sie die Bedürfnisse zu befriedigen imstande sind. So vollzieht z. B. der einzelne Grund- oder Hausbesitzer den Gemeinzwirk der Armenversorgung in natura dort, wo das System der Einlage besteht; oder der einzelne leistet gerade jene niederen oder höheren Dienste in unmittelbarer Weise, welche der Gemeinzwirk erfordert, vom Straßen- und Wächterdienste angefangen bis zu den Geschäften des höchsten autonomen Ehrenamtes; oder endlich,

die einzelnen nehmen direkt Teil an dem Ertragnisse des Gemeindeeigentumes, indem sie etwa Holz aus dem Gemeindewalde erhalten, ihr Vieh auf die Gemeineweide senden u. dgl. m. Selbstverständlich erfolgt auch diese unmittelbare Wirtschaft in geordneter Weise unter Annahme irgend eines Maßstabes (Steuerleistung, Hausbesitz usw.). Auf alle Fälle ist die Aufstellung dieses Begriffes des unmittelbaren Haushaltes erforderlich, um Vorgänge in der Gemeinewirtschaft zu verstehen, welche sonst im Rahmen der juristisch-formalen Subjektivierung der Gemeinde sowie bei ausschließlicher Voraussetzung der Geldwirtschaft keinen Raum hätten und nur mittels weit herbeigeholter Analogien erklärt werden könnten.

Allerdings ist das Gebiet der unmittelbaren Durchführung, der Gemeinzwirke im Laufe der Zeit sehr zurückgedrängt worden und an seine Stelle die mittelbare Gemeinewirtschaft getreten. Der einzelne als Glied der Gemeinschaft gibt das Tauschmittel, derzeit fast ausschließlich Geld (sehr vereinzelt vertretbare Sachen, z. B. Getreide), zur Beschaffung der Dienste und Sachgüter, bezw. die Gemeinde als Vermögenssubjekt beschafft sich dieselben durch entgeltliche Hintangabe der Ertragnisse ihres Eigentumes. Dienste und Sachgüter können dabei wieder von denselben einzelnen beige stellt werden, welche uns bei der unmittelbaren Wirtschaft gegenübertraten; aber die letzteren kommen hier als Güterproduzenten in Betracht, welche Teile des Ertragnisses ihrer Arbeit oder ihres Besizes in Form von Tauschgütern oder als entgeltene Dienste der Gemeinde übergeben.

In der Regel ist jedoch der Kreis jener Personen, welche die für die Gemeinewirtschaft erforderlichen Güter und Dienste entgeltlich beistellen, ein ganz anderer als jener Personenkreis, von dem die Geldmittel für den Entgelt ausgehen, d. h. die Mitglieder der Gemeinde.

Zwei Momente sind es, durch welche der Übergang von der unmittelbaren zur mittelbaren Wirtschaft in erster Linie bedingt ist: einerseits die Geldwirtschaft und andererseits die Aufassung der Gemeinde als juristischer Persönlichkeit.

2. Verhältnis des Gemeindehaushaltes zum Staatshaushalte. Für die Gemeinewirtschaft ist die Staatswirtschaft von grundlegender materieller Bedeutung. Nur die Staatszwecke sind ausschließlich durch sich selbst bedingt, Demgemäß ist die Gemeinde, welche an der Durchführung dieser Staatszwecke, diese im weitesten Sinne genommen, Anteil zu nehmen hat, von den Staatsaufgaben abhängig. Damit entstehen Forderungen für das Verhältnis der Ausgaben und Einnahmen in der Gemeinde und in letzter Linie die Verpflichtung des Staates dort, wo die Gemeinde Staatszwecken zu dienen hat, dies aber finanziell nicht vermag, helfend einzutreten.

Ferner ist die staatliche Finanzwirtschaft von bestimmender formeller Bedeutung für den Gemeindehaushalt. Die alte Gemeinewirtschaft mit ihrem Vorwalten der unmittelbaren Wirtschafts-

form ist im Laufe der Zeit mit der Erstarkung der Grundherrschaft in Verfall geraten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Neuregulierung des Gemeinberechtigtes in Österr. vorgenommen wurde, führte die Gemeinde nur ein Schattendasein. Die eigene Tätigkeit der Gemeinde und des Ortsrichters beschränkte sich im Wesen auf die Lokalpolizei eventuell auf die Schulauslagen; in Böhmen z. B. war zu jeder 5 fl. überschreitenden Auslage die Genehmigung der Ortsobrigkeit erforderlich. Was war da natürlich, als daß die Gemeinde, der nunmehr auch eine ausgedehnte finanzielle Selbständigkeit zugefallen wurde, und welche in den langen Jahren politischer Unselbständigkeit das Verständnis für finanzielle Tätigkeit verloren hatte, sich auf eine möglichst genaue Nachahmung der staatlichen Finanzwirtschaft beschränkte. Überdies konnten die maßgebenden staatlichen Faktoren, in der Tradition des Absolutismus befangen, in der Gemeinde nichts anderes erblicken als gleichsam eine staatliche Partikel; endlich war die staatliche Gesetzgebung sorgsam bedacht, der Gemeinde, für deren Haushalt die Bedeutung des Gemeindevermögens weit überschätzt wurde, die Einnahmsformen eng vorzuschreiben und dabei namentlich zu verhindern, daß die Gemeinde Steuerquellen heranziehe, welche für die Staatsfinanzen von Belang werden könnten.

3. Die Ausgaben im allgemeinen. Im Haushalte der Gemeinde bilden die Pflichtausgaben den Hauptbestandteil. Zu diesen gehören alle jene Ausgaben, welche von den Gemeinden kraft bestehender Rechtsnormen erfüllt werden müssen. Man kann sie einteilen in solche Pflichtausgaben, bei welchen durch Rechtsnormen die Höhe oder Art der finanziellen Aufbringung bestimmt ist, und dann in solche, bei denen das Ausmaß mehr oder weniger bzw. — unter Voraussetzung der Zweckdienlichkeit — ganz in dem Ermessen der Gemeinde liegt. Bezüglich dieser Pflichtausgaben ist in den Gem. G. gelegentlich der Statuierung der „Staatsaufsicht“ Vorsorge getroffen, daß dieselben — im Falle sie von der Gemeinde selbst nicht vorgenommen werden — auf deren Kosten und Gefahr durch die Staatsbehörden ausgeführt werden. In anderen Fällen kann die Durchführung von Pflichtausgaben von den Beteiligten im administrativen Instanzenwege erzwungen werden. Eine Vorschrift dahingehend, daß die Gemeinde verhalten werden kann, die Pflichtausgaben in den Voranschlag einzusetzen, wie dies in mehreren deutschen Staaten zu Recht besteht, gibt es nach den österr. Gem. D. auch in gewissem Sinne (s. 2. Abschnitt, V.). Zu den Pflichtausgaben im öffentlich-rechtlichen Wortverstande gehören jene Ausgaben nicht, zu denen die Gemeinden auf Grund eines Privatrechtstitels verpflichtet sind.

Die zweite Hauptgruppe der Ausgaben bilden die freiwilligen Ausgaben, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, deren Durchführung den Gemeinden gestattet ist, ohne daß sie zu denselben auch verpflichtet wären. Der Umfang dieser fakultativen Ausgaben ist potentiell sehr groß; doch sind die Gemeinden bei der außerordentlichen Aus-

dehnung der Pflichtausgaben nur in Ausnahmefällen instande, solche vorzunehmen.

Die Unterscheidung der Ausgaben in Pflicht- und freiwillige Ausgaben ist auch aus dem Grund belangreich, weil in den Fällen, in denen übergeordneten Instanzen die Gestattung von besonders gearteten Gemeindecinnahmen zusteht, die Eigenschaft einer Ausgabe als Pflichtausgabe zur Beurteilung der Erteilung der Erlaubnis von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Endlich kommt noch die Einteilung der Ausgaben nach der rechtlichen Zulässigkeit in Betracht, eine Frage, die bisher wenig Beachtung gefunden hat und im Einzelfalle oft schwierig zu entscheiden ist.

4. Die Einnahmen im allgemeinen. Die Einnahmen der Gemeinde teilen sich in zwei Hauptgruppen, je nachdem sie aus der Wirtschaft der Gemeinde selbst oder aus jener anderer Haushaltungen hervorgehen. Die erste Gruppe bilden die eigenen Einnahmen, die zweite Gruppe die abgeleiteten. Unter diesen letzteren sind in der Hauptsache die Dotationen und Subventionen zu verstehen. In Österr. besteht die Einrichtung ständiger Überweisungen an die Gemeinden nur vereinzelt zu Recht, wohl aber sind frei vorgenommene Überweisungen im größten Umfange üblich, und zwar namentlich als Subventionen der Länder an die Gemeinden. Die eigenen Einnahmen der Gemeinde gliedern sich im finanzwirtschaftlichen Sinne in derselben Weise wie die Staatseinnahmen, nur daß die einzelnen Hauptgebiete derselben nicht in demselben Verhältnis zu einander stehen.

5. Das finanzwirtschaftliche Prinzip des Gemeindehaushaltes. Ebenso wie der Staat ist auch die Gemeinde als Gemeinwesen mit absoluter Existenz anzusehen, das infolge dessen seine Mittel dauernd erhalten soll. Aber während der Staat als höchstes Gemeinwesen sich seine Zwecke in selbstlicher Weise zu setzen vermag, ist die Gemeinde genötigt, ein gewisses Maß von (Pflicht-) Ausgaben unter allen Umständen aufzubringen. In keinem Gesetze, mit welchem der Gemeinde eine kostenverursachende Verpflichtung auferlegt wird, erscheint diese von der Möglichkeit der Tragung abhängig gemacht. Es setzt also die Gesetzgebung die Zwecke absolut, auch für den Fall, daß sie mit den finanziellen Kräften der Gemeinde in Widerspruch stehen. Dieses Mißverhältnis zwischen Ausgaben und Mitteln kann bis zur Vernichtung einer Gemeinde oder zu einer beträchtlichen Minderung ihrer Existenz führen, indem die Gemeinde z. B. nicht mehr instande ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und in einer andern aufgehen muß. Die Gem. D. halten jedoch den Gedanken der absoluten Existenz, und damit das notwendige Gleichgewicht im Gemeindehaushalte, wenn auch nicht ausgesprochenemmaßen, so doch in mittelbarer Weise aufrecht, wie sich dies aus den Bestimmungen über Erhaltung des Stammvermögens, über Aufnahme von Darlehen u. dgl. ergibt.

So wie für den Staat gilt das Prinzip des anwachsenden öffentlichen Bedarfes auch für die Gemeinde, insbesondere die Städte, aber auch

für die kleineren Gemeinden. Daraus ist — was allerdings an dieser Stelle nicht weiter entwickelt werden kann — die Forderung zu ziehen, daß auch die Einnahmen mit demselben Prinzipie der Zunahme der gemeinwirtschaftlichen Sphäre in Einklang gebracht werden. Dies geschieht dadurch, daß privatwirtschaftlich auftretende Unternehmungen in Gemeindegemeinschaften umgewandelt werden. Diese Doppelfolge der anwachsenden öffentlichen Bedarfe hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben kann einerseits so erreicht werden, daß dieselben Unternehmungen, mit welchen ein Gemeindebedürfnis befriedigt werden soll, als Gemeindegemeinschaften erscheinen, wie z. B. Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen, Spar- und Vorschußkassen, Dienbotenkrankenkassen u. dgl.; es kann aber demselben Prinzipie auch dadurch willfahrt werden, daß in demselben Maße, als der Art nach neuer Gemeindebedarf entsteht, die Produzierung der hierzu erforderlichen Geldmittel durch ertragsreiche Gemeindegemeinschaften überhaupt, wenn auch anderer Art, erfolgt. Leider fehlt das Verständnis für dieses heute mächtigste Prinzip in der Gemeindegemeinschaft noch immer in hohem Maße, so daß immer wieder den Steuern auf Steuern gehäuft werden, um den wachsenden Ausgaben gerecht zu werden. Unsere gesamten Gem. D. schweigen sich über die Gemeindegemeinschaften solchen Zweckes vollkommen aus. Allerdings erhalten diese Anstalten ihre Bedeutung vorwiegend in den Städten; es soll daher auch erst unter jenem Schlagworte von ihnen gesprochen werden.

6. Stadt- und Landgemeinden. Unsere Gem. D. ist grundsätzlich einheitlich und behandelt die Rechtsverhältnisse größerer Orte nur als Ausnahmen. Diese einheitlich gemessene Norm paßt da weder für die kleinen Gemeinden, deren Haushalt ein qualitativ ganz eigenartiger ist, noch für die großen Gemeinden, deren Eigenart mehr auf der quantitativen Seite liegt, welche ebenfalls Rechtsgestaltung erfordert. Dieser Kardinalfehler unserer Gemeindeverfassung trifft in vernehmlichem Maße auch deren Finanzwirtschaft. Dies gilt namentlich für die Behandlung des Vermögens, der Steuern und Schulden sowie der produktiven Gemeindegemeinschaften. Während in den Landgemeinden meist nur die Pflichtausgaben zur Erfüllung gelangen und der unmittelbare Gemeindehaushalt eine Rolle spielt, öffnet sich in den Städten Raum für die fakultativen; damit beginnt das Wanken des Prinzips der zunehmenden gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit, die Notwendigkeit produktiver Anleihen sowie die Schaffung von ertragsreichen Gemeindegemeinschaften. Es eröffnen sich für die Besteuerung wesentlich andere Steuerquellen als in den Landgemeinden mit ihren einfachen Wirtschaftsformen, Steuerquellen, welche überdies durch die Gemeinde in einer geeigneteren Form getroffen werden können als durch den Staat. Endlich erlangt die formelle Ordnung im Haushalte in den Städten eine große Bedeutung und verlangt eine wesentlich andere Gestaltung als auf dem Lande. Galt in diesem Sinne unsere einheimischen Gem. D. denjenigen der deutschen Staaten gegenüber, so

müssen wir sie als entschieden rückständig und sehr reformbedürftig hinstellen.

7. Die gesetzlichen Grundlagen des kommunalen Finanzrechtes finden sich in denjenigen Hauptstücken der Gem. D., welche „Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen“ handeln. Zur Vereinfachung der Zitierung von Paragraphen soll hier immer auf die Anordnung in Manz, Ausgabe der Gem. G. (IX. Bd., 10. Aufl., 1907) Bezug genommen werden. In zweiter Linie wichtig ist der Erl. des M. Z. 11 XII 50, Z. 13353, die Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigentums enthaltend; wiewohl sich derselbe auf das provisorische Gem. G. von 1849 bezieht, so kann er doch heute noch als tatsächlich ziemlich allgemein befolgt angesehen werden. Er geht, wie schon die Überschrift besagt, von dem falschen Grundsatze aus, daß die Finanzwirtschaft der Gemeinde im Wesen in der Verwaltung des Gemeindeeigentums bestehe, und fehlt dann darin, daß kein Unterschied zwischen großen und kleinen Gemeinden gemacht wird; auch ist, zum Teil deshalb, sein Inhalt für eine große Anzahl von Gemeindevertretungen unverständlich; dennoch darf — ganz abgesehen davon, daß er in vielen Punkten ganz vortrefflich redigiert ist — seine Bedeutung nicht unterschätzt werden, da er der einzige autoritative Rat war, der den Gemeinden auf den Weg gegeben wurde, als sie nunmehr eine freie und umfassende Tätigkeit zu entfalten hatten.

Den Landesverwaltungen kann der Vorwurf nicht erpart werden, daß sie sich, zum Teil mit ihren eigenen Angelegenheiten genügend beschäftigt, vielleicht auch durch eine Art Überschätzung der „Autonomie“ abgehalten, zu wenig um die finanzielle Ordnung der Gemeinde kümmerten. Es sind nur wenige Länder, welche die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindegemeinschaften — wie der Ausdruck zumeist lautet — durch besondere Landesgesetze regelten, oder wenigstens vereinzelte Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes durch umfassendere Gesetze festlegten.

2. Das Finanzsubjekt.

I. Die Ortsgemeinde als Finanzsubjekt. Subjekt des Gemeindehaushaltes ist die Ortsgemeinde in ihrer finanziellen Funktion. Um dieses Subjekt scharf zu umgrenzen, ist es notwendig, auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Ortsgemeinde als Ganzes. Subjekt des Gemeindehaushaltes ist die Ortsgemeinde als ein Ganzes und nicht einzelne ihrer persönlichen oder territorialen Elemente; insoweit sind die Haushalte der Ortsgemeinden (s. diesen Artikel, Bd. III, S. 759 ff.) und Steuergemeinden nicht Gegenstand des Gemeindehaushaltes. (Budwinski 391 A, 439 A, 2265 A, 2838 A.)

2. Die Abgrenzung nach außen. Ferner bezieht sich der Gemeindehaushalt auf die in sich geschlossene Ortsgemeinde, d. h. nicht über deren Grenzen hinaus. Wenn also die Ortsgemeinde zu anderen Ortsgemeinden in ein Konkurrenzver-

hältnis tritt, so ist wohl das dadurch hervorgerufene Verhalten jeder einzelnen Gemeinde, aber nicht die durch deren Zusammenwirken entstehende Konkurrenz (s. Art. „Lastenverbände“, Bd. III, S. 473 f.), z. B. zu Schul-, Kirche- und Wegezweden, Sache des Gemeindehaushaltes.

3. Die Fraktionsgemeinden. Wenn auch erforderlich ist, daß die Ortsgemeinde nur in der Gänze aller ihrer Elemente Subjekt des Gemeindehaushaltes sein kann, so muß sie deshalb nicht schon der Struktur nach ungeteilt sein; sie kann vielmehr aus Bestandteilen zusammengesetzt sein, nur müssen diese mit der Ortsgemeinde, damit auch unter einander weisungsgleich sein: Gemeindefraktionen, namentlich in Dalm., Kärnten und Tirol. Die finanzielle Funktion einer solchen in Fraktionen geteilten Gemeinde stellt sich folgendermaßen dar: Für jede einzelne Fraktion werden ihre Erfordernisse gesondert budgetiert und aus deren gesonderten Einnahmen bedeckt; danach werden die gemeinsamen Erfordernisse aller zur Ortsgemeinde vereinigten Fraktionen veranschlagt und jeder einzelnen Fraktion pro rata zur Last gelegt, wobei die Bedeckung ausschließlich diesen letzteren überlassen bleibt. Demgemäß besteht kein selbständiges Budget der Ortsgemeinde an sich, sondern dieses besteht nur als Kompositum aller Fraktionsbudgets. Die Ortsgemeinde dieser Art funktioniert daher finanziell in geteilter Weise. Dies wird um so leichter, als die einheitlichen Ausgaben der Ortsgemeinde, welche sich zumeist auf die Bezahlung des Sekretärs, des Voten und der Kanzlei-erfordernisse beschränken, ebenso gering sind als deren Verwaltungsfunktionen, welche die Zuteilung der Agenden an die Fraktionen, Übernahme von Refurken, Akten zur Weiterbeförderung u. dgl. umfassen. (Vgl. dazu Budwinski 692, 1241 A.)

4. Zusammengefügter Charakter des Gemeindehaushaltes. Allerdings bilden diese Fraktionsgemeinden weitaus nur Ausnahmen hinsichtlich der gesamten in Österr. vorkommenden Gemeindeverfassung und die einheitliche Ortsgemeinde bleibt immer das hauptsächlichste Subjekt des Gemeindehaushaltes. Dennoch erscheint mitunter der Gemeindehaushalt in allen seinen Beziehungen ziemlich schwierig und den Blick verwirrend, wie z. B. dann, wenn die Ortsgemeinde, in Konkurrenzverhältnissen für Pfarr-, Schul- und Wegezwede stehend, Ortsschaften mit Sondervermögen umfaßt, und ihre eigentliche finanzielle Gemeindefunktion noch dadurch erschwert wird, daß besondere Beziehungen lokaler Natur und etwa noch Verhältnisse des Gemeindegutes vorliegen.

II. Das lokale Element im Gemeindehaushalt. (Erster Fall der Konkurrenz in innerhalb des Gemeindehaushaltes.) 1. Begriff. Wenngleich die Ortsgemeinde als die niederste territoriale gemeinwirtschaftliche Organisationsform seitens des Staates betrachtet wird, so ist sie dies doch nicht in dem Sinne, daß mit ihr das territoriale gesellschaftliche Element aufhören würde wirksam zu sein. Die Zusammenfügung von Ortsgemeinden aus Ortsschaften ist, selbst wenn diese kein finanzielles wirtschaftliches Eigenrecht besitzen,

ein so erhebliches gesellschaftliches Moment, daß die Finanzwirtschaft der Ortsgemeinde darauf Rücksicht nehmen muß. So schreiben auch die Gem. O. (§ 82) — jedoch nicht in Dalm. — vor, daß die Ausgaben für Einrichtungen (z. B. öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, Straßenbeleuchtung, Pflasterung u. dgl.), ferner für Dienstverrichtungen (Nachtwache), die nur dem Orte nützen können, nur der betreffenden Ortsschaft auferlegt und auf jene direkten Steuern aufgeteilt werden können, welche von dem im Orte selbst gelegenen Hausbesitzer, den dajelbst betriebenen Gewerbsunternehmungen bezw. von dem Einkommen der Ortssbewohner bezahlt werden.

2. Erfordernisse des Eintrittes der lokalen Differenzierung. Als Erfordernisse des Wirksamwerdens dieses lokalen Momentes ist zunächst zu bezeichnen:

a) daß eigentliche Ortsschaften innerhalb der Gemeinde vorliegen und nicht etwa beliebig gemachte örtliche Abschnitte (Budwinski 1163, 38 A.).

b) Ferner muß die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, ausschließlich und nicht nur vorwiegend das Interesse dieser Ortsschaften betreffen (Budwinski 278, 547, 1904). In concreto ist — bei dem natürlichen Zusammenhange aller Lokalitäten der Gemeinde — eine solche Ausschließlichkeit wohl selten vorhanden.

c) Im einzelnen sind bezüglich der Gemeindeangelegenheiten, welche das Gesetz nur exemplifiziert (vgl. jedoch 3385), eine Reihe von Entscheidungen des B. G. ergangen, welche jedoch mit Rücksicht auf die verschiedenartigen gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern zum Teil nur örtlich anwendbar sind und nicht durchwegs als bedeutungsvoll und einwandfrei angesehen werden dürften. So wird z. B. (Budwinski 1163 und 547) in anscheinendem Widerspruch zu den Gem. O. erklärt, daß die Beleuchtung einer Ortssstraße „kaum vollständig“ zu jenen „lokalen“ Einrichtungen gehören könne. Über die Zulässigkeit bei Beleuchtung einer Ortsschaft und bei Wasserleitung j. Budwinski 4006, 4194, 13820, 102 A., 2838 A., 3534 A., 3542 A. Als geradezu unzugänglich für die lokale Differenzierung werden erklärt: die Auslagen für Ortsspolizei (Budwinski 401, 11969, 105 A., 439 A.); Gesundheitspflege überhaupt (Budwinski 1336) und Sanitätsanstalten im besonderen (Budwinski 282); Friedhöfe (8042); Armenversorgung (Budwinski 356, 692, 725, 997, 1200, 568 A.), wenn auch gerade hier, allen Gesetzen und Entscheidungen zuwider, in Österr. mit Einlageystem der Reihengang innerhalb der Katastralgemeinden, d. h. zumeist Ortsschaften, erfolgt. Nach Ländern verschieden liegen die Dinge bezüglich des Schulaufwandes (5735, 7386, 7744, 8013, 8295); Tirol (Budwinski 282, 2292) ausgeschlossen, Istrien [795] möglich), dann der Feuerwehren und ihrer Erfordernisse (Budwinski 703, 1046, 1904, 2874 A.). Allgemeinen Inhaltes sind die Entscheidungen Budwinski 432, 7300, 8095.

3. Zuständigkeit. Das Urteil darüber, ob eine solche lokale Differenzierung vorgenommen werden könne oder solle, steht der Ortsgemeinde

und nicht den örtlichen Teilen zu; es können also nicht z. B. zwischen bereits bestehenden örtlichen Teilen der Ortsgemeinde oder zwischen den, zusammen eine Gemeinde bildenden Katastralgemeinden Vereinbarungen mit Rechtswirksamkeit getroffen werden (Budwinski 997, 3385). Doch spricht die böhm. Gem. O. im § 82 von der Zulässigkeit solcher Übereinkommen hinsichtlich der Ortshäufen. Hier ist wohl das Übereinkommen anlässlich einer Zusammenlegung von Gemeinden gemeint, durch welches dieselben gegenüber der neuen Ortsgemeinde etwa zu Ortshäufen herabsinken. In den höheren Instanzen entscheiden die autonomen Behörden (Budwinski 10207).

4. Beschränkung auf die Bedeckung durch Zuschläge zu den direkten Steuern. Die örtlich differenzierte Aufwandsbedeckung darf nur durch Anwendung eines verschiedenen Satzes der Zuschläge zu den direkten Steuern und nicht durch die Benützung anderer öffentlicher Gemeindecinnahmen erfolgen.

III. Persönliche Interessengemeinschaften im Gemeindehaushalte. (Zweiter Fall der Konkurrenzen innerhalb des Gemeindehaushaltes.) 1. Begriff. Die Ortsgemeinde ist in erster Linie ein Komplex benachbart wohnender und wirkender Menschen, insbesondere auch von Grundbesitzern, wenn man die kleineren Gemeinden ins Auge faßt. Die privaten Interessen dieser Besitzer stehen den Gemeinzweden der Gemeinde nicht streng abgegrenzt gegenüber, sondern es führt eine Skala von Interessen und Gemeinbedürfnissen von der privatwirtschaftlichen zur gemeinwirtschaftlichen Sphäre hinüber. In dieser Stufenleiter gibt es Bedürfnisse, welche so überwiegend öffentlichen Charakter haben, daß sie schlechthin unter diesem Gesichtspunkt behandelt werden; bei anderen ist die private und öffentliche Sphäre derart gemengt, daß ein Überwiegen der privaten vorliegt; wenn auch der Zusatz des öffentlichen Elementes die gemeinwirtschaftliche Durchführung irgend einer Aufgabe erheischt, so kann die Bestreitung der Kosten doch von denjenigen Interessenten, deren Gemeinbedürfnisse hiermit gedeckt werden, gefordert werden, weil diese Angelegenheiten ausschließlich einzelnen, im besonderen erkenntlichen Personen und nicht der Gesamtheit zu Gute kommen. Die österr. Gem. O. werden diesem Momente durch jene als eine Ausnahme (Budwinski 1163) gedachte Bestimmung gerecht (§ 78), nach welcher Auslagen (für Unterhalt der Ortsplätze, Brücken, Feldwege, Abzugsgräben, Stierhaltung), die nur das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von diesen zu tragen sind. In einzelnen Gem. O. werden als Interessentengruppen nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch allgemein einzelne Klassen von Gemeindegliedern bezw. einzelne Abteilungen des Gemeindegebietes, einzelne Ortlichkeiten, Teile der Gemeinde, Haus-, Vieh-, Werkbesitzer u. dgl., genannt. (Zum Begriffe dieser Art von Interessen vgl. Budwinski 1163, 1592, 1904, 4194, 5358, 7628.) Ebenso wie in den Gem. O. fehlt auch in der Judikatur die grundsätzliche Scheidung des örtlichen und des persönlichen Momentes.

2. Erfordernisse des Eintrittes der persönlichen Differenzierung. a) Persönliche Gruppen. Im allgemeinen stellen die Interessentengruppen nicht die Bewohner einer eigentlichen Ortschaft dar (in welchem Falle vielmehr eine spezifische lokale Differenzierung vorliegt). Jedoch kumulieren, wie bemerkt, einzelne Gem. O. (Borarlb., Daln.) diese beiden Differenzierungen und kennen keine gesonderte Bestimmung über das lokale Element. Bei dem Umstande, daß die Gemeinde, besonders die ländliche, eben vorwiegend ein Komplex von benachbarten Grundbesitzungen und -besitzern ist, liegt den persönlichen Interessentengruppen zumeist auch das lokale Moment zu grunde, aber einerseits stellt es sich nicht in organisierter Form dar und andererseits können auch Interessen anderer als örtlicher Art gedacht werden, wie z. B. bei der Bestimmung hinsichtlich der Stierhaltung in der n.-ö. Gem. O. § 72; dazu Budwinski 838, 2102 A.

b) Ausschließlichkeit des Interesses. Auch hier wird das Vorhandensein (Budwinski 4194) und die Ausschließlichkeit des Interesses (Budwinski 278) für die besondere Gruppe gefordert, wenigstens hier und da, namentlich bei Wegen aller Art, eine solche im strengen Sinne gar nicht bestehen kann; würde die Ausschließlichkeit der Benützung solcher Wege durch den oder die Grundbesitzer bestehen, dann läge ein Privateigentumsweg eventuell mit Servituten vor, dessen Erhaltung ausschließlich durch die Eigentümer zu erfolgen hätte, und zwar prinzipiell ohne Dazwischentreten der Gemeinden.

c) Die einzelnen Angelegenheiten der persönlichen Interessentengruppen werden vom Gesetz auch hier nur beispielweise bezeichnet, und es liegen hierfür gleichfalls zahlreiche Entscheidungen des V. G. vor, welche eine Richtschnur bilden können, sei es, daß gewisse Angelegenheiten grundsätzlich als Sonder- oder als Gemeindeausgaben zulässig bezw. unzulässig erklärt, oder daß diese Frage von bestimmten Umständen abhängig gemacht wird. Ausgeschlossen aus dem Bereich der persönlichen Interessentengruppen sind z. B. Hauptkanäle (Budwinski 121, 498), Aufwand für feuerpolizeiliche Vorkehrungen (Budwinski 1592, Wien), für den Nachtwächter (Budwinski 1998, 4194); Glöckner (Budwinski 4247, falls der Aufwand des Glöckners nicht überhaupt eine Kultursache ist), Volksschulen (Budwinski 4455, 13376), Gemeindegewege (7589), Friedhöfe (13104, 391 A); als zulässig werden bezeichnet Wasserleitungen (7160, dazu 2503 A; jedoch auch 2838 A), Beleuchtung (5817), Gemeindefrachten (7121, 12612, 233 A, 1545 A), Viehhirtenbestellung und Stierhaltung (als Gemeindeangelegenheit ausgeschlossen), Feuerlöschrequisiten (2639 A), Vorkehrungen gegen Elementarereignisse (als Gemeindeangelegenheit ausgeschlossen 5358).

3. Zuständigkeit. Die Bestimmung, ob eine Angelegenheit als Sache persönlicher Interessentengruppen anzusehen sei, steht nicht diesen letzteren, sondern der Gemeinde zu, und zwar hat sie dabei das Gesetz immer streng anzuwenden, da die-

ser Vorgang, wie bemerkt, einen Ausnahmefall bildet. Die Durchführung der Angelegenheit erfolgt ganz ausschließlich durch die Gemeinde, die Kostenbeteiligung ganz allein durch die Interessenten.

4. Leistungen der Interessenten. Über die Art und Weise der seitens der einzelnen Interessenten bzw. ihrer Gruppe aufzubringenden Leistungen spricht sich das Gesetz überhaupt gar nicht aus und es hat die Gemeinde freien Spielraum. Entweder können Steuerzuschläge gewählt werden, oder die Gemeinde fordert von der Gruppe nur die Gesamtsumme und überläßt ihr die Repartierung oder die Gemeinde nimmt die Kostenaufteilung selbst vor und hebt die Teilbeträge von den einzelnen Interessenten nach irgendwelchem Maßstab (Vermögen, Steuergulden usw.) ein u. s. f., selbstverständlich unter Einhaltung derjenigen Grenzen, welche für das Besteuerungsrecht der Gemeinden gezogen sind. Hier liegt das eigentliche Gebiet der Beiträge im finanzwissenschaftlichen Wortverstande.

5. Anhang. Nach der früheren n.-ö. Gem. D. (§ 68, 72, 73) waren die Auslagen, die bloß das Interesse einzelner Grund-, Haus- oder Viehbesitzer treffen, von den Beteiligten zu tragen und hatten zivilrechtlichen Charakter (E. des R. G. S. 1150). Seit der Gemeindevolle 31 III 1902, L. 38, ist zwar der Grundsatz der Sonderauslagen aufrechtgehalten worden, doch wurde der Gemeinde das Recht zuerkannt, Auslagen für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, welche die Interessen aller oder einer großen Gruppe der Gemeindeglieder zu fördern geeignet sind, dem Gemeindebudget zur Last zu legen. Hier hat die Idee der Mittelstandspolitik die Kräfte der gesamten Gemeindeglieder den Interessierten der Landwirte und Gewerbetreibenden dienstbar gemacht.

IV. Der dritte Fall der Konkurrenz innerhalb des Gemeindehaushaltes liegt auf dem Gebiete des Gemeindegutes und wird mit diesem zugleich besprochen (s. Art. „Gemeinden“ D, Bd. II, S. 347 ff.).

V. Die besondere Rechtsstellung der Gemeinde hinsichtlich der Erfüllung von Schuldverpflichtungen. In den meisten Ländern bestehen Gesetze, durch welche die L. A. (in Böhmen und Gal. die Bezirksausschüsse) berechtigt und verpflichtet werden, im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle für die Begleichung von öffentlich- und privatrechtlichen Geldverpflichtungen, welche die Gemeinden nicht von selbst vornehmen, dadurch im Zwangswege vorzuführen, daß sie die zur Dedung erforderlichen Umlagen in das Budget der Gemeinde einlegen und für die entsprechende Verwendung dieser Einnahmen sorgen. (Zwangsumlagen.)

Die hier in Betracht kommenden Forderungen resp. Verpflichtungen sind einerseits Schuldbreiten der Gemeinde an das Land, an Bezirke oder Konkurrenz, andererseits liquide oder equevivalente Privatschulden der Gemeinde; in einigen Ländern auch anderer Rechtsobjekte (Wassergenossenschaften, Konkurrenz usw.). Die Gesetze beschränken

dabei die Berichtigung der Einstellung von Umlagen in das Gemeindebudget auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Übrigens sind die einzelnen Bestimmungen der Gesetze nicht völlig gleich (N. D. L. 12 ex 1883; D. S. L. 4 ex 1898 [nur öffentliche Fonds]; Salzburg L. 26 ex 1904 [öffentliche Fonds]; Steierm. L. 76 ex 1899 [nur öffentliche Fonds]; Kärnten L. 15 ex 1881; Krain L. 6 und 7 ex 1881 [öffentliche resp. private Schulden]; Zitrin L. 15 ex 1906 [öffentliche Fonds und Landestreditanstalten]; Wörz und Gradiska L. 16 ex 1875 [öffentliche Fonds] und 14 ex 1882 [private Schulden]; Böhmen L. 51 ex 1883; Mähren L. 53 ex 1894; Schlesien L. 11 ex 1891; Gal. L. 52 ex 1874 [nur private Schulden]; Bukow. L. 19 ex 1883 [öffentliche Fonds]; Dalm. L. 39 ex 1883). Dazu Budwinski 12251, 1874 A.

3. Die formelle Ordnung im Gemeindehaushalte.

Im allgemeinen begegnen wir denselben formalen Elementen des Haushaltes wie in der staatlichen Finanzwirtschaft, dem Finanzjahr, den Rechnungen, der Kassaführung, den Finanzorganen und der Kontrolle. Nur treten sie nicht durchwegs so scharf hervor, auch sind die bezüglichlichen Rechtsnormen nicht so ausgebildet wie in der staatlichen Finanzführung.

I. Die Gemeinderrechnungen. 1. Vorschläge und Rechnungsabschlüsse. Sowohl Vorschläge als Rechnungsabschlüsse sind in den Gem. D. vorgezeichnet und an besondere Termine geknüpft, indem die ersteren längstens einen Monat vor Eintritt des Verwaltungsjahres und die letzteren längstens zwei (in Tirol drei) Monate nach Ablauf desselben erstattet sein müssen (Budwinski 2266 A; hinsichtlich der Inventare s. 4. Abschnitt, I, 2 c). In einigen Ländern ist die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, bzw. die Nichteinhaltung der Termine, namentlich in Wiederholungsfällen, außer den bereits in den Gem. D. gegebenen Handhaben überdies durch besondere Gesetze als schwere Verletzungen bezeichnet (Dalm. Gem. D. § 73, 104, Krain G. 25 VIII 76, L. 15). Die Termine erleiden hier und da (Steierm.) eine Abänderung, wenn für die in die Rechnungen einzustellenden Kosten eine höhere Genehmigung erforderlich ist. Man wird nicht fehlgehen, wenn man behauptet, daß die Vorschriften über Gemeinderrechnungen in so manchem Lande wenig Beachtung gefunden haben.

2. Die Finanzperiode der Gemeinde fällt gefeßlich mit jener des Staates zusammen; diese Bestimmung findet sich mit Ausnahme von D. D. (wo sich die Finanzperiode mit der des Landes richtet) und von Dalm. (wo eine solche Bestimmung fehlt) in allen Gem. D. (Budwinski 9602, 11970, 14175, 560 A, 4207 A).

3. Die Rechtsgrundlagen für die Form der Gemeinderrechnungen. Die Gem. D. selbst enthalten über dieselben nur ganz wenige Bestimmungen und der Erlaß des N. Z. aus 1850

dürfte ungeachtet seiner Schwerefülligkeit und anderer prinzipieller Mängel noch vielfach als Richtschnur dienen. So ist es erfreulich, daß wenigstens einige Länder, wenn auch in sehr ungleicher Qualität, Normen für die Rechnungen erlassen haben, und zwar:

Oberösterreich: Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigentumes. Mit Formularen. Herausgegeben vom L. N. Linz (sehr zutreffend).

Salzburg: Anleitung zur Verwaltung des Gemeindeeigentumes. Vom L. N., 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1904, veröffentlicht (sehr ausführlich und sachverständig).

Steiermark: G. 5 V 82, L. 25, und Kundmachung des L. N. 14 VII 82, L. 30 (sehr eingehend).

Tirol: G. 24 II 84, L. 8; ferner Manuale pratico del cassiere comunale. Barenzo 1883 (halboffiziell); vgl. dazu das im Art. „Armenpflege“ B, Bd. I, S. 324, erwähnte Regolamentoo für das Armenvermögen.

Wörz und Gradiška: Zwei ganz allgemein gefaßte Formulare für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse; dienen mehr zu Informationszwecken.

Dalmatien: Naputak upravi občinskog imovinom. Zara 1884, vom L. N. veröffentlicht, (sehr eingehend); vgl. dazu die im Art. „Armenpflege“ B, Bd. I, S. 324, erwähnten Vorschriften über die Armenkommissionen.

Tirol: G. 8 VI 92, L. 17.

Vorarlberg: G. 27 XII 82, L. 8 ex 1883 und 21 IX 1904 L. 87, § 98; ziemlich ausführlich.

Böhmen: Einheitliche (schon früher bestandene) Formulare für Nachweisungen über den Gemeindehaushalt. Zirkularschreiben des L. N. 4 X 93, Z. 43755, mit Spezifikationen der Bezirke übermittelt; dazu ein Erl. des L. N. an die Bezirke 16 X 67 behufs Durchführung der diesen zustehenden Überwachung; zum Teil veraltet und wenig beachtet.

Mähren: B. des L. N. 17 I 85, L. 15; dient vorwiegend Informations- und Inventarzwecken.

Galizien: G. 15 II 83, L. 59, und Instruktion an die Bezirksausschüsse hinsichtlich der Gemeinden nach dem Gesetze von 1889 und 1896 (größere Orte); für die Landgemeinden fehlt eine solche; auch hier tritt der Inventarzweck in den Vordergrund.

Wenn wir von den Vorschriften in Böhmen und Wörz und Gradiška absehen, so ergibt sich, daß in der Hälfte der Länder keine speziellen Normen seitens der L. N. erlassen wurden, was im Interesse einer geordneten Gemeindegewirtschaft sehr bedauerlich ist.

An Erkenntnissen des B. G., die sich auf die Art der Budgetierung der Gemeinden beziehen, sind zu nennen: Behandlung strittiger Einnahms- und Ausgabenposten 2074 A, 3573 A; Überschüsse aus Gemeindezuschlägen 2839 A; private hypothekarische Forderungen an die Gemeinde 14048, 3306 A, 3908 A; über Einheit- und Teilvoranschläge überhaupt 2281 A, 3494 A, bei Fraktionen 2875 A,

2877 A, 3155 A, bei Ortschaften 2752 A; Behandlung unpräliminierter Posten 9342 usw.

4. Die Publizität ist in den Gem. O. vorgeschrieben, und zwar mit Rücksicht auf die Gemeindeglieder, indem sowohl die Voranschläge als auch die Rechnungsabschlüsse wenigstens (Budwinski 2499) 14 Tage lang vor der Erledigung beim Gemeindevorsteher zur allgemeinen Einsicht ausgelegt und die dabei abgegebenen Bemerkungen in Erwägung gezogen werden müssen (Budwinski 13603, 2633 A). Diese Einwendungen können sich nur gegen die Posten des Voranschlags als solche, z. B. bezüglich der Höhe der Zuschläge, ihre Verwendung, die betroffenen Steuergattungen usw., richten; dagegen werden die Angelegenheiten der individuellen Verteilung der im Voranschlage allgemein normierten Einnahmsposten durch diese Frist natürlich nicht berührt (Budwinski 2466), da sie nicht Sache des Voranschlags sind. (Über die Bedeutung der Frist für die Einstellung von Posten betreffend in Beschwerte stehende Angelegenheiten vgl. Budwinski 2802.)

Diese öffentliche Auslegung hat für die Gemeindeglieder die Bedeutung, daß sie in Stand gesetzt werden, ihre Bedenken bei den kompetenten Organen in der Gemeinde selbst vorzubringen und den Weg der Berufung an den L. N. bezw. die Bezirksvertretung zu ergreifen.

Durch die Unterlassung der Einwendungen gegen die Rechnungen geht das Recht auf die Anfechtung der Gemeinderatsbeschlüsse über das Präliminare usw. im Instanzenzuge jedoch nicht verloren (Budwinski 1911, 5334, 2876 A).

5. Revisament und Überschreitungen. Daß der Grundsatz der Spezialität und des Verbotes des Revisaments auch in der Gemeindegewirtschaft gelte, ergibt sich aus der Vorschrift der Gem. O., es habe sich die Finanzwirtschaft „genau an den festgestellten Voranschlag zu halten“. Damit eine Prüfung in diesem Sinne überhaupt möglich sei, ist erforderlich, daß die Posten des Rechnungsabschlusses die Beziehung zu den korrespondierenden Posten des Voranschlags erkennen lassen. Von einem Revisament sprechen die Gem. O. überhaupt nicht, dagegen von Überschreitungen, nach deren Analogie auch bei einem Revisament vorgegangen werden müßte. Zur Vornahme von Ausgaben, die in dem Voranschlag nicht vorhergesehen sind, ist ein Beschluß des Ausschusses erforderlich, und nur in dringlichsten Fällen kann die Genehmigung des letzteren nachträglich, hier und da unter Terminsetzung eingeholt werden; wird in diesem Falle die Genehmigung verjagt, so ist der Vorsteher verantwortlich (Budwinski 3864).

Nun ist allerdings zu bemerken, daß wohl nur in wenigen Gemeinden die öffentliche Auslegung der Rechnungen praktische Folgen hat, und daß höchst selten irgend jemand in den Gemeinden Vergleichen des Abschlusses mit dem Voranschlag vornimmt.

II. Die Organe des Gemeindehaushaltes.
1. Zuständigkeit zur Verfassung der Rechnungen. Der Voranschlag ist vom Gemeindevor-

sther zu verfassen und vom Gemeindeausschusse (nach vorhergegangener öffentlicher Auslegung) zu beschließen; dasselbe gilt für den Rechnungsabschluss. Derart rechtsgültig genehmigte Ausgabe-posten können nachträglich nicht beanstandet werden (Budwinski 3047, 9342). Die höhere Instanz kann — von Spezialgesetzen abgesehen — auf die Rechnungs-posten nur im Falle einer Beschwerde Einspruch nehmen (Budwinski 634 A, 3908 A, 4058 A).

2. Rechnungs-kontrolle. Der Gemeindeaus-schuss übt sonach die verwaltungsrechtliche Rechnungs-kontrolle gegenüber dem Vorsteher; die ver-fassungsmäßige Kontrolle wird gewissermaßen durch die öffentliche Auslegung des Rechnungsabschlusses ersetzt, aber es ist leicht ersichtlich, daß damit der Mangel von Organen der verfassungsmäßigen Rechnungs-kontrolle nicht beseitigt ist. Solche be- stehen nur in einigen Ländern (Tiro, Vorarlb., § 65 Gem. D.); in diesen sind vom Ausschusse Re- visoren zu bestellen, deren Zuständigkeit übrigens auch auf die Voranschläge gerichtet ist. Unbetracht des Umstandes, daß die Bestellung von Rechnungs- revisoren in jedem Vereine üblich ist, kann das Fehlen einer solchen Einrichtung in den Gem. D. nur als empfindlicher Mangel bezeichnet werden.

3. Die Finanzverwaltung. Das erste Organ der Finanzverwaltung, ihre Spitze, ist der Gemeindevorsteher, welcher nach den Gem. D. im allgemeinen die „gewöhnliche Vermögensverwal- tung“ führt, bezw. durch Bestellte führen läßt. Die „gewöhnliche“ Verwaltung erstreckt sich in keinem Falle auf die Ingerenz bezüglich des Ge- meindestammvermögens und dessen Benützung, für welche vielmehr der Gemeindeaus-schuss zustän- dig ist; überdies findet das Recht des Ausschusses und damit auch des Gemeindevorstehers an jenen Beschläffen eine Grenze, welche einer höheren Be- schlusfassung zu unterziehen sind. Es steht sonach dem Gemeindevorsteher das Recht der Anwei- sung bezüglich der Ausgaben zu, ohne welche keine vorgenommen werden können (falls nicht die übergeordneten Organe einschreiten). Auf dem Ge- biete der Einnahmen ist die Tätigkeit des Vor- stehers zumeist eine größere und betrifft die Er- mittlung der Steuerobjekte, die Aufteilung usw.

Was dann die Durchführung der Finanz- verwaltung anbelangt, so enthalten die oben an- geführten Gesetze, Verordnungen und Instruktionen (I., 3) verschiedentliche mehr oder weniger ein- gehende Normen über Kasse- und Buchfüh- rung. Nach der vielfach vorbildlich gewesenen und in die Praxis überangenen Verordnung von 1850 steht die Kasseführung wenn nicht einem eigenen Kassier, so einem Mitgliede des Ausschusses unter Gegen-perre eines anderen zu. Zu manchen Län- dern ist der Vorsteher von der Kasseführung ge- radezu ausgeschlossen. (Weltendmachung von Er- sätzen gegen Kassiere, Budwinski 13841.)

Die Verwaltungskontrolle steht sowie überhaupt so auch hinsichtlich der Finanzen dem Ausschusse zu; dies wird in manchen Gem. D. oder besonderen Vorschriften speziell hervorgehoben und bemerkt, daß der Ausschuss die Führung des Haushaltes zu überwachen, die Kasse zu fontrieren

hat u. s. f. (Judikatur: rückständige Rechnungen Dye 923, Budwinski 2633 A; Verfahren bei Er- sätzen 3941 A, 4235 A; Zivilrechtsweg bei Ersatz- forderungen 12363, 12467, 3619 A, 3703 A.)

Organe der Gemeindebesteuerung, und zwar mit Rücksicht auf die selbständigen Gemeinde- steuern, finden sich nur vereinzelt, z. B. die Ein- schätzungskommissionen für die Vermögenssteuer in Vorarlb.

Im allgemeinen ist aber zu sagen, daß die Finanzverwaltung gradweise ungemein abgestuft ist und gemäß der außerordentlichen Größenver- schiedenheit der Gemeinden, des ungleichen Bil- dungsniveaus und der ungleichen Durchführung der Verwaltungseinrichtungen alle Stadien, von der primitivsten Form eines Privathaushaltes bis zu der auf Grund-sätzen der öffentlichen Kompta- bilität beruhenden wirklichen öffentlichen Wirtschaft, aufweist. Wo diese letztere in Tätigkeit tritt, wird das Beispiel der staatlichen Finanzverwaltung und ihres Verrechnungswesens vorbildlich. Jedenfalls aber ist zu betonen, daß die Finanzverwaltung in einem erheblichen Prozentsatz der Gemeinden des Staates sehr viel zu wünschen übrig läßt.

III. Die Überwachung durch übergeordnete Organe. Das Überwachungsrecht wird durch den L. N. und im Falle des Vorhandenseins von Bezirksvertretungen durch diese von Amts wegen (Budwinski 3713) gehandhabt und tritt in dop- pelter Gestalt auf:

1. Die präventive Kontrolle. Die prä- ventive Überwachung besteht in einer dauernden d. h. jedes Verwaltungsjahr eintretenden Einsicht- nahme und Überprüfung sämtlicher Gemeindevor- anschläge und Rechnungsabschlüsse zum Zwecke der Konstatierung von deren Gesetzmäßigkeit. Dazu ist erforderlich, daß die Einsendung aller dieser Rech- nungen seitens der Gemeinde erfolge. Eine solche Überwachung wird durch obenangenannte Gesetze und Erlässe in einigen Ländern vorgeschrieben, aber nur höchst vereinzelt durchgeführt. Im übr- igen besteht nur

2. Die repräsentive Kontrolle. Die repres- sive Überwachung, welche in besonderen Fällen ein- tritt, wenn nämlich die Gefahr einer Gesetzeswidrig- keit besonders nahe liegt oder das übergeordnete Organ der Selbstverwaltung eine den Haushalt der Gemeinde betreffende Entscheidung oder Ge- nehmigung zu geben hat, bezw. die Entscheidung über eine Beschwerde zu fällen ist. In diesen Fällen ist neben den Aufklärungen über den Einzel- fall meist auch die Vorlegung der Gemeinberech- nung vorgeschrieben (Budwinski 1420) oder üblich. —

Die übergeordneten autonomen Organe sind berechtigt, die gesetzlichen Anordnungen rücksicht- lich der Gemeindevirtschaft zu treffen (Budwinski 2358, 2371, 3752) und Befehle und Grund- sätze auszusprechen (3539 A, 3121 A); sie können die Verfassung rückständiger Gemeinberechnungen auf Kosten der Gemeinde (welcher der Ersatzan- spruch gegen den Schuldtragenden offen bleibt) ver- anlassen (Budwinski 582), sie können Provisorial- verfügungen treffen (7435) ferner Spezialmandate

zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen, z. B. zur Liquidierung von Rechnungen, geben und zurücknehmen (Exel 424); nur müßte eine solche Person, z. B. ein bestellter Vermögensverwalter, die Geschäfte auf alle Fälle der etwa neu gewählten Gemeindevertretung übergeben (Budwinski 4282, 5079). Dort wo Verfügungen des überwachenden autonomen Organs von Amts wegen erfolgen, können z. B. ungesetzliche Verfügungen der Gemeinde auch zu Ungunsten der referrierenden Partei abgeändert werden (Budwinski 2358, 2603); anlässlich der Bewilligung von Umlagen besteht ein Recht zur Prüfung der Posten der Voranschläge (560 A, 1234 A).

3. Die Überwachung durch staatliche Organe. Die Überwachung durch staatliche Behörden (für welche im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Gem. O. gelten) kommt namentlich hinsichtlich der in Gemeindeverwaltung stehenden Stiftungen in Betracht (Budwinski 1215).

Was nun die tatsächlichen Zustände der Überwachung durch die übergeordneten autonomen Organe anbelangt, so ist zu sagen, daß die Zustände dort, wo die allgemeine, präventive Kontrolle besteht, besser, in den Ländern mit nur repressiver Kontrolle schlechter liegen, durchaus aber zu wünschen übrig lassen. Als einfachstes und bestes Mittel zur Schaffung einer durchgreifenden Ordnung stellt sich die Führung einer gründlichen, auf den Originalrechnungen basierenden Statistik des Gemeindehaushaltes durch die Länder heraus, weil diese zu einer gesetzesprechenden Behandlung jeder einzelnen Gemeinderrechnung zwingt.

4. Das Gemeindeeigentum.

1. Das Gemeindeeigentum überhaupt. 1. Die Darstellungsformen des Gemeindeeigentums ergeben sich erstens aus dem allgemeinen Charakter der Gemeinde als eines öffentlichen Gemeinwesens, zweitens aus dem besonderen geschichtlichen und juristischen Charakter der Gemeinde selbst, drittens aus der einheitlichen oder zusammengefügten Struktur der Gemeinde, endlich viertens aus dem in der Finanzwirtschaft mitbestimmend wirkenden Grundlage der Selbstständigkeit einzelner Zweige innerhalb der Gemeindevirtschaft. Aus dem ersten Momente ergibt sich die Darstellungsform des öffentlichen Gutes der Gemeinde; aus dem zweiten Momente gehen die beiden Gattungen des Gemeindegutes und des Gemeindevermögens hervor; aus dem drittgenannten Umfange, welcher sich auf die Gemeindefraktionen und Ortschaften bezieht, ergibt sich das lokale Sonder Eigentum neben dem allgemeinen Gemeindeeigentume; schließlich aus dem vierten Momente das geistigte Vermögen im Gemeindehaushalte und die Fonds. — Schon die Mannigfaltigkeit dieser Darstellungsformen bringt es mit sich, daß es im einzelnen oft schwierig ist zu konstatieren, welche Form vorliege; die Schwierigkeit wächst noch dadurch, daß die Gemeinde als niederste allgemeine Organisationsform

in zahlreiche und enge Verührungen mit der privaten Rechtsphäre tritt, so daß die Verwischung mancher Eigentumsformen (namentlich des Gemeindegutes) mit privaten Eigentums- und Nutzungsrechten einzelner Klassen und Glieder der Gemeinde nahe liegt, und dies um so mehr, als der Grund vieler Rechtsbeziehungen geschichtlich sehr weit zurück liegt, schriftliche Aufzeichnungen häufig fehlen und die Anhaltspunkte im Laufe der Zeit sehr verwischt worden sind. Auch stehen die Gem. O. hinsichtlich der Normierung des Gemeindeeigentums und seiner Bestandteile durchaus nicht auf der Höhe der Aufgabe.

2. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze für das Gemeindeeigentum. a) Erhaltung. Als oberster Grundsatz gilt die ungeschmälerte wirtschaftlich begründete Erhaltung sowohl des Gemeindevermögens als auch des Gemeindegutes hinsichtlich seiner Stämme. Über den Begriff des „Stamm“vermögens vgl. Budwinski 4677, 7959, 3342 A, 4165 A, 4800 A (z. B. aus Jahresüberschüssen gefauste Realitäten sind Stammgut). Jede Veränderung von Bestandteilen desselben ist an die Genehmigung des L. N. bezw. der Bezirksvertretung gebunden, welche beide hier nach freiem Ermessen vorgehen (Exel 414, 420; Budwinski 14343, 864 A, 2419 A; betreffend die Aufhebung einer Genehmigung der Bezirksvertretung durch den L. N. oder Übergang der letzteren Budwinski 3794, 679 A, 2211 A, 4035 A, 4049 A). Dieser Grundsatz der Erhaltung des Eigentums für die Gemeinde bleibt auch beim Verlust der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde in gewissem Sinne wirksam, indem die Vereinigung von bisher selbständigen Ortsgemeinden zu einer neuen mit Vorbehalt des Eigentumsrechts erfolgen kann und damit lokales Sondervermögen der nunmehrigen Bestandteile der neuen Ortsgemeinden entsteht. Über die Gemeindegüter im besonderen s. die Ausführungen im Art. „Forstrecht“ D, Bd. II, S. 136 ff.

Die höhere Genehmigung von Gemeindeausschlußbeschlüssen, welche die Verwaltung des Gemeindeeigentums betreffen, greift in einigen Ländern tief in die Gemeindeautonomie ein; so ist hier und da der Tausch, der Güterkauf mit Stundung des Kaufschillings, die Verpachtung und Vermietung auf längere Zeit, der ganze oder teilweise Nachlaß des Miet- oder Pachtshillings, die Bestellung einer Realkast oder Servitut, der Verzicht auf nutzbringende Rechte, der Antritt einer Erbschaft ohne beneficium inventarii, die Annahme von mit Auflagen beschwerten Legaten und Schenkungen usw. an die Genehmigung der übergeordneten Organe der Selbstverwaltung gebunden.

b) Verteilung unter die Mitglieder. Die im 18. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. herrschend gewesene, daß individuelle Eigentum gegenüber dem Gemeindeeigentum in den Vordergrund stellende Anschauung wirkt im Gegensatz zu dem eben erwähnten Grundsatz der Erhaltung des Gemeindeeigentums in unseren Gem. O. so stark ein, daß eine Verteilung des Stammeigentums der Gemeinde (wenn auch hier und da

ausdrücklich als Ausnahme) gesetzlich für zulässig erklärt, allerdings an die ersichrende Bedingung eines Landesgesetzes oder Landtagsbeschlusses geknüpft wird, eine Gestattung, welche füglich aus den Gesetzen verschwinden sollte.

Ein solcher in der Praxis vorkommender Fall ist z. B., daß Bestandteile des Gemeindeeigentums einzelnen Mitgliedern mit der Bedingung ins Privateigentum übergeben werden, alle Auslagen der Gemeinde zu bestreiten (Budwinski 2781).

c) Inventarisierung. Die Inventarisierung des gesamten Gemeindeeigentums ist ähnlich wie die Publizität der Inventare (durch Gestattung der Einsichtnahme) für die Gemeindeglieder durch die Gem. D. normiert (Budwinski 48 A.). Überdies haben einzelne Länder durch besondere Verordnungen, Instruktionen u. dgl. nähere Vorschriften betreffend die Inventarisierung erlassen, doch ist der Zustand im allgemeinen durchaus nicht befriedigend. Neben den Vorschriften über die Art und Weise der Abfassung dieser Inventare durch die Gemeinde, welche in mehreren Ländern bestehen (s. dieselben oben im 3. Abschnitt, I, 3), findet sich dann auch vereinzelt die Vorschrift der Vorlegung derselben an die L. A.; aber nur in wenigen Ländern ist der mehr oder weniger gesüßte Versuch gemacht worden, diese Gemeindeinventare zu veröffentlichen (Salsb., D. S., Bukow.). Die notwendige Ordnung auf diesem Gebiete wird erst herbeigeführt sein, bis alle L. ihr Aufgabe erfährt haben, genaue Gemeindeeigentumskataster zu begründen und zu führen, welche in erster Linie die Liegenschaften, Gebäude und Geldkapitalien umfassen und stetig evident gehalten werden. Die erste diesbezügliche Erhebung mußte unter individueller Überprüfung jedes einzelnen Inventars an Ort und Stelle und mittels der grundbücherlichen Befehle durch juristisch geschulte Sachmänner erfolgen, wie dies in der Bukow. geschehen ist (s. Literatur).

Allerdings ist es selbst bei den besten und sachverständigen Vorschriften über die Inventarisierung ungemein schwierig, zu genauen Inventaren zu gelangen, da zahlreiche Vermögensbeziehungen strittig oder bisher ungeklärt sind, weshalb die Inventarisierung geradezu Anlaß zu Streitigkeiten aller Art werden muß. (Vgl. zu diesen dem im Administrativverfahren festgestellten Tatbestände widersprechenden privatrechtlichen Ansprüchen Budwinski 189, 642, 2758/9, 2858, 4247, 4973, 2533 A.). Jedenfalls ist der Umstand, daß eine Liegenschaft im Kataster einer Gemeinde zugeschrieben erscheint, für die Beurteilung der Eigentumsfrage „nicht irrelevant“ (Budwinski 189). Über die Bedeutung der grundbücherlichen Eintragung s. Budwinski 8032.

Die Verfassung des Inventars als einer Tatsachenkonstatierung fällt in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes; eine Genehmigung des Gemeindeausschusses ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; sein Inhalt kann niemals in Rechtskraft erwachsen (Budwinski 244 A., 1240 A.).

3. Aufsichtrecht. Aus der Wichtigkeit, welche die Gesetzgebung dem Gemeindeeigentume

beilegt, ergibt sich auch die Bestimmung der Gem. D., daß dasselbe durch die übergeordneten Organe der Selbstverwaltung überwacht, und daß diese erforderlichenfalls Abhilfe zu schaffen haben, wozu die Vorlage der Inventare, die Verpflichtung zu Aufklärungen u. dgl. dienen. Dieses offiziöse Überwachungsrecht bezieht sich auf die ungeschmälerte Erhaltung des Stammeigentums (Budwinski 177). Diese übergeordneten Organe haben sonach z. B. das Recht, bezw. die Pflicht, auch von Amts wegen die gesetzlichen Anordnungen zur Wahrung des Gemeindeeigentums zu treffen (Budwinski 2358, 2371, 3752, 5260, 5926/7), gegebenenfalls bürgerliche Eintragungen zu veranlassen (Budwinski 176, 4654 A.), Verzichtleistungen für die Gemeinde vorzunehmen (Budwinski 1517), Erhebungen und Verhandlungen vorzunehmen, welche zur Ordnungsherstellung mit Vermeidung des Rechtsweges erforderlich sind (Budwinski 1420) u. s. f.

4. Die Stellung des Gemeindeeigentums zur Ausgabenbedeckung. Die Gem. D. gehen von der, heute im allgemeinen nicht mehr zutreffenden Anschauung aus, daß das Gemeindeeigentum für den Gemeindehaushalt eine ausschlaggebende Bedeutung besitze und enthalten deshalb den sehr selbstverständlichen Satz, daß die Ausgaben der Gemeinde in erster Linie durch die Erträgnisse desselben, insofern diese der Gemeinde als juristischer Person zukommen, gedeckt werden sollen.

II. Das öffentliche Gut der Gemeinde wird durch jenes Gemeindeeigentum gebildet, welches durch alle Personen benützt werden kann, die mit dem Gemeindegebiete in eine Berührung kommen. Es kann also von allen Gemeindegliedern, ebensowie von allen Staatsangehörigen und Staatsfremden benützt werden, und zwar entweder ohne oder gegen Entgelt (Gebühr), z. B. Gemeindegasse, Brücken, Brunnen u. dgl. Dieser Bestandteil des Gemeindeeigentums unterliegt den Normen für das öffentliche Gut überhaupt. Die Gem. D. besagen über das öffentliche Gut sehr wenig oder gar nichts, die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens wenigstens einiges. Letztere benennen das öffentliche Gut mitunter „Gemeindegut im weiteren Sinne“, wodurch sie dem Begriffe seine Schärfe entziehen (s. auch Budwinski 3333). (Vgl. den Art. „Gemeingebrauch“ in Bd. II, S. 350 ff. — Über das in diesem Zusammenhange nicht behandelte „Gemeindegut“ s. Art. „Gemeinden“ D, ebenda S. 347 ff.)

III. Das Gemeindevermögen. 1. Begriff. Das Gemeindevermögen ist jener Bestandteil des Gemeindeeigentums, dessen Erträgnisse und Nutzungen unmittelbar der Gemeinde als juristischer Persönlichkeit zur Erfüllung ihrer Zwecke (Budwinski 1096) zukommen.

2. Verwaltungsgrundsätze. Infolge eines — bei Erlassung der Gem. D. berechtigt gewesen und auch heute noch vielfach berechtigten — Mangels an Vertrauen in die Eignung der Gemeinden zur Hauswirtschaft macht das Gesetz die an sich selbstverständliche oberste ökonomische Regel zur Pflicht: so zu verwalten, daß die tunlichst größte nachhaltige Rente erzielt werde. Die Er-

trägnisse sollen zunächst zur Deckung der Gemeindeausgaben und im (seltenen) Falle eines Überschusses über die Gemeindeausgaben zur Verstärkung des Vermögensstammes dienen. Allerdings hat die Gemeinde nicht die Aufgabe, Reichthümer deren selbst wegen anzufammeln; es können daher unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde keine Umlagen notwendig hat und voraussichtlich nicht notwendig haben wird, in „besonders rüch-sichtswürdigen Fällen“ die überschüssigen Erträgnisse unter die Gemeindeglieder verteilt werden. (Man ersieht leicht, wie hier die geschichtliche Wirklichkeit des Gemeindegutes durch die moderne Kon-struktion der juristischen Gemeindepersönlichkeit mit einem die er zugehörigen Vermögen hindurch zum Durchbruche gelangt.)

Was dies für „Umstände“ seien, ist nicht näher gesagt; ihre „Wahrnehmung“ und Aner-kennung ist in das freie Ermessen des übergeord-neten Selbstverwaltungskörpers gestellt, indem ein auf eine solche Verteilung abzielender Gemeinde-ausschlußbeschluß der Genehmigung durch den L. N. (die Bezirksvertretung) zu unterziehen ist (dazu B. G., Exel 413). Jedenfalls kann z. B. die Ver-streuung von Staatssteuern für die Mitglieder da-sür erachtet werden; ein anderer Fall ist etwa die Abgabe von Produkten (Holz, Heu usw.) des Ge-meindevermögens an die Mitglieder zu ermäßig-ten Preisen (Budwinski 412). Stets aber muß die Bestimmung über die Verteilung von Überschüssen streng ausgelegt werden; auch darf eine Bewilligung nur von Fall zu Fall erfolgen (Budwinski 5730) und es ist eine anderweitige Verteilung von Gemeindegeldern unzulässig (Budwinski 739, 910, 1884). Wie und da findet sich die Einrich-tung, daß einzelne Gemeindeglieder, z. B. die Volkbauern, alle Gemeindeauslagen selbst bestrei-ten und dafür das Gemeindevermögen für sich be-nützen; eine solche Einrichtung entspricht, wenn-gleich sie althergebracht sein mag, der Gem. D. nicht und kann daher im Wege des Ausschüß-rechts abgestellt werden (Budwinski 3644). Wenn auch im einzelnen eine Ähnlichkeit mit dem Bezug der Nutzungen aus Gemeindegut vorliegen mag, so ist die hier in Rede stehende Verteilung von Über-schüssen prinzipiell verschieden und es kann auch aus einer lange fortgesetzten Verteilung der Über-schüsse nie ein solches Nutzungsrecht erwachsen (Budwinski 4205).

In ökonomischen Angelegenheiten der Ge-meindegewirtschaft, z. B. betreffend die Verwaltung des Gemeindegutes, haben die autonomen Organe im gesetzlichen Instanzenzug zu entschei-den (Budwinski 2805).

IV. Gestiftetes Vermögen und Fonds. Die Erträgnisse des gewidmeten Vermögens (für Schule, Armenpflege usw.) sind ihrem Zwecke zu-zuführen und erst die weiterhin erforderlichen Aus-lagen für die letzteren aus sonstigen Gemeindeg-einnahmen zu bestreiten; selbstverständlich unter-liegen diese Vermögensbestände den allgemeinen Bestimmungen über Stiftungen (Budwinski 1215).

Über die Fonds im Gemeindehaushalt siehe die Art. „Fonds (öffentliche)“, Bd. II, S. 126 ff.,

„Armenpflege“ D. I, Bd. I, S. 337 f., und „Armen-stiftungen“, Bd. I, S. 350 ff.

5. Gebühren und Taxen. — Beiträge. — Anhang: Einnahmen aus Strafgebern.

I. Begriff und gesetzliche Grundlagen. Die Gebühren und Taxen werden von den Gem. D. nicht als besondere Einnahmungskategorie angesehen und geregelt. Sie fallen vielmehr unter jene große Gruppe der von den Gem. D. als „Auslagen, Um-lagen oder Abgaben“ bezeichneten öffentlich-recht-lichen Gemeindeeinnahmen, welche neben den Steuer-zuschlägen noch bestehen (s. 6. Abschnitt, III), und sind mit diesen hinsichtlich Neueinführung und Er-zhöhung aus der Eigenberechtigung der Gemeinde herausgenommen und an die Genehmigung durch Landesgesetz geknüpft. Die Entfaltung dieser Ein-nahmsart wird hiedurch ungünstig beeinflusst, und dies um je mehr, als die landesgesetzliche Gestalt-ung dieser Gebühren und Taxen noch immer zumeist durch vereinzelte legislative Akte, häufig sogar für einzelne Gemeinden erfolgt.

II. An Gebühren finden sich — die große Menge der nichtstatutarischen und nicht größere Städte darstellenden Gemeinden ins Auge gefaßt — Straßen-, Brücken-, Pflastermatten (Budwinski 1879 A), Marktstands- und Untersuchungsgebühren, Vieh- und Fleischbeschau-, Schlachthaus- sowie Viehpaßgebühren (vgl. dazu die Regelungen der Kompetenz der autonomen Landesorgane: mähr. G. 2 VI 98, L. 45; über verschleierte Gebühren und Taxen usw. in Böhmen G. 24 X 99 L. 97; über Bau- und Beerdigungsgebühren in N. D. G. 19 I 77, L. 9, und 24 IV 87, L. 25). Eine interessante Umformungserfahren derzeit die Kanal- und Wasser-leitungsgebühren, indem diese in einigen Ländern nicht mehr als reine Gebühren von den mit dem Gemeindefiskus verbundenen Besitzern, sondern als Steuer sei es von den Nichtbenutzern oder von den Anrainern (gleichgültig ob mit dem Netz verbunden oder nicht) für Gemeindegewinne überhaupt eingehoben werden. Kanalgebühren in Salzburg. G. 4 IX 99, L. 22; Wasserleitungsabgabe in Tirol G. 25 VIII 1904, L. 81 (vgl. S. 258).

III. Taxen. Von den Taxen sind die wich-tigsten diejenigen, welche anlässlich der Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes zu zahlen sind. Sie sind entweder in den Gem. D. bezw. den-jenigen Gesetzen geregelt, welche sich speziell mit einer Gruppe von Einnahmen nichtzuschlagsteuer-artigen Charakters befassen (6. Abschnitt, III 1 a) oder aber in den Armengeetzen, in welchem Falle sie dann dem Armenfonds zustießen; mitunter sind sie nach Klassen (Wahlkörper oder Steuerhöhe) ab-gestuft. Die Heimatrechtsverleihungstaxen dürfen jedoch nur im Falle der freien Verleihung einge-hoben werden. Neuere Gesetze dieser Art sind in Steierm. (11 III 1904, L. 48) und Salzbg. (16 II 1904, L. 11) erlassen worden.

IV. Beiträge. S. oben 2. Abschnitt, III 4.

V. Anhang: Strafgebern. Die Strafgebühren, welche anlässlich der Übertretung der mangelhaft-

tigsten Rechtsnormen zu zahlen sind, fallen zum größten Teil den Gemeinden zu, und zwar, abgesehen von den Schulstrafgeldern und einigen wenigen Ordnungstrafen nach der Gem. D. (welche letztere der Gemeinde überhaupt zustehen), wohl durchwegs den lokalen Armenfonds. Es sind dies z. B. Strafen aus den Straßen-, Jagd- und Mautgesetzen, aus den Dienstbotenordnungen, den Feldschutzgesetzen (welche allerdings früher auch den Landeskulturfonds zukamen), den Gesetzen über Feuerpolizei, Kleeseide, Alleen, aus dem allgemeinen Str. G., Preßgesetze, dem Hstb. 6 III 40, Z. 4069, über Polizeivergehen, der Gew. D., dem Wehrgesetze u. s. f. Es ist schon im Art. „Armenpflege“ davon gesprochen worden, daß es nicht angeht, das soziale Unrecht dem Armenpfliegzwecke zinspflichtig zu machen; die Strafgebühren sollten vielmehr demjenigen Verwaltungszwecke zustehen, aus dem sie herkommen.

6. Die Gemeindebesteuerung.

I. Allgemeines zur Gemeindebesteuerung.

1. Die Stellung der Steuern im Gemeindehaushalte. Es ist bereits gesagt worden, daß die Gem. D. von der Anschauung ausgehen, es genügen im allgemeinen die Erträgnisse des Gemeindeeigentums zur Bestreitung der Gemeindeausgaben. Insofern dies nicht der Fall sei, entstehe dann ein Defizit, und dieses sei durch die Gemeindesteuern zu decken (Budwinski 1222, 2159, 3135, 1909 A.). Die Besteuerung darf sonach erst in dem Fall des „unbedeckten Abganges“ (Budwinski 3618) eintreten, selbstverständlich nur mit Rücksicht auf die „Gemeindezwecke“ (Budwinski 2737, 3769, 6988, 634 A.). Das Maß der Zuschläge ist ebenso wie die Auswahl unter den Bedeckungsmöglichkeiten im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmung Sache des freien Ermessens (Budwinski 6871, 2188 A.).

Nun ist leicht ersichtlich, daß diese Konstruktion des Defizitbegriffs, welche auch der Judikatur prinzipiell zu Grunde liegt, falsch ist. Ein Defizit liegt erst dann vor, wenn alle aus der Natur eines Gemeinwesens hervorgehenden ordentlichen Einnahmen erschöpft sind; die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen sind aber nur ein Teil der Gemeindeeinnahmen, da diese längst den Charakter einer Nutzungsgemeinschaft abgestreift hat. Überdies ist diese Auffassung rein quantitativ genommen unzutreffend, da die Gemeindeeinkünfte aus dem Vermögen im allgemeinen gering sind. (Vgl. über den Begriff des Defizits im Gemeindehaushalte: Abschnitt 7.) Die Gemeindesteuern sind also im Gemeindehaushalte vielmehr als eine ordentliche, regelmäßige, und überdies höchst bedeutungsvolle Einnahmsquelle anzusehen.

Daß die Gem. D. — ungeachtet ihrer prinzipiell abweichenden Ansicht — sich diesem Gedanken nicht verschließen, daß also auch sie von dem Grundsätze ausgehen, die Steuern seien ordentliche, regelmäßige Gemeindeeinnahmen, ist daraus zu ersehen, daß sie hinsichtlich der Zu-

ständigkeit zur Einführung der Steuern eine Ausnahmebestimmung für den Fall besitzen, in welchem die Steuer für die außerordentliche Deckung dienen soll. Als solche außerordentliche Erfordernisse gelten unmittelbar produktive Kapitalanlagen und Erfordernisse für Anlehen, welche zu unmittelbar produktiven Kapitalanlagen verwendet werden sollen („für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens“). In diesen Fällen bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Viertel der gesamten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern (in N. D. und Borsarb. je zwei Drittel) entrichten, und allenfalls sind noch weitere Kautelen erforderlich (Manz, § 85; in Böhmen tritt mit der Nov. von 1899 an Stelle der Abstimmung die Genehmigung der Bezirksvertretung).

Es ist nicht zu leugnen, daß der Wortlaut der Gem. D. durch das Wort „zunächst“ eine Gestaltung erhalten hat, welche die Anwendung des Besteuerungsrechtes auf ein zu enges Gebiet einschränkt; der B. G. legt in seinen auf den Begriff der unmittelbaren Kapitalanlage abzielenden Entscheidungen (Budwinski 312, 678, 2494, 2807; Ansammlung von Fonds [2159]) großes Gewicht auf dieses Wort und schließt darum z. B. die Errichtung einer Sparkasse aus dem Umkreis dieser Anlagen aus (Budwinski 3794). Angesichts dieses Standpunktes der Judikatur erscheint die Abänderung dieser Bestimmung der Gem. D. im Sinne einer Ausdehnung des Wortes „produktiv“ wünschenswert. Gerade z. B. die Schaffung von Gemeindeparkassen oder sonstiger Gemeindegeldanstalten zur Darlehenserteilung ist zu wünschen, da durch dieselben nicht nur der Zinsfuß der Darlehen herabgemindert, sondern auch Hilfsquellen für die Gemeindevirtschaft überhaupt und Armenpflege im besonderen aufgebracht werden können, durch welche der große Druck, den diese letztgenannten Ausgaben ausüben, erleichtert werden könnte.

In der Regel sind die Gemeindesteuern allgemeine mit Rücksicht auf den Gemeindehaushalt überhaupt, seltener Zwecksteuern. Letzteren begegnen wir fast ausschließlich nur auf dem Gebiete der Armenverwaltung. Ebenso sind sie in der Regel allgemein mit Rücksicht auf den Umkreis der Steuerobjekte; die Fälle von sogenannten Genossenschaftssteuern ergeben sich aus den Erörterungen über Konkurrenz innerhalb der Gemeinde (s. 2. Abschnitt, II—IV), indem die zu gewissen Nutznießungen berechtigten Personen anzulässig deren Bezug oder zur Bestreitung der Kulturkosten des nutzbringenden Objektes zu Zahlungen in Form von Steuern verpflichtet werden können; hieher gehört z. B. der nach der Anzahl der Viehstücke, mit Unterscheidung von deren Gattung, bemessene Viehbezins, welcher von denjenigen zu entrichten ist, die Vieh auf die Gemeindegeweiden fenden.

2. Die Einteilung der Gemeindesteuern. Das Besteuerungsprinzip und die Natur

der Steuer in der Gemeinde sind ganz dieselben wie im Staatshaushalte, wenigleich die Gem. D., der Anschauung ihrer Zeit Rechnung tragend, darauf bedacht sind, in der Terminologie einen Unterschied festzuhalten; es findet sich nämlich der Ausdruck „Steuer“ auf die Gemeinde nicht angewendet, sondern es werden hier die Wörter „Umlage“, „Abgabe“ und „Auflage“ benützt. Die Gemeindesteuern sind entweder Geldsteuern oder Naturalsteuern; die Geldsteuern stellen sich entweder als Zuschläge zu den staatlichen direkten und Verzehrungssteuern dar oder sie sind selbständige Gemeindesteuern; die Naturalsteuern sind Formen des unmittelbaren Gemeindehaushaltes und werden in der Gem. D. als Gemeindedienste erwähnt. Wenn es in den Gem. D. heißt, daß als Arten der „Umlagen“ in Betracht kommen: Zuschläge zu den staatlichen direkten oder zur Verzehrungssteuer, und dann Auflagen, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören, so ist das Gebiet der Gemeindebesteuerung nur insofern beschränkt, als Zuschläge nur zu besonderen Arten der Staatssteuern hinzugefügt werden dürfen; dagegen ist das Feld für die selbständigen Gemeindesteuern an sich unbeschränkt. Man kann daher kaum sagen, daß die Gem. D. eine taxative Aufzählung der Steuerarten enthalten (wie der V. G. ausspricht [Budwinski 432]).

3. Die Steuerpflicht. a) Steuerpflichtige sind — die Voraussetzungen jeder Steuer für sich in Betracht gezogen — die in der Gemeinde wohnenden Personen und mit Rücksicht auf das Vorhandensein eines bestimmten Steuerobjektes in der Gemeinde (s. b) auch Auswärtige. Alle Klassen von Gemeindegliedern vom Standpunkte des zu wählenden Steuersystems müssen gleich behandelt werden (Budwinski 2147).

b) Die Steuerobjekte vom Standpunkte der Gemeindesteuern müssen — unter Beachtung der Eigenart jeder Steuer — innerhalb der Gemeindegrenzen liegen, wobei es gleichgültig bleibt, ob sich das Steuerobjekt innerhalb der Gemeindegrenzen aufhält oder nicht; Ausmärkte, welche in der Gemeinde aus Realbesitz oder Gewerbe ein Einkommen beziehen, sind sonach gemeindesteuerpflichtig. Bei irrtümlichem Territorium verfügt der V. A. (Budwinski 4041 A, 3108 A).

c) Die Steuerquelle der Gemeindesteuern soll ein Einkommen nur insofern sein, als es durch Faktoren hervorgebracht wird, welche durch die Gemeinde als öffentlich-rechtliches Gemeinwesen beherrscht werden. So dürfen Zuschläge zur Verzehrungssteuer nur den Verbrauch im Gemeindegebiete, aber nicht die (naturgemäß auf andere Gemeinwesen übergreifenden) Produktions- und Handelsverkehrsakte treffen (Budwinski 1482, 2710, 3710, 3974). Dagegen gilt eine solche Beschränkung nicht hinsichtlich der selbständigen Gemeindesteuern auf Getränke oder Verzehrungsgegenstände, wenn sie nicht im Einführungsgebiete ausgesprochen ist (Budwinski 999, 6822). Hinsichtlich der Berücksichtigung des örtlichen Momentes bei der Beschreibung der Erwerbsteuer von rechnungspflichti-

gen Unternehmungen vgl. Art. „Personalsteuern“ C Bd. III, S. 852 ff.

4. Die Verwaltung der Steuern. a) Das Besteuerungsrecht der Gemeinde. Das autonome Besteuerungsrecht der Gemeinde ist ziemlich eingeschränkt, indem es sich nur auf die Steuerzuschläge zu den direkten und Verzehrungssteuern bis zu einer Landesgesetzlich festgestellten Höhe und auf die zur Zeit der Erlassung der Gem. D. bereits bestehenden selbständigen Gemeindesteuern bezieht; in allen anderen Fällen ist die Genehmigung höherer Faktoren erforderlich.

b) Zuständigkeit. Das Recht Steuern aufzulegen, steht im allgemeinen dem Gemeindeausschusse zu; eine Art Volksabstimmung findet nur in dem bei 1. erwähnten Falle statt. Dieses Recht der Gemeinde, Steuern durch autonome Beschlüsse einzuführen, wird durch die Gem. D. und Landesgesetze dahin näher bestimmt, daß im positiven Sinne gewisse Steuerarten im allgemeinen zugelassen, andere ausgeschloffen sind, oder daß bestimmte Steuerarten für besondere Ausgabenvorgeschrieben (Schulzwecke [752]) oder verboten sind. Diese autonomen Beschlüsse haben öffentlich-rechtliche Wirksamkeit und können selbstverständlich durch Vereinbarungen der Bewohner der Gemeinde nicht rechtswirksam werden (Budwinski 1438).

Die autonomen Organe, also hier zunächst die Gemeinde, beschließen über die Zweckmäßigkeit einer zulässigen Gemeindeabgabe nach freiem Ermessen (Budwinski 2188 A) und in ihrem eigenen ordentlichen Instanzenzuge (Budwinski 4742 A). Der L. A. ist jedoch nicht berechtigt, von Amts wegen in das Verfügungsrecht der Gemeinde einzugreifen (4304 A).

Die auf Gemeindesteuern abzielenden Beschlüsse des Ausschusses müssen öffentlich kundgemacht werden, und zwar ist hierfür die in der Gemeinde übliche Form der Kundmachungen zu benützen (s. dazu Budwinski 1204).

Würde die Kundmachung eines Landesgesetzes, welches einer Gemeinde die Bewilligung zur Besteuerung erteilt, im Landesgesetzblatte unterblieben sein, könnte eine dessenungeachtet von der Gemeinde eingehobene Steuer nicht als gesetzwidrig angesehen werden (Budwinski 7801, 1750 A). Sobald die Kundmachung einer ordnungsgemäß beschlossenen Gemeindesteuer erfolgt ist, wirkt sie wie ein Zahlungsbeehl (Budwinski 1951 A, 2152 A, 2185 A, 3605 A, 4066 A).

c) Die Einbringung der Gemeindesteuern ist, je nachdem es sich um Steuerzuschläge, um selbständige Gemeindesteuern oder um Dienste handelt, verschieden. Allgemein für die Besteuerung gültig ist nur wenig. Verzugszinsen sind zumeist gesetzlich nicht vorhergesehen (wohl aber in Salzbg.) und können dann nicht durch Ausschlußbeschlüsse statuiert werden (Budwinski 3703, 10684); über die Abschreibung von Gemeindesteuern ist im autonomen Instanzenzuge zu entscheiden (3069); über die Rückforderung indebitis gezahlter Gemeindesteuern vgl. Budwinski 1482, 2032, 3688, 14381, 14762, 233 A, 750 A, 2369 A; über die Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Einbringung

rückständiger Abgaben Budwinski 13440; über Verjährung s. Art. „Abgaben“, Bd. I, S. 14 f.

d) Rechtsmittel. Wegen die eine Steuer statuierenden Beschlüsse des Gemeindeausschusses kann derjenige, welcher sich durch dieselben beschwert erachtet, innerhalb der vom Kundmachungstage laufenden, in den meisten Ländern 14tägigen Frist beim Gemeindevorsteher Erinnerungen vorbringen (14983, 1910 A, 1911 A, 2838 A, 3986 A, 4447 A); diese sind, im Falle als die Steuer in die Autonomie der Gemeinde fällt, als Verurteilungen zu behandeln, und im Falle eine höhere Genehmigung erforderlich ist, dem diesbezüglichen Einschreiten anzuschließen. Da in den meisten Fällen die Steuer durch den Beschluß über den Voranschlag mit beschlossen erscheint und gegen das Präliminare besondere Rechtsmittel vorgeschrieben sind (3. Abschnitt, I, 4 a) kann im Falle der Nichtanwendung dieser letzteren die Berufung nur aus Gründen erfolgen, welche nicht in dem formalen Momente der Statuierung des Voranschlages und damit der Steuer liegen (also z. B. bei Überschreitung der gesetzlichen Höhe, bei unrichtiger Repartierung usw. [Budwinski 1238]). Wird die Einsprache bezw. Berufung gegen die „Anrepartierung“ einer ungebührlich abverlangten Gemeindesteuer unterlassen, so kann später die Rückstellung nicht verlangt werden (Budwinski 627). Berufungen gegen einen vom Gemeindevorsteher erlassenen Zahlungsbefehl sind zunächst an den Gemeindeausschuß zu richten (1587 A, 4742 A).

II. Die Steuerzuschläge. Bezüglich der auf die Steuerzuschläge im allgemeinen abzielenden Normen und Erkenntnisse s. den Art. „Steuerzuschläge“. sind das wichtigste Gebiet der Gemeindeeinnahmen; sie sind gleichzeitig auch die Haupteinnahme des Haushaltes der Selbstverwaltung überhaupt und sind grundsätzlich als Gemeindeeinnahmen zu betrachten. Die Gem. D. unterscheiden Steuerzuschläge zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer und bestimmen, daß die Zuschläge zu den direkten Steuern „in der Regel“ auf die einzelnen Klassen der Gemeindeglieder (Zuständige, Nichtzuständige) und auf alle Arten der direkten Steuern, und zwar gleichmäßig aufzulegen sind; auch soll — besondere Fälle ausgenommen (s. oben 2. Abschnitt bei II, dann bei Zusammenlegung von Ortschaften mit Vorbehalt des Eigentums) — im ganzen Gemeindegebiete das Ausmaß daselbe sein. Bezüglich der Beschränkung der Zuschläge zur Verzehrungssteuer auf den Verbrauch im Gemeindegebiete s. unter I, 3 c.

Das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Zuschläge ist zwischen Gemeinden und höheren Kompetenzen geteilt, indem der Gemeinde die Berechtigung nur bis zu einer Obergrenze zusteht und darüber hinaus die Bewilligung des L. U. (in Böhmen und Gal. der Bezirksvertretung und sodann erst des L. U.), erforderlich ist. (In Gal. bildet auch die Bewilligungsdauer einen Grund der Kompetenzabgrenzung.) Aber auch die Kompetenz des L. U. ist durch eine Obergrenze beschränkt; sollen die Prozentsätze über dieses Maß der Berechtigung des L. U. ausgedehnt werden,

dann erfolgt die Bewilligung entweder durch den L. U. im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle oder durch ein Landesgesetz resp. einen vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschluß; in einigen Ländern finden sich beide Bewilligungsarten kombiniert, um auf die Art eine weitere Abjüngung der Kompetenz zu ermöglichen. In D. D. bildet hier der L. U. allein die höchste Instanz. Überdies findet sich vielfach in den Gem. D. die Bestimmung, daß die höhere Bewilligung schon bei minimalem Ausmaß (5% der direkten Steuern) eingeholt werden muß, wenn auch nur 1 Mitglied des Ausschusses binnen Frist — dies verlangt.

Aus der Übersicht auf S. 252 ist zu ersehen, bis zu welchem Ausmaße die Kompetenz der Gemeinde reicht, ferner von welchem Ausmaße angefangen die Kompetenz der höheren Instanzen für die Zuschlagsbewilligung beginnt.

Die Grenzen der Eigenberechtigung sind wenigstens für die direkten Zuschläge sehr niedrig gezogen, in der Regel 20—25%, im praktischen Vorkommen bildet die Notwendigkeit der Einholung der höheren Genehmigung vielfach die Regel. Es bleibt den L. U. und L. tatsächlich nichts anderes übrig, als die Genehmigungen zu erteilen, um so mehr, als die Gemeinden höhere Zuschläge doch nur im Notfalle einführen. Übrigens werden die Zuschlagsprozente zumeist durch die Angelegenheiten des übertragene Wirkungskreises, sodann durch die Schul- und Armenauslagen notwendig, so daß auch die politischen Landesbehörden anbeachtet der Eigenschaft dieser Auslagen als Pflichtauslagen zustimmen müssen. Die Einholung der Genehmigung ist deshalb im allgemeinen eine bloße Formalität. In Anbetracht der unaufhörlich anschwellenden Gemeindeeinnahmen mit dem unaufhaltsam anwachsenden Zuschlagserfordernisse und der mithin stetig zunehmenden Bewilligungsansuchen, welche eine enorme Arbeitsbelastung der Landstuben bilden und die Gemeindebudgetierung ungemein erschweren, zeigt die Landesgesetzgebung eine unaufhaltbare Tendenz zur Erhöhung der Kompetenzobergrenzen.

Es wäre gefehlt anzunehmen, daß diese oben erörterten Kompetenzen in der Praxis überall eingehalten werden. So finden sich häufig nachträgliche Ansuchen bei zu hohen Zuschlägen, oder es werden statt Ansuchen nur „Weldungen“ an den L. U. erstattet. Nicht selten enthalten die Gemeinberechnungen den Beisatz „ohne Bewilligung eingehoben“. Allerdings mag, wie bemerkt, häufig eine Zwangslage vorliegen, wenn Ausgaben bestritten werden müssen und die Bewilligung der höheren Faktoren nicht rechtzeitig einlangt.

Befreiungen von den Gemeindezuschlägen bestehen hinsichtlich der direkten Zuschläge nach mehreren Richtungen, und zwar in Analogie und eventuell im Zusammenhang mit den Befreiungen von den Landeszuschlägen (s. A. Der Landeshaushalt, S. 233). Dierher gehören zunächst die Befreiungen von Zuschlägen zur Gebäudesteuer bei Neubauten und Arbeiterwohnungen, sodann die Zuschlagsbefreiungen von der Steuer für Amtseinkünfte der öffentlichen Beamten u. dgl., endlich

Abgrenzung der Kompetenzen für die Bewilligung der Gemeindezuschläge.

Länder	Obergrenze der Kompetenz der Gemeinde für Zuschläge zu den		Obergrenze der Kompetenz des Landes- auschusses für Zuschläge zu den		Obergrenze der Kompetenz des Landes- auschusses mit der politischen Landesstelle für Zuschläge zu den		Untergrenze der Kompetenz für ein Landesgesetz für Zuschläge zu den		Gesetzliche Grundlage
	direkten Steuern	Ver- kehrs- steuern	direkten Steuern	Ver- kehrs- steuern	direkten Steuern	Ver- kehrs- steuern	direkten Steuern	Ver- kehrs- steuern	
Niederösterreich . . .	30	15	60	30	100	50	100	50	Ö. 23 VI 1904, Z. 76
Oberösterreich . . .	20	10	ohne	ohne	Ö. 13 I 69, Z. 5
Salzburg	30	15	80	20	ohne ¹⁾	ohne ¹⁾	.	.	Ö. 24 VI 98, Z. 18
Steiermark	20	15	150 ²⁾	25 ²⁾	.	.	150 ³⁾	25 ³⁾	Ö. 10 X 1905, Z. 105
Kärnten	50	15	100	30	200	50	200 ³⁾¹⁾	50 ³⁾¹⁾	Ö. 11 IV 87, Z. 17
Krain	15	15	50	30	100	100	100 ³⁾	100 ³⁾	Ö. 11 V 88, Z. 14
Görz und Gra- diska	15	15	50	50	ohne	ohne	.	.	Ö. 15 VI 88, Z. 17
Isrien	25	25	50	50	"	"	.	.	Ö. 27 III 88, Z. 11
Tirol	100	10	300	30	"	"	.	.	Ö. 8 VI 92, Z. 17
Borarlberg	150	15	400	20	"	"	.	.	Ö. 21 IX 1904, Z. 87
Böhmen	15	15	50 ⁴⁾	30 ⁴⁾	"	"	.	.	Ö. 25 III 89, Z. 28
Mähren	24	18	30 ⁶⁾	30	"	"	.	.	Ö. 26 X 88, Z. 104
Schlesien ⁷⁾	21, 23 ^{1/3)}	21	63, 70	35	"	"	.	.	Ö. 24 VI 98, Z. 35
Galizien	20	20	50 ⁵⁾	50 ⁵⁾	100	100	100 ³⁾	100 ³⁾	Ö. 18 III 88, Z. 36
Bukowina	50	75	75	100	.	.	75	100	Reichs-Gem. D.
Dalmatien	15	25	50	?	300	100	300	100	Gem. D. § 86

¹⁾ Resp. Landtagsbeschluss mit kais. Genehmigung, bei Abweisung nur Landtagsbeschluss.

²⁾ 40–60%, resp. 15–20% bewilligt die Bezirksvertretung.

³⁾ Landtagsbeschluss mit kais. Genehmigung.

⁴⁾ 15–31%, resp. 15–20% bewilligt die Bezirksvertretung.

⁵⁾ Bezirksauschluss.

⁶⁾ Erwerbsteuer 40%.

⁷⁾ Real- resp. Personalsteuern.

Befreiungen neugegründeter gewerblicher Unternehmungen von Zuschlägen zur Gewerbesteuer.

Was die Befreiungen von Zuschlägen zur Steuer von Dienststeinkünften öffentlicher Bediensteter anbelangt, so gehen diese, ebenso wie die Befreiungen bezüglich der Landeszuschläge, auf die Zeit vor Einführung der modernen Gemeindegesetzgebung zurück. Mit der B. des M. Z. 13 III 53, R. 48, und einigen nachfolgenden Anordnungen (insbesondere B. des M. Z. 11 IV 54, R. 86, und B. W. des Z. M. 57 aus demselben Jahre) wurde die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge von aktiven oder nichtaktiven Staatsbeamten und -dienern und Militärpersonen sowie deren Witwen und Waisen verboten, wobei die Amtsbezüge im weitesten Sinne aufzufassen sind.

An diese staatlichen Normen schlossen sich sodann die Bestimmungen der Gem. D. an, welche die Angelegenheit der Befreiungen in einer grundsätzlich übereinstimmenden aber in den Details abweichenden Art behandelten. Da in keiner dieser Gem. D. eine dieser alten Normen widersprechende Verfügung getroffen wurde, die Gem. D.

sich vielmehr mit der Kodifizierung begnügten oder Erweiterungen vornahmen, waren die Bestimmungen der Fünfzigerjahre als zu Recht bestehend anzusehen. Durch die Gem. D. wurden die Kongruaeinkünfte der Seelsorger (in Isrien dazu die Würdenträger der Kathedralkirchen) und die Amtsbezüge der öffentlichen Schullehrer (in Böhmen und Mähren vom Existenzminimum per 800–1200 K angefangen, in Schlesien nur die Pensionen [Budwinski 3506]), ferner die Hof-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und -diener, endlich in Gal. und in der Bukow. die Gemeindebeamten hinsichtlich ihrer Amtsbezüge in die Befreiung einbezogen. — Judikatur des B. G.: Wiener Versorgungsanstaltsbeamte (Budwinski 2442), Schullehrer (Budwinski 2395, 3506), Bezirksvertretungsbeamte (Budwinski 5301), Kollegienelder der Univeritätsprofessoren (Budwinski 5227), Seelsorger (Budwinski 4652, 5229, 7159).

Mit Einführung der Personaleinkommensteuer wurde durch Landesgesetze in allen Ländern — schlechtthin, befristet oder bedingt — die Freilassung dieser Steuer von allen der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen verfügt; damit

fliessen auch die Zuschläge zu der die Amtsbezüge treffenden Personaleinkommensteuer für Gemeinde-, Landes- und Bezirkszwecke fort und die gesamte bisherige Gesetzgebung, welche auf die ältere Einkommensteuer Bezug hatte, verlor in Hinsicht auf die Einkommensbesteuerung ihre Bedeutung. Dagegen blieb sie in Geltung, was die Besoldungssteuer anbelangt, wenigstens das faktische Möglichkeitsbereich der Zuschläge zur Staatssteuer von höheren Dienstbezügen wegen der hoch angelegten Anfangssumme außerordentlich eingengt worden ist. Es bleiben sonach alle jene Kategorien von öffentlichen Bediensteten, welche in den alten staatlichen Normen oder den Gem. D. als von den Gemeinde- (Landes-, Bezirks-, Fonds-) Zuschlägen zur alten Einkommensteuer befreit erklärt worden sind, auch von den Zuschlägen zur Steuer von höheren Dienstbezügen befreit. Die neuere Gesetzgebung verhält sich hinsichtlich der Normierung dieser Zuschlagsbefreiungen seit der Einführung der Personalbesteuerung verschieden. In einigen Ländern (Bukow., Dalm., Kroatien, Triest, Krain, Mähren und Steierm. wird diese Befreiung von Zuschlägen zur Dienststeuer in denjenigen Landesgesetzen ausgesprochen, welche die Personaleinkommensteuerzuschläge überhaupt ausschließen, jedoch insbesondere hinsichtlich der Lehrer und Seelsorger und der einzelnen Kategorien von Zuschlägen in verschiedenartiger Weise. In einer anderen Gruppe von Ländern (N. S. und D. N., Salzbg., Borsarb.) wurden die Bestimmungen der Gem. D., welche die Zuschlagsfreiheit der Amtsbezüge aussprechen, gelegentlich neuer Gem. G. in eine neue Fassung gebracht. In den übrigen Ländern hat die Einführung der Personalbesteuerung zu keiner Änderung der Gesetzgebung über Zuschlagsfreiheit Anlaß gegeben, und es gelten in diesen die alten staatlichen Normen resp. die Bestimmungen der Gem. D. weiter. — Als Endergebnis dieser gesetzgeberischen weitwärtigen und zerstückelten Entwicklung ergibt sich, daß die alten Bestimmungen der staatlichen Normen von 1853 und 1858 inhaltlich zu Recht bestehen (bezüglich der Landeszuschläge ausgesprochen im Erkenntnis Budwinski 55 A von 1901), während die Lehrer und Seelsorger (sei es in den Gesetzen über die Zuschlagsfreiheit der Personalsteuer überhaupt oder in den jetzigen Gemeindefreistatuten) in den Gesetzen mehrerer Länder entweder hinsichtlich aller Kategorien von Zuschlägen oder hinsichtlich der Gemeindezuschläge nicht mehr als befreit erwähnt werden. Insofern diese Personen in der älteren staatlichen Gesetzgebung als befreit hingestellt wurden (bezüglich der Landes-, Bezirks- und Fondszuschläge), sind sie dies auch heute noch ungeachtet der Nichtaufnahme in die Gesetze über die Zuschlagsfreiheit zu den Personalsteuern; insoweit die Ausdehnung auf die Seelsorger und Lehrer jedoch nur landesrechtlich erfolgte (wie bei den Gemeindezuschlägen), hat deren Zuschlagsfreiheit dort ein Ende gefunden, wo die neuen Gesetze diese beiden Kategorien von Personen ausgeschlossen haben. In praxi dürften sich allerdings die Amtsbezüge der Lehrer und Seelsorger höchst sel-

ten über die Grenze von 6400 K erheben, so daß die Weglassung dieser beiden Kategorien von Amtsbezügen aus den neueren Gesetzen eben nur den tatsächlichen Einkommensverhältnissen Rechnung getragen hat.

Eine andere Art von Zuschlagsbefreiungen landes- und gemeindefrechtlicher Art sind die Befreiungen von Zuschlägen aller Art für gewerbliche Anlagen, welche in der Bukow. seit 1891 (neues Gesetz L. 1 ex 1901) und in Gal. L. 21 ex 1893 eingeführt worden ist; im letztgenannten Lande wurde diese Art von Zuschlagsbefreiung mit den Gesetzen von 1903 (L. 52) und 1906 (L. 124) für die früheren Bewilligungen aufrechtgehalten, während neue nicht mehr gewährt werden.

Anhang. Primitive Formen an Stelle der Steuerzuschläge. In manchen Gegenden besteht in kleinen, abgelegenen Gemeinden Abneigung gegen die Form der Steuerzuschläge und ausgeprägter Sinn nach Beibehaltung des Altgewohnten. Da werden die Pflichtigen und die erforderlichen einzelnen Beträge durch einen Gemeindebeschluß bestimmt, zu welchem die erstere bestimmen; man nennt dies in den deutlichen Gegenden „Aufteilung“ oder „freiwillige Aufteilung“, „Aufteilung nach dem Hufenstand“ usw., in den slavischen Gegenden „Sammlung in der Gemeinde“ und überhaupt auch „ortsübliche Umlagen“. Die wirtschaftliche Ursache für diesen Vorgang liegt in der Vermögensgleichheit überhaupt oder nach bestimmt abgestuften Klassen oder in dem Verhältnisse zum Gemeindegute, das in üblicher Weise als Singularvermögen, Genossenschaftsvermögen usw. und dessen meist sehr kleiner Kreis von Nutznießern als Anteiler, Anjassen, Altanjässige oder „die Bauernschaft“ usw. bezeichnet werden. Diese Nutzungsberechtigten bestreiten sonach den ganzen Gemeindehaushalt und bringen dessen Kosten unter sich auf. Die Aufteilung erfolgt entweder zu gleichen Teilen oder nach irgend welchem Maßstabe nach der Vermögenslage. Um dem Rechtsstandpunkt zu genügen, wird in allen diesen Fällen das Moment der Freiwilligkeit vorgeschützt, welches wohl nur dann angenommen werden kann, wenn alle zur Zahlung Herangezogenen einwilligen. Ein solcher Zustand stellt sich, wenn auch nicht wider das Recht, so doch außerhalb desselben; doch soll damit durchaus nicht gesagt werden, daß er deshalb unter konkreten Verhältnissen ungewöhnlich sein müßte.

III. Die selbständigen Gemeindesteuern.
1. Allgemeines. a) Die Zuständigkeit. Die Gemeindesteuern sind, insofern sie zur Zeit der Einführung der Gem. D. nicht schon bestanden haben, der Autonomie der Gemeinde entzogen und der Genehmigung durch ein Landesgesetz vorbehalten.

Davon, daß in der Gesetzgebung durch einen Formalakt oder wenigstens in zielbewußter Weise die Idee oder Verwirklichung eines Gemeindesteuersystems bestünde, kann nicht gesprochen werden, sondern nur, daß im großen ganzen vereinzelte Arten von Steuern in den meisten Ländern

als Gemeindesteuern in einer ziemlich gleichförmigen Weise wiederkehren, wobei aber nicht nur manche Ländergruppen (z. B. die südlichen Länder, die Alpenländer), sondern auch einzelne Länder (z. B. Tirol, Vorarlb.) ganz charakteristische Besonderheiten aufweisen. Die Gesetzgebung ist bisher im allgemeinen zerstückelt und schwerfällig, indem der Gedanke systematisch entworfener Länderrahmengesetze, in denen die Kompetenz der Gemeinden zur selbständigen Besteuerung erschöpfend normiert wäre, fehlt, und statt deren, falls nicht die Gesetzgebung überhaupt individuell für die Gemeinden vereinzelt vorgeht, entweder Gesetze für einzelne Steuerarten oder allenfalls für mehrere Steuerarten zusammen erlassen werden, wobei meistens auch die Berechtigung zur Aufzählung von einzelnen Gemeindegebühren mitgeregelt wird, sowie man überhaupt bisher eine begriffliche Scheidung von Steuern und Gebühren in Anlehnung an den Wortlaut der alten Gem. O. vernimmt. Solche Gesetze, welche mehrere Arten von Abgaben umfassen, sind insbesondere das böhm. G. 24 X 99, L. 97, und die neugesetzte Gem. O. in N. S. und Steierm. Die Kompetenzbestimmung erfolgt im allgemeinen derart, daß in den Landesrahmengesetzen der Gemeinde die Einführung von derartigen Abgaben überlassen und nur der Maximalsteuerfuß festgesetzt wird, bis zu welchem sie durch autonome Beschlüsse vorgehen kann; in anderen Fällen wird dem L. N. die Berechtigung verliehen, bestimmte Abgaben ohne ein weiteres Gesetz zu gestatten, so daß die Einführung der Abgaben nach wie vor von der höheren Genehmigung abhängig bleibt, nur daß der einfachere Weg des Landesauschussesbeschlusses zur Verfügung steht.

b) Zum Begriff der selbständigen Gemeindesteuern. Die Gem. O. definieren die selbständigen „Auflagen und Abgaben“ der Gemeinden negativ, insofern sie dieselben als solche bezeichnen, welche nicht Zuschläge sind; da sie als „Auflagen und Abgaben“ aller Art bezeichnet werden, umfassen sie auch Gebühren, Taxen und Beiträge; dabei wird mit Rücksicht auf die erforderliche Genehmigung unterschieden, ob die Steuer „neu“ ist oder nicht, und zwar wird auch die Erhöhung des Fußes einer bereits bestehenden selbständigen Steuer der Einführung einer „neuen“ Steuer gleich gedacht. Dieses „bereits bestehen“ gilt mit Bezug auf die Zeit der Einführung der Gem. O.; jene Steuern, welche damals bereits rechtmäßig bestanden, dürfen in derselben Höhe, ohne daß höhere Einwilligung erforderlich wäre, weiter eingehoben werden (Budwinski 232, 3078, 1506, 1793) und zwar auch, wenn eine zeitweise Unterbrechung stattgefunden hatte (Budwinski 1506). Der Fall der Duldung einer ohne Bewilligung eingehobenen Gemeindesteuer ersetzt nicht deren Rechtmäßigkeit (Budwinski 136).

c) Einhebung. Die selbständigen Gemeindesteuern werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die politische Exekution nach Maßgabe der kai. B. 20 IV 54, R. 96, eingetrieben (Budwinski 1610 A).

2. Die einzelnen, derzeit bestehenden selbständigen Gemeindesteuern. a) Getränkesteuern auf Bier, Branntwein (Spiritus), Wein, Most, Essig. (Über den Steuerbegriff „Branntwein“ Budwinski 1081.) Die Steuern betreffen zumeist Bier und gebrannte geistige Getränke, seltener Wein und Essig usw. Im allgemeinen herrschte hier in den einzelnen Ländern eine außerordentliche Verschiedenheit und erst in der letzten Zeit wurde durch die sich an die staatliche Branntwein- resp. Landesbierbesteuerung anlehrenden Landesgesetze über die Gemeindebesteuerung von Bier und gebrannten geistigen Getränken, welche die entsprechende Bestimmung der Gem. O. ausgestalteten resp. die älteren Gesetze abänderten, einigermaßen Ordnung geschaffen (D. D. G. 11 IX 1901, L. 47; Kärnten G. 19 VIII 1905, L. 3 ex 1907; Krain L. 1 ex 1905; Sibirien G. 26 XII 1900, L. 5 ex 1901; Görz und Gradiska G. 18 VI 88, L. 18; Böhmen G. 19 VIII 93, L. 60, für gebrannte geistige Getränke und Bier; Salzbg. G. 23 XII 1904, L. 74, für Bier; Mähren L. 72 ex 1899 und Schlesien G. 28 III 96, L. 28, für Wein). Als neuere Grundsätze gelten: Die Steuer darf sich weder an die Erzeugung noch an die Einfuhr anlehnen, sondern nur den Kleinverfleisch und Konsum treffen und ist nach Hektoliter zu bemessen; bei der Biersteuer wird hie und da die Einhebung durch die Landesbiersteuerorgane vorgesehen (Budwinski 4742 A). Die Erlassung der Durchführungs-vorschriften erfolgt zumeist durch den L. N. im Verein mit der politischen Landesstelle (Budwinski 1363 A). In einigen Ländern besteht noch der alte auf dem Herkommen beruhende Zustand (Judisfatur Budwinski: Recht der Gemeinde 999, 1453, 1923, 1927, 3685, 3703; Strafen 3835; Überwälzung auf die Händler 348 A, 3219 A).

b) Die Fleischsteuer findet sich vereinzelt (z. B. der Fleischpakt in Tirol [dazu Budwinski 1561 A, 13054]) und zumeist mit verschiedenem Satz bei Groß- und Kleinvieh sowie für Metzger und Private. Die in den italienischen Landesstellen vorkommenden Tasse sul bestiame tragen den Charakter der bezüglichen italienischen Abgabe. In Görzer Gemeinden besteht eine Schlachtsteuer von Schweinen.

c) Der Brotappalto in Tirol auf gewisse Brotgattungen (vgl. dazu Budwinski 529 und 1242, 1530 A, 12468, 13193, 14832, 2337 A). Die letzte Regelung erfolgte mit dem G. 15 IV 95, L. 24 und L. 49 ex 1899.

d) Die Mietzinssteuer ist vom Mieter für seine sämtlichen Mietobjekte (also auch z. B. den Garten, Budwinski 3283) zu entrichten; sie ist in einigen Ländern, wie N. S., Kärnten, in einem gewissen Ausmaß, nämlich bis zu 2%, den Gemeinden generell zu eigenem Recht überlassen; hie und da (in den Prager Vororten) steigt der Fuß in zweckmäßiger Weise mit der Höhe des Mietpreises in Klassen an. Sie kommt nur in mehr städtischen Gemeinden vor, namentlich in N. S., und hat zumeist den Satz von 5—8%, selten unter 5% oder über 10%. In manchen Fällen, hie und da in Böhmen, geht sie in Gebühren oder Bei-

träge für Wasserleitungen über. Sie ist jedenfalls eine zweckmäßige Steuer, nur sollte sie stets mit Freilassung der kleinsten Mietbeträge und progressivem Fuße bei den hohen Mietpreisen angeordnet werden. (Judikatur Budwinski 303, 3283, 1144, 4475 A.)

e) Von den Luxussteuern, jenen Steuern, welchen sonst für den Gemeindehaushalt Wichtigkeit zugemessen wird, finden sich in Österr. nur die Hundesteuer und die Steuer auf Lustbarkeiten. Die Hundesteuer ist in einigen Ländern bis zu einem Maximum den Gemeinden zu eigenem Recht gestattet (z. B. Kärnten 10 K, N. D. 4 K), wobei die unverständige Bedingung gestellt wird, daß diese Steuer auf alle Hunde im Gemeindegebiet gleichmäßig gelegt werden muß (also auch auf Luxus-hunde ersten Ranges, Jagdhunde, Ruhhunde usw.). In Böhmen 16 K, Ruhhunde 4 K; in Steierm. 8 K. Im allgemeinen beträgt das Maß (große Städte ausgenommen) 4—6 K. In Dalm. besteht eine gute Abstufung: in Nachtwachhunde, Jagdhunde und sonstige Hunde. Einige Länder haben den Gemeinden die Berechtigung durch Spezialgesetze verliehen (N. D., Steierm., Böhmen). — Die Tanzlizenzzsteuer kommt hier und da vor (z. B. Böhmen G. 15 VII 75, L. 48) und ist nicht selten für Armenzwecke bestimmt. — In Mähren sind die Gemeinden mit G. 4 IX 99, L. 76, und L. 76 ex 1900 zur Einhebung von Radfahrsteuern bis zu 10 K jährlich zugunsten des Armenfonds ermächtigt worden. — Vgl. auch das G. 8 X 1905, L. 19, in Görz und Gradiska betreffend Luxusabgaben.

f) Das Freibietungsperzent war als Perzentbetrag vom Erlös feilgebotener beweglicher und unbeweglicher Gegenstände eine Einnahme der *cassa pauperum*, darauf der josephinischen Armeninstitute und übergang dann in einige Armengesetze als Einnahme der Armenfonds der Gemeinden (z. B. böhm. Armengesetz § 21); im übrigen s. Art. „Freibietungen“, Bd. II, S. 4 f.

g) Über den zu gleichen Zwecken dienenden Anteilsbetrag von geistlichen Verlassenschaften s. den Artikel „Armenpflege“ D, Bd. I, S. 338.

h) In einigen Gemeinden Tirols hat sich das sogenannte Weisßgeld, eine Steuer, die von den zur Gemeinde nicht gehörigen Inwohnern (als eine Art Fremdensteuer?) erhoben wird, erhalten. — Die in Borsarb. üblich gewesene „Fraueneinkaufstaxe“ besteht seit der Gem. D. von 1904 nicht mehr, zu Recht (Budwinski 4352 A und 4674 A). — Über die Vermögenssteuer in Borsarb. s. den betreffenden Artikel. — Hinsichtlich der Abgaben von Eigentumsübertragungen, die hier und da (Böhmen) vorkommen, siehe Budwinski 4666 A.

i) Da durch die Personalsteuergesetzgebung die Gehalte bis zum Betrage von 6400 K von der Besoldungssteuer frei geblieben sind, ergibt sich für die Gemeinden eine Steuerquelle, welche durch Gemeindebesoldungssteuern benützt werden soll (D. D. G. 27 VIII 99, L. 32; Salz. G. 24 VI 98, L. 20; Tirol G. 15 IX 99, L. 50; Borsarb. G. 18 IX 1900, L. 68).

k) In manchen Landgemeinden (so hier und da in Tirol, N. D., Kärnten, Mähren usw.) findet sich noch die jahrhundertalte Feuerstättensteuer, nicht selten sogar noch unter diesem alt-historischen Namen und mit vollem Bewußtsein des hohen Alters. Sie besteht in gleichen Beträgen von den einzelnen Häusern resp. Hausbesitzern; in Mähren vereinzelt mit einem für An-sässige und Häusler verschiedenen Satz. Noch in den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts war in Gal. diese Gemeindesteuer die gebräuchlichste, und zwar bestand sie in der Einforderung fixer Zuschläge von 10 kr. bis 2 fl. per Hausnummer; jedenfalls ist sie heute noch in diesem Lande verbreitet.

l) Diejenigen Judengemeinden in Mähren, welche gleichzeitig Ortsgemeinden sind, haben eine Art Einkommensteuer, welche auf überprüfter Selbsteinschätzung beruht (Ministerialerlaß 30 VIII 50, Kundmachung der mähr. Statthalterei 13 VIII 50, Nr. 5506). In vereinzelt Fällen ist zur Einhebung derselben eine Allerhöchste Entschliebung erforderlich. Hinsichtlich der analogen Verhältnisse in Gal. vgl. die Gem. D. VI. Hauptstück.

IV. Naturalsteuern. 1. Begriff und Arten. In den Gem. D. ist allerdings nirgends gesagt, daß die Gemeindebesteuerung nur in Geld erfolgen könne; die Geldwirtschaft überwiegt eben so allgemein, daß sie als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Doch gibt es noch Elemente von Naturalaufwand in der heutigen Gemeindegewirtschaft, und zwar stellen sie sich entweder als Dienst- oder als Sachleistungen dar, oder sie sind aus beiden zusammengesetzt. Dienstleistungen sind die Gemeindegewirtschaften und die Notdienste der Gem. D.; reine Sachleistungen dürften kaum hier und da noch anzutreffen sein (z. B. Schotterlieferungen, Lebensmittel für Armenverpflegung usw.); eine gemischte Naturalsteuer ist z. B. die Einlage als System der Armenverpflegung. Die Naturalsteuern sind, finanztheoretisch gesprochen, Bestandteile des unmittelbaren Gemeindehaushaltes (s. 1. Abschnitt, 1), und es ist sehr fraglich, ob es zweckdienlich ist, sie gar zu sehr in den Hintergrund zu drängen.

2. Die einzelnen Arten. a) Die Gemeindegewirtschaften können als Hand- oder Zugdienste, z. B. für Straßenbau, Hausbau, Schneeschauflung usw., wie jede andere Steuer, etwa jährlich, beschloffen werden; sie werden in Geld abgeschätzt, und zwar durch Bestimmung eines Geldäquivalentes für den Tag. Dieses Geldäquivalent dient dazu, das Maß für die Pflicht des einzelnen zu bestimmen, indem die Zuschläge zu den direkten Steuern als Grundlage der Aufteilung und die über Zuschläge bestehenden Bestimmungen als Normen gelten. Die Verpflichtung kann in Geld erlegt oder durch Stellvertreter ausgeübt werden (Budwinski 974 A). Da die Vorschriften über die Zuschläge zu den direkten Steuern als Norm gelten, ergibt sich daraus eine Obergrenze des Eigenrechtes der Gemeinde bezw. die Notwendigkeit einer höheren Genehmigung (in Steierm. unbeschränktes Eigenrecht, Budwinski 310). Wenn die Dienste aller

Pflichtigen nicht gleichzeitig erforderlich sind, folgt das reihenweise Abwechseln aus der Natur der Sache. Die Eintreibung erfolgt nach Art fälliger Zuschläge (Budwinski 7295).

b) Die Notdienste bei Unglücksfällen (Feuers- und Wassersnot usw.) sind von allen tauglichen Personen in der Gemeinde, selbstverständlich ohne irgend einen Maßstab und ohne Entgelt zu leisten.

c) Keine Sachleistungen sind als selbständige Gemeindesteuern anzufassen und können deshalb nur durch ein Landesgesetz eingeführt werden (Budwinski 2733).

7. Der Gemeindekredit.

I. Die Arten des Defizits. Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben im Gemeindehaushalt ergibt sich aus dem Gedanken, daß sämtliche Erfordernisse der ordentlichen Wirtschaft, insofern für dieselben Einnahmen aus dem Gemeindeeigentum nicht zu Gebote stehen, durch Steuerzuschläge resp. eigene Gemeindesteuern zur Deckung gelangen sollen. Die Gem. D. stehen jedoch auf dem Standpunkte, daß alle jene Summen, welche durch eigene Einnahmen nicht gedeckt erscheinen, als „Abgang“ anzuziehen sind. Ein wahres Defizit in der ordentlichen Wirtschaft könnte sich nur aus dem Umstand ergeben, daß die Auflegung der Gemeindesteuern zur Vernichtung der einzelnen wirtschaftlichen Persönlichkeiten resp. ihrer Steuerkraft führen müßte; dies würde sich dadurch manifestieren, daß die Steuern uneinbringlich wären. Von diesem wahren Defizite ist das formale, rein bilanzmäßige Defizit zu unterscheiden, welches sehr häufig, nämlich dann eintritt, wenn nicht hinreichende Einnahmen präliminiert werden, so daß an sich nur eine momentane Abhilfe zu treffen ist. Ein Defizit im außerordentlichen Haushalte entsteht durch die Schaffung von unmittelbaren produktiven Unternehmungen oder anderen kapitalerfordernden Anstalten im weitesten Sinne, Bauführungen usw. Ein wahres Defizit im ordentlichen Haushalte dürfte wohl sehr selten sein; die praktisch wichtigen Formen sind nur einerseits das formale und andererseits das Defizit im außerordentlichen Haushalte.

II. Der Gemeindekredit. 1. Wesen und Arten. Wenn wir hier von den größeren Städten absehen, so dürften die Verhältnisse des Gemeindekredites ziemlich einfach liegen und eher dem Privat- als dem öffentlichen Kredit vergleichbar sein. Die Gem. D. machen die Unterscheidung in „Darlehen“, zu welchen Schuldauflagen ohne Pfand oder Hypothek und die schwebenden Schulden gehören, und in „bleibende Belastung“, zu welcher (neben Reallasten, Servituten u. dgl. insbesondere) die Hypothekenschulden zu rechnen sind. Die Aufnahme der Gemeindeschulden erfolgt zu meist gegen Schuldschein entweder mit oder ohne Hypothek auf die Gemeindegenschaften, selten gegen Wechsel. Schuldauflagen in Form von Renten sind nur bei Städten üblich.

2. Zuständigkeit. Die Inanspruchnahme des Gemeindekredites ist in großem Umfange an die Genehmigungen des L. A. oder der Bezirksvertretung geknüpft. Dies gilt für die „bleibende“ Belastung von Gemeindeeigentum durchwegs, ebenso wie für jede Verpfändung (in Tirol über 1000 K); dagegen für die anderen „Darlehen“, (denen die Übernahme einer Haftung gleichgesetzt ist) nur dann, wenn die aufzunehmende Summe unter Hinzurechnung der bereits aufgenommenen Darlehen eine gewisse Höhe erreicht. Als zulässiges Maß für die Eigenberechtigung der Gemeinde gilt in der Regel der Jahresbetrag der Erträge des Gemeindeeigentumes, eventuell mit dem Zusatz, daß die Rückzahlung aus den ordentlichen Einnahmen erfolgen müsse (Böhmen); in N. D. ist die Grenze zu Gunsten der Gemeinde etwas erweitert, indem die Summe der Jahreseinkünfte aus dem Gemeindeeigentum um 15% der direkten Steuerschuldigkeit erhöht worden ist (S. 6 V 88, L. 33); in Tirol gilt das Doppelte der Jahreseinnahme nach 10jährigem Durchschnitt als Grenze. Innerhalb dieser Grenzen kann sich die Gemeinde frei bewegen und Schulden in welcher Art immer, nur nicht mit Hypothek, aufnehmen. Hinsichtlich staatlicher Vorrechte findet die Eigenberechtigung der Gemeinde bezw. die Verschuldung insofern eine Beschränkung, als die Benützung der Lotterieforn für Anlehen an die Bedingung eines staatlichen Gesetzes geknüpft ist.

Quellen und Literatur.

Mischler: Der öffentliche Haushalt in Böhmen. Leipzig und Wien, 1887. Derselbe: Der öffentliche Haushalt der Landgemeinden in Oö. Statistische Monatschrift, 14. Jahrgang. Derselbe: Über die Subjekte der Finanzwirtschaft. Schanz' Finanzarchiv. 4. Jahrgang, 2. Bd. — Ferner die im Literaturnachweis des Abschnittes A: Landeshaushalt im letzten Abhänge angeführten Quellenwerke und die Publikationen der Statistischen Landesämter von Steierm., Gal., Böhmen, Schlesien, Bukowina. — Mayrhofer, V. Aufl., 2. Bd., S. 570 ff., und Ergänzungsband zum mat. Teile, S. 324 ff. (Dafelbit S. 349 ff. eine Zusammenstellung der Judikatur des B. G. 1895—1906.) — Manz, 9. Bd., 10. Aufl., Wien 1907.

C. Der städtische Haushalt.

I. Einleitung. — II. Die Stadt als Subjekt des Haushaltes. — III. Normen im Sinne eines allgemeinen Abgabenedictes. 1. Bezugsämter. 2. Einhebung. 3. Garantie städtischer Anlehen. — IV. Städtische Unternehmungen. — V. Gebühren und Zagen. 1. Amtsgebühren. 2. Gebühren für die Benützung von Gemeindegenschaften und -anlage. öffentlich-rechtlichen Charakters. 3. Zagen. — VI. Zuschläge zu den direkten Steuern und den Verbrauchssteuern. — VII. Die selbständigen Gemeindesteuern. 1. Alkomeun. 2. Die Getränkesteuern. 3. Fleischsteuer. 4. Brotsteuer. 5. Steuer auf verschiedene Konsumgegenstände. 6. Metzgersteuer. 7. Zugssteuern. 8. Steuern verschiedenartigen Charakters. — VIII. Überweisungen der Länder an die Gemeinden. — IX. Statistik.

I. Einleitung. Als Städte im Sinne von Subjekten eines besonders gearteten Gemeinde-

haushaltlich kommen die 33 Statutargemeinden, ferner in Gal. die durch das Landesgesetz 3 III 89, L. 24, speziell auch hinsichtlich des Finanzwesens geregelten Städte (s. den Art. „Städte“) und endlich die Städte und Märkte älteren Privilegienrechtes, welche vermöge der Größe, historischen Entwicklung und Eigenart der Bedürfnisse eine besondere Gestaltung des Haushaltes aufweisen, in Betracht. Die gesetzlichen Grundlagen sind für die erste Art die städtischen Statute, für die zweite das gal. Landesgesetz, für die dritte die allgemeinen Gem. D. und für sämtliche Arten die besonderen auf den Haushalt bezüglichen Landesgesetze. In seltenen Fällen kommen ältere Normen in Betracht (z. B. in Czernowitz eine Bestimmung aus 1813 rückfichtlich der Verpachtung städtischer Realitäten, Budwinski 3835); hinsichtlich der Steuern, welche zur Zeit der Neuregelung der Gemeindeautonomie bestanden haben und wegen ihres eigenartigen Charakters in die neue Gesetzgebung nicht gut eingefügt werden konnten, sind derartige alte Gesetzesnormen die bis heute gültige Grundlage (z. B. die tall. B. 2 XII 1697, Cod. Austr. I, S. 114, über das Lohnwagengefälle in Wien); insoweit für den Gemeindehaushalt überhaupt staatliche Bestimmungen aus der Zeit vor der Neuregelung des Gemeindefwesens heute noch in Betracht kommen, gelten sie auch für die Städte, z. B. über Musikimpost, Lizenz- und Spektakeltaxen, Feilbietungsprozente und Verlassenschaftsbeträge als Zuflüsse der Armenfonds-, Einkommensteuern der Judengemeinden in Mähren usw.

Ebenso wenig wie eine einheitliche Gesetzgebung über den Haushalt der Städte, besteht ein System städtischen Finanz- und insbesondere auch Einnahmewesens. Der Typus des städtischen Finanzwesens besteht darin, daß auf der Grundlage der allgemeinen Gem. D. und der in diesen ausgesprochenen Grundzüge für gewisse Arten von Einnahmen eine besondere gesetzliche Ausgestaltung vorgenommen wird. Dabei ist die Gesetzgebung — angehts des Umstandes, daß es ein gemeinsames Städterecht (außer Gal.) nicht gibt — auf den Weg der Singularbestimmungen nicht nur für die einzelnen Arten von Einnahmen, sondern auch für die einzelnen Städte gedrängt worden, ein Umstand, der nicht nur Verschiedenheit, Unübersichtlichkeit und Unbeholfenheit der Gesetze im Gefolge hat, sondern auch zu einer großen Zersplitterung der Judikatur führte, die, allzusehr an Einzelfälle gebunden, zur Gewinnung allgemeiner grundlegender Erkenntnisse nicht gelangen kann.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß eine Darstellung des städtischen Finanzrechtes sich in eine Ummenge gesetzgeberischer Details auflösen müßte, ein Weg, der hier nicht eingeschlagen werden kann. Es sollen vielmehr, unter Voraussetzung der Ausführungen im Abschnitt B „Gemeindehaushalt“, die Besonderheiten des Städtehaushaltes typisch zusammengefaßt und durch die wichtigeren Gesetze illustriert werden. Dabei kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß es

für die Landesgesetzgebungen hoch an der Zeit wäre, sich mit der Schaffung von allgemeinen Stadtnormen, die insbesondere auch die Finanzen zu regeln hätten, zu befassen, wozu allerdings in erster Linie erforderlich wäre, daß die staatliche Finanzverwaltung darüber Klarheit schaffe, auf welche Grundlagen das städtische Einnahmewesen gestellt werden könnte.

II. Die Stadt als Subjekt des Haushaltes zeigt gegenüber der Stadt als gemeinderechtlicher Einheit namentlich in zwei Richtungen Besonderheiten. Zunächst erzeugt der Umstand, daß die Städte oder Märkte mitunter mit Orten ländlichen Charakters zu einer Gemeinde vereinigt sind, wobei die gemeinwirtschaftlichen Bedürfnisse für diese beiden Arten von Orten verschieden sind, die Notwendigkeit einer Differenzierung der Zuschläge entweder dahingehend, daß für den städtischen Ort ein höheres Zuschlagsperzent als für die anderen zur Gemeinde vereinigten Orte normiert wird oder daß zu dem gleichmäßig festgesetzten Zuschlagsperzent noch ein besonderer Zuschlag für den städtischen Ort aufgelegt wird.

Sodann ist zu bemerken, daß die städtischen Statute ebenso wie die Gem. D. es unterlassen haben, die althergebrachten städtischen (marktlischen) Wirtschaftskommunitäten zu regeln. Dadurch ist für diese ein sehr prekärer Zustand herbeigeführt worden, weil die älteren Normen und Gebräuche mitunter schwer feststellbar und mit den heutigen rechtlichen Einrichtungen nicht gut vereinbar sind. Diese alten städtischen Realgemeinden leben entweder unter den verschiedenartigsten Namen, wie Stadt-, Marktbürgerchaften, Kämmererevermögen, Kommunitäten usw., in alter Weise fort, oder sie getreten mit den neuen Elementen der politischen Gemeinden in Konflikte, welche ihnen entweder ein Ende bereiteten oder dazu führten, daß sich diese alten Kommunitäten auf irgend einem gangbaren Wege des neuen Rechtsbodens, z. B. als Vereine, organisierten. Da es sich mitunter um beträchtliche Vermögensbestände handelt und die Anordnung des Gemeindehaushaltes durch die finanzielle Ausstattung der Realgemeinden mit reichen Zuflüssen wesentlich beeinflusst werden könnte, erscheint es sehr bedauerlich, daß die Gesetzgebung sich zu einer Regelung dieser Kommunitäten und einer Verknüpfung mit den politischen Gemeinden nicht zu erheben vermochte.

III. Normen im Sinne eines allgemeinen Abgabenrechtes. 1. Verzugszinsen für ausständige Abgaben können bekanntlich nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingehoben werden; da sie für die größeren Umätze der städtischen Abgabenzahlungen von größerem Belange sind, wurden insbesondere in neuerer Zeit für mehrere Städte einschlägige Landesgesetze erlassen (z. B. Prag G. 18 X 1902, L. 741; Czernowitz 24 VII 93, L. 20; Triest 27 VII 92, L. 19; Steyr 16 VIII 93, L. 29). Diese Angelegenheit könnte im Wege des bürgerlichen Gesetzbuches viel einfacher geregelt werden.

2. Einhebung städtischer Abgaben. Mehrere wichtige städtische Steuern und andere Ab-

gaben lehnen sich an staatliche Steuern an, wie z. B. die Zuschläge, andere betreffen dieselben Steuerobjekte wie die staatlichen Steuern, so z. B. die sogenannten selbständigen Getränkesteuern der Gemeinden, die Mietzinsabgaben usw. Damit es nun möglich sei, für die Einhebung solcher Abgaben die bestehenden staatlichen Organe zu benutzen, sind Landesgesetzliche Bestimmungen erlassen worden, an welche sich dann Verordnungen der Staatsbehörden anschließen (mähr., steierm., gal. Städte usw.). Es zeigt sich auf dem Gebiete des Einnahmewesens der Gemeinden, daß die Doppelgestaltung der Administration als staatliche und autonome bezüglich wichtiger Zweige der Berechtigung entbehrt.

3. Garantie städtischer Anlehen durch das Land, als Einräumung des Rechtes zur Einsetzung von Zuschlägen in das städtische Budget (als Zwangsumlagen) und Überwachung des städtischen Haushaltes. Eine diesbezügliche Anordnung hinsichtlich aller oder einzelner dieser Punkte enthalten die G. 16 VIII 83, L. 11, und 23 III 87, L. 16, für Görz, das G. 12 IX 98, L. 85, für Krakau.

IV. Städtische Unternehmungen, d. h. auf Gewinn abzielende, in freiwilliger Benützung stehende Unternehmungen ohne grundsätzliche Monopolstellung, wie: Gas- und Elektrizitätswerke; Straßenbahnen; Lagerhäuser; Eiswerke; Steinbrüche, Ziegeleien; Pfandleihanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Lebens- und Rentenversicherungsanstalten; Stadt- (Rathaus-) Keller, Brauhäuser, Gasthäuser, Gärtnereien, Badeanstalten, Kurhäuser; Volksschule; Theater, Musikapellen; Futtermischerei auf Zentralviehmärkten; Gräberauschmückung auf Friedhöfen; Brückenwagen usw. Die Grenze gegen die mit Zwang der Benützung ausgestatteten Gemeindeanstalten ausschließenden Charakters ist jedoch nicht immer streng gezogen. Solche Unternehmungen vermögen im städtischen Budget eine erhebliche Rolle zu spielen, weit mehr als in den nach der allgemeinen Gem. O. zu beurteilenden Gemeinden, weshalb die städtische Sondergesetzgebung insbesondere auf die zumeist im Wege der Darlehensaufnahme erfolgende Gründung Bedacht nehmen sollte.

V. Gebühren, Taxen. 1. Amtsgewühren. Deren Regelung erfolgt entweder durch sogenannte „allgemeine Kanalarifre“ (Wien G. 26 XII 74, L. 4 ex 1875; Laibach G. 3 XII 68, L. 17, und 26 III 85, L. 9; Triest G. 3 VII 92, L. 23; Znaim G. 24 XII 81, L. 14 ex 1882) oder im Wege der Regelung von Gebühren spezieller Amtshandlungen, z. B. Automissionen (Salzburg G. 2 IV 86, L. 28; Laibach G. 14 VIII 66, L. 13; Judenburg in Steierm. G. 30 IX 68, L. 26), bei Amtshandlungen städtischer Sanitätsorgane (geregelt durch Gesetze und Statthaltereifundamtionen), Totenbeschaugebühren (Wien G. 31 XII 91, L. 71), Totenbeschreibgebühren (Wien G. 19 XII 90, L. 45), für Vieh- und Fleischschau sowie Schlachthausbenützung (Statthaltereifundamtion in Wien 8 XII 91, L. 66; Olmütz 28 V 94, L. 61, Proßnitz 28 V 94, L. 61; Landesgesetz in Prag 9 III 89, L. 19, Bielez 8 VI

92, L. 42, Friedel 27 XII 92, L. 11 ex 1893) Ein Überblick über die in den österr. Stadterwartungen für Amtshandlungen bestehenden Gebühren würde etwa folgendes ergeben:

Allgemeine Kanalegebühren (oder Taxen) — Augencheingebühren (oder Taxen); technische Gebühren für Erprobung und Prüfung von Gasrohrleitungen, hydraulischen Bindemitteln, Wasserleitungsarbeiten in Häusern usw. — Totenbeschau-, Totenbeschreibgebühren, für Intervention städtischer Sanitätsorgane bei Leichenbestattungen, Exhumierungsgebühren — Steuerrefusions- (kais. P. 20 I 14, Erl. des F. M. 7 XI 58 für Wien) und Sequestrationsgebühren (Gemeinderatsbeschuß) — Marktbeschaugebühren — Platzreinigungsgebühren (der Lohnkutscher) usw. Die Bezeichnung als Gebühr oder Taxe geht hier und da darauf zurück, daß manche Zahlungen als Sporteln an den städtischen Funktionär geleistet und dann als Taxe bezeichnet werden; des öfteren ist aber die Benennung ohne weiteren Belang.

2. Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten und -anlagen öffentlich-rechtlichen Charakters. Eine Reihe von Gemeindeunternehmungen beruht auf dem Grundsätze des Benützungszwanges resp. des Monopoles und das Entgelt für die Benützung nimmt, da diese Anstalten im öffentlichen Interesse liegend erachtet werden, die Form der Gebühr an. Eine ganz zutreffende Auslösung dieser Gemeindeanstalten ist nicht möglich, da einerseits der Benützungszwang mit der Benützungsfreiheit gemischt ist und andererseits die Erhaltung solcher Anstalten anstatt auf das Gebührensprinzip mitunter auf das Steuerprinzip gestellt ist. Hieher gehören:

Die Marktbenützungsgewühren, d. h. Gebühren für die Benützung der Marktplätze (Standgeld usw.) der Markthallen, der Vieh- und Schlachtböje für Schlachtung, Ausschrotung, Aufbewahrung, Stallbenützung u. dgl.

Die Wasserleitungen. Das Benützungsentgelt erfolgt entweder nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge seitens der Konumenten, oder als Umlage auf den Mietzins von allen Gebäudebesitzern bezw. durch dieselben von den Mietern. (Budwinski 4647 A.) Die gesetzlichen Bezeichnungen für diese beiden Arten des Entgeltes sind verschieden, die erste Art wird häufig Wasserzins oder -gebühr und die zweite einfach Mietzinsumlage oder -steuer benannt; doch dient die Mietzinssteuer durchaus nicht überall für die Kostendeckung der städtischen Wasserleitungen.

Für die Kanalisationsanlagen bestehen Kanaleinleitungs- oder Anschlußgebühren, falls nicht auch hier schon das Steuerprinzip Eingang gefunden hat. (Wien G. 19 I 90, L. 9, dann 1894, L. 14 und 29; Wiener-Neustadt Statthaltereifundamtion 9 XII 84, L. 27; Linz G. 25 IV 94, L. 20; Steyr G. 14 II 88, L. 9; Graz G. 14 VI 94, L. 42; Prag G. 19 XI 88, L. 66; Zglau G. 27 XI 88, L. 120; Olmütz G. 29 I 88, L. 38; Bielez G. 17 VI 94, L. 58; Czernowitz 11 XI 93, L. 34; Leoben G. 6 II 90, L. 21.) Im Zusammenhange mit den Kanalisierungsanlagen steht die Steuer-

Steuerwesen der österreichischen Städte mit eigenem Statut im Jahre 1907.

I. Die Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Stadt	Gemeindezuschläge in Prozenten der staatlichen Steuern und zwar						
	Grundsteuer	Hauszinssteuer	5% Steuer von befreiten Häusern ⁷⁾	Allgemeine Erwerbsteuer ⁸⁾	Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen	Rentensteuer auf Grund von Befehntenissen	Befoldungssteuer ¹²⁾
Wien	25	25	63	20, 27 ⁹⁾	27	25	25
Wiener-Neustadt . .	20 ²⁾	20 ³⁾	—	20	20	20	20
Waidhofen an der Ybbs	50	50 ⁴⁾	—	50	50	50	50
Linz	50	50	—	50	50	50	50
Steyr	80	80	—	80	80	80	80
Salzburg	54	54 ⁵⁾	—	54	54	54	54
Graz	16	16	100	33, 43 ¹⁰⁾	43, 33 ¹⁰⁾	43	43, 33 ¹⁰⁾
Gillf	45	45	—	50	100	100	100
Marburg	40	40	—	40	40	40	40
Pettau	40	40	—	40	40	40	40
Klagenfurt	25	20	90	25	30	30	30
Laibach	25	25	—	25	25	25	25
Triest	—	21	—	47	47	47	47
Görz	57	57	—	67	67	67	67
Kovigno ¹⁾	124	124	—	124	124	124	124
Innsbruck	60	10	31·97	45, 55 ¹¹⁾	60	45	45
Bozen	120	20	—	120	130	100	—
Roberto ¹⁾	240	100	—	240	240	240	240
Trient	250	90	—	250	250	200	200
Prag	16	15	85	30	30	30	30
Reichenberg	25	25	—	25	25	25	25
Brünn	25	25	82	55, 70, 40 ²⁾	55, 70, 40 ²⁾	55, 70, 40 ²⁾	55, 70, 40 ²⁾
Sglau	15	15	—	15	15	15	15
Kremsier	120	120	—	120	120	120	120
Olmütz	—	—	57	—	—	—	—
Ungarisch-Gradiſch . .	10	10	—	10	10	10	10
Znaim	30	30	—	30	30	30	30
Troppau	25	25	—	29	29	29	29
Bielitz	75	75	—	83	83	83	— ¹³⁾
Friedef	85	85	—	85	85	85	— ¹³⁾
Lemberg	4	4 ⁶⁾	90	40	40	40	40
Kraſau	10	10	64	10	10	10	10
Czernowiß	11·5	11·5	—	11·5	11·5	11·5	11·5

¹⁾ Die Zahlen dieser Stadt beziehen sich auf das J. 1906.

²⁾ 40% bei einer Staatssteuerleistung bis 200 K., 55% bei einer solchen über 200—920 K., 70% bei einer höheren.

³⁾ Dazu kommen noch 2% als Einquartierungszuschlag.

⁴⁾ Auch von der Hauszinssteuer.

⁵⁾ Dazu kommt noch 1% als Einquartierungszuschlag.

⁶⁾ Dazu kommen noch 4% als Einquartierungszuschlag.

⁷⁾ Hier sind nur jene Städte berücksichtigt, für welche besondere Reichsgesetze bestehen, die für bestimmte Bauten die staatliche Befreiung von der Hauszinssteuer davon abhängig machen, daß durch die Landesgesetzgebung die Befreiung dieser Bauten von den Landes- und Gemeindezuschlägen für den gleichen oder einen geringeren Zeitraum gewährt wird. Für andere Bauten in diesen Städten sowie in allen anderen werden die Landes- und Gemeindezuschläge bei hausteuerfreien Häusern auf Grund einer fiktiven staatlichen Hauszinssteuer in derselben Höhe wie bei der Hauszinssteuer bemessen.

⁸⁾ Einschließlich der Erwerbsteuer von Hauser- und Wandergewerben.

⁹⁾ In der III. und IV. Klasse 20%, in der I. und II. Klasse 27%.

¹⁰⁾ 35% bei einer Staatssteuerleistung bis 2000 K., darüber 43%

¹¹⁾ 45% in der III. und IV., 55% in der I. und II. Klasse, zur nicht kontingentierten Erwerbsteuer immer 45%

¹²⁾ Die Staats-, Landes- und Gemeindebeamten sind von Zuschlägen zur Befoldungssteuer befreit.

¹³⁾ An Stelle des städtischen Zuschlages zur Befoldungssteuer wird eine eigene Kommunalbefoldungssteuer mit 50% der Personaleinkommensteuer von Dienstbezügen der Privatbediensteten eingehoben.

II. Die Gemeindezuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern, sowie die selbständigen Verbrauchssteuern und die Mietzinssteuer.

Stadt	Gemeindezuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer auf				Selbständige Verbrauchssteuer der Gemeinde auf ¹⁵⁾				Mietzinssteuer
	Bier	Wein	Most	Fleisch	Bier	Wein	Gebrannte, geistige Getränke		
							nicht messbar	messbar per Hektoliter—Grad	Prozente des Mietzinses
in Prozenten				per Hektoliter Kronen				Seller	
Wien.....	100	30	30	30	—	—	8·80	16	8 1/4 ¹⁸⁾
Wiener-Neustadt...	—	10	10	10	3·40	—	? 4)	? 4)	6
Waidhofen a. d. Ybbs	—	—	—	—	3·40	—	—	—	3
Linz.....	—	35 ²⁾	35	35	1·40	—	3·10	3·10—6·19 ¹⁷⁾	2—14
Steyr.....	—	30	30	30	2·—	—	4·	—	4—10
Salzburg.....	—	30	—	7·5	2·—	—	4·50	2·70—9·17)	5
Graz.....	—	—	40	40	2·—	5	5·—	20	10
Gilli.....	—	? 4)	—	? 4)	1·50	—	—	—	6
Marburg.....	—	15	15	15	1·40	—	2·64	8	10
Pettau.....	—	20	20	20	1·40	—	—	8	—
Klagenfurt.....	—	33·3	33·3	33·33	2·20 ⁸⁾	6 11)	10·—	10	6
Laibach.....	—	—	6)	—	2·50	2·48 ⁶⁾	14·14	7·74, 14·14 ¹⁷⁾	2, 4
Triest.....	160	170 ⁵⁾	100 ⁷⁾	100	3·04 ⁹⁾	—	12·—	20	3
Görz.....	—	180	180	84	3·40	—	40·—	—	—
Kovignol ¹⁾	—	100	—	100	3·40	—	20·40, 13·36 ¹⁶⁾	—	—
Znamsbruck.....	—	—	—	—	2·40	5·94	—	14—28 ¹⁷⁾	3 ¹⁹⁾
Bozen.....	—	100	—	100	3·40	—	20·—	—	5
Rovereto ¹⁾	—	100	—	—	3·40	—	—	10	—
Trient.....	—	100	—	—	3·40	—	—	10	—
Prag.....	—	25	25	25	1·48	—	4·40	5·5	4, 6
Reichenberg.....	—	—	—	—	3·—	6 12)	9·—	6—16 ¹⁷⁾	10
Brünn.....	—	—	25	25	3·16	3 13)	—	8—16 ¹⁷⁾	7, 11
Jglau.....	—	67	—	15	3·—	—	—	4, 8	4, 6
Kremstier.....	—	67·34	—	—	3·20	—	8·—	22	5, 10
Olmitz.....	—	50	—	4·5	3·20	—	8·—	—	10
Ungarisch-Gradißch.	—	—	—	—	3·20	1·98	8·—	—	5
Znaim.....	—	20	—	—	3·—	—	—	4, 8	10
Troppau.....	—	47	—	47	2·—	4	8·—	—	6
Bielitz.....	—	—	—	—	2·—	—	8·—	—	6
Friedef.....	—	80	80	—	3·—	6	6·—	—	4
Lemberg.....	257 ²⁾	100 ²⁾	40	70	3·60 ¹⁰⁾	—	40·—	46	4—15
Krafaun.....	3)	157 ²⁾	—	50 ²⁾	—	—	50·—	25—50	9
Czernowitz.....	—	—	—	—	3·40	10 14)	40·—	29	9

1) Die Zahlen dieser Stadt beziehen sich auf das J. 1906.

2) Zur ordentlichen Staatssteuer.

3) Der Zuschlag beträgt für Bortier und englisches Bier 7 K (500%), für anderes 3 K per Hektoliter (annähernd 214% der staatlichen Verzehrungssteuern).

4) Pauschalwert mit 3.600 K jährlich.

5) Für Flaschenwein und Weintrauben 250%.

6) Landesverbrauchsabgabe vom Hektoliter Weinmost 1 K 70 h, Obstmost 76 h; Gemeindeverbrauchsabgabe vom Hektoliter Obstmost 1 K.

7) Für Obstmost, für Weinmost und Weinmaische 250%.

8) Auf Steinbier 20 h Landes- und 1 K Gemeindevulage.

9) Für 1 hl Biermütze des innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugten Bieres.

10) Bei der Einfuhr; bei der Erzeugung 31 h per Hektoliter; für Met bei der Einfuhr 13 K per Hektoliter, bei der Erzeugung 35 K für 100 kg verbrauchten Sogig.

11) Auf Flaschenwein 20 K, Obstmost 1 K.

12) Für Flaschenwein 6 h per Flasche.

13) Für Flaschenwein 3 K 82 h per Hektoliter.

14) Für Fleisch nw-in 12 K 20 h per Hektoliter.

15) Selbständige Verbrauchssteuer auf Fleisch, Seller per Kilogramm, besteht in Znamsbruck 8, Bozen 4, Rovereto 5, Trient 4, 6, Kremstier 4, Czernowitz 4. Selbständige Verbrauchssteuer auf Getreide, Seller per Hektoliter, in Marburg 5·7, Ungarisch-Gradißch 6.

16) Der höhere Satz gilt für Rum, Arrak, Functessenz, Liköre und andere versüßte geistige Flüssigkeiten, dann Branntweingeist mit einem Alkoholgehalte von 55% und darüber.

17) K per Hektoliter je nach dem Alkoholgehalte.

18) Außerdem wird noch eine Militärreinquartierungsumlage von 1/10% und eine Vorponnsumlage von 30 h für jedes vorräumspflichtige Pferd eingehoben.

19) Für Militärreinquartierungszwecke außerdem je nach der Größe des Gebäudes 80 h, 1 K, 5 K, zusammen 4000 K.

artige Taxe für Neu- und Zubauten in kanalisiertem Straßen. (D. D. G. 28 XI 84, L. 23.)

Die sanitären Reinigungsunternehmungen stehen desgleichen bald unter dem Gebührens-, bald unter dem Steuerprinzip (falls nicht für die Höhe der Gebühr so wie bei den vorgenannten Anlagen der Grundsatz des privatwirtschaftlichen Entgeltes in Gültigkeit steht). Die Kehr-richtabfuhr z. B. in Olmütz (G. 7 X 1902, L. 73) wird nach der tatsächlichen Abfuhr, jene in Czernowitz nach der verbaute Grundfläche und Stockwerkhöhe als Abgabe vergütet. Reichenberg G. 10 XI 99, L. 81, Gebühr für Entleerung der Senkgruben usw.

Gebühren für Gräber und Gräfte auf städtischen Friedhöfen. (Wien G. 11 VIII 99, L. 38, und Gemeinderatsbeschlüsse, zuletzt Stadtratsbeschluss 24 IV 1904; Graz Statthaltereirefundmachung 26 VIII 93, L. 40; Cilli Stfh. 5 III 94, L. 8, Leoben Stfh. 13 X 93, L. 45. (Bei diesen Gebühren ist der Grundsatz privatwirtschaftlichen Entgeltes zur Bemessung der Höhe noch stark maßgebend.)

Anderer Gebühren städtischer Anstalten sind z. B. die Gebühren für die Benützung der in jüngster Zeit eingeführten städtischen Arbeitsvermittlungsanstalten, insofern diese entgeltlich sind (autonome Beschlüsse), die Gebühren für Anschlüsse an städtische Feuermeldestellen, für Benützung der Sicherheitswache usw.

In der vorstehenden Darstellung der Gebühren ist auf jene nicht Rücksicht genommen worden, welche als öffentliche Verwaltungsgebühren wie Mauten, Schulgelder, Verpflegungsgebühren usw. in Städten keine Besonderheit aufweisen; ebensowenig auf jene, welche (mit freiwilliger Benützung verbunden oder minderwichtig) ganz der autonomen Beschlussfassung unterliegen, wie Eintrittsgelder in städtische Museen, für den Besuch der Freiwilligkeitsschulen, Kindergärten usw.

3. Taxen. Diese Bezeichnung ist, wenn in den Gesetzen mit ihr überhaupt ein bestimmter Begriff verbunden wird, in der Regel im Sinne von Sporteln oder von Verleihungen von Rechten durch die Gemeinde zu deuten. Zu den letzteren gehören die Taxen für die Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes. Diese wurden jeweilig schon in den ersten Statuten geregelt, wobei mehrfach nur die jeweils bestehende Gesetzmäßigkeit aufrecht gehalten wurde; durch neuere Gesetze ist dann zumeist eine Erhöhung oder nähere Bestimmung dieser Taxen erfolgt; die letzteren fallen entweder wohlthätigen Zwecken zu, oder dienen als allgemeine Einnahmen. Diese Taxen, welche in manchen Städten für Ausländer höher bemessen sind als für Inländer, sind im allgemeinen hoch, so daß sie ein schwer zu beseitigendes Hindernis bei der Erwerbung der Zutändigkeit für die großen Schichten der Arbeiterbevölkerung und selbst der Kleingewerbetreibenden bilden. Die neueren Gesetze, welche die Bestimmungen der Statute in diesem Punkt abgeändert haben, sind: Wien, G. 19 XII 90, L. 45; Wiener-Neustadt, Stfh. 1 IV 91, L. 23; Waidhofen an der Ybbs, Stfh. 19 I 82, L. 15;

Linz, Stfh. 12 II 86, L. 6; Salzburg, G. 10 III 91, L. 9; Graz, Cilli, Marburg und Pettau, G. 18 V 94, L. 41; Bruck a. M., Stfh. 28 VIII 80, L. 13; Judenburg, Stfh. 14 VIII 80, L. 10; Klagenfurt, G. 30 I 73, L. 7, und 27 I 91, L. 7; Trieste, G. 9 VI 85, L. 15; Prag, G. 22 III 89, L. 20; Brünn, G. 16 VI 75, L. 33; Zglau, G. 13 XI 88, L. 107; Kremier, G. 20 XI 88, L. 108; Olmütz, G. 9 II 88, L. 42; Znaim, G. 29 XII 89, L. 4 ex 1890; (Gaya, Stfh. 29 I 88, L. 17); Troppau, Regf. 20 II 88, L. 19; Bielitz G. 16 XI 88, L. 63; Friedel, G. 25 VI 92, L. 48, Czernowitz, G. 26 III 66, L. 6; Krakau, G. 21 III 95, L. 17; 30 gal. Städte, Gem. D. von 1889; Zara, Stfh. 7 XI 83, L. 44.

VI. Zuschläge zu den direkten Steuern und den Verzehrungssteuern. Die Zuschläge zu den direkten Steuern werden in gleichem oder in verschiedenem Ausmaße zu den einzelnen Steuerarten eingehoben und dienen entweder dem städtischen Haushalte überhaupt oder einzelnen besonders bezeichneten Zwecken (Spitalbau, Schulzwede, Anlehen usw.); auch sind für einzelne Verwendungszweige geordnete Zuschläge üblich (z. B. der Einquartierungszuschlag zur Gebäudensteuer, vgl. dazu das G. 25 I 88, L. 26, betreffend die Bedeckung des Aufwandes für vorübergehende Militäreinquartierung in Brünn). Diese Zuschläge sind so hoch angesetzt, daß in vielen wichtigen Städten eine beträchtliche Erhöhung kaum mehr möglich ist. Die Zuschläge zu der Verzehrungssteuer sind außerordentlich mannigfaltig, indem sie alle Gegenstände des Verzehrungssteuertarifes treffen, oder nur einzelne, ferner je nachdem sie alle Artikel mit demselben Satze belegen oder verschiedene Sätze anwenden. Auch diese Steuerätze sind bereits sehr hoch, so daß eine wesentliche weitere Anspannung derselben kaum mehr im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die Städte ziehen aus der Pachtung der staatlichen Verzehrungssteuer mitunter Gewinn.

VII. Die selbständigen Gemeindesteuern.

1. Allgemeines. Die städtischen Steuern unterscheiden sich nicht von den Gemeindesteuern überhaupt, da es bisher zu der Ausbildung eines speziellen Städtesteuersystems nicht gekommen ist. Die Forterhebung der überkommenen selbständigen Steuern blieb den Gemeinden auch nach den Statuten gewahrt, wobei überdies einige der älteren Statute eine Erhöhung innerhalb gewisser Grenzen im eigenen Wirkungskreise als zulässig erklärten, z. B. bis zum doppelten Betrag in Wien, Graz, Klagenfurt. In größerem Umfange sind Erleichterungen erst durch neuere Gesetze zulässig erklärt worden, so daß anstatt eines sonst für Neueinführung oder Erhöhung erforderlichen Landesgesetzes andere, leichtere Bewilligungsformen festgesetzt erscheinen (Landtagsbeschluss oder Landesauschussbeschluss mit faß. Genehmigung usw.). Die Einführung selbständiger Gemeindesteuern erfolgt vielfach auf eine begrenzte Zeit (einige Jahre), worauf dann die Fortbewilligung erfolgt, und zwar sind diese Zeiträume gleichzeitig mit den Kompetenzen der Bewilligung gesetzlich festgestellt.

2. Die Getränkesteuern betreffen Bier, gebrannte geistige Getränke, Most und Wein und zwar je nach Gepflogenheit alle oder nur einige dieser Getränke. In jüngster Zeit sind die Bewilligungsgesetze im Zusammenhang mit den staatlichen Reformbestrebungen mit Endfristen versehen. Die Gesetze sind außerordentlich zahlreich, da sie jede Stadt gesondert betreffen und auf Fristen lauten. (Vgl. Czernowitz G. 2 II 1906, L. 8, über die Befreiung des der staatlichen Konsumabgabe nicht unterliegenden Branntweins von der Gemeindebesteuerung, und die Judikatur zur selbständigen Bierabgabe, Budwinski 4241 A und 4782 A.)

3. Eine Fleischsteuer scheint, abgesehen von Triol, in den Städten nur ganz vereinzelt zu bestehen (Czernowitz [G. 15 III 94, L. 7], Innsbruck, Bozen, Rovereto, Trient, Kremsier); ebenso eine Steuer auf

4. Brot und Luxusgebäck (Trient, Rovereto, Bozen) in Prozentsatz des Kleinverfleischpreises mit Abstufung nach Qualitäten.

5. Steuer auf verschiedene Konsumgegenstände besteht vereinzelt; so z. B. auf Talg, Unschlitt, Fett und Seife, dann Wachs, Stearin, Paraffin, Erdharz, ferner Holzkohle und Koks, Steinkohle und Holz in Innsbruck; Holz, Kohle und Koks in Bozen.

6. Die Mietzinssteuer (Zinskreuzer) kann i. H. bis zur Höhe von 5—10% (seltener in höherer Ausmaße, z. B. Wien 15%) im eigenen Wirkungsbereich eingeführt werden, ist hier und da ganz oder teilweise eine Zwecksteuer (für Armenzwecke, Wasserleitung, Kanalisation, Schule, Einquartierung, öffentliche Beleuchtung usw.) und besitzt in mehreren Gesetzen ein freies Existenzminimum und einen progressiven Steuersfuß.

7. Luxussteuern. Die Hundesteuer erscheint in den Städten nach Qualitäten der Steuerobjekte reicher differenziert. — Fahrrädersteuer in Salzburg G. 26 I 86, L. 11; Linz StH. 12 III 95, L. 10; Rovereto; dieselbst auch von Automobilen und Pferden. — Öffentliche Schaustellungen: Steuer von den Theaterarten in Innsbruck (4—80 h) und Lemberg (10 h bis 2 K; G. 17 XI 84, L. 57); 3% vom Bruttoertrag der Theatervorstellungen in Czernowitz (zur Amortisierung der Theaterbaukosten) und 10% von den sonstigen Veranstaltungen (G. 22 XII 1900, L. 7 ex 1901); Salzburg (G. 28 XII 90, L. 2 ex 1891, Musikproduktionen, Tanz, Kegelschieben, Schaustellungen; Linz, StH. 30 III 87, L. 11. — Abgabe von Totalitätengewinnen außer den S. 235 genannten Fällen Wien G. 22 III 98, L. 16 (Zuschlag), in Kratau und Lemberg G. 10 IV 1900, L. 44 und 43. — Diese Steuern fließen vielfach in den Armenfonds.

8. Steuern verschiedenartigen Charakters: Tramwaykartenbesteuerung in Kratau (G. 1 VII 1906, L. 18 ex 1907); Graz. — Zuschüsse des Polizeifonds in Prag; Beiträge von Gast- und Kaffeehäusern, Lohnfuhrwerken und Verkaufshandwagen; in Lemberg von jedem Gast- oder Schankgewerbe 24 K, von jedem in einem öffentlichen Lokale gehaltenen Bil-

lard 20 K, von jedem Einkehrhose für Fuhrwerke 20 K, von Gasthöfen je nach der Zimmerzahl 40—160 K per Jahr (G. 18 XII 81, L. 48 ex 1883). — Verkehrssteuerzuschlag: in Wien als 10% iger Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer zu den sogenannten Gebühren bei Besitzveränderungen und zum Gebührenäquivalent im Realitätenverkehr (G. 15 III 66, L. 5, dazu Budwinski 510 und 4407). In Graz 10% bei verbautem und ein Drittel der Staatsgebühr bei unverbautem Grund (G. 23 I 1904, L. 45); in Czernowitz G. 13 XI 1906, L. 6 ex 1907; ferner in Marburg und Görz. — Vorspannabgaben für jedes vorpannpflichtige Pferd. — Lohnwagengefälle in Wien (s. oben S. 257). — Projektiert sind unter anderem Bauplaststeuern, Steuern vom Wertzuwachs u. a. m.

VIII. Überweisungen der Länder an die Gemeinden. Wien. Das Land überweist je die Hälfte der Schulbeiträge aus Verlassenschaften, der staatlichen Überweilungent aus der Branntweinsteuer (Landtagsbeschlusß 15 VII 1901, hervorgerufen durch die Übernahme der Lehrerpensionsverpflichtungen für das ganze Gemeindegebiet, ferner der Überweisungen aus der Personalsteuer (Landtagsbeschlusß 12 II 98) sowie der Gebärungsüberschüsse der kumulativen Waisenfonds (Landesgesetz 29 VIII 1901, L. 42, gegen bestimmte Verpflichtungen), endlich von der Landesbiersteuer jenen Betrag, der in Wien zur Einzahlung kommt (Landtagsbeschlusß 29 XI 1904) an die Gemeinde Wien. In Triest fließen die staatlichen Überweisungen in den städtischen Haushalt; (in Oberösterreich haben in den J. 1900—1905 dergleichen Überweisungen aus der Landesbiersteuer an die Gemeinden bestanden). Im übrigen haben die Länder, gedrängt von ihrer eigenen Finanznot und dem Staate gegenüber im Besitze des wertvollen Gesetzgebungsrechtes, die vom Staate erhaltenen Überweisungen ausschließlich für sich behalten, so daß der Grundsatz der Überweisungen vom Land an die Gemeinden keine allgemeine Anwendung gefunden hat.

IX. Statistik. Während über den Haushalt der kleineren und nichtstatutarischen Gemeinden eine genaue Statistik, abgesehen von einigen Ausnahmen (Steierm., Schlesien u. a.), noch fehlt, so daß es unmöglich ist, allgemeine, einen größeren Teil des Staatsgebietes umfassende Übersichten zu geben, besteht für die Stautargemeinden und auch einige andere größere Städte durch die Nachweisungen in dem Österreichischen Städtebuche und dem Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung die Möglichkeit der Gewinnung von größeren Überblicken. Auf Grundlage der auf Originalberichten der Städte beruhenden Darstellung in den „Mitteilungen der statistischen Abteilung des Wiener Magistrates“ sind die wichtigsten Punkte des Einnahmewesens in den zwei Tabellen auf S. 259 und 260 für das Jahr 1907 zusammengefaßt worden.

Quellen und Literatur.

Außer den in den Abschnitten A und B genannten Publikationen: Österreichisches Städtebuch, herausgegeben von der k. Statistischen Zentralk-

kommission, bisher (1907) 11 Bände. — Die Statistischen Jahrbücher einiger Städte wie Wien, Prag, Krakau usw. und sonstige Nachrichten der Stadtverwaltungen.

D. Der Bezirkshaushalt
i. Bd. I, S. 514 ff. Michler.

Servitutenablösung und -regulierung
i. „Agrarverfassung“ D, Bd. I, S. 65 ff.

Sittenpolizei (sexuelle).

A. Prostitution. — B. Mädchenhandel. — C. Sonstige Bestimmungen.

A. Prostitution.

I. Allgemeines. — II. Verhältnis der Rechtsordnung zur Prostitution. — III. Prostitutionsreglement. — IV. Zuhälterwesen.

I. Allgemeines. Nach § 5 G. U. 24 V 85, R. 89, erscheint als Prostituierte jene Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt. Demnach liegt das Begriffskriterium nicht im wahllosen Geschlechtsverkehr, sondern in der gewerbsmäßigen Betreibung der Unzucht.

Nicht in Betracht kommen daher jene Frauenspersonen, welche nur gelegentlich gegen Entgelt sich preisgeben sowie jene einen Beruf ausübende Mädchen, wie Verkäuferinnen, Dienstmädchen u. dgl., welche zwar gewohnheitsmäßig, jedoch nicht um des Erwerbes willen, sondern lediglich zur Befriedigung ihrer Sinnenlust mit mehreren Männern geschlechtlich verkehren. Endlich können auch jene Frauenspersonen nicht als Prostituierte angesehen werden, welche im Konkubinate leben oder aber mehr oder minder ständige Liebesbeziehungen unterhalten. Sehr oft ist es schwer, eine richtige Abgrenzung zu finden.

Die mit der Prostitution verbundenen Gefahren sind moralischer und sanitärer Natur. Die Identifizierung der Notwendigkeit der Bekämpfung der Prostitution als solcher mit der Notwendigkeit der Bekämpfung der mit der Prostitution verbundenen Gefahren beruht auf einer Verkennung des Wesens der Prostitution. Die Prostitution kann nur als Gesamterscheinung im Zusammenhange mit dem gesamten sozialen Leben und dessen Entwicklung begriffen werden. Es darf daher die Prostituierte nicht als isoliertes Einzelindividuum, sondern nur als Glied einer sozialen Gruppe, welcher sie angehört, betrachtet werden. Die Grundursache der Prostitution ist die durch die äußeren Lebensbedingungen und durch die vernachlässigte Erziehung bedingte sittliche Verwahrlosung des Einzelindividuums. Not oder Verführung sind nur die äußere Veranlassung, durch

welche die einzelne der Prostitution, für welche sie bereits prädisponiert erscheint, früher oder später zugeführt wird. Hieraus erklärt sich, daß die „Magdalenenjude“, worunter die auf Befehl der der Prostitution bereits verfallenen Frauenspersonen gerichteten Bestrebungen verstanden werden, keine nennenswerten Erfolge aufzuweisen hat, und daß sich im Zusammenhange mit der modernen Kinderzuschubewegung jene Erkenntnis allmählich Bahn bricht, welche nicht so sehr die Besserung der bereits verwahrlosten Prostituierten als die Abwendung drohender Verwahrlosung, d. i. die Verringerung des Zuflusses zur Prostitution, als wichtig erachtet.

II. Verhältnis der Rechtsordnung zur Prostitution. 1. Das Repressivsystem. Der Staat verbietet einfach die Prostitution; er erklärt diese als strafbar und bezweckt ihre Ausrottung durch Maßnahmen repressiver Natur. Dieses, auf einer Verkennung der Grenzen von Moral und Recht beruhende Prinzip konnte sich in den modernen Kulturländern keine Geltung erringen. Es wird hier übersehen, daß die Prostitution zwar eine unmoralische, aber keine rechtswidrige Handlung ist und daß sie nur dann als strafbar erklärt werden kann, wenn ein antisoziales, die Gemeinschaftsinteressen gefährdendes Verhalten der einzelnen Prostituierten vorliegt. Das vom Rechte zu schützende Gemeinschaftsinteresse ist hier das Rechtsgut der Gesundheit, welches aber von der Prostituierten, die sich einer sanitätspolizeilichen Kontrolle unterwirft, weder dolos noch culpos gefährdet wird. Gedanklich kann demnach nicht die Prostitution als solche, sondern nur die unterlassene Unterwerfung unter Kontrolle den Rechtsgrund einer Strafe bilden.

2. Das Abolitionsprinzip. Hiernach dürfte der Staat weder unter dem Vorwande der Unausrottbarkeit, noch der Notwendigkeit, die gefährlichen Wirkungen der Prostitution zu paralysieren, dieselbe reglementieren. Eine solche Duldung käme einer Legitimierung der Unmoral gleich, die Prostitution würde hiemit als notwendig und begründet rechtlich anerkannt.

Das einzige, was der Staat tun könne, sei, durch Wohlfahrtsgesetze im weitesten Sinne, Hebung der Bildung, Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prostitution den Nährboden, welchem sie nur allzureichlich entkeime, zu entziehen, im übrigen aber die bestehende Prostitution zu ignorieren, d. h. gegen Prostituierte nur dann vorzugehen, wenn diese sich gegen Anordnungen des allgemein geltenden Rechtes vergehen. Der von den Abolitionisten erhobene Einwand, daß es durch eine Reglementierung der Prostitution nie möglich sein werde, alle tatsächlich die Prostitution ausübenden Frauenspersonen der Kontrolle zu unterstellen, demnach das Odium, welches die Behörde infolge Tolerierung der Prostitution auf sich lädt, durch die nur problematischen Erfolge der Reglementierung nicht aufgewogen werde, ist ein Argument, das sich von selbst widerlegt, da es nur besagt, daß jede Reglementierung der Prostitution notwendig eine unvollkommene sei. Auch der

Einwand, daß ins solange nur die Prostituierte und nicht die sie besuchenden Männer einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden, die Reglementierung der Prostitution zwecklos sei, hält einer ersten Erwägung nicht stand. Deshalb allein, weil die gewiß im sanitären Interesse wünschenswerte ärztliche Untersuchung der Männer nicht stattfindet, ist die ärztliche Überwachung der Prostitution nicht nutzlos. Man darf auf die geringeren erreichbaren Vorteile nicht deshalb verzichten, weil derzeit der größere Erfolg nicht zu erzielen ist. Ubrigens möge es nicht unerwähnt bleiben, daß die venerisch erkrankte Prostituierte weit gefährlicher ist, als der infizierte Mann, da einerseits schon aus physiologischen Gründen die Geschlechtsfunktion des Mannes eine beschränkte ist, andererseits aber die Prostituierte trotz ihrer geschlechtlichen Erkrankung lange ungehindert ihr Gewerbe intensiv zu betreiben in der Lage ist. Endlich ist auch die Ansicht der Abolitionisten, wonach jede Reglementierung die Unmoral fördere, falsch. Bei der Reglementierung der Prostitution ist die Frage der Moral oder Unmoral irrelevant.

Soborn sich die schädlichen Wirkungen der Prostitution in moralischer Hinsicht anzuhern, hat die Rechtsordnung im konkreten Falle jeder Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit — gleich anderen kriminellen Handlungen — repressiv zu begegnen. Es ist daher jede öffentliche Unzucht strafbar, dagegen fällt die nicht öffentlich geübte Unzucht, sofern nur die moralische Seite der Prostitution in Betracht kommt, überhaupt nicht in das Gebiet des Rechtes, ist daher weder zu verbieten noch zu erlauben. Der § 22 des den Wirkungsbereich der Polizeibehörden regelnden Erl. des W. Z. 10 XII 50, Z. 6370, enthält bereits diesen Gedanken, ohne ihn jedoch irgendwie auszuführen.

Vom rein moralischen Standpunkte bedürfte es demnach keines Spezialreglements für die Prostitution und man könnte mit den allgemein geltenden, den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit betreffenden Bestimmungen rechtlich das Auslangen finden. Hier handelt es sich jedoch um die sanitäre Seite der Frage.

Die aus den verheerenden Wirkungen der Syphilis sich ergebende Notwendigkeit der Bekämpfung derselben gleich anderen Infektionskrankheiten im Interesse der Gemeinschaft erfordert es, daß man sich nicht damit begnügen könne, die Verwirklichung der von den Abolitionisten vorgeschlagenen, ethisch nur zu billigen sozialen Fürsorgemaßnahmen abzuwarten, sondern daß man, den Boden der Tatsachen nicht verlassend, mit der vorläufig vorhandenen, in absehbarer Zeit nicht auszurottbaren Prostitution als der hauptsächlichsten, faßbaren und sichtbaren Verbreiterin der Syphilis rechnet und sie der eminenten hygienischen Gefahren zu entkleiden versucht.

Das Abolitionssystem, welches in England, Italien und in einigen Schweizer Kantonen durchgeführt erscheint, wurde neuestens auch in Dänemark durch G. 30 III 1906 zur Geltung gebracht.

3. Die Reglementierung. Der dritte mögliche und notwendige Gesichtspunkt, von welchem

aus der Staat die Prostitution zu bekämpfen hat, ergibt sich aus vorstehenden Ausführungen von selbst. Die leitenden Gesichtspunkte einer wirksamen Bekämpfung der Prostitution ergeben sich teils aus der richtigen Erkenntnis ihres Wesens als einer durch die sozialen Verhältnisse bedingten Gesamterscheinung, teils aus der Notwendigkeit, die sie begleitende Gefahr, d. i. die Verbreitung der venerischen Erkrankungen, einzudämmen. Hieraus folgt, daß die zu ergreifenden Maßnahmen zweifacher, voneinander sich wesentlich unterscheidender Art sein müssen, und zwar prophylaktische, den Zufluß zur Prostitution hindernde Maßnahmen und Vorkehrungen, welche die vorhandene Prostitution und deren Gefahren im Auge haben. Die ersteren Maßnahmen umfassen die sogenannte Prostitutionsprophylaxe, die letzteren bilden den Inhalt jenes Systems, welches man unter dem Namen Reglementierung der Prostitution begreift. Jene Maßnahmen, welche man als Prostitutionsprophylaxe bezeichnet, da sie die Eindämmung der Prostitution als sozialer Erscheinung bezwecken, haben zum Gegenstande die Fürsorge für jene jugendlichen Personen, welchen vermöge der sie umgebenden äußeren Lebensbedingungen die sittliche Verwahrlosung droht, sowie die Förderung von Institutionen, die es dem bereits dem Laster verfallenen Mädchen noch rechtzeitig, ehe die vollständige Demoralisierung eingetreten ist, ermöglichen, einen ordentlichen Beruf zu ergreifen.

III. Prostitutionsreglement. Die in den verschiedenen Städten geltenden Reglements, welche von den Gemeinden bezw. in jenen Städten, in welchen l. f. Polizeibehörden bestehen, von diesen erlassen wurden, weisen in den Einzelbestimmungen Abweichungen, die sich aus der Eigenart der lokalen Verhältnisse ergeben, auf, stimmen jedoch in der nicht einwandfreien Grundanschauung überein, wonach der Prostituierten, welche sich freiwillig bestimmten Beschränkungen unterwirft, eine Duldung ihres Gewerbes zugesichert wird. Als das bedeutendste Reglement wäre das in Wien geltende zu erwähnen. Der auf dem Repressivsystem basierende § 509 Str. G., welcher die Prostitution als solche für strafbar erklärte, stand der polizeilichen Gestaltung des Prostitutionswesens lange als gesetzliches Hindernis im Wege. Die immer dringender gewordene Forderung nach einer Regelung der Prostitution führte zur Erlassung des polizeilichen Reglements 28 I 73.

Das im § 509 Str. G. gelegene Hindernis wurde durch eine den Bedürfnissen angepaßte Interpretation überwunden, indem man in dem Satze „Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen“ aus dem Worte „überlassen“ folgerte, daß die Polizeibehörde zwar das Recht, nicht aber die Pflicht habe, die Prostituierte zu strafen. Hieraus ergab sich von selbst der leitende Gesichtspunkt des Reglements: Die Prostitution ist gesetzlich unerlaubt, die Polizeibehörde macht aber gegenüber jenen Prostituierten, welche sich der polizeilichen Aufsicht unterstellen, von ihrem Straf-

rechte keinen Gebrauch. Dieser Standpunkt gelangte formell dadurch zum Ausdruck, daß die Normen des Reglements lediglich den Charakter rein individueller Verpflichtungen haben und ihre Wirksamkeit daher die protokolllarisch erklärte Zustimmung jeder einzelnen Prostituierten voraussetzt. Der Prostituierten wurde dafür, daß sie sich freiwillig der polizeilichen Aufsicht unterzog, Strafflosigkeit zugesichert. Als Konsequenz ergab sich die Unzulässigkeit der zwangsweisen Stellung unter Kontrolle. Eine weitere Folge war aber auch, daß die Beherbergung von Prostituierten, auch wenn diese unter polizeilicher Aufsicht standen, im Sinne des § 512 Str. G. als Kuppelerei strafbar blieb. Die Polizeibehörde versuchte sich damit zu helfen, daß sie das Verhältnis der Prostituierten zur Vermieterin einfach ignorierte, ja sogar die amtliche Vermerkung des Namens der letzteren verbot.

Die Wirkungen dieses auf problematischer juristischer Basis aufgebauten Reglements blieben weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Der der polizeilichen Aufsicht sich unterwerfenden Prostituierten wurden für die Zulassung der Strafflosigkeit des von ihr ausgeübten Unzuchtsgewerbes so zahlreiche drückende Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auferlegt, daß sie viel mehr Gefahr lief, mit der Behörde in Konflikt zu geraten und bestraft zu werden, als die irreguläre, die Aufsicht meidende Prostituierte.

Diese Erwägungen ließen den Gedanken einer Reform des Reglements um so eher zur Reife kommen, als das erwähnte, im § 509 Str. G. gelegene Hindernis durch G. 24 V 85, R. 89, beseitigt wurde. § 5 l. c. bestimmt, daß die Bestrafung der Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, der Sicherheitsbehörde überlassen ist. Wenn solche Frauenspersonen, insoferne polizeiliche Anordnungen bestehen, hiebei denselben zuwiderhandeln, tritt die strafgerichtliche Verfolgung auf Begehren der Sicherheitsbehörde ein. Theoretisch hält demnach das Gesetz an dem Repressivsystem fest, setzt aber dennoch in Widerspruch zu seiner prinzipiellen Auffassung in der dem § 361, Absatz 6, des deutschen Reichsstrafgesetzbuches nachgebildeten Bestimmung eine Prostitution voraus, welche den polizeilichen Anordnungen gemäß ausgeübt wird, anerkennt somit eine gesetzlich erlaubte Prostitution. Die Judikatur der Gerichte hat aus dieser Anschauung die äußersten Konsequenzen gezogen, indem sie durch eine, allerdings streng wissenschaftlicher Kritik nicht standhaltende, jedoch den praktischen Bedürfnissen angepaßte freirechtliche Interpretation ganz einfach den § 512 Str. G. auf die Beherbergung von regulären Prostituierten nicht anwendbar erklärt hat. Wenn auch der Gesetzgeber durch die Textierung im § 512, Str. G., wonach sich der Kuppelrei schuldig mache, wer „Schanddienern zur Betreibung ihres unerlaubten Schandgewerbes bei sich ordentlichen Aufenthalt gewährt“, mit dem Worte „unerlaubt“ an eine gesetzlich erlaubte Prostitution weder gedacht hat, noch im Hinblick auf den in Geltung gewesenen § 509, Str. G., denken konnte, vielmehr

dieses allerdings überflüssige Wort nur im Sinne von „unmoralisch“ aufgefaßt hat, haben dennoch die Gerichte sich um die subjektive Meinung des Gesetzgebers nicht gekümmert und sich lediglich an den aus dem Wortlaute im Zusammenhange mit § 5, G. 24 V 85, R. 89, sich nunmehr ergebenden Sinn gehalten. Hierzu kam noch die naheliegende Erwägung, daß eine erlaubte Prostitution füglich auch eine erlaubte Kuppelerei zur Voraussetzung habe.

Das noch derzeit in Geltung stehende, als „Instruktion für die Überwachung der Prostitution“ betitelte Wiener Reglement 17 I 1900, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Die Instruktion basiert theoretisch auf dem Prinzipie, daß die Prostitution als solche gesetzlich unerlaubt sei, und hat diesem Grundjase auch formell dadurch Ausdruck verliehen, daß die Vorschriften, welchen sich die Prostituierte zu fügen hat, nicht ipso facto, sondern erst durch freiwillige Unterwerfung der einzelnen Prostituierten Geltung erlangen. In den einzelnen Bestimmungen hält jedoch die Instruktion an ihrem Prinzipie nicht fest, führt vielmehr praktisch den Gedanken durch, daß der unter Kontrolle stehenden Prostituierten die Ausübung der Prostitution gesetzlich erlaubt sei. Nicht nur, daß eine zwangsweise Stellung unter Kontrolle möglich ist, werden für die freiwillig der Aufsicht sich unterstellende Prostituierte eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche sich auf die Verhinderung eines Argernisses erregenden Verhaltens der Prostituierten in der Öffentlichkeit, auf das Verhältnis der Vermieterin zur Prostituierten und zur Behörde, sowie auf die innere Einrichtung der Wohnungen beziehen. So enthalten die mit der Prostituierten aufzunehmenden Verpflichtungsprotokolle nebst dem Auftrage, zweimal wöchentlich der auf den ganzen Körper sich erstreckenden amtsärztlichen Untersuchung und im Falle venerischer Erkrankung der Spitalspflege sich zu unterziehen, das Verbot des Betretens einzelner belebter Straßen während der Tageshelle, des auffälligen Benchtens auf der Straße oder in öffentlichen Lokalen, des Gassenstreiches, d. i. des wiederholten Promenierens in einer Straße in kurzen Zwischenräumen, insbesondere des Gehens und Verweilens auf der Straße in Gesellschaft anderer Prostituierten, sowie des Stehenbleibens oder Umhergehens vor Nachtkafeehäusern oder anderen Vergnügungslokalen. Die Beobachtung dieser Vorschriften, deren Übertretung mit Arrest bis zu acht Tagen, eventuell nach wiederholter polizeilicher Abstrafung mit gerichtlicher Arreststrafe nach § 5 G. 24 V 85, R. 89, womit auch die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden kann, bedroht ist, wird überwacht durch nach Möglichkeit täglich, hauptsächlich während der Abendstunden, in den frequentesten Straßen und in der Nähe der von Prostituierten bewohnten Häuser zu veranstaltende Streifungen.

Die Instruktion akzeptiert das gemischte System, indem sie unterscheidet zwischen Einzelprostituierten und kafernierten Prostituierten, welche

in der Zahl von 5—20 in einem Hause bei einer Vermieterin wohnen. In diesem Falle wird die Vermieterin für die Einhaltung der sanitäts- und sittenpolizeilichen Vorschriften protokolllarisch unter Strafandrohung mitverantwortlich gemacht, ihr überdies das Verbot des Ausschankes von geistigen Getränken, der Veranstaltung von Musikproduktionen sowie des Haltens von minderjährigen Diensthöten kundgemacht. — Zahlreiche Anordnungen der Instruktion dienen dem Zwecke, das Mißverhältnis zwischen der Zahl der regulären und der irregulären Prostituierten zu beseitigen. So ist eine Abweijung der sich um ein Gesundheitsbuch meldenden Prostituierten bloß aus dem Grunde, weil in dem betreffenden Polizeibezirke schon eine große Anzahl von Prostituierten in Evidenz steht, unzulässig. Bei Vorhandensein der für die Ausfertigung des Gesundheitsbuches notwendigen Voraussetzungen ist die Prostituierte in Evidenz zu nehmen. Als solche Voraussetzungen gelten die freie unbeeinflusste Willenserklärung der Prostituierten, ferner, daß sie bereits defloriert und das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat; überdies hat sich bei Minderjährigen die Polizeibehörde die Überzeugung zu verschaffen, ob tatsächlich seitens der Angehörigen die Anhaltung der um ein Gesundheitsbuch sich Bewerbenden zu einem ordentlichen Lebenswandel nicht zu gewärtigen ist. Zu diesem Zwecke sind die Angehörigen zu verständigern, damit ihnen Gelegenheit gegeben werde, den ihnen zustehenden Einfluß geltend zu machen. Von der Stellung einer Minderjährigen unter Kontrolle ist auch das Gericht in seiner Eigenschaft als Pfllegschaftsbehörde behufs weiterer Veranlassung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Durchführung der polizeilichen Straßamts-handlungen gegen Prostituierte ist daran festzuhalten, daß grundsätzlich die unter polizeiliche Kontrolle gestellten Prostituierten nicht strenger behandelt werden sollen als die geheimen Prostituierten. Zum Zwecke der Bekämpfung der irregulären Prostitution wird es zur Pflicht gemacht, auf die tunlichste Eindämmung derselben ein besonderes Augenmerk zu lenken und durch periodisch vorzunehmende Streifungen, Revisionen suspekter Schanklokalitäten, genaue Erhebungen über eingelaufene Anzeigen, Überwachung der unter dem Deckmantel eines ordentlichen Berufes die Prostitution ausübenden Frauenspersonen und die Evidenzhaltung der wozierenden Diensthöten eine möglichst große Zahl irregulärer Prostituierten zu eruieren. Frauenspersonen, welche der geheimen Prostitution überwiesen wurden, können zwangsweise im Erkenntniswege unter polizeiliche Kontrolle gestellt werden, welche so lange dauert, bis die betreffende Frauensperson sich entweder freiwillig unter Kontrolle stellt oder einen redlichen Erwerb glaubwürdig nachzuweisen in der Lage ist. Diese polizeiliche Zwangskontrolle erschöpft sich in der Pflicht der Prostituierten, sich zweimal wöchentlich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen; im übrigen kommen in Anwendung die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nicht jene Sondervorschriften, welchen die frei-

willig unter Kontrolle tretende Prostituierte sich unterwerfen muß.

Dem angestrebten Zwecke, möglichst viele Prostituierte der Kontrolle zu unterstellen, dient auch die sogenannte diskrete Kontrolle. Die Polizeibehörde kann nämlich einzelnen Prostituierten, bei welchen vorauszusetzen ist, daß sie das unzuchtige Gewerbe unauffällig betreiben, gewisse Ausnahm��begünstigungen gewähren. Diese Begünstigungen bestehen darin, daß die Prostituierte von der Verpflichtung zum Besitze eines Gesundheitsbuches entbunden ist sowie daß ihr die Geheimhaltung ihrer behördlichen Überwachung und im allgemeinen eine diskrete Behandlung zugesichert wird.

Die allzu innige Verquickung sittenpolizeilicher Tendenzen mit dem sanitären Zwecke der Regelung der Prostitution bewirkte, daß die Instruktion ungedachtet ihrer nicht zu leugnenden Vorzüge nicht den gewünschten Erfolg hatte. Auch haben sich die Institute der Zwangskontrolle und der diskreten Kontrolle in der Praxis nicht bewährt. Insbesondere aber haben gewisse Mißstände, die das System der kasernierten Prostitution, das sogenannte Bordellsystem, zeitigten, sowie die im Interesse einer gleichmäßigen, zielbewußten Handhabung des Prostitutionsreglements sich ergebende Notwendigkeit einer Zentralisierung der Sittenpolizei eine Reform als dringlich erkennen lassen. Unpräjudizierlich dieser in nächster Zeit zur Verwirklichung gelangenden Reform verjuchen die Polizeidirektionserlässe 14 XI 1906 und 11 VI 1907 den wichtigsten Uebelständen abzuwehren. Im Interesse des gesetzlich gewährleisteten Schutzes der Minderjährigen verfügt der Erlass eine besonders rigorose Prüfung der konkreten Verhältnisse bei Stellung Jugendlicher unter Kontrolle und empfiehlt die Fühlungnahme mit der österr. Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels oder mit anderen, ähnliche Tendenzen verfolgenden Vereinen. Durch den Polizeidirektionserlass 21 VI 1907 wurde das obenerwähnte Institut der Zwangskontrolle beseitigt.

Die an die Errichtung der Bordelle oder, wie der technische Ausdruck für die Wiener Bordelle lautet, „geschlossenen Häuser“ geknüpften Erwartungen haben sich nur teilweise erfüllt. Die Vorteile des Bordellsystems, welche in der, allerdings nur teilweisen Eindämmung der Straßprostitution, in der Bekämpfung des Zuhälterwesens und in der Herabminderung des sanitären Gefährskoeffizienten bestehen, werden durch zahlreiche Nachteile wesentlich beeinträchtigt. Die im Bordelle befindliche Prostituierte wird von der Bordellwirtin, die an dem Ertrage des Unzuchtsgewerbes als die eigentliche Unternehmerin ein hervorragendes wirtschaftliches Interesse hat, zur intensivsten Betreibung der Unzucht und zur wahllosen Hingabe an jeden Besucher des Hauses veranlaßt. Durch die ununterbrochene Gemeinschaft mit anderen Prostituierten, durch die Schaustellung der Prostituierten mit ihren Genossinnen in einem sogenannten Empfangsalon behufs der seitens der männlichen Besucher zu erfolgenden Auswahl, endlich durch die Veranstaltung von Trinkgelagen

wird das Recht der Persönlichkeit der Prostituierten untergraben und der noch vorhandene Rest eines moralischen Bewußtseins vernichtet. Infolge des Interesses der Bordellwirtin, den Bestand an Prostituierten zu ergänzen und zu erneuern, blüht auch der Mädchenhandel. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß zahlreiche Prostituierte wegen der unausweichlichen Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit das Bordell meiden und das Leben als Einzelprostituierte vorziehen, sowie daß auch viele Männer den Besuch von Bordellen perhorreszieren. Diese letzteren Erwägungen machen es erklärlich, daß gerade in Großstädten die bestehenden Bordelle nicht prosperieren und auf die Gestaltung des Prostitutionswesens nur von geringem Einflusse sind.

Die mit dem Bordellsystem verbundenen Nachteile führten dazu, daß der zitierte Polizeidirektionserlaß 14 XI 1906 die Errichtung neuer geschlossener Häuser untersagt und den Fortbestand der alten nur insoweit duldet, als kein Anlaß zu begründeten Beschwerden vorliegt. Der Erlaß schreibt vor, daß die Bordelle wiederholt strenge zu revidieren, die Beschwerden der Prostituierten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen sind und der Ausbeutung der Prostituierten energisch entgegenzutreten ist.

IV. Zuhälterwesen. Das Zuhälter- oder Strizzitum ist eine mit der Prostitution untrennbar verknüpfte Erscheinung. Der Gemeingefährlichkeit des Zuhältertums zu steuern, ist in einigen Ländern durch Erlassung strenger Bestimmungen, leider zumeist ohne großen Erfolg, versucht worden. Die Zuhälter sind fast ausnahmslos wegen Gewalttätigkeit und Diebstahls verurteilte Individuen, welche, zunächst ein Liebesverhältnis mit der Prostituierten anknüpfend, in ihr den geringen Rest jebweden Selbständigkeitsgefühles ertöten und sie vollkommen unterjochen. Sie begleiten die Prostituierte auf ihren nächtlichen Spaziergängen, um dieselbe einerseits gegen die Konkurrenz der anderen Prostituierten zu schützen, andererseits um diese beim Herannahen behördlicher Organe rechtzeitig zu warnen. Für den präferierten Schutz, welchen der Zuhälter der Prostituierten angedeihen läßt, verlangt er, daß dieselbe in ausgiebiger Weise die Mittel zu seinem Lebensunterhalte befreite. Wenn die Einkommensquelle aus dem Schandgewerbe zu versiegen droht, zwingt der Zuhälter die Prostituierte durch Mißhandlungen und Drohungen zu einer intensiveren Betreibung des unzünftigen Gewerbes. Dieses erpresserische Vorgehen des Zuhälters versteht die ohnehin nur mit geringer Willenskraft ausgestattete Prostituierte in derartige Furcht, daß sie das wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis nicht zu lösen wagt.

Im österr. Rechte fehlt die scharfe Abgrenzung des Begriffes des Zuhälters vom Kuppeler. Die einzige gegen Zuhälter gerichtete Bestimmung ist im § 5 G. 24 V 85, Nr. 89, enthalten. Hiernach ist Zuhälter jene Person, welche außer den Fällen der Kuppelerei aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt sucht. Diese Bestimmung

ist in der Praxis schwer anwendbar. In den meisten Fällen gelingt es dem Zuhälter, einen scheinbaren Erwerb nachzuweisen, und es bietet die Subsumtion des Tatbestandes unter die angeführte gesetzliche Bestimmung die größten Schwierigkeiten, auch dann, wenn nach allen äußeren Umständen, wie ständiges Verweilen in Gesellschaft der Prostituierten, kein Zweifel über den faktischen Charakter des fraglichen Individuums obwaltet. Nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuche erscheint im Sinne des § 181 a auch jener als Zuhälter, der einer Prostituierten gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzünftigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Es ist demnach möglich, auch jene Individuen der Bestrafung zuzuführen, bezüglich welcher der Nachweis, daß das unzünftige Gewerbe der Prostituierten für sie eine Einnahmequelle bilde, nicht gelingt.

Gleich dem österr. und dem deutschen Gesetze stellt auch das belgische G. 27 XI 91 und das französische G. 27 V 85 die Zuhälter mit den Landstreichern in gleiche Linie und ermöglicht deren Abgabe in Korrektionshäuser oder Zwangsarbeitsanstalten.

B. Mädchenhandel.

Unter Mädchenhandel im weiteren Sinne des Wortes versteht man jede Verpuppelung einer Frauensperson; der engere Begriff des Mädchenhandels — *traite des blanches* — beschränkt sich auf die Verpuppelung von Frauenspersonen ins Ausland. Die Bestimmungen des österr. Rechtes, wie sie in den §§ 132, 512 Str. G. und § 5 G. 24 V 85, Nr. 89, enthalten sind, reichen für die Fälle der einfachen Kuppelerei aus, sind aber für die Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels zumeist ungenügend und können durch die Anwendung der von den Verbrechen des Menschenraubes, der Einschränkung der persönlichen Freiheit, der Entführung und der Erpressung handelnden §§ 90, 93, 96 und 98 Str. G. nur mangelhaft ersetzt werden.

Eine Bestimmung, welche analog dem § 48 des deutschen Auswanderungsgesetzes 9 VI 97 den eigentlichen Mädchenhandel, d. i. die Verschleppung von Frauenspersonen ins Ausland zu Prostitutionszwecken, als selbständiges, schwer zu ahndendes Delikt erfaßt, fehlt im österr. Rechte. Mit Rücksicht darauf, daß bei dem internationalen Mädchenhandel die einzelnen, Deliktmomente bildenden Tathandlungen regelmäßig auf Territorien verschiedener Staaten sich abspielen, läßt die Zusage internationaler Rechtshilfe als eine *conditio sine qua non* der erfolgreichen Bekämpfung des Mädchenhandels erscheinen. Die Notwendigkeit solcher internationaler Rechtshilfe wurde von den vom 15.—25. Juli 1902 in Paris, vom 8. bis 9. Oktober 1902 in Frankfurt a. M. sowie vom 22.—25. Oktober 1906 in Paris stattgefundenen internationalen Kongressen zur Bekämpfung des Mädchenhandels anerkannt.

Von einschneidendster Bedeutung war der am Pariser Kongresse vom 3. 1902 gefasste Beschluß, den beteiligten Mächten zwei Vertragsentwürfe, und zwar ein projet de convention und ein projet d'arrangement, vorzulegen. Während das erstere projet mit der strafgesetlichen und straffprozeßualen Seite des Mädchenhandels sich befaßt, hat das projet d'arrangement die zu ergreifenden administrativen Maßnahmen zum Gegenstande. Den Beschlüssen der Pariser Konferenz sind nebst Österr. beigetreten: das Deutsche Reich, Frankreich, Italien, Großbritannien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Schweiz, Belgien, Portugal und Brasilien. (Vgl. auch Art. „Mädchenhandel“, Bd. III, S. 500 ff.)

In Durchführung der Pariser Konferenzbeschlüsse wurde zufolge Erl. des M. Z. 26 V 1905, Z. 25201, als „Zentralstelle zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ für das diesseitige Staatsgebiet die i. f. Polizeidirektion in Wien bestimmt. Im Sinne des projet d'arrangement hat die Unterdrückung des internationalen Mädchenhandels nach zwei Richtungen zu erfolgen und zwar 1. im Wege der Lokalbehörden, zu welchen die politischen Bezirksbehörden (Statutargemeinden, Bezirkshauptmannschaften) und die i. f. Polizeibehörden, sofern diesen die Aufgaben der Sicherheitspolizei zufallen, gehören.

2. Im Wege der Zentralstelle, welche als Evidenzbehörde für das Inland und als Vermittlungsbehörde mit den ausländischen Zentralstellen fungiert.

Demgemäß ordnet der Erlaß an:

a) Für die Lokalbehörde haben folgende Momente als Richtschnur zu dienen: Die im Amtsprengel befindlichen Prostitutionsstätten sind strenge zu überwachen, damit in denselben Mädchen nicht wider ihren Willen festgehalten werden; deren Befreiung ist unbefehlet der etwa einzuleitenden Strafamtshandlung sofort zu veranlassen. Jenen Instituten, welche sich mit der Vermittlung von Dienststellen an Frauenspersonen befassen, ist in der Richtung eine besondere Beachtung zu schenken, daß dieselben nicht etwa den Deckmantel für den Mädchenhandel bilden. Mit Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 197, wurden auf Grund des § 54, Absatz 1, des G. 5 II 1907, R. 26, Vorschriften über die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie über die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe erlassen. Geheuche von Frauenspersonen um Ausstellung von Reiselegitimationen sind in dem Falle, als sich Verdachtsmomente ergeben, nach Tunlichkeit dazu zu benützen, über die Umstände Aufklärung zu erhalten, unter welchen die Gesuchstellerin zur Reise in das Ausland sich entschlossen hat. Die Bahnhöfe und Schiffsfahrtslandungsplätze sind strenge zu überwachen und haben die mit der Überwachung betrauten Sicherheitsorgane der Verhinderung des Mädchenhandels besondere Sorgfalt zu widmen und insbesondere die zugekommenen Personalsbeschreibungen der des Mädchenhandels verdächtigen Individuen in genauer Evidenz zu halten. Im Falle der Aufgreifung von Frauenspersonen, welche dem

Mädchenhandel zum Opfer fielen, sind alle Schritte zur Feststellung der Identität und der Heimatzuständigkeit einzuleiten und entsprechende Vorkehrungen behufs einstweiliger Versorgung der Frauenspersonen, eventuell im Einvernehmen mit öffentlichen oder privaten Wohltätigkeitsanstalten, zu treffen.

b) Der Zentralstelle fällt die Aufgabe zu, die Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Mädchenhandels zu zentralisieren, für eine einheitliche Überwachung der Mädchenhändler im Inlande zu sorgen, die etwa notwendigen Maßnahmen durch die hiezu im konkreten Falle berufenen Behörden einzuleiten und den Verkehr der Sicherheitsbehörden des Inlandes aus dem Gebiete des Mädchenhandels mit dem Auslande zu vermitteln.

Die Zentralstelle hat das aus unmittelbaren Wahrnehmungen, aus Meldungen der Behörden des Inlandes und Mitteilungen ausländischer Behörden sowie aus sonstigen Informationen rekulierende Material zu sammeln und in Evidenz zu halten. Die Zentralstelle hat die Lokalbehörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, indem sie ihnen auf Grund des gesammelten Materials und ihrer eigenen Erfahrungen die verlangten Auskünfte erteilt oder aus eigenem Antriebe von wichtigen Vorfällenheiten Mitteilung macht bzw. entsprechende Anregungen zukommen läßt. Die Zentralstelle kann auch bezüglich etwaiger genereller Maßnahmen dem M. Z. entsprechende Vorschläge erstatten. Der Zentralstelle steht die Entgegennahme ausländischer Requisitionen und Informationen, deren eventuelle Weitergabe an die in Betracht kommenden Behörden des Inlandes sowie die Vermittlung der Korrespondenz dieser Behörden mit dem Auslande zu. Zu diesem Zwecke ist die Zentralstelle berechtigt, mit den Behörden im Auslande (Zentralstellen, i. u. f. Vertretungsbehörden, Polizeibehörden und eventuell Gerichtsstellen) in unmittelbarem Verkehr zu treten. Sie ist endlich berufen, ihre auf dem Gebiete des Mädchenhandels gemachten Wahrnehmungen mit den ausländischen Zentralstellen auszutauschen.

C. Sonstige Bestimmungen.

1. Das Konkubinat ist lediglich eine Angelegenheit des Privatlebens und entzieht sich als solche der Kompetenz der Behörden. Durch diese von zahlreichen Entscheidungen des B. G., insbesondere E. 17 X 79, Z. 2003, Budwinski 590, 6 III 89, Z. 891, Budwinski 4552, 22 VI 95, Z. 3187, Budwinski 8761, und E. des M. Z. 11 X 89, Z. 16282 (R. Z. 90, S. 26) bestätigte Rechtsansicht wird die Annahme begründet, daß die älteren, das Verbot des Konkubinates enthaltenden Vorschriften als aufgehoben zu betrachten sind. Nur wenn durch das Konkubinat im konkreten Falle öffentliches Argernis erregt wird, darf seitens der Gemeinde gegen Auswärtige mit der Ausweisung vorgegangen werden. (E. des B. G. 6 X 88, Z. 2046, Budwinski 4268.)

2. Strafgesetzbliche Bestimmungen. § 125 Str. G. hat das Verbrechen der Unzucht, § 128 der Schändung, § 129 der Unzucht wider die Natur, § 131 der Blutschande, § 132 der Verführung zur Unzucht und der Kuppelei zum Gegenstande. Die §§ 500—525 Str. G. handeln von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit, und zwar von der Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten, vom Ehebruche, Entehrung unter Zusage der Ehe, Kuppelei, Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirte, von der gröblichen und öffentlichen Argernis verurachenden Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit u. a. m.

3. Zur Hintanhaltung des Schaustellens obzöner Bilder und Bücher, welche das Geschlechtsleben zum Gegenstande haben oder welche geeignet sind, auf die Sittlichkeit zu wirken, wurden mehrfache behördliche Weisungen erteilt, die sich im allgemeinen mit dem Inhalte des Erl. der böhm. Statthalterei 12 V 97, B. 35314, N. S. 50, decken. Demnach ist, sofern kein strafgesetzwidriger Tatbestand vorliegt, von der politischen Behörde bezw. l. f. Polizeibehörde gegen die Schausteller mit einem Verbote und im Falle der Übertretung des Verbotes mit der Bestrafung vorzugehen.

4. Den Polizeibehörden wird in einer Reihe von Erlässen zur Pflicht gemacht, bei öffentlichen Vorstellungen und Schaustellungen nichts zuzulassen, was gegen die Sittlichkeit verstößt.

5. Hitzb. 9 VII 25, verbietet, daß blutsverwandte oder verschwägte Personen, welche um die Ehedispens nachgesucht, diese aber nicht erhalten haben, zusammen wohnen. Die derzeitige Geltung dieses Verbotes ist nicht unzweifelhaft.

6. N.-ö. Badeordnung 12 X 22 (und ebenso anderwärts) verbietet das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in einem Zimmer.

7. Nach § 2 kaij. P. 15 VIII 52, N. 184, dürfen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Sittlichkeit gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, nicht privilegiert werden.

8. Nach § 74 Gew. O. sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und von Frauenpersonen überhaupt, tunlichst die durch das Alter bezw. das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

9. B. des J. M. 20 X 54, N. 276, handelt vom Verfahren der Zollämter im Falle des Vorkommens von Gegenständen, deren Beschaffenheit gegen die Sittlichkeit verstößt.

Literatur.

Zu A. Prostitution: Bloch: Das Sexualleben unserer Zeit, Berlin 1907. Baumgarten: Polizei und Prostitution im Groß- Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, VIII. Derselbe: Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen, ebendort XI. Blascho: Syphilis und Prostitution, Berlin 1893. Beer: Das Verschleierungssystem und die Prostitution, Leipzig

1903. Commenge: La prostitution clandestine à Paris. Paris 1897. Carlien: La prostitution à Paris. Paris 1887. Dufour: Histoire de la prostitution chez tous les peuples. Brüssel 1867. Fiaur: Les maisons de tolérance. Paris 1896. Derselbe: La prostitution en Russie. Paris 1895. Derselbe: La prostitution en Belgique. Paris 1892. Gruber: Die Prostitution vom Standpunkte der Sozialhygiene aus betrachtet. Wien 1900. Henne am Rhyn: Die Gebrechen und Sünden der Sittenpolizei. Leipzig 1893. Hermann: Sanitätspolizei und Prostitutionswesen. Wien 1890. Hügel: Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution. Wien 1865. Korn: Strafrechtsreform oder Sittenpolizei in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, XXI/3. Kraßel: Privatrecht und Prostitution. Leipzig und Wien 1894. Fentich: Sexualethik, Sexualjustiz, Sexualpolizei. Wien 1900. Lombroso und Ferrero: Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte. Deutsch von Kurella. Hamburg 1894. Reiber: Mängel der zurzeit üblichen Prostituiertenuntersuchung. (Deutsche medizinische Wochenschrift 1890.) Derselbe: Prophylaxie publique relativement à la prostitution. (Rapport de la seconde conférence internationale à Bruxelles pour la prophylaxie de la syphilis et des maladies vénériennes, 1902.) Pippingssköld: Quelques mots sur la prostitution. Helsingfors 1888. Rubek: Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Deutschland. Jena 1897. Stern: Verbrechen und Gesetzeswidrigkeit. (Groß- Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik VIII.) Ströhmberg: Die Prostitution. Stuttgart 1900. Schmölzer: Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmäßigen Unzucht. Düsseldorf 1892. Scholz: Prostitution und Frauenbewegung. Leipzig 1897. Schönfeld: Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution. Weimar 1897. Schrank: Die Prostitution in Wien. Wien 1886. Tarnowsky: Prostitution und Abolitionismus. Hamburg 1890. Comptes rendus des séances de la II^e conférence internationale pour la prophylaxie de la syphilis et des maladies vénériennes. Brüssel 1903.

Zu B. Mädchenhandel: Appleton: La traite des blanches. Paris 1903. Guyot: La traite des vierges à Londres. Paris 1885. Hagig: Der Mädchenhandel. Sonderabdruck aus „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ XX. Henne am Rhyn: Prostitution und Mädchenhandel. Leipzig 1903. Hiltz: Der weiße Sklavenhandel. Leipzig 1896. Schrank: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien 1904. West: Der moderne Mädchenhandel. Berlin 1903. Wertvolles Material bieten auch die Berichte der verschiedenen Kongresse, deren Resultate zusammengefaßt erscheinen in den Mitteilungen des III. Pariser Kongresses vom 22. bis 25. Oktober 1906. La répression de la traite des blanches. Paris 1907. Baumgarten.

Sklaverei und Sklavenhandel.

A. Geschichtliche Nachweise. — B. Die Befämpfung des Sklavenhandels in der Gegenwart.

A. Geschichtliche Nachweise.

I. Sklavenwesen im Altertum und im Mittelalter. — II. Der Regersklavenhandel nach Amerika. — III. Der afrikanische Sklavenhandel.

I. Sklavenwesen im Altertum und im Mittelalter. In der Abneigung aller Naturvölker gegen andauernde körperliche Arbeit, wie sie der Ackerbau und alle feßhaften Beschäftigungen erfordern, liegt eine der hauptsächlichsten Ursachen des Sklavenwesens. In steten Raubzügen, bei Jagd und Fischfang ein ruheloses Leben führend, überließen sie die Sorge für das zur Lebensführung der Familie Nötigste den Weibern und Kindern und brachten auf den Kriegszügen nebst Waren und Nahrungsmitteln auch Gefangene in ihre Heimstätten, welche das Ackerland bestellten, Trägedienste leisteten und die schweren häuslichen Arbeiten verrichten mußten.

Als sich die Volksstämme zu größeren Gemeinchaften zusammenfügten, wurden in der Epoche der Eroberungskriege ganze Völkerschaften unterjocht und in den Stand der Sklaverei herabgedrückt. Unter den vielen Uebeln der Kriegs- und Beutezüge war die Sklaverei das größte, weil es nicht wie andere Heimfuchungen vorübergehender Natur war, sondern eine bleibende Einrichtung wurde.

In den ersten der uns bekannten staatlichen Bildungsformen, im assyrischen und chaldäischen Reiche, in Ägypten, in den kleineren semitischen Staaten der Phöniker und Hebräer, überall findet man Sklaverei und Sklavenhandel als eine bereits festgewurzelte Institution, wenn auch die Stellung der Sklaven nicht allerwärts eine gleich harte war und namentlich in Staaten mit theokratischer Verfassung, wie bei den Israeliten, eine mildere Form der Gebundenheit aufweist.

Der hellenische Geist war es, welcher aus dem Kastenzwange zuerst zum individuellen Bewußtsein und zur Freiheit aufstrebte, die er zunächst als politische verwirklichte. Aber auch ihm galt die Sklaverei als rechtmäßig und unentbehrlich. Die Natur, meint Aristoteles, habe alles, was sie gebildet, zu einem Zwecke bestimmt und so auch den Menschen entweder zum Herrschen oder zum Diensten; dem einen habe sie Fähigkeit verliehen, mit Verstand die Zwecke vorauszuwählen, und dieser sei zum Herrschen geboren; dem anderen habe sie die körperlichen Kräfte gegeben, die Zwecke auszuführen und dieser sei Sklave von Natur wegen. So nach sei auch das Einfangen von Menschen, welche von Natur zum Diensten bestimmt, dennoch nicht dienen wollen, kein Unrecht und ein auf diesen Zweck abzielender Krieg ein gerechter (Pol. I, 8). Andererseits verkennt Aristoteles nicht, daß es Menschen geben könne, welche, nicht von Natur aus, sondern durch das Gesetz Sklaven sind und die daher nur uneigentlich Sklaven genannt werden (Pol. I, 6). Der von Natur zur Sklaverei Bestimmte sei nun gänzlich Eigentum des Herrn,

ein bloßes, wenn auch besetztes Werkzeug desselben. Allein auf das Menschentum im Sklaven solle billige Rücksicht genommen und derselbe dürfte nicht unmeniglich behandelt werden.

In der Staats- und Privatwirtschaft der Römer ist das Sklavenwesen zur größten Ausdehnung gelangt. Namentlich seit 200 v. Chr. häuften sich mit den Eroberungen die Zahl der Sklaven. Der Staat selbst benötigte eine Menge von Sklaven zur Herstellung der öffentlichen Bauten, zum Betriebe der Bergwerke, zum Ruderdienste auf den Schiffen usw. Jeder vornehme Römer besaß deren Hunderte.

Der römische Sklave der älteren Zeit war völlig rechtlos; er wurde nicht als Person, sondern als Sache (mancipium) behandelt. Die Negation des Rechtes auf Persönlichkeit hatte jene aller übrigen Rechte zur Folge. Der Sklave war Ware wie jede andere. Er konnte keine Ehe schließen, sein Zeugnis vor Gericht war in der Regel wertlos; auch von dem Waffendienste und Kriegsdienste war er ausgeschlossen. Selbst der in aller Rechtsformlichkeit freigelassene (libertus) gelangte nur in einen beschränkten Besitz der bürgerlichen Rechte. Andererseits wurden nach älterem Rechte Freie durch Überschuldung unfrei und bei schweren Verbrechen wurden auch römische Bürger in den Stand von Sklaven versetzt, um an ihnen die Strafe vollziehen zu können. Diese Rechtsverkümmerng konnte nicht verfehlen, bei einem Teile der Sklaven Heuchelei, Tücke und Habgier, bei einem anderen Haß und Fanatismus zu erzeugen, wie dies die Geschichte der Sklavenempörungen, namentlich des über ganz Italien verbreiteten Gladiatoren-aufstandes unter Spartacus (73—71 v. Chr.), zeigt. In der Kaiserzeit wurde das Los der Sklaven ein milderes. Trajan, Hadrian, M. Antoninus Pius schränkten die Willkür der Herren ein, begünstigten die Freilassung der Sklaven, gestatteten ihnen, Eigentum zu erwerben (peculium servi); allein im Weien der Sache war damit nichts geändert. Zudem wirkte die sittliche Verkommenheit der Sklaven höchst nachteilig auf die übrigen Schichten der römischen Gesellschaft, so zwar, daß in jenem Maße, in welchem die Sklaverei an Ausbreitung gewann, die allgemeine Sittenverderbnis um sich griff und viel zur Zerrüttung und schließlichem Auslöschung des römischen Reiches beitrug.

Indem das Christentum die Gleichheit aller Menschen verkündete, war damit auch die Ungleichheit der Menschen in der rechtlichen Ordnung verneint und mit dem Grundsatze, der dem Sklaven die Persönlichkeit absprach, gebrochen. Allein an eine unermittelte Aufhebung des äußeren Bestandes der Sklaverei war lange nicht zu denken. Die innere Befreiung, eine religiös-sittliche Erziehung der Sklaven, mußte ihrer äußeren rechtlichen Gleichstellung vorausgehen, wenn nicht eine heillose Verwirrung entstehen sollte, verderblich für die Sklaven selbst.

Manche vom Christentum bekehrte Herren schenkten ihren Sklaven die Freiheit. Der Loßkauf von Sklaven wurde als Werk der Barmherzigkeit empfohlen und geübt. Konstantin der Große, noch

mehr Justinian, beschränkten das willkürliche Herrenrecht und ließen die manumissio in ecclesia wie auch das kirchliche Asylrecht gelten.

So standen die Dinge in Sklavensachen, als die germanischen Völker zur Neugestaltung der Weltgeschichte berufen waren. Auch die Germanen hatten Sklaven und trieben Sklavenhandel; auch ihre Knechte, und zwar solche, die durch Unterjochung oder Kriegsgefangenschaft unfrei geworden, wie solche, die durch Spiel, Trunk u. dgl. in Schuldknechtschaft geraten waren, galten rechtlich nicht als Personen und wurden als Vermögenstücke behandelt und verhandelt.

Zwar schüzte anderen gegenüber das altgermanische Recht den Sklaven, nicht weil er Mensch, sondern weil er Eigentum des Herrn war. Tötung und Verletzung fremder Sklaven wurde nicht durch Vergeltung, sondern durch einen ihrem Besitzer zu leistenden Schadenersatz beglichen. Freilassung war statthaft als zumeist widerrechtlicher, das Verhältnis der Knechtschaft in ein Leibeigenschaftsverhältnis umwandelnder Rechtsakt. Volle Freiheit wurde erst durch Freilassung seitens des Königs erlangt. Seit Beginn der Eroberungskriege gegen die Slaven stieg die Zahl der Unfreien beträchtlich (das Wort Sklave — Slave — wurde fortan die allgemeine Bezeichnung für die Knechte), und es entstand ein ausgebehiter Handel mit slavischen Gefangenen nach Frankreich, England, Italien und selbst bis nach dem Orient. Auch hier griff das Christentum mäßigend und ordnend ein, unterstützt durch das genossenschaftliche und ständebildende Element bei den germanischen Völkern. In der Menge der Unfreien bildeten die Zinsbauern (Liten, Lajfen), welche an die Scholle gebunden waren, eine eigene Klasse, sodann die zu persönlichen Diensten geistlicher und weltlicher Herren verwendeten Unfreien, die Ministerialen, welche nicht selten zu Vertrauensstellungen und Einfluß gelangten. In die Klasse der Grundholden, mit welcher die Masse der niederen Unfreien allmählich verschmolz, knüpft sich die Ausgestaltung der Leibeigenschaft, eine Institution, welche im 13. Jahrhundert als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auch der Kauf und Tausch von Knechten darf gegen Ende des 13. Jahrhunderts im christlichen Europa als erloschen gelten, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinsel, wo der Handel mit maurischen Sklaven bis in das 16. Jahrhundert fortbauerte. An der Nordküste Afrikas waren es die Seeräuberstaaten (Barbaresken), welche Raubfahrten nach den christlichen Küstenländern unternahmen und alle, die zu Land oder zur See in ihre Hände gerieten, in die Sklaverei veräußerten. Es bedurfte bekanntlich der größten Anstrengungen der Seemächte, zeitweilig sogar einer förmlichen Abfindung mit den Piraten, um diesem Unwesen ein Ziel zu setzen.

II. Der Negerklavenhandel nach Amerika.
Es ist nur allzu wahr, daß sich die Europäer mit dem Handel von Negerklaven befaßten, sobald sie den Fuß auf afrikanisches Territorium gesetzt hatten. Im J. 1434, kurze Zeit nach der Entdeckung der Goldküste, brachte von dort ein portugiesischer Schiffsführer, Antonio Gonçalves, die ersten Neger

nach dem südlichen Spanien, um sie an maurische Familien zu verkaufen. Seit der Entdeckung Americas und infolge des unermesslichen Vorgehens der Konquistadoren gegen die eingeborenen Indianer erfuhr der Negerhandel eine höchst beträchtliche Ausdehnung.

Da die Spanier, welche die unabsehbaren Territorien auf dem amerikanischen Kontinent und den dazu gehörigen Inseln in Besitz nahmen, alsbald gewahrten, daß die Eingeborenen, namentlich in Westindien, nicht die körperliche Eignung und Ausdauer besaßen, die harte Arbeit in den Baumwollkulturen und auf den Zuder- und Reisplantagen zu verrichten, waren sie auf die Einfuhr von Afrikanern bedacht. Im J. 1503 wurden die ersten schwarzen Sklaven nach Amerika gebracht. Da sie sich mit der harten Arbeit gut abfanden und keinen Schaden nahmen, befürwortete aus Mitleid für die armen Eingeborenen der edle Las Casas den Plan, die Einfuhr von Negerklaven auf eine breite Grundlage zu stellen.

Er erwirkte von Karl V. eine königl. Ordre, welche den Export von 40.000 Negern jährlich nach den westindischen Inseln gestattete. Der Marquis de Breñas erhielt dieses Monopol und übertrug den Betrieb deselben an genuesische Großkaufleute. Nach der Bulle Inter caetera des Papstes Alexander VI. 4 V 1493 war es den Spaniern untersagt, westlich vom Meridian zwischen den Azoren und den Cap Verdischen Inseln Schiffahrt zu treiben. Sie waren somit bei der Versorgung ihrer amerikanischen Kolonien mit Negern auf die Vermittlung Frankreichs, Portugals und Englands angewiesen. Im Frieden von Utrecht, welchen das siegreiche England im J. 1713 dem besiegten Spanien auferlegte, ließ es sich von letzterem u. a. die Befugnis erteilen, jährlich eine bestimmte Zahl Sklaven nach den spanischen Besitzungen in Amerika zu verschaffen. Dieser sogenannte Assiento-Vertrag wurde 1748 verlängert, jedoch zwei Jahre später in der Madrider Konvention von 1750 von England, wo die Proteste gegen dieses unwürdige Geschäft immer lauter wurden, gegen eine Abfindung von 100.000 Pfd. St. außer Kraft gesetzt.

Frankreich begann unter Ludwig XIII. am Negerhandel sich zu beteiligen und machte zu diesem Zwecke Kolonialerwerbungen an der afrikanischen Westküste. Englands Anteil und Wettbewerb bei diesem Frachtgeschäfte mit Negern blieb nach wie vor ein lebhafter. Unter der Regierung der Königin Elizabeth befaßten sich sogar Staatsmänner, so der Schatzmeister der britischen Marine Sir J. Hawkins und die Regierung selbst mit dem Sklavenhandel und Sklaventransport, der sogar auf Staatschiffen stattfand. In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts waren nicht weniger als 90 Schiffe für diesen Dienst eingeschrieben.

Die ersten Versuche, hier Wandel zu schaffen, gingen von Jamaica aus, wo die Repräsentantenversammlung 1774 zwei Beschlüsse faßte, welche die Einfuhr von Schwarzen beschränken sollten. Beide Bills wurden von Seite der englischen Regierung verworfen, indem der damalige Minister

für die Kolonien Lord Dartmouth erklärte, daß er niemals gestatten werde, daß die Kolonien einen Handel einschränken oder entmutigen, welcher so vorteilhaft für die Nation sei. Allerdings war dieses anzüchtige Weichheit, aus welchem Liverpool allein im J. 1732 214.617 Pfd. St. gewonnen haben soll, sehr einträglich. Um so eifriger setzte die pennsylvanische Gesellschaft der Küster ihre Bemühungen zur Aufhebung des Sklavenhandels fort. Zwar ließ die Verwirklichung des anlässlich der Unabhängigkeitserklärung der amerikanischen Unionsstaaten erlassenen Verbotes der Negerimportation noch eine Zeitlang auf sich warten, indem die amerikanischen Südstaaten eine Hinausschiebung dieser Angelegenheit bis zum J. 1808 durchsetzten. Doch nahm nunmehr auch in England die Bewegung gegen den Negerhandel, gerade weil die amerikanischen Pflanzer gewaltige Anstrengungen machten, sich bis zu diesem Termine mit Sklaven zu versorgen, einen allgemeinen und entschiedenen Charakter an. Es gelang der Regierung, in beiden Häusern des Parlaments die abolition act of slavery durchzubringen, wonach der britische Negerhandel mit 1. Januar 1808 aufzuhören hatte. Seit diesen Tagen ist England bemüht gewesen, die gleichmäßige Durchführung dieses Verbotes auf völlerrechtlichem Wege zu sichern.

Im ersten Pariser Frieden vom 30 V 14 mußte Frankreich (wo unter Napoleon I. seit dem Negeraufstand auf Haiti die Sklaverei in den Kolonien gestattet war) sich verpflichten, seine Bemühungen mit jenen Englands zu vereinen, um die Unterdrückung des Sklavenhandels von allen Mächten der Christenheit anzusprechen und ihn so allgemein aufhören zu lassen.

Auch der Wiener Kongreß beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage (Deklaration 4 II 15 gegen den Sklavenhandel). Im zweiten Pariser Frieden 20 XI 15 wurden weitere Verhandlungen über die Frage vereinbart, welche auch die Kongresse zu Nachen (1818) und Verona (1822) beschäftigte.

Was die Wahl der Mittel betraf, dem gewerbemäßigen Menschenhandel zu steuern, waren allerdings mancherlei Schwierigkeiten zu beseitigen. Das Ansjinnen des zur See übermächtigen England, sich wechselseitig das Recht der Durchsuchung verdächtiger Schiffe einzuräumen und die aufgebrachten Schiffe gemischten Kommissionen zur Untersuchung und Aburteilung zu überweisen, bildete die Hauptschwierigkeit. Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Mitwirkung zur Erreichung der Aufgabe unerlässlich war, verhielten sich ablehnend. Ein vermittelnder Vorschlag, jedem Teil die Aburteilung der aufgebrachten Schiffe seiner Flagge zu überlassen, wurde zwar von der amerikanischen Regierung, nicht aber vom Senate gutgeheißen. Inzwischen kam es später zwischen England und der Union zu einem Einvernehmen über die Überwachung der afrikanischen Küste, und zwischen England und Frankreich zu den Separatabkommen 30 XI 31 und 22 III 33. Im Londoner Vertrage 20 XII 41, vereinbart zwischen Osterreich, England, Preußen und Rußland (Frankreich unterzeichnete den Vertrag, ratifizierte

ihn aber in letzter Stunde nicht), räumten sich die Vertragsmächte behufs Unterdrückung des Sklavenhandels, welcher der Seeräuberei gleichzuhalten sei, das Recht wechselseitiger Durchsuchung und Beschlagnahme verdächtiger Schiffe innerhalb einer bestimmten Zone (im Atlantischen Ozean, wie auch längs der ganzen Ost- und Westküste Afrikas) ein.

Im J. 1848 trat Belgien dieser Konvention bei, im März 1879 ist das Deutsche Reich in die Vertragsrechte und Pflichten Preußens eingetreten. In einem Übereinkommen mit England 22 V 45, welches an Stelle des oberwähnten Vertrages 1833 trat, willigte Frankreich in die wechselseitige Prüfung der Bordurkunden und die Rechtshilfe der beiderseitigen an der afrikanischen Ostküste stationierten Flottenabteilungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels. Auch die Vereinigten Staaten ließen sich nach langem Sträuben herbei (Vertrag mit England 7 IV 62), in das gegenseitige Durchsuchungsrecht innerhalb einer bestimmten Zone zu willigen.

Aber auch die Beseitigung der Sklaverei als Institution haben sich die Großmächte angelegen sein lassen. England gab 1831 alle Kronsklaven frei und führte 1838 die Emanzipation aller Sklaven in seinen Kolonien durch gegen eine Entschädigung von 20 Mill. Pfd. St. an die Pflanzer. Frankreich verließ 1848 allen Sklaven der Kolonien die staatsbürgerlichen Rechte, eine Verjüngung, die, weil überstürzt, manche Unzufömmlichkeiten zur Folge hatte; Portugal hat durch eine lange Reihe von Regierungsverfügungen zur Verhinderung des Sklavenhandels und der Seelenverfäuferei verdienstlich mitgewirkt.

In den Vereinigten Staaten traten die Abolitionisten in der Mitte der Fünfzigerjahre auch als politische Partei den sklavenshaltenden Südstaaten entgegen und setzten 1860 die Wahl des edlen Lincoln auf den Präsidentenstuhl durch. Die nächste Folge hiedon war die Sezession der Südstaaten und der Bürgerkrieg 1861—1865. Am 22. September 1862 erschien eine Präsidentenbotschaft, welche sämtliche Sklaven in den aufständischen Unionsstaaten frei erklärte.

Die Beseitigung der Sezessionisten brachte die Sklavenbefreiung im ganzen Gebiete der Vereinigten Staaten zur tatsächlichen Geltung.

In Mexiko war bei den wenig entwickelten Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen die Nachfrage nach Sklavenarbeit nie eine erhebliche. In Brasilien entschied man sich 1871, nicht ohne auf Widerstand zu stoßen, für eine allmähliche Abschaffung der Sklaverei. Ein G. 13 V 88 hat dann ihre völlige Aufhebung verfügt, ohne verhindert zu haben, daß die Sklaverei unter sehr durchsichtigen Verhüllungen fortbauert. Dänemark, Schweden und die Niederlande schafften die Sklaverei in ihren weitindischen Besitzungen ab, Spanien tat daselbe 1873 für Portoriko. Auf Kuba begegnete die Angelegenheit wegen der unablässigen Unruhen und Aufstände beträchtlichen Schwierigkeiten. Dieselben sind infolge der Abtretung von Kuba (Puerto Rico und der Philippinen) an die Vereinigten Staaten größtenteils behoben.

III. Der afrikanische Sklavenhandel. Nachdem es gelungen war, dem Sklavenhandel den amerikanischen Markt zu verschließen, ist gegenwärtig das Sklavenhandelsgeschäft hauptsächlich auf Afrika und Ostasien beschränkt, wo es allerdings noch in weiter Ausdehnung fortbesteht. In Westafrika ist die Hausklaverei keine besonders drückende. Das Arbeitsquantum, welches der Sklave seinem Herrn leistet, steht außer Verhältnis zu dem Aufwande des letzteren für ersteren. Der Unterschied zwischen dem Freien und dem Sklaven besteht hauptsächlich darin, daß der Unfreie zur Arbeit gezwungen, in Fesseln gelegt und auch verkauft werden kann. Die plötzliche Abschaffung der Hausklaverei wäre in den meisten Fällen für die Sklaven selbst ein großes Ungemach, denn der Negerknecht ist gewohnt, samt seiner Familie erhalten zu werden. In der Freiheit ist er träge, ausschweifend und dem Trunke ergeben. Von den freien Negern fallen fünfmal mehr einem verbrecherischen Lebenswandel oder der Geistesstörung anheim als von den Sklavennegern. Der Menschenhandel vollzieht sich in aller Stille, auf dem Wege der Vermittlung und vorheriger Bestellung. Märkte in dem Sinne, daß Sklaven gleich anderen Waren zum Kaufe ausgestellt wären, gibt es nicht. Die Sklavenhändler unterscheiden sich wenig von den europäischen Auswanderungsagenten, den sogenannten Schleichern und den arglistigen Mädchenhändlern.

Der Schuldner, der nicht zahlen kann, wird zumeist Gefangener. Schafft er nicht die Mittel und löst ihn seine Familie nicht aus, so kann er als Sklave verkauft werden. Außerdem werden in den endlosen Fehden der afrikanischen Stämme die Gefangenen zu Sklaven gemacht.

Die großen Absatzgebiete des Handels mit Menschenware sind das arabische Nordafrika und Vorderasien. Auch in Marokko besteht noch Sklavensraub; nach Tripolis und Ägypten dauert die Zufuhr fort, trotz strenger Verbote gegen den Sklavenhandel. Besonders rührig wird die Sklavenausfuhr an den Küsten des Roten Meeres, wenn auch auf Schleichwegen, betrieben. In diesem Schmuggel sind die kleinen Sultanate mit einer Menge von Dschows (flachen Barken) beteiligt, welche die klippenreichen kleinen Flüsse befahren. In Algier hat seit der Besitznahme durch Frankreich der Sklavenhandel aufgehört. Auch in Tunis hat das französische Protektorat (1881) und die Einführung der französischen Verwaltung dem Sklavenwesen Hemmnisse bereitet. Die Regierung des Kongostaates hat den Mächten gegenüber die Bürgschaft übernommen, den Sklavenhandel zu unterdrücken; doch fehlt es nicht an peinlichen Anzeichen dafür, daß nicht allein arabische Sklavenhändler, sondern auch Agenten und Beamte große Moralwidrigkeiten und schwere Vergehungen wider Freiheit und Leben der Schwarzen sich zu Schulden kommen lassen und Sklavenbesitzer mit Sklavenhändlern zur Erbeutung von Eisenstein und Negerklaven Hand in Hand gehen. Ähnliche Klagen wurden neuerlich über Duldung und Begünstigung der Sklaverei in der Englischfranzösischen Kolonie laut.

B. Die Bekämpfung des Sklavenhandels in der Gegenwart.

I. Berliner Kongoaakte. Brüsseler Antisklavereiaakte. — II. Strafrechtliche Bestimmungen gegen den Sklavenhandel. — III. Vorschläge zur Ausrottung des afrikanischen Sklavenhandels. — IV. Österr. Anteil an der Bekämpfung des Sklavenhandels. — V. Der Kulihandel.

I. Berliner Kongoaakte, Brüsseler Antisklavereiaakte. In den Art. 6 und 9 der Akte der Berliner Konferenz (Kongoaakte) 26 V 85 haben diejenigen Mächte, die innerhalb des konventionellen Kongobeckens einen Einfluß ausüben, die Verpflichtung anerkannt, mit allen Mitteln dem Sklavenhandel entgegenzuwirken.

Eine planmäßige Aktion zur Bekämpfung des afrikanischen Sklavenhandels und seiner Verheerungen wurde von der Brüsseler Konferenz (Antisklavereifongreß) 1889 eingeleitet. Der Inhalt ihres Ergebnisses, der Antisklavereiakte 2 VII 90, unterzeichnet von Deutschland, Österr.-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, dem Kongostaate, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Luxemburg, Persien, Portugal, Rußland, Schweden-Norwegen, der Türkei, Zanzibar (beigetreten ist noch Liberia), ist in der Hauptsache folgender:

Das Gebiet, in welchem die zur Bekämpfung des Sklavenhandels vorgesehenen Maßnahmen Geltung haben sollen, umfaßt zufolge des Vertrages die Küste von Ostafrika und Arabien (einschließlich des Persischen Meerbusens). Zur Durchscheidung und Aufklärung verdächtiger Fahrzeuge sind die Kriegsschiffe der Signatarmächte berechtigt wie verpflichtet. Doch ist das Durchsuchungsrecht auf Schiffe unter 500 Tons beschränkt (da sich nur kleinere, flach gebaute Fahrzeuge zu dieser Art Frachtgeschäft eignen).

Durch fortschreitende Sicherung der Verwaltung und Rechtsprechung, wie der religiösen und militärischen Anstalten, durch Anlage von Stationen, Straßen, Eisenbahn- und Telegraphenverbindungen, durch Dampferlinien auf den Seen und Flüssen, Organisation von Streifkorps, Beförderung der Missionen und Forschungsreisen, Vorsorge für die befreiten oder flüchtigen Sklaven soll dem Sklavenfang und Sklavenhandel allseitig entgegengearbeitet werden.

Die Einfuhr von Feuerwaffen und Munition wie von Spirituosen ist verboten und nur ausnahmsweise unter Beaufsichtigung der Behörde statthaft. Wachtposten werden errichtet, um der Sklavenkarawanen habhaft zu werden, wider Flaggenmißbrauch und Sklaventransporte auf autorisierten Schiffen sind strenge Vorkehrungen getroffen. Ein internationales Bureau zur Überwachung und Durchführung der Vertragsbestimmungen ist zufolge der Akte 1892 in Sansibar in Wirksamkeit getreten. Bezüglich der die Beschlagnahme und Aburteilung verdächtiger Schiffe betreffenden Punkte hat Frankreich Vorbehalte gemacht, im übrigen die Generalakte gleichfalls ratifiziert.

II. Strafrechtliche Bestimmungen gegen den Sklavenhandel. In Durchführung dieses Kollektiv-

schrittes gegen den afrikanischen Sklavenhandel wurden in mehreren Vertragsstaaten besondere Bestimmungen über die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels erlassen. Nach österr. Str. G. (§ 95) macht sich jeder, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder veräußert, und jeder Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österr. Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch andere hindern läßt, des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig und ist mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, welcher im Falle eines fortgesetzten Handels mit Sklaven bis zu zehn, unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt wird, zu bestrafen. Einen besonderen Fall der Mitschuld an diesem Verbrechen durch hohhaftes Unterlassen der Hinderung solcher Ubelthaten enthält § 213 Str. G.

Das G. für das Deutsche Reich 22 V 95 belegt die Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus, bedroht die Veranstalter und Anführer des Unternehmens mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und falls bei einem auf Sklavenraub gerichteten Streifzug der Tod eines Negers verursacht wird, mit Todesstrafe. Sklavenhandel oder Mitwirkung bei der Beförderung der Sklaven wird mit Zuchthaus, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe soll auch auf Geldstrafen erkannt werden.

Vergehungen gegen die zur Hintanhaltung des Sklavenraubes und Sklavenhandels erlassenen Bestimmungen sollen mit Geldstrafe bis zu 6000 Mark oder mit Gefängnis bestraft werden. Gleichzeitig nahm der Reichstag eine Resolution an, die verbindenden Regierungen um Vorlage eines Gesetzesentwurfes zu ersuchen, der die in den deutschen Schutzgebieten unter den Eingeborenen bestehende Hausklaverei und Schuldnechtschaft einer ihre Beseitigung vorbereitenden Regelung unterwirft.

III. Vorschläge zur Ausrottung des afrikanischen Sklavenhandels. Gesetze allein werden Sklavenhandel und Sklavenraub nicht aufhören machen. Zuvörderst muß der Gedanke ausgegeben werden, den afrikanischen Verhältnissen die europäische Schablone aufzuzwängen. Nur durch den sich allmählich vollziehenden Prozeß langsamen Vordringens wahrer Gerechtigkeit in den nun schon von allen Seiten in Angriff genommenen afrikanischen Kontinent wird das Ziel erreicht werden, welches die christlichen Völker gegenwärtig in den Vordergrund humaner Bestrebungen gestellt haben. Dientliche Mittel hierzu werden sein: Vermehrung der Industrien, welche für den Export arbeiten; Zunahme des Handels mit erlaubten Waren im Innern Afrikas; planmäßige Ansiedlung von europäischen Auswanderern; Einführung moderner Verkehrsmittel; zahlreich und sich weiter ausdeh-

nende Faktoreien längs der Küste und strenge Überwachung derselben; Unterstützung des wohlthätigen Einflusses der Missionen, Sklavenkinderschulen usw.; Mittheile der Antisklavereigesellschaften und sonstiger charitativen Vereinigungen; Ergänzung der Brüsseler Generalakte durch Einzelverträge (Vertrag Großbritanniens mit Agypten 21 XI 95).

Werbend sind die Verdienste, welche sich Kardinal Charles M. A. Lavigerie, Primas von Afrika, Erzbischof von Karthago und Algier († 25 XI 92), um die Antisklavereibewegung erworben hat. Er betrachtete die Bekämpfung des Sklavenhandels als die Hauptaufgabe seines tatenreichen Lebens, seit er die Greuel des arabischen Weiber- und Kinderhandels in Algier kennen gelernt und in ihnen die Hauptursachen der moralischen Verwilderung der Afrikabewölkerung erkannt hatte. In der Vernichtung dieses schandwürdigen Handels sah er die Vorbedingung aller Zivilisations- und Missionsarbeit im dunklen Erdteil.

Er gründete eine Kongregation von Missionären unter dem Namen „Missionäre von Algier“ oder „Weiße Väter“; er reiste nach Frankreich, England, Belgien, Holland, um gegen das afrikanische Sklaventum zu predigen und sagte in seiner Begeisterung für die Sache auch den Plan, eine internationale Miliz, „die bewaffneten Brüder der Sahara“, auszurüsten, fand indeß nicht das gehoffte Entgegenkommen für dieses militante Projekt, weil der Sklavenhandel doch nur durch friedliche Arbeit und nur mit dem Islam, nicht gegen denselben ausgerottet werden kann. Ein nennenswerter Erfolg ist diesfalls die Abschaffung der Sklaverei auf Jansibar (April 1897).

IV. Österr. Anteil an der Bekämpfung des Sklavenhandels. Auch Österr.=Ungarn kann auf entschlossene Verteidiger der Menschenrechte der Schwarzen und auf eifrige Förderer des afrikanischen Missionswerkes hinweisen. Im April 1846 wurde das apostolische Vikariat „Zentral-Afrika“ errichtet, im J. 1848 die erste Missionsstation in Chartum durch P. Knyllo gegründet, dessen Nachfolger Dr. Ignaz Knobloch war. Ihm verdankt die Mission ihre Lebensfähigkeit und nachmalige Blüte. Er erbat sich im J. 1850 von Sr. Majestät dem Kaiser Franz Josef I. das Protektorat über diese Mission und gründete den ersten österr. Afriaverein (Marien-Verein). Das k. u. k. Konsulat wurde am 30. März 1851 von dem damaligen Vizekonsul Dr. Konst. Reiz eröffnet. Diesem folgte im Amte Dr. Th. Heugelin, der berühmte Afrikaforscher. Er hat, wie sein Nachfolger Dr. F. Matherer, viel zur Hintanhaltung des Sklavenhandels beigetragen, am meisten jedoch Ernst Marano, Gouverneur der südbägyptischen Provinz Galabat († 1883), ferner Konsul Harnjal († 1885), der ein Opfer der Sklavenhändler wurde. Mit ihm ist auch das reichhaltige Konsulatsarchiv, das so manche Aufschlüsse in Sklavensachen hätte geben können, zugrunde gegangen. Emin Pascha lernte im Frühjahr 1882 als damaliger Gouverneur der Äquatorialprovinz die erprobte Wirksamkeit der Mission Chartum, des Bischofs Com-

boni und des Missionärs Jof. Dichtl kennen und schätzen.

Durch den Aufstand der Mahdisten (1884) wurde das Arbeitsfeld kulturellen und charitativen Wirkens in jenen Gegenden wieder erheblich eingeeengt; die opfermutigen Vorkämpfer christlicher Kultur, P. Dhrwalder, Roffignoli, Dr. Rud. Slatin, gerieten in harte Gefangenschaft, aus der sie sich unter tausenderlei Gefahren glücklich gerettet haben.

V. Der Kulihandel. Ein dem Sklavenhandel verwandter Mißstand ist der Kulihandel. Jahrzehnte hatte der Handel mit „Gelben Sklaven“, den bedauernswerten chinesischen Proletariern, sowie der Handel mit polynesischen Kontraktarbeitern (Kanaken) gedauert, bevor man Sicheres hierüber in Europa wußte. Endlich brachten die Berichte der Konsuln Klarheit in die Sache. Zu Hunderten schleppten die Händler unglückliche Chinesen auf ihre Schiffe, entweder durch gewalttätige Entführung oder indem sie dieselben arglistigerweise durch Opium berauschten. Dann wurden sie nach Peru, den Antillen, auch nach Afrika verfrachtet und dort verkauft. Der Hauptstapelplatz dieses Handels war die portugiesische Kolonie Macao. Diese Art Sklavenpreßung besaß wegen der Arglist, mit der man dabei zu Werke ging, einen noch häßlicheren Charakter als der brutale Sklavenfang der Araber. Schon 1868 lenkte England die Aufmerksamkeit der portugiesischen Regierung auf dieses schändliche Treiben und schloß mit Frankreich, Holland, Portugal, Spanien Verträge zur Regelung des Imports von chinesischen Lohnarbeitern. Die mit List oder Gewalt bewerkstelligte Verschleppung von Kulis kommt zweifellos der Behandlung als Sklaven gleich und ist völkerrechtlich aus diesem Gesichtspunkte zu verfolgen und zu bestrafen.

Literatur.

Wallon: Histoire d'esclavage dans l'antiquité, 1847—48. Clarkson: Essay on slavery 1786. Janowski: De l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et sa transformation en servitude de la glèbe, 1860. Langer: Sklaverei in Europa während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters, 1891. Tourmagne: Histoire de l'esclavage ancien et moderne 1880. Hüne: Darstellung aller Veränderungen des Negerhandels, 1820. Veßler: Sklaverei und Christentum, 1877 bis 1878. Heßels im Kirchenlexikon von Wezer und Welte, Art. „Sklaverei“. Gehling: Die Sklaverei von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, 1889. Gareis: Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das deutsche Recht, 1885. F. v. Martiz: Das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande im Archiv für öffentliche Rechte. Bd. I. 1886. v. Liszt: Die Bekämpfung des Sklavenhandels (in dessen Völkerrecht, 1902, S. 266 ff.) Lentner: Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte, 1891. Scherling: Die Bekämpfung von Sklavenraub und Sklavenhandel seit dem Anlange des 19. Jahr-

hunderts, 1897. Stanley: Der Kongo und die Gründung des Kongostaates, 1887. Wischmann: Unter deutscher Flagge quer durch Afrika, 1889. Reichard: Deutsch-Diarrica, 1892. Peters: Das deutsch-afrikanische Schutzgebiet, 1895. Dhrwalder: Aufstand und Reich des Mahdi im Sudan und meine zehnjährige Gefangenschaft dortselbst, 1894. Slatin: Feuer und Schwert im Sudan, 1896. Klein: Le cardinal Lavignerie et ses oeuvres d'Afrique, 1890. Encyclica Papsi Leo XIII. über die menschliche Freiheit 20 VI 88 und Rundschreiben 29 XI 89 an die Bischöfe des katholischen Erdkreises. Populäre Flugschriften: Echo aus Afrika; Kleine Afrika-Bibliothek. Lentner.

Sonntagsruhe.

I. Einleitung. — II. Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung: a) von 1559—1858; b) von 1859—1883; c) von 1884—1906. — III. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung: a) Sonntagsheiligung; b) Sonntagsarbeit; c) der Sonntag im Rechtsverkehr.

I. Einleitung. Bevor auf eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des heutigen Standes der Sonntagsruhegesetzgebung eingegangen werden kann, ist ein kurzer Blick auf die Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte erforderlich, von welchen aus die S. teils gefordert, teils verworfen wurde und wird, und auf die der Verschiedenheit dieser Gesichtspunkte entsprechende Verschiedenheit des Inhaltes des Begriffes Sonntagsruhe.

Jedoch ist diesen verschiedenen Begriffsinhalten gemeinsam als das Wesentliche des Begriffes eine Beeinflussung der öffentlichen und privaten Betätigungssphäre für die Dauer des Sonntags in einer diesen Tag von allen anderen Tagen unterscheidenden Weise. Die Beeinflussung wird, wenn auch nicht immer, so doch vorwiegend, ein Minus an Betätigung zur Folge haben.

Betrachten wir nun vor allem die S. vom Gesichtspunkte der Sonntagsheiligung, so fordert dieser ein Zurücktreten der Erwerbs- und Wirtschaftstätigkeit zugunsten religiöser Betätigung. Hierzu ist erforderlich das Ruhen aller jener Beschäftigungen, welche dem Individuum die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten erforderliche Zeit rauben (subjektive Sonntagsheiligung) und geeignet sind, dem Charakter des Sonntags als eines vorwiegend religiöser Betätigung gewidmeten Tages Eintrag zu tun (objektive Sonntagsheiligung). Doch ist nicht nur die Erwerbstätigkeit unterlagt, sondern während gewisser vorwiegend gottesdienstlichen Handlungen gewidmeten Stunden sind geräuschvolle Lustbarkeiten und sonstige lärmende, wenn auch nicht dem Erwerb und der Wirtschaft gewidmete Beschäftigungen verboten. Jedenfalls ist als Gesamtanfang aller einschlägigen Bestimmungen die Ermöglichung ungestörter subjektiver und objektiver Sonntagsheiligung beabsichtigt. Daß im Rahmen der Sonntagsheiligung das Moment des Ruhe- und Erholungstages, und die Feiertagsheiligung Platz gefunden, sei hier nur kurz erwähnt.

Solange bei der Erlassung von Normen der Gesichtspunkt der Sonntagsheiligung überwiegt, findet eine prinzipielle Unterscheidung von Sonntagen und gebotenen Feiertagen überhaupt nicht statt. Dies gilt für alle in dem Abschnitte II a dargestellten positiven Normen, denn für den Feiertag treffen außer dem periodisch wiederkehrenden Ruhebedürfnis alle Voraussetzungen der Sonntagsheiligung zu.

Sowohl die Abnahme des religiösen Einflusses auf dem Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens als auch die zunehmende Neigung, alle Lebensbeziehungen vom privatrechtlichen Gesichtspunkte zu beurteilen und der Willenssphäre des einzelnen möglichst weite Grenzen zu ziehen, mußten alle für den Sonntag ein bestimmtes Verhalten vorschreibenden oder gewisse Tätigkeiten untersagenden Normen als eine un gerechtfertigte Einschränkung der individuellen Freiheit empfinden und ihre Bekämpfung und Beseitigung fordern lassen. Solange die Theorie die Köpfe beherrschte, daß jeder Vertrag, also auch der Arbeitsvertrag, das Ergebnis freier Willensäußerung rechtlich gleichgestellter Vertragsschließender sei, und dabei die verschiedene Bedeutung des Zustandekommens dieses Vertrages für Unternehmer und Arbeiter sowie den daraus resultierenden Unterschied des Einflusses beider auf den Vertragsinhalt über sah, erschienen zwingende Normen über die S. als eine Beschränkung der dem Individuum sozusagen angeborenen Vertragsfreiheit. Es mußte jedem einzelnen freistehen, sein Verhalten während des Sonntags nach seinem Belieben einzurichten. Dieser Entwicklungsphase entspricht die im Abschnitt II b dargestellte Entwicklung der Gesetzgebung.

Als sich aber die schädlichen Folgen der Vertragsfreiheit für den wirtschaftlich Schwächeren offenbarten, das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines körperlich, moralisch und wirtschaftlich gesunden Arbeiterstandes die Zuweisung des Arbeitsvertrages aus der Sphäre des privaten in die des öffentlichen Rechtes verlangte, und die bisherigen Opfer der Vertragsfreiheit ihre wirtschaftliche und politische Potenz durch Organisation zu erhöhen begannen, und die Forderung der S. in ihr Programm aufnahmen, da machten sich Bestrebungen geltend, die fogenannte Bestimmungen verlangten, welche die Vertragsfreiheit insofern der aus ihr entstandenen Mißstände auch zugunsten der S. einschränken sollten. Dabei brach sich die Erkenntnis der Wichtigkeit eines Ruhe- und Erholungstages für die Volksgesundheit immer weiter Bahn, und da sich auch die wirtschaftlich Selbständigen mancher Berufe diesen nur gönnen konnten, ohne einen geschäftlichen Nachteil zu befürchten, wenn es nicht dem Belieben des einzelnen überlassen blieb, seine Erwerbstätigkeit am Sonntag ruhen zu lassen oder nicht, trat zu dem Verbot der Beschäftigung von Hilfsarbeitern in diesen Berufen auch das Verbot der Erwerbstätigkeit des Unternehmers. Da sich die Schäden der Sonntagsarbeit bei den gewerblichen (industriellen) Hilfsarbeitern am trassiesten zeigten, und diese als

die bestorganisierten Arbeiter ihren Forderungen den größten Nachdruck verleihen konnten, so bewegt sich diese moderne Sonntagsruhegesetzgebung fast ausschließlich auf dem Gebiete der gewerblichen (industriellen) Arbeit unter Vernachlässigung aller anderen Gebiete der S., und wird daher eigentlich besser als gewerbliche Sonntagsarbeitsgesetzgebung bezeichnet. Daß dies auch für unsere einheimische Gesetzgebung zutrifft, zeigen die Abschnitte II c und III b.

Je nach dem Überwiegen des Gesichtspunktes der Sonntagsheiligung oder des Ruhe- und Erholungstages mußte sich verschieden gestalten das Verhalten gegenüber jenen Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung eine notwendige Voraussetzung für eine nicht nur in religiöser Erbauung bestehende Feier des Sonntags ist (Sonntagsgewerbe), indem ersterer die Herabsetzung aller wirtschaftlichen und Erwerbstätigkeiten auf das niedrigste Mindestmaß fordert, letzterer für einige derselben sogar eine Steigerung verlangt.

Da keiner der früher dargestellten drei Gesichtspunkte jemals ausschließlich die Gesetzgebung beherrscht, wird es sich empfehlen, deren Entwicklung für den Gesamtcomplex aller im Begriffe der S. enthaltenen Momente gemeinjam darzustellen, und nur durch die Einteilung in drei Epochen die Änderung des überwiegenden Gesichtspunktes zum Ausdruck zu bringen. Für die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes empfiehlt sich eine Trennung der Bestimmungen, je nachdem sie vorwiegend die Sonntagsheiligung, die Sonntagsarbeit oder den Rechtsverkehr im Auge haben. So ist einerseits die rechtliche Sondernatur des Sonntags in ihrer Gänge erfaßt, andererseits ermöglicht, sowohl die typischen Entwicklungsphasen als auch die drei Hauptgebiete der Sonntagsgesetzgebung geordnet darzustellen.

II. Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung:
a) von 1559—1858. (S. Art. „Gewerbe“ A, S. 466, Alinea 3.) Bei der Darstellung der Entwicklung der staatlichen Sonntagsruhegesetzgebung dieser Epoche darf nicht übersehen werden, daß dieses Rechtsgebiet durch kirchliche Normen vollständig geregelt war, als sich die Staatsgewalt damit zu befassen begann, und daß die ersten staatlichen Normen nur den Zweck verfolgten, den bestehenden kirchlichen Anordnungen durch Intervention des *brachium saeculare* eine genauere Befolgung zu sichern, um die von Gott wegen Vernachlässigung der religiösen Gebote verhängten Strafen, wie Krieg, Pest, Türkennot u. dgl. m., durch strengere Einhaltung dieser Gebote teils zu mildern, teils abzuwenden. Die einzelnen Bestimmungen sind nach dem Datum geordnet durch kurze Inhaltsangaben gekennzeichnet in den Kontext der Darstellung eingefügt. Das Geltungsgebiet der einzelnen Normen ist dort nicht ausdrücklich bezeichnet, wo es für die Beurteilung des meritorischen Inhalts belanglos ist. Bemerkenswert muß noch werden, daß in dieser Epoche die gebotenen Feiertage den Sonntagen grundsätzlich gleichgestellt sind. Die Entwicklung beginnt mit dem Verbot jeglicher Sonntagsarbeit.

26 IV 1559. Das Arbeiten an denen gebotenen Feiertagen und Sonntagen zu Hause und im Felde wie das Namen haben mag ersichtlich verboten.

4 I 1652, Generale. Verbot der Sonntagsarbeit während des Vormittags für Bader, Barbierer, der Vornahme obrigkeitlicher Handlungen, des Jagens, des Fischens und anderer Nothot.

29 VII 1654, Allerhöchstes Kstpt. Erlaubt notwendige Feldarbeit nach dem Nachmittagsgottesdienst mit Genehmigung des Pfarrers.

22 X 1654, Patent gleichen Inhalts.

18 IX 1655, Generale. Befiehlt fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der Predigt.

21 II 1658. Wiederholung der kai. Generalien 4 I 1652 und 18 IX 1655 und Verbot aller Feilschaften und Handlungen sowie des Wirtshausbesuches während des Gottesdienstes.

2 IV 1659, Generale. Verbietet unter Bezugnahme auf frühere Generalien das Offenhalten der Krämereien und anderer Feilschaften während des ganzen Sonntages und gestattet den Verkauf von Fleisch, Wein, Brot u. dgl. außerhalb der Zeit des Gottesdienstes.

3 VII 1663. Alle Arten Wirtshäuser dürfen nur von 9 Uhr vormittags bis 9 bezw. 8 Uhr abends offen sein. Außer dieser Zeit stehen sie nur Reisenden und Kranken offen. Andere Feilschaften sind während des Gottesdienstes und der Predigt untersagt.

21 III 1676. Verbot des Barbierens während des Gottesdienstes und Erinnerung an frühere Bestimmungen betreffs Feilschaft und Arbeitung.

27 III 1676. Wiederholung des Verbotes 4 I 1652.

24 X 1676, Resolutio. Die Behörden werden zur Überwachung der Einhaltung der strikten S. von Seiten der Handwerker, als Schuster, Schneider, aufgefordert.

9 XI 1677. Wiederholung der Bestimmungen 3 VII 1663.

1679. Die Baderordnung zu Baden verbietet das Baden nach 9 Uhr vormittags bei Strafe von 200 Pfund.

21 VI 1683, Generale. Wiederholt im wesentlichen die Bestimmungen 3 VII 1663.

Bis hieher kann man im allgemeinen eine allmähliche Abschwächung der Verbote der Sonntagsarbeit bemerken, indem teils Ausnahmen statuiert, teils die Verbote auf die Dauer des Gottesdienstes beschränkt werden. Nach einer Pause von einem Vierteljahrhundert aber tritt nun mit Bezug auf die Landesplagen Krieg, Hunger und Pestilenz eine Verschärfung ein.

31 I 1707. Verbot des Schlittenfahrens am Vormittag.

18 IX 1710, Generale. Befehl zur ordentlichen Feier und Verbot aller weltlichen Handtierungen, Kaufmannschaften, und wie dergleichen operaseruilia und mercennaria Namen haben mögen unter scharfer Strafandrohung.

19 IV 1717. Wiederholung der Bestimmungen 3 VII 1663.

27 I 1718. Wiederholung des Verbotes 31 I 1707.

24 XI 1727, Keiß Gejalds Ordnung. Verbot des Jagens und Klopens.

23 XI 1728. Verbot der Eröffnung der Läden vor Endigung des Gottesdienstes und der Arbeit der Professionisten während des ganzen Tages sowie Befehl an sämtliche Obrigkeiten, durch sichere Aufseher und Kommissarien verdächtige Werkstätten unverzüglich visitieren zu lassen behufs Abtattung des Ubertreters.

Hier finden wir das erstmal eine dem Gewerbeinspektorate ähnliche Einrichtung.

12 II 1729, Patent. Berufung auf die Generalien 2 IV 1659 und 18 IX 1710 unter Wiederanschärfung ihrer Bestimmungen.

Der bisherige Verlauf der Entwicklung zeigt einmal eine ziemliche Schwierigkeit, aus den sich teils widersprechenden Bestimmungen zu einer einheitlichen und sichereren Regelung der Sonntagsruhe zu gelangen, andererseits zeigen die häufigen Republikierungen deutlich, daß es mit der Einhaltung der Bestimmungen recht übel bestellt sein mochte, was auch aus den Einleitungen fast aller Verordnungen hervorgeht. Dem Bestreben, diesem unerquicklichen Zustande ein Ende zu bereiten, entspringt jedenfalls die kurz auf die letzte Wiederholung älterer Bestimmungen folgende erste größere Gesetzgebungsaktion auf diesem Gebiete, welche auf lange Zeit hinaus die Grundlage aller Regelungen der Sonntagsruhe bildet und deshalb hier etwas ausführlicher dargestellt werden soll.

23 I 1730. Vorschriften betreffs der bevorstehenden Kundmachung des B. 28 I 1730 und Verbot des Offenhaltens der Willard- und Spielhäuser für den ganzen Tag.

28 I 1730, Patent. Unter prinzipieller Aufrechterhaltung des Verbots jeder knechtlichen Arbeit und weltlichen Handtierung wird gestattet: Der Verkauf von Brot, Fleisch und Fisch von 7 bezw. 8 Uhr vormittags an, die Öffnung aller Arten Wirtshäuser, Genüß- und Kaffeegewölbe von Mittag an (ausgenommen für Reisende und Kranke, denen auch früher verabreicht werden kann), der Barbierer-, Bader- und Perüdengewölbe von 10 Uhr vormittag an, der Kräutlerstände von 9 Uhr vormittags an. Alle anderen Läden und Stände haben den ganzen Tag geschlossen zu sein, jegliche Kaufmannschaft und weltliche Handtierung ist verboten. Für offene Jahrmärkte endet das Verbot mit der Mittagsstunde. Alle Handwerksmeister, Professionisten, Künstler sowie deren Gesellen, Knechte und Lehrlinge haben sich aller Arbeit zu enthalten; Notarbeiten setzen geistliche Erlaubnis voraus. Ubertretungen werden an Weisern, Handelsleuten und Wirten mit Geld- und Leibesstrafen, bei Wiederholung mit Niederlegung des Gewerbes oder Handwerkes gestraft, an Gesellen, Ladenbienern, Knechten und Lehrlingen gleich das erstmal mit einer öffentlichen Leibesstrafe, sonst noch schärfer, an letzteren desgleichen die Unterlassung der Anzeige (Denunziationspflicht). Denunzianten wird Namensverschweigung, Straflosigkeit und angemessene Belohnung zugesichert.

Ein Refus der Fischhändler gegen dieses Patent wurde unterm 7 IX 1730 abgewiesen.

Wir haben es hier das erstemal mit einem in gewisser Beziehung sozialpolitischen Gesetze zu tun, welches die Vertragsfreiheit zwischen Meister und Arbeiter einschränkt, allerdings hauptsächlich, um die Abwendung himmlischer Strafen für Sonntagschändung sicher zu stellen. Dieser Gesetzgebungsaft scheint von Erfolg begleitet gewesen zu sein, denn es tritt nun eine längere Pause in der vorher so zahlreichen Gesetzgebung ein, wenn man von der gleichfalls erfolgten Regelung der bäuerlichen Dienstleistungen abieht.

27 I 1738, Patent, II. Abtheilung, 7. Verbiethet jegliche Robot mit Ausnahme der Fortsetzung weiterer Fuhrn. In diesem und den späteren Robotpatenten finden sich Anklänge an einen Erjaßruhetag.

Von weientlicher Bedeutung für die vortherejanische Gesetzgebung ist besonders auch die Entwicklung eines grundsätzlichen Unterschiedes in der Behandlung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeit, sowie der Handels- und Produktionsgewerbe, welcher aus der Gesetzgebung nicht mehr verschwindet.

Unter Maria Theresia beginnt eine neue Ära der intensiveren Gesetzgebung, sofort mit einer Verjchärzung des Sonntagsruhepatentes.

8 XI 1751, Patent. Verbot öffentlicher Krämerrei und Feilhabung bei Verlust der Ware.

14 IV 1752, Hofreksript. Verbot von Handel und Wandel während des Gottesdienstes für Juden und Christen.

8 III 1753, Verordnung. Verbiethet vor geendigtem Gottesdienst die Verabreichung in Schankhäusern mit Ausnahme der Fremden, Reisenden und Wallfahrer.

30 VI 1753, Hofreksript. Erlaubnis zur Feilhabung und Verkaufung der unentbehrlichen Eßwaren bis zu Beginn des Gottesdienstes, desgleichen zu Jahrmachtszeiten nach Schluß desselben.

23 V 1761, Verordnung. Verbiethet die Ladung und Ausföhrung der Weine auf dem Lande.

19 XI 1769, Hfd. Verbiethet die Abhaltung von Amtstagen u. dgl.

10 III 1770, Verordnung. Wiederholt die Bestimmungen über Wirtschaftshäuser, Barbierer, Bader und Perückenmacher und Krätutler und verbiethet das Billard und andere Spiele.

25 VI 1771, Verordnung, unter Berufung auf das Hofreksript 14 VI 1770 und Hfd. 11 VI 1771. Gebietet Verlegung der Jahrmärkte auf den vorhergehenden oder folgenden Wochentag und Unterbrechung längerwährender Märkte, und Sperrung der Wirtschaftshäuser während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes.

Hier tritt der fortab mit Konsequenz festgehaltene Grundsatz der Verlegung der Märkte das erstemal auf, während früher für diese erleichternde Bestimmungen galten, so z. B. noch unterm 30 VI 1753.

3 I 1772, Verordnung. Unter Bezugnahme auf die im Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle erfolgte Feiertagsreduktion wird strengere Sonntagsfeier geboten. Theater in größeren Städten erst nach 7 Uhr gestattet. Alle anderen Spektakel verboten.

In den übrigen Orten jede Art Spektakel verboten. Musik auf dem Lande ab 3 Uhr, in der Stadt ab 4 Uhr nachmittags gestattet. Bis dahin haben alle Arten Wirtschaftshäuser geschlossen zu sein (Ausnahmen wie früher) und alle Spiele zu unterbleiben. Nichtdringende Amtshandlungen haben zu unterbleiben, ebenso alle dem Besuche des Gottesdienstes abträgliche Lustbarkeiten.

8 II 1772, Verordnung. Beschränkt die Verkaufszeit für Fleisch, Fische, Brot und Milch bis 9 Uhr vormittags, verbiethet den Verkauf von Rosenkränzen und Gebetlein bei den Kirchen, befreit Apotheker-, Barbier- und Badstuben von allen Beschränkungen, besteht dagegen Schließung der Perückenmachergewölbe um 9 Uhr vormittags, macht Wagenreparaturen bei Reisenden von der geistlichen Erlaubnis unabhängig und unterlagt eine zu strenge Auslegung des Verbots, schwere Lasten zu tragen.

15 II 1772, Verordnung. Schärft die Jahrmachtsvorschriften ein.

30 III 1772, Verordnung. Verbiethet das Aus- und Abladen schwerer Fuhrn und das Ausfahren vom ersten Orte vor 9 Uhr vormittags.

10 IV 1772, Verordnung. Die Perückenmacher brauchen erst um 11 Uhr vormittags schließen.

18 IV 1772, Verordnung. Die Spezereihändler werden den Wirtschaftshäusern gleichgestellt unter Ausschluß des Verkaufs über die Gasse.

27 VI 1772, Hofentschließung. Zusammentretungen der Bänkte und Innungen sind nach Schluß des Nachmittagsgottesdienstes gestattet.

27 VI 1772, Hofentschließung. Den Spezereihändlern der Verkauf von Wechselwein zugestanden.

1 VIII 1772, Hofentschließung. Der Verkauf gewisser Hartsehlerwaren dem des Fleisches gleichgestellt.

7 VIII 1772, Hofentschließung. Das Offenhalten der Wachs- und Badhäuser sowie Handel mit frischem Obst gestattet.

29 VIII 1772, Verordnung. Öl und Kerzen können im Sommer von 6, im Winter von 4 Uhr nachmittags an verkauft werden.

13 II 1773, Hofentschließung. Sauerkraut und Rüben dem Fleisch gleichgestellt.

17 II 1773, Hofentschließung. Das Zufinden und Abholen der Perücken bis 11 Uhr vormittags gestattet.

5 VI 1773, Hofentschließung. Melonen sowie gesundes und nahrhaftes Obst dürfen verkauft werden.

Die zerstreut detaillierte Gesetzgebung gebot nunmehr dringend eine Zusammenfassung, welche auch erfolgte.

10 XI 1773, Patent. Hier findet man den aus allem Vorhergehenden sich ergebenden Stand der Sonntagsruhe dargestellt.

31 VII 1774, Hofentschließung. Seldschfleisch und Würste dem Fleisch gleichgestellt.

13 I 1775, Hfd. Denunzianten erhalten ein Drittel der Strafgeelder.

3 III 1775, Hofentschließung. Befreit Post und Extrapost von allen Beschränkungen.

13 VIII 1775, Patent. III., Art. 1. Verbiethet jegliche Robot mit Ausnahme der unvermeidlichen weiten Fuhrn und Botengänge.

19 I 1776, Hfd. Verbiethet den Verkauf von Branntwein vor dem Kirchendienste.

Hiermit ist die Gesetzgebung Maria Theresias abgeschlossen. Ihr Gesamtergebnis ist einerseits die Anpassung der grundlegenden Gesetze ihres Vaters an die Bedürfnisse der Kultur und des wirtschaftlichen Lebens ihrer Zeit, andererseits aber die strikte Ausschaltung jeglicher Sonntagsarbeit, welche außerhalb dieser Bedürfnisse fällt. Jedenfalls gewährt der Inhalt der Normen wertvolle Einblicke in das kulturelle und wirtschaftliche Leben, dem gerecht zu werden sie bestimmt sind.

Die nunmehr einsetzende gesetzgeberische Tätigkeit Josef II. zeigt ein wesentlich anderes Bild.

2 XI 1781, Verordnung. Verbiethet allen Handel mit einziger Ausnahme der Gottesfrüchler.

24 IX 1782, Verordnung. Verbiethet den Gewürzkrämern den Verkauf ihrer Ware.

2 X 1782, Hofentschließung. Gestattet den Tabakverkauf außerhalb des Gottesdienstes.

21 III 1783, Regierungsverordnung. Verbiethet die Vorforderung der Untertanen in die herrschaftlichen Kanzleien und wiederholt die B. 2 XI 1781.

3 VII 1783, Hfd. Gestattet den Austrieb des Viehes.

5 VII 1785, Verordnung. Verbiethet die Verabreichung in den Wirtschaftshäusern und den öffentlichen Verkauf während des Gottesdienstes.

3 X 1785, Hfd. Gestattet die Offenhaltung der Wirtshäuser und Kaffeehäuser, verbiethet jedoch alle Spiele vor 4 Uhr nachmittags.

3 XI 1785, Verordnung. Nur während der Dauer von Amt und Predigt sollen die Wirtschaftshäuser geschlossen sein.

31 V 1786, Polizeiordnung für Steierm., Kärnten und Krain. Verbiethet den Handelsleuten und Krämern jeglichen Warenverkauf.

Wir haben es hier mit einer theils unklaren, theils sprunghaften Gesetzgebung zu tun. Doch dürfte die Annahme berechtigt sein, daß sich die absoluten Verkaufsverbote auf die privilegierten Gebrauchsgegenstände nicht erstrecken. Argumentieren läßt sich dies aus der weiteren Gesetzgebung Josef II.

12 VI 1786, Polizeiordnung für Brünn, Punkt 4. Enthält eine sehr ausführliche Regelung der Sonntagsarbeit beiläufig nach dem Stande des B. 10 XI 1773. Hier finden sich das erstmalig Sonntagsbestimmungen zur Sicherung der S. in Läden, die zugleich als Wohnräume dienen.

Die zwei nächsten Gesetze sind bestimmt, in Westgalizien einen dem den übrigen Ländern ähnlichen Rechtszustand herzustellen.

16 VI 1786, Patent, Punkt 25. Verbiethet jegliche Robot mit Ausnahme unvermeidlicher weiter Fuhrn und Botengänge und der Notarbeiten. Hier ist des Sonntages das erstmalig als eines dem Dienste der Religion und der Erholung gewidmeten Tages gedacht.

18 X 1787, Gubernialverordnung. Verbiethet das Sigen in den Schankhäusern und Lustbarkeiten zur Zeit des Gottesdienstes.

3 VII 1788, Hfd. Verbiethet Spiele und Musik während des Hauptgottesdienstes.

22 XI 1788, Gubernialverordnung. Trägt den Werbebezirkskommissarien die Oberaufsicht über die Einhaltung der S. auf.

22 XI 1789, Gubernialverordnung gleichen Inhalts.

23 XI 1789, Gubernialverordnung. Erlaubt die knechtliche Arbeit in unumgänglichen Nothfällen.

Hiermit schließt die gesetzgeberische Tätigkeit Josef II. ab. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der S. ist sie nicht gewesen. Die kurze Regierungszeit seines Nachfolgers weist keine hierhergehörigen Bestimmungen auf und erst unter Franz I. werden solche wieder erlassen.

4 V 1793, Landeshauptmannschaftsverordnung. Erneuert das Verbot des öffentlichen Handels in Stadt und Land.

9 XII 1794, Gubernialverordnung. Stellt sämtliche gerichtliche Handlungen ab.

14 III 1795, Appellationsverordnung. Verbiethet gerichtliche oder freiwillige Versteigerungen.

17 III 1796, B. der k. k. Regierung und Kammer. Zusammenfassende Republikation der geltenden Bestimmungen.

16 VI 1796, Landesgubernialverordnung. Schärft die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen ein.

14 XII 1797, Patent. Einführung der in den übrigen Ländern geltenden Bestimmungen in Westgalizien mit unwesentlichen Abweichungen ohne ausgesprochene Richtung.

17 III 1799, Regierungsverordnung. Schärft die Bestimmungen betreffs Abhaltung der Jahrmärkte neu ein und befiehlt behördliche Revision der diesbezüglichen Angaben in den Kalendern.

23 II 1800, Gubernialverordnung. Republikation des B. 10 XI 1773.

26 III 02, Landesregierungsverordnung. Schärft die betreffs der Wirtschaftshäuser und Spiele geltenden Bestimmungen ein.

29 IX 03, Landesregierungsverordnung für Wien mit Vorstädten. Zusammenfassende Republikation der bestehenden Bestimmungen mit unwesentlichen Abweichungen ohne ausgesprochene Richtung.

22 I 04, Hfd. Verbiethet Musik an öffentlichen Orten vormittags.

5 X 04, Verbot des Abhaltens von Jahrmärkten und des Offenhaltens der Wirtschaftshäuser während des Gottesdienstes.

20 V 07, Hftzd. Dringende Amtshandlungen, die Wirtschaftsgegenstände betreffen, können außerhalb des Gottesdienstes vorgenommen werden.

29 V 07, Hftzd. Schärft die Bestimmungen betreffs der Jahrmärkte ein.

18 VI 07, Landesregierungsverordnung. Gleichlautend mit Hftzd. 20 V 07.

26 VI 07, Landesgubernialverordnung gleichen Inhalts.

27 VIII 08, Hftzd. Verbietet die Abhaltung von Jagden.

12 IV 09, Hftzd. Befiehlt den Beamten das Erscheinen beim öffentlichen Gottesdienste und verbietet Amtshandlungen während desselben.

12 IV 10, Hftzd. Gleichlautend mit dem 12 IV 09.

24 V 12, Hftzd. Schärft die Befolgung der bestehenden Bestimmungen ein.

31 VII 12, Gubernialverordnung. Mit Einwilligung des Ordinariats im Monate August nachmittags Erntearbeiten gestattet.

27 VIII 12, Hftzd. Verbot der Jagden.

29 X 12, Hftzd. Wiederholt die Bestimmungen 5 X 04.

26 VII 13, Gubernialverordnung. Gleichlautend mit der 31 VII 12.

4 X 23, Hftzd. Schärft die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen betreffs Verkaufsgewölbe und -hände ein.

17 III 25, Hftzd. Tut dasselbe betreffs der Gewerbsleute und Handwerker.

7 IV 25, Gubernialverordnung. Verbietet die Arbeit der Gewerbsleute und Handwerker und befiehlt den Kreisämtern, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen, Übertretungen, besonders wenn sie öffentliche Störung und Argernis verursachen, nachdrücklich zu bestrafen. Die Ordinarate haben zur Erreichung dieses kirchenpolizeilichen Zweckes mitzuwirken.

1 VII 26, Justizhofdekret. Einführung der Appellationsverordnung 14 III 1795 in Dalm.

16 IX 26, Gubernialverordnung. Republikation des Hftzd. 27 VIII 08.

30 V 33, Landesregierungsverordnung. Republikation der Landesregierungsverordnung 29 IX 03.

30 XI 33, Gubernialverordnung. Republikation des Allerhöchsten Hftzts. 29 VII 1654, des R. 22 X 1654, der Gubernialverordnungen 23 XI 1789, 31 VII 12 und 26 VII 13 und Aufforderung an die Geistlichkeit, die erbetene Dispens nicht unter dem Vorwande mangelnder Berechtigung zu verweigern.

Hienit schließt die Gesetzgebung Franz I ab. Ihr Charakteristikum ist die Wiederholung der bestehenden Bestimmungen. Neue Gesichtspunkte treten nicht hervor. Jedensfalls bilden aber mehrere der zitierten Gesetze ein starkes Argument dafür, daß man den gesamten Komplex aller diese Materie regelnden Bestimmungen, soweit ihnen durch spätere Gesetzgebungsakte nicht derogiert wurde, als in voller Gültigkeit stehend ansehen muß. Ein Schulbeispiel hierfür ist die an letzter Stelle angeführte Gubernialverordnung 30 XI 33, die sich auf Bestimmungen aus drei Jahrhunderten beruft. In die Regierungszeit seines Nachfolgers fallen nur zwei Dekrete:

16 I 46, Regierungsbekret. 6. Fabrikarbeit der Kinder ist verboten, die sonstigen bestehenden Vorschriften sind genau zu beobachten.

29 VII 46, Regierungsbekret. 6. Verbietet nochmals die Fabrikarbeit der Kinder.

Es läßt sich aus dem Gesamthalt dieser beiden Dekrete annehmen, daß sie Ausnahmsbestim-

mungen für die Fabrikkinder darstellen, woraus sich ergibt, daß die Sonntagsarbeit in den Fabriken ansonsten widerpruchlos gestattet wurde, was sich mit der bestehenden Gesetzgebung, die keine Normen für Fabriken enthält, ganz gut vereinigen ließ. Was nunmehr unter der Regierung Franz Josef I. bis zum J. 1884 geschieht, zeigt deutlich, daß der konfessionelle bzw. religiöse Gedanke die G. gegen den wirtschaftlichen Liberalismus nicht mehr zu behaupten vermag und daß es eines neuen, des sozialpolitischen Gesichtspunktes bedarf, um dieser Institution wieder neues Leben zu verleihen.

9 VI 49, R. 275, Erl. des F. M. Erweitert die Verfahrzeit für Tabak.

22 VI 50, R. 252, Erl. des R. u. M. Befiehlt den Behörden auf Grund der bestehenden Gesetze, darüber zu wachen, daß dort, wo die katholische Bevölkerung die Mehrheit bildet, geräuschvolle Arbeiten und der öffentliche Handelsbetrieb unterbleibe. Hiezu wurden zahlreiche Durchführungsbestimmungen erlassen.

10 XII 50. Grundzüge für den Wirkungsbereich der Polizeibehörden. § 20 stellt den vorstehenden Erlaß des R. u. M. als Richtschnur auf.

Dieser Erlaß enthält drei durch spationierten Druck kenntlich gemachte Einschränkungen des bisherigen Sonntagsruheprinzips und dürfte sich mit seiner praktischen Handhabung in dieser Zeit decken. Er enthält übrigens starke Anklänge an die Gubernialverordnung 7 IV 25.

30 X 52, Gubernialverordnung. Schärft den Juden die Beachtung des vorstehenden Erlasses ein.

6 I 53, Statthaltereiverordnung. Gestattet Fabriken, denen größere Feuerung oder chemische Prozesse die schadhafte Einstellung des Betriebes unmöglich machen, denselben unter Vermeidung lärmender Arbeiten innerhalb der Fabrikslokalitäten fortzusetzen. Den Arbeitern muß der Besuch des Gottesdienstes möglich bleiben.

4 V 55, Dekret der Wiener Polizeidirektion. Schärft den Buchdruckereien die Einhaltung der bestehenden Bestimmungen ein.

24 IX 55, Dekret der Wiener Polizeidirektion. Verbietet im Anschluß daran die Arbeit von 6 Uhr früh bis Mitternacht.

22 II 56, Statthaltereiverordnung. Schärft die äußere Heiligung innerhalb des Wiener Polizeirayons ein.

15 III 56, Statthaltereiverordnung. Verbietet jede geräuschvolle und auffällige Arbeit, die man von der Straße hören oder sehen kann, bei Fabrik, Gewerbe und Landwirtschaft und die Beschäftigung von Hilfsarbeitern hiebei von 5 Uhr früh bis Mitternacht, ausgenommen dringenden Notfall und Konsumtionsbedarf, wozu regelmäßig die Erlaubnis des Pfarrers einzuholen ist. Gestattet die mit dem erlaubten Gewerbsverfahre verbundenen oder gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen.

Hienit schließt die positive Sonntagsruhegesetzgebung der ersten Epoche ab, und die nun folgenden Normen der zweiten Epoche sind bestimmt, den durch dieselbe nunmehr geschaffenen Zustand

in den der vollständigen Freiheit jeglicher Betätigung hinüberzuleiten.

b) Von 1859—1883. 20 XII 59, R. 227, kaij. P. (Gew. D.). § 75 stellt die Regelung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht die Bestimmungen des a. G. B. Platz greifen (§ 72), dem freien Übereinkommen der Kontrahenten anheim. Art. III des Einführungsgesetzes hebt alle unvereinbarlichen älteren Normen auf. So dürften hiemit für die nicht von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommenen Beschäftigungen und Unternehmungen (Art. V und VIII des Einführungsgesetzes) die Beschränkungen zugunsten der S., welche in dem P. 28 I 1730 am deutlichsten zum Ausdruck gelangten, aufgehoben worden sein, eine allgemeine Aufhebung aller die S. betreffenden Bestimmungen dagegen dürfte sich hieraus kaum argumentieren lassen.

Die nunmehr beginnende Herrschaft des politischen Liberalismus hatte keinen Grund, sich mit dieser Materie in positivem Sinne zu befassen, sondern es mußte sich ihr vielmehr darum handeln, die noch bestehenden Schranken der Vertrags- und Betätigungsfreiheit soweit als möglich zu beseitigen.

25 V 68, R. 49, Gesetz zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse. Art. 13 schließt eine Nötigung, sich der Arbeit zu enthalten, für Nichtchristen aus und beschränkt sich darauf, während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit zu untersagen. Diese Bestimmung ist eine Konsequenz des Art. 14 des St. G. 21 XII 67, R. 142.

Seit der Erlassung dieser Gesetze fand ein Zwang zur Beobachtung der großenteils noch rechtsgültigen Vorschriften über die S. nicht mehr statt, und neue wurden nicht erlassen.

Erst als sich alle schädigenden Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Liberalismus immer deutlicher zeigten und zur Abhilfe drängten, begann die dritte Epoche der Sonntagsruhegesetzgebung, die, ausschließlich die gewerbliche Sonntagsarbeit erfassend, den sozialpolitischen Gesichtspunkt durch Eintreibung der Vorschriften über die Sonntagsarbeit unter die Bestimmungen zum Schutze der Hilfsarbeiter und an Stelle des alten § 75 der Gew. D. schon äußerlich zum Ausdruck bringt.

c) Von 1884—1906. 21 VI 84, R. 115, G. über . . . die S. beim Bergbau. § 4. Am Sonntage haben die Arbeiter beim Bergbau zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können, endlich im Zustimmung der Bergbehörde auch unaufschiebbare Verladearbeiten. Die S. hat spätestens um 6 Uhr früh zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. § 5. In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums finden die Bestimmungen des § 4 keine Anwendung.

Dieses erste sozialpolitische Sonntagsruhegesetz enthält bereits alle Grundzüge, welche die künftige Entwicklung beherrschen, soweit sie beim Bergbau Anwendung fanden. Ihm folgte in kurzer Zeit

8 III 85, R. 22, das G. betreffend Abänderung und Ergänzung der Gew. D. Es setzt an Stelle der obigen Fassung des § 75 nachstehende Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Ausgenommen hiervon sind alle an den Gewerbelokalitäten und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unzulässig, oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten. An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nötige Zeit einzuräumen, um den ihrer Konfession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen. Die hiezu erlassene Ministerialverordnung 27 V 85, R. 83, ergänzt und abgeändert durch die Ministerialverordnungen 30 VII 85, R. 108, 21 IX 85, R. 143, 12 V 94, R. 85, und 21 VIII 94, R. 181, setzte die Dauer der S. mit mindestens 24 Stunden, den spätesten Zeitpunkt ihres Beginnes mit 6 Uhr früh fest und erließ Ausnahmsbestimmungen mit Rücksicht auf die Untunlichkeit der Betriebsunterbrechung für 28, auf die Bedürfnisse der Konsumenten für 12, auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs für 7 Gewerks- bzw. Beschäftigungsarten. Befußt Gestaltung der Sonntagsarbeit am 23. bzw. 24. Dezember wurden die Ministerialverordnungen 7 XII 93, R. 173, 7 XII 94, R. 231, und 19 XII 94, R. 238, erlassen. Ausgeschaltet ist durch diese Gesetze jegliche geistliche Ingerenz auf die Sonntagsarbeit, soweit sie in ihnen geregelt ist.

In die Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes fällt die Erlassung des Zirkularerlasses der Generaldirektion der Tabakregie 29 V 85, Z. 7424, welche die S. in Anlehnung an die Gew. D. regelt, und der B. des k. M. 15 VII 86, R. 125, womit die Sonntags ablaufende Lieferzeit für Eisenbahnfrachtendungen bis Montag Mittwoch erstreckt wird.

Doch währte die Zufriedenheit mit dem durch obiges Gesetz geschaffenen Zustande nicht lange und die Notwendigkeit einer neuen Regelung trat gebieterisch hervor. Für diese wurden vom Gewerbeausschuß des A. G. eine Reihe von Grundfragen aufgestellt, denen das G. 16 I 95, R. 21, vollständig entsprach.

Es nahm die Bestimmungen des G. 8 III 85, R. 22, und der hiezu erlassenen Verordnungen in seinem Text auf, soweit sie nicht Sondervorschriften für einzelne Gewerbe enthalten, umschrieb genauer den Kreis der allgemein gestatteten Sonntagsarbeiten, forderte ein Verzeichnis der hiebei verwendeten Hilfsarbeiter und ihrer Beschäftigung und machte einzelne derselben von der Anmeldung bei der Gewerbebehörde abhängig, verlangte Wechsel der Sonntags beschäftigten Arbeiter zur Ermöglichung des Besuchs des Vormittagsgottes-

dienstes und eine Ersatzruhezeit, falls die Sonntagsarbeit eine bestimmte Zeitdauer überschreitet. Es regelte in einschränkender Weise die ministerielle Verordnungsgewalt betreffs einzelner Gewerbe, ermöglichte aber eine weitgehende territoriale Differenzierung durch teilweise Übertragung derselben an die Landesbehörden und stellte die Einhaltung des Ersatzruhetages in diesen Verordnungen fest. Für das Handelsgewerbe wurden eigene Bestimmungen erlassen: es wurde die Maximaldauer der Sonntagsarbeit auf sechs Stunden festgesetzt, eine Erweiterung unter besonderen Zeit- und Ortsverhältnissen bis zu zehn Stunden zugelassen, und für Orte unter 6000 Einwohnern unter bestimmten Voraussetzungen eine achtstündige Dauer gestattet. Die Entscheidung hierüber und die Festsetzung der Stunden oblag der politischen Landesbehörde. Der Besuch des Sonntagsgottesdienstes war zu ermöglichen. Der Ersatzruhetag durfte auch hier nicht ausfallen. Die bei den Produktionsgewerben gestattete Sonntagsarbeit des Chefs war hier verboten. Gemeinden und Genossenschaften waren vor Erlassung von Verordnungen zu befragen.

Hiermit beginnt eine neue Richtung in der Sonntagsruhegesetzgebung, welche sich nicht mehr begnügt, in lapidaren Sätzen allgemeine Normen aufzustellen, und das weitere der Verordnungsgewalt zu überlassen, sondern welche bestrebt ist, durch möglichst ins Detail gehende gesetzliche Regelung das Gebiet der Verordnung so sehr als möglich einzuschränken. Zu diesem Gesetze wurden nachstehende Durchführungsverordnungen erlassen: Ministerialverordnungen 24 IV 95, R. 58, 27 V 95, Z. 29014, 11 VIII 95, R. 125, 18 I 97, R. 26, 10 IV 97, R. 97, 4 V 98, R. 76, 8 IV 1904, R. 35, 20 VIII 1904, R. 99, 5 V 1906, R. 97, und verschiedene Erl. des S. M., deren wesentlichen Inhalt die Statuierung von Sondervorschriften für bestimmte Gewerbe und Beschäftigungen (54) bildet.

In die Zeit der Gültigkeit dieses Gesetzes fällt die Erlassung nachstehender Bestimmungen: G. 28 IV 95, R. 60, welches die Anwendung desselben auf den Hausierhandel ausdehnt; Zirkularerlaß der Generaldirektion der Tabakregie 21 VII 95, Z. 11246, über die S. in den Tabakfabriken; Erl. des Eis. M. 3 IV 97, betreffend die Einschränkung des Güterverkehrs; Ministerialverordnung 18 VI 97, Z. 20399, betreffs der Sonntagsarbeit beim Tabakverchleiß; G. 28 VII 1902, R. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, samt Erl. des Eis. M. 10 X 1902, Z. 37160 (Normalarbeitsordnung) und B. des Eis. M. 2 II 1903, R. 28, deren Bestimmungen grundsätzlich mit denen der Gew. D. übereinstimmen.

Zu bemerken wäre hier noch, daß das G. 27 V 1901, R. 81, keine Bestimmungen über Sonntagsruhe enthält. Die diesbezügliche Angabe im Jahrgange 1901 des Reichsgesetzblattes auf S. XXXIII des alphabetischen Verzeichnisses ist daher unrichtig.

Den vorläufigen Abschluß der dritten Epoche der Sonntagsruhegesetzgebung bildet das G. 18 VII 1905, R. 125, mit welchem der im nächsten Abschnitt dargestellte Zustand erreicht ist. Dasselbe ändert nur den Text des vorhergehenden Gesetzes ab und läßt die auf Grund desselben erlassenen Durchführungsverordnungen und Erlasse unberührt.

III. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung: a) Sonntagsheiligung: Bezüglich des heutigen Standes der Sonntagsheiligung kann hier auf das in den Art. „Festtage, kirchliche“, Bd. II, S. 11 ff., „Gottesdienst“, Bd. II, S. 576, „Zerkerfonnelle Verhältnisse“, Bd. II, S. 907 f., 915, „Jagd“, Bd. II, S. 942 links, und „Normatage“, Bd. III, S. 709, Gesagte verwiesen werden.

b) Sonntagsarbeit. Auf Grund der nunmehr gültigen Gesetze und Verordnungen scheint die gewerbliche Sonntagsarbeit in nachstehender Weise geregelt.

Grundsätzlich hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Dieses Gebot umfaßt die gewerblichen Hilfsarbeiter und die zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen.

Ausgenommen hievon sind die im Art. V und VIII des Einführungsgesetzes zur Gew. D. genannten Betriebe und Beschäftigungen.

Die S. hat mindestens 24 Stunden zu dauern. Die Festsetzung des Beginnes ist dem Arbeitgeber überlassen. Der früheste Zeitpunkt des Beginnes ist die Mitternacht, der späteste die sechste Morgenstunde.

Gestattet sind an Sonntagen:

1. Die zum regelmäßigen Fortgange des eigenen oder fremden Betriebes an den Betriebsstätten und Werkvorrichtungen notwendigen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, deren Vornahme nach dem Urteile der zuständigen Behörde an Wochentagen unzulässig erscheint.

2. Die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen.

3. Einmal im Jahre die Inventurarbeiten.

4. Arbeiten, welche aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen ohne Aufschub verrichtet werden müssen.

5. Die nichtöffentlichen persönlichen Arbeiten des Gewerbsinhabers ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Handelsgewerbe und den Verkauf bei Produktionsgewerben.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, über die Namen der am Sonntag beschäftigten Hilfsarbeiter sowie über den Ort, die Dauer und die Art ihrer Beschäftigung ein Verzeichnis zu führen, welches der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor auf Verlangen vorzulegen ist.

Bezüglich der unter 3. und 4. erwähnten Arbeiten besteht die Anzeigepflicht vor Beginn, oder wenn sich die Notwendigkeit erst am Sonntag herausstellt, spätestens nach Beendigung der Arbeit.

Den Sonntags beschäftigten Arbeitern ist (ausgenommen die sub 3. erwähnten Inventurarbeiten), falls sie länger als drei Stunden gear-

beitet haben nach freier Vereinbarung, eine 24stündige Ruhezeit am folgenden Sonntage oder an einem Wochentage, allenfalls eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Wochentagen zu gewähren. Letztere Ruhezeit muß in die sonst der Arbeit gewidmeten Stunden fallen. Mangels Vereinbarung setzt die zuständige Gewerbebehörde die Art der Erstarbe zu.

Arbeitern, welche an einem Sonntage am Besuch des Vormittagsgottesdienstes behindert waren, ist derselbe am nächsten Sonntage zu ermöglichen.

Der Handelsminister ist berechtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die teilweise oder vollständige Sonntagsarbeit im Verordnungswege zu gestatten jenen Gewerben, bei welchen eine Unterbrechung des Betriebes oder der Aufschub gewisser Arbeiten untunlich ist, und jenen, deren Betrieb mit Rücksicht auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung oder den öffentlichen Verkehr notwendig ist. Das gleiche gilt für Kampagnebetriebe in der Zeit der Kampagne. Die Regelung erfolgt für alle Betriebe gleicher Art gleichmäßig unter Bedachtnahme auf die vorerwähnten Vorschriften betreffs des Erstarbetages. Die Bestimmungen über die Sonntagsarbeit sind in die Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe aufzunehmen bzw. in den Arbeitsräumen anzuschlagen. In allen Fällen hat sich die Sonntagsarbeit auf die ausdrücklich gestatteteten Beschäftigungen zu beschränken. Doch ist die Bedienung und Wartung der hierzu erforderlichen Maschinen, Apparate und Tiere gestattet.

Derartige Bestimmungen wurden im Verordnungswege für folgende Gewerbe und Berichtigungen erlassen, mit Differenzierung der hier angeführten Unterabteilungen:

1. Badeanstalten.
2. Beleuchtung, öffentliche.
3. Bierbrauerei.
4. Bleicherei.
5. Chemische Produkteherzeugung.
6. Darmreinigungsanstalten.
7. Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten).
8. Eisenhüttenwerke: a) Hochofenanlagen; b) Bessemer- und Martinanlagen; c) Tiegelgußstahlhütten und Walzwerke; d) Puddel- und Walzwerke.
9. Elektrische Zentralanlagen zur Erzeugung und Abgabe des Stromes.
10. Emailgeschirrerzeugung.
11. Essigerzeugung.
12. Färberei: a) Schwarzfärberei; b) Indigo-färberei; c) Seidenfärberei.
13. Fettindustrie (Margarin-, Stearin- und Glyzerinerzeugung): a) Destillations- und Extraktionsverfahren; b) Einschmelzen des rohen Talges.
14. Gast- und Schankgewerbe.
15. Gerberei: a) Lohgerberei; b) Weißgerberei.
16. Getreidemühlen: a) Wind- und Schiffmühlen; b) ausschließlich oder vorwiegend auf Wasserbetrieb eingerichtete Mühlen; c) ausschließ-

lich oder vorwiegend auf Dampfbetrieb eingerichtete Mühlen.

17. Glashütten: a) mit Wannenöfen; b) mit Hafenoefen.

18. Güterbeförderung.

19. Handlungsgärtner: a) Durch Witterungsverhältnisse bedingter Betrieb; b) Anfertigung von Bouquets und Kränzen.

20. Holzstoffgefäßherzeugung.

21. Holzstoß-, Papp- und Papierherzeugung: a) Trocknungsprozeß und Überwachung der Bleichkammern; b) Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge.

22. Hopfendarren und Hopfenischwebeleien.

23. Kalk-, Zement-, Magnesit- und Gipsbrennereien.

24. Kartoffelstärkeherzeugung.

25. Kleingastalten.

26. Kohlenstifterzeugung für elektrische Beleuchtung.

27. Konservenerzeugung.

28. Korkeinfabriken.

29. Kunstseilerzeugung und Eisverkauf einschließlich des Handels mit Natureis: a) Betrieb der Eiszerzeugungapparate; b) Zustellung des Eises.

30. Leichenbestattungsunternehmungen.

31. Leuchtgas- und Wassergaserzeugung.

32. Lohnfußergewerbe für Personentransport (Siafer, Einspänner usw.).

33. Mälzereien: a) Reinigungsprozeß; b) Malzdarren.

34. Mineralölraffinerie und Paraffinerzeugung: a) Destillationsprozeß; b) Klären, Bleichen, Warmhalten und Filtrieren; c) Paraffinerzeugung.

35. Muffelergewerbe.

36. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen.

37. Personentransportmittel, Vermietung von Reitkuren, Boten usw.

38. Photographie.

39. Salamierherzeugung.

40. Schiffergewerbe auf Binnengewässern.

41. Seesalinen.

42. Sodawasserherzeugung und -verschleiß: a) Erzeugung; b) Warenzustellung und -verschleiß.

43. Spiritusbrennerei und -raffinerie, Preßheferzeugung: a) Spiritusbrennerei; b) Spiritusraffinerie; c) Preßheferzeugung.

44. Succus- (Süßholzsaft-) Erzeugung.

45. Syrup- und Traubenzuckerherzeugung.

46. Tomwarenindustrie: a) Bedienung der Öfen; b) Umstellen bzw. Wenden der Rohware in den Trockenstellagen.

47. Wasserherzeugung.

48. Weinkellereien: a) Überwachung des Gärprozesses; b) Übernahme des Mostes während der Lesezeit.

49. Zelluloseherzeugung (aus Holz, Stroh usw.).

50. Zentralherzeugung mit Dampf und Wasser.

51. Zeugdruckerei.

52. Zichorien-, Rüben- und Obstdarren.

53. Ziegeleien, einschließlich der Herstellung feuerfester Steine und Schladenziegel; a) Bedienung der Brennöfen; b) Vorrichtungen des Lehm-

54. Zudererzeugung: a) Rohzudererzeugung; b) Zuderaffinerien; c) Melasseinzuckerung;

In allen anderen Betrieben ist der unbedingt notwendigen Zahl von Arbeitern die Sonntagsarbeit gestattet behufs Beheizung und Beleuchtung von Arbeits- und Trockenräumen, Warmhalten und Anheizen der Dfen, Betrieb von Kühlanlagen, Wartung von Zug- und Nutztieren, Anheizen der Dampfkessel für Montag, Entladen von Wagen auf Industriegeleisen und zwecks Vermeidung materieller Nachteile, Beladen derselben.

Auch hier gelten die früher erwähnten Bestimmungen über den Ersatzruhetag. Den politischen Landesbehörden kann von den beteiligten Ministerien die Ermittlung und Feststellung von Ausnahmen von der Vorschrift der S. bei nachstehenden Produktionsgewerben übertragen werden, soweit an Sonntagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung oder vorwiegend örtliche Sitten und Gewohnheiten in Betracht kommen:

- a) Naturblumenbinder und -händler, Kunstblumenerzeuger;
- b) Friseur, Kafeure, Perückenmacher;
- c) Bäcker;
- d) Zuderbäcker, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter, Verschleißer von Zuderbäcker- und Lebzelterwaren;
- e) Fleischhauer (Pferdefleischhauer), Wildbret-händler;
- f) Fleischhelfer, Würstherzeuger;
- g) Molkereien, Milchmeier, Milchverschleißer;
- h) Kastanienbrater.

Auch hier ist auf die bereits erwähnten Bestimmungen über den Ersatzruhetag Bedacht zu nehmen.

Vor Feststellung obiger Ausnahmen sind zu hören die betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und Gehilfenausschüsse. Betreffs Aufnahme in die Arbeitsordnung und Kundmachung gilt das früher Gesagte.

In Gal. und in der Bukow. kann die politische Landesbehörde für das ganze Verwaltungsgebiet oder einzelne Teile desselben die nicht öffentliche Arbeit in Produktionsgewerben gestatten, falls der Gewerbsinhaber und sämtliche Hilfsarbeiter ihrer Konfession entsprechend regelmäßig an einem anderen Tage der Woche eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten.

Für Musterwerkstätten auf Ausstellungen, die vorwiegend instruktiven Zwecken dienen, können von Seite der politischen Landesbehörde gleichfalls Ausnahmsbestimmungen erlassen werden.

Die Maximaldauer der Sonntagsarbeit für den Betrieb von Handelsgewerben beträgt vier Stunden. Innerhalb dieses Rahmens obliegt der politischen Landesbehörde die Gestattung, teilweise oder völlige Unterjagung der Sonntagsarbeit nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbe-tammern, Gemeinden, Genossenschaften und Gehilfenausschüsse, wobei für die verschiedenen Zweige des Handels, für einzelne Gemeinden und Gemeindeteile sowie für bestimmte Jahresabschnitte Sonderbestimmungen getroffen werden können.

Für bestimmte Sonntage, an denen besondere Verhältnisse eine Erweiterung des Geschäftsverkehrs nötig machen, so z. B. zur Weihnachtszeit u. dgl., kann die politische Landesbehörde nach Anhörung von Gemeinden, Genossenschaften und Gehilfenausschüssen die Sonntagsarbeit bis zur Maximaldauer von acht Stunden gestatten. Das gleiche gilt für den Verkauf von Devotionalien an Wallfahrtsorten, von Lebensmitteln in Ausflugsorten und auf Bahnhöfen für die Sonntage des ganzen Jahres oder bestimmter Jahreszeiten. Dergleichen kann in Orten mit weniger als 6000 Einwohnern, welche von der Bevölkerung der Umgebung Sonntags zur Deckung ihrer Bedürfnisse aufgesucht werden, die Sonntagsarbeit während des ganzen Jahres oder bestimmter Jahreszeiten bis zur Maximaldauer von sechs Stunden gestattet werden.

Die Eingangstüren zu den Verkaufslökalen müssen während des Sonntags geschlossen sein, ausschließlich jener Stunden, welche der Sonntagsarbeit gewidmet sind. Für gemeinsame Betriebsstätten verschiedener Handelsgewerbe, deren Sonntagsarbeit abweichend geregelt ist, gelten die strengeren Vorschriften, falls eine räumliche Scheidung nicht möglich ist.

Kontor- und Bureauarbeiten sind Sonntags in der Maximaldauer von zwei Stunden gestattet, doch muß jedem Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag zur Gänze freigegeben werden. Die Regelung erfolgt durch die politische Landesstelle nach Analogie des bezüglich der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe früher Gesagten.

Den Arbeitern ist am Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes ihrer Konfession erforderliche Zeit frei zu lassen.

Wird in einem Handelsgewerbe das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt, so muß jeder zweite Sonntag per turnum ganz frei gegeben werden, oder ein halber Wochentag als Ruhetag eingeräumt werden.

Die Bestimmungen über S. im Handelsgewerbe gelten, soweit nicht eigene Vorschriften bestehen, auch für den Verleß der Produktionsgewerbe, das Feilbieten im Umherziehen und den Marktverkehr. Dergleichen die Vorschriften über Kontor- und Bureauarbeiten für alle anderen Gewerbe.

Vorstehende Bestimmungen über die S. im Handelsgewerbe finden auch beim Hausierhandel sinngemäße Anwendung.

Die von den politischen Landesstellen erlassenen Vorschriften sind am Ende jeden Quartals dem S. M. vorzulegen, welches im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien Abänderungen vornehmen kann.

In den Feiertagen ist den Arbeitern die zum Besuche des Gottesdienstes ihrer Konfession nötige Zeit freizugeben.

Von dem Versuche einer zusammenfassenden Darstellung des Inhaltes der von den einzelnen Landesstellen erlassenen Verfügungen mußte mit Rücksicht auf das Fehlen einheitlicher Gesichtspunkte abgesehen werden.

Betreffs des gegenwärtigen Standes der Regelung der Sonntagsarbeit in den von der Wirksamkeit der Gewerbeordnung laut Art. V Kundmachungspatentausgenommenen Beschäftigungen s. die Art. „Arbeitsrecht“ E, Bd. I, S. 208 ff., 215 rechts unten, „Bergbau“, Bd. I, S. 477 ff., „Dienstbotenrecht“, Bd. I, S. 680 links oben, „Eisenbahnen“ Y, Bd. I, S. 848 (eventuell noch „Eisenbahnen“ S, Bd. I, S. 817 rechts oben, „Marktwesen“, Bd. III, S. 528 f., „Pulvermonopol“, Bd. III, S. 1010 rechts, „Salzmonopol“, S. 159 rechts unten.

Eine modernen Anforderungen entsprechende Regelung der Sonntagsarbeit der hier nicht angeführten Beschäftigungen (Landwirtschaft und dergleichen) ist bis jetzt noch nicht erfolgt, so daß hier entweder jegliche Norm fehlt oder veraltete Bestimmungen noch in Kraft stehen. Desgleichen fehlen einschlägige Bestimmungen für Dienstboten.

c) Der Sonntag im Rechtsverkehr.

a) In Sonntagen ruht der gerichtliche Dienst. Für die Übernahme von Eingaben sowie die Erledigung dringlicher Sachen muß Vorsee getroffen werden (§ 43, B. des Z. M. 5 V 97, R. 112).

b) Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung eines Handelsgeschäftes auf einen Sonntag, so gilt der nächste (Art. 329) oder vorhergehende (Art. 330) Werktag als Erfüllungstag (S. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863). c) Die Vollstreckung des Todesurteils an einem Christen darf am Sonntag nicht stattfinden (§ 430 Str. P. D. 23 V 73, R. 119).

d) Verfällt ein Wechsel an einem Sonntag, so ist der nächste Werktag Zahlungstag. Dasselbe gilt für den spätesten Zeitpunkt der Herausgabe eines Wechselduplikats, der Annahmerklärung sowie jeder anderen Erklärung und die Protesterhebung (Art. 92 der allgemeinen B. D. 25 I 50, R. 51).

e) In Sonntagen dürfen Exekutionshandlungen nur in dringlichen Fällen mit richterlicher Erlaubnis vorgenommen werden (§ 30 Cr. D. 27 V 96, R. 79).

f) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag (ausgenommen die 30tägige Frist für Besitzstörungenklagen), so gilt der nächste Werktag als letzter Tag (§ 126). In Sonntagen dürfen nichtpostalische Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen (§ 100). Die Zustellung durch Anschlag ist an Sonntagen verboten (§ 104). In Sonntagen dürfen Tagsatzungen nicht abgehalten werden (§ 221, Z. P. D. 1 VIII 95, R. 113).

g) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen (§ 10 der B. des S. M. 15 IX 98, R. 159, Geschäftsordnung für das Patentamt).

h) Der Ausstellungs- und Ankunftsstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei der Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt (§ 9, G. 3 IV 1906, R. 84, über den Scheck).

Literatur.

Adler: Arbeiterchuzgesetzgebung. Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2. Aufl., Bd. I, S. 130 ff. Jena 1906. Aftl: Alphabetische Gesefchlung. 2. Aufl., 5 Bde. Prag 1864—1869. Biermer: Sonntagsarbeit. Wörterbuch der Volkswirtschaft.

2. Aufl., Bd. II, S. 847 ff. Jena 1907. Bittner und Kulich: Die Gewerbeordnungen. Wien 1908. Freiherr v. Call: Arbeiterchuzgesetzgebung in Österreich. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. I. Jena 1898. Geller: Österreichische Gewerbeordnung. 7. Aufl. Wien 1908. Heilinger: Österreichisches Gewerbe-recht. 3 Bde. Wien 1894—1895. Müller: Sonntagsfeier. Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-rechts. Bd. II, S. 467 f., Leipzig 1894. Österr. Rechtslexikon: Sonn- und Feiertagsruhe. Bd. VI, S. 318 ff. Prag 1898. Stieda: Sonntagsarbeit. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. VI, S. 768 ff. Jena 1901. R. v. Dittrop: Lexikon der politischen Geseze des Kaiser-tums Österreich. 2 Bde., Wien 1857.

Gürtler.

Sparcassen.

I. Begriff. — II. Entwicklung des Sparcassenwesens. — III. Gesezliche Regelung. — IV. Sparcassenerichtung. Vereinsparcassen, Gemeinde- und Bezirksparcassen. — V. Staatliche Bewilligung. Statut. — VI. Finanzielle Grundlagen der Sparcassenerichtung. Garantieübernahme. — VII. Zweigniederlassungen (Filialen, Hauptstellen, Sammelstellen). — VIII. Tätigkeit der Sparcassen: a) Einlagen; b) Beurkundung der Einlagen; c) Verfügung über Einlagen mittels Schecks; d) Papiarsicherheit der Einlagen; e) Sparmarken, Heimparcassen; f) Sparordnen, Altersparcassen. — IX. Fruchtdringende Verwendung der Einlagen. — X. Reservefonds, Spezialreserven. — XI. Veranlagung der eigenen Fonds der Sparcassen. — XII. Übersicht über die Veranlagung des gesamten Verwaltungsvermögens der Sparcassen. — XIII. Spenden. — XIV. Gebahrung. — XV. Besteuerung der Sparcassen. — XVI. Beurlaubungen der Sparcassen. — XVII. Gliederung der Verwaltung. — XVIII. Staatsaufsicht. — XIX. Auflösung der Sparcassen. — XX. Sparcassenverbände. — XXI. Sparcassenzentralbanken. — XXII. Schulparcassen, Fabrikparcassen. — XXIII. Fachzeitschriften. — XXIV. Reformbestrebungen.

I. Begriff. Sp. sind Institute der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit der Bestimmung, „den minder bemittelten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmählichen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und des Sparsinnes bei denselben zu beleben“ (§ 1 Sparcassenregulativ).

II. Entwicklung des Sparcassenwesens. Mit der Errichtung von Sp. waren schon im 18. Jahrhundert Deutschland, die Schweiz und England vorangegangen, welchen zu Anfang des 19. Jahrhunderts Frankreich und Österr. folgten. Die „Erste österreichische Sparcasse“ wurde — nach dem Vorbilde der im J. 1818 gegründeten „Ersten Pariser Sparcasse“ — am 4. Oktober 1819 (mit Bewilligung der n.ö. Regierung 9 VII 19, Z. 25908) in Wien ins Leben gerufen. Während der nächsten 25 Jahre folgten weitere Sparcassen-gründungen trotz wiederholter staatlicher Anregung nur sehr langsam. Bei Erlassung des Regulativs 2 IX 44 bestanden im heutigen Österr. Staatsgebiete erst 17 Sp., von welchen vier auf Tirol und Vorarlb., drei auf N. D., je zwei auf Steierm., Dalm. und das Küstenl. und je eine auf Böhmen,

Gal., Kärnten und Krain entfielen. Nach diesem Zeitpunkte brachte erst das J. 1849 wieder eine Sparfassenegründung, worauf — nach zweijähriger Pause — vom J. 1852 angefangen ein alljährlicher Zuwachs zu verzeichnen ist. Den stärksten Sparfassenzuwachs (26) weist das J. 1873 auf, welchem in der Folge das J. 1899 mit 19 Sparfassenegründungen am nächsten kam. Ende 1885 bestanden im ganzen 364, Ende 1895 488 und Ende 1905 611 Sp. In letzterem Zeitpunkte kam eine Sp. auf je 491.01 km² und auf je 45.026 Einwohner. Es entfielen auf Böhmen 225, N. D. 80, Mähren 77, Steierm. 56, D. D. und Gal. je 46, Schlesien 24, Tirol und Vorarlb. 17, Kärnten 13, Salzburg und Krain je 9, Bukow. 4, Küstenl. 3, Dalm. 2.

III. Gesetzliche Regelung. Die ersten gesetzlichen Bestimmungen für Sp. enthalten das Vereinsgesetz vom J. 1840 (Hftzd. 6 VIII 40, Z. G. S. Nr. 462) und das an dessen Stelle getretene Vereinsgesetz vom J. 1843 (Hftzd. 5 XI 43, Z. G. S. Nr. 763), ferner das Hftzd. 3 IX (Hftd. 18 VIII) 41, Z. G. S. Nr. 106, betreffend gebührenrechtliche Begünstigungen der Sp. Die Erlassung dieser Bestimmungen fällt aber in eine Zeitperiode, in welcher das später erschienene Sparfassenorganisationsgesetz — „Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparfassen“ — bereits in Vorbereitung stand. Den Anstoß zu letzterem gab eine infolge N. E. 16 IV 32 (Ver. Htz. J. 8427) eingeleitete Reform des Statutes der Ersten österreichischen Sparkasse. Im Laufe der mehrjährigen diesbezüglichen Verhandlungen wurde mit Allerhöchstem Handbillet an den Obersten Kanzler 10 IV 38 (Ver. Htz. J. 515/P.) die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze für die Einrichtung der „Eigentlichen Sparfassen“ angeordnet. Der auf Grund eines Elaborates des Hofrates der Allgemeinen Hofkammer Freiherrn v. Nell in mehreren kommissionellen Beratungen (1840—1841) definitiv festgestellte Regulativentwurf wurde, nach schließlicher Begutachtung durch den Hofkammerpräsidenten, mit N. E. 2 IX 44 unter Vornahme einiger Abänderungen genehmigt. Dieses mittels Hftzd. 26 IX 44, Z. 29304, Z. G. S. Nr. 123, Z. G. S. Nr. 832, kundgemachte Regulativ bildet — in den §§ 4 und 33 durch § 4, Absatz 3, bezw. § 23 kais. P. 26 XI 52, R. 253, abgeändert — noch gegenwärtig die gesetzliche Grundlage des österr. Sparfassenwesens.

IV. Sparfassenerrichtung. Vereins-, Gemeinde- und Bezirksparfassen. Von den 17 älteren Sp. wurden 14 durch Vereine, 3 durch Gemeinden ins Leben gerufen. Das Regulativ berief zur Errichtung von Sp. ausdrücklich sowohl „Vereine von Menschenfreunden“ (§ 2) als Gemeinden (§ 3).

Die Zahl der Vereinsparfassen wurde von jener der Gemeindeparfassen schon bald überholt. Zu den Vereinsparfassen zählen unter anderen auch die im J. 1831 auf Grund des Statutes einer vom Grafen Josef Thurn gegründeten Pfandleihanstalt als Bestandteil der letzteren gegründete Sp. in Görz, ferner in Mähren die Sp.

des Kontributionsfonds in Wöding (1866) und die von Kontributionsvorschußparfassen gegründeten Sp. zu Wischau (1870), Ausleritz (1871) und Dmütz (1879).

Gemeindeparfassen wurden auch von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich oder unter Mitbeteiligung von Vereinen oder Gründungskomitees errichtet. In der Gründung der (Gemeinde-)Sparkasse in Triest hat sich außer der Stadtgemeinde auch die Börsedeputation beteiligt.

Nach Einführung der Bezirkseinteilung in Böhmen (1864), Steierm. (1866) und Gal. (1866) wurden in diesen Ländern auch von Bezirken (als Gemeinden höherer Ordnung) Sp. errichtet; die erste zu Wifdon in Steierm. (1868).

Anfangs der Jahre	Vereinsparfassen	Gemeindeparfassen	Bezirksparfassen
1886	61	283	20
1896	66	395	27
1906	69	501	41

Im letzterwähnten Zeitpunkte (anfangs 1906) entfielen auf:

	Vereinsparfassen	Gemeindeparfassen	Bezirksparfassen
Niederösterreich	29	51	—
Oberösterreich	4	42	—
Salzburg	—	9	—
Steiermark	4	37	15
Kärnten	4	9	—
Krain	1	8	—
Küstenland	1	2	—
Tirol und Vorarlberg	10	7	—
Böhmen	9	213	3
Mähren	4	73	—
Schlesien	—	24	—
Galizien	1	22	23
Bukowina	—	4	—
Dalmatien	2	—	—

Gemeinde- und Bezirksparfassen sind, wie das Musterstatut vom J. 1892 (§ 2, Absatz 2) im Sinne des Regulativs (§ 22) ausdrücklich erklärt, keine Gemeinde- bezw. Bezirksanstalten, sondern rechtlich selbständige Institute.

Bei Gründung einer Sp. durch einen neu sich bildenden Verein ist das Statut des letzteren stets deutlich von dem Sparfassenstatute zu unterscheiden (§ 22 Regulativ).

Zu handelsgerichtlicher Firmaprotokollierung sind Sp. — weil als solche nicht Kaufleute — nicht verpflichtet (Entscheidungen des D. O. G. S. Adler-Clemens Nr. 117, 1369, 1823; anders Entscheidungen Adler-Clemens Nr. 388 und 477).

In neuerer Zeit haben mehrere genossenschaftliche Spar- und Vorschußvereine sich firmamäßig den Namen „Sparfassen“ beigelegt. Mit Rücksicht auf die hiebei möglichen Irreführungen des Publikums wurde in § 5, Absatz 3, G. 6 III 1906, R. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung für diese ein ausdrückliches Verbot einer solchen Firmabezeichnung erlassen. Ein analoges Verbot des Sparfassentitels für andere Unternehmungen besteht dormalen noch nicht.

V. Staatliche Bewilligung. Statut. Die Errichtung der einzelnen Sp. unterlag seit jeher staatlicher Bewilligung. Der Inhalt dieser (administrativen) Bewilligung ist im Statute der Sp. normiert, dessen Bestimmungen die Einleger und die sonstigen Kontrahenten der Sp. vertragsmäßig unterworfen sind.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bilden den Normalrahmen für die Statutsredaktion (§ 24 Regulativ). Das Regulativ sieht jedoch auch die Genehmigung von Statutsbestimmungen praeter legem (§ 6) und sogar contra legem (§ 25) ausdrücklich vor. Schon anlässlich der in § 31 des Regulativs angeordneten Konformierung der älteren Sparfassenstatuten mit den gesetzlichen Bestimmungen wurden zahlreiche Ausnahmen von letzteren gewährt.

Die Bewilligung zur Sparfassenerrichtung (die Statuts Genehmigung) wurde in der ersten Zeit von der politischen Landesstelle erteilt. Das Hftzd. 6 VIII 40, Z. G. S. Nr. 462, (§ 10) sowie das Hftzd. 5 XI 43, Z. G. S. Nr. 763, (§ 3) und ebenso auch das Sparfassenregulativ (§ 4) befehlten dieselbe dem Kaiser vor. Desgleichen unterlag auch die Umbildung (Statutsänderung) von Sp. kais. Genehmigung (§ 18 zit. Hftzd. vom J. 1843 und § 23 Sparfassenregulativ). Die Erstattung der bezüglichen alleruntertänigsten Vorträge oblag bis Mai 1848 der Ver. Htz., sodann dem M. J. und vom Mai 1850 bis zum Inkrafttreten des Vereinspatentes (18. Januar 1853) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten.

Das Vereinspatent 26 XI 52, Nr. 253 (§ 4, Absatz 3, und § 21) übertrug die Bewilligung der Errichtung sowie der Umbildung von „Vereinen für Sparfassen“ dem M. J. Diese ihrem Wortlaute nach nur auf die Gründungsvereine bezug habende Bestimmung hat seit jeher die durch zahlreiche spezielle Allerhöchste Entscheidungen sanktionierte Auslegung gefunden, daß dem M. J. auch die Bewilligung der Errichtung und Umbildung der Sparfassenanstalten selbst und insbesondere auch der Gemeindefarfassen zustehe. Bloß Statutsbestimmungen contra legem blieben weiterhin gemäß § 25 des Regulativs kais. Bewilligung vorbehalten. Mit U. E. 27 VIII 67 M. J., Z. 14580) wurde jedoch dem M. J. die allgemeine Ermächtigung erteilt, Ausnahmen vom Regulativ zu gewähren, „insofern die Anordnungen, um die es sich handelt, nicht den Charakter eines Gesetzes an sich tragen“.

Mit Erl. 7 III 55, Z. 3651, gab das M. J. behufs Erleichterung der Statutenredaktion ein streng im Rahmen des Regulativs gehaltenes Musterstatut für Gemeindefarfassen hinaus, welches mit Erl. des M. J. 14 XI 59, Z. 26786, einer fakultativen Modifikation unterzogen wurde.

Mit Erl. des Staatsministeriums 6 XI 65, Z. 22264, wurden die politischen Landesstellen zur Genehmigung der Errichtung oder Umbildung von Gemeindefarfassen im Rahmen des Musterstatutes delegiert; diese Delegation wurde mit Erl. des M. J. 17 VI 72, Z. 1081, auch auf Bezirksparfassen bei gleichzeitiger Hinausgabe eines neuen,

für Gemeinde- und Bezirksparfassen geltenden Musterstatutes ausgedehnt.

Unter dem 28 X 88, Z. 19244, ermächtigte das M. J. die politischen Landesstellen, im Rahmen des Musterstatutes für Gemeindefarfassen auch Statutsänderungen bestehender Vereinsparfassen, welche sich nicht auf die Organisation des Sparfassenvereines beziehen, namens des M. J. zu genehmigen.

Mit Erl. 19 V 92, Z. 1139, gab das M. J. ein in eingehenden Beratungen mit den beteiligten Ministerien festgestelltes neues Musterstatut für Gemeinde- und Bezirksparfassen hinaus. Hierbei wurde die Ermächtigung der politischen Landesstellen, namens des M. J. neue Gemeinde- und Bezirksparfassen im Rahmen des Musterstatutes zu genehmigen, hinsichtlich jener Orte, an welchen sich bereits eine Sp. befindet, oder an welchen weder eine politische Behörde 1. Instanz noch ein Steueramt den Sitz hat, zurückgezogen. Die Ermächtigung der politischen Landesstellen zur Genehmigung von Statutsänderungen bestehender Gemeinde- oder Bezirksparfassen, dann von Vereinsparfassen, insofern bei letzteren nicht die Organisation des Sparfassenvereines tangiert wird, wurde in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Über früher zeitweilig bestandene Einschränkungen der Befugnisse der politischen Landesstellen betreffend Sparfassenstatuten s. Erl. des M. J. 18 V 73, Z. 9042 (aufgehoben 5 XII 73, Z. 19565), 9 III 84, Z. 7746 ex 1883 (aufgehoben 19 V 92, Z. 1139) und 3 I 98, Z. 40781 ex 1897 (aufgehoben 27 XI 1900, ad Z. 7366).

Abändernde bzw. ergänzende Bestimmungen zum Musterstatut vom J. 1892 wurden mit den Erl. des M. J. 25 V 95, Z. 28516 ex 1894, 27 XI 1900, ad Z. 7366, und 25 VI 1901, Z. 40952 ex 1900, hinausgegeben.

VI. Finanzielle Grundlagen der Sparfassenerrichtung. Garantieübernahme. Die Bewilligung zur Sparfassenerrichtung setzt (§ 2, 3 und 5 Regulativ) außer der Deckung des Gründungsaufwandes bei Vereinsparfassen einen Garantiefonds für die anfänglichen Verwaltungskosten und allfälligen Verluste und bei Gemeinde- und Bezirksparfassen die Übernahme der allgemeinen Haftung durch die Gemeinde (den Bezirk) voraus. Nach dem Musterstatute hat jedoch auch die Gemeinde (nicht auch der Bezirk) überdies für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung eine besondere Sicherstellung (Garantiefonds) zu leisten, deren Auslassung von der politischen Landesstelle (Erl. des M. J. 16 IV 60, Z. 11817, und § 7 Musterstatut) bei Erreichung eines Reservecapitals von 5% des Einlagenstandes genehmigt werden kann. Die Rückvergütung der Gründungskosten kann die Gemeinde (der Bezirk) nach Erreichung eines Reservecapitals von 2% des Einlagenstandes ansprechen (§ 8 Musterstatut).

Für die Einlagen bei der (im J. 1843 auf Veranlassung der gal. Stände gegründeten) Galizischen Sparkasse in Lemberg hat in neuerer Zeit das Land — bei gleichzeitiger Festsetzung eines Maximums des Einlagenstandes — die Haftung übernommen. Diese kann nach Erreichung eines

Reservefonds von 10% der Einlagen vom 1. I. als erlöschen erklärt werden. (Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschl. 27 II 99, L. 35, durch Erhöhung des Maximums des Einlagenstandes abgeändert mit allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlüssen 18 XI 1902, L. 100, und 7 XI 1904, L. 54 ex 1906.)

VII. Zweigniederlassungen (Filialen, Zahlstellen, Sammelstellen). Die in älterer Zeit in einzelnen Kronländern bestehenden Kommanditen der Ersten österreichischen Sparkasse wurden schon Ende 1842 wieder eingezogen. Von den späteren Bewilligungen zur Errichtung von Kommanditen (Galizische Sparkasse 1855) und Sammelstellen (mährische Sparcassen 1857) wurde kein Gebrauch gemacht. Der in die Z. 1874/75 fallenden Gründung zweier Zweigniederlassungen durch die Friedländer Bezirks Sparkasse folgte erst in den Z. 1904/05 die Gründung je einer Zweigniederlassung durch drei andere Sp. (gleichfalls in Böhmen). Im Z. 1906 kam sodann eine namhafte Zahl neuer Zweigniederlassungen hinzu.

Die Gründung von Zweigniederlassungen setzt eine diesbezügliche Statutsbestimmung voraus, deren Genehmigung dem M. Z. vorbehalten ist (Zirkularerlaß des M. Z. 9 III 84, Z. 7746 ex 1883).

VIII. Tätigkeit der Sparcassen. a) Einlagen. Die den Zweck der Sp. bildende Annahme verzinslicher Spareinlagen ist vom Gesichtspunkte der speziellen Bestimmung dieser Institute für die minderbemittelten Volksklassen geregelt: Der Betrag der ersten Einlage und der Betrag, bei welchem die Verzinsung beginnt, ist statutarisch möglichst niedrig festzusetzen, § 7 und 10, Absatz 1, des Regulativs. (Das Musterstatut sieht jetzt ein Einlageminimum von 1 K vor, welches auch bereits verzinst wird.) Behufs Ausdehnung der Fruktifizierung großer Kapitalbeträge bei Sp. ist für die jedesmalige Einlage sowie auch für die Gesamteinlage einer und derselben Partei ein Maximalbetrag zu bestimmen (§ 8 Regulativ), eine Maßnahme, welche allerdings allenthalben durch Vielfältigung der Einlagen umgangen wird und deshalb wirkungslos ist. Als wirksamere erweist sich hingegen die im Regulativ für jene Statuten, welche verhältnismäßig größere Einlagssummen zulassen, vorgeschriebene Abstufung des Zinsfußes in fallender Progression nach der Einlagenhöhe (§ 11, Absatz 2, Regulativ). Tatsächlich besteht allerdings bei der Mehrzahl der Sp. nur ein einziger Einlagenzinsfuß. Die großen Sp. pflegen bei Herabsetzung des Zinsfußes den älteren Einlegern den weiteren Genuß der höheren Verzinsung zu belassen. Eine regelmäßige Berücksichtigung der Dauer der Einlage bei der Zinsfußfestsetzung findet hingegen nicht statt. Die Bestimmung des § 1480 a. b. G. B., wonach Forderungen rückständiger Zinsen in drei Jahren erlöschen, findet auf die Zinsen von Sparcasseneinlagen keine Anwendung. Diese sind gemäß § 10, Absatz 2, des Regulativs dem eingelegten Kapitale zuzuschlagen; sie verzähren aber auch, soweit dies etwa nicht stattfinden würde, binnen derselben Frist wie das Kapital selbst. Im Falle als die nicht behobenen Zinsen bis auf den

Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, sind die Sp. berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (§ 18, Absatz 1 und 2, Regulativ). — Bezüglich der Verzinsung der Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen; die Verzinsungsfrist beträgt jedoch 40 Jahre (§ 18, Absatz 3, Regulativ).

Die Zinsen der Sparcasseneinlagen unterliegen gemäß § 131, lit. d, des Personalsteuergesetzes 25 X 96, R. 220, der 1 1/2% igen Rentensteuer (Normalatz 2%), welche im Wege des Abzuges anlässlich der Zinsenzahlung oder -gutschrift durch die Sp. eingehoben wird (§ 133 B. St. G.). Zahlreiche Sp., welche die Rentensteuer von den Einlagenzinsen aus eigenem zu entrichten übernehmen, haben als teilweisen Ersatz hierfür die (im Musterstatute vorgesehene) halbjährige durch die ganzjährige Zinskapitalisierung ersetzt.

Der Gesamteinlagenstand bei allen österr. Sp., welcher Ende 1885 1971.51 Mill. K und Ende 1895 3194.72 Mill. K ausmachte, erreichte Ende 1905 den höchsten bisherigen Betrag von 4747.88 Mill. K, wovon 32.31% auf Böhmen und 23.21% auf N. D. entfielen. (Ende 1905 betrug die Einlagen bei der Postsparkasse im Sparverkehr 208.18 und im Scheinverkehr 315.57 Mill. K, die Einlagen bei Banken auf Einlagsbücher 260.14 und gegen Kassenscheine 54 Mill. K, die Spar- und anderen Einlagen bei Genossenschaften zirka 1500 Mill. K.)

Ende der Z. 1885, 1895 und 1905 bestanden 1,932.504 bzw. 2,877.154 und 3,607.747 Guthaben, von welchen 39.61% bzw. 39.12% und 38.51% unter 200 K und 86.90% bzw. 85.73% und 83.24% unter 2000 K; Durchschnittsguthaben per Einlagsbuch: 1020 bzw. 1110 und 1316 K, per Einwohner 86 bzw. 128 und 173 K.

Von dem oben angeführten Gesamteinlagenstand der Sp. zu Ende des Jahres 1905 entfallen — annähernd berechnet — auf die Summe der Einlagen unter 200 K 2.80%, unter 1000 K 16.63%, unter 2000 K 30.84%, unter 4000 K 51%, unter 6000 K 63.40%, unter 8000 K 71.22%, unter 10.000 K 76.98% und unter 20.000 K 90.83%.

b) Beurkundung der Einlagen. Zur Beurkundung der Einlagen werden mit fortlaufenden Nummern bezichnete Einlagsbücher (Auszüge aus dem Interessentenkapitalienbuche) ausgefertigt, welche auf Namen lauten, jedoch in der Regel an den Überbringer ohne weitere Legitimation zahlbar sind (sogenannte Legitimationspapiere — Entscheidungen des O. G. S. Glaser-Unger, Neue Folge Nr. 2201 und 2323), falls nicht der Einleger den Vorbehalt gemacht hat, daß nur an ihn persönlich oder an seinenessionar oder Bevollmächtigten Zahlungen geleistet werden sollen (§ 13 bis 16 Regulativ).

Bei einigen Sp. wird dem Einleger auf Verlangen zugleich mit dem Einlagsbuche eine Ausweis Karte ausgefolgt, mit welcher sich der Präsentant des Einlagsbuches zu legitimieren hat.

Zur Erleichterung der Zinsenbehebung in Fällen depostenamtlicher Verwahrung von Sparfasseneinlagsbüchern wurden mit Zirkularerlaß des Z. M. 24 II 82, Z. 19545 ex 1881, gerichtliche Legitimationsdekrete (Zinzenbüchel) — § 18, Absatz 2, Musterstatut — eingeführt, von welchen indessen nicht im erhofften Maße Gebrauch gemacht worden ist.

Für die Amortisierung von Sparfasseneinlagsbüchern gilt das G. 3 V 68, R. 36, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisierung der von Privaten ausgegebenen Wertpapiere. Die Amortisationsfrist beträgt jedoch gemäß § 17 des Sparfassenregulativs sechs Monate. Die Einleitung des Amortisierungsverfahrens hat nicht die Erlassung eines gerichtlichen Verbotes von Amts wegen zur Folge, sondern es ist Sache der Partei, um ein solches ausdrücklich anzufuchen (E. der Z. M. an das Oberlandesgericht in Wien 18 II 58, Z. 2826).

Zur Sicherstellung des Einlegers gegen unrichtmäßige Behebung seiner Einlage bis zur Erwirkung einer gerichtlichen Verfügung steht das Musterstatut (§ 21) eine für 30 Tage wirkfame provisorische Beschlagnahme bei der Anstalt vor.

Die in den Musterstatuten ex 1855 und 1872 zur Beurkundung geringfügiger Einlagen an Stelle von Einlagsbüchern zugelassenen Einlagsblätter — bezüglich deren sich das M. Z. später (9 III 84, Z. 4746 ex 1883) die fallweise Bewilligung vorbehielt — sind im Musterstatute vom Z. 1892 nicht mehr vorgegeben.

c) Verfügung über Einlagen mittels Schecks. Gemäß § 1 U. 3 IV 1906, R. 84, sind die Sp. passiv scheckfähig. Die Einführung des Scheckverkehrs setzt eine diesbezügliche Bestimmung des Sparfassenstatutes voraus. Einleger, welche über ihr Guthaben mittels Schecks verfügen wollen, erhalten von der Sp. gegen Ertrag ihres Einlagsbuches ein Scheckbuch.

d) Pupillarischerheit der Einlagen. Sparfasseneinlagen zählen zu den gesetzlich gestatteten Arten der fruchtbringenden Anlegung von Mündelgeldern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Einlagen für den einzelnen Mündel einen gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen. Dieser wurde ursprünglich im Hjd. 10 V 48, Z. G. E. Nr. 1114, auf 300 fl. C. M., später in § 132 kais. P. 28 VI 50, R. 255, und ebenso in § 194, Z. 5, kais. P. 9 VIII 54, R. 208, auf 500 fl. C. M. (= 1050 K) festgesetzt. Eine in mehreren Reichsratsessionen seit 1896 unerledigt gebliebene, im Z. 1907 im A. H. (18. Session) neuerdings eingebrachte Regierungsvorlage bezweckt unter anderem die Erhöhung des obigen Grenzbetrages auf 2000 K.

Gemäß Zirkularerlasses des Z. M. 16 VI 95, Z. 12290, B. Bl. des Z. M. Nr. 13, werden Sparfasseneinlagsbücher von Minderjährigen und Kuranden in der Regel nicht mehr in gerichtliche Verwahrung übernommen, sondern nach Einfuhrung in den Händen des gesetzlichen Vertreters des Pflagebefohlenen belassen.

Die Zulassung von Sparfasseneinlagsbüchern zu Sicherheitsleistungen im zivilgerichtlichen Verfahren ist dem Ermeßen des Gerichtes anheimgestellt (§ 56 Z. P. D.).

e) Sparmarken, Heimsparfassen. Im Z. 1907 wurde vom M. Z. mehreren Sp. zur Hebung des Sparzinses die Ausgabe auf bestimmte kleine Beträge lautender Sparmarken bewilligt. Das Sparmarkensystem ist allerdings schon durch die Verbreitung der sogenannten Heimsparfassen (Sparbüchern im Besitze des Sparerers unter Verchluß der Sparanstalt) überholt. Dieses letztere von D. Burns im Z. 1890 zuerst in Nordamerika eingeführte Sparsystem fand seit Ende 1905 auch bei österr. Sp. Eingang. Anfangs 1907 war dasselbe bereits von etwa 25% aller österr. Sp. aufgenommen.

f) Sparprämien, Alterssparfassen. Einige Sp. verwenden nach besonderen statutarischen Bestimmungen (solche sind auch im § 6 des Musterstatutes fakultativ vorgegeben) alljährlich einen gewissen Betrag ihrer Gebarungüberschüsse zur Prämierung beharrlicher Sparer bis zur Erreichung eines gewissen Einlagehöchstbetrages.

Unter den Prämienpareinrichtungen sind die bei einigen (Ende 1906: 10) Sp. als abgeordnete Geschäftsabteilungen bestehenden „Alterssparfassen“ hervorzuheben, welche ihren Teilnehmern einen materiellen Rückhalt für das Alter sichern sollen. Zu diesem Zwecke wird ein Teil der normalen Einlagezinsen nebst einem Zuschusse aus den Mitteln der Sp. auf das Konto des Einlegers bei der Alterssparfasse übertragen. Der Beitritt zu letzterer, welcher auf Angehörige der sogenannten niederen Erwerbsberufe beschränkt ist, muß innerhalb einer gewissen Altersgrenze (in der Regel 45. Lebensjahr) erfolgen. Das Guthaben ist bis zu einem bestimmten Lebensalter (gewöhnlich 55. Lebensjahr) bei sonstigem Verluste des Rechtes auf die Zuschüsse und deren Zinsen unfündbar. Die Teilnahme an der Alterssparfasse erlischt spätestens mit Erreichung eines gewissen höheren Lebensalters (in der Regel des 60. Lebensjahres).

Bei der Ersten männlichen Sparfasse wurde am 2. April 1907 auch eine auf versicherungstechnischer Grundlage (System Mully v. Oppenried) beruhende „Altersrentenparfasse“ aktiviert.

IX. Fruchtbringende Verwendung der Einlagen. Der in den §§ 19 und 20 des Regulativs normierte Kreis von Veranlagungsgeschäften wurde allmählich, der Entwicklung der Verhältnisse entsprechend, statutarisch (auf Grund des § 25 Regulativ) wesentlich erweitert. Der § 25 des Musterstatutes sieht, indem er entsprechende Liquidität des Sparfassenvermögens fordert, die statutarische Zulassung folgender Veranlagungsgeschäfte vor:

1. Pupillarischerhe Belehmung inländischer Realitäten (Gebäude gegen Brandschaden versichert) gegen bestimmte Rückzahlungsraten, jedoch mit beiderseitigem halbjährigem Kündigungsrechte.

Die Berechnung der pupillarmäßigen Belehmungsgrenze hat auf Grund einer dem § 196 kais. P. 9 VIII 54, R. 208, entsprechenden Fest-

stellung des Wertes der Hypothek zu erfolgen (Budwinski 2254 und 3163).

Die Sp. entfallen auf dem Gebiete des lokalen Hypothekarkredites eine sehr erprobliche Tätigkeit. Ende 1905 betrug der Hypothekendarlehensstand bei sämtlichen Sp. 2950 Mill. K (bei sämtlichen Banken 2087·54 Mill. K).

Einige Sp. (s. unten X.) haben zur Pflege des Hypothekar-Emissionskredites eine eigene Pfandbriefanstalt errichtet, deren Tätigkeit einer zu starken Immobilisierung des Sparfassenvermögens vorbeugen bzw. auch die Flüssigmachung der in Hypothekendarlehen bereits angelegten Sparfassen-gelder vermitteln soll. Von diesen Sparfassenpfandbriefanstalten hatten allerdings Ende 1906 erst zwei (jene der Ersten mährischen Sparfasse und des Steiermärkischen Sparfassenvereines) einen im Verhältnis zum eigenen Hypothekendarlehensstande der Sp. bedeutenden Geschäftsumfang erreicht. Der Pfandbriefumlauf aller Sparfassenpfandbriefanstalten betrug Ende 1906 Nom. 149·9 Mill. K (Gesamtumlauf österr. Pfandbriefemissionen Ende 1906 Nom. 2289 Mill. K). Über die Pfandbriefemission der Sparfassenzentralbanken auf Grund zessionsweise übernommener Sparfassen-Hypothekarforderungen s. unten XXI.

2. Belehnung inländischer Effekten nachbezeichneter Kategorien, und zwar für längstens sechs Monate und nur bis zu drei Viertel des Kurswertes (eventuell des Nennwertes bzw. geringsten Trefferes): Staatsschuldverschreibungen und denselben gleichgehaltene Kreditsseften (Kotierung an einer inländischen Börse bedeutet keineswegs eine Gleichstellung mit österr. Staatspapieren [Budwinski 10429]); Teilschuldverschreibungen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und Wassergenossenschaften; staats- oder landesgarantierte sonstige Wertpapiere (bei Aktien Vollenzahlung und Garantie von mindestens 4% Dividende vorausgesetzt); hypothekarisch sichergestellt Privatlose; Aktien der Österreichisch-ungarischen Bank; Prioritätsobligationen und voll eingezahlte Prioritätsaktien solcher von der Regierung alljährlich bekanntgegebener Eisenbahnen, welche während der leistungsvorausgegangenen fünf Betriebsjahre ein zu 4% Dividende und planmäßiger Aktientilgung ausreichendes Reinerträgnis erzielt haben; endlich alle pupillarlicheren Wertpapiere.

3. Ankauf solcher Papiere (ad 2.).

4. Belehnung in Kurs befindlicher Gold- und Silbermünzen auf längstens sechs Monate bis zu vier Fünftel des Nominalwertes.

5. Eskompte eigener Einlagsbücher, ferner längstens in sechs Monaten fälliger Zinsencoupons, ausgeloster Titres und Wechsel mit drei anerkannt sicheren Unterschriften.

Passiver Wechselreesskompte (Weiterbegebung von Wechseln aus dem eigenen Portefeuille der Sp.) erfordert eine — im Musterstatut nicht enthaltene — besondere Statutsbestimmung, deren Genehmigung das M. J. in einem Zirkularelasse 23 X 95, Z. 31.482, unter der Voraussetzung in Aussicht stellte, daß dieser Geschäftszweig ausdrücklich behufs „Beschaffung der Mittel zum wei-

teren Betriebe der eigentlichen Sparfassen-geschäfte, nicht aber zum Zwecke einer weiteren Pflege des Wechselreesskomptegeschäftes der Sp.“ vorgehen wird.

Die Gewährung von Wechselndarlehen wird den Sp. grundsätzlich nicht gestattet.

6. Darlehen an den Staat; ferner mit fallweise einzuholender Bewilligung der politischen Landesstelle Darlehen an Länder, Bezirke und Gemeinden sowie an öffentliche gemeinnützige Anstalten, Fonds und Körperschaften.

7. Darlehen an die eigene Pfandleihanstalt (s. unten XI.) und den von der Sp. etwa gegründeten Kreditverein nach Maßgabe der staatlich genehmigten diesfälligen Statuten.

8. Einlagen bei größeren österr. Sp.

9. Mit fallweise einzuholender Bewilligung der politischen Landesstelle:

a) Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bis zur Gesamthöhe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossenschaftler und

b) zeitweilige Erwerbungen seitens der Sp. belehnter Realitäten zur Sicherung gegen Wertminderungsverluste.

10. Teilnahme am Anweisungs- (Sched= und Clearing-) Verkehre des Postsparfassenamtes.

11. Subidiar: Vorübergehende Anlage im Kontoforrente oder gegen Kassenscheine bei akkreditierten (der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen) Bank- und Kreditinstituten, welche der politischen Landesstelle zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Die vorstehend unter 9 a und 11 angeführten Veranlagungsgeschäfte sind zusammengekommen auf die jeweilige Höhe des Refervefonds der Sp. beschränkt.

X. Refervefonds, Spezialreserven. Die reinen Gebarungüberschüsse der Sp. (Gesamtjahresbetrag pro 1895 und 1905: 22·8 und 25 Mill. K, d. i. 0·71 bzw. 0·52% der Einlagen und 0·64 bzw. 0·48% des gesamten Verwaltungsvermögens) bilden gemäß § 12 des Regulativs den abgeondert zu verrechnenden (Verlust-) Refervefonds.

Gemäß § 7, Absatz 4, des Musterstatutes vom J. 1892 ist in den Sparfassenbilanzen der nicht realisierte Kursgewinn von den eigenen Effekten der Sp. als Spezialrefervefonds für Kursdifferenzen auszuscheiden, welcher bei Berechnung der perzentuellen Höhe des Refervefonds nicht in Anschlag gebracht werden darf.

Ende der J. 1885, 1895 und 1905 betragen die ordentlichen Refervefonds aller Sp. 146, 246·5 und 335 Mill. K (7·42, 7·72, 7·06% des Einlagenstandes), die Spezialreserven 23·5, 70·8 und 71·5 Mill. K (1·19, 2·22, 1·51% des Einlagenstandes).

XI. Veranlagung der eigenen Fonds der Sp. Diesbezüglich enthält das Regulativ keine ausdrücklichen Vorschriften. Dasselbe sieht lediglich in § 28 die Errichtung von abgeondert zu verwaltenden Pfandleihanstalten bei Sp. vor (ansfangs 1906 bestanden 19 Sparfassenpfandleihanstalten) und verbietet in § 29 die Vereinigung anderer gewinnbringender Unternehmungen mit den Sp.

Die früher angeführten Bestimmungen des § 25 des Musterstatutes betreffend die fruchtbringende Verwendung der Einlagen finden auch auf

die Veranlagung der eigenen Gelder der Sp. Anwendung. Überdies sieht das Musterstatut (§ 25, Z. 11) vorbehaltlich besonderer Bewilligung durch die politische Landesbehörde die schon mit Zirkularerlaß des M. Z. 20 XI 60, Z. 33.803, 19 IV 80, Z. 3359, und 27 III 81, Z. 1910, zugelassene und empfohlene Verwendung der 5% des Einlagenstandes übersteigenden Mittel des Reservefonds zur Dotierung einer eigenen Geschäftsabteilung als Vorschußkasse (ohne rechtliche Selbständigkeit) behufs Gewährung von Personalkredit an kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende vor. Diese Institution hat jedoch bei den Sp. infolge der mit der abgeordneten Verrechnung der Vorschußkassen verbundenen Mithaltung wenig Anklang gefunden. Die Zahl der bei Sp. bestehenden Vorschußkassen ist im Rückgang begriffen. Anfangs 1906 bestanden 124 mit einem gesamten Darlehensstande von 2½ Mill. K. § 25, Z. 10, des Musterstatutes gestattet ferner, aus dem Reservefonds mit besonderer Bewilligung der politischen Landesstelle Realitäten für den eigenen Geschäftsbetrieb der Sp. anzukaufen.

Anlässlich der Errichtung der Zentralbanken der deutschen und der tschechischen Spartajfen ermächtigte das M. Z. die politischen Landesbehörden, den Sp. im Wege entsprechender Statutsbestimmungen die Verwendung von höchstens 10% des Reservefonds zum Ankauf oder zur Belehnung von Aktien dieser Institute zu gestatten.

Den Sp. in Schludena u. Rumburg (siehe auch unten XIV.) wurde aus lokalen Rückflüssen des Grenzverkehrs statutarisch die Anlage von höchstens 10% ihres Reservefonds im Markverwechslungsgeschäfte bewilligt.

Einige Sp. (Steiermärkische Spartajfe 1866, Erste österreichische Spartajfe 1868, Bukovinaer Spartajfe 1875, Erste mährische Spartajfe 1892, Böhmisches Spartajfe 1905, Allgemeine Spartajfe und Leihanstalt in Linz und Prager städtische Spartajfe 1906, Gemeindeparsparajfe in Graz 1907) haben mit ministerieller Bewilligung nach besonderen Statuten eine aus dem Spartajfereservefonds mit einer Garantiesumme dotierte, von Spartajfenorganen verwaltete Pfandbriefanstalt errichtet (s. oben IX).

XII. Übersicht über die Veranlagung des gesamten Vermögens der Sp.

Vermögensstand	Ende 1895	Ende 1900	Ende 1905
(in Mill. K)	3550	4095	5223
Darvon entfallen auf		Prozent	
Hypothekendarlehen ..	57:38	60:52	56:48
Kommunaldarlehen ..	3:82	4:95	5:32
Wechsel	3:08	3:34	3:74
Lombard	2:97	1:42	1:63
Vorschüsse auf Personalkredit	0:07	0:07	0:05
Effekten	25:23	22:36	25:59
Realitäten	1:85	1:79	1:64
Vorübergehende Anlagen	3:19	2:97	3:25
Kassabarchaft	1:23	1:01	0:77
sonstige Aktiven	1:18	1:57	1:53
Summe ..	100:00	100:00	100:00

XIII. Spenden. Wenn der Reservefonds die für Zwecke der Verlußtdeckung erforderliche Summe übersteigt, kann ein angemessener Teil desselben auf Grund besonderer Bewilligung — nach Maßgabe diesbezüglicher Statutsbestimmungen auch ohne solche — zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Lokalzwecken, immer zunächst im Interesse der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt, verwendet werden. Die Erteilung der besonderen Bewilligung, welche § 12 des Regulativs nach der Ver. Stz. vortreibt, wurde mit Zirkulardekret des M. Z. 16 IV 60, Z. 11817, den politischen Landesstellen übertragen.

§ 7 des Musterstatutes gestattet, nach Erreichung eines Reservefonds von 5% des Einlagenstandes bis zu 50% und nach Erreichung eines 10%igen Reservefonds bis zu 90% des jährlichen Verwaltungsgewinnes mit Genehmigung der politischen Landesstelle den erwähnten Lokalzwecken zuzuführen. Mit dem Erl. des M. Z. 19 V 92, Z. 1139, wurden die politischen Landesstellen auch zur Genehmigung von gemeinnützigen oder wohlthätigen Spartajfenwidmungen, welche nicht lokalen Zwecken dienen, bis zu einem Jahreshöchstbetrage von 1000 K für die einzelne Sp. ermächtigt.

Das Bewilligungsrecht der politischen Landesstelle bezieht sich nicht bloß auf die Frage, ob die Verteilung eines Reservefondsüberschusses stattfinden soll, sondern auch auf die Bestimmung der Verteilungszwecke (Budwinski 1474).

Die statutsmäßigen Spenden der Galizischen Spartajfe in Lemberg haben gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecken des Landes, und zwar während der Dauer der Landesgarantie für die Einlagen (s. oben VI) auf Grund eines Landtagsbeschlusses, zuzufließen.

Im Landesarmengesetz für N. D. mit Ausnahme von Wien 13 X 93, L. 53, und im steierm. Landesgesetz 4 IX 96, L. 68, sind Beitragsleistungen der Sp. zum Landesarmenfonds nach Prozenten des Verwaltungsgewinnes vorgesehen.

Bis Ende 1905 wurden von sämtlichen Sp. Spenden im Betrage von 254 Mill. K., d. i. 75.75% der in diesem Zeitpunkt vorhandenen ordentlichen Reserven, verteilt.

XIV. Gebahrung. Auf die Verwaltung des Vermögens der Gemeindeparsparajfen sind bei Durchführung der Gemeinde die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften analog anzuwenden. Die Spartajfenfonds sind jedoch von den Klassen der Kommunalverwaltung hinsichtlich Verwahrung und Verwaltung stets vollständig getrennt zu halten (§ 22, Absatz 6, Regulativ). Letzterer Grundsatz findet sinngemäß auch auf Bezirksparajfen Anwendung (§ 5 Musterstatut). S. auch oben IV.

Die Sp. sind der öffentlichen Rechnungslegung unterworfen (§ 30 Regulativ).

Alle Bücher und Rechnungen der Sp. sind in Kronenwährung zu führen (§ 3 des 3. Teiles der kaij. B. 21 IX 99, R. 176, und Vollzugsverordnung des F. M. 27 II 1900, R. 63). Bei mehreren Sp. der nordböhmisches Grenzgebiete (ansfangs 1908: Afscher Spartajfe, Allgemeine Aushilfsparajfe

in Udš, ferner Sp. in Graßlig, Schludcnau, Weipert, Tetschen, Eger, (Georgswalde) bestehen auf Grund besonderer Statutsbestimmungen ausnahmsweise eigene Abteilungen für Einlagen in deutscher Reichswährung. (S. auch oben XI.) Eine bei der Sp. in Rovereto eingerichtete besondere Abteilung für Einlagen in Frankwährung trat im J. 1905 in Liquidation. Transaktionen zwischen der Abteilung für Einlagen in fremder Währung und der Kroneneinlagenabteilung sind diesen Sp. unterjagt. Beim jährlichen Rechnungsabschlusse haben dieselben eine Generalbilanz in Kronenwährung aufzustellen.

Zahlreiche österr. Sp. (anfangs 1907: 45) versehen mit Genehmigung der Regierung die — rein manipulativen — Funktionen einer Nebenstelle der Osterreich-Ungarischen Bank.

XV. **Veinerung der Sp.** Die Sp. unterliegen der Erwerbsteuer für der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes 25 X 96, R. 220 (§ 83, II, b), und zwar nach einem besonderen, nach der Höhe des steuerpflichtigen Reinertrages (Gehaltsüber schusses) abgestuften Steuerverträ (§ 100, Absatz 10, zit. G.).

Gemäß Z. P. 106, B, e, Z. 1, G. 13 XII 62, R. 89, sind die Sp. zur Entrichtung eines Gebührenaquivalentes von 3% vom Werte des unbeweglichen und 1½% vom Werte des beweglichen Vermögens, mit je 25% Zuschlag, verpflichtet. Für die Äquivalentpflicht hinsichtlich des beweglichen Vermögens besteht nicht die Voraussetzung zehnjähriger Dauer des Besizes der einzelnen Vermögensbestandteile. (B. G. 6 IV 1907, Z. 679.)

XVI. **Begünstigungen der Sp.** 1. Ausnahmen von den allgemeinen Justizgebühren: Ministerialverordnung 2 II 52, R. 42; Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110; Art. IX des Einführungs-gesetzes zur Z. P. D. 1 VIII 95, R. 112, und Art. V des Einführungs-gesetzes zur Ex. D. 27 V 96, R. 78; § 164, Absatz 1, der Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869.

2. **Gebührenrechtliche Begünstigungen:** § 21 des Sparcassenregulativs bezw. Hftbd. 3 IX (Hftbd. 18 VIII) 41, P. G. S. Nr. 106; Hftbd. 3 VII 47, P. G. S. Nr. 72; Absatz VII des Kundmachungspatentes zum Geb. G. 9 II 50, R. 50; Erl. des F. W. 6 X 64, Z. 47140, B. Bl. Nr. 48, S. 376; G. 10 VII 65, R. 55, Durchführungsverordnung 16 I 66, R. 9, und G. 14 XII 66, R. 161; G. 22 II 1907, R. 49.

XVII. **Gliederung der Verwaltung.** Das Regulativ enthält diesbezüglich keine Vorschriften. Nach dem Ministerstatut (§ 31—44) fungiert als entscheidendes Organ der Sparcassenausschuss und als Exekutivorgan die Direktion, deren Vorsitzender die Sp. nach außen vertritt. Die Direktion wird vom Ausschusse aus seiner Mitte für eine statutarisch bestimmte Zeitdauer gewählt. Die Funktionen der Ausschuss- und Direktionsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich (§ 22 Regulativ, § 47 Musterstatut).

Der Direktion steht das vom Sparcassenausschusse ernannte Beamtenpersonal für das Rech-

nungs- und Kassawesen zur Seite. Bei der Besetzung von Dienststellen sind ausgediente Unteroffiziere nach Maßgabe des G. 19 IV 72, R. 60 (Durchführungsverordnung 12 VII 72, R. 98) vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

Der Grundzweck der Ausschließung der Verwaltungsorgane der Sp. von der Teilnahme als Schuldner an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder (§ 22 Regulativ) wird dormalen nur rüchlich der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Funktionäre (Direktoren, Rechtskonsulenten, Beamten) aufrechterhalten (§ 32 Musterstatut).

Sp. sind als gewerbmäßig im Sinne des G. 30 III 88, R. 33, d. i. „nach Art eines Gewerbes“ betriebene — wenn auch nicht gewerbliche, d. i. auf Gewinn berechnete — Unternehmungen hinsichtlich ihrer Angestellten gemäß § 1 des zitierten Gesetzes krankenversicherungspflichtig (Budwinski 8993, 9139, 10798 betreffend Vereinsparcassen, 8443, 8995, 9194, 2963 A betreffend Gemeindeparcassen). Der B. G. erklärte jedoch in einer Reihe von Spezialentscheidungen betreffend einzelne Gemeindeparcassen (Budwinski 9109, 12443, 13417, 13418, 1021 A, 1752 A, 3611 A) und eine Bezirksparcasse (Budwinski 10772) diese als nach § 2 des R. B. G. von der Versicherungspflicht ausgenommen, da sie sich nach Inhalt ihres Statutes als „Betrieb einer Gemeinde (eines Bezirkes)“ darstellen.

XVIII. **Staatsaufsicht.** Die Sp. waren als Wohltätigkeitsanstalten seit jeher Gegenstand besonderer staatlicher Überwachung.

Nach dem Regulativ (§ 26 und 27) wird die staatliche Sparcassenaufsicht, welche sich hauptsächlich auf die ordnungsmäßige Vermögensgebarung und die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bezieht, von den politischen Landesstellen ausgeübt. Aufsichtsbehörde 2. Instanz ist das M. J.

Jeder Sp. wird zu ihrer ständigen Überwachung ein I. f. Kommissär beigegeben (§ 27, Absatz 5, Regulativ; vor Erlassung des Regulativs fungierte bloß bei der Ersten österreichischen Sparcasse — seit Juni 1836 — ein vom Kaiser ernannter ständiger I. f. Kommissär).

Die Sp. sind verpflichtet, den I. f. Kommissär zu allen Ausschuss- und Direktionsitzungen einzuladen, auch wenn dies im Statute nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (Budwinski 1538 A).

Pfandbriefanstalten und Pfandleihanstalten bei Sp. unterliegen der Staatsaufsicht nach dem Vereinspatente vom J. 1852 (§ 22). Aufsichtsbehörde ist für erstere das F. M., für letztere das M. J.

XIX. **Auflösung der Sp.** § 33, Absatz 2, des Regulativs forbert für die Sparcassenausslösung und die Mobilitäten derselben kais. Genehmigung. Nach dem Vereinspatente vom J. 1852 (§ 23) und den geltenden Sparcassenstatuten ist die Genehmigung des M. J. bezw. (§ 49 Musterstatut) der politischen Landesstelle erforderlich.

Bei der Sparcassenausslösung ist der nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübr-

gende Betrag des Reservefonds wohlthätigen und gemeinnützigen Lokalzwecken zuzuwenden (§ 33, Absatz 3, Regulativ; § 9 und 49 Musterstatut).

Seit Erlaffung des Spartkassenregulativs bis Ende 1905 haben sich bloß vier Sp. (Krumbach 1871, Ala 1873, Sager 1879, Sacco 1885) aufgelöst.

XX. Spartkassenverbände. Behufs gemeinsamer Interessenvertretung und Vornahme sachmännlicher Revisionen wurden von den deutschen Sp. in Österr. Landesverbände (Vereine nach dem Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134) gegründet. Am 1. Juni 1907 zählte der Landesverband für N. D. (konstituiert 1899) 67, für Böhmen (konstituiert 1903) 103, für N. D. (konstituiert 1904) 31 und von den übrigen (1905 konstituierten) Landesverbänden jener für Steierm. 36, für Deutsch-Tirol und Vorarlb. 16, für Mähren 22, für Schlesien 20, für Kärnten 11, für Salzburg 7 Mitglieder.

Am 2. Juni 1905 konstituierte sich ein „Reichsverband deutscher Spartkassen in Österreich“ (Verband nach dem Vereinsgesetz vom J. 1867) mit dem Sitz in Wien als oberste gemeinsame Interessenvertretung. Demselben gehörten am 1. Juni 1907 außer den genannten Landesverbänden die Zentralbank der deutschen Spartkassen in Prag und die Sp. in Gottschee (Krain) und Suczawa (Bukow.) an.

Außer den deutschen Spartkassenverbänden besteht ein Verband der tschechischen Sp. in Böhmen, Mähren und Schlesien (Svaz českých spořitelén v Čechách, na Moravě a ve Slezsku) in Prag und ein Verband der gal. Sp. (Związek Galicyjskich Kas Oszczędności) in Lemberg.

XXI. Spartkassenzentralbanken. Mit der Bestimmung, als bankgeschäftliches Bindeglied der deutschen Sp. in Österr. zu fungieren, von denselben behufs Mobilisierung ihrer Anlagen Hypothekendarlehen zessionsweise zu erwerben und auf dieser Grundlage eigene Pfandbriefe auszugeben, ferner die Übertragung von Sparguthaben von einer Sp. an eine andere zu vermitteln, wurde im J. 1901 die Zentralbank der deutschen Spartkassen in Prag gegründet (registriert 8. Mai, eröffnet 1. Juli 1901; Aktientapital 1. Juli 1907: 10 Mill. K.). Seiner primären Aufgabe — Pfandbriefemission auf Grund zessionsweise übernommener Spartkassenhypotheken — vermochte dieses Institut nur in geringem Maße nachzukommen. Ende 1906 betrug sein Pfandbriefumlauf erst 2 Mill. K., der Stand der zessionsweise übernommenen Spartkassenhypothekendarlehen 3.371.587 K. Den Hauptgeschäftszweig bildete der Kommunalcredit mit Ausgabe von Bankschuldverschreibungen. (Umlauf der letzteren Ende 1906 72½ Mill. K.)

Genau nach Muster der Zentralbank der deutschen Spartkassen wurde im J. 1903 die Zentralbank der tschechischen Spartkassen („Ústřední banka českých spořitelén“) in Prag gegründet (registriert 6. Juni, eröffnet 1. August 1903; Aktientapital 1. Juli 1907: 10 Mill. K.). Dieses Institut hatte das Pfandbriefgeschäft bis Ende 1906 noch nicht aufgenommen. Der Stand der zessionsweise übernommenen Spartkassenhypothek-

darforderungen war in letzterem Zeitpunkt 131.000 K. Der Umlauf der Bankschuldverschreibungen (Kommunalobligationen) desselben betrug Ende 1906 31 Mill. K.

XXII. Schulspartkassen, Fabrikspartkassen. Die in einzelnen Kronländern (Kärnten, Böhmen) bestehenden Schulspartkassen sind Sammelstellen der Postspartkasse, die bei einigen industriellen Firmen ins Leben gerufenen Fabrikspartkassen, soweit sie sich nicht als bloße interne Einrichtungen des Fabriksunternehmens darstellen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

XXIII. Fachzeitschriften. Österreichisch-ungarische Spartkassenzeitung. Wien 1876 ff. Journal für Spartkassen. Wien 1886 ff. (in den ersten zwei Jahren unter dem Titel: Österreichisches Journal für Spartkassenwesen). Spar- und Rentenzeitung. Wien 1892 ff. Spořitelni obzor (Organ des Svaz českých spořitelén). Prag 1902 ff. Oszczędności (Organ des gal. Spartkassenverbandes). Lemberg 1904 ff. Deutsche Spartkassenzeitung (Organ des Reichsverbandes deutscher Spartkassen in Österr.). Wien 1906 ff.

XXIV. Reformbestrebungen. Das aus dem J. 1844 stammende, naturgemäß nur auf die einfachen Verhältnisse der damals noch wenig entwickelten Sp. zugeschnittene Spartkassenregulativ bildet, wie bereits erwähnt, auch heute noch die gesetzliche Grundlage des österr. Spartkassenwesens. Selbstverständlich mußte dieses Regulativ im Laufe der Jahrzehnte unter dem Drucke der praktischen Anforderungen, welche sich einerseits aus dem starken Wachstum der Kapitalsmittel der Sp., andererseits aus der fortschreitenden Ausgestaltung der finanziellen Technik und Organisation der Volkswirtschaft ergeben haben, in der Mehrheit seiner Vorschriften eine zeitgemäße Fortbildung erfahren. Letztere vollzog sich im Wege der Festsetzung spezieller Ausnahmsbestimmungen in den Statuten der einzelnen Sp. Dieser vom gesetztechnischen Standpunkte nicht ganz einwandfreie Zustand hat schon vor geraumer Zeit den Gedanken der Zweckmäßigkeit eines vollständig neuen Spartkassengesetzes gezeitigt. Bezüglich der auf die Schaffung eines solchen gerichteten Aktion war es von vornherein klar, daß dieselbe zugleich eine Aktion zur Reform des Spartkassenwesens sein müsse, mit welcher die Abstellung einzelner in der Praxis der Sp. im Laufe der Zeit hervorgekommener Mängel sowie die Realisierung einiger von hohen wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten diktiertem Forderungen anzustreben wäre.

Ein neues Spartkassengesetz würde in formeller Beziehung vor allem darauf abzielen, die im Musterstatute niedergelegten Grundsätze der administrativen Praxis mit gesetzlicher Kraft auszustatten. Von materieller Bedeutung ist die dabei zu entscheidende Frage, ob und welche statutarischen Abweichungen vom gesetzlichen Normalrahmen offen gehalten bleiben sollen.

Um sachlich neue Bestimmungen handelt es sich hauptsächlich auf dem Gebiete der Veranlagung der Spartkassenfonds. Hier fehlt es in erster Linie an strikten gesetzlichen Normen, durch welche

ein gewisses Minimum von Mobilität der Sparkassenmittel gewährleistet, außerdem aber auch eine entsprechende Bedachtnahme der Sp. auf die Interessen ihrer Sparer sowie der heimischen Volkswirtschaft überhaupt gesichert wird.

Die in — pupillarischeren — Hypothekendarlehen angelegten Kapitalien der Sp. weisen zwar, da sich letztere bei der Darlehensgewährung das im Regulatorium und im Musterstatute vorgesehene halbjährige Kündigungsrecht auszubedingen haben, gewiß nicht die Immobilität der grundsätzlich unkündbaren Hypothekendarlehen der Pfandbriefkreditinstitute auf, sie sind aber jedenfalls, ebenso wie die im Kommunalkreditgeschäfte verwendeten Summen, zur Verleibung eines plötzlichen Ansturmes der Einleger nicht verfügbar. Hieraus folgt nun keineswegs, daß die Veranlagung von Sparkassenanlagen in Hypotheken gänzlich unzweckmäßig wäre; denn die Erfahrung lehrt, daß bei den Einlagen entgegennehmenden an sich gesunden Instituten auch zu Krisenzeiten ein gewisser Vermögensstock durch Rückzahlungsansprüche nie berührt wird. Es handelt sich lediglich darum, die nach den gemachten Erfahrungen berechnete Höhe jenes Stodes der Sparkassenmittel, welcher nicht vollkommen mobil angelegt zu werden braucht, mit einiger Genauigkeit festzustellen und den betreffenden Prozentsatz als annähernde Obergrenze für die Zulässigkeit der weniger mobilen Anlagen im Hypothekarkreditgeschäfte festzuhalten. Nicht alle Sparkassenleitungen sind in dieser Beziehung mit der wünschenswerten Vorsicht zu Werke gegangen. Wenn hieraus tatsächlich keine Schäden erwachsen sind, so ist dies in hohem Maße auf das durch ungünstige Erfahrungen noch nicht erschütterte Vertrauen der Bevölkerung zum österr. Sparkassenwesen zurückzuführen. Dieses Vertrauen hat auch bei den hier und da vorgekommenen größeren Kursen die Bewrühigung der Einleger keine Dimensionen annehmen lassen, welche die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Sp. ernstlich gefährdet hätten. Eine gewaltige Belastungsprobe hat im Frühjahr 1903 die Böhmisches Sparkasse bestanden, indem sie anlässlich eines aus nationalen Motiven hervorgegangenen Kurses der kleinen Einleger binnen eines Monats Einlagen von mehr als 41 Mill. K zurückzahlte, welcher Betrag die in derselben Zeit zugeflossenen neuen Einlagen um 27·7 Mill. K überstieg.

In neuester Zeit haben die Sp. der Erzielung des erforderlichen Maßes von Mobilität durch Einschränkung der langfristigen Kreditgeschäfte zugunsten der liquiden Anlagen mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Der durchschnittliche Anteil der Hypothekar- und Kommunaldarlehen an den gesamten Aktiven, welcher Ende 1901 den Höchstbetrag von 65·47 % erreicht hatte, ist bis Ende 1905 auf 61·80 % heruntergegangen. Trotz dieser im Durchschnitte etwas günstigeren Gestaltung der Liquiditätsverhältnisse wies aber auch Ende 1905 eine ganze Reihe von Sp. einen Hypothekendarlehensstand aus, welcher allein oder zuzüglich der Kommunaldarlehen 80 %, bei einzelnen Instituten sogar 90 — 95 % der Gesamtaktiven ausmachte. Solchen mit einer vorsichtigen Bewahrung unver-

einbaren Zuständen wird wohl in einem neuen Sparkassengesetze durch Begrenzung der vorerwähnten Veranlagungsgeschäfte mit einem Gesamthöchstbetrage des Einlagenstandes vorzubeugen sein.

Aus dem anerkannten Verufe der Sp., die Interessen ihrer Teilnehmer, d. h. der Bevölkerung jenes Gebietes, zu fördern, aus welchem ihnen Einlagen zuzuführen, ist wohl die grundsätzliche Forderung abzuleiten, daß die Sp. die Darlehensgewährung auf eben dieses Gebiet beschränken sollen. Auch diese Forderung, welcher die Praxis der Sp., teilweise unter dem Einflusse des in neuerer Zeit zu beobachtenden stärkeren Zuges zur Belehnung großstädtischer Realitäten, vielfach zuwiderläuft, erscheint einer gesetzlichen Normierung bedürftig.

Was die Verwendung der Sparkassenkapitalien zum Ankauf und zur Belehnung von Wertpapieren anbelangt, so wird die ebenso aus der Natur der Sp. als vaterländischer Wohlfahrtseinrichtungen wie aus dem Gesichtspunkte der Sicherheit zu folgernde grundsätzliche Beschränkung dieser Kapitalveranlagung auf inländische Emissionen — unbeschadet der unten angeführten speziellen Ausnahme zugunsten ungar. Staatspapiere — im Gesetze präzis zu dem Ausdruck zu bringen sein.

Gestützt auf den staatsrechtlichen Zusammenhang der beiden Reichshälften ist bei den österr. Sp. mehrfach die Tendenz zu Tage getreten, mit Rücksicht auf den niedrigeren Kursstand der ungar. Wertpapiere auch solche zur Veranlagung ihrer Fonds heranzuziehen. In den Wert-Etatsverträgen Ausgleichsvereinbarungen (Spezialbestimmung II des Schlußprotokolls 8 X 1907) ist nun für den Fall, daß das Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank bis Ende 1917 verlängert und hiermit die Fortdauer des einheitlichen Geldverkehrs gesichert wird, vom Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion der betreffenden Gesetze angefangen, den ungar. Staatsschuldverschreibungen, mit Ausnahme der künftig etwa zu emittierenden Prämienanleihen, unter der Voraussetzung der Cote an einer österr. Börse die Verwendbarkeit zu nicht an Mißwahrscheinlichkeit gebundenen Kapitalanlagen der Sp. zugestanden worden.

In Zusammenhänge mit der gesetzlichen Normierung einer Maximalgrenze für den Stand der Hypothekar- und Kommunaldarlehen erscheint es angemessen, die Anlage eines bestimmten Minimalprozentsatzes der Einlagen sowie des ganzen Reservefonds in Wertpapieren vorzuschreiben und zur Veranlagung des Reservefonds nur pupillarischere Effekten zuzulassen. Hierbei wird wohl auch darauf Bedacht zu nehmen sein, den Staatspapieren, welche wegen ihrer Marktgängigkeit zur mobilen Kapitalveranlagung vorzüglich geeignet sind, eine entsprechende Berücksichtigung bei der Fruktifizierung der Sparkassengelder zu sichern und dadurch nicht bloß den Interessen der Sp. selbst, sondern auch jenen des Staates, der obersten Vereinigung aller Sparer zu dienen. Ende 1903 entfielen von den gesamten Aktiven aller österr. Sp. per 4813 Mill. K bloß beiläufig 9¼ % auf Staatspapiere. (Für die französischen und englischen Sp. besteht bekanntlich die Vorschrift, die gesamten Ein-

lagengeldder in heimischen Staatsstitres anzulegen. Neuejens sucht auch die preußische Regierung aus staatsfinanziellen Rücksichten eine angemessene Heranziehung der Staatsschuldverschreibungen Preußens und des Deutschen Reiches zur Veranlagung der Sparfassenkapitalien gefesslich sicherzustellen. Die diesbezügliche Vorlage, welche im Januar 1906 im H. H. eingebracht und von diesem anfangs März desselben Jahres mit einer Abänderung beschloffen wurde, ist später — nach der vom A. H. beschloffenen Zuweisung an eine Kommission — wieder zurückgezogen worden, dürfte aber hiemit faum dauernd von der Bildfläche verschwunden sein.)

Im Reichsrate sind seit den Achtzigerjahren wiederholt Anträge wegen Erlassung eines neuen Sparfassenorganisationsgesetzes gestellt worden, und zwar im A. H. von den Abgeordneten Fux (1882, erste Lesung 1885), Lienbacher (1885, erste Lesung 1887), Bošnjak (1895), Dr. Binder (1900 und 1901), im H. H. vom Grafen Revertea (1886). Betreffs der im A. H. eingebrachten Anträge ist es zu einem Kommissionsberichte nicht gekommen; dagegen richtete das H. H. mit Beschluß 26 IV 87 über den Kommissionsbericht betreffend den obervähnten Antrag an die Regierung das Ersuchen, ehestens einen Gesegentwurf betreffend die den Anforderungen der Zeit entsprechende Reform des Sparfassenregulativs vorzulegen.

Literatur.

v. Malchuz: Die Sparfassen in Europa. Heidelberg-Leipzig 1838. Schmid: Das Sparfassenwesen. I. Österreich und Preußen, Berlin 1863, fortgesetzt von Brämer unter dem Titel: Das Sparfassenwesen in Deutschland. Berlin 1864. Ehrenberger: Österreichs Sparfassen. Wien 1873. Derselbe: Österreichs Sparfassen 1874 ff. (in der Statistischen Monatschrift), Statistik der Sparfassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 1882 ff. (Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission). Meißel: Das neue Musterstatut für Sparfassen. Wien 1893. Łopuszański T.: Galicyjskie Kasy oszczędności ich rozwój i stan obecny. Lemberg 1894. Bráf: Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Österreich während der letzten 50 Jahre. Wien 1899. Meißel: Die Entwicklung der österreichischen Sparfassen seit 1848. Wien 1900. Derselbe: Zur Reform der Sparfassengeleschgebung (Zeitschr. „Das Recht“, IV). Hannover 1900. Mullly v. Oppenried: Alters- und Invaliditätssparfasse als Übergang zur allgemeinen Volksversicherung. Wien 1901. v. Hattingberg: Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung, erstattet der landwirtschaftlichen Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates. I.—III. Bd. Wien 1903. Łopuszański G.: Die Volkswirtschaft Österreichs in den Jahren 1900 bis 1904. Wien 1904. Schachner: Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparfassenwesen (Österr. Verwaltungsarchiv, II), 1905. Kauchberg: Die deutschen Sparfassen in Böhmen. Prag 1906. Derselbe: Sparfassenfragen (Österreichische Rundschau IX, 1), 1906. Statistika českých

spořitelén v Úechách, na Moravě a ve Sleszku 1904 f. (herausgegeben von Svaz českých spořitelén). Riforowicz: Kilka cyfr z rozwoju kas oszczędności i oprocentowania wkładék. Lemberg 1906. Mullly v. Oppenried: Der Hypothekarkreditverkehr. 2. Aufl. Wien 1907. Schachner: Das australische Sparfassenwesen mit für das deutsche und österreichische öffentliche Sparwesen vorbildlichen Einrichtungen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F, 34, 1), 1907.

J. Vering jun.

Spielfarten

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 520 f.

Spielfartenstempel.

I. Geschichtliches und gefessliche Grundlagen. — II. Der gegenwärtige Zustand der Besteuerung. — III. Finanzamtliche Überwachung des Gewerbes und Handelsbetriebes. — IV. Nachstempelung. — V. Strafbestimmungen. — VI. Statistik.

I. Geschichtliches und gefessliche Grundlagen. Der Sp. gehört zu den wenigen erhaltenen Reiten einer großen Reihe von Luxussteuern, welche die Finanzkünstler des 16. und 17. Jahrhunderts erfunden haben. Schon unter Kaiser Ferdinand III. wurde mit dem P. 6. bzw. 17 X 1637 in allen Erbländern ein „Chartengeld“ eingeführt, welches so hoch sein sollte als der Preis der Karten. Wahrscheinlich nach dem Muster Frankreichs, wo der Sp. schon im 15. Jahrhundert bestand, wurde schon bei dieser ersten Einführung jene Form der Abgabenträchtigung angewendet, die im wesentlichen noch heute besteht, indem das erste Blatt jedes Spieles mit einem „gewissen Signal“ versehen und die Abgabe bei der Abstempelung entrichtet wurde. Mit dem P. Kaiser Leopolds 29 II 1692 wurde dieser „Musschlag“ für Karten ausländischer wie inländischer Erzeugung mit 9 und 2 fr. festgesetzt. Späterhin erfuhr dieses Gefälle mannigfache Wandlungen; es wurde zeitweise verpfändet, dann verpachtet und auch in einigen Ländern als ein Teil des „Konsumtionsaufschlages“ den Ständen überlassen. Ja von 1701—1713 war sogar die Fabrikation „planierter Karten“ einer in Wien errichteten kais. Manufaktur ausschließlich vorbehalten, und auch nach der Aufhebung dieser Manufaktur mußten die Spielfarten von den Kartenzmalern durch längere Zeit an ein eigenes Kartenzamt abgeliefert werden.

Die große Steuerrettifikation der Kaiserin Maria Theresia berührte auch den Kartenausschlag. Durch das kais. Rfpt. 23 I 1762 wurde der Kartenausschlag mit dem übrigen Stempelgefälle überall ad camera eingezogen und durch das P. 3 II 1762 erfuhr er eine gleichmäßige Regelung in allen deutschen Provinzen. Die Abgabensätze betragen 10, 7 und 2 fr., die Verwaltung

wurde durch eigene „Siegelämter“ unter der Leitung eines Oberriegelamtes in Wien geführt; doch erfolgte auch noch später (1764–1770) eine Verpackung des ganzen Stempelgefäßes. Ferner wurde die Abgabe auf Spielkarten gleichzeitig mit jener auf Kalender und Zeitungen (vorübergehend auch auf Ankündigungen) unter der zusammenfassenden Bezeichnung „Verbrauchsstempel“ mit den R. 5 X 02 und 27 I 40, dann durch das kais. R. 6 IX 50, R. 345, neu geregelt und der Gebührensatz geändert. Der letztere betrug zuletzt gleichmäßig 15 kr. für das Spiel.

Endlich erließ das jetzt (seit 1 I 82) in Wirksamkeit stehende G. 15 IV 81, R. 43, durch welches unter namhafter Erhöhung der Abgabe der Sp. allein einer Neuordnung unterzogen wurde. Die hiezu erlassene Vollzugsverordnung 27 X 81, R. 127, enthält fast ausschließlich formale Bestimmungen.

II. Der gegenwärtige Zustand der Besteuerung. 1. Gegenstand der Abgabe sind alle Karten, welche zum Spielen geeignet sind, einschließlich der Aufschlag-, der Taschenpieler- und der (früher abgabefreien) Kinderspielkarten (Punkt 5 Vollzugsverordnung), mögen sie im Inlande erzeugt oder in dasselbe eingebracht werden.

Ausgenommen von der Abgabe sind bloß jene Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden. Die in den Ländern der ungar. Krone (wo die Stempelabgabe gleichzeitig in der gleichen Höhe und nach denselben Grundsätzen bestimmt wurde) erzeugten und dem Stempel unterzogenen Spielkarten unterliegen bei der Einbringung in die Reichsratsländer keiner weiteren Abgabe. Für die aus dem Auslande eingeführten Spielkarten ist dagegen außer der Stempelabgabe noch der Zoll zu entrichten.

2. Die Stempelsteuer beträgt: a) 30 h für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern, b) 60 h für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern und c) das Doppelte der unter a oder b festgesetzten Gebühr (d. i. 60 h bzw. 1 K 20 h) für lackierte oder waschbare Karten der betreffenden Art.

3. Zahlungspflichtig ist bezüglich der inländischen Spielkarten der Erzeuger, bezüglich der importierten derjenige, der sie einbringt oder empfängt.

4. Die in den Verkehr gelangenden Spielkarten müssen nach einzelnen Spielen verpackt, mit einer (von der Finanzverwaltung unentgeltlich bereitgestellten) amtlichen Verschlussmarke (richtiger Verschlussband oder -schleife) versehen und amtlich abgestempelt sein. Der Erzeuger hat die fertigen Spielkarten selbst mit der Verschlussmarke zu versehen und nach Maßgabe der Anzahl und der Gattung der Spiele die Stempelsteuer bei der angewiesenen Kasse zu erlegen. Auf Grund der Empfangsbestätigung wird von den hiezu ausdrücklich bestimmten Ämtern die Abstemplung der entsprechenden Zahl von Spielen vorgenommen. Das zweifarbige Stempelzeichen (in Eisleithanien rot und blau, in Ungarn rot und grün) wird mittels eigens hierfür konstruierter Maschinen durch einen kreis-

runden Ausschnitt in der Umhüllung auf ein bestimmtes Blatt des Speeles (bei französischen Karten auf Coeur-Nuß, bei deutschen Karten auf Schellen=Sieben bzw. =Acht) aufgedruckt; dasselbe Blatt muß die Firmaampigie des Erzeugers unter einem zweiten Ausschnitte der Umhüllung tragen. Wegen angemessene Sicherstellung kann inländischen Spielkartenerzeugern die Stempelsteuer bis zu drei Monaten zugestiftet werden. Eine Nachsicht oder Rückerstattung der Steuer kann nur gewährt werden, wenn Spielkarten in den Aufbewahrungsräumen durch einen unverschuldeten Zufall unbrauchbar werden.

5. Unländische Spielkarten, die an bestimmte Innerlandsämter angewiesen werden müssen, sind beim Eintritte bzw. Empfange zu erklären und nach Entrichtung der Stempelsteuer wie die inländischen abzustempeln und mit der Verschlussmarke zu versehen.

III. Finanzamtliche Überwachung des Gewerbes und Handelsbetriebes. Das Gewerbe der Spielkartenerzeugung ist als ein konzessioniertes erklärt. Die Erteilung der Konzession ist an die Zustimmung der Finanzbehörde gebunden und kann nur für einen Ort erfolgen, wo sich ein Stempelamt und eine Finanzbezirksbehörde befinden. Die Betriebslokalitäten müssen genau beschrieben werden und so beschaffen sein, daß die amtliche Kontrolle leicht vollzogen werden kann; auch muß das Erzeugungslokale als solches äußerlich bezeichnet sein. Die Vollzugsvorschrift fordert überdies die Anzeige, ob und mit wieviel Gehilfen das Gewerbe betrieben wird, zu welchem speziellen Fabrikationszweige jeder Gehilfe verwendet werden soll und die Buchung der Namen, der Beschäftigung und der Löhne der Arbeiter.

Der Erzeuger hat von jeder Gattung Spielkarten, die er zu verfertigen beabsichtigt, der Finanzbehörde drei unerpakte und ungestempelte Spiele nebst Umschlägen in genau vorgezeichneter Ausstattung als Muster zu übergeben; dieselben werden mit Nummern versehen und teils in amtlicher Verwahrung gehalten, teils dem Erzeuger mit der Bestätigungsanmerkung zurückgestellt. Ein Blatt jedes Speeles ist mit dem Namen des Erzeugers und dem Erzeugungsorte zu versehen, und auch auf dem Umschlage sind bestimmte Daten ersichtlich zu machen.

Fertiggestellte, aber noch nicht gestempelte Karten müssen im Erzeugungslokale unter besonderem Verschlusse gehalten werden; auch überzählige und Ausschußkarten sind abgefordert aufzubewahren und zeitweilig unter Aufsicht unbrauchbar zu machen.

Die ganze Erzeugung der Karten muß innerhalb der angemeldeten Erzeugungsräume vor sich gehen; nur die Drucklegung der oberen Kartenblätter (jener Papierblätter, welche die Kartenbilder tragen) und das Kolorieren der Kartenblätter darf mit besonderer Bewilligung der Finanzbehörde außerhalb der Fabrikräume vollzogen werden. Die Bewilligung wird aber nur erteilt, wenn sich die Druckerei bzw. der Kolorist der gefällsamkeitlichen Kontrolle unterwirft. In diesem Falle haben so-

wohl Kartenerzeuger als Drucker über die bestellten Bilder besondere Register zu führen.

Eine äußerst genaue Registerführung unter Verwendung amtlich beigelegter Druckformen hat die ganze Erzeugung, Stempelung und Verwendung, insbesondere auch den Verschleiß darzustellen. Die Register werden durch die Kontrollorgane abgeschlossen und rechnungsmäßig geprüft.

Auch der Handel mit Spielfarten unterliegt Beschränkungen. Wer einen solchen zu betreiben gedenkt, hat vorher, außer der Gewerbeanmeldung, auch eine Anzeige an die Finanzbehörde zu erstatten, sein Geschäftslokal äußerlich als Verkaufsstelle von Spielfarten zu bezeichnen, jeden Wechsel des Lokales anzuzeigen und darf Karten nur im angemeldeten Lokale aufbewahren und verschleifen. Vom Hausierhandel sind Spielfarten gänzlich ausgeschlossen. Auch die Händler sind zur Registerführung über Bezug und Absatz verpflichtet. Spielfartenerzeuger wie -händler unterliegen der gefällsammtlichen Kontrolle.

IV. **Nachstempelung.** Nach Eintritt der Wirksamkeit des G. 15 IV 81 waren alle jene Spielfarten, für welche nun eine höhere Stempelgebühr entfiel, der Nachstempelung zu unterziehen.

V. **Strafbestimmungen.** Wie alle neueren Abgabengesetze, so enthält auch dieses eine Reihe von Strafbestimmungen, welche, wenn auch im allgemeinen die Anwendung des Str. G. über Gefällsübertretungen ausgesprochen ist, doch in materiell-rechtlicher Beziehung durchwegs von jenen dieses Str. G. abweichen.

Daraus ist insbesondere hervorzuheben, daß „ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gefällsübertretung konstatierenden Befundes das Fünfzigfache der verkürzten Steuer von demjenigen einzuheben ist, welcher ungestempelte oder mit der amtlichen Verschlußmarke nicht geschlossene Karten für den Verbrauch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes feilhält, veräußert, verteilt, erwirbt, solche wesentlich in Gewahrhaftig hat oder mit ungestempelten Karten spielt“. Wirte und Geschäftsleiter von Vereinen, in deren Lokalen und Wohnungen mit ungestempelten Karten gespielt wird, haften nicht nur für die erhöhte Steuerpflicht, sondern sind noch außerdem mit Geldstrafen von 200 K bis 600 K zu belegen. Von der Steigerung kann man sich durch Selbstanzeige zur Hälfte befreien. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, deren sich hauptsächlich Kartenerzeuger und -händler schuldig machen können, sind teils als schwere, teils als einfache Gefällsübertretungen mit strengen, die Strafsätze des Gef. Str. G. weit übersteigenden Geldstrafen, die nicht gemildert werden dürfen (eventuell suppletorischen Arreststrafen), bedroht.

VI. **Statistik.** Die Einnahme aus dem Sp. betrug: 1853: 155.024 K., 1881: 358.410 K. Durch die Reform wurde sie 1882 auf 519.590 K. gehoben und stieg bis 1902 auf 621.518 K.

Da die Verwaltungsausgaben nun kumulativ für das ganze Stempelgefälle ausgewiesen werden, kann der reine Ertrag nicht angegeben werden.

Instruktion für die Beurteilung von Luxussteuern ist es, daß 1882 zum niedrigsten Steuerfusse von 30 h 967.722 Kartenspiele, zum Satze von 60 h 316.452 Spiele, zum höchsten Satze von 1 K 20 h aber nur 32.835 Spiele abgestempelt wurden.

Die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Erzeugung und den Handel mit Spielfarten j. Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 520 f.

v. Myrbach.

Sprengstoffe.

A. Strafrechtliche Bestimmungen. — B. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

A. Strafrechtliche Bestimmungen.

I. Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. — II. Begriffsbestimmung des Wortes Sprengstoff. — III. Der Besitz von Sprengstoffen. — IV. Der Mißbrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung damit.

I. **Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp.** Abgesehen von gegen dolose bzw. fulpöse Gefährdung gerichteten Bestimmungen der §§ 87 und 335 des allgemeinen Str. G. bestanden in Oest. bis zum J. 1885 nur noch die Bestimmungen der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, teilweise abgeändert mit Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156, über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit diesen. Die Übertretungen dieser Verordnung waren gemäß § 120 derselben, insofern nicht die Bestimmungen des allgemeinen Str. G., die Strafbestimmungen der Gew. D. oder die §§ 240 und 250 des allgemeinen Berggesetzes zur Anwendung kamen, nach der Ministerialverordnung 30 IX 57, R. 198, lediglich mit Geldbußen bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Diese Bestimmungen erdienen ungenügend zu einer Zeit, in welcher die großen Fortschritte in der Technik der Herstellung explosibler Stoffe die Gefahren bedeutend vergrößert hatten, welche mit der Anwendung von Sp. verbunden sind, sie erheischten eine Ergänzung und Verschärfung in einer Zeit, in welcher das Verbreitern diese Fortschritte der Sprengtechnik in seinen Dienst zu stellen begann.

Deshalb erfolgte auch in Oest. eine gesetzliche Neuregelung dieser Materie, und zwar mit dem G. 27 V 85, R. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebarung mit ihnen.

II. **Begriffsbestimmung des Wortes „Sprengstoff“.** Unter Sp. versteht man Stoffe, welche durch eine, je nach Eigenart des bezüglichen Körpers verschiedenartige Einwirkung auf diesen (mechanische Einwirkung: Schlag, Stoß; direkte Zufuhr von Wärme; Vermengung mit anderen Stoffen) bei rascher Zersetzung ihren Aggregatzustand derart ändern, daß die Expansivkräfte der bei der Zersetzung sich bildenden Gase auf die den Stoff eventuell umgebenden Wände einen starken Druck ausüben

und durch diesen Druck zur Leistung von Arbeiten geeignet sind.

Die zur Durchführung des § 1 G. 27 V 85, R. 134, erlassene Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135, definiert im § 2 die Sp. als solche Stoffe, welche durch ihre explosive Wirkung eine Zerstörung oder Beschädigung von Personen oder Dingen herbeiführen können. (Vgl. auch die in Beilage A der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, enthaltenen Grundzüge für die Prüfung neuer Explosivstoffe, besonders sub IV: „Die Umstände, aus deren Erwägung die Qualifizierung eines Präparates als Schieß- und Sprengmittels hervorzugehen haben wird.“) (Monatsschrift f. G. des R. 3. 7 IV 1905, 3. 13781 [W. Bl. Nr. 7 des R. 3.]; flüssiges Äthylen f. § 9 der Ministerialverordnung 17 II 1905, R. 24; Sprengstoff aus Kaliumchlorat und Schwefel f. G. 9 II 94, 3. 14073, Eg. Nr. 1740, und B. 8 III 95, 3. 190; Karbozotone f. G. des R. 3. 31 V 1902, 3. 17886, W. Bl. Nr. 11 des R. 3.; Zeluroid f. Ministerialverordnung 7 XII 1901, R. 217; Schießbaumwolle f. B. des R. 3. 20 II 52, R. 47.)

III. Der Besitz von Sprengstoffen. Im allgemeinen ist der Besitz von Sp. im Geltungsgebiete der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nur mit behördlicher Bewilligung zulässig (§ 1 G. 27 V 85, R. 134, in der Folge zitiert als Sp. G.). Besitz ist nicht im Sinne des a. b. G. B. § 309 zu verstehen, sondern das Wort ist hier in seinem natürlichen, tatsächlichen Sinne zu nehmen (E. 9 IX 89, 3. 10632, Eg. Nr. 1313); in diesem Sinne ist im Besitze eines Sp. jeder, der einen solchen tatsächlich inne hat; hiebei kommt es wieder weniger an auf die tatsächliche Beziehung eines Sp. zu gewissen Personen als auf jene zu gewissen Ortlichkeiten; der Besitzer eines Unternehmens, in dem Sp. verwendet, bedarf behördlicher Bewilligung nur für sich, nicht auch für seine Untergebenen, z. B. Arbeiter, Steiger, die in den Räumen des Unternehmens und zum Zwecke der Verwendung sie in Besitz nehmen; dagegen wäre besondere behördliche Bewilligung für jene nötig, die die Sp. für den Unternehmer außerhalb der Räume des Unternehmens, sei es auch nur vorübergehend in Verwahrung, Gewahrsam nehmen würden (§ 1, Absatz 1, Sp. G.); vgl. E. des R. G. XII, 256; E. des C. S. Nr. 1303 der Manzischen Sammlung. (Über Transport auf Eisenbahnen f. das Eisenbahnbetriebsreglement 10 XII 92, R. 207, samt den vielen Abänderungen und ergänzenden Verordnungen.)

Der Besitz von Sp. ohne behördliche Bewilligung bildet den Tatbestand einer Übertretung, die nach § 2 Sp. G. mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft wird, womit Geldstrafe von 20—600 K verbunden werden kann. In dem Urteile ist nach § 7 Sp. G. gleichzeitig auf den Verfall der Sp. zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Zum Tatbestand dieser Übertretung gehört wesentliches Innehaben (im oben erwähnten Sinne) einer zur

Verwendung als Sprengmittel hinreichenden Quantität eines Sp. ohne behördliche Bewilligung; letztere muß im Zeitpunkt des Beginnes des Besitzes vorhanden sein (E. des R. G. XIII, 35). Unkenntnis des Umstandes, daß der Besitz nur mit behördlicher Bewilligung zulässig ist, nichtschuldig als Rechtsirrtum nach § 3 Str. G. nicht.

Der Besitz von Sp. bildet ein nach § 3 Sp. G. mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren — womit Geldstrafe von 200 K bis 2000 K verbunden werden kann — zu ahndendes Vergehen, wenn Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführen geeignet sind (objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit). Erkennbarkeit der Gefahr für den Täter wird nicht gefordert (E. 13 XII 92, 3. 13925, Eg. Nr. 1640, und 16 IX 97, 3. 7224, Eg. Nr. 2116; vgl. E. 19 V 1906, 3. 2169, Eg. Nr. 3187).

Von der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Sp. ohne behördliche Bewilligung nicht besessen werden dürfen, gibt es Ausnahmen: a) Mit Bezug auf das Subjekt des Besitzes; es bedürfen keiner behördlichen Bewilligung: 1. Die Militärverwaltung für den Besitz welcher immer Sp. (§ 1, Absatz 4, Sp. G.); 2. Eisenbahnunternehmungen für den Besitz der als Eisenbahnsignale zu verwendenden Sp. (§ 3, 3. 3, Ministerialverordnung 4 VIII 85); 3. die chemischen Laboratorien der Hochschulen hinsichtlich der zu wissenschaftlichen Zwecken hergestellten Sp. (Art. I der Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156); b) mit Bezug auf das Objekt des Besitzes: es bezieht sich die Bestimmung, welche den Besitz von Sp. ohne behördliche Genehmigung verbietet, nicht: 1. Auf die einen Gegenstand des Staatsmonopoles bildenden Sp. (§ 1, Absatz 4, Sp. G.). Es gehören hieher Sprengmittel, welche aus den Bestandteilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel, Kohle) bestehen, oder welche zum Schießen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind (§ 2 Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68); (über die Frage, welche Präparate zu dem aus denselben Substanzen wie das Schießpulver erzeugten gehören, vgl. Beilage A der zitierten Ministerialverordnung). 2. Zur Entzündung bei Kleingewehren dienende Sp., welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhüllen). 3. Fertige Patronen für Kleingewehre. 4. Gewerbsmäßig erzeugte Luftpulverkartikel (vgl. § 336 lit. f. Str. G. und die zahlreichen hiezu ergangenen Verordnungen). 5. Kollodiumwolle und Pikrinsäure und ihre Verbindungen, wenn sie für gewerbliche Zwecke mit Ausnahme der Sprengtechnischen Verwendung, dann die Kollodiumwolle, wenn sie für ärztliche Zwecke bestimmt ist. (Zündhütchen für Dynamitpatronen sind nicht zu diesen Ausnahmen gehörig [E. 1 VI 94, 3. 4463, Eg. Nr. 1776.] Vgl. E. 21 XI 98, 3. 12428, Eg. Nr. 2283.)

Über die Art der Aufbewahrung der Sprengmittel enthält die Ministerialverordnung 2 VII 77,

§ 68, bezw. 22 IX 83, Nr. 156, in den §§ 44 ff. besondere Bestimmungen (E. 25 I 96, Z. 13835, Sg. Nr. 1935). Das Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen wird nach § 2, Absatz 2, Sp. G. als Übertretung geahndet. Ist die den sicherheitspolizeilichen Bestimmungen nicht entsprechende Aufbewahrung geeignet, eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen, so ist ein Vergehen nach § 3 Sp. G. gegeben (Transport von Sprengmitteln, vgl. E. 10 VI 1905, Sg. Nr. 3090).

Verfall des Sp. ist im Urteile als objektive (sicherheitspolizeiliche) Maßregel auszusprechen (§ 7 Sp. G.).

Die Bewilligung, Sp. zu besitzen, wird von der politischen Landesbehörde erteilt, insofern sie nicht in der von einer Gewerbebehörde erteilten Konzession inbegriffen ist. Die näheren diesbezüglichen Bestimmungen enthält § 2 Ministerialverordnung 4 VIII 85, Nr. 135.

IV. Der Mißbrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebarung damit. 1. Die dolose Gefährdung (auch Einzel-, nicht bloß Gemeingefährdung) von Eigentum, Gesundheit oder Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel (§ 4 Sp. G.); a) Der Tatbestand stellt sich dar als qualifizierter Fall der nach § 87 Str. G. strafbaren dolosen Gefährdung; als Qualifikationsmerkmal ist das Mittel genannt, durch welches die Gefahr herbeigeführt wird, nämlich die Verwendung von Sp. als Sprengmittel. Ein Sp. wird als Sprengmittel verwendet, wenn man die durch Einwirkung auf einen Sp. zur Entwicklung gelangenden Expansivkräfte zur Zerstörung benützt, ohne durch irgendwelche Vorkehrungen der zerstörenden Wirkung der Kräfte eine von vornherein bestimmte und bis zu einem gewissen Grade berechenbare Richtung zu geben. Wer auf eine auf einem Platze versammelte Menge von Menschen einen Schuß abfeuert, gefährdet fremdes Menschenleben, fremdes Eigentum durch Gebrauch von Sp., allein die Richtung und bis zu einem gewissen Grade auch das Maß der Zerstörung sind durch die Art des Verbrauches des Gewehres vorher bestimmt; anders, wenn Pulver oder sonstige Sp. derart benützt werden, daß durch Einwirkung auf diese Stoffe die in ihnen gebundenen Kräfte zu freier, unregelmäßiger Wirksamkeit entbunden werden.

Wird durch die letzterwähnte Art der Verwendung von Sp. eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeigeführt, dann ist der Tatbestand des Verbrechens nach § 4 Sp. G. gegeben.

„Gefahr liegt nicht schon dann vor, wenn die entfernte Möglichkeit einer Schadenstiftung vorhanden war, sondern nur dann, wenn der Eintritt eines Schadens nach Lage der Umstände wahrscheinlich ist“ (E. des R. O. X, 173).

In subjektiver Beziehung gehört zum Tatbestand dieses Verbrechens Vorsatz mit Bezug auf die Gefahr, die durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel herbeigeführt wird.

Die Strafe des Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann (§ 11 Sp. G.).

b) Qualifizierte Fälle: Qualifizierte Fälle des erwähnten Verbrechens sind folgende: a) wenn die vorsätzliche Gefährdung des Eigentums, der Gesundheit oder des Lebens eines anderen eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigentums in größerer Ausdehnung oder den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Die eingetretene Folge ist hier objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit, d. h. es genügt für den qualifizierten Verbrechensfall, daß einer der genannten Erfolge aus vorsätzlicher Gefährdung tatsächlich eingetreten ist, ohne daß es auf die Vorhersehbarkeit des Erfolges von Seite des Täters ankäme. Unter Körperverletzungen sind alle Verletzungen der Körperintegrität und nicht nur die durch Zerreißung äußerer Teile des Körpers charakterisierten Verletzungen zu verstehen, es gehört hieher auch der Fall, daß jemand durch den beim Anblick einer Explosion hervorgerufenen Schreck gelähmt wird (anders Fritsch, Die strafrechtlichen Nebengesetze des österr. Rechtes). Unter einer Beschädigung des Eigentums in größerer Ausdehnung wird im § 4 Sp. G. wie im § 86 allgemeines Str. G. im Anschluß an Herbst ein Schaden zu verstehen sein, der den Betrag von 600 K übersteigt.

Die Strafe dieser qualifizierten Fälle doloser Gefährdung durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel ist schwerer Kerker von zehn bis zwanzig Jahren; für die durch die Folge des eingetretenen Todes eines Menschen charakterisierten Fälle lebenslanger schwerer Kerker. In allen Fällen ist die Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

β) Als ein mit der Todesstrafe qualifizierter Fall ist jener zu nennen, wenn die vorsätzliche Gefährdung durch Sp. als Sprengmittel in einer für den Täter voraussehbaren Weise den Tod eines Menschen zur Folge hatte. Es genügt mit Bezug auf den eingetretenen Tod culpa; dolus, eventualis ist nicht erforderlich.

2. Die Bildung eines Komplotes oder einer Bande zur Begehung eines oder mehrerer der sub 1. genannten Verbrechen (§ 5 Sp. G.). Zum Tatbestande gehört eine auf Grund vorangegangener Verabredung zwischen zwei oder mehreren Personen hergestellte Willensübereinstimmung, durch Anwendung von Sp. als Sprengmittel vorsätzlich fremdes Eigentum, fremde Körperintegrität zu gefährden. Es genügt erklärte Übereinstimmung in der erwähnten Hinsicht, ohne daß die einzelnen Fälle der sub 1. genannten Art näher bestimmt zu sein brauchen und ohne daß eine zur wirklichen Ausübung des im § 4 bezeichneten Verbrechens führende Handlung unternommen worden ist. Der Tatbestand des § 5 ist insbesondere gemünzt auf die Verabredung der „Propaganda der Tat“. Mit der Strafe des schwereren Kerkers von fünf bis zu zehn Jahren sollen hier schon jene getroffen werden, die übereinkommen, durch Gebrauch von Sp. in der sub 1. erwähnten Art Schrecken

zu verbreiten, zu terrorisieren. Abschaffung des Täters und Stellung unter polizeiliche Aufsicht ist auch hier zulässig.

3. Die Herstellung, Anschaffung, der Besitz von Sprengstoffen oder das Überlassen solcher an andere zur Begehung von Sprengstoffverbrechen (§ 6 Sp. G.). Der Tatbestand dieses Verbrechen stellt sich dar als Qualifikationsfall der Übertretung des § 2 Sp. G. bezw. das Vergehen nach § 3 Sp. G.; das qualifizierende Moment bildet die Absicht, mit der die schon an sich verbotene Herstellung, der Besitz oder das Überlassen von Sp. verbunden sind. Der Tatbestand des § 6 Sp. G. ist insofern ein weiterer wie jener der Übertretung des § 2, als im § 6 unter Sp. auch jene explosiven Stoffe zu verstehen sind, auf die sich § 1 des Sp. G. nicht bezieht und als der § 6 neben Sp. noch deren Bestandteile nennt.

Die das Verbrechen charakterisierende Absicht muß darauf gerichtet sein, Sp. zu Sprengstoffverbrechen (§ 4 Sp. G.) selbst zu verwenden oder andere zur Begehung solcher Verbrechen in Stand zu setzen. In Stand gesetzt ist ein anderer, wenn er die Stoffe hat. Bei Bestand dieser Absicht bilden den Tatbestand des Verbrechen nach § 6 des Sp. G.: a) Die Herstellung, d. h. Erzeugung, Anfertigung von Sp., ihren Bestandteilen oder Vorrichtungen zu deren Verwendung als Sprengmittel. Unter Herstellung ist auch der Vorgang zu verstehen, durch welchen Sp., die als Schießmittel verarbeitet waren, wieder in einen Stand gebracht werden, der sie zur Verwendung als Sprengmittel geeignet macht, z. B. die Entleerung von Gewehrpatronen in der Absicht, das Pulver als Sprengmittel zu verwenden. Der Tatbestand ist gegeben mit der Herstellung des Sp., seiner Bestandteile oder der Vorrichtung zu deren Verwendung, z. B. Bomben. b) Das Anschaffen der sub a genannten Gegenstände, darunter ist im Gegenfalle zur Herstellung zu verstehen das Anschaffbringen der von anderen hergestellten Objekte (derivativer Erwerb). Unter Anschaffung des § 6 Sp. G. ist auch zu verstehen die Erlangung durch eine verbotene Handlung. c) Das Bestellen der sub a genannten Objekte, d. h. der Auftrag, die Bitte, welche das Anschaffen im vorgebachten Sinne ermöglichen sollen. d) Der Besitz, d. h. die Innehabung in dem oben sub III gedachten Sinne.

Der Tatbestand des in Rede stehenden Verbrechen wird weiter begangen durch Überlassung von Sp. (nicht deren Bestandteilen) an andere Personen, wenn dies in Kenntnis des Umstandes geschieht, daß diese Sp. zu Sprengstoffverbrechen bestimmt sind. Unter Überlassen ist jede Übertragung des Bewahrns an einen andern zu verstehen.

Die Strafe des Verbrechen ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann.

Zu beachten ist, daß der Tatbestand des Verbrechen nach den §§ 5 und 6 des Sp. G. im Vergleiche zum Tatbestande nach § 4 als Vorberereitungshandlung zu letzterem erscheint. Begeht

derjenige, der Sp. zu Sprengstoffverbrechen hergestell, angeschafft oder im Besitze hat, oder begehen diejenigen, die die Ausführung einer nach § 4 zu ahnenden strafbaren Handlung verabredet haben, in der Folge eine nach § 4 Sp. G. strafbare Handlung, so findet auf diese Personen nur § 4 Sp. G. Anwendung. Die vom Gesetze gegen das spätere Verbrechenstadium angedrohte Strafe konsumiert die gegen das frühere Verbrechenstadium bestimmte. Dagegen liegt Verbrechenkonkurrenz (§ 6 und 4 Sp. G.) vor, wenn jemand einen Teil der von ihm hergestellten Sp. anderen zu Sprengstoffverbrechen überläßt, einen anderen Teil zu gleichem Zwecke selbst verwendet.

4. Die Aufforderung und Anpreisung von Sprengstoffverbrechen sowie die Anleitung zu solchen (§ 8 Sp. G.). Zum Tatbestande gehört:

a) Die öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften, erfolgte Aufforderung zur Begehung einer der in den §§ 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Teilnahme an ihnen, ferner das auf gleiche Weise geschehene Anpreisen dieser Handlungen oder der Versuch einer Nachfertigung derselben. Der erwähnte Tatbestand ist gegenüber den nach § 5 des allgemeinen Str. G. zu beurteilenden Arten der Mithschuld an den Verbrechen nach § 4 und 5 Sp. G. subsidiärer Natur, d. h. der § 8 Sp. G. findet nur Anwendung, wenn die bezügliche Handlung nicht schon gemäß § 5 allgemeines Str. G. und § 4 und 5 Sp. G. strafbar ist. Die Aufforderung nach § 8 Sp. G. ist eine allgemein gehaltene Aufforderung, Sprengstoffverbrechen zu begehen oder zum Zwecke ihrer Vornahme Komplotte oder Banden zu bilden; wird zu einer konkreten, nach Zeit, Ort oder sonstigen Umständen individualisierten Tat aufgefordert, dann ist eine nach § 5 des allgemeinen Str. G. zu beurteilende Mithschuld an einem Sprengstoffverbrechen gegeben.

b) Die auf was immer für eine Art, sei es mündlich oder schriftlich, öffentlich oder nicht öffentlich erteilte Anleitung zur Begehung von Sprengstoffverbrechen; es gehört hieher insbesondere die Anleitung zur Erzeugung von Sp. oder von Vorrichtungen zu deren Verwendung.

Die Strafe dieses Verbrechen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren, womit Abschaffung und Stellung unter Polizeiaufsicht verbunden werden kann.

Nach § 7 des Sp. G. ist in den sub 1.—4. genannten Fällen als objektive, sicherheitspolizeiliche Maßregel auf den Verfall der Sp. bezw. der Bestandteile und Vorrichtungen, dann der zu ihrer Herstellung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob diese dem Beurteilten gehören oder nicht.

5. Nichtanzeige von Sprengstoffverbrechen. Nach § 9 Sp. G. ist jedermann, der von dem Vorhaben eines der (sub 1.) genannten Sprengstoffverbrechen, von der Existenz eines zur Begehung von Sprengstoffverbrechen bestehenden Komplottes oder einer Bande (§ 5 Sp. G., f. oben

2); oder von dem Tatbestande des Verbrechens nach § 6 Sp. G. (s. oben 3) glaubhafte Kenntnis erhält zu einer Zeit, in welcher die Verhütung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern noch möglich ist, verpflichtet, der Behörde die Anzeige zu erstatten, insofern er diese Anzeige machen kann, ohne sich, seine Angehörigen (§ 216 Str. G.) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen.

Zur näheren Bestimmung dieses Gebotes ist folgendes hervorzuheben: glaubhafte Kenntnis ist eine Kenntnis, die sich auf Gründe stützt, welche die Kenntnis als eine glaubhafte erscheinen lassen; eine genaue Abgrenzung glaubhafter Kenntnis von nicht glaubhafter läßt sich nicht geben, doch dürfte die Beurteilung des einzelnen Falles leicht das Richtige finden; derjenige, dem Umstände bekannt geworden sind, die irgend etwas glaubhaft erscheinen lassen, muß, wenn er die indirekte Tatsache doch nicht glaubte, Gründe anzugeben in der Lage sein, denen zufolge ihm die bezügliche Tatsache nicht glaubhaft erschienen. Verpflichtet, Anzeige zu erstatten, ist nur jener, der die anzugehenden Umstände glaubt; fehlt es infolge von Irrtum, ungenügender Einsicht an dem erwähnten Glauben, dann besteht auch die Pflicht zur Anzeige nicht.

Die Anzeige muß zu einer Zeit gemacht werden, zu der die Verhütung einer Gefahr noch möglich ist, dies ist so lange der Fall, als noch keine Verletzung von Rechtsgütern eingetreten ist; auch die Verhütung der Fortdauer bereits bestehender Gefahr ist Verhütung von Gefahr. Die Anzeige ist bei jeder beliebigen Behörde zu erstatten. Die Anzeigepflicht besteht nicht für jene, die durch Erstattung der Anzeige sich, Angehörige (§ 216 Str. G.) oder unter gesetzlichem Schutze stehende Personen einer Gefahr aussetzen würden; unter Gefahr ist auch die Gefahr einer strafgerichtlichen Untersuchung zu verstehen.

Das vorjährige Unterlassen der Anzeige (Jahrlässigkeit genügt nicht) wird strafbar, wenn ein Sprengstoffverbrechen im Sinne des § 4 Sp. G. begangen worden ist, welches bei Erstattung der Anzeige voraussichtlich unterblieben wäre. Die Tatsache, daß ein Verbrechen nach § 4 Sp. G. begangen wurde, ist objektive Bedingung der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige.

Die Strafe der Unterlassung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr; ist aus dem Sprengstoffverbrechen, dessen Begehung objektive Bedingung der Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige ist, der Tod eines Menschen tatsächlich eingetreten, dann ist die unterlassene Anzeige mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bedroht (§ 9 Sp. G.).

Den an einem Sprengstoffverbrechen im Sinne der §§ 4 und 6 Mitbeteiligten trifft die Pflicht zur Anzeige nicht, doch kann er bei Erstattung der Anzeige Straflosigkeit seines Verbrechens erreichen (§ 10 Sp. G.).

6. Der § 10 Sp. G. statuiert die nachträgliche Straflosigkeit für jenen, der bereits im

Sinne der §§ 4—6 Sp. G. schuldig geworden ist, wenn er aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unternehmen zurückgetreten ist und jeder aus seiner Tätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachteil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörde erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird. Von einer Beseitigung eines Nachteiles im Sinne des § 10 Sp. G. kann nur dann gesprochen werden, wenn aus einem Sprengstoffverbrechen der §§ 4—6 eine Rechtsgüterverletzung noch nicht eingetreten ist; Beseitigung des „Nachteiles“ bedeutet hier mit anderen Worten Beseitigung einer in den §§ 4—6 näher bezeichneten Gefahr; eine Gefahr kann beseitigt werden, bei einer erfolgten Verletzung kann nur mehr von einer Schadensgutmachung die Rede sein. Die Strafbarkeit der Verbrechen erlischt nur für den Schuldigen, der das beschriebene Verhalten einschlägt, nicht auch für seine Genossen (a. M. Fürstl).

7. Der § 12 Sp. G. hält für alle Fälle, in denen das Str. G. strengere Strafen androht als das Sp. G., die Bestimmungen des Str. G. aufrecht; danach sind die Bestimmungen des Sp. G. jenen des Str. G. subsidiär.

I. Aufl. Finger, für die II. Aufl. ergänzt v. S. Groß.

B. Gewerbepolizeiliche Bestimmungen.

I. Gesetzliche Grundlagen. — II. Die Erzeugung von Sprengstoffen. — III. Der Vertrieb von Sprengstoffen. — IV. Der Transport von Sprengstoffen.

I. Gesetzliche Grundlagen. Dieselben finden sich in den §§ 15, 23, 141, und in dem III. Hauptstücke der Gew. D. sowie in der auf Grund derselben erlassenen Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 196, ferner in der durch die Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156, abgeänderten Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, wodurch gewerbliche und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen für die Erzeugung von Sp. und den Verkehr damit erlassen werden, weiterz in dem G. 27 V 85, R. 134, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sp. und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben und schließlich in der Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135, mit welcher auf Grund des letzt erwähnten Gesetzes Anordnungen in Betreff der Sp. erlassen werden.

II. Die Erzeugung von Sprengstoffen. 1. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Sp. ist, sofern es sich nicht um Sprengmittel handelt, welche dem Staatsmonopol unterliegen (s. diesfalls den Art. „Pulvermonopol“, Bd. III, S. 1009 ff.), gemäß § 15, Z. 11, Gew. D. ein konzessioniertes Gewerbe. — Zur Erlangung einer derartigen Konzession ist auf Seite des Werbers nebst den allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbsbetriebes Verlässlichkeit in Bezug auf das Gewerbe und überdies eine besondere Befähigung erforderlich (§ 23 Gew. D.). Letztere besteht

zufolge der obervährten Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 196, in einem Zeugnisse über die betreffenden chemischen Kenntnisse und über eine wenigstens einjährige Verwendung in einer ähnlichen Fabrik. Dieser Nachweis der besonderen Befähigung wird jedoch durch das Reisezeugnis oder durch das Zeugnis über den mit Erfolg absolvierten letzten Jahrgang der chemisch-technischen Abteilung der höheren Gewerbeschule an der Staatsgewerbeschule in Prag, an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg, an der Staatsgewerbeschule in Bielitz, an der Staatsgewerbeschule in Kratau und der höheren Gewerbeschule chemisch-technischer Richtung an der Staatsgewerbeschule im XVII. Wiener Gemeindebezirke ersetzt. In objektiver Beziehung ist die Verleihung davon abhängig gemacht, daß die Sp. als zulässig erkannt worden sind. Über die Zulässigkeit entscheidet das M. Z. im Einvernehmen mit dem S. M. auf Grund einer Prüfung durch das technische und administrative Militärkomitee im Einvernehmen mit der technischen Hochschule in Wien sowie eines Gutachtens des K. M. Eine Ausnahme von der Ermittlung der Zulassung eines Sp. genießen die chemischen Laboratorien der Hochschulen bezüglich der Erzeugung zu wissenschaftlichen Zwecken, weiters ist keine Zulassung erforderlich für die versuchsweise Erzeugung von Sp. behufs Erwirkung der Zulassung, dann für die Untersuchung von Sp. (§ 4—9 der Ministerialverordnung 22 VII 77, R. 68). Eine Übersicht über die zugelassenen Sp. ist in dem Erl. des M. Z. 18 X 1900, Z. 34155, enthalten; derselbe legt übrigens den mit der Überwachung des Sprengstoffverkehrs betrauten Behörden die Verpflichtung auf, jede künftig vorkommende Änderung sowie jede Neuzulassung von Sp. in dem bezüglichen Verzeichnisse in Evidenz zu halten. Die gewerbliche Anlage bedarf weiterhin der Genehmigung der Gewerbebehörde. Diese Genehmigung darf nur auf Grund des in den §§ 28—34 Gew. D. vorgezeichneten Verfahrens (Ediktverfahren) nach Vernehmung spezieller Sachverständiger erteilt werden.

In Gemäßheit des § 141 der Gew. D. ist in Orten, wo eine eigene l. f. Polizeibehörde besteht, dieselbe vor der Erteilung der Konzession zu vernehmen. Die Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, enthält überdies in den §§ 13 ff. eine ganze Reihe von Bestimmungen hinsichtlich der Ortlichkeit, der Konstruktion, der inneren Einrichtung und Beschaffenheit, der Beheizung und Beleuchtung der Anlage, welche bei der Konsentierung der letzteren in Anwendung zu bringen sind; in Rücksicht auf die Art des betreffenden Sp., auf die lokalen oder sonstigen besonderen Verhältnisse kann das M. Z. im Einvernehmen mit dem S. M. Erleichterungen eintreten lassen. Änderungen in der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise dürfen ohne spezielle Bewilligung der kompetenten Behörde nicht vorgenommen werden (§ 43 der zitierten Verordnung). Kompetent zur Verleihung der Konzession ist die Gewerbebehörde 1. Instanz. Diese hat über die Geschäftsleute im Amtsbezirke, welche die Konzession zur Erzeugung von Sp. be-

zügen, eine genaue Evidenz zu führen (§ 119 der zitierten Ministerialverordnung).

2. Die nicht gewerbsmäßige Erzeugung von Sp. ist von einer Bewilligung der politischen Landesbehörde abhängig. Diese Bewilligung darf nur an vertrauenswürdige Personen und unter Umständen erteilt werden, welche die Gefahr eines Mißbrauches ausschließen, und kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieselbe erteilt wurde, nicht mehr vorhanden sind (§ 2 Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135).

3. Überhaupt keine behördliche Bewilligung* ist erforderlich in Ansehung

a) der Militärverwaltung (§ 1 G. 27 V 85, R. 134);

b) der chemischen Laboratorien der Hochschulen zur Erzeugung von Sp. für wissenschaftliche Zwecke (§ 4 Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156);

c) der Erzeugung von Kollodiumwolle für arzneiliche Zwecke (§ 3 Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135);

d) der Erzeugung von Sp., welche ausschließlich zum Betriebe von Maschinen verwendet werden, insofern die Verwendung unmittelbar der Erzeugung nachfolgt (Knallgemenge für den Betrieb von Gas- und Petroleummotoren) (§ 3 Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135) und

e) der Gegenstände des Staatsmonopoles (§ 1 G. 27 V 85, R. 134).

Jeder Erzeuger von Sp. hat die Verpflichtung, Sp., welche ihm von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden, nach Dunlichkeit zu übernehmen (§ 94, Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156, und § 102 Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68).

4. Stellung zum Patentrese. Der Kriegsverwaltung steht das Recht zu, im Einverständnisse mit dem Handelsminister von Erfindungen, welche sich auf Spreng- oder Munitionsartikel beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder durch ihre geschäftlich Beauftragten Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber aus dem erteilten Patente irgendwelche Rechte geltend gemacht werden können. Insofern über eine billige Vergütung zwischen dem Patentbesitzer und der Kriegsverwaltung unter Zustimmung des Finanzministers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, entscheidet hierüber der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung. Die Ausübung des der Kriegsverwaltung zustehenden Gebrauchsrechtes ist von dem Gange dieser Verhandlungen unabhängig (§ 10 G. 11 I 97, R. 30).

5. Stellung zum Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. Gemäß § 1 des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, sind jene Betriebe, in welchen explosible Stoffe erzeugt werden, unfallversicherungspflichtig.

III. Der Vertrieb von Sprengstoffen. 1. Der gewerbsmäßige selbständige, nicht mit der Erzeugung verbundene Verschleiß von Sp. ist gemäß § 15, Z. 11, Gew. D., sowie der §§ 8 und 94 der

Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, gleichfalls an eine Konzession gebunden. Bewerber um eine Konzession dieser Art haben ebendieselben Bedingungen zu erfüllen wie Bewerber um die Erzeugungskonzession; auch für diese ist gemäß § 23 der Gew. O. ein besonderer Nachweis der Befähigung erforderlich, doch ist weder in der bezüglichen Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 196, noch in der Ministerialverordnung 22 VII 77, R. 68, die Art, wie derselbe zu erbringen ist, klar zum Ausdruck gebracht. In objektiver Beziehung ist hervorzuheben, daß eine derartige Konzession nur für einen bestimmten Ort und nur dann erteilt werden darf, wenn die geeigneten Lokalitäten nachgewiesen werden (§ 94 Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156). Vor Erteilung der Konzession ist auch in diesem Falle in Orten, wo eine eigene l. f. Polizeibehörde besteht, dieselbe zu vernehmen.

Von jeder Verleihung einer Konzession zum Verschleiß von Sp. ist gemäß M. Z. 15 II 95, Z. 4236, jenes Artilleriezeugungs- (Zitil-) Depot fallweise zu verständigen, in dessen Bereiche sich der betreffende Verschleißort befindet, und zwar des halb, weil gemäß § 12 der Ministerialverordnung 17 V 91, R. 62, die Lizenz zum Verschleiß von Pulver nicht an eine Person erteilt werden darf, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, bildenden Sprengstoffkonzession befindet. Auch für die Verschleißer gilt die Verpflichtung, Sp. nach Tunlichkeits zu übernehmen, welche ihnen von der Behörde zur vorläufigen Aufbewahrung übergeben werden. Sämtliche Verschleißer von Sp. sind von den politischen Bezirksbehörden in Evidenz zu halten (§ 119 der zitierten Verordnung).

2. Der nicht gewerbsmäßige Betrieb bedarf zwar keiner förmlichen Konzession, wohl aber einer Bewilligung, welche von der politischen Landesbehörde erteilt wird. Über die Erteilung der Bewilligung gilt das bezüglich der nicht gewerbsmäßigen Erzeugung von Sp. Gesagte (§ 2 Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135).

3. Keine Bewilligung zum Betriebe ist erforderlich bezüglich der zur Entzündung bei Kleingewehren dienenden Sp., welche in den für diesen Zweck bestimmten Zündvorrichtungen verarbeitet sind (Zündhütchen, Zündspiegel, Zündpillen, Zündvorrichtungen für Patronenhülsen), weiters der fertigen Patronen für Kleingewehre und bezüglich der gewerbsmäßig erzeugten Luftfeuerwerksartikel, insofern es sich nicht um einen gewerbsmäßigen Verschleiß handelt (§ 3 Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135).

4. Gemeinsame Bestimmungen. Sp. dürfen nur auf Grund eines von der politischen Bezirksbehörde des Bewerbers, im Polizeirayon von Wien, Prag, Lemberg, Krakau und Triest von der l. f. Polizeibehörde stempelfrei ausgefertigten Bezugsbuches oder Bezugsscheines verabfolgt werden, und zwar werden Bezugsbücher an Verschleißer und dann an solche Personen erfolgt, welche Sp. zum Betriebe ihres Gewerbes oder Geschäftes fortdauernd benötigen, während Bezugsscheine für den fallweisen Bezug seitens anderer

Personen ausgestellt werden. Diese Bezugsausweise dürfen nur verabfolgt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers und nach den Verhältnissen des Betriebes kein Mißbrauch zu besorgen ist und die entsprechenden Aufbewahrungsortlichkeiten sowie die Voraussetzung für eine sachverständige Verwendung der Sp. vorhanden sind (§ 99 Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156). Die technischen Truppen oder Behörden der Armee bedürfen einer Bezugsbewilligung nicht (§ 99 der zitierten Verordnung). Mit der Regelung des Sprengstoffbezuges befassen sich übrigens die Ministerialerlasse 20 VIII 84, Z. 12546, 7 V 85, Z. 20996, und 12 XI 85, Z. 16690. Der Verschleißer hat über den Verkauf der Sp. ein Vermerkbuch zu führen, in welchem die Abnehmer, der Zeitpunkt der Abgabe, das abgegebene Sp. und dessen Menge sowie den Ausweis der Bezugsberechtigung zu verzeichnen sind (§ 101 Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156).

Im Verschleißlokale ist eine gedruckte Belehrung über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln allgemein ersichtlich anzuschlagen und ist eine gleichlautende Belehrung jedem Käufer mit dem Sp. zu verabfolgen.

IV. Der Transport von Sprengstoffen. Ausführliche Vorschriften hierüber enthält der Abschnitt IV der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende: Sp. in Mengen über 0,5 kg dürfen nur in vorchriftsmäßiger Verpackung, in untadelhaften Gefäßen und in solcher Weise transportiert werden, daß heftige Stöße möglichst vermieden werden (§ 73). Vorschriftsmäßig ist die Verpackung, wenn an der Außenseite der die Sp. enthaltenden Gefäße die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates und der Sorte sowie der Name oder die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung ersichtlich ist; kleinere Sprengstoffmengen, die nur zu Untersuchungszwecken bestimmt sind, können mit Bewilligung der betreffenden Transportunternehmung von dieser vorchriftsmäßigen Verpackung befreit werden (§ 74). Jede Sprengstoffsendung muß mit einem Geleitscheine versehen sein (Ministerialverordnung 22 IX 83, R. 156), und muß überdies die Bewilligung zum Transporte seitens des M. Z. erwirkt werden (§ 7 und 76 der Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68).

Detaillierte Bestimmungen über die Geleitscheine enthält der Ministerialerlass 28 XII 82, Z. 6642, und über den Land-, Wasser- und Eisenbahntransport die Ministerialverordnung 2 VII 77, R. 68, in den §§ 77–93. Was insbesondere den Transport von Sp. auf Eisenbahnen betrifft, so sind die im § 1 der Ministerialverordnung 4 VIII 85, R. 135, angeführten B. des S. M. 1 VII 80, R. 79, 15 IX 81, R. 101, 15 VI 82, R. 70, und 1 II 84, R. 20, durch die Ministerialverordnung 10 XII 92, R. 207 (Betriebsreglement für die Eisenbahnen), die B. des S. M. 1 VIII 93, R. 126, 1 VIII 94, R. 166, und 1 V 95, R. 61, aufgehoben.

Gräß.

Staatsanwaltschaft.

I. Geschichtliches. — II. Organisation. — III. Wirksamkeit.

I. Geschichtliches. Die geschichtliche Grundlage der St. bildet die Institution der königl. Procuratoren im französischen Recht. Dies waren ursprünglich Vertreter der königl. Kammer, welche vor den Gerichten und Parlamenten, und zwar sowohl in Zivilsachen des königl. Fiskus als auch in Strafsachen, deren Interesse wahrzunehmen hatten, in Strafsachen insbesondere insoweit, als es sich um eine Verurteilung zu Vermögensstrafen oder um Vermögenskonfiskationen handelte. Daraus entwickelte sich ihr Recht, den Anstoß zur Einleitung des Strafverfahrens zu geben, seinen gesetzmäßigen Gang zu überwachen und auf die Verurteilung des Angeklagten hinzuwirken. Später hat sich aus dieser Institution eine besondere Behörde entwickelt, welche auch als das sogenannte *ministère public* in den Ende des 18. Jahrhunderts reformierten Strafprozeß hinübergewandert und hier mit der Vertretung der öffentlichen Anklage betraut wurde. Von hier aus fand diese Einrichtung den Weg in die reformierten Strafprozesse der übrigen europäischen Staaten. Bei uns war dies zuerst der Fall für das Strafverfahren überhaupt (Str. P. D. 17 I 50, R. 25, 29 VII 53, R. 151, und 23 V 73, R. 119). Die Organisation der St. erfolgte zuerst provisorisch durch das kais. P. 10 VII 50, R. 266, wobei ihr auch eine ausgedehnte Wirksamkeit in Justizverwaltungssachen und selbst in einigen Zivilsachen (bei Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe, dann bei Verhängung der Kuratel wegen Verschwendung oder Geisteskrankheit) zugewiesen wurde. Durch die kais. P. 20 I 52, R. 227, wurde jedoch dieser Wirkungskreis gemäß Art. 28 des kais. Kabinettschreibens 31 XII 51, R. 4 ex 1852, wesentlich auf das Strafverfahren eingeschränkt. Die derzeit geltenden Bestimmungen über die St. sind hauptsächlich in der Str. P. D. vom 3. 1873 (s. besonders die §§ 29—37 und 448), der zu denselben herausgegebenen Vollzugsvorschrift 19 XI 73, R. 152 (§ 87—114), den B. des 3. R. 3 VIII 54, R. 201 (Instruktion für die St.) und 5 V 97, R. 114 (Geschäftsordnung derselben) enthalten.

II. Organisation. Die St. hat bei jedem Strafgerichte ihre Organe. Bei den Bezirksgerichten sind es die nach § 87 Vollzugsvorschrift hiezu bestimmten Beamten der St. oder der politischen und Polizeibehörden oder die besonders ernannten staatsanwaltschaftlichen Funktionäre; bei den Gerichtshöfen 1. Instanz die Staatsanwälte; bei den Gerichtshöfen 2. Instanz die Oberstaatsanwälte und bei dem Obersten Gerichts- als Kassationshofe der Generalprocurator. Jedem dieser Organe wird die erforderliche Anzahl von Stellvertretern, Substituten (beim Generalprocurator Generaladvokaten) zugeteilt. Jedes bei einem Gerichte niedriger Ordnung angestellte Organ der St. ist dem bei dem betreffenden höheren Gerichte angestellten

untergeordnet. Nur der Oberstaatsanwalt ist nicht dem Generalprocurator, sondern ebenso wie dieser selbst unmittelbar dem Justizminister untergeordnet. Die Mitglieder der St. sind nicht richterliche Beamte, sondern Organe der Justizverwaltung und daher verpflichtet, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen. Alle Beamten der St. im Gebiete desselben Gerichtshofes 2. Instanz bilden einen besonderen Personalstatus, können jedoch bei Borrückung usw. in den Status der richterlichen Beamten wieder zurückgelangen, dem sie regelmäßig auch entnommen werden. Das Haupt der ganzen Institution und für dieselbe nach den Verfassungsgesetzen verantwortlich ist der Justizminister. In dieser Organisation ist der Grundgedanke der Einheit und Unteilbarkeit durchgeführt. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß die in dem Strafverfahren tätigen Stellvertreter schon nach dem Gesetze zu allen Amtshandlungen ihrer Vorgesetzten berechtigt sind, und daß die allfälligen, von diesen letzteren erteilten beschränkenden Anordnungen zwar das untergeordnete Organ im inneren Verhältnis binden, ohne daß jedoch die Gültigkeit der mit Überschreitung derselben vorgenommenen Amtshandlung deshalb angefochten werden könnte. Aus demselben Grundsatze folgt auch das den höheren gegenüber den untergeordneten Organen zustehende *Devolutions-* und *Substitutionsrecht*, kraft dessen der Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt den ihnen untergeordneten Organen der St. die ihnen zustehenden Amtshandlungen abnehmen und sie entweder an sich ziehen oder durch seinen Stellvertreter ausführen lassen kann.

III. Wirksamkeit. Die Wirksamkeit eines jeden Organs der St. erstreckt sich auf jene Angelegenheiten, welche zum strafgerichtlichen Wirkungskreise desjenigen Gerichtes gehören, bei welchem es bestellt ist. (Nur die Organe der St. bei den Bezirksgerichten sind auf das daselbst stattfindende Verfahren in Übertretungsfällen beschränkt.) Insbesondere liegt ihnen die Verfolgung aller sogenannten *Offizialdelikte* ob, wobei für sie das *Legalitätsprinzip* (Ausnahmen zugunsten des *Opportunitätsprinzips* enthalten die §§ 487, Absatz 1, und 493, Absatz 1 maßgebend ist. In dieser ihrer Wirksamkeit sind die Mitglieder der St. unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind, wie auch umgekehrt die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber den St. gewährleistet ist. Im Strafverfahren selbst hat der Staatsanwalt der Hauptsache nach die Stellung einer *Prozesspartei* und ist demgemäß dem Gerichte formell untergeordnet; nur der richterlichen Disziplinarstrafgewalt ist er nicht unterworfen. Das Gesetz verpflichtet alle Mitglieder der St., „in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreise das Interesse des Staates zu wahren“ und „darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden“. Damit ist ihr *Parteistandpunkt* modifiziert und ihnen zur Pflicht gemacht, auch alles dasjenige zur Geltung zu bringen, was zur Verteidigung des Beschuldigten gereichen kann. Im Gegenstze zum französischen

Rechte ist ihnen auch, und zwar bei sonstiger Wichtigkeit, die Vornahme von Untersuchungs- handlungen unterzagt (§ 97, Absatz 2). Der aus der Parteilstellung sich ergebende Grundsatz der Parteilgleichheit erscheint allerdings auch in unserem Rechte mehrfach zugunsten der St. durch- brochen. Ebenso sind ihr vielfach Befugnisse über- tragen, welche nur bei der französischrechtlichen Auffassung, wonach ihr auch die Rolle einer „Wächterin des Gesetzes“ zukommt, erklärlich er- scheinen. Über die Mitwirkung der St. bei dem Strafvollzuge vgl. die §§ 401—408 Str. P. D. und das G. 1 IV 72, R. 43, betreffend den Voll- zug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen. Außer- halb des Rahmens des Strafverfahrens fällt die dem Generalprokurator und dem Oberstaatsanwalt zugewiesene Mitwirkung in dem Disziplinarver- fahren gegen richterliche Beamte und die bei Ge- richt angestellten nicht richterlichen Beamten und Diener, gegen Advokaten, Notare und Advokatur- und Notariatskandidaten, worüber zu vergleichen die G. 21 V 68, R. 46, 25 VII 71, R. 75, 1 IV 72, R. 40, und 27 XI 96, R. 217. Die Möglich- keit, den Beamten der St. auch die Vertretung einer armen Partei im Zivilprozesse zu übertragen, ist in der Z. P. D. von 1896, § 64, und dem G. D. G., § 90, vorgegeben.

Die Stellung und Wirksamkeit des General- prokurators ist insofern abweichend normiert, als er kein Organ der Strafverfolgung ist und auch bei den beim Kassationshofe stattfindenden Verhandlungen in Strafsachen keineswegs als Vertreter der Anklage erscheint. Das einzige Ziel seiner Wirksamkeit dabei ist, daß dem Gesetze und Rechte gemäß entschieden werde. Seine Rolle als „Hüter und Wächter des Gesetzes“ kommt insbe- sondere darin zum Ausdruck, daß er ausschließ- lich berechtigt ist, die sogenannte Wichtigkeits- beschwerde zur Wahrung des Gesetzes bei dem Kassationshofe einzubringen und zu vertreten (§ 33, Absatz 2, und 292).

Über das Verhältnis der St. zu anderen Ver- hörden vgl. § 36, über die Ausschließung ihrer Mitglieder (eine Ablehnung derselben ist unzulässig) die §§ 75 und 76 Str. P. D.

Literatur.

Freij: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. 1850. Sundelin: Die Staats- anwaltschaft in Deutschland. 1860. v. Holzhen- dorff: Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland, 1864, und Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft. 1865. Keller: Die Staats- anwaltschaft in Deutschland. 1866. Linck: Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsprozessrecht. 1883. Schmidt: Staatsanwalt und Privatkläger. 1891. Mittermaier: Die Parteilstellung der Staatsanwaltschaft. 1897. Sueß: Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse. 1898. Storch.

Staatsbahnen

f. „Eisenbahnen“ A, Bd. I, S. 717 ff., J, Bd. I, S. 774 ff.

Staatsbauten

j. „Bauwesen“ D, Bd. I, S. 429 ff.

Staatsbeamte

f. Staatsdienst.

Staatsbildung.

I. Die geschichtlichen Tatbestände des Gebietserwerbes.
— II. Entwicklungstufen und Entwicklungsmittel der Staats- bildung.

I. Die geschichtlichen Tatbestände des Gebietserwerbes. Den Ausgangspunkt des staatlichen Kri- stallisationsprozesses, dessen Ergebnis der österr. Staatsverband bildet, gibt die Ostmark ab. Die Bezeichnung Österreich findet sich zuerst in einer Schenkungsurkunde Kaiser Ottos III. vom J. 996: „in regione vulgari vocabulo Osstarichi . . . dicto.“ In der Folge sind dann wohl die einzel- nen Gebietserwerbungen gleichsam als Zuwachs zu Altpösterreich betrachtet worden. (Widermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee, 1. Ab- teilung 1867, S. 1.) In raschem Zuge haben sich bereits im Laufe des 14. und des 15. Jahrhun- derts die Alpenländer mit Ausnahme von Salz- zu einem geschlossenen Gebietsstande des Hauses Habsburg gestaltet. Der Erwerb der Steiermark war bereits den Babenbergern geglückt. Gibt den Rechtstitel für den Anfall der allodialen Besitzun- gen die Georgenberger Urkunde 17 VIII 1186 ab (s. dieselbe bei Freiherrn v. Schwind und Dopfisch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs- geschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, 1895, Nr. 13; Inhalt und rechtliche Bedeutung der Georgenberger Urkunde erörtert v. Luschin, Die steierischen Landhandfesten in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen, IX. Bd., 1872, S. 125 f.), in welcher der letzte Chiemgauer den Herzog Leopold V. von Österr. zu seinem Erben einsetzt, so ist die reichsrechtliche Verleihung des Herzogtums durch die Belehnung zu Worms (24 V 1192) erfolgt. Von nach- haltiger Bedeutung für die Verfassungsgeschichte und die territoriale Struktur der Alpenländer er- weist sich der Verlauf des österreichischen Interregnums. (S. Lambacher, Österreichisches Interregnum oder Staatsgeschichte der Länder Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain 1246 bis 1283, Wien 1773; Lampel, Die Landes- grenze von 1254 und das steirische Ennstal. Ein Beitrag zur Geschichte des österr. Zwischenreiches.

Mit 32 urkundlichen Beilagen. 1887. — Über die Frage des Entzessionsrechtes, bezüglich welcher die Verschiedenheit der Rechtslage in Österr. und in Steierm. zu beachten ist, vgl. unter anderm Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862, S. 51 f., Pernice, Die Verfassungsrechte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, 1. Heft, 1872, S. 127 f., Moser, Die Erbfolgeberechtigung auf Österreich nach dem Aussterben der Babenberger. Inauguraldissertation, 1893). Dem Markgrafen von Mähren und (seit 1253) Könige von Böhmen Ottokar II. war es bereits 1251 gelungen, sich Österr. und der Steierm., dann aber auch 1269 Kärntens und Krains zu bemächtigen. Durch den Ofener Frieden (1254) ist das nördlich von Semmering gelegene Gebiet und im Westen der Draugau zu Österr. geschlagen worden. Im J. 1263 wird das bis dahin unter salzb. Herrschaft stehende Ennstal mit der Steierm. vereinigt. In der Zeit zwischen 1260—1264 mag sich die Gestaltung des Landes ob der Enz zu einem selbständigen Verwaltungsgebiete vollzogen haben. (Strnad, Die Geburt des Landes ob der Enz. Eine rechtshistorische Untersuchung über die Devolution des Landes ob der Enz an Österreich, 1886.) Nach der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König (1 X 1273) wird auf dem Nürnberger Reichstage (1274) das Verfahren wider Ottokar formuliert. Es betrifft einerseits die ihm zur Last fallende Lehnsverfäumnis, andererseits aber die österr. Angelegenheit. Der wider Ottokar geführte Reichskrieg findet zunächst seinen Abschluß im Wiener Frieden (1276). Bei dann neuerlich provoziertem Waffengange erleidet Ottokar auf dem Schlachtfelde zu Dürnkrut Niederlage und Tod. (Vgl. Blißke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Inauguraldissertation, 1885; v. Zeißberg im Archiv für österr. Geschichte, 59. Bd., 1887.)

Die Belehnung der Habsburger mit Österr., Steierm., (Kärnten), Krain und der windischen Mark ist (wie v. Zeißberg in dem Aufsatz „Rudolf von Habsburg und der österreichische Staatsgedanke“ in der von den historischen Vereinen Wiens 1882 herausgegebenen „Zeitschrift zur sechshundertjährigen Gedenksfeier der Belehnung des Hauses Habsburg mit Österreich“ erwiesen hat) zwischen dem 17. und dem 23. Dezember 1282 erfolgt, der Lehnbrief aber vom 27. Dezember 1282 zu Augsburg ausgestellt worden. (Einen korrekten Abdruck dieser noch vorhandenen, im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrten Belehnungsurkunde bietet jetzt v. Zeißberg a. a. D. Beilage S. 36 bis 38. S. dieselbe seither auch bei v. Schwind und Dopisch, Ausgewählte Urkunden Nr. 67. — Über die Frage, ob sich der Belehnungsakt von 1282 auch auf Kärnten erstreckt habe, s. die wichtige Erörterung bei v. Zeißberg a. a. D. S. 21 f.) Unter den Söhnen Albrechts I. vollzieht sich die Erwerbung von Kärnten (Belehnungsurkunde vdo. Linz 2 V 1335 bei v. Schwind und Dopisch a. a. D. Nr. 90), der Rückfall von Krain. Der

staatsklugen Politik Rudolfs IV. gelingt die Erwerbung des Landes Tirol (Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und der vorbereitenden Ereignisse, 1864), deren reichsrechtliche Perfektion die am 8 II 1364 zu Brünn erfolgte Belehnung bildet. Freilich haben die mit den Wittelsbachern entbrannten Kämpfe erst im Schärzinger Frieden (29 IX 1369) ihren Abschluß gefunden, in welchem diese für eine Abfindungssumme und die Abtretung einzelner Gebiete Nordosttirols (die dann 1505 anlässlich der Beilegung des bayerischen Erbfolgestreites als „kaiserliches Interesse“ an Maximilian I. gefallen und seither bleibend mit Tirol vereinigt sind) ihren Ansprüchen entjagt haben. Unter Rudolf IV. erscheint durch den Abschluß eines Erbvertrages mit Ungarn und eines solchen mit dem böhm.-mähr. Herrscherhause die Idee der österreichisch-ungarischen Monarchie zum erstenmale auf der Bühne der Weltgeschichte. Der Erbvertrag mit Ungarn dürfte 1362 zustande gekommen sein. Man geht auch die Kenntnis des Vertragsinstrumentes, so hat doch der Inhalt desselben im Wortlaute des österr.-böhm. Vertrages 10 II 1364 (s. denselben bei Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. Ducis Austriae cogn. Sapientis 1725 S. 383 f.; v. Schwind und Dopisch a. a. D. Nr. 114) Verlässlichkeit erfahren. Im J. 1382 hat sich Schuz suchend die Stadt Triest dem Herzog Leopold III. von Österr. und seinen Erben unterworfen. (S. die Urkunde, in welcher Leopold III. die Unterwerfung der Stadt Triest unter seine Herrschaft annimmt und die beiderseitigen Rechte und Pflichten festlegt, bei v. Schwind und Dopisch a. a. D. Nr. 139.) Im J. 1456 ist der Besitzstand des Hauses Cilli erworben worden, im J. 1500 hat sich auf Grundlage früherer Erbverträge der Anfall von Görz und Gradiska vollzogen. Die Herrschaft über jene Gebiete, deren Zusammenhang das heutige Vorarlberg bildet, haben sich die Habsburger durch eine Reihe von verschiedenen Zeiträumen angehörigen Verträgen gesichert.

Durch die zwischen den Enkeln Maximilians I. geschlossenen Teilungsverträge ist der zum Deutschen Reiche gehörige Besitzstand des Hauses Habsburg in das volle Eigentum Ferdinands I. gelangt, während sich Karl V. lediglich „nudum titulum Archi-Ducis Austriae cum imperiali prae-eminentia et auctoritate“ vorbehalten hat (Krüßfeler Vertrag 7 II 1522). Durch die Teilungsverträge von 1522 hat sich das Haus Habsburg in die deutsch-österreichische und die burgundisch-spanische Linie gespalten, die bei der völlig getrennten Lage ihrer Herrschaftsgebiete und der dadurch bedingten Verschiedenheit der Interessenphären, wenn auch nicht für die rechtliche, so doch wohl für die politische Betrachtung den Anschein selbständiger Dynastien gewinnen. In für die Zukunft entscheidender Weise ist unter Ferdinand I. der Machtbereich des Hauses Österreich durch die Erwerbung von Böhmen und von Ungarn erweitert worden. Mit der böhm. Krone sind zugleich als ihr Pfandbesitz das Reichsgebiet von Eger (vgl. Kürschner, Eger

und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung. Größtenteils nach handschriftlichen Quellen dargestellt, 1870), als ihr reichsunmittelbarer Lehnbesitz die Markgrafschaft Mähren (über Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter s. Fische], Studien zur Österreichischen Reichsgeschichte, 1906, S. 1—135; Tomaschek, Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrhundert, 1863) und die schlesischen Fürstentümer erworben worden. Die böhm. Königswahl ist auf dem Prager Wahllandtage (23/24 X 1526), die Krönung Ferdinands I. zum König von Böhmen am 24 II 1527 erfolgt. (Vgl. Gult], Die Wahl Ferdinands I. zum König von Böhmen 1526 in den Mitteilungen des Vereines für die Geschichte der Deutschen in Böhmen, 15. Jahrgang, 1877, Nr. III und IV; Kezef, Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen. I. Ferdinands I. Wahl und Regierungsantritt 1878). Im Gegensatz zu Böhmen hat sich in Mähren (11 XI 1526) und in Schlesien (5 XII 1526) die Annahme Ferdinands I. durch die Stände unter Bezugnahme auf das seiner Gemahlin Anna zustehende Erbrecht vollzogen. Die Wahl Ferdinands I. zum König von Ungarn ist auf dem Preßburger Reichstage am 17 XII 1526 erfolgt. Es schließen sich ihr an die Bestätigung auf dem Reichstage zu Ofen (7 X 1527) und die Krönung zu Stuhlweissenburg (3 XI 1527). Freilich hätte sich der Anspruch der Habsburger auf den ungar. Königsthron in rechtlich wirksamer Weise auf den Preßburger Friedensvertrag 7 XI 1491 stützen lassen, der durch die Zustimmungserklärungen der ungar. und der kroatisch-slavon. Stände, einzelner Großwürdenträger und städtischer Korporationen zum Bestandteil des ungar. Verfassungsrechtes geworden war. Wäre es möglich gewesen, diese inzwischen in Vergessenheit geratenen Urkunden rechtzeitig in Vorlage zu bringen, so hätte sich der Einwand entkräften lassen, daß der Preßburger Vertrag wegen des Mangels ständischer Zustimmung bindender Bedeutung entbehre. Die Zeit der Herrschaft Leopolds I. beansprucht nachhaltige Bedeutung für die territoriale Ausgestaltung des Ländergebietes der Stephanskrone. Unter Karl VI. führt der Friedensschluß von Utrecht-Mastat-Baden (1714) zur Erwerbung der Lombardei. Damit war eine neue politische Interessensphäre für das Haus Österreich erschlossen, seine Stellung im italienischen Staatensysteme begründet. Wird von kleineren Erwerbgeschäften des Iberianischen Zeitalters abgesehen, so ist von den Gebietsveränderungen dieser Periode (welchen freilich der durch den Breslau-Berliner Friedensschluß von 1742 bewirkte Verlust des größeren Teiles von Schlesien mit Einschluß der Grafschaft Glatz gegenübersteht) zunächst die Erwerbung jener polnischen Gebietsteile hervorzuheben, welche dann, mit Ausschluß der der ungar. Krone überwiesenen Zipser Städte, als das Königreich Galizien-Lodomexien zusammengefaßt worden sind (Friedensvertrag 17 IX 1773; Grenzregulierungsvertrag 9 II 1776. Über die für diese Erwerbungen geltend gemachten Anspruchstitel s. v. Krones, Grundriß

der Österreichischen Geschichte, 1882, S. 848). Im Oktober 1774 ist die Besetzung der ursprünglich als f. f. enklavierter Mosbauischer Anteil bezeichneten Bukowina erfolgt, zu deren Zession an Österr. sich die Pforte in der Konvention 7 V 1775 (s. dazu convention explicatoire 12 V 1776) verstanden hat. (Vgl. Bidermann, Die Bukowina unter österreichischer Verwaltung, 1875; v. Ziegler, Geschichtliche Bilder aus der Bukowina. Erste bis erste Bilderreihe. 1893—1905.) Durch den Friedensvertrag von Teschen (13 V 1779) ist das Innviertel erworben worden, welche Bezeichnung sich auf das P. 31 V 1779 stützt, das die verfassungsrechtliche und administrative Vereinigung dieses von Bayern abgetretenen Gebietes mit dem Erzherzogtum Österr. ob der Enns verfügt. (Vgl. Meindl, Die Vereinigung des Innviertels mit Österreich, 1879.)

Mannigfache Wandlungen im Stande des österr. Ländergebietes haben sich während der Regierungszeit des Kaisers Franz I. ereignet. Zunächst ist als territorialgeschichtliches Ereignis zu verzeichnen der Erwerb des als Westgalizien bezeichneten Gebietslandes, der auf Verträgen beruht, die zwischen Österr. und Rußland (3 I 1795) und Österr. und Preußen (26 I 1797) abgeschlossen worden sind. Ergänzend kommen in Betracht die Grenzbestimmungsverträge 31 I und 19 III 1797. Im Anschluß an den Präliminarfrieden von Leoben (18 IV 1797) zieht der definitive Friedensschluß von Campo Formio (17 X 1797) den Verlust der Lombardei nach sich, führt aber zur Entschädigung Österr. mit Venedig, dem venetianischen Istrien, den Kreisen von Zara, Spalato und Cattaro. (Von dem venetianischen Istrien ist der schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dem Hause Österreich unterworfenen Teil Istriens zu unterscheiden. Dieses sogenannte Deutsch-Istrien galt dann auch in der Folge im Gegensatz zum venetianischen Istrien als zum Verbands des Deutschen Bundes gehöriges Gebiet.) Der Friedensvertrag von Linzville (9 II 01) setzt der Herrschaft Österr. in Italien die Etsch als Grenze. Der Reichsdeputationshauptschluß 25 II 03 (Ratifikationsdekret 27 IV 03) führt zur vollständigen Einverleibung der Bistümer Trient und Brixen „mit ihren sämtlichen Gütern, Einkünften, eigentümlichen Besitzungen, Rechten und Vorrechten ohne irgend einige Ausnahme“. Durch den Preßburger Frieden (26 XII 05) gelangen die italienischen Besitzungen des Hauses Österreich an das Königreich Italien, Tirol und Vorarlb. an Bayern, werden die Vorlande unter Baden, Bayern, Württemberg verteilt. Dagegen wird Österr. durch die Zuweisung von Salzburg (mit Einschluß des Ziller- und des Brizentales) und Berchtesgaden entschädigt. Freilich hat dann den Verlust nicht nur dieser Gebiete, sondern auch des Innviertels und der Hälfte des Hausrußviertels an Bayern der Wiener Friedensvertrag 14 X 09 zur Folge gehabt, durch welchen zugleich Görz und Gradiska, das Gebiet von Triest, Krain und der Villacher Kreis an Frankreich, Westgalizien an das Herzogtum Warschau abgetreten worden sind.

Dem Zusammenbruche des französischen Kaiserreiches schließt sich an die Restitution der meisten dem Hause Oesterreich entzogenen Gebietsbestandteile. Die Übergabe der Länder Tirol, Vorarlb. (mit Ausnahme des gemäß Art. II des Pariser Vertrages 3 VI 14 vorbehaltenen Landgerichtes Weiler, Salzburg (Besitzergreifungspatent 1 V 16, P. G. S., 44. Bd., S. 165; die Pflegegerichte am linken Ufer der Salzach und der Saale und Berchtesgaden wurden aber Bayern belassen) ist in dem zwischen Oesterr. und Bayern am 14. April 1816 zu München geschlossenen Vertrage stipuliert worden. Die durch Art. LI der Schlussakte des Wiener Kongresses (9 VI 15) Oesterr. restituierten Reste seines früheren Besitzstandes in den Vorlanden wurden größtenteils zum Austausch gegen bayrischen Besitz im Lande ob der Enns und Salzbr. verwendet. Erfolglos geblieben ist die wiederholt verhandelte Rückgabe des Breisgauens an Oesterr. Dalmatien=Ragusa, deren Besitz an Oesterr. Art. XCIII der Wiener Schlussakte betätigt, war bereits mit N. E. 6 XI 14 zu einem Provinzialverbande gestaltet worden, in Betreff dessen aber die Erwägung Berücksichtigung erheischt, daß das alte Königreich Dalm. lediglich einen Teil des heute diesen Namen führenden Verwaltungsgebietes bildet. (S. Bidermann, Die Bestandteile des heutigen Königreiches Dalmatien, im XI. Jahrgange der *Statistischen Monatschrift*. 8. und 9. Hest.) Die Restitution des italienischen Besitzstandes hat Veranlassung gegeben zu dem P. 7 IV 15, das die Errichtung des lombardisch-venetianischen Königreiches und dessen Vereinigung mit dem österr. Kaiserstaate ausspricht. Das Gebiet von Kratau war zunächst zum Freistaate gestaltet und dieser durch den zwischen Oesterr., Preußen und Rußland geschlossenen Vertrag 3 V 15 (P. G. S., 43. Bd., S. 204) dem Kollektivprotektorate der angeführten Mächte unterstellt worden. Die Einverleibung des Freistaates Kratau in die österr. Monarchie ist dann auf Grund des zwischen den Schutzmächten abgeschlossenen Wiener Vertrages 9 XI 46 mit P. 11 XI 46 (P. G. S., 74. Bd., S. 228) erfolgt. (Vgl. dazu die Ausführungen bei Springer, *Geschichte Oesterreichs* seit dem Wiener Frieden 1809. I. Teil, 1863, S. 593 f.) Freilich hat die Incorporation Kratau lebhaften Widerspruch erfahren und zu von England und Frankreich erhobenen Protesten Veranlassung gegeben, deren völkerrechtliche Grundlosigkeit die von Wilau herausgegebene Schrift: „Die Einverleibung von Kratau und die Unterzeichner der Schlussakte des Wiener Kongresses“ (1847) zu erweisen versucht.

Seither haben die Ereignisse des J. 1859 (Friedensvertrag von Zürich 10 XI 59, N. 214) die Abtretung der Lombardei, die Ereignisse des J. 1866 den Verlust Benedigs zur Folge gehabt. (In Betreff der infolge des am 3 X 66 zwischen Oesterr. und Italien abgeschlossenen Friedensstratates erfolgten Ablegung des Titels „König der Lombardie und Benedigs“ s. den Erl. des Minist. des kais. Hauses und des Außern 6 I 67, N. 10.) Eine grundsätzliche Bestimmung in Betreff

der Grenze zwischen Oesterr. und Italien enthält Art. IV des Friedensstratates 3 X 66, N. 116, in dessen Durchführung der im März 1868 ratifizierte Schlussakte der österreichisch-italienischen Militärkommission über die Feststellung der österreichisch-italienischen Staatsgrenzen (ddo. Venedig 22 XII 67) zustande gekommen ist. — Die auf Grund des Art. XXV des Berliner Vertrages 13 VII 78, N. 43 ex 1879, erfolgte Besetzung und Übernahme der Verwaltung der türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina läßt sich bisher de iure nicht als Gebietszerwerb qualifizieren. Eine Erweiterung des dalm. Gebietsumfanges ist mit der durch vertragsmäßige Errichtung eines Leuchtfeuers am 30 IX 75 ins Werk gesetzten Besitzergreifung von der Inselgruppe Pelagosa und seither durch die Erwerbung des Territoriums von Spizza (s. G. 15 IV 79, N. 59, und dazu das dalm. Landesgesetz 6 X 80) erfolgt.

II. **Entwicklungsstufen und Entwicklungsmittel der Staatsbildung.** Die Entstehung der österr.-ungar. Monarchie bildet das Ergebnis geschichtlicher Ereignisse, deren Verlauf einer Reihe von Jahrhunderten angehört. Charakteristisch ist die Erwägung, daß sich die St. als Schöpfung der Dynastie, als Werk des Hauses Oesterrich erweist. Berühmt geworden sind die Worte Palaeus: „wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beilen, ihn zu schaffen“.

Zunächst hat sich der hoheitsrechtliche Gebietszerwerb auf lehrrechtlicher Grundlage vollzogen. In der Folge ist dann hinzu getreten das Moment der Wahl. Endlich haben für die St. jene Formen und Mittel Verwendung gefunden, in welchen sich der reguläre völkerrechtliche Verkehr vollzieht.

Darf der Versuch gewagt werden, die Entwicklungsstufen zu bestimmen, welche für den Prozeß der St. entscheidend in die Waagschale fallen, so ist zunächst auf die Stellung der altösterreichischen Länder innerhalb des Verbandes des Deutschen Reiches zu verweisen. Die charakteristischen Ergebnisse der älteren Verfassungsgeschichte, für deren späteren Kanzleistil die territorialen Bezeichnungen Oberösterreich, Innerösterreich, Vorderösterreich üblich geworden sind, bilden die Ausgestaltung der Landeshoheit, die Entwicklung des Ständewesens, die Erweiterung der ursprünglich unter der Lehnshoheit des Reiches bestandenen Personalunion der österr. Länder zu einer realen Verbindung, wie sie uns als Ergebnis der staatsbildenden Arbeit seit den Tagen Maximilians I. entgegentritt. Grundsätzlich ist die ursprüngliche Rechtsstellung der altösterreichischen Länder nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches zu beurteilen, wenngleich schon früh wesentliche Bestimmungen des Reichsverfassungsrechtes durch den Erwerb von Privilegien durchbrochen worden sind. Seither hat freilich die historische Kritik die überwiegende Mehrzahl der österr. Freiheitsbriefe als Fälschungen erwiesen, die übrigens gegenüber der Reichsgewalt erst dann Bedeutung zu erlan-

gen vermochten, als die Landeshoheit bereits allenthalben erstarbt war, weshalb auch die mannigfachen späteren Konfirmationsurkunden dieser Dokumente keine auffällige Erscheinung mehr bieten. Zum Abschluß gebracht hat die in ihrer praktischen Bedeutung oft überschätzte Frage nach der Echtheit der österr. Hausprivilegien Wattenbach in der Schrift: „Die österreichischen Freiheitsbriefe, Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung“ im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 8. Bd., 1852, S. 77 f. Zur Ergänzung ist zu verweisen auf die Abhandlung von Huber, „Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe“ in dem Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, 34. Bd., S. 17 f. Unbedingt steht fest die (von J. Ficker in dem Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften, 23. Bd., S. 489 f., mit endgültigem Erfolge außer Zweifel gestellte) Echtheit des Freiheitsbriefes 17 IX 1156, der dann freilich zu der späterhin als privilegium majus bezeichneten gefälschten Form erweitert worden ist. (Alle Freiheitsbriefe finden sich im Wortlaut mitgeteilt bei Wattenbach a. a. D., S. 108 f., das privilegium minus und das privilegium majus f. jetzt auch bei v. Schwind und Dopisch, Ausgewählte Urkunden Nr. 6 und 7.) Einzelne Bestimmungen des privilegium majus haben doch wohl dazu beigetragen, die Rechtsstellung des Landesherren im Lande zu kräftigen, die herzogliche Gerichtsbarkeit konsolidieren zu lassen. (Vgl. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. 1862.)

Hatte es der Hausvertrag 18 XI 1364 (siehe denselben bei v. Schwind und Dopisch a. a. D., Nr. 117) unternommen, „das Prinzip der Gleichberechtigung aller Brüder mit dem Vorzuge der Erstgeburt zu vereinigen“ (Berchtold a. a. D., S. 78), so ist doch der staatsbildende Gehalt dieses Versuches alsbald dem Teilungsrechte gewichen, in dessen Verwendung die vermögensrechtliche Auffassung der l. f. Gewalt ihren Gipfelpunkt erreicht hat. Der Neuberger Vertrag 25 IX 1379 (s. den „Tailbrief der land und under Herzog Albrecht und Leopold“ bei Rauch, Rerum Austriac. Script. III. S. 395 f., und namentlich bei v. Schwind und Dopisch a. a. D., Nr. 138) hat ein erbliches Landesfürstentum der Albrechtiner über Österr. begründet, die Gesamtheit der übrigen habsburgischen Länder aber den Leopoldinern zugesprochen. Keineswegs eine Aufhebung, lediglich eine Suspension der Rechtswirungen des Neuberger Teilungspatres beinhaltet der Wiener Vertrag 10 X 1386 (s. denselben bei Rauch a. a. D., S. 400 f.), wie dann auch durch den Hollenburger Vertrag 22 XI 1395 (s. denselben bei Rauch a. a. D., S. 411 f.) der Fortbestand der Linien zwar zunächst zurückgetreten, aber keineswegs behoben worden ist. Die innerhalb der Leopoldinischen Linie erfolgten Teilungen weisen ausgeprägtenmaßen das spezifische Gepräge der bloßen Verwaltungsteilung auf. Bleiben die Leopoldiner nach wie vor „ungeteilte Erben“ (v. Reißberg, Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus

Postumus 1457—1458 im Lichte der habsburgischen Hausverträge, Archiv für österr. Geschichte, 58. Bd., S. 56), so ist doch auch für ihr Gebiet ein bleibender Zustand durch eine im J. 1411 vorgenommene und dann wiederholt prolongierte Verwaltungsteilung geschaffen worden, kraft welcher Steierm., Kärnten, Krain dem Herzog Ernst, Tirol und die Vorlande dem Herzog Friedrich zugewiesen worden sind.

Zu wiederholten Malen schien die altösterreichische Ländergruppe berufen, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Reichsverbande den Höhepunkt königl. Ehrenstellung zu erklimmen. Die Erhebung von Österr.-Steierm. zu einem Königreiche schien unter dem letzten Babenberger der Erfüllung nahe. (S. Schrötter-Rauch, Österreichische Geschichte, 2. Bd., S. 489 f., und den Entwurf des Erhebungsdiplomes bei Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, Beilage 21.) Nachmals hat Maximilian I. die Gestaltung der habsburgisch-österreichischen Erbländer zu einem Königreich für seinen Enkel Ferdinand ins Auge gefaßt. (S. einen auf diese Angelegenheit sich beziehenden Urkundenentwurf bei Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, S. 193.)

Mit der Erwerbung von Böhmen und Ungarn hat sich der territoriale Besitzstand des Hauses Österreich zu einem eigenartigen Staatensysteme erweitert, das berufen war, die Bedeutung einer Großmacht im Anspruch zu nehmen. Nunmehr waren der Politik des Hauses Österreich Interessenphären erschlossen, welche jene weit überragen mußten, die den anderen zum Verbande des Deutschen Reiches gehörigen Territorien entsprachen. Der freilich nicht immer in bewußter Weise zur Geltung gelangten Grundrichtung der Verfassungsentwicklung war seither das Ziel gesteckt, für die altösterreichischen Erbländer und die neuen zum Verbande des Deutschen Reiches gehörigen Erwerbungen die Voraussetzungen einheitlicher staatlicher Existenz langsam vorzubereiten. Wird auf die Mittel Bedacht genommen, die der angeedeuteten Grundrichtung der Haus- und Staatspolitik Vorschub zu leisten geeignet waren, so ist vor allem auf die Umgestaltung des fürstlichen Sukzessionsrechtes zu verweisen. Die Größe der dem Hause Österreich zugefallenen Aufgabe vermochte das fürstliche Teilungsrecht, dem noch die späteren durch die Ferdinandische Hausordnung 25 II 1554 ins Leben gerufenen Linien ihre Entstehung verdanken, auf die Dauer nicht mehr zu entsprechen. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Zersplitterung des Besitzstandes, die Möglichkeit widerspruchsvoller Herrschaftsrechte mußte der Begründung eines einheitlichen, machtvollen Herrscherrechtes weichen, welcher Erfolg durch die freilich nur schrittweise ins Werk gesetzte Rezeption des Rechtes der Primogenitur erzielt worden ist. (Vgl. dazu Hauke, Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, 1894, S. 62 f.) In Betracht kommen sodann die mannigfachen Kämpfe, die den Zweck verfolgten, die Superiorität der dem Interesse der Staatsbildung zugeneigten

landesfürstlichen Gewalt über die Macht der Landstände zu sichern. Lediglich eine Wegleitercheinung bedeutet die allmähliche Fortbildung der bereits von Maximilian I. in Angriff genommenen Organisation der landesfürstlichen Verwaltung. Wird das Verhältnis in Berücksichtigung gezogen, welches sich zwischen den zum Deutschen Reiche gehörigen Erbländern und den ungar. Erbländern entwickelt hat, so begegnen wir zunächst dem Stadium eines Konföderationsverhältnisses, das dann auch zu wiederholten Malen die Teilnahme ungar. Vertreter an erbländischen Ausschußplandtagen zur Folge hat. Endlich verdichten sich die zwischen den beiden Ländergruppen von altersher obwaltenden, wechselseitigen Beziehungen zu einer Staatenverbindung, die in den der Pragmatischen Sanktion gewidmeten G. N. vom J. 1722/1723 in grundlegender Weise Formulierung erfährt.

Die letzte Entwicklungsstufe bewegt sich im Zeichen des Einheitsstaates. Nach Maßgabe der angewendeten Mittel läßt sich die Theresianisch-Josephinische (Wohlfahrtsstaats-), die polizeistaatliche, die konstitutionelle Entwicklung unterscheiden.

Das charakteristische Merkmal der Theresianisch-Josephinischen Periode bildet die vertiefte Erfassung des staatlichen Wohlfahrtszweckes. Im Theresianischen Zeitalter ist die landesherrliche Gewalt mehr denn je mit Erfolg bestrebt, für die deutschen Erbstaaten unbeschadet des formalen Fortbestandes ihrer separaten Landesverfassungen eine Verwaltungseinheit zu schaffen, das ihr zustehende *ius legis ferendae* im Sinne der Begründung übereinstimmender Rechtszustände zu verwenden. Ein wesentliches Mittel für die Realisierung dieser Politik der administrativen Zentralisation bildet die l. f. Amterhoheit. Es mag hier genügen auf die Bedeutung zu verweisen, welche die Vereinigung der böhm. mit der österr. Hofkanzlei beansprucht. Der Staatsrat wird (1760) zu dem Zwecke errichtet, „das Ganze zu übersehen, solches mit seinen Teilen zu verbinden“. In der Hauptsache ist das Theresianische Behördensystem bis zum J. 1848 die Grundlage der österr. Staatsverwaltung geblieben. Josef II. hat dann den Versuch gewagt, die für die Verwaltung der deutschen Erbstaaten ins Werk gesetzte Zentralisation auf das Gebiet ihrer Verfassungsrechte zu übertragen und in den Kreis dieser Bestrebungen auch die Länder der ungar. Krone einzubeziehen. Dieser Versuch ist gescheitert, weil ihm die faktischen und rechtlichen Voraussetzungen des Erfolges gemangelt haben. Wird dann von Leopold II. auf den Stand des Theresianischen Reformwerkes zurückgegriffen, so hat doch auch er sich in dem an die böhm. Stände gerichteten Rfpt. (1791) nachdrücklich vorbehalten, „die Grundzüge der Gesetzgebung von Gegenstand zu Gegenstand zu bestimmen, durch deren Einmüßigkeit die öffentliche Verwaltung, Einheit und sämtliche Provinzen der Monarchie diejenige Verbindung erhalten, deren Vorteil nicht verkannt werden kann“. Für das ungar. Verfassungsrecht bildet aber die Reak-

tion gegen das Josephinische Regiment der G. N. X: 1790/1791, welcher die Verwaltung des Königreiches Ungarn sicherstellt vor einer Behandlung nach der Art der übrigen Provinzen.

Im Verlaufe der Regierungszeit Franz I. verläßt der Wohlfahrtsstaat zum Polizeistaat, welcher großer Impulse entbehrt, dafür aber um so ängstlicher bestrebt ist, eine bedormende Autorität der Behörden zur Geltung zu bringen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gegenüber oft nur eingebildeten Gefahren zu schützen. Wird der Würdigung der Regierungsform die Stellung zugrunde gelegt, welche dem Individuum in seinem Verhältnis zum Machtbereiche der öffentlichen Gewalt eingeräumt ist, so bedeutet die engherzige Herrschaft dieses Polizeistaates ein Stadium tiefster Erniedrigung in der Entwicklung des öffentlichen Rechtes. In einzelnen Beziehungen erweisen sich aber auch die Prinzipien des Polizeistaates für den Prozeß der St. deshalb von Belang, weil sie zur Nivellierung mancher Verschiedenheiten des ständischen Gesellschaftsrechtes führen und der Rechtsgleichheit zunächst freilich nur in der unerfreulichen Richtung individueller Freiheitsbeschränkung tunlichst Vorhub leisten. Festhaltend an der Einheitlichkeit der Verwaltung ist der Polizeistaat bestrebt, dieselbe durch eine Fülle von Hofdekreten zu reglementieren.

Dem Beginne des 19. Jahrhunderts gehören zwei Staatsaktionen an, die für den Prozeß der St. hervorragendes Interesse beanspruchen. Die Annahme der erblichen österreichischen Kaiserwürde ist mittels einer am 10 VIII 04 in außerordentlicher Staatskonferenz eröffneten Allerhöchsten Entschlieung erfolgt, deren Verlautbarung das P. 11 VIII 04 (P. G. S., 22. Bd., Nr. 20) enthält, dem sich das für das Königreich Ungarn erlassene Rfpt. 17 VIII 04 anschließt. (Vgl. die eingehende Darstellung, welche die Geschichte und Bedeutung dieses Staatsaktes gefunden hat, bei Tegner, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik, 1899.) Der erbliche Kaisertitel ist auf den gesamten, untrennbaren Besitzstand des Hauses Österreich mit dem Vorbehalte radiziert, daß die einzelnen Königreiche und Staaten ihre bisherigen Titel, Verfassungen und Vorrechte ungeschmälert beibehalten. Der politischen Bedeutung des Patentens mag die Absicht der Begründung einheitlicher Staatsgewalt, der Errichtung eines Kaiserstaates im Sinne eines territorialen Staatsverbandes entsprechen. Nach dem Wortlaute dieser Staatsurkunde erscheint aber doch wieder jede Einwirkung auf die bestehenden Verfassungsrechte überhaupt, insonderheit aber eine solche auf das Verfassungsrecht des Königreiches Ungarn und der mit diesem vereinigten Lande, abgelehnt. Der Annahme der österr. Kaiserwürde folgt die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone (P. 6 VIII 06). Zufolge dieser Abbitationsserklärung ist jede Verbindung der Erbstaaten mit dem Deutschen Reiche gelöst, die Ausübung aller Hoheitsrechte auf die ausschließliche Grundlage der Souveränität gestellt worden (Sfb. 21 VIII 06).

Die Annahme der österr. Kaiserwürde hat die dem Gedanken der Errichtung eines Staatsverbandes entsprechende Folge nach sich gezogen, daß seither die l. f. Behörden im Siegel nicht mehr das Wappenbild des einzelnen Landes gebraucht, sondern sich des neuen kais. Wappenschildes bedient haben.

Nicht zu unterschätzen ist die staatsbildende Wirkung des a. b. G. V. (1811), durch welches unter Beseitigung der bisherigen provinziellen Verschiedenheiten das Institut einer einheitlich geregelten Staatsbürgerschaft für die Erbstaaten geschaffen worden ist.

Wird die Bedeutung veranlagt, welche die konstitutionelle Rechtsentwicklung für die St. beansprucht, so ist zunächst die Erwägung von Belang, daß durch die Rezeption des konstitutionellen Systemes das Institut der Landstände, mit diesem aber der Rechtsbestand der separaten Landesverfassungen zusammengebrochen ist. Nunmehr war erst der Boden für die Schaffung einer Reichsverfassung gegeben. In schwierigen Verfassungskämpfen galt es dabei Stellung zu nehmen zu der Frage, ob die Königreiche und Länder als einheitlicher Staatsverband zu organisieren oder in der Form eines lockeren Staatenverbandes mit selbständiger staatlicher Rechtsstellung auszustatten seien. Wenn zugunsten einer staatlichen Gestaltung die historische Vergangenheit der Königreiche und Länder ins Feld geführt worden ist, so ist bei solcher Argumentation der Tatbestand außer Ansf. geblieben, daß die erbständigen Verfassungen bereits seit geraumer Zeit ein Scheindasein geführt, nahezu jeder politischen Bedeutung entbehrt hatten. In der Tat ist die Entscheidung im Sinne jener Auffassung gefallen, welche den Zweck verfolgt, die mühsam geschaffene Verwaltungseinheit zur Verfassungseinheit zu erweitern. Freilich hat die allmählich erzielte Klärung der Gegensätze die Notwendigkeit eines Mittelweges erkennen lassen. Ist den Ländern die Anerkennung staatlicher Qualität verjagt geblieben, so hat sie die Staatsverfassung mit einer in die Sphären der Gesetzgebung und der Verwaltung tief eingreifenden Rechtsstellung ausgestattet, an der zu rütern die politische Klugheit verbietet. Das Ergebnis lautet also dahin, daß sich die Gesamtheit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder als Einheitsstaat erweist, dessen historischer Genesis aber das Prinzip der Zentralisation widerstreiten würde. Notwendige Begleiterseignungen dieses Einheitsstaates haben vielmehr Dezentralisation und Autonomie zu bilden.

Das bereits an sich überaus schwierige Problem der Organisation des Reiches ist im Zeitalter der konstitutionellen Entwicklung durch das Stadium des ungarischen Verfassungstreites in erheblicher Weise beeinflusst worden. Die Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, hat die Einverleibung Ungarns in den Reichsverband mittels der Anordnung ins Werk gesetzt, daß die Verfassung des

Königreiches Ungarn nur insoweit aufrecht erhalten wird, als sich ihre Bestimmungen mit dieser Reichsverfassung in Einklang setzen lassen. Begreiflicherweise ist die Behandlung der Länder der ungarischen Krone als Provinzen des Kaiserstaates dann auch während der Periode des absoluten Regiments mit allen Nachmitteln deselben aufrecht erhalten worden. Im Oktoberdiplom und in der Februarverfassung wird die Beilegung des Verfassungstreites durch die von Ungarn beharrlich zurückgewiesene Institution eines Gesamtreichsrates versucht. Es folgt die Episode der mit kais. P. 20 IX 65, R. 89, verhängten Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Nachdem sich die Lösung der Frage auf dem Boden einer bloß teilweisen Restitution des ungar. Verfassungsrechtes vergeblich erwiesen hatte, ist den Gesetzgebungsakten des J. 1867 die Anerkennung der staatlichen Individualität Ungarns zu grunde gelegt worden.

Wird auf die Quellen Bedacht genommen, in welchen der Gang und die Ergebnisse der konstitutionellen Entwicklung zum Ausdruck gelangen, so ist zunächst auf ein Stadium vorwiegend experimenteller Verfassungsgesetzgebung zu verweisen. Demselben gehören an die Verfassungsurkunde 25 IV 48, der krenirer Verfassungsentwurf, die Reichsverfassung 4 III 49, R. 150. Es folgt ein vorläufiger Abbruch des konstitutionellen Systemes, ein Dezennium absoluten Regiments, für welches die als Beilage zum Kabinettschreiben 31 XII 51, R. 4 ex 1852, kundgemachten Regierungsgrundsätze die maßgebende Grundlage bilden. Die Wiederaufnahme der konstitutionellen Regierungsform führt dann nach der Ubergangsercheinung des verstärkten Reichsrates zum Oktoberdiplom (1860) und zur Februarverfassung (1861). Endlich ist die durch das Ausschneiden Ungarns aus dem Verbands des Einheitsstaates erforderlich gewordene Revision der Februarverfassung durch die Dezemberverfassung (1867) erzielt worden. Die Entstehungsgeschichte und staatsrechtliche Bedeutung der angeführten Quellen des österr. Verfassungsrechtes wird in besonderen Artikeln dieses Staatswörterbuches erörtert.

In den Quellen des älteren konstitutionellen Verfassungsrechtes werden die Ausdrücke „Kaiserstaat“, „Kaisertum“, „Kaiserreich“ promiscue verwendet. Nach der Reichsverfassung 4 III 49 besteht das Kaisertum österr. aus den Kronländern, welche „die freie, selbständige, unteilbare und unausslöbliche konstitutionelle österreichische Erbmonarchie“ bilden. In den Verhandlungen des verstärkten Reichsrates wird das Wort von der historisch-politischen Individualität der Königreiche und Länder geprägt, das im Oktoberdiplom Nachklang findet. In der Februarverfassung begegnen wir dem Rechtsbegriffe der im engeren Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, aus welchen nach dem Entfalle der eigentümlichen Voraussetzungen dieses Verfassungswerkes seit der Dezemberverfassung „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ schlechthin geworden sind.

Im Rubrum des G. 21 XII 67, R. 146, ist von den allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung die Rede.

Den im J. 1867 neuerlich geordneten Verfassungsverhältnissen gerecht zu werden, ist das Allerhöchste Handschreiben 14 XI 68 bestimmt, welches zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Szepter des Kaisers verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke „Österreichisch-ungarische Monarchie“, „Österreichisch-ungarisches Reich“ formuliert. Durch diese vom Grafen Julius Andrássy vorgeschlagene Fassung ist bezweckt worden, einerseits den Gesamtbegriff der Monarchie in internationaler Beziehung zu markieren, andererseits den selbständigen Rechtsbestand der Länder der ungar. Krone erkennen zu lassen.

Literatur.

Eingehend wird die Erwerbung des Gebietsstandes und der Prozeß der St. in den Lehrbüchern der österr. Reichsgeschichte behandelt. Einen wertvollen Behelf bietet der Aufsatz von Fider: „Gebietsveränderungen der österreichisch-ungarischen Monarchie 1790—1877“ in der *Statist. Monatschrift*, IV. Jahrgang, 1. Heft. S. auch die (ohne Angabe der Jahreszahl erschienene) Schrift von Berger: *Der historische Titel des Kaisers von Österreich in seinem historischen Aufbau.* — Die zwischen dem Prozesse der St. und der Geschichte des Behördenwesens obwaltende Wechselbeziehung kommt zur Geltung bei der Darstellung von Seidler: *Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes*, 1894, S. 70 f.

Hauke.

Staatsbürgerschaft.

I. Erwerb. — II. Verlust. — III. Aufgehobene Fälle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft.

I. Erwerb. Die St. ist ein moderner Rechtsbegriff. Erst das Josefische bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 enthält Bestimmungen über Erwerb und Verlust der St., die dann in das a. b. G. B. übergegangen sind. In der Gestaltung der St. zeigen sich die Wandlungen in der Organisation der Monarchie.

Zur Zeit der Erlassung des a. b. G. B. galt für Ungarn G. N. X: 1791, nach welchem Ungarn samt den damit verbundenen Teilen seinen eigenen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt, daher sich die Bestimmungen des a. b. G. B. über Erwerb und Verlust der St. nur auf die deutschen Erbländer mit Einschluß der Militärgrenze und Gal. bezogen. Die zentralistische Verfassung 4 III 49 schafft für die Gesamtmonarchie ein allgemeines österr. Reichsbürgerrecht; die dualistische Verfassung des J. 1867 kennt nur für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein allgemeines österr. Staatsbürgerrecht (Art. 1 St. G.

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger). Die Bedeutung dieses Satzes liegt darin, daß es keine besondere St. in den einzelnen Königreichen und Ländern, sondern infolge der Einheit des Staates nur eine St. innerhalb des ganzen Länderkomplexes gibt. Angehörigkeit an das einzelne Land bedeutet bloß das Heimatsrecht in einer innerhalb des einzelnen Landes liegenden politischen Gemeinde und diese Angehörigkeit vermittelt nicht nach Art eines bundesstaatlichen Indigenates die St., sondern umgekehrt das Staatsbürgerrecht ist die Voraussetzung des Heimatsrechtes. Die österr. St. äußert ohne Rücksicht auf die besondere Heimatszuständigkeit ihre Wirksamkeit in jedem Lande auf gleiche Weise. Der Angehörige eines Landes ist in jedem anderen Lande als Inländer zu behandeln und darf daselbst nicht ungünstigeren Rechtsnormen unterworfen werden, als jene Staatsbürger, die dem Kronlande vermöge des Heimatsrechtes angehören. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, namentlich auch in Bezug auf die Erwerbung von Grundeigentum, den Betrieb von Erwerbstätigkeiten und die parlamentarischen und administrativen Wahlrechte.

Bei dem Mangel eines besonderen Gesetzes über Erwerb und Verlust der österr. St. kommen noch immer die Bestimmungen des a. b. G. B. zur Anwendung.

Es erfolgt die Erwerbung der St. zunächst auf Grund familienrechtlicher Tatbestände, indem: a) Die österr. St. den Kindern eines österr. Staatsbürgers durch die Geburt eigen ist (28 a. b. G. B.); uneheliche Kinder erwerben die St. der Mutter (§ 6 Heimatsgesetz 3 XII 63, R. 105). Findelkinder, die auf österr. Boden geboren sind und deren Eltern unbekannt sind, werden so lange als österr. Staatsbürger behandelt, bis mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Eltern das Gegenteile festgestellt ist. Die Adoption und die Annahme an Kindes Statt erzeuhen die natürliche Tatsache der Geburt nicht. b) Durch Legitimation erwerben die St. nach dem Prinzipie des § 6, Absatz 3, des Heimatsgesetzes jene nicht eigenberechtigten Ausländer, deren Vater zur Zeit ihrer Legitimation österr. Staatsbürger war. c) Ausländerinnen erwerben durch Abschluß einer gültigen Ehe mit einem österr. Staatsbürger die St. (Hfd. 23 II 33, J. G. S. 2595). d) Der Ausländer, der auf irgend eine Weise die österr. St. erwirbt, führt durch diesen Erwerb seine Gattin und seine minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder und analog die das österr. Staatsbürgerrecht erwerbende Ausländerin ihre minderjährigen unehelichen Kinder in den österr. Staatsverband (Hfd. 23 VIII 32, J. G. S. 2573).

Sodann erfolgt die Erwerbung der St. durch ausdrückliche Aufnahme in den österr. Staatsverband (§ 30 a. b. G. B.). Die Verleihung ist ein konstitutiver, in das freie Ermessen der Behörde gestellter Verwaltungsakt, der ein Gesuch des Aufzunehmenden und die Zusicherung einer Gemeinde, ihm nach erlangter St. das Heimatsrecht zu verleihen, voraussetzt.

Zehnjähriger Aufenthalt begründet jetzt ein Recht auf diese Zustimmung. Dagegen erscheint weder die volle Handlungsfähigkeit des Ausnahmserwerbers noch auch dessen ausdrückliche Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande als unerlässliche Bedingung der Gültigkeit des Verleihungsaktes. Kompetent zur Verleihung der St. ist die politische Landesstelle; allerdings hat sich das Ministerium die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer vorbehalten (Absatz 1 der V. des M. J. 27 X 59, R. 196), letztere Beschränkung ist jedoch pro foro externo bedeutungslos. Gegen die Entscheidung der politischen Landesstelle ist nach allgemeinen Grundsätzen der Rekurs an das Ministerium statthaft; die Zulässigkeit einer eventuellen Beschwerde an den V. G. wäre nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, in der Regel dürfte jedoch der Abgang der Verlegung eines subjektiven Rechtes die Beschwerde als unzulässig erscheinen lassen. Der neue Staatsbürger hat nach seiner Aufnahme gemäß Hstzd. 12 IV 16, Z. 5444, (republiziert mit Hstzd. 30 I 24, Z. 2096, böhm. Pr. G. S. III, 155) und 1 III 33, Z. G. S. 2597, das eidliche Untertansgeseßnis zu leisten; doch ist dieser Akt für die Perfektion und Gültigkeit des Erwerbungsaktes der St. ganz irrelevant.

II. Verlust. Hierüber bemerkt Pražák (1. Aufl. des Herr. Staatswörterbuchs, Bd. II, S. 1069): Die Arten des Verlustes der österr. St. entsprechen im heutigen Rechte den obangeführten Erwerbarten. Insbesondere ist die Ansicht zu vertreten, daß so wenig jetzt ein noch so langer Aufenthalt im Inlande dem Ausländer an und für sich den Erwerb der hiesigen St. vermittelt, andererseits auch im Sinne der neueren Gesetzgebung, insbesondere des bereits überwählten Art. 4 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, eine noch so lange Abwesenheit im Auslande den Inländer seiner St. nicht verlustig macht. Die Statuierung der Auswanderung als eines Grundes des Verlustes der St. erscheint daher überhaupt nicht mehr haltbar, da es ein Widerspruch wäre, die Vorschriften des Auswanderungsgesetzes in Ansehung der Bestrafung der unbefugten Auswanderung als derogiert, selbe jedoch in Ansehung des hiedurch eintretenden Verlustes der St. noch als in Kraft stehend anzusehen. Ebensovienig wird in Österr. der Verlust der St. durch die ausdrückliche Entlassung aus dem Staatsverbande bewirkt; die gegenteilige, von der Mehrzahl der Schriftsteller geteilte Annahme beruht auf einer Verkennung des Wesens der Entlassung als eines rein deklaratorischen Aktes, durch welchen lediglich bekundet wird, daß der Annahme einer fremden St. von Seite der inländischen Verwaltung kein Hindernis in den Weg gelegt werde. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht auch daraus hervor, daß im Sinne der jetzigen österr. Gesetzgebung eine Entlassungsurkunde im allgemeinen nur über ausdrücklichen Wunsch der Partei ausgefertigt wird, welche derselben allenfalls behufs Ermöglichung ihrer Niederlassung in einem anderen Staate bedarf; in dem einzigen Falle, wo im Sinne des St. G. anoch eine Beschränkung der Auswan-

derungsfreiheit stattfindet, nämlich im Falle, als der Auswanderer der Wehrpflicht unterworfen ist, wird der Entlassungsurkunde gemäß § 64 des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, die konstitutive Wirkung durch die Anordnung abgeprochen, daß trotz erfolgter Entlassung dennoch unter gewissen Umständen die Behandlung des angeblichen Auswanderers als eines Inländers Platz zu greifen habe. Nach heutigem Rechte tritt überhaupt der Verlust der St. nur ein: 1. Durch gültige Annahme einer fremden St.; 2. im Falle der Abtretung eines Gebietsteiles der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder werden in Gemäßheit des obenwähnten Prinzipes unseres Heimatsgesetzes alle in den Gemeinden des betreffenden Gebietes Heimatsberechtigten der österr. St. — abgesehen von einer speziellen abweichenden Anordnung — verlustig werden; 3. nach § 6 des Heimatsgesetzes verlieren durch Legitimation die österr. St. die von einer hiesigen Staatsbürgerin mit einem Ausländer erzeugten unehelichen Kinder, vorausgesetzt, daß diese Kinder zur Zeit der erfolgten Legitimation noch nicht eigenberechtigt waren; 4. nach § 19 des Auswanderungsgesetzes 24 III 32 wird eine österr. Staatsbürgerin durch gültige Verheiratung mit einem Ausländer der hiesigen St. verlustig.

Gegen diese Auffassung Pražáks kann man jedoch einwenden: Dadurch, daß die geltende Gesetzgebung eine unbefugte Auswanderung mit den daran geknüpften Rechtsfolgen nicht mehr kennt, ergibt sich keineswegs, daß der im Auswanderungspatente 24 III 32 festgestellte Begriff die Auswanderung überhaupt hinfällig geworden ist. Auswanderung ist aber Verlassen des österr. Staatsgebietes mit der ausdrücklichen oder durch konkludente Handlungen erklärten Absicht, damit die österr. St. aufzugeben.

Als solche konkludente Handlungen kommen aber in Betracht: die Annahme einer ausländischen St., der Eintritt in fremde Zivil- und Staatsdienste, ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, vom Tage des Austrittes aus der österr. Monarchie oder der Verfallszeit des Passes an gerechnet, wenn der Vorfall nicht mehr zurückzukehren, aus der Veräußerung und der Mitnahme des inländischen Vermögens und dem Mitfahren der Familienmitglieder erkennbar wird. (Vgl. Art. „Auswanderung“, Bd. I, S. 375.)

III. Aufgehobene Fälle der Erwerbung der St. Das a. b. G. B. kennt noch die Erwerbung der St.: a) Durch Antrittung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansfähigkeit im Lande notwendig macht. Diese Bestimmung ist durch die geänderte Gewerbebefassung unpraktisch und durch faß. V. 27 IV 60, R. 108, ausdrücklich aufgehoben worden. b) Durch vollendeten zehnjährigen Aufenthalt im Inlande, aufgehoben durch Hst. 1 III 33, Z. G. S. 2597. c) Durch Eintritt in den öffentlichen Dienst. Das St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger macht die Erwerbung von Staatsämtern von der St. abhängig; die Pražák interpretiert diese Bestimmung dahin, daß

die Bestimmung des a. b. G. B. damit vereinbar sei, weil im Momente des Eintrittes in den Staatsdienst auch die St. erworben sei.

Literatur.

Wilen: Die österreichische Staatsbürgerschaft und der G. N. 50:79 über die ungarische Staatsbürgerschaft. 1880. Karminski: Zur Kodifikation des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. B. 3. 1—13. Jahrgang 1887.

Ulrich.

Staatsdienst.

A. Wesen und allgemeine Bestimmungen. — B. Disziplinarrecht. — C. Dienstprüfungen. — D. Dienstbezüge. — E. Dienstpauschalien.

A. Wesen und allgemeine Bestimmungen.

I. Begriff. — II. Die Anstellung im Staatsdienst: 1. Staatsdienst und Staatsamt. 2. Voraussetzungen der Anstellung im Staatsdienst. 3. Kompetenz und Vorgang bei der Anstellung. — III. Rechtsstellung der Staatsdiener: 1. Pflichten der Staatsdiener. 2. Rechte der Staatsdiener. 3. Die Dienstgewalt. — IV. Haftpflicht der Staatsdiener: 1. Gegenüber dem Staate. 2. Gegenüber Dritten. — V. Verwendung des Staatsdienstverhältnisses: 1. Austritt. 2. Dienstentlassung. 3. Strafgerichtliche Verurteilung. 4. Kündigung. 5. Ehe. — VI. Reformbestrebungen.

I. Begriff. Im weiteren Sinne bedeutet St. jeden dem Staate geleisteten Dienst, gleichviel auf Grund welches Rechtstitels die Dienstleistung erfolgt und welcher Art die Leistungen sind. Die Rechtswissenschaft und ihr folgend der gemeine Sprachgebrauch aber verwendet den Begriff in einem engeren und prägnanteren Sinne (ordentlicher St.). Darnach wird darunter nicht verstanden: 1. Die Tätigkeit der eigentlichen verfassungsmäßigen Staatsorgane. 2. Die auf gesetzlichem Zwange beruhende Dienstleistung (z. B. militärische Dienstpflicht, Geschworenendienst). 3. Die ehrenamtliche Dienstleistung, wie sie bei gewissen gemischten Behörden (Landes- und Bezirkschulbehörden, Kommissionen, Spezialgerichten) und den Beiräten vorkommt. 4. Die dem Staate (Fiskus) überhaupt und insbesondere in dessen wirtschaftlichen Betrieben auf Grund eines gewöhnlichen Lohn- oder Arbeitsvertrages geleisteten persönlichen Dienste. Dabei ergeben sich allerdings schon manche Schwierigkeiten und Zweifel in der Abgrenzung, im übrigen aber führt die Umkehrung dieser negativen Momente auf jene positiven Kriterien, welche die charakteristischen und juristisch bedeutungsvollen Eigenheiten des St. ausmachen: 1. Die besondere — öffentlich-rechtliche — Form der Begründung des Dienstverhältnisses (Anstellung im St.), welche vom privatrechtlichen Dienst- oder Lohnvertrag wohl zu scheiden ist. 2. Der besondere Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Staatsdiener, welcher nicht auf dem privatrechtlichen Prinzip der Rechtsgleichheit beruht, sondern ein eigenartiges Gewalt-Vertragsverhältnis bedeutet, wie es nur zwischen Staat und Untertan auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes vorkommen kann.

3. Aus dem besonderen Inhalt des Dienstverhältnisses, insbesondere dem Umstande, daß ein Wechsel in der Person des Dienstgebers ausgeschlossen ist, folgt weiters, daß nicht nur die Art der Dienstleistungen berufsmäßige, sondern der Dienst selbst undschadet gewisser Ausnahmen grundsätzlich ein berufsmäßiger ist, d. h. der St. als solcher einen Lebensberuf bildet, daher die im St. stehenden Personen um dieses Verhältnisses willen ganz unabhängig von der Verschiedenheit der Art der Beschäftigung eine Berufsklasse bilden, für welche ein allgemeines und innerhalb desselben wieder für bestimmte Gruppen (Dienstzweige) ein besonderes Berufs- oder Standesrecht gilt.

Nicht wesentlich ist dem St. der Anspruch auf Gehalt, obgleich er meist als ein „naturale“ des St. angesehen wird; nicht wesentlich ist ferner die Art der Dienstverrichtungen, insbesondere ob es sich um obrigkeitliche Funktionen oder technische Hilfsdienste handelt; das begründet nur rechtliche Unterschiede sekundärer Natur.

Das Staatsdienstrecht ist nicht einheitlich kodifiziert. Zum großen Teile beruht es heute noch auf vorconstitutionellen Normen, zum Teile auf späteren Gesetzen und Verordnungen, die aber alle nur die eine oder andere Seite des Dienstverhältnisses regeln und vielfach nur auf einzelne Gruppen oder Kategorien von Staatsbediensteten sich beziehen.

Darnach ergeben sich unter diesen Kategorien tiefgreifende Verschiedenheiten der Rechtsstellung; so vor allem zwischen dem militärischen und dem Zivilstaatsdienst; nur von dem letzteren ist hier die Rede. Innerhalb des Zivilstaatsdienstes kann mit Rücksicht auf die dualistische Staatsform der gemeinsame vom österr. St. unterschieden werden, staatsrechtlich ein bedeutsamer Unterschied, dienstrechtlich belanglos, da ein besonderes Staatsdienerrecht für die gemeinsamen Beamten nicht existiert, für diese vielmehr lediglich die Normen des österr. Dienstrechtes zur Anwendung kommen. Wichtiger und geradezu grundlegend für das österr. Dienstrecht ist die Unterscheidung in Beamte und Diener, insofern der ursprünglich rein technische Gegensatz der geistigen Arbeiter und der lediglich manipulative Hilfsdienste leistenden Individuen auch zu einem rechtlichen ausgebildet ist. Beamte im engeren Sinne aber sind die nach dem G. 15 IV 73, R. 47, in die elf Rangklassen eingereihten Staatsbediensteten, Diener alle übrigen, und wurde deren Rechtsstellung in neuerer Zeit durch das G. 26 XII 99, R. 255, fester umschrieben. Unter den Beamten nehmen auf Grund von Verfassungsbestimmungen eine besondere Stellung ein die Minister (St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt 21 XII 67, R. 145, G. über die Ministerverantwortlichkeit 25 VII 67, R. 101), deren eigenartige im Staatsrechte begründeten Rechtsverhältnisse hier außer Betracht bleiben müssen (s. Art. „Minister“, Bd. III, S. 609 ff.); ferner die richterlichen Beamten (St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144), deren Sonderstellung auch sonst in einer Reihe von Spezialgesetzen zum Ausdruck kommt, die geeigneten Ortes angeführt

werden (s. Art. „Richterliche Beamte“ und „Richterliche Gewalt“). Endlich gelten auch für das staatliche Lehrpersonal vielfach besondere Normen sowie auch für einige andere Kategorien von Staatsbeamten und Dienern, für welche besondere, der Eigenart des Dienstes angepaßte Dienstordnungen erlassen wurden, z. B. die Dienstordnung für die der III. Sektion des S. M. untergeordneten Beamten und Diener.

Zu den zwei Kategorien der Beamten und Diener sind namentlich in neuerer Zeit weitere wichtige Kategorien von Staatsbediensteten hinzugekommen, welche *stricto sensu* weder zu den einen noch zu den anderen gehören, welche oft als „nicht wirkliche“ oder „nicht eigentliche“ Staatsbeamte bezeichnet werden, weil die allgemeinen für jene geltenden Normen auf sie nicht anwendbar sind, ihr Dienstrecht vielmehr abweichend, und zwar größtenteils durch besondere im Verordnungswege bzw. als interne nicht im Reichsgesetzblatte publizierte Instruktionen erlassene Dienstordnungen oder „Normalbestimmungen“ geregelt sind. Die wichtigsten dieser Kategorien sind die Staatsbahnbediensteten (Dienstordnung auf Grund des § 56 der kai. V. 16 XI 51, R. 1 ex 1852, Erl. des Eij. M. 7 IV 98, Z. 16366, V. Bl. für E. u. D. Beilage 51 ex 1889, mit mehreren Nachträgen), die Angestellten des Postsparkassenamtes, insofern sie nicht wirkliche Staatsbeamte sind (Dienstordnung ex 1882 auf Grund des § 6 des Organisationsstatutes des Postsparkassenamtes 10 X 82, R. 163), die Postmeister neuen Stiles der nicht ärarischen Postämter (mit V. des S. M. 19 V 1900, R. 87, erlassene Normalbestimmungen), die Postoffizianten (mit V. des S. M. 3 IV 1906, R. 77, erlassene Normalbestimmungen), die Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt (V. des S. M. 14 III 1906, R. 64) und die Kanzleioffizianten bzw. -gehilfen. Nach der V. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88, führen die Kanzleigehilfen (Gehilfinnen) im Sinne der V. 19 VII 1902, R. 145, nunmehr die dienstliche Bezeichnung „Kanzleioffizianten“ (Kanzleioffiziantinnen), die Kanzleihilfsarbeiter die Bezeichnung „Kanzleigehilfen“ (Kanzleigehilfinnen). (V. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, V. 15 VII 1906, R. 141, und 23 III 1907, R. 88.) Bei allen diesen Klassen von Staatsbediensteten erhebt sich die Frage nach der rechtlichen Natur ihrer Dienstverhältnisse. Formell und materiell weisen dieselben weitgehende Analogien zum „eigentlichen“ Staatsdienstverhältnis auf, für die *statusmäßig* eingereichten Staatsbahnbediensteten sind die für Staatsbeamten geltenden Vorschriften ausdrücklich als subsidiär anwendbar erklärt (§ 3 Dienstordnung), für Postmeister, Postoffizianten und Mechanikergehilfen gelten eine Reihe von Bestimmungen der für Staatsbeamte und -diener (der III. Sektion des S. M.) erlassenen Dienstordnung und für die zwei letztgenannten Kategorien auch die Disziplinarvorschriften für Staatsbeamte, welche sogar auf die Kanzleioffizianten Anwendung finden sollen (§ 51 Normalbestimmungen für Postoffizianten, § 25 V. 1906, R. 64, V. 1902, R. 145).

Es scheint daher naheliegend, auch diese Dienstverhältnisse als öffentlich-rechtliche zu qualifizieren. Dennoch hat bezüglich der Kanzleigehilfen die V. 19 VII 1902 ihr Dienstverhältnis ausdrücklich als ein privatrechtliches erklärt (§ 3) und bezüglich der anderen genannten Kategorien sieht die Praxis auf demselben Standpunkte (hinsichtlich der Staatseisenbahnbeamten s. E. des R. G. 12 I 1904, Z. 575 ex 1903, V. Z. Nr. 20 ex 1904), bezüglich der Postmeister R. G. XI 938, XIII/1 1226. Die Richtigkeit dieser Auffassung kann allerdings mit Rücksicht auf den Inhalt dieser Dienstordnung bezweifelt werden, namentlich bei den Staatseisenbahnbeamten. Aber andererseits muß die Frage aufgeworfen werden, ob durch Verordnungen bzw. interne Instruktionen überhaupt ein Dienstverhältnis, welches als solches von vornherein dem Privatrechte folgt, ohne weiteres in ein staatsrechtliches Subjektionsverhältnis verwandelt, die Anwendung der materiellen Normen des Zivilrechtes und die Kompetenz des ordentlichen Richters ausgeschlossen werden konnte. Die Dienstordnung für die Staatseisenbahnbediensteten kann sich allerdings auf eine gesetzliche Ermächtigung (§ 56 Eisenbahnbetriebsordnung) berufen, aber diese Ermächtigung, welche unter der Hauptüberschrift „Verpflichtungen der Eisenbahnbetriebsunternehmungen und ihrer Angestellten“ unter dem Gesichtspunkte der Sorge für die Betriebssicherheit gegeben ist, kann, nachdem einmal die Staatseisenbahnbediensteten nicht in die Kategorie der öffentlichen Staatsbeamten eingereiht wurden, nicht so weit gehen, auf diesem formlosen Wege eine zweite Kategorie eines öffentlichen Dienstverhältnisses unter völligem Ausschluß des formellen und materiellen Zivilrechtes zu schaffen. Dies um so weniger, als zwischen der kai. V. 1851 und der gegenwärtig geltenden Dienstordnung die Verfassungsgesetzgebung liegt, nach welcher hiezu unbedingt ein Gesetz erforderlich wäre. Indem die Praxis des R. G. an der zivilrechtlichen Natur des Dienstverhältnisses festhielt, hat es sich implizite in diesem Sinne ausgesprochen und damit zugleich die Grenzen angedeutet, innerhalb welcher sich die verordnungs- und instruktionsmäßige Gestaltung des Dienstverhältnisses bewegen kann.

Das Gesagte gilt um so mehr für die übrigen der obengenannten Kategorien von Staatsbediensteten, als für diese selbst jene Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung fehlt. Tatsächlich ist nicht zu verkennen, daß die „Dienstordnungen“ und „Normalbestimmungen“ jene Grenzen mehrfach überschritten haben und insofern sie dies getan haben, worauf noch im einzelnen zurückzukommen sein wird, erscheinen sie anfechtbar und nicht verbindlich.

Als zivilrechtliche Dienstverhältnisse könnten die Rechtsverhältnisse der „nicht wirklichen“ Staatsbeamten füglich außer Betracht bleiben, mit Rücksicht auf ihre faktische Analogie zum Staatsdienstverhältnisse, für deren weitere rechtliche Ausgestaltung sie sogar ihrerseits Vorbildlich und einflußreich zu werden beginnen, müssen sie jedoch im Zusammenhange mitbehandelt werden.

II. Die Anstellung im Staatsdienst. 1. Staatsdienst und Staatsamt. Die Aufnahme in den St. erfolgt von Seite des Staates zu dem Zwecke, um ein Staatsamt zu besetzen, von Seite des Individuums wird sie angestrebt, um ein solches zu erlangen. Der Inhaber eines Staatsamtes ist Staatsbeamter im eigentlichen Sinne (einschließlich der Diener) und das Normale ist, daß ein Staatsbediensteter Staatsbeamter ist, daher der Sprachgebrauch und die Gesetzesprache beides identifiziert und jeden Staatsbediensteten als Staatsbeamten bezeichnet. Andererseits kann aber ein Staatsbeamter in diesem Sinne zeitweise ohne Amt sein, ohne seine Beamten- (Staatsdiener-) Qualität zu verlieren, woraus sich ergibt, daß Staatsdienst- und Amtsverhältnis sich nicht decken. Das ist in der deutschen Rechtswissenschaft heute ziemlich feststehend und in der deutschen Beamtengesetzgebung klar zum Ausdruck gebracht. Aber auch in Österr., wengleich in der Gesetzgebung weniger deutlich hervorgehoben, nötigt die Möglichkeit einer Fortdauer des Dienstverhältnisses unter Wahrung der Beamtenqualität bei gleichzeitiger Amtslosigkeit zur Scheidung der beiden Begriffe. In der weiteren Folge führt dies zur Scheidung der allgemeinen Dienst- von den besonderen Amtspflichten. Auch in der Begründung, obgleich meist scheinbar in einen Akt verschmolzen, sind Aufnahme in den St. und Verleihung des Amtes zu scheiden, zumal beide nicht von gleicher rechtlicher Natur sind. Daß die Verleihung des Amtes ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt sei, ist unbestreitbar, dagegen hat die rechtliche Natur der Begründung des Dienstverhältnisses eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren und stehen sich auch heute noch zwei Hauptansichten gegenüber. Man hat früher (s. die Literatur bei Rchm., Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Annalen des Deutschen Reiches. 1884. S. 566 ff. 1885. S. 65 ff.) nach der zivilrechtlichen Schablone konstruiert, darin ein precarium, eine Dienstmiete, ein Mandat, einen Innominatkontrakt und endlich einen besonderen „Staatsdienstvertrag“ erblickt. Seit Gönner überwiegt die öffentlich-rechtliche Auffassung, die Zurückführung der Anstellung auf einseitigen Staatsakt (ohne zwischen Dienst- und Amtsverhältnis zu scheiden), der sich auf eine allgemeine Staatsbürgerpflicht gründet. Da aber eine solche Staatsbürgerpflicht tatsächlich nicht existiert und die Anstellung in Wirklichkeit immer nur mit Zustimmung oder über Einschreiten des Staatsbürgers erfolgt, mußte diesem Momente in der Konstruktionsrechnung getragen werden. Da aber an der publizistischen Natur des Staatsdienstverhältnisses nicht wohl mehr gerüttelt werden konnte, so ging man zwar wieder auf die Annahme eines Vertrages zurück, sagte diesen aber nicht als privatrechtlichen, sondern als öffentlich-rechtlichen Vertrag auf (Laband, v. Seydel, Jellinek). Andere wieder halten an dem einseitigen Hoheitsakte fest, erklären aber dessen Zulässigkeit und Wirksamkeit bedingt durch die freiwillige Unterwerfung d. i. zustimmende Willenserklärung des Berufenen (G. Meyer, Ubrich, Anschütz, auch D. Mayer). Wegen die Vertragstheorie

spricht zunächst der Umstand, daß der Inhalt dieses „Vertrages“ ein äußerst dürftiger ist; von Seite des Dienstwerbers enthält er meist nichts als die Unterwerfung unter das gesetzlich feststehende Dienstrecht. Im übrigen fällt viel weniger der von D. Mayer hervorgehobene Umstand, daß es sich um rechtungleiche Personen handle, ins Gewicht, als die Tatsache, daß die Verleihung eines staatlichen Ranges, worin ja die Aufnahme in den St. besteht, nicht eine Parteierklärung, sondern ein hoheitlicher Akt ist und die Ernennungsurkunde materiell und formell als solchen, nicht aber als Vertragsinstrument sich gibt. Die Annahme eines einseitigen Hoheitsaktes erscheint daher angemessener. Hierbei ergibt sich nur die Schwierigkeit, daß faktisch in manchen Fällen ein förmlicher Vertrag geschlossen wird, der sich allerdings meist nur auf Nebenpunkte, insbesondere Gehaltsfragen bezieht (z. B. bei Berufung von Universitätsprofessoren aus dem Auslande). Aber die Anstellung verliert dadurch nicht ihren verwaltungsrechtlichen Charakter, die Ernennung wird nur zu einem vertragsmäßig gebundenen Verwaltungssakte, während sie sonst insofern frei ist, als ein Recht hierauf nicht besteht.

2. Voraussetzungen der Anstellung im Staatsdienst. Die Voraussetzungen sind teils allgemeine, teils besondere, d. h. für einen bestimmten Dienstzweig oder Amtsfreis.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind im wesentlichen: Unbescholtenheit (Hftb. 21 VI 26, P. G. S., Bd. 54, S. 62, vgl. auch § 2 und 3, P. 3 V 53, R. 81, § 3-4, Ministerialverordnung 17 III 55, R. 52, Dienstordnung für die III. Sektion des H. M., § 7; auch für „nicht eigentliche“ Staatsbedienstete z. B. Dienstordnung für die Staatsseifenfabrikbediensteten, § 7 usw.), ein Alter von nicht unter 18 und nicht über 40 Jahren, außer im Falle des Übertrittes aus dem Militärbedienste oder Pensionistenstande (Hftz. 16 IX 22, P. G. S., Bd. 50, S. 608, und Hftz. 14 XI 23, P. G. S., Bd. 51, S. 285, Ministerialverordnung 17 III 55, R. 52, § 6 usw.); für einzelne Dienstzweige bestehen etwas abweichende Normen. Übrigens kann eine Altersnachricht gewährt werden, wozu bei überschrittenem 50. Jahre eine Allerhöchste Entschließung erforderlich ist. Ein weiteres Erfordernis ist die österreicherische Staatsbürgerschaft (Art. 3 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger); die Praxis betrachtet jedoch, wenn auch im allgemeinen der vorherige Nachweis der Staatsbürgerschaft verlangt wird, die Anstellung eines Ausländers nicht als ungültig, weil derselbe im Sinne des § 29 a. b. G. B. durch die Anstellung die Staatsbürgerschaft erwirbt und so diesem Erfordernisse genügt wird. Ein relatives Erfordernis allgemeiner Natur ergibt sich endlich aus dem Verbote der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Beamten in ein und derselben Behörde oder bei ein und demselben Amte; im allgemeinen besteht das Hindernis in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bezw. Schwägerschaft bis zum dritten Grade; detaillierte Bestimmungen darüber enthält

das GStz. d. 7 XII 38, P. G. S., Bd. 66, Nr. 155, die übrigens für einzelne Dienstzweige wesentlich modifiziert sind (s. Dienstordnung für die III. Section des P. M. ex 1852, § 9).

Alle übrigen Erfordernisse sind besonderer Natur mit Rücksicht auf die einzelnen Dienstzweige und beziehen sich, abgesehen von der für manche Berufe betonten körperlichen Eignung, auf den Nachweis der erforderlichen Ausbildung. Prinzipielle Unterschiede bestehen diesfalls zwischen den Beamten im engeren Sinne und den Dienern und innerhalb der ersteren zwischen dem Konzeptsache, einschließlich des höheren technischen Dienstes, dem Rechnungs- und Kassendienst und dem Kanzlei- und Manipulationsdienste, insofern für den ersteren eine höhere wissenschaftliche Bildung (Hochschulbildung), für die anderen im allgemeinen Absolvierung einer Mittelschule, für den Manipulationsdienst nicht einmal das verlangt wird. Bei der Verschiedenartigkeit der Dienstzweige sind die Erfordernisse so vielgestaltig, daß die Einzelbestimmungen hier nicht angeführt werden können. Nur einige Vorschriften für die wichtigsten Dienstzweige seien erwähnt: Für den juristischen Konzeptsdienst, der deshalb von so überragender Bedeutung ist, weil in Oö. nicht nur in der Justiz, sondern auch in der Verwaltung die leitende, entscheidende und verfügende Gewalt ausschließlich den Händen der juristisch gebildeten Vorsteher bzw. Beamten der Behörden anvertraut ist, ist die Absolvierung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer inländischen Universität und die erfolgreiche Ablegung der drei Staatsprüfungen, welche durch G. 20 IV 93, Nr. 68, geregelt sind, vorgezeichnet, für den technischen Dienst im engeren Sinne (Staatsbaudienst) die Ablegung der zweiten Staats- oder Diplomprüfung aus dem Ingenieur- oder Hochbaufache an einer technischen Hochschule des Inlandes (Ministerialverordnung 30 V 79, Nr. 82), für den Sanitätsdienst das inländische Doktorat der Medizin. Von obigen Voraussetzungen kann auch ganz oder teilweise dispensiert werden.

Dies alles bildet wohl die Voraussetzung für den Eintritt in den St., aber gewährt selbstverständlich keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Dienst, ja nicht einmal noch die volle Fähigkeit zur Anstellung im wirklichen St. Dieser entwickelt sich nämlich infolge des Umstandes, daß er in der Regel von Individuen angestrebt wird, die noch in keinem anderen Lebensberufe tätig waren, normalerweise in einer gewissen Stufenfolge, deren erste in der Aufnahme des sonst qualifizierten Bewerbers zur Probendienstleistung (Probeprazis) besteht, welche im allgemeinen ein Jahr dauert (§ 13 G. 15 IV 73, Nr. 47). Diese Probeprazis soll die Verwendbarkeit in dem betreffenden Dienstzweige erweisen. Nach Absolvierung derselben ist eine je nach dem Dienstzweige eingerichtete praktische Prüfung (Dienstprüfung) abzulegen (siehe darüber unter C). Während dieser Zeit besteht noch kein wirkliches Staatsdienstverhältnis, obwohl der Praktikant (Auskultant, Cleve usw.) den allgemeinen Normen des Dienstrechtes nach der Pflicht-

tenseite hin unterworfen ist. Eine besondere Bekräftigung erfährt dieses Pflichtverhältnis durch die Beeidigung, welche nach Beendigung der Probeprazis erfolgt. Bei alledem, und wenn auch den Praktikanten einzelne Rechte der Beamten eingeräumt sind, stehen sie auch nach Erfüllung aller dieser Bedingungen noch nicht in einem wirklichen Staatsdienstverhältnisse, noch haben sie nunmehr ein Recht auf Anstellung. Da ihre Ernennung zudem nur nach Maßgabe der frei werdenden Dienstposten erfolgen kann, verlängert sich die Praktikantenzeit oft um viele Jahre. In dem Umstande, daß auf diese Weise vollständig qualifizierte Personen, welche auch tatsächlich alle Geschäfte von Beamten verrichten, eine unbestimmte, von Zufall und Willkür abhängige Zeit in dem unwürdigen Verhältnisse nicht wirklicher Staatsbeamten zubringen müssen, wird mit Recht ein Hauptübelstand des österr. Dienstrechtes erblickt, gegen welches sich auch die am Schlusse zu besprechende Reformbewegung richtet.

Ein Recht auf Anstellung besteht nur bezüglich einer einzigen Kategorie von Personen, nämlich der Unteroffiziere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abteilungen der Landwehr aktiv gedient haben und gut konduziert sind, sowie ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder im öffentlichen Sicherheitsdienste verwundet, militäruntauglich geworden sind, ohne ihre Verwendbarkeit für den Zivildienst verloren zu haben (sogenannte Zertifikatisten, G. 19 IV 72, Nr. 60). Ihnen sind gewisse Dienstposten (Dienerchäfts- und Aufsichtsposten) bei den staatlichen Ämtern und Anstalten vorbehalten; für Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache ist ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt. Dieses Recht oder Vorrecht enthebt sie übrigens nicht von dem Nachweise der allgemeinen und besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten — also eventuell Ablegung einer Probeprazis und Dienstprüfung (§ 12, zitiertes Gesetz) und ist nur nach Maßgabe der frei werdenden Dienstposten zu verstehen.

3. Kompetenz und Vorgang bei der Anstellung. Die wirkliche Anstellung im St., womit gewöhnlich gleichzeitig auch die Verleihung eines bestimmten Amtes verbunden ist, erfolgt im Prinzipie durch den Monarchen, da alle Staatsbeamten als Delegatäre der monarchischen Gewalt anzusehen sind. In diesem Sinne bestimmt Art. 3 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt 21 XII 67, Nr. 145: „Der Kaiser ernennet und entläßt die Minister und befehlet über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.“ Eine solche gesetzliche Delegation hat in ziemlich weitem Umfange stattgefunden. In der Verwaltung sind nach den gegenwärtigen Vorschriften dem Kaiser im allgemeinen alle Dienstposten von der VI. Rangklasse aufwärts zur Ernennung vorbehalten. Die übrigen

Beamten- und Dienerposten bei den Zentralstellen befehlen die Minister, desgleichen die höheren Beamtenposten (VII. und VIII. Rangklasse) bei den Landes- und Bezirksbehörden. Die Ernennung der Beamten von der IX. Rangklasse abwärts und der Diener bei den letztgenannten Behörden ist den Chefs der Landesbehörden, deren Konkretalstatus die betreffenden Individuen angehören, übertragen (§ 16 c der Organisationsbestimmung von 1853). Bezüglich der richterlichen Beamten bestimmt das St. G. über die richterliche Gewalt 21 XII 67, R. 144, Art. 5: „die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt“. Richter im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch nach der authentischen Interpretation durch das G. D. G. 27 XI 96, R. 217, § 2, nur die selbständigen richterlichen Beamten, d. i. die Präsidenten, Vizepräsidenten, Räte und stimmführenden Mitglieder der Gerichtshöfe, die Bezirksrichter und die bei den Bezirksgerichten angestellten Einzelrichter.

Nach den bestehenden Vorschriften, welche durch das G. D. G. (§ 18) nicht berührt wurden, ernannt der Kaiser die Präsidenten, Senatspräsidenten und Hofräte des O. G. S., den Generalprokurator und die Generaladvokaten, die Präsidenten, Vizepräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte, die Oberstaatsanwälte, die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe 1. Instanz; der Justizminister: die Landesgerichtsräte, Gerichtsssekretäre, Bezirksrichter und Gerichtsadjunkten, die Staatsanwälte und Substituten; der Präsident des O. G. S.: den Präsidialsekretär, die Hofsekretäre und Ratsssekretärsadjunkten; die Oberlandesgerichte: die Auskultanten. Von den nicht richterlichen Beamten der Gerichte: die Vollstreckungsbeamten, Vorsteher und leitenden Beamten der Gerichtskanzleien der Justizminister, die übrigen Beamten der Gerichtskanzleien und die Gerichtsdiener des Oberlandesgericht. — Bezüglich der Kanzleigehilfen (Kanzleioffizianten) sei noch angeführt, daß zu deren Ernennung nebst den Zentralstellen die denselben unmittelbar untergeordneten Behörden, Ämter und Anstalten bezw. deren Vorstände, und zwar in der Regel jene, welchen im betreffenden Dienstzweige die Ernennung der Kanzleibeamten der XI. Rangklasse zusteht, kompetent sind.

Die Besetzung erledigter Dienststellen von der VI. Rangklasse abwärts erfolgt in der Regel auf Grund einer Konkursauschreibung (Amtsinstruktion für die Bezirksämter 17 III 55, § 11, Erl. des M. Z. 14 I 56, Z. 13151/M. Z. ex 1855, 10 IX 56, Z. 8638/M. Z., 11 VIII 57, Z. 6945/M. Z.; desgleichen für die Gerichte: Gerichtsinstruktion 3 V 53, R. 81, § 13—15). Das gilt analog auch für andere Dienstzweige. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Konkursauschreibung bezüglich der Kanzleigehilfen-(offizianten)-Posten (§ 3, B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

Die Kompetenztermeine betragen 14 Tage bis 4 Wochen. Für die Einbringung der Gesuche gilt als Regel, daß Kompetenten, welche noch nicht angestellt sind, ihre Gesuche unmittelbar bei der

Behörde, wo die Stelle zu besetzen ist, Kompetenten aber, welche bereits im öffentlichen Dienste stehen, ihre Gesuche bei der ihnen unmittelbar vorgelegten Behörde, d. i. im Dienstwege, einzubringen haben. Letzteres zu dem Zwecke der Vorlage des Personalstandesaussweises und der Qualifikationstabelle. Sofern die Besetzung eines Dienstpostens einer höheren Stelle überlassen ist, haben gewöhnlich die untergeordneten Stellen einen Besetzungsvorschlag zu erstatten (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage C, § 16, Gerichtsinstruktion § 26—30).

Da eine graduelle Vorrückung bei den Beamten seit dem Gesetze von 1873 nicht mehr statt hat, ist nicht nur die erste Anstellung, sondern auch jede folgende Berufung auf einen Dienstposten höheren Ranges ein formeller Akt, und zwar erfolgt die Anstellung grundsätzlich durch Ausfertigung einer schriftlichen Ernennungsurkunde (Dekret). Zu bemerken ist, daß diese öffentlich-rechtliche Form der Anstellung auf Grund spezieller Bestimmungen der Dienstordnungen auch auf „nicht wirkliche“ Staatsbeamte Anwendung findet: so auf die Staatseisenbahnbekleideten (§ 12 Dienstordnung), die Angestellten des Postspartassnamtes (§ 11 Dienstordnung), die Postmeister (§ 1 Normalbestimmungen), Postoffizianten (§ 14 Normalbestimmungen), die Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphendirektion (§ 6, Verordnung vom 3. 1906, R. 64); abweichend dagegen erfolgt der Abschluß des privatrechtlichen Dienstvertrages der Kanzleioffizianten durch eine schriftliche Ausfertigung über die wesentlichen Punkte des Inhaltes des Dienstvertrages, welche als Beurkundung des Vertrages gilt, der mit dem Zeitpunkte der Ablegung des Gelöbnisses perfekt wird (§ 3, Verordnung vom 3. 1902, R. 145).

Als Tag der Ernennung gilt, sofern im Dekrete nicht ein bestimmter Tag der Rechtswirksamkeit angegeben ist, im Falle der Ernennung durch Allerhöchste Entschliebung das im Dekrete anzuführende Datum derselben, in anderen Fällen das Datum des Dekretes.

Jede Ernennung ist grundsätzlich ein Akt des freien Ermessens; die Normen, welche diesfalls eine Reihe von Vorschriften aufstellen, betonen zwar, daß bei Besetzungen mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen und stets dem würdigsten Bewerber der Dienstposten zu verleihen sei, allein die hervorgehobenen Momente, als welche noch vor dem höheren Dienstalter insbesondere die höhere Befähigung und größerer Fleiß angeführt werden, vermögen eine rechtliche Gebundenheit nicht zu erzeugen, lassen vielmehr dem subjektiven Ermessen weiten Spielraum (vgl. Hfd. 18 II 11, 14 I 13, Hfd. 25 II 25, P. G. S., Bd. 53, S. 24, Hfd. 23 I 40, P. G. S., Bd. 68, Nr. 11, Gerichtsinstruktion ex 1853, § 29).

Eine wirkliche Einschränkung erfährt das freie Ermessen nur durch die bereits erwähnte Anspruchsberechtigung der ausgedienten Unteroffiziere. Eine scheinbare Einschränkung liegt bei den Postoffizianten in der Einführung der Anwärterverzeichnisse, in welche die völlig qualifizierten Personen in be-

stimmter Reihung eingetragen werden, nach welcher die Einberufung zum Diensttritt (Berufung eines Dienstpostens) in der Regel erfolgen soll. Durch den Zusatz „insofern nicht Dienstesrückstände (!) ein Abweichen von dieser Reihenfolge begründen“ ist jedoch auch hier ein Recht auf die Einberufung nach der Reihung negiert (§ 11 Normalbestimmungen).

Da bei der Anstellung auf die Qualifikation besonderes Gewicht gelegt ist, ist durch besondere Vorschriften die Konstatierung derselben anlässlich jeder Anstellung bezw. Kompetenz angeordnet; jedem Gesuche eines Bewerbers ist eine Qualifikationstabelle nach einem bestimmten Formulare beizufügen (Amtsinstruktion für Bezirksämter § 13, Gerichtsinstruktion § 22).

Bei der politischen Verwaltung findet übrigens eine jährliche ex officio-Qualifizierung aller Beamten statt. Über diese Einrichtung ist weit entfernt, eine Garantie für eine entsprechende Besetzung der Dienststellen zu bieten oder gar einen Schutz für die Bewerber zu bilden, schon aus dem Grunde, weil die Qualifikationstabellen im Zivilstaatsdienste geheim sind, daher eine rechtliche Möglichkeit, gegen den Inhalt wegen tatsächlicher Unrichtigkeiten Einwendungen vorzubringen, nicht besteht.

Nur bei einzelnen Kategorien nicht wirklicher Staatsbeamter ist mit den geheimen Qualifikationen gebrochen worden, so ist für die Staatsbahnbeamten eine Mitteilung der Qualifikation an die Bediensteten unter Einräumung eines Einspruchsrechtes vorgesehen (§ 84 Dienstordnung); übrigens erfolgt dort die Qualifizierung auch nicht wie sonst überall durch eine Einzelperson, den Dienstvorgesetzten, sondern durch eine nach Maßgabe der „Vorschriften über die Führung der Dienst- und Standesausweise für die Bediensteten der k. k. österr. Staatsbahnen“ zusammengesetzte Kommission. Desgleichen findet eine Befanntgabe der Qualifizierung mit dem Rechte, Einwendungen zu erheben, statt bei den Postoffizianten (§ 24, letzter Absatz der Normalbestimmungen).

An die Ernennung oder Anstellung schließt sich die Vereidigung, ein feierlicher Akt, welcher die besondere Natur des Dienstverhältnisses hervorhebt und daher wohl nur bei dem wirklichen, öffentlich-rechtlichen St. am Plage ist.

Schon das P. 28 X 1758 hat allgemein bestimmt, daß alle in öffentlichen Diensten stehenden Beamten in Eidespflicht zu nehmen sind. In der Folge wurden auch in den verschiedenen Dienstzweigen die Eidesformeln normiert und mit Allerhöchstem Handbireiben 12 IX 51 eine einheitliche Eidesformel für alle ein öffentliches Amt unter Eidespflicht versehenen Personen hinausgegeben. Infolge der Bestimmungen des Art. 8 St. G. über die richterliche Gewalt bezw. Art. 13 St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt wurde die Eidesformel dahin ergänzt, daß im Dienstelde auch die unerbürdliche Beobachtung der St. G. zu beschwören ist.

Der Diensteld, welcher zugleich ein wahrer Amtseid ist, insofern auch die Erfüllung der speziellen Amtspflichten beschworen wird, ist nicht

nur bei der ersten Anstellung im St., sondern auch bei jeder neuen Ernennung zu leisten.

Der Amtseid ist grundsätzlich beim Antritte eines Amtes zu leisten und ist von der vorherigen Ablegung die Befugnis zur Ausübung der amtlichen Kompetenzen abhängig. Die Ablegung eines Diensteldes bezw. Gelöbnisses ist auch für die nicht wirklichen Staatsbeamten, deren Dienstverhältnis doch als ein privatrechtliches aufgefaßt wird, vorgeschrieben: so für die Staatsbahnenbeamten, -unterbeamten und -diener (§ 13 Dienstordnung), die Angestellten des Postsparkassenamtes (§ 12 Dienstordnung), Postmeister (§ 16 Normalbestimmungen), Postoffizianten (§ 31 Normalbestimmungen), Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt (§ 6 Verordnung vom J. 1906, R. 64), wogegen die Volontäre, Diurnisten, Aushilfsunterbeamten, Aushilfsdiener und Mantuplantinnen der Staatsbahnen (§ 13 Dienstordnung), die Aushilfsmechaniker (§ 4 Verordnung vom J. 1906, R. 64) und die Kanzleihilfen (=offizianten) (§ 20 Verordnung vom J. 1902, R. 145) ein einfaches Gelöbnis der Treue und Verschwiegenheit bezw. Erfüllung der Dienstpflichten, die Kanzleihilfen (=offizianten) insbesondere auch der vorbehaltlosen Unterwerfung unter die Bestimmungen über die Disziplinarbehandlung (!) abzulegen haben.

III. Rechtsstellung der Staatsdiener. Durch die Anstellung wird das öffentliche Dienstverhältnis begründet. Das Wesen desselben liegt in einem besonderen staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, kraft dessen der Beamte dem Staate als seinem Dienstherrn besondere Dienste zu leisten verpflichtet ist. Auf Seite des Staates bedeutet das eine Befehlsgewalt eigener Art, eine nach Inhalt und Form spezialisierte öffentliche Gewalt über den Dienstpflichtigen, welche wir Dienstgewalt nennen und ein Stück vollziehender Gewalt darstellt. Als solche ist sie rechtlich beschränkbar und tatsächlich rechtlich beschränkt, einerseits durch objektive rechtliche Normen, andererseits durch wirkliche subjektive Rechte des Dienstpflichtigen gegen den Staat, die kraft Gesetzes aus dem Dienstverhältnisse entspringen. So stellt sich das Staatsdienstverhältnis als ein Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten dar, wobei auf Seite des Beamten allerdings das Pflichtmoment besonders entwickelt ist. Und der Inhalt dieses Verhältnisses ist ein gesetzlich fixierter, daher im allgemeinen nicht Gegenstand einer Vereinbarung, was nicht ausschließt, daß im einzelnen Falle nicht nur über Nebenpunkte (Gehalt), sondern auch über die Art der Dienstesverwendung Verabredungen getroffen werden, was insbesondere bei Personen vorkommt, welche nicht im gewöhnlichen Vorrückungswege, sondern direkt aus anderer Lebensstellung auf ein Staatsamt berufen werden. In solchen Fällen werden nur die Grenzen der Dienstgewalt bezw. die Rechte des Staatsdieners in einer vom Allgemeinen abweichenden Art abgeteilt, das Dienstverhältnis als solches folgt aber im übrigen durchaus den allgemeinen Normen.

1. Pflichten der Staatsdiener. Zu unterscheiden sind zunächst die eigentlichen Dienst-

pflichten und die Pflichten, welche sich auf das außeramtliche Verhalten des Beamten beziehen. Die Dienstpflichten im engeren Sinne sind wieder teils allgemeine Dienstpflichten, teils besondere Amtspflichten.

Die Dienstpflicht bedeutet die Verpflichtung zur Leistung von Diensten nach Maßgabe des Dienstzweiges, in welchen der Eintritt erfolgt ist. Der Beamte, welcher ernannt, dem aber ein bestimmtes Amt noch nicht übertragen ist, ist zu einer bestimmten Art von Diensten noch nicht verpflichtet, aber die dienstliche Gehorjamspflicht äußert sich schon darin, daß der Beamte verpflichtet erscheint, ein seinem Dienstzweige und seiner Berufsbildung entsprechendes Amt zu übernehmen. Insofern stellt sich auch die Übertragung eines Amtes an bereits dienstpflichtige Personen als einseitiger staatlicher Hoheitsakt, als ein Akt der Dienstgewalt dar, der zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Beamten nicht bedarf. Der Beamte ist aber nicht nur verpflichtet, das ihm übertragene Amt anzutreten, sondern auch ohne und vor förmlicher Übertragung eines Amtes einzelne aufgetragene Amtshandlungen nach Maßgabe des Dienstbefehles zu vollziehen.

Ihre Konkretisierung und inhaltliche Bestimmung erlangt die Dienstpflicht mit der Übertragung des Amtes; sie wird zur Amtspflicht. Amtspflicht bedeutet die Pflicht zur Amtsführung, d. i. zur entsprechenden, gewissenhaften Führung der Amtsgeschäfte. Dabei ist im Auge zu behalten, daß der Beamte nicht wie ein Lohnarbeiter bestellte Arbeit zu leisten, sondern mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Erfüllung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben einzustehen hat. Darum sind seine Dienstleistungen nicht fixiert, sie hängen quantitativ vom Geschäftsumfange des Amtes ab, qualitativ aber wird vom Beamten die äußerste Gewissenhaftigkeit, Anpannung aller Kräfte, die Anwendung der größten Sorgfalt, das stete Boraugenhalten des dienstlichen Interesses gefordert. Nur Konsequenzen aus diesem Prinzipie sind die Pflichten der pünktlichen Amtsanwesenheit, Einhaltung der Amtsstunden, aber auch Arbeitsleistung über die Amtsstunden nach Maßgabe des Bedarfes ohne Anspruch auf besondere Entlohnung, anständiges Benehmen gegen die Parteien, strenge Unparteilichkeit usw. (vgl. Amtsinstruktion für die Bezirksämter § 29—36, Gerichtsinstruktion § 45 ff., Dienstordnung für die III. Sektion des H. M. § 18 ff.). Es muß aber beigelegt werden, daß diese Auffassung des Dienstverhältnisses auch in den bezüglichen Vorschriften für nicht wirkliche Staatsbeamte Platz greift (vgl. Dienstordnung für Staatsbahnenbedienstete § 18 ff., Dienstordnung für das Personal des Postparlaffenamtes § 14, der ohne Unterscheidung auf die wirklichen t. l. Beamten und die Angestellten auf Kündigung sich bezieht, für Postoffizianten und Mechanikergehilfen und Postmeister, Dienstordnung für die III. Sektion des H. M. § 18, 19, für Kanzleioffizianten Verordnung vom 3. 1902, § 20).

Die Dienst- bzw. Amtspflicht verpflichtet zu kontinuierlicher Dienstleistung; im allgemeinen be-

steht ein Recht auf zweitweise Unterbrechung der aktiven Dienstleistung (Urlaub) nicht. Urlaube werden jedoch gewohnheitsmäßig in allen Dienstzweigen gewährt und bestehen detaillierte Vorschriften über die Kompetenz und das Höchstmaß der Gewährung unter Fortbezug des vollen Gehaltes bzw. über Erteilung längerer Urlaube gegen Karenz der Gebühren (s. die nicht publizierte M. G. 12 IV 52, § 3, Punkt 1, bezüglich der Ministerien, Ministerialverordnung 191 53, R. 10, Beilage A, § 27, E § 20, A und B § 15, Instruktion für die Bezirksämter 17 III 55, R. 52, § 27, Gerichtsinstruktion, R. 3 V 53, R. 81, § 69 ff. — hier wesentlich erleichtert durch das Institut der Gerichtsjerren, Z. P. D. § 221—225; Dienstordnung für die III. Sektion des H. M. § 27 u. f. i.). Dieselben Grundsätze gelten im großen Ganzen auch bezüglich der nicht wirklichen Staatsbeamten, hinsichtlich der Staatsbahnenbediensteten ist jedoch durch die Dienstordnung ein Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub in abgestufter Dauer nach der Länge der bisherigen Dienstzeit normiert (Dienstordnung § 58—61).

Eine besondere Richtung und Bestimmung erhält die Dienstpflicht durch zwei weitere, enge damit zusammenhängende Pflichten, welchen aber insofern eine Selbständigkeit zukommt, als sie ihre Wirkungen in gewisser Beziehung auch auf das außerdienstliche und außeramtliche Verhalten des Beamten erstrecken, d. i. die Gehorjams- und die Treuepflicht. Die Gehorjamspflicht, insbesondere die amtliche Gehorjamspflicht, besteht in der Pflicht des pünktlichen und unweigerlichen Gehorjams gegen den Dienstbefehl, welcher von der vorgelegten Behörde bzw. vom amtlich Vorgelegten ausgeht; es kann ein genereller oder ein spezieller Befehl sein. Diese Gehorjamspflicht ist in allen obzitierten Vorschriften besonders hervorgehoben. Gleichwohl ist die Gehorjamspflicht keine unbedingte und geht jedenfalls nur so weit, als der dienstliche Befehl ein rechtmäßiger ist. Das hängt zunächst davon ab, ob der Vorgelegte oder die vorgelegte Behörde überhaupt berechtigt ist, eine dienstliche Anweisung zu erlassen. Demnach ist ein Dienstbefehl und eine Gehorjamspflicht ausgeschlossen in Dingen, welche das amtliche Verhalten nicht betreffen. Sofern es sich aber um wirkliche Amtsgeschäfte handelt, ist zu unterscheiden: Bezüglich der richterlichen Beamten und der richterlichen Tätigkeit ist ein Dienstbefehl in Absicht auf die Art der Entscheidung einer konkreten Sache, weil der gesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit widersprechend, unzulässig und begründet keine Gehorjamspflicht. In selbst allgemeine Anordnungen der Regierung, Verordnungen und um so mehr Instruktionen und generelle Verfügungen binden den Richter bei seiner Entscheidung nicht unbedingt, was sich aus dem verfassungsmäßigen richterlichen Prüfungsrechte ergibt. Auf dem Gebiete der Verwaltung gilt das nicht. Ein solches Prüfungsrecht steht dem Administrationsbeamten nicht zu; ihm können vom amtlich Vorgelegten oder der vorgelegten Behörde prinzipiell nicht nur allgemeine Instruktionen für seine

amtliche Tätigkeit, sondern auch bindende Weisungen für den konkreten Fall erteilt werden. Dennoch wird man sagen müssen, daß dort, wo eine instanzmäßig gegliederte Rechtspflege in Verwaltungsangelegenheiten seitens der Administrationsbehörden stattfindet, eine konkrete Weisung der Oberinstanz über den Inhalt der zu fallenden Entscheidung eine Verschiebung des Instanzenzuges und damit eine Verletzung der prozessualen Vorschriften, auf deren Einhaltung die Parteien Anspruch haben, involvieren würde und darum unzulässig ist, wenngleich kein Gesetz ein ausdrückliches Verbot ausdrückt.

Aber auch in den Fällen, wo die Befugnis der Oberbehörde bzw. der Vorgesetzten, Weisungen zu erteilen, nicht beschränkt werden kann, ergeben sich noch weitere Einschränkungen der Gehorsamspflicht, worüber allerdings wesentliche Meinungsverschiedenheiten herrschen (s. darüber insbesondere Laband, D. Staatsw., I., S. 432 f.). Zweifellos steht dem Beamten zu, die formelle Rechtmäßigkeit des Auftrages zu prüfen und kann er demgemäß eine entsprechende äußere Form des Dienstbefehles (insbesondere schriftlichen Auftrag) verlangen. Ob in dieser formellen Prüfung aber auch die selbständige Prüfung der eigenen und der Kompetenz der auftraggebenden Behörde gelegen ist, muß bezweifelt werden, denn die Entscheidung der unteren Stelle über diese Kompetenzfrage kann nicht diejenige der Oberbehörde, welche in dem Erlaß des Dienstbefehles implizite gelegen ist, unwirksam machen. Aus ähnlichen Gründen kommt auch der Verfassungsbestimmung (Art. 12, St. G., über die Regierungs- und Vollzugsgewalt), daß sämtliche Staatsdiener innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der St. G. sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich sind, eine geringere Bedeutung zu, als es den Anschein hat. Wörtlich genommen würde das ein weitgehendes Prüfungsrecht bezüglich der amtlichen Aufträge auf ihre materielle Gesetzmäßigkeit involvieren.

Nichtig ist nur, daß der Beamte einem Dienstbefehle, der ihm eine strafgesetzlich verbotene Handlung aufträgt, Ungehorsam entgegensetzen kann und muß, da keine Amtshandlung einen solchen Inhalt haben kann. Im übrigen aber kann der untergeordnete Beamte sich nicht zum Richter über die Gesetzmäßigkeit der amtlichen Aufträge aufwerfen, zumal die Gesetzesinterpretation der vorgelegten Stelle, wie dies die amtliche Unterordnung mit sich bringt, ihm gegenüber immer im Rechte ist. In Oesterr. aber insbesondere, wo eine zivilrechtliche Haftung des Administrationsbeamten wegen Rechtsverletzungen Dritten gegenüber tatsächlich nicht besteht, dagegen ein strenges und rein administratives Disziplinarrecht die Nichtbefolgung der Dienstbefehle als Pflichtwidrigkeit und Dienstvergehen ahndet, wird der Beamte immer dem Dienstbefehle folgen, auch wenn er von dessen Gesetzwidrigkeit überzeugt ist.

Als ein Drittes wird gewöhnlich die Treuepflicht hervorgehoben und dabei deren wesentlich

ethischer Charakter betont. Soweit sie als Rechtspflicht juristische Bedeutung hat, ist sie wohl begrifflich schon zum größten Teile in der Pflicht zur gewissenhaften Amtsführung enthalten; nur einige Seiten scheinen einer besonderen Hervorhebung zu bedürfen. Dahin gehört einmal die persönliche Treuepflicht gegenüber dem Monarchen als obersten Dienstherrn, die auch im Dienstbuche eigens hervorgehoben ist. Andererseits gehört hierher die ebenfalls im Amtsbuche bzw. gleich beim Eintritt in den St. in einer besonderen Anordnung zu versichernde Amtserwerbsverpflichtung d. i. Wahrung des Amtsgeheimnisses (Hfd. 27 V 1785 und eine Reihe späterer Erlasse, insbesondere Hfd. 19 I 11, J. G. S., Nr. 922, Allerhöchstes Handschreiben 28 IX 57, Amtsinstruktion für Bezirksämter § 41, Gerichtsinstruktion § 50, Dienstordnung für die III. Sektion des J. M. § 15, auch bezüglich der nicht wirklichen Beamten, Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten § 13, Dienstordnung für das Personal des Postsparkassensamtes § 20).

Die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses währt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses (ausdrücklich betont in der Dienstordnung der III. Sektion des J. M. § 15 und in der Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten § 13), freilich fehlt dann die disziplinarische Sanktion der Einhaltung der Verpflichtung.

Während die bisher erwähnten Pflichten sich wesentlich und direkt auf das amtliche Verhalten der Beamten beziehen, erstrecken sich andere Pflichten auch auf das außeramtliche Verhalten, wobei allerdings zwischen beiden Gruppen von Pflichten ein logischer Zusammenhang besteht. Die Pflichten bezüglich des außeramtlichen Verhaltens bestehen vornehmlich in Unterlassungen und stellen sich als Beschränkungen der Handlungsfreiheit dar. Sie lassen sich im wesentlichen unter drei Gesichtspunkte bringen: Verpflichtung, sich unerlaubten Nebenbeschäftigungen zu enthalten, Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens, endlich andere Beschränkungen, insbesondere im politischen Leben. Was die unerlaubten Nebenbeschäftigungen anbelangt, so bildet die grundlegende Norm das auf N. G. 16 VII 35 beruhende Hfd. 23 IX 35, J. G. S., Bd. 63, S. 359, mit welcher nicht einzelne Beschäftigungen für den Beamten als unerlaubt angeführt werden, sondern im Prinzipie ausgesprochen wird, daß Beamte sich einem Nebengeschäft oder Unternehmung nicht widmen oder an derselben interessieren dürfen, welche nach ihrer Beschaffenheit für den Beamten eine Befangenheit in Ausübung seines Amtes begründen kann oder welche dem Anstande oder der äußeren Ehre des Ranges des Beamten widerspricht oder endlich, welche die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. Auch bezüglich der nicht wirklichen Staatsbeamten gelten analoge Vorschriften (Dienstordnung für die III. Sektion des J. M. § 19, Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten § 36, für Postmeister § 10 der Normalbestimmungen). Zahlreiche Spezialvorschriften haben einzelne Punkte

besonders normiert, aus welchen hier nur das auf Allerhöchstem Handbucheiben beruhende Verbot für aktive Staatsbeamte erwähnt werden möge, bei der Verwaltung der Aktien- oder anderer Erwerbsgesellschaftlichen Stellen anzunehmen, die mit dem Bezüge von Gewinnanteilen, Präsenzgeldern, Remunerationen oder sonstigen Entlohnungen verbunden sind. Die meisten derartigen Vorschriften beruhen auf Verordnungen; durch Gesetz ist den Gewerbeinspektoren der Betrieb eines Gewerbesunternehmens oder die Leitung eines solchen unterjagt (§ 17 G. 17 VI 83, R. 117). Als unerlaubte Nebenbeschäftigung kommt eventuell auch die Fortsetzung oder Beendigung der Studien in Betracht, daher dieselbe nur mit besonderer Bewilligung zulässig ist und die Zurücklegung derselben sowie etwa abgelegte Prüfungen null und nichtig sind (Erl. des R. U. Nr. 29 IX 56, R. 177). Eine andere Frage ist, ob und inwieweit die Annahme anderer öffentlicher Bedienstungen für den Beamten zulässig ist. Das Gesetz über den B. G. (§ 10) sagt ausdrücklich, daß der Dienst bei dem B. G. mit der Vekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist. Aber ein allgemeines Inkompatibilitätsgesetz fehlt in Osterreich, daher die Lösung der Frage nur aus grundsätzlichen Erwägungen abgeleitet werden kann. Eine Kumulierung von Staatsämtern erscheint vom Standpunkte der allgemeinen Dienstpflichten rechtlich möglich unter dem Gesichtspunkte, daß sich bei der Identität des Dienstherrn eine Kollision der allgemeinen Dienstpflichten nicht ergeben wird. Wohl aber werden die besonderen Amtspflichten in den meisten Fällen zu einer solchen führen, da die volle Einsetzung der Persönlichkeit, wie sie in der Amtspflicht liegt, auf zwei verschiedenen Dienstposten nicht wohl möglich ist. Übrigens ergibt sich daraus nicht so sehr ein Verbot der Annahme für den Beamten als ein solches der kumulativen Ernennung für die kompetente Verleihungsbehörde. Wo die Natur der Ämter gleichwohl die Vereinigung in einer Hand möglich erscheinen läßt, besteht mangels eines allgemeinen gesetzlichen Verbotes ein absolutes Hindernis nicht und findet eine Kumulierung insbesondere bei Ämtern von vorübergehender Dauer häufig statt; wo beide Ämter demselben Ressort angehören, kann sogar eine Verpflichtung zur Annahme gegeben sein (z. B. für politische Beamte bezüglich des Amtes eines Wahlkommisjärs). Die Annahme anderer öffentlicher Bedienstungen hingegen, die nicht Staatsämter sind, muß grundsätzlich als ausgeschlossen gelten. Die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens bedeutet nicht nur, daß strafrechtlich verpönte Handlungen auch als Verletzungen der Dienstpflicht erscheinen und demgemäß zu disziplinarer Ahndung und dienstrechtlichen Konsequenzen führen (s. unten B), sondern die Bedeutung ist eine viel weitergehende. „Der Staat verlangt von seinen Beamten, daß sie nicht nur in ihrer amtlichen Tätigkeit, sondern in ihrem gesamten Lebenswandel den Anforderungen von Ehre und Sitte genügen, und der Beamte übernimmt durch den Eintritt in den St. die Pflicht, diesem Verlangen zu

entsprechen“ (Laband). Es ist damit nicht gesagt, daß etwa für den Beamtenstand ein besonderer Ehrenkodex gilt, wie dies auch in juristischem Sinne allenfalls für den Offiziersstand anzunehmen ist; aber es genügt, daß alles dasjenige, was bei anderen Personen zu Mißbilligung und Verminderung der allgemeinen Achtung führt, beim Beamten den Charakter einer Verletzung der Dienstpflicht gewinnt und demgemäß von dienstrechtlichen Folgen begleitet ist.

Während es sich hier um ein, wenn auch nicht durch das Str. G., so doch durch die Sitte verpöntes Verhalten handelt, hat das Staatsdienstverhältnis noch weitere Einschränkungen der bürgerlichen Freiheitsphäre im Gefolge. Bezüglich der Eheschließung besteht heute im allgemeinen eine Beschränkung für Zivilstaatsbedienstete nicht, doch sind die Staatsbeamten verpflichtet, ihre bevorstehende Berehelichung ihrem Amtschef zu melden (Hjd. 29 VII 1800, P. G. E., Bd. 15, S. 101); das gilt auch für Praktikanten (Hjzd. 13 II 21, Z. 4099/213). Nur bezüglich einiger Kategorien der nicht wirklichen Staatsbeamten besteht eine wirkliche Beschränkung; so bedürfen Postaspiranten und Postoffizianten III. Klasse zur Eingehung der Ehe der vorherigen schriftlichen Bewilligung und bildet die Eingehung der Ehe ohne solche ein Dienstvergehen (§ 49 Normalbestimmungen); noch ungünstiger sind gewisse weibliche Staatsangestellte behandelt; bei den Postmeisterinnen kann im Falle der Berehelichung das Weiterverbleiben im Dienste nur über ausdrückliche Gestattung erfolgen (§ 36 Normalbestimmungen), für Postoffiziantinnen hat die Eingehung der Ehe bezw. bei Geschiedenen die Wiedervereinigung mit ihrem Ehegatten die Dienstentlassung zur Folge (§ 50 Normalbestimmungen).

Weit wichtiger aber sind andere Beschränkungen, welche vorwiegend auf politischem Gebiete liegen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten, welche nicht mit dem achtungswürdigen Verhalten unvereinbar wären und deshalb die Vertrauenswürdigkeit tangieren würden, sondern einerseits um Freiheitsrechte, von welchen mit Rücksicht auf die Dienstpflicht kein oder nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden kann, andererseits um die eigentlich politischen Rechte, deren Ausübung unter Umständen mit der besonderen Treupflicht gegen Staat und Monarchen unvereinbar wäre. Daß das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Freizügigkeit bei Beamten an der amtlichen Präsenzpflicht scheitert, findet jedermann begreiflich, ebenso daß das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Pflicht zur Amtserforschung beschränkt wird. Ausdrückliche Vorschriften aber gehen noch weiter, so bestimmt die Dienstordnung für die III. Sektion des H. Nr. § 16, daß es den Beamten und Dienern, solange dieselben wirklich dienen oder irgend ein Emolument aus der Staatskasse beziehen, untersagt ist, ihre Beschwerden gegen Verfügungen der Vorgesetzten oder ihre sonstigen aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Beziehungen durch die Presse zu veröffentlichen. Die eigentlichen politischen Rechte, insbesondere die

öffentlichen Wahlrechte sind den Staatsbeamten nicht verschlossen; sie besitzen auch die Wählbarkeit und das Gesetz (§ 8 St. G. über die Reichsvertretung 21 XII 67, R. 141) bestimmt, daß Staatsbeamte und öffentliche Funktionäre zur Ausübung ihres Mandates eines Urlaubes nicht bedürfen. Das aktive und passive Wahlrecht involviert wohl auch das Recht der Beteiligung an der Wahlagitation. Aber sicherlich sind gerade da dem Beamten mit Rücksicht auf die Dienstpflicht und Treuepflicht engere Grenzen gesteckt als anderen Staatsbürgern. Nur in der Bestimmung dieser Grenzen liegt die Schwierigkeit und sicherlich wäre in diesem Punkte selbst eine weitgehende gesetzliche Beschränkung der völligen Rechtsunsicherheit vorzuziehen.

Auch bei dem Vereins- und Versammlungsrechte ist eine gewisse Einschränkung der Freiheit der Beamten anzunehmen, obgleich ihnen prinzipiell das Vereinsleben nicht verwehrt ist. Zwei Gesichtspunkte kommen hierbei in Betracht: einmal die Zulässigkeit der Beteiligung der Beamten an bestehenden politischen und nicht politischen Vereinen, dann die Bildung besonderer Beamtenvereine. In ersterer Beziehung wird der Dienstgewalt die Berechtigung nicht abgeprochen werden können, den Beamten die Teilnahme an einzelnen politischen Vereinen zu unterlagen. In letzterer Hinsicht hatte in Österr. die Anerkennung von Beamtenvereinen zur Vertretung der Standesinteressen der Beamenschaft längere Zeit mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Heute bestehen zahlreiche derartige Vereine für einzelne Dienstzweige und ihre Gesamtorganisation, der Zentralverband der Beamtenvereine Österr., hat sich zu einem wichtigen Faktor in Absicht auf die Organisation der Beamtenstandes entwickelt, dessen Einfluß auf die Fortbildung des Dienstrechtes unerkennbar ist.

2. Rechte der Staatsdiener. Aus dem Dienstverhältnisse entspringen für den Beamten mehrere Berechtigungen, die als wirkliche subjektive Rechte aufzufassen sind. An die Spitze wird gewöhnlich das Recht auf Schutz gestellt. Wichtig ist, daß der Beamte in Ausübung seiner Funktionen einen besonderen strafrechtlichen Schutz genießt (s. § 68, 81, 492 usw. Str. G.), allein als ein subjektives Recht des Beamten läßt sich das nicht auffassen, vielmehr erscheint dieser strafrechtliche Schutz nicht der Person des Beamten, sondern der öffentlichen Funktion zugebacht; der Staat schützt seine eigene Tätigkeit und in der Person des Beamten erscheint dieser Schutz nur als Reflex objektiven Rechtes.

Dagegen kann als wirkliches Recht des Beamten aufgeführt werden: a) Die Befreiung von anderen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, so von der Übernahme einer Vormundschaft oder Kuratel (§ 195, 281 a. b. G. B.), von der Pflicht, sich bei Untersuchungs-handlungen unentgeltlich als Gerichtszuge verwenden zu lassen (§ 103, Zahl 2, Str. P. D.), vom Geschworenenamte (G. 23 V 73, R. 121, § 3, Zahl 1); das Recht zur Ablehnung der Wahl in den Gemeindevorstand bzw. -vorstand nach Maßgabe der Gemeindevahlordnungen; endlich können öffentliche Beamte in den im § 56 Wehr-

gesetz 11 IV 89, R. 41, normierten Fällen selbst im Kriege auf ihren Dienstposten belassen werden, worauf jedoch ein Rechtsanspruch nicht besteht. b) Das wesentlichste Recht ist das Recht auf den Rang. Der Rang ist recht eigentlich ein öffentlich-rechtliches Attribut der Staatsbeamten und bestimmt, dem Staatsdiener nach außen Ansehen zu verleihen, innerhalb des Behördenorganismus aber die Über- und Unterordnung auszudrücken. Diese Über- und Unterordnung ist allerdings zunächst eine solche der Behörden und Ämter und darum ist der Rang des Amtes im allgemeinen bestimmend für den persönlichen Rang; man spricht hierbei von systemisierten Dienstposten. Dennoch ist der persönliche Rang etwas für sich Bestehendes, wie schon aus der Möglichkeit der Ernennung „ad personam“ und der Rangserhöhung durch Verleihung des Titels bzw. Titels und Charakters einer höheren Rangstufe hervorgeht. Der Rang bleibt auch, wenn das Amt entzogen wird; es kann auch ein Beamter niedrigeren Ranges zur Verleihung eines höheren Amtes berufen werden und umgekehrt (s. Anhang zum G. 19 V 68, R. 44, und G. 15 IV 73, R. 52, § 6, ferner insbesondere G. D. G. 27 XI 96, R. 217, § 24, 30, Absatz 3). Alle wirklichen Staatsbeamten sind in Rangklassen (dermalen 11) eingeteilt; Konzeptpraktikanten, Auskultanten usw. stehen zwar in keiner Rangklasse, doch kommt ihnen in Ausübung ihres Berufes der Charakter von Staatsbeamten der XI. Rangklasse zu (§ 13 G. 15 IV 73, R. 47). Die Diener und die nicht wirklichen Staatsbeamten sind nicht in die elf Rangklassen des Gesetzes vom J. 1873 eingeteilt, sondern haben entweder überhaupt keinen „Rang“ im technischen Sinne wie die Amtsdienner, Postoffizianten, Kanäleoffizianten bzw. -gehilfen, oder es besteht für sie eine abgeordnete Rang- bzw. Dienstklasseneinteilung wie für die Staatsbahnenbeamten (§ 41 und 42 Dienstordnung).

Mit dem Range hängt enge zusammen c) das Recht des Uniformtragens. Die Vorschriften über das Tragen der Uniform seitens der Staatsbeamten und -diener sind der Hauptsache nach enthalten in der B. des Gesamtministeriums 20 X 89, R. 176. Es liegt hier insofern ein Recht der Beamten vor, als die aktiven Staatsbeamten ausdrücklich als berechtigt erklärt werden, jederzeit auch außerhalb des Dienstes die Uniform zu tragen, wobei der Titel einer höheren Rangklasse das Recht zum Tragen der diesem Titel entsprechenden Uniform gewährt. Im übrigen aber erscheint das Uniformtragen mehr als eine Pflicht der Beamten, insofern der Beamte bei feierlichen Anlässen, dienstlichen Vorstellungen, im exekutiven Dienste, im Amte bei allen Tagungen und ausgeschriebenem Verhandlungen mit Parteien sowie überhaupt im ausübenden Dienste mit Parteienverkehr gehalten ist, die seiner Rangklasse entsprechende vorchriftsmäßige Uniform zu tragen. Für die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten ist das Tragen der Uniform in neuerer Zeit wesentlich restringiert und bezüglich der vornehmlichsten richterlichen Amtshandlungen ersetzt worden durch

die Einführung des Talares und Barettes (B. des J. M. 9 VIII 97, R. 187). Auch die nicht wirklichen Staatsbeamten sind teilweise zum Tragen einer Uniform berechtigt bzw. verpflichtet; so die Staatsbahnbeamten und Beamtenaspiranten (B. des Eis. M. 16 VII 97, R. 176, ergänzt durch Kundmachung des Eis. M. 11 V 1902, B. M. für E. u. D., S. 1404), die Postmeister (Art. XIII, B. des J. M. 19 V 1900, R. 87, und § 29 der Normalbestimmungen), Postoffizianten (§ 41 Normalbestimmungen).

Endlich hängt ebenfalls vom Range ab das materiell wichtigste Recht der Staatsbeamten, d. i. das Recht auf die Dienstbezüge. (S. darüber unten D.)

Daß im übrigen den Beamten kein Recht auf einen Dienstposten oder ein Amt, auf Erlangung eines höheren Ranges etwa nach Maßgabe der Dienstzeit (Zeitavancement bzw. graduelle Vor-rückung) zusteht, wurde bereits erwähnt. Ebenso ist im allgemeinen ein Recht an dem verlehnenen Amte zu verneinen. An und für sich läge darin nichts Undenkbaren oder Unlogisches, wie das kanonische jus in beneficio beweist. Der dagegen angeführte Grund, daß es sich um Ausübung staatlicher Rechte und Kompetenzen handle, ist nicht durchschlagend, schreiben wir doch auch dem Monarchen ein subjektives Recht auf seine Stellung und Prätogative zu. Die Annahme eines subjektiven Rechtes am Amte würde aber zur Konsequenz führen, daß die Annahme der Befugnisse eines Amtsträgers durch jeden anderen nicht bloß eine Verletzung objektiven, sondern auch des subjektiven Rechtes des Amtsinhabers involvieren würde und daß demselben sein Amt gegen seinen Willen nicht entzogen werden könnte. Etwas trifft für das österr. Recht aber gar nicht, letzteres nur bezüglich der richterlichen Beamten (abgesehen von der Disziplinierung) zu. Und dieses Argument ist stark genug, bei dieser Kategorie von Beamten die Annahme eines subjektiven Rechtes an dem Amte zu rechtfertigen. Bei den Verwaltungsbeamten aber läßt sich ein solches nicht konstruieren, denn sie können jederzeit ihres Amtes enthoben, auf ein anderes ihrem Range und ihrer Berufsbildung entsprechendes Amt versetzt und sogar bei voller Dienstfähigkeit gegen ihren Willen pensioniert werden (Pensionsnormale 26 III 1781, Absatz 1; R. G. 19 X 81, Z. 180, 10 VII 83, Z. 86, 2 VII 89, Z. 96).

Aus der Möglichkeit eines Diensttausches ergibt sich um so weniger ein Argument für ein subjektives Amtsrecht, als ein Diensttausch zur Gültigkeit und Rechtswirksamkeit immer der nach erfolgter causa cognita und nur aus wichtigen Gründen (wichtige und dringende Ursachen, Interesse des Dienstes, seine Benachteiligung Dritter) zu erteilenden Genehmigung der vorgesetzten Behörde bedarf (Rabbinetschreiben 24 I 1800, P. G. S., Bd. 50, S. 4, Hftd. 11 I 10, P. G. S., Bd. 35, S. 15, Hftd. 22 IX 30, P. G. S., Bd. 58, S. 198).

3. Die Dienstgewalt. Das Dienstverhältnis wurde schon oben als ein öffentlich-rechtliches,

als ein Gewaltverhältnis bezeichnet. Es ist ein Verhältnis rechtlicher Ungleichheit; die rechtlich überlegene Stellung des Dienstherrn kommt zum Ausdruck in der Dienstgewalt, mittels welcher er die Erfüllung der Dienstpflicht leitet, regelt, sichert, erzwingt und gegen Verletzungen derselben Repression übt. Dem einzelnen Beamten gegenüber verkörpert sich die Dienstgewalt in seiner dienstlich vorgesetzten Behörde, d. i. der Dienstbehörde und seinem amtlich Vorgesetzten, d. i. dem Dienstvorgesetzten. Die Dienstgewalt äußert sich in der verschiedensten Weise: sie nimmt dem Beamten den Dienst ab, weist ihm den Dienstposten an, versetzt ihn an eine andere Stelle, regelt die Arbeitssteilung innerhalb des Amtes, setzt die Amtsjahreszeit, weist dem Beamten die konkreten Aufgaben zu, kontrolliert seine Tätigkeit, führt die Evidenz der Beamten in den Personalstandsausweisen, qualifiziert sie hinsichtlich ihrer Leistungen und ihres Verhaltens. Die Dienstgewalt äußert sich auch als gewährende Macht, indem sie Anerkennung zollt (z. B. Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit), insbesondere aber auch von einzelnen Pflichten befreit, auf kürzere oder längere Zeit überhaupt Befreiung von der aktiven Dienstleistung bewilligt, d. h. Urlaube gewährt.

Die juristisch prägnantesten Formen aber, in welchen sich die Dienstgewalt äußert, sind der Dienstbefehl und die Dienststrafgewalt (Disziplinargewalt).

Der Dienstbefehl wendet sich direkt an die Gehorsamspflicht und gibt der allgemeinen Dienstpflicht bestimmten Inhalt und bestimmte Form. Er äußert sich allgemein in dienstlichen Anweisungen und Instruktionen, im konkreten Falle als Dienstauftrag. Der Dienstbefehl ist nicht ein Mandat, nicht eine Aufforderung, eine kontraktliche Leistung zu erfüllen, sondern ein Akt der vollziehenden Gewalt, der die bestehende Gehorsamspflicht konkretisiert, eine in dieser Form neue öffentliche Pflicht auferlegt, zu seinem Wirksamwerden keiner Zustimmung des Beamten bedarf, sondern sogleich eine Gebundenheit erzeugt. Der Dienstbefehl kann sich auf alles erstrecken, was Gegenstand der Dienstpflicht ist und sein kann, daher auch auf das außeramtliche Verhalten des Beamten, soweit es die Dienstpflicht berührt. Als eine rechtliche Macht hat auch die Dienstgewalt Rechtschranken und die Grenzen der Dienstgewalt sind gekennzeichnet durch die oben erörterten Grenzen des dienstlichen Gehorsams.

Wird die Dienstpflicht nicht erfüllt, so hat der Staat als Dienstherr dem Säumigen gegenüber keine Klage auf Erfüllung, wie der Gläubiger dem säumigen Schuldner gegenüber, aber die Dienstgewalt selbst gibt ihm rascher und intensiver wirkende Mittel an die Hand, das unbormäßige Glied des Beamtenorganismus zur Unterwerfung zu zwingen: die Androhung und Verhängung von Strafen für die Dienstvergehen veranlaßt der besonderen Dienststraf- (Disziplinar-) Gewalt. (Siehe darüber unten B.)

Die Dienstgewalt hat endlich noch ein rechtlich hochbedeutungsvolles Gebiet der Betätigung, indem

sie befugt ist zur selbständigen Aufserlegung und Durchführung von Vermögenserfäßen für Vermögensschaden, den der Beamte durch Pflüchverletzung dem Staate verurrsacht hat. (S. unten IV.)

Es erübrigt beizufügen, daß bezüglich der nicht wirklichen Staatsbeamten ungeachtet der juristisch verschiedenen Natur ihres Dienstverhältnisses die Verordnungen bzw. Dienstordnungen und Normalbestimmungen eine ganz analoge Wirksamkeit der dienstlichen Gewalt und insbesonders auch eine ganz analoge Dienststrafgewalt vorgesehen haben. Auf die Bedenken, die sich dagegen mit Rücksicht auf den privatrechtlichen Charakter der Dienstverhältnisse erheben, wird noch im einzelnen zurückzukommen sein.

IV. Haftpflicht der Staatsdiener. Durch Verletzung der Dienstpflicht kann ein Schaden zugefügt werden und zwar dem Dienstherrn, d. i. dem Staate oder einer anderen Person; danach ergibt sich die Möglichkeit einer doppelten Haftung, dem Staate und dritten Personen gegenüber.

1. Gegenüber dem Staate. Die Besonderheit des Staatsdienstverhältnisses würde auch die Aufstellung besonderer materieller Schadenersatzgrundsätze rechtfertigen; solche sind jedoch nicht normiert. Daher haben im allgemeinen die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes zu gelten, um so mehr, als ungeachtet der publizistischen Natur des Dienstverhältnisses daraus entspringende Schadenersatzforderungen privatrechtlichen Charakter besitzen. Gleichwohl bildet es für die Grundsätze des anzuwendenden Schadenersatzrechtes eine empfindliche Lücke, daß kein allgemeines Gesetz den Zusammenhang zwischen privatrechtlichem Verschulden und dienstlichem Verschulden näher bestimmt. Da beides verschiedene Begriffe sind, kann man jedenfalls allgemein nicht behaupten, daß die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches seitens des Staates eine disziplinar zu ahnende Pflichtwidrigkeit des Beamten bedinge. Was die formelle Geltendmachung anbelangt, so gilt ungleiches Recht für die richterlichen Beamten einerseits und die administrativen Beamten andererseits, bezüglich der letzteren wieder eine Besonderheit hinsichtlich der Haftung für Defekte im Rechnungsprozesse.

Für die richterlichen Beamten normiert gegenwärtig das Syndikatsgesetz 12 VII 72, R. 112, ein gerichtliches Verfahren in Bezug auf die Ersatzansprüche, welche der Staat, nachdem er auf Grund einer gegen ihn nach Maßgabe dieses Gesetzes erhobenen Schadenersatzklage Ersatz geleistet hat, gegen den schuldtragenden Beamten im Regeßwege erhebt. Das Syndikatsgesetz bezieht sich aber nur auf diese Fälle der Haftung des Beamten gegenüber dem Staate.

Im Rechnungsprozesse handelt es sich um Rechnungs- und wohl auch um Kassendefekte, also einerseits um mangels der gehörigen Belege nicht liquidirte Ausgaben, andererseits um einen Abgang im Sollbestande eines von Beamten verwalteten Geld- oder Materialvorrates. Die Form der definitiven Bemängelung, welche zugleich die administrative Aufserlegung der Ersatzleistung

bedeutet, ist die sogenannte Buchhalterierledigung, welche auch mangels des Versuches einer Rechtfertigung in contumaciam ergehen kann. Wenn diese nicht innerhalb bestimmter Frist im Rechts- oder Gnadenwege angefochten wird, wird sie rechtskräftig und exekutionsfähig. Die Exekution erfolgt im administrativen Wege, in der Regel des Gehaltsabzuges, eventuell in andere Vermögensschaften des Beamten unter Vermittlung der Finanzprokuratur (Hfd. 12 IX 32, Z. G. S. 2575). Das eigentümliche des Rechnungsprozesses aber liegt gerade in der Ansechtung. Abgesehen von der Ergreifung des Gnadenweges, kann nämlich der Rechnungsleger „wider das Fiskalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhalterierledigung erfolgt ist, eine ordentliche Aufforderungsklage bei den Landrechten einreichen und den Fiskus zum Beweise des Rechtes betreiben, welches in der Buchhalterierledigung gegen ihn geltend gemacht wird“ (R. 16 I 1786, Z. G. S. 516). Das ist dann ein Zivilprozeß, wobei der Fiskus in die Rolle des Klägers gedrängt erscheint. Durch die neue Z. P. D. ist aber die Aufforderungsklage beseitigt und durch die Feststellungsklage des § 228 Z. P. D. bzw. Art. XXXVIII Einführungsgesetz zur Z. P. D. ersetzt. Dadurch ist die günstige Lage des Beklagten für den Beamten verloren gegangen, aber als Ersatz hat § 303 Z. P. D. zur Erleichterung des Beweises das Recht der Urkundenedition gewährt, welche gemäß Art. XXVIII Einführungsgesetz auch von Amts wegen verfügt werden kann. Noch günstiger sind im Rechnungsprozesse die Militärpersonen gegenüber dem Militär-fiskus gestellt auf Grund des U. 6 VI 87, R. 72, worauf hier nicht näher einzugehen ist.

Im übrigen gilt für Administrativbeamte schlechthin und für richterliche Beamte, soweit nicht das Syndikatsgesetz vom J. 1872 zur Anwendung kommt, noch immer das auf U. 6 VIII 41 beruhende Hfd. 16 VIII 41, Z. G. S. 555, wonach Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen sind. Die Tendenz dieser Bestimmung ist offenbar im Grundfaze der Trennung von Justiz und Verwaltung und zwar im Sinne der Unabhängigkeit der Verwaltung von der Justiz zu suchen. Ob mit Recht, mit Rücksicht auf die zivilrechtliche Natur der Schadenersatzverpflichtung, kann hier unerörtert bleiben. Eine andere Frage ist es, ob nicht die Rechtsschutzeinrichtungen des öffentlichen Rechtes dem Administrativbeamten zu gute kommen. Eine Klage beim N. G. nach Art. 3 a St. G. 21 XII 67, R. 143, auf Rückertattung des Ersatzes wird nicht zulässig sein, da sich ein solcher Anspruch lediglich als Umkehrung des administrativen Forderungsrechtes darstellt; eine richterliche Nachprüfung auf Grund des Art. 15, Alinea 1, St. G. über die richterliche Gewalt, wird aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil es sich nicht um „einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen“ handelt; dagegen wird die administrative Entscheidung allerdings auf Grund des Art. 15, Alinea 2, St. G. über die richterliche

Gewalt, bezw. § 2 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, vor dem V. G. angefochten werden können.

Wertwürdigerweise ist der Grundsatz, daß über derlei Ersatzforderungen des Staates im administrativen Dienstwege zu entscheiden und der Ersatz im Verwaltungswege hereinzubringen ist, auch in den bezüglichen Dienstordnungen für nicht wirkliche Staatsbeamte ausgesprochen; so bezüglich der Staatsbahnbahnenbediensteten (§ 33 Dienstordnung), der Bediensteten des Postsparkassenamtes (§ 21 Dienstordnung), des der III. Sektion des V. M. unterstehenden Personales, wozu auch die Postoffizianten und Mechanikergehilfen gehören (§ 92 Dienstordnung), der Postmeister (§ 42 bis 46 Normalbestimmungen) und der Kanzleioffizianten (§ 20 B. 19 VII 1902, Nr. 145). Da es sich hier um zivilrechtlich Bedienstete handelt, auf welche das Hofdekret vom J. 1841 keine Anwendung findet, ist diese im Verordnungswege ausgesprochene Ausschließung der gerichtlichen Kompetenz in einer reinen Zivilrechtsfrage von jedem Gesichtspunkte aus unzulässig. Man darf sich auch nicht auf die freiwillige Unterwerfung oder Vereinbarung berufen, denn ein Vertrag, nach welchem der eine Teil Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnisse nach seinem Ermeßen zu entscheiden hätte, wäre contra bonos mores und deshalb ungültig.

2. Gegenüber Dritten. Auch die Haftung des Beamten gegenüber dritten Personen für einen diesen durch eine schuldhaft verhehlte Amtshandlung zugefügten Schaden fällt unter den allgemeinen Begriff des Schadenersatzes. Aber es ist klar, daß die Feststellung des Verschuldens als Rechtsgrundes der Ersatzpflicht eine Prüfung der Amtshandlung erfordert, soweit es sich daher um Verwaltungsakte handelt, ein mit dem Prinzip der Trennung der Gewalten schwer vereinbarliches Übergreifen der gerichtlichen Kognition auf das Gebiet der Verwaltung bedingt.

Aus diesem Grunde und aus dem weiteren verwaltungsrechtlichen Grunde, daß durch eine weitgehende zivilrechtliche Haftung die Energie und Initiative der Verwaltungsbeamten gelähmt würde, hat in allen Staaten eine gewisse Einschränkung der Haftpflicht der Beamten stattgefunden. In Oester. ist dieselbe so weitgehend, daß sie geradezu einer Regierung der Haftpflicht gleichkommt. Das Hjd. 14 III 06, Z. G. S. 758, bestimmt nämlich, daß Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen bei den Zivilgerichten niemals belangt werden können und daß daher der Zivilrichter sich die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit gegenwärtig halten, sohin solche Klagen, welche gegen Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen wegen eingebracht werden, sogleich zurückweisen müsse.

Eingeschränkt ist dieser Grundsatz übrigens schon nach gemeinem Rechte hinsichtlich der richterlichen Beamten und durch kai. B. 12 III 59, R. 46, ist ein gerichtliches Verfahren zur Verfolgung von Ersatzansprüchen gegen Richter bezw. den Staat eingeführt worden. Nachdem das St. G. über die richterliche Gewalt, Art. 9, neuerlich bestimmt hat, daß . . . richterliche Staatsbeamte wegen der von ihnen in Ausübung ihrer amtlichen

Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittels Klage belangt werden können und über diese Klage ein besonderes Gesetz verheißen hat, ist in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung das Syndikatsgesetz 12 VII 72, R. 112, erschienen, welches gleichzeitig die Verordnung vom J. 1859 aufhob. Nach diesem Gesetze kann die beschädigte Partei, welcher ein richterlicher Beamter in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Übertretung seiner Amtspflicht eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, den Ersatz des Schadens mittels Klage gegen den schuldtragenden Beamten allein oder gegen den Staat allein oder gegen beide ansprechen (§ 1). Zur Begründung der Klage gegen einzelne schuldtragende richterliche Beamte wird gegenüber jedem Beklagten der Beweis erfordert, daß der Rechtsverletzung die Übertretung einer Amtspflicht von Seite der einzelnen Beamten zu grunde lag (§ 2). Von Wichtigkeit ist, daß als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes nicht bloß die zur Ausübung des Richteramtes bei den Gerichtshöfen und Einzelgerichten oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sondern auch die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtskommissäre (Notare) gelten. Ausdrücklich sind ferner in Betreff der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten sachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den l. f. Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern.

Gegen Administrativbeamte dagegen ist dieser gerichtliche Klageweg nach dem zitierten Hofdekret im allgemeinen ausgeschlossen (vgl. D. G. S. 15 IV 1903, Nr. 5187, 25 V 1904, Nr. 8078, Pjaff-Schey-Krupsky Nr. 2314 bezw. 2703). Zwar hat Art. 12 des St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, welcher von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener handelt, die Normierung der zivilrechtlichen Haftung für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen in einem besonderen Gesetz verheißen, dieses Gesetz ist aber bisher nicht erschienen. Angesichts dieser Sachlage hat sich in der Praxis die Frage erhoben, ob gegen Administrativbeamte überhaupt jeder Schadenersatz oder nur der gerichtliche Weg der Geldentmachung ausgeschlossen ist. Der V. G. hat wiederholt ausgesprochen (E. 26 X 87, Z. 1715, Budwinzki 3724, 31 I 89, Z. 353, Budwinzki 4498), daraus, daß Art. 12, Absatz 3, des zitierten St. G. nicht ausgeführt, das dort in Aussicht gestellte Gesetz über die zivilrechtliche Haftung für die durch pflichtwidrige Handlungen der Organe der Exekutivgewalt verursachten Rechtsverletzungen bisher nicht zustande gekommen ist, folge nur, daß ein alle Fälle pflichtwidrigen Verhaltens der Administrativbeamten umfassendes förmliches Syndikatsverfahren mit primärer und subsidiärer Haftpflicht

des Staates bis nun nicht bestehe, und ebenso sei zuzugeben, daß nach zweifellosen Rechtsgrundlagen, so nach dem XXX. Hauptstück des zweiten Teiles des a. b. G. B. im allgemeinen jedermann für den Ersatz des Schadens verantwortlich sei, den jemand aus dessen Verschulden zu leiden beweisen kann. Allein andererseits siehe nach dem Hfd. 14 III 06 fest, daß diese allgemeine Haftpflicht bei pflichtwidrigen Handlungen der Administrativbeamten nicht vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden kann, und es ergebe sich jonach, daß ein solcher Ersatzanspruch nur von der Verwaltungsbehörde (?) und zwar, da als Voraussetzung des Anspruches eine pflichtwidrige Handlungsweise des betreffenden Beamten, somit ein Disziplinarvergehen angenommen werde, nur im Disziplinarwege ausgeführt werden könnte. Es hänge also die Zulässigkeit einer solchen Rechtsführung davon ab, daß die betreffenden Disziplinarvorschriften das Erkenntnis der Disziplinarinstanz auch auf den Anspruch des Ersatzes des durch das disziplinarwidrige Vorgehen dritten Personen zugefügten Schadens erstreckten, welche Voraussetzung (im vorliegenden Falle) nicht zutrefte, da das (im konkreten Falle) in Betracht kommende Disziplinargesetz, nämlich die faij. B. 10 III 60, R. 64, der Disziplinarbehörde eine solche Kompetenz nicht einräumt. Diese Inkompetenz der Disziplinarbehörde gilt ganz allgemein, sogar nach dem Disziplinargesetz für richterliche Beamte 21 V 68, R. 46, § 41, obwohl hier ein Gericht entscheidet, um so mehr für die administrativen Disziplinarorgane, welchen eine solche in die Zivilgerichtsbarkeit gehörige Kompetenz nur durch ein Gesetz beigelegt werden könnte.

Aus diesen formellen Gründen bleibt von der zivilrechtlichen Haftung der Administrativbeamten Dritten gegenüber nicht viel übrig, nämlich nur einige wenige Fälle, welche durch Spezialgesetze geregelt sind. Diese sind: Zunächst erscheint es zulässig, im Falle der strafrechtlichen Verfolgung des Beamten den etwa durch die strafbare Handlung verursachten Schaden im Abhofswege im Strafprozeße geltend zu machen, und es wird in diesem Falle wohl auch, wenn der Schaden nicht liquid gestellt werden kann, eine Verweisung auf den Zivilrechtsweg Platz greifen können, weil hier, wo eine strafrechtlich verpönte Handlung vorliegt, der Gesichtspunkt durchgreift, daß der Beamte überhaupt nicht mehr als Beamter gehandelt hat, da etwas Strafgesetzwidriges nicht den Inhalt einer Amtshandlung bilden kann. Auf sonstige Pflichtwidrigkeiten aber läßt sich dieser Grundsatz nicht anwenden. Einen zweiten Fall regelt das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit 25 VII 67, R. 101, § 24: Der Staatsgerichtshof kann selbst auf die Verpflichtung zur Ersatzleistung erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann. Ist dies nicht möglich, so kann das Urteil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Ein dritter Fall ist im Wehrgesetz 1889,

R. 41, § 41, normiert: Wer durch eine gesetzwidrige Stellung ohne eigenes Verschulden Schaden erleidet, ist berechtigt, von dem Schuldtragenden Ersatz zu fordern. Auch dieser Ersatz wird wohl im Zivilrechtswege anzusprechen sein. Ein vierter Fall endlich betrifft die Haftung der Steuerämter hinsichtlich der Gebarung mit den zivilgerichtlichen Depositen (s. oben).

Im Anschlusse hieran mag die Frage gestreift werden, inwieweit der Staat selbst für den Schaden haftet, der durch pflichtwidrige Amtshandlungen seiner Angestellten verursacht wird, wengleich dies nicht mehr eine Frage des Dienstrechtes ist. Im voraus zu bemerken ist hiebei, daß die Rechtsentwicklung nicht auf eine Erweiterung der persönlichen Haftpflicht der Beamten abzielt, sondern gerade auf Einschränkung oder Erweiterung der Haftung des Staates. Schon das opportunistische Moment der Sicherheit der Entschädigungsansprüche läßt für den Beschädigten den Staat als Schuldner wünschenswerter erscheinen als den Einzelbeamten, und die juristische Doktrin, welche unter dem romanistischen Diktate die Deliktstfähigkeit der juristischen Personen leugnete und deshalb auch die Haftpflicht des Staates ablehnte, ist heute in diesem Punkte wieder mehr deutsch-rechtlichen Anschauungen zugewendet und demgemäß einer Deliktshaftung der juristischen Personen keineswegs mehr prinzipiell abgeneigt. Zahlreiche Gesetze haben schon die Haftung juristischer Personen für das Verschulden ihrer Organe und Angestellten in Spezialfällen ausdrücklich normiert und die Haftung des Staates für seine Angestellten ist speziell in mehreren deutschen Staaten in weitem Umfange anerkannt. Es mag hier bemerkt werden, daß der jüngste (26.) deutsche Juristentag sich mit dem Thema eingehend befaßt und auf Grund der gründlichen Gutachten Bierkes und v. Herrnritts die Frage nach der Notwendigkeit der gesetzlichen Anerkennung der staatlichen Haftung bejaht hat.

Das positive österr. Recht steht der Anerkennung der Haftung des Staates noch sehr zurückhaltend gegenüber. Die Haftung des Staates als Frachtführer auf dem Gebiete des Eisenbahn- und Postwesens muß hier bei Seite bleiben, weil es sich dabei nicht um eine Haftung für die Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt. Auf deren Gebiete ist sie anerkannt im Syndikatsgesetze 1872 für die durch richterliche Beamte in der Ausübung ihrer Amtswirkamkeit durch Übertretung der Amtspflicht einer Partei zugefügten Rechtsverletzung und Schaden. Der schuldtragende richterliche Beamte haftet, wenn beide belangt sind, als Hauptschuldner, der Staat gleich einem Bürgen und Zahler. Diese Haftung des Staates erstreckt sich subjektiv so weit, als der Personenkreis reicht, auf welchen das Syndikatsgesetz Anwendung findet (s. oben). Hinsichtlich der Akte der vollziehenden Gewalt aber sind nur einige wenige Fälle der Haftung des Staates anerkannt: Nach Art. 8 St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verpflichtet jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadeners-

faß an den Verletzten. Ferner bestimmt § 491 Str. P. D. in der Fassung der Nov. 9 VII 94, R. 161 (§ 4), daß im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder über Veranlassung der Staatsanwaltschaft vorgenommenen Beschlagnahme einer Druckschrift, ferner in allen Fällen, in welchen auch nach gerichtlicher Bestätigung der vollzogenen Beschlagnahme (§ 488 Str. P. D.) die letztere, sei es nach durchgeführter Anklage oder im Falle des objektiven Verfahrens (§ 493 Str. P. D.) nach erfolgter Einspruchsverhandlung, endgültig als ungerechtfertigt anerkannt wird, dem durch die Beschlagnahme Geschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse gebührt. Eine allgemeine Norm aber besteht nicht und gerade die Hervorhebung einzelner Fälle läßt den Schluß a contrario zu, daß im allgemeinen eine Haftpflicht des Staates für das Verschulden seiner Beamten nicht anzunehmen und derartige Ansprüche nach der dormaligen Rechtslage der erforderlichen gesetzlichen Grundlage entbehren (vgl. E. des R. G. X, 715).

V. Beendigung des Staatsdienstverhältnisses.

Daß das Dienstverhältnis als ein höchst persönliches Verhältnis mit dem Tode des Beamten endigt, ist selbstverständlich; daß es auch über den Tod des Beamten hinaus Wirkungen für die Hinterbliebenen äußert, ist hier nicht weiter zu erörtern.

Im übrigen endigt das Amtsverhältnis als auf einseitiger Verleihung des Staates beruhend durch die Entziehung des Amtes seitens des Staates. Dabei bleibt aber das Dienstverhältnis als solches mit allen aus diesem an und für sich stehenden Pflichten und Rechten bestehen.

Das Dienstverhältnis selbst aber kann gelöst werden, und zwar ohne daß eine Rechtswirkung — insbesondere Pensionsanspruch, Rang und Titel — zurückbleibt:

1. Durch Austritt aus dem St. oder Verzichtleistung auf den Dienst (Dienstesresignation) seitens des Staatsbeamten. Man ist heute, auch dort wo die Gesetze eine ausdrückliche Norm geben, aus prinzipiellen Gründen fast allgemein der Ansicht, daß der Staatsbeamte freiwillig den Dienst jederzeit verlassen und daß er gegen seinen Willen zwangsweise im Dienste nicht zurückgehalten werden kann. Das schließt nicht aus, daß das Gesetz formelle Schranken und Erfordernisse aufstellt und so klautelen trifft, daß der Beamte nicht einfach davonläuft, sondern daß auch das Verlassen des Dienstes sich einer dem Charakter und dem Ansehen des öffentlichen Dienstes entsprechenden Weise vollzieht. Gerade das öfter. Recht geht hier ziemlich weit. Die Dienstesinstruktion für die gemischten Bezirksamter (1855) bestimmt ausdrücklich, daß die Verzichtleistung auf eine Dienststelle beim Bezirksamte beim Bezirksvorsteher und, wenn dieser selbst resigniert, bei der Kreisbehörde und, wo keine solche besteht, bei der Landesregierung zu überreichen ist. Ohne Vorbehalt und Bedingungen eingereichte Verzichtserklärungen können von jenen Amtsvorstehern und Behörden angenommen werden, denen die Besetzung der Dienst-

stelle, der entsagt wird, zusteht. Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung vom Dienst darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, ist im Disziplinarwege mit der Dienstesentlassung vorzugehen. Im Falle der Beamte noch mit einer Rechnungslegung ausstehet, ist er anzuhalten, noch früher seiner dienstlichen Verpflichtung nachzukommen (§ 24 Dienstesinstruktion).

Die Verzichtleistung auf den Dienst darf ferner nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Str. G. verbotenen Handlung oder einer Pflichtverletzung beschuldigt ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte. In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disziplinarerkenntnis zu schöpfen. Nur dann, wenn eine mildere Strafe als Dienstentlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden (§ 25 Dienstesinstruktion).

Das sind im wesentlichen die Grundzüge, die für den öffentlichen Dienst im allgemeinen gelten (vgl. Gerichtsinstruktion 3 V 53, R. 81, § 41 und 42, Dienstordnung für das Personal des Postsparkassenamtes § 41) auch für nicht wirkliche Staatsbeamte (Staatsbahnbeamte Dienstordnung § 137, Postmeister § 37 der Normalbestimmungen, Postoffizianten § 52, Punkt 2, Normalbestimmungen, Mechanikergehilfen § 26 Verordnung 1906, R. 64).

Andererseits ist daran festzuhalten, daß, abgesehen von diesen besonderen Fällen, die Annahme der Dienstesresignation und Enthebung vom Dienst kein Akt des freien Ermessens ist, sondern über Verlangen des Beamten gewährt werden muß.

2. Von Seite des Staates durch Dienstesentlassung im Disziplinarwege (s. unten B). Im übrigen hat der Staat nicht das Recht, den Beamten zu entlassen. Noch nicht wirklich angestellte Staatsdiener, Praktikanten, Solontäre usw. können jedoch jederzeit entlassen werden und sie sind zu entlassen, wenn sie sich während der Probeprobierzeit als unbrauchbar erwiesen oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Dienstprüfung nicht abgelegt haben oder bei der wiederholten Prüfung reprobiert wurden (s. unten C).

Auch die nicht wirklichen Staatsbeamten können grundsätzlich nicht entlassen werden außer im Disziplinarwege nach Maßgabe der Disziplinarordnungen. Bezüglich der Kündigung s. unten 4.

3. Auch ohne formelles auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis im Falle der strafgerichtlichen Verurteilung wegen gewisser Delikte s. unten B.

4. Bei einigen Kategorien der nicht wirklichen Staatsbeamten kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aufgehoben werden, so bei den Angestellten auf Kündigung des Postsparkassenamtes (§ 42 Dienstordnung), den Postoffizianten in provisorischer Eigenschaft (§ 52, Punkt 1, Normalbestimmungen) und den Kanzleihilfen (=offizianten) (§ 28, Punkt 1, und 29 B. 1902). Die Kündigung kann von der einen oder anderen Seite er-

folgen ohne Angabe von Gründen. Die Kündigungsfristen sind für den Saal meist abgestuft nach der Länge der bisherigen Dienstzeit, dem Beamten kommen kürzere Kündigungsfristen zu fatten.

5. Die Eingehung einer Ehe hat bei gewissen weiblichen Staatsbediensteten (Postmeisterinnen, § 36, Punkt 3, Normalbestimmungen; Postoffiziantinnen, § 50 bezw. 3 Normalbestimmungen) ipso iure die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge.

Die normale Endigung des Dienstverhältnisses und zwar mit dem Ansprüche auf Ruhegehalt und Rang sowie amtlichen Titel aber erfolgt durch Pensionierung über Antrag des Beamten oder von Amts wegen. Über die Voraussetzungen und Wirkungen derselben s. den betreffenden Artikel, Bd. III, S. 787 ff.

VI. Reformbestrebungen. Es ist nicht zu verkennen, daß das österr. Staatsdienstrecht in manchen Punkten rückständig ist. (Einige dieser Punkte kommen unten in den Spezialabschnitten B—D zur Erörterung.)

Überhaupt einer einheitlichen Kodifikation entbehrend, ist es in wichtigen Belangen durch Verordnungen aus der absoluten Zeit geregelt, welche, im Geiste ihrer Zeit gehalten, den modernen Rechtsanschauungen des konstitutionellen Lebens und den Bedürfnissen der neuen Zeit nicht mehr genügen. Das Unbefriedigende der Rechtslage der österr. Staatsbeamten hat eine Staatsbeamtenbewegung hervorgerufen, welche sich insbesondere seit ein paar Jahrzehnten stark bemerkbar macht und sich um so mehr Beachtung erzwingen hat, als die Zahl der Staatsangestellten gerade in Österr. eine vergleichsweise sehr große ist, die Bewegung somit eine nicht unbedeutende soziale Erscheinung bildet. Da von den Staatsbeamten im engeren Sinne gegen 70 % dem Stande der Rechnungs- und Kanzleibeamten (Statistische Studien über die Zivilstaatsbediensteten nach dem Stande vom 31 VI 1900, Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1904), von den Konzeptsbeamten annähernd der gleiche Prozentsatz den unteren Rangklassen (X.—VIII.) angehört, so ergibt sich schon aus diesem Zahlenverhältnisse, daß die Bewegung vornehmlich eine solche der mittleren und unteren Beamten ist, was der ganzen Bewegung einen demokratischen Zug verleiht. Die Verschiedenheit der Ressorts bedingt selbstverständlich manche Verschiedenheiten der Bestrebungen, aber eine gute Organisation hat es zuwege gebracht, daß es an einer zentralen Vertretung der gemeinsamen Wünsche und Tendenzen nicht fehlt. Schon diese Organisation zur Vertretung der Standesinteressen ist eine verhältnismäßig neue und markante Erscheinung in der Entwicklung der Staatsbeamtenschaft, welche in ihren Anfängen mit manchen Schwierigkeiten, nicht zum mindesten von Seiten der Regierung, zu kämpfen hatte; heute besteht eine sehr bedeutende Zahl von größtenteils nach Berufsgruppen gebildeten Staatsbeamtenvereinen, welche die Förderung der Standesinteressen statutenmäßig als ihr Ziel verfolgen, und als die einheitliche Zusammenfassung des Gan-

zen der Zentralverband der österr. Staatsbeamtenvereine in Wien, welcher nach manchen Schwierigkeiten sich aus einer losen Verbindung der Staatsbeamtenvereine mit wechselnder Geschäftsführung zu einem festgegliederten Verbandsverbande der die Standesinteressen ihrer Mitglieder statutenmäßig vertretenden Staatsbeamtenvereine mit einer eigenen von den Mitgliedervereinen gewählten Leitung entwickelt hat und die führende Rolle im Kampfe für die Standesinteressen der Beamtenschaft spielt. Da in diesem Verbandsverbande im J. 1906 im ganzen 43856 Beamte vertreten waren, darunter 92 % der Postbeamten, 73 % der Zollbeamten, 62 % der Rechnungsbeamten, annähernd der gleiche Prozentsatz der Steueramts- und Gerichtskanzleibeamten, erscheint er berufen, namens der mittleren und unteren Beamten das Wort zu führen; nicht in dem gleichen Maße gilt dies allerdings bezüglich des Konzeptsdienstes, das bisher nur in geringem Maße an der Organisation teilgenommen hat. Die Organisation hat bereits manche Erfolge erzielt. Die Aufhebung der Dienstkautionen im J. 1903 (G. 18 VII 1903, R. 203, die Herabsetzung der Dienstzeit auf 35 Jahre für die volle Pensionsfähigkeit, die teilweise Einbeziehung der Aktivitätszulagen in die Pension sind zum großen Teile aus ihr Betreiben zurückzuführen und in der Neuregelung der Bezüge im J. 1907 sind wenigstens die Spuren dieses Einflusses erkennbar, wenngleich die Postulate nur zum geringen Teile zur Erfüllung gelangten. Aus den zahlreichen Resolutionen und Petitionen, welche der Verein im Laufe der Jahre gefaßt und überreicht hat, ist die Richtung, in welcher sich die Wünsche in Abticht auf die Änderung des geltenden Dienstrechtes bewegen, deutlich erkennbar. Eine übersichtliche Zusammenfassung bietet die jüngste Formulierung 25 VI 1907 auf Grund der Beschlüsse der sechsten ordentlichen Hauptversammlung. Danach lassen sich die zahlreichen Postulate etwa auf folgende Hauptpunkte zurückführen: 1. Der erste Punkt betrifft die prinzipielle Gestaltung des Dienstverhältnisses. Es wird „die Auflösung des demaligen Gewaltverhältnisses, das nur für die verhältnismäßig wenigen Beamten paßt, welche als Träger der exekutiven Gewalt erscheinen, in ein Arbeitsverhältnis, welches durch eine gesetzliche Dienstpragmatik unter Festsetzung des kollektiven Arbeitsvertrages, welcher die Rechte und Pflichten beider Teile regelt“, verlangt.

Dieses Begehren, klipp und klar gefaßt, bedeutet freilich nichts Geringeres als die Beseitigung der eigentlichen Dienstgewalt und die Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in einen privatrechtlichen Lohnvertrag. Der Hinweis auf die Beamten, welche als Träger der Exekutivgewalt erscheinen, und bezüglich welcher auch von dieser Seite eine derartige Umgestaltung des Dienstrechtes als nicht durchführbar erkannt wird, zeigt zugleich, daß die Bewegung auf eine Scheidung des Dienstrechtes zwischen dem höheren Konzeptsdienst und den übrigen Beamtentategorien bewußt oder unbewußt hinarbeitet.

Zum übrigen ist das Begehren nach einer im Gesetzeswege zu erlassenden Dienstespragmatik,

eines Grundgesetzes über die Rechtsverhältnisse, vollauf berechtigt. Daß heute die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten in unzähligen antiquierten Hofbescheiden, Hof-, Hofkammer-, Hofkanzleidekreten und Ministerialverordnungen zusammengejudet werden müssen, daß die wichtigsten Lebensverhältnisse einer ganzen Klasse von Staatsbürgern auf zum Teile nicht einmal im Reichsgesetzblatte publizierten Verordnungen beruhen, ist an und für sich ein eines modernen Staates unwürdiger Zustand. Es scheint auch, daß die Regierung dem Gedanken der Erlassung einer Dienstespragmatik bereits näher getreten ist; schon in den 1904 publizierten „Studien zur Reform der politischen Verwaltung“ hat die Regierung die Erlassung einer Dienstespragmatik in Aussicht gestellt, gleichzeitig aber Anlaß genommen, bezüglich des Inhaltes vor zu weitgehenden Illusionen zu warnen. Auf den Inhalt wird es freilich ankommen und es ist begreiflich, daß den Beamten nicht lediglich um eine Konsolidation des gegenwärtigen Dienstrechtes, sondern um eine Besserung des dienstrechtlichen Verhältnisses zu tun ist, um eine Vermehrung des Bestandes an Redten und um eine klarere und bestimmtere Abgrenzung des Maßes der Pflichten. In diesem Sinne erscheinen als weitere Postulate der Beamtenschaft:

2. Feststellung der Anstellungsbedingungen, genaue Fixierung der Praktikantendienstzeit und des Praktikantengehaltes, Beseitigung der Unterhaltserweise, Einrechnung der als Volontäre (bei den Steuerämtern) und als Diurnisten bei den Gerichtskanzleien zugebrachten Dienstzeit, für das weitere Fortkommen aber insbesondere die Einführung des Zeitavancements.

Dieses Zeit bildet einen Hauptprogrammipunkt und wurden Resolutionen in diesem Sinne wiederholt, insbesondere bei der fünften Hauptversammlung des Zentralverbandes (12. November 1905, s. Protokoll, S. 36) und bei der Staatsbeamtenversammlung in Wien am 20. Oktober 1906 beschloffen. Die Verwirklichung im Prinzip wurde bisher nicht erreicht, doch hat die neue Gehaltsregulierung immerhin eine Annäherung an diesen Standpunkt gebracht, worauf noch sub D zurückzukommen ist. Es kann auch mit Rücksicht auf das Beispiel anderer Staaten nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verwirklichung des Zeitavancements wenigstens innerhalb gewisser Amtsstufen nicht nur möglich ist, sondern auch als ein durchaus richtiges System erscheint. In jüngster Zeit wurde daselbe mit einigen Modifikationen bei dem großen Beamtenskörper der Stadt Wien eingeführt. Mit voller Konsequenz durchgeführt, würde dieses System allerdings zu einer Beseitigung des ganzen Rangklassensystemes führen, eine Konsequenz, die übrigens die Regierung selbst (Studien zur Reform der inneren Verwaltung, S. 36) nicht absolut von der Hand gewiesen hat.

3. Feitere Abgrenzung der Dienstpflicht, insbesondere durch Bestimmung einer Maximalarbeitszeit, absolute Sonntagseruhe und Einschränkung der Feiertagsarbeit; Anspruch auf Urlaub nach der Länge der Dienstzeit.

Auch diese Postulate erscheinen nicht unerfüllbar und könnten die diesfälligen eingehenden Bestimmungen in der Dienstordnung für die Staats-eisenbahnbediensteten (§ 58—61) sowie die Vorschriften betreffend die Bemessung der Dienst- und Ruhezeit für die im exekutiven Betriebsdienste verwendeten Bediensteten der k. f. Staatsbahnen (Erl. 24 II 98, Z. 2725, Amtsblatt des Eis. W.) mutatis mutandis als Vorbild gelten.

4. Eine vierte Gruppe von Postulaten hat die Tendenz, einen Schutz gegen Willkür und Gewährung größerer Rechtssicherheit, besonders in wichtigen Personalfragen, zu garantieren. Die wichtigsten Punkte, um die es sich hiebei handelt, sind: Einführung der offenen Qualifikation mit Einspruchsrecht, Regelung des Disziplinarverfahrens auf Grund des modernen gerichtlichen Verfahrens (nebst dem Feststellung einer Maximaldauer des Verfahrens, Schaffung eines Disziplinargerichtshofes, Ausschluß der zeitlich nicht begrenzten Strafen und der Gehaltsminderung als Disziplinarstrafe) und als Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele die Anerkennung einer Art Selbstverwaltung der Beamten in Ständes- und Personalfragen, die insbesondere zum Ausdruck kommen soll in der Errichtung von Beamtenkammern (Resolution der sechsten Hauptversammlung des Zentralverbandes am 26. Mai 1907), Gewährung eines Einflusses auf die Entscheidung und Regelung von Ständesfragen durch Beiziehung von Beamtenvertretern; diese Ständesvertretung soll nach den 1907 aufgestellten Desiderien namentlich auch bei der Qualifikation und im Disziplinarverfahren eine Rolle spielen, bei ersterer durch Bildung paritätisch zusammengesetzter Kommissionen, in welche die Beamten ihre Vertreter durch Wahl senden, in letzterem durch paritätische Zusammensetzung des Disziplinargerichtshofes analog den Qualifikationskommissionen; endlich sollen Personalverhältnisse, insbesondere zur Entscheidung bei Versetzungen auf einen anderen Dienstposten sowie zur Abgabe dienstlicher Gutachten gebildet werden.

Was diese Postulate anbelangt, so erscheinen diejenigen auf Abschaffung der geheimen Qualifikationstabellen und Einführung eines Disziplinarhofes mit richterordnungsmäßigem Verfahren so selbstverständlich, daß darüber kein Wort zu verlieren ist. Aber auch eine gewisse Heranziehung einer Ständesvertretung in Personal- und Ständesfragen, was nichts anderes bedeutet als offizielle Anerkennung der bestehenden Organisation und Heranziehung derselben zu öffentlichen Funktionen, wird für die ethische Hebung des Beamtenstandes nur von Vorteil sein und sich auf die Dauer auch nicht abweisen lassen. Abgesehen vom Offiziersstande, erscheint übrigens bei einer besonderen Kategorie von Beamten diesfalls bereits ein Präjudiz geschaffen, und zwar bei den Eisenbahnbeamten (VII. Abschnitt der Dienstordnung).

Die übrigen hieher gehörigen Postulate sind: Genaue Fixierung des Erlöshens des Dienstver-

trages mit Einspruchsrecht gegen einseitige Lösung und taxative Aufzählung der Fälle der privatrechtlichen Haft- und Ersatzpflicht und Zuweisung des bezüglichen Verfahrens an die ordentlichen Gerichte. Der erstere Punkt in der etwas vagen Formulierung rechnet bereits mit der Umwandlung des öffentlichen Dienstverhältnisses in ein privatrechtliches Lohnverhältnis; daran aber kann vorläufig wohl kaum gedacht werden. Aber auch vom Standpunkte der dormaligen öffentlich-rechtlichen Auffassung wäre ein Schutz des Amtsrechtes nicht nur billig, sondern der Würde des Beamtenstandes entsprechend. Das Recht des Staates, auch vollkommen korrekt ihr Amt führende Beamte jederzeit des Amtes zu entsetzen oder zu pensionieren — „aus Dienstesrückichten“ und ohne jegliche Rechtskontrolle —, ist im Interesse des Dienstes nicht erforderlich und besteht tatsächlich in den meisten deutschen Staaten in diesem Umfange nicht mehr.

Daß die Haftpflicht der Beamten endlich überhaupt einer Regelung auf moderner Rechtsbasis bedarf und daß die rein administrative Geltendmachung der Ersatzansprüche des Staates darin keinen Platz finden kann, wurde bereits oben bemerkt.

B. Disziplinarrecht.

Einleitung. — I. Gegenstand. — II. Strafmittel. — III. Die Disziplinarbehörden. — IV. Das Verfahren. — V. Nachwirkung der Disziplinarstrafe. — VI. Reformen.

Einleitung. Die Verletzung der dem Beamten obliegenden Dienstpflicht kann ein strafrechtlich zu verfolgendes Delikt bilden (Mißbrauch der Amtsgewalt, Amtsveruntreuung), sie kann einen Vermögensschaden verursachen und eine Ersatzpflicht begründen; in jedem Falle aber bildet sie eine Verletzung der Rechte des Dienstherrn aus dem öffentlichen Dienstverhältnisse. Darauf reagiert der Dienstherr mittels der Dienstgewalt in Form der Strafe, d. i. der Disziplinarstrafe.

Das Disziplinarstrafrecht bildet ein Seitenstück zum gemeinen Strafrecht, insofern die Verhängung der Strafe eine Äußerung der öffentlichen Gewalt ist. Aber hier kommt subjektiv und objektiv ein besonderes Gebiet staatlicher Unterordnung und pflichtmäßigen Verhaltens in Betracht. Darum unterscheidet sich die Disziplinarstrafe von der Kriminalstrafe nach Gegenstand, Voraussetzungen, Strafmittel und einigermaßen auch nach dem Strafzweck.

Gerade der letztere Punkt hat zu sehr verschiedenartiger Auffassung des Disziplinarstrafrechtes Anlaß gegeben; man hat einerseits (Bindung, Grundriß des Strafrechtes, S. 153) die Disziplinarstrafe überhaupt nicht als eine Strafe, sondern als pädagogisches Zuchtmittel zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten bezeichnet, als Ersatz für die dem Staate fehlende Kontraktspflicht auf die Leistung (Laban d. Deutschen Staatsrecht, IV., S. 451 f.). Danach wäre ihr Gegenstand überhaupt nicht die Kriminalstrafe, sondern die

administrative Zwangsstrafe als Exekutionsmittel. Andere (G. Meyer und D. Mayer) heben mehr den pönalen Charakter hervor; D. Mayer insbesondere unter Verweisung auf Hinschius die Analogie zu den poenae medicinales des Kirchenrechtes. Allein wie im gemeinen Strafrechte die Strafzwecke kombiniert erscheinen und die einseitige Hervorhebung des einen oder des anderen das juristische Wesen der Strafe nicht zu erklären vermag, so steht es auch mit den Disziplinarstrafen. Am wenigsten geht es an, die Disziplinarstrafe lediglich als Exekutionsmittel im Sinne der Zwangsstrafe aufzufassen. Der Gesichtspunkt des Erfüllungszwanges paßt nicht auf Fälle, in welchen einmaliger Verstoß gegen die Amtspflicht geahndet wird, ohne daß überhaupt ein Beharren im pflichtwidrigen Verhalten in Frage kommt, und, wie schon G. Meyer richtig bemerkt hat, gerade das schärfste Disziplinarstrafmittel, die Dienstesentlassung, sieht von der Erfüllung der Dienstpflichten gänzlich ab. Man kann ebenso behaupten, daß auch die strafweise Entfernung vom Amte (Verletzung) von der Erzwingung der verletzten Amtspflicht absieht, denn mit dem neuen Amte werden andere Amtspflichten auferlegt. Aber auch mit den poenae medicinales (Zensuren) des kanonischen Rechtes weisen die Disziplinarstrafen, namentlich was die Strafmittel, Art der Verhängung und Aufhebung anbelangt, wenig Analogien auf. An dem wirklich pönalen Charakter der Disziplinarstrafen ist jedenfalls festzuhalten und die Eigenart des Disziplinarstrafrechtes liegt einerseits in der Natur der strafbaren Handlungen, insofern es sich um Verletzungen gegen die besondere Rechtsordnung des Dienstverhältnisses handelt, andererseits in den Strafmitteln, insofern logischerweise die als Strafe zugefügte Schmälerung oder Entziehung von Rechtsgütern ausschließlich solche Rechtsgüter betrifft, welche das Dienstverhältnis gewährt.

Die Dienststrafgewalt ist ein Ausfluß hoheitlicher Gewalt, ein Machtmittel öffentlich-rechtlicher Natur, welches in dieser Weise nur dem Staate und auf Grund des Gesetzes in analoger und beschränkter Weise anderen Personen oder Korporationen zuteilen kann. Die Ausbildung des dienstlichen Gewaltverhältnisses zu einem Rechtsverhältnisse bedingt eine rechtliche Ordnung der Disziplinarstrafgewalt und damit die Ausbildung eines Disziplinarrechtes. Die einschneidenden Wirkungen der Disziplinarstrafgewalt auf die wichtigsten Rechtsgüter und die ganze Lebensstellung des Beamten erfordern eine gesetzliche Regelung des materiellen und eine ebensolche des die Rechte des Betroffenen währenden formellen Disziplinarrechtes. In beiden Punkten ist das österr. Beamtenrecht äußerst rückständig. Den gedachten Anforderungen entspricht nur das Disziplinarstrafgesetz über die richterlichen Beamten (21 V 68, R. 46), dessen Bestimmungen mutatis mutandis auch Anwendung finden auf die Mitglieder des B. G. (§ 11 G. 22 X 75, R. 36 ex 1876; die näheren Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes enthält die B. des Gesamtministeriums 28 X 82, R. 151).

Gleichfalls auf modernen Rechtsgrundfäßen beruht die Disziplinarbehandlung der bei den Gerichten in Verwendung stehenden nicht richterlichen Beamten, für welche nunmehr der dritte Abschnitt des G. O. G. 27 XI 96, R. 217, die maßgebenden Normen enthält. Für die nicht richterlichen Beamten des B. G. gilt die V. des Gesamtministeriums 5 VIII 76, R. 95, § 11 ff., bezw. das sinngemäß anzuwendende ältere kaij. P. für die nicht richterlichen Beamten und Diener der Gerichtshöfe 3 V 53, R. 81, I. Teil, 7. Hauptstück. Für Gefangenaufseher bei den Gerichtshöfen kommt in materiell-rechtlicher Beziehung die stark antiquierte Vorschrift des § 101 B. des J. M. 16 VI 54, R. 163, formell-rechtlich die Normen des G. O. G. zur Anwendung und für die bei den Bezirksgerichten zur Gefangenaufsicht verwendeten Gerichtsdienner die Bestimmung des G. O. G. und außerdem der § 101, der zitierten Verordnung. Für alle übrigen Beamten und Diener, also insbesondere die ganze Masse der Verwaltungsbeamten, bildet die Quelle des Disziplinarrechtes immer noch die kaij. B. 10 III 60, R. 64, über die Disziplinarbehandlung der I. f. i. und der denselben gleichgestellten Beamten und Diener. Keine Anwendung findet die kaij. Verordnung, abgesehen von den bei den Gerichtshöfen in Verwendung stehenden Beamten und Dienern, auf die Personen der Militärverwaltung, auf den Lehrstand, die Finanzwache und die Wachen der Straf- und Besserungsanstalten, für welche wieder besondere Vorschriften bestehen.

Besondere Vorschriften bestehen auch, wenigstens teilweise, für die nicht wirklichen Staatsbeamten, so insbesondere für die Staatseisenbahnbeamten (Dienstordnung, VII. Abschnitt, § 90 bis 128), die Angeestellten auf Kündigung des Postspartassienamtes (Dienstordnung § 33—39), die Postmeister (§ 39 Normalbestimmungen), die Postoffizianten (§ 51 Normalbestimmungen), die Mechanikergehilfen (§ 25 B. des J. M. 14 III 1906, R. 64), die Kanzleigehilfen (=offizianten) (B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145); die bezogenen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen für die Eisenbahnbeamten und die Kanzleigehilfen, erklären jedoch die Bestimmungen der kaij. B. 10 III 60, R. 64, entweder ohne weiteres oder mit einigen Modifikationen auch für diese Beamtenkategorien anwendbar. Es muß aber hier wieder betont werden, daß die Dienstverhältnisse der nicht wirklichen Staatsbeamten privatrechtlicher Natur sind, mit welcher die Etablierung einer förmlichen Dienststrafgewalt zudem nur im Wege der Verordnung bezw. Instruktion und nicht durch Gezeß nicht vereinbar erscheint.

I. Gegenstand der Disziplinarbehandlung ist jede Verletzung der Dienstpflicht. Aus den Gruppen der Dienstpflichten ergeben sich demnach die Kategorien der Verletzungen gegen die Dienstpflichten und damit die Tatbestände des Disziplinarstrafrechtes: Verletzungen der Pflicht zu Treue und Gehorsam, Verletzungen der Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens, Verletzungen der dem Beamten im bürgerlichen und politischen

Leben auferlegten Beschränkungen und endlich Verletzung der besonderen Pflicht zur Amtsführung. So wie sich aber die einzelnen aus diesen Gesichtspunkten sich ergebenden Pflichten nicht erschöpfend aufzählen lassen, so wenig auch alle einzelnen dagegen möglichen Verfehlungen.

Darum haftet den Tatbeständen des Disziplinarstrafrechtes im Gegenjage zu denen des gemeinen Strafrechtes zum großen Teile ein einigermaßen unbestimmter oder arbiträrer Charakter an. Aber daran muß festgehalten werden, daß es sich immer nur um Verletzung einer Rechtspflicht handeln kann und da zeigt sich, daß es verfehlt wäre, die wichtigsten Dienstpflichten wesentlich nur als ethische Pflichten aufzufassen, denn für rein ethische Pflichten gibt es keine Strafanktion. Von der ethischen Auffassung der Pflichterfüllung wird die Wertung des Beamten als mittelmäßig oder vorzüglich abhängen; die Grenzlinie zwischen dem Beamten, der seine Pflicht erfüllt, und demjenigen, der sich durch Pflichtverletzung strafbar macht, kann nur das Recht ziehen. Darum ist das Streben der Beamtenchaft nach einer bestimmteren Abgrenzung der Rechtspflichten nach Inhalt und Umfang durch eine im Gesetzeswege zu erlassende Dienstpragmatik auch aus diesem Gesichtspunkte vollkommen berechtigt.

Mit Rücksicht auf die Art der Ahndung (unter II.) muß übrigens bei den Verletzungen der Dienstpflicht unterschieden werden zwischen den bloßen Ordnungswidrigkeiten und den eigentlichen Dienstvergehen, ohne daß sich jedoch zwischen beiden eine scharfe Grenze ziehen läßt. Es kommt vielmehr nur auf einen graduellen Unterschied hinaus, was insbesondere deutlich aus § 2 des Disziplinargesetzes für die richterlichen Beamten hervorgeht, wonach derselbe Tatbestand, der sonst nur eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde, im Falle der Wiederholung oder des Hinzutrittes erschwerender Umstände zum Dienstvergehen wird.

Wie bemerkt, kann das Dienstvergehen zugleich ein Kriminaldelikt bilden und umgekehrt werden die meisten Kriminaldelikte — allerdings nicht alle — das Amtsdelikt der Verletzung des pflichtmäßigen achtungswürdigen Verhaltens involvieren. Im Falle eines solchen Zusammenstreffens gilt der Grundsatz *ne bis in idem* im allgemeinen nicht. Aber es kann die Kriminalstrafe als Straffolge den Verlust des Amtes in sich schließen und damit jede weitere Disziplinarbehandlung überflüssig machen. Daher ergibt sich auch ein prozessualer Zusammenhang, der insbesondere im Rechtsinstitut der Suspension hervortritt. Davon unten.

II. Strafmittel. Diese ergeben sich aus der Natur des Dienstverhältnisses und der durch dasselbe gewährten Rechtsgüter. Die kaij. Verordnung vom 3. 1860 bestimmt, daß jedes Dienstvergehen (hier wohl im weiteren Sinne gemeint) durch Rüge (d. i. den eindringlichen Tadel) mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung oder durch Disziplinarstrafen geahndet wird.

Danach erscheint die Klage überhaupt nicht als eigentliche Disziplinarstrafe, was übrigens formell-rechtlich auch darin zum Ausdruck kommt, daß die Klage nicht von den sonst kompetenten Disziplinarbehörden, sondern vom Amtsvorstande ausgesprochen wird und daß eine Anmerkung der Klage in den Qualifikationsstabellen nicht stattfindet. Infolgedessen wurde anlässlich eines speziellen Falles vom J. W. (Erl. 3 IV 66, Z. 58426) ausgesprochen, daß die Zuerkennung einer Klage keine Strafe sei, gegen die Klage daher auch kein Rekurs Platz greife. Die Klage erscheint demnach als Ordnungsbuße, welche auf bloße Ordnungswidrigkeiten gelegt ist.

Die Scheidung in Ordnungsstrafen und eigentliche Disziplinarstrafen ist in allen übrigen Disziplinarvorschriften sogar wesentlich deutlicher zum Ausdruck gebracht; der praktische Hauptunterschied liegt auch meist, aber nicht durchwegs, in den gleichen Momenten wie nach der fast. Verordnung; welche Strafmittel aber zu den einen und zu den anderen gerechnet werden, darin differieren die Vorschriften ziemlich stark, wie auch die Arten der Strafmittel selbst nicht unwesentliche Verschiedenheiten aufweisen.

Zu den Ordnungsstrafen rechnet das Disziplinargesetz für richterliche Beamte Mahnung und Verweis, läßt aber den letzteren in den Personalstandsausweis eintragen und deshalb auch im Rekurswege anfechten (§ 3—5), wogegen ein Rechtsmittel gegen die Mahnung ausgeschlossen ist. Für die nicht richterlichen Beamten bei den Gerichten bestehen als Ordnungsstrafen Warnung und Verweis, aber auch Geldstrafen, allerdings nur als reine Zwangsstrafen, und ist gegen dieselben eine Beschwerde zulässig (§ 64 G. D. G.); für die nicht richterlichen Beamten des B. G. kommen als Ordnungsstrafen Mahnung und der Verweis des Präsidenten, außerdem aber auch der vom Präsidenten verfügte Gehaltsabzug bis zu einem Viertel des Jahresgehaltes und Aktivitätszulage in Betracht, wogegen die Beschwerde an den Ministerpräsidenten offen steht (§ 2 B. des Gesamtministeriums 28 X 82, R. 151). Die Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Postsparkassensamtes kennt als Ordnungsstrafen Mahnung und Geldbußen (§ 34), ähnlich die Dienstordnung für die Eisenbahnbeamten (§ 91) Klage und Geldbußen bis 40 K. (höhere Geldbußen sind schon Disziplinarstrafen), die Verordnung vom J. 1902, R. 145, bezüglich der Kanzlei-gehilfen (=offizianten) (§ 21) mündliche Warnung, schriftlichen Verweis und Geldstrafe, letztere aber nur in der Form der Entziehung der Bezugstangente für die Tage ungerechtfertigten Ausbleibens vom Dienste.

Als eigentliche Disziplinarstrafen führt die fast. Verordnung vom J. 1860 an: Verweis, Geldstrafe, Entziehung der graduellen Borrückung, strafweise Veretzung im Dienste und Diensteseinlassung. Der Verweis wird vom unmittelbaren Amtsvorsteher oder von der vorgeordneten Behörde schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer disziplinarer Behandlung für den Fall der

Wiederholung zu enthalten (§ 3, vgl. auch § 50 Amtsinstruktion für die Bezirksämter 17 III 55, R. 52). Der Verweis hat hier dieselbe Form und Wirkungen wie nach den obberegneten Disziplinarordnungen die Ordnungsstrafe des Verweises, figuriert aber dennoch unter den eigentlichen Disziplinarstrafen, ein Beweis für die Systemlosigkeit des ganzen Disziplinarstrafrechtes. Ähnlich verhält es sich mit den Geldstrafen; diese haben nur einzutreten, wo sie durch besondere Vorschriften angeordnet sind. Das ist der Fall nach dem Hfd. 30 I 1792 und 7 I 13, P. G. S., Bd. 40, S. 1, wenn eine dringende Ausarbeitung, Bericht oder Gutachten ungeachtet erfolgter Betreibung unter Strafandrohung nicht überreicht wird — somit als reine Zwangsstrafe; außerdem nach dem Hfd. 19 XII 28 wegen verspäteter Rechnungslegung, nach Hfd. 20 I 1792 und Hfd. 24 IX 09, P. G. S., Bd. 22, S. 115, bei ungerechtfertigter Urlaubsüberschreitung oder eigenmächtiger Enternung vom Amt. Auch hier handelt es sich wesentlich um Erfüllungszwang. Eigentliche Geldstrafen kennt die Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten (§ 91). Die Entziehung der graduellen Borrückung gilt heute nur den Dienern gegenüber als anwendbar, weil eine eigentliche graduelle Borrückung bei Beamten seit dem G. 15 IV 73, R. 47, beseitigt ist. Dagegen ist es kaum zweifelhaft, daß das Recht auf die Borrückung in höhere Gehaltsstufen im Wege der Disziplinarstrafe für bestimmte Fälle oder auf bestimmte Dauer entzogen werden kann. Die strafweise Entziehung der Borrückung in eine höhere Gehaltsstufe derselben Klasse ist ausdrücklich vorgegeben bei den Postmeistern (§ 13 Normalbestimmungen), bei den Postoffizianten (§ 51 Normalbestimmungen) und den Mechanikergehilfen (§ 25 Verordnung vom J. 1906, R. 64); ähnlich bei den nicht richterlichen Beamten und Dienern der Gerichte (§ 64 G. D. G.) und den Kanzlei-gehilfen (=offizianten) (§ 21 Verordnung vom J. 1902, R. 145). Bei den Staatsbahnenbediensteten bildet der Verlust des Rechtes auf Borrückung und der Fähigkeit zur Beförderung eine ipso jure eintretende Nebenstrafe zum schriftlichen Verweise, der Geldstrafe und strafweisen Veretzung (§ 91 Dienstordnung). Das richterliche Disziplinargesetz kennt diese Strafe nicht. Die strafweise Veretzung im Dienste kann nach der fast. Verordnung vom J. 1860 erfolgen: 1. in gleicher Eigenschaft auf einen anderen Dienstort, a) mit gleicher; b) mit geringerer Befoldung und 2. auf einen anderen Dienstposten mit oder ohne Änderung des Dienstortes a) mit gleicher; b) mit geringerer Befoldung. Dem zur Strafe Veretzten gebührt keine Entschädigung, insbesondere keine Übersiedlungskostenentschädigung. Im Falle 1 hat das Disziplinarerkenntnis den Ausspruch zu enthalten, ob der Disziplinierte in seinem bisherigen Range oder als letzter einzureihen ist; im 2. Falle ist er in der neuen Dienstkategorie nach dem von ihm bereits erworbenen Range einzureihen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Beamtengesetzes vom J. 1873, daß der Rang der Staatsbeamten das Ausmaß der Bezüge bestimmt, und in Anbetracht

des Umstandes, daß die Strafe der Degradation schon mit N. G. 13 VI 59 aufgehoben wurde, erheben die weitere Anwendbarkeit der Disziplinarstrafe der Verletzung mit geringerer Befoldung zweifelhaft. Die Praxis des R. G. hat jedoch konsequent daran festgehalten, daß jene Bestimmung der Disziplinarverordnung nicht derogiert sei. (R. G. S. 7, III, Nr. 99, IV, Nr. 147, VII, Nr. 332.) Das Disziplinalgesetz für die richterlichen Beamten kennt nur die Verletzung mit gleichem Rang an einen anderen Dienstposten eventuell verschärft mit Verminderung der Dienstbezüge, außerdem aber auch Verletzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung der normalmäßigen Ruhegenüsse (§ 6); das gleiche gilt für die nicht richterlichen Beamten der Gerichte (§ 14 G. D. G.). Die Disziplinarvorschriften für Staatsbahnenbeamte folgen hinsichtlich der Strafe der Verletzung genau der kais. Verordnung vom 3. 1860 (§ 91); bei Kanzleihilfen (=offizianten) ist außer der Verletzung zu einer anderen Behörde auch die strafweise Ausschließung vom Dienste, jedoch unter Wahrung der Anwartschaften an das Versorgungsinstitut vorgesehen. Ganz singulär sind für Gefangenenaufseher und die mit der Gefangenenaufsicht betrauten Gerichtsdiener bei den Bezirksgerichten vorgesehenen Strafen der Anhaltung zu schwereren Dienstverrichtungen und des Arrestes, wobei übrigens Arrest bis 24 Stunden lediglich als Ordnungstrafe, längerer Arrest als Disziplinarstrafe gilt.

Die schärfste Disziplinarstrafe endlich nach allen Disziplinarvorschriften ist die Dienstesentlassung. Für diese Disziplinarstrafe sind auch die Dienstesbergehen, welche sie rechtfertigen, bestimmter angeführt. Zunächst haben gewisse strafrechtliche Verurteilungen ipso jure die Entlassung aus dem Dienste zur Folge. Die bezüglichlichen Bestimmungen der kais. Verordnung, wonach diese Wirkung bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe eintritt, erscheinen derogiert durch die Strafgesetznovelle 15 XI 67, R. 131, wonach der Verlust des Amtes und Dienstes (auch des Titels) nur mehr bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme an denselben und des Betruges (§ 460, 461, 463, 464 St. G.) einzutreten hat (§ 6 leg. cit.). Damit in Übereinstimmung befindet sich auch das Disziplinalgesetz für die richterlichen Beamten (§ 34), ebenso die Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten (§ 120) und die Verordnung vom 3. 1902, R. 145, § 21, II, Punkt 5, und § 27 hinsichtlich der Kanzleihilfen (=offizianten); etwas abweichend sind die Voraussetzungen der Dienstesentlassung ohne Disziplinaruntersuchung formuliert im G. D. G. § 71 bezüglich der nicht richterlichen Beamten und Diener. Die gleiche Folge tritt bei Beamten und Dienern ein, welche in Konkurs verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden oder die wegen Verschwendung unter Kuratel gesetzt wurden. In diesen Fällen sind die Betroffenen sogleich, ohne

daß es eines weiteren Disziplinarerkenntnisses bedarf, vom Tage der Rechtskräftigwerdung des gerichtlichen Erkenntnisses als entlassen zu behandeln. Es ergeht wohl auch in diesen Fällen aus formellrechtlichen Gründen eine Verständigung des Beamten, abgesehen von der Verfügung betreffend die Einstellung der Bezüge. Aber jene Verständigung hat nur deklaratorische Bedeutung, denn die Rechtsfolgen knüpfen sich unmittelbar an das richterliche Erkenntnis. Das Disziplinalgesetz für die richterlichen Beamten läßt zwar auch bei dieser Sachlage eine formelle Dienstentlassung aussprechen und zwar durch das Disziplinargericht, jedoch „ohne weitere Verhandlung“.

Außerdem kann die Dienstesentlassung eintreten, wenn ein Beamter oder Diener a) wegen eines Vergehens oder einer Übertretung des St. G. zu einer geringeren als der im § 7, lit. b, der kais. Verordnung vom 3. 1860 bezeichneten Strafe verurteilt wurde; das ist jetzt wohl dahin aufzufassen, daß wegen jeder Übertretung des St. G. Dienstesentlassung verhängt werden kann, sofern überhaupt in der strafbaren Handlung eine Dienstpflichtverletzung gelegen ist. Diese wird, abgesehen von den eigentlichen Amtsdelikten, immer in einer Verletzung der Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens bestehen. Es gibt aber auch strafbare Handlungen, die diesen Vorwurf nicht begründen. Die Dienstesentlassung kann ferner erfolgen b) wenn der Beamte durch sonstige unehrerhafte Handlungen die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat, c) ein durch besondere Vorschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat. Als solche sind in einzelnen Vorschriften (s. Mayrhofer, I, S. 257, Anmerkung 1) erklärt: grobe Dienstesvernachlässigung, grobe Verletzung des Amtsgeheimnisses, Aufnahme von leichtsinnigen Darlehen; Betrieb von Nebenbeschäftigungen, welche Befangenheit im Dienste begründen oder dem Anstande und der Ehre des Berufes widersprechen, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes; bei Kassen- und Buchhaltungsbeamten insbesondere Handel mit Staatspapieren; bei Gefangenenaufsehern besonders Gefangenennahme, auffallende Sorglosigkeit, die zur Entweichung der Gefangenen führt, Begünstigung unerlaubter Einverständnisse zwischen den Verhafteten. Sehr eingehend sind die Fälle, in welchen Entlassung zu verhängen ist, normiert in der Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten (§ 95). Endlich d) ist die Dienstesentlassung zu verhängen gegen Beamte, welche sich Vernachlässigungen und Verletzungen von Dienstpflichten ungeachtet vorausgegangener milderer Disziplinarstrafen wiederholt haben zu Schulden kommen lassen (§ 8 kais. Verordnung vom 3. 1860). Die Dienstesentlassung bewirkt vollständige Auflösung des Dienstverhältnisses, Verlust des dienstlichen Ranges, Titels, der Bezüge sowie auch des Anspruches auf die Pensions- und Versorgungs genüsse.

Im Anschlusse an die Strafmittel ist noch einer besonderen Verfügung zu gedenken, welche mit dem Disziplinarverfahren in engem Zusammenhang steht, der Suspension. Die Suspen-

sion ist keine Disziplinarstrafe, sondern eine vorläufige administrative Maßregel. Wenn nämlich ein Beamter oder Diener in Konkurs verfällt, wenn er einer strafgerichtlichen oder einer solchen Disziplinaruntersuchung, welche eine Dienstesentlassung zur Folge haben könnte, unterzogen wird, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Beamten die Entfernung des Beamten oder Dieners erfordert, so hat dessen Suspension vom Amte oder Dienste einzutreten (§ 9 kais. Verordnung vom 3. 1860). Eine eigentümliche Verschärfung und Strafwirkung erfährt aber diese Maßregel dadurch, daß stets mit der Suspension vom Amte und Dienste (welche durch die Dienstbehörde verfügt wird) auch die Suspension vom Gehalt oder Lohn zu verbinden ist. Die B. sämtlicher Zentralstellen 16 II 63, Nr. 32, hat hierüber die näheren Bestimmungen getroffen, deren wesentlicher Punkt darin besteht, daß eine Nachzahlung der suspendierten Gehälte (abzüglich der etwa gewährten Alimentation, s. unten) nur in dem Falle eintritt, wenn der Beamte schließlich vollkommen schuldlos befunden wurde. Da die Praxis des R. G. dies in dem strengsten Sinne ausgelegt hat, eine Nachzahlung demnach nicht stattfindet, wenn schließlich auch nur eine leichtere Disziplinarstrafe verhängt wird (C. des R. G. 24 X 78, Hye, IV, Nr. 214, 18 VII 79, Hye, V, Nr. 191) so wirkt die Suspension in vielen Fällen wie eine Strafverschärfung, was sicherlich nicht zu billigen ist.

Andererseits hat schon das Hftzd. 17 V 28 bestimmt, daß in dem Falle, als durch die Suspension die Erhaltung des Beamten und seiner Familie gefährdet ist, eine Alimentation zu bewilligen ist, als welche in der Regel die Luieszentengebühr, jedoch nur bis zwei Drittel des Gehaltes, zum Anhaltspunkt zu nehmen ist. Außerdem ist das Minimum bestimmt, und innerhalb dieser Grenzen ist die Festsetzung dem Ermessen der anweisenden Behörde überlassen.

Die Suspension wird im allgemeinen vom unmittelbaren Amtsvorstand bezw. von der vorgelegten Behörde verfügt.

Das Disziplinargesetz für die richterlichen Beamten weicht hinsichtlich der Suspension in formeller und materieller Beziehung mehrfach von den erwähnten Grundätzen der kais. Verordnung vom 3. 1860 ab. Die Suspension kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen im allgemeinen nur vom Disziplinargerichte verhängt werden, nur provisorisch vom Amtsvorstande eventuell der höheren Gerichtsbehörde. Auch ist dagegen ein Rechtsmittel zulässig (§ 30 und 31). Die finanziellen Wirkungen sind ein für allemal dahin bestimmt, daß der Beamte auf die Hälfte seiner Bezüge beschränkt wird. Aus der anderen Hälfte werden die Kosten des Disziplinarverfahrens und die Kosten der etwaigen Supplie rung bestritten. Erfolgt Freisprechung, so ist der zurückbehaltene Betrag nachzuzahlen; wird aber lediglich Verweis oder Rüge ausgesprochen, so werden nur die Kosten des Disziplinarverfahrens in Abzug gebracht (§ 32). Die Verhängung der Suspension gegen die nicht richterlichen Beamten und Diener erfolgt aus analogen Gründen, aber durch

den Vorsteher des Gerichtes eventuell des übergeordneten Gerichtes oder den zur Untersuchung des Gerichtes abgeordneten Beamten (§ 68 G. D. G.).

Die Dienstordnung für die Angestellten des Postsparsassenamtes (§ 39) schließt sich ganz an die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 3. 1860 an; im großen ganzen auch die Dienstordnung für die Staatseisenbahnbediensteten (§ 123—125), doch findet da nur im Falle der Dienstesentlassung der Verfall des zurückbehaltenen Teiles des Gehaltes statt, wogegen derselbe in anderen Fällen nachträglich angewiesen wird. Ähnlich bezüglich der Kanzleigehilfen (=offizianten) (§ 25 Verordnung vom 3. 1902, Nr. 145), doch ist hier eine gänzliche oder teilweise Nachzahlung des zurückbehaltenen Gehaltes nur in das billige Ermessen der Behörde gestellt.

III. Die Disziplinarbehörden. Wie schon bemerkt, werden die Ordnungsstrafen von den Amtsvorständen ausgesprochen, was übrigens teilweise auch von den leichten Disziplinarstrafen (Verweis) gilt.

Im übrigen aber besteht ein grundlegender Unterschied bezüglich der richterlichen und der nicht richterlichen Beamten der Gerichte einerseits und allen übrigen Kategorien (Verwaltungsbeamte und -diener) andererseits.

Für die Verwaltungsbeamten und -diener, auf welche die kais. Verordnung vom 3. 1860 Anwendung findet, enthält § 11 derselben die Bestimmung, daß bei jeder politischen und Finanzlandesbehörde eine besondere Disziplinarcommission aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern der betreffenden Behörde bestellt wird, welche bezüglich der Einleitung und Durchführung der Disziplinarverhandlungen die geeigneten Verfügungen zu erlassen, über die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zu beraten und auf die Disziplinarstrafe zu erkennen oder einen diesfälligen Antrag höheren Ortes zur kompetenten Entscheidung vorzulegen haben.

Die Bestellung dieser Disziplinarcommissionen erfolgt bei den Finanzlandesbehörden für die denselben unterstehenden Individuen durch das F. M., bei den politischen Landesstellen für die diesen unterstehenden Beamten und Diener durch das M. F. Bei jeder Zentralstelle sind ferner derartige Kommissionen für die der betreffenden Zentralstelle unmittelbar untergeordneten Beamten und Diener gebildet. In höherer Instanz aber entscheidet in Disziplinarsachen der betreffende Ressortminister.

Für die richterlichen Beamten dagegen sind die zuständigen Disziplinarbehörden: Der D. G. S. für seine eigenen richterlichen Beamten, die Präte und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichtshöfe 1. Instanz, für alle übrigen richterlichen Beamten die Oberlandesgerichte. Diese Gerichtshöfe entscheiden in Senaten von acht bezw. vier Richtern unter Vorsitz des Präsidenten oder seines Stellvertreters und werden diese Senate zu Anfang jedes Jahres dauernd zusammengesetzt. Ganz analog den Disziplinarsenaten des D. G. S. wer-

den auch diejenigen des B. G. gebildet (§ 3 Verordnung des Gesamtministeriums 28 X 82, R. 151). Die Disziplinarcommissionen für die nicht richterlichen Beamten der Gerichte weisen eine analoge Zusammenetzung auf (§ 66 W. O. G.). Diese Disziplinarbehörden sind wirkliche Disziplinargerichte mit allen Garantien solcher für eine unabhängige Rechtsprechung, während die administrativen Disziplinarcommissionen diese Garantien vollständig vermiesen lassen. Die Erkenntnisse der ersteren sind gerichtliche Urteile, diejenigen der letzteren administrative Verfügungen, d. i. Verwaltungsakte.

Für die Beamten und Angestellten des Postsparkassenamtes besteht eine Disziplinarcommission, welche aus dem Direktor des Postsparkassenamtes oder dessen Stellvertreter, aus vier ständigen Mitgliedern (Sekretär, Vorstand der Abteilung III, Vertreter der n.-ö. Finanzlandesdirektion, Vertreter der n.-ö. Finanzprokuratur) und jeweils dem Abteilungsvorstande des beschuldigten Beamten zusammengesetzt ist. In höherer Instanz entscheidet der Handelsminister.

Eingehend ist die Einrichtung der Disziplinarbehörden geregelt in der Dienstordnung für die Staatseisenbahnbediensteten. Für dieselben besteht eine Disziplinarcommission am Sitz jeder Staatsbahndirektion, welche aus dem vom Eis. M. zu ernennenden Vorsitzenden, fünf auf die gleiche Weise zu ernennenden stimmführenden Mitgliedern und 13 durch das Los gebildeten, nach Dienststufenkategorien und Dienstzweigen unterchiedenen Gruppen von je sechs stimmführenden Mitgliedern zusammengesetzt ist. Aus dieser wird für den einzelnen Fall der Disziplinaraustrich aus dem Vorsitzenden und sechs Botanten gebildet, welcher das Disziplinarerkenntnis fällt, welches jedoch der Bestätigung durch den Vorstand der dem Beschuldigten vorgelegten Staatsbahndirektion oder Eisenbahnabteilung unterliegt.

Ferner besteht ein Disziplinarhof zusammengesetzt aus einem Sektionschef als Vorsitzenden und zwölf ernannten Mitgliedern, wenigstens der VII. Rangklasse der Staatsbeamten oder der 5. Dienstklasse der Staatseisenbahnbeamten, welcher seine Beschlüsse in Senaten von einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern faßt. Dieser Disziplinarhof ist erste und einzige Instanz für die Vorstände der dem Eisenbahnminister unmittelbar untergeordneten Behörden und die beim Eis. M., der Generalinspektion und dem Zentralwagendirektionsamt in Verwendung stehenden Staatsbahnbediensteten, ferner devolviert an ihn die Entscheidung des Ausschusses einer Disziplinarcommission, welche die Bestätigung des Vorstandes der Staatsbahndirektion nicht erlangt hat, in allen übrigen Fällen ist der Disziplinarhof Berufungsinstanz gegen die Erkenntnisse der Disziplinarcommissionarschüsse (Dienstordnung § 102—118). Zugabe ist, daß diese Einrichtungen, abgesehen von den prinzipiellen Bedenken, von welchen noch am Schluß die Rede ist, weitaus vollkommener sind und mehr Gewähr für eine unparteiische Handhabung der Disziplinarergewalt bieten als jene für

die wirklichen Staatsbeamten mit Ausnahme der gerichtlichen. Für die Kanzeleihilfen (offizianten) bestehen keine besonderen Disziplinarcommissionen oder Senate, sondern die Verhängung der Disziplinarstrafen steht denjenigen Organen zu, welche sie bestellen (§ 23 Verordnung vom 3. 1902, R. 145).

IV. Das Verfahren. Womöglich noch ungenügender als in der Organisation der Disziplinarbehörden tritt der Unterschied in der Behandlung der richterlichen und Gerichts-Beamten einerseits der übrigen Staatsbeamten andererseits in den Verfahrensvorschriften hervor. Während die kais. Verordnung vom 3. 1860 eigentlich eine einzige Verfahrensnorm aufstellt, nämlich den Grundtatbestand des rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten vor Verhängung der Disziplinarstrafe (§ 10), im übrigen aber alles der „geeigneten Verfügung“ der Disziplinarcommission überläßt, ist das Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte bis in die Details als ein wirkliches gerichtliches Verfahren nach Analogie des Strafprozesses geregelt. Schon die Einleitung des Verfahrens erfolgt nur über Beschluß des Disziplinargerichtes nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes (bezw. Generalprokurators) und Einvernehmung des Beschuldigten, wobei der Beschluß die Anschuldigungspunkte genau bestimmen muß. Genau geregelt ist ferner das Recht der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarcommission eventuell eines zuständigen Disziplinargerichtes, die Borehebungen, endlich die mündliche (nicht öffentliche) Verhandlung, zu welcher aber drei Vertrauensmänner des Beschuldigten Zutritt haben und bezüglich welcher der wichtige Grundtatbestand gilt, daß bei Schöpfung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist; weiter dienen dem Rechtsschutz des Beschuldigten die Vorschriften über die Rechtsvertretung desselben, über die Rechtsmittel und das Verfahren vor der Berufungsinstanz, d. i. dem Disziplinarcommission des D. G. S., sofern er nicht selbst als Disziplinargericht zuständig ist, in welchem Falle ein weiteres Rechtsmittel entfällt. Einen Rechtszug räumt allerdings auch die kais. Verordnung vom 3. 1860 (§ 14) ein, er geht, sofern die Beschwerde innerhalb der Präklusivfrist von 14 Tagen eingebracht ist, an die vorgesetzte Behörde, also wieder eine Administrativbehörde, wobei nicht einmal eine kollegiale Beschlußfassung vorgeschrieben ist.

Zu Anschluß daran erhebt sich die Frage, ob nicht gegen die administrativen Disziplinarerkenntnisse eine Abhilfe bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes (B. G. oder R. G.) möglich erscheint. Die Kompetenz des B. G. ist nach § 3. lit. g, des G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anrufung des R. G. erscheint zunächst denkbar auf Grund des Art. 3, lit. a, St. G. 21 XII 67, R. 143, insofern sich jedoch eine solche Klage lediglich auf Restitution in die durch das Disziplinarerkenntnis entzogenen Rechte und Genüsse richtet, somit eine bloße Umkehrung des der Disziplinarbehörde vorgelegenen Gegenstandes der Entscheidung darstellt, muß die

Kompetenz des R. G. über derartige Klagen verneint werden, sofern dasselbe nicht überhaupt zur Nachprüfung von Disziplinarerkenntnissen kompetent erachtet wird (vgl. R. G., X, Nr. 771). Das R. G. selbst hat aber ziemlich konsequent diese seine Kompetenz verneint (R. G., III, Nr. 116, IV, 164, IV, 170, X, 754 und 771). In der Tat läßt sich auch im allgemeinen und insbesondere aus Art. 3, lit. b, eine solche Kompetenz nicht ableiten.

Nur in dem Falle scheint die Sache anders zu liegen, wenn die Disziplinarbehandlung wegen des außeramtlichen Verhaltens des Beamten erfolgte, welches sich als Ausübung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten politischen Rechte darstellt. Das R. G. hat jedoch auch in diesen Fällen seine Kompetenz konsequent verneint (R. G. VII, 331; IX, 478; IX, 571; XI, 896, 897, 898, 899), allerdings aus ganz unzureichenden Gründen. Die Argumentation des R. G. geht dahin, daß das Disziplinarerkenntnis entweder als Ausfluß der richterlichen Gewalt oder als Ausübung der Dienstgewalt erscheine; die Inkompetenz bei der ersten Auffassung aber ergebe sich daraus, daß nach § 3 b St. G. 21 XII 67, R. 143, die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen sein müsse. Dieser Inkompetenzgrund trifft offenbar nur auf die Erkenntnisse der Disziplinargerichte für die Gerichtsbeamten zu, ist aber ganz verfehlt bezüglich der administrativen Disziplinarerkenntnisse. Aber auch vom Standpunkte der Dienstherrlichkeit ist die Begründung der Inkompetenz des R. G., welche dahin geht, daß es sich um Eingriffe in die politische Rechtssphäre der Staatsdiener, nicht aber um Verletzung der allgemeinen Rechte der Staatsbürger handle, kaum zu billigen. Der Standpunkt wäre nur dann richtig, wenn die Staatsdiener überhaupt der allgemeinen Staatsbürgerrechte nicht teilhaftig wären. Da sie aber davon nicht ausgeschlossen sind, sind die ihrigen keine anderen als die anderer Staatsbürger. Daß die Grenzen derselben durch die Dienstpflicht anders bestimmt sind, bringt in ihren Bestand ein arbiträres Moment hinein, welches jedoch nach keiner gesetzlichen Bestimmung die Kompetenz des R. G. ausschließt. (Vgl. darüber Seidler, Die Kompetenz des Reichsgerichtes in Disziplinarangelegenheiten der Staatsdiener, Juristische Blätter, 1893, Nr. 5; Tezner, Grünhuts Z., Bd. XXI, insbesondere S. 251.)

Was die „nicht wirklichen“ Staatsbeamten anbelangt, so muß aber allgemein eine gerichtliche Klage gegen die Disziplinarerkenntnisse als zulässig angesehen werden. Keine der Dienstordnungen erwähnt davon ein Wort, sie sind vielmehr offenbar von der Tendenz geleitet, ein solches Rechtsmittel auszuschließen. Die Berufung auf die kais. Verordnung vom J. 1860, die Normierung eines besonderen Instanzenzuges speziell bei den Staatsbahndienstleistungen, das Gelöbnis bei den Kanzleigehilfen (=offizianten), sich insbesondere den Bestimmungen der §§ 21–27 der Verordnung vom J. 1902, R. 145, über die Disziplinarstrafen zu unterwerfen (§ 20, Abschn. 8, zitierte

Verordnung), beweisen dies deutlich. Allein, sind diese Dienstverhältnisse überhaupt als privatrechtliche aufzufassen — und das ist, wie oben erwähnt, der mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung begründete Standpunkt der Praxis —, so ist damit eine der Rechtskontrolle der ordentlichen Gerichte völlig entzogene Disziplinarergewalt schlechthin unvereinbar. Im Grunde genommen, können in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse die vorgesehenen Disziplinarstrafen überhaupt nur als Konventionalstrafen aufgefaßt werden, nicht aber als Ausfluß einer eigentlichen Dienstgewalt. Lassen sich aber schon die materiell-rechtlichen Disziplinarbestimmungen bezüglich dieser Beamtenkategorien schwer mehr unter den Begriff der Konventionalstrafe bringen, so fehlt für die Regierung der gerichtlichen Kompetenz jede gesetzliche Grundlage. Denn durch die Ansetzung des Disziplinarerkenntnisses ist der Fall einer Streitigkeit aus dem Dienstverhältnisse gegeben, für welche die gerichtliche Kompetenz nur durch Gesetz ausgeschlossen werden könnte. Das gilt auch ungeachtet der gesetzlichen Ermächtigung des § 56 Eif. Betr. Ord. für die Staatsbahnenbediensteten, denn auch durch diese Gesetzesstelle ist eine Ausschließung der gerichtlichen Kompetenz ausdrücklich nicht erfolgt; stillschweigend aber kann sie aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geschehen. Darum erscheint das Erkenntnis des D. O. G. 6 X 1903, Z. 11004, mit welchem ausgesprochen wurde, daß eine sachliche Prüfung der Disziplinarerkenntnisse der Disziplinarakammern der Staatsbahndirektionen den ordentlichen Gerichten nicht zustehe, im Gesetze nicht begründet und ist nicht vereinbar mit den zitierten Erkenntnissen des R. G. 24 I 1903, Z. 430, bzw. 12 I 1904, Z. 575 ex 1903, sowie dem Erkenntnis des D. O. G. selbst 18 II 1903, Z. 2379, in welchen durchwegs die privatrechtliche Auffassung des Dienstverhältnisses der Staatsbahnenbediensteten akzeptiert ist.

V. Nachwirkung der Disziplinarstrafen. Die unmittelbare Wirkung ergibt sich aus der Art der verhängten Strafe. Außer der Dienstesentlassung, mit welcher überhaupt das Dienstverhältnis mit allen seinen Konsequenzen aufgelöst wird, haben aber die Disziplinarstrafen für die im Dienste Verbleibenden noch weitere verhängnisvolle Wirkungen. Die Anordnung der Disziplinarvorschriften (kais. Verordnung vom J. 1860 § 13, richterliches Disziplinarergesetz § 27, G. D. G. § 67 und 68, Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten § 122), daß die Disziplinarstrafen (auch bloße Verweise) in den Personalstandsaussweisen (Qualifikationstabellen) vorzumerken sind, bedeutet eine dauernde Stigmatisierung der Disziplinierten, was mit Rücksicht auf das freie Ernennungsrecht und den Grundsatz der Bevorzugung des würdigsten Bewerbers zu einer bleibenden Deklassierung führen kann. Allerdings kann nach der kais. Verordnung und nach den übrigen Disziplinarvorschriften die Löschung der Strafe im Personalstandsaussweise nach längerer (meist dreijähriger) tadelloser Aufführung erfolgen, aber indem der Erl. des J. W. 22 VII 60,

3. 37392, vorschrieb, daß die Lösung in der Art vorzutragen sei, daß auch in der Folge die eingetretene Bestrafung ersehen werden kann — was auch in den übrigen Dienstzweigen praktiziert wird —, ist der Wert der Lösung arg in Frage gestellt. Man kann überhaupt der administrativen Disziplinarpraxis in Österr. den Vorwurf nicht ersparen, daß einerseits zum Schaden des idealen Zieles der Reinhaltung des Beamtenstandes von allen nicht vollkommen einwurfsfreien Elementen die Strafgewalt wirklich ehrenrührigen Vergehungen gegenüber häufig zu milde angewendet wird, andererseits aber jene unkontrollierbaren und schleichen sich in übermäßiger und unbilliger Weise breit machen. Noch schlimmer aber ist der Umstand, daß bei dem schwachen Rechtsschutz und der Herrschaft des freien Ermessens in den wichtigsten Lebensfragen der Beamten, wie Advancement, Versetzung und amtswegiger Pensionierung, die Dienstgewalt es in der Hand hat, die Beamten auch ohne konstatiertes Disziplinarvergehen und ohne Disziplinarverfahren in ihren materiellen und idealen Rechtsgütern auf das empfindlichste zu treffen.

VI. Reformen. Nach dem Gesagten kann über die Reformbedürftigkeit des österr. Beamtendisziplinarrechtes kein Zweifel obwalten. Die Beamtenbewegung hat sich denn auch dieses Punktes bemächtigt; bezüglich der diesfalls aufgestellten Postulate und Reformanträge kann auf das oben (A, VI) Ausgeführte verwiesen werden. Das Begehren nach einer unabhängigen (richterlichen) Instanz und einem ordnungsmäßig geregelten, Parteirechtsschutz verbürgenden Verfahren, wie es tatsächlich für die gerichtlichen Beamten längst besteht, ist auch, soweit Administrativbeamte in Frage kommen, ein vollkommen berechtigtes und wird die künftige im Gelezeswege zu erlassende Dienstespragmatik hierauf besonders Rücksicht zu nehmen haben. Vielleicht ergibt sich mit Rücksicht auf die von der Regierung in Aussicht genommene Änderung der verwaltungsgerichtlichen Organisation (s. Studien, 1904) die Möglichkeit, die Disziplinarstrafgewalt wirklichen Verwaltungsgerichten als Disziplinargerichten zu übertragen, was im Interesse der Sache wie des Beamtenstandes jedenfalls die befriedigendste Lösung wäre.

C. Dienstprüfungen.

I. Begriff und Wesen. — II. Die einzelnen Dienstprüfungen: 1. Für den juristischen Konzeptsdienst. 2. Für den höheren technischen und Sanitätsdienst. 3. Für einzelne Zweige des niederen Verwaltungsdienstes. 4. Für den niederen technischen Dienst. 5. Für den niederen Finanzdienst. 6. Für den Rechnungsdienst. 7. Für den Kanzleidiens. 8. Für den Eisenbahndienst. 9. Für den Staatspost- und telegraphendienst. 10. Für das Hafen- und Seesantitätspersonal. 11. Für das Lehrfach. — III. Die Einrichtung der Dienstprüfungen. — IV. Kritik und Reformen.

I. Begriff und Wesen. Dienstprüfungen oder praktische Berufsprüfungen sind jene Prüfungen, welche in den verschiedenen Dienstzweigen nach Ab-

solvierung der Probepraxis abzulegen sind und deren erfolgreiche Ablegung Vorbedingung für die definitive Anstellung im St. bezw. für die Verleihung eines Amtes bildet. Sie haben sonach den Zweck, den formellen Nachweis der in einem und für einen Zweig des öffentlichen Dienstes erworbenen praktischen Ausbildung zu liefern. Dadurch unterscheiden sie sich von den Studienprüfungen, welche die theoretisch-wissenschaftliche Ausbildung nachweisen und welche für den Eintritt — zunächst in die Probepraxis — vornehmlich des Konzeptsdienstes gefordert sind.

In dem Erfordernisse der Ablegung einer Dienstprüfung liegt einerseits eine Garantie für die Befähigung der eine definitive Anstellung findenden Personen, andererseits eine Beschränkung des freien Ermessens der Regierung bei Befetzung der Beamtenposten, da ihre Auswahl eben auf diejenigen Personen beschränkt ist, welche durch Ablegung der Prüfung die Vorbedingung erfüllt haben. Es liegt ferner in diesen Dienstprüfungen im Zusammenhalte mit den vorausgehenden Studienprüfungen ein demokratisches Moment, indem dadurch eine für alle Staatsbürger gleiche, lediglich auf den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse beschränkte Vorbedingung der Anstellung aufgestellt erscheint.

Allerdings wird gerade bei den höchsten staatlichen Funktionären von diesem Erfordernisse abgesehen, eine Ausnahme, die für die Ministerposten aus politischen und staatsrechtlichen Gründen selbstverständlich ist, bezüglich der übrigen leitenden administrativen und richterlichen Stellen aber nicht gerechtfertigt erscheint.

II. Die einzelnen Dienstprüfungen. 1. Für den juristischen Konzeptsdienst:

a) Die Richteramtsprüfung (§ 4 ff., insbesondere 12 und 13, G. 27 XI 96, R. 217, B. des J. M. 1 XI 1900, R. 182) (kann ersetzt werden durch die Advokatenprüfung [§ 4 zitierten Gesetzes], außerdem ist jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität zum Richteramt befähigt);

b) die Prüfungen für die k. k. Finanzprokuratur und zwar die Finanzprokuraturprüfung als Vorbedingung der Erlangung einer Konzipisten- oder Adjunktenstelle und außerdem die Advokatenprüfung für die Erlangung eines höheren Dienstpostens (Dienstinstruktion für die Finanzprokuratur, B. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, § 5 f.; nähere Vorschriften über die Finanzprokuraturprüfung: B. des J. M. 10 XII 98, R. 220);

c) die praktische Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst als Vorbedingung der Erlangung einer Konzipistenstelle oder höheren Anstellung im Konzeptsfache des politischen Dienstes (tail. B. 10 X 54, R. 262);

d) für den höheren Finanzdienst: Die Gefällsbergergerichtsprüfung (Hftb. 21 VIII 39, B. G. S., Bd. 67, Nr. 98, bezw. Hftb. 24 VI 29); etwas abweichend die Prüfung für den Konzeptsdienst bei den leitenden Finanzbehörden Dalm.

(B. des F. M. 16 VI 56, Z. 2089, B. Bl. des F. M. Nr. 27).

Für Steuerinspektorsposten wird die obige Prüfung ersetzt durch die Steuerinspektorsprüfung, für welche die Zurücklegung der juristisch-politischen Studien nicht notwendig ist (E. des F. M. 17 IV 56, Z. 11624, B. Bl. Nr. 17).

2. Für den höheren technischen und Sanitätsdienst:

a) Die Prüfung für den Staatsbandienst (B. des M. Z. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 30 V 79, R. 82);

b) die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst (Neuregelung B. des M. M. 7 V 1907, R. 116). Hierbei ist zu bemerken, daß die Staatsprüfung für Forstwirte (§ 22 Forstgesetz, B. des M. M. 3 II 1903, R. 30), welche den Charakter einer Studienprüfung hat, obige Prüfung nicht ersetzt;

c) die Physifikatsprüfung für den staatlichen Sanitätsdienst (B. des M. Z. 21 III 73, R. 37, § 7 ff., 27 VIII 73, R. 139, 20 I 75, R. 8, 18 IX 75, R. 126, 9 III 76, R. 27);

d) die tierärztliche Physifikatsprüfung für den staatlichen Veterinärdienst (B. des M. Z. 21 III 73, R. 37, § 17 ff., 27 VIII 73, R. 139, § 5);

e) die Prüfungen für diplomierte Lebensmittelpertner (B. des M. Z. und des K. U. M. 13 X 97, R. 241, 1 VIII 1900, R. 133), und zwar die Qualifikationsprüfung (Studienprüfung), die ersetzt wird durch die Lehramtsprüfung bezw. das Doktorat der Philosophie, und die Diplomprüfung als eigentliche Dienstprüfung;

f) die Staatsprüfung für Vermessungsgeometer (B. des K. U. M. im Einvernehmen mit dem M. Z., F. M. und M. M. 4 IX 97, R. 224, ist keine eigentliche Dienst-, sondern eine Studienprüfung).

3. Für einzelne Zweige des niederen Verwaltungsdienstes:

a) Prüfung für Polizeieigenen (Organisationsstatut der k. k. Polizeieigenen der Wiener Polizeidirektion, genehmigt mit U. E. 2 VIII 91; Erl. des M. Z. 18 VIII 91, Z. 3255/M. Z., § 8 und 9);

b) Prüfung für den Verwaltungsdienst bei den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen (B. des F. M. 21 I 89, R. 10).

4. Für den niederen technischen Dienst, insbesondere für die zur Aufsichtspflege für die Erhaltung der Straßen-, Brücken- und Flußbauten, dann zur Handhabung der Hafenordnungen berufenen Empiriker, welche mit G. 8 V 73, R. 73, in die Kategorie der Diener eingereiht wurden, bestehen eigene Dienstprüfungen nicht. Allenfalls könnte hieher gerechnet werden die Eichmeisterprüfung (auf Grund des G. 31 III 75, R. 43, B. des H. M. 3 IV 75, R. 45); ferner gehört hieher die Staatsprüfung für den Fortschuß- und technischen Hilfsdienst (B. des M. M. 3 II 1903, R. 30).

5. Für den niederen Finanzdienst:

a) Die Kassenprüfung für den Dienst bei den Staatshauptkassen, Landeshauptkassen, Finanzlandeskassen, Landeszahlämtern und sonstigen Finanzkassen, sofern letztere nicht mit ausübenden Gefälls- und Steuerämtern verbunden sind (Erl. des F. M. 18 VII 53, R. 146, jetzt ersetzt durch Erl. des F. M. 14 VI 79, Z. 23006 ex 1878, B. Bl. des F. M. 37 ex 1879);

b) die Steueramtsprüfung (B. des F. M. im Einvernehmen mit dem M. Z. und des F. M. 28 VII 58, R. 113, abgeändert durch Erl. des F. M. 15 VI 74, R. 99);

c) die Verzehrungssteuerprüfung (Erl. des F. M. 10 XII 97, Z. 61435, B. Bl. des F. M. Nr. 230) für Beamtenstellen der IX. oder einer höheren Rangklasse im Kontrolldienste der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung;

d) die Prüfung für den Linienverzehrungssteuerdienst (Erl. des F. M. 18 II 57, Z. 22618, B. Bl. des F. M. 9 ex 1857) als Vorbedingung für die Erlangung einer mit 1200 K oder darüber bezoldeten Stelle bei den Verzehrungssteuerämtern oder einer Beamtenstelle bei der Finanzwache. Kann ersetzt werden durch die Zollprüfung, s. unten;

e) die Zollprüfung für die Erlangung einer Beamtenstelle im Bereiche der Zollverwaltung (B. des F. M. 25 X 73, Z. 27498, B. Bl. des F. M. Nr. 38). Durch B. 26 XI 89, B. Bl. des F. M. Nr. 39 mit Beilage A und B, wurde eine weitere, d. i. die höhere Zollprüfung als Bedingung des weiteren Advancements für Beamte der Zollverwaltung, die bereits zwei Jahre in der X. Rangklasse gedient und während der Zeit den Anforderungen des Dienstes gehörig entsprochen haben, eingeführt;

f) die Oberaufseher- und Respizientenprüfung für die k. k. Finanzwache (ursprünglich eingeführt mit Verfassungs- und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache in den deutschen, gal. und venetianischen Provinzen 1843) (F. G. S., 71. Bd., Nr. 44). Abänderung der Respizientenprüfung durch die Dienstvorschrift für die in Vorarlb. und längs der Grenze gegen Deutschland aufgestellte Finanzwache vom J. 1858.

Bei Assistenten und Amtspraktikanten ersetzt die mit gutem Erfolge abgelegte praktische Prüfung aus der Warenkunde und Zollmanipulation (Zollprüfung) oder für den Verzehrungssteuerdienst die Respizientenprüfung.

6. Für den Rechnungsdienst: Die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft oder Verrechnungskunde (prov. Ordnung durch Erl. des General-Rechnungs-Direktoriums 11 XI 52, R. 1 ex 1853); diese Prüfung hat jedoch mehr den Charakter einer theoretischen Studienprüfung.

Hieher könnte auch gezählt werden die Prüfung für den statistischen Dienst im Handelsministerium (B. des H. M. 4 VII 1907, R. 190) für Bewerber um einen definitiven Dienstposten im Stande der statistischen Beamten des H. M.

7. Für den Kanzleidienst:

a) Die Kanzleiprüfungen bei den ordentlichen Gerichten, und zwar die erste Kanzlei-

prüfung zur Erlangung der Stelle eines Kanzleioffizials (G. D. G. 27 XI 96, R. 217, § 50) und die zweite Kanzleiprüfung für die Erlangung einer Stelle als Vorsteher oder leitender Beamter der Gerichtskanzlei sowie eines Vollstreckungsbeamten (§ 18 Z. Nr. 1 VIII 95, R. 111). Die näheren Vorschriften für beide Kanzleiprüfungen wurden erlassen mit B. des Z. Nr. 18 VII 97, R. 170 (Kanzleipersonalverordnung). Von der ersten Kanzleiprüfung ist befreit, wer mindestens ein Jahr als Aushilfs- oder Rechtspraktikant im richterlichen Vorbereitungsdiensie steht. Die Richteramtprüfung ersetzt auch die zweite Kanzleiprüfung;

b) die Grundbuchsführerprüfung (Kanzleipersonalverordnung 18 VII 97, R. 170, § 45 ff.);
 c) die Kanzleierjahrsprüfung (B. des Z. Nr. 22 XII 1901, R. 220) für Personen, welche die Militärdienstpflicht noch nicht vollzogen und noch nicht endgültig befreit sind, daher nach § 5, Punkt 1, der Verordnung vom 3. 1897, R. 170, zur Kanzleiprüfung nicht zugelassen werden können. Sie ersetzt die Kanzleiprüfung, solange die Personen ununterbrochen in der Kanzlei bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft in Verwendung stehen, ebenso, wenn der Kanzleidienst infolge Erfüllung der aktiven Militärdienstpflicht unterbrochen werden mußte, aber nach 3½ bzw. 4½ (Kriegsmarine) Jahren der Wiedereintritt erfolgt;

d) die Prüfung für die Dienstposten als Vorsteher und leitende Beamte der Kanzlei des Obersten Gerichts- und Kassationshofes (B. des Z. Nr. 11 I 1905, R. 8); sie wird ersetzt durch die mit gutem Erfolg abgelegte zweite Kanzleiprüfung oder die Richteramtprüfung. Im übrigen werden nur Kandidaten, die mindestens in der IX. Rangklasse stehen, zugelassen;

e) für Kanzleigehilfen (Kanzleioffizianten) bei den Gerichten, für welche G. D. G. § 51 bzw. B. des Z. Nr. 18 VII 97, R. 170, § 11, eine Kanzleigehilfenprüfung in Aussicht genommen hatte, besteht eine solche seit der B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, nicht mehr. Nur kann nach der in Geltung verbliebenen Vorschrift des § 11, Absatz 2 und 3, der Verordnung vom 3. 1897, R. 170, die Aufnahme eines Kanzleigehilfen gegen Taggeld von einer Art Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. (Vgl. auch B. des Z. Nr. 20 VII 1902, B. Bl. des Z. Nr. Nr. 33).

8. Für den Eisenbahndienst: (Dienstordnung für die Bediensteten der k. k. österr. Staatsbahnen 7 IV 98, Z. 16366, Beilage 51 des B. Bl. für Eisenbahn und Dampfschiffahrt 5 V 98, § 14 und 15).

A. Für die Kandidaten für einen Beamtenposten im mittleren Eisenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienst. (Dienstordnung § 14, Absatz 3–8, Prüfungsvorschrift für die sachlichen Beamtenprüfungen im Staats-Eisenbahndienst, publiziert als Anhang zu der mit Erl. des H. M. 29 V 92, Z. 3719 H. M. ex 1891, Z. 912 H. M. ex 1892, und Z. 913 H. M. ex 1892 ge-

nehmigten Dienstpragmatik für das der bestehenden Generaldirektion der Staatsbahnen unterstehende Personal.)

a) Die Telegraphenprüfung (§ 2 Prüfungsvorschrift). Die Ablegung hat die Ernennung zum Beamtenaspiranten im Gefolge;

b) die Verkehrsprüfung (§ 3 Prüfungsvorschrift). Diese beiden Prüfungen sind für alle Beamtenkandidaten obligatorisch; die Ernennung zum Beamten der 10. Dienstklasse ist noch von der weiteren Ablegung einer der weiteren Fachprüfungen (c–g) je nach dem betreffenden Dienstzweige abhängig;

c) die administrative Fachprüfung für Kandidaten des allgemeinen Verwaltungsdienstes;

d) die bautechnische Fachprüfung für Kandidaten des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes;

e) die maschinentechnische Fachprüfung für Kandidaten des Zugführungs- und Werkstattendienstes;

f) die kommerzielle Fachprüfung für die Kandidaten des exegetischen Betriebsdienstes, dann diejenigen des kommerziellen Dienstes und des Einnahmentrollsdienstes;

g) die Fachprüfung aus dem Rechnungswesen für die Kandidaten des Rechnungs- und Materialdienstes.

B. Für Kandidaten des niederen Staats-Eisenbahndienstes. (Dienstordnung, § 14, Absatz 1 und 2, Prüfungsvorschrift hinausgegeben als 12. Nachtrag zur Dienstordnung vom 3. 1892.)

Ein Teil der Dienstposten des niederen Staats-Eisenbahndienstes gelangt ohne Prüfung zur Besetzung (§ 3 Prüfungsvorschrift). Bezüglich einer anderen Gruppe von Unterbeamten- und Dienerposten, welche erste Anstellungen im niederen Eisenbahndienste bilden, haben sich die Anstellungsvererber zunächst einem im Taglohn zurückzulegenden Vorbereitungsdiensie zu unterziehen und im Verlaufe bzw. mit Ablauf dieser Ausbildungszeit eine Dienstprüfung abzulegen. Hierher gehören die zur Kategorie der Unterbeamten zählenden Posten der Bahn-, Gebäude-, Block- und Brückenmeister, Werkmeister für Gas-, elektrische und Imprägnieranstalten sowie für Werkstätten, Dolmetsche, Telegraphenmeister und Skottisten; ferner die zur Kategorie der Diener zählenden Posten der Bahn- und Weichenwächter, Bahnrichter, Werkgehilfen, Werkmänner, Lokomotivheizer, Lokomotivführervertreter, Wagenwärter, Güterzugskonduktoren, Stationsdiener, Stationsgehilfen, Stationsaufseher, Ladeseinschreiber, Magazinsdiener im Transportdienste, Magazinsgehilfen bzw. -aufseher, Verschleber, Lampisten, Wagenbeschreiber und Wagenputzer.

Eine dritte Gruppe bilden endlich die Posten des niederen Eisenbahndienstes, welche nur im Wege der Ernennung bzw. Beförderung solchen Bediensteten übertragen werden, die bereits durch bestimmte Dauer auf einem entsprechenden unteren Posten des niederen Eisenbahndienstes verwendet wurden und sich im Verlaufe bzw. mit Ablauf der Ausbildungszeit einer weiteren Dienstprüfung unterzogen haben. Hierher gehören

die zur Kategorie der Unterbeamten zählenden Posten der Lokomotivführer, Werkmeister für Heizhäuser, Wagenrevisoren, Oberkondukteure, Zugrevisoren, Magazinsmeister sowie Wagenmeister; ferner die zur Kategorie der Diener zählenden Posten der Blotwächter, Oberheizer, Stabkesselheizer, Pumpen- und Maschinenwärter, Personenzugs- und Manipulationskondukteure, der Güterzugsführer sowie der Oberverchieber.

Für jede der obgenannten Kategorien ist eine besondere Prüfung bezw. weitere Prüfung vorgeschrieben, deren Einrichtung im § 4 Prüfungsvorschrift näher bestimmt ist.

9. Für den Staatspost- und telegraphendienst:

a) die Verkehrsprüfung (B. des S. M. 30 VII 97, Z. 43526, P. u. L. B. Bl. Nr. 78, § 1, 2, 6, abgeändert durch B. des S. M. 6 VIII 1903, Z. 3140, P. u. L. B. Bl. Nr. 85), obligat für die Erlangung einer Beamtenstelle im Status der Verkehrs- und Kassenbeamten der Post- und Telegraphenanstalt, dann (als Vorprüfung) für die Zulassung zur administrativen und in beschränktem Maße für die Zulassung zur technischen Prüfung;

b) die administrative Prüfung (wie oben, § 1, 2, 8) für die Erlangung einer Beamtenstelle im Status der Administrationsbeamten der Post- und Telegraphenanstalt;

c) die technische Prüfung für die Erlangung einer Beamtenstelle im Status der technischen Beamten der Post- und Telegraphenanstalt (wie oben, § 1, 2, 9);

d) die Amtsleiterprüfung für die Erlangung einer Postkontrollor- oder Postverwalterstelle, ferner eines Dienstpostens der VIII. oder einer höheren Rangklasse im Status der Verkehrs- und Kassenbeamten der Post- und Telegraphenanstalt (wie oben, § 1, 2, 10). Zu dieser Prüfung werden nur Postoffiziale und Postoberoffiziale, welche die Doppelbefähigung (für Verkehrs- und administrativen Dienst) besitzen, nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Ernennung zum Postoffizial zugelassen;

e) die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und die Prüfung über den Dienst der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements der Post- und Telegraphenanstalt (wie oben, § 1, 2, 13). Beide sind erforderlich für die Erlangung einer Rechnungsbeamtenstelle bei den Rechnungs- und Fachdepartements der Post- und Telegraphenanstalt. Erstere ist die gewöhnliche Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft (oben 6), die zweite ist eine spezielle Dienstprüfung;

f) die Postoffiziantenprüfung (B. des S. M. 3 IV 1906, Nr. 77, Normalbestimmungen § 7 ff., insbesondere 9);

g) die Postmeisterprüfung (B. des S. M. 28 VII 1903, Z. 37347, P. u. L. B. Bl. Nr. 81, auf Grund des § 15 der B. des S. M. 19 V 1900, Nr. 87);

h) die Postamtsdiennerprüfungen (B. des S. M. 30 VIII 99, Nr. 168, § 6), obligat für das Aufsteigen eines Dieners 3. Klasse in die höheren Gehaltsklassen. Die Prüfungen zerfallen in die drei

Gruppen: Für den Überwachungs- und Fahrbegleitungsdienst, für den Bestelldienst und für den Telegraphen- und Telephonleitungsaufsichts- und Baudienst.

10. Für das Hafens- und Seesanitaetspersonal (Kundmachung des S. M. 3 VI 71, Nr. 46, § 34, Prüfungsvorschrift kundgemacht mit Erl. der Seebehörde 12 XII 71, Z. 3116):

a) Die Beamtenprüfung;

b) die Lotsenwächterprüfung.

11. Für das Lehrfach:

a) Die Prüfung für die Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehramtes (B. des K. U. M. 30 VIII 97, Nr. 220);

b) die Prüfung für das Lehramt des Gesanges an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, ferner des Violin-, Orgel- und Klavierspieles an Lehrerbildungsanstalten (B. des K. U. M. 21 VIII 71, Nr. 107, ergänzt durch B. des K. U. M. 20 VIII 1903, Nr. 175, betreffend den Ertrag dieser Prüfungen durch das Reisezeugnis der Abiturienten des Wiener Konservatoriums);

c) die Prüfung für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten (B. des K. U. M. 10 IX 70, Nr. 116);

d) die Prüfung für das Lehramt der Stenographie (Erl. des K. U. M. 14 V 60, Z. 6044);

e) die Prüfung für das Lehramt an nautischen Schulen (B. des K. U. M. im Einvernehmen mit dem S. M. 30 VII 99, Nr. 149);

f) die Prüfung für das Lehramt an höheren Handelsschulen (B. des K. U. M. 5 VIII 99, Nr. 157);

g) die Befähigungsprüfungen für Kandidaten landwirtschaftlicher Lehrstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirtschaftlichen Schulen, ferner für Kandidaten forstwirtschaftlicher Lehrstellen an Waldbauschulen und mittleren forstwirtschaftlichen Schulen (Prov. B. des U. M. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 28 II 79, Nr. 35, Nachtragsbestimmungen 13 I 85, Nr. 4, 4 III 91, Nr. 32);

h) die Prüfung für das Lehramt des Obst- und Weinbaues und Kellerwirtschaft an Obst- und Weinbauschulen oder an solchen Ackerbauschulen, welche für diesen Gegenstand eigene Lehrer bestellen. (Prov. B. des U. M. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 28 II 79, Nr. 36.)

III. Die Einrichtung der Dienstprüfungen. So sehr die Dienstprüfungen je nach den Dienstzweigen, was den Gegenstand der Prüfung anbelangt, differieren, so zeigen sie doch bezüglich ihrer Einrichtung einen im großen ganzen übereinstimmenden Charakter, der in folgenden Punkten zum Ausdruck kommt:

1. In den meisten Dienstzweigen ist nur eine Dienstprüfung abzulegen, wobei allerdings der Dienstzweig in mehrere Fachgruppen zerfallen und für jede eine spezielle Dienstprüfung vorgeschrieben sein kann (z. B. im Eisenbahndienst, Postdienst, Lehramt).

Für den betreffenden Dienstzweig ist die Dienstprüfung Bedingung der definitiven Anstellung und

als solche stets obligatorisch. Ihre Nichtablegung innerhalb bestimmter Zeit zieht, weil hierin der Nachweis der Nichteignung für den Dienst erblickt wird, die Dienstesentlassung nach sich. In mehreren Dienstzweigen sind zwei, eventuell sogar drei Dienstprüfungen eingeführt, die zueinander im Verhältnis der niederen zur höheren Prüfung stehen, so daß die Ablegung der letzteren die Bedingung des weiteren Advancements in höhere Dienstposten bildet: So bei der Finanzprokuratur die Advokatenprüfung im Verhältnis zur Finanzprokuraturprüfung, bei den Zollbehörden die höhere zur minderen Zollprüfung, bei der Finanzwache die Rezipienten- zur Ueberaufseherprüfung, bei den Gerichten die zweite Kanzleiprüfung bezw. die Prüfung für Vorsteher der Kanzlei des D. G. S. zur ersten Kanzleiprüfung, im Eisenbahndienst die Verkehrsprüfung und die übrigen Fachprüfungen zur Telegraphenprüfung, im Postdienst die administrative bezw. technische und Amtsleiterprüfung zur Verkehrsprüfung. Teilweise ist das Verhältnis allerdings mehr das der allgemeinen Rejort- zur speziellen Fachprüfung. Mit Rücksicht auf obiges Verhältnis werden danach zu den höheren Prüfungen mehrfach nur Beamte zugelassen, die schon in einer bestimmten Rangklasse stehen.

2. Bei fast allen Dienstprüfungen ist eine gewisse Zeit praktischer Dienstleistung Vorbedingung. Diese Zeit ist verschieden bemessen, von drei Monaten bis zu drei Jahren, wobei entweder diese ganze Zeit oder ein Teil derselben als eigentlicher Vorbereitungsdienst anzusehen ist. Diejenigen Prüfungen, welchen eine Probepraxis oder Vorbereitungsdienst nicht vorausgeht, wie die Physikatprüfung, die tierärztliche Physikatprüfung, die Eichmeisterprüfung, Vermessungsgeometerprüfung, Rechnungsprüfung, Kanzleihilfenprüfung bei den Gerichten und fast alle Lehramtsprüfungen erscheinen daher nicht als eigentliche Dienstprüfungen, sondern vielmehr als Studienprüfungen.

Der Vorbereitungsdienst ist in einigen Dienstzweigen eingehend geregelt im Sinne einer wirklichen Schulung durch eine besondere d. i. besonders instruktive und vielseitige Art der Beschäftigung, praktische Übungen eventuell den obligatorischen Besuch bestimmter Unterrichtskurse; so bei den Kandidaten des Richterstandes (W. des J. W. über den richterlichen Vorbereitungsdienst 15 VIII 97, R. 192, insbesondere § 5), im forsttechnischen Dienst, für die Zollbeamten, für die Kanzleianwärter und Kanzlei Praktikanten der Gerichte, für die Grundbuchsführer, für den Verwaltungsdienst bei den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, bei der Post- und Telegraphenanstalt als Vorbereitung für die Verkehrsprüfung, für die Postoffizianten, die Polizeiaagenten; im mittleren Eisenbahndienst können besondere Lehrkurse eingerichtet werden und sind es bereits teilweise; eigene Schulen bestehen auch für die Sicherheitswache, doch ist dort keine Prüfung vorgesehen.

3. Die Prüfungen finden durchwegs vor einer Prüfungskommission statt, welche überall aus höheren Beamten des betreffenden Rejorts zusam-

mengefetzt sind; nur ausnahmsweise fungieren bei den Richteramt-, den Physikat-, den tierärztlichen Physikat- und den Rechnungsprüfungen — welche übrigens nicht eigentliche Dienstprüfungen sind — auch Universitätsprofessoren, bei der Linienverzehrungssteuer und der höheren Zollprüfung auch „mit der gewerblichen Technik der steuerpflichtigen Gewerbe vertraute Fachmänner bezw. warenkundige Fachmänner (Professoren, Industrielle)“ als Prüfer.

4. Die Prüfungen sind größtenteils schriftlich (Klausurarbeit) und mündlich. Lediglich mündlich sind die Gefällsobergerichtsprüfung, die Steuerinspektorenprüfung, die Eichmeisterprüfung, die Verzehrungssteuer- und Linienverzehrungssteuerprüfung, die mindere und die höhere Zollprüfung, die Rechnungsprüfung, die Prüfung für den Verwaltungsdienst bei den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, die Prüfungen für den niederen Staatseisenbahndienst, für den Rechnungsdienst bei der Post- und Telegraphenanstalt, für den statistischen Dienst im S. W. und die Lotsenwächterprüfung. Eine Hausarbeit ist außer der schriftlichen und mündlichen Prüfung verlangt bei der Richteramtprüfung und allen Lehramtsprüfungen mit Ausnahme der Turn- und Stenographielehrerprüfungen.

Bei den Prüfungen, bei welchen es auf gewisse technische Fertigkeiten ankommt, ist gewöhnlich auch eine „praktische Erprobung“ in Verbindung mit der mündlichen Prüfung vorgesehen: so bei dem Teil der mündlichen Prüfung für den forsttechnischen Dienst, welcher im Walde abgelegt wird, dem Teile der Physikatprüfung, welcher im öffentlichen Krankenhause oder chemischen Laboratorium abgehalten wird, und dem Teile der tierärztlichen Physikatprüfung, der im Krankenstalle oder Sektionslokale stattfindet; solche praktische Erprobungen sind ferner für die Polizeiaagentenprüfung hinsichtlich der Fertigkeit in den Manipulationsfächern, insbesondere Telegraphieren am Apparat, ferner der Linienverzehrungssteuerprüfung, der Verkehrsprüfung im Postwesen, der Telegraphenprüfung, der Postoffizianten- und der Turnlehrerprüfung vorgesehen.

5. In den meisten Fällen entscheidet die Prüfungskommission selbst über das Prüfungsergebnis und fertigt die Zeugnisse aus. Danach hat die Prüfungskommission eine behördliche Stellung, denn die Entscheidung über das Prüfungsergebnis hat, da sie die Entscheidung über die rechtliche Fähigkeit des Kandidaten für den Zweig des St. involviert, den Charakter einer administrativ-rechtlichen Entscheidung und die Ausstellung des Zeugnisses den einer öffentlichen Beurkundung.

Eine Ausnahme macht die Prüfung für den Kadetten- und die Steueramtprüfung, bei welchen die Kommission nur ein Gutachten erstattet, die Finanzlandesbehörde aber auf Grund des eingekendeten Prüfungsaktes entscheidet; ebenso die Lotsenwächterprüfung, über deren Ergebnis die Seebehörde entscheidet.

6. Die Dienstprüfungen sind, wie dies auch ihrem Wesen als obligatorischen Dienstprüfungen entspricht, unentgeltlich. Selbst insoweit die Prü-

fungskommissäre Taxen beziehen, sind diese nicht vom Kandidaten zu entrichten. Eine scheinbare Ausnahme bilden die Physikat-, die tierärztliche Physikat- und sämtliche Lehramtsprüfungen. Bei manchen Prüfungen findet auch ein Ersatz der Reisekosten zum Prüfungsort an die Kandidaten statt, so bei der Verzehrungssteuer- und Linienverzehrungssteuerprüfung (außer im Falle der Wiederholung der Prüfung).

7. Dem Wesen der Dienstprüfung, als einer internen, das Dienstverhältnis betreffenden Angelegenheit, entspricht die Nichtöffentlichkeit. Bei der schriftlichen Klausurprüfung ergibt sich das von selbst, aber auch die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gleichwohl sind ausnahmsweise einzelne Prüfungen ausdrücklich als öffentlich erklärt, so die höhere Zollprüfung, die Prüfung für den Forst- und Jagdschutzbienst und sämtliche Prüfungen für den mittleren Eisenbahndienst.

8. Es wurde schon oben bemerkt, daß manche Prüfungen durch eine andere ersetzt werden können, so die Richteramtprüfung durch die Advokatenprüfung, die Steuerinspektorsprüfung durch die Gefällsobergerichtsprüfung, die Rezipientenprüfung durch die höhere Zollprüfung und die Prüfung für den Verzehrungssteuerdienst, die zweite Kanzleiprüfung durch die Richteramtprüfung, die besondere Prüfung für Vorsteher und leitende Beamte des D. O. H. durch die mit gutem Erfolg abgelegte zweite Kanzleiprüfung und durch die Richteramtprüfung. Ausnahmsweise kann eine mit ungünstigem Erfolg abgelegte Prüfung doch als mit Erfolg abgelegte mindere Prüfung gelten, so die mißlungene Verkehrsprüfung bei der Post als Nachweis der Befähigung für den Posthilfsbeamtendienst. Teilweise vertreten sich auch die Eisenbahnsachprüfungen.

Bezüglich einzelner Dienstprüfungen, z. B. der Prüfung für den statistischen Dienst im O. M. und der Prüfungen für den mittleren Eisenbahndienst (§ 14 Dienstordnung Schlusßabsatz), ist dem Ministerium ausdrücklich ein Dispensrecht vorbehalten. Auch die kais. W. 10 X 54, R. 262, betreffend die praktisch-politische Prüfung rechnet ausdrücklich mit der Möglichkeit einer Dispens, was mit Rücksicht auf die damaligen staatsrechtlichen Verhältnisse allerdings selbstverständlich ist. Vom heutigen Rechtsstandpunkt aber muß, sofern nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht ist, ein Dispensrecht der Regierung hinsichtlich jener Prüfungen, die im Gesetz oder auch nur durch im Reichsgesetzblatt publizierte Verordnungen als obligat erklärt sind, verneint werden und könnte nur für solche Prüfungen als zulässig angesehen werden, welche lediglich durch interne Dienstesinstruktion eingeführt und geregelt sind.

9. Was die Wirkungen der Prüfung anbelangt, so hängen diese zunächst von dem Erfolg der Prüfung ab. Der Prüfungsfall lautert bei den meisten: ausgezeichnet oder vorzüglich befähigt, befähigt und nicht befähigt. Es kommen auch mehr Abstufungen vor und etwas andere Terminiologien, was ziemlich bedeutungslos ist.

Wurde der Kandidat reprobirt, so ist nach allen Vorschriften nur eine einmalige Wiederholung — eine zweimalige nur eventuell auf Grund besonderer Erlaubnis — zulässig und zieht der abermalige ungünstige Ausfall der Prüfung die Dienstesentlassung nach sich. Natürlich gilt dies nur bezüglich der obligaten Dienstprüfungen, nicht derjenigen, welchen sich nur Bewerber um höhere Dienstposten zu unterziehen haben. Im Falle der Reprobation ist im allgemeinen die ganze Prüfung zu wiederholen, nur bei einzelnen Dienstprüfungen mit scharf trennbaren Prüfungsgegenständen (z. B. Postverkehrsprüfung, Diplomprüfung für Lebensmittelexperte) ist eine teilweise Wiederholung der Prüfung vorgesehen. Die Reprobation erfolgt immer auf bestimmte Zeit und kann unter Umständen auch eine Wiederholung des Vorbereitungsdienstes auferlegt werden.

Die bestandene Prüfung gewährt die Befähigung zur definitiven Anstellung bezw. Erlangung eines höheren Dienstpostens. Diese Qualifikation ist im allgemeinen eine dauernde und geht sicherlich auch durch den Austritt aus dem St. nicht wieder verloren. Ausnahmsweise geht für das Lehramt an nautischen Schulen die durch die Prüfung erlangte Befähigung nach fünf Jahren verloren und muß daher diese Prüfung wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Anstellung erfolgt ist, wiederholt werden.

Bei alledem ist es nur eine Befähigung, welche durch die Ablegung der Prüfung in formeller und unwiderleglicher Weise hergestellt wird; keine öfter. Dienstprüfung aber gewährt unmittelbar einen Anspruch auf Anstellung oder Erlangung eines Amtes. Daher bildet auch der ausgezeichnete Erfolg höchstens ein Moment, welches für das freie Ermessen der Behörde bei der Anstellung in der Auswahl der Kandidaten nach ihrer Würdigkeit von Einfluß sein kann. Eine etwas konkretere Wirkung hat die Ablegung der Prüfung bei den Postoffizianten durch die Eintragung in das Anwärterverzeichnis und zwar in der Reihenfolge nach dem Prüfungserfolg; ferner bei den mittleren Staats-eisenbahnbediensteten, wo die Ablegung der Telegraphenprüfung die Ernennung zum Beamtenaspiranten und Adjutieren, diejenige der Verkehrsprüfung eine höhere Adjutieren bewirkt (§ 15 Dienstordnung). Auch gewährt das G. 25 VI 1906, R. 122, Auskultanten, Procuraturkonzipienten, Ebeben, Aspiranten, Praktikanten und diesen gleichgestellten Assistenten nach 3-, 5- und 6-jähriger Dienstzeit Anspruch auf höhere Adjuten, falls sie die vorgeschriebene praktische Prüfung abgelegt haben.

IV. Kritik und Reformen. Das Prüfungssystem, d. i. das System, wonach die Anstellung von dem durch eine Dienstprüfung zu leistenden Befähigungsnachweise abhängig ist, ist im allgemeinen ein wohlbegründetes. Mag auch für die Qualifikation eines Beamten seine ganze Verwendung ausschlaggebender erscheinen als der immerhin von manchen Zufälligkeiten abhängige Ausfall der Prüfung, so hat doch ein derartiger formaler Nachweis eine nicht zu unterschätzende Re-

deutung, zumal die kollegiale Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bis zu einem gewissen Grade ein objektives Urteil und ein gleiches Maß für alle Kandidaten verbürgen.

Aber das österr. Dienstprüfungswesen weist auch bedeutende Mängel auf. Die nicht unwesentlichen Verschiedenheiten der Einrichtung der einzelnen Prüfungen sind keineswegs alle sachlich begründet. Die für einzelne Dienstzweige erlassenen neueren Normen zeigen allerdings einen wesentlichen Fortschritt, indem sie mit Recht großes Gewicht auf die Regelung des der Prüfung vorausgehenden Vorbereitungsdienstes legen, welcher eine allseitige Ausbildung im Berufe gewährleistet. Gerade in diesem Punkte erscheinen die älteren Prüfungsordnungen reformbedürftig. Am allermeisten gilt dies von der nebst der Richteramtprüfung wichtigsten Prüfung für den juristischen Konzeptionsdienst, der Prüfung für den politischen Verwaltungsdienst. Die Regierung hat die Mängel der Heranbildung der politischen Verwaltungsbeamten nicht verkannt und in den „Studien über die Reform der inneren Verwaltung, 1904“ offen die Mängel dargelegt (S. 16, 17). Die Reformvorschläge gipfeln, abgesehen von einer Reform der juristischen Studienordnung an den Universitäten, in der Einführung einer geregelten Probep Praxis (Vorbereitungsdienst), wodurch die (1.) politische Dienstprüfung wesentlich an Bedeutung gewänne, und in der Einführung einer 2. politischen Dienstprüfung nach einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit als Vorbedingung für die Erlangung qualifizierter (leitender) Dienstposten (Studien S. 34). Man hat gegen die Einführung einer solchen zweiten Prüfung manche Einwendungen erhoben; richtig organisiert könnte sie aber nur von Vorteil sein. Einmal läge darin ein für den politischen Beamten mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der Aufgaben und die Höhe der Anforderungen an allgemeiner und Fachbildung wertvoller Zwang zur Vertiefung und Erweiterung seiner Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, welches Streben durch geeignete Einrichtungen wesentlich unterstützt und gefördert werden könnte; andererseits würde eine solche Prüfung dem nun einmal unausrottbaren Protektionswesen gerade bei Verleihung höherer und wichtigerer Dienstposten ein schwer übersteigliches Hindernis bieten, daher dem Emporkommen tüchtiger Kräfte nur förderlich sein (vgl. Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst, Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1887).

Ein weiterer Mangel, der ebenfalls in den Studien berücksichtigt wird, ist der Umstand, daß die erfolgreich und selbst vorzüglich abgelegte Prüfung kaum irgend einen unmittelbaren praktischen Effekt für den Beamten nach sich zieht. Nach den „Studien“ hätte der ausgezeichnete Erfolg bei sonstiger Eignung als „Empfehlung“ für die außerordentliche Beförderung zu gelten, womit aber kaum viel erreicht sein dürfte.

Man wird wohl einen Schritt weiter gehen müssen und, ähnlich wie in Preußen das große Examen unmittelbar den Anspruch auf Anstellung

als Gerichts- bzw. Regierungsassessor gewährt, auch in Österr. der maßgebenden Dienstprüfung unmittelbar die Anstellung als wirklicher Staatsbeamter folgen lassen und hierauf einen Rechtsanspruch einräumen müssen.

D. Dienstbezüge.

I. Allgemeines und gesetzliche Grundlagen. — II. Besoldungssysteme. — III. Außerordentliche Bezüge. — IV. Dienstschädigungen. — V. Unterbrechung, Veränderung und Erhaltung der Bezüge. — VI. Besteuerung der Bezüge und Gehaltsabzüge. — VII. Privilegien der Dienstbezüge. — VIII. Art und Form der Flüssigmachung der Bezüge. — IX. Juristische Konstruktion. — X. Geltendmachung und Rechtschutz der Besoldungsansprüche. — XI. Reformbestrebungen.

I. Allgemeines und gesetzliche Grundlagen. Die Besoldung ist zwar kein Essentiale des St., denn es gibt auch unbesoldete wirkliche Staatsbeamte. Aber diese bilden eine seltene Ausnahme und kommen überhaupt nur in einzelnen Dienstzweigen vor, im allgemeinen bildet die Besoldung die regelmäßige und selbstverständliche Gegenleistung des Staates aus dem Dienstverhältnisse, worauf dem Staatsbediensteten ein subjektives Recht zusteht. Darum brauchen die Bezüge nicht im einzelnen Falle vereinbart zu werden, sondern sind durch objektive Rechtsnormen allgemein festgestellt, so daß mit der Anstellung bzw. Verleihung eines Dienstpostens ipso jure der Anspruch auf bestimmte Bezüge erworben wird.

Nicht alle Bezüge der Beamten haben übrigens die gleiche Natur. Es sind vielmehr zu unterscheiden die ordentlichen Bezüge, d. i. die Besoldung im eigentlichen Sinne, und die außerordentlichen Bezüge, zu welchen die Dienstschädigungen, andererseits außerordentliche Zuwendungen anderer Art gehören. Über die außerordentlichen Bezüge s. unten.

Die heute geltenden Normen über die Besoldung sind teils allgemeiner, teils besonderer Natur, nämlich für bestimmte Arten und Kategorien von Staatsbediensteten. Die allgemeine gesetzliche Grundlage für die wirklichen Staatsbeamten bildet noch immer das G. 15 IV 73, R. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der aktiven Staatsbeamten, und für die Staatsdiener das Gesetz vom gleichen Datum, R. 49, betreffend die Aktivitätsbezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener; beide mit mehreren Durchführungsverordnungen. Dem Inhalte nach sind beide Gesetze seither wesentlich modifiziert und teilweise ersetzt durch G. 19 IX 98, R. 172 (Beamte), und G. 26 XII 99, R. 255 (Diener), und neuerlins durch das auf beide Kategorien von Staatsbediensteten bezügliche G. 19 II 1907, R. 34, mit Durchführungsverordnung 11 III 1907, R. 65.

Die lehterwähnten Gesetze enthalten aber auch einige Sonderbestimmungen für einzelne Kategorien von Staatsbediensteten, so das G. 26 XII 99, R. 255, bezüglich der dem Mannschaftsstande

angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, der Mitglieder der Zivilpolizeiwachen und der Polizeiagenten, ferner für die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalten (§ 5 und 6); desgleichen das G. 19 II 1907.

Außerdem sind für eine Reihe von Staatsangestellten die Bezugsverhältnisse durch Spezialnormen geregelt, so daß die zitierten allgemeinen Vorschriften auf sie gar nicht oder nur in einzelnen ausdrücklich vorbehaltenen Punkten Anwendung finden. Eine solche spezielle Regelung haben erfahren die Bezüge: 1. der Professoren an den Universitäten und denselben gleichgestellten Hochschulen und Lehranstalten: G. 19 IX 98, R. 167, wesentlich abgeändert durch G. 24 II 1907, R. 55; 2. der Staatslehrpersonen und der Bibliotheksbeamten: G. 15 IV 73, R. 48, bezw. G. 30 IV 89, R. 67, abgeändert durch G. 19 IX 98, R. 173 (betreffend das Lehrpersonal an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen) und Gesetz vom gleichen Datum, R. 174 (betreffend das Lehrpersonal an den staatlichen Lehrbildungsanstalten und den mit diesen Anstalten verbundenen und aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen), ferner Gesetz vom gleichen Datum, R. 175 (betreffend das Lehrpersonal an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten); alle diese Gesetze sind abgeändert durch G. 24 II 1907, R. 55; 3. der bei einzelnen wissenschaftlichen Instituten der Universitäten und anderer Hochschulen angestellten Adjunkten (sicht B. des R. u. M. 18 VII 1907, R. 187); 4. der Assistenten an den Universitäten und technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, den tierärztlichen und sonstigen Hochschulen (G. 31 XII 96, R. 8 ex 1897, B. des R. u. M. 11 97, R. 9, abgeändert mit V. des R. u. M. 25 VI 1904, R. 70, und B. des R. u. M. 18 VII 1907, R. 188). Die Verordnung gilt auch für die Assistenten an der zoologischen Station in Triest und für die Assistenten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Dagegen wird die Höhe der Remuneration für die Konstrukteure an den technischen Hochschulen nicht nach dieser Verordnung bemessen, sondern im Sinne des Ministerialerlasses 9 I 99, Z. 25981 ex 1898, B. Bl. 1 ex 1899 wie bisher von Fall zu Fall bestimmt.

Selbstverständlich sind auch die Bezüge der nicht wirklichen Staatsbeamten durch besondere Vorschriften geregelt, da auf sie ja schon das Grundgesetz 15 IV 73, R. 47, keine Anwendung findet. Die bezüglichen Spezialvorschriften sind der Hauptfache nach folgende:

1. Für Posthilfsbeamte (Postoffizianten, Postaspiranten und Postgehilfen) B. des S. M. 3 IV 1906, R. 77, abgeändert durch B. des S. M. 23 III 1907, R. 89. Hierdurch sind die früheren Normalbestimmungen für Posthilfsbeamte (B. des S. M. 26 IX 1902, R. 186) und die besonderen Vorschriften über das Dienstverhältnis der bei den Arraispost- und Telegraphenämtern in Verwendung stehenden weiblichen Arbeitskräfte (B. des S. M. 31 VII 98, Z. 44615, f. Nachtragsvorschriften) außer Wirksamkeit getreten. 2. Für Post-

meister neuen Stils die B. des S. M. 19 V 1900, R. 87. 3. Für die Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt: B. des S. M. 14 III 1906, R. 64, abgeändert durch B. des S. M. 23 III 1907, R. 91. 4. Für die Staatseisenbahnbediensteten die Dienstordnung 7 IV 98, Z. 16366, § 43 ff., und das Gebührenregulativ. 5. Für das Kanzleihipfpersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten die B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, abgeändert durch B. des Gesamtministeriums 15 VII 1906, R. 141, und 23 III 1907, R. 88.

Wie schon erwähnt, bestehen auch für einzelne Gruppen der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsangestellten besondere Normen, die teilweise schon in den allgemeinen Gesetzen enthalten sind. Insbesondere sind zu erwähnen: 1. Die Postamtsdiener (provisorisch und definitiv angestellte Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt), G. 26 V 89, R. 86, abgeändert durch G. 26 XII 99, R. 255. 2. Die bei den Staatsbehörden, -ämtern und -anstalten verwendeten Ausschuldsdiener: B. des Gesamtministeriums 15 X 1902, R. 200 (mit besonderen Bestimmungen über die Ausschuldsdiener der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, abgeändert durch B. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88), für die Bezüge der Ausschuldsdiener ist außerdem wichtig die auf Grund des § 16 G. 26 XII 99, R. 255, ergangene B. des Gesamtministeriums 5 II 1900, R. 23, betreffend die Versicherung der aus Staatsmitteln entlohnten provisorischen und Ausschuldsdiener für den Krankheitsfall. 3. Die dem Mannschaftsstande angehörigen Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache s. oben. 4. Die Finanzwache: (Erl. des F. M. 2 V 69, Z. 14213, B. Bl. 19; 17 IV 72, B. Bl. 13; 21 VIII 72, B. Bl. 29; 30 V 73, B. Bl. 17; 19 VII 88, B. Bl. 31; 26 V 90, B. Bl. 24; 28 VII 95, B. Bl. 141; 19 IX 99, B. Bl. 190).

Ungeachtet der Regelung der Bezüge durch allgemeine Vorschriften ist im einzelnen Falle eine von der allgemeinen Norm abweichende Festsetzung im Wege der Vereinbarung auch nach dem G. 15 IV 73 nicht ausgeschlossen. Nach § 15 leg. cit. finden die Bestimmungen deselben auf Bezüge, die auf vertragmäßigem Übereinkommen beruhen, keine Anwendung. Auf die juristische Natur derlei vereinbarter Bezüge ist an anderer Stelle zurückzukommen.

II. Besoldungssysteme. Das Besoldungssystem hängt mit dem übrigen Dienstrecht und den dienstlichen Verhältnissen enge zusammen. Schon daraus ergibt sich, daß nicht für alle Staatsbediensteten das gleiche Besoldungssystem anwendbar erscheint, da ja auch jene nicht in allen Dienstzweigen gleich geartet sind. Ein einheitliches Grundprinzip für ein „gerechtes“ Besoldungssystem läßt sich überhaupt schwer aufstellen. Daß die Besoldung dem Beamten eine auskömmliche Lebenshaltung ermöglichen soll, scheint ein gerechtes Prinzip zu sein, ist jedoch in Wahrheit mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Stellung und der persönlichen Verhältnisse zu bag und kann je nach

der Auffassung ebensowohl im Sinne eines Maximums als eines Minimums verstanden werden. Außerdem machen sich eine Menge anderer beachtenswerter Gesichtspunkte geltend: Die Rang- und Avancementsverhältnisse, die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Dienste, das Maß der Arbeitsleistung, der mit dem Dienstposten verbundene Aufwand, das Maß der Vorbildung, ihre Dauer und Kostspieligkeit, die Länge der Dienstzeit usw. Wird einer der erwähnten Gesichtspunkte allein dem Befoldungssysteme zugrunde gelegt, dann kann man von einem reinen System sprechen. Diese sind aber vergleichsweise wenig vertreten. Die herrschenden Systeme sind größtenteils gemischte Systeme, indem sie mehreren Gesichtspunkten Rechnung zu tragen suchen, wobei allerdings der eine oder andere prävaliert.

1. Auch das allgemeine Befoldungssystem für Staatsbeamte in Österr. — allgemein, weil es auf den allgemeinen G. 15 IV 73, 19 IX 98 und 19 II 1907 beruht und für alle Beamtenkategorien gilt, für welche nicht durch Spezialnorm etwas anderes festgelegt ist — ist ein gemischtes System, wobei allerdings der Rang der Staatsbeamten für die Höhe der Befoldung das ausschlaggebende Moment bildet (§ 2 G. 15 IV 73: „Der Rang des Staatsbeamten bestimmt das Ausmaß seiner Bezüge“). Charakteristisch für dieses System ist die Zweiteilung der systemmäßigen Befoldung in zwei Bestandteile: Gehalt und Aktivitäts- bzw. Funktionszulage.

a) Die Gehälter sind seit dem G. 19 II 1907 nur mehr in den zwei ersten Rangklassen mit einem fixen Betrage festgesetzt, alle übrigen Gehaltsklassen zerfallen in mehrere Gehaltsstufen, und zwar die 3. und 4. Klasse in zwei, die 5. in drei, die 9. in fünf, alle übrigen in vier. Die Unterteilung der den Rangklassen entsprechenden Gehaltsklassen in Gehaltsstufen hatte bereits das G. 15 IV 73 eingeführt, die neue Gesetzgebung aber hat diese Differenzierung noch wesentlich weiter ausgebildet. Einmal wurde die Zahl der Gehaltsstufen wesentlich vermehrt. Während jener nach dem Geetze vom J. 1873 die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe ausnahmslos nach je fünf in derselben Rangklasse zurückgelegten Dienstjahren erfolgte und das Geetz vom J. 1898 in den drei untersten Rangklassen eine Vorrückung nach je vier Dienstjahren eingeführt hatte, erfolgt dormalen (Geetz vom J. 1907) die Vorrückung in der III. bis einschließlich V. Rangklasse sowie in die 2. und 3. Gehaltsstufe der VI. bis einschließlich VIII. Rangklasse nach fünf Jahren (Quinquennien), in die 4. Gehaltsstufe der VIII. und in alle Gehaltsstufen der IX.—XI. Rangklasse nach je drei in der betreffenden Rangklasse zurückgelegten Dienstjahren (Triennien). Eine nicht unwichtige prinzipielle Neuerung endlich besteht darin, daß die Gehaltsstufen jetzt dermaßen festgesetzt sind, daß von der 11. bis inklusive 6. Gehaltsstufe die höchste Gehaltsstufe einer Rangklasse gleichkommt der niedrigsten Gehaltsstufe der nächsthöheren Rangklasse, was vor dem Geetze vom J. 1907 nicht der Fall war.

Eine Ergänzung hat dieses Gehaltssystem erhalten durch die Einführung der Dienstalterspersonalzulagen durch Art. III des G. 19 IX 98, R. 172, wonach Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen nach 16 bzw. 20 in ein und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren Dienstalterspersonalzulagen jährlich je 200 K bzw. weiterer 200 K gewährt werden. Sie unterliegen der Einziehung bzw. Verminderung bei der Vorrückung in einen höheren Gehalt.

Etwas Ähnliches ist durch G. 19 III 94, R. 53, und 19 IX 98, R. 170, für die Räte des B. G. bzw. L. G. S. geschaffen worden durch Einführung einer Gehaltszulage von 2000 K nach zehnjähriger Dienstzeit in dieser Eigenschaft. Diese Gehaltszulage ist jedoch durch G. 19 II 1907, R. 34, für die Zukunft beseitigt und nur den bereits im Genusse derselben stehenden Räten belassen worden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das geltende Gehaltssystem die Höhe der Bezüge zwar in erster Linie nach dem dienstlichen Range, jedoch aber auch unter Berücksichtigung des Dienstalters bemißt, somit einen Kompromiß zwischen dem Rangklassen- und dem Dienstalters- (Zeitavancement-) System darstellt.

b) Die Aktivitäts- beziehungsweise Funktionszulagen sind seit dem Geetze vom J. 1873 an Stelle der früher systemisierten Quartiergelder und Lokalzulagen getreten (§ 11 zitiertes Geetz), qualifizieren sich demnach als eine Zulage zum Gehalte behufs Erleichterung des Lebensaufwandes, welcher mit der Stellung des Staatsbeamten im aktiven öffentlichen Dienst verbunden ist. Unter diesem Gesichtspunkt fallen ganz insbesondere die Funktionszulagen, welche für die vier ersten Rangklassen (jezt geltende Normierung durch G. 19 IX 98, R. 172) unter Berücksichtigung des Repräsentationsaufwandes und des Milieus, in dem sich der betreffende Beamte bewegt, festgesetzt sind. Die Abstufung ist demgemäß eine teilweise geradezu individualisierende (bei den Landeschefs), teilweise eine kategorienweise geordnete (z. B. die Sektionschefs). Teilweise ist hierbei auch von dem Rangklassenschema abgegangen, insofern Beamte eines niedrigeren Ranges eine höhere Funktionszulage beziehen als Beamte höheren Ranges (z. B. die in der IV. Rangklasse stehenden Landespräsidenten beziehen eine höhere Funktionszulage als die in der III. Rangklasse stehenden Oberlandesgerichtspräsidenten und zweiten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Verwaltungsgerichtshofes).

Analogen gilt für die Aktivitätszulagen, doch ist hier das Abstufungsprinzip ein anderes. Es kommen neben der Rangklasse lediglich die Lebens- bzw. Feuerungsverhältnisse an den Dienstorten in Betracht und sind demgemäß die letzteren in Ortsklassen eingeteilt; dormalen (Geetz vom J. 1907) bildet Wien eine Ortsklasse für sich, alle übrigen Orte sind je nach der Bevölkerungszahl in vier Ortsklassen — im ganzen somit fünf — eingeteilt, so daß von der XI.—V. Rangklasse die Aktivitätszulage in jeder Rangklasse in fünf

Abstufungen festgesetzt ist. Da die Differenz der Aktivitätszulagen zwischen den Ansätzen der höchsten und der niedrigsten Ortsklasse für eine und dieselbe Rangklasse viel größer ist als diejenige zwischen den aufeinanderfolgenden Rangklassen innerhalb derselben Ortsklasse, so ergibt sich, daß ein Beamter niedrigerer Rangklasse eine höhere Aktivitätszulage beziehen kann als ein Beamter höherer Rangklasse. Es ist beispielsweise die Aktivitätszulage eines Beamten der X. Rangklasse in Wien höher als die eines Beamten der VI. Rangklasse in der IV. Ortsklasse.

Die Höhe der Aktivitätszulage ist somit auch von zwei Momenten bestimmt: Vom Dienstort und vom Dienstort bzw. den durch den angewiesenen Dienstort bedingten Lebensaufwand. Der letztere Gesichtspunkt läßt die Aktivitätszulage — und das gleiche gilt von der Funktionszulage — als eine Art Dienstentschädigung erscheinen. Bezüglich der Funktionszulagen ist dies, wenn auch nur teilweise, steuerrechtlich anerkannt (s. § 168 G. 25 X 96, R. 220, und Vollzugsvorschrift, Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 108, Art. 25, Punkt 3). Von den eigentlichen Dienstentschädigungen unterscheiden sich aber jene Bezüge durch ihre vorherige generelle Festsetzung ohne Rücksicht auf die faktischen individuellen Auslagen. Da überdies die schematische Einteilung in Ortsklassen lediglich nach der Bevölkerungszahl durchgeführt ist, wobei natürlich innerhalb jeder Kategorie ein ziemlich großer Spielraum gegeben ist, vermag dieses System die Verschiedenheiten der Lebensbedingungen nur in ziemlich oberflächlicher Weise auszugleichen. Allerdings ist die Regierung ermächtigt, einzelne Orte mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse ausnahmsweise aus einer der drei unteren Ortsklassen, in welche sie nach Maßgabe ihrer Bevölkerungsziffer eingereiht sind, in die nächst höhere Ortsklasse zu versetzen.

Im innigsten Zusammenhange mit der Aktivitätszulage steht das Recht auf Naturalquartier und Quartiergeldäquivalent. Mit gewissen Dienstposten ist systemmäßig freie Wohnung verbunden bzw., wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, der Anspruch auf ein Quartieräquivalent eingeräumt. Einzelvorschriften regeln die Benutzung der als Naturalwohnung eingeräumten Ararial- oder gemieteten Gebäude näher. Wo ein derartiger Anspruch bestand, hat das Gesetz vom J. 1873 die Befassung dieses Elementes angeordnet, zugleich aber bestimmt, in diesen Fällen die Aktivitäts- oder Funktionszulage nur mit der Hälfte des sonst entfallenden Betrages zu erfolgen (§ 12). In dieser Bestimmung tritt die analoge ratio, die diesem Naturalbezüge wie der Aktivitätszulage zu Grunde liegt, deutlich hervor. Übrigens findet jene Bestimmung auf Minister und Landeschefs sowie auf solche Beamte keine Anwendung, welche ihres Dienstes wegen eine Amtswohnung beziehen müssen.

2. Formell auf besonderem Gesetz, aber auf analogen prinzipiellen Grundlagen beruht die Regelung der Befoldung der Professoren der Universitäten und der denselben gleichgestellten Hoch-

schulen und Lehranstalten (technische Hochschulen, Hochschule für Bodenkultur, evangelisch-theologische Fakultät in Wien, Akademie der bildenden Künste in Wien, Kunstakademie, tierärztliche Hochschule in Lemberg); nur im Detail besprechen einige Besonderheiten. Die Anwendung des allgemeinen Befoldungssystems auf diese Kategorien von Staatsbeamten erfolgte durch G. 19 IX 98, R. 167, mit welchem die Kollegengelder aufgehoben und die Professoren bis auf einige Modifikationen den übrigen Staatsbeamten ihrer Rangklasse (VI.) in den Bezügen gleichgestellt wurden. Einige weitere Änderungen brachte das G. 24 II 1907, R. 55, Abschnitt 1. Danach beziehen die Professoren demselben den systemmäßigen Gehalt der VI. Rangklasse und die systemmäßige Aktivitätszulage. Der Unterschied gegenüber den übrigen Beamten besteht darin, daß für sie — wohl als Ersatz für die Unmöglichkeit eines weiteren Avancements — nicht bloß vier, sondern sechs Gehaltsstufen (Quinquennien) festgesetzt sind, wobei die drei letzten Quinquennien höher sind als die beiden ersten (§ 1 Gesetz vom J. 1907). Damit ist faktisch für die Professoren das Dienstalters-(Zeit-)Avancement bezüglich des Gehaltes verwirklicht.

Die außerordentlichen Professoren beziehen nicht den systemmäßigen, ihrer Rangklasse (VII.) entsprechenden, sondern einen niedrigeren Gehalt, welcher sich in den gleichen Zeitabschnitten und um die gleichen Beträge erhöht wie bei den ordentlichen Professoren. Die Aktivitätszulage ist die systemmäßige.

Die Bezüge der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz sind nach dem gleichen System, in den Beträgen jedoch niedriger normiert (§ 3 und 4 Gesetz vom J. 1907); ähnlich die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales der römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Lehranstalten und der theologischen Zentrallehranstalten in Görz und Zara (G. 1 V 89, R. 68, abgeändert G. 26 I 1902, R. 25, und Gesetz vom J. 1907, R. 55, Abschnitt II).

Die Professoren der vom Staate erhaltenen Hebammenschulen stehen im allgemeinen den außerordentlichen Professoren der Universitäten gleich.

3. Die Befoldung des Lehrpersonales an den staatlichen Mittelschulen, den staatlichen Lehrerbildungsanstalten und mit diesen Anstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Übungsschulen sowie den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten beruht auf wesentlich verschiedenen Prinzipien. Die Direktoren und Lehrpersonen an diesen Anstalten sind zwar auch in die staatlichen Rangklassen eingeteilt und beziehen Gehalt und Aktivitätszulage; letztere ist die systemmäßige, d. i. der Rangklasse entsprechende. Die Gehälter sind jedoch unabhängig von der Rangklasse und ihre Erhöhung unabhängig von der Beförderung in eine höhere Rangklasse festgesetzt.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Die Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen — und die für sie geltenden Normen gelten sinngemäß

auch für die nautischen Schulen, die Handels- und nautische Akademie in Triest sowie für die staatlichen höheren Handelsschulen (G. 24 II 1907, R. 55, § 12) — sind in folgendes Rangklassenschema eingeteilt (G. 19 IV 98, R. 173): Die Direktoren stehen in der VII., können jedoch in die VI. Rangklasse befördert werden; die wirklichen Lehrer in der IX. können jedoch nach befristeter Dienstleistung und bestimmter Dienstzeit in VIII. bzw. VII. Rangklasse eingereiht werden; Religionslehrer stehen in der IX., definitive Turnlehrer in der X. Rangklasse, können aber ebenfalls unter gewissen Voraussetzungen bis in die VIII. befördert werden. Als Gehalt gebührt jedem wirklichen Lehrer ein ziffermäßig bestimmter, aber nicht der Rangklasse entsprechender Betrag (2800 K) als Grundgehalt, welcher sich nach je fünf Dienstjahren bis einschließlich dem 25. Dienstjahre erhöht (Quinquennien). Die drei letzten Quinquennien sind wesentlich höher als die zwei ersten. Der Direktor steht in dieser Beziehung den Lehrern gleich, bezieht aber außerdem eine Funktionszulage von 1000 K. Eventuell gebührt Naturalquartier oder Quartieräquivalent, in diesem Falle aber nur die halbe Aktivitätszulage. Die Bezüge der Religionslehrer sind nach dem gleichen Systeme, in den Beträgen aber etwas niedriger festgesetzt (§ 4 Gesetz vom J. 1898). Die Beförderung in eine höhere Rangklasse, welche übrigens erst nach Erlangung des zweiten bzw. vierten Quinquenniums erfolgen soll, hat auf die Höhe des Gehaltes keinen Einfluß. Darin liegt das Charakteristische dieses Gehaltssystems, welches sonach als reines Dienstalters- (Zeit-) Avancement erscheint.

Ganz dasselbe gilt für die Gehälter der Lehrpersonen an staatlichen Lehrerbildungsanstalten und damit verbundenen Übungsschulen (G. 19 IX 98, R. 174, G. 24 II 1907, R. 55, Abschnitt IV) und der Lehrpersonen an den staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten (G. 19 IX 98, R. 175, G. 24 II 1907, R. 55, Abschnitt V), wenn auch die Rangklasseneinteilung, die ziffermäßige Höhe der Grundgehälter und Quinquennien etwas abweichend bestimmt ist. Zu bemerken ist nur, daß die Lehrpersonen der X. Rangklasse an den gewerblichen Unterrichtsanstalten Anspruch auf Gehaltserhöhung nach je drei Jahren (Triennien) besitzen.

4. Besonders geregelt sind ferner die Bezüge der Adjunkten der wissenschaftlichen Institute an den Universitäten und anderer Hochschulangehörigen (B. des R. u. M. 18 VII 1907, R. 187). Von den Adjunkten sind die Astronomadjunkten in die IX. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht und haben die systemmäßigen Bezüge. Die übrigen Adjunkten aber sind nicht Beamte der IX. Rangklasse und sind auch anders besoldet. Sie beziehen ganz ähnlich wie die Mittelschullehrer einen Grundgehalt (2400 K), der sich alle drei Jahre bis zum 9. Jahre um 300 K (Triennien), somit bis auf den Betrag von 3300 K erhöht. Außerdem kommt ihnen die Aktivitätszulage der IX. Rangklasse der Staatsbeamten, im Falle des Genusses einer Naturalwohnung aber nur die Hälfte derselben zu.

Wesentlich anders steht es mit der Besoldung der an den Universitäten und technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an den tierärztlichen und sonstigen Hochschulen bestellten Assistenten, welchen hinsichtlich der Besoldung auch die Assistenten der zoologischen Station in Triest und die Assistenten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik gleichgestellt sind. (G. 31 XII 96, R. 8 ex 1897, Durchführungsverordnung 1 I 97, R. 9, Verordnung vom J. 1907, R. 188.) Das Dienstverhältnis dieser Personen ist überhaupt kein dauerndes, sie werden auf je zwei Jahre bestellt, stehen in keiner Rangklasse, haben aber in Ausübung ihres Berufes den Charakter von Staatsbeamten und ist ihre Dienstzeit in dieser Eigenschaft in eine andere, Pensionansprüche begründende Staatsanstellung für die Pensionsbehandlung anrechenbar. Ihre Besoldung besteht in einer Jahresremuneration, welche den Charakter eines Adjutums hat (§ 3 zitiertes Gesetz) und in antizipativen Monatsraten, eventuell vom Tage des Dienstantrittes (B. des R. u. M. 25 VI 1904, R. 70), angewiesen wird. Bei den im Sinne des § 1 der Verordnung vom J. 1897, R. 9, unter Erfüllung gewisser Bedingungen und unter Verleihung des Beamtencharakters angestellten Assistenten findet nach je zwei Jahren ununterbrochener Dienstzeit eine Erhöhung der Remuneration (Biennien) statt, nicht dagegen bei den im Sinne des § 2 der bezogenen Verordnung in Ermangelung vollständig qualifizierter Kandidaten ausschließliche und ohne Staatsbeamtencharakter angestellten Assistenten.

Die Höhe der Remuneration für die an den technischen Hochschulen zu bestellenden Konstrukteure wird im Sinne des Ministerialerlasses 3 I 99, Z. 25981 ex 1898, Ministerialverordnungsblatt 1 ex 1899, von Fall zu Fall bestimmt.

5. Praktikanten, Auskultanten, Profuratorkonzipienten, Cleven, Aspiranten, Assistenten, welche nicht systemmäßig angestellte Beamte sind und in keiner Rangklasse stehen, beziehen keinen Gehalt, doch hat schon das Gesetz vom J. 1873 vorgeesehen, daß solchen Personen dieser Kategorie, welche eine höhere wissenschaftliche Vorbildung nachweisen, ein Adjutum jährlicher 1000—1200 K, den übrigen ein Adjutum jährlicher 400—800 K bewilligt werden kann. Die neuere Gesetzgebung hat bezüglich dieser Adjuten einige wichtige Neuerungen geschaffen. Zunächst wurden durch G. 25 VI 1906, R. 122, höhere Adjuten geschaffen (bis 2500 K), abgestuft nach der Dienstzeit und verschiedenen in den Ansätzen für Personen mit höherer wissenschaftlicher Ausbildung und für Personen ohne solche Ausbildung. Zugleich wurde unter Voraussetzung der erfolgreichen Ablegung der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen Dienstprüfung und unter der weiteren Voraussetzung, daß ihr Verhalten zu keiner Disziplinarbeurteilung geführt hat, ein Rechtsanspruch auf diese Adjuten eingeräumt, welcher früher nicht bestand.

Eine wichtige Ergänzung hat dieses Gesetz noch durch den Erl. des R. Z. 9 XII 1906, Z. 9951, M. Z., erhalten, in welchem für das Ressort des

W. S. alle Landeschefs ermächtigt wurden, in Zukunft alle Praktikanten (Assistenten), welche nach effektiver einjähriger Dienstzeit noch nicht in den Genuß eines Adjutums gelangt sind, mit einem Adjutum in dem für die einzelnen Kategorien normierten niedrigsten Ausmaße vom 1. des auf die Vollstreckung des ersten Dienstjahres folgenden Monats angefangen zu beteiligen. Man kann in diesen Neuerungen einen Erfolg moderner Rechtsanschauungen erblicken, welche die jahrelange dienstliche Verwendung von Personen ohne Bezahlung, zumal oft in einer Art der Verwendung, welche jener von Beamten in systemisierten Stellen gleichkommt, vom Standpunkte sozialer Ethik verwerflich findet und vom Staate wie von jedem anderen Arbeitgeber verlangt, daß er seine Angestellten, die ihre Dienste leisten, entsprechend honoriere. Zum Teil ist dieser Erfolg wohl auf das Konto der Tätigkeit der Beamtenvereine zur Vertretung der Standesinteressen zu setzen, welche für die Regelung der Praktikantenverhältnisse wiederholt lebhaft eingetreten sind. Ganz sind ihre Postulate, welche weniger eine Erhöhung der Adjutierung als die Erlangung definitiver Anstellungen nach bestimmter Dienstzeit und insbesondere nach Ablegung der Dienstprüfung anstreben, hiedurch allerdings nicht erfüllt.

Mit den neuen Grundsätzen über die Adjutierung hängt noch die weitere Neuerung zusammen, daß Praktikanten, welche die erwähnte Qualifikation nicht aufweisen, vom Dienste enthoben werden sollen, und daß bei Aufnahme neuer Praktikanten nach dem Grundsatze vorgegangen werden soll, Praktikanten bis zur Festsetzung einer Maximalziffer nur mehr insoweit aufzunehmen, als bei dem betreffenden Dienstzweige im gegenwärtig faktischen Stande an Beamten ein Abgang eingetreten ist, die Aufnahme des Praktikanten (Assistenten) demnach keine Vermehrung des demalstigen faktischen Personalstandes bedeutet, sondern lediglich zur Deckung des Abganges im Personalstande des betreffenden Dienstzweiges dient. Ursächlich hängt diese Maßnahme offenbar mit dem in der neuen Besoldungsgefeßgebung zur Annahme gelangten Systeme einer erweiterten Dienstaltersvorrückung zusammen.

6. Die Bezüge der nicht wirklichen Staatsbeamten beruhen durchwegs auf besonderen Vorschriften und sind teilweise analog den Bezügen der wirklichen Staatsbeamten festgesetzt, teilweise in einer davon völlig abweichenden Weise geregelt.

a) Die größte Verwandtschaft mit dem Besoldungssystem der Staatsbeamten weist dasjenige der Staatsbahnbeamten auf: Die ständigen Bezüge derselben zerfallen zunächst auch in zwei Bestandteile: Gehalt und Quartiergeld. Die Höhe des Gehaltes bestimmt sich in erster Linie nach den Dienstklassen (5.—10.) und innerhalb der Dienstklassen nach Gehaltsstufen. Die Vorrückung in eine höhere Dienstklasse erfolgt im Wege der Beförderung, diejenige in eine höhere Gehaltsstufe automatisch je nach der Dienstklasse nach je 2 bzw. 3, 4 und 5 in der betref-

fenden Stufe und Dienstklasse zugebrachten Dienstjahren. Die Quartiergelder sind ebenfalls zunächst nach Dienstklassen und innerhalb derselben nach dem Dienstorte abgestuft und zwar in der Weise, daß die Quartiergelder für Wien in fixen Beträgen bemessen sind, für die übrigen Orte aber ortsklassenweise (Quartiergelderklassen) in Prozenten des für Wien normierten Quartiergeldes. Statt des Quartiergeldes kann auch Naturalwohnung angewiesen werden. Zu diesen regelmäßigen Bestandteilen der Besoldung kommt unter Umständen noch ein dritter hinzu, nämlich die Dienstalterspersonalzulagen, und zwar für die Beamten der drei untersten Dienstklassen nach fünf in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse vollstreckten Dienstjahren. Diese Personalzulagen sind in den Ruhegenuß anrechenbar, werden aber bei Erhöhungen des Gehaltes nach Maßgabe der Gehaltssteigerung eingezogen (Erster Nachtrag zur Dienstordnung, Erl. des Eis. M. 22 XI 99, Z. 52224, N. B. des Eis. M. Nr. 108).

Im Prinzip das gleiche Besoldungssystem gilt auch für Unterbeamte und Diener der k. k. Staatsbahnen, nur sind diese nicht in Dienstklassen, sondern in Gehaltskategorien (1—5 bzw. 1—6) eingeteilt und sind, abgesehen von der verschiednen ziffermäßigen Höhe der Beträge, die Zeiträume für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen sowie für den Anfall der Dienstalterszulagen etwas abweichend normiert.

7. Die dekretmäßig angestellten Postmeister (R. des H. M. 19 V 1900, R. 87, mit den Normalbestimmungen) erhalten eine feste Besoldung (Gehalt), welche verschiedene nach den zwei Klassen des Postmeisterstatus, und zwar innerhalb der 2. Klasse getrennt für männliche und weibliche Postmeister (R. des H. M. 23 XII 1905, R. 12 ex 1906) in zwei Besoldungsstufen, innerhalb der 1. Klasse in vier Besoldungsstufen, festgelegt ist. Die Höhe der Ansätze wurde mit R. des H. M. 6 XII 1906, R. 234, abgeändert. Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe erfolgt jedoch hier nicht nach der absoluten Dienstzeit, sondern nach der relativen Dienstzeit in die freiwerbenden Stellen höherer Gehaltsstufe, welche hier in der Weise systemisiert sind, daß von der Gesamtzahl der Stellen je 20 % auf die Stellen der 1. und 2. Stufe, je 30 % auf die Stellen der 3. und 4. Stufe entfallen. Es liegt somit in dieser Einrichtung mehr ein „Avancement nach der Tour“ als eine Dienstaltersvorrückung. Dafür erhalten die Postmeister der 1. Besoldungsstufe der 2. und alle der 1. Klasse nach je fünf Jahren Dienitalterszulagen von 100 bzw. 200 K im Höchstbetrage von 300 bzw. 400 K.

Die Normalbestimmungen führen unter den ordentlichen Bezügen der Postmeister noch an: Amtspauschale, Manipulationsbeihilfen und Dienerpauschalien. Die Manipulationsbeihilfen, welche auf besonderen Vorschriften beruhen, die in der eigentümlichen Natur des Postdienstes begründet sind, können immerhin zu den ordentlichen Bezügen gerechnet werden. Die Pauschalien beruhen aber auf einem anderen Rechtsgebanten. (S. unter E.)

8. Die Postoffizianten (früher Posthilfsbeamten) sind je nach dem Geschlechte hinsichtlich der Bezüge verschieden gestellt.

Die männlichen Postoffizianten zerfallen in drei Statusklassen, jede wieder in drei Befoldungsstufen. Die Vorrückung in eine höhere Klasse erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen freien Stellen (alljährlich zweimal, am 31. März und 30. September) wie bei den Postmeistern, aber mit dem Unterschiede, daß, während letztere ein Recht auf Beförderung nach der Anciennität besitzen (§ 13 Normalbestimmungen), hier zwar auch im allgemeinen nach der Reihung im Status vorzugehen ist, jedoch auch die Qualifikation, Schulbildung und das Resultat der nach § 9 der Normalbestimmungen normierten Prüfung in Betracht zu ziehen sind, daher infolge dieser teilweise arbiträren Momente die Beförderung eine größere Analogie zur Beförderung der Staatsbeamten in eine höhere Rangklasse aufweist. Dagegen erfolgt die Vorrückung in eine höhere Befoldungsstufe innerhalb jeder Statusklasse lediglich nach der Dienstzeit und zwar in der 3. Klasse nach zwei Jahren, in den zwei anderen (seit der B. des S. M. 23 III 1907, R. 89) nach drei Jahren. Die ziffermäßige Höhe der Bezüge innerhalb jeder Befoldungsstufe ist wieder nach Rayons, welche mit den Ortsklassen der Aktivitätszulage für die Staatsbeamten übereinstimmen (Verordnung vom J. 1907, R. 89), festgesetzt.

Für die weiblichen Postoffizianten (Postoffiziantinnen) besteht keine Einteilung in Statusklassen, vielmehr gliedert sich der Gesamtstatus (seit der Verordnung vom J. 1907, R. 89) in zwölf Dienstaltersklassen, wobei die Vorrückung in die 11. und 10. Klasse nach zwei, in die höheren Klassen nach drei Dienstjahren erfolgt. Das ist somit ein reines Zeitavancement, wobei nur zu bemerken ist, daß mit der Vorrückung in die 8. Dienstaltersklasse zugleich die definitive Anstellung verknüpft ist, für diese Vorrückung darum auch das Erfordernis der befriedigenden Dienstleistung aufgestellt ist.

Die Postaspiranten, welche aus den vorgemerkten Anwärtern in der Regel in der Reihenfolge der Vormerkung zur Dienstleistung einberufen werden, genießen als ordentliche Bezüge monatlich nachhinein fällige Taggelder. Das Schema der Taggelder ist durch die B. des S. M. 23 III 1907, R. 89, für beide Geschlechter in drei Taggeldstufen, welche in Wien erreicht werden, und nach Rayons, übereinstimmend mit den Ortsklassen der Aktivitätszulagen, festgesetzt. Die Höhe der Beträge liegt zwischen 2 K 20 h (letzte Stufe, 4. Rayon) und 3 K 40 h (1. Stufe für Wien).

9. Die Mechanikergehilfen der Post- und Telegraphenanstalt. Zu unterscheiden sind die eigentlichen Mechanikergehilfen und die Aushilfsmechaniker. Letztere stehen noch in keinem dauernden Dienstverhältnis und beziehen ein Taggeld, differenziert in vier Taggeldstufen und innerhalb derselben nach Rayons, entsprechend den Ortsklassen der Aktivitätszulagen (B. des S. M. 23 III 1907, R. 91).

Die Mechanikergehilfen, welche dekretmäßig angestellt sind, erhalten eine Jahresbefoldung, welche nach sieben Dienstaltersklassen und innerhalb derselben wieder nach Rayons abgestuft ist. Die Vorrückung in die Dienstaltersklassen 6—3 erfolgt nach je drei, jene in die 2. und 1. Klasse nach je fünf in der vorangehenden Klasse vollstreckten Dienstjahren. Es herrscht somit auch für diese Kategorie von Staatsangestellten das reine Zeitavancement.

10. Das Kanzleihipfpersonal. Die Kanzleihilfen (seit der B. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88, Kanzleioffizianten bzw. Kanzleioffiziantinnen genannt) im Sinne der B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145, erhalten Monatsbezüge, abgestuft in acht Dienstaltersklassen (B. des Gesamtministeriums 15 VII 1906, R. 141), in welche die Vorrückung nach je drei bzw. vier, vom 10. Dienstjahre an nach je fünf Dienstjahren stattfindet (reines Zeitavancement).

Ferner sind die Bezüge nach Ortsklassen abgestuft, welche durch die B. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88, mit der neuen Ortsklasseneinteilung der Aktivitätszulagen in Einklang gebracht wurden. In einzelnen Fällen können von der kompetenten Zentralstelle im Einvernehmen mit dem S. M. höhere Bezüge bewilligt, auch einem Teile der Kanzleihilfen mit Rücksicht auf höher qualifizierte Dienstleistungen die Entlohnung nach den Ansätzen der nächst höheren Dienstaltersklasse zuerkannt werden (§ 10 Verordnung des Gesamtministeriums vom J. 1902, R. 145).

Durch die Verordnung vom J. 1906, R. 141, sind Spezialbestimmungen für das weibliche Kanzleihipfpersonal (Kanzleioffiziantinnen) getroffen worden. Abgesehen davon, daß für diese neun Dienstaltersklassen und für die Vorrückung Quadriennien bestimmt wurden, ist übrigens das Befoldungssystem ganz dasselbe; die Höhe der Beträge ist niedriger als für die männlichen Kanzleihilfen.

11. Die ordentlichen Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten setzen sich nach der Neuregelung (G. 26 XII 99, R. 255, abgeändert durch G. 19 II 1907, R. 34) aus vier Bestandteilen zusammen: Gehalt, Aktivitätszulage, Genuß des Dienstkleides oder eines Äquivalentes hierfür und Dienstalterszulagen.

Die Gehälter sind nach vier Gehaltsklassen abgestuft; die Einteilung der Diener in die Gehaltsklassen ist nicht im Geheze normiert, sondern erfolgt im Verordnungswege (für das Ressort des M. J. 28 VIII 99, J. 5781/M. J., bzw. 25 I 1900, J. 469/M. J., und 10 IV 1902, J. 1514/M. J.); ebenso die Festsetzung der besonderen Erfordernisse für die Erreichung einer höheren Gehaltsklasse. Im allgemeinen erfolgt die Vorrückung nach Maßgabe der frei werdenden Stellen nach dem Dienstalter. Die Aktivitätszulage ist seit dem Geheze vom J. 1907, R. 34, ortsklassenweise abgestuft, für Wien sowie für die übrigen Ortsklassen in Prozenten des Gehal-

tes festgesetzt. Hinsichtlich der Kürzung der Aktivitätszulage im Falle des Genusses einer Naturalwohnung gelten dieselben Bestimmungen wie für Beamte (§ 10 Gesetz vom 3. 1899). Der Genuß des Dienstkleides oder eines Äquivalentes hierfür ist durch interne Verordnung näher geregelt (M. Z. 24 V 54, Z. 4609/M. Z., abgeändert 19 I 1901, Z. 46294 ex 1900). Dienstaltermzulagen werden nach je fünfjähriger Dienstzeit angewiesen (à 100 K), dürfen aber 200 K nicht übersteigen; es können demnach nur zwei erworben werden. Sie bleiben auch bei Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse aufrecht bzw. die in einer vorhergehenden Dienstklasse zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Dienstaltermzulage in Anrechnung gebracht.

Im allgemeinen ist die Regierung ermächtigt, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere als die im Gesetze festgesetzten Bezüge zu gewähren.

Besondere Bestimmungen gelten, wie schon erwähnt, bezüglich einzelner Kategorien der zu den Dienern zählenden Staatsangestellten.

Zunächst für die dem Mannschafsstande angehörenden Mitglieder der uniformierten Sicherheitswache, der Polizeiwache und Polizeiangenoten. Abgesehen von den Titulaturen bestehen bezüglich des Gehaltes und der Aktivitätszulage keine Verschiedenheiten gegenüber den anderen Staatsdienern. Wesentlich anders sind jedoch die Dienstaltermzulagen, welche bis zum 12. Dienstjahre nach je drei Jahren, dann bis zum 20. nach je vier Jahren und dann noch nach dem 25. Dienstjahre in progressiver Höhe gebühren.

Für die provisorisch und definitiv angestellten Diener der k. f. Post- und Telegraphenanstalt sind nicht vier, sondern drei Gehaltsklassen bestimmt, deren jede wieder in drei Gehaltsstufen zerfällt, wobei die höchste Stufe einer Klasse gleichkommt der niedrigsten Stufe der nächst höheren Klasse. Diener der Post- und Telegraphenanstalt, welche in die 1. Stufe der 1. Gehaltsklasse vorgerückt sind — aber nur diese — haben außerdem Anspruch auf (2) Dienstaltermzulagen nach je fünf in dieser Gehaltsstufe zurückgelegten Dienstjahren. Im Verordnungswege ist die Einteilung der Diener in die drei Gehaltsklassen und die besonderen Erfordernisse für das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe normiert. Bezüglich der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen ist zu bemerken, daß dieselbe nicht lediglich nach der Dienstzeit erfolgt, sondern auf Grund einer Art Kombination der Systeme der graduellen Vorrückung nach Maßgabe der erledigten Posten und der Dienstaltermvorrückung. § 8 des zitierten Gesetzes bestimmt nämlich: Die Einteilung der Diener in die drei Gehaltsklassen ist auf die Weise durchzuführen, daß hieburch den Dienern die graduelle Vorrückung innerhalb ihrer Dienstklasse in die höhere Gehaltsstufe spätestens nach fünf in der niedrigeren Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren, unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Disziplinarvorschriften, stets gesichert bleibt. Hinsichtlich der übrigen

Bezüge (Aktivitätszulage und Gewährung des Dienstkleides) gelten auch für die Postdiener dieselben Bestimmungen wie für die übrigen Staatsdiener (Gesetz vom 3. 1899, R. 255).

Bezüglich der zur Kategorie der Diener gehörigen Personen der Finanzwache s. den Art. „Finanzwache“, Bd. II, S. 86 ff.

Eine besondere Stellung nehmen endlich die Ausschüßdiener ein. Ihr Dienstverhältnis beruht auf einem Dienstvertrag. Die Bezüge sind aber durch allgemeine Norm festgesetzt (B. des Gesamtministeriums 15 X 1902, R. 200, abgeändert durch B. des Gesamtministeriums 23 III 1907, R. 88), welcher der Inhalt des Dienstvertrages nicht zuwiderlaufen darf. Die Ausschüßdiener beziehen keinen Gehalt, sondern Taggelder (Tagelöhne), die nachhinein am letzten jedes Monats erfolgt werden. Sie sind nach Ortsklassen (entsprechend den Aktivitätszulagenklassen) und nach dem Dienstalterm abgestuft. Die Vorrückung erfolgt bis zu einer Dienstzeit von über 20 Jahren von je fünf zu fünf Jahren. Für die Ausschüßdiener der Post- und Telegraphenanstalt gilt das gleiche Besoldungssystem, die Beträge der Taggelder sind jedoch niedriger fixiert, die Vorrückung in höhere Dienstaltersstufen findet aber in kürzeren Zeiträumen statt.

III. Außerordentliche Bezüge. Unter dieser Kategorie können diejenigen Einnahmen aus dem Dienstverhältnis zusammengefaßt werden, welche — abgesehen von den Entschädigungen für besondere Aufwendungen (Dienstentchädigungen) — nicht kraft allgemeiner Norm mit einem Dienstposten als solchem verbunden sind, sondern ausnahmsweise und aus einem besonderen Anlasse gewährt werden. Im allgemeinen besteht daher auch ein Rechtsanspruch auf diese Bezüge nicht; doch sind hier immerhin manche Verschiedenheiten, namentlich auch hinsichtlich der verschiedenen Dienstzweige.

Es gehören hieher Personalzulagen und Remunerationen (Belohnungen), Zuschüssen, auch Feuerchadenvergütungen, Teuerungszuschüsse (Unterstützungen), worüber zahlreiche ältere Normativvorschriften bestehen (s. dieselben bei Mayrhofer I., S. 148 ff.). Aus denselben ergeben sich im allgemeinen folgende Grundsätze: 1. Die im Staatsvoranschlage dafür ausgewiesenen Summen und die für einzelne Behörden innerhalb des Rahmens desselben festgesetzten Beträge dürfen nicht überschritten werden; 2. die besondere Bedürftigkeit des Beamten muß ohne sein Verschulden eintreten und die Verwendung und Moralität des betreffenden Beamten eine gute sein; 3. die Verteilung eines und desselben Individuums darf erst nach gewisser Zeit (1 Jahr) vom Zeitpunkt der letzten Beteiligung erfolgen; 4. Personalzulagen sind nur an besonders verdiente Beamte und Remunerationen nur für außerordentliche Dienste, welche über den amtlichen Pflichtenkreis des Betreffenden hinausgehen, zu gewähren. Überdies gilt bezüglich der Personalzulagen, daß sie in dem Maße, als der Beteiligte in einen höheren Gehalt eintückt, wieder einzuziehen sind. Letzterer Grund-

jaß ist auch in den neueren Gehaltsregulierungsgeetzen sowie in den Dienstordnungen für nicht wirkliche Staatsbeamte ausdrücklich ausgesprochen.

Teuerungszulagen (Subsitenz-) Zulagen werden ihrer Natur nach in der Regel nicht individuell, sondern ganzen Beamtenklassen (insbesondere den unteren Rangklassen) eventuell für besondere lokale Bezirke gewährt. Sie sind, einmal bewilligt, nichts anderes als provisorische Gehaltserhöhungen, daher meist Vorläufer einer bereits notwendigen Gehaltsregulierung, und entfallen daher wieder mit der Durchführung der letzteren. So hat das Gesetz vom J. 1873 die früher bestandenen Teuerungszulagen, das Gesetz vom J. 1898, R. 172, die auf Grund der Finanzgesetze 2 III 96, R. 43, und 26 I 97, R. 34, gewährten Subsitenzzulagen für die Staatsbeamten der untersten 4 Rangklassen und das staatliche Lehrpersonal wieder beseitigt.

Eine in allen Dienstzweigen vorkommende Art von außerordentlichen Dienstbezügen bilden die Substitutionsgebühren, die übrigens den Remunerationen und Belohnungen nahe stehen. Denn eigentliche Substitutionsgebühren kommen wirklichen Beamten nicht zu, sondern nur solchen Individuen, welche nicht wirkliche Beamte sind, und bestehen dann in den systemmäßigen Bezügen des substituierten Amtes. Dagegen haben Beamte, welche zur einstweiligen Veretzung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, grundsätzlich nur auf Dienstentschädigungen nach ihrem Dienstortanspruch. Nur in Ausnahmefällen, wo ein Substituent durch längere oder besondere Anstrengungen sich in einer für den Dienst vorteilhaften Weise auszeichnet, hat Se. Majestät gestattet, daß angemessene Belohnungen nach Maßgabe des Wirkungsbereiches der Behörden bewilligt oder angeordnet werden dürfen (V. E. 24 III 28, P. G. S. B. 56, S. 92, Hftmd. 11 VIII 28, J. 19819, Hftmd. 11 VIII 34, J. 33513).

Einen besonderen Charakter haben gewisse außerordentliche Bezüge in einzelnen besonderen Dienstzweigen:

a) Für das Lehrpersonal an staatlichen Mittelschulen kommen insbesondere in Betracht: Remunerationen und einmalige Unterstützungen. Ertere gebühren regelmäßig den mit Gehalt angestellten Mitgliedern des Lehrkörpers einer staatlichen Mittelschule für Zuschüssen beim Unterricht über das Maximalmaß der eigenen Lehrverpflichtung, sofern die Zuschüsse länger als zwei Monate dauert. Die Höhe der Remuneration ist für die verschiedenen Fächer nach drei Gruppen festgesetzt (§ 11 und 9, Gesetz vom J. 1898, R. 173). Dafür sollen an Mittelschulen die früher bestandenen Verdienstzulagen nicht mehr bewilligt werden; die Aufrechterhaltung derselben für die einer Lehrperson übertragenen, ihre ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Mehrleistung ist jedoch im Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten (1898, R. 174, 1907, R. 55, Abschnitt IV) vorgesehen. Als einmalige Unterstützungen sind für die Lehrpersonen insbesondere jene Zuwendungen im Geetze hervorgehoben, welche der Minister für Kultus und Unterricht solchen Lehrpersonen an

Mittelschulen gewähren kann (bis zum Betrage von 1000 K), welche sich durch hervorragende Leistungen auf wissenschaftlichem oder pädagogisch-didaktischem Gebiet auszeichnet haben.

b) Bei den Hochschulpromessoren sind Remunerationen für die ursprüngliche Lehrverpflichtung übersteigende Leistungen vergleichsweise häufig (§ 11, Gesetz vom J. 1898); desgleichen Personalzulagen. Die „Personalzulage“ jährlicher 800 K, welche nach dem G. 24 II 1907, R. 55, § 1, Absatz 2, allen ordentlichen Professoren an der Universität in Wien gebührt, ist aber um dieser allgemeinen gesetzlichen Regelung willen keine Personalzulage im engeren Sinne, sondern eine systemmäßige Gehaltszulage.

Als Nebenbezüge spielen bei den Hochschulpromessoren ferner eine wichtige Rolle die Prüfungstaxen und zwar Staatsprüfungstaxen und in erster Linie bei den ordentlichen Professoren der Universitäten und jetzt auch der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur die Rigorosen- und Gradustaxen nach Maßgabe der Rigorosenordnungen.

c) Für die Staatseisenbahnbediensteten sind als außerordentliche Bezüge insbesondere vorgesehen: Personalzulagen und persönliche Quartiergelbzulagen (§ 52 Dienstordnung in der Fassung 22 II 99); ferner (Nebenbezüge) fortlaufende Entlohnungen für individuelle Leistungen (persönliche Dienstzulagen) oder bei bestimmten Verwendungen (sachliche Dienstzulagen), oder für die Dauer der Stationierung an einem bestimmten Orte (Orts- bezw. Teuerungszulagen). Auf Dienst- und Ortzulagen wird ein festes Recht nicht erworben, sie sind jederzeit widerruflich (§ 67, 68 Dienstordnung).

d) Eigenartige außerordentliche oder Nebenbezüge kommen endlich mit Rücksicht auf die besondere Natur des Dienstes im Postdienste vor.

Für die Postoffizianten sind insbesondere vorgesehen (§ 34 ff. der Normalbestimmungen, Dienstordnung vom J. 1906, R. 77): 1. Dienstzulagen für besondere Funktionen, und zwar für die Verwendung als Postadministratoren (Administrationszulagen), für die Vertrauung mit der Kassenperre und Gegenperre (Kassazulage), für die Verwendung bei Saisonämtern (Saisonzulage), endlich Aufsichts-, Apparat-, Wechsel-, Sammel- und Kassazulagen nach den diesfälligen besonderen Bestimmungen; 2. Nachdienstgebühren (B. des H. M. 31 III 91, P. u. T. B. Bl. Nr. 36 und B. des H. M. 19 V 1900, R. 87); 3. Fahrtbegleitungsgebühren; 4. Telegraphentantiemen.

Für Postmeister sind vorgesehen: Botensöhne nach Maßgabe des § 18 B. des H. M. 8 XII 99, J. 55102, P. u. T. B. Bl. Nr. 128, Nachdienstgebühren und ein Fahrtbegleitungspauschale für die Begleitung der Post in Eisenbahnzügen und für die Besorgung des Bahnpostdienstes durch den Postmeister bezw. Postepedienten.

IV. Dienstentschädigungen. Man versteht darunter Entlohnungen, welche dem Staatsangestellten staatlicherseits gewährt werden zur Ausgleichung eines mit der Erfüllung der Dienstpflicht

verbundenen besonderen Aufwandes (D. Mayer, d. B. R. II, S. 254) oder ein Äquivalent für Auslagen und Verwendungen der Staatsangestellten in Ausübung ihres Amtes (Laband, d. St. R. II, S. 466). Die moderne staatliche Finanzverwaltung und die Einrichtung der öffentlichen Ämter machen derartige besondere Aufwendungen in der Regel unnötig; für amtliche Bedürfnisse wird im allgemeinen von Amtes wegen gesorgt. Der gewöhnliche dienstliche Lebensaufwand aber — auch wenn er eine spezielle amtliche Beziehung hat, z. B. Anschaffung einer Uniform — muß eben aus der Befoldung bestritten werden und gewisse Bestandteile derselben (insbesondere Aktivitätszulage) haben in dieser Hinsicht eine ganz bestimmte Zweckgrundlage. Dennoch gibt es Fälle, wo der Staatsbeamte zu einem besonderen dienstlichen Aufwand, sei es für die Zwecke des Amtes, sei es für seine Person in Erfüllung der Dienstpflicht, bemüht ist, wofür ihm nach den bestehenden Vorschriften eine Vergütung gebührt. Die typischen und wiederkehrenden Fälle haben zur Aufstellung fester Ansätze geführt, welche den Anspruch des Beamten als einen ziffermäßig bestimmten erscheinen lassen. Hierbei kann der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß dem Beamten in keinem Falle mehr als der Ertrag der wirklichen Auslagen gebührt, so daß von der etwa antizipando zur Verfügung gestellten Pauschalsumme das etwaige Ersparnis nicht dem Beamten gehört, sondern rechnungsmäßig vorzutragen ist, im Falle des Nichtzureichens für die notwendigen Auslagen aber ein Ergänzungsanspruch gebührt. Das ist der Fall bei den Dienstpauschalen. (S. darüber unten E.)

Es kann aber auch so gemeint sein, daß die festgesetzten Gebühren in jedem Fall dem Beamten zukommen, woraus sich die Möglichkeit einer Erhöhung des Dienst Einkommens, im Falle der wirklichen Aufwand geringer ist, ergibt. Im entgegengesetzten Falle aber besteht ein Anspruch auf Erhöhung der Gebühr grundsätzlich nicht. Auf diese Art ist insbesondere die Vergütung der Reisekosten, Taggelder (Pläten), Wagengebühren, Kommissionsgebühren, Übersiedlungsgebühren geregelt. (S. darüber den Art. „Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten.“)

V. Unterbrechung, Veränderung und Endigung der Bezüge. Die ständigen Bezüge sind ein Korrelat des Dienstverhältnisses und das Recht auf dieselben daher vom Bestande des letzteren abhängig. Da das Dienstverhältnis aber fortbestehen kann, auch wenn ein Amt nicht verlassen oder entzogen wurde, eine Pflicht zu konkreten Dienstleistungen daher nicht besteht, ergibt sich, daß das Recht auf die Dienstbezüge von der faktischen Dienstleistung unabhängig ist. Dies gilt für Beamte schlechthin als allgemeine Regel, vorausgesetzt, daß die Dienstleistung ohne Verschulden bezw. ohne oder gegen den Willen des Beamten eingestellt ist, unbeschadet gewisser, auf positiver Norm beruhender Ausnahmen, die übrigens fast durchgehend ein Verschulden des Beamten voraussetzen.

Insbesondere folgt daraus, daß eine Minderung oder Einstellung der systemmäßigen Bezüge nicht stattfindet während desurlaubes, es sei denn, daß derselbe gegen Karenz der Bezüge erteilt ist, ferner nicht während der Krankheit. Da sind allerdings gewisse zeitliche Grenzen gesetzt. Für Beamte gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß bis zu einem Jahre die vollen Bezüge gezahlt werden; bei länger dauernder Krankheit, welche jedoch die Hoffnung auf Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nicht ausschließt, erfolgt die Veretzung in den zeitlichen Ruhestand. Endlich hat auch die Einberufung zur militärischen Dienstleistung im allgemeinen nicht die Einstellung der Bezüge zur Folge. Die militärische Dienstleistung bewirkt nur dann die Bösung der Zivilgenüsse, wenn es sich um die Ableistung der gesetzlich ein Jahr oder länger dauernden militärischen Präsenzspflicht handelt. Im übrigen bewirkt die aktive Militärdienstleistung zum Zwecke der militärischen Ausbildung, anlässlich der periodischen Waffenübungen und im Falle der Einberufung des Landsturmes, überhaupt keine Minderung der Bezüge der Zivilstaatsbediensteten; im Falle der Mobilisierung bleiben den dem Mannschaftsstande angehörigen Zivilstaatsbediensteten sowie den Auskultanten, Praktikanten, Eleven und Aspiranten ihre Bezüge gewahrt; den zu den Militärgagisten gehörigen Zivilstaatsbediensteten bleibt unter allen Umständen ein Drittel der Bezüge, jedenfalls aber eine solche Quote gewahrt, daß mit Hinzurechnung der Militärgage der volle Betrag der Zivilgebühr erreicht wird. Noch günstiger sind die Zivilstaatsbediensteten behandelt, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kindern besitzen (§ 6 G. 22 VI 78, R. 59).

Die obigen Grundsätze finden auf andere Kategorien von Staatsangestellten (nicht wirkliche Staatsbeamte und Diener) nur mit wesentlichen Modifikationen Anwendung: Die Fortzahlung der vollen ständigen Bezüge während desurlaubes ist bei den Staatseisenbahnbeamten an einschränkende Klauseln gebunden und zeitlich im allgemeinen sehr beschränkt. Bei Urlauben über ein bis drei Monate soll in der Regel nur die Hälfte der Bezüge flüssig gemacht, die Adjuten der Beamtenaspiranten eingestellt werden (§ 61 Dienstordnung); zeitlich sehr beschränkt sind auch die Urlaube mit Fortbezug der vollen Bezüge für die Postoffizianten (Normalbestimmungen § 42), doch sind sie günstiger gestellt als die Staatseisenbahnbeamten, weil auf sie § 26 der Dienstordnung für die III. Sektion des H. M. Anwendung findet, welcher immerhin die Möglichkeit der Gewährung eines solchenurlaubes bis auf die Dauer eines Vierteljahres gewährt. Für Kanzleigehilfen (Kanzleioffizianten) bestimmt die B. des Gesamtministeriums vom J. 1902, R. 145, § 17, ganz allgemein, daß längere als 14 tägige Urlaube von dem gänzlichen oder teilweisen Rücklasse der Gebühren abhängig gemacht werden.

Der Fortbezug der ständigen Gebühren im Falle von Krankheit ist wenigstens für eine ge-

wisse Zeit allen Staatsangestellten gesichert. Den Staatsbahnbeamten, -unterbeamten und -dienern auf ein Jahr, anderen Angestellten der Staatsbahnen auf drei Monate (auf weitere drei Monate die Hälfte der Bezüge); gewissen Hilfsbediensteten aber, welche als (obligatorische) Mitglieder der Krankenkasse Anspruch auf das statutenmäßige Krankengeld haben, steht kein Anspruch auf Fortbezug des Lohnes zu. In jenen Fällen, in welchen einem Bediensteten eine Unfallrente im Sinne des U. B. G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, und der B. des M. Z. 20 VII 94, R. 167, gebührt, werden die Bezüge mit Ende der sechsten Woche der Erwerbsunfähigkeit eingestellt, doch wird eventuell ein Zuschuß aus Betriebsmitteln in der Höhe gewährt, daß der Bedienstete jedenfalls die sonst während einer Krankheit gebührenden Bezüge erhält (§ 56 Dienstordnung).

Die Art der Behandlung hinsichtlich der Bezüge während längerer Krankheit, daß der Bedienstete durch mehrere Monate die vollen Bezüge, durch einige weitere Monate gekürzte (gewöhnlich um 25 %) Bezüge erhält, ist auch für die Postoffizianten und Postaspiranten (§ 38 Normalbestimmungen), Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker (§ 23 Verordnung vom J. 1906, R. 64) sowie für Kanzlei- und Kanzleihilfsgehilfen (Kanzleioffizianten) (§ 15 Verordnung vom J. 1906, R. 141) vorgehen.

Auch die Bezugsverhältnisse während der Ableistung militärischer Dienstpflichten sind bei diesen Kategorien von Staatsbediensteten etwas abweichend geregelt; besonders eingehend für die Staatsbahnbahndienstlichen (Dienstordnung, 6. Abschnitt, § 86—89). Die Rechtsgültigkeit der von den Normen des G. 22 VI 78, R. 59, abweichenden Vorschriften erscheint jedoch zweifelhaft, da das bezogene Gesetz nicht lediglich auf die wirklichen Staatsbeamten im Sinne des Gesetzes vom J. 1873 Anwendung findet, sondern auf alle Zivilstaatsbediensteten, d. i. alle von der Zivilstaatsverwaltung, wenn auch nur provisorisch, mit Dienst- oder pensions- oder provisionsfähig Angestellten, welche ständige Bezüge unmittelbar aus Staatsmitteln genießen (§ 1 zitiertes Gesetz).

Bezüglich der Kanzleihilfsgehilfen (Kanzleioffizianten) i. § 16 des Gesamtministeriums 15 VII 1906, R. 141, der Postoffizianten § 36 und 37 B. des S. M. 3 IV 1906, R. 77, der Mechanikergehilfen und Aushilfsmechaniker § 15, Alinea 3 bis 19, B. des S. M. 14 III 1906, R. 64.

Bezüglich der Aushilfsmechaniker ist übrigens zu bemerken, daß der allgemeine Grundsatz, daß der Fortgenuß der Bezüge von der tatsächlichen Dienstleistung unabhängig ist, nicht gilt, da § 13 zitiierter Verordnung ausdrücklich betont, daß der Bezug des Taggeldes an die Voraussetzung der tatsächlichen Dienstleistung geknüpft ist, sofern diesfalls nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt ist. Der beschränkte Fortbezug im Falle des Urlaubes, der Krankheit und der militärischen Dienstleistung erscheint hier somit als Ausnahme von der Regel.

Im übrigen sind die gesetzlichen Gründe, aus welchen bei Fortbestand des Dienstverhältnisses eine zeitweilige Entziehung oder eine Minderung der normalmäßigen Bezüge eintritt, abgesehen vom Urlaub gegen Karenz der Bezüge, durchweg disziplinarer Natur: a) Überschreitung des Urlaubes oder ungerechtfertigte Abfertigung vom Amte, in welchem Falle dem Beamten für jeden Tag der entfallende Teilbetrag der Befoldung in Abzug gebracht wird; b) Suspension vom Amte, in welchem Falle immer auch Suspension vom Gehalte und Aktivitätszulage Platz zu greifen hat; c) Entziehung des Anspruches auf graduelle Vorrückung bezw. Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe als Disziplinarstrafe; d) die als Disziplinarstrafe erfolgende Verlegung auf einen anderen Dienstposten mit geringerer Befoldung, insbesondere mit den Bezügen einer niedrigeren Rangklasse; e) Geldstrafe als Disziplinarstrafe. (Über diese Fälle s. oben C.)

Die dauernde Beendigung der Bezüge endlich tritt infolge aller Umstände ein, welche das Dienstverhältnis, d. i. die Stellung als aktiver Staatsdiener, aufheben. Hierbei ist nur zu bemerken, daß die monatlich vorhinein fälligen Bezüge auch mit dem Anfallstage rechtlich erworben sind, daher die im Laufe des Monats eintretende Auflösung des Dienstverhältnisses keine Rückerstattungsspflicht bezüglich der auf den Monatsteil entfallenden Tante begründet. Dies gilt in gleicher Weise, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Resignation, Entlassung, Tod oder Pensionierung erfolgt. Daß in letzterem Falle mit dem ersten Tage des folgenden Monats die Flüssigmachung anderer Bezüge, der Ruhegehälter, beginnt, ist wieder eine Sache für sich.

Wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung erfolgt — was nur bei gewissen Kategorien nicht wirklicher Staatsbeamter möglich ist — endigt der Bezug des Taggeldes mit dem Ablauf der Kündigungsfrist; im übrigen endigt der Bezug des Taggeldes mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses.

VI. Bekräftigung der Bezüge und Gehaltsabzüge. 1. Die Dienstage, welche bei jeder stabilen Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder einem demselben gleichkommenden Fonds verbunden ist, sowie bei jeder Vermehrung dieses Genusses (Avancement, Einrücken in höhere Gehaltsstufen) zu entrichten ist. (Das Nähere siehe im Art. „Taxen“.)

2. Die Einkommensteuer und eventuell die Befoldungssteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des IV. Hauptstückes des G. über die direkten Personalsteuern 25 X 96, R. 220. Die Einhebung erfolgt im Wege des Abzuges anlässlich der Auszahlung der Bezüge an den öffentlichen Kassen, worüber die maßgebenden Vorschriften zusammengefaßt sind in der „Vorschrift über die Manipulation hinsichtlich der von den Hof-, Staats- und öffentlichen Fondskassen sowie der Kassen der k. u. f. Privat- und Familienfonds auszu zahlenden Dienstbezüge in Absicht auf die

Personaleinkommen- und Besoldungssteuer" (Erl. des F. W. 27 X 97, R. 252).

Bemerkt wird, daß den bereits vor dem Inkrafttreten des zitierten Gesetzes bezw. den 15 VIII 96 eingetretene Staatsbahnenbediensteten die Personaleinkommensteuer und eventuelle Besoldungssteuer zu Lasten des Staatsbahnetats vergütet wird.

3. Stempelgebühren auf die Gehaltsquittungen, welche nunmehr in den meisten Fällen direkt entrichtet, d. h. vom Gehalte abgezogen werden (s. unten).

4. Nicht den Charakter von Steuern haben die Pensionsbeiträge, und zwar ein Betrag von 3% des für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Aktivitätsgehaltes, welcher in Monatsraten bei der Gehaltsauszahlung im Abzugswegen eingehoben wird, jedoch nicht während der Entrichtung der Diensttaxe (§ 15 G. 14 V 96, R. 74).

Dieser Pensionsbeitrag wurde durch G. 24 V 1906, R. 105, mit Rücksicht auf die gleichzeitige Erhöhung der Ruhegenüsse bezw. deren Bemessungsgrundlage für die Beamten der V. bis XI. Rangklasse auf 3,8% erhöht und für die in die Kategorie der Diener gehörigen, in einem Jahresgehalt stehenden Staatsbediensteten auf 1,6% der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Aktivitätsbezüge festgesetzt.

Nach Art. IV § 2 des G. 19 II 1907, R. 34, wurde (anlässlich der Einführung der 35jährigen Dienstzeit für die volle Pensionsbemessung) für die in eine bestimmte Rangklasse eingereichten Zivilstaatsbeamten und Lehrpersonen, soweit sie nicht unter die Norm des § 1, Absatz 2, G. 9 IV 70, R. 47, fallen oder schon dormalen auf Grund besonderer Bestimmungen nach zurückgelegtem 35. Dienstjahre Anspruch auf die vollen anrechenbaren Aktivitätsbezüge als Ruhegenüsse hatten, ein weiterer Pensionsbeitrag von 0,5% des für die Pension anrechenbaren Aktivitätsbezuges eingeführt und zugleich bestimmt, daß diese Beiträge auch während des zur Entrichtung der Diensttaxe gesetzlich festgesetzten Zeitraumes zu entrichten sind.

Diese Pensionsbeiträge haben den wirtschaftlichen und juristischen Charakter von Zwangsversicherungsbeiträgen, da die Erhöhung der Ruhegenüsse versicherungstechnisch durch diese Beiträge aufgebracht wird; das Gesetz vom J. 1906, R. 105, bezeichnet sich selbst im Titel als „Gesetz betreffend die Erhöhung der Ruhegenüsse der Zivilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen) und -diener im Wege der Selbstversicherung“.

Den selben Charakter haben die Beiträge, welche diejenigen Staatsangestellten, für welche eigene Versorgungsanstalten mit obligatorischer Mitgliedschaft bestehen, zu diesen Anstalten zu leisten haben, und welche gleichwie die Pensionsbeiträge der Beamten und Diener im Wege des Gehaltsabzuges eingehoben werden (s. Dienstordnung für die Staatsbahnenbediensteten § 65, Punkt B, und 37; für Postmeister und Posthilfsbeamte B. des H. W. 21 V 1903, R. 109, A. Art. XI, für Kanzleiassistenten § 14, B. des Gesamtministeriums 19 VII 1902, R. 145).

Im Wege des Gehaltsabzuges können auch noch andere Forderungen gegen Staatsbedienstete hereingebracht werden, so Forderungen des Staates aus dem Dienstverhältnisse (s. oben A, IV), Geldstrafen, die Rückzahlungstangenten etwaiger Gehaltsvorschüsse (s. unten), endlich auch Forderungen dritter Personen, zu deren Gunsten ein gerichtliches Sicherstellungsmittel oder Exekution erwirkt wurde oder bezüglich deren eine rechtsgültige Fesslung vorliegt.

VII. Privilegien der Dienstbezüge. 1. Steuerprivilegien. Das wichtigste Privilegium besteht darin, daß von den Gemeindeumlagen, insbesondere den Zuschlägen zu den direkten Steuern, Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und -diener bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeträgen und Gnadenleistungen nicht getroffen werden dürfen (Gem. D. für Böhmen § 81, Dalm. 84, Steierm. 71, Gal. 83, D. D. 72, Währen, Schlesien und Tirol 73, R. D. und Wararb. 75, alle übrigen § 74, s. auch die Städtestatute z. B. Wien § 591, Absatz 5). Die Praxis hat das auch auf Umlagen ausgedehnt, welche im Wirklichkeit nicht Gemeindeumlagen sind, aber wie Gemeindeumlagen eingebracht werden, so Kirchenkonkurrenzbeiträge (B. G. 30 III 1904, Z. 3318, Budwinski 2511).

2. Exekutionsbeschränkungen. Die maßgebende Vorschrift bildet das G. 21 IV 82, R. 123, betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen, welches bis auf eine Modifikation durch Art. IX, Punkt 8, Einführungsgesetz zur E. D. 27 V 96, R. 78, aufrecht erhalten wurde.

Nach dem bezogenen Gesetze unterliegt von den ständigen Dienstbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personals-, Alters-, Funktions- und Aktivitätszulagen — nach der Praxis auch Alimentationsbeträge in Suspensionsfällen, D. G. H. 18 XII 89, Nr. 14540 —, der im Dienste des Staates stehenden Beamten und Diener der Exekution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekutierten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 1600 K frei bleiben muß.

Im Falle einer Exekution auf die Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes muß dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezuges frei bleiben, es unterliegen in diesem Falle also zwei Drittel des Gehaltes der Exekution und müssen 800 K frei bleiben.

Der Exekution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der genannten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Gelder oder Naturalgebühren, ferner Diurnen (Taggelber), Löhnungen und einige andere Arten von Bezügen, die hier außer Betracht bleiben können. Auf Quartiergelber (Quartieräquivalent) kann nur wegen des Mietzinses Exekution geführt werden.

Diese Bezüge können, soweit sie der Exekution entzogen sind, auch nicht durch Sicherstellungsmaßregeln getroffen werden.

Die Anwendung dieser Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Exekutionsführer und dem Exekuten getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Jede dem widerprechende Fesslung, Anweisung, Verpfändung oder anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung. Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege aber wird durch die Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1882 nicht berührt (s. oben A IV „Haftpflicht der Staatsdiener“).

Außer den Alimentationsforderungen sind hinsichtlich des Maßes der zulässigen Exekution begünstigt die Ersatzforderungen gegen richterliche Beamte auf Grund des Syndikatsgesetzes 12 VII 72, R. 112, § 24 ff. Danach können Gehalt und sonstige Dienstbezüge des richterlichen Beamten zwar nur bis zu einem Drittel, jedoch mit der geringeren Beschränkung in Exekution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 700 K von der Vollstreckung frei bleibt. Diese Bestimmung ist ausdrücklich erhalten durch Punkt 9, Art. IX, des Einführungsgesetzes zur Gr. D.

VIII. Art und Form der Flüssigmachung der Bezüge. 1. Für den Beginn und die Art des Bezuges, d. i. der Anweisung, bildet die grundlegende Vorschrift die B. des Gesamtministeriums 15 V 73, R. 75. Danach beginnt der Genuß der systemmäßigen Bezüge, Gehalte, Adjuten, Aktivitätszulagen, Funktionszulagen, Quartiergelder und sonstigen Zulagen in Geld in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monats und werden sämtliche Bezüge monatlich vorhinein erfolgt (§ 1 zitierte Verordnung). Mit dem bezeichneten Termine hat der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge und zwar auch dann zu tragen, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat.

Auch bei Vorrückung des Beamten in einen höheren Gehalt derselben Rangklasse hat der Bezug des höheren Gehaltes vom ersten Tage des Monats, welcher auf das in der Rangklasse vollstreckte Quinquennium bzw. Quadriennium, Triennium oder Binnium zunächst folgt, über die vom Beamten zu liefernde Nachweisung seines Anspruchs zu beginnen. Das gilt auch für Diener.

Etwas anders stellt sich die Sache für gewisse Kategorien nicht wirklicher Staatsbeamter, für welche die Vorrückung in einen höheren Gehalt allgemein oder nur in gewissen Fällen lediglich zu bestimmten Regulierungsterminen erfolgt (Staatsbahnbeamte Dienstordnung § 62, Postoffizianten § 24, 28 und 33 Normalbestimmungen, Kanzleihilfen (Kanzleioffizianten) Verordnung vom J. 1902, R. 145, § 13).

Durch B. des Gesamtministeriums 15 VIII 1907, R. 203, wurde die Begünstigung eingeführt, daß die monatlich vorhinein zu erfolgenden Dienstbezüge der Zivilstaatsbediensteten (Staats-

beamten, Staatslehrpersonen, Staatsdiener und sonstigen staatlichen Angestellten) künftighin, wenn der erste Montag auf einen Sonntag fällt, schon am vorhergehenden Tage — dem letzten Tage des Vormonates — auszubehalten sind. Ausgenommen hiervon bleibt die am 1. Januar fällige Bezugsrate. Für die Beurteilung des Rechtsanspruches auf die genannten Bezüge bleibt jedoch nach wie vor der erste Montag als Fälligkeitstermin maßgebend.

Mit Rücksicht auf diese Bezugsmodalitäten, von welchen nur wenige Ausnahmen bestehen — so wird z. B. den Staatsbahnbahnbeamten das Quartiergeld vierteljährlich vorhinein ausbezahlt —, stellt sich die Befolgung der Staatsangestellten als eine mit dem Dienstverhältnisse verbundene, in monatlichen Antizipativraten fällige dauernde Rente dar.

Anders liegt die Sache bei den Staatsangestellten, welche nur Tagelder (Taglohn) beziehen. Die Tagelder gelangen im allgemeinen in monatlichen Nachhineintraten zur Auszahlung (Postaspiranten Normalbestimmungen § 13, Ausschleißmechaniker Verordnung vom J. 1906, R. 64, § 14, Kanzleihilfsarbeiter (Kanzleihilfen) Ministerialverordnung vom J. 1902, R. 145, § 37), daher hier auch im Falle eines Wechsels des Dienortes (Rayons) der jeweilig höhere bzw. niedrigere Bezug für den verhältnismäßigen Teil des Monats flüssig zu machen ist (s. § 13 B. des J. M. 3 IV 1906, R. 77). Dagegen werden den Staatsbahnbahnbediensteten und Arbeitern auf stabilen Posten, welche Taggeld bzw. Taglohn beziehen, auch diese Bezüge monatlich vorhinein angewiesen.

Hinsichtlich der im nachhinein fällig werden den Bezüge von Staatsbediensteten hat das J. M. mit Erl. 17 V 1905, B. Bl. 12, gestattet, daß dieselben in jenen Fällen, in welchen der letzte bzw. letzte und vorletzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorletzten bzw. drittlezten Montagstage an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

2. Gehaltsvorschüsse. Beamten und Dienern, welche unverschuldet, insbesondere durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Notlage geraten sind, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse gewährt werden (B. 25 X 1798, P. G. S. XIII, Nr. 29, Hftd. 14 IV 19, P. G. S. XLVII, Nr. 92, letzteres für Diener). Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht, die Gewährung bleibt Sache des freien Ermessens. Über die Ursachen der Notlage sind glaubwürdige Nachweise zu erbringen (Hftd. 8 V 12). Auch zur Überbedingung darf minderen Beamten, deren Befolgung 800 fl. nicht übersteigt und welche nur mit geringer oder ohne Gehaltserhöhung überetzt werden, ein Gehaltsvorschuß erteilt werden (Hftd. 3 IV 17).

Die Höhe des Gehaltsvorschusses darf im Maximum den dreifachen Monatsgehalt betragen, in minder rücksichtswürdigen Fällen ist nur ein ein- oder zweimonatlicher Gehaltsvorschuß zu bewilligen (B. 25 X 1798, Hftd. 6 XI 18, B. 49453,

erneuert mit Hsfb. 13 I 37, Z. 1157). Dabei ist zu bemerken, daß es sich nur um einen Gehaltsvorschuß handelt, Aktivitätszulagen werden bei Berechnung der Vorschüsse nicht in Anrechnung gebracht.

Die hereinbringung der Vorschüsse erfolgt durch ratenweise Gehaltsabzüge und zwar mit Rücksicht auf den Betrag des bewilligten Vorschusses und auf den dem Beteiligten abzugsfrei verbleibenden Dienstbezug in zwölf bis höchstens zwanzig monatlichen Raten. Einem Beamten oder Diener, welcher einen erhaltenen Vorschuß noch nicht zur Gänze zurückgezahlt hat, kann ein neuerlicher nicht bewilligt werden.

Alle diese Normen, die auf älteren Vorschriften beruhen, sind später zusammengefaßt und republiziert mit B. des F. W. 31 X 57, Z. 43922 (B. Bl. S. 491).

Im Falle des Ablebens des Beamten vor Rückzahlung des Vorschusses sind die noch ausstehenden Beträge wohl aus der Verlassenschaft des Beamten, soweit dieselbe hinreicht, hereinzubringen, keineswegs jedoch von der Pension der Witwe abzuziehen (Hsfb. 30 XII 58, Z. 46935).

Die diesfällige Forderung des Staates erscheint mit Rücksicht auf die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod überhaupt nicht mehr als eine Forderung „aus dem Dienstverhältnisse“, auf welche das Zuit. Hsfb. 24 IX 41, Z. G. S., Nr. 555, Anwendung finden könnte, sondern ist lediglich als ein privatrechtlicher Anspruch anzusehen, welcher eventuell im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen ist auch für gewisse Kategorien nicht wirksamer Staatsbeamten vorgeesehen und gelten hierfür im großen ganzen dieselben Normen; vgl. bezüglich der Postoffizianten (Normalbestimmungen § 38), Mechanikergewerkschaften (Verordnung vom 3. 1906, Nr. 64, S. 20).

3. Form der Flüssigmachung der Bezüge. Die Anweisung und Flüssigmachung der ordentlichen Bezüge der Beamten und Diener wird in der Regel von derjenigen Behörde veranlaßt, welche die Ernennung vorgenommen hat. Zahlreiche Vorschriften und Instruktionen regeln die Art der Anweisung, Liquidierung, Kontrolle, Verrechnung, die skalarmäßige Stempelung der Quittungen, die Einrichtung der Zahlungslisten bzw. Gehaltsbücher usw., die heute übrigens größtenteils obsolet sind. Eine wesentliche Vereinfachung des bezüglichen Vorganges ist durch die Ministerialverordnung 14 XII 1904, Nr. 166, geschaffen worden, durch welche zur Vereinfachung der Liquidierung, Journalisierung und Hebung der fortlaufenden Bezüge (Gehalt, Aktivitäts-, Personalzulagen usw.) der Staatsbediensteten an Stelle der Einzelquittungen und Gehaltsbücher (Zahlungsbogen), vom 1 IV 1905 angefangen, Zahlungslisten nach einem bestimmten Formulare eingeführt wurden. Die Zahlungslisten werden in duplo geführt. Die nach der bezogenen Verordnung vorgeschriebene Entrichtung der Quittungsgebühren in Stempelmatten auf dem mit den Empfangsbestätigungen

der Perzipienten zu verkehrenden Bare ist durch Ministerialverordnung 17 IX 1905, Nr. 150, beseitigt und durch die unmittelbare Gebührentrichtung ersetzt.

Nach der Liquidierung und Einstellung der Abzüge und Nettobeträge in beiden Partien der Zahlungsliste hat die Kasse am Fälligkeitstage den liquiden Betrag und das mit der Auszahlungsbestätigung zu verkehrende Duplikat der Zahlungsliste gegen Empfangsschein dem mit der Hebung der Bezüge betrauten Bediensteten auszuolgen, welcher nunmehr die Verteilung der Bezüge an die Bezugsberechtigten gegen Empfangsbestätigung auf dem Duplikat der Zahlungsliste vorzunehmen hat. Eine Einzelquittung ist an den Aussteller der Zahlungsliste einzusenden, wenn der Empfangsberechtigte durch berechtigte Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Dienstesabwesenheit) an der Unterfertigung der Zahlungsliste verhindert ist.

Eine besondere Art der Flüssigmachung der Bezüge, die seither immer größere allgemeine Bedeutung gewonnen hat, wurde auf Grund der Ministerialverordnung 4 IX 1903, Nr. 188, durch Bemühung des Scheck- und Clearingverkehrs der Postsparkasse zunächst für solche Staatsangestellte eingeführt, welche Inhaber eines Scheckkontos beim Postsparkassenamt sind. Wenn ein solcher Staatsangestellter die Auszahlung durch Überweisung auf sein Konto verlangte, so hatte er dies dem liquidierenden Rechnungsdepartement und dem mit der Ausstellung der Zahlungsliste betrauten Funktionär bekanntzugeben und der Empfangsbestätigung seine Kontonummer beizufügen. Die Beibringung von Einzelquittungen ist auch für diesen Auszahlungsmodus entfallen und war lediglich für die im Clearingverkehr der Postsparkassenamtes auszufahrenden Bezüge eine (mit B. A. zu bezeichnende) Zahlungsliste in duplo auszufertigen und dem liquidierenden Rechnungsdepartement zu überreichen. Im übrigen ist der Vorgang, abgesehen von der hier nicht weiter zu erörternden Konfirmierung, Liquidierung und Journalisierung, der gleiche und werden die überwiesenen Beträge beim Postsparkassenamt am Fälligkeitstage auf dem Scheckkonto des Perzipienten zur Gutschrift gebracht.

Einen großen Fortschritt in der Verallgemeinerung dieser Art der Auszahlung der Bezüge brachte die Ministerialverordnung 10 XII 1906, Nr. 245, welche allgemein den Vollzug der Auszahlungen für Rechnung der n.-ö. Finanzlandesbehörden, darunter auch der Aktivitätsbezüge, Belohnungen, Zuschüsse, Reisekosten, Diäten usw. durch die Postsparkasse einführt und zwar nicht nur die Auszahlungen durch Gutschrift für die Zahlungsempfänger, welche dem Clearingverkehr der Postsparkasse angehören, sondern auch die Barauszahlungen. Von den im Wege der Postsparkasse realisierten Beträgen wird der Zahlungsempfänger (bei in Zahlungslisten quittierten Aktivitätsbezügen die Behörde oder das Amt) durch das zuständige Abgabepostamt, und zwar bei Barauszahlungen durch Zustellung einer „Zahlungsanweisung“, bei Gutschriften durch Zustellung des „Kontoauszuges“

verständlich. Mit der „Zahlungsanweisung“ oder dem „Kontoauszuge“ wird dem Zahlungsempfänger ein Buchauszug eingehändigt, der in der Regel nebst dem Bruttobetrag auch die im Abzugswegen eingehobenen Stempelgebühren und allfällige sonstige Abzüge ersichtlichen läßt und die näheren Angaben darüber enthält, worauf sich die Zahlung bezieht. Auf Grund der „Zahlungsanweisung“ ist der angewiesene Betrag, falls er nicht ohnehin nach den postamtlichen Vorschriften der Partei gleichzeitig mit der Zahlungsanweisung zugestellt wird, bei dem zuständigen Abgabepostamt, von dem im I. Bezirke Wiens wohnenden Privatparteien aber unmittelbar bei der Kasse des k. k. Postsparkassenamtes abzuholen (§ 7 zitierte Verordnung). Die mit der Ministerialverordnung 14 XII 1904, Nr. 166, eingeführten Zahlungslisten für die Aktivitätsbezüge der Staatsbediensteten werden vom liquidierenden Rechnungsdepartement der k. k. Finanzlandesdirektion in Wien selbst ausgefertigt und nach der Liquidierung den in den Zahlungslisten bezeichneten Behörden (Departements, Abteilungen) und Ämtern überfendet, wo sie als Grundlage für die Verteilung des diesen Behörden und Ämtern angewiesenen Betrages unter die einzelnen Bezugsberechtigten zu dienen haben. Für einen einzigen Bezugsberechtigten wird keine Zahlungsliste angefertigt; die Bezüge werden in diesem Falle zuhanden des Bezugsberechtigten selbst angewiesen. Der erwähnte Modus der Auszahlung im Wege der Postsparkasse wurde durch die Ministerialverordnung 14 XII 1907, Nr. 274, auch auf die analogen Auszahlungen ausgedehnt, deren Anweisung von den k. k. Finanzdirektionen und den k. k. Finanzprokuratoren in Linz und Salzburg, dann von den oberösterreichischen und salzburgischen k. k. Finanzinspektoren und Bezirkshauptmannschaften als Steuerbehörden 1. Instanz ausgeht.

Die bezogenen Vorschriften finden selbstverständlich keine Anwendung auf die Auszahlung derjenigen Dienstbezüge, welche nicht bei den öffentlichen Staatskassen angewiesen werden, wie dies insbesondere bezüglich der Tagelohn der Fall ist, welche grundsätzlich aus den Amtspauschalien zu befreiten sind (M. Z. 6 VI 1906, Z. 54248/1904, Nr. E. IV, S. 58). Auch bezüglich anderer Nebenbezüge z. B. der Nachtdienstgebühren der Postbediensteten gelten besondere Vorschriften, auf welche hier nicht eingegangen werden kann.

IX. Juristische Konstruktion. Eine einheitliche Konstruktion des Anspruches auf die Dienstbezüge ist deshalb unzulässig, weil die Dienstbezüge, wie aus der obigen Darstellung ersichtlich ist, verschieden gestaltet sind und auch die von einem und demselben Staatsangestellten genossenen Bezüge sich aus verschiedenen Quellen zusammensetzen, für welche nicht die gleichen Grundsätze gelten. Die außerordentlichen Bezüge und Dienstentschädigungen können aber hier außer Betracht bleiben, da ihre rechtliche Natur teilweise sich von selbst ergibt (z. B. Remunerationen, Zuschüsse, eigentliche Dienstentschädigungen, eventuell Dienstprüfungsgeltern), teils von der rechtlichen Natur der ordentlichen

Bezüge selbst bestimmt werden (z. B. Personalzulagen), teils endlich mit der Natur des Dienstverhältnisses überhaupt nur in einem losen Zusammenhang stehen.

Es handelt sich daher im wesentlichen nur um die rechtliche Natur des wichtigsten Teiles der Bezüge, des Besoldungsanspruches im engeren Sinne (Gehalt, Aktivitäts- bzw. Funktionszulage, eventuell Dienstalterszulagen). Gerade diese ist sehr bestritten, um so mehr, als sie mit der nicht minder streitigen Rechtsnatur des öffentlichen Dienstverhältnisses als solchem zusammenhängt. Die ältere privatrechtliche Auffassung des letzteren sah konsequent in der Besoldung nichts anderes als einen Arbeitslohn. Mit größeren Konstruktionschwierigkeiten hat die öffentlich-rechtliche Auffassung zu kämpfen. Teilweise wird hier trotzdem an der privatrechtlichen Natur des Besoldungsanspruches als Lohnanspruch festgehalten nach der alten Schablone, Vermögensrechte überhaupt in das Privatrecht zu verweisen. Eine andere in der älteren staatsrechtlichen Literatur verbreitete Formulierung ist die, daß die Besoldung eine Entschädigung dafür darstelle, daß der Staatsbeamte dem Staate mehr Dienste leiste, als er bei gleicher Verteilung der staatsbürgerlichen Lasten leisten müßte, eventuell auch eine Entschädigung für das Aufgeben eines Stückes persönlicher Freiheit bedeute. Besonders Anklang hat die auf Gerber zurückgehende und in neuerer Zeit insbesondere von Laband formulierte Theorie gefunden, wonach die Besoldung eine standesgemäße Alimentation durch den Staat bedeutet.

Von anderer Seite (v. Seydel, D. Mayer) ist wieder mehr die Natur der Besoldung als einer Gegenleistung in Geldwert für die durch die Anstellung begründete Dienstpflicht nach Analogie des Dienstlohnes hervorgehoben worden.

Es ist nicht zu leugnen, daß gewisse Eigentümlichkeiten des Besoldungsanspruches eine Analogie zum Alimentationsanspruch aufweisen: das Nichtbedingtheit durch wirkliche Dienstleistungen, die Vorausbezahlung und Erwerb des Anspruches für den ganzen Monat, wenn der Beamte am 1. desselben im Dienste war, die Exekutionsbeschränkungen. Man könnte vielleicht auch in der Abstufung nach dem dienstlichen Range eine Analogie zur „standesmäßigen“ Alimentation erblicken, aber die Verschiedenheit des dienstlichen Ranges ist etwas wesentlich anderes als der verschiedene „Stand“ im Sinne des Alimentationsrechtes. Noch weniger liegt in der Steigerung der Besoldung nach Maßgabe des Dienstalters, welche übrigens nur in beschränktem Maße stattfindet, eine Analogie zum bürgerlichen Alimentationsrechte.

Die Analogie verjagt aber überhaupt gerade im wesentlichsten Punkte: Der Besoldungsanspruch paßt sich nicht wie der Alimentationsanspruch dem wechselnden Unterhaltsbedürfnisse des Bezugsberechtigten an, er hat auch nicht die subsidiäre Natur des letzteren, so daß er etwa entfiel, wenn der Berechtigte über ausreichendes eigenes Vermögen verfügt, um sich standesgemäß zu erhalten. Und dazu kommt noch etwas: Das Gesetz setzt die in

Suspensionsfällen gewährte Alimentation geradezu in Gegensatz zur suspendierten Besoldung; wäre letzteres auch nichts anderes als eine Alimentationsrente, dann ständen beide lediglich im Verhältnis einer reichlichen zur kärglichen, eventuell einer kärglichen zu einer noch kärglicheren Alimentation. Jrgend ein unmittelbar oder wenigstens subsidiär anzuwendender Rechtsatz des bürgerlichen Rechtes ergibt sich weder aus der Analogie zum Alimentationsanspruch noch aus jener zum Lohnanspruch, vielmehr bildet der Besoldungsanspruch des Beamten ein subjektives Recht des letzteren von durchaus besonderer Natur, welches seinen eigenen Normen folgt und aus dem öffentlichen Dienstrechte seinen Inhalt empfängt. Aus diesem materiell-rechtlichen Grunde ist auch der Besoldungsanspruch als ein öffentlich-rechtlicher dort anzusehen, wo das Dienstverhältnis als öffentlich-rechtliches anerkannt ist; formell-rechtlich besteht in Österr. kein Zweifel darüber, wie sich aus der Art der Geltendmachung desselben ergibt (s. unten X).

Dagegen wird der Besoldungsanspruch dort als ein privatrechtlicher zu gelten haben, der im Streitfalle der Judikatur der ordentlichen Gerichte untersteht, wo das Dienstverhältnis nicht als „wirkliches“ Staatsdienstverhältnis im Sinne des Gesetzes vom J. 1873 begründet ist, was nach der österr. Praxis bei bedeutsamen und wichtigen Zweigen von Staatsangestellten der Fall ist, wie bei den Eisenbahnbediensteten (R. G. 12 I 1904, 3. 575 ex 1903, B. J. Nr. 20 ex 1904, 24 I 1903, 3. 430), den Postmeistern (R. G. 14 I 1904, 3. 580/1903, Hye-Hugelmann XIII, 1226), desgleichen den auf Kündigung Angestellten des Postspartassensamtes, Postoffizianten, Mechanikergehilfen, Kanzleihilfen und Kanzleioffizianten. Der Besoldungsanspruch dieser Kategorien von Personen kann nicht anders qualifiziert werden, denn als privatrechtlicher Lohnanspruch (vgl. Normalbestimmungen für Postmeister, 1900, Nr. 87, § 3: „Die Besoldung bildet die Entlohnung der Postmeister für ihre persönliche Dienstleistung bei Ausübung und Leitung des Amtsdienstes“) und werden auch die Bestimmungen des a. b. G. B. auf dieselben subsidiär Anwendung finden. Das gleiche gilt bezüglich aller Kategorien von Bediensteten, deren Entlohnung in einem Tagelohn besteht.

X. Geltendmachung und Rechtsschutz der Besoldungsansprüche. Bereits mit dem Hjd. 14 IX 41, Nr. 555, wurde ausgesprochen, daß Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse im administrativen Wege auszutragen sind. Damit wurde mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Dinge allerdings diesen Ansprüchen, somit auch dem Besoldungsansprüche, jeglicher richterliche Rechtsschutz entzogen und dieselben auf das reine Verwaltungsbeschwerdeverfahren verwiesen.

Mit der Einsetzung des R. G. (St. G. 21 XII 67, Nr. 143, wurde eine richterliche Instanz geschaffen, welcher gemäß Art. 3, Punkt a, des bezogenen Gesetzes die endgültige Entscheidung übertragen wurde über „Ansprüche . . . , welche von . . . einzelnen Personen an eines der Königreiche

und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind“. Auf Grund dieser Bestimmung erscheint die Kompetenz des R. G. zur Entscheidung über Besoldungsansprüche begründet. Allein, wie überhaupt Art. 3, Alinea a, des G. über die Einsetzung eines R. G. eine Quelle latenter Kompetenzkonflikte zwischen dem R. G. und dem B. G. ist, so hat auf Grund des Art. 15, Alinea 2, des St. G. über die richterliche Gewalt bezw. § 2 des G. 22 X 75, Nr. 36 ex 1876, in einer Reihe von Fällen auch der B. G. seine Kompetenz bejaht. Abgesehen davon, daß sich das R. G. nur kompetent erklärt, wenn es sich um unmittelbar aus dem Gesetze abgeleitete Ansprüche handelt, nicht um solche, welche lediglich auf einem Verwaltungsakt beruhen — in diesem Falle ist die Kompetenz des B. G. unbestritten —, liegt der Grund der Kompetenzkonflikte in der verschiedenen Auffassung der rechtlichen Bedeutung des angefochtenen administrativ-rechtlichen Anspruches. Je nachdem derselbe lediglich als eine Parteierklärung nomine des Staatsschatzes betrachtet wird oder aber als eine instanzmäßige Entscheidung oder Verfügung, läßt sich die eine oder die andere Kompetenz begründen. Tatsächlich überwiegt diejenige des R. G., wenigleich der B. G. bis in die jüngste Zeit (s. Budwinski Nr. 3490 und 3685 ex 1905) Beschwerden über Verweigerung oder zu geringe Bemessung der Dienstbezüge angenommen hat.

Beruhen die Bezüge auf einem Übereinkommen (Vertrag) zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Staate, dann scheint das R. G. der Anschauung zu sein, daß ein „Privatrechtstitel“ vorliegt, daher der Anspruch im Falle eines Rechtsstreites vor den Zivilrichter gehören würde (R. G. 27 IV 76, Hye 108). In einem späteren Falle hat das R. G. sich dagegen einfach über das Übereinkommen hinausgesetzt und dasselbe als „unverbindliche (!) Vorbereitung des maßgebenden Anstellungsaktes“ erklärt (S. S., XI, 963). Beides ist nicht haltbar; die rechtliche Natur der Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse wird dadurch nicht geändert, daß ihre Anweisung im einzelnen Fall auf Grund eines Übereinkommens in einer von der Norm abweichenden Höhe erfolgt. Das G. 15 IV 73, Nr. 47, hat diesen Fall ausdrücklich vorgeesehen und im § 15 nur bestimmt, daß dann dieses Gesetz keine Anwendung findet. Damit ist aber weder die Unanwendbarkeit des Hjd. 24 IX 41, welches die Kompetenz des Zivilrichters ausschließt, noch die rechtliche Bedeutungslosigkeit eines solchen Übereinkommens ausgesprochen.

XI. Reformbestrebungen. Die Entwicklung des Besoldungsrechtes nach der formellen Seite hat zur Ausbildung eines Rechtsschutzes geführt, wie ihn der moderne Rechtsstaat für wirkliche subjektive Rechte verlangt. Dabei haben die Besoldungsansprüche der wirklichen Beamten und Diener vollständig ihren öffentlich-rechtlichen Charakter bewahrt und sind die Formen des Rechtsschutzes diejenigen, welche nach der damaligen Organisation der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete des

öffentlichen Rechtes für subjektive öffentliche Rechte überhaupt gegeben sind.

Nach der materiellen Seite zeigt die Entwicklung des Besoldungsrechtes, abgesehen von der den Zeitverhältnissen folgenden Tendenz der Erhöhung der Bezüge, namentlich in den unteren Rangklassen, eine schrittweise Änderung des Systems im Sinne einer größeren Berücksichtigung des Dienstalters bei Bemessung der Bezüge.

Bei den meisten Kategorien der nicht wirklichen Staatsbeamten ist letzteres bereits das maßgebende Moment. Aber auch bezüglich der wirklichen Staatsbeamten und -diener ist das grundlegende Prinzip das Gesetz vom J. 1873, daß der Rang das Maß der Bezüge bestimmt, bei gewissen Kategorien (Staatslehrpersonen) fallen gelassen und bei den übrigen Kategorien durch Vermehrung und Erhöhung der Gehaltsstufen sowie durch die Art der Normierung der Aktivitätszulagen stark abgeschwächt. Es kann auch darin ein gewisser Erfolg der bereits oben (A, am Schluß) erwähnten Beamtenbewegung erblickt werden, allerdings nur ein teilweiser, denn die prinzipielle Forderung der organisierten Beamtenenschaft, die Einführung des reinen Zeitavancements, ist noch lange nicht erfüllt. Diese Forderung ist überhaupt als eine mit Rücksicht auf die Regelung der Bezüge aufgestellte anzusehen. Nicht das Aufsteigen in einen höheren Rang ist der angestrebte Zweck, bezw. dieser nur insoweit, als nach dem gegenwärtigen Systeme der Rang die Bezüge bestimmt; das eigentliche Ziel aber ist die Gewährleistung eines mit Sicherheit zu erwartenden zukünftigen Aufsteigens in höhere Bezüge nach Maßgabe des Dienstalters. Man erwartet nicht mit Unrecht vom Zeitavancement die Möglichkeit einer auskömmlichen Lebenshaltung und die Beilegung der Zufälligkeiten des gegenwärtigen Avancements, worin die Hauptursache der vielfach beobachteten Unordnung im finanziellen Gleichgewichte der Beamtenhaushalte erblickt wird. Die starke Verschuldung des österr. Beamtenstandes ist eine nicht zu leugnende Tatsache und von einer Schuld an dieser Erscheinung kann wohl das bisherige Besoldungssystem nicht freigesprochen werden. Darum ist gegenwärtig im Zusammenhange mit den Gehaltsreformprojekten auch die Durchführung einer Entschuldungsaktion auf der Tagesordnung der Beamtenfragen. Ungeachtet der vielen Projekte, die aufgetaucht sind, und der eifrigen Diskussionen über diesen Gegenstand befindet sich derselbe dennoch bisher nur im Stadium der Vorbereitung. Aber die Regierung selbst (Finanzminister v. Korytowski anlässlich der Vorlage des Budgets pro 1907) hat zugegeben, daß die Finanzmaßnahme dieser Aktion zu ihren Aufgaben in Abtät auf die Fürsorge für die Beamtenenschaft gehöre.

Damit befindet sich die Regierung in Übereinstimmung mit den Wünschen der Beamtenenschaft, welche ebenfalls die Durchführung der Aktion nicht in die Hand eines Privatunternehmens gelegt, sondern von der Regierung selbst durchgeführt wissen will. (S. Verhandlungen der sechsten Hauptversammlung des Zentralverbandes der österr.

Beamtenvereine 26 V 1907, Protokoll S. 30 ff.) Art und Form der ganzen Aktion, insbesondere die Frage der eventuellen finanziellen Unterstützung seitens des Staates, sind freilich nicht mehr Fragen des Beamtenrechtes, sondern sozialpolitische Probleme, die allerdings einen besonderen Einschlag durch das unmittelbare Interesse des Staates an dem Bestande eines gut situierten und zufriedenen Beamtenstandes gewinnen.

E. Dienstpauschalien.

I. Wesen und allgemeine Vorschriften. — II. Gebahrungssgründe. — III. Kritik.

I. Wesen und allgemeine Vorschriften. Dienstpauschalien sind fixe Geldbeträge, welche den Vorständen der Behörden und gewissen, ein ständiges Amt versehenen öffentlichen Funktionären zur Bestreitung laufender Amtserfordernisse und Auslagen zu dem Zwecke im vorhinein zur Verfügung gestellt sind, um die Gebahrung und Berechnung der hierfür erforderlichen Geldmittel zu vereinfachen. Die Dienstpauschalien sind eine Einrichtung, die sich gegenwärtig auf alle Ämter bezieht, und bestehen demnach auch für die verschiedenen Dienstzweige zahlreiche Spezialvorschriften, welche übrigens durchweg analoge Grundätze aufweisen. Daher werden hier im wesentlichen nur die wichtigsten Grundätze über die Dienstpauschalien der politischen Verwaltung angeführt.

Die Hauptform und den Kern des Pauschalwesens überhaupt bilden die sogenannten Kanzeleipauschalien, welche für die Behörden der politischen Verwaltung eine gesetzliche Einrichtung sind. Schon die Organisationsverordnung 19 I 53, R. 10, B, I, § 15, bestimmt: „Für die zur Pauschalbehandlung geeigneten Kanzeleiterfordernisse und für die Befehzung und Beleuchtung der Amtskafalitäten wird der Kreisbehörde ein Pauschale bestimmt.“ Dieselbe Verordnung, A, I, § 4, bestimmt das gleiche hinsichtlich der Bezirksämter und fügt hinzu: „nebstdem wird ein Pauschalbetrag für die Diurnen zur Besorgung der bezirksamtlichen Schreibgeschäfte bemessen“.

Eine Verallgemeinerung des Pauschalwesens und die Umwandlung der Kanzeleipauschalien in eigentliche Dienst- oder Amtspauschalien mit etwas allgemeinerer Bestimmung erfolgte durch Erl. des Staatsministeriums 4 X 65, Z. 4620/St. M., mit welchem Erlasse auch die grundlegenden Bestimmungen über die Verwendung der Dienst- oder Amtspauschalien vorgezeichnet wurden, auf welche alle späteren Verordnungen Bezug genommen haben. Bei der Neuorganisation der politischen Verwaltungsbehörden wurde durch § 14 des G. 19 V 68, R. 44, angeordnet: Zur Bestreitung der Amts- und Kanzeleiterfordernisse, der Reise- und Übersiedlungsauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, endlich der Besorgung der Schreibgeschäfte werden den Landeschefs und Bezirkschefs entsprechende Pauschalbeträge angewiesen. Zur Durchführung dieser gesetzlichen

Bestimmung sind sohin mit dem Normativverlasse des M. Z. 9 VII 68, Z. 2907/M. Z., nähere Anordnungen über die Gehahrung mit den Amtspauischalien getroffen worden, welche wieder durch spätere Erlässe ergänzt und modifiziert wurden.

II. Geharungsgrundsätze. 1. Als oberste Richtschnur hat der Grundfatz zu gelten, daß die Pauschalien lediglich zur Bestreitung gewisser notwendiger laufender Amtserfordernisse bestimmt sind, dagegen in keinem Fall dazu dienen können, dem Amtsvorstande, welchem sie anvertraut sind, ein Einkommen zu verschaffen. Ein Beamter, welcher ein ihm anvertrautes Dienstpauschale seinem Zwecke entzieht, macht sich dadurch einer Amtsveruntreuung schuldig (O. G. V. 18 XI 92, Z. 11298, Juristische Blätter 1894, XVI, 192).

Daher sind etwaige Ersparnisse zurückzulegen und zur Bildung eines ausreichenden Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben (insbesondere Reichsrats- und Landtagswahlen) zu verwenden (Erl. 30 XII 93, Z. 31941). Andererseits hat der Beamte mit dem Pauschale das Auslangen zu finden und werden in diesem Sinne die Dienstpauschalien als Absindungssummen bezeichnet, welche der Staatsfah den Landescheß und Bezirkshauptmännern leistet, wogegen dieselben zur Bestreitung der gesamten Auslagen der im § 14, Gesetz vom Z. 1868, N. 44, bezeichneten Kategorie verpflichtet sind. Die Auffassung, es handle sich lediglich um einen den Erlaß des Ausfalles bedingenden Vorfuß gegen Verrechnung, wurde ausdrücklich zurückgewiesen (M. Z. 9 VII 68, Z. 2907, M. Z. N. E. I. S. 115).

Die Jahrzehnte hindurch nach dem alten Stande bemessenen und daher unzureichend gewordenen Amtspauschalien haben aber allerdings zur gewohnheitsmäßigen Praxis geführt, Zuschüsse anzupfehen, welche bei ordnungsmäßiger Rechnungslegung auch regelmäßig gemährt wurden, und hat die Regierung diesen Vorgang notgedrungen gutgeheßen, da andernfalls eine Vernachlässigung der durch das Pauschale aufzubringenden Zwecke eingetreten wäre (M. Z. 24 XII 90, Z. 22831, N. E. 205). Infolge Ministerialerlasses 30 XII 93, Z. 31941, wurden jedoch die Amtspauschalien der politischen Behörden allgemein erhöht und mit Rücksicht hierauf wurde eingeschärft, daß Zuschüsse zu denselben nicht mehr, namentlich auch nicht, wenn es sich um Abdeckung der aus Anlaß der Reichsrats- und Landtagswahlen erwachsenden Auslagen handelt, gewährt werden können, vielmehr diese Auslagen aus dem Reservefonds zu bestreiten sein werden.

2. Bezüglich der Verwendung der Dienstpauschalien bestimmt der Erl. des Staatsministeriums 4 X 65, daß aus denselben zu bestreiten sind: a) die Beforgung der Schreibgeschäfte (Diurnen); b) Papierankauf und sonstige Kanzleierfordernisse; c) Beheizung der Amtsfokalitäten einschließlich der Auslagen für das Zuführen und Zurdichten des Brennmaterials; d) Beleuchtung; e) Druckkosten einschließlich jener für die nicht ausdrücklich zu Lasten eines anderen Titels aufzulegenden Drucksorten (aber nicht stempelpflicht-

tige Drucksorten); f) Lithographien; g) Buchbindearbeiten; h) Reinigung der Amtsfokalitäten; i) Anschaffung und Herstellung der Amtseinrichtung; k) kleinere Reparaturen an den Amtsfokalitätsbestandteilen, d. i. an Türen, Fenstern, Dien- und Fußboden, dann für das Malen und Weißeln der Wände usw.; l) Anschaffung und Herstellung der Requiriten; m) Dienstreisen der l. f. Beamten (Reisekosten und Diäten). Diese Normen wurden später mehrfach ergänzt und modifiziert, so insbesondere durch Erl. des M. Z. 10 X 98, Z. 22465 ex 1896, mit welchem zur Entlastung der Dienstpauschalien eine genauere Abgrenzung derjenigen Kosten (vornehmlich handelt es sich um Gebäudeherstellungs- und Instandhaltungskosten), welche vom Pauschale zu tragen sind, und derjenigen, welche bei Ararialgebäuden von der Staatsfasse und zwar aus den Krediten für die Rubriken „Adaptierung und Erhaltung der Amtsgebäude“ bezw. „Hausfordernisse“ zu bestreiten sind. Im allgemeinen gilt der Grundfatz, daß aus dem Amtspauschale diejenigen Kosten zu tragen sind, zu welchen jede Nichtpartei dem Hauseigentümer gegenüber verpflichtet ist. Der analoge Grundfatz findet auch Anwendung auf die Beleuchtungskosten: Die inneren Beleuchtungskosten der Amtsfokale treffen das Amtspauschale, während die Beleuchtung der Stiegen, Gänge, Höfe und des äußeren Hauses auf die bezeichneten Kredite fallen (Bgl. Erl. des M. Z. 4 IV 1901, Z. 46131 ex 1900, N. E. 4722). Durch Einzelvorschriften sind ferner folgende Auslagen als solche bezeichnet, welche aus dem Amtspauschalien zu begleichen sind: Telegrammgebühren (Erl. 6 II 80, Z. 1976), Frankierungskosten der portopflichtigen Zuschriften und Dienmpakete an die l. f. Missionen und Konsularämter im Auslande (M. Z. 13 I 73, Z. 191 M. Z., 27 IX 91, Z. 10549), vorfußweise die Krankenversicherungsbeiträge für Aushilfsdiener nach Maßgabe des § 16, G. 26 XII 99, N. 255, gegen Reindierung und Verrechnung zu Jahresfchluß (M. Z. 25 VII 1900, Z. 14049); Kommissionskosten aus Anlaß der Entgegennahme der Pflichtenangelobung der Mitglieder von Gemeindevorständen (M. Z. 20 V 1901, Z. 3832 M. Z., N. E. 4860); die Taggelder sowie die Mehrauslagen in Folge Vorrückung der Aushilfsdiener in höhere Dienstaltersstufen (M. Z. 6 VI 1906, Z. 54248 ex 1904, N. E. 5357); die Kosten der amtswegigen Bestellung von Reiselegitimationen gemäß Absatz 2, Ministerialverordnung 20 VI 1904, N. 61 (M. Z. 11 VII 1904, Z. 29582, N. E. 5501); Vorrückungskosten von im politischen Strafverfahren zu Arreststrafen verurteilten Personen (vorbehaltslich des eventuellen Erlages von der Partei) (M. Z. 1 XI 1905, Z. 13138/1904, N. E. 5603); Dienstreisen der politischen Beamten, soweit sie nicht auf Grund besonderer Vorschriften von den einzelnen Interessenten des Verwaltungszweiges zu tragen sind (M. Z. 11 VI 1904, Z. 18723, N. E. 5758); Substitutionsgebühren, soweit sie nicht unter dem Titel „öffentliche Sicherheit“ und Rubrik „Dienstauslagen und Dienstzulagen“ zu verrechnen sind (M. Z. 19 XII 1903, Z. 10456, N. E. 6027).

3. Rechnungslegung. Aus den sub 1 erörterten Grundfäden ergibt sich die Notwendigkeit der Rechnungsführung über die Pauschalgebarung. Der Ministerialerlaß 9 VII 68, Z. 2907/M. Z., ordnet auch an, über die wirklich verwendeten Beträge genaue Aufschreibungen zu führen, jedoch nur pro domo, eine förmliche Rechnungslegung gegenüber der vorgeordneten bzw. anweisenden Behörde ist nicht vorgeschrieben. Der weitere Zweck der Rechnungsführung aber besteht, wie der Ministerialerlaß 24 XII 90, Z. 22831, ausführt, darin, daß der jeweilige Amtsvorstand in der Lage sei, in außerordentlichen und unvorhergesehenen Fällen zur Begründung der Inanspruchnahme eines Zuschusses rechnungsmäßige Beweise über die Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel zu liefern, dann aber, um für den Fall der Amtsübergabe eine verlässliche Grundlage zu gewinnen.

Im ganzen läßt sich sagen, daß die Gebarung mit den Dienstaufschaltien zum großen Teile Vertrauenssache ist, da eine strenge Kontrolle weder beabsichtigt ist, noch überhaupt tunlich wäre, was nicht ausschließt, daß bei Amtsrevisionen auch die Pauschalgebarung einen Gegenstand der Revision bildet. Dabei hat es sein Bewenden, so lange der Beamte mit dem Pauschale das Auslangen findet und einen Zuschuß nicht in Anspruch nimmt; wird aber ein solcher angesprochen, dann muß förmlich Rechnung gelegt und die Notwendigkeit der Ergänzung rechnungsmäßig bewiesen werden.

4. Teilweise bestehen für gewisse amtliche Zwecke Spezialaufschaltien, z. B. die Pauschalierung von Brennmaterialien bei den ärztlichen Post- und Telegraphenämtern, die nach einem eigentümlichen Schlüssel erfolgt, indem unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse der verschiedenen Kronländer der Normalbedarf an Brennmaterial je nach dessen Heizkraft für einen bestimmten Heizraum und eine Heizperiode ermittelt wird.

Insbefondere aber gehören hieher auch Sonderaufschaltien für gewisse einer Behörde angehörige, mit relativer Selbständigkeit und besonders gearbeteten Funktionen betraute Amtspersonen. Teilweise handelt es sich hiebei um reine Reiseaufschaltien, wie z. B. bei den Bezirksschulinspektoren, Gewerbeinspektoren usw. Diese Reiseaufschaltien haben eine andere juristische Natur als die eigentlichen Dienstaufschaltien, welche der Hauptsache nach Kanzleiaufschaltien sind und stellen eine besondere Form der Reisekostenentschädigung als Dienstentschädigung dar, welche aber nicht ausschließt, daß daraus ein Nebeneinkommen des Beamten erwächst. (S. darüber das Nähere im Art. „Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten“.)

Hier sei nur zweier derartiger Spezialaufschaltien gedacht, welche mit der politischen Verwaltungsorganisation in nahem Zusammenhange stehen und vorwiegend noch den Charakter eigentlicher Dienstaufschaltien aufweisen, das sind die Pauschaltien der technischen Beamten für die periodischen Fluß- und Straßenbereinigungen und des Sanitäts- und Veterinärpersonales der politischen Verwaltung.

Die ersteren beruhen auf § 20 des Erl. des D. M. 26 III 50, R. 134, und ist ihr ungeschmälerter Fortbezug auch nach der Reorganisation des Staatsbaudienstes durch den Ministerialerlaß 7 VII 68, Z. 9874, ausdrücklich aufrecht erhalten worden. Durch Erl. des M. Z. 22 XI 1902, Z. 47897 (R. E. 4712), (vgl. auch M. Z. 16 VI 1903, Z. 54696/02, R. E. 6116) wurde bestimmt, daß vom 1 I 1903 angefangen auf Rechnung der Rubrik „Amtspauschaltien des Titels Staatsdienst“ nur Diurnen, Amts- und Kanzleierordernisse, Übersiedlung und Dienerschaftsauslagen sowie eventuelle Substitutionskosten zu beitreten sind; im übrigen haben die oben zitierten B. 4 X 65 und 10 X 98 hinsichtlich Gebarung und Verrechnung analoge Anwendung zu finden. Die fixen Pauschaltien der Bezirksingenieure und unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereinigung der Straßen und Flüsse sowie die Reisekosten aus Anlaß ordentlicher Straßen- und Wasserbauten unterliegen wie bisher, sofern nicht einzelne Beträge fallweise als Reiseaufschaltien angewiesen sind, einer strengen Verrechnung (vgl. Erl. des M. Z. 30 XI 1902, Z. 45776, R. E. 4917).

Ähnlich verhält es sich mit den Pauschaltien des Sanitäts- und Veterinärpersonales der politischen Verwaltung. Sie sind teils Kanzlei-, teils Reiseaufschaltien. Erstere bilden jedoch, da die Amtstätigkeit des l. f. Sanitäts- und Veterinärpersonales einen integrierenden Teil der Tätigkeit der politischen Behörden bildet, denen sie zugewiesen sind, nur einen Zuschuß zum Amtspauschale der politischen Behörden, durch welches ein durch besondere Erfordernisse des Sanitäts- bzw. Veterinärdienstes sich ergebender Mehraufwand leichter die Bedeckung finden soll (M. Z. 11 III 1907, Z. 6832, 2 X 97, Z. 29044, R. E. bei 3192).

III. Kritik. Das Pauschalierungssystem besitzt unstreitig manche Vorzüge, namentlich den einer weitlich einfacheren, rascheren und unter Umständen auch billigeren und spärlicheren Beschaffung des in jedem Amte erforderlichen Sachbedarfes als auf dem Wege einer Naturalbeistellung, welche die Errichtung eigener Zentraldepots mit einer eigenen Konomatsverwaltung erfordern würde. Der Hauptnachteil liegt in der Schwierigkeit und teilweisen Unmöglichkeit, die Pauschaltsumme im vorhinein richtig zu veranschlagen, weil der Bedarf nicht nur von lokalen, klimatischen und Preisverhältnissen, die an und für sich eine Individualisierung erfordern, abhängt, sondern auch von anderen äußeren Umständen, die ein starkes Schwanken der notwendigen Ausgaben bewirken. Darum ist auch die in den zitierten Normativ-erlassen ausgesprochene Auffassung, daß es sich um Abfindungssummen handle, mit welchen der Beamte unter allen Umständen das Auslangen finden müsse, während andererseits Ersparrungen ihm nicht zu gute kommen, unhaltbar. Sie hat sich faktisch erweisen vor der jüngsten Erhöhung der Dienstaufschaltien, als letztere sich infolge der geänderten Zeitläufe als unzureichend herausgestellt haben, und die Folge war, daß die

nachträgliche Zuschußleistung eine fast regelmäßige Erscheinung wurde. Sie wird auch in der Folge nicht durchgeführt werden können, weil sie überhaupt juristisch verfehlt ist. Kein Gesetz legt einem Beamten die Verpflichtung auf, im Falle der Unzulänglichkeit der hierfür bestimmten amtlichen Mittel aus eigener Tasche die Amtserfordernisse zu bestreiten. Ein solcher Grundsatz würde auch dem ganzen Geiste des modernen Dienstrechtes widersprechen. Der Beamte ist Verwalter des Amtes, aber nicht Inhaber auf eigene Rechnung. Es muß daher ungeachtet der erwähnten Normativerlässe daran festgehalten werden, daß dem Beamten im Falle der Unzulänglichkeit des Pauschales für die Bestreitung der notwendigen Amtserfordernisse ein Rechtsanspruch auf Vergütung der Mehrauslagen (Dienstentschädigung) zusteht, und er im Falle der Nichtbefriedigung desselben keine Haftung für die Folgen der Nichtbestreitung der notwendigen Amtserfordernisse trägt.

Literatur.

Allgemein: Rehm: Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrechte, Hirts Annalen des Deutschen Reiches, 1884 und 1885. Alle Handbücher des deutschen Staatsrechtes, insbesondere G. Meyer, 5. Aufl., S. 443 ff. Laband, 4. Aufl., I. Bd., S. 401 ff. D. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, II. Bd., S. 195 ff. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., 1905, S. 177 ff. Steinbach: Erwerb und Beruf (Vortrag), 1896. — Für das österr. Recht insbesondere: Stubenrauch: Handbuch der österreichischen Verwaltungsgeßkunde, 3. Aufl., 1859, I. Bd. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., I. Bd. und passim. Ubrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, 1883, S. 175 ff. Derselbe: Das österreichische Staatsrecht, 3. Aufl. (aus „Handbuch des öffentlichen Rechtes“, IV, I, 1), 1904, S. 240 ff. v. Pachner-Eggstorf: Der österreichische Zivilstaatsdienst (Darstellung der auf die Anstellung und die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsbeamten und -diener Bezug habenden Vorschriften), 1904—1905 (unvollendet). Waber: Befolungssysteme im Staatsdienste, 1906.

Layer.

F. Übersiedlungskosten

i. „Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten“.

Staatsdomänen und -forste.

I. Historische Skizze für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1873. — II. Heutige Verwaltung. — III. Finanzielle Ergebnisse. — IV. Statistik.

I. Historische Skizze für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1873. Die im Eigen-

tume des Staates stehenden Liegenschaften, insofern sie der landwirtschaftlichen oder forstlichen Benützung unterworfen sind, bilden den Domänenbesitz des Staates im weiteren Sinne; im engeren Sinne unterscheidet man die Domänen, d. h. die landwirtschaftlichen Liegenschaften, von den Forsten. Die österr. Forst- und Domänenverwaltung umfaßt aber nicht nur Staatsgüter, sondern auch die sogenannten Fondsgüter (Religions-, Studien-, Stiftungs- und Invalidentfondsgüter). Für die Geschichte der Verwaltung und Bewirtschaftung der Staats- und Fondsgüter sind für die neueste Zeit zwei Perioden zu unterscheiden, und zwar die Periode von 1848—1873 und die spätere Zeit. Unter dem 23. März 1873 fand nämlich die für die heutigen Verhältnisse maßgebende Reorganisation der Staats- und Fondsgüterverwaltung statt. Vom 26. März 1849 an oblag die Verwaltung der Staatsforste und -domänen und vom 17. August desselben Jahres an auch jene der Fondsgüter dem Ministerium für Landeskultur und Bergwesen, das ein eigenes Forstdepartement umschloß. Durch die prov. V. des Ministers für Landeskultur und Bergwesen 16 I 50 wurden Staatsprüfungen für Forstwirte und das bezügliche Hilfspersonal eingeführt; mit kais. P. 3 XII 52, R. 250, wurde das Reichsforstgesetz erlassen; das kais. P. 5 VII 53, R. 130, betraf die Ablösung und Regulierung der Forstservituten; überdies wurden aber in jener Zeit auch zahlreiche Neuerungen in Betreff der Verwaltung der Staatsdomänen und -forste eingeführt. In dieser Richtung sei nur hervorgehoben, daß hierfür eine Anzahl von Behörden geschaffen wurde, z. B. die Berg-, Salinen- und Forstdirektion in Salzburg, die Forstdirektion für N. D. usw. Im J. 1853 ging die Verwaltung der Staats- und Fondsgüter an das F. M. über, welches derselben eine zum Teil rückläufige Richtung gab und überdies in weitgehendem Maße mit Verläufen voringing. Seit 1867 trat das neugeschaffene N. M. wiederholt reformatorisch auf und zwar zunächst in dem Sinne, daß es bei den politischen Landesstellen forsttechnische Organe schuf, die sogenannten Forstinpektoren. Mit N. G. 20 I 72 wurde dem N. M. die Verwaltung der Staatsmontanwerke und die der Staats- und Fondsförste und -domänen und noch im selber Jahre jene der Stiftungsfondsdomänen übertragen und deshalb eine eigene Sektion errichtet, innerhalb welcher bald darauf eine forsttechnische Abteilung geschaffen wurde.

Die organisatorische Tätigkeit der Sektion bereitete das Material für jene Reform vor, welche eine neue Periode in unserem Verwaltungszweige einleitet und in den N. G. 23 III, 28 IV und 28 V 73 ihre Grundlage findet. Die eigenartige Entwicklung der Verhältnisse des griechisch-orientalischen Religionsfonds in der Bukow. kommt hier nicht in Betracht.

II. Heutige Verwaltung. Mit dem 30. Juni 1873 ging die Staatsforstverwaltung von den Behörden, die bisher damit beauftragt waren, an die Forst- und Domänen direktionen über. Die in Böhmen gelegenen Objekte wurden nach einer kur-

zen Übergangsperiode der Forst- und Domänen-
direktion in Wien unterstellt. Diese dem A. M.
direkt unterstehenden Direktionen hatten Verwal-
tung und Inspektion zu führen, während die selb-
ständige Wirtschaftsführung den Forst- und Do-
mänenverwaltern übertragen wurde. Im A. M.
wurde ein forsttechnisches und ein juristisch-admini-
stratives Departement errichtet.

In diesem Zustande ist seither nichts Wesent-
liches geändert worden, nur die Titel der Beam-
ten haben wiederholt gewechselt; heute lauten die
Bezeichnungen der höheren Rangklassen im tech-
nischen Departement des A. M.: Ministerialrat,
Oberforsttrat, Forsttrat, Forstmeister. Forst- und
Domänen-direktionen gab es 1907 sieben mit den
Sitzen in Wien, Gmunden, Salzburg, Innsbruck,
Görz und Lemberg I und II (für Ost- und West-
galizien), im J. 1907 wurden die beiden letzteren
in eine zusammengezogen; dazu kommt eine Güter-
direktion in Czernowitz. Die Titel ihrer technischen
Beamten lauten in den höheren Rangklassen auch:
Oberforsttrat, Forsttrat, Forstmeister. Sämtliche
Sprengel der Forst- und Domänen-direktionen zu-
sammen umfaßten im J. 1873 171 Forstwirt-
schaftsbezirke; bis zum J. 1899 war ihre Zahl auf
167 gesunken; heute beträgt sie 166, dazu kommen
27 Forstwirtschaftsbezirke des Bukowinaer grte-
schisch-orientalischen Religionsfonds. Hand in Hand
mit diesen Änderungen in der allgemeinen Orga-
nisation wurde in erster Reihe der Wirkungsbereich der
Direktionen und der Forstverwaltungen durch In-
struktionen geregelt, ferner für die Sicherstellung
des Staats- und Fondsbesizes durch Schaffung
von Vermarktungsvorschriften und für die syste-
matische Ordnung des Forstbetriebes („Vorschriften
über Begrenzung, Vermarktung, Vermessung und
Betriebsrichtung der Staats- und Fondsforste“,
in drei Auflagen) Sorge getragen; weiter wur-
den die Ausnahmumbedingungen für den technischen
Dienst neu geregelt und eine entsprechende Aus-
bildung des Forstschutz- und technischen Hilfspersonales
sichergestellt; in der ersteren Richtung kam
insbesondere das Studium an der Hochschule für
Bodenkultur in Betracht.

In der Zeit vom J. 1873—1899 wurden
570.000 ha an Staats- und Fondsforsten definitiv
und 212.000 ha nach der vereinfachten Karpathen-
instruktion eingerichtet; die bis dahin nicht einge-
richteten Flächen waren durchaus neu erworbene
Objekte. Neu angekauft wurde in der Zeit von
1885—1895 für den Staat nur die Herrschaft
Radworna mit 77.000 ha Wald, 3444 ha an
Nebengründen und 4318 ha unproduktiven Bo-
dens; die übrigen Ankäufe betrafen die Religions-
fonds Steierm., Kärntens, D. O. und Krains.
Abtretungen fanden in dieser Zeit nur mehr in
geringem Maße statt. Seither haben die Staats-
forste und -domänen um 16.372 ha, die Fonds-
forste und -domänen um 17.258 ha zu, die Stu-
dien- und Stiftungsfondsforste und -domänen um
5248 ha abgenommen. Gleichzeitig wurden bedeu-
tende bauliche Investitionen vorgenommen für
rationelle Transportanstalten und industrielle
Etablissements. Die landwirtschaftlichen Domänen
befinden sich zumeist in Pachtbetrieb.

III. Finanzielle Ergebnisse. Die finanzia-
ellen Ergebnisse (Verbarungsüberschüsse der
Staats- und Fondsforste allein) betragen nach
einem Summarausweise im „Jahrbuche der Staats-
und Fondsgüterverwaltung“, V. Bd., bei den
Staatsforsten und -domänen im Durchschnitte der
J. 1874—1893: 1,537.326 K, im Durchschnitte der
J. 1894—1898: 2,085.814 K, im Durchschnitte
der J. 1899—1903: 2,759.814 K, im J. 1903:
2,538.463 K, sie zeigen also eine schwankende
Tendenz; eine ähnliche Richtung finden wir auch,
wenn wir die Verbarungsüberschüsse der Staats-
forste und -domänen, jene der Religionsfonds-
forste und -domänen, der Stiftungsfonds-
güter und der Güter des griechisch-orientalischen Religions-
fonds zusammenfassen; die betreffenden Ziffern sind
dann folgende: 2,739.484, 3,694.250, 5,314.953,
5,347.709 K.

Genauere Daten gibt für frühere Perioden
(für neuere sind sie nicht ermittelt worden) fol-
gende Tabelle, deren Ziffern die Erträge ein-
schließlich des Wertes der Servitutabgaben und
abzüglich der Direktionskosten darstellen:

Forst- und Domänen-direktion	Durchschnittlicher Jahresertrag in den Jahren				
	1874—1878	1878—1883	1884—1888	1889—1893	1894—1898
	in Gulden ö. W.				
Wien	461.359	340.285	291.167	298.620	249.317
Gmunden	252.215	115.901	185.664	198.855	234.536
Salzburg	142.160	171.903	256.868	220.136	255.183
Innsbruck	305.844	311.396	307.304	111.249	215.683
Görz	29.674	11.202	43.301	67.806	85.357
Lemberg I	186.614	220.555	334.133	390.166	564.826
Lemberg II					
Summe	1,377.866	1,171.242	1,418.437	1,286.832	1,604.902 ¹⁾

¹⁾ Hier ist der griechisch-orientalische Religionsfonds nicht inbegriffen.

Die Abgaben an die Eingeforsteten bei den Staats- und Religionsfondsförsten sind in den fraglichen Zeitperioden ziemlich konstant auf dem Sage von zirka 1½ Mill. K. verblieben, die Direktionskosten dagegen sind bedeutend angewachsen.

IV. Statistik. Der Bestand der Staats- und Fondsgüter mit Einschluß der Güter des griechisch-

orientalischen Religionsfonds hat im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen durchgemacht, welche zum Teil sich durch allgemeine wirtschaftspolitische Ansichten in ihrem Wandel, zum Teil aus den finanziellen Verhältnissen erklären.

Folgende Tabelle gibt uns den Bestand zu Ende des J. 1905 und zum Vergleiche hiemit den von sechs früheren Jahren:

	Staatsgüter	Fondsgüter	Zusammen	
1800	3,304.800 <i>ha</i>	641.700 <i>ha</i>	3,946.500 <i>ha</i>	} — 594.000 <i>ha</i> — 1,208.040 „ — 783.420 „ + 169.590 „ — 10.723 „ + 9.136 „
1835	2,967.820 „	384.680 „	3,352.500 „	
1850	1,772,070 „	372.400 „	2,144.470 „	
1875	1,020.000 „	341.050 „	1,361.050 „	
1895	1,117.630 „	413.010 „	1,530.640 „	
1900	1,129.597 „	390.320 „	1,519.917 „	
1905	1,133.655 „	395.398 „	1,529.053 „	

Es entfielen Ende 1905 auf

	Waldungen	Acker, Wiesen, Gärten	Alpen, Weiden	Sonstigen produktiven Boden	Unproduktive Boden
beim Staatsbesitze . . .	719.793 <i>ha</i>	9.548 <i>ha</i>	52.771 <i>ha</i>	6659 <i>ha</i>	351.191 <i>ha</i>
bei den Fondsgütern . .	321.009 „	26.403 „	25.415 „	153 „	25.520 „

Es zerfiel der Gesamtbesitz in 1,040.802 *ha* Wald, 35.951 *ha* Acker, Wiesen und Gärten, 78.186 *ha* Alpen und Weiden, 6812 *ha* sonstigen produktiven Boden, 376.711 *ha* unproduktiven Boden.

Die Verringerung der Fläche in der Zeit von 1800—1835 ist auf Verkäufe zurückzuführen, welche, soweit Staatsgüter in Betracht kommen, vor allem Gal. betrafen; von dem Abfalle in der zweiten Periode (1835—1850) entfielen 960.000 *ha* auf Dalm., wo das Obereigentum des Staates an Weidegründen, die meist in der Benützung der Gemeinden sich befanden, aufgegeben wurde; die Regelung der Waldeigentumsverhältnisse in Tirol und Verkäufe in Böhmen und Gal. sind die Ursachen der weiteren Flächenverringerung. — Die Abnahme an Fläche in der Zeit von 1850—1875 beruht (in Betreff des Staatsbesitzes) größtenteils auf Veräußerung von 55 der priv. österr. Nationalbank verpfändeten und von seiten der Nationalbank dem Staate wieder zurückgestellten Gütern, dann aber (in den alpinen Staatsforsten) auf den Ergebnissen der Servitutenablösung. — Die Absicht, Teile des Wiener Waldes zu veräußern, ist glücklicherweise nicht verwirklicht worden, da sich die öffentliche Meinung auf das entschiedenste dagegen aussprach und obwohl bereits ein bezügliches Gesetz beschlossen worden war (12 IV 70).

Literatur.

Schindler: Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter. I. und II. Teil. Wien 1885. Derselbe: Schematismus der Staatsforste. Wien 1864. Jahrbuch der Staats- und Fondsgüterverwaltung, redigiert von Dimiz u. Heidler. I.—VI. Bd. Mayrhofer: Handbuch des politischen Verwaltungsdienstes, 2. Aufl. Die Staats- und Fondsförste Österreichs, ein Leitfaden für den Besuch

der Ausstellung der österr. Staatsforstverwaltung in Paris 1900.

v. Schullern.

Staatsgebiet.

I. Vorbemerkung. — II. Die beiden Staatsgebiete und die okkupierten Länder. — III. Die Kronländer. — IV. Die Kreise. — V. Die politischen Bezirke. — VI. Die Gerichtsprengel. — VII. Die Territorien der Finanzverwaltung. — VIII. Die Sprengel der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung. — IX. Die Bezirkseinteilung der Selbstverwaltung: 1. Die allgemeine Einteilung. 2. Die spezielle Gliederung. — X. Die Gemeinden und Ortlichkeiten: 1. Die Ortlichkeiten. 2. Die Katastralgemeinden. 3. Die Ortsgemeinden. 4. Die Gutsgebiete. 5. Die Städte, Märkte und Landgemeinden. — XI. Die Sprengel der Schutzverwaltung. — XII. Gebietseinteilung der Kultusverwaltung. — XIII. Die Gerichtsarrondierungsbezirke. — XIV. Die Wahlkreise. — XV. Schlussfolgerungen.

I. Vorbemerkung. Die Gebietseinteilung der meisten Staaten läßt sich im allgemeinen und so auch in Österreich auf einige für das Staats- und Volksleben grundlegende Umstände zurückführen. Dieselben sind gleichsam in ihrer obersten Grenze durch die Geschichte der Staatsbildung des konkreten Staatswesens und in ihrer untersten Grenze durch die Ansiedlungsformen des Volkes gegeben. Zwischen dieser untersten und obersten Einteilung ist Raum für mittlere Formen der Gebietseinteilung, welche einerseits durch die oro- und hydrographische Gestaltung beeinflusst sind und andererseits auf die verschiedenen Arten der bestehenden Herrschaftsverhältnisse im feudalkrechtlichen Sinne zurückreichen, dann aber mit den einzelnen Betätigungsformen der Staatsgewalt zusammenhängen, welche sich allmählich ausbildete und für die Durchführung bestimmter Zwecke einer räumlichen Einteilung des Gebietes, bezw. Organe mit einer räum-

lich abgegrenzten Kompetenz bedurfte. In Österreich-Ungarn ist die oberste Grenze der Gebiets-einteilung, welche auf den Prozeß der Bildung der Monarchie zurückgeht, abgesehen von der Unterscheidung der beiden St. des Reiches und der Gebiete der okkupierten Länder, durch die Kronländer gegeben, welche Einteilung allerdings auch nicht unveränderlich ist und war, und in den Ländern der ungarischen Krone ihre Bedeutung fast ganz verloren hat. Die unterste Einteilung ergibt sich ebenso wie anderwärts durch die Gemeinden bzw. Ortschaften und Gutsgebiete. Die zwischen beiden Grenzen liegenden Formen der Gebiets-einteilung, welche bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ziemlich einfach waren, sind gegenwärtig sehr mannigfaltig und allem Anscheine nach in der Entwicklung noch nicht abgeschlossen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gebiets-einteilung der Staaten, und damit auch jene Österreichs — mitunter länger dauernde Stagnationsperioden zugegeben — durchaus nichts Feststehendes ist und sein kann, sondern einer steten Umwandlung und Fortbildung unterworfen ist. Dies gilt nicht nur für die Kronländer — und dies muß gegenüber einer politisch prononzierten Ansicht unter Hinweis auf die geschichtlich tatsächlich vorgefallenen Umänderungen besonders betont werden —, sondern auch für die in stetem Fluße der Entwicklung befindlichen Gemeinden bzw. Ortschaften, endlich, und hier zumeist, hinsichtlich der zwischen beiden liegenden Territorialformen, von denen einige, wie z. B. die Kreise, viel von ihrer ehemaligen Bedeutung verloren haben, während andere neu in die Erscheinung treten. Aus dieser Tatsache der steten Fortbildung ergibt sich die Notwendigkeit einer inneren Gebietspolitik der Staaten, als deren Ziel zunächst die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung auftritt, ferner die Beachtung der im Volkstum liegenden Momente, falls diese einen politischen Machtfaktor bilden, wie dies namentlich in Österreich durch die Nationalitätengruppierung der Fall ist, sodann die Anpassung des Gebietes an den im besonderen durchzuführenden Verwaltungszweck, endlich aber auch der Zusammenhang der einzelnen Verwaltungszwecke untereinander, wodurch sich die Möglichkeit ergibt, dieselbe Territorialeinteilung für verschiedene Staatszwecke zu benützen.

Gerade dieses letzte Moment scheint in der Gegenwart besonders wichtig zu sein, da die Gefahr naheliegt, es könne eine allzu große Zersplitterung des St. nach verschiedenartigen Gesichtspunkten herbeigeführt werden, wodurch der Verwaltungsapparat schwerfällig und unübersichtlich werden muß. Es läßt sich nun sagen, daß die Einheitlichkeit in der Gebiets-einteilung das wichtigste Prinzip dieser letzteren ist, welches selbstverständlich begründete Ausnahmen zulassen kann. Die Übereinstimmung dieses obersten Grundgesetzes mit der Mannigfaltigkeit der Staatszwecke wird dadurch herbeigeführt, daß die Gebietsgliederung durch stets weiterreichende örtliche Differenzierung alle jene Arten von Gebieten herbeiführt, welche für sämtliche wichtigeren öffentlichen

territorial durchführbaren Aufgaben aller Verwaltungen hinreichen, so daß künstliche ad hoc-Bildungen so viel als möglich vermieden werden können.

Nun steht fest, daß die Gebietsgliederung in Österreich diesem obersten gebietspolitischen Grundsatz wenig gerecht geworden ist, sondern eine allzu weitgehende Betonung der Anforderungen der einzelnen großen Verwaltungszweige verrät, deren Effekt eine starke Zersplitterung ist; das gilt namentlich auch hinsichtlich der drei wichtigsten Verwaltungszweige der politischen, Finanz- und Justiz-Verwaltung. In dieser Hinsicht steht Österreich im Gegensatz zu Ungarn, dessen Gebiets-einteilung viel einheitlicher ist, noch mehr aber zu Bosnien und der Herzegowina, welche eine außerordentlich glückliche Verwendung der Kreise und Bezirke für alle drei Verwaltungszweige aufweist.

Es dürfte sonach nicht unangemessen erscheinen, einen Überblick über die gesamte bestehende Gebiets-einteilung zu geben, wobei jeweilig auf den Umfang und die Bevölkerungsziffer der einzelnen Gebietsformen eingegangen werden soll, welche Umstände ja neben den Zwecken, zu denen die Einteilung dient, die einfachsten Elemente der Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit sind. Dabei wird grundsätzlich nur das österreichische St. zur Darstellung gelangen, während hinsichtlich der Länder der ungarischen Krone sowie Bosniens und der Herzegowina nur nebenbei die erforderlichen Bemerkungen angefügt werden sollen. Der Gesichtspunkt, von dem dabei ausgegangen wird, ist ausschließlich jener der inneren Gebietspolitik; es wird also weder auf die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Gebietsformen, noch auf deren verfassungs- und verwaltungsrechtliche Stellung eingegangen werden.

Die geschichtliche Begründung und Fortbildung der einzelnen Gebietsformen gelangt in den rechtsgeschichtlichen Artikeln des Staatswörterbuchs zur Darstellung; derzeit sind die gebietsgeschichtlichen Forschungen, welche allerdings schon früher einzelne Pflüge gefunden haben, für das Gebiet der Alpenländer durch den geplanten historischen Atlas in neue Aufnahme gekommen.

Auch ist in der folgenden Darstellung davon abgesehen worden, die Unterscheidung in die staatliche Verwaltung und in die autonome bzw. Selbstverwaltung grundsätzlich vorzunehmen. So wichtig selbstverständlich diese Scheidung der Gewalten ist, für die Angelegenheit der Gebiets-einteilung ist sie wenig belangvoll, da die Autonomie bzw. Selbstverwaltung nur in vereinzelten Fällen eine von der staatlichen Verwaltung gesonderte Gebiets-einteilung besitzt, vielmehr in territorialer Hinsicht mit ihr zumeist übereinstimmt; es genügt daher, an den betreffenden Stellen auf die Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung Bezug zu nehmen und die wenigen eigenen Gebiets-schöpfungen der Selbstverwaltung gesondert hervorzuheben.

II. Die beiden Staatsgebiete und die okkupierten Länder. Das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Länder umfaßt 300.008 km^2 , jenes

der Länder der ungarischen Krone 324.851 km², sonach das Gesamtgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 624.859 km², wozu noch der Flächeninhalt der okkupierten Länder Bosniens und der Herzegowina im Ausmaße von 51.028 km² hinzukommt. Das Territorium des österreichischen St. ist somit etwas kleiner als jenes des ungarischen Reichsteiles. Dagegen ist das numerische Verhältnis der beiderseitigen Bevölkerungen das entgegengesetzte; im österreichischen Reichsteile lebten zur Zeit der Zählung von 1900: 26,150.708 Menschen, im ungarischen nur 19,254.559. Die Zahl der im Okkupationsgebiete sich aufhaltenden Personen betrug nach der Zählung von 1895: 1,591.036. Es ergeben sich sonach als Dichteziffern für Österreich 87, für Ungarn 59 und für die Okkupationsländer 31 Einwohner auf 1 km².

III. Die Kronländer. Die Einteilung in Kronländer hat nur noch im österreichischen St. eine grundlegende Bedeutung. Es sind gegenwärtig 17 solche im Reichsrate vertretene Königreiche und Länder, von denen einige aus mehreren Ländern zusammengesetzt sind (Galizien, Schlesien, Görz und Gradiska), worin aber eine öffentlich-rechtliche Bedeutung nicht mehr liegt. Diese 17 Länder stellen die Selbstverwaltungskörper höchster Ordnung dar und gleichzeitig, bis auf zwei Ausnahmen, die staatlichen Verwaltungsgebiete der politischen Mitteleinstanz; die beiden Ausnahmen liegen darin, daß das Triester Gebiet, Görz und Gradiska und Syrien zum Verwaltungsgebiete des Küstenlandes und Tirol und Vorarlberg gleichfalls zu einem einheitlichen Verwaltungsgebiete vereinigt sind (s. Tabelle I).

Tabelle I.
Die Länder (1907).

Kronländer	Flächeninhalt in km ²	Prozente des gesamten Staats- gebietes	Ortsanwesende Bevölkerung 1900	Dicht- anweide Bevölkerung auf 1 km ² 1900	Ortsanwesende Zivilsbevölkerung 1900
Niederösterreich	19.824	6·61	3,100.493	156	3,061.724
Oberösterreich	11.981	3·99	810.246	68	803.788
Salzburg	7.153	2·38	192.763	27	190.823
Steiermark	22.426	7·48	1,356.494	60	1,347.155
Kärnten	10.328	3·44	367.324	36	363.002
Krain	9.955	3·32	508.150	51	505.460
Triest und Gebiet	95	0·03	178.599	1880	176.383
Görz und Gradiska	2.918	0·97	232.897	80	231.050
Syrien	4.956	1·65	345.050	69	337.362
Tirol	26.683	8·89	852.712	32	842.974
Vorarlberg	2.602	0·87	129.237	49	128.715
Böhmen	51.949	17·32	6,318.697	121	6,277.793
Mähren	22.222	7·41	2,437.706	110	2,420.445
Schlesien	5.147	1·72	680.422	132	666.242
Galizien	78.496	26·16	7,315.939	93	7,245.074
Bukowina	10.441	3·48	730.195	70	726.308
Dalmatien	12.832	4·28	593.784	46	587.373
Staatsgebiet	300.008	100·00	26,150.708	87	25,921.671
Küstenland	7.969	2·65	756.546	95	744.795
Tirol und Vorarlberg	29.285	9·76	981.949	33	971.689

Die großen Verschiedenheiten in dem Flächeninhalte der Länder und ihrer Bevölkerung bilden gewiß — ohne daß man deshalb schon eine rein mechanische Einteilung eines St. in gleich große Teile für zweckmäßig erachten müßte — eine große Erschwerung in der Verwaltung, denn es ist außer Zweifel, daß die Ausstattung eines Territoriums mit öffentlichen Gewalten mit dessen Größe im Zusammenhange stehen sollte. Dieser Umstand kommt weit eher hinsichtlich der staatlichen als für die autonome Gliederung in Betracht und vom ersteren Standpunkte bieten namentlich Böhmen und Galizien einerseits und Schlesien und Salz-

burg andererseits große Abnormitäten nach der Richtung der allzu großen resp. allzu kleinen Territorien.

Die Kronländer auf dem Boden der heutigen Länder der ungarischen Krone haben als solche ihre Bedeutung ganz verloren; Siebenbürgen besteht selbständig ebensowenig wie der ehemalige Banat, wenn es auch besondere, partikularrechtliche Besonderheiten bewahrt hat, z. B. die Fortdauer der Geltung des a. b. G. B., und das gegenwärtig bestehende Gebiet von Fiume hat mit der Landes-einteilung des alten Österreich nichts zu schaffen. Wohl aber haben die ehemaligen Län-

der Kroatien und Slavonien und die Militärgrenze, wenn sie auch voneinander gesondert nicht mehr existieren, doch noch insofern Bestand, als Kroatien und Slavonien mit der demselben einverleibten ehemaligen kroatisch-slavonischen Militärgrenze auf Grund des G. V. XXX: 68 ein Gebiet mit besonderer staatsrechtlicher Stellung bildet (vgl. Art. „Kroatien“, Bd. III, S. 283 ff.).

IV. Die Kreise reichen in einzelnen Ländern bis in die letzte Zeit des Mittelalters zurück und wurden zur Zeit Maria Theresias in die staatliche Gebietseinteilung eingefügt. Ihr Bestand hat in den territorialen Grundlagen sehr wenig Änderungen erfahren. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war ihre Zahl 77. Kurz vor Beginn der Neugestaltung Österreichs im J. 1849 belief sie sich (wegen Umänderung zweier Kreise in Kronländer, Einverleibung eines dalmatinischen Kreises in einen anderen und Umwandlung des Kreises der vier Prager Städte in eine Stadthauptmannschaft nur noch auf 73. Die Namen dieser unmittelbar vor 1849 noch bestehenden Kreise waren die folgenden:

Niederösterreich 4 Kreise (Viertel): unter, ober dem Wienerwald, unter, ober dem Manhartsberg und die ehemalige Stadthauptmannschaft Wien. Oberösterreich: 4 Kreise: Mühl-, Inn-, Traun- und Hausruckviertel; aus dem früheren, 5. Salzacher Kreis entstand das Kronland Salzburg. Steiermark 5 Kreise: Graz, Marburg, Cilli, Bruck, Judenburg. Kärnten hatte 2, Klagenfurt und Villach, und Krain 3 Kreise: Laibach, Neustadt und Adelsberg. Im Küstenland bestand die Einteilung in den Görzer und den Triester (früher „Trieſter“) Kreis. In Tirol 7, nämlich der Ober- und Unterinntaler, Bozener, Pustertaler, Rovereder und Trienter, endlich der Bregenzer oder Vorarlberger Kreis, das spätere Land Vorarlberg. Die Zahl der Kreise in Böhmen belief sich auf 16, nämlich Beraun, Bidschow, Budweis, Bunzlau, Chrudim, Gzaslau, Elbogen, Kaurzim, Klattau, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Prachin, Raonitz, Saaz, Tabor und die Stadthauptmannschaft Prag (früher: Kreis der 4 Prager Städte). Die Zahl der mährischen Kreise war 6: Brünn, Gradiſch, Jglau, Olmütz, Prerau, Znaim. Schlesien hatte 2 Kreise, den Teschener und Troppauer. Die 19 galizischen Kreise waren Bochnia, Brzezany, Czorkow, Zaslau, Kolomea, Lemberg, Przemysl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Strzpi, Tarnopol, Tarnow, Wadowice (früher Myslenitz), Zloczow, Zolkiew, seit 1846 Krakau samt Gebiet als 19. Kreis; an dessen Stelle befand sich früher der Czernowitzer Kreis, das nachmalige Kronland Bukowina. Dalmatien hatte 4 Kreise: Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, vormals noch einen 5. Kreis, nämlich Makarska, später zu Spalato gehörig.

Durch die allgemeine Neugestaltung im Jahre 1849 (s. i. Entschliebung 26 VI 49, R. 295) wurde die Kreiseinteilung für die Errichtung der „Kreisregierungen“ benutzt. Einige Länder, so Niederösterreich, Oberösterreich, Krain, Kärnten, Küstenland, wurden jedoch in Kreise nicht eingeteilt, son-

dern bildeten als Ganzes einen Kreis und in den übrigen Ländern wurden die Kreise in größere zusammengezogen und dadurch an Zahl stark verringert, so daß in Steiermark drei (Graz, Marburg, Bruck); in Tirol und Vorarlberg vier (Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz); in Böhmen sieben (Prag, Budweis, Eger, Jitschin, Böhmisches-Leipa, Pardubitz, Pilsen); in Mähren zwei (Brünn, Olmütz) entstanden. Galizien wurde an Stelle der Kreise in drei Regierungsbezirke (Lemberg, Krakau und Stanislaw) und Dalmatien in sieben Prosekturen geteilt. Jedoch schon in den J. 1853 ff. wurde (auf Grund der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10) zum Zwecke der „Kreisbehörden“, welche an Stelle der Kreisregierungen traten, die alte Kreiseinteilung wieder hervorgeholt, als die Errichtung der Bezirksämter erfolgte und die politische Verwaltung mit der Justiz in der unteren Instanz vereinigt wurde. So erscheinen die alten vor 1849 bestandenen vier Viertel in Niederösterreich als Kreis: Wiener-Neustadt, St. Pölten, Korneuburg und Kremis; die alten Viertel in Oberösterreich als Kreis: Linz, Nied, Steyr und Wels; desgleichen in Galizien die alten Kreise (dazu Krakau, jedoch ohne Czernowitz); in Mähren die alten sechs Kreise (statt Prerau: Neutitschein) und in Dalmatien die vier Kreise von ehemem; in Steiermark wurden die drei Kreise der 1849er Einteilung beibehalten, ebenso die vier in Tirol; die zwei vor 1849 bestandenen küstenländischen Kreise erscheinen wieder als Görzer und Mitterburger (Pisinoer) Kreis. In Böhmen wurden nur 13 Kreise gebildet (Budweis, Jungbunzlau, Chrudim, Gzaslau, Eger, Jitschin, Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Pilsch, Prag, Saaz und Tabor). Nur in Kärnten, Krain und Schlesien wurde die Kreiseinteilung überhaupt nicht wieder aufgenommen. Es wurden sonach durch die Verfügungen der J. 1853 ff. 59 Kreise gebildet. Doch dauerte diese Wiederbelebung des Kreisgedankens nicht lange; von 1859/1860 anfangen erfolgte schrittweise mit einem bisher endgültigen Effekte die Aufhebung der Kreiseinteilung und die Auflösung der bestehenden Kreisbehörden, so daß im J. 1868, als die Trennung der Verwaltung und Justiz vollständig durchgeführt wurde, diese früheren Kreise überhaupt nicht mehr bestanden.

Gegenwärtig ist diese Gebietsform des Kreises sonach nicht mehr vorhanden. Allerdings ist im Art. XVII des Reichsgemeindegesetzes 5 III 62, R. 18, die Möglichkeit einer Bezirks-, Gau- oder „Kreisvertretung“ vorgesehen, es ist aber eine Gau- oder Kreiseinteilung nirgends vorgenommen worden. Ob es zweckmäßig gewesen ist, von dieser alteingewurzelten Kreiseinteilung abzusehen, ist sehr fraglich, denn sie war eine geeignete Gebietsform, um die Nachteile der allzu großen Länder abzuschwächen, und sie entsprach im allgemeinen den natürlichen Gebietsabschnitten derselben. Ein Überrest des Kreises liegt darin, daß in einigen Ländern (namentlich in Böhmen, 13) einigen Bezirkshauptmännern eine überwachende Tätigkeit gegenüber einer Anzahl von anderen sonst gleichgestellten politischen Bezirken zuzummt. Desgleichen hat sich die Gau- oder Kreiseinteilung in der Hercezs-

in der Gerichtseinteilung, zum Teil in der Finanzverwaltung in gewissem Maße erhalten, auch wirkt sie mehrfach im Leben gewisser größerer, administrativ wichtiger Vereine (Feuerwehren usw.) insofern, als Gau- oder Kreisverbände mit Erfolg versucht worden sind.

Auch ist die Überzeugung von der großen Bedeutung der Kreiseinteilung für eine zweckmäßigere Gebietsgliederung Österreichs niemals erschüttert worden, was sich insbesondere an den Wiederbelebungsversuchen zeigt, welche immer wieder von neuem auftauchen (vgl. den Art. „Kreisverfassung in Böhmen“ B, Bd. III, S. 266 ff.). —

Wenn wir eine Analogie der Gebiets-einteilung Österreichs mit jener in Ungarn suchen, so gleichen die Kreise so ziemlich den Komitaten in Ungarn und Kroatien, deren 63 und 8, zusammen 71, in Flächeninhalt und Bevölkerungszahl verhältnismäßig übereinstimmend bestehen, während die verwaltungsrechtlichen Kompetenzen natürlich gänzlich andere sind. Immerhin aber dürfte Ungarn vor Österreich den Vorteil voraus haben, daß es nicht mit der praktisch vielfach ungeeigneten Ländereinteilung belastet ist, sondern als Mittelinstan-

zen die an Größe und Volkszahl sehr geeigneten Komitate zur Verfügung hat. — In Bosnien und der Herzegowina dienen die sechs Kreise gleichzeitig für die politische sowie für die Gerichtseinteilung (Kreisbehörden, Kreisgerichte) und für die Finanzverwaltung (fünf Finanzinspektorate), wie auch in der untersten Instanz alle drei Amtsprengel vereinheitlicht sind.

V. Die politischen Bezirke. Für die Unterinstanzen aller Art in der Staatsverwaltung ist jetzt in Österreich die Bezeichnung „Bezirke“ in Anwendung gekommen, welche aber auch für die Mittelinstanzen in der autonomen Verwaltung benützt wird. In der Tabelle II ist die Einteilung der Länder nach politischen Bezirken nebst deren absoluter und durchschnittlicher Bevölkerung dargestellt; ferner ist die Zahl und Bevölkerung der Städte mit eigenem Statut zu ersehen, da deren Kompetenz mit derjenigen der Bezirks-hauptmannschaften im Wesen übereinstimmt.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die derzeitige politische Bezirks-einteilung eingeführt wurde (1849 f., vgl. Art. „Behörden“, Bd. I, S. 434 ff.), war die Zahl der Bezirke 285 (neben

Tabelle II.
Die politischen Bezirke.

Kronländer	Zahl der Städte mit eigenem Statut				Orts-anwesende Bevölkerung der Städte mit eigenem Statut	Orts-anwesende Bevölkerung der Bezirks-hauptmannschaften	Durchschnittliche Größe eines politischen Bezirkes in Quadratkilometern	Durchschnittliche Bevölkerung der Bezirks-hauptmannschaften	Zahl der Städte mit eigenem Statut	Anzahl der Bezirks-hauptmannschaften (entfallende Gemeinden ¹⁾)	Anzahl der Städte			
	1907		1900								1907	1900	1907	1900
	1907	1900	1907	1900										
Niederösterreich . .	3	23	22	17	1,108.105	1,992.388	861	90.563	73	13	23	6		
Oberösterreich . .	2	13	12	12	76.383	733.863	921	61.155	41	16	13	5		
Salzburg	1	5	5	3	33.067	159.696	1430	31.939	31	00	5	3		
Steiermark	4	22	20	19	173.617	1,182.877	1019	59.143	77	85	22	8		
Kärnten	1	7	7	7	24.284	343.040	1475	49.005	36	00	7	6		
Krain	1	11	11	10	36.547	471.603	905	42.873	32	63	11	4		
Triest und Gebiet	1	—	—	—	178.599	—	—	—	—	—	—	—		
Görz und Gradiska	1	4	4	4	25.432	207.465	729	51.866	35	25	4	2		
Frielen	1	7	6	6	10.302	334.748	708	55.791	9	00	7	1		
Tirol	4	23	21	21	75.818	776.894	1160	36.995	42	71	22	15		
Vorarlberg	—	3	3	3	—	129.237	867	43.079	34	00	3	1		
Böhmen	2	98	94	79	235.688	6,083.009	530	64.713	78	79	96	28		
Mähren	6	34	34	25	190.751	2,246.955	653	66.087	84	76	34	8		
Schlesien	3	9	8	7	52.382	628.040	571	78.505	62	25	9	3		
Galizien	2	79	78	63	251.200	7,064.739	993	90.578	80	00	79	23		
Bukowina	1	11	9	6	67.622	662.573	1040	73.619	37	33	11	4		
Dalmatien	—	14	13	7	—	593.784	916	45.675	6	61	14	8		
Staatsgebiet . .	33	363	347	285	2,539.797	23,610.911	826	68.862	66	73	360	125		
Küstenland	3	11	10	10	214.333	542.213	724	51.221	19	50	11	3		
Tirol u. Vorarlberg	4	26	24	20	75.818	906.131	1126	40.915	41	62	25	16		

¹⁾ Ausschließlich Outzgebiete (1900).

21 Kreisen und 3 besonderen Verwaltungen); derzeit bestehen 363.

Die mittlere Bevölkerung eines politischen Bezirkes beläuft sich für das ganze St. auf zirka 69.000 Bewohner und bewegt sich, was die einzelnen Länder anbelangt, in den sehr weit gespannten Grenzen von 31.939 und 90.578; dabei ist sofort ersichtlich, daß die Bezirke in Niederösterreich und Schlessien wegen der großen Volksdichte, dann in Galizien und der Bukowina wegen der weiten Sprengel stark über das Durchschnittsmaß hinausragen. Wie groß aber im einzelnen die Verschiedenheiten der politischen Bezirke nach Größe und Volkszahl sind, ergibt sich aus den beiden Tabellen III und IV.

Beide Tabellen müssen im Zusammenhange betrachtet werden, weil die Dichte der Besiedelung ungemein verschieden ist. Immerhin aber kann man sagen, daß das Flächenausmaß von mehr als 1500 km², wie sich ein solches einigemal in den Alpenländern und in Galizien findet, eine erhebliche Erschwerung der Verwaltung bildet, wenn auch die Volkszahl gering ist, ganz ebenso wie die Volkszahl von 100.000 wohl dem Begriffe einer niedersten Instanz zuwiderläuft und dort, wo sich solche Bezirke in der Nähe von Städten befinden, den Wunsch nach Einführung einer magistralen Verwaltung hervorruft.

Die Zahl der Bezirke für den öffentlichen Sanitätsdienst stimmt im allgemeinen mit den

Tabelle III.

Verteilung der politischen Bezirke nach der Größe (1900).

Kronländer	Anzahl der Bezirks-hauptmannschaften mit einem Flächeninhalt von						Zusammen
	bis 500	501 bis 1000	1001 bis 1500	1501 bis 2000	über 2000		
Niederösterreich . . .	2	12	7	1	—	22	
Oberösterreich . . .	—	6	6	—	—	12	
Salzburg . . .	—	1	2	1	1	5	
Steiermark . . .	2	8	6	2	2	20	
Kärnten . . .	—	2	4	—	1	7	
Krain . . .	—	7	4	—	—	11	
Görz u. Gradiska . . .	1	2	1	—	—	4	
Istrien . . .	—	6	—	—	—	6	
Tirol . . .	3	4	6	5	3	21	
Borarlberg . . .	1	1	1	—	—	3	
Böhmen . . .	44	46	4	—	—	94	
Mähren . . .	10	23	1	—	—	34	
Schlessien . . .	2	5	1	—	—	8	
Galizien . . .	5	43	22	7	1	78	
Bukowina . . .	—	5	2	1	1	9	
Dalmatien . . .	2	6	2	3	—	13	
Staatsgebiet . . .	72	177	69	20	9	347	

Tabelle IV.

Verteilung der politischen Bezirke nach der Volkszahl (1900).

Kronländer	Anzahl der Bezirks-hauptmannschaften mit einer Bevölkerung von						Zusammen
	bis 30.000	30.001 bis 50.000	50.001 bis 75.000	75.001 bis 100.000	100.001 und mehr		
Niederösterreich . . .	1	7	10	3	1	22	
Oberösterreich . . .	—	2	9	1	—	12	
Salzburg . . .	2	2	1	—	—	5	
Steiermark . . .	4	5	6	4	1	20	
Kärnten . . .	1	2	4	—	—	7	
Krain . . .	2	6	3	—	—	11	
Görz u. Gradiska . . .	1	1	2	—	—	4	
Istrien . . .	—	4	2	—	—	6	
Tirol . . .	10	6	4	1	—	21	
Borarlberg . . .	1	2	—	—	—	3	
Böhmen . . .	4	28	44	15	3	94	
Mähren . . .	—	11	15	7	1	34	
Schlessien . . .	—	1	5	1	1	8	
Galizien . . .	—	5	29	30	14	78	
Bukowina . . .	—	2	5	2	—	9	
Dalmatien . . .	4	7	1	—	1	13	
Staatsgebiet . . .	30	91	140	64	22	347	

politischen Bezirken überein, wogegen die Baubezirke in weit größerem Ausmaße angeordnet sind.

In Ungarn teilen sich (1905) (S. N. XXI: 86) die 63 Komitate in 421 Stuhltrichterbezirke, außerhalb welchen jedoch die 107 Städte mit geregelter Magistrat stehen, während die 26 mit Municipal- oder Jurisdiktionsrecht versehenen Städte den Komitaten gleichgestellt sind. Die Zahl der politischen Bezirke ist sonach etwas größer als in Österreich, ebenso wie, mit Rücksicht auf den etwas größeren Flächenraum, die durchschnittliche Größe derselben, jedoch ist deren Volkszahl geringer und das um so mehr, als in Ungarn mehr Städte außerhalb der Bezirkseinteilung gestellt sind als in Österreich. Ueberdies ist zu bemerken, daß die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung der städtischen Gemeinwesen in weit größerer Übereinstimmung mit deren Volkszahlen und mit ihrer Bedeutung für das Volksganze steht als in Österreich.

In Kroatien und Slavonien zerfallen die 8 Komitate in 70 Verwaltungsbezirke, neben welchen 4 Städte mit Municipalrecht und 13 sonstige Städte bestehen. Die Volkszahl der Sprengel dieser kroatischen Bezirksämter entspricht im allgemeinen derjenigen der österreichischen Gerichtsbezirke, während das Flächenausmaß mehr demjenigen der österreichischen politischen Bezirke gleichkommt; es stimmen auch die Sprengel der Bezirksgerichte fast ausnahmslos mit jenen der politischen Behörden überein.

VI. Die Gerichtsprengel. Die Gebietsein- teilung für die Gerichte zeigt eine größere An- lehnung an die vordem bestandene und ist als eine recht glückliche zu bezeichnen. Die Länder sind nach Bedarf zu Oberlandesgerichtsprengeln zusammen- gelegt oder geteilt, wobei unter anderem auch auf die alte Provinzialeinteilung zurückgegriffen wurde; ferner finden wir in den Sprengeln der Gerichts- höhe die ehemalige, unleugbar sehr verwendbare

Kreiseinteilung wieder, und endlich haben sich die Sprengel der Gerichtsbezirke geeignet erwiesen, für verschiedene Zwecke des öffentlichen Lebens benutzt zu werden: sie liegen den Steuerbezirken, Wahlbezirken, den Bezirksvertretungen, Bezirkskrankenkassen usw. zu Grunde. Die Sprengel der Oberlandesgerichte sind allerdings von ungleicher Größe und Volkszahl, da- gegen sind sie den Ländergruppen so sinngemäß an- gepaßt, daß dieser Nachteil zurücktritt (s. Tabelle V).

Tabelle V.
Die Gerichtsprengel.

Kron- Länder	Oberlandesgerichtsprengel		Gerichtshofsprengel			Bezirksgerichtsprengel					
	Ober- landes- gerichts- sprengel	Flächeninhalt der Ober- landesgerichtsprengel in 1000 km ²	Berlamsbesitzung der Oberlandesgerichtsbezir- ge (Einflüsse Militär) in Millionen (1900)	Zahl der Gerichtshof- sprengel (1900=1907)	Durchschnittliche Größe der Gerichtshofsprengel in Quadratkilometern	Durchschnittliche Ein- wohnerzahl der Gerichts- hofsprengel in 1000 (Vollzählung von 1900)	Gerichtsbezirke (1900) ¹⁾	Durchschnittliche Größe eines Gerichtsbezirkes in Quadratkilometern (1900)	Durchschnittliche Bevöl- kerung eines Gerichts- bezirkes (Volkszählung 1900)	Anz. i politischen Bezirk entfallenden Gerichtsbezirke (1907)	Anz. i Gerichtsbezirk ent- fallenden Ortsgemeinden (1900) ²⁾
Niederösterreich	Wien	38·96	3·62	5	3.964·89	532·38	88	225·27	30.247	3·85	18·28
Oberösterreich				4	2.995·40	343·81	46	260·51	1.709	3·53	10·91
Salzburg				1	7.153·23	173·51	20	357·61	8.675	4—	7·75
Steiermark				4	5.606·57	320·68	65	445·04	21.378	2·95	23·95
Kärnten	Graz	42·71	2·14	1	10.326·57	361·01	28	368.83	12.893	4—	8·28
Krain				2	4.977·39	249·48	31	321·16	6.095	2·81	11·58
Triest u. Geb.	Triest	7·97	0·70	1	95·25	286·24	29	274·76	2.399	3·63	6·75
Görz u. Grad.				1	2.917·99	192·01					
Istrien	Inns- bruck	29·28	0·93	1	4.955·48	217·14	66	404·28	12.313	2·86	13·59
Tirol				4	6.670·62	204·17					
Borarlberg	Prag	51·95	5·84	15	2.602·03	116·07	223	232·95	26.202	2·33	33·21
Böhmen				6	3.463·29	389·54	78	284·89	29.190	2·35	36·94
Mähren	Brünn	27·37	2·88	2	3.703·62	379·48	24	214·45	25.235	2·77	20·75
Schlesien				2	2.573·42	302·83	68	340·60	33.818	2·36	33·91
Westgalizien	Kraufau	23·16	2·30	6	3.860·14	383·28	116	477·03	37.139		
Ostgalizien				10	5.533·60	430·82	17	614·19	38.034		
Bukowina	Berg	65·78	4·95	2	5.220·82	323·30	33	388·93	15.982	2·42	26·06
Dalmatien				5	2.566·46	105·49	938	319·83	25.474	2·62	24·68
Staatsgebiet	—	300·01	23·89	71	4.225·45	336·56	938	319·83	25.474	2·62	24·68

¹⁾ Diese Ziffern sind der Justizstatistik für das J. 1899 Österreichische Statistik LXIX. Bd. 1. Heft) ent- nommen, welche eine Übersicht über die Einteilung der Gerichtsprengel mit Angabe des Flächeninhaltes derselben für den Stand vom 31. XII. 1900 enthält, danach beläuft sich die Zahl der Sprengel auf 938; die Verteilung der Sprengel über die Länder des Küstenlandes ist, nicht mit Sicherheit zu entnehmen, weshalb eine Gesamtziffer gegeben wurde. In dem Volkszählungswerte (Österreichische Statistik, LXIII. Bd. 1. Heft) wird die Zahl der Gerichtsbezirke mit 915 angegeben, weil hier nur jene Gerichtsbezirke enthalten sind, welche einen Jurisdiktions- sprengel auch außer den Städten mit eigenem Statut besitzen. Da das Volkszählungswert die Bevölkerungsziffer der Gerichtsprengel nur für diese letztgenannte Anzahl enthält und die Flächeninhalte überhaupt nicht angibt, mußten für diese Kolonne der Tabelle V sowie für die Tabellen VI und VII die Ziffern aus der genannten justiz- statistischen Publikation benützt werden, wenngleich diese nicht die Bevölkerungsziffern der Volkszählung, sondern die berechnete Bevölkerung zu Grunde legt; letztere beläuft sich nur auf 23,895.413. Im J. 1907 war die Zahl der Gerichtsbezirke 954 (gegen 1900: Niederösterreich, Küstenland, Schlesien, Bukowina, Dalmatien je + 1, Mähren 2, Galizien 3, Böhmen 6).

²⁾ Ausschließlich Ortsgemeinden.

Ein Gerichtshofsprengel umfaßt im Durch- schnitte 4 1/2 Tausend km² und 1/3 Mill. Einwoh- ner. Die Einteilung der Gerichtshofsprengel hat den Vorteil, daß in den kleineren Ländern der Sprengel mit den Landesgrenzen zusammenfällt,

während in den übrigen Ländern in Anlehnung an die ehemalige Kreiseinteilung, eine natürliche Gruppierung vorliegt. Dabei ist die Ungleichheit in Größe und Volkszahl hinsichtlich der Gerichts- hofsprengel von weit geringerem Belange als hin-

sichtlich der Bezirksgerichtsprengel, weil die ersteren vermöge der Natur ihrer Agenden vielfach vom Territorium unabhängig sind, überdies nur mit einer kleineren Klasse der Bevölkerung zu tun haben und nicht so sehr mit den breiten Schichten derselben; auch kann die Personalzusammensetzung des Beamtenkörpers weit eher mit der Anzahl der Agenden in Einklang gebracht werden als das Personale der Einzelgerichte, welches immerhin eine gewisse Gleichförmigkeit aufweisen muß. Auch muß bei der Einteilung ein weiterer Umstand beachtet werden. Während nämlich die Organe der politischen Bezirksverwaltung in hervorragendem Maße nicht mit der Bevölkerung direkt in Verkehr stehen, sondern mit den politischen Gemeinden, entfällt dieser Mittelverkehr, was die Gerichte anbelangt, fast vollständig und es ist infolgedessen notwendig, einerseits die Sprengel der Einzelgerichte kleiner anzulegen als die politischen Sprengel und andererseits die Sprengel der Gerichtshöfe mit der natürlichen Bevölkerungsgruppierung in territorialer, sprachlicher, wirtschaftlicher Beziehung, speziell auch was die Städte als Bevölkerungszentren anbelangt, in Einklang zu bringen.

Die Zahl der Bezirksgerichtsprengel hat eine steigende Tendenz, und zwar, wie ein Blick auf die Flächen und Volkszahlen derselben beweist, sehr mit Recht; die durchschnittliche Fläche von etwa 320 km² und die durchschnittliche Volkszahl von 25.500 Menschen wird in einigen Ländern erheblich überschritten. Diese Erscheinung zeigt sich zunächst in der Umgebung der Städte (namentlich Niederösterreich) durch die große Volkszahl bei kleiner Fläche und es begegnet hier eine Abhilfe nur finanziellen Schwierigkeiten; dann zeigt sich dies bei einigen Alpenländern, wo die Fläche, aber nicht die Volkszahl groß ist und eine Vermehrung der Gerichte viel schwieriger durchführbar wäre; endlich in Galizien und der Bukowina, wo sowohl Fläche als auch Territorium viel zu groß sind, eine Vermehrung der Sprengel notwendig erscheint und auch tatsächlich vorgenommen wird bzw. beabsichtigt ist.

Diese Verhältnisse werden aus den folgenden Tabellen VI und VII (S. 372 und 373) deutlicher ersichtlich.

Wenn wir von Salzburg, Tirol, Dalmatien und den beiden Ostländern absehen, so erscheint als Größenmaximum der Inhalt von 800 km² Fläche, der allerdings schon als übermäßig zu bezeichnen ist und sich nur in den Alpenländern und Ostländern findet. Die kleinste Größengruppe von weniger als 200 km² findet sich in der Umgebung großer Städte und in dicht bewohnten Industriezentren (z. B. der Wiener Landesgerichtsprengel: 19 Stadtbezirke mit zusammen 209 km² Fläche und 12 Landbezirke mit je 200 km²). Die absolute Majorität aller Bezirke liegt in der Gruppe 200—400 km² sowie in den Grenzen der Volkszahlen von 10.000—30.000. Hinsichtlich der Volkszahlen kann gesagt werden, daß die Obergrenze, wenn man nämlich von den ganz exceptionellen Verhältnissen der Stadtsprengel und einigen an-

deren Ausnahmen abieht, mit 50.000 erreicht wird, so daß nur in den Ostländern volkreichere Landbezirke zu finden sind. Es scheinen aber doch diese großen Differenzen in den Bevölkerungszahlen und die verhältnismäßig große Anzahl von Sprengeln mit einer den Durchschnitt allzuweit überreichenden Anzahl von Bewohnern darauf hinzudeuten, daß in der Anordnung der Bezirksgerichte die städtischen Sprengel mehr zur Berücksichtigung kommen sollten, als dies heute der Fall ist, wo sie immer noch als Ausnahme auftreten, während die städtische Entwicklung in Österreich doch große Fortschritte gemacht hat.

In Ungarn entsprechen (1902) den 9 österreichischen Oberlandesgerichtsprengeln die 11 Sprengel der königl. Gerichtstafeln und den 71 (1903) österreichischen Gerichtshofsprengeln die 67 königl. Gerichtshöfe, in verhältnismäßig übereinstimmender territorialer und populationistischer Anordnung. Dagegen ist die Zahl der Sprengel der Bezirksgerichte, 385, weit geringer, vielleicht zum Teil mit Rücksicht auf die für Bagatellsachen bestimmten Friedensrichter und Gemeinderichter. In Kroatien-Slavonien, welches für die 2. Instanz ein einziges Territorium bildet, bestehen 9 Gerichtshofsprengel und 73 Sprengel der Bezirksgerichte, so wie 533 Ortsgerichte. Die Sprengel der Gerichts-

Tabelle VI.
Verteilung der Bezirksgerichtsprengel nach der Größe (1900)¹⁾.

Kronländer	Anzahl der Bezirksgerichtsprengel (1900) mit einem Flächeninhalt von Quadratmetern						Zusammen
	bis 200	201 bis 400	401 bis 600	601 bis 800	801 bis 1000	über 1000	
Niederösterreich	36	44	7	1	.	.	88
Oberösterreich	18	23	3	2	.	.	46
Salzburg	5	8	6	.	1	.	20
Steiermark	14	30	16	5	.	.	65
Kärnten	3	16	8	1	.	.	28
Krain	7	17	4	3	.	.	31
Triest u. Gebiet	8	17	4	.	.	.	29
Görz u. Grad.	8	17	4	.	.	.	29
Isrien	18	19	17	7	2	3	66
Tirol	18	19	17	7	2	3	66
Borarlberg	.	3	2	1	.	.	6
Böhmen	74	140	9	.	.	.	223
Mähren	12	55	11	.	.	.	78
Schlesien	14	8	2	.	.	.	24
Westgalizien	14	34	16	4	.	.	68
Ostgalizien	4	45	41	17	6	3	116
Bukowina	.	4	7	2	3	1	17
Dalmatien	9	13	3	6	1	1	33
Staatsgebiet	236	476	156	49	13	8	938

¹⁾ Vgl. die Anmerkung bei Tabelle V.

Tabelle VII.

Verteilung der Bezirksgerichts Sprengel nach der Volkszahl (1900)¹⁾.

Kronländer	Anzahl der Bezirksgerichts Sprengel (1900) mit einer Bevölkerungszahl von							Zusammen
	bis 10.000	10.001 bis 20.000	20.001 bis 30.000	30.001 bis 40.000	40.001 bis 50.000	50.001 bis 75.000	über 75.000	
Niederösterreich	6	47	12	4	4	8	7	88
Oberösterreich	8	31	3	2	1	1	.	46
Salzburg	17	2	.	.	1	.	.	20
Steiermark	17	30	9	3	2	3	1	65
Kärnten	15	9	2	1	.	1	.	28
Krain	2	17	5	.	.	1	.	31
Triest u. Geb.	3	18	4	2	.	1	1	29
Görz u. Grad.								
Istrien								
Tirol	25	36	2	2	1	.	.	66
Borarlberg	1	2	3	6
Böhmen	7	74	80	31	20	8	3	223
Mähren	1	15	35	17	4	2	3	78
Schlesien	2	11	4	1	4	2	.	24
Westgalizien	.	8	28	11	14	6	1	68
Ostgalizien	.	13	35	30	18	16	4	116
Bukowina	1	3	3	2	2	5	1	17
Dalmatien	14	10	4	3	2	.	.	33
Staatsgebiet	125	326	229	109	73	54	21	938

¹⁾ Vgl. die Anmerkung bei Tabelle V.

höfe stimmen an Größe mit den österreichischen ziemlich überein, sind aber um die Hälfte weniger vollreich. Was dagegen die Verteilung der Bezirksgerichts Sprengel anbelangt, so ist schon früher bemerkt worden (bei V), daß sie an Fläche den österreichischen politischen und an Volkszahl den österreichischen Gerichtsbezirken an die Seite zu stellen sind.

VII. Die Territorien der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung der direkten Steuern hat eine eigene Gebietsanordnung nicht hervorgebracht, sondern sie benützt die bestehenden Sprengel der politischen sowie der Gerichtsbezirke. Die politischen Bezirke 1. Instanz dienen gleichzeitig als Sprengel der Steuerbehörden 1. Instanz, ebenso wie die 24 Steueradministrationen der Städte, davon 10 in Wien, 2 in Prag, die übrigen in den Landeshauptstädten (mit Ausnahme von Zara) und Krakau. Die Gebiete der Steuerämter, bezw. Hauptsteuerämter, fallen im allgemeinen, in einigen Ländern vollständig, mit jenen der Bezirksgerichte zusammen, indem hier nur in Galizien eine Verschiedenheit besteht. Zum Zwecke der Personalbestimmung von 1896 wurde auf die bestehende Gebietsenteilung gegriffen; als Veranlagungsbezirke der allgemeinen Erwerbsteuer I. und

II. Klasse dienen die Handelskammerbezirke, der III. und IV. Klasse die politischen Bezirke und 71 städtische Bezirke, davon 24 in Wien und 5 in Prag (vgl. Kundmachung des F. W. 24 IV 97, R. 117; für die Personaleinkommensteuer (s. Tabelle VIII) kommen im allgemeinen die politischen Bezirke und Ortsbezirke in Betracht (Kundmachung des F. W. 4 X 97, R. 233). Für die indirekte Besteuerung bestehen neben den selbständig angeordneten Gebieten der 1. Instanzen für die indirekte Besteuerung (zum Teil nach Kreisen gruppiert) noch die sich nach den Grenztreden gruppierenden Zollamtsbezirke. Über die Kontrollbezirke der Finanzwache s. den Art. „Finanzwache“, Bd. II, S. 86 f. —

In Ungarn (G. N. XXVIII:89) und Kroatien-Slavonien dienen grundsätzlich die Territorien der Komitate als Sprengel der Finanzdirektionen; derzeit (1902) bestehen in Ungarn 65 und in Kroatien-Slavonien 8; ferner dienen die Stuhl-

Tabelle VIII.

Die Gebietsenteilung der Finanzverwaltung.

Kronländer	Steueramtsbezirke (für die direkte Besteuerung) (1907)	Bezirke für die indirekte Besteuerung			Schätzungsbezirke für die Personaleinkommensteuer	
		Finanzbezirke (1907)	Zollämter (1900) ¹⁾	Finanzkontrollbezirke (1907)		
					Ortskommission	Bezirkskommission
Niederösterreich	69	4	3	32	27 ²⁾	20
Oberösterreich	46	1	19	20	3	12
Salzburg	15	1	7	7	1	5
Steiermark	63	3	3	16	4	20
Kärnten	28	1	4	10	1	7
Krain	32	1	1	5	1	11
Triest u. Gebiet	1	1
Görz u. Gradiska	13	1	30	29	1	4
Istrien	16	.	.	.	1	6
Tirol	66	3	56	35	4	21
Borarlberg	6	1			3	
Böhmen	224	12	95	131	39 ²⁾	92
Mähren	79	4	6	33	12	33
Schlesien	25	1	26	22	4	9
Galizien	186	17	30	123	15	76
Bukowina	19	1	9	25	1	9
Dalmatien	33	3	61	21	2	13
Staatsgebiet	920	54	350	509	117	342

¹⁾ Ohne Exposituren; deren Zahl beträgt 201, und zwar 47 im Küstenland, 32 in Tirol und Borarlberg, 62 in Böhmen usw.

²⁾ 19 in Wien und 5 in Prag.

bezirke als Sprengel der Steuerämter, derzeit 295 in Ungarn und 35 in Kroatien-Slavonien; überdies bestehen 29 Haupt- und 20 Nebenzollämter, davon 8 resp. 3 in Kroatien-Slavonien. Der Grundsatz der Übereinstimmung der Finanz- und politischen (und Justiz-) Verwaltung in territorialer Hinsicht ist sonach noch nicht gänzlich zur Ausführung gelangt, aber immerhin schon in seiner Aufstellung von Belang.

In Bosnien und der Herzegowina fallen die Steuerbehörden mit den (6) Kreisbehörden und die 51 Steuerämter mit den Bezirksämtern zusammen. Ferner bestehen 5 Finanzinspektorate,

5 Zoll- und Finanzwachkontrollbezirke, 1 Haupt- und 9 selbständige Zollämter.

VIII. Die Sprengel der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung. Die wirtschaftliche Verwaltung des Staates fordert für manche Verwaltungszweige eine eigenartige Gebietsenteilung, welche von lokalen Vorkommnissen und Verhältnissen bedingt erscheint, wie z. B. die Verteilung der Bergbehörden, der Eisenbahnverwaltungen u. dgl. Von dieser kann daher abgesehen und nur auf jene Rücksicht genommen werden, welche tatsächlich für das gesamte St. von Belang ist. Diese erscheint in der Tabelle IX dargestellt.

Tabelle IX.
Die Sprengel der wirtschaftlichen und sozialen Verwaltung.

Kronländer	Handelskammerbezirke 1907	Gewerbeinspektorate 1907	Zahl der Bezirkskrankenkassen 1904	Territoriale Unfallversicherungsanstalten (1904)	Post- und Telegraphendirektionen (1907)	Postanstalten 1905	Staats-telegraphenstationen 1905	Forstbezirke 1907
Niederösterreich	1	7	24	1	1	849	608	5
Oberösterreich	1	1	31	1	1	416	209	5
Salzburg	1		16			136	95	5
Steiermark	2	2	41	1	1	667	266	7
Kärnten	1	1	17			279	121	4
Krain	1	1	16	1	1	306	100	5
Triest und Gebiet	1	1	16			1	1	363
Görz und Gradiska	1	1						
Zitrien	1	2	43	1)	1	782	305	45
Tirol	3						1	48
Borarlberg	1	1	194	1	1	1815	979	8
Böhmen	5	9	69	1	1	966	316	3
Mähren	2	4	24	1	1	268	104	1
Schlesien	1	1	61	1	1	1224	442	10
Galizien	3	3	7	1	1	194	89	4
Bukowina	1	1	9	2)	1	173	130	8
Dalmatien	3	—						
Staatsgebiet	29	35	568	7	10	8438	3937	121

1) Mit Oberösterreich und Salzburg vereinigt.

2) Mit Küstenland vereinigt.

Bei der Tabelle IX ist vor allem zu bedenken, daß die Organe der sozialen Verwaltung nicht durchwegs nach territorialen Gesichtspunkten, sondern auch nach persönlichen Momenten angeordnet sind, wie das bei der Gewerbeinspektion und den sozialen Kassen zum Teile der Fall ist; von diesen mußte in der Darstellung natürlich abgesehen werden. Hier taucht zunächst die Frage auf, ob es etwa angezeigt wäre, bezüglich der Sprengel der Handelskammern und der Gewerbeinspektion eine gewisse Übereinstimmung herbeizuführen; überdies sind die letzteren zu groß bemessen; namentlich im Osten umfassen sie so gewaltige Flächen, daß eine tatsächliche Erfüllung der Aufgaben dadurch unmöglich erscheint. Ein erheblicher Vorteil wäre es, wenn die kleineren Länder jeweilig ein selbst-

ständiges Gebiet bilden könnten, was bei dem innigen Zusammenhange zwischen der politischen Verwaltung und der Gewerbeinspektion in die Waagschale fiel. Auch darf nicht übersehen werden, daß in der Tätigkeit der Handelskammern und der Gewerbeinspektoren zahlreiche administrative Berührungspunkte enthalten sind.

Bezüglich der Bezirkskrankenkassen beabsichtigt das Gesetz (§ 12), daß in der Regel jeweilig ein Gerichtsbezirk auch den Sprengel einer Bezirkskasse bilden solle, wenn nämlich dieselbe dabei finanziell leistungsfähig ist; anderenfalls können Änderungen vorgenommen werden. Aus der Tabelle IX ist zu ersehen, daß diese grundsätzliche Intention nur zum Teil in die Tat übersetzt werden konnte.

IX. Die Bezirkseinteilung der Selbstverwaltung. 1. Die allgemeine Bezirkseinteilung in der Selbstverwaltung stimmt zweckmäßigerweise mit den staatlichen Bezirken überein und führt auch diesen Namen. Hier ergibt sich die Frage, ob man für diese Sprengel die Gebiete der politischen oder der Gerichtsbezirke für geeignet erachten soll. Von den drei Ländern, die bisher solche Bezirksvertretungen besitzen, hat Galizien sich für die Gebiets-einteilung der politischen, Steiermark und Böhmen für jene der Gerichtsbezirke entschieden. Es ist unzweifelhaft richtig, nur eine dieser beiden Gebiets-einteilungen zu wählen, da hinsichtlich der Besteuerung der Zusammenhang mit den Gerichtsbezirken, welche im allgemeinen mit den Steueramtsbezirken korrespondieren, und hinsichtlich der administrativen Angelegenheiten der Zusammenhang mit den politischen Behörden 1. Instanz sehr nahe liegt. Fraglich bleibt nur, ob die Sprengel der Gerichtsbezirke nicht etwa zu klein sind, als daß sich eine wirklich lebensvolle Selbstverwaltung in denselben entwickeln kann; namentlich liegt die Gefahr vor, daß die größere Stadt des Bezirkes eine überwiegende Stellung erhält und dadurch eine einseitige Aufbringung der Kosten herbeiführt wird.

Die Größenverhältnisse bezw. die Bewohnerziffern sind für die Organisierung der Bezirke in mancher Hinsicht von Einfluß. So bestimmt z. B. das G. 25 VII 64, L. 27 (Böhmen) im § 2, daß als Minimalbevölkerungsziffer eines Bezirkes die Zahl von 10.000 zu gelten habe; ferner ist die Größe der einheimischen Bevölkerung auf die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretung von Einfluß, indem diese nach der Größe der Menschenzahl ansteigt.

2. Überdies besitzt die Selbstverwaltung für gewisse Agenden eine spezielle Gliederung, für welche sich jedoch eine genauere Kenntnis nicht gewinnen läßt; sie betrifft: Substationen, Naturalverpflegstationen, Arbeitsvermittlung, Straßenkonkurrenzen, Sanitätsdistrikte u. dgl. wie die folgende Tabelle beiläufig ersichtlich macht (1897; die Punkte bedeuten gegebenenfalls auch, daß über Vorkommen und Zahl solcher Sprengel nichts bekannt ist).

Länder	Substationen	Naturalverpflegstationen	Straßenkonkurrenzen
Niederösterreich . . .	88	136	.
Oberösterreich . . .	73	100	.
Steiermark	87	142	.
Kärnten	38	.	.
Krain	30	.	32
Tirol	54	.	.
Borarlberg	21	.
Mähren	153	119	78
Schlesien	37	28	21
Galizien	259	.	.

X. Die Gemeinden und Ortschaften. 1. Die einfachste Ansiedlungsform der Völker, die Ortschaft, hat, für sich selbst genommen, ein verwaltungsrechtliches Interesse nach verschiedenen Richtungen.

a) Sie bildet in manchen Ländern einen Selbstverwaltungskörper, dessen Befugnisse allerdings gering sind und sich nur auf die Verwaltung des besonderen Ortsvermögens beziehen; auch lauten jene Bestimmungen der Gem. O., welche sogenannte Konkurrenzen innerhalb der Gemeinde schaffen, in der Regel auf die Zusammenziehung derselben aus mehreren Orten hinaus. Endlich hat in manchen Ländern die Ortschaft, ungeachtet sie verwaltungsrechtlich in der Ortsgemeinde aufgegangen ist, faktisch doch noch ihre Bedeutung behalten, indem gewisse gesetlich der Gemeinde zufallende Angelegenheiten tatsächlich innerhalb der Ortschaft, welche dabei hier und da als Katastralgemeinde auftritt, gesondert durchgeführt werden. (Vgl. die Art. „Ortschaft“, Bb. III, S. 759 ff., und „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ B, 2, II.)

b) Für mehrere Verwaltungszusammengehörigkeiten bildet die Ortschaft (und nicht die Gemeinde) das örtlich bestimmende Element, so z. B. Volksschulgesetz, Gebäudesteuer usw. Auch die Gruppierung der Ortschaften nach Größenkategorien erscheint in einer Reihe von Gesetzen als bestimmender Umstand, und zwar: Die Aktivitätszulage wird nach der Größe des Dienstortes fixiert; die Abgabe für den Ausschank, Kleinvertrieb und Kleinhandel von gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist in ihrem Maße von der Größe der Ortschaften abhängig; der anlässlich der Anmeldung eines freien Gewerbes zu entrichtende Stempel richtet sich nach fünf Größenklassen der Orte; desgleichen bestehen Ortsklassen für die bei Herausgabe periodischer Druckschriften und beim Pfandleihgewerbe zu erlegenden Kautionen; die für die Berufung zum Amte eines Geschworenen erforderliche Steuerleistung bestimmt sich nach zwei Ortsgrößenklassen; endlich spielen dieselben auch in der Unterscheidung der Vollkaufleute von den Kaufleuten minderen Rechtes eine Rolle usw.

c) Die Ortschaft hat eine gebietsbildende Bedeutung insofern gehabt, als sie seinerzeit die örtliche Grundlage der Steuergemeinden und im weiteren Verlaufe der Katastralgemeinden und diese wieder die Grundlage bei der Bildung der Ortsgemeinden gewesen sind.

Eine Übersicht der Ortschaften sowie der Katastral- und Ortsgemeinden ist in der Tabelle X (S. 376) enthalten. Die Zahl der Ortschaften kann nicht als eine feststehende bezeichnet werden; sie schwankt ungeachtet der seit langem vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen fortwährend, wobei neben dem Umstande der verschiedenartigen ortsüblichen Bezeichnungen auch das Aufgehen von Ortschaften in anderen und die Bildung neuer in Betracht kommt; 1869 wurden 55.122, 1880 55.314, 1890 58.891 und 1900 54.916 gezählt; sie umfassen im Durchschnitt rund $5\frac{1}{2}$ km² (darunter 2.74 ha = 0.5% Bauarea und Hofräume) mit 65 Wohnhäusern und rund 480 Einwohnern. Dabei zeigen sich aber

Tabelle X.
 Ortsgemeinden, Katastralgemeinden und Ortshäfen zur Zeit der Volkszählung von 1900.

Kreisländer	Ortsgemeinden und Gutsgebiete					Katastralgemeinden 1903 ²⁾		Ortschaften		Auf 1 Ortsgemeinde entfallend		Auf 1 Katastralgemeinde entfallende Ortschaften			
	1900	1890	1880	1869	einer Ortsgemeinde 1900	Ortschaften	Durchschnittliche Bevölkerung (Bevölkerung 1900)	Durchschnittliche Fläche in Quadratkilometern	1900	einer Ortshafen 1900	Katastralgemeinden		Ortschaften		
Riedlerferriedl	1.609	1.591	1.626	1.589	1.927	12.32	3.183	974	6.23	4.035	765	488	1.97	2.88	1.27
Oberferreredl	502	492	479	550	1.614	23.87	1.198	673	10.00	6.072	133	1.97	2.38	12.09	5.07
Salzburg	155	155	155	154	1.244	46.14	368	524	19.58	757	255	9.41	2.37	4.88	2.06
Steinmarkt	1.557	1.554	1.546	1.545	871	14.40	2.691	504	8.33	3.833	354	5.81	1.74	2.46	1.43
Rain	252	230	212	214	1.454	40.94	809	454	12.76	2.864	128	3.60	3.91	1.13	3.56
Rein	359	345	345	349	1.415	27.72	934	544	10.22	3.291	154	3.05	2.54	9.44	3.52
Trient und Gebiet	1	1	1	24	178.598	95.00	23	7765	4.13	12	14.883	7.91	23.00	12.00	0.52
Stütz und Grabsitz	141	139	133	129	2.242	20.69	284	820	10.27	481	484	6.06	2.00	3.41	1.72
Stieren	54	51	48	44	6.390	91.75	353	977	14.03	600	590	8.25	6.53	1.11	1.69
Strol	897	900	900	896	951	29.74	969	808	27.53	1.997	402	13.36	1.08	2.22	2.06
Storarlberg	102	102	103	103	1.267	25.50	102	1267	25.50	178	726	14.61	1.00	8.74	1.74
Stöben	7.407	7.151	7.002	6.374	853	7.01	9.133	662	5.68	12.820	494	4.05	1.23	1.46	1.40
Stöben	2.882	2.937	2.814	2.692	846	7.71	3.138	776	7.07	3.324	733	6.67	1.08	1.15	1.05
Stöben	498	496	492	484	1.366	10.33	584	1165	8.81	697	976	7.38	1.18	1.44	1.19
Stöben ¹⁾	11.769	11.550	10.977	6.244	613	6.66	5.916	1230	13.20	12.421	1.589	6.32	0.50	1.05	2.09
Stöben ¹⁾	533	534	520	329	1.369	19.58	331	2206	31.54	653	1.118	15.86	0.42	1.22	1.97
Stöben ¹⁾	86	84	81	115	6.304	149.24	748	795	7.54	861	689	14.93	8.74	10.00	1.15
Stöben ¹⁾	28.804 ²⁾	28.312 ²⁾	27.434	21.835	830	10.41	30.794	776	10.41	54.916	476	5.42	1.06	1.90	1.78

¹⁾ Rühr 1900, 1890 und 1880 nichtgeführt, für 1869 nichtgeführt bei Gutsgebieten in Golliten und bei Stöben. Die Zahl dieser letzteren betrug: Golliten: 1900: 552²⁾, 1890: 5283 und 1880: 4724; Stöben: 1900: 1974, 1890: 199 und 1880: 185. 1869 ankommen 4925.
²⁾ Nach der Ehrentafel des Kaiserlichen LXXIII. 39. 1. Fort (Statistikverhandlungen). — Sie den vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung von 1900 wird die Zahl der Ortsgemeinden für 1890 mit 28.237 und für 1900 mit 28.472 angegeben. Anfang 1907 betrug die Zahl der Ortsgemeinden 23.251, jene der Gutsgebiete 5720, jedoch²⁾ Rühr 1907 wird die Zahl der Katastralgemeinden (im Ehrentafel des Kaiserlichen Statistischen Bundes) mit 30.846 und jene der Ortshäfen (ohne Gutsgebiete) mit 48.919 (gegen 49.150 in obiger Tabelle) angegeben.

hinsichtlich der einzelnen Länder erhebliche Größenunterschiede, wie z. B. die an Volkszahl schwachen Orte der Alpenländer (mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs), gegenüber den großen und volkreichen der Südländer, Mährens, Schlesiens, der Bukowina usw. Eine eingehende Darstellung dieser Besiedlungsform habe ich in meiner Abhandlung über die Ansiedlungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich (Statist. M. 1883) gegeben und muß mich hier auf diesen Hinweis beschränken.

2. Die Katastralgemeinden umfassen im Durchschnitte zwei Ortschaften, und zwar mußten um so mehr Orte zu solchen vereinigt werden, je kleiner dieselben waren (bis zu 5 im Durchschnitte für Oberösterreich), während die Katastralgemeinde um so mehr mit der Ortschaft zusammenfallen konnte, je größer die letztere war. Die durchschnittliche Fläche einer Katastralgemeinde beläuft sich auf annähernd $10\frac{1}{2} \text{ km}^2$. Bei der steuertechnischen Bedeutung, welche dieser Gebietsform innewohnt, ist es begreiflich, daß sie eine große Stabilität des Bestandes aufweist; so wurden 1857: 30.685 und 1907: 30.846 gezählt.

3. Die Ortsgemeinde, auch politische Gemeinde genannt, ist die wichtigste Gebietsform im Staate, von derselben hervorragenden Bedeutung für die Staats- wie für die Selbstverwaltung und zu beiden in den gleich engen Beziehungen. Das provisorische Gem. G. 17 III 49, R. 170, bestimmte im § 1, daß in der Regel die als selbständiges Ganzes vermessene Katastralgemeinde nunmehr die territoriale Grundlage der neu geregelten Ortsgemeinde bilden solle, falls nicht ohnehin schon mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde vereinigt waren; auch wurde (§ 3) die Zusammenlegung (dagegen nicht die Trennung) von Katastralgemeinden zum Zwecke der Bildung von Ortsgemeinden gestattet. Die Bildung von Ortsgemeinden durch Trennung von bestehenden solchen Einheiten wurde erst, und zwar wegen der in vielen Ländern bestehenden Kleinheit der Gemeinden nicht zu deren Vorteil, mit dem Gem. G. vom J. 1862 gestattet. Seither sind die Gemeinden in einer steten Bewegung durch Zusammenlegung, Teilung und Auscheidung von Gebietsteilen begriffen; ihre Zahl betrug (ohne die Gutsgebiete) 1869: 21.835, 1880: 22.524, 1890: 22.566, 1900: 23.078 und 1907: 23.251; es überwiegt also im ganzen genommen die Tendenz zur Auseinanderlegung; diese Tendenz ist so wichtig, daß sie in folgendem eingehender dargestellt werden soll. (S. Tabelle XI.)

Wenn wir von Oberösterreich, Kärnten, Galizien, Tirol und Dalmatien absehen, herrscht in allen österreichischen Ländern die Tendenz der Zerstückelung der Ortsgemeinden vor. Derselbe war in den Siebzigerjahren sehr stark, nahm dann im folgenden Dezennium erheblich ab, ist aber im letzten Dezennium des 19. Jahrhunderts neuerdings intensiver geworden. Das wahre Bild würde man allerdings erst erhalten, wenn für jedes Land nicht nur der Schlußbestand der Trennungen und Zusammenlegungen, sondern die auf jede der beiden Bewegungsformen bezüglichen Vermehrungs- und

Tabelle XI.
Die Gemeindebildung 1869—1900.

Kronländer	1880 gegen 1869	1890 gegen 1880	1900 gegen 1890	1900 gegen 1869
	finden sich mehr (+), weniger (-) Gemeinden	finden sich mehr (+), weniger (-) Gemeinden	finden sich mehr (+), weniger (-) Gemeinden	finden sich mehr (+), weniger (-) Gemeinden
Niederösterreich	+ 37	- 35	+ 18	+ 20
Oberösterreich	- 71	+ 13	+ 10	- 48
Salzburg	+ 1	-	-	+ 1
Steiermark	+ 1	+ 8	+ 3	+ 12
Kärnten	- 2	+ 18	+ 22	+ 38
Krain	- 4	-	+ 14	+ 10
Küstenland	- 15	+ 9	+ 5	- 1
Tirol u. Vorarlb.	+ 4	- 1	- 3	-
Böhmen	+ 628	+ 149	+ 256	+ 1033
Mähren	+ 122	+ 123	- 55	+ 190
Schlesien	+ 8	+ 4	+ 2	+ 14
Galizien ¹⁾	+ 9	+ 4	- 17	- 4
Bukowina ¹⁾	+ 5	+ 1	+ 1	+ 7
Dalmatien	- 34	+ 3	+ 2	- 29
Staatsgebiet	+ 815 - 126	+ 332 - 36	+ 333 - 75	+ 1325 - 82

¹⁾ Ohne Gutsgebiete.

Verminderungsziffern ins Auge gefaßt werden; dafür aber fehlen die Anhaltspunkte.

Im allgemeinen Durchschnitte umfaßt die Ortsgemeinde (ohne Gutsgebiete) 13 km^2 und 1033 Einwohner in etwa 105 Häusern; sie kommt gleich fast 1:33 Katastralgemeinden und 1:78 Ortschaften, wobei allerdings große Verschiedenheiten obwalten. Die größten Gemeinden finden sich in den südlichen Ländern, wo sie 100 und mehr Quadratkilometer und über 6000 Einwohner zählen sowie zehn und auch mehr Orte (Fraktionen) umfassen. In den Alpenländern ist wegen der dünnen Besiedelung das Durchschnittsareale, das bis zirka 50 km^2 ansteigt, ziemlich groß und die Volkszahl wegen der großen Anzahl der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften durchschnittlich auch zumeist über dem Mittel. Die Nordwestländer und Galizien haben Gemeinden mit kleiner Fläche und (mit Ausnahme des dichtbewohnten Schlesiens) einer ziemlich auf dem Staatsdurchschnitte stehenden Bewohnerzahl; Ortschaft und Gemeinde fallen hier nahe zusammen. Es treten uns also die Besiedlungsformen der Alpenländer und der Talländer in scharfem Gegenstake entgegen.

Diese Betrachtung der Gemeinde nach ihrer Größe ist wichtig, um ein richtiges Urteil darüber zu erlangen, inwiefern sie geeignet ist, die finanzielle Belastung zu ertragen und ihre Aufgaben durchzuführen. Dies tritt noch klarer hervor, wenn wir die Gemeinden in Größengruppen zerlegen (s. Tabelle XII, S. 378).

Aus den Volkszählungszwecken ist die Gruppierung der Gemeinden mit weniger als 2000

Tabelle XII.

Verteilung der Ortsgemeinden und Ortschaften nach der Volkszahl im Jahre 1900.

Kronländer	Ortsgemeinden mit Einwohner (Vorläufige Ergebnisse der Zählung 1900: 28.472 Gemeinden)				Ortschaften mit Einwohnern (Definitive Ergebnisse der Zählung 1900 54.916 Ortschaften)				
	bis 2000	2001 bis 5000	5001 bis 10.000	10.001 und mehr	bis 500	501 bis 2000	2001 bis 5300	5301 bis 10.000	10.001 und mehr
Niederösterreich . . .	1.490	97	12	10	3.430	538	70	8	9
Oberösterreich . . .	409	82	7	4	5.887	167	12	3	3
Salzburg	142	10	2	1	698	55	3	—	1
Steiermark	1.469	76	7	5	3.347	455	22	7	2
Kärnten	206	44	1	1	2.783	74	5	1	1
Krain	278	74	6	1	3.181	100	8	1	1
Friest und Gebiet . .	—	—	—	1	5	6	—	—	1
Sirien	—	31	15	8	430	148	16	4	2
Wörz und Gradiska . .	113	24	3	1	342	130	8	—	1
Tirol	820	61	8	5	1.578	381	27	6	5
Borarlberg	87	10	4	1	106	60	9	2	1
Böhmen	6.949	337	76	42	10.230	2.188	294	68	40
Mähren	2.704	150	20	16	2.012	1.132	146	20	14
Schlesien	416	68	8	6	360	260	64	8	5
Galizien ¹⁾	10.789	559	61	26	7.997	3.794	548	56	26
Bukowina ¹⁾	428	88	14	3	332	216	90	12	3
Dalmatien	21	31	16	18	461	373	22	2	3
Staatsgebiet ¹⁾	26.321	1742	260	149	43.179	10.077	1344	198	118

¹⁾ Einschließlich der Gutsgebiete.

Einwohnern nach Größengruppen leider nicht zu entnehmen; es haben etwa 11% eine größere Volkszahl als 2000; da die durchschnittliche Bevölkerung einer Gemeinde beiläufig 1000 beträgt, so muß es unter den Gemeinden von nicht 2000 Einwohnern viele Tausende geben, welche bis auf die Bevölkerungsziffer von 500 und darunter, ja bis auf die Zahl von 100 und 200 Einwohnern herabgehen.

Daß von solchen kleinen Bevölkerungsgruppen die Aufgaben der Gemeinden nicht durchgeführt werden können, liegt auf der Hand. Es wäre die Aufgabe der Landesauschüsse, aber auch der Staatsverwaltung, die Größengruppierung der Gemeinden genau zu studieren und vom Standpunkte der Gebietspolitik auf eine geeignete Anordnung dieser niedersten öffentlich-rechtlichen Gebietskörperlichkeiten hinzuwirken, um, ohne in den Fehler einer äußerlichen Gleichmacherei zu verfallen, zunächst wenigstens die zweifelsohne leistungsunfähigen Gemeinwesen zu beseitigen. Die Verjüde, welche bisher in dieser Richtung gemacht wurden, haben einen Erfolg allerdings nicht erzielt; so wurde in Krain im § 1 der Gem. O. bestimmt, daß aus den bestehenden Ortsgemeinden Hauptgemeinden zu organisieren sind, und in Niederösterreich durch das G. 16 IV 74, L. 26 die Bildung von Verwaltungsgemeinden, d. h. die Vereinigung von Ortsgemeinden, unter Fortbestand von deren Selbständigkeit zur Führung bestimm-

ter Geschäfte vorgesehen; keines dieser beiden Gesetze hat einen Erfolg gehabt.

Die Auseinanderlegung der Ortschaften nach Größengruppen zeigt, daß die Besiedelung fast ausschließlich nach kleinen Bevölkerungsgruppen erfolgt, 79% umfassen weniger als 500 und 97% weniger als 2000 Einwohner; $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung wohnt in diesen kleinsten Ortschaften und mehr als $\frac{2}{3}$ in jenen von höchstens 2000 Einwohnern. An diesen Besiedelungsformen etwas zu ändern, steht außer aller Möglichkeit und wäre auch vollständig zwecklos. Dagegen liegt in der Kleinheit der Orte und der immer noch lebhaft wirkenden Tendenz nach Ausstattung der Ortschaften mit dem „Orts“gemeindegcharakter die Gefahr, zu kleine Gemeinden zu erhalten. Es muß klar, zum Bewußtsein kommen, daß die heutige Ortsgemeinde mit ihren außerordentlich zahlreichen Verwaltungsaufgaben eine Verwaltungseinheit und keine Besiedelungseinheit ist, und daß sie in ihrer örtlich-populationistischen Zusammensetzung in erster Linie durch ihre Aufgaben bedingt erachtet werden muß. Allerdings sollte dabei dem lokalen Ortscharakter, der in der Gemeinde sehr lebhaft wirkt, insofern Rechnung getragen werden, daß die Ortsinteressen in gesonderter Weise zur Durchführung gelangen können, mehr als dies heute der Fall ist.

4. Über die Gutsgebiete, welche durchwegs ganz schwach besiedelt sind, s. diesen Artikel, Bd. II, S. 606 ff.

5. Die Städte, Märkte und Landgemeinden. Die ehemals erhebliche Eigenschaft eines Ortes als Stadt oder Markt hat heute ihre Bedeutung sehr verloren; eine solche hat sich nur in vereinzelten verwaltungsmässigen Momenten (Bürgerrecht, Marktabhaltung, Wahlordnungen usw.) erhalten. Es hat aber überdies auch das populationistische Substrat dieser Orte sich sehr verändert, so daß die Bezeichnung als Stadt, Markt und Dorf nicht selten mit dem Charakter des Ortes in Widerspruch geraten ist.

In welcher Häufigkeit sich die städtische resp. ländliche Eigenschaft der Orte im Verlaufe des 19. Jahrhunderts vorfand, mag die folgende Tabelle XIII zeigen:

Tabelle XIII.

Anzahl der Städte und Märkte im 19. Jahrhundert.

	Anfang des 19. Jahrhunderts (1815/18) (Richtern)	1840 (Becher)	Mitte des 19. Jahrhunderts (1851) (Gain)	Ende des 19. Jahrhunderts
Städte . . .	652	662	674	760
Vorstädte	428	—	—	—
Märkte . .	1.197 ²⁾	1.224	1.225	1.193
Dörfer ¹⁾ .	48.467 ²⁾	45.519	45.865	52.963 ³⁾
Zusammen	50.744	47.405	47.764	54.916 ³⁾

¹⁾ D. h. Orte, die weder Stadt noch Markt sind.
²⁾ Vermutlich mit den Einschichten u. dgl.
³⁾ Einschließlich der Gutsgebiete.

Es gibt an 2000 Orte mit Stadt- oder Marktberechtigung gegenüber der zehnfachen Anzahl von sogenannten Landgemeinden, resp. der 20fachen Anzahl von Landorten, und es wohnt ziemlich genau $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung in denselben; in den Städten allein 24%. Bringen wir diese Zahlen in Zusammenhang mit den Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern, so finden wir eine annähernde Übereinstimmung, woraus hervorgeht, daß es erheblich viele Städte und Märkte von weniger als 2000 Bewohnern geben muß, da ja viele Dörfer mehr als diese Bewohnerzahl aufweisen. Dagegen wohnt etwas mehr als $\frac{1}{2}$ der Bevölkerung in diesen Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, was sich daraus erklärt, daß es zahlreiche Landgemeinden mit einer so großen Bevölkerungszahl gibt, daß dadurch die Einwohnerzahl der kleinen Städte und Märkte überwogen wird. Dies belegt weiter die erwähnte Tatsache, die allüberkommene und nur seltener auf neuere Verleihung zurückzuführende Qualität eines Ortes als Stadt und Markt stehe mit den tatsächlich erfolgten örtlichen Bevölkerungsverchiebungen nicht mehr im Einklange. Halten wir uns aber die geringe Zahl jener Städte vor Augen, welche eine moderne städtische Berechtigung im Sinne der

Ausstattung mit einem eigenen Gemeindestatute erlangt haben, und vergleichen wir dieselbe mit der Zahl der den größeren Einwohnergruppen angehörigen Gemeinden, so sehen wir, daß hier ein Grundfehler der Gemeinde- bzw. städtischen Organisation liegt. Die Gem. D. beziehen sich, abgesehen von den ganz vereinzelten Ausnahmen der Städte mit eigenem Statute und des Landes Galizien (s. Art. „Städte“ B), auf alle Gemeinden, ob groß oder klein, Stadt oder Dorf, und entbehren dadurch der erforderlichen Differenzierung. Es wäre zweckmäßig, dem Beispiele Galiziens zu folgen und eigene gemeinschaftliche Gem. D. für die größeren bzw. städtischen Gemeinden in den einzelnen Ländern zu erlassen, aus welchen dann der Übergang zu den Städten mit eigenem Statute, der auf das lebhafteste zu wünschen wäre, leichter vor sich gehen könnte. In welchem Umfange etwa ein besonderes modernes Stadtrecht Platz zu greifen hätte, kann aus folgender Übersicht entnommen werden (nach Juratschek, s. Literatur).

Einwohnerzahl	Zahl der Städte	Zahl der in Prozenten der Gesamtzahl	Zivilbevölkerung in Landorten	in Prozenten der gesamten städtischen Zivilbevölkerung
bis 500	8	1	3	0
501—2.000	215	28	284	5
2.001—5.000	336	43	1062	18
5.001—10.000	121	16	809	14
10.001—20.000	60	8	801	14
20.001—50.000	24	3	670	12
über 50.000	8	1	2111	37
Zusammen .	772	100	5740	100

Die städtische Entwicklung in Österreich steht hienach derjenigen anderer Staaten, namentlich auch Deutschlands, allerdings bedeutend nach, aber es ist doch nicht zu übersehen, daß sie in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, dem das Verwaltungsrecht nicht allzulänglich nachfolgen sollte. Das Stadtrecht müßte vorläufig auf die Verhältnisse von Klein- und Mittelstädten zugeschnitten sein, wobei es zu erwägen wäre, ob den Großstädten innerhalb des städtischen Gemeinderectes eine Sonderstellung einzuräumen wäre. Für die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Städte ist der Umstand nicht ohne Belang, inwiefern die staatliche Gebietsenteilung an ihren Bestand anknüpft: 33 Städte haben ein eigenes Statute, 248 sind Sitz einer Bezirkshauptmannschaft (Bezirksgerichtes und Steueramtes), 250 Sitz eines Bezirksgerichtes (und Steueramtes), während 240 für die Ustiederung der l. f. Behörden nicht in Betracht kommen; Garnisonen finden sich in 162 Städten, während 610 keine besitzen (Österreichisches Statistisches Handbuch 1896). —

In Ungarn stellt sich die administrative Verteilung der Ansiedlungen 1905 folgender-

maßen dar: königl. Freistädte mit Munizipalrecht 26, Städte mit geordnetem Magistrat 107, Großgemeinden 1997, Kleingemeinden 10.446 und Ruhest- und Ansiedelungen u. dgl. 21.648, zusammen 34.224 topographische Einheiten auf administrativ-rechtlicher Basis.

Für Kroatien und Slavonien läßt sich die administrative und die topographische Einteilung gesondert darstellen (1900). In letzterer Hinsicht gibt es 7940 Einheiten, und zwar 20 Städte, 54 Markflecken, 4779 Dörfer, 580 Mairiehöfe und Ansiedelungen und 2507 Häusergruppen und sonstige Wohnorte. Diese topographischen Einheiten sind administrativ zu 4 Städten mit Munizipalrecht, 13 anderen Städten (den Verwaltungsbezirken gleichstehend), 516 Verwaltungsgemeinden und 2352 Steuergemeinden zusammengefaßt. Von diesen der kroatischen Quelle entnommenen Ziffern weichen die Daten der ungarischen Publikationen etwas ab.)

XI. Die Sprengel der Schulverwaltung. Für die Schulverwaltung bezw. Aufsicht bestehen —

außer den größeren Gebieten der Statthaltereien bezw. Landeslehrräte — die Schulbezirke und die Schulgemeinden. Für die Gebietseinteilung der Schulbezirke sind mit Ausnahme Steiermarks, wo die Gerichtseinteilung zu Grunde liegt, die politischen Bezirke benützt worden, während für die Schulgemeinden in letzter Linie die Sprengel der politischen Gemeinden in Betracht kommen, wenngleich sich beide Gebietseinteilungen durchaus nicht decken (s. Tabelle XIV). Bei den engen Beziehungen der Aufgaben der Schulbezirke zu dem Wirkungsbereiche der staatlichen politischen Behörden 1. Instanz liegt es nahe, die Sprengel dieser letzteren zu benützen. Eine Beziehung zu den Sprengeln der Bezirksvertretungen ergibt sich nur dort, wo das finanzielle Moment besonderer Schulbezirkszuschläge in Betracht kommt, doch muß dieser Umstand nicht gerade zur territorialen Übereinstimmung der Schul- und Selbstverwaltungsbezirke führen, wie dies in Steiermark der Fall ist, sondern es kann ungeachtet dieser Berührung doch die Anordnung

Tabelle XIV.
Die Sprengel der Schulverwaltung.

Kronländer	Schulbezirke (1907)	Schulgemeinden im Jahre 1890	Schulsprengel 1900				Ortsgemeinden 1900 ²⁾			
			Städtische Volksschulen, welche je eine Orts-gemeinde umfassen	Städtische Volksschulen, welche Teile einer oder derselben Ortsgemeinde umfassen	Ländliche Volksschulen, welche mehr als eine Ortsgemeinde umfassen oder in das Gebiet mehrerer Ortsgemeinden hineinragen	Zusammen	mit einer oder mehreren öffentlichen Schulen	ohne solche, aber bei einer anderen Gemeinde eingeschult	ohne solche und nirgends eingeschult	davon auch ohne Privatschule, also ohne jede Schule
Niederösterreich . . .	26	1.142	557	631	564	1.752	1.140	469	.	.
Oberösterreich . . .	15	401	34	116	374	524	412	90	.	.
Salzburg	6	128	39	64	65	168	132	23	.	.
Steiermark	68	674	110	188	584	882	707	848	2	1
Kärnten	8	207	19	159	194	372	228	24	.	.
Frain	12	231	47	157	155	359	258	100	1	1
Triest und Gebiet . . .	1	.	.	46	.	46	1	.	.	.
Görz und Gradiska . . .	5	184	49	125	51	225	135	6	.	.
Friun	7	.	9	179	10	198	54	.	.	.
Tirol	31	842	517	729	180	1.426	816	79	.	.
Vorarlberg	3	102	64	119	3	186	102	.	.	.
Böhmen	116	4.153	1725	1058	2902	5.685	4.546	2855	1	.
Währen	41	2.014	1515	313	731	2.559	2.178	739	1	.
Schlesien	12	395	268	150	102	520	415	50	2	.
Galizien	81	3.149	2942	376	667	3.985	3.641	947	1652	1591
Bukowina	11	241	232	107	22	361	291	19	26	23
Dalmatien	14	82	20	394	2	416	86	.	.	.
Staatsgebiet	457	13.945 ¹⁾	8147	4911	6.606 ²⁾	19.664	15.142	6249	1685	1616

¹⁾ Diese Ziffer ist wegen häufiger mißverständlicher Auffassung des Begriffes „Schulgemeinde“ wenig verlässlich, deshalb wurde bei der Schulzählung von 1900 auf die Erhebung der Schulgemeinden verzichtet.

²⁾ Davon umfassen 2040 mehrere ganze Ortsgemeinden, 1592 Teile von mehreren Ortsgemeinden, 1843 eine Ortsgemeinde ganz und überdies Teile von Ortsgemeinden und 1131 mehrere ganze Ortsgemeinden und überdies Teile von solchen.

³⁾ Die hier angegebene Zahl der Ortsgemeinden (23.076; Österr. Stat. 62. Bd., 2. Hft., S. LXXXII) weicht von der durch die Volkszählung ermittelten etwas ab.

nach den Sprengeln der politischen Bezirke beibehalten werden, wie dies in Böhmen zutrifft (s. Art. „Bezirke“ B, Bd. I, S. 514 ff.).

Was die Schulgemeinden anbelangt, so besteht eine Übereinstimmung derselben mit den politischen Gemeinden bisher nur in geringem Umfange, indem (1890) den 13.945 Schulgemeinden eine um mehr als $\frac{1}{2}$ größere Zahl von politischen Gemeinden gegenübersteht und nur in 8554 Fällen beide Arten der Gemeinden zusammenfallen. In den übrigen 5391 Fällen ist die Schulgemeinde größer und umfaßt mehrere Ortsgemeinden oder Teile mehrerer derselben. Es scheint jedoch, daß der Begriff der „Schulgemeinde“ in der Praxis nichts weniger als feststeht, und die Volksschulerhebung des J. 1900 sah sich veranlaßt, auf die Verwendung dieses Begriffes ganz zu verzichten.

An dessen Stelle wurde die „Schule“ verwendet; und zwar umfaßten 1900: 8147 öffentliche Volksschulen je eine Ortsgemeinde und 4911 Teile von solchen, ferner 6606 ein mehrere Ortsgemeinden ganz oder zum Teil umfassendes Gebiet.

Betrachten wir nun dieselbe Beziehung vom Standpunkte der Ortsgemeinden aus, so sehen wir, daß 15.142 dieser letzteren überhaupt öffentliche Schulen besitzen, also ohne Weitwendigkeiten in der Lage sind, auch besondere Schulgemeinden zu bilden, falls sie finanziell kräftig genug sind, um die hiedurch erwachsenden Auslagen zu tragen. Halten wir diese 15.142 Ortsgemeinden mit öffentlichen Schulen den 8554 Ortsgemeinden (1890) gegenüber, welche gleichzeitig Schulgemeinden sind, so ergeben sich zirka 6600 Ortsgemeinden mit öffentlichen Schulen, welche mit anderen Gemeinden zusammen zur Durchführung der lokalen Schulzwecke verbunden oder „eingeschult“ sind. Dazu kommen dann 6249 eingeschulte Gemeinden ohne öffentliche Schulen, so daß die Fälle der Einschulung (über 12.000) bisher weit häufiger sind als die Fälle des Zusammenfallens von Schul- und Ortsgemeinde (8554). Allerdings unterscheiden sich in dieser Hinsicht die Länder erheblich voneinander, indem dort, wo große Gemeinden bestehen, ein Zusammenfallen derselben mit den Schulgemeinden weitaus die Regel bildet (Küstenland, Dalmatien, Tirol, Vorarlberg, Schlesien und die Bukowina). Zum Teil kann die gewiß wünschenswerte Übereinstimmung beider Arten von Gemeinden durch eine Zusammenlegung von kleinen Gemeinden zu größeren Ortsgemeinden erzielt werden; in vielen Fällen aber stehen einer solchen die Ansiedlungsformen wohl dauernd im Wege. Immerhin kann angenommen werden, daß die Zahl der gleichzeitig Schulgemeinden darstellenden Ortsgemeinden in Zukunft erheblich vermehrt werden kann und auch tatsächlich zunehmen wird.

Was endlich die Lücken in der bisher durchgeführten Einschulung, sonach die Gemeinden ohne Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Schule anbelangt, so gibt es immer noch die beträchtliche Anzahl von 1685 Fällen, die sich jedoch nahezu ausschließlich in Galizien ergeben und deshalb noch bedenklicher erscheinen, indem in diesen Gemeinden fast durch-

wegs (in 1616 Fällen) auch nicht einmal private Schulen bestehen.

XII. Gebietsenteilung der Kultusverwaltung.

In Ergänzung der Erörterungen über die Gemeindeinteilung ist es erforderlich, auch auf die kirchliche Einteilung einzugehen, da diese mit den Gemeinde Sprengeln in Verbindung steht. Es soll dabei von der Einteilung der nicht römisch-katholischen Diözesen und den Superintendentenzen abgesehen werden, welche rein kirchlichen Interesses ist und überdies mit den Gebietsgrenzen der Länder nicht übereinstimmt. Dagegen haben wohl die Pfarrenkonkurrenzen ein erhebliches staatliches Interesse. Leider existiert jedoch eine ziffermäßige Übersicht derselben bisher nicht, so daß in deren Ermanglung auf die Einteilung der Pfarren eingegangen werden muß. Hiesür bestehen Nachweisungen der politischen Landesstellen und in den einzelnen Diözesanschematismen, welche aber untereinander nicht ganz im Einklange stehen, wobei überdies die hier auf Grund der ersten Quelle mitgeteilten Zahlen nur annähernde Genauigkeit besitzen. (S. Tabelle XV, S. 382.)

Die Pfarreinteilung ist, nicht nur was die katholische, sondern auch die griechische Kirche anbelangt, eine sehr gleichförmige, wenn man die Durchschnitte ganzer Länder in Betracht zieht. Im allgemeinen umfaßt eine Pfarre eine Fläche von 20–30 km² und 1000–3000 Befenner bzw. ungefähr drei Ortsgemeinden. In dieser letztgenannten Hinsicht ergeben sich Unterschiede, was die katholischen Pfarren anbelangt, nur in den Ostländern.

Die katholischen und griechischen Pfarren bilden zusammengenommen eine Gebietsenteilung, die sich über das ganze St. bzw. alle politischen Gemeinden erstreckt. Anders steht es mit den evangelischen Pfarrensprengeln und den jüdischen Kultusgemeinden. Die evangelischen Pfarrensprengel lehnen sich an die Verteilung der Befenner an, welche allerdings an gewissen Orten in größerer Anzahl, aber sonst ungemein zerstreut wohnen; dadurch erhalten diese Sprengel ungeachtet des lokalen Schwergewichtes, das sie besitzen, doch eine ungemessen große Ausdehnung. Das Gebiet der Kultusgemeinden der Juden wird auf Grund des G. 21 III 90, R. 57, über die äußeren Rechtsverhältnisse der Religionsgesellschaft der Israeliten durch Verordnung des R. U. M. festgelegt und umfaßt nicht bloß die Stadt oder politische Gemeinde, in deren Gebiet sich die Kultusgemeinde befindet, sondern auch das Territorium eines oder mehrerer Gerichtsbezirke oder Teile derselben; insoweit Gebiete in die Kultusgemeindeinteilung nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren, welcher Kultusgemeinde die daselbst wohnenden Juden zugewiesen werden. (Vgl. z. B. Böhmen B. 10 III 93, L. 39, über die Abgrenzung der Kultusgemeindesprengel.)

Überdies ist die kirchliche Gebietsenteilung überhaupt, ungeachtet der hierüber bestehenden Normen, noch wenig feststehend; teils sind die letzteren nicht recht zur Anwendung gekommen, teils

Tablelle XV.
Die kirchliche Gebiets-einteilung (1900).

Kronländer	Römisch-katholische Kirche							Evangelische Pfarreien ¹⁾		Syracische Pfarrengemeinden	
	Erzbistümer (8) und Bistümer (23)	Dekanate	Pfarreien	Kaplanen, Erpposturen und sonstige Benefizien	Seelsorgebezirke zusammen	Durchschnittliche Fläche in Quadrat-Kilometern für 1 Seelsorgebezirk	Durchschnittliche Zahl von Katholiken auf 1 Seelsorgebezirk	A. B. und M. B. und S. B.	S. B.		
Niederösterreich . . .	2	49	923	5	928	21·4	3086	1·73	5	3	13
Oberösterreich . . .	1	33	415	44	459	26·1	1721	1·09	17	.	2
Salzburg	1	13	129	23	152	47·1	1258	1·01	1	.	.
Steiermark	2	69	551	612	1163	19·3	1151	1·33	5	2	1
Kärnten	1	24	352	166	518	19·9	668	0·48	16	1	.
Krain	1	21	290	24	314	31·7	1614	1·11	.	1	.
Triest und Gebiet . .	1	2	15	35	50	1·9	3398	0·02	.	.	1
Görz und Gradiska . .	1	43	131	149	280	10·4	829	0·50	4	.	1
Sizilien	2	175	128	303	16·4	1134	0·19
Tirol	2	63	503	248	751	35·5	1129	1·19	1	2	1
Vorarlberg	6	108	.	108	24·1	1180	0·94	.	.	1
Böhmen	4	127	1885	28	1913	27·2	3170	3·34	92	1	206
Mähren	2	76	947	32	979	22·7	2374	2·93	42	1	50
Schlesien	20	165	30	195	26·4	2952	2·55	22	.	10
Galizien	5	88	904	4	908	86·4	3689	12·96	23	1	253
Bukowina	2	14	13	27	386·7	3208	19·74	5	.	15
Dalmatien	6	44	293	129	422	30·4	1177	0·20	.	.	2
Staatsgebiet	31	680	7800	1670	9470	31·7	2761	3·04	233	12	556

¹⁾ Superintendenzen: 5 A. B., 3 S. B., 1 A. und S. P.; Seniorate: 15 A. B. und 7 S. B.

Kronländer	Griechisch-katholische Kirche					Griechisch-orientalische Kirche				
	Dekanate	Pfarreien	Kaplanen, Erpposturen und Benefizien	Summe	Auf 1 Sprengel entfallende Befehmer	Dekanate	Pfarreien	Kaplanen, Erpposturen und Benefizien	Summe	Auf 1 Sprengel entfallende Befehmer
Niederösterreich	1	.	1	3215	.	1	.	1	4285
Küstenland	3	.	3	608
Galizien	89	1906	.	1906	1628	.	1	.	1	2233
Bukowina	2	4	12	16	1949	12	245	19	264	1826
Dalmatien	3	.	3	62	9	29	7	36	2652
	91 ¹⁾	1914	12	1926	.	21	278	27	305	.

¹⁾ Überdies in Galizien 3 armenisch-katholische Dekanate.

sind sie erst im Begriffe, Boden zu fassen, womit wohl auch zusammenhängt, daß es so sehr schwer ist, hier authentische Ziffern zu erlangen. Namentlich wäre es erforderlich, hinsichtlich der katholischen Pfarrkontingenzen zu einer klaren Übersicht zu gelangen, wie sich dieselben zu den eingepfar-

ten Gemeinden verhalten, da sich wichtige finanzielle Folgen aus dieser Beziehung ergeben.

XIII. Die Seeresergänzungsbezirke; die Gendarmerieabteilungsbezirke. Die 60 Seeres- bzw. Marineergänzungsbezirke gehen in ihrer Anzahl und Verteilung in gewisser Hinsicht auf die alte

Kreiseinteilung zurück, und zwar sind sie sowie ferner die 36 Landwehrgänzungs- und die 126 Gendarmerieabteilungsbezirke, welche keiner vorhandenen Gebietseinteilung folgen, in folgender Weise angeordnet (1907):

Länder	Gerichts- ergänzungs- bezirke	Landwehr- ergänzungs- bezirke	Gendarmerie- abteilungs- bezirke
Niederösterreich	3	2	9
Oberösterreich	2	1	4
Salzburg			2
Steiermark	3	2	9
Kärnten	1	1	3
Krain	3	1	4
Krjest und Gebiet		1	4
Görz und Gradiska			
Istrien	3	2	7
Tirol			1
Borarlberg	16	10	27
Böhmen	8	4	11
Mähren		1	4
Schlesien	19	9	28
Galizien		1	5
Bukowina	2	1	8
Dalmatien		1	
Zusammen	60	36	126

XIV. Die Wahlkreise werden in den beiden Tabellen XVI und XVII (S. 384 und 385) dargestellt, von denen sich die eine auf die Reichsrats- und die andere auf die Landtagswahlen bezieht; die Wahlkreise des früheren Kurienparlaments sind dabei nicht mehr berücksichtigt worden. (Vgl. im übrigen Art. „Wahlen“.)

XV. **Schlussfolgerungen.** Als Ergebnis der vorstehenden Untersuchung lassen sich einige gebietspolitische Folgerungen mit ziemlicher Sicherheit ziehen, und zwar namentlich:

1. Die Landgemeinden sind in vielen österreichischen Ländern zu klein und infolgedessen leistungsunfähig; weitere Teilungen derselben bringen nur erhöhte Gefahr. Die Abhilfe ist in der Konstituierung größerer Ortsgemeinden zu suchen; dabei ist zu erwägen, ob nicht die Ortschaft in intensiverer Weise verwaltungsrechtlich organisiert werden solle.

2. Es fehlt die genügende Berücksichtigung der Eigentümlichkeit städtischer Gemeinwesen und die bisherige verwaltungsrechtliche Ausgestaltung dieses Momentes ist vollständig unzulänglich. Der Weg hiezu ist, einerseits gemeinschaftliche Ordnungen städtischer Gemeinwesen zu erlassen und andererseits einzelne Städte besonders zu politischen Verwaltungsgebieten auszugestalten, mehr als dies heute der Fall ist.

3. Mit der Vergrößerung der Ortsgemeinden werden auch vielfach die sogenannten Konkur-

renzen überflüssig werden, bezw. die Einpfarrungen und noch mehr die Einschulungen, und die Gemeinde wird mehr den Charakter einer vollständig ausgestatteten kleinen Einheit annehmen.

4. Die Gebietseinteilung der Schulverwaltung hat sich nicht eingelebt, insbesondere was die „Schulgemeinden“ anbelangt; es wäre zu erwägen, ob man diesen Begriff überhaupt benötigt oder ob man mit anderen bestehenden Gebietsformen auch für die Schulverwaltung das Auskommen findet.

5. In die Bezirksvertretungen darf die Tendenz der Verkleinerung der Sprengel nicht Eingang finden, und es sind für dieselben die Flächen des Gerichtsbezirkes als zu klein anzusehen.

6. Die Einteilung des Staatsgebietes zur Durchführung der verschiedenen Staatszwecke darf nicht zu einer so weitgehenden Zersplitterung der Territorialeinteilung führen, wie dies heute der Fall ist. An deren Stelle müßte eine größere Einheitlichkeit treten, und es wäre dies nicht nur mit Rücksicht auf die bestehenden Verwaltungsgebiete, sondern ganz vornehmlich bei Neueinführung von Verwaltungsaufgaben ins Auge zu fassen. Dasselbe gilt auch für die Gebietseinteilung aus Anlaß mancher Verwaltungsaufgaben der Länder bezw. der Selbstverwaltung überhaupt.

7. Die Kreiseinteilung ist namentlich mit Rücksicht auf die territoriale Konfiguration und die Besiedlung nach Nationalitäten sowie mit Rücksicht auf die Größe der Kreise eine Gebietsform von hervorragender Bedeutung und es ist bedauerlich, daß von derselben in so großem Umfange Abstand genommen worden ist.

8. Die Kronländer sind in ihrer Gestalt als Verwaltungsgebiete 2. Instanz zu ungleich groß und deshalb für Zwecke der staatlichen politischen Einteilung in der heutigen Anwendung wenig geeignet.

9. Es wäre wünschenswert, daß man in stande wäre, sich genauer über die Gebietseinteilung zu orientieren, als dies heute der Fall ist; namentlich sind es die Einblicke in die Größenverhältnisse der Gemeinden und ihre Darstellungsform als Schul- und Pfarrkonkurrenzen, welche vermijßt werden.

Quellen.

In vorstehenden Ausführungen wurden namentlich folgende Quellenwerke und sonstige Schriften benützt: Österreichische Statistik, LXIII. Bd., 1., 2. Heft (Volkszählung 1900); Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung, Wien 1901. Österreichische Statistik, LXIX. Bd., 1. Heft, S. 7, betreffend die Gerichtseinteilung; LXII. Bd., 2. Heft, Die Schuleinteilung. Österreichisches statistisches Handbuch, Jahrgang 1902 und 1906, S. 1, 2 (topographische Einteilung), S. 43, 52 ff.: Die kirchliche Gebietseinteilung. Nr. 2727 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Abgeordnetenhauses, XVII. Session. Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, 1. Jahrgang, Wien 1900. Ungarisches statistisches Jahrbuch, Neue Folge, VII., X. Bd. (1902, 1905). Ungarisches statistische Mitteilungen, Neue Serie, I. Bd. (Volkszählung 1900).

Tabelle XVI.
Wahlbezirke für die Reichsratswahlen (1907).

Gänder	Städte Märkte, Zuhilfenahme		Sonngemeinden		Stue Erhebung der Städt. Märkte und Zuhilfenahme von den Sonngemeinden		Gämliche Wahlbezirke	
	Zahl der Wahlbezirke, gleichzeitig Zahl der Mandate ¹⁾	Auf einen Abgeordneten entfallen Einwohner in Tausenden	Zahl der Wahlbezirke, gleichzeitig Zahl der Mandate	Auf einen Abgeordneten entfallen einheimische Einwohner in Tausenden	Zahl der Wahlbezirke	Zahl der Mandate	Auf einen Abgeordneten entfallen Einwohner in Tausenden	
Niederösterreich	43	44.4	21	45.1	.	64	64	44.6
Oberösterreich	6	31.2	16	38.3	.	22	22	36.4
Salzburg	3	23.6	4	29.0	.	7	7	26.7
Steiermark	11	34.7	19	49.0	.	30	30	43.8
Tirol	1	23.3	.	.	9	10	10	36.1
Krain	1	35.6	.	.	11	12	12	42.0
Triest und Gebiet	4	29.7	1	32.4	.	5	5	30.2
Bürg und Gradiska	1	23.8	.	.	5	6	6	37.6
Styrien	18	36.2	6	6	6	56.0
Tirol	7	25.6	.	.	.	25	25	33.2
Rorarlberg	1	26.4	3	30.8	.	4	4	29.7
Böhmen	54	35.8	70	58.7	6	130	130	48.2
deutsche Sprachbezirke	10	32.3	9	41.6	.	49	49	48.0
„ böhmische	17	41.4	19	66.0
Schlesien	6	35.2	9	47.1	.	15	15	42.3
Galicien ¹⁾	34	28.2	36.1)	87.8	.	70	106	68.7
Galizien	3	34.2	.	.	11	14	14	51.7
Polen	11	11	11	53.2
Dalmatien
	175	35.2	197	61.1	59	480	516	49.6

¹⁾ In allen Gändern mit Ausnahme von Galicien (Vandgemeinden) ist die Zahl der Wahlbezirke und Abgeordneten identisch. In Galicien werden in den 56 Vandgemeindenwahlbezirken 72 Abgeordnete gewählt.

Labelle XVII.
Bezirke der Landtagswahlen¹⁾.

Länder	Großgrundbesitz		Handels- und Gewerbetätigkeiten		Städte, Märkte und Industrialforte					Landgemeinden			Allgemeine Wählerklasse		
	Wahlkörper	Zahl der Abgeordneten	Wahlkörper	Zahl der Abgeordneten	Wahlbezirke	Anzahl der Städte, Märkte und Industrialforte ²⁾	Zahl der Abgeordneten	Durchschnittliche Bevölkerung eines Wahlbezirkes in 1000	Durchschnittliche Zahl der Städte auf 1 Wahlbezirk	Wahlbezirke	Zahl der Abgeordneten	Durchschnittliche Bevölkerung eines Wahlbezirkes in 1000	Wahlbezirke	Zahl der Abgeordneten	Durchschnittliche Bevölkerung eines Wahlbezirkes in 1000
Niederösterreich	1	16	1	4	27	47	38	70·8	1·7	21	21	54·8	—	—	—
Oberösterreich	1	10	1	3	15	62	17	12·1	4·1	12	19	51·8	—	—	—
Salzburg	1	5	1	2	8	24	13	7·0	3·0	5	9	27·0	—	—	—
Steiermark	1	12	2	6	17	82	25	17·2	4·8	19	23	55·4	8	8	168·3
Kärnten	1	10	1	3	8	26	13	7·7	3·2	12	15	25·1	4	4	90·7
Krain	1	10	1	2	7	18	8	9·1	2·5	10	16	44·1	—	—	—
Görz u. Grad.	1	6	1	2	4	11	5	12·5	2·8	4	8	45·2	—	—	—
Italien	1	5	1	2	11	26	11	10·8	2·3	6	12	36·5	—	—	—
Tirol	1	10	3	3	11	35	13	16·1	3·2	17	34	39·2	—	—	—
Borarlberg	—	—	1	1	4	4	6	7·5	1·0	3	14	33·0	3	3	43·0
Böhmen	2	70	5	15	65	163	72	22·5 ³⁾	2·5	79	79	60·9	—	—	—
Mähren	2	30	2	6	31	83	46	18·5	2·7	31	53	60·5	20	20	121·0
Schlesien	2	9	1	2	9	24	10	16·2	2·7	7	9	71·4	—	—	—
Galizien	16	44	3	3	20	20	31	30·1	1·0	74	74	89·7	—	—	—
Bukowina	2	10	1	2	4	4	5	24·5	1·0	12	12	52·4	—	—	—
Dalmatien	4	10	3	3	8	11	8	7·6	1·3	12	20	44·0	—	—	—
Zusammen	37	257	28	59	249	640	321	23·6	2·6	324	418	61·3	35	35	121·7

¹⁾ Die Angaben in dieser Tabelle sind dem Statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, III. und IV. Bd. (Wahlen 1901/02 und 1904), ferner den Wahlordnungen und dem Volkszählungswerte entnommen.

²⁾ Jeder Ort nur einmal gezählt.

³⁾ Die Angaben der Zivilbevölkerung des Landes stimmen mit der letzten Zählung nicht überein.

v. Matkewits: Das Königreich Ungarn, 2 Bde., Leipzig 1900. Politische und Gerichtseinteilung und Wohnortsrepertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien. Ugram 1903 (kroatisch-deutsch). Hauptresultate der Volkszählung in Bosnien und der Herzegowina vom 22. April 1895. Sarajevo 1896. Mayerhofer: Haus-, Hof- und Staatshandbuch. J. M. v. Lichtenstern: Vollständiger Anzeiger der Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Brünn 1820. Becker: Die Bevölkerungsverhältnisse der österreichischen Monarchie, Wien 1846 (Städte). Hain: Handbuch der Statistik des österreichischen Kaiserstaates. Wien 1852.

Literatur.

Gebietspolitische Untersuchungen sind bisher verhältnismäßig selten. Mischler: Die Ansiedlungs- und Wohnungsverhältnisse in Österreich, St. M. 1883. Lamprecht: Die Rückwirkung der Volkszählung auf die Anwendung und Durchführung der Finanz-, politischen und Justizgesetze, St. M. 1892, S. 129 ff. v. Zuraček: Die österr. Städte in der Reichsratswahlordnung. Wien 1896.

Von besonderer Bedeutung ist die Herausgabe eines historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, gefördert von der Akademie der Wissenschaften in Wien und Lokalkommissionen in Wien, Graz und Innsbruck. Bisherige Schriften hiezu: Mell: Der Komitat von Triest und dessen Aufteilung in die Landgerichte des 19. Jahrhunderts, Innsbruck, Wagner, 1900. Der selbe: über Krain in den Mitteilungen des Musealvereines, 1902. Giannoni: Der historische Atlas der Alpenländer. Vierteljahrsschrift für geographischen Unterricht, I. Bd. Buchleitner: Die Territorialeinteilung der Illyrischen Provinz Krain unter französischer Verwaltung 1809/1814 (Mitteilungen des Musealvereines für Krain, 1902). Andere gebietsgeschichtliche Studien sind z. B. Starzer: Die Verwaltung der innerösterreichischen Länder von 1564 bis zur Gegenwart. (Zahrbuch der Geographischen Gesellschaft, 1893). Felicetti v. Liebenfels: Steiermark vom 8.-12. Jahrhundert. Historisch-topographische Skizze in Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 9. und 10. Jahrgang, Graz 1872 f.

Eine andere einschlägige Richtung bilden die Parteischriften auf dem Gebiete der „Wahlgeographie“ vom nationalen oder sozialdemokratischen Gesichtspunkt; f. einige dieser, auf Böhmen bezüglichen Schriften beim Art. „Böhmen“, Bd. I, S. 611. Ferner Adler: Die Arbeiterkammern und die Arbeiter Wiens, 1886. — Ausschließlich darstellend: Mlgayer: Die administrative Gebietseinteilung Niederösterreichs mit Ausschluß der Stadt Wien seit 1868. Wien, Leipzig 1905.

Mißler.

Staatsgerichtshof

f. „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte“ C.

Staatsgrenzen.

I. Begriff. — II. Grenzregulierungen. — III. Grenzsicherheitsdienst.

I. Begriff. Die Grenzen des Staatsgebietes sind entweder Landgrenzen oder Seegrenzen. Landgrenzen sind die das Staatsgebiet von Nachbarstaaten scheidenden Linien. Die Landgrenzen sind entweder auf unvordenklichem, unbesrittenen Besitzstande beruhende Besitzstandsgrenzen oder durch Staatsverträge festgestellte Vertragsgrenzen. Bei beiden Arten von Landgrenzen sind oft natürliche Tatbestände bestimmend, und zwar entweder Gebirgszüge oder Wasserläufe.

Man spricht daher von natürlichen Grenzen, wenn die Wassertheide des Gebirgszuges oder der Talweg des Flusses die St. bildet. Innerhalb der Landgrenzen umfaßt das Staatsgebiet die Erdoberfläche (mit Einschluß der Wasserläufe und Binnenseen) sowie den Luftraum oberhalb und den Erdraum unterhalb der Erdoberfläche.

Für die Seegrenzen ist das Gestade des Festlandes und der zum Staatsgebiete gehörenden Meeresinseln maßgebend. Unter Gestade begreift man aber auch die zur Bildung von Häfen und Keeden gehörigen Vorwerke, dann den Wasserpiegel im Innern des Hafens oder der Keede und die vor dem Gestade liegenden Sümpfe und Lagunen. Die Ansichten darüber, ob das sonstige, vom Ufer aus ständig beherrschbare Küstenwasser (la mer cotière) zum Staatsgebiete gehöre, sind bestritten. Ebenfalls übt aber der Uferstaat in dem Küstenwasser die Seepolizei (die Schiffsfahrts-, Sanitäts- und Zollpolizei) aus; die darin verübten strafbaren Handlungen unterliegen seiner Gerichtsbarkeit und das Küstenwasser neutraler Staaten ist neutrales Gebiet.

II. Grenzregulierungen haben entweder deklaratorische oder konstitutive Bedeutung. In der ersten Richtung handelt es sich um eine sachlich bereits vorhandene Grenze, die nur an einzelnen Stellen verdunkelt ist und auf Grund vorhandener topographischer Befehse durch Setzung von Grenzzeichen gegen jede künftige Bestreitung

gesichert werden soll. Hier liegt dann ein bloßer, parlamentarischer Zustimmung nicht bedürftiger Verwaltungsakt vor. Anders verhält es sich mit konstitutiven Grenzregulierungsverträgen, bei denen durch kompensatorische gegenseitige, wenngleich unbedeutende Gebietsabtretungen die Grenze neu geordnet werden soll. Sie bedürfen, soweit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Betracht kommen, der parlamentarischen Genehmigung und der Kundmachung im Reichsgesetzblatte.

III. Grenzsicherheitsdienst. Die St. bilden zugleich die Zolllinie, soweit nicht Zollanschlässe bestehen (z. B. die Gemeinde Jungholz in Tirol). Ein längs der Zolllinie gelegener Raum, dessen Breite die Zentralstellen nach den Ortsverhältnissen bestimmen, heißt Grenzbezirk. Derselbe unterliegt besonderer Überwachung und der Hausierhandel sowie der Verkauf kontrollpflichtiger Waren daselbst unterliegt besonderen Beschränkungen. Den Sicherheitsdienst an der Grenze, namentlich der Fremdenpolizei, besorgen die Grenzpolizeiamter, und nach erteilten Instruktionen auch die meisten Grenzzollämter. Sowie die Grenzzollämter auch in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit Hilfsdienste leisten, ebenso liegt es in der Verpflichtung der politischen Obrigkeiten, der Polizeiwachen und Gendarmen, die Finanzbehörden bei Verhinderung und Entdeckung des Schleichhandels zu unterstützen.

In Betreff des Sicherheitsdienstes an der Grenze bestehen besondere Verträge mit den deutschen Nachbarstaaten (Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Preußen), laut welchen in dringenden Fällen, wo Gefahr am Verzuge obwaltet, Gendarmen und sonstige Beamte des exekutiven Polizeidienstes des einen Staates, mit Ausschluß der Angehörigen der bewaffneten Macht, ermächtigt sind, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgrenze des anderen Staates zu verfolgen und daselbst innerhalb des Grenzbezirktes festzunehmen.

Ulrich.

Staatshaushalt.

A. Staatshaushaltsetat. — B. Staatsrechnungs- und Kontrollwesen.

A. Staatshaushaltsetat.

I. Begriff und Zwecke desselben. — **II.** Finanztechnische Fragen. — **III.** Die Art der parlamentarischen Beratung. — **IV.** Rechtliche Bedeutung.

I. Begriff und Zwecke desselben. Der Staatshaushaltsetat bedeutet, formell betrachtet, ein geordnetes Verzeichnis der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einer bevorstehenden Finanzperiode und die Bilanz beider. Materiell liegt das Wesen des Staatshaushaltsetats in der Berechnung bezw., wo eine solche nicht tunlich ist, in der Schätzung der zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen Staatsausgaben und der zur

Deckung derselben zu erwartenden Staatseinnahmen. Offenbar sind die Einnahmen und Ausgaben einer einzelnen Finanzperiode nur als Wirkungen der bleibenden Einkommensquellen, aus welchen sie fließen, bzw. der bleibenden Aufwandszweige, für welche sie verwendet werden, richtig zu beurteilen. Will man daher für die Ordnung des St. dauernde Garantien gewinnen, so darf man nicht bei den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Finanzperiode stehen bleiben, sondern muß auf die Einkommensquellen und Aufwandszweige zurückgehen und untersuchen, ob dieselben in sich die Bedingungen dauernder Übereinstimmung zwischen periodischen Einkommen und Aufwand enthalten. Mit anderen Worten: Der Staatshaushaltsetat der einzelnen Finanzperiode kann nur als besondere Erscheinung und konkrete Verwirklichung des bleibenden Finanzplanes eines Staates erfaßt werden, und die Notwendigkeit, neben einem solchen für die Dauer entworfenen Finanzplane für jede Finanzperiode besonders einen Etat aufzustellen, ergibt sich, vom finanztechnischen Standpunkte betrachtet, aus den periodischen Schwankungen der staatlichen Einkommensquellen und Aufwandszweige.

Man kann drei Hauptzwecke unterscheiden, welche der periode Staatshaushaltsetat zu erfüllen hat: 1. soll durch denselben das finanzielle Gleichgewicht einer bevorstehenden Finanzperiode im vorhinein sichergestellt werden; 2. soll damit ein Plan der zukünftigen Verwaltung des St. gegeben sein, welcher den verwaltenden Staatsorganen als Richtschnur zu dienen hat; 3. hat der Staatshaushaltsetat den Maßstab zu bilden, nach dem die Staatsrechnung einer abgelaufenen Finanzperiode zu prüfen ist.

II. Finanztechnische Fragen. Die Aufstellung eines Staatshaushaltsetats erscheint nach dem Gesagten, durchaus unabhängig von der Regierungsform des Staates, als ein unerlässliches Gebot ordnungsmäßiger Finanzverwaltung, und es sollen zunächst die finanztechnischen Fragen, welche sich bei Betrachtung des Staatshaushaltsetats ergeben, in Erörterung gezogen werden.

1. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Wert eines Etats oder Vorschlages wesentlich davon abhängt, inwiefern die Ansätze desselben in der Wirklichkeit der Staatsverwaltung ihre Bestätigung finden, und daß demnach die Art und Weise der Berechnung derselben von größter Bedeutung ist. Man darf die Schwierigkeit, die diese Aufgabe der administrativen Ausarbeitung des Budgets bereitet, nicht gering anschlagen, da nur ein relativ beschränkter Teil der Staatsgebarungen, wie der Aufwand für die Zivilliste, für die Besoldung systematisierter Dienststellen, für die Staatsschuld u. a. m., mit Sicherheit in seiner voraussichtlichen Größe berechnet werden kann. Es ist die Schwierigkeit der Aufstellung einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, als welche sich das Budget in seinem überwiegenden Teile darstellt, mittels deren für die Bedürfnisse der Wirklichkeit Vor- sorge getroffen werden soll. Und es ist im Wesen der Wahrscheinlichkeit, daß sie trotz aller Umsicht

und Gründlichkeit ihrer Berechnung mit der Wirklichkeit nicht notwendig übereinstimmt. Je größer nun die Schwierigkeit an sich ist, ein der Wirklichkeit nahe kommendes Budget zustande zu bringen, desto berechtigter ist die Forderung der Wahrsamkeit, die wir an die Ausarbeitung des Budgets zu stellen haben. Wenn nach einem bekannten Worte Lügen kurze Beine haben, so läßt sich bei einem unehrlichen Budget der Tag mit Bestimmtheit vorhersehen, an dem die erlogenen Ziffern im grellen Lichte der Wahrheit bloßgestellt werden müssen, es ist der Tag der Veröffentlichung der Staatsrechnung. Der letzteren sollte daher schon aus diesem Gesichtspunkte weit mehr Beachtung geschenkt werden, als es bisher in der Regel der Fall war. Im großen und ganzen haben wir in Österr. in dieser Beziehung zur Klage keinen Anlaß. Bei einem Budget von mehr als $1\frac{1}{2}$ Milliarden K hatten wir im Durchschnitt der J. 1899—1903 bei den Ausgaben Überschreitungen von rund 30 Mill. K und bei den Einnahmen Mehreingänge von 60 Mill. K. Allerdings von dem Rekord des englischen Schatzkanzlers Goschen, der 1891 bei $6\frac{1}{2}$ Milliarden Franks nur $3\frac{1}{2}$ Mill. Franks Überschreitungen aufzuweisen hatte, sind wir noch weit entfernt. Was die Methode der Ermittlung der Ansätze des Staatshaushaltsetats betrifft, so besteht dieselbe hinsichtlich der wiederkehrenden veränderlichen Gebarungen in der Anwendung der primitivsten Grundätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, indem das arithmetische Mittel der Ergebnisse der letzten Jahre gezogen wird. Eine derartige Durchschnittsberechnung kann natürlich nur unter der Voraussetzung zu befriedigenden Resultaten führen, daß die die Größe der Ausgaben und Einnahmen bestimmenden gesellschaftlichen Einrichtungen der Regierungswirtschaft, sowie die für jene vorgehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse die gleichen geblieben sind. Wenn in der Praxis der Staatsverwaltung die auf der Durchschnittsberechnung beruhenden Schätzungen sich häufig als unzuverlässig erweisen, so liegt der Grund vornehmlich darin, daß die Durchschnittsberechnung wegen geänderter Verhältnisse überhaupt nicht mehr in Anwendung zu bringen war. Unsere österr. Vorschrift für die Berechnung der Etatansätze (R. des F. M. und der Obersten Rechnungs-kontrollbehörde 17 X 63, W. Bl. des F. M. 46) beschränkt sich darauf, anzutragen, bei der Durchschnittsberechnung auf die mittlerweile stattgehabten Änderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Sie sollte jedoch hinzufügen, daß hinsichtlich jener Einkommensquellen, deren Erträgnisse mit der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung Hand in Hand gehen, wie dies bei den meisten Steuerarten der Fall ist, auch bei unversänderter Gesetzgebung alle Symptome des volkswirtschaftlichen Zustandes sorgfältig beobachtet werden müssen.

Nach analogen Gesichtspunkten ist die Frage zu entscheiden, auf wie viele Jahre bei der Berechnung des arithmetischen Mittels zurückzugreifen sei. Nach dem Gesetze der Wahrscheinlichkeit müßte

eine möglichst große Zahl von Jahren herangezogen werden, um die individuellen Schwankungen der einzelnen Jahre möglichst auszugleichen. Dem steht aber im Wege, daß, sowie auf eine zu entfernte Vergangenheit zurückgegangen wird, die Größen der entfernteren Bilanzjahre zumeist verträglich der tatsächlich geänderten Verhältnisse unbrauchbar geworden sind. Es erscheint demnach bei dem raschen Wechsel aller Lebensverhältnisse ganz angemessen, wenn in Österr. die Durchschnittsrechnung auf Grund der drei letzten Jahre vorgenommen wird. Wenn in Preußen ein bloß zweijähriger Durchschnitt berechnet wird, so wird damit der Charakter des arithmetischen Mittels vielleicht zu sehr abgeschwächt. Noch sei hervorgehoben, daß die österr. Vorschrift zutreffend anordnet, bei der Berechnung des Durchschnittsergebnisses auf die stetige Zu- oder Abnahme der Gebarungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Man kann sich nach dem Gesagten leicht vorstellen, wie schwierig die Aufstellung von Etatsansätzen werden muß, wenn es sich um neue oder grundsätzlich geänderte Einkommensquellen handelt, bei denen Erfahrungen der Vergangenheit nicht vorhanden sind. So sah sich unsere Finanzverwaltung nach Einführung der Personaleinkommensteuer zur Ermittlung der ersten Etatsansätze zu folgendem Vorgehen veranlaßt. Ausgehend von den Erträgen der im großen und ganzen gleichartigen preußischen Einkommensteuer stellte sie unter Berücksichtigung der bei uns bestehenden Verschiedenheiten eine Ober- und eine Untergrenze auf, innerhalb deren die Erträge als wahrscheinlich angenommen werden durften. Und der Erfolg zeigte, daß die Aufstellung eine richtige gewesen war. Wie sehr die Wirklichkeit gegenüber derartigen Schätzungen ohne festen Anhaltspunkt aller Berechnungen zu spotten vermag, zeigt das Beispiel des französischen Budgets von 1872 unter Thiers. In demselben waren die neu eingeführten Zölle auf Rohstoffe mit 93 Mill. Franks präliminiert, während sich die wirklichen Einnahmen auf 18 Mill. Franks beliefen.

2. Für die finanzielle Beurteilung des Staatshaushaltsetats ist die Scheidung der ordentlichen und außerordentlichen Gebarungen von Wichtigkeit. Ordentliche Gebarungen sind jene, welche aus dem normalen Betriebe der Regierungswirtschaft hervorgehen, also Einnahmen aus der regelmäßigen Benützung der staatlichen Einkommensquellen, bezw. Ausgaben für das regelmäßige Erfordernis der staatlichen Aufwandszweige. Im Gegensatz hierzu sind außerordentliche Ausgaben solche, welche entweder zu keinem der bleibenden Aufwandszweige der Regierungswirtschaft gehören oder doch den normalen Aufwand derselben übersteigen, bezw. sind außerordentliche Einnahmen diejenigen, welche entweder zu keiner der bleibenden Einkommensquellen der Regierungswirtschaft gehören oder die normale Benützung derselben übersteigen (Kriegszuschläge zu den gewöhnlichen Steuern). Investitionen oder Kapitalanlagen sowie die zur Deckung derselben erforderlichen Staatsanlehen oder sonstigen Kapitalaufnahmen sind ihrer wirt-

schäftlichen Natur nach von den außerordentlichen Gebarungen im oben dargelegten Sinne verschieden und werden deshalb in den Budgets mancher Staaten, wie z. B. Ungarn (bei uns vorübergehend unter dem Finanzminister Bilinski) gesondert nachgewiesen. Ihre Einreihung ins Extraordinarium, soweit es sich um alljährlich wiederkehrende Neubauten oder Adaptierungen der verschiedenen Ressorts handelt, geht von der Erwägung aus, daß die Deckung derartiger Investitionen aus den laufenden Einnahmen des Staates dieselbe Wirkung hat, wie wenn eine den Investitionskosten dieser Art gleichkommende Summe zur Amortisation der bestehenden Kapitalanlagen verwendet würde. Anstatt die der jährlichen Abnutzung der vorhandenen Kapitalanlagen entsprechenden Beträge der Staatsschuld aus den laufenden Einnahmen zu amortisieren und andererseits für die neuen Investitionen Anlehen aufzunehmen, werden die Kosten der ersteren aus den laufenden Einnahmen bestritten. Natürgemäß darf dieses System der Deckung der laufenden Investitionen nicht so weit gehen, daß man, wie dies seitens der Telephonverwaltung in Österr. geschah, notwendige Investitionen mangels Deckung durch laufende Einnahmen jahrelang hinausshob.

3. Da für die Deckung der Staatsausgaben nur die reinen oder Nettoeinnahmen der staatlichen Einkommensquellen zur Verfügung stehen, bezw. da die Staatsaufwandszweige nur die Deckung des reinen oder Nettoaufwandes erheischen, so würde es, sofern der Staatshaushaltsetat nur den Zweck hätte, die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen zur Nachweisung zu bringen, vollkommen genügen, einen Nettoetat aufzustellen, in welchem die Betriebs- und Erhebungskosten der Einkommensquellen und die mit der Verwaltung der Aufwandszweige verbundenen Einnahmen als Abzugsposten keinen selbständigen Ausdruck finden würden. Allein ein solcher Nettoetat wäre kein vollständiger Etat, er würde nicht die volle Höhe der Staatsgebarungen aufzeigen und wäre insbesondere für die parlamentarische Beratung eine ungenügende Grundlage. Demgemäß verdient das System des Bruttoetats unbedingt den Vorzug. Dasselbe wird auch in Österr. beobachtet. Eine scheinbare Ausnahme hievon bildet die Bestimmung, daß Rückersätze von Gebarungen innerhalb derselben Etatperiode von den bezüglichen Summen in Abzug zu bringen sind, scheinbar deshalb, weil es sich um die Kompensation zweier unwirksamer Kosten handelt.

4. Was die Dauer der Etatperiode betrifft, so ist dieselbe in Österr., wie in allen Großstaaten, eine einjährige, und zwar fällt dieselbe mit dem Kalenderjahre zusammen.

Der letzterwähnte Umstand hat zur Folge, daß die parlamentarische Beratung und Genehmigung des Etats regelmäßig nicht rechtzeitig erledigt ist, da mit Rücksicht auf die für die Tagung der Delegationen und U. L. erforderliche Zeit die Herbstsession des Reichsrates zur Fertigstellung des Budgets nicht ausreicht. Eine Verlegung des Beginnes des Etatsjahres etwa auf den 1. April

(wie im Deutschen Reiche und England) oder auf den 1. Mai wäre um so dringlicher, als die Verwaltung hinsichtlich der Investitionen, für welche die sogenannten Budgetprovisionen keine rechtliche Grundlage gewähren, direkt behindert wird, und als die Budgetprovisionen rechtlich nicht unbedeutlich erscheinen, da sie als Abänderungen der Vorschrift des St. G., jährlich den Etat selbst und nicht, wie es infolge der Provisionen geschieht, Bruchstücke desselben gesetzlich festzustellen, der qualifizierten Beschlußfassung des Reichsrates unterzogen werden müßten, was jedoch de facto nicht geschieht.

5. Die Art und Weise, in welcher die von den einzelnen Staatsbehörden ausgearbeiteten Teilveranschläge zum einheitlichen Ganzen des Staatshaushaltsetats zusammengefügt werden, hängt mit der Organisation der Staatsverwaltung zusammen. Je nachdem, ob das System der Zentralisation in der Verwaltung das herrschende ist, oder ob, wie im föderalistischen Staate die Verwaltung eine dezentralisierte ist, wird auch der Staatsvoranschlag eine entsprechende Gestalt annehmen. Dem föderalistischen Staate entspricht offenbar die Einteilung des Etats nach Ländern, das sogenannte Territorial- oder Provinzialsystem der Gliederung des Staatshaushaltsetats, während im zentralistisch organisierten Staate die Gliederung nach der sachlichen Verschiedenheit der Verwaltungsgebiete, nach dem sogenannten Realsystem, erfolgt. Dasselbe gestaltet sich zum Ministerialsystem, wenn die unter je einem Ministerium vereinigten Verwaltungszweige als Hauptabschnitte des Etats erscheinen. In Oester. ist der Staatshaushaltsetat in Gemäßheit seiner Behördenverfassung nach dem Real- bzw. nach dem Ministerialsystem gegliedert. Die weitere Unterabteilung erfolgt nach den einzelnen Dienstzweigen und Staatsanstalten. Die technische Bezeichnung für die einzelnen Teile und Glieder des österr. Staatsvoranschlags ist die folgende:

Der Voranschlag der Staatsausgaben heißt Erfordernis, jener der Staatseinnahmen heißt Bedeckung; die obersten Glieder beider heißen Kapitel, diese zerfallen in Titel, die letzteren in Paragraphen. Da diese Nomenklatur in der Appropriationsklausel des Finanzgesetzes in Anwendung steht, ist dieselbe eine rechtlich relevante.

III. Die Art der parlamentarischen Beratung. Nach der bei uns in Übung stehenden Methode wird das Budget genau so wie jedes andere Gesetz zuerst in einem Ausschusse, der vermöge der relativ großen Zahl seiner Mitglieder selbst als ein kleines Parlament erscheint, beraten, um sodann auf Grund des vom Ausschusse erstatteten Berichtes im Plenum der definitiven Beratung unterzogen zu werden. Die Mängel, die dieser Beratungsform anhaften, sind leicht zu erkennen. Der Umfang des Budgets umfaßt alle Gebiete der Verwaltung ohne Ausnahme. Die Prüfung des Budgets stellt demnach an die Mitglieder des Ausschusses die Anforderung, spezielles fachmännisches Wissen in allen Gebieten der Verwaltung zu besitzen. Aber da wir bei der Unzureichendheit menschlicher Kräfte zufrieden sein müssen, auf einem oder

dem anderen Spezialgebiete der Verwaltung fachmännisches Verständnis zu haben, so könnte der Budgetausschuß im besten Falle eine Vereinigung der Fachmänner spezieller Gebiete der Verwaltung sein, so daß eine wahrhaft fachmännische Vorberatung des Budgets eigentlich in keinem Teile vom gesamten Ausschusse, sondern immer nur von den Fachmännern des speziellen Verwaltungsgebietes erfolgen kann. Ein weiterer Nachteil des gegenwärtigen Systems besteht in der Beschränkung der dem Ausschusse nicht angehörenden Mitglieder des Hauses, die Sonderwünsche ihrer Wahlbezirke bei der Vorberatung des Budgets vorzubringen. Endlich bewirkt unser gegenwärtiges Beratungssystem einen großen Zeitverlust, indem das ganze Budget, also auch jene Teile, die vermöge ihrer konstant gleichartigen Natur einer jährlichen Vorberatung gar nicht bedürftig, doch einer zweimaligen Verhandlung, im Ausschusse und im Plenum, unterzogen werden.

Den angeführten Mängeln suchen die Beratungssysteme der ausländischen Parlamente auf verschiedene Weise zu begegnen. Das englische System besteht darin, daß das ganze Haus sich als Kommission zur Beratung des Budgets konstituiert. Man spricht dann von dem Committee of the whole house. Dieses System verbindet zugleich die Vorzüge, allen Fachmännern Gelegenheit zu bieten, ihr spezielles Wissen der Budgetberatung dienstbar zu machen, allen Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit der Teilnahme zu gewähren und gleichwohl die Beratung im offiziellen Plenum des Hauses zu einer sehr beschleunigten zu machen.

Die Methode der Budgetberatung im Deutschen Reiche und Preußen, die auch schon einmal bei uns praktisch angewendet wurde, unterzieht nur diejenigen Kapitel des Budgets einer kommissionellen Vorberatung, bei denen dies wegen ihrer variablen und mehr komplizierten Beschaffenheit besonders notwendig erscheint, während die relativ einfacheren und gleichmäßigeren Abschnitte des Budgets unmittelbar im Plenum des Hauses zur Beratung gelangen.

Nach dem System der Vereinigten Staaten von Nordamerika endlich werden die einzelnen Kapitel des Budgets Spezialkommissionen des betreffenden Verwaltungsgebietes zugewiesen, so daß je eine Kommission für das Unterrichts-, Justiz-, Ackerhausbudget usw. besteht. Bei diesem System ist die Garantie, daß alle Fachmänner des Parlamentes zur Budgetberatung herangezogen werden, und daß demnach die Beratung aller Teile des Budgets eine gleich fachmännische ist, offenbar eine viel größere als bei einem einheitlichen Budgetausschuß. Und hiebei ermöglicht das Nebeneinanderbestehen mehrerer Spezialkommissionen, die gleichzeitig tagen können, eine ganz unverhältnismäßig raschere Erledigung der Kommissionsberatung. Die dieser Beratungsmethode innewohnende Gefahr, daß durch dieselbe die Einheit und Gleichmäßigkeit des Budgets gefährdet werden könnte, wird durch eine Gesamtkonferenz der Spezialberichtererstatter sehr leicht vermieden.

Von größter Bedeutung für eine sachgemäße Erledigung des Budgets ist in England die Einrichtung, daß kein Mitglied des Parlamentes berechtigt ist, irgend eine neue Ausgabe in Antrag zu bringen und hierdurch das von der Regierung nach reiflicher Überlegung erarbeitete Gleichgewicht des Budgets von neuem schwankend zu machen. Dieser weisen Beschränkung liegt die geschichtlich überkommene Auffassung zu Grunde, daß die Krone es ist, welche in der Gestalt des Budgets Subsidien vom Parlamente erbittet, die das letztere bewilligt oder verweigert, niemals aber aus freien Stücken erhöht. Dieser Auffassung liegt auch für die Gegenwart ein sehr gesunder, finanzwirtschaftlicher Gedanke zu Grunde. Das Budget, das scheinbar ein Konglomerat der verschiedenartigen, lokalen und sachlichen Bedürfnisse der Bevölkerung ist, muß, um eine gerechte Verteilung der Leistungen des Staates an die einzelnen Teile zu sein, doch eine Einheit bilden, welche die Harmonie der verschiedenen Teile zum Ausdruck bringt. Die Zulässigkeit der einzelnen Ausgaben hängt nicht nur von dem Verhältnis ihrer Kosten zu ihrem Nutzen in ihrer isolierten Betrachtung ab, sondern ebenso sehr von dem Grade ihrer Dringlichkeit im Verhältnis zu den anderen noch unbefriedigten Bedürfnissen des Staates. So naturgemäß und leicht begreiflich diese Grundzüge in abstrakter Fassung klingen, so schwierig und penibel ist ihre Anwendung in concreto, und nur gewissenhafteste und eindringlichste Prüfung vermag hier vor einseitiger Begünstigung oder doch vor unbewußter Voreingenommenheit zu bewahren. Bei uns in Osterreich wird die Lösung dieser Aufgabe, sachlich heterogene Ausgaben auf den Nenner der gleichen Dringlichkeit zu bringen, durch die nationalen Gegenätze, welche jede an sich kleine Angelegenheit leicht zur Frage der nationalen Ehre auszubauschen vermögen, noch wesentlich erschwert. Kann man von den einzelnen Mitgliedern des Parlamentes erwarten, daß sie bei Anregung einer neuen Ausgabe alle diese Momente berücksichtigen? Es ist von Interesse, daß selbst die französische Deputiertenkammer, welche bekanntlich mit der größten Eifer sucht über die Wahrung ihrer Rechte wacht, im J. 1900 ihre Geschäftsordnung dahin geändert hat, daß Anträge auf Erhöhung des Budgets nur in den ersten drei Sitzungen nach Einbringung des letzteren gestellt werden dürfen, und daß Anträge auf Erhöhung von Personalbezügen oder Kreierung neuer Personalbezüge nicht anläßlich der Budgetberatung gestellt werden können, sondern als selbständige Anträge außerhalb der Budgetberatung eingebracht werden müssen. Bei uns in Osterreich ist das Mißtrauen des Parlamentes gegen die Regierung vorläufig zu groß, als daß derartige Reformen schon gegenwärtig in Betracht kämen. Die Zeit muß dieselben vielmehr allmählich zur Reife bringen.

IV. **Rechtliche Bedeutung.** Die rechtliche Seite des Staatshaushaltsetats umfaßt die folgenden drei Fragen: a) Welche rechtliche Bedeutung kommt der verfassungsmäßigen Vorschrift des § 11, Alinea c, St. G. 21 XII 67, R. 141, zu, jährlich den Staatshaushaltsetat im Wege der Gesetzgebung festzu-

stellen und jährlich die einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle zu bewilligen; b) welches ist die rechtliche Bedeutung des einzelnen Etatgesetzes; c) inwiefern sind Abweichungen vom Etatgesetze rechtlich zulässig.

ad a) Indem die österr. Verfassungs-Gesetzgebung die jährliche Feststellung des Staatshaushaltsetats im Wege der Gesetzgebung sowie die jährliche Bewilligung der Staatseinnahmen unter die Grundrechte der Volksvertretung aufnahm, folgte sie damit der französisch-belgischen konstitutionellen Doktrin. Geschichtlich nachweisbar liegt der Grund derselben darin, daß die französische Nationalversammlung von 1789 im Budgetrecht eine Garantie ihres Bestandes, d. h. ihrer jährlichen Einberufung, schaffen wollte. Ein weiterer Zweck liegt in der Möglichkeit einer periodisch wiederkehrenden, eingehenden und wirksamen Kontrolle der Verwaltung durch die Volksvertretung.

Da der Staat zur Erfüllung seiner Zwecke Ausgaben machen muß und demgemäß der zur Deckung derselben erforderlichen Einnahmen nicht entbehren kann, so ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Feststellung des Staatshaushaltsetats und die Bewilligung der Staatseinnahmen nicht den Sinn einer fakultativen Befugnis haben kann, von der der Reichsrat nach Belieben Gebrauch machen kann oder nicht, sondern daß der Reichsrat vielmehr zur verfassungsmäßigen Erledigung des Staatshaushaltsetats verpflichtet ist. Ein gesetzgebendes Organ, welches seine Mitwirkung zur rechtzeitigen Feststellung des Etatgesetzes verweigern würde, würde seine Pflicht verletzen und die Verantwortung auf sich laden, den Staat in den Notstand gedrängt zu haben, daß er seine Einnahmen und Ausgaben rechtlich nicht verwalten kann. Das gleiche gilt naturgemäß auch für die Regierung. Diese ist zur rechtzeitigen Vorlage des Etatentwurfes an die Häuser des Reichsrates verpflichtet, und nicht berechtigt, denselben im Wege der Verordnung zu erlassen. Wie nun, wenn, bone fides allerseits vorausgesetzt, der Staatshaushaltsetat gleichwohl nicht rechtzeitig zustande kommt? Das österr. St. G. trifft nur für ziffermäßige Divergenzen in den Beschlüssen der beiden Häuser des Reichsrates Vorjorge, indem in § 13 cit. bestimmt wird, daß, wenn in einem Finanzgesetze über einzelne Posten trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern des Reichsrates erzielt werden kann, die kleinere Ziffer als bewilligt gilt. Für alle anderen Fälle der Divergenz, sowie wenn ein Etatgesetz überhaupt nicht zustande kommt, läßt uns das Gesetz im Stiche, und wir müssen daher die tatsächliche Möglichkeit des Nichtzustandekommens des Etats als eine Folge des konstitutionellen Systems, die Kompetenz der Gesetzgebung unter zwei, von einander unabhängige Organe zu verteilen, mit in den Kauf nehmen. Die rechtliche Wirkung, welche sich hieran knüpft, ist die, daß die Verwaltung des St. ihrer verfassungsmäßigen Voraussetzung entbehrt und zu einer rechtswidrigen wird. Die Laband'sche Budgettheorie glaubt sich dieser Konsequenz entziehen zu können, indem sie in der

Budgetbewilligung bloß die im vorhinein vom Parlamente gewährte Anerkennung der Angemessenheit der im Budget enthaltenen Ausgaben und Einnahmen erblicken will. Kommt das Budget auf parlamentarischem Wege nicht zustande, so hat das nach dieser Theorie nur die rechtliche Folge, daß die Regierung, der die vorherige Anerkennung der Angemessenheit der Ausgaben und Einnahmen fehlt, nachträglich den Beweis derselben erbringen muß. Die rechtliche Bedeutung des Nichtzustandekommens des Staatshaushaltsetats liegt daher nach dieser Theorie in nichts anderem, als in der Verschiebung des Zeitpunktes der Beweisspflicht der Regierung. Es ist nicht schwer, die Unhaltbarkeit dieser Lehre aufzudecken, welche die Anerkennung der Wahrscheinlichkeit der staatlichen Ausgaben und Einnahmen mit der Anerkennung der Angemessenheit derselben verwechselt. Nach dem Gesetze über unseren Rechnungshof, das hierin mit dem Gesetze über die preußische Oberrechnungskammer bezw. über den Rechnungshof des Deutschen Reiches übereinstimmt, hat die Regierung auch im Falle der parlamentarischen Budgetbewilligung nach Ablauf der Finanzperiode die Angemessenheit der Ausgaben und Einnahmen in der Staatsrechnung darzutun. Demnach kann die parlamentarische Budgetbewilligung nicht die im vorhinein gewährte Anerkennung der Angemessenheit bedeuten, und es wäre in der Tat auch widersinnig, etwas als angemessen anzuerkennen, dessen Eintritt in die Wirklichkeit ungewiß ist und nur mit Wahrscheinlichkeit vorherbestimmt werden kann.

In parlamentarisch regierten Staaten, wie England, Italien, Belgien, Ungarn, hat die Budgetverweigerung, die nach dem Vorgehenden in Wahrheit nur ein Hinausschieben der Budgetbewilligung, gewissermaßen eine Retention des Budgets gegenüber einer bestimmten Regierung sein kann, eine konventionell überkommene, spezifische Bedeutung. Es entspricht dem parlamentarischen Prinzip, daß die Regierung nur unter dauernder Zustimmung des Parlamentes geführt werden kann. Zeigt es sich bei irgend einem Anlasse, daß die Regierung das Vertrauen der Parlamentsmehrheit nicht mehr besitzt, und wäre dieser Anlaß auch nur die Annahme einer der Regierung nicht genehmen Tagesordnung, so hat die Regierung abzutreten. Gegenüber einer Regierung, die in den genannten Staaten gegen oder auch nur ohne die Majorität des Parlamentes zu regieren versuchen würde, versagt das Parlament jede Mitwirkung, und die Verweigerung des Budgets ist nichts anderes als ein besonders wirksamer Fall dieses Versagens.

ad b) Die französisch-belgische konstitutionelle Doktrin erblickt in dem einzelnen Etatgesetze in Übereinstimmung mit ihrer Auffassung des parlamentarischen Prinzips die periodisch zu erneuernde Vollmacht der Legislative an die Exekution zur Führung des St. Nach österr. und deutschem Staatsrecht ist eine solche Auffassung unhaltbar. Nach dem Rechte dieser Staaten sind die vom Monarchen ernannten Minister einer

weitem Vollmacht zur Ausübung der Regierung nicht mehr bedürftig. Da aber andererseits ohne das Zustandekommen des Etatgesetzes eine rechtmäßige Verwaltung des St. nicht möglich ist, so kommen wir zu dem Schlusse, das einzelne periodische Etatgesetz als eine Bedingung oder Voraussetzung schlechthin zu bezeichnen, an deren Vorhandensein die rechtmäßige Verwaltung des St. geknüpft ist. Die Unterscheidung der staatsrechtlich notwendigen, d. h. solcher Ausgaben und Einnahmen, welche auf bestehenden Gesetzen beruhen, und der staatsrechtlich freien Ausgaben und Einnahmen, die ausschließlich im Etatgesetze ihre rechtliche Grundlage finden, hat die doppelte Bedeutung, daß die Faktoren der Gesetzgebung zur Aufnahme der rechtlich notwendigen Geburgen in das Budget verpflichtet sind, während sie über die Ausnahme der rechtlich freien Geburgen nach freiem Ermessen zu entscheiden haben, und daß zweitens die Aufnahme der rechtlich freien Geburgen in dem Etat die Schaffung neuer Etatsätze, dagegen die Aufnahme der rechtlich notwendigen Geburgen bloß die Anerkennung bestehender rechtlicher Verpflichtungen zum Inhalte hat. In dem periodischen Finanzgesetze, mittels dessen der österr. Staatsvoranschlag genehmigt wird, sind neben den auf die Vollziehung des Etats gerichteten Bestimmungen gleichzeitig eine Reihe wichtiger etatrechtlicher Normierungen enthalten.

1. In erster Linie kommt hier in Betracht die sogenannte Appropriationsklausel, vermöge deren bestimmt wird, daß die für die einzelnen Positionen des Staatshaushaltsetats bewilligten Kredite nur für diese Positionen verwendet werden dürfen, so daß Kreditverwechslungen oder Birements zwischen zwei Positionen als unstatthaft erscheinen. Würde es der Regierung freistehen, die Kredite der speziell votierten Positionen A und B miteinander zu verwechseln, dann bildeten in Wahrheit A + B zusammen eine Position, und die Kreditverwechslung wäre nichts anderes als die administrative Verteilung des für die spezielle Position A + B bewilligten Kredites auf die in derselben enthaltenen Einzelheiten A und B.

Diese Gebundenheit der Regierung an die speziell bewilligten Positionen des Etats, die sogenannten Spezialstats, legt naturgemäß dem Parlamente die Verpflichtung auf, der Regierung nicht durch eine zu weit gehende Spezialisierung der Voten die absolut notwendige Aktionsfreiheit in der Verwaltung zu nehmen. Eine prinzipielle Grenze für die Spezialisierung der Voten besteht im praktischen Staatsleben nicht, zumeist entscheiden Opportunitätsgründe, obgleich theoretisch eine solche Grenze un schwer zu finden wäre. Bezeichnet man die untersten Glieder, aus welchen sich der Staatsvoranschlag zusammensetzt, das sind die unmittelbar auf Grund der Rechnungsbücher aufgestellten Voranschläge der anweisenden Verwaltungsbehörden für einen einzelnen Verwaltungszweig als Elementarstats, dann erscheinen diese als die natürliche Grenze zulässiger Spezialisie-

zung, unter welche nicht mehr hinuntergegangen werden darf, ohne in die Einzelheiten der Verwaltung, die keine selbständig vorausberechenbaren Verwendungszwecke mehr bilden, hineinzugeraten. Die Spezialisierung der Voten im österr. Budget muß als eine durchwegs höchst maßvolle, in vielen Punkten zu wenig weitgehende bezeichnet werden. So ist es gewiß höchst auffallend, daß für die gesamte politische Verwaltung im Staate, für die gesamte öffentliche Sicherheit, den Straßenbau (abgesehen vom Extraordinarium), den gesamten Aufwand der Landwehr (mehr als 46 Mill. K.), für die leitenden Finanzbehörden, für den Personalbedarf der Post (mehr als 81 Mill. K.), den Sachbedarf derselben (fast 43 Mill. K.) eine nicht weiter spezialisierte Summe bewilligt wird.

2. Ein weiterer Punkt des Finanzgesetzes bestimmt die festgesetzten Einnahmen zur Bestreitung der bewilligten Staatsausgaben und stellt so die rechtliche Verbindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Etats her. Ohne diese Bestimmung hätten wir wohl bewilligte Einnahmen für sich und ebenso genehmigte Ausgaben für sich, aber es fehlte die Bestimmung, die ersteren zur Deckung der letzteren zu verwenden.

3. Ein besonderer Artikel des Finanzgesetzes enthält die im Grundgesetze über die Reichsvertretung vorgesehene, jährliche Bewilligung der Steuern, Abgaben und Gefälle.

4. Ein weiterer Artikel regelt die Verwendungsdauer der Kredite. Dieselbe fällt seit dem Finanzgesetze für die Finanzperiode 1894 mit dem Kalenderjahre zusammen, während sie bis dahin das erste Vierteljahr der folgenden Finanzperiode mit umfaßte. Ausgenommen von dieser Grenze der Verwendungsdauer sind die Kredite zur Bestreitung von Auslagen, die auf einem bereits bestehenden Rechtstitel gegründet sind, und welche bis zum Ablauf der Verjährungszeit in Anspruch genommen werden können. Eine weitere Ausnahme bilden die außerordentlichen, sowie gewisse im Etatgesetze ausdrücklich ausgenommene ordentliche Kredite, die eine zweijährige Verwendungsdauer haben. Dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im ersten Jahre zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlag für das folgende Jahr bewilligt worden wären.

5. Ein periodisch wiederkehrender Artikel, der mit dem Staatshaushaltsetat begrifflich in keinem Zusammenhang steht, enthält die generelle Ermächtigung an die Regierung zur Veräußerung bezw. Belastung von unbeweglichem Staatseigentum in einem begrenzten Umfang ohne spezielle Zustimmung des Reichsrates.

6. Seit den letzten Jahren, in welchen sich bedeutende Überschüsse der Staatseinnahmen ergaben, enthält das Finanzgesetz in einem weiteren, besonderen Artikel den Vorbehalt gesetzlicher Verfügung über die nicht zur Einlösung der Staatsschuld verwendeten Kassenüberschüsse.

ad c) Was die Abweichungen vom Finanzgesetze betrifft, so haben wir zwischen bloßen Etatüberschreitungen und außeretatmäßigen Ausgaben zu unterscheiden. Die ersteren bedeuten

ein ziffermäßiges Plus gegenüber dem bewilligten Betrage einer Position, sind also Abweichungen quantitativer Natur; die letzteren sind Ausgaben, für welche im Etat nichts vorgesehen war, die außerhalb des Etats stehen, sie erscheinen daher gegenüber dem Etat als Abweichungen qualitativer Natur.

Für Etatüberschreitungen ist die Bewilligung eines Nachtragskredites im Wege der Gesetzgebung nicht erforderlich. Es sind vielmehr die unausweichlichen Überschreitungen unter Verantwortung der beteiligten Ministerien nach vorherigem Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Obersten Rechnungshofe vorzunehmen und nachträglich in der Jahresrechnung zu rechtfertigen. Es ist von Interesse, daß diese Bestimmung auf einem nicht publizierten Erl. des Z. N. 14 III 74, Z. 629, beruht, welcher auf eine Resolution des N. S. hin erlassen wurde, um den durch die mehrfach zitierte B. 17 X 63 vorgeschriebenen Weg der gesetzlichen Nachtragsbewilligung zu beiseitigen, der bei der Menge oft fleinslicher Überschreitungen zu einer lästigen Inanspruchnahme des Apparates der Gesetzgebung geführt hatte.

Außeretatmäßige Ausgaben sind jedoch nur insofern zulässig, als für dieselben im Wege der Gesetzgebung ein Nachtragskredit bewilligt wurde. Wenn sich jedoch die dringende Notwendigkeit einer derartigen Ausgabe zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist, so kann ein Nachtragskredit in Gemäßheit des § 14, St. G. 21 XII 67, R. 141, unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kais. Verordnung (sogenanntes Notgesetz) eröffnet werden, sofern es sich hierbei nicht um eine dauernde Belastung des Staatskassens handelt.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten der Kompendien der Finanzwissenschaft und des Staatsrechtes sowie der Staatswörterbücher die folgenden Monographien: Czernig: Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung usw. Fricke: Natur der Steuerbewilligung im Jahrgang 1861 der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Budget und Staatsrechnung im Jahrgang 1878 der Berliner Vierteljahrsschrift für Kunst, Politik usw. Kiedel: Brandenburgisch-preussischer Staatshaushalt. Kieck: Der württembergische Staatshaushalt im Jahrgang 1883 von Schmollers Jahrbüchern. Cobn: Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht im Jahrgang 1869/70 der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Desmoussaux de Givré: Legislation du budget. Lucaj: Legislation du budget im Jahrgang 1862 des Journal des Economistes. Audiffret: System financier de la France, V. Bd. Godt: Die Finanzverwaltung Frankreichs. Les budgets de l'Europe et des Etats-Unis. Paris 1882 (Correspondence du Cobden-Club). Lang: Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung. Gneiss: Gesetz und Budget. Derselbe: Budget und Gesetz. Report from the select

Committee on public monies. Sess. II, 1857. Laband: Das Budgetgesetz nach den Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde. Schulze: Das Finanzrecht der Reichs- und Landtage nach älterem und neuerem deutschem Staatsrechte im II. Bd. der Grünhut J. Meyer: Der Begriff des Gesetzes und die rechtliche Natur des Staatshaushaltess. Seidler: Budget und Budgetrecht. Zellinek: Gesetz und Verordnung. Hänel: Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Prázák: Beiträge zum Budgetrecht usw. im Jahrgang 1887 des Archivs für öffentliches Recht. Jörn: Gesetz, Verordnung, Budget und Staatsvertrag im Jahrgang 1889 von Hirths Annalen. v. Seydel: Über Budgetrecht. 1889. Stourm: Cours des finances, Le budget, 5. Aufl. Paris 1906. Say: Le budget, lecture de. Dreyfuß: Le budget, sa préparation, son vote, son règlement en France et à l'étranger. Arndt: Budget, Gesetz und Verordnung im Jahrgang 1892 von Hirths Annalen. Fricker: Gesetz und Budget im Jahrgang 1894 der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. v. Heckel: Das Budget. Leipzig 1898. Willgren: Zur Lehre vom Budget und Rechnungsweisen des Staates im Jahrgang 1898 des Finanzarchivs. Derselbe: Das Staatsbudget, dessen Aufbau und Verhältnis zur Staatsrechnung. Helsingfors 1899. Rehm: Das Budgetrecht des bayerischen Landtages im Jahrgang 1901 von Hirths Annalen. v. Calfer: Das badiſche Budgetrecht. 1901. v. Schröder: Das Budgetrecht des Königreiches Sachsen. Leipzig 1906.

B. Staatsrechnungs- und Kontrollwesen.

I. Die Organe der Regierungswirtschaft. 1. Teilung der wirtschaftlichen Gewalt im Staate. 2. Anweisende Behörden. 3. Kassensystem. 4. System der Rechnungs- und Kontrollbehörden. — II. Der Staatsrechnungs- und Kontrolldienst. — III. Die Zentralrechnungen des Herr. und des gemeinsamen Staatshaushaltess.

I. Die Organe der Regierungswirtschaft. 1. Teilung der wirtschaftlichen Gewalt im Staate. Die Verwaltung der Regierungswirtschaft ist nach den gleichen Grundätzen, wie bei jeder größeren, anvertrauten Privatwirtschaft unter die Organe der Wirtschaftsleitung, der Vollziehung und der Kontrolle geteilt. Die leitenden Organe der Regierungswirtschaft sind die allgemeinen Verwaltungsbehörden des Staates. Dieselben haben hinsichtlich der Einnahmeverwaltung die Gebühren der Zahlungspflichtigen zu bemessen, die Zahlungsaufträge an dieselben ergehen zu lassen und die richtige Einzahlung zu überwachen; hinsichtlich der Verwaltung der Ausgaben sind sie allein berechtigt, den Staat zu verpflichten und Zahlungsanweisungen an die vollziehenden Organe der Regierungswirtschaft (Kassen) auszustellen. Das Zahlungsgeschäft sowie die Verwaltung der staatlichen Gelder ist prinzipiell von der Kompetenz derselben ausgeschlossen. Man nennt

die leitenden Organe der Regierungswirtschaft mit Rücksicht auf ihre Befugnis, Zahlungsanweisungen an die Kassen zu erlassen, anweisende Behörden.

Die vollziehenden Organe der Regierungswirtschaft sind die Kassen, welchen die Verwahrung der Gelder und das Zahlungsgeschäft zufließt. Das Verhältnis der anweisenden Behörden zu den Kassen ist grundsätzlich derart normiert, daß Vermögensgebarungen nur durch das Zusammenwirken beider vorgenommen werden können, indem, wie bereits bemerkt, die anweisenden Behörden nicht befugt sind, Zahlungen selbst vorzunehmen. Nur in jenen Fällen, in welchen Abgaben nach einem allgemeinen, gesetzlich festgesetzten Tarif erhoben werden, sieht den vollziehenden Organen auch die Bemessung der Zahlungsschuldigkeiten zu. Offenbar liegt auch im Staate der Grund dieser Trennung zwischen anweisenden Behörden und vollziehenden Kassen in den Vorteilen der Arbeitsteilung und in der größeren Sicherheit des Staatsvermögens, wenn die Befugnis über dasselbe zwei verschiedenen Organen anvertraut ist.

In Übereinstimmung mit dieser dualistisch gestalteten Verwaltung des Staatsvermögens unterscheiden wir die Kontrolle gegen die anweisenden Behörden, die sogenannte Verwaltungskontrolle, und die Kontrolle gegen die Kassen, die Kassengebarungskontrolle. In konstitutionellen Staaten wird die von der Volksvertretung gegen die verantwortlichen Minister auszuübende Kontrolle als verfassungsmäßige, politische oder Staatskontrolle im engeren Sinne bezeichnet. Hinsichtlich der Organe der Kontrolle sei gleich in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß dieselben der Natur der Sache nach den zu kontrollierenden Stellen vollkommen unabhängig und unbeeinträchtigt gegenüberstehen müssen.

2. Anweisende Behörden. Wie bereits hervorgehoben, sind die anweisenden Behörden im Staate die allgemeinen Verwaltungsbehörden, und zwar in aller Regel hinsichtlich der Einnahmen die Verwaltungsbehörden in allen Instanzen, hinsichtlich der Ausgaben nur in den beiden oberen Instanzen. Das System der Verwaltungsbehörden bietet daher zugleich das System der anweisenden Behörden. An der Spitze der Verwaltung stehen die Ministerien, die nach der Verschiedenheit der Hauptgebiete der Verwaltung in Ressortministerien zerfallen, und die Zentralbehörden (s. die betreffenden Artikel).

In Unterordnung unter den Ministerien befinden sich die Provinzialbehörden, deren Wirkungskreis sich auf die bestimmte Provinz erstreckt. Solche Behörden sind in Oesterreich die Statthaltereien und Landesregierungen für die politische Verwaltung, die Finanz-Landes- und die Finanzdirektionen für die Finanzverwaltung, die Oberlandesgerichte für die Justizverwaltung, die Post- und Telegraphendirektionen, die Eisenbahnbetriebsdirektionen, die Forst- und Domänen-direktionen, die Berghauptmannschaften, die Militär- und Landwehrkommanden. In Unterordnung unter den Provinzialbehörden befinden sich auf unterster Stufe die Bezirksbehörden.

3. Kassensystem. Was die Organisation der Kassen betrifft, so haben wir im allgemeinen drei Arten von Kassensystemen zu unterscheiden: a) Das behördliche Kassensystem, bei welchem die einzelnen Kassen für je eine anweisende Behörde zur Verwahrung der ihr zugewiesenen Gelder und zur Vollziehung ihrer Zahlungsanweisungen bestellt sind; b) das Verwaltungszweig- oder auch Spezialkassensystem, welches darin besteht, daß für je einen Verwaltungszweig je eine spezielle Kasse errichtet wird; c) das einheitliche Kassensystem, nach welchem grundsätzlich für alle Behörden und alle Verwaltungszweige dieselbe Kasse fungiert. Offenbar ist die Zahl der Kassen die größte beim System der Spezialkassen, geringer beim System der behördlichen, am kleinsten beim System der einheitlichen Staatskassen. Demgemäß erreicht das letztgenannte System prinzipiell als das entsprechende, und die Errichtung von behördlichen und Spezialkassen erfolgt aus außerhalb des Kassensystems gelegenen Gründen, so wegen der eigentümlichen Beschaffenheit gewisser Verwaltungszweige, welche eine gesonderte Kassengebarung notwendig machen, und hauptsächlich dann, wenn die Kassen außer den Geldegebarungen den Verwaltungsdienst selbst zu vollziehen haben und demnach eigentlich Verwaltungsgämter sind, die ihre Geldverwaltung selbst führen.

Jedes der genannten Kassensysteme baut sich im Anschluß an die Gliederung der anweisenden Behörden stufenförmig auf. Auf der untersten Stufe stehen die Elementarkassen, bei welchen der Zahlungsverkehr zwischen Regierungs- und Volkswirtschaft seinen Ausgang nimmt, indem dieselben die Einnahmen von den Zahlungspflichtigen zu erheben haben. Beim einheitlichen Kassensystem haben die Elementarkassen auch den im Gebiete ihres Wirkungsbereiches sich ergebenden Aufwand zu betreiben. Über den Elementarkassen erheben sich am Sitze der Bezirksbehörden die Bezirkskassen, über diesen am Sitze der Provinzialbehörden die Provinzialkassen, über diesen endlich am Sitze der Zentralbehörden die Zentralkasse des Staates, die auch den Spezialkassen gegenüber als die übergeordnete Hauptkasse des Staates erscheint. Das Verhältnis der untergeordneten zu den höher geordneten Kassen besteht zunächst darin, daß die untergeordneten Kassen ihre Geldüberschüsse an die höher geordneten abführen bezw. von diesen die erforderlichen Zuschüsse und Dotationen erhalten. Es kann aber des weiteren den Kassen der höheren Stufen das Recht der Kontrolle gegenüber denen der unteren Stufen zustehen. In diesem Falle fungieren die untergeordneten Kassen regelmäßig als Zahlstellen der höher geordneten Kassen, indem die Gebarungen der ersteren für Rechnung der letzteren stattfinden. Das hat dann zur Folge, daß die Rechnungen der unteren Kassen den Rechnungen der übergeordneten Kassen inorporiert werden, bis in letzter Linie die Rechnung der Staatszentralkasse sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Staates in sich vereinigt, als Zentralstaatsrechnung erscheint. In Oösterreich ist das einheitliche Staatskassensystem strenger durchgeführt

als in irgend einem anderen Staate, und zwar gliedert sich der allgemeine Kassenshaushalt in drei- bzw. vierfacher Abtötung.

Auf der untersten Stufe stehen als Elementarkassen die Steuer- und Gefällsämler; auf der Mittelstufe befinden sich als Kreis-kassen die hierfür bestimmten Hauptsteuerämter; als Provinzialkassen erscheinen die Landeshauptkassen (bezw. Finanzlandes-kassen oder Landeszahlämter). Zuerst steht die Staatszentralkasse, neben welcher für das Oö. M. die Hauptkasse in diesem Ministerium, für die Staatsschuldengedarung die Universalstaatsschuldentasse besteht. Spezialkassen bestehen für die Post- und Telegraphen-, die Eisenbahn-, die Montanverwaltung, das Tabakgefälle, das Lottoregal u. a. m. Einen besonderen Kassenshaushalt bilden die Kassen des gemeinsamen St., an deren Spitze die Reichszentralkasse steht, welche in unmittelbarem Kassenverbande mit den beiderseitigen Staatszentralkassen (zu Wien und Budapest) ist, von diesen die Quotenabfuhr empfängt und die gemeinsamen Aufwandkassen, d. h. das Zahlamt des Kriegsministeriums und das des Ministeriums des Äußeren dotiert. Jede einzelne Kasse des Staates erscheint als selbständiges Organ mit selbständiger Rechnungslegung an die vorgelegten anweisenden Behörden. Die in Bezug auf den Geldverkehr höher geordneten Kassen sind daher nicht auch die übergeordneten Stellen der Kassen der unteren Stufen. Die Organisation der einzelnen Kassen ist grundsätzlich derart geregelt, daß bei jeder Kasse zwei verantwortliche Oberbeamte bestellt sind, welchen gemeinschaftlich die Kassensperre anvertraut ist, und welche die Kassengebarungen gemeinsam zu vollziehen haben.

4. System der Rechnungs- und Kontrollbehörden. Die Organisation der Rechnungs- und Kontrollbehörden macht in Bezug auf die Stellung der rechnungsführenden (Buchhaltungs-) Organe Schwierigkeit. Die Rechnungsführung ist einerseits Aufgabe der Verwaltungsorgane, der anweisenden Behörden und der Kassen, welche mittels derselben ihre Verantwortlichkeit und Rechnungspflicht zum Ausdruck bringen, andererseits ist sie zugleich ein Mittel der Kontrolle, dessen Handhabung für die Organe der Kontrolle daher von großem Interesse ist. Die einseitige Zuweisung der Rechnungsführung an die verwaltenden Organe ohne Berücksichtigung der Interessen der Kontrollorgane an derselben ist daher nicht zu billigen. Andererseits verfällt man aber wieder in den entgegengesetzten Fehler, wenn man die Rechnungsführung ganz von den Organen der Verwaltung löst und den Kontrollorganen überträgt, wie dies in früherer Zeit in Oösterreich der Fall war. Dem Verhältnis der Rechnungsführung und Verwaltung entspricht es vielmehr am besten, wenn die Rechnungsführung den Verwaltungsorganen zusteht, während gleichzeitig den Kontrollorganen ein maßgebender Einfluß auf die Einrichtungen desselben sowie ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Beobachtung der für dieselbe geltenden Bestimmungen eingeräumt wird.

Was nun zunächst die chronologische oder Tagebuchsverrechnung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache, daß die angewiesenen Schuldigkeiten, insofern dieselben überhaupt chronologisch verrechnet werden, von den anweisenden Behörden, die Zahlungen (Abstattungen) hingegen von den vollziehenden Kassen zu verrechnen sind.

Eine Frage kann nur hinsichtlich der systematischen Verrechnung entstehen. Hier liegen drei Möglichkeiten vor. Erstens die systematische Verrechnung wird von den anweisenden Behörden; zweitens von den Kassen; drittens von beiden geführt. Zudem wir die dritte Möglichkeit, welche eine nicht gerechtfertigte Wiederholung derselben Arbeit bedeutet, außer Betracht lassen, haben wir zu entscheiden, ob die systematische Verrechnung den anweisenden Behörden oder den Kassen zu überweisen sei. Die Gründe, welche für die erstgenannte Alternative sprechen, sind die folgenden:

A. Wenn den anweisenden Behörden, wie dies zweckmäßig ist, die Kassenkontrolle zusteht, so ist die systematische Verrechnung als wichtiger Beihelf der Kassenkontrolle den anweisenden Behörden zuzuweisen. Die letzteren erhalten dann die Kenntnis der an die Kassen ergangenen Anweisungen nicht erst aus den Belegen der Kassenrechnungen, und von den Kassen unterschlagene Anweisungen bezw. Einhebungsaufträge können um so eher aufgedeckt werden. Die Prüfung auch derjenigen Abstattungen, welche die Kassen mit speziellen Zahlungsanweisungen zu belegen nicht in der Lage sind, wie dies bei Terminzahlungen periodisch wiederkehrender Schuldigkeiten der Fall ist, sowie die fortbauernde Kenntnis der jeweiligen Rückstände wird der kontrollierenden Stelle durch die systematische Verrechnung gewährleistet. Ferner kann die Kassenkontrolle dem Vollzuge der Gebarung viel rascher auf dem Fuße folgen, wenn die Kassen nur Tagebücher zur Jenur vorzulegen haben, als dies bei systematischer Rechnungslegung der Fall wäre.

B. Mit der Zuweisung der systematischen Rechnungsführung an die anweisenden Behörden wird die Staatsbuchhaltung, d. h. die Zusammenfassung der Rechnungen der einzelnen verwaltenden Organe zur Staatshauptrechnung, vereinfacht, indem das einheitliche Hauptbuch einer anweisenden Behörde die Gebarungen aller ihr unterstehenden Kassen in sich vereinigt, während bei der systematischen Verrechnung seitens der Kassen erst auf Grund der Rechnungen dieser eine Zusammenfassung der Rechnung der vorgesetzten anweisenden Behörde erfolgen müßte. Selbständige Organe für die Staatsbuchhaltung sind dann nur erforderlich bei den Ministerien und Zentralbehörden, um die Rechnungen der diesen untergeordneten Organe zu zentralisieren, und beim F. M. eine Staatshauptbuchhaltung, um die Zentralstaatsrechnung herzustellen.

In Übereinstimmung mit den entwickelten Grundrissen steht in Osterreich die systematische Verrechnung regelmäßig den anweisenden Behörden bezw. den Rechnungsdepartements derselben zu, während die Kassen bloß die Tagebuchsverrechnung zu führen haben. Organ der Staatshauptbuchhal-

tung sind die beiden Obersten Rechnungshöfe, für die nicht gemeinsamen und für die gemeinsamen Angelegenheiten, welche aus den ihnen vorgelegten Teilrechnungen der einzelnen anweisenden Behörden die Zentralrechnungsabchlüsse zusammenstellen. Nach den vorausgeschickten, allgemeinen Erörterungen gehört die Tätigkeit der Staatshauptbuchhaltung eigentlich dem F. M. an und wird auch in allen anderen Staaten von demselben gehandhabt. Die Verbindung derselben mit dem Obersten Rechnungshofe rührt geschichtlich aus jener Zeit her, in welcher die systematische Rechnungsführung den Kontrollorganen zustand.

Von der Organisation der Kassengebarungskontrolle ist nur zu sagen, daß diese in Osterreich in einfachster Weise derart eingerichtet ist, daß jede anweisende Behörde in ihren Verwaltungszweigen die Rechnungszensur gegenüber allen ihr untergeordneten Kassen vorzunehmen hat, während die Kassenrevision oder der Kassensurz, wie die österr. Terminologie lautet, die Kassensfontrierung bei den Kassen des einheitlichen Kassensystems den Finanzbehörden zusteht. Nur bei den Spezialkassen wird die gesamte Kassenkontrolle, Rechnungszensur und Kassensurz von den anweisenden Behörden des speziellen Verwaltungsgebietes ausgeübt. Den Obersten Rechnungshöfen steht eine Superrevision der Kassenrechnungen insofern zu, als die denselben von den anweisenden Behörden vorgelegten Rechnungen die von den Kassen vollzogenen Abstattungen enthalten, und demnach die letzteren so auch indirekt zum Gegenstande der Rechnungskontrolle der beiden Rechnungshöfe werden. Davon abgesehen, erscheinen die beiden Rechnungshöfe ausschließlich als Organe der gegen die anweisenden Behörden gerichteten Verwaltungskontrolle. Nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Statut 21 XI 66, R. 140, das auch für den gemeinsamen Rechnungshof analoge Anwendung gefunden hat, sind die beiden Rechnungshöfe unmittelbar dem Kaiser untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleichgestellte Behörden. Die Verfassung der Behörden ist jedoch im wesentlichen eine bürokratische, die Stellung der Mitglieder derselben ist die von nicht richterlichen Beamten, während man vermöge der Natur des Wirkungsbereiches einer Obersten Kontrollbehörde nach dem Muster Preußens und des Deutschen Reiches eine kollegiale Verfassung und die Gleichstellung der Mitglieder mit den Räten der Obersten Gerichtshöfe erwarten sollte. Der Wirkungskreis der Obersten Rechnungshöfe ist ein dreifacher, und zwar besteht derselbe erstens in der Staatsrechnungskontrolle; zweitens in der Sorge für Einhaltung eines zweckentsprechenden, die Prüfung und Kontrolle erleichternden Rechnungsverfahrens; drittens, wie bereits erwähnt, in der Verfassung der Zentralrechnungen des Staates.

Was zunächst den Umfang der Staatsrechnungskontrolle betrifft, so erstreckt sich das Kontrollrecht auf:

I. Alle Rechnungen der Staatsbehörden über Einnahmen und Ausgaben und über das gesamte, nicht in Geld bestehende Staatseigentum;

2. die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonds, welche aus dem Staatskassenschatz mit Dotationen oder Subventionen beteiligt werden;

3. die Rechnungen der nicht dotierten Fonds und Anstalten, welche von Staatsbeamten verwaltet werden. Ausgenommen von dem Prüfungsrecht sind jene Institute und Anstalten, welche nach ihren Statuten oder durch Verträge hievon losgelöst sind, ferner die Ministerien hinsichtlich der Dispositionsfonds und der für geheime Auslagen bewilligten Gelder.

Die Obersten Rechnungshöfe legen die Rechnung über den eigenen Aufwand dem nicht gemeinsamen bzw. dem gemeinsamen *S. W.* zur Prüfung vor.

Es hat sich hiebei die Kontrolle der Obersten Rechnungshöfe nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der Rechnungen, sondern auch auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze zu erstrecken. Die Kontrolle des Obersten Rechnungshofes ist demnach Rechnungs- und Verwaltungskontrolle.

Was die Sorge für Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Kontrolle erleichternden Rechnungsverfahrens anbelangt, ist den Obersten Rechnungshöfen das Recht eingeräumt, im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden die Verfügungen zu erlassen sowie andererseits jede das Rechnungswesen betreffende Verordnung der Verwaltungsbehörden nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Obersten Rechnungshofe erlassen zu können.

Die Obersten Rechnungshöfe sind endlich beauftragt, sich durch Abgeordnete von der Geschäftsbearbeitung der Rechnungsdepartements an Ort und Stelle Einsicht zu verschaffen.

Was endlich die Verfassung der Zentralrechnungen des St. anbelangt, haben die Obersten Rechnungshöfe aus den ihnen vorgelegten Partikularrechnungen der einzelnen rechnungspflichtigen Behörden die Zentralrechnungen des St. zu verfassen und die von den Behörden zu den Rechnungen gegebenen Erläuterungen zusammenzustellen. Hierdurch erscheinen die Obersten Rechnungshöfe als Organe der Zentralverrechnung des Staates.

Eine Lücke in den organisatorischen Bestimmungen der beiden Rechnungshöfe besteht derzeit insofern, als die gesetzliche Regelung der Beziehungen zu den beiden Häusern des Reichsrates bzw. zu den Delegationen fehlt.

II. Der Staatsrechnungs- und Kontrolldienst. Hinsichtlich des Dienstes der Rechnungsführung haben wir die chronologische und systematische Verrechnung zu unterscheiden. Die erstere besteht in der zeitfolgemäßigen Aufschreibung der vorgekommenen Geschäftsfälle, die letztere bringt dieselben nach der Verschiedenheit der Wirtschaftszweige und nach anderweitigen inneren Gründen geordnet in eine übersichtliche Darstellung. Was zunächst die Frage des Rechnungsstiles betrifft, so ist in Österr. die sogenannte kameralistische Verrechnung in Anwendung, nur die Montanverwaltung

und das Postsparkassienamt führen Bücher nach doppelter Buchhaltung. Beide Rechnungsstile gewährleisten in technischer Beziehung eine vollständige, methodische Aufschreibung und die weit verbreitete Meinung, als ob der kameralrechnungsstil nicht alles das leisten könne, was die doppelte Buchhaltung zu bieten imstande sei, ist irrig und unhaltbar. Ihrem Wesen nach eignet sich die kameralistische Verrechnung vermöge der natürlichen Auffassung der Geschäftsfälle als Einnahmen und Ausgaben, vermöge der Trennung der Gebarungen in Zahlungsschuldigkeiten und Abstattungen, endlich vermöge der durch diese Trennung bewirkten Nachweisung der Rückstände auf sachlichen Rubriken mehr für die eigentliche Staatsverwaltung, die doppelte Buchhaltung vermöge der Auffassung der Geschäftsfälle als Leistung eines Konto an ein anderes Konto und vermöge der Nachweisung der Forderungen und Schulden auf den Personalkonten der Gläubiger und Schuldner mehr für privatwirtschaftliche Betriebe. Indes handelt es sich hiebei nur um relative Unterschiede, und, wie die Praxis der verschiedenen Staaten lehrt, kann mit beiden Rechnungsstilen das Auslangen gefunden werden.

Ohne auf die technische Seite der Rechnungsführung einzugehen, wenden wir uns sofort der Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit der von den Obersten Rechnungshöfen auszuübenden Verwaltungskontrolle einerseits sowie der vom Reichsrat bzw. den Delegationen vorzunehmenden parlamentarischen Kontrolle andererseits zu. Was zunächst die erstere betrifft, so sind die diesbezüglich den Obersten Rechnungshöfen eingeräumten Befugnisse sehr weitgehende und durchaus befriedigende.

Die Prüfung des Obersten Rechnungshofes erstreckt sich zunächst auf die formale und ziffermäßige Richtigkeit der Rechnungen; untersucht zweitens die Budgetmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und hat in dieser Richtung zu beobachten: a) ob alle Anweisungen nur auf Grund der Ermächtigung des Budgets und der Anordnungen desselben entsprechend erfolgt sind; b) ob die Anweisungen den im Budget festgestellten Absichten entsprechen; c) ob die Ausgaben nicht die bewilligten Summen übersteigen; d) ob Wirements bloß in den gesetzlich zulässigen Schranken vorgenommen wurden.

Drittens hat sich die Kontrolle des Rechnungshofes in das Wesen der Verwaltung selbst zu vertiefen. Nach § 7 der faif. V. 21 XI 66, R. 140, hat die Kontrolle ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten.

„Ihr liegt daher ob bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern zu beurteilen, ob die erhobenen Rechnungsergebnisse sich in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden.“

Der Ausdruck „bestehende Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze“ weist darauf hin, daß die Kontrolle des Rechnungshofes sich erstreckt sowohl

auf die Verwaltung, insofern dieselbe die Geheße, Verordnungen, Erlässe, mit einem Worte die bestehenden Vorschriften, zur Vollziehung bringt, als auch auf die freie Verwaltung, welche nach nicht geschriebenen Verwaltungsgrundsätzen geführt wird.

Es genügt also nach österr. Rechte nicht, daß der Oberste Rechnungshof prüfe, ob die Zahlungen auf Grund ordnungsmäßiger Anweisungen erfolgten; und es darf der Rechnungshof auch dabei nicht stehen bleiben, daß die Anweisungen zur Zahlung einer rechtmäßig bestehenden Schuld des Staates erlassen wurden, sondern es muß auf die Entstehung der Schuld selbst zurückgegangen und untersucht werden, ob ein Bedürfnis des Staates die Ausgaben notwendig gemacht hat, ob bei Begründung der Schuld mit Sachkenntnis und Sparsamkeit zu Werke gegangen wurde und ob in Anbetracht aller Umstände die Höhe der Ausgabe angemessen erscheint. In gleicher Weise muß bei Prüfung der Einnahmen des Staates vorgegangen werden. Die Kontrolle des Obersten Rechnungshofes muß mit einem Worte die Kontrolle der Ökonomie der gesamten Verwaltung sein, und darin liegt die große Bedeutung des Rechnungshofes.

Sehr treffend bestimmt in Übereinstimmung mit der Instruktion für die preußische Oberrechnungskammer § 14 der Geschäftsordnung des Obersten Rechnungshofes über die Prüfung der Rechnungsabehlfel:

„Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, ist es Pflicht des Obersten Rechnungshofes zu beurteilen, ob innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch zweckmäßige Einrichtungen das Staatseinkommen nicht auf einen höheren Betrag gebracht werden kann.

Er muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabe-kredite zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen und ob und wodurch eine Verminderung des Aufwandes zu bewirken gewesen sein würde, insbesondere hat er darauf zu sehen, daß die Staatseinnahmen ohne Ausnahme rechtzeitig und unverkürzt bei der betreffenden Kasse von den bezüglichen Kassenorganen eingehoben und in den Rechnungen der letzteren gehörigen Ortes nachgewiesen werden. Er darf nicht zugeben, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt daß dieselben besonders in Ausgabe verrechnet werden.

Da der zu den verschiedenartigen Zwecken bewilligte Kredit nicht dazu bestimmt ist, jedenfalls vollständig verausgabt zu werden, sondern nur deshalb angewiesen wird, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung notwendiger Verwaltungs- oder Regierungsbedürfnisse fehle, wird es die wesentliche Sorge des Obersten Rechnungshofes sein, bei der Revision sämtlicher Ausgaben das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Bei den von den Behörden für Rechnung des Staates geschlossenen Kontrakten hat der Oberste Rechnungshof zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden

weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachteilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Obersten Rechnungshofe auf Verlangen diejenigen Nachweisungen und Materialien mitzuteilen, welche zur Beurteilung der in dem Kontrakte angenommenen Preise nötig sein sollten.

Da, wie bereits erwähnt, derzeit die Beziehungen zwischen den Rechnungshöfen und den Vertretungskörpern noch keine gesetzliche Regelung erfahren haben, so erhalten die letzteren von den Ergebnissen der Rechnungsprüfung der beiden Rechnungshöfe nur insofern Kenntnis, als es sich in den Schlussrechnungen um die Nachweisung und Erläuterung der ziffermäßigen Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages handelt.

Eine vollständige und allseitige Darstellung der Ergebnisse der Rechnungskontrolle der beiden Rechnungshöfe hat derzeit nur in dem Berichte der letzteren an den Kaiser zu erfolgen, in welchem auch jene Anträge zu erstatten sind, welche sich auf Grund der gepflogenen Gebarungskontrolle bezüglich allfälliger Änderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitigen Verfügungen als nötig darstellen sollten.

Die Prüfung der Schlussrechnungen durch die Vertretungskörper (Reichsrat bezw. Delegationen) kann sich, wie aus dem vorigen erhellt, nur auf die ziffermäßigen Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages erstrecken. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist entweder die Erteilung des Absoluturiums, welches von jedem der beiden Häuser des Reichsrates, bezw. von jeder der beiden Delegationen im Wege des Beschlusses erteilt wird, oder die Verweigerung des Absoluturiums unter Vorbehalt der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Minister. Da über die Art dieser Geltendmachung besondere Bestimmungen nicht bestehen, so haben hierauf die allgemeinen Grundsätze der Ministerverantwortlichkeit Anwendung zu finden.

Was endlich die Prüfung der Kassenrechnungen durch die vorgesetzten Administrativbehörden betrifft, so hat die Prüfung der einzelnen Rechnungsposten durchaus nach allgemeinen Rechnungsgrundsätzen zu erfolgen.

Gegen Ersatzverordnungen steht den betroffenen Kassenbeamten nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges der Rechtsweg offen. Nur hinsichtlich der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkennnisse hat das G. 6 VI 87, R. 72, abgesehen von Fällen schweren Verschuldens der verurteilten Kassenbeamten, den letzteren das Recht eingeräumt, im Wege der Einsprache die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

III. Die Zentralrechnungen des österr. und des gemeinsamen Staatshaushalts. a) Die Zentralrechnung des österreichischen Staatshaushalts. Der Oberste Rechnungshof verfaßt als Organ der Staatsbuchhaltung auf Grund der

von den anweisenden Behörden vorgelegten partikulären Rechnungsabschlüsse über die Gebarungen in den einzelnen Verwaltungszweigen den Zentralrechnungsabschluß, der in Übereinstimmung mit der Einteilung des Staatshaushaltsstats in Kapitel, Titel und Paragraphen gegliedert ist und der nebst einer Reihe summarischer Übersichten über die Gesamtergebnisse des St. eine große Anzahl von Beilagen enthält, die in den verschiedensten Beziehungen Detailnachweisungen und Aufschlüsse gewähren. Die rechtliche Bedeutung des Zentralrechnungsabschlusses wie jeder Staatshauptrechnung ist darin gelegen, daß die Regierung mittels desselben ihrer Rechnungsspflicht gegenüber der Volksgemeinschaft Genüge leistet und die Abweichungen der Verwaltung vom Staatshaushaltsstat rechtfertigt. An der Darstellung des Zentralrechnungsabschlusses ist vor allem der Umstand zu rügen, daß die von den Kassen vollzogenen Zahlungen ohne Berücksichtigung der, wenn auch noch nicht zur Auszahlung gelangten, so doch schon zu Recht bestehenden und angewiesenen Verbindlichkeiten des Staates mit den im Staatshaushaltsstat bewilligten Krediten in Vergleich gesetzt werden, wodurch das Ergebnis der Verwaltung überall dort, wo derartige, noch nicht bezahlte Verbindlichkeiten bestehen, unrichtig nachgewiesen wird.

Setzen wir den Fall, es sei für Rechnung eines Kredites von 1000 erst ein Betrag von 950 zur Auszahlung gelangt, ein weiterer Betrag von 80 zur Zahlung angewiesen, jedoch noch nicht abgefordert worden, so würde der Zentralrechnungsabschluß eine Erparnis von 50 zur Nachweisung bringen, während de facto bei einer Verwendung von $950 + 80 = 1030$ eine Überschreitung des Kredites um 30 vorliegt. Dieser Mangel wird wohl dadurch gemildert, daß die angewiesenen, aber noch nicht zur Zahlung gelangten Gebühren, die sogenannten Rückstände im Zentralrechnungsabschlüsse nachgewiesen werden, wodurch jedermann die Möglichkeit geboten ist, das richtige Ergebnis zu berechnen, allein man darf von einer Staatsrechnung mit Recht verlangen, daß sie die Ergebnisse, auf die es ankommt, unmittelbar darstellt. Ein weiterer Mangel liegt in der zweifachen Vergleichung des Erfolges der Verwaltung mit den Ansätzen des Staatsvoranschlages in allen jenen Fällen, in welchen ein nicht aufgebrauchter Kreditrest in Gemäßheit des Finanzgesetzes auf das Nachjahr übertragen wird.

Hier wird voreerst der Erfolg der Verwaltung mit der ganzen Kreditsumme (ohne den übertragbaren Kreditrest in Abrechnung zu bringen) in Vergleich gesetzt und in einer späteren Kolonne sodann die Korrektur vorgenommen, indem der Erfolg mit der richtig gestellten Kreditsumme verglichen wird. Die erste Vergleichung hat keinen Sinn und ist direkt störend, sie sollte daher fortbleiben. (Die Tabellenbildung könnte hiebei durch Erparung einer Kolonne vereinfacht werden.)

Das wesentlichste Bedenken jedoch ist gegen die Berechnung der Kassenbestände des Staates zu erheben, die wir der Beilage Nr. 5 entnehmen. Hier werden unter der Bezeichnung „aktiv schwebende

Posten“ Größen zu den Kassenvorräten addiert und unter der Bezeichnung „passiv schwebende Posten“ Größen subtrahiert, von denen nirgends gesagt ist, was sie eigentlich bedeuten, so daß man auf Vermutungen angewiesen ist.

Wahrscheinlich besteht der größte Teil der aktiv schwebenden Posten aus bei Banken elozierten Geldern, der größte Teil der passiv schwebenden Posten aus sofort fälligen Verbindlichkeiten des Staates. Trifft diese Annahme zu, so würden die nachgewiesenen Summen wohl die zur Disposition der Staatsverwaltung stehenden Gelder bedeuten, allein sie wären nicht die effektiven Kassenbestände, als welche sie im Zentralrechnungsabschlüsse bezeichnet werden. Es ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß unter den aktiv bzw. passiv schwebenden Posten noch andere Größen, die mit den staatlichen Geldern überhaupt nichts zu tun haben, enthalten sind, die vielmehr aus dem Ubergreifen durchlaufender Posten aus einer Finanzperiode in die andere herrühren, und die nur zu dem Zwecke zu den Kassenbeständen hinzuzurechnen werden, um den kassenmäßigen Abschluß der Zentralrechnung, der ohne Berücksichtigung jener übergreifenden sogenannten schwebenden Posten nicht denkbar wäre, zu bewerkstelligen. Der richtige Vorgang wäre es, diese Größen nicht mit den Kassenbeständen zu vermengen, sondern als selbständige Größen im Abschlusse hervortreten zu lassen.

b) Die Zentralrechnungen des gemeinsamen Staatshaushalts. Der gemeinsame Oberste Rechnungshof verfaßt neben der Schlussrechnung, welche als Staatshauptrechnung über die Verwendung der Kredite des Staatsvoranschlages Rechenschaft gibt, noch eine Gebarungssrechnung, welche den Charakter einer Kassenrechnung hat und die Nachweisung der Kassenbestände bezweckt.

Der Grund, daß hierfür eine besondere Rechnung notwendig erscheint, und daß diese Nachweisung nicht mit der Schlussrechnung vereinigt werden kann, liegt darin, daß die regelmäßige Verwendungsdauer der Kredite im gemeinsamen St., um eine vollkommene Vollziehung des Staatshaushaltsstats zu ermöglichen, über die Finanzperiode hinausreicht (bis 30. Juni des Nachjahres). Das hat zur Folge, daß in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni jeden Jahres die Staatsbuchhaltung für zwei Jahresdienste, für den laufenden Dienst und für den Dienst des Vorjahres, gesonderte Rechnung führen muß, und daß demgemäß die Schlussrechnung, welche, um alle für Rechnung einer Finanzperiode vollzogenen Gebarungen zu vereinigen, den ganzen Zeitraum der Verwendungsdauer der Kredite umfassen muß, nicht zugleich alle in diesem Zeitraume vollzogenen Gebarungen (nämlich jene Gebarungen nicht, welche nicht dem betreffenden Jahresdienste angehören) enthält. Da nun Kassenbestände, wie von selbst einleuchtet, nur aus der Bilanzierung aller Einnahmen und Ausgaben einer Periode ermittelt werden können, so ergibt sich die Notwendigkeit, eine besondere Rechnung hierfür aufzustellen, welche alle innerhalb der Finanzperiode vollzogenen Gebarungen enthält.

Es ist ohne Zweifel, daß das der französischen *compabilité publique* entlehnte System der verlängerten Verwendungsbauer der Kredite, das bis 1894 auch im österr. (nicht gemeinamen) St. in Anwendung stand, eine vollständigere Vollziehung des Staatshaushaltsetats bewirkt, als wenn die Kredite nur während der Finanzperiode verwendet werden dürfen, allein es ist fraglich, ob dieser Vorteil die hiedurch veranlaßte, größere Komplikation des Staatsrechnungswesens aufwiegt.

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den Kompendien des Staats- und Verwaltungsrechtes, bezw. der Finanzwissenschaft, s. Schrott: Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Aufl. Wien 1886, und das im Anhang desselben angeführte Literaturverzeichnis. Vocke: Art. „Rechnungshof und Rechnungswesen“ im Staatswörterbuch von Conrad, Elster, Loening und Lexis; außerdem die auf das österr. Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten von Wrbaeky, Brünn 1885. Taboraky, Brünn 1887. Gruber: System der Rechnungswissenschaft. Seidler: Der Staatsrechnungshof Österreichs. Derselbe: Leitfaden der Staatsverrechnung, 1. und 2. Teil, 3. Aufl. Derselbe: Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, 2. Aufl. Franz: Österreichische Staatsverrechnungsfunde. Prag 1892. Bayr: Lehrbuch der Verrechnung und Kontrolle. Innsbruck 1894. v. Pöschner: Systematische Darstellung des österreichischen Staatskassen- und Verrechnungswesens. Wien 1902. G. Seidler.

Staatsschuld.

I. Die Staatsschuld im Mittelalter. — II. Das 16. und 17. Jahrhundert. 1. R. i. und Staatsschulden. 2. Entwicklung der Staatsschuld in dieser Periode. 3. Die Staatsgläubiger dieser Periode. — III. Von 1700—1740. 1. Allgemeines. 2. Die Bankinstitute und die Universalbankalität. 3. Kreditoperationen mit den Ständen der Erblande. 4. Zwangsanlehen. 5. Anlehen im Auslande. 6. Schuldentilgung nach 1721. — IV. Unter Maria Theresia. 1. Inländische Anlehen. 2. Entstehung von Componsobligationen. 3. Die Stadtbant 1741—1767. 4. Zinsenreduktion durch Konvertierung der öffentlichen Schuld 1766—1770. 5. Schuldentilgung 1740 bis 1780. 6. Ausländische Darlehen unter Maria Theresia. — V. Von 1781—1815. 1. Allgemeines. 2. Freiwillige Darlehen im Inlande. 3. Insbesondere die Lotterielehen. 4. Die Wiener Stadtbantobligationen. 5. Zwangsdarlehen. 6. Ausländische Darlehen 1780—1811. — VI. Von 1816—1868. 1. Kreditoperationen zur Verminderung des Papiergeldes. 2. Der Tilgungsfonds. 3. Verlosung der alten Staatsschuld 1818—1867. 4. Spätere Konventionsschuldenanlehen ohne Rückzahlungsanspruch. 5. Nicht unbedingt rückzahlbare Anlehen in österr. Währung. 6. Rückzahlbare Anlehen seit 1852. 7. Lotterielehen. 8. Nicht durch Anlehen entstandene Obligationen. 9. Lombardo-venetianische Schuld. — VII. Von 1868 bis zur Gegenwart. 1. Die Staatsschuld beim Ausgange mit Ungarn. 2. Die Umfrierung der Staatsschuld 1868. 3. Veränderungen im Stande der einheitlichen Staatsschuld seit der Umfrierung. 4. Die Konvertierung der einheitlichen Rente im J. 1903. 5. Neue Regelung hinsichtlich des Beitrages Ungarns. 6. Staatsschuld der im Reichsteile vertretenen Königreiche und Länder. 7. Restposten (Annuitäts-) Schulden und deren Tilgung. 8. Schwedende Schuld. 9. Schlußbemerkung über die neueste Gestaltung der Staatsschuld. — VIII. Verschiedene Vorschriften über die Staatsschuld und die Staatsschuldbekreisungen. 1. Kontrolle und

Gebahrung der Staatsschuld. 2. Verjährung der Staatsschuldbekreisungen und ihrer Zinsen. 3. Sonstige Vorschriften. — IX. Statistik. Tabellen I—IX.

I. Die St. im Mittelalter. Von einer St. im heutigen Sinne des Wortes konnte naturgemäß nicht die Rede sein, solange der heutige Staatsbegriff nicht zur Geltung gelangt war. Im Mittelalter lag bekanntlich der Schwerpunkt des Finanzwesens in den Domänen und Regalien des Landesfürsten, deren Ertrag zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des letzteren, wie jener der Gesamtheit bestimmt war, ohne daß zwischen beiden unterschieden worden wäre. So erfolgte denn auch die Aufnahme von Schulden für öffentliche Zwecke, wie für den Privatbedarf des Landesherren, in privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Formen, wenngleich schon ziemlich frühe aus den betreffenden Schuldbriefen zu ersehen war, ob der Landesfürst das Geld als solches und zur Befreiung von — gewöhnlich näher bezeichneten — öffentlichen Bedürfnissen, oder für seine Hofhaltung aufnahm.

Diese persönliche Form der öffentlichen Schuld bedingte bei der geringen Rechtsicherheit jener Zeiten und dem Mangel eines eigentlichen Personalkredites die Notwendigkeit, den Darlehmern eine entsprechende Sicherstellung einzuräumen, in der Regel durch Verpfändung l. f. Domänen oder Regalien, zuweilen auch durch Bürgschaft angehender Personen oder Korporationen. Anfänglich überwog die Immobilierverpfändung unter Überlassung der Verwaltung und Nutzung des Pfandgutes an den Gläubiger behufs Umgehung des kanonischen Zinsverbotes, später gewann auch die Verpfändung von Regalien, welche häufig gegen sehr hohe Zinsen erfolgte, größere Bedeutung.

Da das Kammergut schon seit dem 14. Jahrhundert für die Deckung des öffentlichen Erfordernisses nicht hinreichte, die Ausgestaltung des Steuerwesens aber mit dem Bedarfe bei weitem nicht gleichen Schritt hielt (s. Art. „Finanzgeschichte“, Bd. II, S. 36 ff.), mußte der Kredit in stets steigendem Maße in Anspruch genommen werden. So erklärt es sich, daß schon Albrecht IV. eine große Schuldenlast hinterließ, unter Friedrich III. aber die Verpfändung der Domänen und Ausschläge (letzterer gegen Darlehen der Landstände) bereits einen solchen Umfang annahm, daß sich die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten als unmöglich erwies. Es kam so weit, daß der Kaiser von einzelnen Gläubigern durch Fehdbriefe bedroht wurde, was freilich nur deshalb geschehen konnte, weil die Schulden des Kaisers noch keineswegs als solche der Gesamtheit anerkannt waren.

II. Das 16. und 17. Jahrhundert. 1. Landesfürstliche und Staatsschulden. Maximilian I. sah sich behufs Befreiung der großen Kosten seiner Hofhaltung und seiner Feldzüge wiederholt genötigt, Domänen und Bergwerke zu verpfänden oder mit dem Rückkaufsrechte zu verkaufen sowie landesherrliche Gerechtigkeiten gegen Darlehen zu verleihen. So stieg denn die Schuldenlast trotz außerordentlicher Einnahmen, wie ständischer Bewilligungen für Tilgungszwecke (1518), unausgelest.

Eine noch weit ausgiebigere Finanzspruchnahme des Kredites bedingten die Türkenkriege unter den folgenden Herrschern.

Die Übernahme der Schulden des Vorgängers durch den Nachfolger in der Regierung galt schon unter Karl V. und Ferdinand I. als selbstverständlich. Hiemit hatte die für öffentliche Zwecke angenommene Schuld aufgehört, den Landesherrn rein persönlich zu belasten. Ein territorialer Zusammenhang zwischen dem Länderebesitz und der Verschuldung des Landesherrn sowie eine Haftung der Gesamtheit für die betreffenden Schulden war aber noch keineswegs anerkannt.

Ersterer mußte sich jedoch geltend machen, als nach dem Tode Ferdinands I. (1565) die habsburgischen Lande unter dessen Söhne geteilt wurden, indem Ferdinand Tirol und Vorderösterreich, Karl Innerösterreich und Maximilian II. alle übrigen Länder erhielt, wobei jeder einen entsprechenden Teil der Schulden des verstorbenen Herrschers übernahm. Folgerichtig mußten auch nach dem Aufhören der territorialen Trennung (für Innerösterreich 1619, für Tirol und die Vorlande 1665) die Schulden der betreffenden Ländergruppe mit der Herrschaft über diese von der regierenden Hauptlinie übernommen werden. Gleichwohl scheint man dies nicht als selbstverständlich betrachtet zu haben. Beim Heimgange Tirols erklärte nämlich Leopold I., daß er die Schulden der erloschenen Seitenlinie nur „aus gutem Willen“ und nicht zur Rückzahlung, sondern bloß zur (reduzierten) Verzinsung übernehmen, da das Fideikommiß durch die Schulden der Erzherzoge rechtlich nicht belastet werde. Übrigens waren diese Schulden größtenteils für persönliche Zwecke der Landesherrn aufgenommen worden.

Was die Haftung der Gesamtheit betrifft, so wurde der Zweck einer solchen allerdings praktisch dadurch erreicht, daß für Verzinsung und Tilgung der l. f. Schuld tatsächlich überwiegend verschiedene Abgaben der Untertanen aufzukommen hatten. Der formellen Anerkennung einer solchen Haftung stand aber vor allem noch der Umstand im Wege, daß der habsburgische Länderebesitz — bezw. nach 1565 jede der drei Ländergruppen — noch ein ziemlich loses Konglomerat selbständiger Länder bildete und die Gesamtstaatsidee erst nach langen Kämpfen mit den Ständen allmählich zur Geltung kam. Es konnte also zunächst nur von einer Mitthaftung der Länder die Rede sein, sei es, daß die Stände als Tilgungsfonds l. f. Anlehen eigene Steuern bewilligten (wie 1530 in Böhmen für ein auf die Kronländer sicher gestelltes Anlehen Ferdinands von 50.000 Schock Groschen), sei es, daß Hofschulden von den Ständen ausdrücklich zur Verzinsung und Tilgung übernommen, also rechtlich in Landessschulden umgewandelt wurden.

Letzteres strebte zuerst Maximilian II. für seinen Länderebesitz an. Die Absicht dieses Herrschers, vorerst die ganze von seinem Vater übernommene Schuldenlast auf die einzelnen Länder zu repartieren (1568), fand bei den Ständen aller-

dings keinen Anklang. Gleichwohl gelang es ihm in den nächsten Jahren (bis 1570), die Übernahme einer Quote von 3.700.000 fl. der nicht hypothekierten Schuld auf die österr. Länder durchzusetzen. Die böhm. Stände übernahmen 1614 fast Schulden per 2.700.000 Taler. Ähnliche Vereinbarungen kamen in den beiden anderen Ländergruppen zustande. Die steierischen Stände übernahmen von der dem Erzherzog Karl zugefallenen Schuldenlast 1569 1 Million, welche zu 7% verzinst und binnen 15 Jahren getilgt werden sollte. Die Zahlungen gerieten aber bald ins Stocken und 1581 wurden die noch nicht getilgten Schuldbetten gegen Zahlung von 22 Jahresraten zu 50.000 fl. von der Regierung zurückübernommen.

Die Stände Tirols verpflichteten sich, 1573 1.600.000 fl., d. i. zwei Drittel der damaligen l. f. Schuld, binnen 20 Jahren zu bezahlen, vermochten aber nicht einmal die Verzinsung zu bestreiten. Weitere Schuldübernahmen erfolgten in Tirol 1590 und 1613. Die Stände Vorderösterreichs belasteten sich 1573 mit der Hälfte der selbst haftenden l. f. Schulden. Ferdinand II., welcher durch den eben begonnenen Dreißigjährigen Krieg vor der Notwendigkeit der äußersten Anspannung des Kredites stand, suchte die Verländerung sämtlicher l. f. Schulden zu erzwingen, jedoch nur mit teilweisem Erfolg. Die Stände Böhmens verpflichteten sich 1622 zur Tilgung der ganzen böhm. Kommerzschuld von 8.169.384 fl., 5000 Dukaten und 19.512 Talern. 1632 übernahm Steierm. 1.600.000 fl., Kärnten 1.100.000 fl. und Krain 800.000 fl., jedoch unter Umwandlung der betreffenden Schuldbetten in unkündbare.

Wenngleich alle diese Schuldveränderungen nur unter Rechtsverwahrung und gegen entsprechende Gegenkonzeptionen erfolgten, so liegt demselben doch die stillschweigende Anerkennung der Tatsache zu Grunde, daß für eine vom Landesfürsten zu öffentlichen Zwecken angenommene Schuld die Gesamtheit aufzukommen habe. Freilich wurden immer nur Teile der Gesamtschuld übernommen, und blieb für den Rest nach wie vor der Herrscher bezw. die l. f. Finanzverwaltung direkt haftbar.

2. Entwicklung der Staatsschuld in dieser Periode. Die Daten über den Stand der Staatsschuld im 16. und 17. Jahrhundert zeigen ein beinahe ununterbrochenes Steigen der Schuldsumme. Übrigens sind dieselben, soweit bisher bekannt, nur sehr dürftig, lückenhaft und unzuverlässig, was sich durch den Mangel einer Klassenzentralisierung, durch die unglückliche Wunschedigkeit der Finanzverwaltung jener Zeit, durch die unordentliche Buchhaltung vieler Ämter, nicht zum mindesten auch durch die Art der Sicherstellung der einzelnen Anlehen erklärt. Das erste Schuldeninventar wurde 1522 zusammengestellt.

Die einzelnen Kreditoperationen zeigen eine große Mannigfaltigkeit. Gemeinsam ist fast allen der individualistische und spezialisierende Zug. Über jedes Anlehen wurde mit dem Darleiber fallweise unmittelbar verhandelt, was die Verschiedenheit in den Bedingungen gleichzei-

tiger Anlehen erklärt. Die moderne Subskriptionsanleihe war bis tief in das 17. Jahrhundert völlig unbekannt. Der erste Versuch in dieser Richtung wurde im Inlande 1643 gemacht, indem man ein Anlehen von 1,800.000 fl. in Teilsobligationen zu 100, 50, 30, 15 und 10 fl. zur öffentlichen Subskription auslegte, jedoch ohne nennenswerthes Ergebnis. Bei den Anlehen durch Vermittlung ausländischer Bankhäuser wird diese Emissionsform allerdings später zur Regel.

Schon im 17. Jahrhundert findet sich die Einteilung der Staatsschulden in Hof-, Kameral- und Militärschulden, bald je nach der Verwendung des Schuldkapitals (für Zwecke des Hofstaates, der Zivilverwaltung oder des Heeres), bald, und zwar in der Regel, nach der Verschiedenheit des Pfandobjektes (Kameralgefälle oder Militärfonds). Letztere Unterscheidung fiel mit ersterer keineswegs zusammen. Vielmehr wurden die für Kriegszwecke aufgenommenen Schulden oft auf Kameralfonds sichergestellt.

Die Schulden waren teils schwebende, deren Rückzahlung aus den laufenden Einnahmen erfolgen sollte, teils eigentliche Anlehen, welche bald unmittelbar zur Deckung des Defizits, bald zur Konsolidierung schwebender Schulden aufgenommen wurden. Letzteres kam sehr häufig vor, da die laufenden Einnahmen zur Rückzahlung der hierauf kontrahierten Vorschüsse gewöhnlich nicht entfernt hinreichten, gleichwohl aber immer wieder solche, im eigentlichen Sinne, „schwebende“ Schulden aufgenommen wurden. Ubrigens bildeten häufig die nicht aus Vorschüssen entstandenen Zahlungsrückstände einen Hauptbestandteil der schwebenden Schuld. Sowohl beim Hofstaate, wie bei der Zivilverwaltung und bei der Armee erreichten dieselben nicht selten eine enorme Höhe. Namentlich gilt dies von den Soldrückständen, welche wiederholt zu Militärrevolten führten. Zuweilen finden sich aber unter den Zahlungsrückständen selbst Lohnforderungen von Dienern, Wirtsrechnungen u. dgl.

Für eigentliche Anlehen wurden in der Regel kaiserliche Obligationen ausgestellt, für kurzfristige Vorschüsse einfache Klassenamtsquittungen. Die Obligation war mit der eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Kaisers versehen. Als Schuldner erklärt sich darin der Monarch persönlich, für sich und alle seine Nachkommen, letzteres, um den Staat als solchen zu verpflichten. Die Amtsquittung enthält bloß eine kurze Aufzählung der Darlehensbedingungen, während die Obligation die Bedingungen, mit allen möglichen Klauseln verstärkt, umschreibt und auch den Anlaß des Darlehens weitläufig erörtert.

Der Zinsfuß der öffentlichen Schulden war infolge der geringen Entwicklung der Volkswirtschaft und des ungünstigen Staatskredits naturgemäß in der Regel ein sehr hoher. Im 16. Jahrhundert scheint derselbe in ruhigen Zeiten durchschnittlich 7% betragen zu haben. In kritischen Zeiten stieg der Zinsfuß aber weit höher. Unter Ferdinand I. war oft zu 8—10%, unter Rudolph II. und Matthias (insbesondere 1590 und 1612) selbst

zu 20—30% kein Geld aufzutreiben, so daß Wucherzinsen von 40 und mehr Prozent gezahlt werden mußten. Auch anlässlich der Türkennot unter Leopold I. mußte man vielfach 18—24% zugehen. Daß Korporationen, Länder und einzelne Standesherrn sich, freiwillig oder unfreiwillig, mit weit niedrigeren Zinsen begnügten, liegt in der Natur der Sache. Auch war der Zinsfuß bei Verpfändung sicherer Fonds naturgemäß niedriger als bei anderen Darlehen.

Eine pünktliche Zinsenzahlung war infolge der Finanzlage oft ganz unmöglich. Die Zinsen ausständen erreichten daher zuweilen eine beträchtliche Höhe, was die Aufnahme neuer Schulden bedingte. Um die Bezahlung solcher Ausstände zu erlangen, mußten sich die Gläubiger häufig zu bedeutenden Nachlässen verstehen. Mitunter wurde auch eine Zinsenreduktion vereinbart. Einseitige Zinsenreduktionen scheinen nur ausnahmsweise und bei nicht ganz zweifelloser Rechtslage vorgekommen zu sein. So wurde 1665, als Leopold I. die Schulden der erloschenen Tiroler Linie unter Rechtsvorbehalt nur „aus gutem Willen“ zur Verzinsung übernahm, letztere vor allem durchwegs auf 5% herabgesetzt, und von diesen reduzierten Zinsen den ausländischen Gläubigern die Hälfte, den inländischen zwei Drittel angewiesen, der Rest aber auf bessere Zeiten verwiesen. Ubrigens wurde auch diese reduzierte Verzinsung vorläufig nur auf 3 Jahre bewilligt und diese Bewilligung später immer von 3 zu 3 Jahren erneuert.

Rentenschulden im heutigen Sinne („ewige und unfündbare Kapitalien“) kamen fast nur bei Stiftungen vor. Häufiger waren die Leibrentenschulden, bei welchen bis zum Ableben des Gläubigers eine Rente im Betrage eines gewissen Prozents des Kapitals zu entrichten war, welche zugleich das Surrogat für die Kapitalrückzahlung bilden sollte.

In aller Regel wurde aber eine direkte Rückzahlung vereinbart, und der Fonds, woraus diese bewerkstelligt werden sollte, in der Schuldtunde speziell bezeichnet. Die Rückzahlungsrufen waren bei schwebenden Schulden meist ganz kurze, während sich bei den Anlehen die größten Verschiedenheiten finden. An die Stelle der Festsetzung eines einzigen Termines trat später immer häufiger die Tilgung in Raten, deren Beginn in der Regel auf mehrere Jahre hinausgeschoben wurde. Die finanziellen Schwierigkeiten drängten zur Vereinbarung immer längerer Tilgungsfristen. Ab und zu findet sich seit dem 17. Jahrhundert anstatt der Stipulierung bestimmter Termine ein unbestimmtes Versprechen der Rückzahlung „bis auf bessere Zeiten“, oder „nach Gefallen des Kaisers“, oder „wenn das Arat hierzu imstande sein wird“ u. dgl. Das Kündigungsrecht des Arars galt als selbstverständlich; zuweilen wurde ein solches auch dem Gläubiger eingeräumt.

Die Abfuhr fälliger Tilgungsraten erforderte fast immer die Aufnahme neuer Anlehen. Vom Standpunkte der Gesamtverschuldung war also die Tilgung zumeist nur eine scheinbare. Zuweilen erwies sich dieselbe aber überhaupt als ganz unnütz-

lich. Insbesondere in Kriegszeiten scheint die Tilgung fast allgemein eingestellt worden zu sein, so daß, ungeachtet der vielen Erstreckungen von Zahlungsterminen und der einverständlichen Prolongierung jälliger Posten, die Kapitalsrückstände häufig eine enorme Höhe erreichten. Charakteristisch ist es, daß die Regierung hier und da selbst mit den Gläubigern ihrer Gläubiger verhandelte, um eine Prolongierung der Schulden der letzteren zu erwirken. Ubrigens setzten sich die Gläubiger nach Eintritt der Fälligkeit nicht selten einfach in den Besitz des Pfandobjektes.

Die Sicherstellung der Anlehen war in der Regel eine hypothekarische, zuweilen eine fidejussorische. Letztere kam naturgemäß fast nur dann vor, wenn es an genügenden Pfandobjekten für neue Darlehen fehlte, und daher ohne Bürgschaftsleistung Geld nicht aufzutreiben war. Auch waren Bürgen wegen der Gefahr, die sie liefen, nicht leicht zu finden. 1563 wurde ein Bürge des Kaisers von einem adeligen Gläubiger verhaftet. Andererseits geschah es freilich auch, daß einem Staatsgläubiger, der die für den Kaiser bürgenden Städte auf Zahlung belangt hatte, der Gerichtsgang gesperrt wurde.

Eine ganz andere Rolle als die Bürgschaft spielte die Verpfändung l. i. Einnahmsquellen, gewöhnlich des jeweilig assignierten Zahlungsfonds. Noch unter Ferdinand I. und Maximilian II. bildeten die „nicht hypothekierten“ Kapitalien einen großen Teil der Gesamtschuld. So waren z. B. 1546 die Forderungen Fuggers größtenteils nicht sichergestellt. Im 17. Jahrhundert wird aber die pfandrechtliche Sicherstellung schon als beinahe selbstverständlich betrachtet.

Das Pfandrecht war in der Regel eine Spezialhypothek auf einen bestimmten Fonds. Seit dem 17. Jahrhundert ist mit dieser aber zuweilen die Generalhypothek auf die gesamten ordentlichen und außerordentlichen Staatseinnahmen verbunden, welche zwar praktisch ziemlich wertlos war, theoretisch jedoch insofern von Interesse ist, als hierin der Gedanke der Zusammengehörigkeit der verschiedenen St. mittelbar zum Ausdruck gelangt. Objekte der Spezialhypotheken waren die verschiedensten Einnahmsquellen, vor allem die Domänen und Kameralgelder, dann aber auch die ständlichen Bewilligungen, in Zeiten der Bedrängnis selbst die kai. Kleinodien (so z. B. 1526, 1528, 1619). In kritischen Zeiten (Türken-, Schweden- und Franzosenkriege!) waren alle erdenklichen Fonds verpfändet und vielfach überlastet, was die Aufnahme neuer Darlehen aufs äußerste erschwerte. Hiedurch erklärt sich auch die häufig vorkommende Verpfändung mehrerer Fonds für eine Forderung (teils kumulativ, teils insbidiar, teils gerrennt für Kapital und Zinsen). Die Hypothek war anfangs meistens mit der Überlassung des wirklichen Pfandbesitzes verbunden, indem man dem Gläubiger entweder den alleinigen Besitz und Genuß des Pfandobjektes oder wenigstens die Mißperrre des betreffenden Kameralamtes einräumte. Erstere (autidirektive) Form der Verpfändung findet sich namentlich bei Staatsgütern. Der hiedurch vielfach her-

vorgerufenen raubwirtschaftlichen Ausbeutung der Pfandgüter suchte man durch die Vereinbarung vorzubeugen, daß der Pfandgläubiger (Pfandbesitzer) das Gut ertragsfähig erhalten und die Abgaben daselbst nur als Amtmann des Landesherrn einzuliefern dürfe.

Der Übergang des Forderungsrechtes an dritte Personen war, da man Inhaberpapiere noch nicht kannte, an eine Fession gebunden, was die Veräußerlichkeit der Staatsschuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigte. Ein Wechsel in der Person des Verpflichteten ergab sich namentlich durch Eintritt der Stände eines Landes in die Schuldverbindlichkeit des Monarchen.

Veränderungen in den Darlehensbedingungen (Novationen) kamen sehr häufig vor, so durch Prolongierung jälliger Posten, Modifikation der Verzinsung (freiwillige Konvertierung), Kapitalisierung von Zinsenansätzen, Abänderung der hypothekarischen Sicherstellung, Pauschalvergleiche behufs Reduktion des Schuldkapitals u. dgl. Zuweilen finden sich auch Veruche der Umfizierung aller Forderungen eines Gläubigers, d. h. ihrer Umwandlung in eine einheitliche Schuld mit gleicher Verzinsung, Tilgung und Sicherstellung (so 1530 bezüglich der Schuld an Fugger).

Für die Verjährung von Staatsschuldforderungen waren die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Ubrigens wurde die Rückzahlung sogenannter „alter Schulden“ oft auch dann verweigert, wenn die Verjährung nicht zweifellos war, namentlich dann, wenn die Schuld nicht pfandrechtlich sichergestellt oder später anerkannt worden war.

3. Die Staatsgläubiger dieser Periode. Infolge der geringen kredittechnischen Entwicklung waren die Staatsgläubiger verhältnismäßig wenig zahlreich. Im 16. Jahrhundert finden wir als Darleiher die Stände ganzer Erblande, ferner einzelne Landesherren, Kirchen, Klöster und Städte (insbesondere Wien), ja selbst Marktflecken, ferner deutsche Reichsstädte, und zwar einzelne Landesfürsten, dann die Reichsritterschaft, die größeren Reichsstädte (namentlich Augsburg, Ulm, Nürnberg und Hamburg), vereinzelt auch auswärtige Mächte, z. B. den König von Spanien (1566: 200.000 Kronen), den Papst (1537 und 1565), die Republik Venedig (1543: 15.000 Dukaten), den Herzog von Florenz (1565: 200.000 Kronen). Doch spielten schon damals die größeren Handelshäuser als Geldgeber eine bedeutende Rolle, in den Erblanden allerdings weniger als in den deutschen Reichsstädten, allen voran das Welthaus Fugger, welchem 1530 Ferdinand I. 998.430 fl. schuldete. Schon 1527 wird auch ein niederländisches Darlehen (50.000 Dukaten) erwähnt. Zuweilen finden sich auch bereits Darlehen höherer Staatswürdenträger und Truppenkommandanten.

Im 17. Jahrhundert schwindet infolge der wirtschaftlichen Zerrüttung durch den Dreißigjährigen Krieg die Bedeutung der deutschen Reichsstädte für die Kreditoperationen der kai. Hofkammer fast völlig. Dafür ermöglicht die größere Ausbildung des Steuerystems eine gesteigerte Anspan-

nung des inländischen Kredites, allerdings, da es beinahe keine Rentiers gab, lange hindurch überwiegend nur durch immer größere und zahlreichere Darlehen bei den Ständen und einzelnen Standesherrn. So streckte allein Wallenstein 1619 bis 1629 über 8 Millionen zu 6% vor, größtenteils gegen Verpfändung von Kammergütern mit dem Rechte der Exekutionsführung; anstatt der Bezahlung erfolgte hiebei gewöhnlich die Besitzeneinweisung.

Erst in den Türkenkriegen am Ende des Jahrhunderts traten verschiedene inzwischen in Wien entstandene, größtenteils jüdische oder italienische Bankiers in den Vordergrund, insbesondere Samuel Oppenheimer, zu dessen Gunsten sich, in Bezug auf Armeelieferungen wie auf Vorrichtungsschäfte, bald ein förmliches Monopol herausbildete. Seine Vorrichtungsforderungen betragen 1701 schon zirka $3\frac{1}{2}$ Mill. Dabei erzielte er enorme Gewinne, teils durch Wucherzinsen (12—20%), teils durch das ihm zugetandene übermäßig hohe Wechselagio. In geringerem Grade wurde die Notlage des Wars durch andere Firmen ausgebeutet. Übrigens kommen auch Kollektivdarlehen der Wiener Judenschaft vor.

Von Anlehen im Auslande waren die beträchtlichsten jene in Venua (seit 1676), z. B. 1696 1,700.000 fl., und in den Niederlanden, wo schon seit 1669 das Idrianer Quecksilberbergwerk wiederholt verpfändet wurde, so 1695 und 1698 für 1,240.000 bzw. 640.000 fl.

Eigentliche Zwangsanlehen kamen nicht häufig vor. 1525 wurde ein Teil der Kirchenschätze als Zwangsdarlehen eingezogen, im nächsten Jahre die vermöglichen Untertanen verhalten, je 300 fl. auf 2 Jahre vorzustrecken. Eine gewisse PreSSION wurde zur Erlangung von Darlehen in Zeiten der Not allerdings nicht selten ausgeübt, namentlich gegenüber größeren Standesherrn, die eben damals die stärksten Kapitalisten waren. Die Betreffenden wurden mittels eigenhändiger Handschreiben des Kaisers zur Leistung entsprechender Darlehen angegangen. Der Erfolg dieser „freiwilligen Kavalliersanlehen“ (seit Ferdinand II.) war aber schon unter Leopold I. ein sehr geringer.

III. Von 1700—1740. 1. Allgemeines. Der allgemeine Charakter der St. war in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im großen und ganzen derselbe wie am Ende der vorigen Periode. Bei inländischen Anlehen überwog noch immer die individualistische Form. Allerdings finden sich ab und zu auch im Inlande bereits Kollektivanlehen mit gleichen Bedingungen für sämtliche Subskribenten, so z. B. jene von 1729 und 1730 mit zusammen $2\frac{1}{2}$ Mill. Gulden auf den schlesischen Kontributionsfonds. Die ausländischen Darlehen kamen fast durchwegs im Wege der öffentlichen Subskription auf Grund einheitlicher Bedingungen zustande. Die künftigen Einlagen bei der Wiener Stadtbank, bei welchen von einer Individualisierung keine Rede sein konnte, bilden gewissermaßen den Übergang zur nächsten Periode, in welcher das Aufkommen der Inhaberpapiere die Heranziehung kleiner Kapitalisten noch weiter

erleichtert und der St. alsbald einen einheitlichen Charakter ausdrückt.

Der Zinsfuß betrug in ruhigen Zeiten durchschnittlich nur mehr 6%. In kritischen Zeiten stieg derselbe natürlich weit höher. Doch finden sich nach dem Zusammenbruche des Hauses Oppenheimer (1703) Zinsen von mehr als 9 bis 12% nur mehr ganz ausnahmsweise. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß damals die Darlehensvaluta im vollen Nennwerte der Obligationen erlegt wurde, eine höhere Verzinsung daher nicht, wie später, durch niedrigere Emissionskurse erzielt werden konnte.

Die stipulierten Tilgungsfristen werden allmählich länger. Daneben spielen spezielle und allgemeine Prolongierungen noch immer eine große Rolle, letztere namentlich bei Übernahme von St. durch die Länder oder durch die Stadtbank, sowie bei der Aufstellung allgemeiner Tilgungspläne für ältere Schulden, die immer zugleich eine Art Umfinanzierung bildete.

Was die Sicherstellung der Darlehen betrifft, so wird die Verpfändung von Kontributionen nunmehr nicht selten mit einer ständischen Bürgschaft verbunden. Die Sicherstellung auf den Kontributionsfonds findet sich hauptsächlich bei Darlehen des betreffenden Landes oder einzelner Standesherrn, sowie bei ausländischen und Zwangsdarlehen. In den Fällen der ersteren Kategorie wird gewöhnlich dem Darleher ein Retentionsrecht an seiner Kontribution eingeräumt. Die Kameralgefälle treten mit ihrer fortschreitenden Übergabe an die Stadtbank als Pfandobjekt für direkte Staatsanlehen immer mehr in den Hintergrund. Während des spanischen Erbfolgekrieges wird vorübergehend auch der Juwelenchatz des kais. Hauses verpfändet, nach dem Friedensschlusse aber bald wieder eingelöst.

2. Die Bankinstitute und die Universalbankalität. a) Der Banco del Giro 1703—1705. Die durch den Zusammenbruch des Hauses Oppenheimer verschärfte Finanzkrise, namentlich aber das Andrängen der Gläubiger der genannten Firma führten 1703 zu dem Veruche, eine Art Staatsbank unter der Bezeichnung „Banco del giro“ ins Leben zu rufen (S. 15 VI 1703). Als Dotation für diese Anstalt sollten jährlich 4 Mill. Gulden aus den Kontributionen ausgeschieden und die Staatsgläubiger bis zur Höhe dieser Dotation auf den Banko überwiesen werden. Die hiefür sowie für Privateinlagen vom Banko auszugehenden Assignationen sollten durch Giro übertragbar sein und von jedermann an Zahlung statt angenommen werden. Den Einlagen wurde die Befreiung von Verbot, Sequestration und Exekution zugesichert; auch sollten sie nur bei Majestätsverbrechen konfisziert werden. Alle Wechsel von Kaufleuten sollten durch den Banko laufen, bei sonstigem Verluste von einem Zehntel des Betrages zugunsten der Anstalt. Der Banko hatte die Privilegien des Fiskus zu genießen. Die Oberleitung war durch zwei geheime Räte zu beorgen. Auffallenderweise erwähnt das Fundationsdiplom weder die Verzinsung noch die Rückzahlung der

Bankokapitalien. Doch wissen wir, daß die Rückzahlung in vier Jahresraten erfolgen und der Zinsfuß für die erste Rate 4, für die beiden nächsten 5, für die vierte aber 6% betragen sollte.

Bald nach der Publikation des Bankodiploms wurden Staatsschuldposten von fast 6 Mill. Gulden — zum größten Teile Forderungen der Oppenheimerischen Konkursmasse — auf den Banco überwiesen und das Bankofolleg eingesezt. Eine effektive Ubergabe der versprochenen Dotation erwies sich aber aus finanziellen Gründen als unmöglich. Man mußte sich also mit unzureichenden Ausfunksmitteln behelfen. Auch wurde die Anstalt durch die Übernahme der Oppenheimerischen Forderungen sowie durch die Bestimmungen über den Zwangskurs und den Bankzwang für den Wechselverkehr von Anfang an stark diskreditiert, was zu Protesten der n.-ö. Landstände, sowie des Handelsstandes führte. Dies und die völlige Leistungsunfähigkeit des Banco veranlaßte schon im nächsten Jahre den Versuch einer Umgestaltung desselben. Mit P. 3 VI 1704 wurde die Anstalt nämlich in einen „Banco di giro und zugleich di affrancazione“ umgewandelt. Die Dotation sollte auf jährlich 5 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden erhöht und aus gewissen Kameralgefällen angewiesen werden. Ferner sollten St. bis zum Betrage von 40 Mill. Gulden dem Banco zur Tilgung überwiesen, von diesem in zwölf Jahren sukzessive getilgt, inzwischen aber in steigender Höhe (anfangs zu 4%, später nach und nach bis 8%) verzinst werden. Die Oberleitung hatte eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende Ministerialdeputation zu besorgen. Die früheren Zwangsbestimmungen wurden aufgehoben, dafür alle Angriffe gegen die Bank mit Strafe bedroht. Den Bankokapitalien wurde volle Steuerfreiheit gewährt. Diese Reorganisation bedeutet also einerseits den Verzicht auf die vergeblich verjuchte zwangsweise Heranziehung des Privatkapitals, andererseits die bessere Fundierung der Bank, Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Tilgung aller damaligen St. Bei der damaligen finanziellen Zerrüttung hatte aber eine Staatsbank von vornherein mit dem allgemeinen Mißtrauen zu kämpfen. Auch konnte die zugesicherte Dotation der Bank abermals nur zum kleinsten Teile wirklich übergeben werden. Ein Jahr lang fristete die umgestaltete Girobank ein Scheinleben ohne jede nennenswerte Leistung. Namentlich unterblieb die beabsichtigte Staatsschuldenüberweisung. Die ursprünglichen Bankoflaggi (von 1703) fielen bis auf 30%. Schon im September 1705 mußte die Einstellung aller Bankzahlungen verfügt werden. Bald darauf wurde auch die Annahme der Bankanweisungen bei den Bankoffizen sistiert. Hiermit war der Bankrott der Girobank besiegelt. So entschloß man sich denn zur Errichtung eines neuen kreditwürdigeren Bankinstitutes, der Wiener Stadtbank.

b) Die Wiener Stadtbank von 1706—1711. Die Grundzüge der Einrichtung der neuen Bank, des „Wiener Stadtbanks“, sind nach dem kais. Diplome 24 XII 1705 und dem mit der Stadt Wien am 25 II 1706 abgeschlossenen Übereinkom-

men im wesentlichen folgende: Die Stadt Wien hat die Bank zu verwalten und die von der Hofkammer dahin überwieenen Schulden, soweit die ihr diesfalls übergebenen Fonds reichen, zur Zahlung zu übernehmen. Die betreffenden Staatsgläubiger erhalten demnach Obligationen der Stadt. Als Bedeckung hiefür werden der Stadt Kameralgefälle in entsprechender Höhe auf 15 Jahre ins Eigentum übergeben, nötigenfalls auch auf länger. Bei außerordentlicher Schmälerung des Gefällesertrages durch Krieg, Seuchen usw. ist die Bank berechtigt, ihre Gläubiger nur nach Maßgabe des wirklichen Ertrages zu befriedigen. Die Stadt verwaltet die Bankgefälle unter Kontrolle der Hofkammer und ernennt die Beamten. Jede übernommene Staatsschuldpost ist binnen 15 Jahren zu tilgen und bis dahin mit 5% zu verzinsen. Wenn sie höher verzinslich war, hat dem Gläubiger die Hofkammer über Verlangen ein sechstes Prozent zu vergüten. Die Stadt hat das Recht, die Rückzahlung auch nach vierteljähriger Kündigung zu leisten. Will der Gläubiger sein fälliges Kapital bei der Bank liegen lassen, so kann dasselbe zur Befriedigung anderer Gläubiger benützt werden. Die Stadtbankokapitalien sind frei von Steuern und Konfiskation (außer bei Majestätsverbrechen). Sie können auch in Teilbeträgen zu 100 fl. verkauft werden.

Die erste Aufgabe der neuen Bank war naturgemäß die Übernahme der 6 Mill. Gulden Girobankschulden. Hierzu wurde ihr ein Fonds von 10% dieses Kapitals übergeben, bestehend aus den Girobankgefällen (Tabakaufschlag und Fleischkreuzer), dann verschiedenen n.-ö. Kameralgefällen. Auch für jede künftige Übernahme von St. wurde die Überweisung einer 10%igen Dotation als Grundlag aufgestellt. Die Girobank sollte nach Übertragung ihrer Passiva an die Stadtbank allmählich eingehen.

Die Einrichtung der Stadtbank unterscheidet sich also von jener der Girobank zunächst durch die Haftung der Stadtgemeinde Wien, deren Kredit ein sehr guter war, dann durch das Prinzip der prozentuellen Deckung nach Maßgabe der übernommenen Schulden, wodurch die Erhaltung der Solvenz ermöglicht wurde, endlich durch den Verzicht auf alle Zwangsbestimmungen. Mit unserer heutigen Bankinstitute hatte die Stadtbank sehr wenig gemein. Ihr Hauptzweck war die Hebung des Staatskredites, und diesen Zweck hat sie, soweit es die Verhältnisse gestatteten, in der Tat erfüllt.

Am 1. April 1706 begann die Stadtbank ihre Operationen. Die Girobank fristete noch eine Zeit lang ein Scheinleben und blieb zunächst in ihrer Kassengebarung formell getrennt von der Stadtbank. Tatsächlich bildeten aber beide Banken nur zwei Abteilungen einer Anstalt. Der Direktor des Bankofollegs der Girobank (Graf Bely) war auch mit der Oberleitung der Stadtbank betraut. Neben ihn trat alsbald in gleicher Eigenschaft der Hofkammerpräsident Graf Stachemberg. Bei Meinungsverschiedenheiten war unter dem Vorsitze des Fürsten Salm zu beraten. Die in dieser Weise

gebildete Instanz bezeichnete sich als Ministerialbankodeputation. Der Stadtmagistrat wurde dieser neuen Behörde in Bankfachen von Anfang an völlig untergeordnet, die Stadtbank also eigentlich eine Staatsbank. Auch die Absicht, daß in Angelegenheiten der Stadtbank die Stadt als Alleinschuldner auftreten solle, gelangte nicht zur Ausführung. Der Magistrat stellte nämlich den Gläubigern der Stadtbank Stadtbankobligationen aus, worin er sich verpflichtete, Kapital und Zinsen aus den der Stadt eingeräumten Bankofgefällen zu bezahlen. Die Ausstellung der Obligationen erfolgte über Anweisung der Ministerialbankodeputation. Die Zahlungsbedingungen waren innerhalb der statutenmäßigen Maximalfrist von 15 Jahren sehr verschieden. Der Ertrag der Bankofgefälle hob sich schon im ersten Jahre so sehr, daß man von der Übergabe einiger als Anfangsdeputation der Bank bestimmten Gefälle absehen konnte.

Sinnsichtlich der Girobankschulden war die Stadtbank nur zur Verzinsung, nicht auch zur Rückzahlung verpflichtet, zumal letztere überhaupt nicht zugesagt war. Um die Stadtbank baldmöglichst von dieser Zinsenzahlung zu entlasten, sowie um den Kredit der Girobankpapiere zu heben, beschloß man die sukzessive Umwandlung dieser „Giroposten“ in 5%ige rückzahlbare Stadtbankschulden. Diese sollte nur über Verlangen der Partei erfolgen, und zwar war die Regel die Übernahme *al pari* zur Rückzahlung in 15 Jahresraten. Frühere Rückzahlung mußte entweder durch entsprechende Kapitalsnachlässe oder durch Barzuschüsse erkaufte werden, und zwar durch desto größere, je früher die Zahlung erfolgen sollte. Schon im August 1706 hatte die Stadtbank 1½ Mill. Gulden Giroposten übernommen. Der Kurs der Giropapiere stieg rasch von 40 auf 60%. Im November erklärte sich die Stadtbank schon zur Einlösung mit 70% bereit, im Dezember erreichte der Kurs bereits 80%.

Eine zweite Aufgabe der Stadtbank war die Verzinsung und 15jährige Tilgung der auf den übernommenen Kameralgefällen haftenden Schulden (Ende 1707: 2,592.792 fl.). Außerdem begann die Bank aber sehr bald, dem Staat teils mit direkten Barzuschüssen, teils durch selbständige Übernahme von Zahlungsverbindlichkeiten auszuwählen. Die bezüglichen Leistungen betragen bis Ende 1707 5,211.664 fl. Allerdings erhielt die Bank hiebei jeweilig die statutenmäßige Dotation von 10% der übernommenen Belastung durch Übergabe entsprechender Quoten von Kameralgefällen oder Länderkontributionen. Doch war sie durch diese Inanspruchnahme für Staatszwecke zur Aufnahme beträchtlicher Anlehen genötigt, bezw. zu einer irrationalen Ausdehnung der vorerwähnten Zuschußgeschäfte. Die mit diesen und mit den Kapitalsnachlässen bei Übernahme von Giroposten verbundene Abkürzung der Zahlungstermine verurteilte aber eine unverhältnismäßige Erhöhung der nächst fälligen Verbindlichkeiten, so daß sich die Lage der Bank schon 1707 zu einer kritischen gestaltete. Im Februar 1708 mußten die

Rückzahlungen bereits erheblich eingeschränkt und nach zwei Monaten auf einige Tage ganz eingestellt werden. In dieser Krise half sich die Bank durch die Prolongierung fälliger Kapitalraten im Einvernehmen mit den Gläubigern, welchen man dafür ein sechstes Zinsenprozent für die fälligen Posten zugesand. Die Erstreckungsfrist betrug gewöhnlich drei Jahre. Schon im zweiten Halbjahre 1708 wurden über 400.000 fl. prolongiert. Inzwischen sank der Kurs der Stadtbankpapiere vorübergehend selbst unter jenen der Giroposten.

Die Ministerialbankodeputation führte die Krise darauf zurück, daß der Wiener Magistrat die Obligationen nur mit der obgedachten Einschränkung, anstatt unbedingt, ausgestellt und die Stadt der Bank nicht mit ihrem Kredite auszuheilen habe. Die bezüglichen Verhandlungen führten am 7. Juni 1708 zu einem Vergleich. Hiermit verpflichtete sich der Magistrat, den Bankgläubigern künftig unklausulierte, auf den Namen der Stadt schlechtweg lautende Obligationen auszustellen und die Bank durch Barzuschüsse usw. zu unterstützen, wogegen der Stadt ein Spezialpfandrecht an gewissen Bankofgefällen eingeräumt wurde. In der Tat wurden bei den Prolongierungen nunmehr anstatt der früheren Stadtbankobligationen neue Oberkammeramtsobligationen ausgestellt, worin sich die Stadt als Selbstschuldner bekannte (für neue Anlehen wurde allerdings die frühere Obligationsform in der Regel beibehalten). Auch half die Stadt mit Barvorzuschüssen aus. Hiedurch, sowie durch die anfangs 1709 verfügte Erstreckung der Bankdotation um drei Jahre, hob sich der Kredit alsbald wieder. Gleichwohl mußte man sich 1709 noch häufig zu unorthodoxen Kreditoperationen herbeilassen, um die Wiederaufnahme der uneingeschränkten Barzahlungen zu beschleunigen. Dies war um so notwendiger, als viele Gläubiger sich nur gegen bedeutende Zinsenerhöhungen (auf 8, 9, ja selbst 12%) zur Prolongierung verstehen wollten.

Durch die fortschreitende Prolongierung sowie durch die Zunahme des Ertrages der Bankgefälle besserte sich die Lage der Bank übrigens rasch. Schon 1711 mußte für den Verkehr in Bankpapieren eine eigene Senialenstelle errichtet werden. Noch vor dem Tode Josefs I. war die Krise im großen und ganzen überwunden.

c) Die Wiener Stadtbank 1711—1717. Am 23. Juni 1711 belief sich die Gesamtschuldung der Giro- und Stadtbank zusammen auf 23,924.617 fl., wovon auf erstere 3,255.316 fl. entfielen. Die Festigung des Bankkredites ermöglichte alsbald die Herabsetzung des Prolongierungszinssfußes auf 5%. Überhaupt wurde die Prolongierung immer seltener, um 1714 ganz zu vermeiden. Bei Anlehen der Stadtbank kamen allerdings vereinzelt noch 8—12% Zinsen vor.

Das Hauptverdienst an der Besserung der Lage hatte Starckenberg, welcher 1711 die alleinige Oberleitung der Bank übernahm und sich nach seiner Resignation als Hofkammerpräsident (1715) ausschließlich den Interessen der Anstalt widmete,

die unter ihm zu sehr hoher Blüte gelangen sollte.

Die Kräftigung der Bank ermöglichte seit 1713 wieder häufige Kreditsleistungen für den Staat, teils durch 6%ige Darlehen, teils durch Übernahme von St. gegen Ausstellung 5%iger Oberkammeramtsobligationen an die betreffenden Gläubiger, teils durch Ablösung verpfändeter Kameralgefälle und Kameralherrschaften gegen deren Überlassung an die Stadtbank, und zwar in allen Fällen gegen statutenmäßige Dotation aus bestimmten Staatseinnahmen, welche hiedurch zu Bankofällen wurden. Die bezüglichen Verträge schloß die Hofkammer mit der Ministerialbankdeputation ab. Bloß wenn die Stadt Wien selbst eine Verpflichtung für die Stadtbank übernahm, intervenierte auch der Magistrat. Die Mittel zu diesen Kreditsleistungen gewann die Bank aus den freiwilligen Kapitaleinlagen gegen Oberkammeramtsobligation zu 6%, welche teils auf Sicht, teils nach vorheriger Aufkündigung rückzahlbar waren. Diese Einlagen kamen schon seit 1712 vor, nahmen aber nach dem Friedensschlusse (1714) derart zu, daß Ende 1714 selbst die Bezahlung noch nicht fälliger Kapitalraten verfügt werden konnte. Wenige Monate später erreichten die Einlagen bereits einen Stand von 4 Mill. Gulden. Auch der Ertrag der Bankofälle stieg unangesehnt. Vorübergehend wurde sogar schon die Reduktion des Einlagenzinsfußes von 6 auf 5% in Aussicht genommen. Infolge des Türkenkrieges (1716 u. ff.) mußte dieselbe jedoch vorläufig unterbleiben. Nach einem 1716 entworfenen Tilgungsplane hätten alle damaligen Schulden der Stadt- und Girobank binnen neun Jahren getilgt werden können.

Im J. 1716 mußte die Bank dem Staate an Kriegsdarlehen über 3 Mill., anfangs 1717 weitere 2 Mill. vorstrecken und überdies St. im Gesamtbetrage von 2,558.682 fl. samt den betreffenden Zinsen (4, 5 und 6%) übernehmen. Bei letzterer Operation wurde anstatt der vollen statutenmäßigen Dotation nur eine solche von jährlich 400.000 fl. übergeben, hauptsächlich wohl, weil ein Teil der erwähnten St. nur auf die Girobank, also bloß zur Verzinsung überwiesen wurde. Immerhin war dies der Vorläufer zahlreicher späterer Statutenverletzungen.

Die Überweisung der Girobankschulden auf die Stadtbank nahm ihren Fortgang, und zwar unter Umwechslung der betreffenden Papiere gegen Oberkammeramtsobligationen im gleichen Nennwerte mit sehr verschiedenen Zahlungssterminen (5—15 Jahre). Die sofortige Bezahlung von Girobankschulden wurde in der Regel nur gegen einen Abzug von 30% bewilligt.

d) Die Stadtbank von 1717—1720. Seit Mitte 1717 wurden wieder klausulierte Stadtbankobligationen ausgestellt, d. h. solche, in welchen die Stadt eine eigene Haftung nicht übernahm. Von einer Rückwirkung dieser Maßregel war selbstverständlich keine Rede. Es waren nun also dreierlei Stadtbankpapiere im Umlaufe, nämlich alte und neue (vor 1708 bezw. nach 1716 ausgestellt)

Stadtbankobligationen, und die inzwischen ausgegebenen Oberkammeramtsobligationen. Schon 1716 war der Stadt Wien das bis dahin ausgeübte Recht, die Beamten der Bankofällsämtler zu ernennen, entzogen worden. Hiemit war die geringe städtische Autonomie in Bankfachen beseitigt.

Die Geschäftsgebarung der Bank blieb im großen und ganzen unverändert. Die Überweisung von St. auf die Girobank und die Übertragung alter und neuer Giroposten auf die Stadtbank wurde fortgesetzt, und zwar letztere meistens auch dann ohne entsprechende Dotationserhöhung, wenn es sich nicht um vor Errichtung der Stadtbank entstandene Giroposten handelte. Erst 1718 ließ sich die Hofkammer herbei, für derartige Überweisungen die entsprechende Dotation (bei Neubelastung der Girobank 5%, bei Übertragung von dieser auf die Stadtbank 10%) zuzusagen. 1719 gestattete der günstige Kassistand die Vereinfachung größerer Beträge an Giroposten, und zwar zu steigenden Kurien (von 75—85%). Ausnahmsweise erfolgte die Einlösung auch al pari. Ende 1720 belief sich der Stand der Giroposten nur mehr auf zirka 3,850.000 fl.

Durch die starke Zuanpruchnahme des Kredites der Stadtbank für Kriegszwecke (allein 1717 betrug die Darbarlehen über 4 Mill. Gulden) wurde der Kassenzustand sehr geschwächt, zumal der Marktzinsfuß infolge des Krieges auf 12% stieg, was viele Einlagenkündigungen veranlaßte. Gleichwohl mußte die Bank 1718 wieder 4,668.189 fl., 1719 2,170.650 fl. darleihen. Im St. waren 1717 und 1718 zusammen fast 2 Mill. Gulden übernommen worden, ungerchnet die auf den anläßlich dieser Kreditsleistungen der Bank als Dotation überwiesenen Kameralgefallen haftenden, zum Teile sehr beträchtlichen Schulden, welche die Bank mit übernehmen mußte, und deren Abstattung sie auch in der Tat sofort in Angriff nahm. Auch die Einlösung verpfändeter Staatsgüter wurde fortgesetzt. Alles dies wurde nur durch die seit 1718 wieder konstante Zunahme der Einlagen möglich. Die Bankgefälle reichten nicht einmal zur Deckung der in den nächsten Jahren fälligen Passiva hin.

Die stete Verschlechterung des Staatskredites veranlaßte die Regierung gleichwohl, den Aufschwung der Bank zu einem Abereinkommen (vom Juni 1719) zu benutzen, worin sich selbe für die Dauer der Leistungsfähigkeit zu einem jährlichen Beitrage an das Arar von 500.000 fl. verpflichtete, gegen bloße Prolongierung sämtlicher Bankgefälle auf 15 Jahre und nötigenfalls darüber hinaus bis zur Abstattung aller Passiva der Bank. Die Bank mußte also auf die statutenmäßige Erhöhung ihrer Gesamtdotation verzichten und sich dafür mit einer Umweisung auf die Zukunft begnügen. Not kennt eben kein Gebot. Freilich standen die Stadtbankpapiere damals in solchem Ansehen, daß sie im In- und Auslande überall „wie Bargeld“ genommen wurden.

Die erwähnte Vereinbarung, auf Grund welcher die Bank alsbald die erste Jahresrate erlegte, wurde übrigens bald darauf dahin modifiziert, daß

bis Anfang 1721 fastefftive 5 Mill. Gulden gegen Verzicht des Arars auf die weitere jährliche Beitragsleistung erlegt werden mußten. Die Bank hatte also für die bloße Prolongierung ihrer Gefälle $5\frac{1}{2}$ Mill. Gulden zu bezahlen (!). Dazu kamen noch einige kleinere Vorschüsse ohne Dotationserhöhung. Eine solche fand jetzt überhaupt nur ausnahmsweise statt.

Von 1715—1720 streckte die Bank dem Staate, bei einem Staatsschuldenstande von durchschnittlich rund 40 Mill. Gulden, zusammen 18,385.354 fl. vor, während sie an St. (einschließlich der Einlösung von Gefällen) 5,217.819 fl. übernahm. Die Gesamtschuld beider Banken belief sich Ende 1720 auf 30,345.608 fl. Außerdem konnten in derselben Periode auch den Ständen einiger Länder beträchtliche Bankdarlehen gegeben und 1719 aus volkswirtschaftlichen Gründen auch 6%ige Darlehen an Private in Betracht gezogen werden.

e) Die Universalbankalität. Nach dem Rastädter Friedensschlusse (1714) führte die Notwendigkeit einer Verbesserung des Finanzwesens zu dem Besuche, dieses Ziel durch Schaffung einer neuen Staatsanstalt zu erreichen, nämlich der Universalbankalität. Nach dem bezüglichen B. 14 XII 1714 bezweckte dieselbe hauptsächlich die Abstoßung der Schuldenlast, die Regelung der Kassengebarung, die Hebung des Staatskredits und die Herstellung des budgetären Gleichgewichtes. Die Bankalität wird einem kais. Bankalngubernium unterstellt. Nach dem Patente sind ihre Fonds dreierlei, der perpetuierliche, der sekundierende und der garantierende. Der perpetuierliche Fonds sollte bestehen aus allen rückständigen Ararialforderungen, den Abfahrts-geldern, Kaduzitäten und konfiszierten Geldern, den Taxen und Strafgeldern, ferner aus gewissen neuen Einnahmequellen, den Bankalitätsarrhen, nämlich der Legitimationsarrha, welche jeder, der Bankalist werden wollte, in je nach Stand und Beruf abgejinsten Säzen (3—200 fl.) entrichten sollte, ferner der Dienstarrha (eine Taxe der Hof-, Zivil- und Militärbeamten), der Assignationsarrha, welche bei jeder Zahlung aus den Staatsklassen mit 3% des fälligen Betrages als Entgelt für die pünktliche Auszahlung entrichtet werden sollte, der Reservationsarrha (Abzug von 1% bei der Rückzahlung von Bankalitäts-einlagen), endlich der jüdischen Beitragsarrha (Taxe für die Gestattung des Aufenthaltes in Wien und für die Zulassung zum Abschlusse von Geschäften mit dem Arar). Der sekundierende Fonds bestand in der Anordnung, daß künftig alle Staats-einnahmen durch die Bank laufen sollten, der garantierende in den Kautionen der Bankalitätsbeamten.

Es handelte sich hier also überwiegend nur um Abgaben gebühren- oder steuerartigen Charakters. Der Hauptzweck der Bankalität war aber die Heranziehung des Privatkapitals zu freiwilligen Einlagen. Jeder Bankalist konnte nämlich auf je 3 fl. Legitimationsarrha 100 fl. gegen 3%ige Verzinsung bei der Bank einlegen und hierfür eine Schuldburkunde der Anstalt erhalten, welche wie Bargeld weiter zediert werden sollte. Die Einlagen waren seitens der Partei halbjährig, seitens der Anstalt

vierteljährig kündbar. Die Zession der bezüglichen Scheine sollte auch ohne den Zinsenanpruch geschehen und letzterer dann dem Zedenten noch ein Jahr lang gewahrt bleiben. Man hoffte eben, daß diese Papiere auch ohne den Zinsenanpruch zum Nennwerte (als quasi-Papiergeld) umlaufen würden, und daß sich der Erleger deshalb mit einer geringeren Verzinsung begnügen werde. Freilich wurden schon von Anbeginn auch höher verzinsliche Darlehen an die Bankalität in Aussicht genommen. Den Bankalisten wurden gewisse Privilegien gewährt, so das alleinige Recht auf Anstellung im Staatsdienste und auf andere öffentliche Funktionen (Ärzte, Advokaten u. dgl.), die Befreiung der Einlagen von Abgaben und Konfiskation, der Anspruch auf Rückzahlung auch in Kriegs- und Pestzeiten (!) usw.

Die Bankalität sollte also einerseits als Staatszentrakasse und Staatskreditinstitut, andererseits als eine Art Bankanstalt fungieren. Der Hauptzweck war aber natürlich die Funktion als Staatskreditinstitut, welcher ja auch die Kapitaleinlagen dienen sollten. Die Bankalität sollte nämlich alle angewiesenen Zahlungen pünktlich besorgen, die allmähliche Schuldentilgung ermöglichen und dem Staate gegen genügende Sicherstellung Darlehen zu 5 bis 6% geben, auch die Einklösung der verpfändeten Staatsgüter durch solche Darlehen unterstützen. Das Bankalngubernium hatte auch bei der Verfassung des Staatsvoranschlages mitzuwirken. Übrigens war der Wirkungsbereich der Bankalität gegenüber der Hofkammer nur unklar abgegrenzt.

Im März 1715 begannen die Bankalität und das Bankalngubernium ihre Tätigkeit. Die Mängel der neuen Organisation traten bald zutage. Namentlich erwies es sich als unzulänglich, das Bankalngubernium, welchem alle Kameralämter unterstellt waren, neben der Hofkammer fungieren zu lassen. Dies führte schon 19 VIII 1716 zur Aufhebung des Bankalnguberniums und Einsetzung einer der Bankalität und der Hofkammer übergeordneten obersten Finanzhofstelle, der Finanzkonferenz. Der Bankalität oblag fortan die Einhebung der Gefälle, die Kassengebarung und das Kreditwesen, der Hofkammer die Einrichtung und Verwaltung der Kameralfonds.

Die Hoffnung, durch die Bankalität zahlreiche 3%ige Kapitaleinlagen zu erlangen, war begreiflicherweise eine trügerische. Wurden ja doch gleichzeitig von der Stadtbank 6%ige, jederzeit kündbare Einlagen angenommen! Dazu kam das allgemeine Mißtrauen gegen Staatsbanken. Die Bankalität war also, abgesehen von den ihr überwiesenen laufenden Staatseinnahmen, nur auf ihre Arrhen angewiesen, deren Ertrag, da sich fast keine freiwilligen Bankalisten meldeten, nur unbedeutend war. Hiemit entfiel auch die Möglichkeit jeder bankmäßigen Tätigkeit. Unter solchen Umständen konnte die Bankalität auch als Staatskreditinstitut den in sie gesetzten Erwartungen nicht entsprechen, zumal die Finanzlage durch neue Feldzüge bald wieder verschlimmerte. Immerhin wurde aber durch die Bankalität wenigstens die

Rassengebarung und die Schuldentilgung zentralisiert und geregelt. Letzteres geschah mittels der bald nach Inslebenreten der Bankalität errichteten Schuldent Kommission, welche die aus der Zeit vor 1715 stammenden Schuldforderungen zu prüfen und wegen deren Liquidierung an eine Schuldenkonferenz zu berichten hatte. Letztere erließ die bezüglichlichen Anweisungen an die gleichzeitig bei der Bankalität errichtete Schuldenkasse, welcher ein jährlicher Tilgungsfonds von 2½ Mill. Gulden (1½ Mill. für die Kameral- und 1 Mill. für die Militärschulden) zugesichert wurde. Die liquidierten Schuldposten sollten im allgemeinen nach ihrer Priorität zur Tilgung gelangen. Doch waren die Forderungen fremder Mächte und anderer privilegierter Gläubiger sowie solcher Personen, an deren Kredit der Staat interessiert war, an die Spitze zu stellen und mit den Hypothekargläubigern Zahlungsfrühen zu vereinbaren. Zur Abstoßung kurzfristiger Posten sollten 6%ige Vorschüsse auf die hiedurch frei werdenden Fonds aufgenommen werden. Von den Zinsenrückständen sollte immer ein den laufenden Zinsen gleicher Betrag bezahlt werden. Von den Gehaltsrückständen waren zunächst jene unter 1000 fl. und solche zu begleichen, an welchen ein Nachlaß gewährt wurde, und zwar je nach der Höhe des Nachlasses.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze schritt die Kommission 1716 zur Liquidierung und Reihung der einzelnen Schuldposten und zwar zunächst für die Militärschulden. Bei der Unmöglichkeit einer sofortigen effektiven Auscheidung der Jahresdotations aus den Staatseinnahmen mußte man aber Zuschüsse von zwei Dritteln der anzuweisenden Forderungen gegen günstigere Reihung der letzteren aufnehmen, womit zwar für den Augenblick geholfen, für die nächsten Jahre jedoch der Tilgungsfonds zum größten Teile absorbiert war. In der gleichen Richtung wirkte die Gewährung einer günstigeren Reihung gegen entsprechende Kapitalsnachlässe. Die zur reicheren Abstattung der betreffenden Posten erforderlichen Mittel verschaffte man sich durch immer häufigeren Abschluß von sogenannten „Negotien“, d. h. durch Aufnahme 6%iger Vorschüsse bei Wechseln gegen frühere Rückzahlung älterer Forderungen deroelben. Allerdings wurden derartige Vorschüsse samt den betreffenden Zuschlagsposten gewöhnlich nicht in das Tilgungssystem eingereicht, sondern auf die laufenden Einnahmen, später auf die Wiener Stadtbank angewiesen. Inzwischen wurde der offenbare Nachteil solcher Geschäfte durch die hiemit häufig verbundenen Kapitalsnachlässe seitens anderer Gläubiger nur teilweise ausgewogen.

Im J. 1717 waren die Schuldenlisten im großen und ganzen fertiggestellt. Dienach betragen die aus der Zeit vor 1715 stammenden, daher in das Schuldenystem gehörigen Schulden zusammen rund 40 Mill. Gulden. Tatsächlich wurden jedoch kaum 23 Mill. in das System einbezogen, bzw. zur Tilgung repartiert. Zu der bezüglichlichen, am 13. Juli 1717 allerhöchstdt genehmigten Klassierungsliste ergaben sich nachträgliche Veränderungen teils

durch günstigere Reihung infolge von Kapitalsnachlässen und Negotien, teils durch Einreihung verspätet liquidierter Posten, teils durch Überweisung auf die Stadtbank und durch Abstattung angewiesener Posten aus den laufenden Staatseinnahmen.

Für jede in das Schuldenystem eingereichte Schuldpost wurde unter Einziehung der alten Schuldburkunde, gleichwie bei neuen Anlehen der Bankalität, ein Bankalextrakt ausgefolgt, daneben gewöhnlich für jede Tilgungsrate je eine Bankalassekuration.

f) Kreditsleistungen der Stadtbank 1721 — 1740, Aufhören der Bankalität. Bis in das J. 1717 war der Kredit der Bankalität angeblich beinahe so günstig wie jener der Stadtbank. Bald sank er aber infolge der großen Anzahl und ungenügenden Bedeckung der Bankalextrakte so sehr, daß schon 1719 die Insolvenz nur schwer vermieden werden und im nächsten Jahre von einer planmäßigen Abwicklung des begonnenen Tilgungswerkes nicht weiter die Rede sein konnte. Mitte 1720 stand man, wie so oft vorher, am Rande des Staatsbankerotts. Ende 1720 betrug die Gesamtschuld der Bankalität 31,455.764 fl., wovon auf die in das Schuldenystem eingereichten Posten rund 17½, auf unkündbare Kameralschulden gegen 6, auf neue Bankalitätsschulden zirka 8 Mill. Gulden entfielen. Die sonstige St., welche teils auf die Kontributionen, teils auf gewisse Kameralfonds direkt gegen kai. Obligationen aufgenommen worden war, belief sich auf etwa 10 Mill. Gulden. Von den Bankalitätsschulden waren sehr große Quoten bereits fällig. Unter solchen Umständen war der Zusammenbruch nur durch abermalige Hilfe der Stadtbank, welcher ja inzwischen fortwährend neue Einlagen zurüchtrömte, zu vermeiden. So mußte sich denn letztere am 11. Februar 1721 verpflichten, Bankalitätsschulden im Betrage von 25 Mill. Gulden (d. h. fast alle nicht unfündbaren) zur Verzinsung und Abstattung binnen 18 Jahren zu übernehmen, wofür ihr anstatt der statutenmäßigen Dotation bloß Kameralgefälle mit dem veranschlagten Jahresertragnisse von 1½ Mill. Gulden übergeben wurden, selbstverständlich unter Prolongierung aller Gefälle auf 18 Jahre. Die übernommenen Bankalitätspapiere wurden in 6%ige, auf die jeweilig mit der Hofkammer vereinbarten Zahlungstermine lautende Stadtbankobligationen umgewandelt. Von den jederzeit kündbaren Stadtbankobligationen über Voreinlagen unterschieden sich diese neuen Obligationen auch formell dadurch, daß darin der Wiener Magistrat überhaupt nicht mehr als Schuldner bezeichnet wurde. Bei der Festsetzung der Zahlungstermine für die einzelnen Posten hielt man sich durchwegs innerhalb der statutenmäßigen 15 Jahre. Die Tilgungsfrühen waren sehr verschiedene. Bei entsprechenden Gegenleistungen wurden kürzere Fristen bewilligt. Ab und zu kam es im Einvernehmen mit dem Gläubiger auch zur Überweisung an die Girobank sowie zur Ausstellung kündbarer, ja selbst unkündbarer, nach Maßgabe des Rassenstandes zahlbarer Stadtbankobligationen.

Diese Staatsschuldübernahme durch die Stadtbank bedeutete die Einstellung des Tilgungsgechäftes der Bankalität.

Der Hauptvorteil der ganzen Tilgungsaktion lag darin, daß durch die Liquidierung der älteren St. endlich formale Ordnung in das Schuldenwesen gebracht und hiemit auch das öffentliche Vertrauen einigermaßen gehoben wurde, weshalb die allgemeine einseitige Prolongierung fälliger oder bald fällig werdender Posten kaum auf Widerstand stieß. Ein weiterer Vorteil für das Arar lag in der gleichmäßigeren Verteilung der Zahlung auf eine längere Reihe von Jahren sowie in den Kapitalsnachlässen. Andererseits war aber die ganze Tilgungsoperation, durch welche sich das Schuldkapital um etwa 9 Mill. verminderte, nur eine scheinbare, da der Tilgungsfonds nicht aus den ganz unzureichenden Staatseinnahmen, sondern nur mit Hilfe drückender neuer Anlehen beschafft werden konnte. Die vorübergehende günstige Wirkung der Liquidierung hinsichtlich der alten Schuld vermochte daher einen Rückgang des Gesamtkredites nicht lange aufzuhalten. An neuen Schulden (in der Regel zu 6, zum Teile auch zu 8—12%) wurde von 1715 bis Ende Januar 1720 28,965.487 fl. kontrahiert, ohne die Vorshüsse der Stadtbank per 15,056.692 fl. Natürlich entfällt ein nicht geringer Teil dieser Summen auf Schuldbumlegung. Sie bedeuten also keineswegs den reinen Schuldzuwachs. Immerhin aber stand letzterer mit den gleichzeitigen Tilgungen außer Verhältnis. Wenn die eigentliche St. gleichwohl Ende 1720 nur 41 Mill. betrug, seit 1714 also nur wenig zugenommen hatte, so erklärt sich dies dadurch, daß die Schulden der Stadtbank gleichzeitig um etwa 16 Mill. gestiegen waren.

Mit der Überweisung des größten Teiles ihrer Schulden an die Stadtbank hatte die Bankalität aufgehört, als selbständiges Staatskreditinstitut zu bestehen. Ihre diesbezügliche Funktion war fortan nur mehr eine formelle (Ausstellung der Urkunden bei neuen Anlehen). Doch behielt sie vorläufig noch die volle Rechnungs- und Gebarungskontrolle; auch war die Hofkammer in Sachen des Staatsvoranschlages und des Staatskredites formell noch an die Zustimmung der Bankalität gebunden. 1723 wurde die Selbständigkeit der Bankalität gänzlich beseitigt. Es verblieb ihr fortan nur ein Teil der Kassengebarung und eine formelle Kontrolle, während die oberste Leitung des Finanzwesens, wie die materielle Kontrolle, wieder an die Hofkammer zurückfiel. Die gänzliche Aufhebung der Bankalität erfolgte erst 1745.

Infolge der ungünstigen Finanzlage mußte sich die Stadtbank schon bald nach der Übernahme des größten Teiles der St. wieder zu direkten Vorshüssen an das Arar (teils in barem, teils in Stadtbankobligationen) gegen bloße Gefällsprolongierung herbeilassen. 1721 versuchte man ihr sogar eine jährliche fixe Beitragsleistung von 1,200.000 fl. ohne jede materielle Gegenleistung aufzubürden. Starhembergs Widerstand gegen diese Zumutung hatte wenigstens den Erfolg, daß eine kais. Entschließung 6 VI 1724 die Beitragsleistung

vom Klassenstande der Bank abhängig machte und erklärte, dieselbe solle nur bis zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Kameraletat andauern. Die Bilanz der Bank war aber bereits erschüttert. Der Ertrag der Gefälle reichte kaum zur Bestreitung der fälligen Zahlungen hin, und der Einlagenüberschuß, der vor 1721 im Durchschnitte jährlich 2,700.000 fl. betragen hatte, war in den folgenden zwei Jahren erheblich gesunken, zumal schon der größte Teil der verfügbaren inländischen Kapitalien in der Bank angelegt und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Austalt bereits wankend geworden war. 1723 stand die Bank infolge der Zunahme der Aufkündigungen vorübergehend am Rande der Insolvenz. Durch eine von Starhemberg erwirkte beruhigende Zusage des Kaisers wurde diese Gefahr allerdings gebannt, so daß die Einlagenüberschüsse wieder stiegen und bald selbst eine freiwillige Konvertierung der 6%igen Einlagen in 5%ige durchgeführt werden konnte.

Im Juni 1724 betrug der Einlagenstand 33 Mill. Gulden; von den übernommenen Schulden hafteten noch 13 Mill. aus. Die Gesamtschuld der Bank belief sich also, einschließlich der Giroposten von noch 3 Mill., auf rund 49 Mill. Gulden. Schon im September 1724 mußte sich die Bank aber verpflichten, alle noch ausstehenden Kameralschulden (einschließlich der Zahlungsrückstände, jedoch ausschließlich der Stütungs- und Kautionskapitalien) im Gesamtbetrage von 8 bis 9 Mill. Gulden zu verzinsen und der zu verzinsenden Repartition gemäß nach Zulässigkeit des Klassenstandes und Kredites allmählich zu bezahlen. Zuerst waren die Pfandforderungen zu begleichen. Tatsächlich wurden rund 9 Mill. Gulden übernommen. Gleichzeitig mußte sich die Bank verpflichten, bis zur Herstellung des Gleichgewichtes eine jährliche Aushilfe von 500.000 fl. an das Arar abzuführen, womit das frühere Projekt einer noch größeren Beitragsleistung beseitigt war. Als Bedeckung für diese beträchtlichen neuen Kreditleistungen erhielt die Bank bloß einige bereits passive Kameralgefälle und das damals mit vielen administrativen Anweisungen belastete o.-ö. Salzkammergut, dessen Reinertrag hinter der statutenmäßigen Quote weit zurückblieb.

Die Überweisung der vollen Bedeckung kam nun überhaupt nur mehr ausnahmsweise vor, so 1727 bei der mit einem Vardarlehen von 2 Mill. Gulden verbundenen Übernahme der von Österreich akzeptierten spanischen Kronschulden von 2,070.000 fl. Im selben Jahre wäre die Bank infolge neuerlicher starker Abnahme der Einlagen wieder beinahe zahlungsunfähig geworden. Sie entging dieser Gefahr nur mittels ungewöhnlicher Kreditoperationen, so durch Aufnahme von Vorshüssen der Stadt Wien und durch Verpfändung von Bankfonds.

Von 1721—1729 übernahm die Bank gegen statutenmäßige Bedeckung 17,118.501 fl. an Kameralschulden, ohne dieselbe 22,150.502 fl., 4,146.581 fl. wurden ohne Fonds an das Arar bar abgeführt und 332.642 fl. zur Einlösung verpfändeter Ka-

meralgefälle verwendet. Die Gesamtleistung betrug also über 44 Mill. Gulden, wovon etwa 60% der statutenmäßigen Bedeckung entbehrten.

Im Mai 1730 belief sich die Schuldenlast der Bank auf 66,769,408 fl., wovon 15,138,895 fl. auf Kapitalseinlagen entfielen, der Rest aber aus übernommenen Kameral- und Hofschulden stammte. 26,607,186 fl. waren zu 6% verzinslich, der Rest zu 5%. Der Ertrag der Bankgefälle betrug über 5 Mill. Gulden jährlich. An den Einlagen waren über 90,000 Parteien beteiligt. 1732 war der Einlagenstand ein äußerst günstiger. Im nächsten Jahre trat aber infolge beunruhigender Gerüchte ein gewaltiger Rückschlag ein. Der Kurs der Obligationen sank auf 15 und 12%. Der Zusammenbruch konnte nur durch diverse Anlehen vermieden werden. Erst 1734 war diese abermalige Krise überwunden.

Die rücksichtslose Ausnützung des Bankkredits für Staatszwecke wurde natürlich fortgesetzt. So mußte die Bank 1730 und 1731 rund 6½ Mill. an neueren Kameralschulden ohne jede Realdotation zur 5%igen Verzinsung und Rückzahlung übernehmen. Hieran schlossen sich in den nächsten Jahren bedeutende Vorstöße gegen Sicherstellung auf die Kontributionen und die Vermögenssteuer. 1735 übernahm die Bank die Verzinsung und Tilgung des damals ausgeschriebenen Zwangsanlehens von rund 2,400,000 fl. und verzichtete zugleich auf ihr aus unbedeckten Kreditleistungen seit 1730 entstandenes Guthaben von 11,607,407 fl. gegen Verzicht des Arztes auf den Jahresbeitrag von 500,000 fl. und Einräumung einiger ganz unzureichender Kameralgefälle. Die Barvorschüsse der Bank betrugen 1730—1736 11,233,314 fl., ihre gesamten Kreditleistungen 1715—1736 rund 85½ Mill. Gulden. In den letzten Regierungsjahren Karls VI. mußte die Bank wegen des damaligen Türkenkrieges beträchtliche Vorstöße geben, was ihr nur mittels hochverzinslicher Anlehen und gegen Verpfändung von Bankgefällen möglich war. Überdies mußte sie die Zwangsanlehen von 1739 (zusammen 1,950,000 fl.) übernehmen und einzelne Bankgefälle wieder an das Arz abtreten. Kreditleistungen gegen Übergabe bestimmter Fonds bilden nun eine seltene Ausnahme.

g) Geschäftsgebarung der Bank von 1721—1740. Die Bezeichnung „Stadtbankobligation“ findet sich in dieser Periode nur mehr selten. Gewöhnlich werden die Bankpapiere mit bestimmten Zahlungsterminen Stadtbankextrakte (auch Stadtbankaffekurationen), jene über kündbare Einlagen aber Stadtbankreognitionen genannt. Die Extrakte lauteten bald auf einen Termin, bald auf mehrere. Eine allgemeine Prolongierung der Termine kommt nun nicht mehr vor. Umgekehrt werden bei günstigem Kassenstande zuweilen noch nicht fällige Posten bar diskontiert, so insbesondere 1732 (zirka 3½ Mill. Gulden). Die Kapitaleinlagen waren in der Regel beiderseits kündbar, nur von 1733—1739 finden sich auch unkündbare Einlagen. Der Zinsfuß schwankte zwischen 5 und 6%. Bis 1724 waren

6% die Regel. 1732 wurden 18 Mill. 6%iger Einlagen in 5%ige konvertiert. Wenn die Einlagen den Geldbedarf nicht deckten, schritt man zur Aufnahme anderweitiger Anlehen, zuweilen unter sehr verwickelten, auf Kurspekulationen der Bankiers zurückzuführenden Modalitäten. Darlehen an Private kommen nur ganz ausnahmsweise vor.

Die Einlösung von Giroposten erfolgt nun stets abzugsfrei, bald sofort, bald 2—4 Quartale nach der Anweisung. Die Überweisung von Giroposten an die Stadtbank scheint bald nach 1730 aufgehört zu haben, was sich wohl durch das allmähliche Schwinden des größten Teiles der Kursdifferenz zwischen den Papieren der beiden Banken erklärt. 1727 war der Stand der Giroposten auf 2,700,000 fl. gesunken.

3. Kreditoperationen mit den Ständen der Erblande. Im J. 1700 wurde die Übertragung der damaligen Staatsschuld, mit Ausnahme der vor 1683 entstandenen Posten, auf die Erbländer beschlossen. Es handelte sich hierbei um 12 Mill. Militär- und 10 Mill. Hof- und Kameralschulden. Tatsächlich übernahmen die L. T. (1701) aber nur zirka 16 Mill. Gulden, und zwar N. D. und Mähren je 2, D. D. und Steierm. je 1, Böhmen 6 und Schlesien 4 Mill. Gulden zur 6%igen Verzinsung und Rückzahlung in 12 (Böhmen und Schlesien in 15) gleichen, aus der Kontribution zurückzubehaltenden Jahresraten. Kärnten und Krain verpflichteten sich zu jährlichen Tilgungsbeiträgen von 25,000 bzw. 11,000 fl. Gleichzeitig wurden die Kontributionssummen auf die Dauer der Tilgungsfrist durch Nezeß festgesetzt und den Ländern, außer dem Verzicht auf jede Einführung oder Erhöhung von Steuern, auch andere finanzielle Zugeständnisse gemacht. Abgesehen von der durch die Verwandlung des größten Teiles der damaligen St. in ständische Ararialschulden ermöglichten Freimachung der verpfändeten Kameralfonds, hatte diese Kreditoperation auch den Vorteil, daß die hiemit verbundene allgemeine Liquidierung vielfach zu Kapitalnachlässen seitens der Gläubiger führte. Andererseits wirkte aber diese einseitige Schuldnovation (bezw. zum Teile Prolongierung) auf den Staatskredit nicht günstig ein. Auch ergaben sich viele Durchführungsschwierigkeiten; für Steierm. und Böhmen wurde die Schuldveränderung sogar rückgängig gemacht.

Im J. 1713 kamen mit den Ständen der Erblande sogenannte Dezenualrezeisse zustande, worin die Stände sich, gegen Fixierung der Kontributionssumme auf 10 Jahre, verpflichteten, je eine staatliche „Dezennalanleihe“ aus der Jahreskontribution zu 6% zu verzinsen und in 10 gleichen Jahresraten zu tilgen. Im ganzen wurde eine Anlehenssumme von 9 Mill. Gulden in dieser Weise rezeffiert. Die betreffenden Anlehen kamen aber nur in wenigen Ländern im vereinbarten Umfange, in einigen überhaupt nicht zustande.

Hinsichtlich der durch die vorstehenden Kreditoperationen gebundenen Kontributionsquoten hatten die Stände das Retentionsrecht. Anlässlich des Türkenkrieges von 1716—1718 wurden diese

Retentionforderungen der Stände in einigen Ländern im Einvernehmen auf mehrere Jahre prolongiert. Auch hinsichtlich direkter Retentionsforderungen einzelner Ständeherrn kamen solche Vereinbarungen zustande. Während desselben Krieges bewilligten die U. T. beträchtliche neue, in mehreren Jahresraten durch Retention aus der betreffenden Kontribution rückzahlbare Darlehen. 1727 wurden von sämtlichen Ländern analoge Darlehen per zusammen 2,190.000 fl. bewilligt, rückzahlbar in acht nach zwei Jahren beginnenden Jahresraten. Von späteren ständischen Darlehen dieser Periode wären insbesondere jene von 1731 per zusammen 3,900.000 fl. (15 Jahresraten) zu erwähnen.

4. Zwangsanlehen. Allgemeine Zwangsanlehen kommen nicht vor. Vielmehr handelte es sich hierbei immer nur um einen engen Kreis vermöglicher und ungenügend besteueter Personen. Als Subjekte der Zwangsanlehen finden wir nämlich entweder die Gesamtheit der reicheren Untertanen oder einen bestimmten Stand (Beamtenchaft, Geistlichkeit, Judenschaft), oder gewisse Kategorien juristischer Personen (Kirchen, geistliche Stiftungen usw.). Zuweilen wurde auch bloß einzelnen reichen Personen ein entsprechendes Darlehen angeschlossen. Die Intenstität des behördlichen Zwanges war eine verschiedene; in manchen Fällen fand nur eine moralische Pression statt. Bei den reinen Zwangsanlehen war der Zinsfuß gewöhnlich niedriger als bei gewöhnlichen Darlehen. Als Hypothek wurden bald die Kontributionsquoten der Darleiher, bald bestimmte Kameralgefälle eingeräumt. Abgesehen von der Höhe des Beitrages waren die Bedingungen für die einzelnen Interessenten einer Zwangsanleihe stets die gleichen.

Von Zwangsdarlehen vermöglicher Untertanen (potentiores) überhaupt wären jene von 1702, 1705, 1706, 1735 und 1739 zu erwähnen, ferner die Silberfollkette von 1703, wobei jedermann die Hälfte seines ungemünzten Silbers entweder in natura abzuliefern oder den Wert hiervon zu erlegen hatte. Die Aufforderung geschah anfangs durch kaij. Handschreiben, später (1735 ff.) mittels gedruckter Dekrete. Der Zinsfuß (früher 6%) war seit 1735 5%. Die Rückzahlungsbedingungen waren verschiedene. 1735 und 1739 übernahm die Wiener Stadtbank die Verzinsung und Rückzahlung.

Das Zwangsdarlehen der Beamtenchaft von 1706 (6%), rückzahlbar in fünf Jahren nach Friedensschluß) betraf nur die Vorstände einiger Kameralämter. Die Kirchen Silberanleihe von 1704, eine Folge der äußersten Finanznot, bezweckte die Ausdehnung der vorjährigen „Silberfollkette“ auf alles den Kirchen gehörige Silber und Gold. Dasselbe sollte mit 5% verzinst und binnen 6 Jahren nach Friedensschluß zurückgezahlt werden. Von Darlehen des Klerus wären zu erwähnen jenes von 1710, dann der Prälaten von 1714, 1733 und 1739. Zwangsdarlehen der Judenschaft finden sich 1704 (als Gegenleistung für das Schutzprivilegium gewisser jüdischer Familien in Wien, Preßburg und Eisenstadt), 1711 (als Beitrag zu den Krönungskosten Karls VI.). Ferner gehören

hierher die Darlehen der Wiener Judenschaft 1717 und 1727, dann jenes der Juden Böhmens und Mährens 1734. In allen diesen Fällen wurde die abverlangte Summe von den Vorstehern der Judengemeinde autonom repartiert.

Die Durchführung der Zwangsdarlehen, namentlich jener, an welchen der Klerus beteiligt war, ließ meist sehr viel zu wünschen übrig. Das Erträgnis blieb daher weit hinter den Erwartungen zurück.

5. Anlehen im Auslande. Infolge der finanziellen Zerrüttung und der langsamen Entwicklung der inländischen Volkswirtschaft gewannen die Kreditoperationen im Auslande im 18. Jahrhundert eine gewaltige Bedeutung für den Staatskredit unserer Monarchie. Es handelte sich hierbei in der Regel um Subskriptionsanlehen durch Vermittlung auswärtiger Bankiers, zuweilen auch um bloße Vorkäufe solcher Bankiers oder um Darlehen ausländischer Landesfürsten. Als Sicherstellung diente meistens die Hypothek auf den Kontributionsfonds (unter Mißachtung der Stände) oder jene auf Regalien, namentlich auf das Bergwerksregale. Zuweilen wurden auch Staatsgüter verpfändet. Der Maßstab für die Umrechnung der fremden Darlehensvaluta in Rheinische Währung wurde gewöhnlich deart vereinbart, daß sich ein faktischer Emissionskurs von weit unter pari ergab.

Weitaus an erster Stelle standen als Geldquellen die vereinigten Niederlande; ihnen zunächst kamen an Bedeutung England und die habsburgischen Niederlande, dann Genua. Das Deutsche Reich trat in dieser Hinsicht aus volkswirtschaftlichen Gründen erst später mehr in den Vordergrund.

Die Anlehen in Holland wurden anfangs in der Regel auf das Erträgnis des Idrianer Quecksilberbergwerkes oder auf jenes der ungar. Kupferbergwerke fundiert, später gewöhnlich auf die Kontributionen Schlesiens.

Die Anlehen auf die Montanwerke kamen sämtlich durch Vermittlung des Bankhauses W. G. Deuz in Amsterdäm zustande, welches die bezüglichen kaij. Obligationen erhielt, das Kapital zur öffentlichen Subskription auflegte, den Subskribenten entsprechende Partialobligationen ausstellte und den Verschleiß der vom Arar abzuliefernden Quantitäten des Pfandmetalles sowie die Zinsen- und Kapitalzahlungen an die Partialgläubiger besorgte, alles selbstverständlich gegen Provision. Für den Quecksilberverschleiß wurde ein Minimalpreis vereinbart. Gleichwohl wurde derselbe in den Händen der Firma Deuz beinahe zum Monopol.

Auf das Idrianer Quecksilber, welches schon im 17. Jahrhundert als Hypothek für holländische Darlehen gedient hatte, wurden 1701 1,250.000 fl. holl. zu 5%, rückzahlbar in zehn bis zwölf Jahren, vorbehaltenlich der halbjährigen Kündigung seitens des Arars, unter der Garantie der Generalstaaten aufgenommen, mit der Generalhypothek auf alle Güter und Einkünfte des Kaisers, das Vermögen und die Personen seiner Untertanen. Bis zur völligen Tilgung waren jährlich 800 Faß Quecksilber zu 150 Pfund an Deuz

abzuliefern. 1701 kam ein neues Quecksilberanlehen von 625.000 fl. holl. zustande, teils gegen 5% ige „Losrenten“ (rückzahlbare Obligationen), teils gegen 12% ige Leibrenten, welche jedoch binnen zwölf Jahren in Losrenten konvertierbar sein sollten. Die sonstigen Bedingungen waren die gleichen wie 1701, nur wurde die jährliche Lieferung auf 900 Faß erhöht und den Generalstaaten eine Ablieferungskontrolle in Idria zugestanden.

Die Quecksilberschulden waren eine Quelle fortwährender Verlegenheiten. Der Erlös aus dem Quecksilberverkauf in Amsterdam reichte, zum Teil in Folge auswärtiger Konkurrenz, nicht einmal zur Bestreitung des ganzen Zinsenerfordernisses hin. 1719 betrug der Zinsenausstand von den älteren Quecksilberanlehen zusammen noch 500.000 fl. holl., der Kapitalsrückstand 3.120.000 fl. holl. Erst 1725 wurden diese Rückstände durch Vermittlung der Stadtbank zum größten Teile gefilgt. Die 1734 noch ansahenden 600.000 fl. holl. wurden aus dem Erlöse eines neuen Quecksilberanlehens von 3 Mill. Gulden holl. beglichen, wovon 1 Mill. in 5% igen Losrenten, der Rest in Leibrenten begeben werden sollte, und zwar zu 9 oder 8%, je nach dem Alter des Erlegers. Diesmal erteilte die holländische Regierung nicht eine Garantie, sondern nur die Erlaubnis zur Subskription. Als Hypothek hatten zunächst die Quecksilbervorräte in Amsterdam zu dienen, welche binnen drei Jahren um 6300 Faß, dann bis zur Tilgung jährlich um 500 Faß zu vermehren waren. 1739 kam noch ein 5% iges Quecksilberanlehen von 800.000 fl. zustande.

Ein auf das Kupfer aus den ungarischen Bergwerken sichergestelltes Anlehen wurde in Holland schon 1700 aufgenommen, und zwar per 1.050.000 fl. holl. zu 5%, in vier, nach vier Jahren beginnenden Jahresraten rückzahlbar. Bis zur völligen Tilgung waren jährlich 4000 Zentner Kupfer an Deuz zu senden. Subsidiär wurde auch das Idrianer Quecksilber verdrrieben. Die Generalhypothek war dieselbe wie bei den Quecksilberanlehen. Auf die gleiche Hypothek, ergänzt durch jene auf das Quecksilber aus Ungarn und Siebenb., wurde 1703 ein Anlehen von 2 Mill. Gulden holl. kontrahiert, zur Hälfte in 5% igen Losrenten, zur Hälfte in 12% igen, binnen zwölf Jahren in Losrenten konvertierbaren Leibrenten. Bis zur Tilgung hatte das Jahr jährlich bloß 6000 Zentner Kupfer und 300 Faß Quecksilber zu liefern. Dieses von den Generalstaaten garantierte Anlehen wurde auch zur Tilgung der Kapitalrückstände der vorigen Anleihe benützt. Durch die Rakoczy'sche Rebellion geriet der Betrieb der ungar. Bergwerke ins Stotzen. Infolgedessen bestand 1717 ein beträchtlicher Rückstand an Zinsen und fälligen Leibrenten, welcher zu 2% verzinsslich kapitalisiert werden mußte. Das Leibrentenkapital (1 Mill.) wurde 1715, abzüglich der durch das Ableben von Rentnern erfolgten Quote von 175.137 fl., in 5% ige Losrenten umgewandelt. Die Kapitalstilgung wurde erst nach 1733 durch Vermittlung der Stadtbank bewirkt, wofür man ihr die Erträgnisse der Kupferwerke als Deckung überwies.

Holländische Darlehen auf die schlesischen Kontributionen kamen zuerst 1713 und 1714 zustande, ersteres zu 1 Mill. Gulden holl. und 6 $\frac{1}{4}$ %, mit der Garantie der Generalstaaten, letzteres zu 2 $\frac{1}{2}$ Mill. und 8%, ohne dieselbe. In beiden Fällen wurde, abgesehen von der üblichen Generalhypothek, die Spezialhypothek eingeräumt auf die Einkünfte und Kontributionen Schlesiens, dessen Fürsten und Stände die Zahlungspflicht durch eine eigene Bürgschaftsurkunde übernahmen. Die Rückzahlung sollte bei dem garantierten Anlehen in zwölf, bei dem ungarantierten in fünf, nach zwei Jahren beginnenden Jahresraten geschehen. Die Subskription, welche Banker Clifford in Amsterdam vermittelte, hatte bei dem ersten Anlehen einen so geringen Erfolg, daß diesfalls die holländische Regierung nach Ablösung der Anteile der wenigen Subskribenten 1714 selbst als Darleiher eintrat. Dagegen war der Erfolg der zweiten Anleihe infolge der günstigeren Bedingungen und des inzwischen abgeschlossenen Friedens ein günstiger. 1716 wurden mit gleicher Sicherstellung und zwar abermals durch Vermittlung Cliffords in Amsterdam 2.200.000 fl. holl. zu 8% aufgenommen, rückzahlbar in vier, nach fünf Jahren beginnenden Jahresraten. Diesmal beteiligte sich auch englisches Kapital an der Subskription. Das 1729 durch Vermittlung des Hauses Deuz ausgeschriebene 6% ige, nach vier Jahren in 16 Quartalsraten rückzahlbare Anlehen von 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden holl. auf die schlesischen Kontributionen wurde zum größeren Teile in Böhmen subskribiert. Bei dem 1733 wieder durch Deuz aufgenommenen, in gleicher Weise sichergestellten Anlehen von 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden holl. (Zinsen 6%, Tilgung von 1738 an in fünf Jahresraten) wurde, wie später gewöhnlich, für jeden Rückzahlungstermin eine eigene Obligation ausgestellt. Zu den gleichen Bedingungen brachte Clifford 1734 500.000 fl. gegen Verpändung des schlesischen Berggroßens auf.

Einige Jahre später ermöglichte der geunkene Marktzinsfuß bereits Konvertierungsanlehen. Diesen Charakter hatten die 5% igen Anlehen von zusammen 3.700.000 fl. holl., welche 1736 durch Deuz auf den schlesischen Kontributionsfonds aufgenommen wurden, gegen Rückzahlung in zehn, nach zehn Jahren beginnenden Semestralraten. Die schlesischen Stände ließen sich für ihre Bürgschaft diesmal durch die Rückbürgschaft der Stände Währens decken.

Unter den gleichen Bedingungen und gleichfalls zu Konvertierungszwecken kam 1738 ein Anlehen von 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden holl. auf die Kontributionen Böhmens zustande.

Die Kontrahierung von Anlehen in England ergab sich zunächst als Konsequenz des Bündnisses im spanischen Erbfolgekriege. So ließ die englische Regierung 1705 200.000 Taler auf ein Jahr. 1706 wird ein wahrscheinlich auch aus dem Staatschatze gegebenes Darlehen von 200.000 Ducati di banco zu 6% auf ein Jahr erwähnt, gegen Sicherstellung auf alle Einkünfte des Kaisers, speziell auf die Kontributionen mehrerer Erbländer. Bald schritt man aber auch in England zu

Subskriptionsanleihen. 1706 kam durch Vermittlung der Bank von England ein solches Anleihen von 250.000 Pfd. St. zustande, verzinslich zu 8%, rückzahlbar in fünf, nach zwei Jahren beginnenden Jahresraten, sichergestellt durch die übliche Generalhypothek und durch die Kontributionen Schlesiens unter den Modalitäten der ähnlichen Anleihen in Holland. Die gleiche Sicherstellung hatten das vier Jahre später durch ein Konjunktium vermittelte Subskriptionsanleihen von 86.950 Pfd. St. zu 8%, rückzahlbar 1713 und 1714, und das wieder durch die Bank emittierte Anleihen von 1735 per 250.000 Pfd. St. zu 7%, rückzahlbar in 5, nach 6 Jahren beginnenden Jahresraten. Ein 6%iges Darlehen per 320.000 Pfd. St. vom 3. 1737, rückzahlbar in zehn, nach fünf Jahren beginnenden Jahresraten, wurde auf die ungar. Kupferwerke sichergestellt.

In Genua wurden schon im 17. Jahrhunderte bei reichen Adeligen und Kaufleuten beträchtliche Anleihen, zum Teil auf das Salzregale, aufgenommen. Hievon waren 1721 an Kapital 2,681.666 fl., an Zinsen 498.390 fl. rückständig. Die Begleichung dieser Rückstände erfolgte durch die Wiener Stadtbank. Die späteren Genueser Darlehen wurden auf den Kontributionsfonds sichergestellt. Zu erwähnen wären zwei Subskriptionsanleihen von 1.000.000 fl. (1736) und 500.000 fl. (1737) auf die Kontributionen Böhmens unter Bürgschaft der Stände, ersteres zu 6%, gegen Rückzahlung in sechs, nach drei Jahren beginnenden Jahresraten, letzteres zu 5%, rückzahlbar in fünf, nach vier Jahren beginnenden Raten. 1736 war das Kapital teils in Anweisungen der Genueser Bank, teils in Wiener Stadtbankobligationen zu erlegen. Zu den Bedingungen des Anlehens von 1737 kam 1738 ein solches von 800.000 fl. zustande, sichergestellt auf die Kontributionen Mährens. Diesmal erlegte Markgraf Pallavicini die Hälfte des Kapitals.

In den übrigen Teilen Oberitaliens wurden häufig bei Wechseln hoch verzinsliche Vorschüsse aufgenommen. Eigentliche Anleihen aus diesen Gebieten werden aber nicht erwähnt.

Die Darlehen aus dem römischen Reiche waren in der vorhererfanischen Zeit größtenteils solche von Landesfürsten und Reichsstädten.

Von ersteren wären zu erwähnen jenes des Kurfürsten Karl Wilhelm von der Pfalz von 1701 per 925.000 fl. zu 6%, rückzahlbar nach dreijähriger Aufkündigung, sichergestellt auf die Kontributionen dreier schlesischer Fürstentümer mit dem Vorzange vor allen anderen Gläubigern, ferner jene des Bischofs von Augsburg per 150.000 fl. (1709, 5%) und 200.000 fl. (1719, 6%) und des Hochstiftes Münster per 150.000 fl. (1714, 6%). Die bedeutenden Forderungen deutscher Reichsfürsten aus den Subsidienverträgen wurden vielfach pawnschaftert und gleich anderen Staatsschuldposten behandelt. Unter den Reichsstädten trat Augsburg im 18. Jahrhunderte mehr in den Hintergrund. 1734 ließ Frankfurt 250.000, Nürnberg 100.000 fl., beide zu 5%, rückzahlbar in zehn, nach acht Jahren beginnenden Jahresraten, sichergestellt auf sämt-

liche Kameralgefälle, insbesondere auf die böhm. Kammergüter. Im selben Jahre findet sich auch ein Darlehen der Frankfurter Judenenschaft zu 5%.

Erhebliche Anleihen kamen in den letzten Jahren Karls VI. in den österr. Reichsteilen in den Niederlanden zustande. So bewilligten die Stände von Hennegau 1735 ein Darlehen von 2 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden Brabanter Wechselgeld zu 4%, rückzahlbar durch 6%ige Annuitäten, hypothekiert auf das Tabakgefälle. Hieran reiht sich 1738 ein Darlehen sämtlicher Stände der österr. Niederlande per 4 Mill. Gulden brabant. Argent fort, tilgbar in 15 Annuitäten aus dem Ertrage des Fleischkreuzers und des Tabakgefälles in Schlesien. 1739 wurde durch Intervention der Brabanter Stände ein Subskriptionsanleihen von 3 Mill. Gulden Argent fort (2 $\frac{1}{2}$ Mill. rhein.) aufgebracht, zu 4%, gegen Rückzahlung in 15 Jahren und Sicherstellung auf die n.-ö. Kontributionen mit ständischer Fidejussionssurkunde. An der Subskription beteiligte sich auch holländisches Kapital.

6. Schuldentilgung nach 1721. Nicht lange nach der Übertragung der in das Tilgungssystem von 1715 einbezogenen Schulden auf die Stadtbank schritt man zur planmäßigen Tilgung der späteren Kontributionsfondsschulden. 1723 wurde zunächst die Tilgung der ständischen Retentionsposten mittels einer Kontributionsquote von jährlich 420.000 fl. (bis 1729) angeordnet. Zur Tilgung der übrigen Kontributionsschulden (Mitte 1724 zirka 2 $\frac{1}{2}$ Mill.) wurde, außer den damaligen Kontributionsrückständen (370.000 fl.), ein Betrag von 1,815.000 fl. bestimmt, welcher 1724 — 1729 aus den Kontributionen der böhm. Länder nach und nach ausgeschieden werden sollte. Der Rest sollte aus dem nach 1729 frei werden den Tilgungsfonds für die Retentionsposten getilgt werden. Der Tilgungsfonds wurde jedoch bald zur Assignierung neuer Anleihen verwendet. 1729 bestimmte man ihn überdies auch zur Abstattung von Subsidienforderungen deutscher Kurfürsten (2,177.504 fl.), unter gleichzeitiger Erhöhung auf jährlich 620.000 fl. Hiemit war eine teilweise Prolongierung der bereits angewiesenen Partien verbunden. Ende 1731 war der Fonds noch mit 3,778.583 fl. belastet. Außerdem hatten damals auf den Länderkontributionen 8,047.083 fl., worunter 1,700.000 fl. an Retentionsposten. Zur Abstoßung dieser Schuldenlast wurde der Tilgungsfonds 1732 auf jährlich 1,400.000 fl. erhöht. Die tatsächlichen Zahlungen blieben jedoch hinter dieser Summe weit zurück.

Die sonstige Staatsschuldentilgung geschah nunmehr größtenteils durch Vermittlung der Wiener Stadtbank.

Ende 1739 belief sich der Stand der St. — abgesehen von den Bankschulden per rund 54 Mill. — auf 45,268.063 fl. Hievon entfielen 6,670.668 fl. auf das Militärschuldentilgungssystem, 19,691.676 fl. auf sonstige Kontributionsfondsschulden, 11,690.173 fl. auf die durch Kameralfonds sichergestellten Militärschulden, der Rest auf die eigentlichen Kameralschulden einschließlic der Zahlungsrückstände. Die zur Abstoßung dieser ganzen Schuldenlast geplante

Ausscheidung eines Tilgungsfonds jährlicher 3 1/2 Mill. aus den Kontributionen kam infolge der kriegerischen Wirren nach dem Tode Karls VI. nicht zustande.

IV. Unter Maria Theresia. 1. Inländische Anlehen. In den ersten beiden schlesischen Kriegen mußte der Kreditbedarf teilweise durch Zwangsanleihen gedeckt werden (so 1745 und 1748 je 3 Mill.). Unter den freiwilligen Darlehen im Inlande traten jene von Landständen und einzelnen Standesherrn nun ziemlich in den Hintergrund. Die nötigen Gelder wurden größtenteils durch die Stadtbank sowie durch die Schuldenkasse aufgebracht, und zwar auf Grund gleichförmiger Bedingungen. Die St. verliert hiemit immer mehr ihren individualistischen Charakter. Die Kreditbewegung war für die damaligen Verhältnisse eine beträchtliche. So wurden 1741 bis 1744 zusammen fast 12 Mill. aufgenommen. Einen gewissen Ruhepunkt in der Entwicklung der österr. St. bildet die Regelung der Schuldenentilgung im J. 1748. Die Befreiung des bezüglichen Erfordernisses war aber zum Teil wieder nur mit Hilfe des Kredites möglich.

Eine außerordentlich gesteigerte Inanspruchnahme des Kredites bedingte der Siebenjährige Krieg, von dessen Gesamtkosten (260 Mill.) 167 Mill. durch Anlehen aufgebracht werden mußten. Große Summen wurden durch Zwangsanlehen beschafft, welche man teils nach dem Kataster auf die einzelnen Dominien, teils nach arbiträrer Schätzung auf die bemitteltesten Privatpersonen verteilte. Insbesondere wäre das auf 6 Mill. veranschlagte Zwangsanlehen von 1759 zu erwähnen. Hierbei mußte jeder, der mehr als 1000 fl. besaß, 3% seines zinstragenden Kapitals gegen 5%ige ständische Obligationen erlegen, bei unterlassener oder unrichtiger Fütterung aber eine Strafe von einem Viertel des verschwiegene Kapitals. 1760 wurde ein Leibrentenanlehen von 4 Mill. ausgeschrieben, dessen Einlagen (nicht unter 100 fl.) beim ungar. Kameralzshamt, bei den ständischen und Banko-Kassen gezeichnet und mit 10% verzinst werden sollten. Ein Drittel des Kapitals konnte in Obligationen der Einlagskasse, eventuell auch in anderen Staatspapieren erlegt werden. Bald darauf wurde ein 6%iges Anlehen von 3 Mill. auf gewisse ungarische Kameralgüter ausgeschrieben, dessen Rückzahlung vier Jahre nach Friedensschluß beginnen und dann in vier Jahresraten erfolgen sollte. Die Gläubiger hatten das Recht der allfälligen Besitzeinweisung in ein bestimmtes Pfandgut. Ende 1762 wurde ein Anlehen von 10 Mill. zu 6% eröffnet, gegen Sicherstellung auf die Kontributionen Ungarns, bezüglich des Kapitals subsidiär auch auf dessen Kameralgefälle. Die Rückzahlung sollte in zehn, sechs Jahre nach Friedensschluß beginnenden Jahresraten erfolgen.

Inzwischen war 1760 das k. k. Kupferamt als zur Annahme von freiwilligen, kündbaren, auf das Erträgnis der Bergwerke sichergestellten Kapitalseinlagen ermächtigte Kreditskasse erklärt worden, was eine erweiterte Heranziehung des Anlagekapitals für Staatszwecke ermöglichte.

Über 90 Mill. wurden (in Geld und Naturalieferungen) von den Ständen aufgebracht, und zwar teils durch Subskription gegen ständische Ararialobligationen, teils durch Repartition auf die vermöglicheren Einwohner. Die betreffenden Obligationen, und zwar sowohl die den Ständen ausgefolgten kai. Schuldverschreibungen, als die von ihnen ausgestellten ständischen Ararialobligationen, enthielten meistens keine bestimmten Rückzahlungstermine, sondern den Vorbehalt der beiderseitigen Kündigung (Frist gewöhnlich 1/2 Jahr), zuweilen auch nur das Versprechen der Rückzahlung zu feiner Zeit. Die Stadt Wien streckte 1750—1760 zusammen fast 6 Mill. vor, welche Summe zum Teil durch Ararialobligationen des ständischen Oberkammeramtes besorgt wurde. Vereinzelt finden sich auch noch größere Vorkäufe von Kapitalisten auf den Kontributionenfonds. Auch der Kredit der Stadtbank erwies sich nach wie vor als sehr ergiebig. Geringfügig waren dagegen die Darlehen auf einzelne Kameralfonds. Die Rückzahlung derselben hatte nach dem Formular von 1759 nach fünf Jahren zu beginnen und dann in fünf Jahresraten zu erfolgen. Nach dem Formular von 1763 war das Kapital „feinerzeit“ zurückzuzahlen.

Vegen Ende des Krieges war der Kurs der Staatspapiere unter 70% gefallen. Nach dem Friedensschlusse (1763) hob sich der Staatskredit infolge der Wiederaufnahme und pünktlichen Abwicklung der planmäßigen Tilgung rasch so sehr, daß schon 1766 keines der betreffenden Effekten unter 94 stand, die meisten aber den Parikurs nahezu erreichten und daher eine erhebliche Reduktion der Zinsenlast durchgeföhrt werden konnte. Immer mehr Einlagen strömten bei sämtlichen Kreditskassen zu, wozu wohl auch die Kündbarkeit, wie die inzwischen eingeföhrt verkehrsfähigere Form der Überbringerobligationen mit Coupons anspornte. Ende 1768 hatten nach Durchführung der allgemeinen Konvertierung (s. unten) die Stadtbankpapiere den Parikurs überstiegen, jene des Kupferamtes und die meisten ständischen Ararialobligationen standen auf 99, die übrigen Staatspapiere auf 95—97. Allerdings wurde der Kurs auch durch staatliche Käufe beeinflusst. Individuell differenzierte Anlehen kommen nunmehr, abgesehen von Geharungsvorschlüssen, fast nie mehr vor.

Im J. 1770 wurde auch das Wiener Verzapamt als zur Annahme von Kapitalseinlagen berechtigter öffentlicher Fonds erklärt.

2. Entstehung von Couponsobligationen. Das J. 1761 ist eines der denkwürdigsten in der Geschichte der österr. St., ja in gewissem Sinne das Geburtsjahr einer österr. St. im heutigen Sinne des Wortes. In diesem Jahre kam nämlich zum erstenmal ein Staatsanlehen unter der Garantie der Stände sämtlicher österreichischen und böhmischen Erblande zustande, welche hiezu Deputierte nach Wien entsendet hatten. Zu diesem Schritte, der gewissermaßen eine Art Reichsvertretung ad hoc konstituierte, sah sich die Regierung deshalb veranlaßt, weil sich die bis dahin üblichen Formen der Dar-

Lebenssicherstellung auf spezielle Fonds bezw. auf die Kontributionen einzelner Länder den enormen Kriegskosten gegenüber als unzureichend erwiesen hatten, weshalb es wünschenswert erschien, durch die vereinigte Gewährleistung aller Länder einen wirklichen „Nationalkredit“ zu schaffen.

In dem betreffenden Rezeß 25 VI 1761 übernehmen die Stände der gedachten Länder die solidarische Verpflichtung als Bürgen und Zahler für ein Anlehen von 18 Mill. Gulden, wovon für 11 Mill. Darlehensobligationen (zu 250, 500 und 1000 fl.), für 7 Mill. Gulden aber sogenannte Zahlungsobligationen (zu 25 und 100 fl.) ausgegeben werden sollten, welche letztere sich als eine Art Papiergeld darstellen.

Sämtliche Obligationen sollten zu 6% verzinslich sein und im Interesse der größeren Umlaufsfähigkeit auf Überbringer lauten, die Zinszahlung aber unter Einziehung der den Obligationen beigegebenen Interestenscheine erfolgen, anscheinend der erste Versuch mit Couponspapieren in Oesterr., nachdem die Ausgabe von Überbringerpapieren ohne Coupons schon 1745 vorgehend gestattet worden war (s. unten S. 5). Die Coupons waren bei der Hauptkasse der anlässlich dieses Anlehens eingesetzten allgemeinen Kreditsdeputation der vereinigten Stände der österr. und böhm. Erblande in Wien sowie bei den Landchaftskassen zahlbar. Die Obligationen waren durch je einen ständlichen Deputierten zu fertigen und genossen die Vorrechte der Stadtbankopapiere. Der Fälligkeit verfiel der Todesstrafe.

Der Kapitalertrag für die Darlehensobligationen, welche nach zwei Jahren vom Beginne der Operation an beiderseits halbjährig kündbar waren, konnte zur Hälfte in seit 1756 ausgegebenen ständlichen Ararialobligationen geschehen, was für den Besitzer der letzteren vorteilhaft war, da diese Papiere nur zu 5% verzinst wurden. Zur Sicherung des Inhabers konnten die Darlehensobligationen an den Inhaber oder an einen Dritten indossiert werden, in welchem Falle die Zahlung nur an die indossierte Person erfolgte. Die Verzinsung erlosch mit der Kapitalsfälligkeit. Über die Zahlungsobligationen s. Art. „Geld“ C, Bd. II, S. 271. Den Ständen wurde zur Verzinsung beider Kategorien von Obligationen ein Fonds von jährlich 1,080,000 fl. aus den Kontributionen überlassen, zur Rückzahlung der Darlehensobligationen aber ein solcher von 550,000 fl. (5% des Kapitals). Der Abfuß der Darlehensobligationen ließ viel zu wünschen übrig. 1762 wurde daher unter Zustimmung der Stände ihr Kapital um 3 Mill. vermindert und jenes der Zahlungsobligationen um denselben Betrag vermehrt.

3. Die Stadtbank 1741–1767. In der Einrichtung der Bank trat durch den Regierungsantritt Maria Theresias keine Veränderung ein. Die Selbständigkeit der Bank war ja schon längst zum bloßen Scheine geworden. Dieser wurde nach wie vor gewahrt. Die Schlesienschen Kriege nötigten begreiflicherweise zu starker Inanspruchnahme der Bank für Staatszwecke, teils durch direkte Vorschüsse, teils durch Übernahme der Zahlungsver-

bindlichkeit für neu entstandene St., so z. B. für das 1745 ausgeschriebene Zwangsanlehen von 3 Mill. Gulden. Dabei überwogen die Kreditleistungen ohne Realotation. Zuweilen mußte die Bank selbst einzelne ihrer Gefälle wieder an die Hofkammer abtreten. Die Gesamtleistung für das Arar von 1741 bis Ende 1748 beläuft sich auf rund 16 Mill., wovon über 9 Mill. jeder Bedeckung entbehrten. Der Verlust der Bankgefälle in Schlesien infolge Eroberung dieses Landes durch Preußen wurde der Bank nicht ersetzt. Überdies beeinträchtigten die Kriege auch den Ertrag der sonstigen Bankgefälle. Gleichwohl war der Kredit der Bank ein so günstiger, daß 1747 auch aus dem Auslande neue Einlagen in Masse einströmten und der Kurs der Stadtbankobligationen, der kurz vorher auf 88 gestanden war, sich dem Paristande näherte. In den Kriegsjahren sank der Einlagenstand selbstverständlich bedeutend, so daß die Zahlungsfähigkeit der Bank nur durch direkte Anlehen aufrecht erhalten werden konnte.

Der Zinsfuß der Bankschulden betrug nunmehr in aller Regel 5%. Die wenigen noch ausstehenden 6%igen Einlagen wurden 1749 zur allmählichen Abtötung gekündet. Im selben Jahre wurde durch kais. Resolution der Zinsfuß aller Kammeranschulden auf 5% herabgesetzt, einschließlich der bereits auf die Stadtbank überwiesenen Kapitalien. Diese Konvertierungen erfolgten größtenteils ohne bare Rückzahlung.

Anlässlich der Regelung der Schuldentilgung im J. 1749 (s. unten) mußte die Bank sich verpflichten, der Hofkammer ohne jede Bedeckung binnen fünf Jahren nach und nach 2,285,000 fl. zu übergeben, und zwar zur Hälfte in kündbaren, zur Hälfte in nach fünf Jahren zahlbaren Stadtbankobligationen. 1751 übernahm die Bank die genuesslichen Schuldforderungen (1,671,046 fl.) zur Tilgung in 29 Annuitäten zu 6½%, gegen Übergabe eines entsprechenden Fonds. Sehr bedeutend waren die Kreditleistungen der Bank während des Siebenjährigen Krieges. Schon 1756 übernahm sie die Verpflichtung, dem Staate monatlich 100,000 fl. zur Verfügung zu stellen. Im nächsten Jahre hatte sie fast 2 Mill. aufzubringen. 1758 hatte sie rund 7½% Mill. zu erlegen, gegen einen Fond von 7% auf 20 Jahre (5% Zinsen, 2% Rückzahlung), 1759 und 1760 zusammen 10 Mill. gegen 5% Zinsen und sukzessive Rückzahlung aus den Einkünften des Banates. Hierzu kamen 1761 noch weitere 8 Mill. Gulden. Alle diese Beträge wurden größtenteils nicht bar, sondern in Stadtbankobligationen vorgeschossen, deren Verkäuflichkeit der Kurs dieser Papiere (bis auf 84%) drückte.

Im April 1767 wurde die Stadtbank für neue Einlagen gesperrt. Hiedurch hob sich der Kurs der damals noch vorzugsweise beliebten Bankobligationen bald bis 1% über Pari. Von einer statutenmäßigen Bedeckung der Stadtbankpassiva war freilich längst nicht mehr die Rede. Nach Durchführung der Zinsenreduktion dieser Schuld von 5 auf 4% (1767) wurde die Bedeckung mittels Rezeß auf jährlich 5¼% herabgesetzt, wovon 1¼% als Amortisationsfonds entfielen. Dies

genügte, da Kündigungen damals nur selten vorkamen.

4. Zinsenreduktion durch Konvertierung der öffentlichen Schuld 1766–1770. Bis 1756 war der Anleihezinsfuß fast auf 4% gesunken. Während des Siebenjährigen Krieges stieg er selbstverständlich wieder bedeutend. Nach dem Friedensschlusse wurde alsbald eine Zinsenreduktion in Aussicht genommen, vorläufig jedoch bloß die Ende 1761 eingeführte Steuer auf die Zinseffekten der öffentlichen und privaten Schuldkapitalien, welche pro 1762 mit 5%, pro 1763 mit 20% der Schuldzinsen ausgeschrieben worden war, nach dem Zinsbetrage abgekauft. Pro 1764 sollte dieselbe nämlich bei 6%igen Kapitalien 25%, bei 5%igen 15%, bei 4%igen 5% der Jahreszinsen betragen, pro 1765 überdies bei 5½%igen 20, bei 4½%igen 10%. Befreit von dieser Zinseffektensteuer waren die Kapitalien der Stadtbank, dann die Obligationen der ständischen Kreditsdeputation und andere Kapitalien, denen die Steuerfreiheit speziell zugesichert worden war, endlich gewisse Privatschulden.

Nach dem Tode Franz I. wurden aus seinem Nachlassvermögen von Josef II. und Maria Theresia 12,956.618 fl. dem Staate überwiesen, und zwar 4,639.741 fl. in barem, der Rest in Obligationen. Die hiedurch eingetretene Kräftigung des Staatsschatzes ermöglichte, in Verbindung mit der im Sinken des Anleihezinsfußes zum Ausdruck gelangenden Besserung des Staatskredites, die Zinsangriffnahme der Zinsenreduktion, und zwar zunächst für die Stadtbankkapitalien, deren Kurs bereits den Paristand erreichte.

Nach dem bezüglichen Allerhöchsten Handschreiben 6 IV 1766 sollten die Zinsen aller mit mehr als 4% verzinlichen Bankkapitalien, mit Ausnahme der Leibrenten von 1760, auf 4% reduziert werden. Hierzu waren dieselben auf einmal aufzukündigen und den Gläubigern zwischen der Zinsenreduktion und der Kapitalrückzahlung die Wahl zu lassen. Hierbei waren die bisherigen Kündigungsfristen der Einlagskapitalien (14 Tage bis 6 Monate) maßgebend, bei ausländischen Einlagen sollte die Frist jedoch mindestens sechs Wochen betragen. Wer die Zinsenreduktion annahm, hatte nach Verlangen entweder die alte Obligation zu behalten oder eine neue zu 4% zu bekommen. Wer die Anmeldung unterließ, erhielt vom Ablauf der Frist an gleichfalls nur 4%. Die Konvertierung erstreckte sich auch auf die Giroposten.

Mitte 1765 belief sich die Stadtbankschuld auf 103 Mill. Hievon waren 63 Mill. kündbare Einlagen, darunter 19 Mill. aus dem Auslande. Ende 1765 betrug die Schuld 109,888.966 fl., wovon 3,461.514 fl. zu 6%, 100,612.934 fl. zu 5%, 5,655.653 fl. zu 4% und 158.865 fl. unverzinlich waren. Infolge der Aufkündigung mußten allerdings über 12 Mill. bar zurückgezahlt werden. Dies geschah aber größtenteils mit Hilfe neuer 4%iger Einlagen, so daß sich die Nettorückzahlung auf nicht viel über 2 Mill. belief. Der Rest wurde konvertiert, bis auf 571,846 fl., für deren Rückzahlung bestimmte Termine stipuliert waren. Ende

1766 war die Bankschuld 107,767.377 fl., darunter zu 4% 107,036.666 fl. Die freiwillige Konversion war also glänzend gelungen, ein Beweis von dem seit dem Friedensschlusse eingetretenen Aufschwunge des Staatskredites.

Um zu verhindern, daß die Bankgläubiger die Kapitalrückzahlung verlangen und ihr Geld bei anderen Staatskassen zu mehr als 4% anlegen, wurde gleichzeitig mit der Konvertierung der Stadtbankschulden auch jene der übrigen Staatsschuld beschlossen. Diese betrug (bei einem Ausgabenbudget von zirka 57 Mill. mit zirka 1 Mill. Defizit) anfangs August 1766, abzüglich der Obligationen aus dem Nachlasse Kaiser Franz I., 156,970.535 fl., wovon 33,684.920 fl. an solchen, größtenteils 5 und 6%igen, jedoch steuerfrei ausländischen Schulden, für welche bestimmte Rückzahlungsfristen feierlich zugesagt waren, wo also von einer Aufkündigung nicht die Rede sein konnte. Von dem Reste per 123,285.615 fl. waren 116,251.530 fl. höher als zu 4% verzinlich, darunter steuerfrei 39,615.806 fl.

Die Konvertierung wurde mit P. 1 V 1766 eingeleitet, welches 4% als den allgemeinen Zinsfuß des Staates erklärte und alle 4%igen Kapitalien von der bisherigen Zinseffektensteuer befreite, allen höher verzinlichen Kapitalien (St. und Privathypotheken) aber, mit Ausnahme der schon vorher von der Zinseffektensteuer befreiten oder überhaupt als steuerfrei erklärten, vom 11. November 1766 an den 4% übersteigenden Zinsbetrag als Zinseffektensteuer auflegte. Nach diesem Patente sollten alle mit mehr als 4% verzinlichen Staatspapiere binnen Jahresfrist zur Umwechslung in 4%ige Obligationen vorgelegt und den Gläubigern nach Wahl entweder Obligationen der bisherigen Form oder solche in der umlaufsfähigeren, für die Obligationen der ständischen Kreditsdeputation 1761 eingeführten Form der Couponsobligationen ausgesetzt werden. Mit der Durchführung dieser Maßregel wurde jedoch erst nach dem Erfolge der Bankschuldkonvertierung begonnen, und zwar zunächst hinsichtlich des noch umlaufenden Restes der die Steuer- und Verbotsfreiheit der Bankpapiere genießenden Zahlungs- und Darlehensobligationen der ständischen Kreditsdeputationen zu 5 und 6% (zusammen noch zirka 4 Mill.). Diese wurden mit 1. Oktober 1766 zur Umwechslung in 4%ige Zahlungsobligationen eventuell Barrückzahlung gekündigt. Die bisherige Verzinsung sollte bei den Darlehensobligationen nach sechs, bei den Zahlungsobligationen nach drei Monaten aufhören. Die innerhalb weiterer drei Monate nicht beigebrachten Obligationen waren verfallen (1768 wurde auch der noch umlaufende Rest der 4%igen Zahlungsobligationen zur Vereinfachung oder Umwechslung in Bankobligationen gekündigt).

An die Konvertierung der Kreditsdeputationspapiere schloß sich jene der sonstigen bankfreien ständischen Obligationen, deren Kapital sich auf rund 22,400.000 fl. belief. Dieselben wurden aus Kreditsrückflüssen und behufs Entlastung der Stände mit 1. November 1766 auf die Stadt-

bank übertragen, welcher man als Bedeckung hierfür die durch die Konvertierung der Bankschuld erzielte Zinsersparung überließ. Hierbei wurde den Gläubigern freigestellt, innerhalb der jeweilig festgesetzten Kündigungsfrist, sonst binnen drei Monaten, entweder die Kapitalsrückzahlung oder den Umtausch in 4%ige Obligationen zu verlangen, und zwar nach Wahl entweder in Bankobligationen der bisherigen Form, oder in Bankcoupons, d. h. Couponsobligationen der Stadtbank, welche solche kurz vorher auszugeben begonnen hatte, oder endlich in Obligationen des auf den alten Effekten ersichtlichen Fonds. Nur bei jenen ständischen Obligationen, welche auf bestimmte Rückzahlungstermine lauteten, sollten die Stände Schuldner bleiben und, falls nicht die Konvertierung vorgezogen würde, bis zum Termine die stipulierten Zinsen bezahlen. Die Konvertierung der bankfreien ständischen Obligationen gelang nicht so vollständig wie jene der Bankpapiere. Es mußten große Summen bar rückgezahlt und hiezu Anlehen im Auslande aufgenommen werden. In Bankpapiere umgewandelt wurden im ganzen 16,300.000 fl. Im J. 1769 wurde für die Auswechslung der noch nicht beigebrachten Papiere dieser Art eine Präklusivfrist von drei Jahren und sechs Wochen festgesetzt.

Die sonstigen ständischen Arrialschulden per 42,792.919 fl. umfaßten den Rest der 1748 in den Tilgungsplan (s. unten) einbezogenen Schulden dieser Kategorie und die meisten der während des Siebenjährigen Krieges geleisteten Vorschüsse der Stände. Im April 1767 verpflichteten sich die Stände, diese Schulden samt den seit 1748 bei den Kameralstellen in den Ländern angewiesenen alten Kameralschulden per 15,249.797 fl. (der sogenannten Systemalschuld), bezüglich welcher die Stände allerdings bis auf zirka 1 Mill. bereits seit 1748 sideojustorisch hafteten, in eine einzige neue ständische 4%ige Arrialschuld des betreffenden Landes zusammenzuziehen. Für deren Verzinsung wurden den Ständen die Kameralkontribution und entsprechende Beiträge aus den Kameralfällen, für die Rückzahlung aber jährlich 1% des betreffenden Kapitals zugesichert, welche Tilgungsquote durch die Erbsteuer, dann gewisse Beiträge aus den Tilgungsfonds der alten Systemalschuld der Schuldenlast bedeckt werden sollte. Diese Konvertierung bezw. Umfizierung bedeutet also zugleich eine Umwandlung gewisser Kameralschulden in ständische Arrialschulden. Am 1. November 1767 belief sich die ständische Arrialschuld auf 56,138.030 fl.

Die Kupferamtsschulden beliefen sich Ende 1765 auf 18,558.391 fl., worunter mehr als ein Drittel ausländische Einlagen. Letztere trugen teils 5, teils 4%, die inländischen durchwegs 5%. Die übrigen Kameralschulden umfaßten den bei der ungar. Staatsschuldenlast angewiesenen Rest der alten Systemalschuld (13,306.625 fl., wovon 5,100.000 fl. aus dem Nachlasse Franz I. getilgt wurden), ferner die auf verschiedene Kameralfälle sichergestellten neuen Kameralschulden (3,479.455 fl.). Die Aufkündigung dieser Schuldkategorien erfolgte

wenige Wochen nach jener der ständischen Arrialschuld. Nach den bezüglichen R. 15 und 16 V 1767 sollten die betreffenden alten Obligationen bis Ende April 1768, mit welchem Zeitpunkte die Verzinsung erlosch, zur Umwechslung in neue 4%ige Obligationen, eventuell Rückzahlung, angemeldet werden, die nicht binnen drei Jahren und sechs Wochen angemeldeten Obligationen aber gänzlich verfallen sein. Ausgenommen von der Kündigung blieben nur jene ausländischen Einlagen bezw. Schuldposten, deren Rückzahlung zufolge spezieller Vereinbarung nicht vor einem bestimmten Termine angenommen werden mußte, ferner jene, wegen welcher eine besondere Übereinkunft geschlossen war.

Für die ständischen Arrialsobligationen und jene des Kupferamtes sollten die neuen 4%igen Obligationen nach Wahl des Gläubigers entweder in der früheren Form oder in jener von Couponsobligationen ausgefertigt, die Kameral- (Hofkammer-) Obligationen aber, bei welchen sich die Verbehalten der alten, sehr mannigfaltigen Formen als unzulässig erwies, durchwegs in Couponsobligationen der Hofkammer umgewechselt werden. Die neuen Couponsobligationen mit Appoints zu 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10.000 fl. lauteten, abweichend von jenen der ständischen Kreditsdeputation, nach Wahl des Gläubigers auf Überbringer oder auf Namen, die Coupons immer auf Überbringer. Namensobligationen konnten durch Indossierung in Überbringereffekten umgewandelt werden und umgekehrt. Die Obligationen waren beiderseits halbjährig kündbar, was bis dahin bei den Kameralobligationen größtenteils nicht der Fall war. Neue Obligationen der alten Form konnten über Verlangen des Gläubigers in Couponsobligationen umgewechselt werden. Die von den Ständen übernommenen Kameralobligationen wurden den ständischen Arrialsobligationen gleichgestellt, im übrigen alle bisherigen Spezialhypotheken bestätigt, einschließlich der Dotation der Universalstaatsschuldenlast.

Die Konversion ist im großen und ganzen gelungen. Immerhin sind nicht unbeträchtliche Beiträge zur Varrückzahlung gelangt, so insbesondere bei den Kupferamtseinlagen, die vielfach in die Stadtbank getragen wurden, weshalb man letztere 1767 für neue Einlagen spernte. Die Darstellung der Modalitäten für die Konvertierung der Militärschulden (unverzinsliche Zahlungsrückstände per zirka 4 Mill.) und der ungar. Schulden (samt 10 Mill.) würde zu weit führen.

Im J. 1770 war die Konvertierung der St. so weit durchgeführt, daß von der Bankschuld fast nichts, von der übrigen St. nur mehr rund 15% mit mehr als 4% verzinslich waren. Gleichzeitig mit den ständischen Arrialsobligationen und in analoger Weise wurden auch die keinen Bestandteil der St. bildenden ständischen Domezialobligationen (über 27 Mill.) konvertiert.

5. Schuldentilgung 1740—1780. Während des Ersten Schlesienschen Krieges (1740—1742) konnte von einer Fortsetzung der Schuldentilgung keine Rede sein, geriet ja selbst die Zinsenzahlung vorübergehend ins Stocken. Hinsichtlich der im

Auslande zahlbaren Zinsen halfen allerdings die betreffenden Bankiers teilweise mit Vorschüssen aus. Gleichwohl ergaben sich selbst hier solche Rückstände, daß der Kurs der Teilschuldverschreibungen bedeutend sank. Noch größer waren die Rückstände bei den inländischen Schulden. Anfangs waren zur Zinsenzahlung nur 2000 fl. pro Woche gewidmet. Nach dem Friedensschlusse wurde dieser Fond auf jährlich 494.000 fl. erhöht und die Zahlung der rückständigen sowie der laufenden Zinsen angeordnet, letzterer jedoch nur nach der Priorität der Schuldscheine und vorläufig nur mit 5%, vorbehaltlich späterer Ausgleichung des Mehrbetrages. Die Kapitalsrückzahlung blieb sistiert und wurde mit den Gläubigern wegen Prolongierung verhandelt. Ubrigens reichte der Fond nicht einmal für die laufenden Zinsen völlig hin.

Der schon nach zwei Jahren ausgebrochene Zweite Schlesiische Krieg (1744—1745) brachte neue Verwirrung. Dies veranlaßte anfangs 1745 zu einer Reorganisirung der Schuldenkasse, deren Belastung damals samt Zinsenausstand 10,720.000 fl. betrug. Diese Kasse wurde nämlich mit der Verwaltung des Kupferregals und der Militärkasse unter der Oberdirektion des Bankiers Freiherrn v. Wiesenhütten vereinigt, welcher der Schuldenkasse alsbald 2 Mill. Gulden vorstreckte. Als Fonds für die 5%ige Verzinsung und zukünftige Tilgung der angewiesenen Kapitalien wurden jährlich 7% der Gesamtbelastung, also 905.000 fl., auf 25 Jahre bis zur völligen Tilgung gewidmet. Da die der Kasse überwiesenen Gefälle (465.000 fl.) hierzu nicht hinreichten, sollte der Rest durch die Stadtbank beigegeben werden. Die Schuldenkasse hatte überdies neue Darlehen aufzunehmen, gegen Schuldenkassenobligationen, welche die Privilegien der Stadtbankpapiere genießen und teils auf Namen, teils auf Überbringer lauten sollten, womit die Inhaberpapiere ihren Einzug in Oesterr. hielten. Die alten Schuldturkunden sollten nach und nach in solche Obligationen umgewandelt und nach der Reihenfolge der Fälligkeit getilgt werden. Da sich die Realisirung der Fonds der Staatsschuldenkasse verzögerte und überdies zur Wiederherstellung des ganz versallenen Kredites größere Rückzahlungen geleistet werden mußten, war Wiesenhütten zu bedeutenden Vorschüssen (zusammen fast 8 Mill.) genötigt. Siedurch überpannte er seinen eigenen Kredit so sehr, daß er schon 1746 die Direktion niederlegen mußte.

Eine abermalige Umgestaltung des Schuldenwesens wurde mit der im J. 1748 eingeleiteten Neuordnung des Kontributionswesens und der Kameralverwaltung in Verbindung gebracht.

Die bis dahin auf die Militärschulden beschränkte planmäßige Tilgung wurde nämlich auf die ganze Staatsschuld (ausschließlich der Stadtbankschuld) ausgedehnt, die Schuldenkassendirektion der Kaiserin unmittelbar unterstellt und die Dotation zur 5%igen Verzinsung und sukzessiven Tilgung der gesamten Schuld mit jährlich 3,566.152 fl. (zirka 6% des Schuldkapitales) festgesetzt. Von dieser Annuität bewilligten die Stände 2,614.152 fl. als Quote der gleichzeitig auf zehn

Jahre mit zusammen 16,734.151 fl. rezeffierten Länderkontributionen, 857.000 fl. wurden aus Kameralgefällen zugewiesen, die restlichen 95.000 fl. hatte die Stadtbank zu leisten. Von der ständischen Quote waren den Ständen zur 5%igen Verzinsung und allmählichen Tilgung der Kontributionsretentionsposten 1,184.955 fl., d. i. 6% des damaligen Kapitales dieser Schulden, in Händen zu belassen. Die durch Hypotheken sichergestellten Kapitalien sollten nach Maßgabe der betreffenden speziellen Obligationsbedingungen, die übrigen nach Maßgabe der jährlichen Repartition rückgezahlt werden. Von den auf Kameralgefälle sichergestellten Schulden per 19,548.120 fl. wurden tatsächlich nur 8,662.835 fl. auf die Schuldenkasse übernommen, 3,116.849 fl. auf das ungar. Kameral- und 6,925.623 fl. auf die Kammer für Münz- und Bergwesen überwiesen, für den Rest aber den Gläubigern die betreffenden Hypothekarrenten antichretisch überlassen. Die Kontributionsschulden wurden mit Ausnahme der ständischen Retentionsposten (rund 19,750.000 fl.) auf die Schuldenkasse gewiesen. Die Gesamtbelastung der Kasse betrug Ende 1748 26,512.990 fl., die damals repartirierte St. also 57,250.000 fl.

Diese Ziffer repräsentiert annähernd die gesamte damalige St., mit Ausnahme jenes Teiles derselben, welcher aus den Kontributionen und Kameralgefällen Schlesiens bestand. Im Berliner Frieden (28 VII 1742), durch welchen der größte Teil dieses Landes an Preußen abgetreten wurde, übernahm letzteres von den damaligen schlesiischen Schulden (12,843.765 fl.) die aus holländischen und englischen Darlehen herrührenden Schuldkapitalien (4,100.000 bzw. 2,166.666 fl.), Oesterr. die Schuld an Brabant (2,900.558 fl.). Von den im Inland kontrahierten Steueramts- und Bankalitätschulden übernahm Preußen in einem Separatartikel jene, deren Obligationen preußisch-schlesiischen Untertanen gehörten. Hinsichtlich aller übrigen wurde ein späteres Übereinkommen in Aussicht gestellt, welches aber nicht zustande kam. Die Brabanter Schuldforderungen wurden tatsächlich von Oesterr., die englischen von Preußen beglichen. Dagegen machte dieses gegenüber den holländischen Darlehenskapitalien die Kompensation mit seinen Forderungen an die Niederlande geltend. Von den inländischen Schulden übernahm Oesterr. 805.442 fl., wovon 245.096 fl. bar berichtigt, für den Rest aber teils Kupferamtsobligationen, teils schlesiische Zentereffenzekognitionen ausgestellt wurden. Letztere entfielen infolge A. E. 19 IX 1769, womit jenen Besitzern schlesiischer Steueramts- oder Bankalitätspapiere, die 1742 österr. Untertanen waren oder es seither geworden waren, auf die Dauer ihres Aufenthaltes in Oesterr. 4% Zinsen aus Gnade bewilligt wurden. Im J. 1818 betrug das bezügliche Kapital 387.395 fl.

In den Friedensjahren nach 1749 ging die planmäßige Tilgung der repartirierten St. langsam vorwärts. Der Ausbruch des Siebenjährigen Krieges (1756) machte ihr selbstverständlich vorläufig ein Ende. Als bald nach dem Friedensschlusse (1763) wurde die Tilgung aber wieder aufgenommen, und

zu deren Konzentrierung eine Universalstaats-schuldenkasse unter der Oberleitung Kaiser Franz I. errichtet. Der Tilgungsfond wurde für die gesamte Staats- und Bankschuld auf jährlich $1\frac{1}{4}\%$ des Kapitals festgesetzt und zugleich zur Bedeckung des bezüglichen Erfordernisses eine eigene klassifizierte Schuldensteuer (von 1764 an) ausgeschrieben (mit fixen Steuerätzen für jede Klasse), deren Ertrag hiezu allerdings nicht ausreichte. Die ständischen Klassen wurden nun zur Verzinsung und Tilgung der ständischen Ararialobligationen aus der Staatsschuldenkasse dotiert und die neuen Obligationen dieser Art entsprechend formuliert, die ständischen Schuldforderungen aus der Zeit des Krieges aber einverständlich prolongiert.

Bald darauf (1769) wurde die Aufkündigungbarkeit, welche bis dahin auf die Bank- und Kupferamtsschulden beschränkt war, auf die gesamte Staatsschuld ausgedehnt und sollten auch die Universalstaatsschuldenkasse sowie die ständischen Kreditkassen berechtigt sein, kündbare Einlagen zu 4% anzunehmen.

Die Bestimmung des Tilgungsfonds von jährlich $1\frac{1}{4}\%$ wurde anlässlich der damals (nach einem erfolglosen Versuche im J. 1761) beschlossenen, 1771 vollzogenen Errichtung einer Effektenbörse modifiziert.

Hienach sollte der Tilgungsfonds der Stadtbank zunächst zur Verminderung der Stadtbankschulden, und zwar zur Rückzahlung der gekündeten Einlagen und zur Bestreitung der noch ausstehenden Fristzahlungen verwendet werden, der Rest aber, insofern das Ulgio der Bankopapiere $1\frac{3}{4}\%$ nicht überstieg, zum börsemäßigen Ankauf dieser Papiere, hierauf zu deren Aufkündigung nach dem Alter der betreffenden Forderungen. Bezüglich der sonstigen St. wurde der Grundfatz aufgestellt, daß der Amortisationsfond samt den neuen Einlagen zunächst zur Rückzahlung der gekündeten Kapitalien, sowie zu den Termiszahlungen bei der auswärtigen Schuld bestimmt, ein etwaiger Überschuf aber zu börsemäßigen Ankäufen zu verwenden sei. Insbesondere war der Tilgungsfond der ständischen Ararialschuld, insofern er nicht zur Rückzahlung gekündeter Kapitalien der 1767 entstandenen neuen Schuld dieser Art nötig war, als ständisches Darlehen zu 4% an die Staatsschuldenkasse abzuführen, gleich den neuen Kapitaleinlagen bei den ständischen Kreditkassen.

Es fand hier also gewissermaßen eine Art Unifikation der Staatsschuld in Bezug auf die Modalitäten der Kontrahierung und Rückzahlung statt, soweit einer solchen nicht, wie bei den auswärtigen Subskriptionsanlehen, ausdrückliche Verpflichtungen entgegenstanden. Die Verschiedenheit der formellen Darlehenssubjekte, der Obligationsformen und der Sicherstellung blieb hievon unberührt.

Die Kapitaleinlagen bei den staatlichen und ständischen Kreditkassen gewannen alsbald infolge des Sinkens des Zinsfußes wie des steigenden Kredites im Ausland und des hiedurch bedingten Einstromens fremder Kapitalien eine große Bedeutung, so daß sie die Rückzahlungen

bei weitem überstiegen. 1776 beliefen sich die neuen Einlagen, obgleich damals die meisten ständischen Klassen für solche gesperrt waren, auf über $8\frac{1}{2}$ Mill., ein für jene Zeit enormer Betrag! Der Stand der aus den Einlagenüberschüssen gebildeten Reservekasse hatte nunmehr 8 Mill. erreicht. Mit Rücksicht hierauf und, da seit 1775 ein Budgetdefizit nicht mehr bestand, wurde im März 1777 der Zinsfuß für neue Einlagen von 4 auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt und zwar für alle öffentlichen Kreditpapiere einschließlich der ständischen Domestikalobligationen. Gleichzeitig wurde, da damals sichere Privathypothenen noch mit 4% verzinslich waren, das bis dahin bestandene Verbot, Stiftung- und Pupillenkapitalien anders als in öffentlichen Kreditseffekten anzulegen, aufgehoben.

Schon im nächsten Jahre trat infolge Ausbruches des bayrischen Erbfolgekrieges eine unerfreuliche Wendung ein. Vom März 1778 an wurden daher wieder 4% ige Einlagen angenommen. Zugleich wurde den Besitzern $3\frac{1}{2}\%$ iger Obligationen gegen einen Barzuschuf im gleichen Betrage die Umchreibung in 4% ige Effekten freigestellt. Mit Hfb. 24 II 1779 wurde sogar die Aufkündigung aller öffentlichen Schuldverschreibungen vorübergehend eingestellt, der Zinsfuß für neue Einlagen bei den Staats- und ständischen Klassen auf $4\frac{1}{2}\%$ erhöht und den Besitzern $3\frac{1}{2}\%$ iger Papiere anheimgestellt, dieselben nach Ablauf der halbjährigen Kündigungsfrist auch ohne Zuschuf in 4% ige umzuzuwählen, eine Umchreibung 4% iger in $4\frac{1}{2}\%$ ige Obligationen jedoch vorläufig nicht erwähnt. Zugleich wurde die seit 1767 für neue Einlagen gesperrte Stadtbank wieder für solche, und zwar zu 4% , eröffnet. Jedoch bedeutete die Einstellung der Aufkündigung noch keineswegs eine völlige Sistierung der Schuldentilgung. Vielmehr wurde ausdrücklich verfügt, daß die börsemäßige Einlösung von Staatspapieren zum damaligen Kurse von 93—94 fortgesetzt werden solle und monatlich 15.000 fl. zur Rückzahlung kleinerer Stadtbankpapiere zu verwenden seien, um letztere im Parikurse zu erhalten. Ubrigens wurde der größte Teil der damals benötigten Summen nicht durch neue Einlagen, sondern durch das Haus Bethmann in Frankfurt zu 4% aufgebracht.

Anlässlich des Friedensschlusses wurde schon mit Ende Mai 1779 die Annahme von Einlagen zu $4\frac{1}{2}\%$ und in den auswärtigen Plätzen, wo man solche Anlehen ausgeschrieben hatte (Frankfurt, Genua und Mailand), überhaupt eingestellt. Die Stadtbank wurde wieder für neue Einlagen gesperrt und diese Maßregel wegen des hohen Kurfes der n.-ö. ständischen Ararialobligationen auch auf die betreffenden ständischen Klassen ausgedehnt, für die übrigen Kreditkassen aber der Einlagenzinsfuß neuerdings auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt. Selbstverständlich wurde zugleich für alle Papiere wieder die halbjährige Kündigung gestattet. Der Amortisationsfond der ständischen Ararialobligationen war von nun an, wie bis 1778, soweit er nicht durch Kapitalaufkündigungen absorbiert wurde, wieder als ständisches Darlehen zu 4% bei der Universalstaatsschuldenkasse anzulegen,

welche andererseits im Falle von Mehrkündigungen den Abgang deckte.

6. Ausländische Darlehen unter Maria Theresia. Während der beiden Ersten Schlesiſchen Kriege waren auswärtige Darlehen nicht erhältlich. Schon in den nächſtfolgenden Friedensjahren, welche die Herſtellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte betänlich noch keineswegs ermöglichten, wurden aber beträchtliche Summen im Auslande aufgebracht. In noch weit höherem Grade geſchah dies während des Siebenjährigen Krieges. So wurden damals allein in den öſterreichiſchen Niederlanden 17,725.000 fl. Brabanter Wechſelgeld zu 6% aufgebracht, und zwar unter Garantie der dortigen Stände, welche hieſür kaiſ. Obligationen, ſeit 1762 auch als Hypothek Darlehensobligationen der erbländiſchen ſtändiſchen Kreditdeputation erhielten und die betreffenden Partialobligationen auſertigten; 1764 haſteten von dieſen Darlehen noch 13,625.000 fl. C. M. aus. In einem damals abgeſchloſſenen Vertrage verpflichtete ſich das öſterr. Arr. zu deren 4½%iger Verzinsung und ſukzeſſiver Tilgung durch 32 Jahre jährlich 6% dieſes Kapitals zu entrichten. Auch in Holland und Italien wurden bedeutende Anlehen aufgebracht, ſo durch das Vanthaus Verbrügge & Goll in Amſterdam, welches ſeit 1754 wiederholt zu günſtigen Zinſen (anfangs 3½%, ſpäter 4, 4½ und 5%) größere Subſkriptionen vermittelte, wobei für die Zinſen die in Amſterdam lagernden Vorräte an Adrianer Queckſilber als Hypothek beſtellt wurden, während für das Kapital die böhm. Stände die Garantie übernahmen; ferner durch die Firma Dyk & Söhne in Rotterdam und durch Vermittlung von Genueſer Firmen. Nicht unerheblich waren auch die Darlehen einzelner deutſcher Reichsſtände. In den letzten Jahren des Krieges bildete auch bei den auswärtigen Anlehen die 6%ige Verzinsung die Regel. Als Hypothek fungierten vielfach die Kontributionen einzelner Länder. Die Erörterung der ſonſtigen Details würde hier zu weit führen.

In den erſten Jahren nach dem Friedensſchluffe konnte ſchon wegen der damals wieder aufgenommenen planmäßigen Tilgung der alten Schuld auf die Inanspruchnahme des auswärtigen Kredites nicht verzichtet werden, doch waren die Bedingungen nun wieder günſtigere. So ließ 1764 das Haus Cimaroli in Genua 2 Mill. Lire zu 5% gegen Verpändung ärarifchen Queckſilbers, 1767 800.000 fl. C. M. zu 4%. In den J. 1764—1767 wurden auch bei anderen Genueſer Firmen Anlehen aufgenommen, ſo bei Belloni, Marchelli, Marchese, Creſta, Durrazzo, Combiaſi, Carbone u. a. — Marquard Beuther in Bern ließ 1767 und 1768 510.000 fl. zu 4%. — Auch durch Verbrügge & Goll in Amſterdam wurden 1765 und in den nächſten Jahren größere Beträge zur Subſkription gebracht, welche mit 4% verzinſlich und nach 10 Jahren kündbar (mit zweijähriger Friſt) ſein ſollten. Durch Vermittlung der Firma Sardi in Amſterdam kam 1767 ein 4%iges Anlehen von 2 Mill. zuſtande, deſſen Erlöſ unter anderem zur Aufkündigung bezw. Abſtattung des von dem

1737iger engliſchen Darlehen noch ausſtaftenden Reſtes von zirka 900.000 fl. beſtimmt war.

Inzwiſchen hatte ſich der Staatskredit immer mehr gehoben und die Finanzlage ſo ſehr gebefſert, daß ſchon im März 1768 die Einſtellung der Kreditoperationen im Auslande in Erwägung gezogen wurde. Wenige Jahre ſpäter reichten die freiwilligen Kapitaleinlagen bereits vollſtändig aus, ſo daß direkte Subſkriptionsanlehen im Auslande nun vollſtändig aufhören.

Die auswärtige Schuld aus direkten Subſkriptionsanlehen — alſo abgesehen von dem ausländiſchen Beſitze an ſonſtigen öſterr. Staats- und Stadtbankpapieren — betrug im Auguſt 1766 33,684.920 fl., Ende 1768 belief ſich dieſelbe auf 38,023.998 fl., wovon auf die öſterr. Niederlande 16,983.977 fl., auf Holland 9,200.000 fl., auf Italien 10,830.097 fl., auf die Schweiz 1,009.924 fl. entfielen. Hierzu kam noch ein 8%iges Leibrentenkapital von 80.080 fl. in Holland. Von den Papieren der Stadtbank waren Ende 1765 zirka 19 Mill., von jenen des Kupferamtes zirka 6 Mill. im ausländiſchen Beſitz. Der Beſitz des Auslandes an den übrigen Staatsſchuldeneffekten war wohl kein beträchtlicher.

Nach längerer Unterbrechung war man 1778 und 1779 wieder genötigt, den auswärtigen Kredit in Anſpruch zu nehmen. Die betreffenden Subſkriptionsanlehen wurden teils durch Goll in Amſterdam (zu den Bedingungen ihrer früheren Darlehen) aufgebracht, teils durch das Haus Bethmann in Frankfurt (zu 4%, rückzahlbar in vier, nach acht Jahren beginnenden Jahresraten, ſichergeſtellt durch eigene Bankhypothekobligationen, 2% Proviſion, Partialobligationen auf Überbringer zu 1000 fl.), teils durch italieniſche Bankhäuſer, ſo Zenzi in Florenz und durch Genueſer Firmen. Zu den Bedingungen der Bethmanniſchen Anleihe ließ der Monte Santa Teresa in Mailand beträchtliche Summen. Auch ein Darlehen der Republik Genua wird erwähnt.

V. Von 1781—1815. 1. Allgemeines. Die Periode 1780—1816 kennzeichnet ſich vor allem durch die unverhältnismäßige Zunahme der ſchwebenden Schuld (ſ. Art. „Geld“ C, Bd. II, S. 271 ff.), welche bald die gefamte konſolidierte Schuld weitauſ übertrag und ſchließlich zur finanziellen Herriüttung führt.

Innerhalb der konſolidierten St. ſpielen anfangs noch die Kapitaleinlagen bei den Kreditkaſſen die Hauptrolle. Später treten daneben aber inſolge Verſchlechterung der Finanzlage periodiſche Subſkriptionsanlehen in den Vordergrund, inſbeſondere auch Lotterieranlehen.

Was die Obligationenform betrifft, ſo ſind die Überbringerpapiere ſchon am Beginne der Periode zur entſchiedenen Herrſchaft gelangt. Als Hauptkategorien der Staatsſchuldverſchreibungen finden ſich im Inlande (ſchon ſeit 1767) die Stadtbanks-, Hofkammer-, Kupferamts- und ſtändiſche Ärarialobligationen, im Auslande die Partialobligationen der auswärtigen Subſkriptionsanlehen. Mit Ausnahme der Hofkammerobligationen lauteten dieſe Papiere zum weitauſ größten

Teile auf Überbringer. Hofkammerobligationen entstanden nicht selten auch durch Umwandlung aus anderen Staatspapieren. Auch bei Zwangsanlehen wurden diese ausgegeben. Die von der ungar. Kreditkassa (seit 1773) ausgegebenen Obligationen werden als „ungarische Hofkammerobligationen“ bezeichnet. Kais. Schuldverschreibungen kommen, abgesehen von den Generalobligationen bei Subskriptionsanlehen und ständischen Ararialdarlehen, nur mehr ganz ausnahmsweise vor.

Die Zinsen wurden nach dem Auftreten des Papiergelddisagios (1796) bei den älteren Staatsschuldposten durchwegs, bei den neueren, sofern die Verzinsung nicht ausdrücklich in klingender Münze stipuliert wurde, in Bancozetteln bezahlt. Infolge feindlicher Okkupation wurde übrigens die Zinsenzahlung seit 1796 vielfach eingestellt.

Das Finanzpatent 20 II 11 (s. Art. „Finanzpatent vom 20. Februar 1811“, Bd. II, S. 62 ff.) setzte die Zinsen aller öffentlichen Obligationen vom 15. März 1811 an auf die Hälfte herab, einschließlich der ständischen Domestikalschuld und der Wiener Oberkammeramtsobligationen, jedoch mit Ausschluß der Silberlotterie vom J. 1809, dann der Tratten der n.-b. Städte und der Bergwerksproduktenverschleißdirektion. Die reduzierten Zinsen waren fortan in Einlösungsscheinen oder im fünfjährigen Betrage in Bancozetteln zu bezahlen. Für alle damals nicht in klingender Münze zahlbaren Zinsen bedeutete das Finanzpatent also für den Augenblick eine $2\frac{1}{2}$ -fache Erhöhung. Da aber der größte Teil der Schuld aus der Zeit vor Entwertung des Papiergeldes herrührt, war die Reduktion, abgesehen von ihrer Rechtswidrigkeit, eine große Unbilligkeit. Der Bankrott war aber einfach unvermeidlich geworden.

Was die Rückzahlungsbedingungen betrifft, so bestand die inländische St. schon seit 1767 zum weitaus größten Teile in Obligationen mit dem beiderseitigen Kündigungsrechte, welche teils durch Konvertierung älterer Schulden, teils durch direkte Kapitalseinlagen bei den Kreditkassen entstanden waren. Fixe Rückzahlungsstermine finden sich, mit vereinzelten Ausnahmen, nur mehr bei der auswärtigen Schuld. Die Kündbarkeit erwies sich eben in ruhigen Zeiten finanziell vorteilhafter für den Staat. In kritischen Zeiten scheute man sich aber nicht, dieselbe außer Kraft zu setzen. 1788 erfolgte eine solche allgemeine Einstellung der Rückkündbarkeit (s. unten Punkt 2). Allerdings wurde hierbei nicht der Rückzahlungsanspruch aberkannt, wohl aber die Rückzahlung, da deren anderweitige Regelung unterblieb, für den größten Teil der damaligen St. tatsächlich eingestellt, wodurch letztere de facto zur Rentenschuld wurde. Die später (1789 und 1795) erfolgte Zusage der Kündbarkeit für gewisse neue Anlehenskapitalien (s. unten Punkt 2) scheint von Anbeginn an nicht erfüllt worden zu sein. Tatsächlich wurde seither die gesamte Schuld als unkündbar betrachtet, woran auch der Umstand nichts änderte, daß man gewisse Obligationenkategorien noch mit der Kündungsklausel ausstattete.

Übrigens war seit den Franzosenkriegen auch die Abfuhr der sonstigen fälligen Kapitalraten fast ganz eingestellt. Die bezügliche Verpflichtung war vorerst freilich noch eine unbeschränkte. Aus Kreditrückfällen entschloß man sich daher zu wiederholten Versuchen einer planmäßigen Tilgung, jedoch zumeist nicht in der Form der Rückzahlung einzelner Schuldposten, sondern durch sukzessiven börsemäßigen Ankauf der Obligationen, welches System bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts das herrschende bleiben sollte, um endlich dem reinen Rentenprinzipie zu weichen.

Der 1802 genehmigte Tilgungsplan, wonach ein Tilgungsfond von jährlich 5 Mill. (zu $\frac{1}{3}$ aus den Zinsen der epavierten Kapitalien) gebildet und bis 1806 nur zum börsemäßigen Ankaufe inländischer Staatspapiere, später auch zur Tilgung der auswärtigen Schuld verwendet werden sollte, blieb aus finanziellen Gründen größtenteils unausgeführt. Auch die Absicht des P. 20 VIII 06, die Tilgung allmählich durch den Verkauf der Staatsgüter zu bewirken, wurde nur in geringem Umfange realisiert, zumal der Verkauf nur sehr wenig einbrachte. Die zu Tilgungszwecken mit P. 26 II 10 ausgeschriebene 10%ige Vermögenssteuer wurde nur ungenügend durchgeführt, die gleichzeitig geplante auswärtige Tilgungsanleihe auf die geistlichen Güter kam nicht zustande. Das P. 20 II 11 stellte die Tilgung gänzlich ein.

Spezialhypotheken auf einzelne Staatseinnahmen kommen nur, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr vor. Sie waren teils infolge der allmählichen Konzentrierung und partiellen Unifizierung der St. abgekommen, teils infolge Besserung des Staatskredites, welcher nun erst allein auf dem Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Staates beruht, überflüssig geworden. Die bei auswärtigen Anlehen auch 1796 noch häufige Deponierung von Stadtbankhypothekarobligationen bedeutet eigentlich eine bloße Generalhypothek in der Form der Spezialhypothek.

Die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen erfolgte in der Regel noch al pari. Wo dies der jeweilige Kurs nicht gestattete, wurden den Subskribenten Prämien gewährt; letzteres geschah auch bei früherem Erlage des Kapitals.

Die gesamte konsolidierte Staatsschuld belief sich Ende 1814 ohne die Ararialobligationen des Wiener Oberkammeramtes (3,142,425 fl.) auf 713,198,985 fl. (mit einer größtenteils in Wiener-Währungspapiergeld zahlbaren Zinsenlast). Davon entfielen auf die ständische Ararialschuld 178,491,692 fl., auf die Stadtbankschuld 227,353,077 fl., auf die Staatslotterien 26,008,081 fl. (größtenteils in Silber), auf die im engeren Sinne ausländischen Schulden 77,989,452 fl., auf die Schulden der Universalstaatsschuldenkasse und ihrer Filialkassen 203,000,733 fl. (einschließlich der italienischen und belgischen Darlehen), der Rest auf verlorste Kapitalien.

2. Freiwillige Darlehen im Inlande. Die günstige Finanzlage in den ersten Regierungs-

jahren Josephs II. (zeitweilige Budgetüberschüsse) gestattete den Verzicht auf eigentliche Anleihen. Doch fehlte es nicht an 4%igen Einlagen bei den Kreditskassen. Der Aufstand der Niederlande (1787) und der Türkenkrieg (1788) brachten aber bald neuen Geldbedarf bei sinkenden Kursen. Dies veranlaßte schon im Januar 1788 (Hjbd. 21 I) zur Einstellung der Aufkündigung der zahlreichen, zu 3½ und 4% verzinslichen Einlagen. Hievon waren, da für Pupillen-, Kirchen- und Stiftungsgelder schon seit 1782 der Zwang der Anleihe in öffentlichen Obligationen bestand, nur die Kapitalien großjährig gewordener Pupillen ausgenommen. Kapitalien der obbezeichneten Art sollten fortan nur zu 3½% angelegt, sonstige Einlagen aber zu 4% angenommen werden. Zu solchen war jedoch ungeachtet der Versuche, den Kurs durch börjennmäßige Ankäufe zu heben, nur wenig Lust vorhanden. Die l. f. und ständischen Kreditskassen wurden daher mit 1. Januar 1789 wieder für 5%ige Einlagen eröffnet, welche nach acht Jahren beiderseits kündbar sein sollten. Zu Folge Hjbd. 7 V 1789 trat das Kündigungsrecht der Parteien jedoch schon nach Friedensschluß ein (s. oben 1). 1790 wurde die 5%ige Verzinsung auch auf die neuen Einlagen der Pupillen, Kirchen usw. ausgedehnt und 1792 für solche Kapitalien der obgedachte Anlegezwang aufgehoben. Schon mit Ende Oktober 1790 wurde übrigens die Annahme 5%iger Einlagen eingestellt und für neue Einlagen bloß eine 3½%ige Verzinsung zugestanden (Hjbd. 21 IX 1790), — ein Zinsfuß, welcher freilich nicht lange aufrechterhalten werden konnte.

Zum 3. 1792 (Hjbd. 3 IV) wurde ein in ungemünztem Gold und Silber zu leistendes Darlehen zum Kurse von 96 gegen 4½%ige, nach sechs Jahren zahlbare Kupferanleiheobligationen ausgeschrieben und bald darauf die Beteiligung der Pupillarvermögen an dieser Anleihe angeordnet.

Das am 1. Februar 1795 ausgeschriebene freiwillige Darlehen zu 5% sollte nach 10 Jahren beiderseitig halbjährig kündbar sein.

Zum 3. 1803 wurde für die Kapitalien und Überschüsse der öffentlichen Fonds der Zwang der Anleihe in Staatspapieren wieder eingeführt.

Behufs Verminderung des Bankozettelumlaufes wurde 1808 (P. 14 IX) ein 5%iges Anlehen von 100 Millionen auf die gesamten Staatsgüter eröffnet (s. Art. „Geld“ C, Bd. II, S. 271 ff.), mit der Spezialhypothek auf jeweilig bestimmte Staatsgüter. Der Erlag hatte in Bankozetteln zu geschehen. Anlässlich der bald darauf (P. 13 II 09) verfügten Einziehung der Silberscheidemünzen zu 7 und 8½ fr. (= 12 bzw. 14½ fr. in Bankozetteln) wurden auch diese zur Annahme zugelassen. Wer an solchen Scheidemünzen Beträge im inneren Werte von mindestens 50 fl. C. M. abgelieferte, erhielt Zahlungsanweisungen der Bergwerksproduktenverschleiß-Direktion auf Überbringer, welche mit 5% verzinst und nach zwei Jahren in zehn Jahresraten getilgt werden sollten. Diese genossen die Privilegien der Stadt-

bankobligationen. Bald darauf folgte abermals die Ausschreibung einer freiwilligen Gold- und Silberanleihe (P. 14 IV 09) unter Appell an den Patriotismus. Die Valuta war entweder in Gold- oder Silbermünze zu erlegen oder zu zwei Drittel in Gold- und Silbergeräten zum Münzeinlösungspreise und zu ein Drittel in Bankozetteln. Letzteres mit Rücksicht auf den Arbeitswert der Geräte. Beim Erlage wurden auch fällige Lose der 1805er Gold- und Silberlotterie angenommen. Die Obligationen der neuen Anleihe wurden von der Hofkammer für Münz- und Bergwesen ausgestellt und lauteten auf Überbringer oder Namen. Sie waren 5%ig und nach sechs Jahren in sechs Annuitäten zu verlosen bzw. in Konventionsmünze zurückzuzahlen. Den größeren Kapitalisten wurde der Verzicht auf die Zinsen nahegelegt. Der Erfolg dieser Anleihe war nur ein sehr geringer.

Mit P. 29 III 15 wurde ein Konsolidierungsanlehen von 50 Mill. in Wiener-Währungspapiergeld, verzinslich zu 2½% in Silbermünze, ausgeschrieben, mit der Spezialhypothek auf das Erträgnis der galizischen Salinen, woraus jährlich 300.000 fl. in den hiezu errichteten Spezialtilgungsfonds fließen sollten. Letzterer war von der Einlösungs- und Tilgungsdeputation zu verwalten und jährlich der vorstehende Betrag zum Ankauf von Obligationen des Anlehens zu verwenden, samt den Zinsen der eingelösten Obligationen. Es wurden Obligationen über 44.410.900 fl. aus gefertigt.

3. Insbesondere die Lotterieranlehen. Seit 1795 finden sich mehrere beträchtliche Lottolanlehen mit größtenteils für die Subskribenten sehr günstigen Verlosungsplänen.

So wurde 1795 auf den Kredit und unter Gewährleistung der niederösterreichischen Stände ein solches Anlehen mit 6000 4%igen Losen zu 1000 fl. (auch halbe und Viertel-Lose) eröffnet mit dem Retentionsrechte der Stände auf die jeweilig erforderlichen Kontributionsquoten. Die Lose waren also eine Art ständische Ararialobligationen. Während der ersten zwölf Jahre sollten jährlich Gewinnstziehungen (12000 Gewinnte zu 10—20.000 fl.) stattfinden, bei welchen auch die schon gezogenen Lose mitspielten, in den folgenden vier Jahren aber das Kapital durch Serienverlosung zurückgezahlt werden. Die 1811 fällige letzte Serie wurde in Hofkammerobligationen konvertiert.

Bei der mit P. 18 XI 1797 ausgeschriebenen Stadtbanklotterie von 20.000 4%igen Losen zu 500 fl. mit den Privilegien der Stadtbankobligationen hatten in den ersten zwölf Jahren acht Gewinnstziehungen (80.032 Gewinnte von 10 bis 25.000 fl.) unter Beteiligung der schon gezogenen Lose stattzufinden, in den folgenden vier Jahren aber die Kapitalstilgung (wie 1795). Von diesen vier Raten wurde nur die erste (1809) gezahlt, der Rest der Lose aber später den gewöhnlichen Bankobligationen gleichgestellt.

Anfangs 1802 (P. 2 I) wurde eine 4%ige Gold- und Silberanlehenslotterie von 200.000 Losen zu 50 fl. eröffnet. Die Valuta war in

gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber zu erlegen. Auch diese Lose genossen die Stadtbankprivilegien. Sie waren durch die Bürgerschaft der Stadtbank sowie durch das Pfandrecht an der inländischen Gold- und Silbergewinnung sichergestellt. Durch zehn Jahre waren jährliche Gewinnziehungen vorzunehmen (122.000 Gewinne), die nicht gezogenen Lose aber nach dem zehnten Jahre zurückzuzahlen.

Zur Beförderung der mit P. 15 III 02 angeordneten Einziehung der Scheidemünzen zu 12 kr. wurde einige Monate später eine Klassenlotterie von 100.000 Losen zu 100 fl. (in vier Klassen zu 15, 20, 25 und 40 fl.) eröffnet, bei welcher die gedachten Münzen bis Ende November 1802 zum vollen Nennwerte angenommen werden sollten. In jeder Klasse waren fünf Ziehungen (bezw. Serien). Die 57.990 Gewinne waren in den vier Klassen verschieden abgestuft (40 bis 150.000 fl.). Für die Gewinne über 100 fl. wurden 4%ige Hofkammerobligationen ausgefolgt (über 1000 fl. mit 5% Abzug). Die Ziehungen fanden sämtlich noch 1802 statt.

Mit dem mit P. 5 X 05 ausgeschriebenen unverzinslichen Lott oanlehen von 20 Mill. fl. war die eine Hälfte in Gold und Silber bei der Bergwerksproduktenverleißdirektion unter den Bedingungen der analogen Anleihe von 1802, die andere in Bankozetteln bei der Stadtbank zu erlegen (16 Jahresziehungen mit Gewinnen bis 80.000 fl., eventuell Rückzahlung der Einlage mit 4% Zinsen).

Mit P. 17 XII 09 wurden die Bankhäuser Fries & Comp., Arnstein & Eskeles, Geymüller & Comp., dann Steiner & Comp. in Wien ermächtigt, für das Arar ein Lott oanlehen von 10 Mill. fl. Silber zu 4% aufzunehmen, welches nach fünf Jahren in fünf Annuitäten durch Verlosung zu tilgen war. Die 20.000 Lose zu 500 fl. (auch halbe und viertel) wurden von den genannten vier Firmen und von einem kai. Kommissär gefertigt und mit dem kai. Siegel versehen. Es sollten von 1811 bis 1821 sieben Gewinnziehungen stattfinden (6000 Gewinne von 100—50.000 fl.). Die emittierenden Häuser erhielten zur Sicherstellung die Hypothek auf verschiedene Staatsgüter im Schätzwerte von 15 Mill. fl., mit dem Rechte einer allfälligen vereinfachten Exekutionsführung. Von dieser Lotterie waren im Oktober 1810 erst 1½ Mill. abgesetzt.

4. Die Wiener Stadtbankobligationen. Schon unter Maria Theresia, insbesondere durch die Vereinigung der Ministerialbankodeputation mit der Hofkammer (1765) waren die Stadtbankobligationen völlig zu einem Teile der allgemeinen St. geworden und hatte die Übergabe neuer Gefälle an die Stadtbank nach und nach ganz aufgehört. Seit 1. Juni 1779 war die Stadtbank für neue Einlagen gesperrt. Am 15. Januar 1788 wurde auch die Aufkündigung und Rückzahlung der alten Einlagen eingestellt.

Mit P. 1 VI 1798 wurde die „Arrosierung“ der Stadtbankobligationen anbefohlen, d. h. jeder Inhaber einer solchen hatte binnen

einer Präklusivfrist von vier Monaten, nach deren Ablauf die Verzinsung und Umschreibung der alten Obligationen gesperrt war, einen Barzuschuß von 30% des Kapitals zu leisten, um unter Einziehung der alten 4%igen Obligation eine zu 5% über das vergrößerte Kapital zu erhalten, welcher bei Eintritt günstiger Umstände die Aufkündbarkeit gewährt werden sollte. Zur Bedeckung des Mehrerfordernisses wurde das Salzgefälle in Gal. und das gesamte Tabakgefälle der Stadtbankkasse überwiesen und zugleich die Ministerialbankodeputation wiederhergestellt, um den Anschein einer Selbstständigkeit der Stadtbank zu erwecken. Die von der Stadtbank nur als Sicherstellung von Staatsanleihen ausgefertigten, daher nicht in den Verkehr gelangten Hypothekarobligationen wurden von der Arrosion ausgenommen.

Ein P. 1 VI 1800 übertrug, unter Bezugnahme auf die vorewähnte Vermehrung der Bankodotation, die Schulden des Kupferamts auf die Stadtbank. Hiemit war abermals eine Arrosion verbunden, und zwar hatte jeder nicht zahlungsunfähige Inhaber einer Kupferamtsobligation binnen einer Präklusivfrist von acht Monaten einen Barzuschuß zu leisten (bei 5%igen Obligationen 20%, bei 4½%igen 30%, bei 4%igen 40%, bei 3½%igen 50% des Kapitals), um soann für das ganze Kapital eine Stadtbankobligation zu 5% zu erhalten. Anlässlich der Aufhebung des Kupferamts im J. 1801 wurden (P. 24 III) die noch nicht arrosierten Obligationen dieses Amtes und der Stadtbank in analoge Hofkammerobligationen umgewandelt.

Die fakultative Konvertierung der Partialobligationen der auswärtigen Schuld inklusive Zinsenausstände in Stadtbankobligationen (s. unten Punkt 6) erklärt es, daß es ungeachtet der Arrosion nach 1805 noch Stadtbankobligationen zu 4 und 4½% gab.

Der Kurs der Stadtbankobligationen war noch immer höher als jener der übrigen Staatspapiere, namentlich infolge ihrer überkommenen Beliebtheit im Auslande (Kurs in Amsterdam 6 I 1794: Obligation zu 5% 96, zu 4% 88).

5. Zwangsdarlehen. Die enormen Kosten der Franzosenkriege nötigten zur wiederholten Ausschreibung steuerartig veranlagter Zwangsdarlehen.

Nach dem P. 13 I 1794 hatten alle Grundbesitzer eine Kontributionsquote als Darlehen zu erlegen (die Untertanen 30%, die Dominien 60%), die Hauseigentümer der Hauptstädte 50% der Jahressteuer, die Judenschaft 30% ihrer Spezialsteuer. Außerdem hatte jedermann, mit Ausnahme des Klerus, der Beamten und Militärpersonen, 12% des nicht aus Realbesitz fließenden Einkommens über 300 fl. zu zahlen (100 fl. ganz frei, 100 bis 300 fl. progressiv 4—8%), im Falle der Verschweigung das Vierfache. Zu einer Korporation vereinigte Beitragspflichtige konnten sich durch eine Pauschalsumme abfinden. Die Beamten und Geistlichen hatten von ihren Bezügen 5—15% (progressiv ansteigend) zu entrichten. Die Darleiher erhielten zunächst 3½%ige unveräußerliche Versicherungsscheine, welche nach dem Friedensschlusse

in ständische Ararialobligationen (in Gal. in Kriegsdarlehensobligationen) umgewechselt oder an Zahlung statt für Abgaben angenommen werden sollten.

Mit \mathbb{R} . 4 XII 04 wurde die Unveräußerlichkeit dieser Scheine (damals 2,058.000 fl.) aufgehoben, zugleich aber deren Verzinsung eingestellt und ihre Rückzahlung in 25 Jahresraten angeordnet, wozu man sie unter Barausgleichung in Couponsbogen mit 25 Jahrescoupons (auf Überbringer) umwexelte (Prätulsiwrist ein Jahr). Bis einschließl. 1810 wurden die Coupons eingelöst, 1811 aber die übrigen auf ein Fünftel in Einlösungsscheinen herabgesetzt.

Zu den Bedingungen des 1794er Anlehens wurden auch für 1795—1799 jährliche Kriegsdarlehen ausgeschrieben. Jedoch hatten die Gutsbesitzer nun das Doppelte ihrer Jahreskontribution zu erlegen und erhielten die Darleiher ordentliche 5%ige ständische Ararialobligationen, bei Beiträgen unter 25 fl. Erlagsquittungen, welche nach Friedensschluß einzulösen waren. Später wurden für solche kleinere Beiträge ständische Amtsrengnitionen ausgefertigt, welche von 25 fl. an in 5%ige ständische Ararialobligationen umgewechselt werden konnten. Die Forderungen aus zwangsweisen Naturalieferungen wurden durch 4%ige ständische Ararialobligationen bedeckt (in Gal. durch eigene Naturalieferungsobligationen).

Am dem zur Verminderung des Bankozettelumlaufes mit \mathbb{R} . 20 VIII 06 eröffneten, auf den Zollzuschlag sichergestellten Anlehen, welches in 35 5%igen Annuitäten (inklusive $3\frac{1}{2}$ % Zinsen) zu tilgen war, hatte sich jeder Besizer eines Vermögens von mindestens 10.000 fl. mit 1% des Vermögens zu beteiligen. Hievon abgesehen, war das Anlehen ein freiwilliges.

Wegen des geringen Erfolges der freiwilligen Gold- und Silberanleihe von 1809 wurde bald nach dem Wiener Frieden, angesichts der tiefen Zerüttung der Finanzen, mit \mathbb{R} . 19 XII 09 die zwangsweise Ablieferung aller Silbergeräthe (mit Ausnahme der Löffel, Uhren, Petschaften, kleiner punzierungsreicher Gegenstände und schwer abtrennbarer Kleidungszierate, ferner chirurgischer Instrumente, Medaillen, Kunstwerke und Antiquitäten, dann der neuen Warenvorräte der Goldschmiede) — eventuell des Wertes in Silbermünze — angeordnet (Ablieferungsfrist vier Monate). Die Verschweigung, wurde mit der Konfiskation des Gerätes und einer Strafe im Betrage seines einfachen Wertes bedroht. Der Erleger erhielt auf Grund des damaligen Einlöschungspreises einen Terminschein, welcher bei der Subskription für die gleichzeitige Lottoanleihe zum Nennwerte angenommen und über Verlangen mit dem dreifachen Betrage in den (damals schon enorm entwerteten) Bankzetteln eingelöst, bis dahin aber bei Kirchen und geistlichen Korporationen mit 3%, bei anderen Darleiher aber mit 5% verzinst werden sollte. Die Kirchen Silberobligationen sollten nach zehn Jahren in vier Annuitäten getilgt werden. Die Ablieferung der Goldgeräthe wurde nicht anbefohlen, jedoch nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit „erwartet“.

Der Erfolg dieser Zwangsanleihe war ein sehr bescheidener. Bei den Kirchen Silberobligationen wurde die Verzinsung bald eingestellt, 1817 aber die Umwandlung dieser Schuldtitel in 3%ige Hofkammerobligationen, bezw. die Barrückzahlung der Beträge unter 50 fl., angeordnet.

6. Ausländische Darlehen 1780—1811. Gegen Ende der Regierung Josefs II. gewann der ausländische Kredit infolge der Verschlechterung der Finanzlage wieder größere Bedeutung. Noch mehr war dies in den darauffolgenden Franzosenkriegen der Fall. Neben Holland und England treten nun die deutschen Plätze mehr in den Vordergrund. Bei den auswärtigen Subskriptionsanlehen erhielt, wie schon früher, das emittierende Bankhaus, welches die Anlehenssumme häufig für übernahm, die kais. Obligationen und das Recht, den Subskribenten notariell beglaubigte und protokollierte, auf Inhaber oder Namen lautende Partialobligationen auszustellen, welche meistens den Abdruck der kais. Generalobligation und die Zession pro rata seitens des Bankhauses enthielten.

Für die Anlehen in Deutschland wurden alsbald jene des Hauses Bethmann in Frankfurt a. M. zum Vorbilde. Dieses Haus vermittelte bis 1796 wiederholt größere Subskriptionen unter ähnlichen Bedingungen wie 1778 (Rückzahlung in vier, nach acht Jahren beginnenden Jahresraten, Sicherstellung durch je eine, behördlich deponierte nach der Anlehenstilgung zurückzustellende Bankhypothekarobligation für jeden Termin, Partialobligationen zu 250, 500 und 1000 fl.), jedoch mit bis auf 5% steigendem Zinsfuß. Von den Obligationen, deren Kurs 1796 auf 74 fiel, waren 1802 noch 27.474.000 fl. im Umlaufe.

Zu den gleichen Bedingungen wurden folgende $4\frac{1}{2}$ %ige Subskriptionsanlehen ausgeschrieben, und zwar 1793 durch Dillmer in Regensburg 500.000 fl. (Erfolg bis 1795 400.000 fl.), und durch Frege in Leipzig 2 Mill. Gulden (Erfolg, nachdem die Rückzahlung der Partialobligationen durch Verlosung zugestanden worden war, bis 1795 390.000 fl.), 1794 durch Schaffhausen in Köln 500.000 fl. (Erfolg bis 1795 274.000 fl.). Bei dem 1790 durch Reding in Trier ausgegebenen und völlig subskribierten Anlehen von 200.000 fl. zu 5% hatte die Rückzahlung schon nach sechs Jahren zu beginnen. Der geringe Erfolg der meisten dieser nach Bethmann'schem Muster ausgeschrieben Anlehen erklärt sich durch die Unpünktlichkeit in der Abfuhr der fälligen Zinsen und durch die Einwirkung der verschlechterten Finanzlage auf den Kurs der umlaufenden, kurz vorher noch sehr beliebten österr. Staatspapiere. Auch zu dem 1795 vertraulich angebotenen Emissionskurse von 96 waren die neuen Papiere schwer anbringlich.

Von den damaligen Darlehen deutscher Reichstädte wären jene des Stiftes Maria Einsiedeln (1793) per zusammen 266.666 fl., teils zu 4, teils zu 5%, des Fürstbischofs von Speyer (1794) per zusammen 135.000 fl. zu den Bedingungen der Bethmann'schen Anlehen, des Markgrafen von Baden (1796) per 500.000 fl. zu 5% gegen Rückzahlung nach zehn Jahren in

zwei Raten, mit Sicherstellung durch Bankhypothekobligationen und dem Rechte der Ausfertigung von Partialobligationen, ferner jene der Reichsstädte Augsburg, Ulm und Memmingen (1796) per zusammen 900.000 fl. zu den gleichen Bedingungen. Der Bankier Necking in Trier ließ 1790 auf den Kredit und gegen Verpfändung aller Güter der Abteien Echternach und St. Maximin in Trier 200.000 fl. zu 5%, rückzahlbar in Jahresraten nach 1797.

Von holländischen Bankhäusern brachte Goll in Amsterdam 1765—1793 zusammen 41,906.000 fl. holl. (zu $\frac{1}{2}$ fl. C. M.) auf, zu 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und $3\frac{1}{2}$ %, seit 1780 mit fixen Rückzahlungsterminen, Dth in Rotterdam 1790—1792 zusammen 7,125.000 fl. holl. zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4%. Von den Gollschen Partialobligationen fielen 1794 jene zu 5% auf 74, jene zu 4% auf 65—60.

In der Schweiz wurden 1789 zu den Bedingungen der Bethmannschen Obligationen durch Usteri, Ott und Escher in Zürich 1 Mill. zu $4\frac{1}{2}$ % ansgeschrieben (Erfolg 187.965 fl.), dann durch Marquard Wenther in Bern 1,200.000 Franks (666.666 fl.) zu den gleichen Bedingungen, 1792 durch Zerleder in Bern 480.000 Franks zu 4%.

Bedeutende Anleihen kamen in England unter der Garantie der dortigen Regierung zustande. So wurden in London 1794 durch das Bankhaus Loofe & Comp. 10 Mill. Gulden zu 5% ausgeschrieben, sichergestellt durch die Generalhypothek auf alle Einkünfte der Monarchie und durch vier Bankhypothekobligationen, 1795 durch Boyd, Benfield & Comp. 40 Mill. Gulden zu 5%, sichergestellt durch 25 solcher Hypothekobligationen und auf die Konsumsteuern. Bei letzterer Anleihe erhielten die Subskribenten für je 100 Pfd. St. bar eine Partialobligation über 83 Pfd. St. 6 Sch. 8 P. zu 3% und eine Annuität von 5 Pfd. St. auf 25 Jahre. Aufgebracht wurden auf diese Weise 4,600.000 Pfd. St. 1797 wurden in London weitere 1,620.000 Pfd. St. (gegen Sicherstellung durch die Generalhypothek- und Bankhypothekobligationen) aufgebracht, wobei jeder Darleiher für 100 Pfd. St. 226 $\frac{1}{2}$ Pfd. St. in 3%igen Obligationen erhielt; der wirkliche Zinsfuß war also 6·8%. Der bezügliche Tilgungsfond betrug jährlich 1%. Tatsächlich fanden aber Tilgungen nicht statt, bis die diesjährige Forderung der englischen Regierung 1823 aus dem Ertrage einer neuen englischen Anleihe mit 25 Mill. Gulden C. M. abgefunden wurde.

Der Herzog Hercules v. Modena ließ 1794 3,375.000 fl. zu $4\frac{1}{2}$ %, 1796 200.000 fl. zu 5%, rückzahlbar in vier Jahresraten und sichergestellt durch Bankhypothekobligationen.

Von anderen in der gleichen Weise sichergestellten Anleihen in Italien wären zu erwähnen jene durch den Monte Santa Teresa in Mailand, welche von 1787—1797, einschließlich eines Lott oanlehens von $3\frac{1}{2}$ Mill. Lire, zusammen zirka 84 Mill. Lire betrug (4, $4\frac{1}{2}$ und 5%), das 4%ige Anleihen der Mailänder Kammer von 1789 per 3 Mill. Lire, — ferner die durch die Häuser Durazzo in Genua (1783—1792) und Frenzi in

Florenz (1790) vermittelten Anleihen zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4%.

In den österreichischen Niederlanden wurden unter Kaiser Josef jährlich 5—6 Mill. Gulden zu $3\frac{1}{2}$ —4% aufgebracht. An denselbst aufgenommenen Schulden haften Ende 1814 zirka 25 $\frac{3}{4}$ Mill. Gulden. 1815 wurden dieselben auf das Königreich der Niederlande übertragen.

Im Januar 1802 belief sich die auswärtige Staatsschuld auf 129,118.206 fl. mit einer Zinsenlast von 5,765.009 fl. Da die Verzinsung größtenteils schon 1796 eingestellt worden war, betrug der Zinsenausstand 23,720.883 fl. Von den Schuldkapitalien waren 38,382.520 fl. schon zur Rückzahlung fällig. Um der weiteren Diskreditierung der betreffenden Partialobligationen Einhalt zu tun, wurde mit P. 12 IV 02 die gleichmäßige Abwicklung dieser Gesamtschuld angeordnet. Hiernach sollte von 1802 an jährlich, nebst den laufenden Zinsen, eine halbe Jahresrate des Zinsenausstandes bis zu dessen völliger Abstattung gezahlt, die Kapitalstilgung aber von 1806 an in 20 Jahren bewirkt werden. In den ersten fünf Jahren sollten je 2 $\frac{1}{2}$ %, dann zehn Jahre hindurch je 5%, endlich durch fünf Jahre je 7 $\frac{1}{2}$ % getilgt werden. Behufs dieser Tilgung war jährlich von jeder Anleihenkatégorie eine entsprechende Anzahl von Obligationen zu verlosen. Die alten Partialobligationen waren durch Vermittlung der emittierenden Bankhäuser binnen sechs Tagen vom Tage der betreffenden Kundmachung an in neue mit dem gleichen Zinsfuß umzuwechseln, welche gleich den alten Obligationen auf überbringer lauteten und die Privilegien der Stadtbankobligationen genossen. Außer mit der Unterschrift der emittierenden Firma waren sie mit jener eines kais. Kommissärs und mit dem kais. Siegel versehen, zum Teil auch bereits als kais. königl. Partialobligationen bezeichnet. Mit Ablauf der Frist erfolg die Verzinsung der nicht beigebrachten alten Obligationen bis zu deren Vetrbringung. Die emittierenden Firmen erhielten neue Anlehenspatente (Generalschuldverschreibungen) und neue Bankhypothekobligationen. Die in die Operation einbezogenen Teilobligationen der alten lombardischen Schuld wurden einfach in Lombardische Hofammerobligationen umgewechselt.

Das P. 12 IV 02 bedeutet also eine teilweise Unifizierung der auswärtigen Schuld und zugleich ein stärkeres Hervorkehren der direkten Verpflichtung des Arars gegenüber den Inhabern der von dem emittierenden Bankhause ausgegebenen Partialobligationen.

Im J. 1805 wurde die Verzinsung der neuen auswärtigen Partialobligationen auf die Staatsschuldenkasse überwiesen, für deren Rechnung dieselbe über Verlangen von der betreffenden auswärtigen Firma zu besorgen war. Um den auswärtigen Kredit zu erhöhen, wurde 1805 fundgemacht, daß sowohl die betreffenden Partialobligationen wie die rückständigen Zinsencoupons in Stadtbankobligationen umgeschrieben werden können, und zwar erstere in solche zum gleichen Zinsfuß, letztere in 4% (also fakultative Ra-

pitalisierung des Zinenausstandes!). Auch waren die Obligationen beim Verkaufe von Staats- und Fondsgütern an Zahlungsstatt anzunehmen.

Von den geplanten 20 Verlosungen fanden tatsächlich nur drei statt (1807—1809).

Die Obligationen im Besitze der im Auslande aufgehobenen Stiftungen und Korporationen wurden 1803 als dem Staate anheimgefallen (Epave) erklärt und die Zinsenzahlung eingestellt. Der Großherzog von Baden erhielt 1805 für verschiedene, mit $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden liquidierte Forderungen (darunter jene aus seinem Darlehen von 1796) 5%ige, auf Überbringer lautende Hofammerobligationen im gleichen Betrage.

VI. Von 1816—1868. 1. Kreditoperationen zur Verminderung des Papiergeldes. Die Errichtung der Nationalbank (P. I VI 16) bezeichnet den Ausgangspunkt der Aktion zur Zurückführung des massenhaften Wiener-Währungs-Papiergeldes auf die gesetzliche Silbermünze.

Schon mit einem der vier P. I VI 16 wird die Konsolidierungsaktion eingeleitet. Hiernach sollte man für Wiener-Währungs-Papiergeld (mindestens je 140 fl.) $\frac{2}{7}$ des Nennwertes in jederzeit gegen Silber einlöslichen Noten der Nationalbank und für die restlichen $\frac{5}{7}$ eine Obligation zu 1% C. M. erhalten (Appoints 100, 500, 1000, 5000), das hiedurch eingehende Papiergeld aber vernichtet werden. Die Tilgung dieser Obligationen durch börsenmäßige Einlösung wurde der Nationalbank übertragen und hiezu ein eigener Tilgungsfond bestimmt, welchem jährlich 1 Mill. zugewiesen wurde. Zur Einlösung waren auch die Zinsen der eingelösten Obligationen zu verwenden.

Die Beteiligung an dieser Konsolidierungsanleihe war, weil bei den damaligen Papiergeldkursen sehr vorteilhaft, eine beträchtliche, mußte aber, da die hiebei ausgegebenen Banknoten größtenteils sofort zur Einlösung präsentiert wurden, bald eingeschränkt werden. Es wurden effektiv 34,881.600 fl. bis Ende 1818 in Umlauf gebracht. Der bezüglichliche Tilgungsfondsbeitrag wurde später auf 800.000 fl. herabgesetzt.

Den nächsten Schritt bildete die sogenannte Arrozierungsanleihe vom J. 1816, welche teils die Konsolidierung der Papiergeldschuld, teils die Konvertierung der in Wiener Währung verzinslichen Schuld bedeutete. Nach dem bezüglichlichen P. 29 X sollte eine 5%ige C.-M.-Obligation zu 100 fl. (Appoints 100, 500, 1000, 5000, 10.000) ausgestellt werden für eine Wiener-Währungs-Obligation zu 100 fl. und einen entsprechenden Barbetrag in Wiener-Währungs-Papiergeld (bei 6%igen Obligationen 80 fl., 5%igen 100 fl. usw., bei 3%igen 140 fl.).

Zugleich wurde ein eigener Tilgungsfond mit einer Dotation jährlicher 1% des Kapitals gebildet, welcher zum kurzfristigen Ankauf der betreffenden Obligationen unter Zuziehung der Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet werden sollte. Die Konsolidierungsanleihen brachten also eine bedeutende Erhöhung der Zinsenlast.

2. Der Tilgungsfond. Das Prinzip der Schuldenentilgung durch börsenmäßige Einlösung

von Obligationen, welches schon früher zur Bildung von Spezialtilgungsfonds für einzelne Anleihen geführt hatte, wurde mit P. 22 I 17 auf die gesamte verzinsliche Staatsschuld ausgedehnt und demnach ein unter einer besonderen Verwaltung stehender allgemeiner Staatsschuldentilgungsfond errichtet, dessen Zuflüsse zur Tilgung durch börsenmäßigen Ankauf zu verwenden waren. Diese Zuflüsse bestanden aus fixen Jahresbeiträgen an zwei frühere Spezialtilgungsfonds (300.000 für die Anleihen vom J. 1815 und 800.000 fl. für die 1%ige Anleihe vom J. 1816), aus den Zinsen der bis einschließlich 1816 durch verschiedene Tilgungsfonds börsenmäßig eingelösten Obligationen per zusammen 50,135.627 fl., ferner aus einem speziell die Arrozierungsanleihe vom J. 1816 betreffenden Jahresbeitrage von 500.000 fl., welcher wegen des beträchtlichen Ergebnisses dieser Anleihe später auf 1 Mill. erhöht wurde, dann aus dem Kaufschillinge der veräußerten Staatsgüter und den Zinsen der durch den Tilgungsfond eingelösten Obligationen. Durch das P. 21 III 18 wurde die Dotation behufs Einlösung von jährlich 5 Mill. alter Staatsschulden um jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. erhöht. Bei jeder neuen Schuldenaufnahme war die Dotation um jährlich 1% des betreffenden Anleihekaptals zu erhöhen. Ende September 1829 war das Stammvermögen des Tilgungsfonds auf 209,963.266 fl. mit einem Zinsertrage von 7,285.560 fl., der fixe Jahresbeitrag auf $7\frac{1}{2}$ Mill. Gulden angewachsen, wovon für die Verlosung der Lottereanleihen 3,143.000 fl. bestimmt waren.

Der Tilgungsfondsbeitrag konnte aber infolge des jährlichen Defizits im Staatshaushalte nur durch neue Schuldenaufnahme beschafft werden. Die Tilgung war also bloß eine fiktive. Mit P. 1 X 29 wurde daher der damalige Staatsbeitrag eingestellt und das Einkommen des Fonds auf die Zinsen der eingelösten Obligationen, den Erlös für verkaufte Staatsgüter und gelegentliche außerordentliche Zuflüsse, insbesondere die 1%igen Beiträge bei künftigen Anleihen, beschränkt. Zugleich wurde der Fond der Zahlung der Lottereanlehen gewünschte enthoben und bestimmt, daß, sobald die Zinssumme der neu eingelösten Obligationen 1 Mill. erreichen würde, die letzteren öffentlich vertilgt werden, das Stammvermögen des Fonds aber nur zur Einlösung alter Obligationen im Sinne des Patentes vom J. 1818 (s. unten Punkt 3) angegriffen werden sollte.

Auch nach dieser Einschränkung seiner Dotation vermochte der Tilgungsfond seine Tätigkeit in beträchtlichem Umfange fortzusetzen. Ende April 1847 belief sich sein Vermögen auf 190,770.759 fl. mit einem Zinsertrage von 8,333.894 fl.; dazu kamen an sonstigen Einnahmen 1,888.450 fl.

Von 1848 an wurden die Zuflüsse des Tilgungsfonds nicht mehr zu Tilgungszwecken verwendet, sondern an die Staatskassen abgeführt.

Zur Legalisierung dieses Zustandes erfolgte das kais. P. 23 XII 59, N. 226. Hiemit wurde der Tilgungsfond, dessen Vermögen Ende 1858 162,569.000 fl. betrug, aufgehoben und die

Tilgung auf jene Obligationen beschränkt, bei welchen dieselbe zufolge ausdrücklicher Zusicherung entweder durch Verlosung oder durch börsenmäßige Einlösung geschehen mußte.

Nur für die Einlösung der neuen, auf Österr. Währung lautenden Schulden wurde eine Tilgungsquote von jährlich $\frac{1}{2}$ % des Kapitals bestimmt und die Konvertierung aller nicht in die Verlosung einbezogenen Schulden in einheitliche Österr.-Währungs-Obligationen vorbehalten (eine Absicht, deren Verwirklichung vorläufig unterblieb), zugleich wurde eine neue, „Direktion der Staatsschuld“ errichtet und mit der Evidenzhaltung der St., der Beforgung der Verlosung und mit der öffentlichen Verteilung der eingelösten Obligationen betraut und zur Kontrolle der ganzen Schuldegarung eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende Staatsschuldenkommission von sieben Mitgliedern eingesetzt, deren Präsidenten und zwei Mitglieder (Letztere aus den Kreisen der Grundbesitzer und Kapitalisten) der Kaiser ernannte, während von den übrigen vier die Nationalbank, zwei, die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer und die Wiener Börsekammer je eines zu ernennen hatte.

Die im Besitze des Tilgungsfonds befindlichen eingelösten Staatspapiere wurden verteilt und das sonstige Vermögen des Fonds (zirka 42 Mill. Nennwert) mit 1. April 1860 der Nationalbank auf Abschlag ihrer Forderungen an den Staat zum Kurzwerte überlassen, die Tilgung durch börsenmäßige Einlösung jedoch mit der Einschränkung im Sinne des Patentges von 1859—1867 fortgesetzt.

3. Verlosung der alten Staatsschuld 1818—1867. Die nach dem Pariser Frieden eingeleitete finanzielle Konsolidierung führte unter anderem auch zur allmählichen Wiederherstellung des durch das §. 20 II 11 auf die Hälfte reduzierten ursprünglichen Zinsfußes der alten St.

Das bezügliche P. 21 III 18 verfügte, daß die ganze von jener Reduktion betroffene St. in Serien von mindestens 1 Mill. Gulden Kapital und 25.000 fl. reduzierten jährlichen Zinsen eingeteilt werde und jährlich fünf dieser Serien zu verlosen seien, worauf das betreffende Kapital (mindestens 5 Mill.) in den Genuß der ursprünglichen Verzinsung in Konventionsmünze zu treten habe. Ein gleicher Kapitalbetrag an alten Obligationen sei jährlich durch börsenmäßigen Verkauf zu tilgen, und zwar durch den allgemeinen Tilgungsfond, dessen Dotation hiezu um jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. erhöht wurde. In 50 Jahren sollte also die alte St. zur Hälfte getilgt, zur Hälfte auf die ursprüngliche Verzinsung zurückgeführt sein. Bis zur Verlosung waren die reduzierten Zinsen in Wiener Währung fortzubezahlen.

Die hienach zu verlosende Schuld wurde von der bezüglichen Kommission mit 549,736.545 fl. und 12,204.878 fl. reduzierten Zinsen liquidiert und in 488 Serien eingeteilt. Davon waren verzinslich: zu $1\frac{1}{2}$ % 90.379 fl., zu $1\frac{3}{4}$ % 36,850.640 fl., zu 2 % 237,421.215 fl., zu $2\frac{1}{4}$ % 34,262.071 fl., zu $2\frac{1}{2}$ % 235,937.366 fl., der Rest zu 3 %.

Von obiger Summe entfielen: auf die Belastung der Staatsschuldenkasse 302,249.448 fl. (darunter Stadtbankobligationen 152,243.521 fl., Hofkammerobligationen 110,892.936 fl., Anlehen in Mailand, Genua und Florenz 20,612.440 fl., Darlehen des Herzogs von Modena 3,575.000 fl., verschiedene kleinere Darlehen aus dem deutschen Reiche zusammen zirka 3 Mill., der Rest Zwangsdarlehen und diverse andere Posten), — auf die ungar. Hofkammer- und Kameralobligationen 21,646.443 fl., auf die gal. Kriegsdarlehens- und Naturallieferungsobligationen 7,522.244 fl., auf die ständischen Ararialobligationen 155,424.650 fl., auf die Ararialobligationen des Wiener Oberkammeramts 2,708.039 fl., auf die Anlehen in Holland, Frankfurt, Leipzig und der Schweiz 59,706.859 fl.

Nachträglich wurden (bis 1844) noch weitere 8,382.434 fl. in die Verlosung einbezogen, insbesondere die unten erwähnten Supplementarobligationen einiger ausländischen Schulden, dann gewisse ständische Domestikalobligationen. Auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung vom J. 1834 wurde nämlich in den meisten Ländern die in Wiener Währung verzinsliche Domestikal-schuld oder ein Teil derselben durch Umtausch mit im Besitze der Stände befindlichen verlosbaren Staatspapieren von gleicher Verzinsung getilgt, der Rest der vor der Invasionsperiode 1805 bis 1809 entstandenen Wiener-Währungs-Domestikalobligationen einiger Länder aber vom Arar übernommen und 1840—1842 in die Verlosung einbezogen (in N. D. 1,727.770 fl., in D. D. der auf die reokkupierten Landesteile entfallende Betrag von 916.017 fl., in Kärnten 3,122.351 fl.). Die Regelung der aus verschiedenen Leihungen während der französischen Invasion hervorgegangenen sogenannten Invasions-schulden des Arars an einige Länder erfolgte erst durch spätere Gesetze, und zwar für Steiern mit G. 10 VI 84, R. 97, für Salzburg mit G. 9 VII 86, R. 131, für D. D. mit G. 13 III 92, R. 69, für N. D. mit G. 8 VIII 95, R. 126.

Für die verlosenen alten Obligationen wurden sogenannte Verlosungs-staatsschuldverschreibungen ausgefertigt, welche einen Rückzahlungsanspruch nicht gewährten und bis 1. Januar 1858 auf Konventionsmünze, von da an auf Österr. Währung ausgestellt wurden. Sie lauteten, je nach der Fassung der alten Obligationen, auf Namen oder auf Überbringer. Über verloste Kapitalien unter 50 fl. wurden nur Anweisungen ausgefolgt, deren Zinsen erst bei Überreichung von Anweisungen der zusammen mindestens 50 fl. zu begleichen waren. Zeitweise wurden übrigens die verlosten alten Obligationen nicht in neue Obligationen umgewechselt, sondern durch den Tilgungsfond zum vollen Betrage in Konventionsmünze bar zurückgezahlt. Dies wurde mit N. E. 18 XII 24 für die ursprünglich 6 % igen Kapitalien angeordnet, geschah aber auf Grund N. E. 27 X 29 auch bei ursprünglich 5 % igen Obligationen, soweit der jeweilige Kurs die Barrückzahlung vorteilhafter erscheinen ließ (bis 1848).

Für einige Kategorien der alten auswärtigen Schuld wurde aus Kreditsrückichten ausnahmsweise schon mit 1. Juli 1818 (also vor der Verlosung) die Wiederherstellung der ursprünglichen Verzinsung bewilligt, nämlich für die Obligationen der durch Bethmann, Goll und Din emittierten Anleihen per zusammen 58,475.650 fl. mit 1,285.291 fl. reduzierten Zinsen (als Konzession bei einer neuen auswärtigen Anleihe), dann für die Schuld an den Herzog von Modena. — Doch wurden diese erhöhten Zinsen nicht bar, sondern durch 5%ige Konventionsmünze-Obligationen beglichen, bis der Kurs der letzteren über Pari stieg (1829). Die vor 1. Juli 1818 verfallenen Coupons der obigen Obligationen wurden in 4%ige Supplementarobligationen umgewechselt und diese (zusammen zirka 800.000 fl.) nachträglich in die Verlosung einbezogen.

Da sich die Verlosung auch auf die Stadtbankobligationen erstreckte, wurde 1818 die Bankoauptkasse aufgehoben, womit die letzte Erinnerung an die frühere Autonomie der längst zu einem bloßen Namen gewordenen Wiener Stadtbank erfolgt.

In die Verlosung nicht einbezogen wurden von der Wiener-Währungs-Schuld die unverzinslichen Kapitalien, dann jene, welche seit 1811 durch Konvertierung älterer Obligationen entstanden waren, so die 3%igen Hofammerobligationen von 1817 für die gezwungene Kirchenfilberablieferung von 1809 und die 1816 zur Barzahlung in Wiener Währung übernommenen ständischen Ararialobligationen von Krain und Görz unter 50 fl., endlich die Bankzettellose der Lotterie von 1805 (damals noch 1,920.870 fl.). Die drei Gold- und Silberlotterien von 1802 und 1805 (unverzinslich, damals noch 6,021.462 fl.) sowie die gesamte neuere Konventionsmünzschuld blieben selbstverständlich außer Betracht.

Die Verlosungen wurden bis Ende 1867 patentmäßig fortgesetzt und mit 1. Januar 1868 die bis dahin nicht verlosenen Obligationen der in die Verlosung einbezogenen Schulden auf Grund des kais. R. 23 XII 59, R. 226, in den vollen ursprünglichen Zinsgenuß zurückversetzt.

Die Verlosung bedeutet eine, weniger durch juridische, als durch Kreditsrückichten veranlaßte jetzige Konvertierung der Wiener-Währungs-Schuld in eine Konventionsmünzschuld unter steigender Erhöhung der Zinsenlast, welche den Kurs der alten Obligationen äußerst günstig beeinflusste.

Viele der in die Verlosung einbezogenen Obligationen hatten die Aufkündbarkeitsklausel enthalten, welche infolge Einstellung der Aufkündigung schon längst praktisch jede Bedeutung verloren hatte. Abgesehen hievon, ist das bezügliche Recht der Gläubiger durch die hiemit unvereinbaren Bestimmungen des Verlosungspatents stillschweigend aufgehoben worden. Hiedurch ist also die ganze ältere St. auch zu einer rechtlich unkündbaren geworden, deren Tilgung nur mehr im Wege der bürrenmäßigen Einlösung durch den Tilgungsfond geschehen konnte.

4. Spätere Konventionsmünze-Anleihen ohne Rückzahlungsanspruch. Bei allen Anlehenemissionen von 1815 — 1847 lauteten die Obligationen auf „Konventionsmünze“, weshalb hiesfür bald der Name „Metalliques“ üblich wurde. Auch wurden die Zinsen bis zur Einführung des Zwangskurses stets in Silbermünze oder in einlösbaren Banknoten bezahlt. Nach 1848 erfolgt die Zahlung stets in Papiergeld, soferne nicht im Obligationsterte ausdrücklich „Konventions Silbermünze“ als Zinsenvaluta bezeichnet wird, was von 1849 an bei mehreren Anlehen der Fall ist.

Ein Rückzahlungsanspruch wird in den Obligationen nicht erwähnt. Sie bilden also, abgesehen von dem satzessiven bürrenmäßigen Rückkauf durch den Tilgungsfond, eine Rentenschuld.

Den Obligationen ist in der Regel das betreffende Anlehenspatent beige druckt, zuweilen wird dafelbst auch bloß die zu Grunde liegende Allerehöchste Entschließung bezogen. Die Appoints sind zumeist zu 100, 500 und 1000 fl., bei den älteren Emissionen auch zu 5000 und 10.000 fl. Die Emissionssumme wurde in der Regel von Bankhäusern oder Konfortien zu einem bestimmten Kurse jezt übernommen und dann zur öffentlichen Subskription aufgelegt.

Die nicht auf Silbermünze lautenden Emissionen sind in der Tabelle I zusammengestellt. Dieselben bieten zu näheren Bemerkungen größtenteils keinen Anlaß. Spezielle Erwähnung verdient nur das Konvertierungsanlehen von 1830. Infolge N. E. 28 III 30 wurde nämlich, da die 5%igen Konventionsmünze-Obligationen den Parikurs überschritten hatten, die ganze zu mehr als 4% in Konventionsmünze verzinsliche Schuld in Serien zu 10 Mill. eingeteilt, welche mit Ausnahme der im Besitze des Tilgungsfonds und anderer öffentlichen Fonds befindlichen Obligationen allmählich verlost und aufgekündet werden sollten. Die Besitzer der gekündeten Obligationen hatten die Wahl zwischen der Barrückzahlung und der Konvertierung zu Konventionsmünze-Obligationen zu 4% (für je 100 fl. zu 5%, 104 fl. zu 4%). Es wurden übrigens nur vier Serien aufgekündet und größtenteils konvertiert.

Die Reihe der in Silbermünze verzinslichen Konventionsmünzeanlehen eröffnet das auf Grund N. E. 20 VI 49 ausgeschriebene Anlehen zur Konvertierung fälliger Zinsenraten der Staatspapiere und verlosener Staatslose. Hiernach konnte man für die fälligen Beträge 5%ige Silberobligationen verlangen, und zwar bei Konventionsmünzposten al pari, bei Wiener Währung nach dem Verhältnis von 250 zu 100. Diese freiwillige Konvertierung wurde bald auf die ständischen Ararialobligationen und verschiedene, vom Staate übernommene ständische Domestikalobligationen ausgedehnt. Im ganzen wurden neue Konvertierungsobligationen per 31,892.439 fl. ausgestellt.

Die nächste Emission von Silberobligationen fand 1851 gleichzeitig mit der damaligen Metalliquesanleihe (lit. A) statt (lit. B), und zwar zum Kurse von 100 fl. in Noten (Emission 18,400.000 fl.

Subskription in Amsterdam, Frankfurt, Brüssel und Paris).

Im J. 1854 wurde ein 5%iges Silberanlehen von 35 Mill. emittiert, wovon 10 Mill. von Rothschild in Frankfurt zum Kurse von $75\frac{1}{2}$ und 25 durch Becker und Fould in Amsterdam zu $71\frac{3}{4}$ aufgelegt wurden, welche Firmen die nicht subskribierten Beträge zur kommissionellen Veräußerung übernahmen.

Dasselbe Jahr brachte die größte inländische Anleihe der Monarchie, das sogenannte Nationalanlehen (zu 5%), welches behufs Konsolidierung der schwebenden Schuld und Beseitigung des Agios mit kais. P. 26 VI 54, R. 158, unter Appell an den Patriotismus der Bevölkerung zum Kurse von 95 ausgeschrieben (Titres 20, 50, 100, 500, 1000, 5000, 10.000 fl.) bezw. zur öffentlichen Subskription bei der Bank und allen Staatskassen aufgelegt wurde. Die Einzahlung konnte in Papiergeld geschehen, und zwar binnen fünf Jahren in jährlichen zehn Raten. Übrigens wurden hierfür mit zahlreichen speziellen Verordnungen (im Reichsgesetzblatte) mehrfache Erleichterungen gewährt, insbesondere den Beamten, Offizieren und Grundbesitzern.

Die Subskription, an welcher sich über $1\frac{1}{2}$ Mill. Personen beteiligten, überstieg schon im September 1854 500 Mill. Gulden. 1857—1859 wurden durch Vermittlung von Pariser Häusern noch über 100 Mill. in Nationalanlehensobligationen zum Kurse von 70 fl. ausgegeben. Die Gesamtemission betrug über 611 Mill. (Näheres bei Beer, Finanzen Oesterreichs.) Die Zinsen der Nationalanlehensobligationen wurden 1859 und 1860 vorübergehend in Papiergeld (mit Agiozuschlag) bezahlt (kais. P. 11 VI 59, R. 106, Erl. des F. M. 12 XII 59, R. 220, kais. P. 27 XII 60, R. 279, Kundmachung des F. M. 14 VI 61, R. 62).

5. Nicht unbedingt rückzahlbare Anlehen in österreichischer Währung. An solchen finden sich vor 1868 nur zwei, nämlich das englische Silberdarlehen von $62\frac{1}{2}$ Mill. Gulden zu 5%, auf Grund G. 17 XI 63, R. 98, am 2. Mai 1864 ausgeschrieben, tilgbar durch börsenmäßige Einlösung binnen 35 Jahren mittels einer 1%igen Tilgungsquote, bei Überschreitung des Parikurses aber durch Verlosung (Emissionskurs 77.10) und das anlässlich des Krieges von 1866 auf Grund G. 25 VIII 66, R. 101, eröffnete, laut G. 10 X 66, R. 120, steuerfreie Anlehen von 50 Mill. Gulden zu 5%, zu dessen börsenmäßiger Tilgung im Sinne des kais. P. 23 XII 59, R. 226, eine Quote von jährlich $\frac{1}{2}$ % ausgeschrieben werden sollte. Obligationen der letzteren Anleihe wurden tatsächlich emittiert über 84,219.300 fl.

6. Rückzahlbare Anlehen seit 1852. In den J. 1852 und 1859 wurde im Auslande je ein 5%iges, auf klingende Münze lautendes, mittels einer jährlichen Tilgungsrate von 1% durch Verlosung rückzahlbares Anlehen emittiert, und zwar 1852 $3\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St., wovon $2\frac{1}{4}$ Mill. von Rothschild in London, der Rest von drei Frankfurter Bankhäusern übernommen wurde (Kurs 90) und 1859 6 Mill. Pfd. St. in London zum Kurse von 80.

Im nächsten Jahrzehnte wurden zwei 5%ige Steueranlehen zur öffentlichen Subskription aufgelegt, eines 1861 zu 30 Mill. Gulden (siehe kais. P. 18 I 61, R. 10) und eines 1864 zu 25 Mill. (auf Grund G. 17 XI 63, R. 98, mit B. des F. M. 9 XI 64, B. Bl. 53). Der Emissionskurs betrug 88 bezw. 87%, die Rückzahlung hatte in fünf Jahresraten zu erfolgen, beim ersten Anlehen vom 1. Dezember 1862 an, beim zweiten vom 1. Juni 1867 an. Jeder Obligation lagen fünf Teilschuldverschreibungen (für jeden Termin eine) bei, welche nach der Fälligkeit oder auch $\frac{1}{2}$ Jahr vor derselben bei allen nicht in klingender Münze zu leistenden Abgabenzahlungen an Zahlungsstatt anzunehmen waren. Also eigentlich eine schwebende Schuld.

Das auf Grund des G. 23 XI 65, R. 123, durch ein Pariser Konsortium zum Kurse von 65 emittierte Silberanlehen per 146,938.800 fl. ö. W. zu 5% sollte binnen 37 Jahren durch Verlosung rückgezahlt werden.

Auf Grund G. 24 IV 66, R. 47, wurde bei der österr. Bodenkreditanstalt ein $5\frac{1}{2}$ %iges Anlehen von 60 Mill. Silber, rückzahlbar in 91 halbjährigen Annuitätsraten, aufgenommen gegen grundbücherliche Verpfändung von unbeweglichem Staatseigentume. Die Anstalt beschaffte die Mittel hierzu durch Ausgabe von Pfandbriefen.

Anlässlich der Verstaatlichung einiger Privatseisenbahnen in den J. 1850—1854 (ungar. Zentralseisenbahn, Krakau—Oberschleisige, Mailand—Benediger, Wien—Wloggnitzer, Ledenburg—Wiener-Neustädter und Mailand—Monza—Como-Eisenbahn) wurden die bezüglichen Aktien und Prioritäten in spezielle verlosbare Staatsschuldverschreibungen konvertiert. Die Darstellung der betreffenden Kreditoperationen würde hier zu weit führen.

7. Lotterieranlehen. Anleihen, bei welchen auf die Gewinnsucht des Publikums gerechnet wird, sind in dieser Periode sehr zahlreich.

Innerhalb von 20 Jahren (1820—1839) fanden vier Emissionen von beträchtlichen Lotterieranlehen statt, welche durchwegs von Banken oder Konsortien gegen eine Generalschuldverschreibung zu einem festen Kurse übernommen wurden. Die Lose waren, mit Ausnahme jener von 1821, unverzinslich, da die Verzinsung der gesamten Anlehenssumme mittels der Prämienziehungen erfolgte. Analog verhält es sich bei der Lotterieranleihe von 1864. Die Lose von 1854 und 1860 sind auch formell verzinslich; ihre Emission erfolgte mittels freiwilliger öffentlicher Subskription, bei den 1860er Losen zum Teil unter Intervention der Nationalbank. Die wichtigsten Daten hinsichtlich sämtlicher Lotterieranlehen seit 1820 finden sich in Tabelle II. Auf die nähere Erörterung der Verlosungspläne kann hier nicht eingegangen werden.

8. Nicht durch Anlehen entstandene Obligationen. Anlässlich der Einführung der allgemeinen Verzehrunsteuer im J. 1829 wurden alle früheren Konsumtionsgefälle, deren Bezugsrecht zum Teil vorläufig an Korporationen

und Private veräußert worden war, aufgehoben, den Bezugsberechtigten aber hiefür eine Entschädigung zugesichert. Vorläufig war der 1828 bezogene Betrag vortheilhaft zu erfolgen, gemäß den N. C. 16 IV 36 und 16 VII 39 aber nach Maßgabe der zukünftigen Liquidierung die volle Entschädigung in Konventionsmünze zu leisten, und zwar nach Wahl der Finanzbehörde entweder bar oder durch 5%ige Obligationen. Letztere, die „Hofkammerobligationen für eingezogene Konsumtionsgefälle“, wurden ausgefolgt, wenn ihr Kurs nicht über Pari stand, und zwar bis 1857 in Konventionsmünze, später in Österr. Währung. Sie lauten auf Namen und enthalten die Bestimmung, daß die Festsetzung der Zeit und die Art der Zahlung des Entschädigungskapitales der Finanzverwaltung vorbehalten bleibe.

Besondere Verhältnisse ergaben sich hinsichtlich der Schulden, welche auf den vorübergehend unter fremder Herrschaft gestandenen Gebietsteilen hielten und daher nach der Rückkehr derselben unter Österr. wieder übernommen werden mußten. Mit Bayern erfolgte die bezügliche Auseinandersetzung durch die Konvention vom 13. Dezember 1828. Die Liquidierung der von Österr. übernommenen Schulden geschah in verschiedenen Formen. Die Obligationen der älteren Tiroler Schuld (des Landes und der Schwazer Kreditkassse), deren Zinsen seit Beginn der Fremdherrschaft nur reduziert ausbezahlt worden waren, wurden 1823 in neue, auf Konventionsmünze lautende bairische Ararialobligationen mit der ursprünglichen Verzinsung (zusammen, auf 5%ige Obligationen reduziert, über 7 Mill. Gulden) umgewandelt und die Zinsausstände durch 5%ige Metalliques bedeckt. Die Obligationen der alten Vorarlberger Schuld (Rest 195.606 fl.), der alten Salzburger Landesschuld (3,639.985 fl.) und jene des Bischofs- und Domkapitels von Passau (kleiner Betrag) wurden in Konventionsmünze-Hofkammerobligationen zum gleichen Zinsfuß umgewandelt. Die Forderungen aus dem in Krain während der französisch-illyrischen Herrschaft 1809 ausgeschriebenen Zwangsdarlehen wurden 1825 liquidirt und in 5%ige Konventionsmünze-Hofkammerobligationen (zusammen 755.807 fl.) umgewandelt. 1817 erfolgte die Übernahme von über 3 Mill. der älteren Krainer Domestikalschuld und jener Kärntner Domestikalschulden, welche auf den 1809—1815 gleichfalls zu Illyrien gehörigen Villacher Kreis entfielen (647.940 fl.) auf den Staatschatz bezw. deren Umwechslung in Konventionsmünze-Hofkammerobligationen mit dem halben Zinsfuß.

Zm 3. 1858 wurde eine freiwillige Konvertierung aller unter 5% verzinslichen, nicht auf klingende Münze lautenden Konventionsmünzeobligationen in 5%ige Österr.=Währungs=Obligationen (zu 100, 500, 1000 fl.) ausgeschrieben (Rundmachung des F. M. 26 X 58, N. 190). Für je 100 fl. C. M. zu 4% waren 84 fl. in neuen Obligationen auszufolgen, analog nach Verhältnis bei den Papieren mit anderem Zinsfuß. Zur Ausgleichung gab man Teilschuld-

verschreibungen zu 10 fl. aus. Bis Ende 1868 waren auf diese Weise 128,606.034 fl. an neuen Obligationen emittirt worden. Die freiwillige Umfizierung der St. war also nur zum kleineren Theile gelungen.

9. Lombardo-venetianische Schuld. Die den Monte Sta. Teresa in Mailand vor 1790 belastenden Schulden wurden 1801 von der französisch-cisalpinischen Republik übernommen, während der französisch-italienischen Herrschaft in eine Rentenschuld konvertirt und erheblich vermehrt.

Nach der Rückkehr der Lombardei unter Österr. Herrschaft übernahm Österr. einen Theil der bezüglichen Schulden unter Neugestaltung des Monte „lombardo-veneto“, welcher auch die Aufnahme neuer Anleihen vermittelte. (Für die nähere Darlegung der bezüglichen Operationen fehlt hier der Raum.) Anlässlich der Abtretung der Lombardei an Italien übernahm letzteres (Traktat 10 XI 59, N. 213) drei Fünftel der gesamten Schuld des Monte lombardo-veneto und eine Zahlung von 40 Mill. für den Anteil der Lombardei am Nationalanlehen von 1854. Nach Durchführung der bezüglichen Liquidierung belief sich der von Österr. (wegen Venetiens) übernommene zwei Fünftelanteil auf 42,255.729 fl., wozu eine neue (1859er) lombardo-venetianische Anleihe von 27,654.810 fl. kam. Die lombardo-venetianische Schuld Österr. stellte sich also Ende 1860 auf zirka 70 Mill. Nach der Abtretung Venetiens an Italien (Friedens-traktat 3 X 66, N. 116) wurde die gesamte restliche und neuere Schuld des Monte von Italien übernommen samt einer Zahlung von 25 Mill. Silber für den auf Venetien entfallenden Theil des Nationalanlehens vom 3. 1854.

VII. Von 1868 bis zur Gegenwart. 1. Die Staatsschuld beim Ausgleich mit Ungarn. Bei den Verhandlungen wegen Regelung der finanziellen Fragen anlässlich des Ausgleiches mit Ungarn wurde ungarischerseits betont, daß Ungarn durch Schulden, welche ohne gesetzliche Zustimmung des Landes kontrahirt wurden, rechtlich nicht belastet werden könne, gleichwohl aber aus Billigkeitsgründen zur Übernahme eines entsprechenden Beitrages zum Erfordernisse der allgemeinen St. bereit sei. Schließlich übernahm Ungarn laut G. 24 XII 67, N. 3 ex 1868, vom 3. 1868 an zur Bedeckung des Zinsenerfordernisses einen fixen Beitrag von 29,188.000 fl., darunter 11,776.000 fl. in klingender Münze (dieser Beitrag entspricht annähernd einer 30%igen Quote nach Abzug von 25. Mill. zu Lasten Österr.). Zugleich wurde vereinbart, daß bis 1. Mai 1868 eine Geßesvorlage eingebracht werde, wodurch die damaligen verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und das Tilgungserfordernis möglichst herabgemindert werde. Hinsichtlich der zu einer solchen Umwandlung ihrer Natur nach nicht geeigneten Schuldtitel sei das Tilgungserfordernis von der diesseitigen Reichshälfte durch Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld zu bedecken. Anlässlich der hiedurch erwachsenden Mehrbelastung übernahm Ungarn die

Verpflichtung, jährlich einen Beitrag von 1 Mill. Österr. Währung B. W. und 150.000 fl. in Silber zu leisten, letztere zur Tilgung des bei der österr. Bodenkreditanstalt kontrahierten Staatsdomänenanlehens, und zwar bis zur Entlastung der betreffenden ungar. Kameralgüter. Der Zinsenbeitrag Ungarns wurde also mit zusammen 30,338.000 fl. vereinbart. Die Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen werden in Gemäßheit des zitierten Gesetzes von der betreffenden Reichshälfte allein, allenfalls mit Hilfe eigener Kreditoperationen, aufgebracht. Allfällige gemeinsame Anlehen zu gemeinsamen Zwecken bedürfen der Zustimmung der beiderseitigen Legislativen und ist das bezügliche Zinsen- und Tilgungserfordernis nach dem jeweiligen Quotenverhältnisse aufzuteilen.

2. Die Unifizierung der Staatsschuld 1868. Schon in dem ersten Berichte der Staatsschuldenkommision 4 VI 60 war unter Hinweis auf die Vielgestaltigkeit der damaligen St. (101 Schuldgattungen in dreierlei Währung mit 16 verschiedenen Zinsenprozenten von 1 bis 6%) die Unifizierung der nicht in die Verlosung einbezogenen Obligationen angeregt worden. In dem Übereinkommen mit Ungarn hinsichtlich der St. verpflichtete sich die Regierung der diesseitigen Reichshälfte zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzesentwurfes. Das betreffende Gesetz kam am 20 VI 68, R. 66, zustande. Hiernach werden sämtliche Gattungen der verzinslichen fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit Ausnahme der Staatslottoanlehen, des Steueranlehens von 1864, des Anlehens bei der Bodenkreditanstalt, der Schulden an die Grundentlastungsfonds und an die Nationalbank, ferner der zwei damaligen Staatsbahnschulden und der Wiener Währungs-Schuld, bezüglich welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt, in eine einheitliche fünfprozentige Schuld umgewandelt, die mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 16% belastet wird, sich also mit netto 4,2% verzinst. Die Zahlung der Zinsen dieser (nicht-rückzahlbaren) Schuld erfolgt in Staatsnoten oder in klingender Münze je nach der Zinswährung der alten Schuldtitel.

An neuen Schuldtiteln in Österr. Währung werden erfolgt für je 100 fl. in Konventionsmünze Papier zu 5% verzinslichen Obligationen 100 fl. (für jene zu anderen Prozentsätzen pro rata), in Österr. Währung zu 5% 95 fl., des steuerfreien Anlehens von 1866 102 $\frac{1}{2}$ fl., des Nationalanlehens 100 fl., des Silberanlehens von 1864 110 fl., der sonstigen Silberanlehen 115 fl. Die Zinsen der Loje und einiger anderer nicht konvertierbaren Papiere werden einer 20%igen Steuer unterworfen, jene der übrigen einer solchen von 10% (G. 26 VI 68, R. 72). (Zusolge kais. B. 28 IV 59, R. 67, war bei der Auszahlung der Coupons von Staatsschulderschreibungen eine Einkommensteuer von 5% samt ein Fünftel Zuschlag, also 6%, abzuziehen, welche Steuer das G. 19 XII 62, R. 101, auf 7% erhöhte.)

Die Konvertierung erstreckte sich also auch auf einen beträchtlichen Teil der damaligen rückzahl-

baren St. (Ende 1867 zirka 233 Mill.). Dieses bedeutet demnach eine umfassende Umwandlung rückzahlbarer Schulden in eine Rentenschuld, die Zusammenziehung der gesamten früheren Rentenschulden und die vollständige Aufhebung der Tilgung durch bürnenmäßige Einlösung, in Verbindung mit einer beträchtlichen Erhöhung der Rentensteuer von den Zinsen der St., welche letztere im Effekte einer Zinsenreduktion gleich kam (s. auch § 5 des G. 20 VI 68, R. 66). Während sich das Zinsenerfordernis der St. nach dem Stande mit Ende 1867 auf brutto 126,982.960 fl. belief (wovon die 7%ige Einkommensteuer in Abzug kam), betrug dasselbe mit Rücksicht auf das Konvertierungsgesetz ein Jahr später netto 106,368.170 fl.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Konvertierung sind enthalten im G. 24 III 70, R. 37, welches namentlich auch das Aufhören der Zinszahlung von den alten Effekten regelt, dann in der Kundmachung des F. W. 28 XII 68, R. 158. Die neuen Obligationen der Noten- bzw. Silberrente wurden in Appoints zu 50, 100, 1000 und 10.000 fl. ausgegeben. Nach dem Kapitalstande vom 31. Dezember 1868 sollten, abgesehen von der Erhöhung durch Barauszahlungen, infolge der Unifizierung im ganzen begeben werden Obligationen der Notenrente per 1.057.075.940 fl. und der Silberrente per 975.499.842 fl. Bis auf einen geringen, seither alljährlich zusammenschmelzenden Rest war die Operation in wenigen Jahren durchgeführt. Mit Ende 1905 betrug der Rückstand noch 1.906.224 fl.

Gleichzeitig mit dem Konvertierungsgesetz erließ ein Gesetz (R. 67 ex 1868), welches die Gewinne bei Staatslosen einer Gebühr von 20% (nach Abzug des Nennwertes des Loses) unterwarf. Die damalige Gesetzgebung bedeutete also, auch abgesehen von der partiellen Umwandlung rückzahlbarer Schulden in eine Rentenschuld, eine Verminderung des Tilgungserfordernisses.

3. Veränderungen im Stande der einheitlichen Staatsschuld seit der Unifizierung. Eine wesentliche Vermehrung der einheitlichen St. ergab sich durch die Bedeckung des Erfordernisses für die Tilgung der rückzahlbaren Schulden.

Hinsichtlich der ihrer Natur nach zur Umwandlung in die einheitliche Rentenschuld nicht geeigneten Schuldtitel der gemeinsamen St. wurde nämlich schon im Übereinkommen über die Zinsbeitragsleistung Ungarns (G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868) eine gesetzliche Anordnung in Aussicht genommen, wonach das Erfordernis für die Rückzahlung dieser Schuld durch die Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld zu bedecken sei. Das in Ausführung dieser Vereinbarung erlassene G. 26 VI 68, R. 74, bestimmt, daß zu jener Rückzahlung jeweilig einheitliche Rentenobligationen in einem solchen Betrage ausgegeben werden können, daß deren effektives Zinsenerfordernis jenem der getilgten Obligationen gleichkommt. Bis 1874 wurde diese sogenannte „Tilgungsrente“ tatsächlich nur in dem der vorstehenden Bestimmung entsprechenden Betrage ausgegeben. Von 1875 bis

einschließlich 1890 wurde die Regierung aber im Finanzgesetz jährlich ermächtigt, Tilgungsrenten in dem zur vollen Bedeckung des Tilgungserfordernisses nötigen Betrage, also ohne die erwähnte Begrenzung, auszugeben.

Sobald dies die Besserung der Budgetbilanz gestattete, wurde hievon wieder abgegangen und das Tilgungserfordernis von 1891—1896 jährlich zum Teile, von 1897—1900 aber zur Gänze aus den laufenden Staatseinnahmen bestritten, was bis dahin nie möglich gewesen war. Von 1901 bis 1904 wurde allerdings das volle Tilgungserfordernis wieder durch Begebung von Tilgungsrente beschafft, während die Finanzgesetze für 1905 und 1906 zum Grundsätze des Gesetzes von 1868 zurückkehrten und also die Ausgabe von Tilgungsrente dahin beschränken, daß die Zinsen der neuen Obligationen jene der getilgten nicht übersteigen sollen.

Bis 1892, in welchem Jahre zum letzten Male Obligationen der einheitlichen Rentenschuld zu Tilgungszwecken ausgegeben wurden, sind an Tilgungs- (größtenteils Noten-) Rente zusammen 757,041.897 K emittiert worden. Seit 1903 wurden als Tilgungsrente nur Obligationen der 4%igen österreichischen Kronenrente ausgegeben, und zwar bis einschließlich 1906 zusammen 83,129.500 K (G. 2 III 1905, R. 38) nachträglich für 1903 und 1904; für 1905 und 1906 hatte das Finanzgesetz 4%ige konvertierte einheitliche Rente in Aussicht genommen.

Die jährliche Emission der Tilgungsrente bedeutet dem Wesen nach eine fortschreitende Umwandlung der rückzahlbaren St. in eine Rentenschuld, und zwar — in Anbetracht der Verlosungspläne — unter Vermehrung des Schuldkapitals, lange Zeit hindurch auch unter Vermehrung der Zinsenlast.

Ein weiterer Zuwachs der einheitlichen Rentenschuld ergab sich durch verschiedene Emissionen auf Grund von Spezialgesetzen. Hierher gehören das G. 27 III 69, R. 60, betreffend Subventionen an verschiedene Landesfonds, jenes 13 XII 73, R. 162, betreffend Förderung des Eisenbahnbaues und Errichtung von Vorstoßtaffen, und die Bestimmungen der Finanzgesetze für 1875 und 1876 über die Deckung des damaligen Defizits. Die Summe der Emissionen dieser Kategorie, deren letzte 1881 stattfand, beträgt 103,947.238 fl. (größtenteils Notenrente).

4. Die Konvertierung der einheitlichen Rente im Jahre 1903. Sobald die 4·2%ige einheitliche Rente den Parifurs andauernd überstiegen hatte, lag es nahe, deren Konvertierung behufs Herabsetzung des Zinsenerfordernisses ins Auge zu fassen. Dies geschah denn auch schon 1895 und 1898. Die parlamentarischen Verhältnisse ließen eine solche Aktion aber aussichtslos erscheinen.

Überdies ergaben sich Schwierigkeiten hinsichtlich des dem fixen Beitrage Ungarns zur Verzinsung der allgemeinen St. (s. oben) entsprechenden Rentenkapitals von rund 1400 Mill. K, für welches sich alsbald die Bezeichnung „ungarischer Bloß“ einbürgerte. Ungarn bestritt nämlich die

Kompetenz Österr. zur einseitigen Konvertierung dieses Teiles der Rentenschuld. Auch wurde die Bestimmung des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867, wonach jede Reichshälfte berechtigt ist, ihren Zinsenbeitrag durch Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen oder bare Kapitalrückzahlung zu vermindern, von Ungarn dahin ausgelegt, daß sein Beitrag von zusammen 30,188.000 fl. im Falle der Einlösung nicht mit 4·2%, sondern mit 5%, also nicht nach dem effektiven, sondern nach dem nominellen Zinsfuß zu kapitalisieren sei.

Angeichts dieser Divergenzen konnte der ungar. Bloß vorläufig für die Konvertierung nicht in Betracht kommen. Das G. 16 II 1903, R. 37, womit die Regierung ermächtigt wurde, Obligationen der einheitlichen Rentenschuld al pari in 4%ige steuerfreie Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Mitteln zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen, unterließ jedoch, um dem österr. Standpunkte nicht zu präjudizieren (abweichend von der Regierungsvorlage), jede Begrenzung der Operation, die eben der Durchführung vorbehalten blieb. Mit Kundmachung des F. M. 18 II 1903, R. 38, wurden denn auch lediglich die Obligationen der Notenrente mit Mai-November-Termin und jene der Silberrente mit Januar-Juli-Termin, dann von der Notenrente mit Februar-August-Termin die auf Namen lautenden Obligationen im Nennwerte von über 20.000 fl. zur Konvertierung einberufen, zusammen im Nennwerte von 3.620,886.600 K, während der Rest der einheitlichen Rentenschuld per 1.405,904.100 K ausgeschieden blieb. Die Umwandlung hatte einfach durch entsprechende Abstempelung zu geschehen. Sie galt als stillschweigend angenommen, wenn nicht bis 27. Februar 1903 die Rückzahlung verlangt würde. Die Anmeldungen zur Rückzahlung beschränkten sich auf 6,388.800 K. Die Konversion, deren Kosten nur 3,142.722 K betragen, ist also glänzend gelungen. Es erzielte eine Zinsersparnis von jährlich 7,241.773 K. Mit 1. Mai 1903 erlosch die Verzinsung der zur Rückzahlung angemeldeten Obligationen (Kundmachung des F. M. 25 III 1903, R. 72).

5. Neue Regelung hinsichtlich des Beitrages Ungarns. Die Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn führten am 8. Oktober 1907 endlich zu einer Vereinbarung beider Regierungen über den Beitrag Ungarns zur Verzinsung der allgemeinen St.

In diesem mit G. 30 XII 1907, R. 278, genehmigten Übereinkommen wurde zunächst der Beitrag zur Verzinsung des rückzahlbaren Domänenanlehens mit 1,980.000 K und das Erfordernis für die Verzinsung der in Ungarn aus der Zeit vor Ende 1867 her angelegten Kautionen und Depositen mit 56.660 K im Vergleichswege festgestellt. Nach Ausscheidung dieser Summen von dem 1867 — abgesehen von den 150.000 fl. für das Staatsdomänenanlehen — vereinbarten Beiträge jährlicher 30,188.000 fl. verbleiben für die Verzinsung der konsolidierten einheitlichen St. jährlich 58,339.340 K.

Diesen letzteren Beitrag verpflichtet sich Ungarn binnen längstens 22 Jahren nach Aufrufung der

nach zu 4·2% verzinslichen einheitlichen Rente zur Umwandlung in niedriger verzinsliche Obligationen durch Kapitalzahlung bar abzulösen, und zwar soll die Kapitalisierung, wenn die Ablösung in den ersten zehn Jahren geschieht, zum Zinsfuß von 4·325% erfolgen, während bei späterer Ablösung der Zinsfuß alljährlich sinkt und im 22. Jahre 4·2% beträgt, d. h. dann dem heutigen Zinsfuß der fraglichen Rentenschuld gleichkommt.

Österr. wird den der Kapitalablösung entsprechenden Betrag an Notenrente mit Februar-August-Termin und an Silberrente mit April-Oktober-Termin zur Rückzahlung kündigen. Die zur Ablösung ausgegebenen Obligationen der ungar. Rentenschuld werden steuer- und gebührenrechtlich wie betreffs der Pupillarſicherheit den österr. Staatsrentenobligationen gleichgestellt. Ungarn anerkennt das Recht Österr., die noch 4·2% ige Rente jederzeit ohne weiteres Einnehmen in niedriger verzinsliche umzuwandeln oder zurückzuzahlen, wobei die Zinsersparnis Österr. zu gute kommen soll.

Ungarn hat also seine früheren Einwendungen hinsichtlich der Konvertierbarkeit des „ungar. Blocks“ fallen gelassen und sich zur Übernahme einer Verpflichtung zur (terminierten) Kapitalrückzahlung herbeigelassen, während es andererseits Konzeptionen in Bezug auf den Kapitalisierungsmaßstab erzielte.

6. Staatsſchuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Abgesehen von der Schuld des Staates an die österr. reichsö-ungarische Bank (s. die Art. „Bank, österr.-ungar.“ Bd. I, S. 383 ff., und „Geld“ D, Bd. II, S. 284 ff.) entstand eine ausschließlich die diesseitige Reichshälfte belastende Schuld erst 1872 durch die Beteiligung des Staates mit 15,000,000 fl. an einem Prioritätenanlehen der Südbahn (G. 20 V 69, R. 85, und Übereinkommen 27 VII 69, R. 138).

Hierzu kam die Übernahme einer Beitragspflicht zur Verzinsung und Tilgung der drei Donaueregulierungsanlehen von 24,000,000 fl. ($\frac{1}{3}$ Beitrag laut G. 8 II 69, R. 20, und 29 III 70, R. 36), 6,224,300 fl. ($\frac{1}{3}$ Beitrag laut G. 29 VII 77, R. 70) und 20,850,000 fl. ($\frac{2}{3}$ Beitrag laut G. 4 I 99, R. 5).

Das G. 18 III 76, R. 35, schuf eine neue, zu 4% in Gold verzinsliche Rentenschuld. Hieron wurden zur Deckung von Budgetabgängen, zur Konsolidierung schwebender Schulden und zur Bestreitung der Kosten der Okkupation Bosniens und der Herzegowina bis einschließlich 1880 zusammen 340,850,200 Goldgulden, dann 1892 bis 1895 zum Zwecke der Salutaregulierung 150 Mill. Goldgulden emittiert.

Hieran schloß sich auf Grund G. 11 IV 81, R. 33, und späterer Gesetze (von 1882, 1883, 1884, 1886, 1887 und 1888) die Ausgabe von 5% igen steuerfreien Notenrenteobligationen über zusammen 238,877,100 fl.

Als das nachhaltige Sinken des Zinsfußes den Fortbestand einer 5% igen Rentenschuld nicht

mehr begründet erscheinen ließ, wurde diese Schuld auf Grund G. 2 VIII 92, R. 131, in steuerfreie 4% ige Kronenrente per 519,298,000 K zum Kurse von 93·5 (Übernahmefuß der Gruppe 92%) konvertiert, wobei nur 6,888,600 K zur baren Rückzahlung gelangten. Diese Konversion, zu welcher die Obligationen bis 7. Februar 1893 angemeldet werden mußten (Kundmachung des F. W. 28 193, B. Bl. 4), bedeutete eine Zinsersparnis von jährlich 3,115,790 K.

Der hienit geschaffene neue Obligationstypus ist seither — abgesehen von der Begebung der Tilgungsrente bis 1902 und von der Investitionsrente des F. 1897 (s. unten) — bei neuen Rentenemissionen stets zur Anwendung gelangt, also der herrschende geworden. So wurden von 1901 bis 1906 zur Herstellung neuer Staatsbahnenlinien und zu sonstigen Investitionsauslagen für die Staatsbahnen zusammen 681,265,300 K an 4% iger Kronenrente begeben. Die betreffenden G. 6 VI 1901, R. 63, und 24 VII 1905, R. 129, hatten der Regierung die Wahl gelassen zwischen der Ausgabe von 4% iger Kronen- oder $3\frac{1}{2}$ % iger Investitionsrente (über letztere s. unten). Das G. 11 VI 1901, R. 66, betreffend den Bau von Wassertrassen und die Durchführung von Flußregulierungen, ermächtigte die Regierung, zur Deckung der bezüglichlichen Posten an 4% iger, in 90 Jahren zu tilgender Kronenrente bis 1912 laufzeitweise 250 Mill. K auszugeben, wovon 1906 21,869,100 K begeben wurden. Hienit würde aber keineswegs eine neue, als rückzahlbar bezeichnete Obligationsart geschaffen, die Tilgung geschieht vielmehr im Wege des börsenmäßigen Kaufes und der Abschreibung der betreffenden Obligationen nach Maßgabe des Tilgungsplanes. An weiteren Kronenrenteemissionen wären zu erwähnen jene von 6,378,600 K zur Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlungen anlässlich der Konvertierung von 4·2% igen Obligationen der einheitlichen St. (G. 16 II 1903, R. 37), dann von 15,704,100 K zur Gewährung von Notstandsunterstützungen (G. 23 II 1905, R. 25) und von 14,941,700 K zur Einlösung der österr. Linien der I. ungar.-gal. Eisenbahn durch den Staat (G. 15 V 1905, R. 79).

Eine konstante Quelle von Zuwüchsen der 4% igen Kronenrentenschuld ergibt sich daraus, daß seit der Konvertierung der einheitlichen Rentenschuld im F. 1903 zur Bedeckung des Tilgungsbedarfes der allgemeinen St. als Tilgungsrente nicht mehr einheitliche Rente, sondern 4% ige österr. Kronenrente ausgegeben wird (G. 2 III 1905, R. 38, 30 VI 1905, R. 103, und 21 XII 1905, R. 196), bis Ende 1906 zusammen 83,129,500 K.

Im ganzen hat sich die 4% ige österr. Kronenrentenschuld von 1901 — 1906 um 823,288,300 K vermehrt. Ein weiterer Zuwachs wird sich auf Grund des G. 6 III 1907, R. 74, ergeben, welches die Regierung ermächtigt, behufs Beteiligung des Staates an der Kapitalbeschaffung für mehrere Lokalbahn Obligationen der fraglichen Kategorie zu emittieren.

Über die Verstaatlichung von Privatbahnen und die hierdurch begründeten eigentlichen Staats-eisenbahnschulden s. den Art. „Eisenbahnen“, J., Bd. I, S. 774 ff. Seither ergaben sich in dieser Schuld-kategorie Zuwächse durch die Verstaatlichung der böhm. Westbahn, der mähr. Grenz-bahn und der mähr.-schlesischen Zentralbahn (G. 11 XII 94, R. 229), dann der österr. Linie der I. ungar.-gal. Eisenbahn (G. 15 V 1905, R. 79) und der Kremstalbahn (G. 18 VII 1905, R. 121), namentlich aber durch den Ankauf der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn (G. 31 X 1906, R. 212) gegen Zahlung einer Einlöschungrente (jährlich 30,537.000 K für die Hauptbahnlinien und 1,616.166 K für die Lokalbahnen) und Übernahme der Prioritätenschuld. Abgesehen hievon hat der (nicht im Stande der Staats-eisenbahnschuld zum Ausdruck gelangende) Anteil der Staatsbahnen an der sonstigen St. eine bedeutende Zunahme erfahren durch die Begebung von 4% iger österr. Kronenrente zur Bedeckung des mit G. 24 VII 1905, R. 129, bewilligten Kredites von 159,574.000 K für die Fortsetzung der 1901 begonnenen großen Staatsbahnbauten und zur Ergänzung des Fahrparkes (s. oben).

Während die aus der Verstaatlichung stammenden Schulden (Prioritätsobligationen und Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen) durch planmäßige Verlohung getilgt werden, hat bei der (in Kronenrente bestehenden) direkten staatlichen Eisenbahnbauschuld eine Tilgung bisher nicht stattgefunden. Erst im Staatsvoranschlage für 1908 wurde hierfür ein Betrag von 5 Mill. K präliminiert, — der Beginn einer, in der sukzessiven Abnutzung der betreffenden Investitionsobjekte begründeten allmählichen Tilgung dieses wichtigen Teiles der staatlichen Investitionsschuld.

7. Refort- (Annuitäts-) Schulden und deren Tilgung. Die Bedürfnisse der Verwaltung und der Volkswirtschaft nötigen naturgemäß häufig zu größeren außerordentlichen Auslagen, wovon auch jene, die nicht als direkt produktiv (Investitionen im engeren Sinne) erscheinen, nicht immer ohne Anspruchnahme des Staatskredits bestritten werden können. Strenge genommen sollte freilich jeweilig das ganze derartige Erfordernis im Budget präliminiert und das hieraus entstehende Defizit durch Kreditoperationen bedeckt werden. Dies würde aber unter Umständen zu einem unverhältnismäßigen plötzlichen Anschwellen des Budgetextradinariums und jedenfalls zu großen Schwankungen desselben führen. Hiedurch erklärt es sich, daß man zur Bedeckung von Investitionserfordernissen (und zwar schon seit 1867, namentlich aber seit 1883) häufig den Weg der fallweisen Kontrahierung von in Annuitäten rückzahlbaren Schulden betrat, die sich der Form nach teils als Anlehen (meist bei Kreditinstituten), teils als gestundete Kaufschillinge darstellen. Zuweilen wurden auch von Privaten oder Gemeinden kontrahierte Anlehen vom Staate zur Verzinsung und Tilgung übernommen.

In all diesen Fällen wurde anstatt des vollen Investitionserfordernisses des betreffenden Jahres

stets nur das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der bezüglichen Spezialschuld in den Staatsvoranschlag eingestellt, und zwar anfänglich im Etat des beteiligten Verwaltungszweiges (daher der Name „Refortschulden“), seit 1892 in jenem der St.

Hinsichtlich der Begründung derartiger Schuldverhältnisse war der Vorgang ein verschiedener, je nachdem es sich um ein Darlehensgeschäft oder um die direkte Stundung von Kaufschillingen handelte. Im ersteren Falle lag immer ein Spezialgesetz zu Grunde, welches das zu bedeckende Erfordernis, dann das — häufig nicht voll ausgenützte — Maximum des Zinsfußes und der Annuitätenanzahl festsetzte. Dagegen erfolgte bei den Rechtsgeschäften der zweiten Kategorie der Vertragsabschluss nur ausnahmsweise auf Grund eines Spezialgesetzes, so bei der Kontrahierung von Kaufschillingsschulden für den Bau der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn (G. 31 V 89, R. 90) und die vom österr. Lloyd überlassenen Hangars in Triest (G. 9 V 94, R. 84). In aller Regel wurde bei den betreffenden administrativen Vertragsabschlüssen von der Annahme ausgegangen, daß die Genehmigung der ersten Rate des Kaufpreises im Finanzgesetze zugleich die Genehmigung des betreffenden Abtattungsplanes bedeute.

In den ersten Jahren nach der Regelung der Staatsschuldenkontrolle durch das G. 10 VI 68, R. 54, (s. unter VIII) wurden selbst die auf Spezialgesetze gestützten Annuitätenanlehen der Kontrollkommission nicht zur Gegenzeichnung vorgelegt (so jene für die Herstellung eines Regierungsgebäudes in Czernowitz und zum Ankauf eines Gebäudes für das Unterrichtsministerium, G. 25 V 69, R. 118, bezw. Finanzgesetz für 1872). Später hat sich für derartige, ihrer Natur nach unzweifelhaft als St. zu betrachtende Anlehen die Kontrahierung allerdings eingebürgert. Bei den bloßen Kaufschillingsschulden hat dieselbe aber, soweit sie nicht ausnahmsweise auf einem Spezialgesetze beruhten, bisher nie stattgefunden. Dem bezüglichen Verlangen der Kontrollkommission (1905) trat die Regierung mit der Begründung entgegen, daß sich das G. 10 VI 68 nur auf Darlehensschulden (Staatsschuldverschreibungen oder Vorkaufgeschäfte) beziehe, nicht aber auch auf Verträge zur Ausföhrung von Käufen oder Bauten gegen Annuitätenzahlung. Die Annuitätenschulden dieser Art werden den sogenannten Refortschulden (im engeren Sinne) — welche als solche in den Semestralausweisen der Kontrollkommission figurieren — gegenübergestellt.

Im weiteren Sinne des Wortes können natürlich alle für Bedürfnisse eines einzelnen Verwaltungszweiges kontrahierten Schulden als Refortschulden und alle in gleichen Raten rückzahlbaren Schulden als Annuitätsschulden bezeichnet werden, so daß sich beide Begriffe in der großen Mehrzahl der Fälle tatsächlich decken.

Weitaus die meisten Annuitätendarlehen kamen zustande behufs Aufbringung der Bau- oder Ankaufskosten von Staatsgebäuden, namentlich für

Zwecke der Postverwaltung, dann für Hoch- und Mittelschulen, also für außerordentliche, aber periodisch wiederkehrende Verwaltungsauslagen nicht direkt produktiver Art. Zwischen 1886 und 1895 finden sich solche Darlehensgeschäfte aber auch behufs Verstaatlichung von Telephonnetzen, Vermehrung des Fahrparkes der Staatsbahnen und Beteiligung am Bane von Lokalbahnen, also größeren produktiven Auslagen.

Der Zinsfuß der Annuitätenschulden bewegte sich — abgesehen von Ausnahmefällen aus älterer Zeit (so ein 6%iger Annuitätenkaufvertrag vom J. 1878 über ein Amtsgebäude in Laibach) — je nach den Marktverhältnissen zwischen 5 und 3½%.

Was die Tilgungsmodalitäten betrifft, so wurden meist halbjährige, zuweilen aber auch ganzjährige Annuitäten vereinbart. Die Tilgungsfristen waren sehr verschiedene und nicht selten kürzer, als nach dem betreffenden Spezialgesetze zulässig gewesen wäre.

Die gesetzliche Maximalrückzahlungsfrist betrug in der Regel 45 Jahre (s. die G. 8 VI 84, R. 94, 10 VI 86, R. 94, 10 IV 89, R. 50, 31 V 89, R. 90, 7 V 90, R. 87, 10 VIII 91, R. 120, 15 VIII 92, R. 145, 23 IV 93, R. 75, 24 IV 93, R. 76, 1 I 94, R. 14, 24 VI 94, R. 145 und 146, 14 VIII 95, R. 133 und 137, 30 XII 95, R. 6 ex 1896, 13 IV 96, R. 80, 13 VII 96, R. 125). Doch finden sich, und zwar namentlich für Investitionen von Verkehrsanlagen, auch kürzere Fristen, so 38½ Jahre (G. 7 III 85, R. 24), 38 Jahre (G. 16 III 85, R. 27), 35½ Jahre (G. 25 V 69, R. 118), 28 Jahre (Herstellungskosten der Triester Hafengeleise per 714.096 fl., 1881 ohne Spezialgesetz), 25 Jahre (G. 21 V 83, R. 95, 26 V 83, R. 96), 20 Jahre (G. 8 V 88, R. 68, und 28 V 95, R. 76), 10 Jahre (G. 29 XII 92, R. 234, 23 IV 93, R. 70, und 14 VIII 95, R. 132), ja selbst 5 und 4 Jahre (G. 26 VII 86, R. 132, und 14 I 89, R. 9). Ausnahmungsweise kommen auch längere Fristen vor, so 49 Jahre (Herstellungskosten eines Amtsgebäudes in Prag 160.000 fl. 1885, ohne Spezialgesetz), 50 Jahre (G. 22 VI 94, R. 129), 80 Jahre (Ankauf eines Administrationsgebäudes in Wien-Fünfhaus um 735.117 fl. 1876, ohne Spezialgesetz) und selbst 90 Jahre (Ankauf der Hangars des österr. Lloyd in Triest, G. 9 V 94, R. 84). Vereinzelt wurde die Tilgungsfrist lediglich durch Normierung des Amortisierungsprozents bestimmt (G. 26 V 88, R. 82, und 6 I 91, R. 12).

Bei einzelnen größeren Annuitätenanlehen wurden ausnahmungsweise Teilschuldverschreibungen (mit Steuerfreiheit) ausgegeben, so bei jenem von 5 Mill. Gulden für die Verstaatlichung des Wiener Privattelegraphen- und telephonnetzes und von 10 Mill. Gulden für die Vermehrung des Staatsbahnfahrparkes (G. 28 V 95, R. 76, und 14 VIII 95, R. 132).

Die rasche Vermehrung der vielgestaltigen Annuitätenanlehen erschwerte natürlich die Übersicht über den Stand der St. Auch war der Erfolg solcher Kreditoperationen vielfach von Zufälligkeiten abhängig. Diesen Erwägungen entspringt

das G. 26 I 97, R. 33, welches zur Konsolidierung bezw. Rückzahlung des noch ausstehenden Restes jener Schulden sowie zur Bestreitung neuer Investitionsauslagen eine neue Rentenform, die 3½%ige steuerfreie Investitionsrente, schuf.

Dievon wurden 116,901.000 K zum Kurse von 93,5 emittiert. Laut Finanzgesetz 26 I 97, R. 34, sollte der Erlös dieser Anleihe zur Rückzahlung von 26 restlichen Annuitätenschulden ver-zusammen 23,222.296 fl. (welche bis auf drei durchwegs auf Spezialgesetzen beruhten), dann zur Bestreitung des im Investitionspräliminare pro 1897 bewilligten Ausgabenerfordernisses per 25,352.190 fl. verwendet werden.

Tatsächlich wurden aus dem Erlöse der Investitionsrente im J. 1897 Annuitätenschuldenreste von zusammen 23,390.753 fl., 1898: 411.668 fl. und 1899: 253.074 fl. getilgt.

Sienit waren aber keineswegs alle aus der Zeit vor 1897 stammenden Ressortschulden beseitigt. Vielmehr figurieren die Reste von fünf älteren Annuitätenschulden im ursprünglichen Gesamtbetrage von 2,035.000 fl. (beruhen auf den G. 6 IX 85, R. 122, 26 V 88, R. 82, 7 V 90, R. 87, 6 I 91, R. 12, und 1 I 94, R. 14, dann auf der Entlösung einer Schleppbahn durch Vertrag mit der Allerhöchsten Privatfamilienfondsgüterdirektion 2 VIII 95) in den Ausweisen über den Stand der St. noch heute unter den „Ressortschulden“, ebenso der Rest des auf Grund G. 9 V 94, R. 84, anlässlich der Erwerbung von Lagerhäusern in Triest vom Staate zur Verzinsung und Tilgung übernommenen verloszbaren Triester Lagerhausanlehens vom J. 1889 (ursprünglich 11 Mill. Gulden). Auch sieben in die Staatsschuldenausweise nicht einbezogene, aus den J. 1876, 1881, 1885, 1888, 1890 und 1895 stammende Annuitätenschulden im Gesamtbetrage von ursprünglich 5,628.086 fl., darunter jene für die vom österr. Lloyd überlassenen Hangars in Triest (G. 9 V 94, R. 84), blieben bei der Tilgungsaktion des J. 1897 außer Betracht.

Die Summe der Ressortschuldenreste dürfte sich vor 1897 auf rund 40 Mill. Gulden belaufen haben. Sehr bedeutende Annuitätenschulden waren aber schon damals ganz oder größtenteils getilgt, so z. B. die beiden Fahrparkanlehen von 1886 und 1889 (zusammen über 7 Mill. Gulden) und das Anlehen von 8 Mill. Gulden für Institutsbauten an Hochschulen (G. 15 VIII 92, R. 145).

Seit 1897 hat eine Veränderung im Stande der Investitionsrente nicht stattgefunden. Nach Art. 4 des G. 26 I 97 sind allerdings von 1898 an jährlich „Obligationen der Staatsschuld“ (und zwar ohne Beschränkung auf bestimmte Schuld-gattungen) in jenem Betrage zu tilgen, welcher 2% des mit Ende des Vorjahres ausstehenden Gesamtbetrages an Investitionsrente entspricht. Auf Grund dieser Anordnung hat jedoch eine Tilgung von Obligationen dieser Schuldkategorie bisher nicht stattgefunden. Vielmehr wurde vor-erst 1898 der noch ausstehende Rest einer Annuitätenschuld für den Bau der Strafanstalt Pantraz-Muske getilgt. Hieran schloß sich die bis 1902 all-

jährlich fortgesetzte Einlösung und Abschreibung eines entsprechenden Betrages an Partialhypothekendarlehen, wodurch sich deren Höchstsummlaufsumme von 10,342.000 K verminderte (s. unten).

Seit 1903 wurde die fragliche Tilgungsbestimmung zur Verminderung des aus Barkautionen bestehenden Teiles der schwebenden St. benützt, indem man die durch das G. 18 VII 1903, R. 203, angeordnete Rückzahlung der Dienstkautionen binnen drei Jahren durchführte, wodurch sich der Stand der Barkautionsschuld um 9,352.000 K reduzierte.

Die Ausgabe der Investitionsrente bedeutet also einerseits die Konsolidierung des größten Teiles der damaligen Annuitätensschuld, andererseits hat sie selbst wieder zu einer planmäßig fortgesetzten Tilgungsaktion den Anstoß gegeben, die zunächst eine erhebliche Verminderung der schwebenden Schuld ermöglichte.

Seit der Tilgung der alten Annuitätensschulden mittels der Investitionsrente hat eine Aufnahme von Annuitätendarlehen auf Grund von Spezialgesetzen nicht mehr stattgefunden. Dagegen sind seither, und zwar seit 1900, Verträge zum Ankauf oder zur Herstellung von Staatsgebäuden gegen budgetär präliminierte Annuitäten in steigender Anzahl abgeschlossen worden. Das von der Staatsschuldentrkontrollkommission am Schlusse des Ausweises für Ende Dezember 1906 auf Grund der Mitteilungen der Regierung anhangsweise publizierte Verzeichnis der noch durch Annuitäten abzuwickelnden Rechtsgeschäfte dieser Art enthält 90 Posten, wovon 83 auf jene neueren Verträge entfallen. Die Summe der in dieser Weise festgestellten Ankaufspreise und Herstellungskosten wird mit 42,135,864 K ausgewiesen, woran die Zeit seit 1900 mit 36,507,778 K partizipiert.

Der Zinsfuß variiert bei diesen neueren Annuitätenverträgen zwischen 3 und 4½%, die Amortisationsfrist zwischen 5 und 30 Jahren, in der Regel beträgt sie 25 Jahre.

8. Schwebende Schuld. Über die Partialhypothekendarlehen und deren frühere Beziehungen zum Staatsnotenumlaufe s. die Art. „Geld“ C und D, Bd. II, S. 271 ff., und „Salinenscheine (Partialhypothekendarlehen)“. Auf Grund des G. 9 VII 94, R. 156, wurden von dieser schwebenden Schuld, deren gesetzlicher Höchstbetrag bis dahin 200 Mill. K war, 1894, 1895 und 1896 je 20,000.000 K, dann auf Grund des Finanzgesetzes für 1897 40,000.000 K, also zusammen 100 Mill. K eingelöst und abgeschrieven. 1898 bis 1902 kam hierzu die Abschreibung infolge der Tilgungsbestimmungen des G. 26 I 97 (s. oben unter 7.) und infolge von Verjährung. 1907 wurden noch 30 Mill. K eingelöst, so daß der Stand dieser Schuld im November 1907 nur mehr 59,598.905 K betrug. Die Partialhypothekendarlehen sind gegenwärtig teils zu 4%, teils zu 3½% verzinslich.

Die sonstigen schwebenden Schulden der österr. Reichshälfte bestehen aus Kautionen und Depositen.

Die in Staatsnoten bestandene gemeinsame schwebende Schuld per 312 Mill. Gulden

gehört bereits der Vergangenheit an, nachdem die Einlösung der Staatsnoten mit Ende August 1907 gänzlich zur Durchführung gelangt ist (Rundmachung der Staatsschuldentrkontrollkommission 28 IX 1907, „Wiener Zeitung“ Nr. 225).

9. Schlußbemerkung über die neueste Gestaltung der Staatsschuld. Die Entwicklung der österr. St. seit 1868 kennzeichnet sich einerseits durch die Vereinheitlichung der ganzen älteren Schuld, andererseits durch die Entstehung einer ihrer Form nach wieder sehr vielgestaltigen neuen St., die zum weitaus größten Teile — seit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte (1889) aber ausschließlich — auf außerordentliche Investitionen zurückzuführen ist, also mit der Schaffung entsprechender produktiver Gegenwerte Hand in Hand geht. Hiedurch und durch die Konsolidierung der Budgetbilanz sowie durch den Beginn einer effektiven Schuldentilgung, namentlich aber durch die Abstoßung des größten Teiles der schwebenden Schuld hat die österr. St. ihren früheren finanziell bedenklichen Charakter ungeschädigt des Anwachsens der Schuldensumme längst völlig verloren. Die Kräftigung des Staatskredits zeigt sich unter andern in dem günstigen Erfolge der 1892 durchgeführten freiwilligen Konvertierung der 5%igen Märzrente und gewisser Eisenbahnschuldverschreibungen in 4%ige Papiere, wie in der Überschreitung des Parikurses seitens der 4%igen Rentenobligationen (1894), in dem Erfolge der 1903 vollzogenen Konversion des größten Teiles dieser letzteren und in dem auch seither zumeist dem Parikurse nahekommenden und ihn zuweilen übersteigenden Kurse der 4%igen Staatspapiere. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als in den letzten Jahrzehnten ein großer Teil des ausländischen Besitzes an österr. Staatsschuldverschreibungen zurückgeströmt ist, ohne wesentliche Kursabschwächungen zu verursachen. Die Abnahme des ausländischen Besitzes an einheitlicher Rente allein wird für die Zeit von 1881—1903 auf rund 900 Mill. K geschätzt, der Gesamtbesitz des Auslandes an Effekten der allgemeinen und der österr. St. für 1901 auf 2,697,5 Mill. K, für Ende 1903 auf 2,423 Mill. K.

VIII. Verschiedene Vorschriften über die St. und die Staatsschuldverschreibungen. 1. Kontrolle und Bebarung der Staatsschuld. Über die Einsetzung der Staatsschuldentrkontrollkommission mit kais. P. 23 XII 59, R. 226, s. oben unter VI, 2.

Durch das St. G. 26 II 61, R. 20, wurde die St. unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt. Die in Ausübung dieses Grundgesetzes mit G. 13 II 62, R. 96, eingesetzte Staatsschuldentrkontrollkommission (von zehn Mitgliedern, wovon jedes der beiden Häuser fünf wählte) wurde 1865 infolge der Verfassungsfixierung durch eine außerparlamentarische Staatsschuldentrkontrollkommission (aus sieben ernannten Mitgliedern bestehend) abgelöst (G. 27 X 65, R. 107).

Das St. G. 21 XII 67, R. 141, stellte im § 22 für die Ausübung der Staatsschuldentrkontrollkommission durch die Vertretungskörper ein besonderes

Tabelle I.
Verzeichniß der Anlehen in Konventionsmünze von 1815—1852.

Emittions- jahre	Zinssfuß (Prozent)	Ausgegebene Obligationen (Gulden)	Emittions- turs (Gulden)	Anmerkung
1815	2 $\frac{1}{2}$	44,410.900	100 B. B.	Öffentliche Ausschreibung behufs Einziehung von Wiener-Währungspapiergeld. Ausgeschriebeu 50 Mill.
1816	1	34,881.600	140 B. B.	weniger 40 fl. C. M. Emittiert von der Nationalbank.
1816	5	126,808.500	—	Konvertierung der Wiener-Währungsschuld durch Arroßion. Emittiert wie vorstehend.
1818	5	50,000.000	66	Erlag zu $\frac{3}{4}$ in Silber, zu $\frac{1}{4}$ in Gold. Bedingung: Die Gewährung der vollen ursprünglichen Verzinsung in Konventionsmünze für gewisse auswärtige Obligationen, welche durch Ausfolgung der Obligationen unter B. 5 geschah. Emittiert von Baring, Bethmann, Parich und Geymüller.
1818—1829	5	zirka 25 Mill.	100	f. vorstehende Anmerkung.
1823	5	30,000.000	75	„Austrian loan“, Anleihe in England zur Abstattung älterer Schulden an die englische Regierung.
1823	5	36,000.000	82	Emittiert von Rothschild, Arnstein und Eskeles, Fries, Geymüller.
1824	5	5,000.000	—	Konvertierung des doppelten Betrages an 2 $\frac{1}{2}$ %igen Wiener-Währungss-Obligationen. Emittiert von Rothschild.
1826	5	15,000.000	87	Emittiert von Rothschild, Arnstein und Eskeles, Geymüller, Sina.
1829	4	23,256.000	86	Emittionshäuser wie 1826.
1830	4	20,000.000	97	Desgleichen.
1830	4	31,440.493	—	Konvertierung 5%iger Obligationen (104 fl. zu 4%, für 100 fl. zu 5%).
1831	4	1,061.816	100	Von Erzherzog Maximilian übernommen.
1831	5	37,500.000	80	} Emittionshäuser wie 1826.
1832	5	57,144.000	84	
1833	5	40,000.000	88 $\frac{1}{2}$	
1835	3	40,533.000	75	
1836	4	3,907.000	100	Kapitalisierung von Kassenbeständen öffentlicher Fonds. Emittiert von Rothschild.
1841	5	38,461.500	102	Zusicherung, binnen 15 Jahren bei den 5%igen Konventionsmünze-Anlehen keine Zinsenreduktion vorzunehmen. Emittiert von Rothschild, Sina, Arnstein und Eskeles.
1843	5	40,000.000	106	Emittion wie 1841.
1847	5	zirka 23 Mill.	103	Ausgeschriebeu 80 Mill. Emittion wie 1841.
1847	2 $\frac{1}{2}$	49,682.000	Unbekannt	Emittion wie 1841.
1849	4 $\frac{1}{2}$	71,225.800	85	Konsolidierung der damaligen schwebenden Schuld (Staatspapiergeld und Salinenscheine), Subskription bei der Nationalbank und den Staatskassen, dann in Frankfurt und Amsterdam.
1851 lit. A.	5	62,191.462	95	mit dem Rechte, bis 1853 gegen Aufzahlung von 2 $\frac{1}{2}$ fl. in 2 $\frac{1}{2}$ %ige Konventionsmünze-Obligationen im doppelten Nennwerte konvertiert zu werden.
1852	5	77,923.225	95	
1851 u. 1852	2 $\frac{1}{2}$	28,439.100	—	durch Konvertierung aus den beiden vorst. Anl.

Labelle IV.
Schulden der Wiener Stadt- und Girobank.

Ende 1700	11,184.801 fl.	Ende 1739	53,793.583 fl.
" 1714	12,805.983 "	" 1749	54,143.519 "
" 1720	30,345.608 "	" 1765	109,888.966 "
" 1724	58,266.141 "	" 1780	113,586.045 "
" 1731	66,571.582 "		

Labelle V.

Stand der Staatsschuld von Ende 1811 bis einschließlich Ende 1867
(einschließlich der lombardo-venetianischen Schuld und der Bestände des Tilgungsfonds, jedoch mit Ausschluß des Wiener-Währungs-Papiergeldes). Für 1811 in Wiener Währung, von 1816 an in Konventionsmünze, von 1859 an in Österr. Währung.

Reihennummer	Jahr	Fundierte Schuld (einschließlich fälliger Lotteriegewinne, Entschädigungsrenten usw.)			Schwebende Schuld	Gesamt Schuld	Gesamtzinsenlast
		in Wiener Währung	in Konventionsmünze	in Österr. Währung			
		reduziert auf ein 2½%iges Kapital in Wiener Währung (von 1859 an 5%ig in Österr. Währung)	reduziert auf ein 5%iges Kapital				
1	1811	710,370.231	16,284.125	—	—	726,642.356	7,261.425
2	1816	692,308.974	46,834.961	—	—	739,143.935	8,499.216
3	1818	534,184.654	286,514.019	—	—	820,698.673	13,366.952
4	1829	317,181.841	603,494.350	—	38,184.000	958,860.191	32,834.198
5	1847	153,738.534	878,764.453	—	98,621.200	1.131,124.187	43,112.472
6	1858	78,487.000	1.802,366.000	—	155,692.000	2.036,547.000	100,715.689
7	1862	52,284.000	1.703,078.000	287,679.000	413,285.000	2.526,718.000	unbefannt
8	1867	9,430.000	1.625,981.000	964,691.000	425,213.000	3.025,315.000	127,718.147

Labelle VI.

Gesamt Schuld 1868 und 1906 (in Kronen).

	Ende 1868	Ende 1906
I. Kapital.		
1. Allgemeine Staatsschuld	5.384,134.632	5.366,352.006
2. Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	—	4.243,248.372
Gesamt Schuld der westlichen Reichshälfte	5.384,134.632	9.609,600.372
II. Zinsen.		
1. Allgemeine Staatsschuld	212,736.342	216,780.915
2. Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	—	167,732.756
Gesamtzinsen	212,736.342	384,513.673
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	615,849.522	2,552.190

Tabelle VII.
Stand der allgemeinen Staatsschuld 1868 und 1906 (in Kronen).

	Ende 1868	Ende 1906
A. Konsolidierte Schuld.		
I. Ohne Kapitalrückzahlung.		
1. Ältere Schuld in Wiener Währung	1,137.164	1,000.770
2. Schuld in Konventionsmünze	2.981,608.054	3,202.812
3. Schuld in Österr. Währung	1.083,603.898	1.406,467.042
4. Schuld in Kronenwährung	—	3.614,506.430
Summe der nicht rückzahlbaren Schuld . .	4.066,349.116	5.025,177.054
II. Mit festgesetzter Kapitalrückzahlung.		
1. In Wiener Währung	1,503.290	1,495.395
2. In Konventionsmünze	143,936.904	264.478
3. In Österr. Währung	906,086.636	221,367.670
Summe der rückzahlbaren Schuld . .	1.051,526.830	223,127.543
Summe der konsolidierten Schuld . .	5.117,875.946	5.248,304.597
B. Schwebende Schuld	237,422.442	90,797.044
C. Veranschlagter Kapitalbetrag für Entschädigungs- renten	25,336.242	23,750.365
D. Kapitalisierung der jährlichen Zahlung von 175.000 K an die bayerische Regierung . . .	3,500.000	3,500.000
Hauptsumme	5.384,134.630	5.366,352.006

Tabelle VIII.

Schulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Ende 1906 (in Kronen).

A. Konsolidierte Schuld.		
1. Ohne Kapitalrückzahlung:		
a) Goldrente	1.168,690.952	
b) Kronenrente	1.342,559.900	
c) Investitionsrente	116,901.000	
		2.628,151.852
2. Wegen Kapitalrückzahlung:		
a) Anteil des Staates an den Donauregulierungsanlehen	37,434.000	
b) Schuld des Staates an die Bank	60,000.000	
c) Staatsanteil an einem Südbahnprioritätenanlehen .	27,551.290	
		124,985.290
d) Staatseisenbahnschuld	1.466,730.748	
e) Ressortschulden	20,198.745	
		1.611,914.783
B. Schwebende Schuld		3,181.737
Gesamtsumme		4.243.248.372
Anmerkung: Der noch jetzt teilweise in Annuitäten abzustattende Aufwand für staatliche Herstellungen und Erwerbungen beträgt 42,135.864 K.		

Tabelle IX.
Börsenkurse der Staatspapiere von 1799—1906.

Monat	Jahr	Effektenkategorie	Kurs	Effektenkategorie	Kurs
2 I	1799	5% ige W.=St.=Banko-Oblig.	73		
31 XII	1799	do.	83		
"	1803	do.	93 ^{3/4}		
"	1805	do.	75 ^{1/3}		
"	1809	do.	85 ^{3/8}		
"	1810	do.	100 ^{1/3}		
14 III	1811	do.	121 ^{5/8}		
18 III	1811	2 1/2 % ige W.=St.=Banko-Obl.	39 ^{1/2}		
31 XII	1811	do.	32 ^{1/8}		
"	1812	do.	22 ^{1/2}		
"	1813	do.	39 ^{7/8}		
"	1814	do.	58		
"	1815	do.	70 ^{1/2}		
"	1816	do.	73 ^{1/2}		
"	1818	do.	29 ^{1/2}	5% ige Metalliques	48 ^{3/8}
"	1820	do.	32	do.	66 ^{7/8}
"	1829	do.	59 ^{1/4}	do.	71 ^{1/16}
"	1830	do.	49 ^{1/2}	do.	103
"	1835	do.	66 ^{1/2}	do.	89 ^{1/4}
"	1839	do.	65	do.	102
				do.	108

Seit her waren die Jahresdurchschnittskurse folgende, und zwar für die 5% igen Metalliques 1845: 112^{9/16}, 1847: 106^{9/16}, 1848: 78^{11/32}, 1849: 90^{5/8}, 1852: 95^{17/32}, 1858: 82^{7/32}, 1859: 71⁶⁶, 1860: 68¹¹, 1866: 57⁶⁵, 1868: 57⁵, — für die unifizirte 4²% ige Notenrente 1869: 61²⁸, 1873: 69¹², 1880: 72⁴, 1890: 88⁶⁸, 1895: 100⁸³, nachdem der Parikurs im Dezember 1894 erreicht worden war. Ende 1900 betrug der Kurs 98⁴⁵, Ende 1902: 101³⁰, Ende 1906: 99¹⁰. Der Kurs der 4% igen konvertierten Notenrente war Ende 1903: 100⁶, Ende 1906: 99¹, jener der 4% igen österr. Kronenrente Ende 1895: 99⁸, Ende 1900: 98²⁵, Ende 1906: 99¹⁵, jener der 3^{1/2}% igen Investitionsrente Ende 1897: 92⁹⁵, Ende 1900: 84¹⁵, Ende 1906: 89⁸⁰.

Gesetz in Aussicht. Dieses kam am 10 VI 68 zustande (R. 54). Hiernach ist die durch das gleichzeitige Gesetz über die Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld eingesetzte Kontrollkommission des Reichsrates auch mit der Kontrolle der Gebarung der konsolidierten St. und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld betraut. Diese Kommission besteht aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmännern, wovon zwei Drittel das N. G. und ein Drittel das S. G. wählt. Die Kommission hat darüber zu wachen, daß die konsolidierte Schuld nur im verfassungsmäßigen, d. h. im legislativen Wege vermehrt oder verändert und die Unifizierung geformmäßig vollzogen werde, sowie daß die ganze Staatsschuldgebarung geformmäßig vor sich gehe. Dieselbe hat neu ausgegebene Staatsschuldverschreibungen zu kontrastieren, ferner Semestralausweise über den Stand der St. zu publizieren und außerdem an das N. G. mindestens einmal im Jahre zu berichten. (Die sonstigen Details s. im zitierten Gesetze.)

Das im G. 10 VI 68 in Aussicht genommene Übereinkommen mit Ungarn über die Gebarung der konsolidierten allgemeinen St. und die Bestrei-

zung der bezüglichen Verwaltungskosten kam nicht zustande. Mit G. 13 IV 70, R. 57, wurde daher die seit 1868 vom Reichsfinanzministerium ausgeübte Gebarung und Verwaltung dem österr. F. M. übertragen, welches dieselbe durch die mit kais. R. 23 XII 59 eingesetzte Direktion der Staatsschuld ausübt. Der Wirkungsbereich der letzteren wurde durch die Erl. des F. M. 26 II 60, R. 53, und 19 X 71, R. 123, neu geregelt.

2. Verjährung der Staatsschuldverschreibungen und ihrer Zinsen. Die fälligen Zinsrenten der Staatsschuldverschreibungen verjähren zufolge A. G. 14 I 60 (Erl. des F. M. 16 I 60, R. 21) in sechs Jahren. (Früher hatte auf Grund der A. G. 11 I 12 die bezügliche Verjährungsfrist 30 Jahre betragen.) Auch bei Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen ist die Zinsenverjährungsfrist eine sechsjährige, bei den vom Staate zur Zahlung übernommenen Prioritätenobligationen aber eine dreijährige (B. des F. M. 13 VI 87, B. Bl. 25).

Der Verzinsungsanspruch erlischt bei Obligationen, welche keinen Anspruch auf Kapitalrückzahlung gewähren, zufolge G. 28 III 75, R. 49

in 30 Jahren, bei auf den Namen von im § 1472 a. b. G. B. aufgeführten begünstigten Personen lautenden Obligationen aber in vierzig Jahren (früher war der Verzinsungsanspruch unverjährbar, s. Stzbd. 30 IV 15 und Hfd. 20 VIII 17). Die Verzinsung beginnt bei Überbringeroobligationen mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten der Obligation beigegebenen Zinsencoupon nächstfolgenden Zinsrate, bei auf Namen lautenden Obligationen mit dem Fälligkeitstage der ersten nicht mehr behobenen Zinsrate. Über die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung s. das zitierte Gesetz und die Kundmachung des Z. M. 29 V 75, N. 85.

Eine Verjährung der Kapitalsforderung kann nur bei rückzahlbaren, das ist heute bei verlosbaren Staatsschuldverschreibungen in Betracht kommen, und zwar sobald die betreffende Obligation verlost und zur Rückzahlung fällig ist. Hierfür sind die Vorschriften des a. b. G. B. maßgebend.

3. Sonstige Vorschriften. Über die Vinfulierung, Devinfulierung, Umschreibung, Zusammen- und Auseinanderschreibung von Staatsschuldverschreibungen s. Erl. des Z. M. 15 II 60, N. 41, 26 II 60, B. Bl. 12, Kundmachung des Z. M. 6 III 69, N. 29, 6 XI 71, N. 132, 4 IX 72, N. 136, B. d. Z. M. 14 V 74, N. 59, Kundmachung des Z. M. 27 I 77, N. 8; über die Zinsenbehebung von auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen den Erl. des Z. M. 18 VI 54, N. 150; über die Amortisierung der Staatsschuldverschreibungen die fass. R. 28 III 03 (Z. G. S. 599), 16 VIII 17 (Z. G. S. 1361) und 23 VII 19 (Z. G. S. 1582), ferner das Stzbd. 11 XI 36 (Z. G. S. 158); über die Unzulässigkeit der Amortisierung von Talons das G. 2 VII 68, N. 88; über Verbot und Exekution auf Staatspapiere und deren Zinsen die Ministerialverordnung 2 VII 59, N. 120, und die Erl. des Z. M. 4 XII 66, B. Bl. 50, und 24 V 71, B. Bl. 21, bezw. jetzt die Ministerialverordnung 24 X 97, B. Bl. des Z. M. 219.

IX. Statistikal. Tabelle I—IX (S. 437 bis 441).

Literatur.

Beer: Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. Prag 1877. Derselbe: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881. Derselbe: Die Staatsschulden und die Ordnung des Staatshaushaltes unter Maria Theresia. Wien 1894. Czörnig: Statistisches Handbüchlein der österreichischen Monarchie. Wien 1861. Hankiewicz: Bestimmungen über Münzwesen, Staatspapiergeld und Staatsschuld in Österreich. Wien 1887. Dauer: Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen. Wien 1848. Mensi: Die Finanzen Österreichs von 1701—1740. Wien 1890. Schwabe: Wesen und Geschichte des österreichischen Staatskredits- und Schuldenwesens. Wien 1860—1866 (Fragment). Spitzmüller: Die 42%ige einheitliche Rente und deren Konvertierung (Z. f. Volksw., Soz. u. W. 1904). Tego-borski: Finanzen, Staatskredit und Staatsschuld Österreichs. Wien 1845. Thorsj: Material zur

Geschichte der österreichischen Staatsschulden vor dem 18. Jahrhundert. Greifswald 1891. Wagner: Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts. Wien 1863. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österr.-ungar. Monarchie, verfaßt im f. f. Z. M., 1892 (seit 1893 fortgesetzt unter der Bezeichnung „Tabellen zur Währungsstatistik“). Jahresberichte und Semestralausweise der Staatsschuldenkontrollkommission (seit 1860 periodisch publiziert). Außerdem wurden zur vorstehenden Arbeit eine handschriftliche Zusammenstellung von Enderes (hauptsächlich Daten über die St. von 1790—1856 enthaltend), ferner zahlreiche Archivalsachen, und für die neueste Zeit mehrere Beilagen zu den steno-graphischen Protokollen des N. S. sowie wertvolle handschriftliche Zusammenstellungen des Rechnungsbepartementes I des Z. M. benützt.

v. Mensi.

Staatsverträge.

A. Staatsverträge im Allgemeinen. — B. Staatsverträge der einzelnen Gebiete.

A. Staatsverträge im Allgemeinen.

I. Zweckbestimmung und rechtliche Bedeutung der Staatsverträge. — II. Die Staaten als Rechtssubjekte des internationalen Vertragsrechtes. — III. Arten der Staatsverträge. — IV. Form und Abschluß der Staatsverträge. — V. Das Approbationsrecht des Parlamentes. — VI. Inhalt, Auslegung der Staatsverträge. — VII. Wirkung; Veröffentlichung der Staatsverträge. — VIII. Sicherungsmittel der Staatsverträge. — IX. Aufhebung der Staatsverträge.

I. Zweckbestimmung und rechtliche Bedeutung der Staatsverträge. Die Notwendigkeit des Abschlusses von St. ergibt sich aus der Stellung der Staaten als Glieder der Staatengesellschaft. Für die völkerrechtliche Betrachtung existiert kein Unterschied zwischen der Rechts- und Handlungsfähigkeit des größten und des kleinsten Staates. Dieser Stellung der Staaten als gleichberechtigter Subjekte des Völkerrechtes entspricht die Rechtsform des Vertrages als Grundlage ihres Verkehrs. Der Begriff des Vertrages überragt die Bedeutung eines bloß privatrechtlichen Verkehrsmittels, findet gleichermaßen auch auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Rechtes Verwendung. Freilich darf das Recht der St. nicht schlechthin den Grundsätzen des privatrechtlichen Vertragsrechtes untergeordnet werden. Beispielsweise wird etwa der Einfluß, den Zwang und Gewalt auf den Rechtsbestand des Vertrages üben, in der Sphäre der St. mit besonderer Vorsicht zu beurteilen sein. Der Kriegserfolg, der gewiß die Veranlassung so vieler Friedensverträge ist, gilt unbestritten als gerechter Zwang. Nur unmittelbare Gewalttat gegen das zur Verhandlung legitimierte Staatsorgan würde in Kriegszeiten wie in Friedenszeiten den unter solcher PreSSION geschlossenen Vertrag nichtig machen. Ganz besonders wesentlich ist sodann die Erwägung, daß der Bruch des St.

nicht jene Rechtsfolgen nach sich zu ziehen vermag, welche im Falle einer Verletzung des privatrechtlichen Vertrages kraft der Machtmittel der staatlichen Rechtsordnung zu Gebote stehen.

Die juristische Wesenheit der internationalen Verträge wird auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit des einen Staates durch den anderen zurückgeführt. „Ubi societas, ibi ius est“ (von Martens). Weitverbreitet ist die Lehre, welche der rechtlichen Natur der St. das Dogma der Selbstverpflichtung des Staates zu Grunde legt. Die St. werden dann nicht mit den unter den staatlichen Normen stehenden Privatverträgen, sondern mit den Normen, die der Staat sich selbst schafft, in Vergleich gestellt (Zellinek). Treffend ist von Laband der Unterschied des St. von Gesetz und Verordnung dahin klargelegt worden, daß der erstere ein Versprechen zum Inhalt hat, das einem gleichberechtigten Kontrahenten erteilt wird, die letzteren aber einen Befehl enthalten, den die Staatsgewalt an ihre Untertanen erläßt.

Wird auf die Terminologie Bedacht genommen, so ist von St., Völkerverträgen, Konventionen, Traktaten u. a. die Rede. In einem engeren Sinne bedeuten St. die sich ergänzenden Willenserklärungen zweier oder mehrerer Staaten über Angelegenheiten ihrer besonderen wechselseitigen Interessensphären. Dagegen bezwecken Vereinbarungen (Deklarationen) die einverständliche Festlegung von Grundfätzen (mit der Verpflichtung ihrer Befolgung), die nach der Intention der sie schließenden Staaten für den internationalen Rechtszustand maßgebend sein, als pactum instar legis wirken sollen.

Verträge zwischen Staaten, deren Inhalt jeder Bezugnahme auf die hoheitsrechtliche Stellung der Kontrahenten entbehrt (z. B. ein Kaufvertrag, kraft dessen der eine Staat ein Vermögensobjekt von einem anderen Staate erwirbt), erweisen sich zwar als St., insofern die Subjekte des Rechtsverhältnisses in Betracht gezogen werden, dürfen aber nicht als St. im völkerrechtlichen Sinne qualifiziert werden. Ein ganz eigentümlicher, die Puriifizierung des österr. Gebietsstandes von früheren Besitzrechten montenegrinischer Untertanen (welchen bereits die kai. Entschließung 23 VI 25 den Erwerb von Grundstücken in Dalm. verboten hatte) bezweckender Vertrag ist unter Vermittlung eines Vertreters der russischen Regierung zwischen der österr. Regierung und einzelnen montenegrinischen Dorfgemeinden am 15 VII 1841 zustande gebracht und mit Allerhöchstem Handschreiben 10 I 42 genehmigt worden. Dieser Vertrag ist aber doch wohl nicht als St. im eigentlichen Sinne (und damit zugleich als Ausnahme von der Regel, daß die Kontrahenten eines solchen immer nur Staaten sind) zu betrachten, sondern als eine von Staats wegen veranlaßte vermögensrechtliche Auseinandersetzung privater Interessensphären zu beurteilen. Erbverbrüderungen fürstlicher Häuser sind Hausverträge im Sinne des älteren Fürstentumsrechtes, können aber nicht als St. nach Maßgabe der heutigen Rechtsauffassung gelten. (S. dazu v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, I. Bd., 2. Aufl.,

1896, S. 194.) Außerhalb des Kreises, der St. stehen die mit dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Konkordate. Von den Verträgen zwischen der Kirchen- und der Staatsgewalt waren aber solche Verträge als wahre St. zu unterscheiden, welche der Papst als Souverän des früheren Kirchenstaates wie mit anderen Staaten so auch mit Österr. (z. B. Postkonvention 19 VIII 23; Eisenbahnvertrag 1 V 51, R. 145 ex 1852; Auslieferungsvertrag 5 XII 56, R. 68 ex 1857) abgeschlossen hatte.

II. Die Staaten als Rechtssubjekte des internationalen Vertragsrechtes. St. werden zwischen Staaten geschlossen. Nach strenger Rechtskonsequenz wäre die Fähigkeit zum Abschluß von St. auf souveräne Staaten beschränkt. Die völkerrechtliche Praxis spricht aber auch den als halb-souverän bezeichneten Staaten Vertragsfähigkeit für den Kreis jener Angelegenheiten zu, innerhalb welcher ihr vom Oberstaate anerkanntes Selbstbestimmungsrecht zum Ausdruck gelangt. Es ist daher namentlich zu einer regelmäßigen Erscheinung geworden, daß S. B. mit halb-souveränen Staaten geschlossen werden.

Bei der Erörterung der Frage nach der Fähigkeit der Staaten zum Vertragsabschlusse sind die Modifikationen im Ansatze zu bringen, die sich aus dem Bestande von Staatenverbindungen zu ergeben vermögen. Vollkommen unberührt bleibt die vertragsrechtliche Selbständigkeit der verbündeten Staaten im Staatenbunde. In der im Sinne der herrschenden Lehre als Bundesstaat bezeichneten Staatenverbindung bewegt sich das Vertragsrecht der Gliedstaaten sowohl gegenüber dem Auslande als auch gegenüber der Bundesstaatsgewalt und den unter dieser stehenden Landesstaatsgewalten innerhalb der Grenzen ihrer legislativen und administrativen Zuständigkeit.

Wird die Gestaltung des Vertragsrechtes in Erörterung gezogen, die der rechtlichen Struktur der österr.-ungar. Monarchie entspricht, so erheben sich zunächst solche Verträge Hervorhebung, die zwischen den beiden Staaten der Monarchie zum Abschluß gebracht werden. In dieser Beziehung ist an den Bestand von Angelegenheiten zu erinnern, die den beiden Staaten der Monarchie zwar nicht gemeinsam sind, aber nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundfätzen behandelt werden sollen. Welche Bezeichnung solcher Vereinbarung zu teil wird, ob sie sich als Bündnis oder als Vertrag bezieht, ist jedenfalls insofern belanglos, als in beiden Fällen die wechselseitige Verpflichtung der Staatsgewalten rechtlich die gleiche bleibt. In Betreff der Frage der Beitragsleistung zu den Kosten der den beiden Staaten der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten ist die Form eines im Wege von Deputationsverhandlungen vorzubereitenden Uebereinkommens vorgezeichnet worden. Neben diesen den Ausgleichsgesetzen des J. 1867 charakteristischen Fällen ergibt sich die an sich unbegrenzte Möglichkeit weiterer Verträge, die sich bei der Koexistenz der beiden gleichberechtigten Staatsge-

walten als Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke geeignet erweisen können.

Wird die vertragsrechtliche Position der österr.-ungar. Monarchie im internationalen Verkehr in Betracht gezogen, so erweist sich als Ausgangspunkt für die Beurteilung der einschlägigen Fragen die in den Ausgleichsgesetzen freilich nicht in vollkommen übereinstimmender Wortfassung bleibend festgelegte Gemeinsamkeit der auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber. Während das österr. Gesetz von den auswärtigen Angelegenheiten schlechthin spricht, beschränkt die ungar. Gesetzgebung die Gemeinsamkeit auf „die zweckmäßige Leitung jener auswärtigen Angelegenheiten, welche sämtliche unter der Herrschaft Sr. Majestät stehende Länder insgesamt betreffen“. Nach dem ungar. Gesetze gehören deshalb „die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge erforderlichen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und mit deren Zustimmung, zu den Ämtern des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen“. In den ausschließlichen Wirkungsbereich desselben fallen daher die Geschäfte des diplomatischen Vertragsrechtes. In Betreff der Handels- und Wirtschaftsverträge war in das bisherige Zoll- und Handelsbündnis (Art. III) die Bestimmung aufgenommen, daß die Negozierung und der Abschluß neuer dertätiger Verträge vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen erfolgt, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben. Nach § 1, G. N. XXX:99 war als Ausfluß des für den Fall des Nichtzustandekommens eines Zoll- und Handelsbündnisses in § 68, G. N. XII:67 vorbehaltenen selbständigen Verfügungsrechtes der Abschluß der H. B. im Namen der beiden Staaten zu bewerkstelligen. Seither ist auf das (zum Bestandteil des Vertragsinhaltes erhobene) Schlußprotokoll des zwischen der österr. und der ungar. Regierung am 8 X 1907 geschlossenen, von den beiden Gesetzgebungen angenommenen Handels- und Verkehrsvertrages zu verweisen (G. 30 XII 1907, R. 278), nach welchem die für die beiden Staaten der Monarchie geschlossenen wirtschaftlichen Verträge durch den gemeinsamen Minister des Äußern und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden. Soll nach der vom Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck in der Sitzung des österr. N. S. vom 29 X 1907 vertretenen Rechtsauffassung der österr. Regierung auf diese Weise sowohl die Zuständigkeit des gemeinsamen Ministers des Äußern als auch das Mitwirkungsrecht der beiden Regierungen zum Ausdruck kommen, völkerrechtliche Einheit und staatliche Selbständigkeit in gleicher Weise zur Anerkennung gelangen, so wird nach dem Standpunkte der ungar. Regierung in der angeführten Bestimmung eine Anerkennung der Länder der ungarischen Krone als

Subjekt des Völkerrechtes erblickt. — Solche Verwaltungs- und Justizverträge, welche lediglich für einen der beiden Staaten der Monarchie abgeschlossen werden, sind nicht bloß durch ein Organ des beteiligten Staates, sondern mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des diplomatischen Dienstes auch durch einen Funktionär der gemeinsamen Regierung zu unterzeichnen.

III. Arten der Staatsverträge. Während im Altertum und Mittelalter der Staatenverkehr sich in der Hauptsache aus Friedensverträge und Bündnisse beschränkt, H. B. aber eine ganz vereinzelte Erscheinung bilden, hat die spätere Entwicklung des Völkerverkehrs zu einer Fülle von Verträgen geführt, die sich in mannigfache Kategorien gliedern lassen. Für die rechtliche Betrachtung erweisen sich aber solche Einteilungsgründe doch nur dann von Belang, wenn sich für die aufgestellte Vertragskategorie irgendwelche juristische Besonderheit ergibt. Eine wesentliche Verschiedenheit des Zweckes gelangt zum Ausdruck, wenn zwischen rechtssetzenden und rechtsgeschäftlichen Verträgen unterschieden wird. Besondere Hervorhebung erfahren die Kriegsverträge. Freilich wird von solchen in verschiedenem Sinne gesprochen. Als rechtssetzende Verträge regeln sie die Art und Weise der Kriegsführung, das Kriegrecht im objektiven Sinne. Als Rechtsgeschäfte werden Kriegsverträge zwischen den feindlichen Mächten zur Regelung von Angelegenheiten geschlossen, die auf den Stand der durch die Kriegsführung veranlaßten Ereignisse Bezug nehmen. Sie bilden dann eine Ausnahme von dem Satze, daß Verträge zwischen den Staaten nur im Friedenszustande geschlossen werden. Allgemeine Verwendung findet die Unterscheidung zwischen politischen (diplomatischen) Verträgen und sozialen Verträgen (Verwaltungsverträgen). Der politische Vertrag wird zum Bündnis (Allianz), wenn er für den casus foederis die gleiche Handlungsweise der kontrahierenden Mächte festsetzt. Die Mehrzahl der Bündnisse pflegt lediglich defensiver Natur zu sein. Die Notwendigkeit des Abschlusses von Verwaltungsverträgen stützt sich auf die Erwägung, daß es Interessen der Wirtschafts- und Kulturpflege gibt, die der isolierte Staat nicht ausreichend zu realisieren im Stande wäre. Verwaltungsverträge bilden dann die Grundlage für die Ausgestaltung eines sogenannten internationalen Verwaltungsrechtes, das zwar staatliches, aber vertragsmäßig veranlaßtes Recht umfaßt. Verträge zur Regelung einer administrativen Materie mögen etwa auch mit dem Vorbehalte geschlossen werden, daß sie der Frage der staatlichen Gebietshoheit nicht präjudizieren sollen. Ein solcher Zusatz findet sich in dem in Betreff der Frage der Beurkundung der auf dem Bodensee sich ereignenden Geburts- und Todesfälle zwischen den Uferstaaten geschlossenen Übereinkommen, dem auch Österr. (Erl. des N. S. 7 I 80, J. 19010) beigetreten ist. Eine weitreichende Spezialisierung der Verwaltungsverträge läßt sich durch die Verwendung jener Kategorien erzielen, nach welcher die Verwaltungslehre die

Aufgaben zu gliedern pflegt, deren Wahrnehmung den Beruf der öffentlichen Verwaltung bildet. Praktisch wichtige Vertragskategorien bilden die Verkehrs- (Handels-, Schifffahrts-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-), die Rechtshilfe-, die Auslieferungsverträge. Durchaus zufällig ist die Einteilung in Haupt- und Nebenverträge. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß derselbe Vertrag wegen der Verschiedenheit der seinen Gesamthalt bildenden Bestimmungen auch verschiedenen Kategorien anzugehören vermag. So werden den politischen Verträgen nicht selten auch wirtschaftliche Bestimmungen inseriert sein. Der Abschluß eines Verkehrsvertrages mag etwa Gelegenheit bieten, auf Fragen Bedacht zu nehmen, die sich auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen.

IV. Form und Abschluß der Staatsverträge.

St. werden fast ausnahmslos in schriftlicher Form errichtet. Die Ausstellung der Vertragsurkunde erfolgt dann in so vielen Exemplaren, als Kontrahenten vorhanden sind. Für die sprachliche Fassung der St. haben sich bestimmte Regeln und Gebräuche eingebürgert, deren Gesamtheit als diplomatischer Stil zusammengefaßt zu werden pflegt. Hat das Mittelalter bei der Abfassung der St. die lateinische Sprache begünstigt, so hat sich seit der Zeit Ludwig XIV. ein Übergewicht der französischen Sprache wie im diplomatischen Verkehr überhaupt so auch in Betreff der St. geltend gemacht. Von einem internationalen Vorzugsrechte einer bestimmten Sprache für den Wortlaut der St. konnte aber niemals die Rede sein. Nach Art. III, Absatz 2, des zwischen Oester. und Ungarn am 8 X 1907 abgeschlossenen, durch die Gegebung der beiden Staaten genehmigten Handels- und Verkehrsvertrages sind die die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse bezweckenden Verträge, insofern ihr Abschluß nicht ausschließlich in französischer Sprache erfolgt, gleichförmig auch in deutscher und ungar. Sprache auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen. Vielfach weisen die Vertragsurkunden ein feierliches Proemium (Introitus) auf, dem sich die vertragsmäßig festgelegten Bestimmungen in der Form von Artikeln anreihen. Zu erwähnen ist die Möglichkeit von Separat- oder Zusatzartikeln, die vielleicht geheim gehalten werden sollen. Eine namentlich bei Wirtschaftsverträgen häufige Gepflogenheit geht dahin, daß dem Verträge als weiterer Bestandteil ein besonders abgefaßtes Schlußprotokoll hinzugefügt wird.

In Betreff des Zustandekommens der St. fallen folgende Erwägungen ins Gewicht: Zum Abschluß derselben ist das Staatsoberhaupt als höchstes Staatsorgan berufen (Art. 6 St. G. 21 XII 67, R. 145, über die Ausübung der Regierungsgewalt und Volksgewalt). Nahezu ausnahmslos wird aber das Staatsoberhaupt die den Abschluß des Vertrages bezweckenden Verhandlungen Bevollmächtigten überlassen, die nach der Prüfung ihrer Beglaubigung den Entwurf des Vertrages festzustellen haben. Der von ihnen zustande gebrachte Vertragsentwurf bedarf aber dann erst der Ratifikation, die (mit v. Liszt) als Formalakt zu charakterisieren ist, der für die rechtliche Betrachtung den

Vertrag erst geschlossen erscheinen läßt. Dagegen hat die ältere Literatur des Völkerrechtes die Ratifikation meist nur als Solennitätsakt beurteilt und ist auf Grund dieser irrigen Vorstellung namentlich zu dem Ergebnis gelangt, daß sie mit Ausnahme eines den Bevollmächtigten zur Last fallenden excessus mandati nicht verweigert werden darf. Ist die rechtliche Zulässigkeit einer Verweigerung der Ratifikation de iure unter keinen Umständen in Zweifel zu ziehen, so wird doch aus naheliegenden Gründen in der staatlichen Praxis nur bei ganz außerordentlicher Sachlage ein solcher Vorgang sich gerechtfertigt erweisen.

St. werden zwar in der Regel vom Tage des Abschlusses der Verhandlung datiert, treten aber doch erst, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, nach ausgewechselter Ratifikation in Wirksamkeit. Die Ratifikation ersetzt den Entwurf des Vertrages als Ganzes, sie kann nicht etwa auf einzelne Artikel desselben beschränkt werden (Ulmann).

Für den Austausch der Ratifikationen wird ein Zeitraum in Anbetracht gebracht, häufig aber auch die Formel verwendet, daß die Ratifikationen in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden sollen. Die Ratifikation der für die österr.-ungar. Monarchie geschlossenen Verträge wird in der Form einer meist in lateinischer Sprache, bei den Verträgen mit dem Deutschen Reich aber in deutscher Sprache verfaßten Ratifikationsklausel vollzogen. Zur Ratifikation von Verträgen mit Staaten, die der vollen internationalen Rechtsfähigkeit entbehren, pflegt wohl auch der Minister des Außern delegiert zu werden. (S. z. B. die Handelskonvention zwischen der österr.-ungar. Monarchie und Rumänien 22 VI 75, R. 78 ex 1876.) Mit Rücksicht auf die dringliche Eigenart der Verhältnisse ausgeschlossen ist der Modus der Ratifikation für Verträge, deren Inhalt sich innerhalb des Kreises der Kriegsführung bewegt. Zum vollwirksamen Abschluß solcher Verträge, die aber keinen dauernden Zustand schaffen, sondern lediglich die durch den Stand der militärischen Operationen temporär veranlaßten Verhältnisse regeln sollen (Waffenruhe, aber bestritten, ob auch Waffenstillstand; Austausch von Gefangenen; Angelegenheiten der Schlachtfeldpolizei; Kapitulationen u. a.), gelten die militärischen Befehlshaber nach Maßgabe ihrer Kommandogewalt ermächtigt.

In der Staatenverbindung, die auf der Gemeinlichkeit der Herrscherpersönlichkeit beruht, kann von einem Austausch der Ratifikationen förmlich nicht die Rede sein. Soweit daher das Mittel des bloßen Übereinkommens der Regierungen nicht genügt, bedarf es übereinstimmender Geheiß, durch deren Sanction der Abschluß der Verträge erfolgt.

V. Das Approbationsrecht des Parlamentes.

Der St. bindet als zwischenstaatliches Rechtsgeschäft die Staaten, die ihn geschlossen haben. Ist nach dem Staatsrechte der konstitutionellen Monarchie der Herrscher zum Abschluß der St. berufen, so findet sich in den Verfassungsgefügungen doch auch häufig wieder die Bestimmung, daß gewisse Kategorien von St. zu ihrer Gültigkeit

parlamentarischer Approbation bedürfen. Die ratio legis liegt auf der Hand. Alle Angelegenheiten, die zum verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Parlamentes gehören, sollen seiner Machtsphäre nicht durch das Medium eines St. entrückt werden. Dagegen besteht über den Umfang der von der Approbation des Parlamentes abhängig gemachten Gültigkeit des Vertrages eine Kontroverie. Unbestreitbar ist zunächst die Zulässigkeit eines verfassungsrechtlichen Satzes, der die vom anderen Kontrahenten zu prüfende Legitimation des Staatsoberhauptes zum Abschluß des Vertrages in der Weise beschränkt, daß das Erfordernis parlamentarischer Anerkennung als Resolutivebedingung für den Rechtsbestand des Vertrages zu beurteilen sein soll. Daneben wird aber doch wieder eine Auslegung der verfassungsrechtlichen Bestimmung, welche die Gültigkeit gewisser St. der Einwirkung des Parlamentes unterstellt, in der Richtung vertreten, daß die verweigerte Approbation nicht den Bestand des völkerrechtlichen Vertrages behebt, sondern lediglich seine staatsrechtliche Vollziehbarkeit behindert. Diese bereits von Gneist in einem dem preussischen Hause der Abgeordneten im J. 1868 erstatteten Kommissionsgutachten vertretene Meinung ist seither von Laband namentlich auf die Erwägung gestützt worden, „daß die Legitimation des Staatsoberhauptes zur völkerrechtlichen Vertretung ein ganz anderes Rechtsverhältnis betrifft, wie die Befugniß Untertanen und Behörden rechtsgültige Befehle erteilen zu dürfen“. Nach der anderen (von Unger durch eine Theorie relativer Ungültigkeit ergänzten) Auffassung wird durch die verweigerte Zustimmung der Bestand des Vertrages in seiner Totalität zerstört. Der Vertrag ist dann so zu beurteilen, als ob er nie geschlossen worden wäre. Das zugunsten dieser Auffassung geltend gemachte, scheinbar bestehende Argument, die Gültigkeit lasse sich nicht spalten, ein Vertrag könne nicht nach außen gültig, nach innen aber ungültig sein, hat wohl Laband mit dem Hinweis entkräftet, daß es „nach innen“ überhaupt keinen Vertrag gibt, von einem solchen immer nur in völkerrechtlicher Beziehung gesprochen werden kann. Freilich ist damit noch nicht die namentlich von v. Seydel nachdrücklich betonte praktische Frage aus der Welt geschafft, welchen Wert ein völkerrechtlich gültiger, staatsrechtlich aber ungültiger Vertrag denn eigentlich zu beanspruchen hätte.

Die Frage, welche Kategorien der St. in Betreff ihrer Gültigkeit parlamentarischer Einwirkung unterliegen, hat für das geltende österr. Verfassungsrecht, dem in der Hauptsache Art. 48 der preussischen Verfassungsurkunde 31 I 50 zum Vorbilde gedient hat, in § 11, lit. a, des G. 21 XII 67, R. 141, über die Reichsvertretung und Art. 6 des St. G. 21 XII 67, R. 145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt Verantwortung erfahren. Zwischen den angeführten Gesetzesstellen macht sich zunächst eine Verschiedenheit in der Richtung geltend, daß im Gesetze über die Reichsvertretung von der Prüfung und Genehmigung, im St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt aber von der Zustimmung

des Reichsrates die Rede ist. Während die beiden Gesetzesstellen sich in Betreff der S. B. sowie solcher Verträge, die das Reich oder einzelne Teile desselben belasten oder Verpflichtungen der Untertanen zum Inhalt haben, decken, ist wohl nur infolge stichiger Gesetzesredaktion die Kategorie der gebietsändernden Verträge lediglich im Gesetze über die Reichsvertretung in Ansjah gebracht, im St. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt aber mit Stillschweigen übergangen. Die Einreichung der gebietsändernden Verträge in die Kategorie der genehmigungsbedürftigen Verträge dürfte vielleicht auf den im § 6 des krensiere Verfassungsentwurfes dahin formulierten Rechtsgedanken, daß die Ausnahme eines neuen Landes in den Reichsverband ohne Zustimmung der Gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen darf, zurückzuführen sein. Während nach § 1, lit. a, des österr. G. 21 XII 67, R. 146, über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung „die Genehmigung der internationalen Verträge, insofern eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrat und dem ungar. Reichstage) vorbehalten bleibt“, hat in der ungar. Gesetzgebung (§ 8 des G. U. XII: 1867) die korrespondierende Bestimmung die Fassung erhalten, „daß die internationalen Verträge jedes Ministerium seiner Gesetzgebung mitteilt“.

Wenig bestimmt erweist sich der Begriff des Handelsvertrages, der als Unterart der umfassenderen Kategorie der Wirtschaftsverträge in Betracht kommt. Belanglos ist es, ob der S. B. Handelsbeziehungen erst antnüpft oder bereits bestehende neuer Regelung unterzieht. Für die analoge Beurteilung der Konsularverträge nach den für die S. B. maßgebenden Grundsätzen spricht nicht nur die historische Entwicklung, sondern ebenso der überwiegend merkantilen Interessen dienende Charakter der konsularen Institution.

Unter Verträgen, die das Reich oder Teile desselben belasten, sind nach den überzeugenden Ausführungen, die Unger dieser Frage gewidmet hat, nur solche zu verstehen, die eine dauernde Verpflichtung des Staates begründen. Diese kann den Bestand und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte betreffen (z. B. Unterordnung der Staatsgewalt unter eine Bundesgewalt), sich auf An gelegenheiten der Gesetzgebung beziehen (z. B. St. zum Schutze des geistigen Eigentumes), endlich aber auch finanzielle Leistungen beinhalten, die nicht bereits durch einen einzigen Akt erfüllt, sondern in der Form der Betriedigung periodisch wiederkehrender Ansprüche realisiert werden. Durch den Satz, daß St., die eine Verpflichtung der Untertanen bezwecken, der Notwendigkeit parlamentarischer Approbation unterliegen, sollen Vereinbarungen verhindert werden, die (etwa nach dem Vorbilde der zunächst zwischen den Herrschern von Österr., Preußen, Rußland am 26. September 1815 geschlossenen Heiligen Allianz, in der sich die Kontrahenten auch zur Befolgung eines bestimmten, patriarchalisch gedachten Regierungssystems wech-

felseitig verpflichtet hatten) geeignet sein könnten, das Wesen und den Inhalt des konstitutionellen Staatsbürgerrechtes zu gefährden.

Die gerade in der jüngsten Zeit wieder vielfach erörterte Frage, ob die nach dem Stande des Verfassungsrechtes erforderliche parlamentarische Genehmigung des St. durch eine auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung erlassene kai. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft ersetzt zu werden vermag, hat bereits in dem von Spiegel verfaßten Art. „Notverordnungen“, Bd. III, S. 722, sorgfältige Behandlung erfahren. Zutreffend wird die Verneinung dieser Frage auf die Erwägung gestützt, daß der Notverordnung Anordnungen vorbehalten sind, für welche sich die Zustimmung des Reichsrates verfassungsmäßig erforderlich erweist, der St. aber keine Anordnung entfällt, sondern eine Vereinbarung zum Inhalt hat. (Vgl. dazu Spiegels Ausführungen in seiner bereits 1893 erschienenen Monographie: „Die kaiserlichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft“, S. 68 f. Besonders verdienstlich ist der im Mai 1906 erstattete, von Grabmayr verfaßte Bericht des Unterausschusses des Verfassungsausschusses betreffend die verfassungsrechtliche Beurteilung der in den §. 1397 bis 1904 erlassenen Notverordnungen. — Für die Anwendbarkeit des § 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung auf St. entscheidet sich Rakfa in dem Aufsätze „Notverordnungsrecht und Staatsverträge“ in der Juristischen Vierteljahrsschrift, XXI. Bd., 1905, S. 44 f.) Der Weg der Notverordnung führt aber auch deshalb in eine Sackgasse, weil ein solcher Rechtsakt ja selbst wieder der Genehmigung bedarf, damit also in der Sache nichts gewonnen wird. Freilich ergibt sich aus dem zuerst angeführten Argumente doch wieder die Möglichkeit mittelbarer Verwendbarkeit des Notverordnungsrechtes. Zunächst kann nämlich eine Notverordnung die Regierung zum Abschluß von Verträgen ermächtigen. Die Notverordnung vermag aber auch solche formell selbständige Anordnungen zu treffen, welche zwar rechtlich keineswegs die Bedeutung einer provisorischen Genehmigung des Vertrages beanspruchen, tatsächlich aber doch die Beobachtung des Vertragsinhaltes durch an die Untertanen und Behörden gerichtete Befehle sicherstellen. In keiner Beziehung vermag der Kritik Stand zu halten die kai. B. 22 V 99, R. 102, womit die Kundmachung des zwischen Oesterr.-Ungarn und Italien am 25. VI 1896 abgeschlossenen St. betreffend die Verpflegung mittelbarer Kräfte angeordnet wird. Diese Verordnung verdient auch Erwähnung „als erster Versuch, einen Staatsvertrag ohne die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung durch den Reichsrat in Kraft zu setzen“ (Grabmayr a. a. O., S. 13).

VI. Inhalt, Auslegung der Staatsverträge. Wie bei anderen, so läßt sich auch bei den internationalen Verträgen zwischen wesentlichen, für den Charakter des Vertrages ausschlaggebenden und bloß willkürlichen (zufälligen) Inhaltsbestimmungen unterscheiden. Bei dem Mangel ausdrück-

licher vertragsmäßiger Festsetzung ist die Möglichkeit einer Präsumtion zu beachten. Eine solche geht etwa dahin, daß mit den auf dem abgetretenen Gebietsteile ruhenden Rechten auch die auf demselben lastenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen auf den neuen Erwerber übergehen. (Ausdrücklich sind die Zivil- und Militärpensionen, die auf die Staatskassen des lombardisch-venetianischen Königreiches angewiesen waren, von der italienischen Regierung übernommen worden kraft Art. 17 des Friedensvertrages zwischen Oesterr. und Italien 3 X 66, R. 116.)

Der Inhalt eines St. kann auf ein dare, facere, praestare gerichtet sein. Möglicherweise hat sich der eine vertragschließende Teil verpflichtet, zugunsten des anderen seine guten Dienste bei einer dritten Macht anzubieten. Der St. erweist sich als pactum de contrahendo, wenn sich kraft desselben die Parteien zum Abschluß eines weiteren Vertrages verpflichten. Einen charakteristischen Inhaltsbestandteil zahlreicher Verträge bildet die sogenannte Meistbegünstigungsklausel. Auch im völkerrechtlichen Verkehre können Verträge zugunsten Dritter abgeschlossen werden.

Die Auslegung der St. untersteht den allgemeinen Regeln, welche die Rechtslehre für die Lösung dieser Aufgabe erforscht und begründet hat. Der St. ist eine Erscheinungsform der völkerrechtlichen Gemeinschaft; dieser Erwägung würde daher ein Ergebnis der Auslegung widerstreiten, das sich mit den Grundlagen des internationalen Rechtsverkehres in Widerspruch befindet. Im Zweifel wird die verpflichtende Bestimmung unter unlichster Schonung der Interessen der belästigten Vertragspartei interpretiert. Ist der Wortsinne bestritten, so wird die regelmäßige Bedeutung der gebräuchlichen Ausdrucksweise nach dem Sprachgebrauche des verpflichteten Staates maßgebend erachtet.

Differenzen in der Auslegung der St. können durch das Mittel eines Nachtragsvertrages behoben werden, der mit der Wirkung ex tunc die Bedeutung und den Umfang des ursprünglichen Vertragswillens feststellt. Seither bringt sich in der Fortbildung des internationalen Rechtes für die strittig gewordene Anwendung und Auslegung der Verträge das Rechtsmittel des Schiedsspruches immer mehr zur Geltung. Die Verwendung einer kompromissarischen Klausel ist zu einer häufigen Erscheinung des internationalen Vertragsrechtes geworden. Nimmehr bestimmt auch Art. XXIV des im J. 1907 zwischen Oesterr. und Ungarn abgeschlossenen Handels- und Verkehrsvertrages, daß dann, wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine solche Meinungsverschiedenheit entsteht, welche die beiden Regierungen im Wege unmittelbarer Verhandlungen beizulegen nicht in der Lage wären, sie auf Verlangen des einen oder des anderen Staates durch Schiedsspruch zu erledigen ist. Im zehnten Absätze des bezogenen Art. XXIV werden dann bestimmte Angelegenheiten von schiedsgerichtlicher Austragung ausgenommen, weil entweder einer solchen ihre innere Beschaffenheit widerstreitet

(z. B. Abschluß und Kündigung der wirtschaftlichen Verträge mit dem Auslande; die lediglich beratende Funktion der Zoll- und Handelskonferenz), oder sie zur Zuständigkeit der gemeinsamen Verwaltung gehören (Konjularwesen), oder endlich die Selbständigkeit der staatlichen Verwaltung gewahrt werden wollte (Viehverkehr, Veterinärpolizei). Ist die Art und Weise der Bildung dieses Schiedsgerichtes im Vertrage geregelt, so bildet einen integrierenden Bestandteil desselben die ihm in der Gestalt einer Anlage angeschlossene, zwischen den Regierungen vereinbarte Geschäftsordnung für dieses Schiedsgericht.

VII. Wirkung; Veröffentlichung der Staatsverträge. Der St. berechtigt und verpflichtet die Staaten, die ihn geschlossen haben. Er darf aber nicht etwa als ein kontraktliches Element der staatlichen Rechtsordnung betrachtet werden, die durch seinen Bestand nur mittelbar beeinflusst zu werden vermag. Möglicher Weise haben die Kontrahenten des Vertrages dritten Staaten den Beitritt (Accession, Adhäsion) offen gehalten. Namentlich wird die Beobachtung eines solchen Vorganes den Zwecken rechtssetzender Verträge entsprechen.

In Betracht zu ziehen ist die Frage nach der Zulässigkeit einer Veröffentlichung der Staatsverträge. Einer solchen steht nichts im Wege, insoweit sie sich mit dem Vertragszweck vereinbar erweist oder nicht etwa ausdrücklich im Vertrage selbst ausgeschlossen worden ist. Die vielfach unentbehrliche Geheimhaltung des Bestandes und Inhaltes von Verträgen darf nicht etwa auf eine Geringschätzung des Staatsvolkes zurückgeführt werden, sondern rechtfertigt sich kraft der Erwägung, daß die Publizität des Vertrages den Kontrahenten zum Schaden, dritten Staaten aber zum Vorteil zu gereichen vermöchte. Die Veröffentlichung des Vertrages darf als solche nicht etwa mit der Kundmachung der Gesetze verglichen werden. Sie braucht daher auch nicht im Gesetzblatte zu erfolgen, sondern vermag gar wohl in einem anderen amtlichen Organe geboten zu werden. Die Regierungen des Deutschen Reiches und der österr.-ungar. Monarchie haben sich zu der am 3 II 1888 im „Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger,“ in der „Wiener Abendpost“ und dem „Pester Lloyd“ erfolgten Veröffentlichung ihres am 7 X 1879 abgeschlossenen Bündnisses entschlossen, „um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen desselben auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden.“ Die vom Königreich Italien mit der österr.-ungar. Monarchie und mit dem Deutschen Reiche geschlossenen Verträge enthalten bis zur Stunde der Verlautbarung.

In vielen Fällen wird die Erfüllung des Vertrages die Aufstellung von Rechtsfäßen erfordern, welche die Untertanen und Behörden zu einem bestimmten Verhalten verpflichten. Ein solcher Erfolg wird in der Weise erzielt, daß der Inhalt des Vertrages durch einen Akt der staatlichen Rechtsordnung rezipiert wird, dessen materielle Beschaffenheit der Bedeutung einer Einführung

verordnet oder eines Einführungsgesetzes entspricht. Der Kundmachung im Sinne einer spezifisch verfassungsrechtlichen Einrichtung wird also nicht der Vertrag als solcher, sondern der zum staatsrechtlichen Verpflichtungsakt erhobene Vertragssinhalt unterzogen. Wohl nur in diesem Sinne beruft das G. 10 VI 69, R. 113, das Reichsgesetzblatt zur „verbindenden“ Kundmachung der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten St. Der nicht kundgemachte Vertrag eignet sich nicht zur Entscheidungsquelle behördlicher Erkenntnisse, welcher Satz dem Erkenntnisse des R. G. 1 V 74 (Hyes Sammlung Nr. 55) bezüglich der in Österr. niemals kundgemachten Deutschen Bundesakte 8 VI 15 zu Grunde liegt. Jeder übrigens wie immer gemeinten Bekanntmachung eines Vertrages durch das Reichsgesetzblatt würde dann doch wohl die Folge entsprechen, spätere, auf diesen Vertrag sich beziehende Verträge, insoweit sie nicht des Schleiens des Geheimnisses bedürfen, in derselben Weise öffentlicher Bekanntmachung zu unterziehen. Im Widerspruch zu dieser Erwägung kontrahiert die dritte Konvention der Haager Konferenz vom 29 VII 1899 der Verlautbarung durch das Reichsgesetzblatt, wie wohl sie ein Abkommen enthält, das die Anwendung der Grundzüge der Genfer Konvention vom 22 VIII 1864 auf den Seekrieg betrifft. Der Beitritt der k. k. österr. Regierung zur Genfer Konvention ist aber im R. 97 ex 1866 bekannt gegeben worden.

Nach der österr. Staatspraxis erfolgt die Publikation in der Weise, daß dem Abdruck des Vertrages im Reichsgesetzblatte der mit ministerieller Gegenzeichnung versehenen Zusatz beigefügt wird: „Der vorstehende Staatsvertrag wird mit Wirkung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.“ Erscheint nach Maßgabe des Vertragssinhales die Genehmigung der beiden Häuser des Reichsrates erforderlich, so wird in der Publikationsklausel auf die erfolgte Zustimmung derselben verwiesen.

VIII. Sicherungsmittel der Staatsverträge. Im älteren Staatenverkehre waren mannigfache Sicherungsmittel für die Erfüllung der Verträge üblich, welche die spätere Entwicklung des Völkerrechtes abgestreift hat. Als antiquierte Erscheinungen sind die irdliche Befräftigung der Verträge, die Stellung von Geiseln (die heutzutage nur noch ausnahmsweise während des Kriegszustandes der Staaten als Sicherungsmittel für die Beobachtung der Grundsätze des Kriegesrechtes Verwendung findet) u. a. zu erwähnen. Durchaus verschiedenartige Verhältnisse werden im heutigen Rechtsverkehre unter der Gesamtbezeichnung der Garantie zusammengefaßt. Es pflegt zwischen einer Realgarantie und einer Verbalgarantie unterschieden zu werden. Die Realgarantie erweist sich als Überrest der älteren Form der Pfandbestellung. Sie besteht in der militärischen Besetzung von Teilen fremden Staatsgebietes. Eine solche wird namentlich in Friedensverträgen bis zu dem Zeitpunkte der Leistung der Kriegsschadigung vorgeesehen.

Zu weitgehender Verwendung eignet sich der Garantievertrag, der sowohl die Form eines vertragsrechtlichen Accessoriums als auch die Gestalt eines selbstständigen Vertrages aufzuweisen vermag. Bestimmungen garantierrechtlicher Natur können St. der verschiedensten Art (z. B. Bündnissen, Protektionsverträgen) zu Grunde liegen. Unter Garantie können sowohl bestimmte staatliche Zustände als auch zwischenstaatliche Verhältnisse gestellt werden. Eine geschichtlich häufige Erscheinung ist die Garantie der Existenz und der territorialen Integrität eines bestimmten Staates. Möglicherweise kann sich die Garantie auf die Erfüllung der einem dritten Staate obliegenden Verpflichtungen beziehen. Es können auch Verpflichtungen finanzieller Natur (z. B. Staatsanleihen, Zinsenzahlung) garantiert werden und sofort einen auf den Inhalt der staatlichen Hoheitsrechte Bezug nehmenden Charakter gewinnen, wenn der garantierte Staat seine Finanzverwaltung einer Beaufsichtigung oder sonstigen Einflußnahme der die Garantie leistenden Mächte unterwirft oder diese berechtigt sein sollen, für die Erfüllung der Verpflichtung mit dem Aufgebote ihrer politischen Machtmittel einzutreten.

Ungleichartig ist die rechtliche Bedeutung jener Akte, welche als völkerrechtliche Garantien der Pragmatischen Reaktion zusammengefaßt werden. (S. dazu Wolf, Geschichte der Pragmatischen Sanction bis 1740. Wien 1850, S. 44 f.) Handelt es sich bei manchen derselben lediglich um die Anerkennung der von Karl VI. errichteten Thronfolgeordnung, so liegt vereinzelt anderen der Gedanke einer Garantie des Besitzstandes zu Gunsten der kraft der Pragmatischen Sanction zur Thronfolge berufenen Herrscherpersönlichkeit zu Grunde.

In verschiedenem Sinne wird von einer Kollektivgarantie gesprochen. Im uneigentlichen Sinne wird dieser Ausdruck gebraucht für eine Summe von demselben Zwecke dienenden Garantieverträgen, welche unabhängig von einander geschlossen worden sind. Die Kollektivgarantie kann aber auch die Bedeutung eines wechselseitigen Übereinkommens der die Garantie leistenden Staaten beanspruchen, welchem dann auch ein einverständliches Vorgehen derselben entspricht.

IX. Aufhebung der Staatsverträge. Für die Beantwortung der Frage, welche Gründe die Aufhebung der St. bewirken, kommen rechtliche Erwägungen allgemeiner Natur in Betracht. Es ersieht daher der St. durch Erfüllung (solutio). Sein Bestand wird behoben durch das dahin zielende Einverständnis der Parteien. Der kraft des Vertrages berechtigten Partei steht die Möglichkeit des Verzichtes offen. Ablauf der Zeit wirkt als Erlösungsgrund des befristeten Vertrages, insofern er nicht im Wege des Übereinkommens oder in konkludenter Weise (durch fortgesetztes vertragsmäßiges Verhalten) erneuert wird. Unterlassung der Erfüllung der Vertragspflicht berechtigt den verletzten Teil zum Rücktritt.

Bestritten ist der Einfluß des Kriegsstandes auf den Bestand der Verträge. Während in der

älteren Literatur die herrschende Meinung dahin ging, daß der Kriegszustand die zwischen den Parteien bestehenden Verträge, soweit sich ihr Inhalt nicht auf die Fragen des Kriegsrechtes bezieht, zerbricht, überwiegt seither die Auffassung, nach welcher die Verträge während der Dauer des Kriegszustandes lediglich suspendiert sein sollen. Ausdrücklich wird das Wiederaufleben aller vor dem Kriege geschlossenen Verträge und Übereinkommen, insofern sie nicht durch die Auflösung des Deutschen Bundes hinfällig geworden sind, in Art. 13 des zwischen Oesterr. und Preußen abgeschlossenen Prager Friedens 23 VIII 66, R. 103, normiert.

In der Lehre von der Aufhebung der St. nimmt einen breiten Raum die Frage nach der Bedeutung der *clausula rebus sic stantibus* ein. Die Geschichte der Klausellehre führt auf die Glosse zurück. Die Bedeutung der Klausel wird eingeschätzt als Voraussetzung für den Fortbestand des Vertrages, der seine Existenz den zur Zeit seines Abschlusses obwaltenden tatsächlichen Verhältnissen verdankt, daher auch notwendiger Weise durch ihre wesentliche Änderung zusammenbrechen soll. Hugo Grotius hat bereits die Gefahren erkannt, die der Rechtsicherheit durch die Klausellehre drohen, deren relativer Berechtigung er freilich wieder durch die Forderung billiger, die Sachlage über den Wortlaut stellender Auslegung gerecht zu werden versucht. Eine Abschwächung der gegen die Anerkennung der Klausel sprechenden schweren Bedenken hat die spätere Doktrin des Völkerrechtes in der Weise zu erzielen unternommen, daß sie die wesentliche Veränderung der für den Vertragsabschluß maßgebend gewesenen Umstände nicht mehr als *ipso iure* wirkenden Erlösungsgrund gelten läßt, sondern lediglich als Grund für die Kündigung des Vertrages in Anschlag bringt. Eine neue Wendung ist der Frage gegeben worden durch den Hinweis auf das Notrecht des Staates, „welches ihm gebietet, seine Existenz höher zu achten als die Verpflichtungen, welche er gegen Fremde übernommen hat“ (Zellinek). Ist an dem Satze „*pacta sunt servanda*“ als der dem völkerrechtlichen Verkehr die erforderliche Sicherheit gewährenden Grundlage nach wie vor festzuhalten, „wird man sich daher im Zweifel für die Gültigkeit der Verträge und gegen die Anwendbarkeit der Klausel zu entscheiden haben“ (Nippold), so läßt sich doch auch wieder die Möglichkeit nicht im Stillstehenden übergehen, „daß ein spezifisch juristischer Satz von einem bloß faktisch sich betätigenden Gesetz partiell seiner Kraft und Wirksamkeit beraubt wird“ (Schmidt).

Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist zunächst in allen Fällen rechtlich zulässig, in welchen sich die Parteien eine solche vorbehalten haben. Mangelt es im Vertragssinstrumente an diesem Vorbehalte, so darf aus solcher Sachlage noch nicht der Schluß auf jeglichen Verzicht eines Kündigungsrechtes gezogen, wohl aber soll dann die Kündigung des Vertrages auf ausreichende Gründe gestützt werden. Damit gewinnt die Kündigung das Wesen eines Versuches der Erzielung eines Einverständnisses in Betreff der erstrebten

Auflösung des Vertrages. Nach Art. IV des im J. 1907 zwischen Osterreich und Ungarn geschlossenen Handels- und Verkehrsvertrages hat derjenige vertragsschließende Teil, welcher bei Ablauf eines der in Art. II oder III erwähnten wirtschaftlichen Verträge von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungsstermines dem anderen vertragsschließenden Teile hiervon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen. Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zustande, so hat der gemeinsame Minister des Außern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragsschließenden Teile sie begehrt. Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragsschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen vertragsschließenden Teil zu kündigen.

Literatur.

Aus der umfangreichen, der Lehre von den St. gewidmeten Literatur mag hier etwa auf folgende Werke und Abhandlungen besonders verwiesen werden: a) Lehr- und Handbücher des Völkerrechtes: Ullmann: Völkerrecht, 1898, S. 149 f. Rivier: Lehrbuch des Völkerrechtes, 2. Aufl. 1899, S. 320 f. v. Liszt: Das Völkerrecht, 3. Aufl. 1904, S. 167 f. v. Martens: Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Bergbohm, I. Bd. (1883), S. 389 f. Eingehende monographische Darstellungen über das Recht der St. im allgemeinen und über besondere Kategorien derselben finden sich im III. Bd. des von v. Holtendorff herausgegebenen Handbuch des Völkerrechtes. b) Für das deutsche Reichsstaatsrecht ist zu verweisen auf die mit weiteren Literaturangaben versehenen Darstellungen bei Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, II. Bd., 4. Aufl. 1901, S. 114 f. v. Seydel: Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1897, S. 161 f. Zorn: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, I. Bd., 2. Aufl. 1895, S. 495 f. Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901, S. 705 f. c) Von selbständigen Monographien und in Zeitschriften und Sammelwerken veröffentlichten Aufsätzen kommen unter anderen: Bergbohm: Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechtes, 1878. E. Meier: Über den Abschluß von Staatsverträgen, 1874. Jellinek: Die rechtliche Natur der Staatenverträge, 1880 (s. auch desselben Verfassers „Gesetz und Verordnungen“, 1887, S. 341 f.). Seligmann: Abschluß und Wirksamkeit der Staatsverträge, 1890. Wegmann: Die Ratifikation von Staatsverträgen, 1892. Nippold: Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht, 1894. Passf: Die Klausel: rebus sic stantibus in der Doctrin und der österreichischen Gesetzgebung, 1898. Schmid: Über die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Völker-

rechtsnormen (Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von Jellinek und Anschütz, VI. Bd., 1. Heft), 1907. Unger: Über die Gültigkeit von Staatsverträgen in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, VI. Bd. (1879), S. 349 f. Tezner in derselben Zeitschrift, XX. Bd., S. 120 f., und XXI. Bd., S. 107 f. Leoni: Ein Beitrag zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge in den Verfassungsstaaten im Archiv für Öffentliches Recht, I. Bd. (1886), S. 498 f. Heilborn: Der Staatsvertrag als Staatsgesetz in derselben Zeitschrift, XII. Bd. (1897), S. 141 f. Störr: Art. „Staatsverträge“ in Freiherr v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes, II. Bd. (1890), S. 516 f. d) Für das österr. Recht ist zu vergleichen: Ubrich: Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, 1883, S. 405 f., und desselben Verfassers Arbeit: „Das österreichische Staatsrecht“ (im Handbuch des öffentlichen Rechtes), 3. Aufl. 1904, S. 215 f. S. auch Rulff: Art. „Staatsverträge“ in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuches. — Als Quellen- und Sammelwerke für die österr. St. kommen in Betracht: Neumann: Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu' à nos jours, Leipzig 1855 f. und nouv. suite Wien 1877 f. Freiherr v. Vesque-Büttlingen: Regesten zur diplomatischen Geschichte Osterreichs. Ubersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, 1868. Seither sind in den „Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Osterreichs“ erschienen: „Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. I. Bd.: Die österreichischen Staatsverträge von 1526—1763“ von L. Wittner, Wien 1903, und „Österreichische Staatsverträge. England. Bearbeitet von N. F. Pribram. I. Bd.: 1526—1748“. Innsbruck 1907. Hauke.

B. Staatsverträge der einzelnen Gebiete

f. Nachtrag.

Städte.

A. Statutargemeinden. — B. Die Städteverfassung in Galizien. — C. Finanzen. — D. Städtisches Bauwesen.

A. Statutargemeinden.

I. Einleitung. — II. Begriff. — III. Das Gemeindegebiet. — IV. Die Personen in der Gemeinde. — V. Wirkungskreis. — VI. Organisation. — VII. Aufsicht. — VIII. Ubersicht der Statutargemeinden.

I. Einleitung. Die österr. Gemeindegesetzgebung berücksichtigt nur in sehr geringem Maße die Unterschiede, welche Größe und Einwohner-

zahl naturgemäß in der Gemeindeverwaltung hervortreten.

Das allen Kronländern gemeinsame Reichsgemeindegesetz 5 III 62, Nr. 18, enthielt nur die „grundsätzlichen Bestimmungen“ für die Regelung des Gemeindefeins und überließ es der Landesgesetzgebung, „auf dieser Grundlage“ Gem. D. zu schaffen.

In Art. XXII zitierten Gesetzes heißt es, daß „Landeshauptstädte und über ihr Einschreiten auch andere bedeutendere St., sowie bedeutendere Kurorte durch Landesgesetz“ eigene Statute erhalten; Abänderungen bestehender Statute sind selbstverständlich gleichfalls der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Dadurch ergab sich von selbst die Folge, daß die jetzt bestehenden zahlreichen Unterschiede in den Gem. D. einen provinziellen Charakter tragen, so zwar, daß die Gem. D. Böhmens sich von jenen Dalm., Krains usw. sehr wesentlich unterscheiden, während innerhalb desselben Kronlandes für alle Gemeinden, ohne Rücksicht auf Größe und Einwohnerzahl, dieselbe Gem. D. geschaffen wurde. Ebenso sind die Statuten der St. vornehmlich provinziellen Verschiedenheiten unterworfen.

Es hätte eines gerade entgegengesetzten Verfahrens — einer zentralistischen Regelung des Gemeindefeins bedurft, um die auf sachlicher Verschiedenheit der Gemeinden beruhenden Unterschiede durch eine stufenweise differenzierende Gesetzgebung für größere, mittlere, kleine St., Märkte, Landgemeinden usw. intensiver zum Ausdruck zu bringen.

Die provinzielle Regelung des Gemeindefeins wurde noch befördert durch das St. G. 21 XII 67, Nr. 141, in welchem dieser Zweig der Gesetzgebung nahezu ausschließlich (vgl. Art. „Gemeinden“ A, Bd. II, S. 313 f.) den Ländern überlassen und damit auch jene Schranke fallen gelassen wurde, welche die grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsgemeindegesetzes vom J. 1862 bisher noch geboten hatten.

Daraus ergibt sich das Resultat, daß sowohl bei der Neuregelung des Gemeindefeins in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, als auch bei der Weiterentwicklung der Gem. D. die Verschiedenheit nach Kronländern immer mehr zum Ausdruck kam, die Macht- und Größenunterschiede der Gemeinden selbst jedoch fast unberücksichtigt blieben.

Ein und dieselbe Institution ist in 16 verschiedenen Gesetzgebungen 16 mal verschieden behandelt, oft nur ein und derselbe Gedanke in 16 verschiedene Formen gegossen worden — aber für die meritorischen Unterschiede dabei wenig Raum geblieben.

Die Größenverhältnisse der Gemeinden kommen lediglich bei der Zusammensetzung des Ausschusses, der Zahl der Gemeinderäte und möglicherweise bei der Zahl der Wahlkörper zum Ausdruck.

Gegenüber dieser Tatsache der mangelnden Berücksichtigung der faktisch zumeist maßgebenden Differenzen der Gemeinden bestehen zwei Aus-

nahmen, nämlich 1. die in dem Abschnitt B dieses Artikels berührten gal. St., welche in neuester Zeit eine von den Landgemeinden verchiedene, ihre Größe berücksichtigende Gem. D. erhalten haben, jedoch ohne ein eigenes Statut zu besitzen; 2. die hier zu behandelnden Statutargemeinden.

II. Begriff. Unter Statutargemeinden versteht die österr. Gesetzgebung solche Gemeindefeins, welche nicht unter die Bestimmungen der allgemeinen, für das betreffende Kronland gültigen Gem. D. fallen, sondern bezüglich ihrer Organisation und Verwaltung durch ein Sondergesetz geregelt werden, in welchem ihre unmittelbare Unterordnung unter die politische Landesstelle, mit Ausschluß jeder Unterordnung unter staatliche politische Behörden 1. Instanz ausgesprochen ist. Ebenso unterstehen Statutargemeinden nicht der Bezirks- oder Kreisvertretung; die St. Wien auch nicht dem L. N.; Triest mit seinem Gebiete ist als eine reichsunmittelbare St. bezeichnet und einem Kronlande gleichgestellt.

Die im Reichsgemeindegesetze 5 III 62 normierte Sonderstellung der Statutargemeinden ist dadurch bemerkenswert, daß einerseits die Eigenschaft: „Stadt“ zu sein, keineswegs genügt, um das Statut zu erlangen, andererseits für bedeutende Kurorte diese Eigenschaft, „Stadt“ zu sein, nicht gefordert ist. Dadurch gelangt eine bedeutsame historische Entwicklung zum Abschluß, indem die früher so wichtige Eigenschaft einer Gemeinde, den Charakter einer „Stadt“ zu haben, für die Ordnung des Gemeindefeins nahezu bedeutungslos geworden ist. Der Name „Stadt“ wird mehr und mehr ein bloßer Titel, indem St. ohne Statut in der Gemeindegesetzgebung den anderen Gemeinden (umfassend Landgemeinden genannt) gleichgestellt sind. Zahlreiche einst bedeutende St., die ihre Bedeutung heutzutage nicht mehr besitzen, sind auch in ihrer rechtlichen Stellung von den Landgemeinden nicht mehr unterschieden und ihrer historischen Bedeutung ist nur in den Wahlordnungen für Reichsrat und L. T. noch Rechnung getragen worden. Anderen aufstrebenden Gemeinden aber ist zugleich die Möglichkeit gegeben, in die Kategorie der Statutargemeinden aufzurücken. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 nennt merkwürdigerweise als solche nur die „Kurorte“, was noch einer eigentümlichen Veringschätzung emporkommender Industrieorte entspricht. Aber auch diese Schranke ist als gefallen anzusehen, da seit dem zitierten St. G. ex 1867 auch in der Auswahl der Statutargemeinden die Landesgesetzgebung völlig freie Hand hat.

Die rechtliche Vorzugsstellung der Statutargemeinden wurde im Reichsgemeindegesetze (Art. XXIII) dahin definiert, daß dieselben 1. ihre Angelegenheiten durch ihre Vertretung besorgen, 2. unmittelbar unter dem L. N. bezw. unter dem L. T. stehen, 3. sie bezüglich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungskreises unmittelbar unter der Landesstelle stehen.

Dazu kommt noch 4. die Bestimmung des Art. XXII, daß die Wahl der Gemeindevorsteher dieser Gemeinden der kais. Bestätigung bedarf.

Von diesen reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen hat die sub 1 genannte lediglich ein historisches Interesse.

Sie bildete, solange die Kompetenz in Gemeindeangelegenheiten zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung geteilt war und letztere sich nur innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Schranken bewegen durfte, ein Hindernis für die Landesgesetzgebung, Bestimmungen zu erlassen, wonach die Angelegenheiten einer Statutargemeinde anders als durch deren Vertretung besorgt werden.

Seit 1867 ist hierin die Landesgesetzgebung völlig frei, und tatsächlich sind auch seither Statuten erschienen, welche dem Gedanken Raum geben, daß in „besonders wichtigen Verwaltungsangelegenheiten“ andere Faktoren entscheiden, und zwar nicht bloß im Wege der Überwachung, Genehmigung und Refusentscheidung, sondern auch in der Form direkter Mitwirkung. Hieher möchte ich die Bestimmungen des § 52 i. f. des Wiener Gemeindestatutes 19 XII 90, L. 45, rechnen, wonach der L. L. eine direkte Entscheidung in „besonders wichtigen“ Gemeindeangelegenheiten hat; ebenso die lafonische Schlußbestimmung der neuen Wiener Gem. D. § 102: Auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches bleibt der Regierung die Einwirkung und Kontrolle, wo sie es für nötig findet, vorbehalten — eine Bestimmung, die, an den Schluß des Statutes gestellt, alle vorausgegangenen Bestimmungen über Selbstverwaltung und Autonomie illusorisch zu machen geeignet ist.

Die sub 2.—4. vorerwähnten Sonderbestimmungen des Reichsgemeindegesetzes hingegen bestehen noch heute in Kraft, da sie durch die der Landesgesetzgebung gegebene Möglichkeit, Änderungen zu schaffen, und durch die bloße Kompetenz-erweiterung der Landesgesetzgebung noch keineswegs meritorisch hinfällig geworden sind.

Man kann die hiedurch den Statutargemeinden eingeräumte Sonderstellung mit dem Ausdrucke „Landesunmittelbarkeit“ bezeichnen. Das Wesen dieser Sonderstellung beruht nämlich darin, daß zwischen der Statutargemeinde und den autonomen wie staatlichen Landesbehörden laut Reichsgemeindegesetz, Art. XXIII, kein Zwischenglied eingeschoben werden durfte und auch faktisch später nicht eingeschoben worden ist. (Vgl. oben die Sonderstellung von Wien und Triest.)

Entsprach es der Idee des Reichsgemeindegesetzes, einen Aufbau autonomer Gemeinden, beginnend von der Ortsgemeinde, aufsteigend zu Bezirks- (eventuell Kreis-) und Landsgemeinde zu errichten, so sollten speziell für die Statutargemeinden diese Mittelglieder entfallen und sie direkt dem Lande unterstehen. Für die meisten Kronländer ist nun allerdings jener Aufbau auch bezüglich der übrigen Gemeinden ganz unterblieben oder es wurden doch die betreffenden Gesetze nicht zur Ausführung gebracht (vgl. Art. „Bezirke“ A, Bd. I, S. 502), daher die Landesunmittelbarkeit bezüglich der autonomen Verwaltung mit Ausnahme von Böhmen, Gal. und Steierm. nicht nur für die Statutargemeinden, sondern auch für die

übrigen Gemeinden besteht, und also der Unterschied zwischen Statutar- und anderen Gemeinden hier praktisch nicht zu Tage tritt.

Von um so größerer und durchgreifender Bedeutung ist jedoch die Landesunmittelbarkeit der Statutargemeinden, hinsichtlich des ihnen vom Staate übertragenen Wirkungsbereiches. Das Reichsgemeindegesetz von 1862 spricht aus, daß sie hinsichtlich dieses Wirkungsbereiches unmittelbar der Landesstelle unterstehen (dafür, daß dies trotz der Reichs-unmittelbarkeit auch für Triest besteht, vgl. E. des B. G. 13 V 81, Z. 749 [Budwinski 1096]). Damit ist zunächst nichts anderes gesagt, als daß kein Bezirksamt, keine Bezirkshauptmannschaft oder Kreisamt als Mittelglied zwischen ihnen und der politischen Landesstelle fungieren dürfe.

Alllein es ergibt sich daraus eine weitere sehr wichtige Folge. Indem nämlich durch Reichs- und Landesgesetz gewisse staatliche Aufgaben den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen sind und speziell die Statutargemeinden diese Tätigkeit ohne das Vorhandensein eines Zwischengliedes zwischen ihnen und der politischen Landesstelle ausüben, erscheinen sie dadurch selbst als politische Behörden 1. Instanz.

Diese Stellung, die weder in dem zitierten Reichsgesetz noch auch in vielen Statuten selbst ausdrücklich hervorgehoben ist, findet ihren gesetzlichen Ausdruck in § 4 des G. 19 V 68, R. 44, über die Einrichtung der politischen Behörden, woselbst es heißt, daß unter der Leitung des Landeschefs die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von l. f. politischen Behörden und den Kommunalämtern der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden besorgt werden.

Bemerkenswert ist hiebei, daß nicht diese Gemeinden als solche, sondern ihre Kommunalämter als die besorgenden Organe der politischen Verwaltung bezeichnet werden.

Hiedurch gelangt ein Gedanke zu verstärktem Ausdrucke, welcher sich auch in den Landgemeindevorordnungen findet, nämlich daß der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches besorgt, der Ausschuß jedoch nur insoweit hier Beschlüsse zu fassen hat, als die Art der Ausführung der übertragenen Geschäfte der Gemeinde überlassen ist.

Der Ausdruck des § 4 des G. 19 V 68, R. 44, wonach die politische Verwaltung von den „Kommunalämtern“ besorgt wird, deckt sich nicht völlig mit der Bestimmung des Reichsgemeindegesetzes, wonach der übertragene Wirkungsbereich „ihnen“, nämlich den Kommunen selbst, übertragen wurde, und ist die Lösung dieser Divergenz darin zu suchen, daß zwar die Gemeinden als solche die Träger der ihnen zugewiesenen Aufgaben sind, daß sie jedoch in der Auswahl jener Organe, welcher sie sich zur Besorgung dieser Aufgaben zu bedienen haben, keineswegs völlig frei sind, sondern bestimmte Ämter besitzen und diesen die Ausführung überlassen müssen.

Dieser Gedanke findet denn auch in den einzelnen Statuten seinen Ausdruck, indem keineswegs der gesamte Gemeindevorsteher die übertra-

genen Staatsaufgaben besorgt, auch nicht einzelne Gemeindeauschüßmitglieder mit denselben betraut werden, sondern ein unter dem engeren Gemeindevorstande stehendes Amt (sei es bloß aus Beamten, sei es aus Gewährten oder einer Kombination beider Elemente bestehend) die übertragenen Aufgaben besorgt — wobei natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß dieses Amt auch für den selbständigen Wirkungskreis tätig ist.

Der Unterschied ist also der, daß die Kompetenz der Kommunalämter bezüglich der übertragenen Wirkungskreises eine vorgeschriebene, bezüglich des selbständigen eine von der Gemeinde gewillkürte ist, vorausgesetzt, daß nicht auch bezüglich der letzteren die Statute genauere Vorschriften enthalten.

In der Einleitung dieses Artikels wurde auf die provinziellen Verschiedenheiten hingewiesen, welche den einzelnen Gem. G. der verschiedenen Kronländer anhaften und durch die länderweise Behandlung der Gemeindegesetzgebung verurteilt werden.

Solchen provinziellen Divergenzen sind natürlich auch die Statutargemeinden unterworfen, während die Statuten der St. desselben Kronlandes sehr viele ad verbum übereinstimmende Paragraphen enthalten. Trotzdem kann die ländliche Gemeindegesetzgebung noch immer in gewissem Sinne eine einheitliche genannt werden, weil sie zeitlich aus jenen Regierungsvorlagen hervorging, die zur Zeit des Reichsgemeindegesetzes verfaßt wurden; es kam daher jene Auffassung bei der Schaffung dieser Gesetze zum Ausdruck, die in den Sechzigerjahren bezüglich der Stellung des Staates zur Gemeinde und der inneren Gemeindeorganisation die herrschende war, und die auch durch teilweise Novellen nicht gänzlich verwischt werden konnte.

Das gerade Gegenteil gilt bezüglich der Städtestatute. Hier kommt zur provinziellen noch eine zeitliche Verschiedenheit hinzu.

Denn die Auffassung, welche über die Stellung der Gemeinde zum Staate und über die der Gemeinde zu gewährende Freiheit herrschte, war in den drei Epochen unserer Gemeindegesetzgebung, die durch die Gesetze von 1849, 1859 und 1862 markiert werden, eine sehr verschiedene. Das kais. P. 17 III 49, R. 170, bestimmte im Art. I: „Die Grundseite des freien Staates ist die freie Gemeinde“, und die Tendenz der unbedingten Gemeindefreiheit wurde hier in theoretisierender Konsequenz durchgeführt. Die genau gegenteilige Auffassung eines absolutistischen Staatsgedankens beherrschte das kais. P. 24 IV 59, R. 58, und diesem wieder trat das G. 5 III 62, R. 18, in freierlicherem Sinne entgegen.

Die Städtestatute nun stammen aus den verschiedensten Zeitperioden seit 1850 und Einflüsse jeder der verschiedenen Auffassungen finden sich in denselben niedergelegt.

So ist die prinzipiell vielbestrittene Frage, ob eine Gemeinde, abgesehen von der Erfüllung ihrer eigentlichen Verwaltungsaufgaben, sich in eine politische Betätigung gleich jedem anderen Indi-

viduum einlassen dürfe oder nicht, in den noch bestehenden älteren Statuten (Prag § 78 Gesetz von 1850, Görz § 57 Gesetz von 1850, Brünn § 79 Gesetz von 1850) in unzweifelhafter Weise bejahend gelöst, indem es dort übereinstimmend heißt: „Er (der natürliche Wirkungskreis) erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.“ Gerade dieser entscheidende Passus wurde in den späteren Statuten weggelassen. Eine und dieselbe politische Kundgebung der St. Prag und Wien ist für erstere unzweifelhaft zulässig, während sie für letztere möglicherweise als eine Überschreitung des Wirkungskreises angesehen werden kann.

Wenigstens wurden in dieser Richtung wiederholte Versuche seitens der Regierungsorgane gemacht, die politische Betätigung von Gemeinden einzuschränken, wiewohl die nachfolgend zitierten Judikate den Gemeinden eine größere Freiheit ganz allgemein (ohne Rücksicht auf den Wortlaut des betreffenden Statutes) einräumten.

Staatsbürgerliche, d. i. die den österr. Staatsbürgern durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte stehen allerdings auch Gemeinden zu, und es sind daher auch diese juristischen Personen berechtigt (legitimiert), wegen Verletzung des Rechtes der freien Meinungsäußerung und des Petitionsrechtes Beschwerde beim R. G. einzubringen. C. des R. G. 18 IV 87, Z. 51 (Sye 393); 18 IV 87, Z. 52 (Sye 394); 19 IV 87, Z. 53 (Sye 395); 19 IV 87, Z. 54 (Sye 396); 19 IV 81, Z. 53 (Sye 397).

Jede Gemeinde kann in die Lage kommen, auch in Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich ihrem Wirkungskreise zugewiesen sind, eine Tätigkeit zu entwickeln, die, insoweit sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft, nicht beanstandet werden kann. Zu diesem neutralen Gebiete zählt auch das Recht der freien Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten in der gesetzlich statthafter Form. V. G. 16 XI 87, Z. 3118 (Budwinski 3762).

Alles was über Gemeindegebiet, Personen in der Gemeinde, Organisation, Wahlrecht, Vermögensverwaltung, Staats- und Landesaufsicht bezüglich der Gemeinden überhaupt gesagt worden ist, gilt auch für die Statutargemeinden, sofern nicht besondere, hier zu erörternde Bestimmungen eintreten (vgl. daher Art. „Gemeinden“, Bd. II, S. 312 ff., insbesondere den Abschnitt C, der bereits von den Wahlen in St. mit eigenem Statute handelt, und „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ B).

III. Das Gemeindegebiet der Statutargemeinden ist zumeist durch Vereinigung des alten — gewöhnlich mit Mauern umgrenzten — städtischen Gebietes mit umliegenden Dörfern entstanden, und die Eingangsparagraphen fast aller Statuten beschäftigen sich mit der Beschreibung dieses neuen Gebietes. Es herrscht die Tendenz vor, einen immer weiteren Gürtel städtischen Gebietes zu erwerben durch Einbeziehung der sogenannten „Vororte“, weil auf diese Weise Verkehrs- und hygienische Maßregeln umfassender und

einheitlicher ausgestaltet werden können. Das staatliche Interesse an einem erweiterten Verzeh- rungssteuergebiete kommt diesen Bestrebungen freundlich entgegen.

Bemerkenswert ist hiebei, daß die Vereini- gung eine vollständige zu sein pflegt, indem den früheren Gebietsteilen keinerlei Selbständigkeit in der Verwaltung und ebenjowenig wirtschaftliche Selbständigkeit belassen wird. Belassung der Son- dervermögen ist eine Ausnahme (Brünn § 4, ähnlich Prag, Kratau und Lemberg betreffs der Findungsgemeinden).

Während die zur Wohnung oder zum vor- übergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude nebst den dazu ge- hörigen Gärten und Parkanlagen nach den allge- meinen Gem. O. vom Gemeindeverband gänzlich ausgeschlossen sind, kennt das neue Wiener Statut diese Auscheidung einzelner Gebietsteile aus dem Gemeindeverband nicht mehr, weist aber die Gemeinde an, ihre Amtshandlungen und Verfüg- ungen nur nach Einvernehmung und unter Zu- stimmung des Hofrates vorzunehmen und durch- zuführen (§ 4 Wiener Statut). Salzburg und Zunsbrud (§ 1) schließen sich diesbezüglich der Be- stimmung der allgemeinen Gem. O. an.

IV. Die Personen in der Gemeinde. Die für die Landgemeinden geltende Einteilung der Personen in der Gemeinde findet sich auch bei den Statutargemeinden. Auch hier sind unterschieden Mitglieder und Fremde, und die Erstgenannten zerfallen in Angehörige und Genossen wie bei den Landgemeinden (s. „Gemeinden“ A, Bd. II, S. 318 ff.).

Hinzugefügt sei die Bemerkung, daß, während anscheinend der engste Verband zwischen Gemeinde und Personen jener ist, den die Angehörigkeit be- gründet, und hierauf die Genossen als ein min- der engverbundener Kreis hinzutreten, während endlich die „Fremden“ oder „Auswärtigen“ schon nach ihrer Bezeichnung als diejenigen Personen in der Gemeinde erscheinen, welche mit ihr im losesten Verbande stehen, gerade im Gegenteil die verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen Indi- viduum und Gemeinde in der umgekehrten Rich- tung wachsen.

Denn die Gemeinde hat eine durch ihr Terri- torium begrenzte Herrschaftsgewalt; außerhalb die- ses Gebietes steht ihr eine solche nicht zu. Nun sind gerade die Angehörigen als solche nicht not- wendig Personen, die im Gemeindegebiete sich be- finden müssen; im Gegenteil für die Angehörig- keit herrscht in der Hauptsache das Prinzip der Familiennachfolge, und es tritt eine fortwährend wachsende Loslösung von Wohnort und Zustän- digkeit ein. So viel ist sicher: der Angehörige als solcher ist deshalb nicht Gemeindeinsasse und eben- darum hat die Gemeinde keine Macht über ihn; sie kann ihm keine Befehle erteilen. Aber auch zu den Lasten der Gemeinde trägt er in dieser Eigen- schaft allein nicht bei; denn man kann Angehöriger sein, ohne innerhalb der Zuständigkeitsge- meinde ein für Gemeindezwecke heranziehbares

Steuerobjekt zu besitzen, und keine Gemeinde ist berechtigt, eine Umlage auf die in der Gemeinde nicht sesshaften oder begüterten Angehörigen als solche zu erheben.

In dieser Richtung stehen die „Genossen“ der Gemeinde schon bedeutend näher; denn indem sie Realitäten in der Gemeinde besitzen oder dort Gewerbe betreiben, stehen sie jedenfalls in einem sachlichen Zusammenhange zur Gemeinde, können sie auf Grund dieses Zusammenhanges zu Lei- stungen herangezogen werden und unterliegen sie vermöge dieses sachlichen Bindegliedes auch ge- legentlich der Herrschaftsgewalt der Gemeinde.

Da sie jedoch — mit Ausnahme jener Mit- glieder, die es auf Grund ihrer Einkommensteuer- leistung sind — keineswegs in der Gemeinde woh- nen oder auch nur sich aufhalten müssen, um Ge- nossen zu werden, so ergibt sich, daß sie für ihre Person der Gemeinde in ihrer Genossenschaftseigen- schaft gar nicht unterworfen sein müssen.

Gerade dieses Moment aber, die persönliche Unterordnung unter den Herrschaftswillen der Ge- meinde, trifft voll und ganz zu bei den sogenann- ten „Fremden“, denn diese Beziehung beruht auf dem persönlichen Aufenthalte im Territorium und hat somit das auf territorialen Verhältnissen be- ruhende Unterordnungsverhältnis zur notwendi- gen Folge.

Zujammensassend läßt sich sagen: Angehörige als solche sind weder für ihre Person noch bezüglich ihres Besitzes der Herrschaftsgewalt der Gemeinde unterworfen; sie können als solche zu Gemein- deleistungen in keiner Weise herangezogen werden. Genossen stehen lediglich durch die Vermittlung sachlicher Gewerbs-, Besitz- und Eigentumsverhält- nisse in Beziehungen zur Gemeinde; dagegen er- streckt sich die territorial begrenzte Herrschaftsge- walt der Gemeinde stets auf die durch die Anwe- senheit im Gebiete hervorgerufene Eigenschaft des „Fremden“ oder „Auswärtigen“.

Das in den Landgemeindeordnungen nur flüchtig behandelte Institut der Bürger ist in den Statuten weiter ausgebildet, weil das Bürgerrecht in den Statutargemeinden, wo häufig größere Bürgerstiftungen und Vermögen vorhanden sind, von besonderem materiellen Werte ist.

Dabei zeigt sich in allen Statuten die Ten- denz, die „Bürgerchaft“ gegen das Eindringen neuer Elemente abzuschießen, so daß dadurch einem Kastenwesen zum Zwecke alleiniger Ausnützung der vorhandenen Vorteile Vorschub geleistet wird.

Bürger sind durchwegs jene, die „dermalen“ das Bürgerrecht besitzen; Neuerwerb findet nur im Wege der ausdrücklichen freiwilligen Aufnahme statt — ein gesetzlicher Anspruch, aufgenommen zu werden, besteht nicht. Verlangt wird durchgehends ein gesichertes Vermögen oder Erwerb und Zah- lung einer höheren Aufnahmestaxe, so daß das Bürgertum heute so viel bedeutet, wie eine über die gewöhnliche Armutserförmung hinausgehende Armutsversicherung, die gewissen, besser situierten Leuten gegen eine höhere einmalige Prämie ge- währt wird. In manchen Statuten (insbesondere in Währen) ist diese Zahlung direkt den Bürger-

fassen und Spitälern zuzuweisen und gelangt nicht in die allgemeine Gemeindefasse.

Der Gedanke, daß die Bürgerschaft aus den mit dem Gemeinbewesen am engsten verbundenen Elementen organisch sich entwickle und eine Verjüngung der Bürgerschaft durch gesetzlich organisierte Nachschübe erzielt werde, ist verloren gegangen. Eines der älteren Statute (Wörz ex 1850) hatte noch die Liberalität, alle Angehörigen, die damals 5 fl. direkte Steuer zahlten, in die Bürgerschaft aufzunehmen; für die Folge aber herrscht auch hier das Prinzip der ausdrücklichen Aufnahme (ähnlich Triest).

Während die Einlagetaxe bei den älteren Statuten zumeist eine fixe ist, enthalten die späteren Statute bereits die Idee einer progressiven Besteuerung, wenn auch in unentwickelter Form, indem zwischen einer Minimal- und einer Maximaltaxe „nach den Vermögensverhältnissen des Aufzunehmenden“ die Bemessung stattfindet; dasselbe Prinzip bricht sich auch Bahn bei der Aufnahme für die Aufnahme als Gemeinbeangehöriger (Zuständigkeitsverleihung).

Die Frauen und Witwen der Bürger gelten zwar im Allgemeinen nicht selbst als Bürger, genießen aber deren Rechte. Sofern die Erblichkeit des Bürgerrechtes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Klagenfurt § 10), geht dasselbe auf die ehelichen Kinder der Bürger über. Die Erblichkeit ist ausdrücklich statuiert in Triest (§ 18). In anderen St. wieder haben die Kinder der Bürger bis zum vollstreckten 24. Jahre die gleichen Begünstigungen wie die Witwe. Gemeinsam allen Statuten ist der Gedanke, daß die Bürgerzugehörigkeit infolge strafbarer Handlungen verloren geht, was bezüglich der anderen Verhältnisse der Personen zur Gemeinde (Angehörigkeit, Genossenschaft) nicht der Fall ist.

Fast alle Statuten enthalten eine besondere Bestimmung über die Angelobung von Bürgerpflichten; worin aber diese speziellen, nicht auch anderen Personen obliegenden Pflichten bestehen sollen, ist nirgends ersichtlich (außer etwa Lemberg § 15, welches Übernahme der Wahlämter in der Gemeinde verlangt, ohne daß jedoch auch hier eine besondere rechtliche Verpflichtung in Vergleich zu anderen Personen erblickt werden kann).

Das Krafauer Statut kennt „Bürger“ nicht; in Trient ist die Bezeichnung Bürger identisch mit Angehörigen (§ 5).

Eine besondere Kategorie von Personen sind jene, die von der Gemeinde durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ad personam ausgezeichnet werden. Sie haben die Rechte der Bürger, stehen aber in keinem Pflichtenverhältnis zur Gemeinde; auch sind sie als solche keineswegs in der betreffenden Stadt zuständig (man kann Ehrenbürger verschiedener Gemeinden sein, während die Zuständigkeit nur eine Gemeinde betreffen kann).

Die älteren Statute (Brag 1850, Wörz 1850, Triest 1850, Brünn 1851) verlangen keineswegs, daß der zu ernennende Ehrenbürger österr. Staatsbürger sei; erst die Statuten der Sechzigerjahre stellen durchgehends diese Forderung auf. Salz-

burg knüpft das Wahlrecht der Ehrenbürger an die österr. Staatsbürgerschaft. Tglau kennt auch Verlust des Ehrenbürgerrechtes wegen bestimmter Delikte (§ 13). Andere Statute enthalten diese Vorichtsbestimmung nicht.

Eine besondere Auszeichnung kann die Gemeinde Wien noch durch die Verleihung der Salvatormedaille (§ 52) gewähren.

V. Wirkungsbereich. Prinzipiell gilt für den selbständigen Wirkungsbereich der Statutargemeinden dasselbe wie für jenen der übrigen Gemeinden (f. Art. „Gemeinden“ B, Bd. II, S. 326 ff.).

Die betreffenden Bestimmungen der Statuten sind daher zumeist wörtlich gleichlautend mit jenen des Reichsgemeindegesetzes und der Landesgemeindeordnungen. Quantitativ sind natürlich diese Aufgaben bei Statutargemeinden umfassender, weil die Gegenstände, „welche das Interesse der Gemeinde zunächst berühren und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden“ können, zahlreicher und die Kräfte der Gemeinden selbst größer sind.

Andererseits erleidet die faktische Wirksamkeit sehr vieler Statutargemeinden dadurch eine wesentliche Einschränkung, daß eigene staatliche Behörden mit einem Teile der Lokalpolizei betraut sind (siehe unten).

Dennoch ist im Prinzip die gesamte Lokalpolizei in den Statutar- — ebenso wie in den übrigen — Gemeinden dem selbständigen Wirkungsbereich zuzurechnen, eine theoretische Einteilung, die alle österr. Gemeinden in eine schiefe Stellung zu den Staatsbehörden zu bringen geeignet ist. Nominell wird dadurch der Kreis ihrer selbständigen Tätigkeit ungemein erweitert und Abgaben in dieselbe aufgenommen, die einen überwiegend staatlichen Charakter tragen. Faktisch ist diese Erweiterung des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeindeautonomie nicht zum Teile geworden; denn einerseits ist die Abgrenzung zwischen Lokal- und höherer Polizei in der Praxis fast unmöglich, andererseits aber sind die Konsequenzen dieser theoretischen Einteilung nicht gezogen worden, weil die Staatsgewalt sich doch nicht entschließen konnte, die so wichtigen Polizeiaufgaben ganz aus der Hand zu geben. So ist beispielsweise die von der Ausübung der Polizei untrennbare Strafgewalt dennoch als eine staatliche Abgabe aufgefaßt worden, und um lokale Polizeianglegenheiten in höherer Instanz, doch wieder der staatlichen Einflussnahme zuzuführen, enthalten die allgemeinen Gem. O. Bestimmungen, wonach Entscheidungen des selbständigen Wirkungsbereiches überhaupt, sofern der Bürgermeister kompetent ist, in höherer Instanz der Kognition der Staatsbehörde unterliegen.

Über die Begrenzung des Wirkungsbereiches vgl. die angeführten sowie folgende Judikate: Die Gemeinde ist berechtigt, eine der bestehenden Landes Sprachen zu ihrer Amtssprache zu wählen und von den unterstehenden Organen zu verlangen, daß sie sich im Verkehr mit derselben dieser Sprache bedienen. Durch einen solchen Beschluß werden aber Personen, welche in einem dienst-

lichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Gemeinde nicht stehen, nicht behindert, sich in Eingaben und Zuschriften an die Gemeinde einer anderen landesüblichen Sprache zu bedienen. B. G. 15 IV 85, Z. 1031 (Budwinski 2504).

Die Geltendmachung des Aufsichtsrechtes ist an keine Frist gebunden und es können die Behörden die Ausführung ungesetzlicher Beschlüsse wann immer unterlagen. B. G. 26 V 87, Z. 269 (Budwinski 3458).

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes erfolgt nur im öffentlichen Interesse. B. G. 17 XI 88, Z. 3550 (Budwinski 4348).

Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, Beschlüsse über die Geschäftssprache des Magistrates insoweit außer Kraft zu setzen, als sie bestimmt sind, dieser Kommunalbehörde auch für jene Agenden, welche sie als politische Behörde 1. Instanz verwaltet, zur Richtschnur zu dienen. (Prag) B. G. 13 VII 93, Z. 2328 (Budwinski 7383.) Ähnlich: E. des B. G. 4 VII 91, Z. 2358 (Budwinski 6076).

Die Verwendung des Gemeindevermögens und seiner Erträge ist auf die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Zwecke beschränkt. E. des B. G. 13 V 81, Z. 749, Budwinski 1096 für Triest.

Die Zuwendung eines Vertrages für Auslagen zu Kultuszwecken liegt außerhalb des Wirkungsbereiches einer Gemeindevertretung. B. G. 13 V 92, Z. 480 (Budwinski 2053).

Das Halten einer nichtamtlichen Zeitung ist keine Gemeindeangelegenheit. B. G. 23 X 85, Z. 2701 (Budwinski 2737); 18 XI 87, Z. 3135.

Der übertragene Wirkungsbereich der Statutargemeinden umfaßt einerseits alle jene ihnen vom Staate übertragenen Angelegenheiten, welche auch die übrigen Gemeinden zu besorgen haben, andererseits jene, die sich aus ihrer Stellung als politische Behörden 1. Instanz ergeben. Man könnte sonach die übertragenen Agenden nach diesem Gesichtspunkte in zwei Gruppen scheiden, allein diese Unterscheidung hat wenig Bedeutung, da der Charakter dieser Agenden — als staatlicher Aufgaben ein einheitlicher ist, und die einzige Unterscheidung, die sich bei den Nichtstatutargemeinden ergibt, indem sie zum Teil von Gemeinden, zum Teil von staatlichen Behörden 1. Instanz besorgt werden, hier weggefallen ist.

Allerdings gelangen durch diese Übertragung des staatlichen Wirkungsbereiches Angelegenheiten zur Entscheidung in die Hände der Gemeinde, bei denen sie unzweifelhaft befangen ist, z. B. die Entscheidung, ob jemand in ihrem Gebiete zuständig ist, sie für ihn Armenkosten zu zahlen oder Verpflegskosten zu ersetzen hat.

Obzwar hier die Remedur noch immer im Beschwerdewege gefunden werden kann, so ist doch hervorzuheben, daß eine offenbar befangene autonome Behörde in erster Linie entscheidet.

Dieser Umstand findet ausnahmsweise Berücksichtigung in den Landesgesetzen über das Wasserrecht (§ 76 der meisten Landesgesetze; vgl. Beyrer, das österr. Wasserrecht), indem für den Fall, als

eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und zu entscheiden hat.

Auß einem ganz anderen Gesichtspunkt ist eine anderweitige Einschränkung der Kompetenz der Statutargemeinde im Vergleich zu k. k. Bezirksbehörden eingetreten, indem sie niemals Dienstbesbehörde der Gendarmerie ist (§ 3 des Gendarmeriegesetzes 25 XII 94, R. 1 ex 1895).

Im übrigen gelten die Statutargemeinden vollständig als politische Bezirksbehörden 1. Instanz; die Wahl des Gemeindevorstehers bedarf der fälligen Bestätigung, weil der Gemeindevorsteher eine Reihe von Ausgaben, die sonst einem k. k. Bezirkshauptmann zuzufommen, besorgt. Bei konsequentem Festhalten an diesem Grundsatz ist allerdings nicht einzusehen, warum das gleiche Erfordernis bezüglich der Wahl der Bürgermeisterstellvertreter nicht aufgestellt wurde, da letztere in ziemlich unbeschränkter Weise den Bürgermeister vertreten können.

In sehr vielen Statutargemeinden, insbesondere den Landeshauptstädten, bestehen neben den Kommunalämtern eigene staatliche (sogenannte l. f.) Polizeidirektionen. Diesen ist eine Kompetenz zugewiesen, die sich sowohl auf dem selbstständigen als auch dem übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden zusammensetzt, als auch aus jenen Aufgaben, welche die Stellung der Statutargemeinde als politische Bezirksbehörde mit sich bringt. Sicherheitspolizei, Paß-, Meldungs-, Dienstbotenwesen, Waffen-, Preß-, Theaterpolizei fallen vornehmlich den Polizeidirektionen zu; örtliche Verschiedenheiten beeinflussen die Abgrenzung der Kompetenz.

Eine spezifische Einschränkung der Statutargemeinden ist hiedurch nicht gegeben, denn das Gebiet der Polizeidirektionen erstreckt sich manchmal auch über die Grenzen der Stadt hinaus und beschränkt somit in gleicher Weise die Kompetenz der staatlichen Bezirkshauptmannschaften und der Landgemeinden, die in ihr Gebiet fallen.

Die rechtliche Möglichkeit dieser Einschränkung der Kommunalverwaltung ist bezüglich des selbstständigen Wirkungsbereiches in Art. V des Reichsgemeindegesetzes, letzter Absatz, gegeben und unverändert in alle Gem. O. übergegangen.

Bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches ist die Abgrenzung desselben ohnedies in Art. VI der Reichs- und Landesgesetzgebung vorbehalten und in den speziellen Statuten die Einschränkung desselben durch l. f. Polizeibehörden vorgeesehen.

Hier aber tritt eine ganz eigentümliche fiskalische Auffassung des Kostenpunktes zu Tage. Während der Staat den übertragenen Wirkungsbereich als eine Pflicht der Gemeinde aufsaßt, die sie aus ihren eigenen Mitteln zu tragen hat, muß umgekehrt die Gemeinde, falls der Staat ihr einen Teil ihres Wirkungsbereiches durch Errichtung von Polizeiamtern abnimmt, hierfür dem Staate eine entsprechende Vergütung leisten (in Wien jährlich 1 Mill. K.).

VI. Organisation. Die Organisation der städtischen Behörden unterscheidet sich nicht un-

wesentlich von jener der Landgemeinden. Hier ist der Punkt, wo Größe und Einwohnerzahl, Stärke des Verkehrslebens und Regsamkeit der Gemeinde zu besonderen, in den Landgemeinden nicht gekannten oder wenig ausgebildeten Einrichtungen führen.

Aber auch innerhalb der Statutargemeinden herrscht hier große Verschiedenheit. Als fast überall wiederkehrende Postulate der Organisation eines städtisch geleiteten Gemeinwesens lassen sich folgende Hauptpunkte feststellen:

a) Eine Gesamtvertretung der Stadt durch eine verhältnismäßig zahlreiche, möglichst viele Berufskreise umfassende Versammlung (in der Stärke von 24—138 Gemeindevetretern);

b) eine engere Versammlung, bestehend aus relativ wenigen, aber mit den Details vertrauteren Persönlichkeiten, welche die wichtigsten Angelegenheiten einer Vorprüfung unterziehen, bevor sie an die große Versammlung gelangen, oder falls sie unmittelbar dort eingebracht wurden, vor der Entscheidung überprüfen.

Diese vorbereitenden Versammlungen können sich darstellen als bloße Kommissionen (fallweise oder dauernd bestellte) der großen Versammlung, oder aber als eine eigens organisierte, wenn auch aus dem großen Räte hervorgegangene Körperschaft mit selbständiger Kompetenz. Der erstere Modus erpart der Kommune zwar eine eigene Organisation gewählter Art neben dem Gemeinderate (älteres System des früheren Wiener Statutes, heute in Innsbruck u. a.), hat aber den Nachteil, daß alle, auch die kleinsten Agenden, die nicht dem Bürgermeister und seinem Beamtenstabe überlassen werden, vor den Gesamtgemeinderat gelangen, während die andere Modalität (Stadttrat) zugleich ein geeignetes Mittel bietet, den Gemeinderat von allen minderen Details zu entlasten und seine Aufmerksamkeit den großen Fragen der Kommune zuzuwenden. Dieses Zwischenglied fehlt jedoch in einzelnen Statuten gänzlich;

c) eine Leitung, bestehend aus dem Bürgermeister und dessen Stellvertretern. Diese Leitung bezieht sich sowohl auf die mehr parlamentarischen Funktionen in den Vertretungskörpern der Gemeinde als auch auf die geschäftsmäßige Führung der Gemeindegüter. Obwohl die oberste Leitung in beiden Richtungen in der Person des Bürgermeisters vereint ist, macht sich bei der Bestellung der Stellvertretung die Untercheidung nach diesen beiden Richtungen seiner Tätigkeit geltend, und in vielen Statuten sind die gewählten Vizebürgermeister seine Vertreter im Gemeinderat und Stadttrat, während ein Beamter der Gemeinde ihn nach der anderen Richtung vertritt;

d) eine besondere Vertretung der lokalen Interessen der einzelnen Stadtbezirke mit einer zumeist sehr eingeschränkten Kompetenz auf dem Gebiete des selbständigen Wirkungsbereiches;

e) ein aus beamteten Elementen zusammengesetzter Magistrat.

(Über das Wahlrecht zu städtischen Ämtern vgl. Art. „Gemeinden“ C, Bd. II, S. 336 ff.)

Im einzelnen wäre folgendes hervorzuheben:

ad a) Die weitere Versammlung; sie wird genannt: Gemeinderat, Stadtverordnetenkollegium, Delegiertenversammlung, Gemeinbeauschuß, Stadttrat (in Triest mit der „Eigenschaft eines L. T.“ § 31); sie ist die höchste und letzte Instanz innerhalb der Statutargemeinde. Alle besonders wichtigen Agenden und insbesondere der Feststellung des Gesamthaushaltes sind ihr überlassen, auch dort, wo ein engeres Kollegium minder wichtige Beschlüsse fassen kann. (Speziell über den Gemeinbeauschuß s. Art. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ B.)

Sie bildet die Rekursinstanz für alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, während im übertragenen Wirkungsbereich der Rekurs an die politische Landesstelle geht.

Eine eigentümliche Sonderstellung haben der Gemeinderat in Wien und jener von Triest (der letztere führt den Namen Stadttrat), indem ein Rekurszug vom Wiener Gemeinderat an den L. T. oder L. N. nicht zulässig ist, sondern der Gemeinderat in selbständigen Angelegenheiten der Gemeinde Wien als letzte Instanz entscheidet, und nur das staatliche Inhabierungsrecht oder die Beschwerde wegen Geschwidrigkeit an den B. G. (eventuell Klage beim R. G.) Platz greift. Der Stadttrat von Triest aber bildet zugleich den L. T. des betreffenden Gebietes.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind durchwegs unbefehdet und erhalten nur Ersatz konkreter Auslagen sowie Kommissionsgebühren.

Die meisten Statute enthalten eine besondere Bestimmung darüber, daß der Gemeinderat für die Beistellung der Mittel der Lokalpolizei zu sorgen habe und für Unterlassungen in dieser Richtung verantwortlich sei. Wie jedoch diese Verantwortlichmachung eines Kollegiums geltend gemacht werden könne, darüber geben diese Statute keine Auskunft. Einige Statute wollen die Schwierigkeit, jene Verantwortung geltend zu machen, dadurch beheben, daß sie anordnen, für Beschlüsse seien jene Mitglieder verantwortlich, die dafür gestimmt haben.

Der Gemeinderat ist analog dem ländlichen Gemeindeauschuß ein beschließendes, nicht aber ein exekutives Organ. Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Bürgermeister und seinen Hilfsorganen zu. Die von Gneist so sehr perhorreszierte Durchführung der Selbstverwaltung im Wege debattierender und befehlender Dorf- und Stadtparlamente ohne selbständiges und persönliches Eingreifen der gewählten Funktionäre in die Ausübung der Verwaltung ist in den österr. Gem. D. zum Prinzip erhoben und nur teilweise durch Einführung verwaltender Stadträte und vollziehender Bezirksauschüsse (Wien § 84) vermieden worden (s. d. folgende).

ad b) Die engere Versammlung heißt Stadttrat, aber auch: Gemeinderat, Magistrat, Ausschuß, Delegierte, Verwaltungsausschuß — zum Teil Bezeichnungen, die eine Verwechslung mit anders benannten Organen der übrigen Gemeinden ermöglichen. Bezüglich dieses Organes herrschen in den verschiedenen Statuten die divergierendsten Auffassungen.

Zumeist ist dasselbe gedacht als ein engerer Ausschuß des Gemeinderates, bestimmt, diesen in minder wichtigen Angelegenheiten ganz zu entlasten und schwierige Geschäftsangelegenheiten vorbereitet und durchgearbeitet ihm vorzulegen. In diesem Falle ist er gleich der weiteren Versammlung eine beschließende, aber keine ausführende Behörde. Mit dieser Stellung des Stadtrates ist es vereinbar, daß er Berufungsinstanz gegen die Verfügungen des Magistrates in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises sei und, da er eben einen Ausschuß des Gemeinderates darstellt, von ihm ein weiterer Refkurs an diesen nicht stattfindet. So ist die Stellung des Wiener Stadtrates, von dem analog wie vom Wiener Gemeinderat ein weiterer Refkurs etwa an das Land überhaupt ausgeschlossen ist (§ 53 und 82 des Wiener Statuts). Ähnlich (Triest § 119 bezüglich Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates im natürlichen Wirkungskreise s. G. des B. G. 10 V 82, Z. 936, Budwinski 1403).

Eine ganz andere Funktion hat aber der Stadtrat nach jenen Statuten, in welchen er als Exekutionsorgan der Gemeinde gedacht ist. Hier repräsentiert er nicht sowohl einen engeren Gemeindeausschuß als vielmehr einen erweiterten Bürgermeisteramt, führt Beschlüsse des Gemeinderates aus, übernimmt über Auftrag des Bürgermeisters Geschäfte des übertragenden und selbständigen Wirkungskreises, und in den selbständigen Angelegenheiten geht, da er nicht die Gemeinde in letzter Instanz repräsentiert, der Refkurs an den Gemeindeausschuß.

Endlich kommen Formen vor, in denen der Stadtrat beide Funktionen commixtus versteht: ein Ausschuß der großen Versammlung und ein erweitertes Bürgermeisteramt zugleich ist.

In jenen St., in welchen der Stadtrat die Stellung eines Exekutivorganes der Gemeinde hat und ein vermehrtes und verstärktes Bürgermeisteramt darstellt, ist es nur natürlich, daß Gemeindebeamte demselben zugezogen werden, und in vielen derartigen Statuten haben sie ausdrücklich Sitz und Stimme, ja der erste städtische Beamte kann Vorsitzender des Stadtrates sein.

In manchen dieser Statuten werden der Magistrat oder einzelne Referenten desselben ausdrücklich als Mitglieder des Stadtrates genannt. Doch ist dies keineswegs durchgängig der Fall. Die gewählten Stadträte bestehen in einigen St. Entschädigungen für ihre Mithewaltung; die Unentgeltlichkeit der Stellung ist jedoch die Regel.

In einigen Statutargemeinden (Görz, Novigno, den v.-b. Statutargemeinden, Salzburg, Troppau u. a. m.) fehlt die Einrichtung des Stadtrates.

ad c) Die mannigfachen und die Tätigkeit eines Mannes wohl ziemlich absorbierenden Geschäfte eines städtischen Bürgermeisters, welcher zugleich die einem k. k. Bezirkshauptmann obliegenden Geschäfte zu erfüllen hat, würden ihrer Natur nach leicht zu dem sogenannten Berufsbürgermeistertum führen. Dennoch ist diesem Gedanken in keiner österr. Statutargemeinde Raum

gegeben. Wohl genießt der Bürgermeister während seiner Funktion vom Gemeinderate bestimmte — oft reichlich bemessene — Emolumente, und fast durchgängig gilt der Satz, daß seine (drei- bis sechsjährige) Bürgermeisterfunktion auch dann fort-dauert, wenn unterdessen sein Gemeinderatsmandat erloschen sein sollte.

Aber abgesehen von diesen geringen Ansätzen zur materiellen Festigung seiner Stellung herrscht der Gedanke, daß die Bürgermeisterwürde von der Neuwahl abhängt. Juridische oder Verwaltungskennntnisse werden von ihm nicht verlangt. Lemberg nimmt die Möglichkeit in Aussicht, daß demjenigen, der zwölf Jahre Bürgermeister war, ein Ruhegehalt seitens der Gemeinde bewilligt werden kann.

Eine parlamentarische Abhängigkeit des Bürgermeisters von der Majorität des Gemeinderates besteht rechtlich in den Statutargemeinden ebenso wenig wie in den Landgemeinden. Der beste Beweis ist der, daß der gewählte Bürgermeister, der seine Stelle niederlegen wollte, weil er keine Gemeindeausschußmajorität hinter sich hat, noch immer wegen Mandatsverweigerung straffällig sein kann, wo eine derartige Strafe vorgesehen ist. — Doch enthält Osmütz (§ 48) die ausdrückliche Bestimmung, daß der Bürgermeister sein Amt ohne Angabe von Gründen zurücklegen kann.

ad d) Bezirkseinteilung innerhalb einer Statutargemeinde findet sich nur bei wenigen St. Auch wenn eine solche Einteilung vorliegt, so bildet ein Ansehen an früher selbständige Gemeindeeinteilung, mit Wahrung eines Restes von Unabhängigkeit der zur Stadt vereinten Sondergemeinden, die Ausnahme; vielmehr ruht die Einteilung durchwegs auf den nicht historischen, sondern rationalen Gesichtspunkten des Verkehrs und der erleichterten Verwaltung. Die Bezirksverwaltung wird entweder durch Ernennung gebildet; die Vertretung der Gesamtgemeinde delegiert die Bezirksorgane oder aber lokale Bezirkswahlen schaffen die Bezirksvertretung, der dann gewöhnlich Magistratsbeamte der Gemeinde und eine Kanzlei als Hilfsorgane zur Seite gesetzt werden. Die Wiener Bezirksvertretung ist für untergeordnete Gegenstände des selbständigen Wirkungskreises ein vollziehendes Organ, wobei die einzelnen Ausschußmitglieder zur Verwaltungsbesorgung herangezogen werden können (§ 84).

ad e) Der Magistrat — dies ist die gewöhnliche Bezeichnung für die Gesamtheit der städtischen Beamten. Nur dort, wo der engere Ausschuß mit Hinzuziehung von Gemeindebeamten gebildet wird, führt dieses kombinierte Organ manchmal in verwirrender Weise dieselbe Bezeichnung. An seiner Spitze steht immer der Bürgermeister; ihn vertritt entweder der gewählte Vizebürgermeister oder der oberste besoldete Gemeindebeamte. Diese Unterscheidung hängt zusammen mit einer durchgängig verschiedenen Auffassung des städtischen Beamtentums. Entweder faßt man dasselbe als ein bloßes Hilfsorgan der gewählten Gemeindevertreter auf, nach Analogie der ländlichen Gemeindefretäre; oder aber es wird den Beam-

ten als Korporation oder wenigstens den Referenten ein gesetzlich begrenztes Entscheidungsrecht in gewissen Gemeindeangelegenheiten mit eingeräumt.

Das letztere entspricht der älteren, bureaukratischen Auffassung der Staatsverwaltung, wonach Beamtenkollegien Entscheidungsrechte hatten, die der Amtschef nur im Wege der Siftierung beheben konnte. Die neuere Auffassung geht von dem Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit des Amtschefs aus und verwirft in der staatlichen Beamtenhierarchie den Einfluß der Beamtenkollegien gegenüber dem Amtschef gänzlich.

In unseren Städtestatuten finden sich beide Auffassungen vertreten. Es gibt Statutargemeinden, wo die Beamten vom ersten bis zum letzten nur Hilfsorgane der gewählten Funktionäre sind, ohne eigenes Recht der Entscheidung, und solche, bei denen die Beamten Sitz und Stimme im engeren Kollegium (Stadttrat) haben oder endlich die Referenten wenigstens mit beratender Stimme zugezogen werden müssen; in diesen Statuten ist auch von einem Siftierungsrechte die Rede, welches der Bürgermeister dem Magistratskollegium gegenüber ausübt. Interessant ist, daß in dem ältesten Statut (Prag 1850) wie im neuesten (Klagenfurt 1895) der Bürgermeister Magistratsbeschlüsse im Wege der Siftierung behebt, und daß dann bei Gegenständen des selbständigen Wirkungsbereiches die definitive Entscheidung an die höheren Gemeindeorgane, bei solchen des übertragenen Wirkungsbereiches aber an die politische Landesstelle devolviert, so daß das gewählte Oberhaupt der Gemeinde in die Lage kommt, Kollisionsfälle mit dem Beamtenkörper der Gemeinde vor der Staatsbehörde austragen zu müssen.

Dieser Gedanke, etwas konsequenter durchgeführt, ließe sich verwenden, um gegen kommunale Willkür einer herrschenden Partei ein mäßigendes Gegengewicht durch einen nicht ganz abhängigen Beamtenkörper zu schaffen, während ja andererseits bureaukratischer Vorherrschaft durch die in letzter Linie maßgebenden gewählten Elemente begegnet wird.

Bemerkenswert ist in dieser Richtung die in Laibach (§ 64) den rechtskundigen Magistratsräten eingeräumte Vorzugsstellung vor den in den Magistrat gewählten Gemeinberatern, indem erstere und nicht einer von den letzteren Stellvertreter des Bürgermeisters im Magistrat sind.

In Wien wird der Bürgermeister in seiner Eigenschaft eines Vorstandes des Magistrates entweder vom Vizebürgermeister oder vom Magistratsdirektor vertreten; auch hier ist von einem Siftierungsrechte die Rede, welches der Bürgermeister dem Gremium der Magistratsräte gegenüber hat (§ 89), aber da er die siftierten Gegenstände dann selbst unter eigener Verantwortung erlebigen kann, ist das Magistratsgremium lediglich als ein Beirat des Bürgermeisters ohne selbständige Stellung ihm gegenüber anzusehen.

In Wien bestehen eigene Magistratische Bezirksämter in den einzelnen städtischen Bezirken, welche gleich dem Magistrat politische Behörden 1. Instanz sind. Sie sind gedacht als Expansuren

des Magistrates, haben daher in minder wichtigen Angelegenheiten ein Entscheidungsrecht gleich diesem, und es geht der Rekurs in übertragenen Angelegenheiten unmittelbar an die Statthalterei. (Sie sind in dieser Hinsicht zu vergleichen den Exposituren der Polizeidirektionen, welche als Polizeikommissariate in örtlich abgetheilten Bezirken bestehen.)

Die städtischen Beamten müssen im allgemeinen die Erfordernisse staatlicher Beamten erfüllen, insbesondere die höheren Beamten die zum Eintritt in den staatlichen Konzeptsdienst erforderlichen Bedingungen besitzen. Andererseits enthalten die meisten Statuten Bestimmungen, wonach städtische Beamte „auf Lebenszeit“ angestellt werden und in Bezug auf Pension- und Disziplinarbehandlung den staatlichen Verwaltungsbeamten analog gestellt sind. Nichterliche Unabhängigkeit ist ihnen nicht eingeräumt.

Durch die Bestimmung eines Gemeindestatutes, daß bei Anstellung, Suspendierung, Entlassung und Pensionierung der Gemeindebeamten die für die politischen (Staats-) Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden sollen, wird nur die Grundlage für die Modalitäten der Behandlung und für das Maß der Ansprüche festgesetzt, nicht aber die privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses und darum auch nicht die Zuständigkeit zur Entscheidung in Streitfällen geändert (Novo-vereto). B. G. 25 IX 90, Z. 2963 (Budwinski 5458). Ähnlich E. des R. G. 16 I 88, Z. 1, S. 419 für Prag.

Über die Stellung des Magistrates vgl. folgende Judikate: Zur Erlassung einer Feuerlöschordnung ist der Stadttrat, nicht aber der Magistrat kompetent; die vom Magistrat unter Genehmigung der Statthalterei erlassene Feuerlöschordnung 23 X 54 ist eben darum keine gültige Verordnung (Triefl) B. G. 25 VI 90, Z. 4305 (Budwinski 5391); wozu jedoch zu bemerken ist, daß im Wiener Statut § 93 dem Magistrat das Recht, „allgemeine Anordnungen und Verbote“ auf dem Gebiete der der Gemeinde zuzehörenden Lokalpolizei zu erlassen, ausdrücklich eingeräumt ist.

Die Intimation einer behördlichen Entscheidung an den Magistrat gilt als Zustellung derselben an die Gemeinde (Reichenberg) B. G. 15 V 85, Z. 1097 (Budwinski 2862), (Prag) B. G. 29 V 85, Z. 1449 (Budwinski 2583).

Zahlungsausträge der Gemeindeorgane können nur dann in Rechtskraft erwachsen, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Art durch den Gemeindevorstand ausgefertigt sind. Ausfertigungen der Hilfsämter der Gemeinde verpflichten die Parteien nicht (E. des B. G. 29 II 92, Z. 2753 ex 1891, Budwinski 6460, für Salzburg); wobei jedoch zu bemerken ist, daß in anderen Statuten dem Staate ein diesbezüglicher Wirkungsbereich ausdrücklich eingeräumt ist.

Manche Statute haben es unterlassen, die Fristen zur Einbringung einer Beschwerde gegen solche Magistratsverfügungen zu bestimmen, welche an den Gemeinderat zu richten sind. Der B. G. hat einmal entschieden, daß in Folge dessen diese

Beschwerden an eine Frist nicht gebunden sind (E. des B. G. 23 X 84, Z. 2239, Budwinski 2262, für Lemberg).

VII. Aufsicht. Das Aufsichtsrecht der höheren Verwaltungsorgane (L. N., politische Landesstelle) über Statutargemeinden und Statute ist im allgemeinen das gleiche wie bei Landgemeinden. Insbesondere bedürfen auch die Statutargemeinden ebenso wie die Landgemeinden bei wichtigen Vermögensoperationen sowie bei Bestimmung höherer Umlagen der Zustimmung des L. N. oder eines Landesgesetzes. Ausgeschlossen ist das Aufsichtsrecht durch Zwischenglieder (Bezirke, Kreisämter).

Eigenümlich ist manchen Statuten die Bestimmung, daß der L. T. (oder L. N.) dann angerufen wird, wenn innerhalb der Gemeinde eine Einigung über gewisse größere Vermögensangelegenheiten nicht erzielt wird, indem eine gegebenenfalls geforderte Zweidrittelmajorität nicht erreicht wird oder eine Minderheit Protest einlegt.

Wien ist in derlei Fällen niemals an den n.-ö. L. N., sondern stets an den L. T. gewiesen, so daß der L. N., da er auch nicht Rekursinstanz ist, von jeder Ingerenz auf Wiener Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen erscheint.

Das Entscheidungsrecht des L. N. ist (vorausgesetzt, daß nicht eine entgegenstehende Sonderbestimmung existiert) keineswegs auf die Fälle der Überschreitung des Wirkungsbereiches und fehlerhafter Anwendung des Gesetzes beschränkt (Görz, B. G. 27 X 86, Z. 2650, Budwinski 3225).

Auch die Staatsaufsicht bewegt sich innerhalb jener Grenzen, die bei den Landgemeinden fixiert wurden.

Der Instanzenzug verringert sich durch das Wegfallen einer staatlichen Instanz (Bezirk).

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung bezieht sich nur auf die Einhaltung der Verwaltungsgesetze, nicht auf Verletzungen der Privatrechtsgesetze. B. G. 12 III 85, Z. 612 (Budwinski 2449).

Der Instanzenzug in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches wird dadurch nicht

beirrt, daß eine kompetenzmäßige Entscheidung des Magistrates aus Anlaß eines Beschlusses des Gemeinderates ergangen ist (Krakau, B. G. 29 I 86, Z. 273, Budwinski 2892).

Das Eisirterungsrecht kann nur von der Staatsaufsichtsbehörde, nicht aber von einem Ressortante (S. M.) ausgeübt werden. (Wien, B. G. 12 VI 85, Z. 1619, Budwinski 2607). Ähnlich E. des B. G. 6 XI 84, Z. 2198 (Budwinski 2278).

Obgleich den Staatsbehörden das Eisirterungsrecht gegenüber gezezwidrigen Gemeinderatsbeschlüssen auch in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches undbetritten zusteht, so ist doch der L. N. kompetent, über Rekurse in derlei Angelegenheiten meritorisch zu entscheiden. Waidhofen a. d. Y., E. des R. G. 21 IV 80, Z. 72, S. 216.

Die Staatsverwaltung ist nicht berechtigt, Magistratsverfügungen, durch welche lediglich Beschlüsse der Gemeindevertretung intimiert werden, mit Übergehung dieses Umstandes aufzuheben, vielmehr kann in einem solchen Falle die Staatsverwaltung nur gegen den intimierten Beschluß selbst und nur im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung vorgehen — (Wien — älteres Statut; B. G. 6 XI 84, Z. 2198, Budwinski 2278).

Der Regierung ist die Einwirkung auf die Lokalpolizei in den meisten Statuten in außerordentlich erweitertem Maße zugestanden durch die stereotype Formel: „Der Regierung bleibt die Kontrolle, Einwirkung und Anordnung, dort wo sie es für nötig findet, vorbehalten“.

Eine der neuesten Schöpfungen auf dem Gebiete der kommunalen Gesetzgebung, das Wiener Statut vom J. 1890, hat diese Manipulanz der Staatsgewalt, ohne die Einschränkung auf das Gebiet der Lokalpolizei, ausdrücklich für alle Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches statuiert!

VIII. Übersicht der Statutargemeinden (nach Kronländern geordnet).

a) Böhmen	1. Prag	Gemeindestatut vom 1. Mai 1850, L. 85.
	2. Reichenberg	„ „ 28. Juni 1889, L. 43.
b) Bukowina	3. Czernowitz	„ „ 8. März 1864, L. 3.
c) Galizien	4. Lemberg	„ „ 14. Oktober 1870, L. 79.
	5. Krakau	„ „ 1. April 1866, L. 7.
d) Kärnten	6. Klagenfurt	„ „ 20. April 1895, L. 15.
e) Krain	7. Laibach	„ „ 5. August 1887, L. 22.
f) Küstenland	8. Görz	„ „ 28. November 1850.
	9. Rovigno	„ „ 30. Dezember 1869, L. 4 ex 1870.
	10. Triest	„ „ 12. April 1850, R. 139.
g) Mähren	11. Brünn	„ „ 6. Juli 1850, L. 126.
	12. Tglau	„ „ 24. November 1874, L. 64.
	13. Kremsier	„ „ 18. Februar 1870, L. 25.
	14. Olmütz	„ „ 24. Januar 1866, L. 6.
	15. Ungarisch=Gradiß	„ „ 9. Mai 1867, L. 18.
	16. Znaim	„ „ 20. Januar 1867, L. 5.
h) Oberösterreich	17. Linz	„ „ 12. April 1884, L. 10.
	18. Steyr	„ „ 18. Januar 1867, L. 8.
i) Niederösterreich	19. Wien	„ „ 19. Dezember 1890, L. 45.
	20. Waidhofen a. d. Ybbs	„ „ 6. Februar 1869, L. 24.
	21. Wiener=Neustadt	„ „ 8. August 1866, L. 17.

k) Salzburg	22. Salzburg	Gemeindestatut vom 8. Dezember 1869, L. 41.
l) Schlesien	23. Troppau	„ „ 20. Januar 1866, L. 10.
	24. Bielitz	„ „ 8. Dezember 1869, L. 3 ex 1870.
	25. Friedek	„ „ 8. Dezember 1869, L. 4 ex 1870.
m) Steiermark	26. Graz	„ „ 8. Dezember 1869, L. 47.
	27. Gills	„ „ 21. Januar 1867, L. 7.
	28. Marburg	„ „ 23. Dezember 1871, L. 2 ex 1872.
	29. Pettau	„ „ 4. Oktober 1887, L. 45.
n) Tirol	30. Innsbruck	„ „ 14. April 1874, L. 28.
	31. Bozen	„ „ 19. Juli 1882, L. 23.
	32. Rovereto	„ „ 12. Dezember 1869, L. 1 ex 1870.
	33. Trient	„ „ 7. Dezember 1888, L. 1 ex 1889.

Jast jedes dieser Statute ist durch Nachtragsgesetze abgeändert worden, die anzuführen hier nicht am Platze ist. Dieselben finden sich aufgezeichnet in Mayrhofer's Handbuch, 5. Aufl., II. Bd., S. 881, und in der Sammlung der österr. Städteordnungen von Brochhausen und Weißkirchner, Manz. Brochhausen.

B. Die Städteverfassung in Galizien.

I. Überblick über die Mängel der gal. Gemeindeverfassung nach der Gem. D. vom J. 1866. — II. Die Städteordnungen vom J. 1889 und 1896: 1. Die Zusammenfassung des Stadt-(respektive Gemeinde-) Rates; 2. Zusammenfassung des Gemeindevorstandes; 3. Der Wirkungskreis des Bürgermeisters und Magistrates, respektive des Gemeindevorstandes gegenüber dem Gemeinderate; 4. Verteilung der Kompetenzen innerhalb des Gemeindevorstandes; 5. Die Geschäftsführung des Gemeinderates; 6. Der Gemeindehaushalt; 7. Die Gemeindebeamten; 8. Die Kontrollrechte des Bezirksausschusses; 9. Andere wichtige Besonderheiten der Städteordnungen.

I. Überblick über die Mängel der gal. Gemeindeverfassung nach der Gem. D. vom J. 1866. Die auch in anderen Ländern fühlbar gewordene Mangelhaftigkeit der auf Grund des Reichsgemeindengesetzes vom J. 1862 zustande gekommenen Landesgemeindeordnung machte sich in Gal. in so starkem Maße fühlbar, daß seit 1866 kein Jahr verging, ohne daß im L. L. die Reform der Gem. D. gefordert worden wäre. Was zunächst die Dorfgemeinden anbelangt, so waren ihre intellektuellen und finanziellen Kräfte viel zu gering, als daß sie ihren Aufgaben hätten gewachsen sein können. Die im J. 1875 vom L. A. eingeleitete Enquete deckte denn auch sehr trübe Verhältnisse auf.

Unter 5933 Dorfgemeinden gab es nicht weniger als 1539, in denen im Laufe des J. 1874 gar keine Gemeinderatssitzung stattgefunden hatte. In 3868 Gemeinden waren während des gleichen Jahres gar keine Straferkenntnisse gefällt worden. Von 5914 Gemeindevorstehern konnten nur 788 schreiben und lesen, von den 11.717 Beisitzern nur 939 usw.

Eine erspriechlichere Gestaltung des Gemeindelebens war unter diesen Verhältnissen von einer teilweisen Reform der Gem. D. kaum zu hoffen. Da jedoch die Regierung weitergehenden Reformen abgeneigt war, mußte das Auslangen mit kleineren Maßregeln gesucht werden. Da der in zahlreichen Gemeinden bestehende Gemeindefreiber das in-

telligenteste Organ der Dorfgemeinde darstellte, versprach die Regelung des Gemeindefreiberwesens noch am ehesten Resultate. Leider gelang es, gesetzlich nur die negative Seite der Frage zu lösen, indem durch Nov. 6 XII 83, L. 76, dem Bezirks-, resp. Landesauschüsse die Möglichkeit gegeben wurde, die Entlassung für die Gemeinden schädlicher Gemeindefreiber selbst gegen den Willen des Gemeinderates zu bewirken. Dagegen wurde dem vom L. L. beschlossenen Entwurfe, der die Schaffung von Gemeindefreiberbezirken und die bessere Ausbildung der Gemeindefreiber bezweckte, die Sanktion verweigert.

Nun wurden zwar die Ziele dieses Entwurfes faktisch zum Teile verwirklicht (Einrichtung von Vorbereitungskursen für die Gemeindefreiber beim L. A. und bei manchen Bezirksauschüssen, die Schaffung von Gemeindefreiberbezirken in der Bezirkshauptmannschaft Sokal und Larnopol usw.), gleichzeitig wurde es aber immer klarer, daß durch Anwendung dieser kleineren Mittel eine wesentliche Besserung der Verhältnisse nicht zu erreichen sei. Eine Erhebung der Ausgaben von 5895 Dorfgemeinden im J. 1898 ergab wohl eine Ausgabe von 770.934 fl. für Gehälter, von 107.245 fl. für Reisen, von 86.175 fl. für Kanzleiausgaben, dagegen nur (und dies ist der größte Posten!) von 21.105 fl. für Armenzwecke, 17.168 fl. für die Zwecke der Feuerpolizei, 8485 fl. für Sanitätszwecke, 6646 fl. für Brunnen und Wasserleitungen usw. Da aus einer gleichzeitigen Erhebung der finanziellen Kräfte von 6070 Dorfgemeinden erhellt, daß 1%ige Zuschläge zu allen direkten Steuern in nur 478 Gemeinden mehr als 20 fl. ergeben, dagegen in 1232 Gemeinden 10—20 fl., in 1890 Gemeinden 5—10 fl., in 2368 Gemeinden 1—5 fl., in 102 Gemeinden sogar weniger als 1 fl., ist es klar, daß die unbedingt notwendige Reform der gal. Dorfgemeinden nur im Zeichen der Bildung leistungsfähigerer Sammelgemeinden geschehen kann.

Die Entwicklung des Gemeindelebens in den Städten litt empfindlich daran, daß die Gem. D. vom J. 1866, indem sie dieselbe Verfassung für die kleinsten Dörfer und mittelgroße St. für entsprechend hielt, in den St. die bisherige Magistratsorganisation beseitigte und an ihre Stelle viel weniger geeignete Organe setzte, gleichzeitig aber den Wirkungskreis der Gemeinde wesentlich erweiterte, was zu einer Desorganisation der städtischen Verwaltung führen mußte. Die hieraus

entstehenden Mängel machten sich zumal auf dem Gebiete der Ortspolizei so fühlbar, daß der Gedanke, den größeren St. und Märkten eine besondere Gemeindeverfassung zu geben, allseitige Zustimmung fand. So wurde denn durch das G. 13 III 89, L. 24, zunächst für die 30 größten St. (mit Ausnahme der St. mit eigenem Statute Lemberg und Krakau) die allgemeine Gem. D. durch eine besondere Städteordnung ersetzt. Ebendasselbe geschah durch G. 3 VII 96, L. 51, für die 131 kleineren Gemeinden städtischen Charakters (128 kleinere St., resp. Märkte und 3 größere Dorfgemeinden).

II. Die Städteordnungen vom J. 1889 und 1896. Bei Abfassung der beiden Städteordnungen wurde an dem Grundsätze festgehalten, daß die Bestimmungen der allgemeinen Gem. D. und ihrer Novellen nur insofern geändert werden sollen, als dies durch die speziellen Bedürfnisse der städtischen Verwaltung notwendig ist. Deswegen decken sich inhaltlich, sehr oft auch formell, die meisten Paragraphen der Städteordnungen mit den bezüglichen Bestimmungen der allgemeinen Gem. D. Im besonderen ist zu erwähnen, daß die Reform der Städteverfassung bisher keine Reform des Wahlrechtes zur Folge hatte, da die bezüglichen vom L. N. dem L. T. mehrfach vorgelegten Gesetzentwürfe nicht Gesetz wurden. Die Gemeindevahlordnung 12 VIII 66, L. 19, gilt also auch in den St. unverändert fort, es wurden ihre Bestimmungen mit denen der neuen Städteordnungen nur insofern in Übereinstimmung gebracht, als auch den Ehrenbürgern der der Städteordnung vom J. 1896 unterliegenden Märkte resp. Dorfgemeinden das aktive Wahlrecht verliehen wurde. Im Folgenden sollen nur die wichtigsten Abweichungen der beiden Städteordnungen von der allgemeinen Gem. D. angeführt werden.

1. Die Zusammensetzung des Stadt- (resp. Gemeinde-) Rates. Der Stadtrat in den 30 St. der Städteordnung vom J. 1889 hat aus 36, der Stadt- resp. Gemeinderat der 131 Gemeinden der Städteordnung vom J. 1896 je nach der Zahl der Wähler aus 18—36 gewählten Gemeinderäten zu bestehen. Die Wahlperiode beträgt ebenso wie in den Landgemeinden sechs Jahre, doch ist der Gemeinderat nach je drei Jahren durch Neuwahl zur Hälfte zu erneuern. Nur der Bürgermeister resp. Gemeindevorsteher gilt als für sechs Jahre gewählt, unterliegt also nicht einer eventuell notwendigen Auslosung der auszufcheidenden Gemeinderäte. Die Gemeinderäte und deren Vertreter haben bei ihrem Eintritte in den Gemeinderat eine Angelobung zu leisten. Der Verlust des Mandates tritt auch bei Übersiedlung in eine andere Gemeinde ein, die Suspendierung des Mandates auch dann und insofern, als ein Gemeinderat oder Erzsamann als Unternehmer, Lieferant oder Pächter mit der Gemeinde in einem Rechtsverhältnisse steht. Gemeinderäte oder Erzsamänner, die unentschuldig drei nacheinander folgenden Sitzungen fernbleiben, können auf Beschluß des Gemeinderates für eine bestimmte Zeit oder für die ganze Wahlperiode von der Teilnahme an den

Beratungen und Abstimmungen des Gemeinderates ausgeschlossen werden. Die Rechte und Pflichten der Erzsamänner sind dieselben, wie nach der allgemeinen Gem. D., doch wird genau umschrieben, in welchen Fällen der Erzsamann in den Gemeinderat einzutreten hat. Ungeändert bleibt auch die Bestimmung des § 13 allgemeine Gem. D., daß in Märkten und Landgemeinden auch Virillisten, d. h. Mitglieder ohne Wahl, in den Gemeinderat eintreten können. Nur beruht hier die Grundlage des Eintrittsrechtes der Virillisten ausschließlich auf der Steuerleistung (mindestens ein Sechstel der in der Gemeinde vorgezeichneten direkten Steuern). Auch sind die Rechte dieser Virillisten gegenüber der Gemeinde bedeutend abgeschwächt worden. Insbesondere bedürfen die Straferkenntnisse des Gemeindevorstehers gegen Virillisten keiner Bestätigung seitens der politischen Behörde. Ebenso steht den Virillisten nach den Städteordnungen keine Opposition gegen 5% übersteigende Zuschläge zu den direkten Steuern zu.

2. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand besteht in den 30 St. aus dem Bürgermeister und dem Magistrat, in den 131 Gemeinden aus dem Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter und zwei, eventuell nach Beschluß des Gemeinderates auch drei bis fünf Beisitzern. Der Magistrat der 30 St. besteht aus dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter und drei, eventuell nach Beschluß des Stadtrates auch vier bis sechs Beisitzern. Dem Gemeindevorsteher der 131 Gemeinden, in den 30 St. dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer muß ein ständiges Gehalt, dessen Minimum vom L. N. zu bestimmen ist und auf welches der Berechtigte nicht verzichten darf, ausgesetzt werden. Die Pflicht zur Annahme der Wahl betrifft nur die ehrenamtlichen Funktionäre des Gemeindevorstandes.

3. Der Wirkungskreis des Bürgermeisters und Magistrates, resp. des Gemeindevorstandes gegenüber dem Gemeinderate wird durch die Städteordnungen viel präziser abgegrenzt als durch die allgemeine Gem. D. Die Städteordnungen wollen, daß die gesetzliche Abgrenzung der Kompetenzen im praktischen Leben wirklich eingehalten werde, begnügen sich darum nicht mit der allgemeinen Formulierung der allgemeinen Gem. D., sondern heben die wichtigsten Rechte und Pflichten sowohl des Gemeinderates wie des Gemeindevorstandes nominativ hervor. Sachlich sind drei wichtige Abweichungen von den Grundzügen der allgemeinen Gem. D. zu konstatieren: a) Dem Gemeindevorsteher werden wichtige Rechte betreffend Ernennung und Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten ausdrücklich vorbehalten; b) die Beschlußfassung über Ortspolizeistatuten und ebenso die Einsetzung besonderer Kommissionen des Gemeinderates behufs Ausführung besonderer Geschäfte der allgemeinen Gemeindeverwaltung oder der Gemeindepolizei kann nur auf Antrag oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes erfolgen; c) der Gemeindevor-

stcher — in den 30 St. nach Vernehmung des Magistrates — ist auch zur Sittierung der den Interessen der Gemeinde schädlichen Beschlüsse des Gemeinderates verpflichtet. Über die Beschwerde des Gemeinderates gegen eine solche Sittierung ist vom Bezirksausschusse (binnen acht Tagen) und in weiterer Folge vom L. N. zu entscheiden.

4. Die Verteilung der Kompetenzen innerhalb des Gemeindevorstandes. Sowohl in den 30 St. als in den 131 Gemeinden gehen die Rechte und Pflichten der Gemeindefrasenaten auf den Bürgermeister resp. den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter über. Sonst ist in den 131 Gemeinden das Verhältnis zwischen dem Gemeindevorsteher und den Besitzern ebendaselbe wie nach der allgemeinen Gem. O., nur wird es viel präziser formuliert. Dagegen darf die Stellung des Magistrates nicht kurz mit den Worten des Gesetzes (§ 59) damit charakterisiert werden, daß er als „das beratende und ausführende Organ des Bürgermeisters“ bezeichnet wird. In Wirklichkeit weist nämlich das Gesetz dem Magistrat unter Feststellung einer besonderen Haftungspflicht folgende selbständige Befugnisse und Pflichten zu: 1. Die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Kontrolle über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, Leitung der Gemeindefabrikationen usw. 2. Die Androhung von Geldbußen bis 20 K., wenn dies behufs Durchführung einer provisorischen unaufschiebbaren ortspolizeilichen Maßregel notwendig ist. 3. Handhabung wesentlicher Teile der Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten. 4. Führung des Gemeindefinanz- und Kasseneiwens, mindestens monatliche Skontrierung der Gemeindefassen. 5. Vergebung aller Gemeindefabrikationen, Ausschreibung und Durchführung von Feilbietungen, Übernahme und Kollaudierung ausgeführter Arbeiten oder Lieferungen, letzteres mit Zuziehung der Kontrollkommission des Gemeinderates. 6. Überwachung freiwilliger Feilbietungen. 7. Vorbereitung der dem Stadtrate vorzulegenden Anträge. 8. Ausführung der den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze und Verordnungen. — In diesen Angelegenheiten entscheidet der Magistrat als kollegiale Behörde mit Stimmenmehrheit. Der Bürgermeister, dessen Hauptpflicht durch die Hauptpflicht des Magistrates nicht ausgeschlossen wird, kann die Beschlüsse des Magistrates siltieren, ist jedoch, abgesehen von dringenden Fällen, bevor er im Widerspruch mit dem Beschlusse verfügt, zur Einholung der Entscheidung des Stadtrates verpflichtet. Weiter wird die Abhaltung von mindestens einer Sitzung wöchentlich, die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Magistrates behufs Fassung gültiger Beschlüsse usw. vorgeschrieben.

5. Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird durch eine Reihe von Bestimmungen (Vorschriften über die Führung, Fertigung und Inhalt der Sitzungsprotokolle, Verpflichtung zur Abhaltung von mindestens einer Sitzung monatlich, zur Ausschreibung einer zwei-

ten Sitzung binnen drei Tagen, wenn die erste nicht zustande kommt usw.) festen Regeln zu unterwerfen gesucht. Wichtig sind die Vorschriften über die Geschäftsführung der zur Kontrolle der Tätigkeit des Gemeindevorstandes vom Gemeinderate obligatorisch einzusetzenden Kontrollkommission. Diese hat über jede wahrgenommene Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit der Amtsführung des Gemeindevorstandes sofort an den Gemeinderat zu berichten und geeignete Anträge behufs Abhilfe vorzuschlagen. Am Jahreschlusse hat sie dem Gemeinderate über ihre Tätigkeit zu berichten und geeignete Anträge zu stellen. Nach Feststellung der gerügten Mängel hat der Gemeinderat deren Abstellung zu veranlassen und, falls dies erfolglos bleiben sollte, den L. N. (in den 30 St.) resp. den Bezirksausschuß (in den 131 Gemeinden) in Kenntnis zu setzen. Diesen Behörden sind auch die den Kontrollkommissionen vom Gemeinderate beizugehenden Instruktionen sowie Abschriften der jährlichen Berichte der Kontrollkommission und die Abschriften der auf Grund dieser Berichte gefaßten Gemeindefasensbeschlüsse, und zwar binnen 30 Tagen nach Jahreschlusse, zur Kenntnisnahme zuzumitteln. Für die Rechnungskontrolle hat der Gemeinderat eine besondere Kommission einzusetzen, die jährlich mindestens viermal die Stadt- und alle von der Gemeinde verwalteten Kassen und Fonds zu revidieren und hierüber dem Gemeinderate zu berichten hat. In den 131 Gemeinden sind auch die Abschriften dieser Berichte (binnen acht Tagen) dem Bezirksausschusse vorzulegen.

Für diese Gemeinden ist noch eine Bestimmung von Wichtigkeit. Sowohl die Geschäftsordnung des Gemeinderates als auch die Instruktion für die Tätigkeit des Gemeindevorstehers in Bezug auf den selbständigen Wirkungskreis und die Instruktion für die Führung der Gemeindefassen sind hier vom L. N. zu erlassen (letzte Instruktion ist ergangen mit Z. 70979 ex 1897). Der Gemeinderat kann zwar selbst seine Geschäftsordnung resp. beide Instruktionen festsetzen, doch tritt der betreffende Beschluß nicht früher in Kraft, als bis die Geschäftsordnung resp. die Instruktion für den Gemeindevorsteher dem L. N. zur Kenntnisnahme vorgelegt, die Instruktion für die Kassensführung überdies von diesem bestätigt wurde. Alle diese Beschränkungen gelten nicht für die 30 St. Hier ist bloß die vom Stadtrate beschlossene Geschäftsordnung dem L. N. zur Kenntnisnahme zuzumitteln.

6. Der Gemeindefasenshaushalt. Die materiellen Bestimmungen der Städteordnungen über den Gemeindefasenshaushalt weichen von den der allgemeinen Gem. O. nur darin ab, daß die lokale Differenzierung des Gemeindefasenshaushaltes nach Ortschaften oder Gemeindefasenteilen den Städteordnungen unbekannt ist, sowie darin, daß für die 30 St., in denen die Schuldenlast in rascher Zunahme begriffen war und Ende 1895 bereits 9.943.523 fl. betrug, durch die Nov. 13 VII 98, L. 69, die Aufnahme von Gemeindefasensanleihen oder Verpflichtungen, falls diese mit den schon bestehenden Schulden mehr als die einjährigen Einkünfte der Gemeinden

bezw. der Gemeindevorstände überschreiten, an die Zustimmung des L. A. geknüpft wurde.

Viel zahlreicher sind die Abweichungen in den Vorschriften über die Führung des Gemeindefinanzbuches. Die Städteordnungen enthalten nicht nur Bestimmungen über die Anlegung und Evidenzhaltung der Vermögensinventare, sondern setzen auch Fristen für die Abfassung des Finanzplanes resp. die Beschlußfassung über denselben, sowie für die Verifikation der Rechnungsabschlüsse, und verpflichten die Gemeinden zur Berichterstattung über die Einhaltung dieser Fristen an den Bezirksausschuß, sowie zur Einsendung der Budgets resp. der Rechnungsabschlüsse an denselben. Für die 131 Gemeinden gelten noch überdies eingehende Vorschriften über die Behandlung der Rechnungsabschlüsse und die Verwaltung des Gemeindegutes. Die vom Gemeindevorstand im ersten Monat nach Schluß des Jahres zu verfassenden Rechnungsabschlüsse sind von einer besonders eingesetzten Kommission des Gemeinderates binnen sieben Wochen zu prüfen und sodann bis Ende März vom Gemeinderat zu erledigen. Bei unentschuldigter Verjämmerung der der Kommission gesetzten Frist hat der Bezirksausschuß die Wahl einer neuen Kommission anzuordnen und dieser eine neue Frist zu setzen. Sollte auch dies erfolglos bleiben, oder sollte der Bezirksausschuß zur Überzeugung kommen, daß die Rechnungen nicht gehörig geprüft wurden, so hat er die Prüfung auf Gemeindeföhen durch eigene Organe durchzuführen. — Um der höchst unwirtschaftlichen Verwaltung des mehrere 100.000 Foch umfassenden Gemeindegutes der 131 Gemeinden zu steuern, wurde bestimmt, daß der Gemeinderat in allen Fällen, mag eine bisherige unangenehme Übung bestehen oder nicht, unter Berücksichtigung dieser Übung und etwaiger spezieller Rechtsmittel Bestimmungen behufs Regelung des Rechtes und des Ausmaßes der Nutzung zu treffen hat und dabei Abgaben für den Genuß der Nutzungsrechte festsetzen kann. Der Gemeinderat kann auch, ohne an die bisherige Übung gebunden zu sein, die Verwendungsart des Gemeindegutes bestimmen. Dieser Beschluß, sowie Beschlüsse, die neue Abgaben statuieren oder bestehende erhöhen, bedürfen der Bestätigung des Bezirksrates.

7. Die Gemeindebeamten. Der Regelung des Gemeindebeamtenwesens ist von den Städteordnungen besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden: a) für die 30 St. wird die Anstellung gewisser Beamten (je ein Sekretär, Rechnungsführer, Kassier, Arzt, Baumeister und Polizeieinspektor) gesetzlich zur Pflicht gemacht, für die 131 Gemeinden kann von Fall zu Fall die Pflicht zur Kreierung eines bestimmten Beamtenpostens vom L. A. im Einvernehmen mit der Statthalterei ausgesprochen werden. Deswegen sind die Beschlüsse des Gemeinderates, betreffend die Kreierung von Dienstposten, die Zahl und die Gehälter der Beamten usw. dem L. A. zur Kenntnis zu bringen; b) der L. A. hat im Einvernehmen mit der Statthalterei zu bestimmen, was für Qualifikationen die anzustellenden Beamten der einzelnen Kategorien aufweisen müssen. Diese Bestimmungen sind

für die 30 St. durch B. 29 V 91, L. 67, und B. 28 II 93, L. 24, für die 131 Gemeinden durch B. 20 V 98, L. 88, und B. 4 III 99, L. 34, ergangen; c) die Städteordnungen bestimmen die Kompetenzen betreffend Ernennung, Pensionierung, Entlassung, betreffend Bestimmung der Dienst- oder Ruhebezüge der Gemeindeangestellten und regeln die Ausübung der Disziplinarverfügung.

8. Die Kontrollrechte des Bezirksausschusses. Schon aus dem Obigen erhellt, daß die Städteordnungen in mannigfacher Beziehung eine intensivere Beeinflussung des Gemeindelebens durch die übergeordneten Selbstverwaltungskörper bewirkten. Gegenüber den 131 Gemeinden wurde diese Beeinflussung noch verstärkt, indem den Bezirksausschüssen folgende Rechte eingeräumt wurden: a) Das Recht zur unangemeldeten Sanktionierung der Gemeindeföhen, die Pflicht, eine solche auf Gemeindeföhen durchzuführen, falls die Revisionskommission der Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht gehörig nachkommt; b) das Genehmigungsrecht gegenüber Beschlüssen des Gemeinderates betreffend die Nachsicht und Abschreibung von Gemeindeforderungen, sowie das Recht, die Eintreibung von Forderungen der Gemeinde auf deren Kosten durch einen bestellten Rechtsvertreter zu veranlassen, falls der Gemeindevorstand in der Exequierung dieser Forderungen lässig sein sollte; c) das Recht, im Falle einer nachlässigen oder mangelhaften Führung der Ortspolizeiverwaltung bei der politischen Behörde die Bestellung eines Kommissärs, der die Ortspolizei für eine im vorhinein festgesetzte Zeit ganz oder teilweise zu führen hätte, durchzusetzen und das Recht, bei der Ernennung dieses Kommissärs mitzuwirken.

9. Andere wichtigere Besonderheiten der Städteordnungen. a) Die Städteordnungen verstärken die Autonomie der Gemeinden in Ortspolizeisachen insofern, als die androhende Strafe bis 100 K resp. bis zu zehn Tagen Arrest betragen kann; b) der Instanzenzug ist erheblich abgekürzt, indem der Gemeinderat die Beschwerden gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes nur dann zu entscheiden hat, wenn die Verfügung in Ausführung eines Gemeinderatsbeschlusses ergangen ist oder wenn die Angelegenheit das Gemeindegut, das Gemeindevermögen oder Gemeindevorstände betrifft. In allen anderen Sachen des eigenen Wirkungsbereiches sind die Beschwerden an den Bezirksausschuß zu richten; c) die Städteordnungen lassen eine zwangsweise Einverleibung von vorstädtischen Gemeinden oder Gemeindeföhen in die Hauptgemeinden durch ein Landesgesetz zu, wenn dies die gehörige Beförderung der Ortspolizei notwendig macht; d) für den Fall der Auflösung des Gemeinderates hat als provisorisches Organ der Gemeindeverwaltung der bisherige Bürgermeister mit einer Anzahl von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem L. A. ernannter Vertrauensmänner in erster Linie in Betracht zu kommen. Die provisorische Verwaltung ist zur Übernahme jener Akte der Vermögensverwaltung der Gemeinden, welche der Zustimmung des Bezirksausschusses bedürfen, nicht berechtigt.

Literatur.

(Die angeführten Werke sind nur in polnischer Sprache erschienen.) Lasparel: Kritische Bemerkungen über die galizische Gemeindeorganisation und Reformvorschläge. Krakau 1880. Lewicki: Die Selbstverwaltung in Galizien und die Geschichte ihrer Reform. Lemberg 1888. Derselbe: Materialien zur Gemeindeform in Galizien. Lemberg 1888. Bericht des L. A. über die Reform der Gemeindegesetzgebung, Landtagsverhandlung ex 1887/88, Alg. 38. Bericht der Gemeindeformkommission über den Antrag des Abgeordneten Fruchtman, betreffend das Gem. G. für die größeren St., Landtagsverhandlungen ex 1888, Alg. 54. Bericht des L. A. über das Gem. G. für die kleineren St., Landtagsverhandlung ex 1895/96, Alg. 1. Bericht des L. A. betreffend Änderung des § 102 der Städteordnungen 13 III 89, L. 24, Landtagstagsverhandlung ex 1896/97, Alg. 4. Zahlreiche Arbeiten von Bilat, Ochensowski, Aleczyński, Gaszyński, Kucharzski, Bortosewicz, Pazdro in den amtlichen Wiadomości statystyczne o stosunkach krajowych, Band I, IV, XI, XIII und XIX. Buzef.

C. Finanzen

i. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“.

D. Assanierung

i. „Bauwesen“ C, Bd. I, S. 420 ff.

Ständische Verfassung

i. „Länder“ B, Bd. III, S. 370 ff.

Standrecht.

I. Begriff. — II. Standgericht. — III. Verfahren. — IV. Urteil. — V. Aufhebung. — VI. Militärstrafprozeß.

I. Begriff. St. ist das außerordentliche strafrechtliche Verfahren, dessen Abweichung von dem ordentlichen Verfahren im wesentlichen darin besteht, daß es möglichst schnell durchgeführt und daß auf Grund desselben gefällte Strafurteil sogleich ohne Gestattung von Rechtsmitteln dagegen vollzogen wird. Dieses Verfahren, welches nur durch staatlichen Notstand in Zuständen tiefgehender Erschütterung der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, kann in zwei Fällen angeordnet werden, und zwar: a) in der Regel nur in Fällen des Aufstandes, wenn die regelmäßigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die

Anordnung des St. in diesem Falle steht dem Landeschef im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofes 2. Instanz und dem Oberstaatsanwalt, bei Gefahr am Verzuge aber dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofes 1. Instanz und dem Staatsanwalt zu (§ 429 Str. P. D.). b) Außerdem kann das St. auch angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums in besonders gefährdender Weise um sich greifen. Nach Umständen kann in diesem Falle das St. auch nur für bestimmte Verübungsarten dieser Verbrechen, z. B. für Beschädigung von Eisenbahnen usw., angeordnet werden. Das Erkenntnis über die Notwendigkeit des St. in diesen Fällen steht dem Minister des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister zu (§ 430 Str. P. D.). Die Erklärung, daß das St. einzutreten habe, ist in jenen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündigung von der Kanzel zur Kenntnis zu bringen und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verkündigung der unterstehenden Truppenkörper bekanntzugeben (§ 431 Str. P. D.).

II. Standgericht. Das St. findet vor dem Gerichtshofe 1. Instanz, in dessen Sprengel die Verkündigung desselben stattfand, statt. Er erkennt als Standgericht in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Das Standgericht kann nach dem Ermessen des Präsidenten des Gerichtshofes an jedem Orte des standrechtlichen Bezirkes seinen Sitz ausschlagen. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, für welche das St. angeordnet wurde, sowie auf die Mitschuld und jede strafbare Beteiligung an denselben, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte anhängigen Untersuchungen (§ 434, 435 Str. P. D.). Sie erstreckt sich ferner auch auf der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen, und die Militärbehörden sind verpflichtet, dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern (§ 438 Str. P. D.).

III. Verfahren. Das Verfahren vor dem Standgerichte beruht auf denselben Grundätzen wie das ordentliche Verfahren. Der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger hat dasselbe durch seinen Antrag zu veranlassen, wobei er als Regel zu beobachten hat, daß nur solche Personen vor das Standgericht zu stellen sind, welche entweder auf der Tat ergriffen wurden oder rücksichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, daß der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug werde hergestellt werden können (§ 437 Str. P. D.). Das Verfahren vor dem Standgericht ist öffentlich und münd-

lich. Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte findet vom Anfange bis zum Ende vor dem Standgericht wo möglich ohne Unterbrechung statt. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten ist auf drei Tage von dem Zeitpunkt der Stellung desselben vor das Standgericht festgesetzt (§ 439 Str. P. O.), und dasselbe hat sich auf den Beweis der That zu beschränken, welche den Gegenstand der mündlich zu entwickelnden Anklage bildet. Nach geschlossenem Beweisverfahren werden die Parteien mit ihren Anträgen gehört, worauf das Urteil in nicht öffentlicher Sitzung gefällt und sodann dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt wird (§ 441, 442 Str. P. O.).

IV. Urteil. Das Strafurteil des Standgerichtes lautet in der Regel auf Todesstrafe, auf welche aber nur dann erkannt werden kann, wenn der Beschuldigte einmütig schuldig gesprochen wird. Ist aber bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung nötige abschreckende Beispiel gegeben worden, so kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Beteiligte auf schweren Kerker von 5—20 Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist auch über jene zu verhängen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§ 442 Str. P. O.). Wegen die Urteile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein von wem immer überreichtes Gnadengesuch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach Verkündigung des Urteils zu vollziehen und nur auf Bitte des Verurteilten kann ihm noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden (§ 445 Str. P. O.).

V. Aufhebung. Denselben Organen, denen die Anordnung des St. zufließt, steht auch, wenn der Grund desselben entfallen ist, die Aufhebung desselben zu, welche durch die öffentlichen Blätter kundzumachen ist. Mit der Mitteilung derselben an das Standgericht hört die Wirksamkeit desselben auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen sowie jene, auf deren Grund ein Todesurteil zwar gefällt, aber noch nicht vollzogen wurde, werden an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt (§ 446 Str. P. O.).

VI. Militärstrafprozess. Zur Anordnung des St. über die der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Personen ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte in eigenem oder übertragenem Wirkungsbereiche versehene Kommandant, in Nothfällen auch jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrecht nicht versehene Kommandant eines oder mehrerer Kriegsschiffe berechtigt (§ 364, 368 M. Str. G.). Das St. kann in den im M. Str. G. bezeichneten Fällen, z. B. gewaltthätige Widersezung (§ 147 M. Str. G.), Meuterei (§ 161, 164 M. Str. G.), Störung der Zucht und Ordnung (§ 264 M. Str. G.), ohne vorausgegangene Kundmachung, bei allen anderen Militär- oder gemeinen Verbrechen, wenn dem Oberhandnehmen oder weiteren

Umsichgreifen derselben im Interesse der militärischen Operationen, des Waffenerfolges oder der öffentlichen Sicherheit Gehalt getan werden muß, erst nach vorausgegangener Kundmachung (§ 365, 366 M. Str. G.) verhängt werden. Das Verfahren vor dem Standgerichte, welches wie das Kriegsgericht besetzt wird (§ 372 M. Str. P.), ist an den gewöhnlichen Gang und die Formlichkeiten des ordentlichen Verfahrens nicht gebunden, es muß samt dem Vollzuge der Strafe binnen 24 Stunden, längstens aber binnen drei Tagen von der Übergabe des Verbrechens an das Standgericht vollendet sein (§ 369, 370 M. Str. P.). Die von dem St. zu verhängende Strafe ist die Todesstrafe, und zwar bei militärischen Verbrechen durch Erschießen, bei gemeinen durch den Strang. Eine Verjüngung gegen das Urteil an das Militärobergericht findet nicht statt, auch soll nicht leicht eine Begnadigung eintreten (§ 378 M. Str. P.).

Rulf. †

Steigerung des Bodenertrages durch besondere Anlagen.

A. Meliorationswesen. — B. Meliorationskredit.

A. Meliorationswesen.

I. Wasserrecht. — II. Meliorationsgesetz 30 VI 84, R. 116. — III. Wildbachverbauungsgesetz 30 VI 84, R. 117. — IV. Meliorationsfonds.

I. Wasserrecht. Das Reichswassergesetz sowie alle Landeswassergesetze enthalten eine Reihe von Bestimmungen, durch welche Bodenmeliorationen mittelbar und unmittelbar gefördert werden.

In die Reihe der ersteren gehören jene Normen, durch welche die politischen Behörden die beste und allgemeine Ausnützung der Gewässer zu fördern und dafür zu sorgen haben, daß, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, alle Wünsche nach Ausnützung des Wassers erfüllt werden. Durch den Spruch der Administrativbehörden werden einander widerstreitende Ansprüche von Unternehmern in folgender Weise in Einklang gebracht: Vor allem sind die bereits bestehenden rechtmäßigen Ansprüche am Wasser aufrecht zu erhalten und erst, insoweit dies dann noch zulässig ist, neu auftauchende Ansprüche zu befriedigen. Dabei haben aber die Behörden, wenn auch nach Inhaltspunkten, welche die Landeswassergesetze in nicht ganz übereinstimmender Weise normieren, zu beurteilen, ob und in welchem Maße dem normalen Berechtigten Wasser entbehrlich ist. Insoweit ein Berechtigter nach Ansicht der Behörde einen Wasserüberschuß hat, muß er denselben an einen anderen zur Benützung überlassen; das Eigentumsrecht in dem ausschließenden Sinne, wie es an anderen körperlichen Sachen besteht, wird am Wasser, insbesondere am fließenden Wasser, mit vollem Rechte durch unser Wasserrecht nicht anerkannt. Daraus folgt die Zuweisung eines Wasserüberschusses an einen Dritten, und zwar

hat die politische Behörde dieses, das Eigentumsrecht am Wasser wesentlich einschränkende Recht, zu entscheiden, ob ein Wasserüberschuß vorhanden ist. Kommen mehrere neue Unternehmungen untereinander wegen eines Wasserüberschusses in Streit, so entscheidet die politische Behörde, welche von den Unternehmungen die volkswirtschaftlich wichtigere ist, und weist dann dieser den Wasserüberschuß zu. Weibt hierüber ein Zweifel, so hat die Administrativbehörde das vorhandene Wasser „nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu verteilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirtschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird. Können nicht alle Bewerber beteiligt werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen“. Diese Grundätze sind analog anzuwenden in jenen Fällen, in welchen wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasseransprüche nicht vollständig befriedigt werden können.

Wir haben es hier mit einer der fruchtbarsten und wichtigsten Bestimmungen des modernen Wasserrechtes zu tun, durch welche, soweit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, die Benützung des Wassers allen Interessenten möglich gemacht wird, und zwar unter den Ausspizien der politischen Behörde, welcher die Ausgleichung der widerstrebenden Interessen obliegt. Daß durch diese Bestimmungen viele Meliorationen erst ermöglicht werden, liegt auf der Hand.

Zu den Bestimmungen, durch welche die Entziehung von Meliorationen indirekt gefördert wird, gehören auch die in den §§ 11 und 12 des Reichswassergesetzes enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung der Grundbesitzer, den von der Natur geschaffenen Lauf des Gewässers nicht zu ändern, und zwar darf dies weder zum Nachteile des oberhalb, noch des unterhalb gelegenen Grundstückes geschehen. Ferner ist das aus einem Privatgewässer abgeleitete unverbrauchte Wasser, bevor dasselbe ein fremdes Grundstück berührt, in sein ursprüngliches Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachteil zugefügt würde.

Unmittelbar der Durchführung von Meliorationen förderlich sind die Bestimmungen des § 15 Reichswassergesetz. Hiernach ist zunächst der Eigentümer eines fließenden Privatgewässers verpflichtet, den Überschuß an Wasser, welchen er nicht benützt, an andere, welche diesen Wasserüberschuß nutzbringend verwerten können und wollen, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Dabei wird, wenn jemand um die Benützung des Wasserüberschusses ansucht, dem Besitzer des Privatgewässers durch die Behörde eine Frist gesetzt, innerhalb welcher er sich entscheiden muß, ob und wie er den ganzen Wasservorrat verwenden will. Geschieht dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht,

so muß er die Verwendung des Wasserüberschusses durch Dritte gestatten.

Eine weitere Begünstigung von Meliorationen liegt darin, daß jeder Grundbesitzer verpflichtet ist, über seine Grundstücke hin die Leitung von Wasser zu dulden und die zum Betriebe der Wasserleitung notwendigen Werke und Anlagen errichten zu lassen. Der Besitzer kann hierfür entsprechende Entschädigung verlangen, d. h. nicht für die Anerkennung dieser gesetzlichen Servitut, sondern für den Schaden, welcher ihm durch die Führung der Wasserleitung erwächst. Es ist dabei gleichgültig, ob die Wasserleitung oberirdisch geführt wird, ob Leitungsröhren in den Boden eingelegt werden oder ob ein Wasserleitungsgraben ausgehoben wird. Zum Zwecke der Erhaltung und Reinigung der Wasserleitung besteht als Nebenservitut zur Hauptdienstbarkeit der Wasserleitung das Recht, das fremde Grundstück zu betreten, Material und Aushub in einer den Grundeigentümer nicht unnötig belästigenden Weise auf dem fremden Grundstück zeitweilig abzulagern. Der Grundeigentümer kann, um sich von der Duldung dieser Servitut zu befreien, die hierzu nötigen Grundteile entgeltlich an den Leitungsberechtigten abtreten, oder, wenn hiedurch das Grundstück für den Eigentümer nicht mehr zweckmäßig benutzbar ist, verlangen, daß der Servitutsberechtigte ihm das ganze Grundstück abkaufe.

Weiter normiert das Wasserrecht die Rechtsverhältnisse bei Flußregulierungen und weist den durch eine Regulierung gewonnenen Grundbesitzern zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen. Wenn dieser Regulierungsgrund zur Verlandung oder Uferbefestigung nicht mehr notwendig ist, so ist er über Verlangen den Anrainern entgeltlich abzutreten.

Nur eine natürliche Konsequenz dieser Vorschriften ist die weitere Bestimmung des Wasserrechtes, daß zur Förderung von Wasserbauten irgenwelcher Art (Schutz oder Regulierung, Ent- oder Bewässerung), wenn dieselben im öffentlichen Interesse unternommen werden und sonach in der Regel Unternehmungen von größerer Ausdehnung sind, der hierzu nötige Grund und Boden abgetreten oder die notwendigen Grunddienstbarkeiten gegen Vergütung des Schadens eingeräumt werden müssen.

Endlich sei noch hervorgehoben, daß zur Ausführung von Schutz- oder Regulierungsunternehmungen, von Ent- und Bewässerungsanlagen Wassergenossenschaften auch unter Anwendung des Zwanges gegenüber einer widerstrebenden Minorität errichtet werden können. Nicht nur daß unter bestimmten Voraussetzungen solche Genossenschaften unter Intervention der politischen Behörde errichtet werden können, so sorgt das Gesetz auch dafür, daß die zur Errichtung und Erhaltung der Wassergenossenschaftsanlagen nötigen materiellen Mittel sichergestellt werden; die Beitragsleistung wird als Grundlast erklärt und bis zum Betrage dreijähriger Rückstände mit dem gesetzlichen Vorpfandrechte vor den anderen Realkaffen unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben ausgesetzt.

II. Meliorationsgesetz 30 VI 84, R. 116. Über diese Normen hinaus geht das Meliorationsgesetz in seinem zweiten Teile, welcher von den „wasserrechtlichen Bestimmungen“ handelt, und zwar seien hier folgende Bestimmungen erwähnt: Zur Förderung eines Unternehmens können, wenn die Beitragspflicht des Besitzers einer Liegenschaft oder Wasseranlage feststeht, von dem Pflichtigen Beitragsquoten auf Rechnung jener Leistung, wenn nötig im politischen Zwangswege, eingehoben werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Beitragspflichtige aus den zunächst in Angriff genommenen Arbeiten Vorteil hat, oder ob dies erst bei Zuangriffnahme anderer Teile derselben der Fall sein wird. Die Unternehmung wird als ein Ganzes aufgefaßt und kann daher von jedem Beitragspflichtigen zu jedem Stadium der Unternehmung ein Beitrag verlangt werden.

Eine weitgehende, aber fruchtbare Bestimmung des Meliorationsgesetzes ist darin zu erblicken, daß einem an einem öffentlichen Gewässer Berechtigten die Wasserbenützung ganz oder teilweise entzogen werden kann zugunsten einer anderweitigen Wasserbenützung, wenn dieser eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung zukommt als der bisherigen Wasserbenützung. Diese Entziehung, Expropriation, kann nur gegen Entgelt vor sich gehen und auch nur unter folgenden Bedingungen: Zugunsten eines oder mehrerer Grundbesitzer kann eine solche Enteignung nur stattfinden, wenn durch technische Vorkehrungen der Nutzeffekt des bisherigen Berechtigten ungeschmälert erhalten wird und die Kosten für diese Vorkehrungen durch die neu eintretenden Nutzungsberechtigten getragen werden. Die teilweise Entziehung der bisherigen Wassernutzung ohne solche technische Vorkehrungen zur Erhaltung des bisherigen Effektes einer Wassernutzung und die gänzliche Entziehung der bisherigen Wassernutzung kann, gegen Entschädigung, verfügt werden durch die politische Behörde zugunsten von Wassergenossenschaften. Während also wegen einzelner Grundbesitzer der Nutzeffekt zugunsten des bisherigen Wasserberechtigten nicht geschmälert werden darf, sondern diesem nur die Möglichkeit genommen wird, die gleichzeitige Wassernutzung durch andere zu hindern, kann zugunsten einer Wassergenossenschaft, deren Unternehmung gegenüber der bisherigen Wassernutzung als volkswirtschaftlich wichtiger erkannt wird, die dermalige Wassernutzung expropriert werden.

Weitere Bestimmungen des Meliorationsgesetzes betreffen die Geldbeschaffung zur Durchführung von Wasserunternehmungen. Wenn eine Wassergenossenschaft Anlehen durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen aufnehmen will, so bedarf sie hierzu der Bewilligung der Regierung und kann diese die Bildung eines entsprechenden Reservefonds zur Deckung von Rückständen in den genossenschaftlichen Beitragsleistungen anordnen. Wenn solche Anlehen aufgenommen sind oder wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds, vom Lande oder von einem öffentlichen Kreditinstitute erhalten hat, so

werden die auf den in die Genossenschaft einbezogenen Grundstücken lafenden Beiträge von den Steuerämtern gleichzeitig mit den l. f. Steuern eingehoben und an die Darlehenszahlstelle direkt abgeführt; hiezu bedarf es weder eines Ansuchens, noch der Zustimmung des Genossenschaftsvorstandes. Ist ein Mitglied der Genossenschaft mit seinem Beitrage länger als ein Jahr im Rückstande, so muß das Steueramt den Rußstand auf den Liegenschaften des Säumigen intabulieren lassen. Trifft die Genossenschaft nicht rechtzeitig Vorsorge für die Erfüllung der ihr aus dem Darlehen obliegenden Verpflichtungen, so kann die Administrativebehörde die hierzu nötigen Beträge auf den in den genossenschaftlichen Verband einbezogenen Grundbesitz nach den Bestimmungen des Genossenschaftstatutes umlegen. Durch diese energischen Vorschriften wird die Sicherung der Meliorationsdarlehen wesentlich gehoben, dadurch die Kontrahierung derselben erleichtert und verbilligt und damit die Durchführung der Meliorationen überhaupt gefördert.

III. Wildbachverbauung. Durch G. 30 VI 84, R. 117, wurde ein großes Gebiet der Bodenmelioration geregelt, nämlich die „Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern“, wie der offizielle Titel des Wildbachverbauungsgesetzes lautet. In kurzem seien hier die Normen dieses Gesetzes skizziert.

Wenn ein Wildbach verbaut werden soll, so hat der Ackerbauminister das von dem Unternehmer vorzulegende Generalprojekt über die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmens zu prüfen sowie darüber zu entscheiden, ob das Generalprojekt sich überhaupt zur weiteren Verhandlung eignet. Unternehmer kann sein der Staat, ein Land, ein Bezirk, eine Gemeinde, ein einzelner Interessent oder eine Vereinigung von Interessenten. Ist nun die Eignung des vorgelegten Generalprojektes im allgemeinen anerkannt, so ist vor allem das „Arbeitsfeld“ (Perimeter, Verbaunungsgebiet) abzugrenzen, d. h. jenes Gebiet zu bezeichnen, auf welches sich die zur Verhütung des Wildbaches notwendigen Vorkehrungen zu erstrecken haben. Hierüber, sowie über Art und Maß dieser Vorkehrungen, die dadurch entstehenden Einschränkungen von bestehenden Berechtigungen und die dafür zu gewährenden Entschädigungen sind kommissionelle Verhandlungen durchzuführen. Gegen Entschädigungserkenntnisse des N. M. kann innerhalb 30 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung verlangt werden.

Den Kernpunkt des Gesetzes enthält die Bestimmung, daß innerhalb des Arbeitsfeldes durch die Behörde alle jene Bauten und Vorkehrungen angeordnet werden können, welche zur Bewältigung des Wildbaches erforderlich sind; hieher gehören z. B. Talsperren, Umschaltungen, Grundschwellen, Wehren, andererseits die Befestigung des Bodens durch eine angeordnete Verasung, Aufforstung, Hegelegung eines Forstes (i. Art. „Forstrecht“ B, Bd. II, S. 133 ff.), Anlegung von Sickergräben usw., sowie auch die Ausschließung oder Be-

sjchränkung in der Benützung von Wäldern, Weiden usw. sowie der Bringung von Waldprodukten — mit einem Worte, die Behörde kann, nötigenfalls gegen Entschädigung, Grundstücke an sich nehmen, deren Benützung in beliebiger Weise modifizieren, Bauten aller Art ausführen, um den Wildbach zu bändigen. Wenn begründete Zweifel bestehen, daß ein Grundbesitzer die ihm auferlegten Wirtschaftseinschränkungen und sonstigen Vorschriften beachten werde, so sollen die für die Wildbachverbauung nötigen Grundparzellen enteignet werden; das gleiche hat zu geschehen mit fremden Nutzungsrechten an solchen Grundstücken, wobei hauptsächlich an einen für den Zweck der Unternehmung gefährlichen Weidengang gedacht ist. Für solche dem einzelnen entzogene Nutzungsrechte ist, wenn möglich, derselbe durch gleichwertige und gleichartige Nutzungsrechte an anderen Orten, also z. B. durch die Einräumung von Weiderechten auf anderen Grundstücken, zu entschädigen, damit die Wirtschaftsweise solcher Personen nicht unnötig geschädigt wird. Die zu Wildbachverbauungen, Zäunen u. dgl. notwendigen Materialien müssen, soweit sie sich auf dem Arbeitsfelde oder in der Nachbarschaft desselben vorfinden, der Unternehmung überlassen werden; ebenso müssen alle Grundbesitzer die Zufuhr, Ablagerung und Aufbereitung der Materialien sowie die Errichtung von Unterfunksräumen für die Bauleitung und die Arbeiter auf ihren Grundstücken gestatten, gegen Entschädigung der ihnen hiedurch zugehenden Nachteile — lauter Vorschriften, welche zwar als Eingriffe in das unbeschränkte Eigentumsrecht an Grund und Boden bezeichnet werden müssen, welche aber vom Standpunkte der öffentlichen Bedeutung, welche den Wildbachverbauungen zweifellos innewohnt, und mit Rücksicht darauf, daß derartige Unternehmungen zu meist in gebirgigem Terrain und in schwer zugänglichen, oft unwirklichen Gegenden vollführt werden, vollaus begründet sind. Stellt sich im Laufe der Arbeiten heraus, daß noch weitere Vorkehrungen als die zunächst in Aussicht genommenen und angeordneten notwendig sind, so können dieselben jederzeit neuerlich angeordnet werden, so daß alles das vorgekehrt werden kann, was zur rationellen und gründlichen Vollführung der Wildbachverbauung für nötig befunden wird. — Beschädigungen an den im Arbeitsfelde befindlichen Vorkehrungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die behördlichen Dispositionen werden, wenn sie nicht unter das Str. G. fallen, mit Geldstrafen von 10—400 K eventuell Arrest bis 40 Tagen bestraft; bei erheblichem Schaden kann die Geldstrafe auf 1000 K, die Arreststrafe bis auf drei Monate erhöht werden. Die Strafgeelder sowie der Erlös aus den ordnungswidrig ausgebrachten und daher mit Beschlag belegten Forstprodukten sind zur Erhaltung der Verbauungsanlagen zu verwenden und werden von der politischen Behörde verwaltet. Die behördlichen Amtshandlungen können, mit Ausnahme der dem V. M. vorbehaltenen Strafgewalt, besonderen Lokal- und Landeskommissionen übertragen werden.

Für die Durchführung der Wildbachverbauungsarbeiten sind fünf Sektionen gebildet. Dieselben umfassen folgende Länder: a) Gal. und die Bukow. mit dem Eise in Przemyśl; b) für Böhmen, Mähren und Schlesiens in Landeskron; c) für N. D., O. D., Salz- und Steierm. in Linz; d) für Kärnten, Krain, Küstent., Tirol und Vorarlb. in Villach; e) für Dalm. in Zara. Im ganzen hatte am Schlusse des J. 1906 (Zeitraum 1883—1906) die Verbauungstätigkeit 956 Perimeter mit 2 Mill. Hektar Fläche umfaßt; in diesem Zeitraume wurden Querbauten in Stein (Talsperren, Grundschwelen inklusive Steinkastentbauten) 31.281 mit 1 Mill. Kubikmeter Inhalt und in Holz (Einwand-, Stammholz-, Flecht- und Faschinenwerke) 31.866 mit 224.470 m Länge, ferner Längsbauten (Leitwerke, Bühnen, Sperren aus Stein und Holz) im Ausmaße von 510.588 m mit 1 Mill. Kubikmeter Inhalt durchgeführt und zwar: Schalenbauten (Künnetten) 188.600 m, Entwässerungsanlagen 171.185 m, Verflechtungen, Flechtzäune 1.516.286 m, Bachumlegungen und -korrekturen 372.095 m, Aufstufungen der Gräben, Gehänge 36 Mill. Hektar und Beträgen derselben 558'7 ha Fläche. Der gesamte Kostenaufwand belief sich auf 36'76 Mill. Kronen, von denen 9'32 auf Tirol und Vorarlb., 7 auf O. D., je 2—3 auf Böhmen, Gal., N. D. und Dalm., je 3—4 auf Salz- und Kärnten und Beträge je unter 1 Mill. auf die übrigen Länder entfallen. Zur Bewältigung dieser Arbeiten wurden auf nahezu allen Arbeitsfeldern Sträflinge und Zwänglinge und zwar sowohl vom Standpunkte der Arbeitsleistung als auch von jenem der Strafrechtspflege mit gutem Erfolge verwendet.

IV. Meliorationsfonds. Zur materiellen Unterstützung von Unternehmungen, welche den Schutz von Grundeigentum gegen Wasserverheerungen und die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, ist der Meliorationsfonds bestimmt. Eine Unterstützung kann nur solchen Unternehmungen zuteil werden, welche entweder aus Landesmitteln durchgeführt werden und bei welchen die Beiträge der Abzogenen auf höchstens 30% des Erfordernisses beschränkt sind, oder welche von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften ausgeführt und aus Landesmitteln unterstützt werden. Diese Unterstützung hat bei Unternehmungen zum Schutze von Grundstücken gegen Wasserverheerungen zu bestehen in einem nicht rückzahlbaren Beitrage von mindestens 30% des Erfordernisses; bei Ent- und Bewässerungsanlagen in einem solchen Beitrage von mindestens 20% oder in einem mit höchstens 4% verzinslichen, in entsprechenden Raten rückzahlbaren Darlehen von mindestens 30% des veranschlagten Erfordernisses. Damit eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonds erfolgen kann, muß die Ausführung des Unternehmens sowie der Kostenvorananschlag auf einer Vereinbarung mit der Regierung beruhen, der Regierung angemessener Einfluß auf den Gang des Unternehmens einge-

räumt sein und die künftige Erhaltung der Anlagen sichergestellt sein. Bei den aus Landesmitteln zu vollziehenden Unternehmungen kann aus dem Meliorationsfonds ein nicht rückzahlbarer Beitrag von höchstens 30 % des Erfordernisses gewährt werden; bezweckt eine Unternehmung die Bändigung eines Wildbaches, so kann der Beitrag bis auf 50 % des Erfordernisses erhöht werden. In den übrigen oben angeführten Fällen kann aus dem Meliorationsfonds entweder ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein mit höchstens 4 % verzinsliches Darlehen in gleicher Höhe wie vom Lande gewährt werden. Außerdem kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen aus dem Meliorationsfonds dem Lande als solchem ein Darlehen in der Maximalhöhe von 50 % des Landesbeitrages gewährt werden. Insofern der Staat als Grundbesitzer zu einem Unternehmen einen Beitrag zu leisten hat, wird diese Pflicht durch die Unterstützung aus dem Meliorationsfonds nicht aufgehoben oder gemindert. Wenn eine Wassergenossenschaft ein Darlehen in Teilschuldverschreibungen aufgenommen hat und Elementarereignisse die Zahlungsfähigkeit der Genossenschaft vorübergehend beeinträchtigen, so kann aus dem Meliorationsfonds zur korrekten Erfüllung der Verpflichtungen der Genossenschaft ein entsprechender Betrag gegen höchstens 4 % und Rückzahlung in höchstens fünf gleichen Jahresraten als Voranschuß gewährt werden. Die aus dem Meliorationsfonds unterstützten Unternehmungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit und kann für die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen die Befreiung von der Einkommensteuer ausgesprochen werden. Für Meliorationsunternehmungen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und Wassergenossenschaften kann die Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit ausgesprochen werden, auch wenn sie aus dem Meliorationsfonds nicht unterstützt wurden. Neben den Beihilfen aus dem Meliorationsfonds werden kleinere Meliorationen aus dem Budget des N. M. durch Subventionen gefördert.

Durch das G. 30 VI 84, R. 116, wurde dem N. M. jährlich vom J. 1885—1894 ein Betrag von 500.000 fl. als Meliorationsfonds zugewiesen, die Zinsen und Rückzahlungen, welche in diesen vom N. M. mit dem F. M. verwalteten Fonds wieder einfließen, verbleiben dem Meliorationsfonds. Durch G. 31 V 89, R. 96, wurde der im Grundgesetze bestimmte Zeitraum bis 1904 ausgedehnt und durch G. 14 VIII 91, R. 129, die Jahresdotation des Meliorationsfonds von 1892 bis 1904 auf jährlich 750.000 fl. erhöht. Derzeit beträgt, und zwar seit dem G. 24 I 1902, R. 28, die jährliche Staatsdotation für den Meliorationsfonds 4 Mill. Kronen; der im Grundgesetze vorgesehene Zeitraum ist in demselben Gesetze bis 1914 verlängert worden.

Marchet.

B. Meliorationskredit.

I. Das Regierungsprogramm von 1881. — II. Meliorationskredit als volkswirtschaftlicher bzw. banktechnischer und als rechtlicher Begriff. — III. Gang der Ausführung des Regierungsprogrammes vom J. 1881. — IV. Das G. 6 VII 96, R. 144. — V. Meliorationskredite nach den speziellen Satzungen von Landeskreditinstituten. — VI. Statistisches über Meliorationsdarlehen der Landeskreditinstitute.

I. Das Regierungsprogramm von 1881. An die Spitze ihres Gesetzentwurfes, betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, aus welchem das G. 30 VI 84, R. 116, hervorgegangen war, hatte die Regierung einen Programmparagraphen gestellt. Es wurden nämlich „in Aussicht auf staatliche finanzielle Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigentumes gegen Wasserverberungen oder die Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Ent- oder Bewässerung zum Zwecke haben“, in § 1 unterschieden 1. Meliorationen erster Ordnung, zu welchen Flußregulierungen in erheblichen Strecken und Ent- oder Bewässerungen größerer Landstriche durch bauliche Herstellungen von erheblichem Aufwande gerechnet wurden; 2. Meliorationen zweiter Ordnung, unter welche eingereicht wurden: Herstellungen im Quellengebiet zur Hintanhaltung von Abschwemmungen und Geschiebebewegungen samt zugehörigen Aufjorstungen und sonstigen Bodenbefestigungen, lokale Schutzhertstellungen an Flüssen, Regulierungen kleinerer Gewässer in erheblichen Strecken und Ent- oder Bewässerungen größerer Landstriche, soweit solche nicht unter die Meliorationen erster Ordnung fallen; endlich 3. Meliorationen dritter Ordnung, bei welchen das öffentliche Interesse unmittelbar nicht berührt erscheint, wie insbesondere lokale Schutzbauten und Ent- oder Bewässerungsanlagen zum Vorteile einzelner Grundkomplexe oder Grundstücke, mögen sich diese Herstellungen Meliorationen höherer Ordnung anschließen oder ein selbständiges Unternehmen bilden. Während die als Meliorationen erster Ordnung bezeichneten Unternehmungen gelegentlichen Spezialregelungen von Fall zu Fall vorbehalten bleiben sollten, wobei die Entscheidung darüber, unter welche der obbezeichneten drei Hauptkategorien jedes einzelne Unternehmen falle, den beteiligten Ministereien zustehen sollte, wurden die An gelegenheiten von Meliorationen zweiter Ordnung, soweit öffentliche Subventionierung und rechtliche Ausnahmsnormen in Betracht kommen, durch die beiden G. 30 VI 84, R. 116 und 117, geregelt. In Bezug auf die Meliorationen dritter Ordnung führten dann die Regierungsmotive (Beilage zu den stenographischen Protokollen des N. S., IX. Session, Nr. 365) das Programm weiter aus, indem dieselben 1. die Fürsorge für rationelle Kreditgewährungen zur Ausführung solcher Meliorationen den einzelnen Ländern empfahlen und 2. für den Fall, daß die in dieser Richtung in einigen Ländern eingeleiteten Verhandlungen „eine konkrete Gestalt“ annehmen sollten, in Aussicht stellten, es werde dann auch an „die Regierung und Reichsgesetzgebung die Aufgabe herantreten,

über die Begünstigungen schließig zu werden, mit welchen solche Darlehen in finanzieller und vielleicht auch in zivilrechtlicher Hinsicht ausgestattet werden könnten“.

II. Meliorationskredit als volkswirtschaftlicher bezw. banktechnischer und als rechtlicher Begriff. Der volkswirtschaftliche Begriff landwirtschaftlicher Meliorationen umfaßt einen viel weiteren Kreis ertragsteigernder Einrichtungen, als diejenigen sind, welche Gegenstand der Bestimmungen unserer B. G. und der beiden G. 30 VI 84 sind. Bei Zusammenfassung aller wirtschaftlich gleichartigen Merkmale sind Meliorationen Kapitalanwendungen auf Grund und Boden, durch welche entweder eine ganz neue land- oder forstwirtschaftliche Ertragsquelle geschaffen (Urbarmachung bisher ganz unproduktiven Bodens), oder, bei bereits ertraglieferndem Boden, eine relativ dauernde Grundlage der Ertragssteigerung herbeigeführt wird. Hingegen wird nicht jeder Kredit, welcher vom Schuldner zur Ausföhrung einer solchen Melioration tatsächlich verwendet wird, damit schon zu einem Meliorationskredit im technischen Sinne; denn ein für den Zweck einer Melioration verwendetes Darlehen, das z. B. in den gewöhnlichen Formen des Bodenkredits (crédit foncier) realisiert wurde, bietet noch keine Eigentümlichkeiten kreditwirtschaftlicher (bezw. kredittechnischer) Behandlung, welche eben ein Ausfluß des ökonomischen Wesens der Melioration wären, noch auch besondere rechtliche Merkmale, deren Eigenart in dem ökonomischen Wesen der Meliorationen überhaupt oder bestimmter Arten derselben begründet wäre. Als Meliorationskredit im kreditwirtschaftlichen Sinne wird daher nur ein zwecks Durchführung einer Melioration bezoghter und verwendeter Kredit bezeichnet werden können, welcher auch vom Gläubiger für diesen Zweck gewährt und durch diesen Zweck in den Bedingungen der Gewährung und tatsächlichen Verwendung beeinflusst wird. Nicht jeder Kredit, auf welchen diese Merkmale passen, wird ferner schon auch Meliorationskredit im juristischen Sinne sein. Für den juristischen Begriff kommen gewisse durch das Vorhandensein bestimmter kreditwirtschaftlicher Voraussetzungen eines Meliorationsdarlehens bedingte zivilrechtliche Sonderstellungen (z. B. pfandrechtlicher Vorrang oder dergleichen), eventuell auch verwaltungs- und finanzrechtliche Besonderheiten in Betracht. Für die rechtliche Betrachtung stellt sich also die soeben gegebene Unterscheidung folgendermaßen: Bei Abgang einer rechtlichen Spezialregelung — sei es, daß sie überhaupt fehlt oder auf ein mehr oder weniger eng umschriebenes Gebiet von Meliorationen beschränkt ist (s. f. cit. G. 6 VII 96, R. 144) — sind die besonderen kreditwirtschaftlichen Klauseln des bezüglichen Darlehensvertrages bloße accidentalia negotii, wogegen diejenigen, welche von dem Gesetze zur Voraussetzung der rechtlichen Anerkennung als Meliorationsdarlehen“ gemacht worden sind, zu den essentialia des spezifischen Meliorationsdarlehens gehören. Die rechtliche Regelung kann sich auch darauf erstrecken, wer Schuldner oder Gläubiger eines Me-

liorationsdarlehens im juristischen Sinne werden könne.

Was die Frage nach dem Schuldner zunächst vom rein wirtschaftlichen Standpunkte anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß die Mittel zur Finanzierung von Meliorationen, welche vom Staate, Lande oder anderen Gebietskörperschaften ausgeführt werden, wohl auch im Wege des Kredites aufgebracht werden können. Allein die bezüglichen Kreditoperationen dürften nicht so leicht aus dem Rahmen der üblichen Formen finanzwirtschaftlicher Kreditbeschaffung heraustreten, so daß sich in der Art und den Bedingungen derselben die Eigentümlichkeit des Zweckes nicht ausprägen, daher auch ein Meliorationskredit im technischen Sinne nicht vorliegen wird. Es wird also in der Regel Meliorationskredit im technischen Sinne nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um einen privatwirtschaftlichen Kreditgeber, hauptsächlich um eine Genossenschaft oder einen Einzelwirt handelt. Andererseits kann Gläubiger eines Meliorationsdarlehens sowohl ein öffentlich-wirtschaftliches als auch ein privatwirtschaftliches Subjekt sein. Praktisch dürften allerdings unter den privatwirtschaftlichen Gläubigern immer die wesentlichste Rolle Banken spielen, schon aus dem Grunde, weil die Unkündbarkeit des Darlehens zu den wichtigsten Bedingungen des rationellen Meliorationskredites gehört.

Was nun die rechtliche Regelung des Meliorationskredites betrifft, so gab und gibt es in verschiedenen europäischen Staaten in der That auch Gesetze, welche mit der einen oder anderen dieser Gläubigerkategorien rechnen. In die ersten Vorbilder für die späteren kredittechnischen Einrichtungen des bankmäßigen Meliorationskredites im Westen Europas wurden durch Normen geschaffen, nach welchen aus besonderen staatlichen Fonds Darlehen zur Ausföhrung bestimmter Meliorationsarten (Drainagen) gewährt wurden. So in England durch 5—6 Vict. c. 89, 9—10 Vict. c. 51, in Frankreich durch G. 17 VII 56. Erst die Wahrnehmung, daß sich das Privatkapital zu Kreditgewährungen der gleichen Art und selbst unter den gleichen wirtschaftspolitisch geforderten Bedingungen bereit finden wird, wenn den bezüglichen Darlehen auch die gleichen Vorteile eingeräumt werden, hat zur Bevorzugung von Banken für diese Art von Kreditgeschäften geführt. Allerdings entsprangen die hierfür besonders bestimmten Banken nicht überall der privaten Unternehmerinitiative.

In Frankreich erfolgte die Übertragung auf eine priv. Bank (den Crédit foncier) im J. 1858, während in England zunächst nur bestimmte Gesellschaften zum Zwecke der Gewährung von besonders bevorrechteten Meliorationsdarlehen gegründet wurden, bis die Vorrechte schließlich (seit 1864) auch jedem Privatgläubiger zugesichert wurden. Der kreditwirtschaftlich wesentlichste von allen rechtlichen Vorteilen, welche einem Meliorationsdarlehen gewährt werden können, besteht in der Durchbrechung des von der Zeitfolge der Entstehung bedingten pfandrechtlichen Prioritätsprinzips zugunsten des Me-

liorationsdarlehens. Art und Umfang sind allerdings in den Gesetzgebungen verschieden. Aber das Motiv aller dieser pfandrechtlichen Bevorzugungen liegt in der Erwägung, daß die mit Erfolg durchgeführte Melioration dem meliorierten Grundstücke eine Ertragssteigerung bzw. Werterhöhung bringe, deren Vorteil den bisherigen Gläubigern unbilligerweise zufiele, wenn der Darleiher, durch dessen Kapital sie hervorgebracht wurde, ihnen nach dem Prinzipie der zeitlichen Priorität im Range nachstehen müßte. Natürlich wird dieser Rangsvorzug abhängig gemacht von der autoritativen Überprüfung des Planes, Überwachung der Ausführung und entsprechenden Erhaltung u. a. England, das überhaupt kein geordnetes Grundbuchwesen besitzt, hat keinen Anstand genommen, die gesetzliche Priorität des Meliorationsdarlehens im weitesten Bereiche der Bodenumeliorationen einzuräumen, während in Frankreich und Deutschland die Gefahr einer Erschütterung der Grundlagen des grundbücherlichen Pfandrechtes eine größere Vorsicht in der Auswahl der Meliorationsarten, welche einer solchen zivilrechtlichen Begünstigung teilhaftig werden, verursacht hat. Zu der Ausführung des Programmes vom J. 1881 entschloß sich Österr., diesen Beispielen zu folgen.

III. Gang der Ausführung des Regierungsprogrammes vom J. 1881. Der durch das G. 30 VI 84, N. 116, eingeführte staatliche Meliorationsfonds (sachlich richtiger: die gesetzliche Festsetzung jährlicher Dotationsbeträge für die Förderung von Unternehmungen zum Schutze des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen und zu Bewässerungen und Entwässerungen) hat in erster Reihe die Gewährung von nicht rückzahlbaren Subventionen zum Zwecke. Darlehensgewährungen sind lediglich vorgezogen: 1. als Eventualität statt der Subvention; an aus Landesmitteln unterstützte Meliorationsunternehmungen, doch hat in der Praxis die Notwendigkeit gleichmäßiger Behandlung die Subvention zur allgemeinen Regel gemacht; sonst 2. als Ausnahme: an Länder und an Wassergenossenschaften, welche Teilschuldverreibungen ausgegeben haben, und zwar nur zu dem Behufe, um ihnen über vorübergehende, durch elementare Ereignisse verursachte Zahlungsschwierigkeiten hinwegzuhelfen. Die eigentliche Sorge um Einrichtungen für rationellen Meliorationskredit wurde den Ländern anempfohlen und erst für den Fall konkreter Ergebnisse in dieser Hinsicht wurden gesetzliche Normen über finanzielle und „vielleicht auch“ zivilrechtliche Begünstigungen in Aussicht gestellt. Dies war kein richtiger Weg, denn die kredittechnischen Einrichtungen, welche zu treffen waren, hätten eben je nach den gesetzlichen Voraussetzungen verschiedene Gestaltungen finden müssen.

Es führten denn auch die alsbald nach der Vorlage des Entwurfes vom J. 1881 in Angriff genommenen Vorbereitungen, so namentlich in Borsarb. (1881) und Steierm., zu keinem Ergebnisse. Die Landesbank für Gal. hatte wohl die Gewährung von Meliorationskrediten in ihr Sta-

tut aufgenommen, allein die näheren Bestimmungen blieben einem hierfür später zu erlassenden Regulative vorbehalten. Erst im Statute der im J. 1889 ins Leben gerufenen „Landesbank des Königreiches Böhmen“ wurden die ersten speziellen Einrichtungen für Meliorationskredit geschaffen, so daß von da an in Österr. Meliorationskredit in dem oben angeführten kreditwirtschaftlichen Sinne bestand, bevor noch die zugesagte rechtliche Regelung eintrat.

Knapp vor Erlassung des G. 6 VII 96 kamen dann zwei neue Landeskreditinstitute zustande, welche, wenn auch in weit beschränkterem Umfange, auch Darlehen zum Zwecke von Meliorationen gewähren. Später folgten diesem letzteren Beispiele noch N. D. und O. D.

IV. Das G. 6 VII 96, N. 144, über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) verdankt sein Entstehen der Wahrnehmung, daß banktechnische Kreditleichterungen zum Zwecke der Meliorationsförderung, wie selbe beispielsweise bei der Landesbank des Königreiches Böhmen eingeführt wurden, lediglich Grundbesitzern zustatten kommen, deren Besitz noch nicht über die bei den Landeskreditinstituten zulässigen Verschuldungsgrenzen belastet ist, den über diese Grenze verschuldeten aber keine Hilfe gewähren. Um dieses Hindernis zu beseitigen, entschloß sich der Gesetzgeber von dem Mittel des privil. Rangese Gebrauch zu machen. Es handelte sich hierbei übrigens nicht um ein dem österr. Rechte völlig fremdes Prinzip, da es ja schon im Reichswassergesetz (§ 23) und im Kommissariatsgesetz (§ 44, Alinea 2) in besonderer Art zur Geltung gebracht wurde, zwar nicht nach Inhalt und Voraussetzung vollkommen gleichartig wie in dem Gesetz von 1896, jedoch aus dem gleichen Titel der Aufwendungen zur Verbesserung von Grundstücken, so daß die beiden eben genannten Gesetze als die eigentlichen Anfänge unseres Meliorationskreditrechtes angesehen werden können. Die Beitragsverbindlichkeiten aus dem Mitgliedsverhältnisse bei einer Wassergenossenschaft haften an dem die Mitgliedschaft bedingenden Grundstücke als Grundlast, ohne daß zu der Entstehung der letzteren erst die grundbücherliche Eintragung nötig ist. Auch ist das Entstehen dieser Grundlast und des privil. Pfandrechtes der dreijährigen Rückstände (unmittelbar hinter den öffentlichen Abgaben) nicht an eine autoritative Feststellung des Überwiegens der Vorteile über die Kosten für das einzelne Grundstück, noch auch die Höhe der Leistungen an ein bestimmtes Maß gebunden. Sinegen ist die Entstehung des Vorzugsrechtes der dreijährigen Rückstände eines nach dem G. 6 VII 96 gewährten Darlehens von der bücherlichen Eintragung unter ausdrücklicher Bezeichnung als „Meliorationsrente“, die bücherliche Eintragung wiederum von dem Zutreffen bestimmter Voraussetzungen abhängig. Was nun diese letzteren betrifft, so sind zunächst die Begünstigungen des Gesetzes auf Entwässerungen beschränkt, weil angenommen wurde, daß in Rücklicht dieser Meliorationsarten die relativ größte Sicherheit in der technischen Vor-

ausberechnung der Kosten und Ertrags erhöhungen bestehe, daher die Gefahr von Benachteiligungen der nachfolgenden Gläubiger verhältnismäßig am geringsten sei. Als Subjekte, zu deren Gunsten die rangsprivilegierte Meliorationsrente eingetragen werden kann, sind lediglich unter öffentlicher Verwaltung stehende Fonds und zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtete Kreditinstitute zugelassen. Die wirtschaftliche Voraussetzung des Darlehens ist ein die Kosten der Ausführung übersteigender Nutzen. Die Höhe des Darlehens darf nicht die Kosten, innerhalb derselben aber das Zehnfache des Katastralreinertrages der Grundstücke zuzüglich der Hälfte des zu erwartenden Wertzuwachses übersteigen. Der Art nach muß das Darlehen von Seiten des Gläubigers unkündbar sein und annuitätsmäßiger Tilgung unterliegen, wobei das Gesetz aber die Maximalhöhe der Verzinsung (4%) und die Minimalhöhe der Amortisationsgrundrate (3%) vorschreibt, was also einer Annuität (Meliorationsrente) von 7% gleichkommt. Es ist lediglich gestattet, daß die Amortisation erst mit dem vierten Jahre beginne. Das Darlehen darf nur zu dem Zwecke der betreffenden Melioration verwendet werden, weshalb die Auszahlung nur an den Eigentümer des zu meliorierenden Grundstückes nach Maßgabe des Fortschritts der Arbeiten erfolgen kann. Diese müssen planmäßig und ohne Verzögerung ausgeführt, die Anlagen in gutem Zustande erhalten werden, was durch eigene Organe überwacht wird. Bei Säumigkeit in der Ausführung oder Vernachlässigung der angemessenen Instandhaltung kann das Gericht die Zwangsverwaltung behufs Vollenbung der Ausführungs- oder Wiederherstellungsarbeiten anordnen. Das Darlehen hat den Charakter einer Grundschuld, für die rückständigen Renten haftet nur das Pfandobjekt. Das Vorrangsrecht der Meliorationsrente beschränkt sich allerdings im Falle der Exekution auf die drei letzten Annuitäten, da indessen das ganze Meliorationsdarlehen, von den etwa schon verfallenen Annuitäten abgesehen, ohne Rücksicht auf die Rangstellung sonstiger Gläubiger von dem Ersteren übernommen werden muß, so ist damit tatsächlich ein Rangsvorzug des Kapitalsrestes selbst gegeben. (Vgl. dagegen § 150 C. D.) Diese ausnahmsweise Bevorzugung ist ferner von dem wirklichen Eintritte der Ertrags- bezw. Wertsteigerung nicht bedingt. Nur wenn es sich bei einer Zwangsversteigerung herausstellt, daß der wirklich erzielte Mehrwert nicht einmal die dreifährigen Rentenrückstände (die dreifache Annuität = 21% der Darlehenssumme) erreicht, wird das Vorzugsrecht auf den tatsächlichen Wertzuwachs beschränkt. Wenn ferner während der Ausführungsarbeiten eingetretene Elementarereignisse den erwarteten Nutzen erheblich schmälern, steht dem Gläubiger gegen halbährige Kündigung der Anspruch auf die Rückerstattung der bereits ausgezahlten Darlehensbeträge zu. In Ansehung dieser letzteren bleibt ihm aber die Priorität bloß in den Grenzen des tatsächlichen Wertzuwachses gewahrt.

Nach mehr als zehnjährigem Bestande des §. 6 VII 96 zeigt es sich, daß es den gewünsch-

ten Erfolg nicht gehabt hat. Wo wassergenossenschaftliche Werke in Frage kamen, oder wo Bewässerungen oder Entwässerungen im Zusammenhang mit Kompositionen vorgenommen wurden, reichten die auf den einschlägigen Gesetzen gegründeten Vorzugsrechte aus. Es ist nicht zu verkennen, daß das Meliorationswesen in den meisten österr. Ländern, selbst soweit es mit den Wasserläufen zusammenhängt, noch nicht jenen Schwung genommen hat, welcher vom Standpunkte des landwirtschaftlichen Fortschritts wünschenswert ist. Es wäre, scheint es, auch ungerechtfertigt, anzunehmen, daß dieser gewünschte Aufschwung nur von der Zugänglichkeit sachlich angemessenen und billigen Kredits abhängig gewesen wäre. Aber soweit Kredit wirklich ein entscheidender Faktor für eine tatkräftige Initiative ist, hat das G. 6 VII 96 die von den Urhebern erhoffte Wirkung nicht gehabt. Daraan mögen trotz der gebotenen zivilrechtlichen Vorteile und der im genannten Gesetze zugesicherten Gebührenerleichterungen vornehmlich die für den Fall des Mißerfolges vorgesehenen Einschränkungen des Vorrangsrechtes ihren maßgebenden Anteil haben. In einzelnen Fällen waren dieselben in der That die Ursache der Ablehnung der Darlehensgesuche von Seiten der angegangenen Landesinstitute. Die Tatsache steht fest, daß laut angestellter Umfrage von den Landesbankinstituten Böhmens, Mährens, Schlesiens und der beiden Steerr. bisher kein Meliorationsdarlehen nach dem Gesetze vom J. 1896 gewährt wurde, in geringem Umfange bei der Landesbank von Gal. (s. unten).

V. Meliorationskredite nach den speziellen Satzungen von Landeskreditinstituten. Am weitesten nach dem Umfange der zu Belehungen statutenmäßig zugelassenen Meliorationsarten, als auch in Bezug auf die kreditwirtschaftliche Anpassung der Darlehensbedingungen geht die „Landesbank des k. u. k. Reiches Böhmen“. Sie stellt keine Beschränkungen auf in Ansehung des kreditfähigen Subjektes (Korporationen, Genossenschaften, Einzelpersonen) und läßt grundsätzlich alle Arten von Meliorationen zu. Demonstrativ werden angeführt: Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und überhaupt Meliorationen von Feldern und Wiesen; Regulierungen von Bächen und Privatflüssen und Anlagen zum Uferschuße gegen Überschwemmungen; Zusammenlegung von Grundstücken und Wegenanlagen, welche zur besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind; Bewaldungen und Urbarmachungen bisher unproduktiven Bodens; Anlage, Erweiterung oder Trockenlegung von Teichen, Trockenlegung von Sümpfen und dazu gehörige Maßnahmen; Errichtung und Erweiterung von Gebäuden zu wirtschaftlichen Zwecken, wie von Getreidelageräumen und von Wohnungen für landwirtschaftliche Arbeiter; Anlage von Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinbergen und Hopfengärten; Wasserwerksanlagen für wirtschaftliche und Haushaltungszwecke; Errichtung von zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Privatbahnen; Errichtung von Wasserstraßen und Brücken, insbesondere behufs Transportes von Feld- und

Waldprodukten; Anlage und Vervollkommnung landwirtschaftlicher Industrieunternehmungen, insofern dieselben ein Zugehör landwirtschaftlicher Realitäten sind.

Die Bestellung einer Hypothek wird in allen Fällen verlangt, in welchen nicht eine wasserrechtliche Genossenschaft Schuldnerin ist. Wo hypothekarische Sicherstellung eintritt, wird die Belohnungsgrenze unter Berücksichtigung des von der Melioration nach sachverständiger Prüfung zu erwartenden Wertzuwachses über das sonst bei Hypothekendarlehen der Landesbanken vorgeschriebene Maß erweitert, und zwar um die Hälfte dieses Zuwachses. Die ganze Darlehenssumme darf den Betrag der wirklichen Kosten der Melioration bezw. den durch eine öffentliche Subvention nicht gedeckten Rest derselben nicht übersteigen.

Der Darlehensgewährung geht die Prüfung der Projekte und Kostenüberschläge sowie der zu erwartenden Ertrags- und Werterhöhung voraus. Die Zuzahlung des Darlehens kann abschnittsweise nach dem Fortgange des Meliorationswertes erfolgen. Der Schuldner muß sich der Kontrolle der planmäßigen Ausführung des genehmigten Meliorationswertes unterwerfen. Die Darlehen werden unkündbar gegen Annuitätstilgung gewährt und zwar nach Wahl der Bank bar oder in verlosbaren Bankverschreibungen, den „Meliorations-schuldcheinen“ der Landesbank. Das Maß der vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen, mit Ausschluß der Amortisationsquote, darf wie bei den Landeshypothekenbanken nicht höher sein als der Zinsfuß der betreffenden Bankobligationen, nur daß ein mäßiger Regiebeitrag erhoben wird. Der Amortisationsplan ist dem Zwecke, zu welchem das Darlehen gewährt wird, anzupassen, d. h. es können die Amortisationsraten je nach der Natur des Falles höher oder niedriger, selbst nach einzelnen Jahren verschieden abgestuft werden, so namentlich für die ersten Jahre nach der Vollendung des Wertes niedriger.

Die Schaffung eines besonderen Typus von Bankverschreibungen (den erwähnten Meliorations-schuldcheinen) entsprang einer zu optimistischen Erwartung in Ansehung des Umfangs der Geschäftsentwicklung dieser Bankabteilung und erwies sich mangels dieser Voraussetzung unpraktisch. Es hätte für den Zweck unkündbarer Geldbeschaffung zu Meliorationsdarlehen der Kommunal-schuldcheinen der Landesbank mitverwendet werden können, wie es in der Tat die Landeskultur-bank der Marktgrafschaft Mähren, die Kommunal-kreditanstalt des Landes Schleien, sodann auch die n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt (in ihrer Kommunal-kreditabteilung) und die Kommunalkreditanstalt des Landes D. O. tut. Die erstgenannte hat zwar, wie die böhm. Landesbank, grundsätzlich alle Meliorationsarten zugelassen (mit einer weniger ins Detail gehenden demonitrativen Auszahlung), da sie jedoch Meliorationsdarlehen, abgesehen von Gemeinden, Straßenausschüssen u. dgl., nur an Wassergenossenschaften zu erteilen befugt ist, stellt sich ihr diesfälliger Aufgabekreis eben wesentlich enger, als der der böhm. Landesbank. Ähnlicher Be-

schränkung in Bezug auf die Schuldnersubjekte unterliegt die schlesische Anstalt, welche auch in sachlicher Richtung ihre Kreditgewährungen auf Grundeigentumschutz gegen Wassergefahr, Wasserlaufregulierungen, dann Ent- und Bewässerungen beschränkt. Die Statuten beider Anstalten enthalten auch nähere, obgleich kredittechnisch nicht so eingehende Bestimmungen über die Höhe des Darlehens (Kosten bezw. deren durch Subvention nicht gedeckter Rest), Projektprüfung, Auszahlungen nach Fortschritt der Arbeiten, Beaufsichtigung der Verwendung des Darlehens und der Erhaltung der fertigen Anlagen usw. In der Beschränkung auf den Zweck und die Schuldnersubjekte stimmen endlich die beiden erwähnten Landesanstalten von N. O. und D. O. mit den beiden vorgenannten überein, ohne jedoch überhaupt weitere einschlägige Sonderbestimmungen im Statute selbst anzuführen, so daß hier die besonderen Darlehensbedingungen von Fall zu Fall im Rahmen der statutenmäßigen Normen über den Kommunalkredit festgesetzt werden.

Für die gal. Landesbank endlich wurde nach Inkrafttreten des G. 6 VII 96 vom L. N. (23 XI 97) ein Regulativ für Bardarlehen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes erlassen mit Vorbehalt eventueller späterer Schaffung besonderer Meliorations-schuldverschreibungen. Im J. 1904 (10 VI) folgte jedoch ein weiteres Regulativ über Investitionsdarlehen auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeiten im Lande (für städtischen Hausbesitz, große und kleinere landwirtschaftliche Besitzungen und industrielle Unternehmungen), welches ausdrücklich (§ 1 B a und C a) auch Darlehen zu Meliorationszwecken vorsieht und zwar sowohl für den Fall, wenn die Erlangung eines Darlehens im Sinne des G. 6 VII 96 mit Schwierigkeiten verbunden, als auch für denjenigen, wenn die Anwendung dieses Gesetzes in Rücksicht der Meliorationsart unzulässig ist. Für die Investitionsdarlehen auf landwirtschaftliche Besitzungen einschließ- lich der für Meliorationen ist die Belohnungsgrenze mit 60 % des Schätzwertes bemessen. Die Durchführung erfolgt in der Art, daß die Kosten der Melioration bezw. Investition einstuweilig durch Wechselkredit beschafft werden, der nach Ausführung der Arbeiten in ein unter Berücksichtigung des bewirkten Mehrwertes bemessenes Hypothekendarlehen konvertiert wird. Endlich wurde in Gal. durch Landtagsbeschluß 14 XI 1905 (bestätigt mit N. G. 20 XII 1906) der L. N. ermächtigt, befristet Förderung von Entwässerungen und Drainagen ein Darlehen bis zu 5,000.000 K. unter der Bedingung aufzunehmen, daß die Zinsen dieses Darlehens vom Staatsärar bestritten werden. Die Kreditaufnahme seitens des L. N. erfolgt im Wege des Kommunalkredites bei der Landesbank, und zwar verteilt auf zehn Jahre zu je 500.000 K. Den Interessenten selbst (Genossenschaften und Einzelnen) werden die Darlehen zinsenlos gegen Abzahlung in zehn Jahren gewährt.

VI. Statistisches über Meliorationsdarlehen der Landeskreditinstitute. Von Seiten der Landesbank des Königreiches Böhmen wurden in der

Zeit von 1890 bis Ende 1907 an Wassergenossenschaften 182 Darlehen im Betrage von 16,835.575 K, an 39 Einzelwirte 39 Darlehen im Betrage von 4,601.600 K gewährt. Von den Darlehen an Wassergenossenschaften wurden 135 im Gesamtbetrage von 13,289.200 K (gegen Annuitätstilgung) zur Deckung der auf die Genossenschaften entfallenden Kostenanteile gegeben, die restlichen 47 (3,546.375 K) wurden zur vorläufigen Vorfretung der auf Subventionen entfallenden Kostenteile kurzfristig gegen Rückzahlung aus den Subventionen bewilligt. Von den Darlehen an Einzelwirte entfielen 15 (4,378.000 K) an Großgrundbesitzer, 24 (223.000 K) an Kleinwirte.

Die Landeskulturbank der Markgrafschaft Mähren hat vom 6. Dezember 1897 bis 21. Dezember 1907 an 68 Genossenschaften im ganzen 2,250.900 K mit 5-, 6-, 7- und mehrprozentiger Annuität dargeliehen. Die schlesische Landesbank hat bisher nur drei Meliorationsdarlehen an Wassergenossenschaften (49.000 K) und zwei an Gemeinden (21.000 K) bewilligt.

Die n.-ö. Landeshypothekenanstalt weist bisher sechs Darlehen an Wassergenossenschaften (390.400 K), drei an Konfuzenzen für Flußherhaltung (123.000 K) aus, nebstdem waren zahlreiche Gemeindecapitalien auch zu verschiedenen Meliorationszwecken aufgenommen worden.

Bei der Landesbank von Gal. wurden auf Grund des G. 6 VII 96 27 Darlehen auf elf Hypotheken im Gesamtbetrage von 123.700 K gewährt (wovon Ende 1907 nur noch neun mit dem Restbetrage per 46.915 K ausstehend waren), Investitionsdarlehen nach dem Regulative von 1904 bisher 19 mit zusammen 1,552.000 K. Von dem staatlich zu verzinsenden Fünfmillionenanlehen wurde 1907 die erste Rate zu 500.000 K bei äußerst lebhafter Nachfrage realisiert.

Literatur.

Bráň: Meliorační úvěr, Prag 1890. Derselbe: Über Meliorationskredit mit besonderer Rücksicht auf Österreich (Auszug aus dem vorstehend genannten Werke B. 3. I. Bd., 2. Heft). Derselbe: Der landwirtschaftliche Hypothekarkredit in Österreich während der letzten 50 Jahre (in Geschichte der österr. Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Wien 1899). Schiff: Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Österreich (Niaszkowskis Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge. I. Bd., 1. Heft). Derselbe: Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen 1898. II. Bd. Derselbe: Grundriß des Agrarrechtes (in Finger-Srankl, Grundriß des österreichischen Rechtes. III. Bd., 4. Abteilung). Leipzig 1903. Eman. Adler: Die Meliorationsdarlehenshypothek (Juristische Vierteljahresschrift. XXXIII. Bd., 1901).

Bráň.

Stellung

f. „Sperweisen“ D, Bd. II, S. 739 ff.

Steuerexekution.

I. Exekution zur Einbringung direkter Steuern. 1. Allgemeines; administrative und gerichtliche Exekution. 2. Kompetenz. 3. Exekutive Mahnung. 4. Mobilarverfändung. 5. Mobilarversteigerung. 6. Mobilarversteigerungsgebühren. 7. Sequestration. 8. Realexekution. 9. Vorrechte der Steuern bei der Realexekution und im Konkurse. 10. Besondere Bestimmungen: a) für Böhmen; b) für Tirol und Vorarlberg; c) für Dalm. 11. Exekutionsvereicherungen. — II. Exekution zur Einbringung der übrigen Steuern und Gebühren. 1. Gebühren; 2. allgemeine Verzehrungssteuer; 3. Verzehrungssteuer von Fleisch; 4. Konsumabgabe von Brauereierzeugnissen; 5. Zollgebühren; 6. Staatsmonopol; 7. Militärtaxe. — III. Befreiung von Steuerforderungen. — IV. Zuschläge. — V. Verhältnis zu Ungarn und zum Anlande. — VI. Statistik.

I. Exekution zur Einbringung direkter Steuern. 1. Allgemeines; administrative und gerichtliche Exekution. Die St. ist durch kein einheitliches Gesetz geregelt. Als allgemeiner Grundsatz gilt jedoch die Bestimmung des Hsfd. 19 I 1784, Z. G. S. 228, daß die Mobilarversteigerung zur Einbringung von „landesfürstlichen Gefällen“ nicht von den Gerichten, sondern unmittelbar von den politischen Behörden zu führen und hiebei „in der Art und in den Fristen“ nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung (gegenwärtig also der G. D. 27 V 96, R. 79) vorzugehen ist. Das administrative Exekutionsverfahren darf nur bei der exekutiven Mahnung, bei der Pfändung, Schätzung und Veräußerung beweglicher körperlicher Sachen (einschließlich solcher verbriefteter Forderungen, deren spezialrechtliche Verfolgbarkeit ausschließlich im Forderungsbriefe selbst gelegen ist, Erl. des F. M. 9 VII 1902, Z. 81495 ex 1901) und bei der Sequestration der Erträge unbeweglicher Güter in Anwendung kommen. Alle sonstigen in der gerichtlichen Exekutionsordnung vorgesehenen Zwangs- und Sicherungsvereicherungen sind im Wege der Gerichte zu veranlassen. Zur Erwirkung der gerichtlichen Exekution genügt die Verbringung eines vom Steueramte ausgestellten, mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Rückstandsausweises. Die gerichtliche Exekution zur Einbringung von Steuerrückständen kann übrigens jederzeit auf alle der Exekution nicht entzogenen Vermögensobjekte des Steuerschuldners geführt werden, ohne daß es des Nachweises vorgängiger Durchführung der politischen Exekution bedürfte (D. G. H. 24 III 69, Z. 2962). Zur Sicherstellung kann ein gerichtliches Pfandrecht selbst noch vor Vorfretung der Steuer „durch Dartung hangender Inquisitionen“ erwirkt werden (Hfd. 15 IX 1786, Z. G. S. 577). Die Vertretung des Anrars bei Sicherung oder Einbringung der direkten Steuern, Gebühren und sonstigen, bezüglich der Einbringung den direkten Steuern gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben im gerichtlichen Wege obliegt den Finanzprokurenaturen; wenn sich aber am Sitze des Exekutionsgerichtes nicht der Amtssitz einer Finanzprokurator

befindet, sind auch die Steuerämter ermächtigt, in Vertretung der Finanzprokuratorat alle nach der Ex. D. 27 V 96, R. 79, zulässigen Exekutionsamtshandlungen einzuleiten und durchzuführen, sowie bei Exekutionen, welche von dritter Seite anhängig gemacht werden, im Interesse des Arzts oder der beteiligten Fonds zu intervenieren. (Ministerialverordnung 18 I 98, R. 28.)

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der administrativen St. sind zerstreut in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen gegeben, welche sich meist auf die Einbringung der direkten Steuern beziehen, aber auch für die Einbringung der übrigen Steuern maßgebend sind. Großenteils wurden diese Gesetze und Verordnungen nur für einzelne Verwaltungsgebiete erlassen, jene für Österr. unter und ob der Enns, Salzburg, Steierm., Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, Kütstentl., Gal. und Bukow. stimmen aber im wesentlichen überein. Es werden daher zunächst die für diese Verwaltungsgebiete geltenden Vorschriften zur Einbringung der direkten Steuern dargestellt. (Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wurde mit den Erl. des F. M. 4 III 78, Z. 2702, 15 und 16 XI 81, Z. 1335 und 11463, 11 IV 91, Z. 31205, den unterstehenden Behörden und Ämtern hinausgegeben; anlässlich des Beginnes der Wirksamkeit der neuen gerichtlichen Ex. D. 27 V 96, R. 79, erjahren diese Vorschriften mit Erl. des F. M. 18 I 98, Z. 58418 ex 1897, wesentliche Änderungen. S. „Die direkten Steuern.“ Zusammenstellung der Vorschriften zur Veräußerung für die Steuerämter. Hof- und Staatsdruckerei 1903. VIII. Abschnitt. Zwangsweise Einbringung der direkten Steuern und der ihnen gleichgehaltenen öffentlichen Abgaben.) Eine systematische Zusammenstellung der Vorschriften über die zwangsweise Einbringung der direkten Steuern“, welche auch die besonderen Vorschriften über die zwangsweise Einbringung der Gebühren und die Vorschriften über das Verhalten der Steuerämter bei den von dritter Seite geführten Realexekutionen enthält, wurde mit Genehmigung des F. M., Erl. 3 V 1907, Z. 95327/06 von der F. L. D. Graz im Jahre 1907 herausgegeben. Injoweit für Böhmen, Dalm., Tirol und Vorarlb. abweichende Bestimmungen gelten, werden dieselben später besprochen.

2. Kompetenz. Die Ausführung und Überwachung der gesetzlichen Maßregeln zur zwangsweisen Einbringung der direkten Steuern steht den Bezirkshauptmannschaften als Exekutionsbehörden 1. Instanz zu (§ 68 des Wirkungskreises der Bezirkämter, § 36 des Wirkungskreises der Kreisbehörden, Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10). In Städten mit eigenem Statut obliegt die Durchführung der Exekution zur Einbringung der direkten Steuern den Gemeinden; für die Besorgung dieses Geschäftes können den Gemeinden die eingehobenen Exekutionsgebühren ganz oder teilweise übertragen werden. Die Staatsverwaltung ist jedoch berechtigt, dieses Geschäft den Gemeinden abzunehmen und durch die eigenen Organe besorgen zu lassen. (Dermalen wird die Steuerezekution in 17 von 33 Städten mit eigenem

Statut durch die Gemeinde besorgt.) Rekurse gegen die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften gehen in 2. Instanz an die Finanzlandesbehörde und in letzter Instanz an das F. M.

3. Exekutive Mahnung. Die Steuer Schuld ist vier Wochen nach dem Einzahlungstermine exekutionsfähig (§ 4 G. 9 III 70, R. 23); Rekurse gegen die Steuervorschreibung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Steueramt hat periodisch, in der Regel vierteljährlich, der Bezirkshauptmannschaft als Exekutionsbehörde ein Verzeichnis der Steuerrückstände vorzulegen, falls nicht wegen besonderer Umstände in einzelnen Fällen die Exekution schon früher einzuleiten ist. Nach Überprüfung des Verzeichnisses erteilt die Bezirkshauptmannschaft dem Steueramte den Auftrag zur Durchführung des Zwangsverfahrens.

Dasselbe beginnt mit der „exekutiven Mahnung“, d. i. der Zustellung eines Mahnzettels, welche in der Regel durch die Steuerezekutoren, wo solche nicht bestellt sind, durch sogenannte „Zivilstrafboten“ oder „Aushilfsexekutoren“ oder auch durch die Post vollzogen wird. Steuerezekutoren sind die ständigen, mit Dienstvertrag ausschließlich zu Exekutionszwecken angestellten Organe, deren Dienstverhältnis durch besondere Normalvorschriften geregelt ist (Erl. des F. M. 27 VII 1902, Z. 52266; i. abbezogene Zusammenstellung „Die direkten Steuern“, ferner N. G. 24 IX 1906 F. M., Z. 70249 u. 22 III 1907, Z. 92778. M.). Zu ihrer Legitimation erhalten sie Zertifikate; in Ausübung ihres Dienstes genießen sie alle Rechte, welche den in § 68 des allgemeinen Str. G. bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen. Für das Dienstverhältnis der „Zivilstrafboten“ oder „Aushilfsexekutoren“ gelten die Bestimmungen der B. des Gesamtministeriums 15 X 1902, R. 200, Erl. des F. M. 16 X 1902, Z. 4140/F. M.

Ganz ausnahmsweise, wenn es die große Zahl der Steuerrückstände und die Haltung der Steuerpflichtigen in einer Gemeinde zweckmäßig erscheinen läßt, kann die Bezirkshauptmannschaft die exekutive Mahnung auch durch Militär vollziehen lassen; die Exekutionsmannschaft stellt den Mahnzettel zu und wird bei dem Steuerschuldner durch längstens 14 Tage einquartiert (Hjfd. 19 I 1784, F. G. S. 228; das Nähere Ministerialverordnungen 30 V 53, R. 101, 25 VI 53, R. 117, 20 VI 55, R. 110).

Als Gebühr für die exekutive Mahnung hat der Exekut., solange die Zahlung nicht erfolgt, für die ersten sieben Tage vom Tage der Zustellung des Mahnzettels je 10 h, für die weiteren sieben Tage je 20 h, im ganzen daher höchstens 2 K 10 h zu zahlen (Ministerialverordnungen 30 V 53, R. 101, 7 XI 58, B. Bl. des F. M. 57). In Gal. und Bukow. beträgt die Gebühr täglich 10 h, von je 100 K des Rückstandes für längstens 14 Tage (Steuerezekutionsordnung für Gal. und Bukow. L. für Gal. 31 ex 1854). Der Mahnzettel enthält die Aufforderung, die rückständigen Steuern binnen 14 Tagen zu berichtigen, und die Androhung weiterer Exekutions Schritte.

4. **Mobiliarpfändung.** Wird der Rückstand binnen 14 Tagen nach Zustellung des Mahnzetfels nicht vollständig berichtet, so ist zur Pfändung der beweglichen Sachen zu schreiten; mit der administrativen Pfändung kann, falls es sich nicht um Gegenstände handelt, welche nach dem Börse- oder Marktpreise aus freier Hand verkauft werden sollen, gleich die Schätzung der gepfändeten Gegenstände verbunden werden.

Das Steueramt beauftragt den Steuerezekutor (Zivilstrafboten, Amtsdienner, ausnahmsweise auch andere von der Bezirkshauptmannschaft bestimmte Organe) mit der Vornahme der Pfändung und eventuellen Schätzung. Das Exekutionsorgan hat sich bei Vornahme der administrativen Exekutionsamtshandlung an die Bestimmungen der §§ 26 bis 32 der gerichtlichen Exekutionsordnung zu halten.

Ausgeschlossen von der Pfändung sind jene Fahrnisse, welche auch der gerichtlichen Mobiliarezekution entzogen sind (Erl. des F. M. 2 XII 1901, B. Bl. 195, §§ 250 — 252 Ex. D.). Einwendungen des Exekuten gegen die Pfändung oder Rechtsansprüche Dritter sind in dem über jeden Pfändungsakt aufzunehmenden Protokolle anzumerken. Näheres über das Verfahren in Erzindierungsfällen im Erl. des F. M. 26 IV 1906, Z. 88850/05). Im Streitfalle sind Privatrechtsansprüche Dritter auf administrativ gepfändete Fahrnisse nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung im gerichtlichen Wege geltend zu machen. Die im administrativen Wege aufgenommenen Pfändungsprotokolle sind sofort dem Exekutionsgerichte, welchem gemäß § 254 Ex. D. die Führung des Pfändungsregisters obliegt, zur Einsichtnahme zu übersenden (Ausnahmen gestattet, wenn der einzubringende Rückstand 20 K nicht übersteigt, Erl. des F. M. 18 X 1905, Z. 68546); die Gerichte sind angewiesen, die Pfändungsprotokolle mit größter Beschleunigung an die Exekutionsbehörden zurückgelangen zu lassen und im Falle einer bereits vorliegenden gerichtlichen Pfändung diesen Umstand im administrativen Pfändungsprotokolle zu vermerken.

Haben auf den gepfändeten Mobilien gerichtliche Vorpfandrechte, so ist die administrative Exekution nicht mehr weiter fortzusetzen, sondern ohne Verzug das gerichtliche Superpfandrecht gemäß § 257 Ex. D. zu erwerben, nach Umständen aber auch gleich der Antrag auf Verkauf im Sinne des § 264 Ex. D. beim Exekutionsgerichte zu stellen. (Erl. des F. M. 18 I 98, Z. 58418/97.)

5. **Mobiliarfleißbietung.** Die Pfändungsprotokolle werden der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt, welche die Fleißbietung anordnet. Die Fleißbietung der gepfändeten Sachen hat im allgemeinen in der in den §§ 268, 270 — 279 Ex. D. vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Doch sind die Exekutionsbehörden berechtigt, auch bei Gegenständen, welche einen Börse- oder Marktpreis haben, die öffentliche Versteigerung mit dem im § 273 Ex. D. vorgesehenen einmaligen Termine sofort anzunehmen, falls zu gewärtigen steht, daß der vorherige Versuch einer freihändigen Veräußerung nicht rechtzeitig zum Ziele führen würde. Wird bei der öffentlichen Versteigerung eines administrativ gepfändeten Gegenstandes das im § 277 Ex. D. vorgesehene geringste Gebot nicht erreicht und kann ein diesem Gebote gleichkommender Erlös auch durch keine anderweitige Verwertung des Pfandobjectes erzielt werden, so hat die Exekutionsbehörde einen neuerlichen Versteigerungstermin für den unverwertet gebliebenen Gegenstand zu bestimmen und ist sodann im weiteren in der bisher bei Fleißbietungen administrativ gepfändeter Sachen beobachteten Weise vorzugehen.

Die Fleißbietung ist unter Leitung des Steuerezekutors und — wenn tunlich — Zugiehung eines Gemeindevertreters zu vollziehen. Die Berichtigung der Steuerforderung samt Exekutionskosten aus dem Fleißbietungserlöse erfolgt ohne gerichtliche Dazwischenkunft; ein etwaiger Überschuß des Fleißbietungserlöses über den Rückstand ist dem Exekuten auszufolgen, bei Bestand gerichtlicher Nachpfandrechte aber bei Gericht zu erlegen.

Die im Exekutionswege eingebrachten Beträge sind zur Deckung derjenigen Rückstände zu verwenden, zu deren Hereinbringung die Exekution eingeleitet wurde. Im übrigen gilt als Regel, daß jede Steuerabstattung, nach Deckung der ausstehenden Verzugszinsen und Exekutionsgebühren, zunächst zur Tilgung der Personalsteuerrückstände, dann erst zur Tilgung der Realsteuerrückstände, innerhalb dieser beiden Kategorien aber zuerst zur Berichtigung der ältesten Rückstände zu verwenden ist (Hbfd. 7 VI 44, Z. 17470, Erl. des F. M. 1 VI 70, B. Bl. 23, 19 V 81, Z. 15623, 6 X 81, Z. 15623, 6 XI 81, Z. 26600, § 4 der Vorschrift IV der Zusammenstellung vom J. 1878).

6. **Mobiliarezekutionsgebühren.** Für die administrative Pfändung und Fleißbietung werden die Exekutionsgebühren vom Exekuten in der Regel nach folgendem Tarife eingehoben:

Bei einem Rückstande	bis auschließl. 10 K		von 10 — 20 K		von 20 — 100 K		von 100 — 200 K		über 200 K	
	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
Für die Vornahme der Pfändung	—	20	—	40	—	80	2	—	4	—
Für die Ausfertigung der Fleißbietungsbedifte	—	10	—	20	—	40	—	60	1	20
Für die Vornahme der Fleißbietung	—	30	—	60	1	—	3	—	6	—

Die Gebühren für Schlichte, Ausrufer usw. werden von Fall zu Fall von der Bezirkshauptmannschaft festgestellt. Wird die Exekution nicht nur zur Einbringung von direkten Steuern, sondern gleichzeitig wegen Rückständen anderer Steuern, Gebühren usw. geführt, so sind die Wohn- und Mobiliarezekutionsgebühren nur einmal aufzurechnen. Wird die Exekution im gerichtlichen Wege geführt, so ist insbesondere auch für die Verfassung von Eingaben, Verrichtung von Tagelohnungen u. dgl. eine Kostenvergütung nach den Ansätzen des Advokatentariess zu beanspruchen. (F. W. 7 XI 1904, Z. 31210.)

7. Sequestration. Bei Erfolglosigkeit der Mobiliarezekution kann nach Ermessen der Exekutionsbehörde die administrative Sequestration der Erträge der dem Steuerschuldner gehörigen Realitäten verfügt werden.

Die administrative Sequestration ist nur dann und insoweit zulässig, als noch keine gerichtliche Zwangsverwaltung eingeleitet ist. Der Verwalter ist in der Regel der gerichtlichen Verwalterliste des betreffenden Gerichtshofprengels (§ 106 Ex. D.) zu entnehmen. Demselben kommt der gleiche Geschäftsfreis zu, wie er bezüglich des gerichtlichen Zwangsverwalters normiert ist. Auch in Bezug auf die Belohnung des Verwalters, die Überwachung seiner Geschäftsführung, die Rechnungslegung usw. haben die Bestimmungen der §§ 109–118 der Exekutionsordnung analoge Anwendung zu finden.

Wird über eine administrativ sequestrierte Liegenschaft nachträglich die gerichtliche Zwangsverwaltung verhängt, so ist die administrative Sequestration sofort einzustellen und der gerichtlichen Zwangsverwaltung im Sinne des § 103 Ex. D. beizutreten. Der administrativ bestellte Verwalter hat dann, falls das Gericht ihn nicht beibehält, sofort Rechnung zu legen, welche von der Exekutionsbehörde an das Gericht zu leisten ist.

8. Realexekution. Die Realexekution, welche in der Regel erst nach fruchtloser Anwendung der übrigen Exekutionsmittel einzuleiten ist, wird im gerichtlichen Wege durchgeführt. Jedes Steueramt hat zur Gewinnung eines Überblickes über die auf Betreiben des Arzars eingeleiteten Realexekutionen einen Realexekutionskataster zu führen. Näheres Erl. des F. W. 25 XI 81, Z. 8949, 17 I 1903, Z. 83319/02.) Zur Durchführung der Realversteigerung hat die Exekutionsbehörde die Ermächtigung der Finanzlandesbehörde einzuholen.

Die mit der Realexekution verbundenen Kosten (bare Auslagen, Idealstempel, § 13 kai. P. 9 II 50, R. 50, Vergütung für Druckorten, sogenanntes Deserwit, für Verfassung und Kopierung der nötigen Schriften) sind der gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen.

9. Vorrechte der Steuern bei der Realexekution und im Konkurse. Die Realsteuern genießen ein gesetzliches Pfandrecht an der steuerpflichtigen Realität (Hj. 15 IV und 16 IX 25, Z. G. E. 2089 und 2132, Hj. 14 IV 40, Z. G. E. 409).

Den öffentlichen Organen, welche zur Beschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern berufen sind, ist im Falle der von einem Dritten beantragten Versteigerung der Liegenschaft vom Gerichte eine Ausfertigung des Exekutionsediktes mit der Aufforderung zuzustellen, in Ansehung der bereits pfandrechtl. sichergestellten Steuern sich gemäß § 171, Absatz 2, Ex. D., über die Art der Berichtigung dieser Steuern zu erklären und überdies spätestens im Versteigerungstermine vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bürgerliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern samt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden, widrigens diese Ansprüche ohne Rücksicht auf das ihnen sonst zustehende Vorrecht erst nach voller Befriedigung des betreibenden Gläubigers aus der Verteilungsmasse berichtigt werden würden (§ 172 Ex. D.). Zur Evidenzhaltung der von dritter Seite eingeleiteten Realexekutionen und der hiebei angemeldeten Steuern dient das Anmeldebuch für Realexekutionen (Erl. des F. W. 15 I 89, Z. 15405/85, 17 I 1903, Z. 83319/02, 18 VII 1903, Z. 36381).

Die aus den letzten drei Jahren vor dem Tage der Erteilung des Zuschlages rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern (und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit mit dem auf die Zeit bis zum Zuschlagstage entfallenden verhältnismäßigen Teilbetrage, E. des D. G. H. 7 IV 1903, Judikatenbuch Nr. 155), die nicht länger als drei Jahre rückständigen Verzugszinsen dieser Steuern sowie die gerichtlich bestimmten Prozess- und Exekutionskosten, die durch Geltendmachung dieser Forderungen entstanden sind, haben ein Vorzugsrecht vor allen Hypothekendarstellungen (§ 216 Ex. D.), ältere Realsteuerrückstände stehen den Hypothekendarstellungen nach oder genießen, falls die Pfandrechtsvormerkung oder Einverleibung erwirkt wurde, den grundbüchertlichen Pfandrechtsrang.

Die Rückstände an allgemeiner Erwerbsteuer und an Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes samt Nebengebühren genießen an den der Unternehmung ausschließlich oder vorwiegend gewidmeten und dazu eigens eingerichteten Realitäten ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten und zwar unbedingt, wenn die Steuerrückstände nicht länger als ein Jahr und sechs Monate, vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung des Pfandobjektes zurückgerechnet, ausstehen; ältere, jedoch nicht länger als drei Jahre von dem gedachten Zeitpunkte zurückreichende Rückstände genießen dieses Vorzugsrecht unter der Voraussetzung, daß der Rückstand längstens binnen einem Jahre nach der Fälligkeit in den öffentlichen Büchern sichergestellt wurde (§ 76 und 123 G. 25 X 96, R. 220).

Über die Vorrechte der von der Liegenschaft zu entrichtenden Abgaben bei gerichtlichen Zwangsverwaltungen s. § 120, Z. 1 und § 124, Z. 2 der Exekutionsordnung.

Im Konkurse, dessen Eröffnung die Fortsetzung der bereits früher eingeleiteten, politischen Mobilienzekution nicht hindert, gehören die Steuern, sofern sie nicht über drei Jahre, vom Tage der Konkursöffnung zurückgerechnet, rückständig sind, in die I. Klasse der Konkursgläubiger, ältere Rückstände in die III. Klasse; Steuern, welche während des Konkurses fällig werden, zählen zu den an erster Stelle zu berücksichtigenden Massekosten. (§§ 13, 28, 29, 31, 42, 43 der Konkursordnung, 25 XII 68, R. 1 ex 1869, Hfd. 3 II 21, Z. G. S. 1737.)

10. Besondere Bestimmungen. a) In Böhmen steht noch die mit dem Erl. des Z. M. 4 XII 58, Z. 49060, genehmigte, von der Finanzlandesdirektion in Prag erlassene provisorische Exekutionsordnung 18 XII 58 in Wirksamkeit (Beilagenblatt der Finanzlandesdirektion Prag zum B. Bl. des Z. M. 14 ex 1858, soweit ihr nicht durch die vorbezogene B. 18 I 98, Z. 58418/97, derogiert ist). Die Exekution beginnt mit der „strafweisen Einmahnung“, d. i. der Zustellung eines „Exekutionsbilletts“ an den Steuer Schuldner gegen Einhebung einer Strafgebühr von 10 h; diese Einmahnung kann nach Ermessen der Bezirkshauptmannschaft gegen Einhebung der doppelten Strafgebühr (20 h) wiederholt werden. Bleibt die einfache Einmahnung erfolglos, so ist die Militärezekution zu verhängen; der Exekut hat den Militärexekuten zu verpflegen und für die ersten sieben Tage der Exekution täglich 10 h, für die weiteren sieben Tage täglich 20 h zu bezahlen; die Militärezekution darf nicht länger als 14 Tage dauern. Tatsächlich kommt jedoch die Militärezekution schon seit Jahren nicht mehr zur Anwendung; statt durch Militärexekuten wird die exekutive Mahnung durch Zivilstrafboten vollzogen (Erl. des Z. M. 31 I 54, Z. 18103, B. Bl. 3 ex 1854; Erl. des Z. M. 14 V 56, Z. 13976). Nach dem Ermessen der Bezirkshauptmannschaft kann auch sofort nach der fruchtlosen einfachen Mahnung mit Übergehung der Militärezekution bzw. der exekutiven Mahnung durch den Zivilstrafboten zur Mobilienpfändung geschritten werden; bezüglich solcher Steuerträger, deren Gesamtschuldigkeit an direkten Steuern jährlich 40 K nicht übersteigt, gilt dies als Regel. Die Pfändung, Schätzung und Feilbietung kann auch vom Gemeindevorsteher geleitet werden.

b) Für Tirol und Vorarlberg gilt die Steuereinhebungs- und Exekutionsordnung 22 IX 22, Pr. G. S. für Tirol und Vorarlb., Bd. IX, Nr. 129; manche Bestimmungen derselben sind infolge der seither vollzogenen Umgestaltung des Verwaltungsorganismus obsolet und durch eine den gegenwärtigen Verwaltungsrichtungen angepaßte Praxis ersetzt. Die Einhebung der Grund-, Hausklassen- und Erwerbsteuer obliegt nach der zitierten Steuereinhebungs- und Exekutionsordnung den Gemeinden (dagegen Erkenntnis des B. G. 21 XII 94, Z. 5011); die übrigen Steuern werden bei den Steuerämtern unmittelbar eingezahlt. Die Gemeinde besorgt die Steuereinhebung in der Regel durch den Gemeindevorstand oder die von ihr bestellten

„Steuerkassiere“; über Beschluß der Gemeindevertretung kann aber die Einhebung dieser Steuern auch einem „kautionierten Einheber“ übertragen werden. Der „kautionierte Einheber“ wird von der Gemeinde durch Vertrag auf drei Jahre bestellt, hat eine Kaution in der Höhe eines Viertels der von ihm in einem Jahre einzuhelenden Steuern zu leisten und die ganze vorgeschriebene (Grund-, Hausklassen- und Erwerb-) Steuer, auch wenn sie von ihm nicht vollständig eingebracht wurde, zum Fälligkeitstermine abzuführen; seine Entlohnung hat höchstens 3% der Steuervorschreibung zu betragen. Besorgt die Gemeinde die Einhebung durch ihren Vorstand oder Steuerkassier, so hat dieselbe, sofern sie nicht trotz des Bestandes eines Rückstandes den vollen Betrag der von ihr einzuhelenden Steuern an das Steueramt abführt, drei Tage nach dem Fälligkeitstermine dem Steueramte die Rückstandsausweise zu überreichen. Das Steueramt legt diesen Rückstandsausweis sowie den Ausweis der Rückstände an jenen Steuern, welche vom Steueramte individuell eingehoben werden, der Bezirkshauptmannschaft vor, welcher, wie in den übrigen Verwaltungsgebieten, die Leitung und Überwachung der St. obliegt.

Die administrativen Exekutionschritte werden in der Regel von dem Amtsdienner (der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes) oder den besonderen von der Bezirkshauptmannschaft bestellten Exekutionsorganen vollzogen. In einer größeren Anzahl von Gemeinden — und zwar nicht nur in Städten mit eigenem Statut — vollzieht aber die Gemeinde bzw. deren Organ die Exekution. Die Militärezekution ist für Tirol und Vorarlb. nicht eingeführt. Der erste Exekutionsschritt ist auch hier die Mahnung. Wird die Steuer nicht binnen acht Tagen nach der Einmahnung berichtigt, so wird die Mobilienpfändung vorgenommen. Dem Steuer Schuldner ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zur Einlösung der Pfandstücke zu gewähren. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist wird die Feilbietung angeordnet; dieselbe ist mindestens 8 Tage vor dem Vollzuge in der Gemeinde kundzumachen. An die Exekutionsorgane der Bezirkshauptmannschaft hat der Exekut folgende Gebühren zu entrichten: für jede Mahnung 20 h, für jede Pfändung und Schätzung 40 h, für jede Feilbietung 60 h; in Orten mit sehr armer Bevölkerung oder bei gleichzeitiger Vornahme mehrerer Exekutionen können diese Gebühren auch mit der Hälfte festgesetzt werden; außerdem ist nach Umständen, insbesondere wenn die Exekution in entfernteren Orten vollzogen wird, an den Exekutor eine Ganggebühr zu entrichten, deren Höhe von der Bezirkshauptmannschaft bestimmt wird, die aber 30 h per Myriameter nicht übersteigen darf (Erl. des Z. M. 11 VI 82, Z. 8292). Wenn die Exekution von den Gemeinden vollzogen wird, so sind die Exekutionsgebühren an deren Organe zu entrichten; die Exekutionsgebühren der Gemeinden sind nicht einheitlich festgesetzt. Wird die Einhebung der Grund-, Hausklassen- und Erwerbsteuer einem „kautionierten Einheber“ übertragen, so verfallen jene Steuerpflichtigen, welche ihre Steuergebühr zur Verfall-

zeit nicht vollständig berichtigen, in eine Strafe von 5% ihres Rückstandes zugunsten des Einhebers; muß zur Vornahme der Pfändung geschritten werden, so haben sie weitere 3% des Rückstandes und im Falle der Feilbietung noch 2% des Rückstandes an den Einheber zu entrichten.

c) In Dalmatien steht die mit der Gubernialverordnung 8 II 31, Z. 2575, Pr. G. S. 21 ex 1831, eingeführte Exekutionsordnung (Regolamento di procedura per la riscossione delle contribuzioni erariali) in Kraft; auch diese ist aber teilweise obsolet und durch die Praxis ergänzt. Es ist zu unterscheiden, ob die Steuerträger in Städten und Märkten oder auf dem Lande (in Dörfern) wohnen. Die Steuerträger in Städten und Märkten werden nach Fälligkeit der Steuer vom Steueramte mittels eines Mahnzettels aufgefordert, den Steuerrückstand binnen acht Tagen zu berichtigen; die Zustellung besorgt der Amts- oder Gemeindebdiener. Für diese Mahnung ist bei einem Rückstande von weniger als 20 K eine Gebühr von 10 h, bei höheren Rückständen eine solche von 20 h zu entrichten. Nach fruchtlosem Ablauf der achttägigen Frist wird über Anordnung der Bezirkshauptmannschaft bei dem Steuerschuldner ein Strafbote (und zwar ein Soldat, in Orten, wo Militär nicht zur Verfügung steht, ein Pandur oder Gemeindepolizeidiener) durch längstens drei Tage eingelegt. Der Exekut hat für jeden der drei Exekutionstage eine Gebühr von 10 h zu zahlen. Von der Einlegung des Strafboten kann jedoch auch Umgang genommen und sofort zur exekutiven Mobiliarpfändung geschritten werden (Erl. des F. M. 2 IV 92, Z. 22606). Die Pfändung ist vom Steueramts- oder Gemeindebdiener in Anwesenheit eines Beiraters der Gemeinde zu vollziehen. Die Pfändungsgebühr beträgt 70 h, die Gebühr für eine etwaige Transfizierung 10 h; Pfändstüde, welche nicht transfiziert werden, können der Aufsicht eines „Sequesters“ anvertraut werden; der Sequester erhält hierfür täglich 20 h. Zehn Tage nach der Pfändung fertigt das Steueramt das Feilbietungsbedikt aus, legt dasselbe der Bezirkshauptmannschaft zur Vidierung vor und macht es am Amts- und Wohnorte des Steuerschuldners mindestens drei Tage vor der Feilbietung kund. Die Feilbietung wird von einem Organe der Bezirkshauptmannschaft oder des Steueramtes geleitet; vor der Feilbietung ist unter Zuziehung von Schätzleuten der Ausrufspreis zu bestimmen; wird beim ersten Termine ein Anbot in der Höhe des Schätzwertes nicht erzielt, so ist die Feilbietung bei einem zweiten und dritten Termine fortzusetzen und das Pfand erst beim dritten Termine unter dem Schätzwerte zu veräußern; die Feilbietungsgebühr beträgt 35 h. Gegen Steuerträger auf dem Lande entfällt die individuelle Mahnung und die Einlegung von Strafboten. Dem Pfarrer jeder Dorfgemeinde wird nach Fälligkeit der Steuer ein Rückstandsverzeichnis zugesandt und dieses Verzeichnis wird am nächsten Sonntag vom Pfarrer in der Kirche mit der Mahnung zur Einzahlung verlesen. Acht Tage nach dieser generellen Mah-

nung kann die Mobiliarexekution eingeleitet werden, welche auf dem Lande in gleicher Weise wie in den Städten und Märkten vollzogen wird; auf dem Lande beträgt jedoch die Pfändungsgebühr nur 20 h, die Feilbietungsgebühr nur 17 h. Die Exekutionsgebühren fallen den Exekutionsorganen zu, dürfen aber nicht von diesen selbst eingehoben werden. Führt die Mobiliarexekution nicht zur Deckung des Rückstandes oder wohnt der Kontribuent nicht dort, wo er steuerpflichtig ist, so können die Miet- oder Pachtzinse von den Realitäten des Steuerschuldners im administrativen Wege sequestriert werden; gegen Mieter oder Pächter, welche mit dem Zinse rückständig sind, kann zur Einbringung des sequestrierten Zinnes mit denselben Zwangsmitteln vorgegangen werden, wie gegen den Steuerschuldner selbst.

11. Exekutionserleichterungen. Bei Rückständen, die den Betrag von 1 K nicht erreichen, wird eine Mahngebühr nicht eingehoben (Erl. des F. M. 11 VI 1904, Z. 30854). Für Steuerschuldner, deren Gesamtjahrsschuldigkeit an direkten Steuern 40 K (in einzelnen Verwaltungsgebieten 20 K) nicht übersteigt, gelten besondere Exekutionserleichterungen. Die Mahngebühr beträgt höchstens 20 h; die Mobiliarexekution ist in der Regel nur zweimal, in besonders rücksichtswürdigen Fällen nur einmal im Jahre einzuleiten; die Gebühren für Mobiliarpfändung und Feilbietung sind nur in der halben Höhe des tarifmäßigen Betrages einzuhoben. Bei Realexekutionsführung wegen Steuerrückständen, welche samt Fondszuschlägen 40 K nicht übersteigen, ist der Anspruch auf Deerviten und Druckortvergütung fallen zu lassen (Erl. des F. M. 22 XI 95, Z. 51374).

II. Exekution zur Einbringung der übrigen Steuern und Gebühren. Nach den gleichen Grundsätzen wie die direkten Steuern sind auch alle übrigen Steuern und Gebühren einzubringen (Gebühren, faif. P. 9 II 50, R. 50, § 7; Taxen, faif. P. 27 I 40, Z. G. S. 404, § 227; Effektenumschsteuer, G. 18 IX 92, R. 172, § 28; Verbrauchsstempel, faif. P. 6 IX 50, R. 345, § 6; allgemeine Verzehrungssteuer, Hftb. 27 XII 31, P. G. S. 82, § 1; Biersteuer, faif. W. 17 VII 99, R. 120, I. Teil, § 4; Fleischsteuer, G. 16 VI 77, R. 60, § 13; Verbrauchssteuer von Mineralöl, G. 26 V 82, R. 55, § 24, und Erl. des F. M. 23 VI 82, R. 78, § 14, Punkt 2, Minea 1; Branntweinsteuer, G. 20 VI 88, R. 95, § 11; Zuckerversteuer, G. 20 VI 88, R. 97, § 11; Militäraxe, G. 10 II 1907, R. 30, § 935, und Ministerialverordnung 19 VIII 1907, R. 211, art. 24; Zollgebühr, Hftb. 16 V 45, Z. 6345). jene Behörde, welcher die Verwaltung des bezüglichen Abgabenzweiges obliegt, wendet sich von Fall zu Fall an die politische Behörde mit dem Ersuchen um exekutive Einbringung der Rückstände. Im Konkurse genießen sie die gleichen Vorrechte wie die direkten Steuern.

1. Gebühren von Vermögensübertragungen hatten auf der Sache, welche den Gegenstand der Übertragung ausmacht und gehen allen aus Pri-

vatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; die Gebühr von der Eintragung in öffentliche Bücher haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen Rechte und geht auf denselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor (kajf. P. 9 II 50, R. 50, § 72); das Vorrecht vor den Privatpfandrechten erlischt nach drei Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages von dem Gebührenpflichtigen hätte berichtet werden sollen; diese Verzehrung des Vorrechtes wird durch die Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Einbringung der Gebühr unterbrochen (B. des F. R. 3 V 50, R. 181); die Verwahrungsgebühr für gerichtliche Depositen genießt ein gesetzliches Pfandrecht auf den verwahrten Gegenstand, welches allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vorgeht (kajf. P. 26 I 53, R. 18, § 14).

2. Wird die „allgemeine Verzehrungssteuer“ (G. 25 V 29, P. G. S. 82) im Wege der Verpachtung eingehoben und hat der Pächter von einem Kontribuenten eine rüchständige Abfindungsrate zu fordern, so ist auf Verlangen des Pächters auch zur Einbringung dieses Rückstandes administrative Exekution zu führen und der eingebrachte Betrag an den Pächter abzuführen (§ 29, l. c.); bleibt der Pächter seinerseits mit der Zahlung des Pachtzinsrückstandes im Rückstande, so kann dieser Pachtzinsrückstand, sofern derselbe nicht durch die ohne gerichtliche Intervention erfolgende Einziehung der Kaution des Pächters gedeckt wird (§ 30 l. c.), im Wege der administrativen Exekution eingetrieben werden; die Kompensation von Abfindungspauschalen und Pachtzinsrückständen mit Gegenforderungen an den Pächter oder das Arraz ist unzulässig (Hjfd. 2 IV 33, P. G. S. 51).

3. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die „Verzehrungssteuer von Fleisch außerhalb den für die Verzehrungssteuereinkommen als geschlossenen Orten“ (G. 16 VI 77, R. 60, § 13, 18, 19); Abfindungsgesellschaften werden hinsichtlich der Einbringung der Rückstände im wesentlichen wie Pächter behandelt (§ 18 l. c.).

4. Die Konsumabgabe von Branntwein haftet auf demselben, so lange der Branntwein nicht in den freien Verkehr übergegangen ist, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Forderungen vor. Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Konsumabgabe nicht verpflichtet ist, kann das Pfandrecht auf den Branntwein geltend gemacht werden, wenn der Dritte den Branntwein im Namen und Vorteil des Abgabepflichtigen in Gewahrsam hat, wenn der Abgabepflichtige zur Rückforderung des Branntweines mit der Eigentumsklage berechtigt ist, endlich wenn er bei Erwerbung des Eigentumes oder Pfandrechtes an dem Branntwein wußte oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde (G. 20 VI 88, R. 95, § 17—20).

Die gleichen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von den Zuckerezeugnissen (G. 20 VI 88, R. 97, § 6—9).

5. Zollgebühren haften auf den zu verzollenden Waren mit dem Vorrang vor allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen, solange sich das Zollgut auf dem Wege von der Zolllinie zum Zollamte, auf dem Umschlage, in der amtlichen Niederlage oder unter amtlichem Verschlusse befindet. Solche Waren, die ohne Verzollung in den freien Verkehr getreten sind, haften im allgemeinen für die unrichtigten Zollgebühren nur insofern, als sie sich im Besitze einer zollpflichtigen Person befinden oder von einem Dritten im Namen des Zollpflichtigen verwahrt werden; gegen den nicht zollpflichtigen Besitzer kann diese Haftung geltend gemacht werden, wenn der Zollpflichtige berechtigt ist, die Ware mit der Eigentumsklage zurückzufordern, oder wenn der Besitzer bei der Erwerbung des Eigentumes oder Pfandrechtes an der Ware gegründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, daß die Ware unverzollt sei, oder wenn ein Gewerbetreibender eine Ware, deren Verzehrung durch die Zollvorschriften verboten ist, ungeachtet der Kenntnis dieses Umstandes an sich brachte (B. R. D. 11 VI 35, P. G. S. 113, § 200, 203—205).

6. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopols, welche aus dem Auslande bezogen werden (§ 446 l. c.). Die Verbrauchsabgabe von den Gegenständen eines Staatsmonopols, welche im Inlande erzeugt, zu erzeugen begonnen oder jemandem zur Bereitung für Rechnung des Staatsgefälles übergeben wurden, haftet auf denselben, so lange sie sich bei demjenigen, der sie erzeugt, oder in den Niederlagen des Staatsgefälles oder desjenigen, welcher für Rechnung des Staates den Verkauf besorgt, oder unter amtlichem Verschlusse befinden (§ 447 l. c.); dieses Pfandrecht geht allen privatrechtlichen Forderungen vor und kann bei Gegenständen des vollständig ausgeübten Monopols auch gegen jenen Besitzer geltend gemacht werden, welcher diese Gegenstände nicht von einer mit der Befugnis zum Verkaufe von Seite der Gefällesbehörde beteiligten Person an sich brachte (§ 452 l. c.). Bei Gegenständen des nicht vollständig ausgeübten Staatsmonopols kann das Pfandrecht gegen den Dritten geltend gemacht werden kann, wenn er die Sache im Namen des Abgabepflichtigen in Gewahrsam hat, wenn die Sache mit der Eigentumsklage von dem Abgabepflichtigen zurückgefordert werden kann, wenn er bei Erwerbung des Eigentumes oder Pfandrechtes gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung oder der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden sei (§ 453 l. c.).

7. Rückständige Militärtaxen sind nach Tunlichkeit unter einem mit den etwa rückständigen Steuern und Gebühren einzumahnen und weiter einzutreiben. Im administrativen Exekutionsverfahren gegen die Taxpflichtigen der drei untersten Tarifklassen werden die Mahngebühren nur bis zum

Höchstbeträge von 20 h, die Pfändungsgebühren nur mit der Hälfte des tarifmäßigen Betrages eingehoben; gegen diese Taxpflichtigen kann in der Regel nach fruchtloser Durchführung der administrativen Exekution von einer gerichtlichen Exekutionsführung (zur Lohnneinantwortung u. dgl.) ganz ganz abgesehen werden (Erl. des F. W. 15 III 90, Z. 7705). Beträgt der einzubringende Taxrückstand weniger als 2 K., so ist eine Mahngebühr nicht einzuheben (Erl. des F. W. 19 V 1905, Z. 29140).

III. **Rezeption von Steuerforderungen.** Die Abtretung von Forderungen an direkten Steuern und Gebühren, für welche das Pfandrecht an einer unbeweglichen Sache in die öffentlichen Bücher eingetragen wurde, an dritte Personen, die im Grunde der § 462 oder 1422 a. b. G. B. die Einlösung derselben in Anspruch nehmen, ist unter der Beschränkung zulässig, daß die Abtretung nur mit dem der Forderung nach der bürgerlichen Eintragung zukommenden Range, sohin mit Ausschluß des gesetzlichen Vorzugsrechtes, und ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit erfolge (Erl. des F. W. 20 VI 82, Z. 18129). Vgl. auch Art. „Rezeption von Steuer- und Gebührenforderungen“.

IV. **Zuschläge.** Landes-, Bezirks- und Gemeinbezugszuschläge zu den l. f. Steuern sowie Handelskammerbeiträge sind durch dieselben Organe und Mittel einzubringen, wie die Steuern selbst, und genießen bei der gerichtlichen Einbringung die gleichen Vorrechte wie die direkten Steuern (Hfd. 4 I 36, Z. G. S. 113; Gem. D., Landesgesetze über Schulanlagen, G. 29 VI 68, R. 85). Vgl. auch Art. „Zuschläge“.

V. **Verhältnis zu Ungarn und zum Auslande.** Die wechselseitige Einbringung von Steuern in Osterreich und Ungarn ist gesetzlich nicht besonders geregelt. Nach der herrschenden reziproken Praxis werden aber österr. Steuer- und Gebührenrückstände in Ungarn über Ersuchen der österr. an die ungar. Finanzbehörden und Ämter und umgekehrt ungar. Steuern in Osterreich über Ersuchen der ungar. an die österr. Finanzbehörden und Ämter im administrativen Exekutionswege ohne Anspruch auf Exekutionskostenersatz eingebracht (Erl. des F. W. 25 XII 71, Z. 34108, und 24 II 1903, Z. 74695, B. Bl. des F. W. Nr. 74 ex 1871 und 37 ex 1903) und auch beiderseits von den Gerichten des einen Reichsteiles die Steuer- und Gebührenrückstandsangelegenheiten der Finanzbehörden und Ämter des anderen Reichsteiles als gültige Exekutionsmittel anerkannt. Auch in Konkursfällen herrscht die Praxis der gleichmäßigen Behandlung der beiderseitigen Steuer- und Gebührenrückstände. Die gerichtliche Vertretung des ungar. Krates in Osterreich obliegt den Finanzprokuratoren und umgekehrt jene des österr. Krates in Ungarn dem Causarum-Regalium-Direktorat (B. des F. W. 2 X 68, R. 135; Erl. des F. W. 15 VIII 88, Z. 18928).

Im Auslande ist die zwangsweise Einbringung von österr. Steuern (wie umgekehrt die zwangsweise Einbringung ausländischer Steuern

in Osterreich) in der Regel ausgeschlossen. Die Einbringungsmaßnahmen im Auslande beschränken sich auf die Zustellung der Steuer- und Gebührennoten und die Empfangnahme der von den Parteien freiwillig eingezahlten Abgaben durch die österr.-ungar. Gesandtschaften und Konsularämter (B. des F. W. 24 VI 60, R. 159; B. 19 III 71 B. Bl. des F. W. 11). Betreffend die ausnahmsweise Zulässigkeit der Einbringung österr. Gerichtsgebühren im Auslande und ausländischer Gerichtsgebühren in Osterreich im ordentlichen Rechtswege vgl. Hfd. 17 V 1792, Z. G. S. 16, B. 11 VI 95, Beilage 12 zum B. Bl. des F. W. und Juristische Blätter ex 1894, Beilage 20.

VI. **Statistik.** Im J. 1906 wurden zur Einbringung von Steuern vollzogen: 8,908.492 Mahnungen, 2,596.801 Mobilisarpfändungen, 119.457 Mobilisarselbsteuerungen, 3273 Sequestrationen, 410 Realfeilbietungen. Die vom Krat im J. 1906 eingehobenen Exekutionsgebühren betragen 2,183.165 K., die Exekutionskosten bezifferten sich auf 2,343.825 K.

Wim mer.

Steuer- und Zolkkredit.

Sinnsächlich der Stundung der Einzahlung fällig gewordener, aber tatsächlich im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zur Verichtigung gelangender Abgabebeträge besteht keine allgemeine Vorschrift, sondern es finden sich hierfür bei den einzelnen Abgabebarten Bestimmungen, die die Abgabeborgung ganz individuell regeln.

Die größte Rolle spielt die Steuerborgung auf dem Gebiete der Bier-, Branntwein-, Zucker- und Mineralölbesteuerung sowie als „Zolkkredit“. Bei den genannten vier Verzehrungssteuergattungen ist die Borgung durch nachfolgende Bestimmungen geregelt: Sinnsächlich der Biersteuer durch den § 22 des I. Teiles der kais. B. 17 VII 99, R. 120, sowie den § 11 des Erl. des F. W. 21 VII 99, R. 129; sinnsächlich der Branntweinsteuer durch den II. Teil der bezogenen kais. Verordnung, wodurch § 79 des G. 20 VI 88, R. 95, abgeändert wurde, bezw. den § 32 des Erl. des F. W. 21 VII 99, R. 130; sinnsächlich der Zuckersteuer durch den IV. Teil der bezogenen kais. Verordnung sowie durch § 6 des G. 31 I 1903, R. 26, wodurch § 40 des G. 20 VI 88, R. 97, abgeändert wurde, bezw. den § 21 des Erl. des F. W. 29 VIII 1903, R. 176, und schließlich sinnsächlich der Mineralölsteuer durch § 24 des G. 26 V 82, R. 55, bezw. § 12, II. Teil des Erl. des F. W. 9 VII 1903, R. 143.

Gleichartig wird bei allen diesen Steuergattungen bestimmt, daß um die Borgungsbewilligung bei der zuständigen Finanzbehörde 1. Instanz einzuschreiten ist, und die Borgung nur solchen Unternehmern, welche das Vertrauen der Finanzverwaltung genießen und nur gegen genügende Sicherstellung bewilligt wird. Ausschließungsgründe sind: Bestrafung wegen eines aus Gewinnucht begangenen Verbrechen, Vergehens oder einer betrar-

tigen Übertretung, dann wegen Schleichhandels oder gewisser schwerer Gefälligkeitsübertretungen, Konfiskation.

Die Sicherstellung kann geleistet werden: 1. durch die Widmung und den Erlag bestimmter Wertpapiere; 2. durch Hypothekendarlehen; 3. durch Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstituten und 4. durch persönliche Bürgschaft.

Die Borgungsbewilligung wird für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung erteilt und geht für den Rest der Betriebsperiode verloren, wenn die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet werden. Auch kann in diesem Falle die Bewilligung für die nächste Periode gänzlich verweigert werden. Für sämtliche noch ausstehende geborgte Beträge sind vom Tage der Fälligkeit bezw. des Verlustes der Borgungsbewilligung Verzugszinsen von 5% (G. 15 V 85, R. 77; bei Mineralölsteuervorgung 6% nach § 24 des oben zitierten G. 26 V 82, R. 55) zu entrichten.

Die wesentlichsten weiteren, für jede einzelne Verzehrungssteuergattung individuellen Bestimmungen sind: Die Borgung der Biersteuer wird jenen Bierzeugern, welche die Bierzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von 1200 K erreicht, für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung, und zwar bei Bierwürzen unter 11 Saccharometergraden auf drei Monate und bei Bierwürzen von mindestens 11 Saccharometergraden auf sechs Monate gewährt. Von dem im G. 26 VI 68, R. 73, der Finanzverwaltung eingeräumten Rechte, für die geborgte Abgabe von dem Steuerpflichtigen ein Wechselatzept zu verlangen, wird bei jenen Bierzeugern Gebrauch gemacht, deren Steuervorgung im Laufe eines Monats durchschnittlich die Summe von 2000 K erreicht oder überschreitet.

Eine besondere, hieher gehörige Begünstigung ist durch die faß. Entschließung 5 IV 33 den Brauereien in D. O. und Salzburg eingeräumt worden; denselben wurde hiedurch nämlich gestattet, für das Unterzeugbier, welches sie in den Monaten Oktober bis einschließend März erzeugen, die Verzehrungssteuer nur zu einem Sechstel gleich bei der Fälligerwerb, im übrigen aber in fünf gleichen Monatsraten einzuzahlen, ohne daß hiefür eine Sicherstellung zu leisten ist.

Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von 1200 K erreicht, wird gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes bezw. steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe und, im Falle mit der Branntweinerzeugung auch die Preßhefeerzeugung verbunden ist, auch die Preßhefeabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine zu leisten. Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate

wird gewährt: den Übernehmern von Branntwein, worauf die Konsumabgabe haftet, wenn die jährliche Konsumabgabe mindestens 10.000 K erreicht, den Unternehmern eines Branntweinfreilagers und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Konsumabgabe unterliegt und deren Abgabeschuldigkeit innerhalb einer Betriebsperiode mindestens 1200 K erreicht, und zwar ohne Unterschied in der Weise, daß die während je eines Monats bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monats nach Ablauf des Monats, in welchem dieselben fällig geworden waren, einzuzahlen sind. Liqueurfabrikanten wird die Borgung auf die Dauer von zwölf Monaten zugeteilt, während für die von Brennereien, welche der Konsumabgabe unterliegen, eventuell zu entrichtende Preßhefeabgabe eine sechsmonatliche Borgung bewilligt wird.

Die Ausstellung eines Wechselatzeptes wird von dem Steuerpflichtigen dann verlangt, wenn die während je eines Monats bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge zusammen 10.000 K erreichen oder überschreiten.

Die Borgung der Zuckerverbrauchsabgabe wird dem Unternehmer einer Zuckerverarbeitungsstätte oder eines Freilagers in der Weise gewährt, daß die während je eines Kalendermonates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Kalendermonates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Juli und, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, an dem nächsten Werktag auf einmal einzuzahlen sind. Hinsichtlich der Ausstellung eines Wechselatzeptes sind die Bestimmungen analog wie hinsichtlich der Branntweinsteuer.

Auch den Unternehmern von Mineralölraffinerien wird die Borgung der Verbrauchssteuer in gleicher Weise, wie dies hinsichtlich der Zuckerverbrauchsabgabe bestimmt ist (sechsmonatlich), gewährt. Die Ausstellung von Wechselatzepten wird bei dieser Steuerzahlung nicht gefordert. Doch steht es den Parteien frei, die geborgten Mineralölverbrauchssteuerbeträge nach Ablauf jedes Monats durch Einbezug von Wechselatzepten zu decken (G. des F. M. 9 VII 1907, R. 163).

Was die „Zollkreditierung“ anbelangt, so ist dieselbe durch Art. XVIII des Zolltarifgesetzes 13 II 1906, R. 20, bezw. § 20 der Durchführungsvorschrift zu demselben 20 II 1906, R. 22, geregelt, welche letzterer Paragraph ausdrücklich bestimmt, daß hinsichtlich der Bewilligung der Zollkreditierung die Bestimmungen des Erl. des F. M. 15 I 62, R. 6, sinngemäß in Geltung bleiben. Nach diesen Bestimmungen können über Ansuchen der Parteien (Ausschließungsgründe analog wie bei der Verzehrungssteuervorgung) und gegen entsprechende Sicherstellung (Depotierung sicherer Wertpapiere, Einräumung von Hypotheken, Solidarhaftungserklärungen von wenigstens zwei akkreditierten Firmen [Kaufleuten oder Fabrikanten] des Handelskammerbezirktes) die Zoll- und

Nebengebühren mit Einschluß der Verzehrungssteuern, Lizenzgebühren, Zoll- und Verzehrungssteuerzuschläge gegen eine jeweilig von den beiderseitigen F. M. einvernehmlich festzustellende Verzinsung (bis auf weiteres 2 von 100) bis auf sechs Monate kreditiert werden.

Der bei einem einzelnen Warenbezuge zu kreditierende Gebührenbetrag muß stets mindestens die Höhe von 100 K erreichen. Werden kreditierte Beträge nicht vor Ablauf der bestimmten Frist eingezahlt, so hat der Kreditinhaber sowohl die etwaigen Einbringungskosten als auch neben den 2 % Kreditzinsen 5 % ige Verzugszinsen zu vergüten.

Bei den direkten Steuern und den Gebühren findet sich die Institution der „Steuerborgung“ überhaupt nicht, sondern kann nur von einer „Zufrihung“ gesprochen werden.

So normiert hinsichtlich der direkten Steuern der § 4 des G. 9 III 70, R. 23, daß ein Zwangsverfahren zur Einbringung fälliger Steuerschuldigkeiten erst nach Ablauf von vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin einzutreten hat, „wenn nicht ein Gesuch um Steuernachlaß oder Nachwirkung vorliegt und von der politischen Behörde für gesetzlich begründet erkannt wird“.

Verzugszinsen dagegen sind nach § 1 des zitierten Gesetzes von dem auf den festgesetzten Einzahlungstermine nächstfolgenden Tage an in dem Falle zu entrichten, wenn die direkten Steuern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der in den einzelnen Kronländern für jede Steuerzahlung anzuberaumten Fälligkeitstermin eingezahlt werden, vorausgesetzt, daß die jährliche Steuerschuldigkeit in der betreffenden Steuergattung 100 K übersteigt. Die Höhe der Verzugszinsen ist durch das G. 23 I 92, R. 26, mit 2 1/2 h für je 200 K und jeden Tag fixiert.

Die Bestimmungen der eben zitierten Gesetze haben gemäß § 233 des G. 25 X 96, R. 220 (Personalsteuergesetz) auch auf alle in diesem Gesetze geregelten Steuern sinngemäße Anwendung zu finden. Eine Bewilligung von Steuerzustrifungen liegt lediglich im freien Ermessen der Finanzverwaltung.

Was schließlich die Gebühren anbelangt, so können Zufrihungen nur gewährt werden, wenn es sich um unmittelbar, sei es über eine diesbezügliche Vorschreibung oder ohne eine solche im Sinne des § 28 des k. f. P. 9 II 50, R. 50, einzuzahlende Gebühren handelt. Hinsichtlich dieser Gebühren bestimmt § 60 k. f. P. 9 II 50, R. 50, daß die Exekutionsmaßregeln dann einzutreten haben, wenn die vorgeschriebenen Beträge nicht innerhalb dreißig Tagen nach der Intimation der Zahlungsaufträge eingezahlt werden. Gleichzeitig beginnt auch die Verpflichtung zur Einzahlung von 5 % Verzugszinsen (B. des F. M. 6 IV 56, R. 50, bezw. Art. II des G. 23 I 92, R. 26). Doch ist die Finanzverwaltung auch hier berechtigt, nach ihrem freien Ermessen Zahlungsfristen zu bewilligen, in welchem Falle gleichfalls Verzugszinsen zu entrichten sind (G. 29 II 64, R. 20).

Pipik.

Steuerzuschläge

f. „Zuschläge“.

Stiftungen.

I. Begriff und Einteilung. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Verwaltungsrechtliche Stellung. — IV. Enthebung. — V. Die Wirksamkeit im allgemeinen. — VI. Die Studienstiftungen insbesondere. — VII. Abänderung und Aufhebung der Stiftung.

I. Begriff und Einteilung. Der Begriff Stiftung wird in verschiedenem Sinne angewendet: so einerseits für den Akt, durch welchen ein Stiftungsgebilde in das Leben gerufen wird, St. im subjektiven Sinne, andererseits für dieses Gebilde selbst, St. im objektiven Sinne (B. G. 2 V 94, Budwinski 7879). Ferner wird unter St. sowohl die dauernde Vermögenszuwendung an eine schon bestehende, besonders juristische Person zu bestimmten Zwecken, als auch die Schaffung eines selbständigen Rechtsobjektes durch Vermögenswidmung verstanden und demgemäß die St. im weiteren Sinne, uneigentliche St. und die St. im engeren Sinne, eigentliche St. unterschieden (vgl. B. G. 16 XI 1906, B. 4769 [A]). Für das Verwaltungsrecht ist vorzüglich die letztere Art, also die St. als juristische Person, von Bedeutung, und dasselbe versteht unter St. eine juristische Person anstattlichen Charakters, welche einen ihr von dritter Seite gesetzten, gemeinnützigen Zweck mittels eines für denselben gewidmeten Vermögens durchzuführen hat. Die St. ist eine juristische Person anstattlichen Charakters, nicht aber notwendigerweise eine Anstalt. Die letztere erheischt einen Apparat äußerer Einrichtungen, welcher bei der St. nicht immer vorhanden ist, so z. B. bei den meisten Stipendienstiftungen; andererseits hat nicht jede Anstalt eigene Persönlichkeit, sondern kann im Eigentume anderer Personen stehen (Staats-, Gemeinde-, Privat-anstalten). Die beiden Begriffe treffen sich nur in der gestifteten selbständigen Anstalt, z. B. dem gestifteten Spitale, Leihhausc mit eigener Persönlichkeit usw. Ebenso wenig ist der vieldeutige Begriff des Fonds als eines für bestimmte Verwaltungszwecke konzentrierten Vermögens mit der St. im eigentlichen Sinne zu identifizieren; auch jener kann im Eigentume anderer Personen stehen, z. B. die Reservecfonds verschiedener Anstalten usw. (f. Art. „Fonds (öffentliche)“, Bd. II, S. 126 ff.).

Der öffentlichen Verwaltung gehört die St. vorzüglich durch ihren Zweck an, dessen Durchsührung jene zu überwachen hat. Die im Wesen nur auf kollektive Interessen gerichtete Tätigkeit der Staatsverwaltung erfordert, daß der Stiftungszweck ein gemeinnütziger, also ein über das Interesse des einzelnen hinausgehender, mit den jeweiligen Aufgaben des Staates übereinstimmender sei. Nur für einen solchen soll nämlich die Staatsverwaltung jene das Stiftungsbasen von seinem Beginne an

begleitende Tätigkeit entfalten, ohne welche die St. nicht imstande ist, ihre Aufgabe dauernd und sicher zu erfüllen. Die juristische Persönlichkeit einerseits und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung für die Erfüllung ihres Zweckes andererseits macht die St. zu einem Selbstverwaltungskörper, dessen Leben besonders in seinen Beziehungen zur Staatsverwaltung durch verwaltungsrechtliche Vorschriften geregelt wird, auf deren Gebiet denn auch das a. b. G. B. im § 646 die St. verweist. Das in den „politischen Verordnungen“ enthaltene objektive Stiftungsrecht besteht gegenwärtig noch aus einer Reihe zumeist zusammenhangloser, vielfach lückenhafter und einander widersprechender Normen verschiedenen staatsrechtlichen Charakters; nur auf gewissen Verwaltungsgebieten, auf denen die St. eine besonders häufige Erscheinungsform bietet (Armenwesen, Schulwesen), zog die einschlägige Gesetzgebung auch die Stiftungsverwaltung in ihren Bereich (s. die betreffenden Artikel). Eine einheitliche Gesetzgebung jedoch fehlt hier noch gänzlich.

Das Hervortreten des Willens des Stifters auch bei der Regelung der Verwaltung der St. sowie andererseits die seit Maria Theresia einheitlich durchgeführte Unterordnung des gesamten Stiftungswesens unter die Aufsicht der Staatsverwaltung hat den systematischen Ausbau des gesamten Stiftungswesens vielfach behindert und namentlich den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatstiftungen für das österr. Verwaltungsrecht verwischt (Vrl. des N. Z. 6 VI 58, Z. 11424; B. G. 17 V 99, Budwinski 12843).

Von Wichtigkeit ist dagegen der Unterschied zwischen weltlichen und kirchlichen St., unter welcher letzteren die „rein kirchlichen“ St., nämlich die St. zu Zwecken, welche der Kirche ausschließlich eigen sind (B. G. 17 IV 84, Budwinski 2092), im Sinne des § 47 des G. V 74, R. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, von der staatlichen Stiftungsaufsicht ausgenommen sind (hiemit nicht ganz übereinstimmend B. G.; neuestens Erkenntnis 26 XI 1901, Budwinski XXV, 663 [A]). Unter den weltlichen St. können nach dem Stiftungszwecke, insofern dieser auf die Verwaltung des Stiftungswesens von Einfluß ist, aus der Reihe der St. besonders hervorgehoben werden: die Armen-, die Unterrichts-, die Militärstiftungen. Endlich sind nach der technischen Durchführung des Stiftungszweckes zu unterscheiden St., deren Vermögen dem unmittelbaren Gebrauche dient, und solche, welche durch Zuwendung des Erträgnisses eines rentierenden Vermögens an die Destinatare mittelbar einen Verwaltungszweck zu fördern haben; erstere können als Gebrauch-, letztere als Ertragsstiftungen bezeichnet werden.

II. **Geschichtliche Entwicklung.** Während das Stiftungsweisen, welchem die l. f. Verwaltung namentlich seit Ferdinand I. größere Aufmerksamkeit zuwendet (Gener. 2 III 1546, Cod. Austr., II, S. 306 f.), bis in das 18. Jahrhundert nur

eine gelegentliche, keineswegs fest geregelte Pflege fand, wurde dasselbe unter Maria Theresia in den Organismus der öffentlichen Verwaltung dauernd eingefügt, nachdem sich auch der Kreis der Stiftungsaufgaben inzwischen wesentlich erweitert hatte. Während die mittelalterliche St. vorzüglich kirchlichen Zwecken diente (Zahrtage, gottesdienstliche St. verschiedener Art) oder in kirchlicher Unterordnung Humanitätswerte verfolgte (Hospitäler), traten besonders seit der kirchlichen Reformation zahlreiche St. zu Bildungszwecken (Bursen), dann Armen-, konfessionelle, Familien- und verschiedenartige Humanitätsstiftungen hinzu. Diese Erweiterung der Aufgaben der St. führte zur allmählichen Loslösung des Stiftungswesens vom Organismus der Kirche.

Die Reformen Maria Theresias knüpfen hier an die Schaffung besonderer Kommissionen bei den politischen Landesstellen zur Pflege des Stiftungswesens an (s. Hfd. 14 II 1750, Cod. Austr., V., S. 479 f.). Die Aufgabe dieser Kommissionen bestand wesentlich in der genauen Untersuchung des Vermögensstandes und Evidenzhaltung der St., in der Überwachung der Verwaltung ihres Vermögens mit Hilfe eigener Stiftungsbuchhalterei, in der Mitwirkung bei der Konstituierung der St. und in der Abklärung von Unklarheiten in deren Verwaltung. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Gesamtheit der inländischen St., auch auf die geistlichen, weshalb den Kommissionen auch geistliche Personen zugezogen wurden (Hfd. 25 IV 1750, 20 III 1751, Cod. Austr., V., S. 502, 562). Diese Stiftungsbehörden, welche übrigens zahlreiche Umbildungen erdulden (Verbindung des Stiftungswesens mit dem Sicherheitswesen, Heranziehung geistlicher Kongregationen zur Stiftungsverwaltung, Stiftungsoberektionen), wurden endlich unter Josef II. aufgehoben und die Stiftungsagende den politischen Landesbehörden zugewiesen (zuletzt in N. D. durch Hfd. 27 VII 1790).

Die Zentralisation der Stiftungsverwaltung bei den Landesstellen unter oberster Leitung der Hofkanzlei erfuhr in der Epoche Franz I. nur noch eine Stärkung, namentlich durch die in den einzelnen Ländern erschienenen umfassenden Instruktionen über die Errichtung von Stiftbriefen und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, welche auch die Kompetenz der Behörden in Stiftungssachen detailliert regeln (vgl. für Böhmen: Gubernialdekret 23 IV 24, Pr. G. S. VI, Nr. 69; Gubernialverordnung 30 VII 30, XII, Nr. 177; für N. D.: Regierungsverordnung 5 III 28, Pr. G. S. X, Nr. 46; für Tirol: Gubernialverordnung 22 IX 43, Pr. G. S. XXX, Nr. 105; Gubernialzirkular 21 II 20, Pr. G. S. VII, Nr. 31; für das Küsten- und Triest: Hfd. 16 XII 19, Gouttas Sammlung XLII, S. 723 ff., Pr. G. S. II, Nr. 6). Im Gegensatz zur Theresianischen Epoche ging das Verständnis für die sozialen Aufgaben der St. mehr und mehr verloren, und wurde die Stiftungsverwaltung vorzüglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten geregelt, ausgehend von der Anschauung, daß die staatliche

Stiftungsaufsicht lediglich um den möglichst genauen Vollzug der Anordnung des Stifters sich zu kümmern habe (vgl. Hfd. 16 XI 26, P. G. S. LIV, S. 128 f.). Andererseits begann die Trennung der Leitung des Stiftungswesens in der obersten Instanz nach dem Stiftungszweck; besonders die St. zu Bildungszwecken wurden der nach längerer Zeit wieder in das Leben gerufenen Studienhofkommission untergeordnet (vgl. Art. „Ministerien als Behörden“, B. III, Bd. III, S. 625 ff.), während die Militärstiftungen dem Hofkriegsrat unterstellt wurden. Nur die kirchliche St. blieb nach wie vor der strengen Aufsicht der Staatsbehörde unterworfen. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch das Konfordat und die nachfolgende Gesetzgebung brachte auch hier Modifikationen hervor (vgl. Art. „Wesensstiftung“ Bd. III, S. 562 f.); die Reform der Verwaltungsorganisation in den Fünfzigerjahren des 19. Jahrhunderts ordnete endlich die gesamte Stiftungsaufsicht auf neuer Basis, indem sie an Stelle der komplizierten Detailbestimmungen dieselbe im ganzen den politischen Bezirks- und Landesbehörden zuwies.

III. Verwaltungsrechtliche Stellung. Als juristische Person anstattlichen Charakters, welche gemeinnützige Zwecke verfolgt, steht die St. in einem weitgehenden Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber der Staatsgewalt, aus welchem sich für diese eine Reihe von Befugnissen ergibt, welche als Stiftungshoheit bezeichnet werden können. Im Gegenjatz zur Korporation, welche schon vermöge ihrer Zusammenlegung aus an der Durchführung des Korporationszweckes zumeist selbst interessierten Mitgliedern eine größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit besitzt, ist die St. in ihrer Entstehung und Wirksamkeit auf die tätige Mitwirkung von außerhalb derselben stehenden Personen vielfach angewiesen. Diese, zumeist die künftigen Organe der St., werden in der Regel durch den Stifter selbst bestimmt. Wenn dies nicht geichehen ist, muß die Staatsverwaltung, welche ja an der St. vermöge ihres gemeinnützigen Zweckes interessiert ist, anderweitig vorjorgen, ja sogar in letzter Reihe selbst an die Stelle säumiger Organe treten und so die Entstehung und Wirksamkeit der St. garantieren. (Vgl. P. G. 11 V 1901, Budwinski XXV [A] 323.)

Die Aufgaben der Staatsverwaltung gegenüber der St. umfassen verschiedene Funktionen. Im Stadium der Entstehung derselben hat die Staatsverwaltung besonders über die Annehmbarkeit der St. zu entscheiden, eventuell das gestiftete Vermögen durch ihre eigenen Organe (Finanzprokurator) einzubringen, die Tätigkeit der designierten Stiftungsjorgane sicherzustellen, endlich den Stiftbrief zu prüfen bzw. zu bestätigen. Nachdem die St. in Wirksamkeit getreten ist, obliegt der Staatsverwaltung eine Reihe von Funktionen, welche als Stiftungsaufsicht im engeren Sinne bezeichnet werden kann, besonders die Überwachung der Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Mitwirkung bei der Verleihung der Stiftungsplätze. Endlich obliegt derselben die Abänderung, even-

tuell Aufhebung undurchführbar gewordener St. und die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens aufgehobener St.

Die unmittelbare Handhabung der Stiftungshoheit ist nach heutigem Rechte (Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, Beilage A bzw. C) zwischen den politischen Bezirksbehörden und Landesbehörden verteilt. Nach § 49 des Wirkungsbereiches der Bezirksamter liegt gegenwärtig den Bezirkshauptmännern bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohltätigkeits-, Bildungs-, Humanitäts- usw.) St. die Verpflichtung ob, das Tutelrecht des Staates zu üben, inwiefern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist. Nach § 35 des Wirkungsbereiches der Staatshaltereien haben diese bzw. die Landesregierungen als oberste Stiftungsbehörden im Kronlande, insofern ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig erhoben, sichergestellt und verwaltert, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden.

Wenn hienach auch die Tutel im allgemeinen den Bezirksbehörden zugewiesen erscheint, sind dennoch die wichtigsten Funktionen derselben und die entscheidende Tätigkeit in den Händen der Landesbehörde, welche demnach tatsächlich als die Stiftungsbehörde 1. Instanz erscheint. (P. G. 30 IV 85, Budwinski 2534.) Die Bezirksbehörde hat nur die unmittelbare Überwachung der Stiftungsverwaltung und Wahrnehmung von Mängeln derselben behufs Abstellung durch die Landesbehörde zu besorgen.

Neben den politischen Bezirks- und Landesbehörden üben noch die Schulbehörden (Bezirks- und Landeschulräte) hinsichtlich der Schulstiftungen, d. h. solcher St., welche im Interesse einer Schule, somit zur unmittelbaren Förderung des Unterrichtszweckes bestehen (Erl. des R. U. M. 5 IX 72, Ministerialverordnungsbblatt Nr. 67), analoge Befugnisse aus (vgl. die Schulaufsichtsgesetze. Manz XXVII, 1).

In oberster Instanz üben die Ministerien die Staatsaufsicht über das Stiftungswesen aus, vor allem das M. J., das hier an Stelle der Hofkanzlei getreten ist, welcher „die oberste Leitung aller Stiftungsionds“ zustand. Nach der A. G. 12 IV 52, womit der Wirkungsbereich für alle Zentralstellen festgesetzt wurde, § 15, stehen dem M. J. als oberster Stiftungsbehörde die Stiftungsangelegenheiten, insbesondere die a. u. Anträge auf Verleihung von Stiftingsplätzen, sofern nicht bezüglich ganzer Gattungen von St. oder einzelnen St. Ausnahmen zugunsten anderer Zentralstellen ausdrücklich normiert sind, zu. Eine derartige Ausnahme besteht zugunsten des Ministeriums für Kultus und Unterricht; wenn auch in den Wirkungsbereich desselben laut A. G. 12 IV 52 (§ 22) bloß die Verleihung gewisser Stipendien fällt, ist demselben besonders als Nachfolger der Studienhofkommission die oberste Auf-

sicht über das Schul-, Lehrer-, Studien-, Kunst- und wissenschaftliche Stiftungsweisen, dann die der Staatsverwaltung zukommende Einflußnahme auf das kirchliche Stiftungsweisen zuzusprechen. (B. G. 21 III u. 7 VII 1906, B. 4272, 4577 [A]).

Durch A. G. 25 VII 69 wurden die auf Militärstützungen und auf die Stützplätze in Militärbildungsanstalten bezüglichen Agenden vom M. N. an das Landesverteidigungsministerium übertragen. Sofern das Stiftungsweisen auch in andere Verwaltungsgebiete (Landwirtschaft, Gewerbe usw.) eingreift, — und die St. ist eine Form, in welcher die verschiedenartigsten Verwaltungszwecke verfolgt werden können, — ist mangels ausdrücklicher Bestimmung die Kompetenz des M. N. anzunehmen.

IV. Entstehung. Die Persönlichkeit im juristischen Sinne ist an zwei Momente geknüpft: einerseits an das Vorhandensein eines Trägers menschlichen Willens, andererseits an die Anerkennung desselben durch die Rechtsordnung als Rechtssubjekt.

Bei der juristischen Person besteht der Willensträger in einem Willensorganismus im rechtlichen Sinne, d. h. in der organischen Verbindung einer Mehrheit von Einzelwillensträgern zu einem bestimmten Zwecke, für welche das Statut die Richtschnur des Wollens und Handelns bildet. Durch diese Gebundenheit des Wollens der Organe an bestimmte Regeln wird dasselbe zu einem von ihrem eigenen Willen unterschiedenen Willen der juristischen Person selbst. Die Verfassung und Zwecksetzung wird der Korporation grundsätzlich aus der Mitte der sie bildenden Mitglieder zu teil, bei der St. dagegen wird dieselbe von außen gesetzt.

Als Träger des Stiftungswillens erscheinen die mit der Verwaltung der St. betrauten Personen, für deren Tätigkeit der Stiftbrief die Richtschnur bildet.

Was dagegen den die Stiftungsperson aner kennenden Rechtsatz betrifft, sehen einige Schriftsteller (Krainz, Stubenrauch, Kirchstecker) denselben im § 26 a. b. G. B.; andere (Burdhard) erblicken in der Genehmigung der St. eine spezielle Erteilung der Persönlichkeit; andere wiederum (namentlich Unger, Randa) scheinen die Grundlage für die Anerkennung in einem unausgesprochenen Satze des Gewohnheitsrechtes zu sehen. Gegen die Anwendbarkeit des § 26 a. b. G. B. auf St. spricht der Umstand, daß die bloße Erlaubtheit des Zweckes, welche die Bedingung für die Entstehung einer „Gesellschaft“ bilden kann, für die St. nicht hinreicht, diese muß vielmehr, wie oben erwähnt, einen gemeinnützigen Zweck haben. Nach der Auffassung zur Zeit der Redaktion des a. b. G. B. lag für die Feststellung besonderer Voraussetzungen für die Anerkennung der Persönlichkeit der St. neben demjenigen des § 26 kein Grund vor, weil als Träger der St. die Gesamtheit der Destinatäre zur Korporation zusammengefaßt betrachtet wurde (Kommentar von Zeiller, Winiwarter, Scheidelein, Schuster usw. ad § 26 bezw. 646 a. b. G. B.). Um rich-

tigsten dürfte somit in Anlehnung an Unger die rechtliche Grundlage für die Anerkennung der Persönlichkeit der St. in dem Gewohnheitsrechtsatze zu suchen sein, daß jeder staatlich genehmigten weltlichen St. die Persönlichkeit zukomme.

Die Entstehung der St. ist nun in folgender Weise zu erklären: die Widmung eines Vermögens zu einem gemeinnützigen Zwecke veranlaßt der Anordnung des Stifters entsprechend die Bildung eines persönlichen Willensorganismus unter Mitwirkung der an der Verwirklichung des Zweckes interessierten Staatsverwaltung, welche, wenn sie die Stiftungsanordnung für annehmbar befunden hat, den Stiftbrief bestätigt und fortan für die Erfüllung der St. sorgt; eine derart unter Mitwirkung der Stiftungsbehörde zustande gefommene St. erkennt die Rechtsordnung als juristische Person an (vgl. B. G. 10 XI 86, Budwinski 3244; 28 I 97, Budwinski 10328; 1 XII 98, Budwinski 12223; 18 IV 1905, Budwinski 3480 A). Bezüglich der einzelnen zur Entstehung der St. führenden Akte ist folgendes zu bemerken:

Die St. wird begründet durch einen Akt unter Lebenden oder von Todes wegen. Während für die letztere Begründungsart die Formen der letztwilligen Anordnung gelten und die Möglichkeit einer letztwilligen Stiftungsanordnung gegenwärtig allgemein anerkannt ist (D. G. S. 22 VIII 78, Unger 7117, 18 XI 86, Unger 11259 u. a.), herrscht über den Charakter der St. unter Lebenden Streit. Bald wird in derselben eine Zuwendung sub modo an schon bestehende Personen gesehen (Rohrert, Archiv für zivil. Praxis X, S. 313 ff.), bald eine Schenkung bezw. Schenkungsofferte (Pfeifer); die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller sieht jedoch mit Recht im Stiftungsakte die einseitige Kreation einer Person (Roth, Demelius, Fhering, Dernburg, Regelsberger, Stobbe, Gierke u. a.). Auf letzterem Standpunkte steht auch die österr. Judikatur (D. G. S. 18 XI 86, Unger 11259, B. G. 10 XI 86, Budwinski 3244). Danach erscheint die St. unter Lebenden als Widmung, d. h. als liberale Zuwendung an die Öffentlichkeit für einen bestimmten Zweck in Form einer selbständigen Person. Ihr Inhalt besteht in der Aussetzung eines Vermögens zur Schaffung einer juristischen Person, Angabe des Stiftungszweckes, Feststellung der Verfassung; letztere Anordnung kann durch die Behörde suppliert werden. Wenn auch in der Regel eine solenne Form gewählt wird (Notariatsakt), dürfte nach österr. Rechte dennoch auch eine ohne besondere Form abgegebene Erklärung, eine St. zu errichten, für hinreichend anzusehen sein. Nach Ansicht der meisten Autoren ist der Akt vollendet und der Stifter an seine Erklärung gebunden, wenn die St. die staatliche Genehmigung gefunden hat (Unger); dem Charakter der St. als Widmung dürfte jedoch eher die Auffassung entsprechen, daß der Stifter gebunden ist, sobald der Staat als oberster Repräsentant der sozialen Zwecke, welchen die welt-

liche St. dient, durch das berufene Organ, also die zuständige Stiftungsbehörde, die Erklärung zur Kenntnis genommen hat.

Die Obliegenheiten der Staatsverwaltung im Entstehungsstadium der St. sind: Die Prüfung und Genehmigung der Stiftungsanordnung (Hfd. 21 V 41, B. G. S. LXIX, S. 137 f., J. G. S. Nr. 541 „Entscheidung über die Annehmbarkeit“); hier geht die Behörde, innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften über Vermögensanlage, Qualifikation usw. gezogenen Grenzen, nach freiem Ermessen vor (B. G. 28 I 97, Budwinski 10328). Ferner die eventuelle Eintragung des gestifteten Vermögens durch die Finanzprokuratur (§ 2, I, 8, B. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41), dann die Sicherstellung der Verwaltungsorganisation, endlich die Bestätigung des Stiftbriefes, wobei kleinere Modifikationen der Anordnung oft unvermeidlich sein werden (vgl. Hfd. 26 V 1786, betreffend den Wirkungsbereich der Landesstellen § 103, a. Josefische Geesj. XIV, 939 ff.; dagegen B. G. 1 XII 98, Budwinski 12223). Der Stiftbrief bildet das Statut der St. als juristischen Person; er hat den Zweck, die Mittel zu deren Durchführung, ferner die Verfassung der St. festzustellen. Die St. hat nach Maßgabe des Stiftbriefes wirksam zu werden; das ordnungsmäßige Zustandekommen desselben vorausgesetzt, also besonders die Einnahme der interessierten Parteien (Stifter, dessen Erben, Substituten der St.), bildet daher der Stiftbrief, auch wenn er mit den Anordnungen des Stifters nicht vollkommen übereinstimmen sollte, neben den gesetzlichen Bestimmungen die ausschließliche Richtschnur für die Wirksamkeit der St. (B. G. 28 I 87, 7 VII 87, 19 II 90, 25 V 99, 3 XII 1902, Budwinski 3366, 3629, 5163, 12872, XXVI, 1376 [A] usw.).

V. Die Wirksamkeit im allgemeinen. Die Wirksamkeit der St. besteht in der Verwendung ihres Vermögens für den Stiftungszweck im Sinne der im Stiftbriefe festgestellten Anordnung des Stifters (Hfd. 16 XI 26, B. G. S., Bd. 44, S. 128; B. G. 27 IV 98, Budwinski 11656, 3 XII 1902, Budwinski XXVI, 1376 [A]). Diese kann aber in zweifacher Weise erfolgen: entweder soll das Stiftungsvermögen als solches unmittelbar benützt werden (Gebrauchsstiftungen), oder aber es soll das Erträgnis des Stiftungskapitals bestimmten Personen behufs stiftungsmäßiger Verwendung desselben zugewendet werden (Ertragsstiftungen). Ersteres ist meistens der Fall bei gestifteten Anstalten und Gebrauchsgegenständen (Wibliotheken, Parkanlagen, öffentlichen Denkmälern usw.), letzteres namentlich bei Geldstiftungen für Stipendienzwecke.

Dieser Gegensatz bestimmt auch die Tätigkeit der Stiftungsverwaltung: bei der ersten Art besteht dieselbe in der Verwaltung des Vermögens im engeren Sinne, um dieses für die unmittelbare Benützung stets tauglich zu erhalten; bei der zweiten kommt in der Regel noch die Auswahl der zum Stiftungsgenuße berufenen Personen und die formelle Verleihung hinzu. Denn die Destinatäre erscheinen hier als Vermittler des

Stiftungszweckes und kann dieser nur dann erreicht werden, wenn der Stiftungsgenuß Personen zugewiesen wird, die in einer solchen Weise qualifiziert sind, daß die Verwirklichung des Stiftungszweckes durch sie tatsächlich gewährleistet ist.

Die wichtigste Frage der Verwaltung bei Geldstiftungen bildet die Anlage des Stiftungsvermögens. Während das Vermögen der St. und Humanitätsanstalten des Mittelalters meistens in unbeweglichen Gütern, Grundrenten und nutzbaren Rechten verschiedener Art bestand, wurde, besonders nachdem die Häufung unbeweglicher Güter in der toten Hand erschwert worden war (B. 14 X 1542, Cod. Austr. I, S. 399 u. a.), die Anlage gegen Hypothek beliebt. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kam die Anlage in öffentlichen Fonds in Schwung, welche unter Josef II. sogar obligatorisch wurde und unter strenger staatlicher Kontrolle stand (Hfd. 21 III 1782, Kropatschek, Josefische Geesj. 2. Aufl., II, S. 258, 4 II 1784 ibid. S. 259 usw.). Gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß das Stiftungsvermögen hinsichtlich der Anlage analog dem Pupillarvermögen zu behandeln sei (§ 230 a. b. G. B., § 194, kai. P. 9 VIII 54, R. 208, § 38, 41, G. 7 V 74, R. 50, § 151, evangelische Kirchengesetzgebung 15 XII 91, R. 4 ex 1892; vgl. B. G. 4 V 95, Budwinski 8636); dieser Grundsatz ist auch für die gesamte Vermögensgebarung maßgebend und ist die Zustimmung der Stiftungsbehörde besonders für Veräußerungen im weiteren Sinne, Belastungen, Prozeßführungen und überhaupt für Geschäfte, welche über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen (§ 233 a. b. G. B.), erforderlich.

Die Verleihung der Stiftungsplätze wird auf Grund der Konkursumschreibung vorgenommen (Hfd. 3 II 1792, Kropatschek, G. Leopold V, S. 144, 26 IX 1792, P. G. S. I, S. 182 usw.; B. G. 5 II 98, 30 X 1901, Budwinski 11390, XXV, 599 [A]). Sie erfolgt unter Wahrung besonderer Anordnungen des Stiftbriefes entweder durch die Aufsichtsbehörde und zwar frei (regia collatio) oder über Präsentation (Privatpatronat) oder endlich durch dritte Personen. Von der Präsentation kann in der Regel nur abgegangen werden wegen mangelnder Qualifikation des Präsentierten (B. G. 26 XI 91, Budwinski 6269). Es ist nur eine Person zu präsentieren (Studienkommissionsdekret 20 I 37, P. G. S. LXX, S. 34); bei Verfallnis der Frist devolviert die Verleihung frei auf die Behörde (B. 26 IX 1792, Punkt 4, P. G. S. I, S. 182). Gegen die Verweigerung der Bestätigung der Präsentation steht das Rekursrecht dem Präsentator zu (vgl. dagegen B. G. 5 II 98, Budwinski 12223), gegen die verweigerte Verleihung aber den nicht berücksichtigten Bewerber. Weisens erfolgt die Flüssigmachung der Stiftungsgebühr trotz eingebrachter Beschwerde der abgewiesenen Bewerber sofort mit der Verleihung. Der Stiftungsgenuß dauert, wenn er nicht für einen von vornherein bestimmten Zeitraum verliehen wurde, von Ausnahmen bei gewissen Studienstiftungen abgesehen (s. unten VI), bis zur Beendigung des die Stiftungsquali-

fikation begründenden Verhältnisses (z. B. Innehabung einer bestimmten Stellung, Aufenthalt an einem bestimmten Orte, Studium an einer bestimmten Anstalt usw.).

VI. Die Studienstiftungen insbesondere. Unter den weltlichen St. verdienen die Studienstiftungen eine besondere Würdigung. Das Studienwesen bildet schon darum ein vorzüglich geeignetes Gebiet für die Tätigkeit der St., weil hier für die Verwirklichung des Stiftungszweckes (Förderung des Studiums) verhältnismäßig geringe Mittel hinreichen. Die Errichtung von Studienstiftungen ging demgemäß mit der Entstehung höherer Bildungsanstalten Hand in Hand (Bursenstiftungen an Universitäten und Freiplätze an Studienkonvikten). Dabei führte die frühzeitige Entwicklung der Organisation des Studienwesens unter Leitung der Studienhofkommission zu einer im Vergleiche mit dem übrigen Stiftungswesen reichen Ausgestaltung der Normen über Studienstiftungen, deren hauptsächlichste Tendenz darin besteht, den Stiftungsgenuß nur solchen Studierenden zuzuwenden, welche desselben bedürftig und durch Begabung und Fleiß tatsächlich zum Studium geeignet sind (Hfd. 24 IX 06, P. G. S. XXVII, S. 94). Da um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Studienkonvikte zumeist aufgelassen worden sind (Unterrichtsministerialdekret 26 IX 48 betreffend Prag, Ministerialschreiben 20 VIII 49, Z. 5388, betreffend Wien), bildet die große Mehrzahl der Studienstiftungen Handstipendien. — Die Normen betreffen vor allem die Qualifikation der Perzipienten, die Kontrolle derselben und gewisse Begünstigungen beim Stiftungsgenuße; sofern sie zwingendes Recht bilden, was besonders von den Normen über die Qualifikation der Perzipienten gilt, ist die Stiftungsbehörde bei der Entscheidung über die Annehmbarkeit einer St. an dieselben gebunden. Aus diesen Normen ist besonders folgendes hervorzuheben:

Durch die Definition des Begriffes „Studierender“ als eines Individuum, welches eine höhere allgemeine Bildung anstrebt, wurden von St., welche für Studierende im allgemeinen bestimmt sind, ursprünglich Böglinge solcher Lehranstalten ausgeschlossen, welche entweder nur die gewöhnliche Volksbildung oder eine spezielle Fachbildung vermitteln (Erl. des k. u. M. 22 VIII 74, Z. 10427; etwas abweichend P. G. 7 VII 92, Budwinski 6724) und blieb der Genuß auf Frequentanten der Gymnasien und Realschulen, dann der Hochschulen beschränkt (Ministerialerlaß 16 VI 83, Z. 5468). Gegenwärtig geht die Tendenz in der Praxis dahin, Studienstiftungen ausnahmsweise auch Schülern solcher Fachlehranstalten zu verleihen bzw. zu belassen, deren Unterricht auf wissenschaftlicher Methode beruht, besonders also Schülern der höheren Gewerbeschulen (Erl. des k. u. M. 9 XI 77, Z. 19313, 11 VII 78, Z. 7241 usw.), Lehrer- und Militärbildungsanstalten.

Der Stiftungsgenuß während des Studiums im Auslande ist an die Bewilligung des k. u.

M. geknüpft (Ministerialerlaß 24 V 79, Z. 7923). Nur Schüler öffentlicher Lehranstalten können zum Stiftungsgenuße berufen werden (Hfd. 4 VII 1768, Josephinische Gesetzesammlung, X, S. 608, Studienhofkommissionsdekret 19 II 27, P. G. S. LV, S. 15, Erl. des k. u. M. 28 X 56, Z. 16728).

Der Genuß der Studienstiftungen ist von dem Nachweise bestimmter Studienerfolge abhängig. Im allgemeinen begründet bei Mittelschülern die erste allgemeine Fortgangsklasse sowie ein befriedigendes sittliches Verhalten die Fähigkeit zum Stiftungsgenuße (Hfd. 10 XI 1784, Josephinische Gesetzesammlung VI, S. 388, Studienhofkommissionsdekret 4 X 16, P. G. S. XLIV, S. 339); der Verlußt der St. tritt ein, wenn der Perzipient in einem Semester ein Zeugnis dritter Fortgangsklasse oder in zwei aufeinanderfolgenden ein solches zweiter Klasse erhalten hat, oder bei ungünstiger Sittennote (Studienhofkommissionsdekret 1 VII 33, P. G. S. LXI, S. 174; Erl. des k. u. M. 24 VI 50, Z. 3632, 22 XI 81, Ministerialverordnungsblatt 11 ex 1882). Für Verwandtenstiftungen (jura sanguinis aut loci) werden auf Grund des Hfd. 10 XI 1784 häufig mildere Voraussetzungen angenommen (dagegen P. G. 11 V 95, 17 V 99, Budwinski 8656, 12843). Über die Belassung der St. für bei der Maturitätsprüfung reprobierete Schüler entscheidet das k. u. M. (Ministerialerlaß 22 XI 81, Z. 18101, Ministerialverordnungsblatt 11). Die wiederholte oder stimmeneinhellige einmalige Reprobation bei theoretischen Staatsprüfungen zieht den Verlußt nach sich (P. G. des k. u. M. 28 II 52, Nr. 61).

Es liegt in der Natur der Sache, daß Studienstipendien nur an dürftige Studierende verliehen werden; wenn auch zahlreiche Vorschriften das Erfordernis der Dürftigkeit hervorheben (Hfd. 15 X 1784, Josephinische Gesetzesammlung VI, S. 398, Gubernialverordnung 5 III 1794 für Steierm., P. G. S. IV, S. 30 u. a.), herrscht hier in der Praxis dennoch nicht volle Einigkeit (siehe P. G. 26 XI 91, Budwinski 6269).

Auf dem Erfordernisse der Dürftigkeit der Stipendisten beruht auch das grundsätzliche Verbot der Kumulierung mehrerer Stiftungsplätze in einer Person bzw. in einer Familie, welche nur ausnahmsweise gestattet werden kann (Hfd. 13 III 1795, P. G. S. VI, S. 145, Erl. des k. u. M. 6 II 60, Z. 19522, 16 IV 79, Z. 5324, 17 II 82, Z. 2753, Ministerialverordnungsblatt 14, Absatz V). Bezüglich der Kumulierung mit einem Klerikalseminarfreiplatze s. Ministerialerlaß 25 XI 98, Z. 16819, Ministerialverordnungsblatt 71.

Von den zur tunlichsten Evidenzhaltung und Kontrolle über die Würdigkeit der Stipendisten erlassenen Normen ist besonders hervorzuheben die pflichtmäßige Anzeige des Wechsels der Lehranstalt (Erl. des k. u. M. 19 VI 52, Z. 3920), dann die Pflicht zur Herstellung von Tabellen und Ausweisen über die an Universitäten immatrikulierten Stipendisten und zur Aufsicht über das die Stiftungsfähigkeit bedingende Verhalten derselben; an jeder Fakultät wird ein eigener Stipendienreferent bestellt (vgl. besonders Ministerialschrei-

ben 20 III 52, Z. 10381, 7 XII 52, Z. 6715, 30 VII 69, Z. 6535, 2 XII 69, Z. 11015).

Der Grundsatz, daß der Stiftungsgenuß nur so lange zu dauern habe, als das denselben bedingende Verhältnis dauert, wurde zugunsten der Studierenden der Hochschulen in zweifelsprechender Weise durchbrochen, indem denselben, sofern dies mit den Bestimmungen des Stiftsbriefes vereinbar ist, über besonderes Einschreiten der Stiftungsgenuß für das dem Studienabschlusse folgende Jahr zur Unterstützung während der Schlußprüfungen bezw. zur Erlangung des Doktorgrades verliehen werden kann (Studienhofkommissionsdekret 4 X 11, P. G. S. XXXVII, S. 148, für die medizinische Fakultät; 16 VIII 37, P. G. S. LXV, S. 448, für die juristische Fakultät; Ministerialerlaß 7 I 1901, Z. 32611, P. Bl. 42, und 30 III 1902, Z. 1490, P. Bl. 25, für technische Hochschulen: vgl. Ministerialschreiben 20 III 52, Z. 10381, Ministerialerlaß 1 II 82, Ministerialverordnungsblatt 13; vgl. auch Ministerialerlaß 22 XII 87, Z. 3698, Ministerialverordnungsblatt 3 ex 1888, 17 III 93, Z. 3510, Ministerialverordnungsblatt 15, 13 XI 94, Z. 20536, Ministerialverordnungsblatt 43).

Hier sind endlich auch die Begünstigungen hinsichtlich des Stiftungsgenußes hervorzuheben, welche bei Unterbrechung des Studiums durch den Militärdienst als Einjährig-Freiwilliger den Stipendisten gewährt werden (vgl. B. des k. u. W. 12 IV 89, R. 46, 1 VIII 89, R. 124).

Die meisten der hier zitierten Verordnungen und Erlässe sind in der Wahl-Schedischen Sammlung (vgl. unten die Literaturangabe) enthalten.

VII. **Abänderung und Aufhebung der Stiftung.** Die soziale Aufgabe der St. erheischt, daß ihr für öffentliche Zwecke zugewendetes Vermögen diesen gewahrt bleibe, auch wenn sich die Bedingungen geändert haben, unter welchen die St. zu wirken bestimmt war; das Stiftungsvermögen ist „auf alle folgende Zeiten“ gewidmet (§ 646 a. b. G. B.). Damit jedoch die St. auch bei geänderten Verhältnissen ihre soziale Aufgabe erfüllen könne, muß die Möglichkeit vorliegen, dieselbe zu ändern, wofür nicht die Unmöglichkeit einer Änderung des Zweckes zur Aufhebung der St. führt. Die Stiftungsabänderung ist ebenso wie die Aufhebung derselben ein notwendiges Attribut der staatlichen Stiftungshoheit, welches denn auch das Hofd. 21 V 41 (P. G. S. LXIX, S. 137) der Stiftungsbehörde zuspricht. Nach der Praxis der Verwaltungsbehörden sind diese Akte der Ministerialinstanz vorbehalten (Erl. des k. u. W. 5 IX 72, Ministerialverordnungsblatt 67, dagegen B. G. 30 IV 85, Budwinski 2534).

Nur wesentliche Änderungen, also Änderungen A. der Verfassung oder B. des Zweckes der St., erheischen das Eingreifen der Aufsichtsbeförde und erscheinen als Permutation im technischen Sinne; nicht dagegen unwesentliche, in der regelmäßigen Stiftungsverwaltung begründete Modifikationen, so die Veränderung im Bestande der Vermögensobjekte, in der Person der Destinatare und Organe usw.

Die Permutation läßt die Person der St. als solche bestehen; in der permutierten St. lebt daselbe Rechtssubjekt wie in der ursprünglichen fort. Sie kann daher nicht den Stiftungszweck in seinem Wesen treffen, sondern nur eine konkrete Ausgestaltung desselben (z. B. Erweiterung des Kreises der ursprünglichen Destinatare, Änderung in der Durchführungsart des Zweckes, Vermehrung oder Verminderung der Plätze usw.).

Wenn dagegen eine vollständige Änderung des Zweckes einer St. veranlaßt würde (z. B. eine Kultusstiftung würde für Armenunterstützung verwendet), dann könnte nicht mehr von Permutation gesprochen werden, sondern es wäre hier die Aufhebung der ursprünglichen St. und gleichzeitiger Konstituierung einer neuen anzunehmen. (Beispiele bieten die „Abänderungen“ der Prozessionsstiftungen und Bruderschaftsstiftungen in Armenstiftungen unter Joseph II.) Da die Tatsachen, welche das weitere Wirken einer St. in der bisherigen Art unmöglich machen, je nach der Beschaffenheit des Stiftungszweckes, bald zur Aufhebung derselben, mit welcher jedoch die gleichzeitige Konstituierung einer neuen St. in der Regel verbunden sein wird, führen, bald die bloße Permutation gestatten, ist es vorzüglich Sache der Verwaltungstechnik, festzustellen, welche unter den beiden Modalitäten in einem bestimmten Falle einzutreten hat, bezw. eingetreten ist. Permutation wird dann anzunehmen sein, wenn die Abänderung bloß die vom Stifter gewählte Art der Durchführung des Zweckes betrifft, Aufhebung bezw. Errichtung einer neuen St. hingegen, wenn die geänderte St. einen wesentlich verschiedenen Zweck verfolgt.

Für die Abänderung bezw. Aufhebung von St. gilt als Regel, daß dieselbe nur dann einzutreten hat, wenn die fernere Durchführung der St. nach der ursprünglichen Anordnung nicht möglich ist; die Änderung darf über das Maß des Notwendigen nicht hinausgehen und muß die abgeänderte St. der ursprünglichen möglichst nahe kommen. Daher muß von dieser alles beibehalten werden, was mit den geänderten Verhältnissen vereinbar ist (B. G. 5 I 83, 7 VII 87, 1 III 99, Budwinski 1618, 3629, 12564).

A. Die Permutation bezw. Aufhebung der St. durch Änderung in der Stiftungsverfassung wird nur in seltenen Fällen eintreten; so bei einer Änderung in der Organisation oder bei Aufhebung der Anstalten, an welchen die St. personifiziert wurde, ferner bei Wegfall der Verleihungsorgane (Umwandlung einer Präsentationsstiftung in eine frei verleihbare) u. dgl.

B. Weit wichtiger ist die Permutation bezw. Aufhebung der St. infolge einer Änderung des Stiftungszweckes. Die Hauptursachen derselben sind:

a) Veränderungen im Stiftungsvermögen; dieselben werden, je nach der konkreten Stiftungsanordnung, bald zur Permutation, bald zur Aufhebung bezw. Neuerrichtung, z. B. durch Vereinigung mehrerer reduzierter St. in eine einzige, führen. Der gänzliche Verlust des Vermögens ohne

begründete Aussicht auf Erneuerung desselben führt notwendig zur Aufhebung der St.

b) Veränderungen in der Wertung des Stiftungszweckes (Verbot, Unzweckmäßigkeit, Nutzlosigkeit eines bis dahin als gemeinnützig geltenden Zweckes); Beispiele bietet die Permutation bzw. Aufhebung von St. „für in der Türkei gefangene Christen“ unter Joseph II. (Hfd. 26 VI 1773 ufw. in Jaffschs Gesetlexikon V. S. 448 ff.), für „Schulden halber Zuflüchtende“ ufw.

c) Der Wegfall der Destinatäre; dieser wird zumeist die Permutation gestattet, da in Österr. St., deren ausschließlicher Zweck in Zuwendungen an bestimmte Personenkreise besteht (z. B. reine Familienstiftungen), ohne gleichzeitig einen Verwaltungszweck (Armenunterstützung, Förderung der Studien ufw.) zu verfolgen, in dessen Richtung vorkommendenfalls die Permutation möglich sein würde, nur höchst selten sind.

d) Endlich kann die Änderung oder der Wegfall der Anstalten, bei welchen die St. persolvirt wird (z. B. Aufhebung von Klöstern, Bruderschaften, Studienanstalten), auch zu wesentlichen Änderungen im Stiftungszwecke führen.

Die Permutation erfolgt in der Regel durch Abänderung des Stiftbriefes nach Einvernahme der Interessenten, besonders der Stiftungsorgane, eventuell der Repräsentanten der Destinatäre ufw. (vgl. B. G. 30 IV 85, Budwinski 2534). Die Einziehung des Vermögens aufgehobener St. durch den Staat wird nur in jenen Ausnahmefällen eintreten, wenn weder eine Permutation noch auch die Konstituierung einer neuen St. nach dem Grundsatze des sozialen Zusammenhanges menschlicher Zwecke möglich ist (z. B. im Falle gänzlichen Aussterbens der ausschließlich berufenen Familie bei reinen Familienstiftungen). Im übrigen hat als Regel zu gelten, daß das Vermögen aufgehobener St. an örtlich oder sachlich verwandte weitere Verbände zu fallen hat.

Literatur.

Die St. behandeln im Zusammenhange mit den übrigen Arten juristischer Personen die meisten Lehr- und Handbücher des Privatrechtes, besonders Savigny § 85 ff.; Windscheid § 57 bis 62; Dernburg § 62 ff.; Bekker § 69; Brinz § 446; Regelsberger § 88; Unger I, § 44; Schiffler § 59–64; Burdhard § 50 bis 53; Krainz-Viass § 80 ff.; Stobbe § 62; Weseler § 72; Gierke: Deutsches Privatrecht, § 78. — Vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte: F. J. Mayer: Grundzüge des Verwaltungsrechtes, 1862, § 78, 79. v. Stein: Vollziehende Gewalt, 2. Aufl. 1869, II, S. 352 f. Derselbe: Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., III, 155 ff. Köppler: Das soziale Verwaltungsrecht, I, § 81–85. — Für die kirchliche St. besonders: Schulte: Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche. Gießen 1869. Meurer: Der Begriff und Eigentümer heiliger Sachen, I, § 7–10. Hell: Das Messenstiftungswesen in Niederösterreich. Wien 1838. — Für die Geschichte des Stiftungswesens besonders Roth: Über Stiftungen, Dog-

mat. Jahrbuch I, 189–202. Gierke: Geschichte des deutschen Körperchaftsbegriffes. Berlin 1873. Derselbe: Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters, und ihre Ausnahme in Deutschland (Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. II und III). Ratzinger: Geschichte der kirchlichen Armenpflege 1884. Weiß: Geschichte der öffentlichen Armenpflege in Wien, 1867. — Dogmatische Spezialarbeiten: Mühlensbruch: Rechtliche Beurteilung des Städtelichen Beerbungsfalles. Halle 1828. Roth: Über Stiftungen, Dogmat. Jahrbuch I, 189 ff. Demelius: Über fingierte Persönlichkeit, ibid. IV, 139 ff. Pfeifer: Die Lehre von den juristischen Personen. Tübingen 1847, S. 122 ff. Kohler: Über das Recht der Stiftungen, Archiv für bürgerliches Recht III, S. 228 ff. Schloßmann: Zur Lehre von den Stiftungen, Dogmat. Jahrbuch XXVII, S. 1 ff. Karlowa: Zur Lehre von den juristischen Personen, in Grünbusch Zeitschrift XV, S. 384 ff. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887. F. Schmid: Über Statistif und Verwaltungsrecht der Stiftungen, statistische Monatschrift XVI, S. 507 ff. v. Herrnitz: Das österreichische Stiftungsrecht. Wien 1896. — Sammlungen von Normen und Stiftbriefen: Studentenstiftungen in Böhmen. Wien 1787. v. Geusau: Geschichte der Stiftungen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in Wien. 1803. Koztekky: Praktisches Handbuch der Gesetze in Stiftungssachen. Prag 1819. v. Savageri: Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute ufw. Brünn 1883. I. Bd. Wahl-Schedl v. Alpburg: Vorschriften über Unterrichtsstiftungen und Stipendien. Wien 1885. Studienstiftungen im Königreiche Böhmen, Prag, im Auftrage der Statthalterei, v. Mauriner-Markhof und Guglia: Die Wiener Stiftungen. Wien 1895.

v. Herrnitz.

Stoltaxen

(Stolordnungen).

I. Begriff der Stoltaxen. — II. Stolgebühren im kirchenrechtlichen Sinne und im Sinne der staatlichen Gesetzgebung. — III. Die geltenden Stoltaxordnungen der einzelnen Länder. — IV. Stoleresse und die ältere staatliche Gesetzgebung über Stoltax. — V. Die neuere staatliche Gesetzgebung über Stoltax. — VI. Stoltaxen der Griechisch-Orientalischen und Evangelischen. — VII. Interkonfessionelles Stoltax.

I. Begriff der Stoltaxen. Unter St. (Stolordnungen) versteht man die unter staatlicher Autorität zustande gekommenen Regelungen des Stolgebührenwesens.

II. Stolgebühren im kirchenrechtlichen Sinne und im Sinne der staatlichen Gesetzgebung. Stolgebühren (im engeren kirchenrechtlichen Sinne) sind jene Gebühren, welche den Seelsorgern aus Anlaß geistlicher Amtsfunktionen, die dieselben nicht im Interesse der ganzen Gemeinde, sondern für einzelne vornehmen, als Beitrag zur

Aufbesserung des Pfründeneinkommens von den Pfarrkindern resp. den die Amtshandlung Beanspruchenden von Rechts wegen abzustatten sind („*emolumenta, quae parochis obveniunt occasione praestiti officii sacri specialis*“, Böhmer: *Jus paroch.*, VII, cap. 2). Verboten ist ein Stolbezug aus Anlaß der Spendung der Beichte, des heiligen Abendmahles und der letzten Ölung.

Die Stoleinkünfte (vgl. Art. „Kultusbeiträge“, Bd. III, S. 307 ff.) bilden einen Teil des Pfründeneinkommens, zählen zu den „Kandidatien“ desselben; Anspruch auf sie hat nur der Pfarrer als solcher, nicht auch der Hilfsprieester, welcher letzterer dort, wo er gewohnheitsmäßig einige Abgaben bezieht („kleine“ Stola) sein Recht als ein vom päpstlichen abgeleitetes und über bezügliches Indult des Pfarrers ausübt. Vereinzelt hat eine Entrichtung doppelter Stolgebühren (an zwei Pfarrern) stattzufinden (Leichentransport, Fälle der Dimissionen).

Die Stolgebühren tragen ihren Namen von der Stola, dem äußeren Abzeichen der päpstlichen Jurisdiktion; sie leiten ihren Ursprung von den in den älteren Zeiten der Kirche üblichen freiwilligen Oblationen der Gläubigen an die lokale Kirche und Geistlichkeit her, welche allmählich obervanzmäßig wurden und schließlich mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Subsistenz des Klerus auf dem IV. Konzil vom Lateran im J. 1215 als eine durch die Bischöfe fallweise durch Zensuren zu schützende „*laudabilis consuetudo*“ erklärt wurden (c. 42, X, 5, 3).

Den Charakter exquirierbarer Ansprüche haben sie erst durch die staatliche Gesetzgebung erhalten, welche zur Einbringung derartiger geistlicher Bezüge frühzeitig das *brachium saeculare* zur Verfügung gestellt, gleichzeitig aber auch folgerichtig durch Taxordnungen das Ausmaß des von Rechts wegen zu Beanspruchenden statuiert und Uberschreitungen geahndet hat.

Nachdem sie sich einmal mit diesem Gegenstande befaßt, hat die staatliche Gesetzgebung einerseits das herkömmliche Stolbezugsrecht des Seelsorgers eingeengt (Abschaffung der Taufstola u. dgl.), andererseits den Begriff der Stolgebühren erheblich erweitert und in ihren Stolpatenten eine Menge von anderweitigen Gebühren geregelt, welche entweder zweifellos keine Stolgebühren, sind oder nur im weiteren Sinne zu selben gezählt werden können.

So beinhaltet die für die Theresianischen Stolpatente typische Stolordnung für Böhmen vom J. 1750 nicht nur die pfarrlichen Gebühren für Aufstündigung, Kopulation, Kindstausen, Einsegnung der Braut und Hervorbringung der Kindbetterin, für Beerdigungen, Totenämter, Leichenpredigten, sondern auch Kanzleitägen für Tauf-, Kopulier- und Totenscheine; das Ausmaß der Entlohnung der niederen Kirchenbediensteten aus Anlaß von Begräbnissen, der Musiker, Säger und Totengräber, die Leihgebühren für Benützung von Geräten der Pfarrkirche, Kirchenschmuck, Stodenläutgebühren, Gruft- und Grabstellen-

gebühren u. a. m. Nicht minder haben die späteren Josephinischen Stolordnungen einen gleich mannigfaltigen Inhalt, wenn auch in anderer Anordnung, welche letztere die Herleitung derselben aus den älteren, ausschließlich das Beerdigungswesen und den Leichenpomp regelnden „Konduktordnungen“ verrät.

Dem Gesagten zufolge wären die durch die staatlichen Stolpatente geregelten Gebühren besser als stolpatentmäßige Gebühren, als mit dem technischen Ausdruck „Stolgebühren“ zusammenfassend zu bezeichnen.

III. Die geltenden Stolordnungen der einzelnen Länder. Die ältesten, in den österr. Ländern hie und da verlautbarten Stolordnungen gaben sich noch als kirchliche Verordnungen, wenn auch unter staatlicher Autorität kundgemacht. (Vgl. die letzte derselben, die im Codex Austriacus, II, 315, ausgenommene Passauische Stolor oder Seelgeräthsordnung“ des Ordinaris Grafen von Lamberg 28 XI 1689, die durch ein Staatsgesetz — faß. P. 7 VII 1690 — authentisch interpretiert wurde.)

Dagegen erfolgte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Regelung des Stolarwesens durch die staatliche Gesetzgebung und kommen dieselben nachstehende, noch heute Geltung beanspruchende staatliche Stolordnungen (Stolpatente) in Betracht:

A. Aus der Zeit der Kaiserin Maria Theresia das P. 15 IV 1749 über die „*taxa stolae*“ für Mähren; ein gleichartiges Patent für den österreichischen Anteil von Schlesien 4 X 1749; das Stolpatent 30 V 1750 für das Königreich Böhmen und das Patent vom gleichen Tage für die Hauptstadt Prag (vgl. *Jahrb. Gesellexikon* V, 535), die Stolordnung für Steiermark 12 XI 1774 (publiziert 23 II 1775), ferner die Militärstolordnung 19 I 1754 (*Jahrb.*, V, 554; j. zu letzterer das Hofkriegsratsreskript 5 X 08, P. 104, über die Stolorprüche der Zivilgeistlichkeit gegenüber Militärpersonen; abgedruckt im Wiener Diözesanblatt Nr. 5 ex 1869).

(Andere geistliche Vorschriften aus dieser Zeit, wie die Konduktordnung für die Stadt Wien 15 II 1751, die Stolordnung für das Salzkammergut vom J. 1775, für Wiener-Neustadt vom J. 1768 usw. sind außer Kraft getreten.)

Charakteristisch für diese Theresianischen Stolpatente ist die Zugrundelegung der ständischen Gliederung der Gesellschaft: Adel, Bürger und Bauern (je mit mehreren Unterklassen) und der hiemit verbundene Zwang, daß die Wahl einer bestimmten Stoklasse entweder überhaupt ausgeschlossen (Böhmen), oder nur die Wahl einer niedrigeren Klasse gestattet war (Mähren, Schlesien).

Übrigens traten diese Stolpatente nicht absolut als *jus cogens* auf, vielmehr konnte es bei älteren, lokalen Stolarregelungen mit anderen Gebührenanlässen unter Umständen sein Bewenden haben.

Diese ältesten Stolordnungen wurden mehrfach republiziert, neu in Druck gelegt oder durch Nachtragsbestimmungen ergänzt (z. B. Ffd. 22 VII

1793, B. G. S., II. Bd., Nr. 77, S. 132, über nachträgliche Einführung einer St. für die Ausfertigung von Matrifencheinen in Mähren).

B. Der josefinischen Zeit gehören an: Das Stolpatent 27 I 1781 für Niederösterreich (Gesetz Josef II, Kropatschek, 1. Aufl., II, 173); das B. 25 I 1782 mit der Stolordnung für Wien (ebendort S. 182); das am 31. Januar 1783 in Druck erschienene Hfd. 20 I 1783, womit die n.-ö. Stolordnung in Oberösterreich eingeführt wurde (ebendort S. 199); ferner das B. 1 VII 1785 für Galizien und die Bukowina (ebendort, X, 793).

Letzteres wurde nach mehrfachen Republikierungen durch die — übrigens nicht publizierte — R. E. 20 V 45, Hfd. 23 V 45, B. 17521, „reguliert“ und damit in seinen Grundzügen wesentlich alteriert.

Nach den Josefinischen Stolpatenten steht die Wahl der Klasse jedermann ohne Unterschied des Standes frei; auf dem Lande und in den geringeren Orten sollen die Gebühren nur nach der niedersten Klasse eingefordert werden. Arme sind unentgeltlich zu beerdigen.

C. Einer noch späteren Zeit gehören an: Das Stolpatent für Krain; Dekret der Zentralorganisationshofkommission 11 III 16, B. 23811, (Laibach, Pr. G. S., Ergänzungsband III, Nr. 35); ferner das Hfd. 6 VI 1799 für Kärnten (B. G. S., Bd. 14, Nr. 40, S. 126), womit übrigens nur die Matrifentaxen geregelt und zum Zwecke der Gebührenminderung die ständische Einteilung der Landeseinwohnerschaft aus dem steirischen Stolpatente vom J. 1774 herübergenommen wurde. Im Küstenlande (Erzdiözese Görz) wurden 1833 auf Grund der Gubernialverordnung 10 IV 32, B. 4477, die in den einzelnen Pfarren bestehenden Stolordnungen gesammelt, von Ordinarat und Kreisamt übereinstimmend approbiert und sohin als verbindliche Norm in den betreffenden Pfarren kundgemacht.

D. In Salzburg und Krakau bestanden bzw. bestehen Stolordnungen älteren Datums als die österr. Herrschaft in diesen Gebieten, u. zw. in Salzburg (bis vor kurzem): „im Gebirge“ (Pongau und Pinzgau) nach dem Typus der Stolordnung 5 XII 1731, für die einzelnen Dekanate verschieden abgefaßt, vom Erzbischof als Landesfürsten korroborierte, durch besondere Berücksichtigung des Seelenrechtes (s. Art. „Kultusbeiträge“ Bd. III, S. 307 ff.) ausgezeichnete Taxordnungen; im Lungau die am 5 XI 1764 ratifizierte Stolordnung; in der Stadt Salzburg die Stolordnung des Erzbischofs Hieronymus 26 VI 1784 (mit ständischer Gliederung der Gesellschaft); gegenwärtig gilt für Salzburg die mit Ministerialverordnung 11 V 1903, B. 5821, Z. 24, B. Bl. 32, kundgemachte Stolordnung. In Krakau gilt die alte Tabella jurium stolae, welche die von den drei Schutzmächten aufgestellte Organisationskommission unterm 10 VII 16 erlassen hat (Dzienik praw, Jahrgang 1816 — E. des R. U. W. 10 X 56, B. 10838).

E. In Tirol beruht in Stofachen alles auf dem Herkommen, wobei es gemäß Hfd. 10 XI 25, B. 32781, sein Verbleiben zu finden hatte. Doch

soll sich in Ansehung der Gebühren für das Läuten, das Ausleihen der Kirchengedächte, der Grabstellengebühr usw. an die österr. Stolordnung gehalten werden, unbeachtet älterer bis 1806 gesetzlich approbierter Lokalstolordnungen (Gubernialzirkulär 28 V 20, B. 10481).

Für Istrien und Dalmatien sind staatliche Stolordnungen nicht publiziert (s. Erkenntnis des B. G. 26 IX 90, Budwinski XIV, Nr. 5459).

F. In letzter Zeit sind in manchen Kronländern, besonders in Steiermark, Kärnten, Tirol und Böhmen neue Taxordnungen für einzelne Pfarren erlassen und staatlich genehmigt worden, allerdings zumeist mit der Beschränkung auf das Gebiet der Friedhofsgebühren.

IV. **Stolerzesse und die ältere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht.** Überschreitungen und Mehrforderungen gegenüber den Ansätzen der Stolordnung, die sogenannten Stolerzesse, Stolkonventionen, Stolprägravationen hat die staatliche Gesetzgebung in zahlreichen Verordnungen als strafbar erklärt, ihre Bestrafung wurde der Staatsgewalt vorbehalten (Rückersatz des Mehrempfanges; Strafe des duplum selbst quadruplum; Temporalienstrafe).

Zahlreiche staatliche Verordnungen betreffen ferner die Unzulässigkeit der Einhebung des sogenannten Beichtkreuzers, des Verzehrgroschens (aus thesesianischer Zeit und im Einklange mit dem Kirchenrecht), ferner der Taufstola (josefinisch); weiter die Stolverpflichtungen der Katholiken (siehe unten) und die Rolle, welche das Stoleinkommen gegenüber der Kongrua und bei dem josefinischen Pfarreinrichtungsgeschäfte spielte.

V. **Die neuere staatliche Gesetzgebung über Stolrecht.** Die neueste kirchenpolitische Gesetzgebung Österr. (G. 7 V 74, Nr. 50) normiert in Ansehung des Stolrechtes der katholischen Kirche gegenüber die politische Exekution für Stolgebühren (§ 23 l. c.; vgl. hiezu die Erkenntnisse des B. G., Budwinski XIV, 5459, XXIV, 14661; ferner Erkenntnisse des D. G. S. Glaser-Unger IV, 1802, XIII, 5660, XXV, 11497); das Armenrecht in Stofachen (ebendort; hiezu Erkenntnisse des B. G., Budwinski VI, 1608, VII, 1704, XII, 4160, XIII, 4700); die Kompetenz der Regierung zur Abänderung der bestehenden Stolordnungen (nach Einvernehmung der Bischöfe; § 24 l. c. hiezu Erkenntnis des B. G. 3 VII 80, Budwinski IV, Nr. 822, und Erl. des R. U. W. 9 I 1902, B. 9786 ex 1901); die Vorauszahlung von Stolgebühren (§ 25 l. c.), die Stolkonventionen (Erzesse) und deren Bestrafung (§ 26 l. c.); hiezu Erkenntnisse des B. G., Budwinski XVII, 7246, und XXIII, 12791), die Konsequenzen bei Umpfarrungen und die Stolerzidierungen von Amts wegen (§ 21 l. c.); hiezu Erkenntnisse des B. G., Budwinski XVI, 6660, und XXI, 11180, dann auch Budwinski I, 17, und I, 18).

Das Stoleinkommen der Seelsorger ist als ein Teil des mit der Pfründe verbundenen Amtseinkommens (Stoleinkommens) in die Kongrua einzurechnen, und zwar in einem von der Landesstelle mit dem Diözesanbischof vereinbarten, even-

tuell vom k. u. W. festgesetzten Pauschalbetrage abzüglich einer Entlassung von 60 K (§ 4, Absatz f. G. 19 IX 98, R. 176; s. hierzu Erkenntnis des B. G. 26 IX 90, Budwinski Nr. 5459, 19 III 91, Budwinski Nr. 5840, und 28 II 1900, Budwinski XXIV, 13838).

VI. Stolwesen der Griechisch-Orientalischen und Evangelischen. Im Vorstehenden erscheint lediglich das Stolrecht der katholischen Kirche in Oöterr. behandelt. Es bestehen aber auch Stolordnungen für die griechisch-orientalische Geistlichkeit der Bukowina vom J. 1786 (Beilage zu § 19 des geistlichen Regulierungsplanes für die Bukow. Hofkriegsratsverordnung 29 IV 1786, Z. 2484, republikanisiert mit Erlaß der Landesregierung 19 XII 55, L. 69); ferner für die griechisch-orientalische Geistlichkeit Dalmatiens (erlassen mit dem Regulierungsoperat für griechisch nicht unierte Kirchenangelegenheiten in Dalm. A. G. 26 IX 53; Erl. des k. u. W. 26 IX 53, Z. 4376. Für die evangelische Kirche in Oöterr. bestehen staatliche Stolordnungen nur ganz vereinzelt (Schlesien; Bezirk von Aisch), im übrigen richtet sich die Entlohnung geistlicher Funktionen nach den bezüglichlichen Zugeländnissen der „Verufungsbriefe“ (Votationsurkunden).

VII. Interkonfessionelles Stolrecht. Vordem hatten auch die akatholischen (protestantischen) Pfarrinassen den katholischen Pfarrern die Stolgebühren in Trauungs- und Sterbefällen abzuführen, was vornehmlich mit der durch letztere ausschließlich besorgten Matrifenführung begründet wurde (Hjd. 13 III 1782; Geleze Jozejs II.; II, 256).

Gegenwärtig erscheint durch § 13 des kaij. R. S IV 61, R. 41, und Art. 9 G. 25 V 68, R. 49, das prinzipielle Stolbezugsrecht der katholischen Pfarrer den Akatholiken gegenüber beseitigt. Eine Stolgebühr kann fernerhin von Andersgläubigern nur mehr für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen nach dem gesetzlichen Maße angeprochen werden.

Literatur.

Die Lehrbücher von Helfert, Pachmann. — Neuere Gesetzesausgaben und Sammlungen. Manz, XXVI. Bd., 3. Aufl., 2. Abteilung, S. 65 (Judikate). Gautsch v. Frankenthurn: Konfessionelle Geleze. Die Kirchengebühren (Stolntaxordnung) für Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich, Wien, Steiermark, Kärnten, Tirol, Wien 1896/1906. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand); hierzu ein „Halt“ den Hezern gegen die Stolagebühr. Linz 1897. Verlag: Vereinsdruckerei Steyr. Schönlige: Entfaltungen der sozialdemokratischen Flugchrift: Die Kirchengebühren. Warnsdorf 1898. — Die älteren Sammelwerke von Zaksch, Nieder, Barth v. Bartenheim. Ältere Literatur s. bei Schulte: Geschichte der Quellen und allgemeine Literatur des kanonischen Rechtes. III. Bd. Übersicht. S. 371. Schlagwort: Stolgebühren. — Seidl: Matrifenführung. 3. Aufl., Wien, Manz 1897. Politische Exekution von Stolgebühren-Forderungen. Archiv für k. k. R. W. 858. Kaltner:

Die neue Stolordnung für das H. Salzburg. Brünn 1904. J. Riedle: Das pfarrliche Recht der Holzgebühr. München und Wien 1896. Venario: Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht. Heidlmaier.

Strafanstalten.

I. Begriff und Arten: 1. Die Strafanstalten; 2. Die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe; 3. Die Bezirksgerichtsgefängnisse. — II. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft. — III. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen. — IV. Gefangenhäuserverwaltungen. — V. Arbeit und Beschäftigung; Strafvollzugskosten. — VI. Behandlung der Sträflinge.

I. Begriff und Arten. Et. sind im weiteren Sinne jene Gefängnisse, in denen die verschiedenen Grade der Freiheitsstrafen (der einfache und schwere Kerker, der einfache und strenge Arrest) verbüßt werden.

Wir unterscheiden im allgemeinen drei Arten von Strafgefängnissen:

1. Die Strafanstalten, welche ausschließlich dem Strafvollzuge dienen und in der Regel nur für die Aufnahme jener Sträflinge bestimmt sind, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Es können aber im Falle der Überfüllung von Gerichtshofgefängnissen oder aus anderen Gründen auch solche Sträflinge in Et. abgegeben werden, die zu einer kürzeren als einjährigen Kerkerstrafe verurteilt sind.

Als Vorsteher der Et. fungieren Oberdirektoren resp. Direktoren, denen die Leitung des gesamten Strafvollzuges und aller Dienst- und Verwaltungsgeschäfte obliegt. Dieselben sind die Vorgesetzten aller Angestellten der Et., über welche sie die Aufsicht und Disziplinargewalt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften auszuüben haben.

Gegenwärtig bestehen 21 solche Et., wovon 15 (Stein a. D., Gölkersdorf, Garlten, Euben, Prag, Karthaus bei Ziein, Bilfen, Mürau, Wisnicz, Lemberg, Stanislaw, Graz, Marburg, Capodistria und Gradiška) ausschließlich für männliche und 6 (Neudorf, Kopy, Wallachisch-Meseritsch, Lemberg, Bigaun und Schwaz) ausschließlich für weibliche Sträflinge bestimmt sind. Erstere werden unmittelbar vom Staate, letztere durch weibliche Ordenskongregationen unter staatlicher Aufsicht verwaltet.

2. Die Gefangenhäuser der Gerichtshöfe. In diesen mit den Gerichtshöfen 1. Instanz verbundenen 71 Gerichtshofgefängnissen (Gefangenhäusern) werden alle Arten von Freiheitsstrafen nach dem Str. G. — bei Kerkerstrafen (Kerker, schwerer Kerker) mit der Beschränkung in der Dauer bis zu einem Jahre — vollstreckt, und zwar in der Regel bei jenem Strafgerichte, welches das Urteil in 1. Instanz erlassen hat.

Mit Zustimmung des J. M. können aber auch Sträflinge, die zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurteilt werden, diese Strafe in Gerichtshofgefängnissen verbüßen (B. des J. M. 14 II 85, B. Bl. des J. M. Nr. 17).

3. Die Bezirksgerichtsgefängnisse, in denen die von den Bezirksgerichten wegen Übertretungen verhängten Arreststrafen verbüßt werden. Ihre Zahl ist mehr als 900. Die Gefängnisse der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, in denen männliche und weibliche Sträflinge angehalten werden, stehen unter dem Vorsteher des Gerichtes und dienen außer zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen noch: a) zur Anhaltung von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne der Hausordnung vom J. 1906 auch die in vorläufiger Verwahrung des Gerichtes befindlichen Personen gehören; b) zur Aufnahme von Transportgefangenen der Gerichte; c) zur Vollstreckung von Ordnung-, Mutwillens- und Ungehorsamsstrafen im Zivil- und Strafverfahren; d) zur Anhaltung von Personen, gegen die im Zivilverfahren eine Haft als Sicherungs- oder Exekutionsmittel verhängt wird, sofern sie in einem öffentlichen Haftlokale zu vollziehen ist und ein anderes geeigneteres öffentliches Haftlokal (Gemeindehaus, Gemeindefest, politischer Haftraum) nicht zur Verfügung steht; e) zur Aufnahme von Gefängnissträflingen, Häftlingen der politischen Behörden und Schülern (letzterer jedoch nur bei Abgang entsprechender Haftlokalitäten in der Schubstitutionsgemeinde).

II. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft. Durch das G. 1 IV 72 wurde der Vollzug von Freiheitsstrafen auch in Einzelhaft eingeführt und ist in jenen St. und Gerichtshofgefängnissen, deren Einrichtung es gestattet, in der Weise durchzuführen, daß die Gefangenen unausgesetzt voneinander getrennt gehalten werden.

Beim Strafvollzuge in Einzelhaft werden die drei ersten Monate unverkürzt in Anrechnung gebracht, wogegen von der darüber hinausgehenden Zeit je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei verbüßte Strafstage berechnet werden, wobei zu bemerken ist, daß Sträflinge nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden dürfen.

Mit Einführung des G. 1 IV 72, R. 43, hat man zwar damit begonnen, einzelne der größeren St. den gesetzlichen Strafvollzugssystemen gemäß um- und neuzugestalten, doch schritt die Arbeit nur langsam vorwärts.

Von den 21 St. sind nur 4, nämlich Marburg, Pilsen, Prag und Stanislaw, neue Gefängnisbauten; die ersten drei sind nach dem gemischten Systeme (Einzel- und Gemeinschaftshaft) eingerichtet. Die St. in Stanislaw ist zwar nach dem gemischten Systeme geplant, es wurden jedoch vorerst die Räume für 800 Sträflinge in Gemeinschaftshaft hergestellt (1883), der Bau zweier Zellenflügel dagegen, für die der Grund vorhanden ist, blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

Von den alten St. wurden nur drei und zwar Graz (1872), Karthaus und Stein (1873) durch Zubau von Zellengefängnissen moderner ausgestaltet, wogegen der Strafvollzug in allen übrigen St., die sehr alte, unzureichende Gebäude sind, welche ursprünglich Burgen, Schlösser, Klöster u. dgl. waren, keinesfalls erfolgreich durchgeführt werden kann. Derzeit wird in Gal. und zwar in Drohobycz eine neue Männerstrafanstalt nach dem

gemischten Systeme erbaut, da die alte und gänzlich unzureichende Männerstrafanstalt in Lemberg zur Auflösung bestimmt ist.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft stehen den Männerstrafanstalten, deren ordentlicher Belagsraum für 9198 Sträflinge berechnet ist, nur 1500 Einzelzellen zur Verfügung und kann somit rücksichtlich der St. der Strafvollzug in einzelnen Kronländern nur in der ganz besonders auf Erstlingsverbrecher sehr ungünstig wirkenden Gemeinschaftshaft durchgeführt werden.

Die einen ordentlichen Belag für 1478 Sträflinge gewährenden Weiberstrafanstalten sind für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft nicht eingerichtet.

Die meist überfüllten Gefängnisse der 71 Gerichtshöfe und der diesen letzteren unterstellten Bezirksgerichte, der Mehrzahl nach ebenfalls alte, unzureichende Gebäude, dienen ursprünglich durchwegs nur für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Gemeinschaftshaft.

Erst seit dem J. 1878 wurden 23 Gerichtshofgefängnisse neu erbaut und auch für den Strafvollzug in Einzelhaft, jedoch in sehr bescheidenem Umfange, eingerichtet. Es sind dies die Gefängnishäuser in Wiener-Neustadt, St. Pölten, Kied, Wels, Salzburg, Graz, Marburg, Laibach, Innsbruck, Trient, Rovereto, Budweis, Pilsen, Eger, Brüx, Böhmisches-Leipa, Reichenberg, Ungarisch-Gradiß, Olmütz, Troppau, Teschen, Wadowice und Sebenico. Die Einzelzellen derselben dienen vorerst zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen, so daß der Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft in Gemäßheit des G. 1 IV 72, R. 43, nur in beschränktem Maße durchgeführt werden kann.

III. Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen hat in unserem Strafgesetzbuche ihre befriedigende Lösung nicht gefunden und man trachtet daher, die schwerwiegendsten Umstände im Verordnungswege zu beseitigen.

Eine der bedeutungsvollsten Maßnahmen unserer Justizverwaltung ist daher die Errichtung von Abteilungen für jugendliche Sträflinge in einzelnen St. und Gefängnissen. Die ersten Jugendabteilungen wurden in den im J. 1889 eröffneten Männerstrafanstalten in Prag und Marburg eingerichtet und zur Aufnahme jener moralisch nicht verkommenen Sträflinge bestimmt, die eine mindestens einjährige Kerkerstrafe zu verbüßen hatten, die sie vor Zurücklegung des 24. Lebensjahres beendeten.

Späterhin wurde in den Männerstrafanstalten in Capodistria und Stanislaw je eine Jugendabteilung errichtet und die nur für Gemeinschaftshaft berechnete Männerstrafanstalt Göllersdorf (die in einem gemieteten altersschwachen Schlosse untergebracht ist) ausschließlich zur Anhaltung jugendlicher Verbrecher bestimmt.

Mit B. des J. R. 20 I 1903, B. Bl. des J. R. Nr. 3, und mit dem Erl. 30 I 1903, J. 25708/2, wurde angeordnet, daß in die Jugendabteilungen der Männerstrafanstalten nunmehr solche Sträflinge einzuliefern sind, welche zu

einer mindestens sechsmonatlichen Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades verurteilt wurden und zur Zeit ihrer Einlieferung in die St. das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Diese Sträflinge werden gemäß ihrer Veranlagung in drei Abteilungen geschieden, die bei Tag und Nacht vollständig voneinander getrennt zu halten sind.

Die Einrichtungen für eine dem Besserungszwecke angemessene, individualisierende Behandlung der im jugendlichen Alter stehenden Gefangenen haben aber im J. 1905 eine bedeutende Ausgestaltung durch die mit der B. des J. M. 30 IX 1905, B. Bl. des J. M. Nr. 15, erlassenen Bestimmungen über den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den St. erfahren, welche für die Organisation des Gefängniswesens von eminenter Wichtigkeit ist.

Die in den Gefängnissen angehaltenen jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre sind in Jugendgruppen zu vereinen und in allen Beziehungen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und des Gottesdienstes, von den übrigen Sträflingen streng abge sondert zu halten.

Während der Nacht ist jedem einzelnen der einer Jugendgruppe zugewiesenen Sträflinge nach Möglichkeit ein abge sonderter Schlafräum anzuweisen. Wo nur gemeinsame Schlafräume zur Verfügung stehen, müssen diese ausreichend groß, trocken und gut ventiliert sein.

Während der Nacht muß eine strenge Überwachung der gemeinsamen Schlafräume stattfinden.

Betreffs der Einteilung des Unterrichtes und der Beschäftigung gelten die besonderen Vorschriften der B. des J. M. 30 IX 1905, B. Bl. des J. M. Nr. 15, die bei Verfolgung des Besserungszweckes nicht allein einer abstrakten moralischen Besserung zusteuern, sondern wo es nur angeht, anstreben, aus dem Gefallenen ein taugliches Individuum zu machen, tauglich für das Leben und den Erwerb in der Freiheit.

Da sich nicht alle Gefängnisse für die Einrichtung von Jugendgruppen eignen, wurden im Verordnungswege jene Gefängnisse bestimmt, in denen Abteilungen für jugendliche Sträflinge einzurichten sind und die bis zu einer gewissen Grenze als Sammelmstellen zu dienen haben.

IV. Gefängnisverwaltungen. Eine weitere bedeutende Maßnahme ist die Systemisierung von Gefängnisverwaltungen, da sie einem schon oft empfundenen dringenden Bedürfnisse abhilft.

Sie verfolgt den Zweck, die gegenwärtig keineswegs immer befriedigenden Zustände in den gerichtlichen Gefängnissen durch Übertragung der Leitung an erfahrene Fachleute zu bessern, um auf diese Weise auch die Durchführung jener Maßregeln, die im Interesse eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Strafvollzuges notwendig sind, zunächst wenigstens in den größeren Gerichtshofgefängnissen, zu erleichtern und zu sichern.

Zu diesem Behufe werden bei den Gerichtshofgefängnissen, über die bisher meistens ein Rat des Gerichtshofes im Nebenamte die Aufsicht führte, eigene, im Strafvollzugsdienste geschulte und fachmännisch gebildete Beamte angestellt werden, wie dies bereits heute in einzelnen Gerichtshofgefängnissen der Fall ist. Hand in Hand damit und demselben Ziele zu geht die im J. 1905 eingeführte Inspizierung der Gerichtshofgefängnisse durch erprobte, mit den modernen Anforderungen wohl vertraute Oberdirektoren größerer St., deren Wahrnehmungen schon zu einigen wohlthätigen Reorganisations und Änderungen in den einzelnen Gefängnissen Anstoß gegeben haben.

V. Arbeit und Beschäftigung; Strafvollzugskosten. Der Arbeit in den St. und Gefängnissen, also der Beschäftigung der Sträflinge, wird aus sittlichen, strafrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen ein besonderes Augenmerk zugewendet, doch stellen sich derselben besonders in den Gefängnissen, in denen großenteils Beschäftigungslosigkeit vorherrscht, die mannigfaltigsten Schwierigkeiten entgegen.

Die Arbeit soll so gestaltet sein, daß sie dem Wesen der Freiheitsstrafe entspricht und deren Zwecke fördert. Sie ist das wichtigste Element für die zeitgemäße Durchführung eines geordneten Strafvollzuges, weshalb alle Grades, — ausgenommen jene zu Arrest ersten Grades Verurteilten, die sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seitens der Ihrigen verschaffen, — verpflichtet sind, sich der ihnen zugewiesenen Beschäftigung unweigerlich zu unterziehen.

Bei Zuweisung der Arbeit wird auf die Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise sowie auf das künftige Fortkommen des Sträflings tunlichst Rücksicht genommen.

Die Sträflinge haben keinen Anspruch auf Entlohnung ihrer Arbeit, da deren Ertrag nach Abzug kleiner Arbeitsprämien — die würdigen Sträflingen zur Aufmunterung ihres Fleißes gutgeschrieben werden — dem Staate zufließt und zur teilweisen Deckung der Strafvollzugskosten verwendet wird.

Diese zu den „besonderen Verwaltungsgebühren“ gehörigen „Gebühren“ des Strafvollzuges sind nach Abzug des aus der Sträfllingsarbeit erzielten Jahresertrages, soweit sie nach § 387 und 388 der Str. P. O. die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, Beschaffung sowie Reinigung der Wäsche und Kleidung, dann für Bewachung und Verwaltung des Strafortes umfassen, einheitlich für die Sträflinge

- a) aller selbständigen Männerstrafanstalten,
- b) aller selbständigen Weiberstrafanstalten,
- c) aller Gerichtshofgefängnisse und zwar für

letztere nach den Oberlandesgerichtsprängeln zu berechnen.

Für das J. 1908 wurden die Strafvollzugskosten per Kopf und Tag wie folgt festgesetzt:

- a) für Männerstrafanstalten mit 1 K 7 h,
- b) für Weiberstrafanstalten mit 82 h,

c) für Gerichtsgefängnisse:

Oberlandesgerichts- sprengel	Für die Unter- suchungshaft und die Verpflückung wäh- rend der Strafhaft	
	Beller	Beller
Wien	66	63
Graz	56	37
Triest	66	62
Zamsbruck	87	52
Prag	60	32
Brünn	50	27
Kraufau	46	41
Lemberg	45	35
Zara	63	39

Zur Zahlung der Strafvollstreckungskosten werden nur jene Sträflinge verhalten, bei denen das Gericht die Einbringlichkeit derselben ausgesprochen hat, welche also ein Vermögen besitzen.

VI. Die Behandlung der Sträflinge erfolgt den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sowie auf Grund der Dienstvorschriften und Hausordnungen, welche letztere den Gefangenen genau vorschreiben, was sie im Gefängnisse zu tun und zu lassen haben und was ihnen gewährt werden kann.

Die Gefangenen müssen immer und überall wissen, daß ihr eigener Wille der Strafanstaltszucht und -ordnung stets unterworfen und daß ihr böser Wille im Inneren der St. oder des Gefängnisses ohnmächtig ist.

Wer sich unter das Gesetz, unter die Vorschriften des Hauses nicht fügen will, wird dazu durch Disziplinarstrafen gezwungen, woraus hervorgeht, daß der durch sie ausgeübte Zwang über den in der Freiheitsstrafe an und für sich Liegenden hinausreicht.

Auf diesen Gesichtspunkt ist der Gebrauch der Disziplinarstrafmittel zurückzuführen und handelt es sich also in diesem Falle eigentlich nicht um den Abschreckungszweck der Freiheitsstrafe selbst, sondern um die notwendigen subsidiären Zwangsmittel zur Sicherung ihres Vollzuges.

Bezüglich der Disziplinarbehandlung der Sträflinge ist in den Hausordnungen für St. folgendes festgesetzt:

Wenn ein Sträfling in der Anstalt ein Verbrechen begeht, so wird er nach dem allgemeinen Str. G. behandelt; andere strafbare Handlungen, also alle Übertretungen und Vergehen nach dem Str. G. und alle Übertretungen der Hausordnung, werden sowohl an dem unmittelbaren Täter, als auch an jedem, der hiezu aufgefordert, mitgewirkt, die ordnungswidrige Handlung eines anderen verheimlicht und in Bezug auf Fluchtunternehmen nicht angezeigt hat, gemäß der durch das G. 15 XI 67, R. 131, modifizierten V. des M. Z. 4 VII 60, R. 173, mit Disziplinarstrafen geahndet.

Öherr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 4. Bd.

Die Verhängung von Disziplinarstrafen steht in den Männerstrafanstalten dem Obedirektor (Direktor) und in den Weiberstrafanstalten der Oberin zu.

Eine Beschwerde wider dieselben hat keine aufschiebende Wirkung.

Mildere Disziplinarstrafen sind in den Hausordnungen der Gerichtsgefängnisse für die in denselben angehaltenen Gefangenen festgesetzt. Sie werden vom Gerichtsvorstande verhängt.

Quellen und Literatur.

Blätter für Gefängnisfunde. Organ des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V., redigiert von Engelberg. Jahresberichte der einzelnen Gefängnisvereine. Mitteilungen des Vereines für Zwangserziehung und Fürsorge. Wien. Wärenreither: Jugendfürsorge und Strafrecht. Leipzig 1905. Hiller: Die Disziplinarstrafen in den österreichischen Gefängnissen und Strafanstalten. Leipzig-Wien 1894. Holkenborff-Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens in Einzelbeiträgen. Hamburg 1888. Kaserer: Handbuch der österreichischen Justizverwaltung. Wien 1882 bis 1884. Krohne: Lehrbuch der Gefängnisfunde. Stuttgart 1889. Leitmaier: Österreichische Gefängnisfunde. Wien 1890. Marcovich.

Strafrecht, internationales

i. „Internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. II, S. 926 ff.

Strafa-Akademie in Prag.

Die Graf Strakasche Akademiegründung gründet sich auf das Testament des Grafen Johann Peter Straka, Herrn von Nebabitz und Libtschan 18 II 1710, in welchem er sein gesamtes Vermögen (mehrere landtäfliche Güter in Böhmen) zur Errichtung eines Familienfideikommisses bestimmte, und die weitere Verfügung traf, daß im Falle des Aussterbens der zur Nachfolge im Fideikommiss berufenen männlichen Verwandten und nach Ablauf von weiteren fünf Jahren des Nutzgenusses seitens der weiblichen Verwandtschaft dieses Vermögen zur Errichtung einer Akademie (Mitterschule) in Prag zur allseitigen Bildung und zu Exerzitien der mittellosen katholischen Jugend des böhmischen Herren- und Ritterstandes verwendet werden solle. Nachdem nun der vorgesehene Fall im J. 1771 eingetreten ist, fiel das Graf Strakasche Fideikommissvermögen im J. 1776 der Akademiegründung zu. Seit den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts wurden aus den Erträgen der Stiftungsgüter Studienhandlispendien (zu 200 bezw. 300 fl.) an stiftungsmäßig anspruchsberechtigte Bewerber über Vorschlag des ständischen Ausschusses (später des L. N.) des königreichen Böhmen verliehen und, da eine baldige

Durchführung des stifterischen Willens (die Errichtung einer Ritterakademie) trotz eifriger Bemühungen der böhm. Stände, welche dieselbe auch in die dem Kaiser Leopold II. im J. 1790 unterbreiteten Desiderien aufgenommen haben, wegen damaliger Unzulänglichkeit der Mittel vorläufig als untunlich erschien, erhielt dieser Verwendungsmodus eine nähere Regelung durch den Stiftsbrief des Kaisers Franz I. 3 II 14. In dieser Stiftungsurkunde wurde jedoch zugleich angeordnet, daß die Graf Strafasche Stiftung (gleich anderen adeligen Studienstiftungen) dem kais. Konvikte zugewiesen werde, dessen Gründung nach dem Muster des Wiener Konviktes in Prag geplant war. Während des Bestandes dieses Konviktes (1830—1848) wurden die Graf Strafaschen Stifflinge (zuletzt 62 Plätze) dieser Anstalt auch zugewiesen; daraufhin trat jedoch wiederum die Verleihung von Handstipendien ein. Gemäß dem Landtagsbeschlusse 8 X 69 (N. E. 8 III 70) betrug die Zahl der Stifflinge 80, die Höhe der Stipendien 500 fl. (für Mittelschüler) bezw. 600 fl. (für Hochschüler).

Damit jedoch der letzte Wille des Stifters schließlich doch zur Durchführung gelange, wurde nach mehrjährigen Landtagsverhandlungen mit N. E. 2 IV 85 im Sinne des vom L. T. gestellten Antrages (Beschl. 20 X 84) der Stiftsbrief vom J. 1814 und die N. E. 19 I 77, betreffend die Verwendung des seit dem J. 1868 aus den Fondsüberschüssen begründeten Reserveaufwands zum Baue von Graf Strafaschen Erziehungsanstalten (Landtagsbeschl. 11 IV 76), abgeändert und die Errichtung einer Akademie als einer Erziehungs- und Bildungsanstalt für die höheren Stände des Königreiches Böhmen grundsätzlich genehmigt. Durch eine weitere N. E. 25 IX 89 wurde für diese Akademie das geltende Organisationsstatut genehmigt und dieselbe unter den besonderen Schutz Sr. Majestät des Kaisers gestellt. Nach der Vollendung des Akademiegebäudes (1892 bis 1896) aus den Mitteln des Reserveaufwands erfolgte unter gleichzeitiger Einstellung der weiteren Stipendienverleihung die Eröffnung der Akademie mit Beginn des Schuljahres 1896/7.

Dem Organisationsstatute gemäß steht die Leitung der Akademie einem Kuratorium zu, dessen Präsident vom Kaiser ernannt und dessen (6) Mitglieder von jenen Faktoren bestellt werden, denen der Stifter einen Einfluß auf die Anstalt zugedacht hatte (Fürsterzbischof von Prag, die Regierung und die Landesvertretung). Die unmittelbare Leitung besorgt der vom Kaiser ernannte Akademiedirektor. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht dem L. N. des Königreiches Böhmen zu, die Oberaufsicht ist der Staatsverwaltung vorbehalten. Das Erziehungs- (Präfekten) und Lehrpersonal wird vom Kuratorium, das übrige Verwaltungs- und Dienstpersonal vom L. N. bestellt, welchem auch die Regelung der Personalbezüge zukommt.

Zunächst als ein Erziehungsinternat eingerichtet, sollte die Akademie die Mittel- und Hochschulstudien ihrer Zöglinge beider Nationalitäten des Landes an auswärtigen Gymnasien und Hoch-

schulen in Prag vermitteln und ihre allgemeine Bildung durch einen besonderen Unterricht in Sprachen, Kunstfertigkeiten und Leibesübungen in der Anstalt selbst ergänzen. Seit dem J. 1899 (N. E. 14 VIII 99) ist jedoch mit der Akademie ein Privatuntergymnasium mit zwei (böhm. und deutscher) Abteilungen verbunden. Die Zöglinge sollen sich mit Absolvierung der Gymnasialstudien die vollkommene Kenntnis beider Landessprachen aneignen.

Die Zöglinge werden teils auf ganze (40) und halbe (30) Stifflinge, teils auf verfügbare (etwa 40) Zahlplätze aufgenommen. Zu den Bedingungen der Stifflingsverleihung gehört unter anderem die katholische Religion, die österr. Staatsbürgerschaft und die Zugehörigkeit der Familie des Bewerbers zum ehemaligen böhm. Herren- oder Ritterstande bezw. zum ehemals infolatsberechtigten Adel des Landes. Die Stifflinge werden vom Kaiser über einen Ternavorsschlag des L. N., welcher im Wege der Statthalterei an das K. N. W. zu leiten ist, verliehen; der Stiftingsgenuss dauert normalmäßig bis zur Beendigung der ordentlichen Studien an den Hochschulen. Handstipendien (statt des Stiftungsgenußes in der Anstalt) werden nunmehr ausnahmsweise nur den zum einjährigen freiwilligen Militärdienste oder den zum Hochschulstudium außerhalb Prags beurlaubten Stifflingen bewilligt. Als Zahlzöglinge können auch bürgerliche Bewerber aufgenommen werden.

Die Gesamtsumme des aktiven Stiftungskapitales beträgt nach dem Rechnungsabschlusse pro 1906: 6,938.809 K.

Literatur.

Vgl.: Studienstiftungen im Königreiche Böhmen, herausgegeben von der k. k. Statthalterei für Böhmen, II. Bd., Prag 1895, S. 58 ff., 341 ff.; Trafal in den Jahresberichten der Strafa-Akademie 1899/1900 und 1901/02; f. auch Art. „Infolat, Indigenat“ B, Bd. II, S. 897 ff. Trafal.

Straßen

f. „Wegerecht“.

Ströme

f. „Wasserrecht“.

Submission

f. Art. „Öffentliche Arbeiten“, Bd. III, S. 739 f., und „Militärisches Submissionswesen“, Bd. III, S. 565 ff.

Tabakmonopol.

I. Geschichte des österr. Tabakmonopols. 1. Pacht-system. 2. Staatsregie. — II. Tabakherzeugung. — III. Organisation des Tabakgefälls. — IV. Arbeiterverhältnisse. — V. Statistik.

I. Geschichte des österr. Tabakmonopols. Von den Verbrauchsgegenständen, welche dem Menschen nicht zu seiner Ernährung und Erhaltung, also zur Befriedigung unabweislicher Bedürfnisse dienen, sondern welche er sich im Laufe der Zeit erst selbst zum Bedürfnisse geschaffen hat, gibt es kaum einen, der eine so allgemeine Verbreitung gefunden hätte als der Tabak. Er wird gegenwärtig in allen Erdteilen gepflanzt, er wird von allen Menschenrassen, von allen Völkern verbraucht. Diese große Verbreitung des durch die Entdeckung Amerikas in Europa bekannt gewordenen neuen Genussmittels führte gar bald die Regierungen mehrerer Staaten dazu, aus dem Tabakverbrauche durch hohe Auflagen Nutzen zu ziehen und ihn so zu einer Quelle des öffentlichen Einkommens zu machen. Eine besondere Form der Besteuerung des Tabakverbrauches, welche auch in Oesterr. und Ungarn Anwendung gefunden hat, bildet das Tabakmonopol, d. h. das ausschließliche Recht des Staates zur Versorgung der Tabakkonsumenten mit Tabakfabrikaten.

In der Geschichte des österr. T. sind zwei Perioden zu unterscheiden: a) die Periode der Verpachtungen vom J. 1670 bis zum J. 1784, b) die Periode der Staatsregie vom J. 1784 bis heute.

1. Das Pachtssystem (1670—1784). Vor dem J. 1670 durfte jedermann, gegen Entrichtung einer Zollgebühr von 40 kr. für den Zentner, Tabak nach Oesterr. einführen oder daselbst anbauen. Am 8. August 1670 verließ Kaiser Leopold I. dem k. k. Kammerer und Oberstlandjägermeister des Landes ob der Enns Christoph Hevenbüller Graf zu Frankenburg auf zwölf Jahre das ausschließliche Recht der Tabakeinfuhr in Oesterr. ob der Enns gegen die Instandhaltung der obderennischen Jägerweierfordernisse und gegen Entrichtung des bisherigen Zolles von 40 kr. per Zentner. Der Privilegierung der Einfuhr folgte bald ein ähnlicher Vorbehalt rücksichtlich der Fabrikation: es erhielt nämlich mit B. 3 IX 1676 der bürgerliche Handelsmann zu Enns Johann Weiger auf zehn Jahre die ausschließliche Befugnis zur Errichtung einer Tabakfabrik. Diese ersten Privilegien hatten aber noch keine finanzielle Bedeutung; letztere trat zuerst hervor, als im J. 1678 Escadin und Donadoni gegen einen Pachtbillig von jährlich 2400 fl. das Recht zum Alleinhandel mit Tabak in Innerösterreich erlangten. Nun wurden auch in anderen Provinzen ähnliche Tabakpachtungsverträge abgeschlossen, und in dem gleichen Maße, als man die große Steuerkraft des Tabaks aus der Erfahrung kennen lernte, zog derselbe die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung auf sich. Das kais. B. 20 V 1701 brachte die ersten kofizierten Bestimmungen über das Tabakmonopol, welches sich die Staatsgewalt

vorbehält, entweder selbst zu bewirtschaften oder durch Verpachtung zu verwerten. Allein nicht lange darauf wurde das Monopol wieder aufgehoben und an dessen Stelle ein ziemlich bedeutender Tabakausschlag eingeführt (B. 5 X 1704). Im J. 1722 entschloß sich die k. k. Hofkammer, eigene k. k. Tabakfabriken errichten zu lassen. Zu diesem Ende wurde mit Kontrakt 14 IX 1722 in der L. f. Grenzstadt Hainburg in N. D. das sogenannte Provianthaus, welches dem in der Mhervorstadt zu Wien gelegenen Armenhause gehörte, gemietet. Durch das B. 11 III 1723 wurde das Monopol abermals eingeführt und unter die unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt. Die Leitung des ganzen Tabakgefälls wurde einer eigenen Tabakdirektion in Wien anvertraut, und in den Provinzen wurden Tabakverschleiß-administrationen eingesetzt, deren Vorsteher halb als Beamte und halb als Unternehmer erschienen. Doch entsprach das Gesamtertragnis nicht den gehegten Erwartungen, weshalb man schon im J. 1725 auf Befehl des Kaisers Karl VI. wieder zu dem Pachtssystem zurückkehrte, welches bis zum J. 1784 bestehen blieb.

2. Die Staatsregie (1784 bis heute). Am 8. Mai 1784 erließ Kaiser Josef II. eine neue Tabakgefällsordnung, in Folge deren der Staat das Tabakmonopol (und zwar zum drittenmal) in die eigene Regie nahm und durch eine k. k. Tabakgefällsdirektion verwalten ließ, welcher die Aenden des Tabakbaues, der Tabakfabrikation und des Tabakverschleißes zugeteilt waren und an deren Spitze bis zum J. 1808 vier Direktoren standen, die nebst ihrem Gehalte noch eine gemeinschaftliche Lantime von 20 % der 2,700,000 fl. übersteigenden Gefällseinnahme bezogen. Unter der unmittelbaren Leitung dieser Direktion befanden sich die k. k. Tabakgefällsadministrationen in den verschiedenen Provinzen und die k. k. Tabakgefällsfabrikverwaltungen. Vom J. 1808 an trat an Stelle der vier Direktoren bloß ein Direktor und am 1. Februar 1835 wurden die Geschäfte des Tabakverschleißwesens von der Leitung der Tabakfabriken getrennt und im J. 1830, nach Auflösung der Tabak- (sowie der übrigen) Gefällsadministrationen, errichteten k. k. Kameralgefällsverwaltungen (später k. k. Finanzbezirksdirektionen) unter der unmittelbaren Oberaufsicht der k. k. allgemeinen Hofkammer (später k. k. F. M.) zugewiesen. Zur Leitung der sämtlichen Tabakfabriken in den deutschen Provinzen und zur Besorgung des Ankaufes der Tabakmaterialien und anderer Erfordernisse war die k. k. Tabakfabrikendirektion berufen. Mit dem kais. B. 29 XI 50 R. 462 wurde das T. auch auf die Länder der ungarischen Krone ausgedehnt, wo es mit 1. März 1851 in Wirkksamkeit trat. In diesem Jahre beschäftigte das österr. T. bereits über 10,000 Arbeiter in 17 ärarischen Tabakfabriken, wovon sich 13 in den heute im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, zwei in Ungarn und je eine in Mailand und Be-

nedig befanden. Die beiden letztgenannten Tabakfabriken sind im J. 1859 bzw. 1866 aus dem Verbanne der österr. Monopolverwaltung ausgehoben, an deren Spitze seit der N. G. 25 XI 55 die „k. k. Zentralkirection der Tabakfabriken und Einlösungskämter“ stand, welche Benennung mit der N. G. 10 VI 73 in „k. k. Generaldirection der Tabakregie“ geändert wurde. Mit Beginn des J. 1868 wurde infolge des Ausgleiches zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha das ungar. Monopolgebiet von dem österr. abgetrennt und unmittelbar dem königl. ungar. J. M., späterhin aber der neu errichteten „Zentralkirection der königlich ungarischen Tabakregie“, welche mit 1. April 1882 ihre Wirksamkeit begann, unterstellt. Seither wird die Verwaltung des Tabakgeschäftes in beiden Reichsteilen selbständig, jedoch nach vereinbarten gleichartigen Grundsätzen geführt.

II. Tabakerzeugung. Zur Erzeugung der Regiefabrikate werden sowohl ausländische als inländische Rohstoffe benötigt.

Die ausländischen, und zwar zumeist amerikanische, türkische und asiatische Tabakblätter werden im Wege des Einkaufes besorgt, dessen ursprüngliche Form das Verleerungsgeschäft darstellt, wie dies bei Sicherstellung staatlicher Bedürfnisse im allgemeinen die Regel ist. Nach langjähriger Erfahrung wurde es jedoch als zweckmäßig erkannt, an dieser Anschaffungsart nicht ausschließlich festzuhalten, sondern nach Möglichkeit jede Tabakforte dort aufzuzuchen, wo ihr Stapelplatz ist. So bildete sich ein mehrfaches Einkaufssystem heraus und heute werden die ausländischen Rohstoffe teilweise direkt, sei es aus freier Hand, sei es auf Grund einer Offertauschreibung, teilweise aber im Kommissionswege gekauft. Der kommissionsweise Ankauf geschieht durch Vermittlung eines Handelsbauers, des sogenannten Kommissionshauers, sowohl auf europäischen Märkten als auch auf nordamerikanischen Plätzen.

Die inländischen Tabakblätter sind das Produkt des Tabakbaues in Ostgalizien und den angrenzenden Distrikten der Bukow., dann in Südtirol, Mittel- und Süddalmatien; endlich werden auch aus Ungarn Tabake bezogen.

Die amerikanischen und ostindischen Tabakblätter sind zumeist für die Zigarrenfabrikation bestimmt, die türkisch-mazedonischen und asiatischen für die Rauchtabak- und Zigarettenfabrikation, die Inländerblätter für die billigsten Zigarrensorten und Rauchtabake, und zwar liefern Gal. und die Bukow., ebenso wie Ungarn zum größeren Teile Pfeifentab., während Dalm. einen dem bosnischen und herzegowinischen Gewächse ähnlichen Zigaretten- und Rauchtabak produziert. In der Schnupstabakfabrikation gelangen zum größeren Teile schwere amerikanische und Inländer- (Gal. und Südtiroler) Stoffe zur Verwendung.

Die staatlichen Tabakfabriken umfassen, je nach ihrem Erzeugungsprogramme, eine größere oder geringere Anzahl von Abteilungen, deren jede einem anderen Fabrikationszweige dient und

von denen manche nach ihren besonderen Aufgaben — Vorbereitung, Anfertigung im engeren Sinne, Verpackung — noch untergeteilt sind. Eine große Tabakfabrik besitzt also Abteilungen für die Zigarrenvorrichtung, die Zigarrenfabrikation, die Zigarettenverpackung, für die Zigarettenfabrikation und die Zigarettenverpackung, für die feine und die ordinäre Rauchtabakfabrikation und Verpackung, für die Schnupstabakerzeugung und Verpackung. Das Prinzip der Arbeitsteilung ist strenge durchgeführt, so daß jede Arbeitsperson nur eine und dieselbe Berrichtung zu besorgen hat und darin in kurzem zu großer Fertigkeit gelangt. Infolge dieser Einteilung hat jedes Fabrikat mehrere Abteilungen und viele Hände zu passieren, bevor es verschleißfähig aus der Fabrik hervorgeht.

Zuerst müssen die Tabakblätter, um genueßfähig zu werden, eine Art Gärungsprozess (Fermentation) durchmachen, dann werden sie, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, der Farbe, der Zartheit oder derben Struktur, der Verbrennlichkeit usw. sortiert und durch Befuchtung manipulationsfähig gemacht.

In der Zigarrenfabrikation werden zum weitaus größeren Teile Tabakblätter überseeischer Provenienz verarbeitet. Die Zigarre besteht aus der Einlage (le corps), dem Umblattwickel (la chemise) und der Decke (l'habit). Bestimmend für Geschmack und Aroma der Zigarre ist die Beschaffenheit des zur Einlage verwendeten Stoffes, welcher bei Zigarren der höheren Preislagen zumeist aus Tabaken der Insel Kuba (Havana), sonst aus Produkten von Brasilien und von den Philippinen (Manila) gewählt wird; nur die billigsten Zigarrensorten enthalten auch Inländertabak. Zur Decke eignen sich vorzüglich die von Sumatra und Java provenierenden Tabakblätter; ganz billige Sorten werden auch mit Holländer, gal. oder ungar. Blättern gedeckt.

Schon in der Zigarrenvorrichtung werden die schönsten Blätter für die Decke ausgewählt und entsprechend vorbereitet, andere Blätter, die in Feinheit und Farbe weniger qualitativ voll fallen, werden zum Umblatt bestimmt, endlich werden jene zur Zigarrenherzeugung geeigneten Blätter, welche nicht mehr als Decke oder Wickel verwendet werden können, zur Einlage vorfortiert.

In der Zigarrenfabrikation formt nun die Puppenmacherin (Wicklerin) aus der Einlage den Puppenkörper und bekleidet denselben mit dem Umblatte; nach mäßiger Preßung in einer mechanischen Vorrichtung wird dieser Puppenkörper von der Spinnerin mit dem Deckblatte sorgfältig umhüllt (umspinnen), indem sie, beim Brandende beginnend, die Puppe in das Deckblatt einrollt und das Schlußende (Mundstück) der Zigarre mit Tragant fixiert. Die fertiggestellten Zigarren werden, nach Überprüfung von Seite der Übernehmerinnen, einer Trocknung unterzogen, sodann nach Farben sortiert, wobei bei feinen Sorten bis zu vierzig farbene Abstufungen unterschieden werden, und endlich in Zederkistchen oder in Papier verpackt.

Die vorfortierten und durch Befuchtung mit Wassernebel oder Wasserdampf schmiegsam gemacht

ten Rauchtabakblätter werden auf mit Dampf betriebenen Tabakschneidmaschinen je nach ihrer Qualität fein- oder grobjaferig zerschnitten, wobei die Schnittbreite mittels einer Kombination von Zahnrädern in außerordentlich präziser Weise reguliert werden kann. Die feinsten geschnittenen Rauchtabake werden in Kassetten und Kartons, die gewöhnlichen in Pakete und Päckchen (Briefe) verpackt. Außerdem wird auch Tabak zu Strängen „versponnen“ und als Trockengepunkt zum Rauchen, als Raßgepunkt in den Alpenländern zum Rauen verwendet.

Die zur Erzeugung von Zigaretten bestimmten Rauchtabake gelangen in geschnittenem Zustande zur Zigarettenfabrikationsabteilung, wo sie von in Gruppen eingeteilten Arbeiterinnen mittels sinnreicher Apparate in vorgerichtete Hülsen gefüllt werden. Die Hülsen werden mittels motorisch betriebener Hülsenmaschinen hergestellt, von welchen eine 40.000 Hülsen per Tag erzeugt. Klebstoff wird bei diesen Maschinen nicht verwendet, sondern es werden die Ränder des Zigarettenpapiers mittels einer Falzvorrichtung in kleine Fältchen zu einer Naht vereinigt. Auch das Bedrucken der Hülsen mit Goldbronze oder Farbe beorgt die Maschine. Bei Mundstückzigaretten führt eine Arbeiterin das Schnedenförmig zusammengerollte Mundstückpapier in die leere Hülse ein. Von einer anderen Arbeiterin, „Gehilfin“ genannt, werden die feingesechnittenen Tabakfäden in die Puppenform gefüllt, die „Maschinführerin“ rollt den Tabakstoc in eine Pergamentpapierhülse, auf diese steckt die „Füllerin“ die leere Zigarettenhülse und schiebt den Tabakstoc in dieselbe hinein. Zur Erzeugung billiger Zigarettenorten dienen auch mit Dampf betriebene, große Zigarettenmaschinen, von denen jede täglich 70.000—110.000 tadellose Zigaretten liefert. Die fertig gestellten Zigaretten werden in Kartons verpackt, die in eigenen Fabriksabteilungen auf Maschinen erzeugt worden sind.

Die für die Schnupftabakfabrikation geeigneten, schweren Tabakblätter werden auf großen Mühlen bezw. Rapemaschinen modernster Konstruktion zu feinem (Mehl) oder grobem (Scaglia) Korn zermalmt, dann nach längerer Lagerung und Fermentation gleichmäßig gemischt und nach Zusatz wohlriechender, ätherischer Öle in Flaschen, Blechbüchsen oder Pakete verpackt. Solche Beigaben wohlriechender Essenzen kommen nur bei der Schnupftabakfabrikation und bei der Raßgepunktzerzeugung vor, bei der Zigaretten-, Zigaretten- und Rauchtabakerzeugung dagegen wird einzig und allein reines Wasser als Hilfsmittel verwendet, wovon sich übrigens jedermann überzeugen kann, da die Beichtigung der Tabakfabriken gegen Anmeldeung bei der Fabriksdirektion und Entrichtung einer mäßigen Eintrittsgebühr, welche dem Unterstützungsfonds des Arbeiterkrankeninstitutes zufällt, gestattet ist.

Jede Tabakfabrik besitzt auch entsprechende Lagerräume für Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate, ferner Schloßerei- und Tischlereiwerkstätten; die größte Tabakfabrik (Gainburg) hat auch eine

Abteilung zur Anfertigung von Maschinen, welche größer ist als manche selbständige Maschinenfabrik.

Die für den Monopolsverschleiß bestimmten ausländischen Tabakfabrikate, das sind importierte Havana-, Manila- und Meritozigaretten sowie Havana-, türkische und ägyptische Zigaretten und englische Rauchtabake, werden im Wege des Einkaufes beschafft und gelangen durch die Tabakfabrik in Wien-Dittakring zur Ausgabe an die bezugten Verschleißer.

III. Organisation des Tabakgefälles. In Österr. ist der Tabak nach den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung 11 VII 35, in Wirksamkeit getreten am 1. April 1836, Gegenstand eines Staatsmonopoles und zwar bezieht die Monopolshoheit des Staates in sich das ausschließende Recht der Tabakerzeugung (Tabakbau) und Bereitung (Fabrikation) sowie des Verkehrs mit Tabak (Tabakverschleiß). Demgemäß sind der staatlichen Verfügung nicht nur Rohtabak und verarbeiteter Tabak, sondern auch Tabakabfälle und Surrogate, das sind jene Pflanzensubstanzen, welche als Ersatzmittel des Tabaks durch besondere Rundmachungen bezeichnet werden, ausschließlich vorbehalten. Niemand darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanzbehörden Tabak bauen oder Tabak, der ohne vorherigen Anbau wächst, pflegen, einsammeln oder aufbewahren. Private dürfen weder Rohtabak zu Fabrikaten verarbeiten, noch Tabakfabrikate, wenngleich diese aus ärarischen Verschleißstätten bezogen wurden, zu anderen Fabrikaten umgestalten; auch ist es ihnen verboten, eine gewerbsmäßige Unternehmung zu betreiben, in welcher für Rechnung anderer oder zum Verkauf Tabak zugerichtet wird. Ferner darf niemand, der nicht die behördliche Bewilligung dazu besitzt, Tabakfabrikate veräußern. Dagegen sind Handlungen gegen diese Vorschriften begründet die Delikte der verbotswidrigen Erzeugung bezw. Bereitung von Monopolsgegenständen, sowie des verbotswidrigen Verkehrs mit solchen und werden nach den einschlägigen Bestimmungen des Ges. Str. G. 11 VII 35, in Geltung (wie die Zoll- und Staatsmonopolsordnung) seit 1. April 1836, verfolgt.

Die Verwaltung des Tabakgefälles ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zwischen der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien und den k. k. Finanzbehörden geteilt; der Generaldirektion obliegt die Erzeugung der Tabakfabrikate, während die Finanzbehörden die Geschäfte des Tabakverschleißes und die gefällsamtlige Überwachung besorgen; die oberste Leitung steht dem k. k. F. M. in Wien zu.

Die Generaldirektion der Tabakregie hat die Bestimmung, für die Deckung des Bedarfs an sämtlichen zufolge der Tarife im Verschleiß stehenden Tabakfabrikaten zu sorgen. Ihre Aufgabe umfaßt daher: a) die Aufbringung des erforderlichen Rohstoffes, b) die Beschaffung der benötigten Tabakfabrikate. In letzterer Beziehung obliegt der Generaldirektion die Leitung des Betriebes sämtlicher Ararialtabakfabriken, Tabakein-

lösungsämter und Tabakverschleißmagazine in administrativer und technischer Hinsicht, dann der Einkauf für den Monopolvererschleiß bestimmten ausländischen Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak).

Der Generaldirektion der Tabakregie unterstehen 30 Tabakfabriken, 7 selbständige Tabakeinlösungsämter und 17 Tabakverschleißmagazine. An die Spitze eines jeden Regiamtes sind zwei Vorsteher gestellt, welche beide für die Geschäftsführung mitverantwortlich sind und von denen der erste die Oberleitung führt. Die Fabriken umfassen, je nach ihrem Erzeugungsumfange, eine größere oder geringere Anzahl von Abteilungen, deren jede einem anderen Fabrikationszweige dient. Die einzelnen Abteilungen werden von Beamten geleitet, welchen mehrere Aufsichtsorgane — Werksführer und Aufseher, ferner Unternehmerinnen — unterstehen, denen die unmittelbare Anleitung und Beaufsichtigung des Arbeitspersonales obliegt. Zigarren werden in allen Tabakfabriken erzeugt, in 21 derselben auch Zigaretten, in 17 derselben auch geschnittene Rauchtabake, 7 Tabakfabriken und zwei selbständige Tabakeinlösungsämter fertigen Gespunste an und 4 Fabriken liefern auch Schnupftabak.

Die Gliederung der Verschleißbehörden, welche außerdem auch die übrigen Agenden der Finanzverwaltung in den betreffenden Ländergebieten besorgen, ist folgende: Von den Finanzlandesbehörden haben die sieben Finanzlandesdirektionen ihren Sitz in den Hauptstädten Wien, Graz, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara, während die sieben Finanzdirektionen in den Hauptstädten Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowitz disloziert sind. Den Finanzlandesdirektionen sind Finanzbezirksdirektionen untergeordnet, und zwar jenen in N. D., Tirol und Mähren je 4, jenen in Steierm. und Dalm. je 3, in Böhmen befinden sich 12 und in Gal. 17 Finanzbezirksdirektionen. Von den Finanzdirektionen in D. O., Galz., Triest, Schlesien und der Bukow. dependieren Finanzinspektorate. Die unterjenseit ausübenden Organe sind die Finanzwachkontrollbezirksleitungen und die ihnen unterstellten Finanzwachabteilungen, denen die unmittelbare Überwachung der Tabakverschleißstätten und in den Tabak bauenden Ländern die Kontrolle über die Tabakpflanzungen obliegt.

In Bezug auf den Tabakbau hat die Finanzwache die genaue Einhaltung der Vorschriften für die Tabakpflanzung zu überwachen und bei den Tabakeinlösungen entsprechend mitzuwirken. Nur in den von der Finanzverwaltung zugelassenen Gebietsteilen darf Tabak gebaut werden und zwar nur von jenen Personen, welche die amtliche Bewilligung hiezu (Tabakbaulizenz) erhalten haben. In erster Linie werden bei der Lizenzierung die bisherigen Tabakpflanzung berücksichtigt, welche den Tabakbau in rationeller Weise betrieben haben. Für immer ausgeschlossenen vom Tabakbau sind notorische Tabaksmuggler und solche Tabakpflanzung, die sich den Amtshandlungen der Tabakregie-

beamten und der Finanzwache gewalttätig widersetzen; zeitlich ausgeschlossen sind Personen, welche einer schweren Gefällsübertretung überwiegen sind oder den Bestimmungen der Tabakbauvorschriften zuwidergehandelt haben. Die Tabakbaulizenz hat nur für ein Jahr und nur für jenen Pflanzergültigkeit, auf dessen Namen sie lautet. Im Falle des Ablebens des Lizenzinhabers können die Erben oder Rechtsnachfolger an dessen Stelle treten. Die Lizenz wird für eine bestimmte Grundfläche (Gal., die Bufow.) oder für eine bestimmte Pflanzenzahl (Südtirol, Dalm.) und unter der Bedingung erteilt, daß die ganze Tabakernte an das Staatsgefälle abgeliefert wird. Der Pflanzergdarf von seiner Fehung unter keinem Vorwande etwas selbst verwenden oder an andere abtreten, noch bei der Ablieferung an das Gefälle zurückbehalten. Dawiderhandlungen werden als Gefällsdelikt der verbotswidrigen Verwendung eines Monopolsgegenstandes geahndet. Mit der Empfangnahme der Lizenz unterwirft sich der Pflanzergden bezüglich der Kultur, gefällsamtlischen Kontrolle und Ablieferung bestehenden Vorschriften. Das Staatsgefälle übernimmt die Tabake in den hiezu bestimmten Tabakeinlösungsmagazinen — gegenwärtig bestehen 11 Tabakeinlösungsämter, wovon 4 mit Tabakfabriken vereinigt sind — durch spezielle Einlösungskommissionen zu den für eine gewisse Periode im vorhinein festgesetzten und kundgemachten Klassifikationsbestimmungen und Einlösungspreisen samt Frachtbeiträgen. Jede Tabakeinlösungskommission besteht aus technischen Beamten der Tabakregie, Finanzbeamten und Vertrauensmännern, welche letztere die Interessen der Tabakpflanzergwahrzunehmen haben. Die Kommission reißt die zur Ablieferung gebrachten Tabakblätter nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit in die Preisklassen ein und läßt die einzelnen Partien abwägen, worauf die Berechnung und Auszahlung der den betreffenden Pflanzern zukommenden Einlösungsgebühren und Frachtbeiträge erfolgt.

Die Agenden des Tabakverschleißes sind, wie schon oben angedeutet wurde, im Wirkungsbereich der administrativen Finanzbehörden gelegen. Der normale Weg, welchen die in dem „Allgemeinen Verschleißtarife“ verzeichneten Tabakfabrikate zurücklegen, bevor sie in die Hände der Konsumenten gelangen, ist folgender:

Fabrik — Verschleißmagazin — Verlag (Haupt- oder Unterverlag) — Trafik — Konsument.

Die ärarischen Tabakverschleißmagazine, welche früher den administrativen Finanzbehörden unterstanden, sind seit einigen Jahren auf Grund der A. G. 9 VII 96 der Generaldirektion der Tabakregie untergeordnet; gegenwärtig bestehen 17 selbständige Verschleißmagazine, außerdem aber be-fassen sich auch 24 Tabakfabriken und 4 Tabakeinlösungsämter mit der Approvisionierung von Verschleißorganen. Die bezeichneten Ämter geben die Tabakfabrikate gegen Barzahlung, unter gewissen Voraussetzungen auf Kredit gegen kautionsmäßige Sicherstellung an die Großverschleißerg (Verleger) en gros ab und die letzteren betreiben damit

en détail die Kleinverschleißer (Trafikanten), welche den Verkauf an das konsumierende Publikum besorgen. Der „Allgemeine Verschleißtarif“ enthält zweierlei Preise: die Engrospreise (Verschleißerpriese), welche nur für die befugten Wiederverkäufer gelten, dann die Detailpreise (Konsumentenpreise), welche von den Konsumenten bezahlt werden. Die Aufgabe der Tabakverläge besteht darin, den Tabakmaterialbezug zwischen den Tabakverschleißämtern und den Tabaktrafikanten zu vermitteln, während die Trafikanten die Fabrikate bei dem Tabakverlage, welchem sie zur Fassung zugewiesen sind (in Galizien auch bei Verschleißämtern), auf ihre Kosten und Gefahr zum Verschleißerpreise beziehen und in dem behördlich genehmigten Lokale zum Konsumentenpreise an das Publikum verkaufen.

Jene Verläge, welche das Material unmittelbar aus einem Verschleißamte beziehen, werden Hauptverläge, jene, welche bei einem Hauptverlage fassen, Unter-(Sub-)Verläge genannt. Mit vielen Verlägen ist die Befugnis zum Tabakverschleiß an die Konsumenten verbunden, doch ist der Großverschleiß vom Kleinverschleiß stets getrennt zu führen. Das Tabakmaterial und die zugehörigen Emballagen werden mit dem Zeitpunkt der Übernahme durch den Verleger oder dessen Beauftragten Eigentum des Verlegers, dieses Eigentum ist aber ein beschränktes, das Tabakmaterial kann nämlich ohne Bewilligung der Gefällsbehörden weder als Pfand dienen, noch in den Verkehr treten. Alle mit der Verlagsführung verbundenen Fracht- und sonstigen Betriebsauslagen hat der Verleger zu tragen. Seine Entlohnung findet der Großverschleißer in einer Provision, d. h. in einem gewissen prozentuellen Nachlasse von dem nach den Verschleißerpreisen berechneten Verschleißwerte der bezogenen Fabrikate und eventuell in dem Ertrage seiner Trafik. Die Provision wird für die Tabaksubverläge, dann, falls in ein und derselben Stadt zwei oder mehrere Tabakhauptverläge aufgestellt sind, für diese Hauptverläge in einem jährlichen Pauschalbetrage ausgedrückt. Die Vergebung der Tabakverläge erfolgt im Wege der öffentlichen Konkurrenz (schriftlichen Versteigerung) an jene geeigneten Offizienten, deren Gesamtforderung an Verlagsbezügen die geringste ist.

Der Nutzen des Kleinverschleißers (Trafikanten) besteht in der Differenz zwischen den von ihm bezahlten Verschleißerpreisen und den von ihm eingehobenen Konsumentenpreisen (zirka 9½%). Wenn der Gewinn des Trafikanten eine bestimmte Grenze überschreitet, zahlt er einen Teil desselben an das Arar zurück, oder, wie die technische Nomenklatur lautet, er leistet eine „Gewinnrückzahlung“. Dies ist übrigens nur bei größeren Trafikanten der Fall, welche, gleichwie die Verläge im Offertwege an den Bestbieter, d. h. an denjenigen Offizienten vergeben werden, der die höchste Gewinnrückzahlung anbietet. Die kleineren Trafikanten, das sind jene, deren Jahresgewinn einen für die einzelnen Städte in verschieden angemessener Höhe festgesetzten Betrag nicht überschreitet, werden im

Konzeßionswege an sogenannte „anspruchsberechtigte“ Personen, zumeist ausgediente, bedürftige Hof- und Staatsbedienstete, deren Witwen und Waisen, nach Maßgabe ihrer Vormerkung, ohne Auserlegung von Gewinnrückzahlungen verliehen. Überdies können auch Inhaber von Gastgewerben die Befugnis zum Tabakverschleiß an ihre sizen Gäste erhalten.

Außer den für den allgemeinen Verschleiß in den Trafiken bestimmten Fabrikaten erzeugt die Tabakregie aber noch hochfeine Fabrikate, welche zu entsprechend höheren Preisen verkauft werden und in einem „Spezialitätentarife“ kundgemacht sind; diese Fabrikate sind in den Niederlagen für Tabakpezialitäten erhältlich, die in Wien, in den Provinzhauptstädten, dann in Kurorten, einzelnen Zentren des Fremdenverkehrs sowie in den meisten größeren Orten bestehen. Die Verschleißgeschäfte für Tabakpezialitäten, welche auch die importierten Sorten verkaufen, beziehen ihre Fabrikate von einem Verschleißamte, und zwar fast zur Gänze von der Tabakpezialitätenniederlage in Wien, und geben sie direkt an die Konsumenten ab. Die Tarife für Inländer- und Ausländerpezialisfabrikate enthalten nicht Engros- und Detailpreise, sondern nur einerlei Preisätze und die Spezialitätenverschleißer finden daher ihre Entschädigung ebenfalls in einer perzentuellen Provision, wie die Tabakverleger.

Die österr. Regierzeugnisse werden auch an das Ausland und zwar zumeist durch ausschließend konzeßionierte Firmen abgegeben. Exportiert wird nach Deutschland, Rußland, England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Belgien, Holland, der Schweiz, ferner auch nach amerikanischen und afrikanischen Plätzen.

Wer Tabakfabrikate aus dem Auslande beziehen will, hat hiezu die schriftliche Bezugsbewilligung (Lizenz) bei der kompetenten Finanzbehörde einzuholen. Diese Lizenz wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die zu beziehende Menge von Fabrikaten dem persönlichen Bedarfe des Lizenzwerbers angemessen ist und daß von diesem die vorgeschriebenen Lizenz- und Zollgebühren entrichtet werden. Für Tabak, welchen Reisende oder Grenzbewohner zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 3 kg mit sich führen, ferner für Tabak, welcher mit der Post in der Durchfuhr in einer Menge von nicht mehr als 35 g oder 10 Stück Zigarren oder 25 Stück Zigaretten vorkommt, ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Die Lizenzgebühr oder Paßtaxe, wie sie im Tabakpatente 8 V 1784 genannt wird, stellt sich als eine Verbrauchsabgabe dar, welche den Zweck verfolgt, dem Staate jenen Gewinn zu sichern, den derselbe aus dem Verschleiß seiner eigenen Fabrikate zieht. Diese Gebühr beträgt:

30 K per 1 kg Zigaretten;

26 K per 1 kg Zigarren;

20 K per 1 kg andere Tabakfabrikate und Roh-

tabake.

Nebst dieser Gebühr ist der Zoll zu zahlen, und zwar:

125 K per 100 kg Tabak oder Tabakfabrikate aller Art.

Die Bezüge der staatlichen Monopolsverwaltung an ausländischen Rohtabaken und Tabakfabrikaten sind zollfrei.

IV. Arbeiterverhältnisse. Als Arbeiter werden alle jene Personen betrachtet, welche bei ihrer Aufnahme zu Dienstleistungen in den Regieämtern weder eine Angelobung, noch einen Dienstzeit zu leisten haben. Die Arbeiter unterscheiden sich in ständige, provisorische und nicht ständige. Ständige Arbeiter sind die dauernd aufgenommenen, welche zu dem von der Generaldirektion der Tabakregie systemisierten Arbeiterstande des Amtes gehören und in das Arbeitergrundbuch eingetragen werden. Zu den ständigen Arbeitern gehören auch die Arbeiteraufseher. Provisorische Arbeiter sind jene, welche zum Zwecke der Einreihung in die Kategorie der ständigen Arbeiter einer Probendienstleistung in der Dauer von wenigstens einem Jahre unterzogen werden. Nicht ständige Arbeiter sind jene, welche bloß für einen vorübergehenden Bedarf an Arbeitskräften aufgenommen und dann entlassen werden, wenn die der Zeit oder dem Objekte nach begrenzte Arbeit vollendet ist. Zur Ausnahme als provisorischer oder ständiger Arbeiter sind in der Regel das vollendete 16. und das nicht überstimmte 35. Lebensjahr, die geistige und körperliche Eignung, die Staatsbürgerschaft im Inlande und das sittliche und politische Wohlverhalten erforderlich. Unbedingt ausgeschlossen vom Dienste bei den Regieämtern sind alle jene, welche wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung, ferner wegen Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung mit Monopolsgegenständen rechtskräftig verurteilt worden sind. Bei der Aufnahme der Arbeiter wird zumeist den Bewohnern des Ortes, in welchem sich das Amt befindet, der Vorzug gegeben. Frauenpersonen werden nur zu solchen Arbeiten verwendet, welche sie ohne Nachteil für ihre Gesundheit zu leisten vermögen, und Wöchnerinnen werden erst nach Verlauf von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur regelmäßigen Arbeit zugelassen. Jugendliche Arbeiter haben nur leichtere, ihren physischen Kräften entsprechende Arbeiten zu verrichten. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wird den Arbeitern die erforderliche Zeit zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagschulen frei gegeben. Arbeitstage sind in der Regel nur die Wochentage; an Sonntagen und an arbeitsfreien Feiertagen sowie in den Nachstunden hat die Arbeit zu ruhen. Ausnahmen hievon bilden nur der Feuerwächterdienst und einige unaufschiebbare Einrichtungen, wie Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten. Die normale tägliche Arbeitsdauer darf zehn Stunden innerhalb der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends nicht überschreiten, durchschnittlich beträgt dieselbe weniger als neun Stunden per Tag. Zur Mittagzeit findet eine Arbeitsunterbrechung von mindestens einer Stunde statt. Arbeiten außer der normierten Arbeitszeit werden als Überstunden besonders entlohnt.

An Samstagen Nachmittag wird die Tagesarbeit wenigstens eine Stunde früher eingestellt, der Nachmittag vor dem Achtermittwoch, vor dem Oster- und Pfingstsonntage sowie vor dem Weihnachtst- feiertage wird den Arbeitern zumeist frei gegeben.

Die Entlohnung der Arbeiter, deren bei weitem größerer Teil dem weiblichen Geschlechte angehört, geschieht auf zweierlei Art. Einige erhalten einen Tag- oder Wochenlohn, die meisten aber beziehen einen sogenannten Gedinglohn (Stücklohn), d. h. sie erhalten für eine bestimmte Menge fertigen Fabrikates einen gewissen Geldbetrag, so daß jene Individuen, welche eine größere Leistungsfähigkeit aufweisen, auch einen höheren Verdienst erreichen. Die Lohnwoche beginnt am Donnerstag und endet am Mittwoch, die Auszahlung der Arbeitslöhne findet am Freitag oder Samstag statt.

Das Aufsichtspersonal hat die Arbeiter anständig zu behandeln, die Arbeiter dagegen sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung zu erweisen und die zugewiesenen Arbeiten gehörig zu verrichten. Zur Verhängung von Strafen sind die Aufsichtorgane nicht befugt. Wünsche oder Beschwerden haben die Arbeiter in angemessener Form ihren Vorgesetzten vorzutragen; betreffen dieselben eine ganze Gruppe von Arbeitern, so haben diese eine Deputation von höchstens sechs Mitgliedern zu wählen, welche die Angelegenheit bei der Vorsetzung des Amtes, eventuell bei einem Abgeordneten der Generaldirektion der Tabakregie vorbringt. Es ist erlaubt, während der Arbeitszeit allgemeine Gebete zu verrichten und nicht anstößige Lieder zu singen, doch darf hiedurch keine Störung der Arbeit eintreten. Wenn Arbeitspersonen, abgesehen von Erkrankungsfällen, an der Verrichtung der Arbeit verhindert sind, so haben sie bei der Vorsetzung um einen Urlaub anzufordern. Zu periodischen Waffenübungen, zur militärischen Ausbildung bis zur Dauer von acht Wochen oder infolge einer Mobilisierung zur Militärdienstleistung einberufene Arbeiter werden beurlaubt. Verheiratete Arbeiter, welche zu Waffenübungen oder zur militärischen Ausbildung bis zur Dauer von acht Wochen einberufen werden, erhalten während dieser Zeit eine Unterstützung in der Höhe von zwei Dritteln ihres Wochenverdienstes, ledige eine solche in der Höhe der Hälfte ihres Arbeitslohnes. Im Falle einer Mobilisierung wird den Einberufenen ihr Dienstposten bis zur Abrüstung frei gehalten. Die männlichen Fabrikarbeiter werden, wenn sie die körperliche Eignung besitzen, in die Fabriksfeuerwehr eingereiht.

Alle Handlungen und Unterlassungen der Arbeiter, welche gegen die Arbeitsordnung verstoßen, sind als Dienstvergehen zu betrachten und werden je nach der Schwere des Vergehens mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet. Die Ordnungsstrafen — mündliche Rüge, Geldstrafen von 20 h bis zum ganzen Tagesverdienste, Enthebung vom Dienste bis zu drei Arbeitstagen — werden von der Vorsetzung verhängt, Disziplinarstrafen — Enthebung vom Dienste bis zu

achtzehn Tagen, dann die Dienstesehtlassung — können bei den Tabakfabriken nur im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Dieses Disziplinarverfahren besteht in einer Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. Der Disziplinarausschuß ist zusammengesetzt aus einem der Vorsteher, einem Subalternbeamten, einem Werkführer und zwei Mitgliedern des Arbeiterkrankeninstitutes. Die strafweise Dienstesehtlassung kann nur in den schwersten, taxativ festgesetzten Fällen verhängt werden.

Im Falle der Erkrankung erhielten die Arbeiter früher durch die bei allen Tabakfabriken bestehenden Krankenvereine, und zwar schon lange vor Wirksamkeit des R. V. G., ärztliche Hilfe und Medikamente, bei liegender Erkrankung überdies ein Krankengeld. Im J. 1889 wurden die Krankenvereine in Krankeninstitute umgewandelt, welche auf Grund des Versicherungsgesetzes 30 III 88, R. 33, organisiert sind. Sämtliche Arbeitspersonen einer Tabakfabrik gehören dem Arbeiterkrankeninstitute dieser Fabrik an; befindet sich am Standorte der Fabrik ein Verschleißmagazin, so haben auch die Arbeiter dieses letzteren dem Krankeninstitute der Fabrik beizutreten, in anderen Stationen sind die Arbeitspersonen der Verschleißämter bei den zuständigen Bezirkskrankenstellen versichert. Die Verwaltung der Krankeninstitute, welche durch zwanzig Wochen Krankengeld, ferner ärztlichen Beistand, Medikamente, Spitalspflege und Beerdigungskosten gewährt, ist zwischen den Direktionen der einzelnen Tabakfabriken und den aus der Zahl der Mitglieder des betreffenden Arbeiterkrankeninstitutes von diesen gewählten männlichen und weiblichen Ausschüssen geteilt.

Bei jeder Tabakfabrik sind eigene Fabriksärzte angestellt. Aus den Gutachten der letzteren geht übrigens hervor, daß ein direkter Einfluß des Tabaks auf die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten nicht nachweisbar ist, sondern daß im Gegenteile infolge der größeren Reinlichkeit, der besseren hygienischen Einrichtungen, der gewissenhafteren Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften die Gesundheitsverhältnisse unter den Arbeitern in den Tabakfabriken günstiger sind als in anderen Gewerbebetrieben desselben Standortes.

Außerdem bestritt das Arr. schon vor dem Bestande der gesetzlichen Arbeiterunfallversicherung für die von einem Betriebsunfälle betroffenen Arbeiter die Heilungskosten und verabfolgte denselben ein Krankengeld. Seit dem J. 1889 sind die Tabakfabriken den territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten angegliedert. Die Auslagen für die Unfallversicherung der Tabakfabrikarbeiter trägt die Tabakregie allein, doch sind diese Auslagen keine belangreiche Post, da ernstere Unfälle dank den ausgebildeten Siederbeitsvorkehrungen in den Establishments der Tabakregie sehr selten vorkommen. Die Bediensteten der Verschleißmagazine und Einlösungämter sind nicht versicherungspflichtig, werden jedoch im Falle einer Verletzung im Dienste auf Kosten des Arrats so behandelt, als wenn sie nach dem R. V. G. versichert gewesen wären.

Ferner haben alle Tabakregiearbeiter und alle Arbeiterinnen, welche nach einer mindestens zehnjährigen anrechenbaren Dienstzeit erwerbsunfähig werden, Anspruch auf einen Invalidenbezug, welcher je nach Dienstzeit und Arbeitskategorie für Arbeiter zwischen 18 K und 54 K, für Arbeiterinnen zwischen 15 K und 36 K per Monat bemessen ist. Arbeitspersonen, welche vor Vollendung von zehn Dienstjahren erwerbsunfähig werden, erhalten, wenn sie wenigstens fünf Dienstjahre zurückgelegt haben, eine Abfertigung aus Staatsmitteln im dreifachen Betrage des höchsten in der betreffenden Arbeiterkategorie erreichbaren monatlichen Invalidenbezuges. Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Betriebsunfalles, so wird auch vor Vollendung von fünf Dienstjahren eine solche Abfertigung gewährt.

Weiter bestehen bei den Regieanstalten zahlreiche Wohlfahrts-Einrichtungen. So besitzen mehrere Tabakfabriken Arbeiterhäuser und Schlafäle für ledige Arbeiterinnen, wo die Arbeitspersonen der Regie zu billigen Preisen Unterkunft erhalten. Bei nahezu sämtlichen Betrieben sind Arbeiterspeiseanstalten eingerichtet, in denen entweder eine kräftige Suppe um 6 bis 8 h oder ein Mittagmahl verabreicht wird. Bei der Arbeiterküche der Tabakfabrik in Wien-Ditafing besteht dieses Mittagmahl in Suppe, Rindfleisch mit Gemüse und Brot, wofür der Preis mit 24 h festgesetzt ist. Einige Fabriken haben auch Milch- und Kaffeeanstalten im Betriebe. Viele Tabakfabriken besitzen eigene Arbeiterbäder und, wo dies nicht der Fall ist, werden auf Kosten des Arrats Karten für öffentliche Badeanstalten angekauft und den Arbeitspersonen zu bedeutend ermäßigten Preisen überlassen. Bei mehreren Regieetablissements sind Arbeiterbibliotheken eingerichtet, welche seitens der Arbeiter sehr rege benützt werden. Außerdem unterstützt die Monopolverwaltung mit nicht unbedeutenden Beträgen die Kindergärten, Krippen, Schulanstalten und andere gemeinnützige Unternehmungen in den Fabriksorten, welche den Regiearbeitern oder deren Kindern zu gute kommen.

V. Statistik. Um ein Bild des Umfanges der österr. Tabakerzeugung zu geben, mögen nachstehend einige Ziffern Platz finden, welche den „Statistischen Mitteilungen über das österr. Tabakmonopol für das Jahr 1906“ entnommen sind.

In diesem Jahre beschäftigte die österr. Tabakregie 634 Beamte, 375 Diener und Werkführer und 40.436 Arbeiter, wovon 35.296 weibliche. Im Wochenlohne standen 232 Aufseher und 1433 andere Arbeitspersonen, im Taglohne 6364 Köpfe, im Gehinglohne dagegen 22.318 Köpfe. Jugendliche Arbeiter und Anfänger waren 89 in Verwendung. Zur Verarbeitung gelangten 175.381 q Ausländerrohstoffe und 270.574 q Inländerrohstoffe, zusammen 445.955 q. Erzeugt wurden 1237 Mill. (58.726 q) Zigarren, 4256 Mill. (45.974 q) Zigaretten, 234.714 q Rauchtobake, 14.768 q Weispunkte und 13.130 q Schnupftobake, im ganzen 367.312 q Fabrikate.

Zum Verkauf gelangten: 1.265.544 Tausend Stück (59.962 q) Zigarren mit einem Gelderlöse

von 86,058,161 K; 4,548,110 Tausend Stück (49,313 q) Zigaretten mit einem Gelderlöse von 79,345,985 K; 236,747 q Rauchtabak mit einem Gelderlöse von 69,907,995 K; 14,319 q Gespunste mit einem Gelderlöse von 2,544,514 K; 12,188 q Schnupftabak mit einem Gelderlöse von 3,959,981 K; 2679 q Tabakextrakt mit einem Gelderlöse von 325,172 K; im ganzen 375,208 q mit einem Gelderlöse von 242,141,808 K.

Seit dem Jahre 1873 hatte das Tabakgefälle folgende finanzielle Ergebnisse:

Jahr	Einnahme	Ausgabe	Überschuß
	in Tausenden Kronen		
1873	122.746	55.790	66.956
1874	118.472	51.709	66.763
1875	118.493	47.815	70.678
1876	119.280	45.144	74.136
1877	118.080	44.024	74.056
1878	117.190	43.844	73.346
1879	119.843	42.253	77.590
1880	125.688	41.970	83.718
1881	130.353	47.176	83.177
1882	138.565	47.703	90.862
1883	141.959	50.069	91.890
1884	148.280	56.832	91.448
1885	150.359	54.452	95.907
1886	153.827	59.125	94.702
1887	157.554	56.440	101.114
1888	156.662	58.610	98.052
1889	160.461	54.499	105.962
1890	164.105	60.371	103.734
1891	166.894	62.103	104.791
1892	169.682	66.027	103.655
1893	173.918	64.860	109.058
1894	180.226	60.595	119.631
1895	184.182	59.854	124.328
1896	191.074	68.076	122.998
1897	196.341	68.981	127.360
1898	202.838	75.914	126.924
1899	209.349	76.195	133.154
1900	216.865	78.067	138.798
1901	220.076	87.318	132.758
1902	219.869	84.610	135.259
1903	225.175	88.469	136.706
1904	231.348	88.532	142.816
1905	234.223	89.029	145.194
1906	245.774	87.801	157.973

Arnold.

Taxen

(nach dem §. 27 I 40).

I. Geschichtliches. — II. Übersicht über die Taxen nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung. — III. Erträgnis. — IV. Finanzwirtschaftliche Würdigung der Taxen.

I. Geschichtliches. Der Ausdruck „Taxe“ ist seit jeher und bis heute ein mehrdeutiger; merk-

würdigerweise hat auch die um die Begriffsbestimmungen und Terminologien so eifrig besorgte Wissenschaft der politischen Ökonomie noch nichts getan, um diesem Namen eine bestimmte Anwendung zu sichern. Ja in der deutschen theorethischen Literatur scheint man dieses praktisch doch so vielfach gebrauchte Wort geflissentlich zu vermeiden, während Franzosen und Engländer es als einen Ausdruck für Steuer oder Abgabe überhaupt gerne anwenden, ohne damit bestimmte Arten von Abgaben zu meinen, und die Italiener das Wort „tasse“ für unsere „Gebühren“ gebrauchen.

Das Wort stammt wohl aus dem Griechischen. (Die in mehreren Lexiken der lateinischen Sprache vorkommende und auch von Freiherrn v. Holz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften akzeptierte Ableitung von tanger, durch starkes und oftbesaftenes schägen, scheint mir äußerst gewagt und erklärt auch keineswegs die Bedeutung „Abgabe“.) Τάξις (von τάσσειν) bedeutet Feststellung, Anordnung und wurde schon im späteren Latein unter der Form taxa (wobon taxare und taxatio) in mehrfacher Bedeutung für alle Arten von Preisfeststellungen (besonders obrigkeitliche), für Bewertung, Schätzung und für Abgabe angewendet. Der Zusammenhang ist leicht erklärlich: Die Abgabe ist ebenso wie die Preiszahlung eine von der Obrigkeit einseitig festgestellte Leistung; Preis und Wert werden nicht unterschieden, so daß Feststellung des Preises gleichgeachtet wird mit Wertbestimmung, Schätzung. Im deutschen Sprachgebrauch haben sich die drei Bedeutungen des Wortes (bzw. der Worte taxieren und Taxation) bis in die Gegenwart erhalten.

Nach der älteren deutschen Legalterminologie läßt sich übrigens die Entstehung der Anwendung des Wortes T. für Abgaben, auch abgesehen von dem alten Sprachgebrauch, erklären. Man bezeichnete damit neben den Preiszahlungen nur jene Geldbeträge, welche die Parteien an obrigkeitliche Personen oder Ämter für gewisse durch sie veranlaßte oder in ihrem besonderen Interesse vollzogene Amtshandlungen zu entrichten verhalten wurden, d. i. Sporteln, die man, entsprechend der alten Auffassung, welche auch öffentlich-rechtliche Angelegenheiten aus dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtete, als obrigkeitlich festgesetzte Preise für obrigkeitliche Funktionen, Begünstigungen u. dgl. ansehen mochte.

Der dezentralisierten Verwaltung in den österreichischen Ländern entsprechend, bestanden seit Einführung einer geordneten Verwaltung zuerst in den L. D. normierte, dann besondere Taxordnungen (auch Sportularien, Sportel- und Taxordnungen) für die einzelnen obrigkeitlichen Stellen (Gerichte, Landtafeln, Militärgerichte, Magistrat, Grundobrigkeiten, bischöfliche Kanzleien, Universitäten), später auch für alle Behörden gleicher Kategorie in einer Provinz, so für die Gerichte, die Regierungen und Kreisämter usw., aber auch für einzelne Amtspersonen. Beispielsweise seien erwähnt: eine Taxordnung für die kais. Ämter in Währen 6 X 1640; eine mähr. Land-

tafelstaxordnung 2 II 1674; „einer löblichen Wiener Universität Kanzlei-, Gebühr- und Taxordnung“ 28 XI 1724 (hauptsächlich die Angelegenheiten der akademischen Gerichtsbarkeit betreffend) nebst „Weldellenstaxordnung“; eine Tribunalstaxordnung für Mähren 25 II 1709, ein P. 31 X 1736 über die magistratischen Grundbuchstagen, drei Gerichtstaxordnungen für die verschiedenen Teile Tirols vom 13 IV 1771, 30 I 1773 und 20 IV 1784, mehrere Landesstaxordnungen usw. Wo es an solchen Ordnungen mangelte, setzten sich die „Kanzleystagen“ gewohnheitsmäßig fest (wie z. B. für die Geschäfte des „adeligen Richteramtes“, für welches erst am 13. September 1787 ein allgemeines Taxpatent erlos, während die bezüglichen T., wie ein Hfd. 3 IX 1784 bezeugt, bis dahin nur auf Gewohnheit gegründet waren, ebenso die Landtafel-, Stadt-, Grundbuchs- und Bürgerrechtstagen, welche nach Hfd. 24 XII 1787 auch fernerhin „nach Gewohnheit jedes Ortes“ abzuschreiben sind), oder wurden gar von den betreffenden Funktionären nach Willkür eingefordert, wie aus vielen Restriptionen hervorgeht, die diesem Mißbrauch zu steuern suchten.

Diese zahlreichen Judizial- oder Gerichts-, Kanzlei-, Landtafel- und Grundbuchstagen, Gewerbe-, Stolz-, Depositen-, Sterbestagen usw. flossen entweder den einzelnen Amtspersonen (sei es als die einzige Entlohnung für ihre Dienstleistung, sei es als eine „merkliche Zubuße“, wie sich ein Patent vom J. 1657 ausdrückt) zu, oder sie wurden unter alle Angestellten des betreffenden Amtes nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Im letzteren Falle wurde die Einhebung und Verteilung bei größeren Ämtern durch eigene „Taxatoren“ besorgt.

Außer diesen Leistungen, die sich eigentlich als ein Entgelt für obrigkeitliche Leistungen darstellen, hatten die österr. Landesfürsten aber auch jene „Tagen“ beibehalten, welche die deutschen Könige schon seit dem 14. Jahrhundert aus Anlaß der von ihnen gewährten Begünstigungen einforderten und die schon anfänglich den Charakter von nach dem gewährten Vorteil abgestuften Steuern besaßen (für Standeserhöhungen, Würden, Ämter, Freiheiten, Privilegien, Geleit usw.). Sie kommen unter dem Namen Hof- oder Kameraltagen vor und waren bis gegen das 18. Jahrhundert noch an die Ausfertigung der betreffenden Urkunde geknüpft, während sie weiterhin als Abgabe von der Begünstigung selbst aufgefaßt wurden. Die von den l. f. und sonstigen öffentlichen Beamten neben den Karez- und Charaktertagen zu entrichtende Dienstartha (zuerst eingeführt mit Kstpt. 27 III 1677) wurde sogar zu einer fortlaufenden Gehaltssteuer.

Diese T. flossen immer in die l. f. Kammer. Auch sie wurden in eigenen Taxordnungen zusammengefaßt, wie in jener Kaiser Ferdinands I. (Hof- und Kanzlei-Taxordnung) und jener Kaiser Karls VI. 21 II 1720.

Übrigens wurden daneben auch Abgabentarife und Preisangaben als „Taxordnungen“ bezeichnet, so ein Tarif über die verschiedenen in N. D. zu

entrichtenden Aufschläge, allerdings einschließend des „Gewicht- und Cimentgefäßes“ als „Handgrafen-Amtes-Taxordnung oder Bectigal“ benannt (P. 5 VII 1721) und die unterm 1. Juni 1726 erstlossene „Post- und Fuhrweisen-Taxordnung“.

Aus Anlaß der Trennung der Justiz von der Verwaltung unter Kaiserin Maria Theresia erfolgte eine Reform des Tax- und Sporelwesens wenigstens bei den kais. Ämtern. Die Verpflichtung zur Taxentrichtung dauerte fort, aber die T. flossen nicht mehr den Beamten, sondern nach Bestreitung der Kanzleikosten der l. f. Kammer zu (Kstpt. 17 VI 1749 und Hojentschließung 2 II 1754). Endlich verbot die allgemeine Gerichtsordnung 1 V 1781 allen Richtern ohne Unterschied, außer ihrer Befoldung noch „einige T. oder andere Nebeneinkünfte zu genießen“; die T. hatten bei den städtischen und Patrimonialgerichten den Magistraten und Grundobrigkeiten zuzufließen, welche zu einer entsprechenden festen Befoldung ihrer Beamten verpflichtet wurden. Neben dem alten Hofstaxamte wurden Provinzialtaxämter errichtet, die bis 1842 bestanden.

Durch eine Reihe von Patenten wurden unter Josef II. die wichtigsten T. für alle österr. Erbländer einheitlich geregelt. Die T. in Streitfachen (Gerichtstagen) durch P. 1 XI 1781; jene in den Geschäften des adeligen Richteramtes durch P. 13 IX 1787; die bischöflichen Kanzleitagern durch P. 24 IV 1784, die Lehenstagen durch die Taxordnung 11 VII 1785, die „geistlichen, politischen, Kameral- und Bankal-Tagen“ durch eine allgemeine Ländertaxordnung, Hfd. 3 IV 1786. Rücksichtlich der älteren Hofstagen blieben die älteren Normen wirksam.

Inzwischen hatte sich aus dem alten Papierzuschlag der „Papierstämpel“ als eine l. f. Abgabe herausgebildet, die nicht nur von Urkunden, sondern neben den T. auch aus Anlaß der verschiedenartigsten Einschreitungen und Ausfertigungen in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten zu entrichten war. Eine zusammenfassende Regelung erfuhr der Stempel durch das P. 5 VI (für Gal. 30 VI) 1784 und eine Reformierung durch das P. 5 X 1802.

Mit dem Stempel- und Taxpatent 27 I 40 (P. G. S., VI. Bd., Nr. 13, S. 15) endlich erfolgte eine einschneidende Reform und Zusammenfassung aller für den Staatsfiskus eingehobenen Stempelabgaben und T. (der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Kameral-, Landtafel- und Grundbuchstagen, ausgenommen blieben die Lehenstagen und jene für Seepatente) unter gleichzeitiger Aufhebung der Erbsteuer und der Sterbtaxe (Mortuarium). Daneben blieben die nicht in die Staatsklassen fließenden T. unberührt; diesem Umstande wurde durch ein geringeres Ausmaß der bezüglichen Stempelabgaben Rechnung getragen. Während einige derselben sich bis in die Gegenwart erhalten haben, sind jene für die Ausübung der magistratischen und patrimonialen Gerichtsbarkeit erst mit dem Aufhören der letzteren entfallen. Der in das Patent von 1802 einbezogene Spieltaxen-, Kalender- und Zeitungstempel

wurde unterm gleichen Datum durch ein besonderes Gesetz neu geregelt.

Das obige Gesetz trifft eine neue Einteilung der darin normierten Abgaben: Der erste Teil handelt „von der mittels Stempels einzuhobenden Abgabe“ (unter Einbeziehung aller ehemaligen Kanzleilagen, Gerichtslagen usw. §§ 4—132), der zweite Teil „von der unmittelbar einzuhobenden Abgabe (den Lagen)“, umfassend hauptsächlich die Abgaben aus Anlaß verschiedener Begünstigungen, §§ 133—240. Dadurch wurde also dem Ausdruck „Lagen“ eine neue Bedeutung gegeben; sie stützt sich auf das formale Moment der Einhebungsform. Da aber die unmittelbare Einhebung seither auch bei vielen „Gebühren“ in Anwendung kam, hat dieses Merkmal aufgeführt, die „Lagen“ zu charakterisieren, und es ist jetzt überhaupt kaum möglich, eine zusammenfassende Begriffsbestimmung für jene Abgaben aufzustellen, die gegenwärtig noch unter diesem Namen fortbestehen.

Wiewohl es an dieser Stelle nicht sehr am Platze ist, möchte ich mir, in der Überzeugung, daß es für die Theorie und Praxis unvorteilhaft ist, mit Namen zu operieren, die keinem bestimmt umgrenzten Begriffe entsprechen, den Vorschlag erlauben, daß mit dem Ausdruck „Lage“ nur jene öffentlichen Abgaben bezeichnet werden mögen, die aus Anlaß einer mit keinen besonderen Position verbundenen Funktion der öffentlichen Gewalt, die einzelnen einen (wirtschaftlichen oder moralischen) Vorteil bringt, von dieser gefordert werden.

Der erste Teil des Stempel- und Lagengesetzes von 1840 sowie die noch aufrechten Gesetze über die Gerichts- und Grundbuchlagen wurden durch Art. II des Kundmachungspatentes zum Geb. G. 9 II 50, N. 50, außer Anwendung gesetzt, die Gegenstände desselben, darunter auch die ursprünglichen alten „Lagen“, haben in der neueren Gesetzgebung unter der Bezeichnung „Gebühren“ ihre weitere Ausgestaltung erfahren; dagegen wurde der zweite Teil des Gesetzes von 1840 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten und bildet heute noch das Grundgesetz für jene Gruppe von Abgaben an den Fiskus, welche unter dem Namen L. erhalten geblieben sind. Allerdings haben aber auch die Bestimmungen des § 27 I 40 manche Änderungen erfahren.

II. **Übersicht über die Lagen nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung.** Als Gegenstände, welche der Lageentrichtung unterliegen, führt der § 133 des Gesetzes von 1840 an: 1. L. f. Gnadenverleihungen, 2. Dienstverleihungen, 3. Verleihungen geistlicher Benefizien, 4. Privilegienverleihungen, 5. verschiedene Berechtigungen und 6. die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter. Die L. von geistlichen Benefizien (welche in eine Pfründenverleihungs- und eine Wahlbestätigungslage zerfällt) ist durch G. 13 XII 62, N. 89, aufgehoben, an ihrer Stelle wird bei Verleihung von Benefizien eine Gebühr nach L. P. 40 eingehoben; hinsichtlich der Verwahrungslage (Depositenlage, Fähselgeld) beschränkte sich schon das Patent von 1840 auf den Hinweis auf die diesfalls „bestehenden Vorschriften“, jetzt ist dieselbe durch das

kaj. P. 26 I 53, N. 18, geregelt. Es erübrigen demnach die nachbenannten L.:

A. Von landesfürstlichen Gnadenverleihungen. Diese teilen sich wieder in:

1. Adelslagen, welche in Kronenwährung umgerechnet, betragen: a) für Standeserhöhungen, und zwar für den Fürstenstand 25.200 K., für den Grafenstand 12.600 K., für den Freiherrnstand 6300 K., für den Ritterstand 3150 K., für den einfachen Adel 2100 K. Bei Überschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen ist auch die L. für die überschrittenen Grade zu entrichten. Von mehreren Brüdern hat jeder die ganze L. zu zahlen (auch wenn sie gleichzeitig mit der Mutter geabelt bezw. erhöht werden); Frauen und Töchter zahlen dagegen nur die Hälfte. Auch für Übertragung des Adels auf Wahlöhne und Töchter ist die L. im ganzen bezw. halben Betrage für jedes Adoptivkind zu entrichten;

b) für Erneuerung eines Adelsdiplomas den fünften Teil;

c) für Prädikatverleihungen den zehnten Teil der Standeserhöhungslage;

d) in Wappensachen: für die Vereingung der Wappen sowie die Verbesserung des Wappens den zehnten Teil der dem Adelsgrade entsprechenden L.; für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zugunsten einer Körperschaft oder einer zur Wappenföhrung vermöge ihres Standes nicht berechtigten Person 210 K.

2. Ordenslagen, welche in den betreffenden Ordensstatuten vorgeschrieben sind; jenes des Kaiser-Franz-Josef-Ordens fordert keine L.

3. Für die Verleihung von Würden, und zwar für jene eines geheimen Rates 12.600 K. und für die Kämmererswürde 2100 K., wobei aber die gewesenen Edelknaben nur die Hälfte zu entrichten haben.

4. Für die Verleihung von Ehrenämtern; da die Landes-, Landeserz- und Landeserbkämter aufgeführt haben, bleiben nur die „Ämter des äußeren Hofstaates“: Mundschneider und Truchseß, für welche die L. 315 K. beträgt.

Die L. für die Verleihung oder Bestätigung von Ehrentiteln sowie für die Verleihung des Incolats oder Indigenats sind entfallen.

B. Dienstverleihungen. Ihr unterliegen die stabilen (bestimmten) Ernennungen zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Naturalgenuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleichgeltenden öffentlichen Fonds verbunden ist. Ein Betrag von 600 K. bleibt frei; von dem diesen Betrag überschreitenden Gehalte oder in Geld zu veranschlagenden Naturalgenusse, soweit diese Bezüge in die Pension einrechenbar sind (mit Ausschluß des nach G. 24 V 1906, N. 105, einzurechnenden Teiles der Aktivitätszulage) und „in partem salarii“ bezogen werden, ist ein Drittel, und bei jeder Beförderung in einen höheren Bezug ein Drittel der Differenz als L. zu entrichten. Dieser Dienstlage wurden mit Zirkularverordnung des Armees-Oberkommandos 24 VI 53, N. 121, auch die sämtlichen Militärgagisten mit Ein-

schluß der Gendarmicoffiziere unterworfen (unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren Karenztaxen usw.), doch beträgt bei diesen zufolge fast. Entschlie-
ßung 23 VI 78 der taxfrei zu belassende Bezug 1200 K. Der Ertrag dieser T. fließt jetzt in den Militärartaxfonds. Von der Taxentrichtung sind be-
freit: die Beamten der Allerhöchsten geheimen Ka-
binetskanzlei und des Ministeriums des Außern
(Sfd. 12 X 40, Z. 5592) und es unterliegen ihr
nicht: Adjuten der Praktikanten, Personalzulagen,
Aktivitätszulagen, Quartiergelder und Natural-
quartiere.

Die gleiche Taxpflicht der Landes- und Ge-
meindebeamten wurde aufgehoben, dieselben unter-
liegen jetzt der Dienstverleihungsgebühr nach T.
Z. 40 des Geb. G.

Die Dienntaxen werden durch Abzug von dem
taxpflichtigen Bezuge in 12 Monatsraten einge-
bracht. Wenn ein Beamter vor gänzlicher Ent-
richtung der T. stirbt, in den Ruhestand übertritt,
auf den Dienstposten verzichtet oder entlassen wird,
sind die von diesem Zeitpunkte an noch fällig wer-
denden Taxraten nicht zu fordern.

C. Privilegientaxen. 1. An die Stelle der
Bestimmungen des Gesetzes von 1840 über die T.
für die Verleihung ausschließender Privile-
gien auf Entdeckungen, Erfindungen oder Ver-
besserungen auf dem Gebiete der Industrie sind
die einschlägigen Bestimmungen des Privilegien-
gesetzes 15 VIII 52, R. 184 (§ 206), getreten.
Danach werden die Privilegientaxen (für alle Pri-
vilegien gleich) nach der Dauer der Privilegien
bemessen und betragen: für die ersten fünf Jahre
(à 42 K.), zusammen 210 K.; vom sechsten Jahre
an steigt die T. von Jahr zu Jahr, so daß sie
für das 15. (letzte zulässige) Jahr 210 K. beträgt
und für die ganze 15jährige Periode 1470 K. zu
entrichten sind. Diese T. muß für die ganze Zeit,
für welche das Privilegium angeuchert wird, im
voraus erlegt werden. Eine Erweiterung des Pri-
vilegiumumfangs wird taxfrei bewilligt. Die bis
31. Dezember 1893 nebstbei eingehobene Regi-
strierungsgebühr (für die Geltung des Privilegi-
ums in der anderen Reichshälfte) hat aufgehört,
da Privilegien nur mehr für die Reichsratsländer
verleihen werden (G. 27 XII 93, R. 191).

2. Für die Erteilung der Konzession (früher
Privilegium) zur Abhaltung von Jahr- und
Wochenmärkten ist eine T. von 63 K. so oft-
mal zu erlegen, als der Jahrmart in Jahre, der
Wochenmarkt in der Woche abgehalten werden soll.

3. Für die Konzession (früher ausschließliches
Privilegium) zur Errichtung einer Aktiengesell-
schaft, welche den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes
(einschließlich des Eisenbahnbetriebes) bezweckt, ist,
insofern nicht schon die T. für ein Erfinderprivi-
legium zu erlegen ist, eine solche von 31 K. 50 h
für jedes Jahr der Konzessionsdauer zu entrichten.

(Die T. für die Registrierung von Mustern
und Marken fließen jetzt den Handelskammern zu
[G. 23 V 65, R. 35, und 6 I 90, R. 19].)

D. Taxen für verschiedene Berechtig-
ungen. Die Advokatenrate von 210 K. wurde
durch die Advokatenordnung 6 VII 68, R. 96, auf-

gehoben; jetzt ist bloß eine Abgabe von 20 K. in
Stempelmarken anlässlich der Eintragung in die
Advokatenliste zu entrichten.

Für die Ausnahme zum berechtigten öffent-
lichen Agenten, welche nicht mehr erfolgt, war
ebenfalls eine T. von 210 K. zu erlegen.

Für die Ausnahme zum Notar ist sowohl
bei der ersten Ernennung als bei jeder weiteren
Zulassung in einem anderen Gerichtshofsvorgang
eine T. von 52 K. 50 h zu entrichten.

Einer T. unterliegt auch die Zulassung als
Senjal (Wäfler), und zwar hat der Wechselensal
210 K., der Senjal für Geschäfte anderer Art 105 K.
zu bezahlen. Die letztere T. wurde für Waren-
sensale in Orten mit weniger als 10.000 Einwoh-
nern auf 50 K. herabgesetzt (Erl. des Z. M. 22 VII
60, R. 184).

Endlich ist taxpflichtig die Bewilligung zur
Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines
Familiensideikommisses, und zwar ist zu
erlegen: a) für die Errichtung, wenn unbeweg-
liche oder gemischte, d. i. teils unbewegliche, teils
bewegliche Güter zum Fideikommiß bestellt werden:
2100 K.; wenn nur bewegliche Güter mit dem
Fideikommißbande belegt werden: 525 K.; b) wenn
ein bewegliches Fideikommiß in ein unbewegliches
oder gemischtes verwandelt wird: 1575 K.; c) für
die Vermehrung eines Fideikommisses mit unbe-
weglichen Gütern: 1050 K., für die Vermehrung
mit beweglichen Gütern: 262 K. 50 h.

An T., welche infolge späterer Normen
hinzugekommen sind, wären zu nennen:

Die Charaktertaxe des k. u. k. Militärs
für die Verleihung eines höheren Offiziersranges
ad honores mit 42 K. bis 1050 K. (Zirkular-
verordnung des Armeekorpskommandos 24 VI 53,
R. 121).

Die Militärtaxe (s. diesen Art. Bd. III,
S. 597 ff.), welche einem eigenen Fonds zufließt.

An die Stelle der früheren Gewerbetaxen sind
jetzt die Gebühren nach T. Z. 43 b) 1, Geb. G.
getreten.

Die unter D. angeführten T. sind längstens
binnen einem Jahre von dem Eintritte des die Tax-
pflicht begründenden Ereignisses zu bezahlen.

Die Nichtentrichtung der T. hat mit Aus-
nahme der unter B. angeführten, die Wirkung, daß
die Rechtsfolgen des die Abgabepflicht begrün-
denden Aktes nicht eintreten bezw. wieder erlöschen.
Das Recht des Staates auf Einforderung der T.
verjährt nicht.

Die Bemessung der T. steht teilweise dem
in Wien (an Stelle des früheren Generalhofstax-
amtes) seit 1851 errichteten Zentraltaxamte, teils
den Kassen und Ämtern zu; gegen dieselbe ist der
Rekurs an die Finanzlandesbehörde und im wei-
teren Zuge an das Z. M. offen.

III. Das Erträgnis des „Taxgefäßes“, einst
eine wichtige Einnahmsquelle der l. f. Kammer,
betrug ohne Depositentaxen und Militärdienst-
taxen: im J. 1882: 1,364.032 K., im J. 1902:
4,413.752 K. Davon entfielen auf l. f. Gnaden-
verleihungen: 55.556 K. bezw. 13.349; auf Dienst-
verleihungen: 1,016.630 K. bezw. 3,416.661 K.;

auf Privilegien= und sonstige Taxen: 291.846 K bezw. 983.742 K. — Aus Anlaß der Gehaltsregulirungen im Stande der Staatsbeamten und -diener hatte die Einnahme an Dienntaxen im J. 1899 die außerordentlich hohe Summe von 10,675.108 K betragen. Für die Jahre nach 1902 sind die zergliederten Ergebnisse noch nicht veröffentlicht.

IV. Finanzwirtschaftliche Würdigung der Taxen. Eine einheitliche Würdigung der hieher gehörigen Abgaben, die jetzt durchwegs als eigentliche Steuern anzusehen sind, ist bei ihrer verschiedenen Natur nicht möglich. Im allgemeinen haben die erhalten gebliebenen T. einen ziemlich veralteten, kameralistischen Charakter, so wenn die Wirksamkeit einer „Gnadenverleihung“ von einer sehr empfindlichen materiellen Gegenleistung des „Begnadeneten“ abhängig gemacht wird — was übrigens praktisch fast nie mehr vorkommt, weil bei Adels- und Würdenverleihungen in der Regel die T. nachgesehen wird — was in fataler Weise an den Verkauf von Würden und Ämtern erinnert; oder wenn der Staat neben der Steuer noch einen beträchtlichen Teil der ohnehins nicht gar zu reichlich bemessenen Besoldungen seiner eigenen Diener unter dem Namen einer T. zurückbehält. Man muß in diesen Fällen unwillkürlich an die alte „Blusmacherei“ denken. Dagegen läßt sich gegen die Abgaben für die Verleihung von Erfinderverprivilegien und noch mehr gegen jene aus Anlaß der Errichtung von Familienfideikommissen auch aus modernen finanztheoretischen Gesichtspunkten wohl kaum ein gegründeter Einwand erheben.

v. Myrbach.

Technische Bureaus

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 521.

Technische Hochschulen.

I. Einleitung. — II. Die Technische Hochschule in Wien. — III. Die beiden Technischen Hochschulen in Prag. — IV. Die Technische Hochschule in Graz. — V. Die beiden Technischen Hochschulen in Brünn. — VI. Die Technische Hochschule in Lemberg. — VII. Die gegenwärtige Einrichtung der technischen Hochschulen. — VIII. Die Staatsprüfungen an den technischen Hochschulen: 1. Die Staatsprüfungen und die Einzelprüfungen; 2. Die Staatsprüfungen für das naturtechnische Studium; 3. Die Staatsprüfungen an den Schulen zur Vorbildung von Vermessungsgeometern; 4. Die theoretische Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der Technischen Hochschule in Wien. — IX. Das Doktorat der technischen Wissenschaften. — X. Statistik.

I. Einleitung. Die technischen Hochschulen (die deutschen in Wien, Graz, Prag und Brünn, die böhm. in Prag und Brünn und die polnische in Lemberg) sind wie überall Gebilde der Neuzeit und durch den Fortschritt, insbesondere der mathematischen und Naturwissenschaften und in Folge der auf demselben beruhenden Entwicklung der Industrie, entstanden. Diese Stätten der Forschung und

Unterweisung gestalten sich dem allgemeinen Fortschritte gemäß. Wenn daher die hergebrachten Einrichtungen den neu erwachten Bedürfnissen nicht genügen, so müssen sie umgestaltet oder, wenn dies nicht tunlich erscheint, ihnen neue Einrichtungen zur Seite gestellt werden. Die dem Entwicklungsgrade verdanken die technischen Institute ihr Dasein. Von den Universitäten abgetrennt, stehen sie doch wesentlich unter deren Einflüsse, der einer nach Jahrhunderten zählenden Wirksamkeit und Erfahrung von selbst zufällt. Trotz der Verschiedenheit in den Zielen und auch zum großen Teile der Vorbereitung ihrer Zünger nehmen die technischen Hochschulen in einem natürlichen Assimilierungsprozesse nach und nach von den Universitäten, wohl auch der einen oder anderen Abtheilung derselben, auf, was sie zur Förderung ihrer Ziele organisch mit sich verbinden können. Diese Assimilierung begleitend und sie gewissermaßen hindernd, stand einige Zeit der Wandel in der Ansicht über die Aufgabe der technischen Hochschulen zur Seite. Es sollten durch sie die Leiter größerer technischer Unternehmungen herangebildet, ihnen das geschäftlich kaufmännische Wissen vermittelt, die Vorbildung für den technischen Dienst des Staates, der Länder und der Gemeinden gegeben und zugleich die Aufgabe einer Schule für das höhere Gewerbewesen und den Handelsstand gelöst werden. Bei der geringen Zahl der genügend vorbereiteten Aufnahmswerber wurden auch Auskunftsstellen versucht, solchen den Zutritt zu gewähren, welche der Mittelschule bereits entwichen waren. Zwei technische Hochschulen, die Grazer und die deutsche in Brünn, leiten ihre Entstehung auf wissenschaftliche Sammlungen zurück. Allmählich zu bedeutenderem Umfange entwickelt, führten diese naturgemäß zu dem Wunsche, den in ihnen niedergelegten Schatz durch entsprechende Belehrung allgemein nutzbar zu machen. Letztere, zunächst durch gelegentlich vorhandene Kräfte eingeleitet, führt im Laufe der Zeit zu einem systematischen Unterrichte, somit zur Errichtung einer Lehranstalt, wenn auch zunächst niederen Grades.

Die althergebrachten, eigentümlichen Korporationsrechte der anfänglich von den Stadt- und von kirchlichen Organen gegründeten Universitäten und die darauf sich gründende Selbstverwaltung (wie die Verleihung akademischer Würden, Vertretung in den Repräsentativkörpern) ging auch auf die Staatsuniversitäten über, jedoch in dem Umfange geschmälert, als die Staatsgewalt erstarke und die Universitäten zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse in stets sich erweiterndem Umfange die Hilfe des öffentlichen Schatzes in Anspruch nehmen mußten. In dieser Lage befinden sich seit ihrer Begründung die technischen Institute als staatliche oder ständische Anstalten und gelangen daher nur nach und nach in den Besitz der bezeichneten Rechte, welche auch der jüngsten vom Staate gegründeten Universität als hergebrachte Befugnisse obneweiters zufallen.

Im vollen Umfange den technischen Hochschulen gegeben, werden sie auch hier ihren fördernden Einfluß auf die an denselben vertretenen

Wissenschaften, nicht minder aber auch auf die staatliche und gesellschaftliche Stellung ihrer Jüngere dartin.

Im übrigen sind auch in den österr. Ländern die technischen Institute ungleichen Alters und ebenso verschieden in ihrer nächsten Entwicklung, bis in neuerer Zeit der Gedanke einer im großen und ganzen gleichartigen Organisation zur Geltung gelangte, was zunächst in Kürze dargestellt werden soll.

II. Die Technische Hochschule in Wien. Der Zeit nach ist zwar das ständisch-polytechnische Institut in Prag vorangehend und somit das älteste in Österr. und Deutschland. Gleichwohl muß das Wiener Institut auch in der geschichtlichen Darstellung vorausgehen, weil es das bedeutendere ist und in seiner Organisation für die übrigen Schwesteranstalten als Vorbild und Maßgabe des Erreichbaren dient.

Die Ansicht von der Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Zentralbildungsanstalt für Handel und Gewerbe führte schon 1803 auf Anregung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur ersten Einleitung behufs Errichtung einer solchen Anstalt in Wien. Durch die neugeschaffene Großhandlungssteuer sollten die hiezu nötigen Fonds gebildet werden.

Johann Josef (nachmals Ritter v.) Pechtl (1809 Direktor der Schiffahrtsschule in Triest, im Jahre darauf Lehrer der Physik und Chemie an der Realakademie in Wien) übergab 1810 den ersten Plan zur Errichtung einer solchen Anstalt, wobei der Gedanke des gemeinsamen Universitätsunterrichtes in einigen mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern ernstlich erwogen, wegen der Unmöglichkeit entsprechender Durchführung aber fallen gelassen wurde. Das J. 1815 führte auf Grund Allerhöchster Entschliebung die Grundlage der definitiven Organisation des Institutes herbei. Die bestandene Realakademie, der heutigen Unterrealschule vergleichbar, wurde aufgehoben und das Institut in all seinen Teilen und Zweigen dem Direktor untergeordnet, als welcher Pechtl im Jahre vorher ernannt war.

Am 19. September 1817 gab der Kaiser dem Hauptorganisationsplane des polytechnischen Institutes die Genehmigung. Hienach hatte das letztere eine dreifache Aufgabe, und zwar als Lehranstalt, als Konservatorium für Künste und Gewerbe (in seinen Lehrmitteln- und sonstigen Sammlungen sowie in der jährlich zu veranstaltenden Ausstellung von Fabrikprodukten, als technisches Museum) und als Verein zur Beförderung der Nationalindustrie (eine Gesellschaft öffentlichen Charakters zur Aufmunterung der Künste und Gewerbe).

Als Lehranstalt, welche allein im weiteren in Betracht kommt, umfaßte das polytechnische Institut zwei Abteilungen, die kommerzielle und die technische. Als Vorbereitung für beide Abteilungen wurde die örtlich an das polytechnische Institut angegliederte Realschule errichtet. Die kommerzielle Abteilung umfaßte die Gegenstände zur Ausbildung für die Geschäfte des Handels und die technische die physikalisch-mathematischen Wissenschaften

in ihrer Anwendung auf die Hervollkommnung der technischen Künste, Unternehmungen und Geschäftszweige, welche sich auf die richtige Kenntnis der genannten Wissenszweige gründen. Während die kommerzielle Abteilung in ihrer ursprünglichen Verfassung verharrete und ohne wesentliche Änderung in ihren Lehrkanzeln bis zur Aufhebung der Abteilung als solcher (1866) verblieb, wurde die technische Abteilung einer wenn auch nicht sehr wesentlichen, doch immerhin fortwährenden Erweiterung teilhaftig, so daß das Institut bald einen glänzenden Ruf erlangte. Der Unterrichtsplan war allerdings nicht auf das in späterer Zeit als zweckentsprechend erkannte System der Fachschulen gegründet, allein das Prinzip derselben war in dem Organisationsplane schon auf das bestimmteste ausgesprochen. Neben der grundsätzlichen Lernfreiheit wurden nämlich für die einzelnen Hauptrichtungen des technischen Berufes (Chemie, Mechanik, praktische Geometrie und das Baufach) besondere Lehrpläne aufgestellt bezw. empfohlen. Es fehlte nur der äußere Apparat der Fachschulen, was in der ersten Periode für die Wirksamkeit des Institutes von keinem wesentlichen Nachteile war. In der Lernfreiheit war das Mittel geboten, den Bedürfnissen der Schüler nach der gewählten Richtung gerecht zu werden. Diese Einrichtung war daher für die ersten Jahrzehnte angemessen und infolge der freieren Bewegung eine der wesentlichsten Ursachen des raschen Aufschwunges des Institutes.

Die weitere Fortbildung dieser Richtung unterblieb jedoch aus mehreren Gründen. Der Umfang der einzelnen Zweige des technischen Wissens, soweit dieses die Schule beibringen kann, war zur Zeit der Gründung des polytechnischen Institutes und kurz darnach zu gering und daher auch bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen die Scheidung der technischen Berufsrichtungen nicht ausgesprochen genug, um in der ange deuteten Richtung einen kräftigen Impuls zu geben.

So ist es erklärlich, daß sich gerade im Gegensatz zur Spezialisierung nach und nach die Gewohnheit ausbildete, daß die Schüler des polytechnischen Institutes nach Maßgabe ihrer Vorbildung in vier bis fünf Jahren beinahe alle technischen Lehrgegenstände des Institutes hörten und daher wohl einen umfassenden Gesamtblick über das technische Wissen erlangten, aber im einzelnen Fache nicht genügend unterrichtet waren.

Als diese Verhältnisse in wissenschaftlicher und praktischer Richtung sich wesentlich geändert hatten, war das Hindernis des Fortschrittes der allgemeine Stillstand, welcher sich schon eine Reihe von Jahren vor der Mitte des verflohenen Jahrhunderts auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes in Österr. bemerkbar machte, und der durch widrige Verhältnisse, deren Schilderung hier unterbleiben mag, das polytechnische Institut noch ein ganzes Jahrzehnt länger als die Universitäten im Banne hielt.

Den Anstoß zu einer sach- und zeitgemäßen Umgestaltung gab das Professorenkollegium durch seinen im Beginne des Studienjahres 1861/62

gefaßten Beschluß, ein Organisationsstatut zu entwerfen. Diesen Beschluß folgte das Jahr darauf der Austrag des Ministeriums, den Entwurf eines solchen Statutes vorzulegen, was unter dem 28. November 1863 geschah.

Von den in diesem Entwürfe beantragten Fachschulen wurden auf Grund der A. G. 17 X 65 in dem sanktionierten, von dem bestandenem Unterrichtsräte revidierten Organisationsstatute nur vier, und zwar die Fachschulen für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurische), für Hochbau (Bauische), für Maschinenbau (Maschinenbauische) und für technische Chemie (Chemisch-technische Schule) ins Leben gerufen.

Der Entwurf des Professorenkollegiums hatte außer den genannten noch drei Fachschulen, und zwar für Geodäsie, für Berg- und Hüttenwesen und für Handels- und Staatswirtschaft beantragt. Auch wurde die Wichtigkeit einer Fachschule für Schiffsbau und Nautik betont. Aktiviert wurden allerdings nur die genannten vier Fachschulen. Allein Umsicht und ein weiterer Blick, welcher, entfernt vom starren Festhalten des Hergebrachten, über das Nächste hinausreicht, müssen diesem Entwurfe zuerkannt werden. Von der heute noch praktischerweise betonten Notwendigkeit einer Schule für Schiffbauingenieure abgesehen, ist die Errichtung der Fachschule für Geodäsie durch die Aktivierung eines kurzen zur Heranbildung von Vermessungsgeometern zur Tat geworden. Auch wurde ein Kurs für Versicherungstechnik errichtet, während die Beratungen wegen Errichtung einer Fachschule für Elektrotechnik noch nicht abgeschlossen sind.

Auf Antrag des Unterrichtsrates wurde übrigens neben den vier Fachschulen auch eine allgemeine Abteilung aufgestellt, welche gewissermaßen die Vorstufe aller Fachschulen zu bilden hatte, zu denen daher nur diejenigen zugelassen werden sollten, welche einen mindestens genügenden Erfolg in sämtlichen Gegenständen der allgemeinen Abteilung nachwiesen. Die Abtheilung einer höheren Vorbereitungslehre, die zwei Jahre umfaßte, war die notwendige Konsequenz dieser Einrichtung.

Schon der Entwurf des Professorenkollegiums verpflichtete die Zuhörer in der Regel zur Einhaltung der für die einzelnen Fachschulen vorgeschriebenen Lehrpläne, wonach sich mittelbar der Zwang zur Beurteilung der Leistungen des Studierenden zum Behufe des Ausspruches ergab, daß die Fortsetzung seiner Studien statthaft sei. Neben dieser notwendig und ausnahmslos eintretenden Beurteilung stand dem Zuhörer die Ablegung einer förmlichen Prüfung aus jedem Gegenstande frei.

Diese möglicherweise zweimalige Beurteilung reduzierte das Statut vom 17. Oktober 1865 für die lehrplanmäßigen (obligaten) Gegenstände auf nur eine, welche in einem Gesamtzeugnisse ihren Ausdruck zu finden hatte, während Einzelzeugnisse nur in Bezug auf nicht obligate Lehrfächer ausgestellt wurden. Das Prinzip dieser Kollektivzeugnisse wurde jedoch — als mehr der Mittelschule angehörig — nach kurzem Bestande verlassen und auch für die lehrplanmäßigen Gegenstände die

Ausfertigung von Einzelzeugnissen zugelassen. So konnte der Angehörige einer Fachschule diese fortwährend absolvieren und in derselben Fortgangszeugnisse nur aus denjenigen Gegenständen erworben haben, deren Auswahl ihm allein überlassen war.

Der Entwurf des Professorenkollegiums hatte noch ein zweites System von Prüfungen unter dem Namen der Staatsprüfungen angenommen. Sie waren in ihrer Form den rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen nachgebildet, sollten aber in ihrer Bedeutung ein Analogon der Universitätsrigorosen sein und daher durch ein ausgezeichnetes Diplom bescheinigt werden. Im Entwurfe war angedeutet, wie das Institut der Staatsprüfungen lebenskräftig werden könne, insbesondere sollte die Erwerbung eines solchen Diplomes Voraussetzung zum Eintritte in gewisse Zweige des öffentlichen Dienstes und zur behördlichen Autorisation als Privattechniker sein. Insbesondere sollte dasselbe bei Habilitationen die Stelle des Doktordiploms vertreten. Das Statut vom 3. 1865 hat im Sinne dieser Bestimmungen die Analogie mit den Universitätsrigorosen durch die Bezeichnung „strenge Prüfungen zur Erlangung eines Diploms“ wenigstens äußerlich hervorgehoben. Von den seitens des Professorenkollegiums vorgeschlagenen Berechtigungen hat das Statut nur die Bedeutung des Diploms bei Habilitationen beibehalten, nicht als ob die übrigen Vorschläge unberechtigt gewesen wären, sondern weil deren Durchführung Erhebungen und Vorbereitungen nötig erschienen ließ, welche in der alleinigen Ingerenz der Unterrichtsverwaltung nicht entschieden werden konnten.

Nach der Rundermachung des St. G. 21 XII 67, R. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, insbesondere des Art. 17 über die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, erschien eine Reihe von Bestimmungen des Organisationsstatutes vom 17. Oktober 1865 nicht mehr haltbar, wie insbesondere die Beurteilung, ob der Zuhörer in den nächst höheren Jahrgang überzutreten kann und das unbedingte Gebot der Absolvierung der allgemeinen Abteilung vor dem Eintritte in eine Fachschule. Man mag über den Einfluß solcher Prinzipien, wenn sie rückwärtslos in die Praxis umgesetzt werden, sehr geteilter Meinung sein. Es wird jedoch zugestanden werden müssen, daß das Professorenkollegium vor der Notwendigkeit stand, die Beseitigung gewisser Bestimmungen des geltenden Statutes, welche mit der modernen Anschauung vom Wesen der Hochschule nicht mehr vereinbar erschienen, zu beantragen, oder aber dem polytechnischen Institute den Charakter als Hochschule abgeprochen zu sehen.

In diesem Sinne wurden schon im J. 1869 eine Reihe von Anträgen bei dem K. U. M. gestellt. Im wesentlichen sollte an dem polytechnischen Institute wieder die Lernfreiheit herrschen, wonach es jedem Hörer freigestellt ist, die Kollegien zu wählen, welche er in jedem Jahre besuchen will. Absolutorien sollten übrigens nur denjenigen ordentlichen Hörern gegeben werden, welche an der Fachschule in der gesetzlichen Studienzeit

fämtliche in den Lehrplänen derselben aufgenommenen Gegenstände gehört haben. Die Befreiung der Kollektivzeugnisse in der Beurteilung, ob der Hörer geeignet sei, in den nächst höheren Jahrgang überzutreten, sowie die Bedeutung der bisherigen allgemeinen Abteilung mußte konsequenterweise aufhören, dagegen wurde unter dem letzteren Namen neben den vier Fachschulen eine fünfte Abteilung in Antrag gebracht, welche insbesondere im Interesse der Lehramtskandidaten für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer gedacht, die allgemein bildenden, rechts- und staatswissenschaftlichen, überhaupt diejenigen Gegenstände umfassen sollte, welche in keiner Fachschule eingereicht sind. Diese Anträge wurden einstweilen (Erl. des R. U. W. 4 V 70, B. Bl. 140) provisorisch in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung der diesfalls berufenen Vertretung. Bei der Eigentümlichkeit der Gesetzgebung über die technischen Institute konnte diese jedoch nicht sofort erwartet werden.

Nach dem St. G. 21 XII 67, R. 141, gehört nicht einmal die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens, viel weniger die ganze Gesetzgebung bezüglich der technischen Lehranstalten zum Wirkungskreise des Reichsrates, dem doch in Ansehung der aus Staatsmitteln dotierten technischen Lehranstalten schon damals das Selbstverwaltungsrecht zustand. Das Polytechnische Institut in Wien war schon im Sinne seiner Errichtung, nach dem Gange seiner Ausbildung und dem Zustromen der Wißbegierigen aus allen Teilen der Monarchie eine Reichs- und nicht eine Landesanstalt, welcher Tatsache die nun folgende Gesetzgebung Ausdruck gab.

Im Sinne des § 12 des obgenannten Grundgesetzes kann bekanntlich ein L. T. beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, für welchen Fall der Gegenstand in den Wirkungskreis des Reichsrates übergeht. Von diesem Ablehnungsrechte hat der n.-ö. L. T., in voller Erwägung der Sachlage in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1871 rücksichtlich der Reform des polytechnischen Institutes Gebrauch machend, beschloffen, daß dieselbe, soweit sie ein Gegenstand der Gesetzgebung sei, im Reichsrate behandelt und erledigt und daß der Regierung anheimgegeben werde, hierin die Initiative zu ergreifen.

Die hierzu nötige Vorlage wurde jedoch erst nach längerer Verhandlung im Reichsrate zum G. 10 IV 72, R. 54. Es enthält die Grundzüge der Organisation des Polytechnischen Institutes in Wien, welches von da an als k. k. Technische Hochschule benannt wurde. Mit der Erlassung des auf das Gesetz zu bauenden Organischen Statutes wurde der Unterrichtsminister betraut, welcher in der Hauptsache nach den Anträgen des Professorenkollegiums dasselbe mittels Erl. 10 II 75, B. Bl. 16, fundmachte. Dieses Statut hat übrigens in Sachen des Prüfungswesens kaum eine bedeutende Neuerung aufzuweisen.

Im § 4 desselben wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der Einrichtung der technischen Hoch-

schule das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde liege. Es kann nicht befreunden, daß das Prinzip der letzteren, auch anderwärts sehr mißverstanden, in der ihm hier zuteil gewordenen Anwendung von nachteiligen Folgen war. Die Motive, einen regelmäßigen Studiengang zu geben, wie sie der Staat durch seine Gesetzgebung den Angehörigen der Rechts- und medizinischen Fakultät gibt, sind bei Technikern in einem weit minderen Umfange vorhanden und konnten durch die Aussicht, ein Absolutorium zu erhalten, allein nicht gegeben werden, da die künftige Anstellung in einer sehr bedeutenden Anzahl von Fällen, von der Entscheidung der Privaten abhängig, dem Ermessen der letzteren anheimgegeben ist. Nur zu leicht konnte es geschehen, daß der absolvierte Techniker eine Reihe von Fortgangszugnissen über aus einzelnen Lehrgegenständen abgelegte Prüfungen vorzeigte, ohne daß in denselben die Gegenstände genügend vertreten gewesen wären, auf welche das Schwergewicht zu legen war. Je häufiger es so gelingen konnte, mit derlei, im Grunde genommen, doch unzureichenden Ausweisen in die Praxis überzutreten, desto nachteiliger mußte eine solche Erfahrung auf die Studien selbst zurückwirken.

Diese Übelstände veranlaßten die Unterrichtsverwaltung, auf eine besondere Anregung der deutschen Technischen Hochschule in Prag, neben den Diplomprüfungen, die ein Analogon der Universitätsrigorosen verbleiben sollten, technische Staatsprüfungen nach dem Vorbilde der für die Kandidaten der Rechts- und Staatswissenschaften bestehenden einzuführen. Nach Anhörung der Professorenkollegien der technischen Hochschulen über eine Reihe prinzipieller Gesichtspunkte berief das Ministerium eine Enquete aus von den Professorenkollegien gewählten Mitgliedern, welche den Entwurf einer Verordnung betreffend das Prüfungs- und Zeugniswesen an den technischen Hochschulen beriet, der im wesentlichen mittels Ministerialverordnung 12 VII 78, R. 94, in Wirksamkeit trat. Das so geordnete Staatsprüfungsweisen war für die technischen Hochschulen neu. Die Fortgangsprüfungen wurden hierbei nicht nur aufrecht erhalten, sondern bekamen eine Bedeutung, welche ihnen bisher nicht innewohnte.

Mit dieser Verordnung war im Wege der Verwaltung für alle technischen Hochschulen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein erfolgreicher Schritt auf der Bahn der Gleichstellung in den Mitteln zur Erreichung ihrer Zwecke gegeben, welcher auf dem Wege der Gesetzgebung bisher nicht getan war. Nicht allzu lange jedoch entsprach die Staatsprüfungsordnung den Anforderungen der Zeit. Dem Fortschritte der Wissenschaft gemäß waren neue Disziplinen in die Lehrpläne der Fachschulen eingefügt worden und die Bedürfnisse der Praxis erheischten eine Änderung der bestehenden Prüfungsvorschriften. Eine im April 1897 vom R. U. W. einberufene, an der Wiener Technischen Hochschule tagende und von allen technischen Hochschulen besandete Enquete betriet eingehend die geplante Reform. Die neue,

jezt geltende Staatsprüfungsordnung wurde mit B. des R. u. M. 30 III 1900, R. 73, „betreffend die Regelung der Staatsprüfungen und Einzelprüfungen an den technischen Hochschulen“ erlassen. Sie enthält als einschneidende Änderung des bisherigen Zustandes eine Herabsetzung der Minimalstudiendauer an der Ingenieur- und an der Bauhschule von zehn auf neun Semester. Eine neuerliche Abänderung in vielen Punkten wird gegenwärtig geplant. Aber auch die für die Diplomprüfungen geltenden Normen waren längst als unzuweckmäßig und unhaltbar erkannt worden und es erschien eine Reform derselben im Sinne einer freieren wissenschaftlichen Betätigung wünschenswert. Als Erfolg versprechend wurde aber eine solche Reform nur dann von den Professorenkollegien der technischen Hochschulen bezeichnet, wenn denselben gleichzeitig das Recht erteilt würde, den akademischen Grad des Doktorates zu verleihen; auch wurde auf das in jüngster Zeit den technischen Hochschulen des Deutschen Reiches zuerkannte Recht der Kreierung von Doktor-Ingenieuren hingewiesen. In der Tat wurde hierauf mit B. des R. u. M. 13 IV 1901, R. 38, den sämtlichen technischen Hochschulen das Recht, Doktoren der technischen Wissenschaften zu promovieren, eingeräumt. Siedurch wurde in der von den technischen Hochschulen erzielten Gleichstellung mit den Universitäten ein bedeutender Schritt vorwärts getan, dem eine Gleichstellung auch in äußerer Beziehung, nämlich die Gestattung des Tragens einer Ehrenkette (Ministerialerlaß 20 IX 1903, Z. 30677) und die Führung des Magnifizenztitels durch die Rektoren (Ministerialerlaß 18 I 1904, Z. 641), auf dem Fuße folgte.

Durch die mit B. des R. u. M. 13 IV 1901, R. 38, erlassene Rigorosenordnung und die Instruktion zur Durchführung derselben (Ministerialerlaß 16 IV 1901, Z. 10860) sind zwar die Bestimmungen des Organischen Statutes „über die strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diploms“ nicht aufgehoben. Sie sind aber obsolet geworden, und kaum wird sich irgend jemand mehr diesen Prüfungen unterziehen.

Eine weitere Ausgestaltung erfuhr der Unterricht an der Hochschule durch die bereits erwähnte Errichtung eines Kurses zur Heranbildung von Vermessungsgeometern im Studienjahre 1896/7 (Ministerialerlaß 13 VII 96, Z. 16628) und eines Kurses für Versicherungstechnik im Studienjahre 1894/5 (Ministerialerlaß 24 V 94, Z. 21646, 93). Beide Kurse sind der Allgemeinen Abteilung angegliedert und für zwei Jahre eingerichtet; auch wurden Staatsprüfungen an beiden Kursen eingeführt (Ministerialverordnungen 26 VI 97, R. 158, und 4 IX 97, R. 224). In jüngster Zeit erfolgte die Berufung einer Reihe neuer hervorragender Lehrkräfte, und durch die Errichtung eines mechanisch-technischen Laboratoriums sowie eines großen, mit den modernsten Lehr- und Hilfsmitteln ausgerüsteten elektrotechnischen Institutes, dem die Schaffung einer Fachschule für Elektrotechnik, ferner die Errichtung von Maschinenlaboratorien sowie eines Chemisch-technischen Institutes

folgen soll, wird an der Entwicklung der Hochschule weiter gearbeitet. Die geplante Organisation des staatlichen technischen Berufswesens in Verbindung mit den technischen Hochschulen wird voraussichtlich einen neuen Impuls zur weiteren Ausgestaltung derselben bilden.

III. Die beiden Technischen Hochschulen in Prag. Die geschichtlichen Anfänge des Prager Polytechnischen Institutes reichen bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts zurück. Auf ein an den Kaiser Josef I. gerichtetes Gesuch des landeschaftlichen Ingenieurs Christian Josef Willenberg, welcher auf den großen Nutzen hinwies, den in Anbetracht der Kriegskäufe die Einführung des Unterrichtes in der Fortifikationsingenieurkunst zu schaffen geeignet wäre, wurde nach längerem Erörterungen und auf Kaiser Karls VI. Befehl von den böhm. Ständen am 9. November 1717 beschloffen, eine nicht von der Universität, sondern von ihnen selbst unmittelbar abhängige Ingenieurprofessur zu errichten.

Im J. 1718 wurde mit dem Unterrichte von dem Antragsteller tatsächlich begonnen. Joh. Bapt. Ferd. Schor. Aus der von diesem aufgestellten Spezifikation des Lehrstoffes, welchen vorzunehmen er sich erbot, und welche, mit Ausnahme der Chemie, sich nahezu auf alle technischen Materien erstreckte, läßt sich auf den Umfang und die Intensität des beabsichtigten Unterrichtes schließen. Von Schor's Nachfolger Franz Anton Leonhard Herget wurde von 1775 ab „die mechanische Lehre für Künstler und Handwerker“ besonders vorgetragen, in Ergänzung des Unterrichtes 1784 die Lehrfanzel der praktischen Mathematik (im Gegenjase zur lateinischen Vortragssprache der Universität) mit deutscher Unterrichtssprache eingeführt. 1787 wurden alle Elementarvorträge an die Universität verlegt, deren Besuch jenem der Ingenieurschule vorauszugehen hatte. Diese umfaßte drei Jahreskurse und wurde der philosophischen Fakultät einverleibt. In diesem Stande blieb die Einrichtung im wesentlichen bis zu dem im J. 1800 erfolgten Tode Hergets.

Für die weitere Entwicklung der Anstalt war Franz Josef Ritter v. Gerstner (geboren 1756, gestorben 1832) von maßgebender Bedeutung. Als Wasserbaudirektor Böhmens tätig, verfaßte er zahlreiche Abhandlungen mathematisch-physikalischen Inhaltes, von welchen jene über die Frage, „ob und in welchen Fällen der Bau schiffbarer Kanäle, Eisenwege oder gemachter Straßen vorzuziehen sei“, auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens von größtem Einflusse wurde.

Vom Kaiser Franz in die Studienhofkommission berufen, machte Gerstner schon 1798 Vorschläge über die Gründung einer umfassenden technischen Bildungsanstalt nach dem Muster der im J. 1794 zu Paris begründeten école centrale des travaux publics — seit 1795 école polytechnique. Nach seiner Ansicht sollte ein niederer und ein höherer Kurs bestehen, der erstere für die physikalisch-mathematischen und naturgeschichtlichen Wissenschaften an der philosophischen Fakultät der

Universität. Der höhere Kurs sollte für sich das polytechnische Institut bilden, dessen Genehmigung mit Hfd. 14 III 03 und dessen feierliche Eröffnung am 10. November 1806 erfolgte. Als Zweck des Institutes wurde ausdrücklich die Emporbringung der vaterländischen Gewerbe durch wissenschaftlichen Unterricht bezeichnet und hervorgehoben, daß hierbei weniger die größere Anzahl der Schüler als vielmehr ihre tüchtigere Berufsbildung in das Auge zu fassen sei, welcher Rücksicht auch (seit 1814) die Anordnung einer angemessenen strengen Aufnahmeprüfung entsprach. Die Lehrgegenstände zerfielen in vier Gruppen: die mathematisch-geodätischen, Mechanik und Hydraulik, Land- und Wasserbaukunst und die allgemeine und spezielle technische Chemie. Im Laufe der Jahre, insbesondere nach der im J. 1815 erfolgten Abtrennung des technischen Institutes von der Universität, wurde der Unterricht teils durch neue Lehrmaterien, teils durch Verlegung einzelner Lehrkanzeln in mehrere, teils durch Vermehrung des bisherigen Zeitmaßes für den Vortrag wesentlich erweitert. Gerstner war es auch, welcher der Einführung von strengen Staatsprüfungen das Wort redete. Das J. 1848 verschaffte dem Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit und dem Institute der Privatdozenten Eingang. Für jene Aufnahmswerber, welchen wegen vorgerückten Alters der Besuch der Realschule nicht mehr zugemutet werden konnte, wurde (1851) ein Vorbereitungsjahrgang eröffnet.

Mit Beschluß des böhm. L. Z. 11 IV 63 ward ein „Organisches Statut mit dem Lehrplane des polytechnischen Institutes für das Königreich Böhmen“ angenommen und mit A. E. 23 XI 63 sanktioniert (Prag 1864 im Statthaltereiverlag). Das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit ist zwar in diesem Statute nicht ausdrücklich hervorgehoben, gleichwohl aber tatsächlich durchgeführt. Die offiziellen Lehrpläne mit der Einteilung in die vier bekannten Fachgruppen und nach Jahrgängen sind für die Studierenden nicht verbindlich und die freie Wahl der Vorlesungen nur durch die für dieselben erforderlichen Vorkenntnisse bedingt. Und was das Institut der Privatdozenten betrifft, hatte schon die V. des R. u. W. 13 VII 50, R. 335, dasselbe für alle technischen Institute in gleicher Weise geregelt und das genannte Statut vom J. 1864 von den Privat- ebenso wie den honorierten Dozenten jährlich zu wählende Vertreter in den leitenden Lehrkörper berufen.

Als Unterrichts- und Geschäftssprache wurden beide Landes Sprachen (die deutsche und die tschechische) als gleichberechtigt erklärt und demgemäß für neun Hauptfächer (Mathematik, Mechanik, beschreibende Geometrie und Geodäsie, Physik, Chemie und Naturgeschichte, Hoch-, Wasser- und Straßenbau) je zwei ordentliche Professoren bestellt, von welchen der eine in deutscher und der andere in tschechischer Sprache vorzutragen verpflichtet war. Die Staats- und die Diplomprüfungen waren bereits im Prinzip angenommen; die letzteren betreffend war über die Zusammenfügung der diesfälligen Prüfungskommission im allgemeinen bereits verfügt.

Wie in diesem Statute bereits angebahnt, wurde in der Session des L. Z. 24 IX 68 die Trennung des Polytechnischen Institutes in Prag in zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute („deutsches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen“ mit deutscher und „böhmisches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen“ mit tschechischer Unterrichtssprache) beschlossen und mit A. E. 18 IV 69 sanktioniert. Der Vergleich dieses Statutes mit jenem vom J. 1863 zeigt außer dieser Trennung und der prinzipiellen Bestimmung, daß alle Prüfungen in der Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt abzuhalten und alle Zeugnisse in dieser auszufertigen seien, kaum eine andere hier zu bemerkende wesentliche Neuerung. Mit Beschluß vom 15 I 74 verzichtete der L. Z. auf sein Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Technischen Hochschulen.

Das Statut vom J. 1869 steht heute noch in gesetzlicher Kraft und hat durch die Übernahme beider Institute auf das Staatsbudget und die entsprechende Bezeichnung jedes derselben als k. k. technische Hochschule (V. des R. u. W. 6 XII 74, V. Bl. 13), durch eine genauere Bestimmung über die Aufnahme der Hörer (Ministerialerlaß 16 VI 74, V. Bl. 299) und die Einrichtung einer vom Rektor geleiteten allgemeinen Abteilung (Ministerialerlaß 9 IX 90, V. Bl. 268) sowie durch den bereits erwähnten Ministerialerlaß 16 VI 74, V. Bl. 299, die Ministerialverordnung 12 VII 78, R. 94, und die V. des R. u. W. 30 III 1900, R. 73, (über die Staats- und Einzelprüfungen) eine wesentliche Abänderung bezw. Ergänzung erfahren, womit ein bedeutungsvoller Schritt der Gleichheit der beiden Prager Institute mit den übrigen österr. technischen Hochschulen vollzogen wurde.

Hierzu kommt die Errichtung eines kulturtechnischen KurSES an der böhm. Technischen Hochschule (Staatsprüfungsordnung, Ministerialverordnung 4 IX 92, R. 167, und 13 VIII 96, R. 159) und an der deutschen Technischen Hochschule (Staatsprüfungsordnung, Ministerialverordnung 7 XI 98, R. 202), dann der zweijährige geodätische Kurs an beiden Hochschulen, für welchen die für sämtliche technischen Hochschulen erlassene, bereits oben erwähnte Staatsprüfungsordnung gilt, ferner an beiden Hochschulen die zufolge Ministerialerlasses 10 III 84, Z. 18196, wieder aufgelassenen Vorbereitungskurse für Kandidaten des berg- und hüttenmännischen Faches, der im Studienjahr 1904/05 mit seinem ersten Jahrgange eröffnete versicherungstechnische Kurs und die Errichtung eigener kulturtechnischer Abteilungen an beiden Hochschulen, sowie einer Abteilung für Landwirtschaft an der böhm. Technischen Hochschule.

IV. Die Technische Hochschule in Graz wird stets eine lebendige Erinnerung an die Verdienste des Erzherzogs Johann sein. Bereits im ersten Jahrzehnt des verfloffenen Jahrhunderts hatte er ein Institut ins Leben zu rufen getrachtet, welches die Ausbreitung der Vaterlandskennntnis und die Belebung des heimischen Gewerbsfleißes zur Aufgabe hatte.

Die in diesem Sinne dem Kaiser Franz überreichte Denkschrift enthielt den Antrag, in Graz ein Museum zu errichten, in welchem über die naturwissenschaftlichen Fächer und Technologie Unterricht erteilt werden sollte, zu welchem Behufe der Erzherzog dem Museum seine eigenen, in Jahren zustande gebrachten Naturaliensammlungen zur Verfügung und eine beträchtliche Barsumme aus eigenen Mitteln in Aussicht stellte. Dankerfüllt erklärten die Stände Steierm. sich bereit, die Kosten des Museums zu übernehmen. Mit der Organisation der Lehrkanzeln der Chemie und des dazu gehörigen Laboratoriums, der Technologie und der Botanik mit dem botanischen Garten wurde begonnen, dann eine Anzahl anderer Vorträge eröffnet, wie 1812 jene über Astronomie und Mineralogie. Die formale feierliche Eröffnung erfolgte am 26. März 1814 und der Kaiser genehmigte, daß das Institut zum immerwährenden Andenken seines Gründers den Namen „Joanneum“ führe.

Durch die genannten reichhaltigen sowie durch andere zahlreich einlaufende Schenkungen, insbesondere die des Grafen Saurau, wurde nicht nur eine bedeutende Bibliothek, ein allgemeines Landesarchiv, eine Münz-, Antiken- und Kameensammlung usw., sondern auch ein technologisches Kabinett begründet und hiedurch namhafte Behelfe für einen fruchtbringenden Unterricht geschaffen. So gewann das Joanneum unter der Ägide seines Gründers an Bedeutung und als Lehranstalt die innere Ausbildung.

Im J. 1844 umfaßte das Joanneum als technische Schule vier Studiengruppen, und zwar die naturhistorische, die mathematisch- und physikalisch-technische und die ökonomisch-montanistische, nämlich für Land- und Forstwirtschaft sowie für Bergbau- und Hüttenkunde. Sachlich bestanden drei technische Lehrfächer, und zwar für Mechaniker, für Chemiker und für Montanisten. Die für die eigentlichen Fachstudien vorbereitenden Disziplinen wurden in drei bis vier für alle Fachrichtungen gemeinsamen Kollegien geführt. Das Streben nach Vervollständigung der Lehranstalt nach dem Muster der Wiener führte im J. 1847 zur Errichtung der Lehrkanzel für Baukunst.

Wie an der genannten Lehranstalt die ersten Sechzigerjahre den Wunsch zeitgemäßer Umgestaltung brachten, so auch in Graz. Das Ergebnis derselben wurde mit der N. E. 18 X 64 intioniert und hiemit der steierm. technischen Hochschule die Einrichtung der Fachschulen auch formell zu Grunde gelegt.

Nach dem vom L. L. in der Sitzung vom 28. September 1868 beschlossenen und mit N. E. 17 IV 69, B. Bl. 78, genehmigten „Organischen Statute für die landwirtschaftliche Technische Hochschule am Joanneum zu Graz“ wurde der Unterricht in einer allgemeinen Klasse (zwei Jahrgänge), in vier Fachschulen (Ingenieur-, Maschinenbau-, Chemisch-technische und Land- und Forstwirtschaftsschule), in drei Spezialkursen (für Geometer und Wiesenbaumeister, Werk- und Baumeister, Vorbildung für angehende Bergakademiker) erteilt. Die

Lehrer jeder Fachschule und der zwei allgemeinen Klassen wählten ihren Vorstand. Die Aufnahme als Hörer in die erste allgemeine Klasse war schon den Absolventen der VI. Klasse der Mittelschule zugänglich und in ähnlicher Weise für alle anderen Abteilungen gestattet und eventuell von einer Aufnahmsprüfung abhängig.

In der Session des J. 1871 genehmigte der steierm. L. L. (am 10. Oktober) „ein Organisches Statut“ (Ministerialerlaß 20 IV 72, L. 30) „für die landwirtschaftliche technische Hochschule am Joanneum in Graz“, womit sich eine weitere Annäherung an die bereits maßgebend gewordenen Gesichtspunkte für die Einrichtung der österr. technischen Hochschulen vollzog.

Zusbesondere wurde die Hochschule der Leitung des durch Wahl auf ein Jahr zu berufenden Rektors unterstellt, die neben den Fachschulen bestehenden Separatkurse wurden aufgehoben und die Aufnahme der ordentlichen Hörer an die absolvierte Mittelschule und bei Gymnasiasten an den genügenden Nachweis der Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen gebunden, im übrigen aber die Aufnahmsprüfung abge schafft. Die strengen (Diploms-) Prüfungen wurden im Prinzipie mit einigen Detailbestimmungen angenommen. Zugleich vollzog sich die Scheidung der technischen Hochschule von dem landwirtschaftlichen Joanneum als Landesmuseumsanstalt. Das Organische Statut des Joanneum wurde für das Verhältnis maßgebend, in welchem die technische Hochschule zu diesem und dessen Leitung zu stehen kam.

Mit Beschluß 3 XII 72 verzichtete der steierm. L. L. auf das Gesetzgebungsrecht für die technische Hochschule, und im J. 1874 endlich wurde die Anstalt, mit Ausschluß einer land- und forstwirtschaftlichen Abteilung, auf das Staatsbudget übernommen (N. E. 12 VIII [Ministerialerlaß 15 VIII 73, B. Bl. 473]) und führt seitdem den Titel „k. k. technische Hochschule in Graz“. Auf Grund N. E. 24 VII (Ministerialerlaß 30 VIII 90, B. Bl. 268) wurde in den Verband derselben eine Hochbauschule eingefügt und im Studienjahre 1896/7 ein geodätischer Kurs aktiviert. Die allgemeine Gültigkeit der Ministerialverordnung 30 III 1900, R. 73, betreffend die Regelung der Staats- und Einzelprüfungen an allen österr. technischen Hochschulen wurde bereits erwähnt.

V. Die beiden Technischen Hochschulen in Brünn. Neben der Universität zu Olmütz bestand dajelbst seit dem J. 1725 eine händische Akademie. Ursprünglich für den Adel zur Pflege ritterlicher Übungen (Reiten, Fechten, Tanzen) und zur Erlernung fremder Sprachen bestimmt, sollte sie eine Ergänzung der Universität bilden. In den Verhandlungen über die Umgestaltung dieser Akademie wurde der nicht weiter praktisch gewordene Gedanke angeregt, die technischen Studien mit der Universität, und zwar zunächst mit der philosophischen Fakultät, in Verbindung zu bringen, eine Einrichtung, wie sie zur Zeit der österr. Herrschaft in Lombardo-Venetien an den Universitäten Padua und Pavia durchgeführt wurde. Im Laufe der Jahre

hindurch dauernden Verhandlungen gelangten die Stände dahin, den im J. 1834 von der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft eingebrachten Antrag auf Errichtung einer vollständigen technischen Lehranstalt in Brünn nach Möglichkeit zu fördern, nachdem diese Gesellschaft die Leitung des von Menschenfreunden gegründeten Franzensmuseums mit seinen reichhaltigen, insbesondere naturwissenschaftlichen Sammlungen übernommen hatte und diese auch zu Unterrichtszwecken nutzbar machen wollte. Die Stände erklärten zwar, die Kosten auf sich zu nehmen, verlangten aber (1842) die Vorlage der Organisation der Lehranstalt. Diese ging ihrer Bewirtlichung ungestört entgegen, wiewohl die Ackerbaugesellschaft in wesentlicher Änderung ihres Anerbietens gegen die Oberleitung des Museums durch die Stände und die Verbindung mit der technischen Lehranstalt protestierte. Mittlerweile ward der Unterricht an der im J. 1846 zum Teile nach Brünn verlegten ständischen Akademie neben den gymnastischen Übungen auf Mathematik, Feldmesskunst, Hoch-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau ausgebeht. Unter Mitwirkung des Regierungsrates Prechtl, Direktors des Polytechnischen Institutes in Wien, nahm seit 1844 die Sache einen rascheren Verlauf. Der Staat übernahm die Lehranstalt auf sein Budget und die Stände erklärten, ein Kapital von 120.000 fl. in drei Jahresraten beizufeuern. Der Organisationsentwurf der „Technischen Lehranstalt zu Brünn“ wurde mit N. E. 13 IX 49 genehmigt und am 14. Januar 1850 die Anstalt, zunächst in gemieteten Räumen, eröffnet und seit 6. Oktober 1860 in neuerbauten Lehranstaltsgebäude der Unterricht erteilt. Sie zerfiel nach dem Muster des Wiener Polytechnischen Institutes in zwei Abteilungen, die technische, zugleich Vorstufe für das montanistische Studium, und in die kommerzielle. In der technischen Abteilung wurden nebst den allgemeinen vorbereitenden Gegenständen Mechanik und Maschinenlehre, Hoch-, Straßen-, Wasser- und Brückenbau, Chemie, Land- und Forstwirtschaftslehre und in der kommerziellen Abteilung außer dem streng kaufmännischen Fächern auch Nationalökonomie und Statistik, Gewerberecht und Zollkunde vorgetragen. Die Aufnahme erfolgte auf Grund der mit Erfolg zurückgelegten Realschule, eines Gymnasiums, bei entsprechendem Alter des abjolvierten Vorbereitungsjahrganges oder einer bestandenen Aufnahmsprüfung.

Das, wie oben bemerkt, von dem Wiener Polytechnischen Institute (1863) beantragte und von dem bestehenden Unterrichtsrate gutgeheißene System der Fachschulen und die im J. 1866 in Fluß gekommene und im Jahre darauf durchgeführte Umgestaltung hatten auf die Brüunner Anstalt insofern nicht den gewünschten günstigen Einfluß, als sie nicht folgerichtig für alle an derselben bisher vertretenen Richtungen durchgeführt erschienen. Es wurde nur eine Maschinenbaukschule mit fünf Jahrgängen und eine chemisch-technische mit vier Jahrgängen eingerichtet, dann Spezialkurse für Werksameister und zur Vorbildung für berg- und hüttenmännische Fachstudien mit je drei und

für das kaufmännische Wissen mit zwei Jahrgängen — eine Halbheit, wodurch die Anstalt zu einer Art höherer Gewerbechule zu werden drohte. Der Leiter der Anstalt, Direktor, wurde aus dem Lehrkörper auf je ein Jahr gewählt, die Fachschulen und die Spezialkurse hatten auf zwei Jahre gewählte Vorstände.

Die Vorstellungen des Lehrkörpers gaben diesen Uebelständen, insbesondere dem Mangel einer Ingenieurschule, wiederholt Ausdruck, bis die Durchführung der beantragten Abänderung vom J. 1869 ab bei dem Plane einer einheitlichen Organisation sämtlicher österr. Lehranstalten bevorstand. Als bald wurde in den „Grundzügen der Organisation des k. k. technischen Institutes in Brünn“ (Ministerialerlaß 4 X 70, B. Bl. 139) diesen Wünschen Rechnung getragen, es wurden drei Fachschulen, die Ingenieur-, Maschinenbau- und die Chemisch-technische errichtet, jene Lehrfächer, welche in keiner dieser Fachschulen eingereicht sind, in einer vierten (allgemeinen) Abteilung vereinigt und das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit ausgesprochen. Die Leitung der Anstalt wurde dem Professorenkollegium mit dem jährlich von ihm zu wählenden Rektor übertragen. Die Abteilungen wurden von den Abteilungskollegien mit aus ihrer Mitte auf je zwei Jahre gewählten Vorständen geleitet. Auch die Diplomprüfungen fanden ihre prinzipielle Aufnahme.

Auf diese Weise wurde auf dem Wege der Verwaltung die technische Anstalt in Brünn nach den zur Maßgabe gewordenen Gesichtspunkten eingerichtet, denen die gesetzliche Grundlage zu geben die Regierung bemüht sein mußte. Nach dem St. G. 21 XII 67, R. 141, gehört, wie bereits bemerkt, die Gesetzgebung bezüglich der technischen Lehranstalten zum Wirkungsbereiche der L. T. Für die Brüunner Lehranstalt war somit die Kompetenz des mähr. L. T. gegeben. Dieser hat jedoch unter dem entsprechenden Einflusse der Regierung von der im § 12 des genannten Grundgesetzes eingeräumten Berechtigung, seiner Kompetenz überlassene Gegenstände dem Reichsrate zur Behandlung und Erledigung zu übertragen, in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1872 Gebrauch gemacht. Der Reichsrat unterzog sich als bald dieser Aufgabe, so daß im G. 4 V 73, R. 92, die Organisation der nun „k. k. technischen Hochschule in Brünn“ wesentlich im Einklange mit den Schwesteranstalten und zwar mit den genannten drei Fachschulen und der allgemeinen Abteilung die gesetzliche Grundlage bekam.

Die zur Regelung der Staats- und Einzelprüfungen für sämtliche technische Hochschulen erlassene B. des R. U. Nr. 30 III 1900, R. 73, wurde bereits oben erwähnt und muß noch der mit dem Studienjahre 1896/7 eröffnete geodätische Kurs mit der gleichfalls allen Hochschulen gemeinsamen Staatsprüfungsordnung erwähnt werden. Mit Ministerialerlaß 26 IX, B. 2082, R. U. Nr., wurde die Errichtung einer böhm. Technischen Hochschule in Brünn genehmigt. Für diese auf Betreiben des tschechischen Volksammes mit Beginn des Studienjahres 1899/1900 errichtete Hochschule mit

tischedischer Unterrichtsprache, welche dormalen bloß eine Bauingenieur- und Maschinenbauschule sowie einen geodätischen Kurs besitzt, gilt vorläufig, bis zur Erlassung eines eigenen Organisationsstatutes, das Organische Statut der Wiener Technischen Hochschule (Ministerialverordnung 20 II 75, B. Bl. 16) in analoger Anwendung. Die Errichtung einer allgemeinen und einer kulturtechnischen Abteilung ist beabsichtigt.

In der deutschen Technischen Hochschule in Brünn war bereits vorher ein kulturtechnischer Kurs errichtet worden; die Staatsprüfungsordnung für denselben wurde durch Ministerialverordnung 14 VII 1902, B. Bl. 39, erlassen. Endlich wurde an der deutschen Technischen Hochschule die Errichtung einer Elektrotechnischen Abteilung, der ersten in Oesterr., die von der Maschinenbauschule abgetrennt wurde, mit N. E. 24 VII 1902 vom Studienjahre 1902/3 ab genehmigt und in Konsequenz eine Fachprüfung für Elektrotechnik mit der Ministerialverordnung 12 VIII 1902, B. Bl. 40, eingeführt.

VI. Die Technische Hochschule in Lemberg.

Nach dem Vorbilde der in Wien im J. 1771 errichteten Real- und Handlungsakademie wurde am 7. November 1817 in Gal. die erste Realschule in Lemberg errichtet. Außer allgemein bildenden Gegenständen wurden einige technische und kaufmännische gelehrt. Im J. 1835 vollzog sich die Scheidung der Schule nach den genannten zwei Gruppen von Fachgegenständen und erhielt den Namen Real- und Handelsakademie. Im J. 1844 trat bei teilweiser Reorganisation eine Erweiterung der technischen Abteilung ein und die Schule führte fortan den Namen R. t. technische Akademie.

Der im Auftrage des bestehenden Staatsministeriums von dem Professorenkollegium der Anstalt im J. 1866 verfaßte und vom Ministerium dem L. E. vorgelegte Entwurf eines Organisationsstatutes, wonach die Schule fünf Abteilungen hätte umfassen sollen (Bauingenieurschule, Maschinenbau-, Chemisch-technische, Land-, Forstwirtschafts- und die Handelschule), führte wegen zu großer Verschiedenheit der Ansichten nicht zum Ziele. So vollzogen sich alle weiteren Änderungen an der Schule, insbesondere die Teilung bisher vereiniger sowie die Errichtung neuer Lehrkanzeln, nach und nach auf dem Wege der Verwaltung. Bis zur Wirksamkeit der N. E. 26 VIII 71 war die deutsche Sprache die Amts- und Vortragssprache der Schule. Von nun an sollte es die polnische sein und ward ihre allmähliche Einführung angeordnet. Nach dem provisorischen „Regulativ für die innere Gebarung der Technischen Akademie in Lemberg“ (Ministerialerlaß 17 X 72, B. Bl. 79) wurden drei Fachschulen, die Ingenieur-, Bau- und die Chemisch-technische und daneben ein kommerzieller Kurs und im J. 1875 die Maschinenbauschule organisiert. Nach dem genannten Regulativ wurde die Leitung der Anstalt, an deren Spitze bisher ein Direktor stand, dem Professorenkollegium mit dem wählbaren Rektor übertragen und so die Lemberger Schule, welcher (Ministerialerlaß 11 X 77, B. Bl. 158) der Titel R. t. technische

Hochschule verliehen wurde, den österr. Schwesteranstalten konform eingerichtet.

Diese Organisation hat in allen hauptfachlichen Richtungen bei Nichtaufnahme des kommerziellen Kurses das Landesgesetz für das Königreich Gal. und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau 19 VI 94, L. 57, B. Bl. 35, beibehalten und auch prinzipiell das System der Diplomprüfungen angenommen. Im J. 1897 erhielt die Hochschule mit Ministerialerlaß 26 IV, B. Bl. 32, das neue Organische Statut auf Grund der mit dem erwähnten Landesgesetz festgestellten Organisationsgrundzüge, das sich der Einrichtung der übrigen technischen Hochschulen anschließt und auch bereits das Institut der Staatsprüfungen aufgenommen hat, die dann durch die B. des R. u. M. 30 III 1900, R. 73, für alle Hochschulen gleichmäßig eingeführt wurden. Die Errichtung eines geodätischen Kurses, einer Abteilung für Kulturtechnik sowie eines Vorbereitungskurses für Kandidaten des Bergbauwesens erfolgte in letzter Zeit.

In Krakau wurde im J. 1833 von der zur Reorganisation des Unterrichtswesens von den drei Schutzmächten der Republik entsendeten Kommission ein technisches Institut errichtet und im Jahre darauf eröffnet. Neben einigen Gegenständen allgemeiner Bildung wurden daselbst eine Anzahl von technischen, insbesondere bauwissenschaftlichen und chemischen Vorlesungen gehalten. Nach Einverleibung Krakaus und seines ehemaligen Gebietes in den österr. Länderverband (1847) war sofort die Frage des Fortbestandes des genannten Institutes angeregt und nach längerer Verhandlung im J. 1875 im verneinenden Sinne unter dem Motive entschieden, daß für die diesfälligen Bedürfnisse des Landes in dem technischen Institute in Lemberg genügend vorgeorgt sei.

VII. Die gegenwärtige Einrichtung der technischen Hochschulen. Die technischen Hochschulen haben den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu erteilen, welche an denselben durch besondere Fachschulen vertreten sind. Diese Fachschulen sind: Die Bauingenieurschule, die Bau- (Architektur-) Schule die Maschinenbauschule und die Chemisch-technische Schule. Die in keine dieser Fachschulen eingereichten Lehrfächer sind in der Regel in einer allgemeinen Abteilung vereinigt. Im Verordnungswege kann nach Einvernehmung der Professorenkollegien die Errichtung neuer Abteilungen verfügt werden. Zur Zeit hat die deutsche Technische Hochschule in Brünn keine Bauschule; dagegen ist dort seit 1902 eine Elektrotechnische Abteilung mit der Maschinenbauschule vereinigt. In Graz und Lemberg besteht keine Allgemeine Abteilung, dagegen an letzterer Hochschule, und zwar an der Maschinenbauschule, ein Vorbereitungskurs für die Kandidaten des Bergbauwesens und an der Chemisch-technischen Abteilung ein Vorbereitungskurs für die Kandidaten des Hüttenwesens. Ferner bestehen kulturtechnische Kurse an den beiden Prager Hochschulen und an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn, weiter

Kurze zur Heranbildung von Vermessungsgeometern (geodätische Kurze) an allen technischen Hochschulen und Versicherungstechnische Kurze an den Hochschulen in Wien und Prag (böhml.). Die böhm. Technische Hochschule in Brünn besitzt dormalen bloß eine Bauingenieur- und Maschinenbauhochschule sowie den geodätischen Kurs.

Dem Bedarfe der Fachschulen entsprechend sind die Lehrkanzeln bezw. Vorlesungen eingerichtet und zerfallen dieselben in mathematische, naturwissenschaftliche, technologische, dann in solche für das Ingenieur-, Hochbau- und Maschinenbaufach. Die rechts- und staatswissenschaftlichen und allgemein bildenden Vorlesungen sowie der Unterricht in modernen Sprachen und in Fertigkeiten sind in ungleicher Weise an den einzelnen technischen Hochschulen vertreten, dagegen sind sie alle mit den erforderlichen Lehrmittelsammlungen, in erster Linie einer Bibliothek und Laboratorien, ausgestattet. Mit einigen Vorlesungen sind kleinere, stetig wiederholte oder größere Exkursionen — mit der praktischen Geometrie die Übung auf dem Felde in angemessener Dauer verbunden.

Der Einrichtung der technischen Hochschulen liegt das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde. Es ist daher selbstverständlich, daß an denselben auch für andere, als die in den Fachschulen unmittelbar vertretenen technischen Berufe bezw. für das Lehramt die wissenschaftliche Befähigung angestrebt werden kann. Auch gestattet es diese Organisation, den auftretenden Bedürfnissen gerecht zu werden, wie dies der an verschiedenen Hochschulen eingerichtete Unterricht zur Vorbereitung für die Staatsprüfung angehender Versicherungs- bezw. Kulturtechniker und die geodätischen Kurse genügend dartut.

Der Unterricht wird von ordentlichen und außerordentlichen Professoren erteilt, welche auf Vorschlag der Professorenkollegien vom Kaiser ernannt werden. Außerdem wirken als Lehrkräfte honorierte und Privatdozenten sowie Lehrer, letztere in den Sprachfächern und Kunstfertigkeiten. Die Honorarprofessoren und Lehrer werden vom Minister für Kultus und Unterricht bestellt; für die Habilitierung der Privatdozenten gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie an den Universitäten (B. des R. U. M. 11 II 88, R. 19). Die am Schlusse beigefügte Tabelle I enthält eine Übersicht aller an den technischen Hochschulen bestellten selbständigen Lehrkräfte. Zur Unterstützung der Professoren können als wissenschaftliche Hilfskräfte Adjunkten (außer in Lemberg), dann Konstrukteure und Assistenten bestellt werden. Die beiden letztgenannten Kategorien von Hilfskräften werden vom Professorenkollegium für eine bestimmte Zeitdauer (in der Regel für zwei Jahre mit eventueller zweimaliger Weiterbelassung für je zwei Jahre) ernannt und vom R. U. M. bestätigt. Sie beziehen Jahresremunerationen von 1400 bis zu 3000 K. Nur in Lemberg ist die Weiterverwendung der Assistenten zeitlich nicht begrenzt. Eine Regelung der Stellung der Assistenten (Konstrukteure) und der Bezüge derselben erfolgte mit G. 31 XII 96, R. 8 ex 1897 und B. des R. U. M.

1 I 97, R. 9. Eine Dienstinstruktion für dieselben wurde mit Ministerialerlaß 20 IV 1901, Z. 11627, erlassen.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professorenkollegium übertragen, an dessen Spitze der auf die Dauer eines Studienjahres aus den ordentlichen Professoren gewählte Rektor steht, dessen Wahl der Bestätigung des Unterrichtsministers unterworfen ist. Er bezieht eine Funktionszulage in Wien von 2000 K., in Prag von 1600 K. und an den anderen Hochschulen von 1000 K. Im Verhinderungsfalle wird der Rektor von seinem Vorgänger im Amte (Prorektor) vertreten.

Das Professorenkollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und aus nur mit beratender Stimme ausgestatteten Vertretern der Privat-, in Prag, Graz und Lemberg auch der honorierten Dozenten. Das Professorenkollegium ist für den Zustand der Hochschule verantwortlich und gehören in seinen Wirkungsbereich alle diesfälligen Agenden, wenn darüber geleglich nicht anders verfügt ist. Es übt daher als 1. Instanz die Disziplinarergewalt über alle Funktionäre der technischen Hochschule, wie über die Studierenden. Eine Geschäftsordnung für das Wiener Professorenkollegium wurde von demselben am 14. Juni 1882 beschlossen und mit Ministerialerlaß 18 X 82, Z. 12165, genehmigt.

Die Bezüge der Professoren sind durch die G. 19 IX 98, R. 167, und 24 II 1907, R. 55, geregelt. Hiernach stehen die ordentlichen Professoren in der VI. Rangklasse der Staatsbeamten und beziehen nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage einen Gehalt von 6400 K. mit fünf Quinquennalzulagen. (Die erste und zweite je 800 K., die dritte und vierte je 1000 K., die fünfte 1200 K.) Die außerordentlichen Professoren sind in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht. Sie sind entweder unbefolgt oder mit einem Jahresgehalt von 3600 K. mit vier Quinquennalzulagen (die erste und zweite je 800 K., die dritte und vierte je 600 K.), nebst der systemmäßigen Aktivitätszulage bestellt. Die ordentlichen Professoren der Wiener Technischen Hochschule beziehen außerdem eine in die Pension nicht einrechenbare Zulage jährlicher 800 K.

Die einzelnen Abteilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abteilungskollegien geleitet. Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die honorierten Dozenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abteilung, desgleichen in analoger Weise wie bei dem Professorenkollegium die Dozentenvertreter.

Die Mitglieder jedes Abteilungskollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstände (Dekan) auf die Dauer von zwei Studienjahren. Der Rektor kann nicht zugleich Dekan sein.

Die Abteilungsvorstände beziehen eine jährliche Funktionszulage in Wien von 600 K., in Prag von 400 K. und an den anderen technischen Hochschulen von 320 K.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Als ordentliche Hörer

werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgültiges Maturitätszeugnis erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Als außerordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualifikation zum Eintritte als ordentliche Hörer haben oder welche im Besitze dieser Eignung gleichwohl nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen. Im ersteren Falle wird jedoch von den außerordentlichen Hörern der Nachweis des Alters von 18 Jahren und überhaupt derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständnis der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

Die am Schlusse beigegebene Tabelle VI führt nach dem Standorte der Hochschulen und deren Abteilungen in den letzten fünf Triennien in absoluten Zahlen, VII und VIII relativ die Hörer sämtlicher Hochschulen auf.

Jeder Hörer hat bei der Aufnahme an die technische Hochschule eine vom K. U. M. bemessene Matrifelgebühr zu erlegen, und dieselbe zu erneuern, wenn er seine Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen hat. Diese Gebühr beträgt gegenwärtig in Prag acht, an allen übrigen Hochschulen 10 K. Diese Matrifelgebühren sind ausnahmslos den Bibliotheken als Dotation überlassen.

Die ordentlichen Hörer haben ein vom K. U. M. bemessenes Unterrichtsgeld, dessen Höhe von der Abteilung und der Zahl der gewählten Unterrichtsgegenstände unabhängig ist, in Semestralraten zu entrichten; diese Rate beträgt in Wien und Prag 50 K., an den anderen Hochschulen 30 K.

Das seitens der außerordentlichen Hörer zu entrichtende semestrale Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden berechnet, welche für den betreffenden Gegenstand bestimmt sind, wobei je zwei Übungs- oder Zeichnungsstunden als eine Lehrstunde gezählt werden. In Graz und Lemberg beträgt es heute 2 K und an den übrigen Hochschulen 3 K.

Die von allen Hörern ohne Unterschied für die Benützung eines Laboratoriums zu zahlende Laboratoriumstaxe bezw. das Einlagsgeld beträgt zwischen 10 und 40 K pro Jahr.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszugnisse erwiesenen Studienerfolg können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes sowie der Laboratoriumstaxe ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Professorenkollegium zu. Die Bedingungen für die Befreiung und das Verjahen hiebei sind durch Ministerialerlaß 18 VII 75, B. Bl. 33, geregelt. Außerordentliche Hörer haben auf solche Befreiung keinen Anspruch.

Die ordentlichen und außerordentlichen Hörer unterliegen in disziplinarer Beziehung dem Professorenkollegium. Die mit Ministerialerlaß 18 VII 67, B. 4833, genehmigte Disziplinarordnung be-

zeichnet als Disziplinarfehler namentlich Verletzungen des Anstandes und der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung, Beschädigung der Lehrmittel, Sammlungen und Gerätschaften, Widersplichkeit gegen den Rektor, das Lehr- und sonstige Personal, Beleidigungen derselben oder der Studiengenossen. Als Disziplinarstrafen sind vorgehoben: a) Ermahnung durch den Professor; b) Verweis durch den Dekan; c) verschärfter Verweis durch den Rektor vor dem Professorenkollegium; d) das Consilium abeundi (Androhung der Wegweisung); e) Relegation für bestimmte Zeit oder für immer; f) Ausschließung von allen technischen Hochschulen für immer.

Mit Ministerialerlaß 9 II 84, B. 1792, wurde die Ausgabe von Legitimationskarten an die ordentlichen und außerordentlichen Hörer genehmigt. Dieselben lauten auf ein Studienjahr und werden bei der Ausgabe der neuen Karten eingezogen.

Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdozenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professorenkollegium genehmigten Betrage zu honorieren.

Zum Genuße der Stipendien sind ebenfalls nur ordentliche Hörer berufen. Auf diese allgemeine Anordnung beschränkt sich die Gesetzgebung in Erwägung der dem Stifter zu belassenden Freiheit. Diese zeigt sich in der Mannigfaltigkeit der stiftbrieflichen Anordnung über die Staatsbürgerschaft, das Land und den Ort der Geburt des zum Stipendium Berufenen, über den Nachweis seiner Tüchtigkeit und Vermögensverhältnisse, die Dauer des Stipendiengenußes und die Organe, welche über die Verleihung und Entziehung des Stipendiums zu entscheiden haben. Das Professorenkollegium versahrt bei Stipendien, welche diesfalls in seine Kompetenz gehören, nach eigenen Regulativen, welche auch in analoger Weise auf die Fälle Einfluß üben, wenn es sich nicht um die Entscheidung selbst, sondern um die Beurteilung von Verleihungsgesuchen und Gutachten über den Fortbezug von Stipendien handelt.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren, d. i. in der gesetzlichen Studienzeit, sich eine möglichst vollständige Ausbildung in der gewählten Fachrichtung anzueignen, werden von dem Professorenkollegium für jede der Fachabteilungen und Kurse Studienpläne entworfen und dem K. U. M. zur Genehmigung vorgelegt, zu deren Einhaltung aber die Studierenden nicht verpflichtet sind. Die gesetzliche Studienzeit beträgt für die Bauingenieur- und Bauerschule je $4\frac{1}{2}$, für die Maschinenbau- und die Chemisch-technische Schule je 4 Jahre. Die Elektrotechnische Abteilung an der deutschen Technischen Hochschule in Brunn hat studienplanmäßig 4 Jahrgänge, während für die kulturtechnischen Kurse 3 Jahre und für die geodätischen und die versicherungstechnischen Kurse je 2 Jahre vorgehoben sind.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungs-

büchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern im Meldungsbogen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.

Diesemjenigen ordentlichen Hörer, welche alle in dem Studienplane einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Kollegiumbesuches und des akademischen Verhaltens enthält.

Zu den Vorlesungen können von den Professoren, Dozenten oder Lehrern männliche Gäste zugelassen werden, vorausgesetzt, daß durch sie die Zwecke des Unterrichtes nicht beeinträchtigt werden. Die Gäste sind von dem Nachweise ihrer Vorkenntnisse entbunden. Öffentliche Zeugnisse werden ihnen nicht ausgestellt. An der Technischen Hochschule in Graz sind sie übrigens zum Erlage der Matrikelgebühr und des Unterrichtsgeldes wie die außerordentlichen Hörer verpflichtet.

VIII. Das Prüfungsweisen an den technischen Hochschulen. 1. Die Staatsprüfungen an den Fachschulen und die Einzelprüfungen. Das Staatsprüfungsweisen ist an den technischen Hochschulen einheitlich geregelt, und zwar zunächst für die vier Fachrichtungen durch die B. des K. U. M. 30 III 1900, Nr. 73. Hiernach werden zur Erprobung der wissenschaftlich-technischen Berufsbildung zwei Staatsprüfungen abgehalten, die erste oder allgemeine über die vorbereitenden Disziplinen und die zweite oder Fachprüfung über die dem gewählten engeren technischen Berufe angehörenden Lehrfächer.

Prüfungsgegenstände der ersten Staatsprüfung sind für die Bauingenieur- und Maschinenbauische: Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik; für die Hochbauische (Bau- oder Architekturische): Elemente der höheren Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Geologie I, Mechanik einschließlich der Elemente der graphischen Statik; für die chemisch-technische Schule: Elemente der höheren Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine Experimentalchemie, Enzyklopädie der Mechanik, allgemeine Maschinenkunde.

Die Prüfung soll nach Frequenz von vier Semestern an jener Hochschule, an der der Kandidat immatrikuliert ist, abgelegt werden. Zulassungsbedingung ist die Vorlage eines Einzelzeugnisses mit mindestens genügendem Erfolge aus dem technischen Zeichnen, aus architektonischer Formenlehre, architektonischem und Freihand-Zeichnen bezw. der Nachweis einer entsprechenden Verwendung im Laboratorium durch drei Semester — je nach der Fachschule, dann die Vorlage bezw. der Nachweis der durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten. Aus jenen Gegenständen, aus welchen der Kandidat Einzelprüfungen (s. unten) mit wenigstens gutem Erfolge abgelegt hat, ist ihm die Prüfung erlassen. Falls dies für alle Staatsprüfungsgegenstände zutrifft, wird dem Kandidaten das Zeugnis ohne weitere Prüfung ausgestellt. Die Prüfung selbst

ist mündlich, nach Maßgabe des Gegenstandes auch graphisch. Der Erfolg wird durch den Schlußfaktul „befähigt“, „sehr befähigt“, „mit Auszeichnung befähigt“ ausgedrückt, wobei die aus den Einzelprüfungen erlangten, von der Kommission nach Anhörung der Examinatoren festgestellten Erfolge berücksichtigt werden und als Grundfaß gilt, daß der Kandidat zu reprobieren ist, wenn er auch nur aus einem Gegenstande nicht entsprochen hat. Der Schlußfaktul wird in das Meldungsbuch eingetragen und dem Kandidaten ein Staatsprüfungszeugnis ausgestellt, welches auch die Prüfungsnoten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen bezw. jenen Einzelzeugnissen, auf Grund deren die kommissionelle Prüfung erlassen wurde, enthält. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan, als ordentliche Examinatoren fungieren die Professoren, nach Erfordernis auch Dozenten und Supplenten; es können aber auch außerordentliche Examinatoren vom Unterrichtsminister auf Grund eines Vorschlages des Professorenkollegiums bestellt werden; auch kann der Unterrichtsminister Regierungskommissäre delegieren. Für diese Prüfung, welche in der Regel zu Ende des IV. oder zu Anfang des V. Semesters abzulegen ist, sind zwei ordentliche Termine (Juli, Oktober) und ein außerordentliches Termin (Februar), letzterer für reprobirte Kandidaten, bestimmt. Nur ausnahmsweise kann aus anderen Gründen um Zulassung zum Februartermine ange sucht werden und steht in diesem Falle die Entscheidung dem K. U. M. zu. Den Termin für die Wiederholung einer mißlungenen allgemeinen Staatsprüfung bestimmt die Prüfungskommission.

Die Prüfungsstaxe beträgt 20 K; den vom Unterrichtsgelde befreiten Studierenden ist auch die Taxe erlassen.

Gegenstände der zweiten Staatsprüfung sind für die Bauingenieurische: Niedere und höhere Geodäsie, Hochbau, Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau, Wasserbau und Brückenbau; für die Hochbauische: Hochbau, Baukunst, Utilitätsbaukunde; für die Maschinenbauische: Mechanische Technologie, Theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau; für die Chemisch-Technische Schule: Analytische Chemie, Chemische Technologie der anorganischen und Chemische Technologie der organischen Stoffe.

Zulassungsbedingung ist ein Studienintervall seit der bestandenem I. Staatsprüfung von fünf Semestern bei der Bauingenieur- und Hochbauische, von vier Semestern bei den beiden anderen Fachschulen, die mit wenigstens genügendem Erfolge abgelegten Einzelprüfungen aus den sogenannten Vorprüfungsgegenständen, ferner der Nachweis der Frequenz gewisser staatswissenschaftlicher Vorlesungen, deren Obligaterklärung jeweils mit den Studienplänen erfolgt, und die Vorlage bezw. der Nachweis der durch den Studienplan vorgeschriebenen graphischen und anderen Arbeiten. Vorprüfungsgegenstände sind in der Bauingenieurische: Geologie I und II, allgemeine Maschinenkunde, Enzyklopädie der technischen Chemie, Bau-mechanik (Baustatik), Bau- und Eisenbahngesetz-

funde, mechanische Technologie; in der Hochbau-
schule: Elemente der niederen Geodäsie, Baumechanik
(Baustatik), Enzyklopädie der Ingenieurwissen-
schaften, Enzyklopädie der technischen Chemie, Bau-
gesetzkunde, mechanische Technologie, allgemeine
Maschinenkunde, Architekturgeschichte, Ornament-
zeichnen und Modellieren, architektonische Kompo-
sitionsübungen; in der Maschinenbau-
schule: Elemente der niederen Geodäsie, Enzyklopädie der
technischen Chemie, Enzyklopädie des Hochbaues,
Enzyklopädie der Ingenieurwissenschaften, Elektro-
technik; in der Chemisch-technischen Schule: Wa-
renkunde und technische Mikroskopie, Enzyklopädie
des Hochbaues, ferner eins der folgenden Fächer:
Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, Agri-
kulturchemie, technische Mykologie.

Die Prüfung kann an jeder beliebigen Hoch-
schule abgelegt werden; nur die Wiederholungs-
prüfungen reprobierteter Kandidaten sind an jene
Kommission gebunden, vor welcher die Prüfung
das erste Mal abgelegt wurde.

Die II. Staatsprüfung zerfällt in eine prak-
tische und eine theoretische Prüfung; nur jene
Kandidaten, die bei der ersteren entsprochen haben,
werden zur letzteren zugelassen.

Auf zur Prüfung beigebrachte Einzelzeugnisse
aus den Staatsprüfungsgegenständen ist entspre-
chend Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist den
Kandidaten der Bauingenieurschule die Prüfung
aus der höheren Geodäsie bei einem Einzelzeug-
nisse mit mindestens genügendem Erfolge gänzlich
zu erlassen und die Prüfung aus der niederen
Geodäsie bei Einzelzeugnissen mit mindestens gu-
tem Erfolge wesentlich abzukürzen. Eine Reduk-
tion der theoretischen Prüfung auf zwei Jahres-
gegenstände bei der Bauingenieur- und Hochbau-
schule, bezw. auf zwei Einzelgebiete der Prü-
fungsgegenstände bei der Maschinenbau- und
Chemisch-technischen Schule kann nach mit Erfolg
abgelegter praktischer Prüfung eintreten bei Kan-
didaten, die aus allen Prüfungsgegenständen Ein-
zelzeugnisse mit wenigstens gutem Erfolge vorlegen.

Sichtlich der Abhaltung der Prüfung selbst,
wie der Zuerkennung des Ralkuls und der Aus-
stellung der Prüfungszeugnisse, gilt im allgemei-
nen das oben für die I. Staatsprüfung Gesagte,
mit dem Unterschied, daß das Zeugnis bloß den
Schlußkalkul enthält und daß nur im Falle des
Ralkuls „mit Auszeichnung befähigt“ jene Prüfungs-
gegenstände angeführt werden, aus denen die Aus-
zeichnung erworben wurde; es steht jedoch dem
Kandidaten frei, eine Abschrift der Prüfungsur-
kunde zu verlangen, d. i. jenes Teiles des Pro-
tocolles, welcher den Prüfungserfolg in den ein-
zelnen maßgebenden Gegenständen enthält.

Die Prüfungskommissionen für die Abhaltung
der II. Staatsprüfung, deren je eine für jede
Fachschule am Sitze aller Technischen Hochschulen
besteht, werden vom Unterrichtsminister auf Vor-
schlag der Professorenkollegien bestellt. Sie bestehen
aus einem Präses, nach Umständen einem oder
zwei Präsesstellvertretern und so vielen Prüfungs-
kommissären, als nach der voraussichtlichen Zahl
der Kandidaten erforderlich sind. Als Prüfungs-

kommissäre werden zunächst die Professoren und
Dozenten der betreffenden Fachschule, dann auch
andere Fachmänner, welche der Schule nicht an-
gehören, gewählt.

Bestimmte Termine sind für die II. Staats-
prüfung nicht vorgesehen; der Termin für die
Wiederholung einer mißlungenen Prüfung wird
von der Kommission festgesetzt.

Die Prüfungstaxe beträgt 40 K; die Befrei-
ung vom Kollegienelde wirkt auf die Befreiung
von der Prüfungstaxe zurück.

Die fakultativen öffentlichen Einzel-
prüfungen werden an allen Abteilungen von
den Professoren und Dozenten in der Regel am
Schlusse der Vorlesungen vorgenommen und kön-
nen mit Bewilligung des Rectors bezw. des Pro-
fessorenkollegiums gegen Zahlung einer Taxe von
10 K auch später abgelegt werden (Nachtragsprü-
fungen). Die Prüfung ist in allen Fächern, die
nicht reine Übungsfächer sind, mündlich; der Er-
folg wird in dem von der Hochschule hierüber
ausgestellten Zeugnisse durch die Noten: vorzüg-
lich, sehr gut, gut, genügend, ungenügend aus-
gedrückt. Bei ungenügendem oder genügendem
Erfolge ist eine Wiederholungs- (Verbesserungs-)
Prüfung zulässig. Die Ablegung von Einzelprü-
fungen aus Gegenständen der II. Staatsprüfung
kann nicht vor gelungener I. Staatsprüfung statt-
finden; ferner ist die Zulassung zu Einzelprüfungen
aus den sogenannten Ausgangsfächern nur nach
Frequenz der nach dem Studienplane früher zu
hörenden Gegenstände gestattet.

Fachprüfung für das elektrotechnische
Studium an der deutschen Technischen Hoch-
schule in Brünn. Die im J. 1902 erfolgte Ab-
trennung einer elektrotechnischen Abteilung von
der Maschinenbau- und an der deutschen Techni-
schen Hochschule in Brünn machte die Ermög-
lichung der Ablegung einer speziellen Staatsprü-
fung für dieses Fachstudium erforderlich. Mit Mi-
nisterialverordnung 12 VIII 1902, B. Bl. 40,
wurde eine Fachprüfung für dieses Studium ein-
geführt. Dieselbe kann nach Abschloßung des vier-
jährigen in Betracht kommenden Studiums auf
Grund der I. Staatsprüfung aus dem Maschinen-
baufache vor einer besonderen vom R. u. M. be-
stellten Kommission abgelegt werden und schließt
sich, abgesehen von den Prüfungsgegenständen,
nahezu vollständig den für die II. Staatsprüfung
geltenden Bestimmungen an. Prüfungsgegenstände
sind: Theoretische Maschinenlehre, Maschinenbau,
Elektrotechnik. Vorprüfungsgegenstände sind: Ele-
mente der niederen Geodäsie, Enzyklopädie der techni-
schen Chemie, Enzyklopädie des Hochbaues, Enzy-
klopädie der Ingenieurwissenschaften, Mechanische
Technologie (Metalle und Holz). Auch sind Erleichte-
rungen für jene Kandidaten vorgesehen, welche die
II. Staatsprüfung aus dem Maschinenbaufache bereits
abgelegt haben oder umgekehrt dieselbe nach abgeleg-
ter Fachprüfung aus der Elektrotechnik ablegen
wollen.

2. Die Staatsprüfungen für das kul-
turtechnische Studium. Besondere Staatsprü-
fungsordnungen bestehen für dieses Studium an der

böhm. Technischen Hochschule in Prag (Ministerialverordnungen 4 IX 92, R. 167, und 13 VIII 96, R. 159), dann an der deutschen Technischen Hochschule in Prag (Ministerialverordnung 7 XI 98, R. 202) und an der deutschen Technischen Hochschule in Brünn (Ministerialverordnung 14 VII 1902, R. 164). Sie dienen sich in ihren wesentlichsten Bestimmungen und seien hier als Type die wichtigsten Punkte der für die Brünnener Hochschule erlassenen Vorschrift angeführt, von der die beiden anderen insbesondere hinsichtlich einiger Prüfungsgegenstände und in dem Punkte abweichen, daß nach denselben die I. Staatsprüfung schon nach drei Semestern abgelegt werden kann.

Es sind zwei Staatsprüfungen für das kulturtechnische Studium vorgesehen, eine allgemeine und eine Fachprüfung.

Gegenstände der I. allgemeinen Staatsprüfung sind: Meteorologie und Klimatologie, Mineralogie, Geologie, Grundlehren der höheren Mathematik, Niedere Geodäsie. Die Prüfung kann nach vier Semestern und nach den abgelegten Vorprüfungen aus: Darstellende Geometrie, Physik, Enzyklopädie der Mechanik, Enzyklopädie der Chemie, Volkswirtschaftslehre, Grundzüge der graphischen Statik und Grundzüge der Elastizitäts- und Festigkeitslehre abgelegt werden. Bei mit mindestens gutem Erfolge abgelegten Fortgangsprüfungen aus den Staatsprüfungsgegenständen kann die neuerliche Prüfung aus denselben erlassen werden, aus der Niedere Geodäsie jedoch nur in dem Falle, wenn der Kandidat außerdem die I. Staatsprüfung aus dem Bauingenieurfache mit mindestens genügendem Erfolge abgelegt hat. Gegenstände der II. Staatsprüfung sind Meliorationswesen, Erd- und Straßenbau, Wasserbau, Elemente des österr. Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, Grundbuchsgeetze, Wasserrecht und Meliorationsgesetze. Zulassungsbedingung ist ein Studienintervall von zwei Semestern seit der gelungenen I. Staatsprüfung, die Frequenz der Vorlesungen über Höhere Geodäsie und Vorprüfungen aus: Katasterwesen und Kommassation, allgemeine Maschinenkunde, Enzyklopädie des Hochbaues, Allgemeine Ackerbaulehre und Viehwirtschaft, spezieller Pflanzenbau, landwirtschaftliche Betriebslehre, Grundzüge der Baumechanik, Elemente des Brückenbaues. Auf beigebrachte Einzelzeugnisse ist Rücksicht zu nehmen und die Prüfung aus den juristischen Fächern bei beigebrachten Einzelzeugnissen mit wenigstens gutem Erfolge ganz zu erlassen. Auch kann eine Reduktion der mündlichen Prüfung bis auf zwei Fachgegenstände stattfinden, wenn der Kandidat aus allen Prüfungsgegenständen Einzelprüfungen mit mindestens gutem Erfolge abgelegt und die praktische Prüfung bestanden hat. Im übrigen ist die sinngemäße Anwendung der B. des R. II. Nr. 30 III 1900, R. 73, vorzusehen.

3. Die Staatsprüfungen an den Kursen zur Heranbildung von Vermessungsgeometern sind durch Ministerialverordnung 4 IX 97, R. 224, geregelt. An diesen Kursen, die, wie oben erwähnt, an allen technischen Hochschu-

len bestehen, wird nur eine Staatsprüfung abgehalten. Gegenstände derselben sind: Niedere und höhere Geodäsie, österr. Verwaltungsrecht und Grundbuchsgeetze, die für Katastral- und sonstige Vermessungen bestehenden Vorschriften. Vorprüfungsgegenstände sind: Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Volkswirtschaftslehre, Enzyklopädie der Land- und Forstwirtschaft. Zulassungsbedingung ist ein Studium von vier Semestern an einer technischen Hochschule oder gleichgestellten Anstalt, außerdem die Vorlage der graphischen und anderen Arbeiten aus der Geodäsie. Prüfungskommissionen bestehen an jeder technischen Hochschule. Die Mitglieder werden vom Unterrichtsminister über Vorschlag der Professorenkollegien ernannt, und zwar aus der Reihe der Professoren und Dozenten der Hochschule; es sind aber auch ausgezeichnete Fachmänner, welche der Hochschule nicht angehören, zu wählen.

Die Prüfung zerfällt in eine praktische und theoretische Abteilung. Bei der mündlichen Prüfung tritt eine Abkürzung der Dauer in jenen Staatsprüfungsgegenständen ein, aus denen der Kandidat Einzelprüfungen mit mindestens „gutem“ Erfolge abgelegt hat. Das Staatsprüfungszeugnis enthält den von der Prüfungskommission festgestellten Schlusssatz. Ubrigens werden die Bestimmungen der Staatsprüfungsordnung für die Fachstudien an den technischen Hochschulen sinngemäß angewendet. Die Prüfungsdauer beträgt 40 K.

4. Die theoretische Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der Technischen Hochschule in Wien wurde mit der Ministerialverordnung 26 VI 97, R. 158, erlassen. Gegenstände derselben sind: Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Handels-, Wechsel- und Privatseerecht, Versicherungsmathematik, Mathematische Statistik, Versicherungsrecht, Buchhaltung — die vier erstgenannten Disziplinen zugleich Vorprüfungsgegenstände. Zulassungsbedingung ist ein Studium von vier Semestern an der Wiener Technischen Hochschule; die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Das Staatsprüfungszeugnis enthält die Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenständen und den Schlusssatz wie bei der I. allgemeinen Staatsprüfung der Fachschulen, wie übrigens die Staatsprüfungsordnung der Fachschulen sinngemäß Anwendung findet. Vorländer der Prüfungskommission ist der Dekan der Allgemeinen Abteilung; derselbe setzt auch die Prüfungstermine fest. Als Examinatoren fungieren diejenigen Professoren und Dozenten, welche am Kurse für Versicherungstechnik die in Frage kommenden Disziplinen lehren. Die Prüfungsdauer beträgt 40 K.

Seit dem J. 1878 besteht nun das nach dem heutigen Begriffe von dem Wesen der Hochschule unzertrennlich gewordene Institut der Staatsprüfungen. Wie die Erfahrung zeigt, hat es sich auch in der Praxis vollkommen bewährt. Nicht allein im öffentlichen Dienste werden für Anstellungen die mit Erfolg abgelegten Staatsprüfungen gefördert; rückwirkend ist es auch bei Anstellung tech-

Tabelle I.
Selbständige Lehrkräfte und wissenschaftliches Hilfspersonal 1907/08.

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisches)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisches)	Lemberg	Zusammen
Ordentliche Professoren	43	22	22	31	25	20	28	191
Außerordentliche Professoren	11	2	6	10	—	1	5	35
Privatdozenten	35	5	8	19	20	4	7	98
Honorarprofessoren und ständige Sup- plenten	19	8	15	29	13	14	12	110
Lehrer im engeren Sinne	4	5	3	7	3	4	4	30
Adjunkten	4	—	1	2	4	1	3	15
Konstrukteure	23	4	10	7	6	7	4	61
Assistenten	53	11	23	45	23	11	32	198
Demonstratoren	5	—	—	1	—	—	—	6
Summe	197	57	88	151	94	62	95	744

Tabelle II.
Ordentliches Gesamterforderniß der technischen Hochschulen 1908 in Kronen
(ohne Berücksichtigung der Interfalarabstriche).

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisches)	Prag (deutsch u. böhmisches)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisches)	Lemberg	Zusammen
Persönliches	954.330	346.197	390.599	578.974	10.569	379.387	290.838	479.409	3.430.303
Sächliches	229.890	73.148	164.760	236.799	13.902	109.171	128.521	107.879	1.064.070
Zusammen	1.184.220	419.345	555.359	815.773	24.471	488.558	419.359	587.288	4.494.373
			1.395.603			907.917			

Tabelle III.
Außerordentliches Gesamterforderniß der technischen Hochschulen 1908 in Kronen.

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisches)	Prag (deutsch und böhmisches)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisches)	Lemberg	Zusammen
Sächliches	1.043.153	380.047	210.488	477.842	—	345.640	657.700	529.632	1.952.832
			688.330			1.003.340			

Tabelle IV.
Summe des ordentlichen und außerordentlichen Gesamterfordernisses der technischen Hochschulen 1908 in Kronen

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisches)	Prag (deutsch u. böhmisches)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisches)	Lemberg	Zusammen
Ordentliches Er- forderniß . .	1.184.220	419.345	555.359	815.773	24.471	488.558	419.359	587.288	4.494.373
Außerordentl. Erforderniß .	1.043.153	380.047	210.488	477.842	—	345.640	657.700	529.632	3.644.502
Summe .	2.227.373	799.392	765.847	1.293.615	24.471	834.198	1.077.059	1.116.920	8.138.875
			2.083.933			1.911.257			

Tabelle V.
Eigene Einnahmen der technischen Hochschulen 1908 in Kronen.

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisch)	Prag (deutsch u. böhmisch)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisch)	Lemberg	Zusammen
Unterrichtsgelder und Uebungstaxen	230.950	26.500	58.000	89.300	—	21.900	10.200	67.965	504.815
Zinsen des eigenen Ver- mögens	25.840	—	—	—	—	—	—	—	25.840
Beiträge des Landes	—	—	12.680	10.161	—	22.777	22.544	500	68.662
Verschiedene Einnahmen	2.300	600	—	—	—	600	400	—	3.900
Matrifeltaxen ¹⁾	9.400	2.300	—	—	4100	2.200	1.500	4.600	24.100
Summe .	268.490	29.400	70.680	99.461	4100	47.477	34.644	73.065	627.317
			174.241			82.121			

¹⁾ Fließen der Bibliothek zu.

Tabelle VI.
Hörer der technischen Hochschulen (absolute Zahlen).

Standort der Hochschule und Studienjahr	Un- ingenieur- fakultä	Architektur- fakultä	Maschinen- bau-fakultä	Chemisch- technische Schule	Kultur- technische Hörsaal	Hydro- technische Hörsaal	Landwirt- schaftliche Hörsaal	Allgemeine Hörsaal	Angewandte Hörer	Summe
Wien										
1895/6	438	102	500	166	.	.	.	32	123	1361
1898/9	706	109	665	160	.	.	.	72	144	1856
1901/2	893	105	1019	202	.	.	.	85	221	2525
1904/5	1203	134	725	194	.	.	.	134	260	2650
1907/8	1380	194	720	226	.	.	.	211	170	2901
Graz										
1895/6	108	9	70	30	.	.	.	7	6	230
1898/9	144	17	116	40	.	.	.	13	14	344
1901/2	172	11	133	36	.	.	.	19	22	393
1904/5	259	11	152	45	.	.	.	57	22	546
1907/8	331	14	194	53	.	.	.	74	27	693
Prag (deutsch)										
1895/6	109	15	129	58	.	.	.	7	46	364
1898/9	178	14	163	57	.	.	.	45	12	469
1901/2	217	8	248	48	.	.	.	31	37	589
1904/5	431	26	261	93	.	.	.	38	53	902
1907/8	421	40	247	127	10	.	.	115	70	1030
Prag (böhmisch)										
1895/6	226	33	156	216	.	.	.	39	50	720
1898/9	403	21	302	205	.	.	.	96	74	1101
1901/2	514	34	451	203	.	.	.	134	80	1416
1904/5	790	74	465	214	.	.	.	272	88	1903
1907/8	955	101	566	279	126	.	102	289	123	2541
Brünn (deutsch)										
1895/6	93	.	97	41	.	.	.	2	42	275
1898/9	142	.	91	51	.	.	.	2	57	343
1901/2	176	.	133	47	.	.	.	21	54	431
1904/5	290	.	148	44	.	.	.	88	61	631
1907/8	300	.	172	63	.	.	.	91	40	666
Brünn (böhmisch)										
1895/6
1898/9
1901/2	71	.	39	21	27	158
1904/5	198	.	69	54	39	360
1907/8	217	.	91	61	42	411
Lemberg										
1895/6	184	22	48	26	23	303
1898/9	326	24	105	37	.	.	.	4	18	514
1901/2	434	30	254	33	.	.	.	34	56	841
1904/5	648	71	179	52	.	.	.	78	37	1065
1907/8	604	120	305	117	.	44	.	209	95	1494

Tabelle VII.
Hörer der technischen Hochschulen (relative Zahlen) nach den Standorten der Hochschulen.

	Wien	Graz	Prag (deutsch)	Prag (böhmisches)	Brünn (deutsch)	Brünn (böhmisches)	Leemberg	
Studienjahr 1895/6...	41·9	7·1	11·2	22·1	8·4	.	9·3	%
1898/9...	40·1	7·5	10·2	23·6	7·5	.	11·1	%
1901/2...	39·7	6·2	9·3	22·3	6·8	2·5	13·2	%
1904/5...	32·9	6·8	11·2	23·6	7·8	4·5	13·2	%
1907/8...	29·8	7·1	10·6	26·1	6·8	4·2	15·4	%

Tabelle VIII.
Hörer aller technischen Hochschulen (relative Zahlen) nach den Abteilungen.

	Bauingenieur- schulen	Architektur- schulen	Mechanismen- hochschulen	Chemische technische Schulen	Kultur- technische Ab- teilung in Prag	Hydro- technische Ab- teilung in Leemberg	Sonder- technische Ab- teilung in Prag (böhmisches)	Allgemeine Abiturierung	Außerordent- liche Hörer	
Studienjahr 1895/6...	35·6	5·6	30·7	16·5	.	.	.	2·7	8·9	%
1898/9...	41·0	4·0	31·2	11·9	.	.	.	5·0	6·9	%
1901/2...	39·0	3·0	35·8	9·0	.	.	.	5·4	7·8	%
1904/5...	47·4	3·9	24·8	8·0	.	.	.	8·9	7·0	%
1907/8...	43·2	4·8	23·5	8·9	1·4	0·5	1·0	10·8	5·9	%

nischer Beamten im Dienste von Privatunternehmungen gepflogenheit geworden, als Maßstab für die erfolgreiche Abolvierung der technischen Hochschule das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte II. Staatsprüfung zu betrachten.

IX. Das Doktorat der technischen Wissenschaften. Es wurde schon oben bemerkt, daß das Institut der „strengen Prüfungen zur Erlangung eines Diplomes“ von den Professorenkollegien der technischen Hochschulen im Auftrage des k. u. k. einer Revision unterzogen wurde und daß die Reformvorschlüge der Kollegien zu der A. C. 13 IV 1901 führten, mit welcher den technischen Hochschulen das Recht zur Verleihung des akademischen Grades des Doktorates der technischen Wissenschaften eingeräumt wurde. Auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Entschliebung erließ mit der B. des k. u. k. 13 IV 1901, R. 38, die Rigorosordnung und zur Durchführung der letzteren eine Instruktion mit Ministerialerlaß 16 IV 1901, Z. 10860. Das Rigorosum soll die Befähigung des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung feststellen; Berechtigungen, speziell zur Ausübung von Berufen, sind an das technische Doktorat nicht geknüpft, die Rigorosen sind daher rein interne Hochschulprüfungen. Sie finden unter der Aufsicht der Defane statt und können nur an jener Hochschule abgelegt werden, an welcher der Kandidat die II. Staatsprüfung bestanden hat. Zulassungsbedingung ist somit die bestandene II. Staatsprüfung einer Fachabteilung, doch ist die ausnahmsweise Zulassung von Kandidaten, die diese Prüfung nicht abgelegt haben, durch den Unterrichtsminister nach Antrag der Professorenkollegien offen gelassen und speziell für die Lehramtskandidaten der mathematisch-naturwissenschaft-

lichen Fächer nach bestandener I. Staats- und Lehramtsprüfung durch den Ministerialerlaß 9 VII 1903, Z. 6870, vorsehen. Die Kandidaten haben eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), an deren Stelle auch ein mit einer sachmännischen Beschreibung und wissenschaftlichen Begründung versehenener Konstruktionsentwurf treten kann, vorzulegen und eine strengemündliche (öffentliche) Prüfung (Rigorosum) zu bestehen. Die Dissertation muß einem Zweige der technischen Wissenschaften angehören. Als solche sind die Gegenstände der II. Staatsprüfung und außerdem die Gegenstände: Mechanik, Angewandte Mathematik, Angewandte Physik, Darstellende Geometrie, Allgemeine Experimentalmechanik, Baumechanik, Elektrotechnik, Warenkunde, Technische Mikroskopie, Chemie der Nahrungs- und Genussmittel, Agrilkulturchemie und Technische Mykologie anzusehen. Bei der Vorlage der Dissertation ist vom Kandidaten an Eidesstatt die Erklärung abzugeben, daß er dieselbe selbständig verfaßt habe. Nach Approbation der Dissertation hat der Kandidat die mündliche Prüfung zu bestehen, die von der eingereichten Abhandlung auszugehen und sich auf deren Fachgebiet zu erstrecken hat, wobei auch die mit demselben im Zusammenhange stehenden grundlegenden Disziplinen in den Bereich der Prüfung zu ziehen sind. Als Prüfer fungieren die ordentlichen, eventuell die außerordentlichen Fachprofessoren, erforderlichenfalls die Professoren der nächst verwandten Fächer. Die Kalküle sind: „ausgezeichnet“, „genügend“ oder „ungenügend“, werden aber im Diplom nicht zum Ausdruck gebracht. Das Doktorat wird nach bestandendem Rigorosum durch den formellen Akt der Promotion erlangt, welcher unter Vorsitz des Rektors und im Beisein des Defans durch einen aus der Reihe

der ordentlichen Professoren per turnum bestell-ten Promotor stattfindet. Die Promotion besteht in der Ueberreichung des Diplomes an den Kandidaten nach von demselben abgelegten Gelübnis, daß er das Ansehen der technischen Hochschule hochhalten und immer bestrebt sein werde, die technischen Wissenschaften nach seinen besten Kräften zu fördern, sowie in der öffentlichen Verkündung durch den Promotor.

Die Taxen betragen: 40 K für die Begutachtung der Dissertation, 80 K für die strenge Prüfung und 60 K für die Promotion.

Für die Kostrifikation ausländischer Doktordiplome werden die für die Universitäten mit Erl. des R. U. M. 6 VI 50, R. 240, erlassenen Vorschriften sinngemäß angewendet. Hiernach kann der Kandidat angewiesen werden, sich dem Rigororum zu unterziehen; zur gänzlichen oder teilweisen Erlassung desselben ist die Genehmigung des R. U. M. erforderlich. Mit der Berufung ausländischer Professoren ist jedoch die Kostrifikation des Doktorates an sich verbunden.

X. Statistik. Die Tabellen (S. 524—526) geben eine Übersicht über die Zahl der gegenwärtig an den einzelnen technischen Hochschulen wirkenden Lehrkräfte, dann über den zur Erhaltung der Hochschulen erforderlichen Aufwand und über die Frequenz der einzelnen Hochschulen bezw. über die Gesamtfrequenz der einzelnen Abteilungen aller Hochschulen in fünf je drei Jahre auseinanderliegenden Studienjahren, nämlich 1895/6, 1898/9, 1901/2, 1904/5 und 1907/8. Hierbei wäre noch zu bemerken, daß die Frequenz der Wiener Hochschule durch die wegen Raumangels erforderlich gewordene Einschränkung des Besuches in den letzten sechs Jahren ungünstig beeinflusst wurde.

Quellen und Literatur.

Brichtl: Jahrbücher des k. k. polytechnischen Instituts. Wien 1819—1839. Widermann: Die technische Bildung im Kaiserthum Oesterreich. Wien 1854. Felinet: Das ständisch-polytechnische Institut zu Prag. Prag 1856. Göth: Das Joanneum in Graz. Graz 1861. Gyner: Das k. k. polytechnische Institut in Wien, seine Gründung, seine Entwicklung und sein jetziger Zustand. Wien 1861. Entwurf eines Organisationsstatuts für das k. k. polytechnische Institut in Wien samt Motiven, im Auftrag des k. k. Staatsministeriums verfaßt von dem Professorenkollegium dieser Anstalt. Wien 1864. Die k. k. technische Hochschule in Brünn, geschichtlich-statistische Skizze, verfaßt von Aufsitz und Schoen. Brünn 1875. Klein: Die technischen Hochschulen Oesterreichs. Wien 1876. v. Branschelli: Über den Bestand und die Organisation der technischen Hochschulen (Inaugurationsrede). Wien 1878. Ritter v. Schoen: Die technischen Hochschulen und deren Organisation in Oesterreich. Leipzig 1883. Blodig sen.: Technische Hochschulen in der 1. Aufl. des Oesterreichischen Staatswörterbuchs. Wien 1897. Töller: Die Universitäten und technischen Hochschulen, ihre geschichtliche Entwicklung und Bedeutung. Berlin 1891. Festschrift der k. k. technischen Hochschule in Brünn zur Feier

ihres 50jährigen Bestehens und der Vollendung des Erweiterungsbaues. Brünn 1899. Die k. k. deutsche technische Hochschule in Prag 1806 bis 1906. Festschrift zur Hundertjahrfeier. Oslava založení stavovské školy v Praze před 20 lety a stoletého trvání polytechnického ústavu Pražského etc. Prag 1906. Toulou: Streiflichter auf die Technikerfrage und die technische Hochschule in Wien. Wien 1908. C. Richter.

Telegraph und Telephon.

I. Rechtliche Begründung und Umfang des Telegraphenmonopols. — II. Telegraphen- und Telephonreglements. — III. Telegraphenverträge. — Anhang: Telegraphenagenturen.

I. Rechtliche Begründung und Umfang des Telegraphenmonopols. Mit dem Betriebe des elektromagnetischen Telegraphen wurde in Oesterr. in der zweiten Hälfte des J. 1846 begonnen und hat der Staat gleich von Anfang an die telegraphische Nachrichtenvermittlung als sein ausschließliches Recht in Anspruch genommen. Das diesfalls erlassene Hftz. 25 I 47, B. 2581, P. G. S. 9, bestimmt: „Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden sich Sr. Majestät laut Allerhöchsten Kabinettschreibens 16 I 47 zur Anordnung bestimmt, daß von nun an, ohne vorher von Sr. Majestät selbst erwirkte Erlaubnis, keinem Privaten, weder einem einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet sein soll, eine Telegraphenanlage zu errichten ... Im Falle der Übertretung würden alle für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von den Unternehmern selbst oder auf deren Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden.“ Anfänglich hatte der Staats Telegraph nur Regierungszwecken zu dienen und war dem Publikum im allgemeinen nicht zugänglich; erst am 15. Februar 1850 wurde derselbe auch für die Privatkorrespondenz, und zwar zunächst mit der Beschränkung auf wenige Stationen, eröffnet.

Entsprechend dem in dem bezogenen Hofkanzleidekret zum Ausdruck gelangten unbeschränkten Staatsvorbehalte waren anfangs auch die Eisenbahnverwaltungen für ihren Betriebsdienst auf den Staats Telegraphen angewiesen. Als jedoch die fortschreitende Entwicklung des Eisenbahnwesens und die Sicherheit des Bahnverkehrs eine umfassendere Benützung der Telegraphie zur unabweislichen Notwendigkeit machte, konnte den Bahnverwaltungen das Zugeständnis nicht verjagt werden, für ihre Betriebszwecke besondere Drahtleitungen herzustellen und zur Bedienung ihrer Apparate eigene Organe zu bestellen; die Staatsverwaltung hat sich jedoch bezüglich der Eisenbahntelegraphen die eingehendste Einflußnahme gewahrt. Mit B. des R. M. 10 X 76, T. B. Bl. 25, wurden detaillierte Bestimmungen über die Herstellung, Erhaltung und Benützung der Telegra-

phenleitungen längs der k. k. Staatsbahnen erlassen. Nach Inhalt dieser Normen, welche seither auch für Privatbahnenunternehmungen in Anwendung gebracht werden, hat die Staatsstelegraphenverwaltung die Anlage der längs der Eisenbahnen zu Betriebszwecken erforderlichen Telegraphenleitungen für Rechnung des Baufonds der betreffenden Bahn, ferner die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Eisenbahnleitungen sich vorbehalten; die Bahnverwaltungen dürfen auf ihren Betriebsleitungen nur solche Mitteilungen als Betriebsstelegramme unentgeltlich, d. i. ohne Leistung einer Abgabe an die Staatsverwaltung, befördern, welche ausschließlich Gegenstände ihres kommerziellen oder technischen Betriebes, ihrer Verwaltung oder des Bahndienstes betreffen und an Organe der Bahnverwaltung oder der Nachbarbahnen gerichtet oder von solchen aufgegeben sind. Zur Beförderung von Staatsstelegrammen sind alle Eisenbahnstelegraphenstationen verpflichtet und können von der Staatsverwaltung auch zur Beförderung von Privatstelegrammen ermächtigt werden. Die Bahnverwaltungen sind gehalten, in Betreff der Staats- und Privatstelegramme dieselben Instruktionen in Vollzug zu setzen, welche für die Staatsstelegraphenämter Geltung haben. Für die Beförderung der Privatstelegramme sowie der nicht gebührenfreien Staatsstelegramme werden den Bahnverwaltungen Gebührenanteile zugestanden; die letzte diesfällige Vereinbarung ist am 20. Oktober 1892 (P. u. T. B. Bl. 123) getroffen worden. Die Rechnungslegung hat von Seite der Bahnverwaltung nach den ihr von der Telegraphenbehörde jeweilig zukommenden Tarifen und Reglements zu geschehen.

Zum Staatsstelegraphen gehören auch die staatlichen Telephonanlagen, demnach auch die durch Fernsprecher betriebene Anlagen, durch welche Fabriketabliement, Geschäftslotale, Hotels u. dgl. sowie einzelne Wohnungen den unmittelbaren Drahtanschluß an eine Staatsstelegraphenanstalt erhalten (P. des H. W. 7 X 87, Nr. 116). Diese eine Fortsetzung des Staatsstelegraphen bildenden Anlagen werden auf fallweises Ansuchen von der Staatsverwaltung hergestellt, dienen insbesondere zur Beförderung der Stelegramme, welche für den Angehörigen bei der betreffenden Staatsstelegraphenanstalt einlangen, sowie jener, welche er bei denselben aufgeben will, dann zum telephonischen Sprechen mit den bei denselben eingerichteten öffentlichen Sprechstellen und anderen dortselbst Angehörigen, endlich, falls die Anlage mit einer interurbanen Telephonlinie in Verbindung ist, zum Sprechen auf dieser Linie und werden dem Angehörigen miethweise zur Benützung überlassen. Die Wahrnehmung des Dienstes bei der Anschlußstelegraphenanstalt (Telephonzentrale) liegt der Staatsverwaltung, bei dem dem Angehörigen zur Verfügung gestellten Apparate diesem ob. Wenn sonach die Errichtung von Stelegraphenanlagen sowie die telegraphische Nachrichtenvermittlung mit den rückfichtlich des Eisenbahnstelegraphen zugestandenen Einschränkungen ausschließlich dem Staate zusteht, so hat die Staatsverwaltung sich

doch nicht veranlaßt gesehen, auf Anlagen von telegraphischen Einrichtungen, „welche sich innerhalb der Sphäre derselben Persönlichkeit halten“, eine Ingerenz zu üben. Es ist Privatpersonen nicht verwehrt, im Innern ihrer eigenen Gebäude oder innerhalb ihrer eingefriedeten Grundstücke Telegraphen-, Telephon- oder elektrische Signalanlagen zu errichten, sofern sie nicht mit anderen elektrischen Leitungen in Verbindung gebracht werden. Sonst ist die Errichtung und der Betrieb einer Telegraphen- usw. Anlage an eine staatliche Konzession gebunden, deren Erteilung dem freien Ermessen des H. W. zusteht (P. des H. W. 28 IV 1905, Nr. 72). Die Genehmigung zu derartigen Privattelegraphenanlagen wird in der Regel gegen Entrichtung einer jährlichen, für jede in der Leitung eingeschaltete, eine selbständige Station bildende Apparatgruppe besonders zu berechnenden Abgabe an die Staatsverwaltung (Kognitionengebühr) erteilt. Telegraphenanlagen, die zu gemeinnützigen Zwecken errichtet werden, insbesondere Feuermeldeanlagen, kann die Befreiung von dieser Gebühr zuerkannt werden. Die Benützung der Leitung muß ausschließlich auf den Bedarf des Konzessionärs eingeschränkt bleiben und muß derselbe für den Fall, wenn die Trasse der Privatleitung für den Bau einer Staatsstelegraphenleitung benötigt wird, keine Leitung auf eigene Kosten unverzüglich verlegen. Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, den Betrieb der Privattelegraphenanlagen ohne Schadloshaltung des Konzessionärs zu sistieren, die Benützung der Anlagen durch die hiezu berufenen Organe jederzeit zu kontrollieren und an den Stützpunkten der konzessionierten Anlage Staatleitungen unentgeltlich zu verpannen. Die Konzessionen werden grundsätzlich nur auf die Dauer von fünf Jahren erteilt, nach deren Ablauf man sich um Fortsetzung der Konzession bewerben kann. Die Herstellung der Privattelegraphenleitungen wird vielfach über Wunsch von der Staatsstelegraphenverwaltung übernommen. Konzessionen zur Anlage von Privattelegraphenverbindungen zwischen Objekten (Gebäuden, Etablissements usw.), welche verschiedenen Besitzern gehören, werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die eingangs angeführte Allerhöchste Entschliebung beschränkt sich auf die einfache prinzipielle Normierung des Telegraphenregals, ohne hieraus weitere, die Ausübung dieses Rechtes durch Errichtung staatlicher Telegraphenanlagen fördernde Rechtsansprüche der Staatsverwaltung zu entwickeln, so daß derselben zu den beim Staatsstelegraphenbau erforderlichen Eingriffen in die Rechtssphäre des privaten Realigentums (Anbringung von Säulen, Mauerträgern, Ständern, Benützung des über den Grundstücken gelegenen Luftraums zur Führung der Drähte usw.) keinerlei gesetzliche Handhabe zu Gebote steht und sie somit diesfalls lediglich auf das gültliche Einvernehmen mit den jeweilig in Betracht kommenden Privateigentümern angewiesen ist. Dem Mangel geziellicher, den Staatsstelegraphenbau gegenüber den — insbesondere bei Errichtung telephonischer Stadtnebe vielfach hervortretenden — Aspirationen der

Privateigentümer schützender Bestimmungen sollte durch die im N. G. 21 IV 96 eingebrachte Gesetzesvorlage über die der Staatsverwaltung bei Errichtung und Instandhaltung der Telegraphen- und Telephonanlagen an öffentlichem Gut und an privatem Eigentume zutehenden Rechte abgeholfen werden. Diese Regierungsvorlage gelangte jedoch im Plenum des N. G. nicht zur Verhandlung; desgleichen wurde auch der aus einem durch das stets wachsende Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung der Starkstromanlagen behufs Förderung der nutzbringenden Verwertung der elektrischen Kraft zu privatwirtschaftlichen Zwecken, sowie nach gesetzlicher Schaffung eines Telegraphenwegerechts veranlaßten Initiativantrage hervorgegangene, vom Justizauschusse des N. G. genehmigte Gesetzesentwurf „betreffend die Einräumung von Benützungsrchten für elektrische Leitungen an öffentliche Kommunikation und an fremdes Eigentum und die Genehmigung von Starkstromanlagen“ (2824 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des N. G., XVII. Session 1907) vom N. G. nicht verabschiedet.

II. Telegraphen- und Telephonreglements.

A. Die Festsetzungen über die Benützung des Staats Telegraphen werden durch die Verwaltung getroffen. Soweit dieselben das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Publikum betreffen, gelten sie als *lex contractus* zwischen dem Absender des Telegramms und der Telegraphenverwaltung. Mit B. des N. M. 18 IV 1905, N. 64, wurde eine allgemeine Telegraphenordnung verlautbart, deren Geltungsbereich sich auf den gesamten durch die Staats Telegraphenanstalt und die für den allgemeinen Telegraphenverkehr eröffneten Eisenbahn Telegraphenstationen vermittelten Telegraphenverkehr erstreckt. Nach Inhalt dieser Telegraphenordnung steht die Benützung der Staats Telegraphenanstalt jedermann unter Gewährleistung des Telegraphengeheimnisses zu. Die Staatsverwaltung behält sich jedoch vor, wenn sie es für notwendig erachtet, den Telegraphendienst überhaupt oder auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Korrespondenzen zeitweilig einzustellen. Privattelegramme, deren Inhalt für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Telegraphenverwaltung übernimmt hinsichtlich der ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme jedoch keine wie immer geartete Verantwortung und kommt in keiner Weise für jene Nachteile auf, welche durch im Telegraphendienste unterlassene Besehen oder Zufälle entstehen. Nur in gewissen Fällen wird unter bestimmten Voraussetzungen (wie bei Verlust oder erheblicher Verspätung eines Telegramms, sowie bei Versäumung eines kollationierten Telegramms) der Rückerstattung der bezahlten Gebühr geleistet. Die Telegraphenordnung enthält weitere Bestimmungen über die Abfassung von Telegrammen, insbesondere wie die Niederschrift beschaffen sein müsse, welche Schrift- und Unterscheidungszeichen, Ziffern usw. hierbei verwendet werden dür-

fen, dann über die Adresse, Unterschrift und den Telegrammtext, der in offener oder geheimer Sprache abgefaßt sein kann, sowie über die Einlieferung, Beförderung, Weiterleitung der Telegramme nach den außerhalb des Telegraphennetzes liegenden Ortschaften, über die Zurückziehung, Bestellung und Nachsendung von Telegrammen, über die Legalisierung der Unterschrift, die Wortzählung bei Telegrammen, den bei Reklamationen zu beobachtenden Vorgang, über die Fristen, innerhalb welcher Reklamationen zugelassen sind, sowie über die Bedingungen, unter welchen Telegrammabschriften genommen werden können.

Fernere reglementäre Bestimmungen betreffen die Gebühren (Gebühreneinhebung, -rückerstattung, -befreiungen und -ermäßigungen). Die Gebühren haben rechtlich die gleiche Natur wie die Postgebühren und bestehen in von der Verwaltung beanspruchten Vergütungen für die Beförderung mittels des Telegraphen, für Kollationierung, Empfangsanzeige, Verdüpfaltung, Nachsendung, Weiterbeförderung durch die Post oder Eilboten, in dem Zuschlag für die Auswechslung der semaphorischen Telegramme usw. Wofern nicht die terminweise Abrechnung über die Gebühren mit dem Absender vereinbart ist oder die ausschließlich nur Behörden zugestandene Gebührentreditierung in Anspruch genommen wird, müssen grundsätzlich alle bekannten Telegraphengebühren bei der Aufgabe des Telegramms im voraus entrichtet werden, widrigenfalls die Beförderung unterbleibt. Die Vorauszahlung der Gebühren kann entweder bar oder durch Verwendung von Postmarken erfolgen. Vom Empfänger werden eingezogen die Gebühren für Telegramme von Schiffen in See, die Gebühr für Nachsendung, dann die vom Absender nicht bedeckten Kosten für die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus. Abgesehen hiervon, hat der Empfänger unter gewissen Voraussetzungen auch eine Zustellungsgebühr bzw. das Eilbestellgeld zu zahlen. In allen diesen Fällen findet die Ausfolgung des Telegramms an den Empfänger nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages statt. Der Absender haftet für alle Gebühren und ist verpflichtet, die für beförderte Telegramme bei der Aufgabe irrtümlich zu wenig eingehobenen als auch jene Gebühren, die von Adressaten (wegen Nichtannahme, Unbestellbarkeit des Telegramms usw.) nicht erhoben werden konnten, nachzuzahlen. Im Falle der Zahlungsweigerung des Absenders muß behufs Hereinbringung der schuldigen Gebühren der Prozeßweg betreten werden.

Die Höhe der Gebühren ist im Verordnungswege festgesetzt. Ihre Verlautbarung erfolgt in den vom N. M. (zuletzt 1905) herausgegebenen Telegraphentarifien. Die letzte Gebührentreglung erfolgte durch B. des N. M. 24 XII 91, B. Bl. 118. Die Gebühr für die telegraphische Übermittlung eines gewöhnlichen Telegramms beträgt einheitlich für das gesamte Verwaltungsgebiet, dann auf Grund getroffener Vereinbarung auch im Verkehr mit Ungarn und dem Okkupationsgebiete ö h für jedes Wort mit einem Terminum von 60 h

per Telegramm. Die früher im Lokalverkehr bestandene ermäßigte Taxe von 2 h für jedes Wort mit einem Taximinimum von 40 h per Telegramm wurde durch B. des S. M. 22 XII 1906, B. Bl. 144, aufgehoben. Von sonstigen Gebührenföhen sind noch zu erwähnen: Dringende Telegramme, d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor anderen Privattelegrammen genießen, unterliegen der dreifachen Taxe; die Gebühr für die Kollationierung besteht in dem vierten Teile der für die gewöhnliche telegraphische Übermittlung des betreffenden Telegramms zu zahlenden Taxe; jede Vervielfältigung sowie jede Ausfertigung einer Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Worten einschließlich kostet 50 h, bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe von 100 Worten oder einen Bruchteil hiervon um 50 h; die Gebühr für die Ausfertigung eines Telegrammeinlieferungscheines beträgt 10 h. (Wegen der Gebühren im Verkehr mit dem Auslande s. unten.)

Die Gebührenfreiheit genießen, abgesehen von den Hof- (d. i. von den vom Kaiser und den Wittgliedern der kais. Familie oder in deren Auftrage aufgegebenen) Telegrammen und den Diensttelegrammen (in der sachtechnischen Bedeutung des Wortes), im allgemeinen nur die in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei größeren öffentlichen Unglücksfällen, als Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Bahnunfällen u. dgl., zum Zwecke der Hilfeleistung von wem immer aufgegebenen, durch die Umstände gebotenen Telegramme. Gebührenermäßigungen werden insbesondere den sogenannten Witterungstelegrammen sowie den sogenannten Zeitungstelegrammen bei Erfüllung der diesfalls festgesetzten Bedingungen gewährt.

B. Gleichwie die Telegraphenreglements sind auch die Bestimmungen über die Benützung der staatlichen Telephonanlagen durchwegs im Verordnungswege getroffen. Sie bestehen im wesentlichen aus durch Drahtanschluß mit einem Staatsgraphenamte (Anschlußamt, Telephonzentrale) verbundenen, entweder dem Publikum allgemein zugänglichen, zum Teil automatisch betriebenen oder aber über Verlangen in Wohnungen, Geschäftslökalen usw. errichteten, dem Angeschlossenen (Telephonteilnehmer, -mieter, -abonnent) mietweise überlassenen Sprechstellen (öffentliche bzw. gemietete Sprechstellen, auch Abonnentenstationen genannt), ferner aus interurbanen Telephonleitungen und den an sie unmittelbar angeschlossenen öffentlichen Sprechstellen. Die erste generelle, wenn auch nicht erschöpfende Regelung erfolgte durch B. des S. M. 7 X 87, M. 116, die durch nachträgliche, nach Maßgabe der Entwicklung des Telephons getroffene Festsetzungen vielfach abgeändert und ergänzt wurde. Eine einheitliche Zusammenfassung dieser Bestimmungen in eine Telephonordnung nach Muster der Telegraphenordnung besteht zurzeit nicht, ist jedoch in Vorbereitung; eine einheitliche Terminologie der hier in Betracht kommenden Einrichtungen hat sich noch nicht eingebürgert. Nach Inhalt dieser Bestimmungen erfolgt die Errichtung

der sogenannten Abonnentenstationen fallweise über schriftlichen, bei der zuständigen Post- und Telegraphendirektion einzubringenden Antrag. Die Verwaltung ist berechtigt, den Anschluß ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Errichtung der Sprechstelle und Überlassung derselben an den Anschlußwerber tritt er in ein Vertragsverhältnis zur Staatsgraphenverwaltung, auf das außer den besonderen Abmachungen die jeweiligen, die Rechtsverhältnisse zwischen ihr und den Teilnehmern am Telephonverkehr regelnden reglementären Telephonbestimmungen als lex contractus Anwendung finden. Der Anschluß erfolgt in der Regel an das nächste Staatsgraphenamte (Telephonzentrale), kann jedoch aus betriebsdienlichen Rücksichten oder über Wunsch des Anschlußwerbers gegen Erfüllung der hierfür fallweise von der Verwaltung festzusetzenden Bedingungen an ein anderes Amt geschehen. Wunsch der Anschlußwerber die Errichtung mehrerer Sprechstellen, so kann er verlangen, daß die zweite usw. Sprechstelle zunächst an die von ihm bezeichnete Sprechstelle, also erst durch Vermittlung dieser an die Zentrale, angeschlossen werde (Haupt- und Nebensprechstelle). Der Anschlußwerber kann den Drahtanschluß seiner Sprechstelle mit der Zentrale durch eine besondere Leitung (Einzelanschluß) oder durch eine für den Anschluß noch einer oder noch dreier Sprechstellen dienende Leitung (Gesellschaftsleitung mit Halb- bzw. Viertelanschluß) erlangen. Die Mindestdauer der Miete, die in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, beträgt ein Jahr; doch sind unter bestimmten Voraussetzungen Mieten für ein halbes Jahr (Saisonstationen) sowie ausnahmsweise auch für kürzere Zeit (z. B. für die Dauer eines Kongresses, einer Ausstellung) zulässig. Soll die Sprechstelle nicht nur zum Sprechverkehr mit ihrer Zentrale und den an diese angeschlossenen anderen Sprechstellen (Orts- oder Lokaltelephonnetz, Orts- oder Lokal-sprechverkehr) dienen, sondern auch zum Sprechverkehr mit den mit ihr durch Drahtleitung verbundenen Nachbarzentralen und deren Sprechstellen (Bezirkstelephonnetz, Bezirks-sprechverkehr), ferner zu Hinausgesprächen im interurbanen Telephonverkehr, endlich zur Einföherung von Telegrammen und Rhonogrammen behufs ihrer Weiterbeförderung durch Telegraph oder Post benützt werden, so müssen diese Benützungarten besonders angemeldet werden. Andererseits kann über Verlangen unter bestimmten Voraussetzungen die Sprechstelle vom Sprechverkehr mit anderen Sprechstellen des Lokaltelephonnetzes ausgeschlossen werden (sogenannter Amtsanschluß). Bei Auflassung der Sprechstelle, die infolge der zu ihm vorans festgesetzten Termi-
nen beiderseits zustehenden Kündigung oder in Ausübung des der Verwaltung auch ohne Kündigung zustehenden Rechtes zur Betriebseinstellung erfolgen kann, obliegt der Verwaltung die Entfernung der ihr geböhrigen Apparate und Beföherung des Drahtanschlusses auf ihre Kosten; sie besorgt über Wunsch und gegen Zahlung der Kosten die Abmontierung der sonstigen Einrichtungen der aufgelassenen Sprechstelle.

Durch reglementäre Festsetzungen ist die Haftpflicht für Beschädigungen der Ausrüstung der Sprechstelle samt Anschlußleitung innerhalb des eingefriedeten Besitzstandes des Inhabers der Sprechstelle geregelt, sind Bestimmungen über die Instandhaltung der Anlage und Behebung der im Betriebe etwa eintretenden Störungen durch die Verwaltung, über die diesfällige Anzeigepflicht, weiter in Betreff der Verlegung der Sprechstelle, Übertragung an eine dritte Person, dann wegen Überlassung der Benützung der Sprechstelle an Dritte sowie ihre Benützung außerhalb der für ihre Zentrale festgesetzten Dienstitunden (Dauer-Verbindung) getroffen. — Weitere Bestimmungen regeln den Sprechverkehr bei den öffentlichen Sprechstellen sowie den interurbanen Sprechverkehr, setzen die Rangordnung der Gespräche in diesen Verkehr, ihre Dauer, dann die besonderen Bedingungen für die Benützung der interurbanen Leitungen zur Nachzeit, sowie überhaupt den bei Abwicklung des telephonischen Sprechverkehrs zu beobachtenden Vorgang fest, ordnen endlich den telephonischen Telegramm- und Phonogrammvermittlungsverkehr. In Bezug auf die Wahrung des Telephongehemnisses, die Zulässigkeit zeitweiliger Einstellung des Telephondienstes überhaupt oder auf bestimmten Linien und für gewisse Arten von Nachrichten, das Verbot der Benützung staatlicher Telephonanlagen zur Nachrichtenvermittlung, die für die Sicherheit des Staates gefährlich oder gegen die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstößt, gelten analoge Bestimmungen wie beim Staatstelegraphen.

Die Bestimmungen über das an die Verwaltung für die Überlassung der von ihr hergestellten Sprechstelle samt Anschlußleitung und für deren Benützung zu entrichtende Entgelt (Mietzins, in der Verordnung Abonnementsgebühr genannt), sind zuletzt durch die B. des S. W. 22 XII 1906, R. 254, und 4 XII 1907, R. 259, getroffen worden. Dasselbe ist nach dem durch die Anzahl der Teilnehmer sich bestimmenden Umfange der einzelnen Telephonneze (sechs Netzgruppen) und nach dem aus der Anzahl der eigenen Rufe bemessenen Grade der Benützung der Sprechstelle (vier Tarifklassen für Einzelanschlüsse und je eine Tarifklasse für Halb- und für Viertelgesellschaftsanschlüsse) abgestuft. Für Sprechstellen außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes und außerhalb eines für jede Netzgruppe abgestuft festgesetzten Umkreises (erste Zone) tritt noch ein nach Kilometerlänge der Zuspaltung bemessener, nach zwei Zonen abgestufter Zuschlag hinzu; für Sprechstellen, die außerhalb dieser Zonen liegen, sowie für Sprechstellen, deren Anschlußleitungen unter besonders schwierigen Verhältnissen herzustellen sind (Überspannung von Klüften, Verwendung von Seefabeln, Führung der Leitung durch unwegsame oder Gebirgs-Gründen oder wenn die Leitung aus lokalen Gründen nicht nach dem normalen Bauystem ausgeführt werden kann), wird das in Rede stehende Entgelt fallweise im Vereinbarungswege bestimmt. Diese vertragliche Gegenleistung gilt jedoch nur für die Benützung der Sprechstelle zu Ge-

sprächen im Ortsverkehr, nicht aber für die Benützung derselben zur Vermittlung von Telegrammen und Phonogrammen und zu interurbanen Gesprächen. Besondere Tarife gelten für sogenannte Amtsanschlüsse, für Neben- und für Saisonsprechstellen, für Dauerverbindungen, für die telephonische Telegramm- und Phonogrammübermittlung u. a., dann für die Benützung der öffentlichen Sprechstellen und für den interurbanen und Bezirks-Sprechverkehr. Die Tariffestsetzungen enthalten endlich Bestimmungen über die Fälligkeit und die Zahlung der Gebühren, über die Gewährung von Ermäßigungen bei einigen Gebühren und über die im Telephonverkehr zugelassener: Gebührenbefreiungen.

III. Telegraphenverträge. Bezüglich der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Abschlusses von T. B. gilt das diesfalls im Art. „Post“ E, Bb. III, S. 957 f. Gesagte.

Die Natur der Telegraphie erheischt, daß dieses Verkehrsmittel, soll es seinem Zwecke voll auf entsprechen, in den einzelnen Staaten „in Betrieb, Tarifen und Verkehrsformen“ nach gleichen Grundsätzen verwaltet werde. Das Bedürfnis nach gleichartiger Regelung dieser Verhältnisse führte die Telegraphenverwaltungen frühzeitig auf den Weg internationaler Vereinbarung. Schon die ersten Betriebsjahre brachten Abkommen zwischen Nachbarverwaltungen mit sich (so im J. 1849 zwischen Oester. und Preußen über die Verbindung der beiderseitigen Telegraphenlinien u. a.). Aus diesen ersten Verständigungen entwickelten sich Vereinigungen von Staaten, welche zu dem Zwecke gegründet wurden, um dem Verkehr in den Vertragsstaaten die Vorteile eines nach gleichmäßigen Grundsätzen eingerichteten Telegraphensystems zuzuführen. Unter diesen internationalen Vereinigungen nahm die hervorragendste Stelle der deutsch-österreichische Telegraphenverein ein, der sich bald zur leitenden Stelle im europäischen Telegraphenwesen erhob. Der Vereinsvertrag wurde zu Dresden 25 VII 50 abgeschlossen, auf den nachfolgenden Telegraphenkonferenzen (Wien 1851, Berlin 1853, München 1855, Stuttgart 1857, Haag 1861, Hannover 1863, Schwerin 1865) vielfach geändert und war bis Ende 1871 in Geltung. Nach Vorgang der deutschen Staaten wurden bald auch von anderen Staatengruppen Telegraphenunionen geschlossen (Telegraphenvereinsvertrag zwischen Frankreich, Belgien, Sardinien und der Schweiz 29 XII 55 u. a.). Das Bestreben, die internationalen Beziehungen weiter auszubauen, führte auf dem ersten internationalen Telegraphenkongreß zu Paris (1865) zu einer weiteren Einigung. Aus den Beratungen desselben ging der zwischen 20 europäischen Staaten geschlossene internationale T. B. 17 V 65, R. 137, hervor, welcher auf den nachfolgenden Telegraphenkongressen von Wien im J. 1868 (an der zum erstenmal auch die asiatischen Telegraphenverwaltungen teilnahmen), Rom im J. 1871—1872 (auf welcher zu den Beratungen auch die Privatabelgesellschaften, jedoch ohne Stimmrecht, zugelassen wurden), endlich Petersburg im J. 1875 revidiert wurde und

gegenwärtig als „Petersburger internationaler Telegraphenvertrag“ 10/22 VII 75, R. 82 ex 1876, gilt.

Auf dem Telegraphenkongresse zu St. Petersburg wurde eine Scheidung der grundlegenden Vertragsbestimmungen von den reglementären Normen vorgenommen und letztere in eine „Ausführungsübereinkunft (Reglement) für den internationalen Dienst“ zusammengefaßt. Eine Revision dieser den Dienstbetrieb im internationalen Verkehr nach allen Richtungen und in ganz detaillierter Weise regelnden Ausführungsübereinkunft erfolgte auf den internationalen Telegraphenkonferenzen zu London 1879, Berlin 1885, Paris 1890, Budapest 1896 und zuletzt London 1903. An dem Vertrage und der Übereinkunft nehmen gegenwärtig 47 Staaten (bezw. Staatstelegraphenverwaltungen) teil, außerdem sind 16 Privatabelgesellschaften beigetreten; die meisten übrigen internationalen Kabelgesellschaften befolgen im allgemeinen tatsächlich diese Abkommen (internationaler S. B. 1 VIII 93, S. Bl. 89). Nach Inhalt des Vertrages sind die vertragschließenden Staaten verpflichtet, den internationalen Telegraphenverkehr zum allgemeinen Gebrauche offen zu halten, das Telegraphengeheimnis zu sichern, für die entsprechende Beförderung der Telegramme durch ausreichende Anlagen, insbesondere durch eine genügende Zahl von Spezialdrähten für die internationale Korrespondenz, zu sorgen. Die Übernahme einer Verantwortlichkeit für Versehen ist ausgeschlossen. Weiter wurde die Einheitlichkeit der Tare für alle zwischen den Stationen je zweier Vertragsstaaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Telegramme vereinbart und bestimmt, daß die Festsetzung der aus Terminal- und Transitgebühren sich zusammensetzenden Tarife von Staat zu Staat im Einvernehmen zwischen den Telegraphenverwaltungen der äußersten und der dazwischen liegenden Staaten zu erfolgen habe. Gebührenfreiheit wurde nur den telegraphendienstlichen Telegrammen gewährt. Die Verteilung der Gebühren erfolgt auf Grund periodischer Abrechnung zwischen den beteiligten Staaten. Weitere Bestimmungen betreffen die Inhabierung von Telegrammen, die Einstellung des internationalen Telegraphenverkehrs u. a. Für die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Sammlung und Rundmachung der die internationale Telegraphie betreffenden Nachrichten, Begutachtung der auf die Abänderung der Tarife und Dienstreglements bezüglichen Anträge, Verlautbarung der vereinbarten Abänderungen usw., wurde ein Zentralorgan unter dem Namen „Internationales Bureau der Telegraphenverwaltungen“ geschaffen. Dasselbe hat seinen Sitz in Bern. Der Vertrag enthält ferner Vereinbarungen über die periodischen Konferenzen zum Zwecke der Revision der Tarife und des Reglements, über den Beitritt zum Vertrage und Kündigung desselben seitens eines Vertragsstaates und über die telegraphischen Beziehungen mit den nicht beigetretenen Staaten und Privatunternehmungen. Endlich haben sich die Vertragsstaaten das Recht vorbehalten, abgeordnet unter sich besondere Über-

einkünfte jeder Art über solche Teile des Dienstes abzuschließen, an denen nicht die Gesamtheit der Staaten beteiligt ist. Derartige vorzugsweise die Regelung von Tariffragen sowie die Gebührenaussgleichung betreffende Spezialkonventionen bestehen mit Deutschland 1 VII 91, S. Bl. 118, der Schweiz 1 VII 86, S. Bl. 74, Montenegro 3 V 86, S. Bl. 82, Serbien 10 VIII 86, S. Bl. 117, Rumänien 24 XII 85, S. Bl. 74 ex 1886 und 6 VIII 97, S. Bl. 104, Rußland 19 VI 90, S. Bl. 29 ex 1891, Italien 28 VII 86, S. Bl. 114.

Der zu Paris abgeschlossene internationale Vertrag zum Schutze der Unterseekabel 14 III 84, R. 40 ex 1888 nebst Deklaration ddo. Paris 1. Dezember 1886 ist am 1. Mai 1888 für 25 Staaten in Kraft getreten. Die wesentlichsten Vertragsbestimmungen sind: Außerhalb der Territorialgewässer genießen alle auf gesetzliche Weise hergestellten Unterseekabel, welche auf dem Gebiete mindestens eines der Vertragsstaaten landen, — den Fall des Notstandes ausgenommen — strafrechtlichen Schutz gegen vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung ohne Präjudiz für die Zivilklage auf Schadenersatz. Der Eigentümer eines Kabels, welcher durch dessen Legung oder Ausbesserung die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die hierdurch notwendig gewordenen Wiederherstellungskosten zu tragen. Um die Arbeiten der mit der Legung oder Ausbesserung von Unterseekabeln beschäftigten Fahrzeuge nicht zu behindern, müssen von den mit den vorchriftsmäßigen Signalen versehenen Kabelschiffen sowie von den die Kabelarbeiten anzeigenden Bojen andere Fahrzeuge, dann die Geräte oder Netze der Fischer fern gehalten werden. Schiffseigentümer, welche, um ein Unterseekabel nicht zu beschädigen, Anker, Netze oder andere Fischereigeräte geopfert haben, haben Anspruch auf Schadloshaltung durch den Eigentümer des Kabels. — In Durchführung dieses Vertrages in Osterreich wurden durch das G. 30 III 88, R. 41, strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen.

Anhang. Telegraphenagenturen. Anhangsweise mag noch hervorgehoben werden, daß die sogenannten Telegraphenagenturen, Telegraphenbureaus, Telegraphenkorrespondenzbureaus keine Einrichtungen der Staatstelegraphenanstalt sind; sie sind Unternehmungen gewerblichen Charakters, die sich mit dem Betriebe des telegraphischen und telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassen. Nach Ministerialverordnung 7 III 1902, R. 53, sind sie an eine Konzession, deren Erteilung in 1. Instanz der politischen Landesstelle übertragen ist, gebunden. Zur Erlangung der Konzession für ein solches Gewerbe wird nebst den allgemeinen Bedingungen (§§ 22 und 23 G. 15 III 83, R. 39) Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers und der Nachweis einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung gefordert. Soweit ermittelt werden konnte, sind bisher keine derartigen Konzessionen verliehen worden. Dieser Geschäftszweig wird hierlands von einer staatlichen Anstalt, dem dem Ministerratspräsidium unter-

stellten Telegraphenkorrespondenzbureau in Wien und dessen Filialen (s. Art. Ministerien als Behörden“ B, I, Bd. III, S. 622), besorgt.

Quellen und Literatur.

Die im Text angeführten Gesetze, Verordnungen und Verträge. Separatabdruck des internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersburg samt Reglements für den internationalen Dienst nebst Tarifabellen ist 1891 in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen. Telegraphentarif herausgegeben vom S. M., Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Milliczer: Die österreichischen Telegraphenanstalten in „Österreichische Revue“, 3. Jahrgang 1865, Wien, C. Gerolds Sohn. Sammlung der Prager Vorträge über den administrativen Dienst bei der Post- und Telegraphendirektion für Böhmen (Aufsätze von Radda, Langer-Benesch u. a.). **Sar:** Die Verkehrsmittel in der Volks- und Staatswirtschaft. Hölzler, Wien 1878. **Sydow's:** Artikel „Telegraphenmonopol“ und „Telegraphenverträge“ bei Stengel. **Leeb-Mayer:** Der Telegraphen- und Telephondienst in Oesterreich. Wien 1893, Selbstverlag. Über die Telegraphenbeamten s. Art. „Post“ D, Bd. III, S. 954.

Kosel.

Theologisches Studium.

A. Evangelisch-Theologisches Studium. — B. Griechisch-orientalisch-Theologisches Studium. — C. Katholisch-Theologisches Studium.

A. Evangelisch-Theologisches Studium.

I. Geschichte. — II. geltendes Recht.

A. B. = Augsburgisches Bekenntnis. — S. B. = Helvetisches Bekenntnis.

I. Geschichte. Schon im J. 1569 ersuchten die evangelischen Stände N. D. den evangelisch-gesinnten Kaiser Maximilian II., daß ihnen die Errichtung einer theologischen Schule in Wien gewährt würde. Die Bitte wurde nicht erfüllt; die Gegenreformation zertrat alles Katholische bis auf wenige heimliche Reste.

Seit Josephs II. Toleranzpatent (13 X 1781) bezog man katholische Pastoren aus Ungarn und Deutschland. Erst die Kostrennung Österr. vom Deutschen Reichsverband scheint den letzten Anstoß zu dem Erlaß (11 IX 06) an die akatholischen Konfessionen in Wien gegeben zu haben, mit der Aufforderung, einen Vorschlag zu einer inländischen theologischen Lehranstalt zu erstatten, um das Studium im Ausland ganz einstellen zu können. Die Konfessionen schlugen vor, die evangelische Jesus-Schule in Teschen zu einem theologischen Gymnasium auszugestalten, so daß dessen Absolventen nur noch zwei Jahre auf einer ausländischen Universität zu studieren hätten, ja im Notfall auch sofort in einfachen Landgemeinden das Pastorat antreten könnten. Jene Umgestaltung er-

folgte teilweise am 9. November 1810, mit vier Klassen. Dies „theologische Gymnasium“ friierte sich hin bis 1847. Nach mehreren vergeblichen behördlichen Anregungen wurde die Angelegenheit im J. 1819 wieder aufgenommen, in welchem der Besuch sämtlicher Universitäten Deutschlands wegen demagogischer Umtriebe verboten wurde. Eine N. E. (25 IX 19) verfügte, daß ein vollständiges Studium für die Religionsverwandten N. B. und S. B. zu Wien hergestellt werde (vgl. Hfzbd. 29 XII 19). Laut Dekret der Studienhofkommission (3 X 19), welches die erste Studienordnung darstellt, hatte wie bei den anderen Fakultäten und Lehranstalten ein Studiendirektor die unmittelbare Leitung, die höhere Aufsicht das Konfessorium bei der Befenntnisse. Dies verhandelte durch Vermittlung des n.-ö. Guberniums mit der Hofstudienkommission und so mit dem Hof. (Dekr. des n.-ö. Guberniums 5 XII 20); die Lehrkanzeln sind mit bekannten inländischen vorzüglichen Theologen zu besetzen; sieben Professoren: zwei (N. B. und S. B.) für die Exegese und die Einleitung in die Schriften alten und neuen Testaments (jeder täglich drei Stunden); je einer für Dogmatik N. B. und S. B.; je einer für Kirchengeschichte und Kirchenrecht (zwei Stunden); einer für Pastoraltheologie (eine Stunde). Die Vorlesungen sind während des dreijährigen Kurzes in bestimmter Ordnung zu hören. Die allgemein vorgeschriebenen Semestralprüfungen haben auch hier stattzufinden.

Auf Grund der Vorstellungen der Konfessionen wurden einige Punkte geändert (Erl. der Studienhofkommission 13 und 16 I 20): Die Moral- und Pastoralprofessur wird vereinigt; die Gehalte werden erhöht; im Notfall können Ausländer vorgeschlagen werden. — Für gewöhnlich werden die Professuren mittels allgemeiner „Konkurse“ besetzt. Auf einen zwiefpältigen Bericht der Konfessionen wegen der Unterrichtssprache wurde entschieden, daß sie deutsch sein müsse, mit Ausnahme der Exegese und Dogmatik S. B., die lateinisch vorzutragen seien. Später wurden Übungen in der praktischen Theologie slavisch, auch wohl magyarisch abgehalten. Nach österr. Sitte lagen den Vorlesungen behördlich genehmigte Lehrbücher zugrunde.

Am 2. April 1821 wurde die protestantisch-theologische Lehranstalt eröffnet — was durch Dekret der Studienhofkommission vom 7. April zur Allerhöchsten Kenntnis gebracht wurde — mit zwei Professoren, denen bis Anfang 1824 drei weitere folgten. Nach dem ersten Fakultätsbericht vom 18. Mai 1821 zählte die Anstalt 39 Studierende (35 N. B., 3 S. B., 1 Unitarier); in der ersten Zeit kamen die meisten Studierenden aus Ungarn. Unterm 29. November 1823 wurden für die Studierenden 30 Staatsstipendien bewilligt. Seit 1827 wurde den Protestanten Ungarns und Siebenb. die Erlaubnis zurückgegeben, ausländische Hochschulen zu besuchen; dadurch wurde der Wettbewerb der Wiener Lehranstalt erschwert, und man ergriff Maßregeln, sie zu heben. Der Umchwung von 1848 machte sich auch hier wohlthätig geltend. Nachdem bereits am 11. De-

zember desselben Jahres das Verfahren bei Besetzung erledigter Lehrstellen wesentlich so geregelt war, wie es an deutschen Hochschulen gebräuchlich war, wurde die Lehranstalt durch das Organisationsstatut vom 8. Oktober 1850 — das später Ergänzungen erfuhr — in eine Fakultät umgewandelt, welche unmittelbar dem k. u. M. untersteht, in dem eine besondere Abteilung für die evangelischen Unterrichts- und Kultusangelegenheiten, die aus evangelischen Glaubensgenossen gebildet wird, gesetzlich vorgesehen ist (kaj. P. S IV 61, R. 41, § 16).

Die Professoren der Fakultät haben sich je länger je mehr einen Namen in der theologischen Wissenschaft, weit über Österr. hinaus, erworben. Trotzdem sind die seit mehr als einem halben Jahrhundert immer erneuerten Bemühungen der Fakultät, der Universität einverleibt zu werden, vergeblich gewesen, obgleich ihre Professoren in derselben (VI.) Rangklasse geführt werden, und dasselbe Gehalt beziehen. Die Zahl der Hörer hat sehr geschwankt; zumal seit dem Dualismus ist sie sehr heruntergegangen, da die Ungarn als Ausländer vom Genuß der Stipendien und Freitische ausgeschlossen waren; inessen ist sie neuerdings wieder auf 50 gestiegen.

II. Geltendes Recht. Die allgemeine Organisation (Erl. des k. u. M. S X 50, R. 388).

A. Verfassung und Leitung. Die k. k. evangelisch-theologische Lehranstalt ist berufen, die evangelisch-theologische Wissenschaft zu pflegen und die Kandidaten des Predigeramtes für ihren Beruf vorzubereiten. Es finden auf sie im allgemeinen die für die Fakultätsstudien an den österr. Universitäten erließenden Normen insofern Anwendung, als ihre Sonderstellung es zuläßt (§ 1). Sie steht unmittelbar unter dem k. u. M. und wird von ihrem Lehrkörper geleitet (§ 2). Dieser besteht aus sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren (§ 3). Privatdozenten können sich nach den für die österr. Universitäten geltenden Vorschriften (B. des k. u. M. 11 II 88, R. 19) habilitieren (§ 4); zwei Vertreter derselben haben, nach einer Lehrtätigkeit von zwei Semestern, Sitz und beratende Stimme im Lehrkörper (§ 5). Von diesem wird jährlich ein ordentlicher Professor als Vorstand zum Dekan gewählt, dessen Bestätigung dem Ministerium vorbehalten bleibt (§ 6—12). Er pflegt sein Amt mit einer wissenschaftlichen Rede anzutreten, welcher die Verpflichtung der Studierenden auf die akademischen Geheße folgt.

Der Lehrkörper leitet unmittelbar alle Unterrichts- und Disziplinarangelegenheiten der Anstalt, insofern diese letzteren nicht ausdrücklich der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind (§ 12—15). Zunächst trägt der Dekan die Verantwortung für die Vollziehung aller betreffenden Geheße und Verordnungen (§ 16). (Geschäftsordnung 10 VI 1904, Z. 41309 ex 1903.) Ihm unterstehen die Beamten und Diener (§ 12).

Durch die B. der k. u. M. 12 XI 95, R. 179, wurde eine Vorschrift über die Amtstracht der

Professoren, Talar und Barett, erlassen. Eine Amtskette zu tragen ist dem Dekan mit Ministerialerlaß 15 X 96, Z. 2270 genehmigt worden.

B. Von dem Studienwesen. Die Hörer sind immatrikulierte oder ordentliche und nicht immatrikulierte oder außerordentliche Hörer.

Niemand kann immatrikuliert werden, der nicht die Bedingungen nachweist, welche erforderlich sind, um an einer österr. Universität immatrikuliert zu werden (§ 20). Es ist mithin ein von einem öffentlichen Gymnasium des In- oder Auslandes ausgestelltes Maturitätszeugnis erforderlich (das auswärtige ist zu notifizieren). Studierende, welche von einer in- oder ausländischen Universität oder theologischen Lehranstalt kommen, bedürfen außerdem zur Immatrikulation eines Abgangszeugnisses (Bekanntmachung des k. u. M. 16 IX 67, R. 120, Z. 1). Die Aufnahme findet für jedes Semester statt (§§ 12—23).

Der außerordentliche Hörer muß mindestens 16 Jahre alt sein und den entsprechenden Bildungsgrad besitzen (§ 24). Frauen sind nicht ausgeschlossen.

Die Hörer genießen Lernfreiheit, d. i. die Freiheit, die Fächer, welche die Zeit wann und die Lehrer, bei welchen sie hören wollen, zu wählen (§ 27). Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Bewerber um Freitische oder Stipendien, für welche in jedem Semester Kolloquien abgehalten werden (§ 43). (Vgl. den letzten Erlaß über Freitisch und Stipendien-erhöhung 18 XII 1907, Z. 42261 ex 1906.) Auch müssen sich jene, welche sich für den Eintritt in das evangelische Predigtamt qualifizieren wollen, über die Vollendung eines als ordentliche Hörer durch eine bestimmte Zeit gehörten theologischen KurSES ausweisen (§ 28).

Die Bildungszeit hat mindestens drei Studienjahre (sechs Semester) an einer evangelisch-theologischen Fakultät des In- oder Auslandes zu betragen, von denen wenigstens ein Jahr an der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien zu verbringen ist (Bekanntmachung des k. u. M. 16 IX 67, R. 120, Z. 2).

Die durch Ministerialerlaß 12 VII 1905, Z. 22159, B. Bl. 36, genehmigte neue Studienordnung setzt folgende Vorlesungen fest:

1. Semester: Theologische Enzyklopädie (drei Stunden). Kirchen- (und Dogmen-) Geschichte, 1. Teil (5 Stunden). Griechische Sprache und Hermeneutik (2 Stunden). Neutestamentliche Exegese (3 Stunden). Hebräische Sprache (5 Stunden).

2. Semester: Kirchen- (und Dogmen-) Geschichte, 2. Teil (6 Stunden). Neutestamentliche Exegese (4 Stunden). Biblische Archäologie (3 Stunden). Alttestamentliche Exegese (2 Stunden).

3. Semester: Kirchen- (und Dogmen-) Geschichte, 3. Teil (5 Stunden). Einleitung in das neue Testament bzw. neutestamentliche Theologie [kombiniert mit 5. Semester] (4 Stunden). Kirchenrecht (5 Stunden). Alttestamentliche Theologie bzw. Einleitung in das alte Testament [kombiniert mit 5. Semester] (4 Stunden).

4. Semester: Neutestamentliche Exegese (vier Stunden). Einführung in die praktische Theologie

(1 Stunde). Homiletik und Geschichte der Predigt (5 Stunden). Alttestamentliche Exegese (5 Stunden).

5. Semester: Dogmatik [N. B. und H. B.] (7 Stunden). Neutestamentliche Theologie bzw. Einleitung in das neue Testament [kombiniert mit 3. Semester] (4 Stunden). Katechetik (3 Stunden). Homiletisch-kirchenrechtliches Seminar (2 Stunden). Einleitung in das alte Testament bzw. alttestamentliche Theologie [kombiniert mit 3. Semester] (4 Stunden).

6. Semester: Symbolik [N. B. und H. B.] (5 Stunden). Ethik (5 Stunden). Kultuslehre [N. B. und H. B.] (3 Stunden). Spezielle Seelsorge (2 Stunden). Katechetisch-liturgisches Seminar (2 Stunden).

Dazu kommen wenigstens zwei an die Theologie angrenzende philosophische und an einer philosophischen Fakultät gehörte Vorlesungen (Prüfungstatut s. unter § 4 und Nachtrag 1). Gleichzeitig mit dem Erlasse über die neue Studienordnung wurde die Einführung einer Zwischenprüfung aus der hebräischen Sprache provisorisch genehmigt: Für alle Studierenden, die in den hiesigen kirchendienst eintreten wollen, am Schlusse jeden Studienjahres. Sie ist nur eine mündliche, abgehalten von dem Fachprofessor, unter Vorsitz des Dekans und Hinzuziehung eines dritten Professors. In ihr wird verlangt: Die Fähigkeit geläufigen Lesens der hebräischen Schrift, des Übersetzens leichter Bibelabschnitte und gründliche Kenntnis der hebräischen Formenlehre.

Ferner wurden seit 1904/5 Seminararien mit Preisarbeiten und eigener Bibliothek eingerichtet, und zwar fünf: ein alttestamentliches, neutestamentliches, kirchenhistorisches, dogmatisches und praktisches, um die Studierenden zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Urteilen zu erziehen.

C. Disziplinarordnung. Der Dekan und das Professorenkollegium bilden die akademische Behörde der evangelisch-theologischen Lehranstalt und haben die Pflicht, die Freiheit des akademischen Unterrichts und Lebens im Einklange mit dem Zwecke jeder höheren Bildungsanstalt kräftig zu schützen, zugleich aber den Mißbrauch jener Freiheit und die Gefährdung dieses Zweckes mit Entschiedenheit hintanzuhalten (Organisations-Statut § 47 f.). Alle Studierenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse sowie der bürgerlich-strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens überdies den besonderen akademischen Vorschriften und ihrer akademischen Behörde (§ 49—61).

Nichtmatrikulierte Hörer sowie Gäste, die einzelne Vorlesungen besuchen, sind zur Beobachtung der akademischen Ordnung verpflichtet (§ 62).

Kollegiengeld wird nicht entrichtet.

Ein noch privates „Theologenheim“ gewährt vorläufig zehn Studierenden (sechs deutschen und vier Slaven) Aufnahme.

Die Fakultät hat eine eigene Bibliothek von zirka 14.000 Bden. (Bibliothekordnung (I XI 52) 2 XI 1907, Z. 43038; doch steht den Hörern

auch die Benützung der Universitätsbibliothek frei (Ministerialerlaß 27 II 97, Z. 1127).

Prüfungsgesetz (Erl. des evangelischen Oberkirchenrates 30 VI 73; dritter durch Anmerkungen vermehrter Abdruck 1905 ad Z. 3610):

Die Studierenden der Theologie aus dem Amtsgebiete des k. f. evangelischen Oberkirchenrates haben sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen Studienzeit einer doppelten Prüfung zu unterziehen, pro candidatura und pro ministerio. Von der ersten Prüfung sind diejenigen Kandidaten ausgenommen, welche ihre letzte Studienzeit an einer theologischen Fakultät des Auslandes zugebracht und nach vollendetem Triennium im Auslande eine Prüfung bestanden haben, welche der hiesigen gleichkommt. Die Prüfung ausländischer evangelischer Theologen vor den inländischen Prüfungskommissionen kann nur im Delegationsweg vollzogen werden (§ 1).

Die erste Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche und findet bei der theologischen Prüfungskommission in Wien statt (§ 2). Diese besteht aus den Superintendenten der beiden Wiener Diözesen N. B. und H. B., bzw. aus je einem vom Oberkirchenrate ernannten Wiener Pfarrer N. B. und H. B., ferner aus sämtlichen ordentlichen (im Vertretungsfalle auch außerordentlichen) Professoren der k. f. evangelisch-theologischen Fakultät. Sie wählt ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre (§ 3). Die Anmeldung zum ersten Examen hat bis zum 1. September jeden Jahres beim Oberkirchenrate unter Vorlage der betreffenden Dokumente zu geschehen (§ 4). Die von der Prüfungskommission zu stellenden Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestehen in der Bearbeitung dreier Gegenstände aus der wissenschaftlichen Theologie, lateinisch oder deutsch; in einer wissenschaftlichen Klausurarbeit, lateinisch oder deutsch; in der Ausarbeitung einer Predigt, in der Muttersprache des Studierenden, eventuell mit deutscher Übersetzung (§ 5 und 6). Die mündliche, öffentliche Prüfung, unter Weisung eines Oberkirchenratsmitgliedes, erstreckt sich auf alle Hauptfächer des theologischen Studiums (§ 7); die Kommission beschließt über die Prüfungszeugnisse. Die gesamte oder teilweise Prüfung kann im nächsten Jahre wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig (§ 9 und 11). Auf Grund der Prüfungsakten stellt der Oberkirchenrat nach Entgegennahme des Kandidatenreverses das Kandidatenzeugnis aus (§ 12). Durch dieses wird der Anspruch auf Zulassung zur zweiten Prüfung begründet und die Anstellungs-fähigkeit als Religionslehrer an einer Mittelschule erworben (§ 12).

Die Fähigkeit zum geistlichen Amte erlangt der Kandidat erst durch eine zweite, frühestens nach einem Semester, vor dem Superintendenten seiner Diözese und zwei Pfarrern abzulegende zweite Prüfung (§ 13—15). Diese zerfällt ebenfalls in eine schriftliche und mündliche. Die schriftlichen Aufgaben bestehen in der Bearbeitung eines Gegenstandes aus der Geschichte des Protestantismus in Österr.; aus dem österr. Kirchenrechte;

einem Fache der praktischen Theologie; in einer Klausurarbeit aus dem Gebiet der praktischen Theologie; in der Ausarbeitung einer Predigt. Die erste Arbeit ist lateinisch abzufassen; die Sprache der übrigen wird von dem Superintendenten bestimmt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die praktische Theologie (§ 16 bis 18). Auf Grund des Superintendentialberichtes stellt der Oberkirchenrat das Wahlfähigkeitszeugnis aus (§ 20). Was sonst, außer dem Prüfungsweesen, das offizielle Verhältnis der Fakultät zur evangelischen Landeskirche Eisleithaniens betrifft, so sind alle Doktoren, Professoren und Dozenten der Theologie, welche das 24. Lebensjahr erreicht haben, wählbar zu einem evangelischen Pfarramte; die Fakultät entsendet einen Abgeordneten zu den Superintendentialversammlungen ihres Sprengels, sowie je einen Abgeordneten N. B. oder S. B. in die Generalsynode N. B. und S. B. (Verfassung der evangelischen Kirche 9 XII 91, R. 4 ex 1892, § 40, 2; § 108, 4; § 125, 3).

Promotionsstatuten. Mit der Umgestaltung der Lehranstalt zur Fakultät wurde derselben zugleich das Promotionsrecht verliehen; aber erst am 18. Juli 1861 erhielten die betreffenden Statuten die allerhöchste Bestätigung. Das modifizierte Statut ist Ministerialerlaß 8 III 1902, Z. 6267, Ministerialverordnungsblatt Nr. 19. Da die evangelisch-theologische Fakultät in Wien die einzige innerhalb der österr.-ungar. Monarchie ist, während Ungarn nur theologische Akademien hat, so können von ungar. Staatsangehörigen akademische Grade im Bereich der Monarchie nur an der Wiener Fakultät erworben werden.

Die Fakultät, d. h. das Doktorenkollegium der ordentlichen Professoren, hat das Recht zur Erteilung des Grades eines Lizienten und eines Doktors der Theologie aus eigener Entschliebung oder auf Ansuchen. Die Erteilung aus eigener Entschliebung (ultra, honoris causa) erfolgt für wissenschaftliche oder kirchliche Verdienste, insbesondere bei feierlichen Anlässen. Die Erteilung auf Ansuchen erfolgt nach geprüfter Würdigkeit in praesentia oder in absentia des Bewerber's.

A. Der Lizientatengrad in praesentia: Der Bewerber muß die Kandidatenprüfung mindestens vor drei Jahren mit gutem Erfolge abgelegt haben und hat eine wenigstens drei Druckbogen starke wissenschaftlich-theologische Probearbeit, deutsch oder lateinisch, vorzulegen. Nach Billigung derselben sind vor dem Professorenkollegium zwei (gewöhnlich) durch ein halbes Jahr getrennte Rigorosen abzulegen aus dem Gebiet der exegetischen und kirchenhistorischen sowie der systematischen und praktischen Theologie.

B. Der Doktorgrad in praesentia: Seit der Erlangung des Lizientatengrades müssen fünf Jahre verlossen sein. Die Probechrift muß mindestens sechs Druckbogen stark sein; sie ist nach erfolgter Annahme in Druck zu legen und nebst sechs aus den verschiedenen Disziplinen der Theologie aufzustellenden Theisen in öffentlicher Disputation deutsch oder lateinisch zu verteidigen. Die in prae-

sentia Promovierten haben einen Religionseid abzulegen.

C. Graduierung in absentia, d. h. mit Rücksicht der Rigorosen bezw. der Disputation; sie erfolgt bei Männern, die sich bereits längere Zeit in einem kirchlichen oder Lehr-Amte befinden, und zwar wenn der Ansuchende durch ein gebiegenes theologisches Werk sich bekannt gemacht oder durch eine drei, bezw. sechs Druckbogen starke Probechrift sich beglaubigt hat.

Die Taxe für den Lizientatengrad beträgt 250 K., die für den Doktorgrad 500 K.

Der Graduierete hat das Recht zur Bewerbung um die Habilitation, im Falle die Promotion in praesentia und cum elogio erfolgt ist. (Die Professoren müssen spätestens drei Jahre nach ihrer Berufung in eine ordentliche Professur den theologischen Doktorgrad besitzen.)

Quellen.

Unger: Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien usw. Wien, II (1840), S. 91—100. Beck v. Mannagetta und v. Kelle: Die österreichischen Universitätsgesetze. Wien 1905, S. 784—804. Das Fakultätsarchiv. Frank: Die k. k. evangelisch-theologische Fakultät in Wien. Wien 1871. Derselbe: Symbolae ad recentiorum C. R. ordinis Theologorum evangelicorum Vindobonensis historiam congestae, in „Gedenkblatt der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien“. Wien 1898. (Loefche): Motivenbericht . . . betreffend die Aufnahme der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät zu Wien in den Verband der Wiener Universität. Wien 1902. 2. A. 1906. Skalský: Zur Vorgesichte der „evangelisch-theologischen Lehranstalt“. „Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich“. 25 (1904), 105—151. Derselbe: Das tschechisch-slawische Element in der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien. „Böhmische Musealzeitchrift“ 1905, Heft 1/2.

Loefche.

B. Griechisch-orientalisch-Theologisches Studium.

I. In der Bukowina. — II. In Dalmatien.

Da die griechisch-orientalische Kirche in Österr., welche bis 1873 der ungar.-serbischen Metropole von Karlowitz unterstellt war, seit damals aber eine eigene Kirchenprovinz bildet, nur aus einer Erzdiözese in der Bukow., dem 1873 zum Erzbistum erhobenen Bistum von Czernowitz und aus zwei kleineren Diözesen in Dalm., den Bistümern von Zara und Cattaro, besteht, so gibt es in Österr. ein griechisch-orientalisch-theologisches Studium auch nur in der Bukow. und in Dalm. und hat sich dieses in beiden Ländern seit ihrer österr. Zugehörigkeit, die vorösterreichischen Geleise verlassend und in neue Bahnen tretend, gemäß kirchenbehördlichen Anträgen und darüber erlassenen staatlichen Anordnungen von kleinen Anfängen

unter Aneignung der für das römisch-katholisch-theologische Studium in Österr. schon vorher getroffenen fortgeschrittenen Einrichtungen zu dem heutigen Stande entwickelt, in welchem es als Pflanzstätte in der Bukow., nachdem daselbst zuerst 1786—1818 nur eine schon nach zurückgelegter Normallehre zugängliche, anfangs ganz primitive und erst später etwas höher organisierte Klerikalschule mit drei Jahrgängen, dann 1827—1875 eine den gleichzeitigen römisch-katholischen ganz homogene und sich von diesen nur durch den 1849 erlangten I. f. Charakter unterscheidende theologische Lehranstalt bestanden hatte, seit 1875 auf Kosten des Bukow. griechisch-orientalischen Religionsfonds eine theologische Fakultät an der k. f. Franz-Josefs-Universität zu Czernowitz besitz, in Dalm. aber, wo der Ausgangspunkt gleichfalls eine 1833—1864 wirksame, absolvierten Normallehren in fünf Jahrgängen vorerst einige allgemeine und hierauf sofort philosophische und theologische Bildung vermittelnde Klerikalschule war, seit 1869 eine in der Regel nur Jünglingen mit vollständigen Gymnasialstudien Ausnahme gewährend, wohl eingerichtete und den Bedürfnissen beider dortigen Diözesen Rechnung tragende, vom Staate erhaltene theologische Lehranstalt zu Zara hat.

An der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz studieren und erwerben das theologische Doktorat nicht nur griechisch-orientalische Bukowinaer, sondern auch nebst vereinzelt griechisch-orientalischen Dalmatineren verhältnismäßig zahlreiche Rumänen und Serben aus Ungarn, Serben aus Bosnien und der Herzegovina, Rumänen aus dem Königreich Rumänien sowie Bulgaren aus dem Fürstentum Bulgarien und aus der Türkei. An der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara studieren nicht nur griechisch-orientalische Serben aus Dalm. und Sibirien, sondern auch griechisch-orientalische Serben aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegovina sowie aus Montenegro.

I. In der Bukowina. Die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät zu Czernowitz. Die Erhebung der ehemaligen Czernowitzer griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt zu einer griechisch-orientalisch-theologischen Hochschule war vom griechisch-orientalischen Bischof der Bukow. Eugen Hafman (laut dessen Schreiben an die Lehranstalt vom 2/14 November 1851, S. 180) schon 1851 angeregt; allein erst in Folge der Bes. 31 III 75, R. 40, mit welchem die Czernowitzer Universität errichtet worden war, erfolgte die B. des R. u. W. 30 VIII 75, S. 13240, welche aussprach, daß die in Czernowitz bestehende griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt aufgehoben ist und an ihre Stelle die griechisch-orientalisch-theologische Fakultät der Czernowitzer Universität tritt, sowie daß für diese Fakultät außer den in der Verordnung getroffenen besonderen Bestimmungen die allgemeinen akademischen Normen und nicht die speziell für die katholisch-theologischen Fakultäten erlassenen gelten.

Die Verordnung systemisierte acht ordentliche Lehrkanzeln, und zwar a) für das Bibelstudium und die Exegese des alten Bundes; b) für das Bibelstudium und die Exegese des neuen Bundes; c) für Dogmatik; d) für Moraltheologie; e) für Kirchengeschichte; f) für Kirchenrecht; g) für praktische Theologie; h) für orientalische Sprachen.

In der Folge kamen aber noch zwei Lehrkanzeln hinzu und gingen mit zwei anderen Kanzeln Veränderungen vor sich. Es wurde nämlich 1. mit Erl. des R. u. W. 24 XI 96, S. 28772, die oben systemisierte Lehrkanzel für praktische Theologie als eine solche mit rumänischer Vortragssprache erklärt und neben ihr noch eine gleiche Lehrkanzel mit ruthenischer Vortragssprache errichtet; 2. mit Erl. des R. u. W. 27 III 99, S. 4511, eine ordentliche Lehrkanzel für kirchenlawische Sprache und Literatur freiert; 3. gleichzeitig die Lehrkanzel der Dogmatik mit Erl. des R. u. W. 27 III 99, S. 4511, in eine Lehrkanzel für Dogmatik und christliche Philosophie umgewandelt und 4. für die spezielle Dogmatik mit Erl. des R. u. W. 8 IX 1900, S. 25377, eine eigene ordentliche Lehrkanzel an Stelle der gleichzeitig als selbständige Lehrkanzel aufgehobenen und mit der für Bibelstudium und Exegese des alten Bundes vereinigten Lehrkanzel für orientalische Sprachen geschaffen.

Auch war schon mit B. des R. u. W. 22 VI 76, S. 7243, eine in der Regel mit dem Amte des Katecheten an der griechisch-orientalischen Volksschule in Czernowitz zu verbindende Dozentur für Katechetik systemisiert und dieser Dozentur unter Entlastung der Lehrkanzel für praktische Theologie der ausführliche Unterricht in der Katechetik mit Einbeziehung der allgemeinen Erziehungslehre, soweit letztere auch für den Katecheten erforderlich ist, in wöchentlich zwei Stunden überlassen worden.

Außer den Disziplinen, nach welchen die systemisierten Lehrkanzeln benannt sind, bestimmte die grundlegende Ministerialverordnung 30 VIII 75, S. 13240, daß womöglich von den Vertretern der systemisierten Lehrkanzeln und nur, falls dieses untunlich wäre, von zugelassenen Privatdozenten und von bestellten außerordentlichen Professoren Vorlesungen auch noch über andere, für die ordentlichen Hörer der Theologie teils obligate, teils nicht obligate Lehrgegenstände abgehalten werden, und zwar a) jährlich über folgende obligate: Enzyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, hebräische Sprache, kirchliche Statistik und kirchlichen Geschäftstil; b) in angemessenen Zeiträumen über folgende nicht obligate: Grammatik des neutestamentlichen griechischen Sprachidioms, biblische Geschichte, biblische Archäologie, biblische Hermeneutik, Geschichte des neutestamentlichen Bibelfanons, Patrologie (nach späterer Verfügung jährlich), Dogmengeschichte, Apologetik, kirchenlawische Sprache, Symbolik der orientalischen Kirche und Erklärung eines Nomokanons (insbesondere des in 14 Titeln). Durch die in der Folge mit den Lehrkanzeln vorgenommenen oben erwähnten Veränderungen sind auch die orientalischen Sprachen in die Zahl derjenigen Lehrgegenstände gekommen, für die keine besonderen

Lehrkanzeln beziehen, dagegen aus dieser Zahl die Apologetik, die jetzt den Hauptgegenstand der Lehrkanzel für Dogmatik und christliche Philosophie bildet, und die kirchenslawische Sprache ausgeschrieben.

Die Ergänzung der Lehrkräfte geschieht an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in der Regel auf die Weise, daß vorzügliche Absolventen der Fakultät nach erworbenem Dokorate der griechisch-orientalischen Theologie mit Stipendien aus dem Rufow. griechisch-orientalischen Religionsfonds mindestens zwei Jahre lang sich für ein bestimmtes Lehrfach an hiezu geeigneten österr. und ausländischen Universitäten ausbilden, sich ordnungsmäßig für das Fach habilitieren und zuerst als Privatdozenten die betreffende erledigte Lehrkanzel supplieren, dann nach weiteren befriedigenden Proben ihrer wissenschaftlichen und lehramtlichen Eignung zunächst als außerordentliche und schließlich als ordentliche Professoren die Lehrkanzel erlangen.

In Betreff der Besetzung der Lehrkanzeln, der Rechte des griechisch-orientalischen Erzbischofs dabei und in anderen Angelegenheiten der Fakultät sowie in Betreff der Studienordnung an der letzteren trifft die wiederholt zitierte B. 30 VIII 75 folgende Verfügungen:

Die Besetzung der Professuren erfolgt über Vorschlag des Professorenkollegiums in der Regel im Berufungs-, ausnahmsweise im Konkurswege, in welchem letzteren Falle die Bewerber Elaborate über Prüfungsfragen, welche die Fakultät bestimmt, an diese einzusenden und sich, wofern davon nicht Nachsicht erteilt wird, auch einem Kolloquium und einer Probevorlesung zu unterziehen haben. Bei jeder Besetzung ist das Gutachten des Erzbischofs einzuholen. Ein solches Gutachten ist auch bei Zulassung von Privatdozenten erforderlich. Die Supplenten werden unter Anzeige an den Erzbischof vom Professorenkollegium bestellt und vom K. u. M. bestätigt. Ebenso sind dem Erzbischof die von der Fakultät vorgenommenen akademischen Wahlen anzuzeigen. Der Erzbischof ist überdies berechtigt, sich von der Pflege der theologischen Wissenschaften und von dem Fortgange der theologischen Studien Kenntnis zu verschaffen und die diesfälligen Anträge an den Minister für Kultus und Unterricht zu stellen.

Ordentliche Professoren sind zu mindestens neun, außerordentliche zu mindestens sieben Vorleserstunden wöchentlich verpflichtet.

Die ordentliche Vortragssprache der theologischen Fakultät ist, wie an den weltlichen Fakultäten der Czernowitzer Universität, die deutsche. Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der praktischen Theologie ein, für welche das Rumänische und das Ruthenische als ordentliche Vortragssprache gilt. Vorläufig aber bleibt zur Erleichterung des Überganges ausnahmsweise der deutsche Vortrag auf Kirchengeschichte, Kirchenrecht und die theologischen Hilfsdisziplinen beschränkt (mithin bleibt für alle hier nicht erwähnten Lehrgegenstände bis auf weiteres der hergebrachte rumänische Vortrag in Kraft).

Diejenigen Studierenden, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchendienst widmen oder den theologischen Doktorgrad erlangen wollen, haben die Fakultät durch mindestens vier Jahre zu besuchen und während dieser Zeit in jedem Jahre obligate und nicht obligate Kollegien in solcher Anzahl zu frequentieren, daß bei gleicher Teilung auf ein Semester mindestens 20, auf das vierte und achte mindestens je 12 Stunden entfallen; dabei haben sie folgende Gegenstände in nachstehender Reihenfolge zu hören:

Im I. Jahre: im 1. Semester Enzyklopädie und Methodologie der theologischen Studien, wöchentlich 2—3 Stunden; in beiden Semestern hebräische Sprache, Bibelstudium und Exegese des alten Bundes, zusammen 8—9 Stunden; im 2. Semester Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes, 3—4 Stunden.

Im II. Jahre: im 1. Semester Bibelstudium und Exegese des alten Bundes (Fortsetzung), 3 bis 4 Stunden; in beiden Semestern Bibelstudium und Exegese des neuen Bundes (Fortsetzung), 3 bis 4 Stunden, Kirchengeschichte und kirchliche Statistik, 7—8 Stunden.

Im III. Jahre: in beiden Semestern Dogmatik und Moraltheologie, je 7—8 Stunden.

Im IV. Jahre: in beiden Semestern praktische (Pastoral-) Theologie, einschließlic der Katechetik, Homiletik, Liturgik und der dazu gehörigen Übungen, zusammen im 1. Semester 10 bis 12 Stunden, im 2. Semester 7—8 Stunden, Kirchenrecht und kirchlichen Geschäftsstil, 5 bis 6 Stunden; überdies

1. an der philosophischen Fakultät:
 - a) binnen der ersten drei Jahre ein Kollegium über Philosophie;
 - b) binnen allen acht Semestern ein Kollegium über österr. Geschichte;
2. an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:
 - c) im 7. Semester Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.

Dieser Studienplan ist in der Folge einigermaßen modifiziert worden. Infolge der Systemisierung einer Dozentur der Katechetik mit der Lehrverpflichtung von wöchentlich zwei Stunden ist praktische Theologie im 1. Semester nur noch 10 stündig, im 2. Semester nur noch 6 stündig zu lesen und zu hören. Seit dem Bestehen von zwei Lehrkanzeln für Dogmatik wird ferner im III. Jahre in beiden Semestern Dogmatik nicht mehr 7 bis 8 stündig, sondern 10 stündig, und zwar generelle Dogmatik (Fundamentalthologie, Apologetik) fünf stündig und spezielle Dogmatik 5 stündig, gehört. Auch ist für die Studierenden der griechisch-orientalischen Theologie an Stelle des gemeinsam mit allen Rechts Hörern zu besuchenden viestündigen Kollegiums über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, welches der Erl. des K. u. M. 16 X 75, Z. 16300, ihnen nachträglich nicht mehr bloß im 7., sondern nach ihrer Wahl auch im 5. Semester zu hören gestattet hatte, auf Grund des Erl. des K. u. M. 30 VII 99, Z. 20986, ein eigenes, nur 4 stündiges Kollegium über römisches

Recht in seinen Grundzügen und in seiner byzantinischen Fortentwicklung (griechisch-römisches Recht) getreten

Mit der mehrmals erwähnten B. des R. U. Nr. 30 VIII 75, Z. 13240, welcher noch eine besondere B. desselben Ministeriums 1 VI 76, Z. 6208, betreffend die Einsetzung einer Prüfungskommission und eine Instruktion für die letztere folgte, erließ auch eine der damaligen juristischen nachgebildete „provisorische“ Prüfungsordnung für diejenigen ordentlichen Studierenden der griechisch-orientalisches theologischen Fakultät, welche sich auf Grund ihrer theologischen Studien dem Staats- oder Kirchengdienste widmen oder den theologischen Doktorgrad erlangen wollen. Diese Studierenden haben sich mit Ende des 4. Semesters im Juli- oder im Oktobertermin einer exegetisch-historischen Prüfung aus dem Bibelstudium und der Exegese des alten und des neuen Bundes und aus der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik sowie zu Ende des 8. Semesters oder auch später zu jeder Zeit eines Studienjahres, wenn sie nicht etwa inzwischen den Doktorgrad erwerben, einer systematisch-praktischen Prüfung aus der Dogmatik, der Moraltheologie, der praktischen Theologie und dem Kirchenrecht zu unterziehen. Zu diesem Zwecke ist eine unmittelbar dem R. U. unterstehende k. k. Prüfungskommission mit einer exegetisch-historischen und einer systematisch-praktischen Abteilung eingesezt, zu deren Mitgliedern vom Ministerium teils Professoren und Dozenten der Fakultät, teils der Fakultät nicht angehörende Geistliche und auch Laien (letztere bisher nur als Examinatoren für Kirchenrecht) ernannt werden. Der Erzbischof hat das Recht, bei jeder Prüfung entweder selbst zu erscheinen oder einen Abgeordneten zu derselben zu entsenden. Er und sein Abgeordneter sind berechtigt, einzelne Fragen an die Kandidaten zu richten, nehmen aber auf die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission keinen Einfluß. Auch wird der schriftliche Verkehr zwischen der Prüfungskommission und dem Erzbischof durch den Landespräsidenten vermittelt.

Mit Erl. des R. U. Nr. 6 VII 77, Z. 9761 ex 1876, wurde an der Fakultät die Errichtung eines wissenschaftlichen theologischen Seminars genehmigt, welches in acht Abteilungen zerfällt und zwar 1. für alttestamentlich-exegetische Theologie; 2. für neutestamentlich-exegetische Theologie; 3. für historische Theologie mit einer Unterabteilung für Patrologie; 4. für dogmatische Theologie; 5. für Moraltheologie; 6. für praktische Theologie; 7. für Kirchenrecht; 8. für Katechetik. Die einzelnen Abteilungen werden von den betreffenden Professoren oder Dozenten geleitet; das ganze Seminar wird von der Gesamtheit der Leiter der Abteilungen unter Vorh. des Dekans verwaltet. Geklungene Elaborate der an Seminarübungen teilnehmenden Studierenden werden prämiert.

Die Erlangung des Doktorates der griechisch-orientalisches theologischen Fakultät ist durch eine mit U. E. 14 IV 79 (Erl. des R. U. Nr. 29 IV 79, Z. 5566) genehmigte Rigorosenordnung geregelt. Der Doktoratswerber hat nach Absolvierung or-

dentlicher theologischer Studien an einer österr. Fakultät, mit Genehmigung des R. U. Nr. auch nach bloßer Ergänzung seiner anderswo absolvierten theologischen Studien als ordentlicher Hörer an der griechisch-orientalisches theologischen Fakultät sich an der letzteren zwei Rigorosen zu unterziehen, von welchen das erste die Gegenstände der exegetisch-historischen, das zweite die der systematisch-praktischen Prüfung umfaßt, das zweite die letztere Prüfung auch erlegt und jedes vor einer aus dem Dekan und vier oder, wenn der Dekan auch Examinator ist, drei anderen ordentlichen Professoren zusammengesetzten Prüfungskommission stattfindet. Promotion, Sponsion und Diplom sind wie an den weltlichen Fakultäten.

Für diejenigen Studierenden der griechisch-orientalisches theologischen Fakultät, welche der Cezernomijer Erzdiözese angehören, besteht ein gleichzeitig mit der Vorgängerin der Fakultät, d. i. mit der ehemaligen griechisch-orientalisches theologischen Lehranstalt im Grunde U. E. 6 VIII 26 (Sfz. d. 16 VIII 26, Z. 23113) auf Kosten des Rufow. griechisch-orientalisches Religionsfonds errichtetes Klerikalseminar von 50 Stiftpfätzen, in welchem auch ein für alle Seminarzöglinge und überhaupt für alle die Priesterweihe in der Rufow. Erzdiözese anstrebenden Theologiehörer obligater Unterricht in der Ritualistik und Gottesdienstordnung, im Kirchen- und Chorgesang sowie in der Hygiene und in der Landwirtschaft erteilt wird.

II. In Dalmatien. Die griechisch-orientalisches theologische Lehranstalt zu Zara. Vier Jahre nach Aufhebung der 1833–1864 tätig gewesen und als nicht mehr zeitgemäß erkannten griechisch-orientalisches dalm. Klerikalschule erfolgte in Genehmigung der Bitten des griechisch-orientalisches Bischofs von Zara Stephan Knezević zufolge U. E. 5 VI 69 durch B. des R. U. Nr. 23 VII 69, Z. 4804, auf Staatskosten die Organisierung und Aktivierung einer griechisch-orientalisches theologischen Lehranstalt in Zara mit einem vierjährigen, absolvierte Gymnasialstudien voraussetzenden Kursus und mit vier besoldeten, vom Kaiser zu ernennenden Professoren, unter welche mit der Verpflichtung eines jeden von ihnen zu mindestens 15 wöchentlichen Vortragsstunden die in vier Gruppen zusammengestellten theologischen Lehrgegenstände verteilt wurden und zu welchen noch ein remunierter, zu 5 stündigem, allen Theologiehörern gemeinsam zu erteilenden Unterricht verpflichteter Lehrer des Kirchengesanges und Rituals hinzukam. Gleichzeitig wurde — ebenfalls auf Staatskosten — auch ein Klerikalseminar für 40 Nummern mit der Bestimmung bewilligt, daß 20 von ihnen Gymnasialen und 20 Theologiehörer zu sein haben, von den letzteren aber zwei auch Montenegriner, Bosnier oder Herzegoviner sein dürfen.

Die mit dem gedachten Ministerialerlaß vorgeschriebene Studienordnung erhielt zuerst eine verbessernde Abänderung mit dem Ministerialerlaß 29 X 82, Z. 18261, dann wurde sie nach den Anträgen des griechisch-orientalisches Bischofs von Zara Dr. Nikodemus Milas mit Ministerialerlaß 6 VIII 94, Z. 25607, durch ein vollständiges Sta-

tut der Lehranstalt ersetzt und an dessen Stelle wieder mit Ministerialerlaß 4 III 98, Z. 2521, ein neues Statut genehmigt, welches sich von dem früheren besonders dadurch unterscheidet, daß nach dem früheren der Bischof selbst als Direktor der unmittelbare Leiter der Lehranstalt war, nach dem neuen aber der Bischof nur die Oberleitung derselben hat, während der unmittelbare Leiter der Lehranstalt ein Rektor ist, zu welchem über Vorschlag des Bischofs das K. U. M. einen der Professoren ernannt. Endlich wurde gleichfalls nach bischöflichen Anträgen mit Ministerialerlaß 13 VII 1905, Z. 6515, genehmigt, daß in den Lehrplan, in welchem bis dahin biblische Geschichte und Geographie, biblische Archäologie und Hermeneutik sowie hebräische Sprache fehlten, auch diese Gegenstände aufgenommen werden, und wurde infolge dessen mit Ministerialerlaß 23 VII 1906, Z. 47924, bewilligt, daß — vorläufig bis zur Gewinnung einer erprobten Lehrkraft provisorisch — eine fünfte Lehrkanzel und zwar für das Bibelstudium des alten Bundes, d. i. für Sagogik und Exegetik des alten Bundes, biblische Geschichte und Archäologie, biblische Hermeneutik und hebräische Sprache ins Leben trete. Demnach waren im Studienjahre 1906/7 die theologischen Lehrgegenstände unter die fünf Lehrkanzeln folgendermaßen verteilt: 1. Sagogik und Exegetik des alten Bundes, biblische Hermeneutik, biblische Geschichte und Archäologie und hebräische Sprache; 2. Sagogik und Exegetik des neuen Bundes, neutestamentlich-griechische Sprache und kirchenslawische Sprache; 3. Kirchengeschichte und Kirchenrecht; 4. Fundamental-, dogmatische und Moralthologie und Katechetik; 5. Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik und Pädagogik mit Methodik. In Verteilung auf die vier Jahrgänge wurden diese Lehrgegenstände im Studienjahre 1906/7 in nachstehender Reihenfolge doziert:

Im I. Jahrgange Einleitung in die Theologie (Fundamentaltheologie), 4stündig, biblische Geschichte des alten Bundes, 2stündig, biblische Archäologie, 2stündig, biblische Hermeneutik, 1stündig, hebräische Sprache und Lektüre des hebräischen Textes des alten Bundes, 4stündig, neutestamentlich griechische Sprache und Lektüre des griechischen Textes des neuen Bundes, 1stündig, kirchenslawische Sprache, 2stündig, ältere Kirchengeschichte und Patrologie, 4stündig;

im II. Jahrgange Sagogik des alten Bundes, 3stündig, Exegetik des alten Bundes nach dem kirchenslawischen Texte, 3stündig, neutestamentlich griechische Sprache und Lektüre des griechischen Textes des neuen Bundes (Fortsetzung), 2stündig, kirchenslawische Sprache (Fortsetzung), 3stündig, mittlere und neuere Kirchengeschichte, 5stündig, dogmatische Theologie, 4stündig;

im III. Jahrgange Sagogik des neuen Bundes, 3stündig, Exegetik des neuen Bundes nach dem kirchenslawischen Texte, 4stündig, dogmatische Theologie (Fortsetzung), 2stündig, vergleichende (dogmatische) Theologie, 1stündig, Moralthologie, 3stündig, Liturgik, 3stündig, Homiletik, 2stündig, Kirchenrecht, 3stündig;

im IV. Jahrgange Liturgik an der Hand der liturgischen Texte, 1stündig, Homiletik in praktischen Übungen, 2stündig, Pastoraltheologie, 3stündig, Katechetik und praktische katechetische Übungen, 2stündig, Pädagogik und Didaktik (Methodik), 4stündig, Kirchenrecht, 3stündig, kirchlicher Geschäftsjahr, 1stündig.

Überdies werden nebst dem gemeinsamen 5stündigen Unterricht im Kirchengesang und Ritual den Theologiestudenten von außerordentlichen Lehrern noch Vorträge über Hygiene, über Landwirtschaft, über Holz- und Weinbau und über Grundbuchwesen gehalten.

Für die griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Zara wurden die ersten Professoren an den geistlichen Akademien zu Petersburg und Kiew, die späteren an ihr selbst mit Bervollständigung der Studien noch an der Wiener oder Czernowitzer Universität, letzthin einer ganz an der griechisch-orientalisch-theologischen Fakultät in Czernowitz gebildet. Hinsichtlich ihrer Rangklasse, ihrer Bezüge und ihrer Pensionsbehandlung stehen die Professoren dieser Lehranstalt seit dem G. 26 I 1902, R. 24, den Professoren an Staatsmittelschulen im allgemeinen gleich.

Im übrigen gilt für die Lehranstalt das oben erwähnte Statut derselben vom J. 1898, welches hauptsächlich folgende besondere Bestimmungen enthält:

Die Lehranstalt steht unter der Oberaufsicht des Staates und der griechisch-orientalischen Bulow.-Dalm. Metropolitanynode, unter der Oberleitung und Aufsicht des griechisch-orientalischen Bischofs von Zara und unter der unmittelbaren Amtseleitung eines dem Lehrkörper vorgelegten, über Vorschlag des Bischofs vom K. U. M. aus der Mitte der Professoren ernannten Rektors.

Der griechisch-orientalische Bischof von Zara hat das Recht der Inspektion der Lehranstalt sowie bei Befund einer Ordnungswidrigkeit das Recht, im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei den erforderlichen Wandel zu schaffen, in wichtigen Fällen nach eingeholter Anweisung der Metropolitanynode. Er sitzt persönlich oder durch einen Stellvertreter den Prüfungen und Klassifikationskonferenzen vor, erstattet den Staatsbehörden Berichte und Nachweisungen über die Lehranstalt, sorgt für geeignete Besetzung der Lehrkanzeln vor und schreibt im Einvernehmen mit der Statthalterei die Konurse dazu aus, erteilt den Angestellten der Lehranstalt Urlaube bis zu zwei Wochen und leitet weitergehende Urlaubsgesuche an die Statthalterei, genehmigt die Konferenzprotokolle des Lehrkörpers und legt die auch nach angeordneter Wiederberatung nicht beglichenen Meinungsdivergenzen zwischen ihm und dem Lehrkörper je nach der Natur des Gegenstandes der Statthalterei oder der Metropolitanynode zur Entscheidung vor.

Professoren an der Lehranstalt können nur solche der Unterrichtssprache, welche die serbische ist, mächtige griechisch-orientalische Geislliche österr. Staatsangehörigkeit werden, die auf Grund eines Obergymnasialmaturitätszeugnisses die theologischen Studien an einer wohl eingerichteten theolo-

gischen Lehranstalt absolviert und ihre Eignung zum betreffenden Lehramte in der Regel durch Bestehen einer schriftlichen Konkursprüfung, zu welcher der griechisch-orientalische Bischof von Zara die Fragen bestimmt, und durch Abhaltung eines Probevortrages, sonst aber auch durch vorangegangene lehramtliche und theologisch-schriftstellerische Tätigkeit nachgewiesen haben, in welchem letzteren Falle sie mit Zustimmung des bischöflichen Konsistoriums von der schriftlichen Konkursprüfung und vom Probevortrage dispensiert werden können. Der griechisch-orientalische Bischof von Zara erstattet auf Grund der über die lehramtliche Eignung eingeholten sachmännischen Gutachten, eventuell auch im Einvernehmen mit dem griechisch-orientalischen Bischof von Cattaro, nach Anhörung seines Konsistoriums den Vorschlag im Wege der Statthalterei an das K. U. M. zur Allerhöchsten Ernennung. Zur Bestellung des Supplenten einer erledigten Lehrkanzel erstattet der Bischof den Vorschlag im Wege der Statthalterei an das genannte Ministerium. Den Lehrer des Kirchengesanges und Rituals ernannt der Bischof selbst; dagegen bestellt die außerordentlichen Lehrer für nützliche, nicht im Lehrplan vorgezeichnete Lehrgegenstände über Vorschlag des Bischofs die Statthalterei nach eingeholter ministerieller Bewilligung.

Den Lehrkörper bilden alle Professoren und Supplenten der ordentlichen Lehrkanzeln, der Lehrer des Kirchengesanges und Rituals und die außerordentlichen Lehrer; aber die Professoren allein haben immer eine entscheidende, die übrigen Mitglieder in der Regel nur eine beratende und bloß bei Wahlen sowie hinsichtlich ihrer Lehrgegenstände und ihrer Schüler auch eine entscheidende Stimme.

Die Studierenden sind ordentliche oder außerordentliche. Als ordentliche Hörer können zunächst aufgenommen werden österr. Staatsangehörige, welche ein öffentliches Obergymnasium absolviert haben, mit Bewilligung der Statthalterei auch gleich vorgebildete ungar. und mit Bewilligung des K. U. M. auch fremde Staatsangehörige, dann kann ganz ausnahmsweise noch für einige Zeit über den im Wege der Statthalterei gestellten Antrag des betreffenden Bischofs das Ministerium bewilligen, daß als ordentlicher Hörer auch ein Absolvent der VI. oder der VII. Klasse eines Gymnasiums unter der Bedingung aufgenommen werde, daß er nachträglich die Prüfung aus den ihm noch ganz oder teilweise fehlenden für die Theologie unentbehrlichen Gymnasiallehrgegenständen ablege. Zu letzterem Zwecke wird, was aber dem Statut nicht einverleibt worden ist, im Sinne des Ministerialerlasses 11 IV 95, Z. 742, solchen Theologiehörern in den zwei ersten Jahrgängen ein besonderer Unterricht vom Professor der Kirchengeschichte in der Geschichte der Neuzeit mit der zugehörigen Geographie und in der Geschichte der österr.-ungar. Monarchie mit der zugehörigen Geographie und Statistik, vom Professor der neuplatonisch-griechischen Sprache im Latein mit Lektüre alter lateinischer Kirchenschriftsteller und vom Professor der Fundamentalthologie in

der Logik, Psychologie und Geschichte der Philosophie und zwar von jedem dieser Professoren durch zwei Stunden wöchentlich erteilt. Als außerordentliche Hörer können über Antrag des Bischofs von Zara mit Bewilligung der Statthalterei solche aufgenommen werden, welche nicht die für ordentliche Hörer vorgeschriebene Schulbildung mitbringen, und mit Bewilligung des Ministeriums können außerordentliche Hörer auch die Rechte von ordentlichen erlangen.

Ordentliche und außerordentliche Studierende werden, ohne daß dieses im Statut vorgelesen wäre, seit dem Studienjahre 1905/6 auch zu schriftlichen Arbeiten angehalten und die besten von diesen werden prämiert.

Die ordentlichen Hörer werden am Ende eines jeden Studienjahres Prüfungen unterzogen, bei welchen der Bischof oder ein Stellvertreter desselben den Vorsitz führt und alle Professoren und Lehrer des betreffenden Jahrgangs als Examinatoren fungieren. Die Klassifizierung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Examinatoren in einer auf die Prüfungen folgenden Konferenz unter Vorsitz des Bischofs oder seines Stellvertreters. Nach Absolvierung der Lehranstalt erhält jeder ordentliche Hörer auf Grund der Jahresklassifikationen ein Absolutorium, in welchem die Noten aus den einzelnen Lehrgegenständen auch zu einem Gesamtfakul zusammengefaßt werden.

Statthalterei und K. U. M. sind berechtigt, die Lehranstalt bei jeder Gelegenheit und in jeder Hinsicht unter Verständigung des griechisch-orientalischen Bischofs von Zara, der dabei persönlich oder durch einen Stellvertreter gegenwärtig sein kann, inspizieren zu lassen und erforderlichenfalls gesetzmäßige Abhilfe nach Anhörung des Bischofs zu treffen.

Quellen und Literatur.

Zu I.: 1. Normalien der Bukowinaer griechisch-orientalischen Diöcese von 1777—1886, zusammengestellt von Myron M. Calinescu, III. Bd., Czernowitz 1893. 2. Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung von Beck v. Mannagetta und v. Kelle. Wien 1906. 3. Gesetze und Verordnungen in Kultursachen, zusammengestellt von Burckhard, III. A., I. Abteilung, Wien 1895 bei Manz. 4. Oniciul Isidor, Ceva despre mersul si desvoltământul culturalei teologice si clericale in Bucovina, in der Zeitschrift „Candela“, II. Jahrgang, Czernowitz 1883; verdeutschelt von Konstantin Morariu („Einige über den Gang und die Entwicklung der theologischen und kirchlichen Kultur in der Bukowina“) in der Zeitschrift „Romänische Revue“, V. Jahrgang, Wien 1889. 5. Die k. k. Franz-Josefs-Universität in Czernowitz im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestandes, Zeitschrift, herausgegeben vom akademischen Senate. Czernowitz 1900.

Zu II.: 1. Proto Ljubomir Vlačić, Zbirka zakonâ, naredabâ i riješenjâ crkvene, gradjanske i školske vlasti, koje se tiču crkve, crkvene administracije i škole u Dalmatinsko-Istrijskoj Eparchiji, U Zadru 1906. 2. Gesetze

und Verordnungen in Kultusfachen, zusammengestellt von Burdhard, III. N., I. Abteilung, Wien 1895 bei Manz. 3. Jahresbericht der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara („Izvjestaj o pravoslavnom bogoslovskom zavodu u Zadru“) Jahrgänge I—XXIX (1878/9 bis 1906/7). Cuseb. Popowicz.

C. Katholisch-Theologisches Studium.

- A. Geschichtliche Entwicklung seit Maria Theresia.
B. Gegenwärtig geltendes Recht.

A. Geschichtliche Entwicklung seit Maria Theresia.

Das theologische Studium der katholischen Geistlichkeit in Oester. erfuhr im J. 1752 eine vollständige Umgestaltung, indem es durch die bekannte von der Kaiserin Maria Theresia am 25. Juni 1752 genehmigte Studienordnung von Staats wegen neu geregelt wurde. Zunächst betraf diese Studienordnung allerdings nur das theologische Studium an den Universitäten; da aber nach N. E. 31 XII 1753 nur die an einer Universität mit Erfolg zurückgelegten theologischen Studien einem Geistlichen zur Erlangung kirchlicher Pfründen befähigten und die Ordensvorfände der Erbländer durch die Kaiserin beauftragt wurden, wenigstens einen Teil ihrer Ordenskleriker an die Universitäten Wien, Prag oder Graz zu senden, übte sie notwendig auch eine einschneidende Wirkung auf das in den bischöflichen Seminarien und in den klösterlichen Hauslehranstalten betriebene Studium. Die neue Studienordnung machte sich besonders dadurch geltend, daß die theologischen Fakultäten von nun an nicht mehr dem Defane, sondern einem eigens bestellten Studiendirektor unterstellt wurden, der seinerseits wieder anfangs einem Studienprotector, seit dem J. 1760 aber der neuereingesetzten Studienhofkommission untergeordnet war. Zugleich wurde ein genauer Studienplan sowohl betreffs des Umfangs als auch der Vortragsweise der theologischen Gegenstände festgesetzt, wie er in der von der Kaiserin am 30. Dezember 1752 für die Grazer Universität erlassenen *Instructio studii theologiae et philosophici* enthalten ist. Dieser Studienplan unterschied zwischen niederer und höherer Theologie; für die besser Beantagten, die *theologi speculativi*, waren beide Abteilungen obligat, für die minder Begabten, die *theologi morales* oder *auditores casuum*, genügte behufs Aneignung der für die Seelsorge notwendigen Kenntnisse das Studium der niederen Theologie. Der ganze theologische Kurs war auf vier Jahre berechnet. Da aber weder diese Studienordnung noch die unmittelbar darauffolgenden Verbesserungsversuche das theologische Studium zu heben vermochten, wurde der Braunauer Abt Rautenstrauch, damals Direktor der theologischen Fakultät in Prag, im J. 1774 mit dem Entwurfe

eines neuen Studienplanes betraut, welcher denn auch die Genehmigung der Kaiserin aber mit dem Vorbehalte fand, daß die theologischen Fakultäten behufs Erhaltung der reinen Lehre der Oberaufsicht der Bischöfe zu unterliegen haben, und am 3. Oktober 1774 unter dem Titel „Verfassung der theologischen Fakultäten“ kundgemacht und in der Folge für alle theologischen Lehranstalten der Erbländer maßgebend wurde. Dieser neue Studienplan umfaßte weit mehr Disziplinen als der frühere, so daß das Studium jetzt auf fünf Jahre ausgedehnt werden mußte, vernichtete aber die Selbständigkeit und freie Forschung der theologischen Lehrer fast vollständig. Auch hörte von jetzt an, obzwar man zwischen ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen unterschied, die Einteilung in *theologi speculativi* und *morales* gänzlich auf. Die Instruktionen an die einzelnen Lehrer der theologischen Disziplinen wurden von der Studienhofkommission am 8. Februar 1775 erlassen, woran sich in den folgenden Jahren noch mehrere Verordnungen über Prüfungen und Ausstellung von Zeugnissen reihten. Von Kaiser Josef II. wurde durch die Hfd. 6 IV 1782 und 3 III 1783 das theologische Studium nach dem Rautenstrauch'schen Studienplane in der Ausdehnung als obligat erklärt, daß in Zukunft keiner, der nicht den ganzen theologischen Kurs absolviert habe, zum Priester geweiht werden solle. Um aber hierin volle Gleichförmigkeit herbeizuführen, wurden durch das Hfd. 30 III 1783 die geistlichen Privatziehungsanstalten an den Seminarien und in den Klöstern aufgehoben und die Generalseminarien als gemeinsame Bildungsstätten für Welt- und Klostergeistliche eingeführt.

Da sich jetzt ein Mangel an Theologen fühlbar machte, sah man sich zur Einschränkung des theologischen Studiums auf vier Jahre genötigt (Hfd. 16 VI 1785), ja durch Hfd. 26 VIII 1788 erfolgte eine weitere Einschränkung auf drei Jahre, worauf die Kandidaten des Priesterstandes allerdings noch durch ein viertes Jahr die praktische Theologie zu hören hatten. Die Vortragssprache an den theologischen Fakultäten war gemäß Hfd. 2 VI 1783 die lateinische, nur für die Pastoral dekretierte das Hfd. 18 XI 84 die deutsche Unterrichtssprache. Den Bischöfen wurde jetzt das Recht der Oberaufsicht über die theologischen Studien entzogen und durch Hfd. 26 IX 1786 nur mehr gestattet, die öffentlichen Hörsäle zu besuchen und den Vorlesungen beizuwohnen. Auch die Zeraltage an den theologischen Fakultäten wurden durch Hfd. 17 IV 1784 genau normiert.

Nach dem Tode Josefs II. wurden von dessen Nachfolger Leopold II. schon im J. 1790 die Generalseminarien wieder aufgehoben und die theologischen Studien in den bischöflichen Seminarien und in den Klöstern wieder hergestellt. Zugleich wurden an dem bestehenden Lehrplane mehrfache Änderungen vorgenommen, besonders einzelne neue Disziplinen hinzugefügt, so daß der theologische Kurs wieder auf vier Jahre ausgedehnt werden mußte. Vorübergehend wurde durch Hfd. 4 X 1790 das Institut der Fakultätsdirektoren

und mit N. E. I 1792 die Studienhofkommission aufgehoben, letztere jedoch am 11. August 1805 wieder ins Leben gerufen, die dann bis zum J. 1848 bestand, während die Leitung des theologischen Studiums schon im J. 1802 wieder wie früher einem Direktor übertragen worden war; doch blieb seit 1790 dem Ordinarius, soweit die Reinheit der katholischen Lehre in Betracht kam, ein gewisses Aufsichtsrecht über die theologischen Fakultäten gewahrt. Das Hftb. 30 IX 04 bestimmte den bisherigen Lehrplan nach einigen unwesentlichen Abänderungen als den allgemeinen auch für Klosterschulen geltenden theologischen Studienplan, an dem im wesentlichen bis zu der im J. 1850 erfolgten Neuregulierung festgehalten wurde. Zur Hebung des keineswegs mangelhaften theologischen Studiums erfolgten aber bis dahin eine ganze Reihe von kai. Verordnungen, die Lehrgegenstände, die Prüfungsordnung, Ferientage und Dualifikation der Lehrpersonen betreffend, von denen besonders die N. E. 14 III 43 hervorzuheben ist, wodurch der Forderung selbständiger Leitung der Diözesanlehranstalten durch die Bischöfe insofern Rechnung getragen wurde, als sie in der Eigenschaft von Lokaldirektoren die unmittelbare Leitung dieser Anstalten führen und die Lehrpersonen selbst wählen konnten. Der durch das am 23 III 48 ins Leben getretene Unterrichtsministerium ausgearbeitete Entwurf einer Unterrichtsreform an den Universitäten, besonders in Bezug auf Lehr- und Lernzeit, Berufung der Lehrer, Freizügigkeit der Lehrenden und Lernenden wurde hinsichtlich der theologischen Fakultäten durch die Bischöfe im J. 1849 zurückgewiesen. Dagegen beruht die genannte jüngste Regelung des theologischen Studiums auf Grundätzen, welche die bischöflichen Versammlungen in Wien im J. 1849 und 1856 dargelegt haben und welche durch die kai. B. 23 IV 50, R. 157, sowie durch B. des K. U. M. 30 VI 50, R. 319, Erl. des K. U. M. 16 IX 51, R. 216, und B. des K. U. M. 29 III 58, R. 50, akzeptiert wurden, sowie dieselben auch im Konkordate 25 IX 55, R. 195, ausgesprochen erscheinen. Als solche Grundätze sind insbesondere hervorzuheben: Das theologische Studium kann an den theologischen Fakultäten, an Diözesan- und Klosterlehranstalten absolviert werden, von denen die ersteren neben der praktischen Ausbildung der Priesterkandidaten vor allem die Erhaltung und Fortbildung der theologischen Wissenschaften zu vertreten und zu pflegen haben und daher in wissenschaftlicher Beziehung die Organisation der übrigen Fakultäten teilen müssen. Die theologischen Fakultäten sind daher als Staatsanstalten zu betrachten, denen gegenüber den kirchlichen Behörden nur ein gewisses Aufsichtsrecht zustehe, während die theologischen Diözesan- und Klosterlehranstalten als rein kirchliche Institute zu gelten haben.

Der neue theologische Studienplan, der von den Bischöfen im Einvernehmen mit der Regierung im Anschluß an das Bestehende festgesetzt wurde, hat zur entsprechenden Geltung gebracht zu werden. Im Sinne dieser Grundätze bestimmt sich

dennoch auch das gegenwärtig für das katholisch-theologische Studium in Oesterr. geltende Recht.

B. Gegenwärtig geltendes Recht.

I. Die theologischen Fakultäten. — II. Die theologischen Diözesanlehranstalten. — III. Die theologischen Klosterlehranstalten.

I. Die theologischen Fakultäten. 1. Die sachlichen Einrichtungen. Die theologischen Fakultäten sind im Sinne des G. 27 IV 73, R. 63, in Wien, Prag, Lemberg, Graz, Známbrud und Krakau den Universitäten einverleibt, indem der für ein Jahr gewählte Dekan, dem wie an den anderen Fakultäten zunächst die Leitung der Fakultät zusteht, der Prodekan und der auf drei Jahre gewählte Senator dem akademischen Senate angehören. Nur in Salzburg und Olmütz haben die theologischen Fakultäten eine selbständige Stellung, insofern deren Dekane die Studienfachen unmittelbar vor dem K. U. M. als der den Universitäten bzw. allen einzelnen Fakultäten vorgelegten Behörde vertreten (Erl. des K. U. M. 30 VII 75, B. Bl. 34), wobei wie bei den Universitäten überhaupt die persönlichen Angelegenheiten und Administrationsfachen durch Vermittlung der politischen Landesstelle verhandelt werden (Erl. des K. U. M. 24 XI 49, R. 38, Erl. des Staatsministeriums 14 VI 63). An allen diesen Fakultäten wird der gesamte theologische Unterricht nach B. des K. U. M. 30 VI 50, R. 319, Erl. des K. U. M. 16 IX 51, R. 216 und B. des K. U. M. 29 III 58, R. 50, in vier Jahrgängen absolviert und zwar nach der Bestimmung der Bischöfe in folgender Ordnung der obligaten Lehrfächer: Allgemeine Dogmatik oder Fundamentalthologie (seit neuerer Zeit in Verbindung mit christlicher Philosophie) und das gesamte alttestamentliche Bibelstudium, hebräische Sprache, biblisch-hebräische Archäologie, Einleitung in die hl. Schriften des alten Bundes und Exegese solcher Schriften umfassend (1. Jahrgang); spezielle Dogmatik und das gesamte neutestamentliche Bibelstudium, Einleitung in die hl. Schriften des neuen Bundes, Exegese solcher Schriften und Hermeneutik umfassend (2. Jahrgang); Kirchengeschichte und Moralthologie (3. Jahrgang); Pastoraltheologie mit Katechetik und Unterrichtslehre und Kirchenrecht (4. Jahrgang). Bei allen diesen Lehrfächern, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre, welche in der Landessprache vorgelesen werden, ausgenommen, ist die obligate Vortragsprache die lateinische. Dazu kommen noch als unobligate Lehrfächer Patrologie, kirchliche Kunstgeschichte und in neuerer Zeit philologisch-theologische Propädeutik, besonders aber höhere Exegese und die semitischen Dialekte (syrisch, aramäisch und arabisch), weil gerade diese letzteren zur Erreichung der theologischen Doktorwürde vorgeschrieben sind (B. des K. U. M. 30 VI 50 und 16 I 94, R. 27).

Der Lehrerfolg wird durch ganz- und halbjährige Prüfungen, denen ein bischöflicher kommissär beiwohnen kann, konstatiert, worüber dem

Hörer auf sein Verlangen nach Beendigung des theologischen KurSES ein Abgangszeugnis oder Abolutorium ausgestellt werden kann, das die einzelnen erzielten Prüfungsergebnisse verzeichnet (Erl. des K. U. M. 16 IX 51).

Die zur Erlangung des theologischen Doktorgrades für sämtliche katholische Fakultäten in Österr. geltenden Bestimmungen der B. des K. U. M. 16 I 94 finden eine wesentliche Abänderung durch die B. des K. U. M. 8 IV 1903, R. 97. Nach wie vor erstrecken sich zwar die vorgeschriebenen strengen Doktoratsprüfungen (Rigorosen) auf die vier Fachgruppen: Spekulative und positive Dogmatik mit Apologetik, das gesamte Bibelstudium, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie; während jedoch gemäß der früheren Verordnung der Kandidat nach erfolgreicher Ablegung der strengen Prüfungen aus allen vier Fachgruppen noch eine geschriebene wissenschaftliche Dissertation über ein theologisches Thema vorlegen mußte, ist durch die neueste B. 8 IV 1903 die Ablegung von nur noch drei Rigorosen erforderlich, von denen das aus Dogmatik und Apologetik obligat bleibt, eines aber aus den drei übrigen Fachgruppen nach freier Wahl des Kandidaten durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung aus der betreffenden Fachgruppe ersetzt werden kann. Die Approbation dieser geschriebenen oder gedruckten Abhandlung ist jetzt die Vorbedingung zur Zulassung zu den drei Rigorosen. Diese Prüfungen, deren Reihenfolge nicht bestimmt ist, müssen in der Regel in lateinischer Sprache vor einer Prüfungskommission abgelegt werden, welche sich aus dem Dekan des Professorenkollegiums als Vorsitzenden und vier Examinatoren zusammensetzt, von denen zwei als vom Diözesanbischof bestimmte Prüfungskommissäre zu fungieren haben. Nach erfolgreicher Ablegung der Rigorosen findet die Promotion unter dem Voritze des Universitätsrektors oder, falls dieser Katholik sein sollte, seines gesetzlichen Vertreters, im Weissein des Dekans und des Professorenkollegiums (in Wien und Prag auch des Kanzlers der theologischen Fakultät) durch einen ordentlichen Professor (per turnum) in herkömmlicher Form statt.

An den selbständigen theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz geschieht die Promotion unter dem Voritze des Dekans im Weissein des Prodekans ebenfalls durch einen ordentlichen Professor (per turnum) (B. des K. U. M. 16 I 94, R. 27 und 8 IV 1903, R. 97). Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei der Restriktion der an den päpstlichen Universitäten und Kollegien in Rom erworbenen Doktor diplome wurde im Anschluß an die Bestimmungen des Erl. des K. U. M. 6 VI 50, R. 240, durch Erl. des K. U. M. 6 IX 95, B. Bl. 33 festgelegt, daß Bewerber, welche eine solche Restriktion an einer österr. Fakultät anstreben, sich mit einem staatsgültigen Maturitätszeugnisse und mit dem Zeugnisse über ihre in Österr. oder an bestimmten theologischen Anstalten in Rom absolvierten Studien ausweisen und sich an jener österr. theologischen

Fakultät, an welcher sie ihre Restriktion anstreben, nach Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung dem Rigorosum aus Kirchenrecht und Kirchengeschichte oder, falls sie das Doktorat oder Lizentiat aus dem Kirchenrechte nachweisen, lediglich aus Kirchengeschichte mit gutem Erfolge unterziehen (B. des K. U. M. 8 IV 1903).

2. Die Lernenden. Die theologischen Fakultäten haben die Aufgabe, die theologischen Wissenschaften in einem Maße zu fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt (B. des K. U. M. 30 VI 50, R. 319). Unter diesem Gesichtspunkte können als ordentliche Hörer nur diejenigen immatrikuliert werden, welche sich mit Erfolg der Maturitätsprüfung an einem Gymnasium unterzogen haben. Übrigens können dieselben als Diözesanzöglinge einem bischöflichen Seminar angehören oder in eine Diözese aufgenommene externierende Kandidaten des geistlichen Standes oder geistlicher Kommunitäten sein (Erl. des K. U. M. 16 IX 51, R. 216). Auch Nichtkleriker und solche, welche bereits dem geistlichen Stande angehören, können als ordentliche Hörer immatrikuliert werden, oder wenn sie als ordentliche Hörer an einer anderen Fakultät immatrikuliert sind, wenigstens Vorträge an der theologischen Fakultät hören (Erl. des K. U. M. 1 X 50, R. 370, und 16 IX 51). Dagegen sind als außerordentliche Hörer, welche an keine andere Fakultät übertreten können und zu den Rigorosen nicht zugelassen werden, für welche außerdem ein eigener Katalog angelegt werden muß, jene bischöflichen Mumen und Ordenskleriker zu behandeln, welche ohne Maturitätszeugnis auf Grundlage bloßer Semestralzeugnisse über die VIII. Gymnasialklasse von den Ordinariaten laut Erl. des K. U. M. 26 V 51 ausnahmsweise in die theologischen Studien aufgenommen werden (Erl. des K. U. M. 16 IX 51). Alle ordentlichen und außerordentlichen Hörer, ob bischöfliche Seminaristen oder Externisten, sobald sie die Zulassung der Aufnahme in den Diözesanklerus erhalten haben, sowie alle Kleriker jener Orden, welche aus einem öffentlichen Fonds eine Dotation beziehen, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Befreiung vom Kollegienelde und von der Matrikeltaxe (Erl. des K. U. M. 16 IX 51). Dagegen unterliegen alle theologischen Hörer, die ordentlichen und die außerordentlichen, welche einem geistlichen Vorstande unterstehen, außer den allgemeinen Universitätsvorschriften auch der Verpflichtung, das Nationale mit den von ihnen zu frequentierenden Vorlesungen von dem genannten Vorstande videren zu lassen (Erl. des K. U. M. 16 IX 51).

Außerdem haben sich die Theologen sowohl des Welt- als des Regularklerus aus den obligaten Lehrfächern den Semestral- und Jahresprüfungen zu unterziehen und das Resultat dieser Prüfungen in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anmerken zu lassen (Erl. des K. U. M. 16 IX 51).

3. Die Lehrenden. Die Lehrpersonen an den theologischen Fakultäten sind ordentliche und außerordentliche Professoren und Dozenten (B.

27 IV 73, R. 63), welche alle die *missio canonica* von jenem Bischofe haben müssen, in dessen Diözese die theologische Fakultät gelegen ist, der aber auch das Überwachungsrecht über die genannten Lehrpersonen betreffs ihrer kirchlichen Bestimmung und ihrer gesamten Amtsführung ausübt (kaii. B. 23 IV 50, R. 157, und B. des R. U. M. 29 III 58, R. 50). Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die in der Regel Doktoren der Theologie sein sollen (St. Hftb. 26 I 34 und B. des R. U. M. 29 III 58), sind gleich den Professoren an den weltlichen Fakultäten aus dem Studienfonds besoldete Staatsbeamte, erstere in der VI., letztere in der VII. Diätenklasse (G. 9 IV 70, R. 45), nach der Diätenklasse aber richtet sich die Aktivitätszulage (G. 15 IV 73, R. 47). Während nach dem G. 19 III 72, R. 30, die Gehalte der Professoren an den theologischen Fakultäten durchwegs niedriger waren als die der Professoren an den weltlichen Fakultäten, wurde bei der Gehaltsregulierung durch das G. 19 IX 98, R. 167, in dieser Beziehung vollständige Gleichheit gewahrt und im G. 24 II 1907, R. 55, beibehalten. Es beträgt seither der Anfangsgehalt der ordentlichen Professoren 6400 K bei zwei Quinquennalzulagen von je 800 K, zwei Quinquennalzulagen von je 1000 K und einer Quinquennalzulage von 1200 K, bei den besoldeten außerordentlichen Professoren 3600 K bei zwei Quinquennalzulagen von je 800 K und zwei Quinquennalzulagen von je 600 K. An den theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz jedoch ist der Anfangsgehalt der ordentlichen Professoren 3600 K bei zwei Quinquennalzulagen von je 800 K, zwei Quinquennalzulagen von je 1000 K und einer Quinquennalzulage von 1200 K, der außerordentlichen Professoren 2800 K bei zwei Quinquennalzulagen von je 800 K und zwei Quinquennalzulagen von je 600 K, während auf die der Gesellschaft Jesu angehörenden Professoren der theologischen Fakultät in Innsbruck dieses Gesetz überhaupt keine Anwendung fand. Die Erhöhung der Gehalte durch das G. 19 IX 98 war aber an die Verzichtleistung der Kollegengelder gebunden. Die Ernennung zum Professor an einer theologischen Fakultät erfolgt durch Se. Majestät entweder auf Grund von Berufung oder eines vom R. U. M. ausgeschriebenem öffentlichen Konkurses, bei dem der betreffende Bischof die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt und auch bei dem mündlichen Probenvortrag durch einen bischöflichen Kommissär interveniert. In beiden Fällen macht die Fakultät den Vorschlag an das R. U. M., welches darauf behufs der zu erteilenden *missio canonica* mit dem betreffenden Ordinariate in Verbindung tritt in der Weise, daß für das vakante Lehramt nur einer von jenen ernannt werden kann, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu erteilen bereit ist (kaii. B. 23 IV 50, R. 157, B. des R. U. M. 29 III 58, R. 50).

Die Anstellung der neu ernannten Professoren ist durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht durch die frühere Dienststellung oder durch ausdrückliche Erklärung bei

der Ernennung als definitiv erscheint, weshalb nach Ablauf dieser Frist noch um die Allerhöchste Bestätigung im Lehramte nachzusehen ist (B. des R. U. M. 29 III 58 und Allerhöchstes Handschreiben 24 II 55). Doch wird das Probetriennium nach erlangter Bestätigung im Lehramte in die für die Pensionsansprüche normierte Dienstzeit eingerechnet (Allerhöchstes Kabinettschreiben 9 IX 26) und eine nicht unterbrochene Dienstleistung von 30 Jahren berechtigt auch die Theologieprofessoren zu einer Pension im Umfange des ganzen zuletzt bezogenen Jahresgehaltes (Erl. des Staats-M. 5/26 IX 62, G. 9 IV 70, R. 47). — Die Dozenten sind entweder habilitierte Privatdozenten (Erl. des R. U. M. 19 XII 48, R. 37 ex 1849, und B. des R. U. M. 11 II 88, R. 19) oder aber aus dem Religionsfonds remunerierte Dozenten wie insbesondere die Lehrer für Katechetik und Methodik (Erl. des R. U. M. 26 VIII 72, B. Bl. 68).

An einzelnen Fakultäten besteht auch jetzt noch das mit den gegenwärtigen Universitätsseinrichtungen allerdings minder vereinbare Institut der theologischen Adjunkten (St. Hftb. 27 IX 11 und 14 II 17), welche neben ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Verpflichtung haben, die Professoren im Verhinderungsfalle zu supplieren.

II. Die theologischen Diözesanlehranstalten.

1. Die sachlichen Einrichtungen. Die theologischen Diözesanlehranstalten sind zunächst zur Heranbildung der Kandidaten des geistlichen Standes für ihren kirchlichen Beruf bestimmt, sind daher ihrer innersten Natur nach selbständige kirchliche Anstalten (Vortrag des R. U. M. 30 IV 50), weshalb sie weder in wissenschaftlicher Beziehung nach Art der theologischen Fakultäten organisiert, noch überhaupt als öffentliche Lehranstalten anzuziehen sind (G. des B. G. 31 X 83). Als kirchliche Lehranstalten stehen sie unter der Leitung des Bischofs, jedoch so, daß wegen der öffentlichen Interessen und wegen der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaii. Regierung eine Abänderung der für die Diözesananstalten geltenden Bestimmungen nicht Platz greifen darf und außerdem gewisse Bedingungen eingehalten werden müssen, nämlich: daß der Bischof zu Anfang jedes Studienjahres eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, dann in einer geordneten Eingabe ein Verzeichnis der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl und ein nach Jahrgängen geordnetes Verzeichnis der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des 1. Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorjahren dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einjende (B. des R. U. M. 30 VI 50, R. 319, und 29 III 58, R. 50). In der Regel hat jeder Diözesanbischof seine theologische Lehranstalt, nämlich in Leitmeritz, Budweis, Rönigrätz, St. Pölten, Linz, Marburg, Laibach, Klagenfurt, Brizen, Trient, Przemysl (lateinischer und griechischer Ritus) und Tarnow; nur für die Kirchenprovinz Görz und für Dalm. bestehen Zentralanstalten, für jene in Görz, für diese in Zara. In allen diesen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchen-

recht, die heil. Schriften des alten und neuen Bundes und die hebräische Sprache gelehrt werden, doch ist die Abhaltung von Vorlesungen auch über andere nützliche Gegenstände erwünscht; von der Erlernung der hebräischen Sprache kann hier dispensiert werden. Dabei wird der für die theologischen Fakultäten gültige Studienplan bezüglich des vierjährigen KurSES, der Reihenfolge der einzelnen Lehrgegenstände und der lateinischen Vortragssprache eingehalten (B. des R. u. M. 29 III 58), der Lehrerfolg aus sämtlichen Fächern ist durch ganz- oder halbjährige genau zu überwachende Prüfungen zu konstatieren und am Ende des vierjährigen KurSES sind die Noten in einem auszufüllenden Absolutorium zu verzeichnen (B. des R. u. M. 30 VI 50). Auf Grund dieses Absolutatoriums und unter Nachweis eines staatsgültigen Maturitätszeugnisses können an einer theologischen Fakultät auch die Rigorosen abgelegt werden (B. des R. u. M. 16 I 94, R. 27).

2. Die Lernenden. An den theologischen Diözesanlehranstalten können außer den bischöflichen Klunnen auch Externisten, die entweder dem Diözesanklerus schon angehören oder die Zusage der Aufnahme in denselben haben (B. des R. u. M. 7 IV 50), sowie Ordenskleriker den Studien obliegen. Obzwar auch zur Aufnahme in diese Lehranstalten für gewöhnlich der Nachweis eines günstigen staatsgültigen Maturitätszeugnisses erforderlich wird (B. des R. u. M. 30 VI 50, R. 319), so kann doch ausnahmsweise praktischer Bedürfnisse wegen absolvierten Gymnasialschülern auf Grund eines günstigen Semesterzeugnisses über das 2. Semester der VIII. Klasse das theologische Studium in diesen Anstalten gestattet werden (Erl. des R. u. M. 26 V 51, 30 X 52 und B. des R. u. M. 22 I 69, B. M. 17 ex 1869).

Hinsichtlich der Ausländer, welche zu den theologischen Studien in Österr. zugelassen werden wollen, verlangt der Erl. des R. u. M. 28 III 59 die Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft wenigstens vor Empfang der höheren Weihen und bei ihrer Aufnahme in eine Diözesanlehranstalt zum Beginne oder zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien den Nachweis ihrer entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung bzw. ihrer bereits früher erworbenen theologischen Bildung.

3. Die Lehrenden. Der Unterricht an den theologischen Diözesanlehranstalten wird erteilt durch sechs oder wenigstens vier Professoren, welche vom Bischof ernannt werden, nachdem sie ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probenvortrag oder durch anderweitige Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller nachgewiesen haben. Zu diesem Behufe haben die Bischöfe in der Regel den Konkurs in jenen Diözesen, für welche die Lehranstalten eingerichtet sind, auszusprechen, das Gutachten der Professoren sowohl an der eigenen als auch noch einer beliebig anderen österr. theologischen Lehranstalt über das Prüfungsergebnis einzuholen und sich mittels einer an den Statthalter gerichteten Anfrage zu vergewissern, daß der Ernennung kein politisches Bedenken entgegenstehe. Ist

die Diözesanlehranstalt für mehrere Diözesen gemeinjam (Görz, Zara), so haben die betreffenden Bischöfe zur Behebung der theologischen Lehrämter ein Kompromiß zu schließen (B. des R. u. M. 29 III 58, R. 50). Die definitiv ernannten Professoren, denen nach E. des B. G. 31 X 83 der Charakter von öffentlichen Lehrern und die damit verbundene Gemeindezuständigkeit am Orte ihrer Wirksamkeit nicht zukommt, beziehen laut G. 26 I 1902, R. 25, der Ministerialverordnung 13 II 1902, R. 35 und G. 24 II 1907, R. 55, einen Anfangsgehalt von 2800 K mit fünf Quinquennialzulagen, und zwar die beiden ersten zu je 500 K, die drei weiteren zu je 800 K jährlich, während die Aktivitätszulage je nach den Teuerungszuständen der einzelnen Städte 400 K, 500 K und 600 K beträgt, welche außerdem bei befriedigender Dienstleistung über Antrag des betreffenden Diözesanbischofs nach 10 Jahren um ein Fünftel, nach 20 Jahren um zwei Fünftel des normierten Betrages erhöht werden kann. Solche Lehrpersonen haben aber erst nach vollendetem 40. Dienstjahre Anspruch auf den ganzen zuletzt bezogenen Jahresgehalt als Pension, wobei jedoch auch je vier frühere Seelvergsjahre als drei Lehramtsjahre gerechnet werden (G. 1 V 89, R. 68). Tritt aber ein wirklicher Professor einer Diözesanlehranstalt an eine theologische Fakultät über, so ist er sowohl hinsichtlich seines Vorrückens in höhere Gehaltsstufen als auch seines Pensionsanspruches so zu behandeln, als ob er die ganze Zeit seines Lehramtes an der Fakultät zugebracht hätte (Erl. des R. u. M. 15 IX 51, R. 215, 30 VI 52, R. 141).

III. Die theologischen Klosterlehranstalten. 1. Die sachlichen Einrichtungen. Nur jene theologischen Lehranstalten, an denen das theologische Studium nach dem für Diözesanlehranstalten obligaten Studienplane betrieben wird, haben das Öffentlichkeitsrecht, so daß deren Zeugnisse auch vom Staate bezüglich der in seinen Bereich fallenden Funktionen anerkannt werden (B. des R. u. M. 30 VI 50, R. 319, und 29 III 58, R. 50) und, die Erfüllung der übrigen Bedingungen wie bei den Studierenden an den Diözesanlehranstalten vorausgesetzt, auch zur Zulassung zu den Rigorosen und Erlangung der theologischen Doktorwürde berechtigen (Erl. des R. u. M. 16 IX 51, R. 216, und B. des R. u. M. 16 I 94, R. 27). Auch bei den Klosterlehranstalten haben die kompetenten Diözesanbischofe über die Einhaltung des Studienplanes zu wachen, dementsprechend diese Anstalten durch ihre Kommissäre zu inspizieren und bei den Prüfungen zu intervenieren und ebenso wie über ihre Diözesananstalten zu Anfang jedes Studienjahres im Wege der politischen Landesstelle dem Ministerium zu berichten (B. des R. u. M. 30 VI 50 und 29 III 58). Sonst sind diese Anstalten naturgemäß rein kirchliche Anstalten, welche daher ausschließlich aus kirchlichen Mitteln erhalten werden und unter der Oberaufsicht des Diözesanbischofs der Leitung der betreffenden Ordensvorstände unterstehen.

Laut Erl. des R. u. M. 14 IX 92 haben in Österr. als gesellschaftlich organisierte theologische Kloster-

Lehranstalten zu gelten: Die Anstalten im Stifte der regulären Augustiner-Chorherren in Klosterneuburg, im Zisterzienserkloster Heiligenkreuz und im Benediktinerstifte Göttweig (N. D.); die Anstalt im Stifte St. Florian in N. D.; die Anstalt der Franziskaner in Salzburg (1. Jahrgang); in Tirol die Anstalten in den Benediktinerstiften Wurt-Gries und Marienberg, der Franziskaner in Hall (2. Jahrgang), Kallern (3. Jahrgang) und Bozen (4. Jahrgang), der Kapuziner in Trient (1. Jahrgang), Innsbruck (2. Jahrgang), Meran (3. Jahrgang) und Bozen (4. Jahrgang); in Steierm. die Anstalten im Benediktinerstifte Admont und der Redemptoristen in Mautern; in Krain die Anstalt der Franziskaner in Stein (1. und 2. Jahrgang) und in Böhmen die Anstalt im Prämonstratenserstifte Tepl (1. und 2. Jahrgang), welche nach mehrjähriger Sistierung mit dem Studienjahr 1907/8 neuerdings eröffnet wurde. Die übrigen in Österr. noch vorhandenen Klosterlehranstalten entbehren, weil nicht gesetzlich organisiert, des Öffentlichkeitsrechtes.

2. Die Lernenden. An den Klosterlehranstalten studieren entweder die Ordenskleriker nur jenes Klosters, in dem sich die Anstalt befindet, oder die Ordenskleriker eines und desselben Ordens oder auch die Kleriker verschiedener in einer Diözese befindlicher Orden. Bezüglich der notwendigen Vorbildung sowie der Zulassung solcher Kleriker zu den strengen Prüfungen an einer theologischen Fakultät gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Diözesanlehranstalten (B. des R. u. M. 30 VI 50, R. 319, Erl. des R. u. M. 26 V 51, 16 IX 51, R. 216, 30 X 52 und B. des R. u. M. 16 I 94, R. 27).

3. Die Lehrenden. Die Professoren werden von dem betreffenden Ordensvorstande dem Bischof vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung derselben einer konkursartigen Prüfung unterzieht und bei entsprechendem Erfolge die vorgeschlagenen und auch sonst zum Lehramte geeigneten Kandidaten der staatlichen Behörde unter Angabe der Gründe seiner Gutheißung anzeigt und ihnen, wenn von dieser Seite sich keine Schwierigkeiten ergeben oder diese beseitigt worden sind, die *missio canonica* erteilt (B. des R. u. M. 30 VI 50). Die an einer theologischen Hauslehranstalt zugebrachte Lehramtszeit kann aber bei einer Berufung an eine theologische Fakultät nicht in die Universitätsdienstzeit eingerechnet werden (Erl. des St. M. 12 IV 65).

Literatur.

Theiner: Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. Schöpf: Theologisches Studium in Österreich. Salzburg 1857. Hankiewicz: Gesetze und Verordnungen für die k. k. österreichischen Universitäten. Krakau 1868. Michl: Würdigung der bischöflichen Klerikalseminare als Erziehungslehranstalten. Wien 1872. Stangnik: Zur Reform der theologischen Studien in Österreich. Graz 1873. Winzler: Die theologischen Studien in Österreich und ihre Reformen. Wien 1873. Thaa: Gesetze für die Universitäten. Wien

1871 und 1876. Schweidhart: Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze. Wien 1885. Kraus: Über das Studium der Theologie jetzt und jezt. Rektoratsrede. Freiburg 1890. Zschokke: Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Österreich. Wien 1894. Burckhard: Gesetze und Verordnungen in Kultursachen. Wien 1895. v. Beck und v. Kelle: Die österreichischen Universitätsgesetze. Wien 1906.

Rieber.

K. k. Theresianische Akademie in Wien. (Theresianum.)

I. Geschichtliches. — II. Gegenwärtige Einrichtung.

Die Theresianische Akademie ist eine unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehende öffentliche Erziehungs- und Lehranstalt, welche sich zur Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe nebst anderen Einrichtungen ein öffentliches Gymnasium aus eigenen Mitteln erhält. Neben den allgemeinen Erziehungszielen verfolgt dieselbe insbesondere das Ziel, geeignete Kandidaten für den Staatsdienst heranzubilden.

I. Geschichtliches. Die Anstalt wurde im J. 1746 von der Kaiserin Maria Theresia als „Collegium Theresianum“ gegründet und zunächst für die Ausbildung der Söhne des erbländischen katholischen Adels bestimmt. Sie umfaßte die Grammatikal- und Humanitätsklassen und die Philosophie, in der zweiten Stufe die juristisch-politischen Studien und außerdem eine ausgedehnte Lehrreichtung in den sogenannten abeligen Exerzitien und den fremden Sprachen. Die Leitung war in den Händen des Jesuitenordens. Durch die Stiftsbriefe der Kaiserin 30 XII 1749 und 30 X 1751 wurde die Anstalt in munifizenter Weise dotiert. Seit dem J. 1755 fanden auch Söhne des nichtkatholischen Adels Aufnahme. Nach mannigfachen Änderungen in ihrer Organisation wurde im J. 1783 die Anstalt, die damals den Namen „Theresianisch-Savoyische Ritter-Akademie“ führte, aufgelöst, jedoch im J. 1797 auf Grundlage der ansehnlichen Stiftungen, die ihrem Zwecke erhalten geblieben waren, an ihrer früheren Heimstätte, dem ehemaligen Lustschlosse Favorita auf der Wieden, unter dem Namen „Theresianische Ritter-Akademie“ wieder hergestellt. Im J. 1804 wurde die Leitung den Bistümern der böhm.-mähr. Provinz übertragen. Die erste Hälfte des Jahrhunderts verging ohne wesentliche Veränderungen in der Gestaltung der Akademie, dagegen erfolgte durch die A. E. 29 IX 49, nachdem unmittelbar vorher die an der Anstalt abgehaltenen Vorlesungen aus den Rechts- und Staatswissenschaften aufgelassen worden waren, eine durchgreifende Reorganisation, auf welcher

II. Die gegenwärtige Einrichtung der Anstalt beruht. Diese führt nunmehr den Namen „K. k. Theresianische Akademie“. Die oberste Leitung ruft in den Händen eines vom Kaiser ernannten Rektors, dessen Wirkungskreis durch spezielle Aller-

höchste Entschließungen normiert wurde. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, inbegriffen die Vermögensverwaltung einschließlich jener der der Akademie gehörenden Güter, obliegt dem vom Kaiser ernannten Akademiedirektor.

Das von der Akademie erhaltene öffentliche Gymnasium steht unter der Leitung eines eigenen, gleichfalls vom Kaiser ernannten Direktors, welcher zugleich Vizedirektor der Akademie ist. Die Lehrer für den Gymnasial- und sonstigen Unterricht sowie die Erzieher (Präjekte) und Beamten der Akademie werden vom Kurator ernannt.

Die Zöglinge, ungefahr 300, sind teils Stifflinge, teils Zahlzöglinge. Die Stiftungsplätze, gegenwärtig 186 ganze und 10 halbe, werden teils vom Kaiser, teils von besonderen Korporationen oder von Privaten verliehen. Die Aufnahmebedingungen für Stifflinge sind in den betreffenden, aus dem 17.—19. Jahrhundert stammenden Stiftsbriefen enthalten. Über die Aufnahme der Zahlzöglinge entscheidet der Kurator. Der Nachweis eines bestimmten Religionsbekenntnisses oder des Adels ist — abgesehen von den Bestimmungen der oben erwähnten Stiftsbriefe — für die Aufnahme in die Akademie nicht erforderlich. Für die Zöglinge ungar. Nationalität bildet nach einem zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Übereinkommen der Unterricht aus der ungar. Sprache und Literatur sowie aus der Geschichte und Geographie Ungarns einen obligaten Gymnasialgegenstand und haben diese Zöglinge aus den bezeichneten Lehrjahren auch die Maturitätsprüfung unter dem Vorzuge eines speziellen ungar. Kommissärs abzulegen. Die ungar. Regierung bestellt ferner für die Akademie einen ständigen Regierungskommissär, welchem hinsichtlich der ungar. Zöglinge eine bestimmte Ingerenz zusteht. Das Gymnasium der Anstalt ist nach Maßgabe des verfügbaren Raumes auch externen Schülern zugänglich.

Gene Zöglinge der Akademie, welche die Gymnasialstudien beendet haben, frequentieren in der Regel die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Wien, beziehungsweise — vom V. juristischen Semester angefangen — jener in Budapest.

Neben den Gymnasial- und juristischen Studien erhalten die Zöglinge Unterricht in allen körperlichen Exerzitien sowie in den modernen Sprachen, darunter sämtlichen Sprachen der Monarchie, ferner in der Stenographie, im Zeichnen, in der Musik, in Handfertigkeiten usw.

Literatur.

Gradil: Nachrichten über das k. f. Theresianum und über die Entstehung der dajelbst befindlichen Bibliothek. Wien 1866. Cicalef: Beiträge zur Geschichte des Theresianums. Wien 1872, Verlag der Theresianischen Akademie. Schwarz: 1. Geschichte der k. f. Theresianischen Akademie von ihrer Gründung bis zum Kuratorium Sr. Erzelenz Anton Ritter v. Schmerling, 1746—1865 (Jahresbericht des Gymnasiums der Akademie 1890); 2. Geschichte der Savonischen Ritter-Akademie

in Wien vom Jahre 1746—1778. (1. Heft der Beiträge zur österr. Erziehungs- und Schulgeschichte. Herausgegeben von der österr. Gruppe der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Wien, Braumüller 1897); 3. Die kaiserliche Sommerresidenz Favorita auf der Wien in Wien 1615—1746 (Wien und Prag, Temsky 1898); 4. Die niederen und höheren Studien an der k. f. Theresianischen Akademie in Wien. I. Theresianische Organisation (Jahresbericht des Gymnasiums der Akademie 1903). Vgl. auch das gedruckte Programm der Akademie.

v. Pidoil.

Thronfolge.

I. Geschichtliche Einleitung. — II. Die Quellen des österr. Thronfolgerechts. — III. Rechtliche Natur der Thronfolge. — IV. Ordnung der Thronfolge nach der Prämatischen Sanktion: a) Die agnatische; b) Die kognatische Thronfolge; c) die Thronfolgefähigkeit. — V. Anfall und Erledigung des Thrones. — VI. über die Regentschaft.

I. Geschichtliche Einleitung. Als die Habsburger im J. 1526 zu ihrer Hausmacht im Deutschen Reiche (den sogenannten Erblanden) die Kronen von Böhmen und Ungarn erwarben, bestanden in den drei Ländergruppen verschiedene Grundzüge der Thronfolge, welche zunächst unverändert in Geltung blieben.

In den deutschen Erblanden, in welchen die Landeshoheit durchaus als Patrimonium des regierenden Hauses aufgefaßt wurde, hatte die Gesamtbelehrung, welche ursprünglich zur Begründung des kollateralen Erbrechtes eingeführt worden war, die Teilung der Länder unter mehrere Herrscher zur Folge gehabt, welche selbst bis zur Zerstücklung eines Landes geführt hatte. Hierbei waren die Abmachungen über die Landerteilungen durchaus hausgeselliger Natur, bei denen die Stände wohl als Garanten, nicht aber als mitbeschließende Faktoren in Betracht kamen. Wenn seit Maximilian I. die gesamten Erblande in einer Hand vereinigt waren, so war dies das Ergebnis äußerer Umstände, welches bei einer entsprechenden Änderung dieser Umstände wieder beseitigt werden konnte.

In Böhmen war hingegen der staatliche Charakter der Thronfolge mit diesem das Prinzip der Individualisation seit alter Zeit zum Durchbruche gekommen, und schon die goldene Bulle Karls VI. von Luxemburg vom J. 1348 hatte die Erblichkeit der Krone für beide Geschlechter des regierenden Hauses festgestellt, so daß den Ständen nur für den Fall ein Wahlrecht zustehen sollte, als vom königl. Hause weder ein männlicher, noch ein weiblicher geselliger Erbe vorhanden wäre. Die L. O. vom J. 1510 hatte diese Bestimmungen bestätigt. Wenn die böhm. Stände gleichwohl in der Zeit bis zur verneinten L. O. (1627) ein Wahlrecht für sich in Anspruch nahmen, so geschah dies gegen Wort und Sinn der Gesetze. Der Gesetzgeber der goldenen Bulle verstand das Erbrecht im königl. Hause „absque electione sive assumptione alia“, wie sich dies aus den

Verhandlungen Karls IV. mit den Ständen anlässlich der Ausdehnung des Erbrechtes auf seinen Bruder Johann im J. 1355 ergibt.

Das Thronfolgerecht Ungarns endlich basierte gleichfalls auf dem Prinzipie der Individualsuccession und bestand nach altem Rechte darin, daß die Dynastie ein in der direkten Linie des Mannesstammes vererbliches Familienrecht ohne feststehende Thronfolgeordnung, insbesondere ohne Primogeniturrecht besaß, so daß beim jedesmaligen Thronwechsel eine Wahl des Königs durch die Stände zu erfolgen hatte.

Es leuchtet ein, daß eine Vereinigung aller Länder zu einem Gesamtstaate nur dann erfolgen konnte, wenn es der Dynastie gelang, in allen drei Ländergruppen eine einheitliche, festgeordnete, auf dem Prinzipie der Individualsuccession beruhende Thronfolge zu setzen. Wodurch dieses Ziel auch schon Ferdinand I. vorgezeichnet haben, so wurde dasselbe doch erst mit der Pragmatischen Sanction vom J. 1713 bezw. 1722/23 erreicht. Die Fortschritte, die bis zu dieser Zeit gemacht wurden, beschränkten sich darauf, das Thronfolgerecht der Dynastie in Böhmen zu festigen (1627), bezw. in Ungarn das Recht der Primogenitur im Mannesstamme zur Geltung zu bringen (1687). In den deutschen Erblanden wurden die durch den patrimonialen Charakter der Thronfolge ermöglichten Länderteilungen fortgesetzt und bildeten naturgemäß den größten Hemmschuh der auf die Schaffung eines Gesamtstaates gerichteten Bestrebungen. So erscheint die Pragmatische Sanction als Grundgesetz der österr.-ungar. Monarchie in dem doppelten Sinne, daß kraft derselben sämtliche Königreiche und Länder als unteilbarer Besitzstand den Gegenstand individueller Thronfolge bilden, und daß ferner die Ordnung der Thronfolge durch dieselbe näher normiert wird.

II. Die Quellen des österr. Thronfolgerechtes.
Als solche erscheinen: a) pactum mutuae successionis vom 12. September 1703 hinsichtlich gewisser Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit; b) die pragmatische Sanction Karl VI. vom 19. April 1713; c) das Familienstatut Ferdinand I. vom 3. Februar 1839; d) gewohnheitsrechtliche Bestimmungen.

III. Rechtliche Natur der Thronfolge. Die ältere Theorie erblickte in der Thronfolgeordnung wesentlich die Anwendung von Grundsätzen des privatrechtlichen Erbrechtes, und es war bereits ein Fortschritt, da man in derselben eine Art von successio ex pacto et providentia majorum zu erkennen glaubte. Nach moderner Auffassung, welcher den Staat als Persönlichkeit und den Monarchen als Organ derselben erkennt, ist die Thronfolgeordnung keine Erbfolgeordnung, sondern die verfassungsrechtliche Berufsungsordnung zur Innehabung der Staatsgewalt in der Erbmonarchie.

Da die zur Thronfolge berufenen Personen in der Regel im normalen Wechsel der Generationen auf einander folgen, so hat die Thronfolgeordnung die Bestimmung der Reihenfolge der Throninhaber mit der privatrechtlichen Erbfolge gemein, ist aber in ihrem Wesen von derselben grundföhllich verschieden.

Während es sich bei der Erbfolge um Erwerb von Vermögensrechten aus einem privatrechtlichen Titel handelt, ist die Thronfolge, subjektiv betrachtet, ein Recht auf die Erziehung des Staatsoberhauptes kraft Verfassungsrechtes. Nicht der Staat tritt bei der Thronfolge in die individuelle Rechtssphäre des Thronerben, sondern der letztere tritt in die leer gewordene Stelle des Staatsorganismus ein.

Aus dieser Auffassung des Thronfolgerechtes bestimmt sich das Verhältnis der zeitlich aufeinander folgenden Throninhaber. Der Nachfolger erhält ein von dem Rechte seines Vorgängers durchaus unabhängiges Recht. Er ist Nachfolger nur im zeitlichen Sinne; er folgt seinem Vorgänger in der Regierung, aber nicht in die Regierung seines Vorgängers; er kann daher von demselben weder von der Nachfolge ausgeschlossen, noch irgend welchen Beschränkungen in derselben unterworfen werden. Ebenso kann die Frage, ob der Nachfolger an die Regierungshandlungen des Vorgängers gebunden sei, gar nicht aufgeworfen werden. Vorgänger und Nachfolger stellen gleichmäßig die eine Staatspersönlichkeit dar.

Wenn die Thronfolgeordnungen des älteren Rechtes den Charakter von Hausgesetzen der regierenden Familien hatten, so sind dieselben, auch wenn an ihrem Wortlaute nichts geändert wurde, durch den Übergang zum modernen Staate Teile seines Verfassungsrechtes geworden. Sie können daher nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden, und Änderungen derselben bedürfen andererseits nicht der Zustimmung der zu einer eventuellen Nachfolge Berufenen. Demgemäß bildet die Pragmatische Sanction einen Teil des österr. Verfassungsrechtes, obwohl sie formell nicht in die Reihe der einer qualifizierten Beschlußfassung des Reichsrates unterworfenen Staatsgrundgesetze aufgenommen wurde.

IV. Ordnung der Thronfolge nach der Pragmatischen Sanction. a) Die agnatische. Als maßgebender Gesetzestext der Pragmatischen Sanction für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erscheint jener Wortlaut, welcher von den Ständen der Länder auf Grund der an sie ergangenen Aufforderungen angenommen wurde, während für Ungarn die G. N. I und II (inklusive die praefatio zu denselben) aus dem J. 1722/23 in Betracht kommen. Wenngleich die beiden Gesetzestexte nicht wörtlich miteinander übereinstimmen, so ist doch kein Zweifel, daß sie identische Bestimmungen normieren wollten. Da sich die Pragmatische Sanction ausdrücklich auf das pactum mutuae successionis aus dem J. 1703 beruft, gilt auch dieses, insofern es nicht ausdrücklich derogiert wurde, als Rechtsquelle, was namentlich hinsichtlich der Thronfolgefähigkeit der Fall ist.

Nach der Pragmatischen Sanction gilt nun primär die agnatische Thronfolge. Innerhalb der Agnaten, d. h. Männer, deren Abstammung vom ersten Erwerber (Ferdinand I. 1526—1564) in ununterbrochener Reihe durch Männer vermittelt wird, herrscht das Recht der Linearsuccession und der Primogenitur. Die Nähe der Linien

wird von der Beziehung zum letzten Throninhaber bestimmt. Die erste Linie bildet die männliche Deszendenz des letzten Throninhabers; die zweite Linie die männliche Deszendenz seines Vaters, also die Brüder des letzten Throninhabers und deren männliche Deszendenten; die dritte Linie die männliche Deszendenz seines Großvaters, also die agnatischen Onkel des letzten Throninhabers und deren männliche Deszendenz usw. Solange ein männliches Mitglied einer näheren Linie vorhanden ist, kann die entferntere Linie nicht in Betracht kommen. Innerhalb der einzelnen Linien herrscht das Recht der Primogenitur unter Repräsentation des verstorbenen Frühergeborenen durch seine männliche Deszendenz, d. h. der Erstgeborene bezw. der Frühergeborene und seine männliche Deszendenten geht dem Nachgeborenen mit dessen männlicher Deszendenz vor. Es würde demnach nach dem Tode des erstgeborenen Sohnes des Throninhabers der Sohn desselben dem zweitgeborenen Sohne des Throninhabers vorgehen, ohne Rücksicht darauf, daß der letztere zum Throninhaber in einem näheren Grade der Verwandtschaft steht.

b) Die kognatische Thronfolge. Die kognatische L. ist nach der Pragmatischen Sanction in Österr. eine subsidiäre. Erst wenn der gesamte agnatische Mannestamm ausgestorben ist, sind die weiblichen Mitglieder der Dynastie bezw. deren Deszendenten, die Kognaten, zur L. berufen. Hierbei muß unterschieden werden zwischen der ersten Berufung und der Thronfolgeordnung innerhalb der durch den einmal Berufenen begründeten Deszendenz. Ist durch die Berufung eines Kognaten ein neues Haus begründet, so gilt in demselben sofort die agnatische L. nach den im vorhergehenden entwickelten Grundätzen. Die erste Berufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der agnatischen L. nach der Nähe der kognatischen Linie und nach dem Rechte der Primogenitur innerhalb der berufenen Linie unter Repräsentation eines verstorbenen Frühergeborenen durch seine Deszendenz.

Nach dem Wortlaute des ungar. Gesetzestextes (§ 3 G. N. I: 1722/23), der, da ein Widerspruch des österr. und des ungar. Rechtes nicht bestehen kann, auch als in Österr. stillschweigend rezipiert angesehen werden muß, besteht bei der kognatischen Berufung insofern eine Bevorzugung des männlichen Geschlechtes, als innerhalb ein und derselben kognatischen Linie bei gleichem Verwandtschaftsgrade das männliche Geschlecht den Vorzug gibt, so daß der jüngere Bruder der älteren Schwester vorgeht.

Wie sich aus dem Bisherigen ergibt, sind die Regredientenerbinnen, d. h. diejenigen weiblichen Mitglieder der Dynastie, welche beim Vorhandensein von Agnaten von der L. ausgeschlossen waren, in der Reihenfolge der Linien bezw. nach der Primogenitur innerhalb der Linien zur L. zu berufen und gehen naturgemäß den Erbtochtern nach. Die Renuntiationen sich vererblichender Prinzessinnen sind staatsrechtlich nur feierliche Anerkennungen des ohnehin bestehenden Rechtszustandes und dem-

gemäß staatsrechtlich ohne Belang (was selbstverständlich ihre privatrechtliche Bedeutung nicht berührt).

c) Die Thronfolgefähigkeit. Die Pragmatische Sanction und das die Grundlage derselben bildende pactum mutuae successionis enthalten als Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit auch das Erfordernis ehelicher und leiblicher Geburt, und zwar nicht allein für den zunächst Berufenen, sondern für alle, seine Abstammung vom ersten Erwerber vermittelnden Vorfahren. Dadurch erscheinen einerseits adoptierte, andererseits außerhalb der Ehe Geborene von der L. ausgeschlossen. Daß die nachträgliche Legitimation nicht genügt, ist in dem pactum mutuae successionis ausdrücklich hervorgehoben. Hierzu wird in dem ungar. Gesetzestexte (§ 7 G. N. II: 1722/23) noch das Erfordernis der römisch-katholischen Religion hinzugefügt, welches Erfordernis für das österr. Recht, sofern es nicht in den nicht publizierten Hausgesetzen enthalten sein sollte, als im Herkommen begründet und stillschweigend rezipiert erachtet werden darf, zumal der historische Grund der Nichtaufnahme einer dergleichen Bestimmung in das österr. G., welcher in der durch den Westfälischen Frieden garantirten Gleichstellung der katholischen und evangelischen Konfession gelegen war, mit der Auflösung des alten Deutschen Reiches hinfällig geworden war. Weitere Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit sind, wie mangels der Veröffentlichung der Hausgesetze nur aus dem Herkommen erschlossen werden kann, die Geburt aus einer ebenbürtigen und mit Konsens des regierenden Monarchen abgeschlossenen Ehe. Dagegen bildet der Abschluß einer nicht ebenbürtigen Ehe, sofern derselbe mit Konsens des regierenden Monarchen erfolgte, für den Eheschließenden selbst, keinen Mangel der Thronfolgefähigkeit. (Vgl. die Erklärung des Erzherzogs Franz Ferdinand anlässlich seiner Eheschließung vom 28. Juni 1900.) Durch den Austritt aus dem kais. Hause geht die Thronfolgefähigkeit verloren.

Die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande, welche schon nach der goldenen Bulle für die Kurfürstentümer der Thronfolgefähigkeit im Wege stand, ist in Österr. nach Herkommen bei der Berufung zur L. aufzugeben.

V. Anfall und Erledigung des Thrones. Mit der Erledigung des Thrones, sei es durch Tod, sei es durch Verzicht des letzten Throninhabers, ist die gesetzliche Voraussetzung eingetreten, unter welcher der zunächst zur L. Berufene ipso jure die Stellung des Monarchen erwirbt. Staatsrechtlich fällt der Zeitpunkt der Thronerledigung und des Thronerwerbes seitens des Nachfolgers zusammen, da der monarchische Staat ohne Monarchen nicht gedacht werden kann. Der Regierungsantritt des neuen Monarchen wird in Österr. herkömmlich durch ein Manifest bekanntgegeben, welchem eine staatsrechtliche Bedeutung insofern zukommt, als durch dasselbe die Tatsache des Regierungsantrittes authentisch kundgemacht wird. Solange ein solches Manifest nicht erlassen ist,

liegt die Möglichkeit vor, daß der zur 1. Berufene dieselbe ablehne, ohne in der Reihe der Regenten zu erscheinen.

In Gemäßheit des Art. 8 des St. G. über die Regierungsgewalt leistet der neue Monarch bei Antritt der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichstages das eidliche Verfassungsgelöbniß. Hierin ist eine staatsrechtliche Pflicht des neuen Monarchen, nicht aber etwa eine Voraussetzung der Ausübung der Regierungsgewalt im vollen Umfange gelegen, wie dies nach ungar. Staatsrechte allerdings der Fall ist. Der Verzicht auf die Krone ist naturgemäß auch in Oöterr. zulässig, da niemand gezwungen werden kann, Monarch zu sein, und kann in jedem Zeitpunkte wirksam ausgesprochen werden, selbstverständlich vernöge der Identität der 1. in Oöterr. und in Ungarn immer nur hinsichtlich der beiden Staaten der Monarchie zugleich.

Der Verzicht kann ebenso wie der Regierungsantritt nur unbedingt und ohne Vorbehalt erfolgen, er ist ein höchst persönlicher und kann insbesondere nicht auch für die Descendenten des Verzichtleistenden ausgesprochen werden, da das diejen zustehende Recht der 1. ein ihnen selbständig auf Grund der Verfassung zukommendes, von väterlicher Disposition unabhängiges Recht ist. Nach der Verzichtleistung geborene Descendenten sind in der Thronfolge ihrer Linie zur 1. berufen. Der Verzicht des Erzherzogs Ferdinand Maximilian (Kaisers von Mexiko) im Familienpakt vom 9. April 1864 (dem österr. N. G. in der Sitzung vom 17. November 1864 mitgeteilt) hätte, da sich derselbe auch auf die Descendenten des Erzherzogs erstreckte und zudem mit dem Vorbehalte des Wiederauflebens des Thronfolgerechtes für den Fall des Aussterbens sämtlicher agnativer Linien (also mit dem Vorbehalte des Vorzuges vor den Kognaten) erfolgte, zu seiner verfassungsmäßigen Gültigkeit der staatsgesetzlichen Annahme bedurfte. Der Verlust der Krone wider den Willen des Throninhabers ist rechtlich unzulässig.

VI. Über die Regentenschaft, welche für den Fall der Minderjährigkeit, Krankheit oder anderweitiger dauernder Verhinderung des Monarchen hinsichtlich der Ausübung der Regierungsgewalt vorzuziehen zu treffen hat, ist in Oöterr. authentisch nichts bekannt, da in den Verfassungsgesetzen hierüber nichts normiert ist und die Hausgesetze nicht publiziert sind. Nur soviel geht aus der Identität der 1. in Oöterr. und Ungarn hervor, daß auch die Regentenschaft in beiden Staaten nur eine gemeinsame sein kann (Argum. § 7 des ungar. St. G. XII ex 1867). Auch das Alter der Großjährigkeit des Thronfolgers ist mangels der Publizität der Hausgesetze authentisch nicht bekannt. (S. Art. „Regierungsstellvertretung und Regentenschaft“.)

Literatur.

Außer den betreffenden Abschnitten in den allgemeinen Compendien des Staatsrechtes siehe: Gerber: Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete, 1. Heft der Agibischen Zeitschrift für deut-

liches Staatsrecht usw. Held: Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Thronfolgerechtes, ebenda. Schulze: Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern. Derselbe in Bluntzschli und Braters Staatwörterbuch X, 518 ff. Derselbe: Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters. Hauke: Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes. Seidler: Studien zur Geschichte und Dogmatik des österr. Staatsrechtes, 2. Abhandlung. Schücking: Der Staat und die Agnaten. Stöckl: Der Austritt aus dem landesfürstlichen Hause. Binding: Das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Luxemburg. Rehm: Modernes Fürstenrecht. Abraham: Der Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht. v. Frisch: Der Thronverzicht. G. Seidler.

Tierärztliches Studium.

Zur Heranbildung von Tierärzten für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestehen zwei Tierarzneischulen, von denen die ältere in Wien und die jüngere in Lemberg sich befindet. Beide Anstalten wurden im J. 1897 auf Grund der N. G. 31 XII 96 zu tierärztlichen Hochschulen erhoben und sind seither den übrigen staatlichen Hochschulen dem Range nach gleichgestellt und auch ähnlich organisiert.

1. Die Wiener Hochschule, welche dem K. M. in administrativer Beziehung untergeordnet ist, bildet überdies auf Kosten des Militärars für den Bedarf des k. u. k. Heeres gemeinschaftlich mit den Zivillhörern Militärärzte aus. Für die Militärreferentanten, welche seit 1905 Veterinärakademiker sind, gelten jetzt dieselben Normen bezüglich der Vorbildung und Frequenz sowie der Prüfungen wie für die Zivillhörern.

Mit der Hochschule steht eine Husbeschlaglehranstalt in Verbindung; ferner werden an derselben Militärfurschmiede in einem zweijährigen Kurse ausgebildet.

Die Wiener Schule wurde 1777 von Kaiser Josef II. nach dem Entwurfe des Chirurgen Doktor Wolstein als Tierarzneiinstitut gegründet. Sie kam zunächst unter die Dependenz des n.-ö. Generalcomandos und vom J. 1801 an unter den Hofkriegsrat. Die Schüler vom Zivil und Militär mußten der deutschen Sprache, des Lesens und Schreibens kundig sein. Der Kurs dauerte zwei Jahre. Der Unterricht bezog sich nur auf das Pferd.

Im J. 1806 wurde der Lehrplan erweitert und als Zweck des Instituts die Heranbildung von Fahnen Schmieden für das Heer sowie von Kurtschmieden und Tierärzten für das Zivil ausgesprochen.

Vom J. 1812—1852 war die Anstalt der Universität, und zwar als integrierender Bestandteil der medizinischen Fakultät, einverleibt. Im J. 1853 ging sie aus der Abhängigkeit des K.

U. M. in jene des K. M. über, unter welchem sie in administrativer und militärischer Beziehung bis heute steht.

Anlässlich der Neuorganisation des tierärztlichen Dienstes im K. K. Heere 1857 wurde für die Ausbildung von Militärärzten das System der Militärzöglinge ins Leben gerufen und der Lehrplan erweitert. Für die Aufnahme der Militär- und Zivilfrequentanten wurde die Abschloßierung des Unter Gymnasiums bzw. der Unterrealschule gefordert. Die Studiendauer wurde auf drei Jahre ausgedehnt und die Ausbildung von Kürschmiedern eingestellt. Im J. 1860 wurde das System der Kürschmiede wieder eingeführt und zwei Jahre darauf das der Militärzöglinge wieder aufgelassen.

Zufolge M. E. 26 VI 71 erschien ein neues Organisationsstatut. Als Zweck des Militärtierarzneiinstituts wurde die Heranbildung von Tierärzten für das Zivil- und k. k. Heer sowie von Militärkürschmiedern statuiert. Die Zivilhörer hatten sich mit der absolvierten VI. Mittelschulklasse auszuweisen und die Militärfrequentanten, welche aus den Kürschmiedern entnommen wurden, einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Leitung der Schule in Unterrichtsangelegenheiten hatte der Studiendirektor, in administrativer Beziehung ein Stabsoffizier als Kommandant zu führen.

Mit der Erhebung des Tierarzneiinstituts zur Hochschule im J. 1897 wurde mit Erl. des K. U. M. 27 III 97, R. 80, im Einvernehmen mit dem K. M., dem K. Z. und dem U. M. ein neuer Studienplan verlaublich, welcher teilweise, abgeändert durch Ministerialerlaß 28 VI 1906, R. 134, noch heute zu Recht besteht.

Die Schule erhielt aus dem Anlasse den Titel „Militär Tierarzneiinstitut und Tierärztliche Hochschule“. Die Aufnahme der Zivilhörer wurde von der Weibringung des Maturitätszeugnisses des Gymnasiums oder der Realschule abhängig gemacht, die Studiendauer auf vier Jahre ausgedehnt, der Lehrplan erweitert.

Die Administration sowie die Ausbildung der Militär Tierärzte und Kürschmiede wurden von dem Erlasse nicht berührt.

Die oberste Leitung der Anstalt führt nach wie vor das K. M. In allen das Studienwesen, Personalien, die wissenschaftlichen Gegenstände betreffenden Angelegenheiten entscheidet dieses Ministerium im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien.

Die Leitung der Hochschule. Leiter der Hochschule in wissenschaftlicher Beziehung blieb der frühere Studiendirektor (zugleich Professor), welcher den Titel Rektor erhielt. Bisher wurde derselbe von drei zu drei Jahren über Antrag des K. M. vom Kaiser in seiner Eigenschaft als Rektor bestätigt.

Dem Rektorate ist ein Militär Tierarzt als Sekretär zugewiesen.

Der Lehrkörper. Der Lehrkörper bestand 1904—1905 aus 8 ordentlichen Professoren der VI. Rangklasse, 3 Honorarprofessoren, 4 Adjunkten (IX. Rangklasse), 9 Assistenten (X. Rangklasse)

und 1 Hufbeschlaglehrer (IX. Rangklasse). Von den Adjunkten sind 2 zugleich Honorar-, von den Assistenten 2 Privatdozenten. Die ordentlichen Professoren werden über Vorschlag des K. M. und des K. U. M. vom Kaiser, die Adjunkten und Assistenten von diesen Ministerien ernannt.

Für die Habilitation der Dozenten gelten dieselben Bestimmungen wie an den anderen Hochschulen. Von den acht Ordinarien entfallen: 1 auf Chirurgie samt Augenheilkunde und chirurgische Klinik, 1 auf spezielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten und Klinik, 1 auf Pharmakologie, Pharmacognosie, Toxikologie, Botanik, Theorie des Hufbeschlags, 1 auf allgemeine und experimentelle Pathologie und pathologische Anatomie, 1 auf Tierproduktionslehre und Geburtshilfe, 1 auf deskriptive und topographische Anatomie, 1 auf Chemie und 1 auf Physiologie und medizinische Physik.

Dozenturen bestehen: 1 für Geschichte der Tierheilkunde, 1 für Vieh- und Fleischbeschau, 1 für Veterinärpolizei, 1 für Bakteriologie, 1 für Histologie, 1 für Landwirtschaft, 1 für Fischkrankheiten; ein Adjunkt leitet das Ambulatorium.

Die Studierenden vom Zivil. Sie sind freie akademische Bürger, welche hinsichtlich ihres Studienverhältnisses dem K. U. M. untergeordnet sind. Die akademische Behörde für dieselben ist der Rektor mit dem aus den Ordinarien bestehenden Professorenkollegium. Die Studierenden sind entweder ordentliche oder außerordentliche Hörer. Die ersteren müssen Hochschulreise aufweisen. Für sie sind alle im Studienplane enthaltenen Gegenstände obligat. Sie zahlen kein Kollegialgeld. Die außerordentlichen Hörer müssen wenigstens 18 Jahre alt sein und die zum Verständnis der Vorlesungen nötigen Vorkenntnisse besitzen. Die außerordentlichen Hörer und die Ausländer zahlen Kollegialgeld. Für Inskription, Immatrikulation, Frequenz, Disziplinarbehandlung usw. gelten ähnliche Bestimmungen wie an anderen Hochschulen. Die Zahl der ordentlichen Hörer betrug 1905/6 235. Davon waren 169 vom Zivil und 66 vom Militär. Doktoren der Medizin konnten den Kurs in zwei Jahren absolvieren. Dieses Recht wurde ihnen 1906 entzogen.

Die Prüfungen. Die Prüfungen sind Fortgangsprüfungen (Tentamina) und Rigorosen. Von den ersteren ist das Tentamen physicum beim Übertritte ins zweite Jahr und das Tentamen biologicum beim Übertritte ins dritte Jahr abzulegen.

Zur Erlangung des akademischen Grades als „Tierarzt“ haben die Absolventen drei Rigorosen abzulegen. Das tierärztliche Diplom berechtigt zur Ausübung der tierärztlichen Praxis und zur Ausstellung von rechtsgültigen Zeugnissen. Die Möglichkeit, den Doktorgrad an der Hochschule zu erreichen, wurde den Hörern in baldige Aussicht gestellt.

Stipendien. An Stipendien und Unterstützungen wurden 34.195 K an die Zivilhörer 1905/6 ausgezahlt, und zwar:

15 Staatsstipendien à 600 K, 3 Stipendien vom N. M. à 600 K, 4 Stipendien vom L. N. von N. D. à 600 K, 2 Stipendien vom L. N. von Kärnten à 600 K, 5 Stipendien vom L. N. von Böhmen à 600 K, 3 Stipendien vom L. N. von Mähren à 400 K, 1 Stipendium vom L. N. von Dalm. à 1000 K, 2 Stipendien vom L. N. von Vorarlb. à 200 und 400 K, 5 Stipendien vom L. N. von Steierm. à 600 K, 4 Stipendien vom L. N. von D. D. à 400 K.

Überdies zahlte die kroatisch-slavon.-dalm. Landesregierung an ihre Angehörigen im J. 1906 8540 K aus.

Im J. 1905 wurde der Anstalt der Titel „K. u. K. Tierärztliche Hochschule“ erteilt und mit ihr die Militärveterinärakademie vereinigt.

2. Die Lemberger Anstalt wurde 1881 als Tierarzneischule nach dem Vorbilde des Militärarzneieinstituts von Wien errichtet und im J. 1897 gleichzeitig mit diesem zur Tierärztlichen Hochschule erhoben. Die Organisation ist der übrigen Hochschulen analog. Der frühere Direktor bekleidet die Würde des Rektors bis heute. Erst nach seinem Abgange wird der Rektor wählbar sein. Seine Stellung ist mit jener des Dekans einer medizinischen Fakultät zu vergleichen. Immatriculiert werden nur Zivilhörer. Die Unterrichtssprache ist die polnische.

Mit der Hochschule ist eine Husbeschlaglehranstalt in Verbindung.

Der Lehrkörper besteht aus 4 ordentlichen Professoren (darunter 1 Rektor), 2 außerordentlichen Professoren, 1 Husbeschlaglehrer, 1 Adjunkten, 1 Privatdozenten, 9 Honorarprofessoren, 7 Assistenten, 3 Demonstratoren.

Ordinarien: 1 für Zoologie, topographische Anatomie, Histologie, Embryologie; 1 für Tierproduktion, Geburtshilfe, Geschichte der Tierheilkunde; 1 für interne Klinik und Seuchenlehre; 1 für chirurgische Klinik und Augenheilkunde.

1 Extraordinariat für Physiologie und Pharmakologie; 1 Extraordinariat für pathologische Anatomie und gerichtliche Medizin.

1 Adjunkt als Leiter des Ambulatoriums und Dozent für klinische Propädeutik, Bacteriologie und medizinisch-chemische Übungen.

1 Privatdozent für Fischzucht.

Honorarprofessoren: 1 für Chemie, 1 für Physik, 1 für Botanik, 1 für Landwirtschaft, 1 für Zoologie und Parasitenkunde, 1 für Vieh- und Fleischschau, 1 für Veterinärpolizei, 1 für Expositur, 1 für Beschränkung.

Die Zahl der ordentlichen Hörer betrug 1905/6 72, außerordentliche Hörer 2.

Bezüglich der Studiendauer, Frequenz, der Prüfungen usw. gelten dieselben Bestimmungen wie an der Wiener Hochschule.

Stipendien. Im J. 1906 wurden an die Hörer 14.197 K an Stipendien und Unterstützungen ausbezahlt, und zwar bestanden: 7 gal. Landesstipendien à 500 K, 3 Staatsstipendien à 600 K, 1 Kaiser-Franz-Josef-Jubiläumstipendium à 200 K (gestiftet vom Lehrkörper und den gal. Tierärzten), 1 Stipendium der Fürstin Montleart à 600 K,

1 Familienstipendium für Kroaten aus der Hraminc-Stiftung à 500 K, 4 böhm. Landesstipendien à 600 K, 1 böhm. Familienstipendium der Albine Hospodar à 217 K, 2 mähr. Landesstipendien à 400 K, 1 kroatisches Stipendium à 300 K, 1 kroatisches Unterrichtsstipendium à 600 K, 3 Anstaltsunterstützungen à 100, 150, 200 K (vom Lehrkörper), 3 Unterstützungen (gestiftet vom Rektor Szpilman) à 100, 200, 300 K.

3. Die Anerkennung ausländischer tierärztlicher Studien und Diplome. Die Ministerialverordnung 11 VIII 1905, R. 135, wodurch der Erl. des R. U. M. 25 II 72, B. Bl. 16, aufgehoben wurde, gestattet die Positivation ausländischer Diplome gegen Nachweis eines dem österr. Studienplan entsprechenden Studienganges oder Ergänzungs derselben und Ablegung der strengen Prüfungen; von letzteren kann teilweise oder ganz Dispens erteilt werden. Studierenden können die ersten sechs Semester in den Studiengang eingerechnet werden, wenn dieselben an einer gleichgestellten ausländischen Anstalt frequentiert wurden. In beiden Fällen ist inländische Hochschulreise vor Antritt der Studien erforderlich.

Literatur.

Röll: Das k. k. Tierarzneieinstitut in Wien während des 1. Jahrhunderts seines Bestehens. Wien 1878. Storch.

Tierchuh.

I. Allgemeines. — II. Allgemeine Vorschriften. — III. Spezialverordnungen. — IV. Einseitliche Landesverordnungen gegen Tierquälerei allgemeiner Natur in Böhmen, Mähren und Galizien.

I. Allgemeines. Die Tierchuhbestrebungen haben in Österr. von vereinzelt stundgebungen abgesehen, erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts greifbare Formen angenommen und war es speziell der im J. 1846 von dem vaterländischen Dichter Castelli nach deutschem und englischem Muster unter dem Motto: „Tiere schützen heißt Menschen nützen“ ins Leben gerufene „Wiener Tierchuhverein“, welcher die Betätigung des L. in ethischer wie volkswirtschaftlicher Richtung als Postulat einer humanitären Gesetzgebung aufstellte.

Von Interesse ist diesfalls die damalige Anschauung der regierenden Kreise über die ethische Bedeutung des L. und der denselben anstrebenden Vereine, wie sie in einer Stelle des Hfzd. 8 I 46, Z. 42996, Pr. G. S. 2, zum Ausdruck kommt; dieselbe lautet auszugsweise: „Die Regierung findet die Errichtung der Vereine gegen Tierquälereien zwar nicht aufzutragen; sie wird aber die freiwillige und aus innerer Überzeugung hervor gehende Anregung der Behörden und der Geistlichkeit für Gründung derselben mit Wohlgefallen anerkennen und deren Entstehen als einen Fortschritt zur Veredlung des sittlichen Gefühles, zur Aufklärung und Förderung der Humanität wahr-

nehmen. Der Zweck eines solchen Vereines sei, die nutzlosen, unnötigen, grausamen Mißhandlungen und Quälereien der Tiere zu mindern und zu verhindern."

Während die deutschen Philosophen des 18. Jahrhunderts Kant und Fichte den Grundsatz vertraten, daß das Tier als ein vom Menschen grundverschiedenes, unvernünftiges und seine Persönlichkeit nicht erkennendes Individuum, als ein rechtsloses Wesen kein Gegenstand einer Rechtsverletzung sein könne, und die Juristen auf Grund dieser Theorie ein strafrechtliches Einschreiten wegen Verletzung der Integrität des Tieres perhorreszierten, brach sich allmählich die Anschauung Bahn, daß es auch Pflichten gegen die Tiere gebe, daß Tierquälerei unsittlich und strafbar sei.

Bereits 1769 deduziert Rechtslehrer Hommel aus dem Naturrechte Pflichten gegen Tiere, und Karl Chr. Fr. Krause schreibt in seiner Rechtsphilosophie: „Alles was Seele hat, muß auch ein Recht haben"; wer daher den Tieren Seele (Selbstbewußtsein, Gefühl, allgemeine sinnliche Begriffe) zuschreibt, muß ihnen auch Rechte einräumen; Alb. Fr. Berner, v. Lijzts Vorgänger als Strafrechtslehrer in Berlin, hat in den ersten Auflagen seines Lehrbuches den Ausspruch von einem „gewissen Recht der Tiere" getan, und der verstorbene Professor Gustav Vogt hielt im J. 1872 in Zürich eine Rathausvorlesung über das „Recht der Tiere", während Edgar Löning, Professor in Halle a. S., den Lehriatz aufstellt, daß der Staat gegen Tierquälerei einschreitet, teils um der Verletzung des Sittlichkeitsgefühles der Bevölkerung vorzubeugen, teils um den Tieren selbst Schutz gegen unnötige und deshalb unsittliche Quälerei zu verschaffen, und Robert v. Hippel, Professor des Staatsrechtes in Göttingen, ausdrücklich die Forderung stellt, daß jede unnötige Tierquälerei an sich als strafbar zu erklären sei.

Soweit in Osterreich gesetzliche Bestimmungen bestehen, die dem T. dienen, haben dieselben — von den einzelnen neueren um des T. selbst willen geschaffenen Spezialverordnungen gegen Tierquälerei abgesehen — nur die menschlichen Interessen im Auge: Die Tiere sind zu schützen wegen des Nutzens, den sie für den Menschen bringen. Die Tierquälereien sind zu strafen wegen deren schädlichen Folgen für den Menschen.

Diese Erwägungen liegen auch den verchiedentlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Viehkrankheiten (Tierseuchengesetze) und den diversen Landes-, Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetzen zu Grunde.

Demgemäß fallen auch tierquälnerische Prozeduren, welche nach herrschenden Meinungen zum Wohle der Menschen dienen — so beispielsweise die Versuche an lebenden Tieren, die Gewinnung der Lymphe, oder welche in anerkannten Szynagen oder tolerierten angeblichen, menschlichen Interessen dienenden Gewohnheiten ihren Grund finden, so beispielsweise das Schächten der Schlachttiere, Kastrieren der Haustiere, Koupieren der Pferdegeschwänze u. dgl. —, nicht unter den Begriff einer strafbaren Tierquälerei.

Soweit Tierquälerei im allgemeinen als strafbar erklärt wird, erscheint dieselbe als Sittlichkeitsdelikt behandelt, wobei von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß, wie Hippel sich ausdrückt, „der Angriff auf das menschliche Sittlichkeitsgefühl die Verletzung der Empfindung des Mitleids den Grund für die Bestrafung der Tierquälerei bildet".

II. Allgemeine Vorschriften. Dermalen gelten die allgemeinen polizeistrafrechtlichen Bestimmungen der B. des M. J. 15 II 55, R. 31, des Inhalts:

„Wer öffentlich auf eine Argernis erregende Weise Tiere, die mögen ihm eigentümlich gehören oder nicht, mißhandelt, ist von der politischen Behörde bestraft, von dieser nach § 11 der kai. B. 20 IV 54, R. 96, mit Geldbuße von 1—100 fl. K. M. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu bestrafen. Sollten gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen werden oder im gewerblichen Verkehr herkömmlich geworden sein, so bleibt es der Landesstelle überlassen, gegen dieselben mit speziellen Verböten vorzugehen."

Vor dieser Verordnung kam als älteste umfassende Bestimmung gegen Tierquälerei das Hfz. 2 VII 46 in Betracht, welches bestimmte, daß alle auffallenden und Argernis erregenden Mißhandlungen von Tieren als Polizeivergehen angesehen zu bestrafen sind.

Der Tatbestand der obzitierten als heutiges Recht geltenden B. des M. J. 15 II 55, R. 31, erfordert eine Mißhandlung eines Tieres, und dann überdies, daß diese Mißhandlung öffentlich, also in einer Art und Weise geschah, daß sie von mehreren Personen wahrgenommen werden konnte, und daß die Mißhandlung überdies auf eine Argernis erregende, d. h. das moralische Gefühl, das Sittlichkeitsbewußtsein verletzende Weise erfolgte.

Zu dem letzten Tatbestandsmomente erscheint es analog der strafgerichtlichen Interpretation des Tatbestandes der Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit (§ 516 Str. G.) wohl hinreichend, daß die Mißhandlung geeignet war, Argernis zu erregen, ohne daß es notwendig wäre, daß sie auch im konkreten Falle faktisch Argernis erregt hat.

Diese Interpretation wird auch der neueren Praxis der Polizeibehörden häufig zu Grunde gelegt.

Eine Mißhandlung aber liegt vor, wenn dem Tiere erhebliche Schmerzen oder Leiden bereitet wurden, wobei es gleichgültig ist, ob solche durch ein Handeln im engeren Sinne oder durch Unterlassung eines pflichtgemäßen Handelns verursacht wurden, ohne Rücksicht darauf, ob eine körperliche Schädigung des Tieres erfolgte oder erfolgen konnte.

Dagegen kommt wohl einer Mißhandlung gleich die Verwendung eines Tieres zu zwar gewöhnlichen Verrichtungen, jedoch in krankem, verletztem oder erschöpftem Zustande, die Verwendung mit unzulänglichen oder schadhafte[n] Gebrauch[s]

mitteln (Geschirren, Bechlägen) oder dessen Verwendung in einer dessen Kräfte übersteigenden Weise (Überlastung).

Die Kompetenz zur Amtshandlung obliegt den Gemeinden bezw. den k. k. Polizeibehörden des Lortortes.

Bemerkenswert erscheint, daß die Unzulänglichkeit dieser das heutige Recht in Tierquälereien bildenden Verordnung allgemein anerkannt ist.

Der Regierungsentwurf eines neuen Str. G. aus dem J. 1874 hatte unter die Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit auch bereits nachstehende Bestimmungen gegen Tierquälerei vorgeschlagen: „Wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt, oder sonst den gegen Tierquälerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche, oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen“, und der umgearbeitete Regierungsentwurf aus dem J. 1889 ging noch um einen Schritt weiter, indem er in dem betreffenden § 461 die Worte „öffentlich oder in Argernis erregender Weise“ eliminierte und bestimmte: „Wer Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt, oder den gegen Tierquälerei erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Haft (nach § 15 des Entwurfs: Haft von sechs Stunden bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl.) zu bestrafen.“ Der Entwurf kam jedoch nicht zur weiteren Verhandlung, weshalb auch vom Wiener Tierschutzverein namens „des Verbandes österr. Tierschutzvereine“ um ein Reichsgesetz gegen Tierquälerei petitioniert wird, wonach: „wer Tiere quält oder mißhandelt (die Ausdrücke „böshaft“ resp. „roh“ werden behufs Vermeidung irriger Interpretation vermieden) oder bestimmten zum Schutze der Tiere erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden soll“.

III. Spezialverordnungen. Von kulturgeschichtlichem Interesse erscheint diesfalls ein bereits aus dem J. 1750 stammendes Dekret der Kaiserin Maria Theresia gegen die Reisenden, die Postknechte und Pferde mit der Peitsche traktieren.

Außer der heute geltenden allgemeinen Verordnung des J. 1855 bestehen viele und mannigfaltige Spezialverordnungen und Erlässe der einzelnen Zentrallandes- und Polizeibehörden, nicht zum geringen Teile veranlaßt durch die Tierschutzvereine.

So sind zu erwähnen:

a) Die Erl. des H. M. 26 II 75, Z. 4700, 21 VII 81, Z. 19113, und 1 VI 82, Z. 16515, zur Verhütung von Tierquälereien beim Eisenbahntransport, „womit die Überfüllung der Wagen verboten, die Verwendung von Wagen mit Trintvorrichtungen und Vorfahrgittern zur Beförderung von Vorstenvieh, das Tränken der Tiere angeordnet, der Transport der Tiere in geknebeltem Zustande unterjagt, und nur in hinlänglich luftigen und geräumigen Behältnissen gestattet wird“. (Ministerialerlaß 5 VI 72, Z. 8203,

betreffs Führung wilder Tiere, Bären, Affen u. dgl.

Der Erl. des H. M. 17 VII 85, Z. 11782, betreffs Hintanhaltung eines Mißbrauches bezw. einer zu weitgehenden Anwendung der Versuche an lebenden Tieren (Vivisektion). Darnach dürfen: 1. Versuche an lebenden Tieren (Vivisektionen) nur zum Zwecke ernster Forschung und ausnahmsweise, wenn unumgänglich notwendig, auch zu Unterrichtszwecken vorgenommen werden; 2. solche Versuche können nur in den vom Staate autorisierten medizinischen Instituten ausgeübt werden; 3. nur Institutsvorstände und Dozenten (Assistenten) sind berechtigt, Vivisektionen vorzunehmen oder sie unter ihrer Aufsicht und Verantwortung auch von wissenschaftlich bereits vorgeschrittenen (Ärzten oder Kandidaten der Medizin) vornehmen zu lassen; 4. die zu Versuchen verwendeten Tiere müssen, wenn es, ohne den Zweck des Versuches zu beeinträchtigen, möglich ist, stets, wie bisher, tief betäubt werden; 5. zu Versuchen, welche auch an niederen Tieren ausgeführt werden können, sollen nur diese und keine Tiere höherer Art verwendet werden.

b) Für Niederösterreich bestehen speziell Erl. der n.-ö. Statthalterei 2 V 91, Z. 77533, betreffs Hintanhaltung von Tierquälerei beim Geflügeltransport (Verbot des Transportes in zu kleinen Behältnissen, in dichtmachigen Säcken oder mit herabhängenden Köpfen).

Erl. derselben 7 V 78, Z. 11091, und 1 IV 91, Z. 4425, betreffs der Hundezuhrwerke, wonach nur kräftige Hunde zum Zuge, und zwar nur als Beihilfe für den Begleiter, verwendet werden dürfen, Doppelgespanne, das Aufsitzen des Begleiters und die Verwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche verboten, im Sommer ein Trinkgefäß und in der kälteren Jahreszeit eine Decke für den Hund mitzuführen sind.

Erl. derselben 12 VI 75, Z. 16224, daß der Hundemaulkorb das freie Atmen und Trinken dem Hunde nicht hindern darf; 12 I 80, Z. 37481, 26 VI 82, Z. 8496, und 20 IX 74, Z. 27036, behufs Transportes und Abwägens der Kälber, 30 IV 91, Z. 773, 4 VI 75, Z. 13139, und 29 VIII 79, Z. 19046, behufs Hintanhaltung von Tierquälerei beim Lastenfuhrwerke und bei Verführung des Erdaushubes bei Bauten und beim Cabsurhwerk.

Danach ist jedes übermäßige und rohe Schlagen, das Schlagen und Stoßen auf Kopf, Bauch, Geschlechtsteile oder Füße, das Schlagen oder Stoßen mit den Füßen oder Fäusten oder mit harten, spitzen oder scharfen Gegenständen verboten; mit Knöpfen oder Schmissen versehene Peitschen dürfen nicht verwendet werden; verstümmelte, verwundete, sehr alte, kraftlose, hinfende und kranke Zugtiere dürfen überhaupt nicht verwendet werden; jede Überlastung ist verboten. Den Tieren muß erforderliche Raht und Ruhe gewährt werden; die Geschirre müssen passend und gut erhalten sein; zu schwere Kummerte sind verboten; erforderlichenfalls ist auf Kosten des Pferde-eigentümers Vorspann zu nehmen; alle Lastwagen

müssen Bremsvorrichtungen haben; für genügende Schärzung des Fußschlages ist rechtzeitig zu sorgen. Das Anhängen eines Zugtieres an einen anderen vorausfahrenden Wagen, um es zum Ziehen zu zwingen, ist untersagt.

Zur Verführung des Materials aus Baugruben müssen Rampen hergestellt werden, deren Steigung 1 : 10 nicht überschreiten darf. Die Fahrbahn muß so fest erhalten werden, daß ein starkes Einsinken der Wagenräder nicht stattfinden kann. Beim Cabfuhrwerk darf ein Führer nicht mehr als zwei Cabs beaufsichtigen, auch darf das Tier des zweiten Cabs an das erste Cab nicht angebunden werden; die Unternehmungen größerer Bauten und Erdaushebungen sind diesbezüglich zur Hintanhaltung von Tierquälerei zu überwaschen.

Erl. derselben 1 XII 91, Z. 65593 (Betriebsordnung für Lohnfuhrwerk [Ziaker und Einspänner]), wonach die Bepannung nur aus geeigneten, gut genährten, kräftigen, nötigenfalls scharf beschlagenen Pferden mit zweckmäßigen und wohlerhaltenen Geschirren zu bestehen hat.

Erl. 16 II 56, Z. 6181, bezüglich Transportes von Kälbern und Stechvieh; danach ist der Transport auf Schiffen in ungekuebeltem Zustande zu bewirken; sonst ist bei Fesselung der Gebrauch von Stricken, Cabschmüren und ähnlichen Gegenständen verboten und darf die Fesselung nur mit bandartigen weichen Fesseln von zwei Finger Breite locker und mit Vermeidung von Einschnürung (Gautauschnür) geschehen.

B. des Statthalters in N. Ö. 19 XI 89, Z. 34851, zur Hintanhaltung von Tierquälerei beim Transport von Lämmern, Geißfüßen und anderem tragbaren Jungvieh, wonach insbesondere die Tiere nicht an den Füßen gebunden, mit herabhängenden Köpfen getragen werden dürfen, die Tiere in der Regel ungefesselt zu transportieren sind und die Fesseln bandartig sein müssen.

c) Mehrfache besondere Bestimmungen zur Hintanhaltung von Tierquälereien bestehen für Wien, so vor allem die Instruktionen der Polizeidirektion an die einzelnen Kommisariate und die Sicherheitswache behufs Untersuchung von Tieren über Anzeigen wegen Tierquälerei bezw. behufs Einschreitens wegen Tierquälerei und Missienleistung für Mitglieder des Tierchutzvereines, ferner die einschlägigen Bestimmungen der Betriebsordnung für Ziaker und Einspänner und der Stellwagenordnung (Statthalterverordnungen 1 XII 91, Z. 65593, resp. 16 XII 80, Z. 45659).

Die Erl. der Polizeidirektion Wien 12 IX 80, Z. 49582, auf Inzivilisierung wegen Tierquälerei beim Geflügeltransport; 26 IX 78, Z. 50489, wegen Abstellung des Anbindens von Hunden an Tramwaywagen 3 X 74, Z. 57886, und 26 IV 76, Z. 21800, wegen Abstellung von Tierquälerei beim Hundefang; 18 IV 76, Z. 20002, resp. 14 I 75, Z. 18336, wegen Abstellung von Tierquälerei beim Hundereisp. Kohlfuhrwerk; 22 II 78, Z. 10731, wegen Vorspannleistung bei Erdaushebun-

gen; 5 XI 80, Z. 61367, wegen Außergebrauchsetzung kranker, kraitloser Pferde; 10 II 92, Z. 13176, über Aufertigung statistischer Quartausweise über Strafamtshandlungen wegen Tierquälerei zu statistischen Zwecken und als Grundlage von Remunerierung der Wachtleute seitens des Wiener Tierchutzvereins.

Wetter die B. des Wiener Magistrats 6 XI 85, Z. 324546, wegen Verwendung von Lederjochlingen zum Hundefang; 30 I 96, Z. 20706, wegen Hintanhaltung von Tierquälerei am Viehmarkt; 16 XI 94, Z. 94785, über Transport von Großhorn- und Stechvieh; 20 V 98 wegen Überladung von Fuhrwerken; 7 VII 95 wegen Umstellung der bespannten Ziaker und Einspannerwagen auf die Schattenseite; 29 V 66, Z. 63483, wegen sofortiger Tötung verletzter Schlachttiere; die B. des Wiener Magistrats, M. N. G. 2284/04, betreffs Merkung der Schlachtpferde, und die einschlägigen Bestimmungen der Viehtriebvorschriften der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien 30 V 1906.

Die Wiener Gemeinderatsbeschlüsse 24 IV 66, Z. 1286, womit das Abschuppen der Fische im lebenden Zustande verboten wird; 31 VII 77 wegen Anbringens von Vorkerkungen bei den Auslaufbrunnen, daß Hunde am Abfließen des Wassers ihren Durst löschen können; 11 I 70, Z. 6004, womit das „Zapfen“ der Kälber verboten wird; 11 III 73, wonach lebende Schafe und Schweine in Wien nur stehenden Fußes in Wagen transportiert werden dürfen.

Dagegen wurde der Gemeinderatsbeschluss 28 IV 1905, womit die obligatorische Betäubung des Schlachtviehs (das rituelle Schächten nicht ausgeschlossen) eingeführt werden sollte, mittels E. der n.-ö. Statthalterei 26 V 1905, Z. III 1401/3, beitätigt mit E. des M. Z. im Einvernehmen mit dem k. u. M. 12 VIII 1905, Z. 33326, und in letzter Instanz mit E. des B. G. 11 VI 1907, insoweit sie das rituelle Schächten betrifft, aufgehoben.

Betreffs Wien sind auch hervorzuheben die vom Wiener Tierchutzverein im J. 1895 eingeführten und in Betrieb gehaltenen Rettungswagen für auf der Straße verunglückte Pferde, für welche seit 1904 die städtische Feuerwehr die Bepannung und Bedienungsmannschaft beistellt, sowie das von diesem Verein im XVI. Bezirk, Friedrich Kaiserstraße 70, unterhaltene Tierchutzhaus, eröffnet am 15. Oktober 1907, wozu selbst herrenlose Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, jederzeit kostenlos abgegeben werden können.

d) Auch in den übrigen Kronländern bestehen verschiedentliche einzelne Spezialverordnungen gegen Tierquälerei, so beispielsweise die B. des Landesregierungspräsidenten in Kärnten 1 IX 73, Z. 4284, bezüglich des Transportes kleinerer Haustiere; die B. des Statthalters in Steiermark 17 VII 93, Z. 16819, betreffend Hintanhaltung von Tierquälerei bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes, der Verwendung von Hunden zum Zuge und beim Transport von Stechvieh und Geflügel; die

B. der Statthalterei in Lemberg 14 III 77, Z. 50451, und 19 IV 77, Z. 30812, betreffs Verbotes der Quälerei der Hunde und Fangen mit Drahtschlingen, bezw. des Verbotes der Benützung von kranken, lahmen, wunden Pferden, und rascher Fahrt mit schweren Holz-, Sand-, Stein- und Ziegelfuhrn und vieles andere.

IV. Einheitliche Landesverordnungen gegen Tierquälerei allgemeiner Natur in Böhmen, Mähren und Salzburg. Die Kundmachung des Statthalters für das Königreich Böhmen 31 V 1902, Z. 255507 ex 1901, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälerei, enthält nebst der allgemeinen Bestimmung, „daß das mutwillige Quälen von Tieren, die grausame Behandlung der Tiere bei ihrer Verwendung zur Arbeit, oder bei deren Transport und Trieb sowie grobe Vernachlässigung der obliegenden, den Tieren nötigen Pflege als Tierquälerei nach den Bestimmungen dieser Kundmachung bestraft wird“

1. Besondere Bestimmungen für Fuhrwerke im allgemeinen, wonach unter anderen auch bei Zugrindern das sogenannte Prügelschlag verboten wird;

2. Bestimmungen für Hundesuhrwerke im besondern;

3. Bestimmungen für den Trieb und Transport von Vieh;

4. Bestimmungen für den Geflügeltransport und

5. Verordnungen in Ansehung der Vernachlässigung der Haustiere überhaupt, der Kettenhunde insbesondere.

Die B. der Landesregierung in Salzburg 12 VIII 1905, Z. 11244. Dieselbe enthält ähnliche Bestimmungen zur Hintanhaltung von Tierquälerei bei Personen- und Lastenfuhrwerken, beim Gebrauch von Tragtieren, bei Verwendung von Hunden zum Zuge, beim Trieb und Transport von Nutz- und Schlachtvieh, beim Geflügeltransport.

Die weitestgehenden und umfassendsten Bestimmungen enthält wohl die Kundmachung des Statthalters in Mähren 5 XI 1901, L. u. B. Bl. 67 ex 1901, veranlaßt durch den Wiener Tierschutzverein; dieselbe enthält Vorschriften bezüglich der Fuhrwerke, des Erdaushubes bei Bauten, der Zughunde, der Verwendung von Maulkörben beim Maulkorbzwang, des Viehtransportes, des Viehtriebes, wobei insbesondere auch die Verwendung von Hunden zum Treiben von einzelnen Kalbern untersagt ist, weiter bezüglich der Schlachtungen, wobei insbesondere, vom rituellen Schächten abgesehen, die Betäubung der Schlachttiere vor der Schlachtung angeordnet wird. Schließlich allgemeine Verbote von diverser Tierquälerei, insbesondere auch solcher, welche zum Zwecke Vorkäufung fehlender Eigenschaften oder Verbesserung von Mängeln angewendet werden.

Literatur.

Hommel: *Rhapsodia quaestionum*. Bayreuth 1769. Schoppenhauer: *Grundlage der*

Moral. Hippel: Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes. Berlin 1891 in die daselbst aufscheinenden Quellen. Sturm, Neuenburg: *Beitrag zum römischen Recht* 1891. Lehrbuch von Berner in Berlin. Hermann: *Die Vivisektionsfrage*. Leipzig 1877. Derselbe: *Die Vivisektion im Dienste der Heilkunde*. Leipzig 1879. Zöllner: *Über den wissenschaftlichen Mißbrauch der Vivisektion*. Leipzig 1880. Garnack: *„Tierschutz und Vivisektion“*, Abhandlung im *Sammelwerke „Das moderne Christentum“* von Th. Kapitan. Berlin. Stenz: *Verborgene Greuel*. Derselbe: *„Die Vivisektion“*. — Der wissenschaftliche Wahnsinn unserer Zeit“. Dresden 1900. v. L.: *„Die wissenschaftliche Tierfolter“*. Wien 1899, Verlag der „Gesundheit“. Laab: *„Fort mit der Vivisektion“*. Graz. Verdoe: *„Rationalismus der Vivisektion“*, aus dem Englischen übersetzt von E. Weilschäfer. Dresden 1906. v. Schwarz: *Gewerberat in Konstanz: „Das betäubungslose Schächten der Tieraeten“*.

v. Holland.

Tierzucht.

Die hierüber bestehenden Vorschriften beziehen sich auf die Förderung der Rindvieh- und der Pferde- (geezliche Normen über Kleinviehzucht bestehen in Osterreich nicht). Mit Rücksicht auf den Art. „Pferde-“, Bd. III, S. 918 ff., sollen hier nur die auf die Rindviehzucht Bezug habenden Vorschriften zur Sprache gelangen. Diese Normen sind durchwegs provinzieller Natur und beziehen sich hauptsächlich auf die Haltung von Zuchtstieren; es sind dies folgende Landesgesetze:

Böhmen G. 21 IV 87, L. 40, und Kundmachung der Statthalterei 19 IX 88, L. 51;

Bukowina G. 13 VI 95, L. 19, und Durchführungsverordnung 1 XI 95, L. 37;

Galizien G. 20 VII 92, L. 51, und Durchführungsverordnung 2 VIII 94, L. 72, ferner B. der Statthalterei 2 VIII 94, L. 68, betreffend das Verbot gemeinschaftlicher Weide für Stiere und Kühe;

Krain G. 11 VIII 90, L. 4 ex 1891, und Durchführungsverordnung 2 V 91, L. 5;

Mähren G. 16 XII 88, L. 5 ex 1899, und Durchführungsverordnung 18 IX 90, L. 74;

Niederösterreich G. 13 VII 94, L. 52, mit Nov. 11 IX 98, L. 56, und 2 XI 98, L. 57;

Salzburg G. 18 XI 96, L. 38;

Stetermark G. 17 IV 96, L. 41, und Durchführungsverordnung 20 II 97, L. 23;

Tirol G. 14 I 96, L. 10;

Vorarlberg G. 14 IV 96, L. 28.

Diese Vorschriften haben im allgemeinen folgenden Inhalt: Es muß im Verhältnis zu den fahelbaren Kühen und Kalbinnen eine entsprechende Anzahl von Zuchtstieren in den Gemeinden vorhanden sein; hiefür zu sorgen hat die Gemeinde-

vorsteherung oder eine Tierzuchtkommission. In einzelnen Ländern sind soviel Zuchtstiere, als zu diesem Zwecke notwendig sind, insofern sie nicht entweder von einzelnen Viehbesitzern oder von der Gesamtheit derselben beschafft sind, durch die Gemeindevorsteherung anzukaufen und die Kosten auf die sämtlichen Viehhalter der Gemeinde zu verteilen. (Bukow., Gal., Krain, Mähren, Salzburg, Steierm., Tirol, Vorarlb.) Zur Nachzucht bei fremdem Vieh dürfen nur sogenannte lizenzierte Stiere verwendet werden, d. h. solche Stiere, welche von dem mit der Durchführung der Vorschriften über T. in dem betreffenden Lande betrauten Organe (Tierzuchtkommission, Lokalkommission, Föhrungskommission) als zur Nachzucht geeignet erklärt wurden. Solche Stiere müssen kräftig und normal gebaut sein, dürfen ein gewisses Alter nicht überschritten haben und müssen jenem Schlage angehören, welcher für die betreffende Gegend paßt und von der betreffenden Kommission als entsprechend bezeichnet wird. Nur vertrauenswürdige, verlässliche Viehzüchter dürfen solche Stiere halten, und bedürfen hierzu der Erlaubnis der Kommission. Das Sprunggeld wird ebenfalls von der Kommission normiert. Wer einen nicht lizenzierten Stier für fremdes Vieh verwendet oder wer seine Kuh von einem solchen Stiere belegen läßt, verfällt einer Geldstrafe, welche in einen öffentlichen Fonds einfließt; ebenso derjenige, welcher gegen andere verstößt, z. B. den ihm anvertrauten Stier nicht entsprechend pflegt, das vorgeschriebene Sprungregister nur mangelhaft führt, Kälber vor der vorgeschriebenen Reifezeit schlachtet, Hanf und Flachs in Viehtränken oder an Orten auslegt, zu welchen das Vieh Zutritt hat, Stiere und Kühe gemeinschaftlich weiden läßt oder in denselben Stall einstellt usw. Die Handhabung der Gesetze liegt in der Hand oben genannter Kommissionen oder der Gemeinden; die Handhabung der Strafbestimmungen steht den politischen Behörden zu.

Abgehen von den gesetzlichen Normen erfolgt die Förderung der Rindviehzucht sowohl seitens des Staates als der Länder usw. durch Verwendung von eigens budgetierten Mitteln zur Errichtung und Förderung von Belegstationen und Rindviehzuchtanstalten, Abgabe von Zuchstieren an Vereine und Gemeinden, zur Subventionierung von Tierschauen, Ausstellungen, Prämierungen usw.

Marchet.

Toleranzpatent.

I. Vorgeschichte. — II. Ursprünglicher Text und Publikation. — III. Toleranzgesetze. — IV. Organisation der evangelischen Kirche in der Toleranzzeit.

I. Vorgeschichte. Das Zeitalter der deutschen Aufklärung erfüllte der Geist der Duldung. Fanatismus und Religionshaß wurden geächtet. Der erweiterte Blick überflog die konfessionellen Schranken. Genossen verschiedenen Glaubens erkannten sich als Brüder. Zunehmende Milde gegen die Irrgläubigen

zeichnet bereits die letzten Regierungsjahre Maria Theresias aus. Ein Hfd. 14 XI 1777 empfiehlt zu deren Befehung sanftmütigen Untrricht anstatt der bisher gebrauchten Mittel äußerlicher Gewalt. Kaum hatte Joseph II. den Thron als Alleinherrscher bestiegen, so machte sein souveräner Wille auf kirchlichem Gebiete sich geltend im Sinne der Aufklärung und Toleranz. Am 31 XII 1780 erfolgte die Aufhebung der zur Ausrottung der pravitas haeretica und Aufrechthaltung der allein seligmachenden katholischen Religion bestimmten Religionskommissionen, am 31 III 1781 das Verbot der zwangsweisen Transplantation Irrgläubiger in das Großfürstentum Siebenbürgen oder auf entfernte ungar. Kameralherzschaften, am 16. Juni 1781 die Abschaffung des Religionspatentes 27 VIII 1778 (samt seinen Vorläufern), welches die Erziehung der österr. Staatsbürgerchaft, jeden Hauskauf oder sonstigen Realbesitzes, die Aufnahme von Dienftboten vom parochialen Alttest „wegen katholischen Glaubens“ abhängig machte, als eines ebenso widersinnigen, wie religions- und staatschädlichen Gebotes. Als die böhm.-österr. Hofkanzlei die kais. Willensmeinung so verstand, daß von den Katholiken zwar Bewissenszwang und sonstige äußerliche Bedrückung fern, aber die ihnen bisher nicht verstateten auöerweltigen Rechte vorenthalten bleiben sollten, da erfolgte die wichtige Normalverordnung 13 IX 1781, derzufolge das einzuführende vernünftige Toleranzsystem nicht bloß das Privatererzittum ihrer Religion, sondern auch die Zulassung der Katholiken zu Boffessionen, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und selbst zu Zivildiensten in sich schließen mußte. Als die genannte Hofkanzlei, neuerdings eine Beschränkung versuchend, die Toleranz als ein beliebig zu widerrufendes Privilegium pure gratiosum angesehen wissen wollte, erklärte der Kaiser unter dem 13. Oktober 1781 eine Tolerantia merae gratiae ad nutum revocabilis als seinen Gesinnungen ganz widersprechend. Die kais. Intentionen nach ihrem wahren Verstand zu jedermanns Kenntnis zu bringen, sowie zur Befestigung aller falschen Auslegungen wurde eine vorläufige authentische Kundmachung der Toleranzgrundlage in die inländischen Zeitungen eingerückt und ein Kundmachungspatent beschloffen, das von der böhm.-österr. Hofkanzlei entworfen, im Staatsrate am 20. Oktober endgültig festgesetzt wurde.

II. Ursprünglicher Text und Publikation. Das T., welches 13 X 1781, als dem Datum der für dasselbe maßgebenden kais. Entschloßung, datiert ist, hat nachfolgenden Wortlaut: „Liebe Getreue! Überzeuget einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben Wir Uns bewegen gefunden, den Augsbürgischen und Helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht unierten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatererzittum allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht ob selbes jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der

Vorzug des öffentlichen Religionsexercitii verbleiben, den beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden nicht unierten griechischen aller Orten, wo es nach der hierunter bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Einwohner thunlich fällt, und sie A catholici nicht bereits in Besitz des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, das Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sein. Insbesondere aber bewilligen Wir: 1. den atatholischen Unterthanen, wo 100 Familien existieren, wenn sie auch nicht in dem Orte des Bethauses oder Seelsorgers, sondern ein Theil derselben auch einige Stunden entfernt wohnen, ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen zu dürfen, die weiter entfernten aber können sich in das nächste, jedoch inner den f. k. Erbländern befindliche Bethaus, so oft sie wollen, begeben, auch ihre erbländische Geistliche die Glaubensverwandten besuchen und ihnen, auch den Kranken, mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroße beistehen, doch nie verhindern, unter schwerster Verantwortung, daß einer, von einem oder anderem Kranken verlangte katholische Geistliche berufen werde. In Ansehung des Bethauses befehlen Wir ausdrücklich, daß, wo es nicht schon anders ist, solches kein Geläute, keine Glocken, Thürme und keinen öffentlichen Eingang von der Gasse, so eine Kirche vorstelle, haben, sonst aber, wie und von welchen Materialien sie es bauen wollen, ihnen freistehen, auch alle Administrirung ihrer Sacramenten und Ausübung des Gottesdienstes, sowohl in dem Orte selbst als auch deren Ueberbringung zu den Kranken in den dazu gehörigen Filialen, dann die öffentlichen Begräbnisse mit Begleitung ihres Geistlichen vollkommen erlaubt sein soll. 2. Bleibet denselben unbenommen, ihre eigenen Schulmeister, welche von den Gemeinden zu erhalten sind, zu bestellen, über welche jedoch Unsere dort (hier) ländige Schuldirection, was die Lehrmethode und Ordnung betrifft, die Einsicht zu nehmen hat. Ingleichen bewilligen Wir 3. den atatholischen Inwohnern eines Ortes, wenn selbe ihre Pastoren dotieren und unterhalten, die Auswahl derselben, wenn aber solches die Obrigkeiten auf sich nehmen wollen, hätten sich diese des Juris praesentandi allerdings zu erfreuen, jedoch behalten Wir Uns die Confirmation dergestalten bevor, daß, wo sich protestantische Consistoria befinden, diese Confirmationen durch selbe, und wo keine sind, solche entweder durch die im Reichsnißchen oder durch die in Hungarn schon bestehende protestantische Consistoria ertheilet werden, insoweit bis nicht die Umstände erfordern, in den Ländern eigene Consistoria zu errichten. 4. Die Jura stolae verbleiben, sowie sie in Schlesien, dem Parocho ordinario vorbehalten. 5. Wollen Wir die Judicatur in den das Religionswesen der A catholicorum betreffenden Gegenständen Unserer politischen Landesstelle mit Beziehung eines oder des anderen ihrer Pastoren und Theologen aufgetragen haben, von welcher nach ihren Religionsgrundsätzen gesprochen und entschieden werden, hierüber jedoch der weitere Recurs an

Unsere politische Hofstelle freistehen solle. 6. Hat es von der Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reversé bei Heiraten von Seite der A catholicorum wegen Erziehung ihrer erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlich als weiblichem Geschlechte, ohne Antrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wo hingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben. 7. Können die A catholici zum Häuser- und Güter-Ankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden und Civilbedienstungen in Zukunft dispensando zugelassen werden, und sind diese zu keiner anderen Eidesformel als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß ist, weder zu Beivohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, anzuhalten. Es soll auch ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei Unserem Militari täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschieht, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Derlei Dispensationes zu Possessionen, dann zum Bürger- und Meisterrechte sind bei den unterthänigen Städten durch die Kreisämter, bei den königlichen und Leibgebirgstädten aber, da wo Landesämter sind, durch diese, und wo sich keine befinden, durch Unser Landesgubernium (Landeshauptmannschaft) ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Im Falle aber bei den angeführten Dispensationen sich Anstände, wegen welcher selbe abzuschlagen erachtet werden, ergeben sollten, ist hievon jedesmal die Anzeige una cum motivis an Unser Gubernium (Landeshauptmannschaft) und von da anher zur Einholung Unserer höchsten Entschliezung zu erstaten. Wo es aber um das Jus Incolatus des höheren Standes zu thun ist, da ist die Dispensation nach vorläufig vernommener Landesstelle von Unserer böhm.-öiterr. Hofkanzlei zu ertheilen.“ In den Gesesammlungen findet sich das T. nicht in dieser seiner ursprünglichen Form, sondern, in die indirekte Rede umgesetzt, nach dem vom inneröiterr. Gubernium in Druck gegebenen Zirkulare. Die Hofkanzlei expedirte das ihr am 23. Oktober übermittelte Patent an die genannten Länderstellen, die unter Militäradministration stehende Bukowina ausgenommen, wo die Publikierung über hofkriegsräthlichen Befehl erfolgte. Die einzelnen Länderstellen publizierten dasselbe durch den Besonderheiten und dem Kanzleistil eines jeden Landes angemessene, ein- oder mehrsprachige Zirkularien. In Venedig trat das T. infolge U. E. 20 VI 17 (dem f. k. Konsistorium U. B. unter 10 VII 17 von der f. k. Centralorganisationshofcommission mitgeteilt) in Wirksamkeit. Am 15. Juni 1782 erhielten sämtliche

Konfistoria, Stifte und Klöster den Auftrag, das Toleranzirkular und die anderen staatskirchlichen Verordnungen in ein besonderes, zu jedermanns Einsicht ausliegendes Buch mit der Aufschrift „f. k. l. f. Verordnungen und Gesetze in publico-ecclesiasticis“ einzutragen.

III. Toleranzgesetze. Nähere Bestimmungen erfolgten zu drei Artikeln des T. 1. (zu Art. 2). Die Aufstellung akatholischer Schulmeister ist da nicht nötig, wo schon katholische Schulmeister sind (Hfd. 23 VIII 1782). 2. (zu Art. 4). Die Stollgebühren sollen nur für Populationen und Begräbnisse entrichtet, der Taufaktus hingegen, als ein zu Konstituierung eines Christen höchst notwendiges Sakrament, unentgeltlich vorgenommen werden (Hfd. 17 X und 8 XII 1783). Wo die Protestanten ihre eigenen approbierten Ministri haben, haben diese die actus ministeriales zu vollziehen, aber die katholischen Pfarrer, da sie die jura stolae besitzen, die Matrifelsbücher allein zu führen (Hfd. 22 II 1782), welchen daher die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle von den akatholischen Pastoren monatlich, resp. gleich nach geschehenem Akte anzuzeigen sind. 3. (zu Art. 6). Die Bestimmung über die Religion der Kinder hat nur von den Kindern zu gelten, die nach dem Übertritt der Eltern zu einer geduldeten Religion geboren werden oder beim Übertritt noch ganz unmündig, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden, unfähig gewesen sind (Hfd. 28 VIII 1786). In Gemäßheit von Art. 7 erhielten die f. k. Universitäten unter dem 4. Dezember 1781 das Recht, auch Protestanten zu graduieren. Die erste erbländische Universität, welche von diesem Rechte Gebrauch machte, war Innsbruck, woselbst am 23. Juli 1782 dem Staatsrechtslehrer Aug. Ludw. Schöpfer in Göttingen, dessen publizistisches Urteil in Oesterr. auch an höchster Stelle Beachtung fand, die Würde eines Doctor juris verliehen wurde. Besondere Vorfälle veranlaßten weitere sogenannte Toleranzgeneralien. Das erste vom 2. Januar 1782 verordnet, daß die Akatholiken einzeln sich bei ihrer unmittelbaren Obrigkeit ohne Beziehung des Pfarrers zu melden haben. Die Obrigkeit gibt jedem einen Zettel über die geschehene Anmeldung und hat solches jede Woche dem Kreisamt anzuzeigen. Dieses, wenn es die seitgesetzte Zahl der Familien voll findet, berichtet an die Regierung mit dem Gutachten, ob, wo und auf welche Art den Untertanen ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sei. Die Regierung hat selbes gleich zu gestatten oder, wenn sich Anstände ergeben, diese schleunigst nach Hof anzuzeigen. Das zweite vom 25. Januar 1782 schärft aufs neue ein, daß die Akatholiken nicht hausenweise, sondern einzeln vor dem Amte ihre Erklärungen abgeben sollen im Weisheit eines eigens hiezu aufgestellten Geistlichen, der die Unwissenden und Schwankenden mit guten, sanften und überzeugenden Worten zu belehren und zur katholischen Religion zurückzuführen hat. Alle, die sich nicht zu einer der drei geduldeten Religionen bekennen würden, seien für katholisch zu achten. Ein Vorrecht der herrschenden Religion soll es sein,

daß der katholische Seelsorger akatholische Kranke, ohne daß er eigens gerufen wird, einmal besuchen und ihnen, ohne alle Zwanglichkeit, seinen christlichen Beistand anbieten darf. Als Nachtrag zu dieser Normalverordnung erscheint das Hfd. 18 III 1782, mit welchem Erklärungskommissionen eingesetzt wurden, vor welchen die als akatholisch gemeldeten Untertanen persönlich zu erscheinen und ihre Erklärungen abzugeben haben. Leute, die auf bescheidenes, sanftmütiges Zureden des geistlichen Kommissärs zur katholischen Religion nicht zurückkehren wollen, sind, da der Glaube eine Gabe Gottes ist und niemandem ausgebrungen werden kann, sogleich unter die Akatholischen zu zählen, sie mögen in ihren Glaubenslehren unterrichtet sein oder nicht. Die Übergabe solcher Leute an die katholische Geistlichkeit zum Unterrichte würde gerade der durch die Toleranzgeneralien abgezielten Gewissensfreiheit entgegenlaufen. Das dritte vom 16. April 1782 bedrohte die vermeintlichen Ausstreunungen und ungerimten Vorpiegelungen, als ob der Abfall von der katholischen Religion Sr. Majestät zum Wohlgefallen gereichen würde, mit Allerhöchster Ungnade. Das vierte vom 9. Dezember 1782 ordnete, weil zur Erskwerung des Abfalles von der katholischen Religion die Festsetzung eines Präklusivtermines notwendig erachtet wurde, an, daß der bis Ende 1782 erhobenen Anzahl der Akatholischen der Genuß der Toleranz nach dem Normale zugewendet, weiter aber keine derlei Erklärungen von Untertanen oder Gemeinden mehr angenommen werden sollen. Diejenigen, welche nach dem 1. Januar 1783 mit ihren Erklärungen zu den tolerierten Religionen hervorkommen, haben sich (Hfd. 21 II und 23 IV 1783), da gegen sie einerseits das crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr statt hat, andererseits aber auch ihre Aufnahme unter die Unkatholischen nicht mehr platterdings geschehen darf, mit Vermeidung aller gewaltsamen Mittel, einem sechswoöchentlichen Unterrichte in dem katholischen alleinseligmachenden Glauben zu unterziehen, und erst, wenn die Mittel, sie zur wahren Religion zurückzuführen, fehlgeschlagen, sind diese Unglücklichen ihrem freien Willen und ihrem, wenn auch für sie nachteiligen, Irrtum zu überlassen und solches auf dem ihnen sogleich nach Ablauf des sechswoöchentlichen Unterrichtes zu ertheilenden Meldzettel anzumerken. Ohne diesen legalen Zeugnissettel ist keinem (später gemeldeten) Akatholiken der Zutritt zu den tolerierten akatholischen Andachtsübungen bei schwerster Bestrafung gestattet. Bei Annäherung zu dem Religionsunterricht und beim Unterrichte selbst sollen die Beamten und Geistlichen sich aller möglichen Sanftmut und Gelindigkeit bedienen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz und Religionshaß, sondern väterliche Liebe und Sorgfalt, ihr Seelenheil zu erwirken, diesen Unterricht veranlassen. Da trotz des Prohibitionsunterrichtes die Zahl der Akatholiken sich beträchtlich vermehrte, wurde, um diesem Abfall, soviel als es die christliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu tun, den Herren Ordni-

nariis aufgegeben, in jenen Gegenden, wo Protestanten und Katholiken gemischt wohnen, folglich die Gefahr der Verführung größer ist, besonders wohlunterrichtete und eifrige, jedoch bescheidene Seelsorger anzustellen (Hfd. 21 I 1786). Dagegen wurde den Katholiken eingeprägt, die ihnen zugewendete Gnade der Duldung zu vergelten durch Achtung vor der herrschenden Religion und ihren Gebräuchen (Hfd. 9 IX und 20 XII 1783).

IV. Organisation der evangelischen Kirche in der Toleranzzeit. 1. Schon vor Erlassung des T. waren evangelische Gemeinden im Mächer Lebensbezirke und im Teschner Kreis vorhanden, ex pactione publica, observantia et concessione mit besonderen Vorrechten ausgestattet. In Triest, als einem Freisafen, besaßen die Lutheraner seit 1778 das *privatum religionis exercitium*, mit A. E. 7 I 1782 wurde ihnen eine öffentliche Kirche zugestanden. In der Bukow. erfreuten sich alle Bekenner der christlichen Religion in Absicht auf Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder gleicher Rechte. Infolge des T. entstanden zunächst in Wien, Prag, Brünn, dann in Schlesien, Kärnten, Steierm., D. D., Böhmen teils der Augsburgischen, teils der Helvetischen Konfession zugetane Gemeinden. 2. Bei dem Mangel an inländischen Kandidaten des Predigtamtes wurde die Berufung fremder Pastoren aus dem Reiche, Sachsen und Preussisch-Schlesien ausgenommen, ferner aus dem republikanischen Polen und Ungarn zugestanden (A. E. 30 VIII 1782). Behufs Erteilung der l. f. Konfirmation haben die anzustellenden Pastoren entweder vom Teschnischen Konsistorium oder von den Superintendenten in Ungarn die erforderlichen Atteste über ihren Lebenswandel und Fähigkeit beizubringen (Hfd. 6 III 1782). Die Installation der von der Landesstelle konfirmierten Pastoren soll, bis ein eigenes Konsistorium oder wenigstens ein Superintendent bestehen werden, durch ein freisämtliches Individuum geschehen (Hfd. 28 IX 1782). Die Geistlichen besitzen keinen priv. Gerichtsstand. 3. Zur Erreichung der Gleichförmigkeit und Erhaltung guter Ordnung wurden in den J. 1783 und 1784 vom Kaiser fünf Superintendenten ernannt: einer für N. D. und die gesamten innerösterreich. Lande, einer für D. D., die Vorlande und Tirol, einer für Mähren, Schlesien und allenfalls auch Gal., einer für die Augsburger Konfessionsverwandten in Böhmen und einer für jene der Helvetischen Konfession dafelbst. Die „Instruktion für die Superintendenten der Kirchengemeinden N. B. in den k. k. Erblanden“, genehmigt mit A. E. 23 XII 1785, von der Kirche H. B. mitbenützt, blieb bis 1830 in Geltung, in welchem Jahre eine für die Superintendenten N. B. und H. B. gleichlautende neue „Instruktion“ kundgemacht wurde. Unter der Leitung der Superintendenten sind die erforderlichen Senioren, und zwar für zehn katholische Gemeinden einer, zu bestellen, mit welchen die Superintendenten alle vorkommenden Glaubensstreitigkeiten, Zweifel und Kirchenangelegenheiten, vorbehaltlich des Rekurses an die Landesstelle, abzutun haben. 4. Die kirchliche Zentral-

behörde war das bereits 1749 in Teschen eröffnete, am 22. Juli 1782 als ein förmliches und eigentliches konstituierte, aus bloßen Protestanten, halb geistlichen und halb weltlichen Standes, unter einem katholischen Präses bestehende, *ex camerali* erhaltene Konsistorium, welches durch Hfd. 20 IX 1784 nach Wien überlezt und durch A. E. 27 IV 1785 mit einer reformierten Abtheilung vermehrt wurde. Laut der am 15. Juli 1784 genehmigten „Instruktion“ führen die Konsistorien die Aufsicht über Sitten, Lehre und Leben der Prediger und Schullehrer, über die Bethäuser und die Verwaltung des kirchlichen Eigentums, sie beantragen die Superintendenten mit der Installation der l. f. bestätigten Prediger und haben gegrüdete Beschwerden über Rechtsfränkungen evangelischer Gemeinden entgegenzunehmen. 5. Zur Abjassung eines Kirchenrechtes gab ein kai. Handbillet 21 V 1782 die Anregung, welche jedoch ohne sichtlichen Erfolg blieb, bis 1785 das (1. Juni 1785) in Wien eröffnete Konsistorium N. B. und 1786 das Konsistorium H. B. mit der Verfassung je eines Kirchenrechtes betraut wurde. Die Konsistorien, in der Erwägung, daß beide Konfessionen, einige liturgische Sachen ausgenommen, einerlei Kirchenrecht haben, legten der Regierung 1787 den Entwurf einer gemeinsamen Kirchenordnung vor, der aber Entwurf geblieben ist. 6. Wie ein gemeinsames Kirchenrecht, so wünschte der Kaiser auch eine gemeinsame Liturgie für die Evangelischen in seinen Erblanden. Nach mehrfachen Verhandlungen erschien dieselbe 1788 unter dem Titel „Ordnung der Handlungen und Gebete bei dem öffentlichen Gottesdienste der Kirchengemeinden N. B. in den k. k. Erblanden. Auf Allerhöchsten Befehl verfaßt und herausgegeben von dem Konsistorium N. B. in Wien“ (Hfd. 4 I und 2 XI 1787). Eine verbesserte und stark vermehrte Ausgabe erschien 1829. 7. Die öffentliche und ordnungsmäßige Einführung lutherischer und reformierter Bibeln, Gesang- und Gebetbücher sowie der inländische Druck von derlei (in einer Konfignation verzeichneten) Andachtsbüchern und Katechismen wurde mit Hfd. 22 VI 1782 gestattet. Mit Hfd. 19 VII 1789 erhielt das Konsistorium den Auftrag zur Ausarbeitung von Religionslehrbüchern. Mit Genehmigung des Directorium in cameralibus et publico-politicis erschien 1794 „Anleitung zur gründlichen Erkenntnis der christlichen Religion in den Schulen der Augsburgerischen Konfessionsverwandten in den k. k. Erblanden. Nach höherem Auftrag verfaßt von J. G. Jock, Konsistorialrat“ (5. Aufl. 1825) und 1796 „Erster Religionsunterricht für die Schulen protestantischer Konfessionsverwandten in den k. k. Erblanden, nach höherem Auftrag verfaßt von G. Chr. Schmidt“. 8. Die Ehen der Katholischen sind nicht bloß in ihren Bethäusern, sondern auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie, wenn sie katholisch wären, nach ihrem Wohnorte gehören würden, dreimal zu verkünden (Hfd. 6 V 1784). Die Kopulation zweier Personen von ungleicher Religion gebührt zum Beweise des Vorzuges der dominanten Religion dem katholischen

Pfarrer. Auf Verlangen des akatholischen Teiles kann der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung gegenwärtig sein (Hsb. 25 IX 1783). Die Ehefachen gehören ganz vor das Zivilgericht, außer daß es einem Protestanten freisteht, in Gewissensfällen sich an sein Konsistorium zu wenden. 9. Es lag im Wesen der Toleranz, daß Katholiken und Akatholiken, wie sie im Leben sich miteinander zu vertragen hatten, auch auf gemeinsamem Freyhofe begraben werden sollten. In diesem Sinne lauten die kais. Resolutionen 16 VI und 5 VII 1783. Erst mit Hsb. 17 XI 1783 wurde den Akatholiken die Errichtung von Freyhöfen auf jenen Orten, wo sie Bethäuser haben, gestattet, und die gemeinschaftliche Beerdigung sollte nur noch da statthaben, wo gar keine akatholischen Beerdigungsplätze vorhanden sind. Auf ihren besonderen Kirchhöfen dürfen die Akatholiken singen und Leichenreden halten, keineswegs aber auf den katholischen, wo alles öffentliche Gepränge und Singen akatholischer Lieder zu unterbleiben hat.

Viele seiner Werke sah Joseph II. noch bei seinen Lebzeiten zertrümmert. Das T. ist diesem Geschick entgangen. Leopold II. dekretierte (21 X 1791), daß das Toleranzwesen in statu quo verbleibe. Nur als ein immerwährendes, konstitutionsmäßiges Gesetz könne das Toleranzgesetz nicht angenommen werden, da vermöge Landesverfassung die katholische Religion allein die dominante ist und nur durch Duldung dormalen den Akatholiken gestattet wird, ihren Gottesdienst auszuüben, jede Duldung aber bloß von dem Gutbefinden des Gesetzgebers abhänget, wie lange er solche belassen will (Hsb. 7 XI 1790). Kaiser Franz ließ, durch politische Verhältnisse veranlaßt, ein vollständiges Studium für die Religionsverwandten A. B. und H. B. in Wien herstellen (A. G. 25 IX 19), die jetztige k. k. evangelisch-theologische Fakultät. In dieser ihrer toleranzmäßigen Verfassung verblieb die evangelische Kirche Österr. bis zum J. 1848.

Literatur.

Huber: Sammlung der k. k. l. f. Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis vom J. 1767—1784, 3 Bde. Wien 1782—1785. Sammlungen der k. k. l. f. Verordnungen und Gesetze in materiis publico-ecclesiasticis vom J. 1770 und folgenden Jahren, 2 Bde. Prag 1782 ff. Huber: Gesammelte k. k. Verordnungen im Toleranzgeschäfte vom J. 1781—1783. Wien 1783. Nachricht von Sr. Majestät des Kaisers in Religionsfachen ergangenen Verordnungen (in Chr. W. J. Walchs neuester Religionsgeschichte, XI. Teil [Lemgo 1783], S. 69—240). Kröbigny: Auszüge der Gesetze über die äußere Kirchenverwaltung oder das sogenannte Publico-Ecclesiasticum vom J. 1669—1782. Wien 1784. Kropatschek: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung, Bd. II (Wien 1785), Bd. VI (1786), Bd. VIII (1785), Bd. X (1788). Sammlung der Verordnungen und Gesetze Kaiser Josephs II., X. Teil. Wien 1788 f. Codex juris ecclesiastici

Josephini, 2. Bd., Frankfurt und Leipzig 1788 f. Schwerdlin: Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen vom J. 1740 bis 1790 in alphabetischer Ordnung. Wien 1798. Zatsch: Gesetzbuch im geistlichen, Religions- und Toleranzfache für das Königreich Böhmen, X. Bd. Prag 1828—1830. v. Barth=Barthenheim: Österreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841, S. 697—823. Helfert: Die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österreichischen Kaiserstaate, 3. Aufl. Prag 1843. Ruzmány: Urkundenbuch zum österreichisch-evangelischen Kirchenrecht. Wien 1856. Porubský: Die Rechte der Protestanten in Österreich. Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen in systematischer Reihenfolge. Wien 1867. Frank: Das Toleranzpatent Kaiser Joseph II. Wien 1881. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich. (Wien und Leipzig 1880 ff. Jahrgang 2, 3, 6, 7, 8, 18, 20, 21, 22, 26).
Frank †.

Totalsteuer

(Besteuerung der Wetteinlagen)

f. „Vermögensübertragungen“ (Besteuerung durch die Selbstverwaltung).

Touristen- und Fremdenverkehr.

I. Der Touristenverkehr und die Regelung des Bergführerwesens. II. Die Förderung des Fremdenverkehrs durch die Staatsverwaltung und die Tätigkeit der Landesverbände.

I. Der Touristenverkehr und die Regelung des Bergführerwesens. Als der Touristenverkehr in den österr. Alpenländern zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuerst einen größeren Aufschwung nahm, ergab sich für die Staatsverwaltung die Notwendigkeit, an eine Regelung des diesem Verkehr dienenden Bergführerwesens zu schreiten. (Vgl. die Bergführerordnungen im Art. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 495; dazu D. D. B. 2 III 1905, L. 11; Kärnten 26 V 92, L. 12; Krain 20 VIII 1904, L. 15; Tirol und Vorarlb. 7 VII 92, L. 14).

Allen diesen Bergführerordnungen liegt der Gedanke zu Grunde, dem touristischen Publikum hinsichtlich der Verlässlichkeit und körperlichen Tüchtigkeit solcher Personen, welche ihre Dienste als Bergführer anbieten, in Form der behördlichen Autorisation eine Gewähr zu bieten, ohne daß hiedurch im allgemeinen ein Zwang zur ausschließlichen Benützung solcher autorisierter Führer geübt werden soll. Erst die neueren Führerordnungen gehen zum Teil weiter und unterlagen Personen, welche keine Autorisation besitzen, sich als Führer anzubieten oder sich in

dieser Eigenschaft verwenden zu lassen. Die betreffenden Sektionen der Touristenvereine dienen den politischen Behörden bei dem Akte der behördlichen Autorisation als Beiräte. Ihr Gutachten ist insbesondere auch bei Festsetzung der Tarife zu hören. Die von der Behörde festgestellten Tarife beziehen sich regelmäßig nur auf minder beschwerliche und gefahrlose Touren. Sie sind so zu stellen, daß auch die Verpflegung und die Entlohnung in ihnen inbegriffen ist. Zum normalen Tarife hat der Führer auch das Gepäck des Touristen, jedoch nur bis zu einem gewissen Maximalgewichte ($7\frac{1}{2}$ —8 kg), zu tragen. In den neueren Führerordnungen erscheint auch bereits das Institut der autorisierten Träger, welche nicht die volle Qualifikation als Führer besitzen, sondern die behördliche Legitimation nur für ihre Eignung als Begleiter und Träger ausgestellt erhalten. Bei Verlust der Vertrauenswürdigkeit oder der körperlichen Nützigkeit hat die Behörde das Vergütungsbuch bezw. die Trägerlegitimation wieder abzunehmen. Die Führer sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bezirksbehörde unmittelbar oder im Wege der Gemeindevorsteherung anzuzeigen. Sie wirken mit bei den Rettungsaktionen zu Gunsten verunglückter Touristen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Touristen und den Führern und in allen auf die Vergütungordnungen bezüglichen Angelegenheiten, sofern es sich nicht um vor die Zivilgerichte gehörige Klagen handelt, sind die politischen Bezirksbehörden kompetent. Ihnen kommt auch das Strafmamt in Übertretungsfällen zu.

Für die Ausbildung geeigneter Bergführer werden von den Sektionen der Touristenvereine eigene Führerkurse veranstaltet.

II. Die Förderung des Fremdenverkehrs durch die Staatsverwaltung und die Tätigkeit der Landesverbände. Im übrigen blieb aber der Staatsverwaltung der Gedanke einer staatlichen Förderung des Fremdenverkehrs bis auf die neueste Zeit fremd. Eine Änderung trat in dieser Haltung der Staatsverwaltung erst ein, als sich die Interessenten des Fremdenverkehrs nach dem schweizerischen Muster in eigenen Fremdenverkehrsvereinen und -verbänden organisiert hatten. Bereits im J. 1876 hatte Freiherr v. Schwarz-Sennhorn in der Sektion „Austria“ des österreichischen Alpenvereins die Errichtung eines ständigen Komitees zur Hebung des Fremdenverkehrs beantragt, ohne aber damit durchzubringen. Bahnbrechend hat erst das Beispiel des Grazer Fremdenverkehrskomitees gewirkt, das im J. 1879 aus dem Schöße des steierischen Gebirgsvereins hervorging. Aus diesem Grazer Komitee entwickelte sich sodann im J. 1881 der Verein zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark, der durch sein Beispiel auch auf die übrigen Alpenländer belebend einwirkte. Schon im J. 1884 konnte er einen Delegiertentag aller Fremdenverkehrsvereine der österr. Alpenländer nach Graz einberufen. Hier wurde vom Vertreter des Landes Kärnten die Anregung gegeben, einen Verband zur Förderung des Fremdenver-

kehrs in den österr. Alpenländern zu gründen, und bereits im J. 1885 fand der zweite Delegiertentag zu Klagenfurt statt. Es zeigte sich aber, daß die Bestrebungen der einzelnen Organisationen in den verschiedenen Ländern trotz ihrer Gleichartigkeit doch nicht vollständig übereinstimmten, und so wurde die Idee der Gründung eines Reichsverbandes fallen gelassen und der Weg eingeschlagen, in jedem einzelnen Lande die Vereine und sonstigen Interessenten des Fremdenverkehrs zu einem Landesverbande zusammenzuschließen. Diese Landesorganisation wurde zuerst in Tirol, wo sich bereits im J. 1890 ein Verband der Kur- und Fremdenverkehrsvereine gebildet hatte, zur Ausführung gebracht und dieselbe ist seither für die übrigen österr. Länder vorbildlich geworden. Nachdem in Niederösterreich die Gründung eines Landesverbandes im J. 1903 zustande gekommen und auch die entlegeneren nördlichen und südlichen Kronländer solcher Organisationen teilhaftig geworden waren, konnte von Seiten der Staatsverwaltung daran gedacht werden, für dieselben einen Konzentrationspunkt zu schaffen und so den Fremdenverkehr mit staatlichen Mitteln zu fördern.

Diese Aufgabe wurde vom Eisenbahnministerium, das besonders an der Hebung des Personenverkehrs der Bahnen interessiert ist, in Angriff genommen und zunächst durch die Anbahnung gemeinsamer Konferenzen von Vertretern der Landesverbände zu lösen versucht. Außerdem gewährte das Eis. M. dieser Zentralkonferenz für die Durchführung gemeinsamer Aktionen aus feinen Etatmitteln bescheidene Subventionen, die nunmehr in jüngerer Zeit nicht unbedeutend erhöht worden sind. Diese Zentralkonferenz der Fremdenverkehrsverbände bildet gegenwärtig einen Beirat des Eis. M. für die von denselben unternommene Förderung des Fremdenverkehrs, ohne daß die Selbständigkeit und freie Bewegung der einzelnen Landesverbände dadurch sonst berührt wird. Die Verbände bilden sozusagen die Mittelstellen für die Leitung des neu entstandenen Verwaltungszweiges und die verschiedenen Ortsvereine (Verschönerungsvereine usw.) das unterste Glied der ganzen Organisation.

Infolge der Gründung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten werden die auf die staatliche Förderung des Fremdenverkehrs gerichteten Bestrebungen in Zukunft unbeschadet der Mitwirkung des Eis. M. in Sachen des Bahnverkehrs ihren Mittelpunkt in dem neuen Ministerium finden, dem diese Aufgaben nach dem Organisationsstatute ausdrücklich zugewiesen sind.

Die innere Einrichtung und die Ziele der Landesverbände sind im allgemeinen ziemlich gleich. Sie bestehen aus jenen Vereinen und Korporationen, deren Bestrebungen unmittelbar oder mittelbar auf die Förderung des Fremdenverkehrs gerichtet sind und welche sich zur Wahrung dieser Interessen freiwillig anschließen. Gene Mitglieder, welche einen Beitrag von einer gewissen Höhe entrichten, haben statutarisch das Recht, aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Zentralausschuß zu

entsenden, in dem auch die verschiedenen staatlichen und autonomen Behörden, insbesondere die Eisenbahndirektionen und die Handelskammern, vertreten sind. Sie setzen sich die Aufgabe, alle auf den Fremdenverkehr Bezug habenden Interessen wahrzunehmen, und wollen nicht nur die dem Verbands angehörigen Vereine und Korporationen in ihren auf die Hebung dieses Verkehrs gerichteten Bestrebungen unterstützen, sondern auch selbständig einschlägige Vorkehrungen treffen. In erster Linie sind ihre Ziele gerichtet auf die Erhaltung, Verbesserung und Verbilligung der Kommunikationsmittel, namentlich auf die vervollkommnung der Personenbeförderung, weiter streben sie an die Erweiterung und Verbesserung der Unterkunftsverhältnisse und der Approvisionierung, die Befreiung der den Fremdenverkehr schädigenden Einflüsse im In- und Auslande namentlich durch Bekämpfung und Restriktionierung der über ein Gebiet verbreiteten ungünstigen sanitären Nachrichten, endlich die Vorkehrung für eine zweckentsprechende, das ganze Land umfassende Reklame sowie die unablässige Einwirkung behufs Werdung des Sinnes und des Verständnisses für die Bedeutung des Fremdenverkehrs. Auch die Errichtung von Auskunfts-bureaus und die Organisation des Fremdenführerwesens haben einzelne Landesverbände in ihr Programm aufgenommen.

Die Tätigkeit der einzelnen Landesverbände ist schon bisher eine sehr rege gewesen. Die gewöhnlichen Gegenstände ihrer Beratungen und der daran sich anschließenden praktischen Aktionen bilden die Verbesserung des Bahnverkehrs und der Telefonverbindungen, dann die Förderung des Reklamewesens durch Herausgabe von Reiseführern und belehrenden Schriften. Auch an speziellen Aktionen hat es bei einzelnen Landesverbänden nicht gefehlt, wie dies z. B. die Enquete des tirol. Landesverbandes über die steigende Lebensmittelteuerung (1907) beweist.

Die Landesverbände der Alpenländer sind außerdem mehrfach miteinander in Fühlung getreten, um ihre Ziele kräftiger betonen und mit größerem Nachdrucke dafür wirken zu können. Sie sind vor allem bestrebt, in ihren Kundengebungen immer aufs neue den Gedanken zu verfechten, daß die Hebung des Fremdenverkehrs keine bloße Sportfrage sei, daß sie nicht als ausschließliche Aufgabe freiwillig entstandener Vereine aufgefaßt werden dürfe, sondern als ein Industriezweig betrachtet werden müsse, der die Beachtung und Unterstützung der öffentlichen Verwaltung ebenso verdiene wie die sonstigen Industriezweige, welcher Appell sich nicht nur an den Staat, sondern auch an alle berufsmäßig zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen verpflichteten öffentlichen Korporationen richtet.

Das Eiz. M. hat den Fremdenverkehr seinerseits teils selbständig, teils im Verein mit der Zentralkonferenz der Landesverbände zu fördern gesucht, namentlich durch Herstellung von neuen, künstlerisch ausgestatteten Reklameplakaten und Reklamebroschüren, durch die Errichtung von offiziellen Auskunfts- und Reisebureaus sowie durch

die Beteiligung an internationalen Ausstellungen. Eine solche Beteiligung der Interessenten hat insbesondere stattgefunden im J. 1906 bei der Londoner und der Mailänder Ausstellung, dann im J. 1907 bei der internationalen Sportausstellung in Berlin. Die Konferenz der Landesverbände vom J. 1907 beschäftigte sich außerdem mit der Herausgabe von österr. Verkehrsbüchern durch die Eisenbahndirektorenkonferenz nach deutschem Muster und der Schaffung eines gesetzlichen Schutzes für Naturschönheiten.

Die Lösung dieses letzteren Problems, dessen Bedeutung freilich über das Gebiet des Fremdenverkehrs weit hinausreicht, ist für die an Naturschönheiten reichen österr. Länder besonders wichtig. Während aber in Preußen bereits (G. 2 VI 1902) außerhalb der geschlossenen Ortschaften Schutzbestimmungen gegen Reklameschilder, Aufschriften und Abbildungen bestehen, sofern durch dieselben das Landschaftsbild verunziert wird, und im Verwaltungswege eine staatliche Zentralstelle für die Naturdenkmalpflege (Statut vom 22. Oktober 1906) geschaffen worden ist, ferner in Hessen eine legislative Regelung der gesamten Materie (G. 16 VII 1902) stattgefunden hat, fehlt es in Österr. bis jetzt, abgesehen von zum Schutze des Edelweißes und einiger anderer Alpenpflanzen erlassenen Landesgesetzen (N. D. 14 X 1901, L. 67, und 29 I 1905, L. 67, Salzburg 17 II 86, L. 18, Steierm. 30 V 98, L. 46, Krain 28 V 98, L. 28, Görz-Gradiška 26 V 96, L. 19, Tirol 7 VIII 92, L. 34), an allen Vorkehrungen zugunsten der Erhaltung der bestehenden Naturdenkmäler und Naturschönheiten. Eine vom K. U. M. zu Beginn des J. 1903 eingeleitete Enquete hat bisher keine weiteren Ergebnisse gezeitigt.

Neben dem Eiz. M. sind auch einzelne Landesverwaltungen und Handelskammern tätig. Die ersteren (N. D., Salzburg und Kärnten) haben es insbesondere unternommen, durch Preisausreibungen die Erzeugung von Fremdenindustrieartikeln auf eine angemessene Stufe der Vollendung und des künstlerischen Geschmacks zu heben.

Unter den Handelskammern hat speziell die Bozener Kammer seit jeher mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß die Förderung des Fremdenverkehrs eine Obliegenheit der volkswirtschaftlichen Verwaltung bilden müsse. Gelegentlich der Umbildung der bisherigen Zentralstelle zur Vorbereitung der S. B. in eine handelspolitische Zentralstelle hat sie daher auch die Aufgabe übernommen, im Vereine mit den übrigen beteiligten Kammern eine Darlegung der wirtschaftlichen Bedeutung des Fremdenverkehrs in den österr. Alpenländern zu liefern.

Indirekt erfährt der Fremdenverkehr endlich von Seiten der Staatsverwaltung Unterstützung durch die über ihn veranstalteten statistischen Aufnahmen. Nachdem solche bereits früher durch verschiedene Vereine und Körperschaften (den Wiener Verein für die Stadtinteressen, den steirischen Fremdenverkehrverein und die Bozener Handelskammer) durchgeführt worden waren, wurde vom M. J.

im J. 1892 für alle wichtigeren österr. Fremdenverkehrsgebiete eine Statistik der Fremdenfrequenz und der Unterkunftsanstalten angeordnet. Der Inhalt dieser seitdem alljährlich durchgeführten statistischen Aufnahme ist gegenwärtig durch den Erl. des genannten Ministeriums 22 VIII 1903, Z. 34271, normiert und ihre Ergebnisse werden regelmäßig im „Statistischen Handbuche“ in Form von Kronlandssummen publiziert. Die Grundlagen dieser statistischen Aufnahme bilden die alten Polizeivorschriften, welche es den Hotelbesitzern und mehrfach auch anderen Wohnungsvermietern zur Pflicht machen, ihre Miet- und Wohnparteien bei der Behörde anzumelden. Über den ökonomisch bedeutsamsten Punkt, nämlich über die Gesamtzahl der Logier- oder Verpflegstage, gewährt aber die in Geltung stehende Statistik keinerlei Auskunft und ebenso muß es beanständet werden, daß nur die Gesamtsummen der die einzelnen Länder berührenden Fremden, welche leblich durch Addition der einzelnen Ortssummen gewonnen sind, veröffentlicht werden, während nur diese letzteren Ziffern einen realen Wert besitzen.

Literatur.

Mayrhofer, 5. Aufl., VI. Bd., S. 842 ff.
Stradner: Der Fremdenverkehr, eine volkswirtschaftliche Studie, 1905. J. Schmid: Neue Verwaltungszweige (Fremdenverkehr und Naturschutz), in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVI. Bd., 1907, S. 272 ff.

J. Schmid.

Tramway (Straßenbahnen).

I. Begriff. — II. Geschichtliches. — III. Gesetzgebung. — IV. Verhältnis zum Staat. — V. Verhältnis zu dritten. — VI. Rechtsverhältnis zum Straßeneigentümer. — VII. In Ungarn. — VIII. Statistik.

I. Begriff. \mathcal{T} . sind Bahnen, hauptsächlich für den periodischen Transport von Personen im Inneren von Gemeinden oder zur Verbindung der letzteren mit ihrer Umgebung, mit fast durchwegs in den öffentlichen Straßenkörper im Niveau eingelegten Schienen.

Charakteristische Kennzeichen des Begriffes \mathcal{T} . sind also: 1. Periodischer Personentransport; 2. Ortsverkehr; 3. Lage der Schienen im Straßenniveau. Der *B. G.* faßt den Begriff \mathcal{T} . laut Erl. 23 I 1906, Z. 905, Budwinski 4200, weiter und bezeichnet als \mathcal{T} . „alle voll- oder schmalpurigen Bahnen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung oder in größeren Teilstrecken nicht auf eigens hiezu erworbenem Grund und Boden, sondern auf bestehenden öffentlichen Straßen geführt werden“. Der Motor ist kein charakteristisches Kennzeichen der \mathcal{T} .

II. Geschichtliches. Während die Eisenbahnen auf eine Vergangenheit von ungefähr 60 Jahren zurückblicken, besitzen die \mathcal{T} . in Österr.-Ungarn nur eine etwa 40jährige Entwicklung. Die erste Pferde-

bahn auf dem Kontinente wurde 1828, und zwar in Österr. in der Strecke „Budweis—Kerschbaum“, als Vollerbahn gebaut. Gleichzeitig fand jedoch in Amerika das Pferdebahnenwesen eine großartige Entwicklung, so daß die im J. 1861 in Wien und Budapest versuchsweise eingeführten Pferde-tramways damals geradezu als „amerikanische“ bezeichnet wurden.

Die erste Konzession für eine dem städtischen Verkehr ausschließlich dienende Pferdebahn wurde auf Grund N. E. 25 II 59 mit dem Erl. des *H. N.* 11 III 67, Z. 4386, der Firma Schaedt-Jaquet & Cie. aus Genf für die Erbauung von Pferdebahnlinien in Wien erteilt. Die instruktiven Straßenbenützungsverträge der Gemeinde Wien mit der Wiener \mathcal{T} . sind vom 7. März 1868 und 4. Mai 1887.

In den folgenden Jahren wurden weitere Pferde-tramways gebaut, und zwar zunächst in Wien, dann 1873 in Baden, 1875 in Prag, 1876 in Triest, 1878 in Graz, 1880 in Linz und Lemberg, 1882 in Kratau, 1891 in Klagenfurt, 1892 in Salzburg. Die größte Ausdehnung erreichten die österr. Pferde-tramways im J. 1893 mit einer Gesamtlänge von 162 km. Von da an nahm die Umwandlung der Pferde-tramways in elektrische \mathcal{T} . ihren Anfang, so daß im J. 1905 nur mehr 15 km (und zwar in Salzburg, Klagenfurt und Lemberg) blieben. Die Ursache dieser Entwicklung waren außer dem Lokalbahngesetze die außerordentlichen Fortschritte der elektrischen Kleinbahntechnik, insbesondere die hervorragende Billigkeit, Schnelligkeit, Teilbarkeit und damit verbundene Anpassungsfähigkeit der elektrischen Betriebskraft an die zeitlich und örtlich so verschiedenen Bedürfnisse des intensiven städtischen Tramwayverkehrs. Damit wuchs aber auch die Bedeutung des letzteren für die sozialpolitischen Aufgaben moderner Stadtgemeinden, indem die \mathcal{T} . eine erhöhte Konzentration des lokalen, insbesondere der letzten für die sozio-politischen Aufgaben moderner Stadtgemeinden, andererseits eine Verlangsamung des Anwachsens der städtischen Grundrente durch Erleichterung der Besiedlung der Peripherie des Gemeindegebietes in gesünderen und billigeren Wohnungen für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungsmassen ermöglichen. In Erkenntnis dieser Bedeutung des elektrischen Tramwayverkehrs für die Gemeindegewirtschaft ging in Österr., im Gegensatz zu Ungarn, zumeist die Verstaatlichung der \mathcal{T} . vor sich, welche durch die für autonome Körperschaften im Lokalbahngesetze gewährleisteten Begünstigungen gefördert wurde.

III. Gesetzgebung. Durch den Abschnitt B des Lokalbahngesetzes 31 XII 94, K. 2 ex 1895, wurde in Hinblick für die \mathcal{T} . der gesetzliche Begriff „Kleinbahn“ eingeführt. Durch diesen letzteren Begriff wurden also zwei Gruppen von Transportmitteln zusammengefaßt, welche eigentlich nichts gemeinsam haben, nämlich: 1. \mathcal{T} . (Straßenbahnen), also Bahnen höchster Intensität, welche die Personenbeförderung in reich besiedelten Gemeinden zum Zwecke haben, und 2. Transportunternehmungen mit relativ weit geringerer Intensität, die den interkommunalen Verkehr (Gemeindebahnen, Bizimbalbahnen)

oder den Verkehr zwischen Eisenbahnen und größeren ländlichen oder industriellen Produktionsstätten (Agrar-, Territär-, Nebenbahnen), und zwar sowohl für Personen als auch insbesondere für Lasten, vermitteln.

Diese unglückliche Zusammenfassung ganz verschiedener Bahngattungen erklärt die unklare Definition des gesetzlichen Begriffes „Kleinbahnen“. Da das Lokalbahngesetz nicht rückwirkende Kraft besitzt, so gelten noch jetzt für die vor diesem Gesetz errichteten Pferdetramways die Bestimmungen der N. G. 25 II 59, S. W. Z. 598. Im übrigen finden auf Pferdetramways alle Vorschriften für Eisenbahnen Anwendung, soweit sie nicht einen mechanischen Motor oder einen eigenen Bahnkörper oder einen über den lokalen Umfang hinausreichenden Verkehr zur Voraussetzung haben (Weiß, Die Pferdebahnen im öffentlichen Recht. Wien 1897). Anderer Ansicht ist Heiling, Oesterreichische Gewerbeordnung, III. Bd., welcher unterscheidet:

1. *L.*, welche vor dem G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, errichtet wurden, sind als Unternehmungen im Sinne des § 15, Punkt 3 Gew. O., zu behandeln, sofern sie nicht als Kleinbahnen in Gemäßheit dieses Gesetzes anerkannt wurden, und fallen unter die Gew. O.

2. *L.*, welche vor dem G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, errichtet wurden und später mit Willen der *L.* und der Straßenverwaltung als Kleinbahnen speziell anerkannt wurden, fallen nicht unter die Gew. O.

3. *L.*, welche nach Wirksamkeit des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, konzessioniert werden, sind Kleinbahnen und fallen nicht unter die Gew. O.

4. Bestehende *L.* sind außer dem Falle 2 nach der Gew. O. zu behandeln; jedoch dürfen solche *L.* nicht mehr neu konzessioniert werden; sie sind auf den Aussterbeetat gesetzt.

Dieser Ansicht neigte auch der B. G. zu (Budwinski 6658 21 IV 92 und 8420 15 II 95). Mit Rücksicht auf die seit diesem Gesetze eingetretene vollständige Umgestaltung des Tramwayverkehrs, insbesondere Elektrifizierung und Ausdehnung des Netzes der älteren Pferdetramway verliert diese Streitfrage immer mehr an Bedeutung.

In der Praxis werden konstant die *L.* ohne Rücksicht auf den Motor nach dem Lokalbahngesetze 31 XII 94, R. 2 ex 1895, behandelt und vom Eij. M. konzessioniert. Die gesetzlichen Bestimmungen für *L.* nach dem G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, Art. XVI—XIX, sind: 1. Konzessionsdauer für autonome Körperschaften mit höchstens 90 Jahren, sonst mit höchstens 60 Jahren; 2. Beschränkung der staatlichen Einflußnahme auf die Genehmigung der allgemeinen Anlage und der Trasse, Wahrung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Schutz der Bahnanrainer; 3. Befreiung von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der Staatsaufsichtsorgane und sonstiger Dienste (z. B. Beförderung der Post); 4. Steuerfreiheit von 15—25 Jahren; 5. Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich des staatlichen Einlösungs- und Heimfallsrechts und Verzichtspflicht gegenüber autonomen Körperschaften.

Näheres hinsichtlich der übrigen auf *L.* anwendbaren allgemeinen Bestimmungen des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, s. Art. „Eisenbahnen“ F, Bd. I, S. 759 f. und 763 f.

Die Mängel dieses Gesetzes treten insbesondere hinsichtlich der von Gemeinden betriebenen *L.* in folgenden Punkten hervor:

1. Die Begünstigung der *L.* ist hinsichtlich der Steuerfreiheit der *L.* nicht auffindlich, da selbe bei Lokalbahnen bedingungslos, bei Kleinbahnen aber nur im Falle ausnahmsweise kostspieligen Baues mit 25 Jahren festgesetzt ist. Nachdem *L.* regelmäßig als Kleinbahnen derzeit behandelt werden, wäre die Steuerfreiheit nicht mit 15, sondern ausnahmslos mindestens mit 25 Jahren zu bemessen.

2. Die im Art. VI, Absatz 2, als Voraussetzung der Stempelgebühren- und Steuerfreiheit vorausgesetzte längstens 75 jährige Tilgungsdauer für Anleihen autonomer Körperschaften ist zu eng begrenzt, da kreditkräftige Gemeinden Investitionsanleihen für *L.* mit meist 90 jähriger Tilgungsdauer aufzunehmen in der Lage sind.

3. Ein besonderer Mangel des Gesetzes ist, daß nach Art. VII und VIII gesetzlich die Mündelsicherheit nur solchen Schulverordnungen zusteht, welche von einer mit Landesgarantie ausgestatteten Anstalt oder von hiezu statutenmäßig befugten Instituten ausgehen werden. Es ist nicht einzusehen, warum nicht auch kreditfähigen Gemeinden, letzteren im Verordnungswege, die für die Anlehensaufnahme so wichtige Begünstigung der Mündelsicherheit zuerkannt werden soll.

4. Auch das im Art. XIX allgemein festgesetzte Tarifermäßigungsrecht der Regierung hätte gegenüber von Gemeinden betriebenen *L.* zu entfallen, da die letzteren ohnehin unter dem starken Drucke der öffentlichen Meinung stehen und mit größeren Regiekosten (viele unrentable Strecken, musterhafte Verbesserung der Lage der Bediensteten, würdige äußere Ausstattung des Tramwaybetriebes usw.) arbeiten.

IV. Verhältnis zum Staate. Die für Lokalbahnen geltenden Vorschriften finden im allgemeinen auch auf *L.* Anwendung. Mangel eines eigenen Bahnkörpers sind *L.* gemäß § 47 Ges. 18 II 78, R. 30, in das Eisenbahnbuch nicht eintragungsfähig.

Die staatliche Überwachung des Betriebes erfolgt im Sinne der Konzessionsurkunde der betreffenden Tramwayunternehmung, zumal zufolge E. des B. G. 21 IV 92, Budwinski 6558, den *L.* Betriebseinrichtungen, welche eine Vernehrung ihrer Leistungen und dadurch auch der Betriebsanfordernisse zur Folge haben, nur im Rahmen der bereits verliehenen Konzession auferlegt werden dürfen, und kommt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit im Tramwaybetriebe nach den E. 7 XI 90 und 15 II 95, Budwinski 5536 und 8419, der Generalinspektion der österr. Eisenbahnen zu.

Zusbesondere steht laut E. des B. G. 5 IV 1901, Z. 2671, 10 VII 1901, Z. 5450, und 9 I 1903, Z. 265, das aus der Konzession oder aus

dem Baukonjense dem Konzessionär der T. erwachsende Recht auf Ausführung der Bahn keineswegs dem Rechte der Eisenbahnbehörden entgegen, in jedem Zeitpunkte durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit gebotene Vorkehrungen im Betriebe, z. B. gegen die gefährdrohenden Folgen des Reißens und Herabfallens von Schwachstromleitungen (staatliche Telephonleitungen) auf die Starkstromleitung der T., aufzutragen. Gemäß § 12 des Eisenbahnkonzessionsgesetzes ist eventuell auch die Sequestration durch den Staat zulässig (B. G. 13 IV 97, Z. 2117, Budwinski 10618).

Die nach Art. V des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895, den T. zu gewährenden finanziellen Begünstigungen sind auf die Person des Konzessionärs der T. eingeschränkt und gehen nicht auf einen bloß im Vertragsverhältnis mit dem Konzessionär stehenden Bau- oder Betriebsführer über (E. des B. G. 26 I 1900, Z. 402, Budwinski 13685). Infolge G. 30 III 75, R. 42, sind die Personenfahrkarten von T., „welche den lokalen Verkehr vermitteln, d. i. solche, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Grenze ihres Gebietes beschränken“, bedingt gebührenfrei.

V. Verhältnis zu Dritten. Aus der Natur der Tramwaykonzession folgt, daß sich die Verpflichtung der T. gegenüber Dritten auch nach den für Eisenbahnen bestehenden Vorschriften beurteilen läßt. Insbesondere finden die Bestimmungen des ursprünglich nur auf mit Dampfkraft betriebenen Bahnen Geltung besitzenden Eisenbahnpflichtgesetzes zufolge G. 12 VII 1902, R. 147, für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen T. Geltung, nicht aber für Pferdetramways. Für letztere ergibt sich, allerdings unter Verschiebung der Beweislast zugunsten der T., die Haftbarkeit für Betriebsunfälle nach Art. 272, Absatz 3, des Handelsgesetzes, wonach sich die gewerbsmäßige Personenbeförderung als ein subjektives Handelsgeschäft darstellt; es haftet daher der Betriebsunternehmer für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, und zwar nicht nur bei Ausführung des Transportes, sondern auch bei der vorbereitenden Instandsetzung und den Instandhaltungsarbeiten. Die Rechtsfolgen von im Betriebe den Bediensteten der T. zugefallenen Unfällen richten sich nach den Bestimmungen des G. 28 XII 87, R. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Der Strafschutz der T. wird durch die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen geregelt (insbesondere §§ 81, 85, 87, 175, 176, 337, 432 des Str. G. 27 V 52, R. 117).

Die Modalitäten der Konzessionserteilung sind hinsichtlich der T. die gleichen wie bei Lokalbahnen. Der Inhalt der Konzessionen richtet sich nach den Bestimmungen des G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895.

Das Enteignungsrecht steht gemäß § 1 des G. 18 II 78, R. 30, der Tramwayunternehmung insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit derselben von der hiesu berufenen Verwaltungsbehörde anerkannt worden ist, was in der Konzessionsurkunde zu geschehen pflegt.

VI. Rechtsverhältnis zu den Straßeneigentümern. Durch die Konzessionserteilung erlangt die T. nur das Recht zum Betrieb als solchen, aber nicht das Recht der Straßenbenützung. In letzterer Hinsicht ist sie zu einem Übereinkommen mit der Straßenverwaltung verpflichtet. Denn aus dem Eigentumsrecht der Gemeinde oder des Landes an der Straße als öffentlichem Gut (§ 286 a. b. G. B.) fließt zufolge der eingehenden und wichtigen E. des B. G. 12 VI 85, Budwinski 2607, das Recht der Straßenverwaltung, ihre Bedingungen für diese Straßenbenützung festzustellen. Dieselben kann die Regierung weder aus dem Titel des Konzessionsrechtes, noch des Aufsichtsrechtes über die autonome Korporation abändern, so lange diese Bedingungen keinem bestimmten Gesetze zuwiderlaufen. Da jöhin derartige, über den Gemeingebrauch hinausreichende, besondere Rechte von den T. nur als Privatrechte erworben werden können, sind auch Vereinbarungen in Tarif- und Fahrplanfragen unbeschadet der staatlichen Kompetenz zulässig. Aus dem mit der T. abgeschlossenen Verträge erhält nämlich auch die Straßenverwaltung nur die Stellung einer Vertragspartei, welche im Falle eines Streites die Abhilfe im ordentlichen Rechtswege oder bei der kompetenten administrativen Instanz anjuchen muß (E. des B. G. 6 XI 84, 16 III 93 und 15 II 95, Budwinski 2278, 7146 und 8420).

Eine „Zustimmungsergänzung“ der Regierung im Zwangswege gegenüber der Straßenverwaltung, wie eine solche nach dem preussischen Lokalbahngesetze zulässig ist, besteht nach österr. Rechte nicht, zumal in den meisten Kronländern durch Landesgesetze (Böhmen 16 VI 92, L. 41, Gal. 23 I 91, L. 20, R. D. 30 V 85, L. 36, Steierm. 10 I 91, L. 18) die Bewilligung zur Benützung der nicht ärarischen Straßen für T. dem L. A. direkt oder im Berufungswege zugewiesen worden ist, und hinsichtlich der wenigen von der Jurisdiktion der L. A. ausgenommenen größeren Städte mit eigenem Statute die Art ihrer Verwaltung die entsprechende Garantie für die Wahrung aller öffentlichen Rücksichten bei der Benützungsbewilligung hinsichtlich der städtischen Straßen bietet.

Das Recht an der Straße ist für die T. naturgemäß nur ein obligatorisches, dagegen ist ihr Recht an der Schiene bezw. Stromleitung nach dem Vertragswillen meist ein dingliches (Eigentumsrecht). Die Schiene wird während der Vertragsdauer nicht Pertinenz der Straße. Die T. kann daher die gewerbsmäßige Mitbenützung ihrer Schienen durch Konkurrenztramways (Peage-recht) unterjagen; das gelegentliche Befahren der Schienen durch Straßenfahrwerk darf sie jedoch nicht hindern, da „der Gemeingebrauch der Straße durch die T. nicht beirrt werden darf“ (Budwinski 2607 ex 1885). Da der Straßenbenützungsvertrag nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung nur als ein Privatvertrag aufzufassen ist, so ist er bei entgeltlicher Überlassung ein Bestandvertrag, bei unentgeltlicher ein precarium. Aus der Vertragsnatur der Bewilligung zur Straßene-

Firma der Tramway	Streckenlänge in Kilometern	Betriebsmaterial				Anlage- kapital	Personen- frequenz	Betriebs-		
		Motor- wagen	Bei- wagen	Solo- motiven	Pferde- bahn- wagen			in Millionen	Ein- nahmen	Ausgaben
									(Kronen)	
A. Österreich.										
I. Normalspurig: 1. Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen	188·0	955	898	.	.	129·2	181·7	26·023	16.390	
2. Gesellschaft der Brün- ner elektrischen Straßen- bahnen	21·9	48	41	.	.	7·0	6·9	1·037	0·787	
3. Grazer Tramway-Ge- sellschaft	32·2	70	40	.	.	5·6	9·7	1·214	0·613	
4. Stadtgemeinde Olmütz als Konzessionärin der elek- trischen Kleinbahnen in Olmütz und Umgebung	5·4	11	4	.	.	1·6	1·2	0.354	0·187	

Betriebssystem	Konzessionsurkunde vom	Konzessionsdauer bis	Den Betrieb führt	Anmerkung
Elektrische oberirdische Leitung mit Siemens-Kontaktbügel, 15,5 km unterirdische Drahtleitung	24 III 99, R. 58, 25 VII 1902, R. 150, und 30 IX 1904, R. 113	23 III 1989	Gemeinde Wien	<p>Der Ausbau und Betrieb für 25 Jahre wurde zunächst der Bau- und Betriebsgesellschaft für städt. Straßenbahnen mit Vertrag 28 X 99 übertragen; zufolge Gem. R. Beschl. 27 XII 1901 wurde der Vertrag mit der letzteren einvernehmlich aufgelöst und die Gem. Wien erwarb das Netz der ehemaligen Wiener Tramwaygesellschaft um 62.090.000 K, das der Neuen Wiener Tramway zufolge Beschlusses 6 V 1902 um 6.993.892 K; den restlichen Ausbau des Netzes besorgten die Firma Siemens & Halske A. G., bezw. die österr. Sauerwerke, auf Grund der Schlussurteile vom 14 IV 1902 und 5 VIII 1903 für den Betrag von 39.520.000 K. Seit 1 VII 1903 besorgt die Gem. Wien selbst den Betrieb des gesamten elektrischen Straßenbahnnetzes. Weiter wurde die 5,4 km lange Kleinbahn Wien—Kagran—Kaiserwiesen am 12 VII 1904 um 1.200.000 K erworben und dem städt. Straßenbahnnetz angegliedert. Vom 1 I 1908 an wurden die Linien der Dampftramwaygesellschaft vormals Krauß & Cie: Diezing—Mödling, Diezing—Ober St. Veit, Wien—Stammersdorf und Floridsdorf—Groß-Enzersdorf, zusammen 41,6 km, um 4.600.000 K von der Gem. Wien erworben. Zu den voranstehenden statistischen Angaben sind diese Linien noch nicht berücksichtigt. Ihre Elektrifizierung steht bevor.</p>
Oberirdische Trolley-Leitung	3 II 1900, R. 28, und 18 XII 1905, R. 193	1 II 1951	Verwaltungsrat in Brünn	<p>Die Brüinner Straßenbahnen wurden 1899 von der Brüinner Vokalbahngesellschaft an die Stadtgemeinde verkauft, welche gemeinsam mit der Österreichischen Union-Elektrizitätsgesellschaft die Gesellschaft der Brüinner elektrischen Straßenbahnen gründete.</p> <p>Den Betrieb der elektrischen Straßenbahnen in Brünn und Umgebung hat die Stadtgemeinde Brünn auf Grund des Vertrages vdo. Wien, am 29. November 1898, Brünn, am 1. Dezember 1898, und des Nachtrags-Übereinkommens vdo. Wien, am 6. Mai 1899, Brünn, am 12. Mai 1899 der Österreichischen Union-Elektrizitätsgesellschaft in Wien auf die Dauer von 50 Jahren übertragen.</p> <p>Als Entgelt für die Betriebsüberlassung und für die Anschlusssicherheit der Straßenbenützung zum Betriebe von Straßenbahnen hat die genannte Gesellschaft der Stadtgemeinde Brünn jährlich zunächst 3% der gesamten Einnahmen an Fahr- und Frachttaxen zu entrichten. Von 5 zu 5 Jahren erhöht sich diese Abgabe um je $\frac{1}{2}\%$ bis zur Maximalhöhe von 5%. Diese Abgabe wird von der Gesellschaft mit mindestens 20.000 K jährlich garantiert. Sollte der Betrieb der Straßenbahnen nach Abrechnung der Betriebsauslagen, der Dotierungen des Amortisations-, Erneuerungs- und Reservefonds, sowie nach Abrechnung der statutenmäßigen Tanklösen und einer 6% igen Verzinsung des Aktienkapitals noch einen Überschuß ergeben, so hat der Gemeinde auch noch ein Anteil von 33$\frac{1}{2}\%$ dieses Überschusses zuzufallen.</p> <p>Die Stadtgemeinde Brünn liefert den zum Betriebe der elektrischen Straßenbahn erforderlichen Strom aus ihrem Elektrizitätswerke gegen eine Vergütung von 16 Heller per Kilowattstunde bei einem Jahresverbrauche von 350.000 Kilowattstunden und von 14 Heller per Kilowattstunde bei einem Jahresverbrauche von mehr als 350.000 Kilowattstunden.</p> <p>Dividende: 2% (1905).</p>
Oberirdische Leitung mit Kontaktbügel	22 X 97, R. 256, 25 X 1900, R. 183, und 19 IV 1906, R. 87	31 XII 1948	Verwaltungsrat in Graz	<p>Vertrag mit der Gemeinde Graz vom 25. November 1895. Vom Reingewinn über 6% erhält die Gemeinde ein Drittel. Nach 1948 fällt die Straßenbahn samt Kraftstation unentgeltlich der Stadt anheim, Fahrpark ist abzulösen, Depotplatz und Banckschienen können abgelöst werden.</p> <p>Dividende: 2% (1905).</p>
Oberirdische Leitung mit Kontaktbügel	16 IX 98, R. 178	15 IX 1988	Stadtgemeinde Olmütz	<p>Auf Grund des Betriebsvertrages vom 12. Februar 1898 führte den Betrieb anfangs die A. G. Siemens & Halske, seit 1. April 1904 jedoch die Gemeinde Olmütz selbst.</p> <p>Steuerbefreiung: 15 Jahre.</p>

Firma der Tramway	Streckenlänge in Kilometern	Betriebsmaterial				Anlage- kapital	Personen- frequenz	Betriebs-	
		Motor- wagen	Bei- wagen	Loko- motiven	Pferde- bahn- wagen			Ein- nahmen	Ausgaben
								(Kronen)	
in Millionen									
5. Stadtgemeinde Pilsen als Konzessionärin der elek- trischen Kleinbahnen in Pilsen und Umgebung	10·5	25	4	.	.	1·8	1·1	0·208	0·174
6. Elektrische Kleinbahnen der kónigl. Hauptstadt Prag	42·5	193	84	.	15	22·7	24·3	4·704	2·936
7. Società Triestina Tramway	16·4	55	59	.	8	6·7	10·1	1·145	0·588
II. Schmalspurig: 8. Krafauer Tramway- Gesellschaft	9·7	30	14	.	.	3·6	5·3	0·488	0·267
9. Stadtgemeinde Lem- berg als Konzessionärin der elektrischen Trambahn im Gemeindegebiete Lem- berg	8·3	31	2	.	142	1·6	6·7	0·781	0·486
10. Tramway- und Elek- trizitäts-Gesellschaft Linz- Urfahr	12·1	28	25	.	.	6·5	2·8	0·830	0·470
11. Allgemeine österrei- chische Kleinbahn-Gesellschaft Laibacher Straßen- bahnen	5·3	13	1	.	.	1·2	0·9	0·116	0·108
12. Stadtgemeinde Troppau als Konzessio- närin der elektrischen Klein- bahn im Gebiete der Lan- deshauptstadt Troppau	4·8	9	.	.	.	0·9	0·1	0·008	0·006

Betriebsystem	Konzessionsurkunde vom	Konzessionsdauer bis	Den Betrieb führt	Anmerkung
Oberirdische Trolley-Leitung	30 VI 96, R. 116	29 VI 1986	Stadt-gemeinde Pilsen	
Oberirdische Trolley-Leitung	12 I 97, R. 36, 30 IX 97, R. 243, 10 V 99, R. 90, 2 XI 1900, R. 185	11 I 1987	Stadt-gemeinde Prag	Steuerbefreiung: 15 Jahre ab 12. Januar 1897, bezw. bis 10. Mai 1924. Die Kraftstation dient auch zur Stadtbefuchtung.
Oberirdische Leitung mit Rolle (Thomson-Houston)	31 III 99, R. 68	15 V 1948	Ver-waltungs-rat in Triest	Die Gemeinde Triest, welche einen Bruttoertrag von 16.000 K per km garantiert, erhält 2½% vom Bruttoertrage. Strombezug aus dem Gemeindefraftwerk. (Außerdem betreibt die Stadt Triest selbst die 9 km lange Straßenbahn: Goldonipias—San Sabba auf Grund der Konzession vom 13. Juni 1903. Dauer der Konzession: 12. Juni 1993.) Dividende: 8¼%.
Oberirdische Trolley-Leitung	23 V 1900, R. 92	22 V 1945	Ver-waltungs-rat in Krakau	Anfolge Art. 18 des mit der Stadtgemeinde Krakau abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1898 erwirbt die genannte Gemeinde nach Ablauf der Konzessionsdauer unentgeltlich das lastenfreie Eigentum und den Fruchtgenuß des konzessionierten Bahnnetzes. Derselben ist laut Art. 19 dieses Vertrages auch das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 25 Jahren der Konzessionsdauer das gesamte Bahnnetz einzulösen. Dividende: 4%.
Oberirdische Leitung mit Kontaktbügel	21 VI 93, B. Bl. für E. und Schiff 94	20 VI 1943	Stadt-gemeinde Lemberg	5·9 km werden mit Pferden betrieben und sind in der elek-trisch betriebenen Strecke (8·3 km) nicht eingerechnet.
Oberirdische Trolley-Leitung	30 IV 97, R. 121, und 9 IV 1902, R. 73	29 IV 1957	Ver-waltungs-rat in Linz	In der Streckenlänge von 12·1 km sind inbegriffen die Pöst-lingbergbahn (2·9 km) und die Straßenbahn Linz—Gleibitzberg (5·8 km). Im J. 1957 Heimfall an die Stadt Linz. Eigentümerin: Österreichische Länderbank. Dividende: 4%.
Oberirdische Leitung mit Kontaktbügel	10 VI 1902, R. 120	30 XI 1949	Ver-waltungs-rat in Wien	Den Strom liefert die Stadt Laibach. Heimfall- und Ein-lösungsrecht der Stadt Laibach vorbehalten.
Oberirdische Trolley-Leitung	20 XII 1904, R. 159	29 XII 1994	Stadt-gemeinde Troppau	Steuerbefreiung: 15 Jahre ab 20. Dezember 1904.

Firma der Tramway	Streckenlänge in Kilometern	Betriebsmaterial				Anlage- kapital	Personen- frequenz	Betriebs-	
		Motor- wagen	Bei- wagen	Loko- motiven	Pferde- bahn- wagen			Ein- nahmen	Ausgaben
								(Kronen)	
in Millionen									
13. Czernowitzer Elektri- zitätswerk- und Straßen- bahn-Gesellschaft	11·2	12	4	.	.	2·2	1·8	0·524	0·274
B. Ungarn.									
14. Budapestischer Straßen- eisenbahn-Gesellschaft	66·3	350	92	.	.	43·856	49·159	9·452	6·493
15. Budapestischer Elek- trische Stadtbahn (N. G.)	14·0	213	30	.	.	18·639	26·515	4·130	3·141
16. Budapest-Neupest- Kafaspalotaer Elektrische Straßenbahn (N. G.)	12·7	21	18	4	.	5·800	3·568	0·602	0·390
17. Vrader Straßenbahn- und Ziegelfabriks-N. G.	13·6	.	.	.	21	2·970	0·508	0·106	0·061
18. Agramer Tramway (N. G.)	10·5	.	.	.	40	0·728	1·808	0·234	0·180
19. Szegediner Tram- way (N. G.)	10·7	.	.	.	17	0·438	0·562	0·169	0·138
20. Preßburger Elek- trizitäts-N. G.	7·8	19	.	.	.	1·846	1·705	0·210	0·158

benützung folgt, daß 1. die Tramwayunternehmung gegenüber der Straßenverwaltung eine Betriebspflicht hat; 2. daß sich die Straßenverwaltung ohne weiteres verpflichten kann, Konkurrenztramways in derselben Strecke nicht zuzulassen; 3. daß mangels einer entgegengesetzten Vereinbarung mit der L. eine von ihr benützte Straße etwa durch bloße Abzweigung gegen den übrigen Verkehr nicht aufgeschlossen werden darf. Denn für die L. bedeutet die Straße nicht nur Bahnkörper, sondern auch Verkehr. Vielfach wird jedoch in der Literatur das

von der Straßenverwaltung der L. gewährte Recht der Straßenbenützung als ein subjektiv-öffentliches Sonderrecht am öffentlichen Eigentum, erworben durch konstitutive Verfügung der Straßenverwaltung, erklärt. Siehe Perlmann: Ein Beitrag zum Straßenrechte in den Juristischen Blättern Nr. 8—12 ex 1905; Fug: Österr. Verwaltungsarchiv 1906; Sperl, Die Benützung öffentlicher Straßen durch eine Lokalbahn. Wien 1905; weiters Perlmann: Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes in Sachen des öffentlichen Gutes im Verwaltungsarchiv

Betriebssystem	Konzessionsurkunde vom	Konzessionsdauer bis	Den Betrieb führt	Anmerkung
Oberirdische Trolley-Leitung	26 VII 96, R. 137	25 VII 1946	Verwaltungsrat in Czernowitz	Stenerbefreiung: 15 Jahre. Dividende: 7.5% (1905).
16 km mit unter-, 50 km mit oberirdischer Leitung	19 IX 95 Z. 65296	31 XII 1945	Verwaltungsrat in Budapest	Abgabe an die Gemeinde Budapest vom Bruttoertrage: bis K 4.000.000 3%, für jede weitere Million Kronen 4, bezw. 5, 7, 10, 13 und 16%. Im J. 1905 belief sich diese Abgabe auf 376.854 K. Dividende: 14% (1905). Umsteigerkehr mit der elektrischen Stadtbahn. Straßenbenützungsvertrag vom 6 IX 95.
19 km mit unterirdischer Drahtleitung, 25 km mit oberirdischer Leitung	31 XII 91	31 XII 1981	Verwaltungsrat in Budapest	Abgabe an die Gemeinde Budapest vom Bruttoertrage 3%; im J. 1905 belief sich dieselbe auf 118.856 K. (Außerdem wird von der Stadtbahn A. G. die 3.7 km lange elektrische Untergrundbahn für Rechnung der Franz Josef-Untergrundbahn A. G. betrieben.) Dividende: 9% (1905).
Oberirdische Drahtleitung	11 XI 94	1944	Verwaltungsrat in Budapest	Dividende: 4% (1905).
Pferdebetrieb	14 I 70	14 I 1920	Verwaltungsrat in Arad	Dividende: 6% (1905). Auch Frachtbetrieb mit 6 Lastwaggons.
Pferdebetrieb	1893	31 XII 1931	Verwaltungsrat in Brüffel	Dividende: 8% (1905). Elektrischer Betrieb projektiert.
Pferdebetrieb	1883	31 XII 1933	Verwaltungsrat in Szegedin	Dividende: 6% (1905). Auch Frachtbetrieb mit 10 Lastwaggons.
Oberirdische Drahtleitung	1898	31 XII 1947	Verwaltungsrat in Preßburg	Dividende: 3.5% (1905).

1906, S. 144 ff; endlich Verwaltungsbericht der Gemeinde Wien 1905, S. 155–165. Selbstverständlich muß sich die L. den von der Straßenverwaltung für das Fuhrwerk erlassenen straßenpolizeilichen Vorschriften unterordnen (z. B. Entrichtung des Mautgefäßes, Einstellung des Verkehrs bei Truppenmärschen, Prozessionen usw.). Die Entscheidung über die Statthaftigkeit von Betriebseinrichtungen bestehender L. (z. B. Bestreuen des Pflasters mit Sand zwischen den Schienen) fällt nicht in die Kompetenz der autonomen Straßen-

verwaltungsorgane, sondern in jene der zur Überwachung des L. Betriebes berufenen staatlichen Behörde. (R. G. 15 II 95, Z. 822, Budwinski 8419.)

VII. In Ungarn wurden die L. bisher vom königl. ungar. Handelsministerium konzeffioniert und kommen hierbei folgende Normen zur Anwendung: Die Eisenbahnbetriebsordnung 16 XI 51, der Ministerialerlaß 20 IV 68, Z. 4973, die vom Ministerium 2 XI 87, Z. 45224, herausgegebene Instruktion über die Konzeffionierung, den Bau und Betrieb der öffentlichen Straßen-

bahnen mit Maschinenbetrieb, Zahnradbahnen und Rutschbahnen, weiter G. N. LV: 68, XL: 79 (§ 3 und 114) und G. N. XXXI: 80; endlich die am 24 VII 93, Z. 48548, vom kónigl. ungar. S. M. genehmigte Ordnung, betreffend die im Reichbild von Budapest befindlichen Eisenbahnen und die vom kónigl. ungar. M. Z. 9 VI 92, Z. 41906, genehmigte Vorschrift, betreffend die Straßenbahnen in Budapest. Mit Rücksicht auf die seit der ungar. Lokalbahngefehnovelle 24 II 88, G. N. IV, gemachten Erfahrungen wurde im J. 1901 die Anordnung getroffen, daß an Stelle der früheren gesetzlich angeordneten Deckung des Anlagekapitals für Kleinbahnen bzw. L. zu 65% durch Prioritätsobligationen die Staatsgarantie tritt. Hiemit soll der Bau von L. bzw. Kleinbahnen von den Einflüssen der Börse unabhängig gestellt werden. Gegenwärtig befindet sich im ungar. S. M. der Entwurf eines Gesetzes über „Bahnen III. Ordnung“, also Kleinbahnen, L. u. dgl. in Ausarbeitung.

VIII. Statistik (nach dem Stande vom J. 1905).

1. Zahl der L.: In Österr. 28, in Ungarn 21.
2. Die Gesamtlänge der L. in km:

	Elektrische Tramway	Dampf-tramway	Pferde-tramway
In Österreich	472	67	15
In Ungarn	173	50	45

3. Betriebsmittel:

	Locomotive elektrische	Motor-Dampfwagen	Personen- und Beiwagen	Pferde
In Österreich 5	23	1624	3496	110
In Ungarn 5	23	721	333	226

4. Betriebsergebnisse und Anlagekapital:

	Anlagekapital in Kronen	Personen-frequenz	Betriebs-	
			Ein-nahmen	Aus-gaben
			in Millionen	
In Österreich..	226·0	271·2	38·4	24·5
In Ungarn..	99·5	99·5	17·5	10·0

Nähere Angaben über die bedeutendsten L. sind in dem vorstehenden Übersichtsverzeichnis (S. 568—573) ersichtlich, und zwar nach dem Stande des J. 1905.

Literatur.

Huber: Das Tramwayrecht. Zürich 1889. Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kommune in der Wiener Tramwayfrage. Von einem Juristen, 1885. Ofner: Zur Wiener Tramwayfrage, im Zentralblatt für Verwaltungspraxis, 1. Jahrgang 1885, S. 181—186. Tezner: Zur Tramwayfrage, in den Juristischen Blättern vom 21. Dezember und 28. Dezember 1884. Schulz, Glück und Frhr. v. Buschmann: Bericht über die Konzeptionierung, den Bau und Betrieb der Dampftramways in Italien. Wien 1882. Hülse: Handbuch der Straßenbahnkunde. Berlin. Ferner

Müller: Grundzüge des Kleinbahnwesens. Berlin 1895, und Haarmann: Die Kleinbahnen. Berlin 1896. Eder: Das neue österreichische Gesetz über Bahnen niederer Ordnung. Wien 1895. M. Weiß: Die Pferdebahnen im öffentlichen Rechte. Wien 1897. Heilinger: Österreichische Gewerbeordnung, III. Bd., 1907. Hülse: Verstaatlichung der Straßenbahnen. Wiesbaden 1889. Weil: Entstehung und Entwicklung unserer elektrischen Straßenbahnen. Leipzig 1889. Golwig: Die finanzielle Zukunft der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, 1900. R. v. Feistmantel: Der Prozeß der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien, 1900. L. Weiß: Die Tarife der deutschen Straßenbahnen, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung. Karlsruhe 1904. F. R. Engel: Die Kleinbahnen Österreichs in „Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie“, Bd. I, Teil 2, Verlag Prochaska, 1898. Höll: Enzyklopädie, Art. „Pferdebahnen“ und „Eisenbahn“. Haberer: Österreichisches Eisenbahnrecht. Kufpa: Die Eisenbahnen Österreich-Ungarns. Leipzig 1888. Zahlreiche Artikel der Zeitschriften: Für Transportwesen und Straßenbau, für Eisenbahnwesen und Dampfschifffahrt, für Kleinbahnen. Großmann: Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens. Dresden 1903. Deichen: Die deutschen Straßenbahnen als Objekte der Gemeindevirtschaft. Berlin 1898. Österreichische Eisenbahnstatistik, II. Teil, Verlag der Hof- und Staatsdruckerei in Wien. Kubitschek.

Triest

(Verfassung und Verwaltung).

I. Geschichtliche Entwicklung. — II. Heutige Stadt- und Provinzialverfassung und Verwaltung. — III. Finanzrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse.

I. Geschichtliche Entwicklung. Durch die Gründung der großen Militärkolonie Aquileja, 181 v. Chr., erlangten die Römer die bleibende Herrschaft über die Nordküste des adriatischen Meeres und die Ausgänge der östlichen Alpenstraßen. Unter den folgenden Stadtgründungen erscheint zunächst die von L. „im Lande der Karner“, das, als Vorort eines Volksgaues zur römischen Kolonialstadt umgestaltet, wie alle im römischen Machtbereich gelegenen istrischen und daln. Küstenplätze, von Augustus städtisches Recht und wahrscheinlich auch städtische Mauern erhielt. Die Augusteische Reichsteilung schob den X. italischen Bezirk bis zur Arsa an der istrischen Ostküste vor und Vespasian erweiterte dann die Westgrenze Istriens bis über L. hinaus, dessen Schicksale nun die der istrischen Halbinsel wurden. Es hatte teil an dem luxuriösen Leben der Kaiserzeit, kam mit ihr durch die Reichsteilung unter byzantinische Herrschaft, die ein dux ausübte, und zahlte an Ost-Rom einen Jahrestribut. Nachdem Istrien vorübergehend unter longobardischer Herrschaft gestanden, ging es

von der griechischen unmittelbar an die fränkische über, unter welcher im J. 804 die Sendboten des Kaisers eine Versammlung der Notabeln der Provinz bei Nisano „in territorio caprense“ (Capodistria) abhielten. Seit Karl dem Großen bildete Istrien einen Teil der Friauler Mark, wurde aber 824 als selbständige Reichsmark ausgeschieden, um bei der Teilung der Karolingischen Monarchie Italien zugewiesen zu werden. Im 10. Jahrhundert wurde es mit sämtlichen Südmarken dem Bayernherzoge zugeschlagen, blieb aber nur kurz in dessen Besitz, um im 11. Jahrhundert zum zweitenmal und dauernd an Deutschland zu kommen. Schon während dieser Epoche wechselnder Herrschaft trat der Gegensatz der istrischen Küste zum Innern des Landes hervor, indem in den Hafenzustädten die Zustände der römischen Vergangenheit noch lange sich erhielten, während im Lande die territoriale Gliederung nach den Grundfäden des fränkisch-deutschen Reiches durchgriff, ein Gegensatz, der die Jahrhunderte hindurch sichtbar blieb. Die istrischen Nachbarstädte verfielen später der venezianischen Herrschaft, deren Gepräge sie heute noch tragen, T. dagegen, wenn auch unter der Oberhoheit des Patriarchen von Aquileja im Reichsverband stehend, ging seinen eigenen Weg. Auf Grund königl. und kais. Gnadenbriefe übten schon im 10. Jahrhundert die Herrscherrechte über Stadt und Gebiet die Bischöfe aus, und zwar ist dies die früheste Verleihung dieser Art, indem König Lothar von Pavia aus (unter dem 8. August 948) der bischöflichen Kirche alle Rechte des Reiches in der Stadt T. und deren Umgebung verlieh und bestimmte, daß die Eingefessenen nur vor dem Bischof und dessen Boten, wie vor dem Könige und dessen Pfalzgrafen, zu Rechte stehen sollten. Kaiser Friedrich II. bestätigte 1230 diese Verleihung, worüber die Urkunde erhalten ist; allein gleichwie in so mancher Stadt Italiens, ging auch hier die Macht des geistlichen Reichsoberhauens an die Stadtgemeinde über, da die Bischöfe sich von ihren Untertanen eine Gerechtfame nach der anderen gegen Bargeld abnehmen ließen. 1253 verzichtete der Bischof auf die Wahl der Stadtoberkeit und die niedere Gerichtsbarkeit, 1257 wurde diese Übertragung bestätigt und 1295 überließ Bischof Brissa sogar die Blutgerichtsbarkeit um den Betrag von 200 Mark neuer Friesacher für die Dauer seiner Regierung an die Stadt, sich nur mehr Maut, Münze, Zehente und Lehnsherrschaft vorbehalten. Durch gefälschte Diplome erlangte die Stadt vollends den Anschein und in den Kämpfen mit Venedig, in denen sie oft auf ihre eigene Macht angewiesen war, auch das Bewußtsein voller Unabhängigkeit von den kraftlosen Bischöfen. 1233 schon schließt sie einen Handelsvertrag mit Venedig und in einem 1285 geschlossenen Friedensvertrage mit der Republik erscheint der Patriarch von Aquileja, der Graf von Görz und die Stadt T. als selbständige Mächte.

Aus dieser Zeit rühren auch die ältesten, um 1319 entstandenen Triester Statuten her, ein Stadtrecht in vier Büchern und 366 Kapiteln mit verfassung-, straf- und privatrechtlichen Bestimmungen,

das später als im J. 1150 geschrieben hingestellt wurde unter Umschreibung des Gnadenbriefes König Lothars von 918 an den Bischof auf die Stadt selbst. Das schuflose, vereinzelte Gemeinwesen hatte dann, während des 14. Jahrhunderts, schwer unter den Angriffen des mächtigen Venedig zu leiden, die auch zur Besetzung der Stadt und zum Baue einer Zwingburg am Hasen durch die Venezianer führten. Doch wurde durch den Anschluß an das mit der Republik im Kriege befindliche Genua diese Herrschaft wieder abgeschüttelt und nach dem Friedensschlusse von Turin, 8 VIII 1381, entsagte der Senat allen Ansprüchen auf T. gegen einen an den Dogen zu entrichtenden Tribut in Wein und Öl.

In diese Zeit fallen die Erwerbungen der Habsburger bis ans adriatische Meer. Durch Erbschaft waren ihnen die „Krainen Südmarken im Karstlande und im Fsterriche“ zugefallen, die sie zum Nachbar Venedigs sowie der von diesem so hart bedrohten Triester Stadtgemeinde machten und, da diese den Schutz, dessen sie bedurfte, bei dem Aquilejer Patriarchen nicht mehr fand, beschloß sie die Unterwerfung unter die Herrschaft des Herzogs von Osterreich. Das Diplom Leopolds III., das 30 IX 1382 zu Graz ausgestellt wurde und von dem eine vizebominell beglaubigte Abschrift in diplomatischen Archiven zu T. erliegt, nimmt diese Ergebung an, unter Anerkennung der kommunalen Autonomie der Stadt und ihres Gebietes. Damit vollzog sich der freiwillige Wechsel der Landeshoheit bei nicht unterbrochener Zugehörigkeit zum Reiche, der später zur Grundlage haltloser staatsrechtlicher Ansprüche gemacht wurde. Allein auch die neuen Herren bewahrten die Stadt nicht vor Angriffen der mächtigen, den Triester Eigenhandel als Eingriff in ihre Alleinhererschaft über die Noria betrachtenden Republik. Sie erlitt einen Gebietsverlust und mußte hart Beschränkungen ihres Handels ertragen, doch ist ihre tapferer Haltung in einem Gnadenbriefe Kaiser Friedrichs III. von 1464 anerkannt, der sie den kais. Adler im Wapen zu führen berechtigte. 1470 erschien der Kaiser selbst in der Stadt, um wegen infolge eines Angriffes auf ihre Autonomie entstandener Wirren Gericht zu halten. Er ließ zu ihrem Schutze ein Kastell erbauen und von ihm und seinem Nachfolger rühren mehrfache Bestätigungen der alten, vielfach verblakten Freiheiten her. Unter Kaiser Maximilian, dem seit 1500 auch das Görzer Land gehorchte, erfolgte während seines neunjährigen Krieges gegen Venedig zum letztenmal eine Besetzung von T. durch die Venezianer; doch mußten sie hier der kais. Macht bald weichen und seither entfiel auch der Tribut an den Dogen.

Wie die Türkentriege die österr. Länder im Großen, so hat dieser venezianische Krieg die zunächst beteiligten Gebiete von Krain, Steierm. und Kärnten zu dem Kerne der innerösterr. Ländergruppe zusammengefügt, der sich die Grafschaft Görz, Osterreich-Istrien und T. anschlossen zur Bildung des neuen Organismus, welcher in seinem dynastischen Verbanne die provinzielle Ständevertretung entstehen ließ.

Die 1509 von den Venezianern mit Beschlag belegten Statute wurden 1522 der Stadt wohl wiedergegeben und vom Kaiser bestätigt; unter Karl V. vollzog sich aber auch hier dieser Übergang zu den Formen des ständischen Gemeinwehens, die alte patrizische Autonomie wandelte sich in gemeinbürgerliche Autopolitik unter einem ernannten Stadthauptmann mit rechtskundigen Vikaren. Auch Ferdinand II., Leopold I., Joseph I. und Karl VI., 1713, erließen wohl noch die hergebrachten Bestätigungsdiplome der Privilegien der Stadt, aber die alten Freiheiten entsprachen nicht mehr dem Bedürfnisse der Zeit, der Patriziat nahm insbesondere infolge der schon zur Zeit Karls V. eröffneten Handelsverbindungen mit Neapel von dorther neue Elemente auf, denen für die historischen Rechte das Verständnis fehlte und das durch Kriege, Seuchen und Notlagen des 16. Jahrhunderts herabgekommene Gemeinwesen — war doch der Rat der Geschlechter von 224 auf 80 Köpfe zurückgegangen — vermochte sich auch im 17. Jahrhundert nicht zu erholen. Der Aufstieg begann erst, als das 18. Jahrhundert den Rückgang der türkischen Macht brachte und Kaiser Karl VI. die Gründung einer Seemacht in der Adria beschloß. Zunächst, 1701, wurde mit dem Baue von Kriegsschiffen begonnen, 1734 brachte man die Flotte auf 3 Linienische und 9 andere Fahrzeuge mit 500 Kanonen und 8000 Mann, aber Maria Theresia schon ließ den Plan einer Kriegsflotte wieder fallen. Das kais. P. 2 VI 1717 hatte indes den Grundsatß der freien Schifffahrt auf der Adria proklamiert und Venedig vermochte seiner Geltung nicht mehr zu wehren. Der Passarowitzer Friede brachte einen Handelsstraktat mit der Türkei und, um den damit ermöglichten Handel zu fördern, erklärte der Kaiser mit P. 18 III 1719 T. und Fiume zu Freihäfen, „wo alle anlandende fremde Trafficanten, die sonst auf Unseren Erb-Landen von anderer, dritter, vierdter oder wohl gar von fünfter Hand hergenommene Effetti künfftighin mehrern Theils von erster Hand, folglich mit großen Nutzen zu erhandeln, und hiervon fernern Gewinn zu suchen gute Gelegenheit überkommen können“. Das Patent bestimmte eine Konsumtaxordnung, hob alle Abgaben außer der „lehdentlichen Mauth“ auf, verordnete die Errichtung von Kameralmagazinen, versprach die Gründung eines Affekuranz-Banks, bewilligte ein Spezialgericht in Handelsfachen als Gewähr der Sicherheit auch der fremden Kaufleute und verbot die Übung des Berge- und Strandrechtes. 1722 folgte die Wechselordnung für Innerösterreich, T. und Fiume. Auch die Verbindung mit dem Inlande wurde besser, so daß 1717 „freie Fahrt mit breiten Wagen“ auf der Straße bis ans Meer ermöglicht war. Ein weiteres Patent gab das Privileg zur Errichtung einer orientalischen Kompagnie mit 1 Mill. Taler Kapital, das zumeist vom Kaiser selbst und der Wiener Lotterie erlegt wurde, womit auch die Geldmacht Venedigs erschüttert werden sollte. Doch hatte auch diese Schöpfung nur kurzen Bestand. 1725 und 1730 folgte die Erweiterung der Freihafenprivilegien durch eingehende Verordnung über

Zölle, Niederlassungsrecht und Sanitätswesen und 1731 die Einsetzung der Obersten Kommerzintendantz. Maria Theresia bestätigte diese Privilegien (P. 9 I 1745) und setzte die den freien Handel sichernde Gesetzgebung fort. Es folgten 1752 eine Mäzlerordnung, 1755 eine Börseordnung, 1769 wechselseitige Begünstigungen für deutsch-erbländische und mailändische Erzeugnisse, 1774 das noch in Kraft stehende Navigationsedikt. Diese und andere Akte der Theresianischen Epoche befestigten, indem sie den stetigen Aufschwung T. förderten, immer mehr den l. f. Verwaltungsorganismus, dem der Patriziat für sich und seine Nachfolger durch die Annahmeerklärung der Pragmatischen Sanktion (9 XII 1720) sich eingefügt hatte. Die josephinische Reform schuf dann aus T. mit Görz, Gradiska und Fzrien einen Regierungsbezirk, als Grundlage des späteren administrativen Provinzialverbandes. Der frühere Triester Stadthauptmann war schon 1776 zum kais. Gouverneur geworden, 1783 wurde das Görz- und Triester Stadt- und Landrecht mit dem Sitze in T. errichtet und damit das Merkantil- und Wechselgericht vereint, unter Untercordnung unter das innerösterreich. und o.-ö. Appellationsgericht. Das P. 1 V 1781, F. G. S. 13, führte die allgemeine Gerichtsordnung ein und 1787 dekretierte der Kaiser, daß nach Verlauf von drei Jahren bei dem Triester Gerichte, wie bei allen Gerichten der wälschen Konfinen, der Gebrauch der italienischen Sprache abgestellt werde und sich keiner anderen als der deutschen Sprache zu bedienen sei; mit Hsb. 29 IV 1790 wurde jedoch befohlen, auf die Vollziehung dieser Sprachverordnung nicht zu dringen, sondern nur bei Anstellung von Richtern und Advokaten jenen den Vorzug zu geben, „die neben den anderen Fähigkeiten und Verdiensten sich auch über die vollständige Kenntniß der deutschen Sprache auszuweisen vermögen“.

Die Nachfolger Josephs verlagten der alten Autonomie in ihren Patenten nicht die Erwähnung, aber immer nur unter Neuordnung der Verwaltung. Leopold II. dekretierte die Wiederherstellung des Bischofsthules, den Kaiser Joseph aufgehoben hatte. Kaiser Franz bewilligte dem Patriziat eine Uniform „als Ständen der erbländischen Provinzen“ und das Hsb. 3 VI 1791 erklärte das Stadt- und Landrecht, vereint mit dem Magistrat, als l. f. Instanz, die der obersten Justizstelle unterstand.

1795 und 1805 erfolgten die Besetzungen T. durch die Franzosen. Im Wiener Frieden 1809 kam das Gouvernement und die Stadt sowie Krain mit seinen Enklaven in dem Meerbusen von T., Görz, Monfalcone und der Villacher Kreis an Frankreich und das Dekret Napoleons 14 X 09 schuf das neue französische Departement Neu-Fzrien unter einem Generalgouverneur, das dann in sieben Provinzen geteilt wurde, deren dritte Fzrien mit T. bildete. Die Stadt erhielt die französische Munizipalordnung, die den Magistrat in eine Mairie umgestaltete.

Während der Kriege hatte der Triester Handel nicht gelitten, vielmehr entwickelte sich dank dem

englischen Schutze während der Kontinentalsperre ein lebhafter Kolonialhandel. Erst unter der kurzen französischen Herrschaft selbst sank die Bedeutung des Plazes, worauf nach der Wiedervereinigung mit Oester. die Epoche seines stetigen Aufschwunges begann. Mit dem Manifeste 17 X 13 wurden die wiedereroberten Provinzen einem provisorischen Generalgouvernement in Syrien unterstellt. Am 13. März 1814 gab eine Kurnde den Häfen im Littorale ihre vormaligen Vorrechte zurück, so daß T. und Fiume, wie vor ihrer Abtretung, wieder als Freihäfen behandelt werden sollten, während die Einführung der politischen Verwaltung nach den Grundhäfen einer derjenigen der übrigen deutschen Erbländer ähnlichen Verfassung erfolgte, nachdem der Kaiser am 20. Juli 1814 verordnet hatte, daß die wiedergewonnenen Provinzen als integrierender Bestandteil des Kaiserreichs diesem auf ewige Zeiten einverleibt werden. Das Organisationsstatut 13 IX 14 schuf eine neue Kreiseinteilung und wies dem Triester Kreise die Bezirke Monfalcone, Duino, Capodistria, Pirano, Montona, Buje, Binguente, Varenzo, Rovigno und Pola zu, während der Magistrat von T. selbst unmittelbar der Landesstelle unterstellt wurde und zwar als politisch-ökonomischer Magistrat mit von der Regierung ernannten Beamten neben dem durch die Organisierung der Justizpflege ins Leben gerufenen eigenen l. j. Stadt- und Landrechte, wobei am 1. Oktober 1815 auch das a. b. G. B. in Wirksamkeit trat. 1816 wurden die wiedererworbenen Provinzen Krain, der Willacher Kreis, Görz, das Küstenl. mit den Distrikten Cividale und Gradiska sowie das ungar. Littorale und der Klagenfurter Kreis unter dem Namen Syrien vereint und dieses zu einem Königreich erhoben, mit zwei Gubernien, wovon dem einen Kärnten und Krain, dem anderen das Küstenl., die Grafschaft Görz und Gradiska und der illyrische Teil von Provinzialkroatien zugewiesen wurden. 1819 willfahrte der Kaiser der Bitte der Stadt T. um Führung des Ehrentitels „Allergetreueste Stadt (città fedelissima)“, des ihr schon von Friedrich III. bewilligten Wappens und einer städtischen Fahne, und 1820 wurde in Vollziehung des Art. XVIII der deutschen Bundesakte die Zugehörigkeit des Gebietes der Stadt zum Deutschen Bunde ausgesprochen.

1826 beantragte die Landesstelle die Errichtung eines Gemeindeauschusses und die vereinte Hofkanzlei genehmigte, bis Se. Majestät über die im Küstenl. einzuführenden städtischen Verfassungen entschieden haben werden, bei einzelnen besonders wichtigen Geschäften die Beziehung einiger angesehenen Insassen der Gemeinde seitens des Magistrats. Zunächst trat diese Gemeinderepräsentanz anlässlich der Errichtung der „Trank- und Verzehrungssteuer“ ins Leben, um zum Besten des Allerhöchsten Dienstes und zum Wohle der Stadt den Magistrat zu beraten, und 1835 wurde mit Hftz. 24 VI das Gubernium beauftragt, sich von dem Stadtmagistrat die Vorschläge wegen eines permanenten Kommunalausschusses für die Stadt Trief vorlegen zu lassen“. Daraufhin erließ

der Kaiser am 19. August 1838 die Organisationsvorschrift für den Gemeindeauschuß der Stadt und deren Gebiet, welcher dem ernannten l. k. politisch-ökonomischen Magistrat beratend zur Seite stehen sollte, und zwar durch Teilnahme an der Erbarung des Vermögens und Mitberatung über Anträge und Wünsche der Gemeinde. Der Ausschuß war ein größerer und ein engerer, jener (consiglio maggiore) aus 40 Mitgliedern bestehend, die, einer vom Magistrat vorgelegten Liste von 80 bedeutenden Grund- und Hausbesitzern (mit über 1000 fl. Jahreseinkommen) und größeren Handels- und Industriennternehmern (mit 20.000 fl. Betriebskapital) sowie den mit akademischen Graden versehenen oder sonst durch Intelligenz oder persönliche Verdienste ausgezeichneten Personen entnommen, auf sechs Jahre ernannt wurden. Er sollte jährlich eine ordentliche Versammlung unter dem Vorsitze des Magistratspräsidenten abhalten, und zwar zur Wahl des engeren, aus zehn Mitgliedern bestehenden Ausschusses aus seiner Mitte, zur Prüfung des Rechnungsabschlusses des verfloßenen und des Vorschlages des nächsten Jahres, innerhalb dessen Grenzen der engere Ausschuß die Gemeindeunternehmungen ausübte und das Gemeindevermögen verwaltete, mit dem Rechte der Entscheidung über zu führende Rechtsstreite, kleine Grundtauche und Einlösungen für Straßenregulierungen, während die Veräußerung fruchttragenden unbeweglichen Vermögens außerordentlichen Versammlungen des großen Ausschusses vorbehalten blieb. Kein formelle Vorschristen über die Geschäftsbehandlung bilden den Schluß der Vorschrift, durch die die Stadt mit ihrem Gebiete zur „einzigsten ungetheilten Gemeinde“ erklärt wurde.

II. Heutige Stadt- und Provinzialverfassung und Verwaltung. Die kais. Entscheidung 1 X 49 gab T. die Reichsunmittelbarkeit, und zwar durch Erl. des M. Z. 18 X 49, R. 420, an den Landesherz, wonach die Stadt T. mit ihrem Gebiete als reichsunmittelbare Stadt, „bei welcher in Absicht auf ihre repräsentative Stellung die Orts- und resp. Bezirksgemeinde mit der Kreis- und Landesgemeinde zusammenfällt, die jedem Kronlande zugestandene Berechtigung der Abordnung von zwei Mitgliedern des Oberhauses genießen und in administrativer Hinsicht unmittelbar einem Statthalter unterstehen“ sollte. Die Markgrafschaft Istrien und die Grafschaften Görz und Gradiska wurden zu einem in repräsentativer Beziehung von T. samt Gebiet gänzlich abgeordneten und unabhängigen Kronlande vereinigt, welches in administrativer Hinsicht in den Görzer und den Istrianer Kreis geteilt, dem mit der Stadt T. gemeinsamen, in T. seinen Sitz habenden Statthalter untergeordnet wurde.

Als Beilage wurde mit dem Erlasse der a. u. Vortrag des Ministers des Innern Alexander Bach dem allgemeinen Reichsgezet- und Regierungsblatte einverleibt, den die Allerhöchste Entscheidung genehmigte, und mit welchem die Teilung des Königreichs Syrien in seine Bestandteile beantragt worden war, und zwar in das Herzogtum Kärnten, das Herzogtum Krain, die

geführte Graffschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt T. mit ihrem Gebiete. Darin ist darauf hingewiesen, daß die Reichsverfassung, die Einheit des Gesamtstaates festhaltend, doch den einzelnen Teilen die naturgemäße Selbständigkeit und, nach ihrer geschichtlichen Entwicklung oder eigentümlichen Stellung, ein Anrecht auf autonomes Leben gewähre und daß T. von jeher eine Art exceptioneller Selbständigkeit behauptet habe und in dem durch die Privilegien des Freihafens geschützten Emporium des ganzen österr. Binnenlandes die maritimen Bedürfnisse und mercantilen Interessen von besonderer Wichtigkeit seien.

Hierauf folgte das kais. R. 12 IV 50, R. 139, welches T. seine noch heute geltende Verfassung gab, und zwar in Vollziehung der Reichsverfassung 4 III 49 und des provisorischen Gem. G. 17 III 49, an deren Stelle im Laufe der geschichtlichen Ereignisse die späteren Reichsverfassungen und endlich die jetzt geltenden Verfassungsgeetze und das geltende Gem. G. traten, durch die die Verfassung der Stadt Änderungen schon erfuhr und, soweit es sich um Gegenstände der Reichsgesetzgebung handelt, durch solche abgeändert werden kann.

Dieses Statut gab T. mit seinem Gebiete, dessen Grenzen nur durch ein Gesetz verändert werden können, den ihm eigentümlichen Doppelcharakter als Gemeinde und als selbständiges Kronland in dadurch besonderer staatsrechtlicher Stellung. Seine Vertretung ist der Stadtrat. Wähler desselben sind die Bürger durchwegs und die Gemeindeangehörigen, deren Wahlrecht zunächst den nach Zensus und persönlichen Qualitäten sehr eng begrenzten 4 Wahlkörpern vorbehalten ist, während jenes der nach dem Heimatgesetze von 1863 und dem St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in der Gemeinde Wahlberechtigten, die in keinen der vier Wahlkörper fallen, der sogenannten Gemeindegemeinschaft, vielfach bestritten war. Von den vier städtischen Wahlkörpern entsendet jeder zwölf und das in sechs Bezirke geteilte Gebiet sechs Mitglieder durch direkte Wahl auf drei Jahre in den Stadtrat, der somit 54 Mitglieder zählt. Die Bezirke des Gebietes entsprachen denen der sechs Kompagnien der bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im J. 1869 bestandenen Territorialmiliz, eines aus 1000 Grundbesitzern gebildeten Bataillons, das im Frieden den Sicherheitsdienst versah, im Kriege zum Garnisonsdienst und zur Küstenverteidigung vom Militärkommando verwendet werden konnte, unter Befreiung T. von jeder anderen Militärleistung.

Die Wahlauschreibung erfolgt durch den Statthalter, der auch zur Vornahme der Wahlen in jede für die einzelnen Wahlkörper vom Stadtrate ernannte Wahlkommission einen Kommissar zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Überwachung des gesetzlichen Wahlmodus entsendet. Für die Anlage der Wählerlisten, die Leitung der Wahlen und deren Prüfung sind dem Magistrat und, als weiterer Instanz,

dem Stadtrate so weitgehende Befugnisse eingeräumt, daß dadurch das gemeine Recht, wonach das ganze Wahlgeschäft eine staatliche und nicht eine autonome Funktion der Gemeinde ist, hier in Frage gestellt erscheint; jedoch unterliegt jetzt dieser angeprochene autonome Wirkungsbereich allerdings der kassatorischen Judikatur des R. G. und des B. G. Der gewählte Stadtrat entscheidet unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes über die Gültigkeit der Wahlen, worüber er an den Statthalter berichtet, in dessen Hände alle Gewählten den Eid der Treue dem Kaiser und sowohl auf die Reichs- als auf die städtische Verfassung leisten. Hierauf erfolgt die Wahl des Vorstandes, der aus einem Präsidenten, welcher den Titel Podestà führt, und zwei Vizepräsidenten besteht. Die Wahl des Podestà unterliegt der kais. Bestätigung, nach der er den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Statthalters ablegt. Die Wahl des Vorstandes gilt für die dreijährige Dauer der Wahlperiode und ist jedes austretende Mitglied wieder wählbar. Der Stadtrat wählt ferner für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß von 10 Mitgliedern und 5 Erzhauptmännern (Delegazione municipale), der, auch wenn jener nicht versammelt ist, in Wirksamkeit steht und ist der Vorstand des Stadtrates auch der des Ausschusses. Während nun der Stadtrat vom Kaiser jederzeit aufgelöst werden kann, in welchem Falle binnen vier Wochen die neue Wahl auszuschreiben ist, bleibt der Verwaltungsausschuß noch so lange in Wirksamkeit, bis die neugewählte Vertretung einen neuen Ausschuß einsetzt. Dieser in den gleichzeitigen und späteren Landesordnungen für die Landesauschüsse zum Ausdruck gebrachte autonomistische Gedanke gilt somit, abweichend vom gemeinen Rechte, in T. auch für die Gemeindevertretung und schließt daher auch im Falle ihrer Auflösung die Einsetzung eines Regierungskommissars aus. Vollziehendes Organ der Gemeinde ist der Podestà mit dem Magistrat, dessen Leiter und Referenten rechtskundig sein müssen und vom Stadtrate ernannt werden. Der Stadtrat ist innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berufen zur Ausübung der Rechte und Pflichten der reichsunmittelbaren Stadt, zur Fassung der Beschlüsse über die sie betreffenden Angelegenheiten sowie zur Veranlassung ihrer Vollziehung, somit zur Einsetzung, Leitung und Kontrolle der Verwaltungsorgane, zur Ordnung des Haushaltes und Wahrung der materiellen und geistigen Interessen und der Wohlfahrt der Stadt und ist Berufungsinstanz über Bescheidungen gegen Verfügungen des Verwaltungsausschusses. Seine Befugnisse in vermögensrechtlicher Beziehung sind jedoch mehrfach beschränkt durch die nötige kais. Sanktion seiner Beschlüsse, so bei Erwerbungen und Veräußerungen unbeweglicher Güter, wenn deren Geldwert 100.000 fl. übersteigt, bei Feststellung des dreijährigen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben, bei Auflage neuer oder erhöhter Abgaben, bei das Jahreseinkommen übersteigenden Anleihen und sonstigen Finanzoperationen. Sodann obliegen ihm die Lokal-

polizei unter Kontrolle der Regierung, das Sanitätswesen im Einklange mit den Reichsgesetzen, die Armenpflege, die Einrichtung und Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten, die Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Bildungsanstalten, stets mit dem Rechte der Abordnung eigener Kommissionen zur Untersuchung seiner Unternehmungen. Endlich hat er das Recht der Verleihung des Bürgerrechtes an Reichsangehörige und der Gemeindeangehörigkeit, das der Beschwerde über eine ungehörige Vollziehung der Gesetze an die Minister und nunmehr an das R. G. und den V. G. und nach der U. D. von 1861 stand ihm die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat zu. Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit absoluter, nur in einigen Fällen mit Zweidrittelmajorität gefaßt; solche über Abänderungen der Verfassung selbst erfordern die Gegenwart von drei Vierteln aller Abgeordneten und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Podestà und bei seiner Verhinderung der erste, bezw. der zweite Vizepräsident. Den Beratungen und Abstimmungen kann der Statthalter oder ein von ihm bestellter Kommissar beiwohnen mit dem Rechte, jederzeit das Wort zu ergreifen und Regierungsvorlagen einzubringen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, aus besonderen Gründen jedoch vertraulich, mit dem Rechte des Vorsitzenden im Falle von Störungen nach vorheriger Ermahnung die Zuhörer zu entfernen. Zulassung von Deputationen zu den Sitzungen findet nicht statt. Das Recht und die Pflicht der Sistierung der Ausführung von Beschlüssen steht dem Podestà zu, wenn sie der Verfassung oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, unter Einholung der Entscheidung des Statthalters, gegen die Berufung an das Ministerium offensteht und daselbe Recht hat der Statthalter unter Mittheilung der Gründe der Sistierung an den Stadtrat, dem wieder die Berufung an das Ministerium zusteht.

Der Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses ist der eines beratenden und beschließenden Organes an Stelle des Stadtrates in allen diesem nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, mit der im Falle der Auflösung des Stadtrates erweiterten Berechtigung, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wegen Gefahr im Verzuge diesem vorbehaltenen Anordnungen zu treffen, jedoch unter Einholung der Genehmigung des Statthalters.

Der Wirkungskreis des Podestà mit dem Magistrat ist der des vollziehenden Organes und zwar ein natürlicher und ein von der Staatsregierung übertragener, in dessen Geschäften der Instanzenzug an den Statthalter und das Ministerium geht, während im natürlichen Wirkungskreise der Ausschuss und dann der Stadtrat Berufungsstelle ist. Die Verfassung zählt die jedem dieser Wirkungskreise zugewiesenen Angelegenheiten auf mit dem Besatze, daß der Magistrat alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen

Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen hat, wonach bezüglich der nicht genannten Geschäfte die Vermutung für den übertragenen Wirkungskreis spricht.

Auch ist der Regierung das Recht gewährt, Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, „wenn sie es für notwendig findet“, ganz oder teilweise durch von ihr bestellte Beamte versehen zu lassen und in Ausübung dieses Rechtes wurden mit Kundmachung der Statthalterei 29 I 1906 dem Magistrat die von ihm als politische Behörde 1. Instanz besorgten Geschäfte dieses Wirkungskreises und die ihm mit V. des R. U. M. 10 II 69, R. 19, zugewiesene Schulaufsicht abgenommen und einer neuerlicheten staatlichen Behörde zugeteilt, die den Namen „der k. f. Statthalterrat in Triest“ führt und von der die Berufung an die Statthalterei geht. In ihre Kompetenz fallen die Militärangelegenheiten, das Gewerwesen, die Kultus-, Wasserrechts-, Forst- und Jagdsachen, die Unfallversicherung, der Sicherheitsdienst im Territorium und die Aufsicht über die Volksschulen, das Sanitätswesen und die Krankenkassen, während die Einhebung der direkten Steuern dem Magistrat belassen wurde.

Im Sinne der Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, war bei Erlassung des Statutes die der Stadt gegebene Vertretung sofort als L. T. gedacht. § 31 gewährt dem Stadtrate in legislativen Angelegenheiten ausdrücklich die Eigenschaft eines L. T., dessen Beschlüsse durch die kais. Sanktion die Kraft eines Landesgesetzes erlangen und § 121 behält für den Fall der Auflösung des Stadtrates in den ihm als L. T. zugewiesenen Angelegenheiten bei Gefahr im Verzuge dem Kaiser das Recht vor, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums Verfügungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, mit der Verpflichtung, dem nächsten Stadtrate „darüber die Gründe und Erfolge darzulegen“. Auch hatte die Vertretung das Recht, zwei ihrer Mitglieder ins Oberhaus des Reichstages abzuordnen, während die Wahl der Vertreter für das Unterhaus dem zu erlassenden Reichswahlgesetze vorbehalten blieb. Das kais. P. 13 IV 51, R. 92, erließ nun wohl das Statut für den Reichsrat, aber dieser war eine dem Ministerium beratend zur Seite stehende Körperschaft, deren Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden und mit kais. P. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, wurde die Verfassung, als den Verhältnissen nicht angemessen und in dem Zusammenhang ihrer Bestimmungen unausführbar, aufgehoben. Erst das kais. Diplom 20 X 60, R. 226, welches für die Gesetzgebung wieder die Mitwirkung des L. T., bezw. des Reichsrates einführte, und dann das kais. P. 21 II 61, R. 20, ließ die Vertretung der Stadt T. zu dem werden, was sie ihrer Verfassung nach sein sollte, indem unter den gleichzeitig erlassenen L. D., denen für das betreffende Land die Kraft eines St. G. verliehen wurde, jene für das künftl. bestimmte, daß die reichsunmittelbare Stadt T. mit ihrem Gebiete durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Municipalorgane vertreten werde und

zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsenden habe, die aus der Mitte des Stadtrates auf die im Grundgesetze über die Reichsvertretung bestimmte Weise zu wählen seien. Damit war der Gemeindevertretung ihre Eigenschaft als L. L. vollends gegeben und diesem die nach den L. D. aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung selbst bestimmte Kompetenz zugewiesen, welche das St. G. 21 XII 67, R. 141, somit auch für L. dahin normierte, daß alle darin nicht ausdrücklich dem Reichsrate vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung in den Wirkungskreis des L. L. gehören.

Da die L. L. vom Kaiser berufen werden, wird die Gemeindevertretung erst durch die Einberufung zum L. L. (dieta provinciale) mit den verfassungsmäßigen Rechten der Mitglieder. Der Podestà ist der Landeshauptmann, der somit nicht ernannt, sondern, als Podestà, gewählt und dann vom Kaiser nur bestätigt wird. Der Verwaltungsausschuß ist L. A. mit der diesem Organe zukommenden Kompetenz und der Funktionsdauer gemäß dem Statute und hat der Triester L. L. die weiteren Besonderheiten, daß seine Virilstimme vertreten ist, indem der Bischof von T. (und Capodistria) nicht Mitglied des Triester L. L. ist, sondern nur jenes der Markgrafschaft Istrien ist, sowie daß die Handels- und Gewerbetreibenden darin keine Vertretung findet. Seine Kompetenz ist inhaltlich die verfassungsmäßig den L. L. vorbehaltene, im Umfange aber dadurch beschränkt, daß die Provinz mit der Stadt- und Landgemeinde rechtlich und räumlich zusammenfällt und die Verwaltungsaufgaben daher zumeist dem Stadtrate als solchen und seinen Organen zufallen.

So ist seine Tätigkeit wesentlich legislativer Natur und jetzt vor allem auf die dringend gewordene Reform der Wahlordnung des städtischen Statutes gerichtet. Ein vom Stadtrat als L. L. durchberatener Entwurf, durch den das gegenwärtig von kaum 8000 Personen ausgeübte Wahlrecht schon bedeutend erweitert werden sollte, erlangte nicht die kais. Sanction; im März 1908 brachte jedoch die Regierung eine Gesetzesvorlage ein, womit die Verfassung der Stadt abgeändert und eine Wahlordnung für den Stadtrat erlassen werden soll. Die Zahl seiner Mitglieder wird darin auf 83 erhöht und das aktive Wahlrecht, unter Bildung von vier Wahlkörpern in der Stadt und zwei in ihrem Gebiete (Territorium), nach der Steuerleistung und persönlichen Qualitäten, und unter Aufstellung von sechs Wahlbezirken in der Stadt und drei im Territorium, allen bürgerl. Staatsbürgern männlichen Geschlechtes zugestanden, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und drei Jahre in der Gemeinde anässig sind. Jeder städtische Wahlkörper soll 17, der erste territoriale 9, der zweite 6 Mandate vergeben. Pluralwahlrecht ist ausgeschlossen und die Wahlpflicht unter Strafbrohung ausgesprochen. Das passive Wahlrecht ist an das 30. Lebensjahr gebunden, die Ausschließungsgründe von Wahlrecht und Wählbarkeit sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen normiert. Auf die Vorbereitung und Durch-

führung der Wahlen sichert der Entwurf dem Statthalter eine viel stärkere Einflußnahme, als sie ihm jetzt zusteht. Der Stadtrat soll wieder aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß wählen, der aus 15 Mitgliedern besteht, von denen sechs von den Vertretern jedes der städtischen und territorialen Wahlkörper und erst die übrigen neun von der Gesamtheit gewählt werden sollen, so daß der (slowenischen) Minorität eine Vertretung auch im Ausschusse gesichert wäre. Dieser Entwurf liegt jetzt dem L. L. zur Beratung vor. Weiter steht eine die geltende Bauordnung 15 VI 88, L. 4, abändernde Vorlage in Vorbereitung, sowie eine Reform des vielfach rückständigen Grundbuchsweises, welche sprachliche Forderungen sowie die Notwendigkeit der vorherigen Anlage und Durchführung eines neuen Katasters erschweren.

In der Reichsvertretung erhielt L. seine zugesicherte Vertretung wieder, als nach der Verfassungsfestsetzung von 1865 am 1. Januar 1867 die Vertreter der Königreiche und Länder zur außerordentlichen Reichsversammlung und dann am 20. April 1867 der verfassungsmäßige Reichsrat einberufen wurden. In diesen, wie in den Reichsrat nach dem St. G. 21 XII 67, R. 141, entsandte L. zwei vom Stadtrate aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, von denen nach dem St. G. 21 XII 67, R. 146, über die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten eines Mitglied der Delegation wurde.

Nach dem G. 2 IV 73, R. 40, jodann wählte L. in der Wählerklasse der Städte 3 und die Handels- und Gewerbetreibender 1 Abgeordneten durch direkte Wahl in den Reichsrat, denen das G. 14 VI 96, R. 169, noch 1 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse hinzuzufügen und nach der mit G. I 1907, R. 17, eingeführten Reichsratswahlordnung entsendet die Stadt mit ihrem Gebiete 5 Abgeordnete, und zwar bildet den 1. Wahlbezirk der II. und VI. Gemeindebezirk, den 2. der III. und IV., den 3. der V., den 4. der I. und den 5. die diesen Gemeindebezirken nicht zugehörigen Vororte.

Die staatliche Verwaltung ist heute in L. vertreten: Für die politische Verwaltung durch die Statthaltereie, als 2. Instanz über den Bezirkshauptmannschaften und autonomen Stadtmagistraten des Küstenl., mit dem Landesamministrationsrate, dem Landesfiskalrate, den Inspektoren und Kommissionen für Landeskultur, Forstwesen und Gewerwesen sowie anderen Hilfsämtern und der Polizeidirektion mit der Sicherheitswache, zu deren Kosten die Gemeinde einen Beitrag leistet. Dazu kommt als erste Instanz für die dem Magistrat seit 1906 entzogenen Agenden des übertragene Wirkungskreises der Statthaltereie in T.

Die Finanzverwaltung untersteht der Finanzdirektion für das Küstenl., die 1864 errichtet und dem Ministerium unmittelbar unterstellt wurde, unter Aufhebung der früheren Unterordnung unter die Finanzlandesdirektion in Graz und Auflassung der Finanzbezirksdirektion und Steuerdirektion in T. Ihr unterstellt wurde dann eine Steuerloalkommission und 1869 die jetzige Steuer-

administration sowie 1871 das Gebührenbemeßungsamt. Ferner unterstehen ihr das Hauptzollamt, die Finanzlandeskasse, die Finanzwache mit eigener Flottille und die Ämter für die Verzehrungssteuer, der Tabak- und Salzverchleiß. Sodann besteht die Finanzprokuratur und das Gefällsgericht für das Küstenl.

Dem H. M. untergeordnet ist die Seebehörde. Sie wurde auf Anregung des damaligen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zufolge N. E. 6 III 50 errichtet als Zentralseebehörde und Zwischeninstanz zwischen dem Ministerium und sämtlichen Hafens-, Sanitäts- und Lazarettämtern der Monarchie, unterstand dann dem Marineministerium und es obliegt ihr die gesamte Seeverwaltung und das Seebauwesen der österr. Reichshälfte, nachdem 1870 in Fiume die ungar. Seebehörde errichtet worden ist, die nach dem Zoll- und Handelsbündnisse die getrennte Seeverwaltung der ungar. Reichshälfte nach gleichmäßigen Grundfäden versteht. Der Seebehörde untersteht das Hafens- und Seeanitätskapitanat nebst dem Amte für die Führung der Schiffsregister. Der Post- und Telegraphendirektion in T. sind das Küstenl. und Krain untergeordnet.

Die Gerichtsbehörden sind: Das Oberlandesgericht für das ganze Küstenl., das Landesgericht für T. und einen Teil von Syrien, das Handels- und Seegericht und die Bezirksgerichte in Zivil-, Handels- und See- und Strafsachen sowie des auf Grund des G. 27 XI 96, N. 218, durch Ministerialverordnung 4 II 1908, N. 30, errichtete Gewerbegericht.

Die Militärbehörden sind ein Seebezirks- und ein Brigadeforcommando im Bereiche des 3. Korpskommandos in Graz.

Die kirchliche Verwaltung besteht aus dem Bischof von T. (und Capodistria seit 1831), als Suffragan des Erzbistums Görz (hervorgegangen aus dem Patriarchate von Aquileja, welches 1751 von Papst Benedikt XIV. in zwei Erzbistümer, Görz und Udine, geteilt wurde), mit dem Domkapitel, dann 8 Pfarren der Stadt und 10 im Gebiete. Daneben bestehen die evangelischen Gemeinden augsbürgischen und helvetischen Bekenntnisses (seit 1785 und 1786), eine anglikanische, eine griechisch-orientalische, eine griechisch-serbische (orthodoxe) und eine israelische Gemeinde.

Endlich sind zu nennen die Staatsbahndirektion, die Lagerhausdirektion, die Arbeiterunfallversicherungsanstalt nach dem G. 28 XII 87, N. 1 ex 1888, für T., Küstenl., Krain und Dalm. und als Vertretung des Handels und Gewerbes die Handels- und Gewerbekammer mit der Börse- deputation als ihrem exekutiven Organe sowie die in T. bestehenden Konsulate aller europäischen und außereuropäischen Mächte.

III. Finanzrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse. Die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung war die Voraussetzung und zugleich Folge des Wachstums der Bedeutung T. Die Privilegien des 18. Jahrhunderts und die Herübernahme der alten municipalen Freiheit in die ständische Staatsorganisation galten mehr seiner

erstrebten, als vorhandenen Wichtigkeit; belief sich doch die Einwohnerzahl T. 1758 auf nicht mehr als 6500 Einwohner, die aber schon 1777 auf 20.000 gestiegen war. Trotz des durch die französische Herrschaft gestörten Aufschwunges war dieser dann, im 19. Jahrhundert, ein stetiger. 1830 betrug die Einwohnerzahl 60.000 und übersteigt heute 200.000. 1836 gab die Gründung der Schiffsahrtsgesellschaft des österr. Lloyd dem Handel einen mächtigen Impuls durch den die Segelschiffahrt zu verdrängen beginnenden Dampfschiffverehr. 1837 fuhr der erste Lloydampfer aus, 1856 zählte man schon 61 Dampfschiffe dieser damals einzigen großen, lange das östliche Mittelmeer beherrschenden österr. Reederei, deren Flotte Ende 1906 aus 67 Dampfschiffen mit 147.000 Pferdekraften und 265.000 Bruttotonnengehalt bestand. Die bis 1857 fehlende Eisenbahnverbindung mit dem Inlande hat jedoch die neuzeitliche Entwicklung der großen kontinentalen Häfen in T. schon in ihrem Beginne gehemmt und die Unzulänglichkeit dieser Verbindung und seiner Hafenanlagen haben die Vorteile größtenteils vorenthalten, die ihm der durch die 1869 vollbrachte Eröffnung des Suezkanals umgestaltete Welthandel würde zugewendet haben. Zugleich entstand T. in dem durch die dualistische Gestaltung der Monarchie Ungarn zugewiesenen Fiume eine Nebenbuhlerin, die bessere Verkehrswege nach dem Inlande und eine kräftige staatliche Unterstützung rasch emporkommen ließen. Beide Städte waren im Zoll- und Handelsbündnisse mit Ungarn vom 24. Dezember 1867 als Freihäfen vom gemeinsamen Zollgebiete ausgeschlossen, aber schon 1878 wurde bei Erneuerung des Bündnisses die Aufhebung dieser Zollausschlüsse gegenseitig zugesagt. Das G. 21 V 87, N. 48, verordnete sodann die Einbeziehung des Freihafengebietes von T. (und Fiume) in das allgemeine österr.-ungar. Zollgebiet, die bis spätestens 31. Dezember 1889 stattfinden sollte. Mit G. 30 IV 89, N. 63, wurde dieser Termin auf Grund des zwischen den beiderseitigen Ministerien gepflogenen Einvernehmens bis 1. Juli 1891 verlängert, an welchem Tage dann in der Tat das alte Privileg Kaiser Karls VI. außer Wirksamkeit trat. Der als Folge dieser, dem modernen Güterausstausche und dem allgemeinen Staatsinteresse entsprechenden, Maßregel befürchtete Rückgang des Handels und T. selbst ist nicht eingetreten und durch anderweitige Begünstigungen wurde die Entstehung neuer großer Industrieanlagen gefördert, die eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung und Ausdehnung der Stadt mit den heutigen Anforderungen angepaßten Verkehrsmitteln bewirkten.

Mit G. 30 III 73, N. 51, schon war die zollfreie Einfuhr von zum Baue von Schiffen erforderlichen Gegenständen gesichert worden.

Mit G. 27 XII 93, N. 189, wurde allen Seehandelschiffen die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer zuerkannt, und für Dampfer und Segelschiffe weiter Fahrt und großer Küstenfahrt ein staatlicher Betriebs- und Reisezuschuß für 15 Jahre vom Stapellaufe bewilligt, mit besonderen Begünstigungen für auf inländischen Werften

und mit inländischem Material aus Eisen und Stahl gebaute Schiffe und von 1904 an wurde dieses Gesetz von Jahr zu Jahr verlängert bis zur Erlassung des jetzt geltenden G. 23 II 1907, R. 44, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine und Förderung des Schiffbaues. Es gewährt Betriebs-, Reise- und Bauzuschüsse sowie die Befreiung von der Erwerbsteuer. Im gleichen Jahre kam ein neuer Vertrag zwischen der Regierung und der Schifffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd zum Abschlusse, womit dieser jährliche Subventionen und ein zinsenfreier Vorkauf behufs Reform des Schiffsparates zugesichert sind.

Der Zolltarif 25 V 82, R. 47, und die Abänderungen des G. 21 V 87, R. 52, gewährten die für den Import zur See so wichtigen Differentialzölle für eine Reihe von Einfuhrartikeln. Mit den G. 8 I 91, R. 8, und 10 VIII 95, R. 131, erhielt die Regierung die Ermächtigung, Industrieunternehmungen, die in der Stadt T. und der angrenzenden Katastralgemeinde Muggia in der Zeit von 1896—1900 neu errichtet werden, unter die Industrie des Inlandes vor unberechtigter Konkurrenz schützenden Voraussetzungen, die Befreiung von Gebühren, der Erwerb- und Einkommensteuer auf zwölf Jahre und der Gebäudesteuer zuzuerkennen und die faß. B. 27 XII 1900, R. 228, verlängerte diese seitens der Regierung nicht genügend nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geübte Berechtigung. Die eigentliche Entschädigung für die Aufhebung des Freihafens liegt aber erst in der Herstellung der großen Hafenanlagen mit den dem Bedürfnisse des raschen und billigen Verkehrs entsprechenden Lagerhäusern und dem Schiff und Eisenbahn unmittelbar nahebringenden Mechanismus in dem dafür geschaffenen Freilager (punto franco). In den Fünfziger- und Sechzigerjahren waren nur geringfügige Erweiterungen der früheren Ufermauern und Moli hergestellt worden. 1867 wurde der Bau des neuen Seelazarett's S. Bartolomeo begonnen, das den Hafen von dem alten, den Verkehr störenden befreite. Im selben Jahre wurde der Südbahngesellschaft die Herstellung von drei mächtigen Mollis und Bassins mit vorliegendem Schuttdamm übertragen und mit einem Kostenaufwand von 13 $\frac{1}{2}$ Mill. Gulden 1878 vollendet. Durch G. 4 VI 87, R. 83, erfolgte die erste Erweiterung dieser Anlagen mit einem Aufwand von über 4 Mill. Gulden, nachdem auf Grund der der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer erteilten Konzession öffentliche Lagerhäuser errichtet und in Betrieb gestellt waren. Durch G. 9 V 94, R. 84, erfolgte der Übergang dieses Betriebes an die Staatsverwaltung und dadurch die Verbilligung der Hafenanlagen. Eine zweite Erweiterung der Hafenanlagen durch Quais und neue Mollis mit einem Aufwand von 12 Mill. Kronen, wozu die Gemeinde einen rückzahlbaren Beitrag leistete, ist ausgeführt und der Bau eines an der Südseite der Stadt gelegenen neuen Komplexes von Anschließungen mit Mollis und Schuttdämmen sowie die Errichtung neuer Lagerhäuser in diesem zweiten Freilagergebiete mit einem

Kostenaufwande von nahezu 100 Mill. Kronen nähert sich der Vollendung. Diese Anlagen sollen imstande sein, den durch den Bau der (auf der Strecke T.—Villach und Klagenfurt schon im Betriebe stehenden) Staatsbahnlinie über die Tauern und Karawanten bis T. entfallenden großen Handelsverkehr zu bewältigen, der die lang ersehnte rationelle Verbindung mit dem Westen der Monarchie und Süddeutschland T. zuführen soll. Die 1887 eröffnete Anschließlinie an das Staatsbahnetz Herpelze (Zitrienerbahn)—Triest war in dieser Hinsicht ohne bemerkbaren Einfluß.

Betreffs der direkten Steuern ist hervorzuheben, daß die während der französischen Herrschaft eingeführte Patent- und Personalsteuer 1815 in ein Steuerabermum von jährlich 60.000 fl. umgewandelt wurde. Der Ministerialerlaß 27 V 50 erklärte, daß T. keine Steuerimmunität zukomme und führte die allgemeine Erwerb- und Einkommensteuer nach den Patenten von 1812 und 1849 ein, an deren Stelle die heutigen Steuern nach dem G. 25 X 96, R. 220, traten.

Die Hauszinssteuer wurde früher ebenfalls in Gestalt eines Ubersums eingehoben und dieses durch die Kommune auf die einzelnen Häuser repartiert. Es betrug dieses nach dem Kabinettschreiben 8 IX 44 jährlich 160.000 fl., wurde 1855 auf 300.000 fl. und 1859, an Stelle des Kriegszuschlages, auf 414.750 fl. erhöht. Mit G. 9 II 82, R. 17, und dessen Abänderungen vom 1 VI 90, R. 97, wurde die allgemeine Hauszins- und Klassensteuer auch in T. eingeführt, unter Aufhebung des bisherigen Ubersums und Belassung der früher von der Kommune gewährten Befreiungen von der Steuer für Um- und Neubauten, sowie Bewilligung einer 13jährigen Übergangsperiode, nach deren Ablauf das G. 30 XII 91, R. 2 ex 1892, für die Stadt und jenes vom 9 VIII 92, R. 139, für das Territorium die Hauszinssteuer für fünf Jahre auf 80% von dem mit 26 $\frac{2}{3}$ % vom Erträgnisse bemessenen Steuerbetrage festsetzte, mit der stufenweisen Erhöhung auf 100% bis 1900. Die G. 12 VII 96, R. 122, 9 IV 1900, R. 74, und 24 XII 1902, R. 248, verlängerten jedoch die Geltung des Satzes von 80%, der nun bis 1909 gesichert ist. Die Befreiung der Neu- und Umbauten erfolgt nun auch hier auf Grund des G. 25 III 80, R. 39, auf 12 Jahre und zwar unter Auflage der 5% Steuer vom Reinertrage nach § 7 des G. 9 II 82, R. 17. Im Rahmen des G. 8 VII 1902, R. 144, womit für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen die 24jährige Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer eingeführt wurde, gewährt das Landesgesetz 9 I 1903, L. 13, die Befreiung auch von den Landes- und der Hälfte der Gemeindezuschläge, mit dem Rechte des Stadtrates zur Befreiung auch von der anderen Hälfte. Die Begünstigungen auf diesem Gebiete sind auch eine teilweise Entschädigung für den durch die Aufhebung des Freihafens geminderten Ertrag des Hausbesitzes, weil durch die Errichtung der öffentlichen Lagerhäuser für die Magazine in den Stadthäusern nur allmählich eine andere Ver-

wendung eintritt. Die Verzehrungssteuer wurde früher gleichfalls in Gestalt eines Ubersums eingehoben, welches die Gemeinde hauptsächlich durch äußerst hohe Abgaben auf geistige Getränke einbrachte, bis durch G. 23 VI 91, R. 79, die staatliche Verzehrungssteuer eingeführt wurde. Gegenwärtig werden auf Grund eines genehmigten Stadtratbeschlusses (Kundmachung 18 XII 1907, L. 44) seitens der Gemeinde an Zuschlägen zu den staatlichen Abgaben eingehoben: 23 % von der Hauszinssteuer, 60 % von der Erwerbsteuer, der Steuer der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen, der Renten- und Besoldungssteuer, 50—300 % von der Verzehrungssteuer auf die verschiedenen Verbrauchsartikel, sowie ein Zinskreuzer von 3 % von den Mietebeträgen bis 300 K und von 5 % von solchen über 300 K jährlich. Als Land erhebt T. auf Grund der L. G. 15 V 74, L. 16, und 18 II 85, L. 11, von den Erbschaften zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde wohnhafter Personen einen Beitrag zum Normalschulfonds, der durch L. G. 20 XII 1902, L. 3 ex 1903, in einen solchen für die Volksschulen umgestaltet und für Erbschaften von 600 K an mit 0,2—0,7 % des Vermögens, und 50 % Erhöhung, wenn der Erbe weder Ehegatte noch Noterbe des Erblassers ist, bemessen wurde. Ferner führte das L. G. 23 VIII 98, L. 22, einen Beitrag zum Hospitalsfonds von den Erbschaften über 10.000 K im Ausmaße von 0,35—1 % mit 50 % Erhöhung ein, wenn der Erbe weder Ehegatte noch Noterbe ist, und mit G. 22 V 1907, L. 27, trat ein Zuschlag zu den staatlichen Gebühren von den Übertragungen unbeweglichen Vermögens unter Lebenden in Geltung in der Höhe von einem Zehntel der Staatsgebühr bei Grundstücken mit Gebäuden und von einem Drittel derselben bei unbebauten Grundstücken.

Der Haushalt der Gemeinde ergab für 1901 an ordentlichen Einnahmen 8,525.061 K (wovon 5,003.646 K an Zuschlägen zu den Staatssteuern) und an eben solchen Ausgaben 8,796.501 K. Die außerordentlichen Ausgaben im Triennium 1900, 1901, 1902 betragen 9,704.750 K 23 h, und zwar für Grundkäufe, Hoch-, Wasser- und Straßenbauten. Der Voranschlag des Gemeindehaushaltes für 1908 beziffert die ordentlichen Einnahmen aus der Kommunalverwaltung selbst mit 5,223.000 K und die außerordentlichen mit 239.000 K, zu denen an Zuschlägen zu den Staatssteuern und Zinskreuzer 7,189.450 K und aus der Emission des bewilligten Anlehens 4,473.420 K kommen. Die Ausgaben werden mit 16,926.920 K im Ordinarium und 3,461.390 K im Extraordinarium angenommen. Von den Gemeindefschulden sind die Anleihen von 1855 gänzlich, und jene von 1860 und 1865 größtenteils getilgt und bestehen noch jene von 1879 und das Landesanleihen von 1899 im Betrage von 24 Mill. K, zu dem ein weiteres von der Regierung genehmigtes Anleihen von 6 Mill. K kommt.

Die Volkszählung vom 31. Dezember 1900 ergab 178.599 ortsanwesende und 1744 auf Schiffen befindliche, zusammen 180.343 Einwohner, die

nach einer Schätzung des statistischen Amtes am 1. Oktober 1907 auf 210.000 geteilt waren. Es waren am 31. Dezember 1900 von 178.599 Einwohnern 48,41 % männlichen, 51,59 % weiblichen Geschlechtes, dann waren davon 41,72 % Gemeindeangehörige, 42,84 % Angehörige anderer Gemeinden in Osterreich, 1,27 % solche der ungar. Reichshälfte und des Okkupationsgebietes und 14,17 % Ausländer. Die Umgangssprache war bei 5,88 % die deutsche, bei 16,34 % die slowenische oder sonst slawische, bei 77,36 % die italienische und bei 0,42 % eine andere Sprache. Nach den Merkmalen des Schulbesuches und des Sprachgebrauches vor den staatlichen Behörden verrückt dieses Verhältnis jedoch zu ungunsten des Italienischen und zugunsten des Deutschen und bezw. Slowenischen. Lesen und Schreiben konnten 74,02 %, nur lesen 1,32 %, Alphabeten waren 24,66 %. Der Religion nach waren römisch-katholisch 95,15 %, protestantisch 1,08 %, Juden 2,77 %, Griechen 0,79 % und sonstige Religionsgenossen 0,21 %.

Die Sterblichkeit betrug 1870—1875 noch 39‰ im Jahre und ist 1902 auf 26‰ gesunken. Die Geburtenzahl betrug im gleichen Jahre 33,13‰, doch beeinträchtigt die hohe Kindersterblichkeit dieses günstige Verhältnis.

Die Krankenhäuser der Gemeinde enthalten 1 Bett auf 10 Einwohner (in Wien 1 auf 15, in der Monarchie 1 auf 50). Die Ausgaben für die Hospitäler betragen 1901 626.561 K 95 h.

An Schulen unterteilt sie 1902 3 Mittelschulen und 13 Volksschulen in der Stadt mit 11.790 Schülern und italienischer, sowie 10 Volksschulen im Gebiete mit slowenischer Unterrichtssprache, diese zum Teil mit italienischen Parallellklassen und alle mit obligattem Unterricht im Deutschen. Daneben bestehen 1 staatliche Akademie für Handel und Schifffahrt und eine Staatsgewerbeschule mit italienischer dann 2 staatliche Mittels-, 1 Bürger- und 3 Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache sowie die Schulen der nicht katholischen Gemeinden. Endlich unterhält der Staat eine zoologische und eine meteorologische Station.

Der städtische Magistrat zählte am 31. Dezember 1902 705 Personen an Beamten und Dienern, deren Gehalte und Löhne 1,329.463 K erforderten. Er teilt sich in 9 Sektionen, mit 8 Hilfsämtern und einer Rechnungsabteilung. Neben ihm bestehen unter eigener, wenn auch von der Gemeinde abhängiger Verwaltung das Gas- und Elektrizitätswerk (mit Produktionssteigerung von 1865 2 Mill. auf 1901 10 Mill. Kubimeter Gas, nebst der Elektrizität für Beleuchtungszwecke sowie den Betrieb von Industrien, der Straßenbahn und der Bergbahn auf das Karstplateau), sodann die städtische Sparkasse und das Versammlungsamt.

Ende 1907 bestanden 3500 industrielle Betriebe; im Handelsregister waren eingetragen 1170 Handelsfirmen, wovon 54 Aktiengesellschaften, sowie 104 Wirtschaftsgenossenschaften. An staatlichen direkten Steuern sind 1907 von der Gemeinde T. nahezu 6,5 Mill. K, an Verzehrungssteuer (ohne die Gemeindezuschläge) 2,5 Mill. K entrichtet worden. Der hier eingehobene Eingangss-

zoll betrug im gleichen Jahre 325 Mill. K. An unmittelbaren Gebühren wurden vorgeschrieben über 25 Mill. K und Stempelmarken verkauft für nahezu 1 Mill. K. Der Handelsverkehr betrug im J. 1907: An Einfuhr zur See M. Z. 19,937,529 im Werte von K 545,147,010 (gegen 1898 M. Z. 11,662,483 und K 385,641,684). An Ausfuhr zur See M. Z. 8,101,737 im Werte von K 548,146,222 gegen 1898 M. Z. 6,698,976 und K 326,768,442; an Einfuhr zu Lande M. Z. 10,793,100 im Werte von K 516,728,120 (gegen 1898 M. Z. 8,016,685 und K 363,114,510), an Ausfuhr zu Lande M. Z. 10,177,376 im Werte von K 490,740,773 (gegen 1898 M. Z. 7,253,903 und K 336,945,710).

Literatur.

Mommsen: Römische Geschichte. Bd. V, 2. Aufl. Berlin 1885. Krones: Geschichte Österreichs. Bd. I—V. Berlin 1879. Luschin v. Ebenreuth: Österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896. Hegel: Geschichte der Stadtverfassung Italiens. Leipzig 1847. Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Urkunden Bd. IV. Innsbruck 1874. Randler: Documenti p. s. alla conoscenza della condizioni legali del Municipio ed Emporio di Trieste. Triest 1848. Derselbe: Statuti municipali del Comune di Trieste. Triest 1849. Roffetti: Meditazioni sulle franchigie di Trieste. Venedig 1815. Ulbrich: Österreichisches Staatsrecht. Wien 1883. L'amministrazione comunale di Trieste nel triennio 1900—1902, per cura della presidenza municipale. Triest 1903. Conto di previsione dell'Amministrazione civica di Trieste per l'anno 1908. Triest 1908. Krausened.

Trödler

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 522.

Tununterricht

f. „Unterricht in sogenannten Fertigkeiten und Künsten“.

Überfahren.

Zum Begriffe einer Überfuhrsanstalt gehört die ständige Bereitstellung von Transportmitteln und Dienstpersonal zur Überfuhrung von Personen und Sachgütern.

Wir unterscheiden: 1. Öffentliche Überfuhrsanstalten (Traktantenanstalten) des Staates, die im Laufe einer Ararialstraße angelegt werden. Hierzu ergibt sich die Berechtigung der Staatsverwaltung aus dem Verfügungsrecht über die Gewässer. 2. Öffentliche Überfuhrsanstalten, die vom Lande,

Bezirken und Gemeinde gleichfalls im Laufe der von diesen Verbänden hergestellten und erhaltenen Straßenzüge angelegt werden. Für diese Überfuhrsanstalten an öffentlichen Gewässern ist das wasserrechtliche Konsensverfahren für Herstellung dauernder Wasseranlagen erforderlich. 3. Alle übrigen Überfuhrsanstalten sind private Überfuhrsanstalten. Dieselben scheiden sich wieder in zwei Gruppen: a) Privatüberfuhrsanstalten für den eigenen Bedarf des Unternehmers, z. B. als Zugehör einer Fabrik und b) Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbmäßigem Betrieb. Unternehmer solcher Privatüberfuhrsanstalten können physische und juristische Personen, daher auch Gemeinden sein, wenn die Merkmale einer öffentlichen Überfuhrsanstalt nicht vorliegen (M. Z. 28 XII 79, Z. 16573). Zur Errichtung privater Überfuhrsanstalten auf schiffbaren Gewässern bedarf es jedenfalls wasserrechtlichen Konsenses; die Errichtung privater Überfuhrsanstalten auf sonstigen öffentlichen Gewässern und auf Privatgewässern bedarf des wasserrechtlichen Konsenses nur dann, wenn die Anstalt gewerbmäßig betrieben werden soll. Nach § 76 W. G. ist zur Bewilligung von Überfuhrsanstalten an der zur Schifffahrt und Floßfahrt benötigten Strecke öffentlicher Gewässer die politische Landesstelle kompetent.

Bei gewerbmäßigen Unternehmungen ist auch der Gebührentarif zu genehmigen. Nach dem Erl. des M. Z. 27 VIII 79, Z. 4386, und 18 III 66, Z. 1452, ist die Statthalterei jedoch nur kompetent, einen Gebührentarif auf die Dauer von fünf Jahren zu genehmigen. Beschränkt sich die wasserrechtliche Konsenserteilung der politischen Landesbehörde auf die Dauer von fünf Jahren, so ist diese sowohl zur wasserrechtlichen Konsenserteilung als auch zur Genehmigung des Gebührentarifes zuständig. Bei Gesuchen um Konzessionen für längere Dauer ist der Gebührentarif zur ministeriellen Genehmigung vorzulegen. Überfuhrsanstalten können auch als Realrecht durch Privilegien aus älterer Zeit begründet sein. Diese wohlverworbenen Rechte sind durch das Reichswassergesetz 30 V 69, R. 93, nicht aufgehoben worden. Durch Gewährung neuer Konzessionen darf in diese wohlverworbenen Rechte nicht eingegriffen werden. Der Betrieb aller Überfuhrsanstalten ist an sicherheitspolizeiliche Bestimmungen gebunden (Ministerialverordnung 25 VII 89, R. 122). Ulbrich.

Überweisungsverfahren.

Das sogenannte Ü. verfolgt den Zweck, den drei Ländergebieten der österr.-ungar. Monarchie, welche ein gemeinsames Zollgebiet bilden (die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, die Länder der heiligen ungar. Krone sowie Bosnien und die Herzegowina), die Verbrauchsabgabe von den der Verzehrungssteuer unterliegenden Verkehrsgegenständen (Branntwein, Bier, Zucker und Mineralöl), welche aus einem dieser Länder=

gebiete in ein anderes verwendet werden, demjenigen Ländergebiete zu sichern, in welchem der Konsum dieser Artikel erfolgt.

Dieses Verfahren, welches durch das G. 18 VI 94, R. 121, durch den VIII. Teil der kais. B. 17 VII 99, R. 120, und durch die kais. B. 29 XII 99, R. 267, sowie durch die Vollzugserlässe 20 VI 99, R. 128, und 30 XII 99, R. 270, geregelt ist, besteht im wesentlichen in folgendem:

1. Jede auf was immer für eine Weise erfolgende Übertragung (Versendung) von versteuerten gebrannten geistigen Flüssigkeiten (auch alkoholhaltige Essenzen, dann alkoholhaltige einfache und zusammengesetzte zum Trinken geeignete Äther, wie z. B. Frucht-, Rum-, Kognakessenzen, Frucht- und Rumäther u. dgl.), Zucker, Bier oder Mineralalöl aus einem der genannten Ländergebiete in das andere ist bei der zuständigen Finanzwachabteilung (Versendungsamt) anzumelden und zur amtlichen Untersuchung zu stellen.

2. Das Versendungsamt prüft die Übereinstimmung der Sendung mit der Anmeldung, erhebt insbesondere die Menge der Sendung und setzt den Befund dieser Amtshandlung in die Anmeldung (Übergangsschein) ein.

3. Mit der Unterzeichnung und Übernahme des Übergangsscheins übernimmt der Versender die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die angewiesene Sendung in unveränderter Beschaffenheit und Menge innerhalb einer entsprechend bemessenen Frist bei der zuständigen bzw. bei der in der Anmeldung angegebenen Finanzwachabteilung (Stellungsamt) unter Übergabe des Übergangsscheins gestellt werde.

4. Das Stellungsamt prüft die Übereinstimmung der eingelangten Sendung mit den Eintragungen des Übergangsscheins und stellt bei ansichtslossem Befund einen „Legitimationschein“ aus. Dieser dient demjenigen, welcher einen dem U. unterliegenden Verzehrungssteuergegenstand aus einem der genannten Ländergebiete in das andere bezogen hat, als Befätigung über die vorchriftsmäßige Stellung der Sendung in demjenigen Gebiete, in welchem der Verbrauch erfolgt (empfangendes Ländergebiet).

5. Die im Innenverkehr zwischen den einzelnen Ländergebieten des gemeinsamen österr.-ungar. Zollgebietes erfolgenden Versendungen der oben genannten Steuergegenstände mittels Eisenbahn, Dampfschiff oder Postanstalt sind von der Anmeldung ausgenommen, wenn der Versendungs- und Bestimmungsort in einem und demselben Ländergebiet liegt, die Sendung aber, um zu dem Bestimmungsort zu gelangen, eines der zwei anderen oder beide anderen Ländergebiete durchziehen muß (Transitosenwendungen). Erfolgt jedoch die Versendung solcher Transitosenwendungen zum Teil mittels Eisenbahn und zum Teil mittels Dampfschiff, so tritt eine Befreiung von der Anmeldung nur dann ein, wenn die Sendung von der einen Transportanstalt direkt, ohne Vermittlung eines Dritten, der anderen zur Weiterbeförderung übergeben wird. Befindet sich dagegen die Abgabestation der Eisenbahn oder Dampf-

schiffsahrtsunternehmung in dem Ländergebiete, welches die Sendung zu transitieren hat, und muß daselbst über die letzteren behufs Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort, der in demselben Ländergebiete wie der Versendungsort liegt, vorerst disponiert werden, so zerlegt sich die Versendung in eine Versendung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff aus einem Ländergebiete in ein anderes und in die Weiterbeförderung von der Abgabestation der Eisenbahn oder des Dampfschiffs an den im anderen Ländergebiete gelegenen Bestimmungsort, und demgemäß muß sowohl die Versendung mittels Eisenbahn oder Dampfschiff als auch die Weiterbeförderung von der Abgabestation — und zwar die letztere als Zurücksendung im Sinne des letzten Absatzes des Art. IV des VIII. Teiles der kais. B. 17 VII 99, R. 120 — angemeldet werden.

Die Übertretungen der Vorschriften des U. werden je nach der Schwere derselben mit dem Verfall des Gegenstandes oder mit Geldstrafen geahndet.

Dem U. nicht unterworfen sind Sendungen, welche nicht mehr als 1 l gebrannter geistiger Flüssigkeiten, 2 l Bier, 2 kg Mineralalöl oder 5 kg Zucker enthalten. Letztere Maximalmenge (5 kg Zucker) wurde im Abschnitte II des Schlußprotokolls zu Art. XIII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungar. Krone (G. 30 XII 1907, R. 278 [Ausgleichsvertrag]), normiert.

In dem eben zitierten Schlußprotokolle zu Art. XIII des Ausgleichsvertrages wird weiter bestimmt, daß für die im Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem U. unterliegenden Zuckerversendungen vom 1. Januar 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention (5 III 1902, R. 25 ex 1903) eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h per 100 kg Reingewicht Konsumzucker und von 3 K 20 h per 100 kg Reingewicht Rohzucker eingehoben wird.

Diese Gebühr hat der Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird und ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgbietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnungen zu erfolgen.

Von der Entrichtung der Gebühr bleiben frei:

1. die dem U. unterliegenden Transitosenwendungen;
2. außerdem für je ein Kalenderjahr a) im Verkehr aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungar. Krone 225.000 q Zucker, b) im Verkehr aus den Ländern der heiligen ungar. Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 50.000 q Zucker;
3. die im U. nach Bosnien und der Herzegowina abgefertigten Zuckerversendungen bis zu der von den beiden Finanzministern einvernehmlich

für je ein Kalenderjahr festzusetzenden Maximalmenge (pro 1908 20.000 q).

Von dieser jeweilig festgesetzten Maximalmenge dürfen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein Drittel, aus den Ländern der heiligen ungar. Krone zwei Drittel abgefertigt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren sowie insbesondere auch über die Modalitäten der Inanspruchnahme der gebührenfreien Zuderquantitäten enthält die V. des J. N. 2 I 1908, R. 4. Pipiz.

Unfallversicherung der Arbeiter

i. „Arbeitsrecht“ G, Bd. I, S. 262 ff.

Unfug, grober.

Im Sprachgebrauch des täglichen Lebens versteht man unter „Unfug“ ein Verhalten, das sich nicht in die Ordnung fügt, somit jedes ordnungswidrige Benehmen schlechthin; mitunter wird damit auch der Übermut des Handelnden gekennzeichnet. Im juristischen Sprachgebrauch erscheint der Ausdruck in der durch das Wort „grob“ verstärkten Bedeutung zuerst im Polizeirecht Preußens. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gehehe schuldigen Achtung vom 17. August 1835, welche auf die sogenannte Tumultverordnung 30 XII 1798 und sogar auf das preußische Landrecht zurückgeht, bedroht mit Strafe „mutwillige Buben und andere Personen, welche auf Straßen oder sonst Unruhe erregen oder grobe Unsitlichkeiten verüben, die einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten“. Der Unfug dieser Art ging in das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und das deutsche Reichsstrafgesetzbuch von 1871 über.

§ 360, Z. 11, lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.“

Die deutsche Theorie und Praxis hat viel Mühe verschwendet, um mit diesem Begriffe eine präzise Bedeutung zu verbinden, die ihm vermöge seiner Weite und Verschwommenheit nicht innewohnt. Nach mehrfachen Schwankungen hat das deutsche R. O. ausgesprochen, daß darunter nicht jedes wider Zug und Recht geschehende Handeln zu verstehen ist, und damit die in der Praxis bereits eingeriffene Umgehung des Satzes „nulla poena sine lege“ zu bekämpfen gesucht. Unter Verwertung der Entstehungsgeschichte und des Ortes der Gesetzesstelle versteht das R. O. unter grobem Unfug jede vorläufige Störung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung, welche das Publikum zu gefährden oder zu belästigen ge-

eignet ist. Damit wird Öffentlichkeit der Begehung nicht erfordert, sobald nur eine Belästigung des Publikums gegeben ist. In der Theorie erfordern die einen eine Beunruhigung der äußeren Sinne, während den anderen auch jede bloß psychische Beunruhigung genügt. In der erfindungsreichen Praxis ist wiederholt angenommen worden, daß grober Unfug auch durch die Presse verübt werden könne, ja daß sogar ein Boykott und das Streikpostenstreichen darunter fällt.

Dem österr. Recht ist der Ausdruck als technischer fremd. Die kai. V. 20 IV 54, R. 96, bedroht im § 11 als politische Übertretung jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Argernis gegeben wird. Hier ist durch die Öffentlichkeit der Begehung die Beziehung zum Gemeinwohl gewonnen, welche in Deutschland erst in den Gesetzeswortlaut hineingelegt werden muß. Ein sogenannter Hauszerzeß ist nicht strafbar. Die Strafe ist entweder 6stündiger bis 14tägiger Polizeiarrest oder Geldstrafe von 2—200 K. Die Strafe darf jedoch nie höher bemessen werden, als das kleinste Maß jener Strafe beträgt, welche verhängt werden müßte, wenn die betreffende Handlung ein Vergehen oder eine Übertretung im Sinne des allgemeinen Str. G. wäre.

Aus allem folgt, daß der Ausdruck „grobere Unfug“ zur Abgrenzung eines strafrechtlich bedeutungsvollen Tatbestands nicht hinreicht und in Zukunft besser zu vermeiden ist. Die mutwillige Ordnungswidrigkeit im öffentlichen Leben gehört dem Polizeirecht an und ist dem Ermessen der Sicherheitsverwaltung zu überlassen; die mutwillige Belästigung des Einzelnen ist neben der Beleidigung nicht selbständig strafbar.

Literatur.

Deutsches Recht. Die Lehr- und Handbücher des deutschen Strafrechts: Binding: I, 190. Verner: 18. Aufl. 692. v. Liszt: 14. und 15. Aufl. 628. Merkel: 418. Die Kommentare zum Reichsstrafgesetzbuch, § 366, Nr. 11, v. Frank 5. bis 7. Aufl., und Olshausen-Zweigert, 7. Aufl. Insbesondere: v. Lilienthal in Holzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl., III, 925. v. Bar: Ger. S. 40, 429. Krauß: J. St. W. 16, 657. Frank: Goldammer's Arch. 34, 145 und 36, 267. Gillschewski: Goldammer's Arch. 39, 129. Zimmerle: Ger. S. 57, 442 und Goldammer's Arch. 47, 64. Stenglein: Ger. S. 58, 117. Kufusch: Grober Unfug. 1892. Hafe: Der grobe Unfug. 1892. G. Müller: Wegen den groben Unfug in der heutigen Rechtsprechung, insbesondere den Preß- und politischen Unfug. 1895. Saran: Der grobe Unfug. 1898. Österr. Recht. Lienbacher: Das österr. Polizeistrafrecht. 4. Aufl. 1880, 67. Mayrhofer: H. V. L., 538. Lenz.

Ungarn.

A. Staatsrecht. — B. Politische Verwaltung. — C. Justiz.
— D. Strafanstalten. — E. Kirchen und Religionsgesellschaften. — F. Finanzwesen.

A. Staatsrecht.

I. Einleitung. — II. Das Staatsgebiet. — III. Das Volk. — IV. Der König. — V. Der Reichstag. — VI. Das verantwortliche Ministerium.

I. Einleitung. Die heutige ungar. Verfassung ist das Erzeugnis einer tausendjährigen Entwicklung. Die Geschichte setzt langsam den Stein auf Stein und bei der großen Arbeit des Staatsbaues bleiben die Grundlagen immer dieselben. Die Charakterzüge der stufenweisen Entwicklung können wir in unseren staatsrechtlichen Einrichtungen überall entdecken: die Einzelheiten schmiegen sich den Wandlungen der Zeit an, aber die das Ganze erhaltenden großen Prinzipien bleiben unverändert.

Die Verfassung wird in ihrem Ursprung auf den Urvertrag (Blutvertrag) der staatsgründenden Ahnen zurückgeführt. Und es ist zwar möglich, daß dieser Vertrag nicht ganz in der Form und mit den Worten zustande gekommen ist, wie uns die Geschichte lehrt, nach dem anonymen Notar des Königs Béla, aber das eine ist bestimmt, daß die Institutionen des Staates, das öffentliche Leben, den dort aufgestellten Regeln nie widersprechen, sondern sie nur bestätigen: das mit der Wahl verbundene Erbrecht des fürstlichen Hauses, die Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Fürsten und dem Volke, die verfassungsmäßige Beschränkung der Herrschermacht, daß das öffentliche Recht zugleich eine öffentliche Pflicht ist. Alles dieses sind Gedanken, die dem späteren, ja dem heutigen Staatsrechte zur Basis dienen.

Die heutige ungar. Verfassung, entsprechend ihrer langsameren Entwicklung aus dem Volksleben, ist nicht in einer Verfassungsurkunde zusammengesaßt, sondern in den verschiedenen Gesetzen der verschiedenen Zeiten zu finden. Wir haben so recht eigentlich gar keine Grundgesetze in modernem staatsrechtlichen Sinne, d. h. die ungar. Grundgesetze (leges fundamentales) unterscheiden sich von den gewöhnlichen Gesetzen nicht durch ihre besondere rechtliche Natur, sie werden geschaffen, verändert und aufgehoben wie alle übrigen. Der Unterschied ist ein rein inhaltlicher. Dies erklärt auch, daß die ungar. Verfassung nicht so abgerundet ist, wie die modernen Verfassungen im allgemeinen und daß das Gewohnheitsrecht und die gewohnheitsrechtliche Interpretation hier eine besondere Rolle spielte, ja noch heute eine solche spielt.

Ferner hatte die ungar. Verfassung den streng staatsrechtlichen und nationalen Charakter, obwohl sie so manches von dem fremden Lehenrecht übernommen, immer bewahrt. Verböcözys Tripartitum enthält, wenn auch in der Rechtsprache des Mittelalters, ganz moderne staatsrechtliche Auffassung und Begriffe, welche er weder in dem Lehenrechte, noch in dem römischen oder

in dem kanonischen Rechte, in den damaligen Quellen der staatsrechtlichen Theorien, sondern nur in dem öffentlichen Leben des Vaterlandes finden konnte. Die symbolische Rechtsprache des Mittelalters und die staatsrechtliche Auffassung des Gemeinlebens erzeugten die noch heute gern erwähnte und angewendete „Lehre der heiligen Krone“. Demnach ist die heilige Krone U. das Subjekt aller öffentlichen Gewalten und Rechte, Symbol der staatlichen Einheit, der Monarchie und der königl. Gewalt, wie auch der Majestät des Staates. Die Mitglieder des politisch berechtigten Volkes (früher der Adel) waren *membrum sacrae Regni coronae* und durch die Krönung wird erst die volle Königsmacht auf den König übertragen, daher nur der gekrönte König nach Verböcöz ein legitimus rex ist. — Die Auffassung, daß alle öffentliche Gewalten von der Nation entstammen und daß die königl. Macht eine übertragene ist, war immer herrschend, wie es schon bei Verböcöz (B. I T. 3) zu lesen und in dem G. U. 11:1741 klar ausgesprochen ist. Daher wird auch noch jetzt das Verhältnis zwischen dem Könige und dem Volke, als auf einem Vertrage ruhend, angesehen.

Der ungar. Staat ist auch von seinem Ursprung her ein freier, unabhängiger Staat. Die Verbindung mit Osterreich, als nach dem Tode des Königs Ludwig II. bei Mohács, Ferdinand I. zum ungar. König gewählt wurde, war im Anfang rein historisch, einzig auf die gemeinsame Person des Herrschers beschränkt; erst in den G. U. 1, 2:1723, in der Pragmatischen Sanktion erhielt sie eine rechtliche Grundlage, aber diese Gesetze betonten zugleich die Aufrechterhaltung der ungar. Verfassung und die Unabhängigkeit des Staates; wie auch die Krönungsdiplome, Königseide und die späteren Gesetze es bestätigen, insbesondere der G. U. 10:1790, welcher ausdrücklich sagt, „Ungarn ist ein freies Land, keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen“. Das Ausgleichgesetz 12:67 betrachtet als eine Vorbedingung in dem Verhältnisse U. zu Osterreich, daß die verfassungsmäßige Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes unverehrt aufrecht erhalten werde. Die Verbindung U. mit Osterreich ist die zweier souveränen Staaten.

In der Entwicklung der ungar. Verfassung sind noch besonders hervorzuheben: Die Gesetzgebung und die organisatorische Tätigkeit Stephans des Heiligen, die goldene Bulle des Königs Andreas II. vom J. 1222, bestätigend die Landesfreiheiten, die Gesetzgebung der Könige Béla IV. und Andreas III., sowie der Könige aus dem Hause Anjou, Karl Robert und Ludwig d. Gr., regelnd das Vandalensystem und das Votizitätsprinzip, ferner die Palatinalgesetze des J. 1485, durch welche die Rechtsstellung des Palatins bestimmt wurde, und die verschiedenen Krönungsdiplome; der Wiener (1606) und Linzer (1645) Friedensschluß G. U. 1:1608, 5:1647; die G. U. 2, 3:1687, 1, 2, 3:1723, die Thronfolgeordnung bestimmend, die berühmte Gesetzgebung des J. 1791 und die Reformen des J. 1848, welche die

fränkische Verfassung in die moderne repräsentative verwandelten. — Die Rechtsgewohnheiten des Reiches (sowohl das öffentliche als das Privatrecht betreffend) sind durch Stephan Werbűcz in seinem „Opus Tripartitum juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae partiumque eidem annexarum“ gesammelt und herausgegeben worden (Wien 1517) und bildet daselbe heute den einen Teil des „Corpus Juris Hungarici“.

II. Das Staatsgebiet U. besteht aus vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte zu unterscheidenden drei Teilen: 1. Das in engerem Sinne genommene ungar. Gebiet, mit dem vollständig inkorporierten Siebenb. und Militärgrenze — auch als Mutterland genannt; 2. Kroatien, Slavonien und Dalm. mit der gleichfalls inkorporierten Militärgrenze, als Kronländer; Dalm. gehört zwar nur rechtlich zu U., tatsächlich ist es an Österr. angeschlossen, darauf bezieht sich der Satz des G. N. 30:68 „Ungarn werde auch künftighin Dalmatiens Rückanschluß kraft der heiligen Krone fordern“; 3. Fiume, als mit der ungar. Krone verbundener abgeonderter Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus).

Diese Gebiete bilden insgesamt den souveränen ungar. Staat oder wie der G. N. 30:68 erklärt: „In Betracht, daß Kroatien-Slavonien sowohl rechtlich als tatsächlich seit Jahrhunderten (seit 1102) zur Krone des heiligen Stephan gehört und auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß die Länder der ungar. Krone von einander untrennbar sind: so bilden auch künftighin Ungarn und Kroatien, Slavonien, Dalmatien eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen Ländern St. Majestät, wie gegenüber anderen Staaten“. Außerdem wird aber die Integrität des Gebietes durch die anlässlich der Krönung herausgegebenen Inauguraldiplome und Krönungsseide garantiert.

Die Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Territorien des ungar. Staates verjüngbildlich die ungar. Krone, daher der gesetzlich inartikulierte Titel des Staates: „Länder der ungarischen heiligen Krone“, oder „der Krone des heiligen Stephan“. Neben dem wird auch die Bezeichnung gebraucht: „Ungarn und seine Nebenländer“; in internationalen Beziehungen einfach: „Ungarn“, „ungarische Monarchie“ oder „Reich“. Der König von U., Kroatien, Slavonien und Dalm. wird mit derselben Krone, einem und demselben Krönungsakte gekrönt, und für sämtliche Länder der ungar. heiligen Krone auf dem gemeinsamen Reichstage ein gemeinsames Krönungsdiplom ausgestellt. Aber das Original dieses Diploms ist neben dem ungar. Texte auch in kroatischer Sprache zu redigieren, an Kroatien-Slavonien auszufolgen und dessen Integrität in demselben zu sichern.

Die begriffliche Einheit des Staatsgebietes ist dadurch nicht alteriert, daß es aus mehreren, staatsrechtlich zu unterscheidenden Territorien besteht, nachdem über das ganze Gebiet eine und

dieselbe Staatsgewalt herrscht. — Der Unterschied manifestiert sich darin, daß das ungar. Territorium in engerem Sinne der Machtsphäre der Reichsorgane ausnahmslos unmittelbar unterworfen ist, wogegen das Gebiet der Nebenländer für seine inneren Angelegenheiten, für das Kultus-, Unterrichts- und Justizwesen ein autonomes Territorium bildet, so die Gesetzgebung, wie die Vollziehung betreffend. Der König handhabt also in diesen Angelegenheiten die Staatsgewalt mit den autonomen Organen, mit dem kroat. slav. Landtage und der Landesregierung.

Das staatsrechtliche Verhältnis Kroatien-Slavonien-Dalmatiens zu U. ist in dem G. N. 30:68 geregelt, und dieses Gesetz bildet einerseits zwischen dem Reichstag U., andererseits dem L. L. Kroatien-Slavonien-Dalmatien ein Übereinkommen, welches dann durch Se. Majestät genehmigt und sanktioniert, auch als gemeinsames Grundgesetz der Länder inartikuliert worden ist, und zugleich wurde bestimmt, daß dieses Übereinkommen keinen Gegenstand der besonderen Gesetzgebungen bilden kann, seine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie es zustande gekommen ist, unter Zustimmung aller jener Faktoren, welche es beschloßen haben. — Demnach hat dieses Gesetz, ausnahmsweise in der ungar. Verfassung, einen streng grundgesetzlichen Charakter.

Die Angelegenheiten, welche zu der kroatisch-slavonischen Autonomie nicht gehören, werden taxativ aufgezählt. Demnach sind die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone: 1. die gemeinsamen und die im gegenseitigen Einvernehmen zu verhandelnden Angelegenheiten zwischen Österr. und U.; 2. die Bewilligung der Kosten des königl. ungar. Hofhaltung; 3. die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, die Verfügungen, betreffend die Dislozierung der Armee; jedoch wird der auf Kroatien-Slavonien entfallende Teil des Kontingents nach dem Verhältnis ihrer Gesamtbevölkerung festgestellt und die auf Kroatien-Slavonien entfallenden Rekruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht, mit Bedacht darauf, für welche Waffengattung sich die Rekruten am besten eignen; die des Küstl. werden hauptsächlich in die Marine eingeteilt; 4. das Finanzwesen, d. h. die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Steuergattungen als der Steuerfüße; die Auswerfung, Manipulation und Eintreibung der Steuern, die Bewilligung des gemeinsamen Budgets sowie die Prüfung der Staatsrechnungen, der gemeinsamen Ausgaben, die Ausnahme neuer Staatsschulden oder die Konvertierung bereits bestehender Schulden; die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung oder der Verkauf der Staatsgüter, die Verfügung über die Monopole, die Jura regalia majora und überhaupt alle Verfügungen, welche sich auf die gemeinsamen Finanzangelegenheiten der Länder der St. Stephans-Krone beziehen, hinsichtlich der Veräußerung der in Kroatien-Slavonien lie-

genden Staatsgüter und Staatswaldungen gilt dies aber nur mit der Einschränkung, daß hierüber auch der kroatisch-slavonische L. T. einzuzunehmen ist und ohne dessen Zustimmung der Verkauf nicht stattfinden kann; 5. für das Geld-, Metallgeld- sowie das Banknotenwesen, ferner die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, die Überprüfung und Bestätigung der Handels- und Staatsverträge, die Bestimmungen über Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten, Privilegien, das Maß und Gewicht, Warenstempel und Wusterschut, Fuzierung, literarisches und künstlerisches Eigentum; das Seerecht, die Angelegenheiten des Handels, des Zoll-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesens, der Häfen, der Schifffahrt und jener Straßen und Flüsse, welche U. und Kroatien = Slavonien = Dalmatien gemeinsam interessieren; das Handels-, Wechsel- und Bergrecht betreffend sowie auch die Regelung des Gewerbetreibens (das Häutieren inbegriffen), der Vereine, die keinen öffentlichen Erwerb treiben; das Paßwesen, die Fremdenpolizei, die Staatsbürgerschaft und die Naturalisierung ist bloß die Gesetzgebung gemeinsam, wogegen die Exekutive für Kroatien-Slavonien vorbehalten ist.

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone sind in der verfassungsmäßigen Tätigkeit der Zentralorgane des Staates, des gemeinsamen Reichstags — wo auch der kroatisch-slavonische L. T.: im U. S. mit 40, im Magnatenhause mit 3 Deputierten vertreten ist (die kroatischen Magnaten und Prälaten erscheinen als Magnaten Ungarns im Oberhause, da der Adel immer ein und derselbe war) — und das ungar. Ministerium, dessen stimmberechtigtes Mitglied auch der kroatisch-slavonische Minister ohne Portefeuille ist. Dieser Minister vertritt die Interessen Kroatiens-Slavoniens bei der in Vindabest residierenden Zentralregierung. Er ist das Bindeglied zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung Kroatiens-Slavoniens. Seine Aufgabe ist, die Vorträge des Banus (Haupt der Landesregierung) an Sr. Majestät unverändert und unverzüglich zu unterbreiten, aber in dem Falle, wenn vom Gesichtspunkte der staatlichen Gemeinschaft oder Interessengemeinschaft der Länder der ungar. Krone Zweifel auftauchen sollten, unterbreitet er abgesehen seine eigenen darauf bezüglichen Bemerkungen, resp. jene der gemeinsamen ungar. Regierung. Der Banus kann seine Unterbreitungen an den König nur mittelbar, im Wege des kroatisch-slavonischen Ministers, machen wie auch jene in den Kreis der Autonomie gehörenden königl. Beschlüsse, Verordnungen, Ernennungen nur dann rechtlich gültig zu betrachten sind, wenn das Mitglied des ungar. Ministeriums, der kroatisch-slavonische Minister, auch kontratsigniert, und er ist dem ungar. Reichstage verantwortlich. Den Banus ernennt der König auf Vorschlag und Gegenzeichnung des königl. ungar. Ministerpräsidenten.

Betreffs des Gebrauchs der Insignien des Staates ist gesetzlich bestimmt, daß das Symbol der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungar. Krone, das vereinigte Wappen U. und

Kroatien-Slavonien-Dalmatiens ist; ferner daß auf den Gebäuden des gemeinsamen Reichstags bei Gelegenheit der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten neben der ungar. Fahne auch die der Nebenländer zu hissen ist und auf den Münzen in den königl. Titel auch der Titel König von Kroatien-Slavonien-Dalmatien aufzunehmen sei. Die Farben der ungar. Reichsfahne sind rot-weiß-grün (G. U. 21: 48), aber Kroatien-Slavonien-Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen, in ihren inneren Angelegenheiten, die eigenen Landesfarben rot-weiß-blau und ihr Wappen benötigen, das letztere jedoch mit der St. Stephans-Krone gedeckt (G. U. 30: 68).

Fiume ist der ungar. Zentralgesetzgebung und Regierung unterstellt, aber seine innere Organisation ist nur eine temporäre, und nach dem G. U. 30: 68 wird über dessen besondere Autonomie und die darauf bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungs-Verhältnisse im Wege von Deputationsverhandlungen zwischen dem ungar. Reichstage, dem L. T. von Kroatien, Slavonien und Dalm. sowie der Stadt Fiume im gemeinsamen Einvernehmen ein Übereinkommen zu treffen sein; dies ist aber bis jetzt noch nicht geschehen.

III. Das Volk. Nach dem G. U. 50: 79 ist die ungar. Staatsbürgerschaft ein und dieselbe in sämtlichen Ländern der ungar. Krone (es gibt keine kroatische Staatsbürgerschaft), und nach dem G. U. 44: 68 bilden die sämtlichen Staatsbürger U., wenn auch von verschiedenen Nationalitäten, nach den Grundätzen der Verfassung in politischer Hinsicht die einheitliche und unteilbare ungar. Nation, obwohl dadurch die Sonderstellung Kroatiens nicht berührt worden ist. — Der Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft ist durch den genannten G. U. 50: 79 geregelt. Demnach erwerben die Staatsbürgerschaft: 1. durch Abstammung die ehelichen Kinder eines ungar. Staatsbürgers und die unehelichen einer ungar. Staatsbürgerin, wenn auch der Geburtsort im Auslande sich befindet; 2. durch Legitimierung die von einer Ausländerin geborenen illegitimen Kinder; 3. durch Eheschließung die Ausländerin, die einen Ungarn heiratet; 4. durch Naturalisation jener Ausländer, welcher eine Infolatsurkunde (gewöhnliche Naturalisation) oder ein Infolatsdiplom (feierliche Naturalisation) erhält und den Staatsbürgereid oder das entsprechende Gelöbniß leistet.

Eine Infolatsurkunde kann aber nur jener Ausländer erhalten, der 1. die Handlungsfähigkeit oder die Einwilligung eines gesetzlichen Stellvertreters besitzt; 2. in den Verband einer inländischen Gemeinde aufgenommen ist oder dem die Aufnahme in Aussicht gestellt ist; der 3. seit fünf Jahren ununterbrochen im Lande wohnt; 4. ein unbescholtenes Vorleben hat; 5. so viel Vermögen oder eine solche Erwerbsequelle besitzt, daß er sich und seine Familie erhalten kann; 6. seit fünf Jahren in die Liste der Steuerzahler eingetragen ist. Das Gesuch um die Aufnahme in den Staatsverband wird dem Minister des Innern oder in Kroatien-Slavonien dem Banus zur Entscheidung vorgelegt,

und wenn dem Verlangen entsprochen wird, ist ein jeder einzelne Fall behufs gehöriger Evidenzhaltung dem ungar. Ministerpräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Die feierliche Naturalisation ist dem König vorbehalten. Das Ministerium kann nämlich Sr. Majestät die Naturalisierung solcher Ausländer in Vorschlag bringen, die um die Länder der ungar. Krone hervorragende Verdienste erworben haben und entweder im Inland wohnen oder erklären, daß sie sich hier niederlassen wollen. Von denselben werden die bei der gewöhnlichen Naturalisation geforderten Voraussetzungen im allgemeinen nicht verlangt.

Schließlich werden alle jene, die hierzulande geboren oder als Findlinge gefunden, als ungar. Staatsbürger angesehen, solange, bis ihre fremde Staatsbürgerschaft nicht bewiesen ist.

Der ungar. Staatsbürger ist als solcher zu betrachten, solange er im Sinne des G. N. 50:79 die Staatsbürgerschaft nicht verloren hat, selbst in dem Falle, wenn er inzwischen Bürger eines anderen Staates geworden ist, nachdem nur der Wille des souveränen ungar. Staates maßgebend sein kann, wann und auf welche Weise dieses Verhältniß aufgelöst werde. Demnach tritt der Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft ein: 1. Durch Entlassung, welche erfolgt in Friedenszeiten durch den Minister des Innern, oder Kroatischen-Slavonien betreffend durch den Banus; auch der Entlassungsbeschluß wird dem Ministerpräsidenten zur Kenntnis gebracht. — In Kriegszeiten entscheidet in jedem einzelnen Fall der König; aber jenem, der im Verband des Heeres steht, kann das Entlassungsgeheiß nicht bewilligt werden; 2. durch behördlichen (Minister des Innern, Banus) Beschluß, rücksichtlich solcher Staatsbürger, die in den Dienst eines fremden Staates eingetreten sind und trotz erfolgter Auforderung den Dienst nicht verlassen, nicht zurückkehren; 3. durch Abwesenheit in der Dauer von wenigstens zehn Jahren, ohne Auftrag der ungar. oder der österr.-ungar. gemeinsamen Regierung; die Kontinuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Betreffende die Aufrechterhaltung seiner ungar. Staatsbürgerschaft der kompetenten Behörde, anmeldet, sich einen Paß ausstellen läßt, von einem österr.-ungar. Konsularamt einen Aufenthaltsschein erwirbt, oder aber sich in die Matrifel einer österr. und ungar. Konsulargemeinde eintragen läßt; 4. durch Legitimation für Kinder, die von ihrem ausländischen Vater legitimiert werden; 5. durch Eheverbindung verliert ihre ungar. Staatsbürgerschaft jene Frau, welche einen Fremden heiratet.

Für diejenigen, welche die ungar. Staatsbürgerschaft verloren haben und um Wiederaufnahme ansuchen, gewährt das Gesetz gewisse Begünstigungen: derjenige, der die ungar. Staatsbürgerschaft durch Entlassung oder Abwesenheit verloren, aber eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann in den ungar. Staatsverband auch dann wieder aufgenommen werden, wenn er in das Ländergebiet der ungar. Krone nicht zurück-

gekehrt ist; jene Frau, die zufolge Entlassung oder Abwesenheit ihres Gatten oder wegen ihrer mit einem Ausländer eingegangenen Ehe die ungar. Staatsbürgerschaft verloren hat, ist, wenn sie Witwe wird, oder nach Scheidung resp. Auflösung der Ehe auf ihr Ansuchen in den ungar. Staatsverband wieder aufzunehmen, wenn ihr nur die Aufnahme in irgend einer Gemeinde in dem Ländergebiete der ungar. Krone in Aussicht gestellt worden ist; derselbe Grundsatz gilt auch für die, welche als Minderjährige durch die Entlassung oder Abwesenheit des Vaters die ungar. Staatsbürgerschaft verloren haben. Ferner wird für die massenweise Rückangehiedelten (ohne Rücksicht darauf, ob sie oder ihre Vorfahren ausgewandert sind) die Gemeindezuständigkeit von Amts wegen festgestellt, und sie können um die Repatriierung insgesamt mit einem und demselben Gesuch einschreiten und haben hiefür keinerlei Gebühren oder Taxen zu entrichten.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte sind nicht in einem Grundgesetze, sondern in verschiedenen Gesetzen ausgesprochen. Die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit des Eigentums sind schon durch die goldene Bulle bestätigt worden, wie auch später durch Werbőczy's Tripartitum usw.; jenseitlich in der ständischen Verfassung nur für den Adel, aber durch die Gesetzgebung des J. 1848 ist dieses Recht auf die Gesamtheit des ungar. Volkes ausgedehnt worden. — Das Versammlungs- und Vereinsrecht ist eigentlich nicht durch Gesetz bestimmt (ausgenommen die Wahlversammlungen betreffend), sondern besteht gewohnheitsrechtlich und durch die dementprechenden Regierungsverordnungen liberal geregelt; die Anmeldepflicht, resp. die Vorlage der ordnungsmäßig beschafften Statuten ist damit verbunden. Das Petitionsrecht ist auch schon in der goldenen Bulle anerkannt, die Pressefreiheit durch die G. N. 19:48, 19:72 usw. bestätigt. Die Pressefreiheit ist durch den G. N. 18:48 „wieder eingeführt und die präventive Zensur für ewig aufgehoben“. In Preßvergehen urteilen öffentlich die Schwurgerichte. Zum Geschworenennamt ist jener Bürger fähig, der sein 26. Lebensjahr vollendet, aber das 70. noch nicht überschritten hat, wenn er jährlich wenigstens 20 K direkte Staatssteuer zahlt und ungarisch (in Fiume italienisch) lesen und schreiben kann; ferner die Doktoren der Rechte, der Medizin und der Philosophie, die Advokaten, Professoren, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Ingenieure, Chirurgen, Apotheker, diplomierten Ökonomen, Förster, Montanisten, Schullehrer. Ausgenommen sind aber die Minister, die Obergespanne, der Oberbürgermeister von Budapest, die Richter, die Staatsanwälte, die aktiven Militärpersonen, die Mitglieder der Finanzwache und der Polizei, wegen Inkompatibilität ihrer Stellung; ferner die Knechte, Tagelöhner, Analphabeten, Stumme, Blinde, Taube oder Schwerhörige, Sträflinge und jene, die zur Suspension der politischen Rechte verurteilt sind, sowie die im Konkurs stehend. — Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist schon durch die G. N. 1:1608, 5:1647, 26,

27: 1791, 20: 48, 53: 68 und insbesondere durch den G. N. 43: 95 garantiert. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse ganz unabhängig (43: 95). — Die Rechtsgleichheit fließt aus dem Geiste der Gesetzgebung des J. 1848. Der Adel ist nunmehr hauptsächlich ein auszeichnender Erbittel, aber mit glorreicher Vergangenheit, ein Rangzeichen von gesellschaftlicher Bedeutung. Einige verhältnismäßig kleine Überreste seiner ehemaligen Rechtsstellung sind zwar damit noch verbunden (die Magnaten sind erbliche Mitglieder des Oberhauses, das Recht der Fideikomisse usw.), aber die ständische Gliederung des Staates hat schon im J. 1848 aufgehört und die Privilegien wurden allgemeine bürgerliche Freiheiten oder erloschen. Die Gleichberechtigung der Nationalitäten bestand immer und ohne Ausnahme in U.; so daß der G. N. 44, nur ein althergebrachtes Prinzip wiederholend, erklärt, daß ein jeder Bürger des Staates, mag er welchem immer einer Nationalität angehöre, ein gleichberechtigtes Mitglied der ungar. Nation, d. h. des Staates ist.

IV. Der König ist das Oberhaupt des Staates, die Personifikation von dessen Einheit und Souveränität. Doch ist die öffentliche Macht nicht unbeschränkt in die Hände des Königs niedergelegt, sondern kann nur in Gemäßheit der Verfassung, unter Mitwirkung der verfassungsmäßigen Organe und mit der Teilnahme des politisch berechtigten Volkes ausgeübt werden.

Die Erwerbung der königl. Macht ist in den G. N. 1, 2, 3: 1723, in der sogenannten (ungar.) Pragmatischen Sanktion geregelt. Das Thronfolgerecht steht den drei weiblichen Linien des Herrscherhauses Habsburg zu, und zwar in erster Reihe den Töchtern Karls III., dann Josephs I. und schließlich Leopolds I. und dann von ihnen abstammenden männlichen und weiblichen Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt und der Linearfolge. In dem Falle des Aussterbens dieser drei weiblichen Linien fällt das Recht der Königswahl wieder der Nation zu. Dieser Satz ist auch in dem Krönungsdiplome jeweilig, also nicht nur in dem letzten, wie es manchmal irrtümlich behauptet wird, sondern schon in dem Krönungsdiplom der Königin Maria Theresia, klar ausgesprochen und bildet einen bedeutenden inhaltlichen Unterschied zwischen der österr. und ungar. Pragmatischen Sanktion. Bei der Thronfolge ist es maßgebend, daß, solange in der herrschenden Hauptlinie ein männlicher Erbe lebt, die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, d. h. nur bei Mangel des männlichen Geschlechtes tritt ihre Erbfolge ein und dann führen die von ihnen abstammenden Männer, wenn solche fehlen, die Frauen die Sukzession weiter. Von dem Thronerben wird verlangt, daß er ein vom Gründer der herrschenden Hauptlinie durch gesetzliche und ebenbürtige Ehe abstammender Blutsverwandter, österr. Erzherzog und von römisch-katholischer Religion sei. So ist die Thronfolgeordnung, was die Reihenfolge der genannten weiblichen Linien betrifft, in den beiden Staaten Österr. und U. identisch.

Aber die Thronfolgegesetze betonen zugleich die Unverletzlichkeit der verfassungsmäßigen Rechte U., daher auch seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit und betrachten es als eine Bedingung, daß der krait des Erbrechtes den Thron bestiegende Herrscher sich innerhalb sechs Monaten (G. N. 3: 1791) reichstägig krönen lasse und bei dieser Gelegenheit zur Sicherung der Verfassung das Krönungsdiplom erlasse und den Krönungseid leiste. Demnach ist die Krönung in der ungar. Verfassung keine einfache symbolische Zeremonie, sondern ein bedeutungsvoller staatsrechtlicher Akt, der geheiligte Abschluß der Thronbesteigung. Dem entspricht aber auch, daß der König erst nach der Krönung die volle königl. Macht ausüben kann, namentlich die Sanktionierung der Gesetze und die Verleihung der Privilegien.

Die dem Könige zustehenden Rechte werden in der ungar. Literatur, je nachdem sie aus der Allerhöchsten Stellung und Würde sich ergeben, oder auf die Handhabung der Staatsgewalt sich beziehen, in Ehrenrechte und in politische Rechte eingeteilt.

Im G. N. 3: 48 ist das alte Prinzip der Verfassung ausgesprochen, daß die Person des Königs heilig und unverletzlich ist. Demnach kann er weder in straf-, noch in privatrechtlichen Angelegenheiten persönlich vor Gericht zitiert werden; er steht unter besonderem strafrechtlichen Schutze. Der Titel ist „königl. Majestät“ und dazu wird seit Maria Theresia beständig der Nebentitel „apostolisch“ beigelegt. Der Herrscher nennt sich König von U. und der dazu gehörigen Länder sowie auch einiger Nebenländer, die früher dazu gehörten und deren Banner bei der Krönung usw. vor dem König getragen werden, so daß der auf historischer Grundlage beruhende volle Titel des Königs lautet: „Apostolischer König von Ungarn, Kroatien, Dalmatien und Slavonien“; Galizien, Lodomerien, Rama, Serbien, Rumänien und Bulgarien, Großfürst von Siebenbürgen, Graf (Gespan) der Székler. Tatsächlich wird dieser Titel mit den Titeln des Kaisers von Österreich zusammen gebraucht, aber mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Unabhängigkeit U. Mit dem Allerhöchsten Handschreiben 14 XI 68 wurde bestimmt, daß der Titel des Monarchen bei Regierungsakten, insbesondere bei den in seinem Namen abzuschließenden Staatsverträgen in folgender Weise zur Anwendung komme: „Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und apostolischer König von Ungarn“; im Kontext des Vertrages kurz „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn“.

Der König hat einen seiner hohen Stellung entsprechenden Hofstaat, und als Residenz in U. ist Budapest zu betrachten, welche Stadt auch den Titel „Haupt- und Residenzstadt“ führt. Tatsächlich ist der königl. ungar. Hof von dem österr. kais. nicht getrennt; doch bildet die Hofhaltung zwischen U. und Österr. keine gemeinsame Angelegenheit, und die Kosten der königl. ungar. Hofhaltung — jährlich 11,300.000 K — werden vom ungar. Reichstag absondernd votiert, welches Verfahren, wie es im G. N. 12: 67 heißt — der

Selbständigkeit des Staates und dem hohen Ansehen des Königs von U. besser entspricht; ferner werden die Würdenträger des ungar. königl. Hofes regelmäßig ernannt, und wenn der König von U., als solcher, zur Erfüllung seiner Aufgaben bei staatsrechtlichen Akten (Krönung, Eröffnung und Schließung des Reichstags bei Empfang der Delegation, anlässlich besonderer Nationalfeste und der Eidesleistungen oder Gelöbnisse von Geistlichen und weltlichen Würdenträgern usw.) feierlich erscheint, so ist er ausschließlich von den ungar. Hofwürdenträgern umgeben. Dieses ist in dem Allerhöchsten Handschreiben 20 XI 93 befristigt.

Dem König gebührt die höchste militärische Ehrenbezeugung; in den Kirchen wird für ihn gebetet; sein Geburtstag und Namenstag werden von Amts wegen gefeiert.

Die Handhabung der Staatsgewalt betreffend: die Gesetzgebung ist ein Recht des Königs und des Reichstags. Der König beruft den Reichstag, und zwar zu einem fünfjährigen Zyklus, welcher in fünf, nach Möglichkeit in den Wintermonaten zu haltende Sessionen eingeteilt ist. Der König eröffnet und schließt den Reichstag in feierlicher Weise mit einer Thronrede; die Schließung der Sessionen hingegen geschieht mit dem königl. Reskript, welches auch den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Session enthält. Der König hat das Recht, den Reichstag zu vertagen, und auch vor der Zeit gänzlich aufzulösen; aber in dem letzten Falle ist der neue Reichstag binnen drei Monaten, oder wenn die Auflösung zu einer Zeit geschieht, wo das Budget des künftigen Jahres noch nicht festgestellt und die Schlussrechnung des vorigen Jahres noch nicht geprüft ist, zu solcher Zeit einzuberufen, daß diese Angelegenheiten noch bis zum Ende des Jahres verhandelt werden können. — Der König sanktioniert die Gesetze, indem er dem von beiden Häusern des Reichstags angenommenen Gesetzesvorschlag durch seine Allerhöchste Zustimmung die Gesetzeskraft verleiht, und diese dann nach Promulgierung in der „Reichsgesetzesammlung“ bindend wird, und zwar wenn im Gesetz keine andere Verfügung enthalten ist, binnen 15 Tagen von der Promulgation gerechnet.

Die regierende (exekutive) Gewalt steht in ihrer Gänze dem König zu, welcher dieselbe persönlich durch das verantwortliche Ministerium ausübt. Der König ernannt das Ministerium, und zwar: den Ministerpräsidenten unmittelbar, in der Regel mit der Gegenzeichnung des zurücktretenden Ministerpräsidenten, die Ressortminister auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des neuen Ministerpräsidenten.

Dem König steht das höchste Aufsichtsrecht zu über die öffentlichen Angelegenheiten und über alles, was das allgemeine Wohl berührt. Dieses Recht wird gleichfalls durch das verantwortliche Ministerium ausgeübt, in einzelnen oder außerordentlichen Fällen werden aber auch königl. Kommissäre entsendet, und die unmittelbare Aufsicht über die Munizipalverwaltung ist dem vom König ernannten Obergespan übertragen.

Der König ist die Quelle aller öffentlichen Ämter, Würden und Auszeichnungen. Demgemäß verleiht er den Adel, die staatlichen Titel, Würden und Orden; ernennt die höheren Staatsbeamten, errichtet innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken Ämter, kann diese mit Weisungen versehen oder sie aufheben. Und weil der König die Quelle jeder öffentlichen Auszeichnung ist, so kann der ungar. Staatsbürger einen fremden Orden, Titel nur dann tragen, wenn dies auch Se. Majestät gestattet.

Münzen zu prägen und in Verkehr zu setzen, ist ein königl. Majestätsrecht, jedoch sehr beschränkt; denn die Form, Material, Wert und das Gewicht sowie die Summe des in Verkehr zu setzenden Geldes ist durch das Gesetz zu bestimmen.

Der König von U. besitzt große Rechte in Betreff der Kirchen. Ihm steht auch da die oberste Aufsicht zu, gleichwie er der oberste Schirmherr der rezipierten und anerkannten Konfessionen ist; in den katholischen Kirchen lateinischen und griechischen Ritus besitzt er die hochbedeutenden Patronatsrechte infolge der apostolischen Tätigkeit und des Glaubensbekenntnisses des heiligen ersten Königs und seiner Nachfolger, mit welchem sie die Kirche in U. gründeten und mit Benefizien beschenkten. Er ernennt, mit päpstlicher Bestätigung, die Erzbischöfe, Bischöfe, ferner die weltlichen und Ordens-Äbte und Präbiter, sowie die Domherren; ihm steht das Recht zu, Erzbistümer, Bistümer, Kapitel, Abteien und Probsteien zu gründen, die umgestalteten zu zerlegen, vereinigen, inkorporieren. Dem König steht ferner zu das „jus placeti“, nach welchem Bestimmungen, Verordnungen fremder Kirchenbehörden, so auch die des heiligen römischen Stuhles ohne Erlaubnis des Königs nicht verkündet werden können.

Der König ist der oberste Kriegsherr, verfügt über die bewaffnete Macht und ist deren Oberbefehlshaber; alles, was sich auf die Leitung, Führung und die innere Organisation des Heeres betrifft, ist im Sinne des G. U. 12:67 durch Se. Majestät zu versehen. Dies gilt auch für die mit dem G. U. 41 organisierte königl. ungar. Honvedarmee, nur mit dem Unterschiede, daß hier ein bedeutender Teil der inneren Organisation gesetzlich bestimmt ist. Das Heer leistet dem König den Treueid. — Die Angelegenheiten des gemeinsamen Heeres und ungar. Heeres und der Kriegsmarine werden durch den gemeinsamen Kriegsminister, die Angelegenheiten der königl. ungar. Honvedarmee durch den ungar. Landesverteidigungsminister geführt. Im Falle des Krieges ist die ungar. Honvedarmee auch dem von Sr. Majestät ernannten Oberkommandanten untergeordnet und dann beschweren ihre Kosten das gemeinsame Kriegsbudget.

Zu den Majestätsrechten des Königs gehört auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch den gemeinsamen Minister des Äußeren (infolge des Verhältnisses U. zu Österr.). Se. Majestät ernennt die Gesandten, Botschafter usw. und empfängt die fremden Gesandten. Er erteilt den Gesandten die Weisungen in der Regel durch

das Ministerium des Äußern, was aber nicht ausschließt, da Se. Majestät den Staat nach außen vertritt, daß er nicht auch persönlich mit den fremden Mächten in Berührung trete. Die internationalen Verträge werden durch den König, eigentlich in seinem Namen, geschlossen und er hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses. Die internationalen Verträge sind jedoch dem ungar. Reichstage mitzuteilen; zur Gültigkeit der sogenannten wirtschaftlichen Verträge ist die Zustimmung des ungar. Reichstags notwendig, sowie im allgemeinen, wenn der Vertrag dem Geetze widerspricht, ferner in allen jenen Angelegenheiten, welche nach dem Sinne der ungar. Verfassung nur gesetzlich reguliert werden können. Bei den auswärtigen Angelegenheiten kommt der Einfluß des ungar. Reichstags außer dem Vorgehenden auch in jener Weise zur Geltung, daß der König in der Thronrede an den Reichstag die internationalen Verhältnisse berührt, und der Reichstag darauf antwortet; ferner ist es ein Recht und eine Pflicht des ungar. Ministerpräsidenten, die ungar. Interessen bei der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten U. und Österr. zum Ausdruck zu bringen (12. 1867), woraus sich ergibt, daß er im ungar. Reichstage die auf die auswärtigen Angelegenheiten bezüglichen Fragen und Interpellationen beantwortet. Der gemeinsame Minister des Äußern ist den Delegationen, also auch der ungar., verantwortlich.

Der Born der Rechtspflege ist der König. Dies bedeutet aber nicht mehr, daß der König persönlich richtet, oder die Gerichte zusammenstellen, auflösen und beeinflussen könnte, sondern daß die Rechtspflege im Namen des Königs geübt wird. Der König ernennt die königl. Richter mit Gegenzeichnung des Justizministers, überwacht die Rechtspflege, delegiert Richter (*delegatio iudicis*) und übt das Recht der Begnadigung aus.

V. Der Reichstag ist aus der Nationalversammlung der Landesoberen entstanden, in welcher jeder freie Ungar, später der Adelige, persönlich erschien. Im 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts teilte sich aber der Reichstag nach einer gewissen ständischen Organisation in zwei Tafeln, inartikulierte durch den G. U. 1: 1608. Die Prälaten und die weltlichen Magnaten, als die zwei höheren Stände, bildeten die obere Tafel und behielten das Recht des persönlichen Erscheinens, während bei der unteren Tafel die Vertreter des Adels und der königl. Freistädte erschienen. Die Organisation des Unterhauses wurde durch den G. U. 5: 48 — ergänzt durch den G. U. 33: 74 — reformiert, indem es auf die Grundlage des heutigen Repräsentativsystems, mit Bezirkswahlgen gestellt wurde, das Magnatenhaus ist aber erst durch den G. U. 7: 85 reorganisiert worden.

Das Abgeordnetenhaus besteht heute aus 413 in Wahlbezirken gewählten Abgeordneten und aus den 40 Deputierten des kroatisch-slavonischen Landtages; zusammen aus 453 Mitgliedern. — Die kroatisch-slavonischen Abgeordneten können aber nur an den Verhandlungen solcher Ange-

legenheiten teilnehmen, die den ganzen Staat so auch Kroatien-Slavonien betreffen.

Die Wahlberechtigung ist an gewisse allgemeine Bedingungen, wie Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, privatrechtliche Unabhängigkeit und an eine Qualifikation in Vermögen und Einkommen und geistiger Bildung gebunden, so daß heute jene ungar. Staatsbürger, mit Ausnahme der Frauen, wahlberechtigt sind, die ihr 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen, wenn sie: 1. in königl. Freistädten, sowie in Städten mit regeltem Magistrat als Eigentum ein solches, wenn auch zeitweilig steuerfreies Haus besitzen, welches wenigstens drei der Haussteuer unterliegende Wohnräume enthält, oder einen solchen Grund, Acker, welcher nach einem Reinertrage von 32 K mit Grundsteuer belastet ist. 2. In den übrigen Teilen des Landes, das ehemalige Siebenb. ausgenommen, verleiht das Wahlrecht $\frac{1}{4}$ Urbarmessung, oder ein Grund von gleichem Umfange. 3. Auf dem Gebiete des ehemaligen Siebenb. besitzen das Wahlrecht diejenigen, welche auf Grund des im J. 1874 bestehenden Grundsteuerkatasters von einem Reinertrag von 168 K, oder wenn sie ein in die I. Steuerklasse gehöriges Haus besitzen, von 159 K 60 h, oder wenn ihr Haus in die II. oder höhere Steuerklasse fällt, von 145 K 60 h Grundsteuer zahlen. Außerdem nimmt eine jede Gemeinde, welche außer den auf Grund des G. U. 12: 1791 Berechtigten (Adeligen) 100 Hausstellen zählt, durch zwei, eine jede kleinere Gemeinde durch einen frei gewählten Vertreter an der Abgeordnetenwahl teil.

Das Wahlrecht besitzen ferner — kurz gefaßt — alle jene, die mindestens von einem Einkommen von 210 K (aus einem Hausbesitz, Grundbesitz, als Kaufleute und Fabrikanten, in königl. Freistädten und Städten mit regeltem Magistrat als Gewerbetreibende usw.) staatliche Steuer zahlen; in großen und kleinen Gemeinden die Gewerbetreibenden, wenn sie wenigstens für einen Gehilfen besteuert sind; ferner die Staats-, Municipal- und Gemeindebeamten, wenn sie wenigstens von einem Gehalte von 1000 K, oder Privatbeamte und andere im Lohnverhältnisse, wenn sie wenigstens von 1400 K Einkommen (Gehalt, Pension usw.) Staatssteuer zahlen.

Das Wahlrecht steht ohne Rücksicht auf ihr Einkommen zu den Mitgliedern der ungar. Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doktoren, Advokaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomierten Ökonomen, Förstern und Montanisten, Seelsorgern, Kaplänen, Gemeindepastoren, Schullehrern, Kinderbewahrern. Bei den Seelsorgern, Professoren, Lehrern, Kinderbewahrern und Gemeindepastoren wird gefordert, daß sie amtlich angestellt werden. Endlich besitzen das Wahlrecht auch jene, die auf Grund des alten Rechtes (des Adels) vom J. 1848 bis zum J. 1872 in irgend eine Wählerliste aufgenommen wurden.

Es dürfen aber das Wahlrecht nicht ausüben 1. die in der Armee aktiv dienenden Soldaten; 2. die Mannschaft der Finanz-, Steuer- und Zollwache sowie die Mannschaft der Staats-, Municipal- und Gemeindepolizei; 3. diejenigen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder sich in Untersuchungshaft befinden; 4. jene, die zur Suspension ihrer politischen Rechte verurteilt sind; endlich 5. die im Konkurs stehen, solange als derselbe nicht aufgehoben worden ist.

Über die Wahlberechtigten wird ein ständiges Verzeichnis geführt und dieses alljährlich von Amts wegen richtiggestellt; tatsächlich besitzen diejenigen das Wahlrecht, die in die im vorhergehenden Jahre zusammengestellte Wahlliste eingetragen wurden.

Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, in eine Wahlliste des Landes aufgenommen wurde. Doch gibt es mehrere Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel.

So kann derjenige nicht gewählt werden, der der Bestimmung des Gesetzes, daß die Sprache der Gesetzgebung die ungar. ist, nicht entsprechen kann. Auch jene können nicht gewählt werden, die mittels eines rechtskräftigen Urteils wegen Mordes, Raubes, Brandstiftung, Diebstahles, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betruges, betrügerischer Krida und des Meineides verurteilt worden sind; ferner der mit Inkolatsurkunde naturalisierte Staatsbürger in den ersten zehn Jahren nach der Naturalisation. Auch der Wahl- oder Kommissionspräsident kann in demjenigen Bezirke, in welchem er bei der Wahl, beim Strutinium den Vorsitz führt, nicht zum Abgeordneten gewählt werden; sowie die königl. Bezirksrichter und die Mitglieder des königl. Gerichtes und der Staatsanwaltschaft; die Stuhlrichter in den Bezirken, wo sie das Amt führen oder drei Wochen vor der Wahl es geführt hatten; endlich derjenige, dessen Mandat aus dem Grunde annulliert worden ist, weil er es nicht in der gebührenden Zeit eingereicht hat, von der Annullierung fünf Jahre lang.

Es gibt ferner Inkompatibilitäten, neuestens durch den G. N. 24:1901 geregelt: die Richter, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft, der Präsident und die Beamten des Staatsrechnungshofes können nicht zugleich Abgeordnete sein. Der Reichstagsabgeordnete kann kein solches Amt bekleiden und keine solche Stellung einnehmen, welche von der Kandidation oder Ernennung der Krone, der Regierung, der Regierungsorgane abhängt und mit Gehalt oder Remuneration verbunden ist. Hievon sind ausgenommen: die Minister; ein Staatssekretär in jedem Fachministerium; die Direktoren der Budapester Landesanstalten; der Präsident und die ernannten Mitglieder des hauptstädtischen Baurates; die Mitglieder des Untergerichts- und Sanitätsrates, des Landesrates für bildende Künste, für Museen und Bibliotheken, der Kommission für Kunstdenkmäler, des Landesökonomierates und des justizärztlichen Senats usw.; sowie die Professoren der königl. Universität und des Polytechnikums in Budapest. Reichstags-

abgeordneter kann nicht gleichzeitig sein: ein Mitglied des diplomatischen oder Konjular-Korps der ausländischen Staaten; ein Mitglied des Magnatenhauses; ein aktives Mitglied des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine sowie der Gouved; ein königl. öffentlicher Notar und wer von der Krone ein Gnadengehalt bezieht.

Eine mit dem Abgeordnetenmandate unvereinbare Stellung nehmen ein die Municipal- und Gemeindebeamten, worunter auch die Professoren und Lehrer der Mittel- und Bürgerichulen sowie die Lehrer der Elementar- und Gemeindefschulen zu verstehen sind. Ferner die Mitglieder der Mönchsorden, mit Ausnahme der Prämonstratenser, Zisterzienser, Benediktiner und Piaristen.

Reichstagsabgeordneter kann nicht sein: 1. ein Unternehmer oder Lieferant der Regierung; 2. ein Vermittler von Geschäften zwischen der Regierung und anderen; 3. ein Käufer, Mieter von Stützgütern, Ökonomien oder nutzbringenden Rechten, die vom Staate oder der Regierung verwaltet werden; 4. eine Partei, welche in einem solchen Vertragsverhältnisse zur Regierung steht, wo die Regierung Lieferant oder Pächter ist; 5. ein Konzeßionär einer von der Regierung konzeßionierten allgemein benützbaren Eisenbahn, eines Kanals oder irgend einer Verkehrsunternehmung; 6. ein Konzeßionär irgend eines von der Regierung konzeßionierten nutzbringenden Rechtes; 7. der Inhaber oder Angestellte einer mit der Regierung im Geschäftsverhältnisse stehenden Einzelfirma, einer Bank oder eines Geldwechslergeschäftes; 8. ein Mitglied des Direktions- und Aufsichtsrates oder ein Angestellter eines mit der Regierung im Geschäftsverhältnisse stehenden Geldinstitutes (ausgenommen sind: die ungar. Bodenkreditanstalt, das Bodenkreditinstitut für Kleingrundbesitzer und die Landeszentralcreditgenossenschaften); ein Mitglied der mit der Regierung im Geschäftsverhältnisse stehenden Landwirtschafts- und Industrieunternehmungen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Kommanditgesellschaften, Einlagsgesellschaften.

Die Inkompatibilität ist auch dann vorhanden, wenn der Abgeordnete an solchen Geschäften eines anderen, welche laut Gesetz für den Abgeordneten die Inkompatibilität involvieren, sich unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

Der Abgeordnete kann während der Dauer seines Mandates weder eine Konzeßion für Eisenbahn-, Kanal- oder Verkehrsunternehmungen erhalten, noch eine Konzeßion vom Staate für ein nutzbringendes Recht. Er darf bei der Regierung nicht intervenieren in solchen Angelegenheiten, welche sich auf die Verleihung von Titeln, Auszeichnungen, Orden, die Erwerbung von öffentlichen Bauten, den Verkauf oder die Pachtung von Ararialgütern, die Erwirkung von Schanklizenzen, staatliche Bestellungen und Lieferungen, die Staatsubvention in Anspruch nehmenden Industrie-, Handels- oder Verkehrsunternehmungen beziehen usw. Eine Intervention in Betreff von Ernennungen oder Beförderungen dürfen die Minister von niemanden annehmen.

Mitglieder des Magnatenhauses sind diejenigen, welche kraft des Erbrechtes, kraft eines Amtes oder einer Würde vermöge der Ernennung oder der Wahl dort Sitz und Stimme haben.

Kraft des Erbrechtes sind Mitglieder 1. die volljährigen Erzherzoge des Allerhöchsten Herrscherhauses; 2. alle nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre volljährigen Mitglieder jener Magnatenfamilien, die im ungar. Magnatenhause zur Mitgliedschaft berechtigt sind, wenn sie für sich allein oder mit Einrechnung des Vermögens ihrer mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Gattin und minderjährigen Kindern auf dem Gebiete des ungar. Staates grundbücherliche Eigentümer oder lebenslängliche Nutznießer eines solchen Grundbesizes oder eines Familienfideikommisses sind, dessen Staatssteuer, mit eingerechnet die Hausklassensteuer für die darauf befindlichen Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude, jährlich wenigstens 6000 K beträgt.

Kraft der Würden und Ämter sind Mitglieder: die Bannerherren des Landes und der Graf von Pozsony (Preßburg), die beiden Kronhüter; der Gouverneur von Fiume; der Präsident und der Vizepräsident der königl. Tafel in Budapest; der Präsident und der Vizepräsident des B. G. (G. N. 26: 96); ferner die römisch-katholischen Kirchenfürsten lateinischen und griechischen Ritus: der Fürstprimas von U., die Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die gleichfalls von der königl. Ernennung abhängigen Weihbischöfe von Belgrad und Timin, der Erzbischof von Martinsberg, der Probst von Záhó und der Prior von Auranium; die Kirchenfürsten der griechisch-orientalischen Kirche: der serbische Patriarch, der rumänische Metropolit und die Diözesanbischöfe; die drei amtsältesten Bischöfe und die drei amtsältesten Oberfuratoren, d. h. der Oberinspektor und zwei Distriktsinspektoren der evangelisch-reformierten und der evangelischen Kirche Augsburger Konfession.

Lebenslängliche Mitglieder sind jene, welche der König aus der Mitte der ungar. Staatsbürger auf Vorschlag des Ministerrates zu solchen ernannt. Die Zahl der Ernennungen kann sich jährlich nicht mehr als auf fünf erstrecken und die Gesamtzahl darf fünfzig nicht überschreiten. Ferner gehören noch lebenslänglich dem Magnatenhause an jene, welche die Mitglieder des Magnatenhauses ehemaliger Organisation (vor 1885) aus den verifizierten Mitgliedern, die nach dem Zns. lebentreten des G. N. 7: 85 ihr bisher geübtes persönliches Recht nicht mehr ausüben können, gewählt haben. Die Zahl dieser Mitglieder ist auch fünfzig.

Endlich sind noch Mitglieder des Magnatenhauses die drei Abgeordneten des kroatisch-slavonischen Landtages.

Der Umstand, daß jemand im Verbanne der Wehrkraft, in einem bürgerlichen oder kirchlichen Amte dient, ist kein Hindernis dafür, daß er im Magnatenhause das ihm zutehende Recht ausübe.

Die Mitgliedschaft des Magnatenhauses geht verloren, wenn das Mitglied kraft seiner Würde

und seines Amtes aufhört, diese Würde oder dieses Amt zu bekleiden; wenn das lebenslängliche Mitglied auf die Mitgliedschaft verzichtet; — wenn bei dem kroatisch-slavonischen Abgeordneten das Mandat abläuft; — schließlich betreffs jedes Mitgliedes, wenn es gerichtlich zu Zuchthaus, schwerem Kerker oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens, Vergehens verurteilt wurde, oder wenn es der ungar. Staatsbürgerchaft verlustig wird. Das Recht erlischt nicht, aber dessen Ausübung ruht in folgenden Fällen: Während der Zeit, auf deren Dauer ein Mitglied zur Suspension seiner politischen Rechte verurteilt wurde; für die in Konkurs sich befindenden Mitglieder während dieser Zeit; für Kuranden während der Dauer der Kuratel, wenn diese wegen Verschwendung und Abwesenheit verhängt wurde, endlich bei erblichen Mitgliedern mit dem Ablaufe jener Session, in welcher sie die Vermögensqualifikation verloren haben.

Die beiden Häuser des Reichstags beraten, entsprechend den Prinzipien des Zweikammersystems, abgesondert und teilen einander ihre Beschlüsse auf dem Wege von Runtien mit. Die Verhandlungen sind immer öffentlich und die Mitglieder des Reichstages stehen unter dem Schutze der Immunität. Zu einem rechtsgültigen Beschluß ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit von 100, im Magnatenhause von 50 Mitgliedern erforderlich. Die Initiative der Gesetzgebung findet im Abgeordnetenhause statt. Wenn ein Gesetzentwurf vom Abgeordnetenhause ganz verworfen wird, kann er in derselben Session nicht mehr in Verhandlung gezogen werden, wenn er aber vom Magnatenhause verworfen wird, kann ihn das Abgeordnetenhaus neu initiieren, d. h. behufs neuerlicher Verhandlung an das Magnatenhaus zurücksenden. Es gibt doch einige Fälle, in welchen die beiden Häuser zu einer gemischten Sitzung zusammen kommen, aber nicht zum Zwecke der Gesetzgebung, sondern bloß um gewisse, in den Wirkungsbereich beider Häuser fallende Angelegenheiten zu erledigen. So wird der Palatin und die Kronhüter von dem Reichstage in gemischter Sitzung gewählt und in Gegenwart des Königs und des Reichstags legen sie auch den Amtseid ab; ferner geht die Eröffnung und Schließung des Reichstags, sowie auch die Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser vor sich.

VI. Die Institution des verantwortlichen Ministeriums wurde durch den G. N. 3: 48 ins Leben gerufen, welcher bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, welche bis dahin zur königl. Hofkanzlei, zur königl. Statthalterei und zur königl. Hofkammer als zu den obersten Regierungsbehörden gehörten oder gehören sollten, sowie in allen bürgerlichen, ärarischen, militärischen und Landesverteidigungsangelegenheiten Se. Majestät die vollziehende Gewalt durch ein in Budapest residierendes Ministerium ausübe und daß die Verordnungen, die Befehle, die Beschlüsse und Ernennungen Sr. Majestät nur dann rechtliche Gültigkeit haben, wenn einer der in Buda-

pejt residierenden Minister dieselben gezeichnet. Jedes Mitglied des Ministeriums ist verantwortlich für sein amtliches Verfahren.

Diese Bestimmungen des Gesetzes wurden nur insofern geändert, als nach dem G. N. 12: 67 die auswärtigen Angelegenheiten und die des Heeres, in gewissem Sinne ferner die Finanzangelegenheiten der gemeinsamen Ministerien (Österr.-Ungarns) untergeordnet wurden; und im Sinne des G. N. 30: 68 steht die Leitung der kroatisch-slavonischen autonomen Angelegenheiten der Banatregierung zu, welche mit Sr. Majestät wohl durch Vermittlung des königl. ungar. Ministeriums verkehren kann, diesem aber nicht untergeordnet ist.

Das königl. ungar. Ministerium besteht gegenwärtig aus dem Ministerpräsidenten und aus acht Fachministerien: dem Ministerium um die Person Sr. Majestät, des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues, des Handels, des Kultus und Unterrichtes, der Justiz, dem Landesverteidigungsministerium, ferner besteht noch das kroatisch-slavonische Ministerium ohne Portefeuille.

Die Verantwortlichkeit der Regierung (des königl. Rates) ist in der ungar. Verfassung eigentlich nicht neu. Schon der G. N. vom J. 1298 trifft in dieser Beziehung Verfügungen und die G. N. 5: 7: 1507 bringen sie vollständig zum Ausdruck. Diese Gesetze konnten aber insofern der eingetretenen schwierigen politischen Verhältnisse nicht zur Geltung kommen, bis der G. N. 3: 48 die Verantwortlichkeit aus neue den Anforderungen der Zeit entsprechend regelte. Nach diesem Gesetze können die Minister zur Verantwortung gezogen werden für die Handlungen oder Verordnungen, welche die Unabhängigkeit des Staates, die Garantien der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigentums verletzen; ferner für die gesekwidrige Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder und sonstigen Werte; wegen Verhältnissen in Vollziehung der Gesetze oder in Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, insofern diesen durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel hätte vorgebeugt werden können.

Die rechtliche Verantwortlichkeit ist also festgestellt; über die politische Verantwortlichkeit äußern sich die ungar. Gesetze nicht, aber die herrschende Auffassung betrachtet auch diese, mit der Natur des parlamentarischen Staates so innig verbunden, als bestehend.

Die Kontrolle über das Ministerium wird vom Reichstag teils direkt ausgeübt, indem derselbe das Vorgehen des Ministeriums einer Prüfung unterzieht, Interpellationen an dasselbe richtet; teils, die Finanzverwaltung betreffend, indirekt, durch den auf Grund des G. N. 18: 70 organisierten Staatsrechnungshof. Die Verletzung in Anklagestand bestimmt das N. S. mit absoluter Stimmenmehrheit und in diesem Falle wählt es zugleich die Kommissäre zur Führung des Prozesses. Das Gericht wird durch das Magnatenhaus gebildet, welches zu diesem Zwecke mit geheimer Abstimmung 36 Mitglieder wählt, von welchen

12 durch die Kommissäre des N. S., 12 durch die in Anklagestand versetzten Minister zurückgewiesen werden können, so daß das Gericht aus den übrigen 12 Mitgliedern gebildet wird, welches endgültig urteilt.

Literatur.

Es ist das Verdienst Werbőczy, wie schon oben gesagt, daß wir die mittelalterliche ungar. staatsrechtliche Auffassung kennen, aber die systematische Bearbeitung des ungar. nationalen Staatsrechtes beginnt erst später, im Anfang des 17. Jahrhunderts, also beinahe um die Zeit, wie in Deutschland und nur etwas später, wie in Frankreich oder England. Für die ständische Verfassung sind die bedeutendsten Arbeiten und auch von absolutem juristischen Werte die des Grafen Cziráky: *Conspectus Juris publici Regni Hungariae* (erst im J. 1851 publiziert) und des Professors Birozsil: *Jus publicum Regni Hungariae* (1854, auch ungarisch und deutsch 1865). Neuere systematische Werke sind die von Révfi, Korbully und Kis, ferner Horváth: *Magyar királyság közzjoga* (Staatsrecht des Königreiches Ungarn, 1892). Kmetz: *M. Közzjog kézi könyv* (Handbuch des ungar. Staatsrechtes, 3. Aufl. 1905). Ferdinandy: *Magyarország közzjoga* (Ungarns Staatsrecht, 1902). Nagy: *Magyarország közzjoga* (Ungarns Staatsrecht, 6. Aufl. 1907). Daneben besitzen wir eine reiche monographische Literatur, beinahe alle bedeutenderen Fragen des Staatsrechtes behandelnd.

Nagy.

B. Politische Verwaltung.

I. Das Ministerium. — II. Die Municipien. — III. Budapest und Finne. — IV. Die Gemeindeverfassung. — V. Der Staatsdienst im allgemeinen.

I. Das Ministerium, als Zentralorgan der Exekutive, besteht aus dem Präsidium, aus acht Fachministerien und aus dem kroatisch-slavonischen Ministerium, welches aber keinen administrativen Wirkungskreis hat. (S. A. „Staatsrecht“.)

Der Ministerpräsident ist der Chef des Kabinetts; er hat als solcher kein Ressort, gewöhnlich ist aber mit seinem Amte ein anderes Ministerium vereinigt und in diesem Falle zählt das Ministerium nur neun Mitglieder. Der König kann auch zeitweilig weniger als diese neun Minister ernennen, indem ein Ressortminister zugleich mit der Leitung eines anderen Ressorts betraut wird, aber die Ernennung von mehr Ministern (z. B. mehr Ministern ohne Portefeuille) ist nach der ungar. Verfassung unzulässig.

Der Ministerpräsident vertritt die Politik des Kabinetts im allgemeinen und übt jenen Einfluß auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten aus, welcher dem ungar. Staate garantiert ist. Er gegenzeichnet die Sanktionierung der Gesetze und die königl. Erlässe wegen Einberufung, Auflösung und Schließung des Reichstags sowie auch manche Ernennungen. Er wird durch den König nach freier Wahl ernannt und macht die Vor-

schlüsse an den König wegen Ernennung der übrigen Minister, welche auch mit seiner Gegenzeichnung ernannt werden.

Der Minister um die Person des Königs hat besondere Aufgaben zu erfüllen. Nach dem G. U. 3:48 ist dieses Ministerium aus dem Zwecke organisiert worden, daß „einer der Minister beständig um die Person des Königs sein soll und auf alle Verhältnisse, welche das Vaterland und die österr. Erbländer gemeinschaftlich betreffen, seinen Einfluß ausüben und das Land unter Verantwortung vertreten solle“. Dieses Ministerium hat aber an Bedeutung vieles verloren durch die Organisation des gemeinsamen Ministeriums für die gemeinsamen Angelegenheiten Österr. und U. Heute beschränkt sich sein Wirkungskreis hauptsächlich auf die Vermittlung zwischen dem König und den Ministern in Budapest, auf die Ausstellung von Auslandspässen in manchen Fällen, und auf die Anträge betreffs Standeserhöhungen und Auszeichnungen.

Das ungar. Ministerium ist nach dem G. U. 3:48 unabhängig auch in dem Sinne, daß Fremde auf die ungar. Regierung keinen Einfluß üben sollen und daß Se. Majestät nur den Rat ungar. Räte in Anspruch nähme, welche Bestimmungen schon in älteren Gesetzen (17:1715, 13:1742, 14:1791) betreffs der damaligen obersten ungar. Reichsbehörden, ungar. Hofkanzlei, Statthalterei, ungar. Hofkammer) ausgesprochen wurden.

Die Zentralregierung verwaltet die Angelegenheiten mit den niederen Behörden, mit den Staatsämtern und mit den Körperschaften der Selbstverwaltung. Die königl., d. h. Staatsämter sind der Zentralregierung streng untergeordnet; sie sind verpflichtet, im Sinne der Gesetze und der Regierungsverordnungen zu verfahren. Für viele Angelegenheiten sind aber keine Staatsämter eingerichtet und bei diesen stehen die Verwaltungsaufgaben der Munizipien, als mittleren, und der Gemeinden als niederen Behörden zu. Diese Angelegenheiten sind wieder in zwei Kategorien zu teilen; die eigentliche Selbstverwaltung, hier hat die Zentralregierung nur das Oberaufsichtsrecht und die Vermittlung der staatlichen, d. h. höheren Administration, wobei die Verwaltungskörper als ausführende Organe im übertragenen Wirkungskreise erscheinen, und der Zentralregierung auch das Verfügungsrecht zusteht. In den verwaltungsrechtlichen Streitfragen entscheidet der V. G. (G. U. 26:96). In Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltung trifft die Entscheidung heute noch der Ministerrat, aber durch den G. U. 61:1907 ist die Aufstellung eines Kompetenzgerichtes verordnet.

II. Die Munizipien in U. sind die Komitate und die mit Jurisdiktionsrecht besetzten Städte. — In dem G. U. 21:86 sind 63 Komitate und 24 Städte mit Jurisdiktionsrecht inaktualisiert worden.

Komitate: 1. Abauj-Torna, 2. Alföld-Fehér, 3. Arad, 4. Arva, 5. Bács-Bodrogh, 6. Baranya, 7. Bars, 8. Bekés, 9. Bereg, 10. Beszterce-Nászód, 11. Bihar, 12. Borsod, 13. Brassó, 14. Csá-

nád, 15. Cif, 16. Csongrád, 17. Esztergom, 18. Fejér, 19. Fogaras, 20. Gömör und Niszhont, 21. Győr, 22. Hajdu, 23. Hármaszék, 24. Heves, 25. Hont, 26. Hunyad, 27. Jász-Nagykun und Szolnok, 28. Kisküüllö, 29. Kolozs, 30. Komárom, 31. Krassó-Szörény, 32. Liptó, 33. Máramaros, 34. Maros-Torda, 35. Mojon, 36. Nagyküüllö, 37. Nagrád, 38. Nyitra, 39. Pest-Pilis-Solt-Niszkun, 40. Pozsony, 41. Sáros, 42. Somogy, 43. Sopron, 44. Szabolcs, 45. Szatmár, 46. Szeged, 47. Szeged, 48. Szilágy, 49. Szolnok-Doboka, 50. Temes, 51. Tolna, 52. Torda-Aranhos, 53. Torontál, 54. Trencsén, 55. Turóc, 56. Udvarhely, 57. Ugocea, 58. Ung, 59. Vas, 60. Weizprém, 61. Zala, 62. Zemplén, 63. Zólyom. — Die Städte sind: 1. Arad, 2. Baja, 3. Debreczen, 4. Győr, 5. Hódmezővásárhely, 6. Kassa, 7. Kecskemét, 8. Kolozsvár, 9. Komárom, 10. Marosvásárhely, 11. Nagyhárad, 12. Pancsova, 13. Pécs, 14. Pozsony, Selmecz und Bélahánya, 16. Sopron, 15. Szabadfa, 18. Szatmár-Németi, 19. Szeged, 20. Székes-Fehérvár, 21. Temesvár, 22. Uvidék, 23. Versecz, 24. Zombor.

Außer diesen sind noch Städte mit Jurisdiktionsrecht: Budapest, Haupt- und Residenzstadt, Fiume, Hafenstadt, beide mit besonderer Organisation; ferner die Stadt Miskolcz, welche das Jurisdiktionsrecht erst jetzt, durch den G. U. 51:1907 erhalten hat.

Der Wirkungskreis der Munizipien besteht darin, daß sie innerhalb der Schranken des Gesetzes 1. die Selbstverwaltung; 2. die Vermittlung der staatlichen Administration ausüben; ferner 3. können sie sich mit sonstigen öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, ihre hierauf bezüglichen Entschlüsse zum Ausdruck bringen, letztere einander und der Regierung mitteilen und in Form von Petitionen dem Parlamente unmittelbar unterbreiten.

Kraft seines Selbstverwaltungsrechtes verfügt und beschließt das Munizipium selbständig in seinen inneren Angelegenheiten, und schafft Statuten; läßt seine Beschlüsse und Statuten vollziehen, wählt seine Beamten mit einigen Ausnahmen, stellt die Kosten der Selbstverwaltung und Administration fest und sorgt für die Bedeckung derselben, und zwar die Komitate gemäß der G. U. 15:1883, die städtischen Munizipien im Sinne des Gemeindegesetzes.

Statuten fann das Munizipium nur innerhalb der Grenzen seines autonomen Wirkungskreises schaffen; sie dürfen aber mit dem Gesetze und mit den in Kraft befindlichen Promotionen der Regierung nicht in Widerspruch stehen, und können nur nach Vernehmung derselben mit der Einreichungsklausel des betreffenden Ministers in 30 Tagen nach der vorchriftsmäßigen Verlautbarung vollzogen werden. Andere Beschlüsse, welche sich 1. auf die Feststellung des Budgets; 2. auf die Veräußerung oder Erwerbung von Immobilien; 3. auf die Aufnahme von Darlehen; 4. auf den Abschluß oder die Lösung von im Budget nicht vorkommenden onerosen Verträgen; 5. auf die Einrichtung von öffentlichen Werken; 6. auf die

Systemisierung von neuen Ämtern oder die Aufhebung bereits bestehender Ämter beziehen, wie auch alle Beschlüsse, bezüglich deren das Gesetz die höhere Genehmigung anordnet, können nur nach auf Grund einer durch spezielle motivierte Unterbreitung erwirkten ministeriellen Genehmigung vollzogen werden. Wenn aber der betreffende Minister binnen 40 Tagen von der Unterbreitung gerechnet sich überhaupt nicht äußert, wird der Beschluß als genehmigt betrachtet und kann vollzogen werden.

Der Minister des Innern kann das im Wirkungskreise der Selbstverwaltung befolgte Vorgehen der Municipipien, deren innere Geschäftsführung und Geldmanipulationen durch sein eigenes Organ wann immer untersuchen lassen.

Die Kosten des Haushaltes in den Komitalen werden zu einem bedeutenden Teil durch Staatsdotations gedeckt, welche jetzt über 10.000.000 K ausmacht, aber diese Summe befriedigt noch nicht ihre Verwaltungskosten, weshalb die Auswerfung eines Komitatssteuerzuschlags erfolgt, welcher nach Art der Staatssteuern, aber nur höchstens bis 5% der Staatssteuern eingehoben wird.

Die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte tragen selbst die Kosten der Verwaltung. Zur Deckung dieser Kosten dienen die Einkünfte ihrer Vermögen und ihrer Immobilien, ferner die Domestikalsteuer nach den direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Montansteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer) auch in Prozenten ausgenommen; diese Städte können auch auf manche indirekten Staatssteuern (Wein 20%, Fleisch 25%) Gemeindezuschläge auswerfen, sowie in der Stadt und auf deren Gebiet Mauttagen, Pflanzgelder, Gebühren einheben und durch den Staat nicht in Anspruch genommene neue Steuern, mit Genehmigung der Regierung, einführen (s. unter IV: Der Haushalt der Gemeinde).

Die Municipipien stellen ihr nächstjähriges Budget in der ordentlichen Herbstversammlung in einer solchen Zeit fest, daß dasselbe bis 31. Oktober dem Minister des Innern unterbreitet werden könne; die Schlußrechnung wird in der ordentlichen Frühjahrsversammlung geprüft und binnen 15 Tagen dem Minister des Innern vorgelegt. Sowohl das Budget als auch die Schlußrechnung ist 15 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Einzelne Steuerträger können in Bezug auf das Budget und auf die Schlußrechnung Bemerkungen machen und diese werden auch der Generalversammlung vorgelegt. (S. im übrigen Abschnitt F. Finanzwesen VI.)

Das Municipipium vollzieht auf seinem Gebiete die Gesetze, die an das Municipipium gerichteten Verordnungen der Regierung und läßt dieselben durchzuführen.

Das Municipipium kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes gegen einfache Regierungsverordnungen vor dem Vollzug derselben repräsentieren, wenn es dieselben für gesetzwidrig oder im

Sinblick auf die lokalen Verhältnisse für nicht zweckentsprechend erachtet. Wenn aber der Minister den Vollzug der Verordnung fordert, so ist die Regierungsverordnung sogleich zu vollziehen. Diese Bestimmungen sind durch den G. N. 60:1907 in dem Sinne geändert worden, daß, wenn die Generalversammlung des Municipiums die Verordnung als gesetzwidrig betrachtet, in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen endgültig der Verwaltungsgerichtshof entscheidet. — Es sind ferner ausgenommen von der Regel der Verpflichtung des Vollzuges die auf die vom Reichstage nicht votierten Steuern und auf die faktische Beizstellung nicht votierter Rekruten bezughabenden Verordnungen. Die Vorarbeiten sind aber in Angriff zu nehmen.

In der Organisation des Municipiums müssen wir unterscheiden den Municipalausschuß (Repräsentantenkörper, Generalversammlung) als das beratende Organ und die Beamten als Organe der Exekutive.

Das Municipium als solches wird vom Ausschusse vertreten, und, insofern das Gesetz nicht anders verfügt, übt der Ausschuss die behördlichen Rechte im Namen des Municipiums aus. Dieser Ausschuss besteht zur Hälfte aus den auf dem Gebiete des Municipiums die meiste direkte Staatssteuer zahlenden Staatsbürgern (Wahlzettel) und zur anderen Hälfte aus den Gewählten.

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird durch die Zahl der Bewohner des Municipiums normiert, und zwar wird in den Komitalen auf je 500, in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten auf 250 Einwohner ein Ausschussmitglied gerechnet, so aber, daß die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses in den Komitalen nicht mehr als 600 und nicht weniger als 120, in den Städten nicht weniger als 48 und nicht mehr als 400 sein darf. Ferner sind auch die obersten Beamten der Municipipien von amtswegen Mitglieder der Generalversammlung.

Die Liste der Höchstbesteuerten wird auf Grund amtlicher Ausweise der Steuerämter jährlich festgestellt, d. h. rektifiziert. Bei der Reihenfolge wird die auf dem Gebiete des Municipiums gezahlte Staatssteuer in Betracht gezogen, aber die gesamte direkte Staatssteuer der Professoren, der Mitglieder der ungar. Akademie der Wissenschaften, der Redakteure, der Seelforger, der Mitglieder der Handels- und Gewerbestammern sowie der mit einem im ungar. Staate gültigen Diplome versehenen Doktoren, Advokaten, Richter, Ärzte, Ingenieure, Architekten, Apotheker, Chirurgen, Montanisten, Förster, Ökonomen, Wirtschaftsbeamten und Tierärzte doppelt gerechnet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt nach Bezirken, und zwar dreijährig auf sechs Jahre. In einem Wahlbezirk können nicht weniger als 200 und nicht mehr als 600 Wähler sein. Die Gemeinde, in welcher mindestens 200 Wähler wohnen, bildet einen besonderen Wahlbezirk. Wähler ist jeder Bewohner des Municipiums, der in die für das betreffende Jahr gültige Namenliste der zur Wahl der Reichstagsabgeordneten Berechtigten

aufgenommen worden ist. Wählbar ist jeder Wähler, bezüglich dessen die in dem Gesetze aufgezählten Ausschließungsgründe nicht obwalten.

Ausschlußmitglied, weder viril noch gewählt, kann nicht sein: 1. wer kein ungar. Staatsbürger ist; 2. wer das 24. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat oder dessen Minderjährigkeit verlängert wurde; 3. wer unter Kuratel steht; 4. wer nicht lesen und schreiben kann; 5. wer im Gebiete des Munizipiums seit mindestens zwei Jahren keinen Besitz hat oder seit derselben Zeit dort nicht wohnt und keine Steuer zahlt; 6. wer jene geistige oder materielle Fähigkeit nicht besitzt, welche ihn zur Aufnahme in die ständige Namenliste der Abgeordnetenwahl berechtigt; 7. wer sich im Konkurs befindet; 8. wer wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt wird, bezüglich dessen das Strafgesetzbuch den Amtsverlust oder die Suspendierung von der Ausübung der politischen Rechte festsetzt; ferner, wer unter der Rechtswirklichkeit eines auf Zuchthaus, Kerker, drei Monate übersteigendes Gefängnis oder auf die Suspendierung der Ausübung der politischen Rechte lautenden Urteiles steht, sowie auch jener, der wegen eines aus Gewinnjucht begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt war.

Anzahl und Zeit der Generalversammlungen bestimmt statutarisch das Munizipium, so aber, daß in jedem Frühjahr behufs Prüfung der vorjährigen Rechnungen und in jedem Herbst behufs Feststellung des nächstjährigen Budgets eine Generalversammlung abgehalten werden muß. Der Präsident der Generalversammlung ist der Obergespan, im Falle seiner Verhinderung in Komitaten der Vizegespan, in städtischen Munizipien der Bürgermeister.

Zur Kompetenz der Generalversammlung gehören: Schaffung der Statuten; Feststellung der Verwaltungsbezirke und der Bezirke für die Wahl der Mitglieder des Munizipalausschusses; Verfügung über die Verkehrslinien des Munizipiums sowie über die öffentlichen Bauten und Arbeiten; Erwerbung oder Veräußerung von Stammvermögen; die Aufnahme von Darlehen; Feststellung des Budgetvoranschlages und Prüfung der Schlußrechnungen; Wahl der Beamten, der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen; Kontrolle über die Beamten; Errichtung neuer Ämter sowie Aufhebung der alten; Unternehmung der unter der Verwaltung oder Aufsicht des Munizipiums stehenden Kassen; in Komitaten die zweitinstanzliche Entscheidung in den von den Gemeinden unterbreiteten und appellierten Angelegenheiten; Ausübung des Petitions- und Korrespondenzrechtes; Verhandlung von Anträgen und aller jener Angelegenheiten, welche das Gesetz oder ein Statut des Munizipiums der Generalversammlung zuweist.

Um das harmonische Zusammenwirken der Organe der munizipalen und staatlichen Administration zu sichern, ist durch den G. N. 6: 76 eine neue Institution eingeführt worden, der Verwaltungsausschuß. Dieser ist eine gemischte Kom-

mission, bestehend aus den dort fungierenden höheren Staatsbeamten: dem Obergespan (Präsidenten), dem königl. Finanzdirektor, dem Staatsanwalt, dem königl. Schulinspektor, dem Chef des königl. Staatsbauamtes und dem von der Regierung ernannten volkswirtschaftlichen Referenten; ferner aus Munizipaloberbeamten: dem Vizegespan (in den Städten dem Bürgermeister), dem Obernotär, dem Oberstäl, dem Oberphysikus, dem Präses des Waisensinns, endlich aus zehn von der Generalversammlung aus eigener Mitte auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern.

Die Staatsbeamten vertreten die nicht in den Wirkungsbereich des Munizipiums gehörenden Zweige der staatlichen Verwaltung und sie fungieren als Referenten in den zu ihrem Fache gehörigen Angelegenheiten. Die Sitzungen werden unter Vorsitz des Obergespans monatlich gehalten, in dringenden Fällen finden sie auch öfter statt. Der Obergespan sowie die Sachreferenten können gegen die Beschlüsse an den Minister appellieren.

Der Wirkungsbereich dieses Ausschusses umfaßt die ihm durch das Gesetz angewiesenen administrativen Aufgaben in erster oder höherer Instanz, hat weitgehende Aufgaben in den Steuerfragen und die Ausübung der Disziplinarverfahren betreffs der Munizipalbeamten und als Referatsforum betreffs der Gemeindebeamten. Aus diesem Ausschusse werden mehrere Kommissionen gebildet: Vormundschafts-, Gefängnis-, Forst- und Disziplinarkommission. Letztere besteht aus vier Mitgliedern, welche der Ausschuß wählt, und zwar zwei aus den staatlich ernannten, zwei aus den gewählten Mitgliedern. Der Präsident ist auch hier der Obergespan.

Der Obergespan steht an der Spitze der Komitate und der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte, ist aber kein Beamter des Munizipiums, sondern Vertreter der Zentralregierung. Er wird, auf Vorschlag und Gegenzeichnung des Ministers des Innern, durch den König ernannt. Als Vertreter der vollziehenden Gewalt kann er in Betreff der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden gesamten staatlichen Organe, mit Ausnahme der gerichtlichen Organe, in Bezug auf ihr Vorgehen dem kompetenten Minister Bericht erstatten, ja er ist auf Anforderung desselben dies zu tun verpflichtet, zu welchem Behufe er von jedem staatlichen Organe bezüglich einzelner konkreter Fälle Aufklärungen zu fordern berechtigt ist. In Betreff der Munizipaladministration kontrolliert er die Selbstverwaltung der Jurisdiktion und wacht über die Interessen der von der Jurisdiktion vermittelten staatlichen Administration. Im Sinne des Disziplinargesetzes (23: 86) kann er gegen einen nachlässigen oder strafbaren Beamten, insofern derselbe nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, eine Unterjuchung anordnen und denselben von seinem Amte suspendieren. Er ernannt den Munizipalphysikus, in Städten den Polizeihauptmann, die Buchhalter, Archivare, die Evidenzhalter und Buchführer beim Waisenamte, die Bezirks- und Kreisärzte, die Verwaltungspraktikanten, die Bezirksanzwähler in den Komitaten, die

Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonales und zwar auf Lebensdauer, ferner auch die Honorarbeamten, dem sich zeigenden Bedarf entsprechend.

Der Obergespan macht eine motivierte Vorlage an die Regierung, falls der Vizegespan oder Bürgermeister der Ansicht ist, daß irgend eine Regierungsverordnung nicht durchführbar sei. Er kann auf Aufforderung des betreffenden Ministers oder in eigenem Wirkungskreise an den Vizegespan oder an den Bürgermeister und durch diese an die Municipal- und Gemeindeorgane Verordnungen erlassen und von allen diesen auch Berichte unmittelbar einverlangen. Der Obergespan ist berechtigt, wenn irgend ein Generalversammlungsbeschuß gegen das Gesetz oder eine Ministerialverordnung verstößt, oder wenn er den Beschluß als gegen die Interessen des Staates gerichtet erachtet, die Vorlage desselben behufs Überprüfung anzuordnen und er erstattet hierüber dem betreffenden Minister Bericht.

Exekutive Organe des Komitates sind teils zentrale, teils auswärtige Beamte. Zu den ersteren gehören der Vizegespan, Obernotär, Vize-notäre, Oberfiskal, Vizefiskale, der Waisenstuhlpräsident mit den Beisitzern, der Oberphysikus, der Kassier, der Archivar usw.; zu den letzteren der Oberstuhlrichter der verschiedenen Kreise, der Stuhlrichter, Kreisarzt usw.

Der Vizegespan ist der erste Beamte des Komitates. Er leitet die Administration im Namen des Komitates, vollzieht die Beschlüsse desselben, übernimmt die Regierungsverordnungen, empfängt die an das Komitat gerichteten Briefe, Berichte, Gesuche, Geld- und Wertsendungen; er vollzieht die Regierungsverordnungen, unterfertigt die im Namen des Komitates ausgestellten Urkunden, Korrespondenzen und Berichte, er ist der Bewahrer des Siegels des Komitates, macht Anweisungen aus der Domestikalkassa innerhalb der Grenzen des Budgets, verfügt über die Beamten des Komitates, verfügt betreffs der Entsendung der Brachialgewalt. Die Notäre führen die Protokolle der Generalversammlung sowie der Kommissionen und Ausschüsse, sie konzipieren die Beschlüßfassungen, Berichte, Korrespondenzen, Verordnungen und verteidigen die im Namen des Komitates auszustellenden Urkunden. Der Oberfiskal ist der Rechtskonsulent des Komitates. Seine Wohlmeinung ist in Angelegenheiten, in denen der juristische Gesichtspunkt der entscheidende ist, vor der Beschlüßfassung stets einzuholen.

Der Oberstuhlrichter ist der erste Beamte des Bezirkes, überwacht die seiner Jurisdiktion unterliegenden Gemeinden. Er empfängt seine Weisungen vom Vizegespan und verkehrt mit demselben unmittelbar. — Ein besonderer Bezirksrepräsentantenkörper existiert in U. nicht.

Die Städte mit Municipalrecht, zu denen die meisten königl. Freistädte (eine historische Bezeichnung) gehören, sind den Komitaten nebengeordnete Municipien. Der erste Beamte ist hier der Bürgermeister, im großen und ganzen mit dem Wirkungskreise, wie in Komitaten der Vizegespan.

Ihm zur Seite steht der Magistratsrat, bestehend aus dem Bürgermeister (Voritzenden), aus dem Polizeihauptmann, dem Obernotär, dem Oberfiskal, den Magistratsräten. Der Magistrat ist das vollziehende Organ des städtischen Municipiums, sowohl in der staatlichen Administration, als auch in der Selbstverwaltung; ferner ist er auch selbständige administrative Behörde in allen Angelegenheiten, welche gemäß der Gesetze oder Statute in 1. oder 2. Instanz in seine Kompetenz gehören. Außer diesen leitet und erledigt der Magistrat die ökonomischen Angelegenheiten gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung und sorgt für die Erhaltung und Fruktifizierung des städtischen Vermögens.

Die Beamten des Municipiums werden durch die Generalversammlung gewählt, ausgenommen jene, die durch den Obergespan auf Lebensdauer ernannt sind. Für jede Stelle sind mindestens drei Personen zu kandidieren. Die Liste der Kandidaten wird durch den Kandidationsausschuß zusammengestellt. Dieser Ausschuß besteht aus dem Obergespan als Präsidenten, aus drei durch den Obergespan berufenen und drei durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.

III. Budapest und Fiume. Budapest, Haupt- und Residenzstadt, bestehend aus Buda, Pest, Obuda und der St. Margaretheninsel, bildet ein selbständiges Municipium (G. N. 36 : 72) mit besonderer Organisation. Hier ist der Vertreter der Zentralregierung der Oberbürgermeister, durch die Generalversammlung aus drei vom König unter Gegenzeichnung des Ministers des Innern kandidierten Personen, auf sechs Jahre gewählt. Als Repräsentant der Exekutive kontrolliert er die Selbstverwaltung und die durch das Municipium vermittelte staatliche Administration. Seine Befugnisse sind, im großen und ganzen, die eines Obergespans.

Der Vertretungskörper der Stadt besteht aus 400 Mitgliedern, die zur Hälfte aus den 1200 Höchstbesteuerten und zur Hälfte aus der Wählerschaft auf sechs Jahre gewählt werden. Die Generalversammlung hat denselben Wirkungskreis wie in anderen Municipien, aber mit der Ausnahme, daß zur Veräußerung, Erwerbung, Belastung von Immobilien, deren Wert 50.000 K nicht übersteigt, die Zustimmung der Regierung nicht erforderlich ist; ferner kann, wenn es sich um die Einführung neuer Steuern, die Erhöhung, Minderung oder Einstellung von Kommunalsteuern, oder um Ankauf, Verkauf von Immobilien handelt, ein Beschluß nur in dem Falle gefaßt werden, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und der Antrag durch Zweidrittelmajorität angenommen wird.

Die Stadt ist durch Beschluß der Generalversammlung in Verwaltungsbezirke eingeteilt. An der Spitze jedes Bezirkes steht der Bezirksvorstand, durch die Generalversammlung lebenslanglich gewählt. Ihm zur Seite fungiert, als beratendes Organ, in jedem Bezirke der Bezirksausschuß, höchstens aus 24 Mitgliedern, durch die Wähler

des Bezirkes gewählt (G. N. 33 : 93). Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe als Verwaltungsbehörde in Bau-, Straßen-, Markt-, Schul-, Armen- und hauptsächlich in Sanitätsangelegenheiten zu fungieren. Der Bezirksausschuß mit Vorsteh des Bezirksvorstehers, berät über Bau-, Straßen-, Armenangelegenheiten und über das Budget des Bezirkes. — Die Polizei in der Hauptstadt ist staatlich organisiert (G. N. 21 : 81).

Fiume, Stadt, Hafen und Bezirk ist von dem Territorium Kroatischen-Slavoniens ausdrücklich ausgenommen und durch den G. N. 30 : 1868 als „Separatum sacrae regni coronae adnexum corpus“ bezeichnet. Fiume ist der ungar. Zentralgesetzgebung (G. N. 4 : 07) und der Zentralregierung (auch in Kultus-, Unterrichts- und Justizangelegenheiten) untergeordnet, aber die Regelung ihrer Autonomie und die darauf bezüglichen gesetzlichen und administrativen Verhältnisse sind im Wege der Deputationsverhandlungen zwischen dem ungar. Reichstage, dem kroatisch-slavonischen L. N. sowie der Stadt Fiume im gemeinsamen Einvernehmen zu erzielen. Da aber das Einverständnis trotz der eifriger Verhandlungen nicht erreicht werden konnte, so ist die innere Verwaltung auf Grund des Allerhöchsten Rfpts. 28 VII 70 durch Regierungsverordnungen und von der Regierung genehmigtem (1872) Munizipalstatut provisorisch geordnet.

Fiume bildet ein selbständiges Munizipium, unabhängig von dem kroatisch-slavonischen Komitat Fiume-Modrus. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom König auf Vorschlag und Gegenzeichnung des ungar. Ministerpräsidenten ernannter Gouverneur als Repräsentant der Zentralregierung. Er hat die Aufsicht über die Selbstverwaltung und die staatliche Verwaltung. Sein Wirkungskreis erstreckt sich in Seeangelegenheiten, Handelsmarinefachen, auf das ganze ungar.-kroatische Littorale. Er ist auch Präsident der Seebehörde, sowie Mitglied des ungar. Magnatenhauses und wirkt in vielen Verwaltungsangelegenheiten als Apellationsforum. Durch den G. N. 9 : 1901 ist der Gouvernementsrat errichtet worden, hauptsächlich mit dem Wirkungskreis eines munizipalen Verwaltungsausschusses, bestehend aus dem Gouverneur (Präsident), aus dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern. Der städtische Vertretungskörper zählt 56 Mitglieder, die auf sechs Jahre gewählt sind; die Generalversammlung wählt den Podestà (Bürgermeister) ebenfalls auf sechs Jahre, dessen Wahl dem König zur Bestätigung unterbreitet wird.

IV. Die Gemeindeverfassung ist durch den G. N. 22 : 1886 geregelt und dieser stellt den Grundsatz auf, daß jeder Staatsbürger in den Verband einer Gemeinde gehören muß und jeder nur in eine Gemeinde gehören kann. Die Gemeindezuständigkeit wird erworben durch Geburt, durch Ansiedlung, Adaptionierung, die Frau folgt der Zuständigkeit ihres Gatten und behält dieselbe auch als Witwe. Ferner muß auch jedes Gebiet entweder als ergänzender Teil, oder, administrativ angeschlossen, irgend einer Gemeinde angehören.

Die obrigkeitliche Gewalt der Gemeinde erstreckt sich auf alle in ihrem Gebiete wohnhaften oder sich dort aufhaltenden Personen — nur die im aktiven Dienste stehenden Soldaten sind ausgenommen — sowie auch auf das gesamte in der Gemeinde und auf dem Gebiete derselben befindliche Vermögen; nur die zum bleiben den oder zeitweiligen Aufenthalte des Königs und des Hofstaates dienenden Gebäude und die zu militärischen Zwecken benützten sind ausgenommen.

Das Gesetz unterscheidet drei Kategorien von Gemeinden:

1. Kleingemeinden, welche infolge ihrer beschränkten materiellen Verhältnisse nicht im Stande sind, die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig zu erfüllen, daher sich mit anderen Gemeinden verbinden müssen;

2. Großgemeinden, welche ihre Aufgaben aus eigener Kraft erfüllen, aber keinen Magistrat haben;

3. Städte mit geordnetem Magistrat, welche aber dem Komitate unterstehen; darum sind sie auch von den mit Munizipalrecht bekleideten und dem Komitate nicht untergeordneten größeren Städten zu unterscheiden.

Die Gemeinde erleiht selbständig ihre inneren Angelegenheiten, vollzieht die auf staatliche und Munizipalverwaltung bezüglichen Verfügungen des Gesetzes, der Regierung und des Munizipiums. Die Gemeinde entscheidet in ihren Angelegenheiten und schafft Statuten, vollstreckt ihre Beschlüsse und Statuten durch ihre eigenen Organe, verfügt über das Gemeindevermögen, repariert die Gemeindesteuer und hebt dieselbe ein; sorgt für die Gemeindeschulen und andere verwandten Anstalten; handhabt die Feld-, Feuer- und Sicherheitspolizei sowie das Armenwesen.

Die Machtsphäre der Gemeinden reicht über die eigentliche Gemeindeverwaltung hinaus, indem sie sich auch auf Verwirklichung mancher staatlichen Aufgaben erstreckt, und zwar auf dem Gebiete des Steuerwesens, Schulwesens, der Sanität und Militärangelegenheiten. Der Wirkungskreis der Städte mit geordnetem Magistrat ist ein noch weiterer, indem sie das Recht haben, die Platz-, Berg-, Markt-, Bau- und Sanitätspolizei zu verwalten, berechtigt sind, neue Kommunalsteuern festzustellen und Statuten zu schaffen, in welchen sie gewisse Handlungen für Übertretungen erklären und Strafen aussetzen können; auch fungieren sie als Vormundschaftsbehörde.

Aber erst nach Genehmigung durch das Munizipium können solche Beschlüsse vollzogen werden, welche sich auf die Feststellung, Repartition und Einhebung der Gemeindesteuer, auf die Veräußerung oder Erwerbung von Gemeindevermögen, auf die Kontrahierung von Anlehen, Systemisierung einer neuen Amtsstelle oder auf die Auflassung einer bestehenden, auf den Abschluß oder die Auflösung im Budget nicht vorkommender oneroser Verträge, auf die Erhaltung, Umgestaltung und Demolierung von geistlichen und Kunstdenkmälern beziehen. Die Gemeinde kann

gegen den Beschluß des Munizipiums innerhalb 15 Tagen an den Minister des Innern rekurrieren.

Die Gemeinde übt ihr Selbstverwaltungsrecht durch ihren Vertretungskörper aus. Die Zahl der Gemeinderepräsentanten wird durch die Bevölkerungszahl normiert; es wird nämlich auf je 100 Seelen ein Repräsentant gerechnet. Die Gesamtzahl darf in Kleingemeinden nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20, in Großgemeinden von 20 bis 40, in Städten mit Magistrat von 48 bis 200 betragen. Die Gemeinderepräsentanz besteht zur einen Hälfte aus den die meisten direkten Staatssteuern zahlenden Gemeindeeinkassern oder großjährigen Grundbesitzern, bezw. aus den Vertretern der nach ihrem auf dem Gemeindegebiete liegenden Vermögen die meiste Steuer zahlenden großjährigen, ledigen, verwitweten oder gerichtlich geschiedenen Frauenspersonen, aus den Vormündern der Minderjährigen und den Kuratoren der unter Kuratel stehenden; zur anderen Hälfte aber aus den Gewählten der Wählerkomunität und außer diesen noch aus den ihrer Stellung nach das Stimmrecht besitzenden Mitgliedern der Gemeindevorsteherung.

Der (nach seinem in der Gemeinde liegenden Vermögen) Höchstbesteuerter kann nur in dem Falle Mitglied der Gemeinderepräsentanz sein, wenn er Staatsbürger ist; seine Vertretung kann in jedem Falle nur durch einen solchen Bevollmächtigten erfolgen, welcher großjährig ist und auf den die Ausschließungsfälle sich nicht beziehen. In das Namenverzeichnis der Höchstbesteuerten kann nicht aufgenommen werden, wer wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt wurde, bezüglich dessen das Strafgesetzbuch Amtsverlust oder Suspendierung von den politischen Rechten festsetzt; ferner wer unter der Wirksamkeit eines auf Zuchthaus, Kerker oder auf Suspendierung von den politischen Rechten lautenden Urteiles steht, sowie auch wer wegen eines aus Gewinnsucht verübten Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt war; ferner in der Armee oder bei der Landwehr im aktiven Stande dienende Soldaten, die Staats- und Kommitatsbeamten, wenn sie außer der nach ihren Bezügen entfallenden Erwerbsteuer in der Gemeinde keine sonstige Steuer zahlen; wenn sie aber außer der Erwerbsteuer noch eine andere Steuer entrichten, so wird diesen auch die nach ihren Bezügen entrichtete Steuer eingerechnet; endlich wer in Konkurs sich befindet. In den Städten mit regeltem Magistrat kann auch jener in die Namenliste nicht aufgenommen werden, der weder schreiben noch lesen kann.

Gemeindevähler ist jeder Gemeindeeinkasse, der das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und der von seinem eigenen Vermögen oder Einkommen die Staatssteuer in der Gemeinde bereits seit zwei Jahren zahlt; ferner jede Körperschaft, Anstalt, Gesellschaft und jede juristische Person, wenn sie in der Gemeinde liegendes Vermögen besitzt und nach demselben Steuer bezahlt. Die in der Gemeinde ein unbewegliches Vermögen besitzenden

Minderjährigen und unter Kuratel stehenden werden bei der Wahl durch ihren Vormund oder eigentlich Kurator, die großjährigen Frauen, Körperschaften, Gesellschaften, Firmen und die juristischen Personen durch Bevollmächtigte vertreten. Im übrigen kann das Wahlrecht nur durch den dazu Berechtigten, persönlich, ausgeübt werden. Der in der Gemeinde nach seinem dort befindlichen liegenden Vermögen Höchstbesteuerter kann sein Recht, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt, auch mittels eines Bevollmächtigten ausüben.

Zu Gemeinderepräsentanten können gewählt werden: In Klein- und Großgemeinden jeder 24jährige großjährige Gemeindeeinkasse, der das Wahlrecht besitzt, und in Städten mit regeltem Magistrat, wenn er auch die Qualifikation zu den Reichstagswahlen hat und lesen und schreiben kann. Die einer Wahl unterliegenden Mitglieder der Repräsentantenkörper werden nach je drei Jahren auf sechs Jahre gewählt.

Die Gemeindevorsteherung vollzieht die Verordnungen der höheren administrativen Behörden und die Beschlüsse des Repräsentantenkörpers und besorgt alle jene Agenden, welche die Gesetze und Verordnungen den Gemeinden überweisen, wenn dieselben nicht der Repräsentanz vorbehalten oder in den Wirkungskreis einzelner Organe gewiesen sind. Die Gemeindevorsteherung besteht: In Kleingemeinden aus dem Richter und seinem Stellvertreter, mindestens zwei Geschworenen, dem Kreisnotar, dem Waisenwarter und dem Kreisarzt; in Großgemeinden: aus dem Richter und seinem Stellvertreter, mindestens vier Geschworenen, dem Kassier, Notar, Waisenwarter und dem Gemeindearzt. In den Städten mit regeltem Magistrat bilden die Vorsteherung: der Bürgermeister, der Polizeihauptmann, die Magistratsräte, Oberrichter, Notare, Oberfiskal, Fiskale, der Waisenstuhlbesitzer, Kassier, Buchhalter, Kontrollor, Waisenwarter, Archivar, Arzt, Ingenieur und die übrigen von der Gemeinde den lokalen Verhältnissen entsprechend systemisierten Beamten.

In Klein- und Großgemeinden werden die Notare und Ärzte, in Städten mit regeltem Magistrat außer diesen die Mitglieder des Hilfs- und Manipulationspersonals lebenslänglich, die übrigen Mitglieder der Vorsteherung in Klein- und Großgemeinden auf drei Jahre, in Städten mit regeltem Magistrat auf sechs Jahre gewählt. Der Polizeihauptmann wird durch den Obergespan lebenslänglich ernannt.

Der Haushalt der Gemeinde wird ebenfalls durch den G. U. 22: 86 bestimmt. Nach diesem ist das Stammvermögen der Gemeinde ungeschmälert zu erhalten. In Ausnahmefällen kann der Repräsentantenkörper die Veräußerung, wesentliche Umgestaltung oder Aufstellung des Stammvermögens sowie den Verkauf von unbeweglichem Vermögen nur in seiner mit der Anberaumung einer Frist von mindestens 30 Tagen festzustellenden Generalversammlung durch die absolute Mehrheit seiner Mitglieder bei namentlicher Abstimmung beschließen.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde muß in jedem Jahre inventarisiert werden und ist das Inventar der Gemeindeflußrechnung anzuschließen.

Das Budget wird jährlich im Herbst durch die Gemeindeverwaltung bzw. den Magistrat der Generalversammlung unterbreitet, vorher ist dasselbe aber während 15 Tagen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in Städten überdies unter den Repräsentanten zu verteilen. Nach dem Beschlusse der Generalversammlung ist das Budget samt dem eventuellen Separatvotum der Minorität und den von Einzelnen eingereichten Bemerkungen dem Municipium vorzulegen. Das Municipium nimmt es einfach zur Kenntnis, wenn sämtliche Ausgaben aus den Einkünften des Gemeindevermögens (ohne Gemeindesteuer) bedeckt sind und wenn gegen das Budget keine Einwendungen erhoben wurden. Im entgegengekehrten Falle überprüft das Municipium das Budget in seinen einzelnen Posten, kann denselben auch im allgemeinen die Genehmigung verweigern, aber der Gemeinde ist das Rückrecht an den Minister des Innern vorbehalten. Die Gemeindeverwaltung ist für die genaue Einhaltung des Budgets verantwortlich. Die Gemeindefrechnungen werden in der ordentlichen Frühjahrsgeneralversammlung durch den Vertretungskörper geprüft.

Insofern die Ausgaben der Gemeinde aus den Einkünften des Stammvermögens nicht bestritten werden können, kann die Gemeinde die Gemeindefassen und Besitzer mit einer Gemeindesteuer (Steuerzuschlag) belegen, und zwar als Zuschlag auf die folgenden direkten Staatssteuern: Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer, Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, Montansteuer, Kapitalzinsen- und Rentensteuer. In den Städten mit geregelttem Magistrat (sowie auch in Städten mit Jurisdiktionsrecht) kann die Regierung auf motiviertes Einschreiten des Municipiums, insofern es ohne Schmälerung der Staatseinkünfte und ohne Gefährdung der Interessen des Handels und der Industrie geschehen kann, ausnahmsweise gestatten, daß sie behufs Vermehrung ihres Einkommens in der Stadt und auf deren Gebiete Gebühren, Platzgelder, Zölle einheben, ja selbst vom Staate nicht in Anspruch genommene neue Steuergattungen einführen können und auch einen Steuerzuschlag auf die indirekten Staatssteuern und zwar auf Wein (gewöhnlich bis 20%) und auf Fleisch (gewöhnlich bis 25%) erheben (G. V. 22:86, 6:99). (Vgl. im übrigen Abschnitt F. Finanzwesen bei VI.)

Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Hand- und Fuhrarbeiten der Gemeindebewohner in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen werden nach Prinzipien des Gesetzes (1:90) über die Regelung der öffentlichen Arbeit ausgeworfen und entweder in natura beigelegt oder mit Geld abgelöst und können nur zur Erhaltung der Gassen, der die Gemeinde schützenden Dämme, der Verkehrslinien und Verkehrsmittel verwendet werden.

Im Falle einer öffentlichen Gefahr, nämlich einer Schneeberührung, Überschwemmung, Feuerbrunst usw. kann die Gemeindeverwaltung die gesamten Fahr- und Handarbeitskräfte zur Abwendung der Gefahr in Anspruch nehmen.

V. Der Staatsdienst im allgemeinen. Eine kodifizierte Dienstpragmatik des ungar. Verwaltungsdienstes ist bis jetzt nicht entstanden; diesbezügliche Verfügungen sind in einzelnen Gesetzen und in den Regierungsverordnungen festgesetzt.

Die Qualifikation der öffentlichen Beamten ist in dem G. V. 1:83 geregelt. Nach diesem Gesetze kann nur ein ungar. Staatsbürger unbescholtenen Lebenswandels ein öffentliches Amt bekleiden. Das Altersminimum ist bei einzelnen Stellen ausgesprochen. Bei Richtern und Anwälten ist das 26., bei Gemeindevorstehern das 24., in dem Finanzfache das 18. Jahr als Eintrittsjahr bestimmt worden. Das Altersmaximum ist aber im allgemeinen normiert und jene, die das 40. Lebensjahr schon überschritten haben, können nur auf Grund einer Altersdispens ernannt werden. Das Gesetz stellt ferner die theoretische und praktische Qualifikation der öffentlichen Beamten fest, indem es für jedes besondere Fach eine bestimmte Qualifikation fordert.

Die Ämter werden bestellt durch Ernennungen oder in den Selbstverwaltungskörperschaften durch Wahlen. Die Staatsbeamten (G. V. 4:93, 1:1904) sind in elf Diätenklassen eingeteilt und haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension nach Vollendung des 65. Lebensjahres, oder wenn sie die normierte Dienstzeit (Beamten 40, Professoren 30 Jahre) gedient haben; ferner auch in dem Falle, wenn sie nach zehnjähriger Dienstzeit, ohne ihr eigenes Verschulden arbeitsunfähig werden. Auch die Witwen haben Anspruch auf eine Pension (nach dem Gehalte bis 1200 K 50%, bei höherem Betrage 20%), und die Kinder auf einen Erziehungsbeitrag. Die Minister, Staatssekretäre und Obergespanne stehen unter einer besonderen Pensionsnorm.

Die Pension der Municipalbeamten wird in den Statuten der einzelnen Municipien geregelt (G. V. 21:86). Die Gemeindevorsteher und Beamten haben eigentlich gesetzlich kein Recht auf Pension; für die Gemeindevorsteher, wenn sie arbeitsunfähig werden, zu sorgen ist Pflicht des Komitates. Die Gemeinden können diese Angelegenheiten statutarisch ordnen.

Literatur.

Die systematisch-verwaltungsrechtlichen Werke von F. J. (1887), Csiky (1889), ferner Kmetty: Magyar közigazgatási jog (Ungar. Verwaltungsrecht) V. Aufl. 1907; Jászi: Magyar közigazgatási jog alapvonalai (Grundlagen des ungar. Verwaltungsrechtes) I. Bd. 1908. Nagy.

C. Justiz.

I. Allgemeine Geschichte. — II. Das Gerichtswesen vor dem J. 1848. — III. Die Justizverfassung der Gegenwart. — IV. Die Justizgewalt des Königs. — V. Die königl. Gerichte. — VI. Die Qualifikation und Stellung der Richter. — VII. Die Verantwortlichkeit der Richter. a) Die strafrechtlichen Folgen. b) Disziplinarvergehen. c) Die privatrechtliche Verantwortlichkeit. — VIII. Die außerordentlichen Gerichte. — IX. Die Staatsanwaltschaft. — X. Advokatur und Notariat.

I. Allgemeine Geschichte. Die Urquelle der richterlichen Gewalt war in U. immer die heilige Krone resp. der Träger derselben: der gekrönte ungar. König (Verböczy), Tripartitum II, 3).

In den ersten Jahrhunderten der ungar. Rechtsentwicklung übte der König diese Gewalt persönlich aus. Er bereiste das Land und hielt förmliche Gerichtstage, an welchen die aufgetauchten Rechtsstreitigkeiten persönlich durch ihn geschlichtet wurden. Im 11. Artikel des die goldene Bulle genannten Gesetzes vom J. 1222 wird bestimmt, daß der König verpflichtet sei, alljährlich am hl. Stephanstage in Stuhlweißenburg einen allgemeinen Gerichtstag zu halten, wobei er sich jedoch durch den Palatinus vertreten lassen könne.

Dieses Königsgericht bezog sich natürlich nur auf Angelegenheiten, die schon in 1. Instanz durch die Komitatsgespane erledigt worden waren.

Die obersten gerichtlichen Ämten konnte jedoch der König nicht allein versehen, weshalb ihn schon in den ersten Zeiten seine Hofbeamten, unter denen der vornehmste der Palatinus war, sehr oft vertraten.

Die Hofbeamten, die sich im Laufe der Zeit zu Staatswürdeträgern umgestalten, werden im G. N. 68:1486 die ordentlichen Richter (Judices ordinarii) genannt und sind folgende: der Palatinus, der Judex Curiae, der Secretarius Cancellarius und der Personalis Locumtenens Regiae Majestatis.

Die genannten Oberrichter des Reiches besaßen eigene Archive und Gerichtsfiegel, hatten das Recht, beglaubigte Urkunden auszufertigen und konnten den ihnen unterstehenden Gerichten gerichtliche Befehle erteilen, welche in den gesetzlichen Schranken unbedingt befolgt werden mußten (Tripartitum I, 32 und II, 13).

Die richterliche Oberhoheit des Königs bleibt auch in späteren Zeiten unangefastet, nur daß sie sich nicht mehr unmittelbar, sondern in den meisten Fällen durch Übertragung offenbart, indem die Weisung der höheren Richterämter sich zu einem durch den König ausgeübten Majestätsrecht ausbildet. — Der König ernennt die Präsidenten, Vizepräsidenten und Beisitzer der höheren Gerichtsstellen. (Die meisten unmittelbar und nur einige durch seine Oberrichter.)

Die Urteile der höheren Gerichte erfolgen alle in seinem Namen und werden unter seinem Gerichtsfiegel ausgefertigt.

Nur die Würde des Palatinus wird in späteren Zeiten der freien Ernennung des Königs

entzogen und bleibt dem König nur das Konditionsrecht. Die eigentliche Wahl des Palatinus erfolgt durch den Reichstag.

Als persönlich auszuübendes Recht verbleibt dem König das Recht der Begnadigung, und zwar in Form der Niederschlagung eines Prozesses (Abolition) oder in Form der eigentlichen Begnadigung nach erfolgtem Urteile.

Den oben skizzierten Majestätsrechten sind aber auch verfassungsrechtliche Schranken gezogen. Die ungar. Gesetze verbieten, daß an der verfassungsmäßig festgestellten Ordnung der Gerichte etwas geändert werde oder daß die Gerichte in der Fällung ihrer Urteile durch den König oder seine Regierung beeinflusst werden. Auch die Verzögerung oder Verhinderung in der Vollziehung der gerichtlichen Urteile wird zum wiederholten Male durch Gesetze verboten. Der ungar. Richter war immer selbständig und unabhängig und war, wenn er die Gesetze und das gleichkräftige Gewohnheitsrecht vor Augen hielt, verfassungsmäßig geschützt.

Am klarsten finden wir diese Prinzipien im G. N. 12:1791 ausgesprochen, obwohl speziell dieses Gesetz, schon unter dem Einflusse der französischen Revolution entstanden, ein unzweifelhaft allgemein modernes Gepräge besitzt.

II. Das Gerichtswesen vor dem J. 1848. Schon St. Stephan konstituiert bei der durch ihn geschaffenen Komitatsenteilung die erste Ordnung der Gerichte, bei welchen naturgemäß der Komitatsgespan die wichtigste Rolle spielt.

Eine umfassende Reform des Gerichtswesens vollzieht Karl I. (im 14. Jahrhundert), dem wir die eigentliche Grundlage unserer Rechtspflege verdanken, indem die endgültige Systemisierung der höheren königl. Gerichte das Werk seiner Regierungsperiode bildet.

Den dritten Abschnitt in der Geschichte unserer Justizverfassung begründen die unter Karl III. im J. 1723 geschaffenen Gesetze und bleibt die damals geschaffene Gerichtsordnung im großen und ganzen bis zum J. 1848 in Rechtskraft.

Die ständische Verfassung U. wird es erklärlich erscheinen lassen, daß das Gerichtswesen vor dem J. 1848 auch einen dezidiert feudalen Charakter besaß und die Gerichtsbarkeit sich nach den einzelnen Ständen gliedern läßt.

Das Gerichtswesen des Adels wies einen sehr komplizierten Organismus auf. Die Kompetenz der verschiedenen Adelsgerichte war sehr oft beinahe parallel und richtete sich nach der oft schwer bestimmbareren Rechtsnatur der betreffenden Angelegenheit. Dementsprechend war der Instanzenzug auch als kein unbedingt normierter zu betrachten. All' dies führte naturgemäß zu vielen Kompetenzstreitigkeiten, wozu sodann noch die schwerfällige Prozessordnung trat, so daß sich die Prozesse vor dem J. 1848 nicht nur sehr kostspielig, sondern auch ungemein langwierig gestalteten.

Die niederen Gerichtsstellen des Adels waren folgende: In kleineren Angelegenheiten der Stuhl-

richter mit dem Jurassor (Judex nobilium, Judicum) und als Appellationsforum der Bizegepan, mit Stuhlrichter und Jurassor. Das letztere Gericht diente auch als 1. Instanz, wenn in kleineren Rechtsjachen „Recht für Gewalt erteilt werden soll“. — In allen bedeutenderen Prozessen fungierte als ordentliches Gericht der Komitatsgerichtshof (Sedes Judiciariae comitatum) gewöhnlich Sedria genannt (G. N. 28: 1715, 35: 1729).

Der Komitatsgerichtshof urteilte auch in allen Kriminalprozessen und stand unter dem Präsidium des Bizegepan. Mitglieder desselben waren die Komitatsstafelrichter, die Stuhlrichter und Jurassores. Wenn der Prozeß sich auf solche Güter bezog, welche auf dem Territorium mehrerer Komitate lagen, ferner wenn ein großes Vermächtnis oder Heiratsgut in Frage stand oder endlich bei Angelegenheiten, die keinen Rechtsstreit unterworfen waren, sprach die sogenannten Distriktafeln Recht. Es bestanden vier derartige Gerichte in U. und eines in Kroatien-Slavonien. Die Sedria und die Distriktafeln waren aber nicht nur Gerichte 1. Instanz, sondern dienten in vielen Fällen auch als Appellationsgerichte.

Die eigentlichen Obergerichte U. wurden unter dem Namen der königl. Kurie zusammengefaßt. Dieselbe bestand aus der königl. Tafel und der Septemvirkaltafel.

Die königl. Tafel war das erste ordentliche Appellationsforum. Nur in einigen, vom staatlichen Standpunkte besonders wichtigen Angelegenheiten (Hochverratsprozesse usw.) bildete die königl. Tafel die 1. Instanz. Der Präses der königl. Tafel war der aus dem gemeinen Adel ernannte Personalis Regiae Majestatis (G. N. 6: 1751).

Die Beisitzer waren: der Bizepalatin, der Bize Judex curiae, 2 Prälaten, 2 Barones Tabulae, 10 weltliche und 2 geistliche Beisitzer, 4 überzählige Richter (supernumerarii), der Bergkreuzreferent und der Vertreter des Fiskus (Director causarum regalium).

Die Septemvirkaltafel fungierte als höchstes Gericht und war ausschließlich Appellationsforum. Der Präsidium derselben war der Palatin oder in seiner Stellvertretung der Judex Curiae. Seinerzeit bestand dieser Gerichtshof wirklich aus 7 Richtern, später (G. N. 24: 1723 und 24: 1741) wurde diese Zahl auf 21 erhöht. Die Richter waren: 4 Prälaten, 7 Magnaten und 9 Septemvirkaltafelrichter aus dem gemeinen Adel. Die königl. Tafel sprach ihre Urteile in einem Senate von 9, die Septemvirkaltafel in einem Senate von 11 Richtern.

In Kroatien-Slavonien fungierte als Appellationsgericht die Banaltafel, die eine der königl. Tafel ähnliche Organisation und Kompetenz besaß. Der Präsident derselben war der Banus (G. N. 27: 1723, 31: 1729).

Das Appellationsforum der Banaltafel war anfangs die königl. Tafel (G. N. 27: 1723, später die Septemvirkaltafel (G. N. 9: 07).

Die königlichen Freistädte hatten vor dem J. 1848 eine selbständige Gerichtsbarkeit. Die 1. Instanz bildete das städtische Gericht, welches über die

Bürger und nichtadeligen Bewohner der Stadt in Zivil- und Kriminalprozessen unbeschränkt Recht sprach. In Angelegenheiten, welche sich auf im Stadtrajon liegende Realitäten bezogen, war auch der Adel dem städtischen Gerichte unterworfen (Tripartitum III, 19; G. N. 53: 1659).

Das Städterecht fuhte nur zum geringen Teile auf dem Gejeze. Das Wohnheitsrecht war immer überwiegend und wurden in streitigen Fällen sogar fremde, ausländische Städterechte (namentlich Teichen und Magdeburg) in Erwägung gezogen.

Die Organisation der Gerichte war auch nur gewohnheitsrechtlich bestimmt. Die Städtegerichte urteilten gewöhnlich unter Vorsitz des rechtskundigen Stadtrichters in einem Senate von 3 Richtern.

Das Appellationsgericht der Städte war von jeher die königl. Kammer. Im Mittelalter wurden ja die Städte allgemein als peculium Regis betrachtet und besaß der König in alten Zeiten den Städten gegenüber ganz außerordentliche Rechte, wogegen die Städte wieder sich seines besonderen Schutzes erfreuen durften.

Anfangs wurden die appellierten Rechtsstreitigkeiten der Städte unter dem Vorsitz des Tavernicus, der damals auch Kammerpräsident war, durch ein Geschworenengericht, das alljährlich aus den königl. Freistädten zusammentrat, entschieden.

Später teilten sich die Städte in Tavernikal- und Personalstädte, je nachdem der Tavernikal- oder der Personalstuhl als ihr Appellationsgericht fungierte.

Die älteren und vornehmeren Städte wurden zum Tavernikalstuhl gewiesen, von dem sie die Prozesse noch zur Septemvirkaltafel appellieren konnten (G. N. 9: 07). Der Präses des Tavernikalstuhles war der Tavernicus oder Subtavernicus, die fünf Assessores waren Ablegate der Tavernikalstädte. Die Rechtsnormen dieses Obergerichtes sind in den „Articuli juris tavernicalis“ enthalten.

Der königl. Personalstuhl, als Appellationsforum der Personalstädte, stand unter dem Präsidium des Personalis Regiae Majestatis, besaß eine ähnliche Organisation, diente aber als letzte Instanz, indem gegen die Urteile des Personalstuhles nicht weiter appelliert werden konnte.

Außer den königl. Freistädten besaßen noch die einzelnen privilegierten Kreise, Marktflecken und der sogenannte geistliche Adel besondere Gerichtsbarkeit: da jedoch dieselbe weniger Interesse bietet, will ich sie keiner detaillierteren Behandlung unterziehen.

Das erste Gericht des Bauers war der sogenannte Herrenstuhl, welcher aus dem Grundherrn und den von ihm berufenen Beisitzern konstituiert wurde. Gewöhnlich übte der Gutsherr diese Gerichtsbarkeit durch rechtskundige Wirtschaftsbeamte aus. Als gesetzliches Kontrollorgan mußte jedoch der Stuhlrichter und ein Komitatsjurassor der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit unbedingt beiwohnen. Das Appellationsforum des Herrenstuhles war der Komitatsgerichtshof [(Sedria) Tripartitum III, 18, 20 und 25, G. N. 28: 1729].

Eine außerordentliche Bedeutung besaß im ungar. Gerichtswesen vor dem J. 1848 die bis in die Gegenwart hineinragenden geistlichen Gerichte, welche in der modernen Justizverfassung behandelt werden. Quellen: Frank: *Principia Juris civilis*. Cziráky: *Jus publicum*, Szlemenics: *Elementa juris hung.* Schwartzner: *Statistik*, Kovachich: *Monumenta und Sylloge* und zahlreiche Monographien.

III. Die Justizverfassung der Gegenwart. Als im J. 1848 auf den Trümmern der ständischen Verfassung das große Prinzip der Rechtsgleichheit proklamiert wurde, hätte auch die Justizverfassung einer vollkommenen Reform unterworfen werden müssen. Die kriegerischen, politischen Ereignisse verhinderten jedoch damals den Ausbau des begonnenen Werkes.

Die absolutive Periode 1849—1860 hat wohl auch versucht, das Gerichtswesen endgültig zu ordnen, jedoch konnten die ungesetzlichen Institutionen in dem ihnen fremden Boden keine Wurzel fassen und schon im J. 1861, bei Beginn einer II. freundlicher gestimmten Regierungsperiode, wurde das durch das absolute Regime konstituierte Gerichtswesen bei Seite geschafft und die alte, ungar. Gerichtsbarkeit mit einigen unbedeutenden Änderungen restauriert.

Die an mißlungenen politischen Versuchen so reiche Periode 1861—1865 setzte jedoch der freieren Entwicklung bald ein Ziel und so konnte die moderne Umgestaltung unserer Rechtspflege erst nach dem Ausgleich (1867) erfolgen.

Die Grundprinzipien unserer modernen Rechtspflege sind in dem G. N. 1:69 niedergelegt. Die vollkommene Trennung der Gewalten bildet die Basis, auf der sich das moderne ungar. Gerichtswesen aufbaut.

Es ist dies kein neuer Gedanke in unserer Justizverfassung; denn uralte Gesetze bestimmen die Trennung der Justiz von der Verwaltung, in der Praxis gelangte jedoch dieses Prinzip nur bei den Obergerichten zur Geltung. Die Richter 1. Instanz waren zum größten Teile Verwaltungsbeamte und wurden die Afdenen der Justiz mit denen der Verwaltung kombiniert und unter sich verbunden verrichtet.

Das neue Gesetz dagegen erklärt gleich im ersten Paragraphen: „Die Justiz wird von der Verwaltung getrennt. Weder die Verwaltungs-, noch die Justizbehörden dürfen in ihre gegenseitigen Kompetenzen eingreifen.“

Dieses Prinzip wurde auch in dem Gesetze mit eiferner Konsequenz durchgeführt, erhielt aber leider in neuerer Zeit wieder einige „durch die Praxis erheichte“ Ausnahmen.

Es werden namentlich die einfachen Schuldfällen bis zu 40 K, die kleineren Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstleuten, Arbeitsgebern und Arbeitern usw. von Verwaltungsbehörden geschlichtet.

Das ob erwähnte Gesetz begründet weiter die Garantien der Unabhängigkeit des Richterstandes und sichert andererseits durch Festsetzung der Verantwortlichkeit des Richters das Publikum vor Übergriffen seitens des Richterstandes.

IV. Die Justizgewalt des Königs. Die richterliche Gewalt ruht auch heute noch in den Händen des gekrönten Königs. Natürlich nimmt der König nicht persönlich an der Rechtspflege teil, sondern übt die richterliche Gewalt vermittels Delegation aus.

Die gesamten Richter werden unmittelbar durch den König ernannt und sprechen auch ihre Urteile „im Namen Sr. Majestät des Königs“. Die Ernennung ist jedoch an die Gegenzeichnung des Justizministers gebunden, wodurch dem Reichstage ein gewisser mittelbarer Einfluß auf das Gerichtswesen gesichert ist. Die Hilfs- und Manipulationsbeamten der Gerichte werden durch den königl. Justizminister ernannt.

Der König besitzt infolge seines allgemeinen obersten Aufsichtsrechtes auch das besondere Recht, die Ausübung der Rechtspflege zu kontrollieren, und es hat der königl. Justizminister in dieser Hinsicht bedeutende, gesetzlich bestimmte Machtvollkommenheiten, die in der Verhängung des Disziplinarverfahrens ihre Sanktion besitzen. Das eigentliche Disziplinarverfahren wird aber schon von unabhängigen Organen durchgeführt, so daß das Gerichtswesen in seiner Unabhängigkeit durch das Aufsichts- und Kontrollrecht keineswegs berührt wird.

Der König besitzt ferner das Recht, in gesetzlich normierten Fällen durch Delegation die Kompetenz einzelner Gerichte zu verändern. — Wenn nämlich das kompetente Gericht als interessiert erscheint, d. h.:

1. Wenn der Gerichtspräsident oder eine solche Zahl der Gerichtsräte an der betreffenden Angelegenheit interessiert ist, daß ein zur Urteilsfällung nötiger Senat nicht konstituiert werden kann oder

2. wenn andere wichtige Gründe die Kompetenzübertragung erheischen, betraut Se. Majestät durch Gerichtsdelegation ein anderes Richteramt mit der Erledigung der betreffenden Rechtsache.

Das Delegationsrecht übt Se. Majestät durch sein J. N. aus (G. N. 45:68 § 57).

Der König kann in gewissen Fällen ein Ausnahmegericht, das sogenannte Statarialgericht konstituieren.

Wenn nämlich die Gemeinlichkeit in irgend einer Gegend besonders gefährdet erscheint, so hat die Verwaltungsbehörde davon dem J. N. Bericht zu erstatten, welches sodann in den normierten Fällen den kompetenten Gerichtshof mit der Statarialgerichtsbarkeit betraut.

Die Machtphäre des Statarialgerichtes ist ungemein ausgedehnt. Das Verfahren ist durch keinerlei Formalitäten beeinträchtigt und demnach von summarischer Kürze. Das gewöhnliche Kriminalrecht erheicht zum Teile als aufgehoben und werden die einzelnen Statarialdelikte auf dem betreffenden Territorium mit drakonischer Strenge geahndet (Statthaltererlaß 1790:13024, Erl. des königl. J. N. 1867:7317, 1868:1400, 1873:35042, 1879:34461).

Ein wesentliches Majestätsrecht bildet noch das Recht der Begnadigung. Es erscheint auch heute noch in zwei Formen: 1. Die Abolition oder Nieder-

schlagung des Prozesses vor dem Urteilspruch und 2. die eigentliche Begnadigung nach erfolgtem Urteile.

Das Begnadigungsrecht ist, wie schon oben erwähnt, so alt wie das Königtum selbst, denn in diesem Vorrechte kommt eben die Majestät der Krone am prägnantesten zum Ausdruck.

Das beleidigte Imperium des Staates erheischt die Ahndung jeder die allgemeine Rechtsordnung beleidigenden Handlung. Da aber die Majestät des Staates sich in dem König gleichsam personifiziert, wurde der Krone, als schönste Prerogative, die Möglichkeit verliehen, Gnade für Recht ergehen zu lassen.

Im Laufe der Zeit werden dem Begnadigungsrechte mannigfache staatsrechtliche Schranken gezogen (G. N. 82: 1492, 53: 1633, 22: 1635, 48: 1715).

Das moderne Recht (G. N. 3: 48) erkennt wohl die Begnadigung schrankenlos dem König zu, nur darf Se. Majestät die auf verfassungsmäßigen Wege verurteilten Minister nicht begnadigen. Im G. N. 18: 71 wurde diese Beschränkung auf die neukreirierte Staatswürde des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes ausgedehnt.

Die jetzt erwähnte Beschränkung ist eine natürliche Folge des parlamentarischen Systems, denn wenn ein Ministerium im Einverständnis mit dem Monarchen widergesichtlich regieren würde, könnte die rechtliche Verantwortlichkeit der Regierung durch Begnadigung illusorisch gemacht werden und hätte dann das Parlament eine der wichtigsten Sanktionen seiner Machtvollkommenheit verloren.

Das Begnadigungsrecht kann sich naturgemäß immer nur auf Rechtsstörungen von öffentlich-rechtlicher Natur beziehen. Die Verfolgung subjektiver Rechte kann durch einen Gnadenakt schon darum nicht verhindert werden, weil eben in einem solchen Falle die Hoheit des Staates keine Einbuße erlitt, also auch der Vertreter des Staates keine Gnade walten lassen kann.

Auch bei Rechtsverletzungen öffentlich-rechtlicher Natur kann sich die Begnadigung daher nur auf die öffentlich-rechtlichen, namentlich strafrechtlichen Folgen beziehen, die privatrechtlichen Folgen des Deliktes (Schadenersatzpflicht usw.) bleiben dagegen unangetastet (G. N. 5: 78, § 119).

V. Die königl. Gerichte. In dem bezüglich der Justizverfassung Kroatiens auf den betreffenden Artikel des Staatswörterbuchs (Bd. III, S. 305 f.) verwiesen wird, beschränken wir uns hier auf die Darstellung der Gerichtsverfassung im eigentlichen U. Dasselbst wird die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in 1. Instanz durch die Bezirksgerichte resp. Gerichtshöfe ausgeübt. Das königl. Bezirksgericht urteilt in Zivilprozessen, wenn das Substrat den Wert von 1000 K nicht überschreitet, ausgenommen den Fall, daß die Angelegenheit durch das Gesetz unbedingt an die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes verwiesen ist. Einfache Schuldforderungen können auch in höherer Summe vor dem Bezirksgerichte geklagt werden, wenn die Kompetenz desselben urkundlich ausbedungen wurde.

Nach dem neuen Gesetze (G. N. 18: 93) gehören auch Prozesse, die sich auf Realitäten beziehen, vor das Bezirksgericht, wenn der Wert des betreffenden Grundstückes 400 K nicht übersteigt. Dasselbe gilt auch von den Erbschaftsprozessen.

In den erwähnten Schranken (1000 K) urteilt das Bezirksgericht in Prozessen, welche die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die richterliche Bestimmung über die Gültigkeit eines Dokumentes bezwecken. Zur Kompetenz des Bezirksgerichtes gehören ferner die Paternitätsprozesse, die Klagen, welche sich auf höchstens dreijährige Zinsen oder Alimentation beziehen, aber nur dann, wenn die Rechtsverbindlichkeit auf einem Dokument beruht. Das Bezirksgericht entscheidet in den meisten aus dem Pachtverhältnisse entstandenen Prozessen, über die summarischen Wiedereinsetzungen und Grenzübertretigkeiten, über die Feldpolizeiangelegenheiten zivilrechtlicher Natur und über die von Gastwirten wegen Bewirtung oder Wohnung erhobenen Klagen.

Das Gesetz über das summarische Verfahren bestimmt die Kompetenz der Bezirksgerichte durch taxative Aufzählung der betreffenden Angelegenheiten, und habe ich in den obigen Ausführungen nur der wichtigeren Rechtsfälle gedacht. Entscheidend für die summarische Kompetenz bleibt immer der Grundsatz, daß vor das Bezirksgericht nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung und einfacherer Rechtsnatur gehören, die eben auch das einfachere summarische Verfahren leichter vertragen.

Das Bezirksgericht ist ein Einzelgericht, vor welchem die Verhandlungen nach mündlichem, summarischen Verfahren geführt werden.

Die Appellation geht zum kompetenten Gerichtshof, welcher die Angelegenheit eventuell ganz neu verhandeln kann. Das Verfahren ist auch hier ein mündliches und öffentliches.

Gegen das Urteil des Gerichtshofes ist noch die Revisionsklage an die königl. Tafel gestattet, welche nunmehr nur in der Rechtsfrage und endgültig entscheidet. Das Verfahren ist hier schon ein rein schriftliches. In Angelegenheiten, deren Substrat den Wert von 1000 K übersteigt, ist als Revisionsinstanz die königl. Kurie kompetent.

In Angelegenheiten, deren Substrat 400 K nicht überschreitet, urteilt schon das Bezirksgericht endgültig und ist nur in der Rechtsfrage die eventuelle Revisionsklage an den Gerichtshof zu leiten (G. N. 54: 68, 59: 81, 18: 93).

Rechtsfragen, die insolge ihres höheren Wertes oder aber vermöge ihrer komplizierteren Rechtsnatur in ihrer Behandlung schwerere Garantien verlangen, werden durch das Gesetz in die Kompetenz der Gerichtshöfe verwiesen.

Der Gerichtshof bildet in allen zivilrechtlichen Sachen, die nicht in die Kompetenz der Bezirksgerichte verwiesen sind, die erste ordentliche Instanz.

Der Gerichtshof urteilt als Kollegialgericht in einem Senate von drei Personen. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich und wird der Prozeß entweder in Form von gegenseitigen Pro-

geschritten oder auf schriftlich = protokollarischem Wege geführt, aber die Prozesse werden öffentlich vorgetragen und das in geschlossener Sitzung gefällte Urteil wird öffentlich verkündet.

Das Appellationsforum des Gerichtshofes ist die königl. Tafel. Früher fungierte dieses Obergericht nur in Budapest und Marosvásárhely, der G. N. 25:90 hat jedoch die königl. Tafel dezentralisiert und besitzen wir gegenwärtig 11 königl. Tafelstige. Es sind folgende: Budapest (für 12 Gerichtsbezirke), Debreczen (5 Gerichtsbezirke), Győr (Raab 6 Gerichtsbezirke), Kassa (7 Gerichtsbezirke), Kolozsvár (Klausenburg 7 Gerichtsbezirke), Marosvásárhely (6 Gerichtsbezirke), Nagynyárad (Großwardein 3 Gerichtsbezirke), Pécs (Fünfkirchen 4 Gerichtsbezirke), Pószony (Preßburg 5 Gerichtsbezirke), Szeged (6 Gerichtsbezirke) und Temesvár (5 Gerichtsbezirke).

Die königl. Tafel ist jetzt ausschließlich Appellationsforum und bildet die ordentliche 2. Instanz; nur in Bezirksgerichtsangelegenheiten, die vom Appellsenate des Gerichtshofes appelliert werden, ist sie die 3. und letzte Instanz.

Das Verfahren ist schriftlich und öffentlich, die Urteile erfolgen in einem Senate von 5 Richtern.

Das höchste Appellationsforum ist die königl. Kurie in Budapest. Das Referat und die Urteilsprechung geschehen in einem Senate von 7 Richtern.

Zur Zivilgerichtsbarkeit ist auch die Rechtspflege in Handels- und Wechselfachen, in Bergbau- und Urbarialangelegenheiten zu rechnen. In Budapest existiert für Handels- und Wechselangelegenheiten ein besonderer Handels- und Wechselgerichtshof.

Die Führung der Grundbücher ist an die einzelnen Bezirksgerichte und Gerichtshöfe verteilt; die Entscheidungen beim Gerichtshofe als Grundbuchsbehörde fällt gleichfalls ein als Einzelrichter fungierender Richter. Die Appellation geht von den Grundbuchsbehörden 1. Instanz zur kompetenten königl. Tafel.

Die Strafrechtspflege liegt gleichfalls in den Händen der erwähnten Gerichte. Kleinere Delikte, namentlich Vergehen, die mit Geldstrafen oder mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten geahndet werden, gehören in die Kompetenz der Bezirksgerichte als Strafgerichte. Die einzelnen Vergehen sind im Gesetze taxativ bestimmt.

Alle anderen Vergehen und die Verbrechen ohne Ausnahme sind der Kompetenz der Gerichtshöfe als Strafgerichte unterworfen.

Der Budapestener Strafgerichtshof besitzt außerdem in einzelnen vom staatlichen Standpunkte besonders wichtigen Strafrechtsangelegenheiten (Abhandlung von Hochverrat, Falschmünzung usw.) eine auf das ganze Reich erstreckte Kompetenz.

Das Appellationsforum des königl. Bezirksgerichtes ist in einigen unbedeutenden Vergehen (z. B. Ehrenbeleidigung) der Gerichtshof, in allen anderen Fällen die königl. Tafel, die auch das allgemeine Appellgericht der Gerichtshöfe bildet.

Das höchste Appellationsforum ist auch im Kriminalprozesse die königl. Kurie.

Die neue Str. P. D. baut das Strafverfahren auf ganz moderner Grundlage auf.

Die Rechte des Angeklagten kommen konsequenter zur Geltung und wenn auch die Stellung der Anklagebehörde noch immer prävaliert, ist doch nunmehr auch der Verteidigung ein würdigerer Platz gesichert.

Die Untersuchung wird durch einen ministeriell betrauten Untersuchungsrichter geführt, jedoch können einzelne Akten auch durch die kompetenten Bezirksgerichte versehen werden.

Der Anklagebeschluß ist an den Klagesenat des Gerichtshofes zu richten und von da an die königl. Tafel zu appellieren.

Die entscheidende Verhandlung ist die sogenannte Hauptverhandlung, welche öffentlich und mündlich geführt und unmittelbar durch ein Urteil beendet wird.

Gegen das erste richterliche Urteil kann Appellation und Nullitätsbeschwerde erfolgen.

Die königl. Tafel als Appellationsforum untersucht sowohl die Frage der Tatsachen, als auch des Rechtes und findet auch hier eine öffentliche und mündliche Verhandlung statt.

Das Urteil der königl. Tafel kann nur mit einer Nullitätsbeschwerde angefochten werden und spricht die königl. Kurie nur auf Grund dieser Beschwerde Recht, so daß die Verhandlung vor der 3. Instanz in der Praxis eine ausschließlich formelle geworden ist.

Die beleidigte Staatsordnung wird durch den Staatsanwalt vertreten, wogegen sich der Angeklagte wieder einen rechtskundigen Vertreter wählen kann. Die Verteidigung ist in schweren Kriminalfällen obligatorisch, wo dann der Verteidiger nötigerweise auf Aufforderung des Gerichtshofes durch die Advokatenkammer designiert wird. Bei der königl. Tafel wird der Angeklagte, der keinen Verteidiger besitzt, durch einen ex officio Verteidiger vertreten.

Früher fand die Teilnahme der Staatsbürger an der Strafrechtspflege nur in Preßsachen auf Grund des § 17, G. N. 18:48 und des Erl. des Justizministers 17 V 67 statt; die Neugestaltung des Strafprozesses aber führt das Geschworenengericht auch für bestimmte Kategorien gemeinrechtlicher Delikte ein.

Bei jedem Strafgerichtshofe ist ein Schwurgericht systemisiert. Das Schwurgericht besteht aus dem Präsidenten (der hierzu vom Tafelpräsidenten designiert wird), 2 Richtern und 12 Geschworenen.

Geschworener kann sein, wer bei Zusammenstellung der Grundliste das 26. Jahr überschritten hat, der ungar. Sprache mächtig ist und mit 20 K Staatssteuern belastet erscheint. Die Qualifikation zum Geschworenen besitzen absolut die Beamten, die Mitglieder der Akademie, die Doktoren, die diplomierten Professoren, Advokaten, Ingenieure, Architekten, Schiffskapitäne, Ökonomen, Apotheker, Chemiker, Forst- und Bergbeamten, Lehrer, Tierärzte, endlich alle die eine höhere Kunst- oder Fachschule oder Mittelschule absolviert haben.

Ausgeschlossen sind alle, die wegen einer diffamierenden Handlung und die zum Amtsver-

lust verurteilt wurden; die in Untersuchung oder im Konkurs stehen oder aber wegen körperlicher oder geistiger Defekte dazu unfähig sind.

In die Geschworenenliste werden nicht aufgenommen die Minister, die Richter, Staatsanwälte, die Organe der Wehrmacht, der Polizei, der Finanzwache, endlich die Tagelöhner und Diener.

Die Befreiung vom Dienste ist in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statthaft.

Die Dienstliste wird auf Grund einer Verlosung zusammengestellt.

An den zum Geschworenenamt einberufenen Geschworenen können Staatsanwalt und Verteidiger das Eliminierungsrecht ausüben, welches nach der Zahl der erschienenen Geschworenen durch den Präsidenten derart limitiert wird, daß zwölf Geschworene zur Bildung des Gerichtes verbleiben müssen.

Die Geschworenen sprechen nur in der Schuldfrage Recht, während die Rechtsfrage und das Ausmaß der Strafe dem Schwurgericht zusteht.

Die Führung der Verhandlung und die Fragestellung ist Pflicht des Gerichtspräsidenten. Die Geschworenen haben jedoch auch das Recht, an die Zeugen Fragen zu stellen.

Das Endurteil wird durch das Schwurgericht gefällt und ist gegen dasselbe nur die Nullitätsbeschwerde an die königl. Kurie möglich, wo eine Abänderung des Urteiles nur zugunsten des Angeklagten stattfinden kann. Wenn wichtige Nichtigkeitsgründe vorliegen, kann aber das ganze Urteil aufgehoben und an ein neues Schwurgericht gewiesen werden (G. N. 5: 78, 47: 80, 33: 96, 33: 97, 34: 97).

Eine wesentliche Änderung der Justizverfassung und des Gerichtswesens wird auch die neue Z. P. O. bedingen, nachdem jedoch dieselbe noch nicht einmal vor das Plenum des Reichstages gelangt ist, muß ich von der näheren Behandlung derselben Abstand nehmen.

VI. Die Qualifikation und Stellung der Richter. Der Richter muß ungar. Staatsbürger sein und die ungar. Sprache als Staats- und Amtssprache vollständig beherrschen. Das Nationalitätengesetz (G. N. 44: 68) dagegen verbürgt wieder den Nationalitäten, daß in gemischtsprachigen Bezirken nach Möglichkeit solche Richter ernannt werden, die auch der betreffenden Bezirksprachen mächtig sind.

Die weiteren Bedingungen sind: 1. Daß der zu ernennende Richter das 26. Jahr überschritten hat; 2. einen makellosen Charakter besitzt; 3. weder unter Kuratel noch sich im Konkurs befindet.

Die juristische Vorbildung wird durch das Gesetz auch genau normiert: 1. Die Advokatenprüfung, welche nach den entprechenden juristischen Vorstudien an einer heimischen Universität oder Rechtsakademie, Erlangung des Doktorgrades und nach einer dreijährigen Praxis vor der Advokatenprüfungskommission abzulegen ist, oder 2. die einfache Staatsprüfung nach vorhergegangenen Rechtsstudien, dreijährige Praxis und die Richteramtprüfung, welche vor der zu diesem Zwecke designierten königl. Tafel stattfinden muß.

Herr. Staatswörterbuch. 2. Aufl., 4. Bd.

Die historische Entwicklung, welche bei allen ungar. Institutionen eine so große Rolle spielt, spiegelt sich auch in der Entwicklung der Garantien, welche berufen sind, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ungar. Richters zu schützen. Während in den meisten kontinentalen Staaten die Garantien der Unabhängigkeit des Richterstandes doktrinären Ursprungs sind und erst ein Prinzip des modernen Rechtsstaates bilden, ist die Sicherung der Unabhängigkeit des Richterstandes in U. beinahe so alt wie der Staat selbst.

Die Garantien der Unabhängigkeit des ungar. Richters sind daher nicht nur in gesetzlichen Normen enthalten, sondern als Folge einer uralten geschichtlichen Entwicklung wirklich in die Seele des Volkes eingedrungen. Schon die ältesten Gesetze sichern den Richtern die Unabhängigkeit ihres Amtes und ihrer Person zu. Vor allem war man darauf bedacht, den Richter in seinem gesetzlichen Wirkungskreise vor der Macht des Königs und den Übergriffen seiner Regierung zu schützen. Der 10. Artikel des Gesetzes vom J. 1492 bestimmt, daß weder der König, noch die Großen des Reiches berechtigt sind, den Richter zu zwingen, wider die Gesetze oder das Gewohnheitsrecht des Staates zu handeln. Weitere Gesetze sorgen dafür, daß die Gerichte durch königl. Verordnungen in ihren Urteilen nicht beeinflußt werden dürfen und daß die gesetzlichen Normen, unter denen die Konstituierung der Gerichte erfolgt, auch von der königl. Gewalt unantastbar bleiben müssen (G. N. 12: 1471, 21: 1486, 25: 1566, 7: 1608, 12: 1791).

Der G. N. 21: 69 präzisiert nur die schon längst bestimmten Garantien, indem darin erklärt wird, daß es außer dem Wege des Gesetzes nicht erlaubt sei, die gesetzlich bestimmten Gerichte zu stützen oder unter irgend einem Titel neue Gerichte zu konstituieren, an der gesetzlichen Kompetenz oder an dem Wirkungskreise der Gerichte Änderung vorzunehmen oder endlich die gesetzlich bestimmte Zahl der Richter zu verändern.

Der Richter ist in seinem Verufe vollkommen unabhängig und hat nur das Gesetz und das gleich kräftige Gewohnheitsrecht vor Augen zu halten.

Die Regierungsverordnungen sind für den Richter nur dann maßgebend, wenn dieselben auf Gesetz beruhen und hat der Richter das Recht, die Gesetzmäßigkeit jeder Verordnung zu prüfen.

Die Garantien beziehen sich jedoch nicht nur auf den ganzen Gerichtsorganismus, sondern es ist auch die Unabhängigkeit jedes einzelnen Richters gesichert.

Der Richter kann nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und dann auch nur unter Wahrung der gesetzlichen Form amoviert werden. Der gesetzliche Weg ist der des ordentlichen Disziplinarverfahrens.

Der Richter kann ohne seine Einwilligung (die im Gesetze bestimmten Fälle ausgenommen) weder einfach veretzt, noch auf einen höheren Posten berufen werden. Die Ausnahmen dieser Regel sind folgende: 1. Die gesetzliche Umgestaltung des Gerichtswesens; 2. wenn ein naher Verwandter des Richters bei dem betreffenden Gerichte fungiert oder

dahin ernannt wird. Die Versetzung trifft in diesem Falle immer denjenigen, der später ernannt wurde, oder aber den, durch dessen Heirat die Amtskollision erfolgt.

Auch der Pensionierung des Richters sind enge gesetzliche Schranken gezogen. Im 1869er Gejeze war die Altersgrenze 70 Jahre, nach dem G. N. 11: 85 wurde dieselbe auf 65 Jahre herabgesetzt.

Wenn andere Gründe die Pensionierung erheischen, kann dieselbe nur durch ein Disziplinargerichtsurteil erfolgen. Natürlich kann die Pensionierung nie als Disziplinarstrafe betrachtet werden, sondern ist diese Form nur zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit gewählt worden.

Die Unabhängigkeit des Richters ist auch in dem gesetzlichen Minimum seiner Ferien gewährleistet. Jeder Richter genießt sechs Wochen, der Appellationsrichter zwei Monate Ferien.

Mit dem Richteramt wird auch jede Funktion inkompatibel erklärt, welche geeignet wäre, den Richter in seinem Berufe zu stören oder seine Unabhängigkeit zu beeinflussen.

Der Richter kann nicht Reichsratsabgeordneter werden, er kann nicht praktischer Advokat oder Agent sein, er kann kein staatliches, kein Municipal- oder Gemeindecamt annehmen (ausgenommen die Militärpflicht), er kann kein Professor oder Lehrer sein, er darf weder Handel noch Industrie betreiben und kann weder Eigentümer, Herausgeber oder Redakteur einer politischen Zeitschrift sein. Der Richter kann von Privaten keine Pension oder andere Bonifikation genießen. Wenn er darauf vor seiner Ernennung Rechte erlangt hat, muß er auf dieselben verzichten. Der Richter kann wohl Mitglied der Municipal- oder Gemeindevertretung sein, nur darf er von derselben keine speziellen Funktionen übernehmen. Einem politischen oder Arbeiterverein darf der Richter nicht beitreten, auch kann er weder Eigentümer noch Direktionsrat oder anderer Funktionär eines durch den Staat unterstützten oder garantierten Unternehmens sein.

Endlich kann der Richter nur in solchen Fällen Vormund oder Kurator sein, wenn er hiezu durch Gesetz oder Testament berufen erscheint.

VII. Die Verantwortlichkeit des Richters. Die Verantwortlichkeit des Richters erstreckt sich sowohl auf die strafrechtliche Abhandlung, als auch auf die privatrechtlichen Folgen seiner Pflichtverletzung.

a) Die strafrechtlichen Folgen unterscheiden sich in kriminelle, wenn ein Amtsverbrechen, und in Disziplinarstrafen, wenn ein Disziplinarvergehen vorliegt.

Ein Amtsverbrechen begeht der Richter, wenn er seine Pflichten (durch eine gegenwärtige Handlung oder Veräußerung) darum verlegt, um sich selbst oder anderen einen ungebührlichen Nutzen zu verschaffen oder aber jemanden einen widerrechtlichen Schaden zu verursachen. Die Amtsverbrechen sind im 11. Paragraph des G. N. 8: 71 taxativ bestimmt, wurden aber durch den neuen Strafcodez (G. N. 5: 78) einigermaßen geändert. Es sind folgende Delikte: 1. Der Verrat des Amtsgeheimnisses; 2. die Bestechung; 3. die Unter-

schlagung; 4. der Mißbrauch der Amtsgewalt. Die Abhandlung dieser Verbrechen geschieht auf dem ordentlichen strafrechtlichen Wege, die Strafen sind jedoch viel schwerere als bei ähnlichen durch Privatpersonen begangenen Delikten.

Auch zieht das Amtsverbrechen den Amtsverlust immer nach sich, wobei der Richter nicht nur seine Amtsstellung und Titel, sondern auch jeden Anspruch auf seine Bezüge, auf eine Pension oder Abfertigung verliert.

b) Ein Disziplinarvergehen begeht der Richter: 1. Wenn er seine Amtspflichten kulpos, aber nicht aus dem Grunde verlegt, um sich oder anderen einen widerrechtlichen Nutzen zuzuwirken oder jemandem einen widerrechtlichen Schaden zuzufügen; 2. wenn der Richter durch unantwärtiges Benehmen der allgemeinen Achtung und des allgemeinen Vertrauens unwürdig wird.

Das Gesetz führt einzelne Disziplinarvergehen im § 21 exemplifativ an, jedoch ist die Aufzählung nicht einmal nahezu vollständig zu nennen und sind demnach von Fall zu Fall die obigen Grundprinzipien entscheidend.

Die Disziplinarstrafen sind: Die Mißbilligung, die Rüge, die Geldstrafe und endlich der Amtsverlust.

Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Beamten der Gerichte 1. Instanz übt der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei Gerichtsräten konstituierte Disziplinarssenat aus.

Die Richter, Bezirksrichter und Vizebezirksrichter, Staatsanwälte, Vizestaatsanwälte, endlich die Hilfs- und Manipulationsbeamten der königl. Tafel sind einem aus dem königl. Tafelpräsidenten und vier Tafelrichtern konstituierten Disziplinargerichte unterworfen.

Die Gerichtspräsidenten, die königl. Tafelrichter, die Oberstaatsanwälte und das Hilfspersonal der königl. Kurie werden disziplinarisch von dem Disziplinarssenat der königl. Kurie belangt, welcher außer dem Präsidenten aus sechs Kurialrichtern gebildet wird.

Die höheren Disziplinargerichte sind die Appellationsfora der unmittelbar unter ihnen stehenden Disziplinargerichte.

Als Appellationsforum des Kurialdisziplinargerichtes wird auch aus der königl. Kurie ein aus neun Mitgliedern bestehender Appellationsdisziplinarssenat gebildet.

Die Disziplinarergewalt über die Präsidenten und Vizepräsidenten der königl. Tafel, die Präsidenten der königl. Kurie, die Kurialrichter und den Kronanwalt (Generalprokurator) wird durch ein speziell zu diesem Zwecke konstituiertes Disziplinargericht ausgeübt. Dieses Gericht besteht aus 36 ordentlichen und 12 Ersatz-Mitgliedern; die Hälfte derselben wird vom Oberhaufe aus der Reihe der Magnaten resp. Oberhausmitglieder gewählt, die andere Hälfte aus den rangältesten Kurialrichtern gebildet. Das Präsidium führt der Präsident des Oberhauses oder sein Stellvertreter.

Die erwähnten Oberhausmitglieder legen in der öffentlichen Oberhausitzung einen Richter-

Das höchste Disziplinargericht urteilt in einem Senate von 12 Mitgliedern und konstituiert sich folgendermaßen: Die Gesamtliste wird dem Ankläger und Angeklagten bekannt gegeben, wo dann jeder das Eliminierungsrecht, und zwar so lange in Anspruch nehmen kann, bis nur sechs Oberhans- und sechs Richtermitglieder bleiben, die dann den eigentlichen Senat bilden.

Das Urteil dieses Gerichtes ist unappellabel.

Der Kläger bei allen Disziplinargerichten ist der neben dem betreffenden Gerichte funktionierende Staatsanwalt. Durch verschiedene Kautelen ist der Beklagte auch bei den niederen Disziplinargerichten gegen ein interessiertes Gericht geschützt.

c) Die privatrechtliche Verantwortlichkeit. Der seine Pflichten verletzende Richter haftet auch privatrechtlich für den Schaden, den er den betreffenden Parteien zugefügt, und bestimmt das Gesetz, daß der Richter für seine culpaosen oder dolosen Handlungen, wenn dieselben durch die einfachen Prozedurregeln nicht saniert werden konnten, vollkommenen Schadenersatz zu leisten habe.

Bemerkenswert ist, daß diese Schadenersatzpflicht auch auf die Schiedsgerichte und auf alle Beamten (Verwaltungsbeamte) ausgedehnt ist, welche in Zivil- oder Strafsachsjachen zu behördlichen Funktionen oder zur Exekution richterlicher Erlässe von Amts wegen berufen erscheinen.

Die Schadenersatzklage bedingt immer, daß die Pflichtverletzung auf dem Disziplinarwege konstatiert worden sei. Das Gesuch behufs Konstatierung der Pflichtverletzung wird bei dem kompetenten Disziplinargerichte eingereicht, welches sodann nach dem regelmäßigen Verfahren die Pflichtverletzung konstatiert. Das Zivilgericht hat nunmehr nur in der Schadenersatzfrage zu urteilen.

Wenn der Betreffende schon strafrechtlich belangt ist, kann der Schadenersatzanspruch mit der strafrechtlichen Ahndung parallel verhandelt werden. Ist das Betreten des Disziplinarweges aus welchem Grunde immer ausgeschlossen, kann die Schadenersatzklage direkt beim Zivilgerichte eingereicht werden.

Wenn bei Amtsunterschlagenen der Schadenersatz durch den Richter nicht geleistet werden kann, haftet für den Schaden das Staatsärar.

VII. Die außerordentlichen Gerichte. Die Gerichtsbarkeit der außerordentlichen Gerichte kann sich sowohl auf Angelegenheiten zivilrechtlicher als auch auf Angelegenheiten strafrechtlicher Natur erstrecken.

a) Unter der ersteren besaß früher die geistliche Gerichtsbarkeit die größte Bedeutung.

Seinerzeit war diese Gerichtsbarkeit auf alle aus der katholischen und gemischten Eheverbindung stammenden Rechtsfragen ausgedehnt, so daß auch die vermögensrechtlichen Folgen einer Ehe durch das geistliche Gericht entschieden wurden (G. N. 70:1618, 31:1638, 26:1791). In die Kompetenz der geistlichen Gerichte gehörten ferner die

wichtigsten aus einem Testamente entstehenden Rechtsstreitigkeiten (G. N. 15:1647, 27:1715), endlich die Ahndung eines falschen Eides (Matthias I, 3; Wladislaw I, 46). Die katholischen geistlichen Gerichte hatten später nur mehr über die Gültigkeit der katholischen Ehe und über die Ehescheidung zu entscheiden. Die aus einer Ehe eventuell resultierenden vermögensrechtlichen Fragen, sowie die Frage der Ehelichkeit einer Geburt gehörten unbedingt vor die königl. Zivilgerichte.

Bei gemischten Ehen urteilte in den Ehescheidungs- und Trennungssagen das für den betreffenden Teil kompetente Gericht (G. N. 53:68).

Das Gericht I. Instanz war der bischöfliche heilige Stuhl (Sacra Sedes), dessen Präses der Bischof oder sein Stellvertreter war. Mitglieder waren die Domherren und die dazu ernannten Assessores. Wichtige Funktionäre waren der Anwalt und der Notar der Sacra sedes. Das Verfahren hatte im Laufe der Zeit einen mehr modernen Charakter angenommen und stimmte mit dem der Zivilgerichte in vielem überein. Der ordentliche Instanzenzug war, daß alle Angelegenheiten vom bischöflichen Stuhle zum kompetenten erzbischöflichen Stuhl und von hier zum Primatialstuhl gehen würden, jedoch bestanden von dieser Regel zahlreiche Abweichungen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit der orientalischen Kirche war ähnlich organisiert. Die Eherechtspflege der anderen Konfessionen lag in U. immer in den Händen der Zivilgerichte, und nur in Siebenbürgen besaßen die Protestanten in Ehesachen auch eine eigene Gerichtsbarkeit.

Die Gerichte bei den protestantischen Konfessionen wurden immer zu gleichen Teilen aus weltlichen und aus geistlichen Elementen konstituiert.

In der reformierten und lutherischen Kirche waren für Eherechtsfragen nur zwei Instanzen.

Die unitarische Kirche hatte drei Instanzen freiert: das untere geistliche Gericht, das obere geistliche Gericht und den Synodalgeneralrat.

Das einheitliche Eherecht — ein längst gefühltes Bedürfnis unseres Rechtslebens — ist durch den G. N. 31:94 zur Wirklichkeit geworden, und bedeutet dies eine neue Ära unseres Rechtslebens.

Die gesamten Eherechtsfragen gehören seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die Kompetenz der Zivilgerichte und erscheinen die geistlichen Gerichte nunmehr nur als historisch zu würdigende Institutionen unserer Rechtsgeschichte.

b) In Rechtsangelegenheiten vom Werte bis zu 40 K urteilt das Gemeindegericht. In Städten wird dieses Amt durch einen dazu designierten Verwaltungsbeamten, in Großgemeinden durch den Richter, einen Geschworenen und den Gemeindenotar, in Kleingemeinden durch den Richter und zwei Geschworenen ausgeübt.

Rechtsfragen bis zu 100 K konnten nach dem früheren Gesetze (22:77) auch durch damit betraute Verwaltungsbeamte (sogenannte Friedens-

richter) entschieden werden, das neue Gesetz (18:93) hat jedoch auch diese Angelegenheiten in die Kompetenz der Bezirksgerichte verwiesen.

c) Geringere Rechtsstreitigkeiten zwischen Handwerkern und ihren Gehilfen resp. Lehrlingen, ferner zwischen Dienstherrn und Dienstleuten werden durch Verwaltungsbehörden geschlichtet.

d) Rechtsangelegenheiten, welche keine besondere Kompetenz besitzen, können auch durch Schiedsgerichte geschlichtet werden (G. N. 54:68).

e) An der Budapester Börse und an verschiedenen Provinzprodukten- und Getreidehallen bestehen auch Gerichte, die jedoch nur in solchen Geschäften Kompetenz besitzen, welche an der betreffenden Börse geschlossen wurden (G. N. 54:68).

f) Ein außerordentliches Gericht besteht auch für die zwischen dem ungar. Staate und der österr.-ungar. Bank eventuell auftauchenden Rechtsstreitigkeiten, da jedoch in Österr. eine ähnliche Institution besteht, ist es wohl nicht nötig, dasselbe hier näher zu beleuchten (G. N. 25:78).

g) Die Konsulargerichtsbarkeit wird mit Österr. gemeinsam ausgeübt, weshalb ich auf den diesbezüglichen Artikel (Bd. III, S. 170 ff.) verweise.

h) Das königl. ungar. Hofmarschallsgericht wurde im laufenden Jahre gesetzlich konstituiert. Sowohl Kompetenz, Organisation und Rechtsphäre ist der österr. Institution kongruent, nur sind natürlich die Funktionen ungar. Würdenträger resp. ungar. Richter.

Außerordentliche Kriminalgerichte sind:

1. Die militärischen Strafgerichte in der gemeinsamen Armee und in der königl. ungar. Honvedarmee. Die militärische Str. P. D. sowie das Gerichtswesen, gänzlich veraltete, wahrhaft mittelalterliche Institutionen, werden hoffentlich bald einer durchgreifenden modernen und humanen Reform weichen.

2. Das zweite außerordentliche Kriminalgericht ist der durch das Oberhaus gewählte Strafgerichtshof, welcher berufen ist, über die durch das N. S. angeklagten Minister, resp. über den Präses des Obersten Rechnungshofes zu Gericht zu sitzen. Es werden zu diesem Zwecke von Fall zu Fall 36 Mitglieder gewählt, 24 verfallen dem Eliminierungsrecht des Angeklagten und des Anklägers, die übrigen 12 bilden das eigentliche Strafgericht.

Die Verwaltungsrechtspflege ruht derzeit noch in den Händen der Verwaltungsbeamten und einzelner autonomen Behörden. Als oberstes Appellationsforum bestand früher nur in Finanzsachen, namentlich in Streitfragen, welche sich auf die direkten Steuern und Gebühren beziehen, ein oberstes Finanzgericht.

Das Gesetz 26:96 organisiert ein allgemeines oberstes Verwaltungsgericht, dessen I. Sektion das Verwaltungsgericht, die II. Sektion das nunmehr eingeschmolzene überwählte Finanzverwaltungsgericht bildet. Die Kompetenz des Gerichts wird im zweiten Teil des Gesetzes taxativ bestimmt. Die Richter bestehen: Zur Hälfte aus

zu höheren Richterämtern qualifizierten Juristen, zur Hälfte aus Verwaltungsbeamten, welche mindestens 5jährige Dienstzeit (davon 3 Jahre in höheren Verwaltungskämtern zugebracht) ausweisen müssen. Das oberste Verwaltungsgericht urteilt in einem Senate von 5 Mitgliedern (Präsident und 4 Richter), in Prinzipienfragen, bei allgemeinen Delegationen, erfolgen in einer Plenarsitzung (wodanu zu einem rechtsgültigem Beschlusse zwei Drittel der Richter anwesend sein müssen), seine Beschlüsse.

Der G. N. 60:1907 unterzieht das Verwaltungsgericht einer bedeutungsvollen Reform. Die Organisation des königl. Verwaltungsgerichtes wurde wohl keiner Änderung unterworfen, aber die Kompetenz desselben wurde erweitert und genauer präzisiert.

Vom konstitutionellen Standpunkte ist besonders wichtig, daß die Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Ministerium, als oberster staatlichen Verwaltungsbehörde, und den Munizipien, als Selbstverwaltungsorganismen, an das königl. Verwaltungsgericht verwiesen werden.

Die Ministerialerlässe können nunmehr auf ihre Gesetzmäßigkeit hin geprüft werden. Namentlich kann die Klage an das Verwaltungsgericht erhoben werden, wenn die Regierung oder deren Organe eine Verordnung erlassen oder eine Verfügung treffen, welche die Munizipien oder deren Organe in ihrer gesetzmäßigen Kompetenz tangiert, den Munizipien gegenüber gesetzwidrig ein behördliches Recht ausübt, gegen das Gesetz oder eine gesetzliche Norm verstößt.

In Kompetenzstreitigkeiten der Gerichte entscheidet die königl. Kurie (G. N. 50:81, § 7).

Wenn die Kompetenz der Gerichte und die der Verwaltungsbehörden kollidiert, hat früher der Ministerrat die Entscheidung getroffen. Diesen vom verfassungsrechtlichen Standpunkte widerwärtigen Zustand stiftet der G. N. 61:1907 durch welchen das Kompetenzgericht konstituiert wird.

In allen Kompetenzstreitigkeiten, welche zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsbehörden sowie zwischen dem Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden obdweben, entscheidet das neuerichtete Kompetenzgericht.

Der Präsident des Gerichtes ist von drei zu drei Jahren alternierend der Präsident der königl. Kurie und der Präsident des königl. Verwaltungsgerichtes. Die Mitglieder sind acht Richter der königl. Kurie und acht Richter des königl. Verwaltungsgerichtes, welche in der Generalsitzung des betreffenden Gerichtes durch geheime Wahl auf drei Jahre dazu designiert werden.

Die Urteile des Kompetenzgerichtes erfolgen in einem Senate von sieben Richtern, von denen drei Mitglieder Richter der königl. Kurie, drei Mitglieder aber Richter des königl. Verwaltungsgerichtes sein müssen.

IX. Die Staatsanwaltschaft wurde durch G. N. 33:71 systemisiert. An der Spitze dieser Institution steht der Kronanwalt, unter ihm die zu

den königl. Tafeln zugetheilten Oberstaatsanwälte und die den Gerichtshöfen 1. Instanz zugetheilten Staatsanwälte und Vizestaatsanwälte.

X. Advokatur und Notariat. Der Advokatenstand hat im ungar. Rechtsleben immer eine hervorragende Rolle gespielt.

Die neuere Organisation verdankt der Advokatenstand den Gesetzen 34:74 und 28:87.

Die Advokaten besitzen eine jetzt noch unvollkommene Autonomie, welche sie in den sogenannten Advokatenkammern ausüben.

Die Disziplinalgewalt wird in 1. Instanz durch die Advokatenkammer ausgeübt.

In 2. Instanz war in Disziplinarsachen früher ausschließlich die königl. Kurie kompetent und erst der G. N. 24:1907 hat die Autonomie des Advokatenstandes einigermaßen erweitert, indem er die Institution des „Advokaten senates der königl. Kurie“ konstituiert. Der Advokaten senat, der in allen Disziplinarangelegenheiten der Advokatur sowie auch in gewissen diesbezüglichen Kompetenzstreitigkeiten in letzter Instanz entscheidet, konstituiert sich unter dem Präsidium des Präsidenten des kleineren Disziplinarsenates der königl. Kurie zur Hälfte aus Kurialrichtern und zur anderen Hälfte aus Advokaten, welche auf drei Jahre durch den Justizminister hierzu ernannt werden.

Die Hälfte dieser zu ernennenden Advokaten muß aus der von den Advokatenkammern in Vorschlag gebrachten Advokatenliste entnommen werden.

Die Qualifikation der Advokaten habe ich schon oben in Erwähnung gebracht und muß ich hier nur neuerdings auf den gesetzlich begründeten Uebelstand hinweisen, in Folge dessen von den Advokaten eine höhere Qualifikation verlangt wird, als von dem Richter.

Eine wichtige Phase in der Entwicklung des Advokatenstandes bildet die Kreierung des allgemeinen Pensionsinstitutes, welches durch ein in der künftigen Reichstagsession einzubringendes Gesetz ins Leben gerufen wird. Der Eintritt in das Pensionsinstitut ist für jeden Advokaten nach Inscribierung in die Kammer obligatorisch und ist jede Kammer für die Zahlung der Pensionsgebühren solidarisch haftbar.

Die Notariatsinstitution wurde durch G. N. 35:74 ins Leben gerufen und ist dann durch G. N. 7:86 einer durchgreifenden Reform unterzogen worden.

Die Notare besitzen gewisse Autonomierechte, die sie in den Notariatskammern ausüben. Die Disziplinalgewalt wird in 1. Instanz durch die Notariatskammer, in 2. Instanz durch die königl. Kurie ausgeübt.

Außerdem stehen die Notariate mit den Gerichten in einer näheren, organischen Verbindung.

Zergényi.

D. Strafanstalten.

I. Geschichtliches. — II. Haftsystem. — III. Strafen und Strafvollzug. 1. Die Zuchthausstrafe. 2. Die Kerkerstrafe. 3. Die Gefängnisstrafe. 4. Die Strafe des Staatsgefängnisses. 5. Zwischenanstalt. 6. Entlassung auf Widerruf. 7. Die Arreststrafe. — IV. Der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges. — V. Die Einteilung der ungarischen Gefängnisse. — VI. Aufsichtshebörden und Gefängnisadministration. Unterricht. Arbeit. — VII. Verpflegung. Gesundheitspflege. — IX. Entlassung auf Widerruf. Unterstützung der Entlassenen.

I. Geschichtliches. Die Gefängnisse U. waren bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in sehr vernachlässigtem Zustande. Abgesehen davon, daß die Disziplin der Gefängnisse in jedem Komitate eine andere war, waren in denselben ohne jeden Unterschied die älteren Verbrecher mit den Jungen, die Misdäthigen mit den das erstmalig Bestraften zusammen eingekerkert. — Zahlreiche Verordnungen wurden zur Sanierung dieser Uebelstände erlassen, doch erzielten dieselben keinen Erfolg. Diese Zustände, besonders diejenigen der Landesstrafanstalten, verbesserten sich etwas, aber in den Komitatsgefängnissen änderte sich nichts.

Nach der Wiedereinsetzung der ungar. Verfassung wurden die Hausordnungen vom J. 1869 und später vom J. 1870 für die Zuchthäuser erlassen, durch welche die Zustände der Zuchthäuser sich bedeutend besserten, was übrigens auch die für die Kerker und Gefängnisse erlassenen Normen vom J. 1874, die letzteren betreffend, erzielten.

II. Haftsystem. Die Grundlagen der jetzt zur Anwendung kommenden Freiheitsstrafen sind in den ungar. Strafgesetzbüchern über Verbrechen und Vergehen und über Übertretungen (G. N. 5:78 und G. N. 40:79) zu finden.

Das durch das ungar. Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen eingeführte Strafsystem ist das progressive oder irische Haftsystem, dessen vier Grade im Gesetze konsequent durchgeführt sind, und zwar im ersten Stadium die Einzelhaft bei Tag und Nacht, im weiteren Stadium die gemeinsame Haft mit der Absonderung bei Nacht; das dritte Stadium die Überweisung in die Zwischenanstalt und endlich im letzten Teile der Strafe: die Entlassung auf Widerruf.

III. Strafen und Strafvollzug. Die Freiheitsstrafen sind: die Zuchthausstrafe; die Kerkerstrafe; die Gefängnisstrafe; die Strafe des Staatsgefängnisses und die Arreststrafe.

Die Zuchthaus- und Kerkerstrafe wird ausschließlich auf Verbrechen, die Gefängnisstrafe auf Vergehen, die Arreststrafe auf Übertretungen und die Strafe des Staatsgefängnisses sowohl auf Verbrechen wie auf Vergehen angewendet.

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitliche. Die längste Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe beträgt 15 Jahre, die kürzeste 2 Jahre. — Die längste Dauer der Kerkerstrafe beträgt 10 Jahre, die der Gefängnisstrafe 15 Jahre und die der Arreststrafe 2 Monate; die kürzeste Dauer der Kerkerstrafe ist 6 Monate, die der Strafe des Staatsgefängnisses und der Gefängnisstrafe ein Tag und die der Arreststrafe 3 Stunden.

1. Die Zuchthausstrafe wird in Landesstrafanstalten vollstreckt. Ein Teil der zur Zuchthausstrafe Verurteilten aber, büßt die Strafe in Gerichtsgefängnissen ab, falls die Überführung in die Landesstrafanstalten wegen Mangel an Raum oder wegen anderer Gründe nicht möglich ist.

Der zur Zuchthausstrafe Verurteilte wird in der Regel zu Beginn der Strafe in einer Einzelzelle untergebracht und bei einer Strafzeit von drei Jahren und darüber durch ein Jahr, bei kürzerer Strafdauer durch ein Drittel der Strafzeit in vollständiger Einzelhaft gehalten, die nur durch die in den Vorschriften für Zuchthäuser bestimmten Besuche, den Gottesdienst und den Aufenthalt in freier Luft unterbrochen wird. — Nach Ablauf der bezeichneten Zeit ist der Sträfling nur mehr nachts in Einzelhaft zu verwahren.

Die Einzelhaft darf nicht angewendet werden, wenn sie die körperliche oder geistige Gesundheit des Sträflings unmittelbar gefährdet, oder wenn der zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte bereits zehn Jahre ohne Einzelhaft zugebracht hat. Sie darf auch nur in der ersten Hälfte der Strafzeit und über diese Zeit hinaus nur mehr als Disziplinarstrafe in Anwendung kommen. Die Einzelhaft ist zu unterbrechen, sobald der Arzt die Anzeichen einer Gefährdung der physischen oder geistigen Gesundheit des Sträflings wahrnimmt und anzeigt. Hören die Hindernisse der Einzelhaft auf, so ist sie nachträglich, jedoch nur während der ersten Hälfte der Strafzeit, in Vollzug zu setzen.

Der zur Zuchthausstrafe Verurteilte ist zu den in der Strafanstalt eingeführten und ihm von der Direktion zugewiesenen Arbeiten anzuhalten. Der in Einzelhaft befindliche Sträfling hat die ihm zugemessene Arbeit in seiner Zelle zu verrichten. Außerhalb der Strafanstalt dürfen die Sträflinge lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur dann verwendet werden, wenn ihre Absonderung von anderen Arbeitern durchführbar ist.

Jeder Zuchthaussträfling trägt Strafhauskleider, wird nach den für Zuchthäuser bestehenden Vorschriften gepflegt, und ist diesen Vorschriften wie der Hausdisziplin unterworfen.

Gesunde Zuchthaussträflinge bringen ohne Unterschied täglich innerhalb des Zuchthauses nach den in den besonderen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen und unter Bewachung eine Stunde in freier Luft zu. Die in Einzelhaft Befindlichen sind hiebei von den anderen abgesondert zu halten. Aus Gesundheitsrücksichten kann der Direktor auf Grund eines ärztlichen Gutachtens diese Zeit um eine weitere Stunde verlängern.

2. Die Kerkerstrafe wird im Distriktkerker oder in den Gerichtsgefängnissen vollzogen.

Die zur Kerkerstrafe Verurteilten sind der Einzelhaft unterworfen; in Hinsicht auf Kleidung und Verpflegung, Hausordnung und Disziplin gelten für sie die besonderen Vorschriften für Kerkergefängnisse, welche jedoch milder sind als jene für Zuchthäuser.

Die auf die zur Zuchthausstrafe Verurteilten bezüglichen und oben angedeuteten Bestimmungen der Einzelhaft sind in ihrem ganzen Umfange auf die zur Kerkerstrafe Verurteilten anzuwenden.

Die zur Kerkerstrafe verurteilten Personen sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, doch können sie unter den für das betreffende Kerkergefängnis eingeführten Arbeiten frei wählen. Außerhalb des Kerkergebäudes können sie lediglich zu öffentlichen Arbeiten und nur mit ihrer Einwilligung verwendet werden; in diesem Falle sind sie von den Zuchthaussträflingen, wie von den freien Arbeitern abzusondern. Die zur Kerkerstrafe Verurteilten haben innerhalb der zum Kerker gehörigen Räume täglich zwei Stunden in freier Luft zu verbringen, welche Zeit um eine Stunde nur als Disziplinarstrafe verkürzt werden kann, jedoch darf eine solche Beschränkung ohne Unterbrechung nicht länger als zwei Tage dauern.

3. Die Gefängnisstrafe wird im Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnisse vollzogen. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten sind regelmäßig nur dann der Einzelhaft bei Tag und Nacht unterworfen, wenn ihre Strafzeit länger als ein Jahr dauert, in welchem Falle ein Drittel der Strafzeit in Einzelhaft zu verbringen ist, deren Dauer aber auch hier nicht länger als ein Jahr sein darf. Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten sind zu einer ihren Verhältnissen entsprechenden Arbeit anzuhalten, haben aber auch das Recht der Arbeitswahl. Außerhalb des Gefängnisses dürfen sie jedoch nur mit ihrer Einwilligung und lediglich zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. In Hinsicht auf die Verpflegung, die Hausordnung und die Disziplin sind sie den Gefängnisvorschriften unterworfen; diese sind jedoch milder, als die für Zuchthäuser und Kerker bestehenden. Aus besonders berücksichtigungswerten Gründen kann das Gericht im Urteile einen zur Gefängnisstrafe Verurteilten von der Arbeit entheben und demselben die Verpflegung auf eigene Kosten gestatten.

Werden jugendliche Personen von nicht über zwanzig Lebensjahren zur Gefängnisstrafe verurteilt, so kann das Gericht zum Zwecke der Besserung im Urteile anordnen, daß sie, wenn ihre Strafzeit sechs Monate nicht übersteigt, die ganze Strafzeit, im anderen Falle einen sechs Monate nicht übersteigenden Teil derselben in Einzelhaft zu verbüßen haben.

4. Die zur Strafe des Staatsgefängnisses Verurteilten (Staatsgefangenen) werden in besonderen Staatsgefängnissen verwahrt; sie sind, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, nachts in Einzelabsonderung, während des Tages in gemeinschaftlichen Räumen unterzubringen. Die Staatsgefangenen dürfen zur Arbeit nicht angehalten werden; es steht ihnen jedoch frei, sich mit einer den Verhältnissen der Anstalt entsprechenden, selbstgewählten Arbeit zu befassen. Sie dürfen ferner ihre eigene Kleidung tragen und sich selbst verpflegen. In Bezug auf die Hausordnung und die Disziplinarvorschriften, hauptsächlich in Bezug auf

die Überwachung und den Verkehr mit fremden, nicht zur Anstalt gehörigen Personen, bestehen für das Staatsgefängnis mildere Anordnungen als für das Zuchthaus und den Kerker. Die im Staatsgefängnisse verwahrten Personen dürfen täglich in dem von der Direktion bezeichneten Raume zwei Stunden im Freien zubringen.

5. Zwischenanstalt. Sträflinge, welche zu einer mindestens dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt sind, zwei Dritteile ihrer Strafzeit verbüßt haben, und durch Fleiß und gute Aufführung gegründete Gewähr für ihre Besserung bieten, werden zur Abbüßung des noch rückständigen Teiles der Strafe an die Zwischenanstalt abgegeben. In dieser werden sie gleichfalls mit Arbeiten beschäftigt, genießen aber eine mildere Behandlung. — Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurteilten können nach Verbüßung des zehnten Strajahres auch in eine Zwischenanstalt abgeführt werden. Die Abführung an die Zwischenanstalt ordnet nach Einvernehmung der Aufsichtskommission der Justizminister an. Die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge können, wenn sie sich eines Disziplinarvergehens schuldig machen, in das Zuchthaus, bezw. in den Kerker zurückgeführt werden.

6. Entlassung auf Widerruf. Der Justizminister kann die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge, wenn sie durch gute Aufführung und Fleiß die Hoffnung auf ihre Besserung bestärken, auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtskommission auf Widerruf entlassen, falls sie drei Viertel ihrer Strafe, die zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten aber wenigstens 15 Jahre verbüßt haben. Auf Widerruf können auf ihr eigenes Ansuchen und über Vorschlag der Aufsichtskommission auch jene Personen entlassen werden, welche zu Zuchthaus von weniger als dreijähriger Dauer oder zu mehr als einjähriger Kerker oder zu einer sonstigen Freiheitsstrafe verurteilt sind, falls sie drei Viertel ihrer Strafe verbüßt haben und sich gut aufführen.

Auf Widerruf können nicht entlassen werden: Die Ausländer, die Rückfälligen bei den Verbrechen oder Vergehen des Diebstahls, des Raubes, der Erpressung, der Unterschlagung, der Hehlerei, des Betruges und der Brandstiftung. Die Entlassung kann widerrufen werden, worauf der unterbrochene Vollzug der im Urteile zuerkannten Strafe fortgesetzt wird. Die in Freiheit verbrachte Zeit wird in die Strafe nicht eingerechnet. Ist die Strafzeit ohne Widerruf der Entlassung zu Ende gegangen, so wird die Strafe als verbüßt betrachtet.

7. Die Arreststrafe ist womöglich in Einzelzellen zu vollziehen. Der zu Arrest Verurteilte kann sich selbst verpflegen und kann zur Arbeit nicht angehalten werden.

IV. Der gegenwärtige Stand des Strafvollzuges. Das durch das ungar. Str. G. (G. N. 5: 78) eingeführte und eben dargestellte Strafsystem ist bis jetzt noch nicht seinem ganzen Umfange nach vollzogen. Der Grund liegt in den nicht entsprechenden Baulichkeiten der Gefängnisse. In

den meisten Zuchthäusern sind bis jetzt solche Veränderungen vorgenommen worden, daß die Einzelhaft in dem im Gesetze vorgeschriebenen Maße vollzogen werden kann. Die Absonderung bei Nacht kann aber nur in einer Strafanstalt gänzlich und in einer teilweise vollzogen werden.

Der größte Teil der zur Kerkerstrafe Verurteilten ist in den Gefängnissen untergebracht, und nur die auf längere Dauer Verurteilten werden nach dem Distriktskerker in Szeged abgeführt.

In den Gerichtsgefängnissen kann die Gefängnisstrafe dem Gesetze entsprechend nur in einigen Gefängnissen vollzogen werden, wo übrigens auch die zur Arreststrafe Verurteilten detentiert sind.

V. Die Einteilung der ungar. Gefängnisse. Zuchthäuser zur Verbüßung der Zuchthausstrafe sind in Illava, Lipótvár, Nagy-Enyed, Sopron, Szamosújvár und Bács für Männer, in Mária-Nejtra für Frauen. Von den Zuchthäusern ist nur das Nagy-Enyed ursprünglich zu Detentionszwecken erbaut worden, die übrigen Anstalten sind durch Umgestaltung verschiedener Gebäude errichtet worden.

Ihre Strafe verbüßten am 1. April 1908 in Illava 511, Lipótvár 577, Nagy-Enyed 678, Sopron 534, Szamosújvár 521, Bács 757 Sträflinge, in Mária-Nejtra 416 Sträflinge und zur Kerkerstrafe Verurteilte.

In Einzelzellen waren am 1. April 1908 untergebracht: In Illava 94, Lipótvár 181, Nagy-Enyed 364, Mária-Nejtra 143, Sopron 116, Szamosújvár 21, Bács 116 Sträflinge. Einzelzellen sind in Illava 203, Lipótvár 254, Nagy-Enyed 377, Sopron 686, Szamosújvár 30, Bács 227, Mária-Nejtra 192.

Sammlgefängnis. In Budapest ist eine Landesstrafanstalt mit dem Namen „Sammelgefängnis“ errichtet worden. In dieser werden die zur Zuchthaus-, Kerker- und Gefängnisstrafe Verurteilten und außerdem Untersuchungsgefangene in separaten Flügeln, voneinander abgefordert, untergebracht. Neben dieser Anstalt ist eine Beobachtungsanstalt für Irzinnige, wo diejenigen Untersuchungsgefangenen beobachtet werden, deren Geisteszustand zweifelhaft ist, und außerdem werden hier Verurteilte gepflegt, die während der Abbüßung ihrer Strafe geisteskrank werden. Die Leitung dieser Strafanstalt ist dieselbe wie bei den anderen Landesstrafanstalten. Am 1. April 1908 waren hier 187 Untersuchungsgefangene, 77 Gefangene, 284 zu Kerker und 178 zu Zuchthaus Verurteilte untergebracht. Einzelzellen sind 668. In der Beobachtungsanstalt wurden am 1. April 1908 94 Personen beobachtet und gepflegt.

Distriktskerker ist nur einer in Szeged, in welchem die zur längeren Kerkerstrafe verurteilten Sträflinge untergebracht werden; die zur längeren Kerkerstrafe verurteilten Weiber verbüßen ihre Strafe im Mária-Nejtraer Zuchthause. Am 1. April 1908 waren im Distriktskerker zu Szeged 518 Sträflinge. Die Zahl der Einzelzellen beträgt hier 76.

Gefängnisse sind zusammen 384, und zwar 67 Gerichtsgefängnisse und 317 Bezirksgerichts-

gefängnisse. Im Gefängnis zu Kassa werden größtenteils Minderjährige untergebracht. In den Gefängnissen werden auch die zu Arreststrafe Verurteilten und auch die Untersuchungsgefangenen untergebracht. In den Gefängnissen verbüßten ihre Strafe am 31. Dezember 1907 9577 Häftlinge.

Zwischenanstalten sind in Kis-Harta, Bács und Lipótvár. Erstere ist eine selbständige Anstalt, die zwei letzteren stehen mit den dortigen Zuchthäusern in enger Verbindung. Am 1. April 1908 waren in Kis-Harta 40, in Bács 39 und in Lipótvár 17 Gefangene.

Staatsgefängnisse sind in Szeged und Bács, in welchen die den Charakter der custodia honesta besitzende Strafe des Staatsgefängnisses abgebüßt wird. Gegenwärtig sind in Szeged 11, in Bács 10 Staatsgefängene. Den Vollzug der Strafe des Staatsgefängnisses regelt die V. des J. M. 14 III 95, Z. 1140.

Besserungsanstalten für Knaben sind in Mszód, Kassa, Kolozsvár und Székesfehérvár; für Mädchen in Kátos-Palota. Am 1. April 1908 waren in Mszód 272, Kassa 232, Kolozsvár 60, Székesfehérvár 120 und in Kátos-Palota 60 Kinder untergebracht.

VI. Aufsichtsbehörden und Gefängnisadministration. Die oberste Aufsicht über alle Gefängnisse und Strafanstalten wird durch das J. M. ausgeübt. — Außerdem steht die unmittelbare Aufsicht über die Landesstrafanstalten (Zuchthäuser, Kerker, Zwischenanstalten) dem J. M. zu, das dieselbe durch die ausgesendeten Kommissäre und mit Hilfe der Tagesberichte ausübt, welche jede Strafanstalt täglich dem Ministerium zusendet, und durch welche jeder außerordentliche Vorfall gemeldet wird. Die Oberaufsicht über die Gefängnisse ihres Bezirkes gebührt den königl. Oberstaatsanwälten in Budapest, Győr, Debreczen, Kassa, Kolozsvár, Nagy-Bárad, Maros-Básárhely, Pécs, Pozsony, Szeged, Temesvár. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Gerichtsgefängnisse gebührt den königl. Staatsanwälten, über die Bezirksgerichtsgefängnisse den königl. Bezirksrichtern. Außerdem untersuchen noch mehrere Male im Jahre die sogenannten Aufsichtsräte der Komitatsverwaltung die Gefängnisse.

An der Spitze der Administration der Strafanstalten steht der Direktor, der die juristische Staatsprüfung bestanden haben muß. Ihn vertritt der Kontrollor, neben welchen noch ein Kurator, mehrere Kanzlisten, Ärzte, Geistliche, Lehrer mitwirken. Bei der Maria-Votstraer Strafanstalt versieht die Agenden des Direktors die Oberin des nach dem heiligen Vinzenz von Paula genannten Frauenordens mit Hilfe des dorthin beorderten ständigen Kommissärs. Die ganze Verwaltung überhaupt, die Aufsicht über die Sträflinge und den Unterricht besorgen die Ordensschwestern.

Die Verwaltung der Gerichtsgefängnisse steht den Gefängnisinspektoren zu.

Von den Zwischenanstalten besitzt die in Kis-Harta eine eigene Verwaltung, die Verwaltung derjenigen von Bács und Lipótvár geschieht durch die dortigen Strafanstaltsdirektoren. Der Direktor des Bezirksgefängnisses in Szeged und des Zucht-

hauses in Bács, ist zugleich Direktor des dortigen Staatsgefängnisses.

Das Aufsichtspersonal ist einer der militärischen ähnlichen Disziplin unterworfen. Gewöhnlich wird dasselbe aus den Reihen der ausgedienten Soldaten genommen.

Der Vollzug der Strafen geschieht im Sinne der V. 9 VIII 80, Z. 2106.

VII. Seelsorge. Unterricht. Arbeit. Die Seelsorge und der Religionsunterricht wird von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen versehen. Der Unterricht ist in den Gefängnissen mangelhaft; in den Landesstrafanstalten wird er nach einem festgesetzten Studienplan durch den Lehrer versehen. Jeder Sträfling ist bis zu seinem 30. Lebensjahre schulpflichtig. Die Sträflingschulen haben drei Klassen. In jeder Klasse müssen wöchentlich wenigstens fünf Unterrichtsstunden abgehalten werden.

Der Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen nimmt keine großen Dimensionen an, die Sträflingsarbeit der Landesstrafanstalten aber ist viel bedeutender. Der Staatsbetrieb (Regie) ist die allgemeine Regel, das System der Entreprise und das Affordsystem ist die Ausnahme. Von den verschiedenen Arbeitszweigen wurde im größten Maße die Schneiderei betrieben, durch welche Kleidungsstücke größtenteils für das Heer, Landwehr, Post usw. hergestellt wurden. Außerdem wurden noch die Tischlerei, Drechslerei, Weberei, Korbslechterei und allerlei andere Arbeitszweige betrieben. Ein Sträfling in den Landesstrafanstalten hat im J. 1907 täglich durchschnittlich für den Staat 34-62 h, für sich selbst 10-25 h verdient.

VIII. Verpflegung. Gesundheitspflege. Jeder gesunde Sträfling in den Landesstrafanstalten bekommt täglich 84 dg Brot, außerdem wöchentlich dreimal 87,5 g Rindfleisch mit 52 cl Gemüse und Fleischsuppe; viermal wöchentlich Suppe und Gemüse. An den Tagen, wo Fleisch gegeben wird, wird nur zweimal gespeist (mittags und in der Frühe oder abends), an anderen Tagen dreimal (Frühstück, Mittag- und Nachtmahl); auch kann täglich 35 cl Milch oder Einbrennsuppe in der Frühe verabreicht werden. In den Gefängnissen wird nur zwei Drittel dieser Ration und wöchentlich nur zweimal Fleisch verabreicht. Die Verpflegungskosten eines Sträflings inklusive der Verwaltungskosten betragen täglich per Kopf 1 K 53 h, die der Gefangenen 60 h.

Im J. 1904 waren in den Landesstrafanstalten unter ärztlicher Behandlung 2482 Sträflinge. Gestorben sind daselbst 96.

IX. Entlassung auf Widerruf. Unterstützung der Entlassenen. Die Entlassung auf Widerruf hat sich bestens bewährt, insofern von den im J. 1907 entlassenen 1040 Sträflingen und Gefangenen nur 44 diese Begünstigung entzogen wurde.

Im Falle, daß den entlassenen Sträflingen bei der Entlassung gar keine, oder wenige Geldmittel zur Verfügung stehen, werden sie von dem Direktor der Strafanstalt, oder vom betreffenden königl. Staatsanwalt mit Reisegeld, oder außerdem auch mit einer Geldunterstützung versehen.

Mit der Unterstützung der Entlassenen besaßen sich auch die Sträfungsunterstützungsvereine, deren Zahl sich jetzt auf 32 beläuft.

Literatur.

Ältere Literatur: Cótvoš: Vélemény a fogházjavitás ügyében. 1838. Szoldos: Néhány szó a honi közbátorságról. 1838. Szemere: Terve egy javító fogháznak. 1838. Balla: Vélemény a büntető mód javítása iránt. 1841. Lufács: M. és br. Cótvoš: Fogházjavitás. 1842. Sárvány: A büntetésről. 1844. Réző=Ensel: Külhoni fogházak börtörendszereiről. 1865. Bozófy: A börtönügy legujabb haladása. 1867. Puljsky=Zaufer: A börtönügy. 1867. Pauler: Büntető jogtan.

Neuere Literatur: Csemegi: Magy. büntetőtörvényjavaslat. Indokolás. Schnierer: A magy. büntetőtörvény magy. 1888. Jllés: A magy. bünt. törv. magy. 1894. Vajszló: Les institutions penitentiaires du Royaume de Hongrie et leur developpement dans le siècle XIX. Actes du congrès penitentiaire international de Rome. Tome II. 1887. Actes des Congrès penitentiaire international de St. Petersburg. Tom. V. Vajszló: Le système penitentiaire progressif en Hongrie. 1887. A magy. kir igazságügyminist. működése. 1875—1887. I. Jelentés a fogházak állapotáról. 1887. Székely: A magy. bünt. törv. könyv. bünt. és bört. rendszere. Kelemen: A bünt. törv. könyv. bünt. és börtön rendszere. 1888. Balogh: Börtönügyi viszonyaink reformjához. 1888. Jelentés az orsz. letartóztat. intézetek állapotáról. 1890. 1891. Jelentés a javítóintézetek állapotáról 1890. 1891. Rádl: A fegyencz ipar. 1885. Bajna: A szamosujvári vár. 1898. Jllés: A szabadságvesztés büntetés reformja. 1891. Vargha: A gyermekkorbanlévő bűnösök. 1895. Reiner: Les établissements penitentiaires en Hongrie. 1898. Gruber: Rabélelmezés. 1901. Fefete: Magánelzárás. 1903. Finken: A börtönügy jelen állapota és reformkérdései. 1904. Megyeri: Les institutions penitentiaires de la Hongrie. 1905. Reiner.

E. Kirchen und Religionsgesellschaften.

I. Geschichtliche Entwicklung. 1. Die römisch-katholische Kirche als ecclesia dominans. 2. Die evangelischen Kirchen im engeren Gebiete Ungarns. 3. In Siebenbürgen. 4. In Kroatien, Serbien und Dalmatien. 5. Die orientalischen Kirchen: a) Die Serben in Kroatien. b) Zwischen der Donau und Drau. c) Die Armenier. d) Die Ruthenen. e) Walachen. 6. Die nichtunirierte orientalische Kirche. 7. Die Israeliten. 8. Nicht anerkannte Sekten. — II. Allgemeine kirchliche Verhältnisse der Kirchenmitglieder und der Kirchen untereinander. Rechtsstand und staatliche Beiträge. Elemente der Rechtsstellung der registrierten und anerkannten Kirchen und Konfessionen. 1. Konfession der Kinder. 2. Ehe-schluß, Zivilehe. 3. Staatliche Matrikel. 4. Verhältnisse der

registrierten Religionen. — III. Verfassung der katholischen Kirche. — IV. Die Verfassung der Autonomie der römisch-katholischen Diöcese in Siebenbürgen. — V. Verfassung der evangelischen Kirche (Helvetisches Bekenntnis). — VI. Verfassung der evangelischen Kirche (Augsburger Bekenntnis). — VII. Verfassung der unitarischen Kirche. — VIII. Verfassung der israelitischen Kultusgemeinden.

I. Geschichtliche Entwicklung. U. stand bis zur Schaffung des G. N. 43:95 auf der Grundlage des Prinzips der registrierten und anerkannten Kirchen und Konfessionen. Eine Sekte — welche nicht ausdrücklich registriert oder anerkannt war — genog höchstens die administrative Toleranz. Diesem entscheidenden Prinzip gegenüber schuf der G. N. 43:95 die gesetzliche — vielfach eingeschränkte — Grundlage der freien Ausübung der Religion. Dieses Gesetz ist mit 1. Oktober 1895 ins Leben getreten; auf Grund dessen wurde im J. 1905 laut Rskpt. des königl. ungar. Ministers für Kultus und Unterricht 2 XI 1905 die kirchliche Organisation der Unabapfiten als anerkannte Kirche im Sinne des Gesetzes erklärt und erhielt die Korporationsrechte einer unter dem Schutze und Oberaufsicht des Staates stehenden, gesetzlich anerkannten Konfession. Diese Regelung der freien Ausübung des Kultus ließ die Rechtslage jener Kirchen und Konfessionen unverändert, welche die geschichtliche Entwicklung geschnitten hat.

Die geschichtliche Entwicklung — welche sich im Leben der einzelnen Kirchen und Konfessionen abspielt — geht auseinander und zeigt kein einheitliches Bild in sämtlichen Ländern der heiligen Krone Stephans.

1. Die römisch-katholische Kirche als ecclesia dominans. Nur in Hinsicht der römisch-katholischen Kirche ist es eine Tatsache, daß dieselbe für alle Länder und Teile der heiligen Krone die Staatskirche und regierende Kirche — ecclesia dominans — bildete. Diese Rechtslage erwarb diese Kirche, als König Stephan Anhänger der römischen Kirche wurde und vom Papst Krone und weitgehende jurisdiktionelle Rechte erhielt — ob in Form der für falsch behaupteten Bulle Sylvesters oder auf Grund anderer Rechtstitel, mag hier unentschieden bleiben.

Die orientalische Kirche hatte zwar auch sehr früh Anhänger in U. und die Verhältnisse und Anhänger der von Rom abgefallenen, wie auch der in Einheit lebenden orientalischen Kirchen bilden auch den Gegenstand staatlicher und kirchlicher Verfügungen und Regulierung, aber von einer eigentlichen kirchlichen Organisation dieser Kirchen kann erst später — besonders seit dem 17. Jahrhundert — gesprochen werden. Deshalb können wir auch von der Gleichstellung der mit Rom unierten orientalischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche nur nach den Unionen des 17. Jahrhunderts sprechen.

2. Die evangelischen Kirchen im engeren Gebiete Ungarns. Was die durch die Reformation geschaffenen Kirchen betrifft, ist für U. der erste Erfolg ihrer Kämpfe der Wiener Friede vom J. 1606, welcher unter Matthias II. im J. 1608 als I. Artikel vor der Krönung inkorporiert wurde.

Dieser Friedensschluß und das Gesetz gibt freie Religionsübung den Magnaten, Adelligen, den Städten und dem Militär auf den Grenzen. Die Untertanen und die Leibeigenen erhalten dieses Recht nur durch ihre Grundherren. Die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe wurde nicht suspendiert, und die katholischen Konfistorien urteilten auch weiterhin über die Anhänger der neuen Religionen. In Hinsicht der Religion der Untertanen war das *jus reformandi* ihrer Grundherren entscheidend.

Der durch Ferdinand III. mit dem Fürsten von Siebenb. Georg Rákóczi im J. 1645 abgeschlossene und als G. N. 5:1647 inartifulierte Linzer Friede gibt auch schon den Untertanen die freie Religionsübung und hebt dadurch das *jus reformandi* der Grundherren auf. Aber die Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die Protestanten wurde noch nicht suspendiert.

In dem den Friedensschluß von Linz inartikulierenden Gesetze kommt, abweichend von dem im Weisfällischen Frieden angenommenen Prinzip, jenes Prinzip zur Geltung, daß, wenn die Stände in den Religionsangelegenheiten nicht freundschaftlich übereinkommen könnten — *amicabilis compositio* —, neben dieser Art der Erledigung das Verfügungsrecht des Königs gesichert bleibt.

Auf Grund dieses Verfügungsrechtes hat später, im J. 1681, Leopold I. in der sogenannten *Explanatio Leopoldina* im Verordnungswege den Unterschied zwischen öffentlicher und privater Religionsübung — *exercitium religionis publicum et privatum* — festgestellt. Erstere wurde nur den im Gesetze besonders genannten Städten gewährt. Auf diesem Unterschiede ruht auch der Unterschied zwischen den inartikulierten und nicht inartikulierten Städten. Dieser Unterschied ist auch im G. N. 26:1681 aufgenommen.

Joseph II. gibt in seinem Toleranzedikt 29X 1781 die freie Religionsübung für das ganze Gebiet des Landes, aber er hält auch noch ausdrücklich den Unterschied zwischen der öffentlichen und privaten Religionsübung.

Aber schon G. N. 26:1791 gibt den Evangelischen der Augsburger und Helvetischen Konfession im ganzen Bereiche des Landes die öffentliche freie Religionsübung und befreit sie von der Jurisdiktion der katholischen Bischöfe.

Es bestand aber noch immer die Beschränkung, daß zum Uebertritte von der katholischen zu einer der evangelischen Kirchen die königl. Bewilligung notwendig war, und zwar bis zur Schaffung des G. N. 3:44.

Der G. N. 20:48 spricht das Prinzip der Reziprozität der evangelischen — als rezipierten — Kirchen mit allen anderen rezipierten Kirchen aus.

Die Details und Folgen dieses Prinzips entwickelt der G. N. 53:68, und zwar — mit Ausnahme der Nebenländer — für das ganze Gebiet des Landes.

3. Die evangelischen Kirchen in Siebenbürgen. Eine von der hier stizierten abwei-

chende Entwicklung und Stand weisen die Verhältnisse der evangelischen Konfessionen und Kirchen in Siebenb. und in den Nebenländern auf.

In Siebenb. wurden die Befenner der evangelischen Augsburger Konfession am 1 VI 1557 rezipiert; die diesbezügliche Verfügung wiederholt der Karlsburger L. T. 10 VII 1559.

Die Evangelischen der Helvetischen Konfession wurden im J. 1564 rezipiert.

Neben diesen zwei reformierten Kirchen kommen in Siebenb. auch die Unitarier in Betracht, nachdem dieselben durch die L. T. vom J. 1568 in Torda und vom J. 1571 in Maros-Bájarhely gleichfalls rezipiert wurden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Verfügungen erscheinen im II. Artitel des I. Titels und I. Teils der *Approbatæ Constitutiones* neben der römisch-katholischen Religion die Religionen der Augsburger und helvetisch-reformierten Konfessionen und die der Unitarier als ausschließlich rezipierte Religionen, und in Folge dessen kommt den Anhängern dieser Konfessionen die freie Religionsübung an den — laut der Konstitutionen — landesüblichen Orten zu.

Aber der Stand dieser rezipierten Konfessionen ist unter den Fürsten nicht beständig, und bald die eine, bald die andere leidet Beschränkungen.

Als aber mit Wegfall der selbständigen Fürsten Siebenb. an den König von U. und das Haus Habsburg überging, gewährleistete Leopold I. in seinem Diplome 4 XII 1691 den vier rezipierten Kirchen die freie Religionsübung und verordnet hier auch für Siebenb., daß in den Religionsangelegenheiten die Stände mittels freundschaftlichen Übereinkommens verfügen sollen; wenn aber dies zu keinem Erfolge führt, dann kommt das Verfügungs- und Entscheidungsrecht dem König zu.

Zur Schlichtung der nach der Herausgabe dieses Diploms entstandenen Uneinigkeiten mußte Leopold schon in seinem Nachtragsdiplom 9 IV 1693 die Aufrechterhaltung der Rechte der rezipierten Konfessionen versichern.

Dieser — den rezipierten Konfessionen gewährleisteten — freien Religionsübung verschaffte wieder Joseph II. in seinem schon erwähnten Toleranzedikt in erhöhtem Maße Geltung.

Hieran reiht sich die Gesetzgebung vom J. 1791, welche in den G. N. 53, 54, 55, 56, 58 aufs neue die freie Religionsübung der rezipierten Konfessionen feststellt.

Die Gleichstellung und Reziprozität der hier besprochenen, und der später dazu gekommenen rezipierten Kirchen und Konfessionen wollte die Siebenb. Gesetzgebung vom J. 1848 ausdrücken, aber der als Art. 9 beschlossene Entwurf konnte die Sanktion nicht erhalten.

Deshalb wurde diese Gleichstellung und Reziprozität erst durch den einseitlichen ungar. G. N. 43:68 im § 14 ausgesprochen und dessen Details in dem schon erwähnten G. N. 53:68 entwickelt.

4. Die evangelischen Kirchen in Kroatien, Slavonien und Dalmatien. In

Kroatien, Slavonien und Dalm. hat der L. T. vom J. 1604 in seinem Art. 1 die Protestanten von dem ganzen Bereiche der Nebenländer verwiesen; und der G. N. 10: 1609 beschließt sogar, daß ein häretischer Geistlicher durch wen immer gefangen, und im Falle er sich widersetzt, sogar getödet werden kann.

Deffenungeachtet finden wir doch in diesen Nebenländern angefehene protestantische Familien.

Die ungar. Reichsgesetzgebung steht in Hinsicht der Nebenländer auf dem angeführten Standpunkt. So spricht der G. N. 23: 1687 aus, daß in den Nebenländern nur Katholiken beizfähig sind.

Dieses Gesetz wird bestätigt und wiederholt durch § 5 des G. N. 30: 1715, 125: 1715 und durch den G. N. 86: 1723.

Laut G. N. 46: 1741 sind die Katholiken nicht nur nicht beizfähig, sondern sie können nicht einmal Gutsverwalter sein.

Der G. N. 26: 1791, welcher die freie Religionsübung für das ganze Gebiet U. feststellt, gewährt dieselbe den Evangelischen der Augsburger und Helvetischen Konfession nicht auch für das Gebiet der Nebenländer; nur in einigen Gemeinden Unterflavoniens haben dieselben die freie Religionsübung an den Orten, an welchen diese Freiheit in der Zeit der Schaffung des Gesetzes schon in Übung war.

Aber in den anderen Theilen der Nebenländer haben sie weder freie Religionsübung, noch können sie Güter als Eigentum — höchstens als Pacht — besitzen, auch sind sie unfähig, Ämter zu bekleiden.

Aber jetzt haben die — in Kultusangelegenheiten das autonome Gesetzgebungsrecht besitzenden — Nebenländer die Protestanten rezipiert und hiedurch ihnen die freie Religionsübung gewährt.

5. Die orientalischnierten Kirchen. In Betreff der mit Rom nierten orientalischen Kirchen wurde schon bemerkt, daß dieselben als mit der römisch-katholischen Kirche gleichgestellte Kirchen erst nach den Unionen des 17. Jahrhunderts erscheinen.

Als Beispiel kann darauf hingewiesen werden, daß in Siebenb. erst der G. N. 6: 1744 in Hinsicht der griechisch-katholischen, also damals schon nierten Kirche feststellt, daß dieselbe mit der römisch-katholischen Kirche gleichgestellt, folglich auch als rezipiert betrachtet werden muß.

Aber die orientalische Kirche hatte auch schon vor den großen Unionen solche Anhänger in U., welche nicht schismatisch waren, und teils schon als katholisch-orientalische Glaubensgenossen nach U. eingewandert sind — wie die in das Batscher Gebiet eingewanderten katholischen Rakzen, die sogenannten Bunhevaczen.

Doch die hier gewesenen schismatischen Glaubensgenossen nierten sich mit Rom im Laufe des 17. Jahrhunderts.

a) Die Serben in Kroatien. Die schismatischen Serben von Kroatien nierten sich mit der katholischen Kirche unter Simeon Bratanja, Mönch

des heiligen Basil-Ordens, und unter Mitwirkung des Agramer Bischofs Peter Dimitrovits.

Infolgebeßen hat der Papst Paul V. mittels seiner Bulle „Divinae Majestatis arbitrio“ 21 XI 1611 den S. Bratanja in der Eigenschaft eines Archimandriten der am Berge Marcha errichteten und nach dem heiligen Michael genannten Abtei und gleichzeitig als ersten Bischof der valachi genannten nierten griechisch-katholischen Serben mit dem Titel des Bistums zu Svidnizza beistätigt und hat gleichzeitig verordnet, daß dieses Bistum zu Svidnizza ein ständiges Vikariat des Agramer Bistums bilden soll.

Ferdinand II. genehmigte diese Verfügungen und beistätigte dieselben mittels seines Diploms 10 I 1612.

In dem Ernennungsdekret des Paul Zordich vom J. 1671 ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß er dem Bischof von Agram untergeordnet ist, und daß er und seine Nachfolger Vikare dieses Bistums sind.

Dieses Vikariat hat dann die Königin Maria Theresia im J. 1777 zu dem selbständigen und realen griechisch-katholischen Bistum zu Kreuz erhoben, wozu der Papst Pius VI. in seiner Bulle „Charitas illa“ 16 VI 1777 beigetreten ist.

b) Zwischen der Donau und Drau. Für die zwischen der Donau und Drau wohnenden Schismatiker schuf Leopold I. das Bistum zu Syrmien und ernannte als ersten griechisch-katholischen Bischof im J. 1688 den Longinus Raich.

Diese, zwischen der Donau und Drau wohnenden Schismatiker haben das katholische Glaubensbekenntnis am 18. Januar 1690 in die Hände des Bischofs von Syrmien, Franz Jany geleistet und haben das über die Union verfaßte Dokument unterschrieben.

c) Die Armenier. Die Armenier kamen nach Siebenb. in größerer Zahl im J. 1672 unter dem Fürsten Michael Apafi I., der dieselben mit Privilegien beschenkt hat.

Dieselben waren keine Anhänger der katholischen Kirche. Aber in Folge der Bemühungen des Drendius haben die Abgesandten der in Siebenb. wohnenden Armenier in Lemberg vor dem armenischen Erzbischof Bartan Hunanian um das J. 1690 den Primat des römischen Papstes anerkannt und haben die diesbezüglichen Akten an den Papst Innozenz XI. mit der Bitte gesendet, er möchte den Drendius zum Bischof ernennen.

Der Papst hatte dieser Bitte Folge geleistet und hat den Drendius zum Bischof von Alladia in Hybernien und gleichzeitig zum apostolischen Vikar für die Armenier ernannt.

Hier in Siebenb. ist die Union vollständig durchgedrungen, so daß hier kein schismatischer Armenier vorzufinden ist.

Aber die nierten Armenier haben hier keinen selbständigen Bischof, ihre Bemühungen wegen Errichtung eines selbständigen armenisch-katholischen Bistums blieben fruchtlos, und sie sind überall dem römisch-katholischen Bischof von Siebenb. unterworfen.

Laut ungar. Gesetzes § 14 des G. N. 43: 68 sind die Gesetze, welche die Freiheit der Religionsübung und Autonomie sowie die Gleichstellung der in Siebenb. rezipierten Kirchen gewährleisten, auch auf die unierten armenischen Katholiken ausgedehnt.

d) Die Ruthenen. Die am Fuße der Karpathen wohnenden Russen, die Ruthenen, waren Anhänger der orientalischen Kirche, standen aber in Einheit mit der katholischen Kirche.

Es ist aber ungewiß, wann diese Ruthenen von der katholischen Kirche abgefallen sind.

Die eigentliche Union dieser Ruthenen mit der katholischen Kirche kam aber auch formell am 23. April 1649 zustande, als auf Aufforderung des Bischofs von Erlau, Georg Zafujics, die Union abgeschlossen und der diesbezügliche Akt durch die Abgeordneten der Komitate Zips, Zemplin, Ungarisch-Sáros und namentlich durch Peter Parthenius, 6 Archidiaconen und 63 Presbyter unterzeichnet wurde.

In dem Komitate Marmaros war die Union noch nach dem Tode des Bischofs Theodorovits, im J. 1734 nicht vollständig durchgeführt.

Die drei Bedingungen der Union waren folgende: 1. Die Riten der orientalischen Kirche sollen geschützt bleiben. 2. Sie sollen ihre Bischöfe frei wählen können. 3. Die Vorrechte des katholischen Klerus sollen auch den unierten Ruthenen gewährt sein.

Am 15. Januar 1652 richteten unierte Erzpriester von Ungvár aus eine Denkschrift an den Papst Innozenz X. und baten ihn, er möchte die Union mit den oben angeführten drei Bedingungen bestätigen und gleichfalls den zum Bischof gewählten Parthenius auch als solchen konfirmieren.

Dies geschah auch später. Nachdem aber dieses unierte katholische Bistum in Munkács noch nicht kanonisiert war, mußte der hierher ernannte Bischof immer auf einen anderen Titel konsekriert werden, und die Bischöfe von Erlau betrachteten dieselben als ihnen untergeordnete Vikare.

Am 23. August 1692 gewährleistet Leopold I. den Munkácser unierten Ruthenen die Vorrechte der katholischen Geistlichkeit.

Endlich hat die Königin Maria Theresia das Bistum in Munkács zum selbständigen Bistum erhoben, am 7. November 1770, und Papst Clemens XIV. hat dasselbe mittels Bulle „*Eximia regalia principum*“ 19 IX 1771 kanonisiert.

Neben diesem Bistum wurde für die unierten Ruthenen das Bistum zu Eperies im J. 1816 errichtet und durch den Papst Pius VII. im J. 1818 bestätigt.

e) Die Walachen. In Siebenb. waren die Walachen Anhänger der mit slawischer Liturgie lebenden orientalischen Kirche.

Die Gesetzgebung verordnet vom J. 1579 an, daß dieselben sich einen Bischof — Vladika — wählen sollen, den dann der Fürst bestätigt.

Auf der Karlsburger General synode vom J. 1697 schließt die Siebenb. walachisch-orientalische Kirche die Union mit Rom.

Den Unionsakt unterschrieb der Bischof Theophil am 21. März 1697; am 10. Juni desselben Jahres unterzeichneten denselben auch zwölf Erzpriester.

Zur größeren Kräftigung und Ausbreitung der Union hat Leopold I. am 14. April 1698, und seit dieser Zeit wiederholt, der unierten walachischen Geistlichkeit die Privilegien des römisch-katholischen Klerus gewährleistet.

Infolge dieser Verordnungen hat Athanas, der Nachfolger Theophils, die Union auf der Karlsburger Synode vom J. 1698 wiederholt bestätigt und unterschrieb das diesbezügliche Dokument am 7. Oktober 1698.

Leopold I. bestätigte dann seinerseits diese Union mittels Diploms 16 II 1699 und erklärte, daß — gleich den unierten Ruthenen in U. und den Unierten von Kroatien — auch diese Unierten in Siebenb. sowohl in Betreff der Kirchen, als in Hinsicht der kirchlichen Personen und Sachen dieselben Privilegien genießen sollen, welche die römisch-katholische Kirche mit lateinischem Ritus genießt.

Derselbe Athanasius erließ am 5. September 1700 nochmals ein Manifest, in welchem er die Union wiederholt bestätigte und es samt 54 Erzpriestern und 1563 Priestern unterzeichnete.

Hierauf ernannte Leopold I. den Athanas mittels Dekrets 19 III 1701 zum Bischof der Siebenb. Unierten.

Joseph I. bestätigte am 30. März 1708 gleichfalls diese Union.

Karl III. gründete für diese Griechisch-Unierten in Siebenb. im J. 1721 das Bistum zu Fogaras, das Papst Innozenz XIII. in demselben Jahre kanonisierte.

Aber die siebenb. Gesetzgebung inartifulierte erst im J. 1744 diese Union.

Später wurden für die unierten Walachen — mittels Bulle des Papstes Pius IX. 16 XI 53 — noch die Bistümer in Samosújvár und Lugos gegründet, und wurden dieselben, gleichfalls wie das durch die Königin Maria Theresia im J. 1777 gegründete und durch Papst Pius VI. mittels Bulle 23 VI 1777 kanonisierte griechisch=unierte Bistum zu Groß-Wardein, Suffragane des Erzbistums von Karlsburg, welches Erzbistum aus dem Bistum von Fogaras und durch Erhebung von der Metropolitangewalt des Erzbischofs zu Gran zum Erzbistum erhoben wurde.

Diese Erhebung des Bistums zum Erzbistum und gleichfalls die Gründung der zwei Bistümer wurde als G. N. 39: 68 inartifuliert.

6. Die nichtunierte orientalische Kirche. Die nichtunierten orientalischen Kirchen erreichten erst sehr spät den rechtlichen Stand der durch den Staat rezipierten und anerkannten Kirchen.

Sie besaßen zwar schon vordem eine gewisse kirchliche Organisation, hatten auch ihre eigenen Bischöfe — Vladika —; ihre Geistlichen mußten aber lange von ausländischen Bischöfen ihre Ordination verlangen, und als sie schon ihre eigenen Bischöfe hatten, hingen auch diese von ausländischen Obrigkeitten ab.

In Siebenb. wollten die nationalen Fürsten die orientalischen Walachen der Reformation gewinnen, deshalb ließen sie die alt-slawischen Bücher ins Walachische übersetzen, auch in die Weisse ließen sie statt der slawischen Sprache die walachische einführen und sicherten ihnen auch natürlich gleichzeitig Privilegien.

Dejenugeachtet war diese nichtunierte Kirche doch nicht rezipiert, sondern bildete nur eine tolerierte, geduldet und unter dem Schutze des Fürsten stehende Kirche.

In Hinsicht dieser Kirche verordnet der 8. Titel des I. Teiles der Approbatae Constitutiones, daß die Mitglieder dieser Kirche ihre Bischöfe wählen und dem Fürsten behufs Bestätigung präsentieren; die Bischöfe und Senioren haben freies Visitationsrecht und ordnen frei ihren Gottesdienst und ihre Kirchenregierung.

Der Siebenb. G. N. 60:1791 sichert der nichtunierten Kirche als geduldeten Kirche die freie Religionsübung.

Nur der als Art. IX beschlossene Siebenb. Entwurf vom J. 1848 reichte auch die griechisch-nichtunierten Orientalen unter die rezipierten Konfessionen und wollte für dieselbe die vollständige Gleichstellung sichern.

Tatsächlich wurde dies erst in dem einheitlichen ungar. Gesetze, § 14 des G. N. 43:68, ausgesprochen.

In das engere Gebiet U. ließen sich nichtunierte orientalische Serben öfters nieder.

So unter Georg Brantovits oder unter dem serbischen Bischof Maximin im J. 1509, unter Mikolaus Jurijics im J. 1538.

Aber von der Regulierung der kirchlichen und konfessionellen Rechtsstellung dieser nichtunierten Orientalen und von ihrer kirchlichen Organisation kann eigentlich erst seit der Niederlassung des Csernovics gesprochen werden.

Der Patriarch von Zpet Arzen Csernovics ist — infolge des Druckes der Türken und auch infolge des Rußes Leopold I. — im J. 1690 mit 37.000 — 38.000 Familien aus Serbien nach U. gezogen und hat sich hier niedergelassen.

Schon im Manifeste vom 6 IV 1690 wurden diesen die Freiheit der Religionsübung und andere Vorrechte versprochen und gesichert.

Im Diplome vom 20 VIII 1690 wurde gleichfalls die freie Religionsübung gesichert und verordnet, daß diese Nichtunierten den alten Kalender benützen, ihre Patriarchen frei wählen können, welche wieder die Bischöfe konsekrierten; die Bischöfe visitieren frei die Kirchen und Klöster; die Serben hängen sowohl in weltlichen, als auch in kirchlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten ab; das Vermögen derjenigen, welche ohne Kinder und andere Blutsverwandte sterben, fällt der Kirche und dem Erzbischof zu.

Am 11. Dezember 1690 wurden diese Rechte wiederholt bestätigt, gleichfalls im Diplome vom 20 VIII 1691, in welchem auch das Abhalten der sogenannten Nationalsynoden und in diesen die Metropolitenwahl erlaubt wurde. Der Sitz dieses Metropoliten war in Karlowitz.

Das Diplom 4 III 1695 hebt die freie Religionsübung und die Freiheit von der Zahlung der Zehnten neuerdings hervor.

Diese Privilegien bestätigte Joseph I. am 7. August 1706; Karl III. am 2. August 1713.

König Karl erließ im J. 1727 das Mandatum protectorium, wogegen aber die Serben mit Klagen aufgetreten sind, nachdem dieses Diplom ihren Privilegien einschränkende Deutungen gab.

Am 24. April 1743 bestätigte Maria Theresia neuerdings die Privilegien der Serben.

Im J. 1747 errichtete Maria Theresia die Illyrische Hofdeputation, deren Aufgabe die Handhabung der Angelegenheiten aller nichtunierten Orientalen, also der Serben, Walachen war.

Auf Grund der Verhandlungen dieser Deputation wurde am 27. September 1770 das Regulamentum constitutionis nationis illyricae erlassen.

Dieses Regulament wurde aber bald abgeändert durch das — im J. 1777 erlassene äußerst umfangreiche — neue Regulament, welches die Illyrische Hofdeputation auflöste und deren Aenden teils auf die Hofkanzlei, teils auf den Hofkriegsrat übertrug.

Infolge der gegen dieses Regulament erhobenen Klagen wurde am 16. Juli 1779 in lateinischer und deutscher Sprache das Benignum rescriptum declaratorium nationis illyricae erlassen, welches sich auf die ganze Organisation erstreckt und dieselbe regelt.

Laut dieses Erklärungsrescriptes vom J. 1779 stehen die Bistümer von Arad, Bats, Ofen, Karlstadt, Paträtz, Temesvar und Werscheß oder Karánjebes unter dem Metropoliten von Karlowitz.

Nach einer U. G. 30 IX 1783 wurden auch die Bistümer von Karlsburg und von der Bukovina in dogmaticis et spiritualibus unter die Oberaufsicht dieser Metropole gestellt; am 19. März 1839 auch Zara in Dalm.

Heute sind aber die Bistümer von Arad und Karánjebes die Suffragane des Metropoliten von Hermannstadt.

Den hier berührten Bestimmungen gegenüber hat aber die Gesetzgebung erst in dem G. N. 27:1791 die Besitz- und Amtsfähigkeit, die freie Religionsübung und die Privilegien der Griechisch-Nichtunierten inaktiviert; und der G. N. 10:1792 verlieh den Erzbischöfen und Bischöfen der orientalischen nichtunierten Kirchen das Sitz- und Stimmrecht an der Magnatentafel.

Der G. N. 20:48 und der G. N. 53:68 ordnen die Reziprozität dieser Kirchen mit allen anderen rezipierten Kirchen an.

Der § 8 des G. N. 20:48 und als dessen Ergänzung der G. N. 9:68 sichern die Autonomie, regeln die Abhaltung der kirchlichen Kongresse, resp. sie legen das gesetzliche Fundament der Regelung der zwei koordinierten Metropolen, namentlich der serbischen und der rumänischen, auf Grund dessen dann die Fundamentalfakultäten und die Prinzipien und Kompetenzen der Vermögen-

absonderungen festgesetzt wurden (1868, 1869, 1881).

Außerdem hebt noch dieses Gesetz hervor, daß jenen Anhängern der griechisch-orthodoxen Kirchen, welche weder der serbischen, noch der rumänischen Nationalität angehören, all diejenigen Rechte gewahrt bleiben, welche dieselben bei der Handhabung ihrer Kirchen-, Gemeinde-, Schulangelegenheiten, in Benützung ihrer liturgischen Sprache und in der Verwaltung ihrer Kirchen, Gemeinden, ihres Vermögens und ihrer Stiftungen geübt und genossen haben.

Das ungar. A. H. hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1908 — in Folge der auf Anregung des Dr. Siegmund Keiner erfolgten Repräsentationen der Jurisdiktionen — Komitate, Städte — die Schaffung einer selbständigen Kirche der nicht unteren Orientalen ungar. Nationalität für dringend erklärt.

7. Die Israeliten. Die Israeliten waren schon in sehr früher Zeit im Lande und hatten lange Zeit eine gewisse Autonomie für die Erledigung ihrer Angelegenheiten.

Aber strenge betrachtet, bildeten sie in Betreff der Kirchenangelegenheiten bis zur neuesten Zeit nur eine geduldete Sekte.

Der G. A. 29: 48 kennt dieselben auch nur als eine geduldete Konfession.

Der G. A. 17: 67 gewährte und sicherte den Israeliten in Hinsicht der politischen und bürgerlichen Rechte eine Gleichstellung mit den anderen Konfessionen.

Der G. A. 5: 78 des ungar. Strafgesetzbuches stellte ihre Zeremonien unter besonderen strafsrechtlichen Schutz, und in dieser Hinsicht bildeten sie daher eine anerkannte Konfession.

Laut G. A. 42: 95 wurden die Israeliten durch die ungar. Gesetzgebung rezipiert.

In Kroatien sind aber die Israeliten schon seit dem Gesetze 21 X 73 sowohl in Hinsicht der freien Religionsübung, als in Hinsicht des Genusses der politischen und bürgerlichen Rechte mit den anderen Konfessionen gleichberechtigt.

8. Nichtanerkannte Sekten. Was die in U. vorkommenden einzelnen Sekten betrifft — wie die Nazarener usw. — so konnten dieselben zwar ihre Religion frei ausüben und wurden wegen ihrer Religion nicht verfolgt oder beschwert, aber in kirchlich-organisatorischer Hinsicht kam ihre Religion nicht in Betracht, und im ganzen wurde ihnen nur eine administrative Toleranz zuteil.

Der G. A. 43: 95 sah die gesetzliche Grundlage, auf welcher sowohl die schon bestehenden und unter administrativer Toleranz wirkenden, als auch alle anderen Sekten, welche den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen und genügen, als Anhänger einer den Gesetzen und der öffentlichen Moral nicht widersprechenden Konfession sich zu einer gesetzlich anerkannten Konfession konstituieren können, und als solche auch korporationsrechte erwerben, wenn ihre Organisationsstatuten, in Folge des Nachweises der gesetzlichen Erfordernisse, die ministerielle Genehmigung erhalten haben.

Die schon bestehenden, aber nach den vormalig bestandenen Gesetzen nicht rezipierten und auch nicht anerkannten Sekten — z. B. die Anabaptisten — müssen resp. mußten auch um diese ministerielle Genehmigung ansuchen.

II. Allgemeine kirchliche Verhältnisse der Kirchenmitglieder und der Kirchen untereinander. Rechtschutz und staatliche Beiträge; Elemente der Rechtsstellung der rezipierten und anerkannten Kirchen und Konfessionen. 1. Konfession der Kinder. Bis zur Schaffung des schon öfters erwähnten G. A. 43: 95 mußte jedermann einer rezipierten oder staatlich anerkannten Kirche oder Konfession angehören. Aber dieses neue Gesetz stellt es jedem frei, ob er sich einer rezipierten oder anerkannten Kirche oder Konfession anschließen will, nachdem jetzt niemand einer solchen organisierten Konfession angehören muß und außerhalb jeder solchen Konfession stehen kann. Die Konfession der Kinder ist schon in vorhin durch gesetzliche Imperative bestimmt.

Laut G. A. 32: 94 und G. A. 43: 95 haben jene eheschließenden Personen, welche verschiedener Religion sind, ohne Unterschied ob dieselben einer rezipierten oder anerkannten Konfession angehören, oder außerhalb einer solchen stehen, das Recht, vor Abschluß ihrer Ehe ein für allemal — mittels Übereinkommens — die Religion der zukünftigen sämtlichen Kinder festzustellen, und zwar so, daß bei Eltern, welche einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehören, sämtliche Kinder der Religion eines Elternteiles folgen und in dieser erzogen werden; bei Eltern aber, die keiner rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehören, sämtliche Kinder in der Religion einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession erzogen werden. Dieses Übereinkommen muß aber in einer gesetzlich vorgeschriebenen authentischen Form ausgedrückt werden.

Fehlt ein solches Übereinkommen und gehören die Eltern einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession an, so folgen die Kinder den Elternteilen nach dem Geschlechte; wenn aber die Eltern außerhalb dieser Konfessionen stehen, so kann jeder Teil für die Kinder seines Geschlechtes die Religion einer solchen Konfession bestimmen.

Wenn aber von diesem Verfügungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, einer der Eltern aber einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession angehört, so folgen sämtliche Kinder der Religion dieses Elternteiles und werden in derselben erzogen; stehen beide Eltern außerhalb einer solchen Konfession, so wird für sämtliche Kinder die Religion einer rezipierten oder gesetzlich anerkannten Konfession durch die Vormundschaftsbehörde — nach Anhören der Verwandten — bestimmt.

Das angeführte Übereinkommen kann nur dann geändert werden, wenn beide Eltern, mit Änderung der abweichenden Religion, ein und derselben Religion folgen und das vorangegangene Übereinkommen dahin abgeändert wird, daß alle zukünftigen und jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der gemeinsamen Religion der Eltern folgen.

Dasselbe ist der Fall, wenn kein Übereinkommen vorangegangen ist und die beiden Eltern mit Änderung der abweichenden Religion einer gemeinsamen Konfession folgen.

In beiden Fällen können jene Kinder, welche das 7. Lebensjahr überschritten, aber das 18. Jahr noch nicht erreicht haben, mit Ausnahme der Mädchen, welche eventuell vor diesem Jahre geheiratet haben, mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde zu der gemeinsamen Religion der Eltern übertreten.

Nach Erfüllung des 18. Lebensjahres, bei Mädchen auch vor diesem Jahre nach deren Verheiratung, steht es jedem frei, zu einer anderen rezipierten oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Konfession zu übertreten oder auch aus einer solchen auszutreten, ohne überhaupt in eine solche einzutreten.

Der Übertritt von einer christlichen zur jüdischen Religion wurde erst durch § 22 des G. N. 43:95 freigestellt, und war bis dahin nicht möglich.

2. Eheschluß, Zivilehe. Neben dieser Feststellung der Religion ist im allgemeinen auch die Regelung der Ehe zu betrachten.

Dies geschah zum letztenmal durch den G. N. 31:94.

Die Hauptprinzipien dieser Regelung sind folgende:

1. Die Ehe kann nur vor einem staatlich autorisierten Zivilbeamten gültig geschlossen werden;

2. die Jurisdiktion über die Ehen kommt dem Staate zu; insolgebeßen ist die Jurisdiktion sämtlicher kirchlichen Gerichte mit dem 1. Oktober 1895 insofern aufgehoben, daß deren Verfahren und Urteile für das äußere Reich keine Bedeutung besitzen;

3. die religiösen und kirchlichen Verpflichtungen der Eheleute läßt das Gesetz unberührt; laut § 67 der Vollzugsverordnung des Z. M., Z. 27243/1895, macht der Zivilbeamte die Eheleute sogar aufmerksam darauf, daß sie diese Pflichten durch den Eheschluß vor ihm noch nicht erfüllt haben;

4. der Geistliche oder ein anderer dazu Berufener, der bei einer kirchlichen Trauung — außer den Fall einer mit Todesgefahr verbundenen Krankheit — mitwirkt, bevor die Parteien nachweisen, daß sie ihre Ehe vor dem Zivilbeamten schon geschlossen haben, wird wegen Vergehens mit einer Geldstrafe bis 1000 K., im Wiederholungsfall mit einer Strafe bis zwei Monate Gefängnis und 1000 K. bestraft.

Wenn aber in diesen Fällen die Ehe dennoch schon vor dem Zivilbeamten geschlossen war, dann ist die Strafe dieser Übertretung eine Geldstrafe bis 300 K.;

5. der Gültigkeit einer Ehe stehen die Nullitäts- und Anfechtungsgründe im Wege; außerdem kennt das Gesetz — als sogenannte Hindernisse — noch Eheverbote, welche die Gültigkeit der Ehe zwar nicht berühren, bei welchen aber das Zuwiderhandeln strafbar ist.

Bei Vorhandensein der Nullitäts- oder Anfechtungsgründe sind die Ehen entweder nichtig oder ungültig, und kann dagegen entweder eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage erhoben werden.

Zur Führung solcher Klagen ist außer den rechtlich interessierten Parteien — in den gesetzlich festgestellten Fällen — die Vormundschaftsbehörde und der königl. Staatsanwalt legitimiert.

Die gültig geschlossene Ehe kann aus den gesetzlichen Gründen aufgelöst werden.

Statt dieser Auflösung kann die Scheidung von Tisch und Bett ange sucht werden, welche Scheidung aber später in Auflösung umgewandelt werden kann;

6. die Alimentation der Frau, die Führung des Namens des Mannes nach Auflösung der Ehe wird mit Bezug darauf entschieden, welcher der schuldige Teil ist.

Für Kroaten, Slawonien und Dalm. hat dieses Gesetz keine Kraft.

3. Staatliche Matrikel. Die Beurkundungen der Geburts-, Ehe- und Sterbefälle werden vom 1. Oktober 1895 an durch staatliche Organe und in staatlichen Matrikeln geführt und die Weiterführung der Matrikel sämtlicher kirchlichen Organe aufgehoben.

Das Land ist in Matrikelbezirke eingeteilt; die Nichtigstellung einer Eintragung geschieht durch gerichtliches Verfahren.

4. Verhältnisse der rezipierten Religionen. In Hinsicht aller oben benannten rezipierten Religionen besteht im Prinzip vollständige Reziprozität, deren tatsächlich kodifizierte Regeln folgende sind:

Freiheit des Übertrittes nach erfülltem 18. Lebensjahre, bei Mädchen auch vor diesem Jahre, nach deren Heirat oder in den oben angegebenen Fällen.

Vollständige Freiheit des Eheschlusses zwischen Anhängern verschiedener Konfessionen.

Die Konfession ist kein Hindernis, daß Anhänger verschiedener Konfessionen in ein und demselben Friedhofe begraben werden — mit Ausnahme der Israeliten und der Anhänger der anerkannten Konfessionen.

Bei dem Heere und in den staatlichen Gemeinstituten sowohl, wie in den Zivil- und Militärspitälern erhält jeder von den Geistlichen seiner Kirche die kirchlichen Dienste und religiösen Unterricht.

Niemand ist verpflichtet, die Feiertage oder kirchlichen Zeremonien anderer einzuhalten.

In solchen Gemeinden und Städten, in welchen die kirchlichen Zwecke oder eine konfessionelle Schule aus der Gemeinde- oder Stadtkasse unterstützt werden, nimmt jede dort existierende Konfession in gerechtem Verhältnisse Anteil an dieser Unterstützungssumme.

Die Errichtung oder Änderung neuer Kirchenverammlungen usw. ist ausschließliches Recht der Sekten.

Die kirchlichen Zeremonien, Gebäude, gottesdienstlichen Gerätschaften, weiter die Seelsorger der rezipierten resp. anerkannten Kirchen und Kon-

essionen genießen einen besonderen strafrechtlichen Schutz.

Sie besitzen die Rechtspersönlichkeit und die privatrechtliche Erwerbsfähigkeit; für die rezipierten Kirchen bestandene Amortisationsgesetze sind durch Gewohnheitsrecht außer Kraft gesetzt; für die anerkannten resp. anzuerkennenden Kirchen und Konfessionen ist aber die Beschränkung festgesetzt, daß dieselben Liegenschaften nur zu kirchlichen, Schul- und mit diesen in Verbindung stehenden Zwecken erwerben können.

Die rezipierten Kirchen und Konfessionen haben als Ausfluß ihrer öffentlich-rechtlichen Korporationsqualität Anspruch auf staatlicher verwaltungsräthlicher Mitwirkung zur Geltendmachung ihrer kirchlichen Gebühren, Umlagen, Lektalkalien usw.; hingegen ist zur Geltendmachung solcher kirchlichen Steuern und anderer Leistungen nur der ordentliche Rechtsweg gewährleistet.

Der Staat unterstützt mit jährlichen Beiträgen die Kirchen und Konfessionen; das Budget für das J. 1907 weist unter dem Titel der Unterstützung der Kirchen als ordentliche Ausgaben 5.972.622 K., als außerordentliche Ausgaben 405.800 K. auf.

Die Aufbesserung der Gehälter, Einkommen der Geistlichen und Religionsdiener sämtlicher rezipierten Kirchen und Konfessionen — mit Ausnahme der katholischen Kirche — ist durch den Staat im G. N. 14: 98 gewährleistet, und zwar ergänzt der Staat das Einkommen sämtlicher Seelsorger resp. Rabbinern, welche bis zum 1. Januar 1898 bereits systemisiert waren oder deren — nach diesem Termin erfolgte — Systemisierung von dem Minister für Kultus und Unterricht für begründet befunden wurde.

Das Einkommen dieser Stellen wird bis zur Höhe von 1600 K. ergänzt, wenn der die Stelle innehabende Seelsorger (resp. Rabbiner) nach Absolvierung der acht Klassen einer hiesigen Mittelschule die betreffende Theologie an einem theologischen Institut öffentlich oder auf privatem Wege wenigstens drei Jahre gelernt, an einem theologischen Institut die Prüfung abgelegt und von seiner Konfession die Befähigung zum Seelsorger (resp. Rabbiner) Amt erhalten hat.

Bei Mangel dieser Befähigung wird das Einkommen nur auf 800 K. ergänzt.

Die Regelung der Aufbesserung und Ergänzung der Kongrua der katholischen Seelsorger ist — auf Grund der Beiträge der höheren Benefiziate resp. Dignitäten des Religionsfonds und der Staatskasse — für die nächste Zukunft in Aussicht genommen.

III. Verfassung der katholischen Kirche. Die Anhänger der römisch-katholischen sowohl, wie der unierten ruthenischen, griechischen, armenischen Kirchen stehen in Einheit und unter dem Primat des römischen Papstes.

Die Rechte, welche aus diesem päpstlichen Primat fließen, sind in den Vorschriften und Regeln des allgemeinen Kirchenrechtes niedergelegt, aber dieser Rechtskreis erleidet in einzelnen Beziehungen und von einzelnen Seiten Modifikation-

nen durch jene Rechte, welche dem ungar. apostolischen König aus kirchenrechtlichen Rechtstiteln zukommen.

Diesen Rechten kommt ein vorzüglicher Platz in der Verfassung der katholischen Kirche zu, nachdem in diesem Rechtskreise sehr viele wichtige kirchliche jurisdiktionelle Rechte vorkommen.

In der Verfassung der katholischen Kirchen muß noch für Siebenb. der besonderen Organisation der kirchlichen Autonomie ein selbständiger Platz angewiesen werden.

Der Papst handhabt und waltet seiner Rechte in Bezug auf U. teils persönlich und durch seine ordentlichen Organe, teils durch den Primas von U. als geborenen Legaten — *legatus natus* — den Nuntius in Wien, durch mit mehrjährigen Fakultäten — *facultates quinquennales* usw. — bekleidete oder für einzelne Fälle delegierte Organe und Behörden.

Die Rechte des apostolischen Königs von U. sind folgende:

Er hat das Recht, Bistümer, Kapitel, Abteien und Propsteien zu gründen, deren Sitze zu ändern; er kann die höheren Benefizien umändern, dismembrieren, unieren, inkorporieren und aufheben;

er ernennt die Erzbischöfe, Bischöfe, titulären Bischöfe, die weltlichen und Ordens-, die titulären und bepründeten Äbte und Präbste, die realen und titulären Domherren, mit einigen Ausnahmen; er verleiht — als Privileg — Patronatsrechte, entscheidet in Patronatsangelegenheiten und hat das Recht der Devolution in Patronatsangelegenheiten;

er hat das Aufsichtsrecht über Kirchen- und Schulstiftungen; er hat das Recht, die vernachlässigten Benefizien unter Sequester zu stellen; seine Einwilligung ist erforderlich zur Veräußerung oder Belastung der Kirchengüter; ihm steht zu das Recht der Verwaltung von den Interfalar-einkünften der höheren Benefizien, des Religions- und Studienfonds und der Güter der untergegangenen Klöster.

Bei Aufzählung dieser Rechte muß bemerkt werden, daß dieselben einen kirchlich sanktionierten Teil der Kirchenverfassung bilden, und das ergänzende, bestätigende, kanonisierende Einwirken des Papstes bezw. anderer ordentlicher kirchlicher Organe nicht ausschließen. So ist z. B. zur Ernennung eines Bischofs, zur Errichtung eines Bistums die Konfirmation des Papstes notwendig.

Neben diesem besonderen Elemente der Kirchenverfassung ist deren Organisation die folgende:

Am der Spitze der katholischen Kirche in U. steht der Primas; der einzige Primas in der katholischen Kirche, welchem noch wirkliche aktive jurisdiktionelle Rechte zustehen.

So hat er das Recht, Nationalsynoden einzuberufen; Appellationen konnten de jure gegen die Entscheidungen aller erzbischöflichen Konsistorien — mit Ausnahme des Konsistoriums von Kalocsa — an den Primas gerichtet werden; er hat das Recht, alle Bistümer und alle, auch

eremte Abteien, Orden, Prälaturen — mit Ausnahme der Erzabtei zu St. Martinsberg (Pannonhalma) — zu visitieren.

Abgesehen von diesen primatiellen Rechten besteht in U. die ordentliche hierarchische Verfassung.

Nur die Militärseelsorge und einzelne Orden, hauptsächlich aber die Erzabtei von St. Martinsberg, besitzen die Exemption von der ordentlichen hierarchischen Verfassung.

Die Hierarchie konstituieren folgende Erzbistümer und deren Suffragan-Bistümer:

I. Das Erzbistum von Gran (Esztergom) (durch König Stephan I.). Suffragan-Bistümer: 1. Fünfkirchen (Pécs). 2. Bepprim (Veszprém). 3. Raab (Győr). 4. Neutra (Nyitra). 5. Stuhlweißenburg (Székesfehérvár). 6. Waizen (Vác). 7. Steinamanger (Szombathely). 8. Neusohl (Besztercebánya). Die griechisch-katholischen Bistümer: 9. Munkács. 10. Eperies.

II. Das Erzbistum von Kalocsa (1735). Suffragan-Bistümer: 1. Römisch-katholisch von Großwardein (Nagyvárad). 2. Siebenbürgen. 3. Csanád.

III. Das Erzbistum von Erlau (Eger) 1804. Suffragan-Bistümer: 1. Szatmár. 2. Kaschau (Kassa). 3. Rojnau (Rozsnyó). 4. Zips (Szepes).

IV. Das Erzbistum von Mgram (1853). Suffragan-Bistümer: 1. Zeng-Modrus. 2. Diakovár. 3. Griechisch-katholisches Bistum von Kreuz (Körös).

V. Das griechisch-katholische Erzbistum von Karlsburg (Gyulafehérvár) 1850, resp. 1868. Suffragan-Bistümer: 1. Lugos. 2. Szamosújvár. 3. Griechisch-katholisches Bistum von Großwardein (Nagyvárad), das zweite reale Bistum von Großwardein neben dem Bistum der katholischen Kirche lateinischen Ritus.

Hier kann erwähnt werden die mit voller aktiver Exemption, quasibischöflicher Jurisdiktion und mit einem von jedem Diözesanverbande freien Sprengel bekleidete Erzabtei zu St. Martinsberg.

Bei jedem Erzbistum und Bistum besteht ein Domkapitel, welches bei den Erzbistümern Erzkapitel genannt wird.

Diese Domkapitel bilden einestheils den Rat des Bischofs, haben in besonderen Angelegenheiten das Kontrollrecht, in anderen das Recht der Mitwirkung; im Falle der Erledigung des Bischofsitzes und bei Verhinderung des Bischofs in Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte haben die Kapitel die durch das gemeine Kirchenrecht festgesetzten Rechte; außerdem haben sie als eigenberechtigte Korporationen Autonomie, einen eigenen Rechtskreis, das Recht der Verwaltung ihres Vermögens.

Außer diesen Domkapiteln kommen noch neben den Kollegiatkirchen die Kollegiatkapitel vor; so das Preßburger (Pozsony), Tirnauer (Nagy-Szombat), Odenburger (Sopron), Csaszmaer und das von Zume.

Die vier ersten Domherren, die sogenannten canonici columnares sind in U. der Propst,

bei den griechischen Katholiken der Archipresbyter, das Haupt des Kapitels; der canonicus lector, der Archidiacon, canonicus cantor, primicerius und der canonicus custos, ecclesiarcha.

Was diese und die anderen Domherren anbelangt, werden in U. nach alter Gewohnheit nur solche zu Domherren befördert, die das Presbyterat haben; außerdem müssen sie entweder zehn Jahre lang in der Seelsorge oder in einem höheren Institute im Unterrichte sich verdient gemacht haben, außerdem in der väterländischen Sprache und in der Rechtswissenschaft gewandt sein.

Zur Stellvertretung und Ausschilfe der Erzbischöfe und Bischöfe dienen in Bezug auf ihre jurisdiktionalen Rechte die Generalvikare, in Bezug ihrer Pontifikalhandlungen aber die Weibischöfe, welche vor 1884 auch episcopi in partibus infidelium genannt wurden, nach jenen in Händen der Ungläubigen gestandenen Diözesen, auf deren Titel sie geweiht wurden; jetzt werden diese Weibischöfe tituläre Bischöfe genannt.

Von diesen episcopi titulares müssen jene tituläre Bischöfe unterschieden werden, welche durch den apostolischen ungar. König auf den Titel einer solchen Diözese ernannt werden, welche einst unter die ungar. Krone gehört hat.

Von diesen titulären Bischöfen werden die titulären Bischöfe von Belgrad und Timin auch zu Bischöfen geweiht, die anderen sind aber einfache Presbyter.

Im Falle der Bischof bleibend verhindert ist, die Verwaltung zu führen, wird zu dessen Ausschilfe der Koadjutor bestellt.

In der Ausübung der richterlichen Gewalt steht dem Bischof zur Seite das Konsistorium.

In einzelnen Teilen der Diözese dienen dem Bischof zur Ausschilfe in der Ausübung der Aufsicht über die Geistlichkeit, bei der Kontrolle ihrer Tätigkeit und als Vermittler die Archidiacone und Landdefane.

Das Archidiaconat ist regelmäßig mit einem Stallum in dem Domkapitel verbunden, kann aber auch durch außer dem Kapitel Stehende bekleidet werden.

Die vicarii foranei kommen nur in den Diözesen von Munkács, Lugos und Kreuz vor; zu ihnen gehören die minder wichtigen Angelegenheiten.

Unter dem Vorsitze des Landdefans pflegt die Geistlichkeit seines Kreises gewöhnlich jährlich zweimal Konferenzen, die sogenannten Coronae, einst capitula ruralia, abzuhalten.

Die eigentliche Seelsorge wird durch die Pfarrer und deren Stellvertreter und Gehilfen verwaltet.

Neben den allgemeinen Aufgaben der Seelsorge war eine wichtige Aufgabe der Pfarrer das Mitwirken (assistentia) bei den Eheschließungen, als ein Erfordernis der Gültigkeit, und die Führung der Matrikel.

Dieser Wirkungskreis der Pfarrer ist mit dem 1. Oktober 1895 aufgehoben.

Der Pfarrer ist verpflichtet, in dem Kanon der Messe nach Nennung des Papstes und des Bischofs den Namen des gekrönten apostolischen Königs zu nennen.

Stellvertreter und Gehilfen des Pfarrers sind die ständigen Vertreter (vicarii perpetui) und die provisorischen Vertreter (vicarii temporales): dann die Koadjutoren, die Lokalkapläne, die capellani expositi und die eigentlichen Hilfsgeistlichen.

Die Organisation der schon berührten und von der ordentlichen Jurisdiktion ezimierten Militärseelsorge ist die folgende:

An der Spitze der Kirchenangelegenheiten des f. u. l. Heeres und der Marine steht ein apostolischer Vikar, auch Feld- oder Armeebischof genannt, der titularer Weihbischof ist und durch Se. Majestät auf Vorschlag des gemeinsamen Kriegsministers ernannt und durch den Papst konfirmiert wird.

Die oberste militärgeistliche Behörde ist das Feldkonistorium, dessen Direktor der Stellvertreter des Vikars ist.

Die ganze österr.-ungar. Monarchie ist in 17 Kreise eingeteilt, an deren Spitze je ein Militärpfarrer steht, und zwar in U. in Ofen (Buda), Kaschau, Preßburg, Peterwardein (Pétervárad), Temesvár, Hermannstadt (Nagy-Szeben) und Agram (Zágráb).

Zur Handhabung der Seelsorge bei den Institutionen dienen die Militärkuratanten, bei den Dislokationen die Militärkapläne, und zwar römisch- und griechisch-katholisch und griechisch-nichtunierte Geistliche.

Im Zusammenhange muß hier erwähnt werden, daß für die Protestanten besondere Geistliche bestellt sind mit dem Titel Pfarrer und Ofen.

Für die Israeliten sind im Frieden keine besondere Feldrabbiner bestellt.

Im Kriege werden aus den Militärpfarrern besondere Feldsuperioren ernannt, und zu jeder Division wird ein Feldkaplan, zu jedem Spital ein Militärkurat, zu jedem Truppenkorps ein protestantischer Kurat und Rabbiner bestellt.

Die Militärgeistlichkeit wird der ordentlichen Welt- und Regulargeistlichkeit entnommen.

Ein weiteres Organ des kirchlichen Rechtslebens sind die Synoden.

In U. wurden abgehalten Nationalsynoden auf Einberufen und unter dem Präsidium des Primas, als Versammlung sämtlicher Erzbischöfe und Bischöfe des Landes, zur Verhandlung der das ganze Land berührenden Angelegenheiten.

Solche Synoden waren: Die erste unter der Regierung Kolomans und unter dem Erzbischof Laurentius im J. 1114 in Gran; im J. 1630 und 1633 unter Peter Pázmány; im J. 1648 unter Lippay, im J. 1682 unter Georg Szélepešényi in Tirnau; die letzte wurde im J. 1822 unter dem Primas Rudnay abgehalten; für den 24. September 1848 wurde eine Nationalsynode nach Gran — wegen der Bilanz der Würde des Primas — durch den Erzbischof von Kalocsa Gr. Franz Nádasdy einberufen, konnte aber wegen der 1848er Ereignisse nicht abgehalten werden.

In den Zeiten der Könige Stephan I., Ladislaus I. und Koloman wurden auch gemischte Synoden — concilia mixta — abgehalten.

Die Provinzial- und Diözesansynoden zeigen keine Abweichungen von dem allgemeinen Kirchenrechte.

Die letzten Provinzialsynoden sind die Synoden von Gran im J. 1858, von Kalocsa im J. 1863, die griechisch-katholischen von Karlsburg und Fogaras im J. 1882.

Von den Diözesansynoden können genannt werden die von Gran im J. 1860, von Fünfkirchen im J. 1883.

Geistliche Orden können in U. nur mit königl. Genehmigung eingeführt oder gegründet werden; mehrere wurden gerade durch die Gesetzgebung eingeführt.

In U. sind Benediktiner-, Prämonstratenser-, Zisterzienser-, Piaristen-, Dominikaner-, Minoriten-, Kapuziner-, Serviten-, Barmherzige, Karmliter-, Franziskaner-, Mechitaristen-, Jesuiten- und Basilianer-Orden und Kongregationen. Außerdem gibt es viele Frauenorden und Kongregationen.

Die Vorstände, welche Äbte, Pröbste, Provinziale, Klostervorstände, Guardiane, Priore heißen, werden teils nach den Regeln des allgemeinen Kirchenrechtes bestellt, teils findet eine Abweichung statt, indem der Erzabt des Benediktinerordens von St. Martinsberg, dann die Äbte von Fircz, Zalavár, die Pröbste von Gorna, Záhó aus den durch das Ordenskapitel gewählten und dem König vorgeschlagenen drei Kandidaten, durch den König ernannt werden; die Vorstände der Abteien von Tihany, Bakonybél und Dömölk werden auch durch den König ernannt, und zwar auf Vorschlag des Erzabtes von St. Martinsberg; außerdem haben die Privatpatrone einiger Abteien und Propsteien das Präsentationsrecht; so bei der Abtei von Csátár die älteste Linie der Gr. Erdödy; bei der Abtei von Fehérvár die Gr. Festetics-Familie; bei der Abtei von St. Tamás der Fideikommissar von Vasvár; bei der Propstei von Höllein die Fürst. Czizterházy; bei der Propstei von Felsőörs die Fürst. Batthyány; bei der Propstei von Vágújhely die Kompositoren von Beczkó.

Im Zusammenhange mit der Darstellung der Verfassung der katholischen Kirchen muß noch die Organisation der Gerichtsbarkeit erwähnt werden.

Seit den ersten Zeiten der Kirche in U. gehörten zur Jurisdiktion der Kirche sehr viele Gegenstände, welche später als entschiedene Zivil- oder Kriminalangelegenheiten davon ausgeschieden wurden.

So gehörten hieher Testamentangelegenheiten, Wucher, Meineid, Ehesachen, Missetat, Quartallitium, Verlobung, Witwenrecht, Legitimitätsangelegenheiten und dergleichen.

Seit dem G. N. 54 : 68 gehörten aber nur noch die Ehegültigkeits- und Scheidungsangelegenheiten in die kirchliche Jurisdiktion (§ 22).

Infolge Schaffung des G. N. 31 : 94 wurden auch die Ehesachen in die staatliche Kompetenz

überwiesen, so daß die geistlichen Gerichte in Eheangelegenheiten höchstens für das kirchliche Forum und für die rein kirchlichen Verhältnisse ihrer Geistlichkeit oder für die Handhabung der kirchlichen Strafsurteil eine Kompetenz besitzen.

Die Gerichtsbarkeit kommt in 1. Instanz dem Bischof bezw. dem Erzbischof von St. Martinsberg zu, welche dieses Recht durch ihre Konsistorien — *sacra sedes, venerabilia consistoria* — ausüben.

Als Präsidenten der Konsistorien fungieren die Bischöfe, deren Stellvertreter, deren Vikare oder besonders ernannte Präsidenten — *Generalis Causarum Auditor*.

Mitglieder der Konsistorien sind die Beisitzer — *assessores* — deren Zahl nicht bestimmt ist und die der Ordinarius aus den Domherren oder anderen fähigen Geistlichen, z. B. Professoren, ernennt.

Weitere Organe sind: Der Defensor *professionis religiosae et matrimoniorum*, der Notar, der Fiskal, außerdem die Neben- und Hilfspersonen.

In 2. Instanz urteilen die erzbischöflichen Konsistorien; die Appellationen gegen die Entscheidungen des Konsistoriums des Erzbischofs von St. Martinsberg gehen an den Papst.

Die weiteren Berufungen gehen entweder an das Primatialkonsistorium oder gegen die Urteile des erzbischöflichen Konsistoriums von Kalocsa an den Papst.

Die eventuelle weitere Instanz bildet der Papst, der zur Entscheidung einen Bischof von U. delegiert.

In den Fällen, in welchen die 1. Instanz ein erzbischöfliches Konsistorium bildet, ist die Reihenfolge der Forums nicht ständig festgesetzt.

IV. Die Verfassung der Autonomie der römisch-katholischen Diözese in Siebenbürgen. In Siebenb. ist für die Ausübung der kirchlichen Autonomie der römisch-katholischen Diözese eine besondere Verfassung organisiert, wie dies schon berührt wurde.

In den Zeiten der Reformation mußten die Katholiken Siebenb. wegen der Unterdrückungen von der ihnen — laut III. Titels des I. Teiles der *Approb. Konst.* — gewährleisteten Autonomie Gebrauch machen.

Infolge dessen hielten sie als *Status Romano-Catholicus Transilvanicus* zur Erledigung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten die Sitzungen des Status, welchen unter anderem zugestanden ist, drei Kandidaten dem König behufs Ernennung des Bischofs vorzuschlagen.

Der Rechts- und Wirkungskreis des genannten Status wurde im J. 1767 dadurch sehr geschmälert, daß Maria Theresia die Handhabung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, so die Verwaltung der durch die genannten Stifungen einer besonderen Kommission — *catholica commissio* — zugewiesen hat.

Erst durch E. des Königs 19 VIII 67 wurde die katholische Kommission aufgelöst und der Wirkungskreis des Status wieder hergestellt.

In diesen Wirkungskreis gehören die An- gelegenheiten, welche das Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, das Schul- und Erziehungs- wesen, das Rechtsverhältnis zwischen Kirche und Staat betreffen, aber mit Ausschluß jener An- gelegenheiten, welche den Glauben, Liturgie, Dis- ziplin, die Kirchenverfassung, interne Verfassung der geistlichen Institute berühren.

Das entscheidende Organ der Autonomie ist die Generalversammlung des Status — *Statusgyűlés* — das administrative Organ der Regie- rungsrat — *Igazgatótanács*.

Der Präsident der Generalversammlung ist der Bischof, im Falle der Vakanz der Kapitular- vikar, außerdem ein weltlicher Präsident, welchen die Versammlung wählt.

Mitglieder sind: 10 Mitglieder des Domkapi- tels, 16 Erzpriester, ein Deputierter der Karls- burger theologischen Professoren, die Provinziale der Orden, 19 Deputierte der Seelsorger, je ein Deputierter der Untergymnasien, Realschulen und Lehrerpräparanden, je 2 Deputierte der Ober- gymnasien, 4 Deputierte der Volksschullehrer, die Direktoren des Hermannstädter Waisenhauses und aller katholischen Erziehungsanstalten, die katholi- schen Präsidenten der königl. Tafeln und die Ober- und Bizzegepáne, Bürgermeister, 42 weltliche De- putierte, 3 Vertreter des Arzts als Patrons, die Patrone, die Mitglieder des Regierungsrates, durch den Bischof geladene zwei älteste katholische Professoren der Klausenburger Universität.

Die Mitglieder des Regierungsrates sind: Der Bischof, eventuell Kapitularvikar und durch die Generalversammlung gewählte 8 geistliche und 16 weltliche Mitglieder; außerdem der weltliche Präsident, der aktive und honoräre Referent und Sekretär, der Kassier, Kontrollor, der Rechnungs- revidor und Rechtsanwalt.

Außer diesen Organismen wird die Auto- nomie ausgeübt in den Kirchengemeinden, deren Organe die Kirchengemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat sind.

Als höherer und weiterer Kreis erscheinen die Bezirke der Landdekane, deren Organ die ge- mischte Bezirksversammlung ist.

Auch für ganz U. ist eine besondere Organi- sation für die Ausübung der kirchlichen Autonomie der katholischen Kirche in Aussicht genommen, die diesbezüglichen Verhandlungen fanden aber bis- nun keinen Abschluß und endgültigen Erfolg.

V. Verfassung der evangelischen Kirche (Hel- vetischen Bekenntnisses). Die Kirche der Refor- mirten zerfällt in U. in fünf Kirchenbezirke, und zwar mit den Sitzen in Budapest, Komorn (Ko- márom), Miskolcz, Debreczin (Debreczen) und Klausenburg (Kolozsvár).

Der Siebenb. Distrikt hat sich in der Debre- ziner Synode vom J. 1881 mit den vier anderen Distrikten uniert, aber gleichzeitig wurde ausge- sprochen, daß das Recht der autonomen Leitung der internen Angelegenheiten, die während der Jahrhunderttausend ausgebildete besondere Verfassung und auch das Recht, unberührt bleibt, daß dieser Distrikt seine Verfassung in der Zukunft weiter

ausbildet, was auch die Synode von Budapest im J. 1893 und im J. 1904 ausspricht.

Aber jene Regeln, welche mit der besonderen Verfassung dieses Distriktes nicht kollidieren, sind auch hier in Kraft, und die Synode ist auch für diesen Distrikt eine gesetzgebende Korporation.

Die Verfassung der reformierten Kirche (helvetischer Konfession) ruht am presbyterial-synodalen Prinzip; in Siebenb. hatte diese Kirche die Konsistorialverfassung.

Die Kirche besteht aus Kirchengemeinden, Senioraten und Kirchenbezirken.

Dem entsprechend sind die Organe auch die der Kirchengemeinde, der Seniorate, der Kirchenbezirke und die der gesamten Kirche.

Die Kirchengemeinde hat als solche einen selbständigen Rechtskreis, z. B. sie wählt den ordentlichen Seelsorger, die Presbyter usw.; die Bezirke stellen fest, in welcher Form diese Rechte ausgeübt werden.

Die weiteren internen Angelegenheiten der Kirchengemeinde werden durch das Presbyterium erledigt; die Mitglieder des Presbyteriums sind entweder amtliche oder im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner gewählte Mitglieder.

Präsident des Presbyteriums ist der Seelsorger; die Kirchengemeinde wird durch dieses Organ vertreten.

Mehrere Kirchengemeinden bilden ein Seniorat, dessen Angelegenheiten die Senioratsversammlung und die Senioratsgerichte, weiter der Unterdechant und der Senioratskurator erledigen.

Präsidenten dieser Körperschaften sind der Unterdechant und Senioratskurator.

Mehrere Seniorate bilden den Kirchenbezirk, dessen Organe gleichfalls die Bezirksversammlungen und Gerichte, weiter der Bischof und der Oberkurator sind, die auch als Präsidenten der Bezirksversammlungen fungieren.

Die zwei Organe der Gesamtkirche sind der Konvent und die Synode; ersterer bildet die administrative und exekutive Körperschaft; die Synode aber ist das gesetzgebende Organ.

Der Konvent besteht aus 38 Mitgliedern, von welchen 10 von Amts wegen da sind, 28 aber durch die Bezirksversammlungen gewählt werden.

Die Synode konstituieren 109 Personen; dieselben werden, außer dringender Notwendigkeit, alle zehn Jahre abgehalten.

Im siebenb. Distrikte sind dieselben Versammlungen der Kirchengemeinde, des Traktus und des Distriktes, dieselben Gerichte; außerdem als administrative Körperschaften der Rat des Traktus und der Kirchenrat des Distriktes.

In dieser evangelischen Kirche in U. sind weitere Organe mit administrativem und seelsorgerischem Wirkungsbereich: Die Kirchengemeinderatoren, die Kuratoren der Armen und Waisen, die Seelsorger; in den Senioraten die Notäre, die Fiskale, Senioratsräte, Senioratskuratoren, die Dechanten; in den Bezirken die Notäre, Fiskale, Bezirksräte, Bezirkskuratoren und der Bischof.

VI. Verfassung der evangelischen Kirche (Augsburger Bekenntnisse). Die evangelische Kirche (Augsburger Konfession) stellte ihre Verfassung zuletzt in der Synode von Budapest im J. 1891 und 1893 fest, welche Regelung dann am 18. März 1893 die königl. Genehmigung erhielt.

Diese Kirche hat dieselbe Einteilung, wie die Kirche helvetischer Konfession; die Sitze ihrer fünf Bezirke sind Liptó-Szt. Miklós, Raab, Pils, Miskolc und Hermannstadt.

Zur Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinden, Seniorate, Bezirke und der Gesamtkirche sind einerseits repräsentative Körperschaften organisiert, andererseits sind die Presbyterien und Beamten der verfassungsmäßigen Organismen eingesetzt.

Die Kirchengemeinden haben also als repräsentatives Organ die Gemeindeversammlung, deren Vorsitzende der Seelsorger und der Kirchengemeindeaufseher sind.

Außerdem hat jede Kirchengemeinde ein Presbyterium unter dem Voritze der zwei genannten Beamten der Gemeinde.

Als Beamte der Kirchengemeinde fungiert das Präsidium der Kirchengemeinde, welches aus dem Pfarrer und dem Aufseher besteht; weitere Beamten sind der Fiskal, Notär, Lehrer und Kurator.

Das Seniorat hat als gesetzmäßige Organe: Die Senioratsversammlung, das Präsidium des Seniorates, welches aus dem Seniordechant und Senioratsaufseher besteht welche auch in den Versammlungen den Vorsitz führen; weitere Beamte sind wie in der Gemeinde.

Im Kirchenbezirk — Superintendentur — sind die Organe: Die Distriktsversammlung und das Präsidium des Distriktes, welches aus dem Bischof und dem Distriktsaufseher besteht; hier sind auch jene weiteren Beamten, wie in der Gemeinde und im Seniorat.

Die höchste vertretende und verwaltende Behörde der Gesamtkirche ist die Generalversammlung; der höchste Beamte aber ist der Generalkirchen- und Schulinspektor; außerdem sind die Ober- und Bizenotäre, der Fiskal, Kassier, Kontrollor, Bibliothekar und Archivar.

Die gesetzgebende und höchste verordnende Versammlung dieser evangelischen Kirche ist die Synode, welche mit Genehmigung des Königs so oft abgehalten werden kann, so oft die Generalversammlung dies im Interesse der Kirche für notwendig hält.

Als Gerichte sind die Seniorats-, die Distrikts- und die Gesamtkirchengerichte organisiert und urteilen über die kirchlichen Vergehen und urteilen über einige — im § 329 der Verfassung aufgezählte — Angelegenheiten der Kirchenverwaltung, z. B. aus Scheidung von Kirchen entstandene streitige Angelegenheiten.

In der siebenb. Superintendentur — die sogenannte evangelische Landeskirche U. B. in Siebenb. — ist die Verfassung auf dem konsistorialen Prinzip aufgebaut; hier ist die höchste admini-

strative Behörde das Konsistorium in Hermannstadt.

Es muß noch bemerkt werden, daß diese Landeskirche bis zum 1. Oktober 1895 auch in Ehefachen die Gerichtsbarkeit ausübte.

VII. Verfassung der unitarischen Kirche. Die unitarische Kirche ist in acht Kirchenkreise eingeteilt.

Diese Kirche hat als Organe in der Kirchengemeinde die Versammlung, dann das Presbyterium, domesticum consistorium.

In den acht Kirchenkreisen ist auch die Versammlung und als eigentliches Organ der Administration der Dechant.

Die höchsten Zentralbehörden sind der Oberkirchenrat, welcher jährlich einmal in Klausenburg seine ordentliche Sitzung hält; der Synodalsoberratsrat, welcher in vier Jahren einmal seine Sitzungen hält; als ständige Behörde der Kirchenrepräsentationsrat unter der Leitung des Bischofs und des Oberkurators, mit dem Sitze in Klausenburg (Kolozsvar).

Als Gerichte verfahren das untere geistliche Gericht, das obere geistliche Gericht und in dritter Instanz der Oberkirchenrat oder Synodaloberkirchenrat.

VIII. Verfassung der Israelitischen Kultusgemeinden. Die Israeliten haben keine einheitliche Organisation; die einzelnen Kultusgemeinden bilden ihre organisierten Korporationen, in welchen sie als ihre Organe die Versammlung und den Ausschuß haben; die Rabbiner, Oberrabbiner und die Gemeinde und Kreisvorsteher repräsentieren die Kultusgemeinde.

Die Gesamtinteressen der Israeliten vertritt die Landeskanzlei, welche aber keine Behörde bildet.

Bei den Israeliten muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den im Sinne des Kongresses organisierten Kultusgemeinden, zwischen den im Sinne des Statutes vom November 1871 aufgestellten autonomen glaubenstreuen Kultusgemeinden und zwischen den orthodoxen Gemeinden; außerdem sind noch die status quo Kultusgemeinden.

Hiebei kann auch das noch berührt werden, daß die Matrifel der Israeliten vormalis in besonderen staatlich aufgestellten Bezirken und von deren Matrifelführern geführt wurden; aber am 1. Oktober 1895 wurde diese Matrifelführung aufgehoben.

In Hinsicht der nichtunierten orientalischen Kirche s. Art. „Griechisch-orientalische Kirche“, Bd. II, S. 576 ff.

Literatur.

Die Hand- und Lehrbücher des ungar. Kirchen- und Staatsrechtes, der Kirchen- und allgemeinen Geschichte. Aschenbrier: A kath. egyház autonomiájáról Magyarországon. Budapest 1893. Baji Iovics: Brevis notitia fundationis Theodori Korjathovics. Cassoviae 1799 bis 1805. Biedermann: Die ungarischen Ruthenen usw. Innsbruck 1862—1867. Boncz: A vallás körüli felségjogok. Budapest 1894. Czukáji és Schön: A zsidók története. Buda-

pest 1886. Dedek: Boncz könyve a vallás körüli felségjogokról. Budapest 1894. Dofa: Erdélyhoni ev. ref. egyház jogtana. Pest 1863. Erdélyhoni jogtudomány. Kolozsvar 1861. Emlékirat az 1847/48. országgyűlés alatt Pozsonyban tartott püspöki tanácskozmányokról. Pest 1848. Egyházi törvények a magyarországi reformatus egyházban. Debreczen 1907. Ötvös K. L.: Az egyházi közigazgatás kézikönyve. Budapest 1889. Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházi törvényeinek és szabály rendeleteinek tára. Kolozsvar 1888. Ferencz József: Unitarius kis tükör. Frankfurt: A magyar királyi kegyúri jog Szent Istvántól Mária Teréziáig. Budapest 1895. 1899. Günther: Die katholische Autonomie in Ungarn. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 80., 81. und 82. B. Ferdinandy: Magyarországi közjoga. Budapest 1902. Ganuy: A vallásváltoztatás az egyházjog és a magyar államjog szerint. Pécs 1905. Ginç: Geschichte des Bistums der griechisch-nichtunierten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1850. Hörst: Magyar protestans egyházjog. Pozsony-Budapest 1903. Hunfalvy B.: Magyarország ethnographiája. Budapest 1876. Rip J.: Magyarország közjoga. Eger. Kemty: A magyar közjog kézikönyve IV. kiad. Budapest 1907. Röllányi: A magánkegyúri jog hazánkban a középkorban. Budapest 1906. A párbí jogi természetéhez. Budapest 1908. Kolosy: Notitiae historicae Schematismo cleri dioec. Transilv. 1882. Kolozsvarny: Az erdélyi ev. ref. egyházkerület egyházjoga. Kolozsvar 1877. Koncz: Egyházjogtan kézikönyve, VIII. kiad. Antal Gyula. Budapest 1889. Kovács Gy.: A házasságkötés Magyarországon. Budapest 1883. A párbí jogi természete. Budapest 1889. Az utolsó két egyházpolitikai törvényjavaslat. Budapest 1894 (két kiadás). Lechner: Közjog. Előadási jegyzetek. A lelkesi congrua ügye és a püspöki kar. Eger 1893. Lufáci: Historia Armenorum Transsilvaniae. Viennae 1859. A Magyarországi ág. hitv. ev. keresztyén egyház alkotmánya. Budapest 1893. Mészáros: A magyarországi oroszok története. Pest 1850. Nagy E.: Magyar Közjog. Nilles: Symbolae ad illustrandam historiam Ecclesiae Orientalis in terris Coronae S. Stephani. Oniponte 1885. Puscaru: Metropolia Românilor ortodocsi din Ungaria si Transilvania. Sibiu 1900. Radic: Die Verfassung des obersten Kirchenregiments in der orthodox-katholischen Kirche bei den Serben in Osterreich-Ungarn. Wien 1877/78. Die Verfassung der orthodox-serbischen Partikularkirche von Karlowitz. Prag 1880. Die orthodox-orientalischen Partikularkirchen in den Ländern der ungarischen Krone. Budapest 1886. Rajner L.: A püspöki székek betöltésének története különös tekintettel Magyarországra. Esztergom 1901. Reiner János: Die Besetzung der Bistümer in Ungarn in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart. Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1888, Mai-Juni-Jest. A

Concordatumról. Budapest 1898. Az egyházi személyek utáni örökösödés. Budapest 1900, 1901. Reiner Zsigmond: A keleti vallású magyar nemzeti egyház szervezése. Budapest 1907. Schaguna: Geschichte der griechisch-orientalischen Kirche in Osterreich, übersezt von Boin und Popescu. Ritter v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechtes. Szeredy: Egyházjog. Pécs 1883. Gr. Széchényi: A lelkészi congrua ügye. 1885—1895. Esztergom 1895. Timon: A párbér Magyarországon jogtörténeti fejlődése és jelen állása szerint, II. kiad. Budapest 1908. Vering: Griechisch-orientalische Kirche (in der I. Aufl. des Osterreich. Staatswörterbuches). Veszeley: Az erdélyi r. kath. püspöki megye Autonomiája etc. Gyulafehérvár 1893.

Zoh. Reiner.

F. Finanzwesen.

I. Die Einrichtung des Staatshaushalts. — II. Organisation der Finanzverwaltung. — III. Staatliche Einnahmen. — IV. Verwaltung der öffentlichen Steuern. — V. Staatsschulden. — VI. Finanzwesen der Selbstverwaltungen und Gemeinden.

I. Die Einrichtung des Staatshaushaltes.

Die Grundlage des Staatshaushaltes bildet das Staatsbudget, in welchem der annähernd vollkommene Entwurf der Staatswirtschaft für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt ist. Die Feststellung des Budgets geschieht im gesetzlichen Wege. Das Budget muß durch den Finanzminister dem N. S. zu einer Zeit vorgelegt werden, daß dessen Verhandlung noch vor Ablauf des dem Budgetjahr vorangehenden Kalenderjahres möglich ist (G. N. 10: 67, 20: 97).

Nach Beendigung der Budgetdebatte und Botierung sämtlicher Budgetposten erhält die Regierung auf Grund der Annahme der sogenannten Appropriationsvorlage die Ermächtigung zur Einhebung der präliminierten Einnahmen und zur Deckung der votierten Ausgabenposten. Das vom N. S. und vom Oberhaufe angenommene Budget wird dem König zur Sanftion unterbreitet und erhält so die Form eines Gesetzes.

Falls das Budget des nächstfolgenden Jahres bis 1. Januar desselben nicht Gesetzeskraft erlangt haben sollte, erbittet die Regierung im Wege der sogenannten Indemnityvorlage die Ermächtigung, innerhalb der Grenzen des letzten Budgetpräliminaries auch fernerhin die Staatseinnahmen einheben und die Ausgaben decken zu dürfen.

Der G. N. 10: 67 verfügt, daß die Feststellung des Budgets immer nur auf die Dauer eines Jahres Geltung hat und ohne Botierung eines neuen Budgets und Annahme der bezüglichen Appropriationsvorlage die Steuern weder eingehoben, noch eingetrieben werden dürfen.

Das Budgetjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Das 1868er Budget war noch nach dem Prinzip des Nettobudgets angelegt, im

Znteresse einer richtigeren Beurteilung der Staatswirtschaftsverhältnisse werden aber seit dem J. 1869 die Budgets nach dem Prinzip des Bruttobudgets angelegt. Die Einteilung des Budgets betreffend verfügt der G. N. 20: 97, daß das Präliminare, sowohl die Ausgaben als die Einnahmen betreffend, gesondert die ordentliche und die außerordentliche Gebarung umfaßt. Zur ordentlichen Gebarung gehören die im Staatshaushalte von Jahr zu Jahr wiederkehrenden effektiven Ausgaben und effektiven Einnahmen. Bei der außerordentlichen Gebarung hingegen werden jene Ausgaben und Einnahmen präliminiert, welche intermittierenden Charakter haben. Die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung werden als Übergangsausgaben und als Investitionen unterschieden.

Zinnerhalb dieser Einteilung sind nach den einzelnen Regierungsressorts Abschnitte eingerichtet, welche in Titel und die letzteren in Rubriken, Unter rubriken und Posten zerfallen.

Die Regierung kann die präliminierten Einnahmen nur zu den im Budgetgesetz votierten Ausgaben verwenden und das Virement zwischen den Abschnitten, Titeln und Rubriken ist nur in dem Falle gestattet, daß das Budgetgesetz die Regierung hiezu ausdrücklich ermächtigt. Zinnerhalb der Rubriken zwischen den Unter rubriken und Posten ist das Virement gestattet.

Eine Folge des Budgetrechtes ist das Recht des Reichstages, über die Vollziehung des Budgetgesetzes von der Regierung eine Schlußrechnung einzuverlangen. Die Regierung legt dem Reichstage die Schlußrechnung zur Überprüfung und zur Genehmigung vor und wird erst durch das vom Reichstage auf Grund der Schlußrechnungen erteilte Absolutorium der Verantwortlichkeit ledig. Die Jahresrechnung fertigt der Staatsrechnungshof aus den von den Ministern über sandten Gebarungsausweisen an. Die Organisation und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes bestimmen die G. N. 28: 70, 66: 80, 30: 93 und 20: 97. Der Staatsrechnungshof ist vom Ministerium unabhängig und hat einen vollkommen selbständigen Wirkungskreis. Seinen Präsidenten ernannt der König unter Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten aus den auf Initiative des N. S. vom Reichstage kandidierten drei Individuen.

Der Präsident ist für gesetzwidrige Amtshandlungen dem Reichstage verantwortlich. Die eventuelle Verlegung des Staatsrechnungshofpräsidenten in den Anklagestand ordnet das N. S. mit absoluter Stimmenmehrheit an und übt in diesem Falle die Gerichtsbarkeit in derselben Weise dasselbe Gericht, welches im G. N. 3: 48 für die Minister festgesetzt ist. Der Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes erstreckt sich auf die Kontrolle sämtlicher staatlichen Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden und der gesamten Staatsrechnungsführung überhaupt.

Die Schlußrechnung besteht aus fünf Hauptteilen: 1. Aus vergleichenden Ausweisen, welche

der Einrichtung des Budgetgesetzes folgen; 2. aus dem Ausweise der durchlaufenden Gebarung; 3. aus dem staatlichen Inventar; 4. aus den Bilanzen; 5. aus den zur Beleuchtung der Schlußrechnung dienenden Spezifikationen. Der Staatsrechnungshof hat die auf das vergangene Jahr bezügliche Schlußrechnung samt seinen Bemerkungen alljährlich bis 1. September dem Ministerate mitzuteilen; der Ministerpräsident unterbreitet dem Reichstage die Schlußrechnung samt den Bemerkungen des Staatsrechnungshofes und samt den darauf bezüglichen Beschlüssen des Ministerates. Im U. G. werden die Schlußrechnungs-elaborate zunächst vom Schlußrechnungsausschusse verhandelt, welcher hierüber einen Bericht an das Haus erstattet und wenn er die Schlußrechnung in Ordnung findet, die Erteilung des Absolutoriums an die Regierung für das betreffende Jahr beantragt. Das U. G. übersendet einen diesbezüglichen Beschluß dem Oberhause zur Zustimmung.

Das Staatsbudget vom J. 1908 präliminiert:

Ordentliche Ausgaben	1.238,289.726 K
Übergangsausgaben	64,105.672 „
Investitionen	94,592.951 „
Zusammen Ausgaben	1.396,988.349 K

Ferner:

Ordentliche Einnahmen	1.279,630.132 K
Außerordentliche Einnahmen	117,380.282 „
Zusammen	1.397,010.414 K
Und somit ein Ueberschuß von	22.065 „

Laut den Daten der Schlußrechnung von 1906 betragen die vorgeschriebenen Staatseinnahmen 1.290,546.109 „
Die Ausgaben 1.290,550.202 „
Ueberschuß 4.093 K

Das Resultat der Kassagebarung hingegen war:

Einnahmen	1.357,180.486 K 70 h
Ausgaben	1.209,152.875 „ 99 „
Ueberschuß	148,027.610 K 71 h

II. Organisation der Finanzverwaltung. In der neueren Geschichte der Finanzverwaltung U. bilden die J. 1848, 1849 und 1867 die wichtigsten Wendepunkte. Vor dem J. 1848 war das oberste Organ der Finanzverwaltung die „königliche Kammer“. Im J. 1528 in Buda (Ofen) errichtet, wurde sie im J. 1531 nach Pozsony (Preßburg) verlegt und kehrte im J. 1784 wiederum nach Buda (Ofen) zurück. Der königl. Kammer untergeordnete Ämter waren: 1. Das Oberkammeramt in Selmecz (Chemnitz); 2. die königl. Bergwerksdirektion im Bánjág (Banat); 3. die Herrschaftsämtter der ärarischen und Kronen-Güter; 4. die (königl. Kammerämter in Kasza (Kaschau), Szepeség (Zips), Máramaros, Zombor, Temesvár und Zágráb (Agram)); 5. die Dreißigst- und Salzämter. Mit der Errichtung des ersten verantwortlichen Ministeriums im J. 1848 gelangte die selbständige Leitung des ungar. Finanzwesens an das Ministerium, doch nicht für lange, da durch die Ereignis-

nisse des J. 1849 mit der Verfassung auch die selbständige Leitung der Finanzverwaltung verloren ging und dieselbe das österr. J. M. übernahm. Als durch den 1867 iger Ausgleich die ungar. Verfassung wiederhergestellt wurde, trat an die Spitze der Verwaltung wiederum das verantwortliche Ministerium. Das Finanzwesen ist mit Österr. im Sinne des G. U. 12:67 nur insofern gemeinsam, als die für die gemeinsamen auswärtigen Angelegenheiten und für die gemeinsame Wehrmacht verwendeten Ausgaben mit Österr. gemeinsam sind.

In der neuen selbständigen Organisation wurde die in striktem Sinne genommene Finanzverwaltung einerseits und die Verwaltung des Staatsvermögens andererseits besonderen Organen übertragen und an Stelle des aus der absoluten Ära überkommenen Finanzverwaltungssystems mit vier Instanzen ein solches mit drei Instanzen gesetzt. Die Agenden der eigentlichen Finanzverwaltung wurden den neorganisierten Finanzdirektionen zugewiesen, die Agenden der Verwaltung des Staatsvermögens aber den Güter- und Bergdirektionen; nur die Zágráber (Agramer) Direktion behielt ihren gemischten „Landescharakter“.

In der Organisation der Finanzverwaltung trat seit 1868 im J. 1875 die erste namhafte Änderung ein, als nämlich mit dem G. U. 25:75 die königl. Gebührenbemessungsämter errichtet wurden. Bis 1875 gehörte nämlich die Bemessung der Gebühren in den Wirkungskreis der Steuerämter. Als jedoch die Gebührenbemessungsämter den gestellten Anforderungen nicht entsprachen, wurden sie bei Aufrechterhaltung des Zentralen Taxen- und Gebührenbemessungsamtes mit dem G. U. 28:98 wiederum aufgehoben und ihre Agenden zwischen den Steuerämtern und den neu errichteten Finanzdirektionen verteilt. In der Verwaltung der direkten Steuern sind in den J. 1876 und 1889 wichtigere Änderungen zu verzeichnen. Bis zum J. 1876 gehörte die Manipulation der direkten Steuern in den Wirkungskreis der Finanzdirektionen und der Steuerämter. Als nun mit Organisation der Municipalverwaltungsausschüsse im J. 1876 die Finanzverwaltung mit der autonomen Municipalverwaltung in Verbindung kam, übertrug der G. U. 15:76 die Verwaltung der direkten Steuern von den Finanzdirektionen und Steuerämtern an die der Kontrolle der Municipalverwaltungsausschüsse untergeordneten Steuerinspektoren. Die Trennung der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern erschwerte die oberste Aufsicht der Finanzverwaltung, so daß mit dem G. U. 28:89 die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern wieder in dem Wirkungsbereiche der Finanzdirektionen vereinigt und, die Budapester Steuerinspektion ausgenommen, sämtliche Steuerinspektorstellen aufgehoben wurden.

Gleichzeitig wurde die Zahl der Finanzdirektionen fast auf die Höhe der Zahl der Komitate gebracht und außerdem den Obergespanen ein Kontrollrecht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung eingeräumt.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Finanzministerium, dessen Organisation auf den mit der N. G. 29 IV 67 genehmigten Prinzipien beruht. Die ihm untergeordneten Behörden sind: 1. Die Finanzdirektionen; 2. in Budapest der königl. Steuerinspektor; 3. das Budapest Hauptzollamt; 4. die Tabakmonopolzentraldirektion; 5. die Güterdirektionen; 6. die Bergwerksdirektionen; 7. die Oberbergämter; 8. das Causarum regalium-Direktorat; 9. die Lotteriedirektion; 10. die Katastervermessungsinspektorate; 11. die Grundsteuerevidenzhaltungsinspektoren; 12. die Vokalaugenscheinatasterinspektorat; 13. die Kolozvárer (Klausenburger) Katasterdirektion; 14. die Tabakfabrikdirektionen; 15. das Zentralpünzierungsamt; 16. das Körnöczter (Kremnitzer) Münzamt; 17. die Bergwerksdirektion in Nagyhág und das Bergamt in Kézványa; 18. seit dem J. 1890 die Berghauptmannschaften; 19. die Selmeczer (Chemnitzer) Berg- und Forstakademie.

Den Finanzdirektionen unterstehen: a) Die königl. Steuerämter; b) die Grenzzollämter; c) die Finanzwache; d) die Salzverschleißämter; e) die Tabakverschleißmagazine; f) die Stempelmarkenmagazine; g) die Katastermappensammlungen. Der Finanzdirektion der Haupt- und Residenzstadt Budapest sind überdies untergeordnet: Das Zentraltaxen- und Gebührenbemessungsamt, die Budapest Staatskasse, das Zentralstempelmagazin, die Konsumsteuerämter und das Inspektorat der hauptstädtischen Staatsbrücken. Mit der „Budapester Staatskasse“ ist die „Staatszentralkasse“ nicht zu verwechseln, welche letztere die überschüssigen Kassenbestände aus sämtlichen Staatskassen sammelt und aus diesen Mitteln die angewiesenen Ausgaben deckt, die Reffortausgaben der Ministerien ausbezahlt, ebenso auch die Quote zu den gemeinsamen Ausgaben, den Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung usw. Eine Abteilung der Staatszentralkasse fungiert als Staatsschuldentasse. In Kroatien = Slavonien besteht eine besondere, der Zágráber (Ugramer) Finanzdirektion untergeordnete Staatskasse.

Das mit dem G. N. 43:83 organisierte Finanzverwaltungsgericht wurde mit dem G. N. 26:96 dem Verwaltungsgericht einverleibt und umfaßt nun die Kompetenz der Finanzsektion dieses Gerichtshofes alle jene Angelegenheiten, welche früher dem Finanzverwaltungsgericht angehörten. Es urteilt in letzter Instanz über die Appellationen, welche gegen die in Betreff der direkten Steuern und Gebühren gefaßten behördlichen und Kommissionsbeschlüsse eingereicht wurden; ferner übt dieses Gericht die Verwaltungsgerichtsbarkeit über die in der Steuermanipulation vorgekommenen Unrichtigkeiten. Diese Behörde ist auch berechtigt, bei der Anwendung der Verordnungen in einzelnen Fällen über die Gesetzmäßigkeit derselben zu urteilen. Der G. N. 26:96 präzisiert in § 84 alle jene Steuer- und Gebührenangelegenheiten, welche der Kompetenz des B. G. angehören.

Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtes erstreckt sich in Steuer- und Gebührenangelegenheiten auch auf Kroatien und Slavonien.

Die Finanzdirektionen wurden durch die ungar. Regierung im J. 1868 an Stelle der k. k. Landesfinanzdirektionen in Buda (Ofen) und Nagyháza (Hermannstadt) errichtet. Ihre Zahl wuchs immer mehr an und bestanden gegenwärtig schon 65 Finanzdirektionen. Ihre Kompetenz erstreckt sich auch auf die auf dem Gebiete der Komitate liegenden autonomen Munizipalstädte.

Der Landescharakter der Zágráber (Ugramer) Finanzdirektion wurde, wie schon erwähnt, aufrecht erhalten und unterstehen ihr die auf dem Gebiete von Kroatien und Slavonien bestehenden sämtlichen Finanzdirektionen. Die Finanzdirektionen fungieren unter Mitwirkung und Kontrolle der Munizipalverwaltungsausschüsse; der Chef der Finanzdirektion hingegen ist ein allgemein in allen Angelegenheiten stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltungsausschüsse der zu seinem Wirkungskreise gehörenden Munizipien. Die Tätigkeit der Finanzdirektionen erstreckt sich — mit Ausnahme der Katasterarbeiten, der Grenzzollschätzungen, der Angelegenheiten des Lottogefälles, der Salzbergwerke, der Tabakproduktion und -fabrikation — auf sämtliche Zweige der Finanzverwaltung und sie kontrollieren durch ihre ermittelten Beamten die auf die Steuern bezügliche gesamte Manipulation der Gemeinden (Städte). Auf dem Gebiete des Munizipiums Budapest leitet ausnahmsweise die auf die direkten Steuern bezügliche Verwaltung der königl. Steuerinspektor, die Zollangelegenheiten aber der Chef des unmittelbar dem Finanzminister untergeordneten Budapest königl. Hauptzollamtes.

Die Munizipalverwaltungsausschüsse sind in der Finanzverwaltung als Kontrollbehörden, als in 1. Instanz unmittelbar mitwirkende Behörden, als Berufungs- und Disziplinarbehörden tätig.

Spezielle Organe der Finanzverwaltung sind die Steuerbemessungs- und die Steuerreklamationskommissionen. Durch Organisation dieser Kommissionen kam das Prinzip zur Geltung, die Mitwirkung der steuerzahlenden Bürger in der Steuerverwaltung zu ermöglichen. Zum Wirkungskreis der ersteren gehört nur die Feststellung der Erwerbsteuer III. Klasse, der Bergwerksteuer und der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften und Vereine; sie konstituiert sich für einen Zyklus von drei Jahren am Sitz eines jeden Steueramtes; ihren Obmann und Obmannstellvertreter, zwei ordentliche und zwei Ersatz-Mitglieder ernannt der Finanzminister auf Vorschlag des Chefs der Finanzdirektion (in Budapest auf Vorschlag des königl. Steuerinspektors); zu ihren Verhandlungen entsendet jede interessierte Steuergemeinde zwei Vertrauensmänner. Wegen das Ausmaß der von diesen Kommissionen in 1. Instanz festgesetzten Steuerbeträge ist der Rekurs an die Reklamationskommission zulässig. Diese konstituiert sich am Sitz einer jeden Finanzdirektion auf die Dauer von drei Jahren; ihren Obmann und Obmannstellvertreter ernannt der Minister des Innern, zwei ordentliche und zwei Ersatz-Mitglieder derselben beruft der Finanzminister aus der Reihe der selbst-

ständigen Einwohner der Gegend, welche mit den dortigen Erwerbsverhältnissen bekannt sind, auf Vorschlag des Finanzdirektors (in der Hauptstadt auf Vorschlag des königl. Steuerinspektors); zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aber wählen die betreffenden Munizipien.

Der Kompetenzkreis des Budapester Zentraltaxen- und Gebührenbemeßungsamtes erstreckt sich in Gebührenangelegenheiten auf das Gebiet der Hauptstadt, in Betreff der Bemeßung und Verschreibung der Taxen aber auf das Gebiet ganz U.

Bis zum J. 1895 war dieses Amt der Finanzdirektion von Budapest untergeordnet, seit dieser Zeit aber untersteht es unmittelbar dem F. M.

Die allgemeinen unteren Organe der Finanzverwaltung sind die Steuerämter. Die Angelegenheiten des Lottogefälls leitet die in der Hauptstadt residierende Lottodirektion. Die Lottodirektion untersteht unmittelbar dem F. M. Seit Abschaffung des Zahlenlotos im J. 1897 versteht sie namentlich die Kontrolle der Klassenlotterie. Auch gehört die Bewilligung und Kontrolle aller anderen Lotterien sowie die Verlosung der Staatsobligationen in ihren Wirkungskreis. Die Leitung und Verwaltung des Tabakgefälls verteilt sich auf die Tabakgefällszentraldirektion, die Finanzdirektionen, die Tabakeinlösungsinspektorate und -ämter, die Tabakfabrikdirektionen und Tabakverschleißmagazine.

Beim Salzgefäll versehen den Dienst die Salzproduktions- und Salzverschleißämter. Die letzteren wurden im J. 1870 errichtet, als mit Auflassung des Kommissionsverschleißsystems die vor 1848 bestandene Verwaltung in eigene Regie wieder eingeführt wurde. Das Inspektorat der Budapester Staatsbrücken versteht die Angelegenheiten der in Budapest befindlichen Staatsbrücken. Die forst- und landwirtschaftlichen Güter standen vor Wiederherstellung der Verfassung unter der Verwaltung der Bezirksfinanzdirektionen. Die ungar. Regierung errichtete im J. 1867 zehn Güterdirektionen, welche später eine radikale Umgestaltung erfuhr, bis bei Gelegenheit der im J. 1881 durchgeführten Neuorganisation die Forstwirtschaften ausgeschieden und dem Wirkungskreis des A. M. zugewiesen wurden. Jetzt ist dem F. M. nurmehr eine, die Krader Güterdirektion, untergeordnet.

Die Direktion der staatlichen Berg- und Hüttenwerke versehen teilweise das F. M., teilweise die Bergwerksdirektionen in Selmecz (Chemnitz) und Nagybánya und das Montanamt in Zalatna.

Die Sachwaltung der Rechtsangelegenheiten des Staatsschatzes (Causarum regalium-Direktion) hat vielfache Änderungen durchgemacht. Mit Ausnahme einiger Rechtsangelegenheiten, welche zum Wirkungskreis der Munizipalfiskalate gehören, ist mit der Vertretung sämtlicher, die Staatsfinanzen betreffenden Rechtsangelegenheiten und mit der Leitung der Vertretung sämtlicher ärarischen Rechtsangelegenheiten die Causarum regalium-Direktion in Budapest betraut,

welche zugleich die Zentralvertretung sämtlicher Ministerien ist; in Kroatien-Slavonien besteht zur Vertretung der ärarischen Rechtsangelegenheiten eine besondere Sachwaltungsdirektion an Seite der Zagräber (Ugramer) Finanzdirektion. Die Rechtsangelegenheiten der landwirtschaftlichen und anderen Domänen des Staates sowie die in der Verwaltung des Forst- und Montanwesens auftauchenden Rechtsangelegenheiten versehen die ärarischen Domänenfiskalate, welche unter der Kontrolle der Causarum regalium-Direktion stehen.

Die Obergespanne, die Beamten der Munizipien und Gemeinden stehen im Dienste der Finanzverwaltung.

Der G. N. 28:89 räumt dem Obergespan (in der Hauptstadt dem Oberbürgermeister) das Recht ein, über die auf dem Gebiete seines Munizipiums errichtete Finanzdirektion Kontrolle auszuüben, bei der Finanzdirektion und in ihr untergeordneten Untern Untersuchungen anzustellen und Aufschlüsse zu verlangen.

Die Beamten der Munizipien (Vizegespan, Oberinspizient, Stuhlrichter, Bürgermeister) und der Gemeinden sind verpflichtet, die Organe der Finanzverwaltung in ihrem Verfahren zur Sicherung der Staatseinnahmen zu unterstützen.

III. Staatliche Einnahmen. U. Staatswirtschaft hatte vor dem J. 1848 den Charakter der Staatswirtschaften des Mittelalters. Die Staatsgüter waren die hauptsächlichsten Einnahmsquellen, neben welchen die größeren königl. Regalien (Dreißigt- und Salzeinnahmen) die Gebühren, welche von den auf dem Gebiete von adeligen Gütern befindlichen Bergwerken gezahlt wurden, die aus der Münzprägung und aus der Post gezogenen Einkünfte, die Grundsteuern der Städte, die durch die Juden zu erlegenden Toleranzsteuern und die Interkalareinkünfte der vakanten Kirchengüter eine geringere Bedeutung hatten. Als U. unter die Verwaltung der Wiener Zentralregierung kam, wurden die in Osterreich bestandenen Steuern und sonstigen staatlichen Einkünfte auch auf U. ausgedehnt. Im J. 1867 bewerkstelligte die ungar. Regierung auf Grund einer vom Reichstag empfangenen Ermächtigung zwar beträchtliche Änderungen an dem überkommenen System, doch wurde dieses im großen und ganzen aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten.

Die ordentlichen Einnahmsquellen des Staates sind derzeit:

1. Das Staatsvermögen; 2. die Monopole;
3. die direkten Steuern; 4. die Konsumsteuern;
5. die Taxen und Gebühren; 6. das Zollgefäll.

Die Post, der Telegraph und das Telephon sind auch unter den Einnahmsquellen des Staates zu erwähnen, da der Nettoüberschuß dieser Anstalten seit ihrer im J. 1887 durchgeführten Vereinigung sich glänzend gehoben hat. Dieser überschuß betrug im J. 1898 11 Mill. K., im J. 1906 15⁶ Mill. K.

1. Die Bilanz des Staatsvermögens hat sich am Schluß des J. 1906 folgendermaßen gestaltet:

Aktives Vermögen laut Inventar:	
1. Immobilien	4.230,302.547 K 15 h
2. Nutzbare Rechte	485,055.696 „ 95 „
3. Produkte, Materialien und Geräte	420,251.354 „ 46 „
4. In barem	145,014.063 „ — „
5. In Wertpapieren	264,994.131 „ 50 „
6. In aktiven Rückständen:	
a) In Wertpapieren	2.719.604 „ 78 „
b) In barem	1.311,318.397 „ 34 „
7. In staatlichen Forderungen	648,868.747 „ 18 „
Zusammen	7.508,524.542 K 36 h

Dem gegenüber betragen die Lasten:

1. Staatsschulden	4.753,391.693 K 57 h
2. In passiven Rückständen:	
a) In barem	637,164.061 „ 27 „
b) In Wertpapieren	164,207.769 „ 50 „
Zusammen	5.554.763.524 K 34 h

Das heißt am Schluß des J. 1906 zeigt sich als definitives Vermögen ein Betrag von 1.953,761.018 K 02 h, was im Vergleich mit dem J. 1905 eine Vermögenszunahme von 163,479.909 K 80 h bedeutet.

Betreffs der landwirtschaftlichen Staatsgüter faßte der Reichstag noch im J. 1872 den Beschluß, dieselben womöglich durch Verkauf zu verwerten, da weder im Wege der Verpachtung, noch in eigener Regieverwaltung entsprechende Resultate zu erreichen waren. Folge dieses Beschlusses war, daß die Regierung in dem Zeitraum vom J. 1867 bis zum Ende des J. 1898 412.058 Katastraljoch im Werte von 184 Mill. K verkauft hat. Die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Güter beträgt gegenwärtig ungefähr 550.000 Katastraljoch.

Bei den noch unverkauften landwirtschaftlichen Gütern besteht das System der Verpachtungen auf längere Frist; bloß das Góbdölör Krongut und die zu den Pferdezuchtanstalten gehörigen landwirtschaftlichen Güter verwaltet der Staat in eigener Regie. Das Erträgnis der ararischen Forste hob sich bedeutend und betrug in den J. 1901 bis 1905 im Durchschnitt 7,398.273 K. Im J. 1906 9,684.405 K. Die Ausdehnung der staatlichen Wäldungen betrug am Ende des J. 1897 2,469.000 Katastraljoch, d. i. 17,5% des gesamten Forstbestandes U. Das ararische Montanwesen bringt Verlust. Die Münzprägung geschieht jetzt nur in Kérmöcz (Kremnitz); das erforderliche Metall kauft die Münze seit dem J. 1857 im Wege der freien Vereinbarung.

Das Netz der Staatsbahnen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten teilweise durch den Bau von neuen Linien, teilweise durch die Verstaatlichung von Eisenbahnlinien privater Gesellschaften derart ausgedehnt, daß die Staatsbahnen gegenwärtig nicht nur einen der mächtigsten Faktoren der ungar. Volkswirtschaft bilden, sondern auch eine der bedeutendsten staatlichen Einnahmsquellen repräsentieren.

Das Reinerträgnis der Staatsbahnen (ohne die Maschinenfabrik der Staatsbahnen) betrug im

J. 1887 30'6, im J. 1892 64'6, im J. 1897 68'2 Mill., im J. 1906 103,692.189 K. Diese günstigen Resultate sind hauptsächlich den Wirkungen des Jontariss zu danken.

2. Monopole. a) Das Salzgefälle ist unter den in Geltung stehenden Monopolen das älteste und gehörte schon im 12. Jahrhundert zu den Regalien.

In Betreff des Salzgefälles wurden mit U. E. 171 53 die in Österr. bestehenden Vorschriften auch auf U. erstreckt.

Der G. U. 11: 68 ermächtigte den Finanzminister, die bis dahin bestehenden Vorschriften mit den in dem zitierten Gesetze enthaltenen Modifikationen aufrecht zu erhalten. Modifizierende Bestimmungen brachte auch noch der G. U. 50: 75. Der G. U. 1: 97 verfügte die Feilbietung des denaturierten Viehsalzes. Das Reinerträgnis des Salzgefälles schwankte vom J. 1869—1882 zwischen 20—22, vom J. 1883—1890 zwischen 21'6 bis 25'6, vom J. 1891—1898 von 26—27'4 Mill. K und erreichte im J. 1906 27,776.305 K.

b) Das Tabakmonopol wurde erst mit dem kais. Edikt 29 XI 50 eingeführt und durch den G. U. 14: 68 und spätere Gesetze (48: 75) aufrecht erhalten. Radikale Neuerungen und auf die Verhinderung des Schmuggels abzielende Verfügungen enthielt der G. U. 44: 87. Das Salzmonopol und das Tabakmonopol werden auf Grund des zwischen Österr. und U. zur Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen abgeschlossenen Vertrages (8 X 1907) nach gleichen Prinzipien und Vorschriften verwaltet. Das Reinerträgnis des Tabakmonopols betrug in den J. 1868—1879 durchschnittlich 29'6 Mill. K, in den J. 1880—1889 durchschnittlich 43'2 Mill. K und in den J. 1890—1898 durchschnittlich 57'4 Mill. K. Im J. 1906 erreichte das Reinerträgnis 76,471.240 K.

c) Das bezüglich des Lottogefälles in Österr. bestandene Reglement wurde mit der U. E. 1 VII 53 auch auf U. ausgedehnt und G. U. 15: 68 ermächtigte den Finanzminister, die bestehende Ordnung bis zu weiterer Verfügung der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten. Mit dem G. U. 7: 97 wurde das Zahlenlotto aufgehoben und an seine Stelle die Klassenlotterie eingesetzt. Die Veranstaltung der Klassenlotterie wurde mit Aufrechterhaltung der staatlichen Kontrolle gegen die jährliche Zahlung von 2,400.000 K einer Privatunternehmung übergeben.

Eine private Lotterie kann nur auf Grund einer Lizenz veranstaltet werden, für welche unter dem Titel der Spielsteuer 10% der im Spielplan enthaltenen Summe zu zahlen sind (außerdem 10% der im Spielplan enthaltenen Summe als Gewinnsteuer). Prämienobligationen dürfen seit dem G. U. 9: 89 nur mit Genehmigung der Gesetzgebung emittiert bezw. in den Verkehr gebracht werden, abgesehen von den in dem zitierten Gesetze enthaltenen Ausnahmen, unter welchen nebst den vom ungar. Staate emittierten Prämienobligationen — insofern die Gegenfälligkeit besteht — auch die von der österr. Regierung emittierten oder

zu emittierenden Obligationen figurieren. Durch den G. N. 29:94 ist dieses Gefälle auch auf den Totalsteuerteur ausgedehnt worden.

d) Seit der im J. 1890 gezeichneten Aufhebung und Entschädigung für das sogenannte Schankregale ist auch der Getränkeauschank der Gegenstand eines staatlichen Gefalles (G. N. 35:88 und 25:99). Über den Ausschank und Kleinverkauf des Weines, Obstweines, Bieres und der gebrannten alkoholhaltigen Getränke, ferner über den Großverkauf der gebrannten alkoholhaltigen Getränke verfügt ausschließlich der Staat. Infolge des oben umschriebenen ausschließlichen Verfügungsrechtes kann die erwähnten alkoholhaltigen Getränke nur derjenige ausschänken und im kleinen d. i. in geschlossenen Gefäßen und zwar Alkohol und aus diesem gewonnenen Branntwein in Mengen unter 100, andere gebrannte Wässer unter 25, Wein, Most und Cider unter 50, Bier unter 25 l verkaufen, ferner kann mit dem Großverkaufe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nur derjenige sich beschäftigen, welcher hierzu von der Finanzbehörde eine Lizenz erhält. Der Ausschank ist unbeschränkt oder beschränkt. Unter unbeschränktem Ausschank ist die gewerbmäßige Ausfolgung alkoholhaltiger Getränke im kleinen an sitzende und stehende Gäste, zum Verbrauch im Geschäftslokale oder außerhalb desselben in offenen oder geschlossenen Gefäßen zu verstehen. Die beschränkten Arten des Ausschankes sind: a) der glasweise Ausschank in Gläsern von höchstens einem Deziliter (Bier ausgenommen); b) der Ausschank über die Gasse in kleinen und in offenen Gefäßen; c) der Ausschank von Flaschenwein und Flaschenbier, d. h. der Verkauf von Wein und Bier im Geschäftslokale in geschlossenen Flaschen.

Jeder Ausschänker und Kleinverkäufer hat nach der Lizenz dem Staatsärar eine in fixer Summe festzusetzende jährliche (Schank-) Gebühr zu entrichten. Die Besitzer einer Lizenz zum Verkauf im großen von gebrannten Wässern haben keine Gebühr zu entrichten, es sei denn, daß sie sich zugleich mit Ausschank oder mit Kleinverkauf befassen. Bezüglich der Gebühr werden die Schankgeschäfte je nach ihrem Umfange in Budapest in sieben, in anderen Orten (nämlich in der Provinz, wo wieder einerseits zwischen Munizipalstädten oder Städten mit geordnetem Magistrate und auch Gemeinden, in welchen ein Komitat oder ein Gerichtshof seinen Sitz hat, andererseits zwischen den anderen, dieser Attribute entbehrenden Gemeinden unterschieden wird, welche nach ihrer Bevölkerungszahl in Untergruppen zerfallen) in fünf Klassen eingeteilt und sie zahlen die Gebühr nach einer Skala, welche mit 1400 K beginnt und mit 8 K endigt.

Die Höhe der Gebühr wechselt je nachdem die Konzession sich auf beschränkten, oder unbeschränkten Ausschank auf glasweisen Ausschank, oder Kleinverkauf bezieht, es kommt ferner auch der Umstand in Betracht, in welcher Ortlichkeit das Geschäft liegt.

Die Lizenz zum Ausschank oder Kleinverkauf alkoholhaltiger Getränke und zum en gros-Ver-

kauf gebrannter alkoholhaltiger Getränke wird auf eine schriftlich einzureichende Bitte von der für den Geschäftsort kompetenten Finanzdirektion erteilt.

Die Finanzdirektion ist vor Erteilung der Lizenz verpflichtet, die für den Geschäftsort kompetente Verwaltungsbehörde zu befragen, ob sie keine Einwendung gegen die Erteilung der Lizenz zu erheben habe.

Wenn die Finanzdirektion trotz der Einwendungen der Verwaltungsbehörde glaubt, daß die Lizenz erteilt werden kann, oder wenn die um die Lizenz ansuchende Partei gegen den die Lizenz verweigern den Bescheid der Finanzdirektion innerhalb 15 Tagen vom Empfang des Bescheides appelliert, entscheidet der Finanzminister über die Bitte um Erteilung der Lizenz.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt durch die Finanzdirektion auf drei Jahre auf Grund des Vorschlages des Finanzwachkommissärs. Gegen den Bescheid der Finanzdirektion ist der Rekurs an die sogenannte Reklamationskommission zulässig, gegen die Entscheidung der letzteren wieder an den Finanzminister, jedoch nur in dem Falle, wenn die Kommission im Widerspruche mit dem Gesetze vorgegangen ist. Die Reklamationskommission konstituiert sich am Sitz des Munizipiums und besteht aus einem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, die der Verwaltungsausschuß des Munizipiums aus seinen Mitgliedern für je eine Bemessungsperiode entsendet, ferner aus zwei Sachverständigen, welche die Finanzdirektion aus der Reihe der vom Minister des Innern bezeichneten Individuen beruft und endlich aus einem Delegierten der Finanzdirektion, der als Referent der Kommission fungiert, jedoch nicht stimmberichtig ist.

Die Klassifizierung hat derartig zu geschehen, daß die Gebühren der an einem Orte lizenzierten unbeschränkten Ausschankgeschäfte ein bestimmtes Minimum ergeben mögen, welches für je 500 Seelen in der Hauptstadt 300 K, in den anderen Ortlichkeiten aber (auf Grund der eben weiter oben erwähnten Unterscheidung derselben) stufenweise sich verringernde Sätze betragen muß. Falls dieses Minimum nicht erreicht worden wäre, sieht es der Finanzdirektion zu, die proportionierte Erhöhung der Gebührensätze zu verfügen; gegen diesbezügliche Verfügungen der Finanzdirektion ist kein Rekurs möglich.

Wenn der aus dem Schankgefälle stammende Nutzen mehr ausmacht als die gesamten Zinsen und Tilgungsraten des Entschädigungskapitals, dann werden auf Grund G. N. 35:88 die mit Munizipalrecht befehdeten Städte, die Städte mit geordnetem Magistrate und jene Gemeinden, welche bei dem Insetreten des eben zitierten Gesetzesartikels das Schankrecht unter dem Titel eines Adelsbesitzes oder eines Privilegiums bezw. als Rechtspersonen, oder im J. 1848 und seither kraft des Eigenrechtes ungehindert ausgeübt haben, an dem Überschusse beteiligt, aber nur im Falle, wenn in der betreffenden Stadt oder Gemeinde das Nettoergebnis des Gefalles mehr ausmacht

als die Zinsen und die Amortisationsraten des an die betreffende Stadt oder Gemeinde gezahlten Entschädigungskapitals. Bis 1. Januar 1899 erhielten geschlossene Städte 40%, mit Munizipalrecht bekleidete Städte 30%, Städte mit geordnetem Magistrat 20%, die Gemeinden 10%. Der G. N. 6:99 hob die in Prozenten zur Geltung kommende Beteiligung der genannten Städte und Gemeinden an Uberschuß des Nettoergebnisses des Schankgefäßes auf und ordnete an, daß denselben vom 1. Januar 1899 an durch den Staatschatz in zwei gleichen Raten eine Summe ausbezahlt werde, die dem jährlichen Durchschnitt der ihnen in den Jahren 1895—1897 unter diesem Titel ausgezahlten Summen entspricht.

Schießpulver *monopol*. Die administrative Leitung betreffs Erzeugung und Verschleiß von Schießpulver obliegt dem k. u. k. gemeinsamen Kriegsministerium.

Schießpulver und andere Sprengstoffe dürfen nur auf Grund Erlaubnis des k. u. k. Artillerieoberkommandos erzeugt werden, zum Verkauf derselben ist die Erlaubnis des Ministers des Innern erforderlich.

3. Direkte Steuern. Das aus der abjoluten *Ura* übernommene Steuerregime erfuhr hauptsächlich im J. 1875 wesentliche Änderungen; neue Steuern wurden in den J. 1875, 1879, 1880 und 1898 eingeführt. In Kroatien-Slavonien sind seit dem J. 1869 die ungar. Steuergeetze in Geltung; die Gültigkeit des Landesfrankenverpflegungszuschlages erstreckt sich jedoch nicht auf Kroatien-Slavonien. Der G. N. 7:86 erstreckte die Geltung der ungar. Steuergeetze auch auf das Gebiet der ehemaligen Militärgrenze. Da aber der Grundentlastungszuschlag in der ehemaligen Militärgrenze niemals in Geltung gewesen, beliehen dort alle jene Steuern, nach welchen in den übrigen Teilen des Landes der Grundentlastungszuschlag eingehoben wird, nur mit jenem Prozent des Steuerjahres, welcher der Staatssteuer entspricht.

a) Die Grundsteuer wurde mit dem Edikt 4 III 50 eingeführt und auf Grund eines provisorischen Grundsteuerregisters ausgeworfen, welches nach mündlichen Fassungen oder einfachen Kettenvermessungen angefertigt wurde; später in den J. 1851—1859 wurde dieses Register durch riedeweise vorgenommenen Vermessungen korrigiert und im J. 1853 auch die auf Grund von trigonometrischen Aufnahmen beruhenden Detailvermessungen vorgenommen. Mit dem G. N. 25:68 und späteren Geetzen wurde die Regierung ermächtigt, die auf die Grundsteuer bezüglichen Vorschriften, insofern sie durch das 1868er Geetz nicht abgeändert wurden, auch weiter aufrecht zu erhalten. Mit dem G. N. 7:75 wurde die Korrektur des Grundsteuerprovisoriums nach dem tatsächlichen Zustande und die neue Feststellung des Reinertragnisses angeordnet. Zur Vollziehung der Grundsteuerregulierung wurde das Land in 15 Katasterdistrikte und 288 Schätzungsbezirke eingeteilt. Die 1884er Grundsteuer wurde schon nach dem neuen Kataster ausgeworfen.

Der Grundsteuer unterliegt jedes landwirtschaftlich benüßbare Grundstück, wengleich der Eigentümer dasselbe tatsächlich zu einem anderen Zwecke verwendet. Gegenstände dieser Steuer sind nicht: öffentliche Straßen, Gassen, Feldwege, öffentliche Plätze, behaute Hausgründe, Höfe, Schutzdämme, Kanäle, Friedhöfe usw. Provisorisch steuerfrei sind jene Flächen, welche seit der laut des G. N. 7:75 erfolgten Ausweisung nur durch außerordentliche Kosten landwirtschaftlich brauchbar gemacht wurden, und zwar 15 Jahre lang; Aufforstungen 20—40 Jahre lang; durch Feuer vernichtete und neu angelegte Wälder 8—40 Jahre lang usw.; den Weingartengebieten wurden mit dem G. N. 1:91 sehr ansehnliche Steuerbegünstigungen gewährt. Die Angelegenheiten der Steuerfreiheit gehören in die Kompetenz der Finanzdirektionen (in Budapest: des königl. Steuerinspektors), gegen deren Beschluß der Rekurs an die Verwaltungsauschniffe der Munizipien und gegen diese an den V. G. möglich ist.

Die Grundsteuer kann der Finanzminister auf Grund des G. N. 40:81 und 46:83 in einem solchen Prozent auswerfen, daß die Summe der staatlichen Grundsteuer ohne den Grundentlastungszuschlag den Betrag von 26 Mill. Gulden nicht übersteige. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Finanzminister für das ganze Gebiet des Staates den Bemessungsschlüssel für die staatliche Steuer mit 17.1% des Reinertrages, für den Grundentlastungszuschlag mit 8.4%, zusammen 25.5% festgesetzt.

b) Die Haussteuer wurde durch das Edikt 4 III 50 eingeführt; der G. N. 22:68 behielt das bis zum J. 1867 bestandene Haussteuerregime in größeren Zügen bei, doch bewirkte er auch wesentliche Änderungen an demselben; der G. N. 23:75 erhöhte den Steuerfuß namentlich bezüglich der Hausklassensteuer; der G. N. 44:83 bestimmte, daß die Haussteuer vom J. 1884 an stets mit einer dreijährigen Geltungsdauer ausgeworfen werde.

Gegenstand der Haussteuer ist der jährliche reine Nutzwert des Hauses. Der Haussteuer unterliegen nicht: die für den Gottesdienst bestimmten Gebäude, Paläste und Wohnhäuser der königl. Familie, staatliche und Regierungsgebäude (ausgenommen diejenigen, welche der Staat unter einem privatrechtlichen Titel besitzt), Reichstagshäuser, Komitatshäuser, Gemeindehäuser, Zuchthäuser, Arbeitshäuser, staatliche, Munizipal- und Gemeindeamtslokalitäten, Museen, Häuser von gelehrten Gesellschaften, Universitäten, öffentliche Schulen, Pfarrer- und Lehrerwohnungen, Militärkasernen, Wirtschaftsgebäude und Gesindehäuser, Fabrikarbeiterhäuser, wenn sie das Eigentum des Fabrikanten bilden und den Arbeitern ohne Mietzins überlassen werden, die zum Geschäftsbetrieb dienenden Teile von Fabrik- und Industriegebäuden, Krankenhäuser, Armenversorgungshäuser, Häuser von Bettelmönchsorden, Feuerwehrkasernen, Gebäude der Rettungsgesellschaften usw. Es bestehen zwei Formen der Haussteuer: die Hauszinssteuer und die Hausklassen-

steuer. Ein Haus, ein Wohnungslokal und alle jene Räume des Hauses, welche tatsächlich vermietet sind, sind überall der Hauszinssteuer unterworfen.

In jenen Städten und Gemeinden, wo die Zahl der tatsächlich vermieteten Wohnungslokale (Zimmer und Gewölbe) mindestens die Hälfte der vorhandenen Wohnungslokale ausmacht, d. h. wo die allgemeine Hauszinssteuer besteht, unterliegen auch die nicht vermieteten Gebäude der Hauszinssteuer (§ 4 des G. N. 22: 68). Die Basis der Hauszinssteuer ist der reine Zinsertrag des Hauses, d. i. jener Teil des Bruttoertrages, welcher nach Abzug der für Instandhaltungskosten und Wertabschreibung festgesetzten Prozente übrig bleibt. Unter diesen zwei Titeln werden vom Bruttoertrag von je 100 K abgerechnet: in der Hauptstadt (Utofen ausgenommen) 20 K, in Utofen und den übrigen der allgemeinen Hauszinssteuer unterworfenen Städten und Gemeinden 25 K, anderswo 30 K. Von je 100 K des Reinertrages sind an Hauszinssteuer zu zahlen: in Budapest (mit Ausnahme von Utofen) 22 K, in Utofen und in den der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städten und Gemeinden 20 K, anderswo 16 K. Die Basis der auf drei Jahre geschätzten Auswertung der Steuer ist das Hauszinssertragnis der vorhergegangenen drei Jahre. In solchen Ortschaften, wo die Anzahl der faktisch vermieteten Wohnräume weniger ist als die Hälfte der gesamten Anzahl der Wohnräume, dort unterliegen die nicht vermieteten Räume der Hauszinssteuer. Die hieher gehörenden Städte und Gemeinden werden nach dem Zahlenverhältnis der vermieteten und nicht vermieteten Wohnräume wieder in drei Gruppen eingeteilt, für welche drei Skalen der Steuer festgesetzt sind (die Anfangssätze für Wohnungen mit je einem Wohnraum sind 1 K 60 h, 2 K und 2 K 40 h. Neue Gebäude und Bauten genießen eine provisorische Steuerfreiheit. 70 % der Haussteuer bildet die Staatssteuer, 30 % entfallen auf den Grundentlastungszuschlag.

c) Der Erwerbsteuer unterliegt jeder Erwerb oder jedes Einkommen, welches von der Handarbeit, aus einem gewerblichen oder Handelsbetriebe aus einer intellektuellen oder sonstigen nutzbringenden Beschäftigung oder Betriebe, oder endlich aus einem bei der Grund-, Haus- und Kapitalszinssteuer nicht berücksichtigten persönlichen Erwerbe stammt (§ 1 des G. N. 29: 75). 70 % der Erwerbsteuer entfallen auf die Staatssteuer, 30 % auf den Grundentlastungsbeitrag. Die Erwerbsteuer hat vier Klassen.

Zur I. Klasse gehören: a) Die in landwirtschaftlichen, gewerblichen, Fabrik- und Handelsbetrieben und Unternehmungen als Diener angestellten Individuen; b) die Hausbedienten; die in Fabriken, in Handels- und gewerblichen Betrieben angestellten Gehilfen und Hilfsarbeiter, wenn sie nicht mehr als 80 K Monatsgehalt beziehen, oder wenn sie per Stück arbeiten; c) die Diurnisten und überhaupt solche in nicht dauernder Anstellung befindliche Individuen, welche

schriftliche, Rechnungs- oder Aufseheragenden versehen; d) ohne Gehilfen arbeitende selbständige Handwerker; e) in Klein- und Großgemeinden die mit Gehilfen arbeitenden Handwerker; f) die Hausierer. Dieser Steuer unterliegen diejenigen nicht, die ihr 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mannschaft der gemeinsamen Armee und der ungar. Honved für die Dauer der aktiven Dienstleistung, die Finanzwächter, Komitats- und Stadtdiener, Gefängniswärter nach ihrem Sold resp. Ruhe- und Gnadengehältern, die Bergwerker, die wegen eines leiblichen oder geistigen Defektes Erwerbsunfähigen, Hilfsbedürftigen und Armen, Fremde für das Jahr, in welchem sie sich im Lande niedergelassen haben, ausgenommen den Fall, wenn ungar. Staatsbürger diesbezüglich keine Gegenseitigkeit genießen. Die Feststellung der Steuerfreiheit gehört in die Kompetenz der Finanzdirektion (in der Hauptstadt des königl. Steuerinspektors), gegen dessen Beschlüsse an den Verwaltungsausschuß des Munizipiums und gegen diese an den V. G. appelliert werden kann. Ist das Familienoberhaupt weiblichen Geschlechtes, dann zahlt es die Hälfte des festgesetzten Steuerbetrages.

Die eigentlichen Tagelöhnerfamilienhäupter und Familienmitglieder zahlen von ihrem Erwerb keine Steuer (G. N. 10: 83). In betreff des Schließels der Erwerbsteuer I. Klasse sind je nach den Ortschaften (Wohnort der Besteueren) vier Hauptgruppen unterschieden und innerhalb derselben per Kopf von 1-20 K bis 24 K steigende verschiedene Sätze festgesetzt für Familienoberhäupter, Familienmitglieder, männliche und weibliche Dienstboten und Gehilfen.

In die II. Klasse der Erwerbsteuer gehören: a) Die Grund- und Hausbesitzer und die Häupter der Hauskommunionen; b) diejenigen, die mit der Kapitalszins- und Rentensteuer belegt sind. Die zu dieser Klasse gehörigen Steuerpflichtigen zahlen auf Grund der im vorangegangenen Jahre in jener Gemeinde, in welcher sie ihre regelmäßige Wohnung haben, auf sie ausgeworsenen gesamten direkten Steuern und Grundentlastungszuschläge: 2 K, wenn die Steuerbasis den Betrag von 10 K übersteigt aber nicht größer ist wie 40 K; 4 K, wenn die Steuerbasis den Betrag von 40 K übersteigt, aber nicht größer ist als 100 K; 6 K, wenn die Steuerbasis 100 K übersteigt, aber nicht größer ist als 200 K; 8 K, wenn die Steuerbasis 200 K übersteigt. Befreit von dieser Steuer sind:

1. Die Häupter der Hauskommunionen im Sinne des Punktes 2, § 3, des G. N. 37: 86.

2. Mit ihren Familienmitgliedern alle jene, bei denen die Steuerbasis 10 K nicht übersteigt.

Die Familienmitglieder, wenn sie nicht unter die oben erwähnte Kategorie fallen, zahlen per Kopf 2 K bzw. 4 K, die zur Hauskommunion gehörenden zahlen per Kopf 1-12 K (Der § 13 des G. N. 47: 75, welcher Verfügungen über diese Steuergattung enthielt, wurde mit dem G. N. 5: 1908 außer Kraft gesetzt).

Der Erwerbsteuer III. Klasse unterliegen: a) Die Pächter; b) Fabrikanten und Gewerbetreibende; c) Bankiers, Kaufleute und Apotheker

und überhaupt alle jene, die irgend ein nutzbringendes Geschäft betreiben; d) alle jene, die eine mit einem Jahresgehalt oder Monatsgehalt oder Honorar nicht verbundene geistige oder künstlerische Beschäftigung betreiben (wie Advokaten, Ingenieure, Ärzte, Chirurgengeburtsshelfer, Geburtshelferinnen, Schriftsteller, Künstler usw.); e) die Direktoren, Direktionsräte und Beamten der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine für ihre Präsenzmarken und Tantiemenbeträge (§ 2, III, des G. N. 29: 75).

Steuerfrei sind die im Lande sich aufhaltenden türkischen Untertanen sowie die Einwohner Bulgariens, soweit ihr Einkommen aus der Einfuhr und dem Verkauf von echten türkischen und bulgarischen Waren, ferner aus der nach der Türkei resp. Bulgarien gerichteten Ausfuhr von in der österr.-ungar. Monarchie gefertigten Waren sowie aus dem zwischen der Monarchie und den erwähnten Ländern bestehenden Transitohandel stammt; die im Lande sich aufhaltenden Fremden in jenem Jahre, in welchem sie sich angesiedelt haben; ausländische Kaufleute, Fabrik- und Geschäftsfreisende, welche die inländischen Märkte von Zeit zu Zeit besuchen, ausgenommen den Fall, wenn ungar. Staatsbürger diesbezüglich keine Gegenseitigkeit genießen; steuerfrei ist ferner das in dieser Qualität bezogene Einkommen der als öffentliche Anstalten anzusehenden Wohltätigkeitsinstitute, der Bettelorden und der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Orden. Die Erwerbsteuer III. Klasse wird von der Steuerbemessungskommission auf Grund der Fassion für eine dreijährige Geltungsdauer festgestellt. Als Steuerbasis dient der Durchschnitt des in den vorangegangenen drei Jahren erzielten reinen Erwerbs- oder Geschäftsergebnisses. Zu zahlen sind für je 100 K des reinen Erwerbsergebnisses 10 K. Für die zu den verschiedenen Beschäftigungsgruppen gehörenden Individuen bestimmt das Gesetz auch den Modus zur Berechnung jenes minimalen Erwerbsergebnisses, welcher nach dem 10%igen Schlüssel zu besteuern ist. Die Feststellung dieses Minimums geschieht beispielsweise bei Metzgern nach der Zahl der Stücke der geschlachteten Tiere, bei Mietwagenbesitzern nach der Anzahl der in Benutzung stehenden Pferde; bei Fabrikanten, Industriellen, Bankiers, Kaufleuten, Advokaten, Ärzten, Künstlern usw. wird das Andernthalbache bis Achtfache des von ihnen bezahlten Mietzinses und 25—100% des Mietzinses der Geschäfts- (Bureau-) Lokalitäten nach bestimmten Skalen aufgenommen, doch sind für je ein minderjähriges Kind der Steuerpflichtigen 10% des Mietzinses in Abzug zu bringen, jedoch so, daß der Abzug für ein Kind nicht mehr als 100 K und für alle Kinder zusammen nicht mehr als 40% des Mietzinses ausmache. Die Familienmitglieder zahlen 2 K bezw. 4 K per Kopf.

In die IV. Klasse der Erwerbsteuer gehören die ein ständiges Gehalt, eine Pension, ein Gnabengehalt oder ein Honorar beziehenden staatlichen, kommunipalen, fundationalgemeinden-, kirchen-, Gesellschafts- und Privatbeamten, An-

gehalt beziehenden Witwen, die in dauernder Anstellung befindlichen Geschäftsleiter, Aufseher, Manipulanten, Buchhalter, Kassiere und überhaupt die ein 80 K übersteigendes Monatsgehalt beziehenden Gehilfen und Hilfsarbeiter, die ein ständiges Gehalt beziehenden Seelforger, Professoren, Lehrer, Erzieher, Schriftsteller, Künstler, endlich die Amtsdienere.

Steuerfreiheit genießen: Die im aktiven Dienste des gemeinsamen Heeres oder der ungar. Landwehr stehenden Offiziere, Feldgeistlichen, Auditoren, Ärzte usw.; die mit einem Abzug von ärztlichen Lagen belasteten Staatsbeamten-Gehalte für die Dauer der Abzüge, Quartiergelder, Diäten usw.; jene Versorgungs- und Gnabengebülge, welche die Mitglieder wohlthätiger Körperschaften und Vereine, oder auch deren Witwen und Waisen aus den durch diese Körperschaften und Vereine gebildeten Fonds beziehen usw.

Die Steuerfätze sind in einer auf progressiver Basis angefertigten Tabelle enthalten: Für 200 K sind zu zahlen 2 K, für 400 K 4 K, für 1200 K 14 K, für 2000 K 30 K, für 12.000 K 600 K, bei mehr als 12.000 K 20 K für je 200 K.

Die Familienmitglieder zahlen 2 K bezw. 4 K per Kopf. Die Gattinnen und Kinder der in aktivem Dienste stehenden oder pensionierten Staats- und Munizipalbeamten, insofern sie mit letzteren in gemeinsamem Haushalte leben und keinen besonderen Erwerb betreiben, sind nicht steuerpflichtig. Von der auf ihre Bezüge oder Pension ausgeworfenen staatlichen Steuer zahlen sämtliche staatlichen Angestellten keine munizipale oder kommunale Steuer und keine Wegsteuer. Die Offiziere des Heeres und der Landwehr, die Munizipalbeamten, die Volksschullehrer, in Klein- und Großgemeinden die Kreis- bezw. Gemeindevotäre zahlen von ihren Amtsbezügen oder ihrer Pension keine Kommunalsteuer.

Von den staatlichen Begünstigungen der Industrie handelt der G. N. 49: 99. Im Sinne desselben können große Fabriken nebst der Haussteuer auch von der Erwerbsteuer bezw. der Bergwerksteuer und von der die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen belastenden Steuer befreit werden, ebenso von den auf diese Steuern entfallenden Gemeindezuschlägen, Handels- und Gewerbekammerbeiträgen, Einkommensteuerzuschlägen.

d) Die Bergwerksteuer basiert auf dem G. N. 27: 75. Gegenstand derselben ist das aus dem Betrieb des Bergbaues und der damit zusammenhängenden Industriezweige entspringende Einkommen. Der Schlüssel derselben ist folgender: Bei dem Kohlenbergbau 7% des Reinertragnisses, bei allen anderen Bergwerken 5% des Reinertragnisses. Der Unternehmer eines jeden Hilfschurfes, welcher hiefür von anderen Bergwerksunternehmen Lagen einbeht, zahlt 10%. Das steuerpflichtige Einkommen ist der Durchschnitt der Geschäftsergebnisse der vorangegangenen drei Jahre. Die Steuer wird von der Steuerbemessungskommission auf Grund der Fassion ausgeworfen; wenn es auf dieser Basis nicht möglich wäre, dann wird

die Steuer für 10 % des Betriebskapitals und mit 4 K für jeden in dem Betrieb angestellten Arbeiter festgesetzt; 70 % der Bergwerksteuer entfallen auf die Staatssteuer, 30 % auf den Grundentlastungszuschlag.

e) In Betreff der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen und Vereine verfügen die G. N. 24 : 75 und 60 : 80. Gegenstand derselben ist das Betriebseinkommen von Unternehmungen, welche auf dem Gebiete des Landes durch Inländer oder Ausländer zu industriellen, kommerziellen, Geldverkehrs-, Transport- oder sonstigen nutzbringenden Zwecken gegründet oder im Betrieb gehalten werden und zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, insofern dieses Einkommen nicht der Bergwerksteuer unterliegt. Befreit von dieser Steuer sind die in ärarischen Betrieb befindlichen ungar. Staatsbahnen und jene Unternehmungen, deren Steuerfreiheit eigene Gesetze verfügen.

Ausländische Geschäftsbetriebe, wenn sie im Lande eine Filiale oder eine Niederlage haben, aber keine zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtete Vertretung, gehören betreffs ihres inländischen Geschäftes in die III. Klasse der Erwerbsteuer. Das steuerpflichtige Einkommen ist der Durchschnitt des Betriebseinkommens der vorangegangenen drei Jahre. Zu zahlen sind 10 K für je 100 K des steuerpflichtigen Einkommens. Davon entfallen 70 % auf die staatliche Steuer, 30 % auf den Grundentlastungszuschlag. Die Steuer wird von der Steuerbemessungskommission auf Grund der Fassung ausgeworfen. Hinsichtlich der Besteuerung der auf beiden Staatsgebieten der österr.-ungar. Monarchie tätigen Unternehmungen verfügt auf Grund einer zwischen dem österr. und dem ungar. Finanzminister zustande gekommenen Vereinbarung der G. N. 17 : 70.

f) Der Kapitälzins- und Rentensteuer unterliegen alle Zinsen, Dividenden und Tantiemen, welche ein Bewohner des Landes (ein Individuum oder eine juristische Person) bezieht: 1. aus inländischen oder ausländischen Leibrenten, Witwenversorgung, Apanagen; 2. aus Kapitalien, welche auf durch Faustpfand oder Hypothek gesicherte oder einfache Schuldverschreibungen, Wechsel oder Privatobligationen dargeliehen wurden, desgleichen aus Fideikomiß-, Familien- oder Stiftungskapitalien; 3. aus mit inländischem Grundbesitz verbundenen, der Grundsteuer nicht unterliegenden sachlichen Gerechtigkeiten (Fleischauschrotungs-, Mühlen-, Maut-, Fahren-, Markt-, Jagd- und Fischereirecht, Platzgeldeinhebungsrecht der Städte und Gemeinden); 4. aus ausländischem Grund- und Hausbesitz, aus industriellen, kommerziellen oder unter welchem Namen immer vorkommenden ausländischen Aktien; 5. aus den vom ungar. Staate und 6. aus den von Municipien emittierten, nicht durch Spezialgesetze steuerfrei gemachten Obligationen; 7. aus den Einkünften, welche aus solchen Kapitalien stammen, die bei Kreditgeschäfte betreibenden und statutenmäßig zur Übernahme von Geldeinlagen befugten Geldinstituten, Sparkassen

gegen Anweisungen, Einlagsbücher oder sonstige Einlagsdokumente oder im Kontokorrent fruchtbringend angelegt sind. Ausländer (Individuen oder Rechtspersonen) können nach den Zinsen der im Lande plazierten Kapitalien nicht besteuert werden. Diese Steuerfreiheit kommt den Ausländern auch dann zu, wenn sie im Lande Grundbesitz und eine Güterdirektion haben.

Der Kapitälzins- und Rentensteuer nicht unterworfen sind unter anderem: Die Kosten der königlichen Hofhaltung, die Renten usw. der Gesandten und des Gesandtenpersonals, der Konsuln und des Konsulatspersonals, weiter solche Fremden, die kürzere Zeit als ein Jahr sich im Lande aufhalten, im Falle der Gegenseitigkeit; ferner unter derselben Voraussetzung die (glauwürdig nachgewiesenermaßen) schon im Auslande besteuerten Einkünfte dieser Art; ferner das Zinseneinkommen der Wohltätigkeitsinstitute, der Betelorden und der mit Krankenpflege sich beschäftigenden Orden; die Aktiendividenden; die Schülerstipendien; Zinsen oder Leibrenten, welche den Betrag von 630 K nicht übersteigen, wenn das gesamte Einkommen der betreffenden Partei nicht mehr ausmacht; die Zinsen der Postsparkasseneinlagen (G. N. 9 : 85). Bezug der Bestimmung der Steuerbasis stellt das Gesetz für die verschiedenen Gattungen von Renten- und Zinseneinkünften verschiedene Prinzipien auf. Der Schlüssel der Kapitälzins- und Rentensteuer ist der folgende: für die zur Erhaltung von Witwen ausgelegten und für jene Renten, welche die Eltern für das ihren Kindern (Enteln) überlassene Vermögen sich bedingen, 5 %, für jedes andere hieher gehörende Einkommen 10 %. Von dieser Steuer entfallen 30 % auf den Grundentlastungszuschlag. Auf die Steuern, die von den Zinsen der bei Geldinstituten angelegten Kapitalien abgezogen wurden, kann kein allgemeiner Einkommensteuernzuschlag, kein kommunalzuschlag ausgeworfen werden. Die Kapitälzins- und Rentensteuer zahlen teils unmittelbar die betreffenden Geldinstitute und Körperschaften auf Grund des beim Steueramte eingereichten Ausweises, teils die Kapitäl- und Rentenbesitzer selbst auf Grund ihrer Fassungen. § 4 des G. N. 22 : 75, welches die Verfügungen über die Kapitälzins- und Rentensteuer enthält, wurde durch G. N. 5 : 1908, wie folgt ergänzt:

Der Schlüssel der Kapitälzins- und Rentensteuer beträgt 2 % :

a) von den zur Erhaltung von geschiedenen Frauen ausgelegten und jenen Renten, welche Deszendenten, Adoptivkindern, Schwiegerföhen oder Schwiegerföhtern und Geschwistern ohne Gegenleistung regelmäßig wiederkehrend bedungen sind;

b) von steuerpflichtigen Rationen der Offiziere und Militärbeamten;

c) von dem von Grundpachtzins und von dem Terragium, das für die zur Bergbaubewilligung erforderliche Zustimmung zu entrichten ist.

g) Der allgemeine Einkommensteuernzuschlag, welcher kein organisches Element des ungar. Steuersystems ist, sondern mehr ein zur

raschen Vermehrung der Einkünfte seinerzeit eingeführter Rottebelf, wurde durch den G. N. 47:75 begründet. Die Auswerfung derselben geschieht nach den im G. N. 46:83 enthaltenen Prinzipien. Unter diesem Titel sind zu bezahlen: 1. 30% der auf den Grundbesitz, auf den der Hauszinssteuer unterliegenden Hausbesitz, auf die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine im laufenden Jahre ausgeworfenen staatlichen direkten Steuern und Grundentlastungszuschläge; 2. 40% der auf den der Hausklassensteuer unterliegenden Hausbesitz ausgeworfenen direkten Steuer- und Grundentlastungszuschläge; 3. 10% bzw. 35% der Erwerbsteuer III. Klasse, je nachdem das der Erwerbsteuer zu Grunde liegende Einkommen in Budapest 800 K, in der Provinz 600 K nicht übersteigt, oder übersteigt; 4. 35% jener Erwerbsteuer IV. Klasse, welche in der Hauptstadt auf Grund von Bezügen über 4000 K und in der Provinz auf Grund von Bezügen über 3000 K ausgeworfen wurde; 35% der auf das aus dem Bergwerksbetrieb, aus dazu gehörigen Betrieben, aus dem Genuß von Zinsen und Leibrenten stammende Einkommen ausgeworfenen Steuer. (Ausgenommen sind die Zinseinkünfte aus den bei Geldinstituten gegen Anweisungen, Einlagebuch und andere Einlageokumente und auf Kontokorrent platzierten Kapitalien.)

Der Einkommensteuerzuschlag ist in seiner Gänze eine staatliche Steuer; auf denselben kann weder ein kommunaler, noch ein kommunaler, noch ein Schulsteuerzuschlag ausgeworfen werden. Die Höhe des bei den einzelnen Steuergattungen anzuwendenden Zuschlagsprozentes bestimmt die Gesetzgebung von Jahr zu Jahr in dem Budgetgesetz.

h) Der Landes-Krankenverpflegszuschlag wird durch den G. N. 21:98 geregelt. Dieser Zuschlag trat mit dem 1. Januar 1899 ins Leben und wird auf die Grund-, Haus-, Erwerb-, Bergwerk-, Kapitalszins- und Rentensteuer und die Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine ausgeworfen. Die Höhe dieses Steuerzuschlages durfte 3% der eben erwähnten staatlichen Steuern nicht überschreiten und steht die Bemessung desselben innerhalb der erwähnten Grenzen dem Budgetgesetz zu. Der G. N. 21:1904 erhöhte den Landes-Krankenverpflegszuschlag auf 5%. Die provisorisch steuerfreien Häuser sind von dem Landes-Krankenverpflegszuschlag nicht befreit (G. N. 21:98, § 2). Die Auswerfung geschieht teilweise durch die Gemeindeorgane, teilweise durch die Finanzdirektionen. Die betrefß der direkten Staatssteuern bestehenden allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auch auf den Landes-Krankenverpflegszuschlag.

i) In Betreff der Gewinnsteuer verfügt der G. N. 49:79. Derselben unterliegen die auf die Lose der Wohltätigkeitslotterien entfallenden Gewinne, sowie jene Lizenzen, welche die Finanzbehörden zur Auslösung von Mobilien an Private erteilen. Bei den Gewinnen der Wohltätigkeitsstaatslotterien sind 10% der Gewinnsumme,

bei privaten Verlosungen 10% der im Spielplan enthaltenen Summe zu zahlen.

j) Die von der Benützung des Eisenbahntransportes zu zahlende Steuer wurde durch den G. N. 20:75 festgesetzt; die Steuersätze wurden durch die G. N. 61:80 und 14:87 erhöht. Zu zahlen ist: Zum Personentransport 18% der Fahrkarte, für das Reisegepäck 18% der für das das Freigewicht übersteigende Gewicht zu zahlenden Gebühr; für Separatzüge 18% der gesamten Transportgebühr, bei Gütern 7%, bei Frachtgütern 5% der Transportgebühr. Die Eisenbahnunternehmungen führen diese Steuer auf Grund monatlicher Verrechnungen ab. Die Bestimmungen der G. N. 20:75 und 14:87 betreffend die Besteuerung der Benützung des Eisenbahn- und Dampfschiffahrtstransportes, welche sich auf die Besteuerung der Benützung des Transportes auf Dampfschiffen, sowie auf mit Dampfkraft beförderten sonstigen Wasserfahrzeugen beziehen, wurden mit dem zwischen Österreich und Ungarn am 8. X. 1907 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Wirkung vom 1. I. 1908 an außer Kraft gesetzt und wurde die Steuer von der Benützung des Transportes auf Dampfschiffen mit diesem Tage aufgehoben.

k) Die Jagd- und Waffensteuer wird durch die G. N. 21:75 und 23:83 geregelt. Wer nach diesen Gesetzen zur Ausübung der Jagd berechtigt ist und dieses Recht auszuüben wünscht, hat die Jagdsteuer und die Waffensteuer zu bezahlen; wer kein Gewehr führt, aber zu Pferde und mit Hunden jagt, zahlt nur die Jagdsteuer. Die Jagdsteuer beträgt jährlich 24 K; eine für 30 Tage gültige Jagdarte kostet 12 K. Auf die Jagdsteuer kann kein Grundentlastungszuschlag, kein kommunaler und kein kommunaler Zuschlag ausgeworfen werden. Die Waffensteuer bezahlt jedermann für die im eigenen Besitze oder im Besitze seiner Familienmitglieder, seines Jagdgesindes, seiner Flurhüter, Jagdbeger befindlichen, zur Jagd brauchbaren Schießwaffen. Die jährliche Steuer beträgt für das einläufige Gewehr 2 K, für das doppelläufige 4 K.

In Betreff der Wehrtaxe, welche die ungar. Budgetgesetze gleichfalls zu den direkten Steuern zählen, enthielt schon der G. N. 40:68 eine Verfüzung, doch harrten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zwölf Jahre lang der Durchführung, bis endlich der G. N. 27:80 dieselben verwirklichte. Die Sätze der Wehrtaxenkala wurden durch den G. N. 9:83 modifiziert.

Die Wehrtaxe haben zu bezahlen: 1. Die für den Kriegsdienst endgültig untauglich befundenen Wehrpflichtigen; 2. diejenigen, die vor Erfüllung ihrer militärischen Dienstzeit wegen eines solchen körperlichen Gebrechens entlassen wurden, welches sie nicht erwerbsunfähig gemacht hat und welches keine Folge der Erfüllung des militärischen Dienstes ist; 3. jene Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Militärdienstzeit aus der Monarchie auswandern. Die Verpflichtung zur Zahlung der Wehrtaxe dauert so lang wie die gesetz-

liche Wehrpflicht, d. i. bis zum Ablauf des zwölften Jahres. Die Last ist für Individuen, die gewissen Beschäftigungszweigen angehören, mit einem fixen Betrage von 6, 8 oder 12 K, für die zur Erwerbsteuer II. und III. Klasse gehörenden und für die der Bergwerksteuer unterworfenen Individuen nach Maßgabe der im vorausgegangenen Jahre auf sie ausgeworfenen gesamten direkten Steuern und Grundentlastungszuschläge in Stalen von 6 bis 240 K, für die zur Erwerbsteuer IV. Klasse gehörenden Individuen auf derselben Grundlage in Stalen von 10—200 K festgesetzt. Auf die Wehrtaxe kann ein Grundentlastungszuschlag, ein Municipal- oder Kommunalzuschlag nicht ausgeworfen werden.

Im Staatsbudget für das J. 1908 sind präliminiert:

	In Tausend Kronen
An Grundsteuer	67.830
„ Haussteuer	27.439
„ Erwerbsteuer	47.000
„ Steuern der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine	8.828
„ Kapitalkzins- und Rentensteuer	12.663
„ Bergwerksteuer	578
„ Transportsteuer	28.137
„ Gewinnsteuer	29
„ Waffen- und Jagdsteuer	1.377
„ allgemeinem Erwerbsteuerzuschlag	35.583
„ Wehrtaxen	3.617

4. Konsumsteuern. Die Konsumsteuern finden im Haushalt U. erst seit dem J. 1850 Platz. Seit dieser Zeit aber erfuhr das System der Konsumsteuern vielfache Änderungen. Gegenwärtig unterscheiden wir die Konsumsteuern darnach, ob sie im Stadium der Produktion eingehoben werden oder nicht. Unter die ersteren gehören die Spiritus-, Zucker-, Bier- und Petroleumsteuer, welche für die Dauer des zwischen Österr. und U. abgeschlossenen Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen nach gleichen Prinzipien geregelt werden müssen. Betreffs der übrigen Konsumsteuern, nämlich der Weingetränksteuer, der Fleischverzehrungssteuer, des Spiritussteuerzuschlages und des Biersteuerzuschlages steht das alleinige Verfügungsrecht U. zu. Hier sollen demnach bloß die letzteren näher erörtert werden.

Die von dem Wein- und Fleischkonsum zu bezahlenden Steuern sind geregelt in den G. N. 17 und 35: 68, 28: 75, 47: 87, 15: 92, 18: 98. Der G. N. 15: 92 hat behufs Vereinfachung der Manipulation, größerer Sicherung der Einkünfte und Vermeidung der mit der mehrmaligen Steuerbemessung verbundenen Unzuförmlichkeiten die Weingetränkeauschanksteuer unter der Benennung „Weingetränksteuer“ mit der Weinkonsumsteuer vereinigt; nur in Kroatien-Slavonien blieb die frühere Weinkonsumsteuer in Geltung. Der G. N. 15: 92 führte die Besteuerung des künstlich erzeugten Weines ein, jedoch schon G. N. 23: 93 verbot die Fabrication und Verkauf von Kunst-

wein. Der Weingetränksteuer sind unterworfen: der Wein, der Weinmost und die Weinhefe, der Obstwein und in Budapest der Weintrester.

Die Steuer zu zahlen sind verpflichtet: Die Weingartenbesitzer, Weingroßhändler, die Gasthofbesitzer und alle jene, die in Mengen unter 56 l Wein verkaufen; endlich jeder, der das Objekt der Weinsteuer für den eigenen Bedarf oder zum Zweck des Verkaufes in den Einhebungskreis einführt. In offenen Gemeinden haben jene Weingartenbesitzer, die sich mit dem Ausschank oder mit dem Kleinverschleiß von geistigen Getränken nicht beschäftigen, von dem für den häuslichen Bedarf bestimmten Wein eigener Fassung nur die der alten Weinkonsumsteuer entsprechenden Sätze zu zahlen.

Der Fleischkonsumsteuer unterliegt: a) Die Schlachtung von großem Schlachtvieh und kleinem Schlachtvieh, namentlich Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen; b) die Feilbietung des Fleisches eines solchen Tieres, dessen Schlachtung steuerfrei ist; c) ein zum Zweck der Talggewinnung geschlachtetes Tier auch dann, wenn sein Fleisch nicht zum Konsum gelangt; d) in Budapest auch das Hausgeflügel, das Wildgeflügel und das Wildbret. Der Steuertarif enthält bezüglich der hieher gehörenden Steuerobjekte verschiedene Steuerfrö für Budapest und für die übrigen auf Grund ihrer Bevölkerungsziffer in drei Gruppen eingeteilte Gemeinden.

Der Biersteuerzuschlag. Der Biersteuerzuschlag trat mit G. N. 23: 99 an Stelle der aufgehobenen Bierkonsumsteuer, welcher Zuschlag abgefordert von der Biersteuer als besondere staatliche Einnahme zu verzeichnen ist.

Der Satz des Biersteuerzuschlages ist: 1. von jedem Hektoliter und Saccharometergrad des Extraktgehaltes der auf dem Gebiete der Länder der ungar. Krone erzeugten Bierwürze 80 h; 2. bei dem aus den außerhalb des Gebietes der Länder der ungar. Krone befindlichen Orten eingeföhrten Bier, aber von jedem Hektoliter Bier und von jedem Grad des durch die Partei angemeldeten und auch durch die Untersuchung des Bieres ermittelbaren Extraktgehaltes jener ursprünglichen Bierwürze, aus welcher das betreffende Bier erzeugt wurde, 80 h.

Der Biersteuerzuschlag wird: 1. von dem bei den in den Ländern der ungar. Krone bestehenden Zollämtern verzollten Bier außer dem im Sinne des G. N. 1899 zu entrichtenden Zollgeböhr und Biersteuer gleichzeitig mit derselben und in der gleichen Weise;

2. von dem aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder aus dem Gebiete Bosniens und der Herzegowina hereingebrachten und dort bereits besteuerten bezw. verzollten Bier:

- a) insofern es dem Überweijungsverfahren unterliegt, bei der Ausschöndigung des Restföskates;
- b) insofern aber die Menge der Bierföndungen 2 l nicht übersteigt und somit dem Überweijungsverfahren nicht unterliegt, gleichzeitig mit der am Tage des Einlangens des Bieres an dem

Bestimmungsorte oder am darauffolgenden nächsten Tage zu erstattenden Anmeldung bei der hinsichtlich des Bestimmungsortes kompetenten Finanzwachabteilung;

3. von dem in den auf dem Gebiete der Länder der ungar. Krone befindlichen Bierbrauereien erzeugten Bier unter Zugrundelegung der Menge und des Extraktgehaltes der auf dem KühlstocK gelassenen bezw. durch die Kontrollmehrvorrichtung durchgeflossenen Bierwürze zugleich mit der Biersteuer und auf die gleiche Weise eingehoben.

Von jenem Bier, welches zum Genuße geeignet ist und entkohlensäuert mindestens $2\frac{1}{2}$ Saccharometergrad zeigt, wird der Biersteuerzuschlag in dem Falle rückvergütet, wenn derartige Bier:

1. aus dem Gebiete der Länder der ungar. Krone unter Einhaltung der Bestimmungen der bestehenden Gesetze mit Vorbehalt der Rückvergütung über die Zolllinie ausgeführt, oder

2. in 2 l übersteigender Menge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder Bosniens und der Herzegowina überführt wird.

Der Biersteuerzuschlag wird rückvergütet:

1. Jedem, der solches Bier aus- bezw. durchführt, nach jedem Liter Bier mit 8 h;

2. den Bierbrauunternehmen, und zwar entweder a) gemäß dem Extraktgehalte, welcher von je 1 hl der in den die Aus- bezw. Durchfuhr vorgehenden sechs Monaten erzeugten Bierwürze durchschnittlich entfällt; von jedem Hektoliter Bier und von jedem Grade des durchschnittlichen Extraktgehaltes mit 80 h;

b) gemäß dem besteuerten, und durch die Unterjuchung des daraus erzeugten Bieres auch festgestellten vollen Extraktgehalte der ursprünglichen Bierwürze; von jedem Hektoliter Bier und von jedem Grade dieses Extraktgehaltes mit 80 h. Die Rückvergütung erfolgt im Wege von Anweisungen.

Innerhalb einer Entfernung von höchstens 15 km von der Grenze der Länder der ungar. Krone sind jene, die sich mit Bierhandel, Bierverkauf und Ausschänken beschäftigen, verpflichtet, solche Aufzeichnungen zu führen, aus welchen die Menge des durch sie beschafften und ausgeschänkten oder verkauften, bezw. aufgetragten Bieres entnommen werden könne. Diese Parteien, sowie alle diejenigen, die auf dem erwähnten Grenzgebiete einen Biervorrat von über 25 l besitzen, sind verpflichtet, die Beschaffung mit Rechnungen nachzuweisen.

Der Spiritussteuerzuschlag. Dieser Zuschlag trat mit dem G. N. 24: 99 an Stelle der Brauntweinverkehrssteuer und ist von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu entrichten. Der Spiritussteuerzuschlag ist von jedem Hektoliter und von jedem Alkoholgrade des amtlichen hundertteiligen Alkoholometers mit 30 h festgesetzt. Der Spiritussteuerzuschlag ist von der Spiritussteuer abgesondert als besondere staatliche Einnahme zu verrechnen. Die der Konsumsteuer unterliegenden land-

wirtschaftlichen Spiritusbrennereien wurden, vom 1. September 1899 angefangen, von jedem Hektoliter Alkohol, welcher mit Beobachtung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Spiritussteuer von ihrer Erzeugungsstätte weggeführt wird, aus der Staatskassa zu Lasten der Einnahmen des Spiritussteuerzuschlages einer Prämie von 2 K teilhaft und ist die Anspruchsberechtigung auf diese Prämie gemäß jener Bestimmungen des Gesetzes über die Brauntweinsteuer festzustellen, laut welchen die Anspruchsberechtigung auf die durch das eben erwähnte Gesetz den landwirtschaftlichen Brauntweinbrennereien bewilligte Prämie festgestellt ist.

Jener Alkohol, welcher durch Weingroßhändler oder eine Kellermanipulation von größerer Ausdehnung betreibende Weinproduzenten ihren Weinen behufs Hebung des Alkoholgehaltes derselben zugesetzt wird, kann im Verordnungswege von dem Brauntweinsteuerzuschlage befreit werden. Ebenso kann unter einer bestimmten Kontrolle größeren Kognakfabrikanten und Obstbranntwein erzeugenden Fabrikanten gestattet werden, daß sie Alkohol, aus welchem Kognak bezw. Obstbranntwein bereitet wird, bedingungsweise steuerfrei beziehen und ihre aus diesem Alkohol erzeugten Fabrikate unter Vorbehalt der Abschreibung des Spirituszuschlages über die Zolllinie ins Ausland oder unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegowina ausführen können. Der Spiritussteuerzuschlag wird:

1. von den bei den in den Ländern der ungar. Krone bestehenden Zollämtern verzollten gebrannten geistigen Flüssigkeiten durch die Zollämter;

2. von dem auf dem Gebiete der Länder der ungar. Krone der Produktions- oder Konsumsteuer unterliegenden Alkohol gleichzeitig mit dieser;

3. von den aus dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder aus Bosnien und der Herzegowina auf das Gebiet der Länder der ungar. Krone gebrachten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von welchen die Spiritussteuer bereits entrichtet worden ist:

a) insofern sie dem Überweisungsverfahren unterliegen, bei der Aushändigung des Zertifikates;

b) insofern jedoch die Menge derartigen Sendungen einen Liter nicht übersteigt und demnach die Sendung dem Überweisungsverfahren nicht unterliegt, gleichzeitig mit der bei der in Bezug auf den Bestimmungsort der Sendung zuständigen Finanzwachabteilung zu veranlassenden Anmeldung eingehoben.

Der Spiritussteuerzuschlag wird durch die Staatskasse rückvergütet:

1. Wenn der bereits besteuerte Spiritus

a) in Fässern oder in anderen geeichten Behältern und in einer Menge von mindestens 50 l über die Zolllinie ausgeführt wird;

b) in einer 1 l übersteigenden Menge unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf das Gebiet der im Reichsrate vertretenen König-

reiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegowina überführt wird;

2. wenn Likör, Rum oder Punschessenz in einer 1 l übersteigenden Menge unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder oder nach Bosnien und der Herzegowina überführt wird.

Die Rückvergütung des Spiritussteuerzuschlages, und zwar von jedem Hektolitergrade des in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten enthaltenen Alkohols, erfolgt in den unter 1 erwähnten Fällen mit 15 h, in dem unter 2 erwähnten Falle mit 30 h mittels Anweisungen. Innerhalb einer Entfernung von höchstens 15 km von der Grenze der Länder der ungar. Krone sind jene, welche mit dem Großverchsleiß, dem Ausschankte oder dem Kleinverchsleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sich beschäftigen sowie jene, welche ein solches Gewerbe betreiben, zu welchem sie gebrannte geistige Flüssigkeiten verwenden, verpflichtet, solche Aufzeichnungen zu führen, aus welchen die Menge der durch sie beschafften und veräußerten oder ausgeschänkten bzw. verbrauchten gebrannten geistigen Flüssigkeiten entnommen werden kann. Diese Parteien sowie diejenigen, welche in dem erwähnten Grenzgebiete einen Vorrat von 5 l Alkohol übersteigende gebrannte geistige Flüssigkeiten besitzen, sind verpflichtet, die Beschaffung mit Rechnungen oder mit sonstigen Deckungsurkunden nachzuweisen.

Im Budget für das J. 1908 sind die Konsum- und Getränkesteuern mit den folgenden Einnahmen präliminiert:

	Zu Tausenden Kronen
Spiritussteuer	83.358
Biersteuer	7.885
Zuckersteuer	43.700
Petroleumsteuer	12.162
Fleischkonsumsteuer	8.810
Weingetränksteuer	20.857
Biersteuerzuschlag	17.272
Spiritussteuerzuschlag	9.437
Schankgefälle	4.109

5. Gebühren und Taxen. Die Stempel- und Gebührenvorschriften wurden in den Ländern der ungar. Krone mit dem Edikt 2 VIII 50 eingeführt und traten mit dem 1. November 1850 in Wirkung.

Die Grundlage der Stempel- und Gebührenvorschriften bildet auch heute noch das erwähnte Edikt, obzwar an demselben neuere Gesetze, so der G. N. 23: 68, 16: 69, 9: 73, 16: 75, 25: 75, 26: 81, 34: 81, 8: 83, 45: 87 und 26: 94, bemerkenswerte Modifikationen vornahmen.

Der Stempel- und Rechtsgebühr unterliegen:

1. Alle jene Rechtsgeschäfte, welche gemäß den bürgerlichen Gesetzen Rechte statuieren, übertragen, befestigen, abändern oder aufheben. Bei Rechtsgeschäften ist die Verpflichtung der Entrichtung der Gebühr in der Regel von der Ausfertigung eines Dokumentes abhängig gemacht, hievon bilden eine Ausnahme: a) Rechtsgeschäfte, die sich

auf die Übertragung des Eigentums, der Benützung oder Ausnützung von Immobilien; b) Rechtsgeschäfte, die sich auf die Schenkung von solchen Mobilien beziehen, deren Übergabe erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgt; c) auf die Versteigerung von Mobilien bezügliche gerichtliche Protokolle; d) alle Rechtsgeschäfte, bei welchen die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, Institute und Gesellschaften, die Stempelgebühren in Bargeld zu entrichten haben.

2. Die infolge von Todesfällen erfolgenden Vermögensübertragungen.

3. Gewisse Dokumente, Aufzeichnungen, Amtshandlungen. Die Gebühren sind entweder mit Benützung von Stempelmarten (bei Wechseln, Promessen usw.) oder in Bargeld zu entrichten, und zwar entweder in einer fixen Summe oder nach Maßgabe des Wertes des Objektes nach einer Scala oder einem gewissen Prozent bemessen.

Gegen die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der in 1. Instanz bemessenen Gebühren und Geldbußen ist die Berufung zulässig, welche binnen 30 Tagen, von der Einhängung des Zahlungsauftrages gerechnet, intra Dominium, nach dieser Frist binnen 60 Tagen extra Dominium geschehen kann. Über die Berufung entscheiden in 1. Instanz die Finanzdirektion, in 2. und letzter Instanz der W. G.

Die sogenannten Konium = Stempelgebühren wurden mit dem Edikt 6 IX 50 eingeführt.

Demselben unterliegen: Die Spielarten (G. N. 27: 81), die Kalender, die ausländischen Zeitschriften, die Plakate und die Zeitungsannoncen.

Die Punzierungsgebühr. Die im Lande verfertigten sowie aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silberfabrikate unterliegen betreffs ihres Feinheitsgehaltes einer amtlichen Kontrolle. Diese Kontrolle versehen die Punzierungsämter. Für die Kontrolle ist eine Gebühr zu entrichten. Von der Punzierungsgebühr handelt der G. N. 18: 68.

Die Taxen. Die Taxen bestehen entweder aus wirklichen Gebühren oder aus eigenartigen Steuergattungen. Ihre Geltung beruht teils auf dem Kameraltaxenormativ vom J. 1811, teils auf der kais. W. 24 I 58, teils auf neueren gesetzgeberischen Verfügungen (G. N. 25: 75). Die hauptsächlichsten Gattungen der Taxen sind: 1. Die für königl. Verleihungen zu zahlenden Taxen. Nach dem Taxenormativ vom J. 1811 ist für den Fürstentitel 25.200 K, für den Grafentitel bei Verleihung an eine alte Familie 6300 K, an eine neue Familie 10.500 K, für den Barontitel 4200 K resp. 6300 K, für den Adelstitel 3150 K und im Falle der Verleihung an solche geschieht, die ihren Adel teilweise nachweisen können, 1575 K zu entrichten; 2. die Dienntaxe, welcher jede definitive Ernennung für jede solche Beamtenoffizial- oder Staatsdienerstelle unterliegt, mit welcher eine aus dem Staatsschatz oder an einem dem Staatsschatz gleichgeltenden öffentlichen Fonds auszufolgende regelmäßige Bezahlung, ein Sold, ein Lohn oder eine in Naturprodukten ausgefolgte

Gebühr verbunden ist, ferner die Erhöhung dieser Bezüge; 3. Taxen für Erfindungspatente; 4. Taxe für die Ernennung zum königl. öffentlichen Notar oder zum öffentlichen Agenten; 5. Taxe für die Erlaubnis, zur Benützung des Landeswappens; 6. Taxe für die Erlaubnis zur Errichtung eines Fideikommisses; 7. Taxe für die Erlaubnis einen Markt abzuhalten; 8. Depoſittaxen; 9. Taxen für Ausfolgung von Reispässen.

Im Budget für das J. 1908 sind die Stempel, Rechtsgebühren, Taxen und Punzierungsgebühren mit folgenden Einnahmen präliminirt:

	In Tausend Kronen
Stempel	39.131 K
Rechtsgebühren	60.750 "
Taxen	2.410 "
Punzierungsgebühren	230 "

6. Grenzzölle. Während der Dauer des zwischen Österr. und U. abgeschlossenen Vertrages betreffs Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen umgibt die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile eine einheitliche Zollgrenze, so daß das Grenzzollwesen in beiden Staaten auf denselben Prinzipien beruht. Mit G. N. 52:79 wurde auch Bosnien und die Herzegowina dem österr.-ungar. Zollgebiete (gegenwärtig: Vertragszollgebiet) einverleibt. Die Zollämter sind je nach dem Umfange ihres Wirkungsbereiches Hauptzollämter I. und II. Klasse und Neben-zollämter I. und II. Klasse.

IV. Die Verwaltung der öffentlichen Steuern. Bis zum J. 1868 verfahren die Steuerverwaltung ausschließlich staatliche Organe, seit dieser Zeit aber erhalten auch aus der Mitte der Steuerpflichtigen konstituierte Kommissionen Einfluß auf die Steuerverwaltung (Steuerbemessungs- und Reklamationskommissionen) und G. N. 15:76 räumt der Munizipal- und Gemeindeorganen Zurechnung in die Steuerverwaltung ein.

Die betreffs der Verwaltung der direkten Steuern notwendigen Amtshandlungen beziehen sich auf die Auswerfung, die Manipulation, die Eintreibung und Sicherung der Steuern. Die auf die Auswerfung der direkten Steuern bezüglichen sämtlichen Arbeiten leiten in der Hauptstadt der königl. Steuerinspektor, auf dem Gebiete der Munizipien die Finanzdirektionen. Die Auswerfung der direkten Steuern geschieht:

1. Durch die Gemeindeorgane betreffs der Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbsteuer I. und II. Klasse, allgemeinen Einkommensteuerzuschlages und Waffensteuer;

2. durch die Finanzdirektionen (in der Hauptstadt den königl. Steuerinspektor) betreffs der Erwerbsteuer IV. Klasse, der Kapitalszins- und Rentensteuer und der Wehrtaxe;

3. durch die Steuerbemessungskommissionen betreffs der Erwerbsteuer III. Klasse, der Bergwerfsteuer und der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine. Die Bemessungsorgane stellen die Haussteuer und die Erwerbsteuer auf drei Jahre,

die übrigen direkten Steuern auf ein Jahr fest. Die auf die unter 1. angeführten Steuergattungen bezüglichen Bemessungslisten verfertigen die Gemeindevorstände (in Städten die städtischen Steuerämter) und legen dieselben den Finanzdirektionen (in der Hauptstadt dem königl. Steuerinspektor) vor. Die Finanzdirektionen versehen die Listen nach Überprüfung derselben mit der Gültigkeitsklausel und senden sie den Steuerämtern und diese wiederum zur Veröffentlichung den Gemeinden zu.

Die Reklamationen können beim Gemeindevorstand eingereicht werden, der sie der Finanzdirektion zufendet, welche die Reklamation dem Verwaltungsausschusse vorlegt, von dessen Beschlüssen die Berufung zum B. G. zulässig ist.

Betreffs der unter 2. angeführten Steuergattungen verfertigen die Bemessungslisten auf Grund der Fassionen und der im amtlichen Wege erworbenen Angaben die Finanzdirektionen (in der Hauptstadt der königl. Steuerinspektor). Diese Listen werden in den Gemeinden veröffentlicht und ist die Berufung im Wege der Finanzdirektion an den Verwaltungsausschuss und von diesem an den B. G. zu richten.

Die auf die Bemessung der unter 2. angeführten Steuergattungen bezüglichen Vorschlagslisten, auf Grund welcher die Bemessung die Steuerbemessungskommissionen vornehmen verfertigen die Finanzdirektionen. Die Bemessungslisten werden sodann durch die Finanzdirektion den Steuerämtern und im Wege dieser den Gemeinden zugefendet. Die Reklamationen sind an die Reklamationskommissionen und von diesen an den B. G. zu richten.

Die direkten Steuern haben die Städte und Gemeinden als Rechtskörperlichkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrages bei dem königl. Steueramte zu bezahlen. Andere Steuerzahler aber entrichten die direkten Steuern a) in Klein- und Großgemeinden, insofern ihre Steuerschuld kleiner ist als 200 K., bei der Gemeinde; insofern der Steuerbetrag 200 K. erreicht oder übersteigt, bei dem königl. Steueramte; b) in Städten mit geordnetem Magistrat, in königl. Freistädten und Munizipalstädten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerbetrages, bei dem städtischen Steueramte. Die Steuereintreibung hat drei Stufen: Mahnung, Pfändung und Versteigerung.

V. Staatsschulden. Jene Staatsschulden, die den ungar. Staat gemeinsam mit Österr. belasten, sollen hier nicht besprochen werden und kommen im folgenden nur jene Staatsschulden zur Erläuterung, die ausschließlich den ungar. Staat betreffen. Es sind dies: 1. Die Grundentlastungsschuld, welche der ungar. Staat als ausschließlich ungar. Schuld im J. 1867 von Österr. übernommen hat. Der Kapitalbestand dieser Schuld betrug am Ende des J. 1867 252 Mill. Gulden und sank bis zum Ende des J. 1888 auf 173.77 Mill. Gulden herab. Mit dem G. N. 32:88 wurde die Konversion dieser Schuld durchgeführt, und zwar in der Weise, daß die 5%igen Grundentlastungsschulden mit 4%igen Staatspa-

pieren ausgetauscht wurden. Durch die Konversion vergrößerte sich der Kapitalbestand der Grundentlastungsschuld um 2693 Mill. Gulden.

2. Die auf Grund des G. N. 32:88 erlassene 4½%ige Staatsbahngoldanleihe. Diese Anleihe erließ die ungar. Regierung im Nominalwerte von 182 Mill. Gulden in Gold zur Konvertierung von verschiedenen Eisenbahnanleihen. Dieselbe erhöhte den Kapitalbestand der konvertierten Anleihen um 1165 Mill. Gulden. Zur Sicherung dieser Anleihe wurden die Staatsbahnen als Pfand verschrieben.

Auf Grund G. N. 5:1902 wurde diese am Ende des J. 1904 im Nominalwerte 42199 Mill. K. betragende Schuld in der Weise konvertiert, daß die 4½%igen Obligationen mit 4%igen ausgetauscht wurden.

3. Die auf Grund des G. N. 32:88 erlassene 4½%ige Staatsbahnüberanleihe. Dieser Titre entstand aus der Konversion der mit den verstaatlichten Eisenbahnen übernommenen, in Silber verzinslichen Anleihen. Die Konversion erfolgte durch Austausch der 5%igen Obligationen im Nominalwerte von 11044 Mill. Gulden.

Der Kapitalbestand der konvertierten Silberanleihen wuchs infolge der Konversion um 995 Mill. Gulden.

Auf Grund des G. N. 5:1902 erfolgte die Konversion dieser Schuld, und zwar in der Weise, daß die 4½%igen Obligationen der am Ende des J. 1904 im Nominalwerte 23211 Mill. K. betragenden Schuld in 4%ige Obligationen ausgetauscht wurden.

4. Die auf Grund des G. N. 15:70 erlassene Lotterieranleihe hatte den Zweck, die Mittel zu beschaffen zur Verschönerung von Budapest, zur Erwerbung der Budapest Kettenbrücke, zur Regulierung der Donau und Hebung des Verkehrs von Budapest. Es wurden mit dieser Anleihe im Nominalwerte von 30 Mill. Gulden 30.000 Stück Lose ausgegeben. Es ist dies eine unverzinsliche Lotterieranleihe mit einer Verlosungsfrist von 50 Jahren.

5. Die 4%ige Goldrente. Diese Anleihe wurde zur Konvertierung der 6%igen Goldrente, ferner der Prioritätsgoldanleihen der Nordostbahn, sodann der auf Grund G. N. 41:75 und 11:76 erhobenen unierten Prioritätsanleihe der ungar. Eisenbahnen und endlich zur Beschaffung des im Zusammenhang mit der Währungsreform erforderlichen Goldvorrates erlassen. Aber die Hälfte der oberwähnten 6%igen Goldrente im Nominalwerte von 400 Mill. Gulden wurde zur Einlösung der auf Grund des G. N. 23:73 und 14:74 erlassenen 153 Mill. Gulden Nominalbetrag Staatsschuldverschreibungen, der übrige Teil zur Deckung der im Zusammenhang mit der Okkupation von Bosnien und der Herzegowina aufgelaufenen außerordentlichen Auslagen sowie zur Ausgleichung des im Staatshaushalte der J. 1876 bis 1880 entstandenen Defizites verwendet.

In der Geschichte der Finanzwirtschaft des ungar. Staates hat die 6%ige Goldrente eine hervorragende Bedeutung, nachdem dieselbe ermög-

lichte, daß die drückendste Schuldenlast des ungar. Staates, die obenwähnten 153 Mill. Gulden in Staatsschuldverschreibungen, infolge deren die Staatsdominien als Pfand verschrieben werden mußten, getilgt werden konnte; zugleich bedeutet diese Rentenschuld in der Geschichte der Finanzwirtschaft des ungar. Staates den Übergang zum System der Rentenschulden. Durch Konvertierung dieser 6%igen Goldrente in eine 4%ige wuchs zwar der Kapitalbestand dieser Anleihe von 100 Mill. auf 545 Mill. Gulden an, doch betrug das Ersparnis an jährlichen Zinsen 22 Mill. Gulden in Gold. In den J. 1888, 1893 und 1894 erfolgten neuere Emissionen von Goldrenteobligationen im Gesamt nominalwerte von 89 Mill. Gulden, so daß der Gesamt nominalwert der im Umlauf befindlichen Goldrenteobligationen 634 Mill. Gulden beträgt.

6. Die 4%ige Kronenrentenanleihe diente zur Konvertierung der Papier- und Silberrenten im Gesamt nominalwerte von 483,722.710 fl. Durch diese Konversion wuchs zwar der Kapitalbestand dieser Schuld um 9456 Mill. K an, doch war das Ersparnis an jährlichen Zinsen 3377 Mill. Gulden.

7. Die auf Grund des G. N. 20:80 erhobene Tiszaer und Szegeder Anleihe.

Diese Anleihe wurde zugunsten der längs der Tisza (Theiß) und ihrer Nebenflüsse errichteten Flußregulierungsgesellschaften und zu Zwecken des Wiederaufbaues der Stadt Szeged aufgenommen. Es wurden mit dieser Anleihe 4% verzinsliche Prämienanleiheobligationen im Nominalwerte von 44 Mill. Gulden emittiert.

Die Verlosungsfrist beträgt 50 Jahre.

8. Die mit 4½% verzinslichen, auf Grund des G. N. 36:88 erlassenen Schankregalobligationen. Diese Obligationen wurden im Nominalwerte von 229,203.250 fl. erlassen. Die mit dem G. N. 5:1902 durchgeführte Staatsschuldenkonversion erstreckte sich auch auf diese Schankregalobligationen.

Die schwebende ungarische Staatsschuld besteht aus verzinslichen Kasseheinen und aus den gerichtlichen, ferner Waisen- und endlich notariellen Depots. Der Wert der in Umlauf befindlichen Kasseheine darf den Betrag der rückständigen Stempel, Gebühren und Taxen nicht überschreiten. Der Zinsfuß ist nach den Verhältnissen des Geldmarktes ein wechselnder und erreichte bis gegenwärtig mit 5½% die größte Höhe. Am Ende des J. 1902 waren mit 4% verzinsliche Kasseheine im Werte von 9,018.000 K im Umlauf. Im J. 1902 wurden als Tilgungsrate der ungar. Staatsschulden 251,817.213 K, der von Eisenbahnen übernommenen Schulden 27,197.534 K und der die einzelnen Portefeuilles belastenden Anleihen 7,589.014 K liquidiert.

VI. Das Finanzwesen der Gemeinden und Municipien. (Municipien zu unterscheiden als Komitate und als mit Municipialrecht bekleidete Städte.)

Die wichtigsten Verfügungen über das Finanzwesen der Gemeinden und Municipien enthält der

(G. N. 15 : 83, welcher namentlich durch die Bestimmungen der G. N. 21 und 22 : 86 ergänzt wird.

1. Gemeinden. Als Quellen der Einnahmen, aus denen die Ausgaben der Gemeinden zu decken sind, bezeichnet der G. N. 22 : 86: Das Vermögen der Gemeinde, die von den Einwohnern, Grund- und Hausbesitzern zu erhebenden Steuern sowie anderweitige Geldbeiträge und endlich die öffentliche Arbeitsbeschäftigung der Einwohner. Als erstes Prinzip der Wirtschaft der Gemeinden ist hervorzuheben, daß das Stammvermögen der Gemeinden womöglich unverändert aufrecht zu erhalten ist und daß diesbezüglich geplante Änderungen von der Zustimmung des betreffenden Municipiums bedingt sind. Im übrigen verfügt in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes die Gemeindevorstellung, gegen deren Beschlüsse intra Dominium zur Munizipalvertretung und von dieser zum Minister des Innern appelliert werden kann.

Die Art und Weise der Gemeindefestsetzung und Rechnungsführung bestimmen die Statuten der betreffenden Municipien nach den vom Minister des Innern festgesetzten Grundsätze.

Falls das Vermögen der Gemeinde zur Deckung des Gemeindehaushaltes nicht ausreicht, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gemeindecinwohner, die Grund- und Hausbesitzer zu besteuern.

Als Basis der Gemeindebesteuerung dienen gewöhnlich die direkten Staatssteuern und ist die Besteuerung in einem bestimmten Prozent derselben als Steuerzuschlag bemessen; nur in Ausnahmefällen können selbständige Steuern erhoben werden. Die Höhe der Kommunalzuschläge ist unbegrenzt, es sei denn, daß bei gewissen Kommunalzuschlägen spezielle Gesetze hierüber anders verfügen. (So bestimmt der G. N. 38 : 68 als Maximalausmaß der Kommunalsteuer 5% der direkten Staatssteuern.) Bei der Kommunalbesteuerung kommt die Idee des „Zwecksteuersystems“ zur Geltung, indem je nach Verwendung der Kommunalsteuern verschiedene direkte Staatssteuern als Basis der Besteuerung dienen. So werden zur Deckung a) der Verwaltungsauslagen die auf Basis der Grund-, Haus-, Erwerbsteuer, der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, der Bergwerksteuer, der Kapitalzins- und Rentensteuer zu bemessenden Zuschläge verwendet; b) jene Kosten, welche im Interesse des Grundbesitzes verausgabt werden, können nur auf Grund der mit Zuanpruchnahme der die Grundsteuer belastenden Zuschläge gedeckt werden und endlich c) alle Ausgaben einer anderen Kategorie (so z. B. die polizeilichen und die Ausgaben der öffentlichen Sicherheit, welche nach Bestimmungen des G. N. 22 : 86 nicht in die Kategorie der Verwaltungsauslagen gehören) sind aus den auf Grund der unter a angeführten direkten Staatssteuern bemessenen Zuschlägen zu decken. (Von den unter a angeführten Staatssteuern sind jedoch in diesem Falle die Grund-, Bergwerksteuer und die Erwerbsteuer der Pächter ausgenommen.)

Gegen die die Erhebung und Bemessung der Kommunalzuschläge betreffenden Beschlüsse der Gemeindevorstellung ist die Berufung an die Munizipalvertretung und von dieser an den B. G. möglich (§ 33 des G. N. 26 : 96). In Gemeinden, wo noch keine Staatssteuern erhoben werden (so z. B. in neuen Ansiedlungen), bestimmen für diese Zeit die Art und Weise der Gemeindebesteuerung die Gemeinden auf Grund der mit Zustimmung des Municipiums festgesetzten Statuten. Unter den Gemeinden besitzen die Städte mit einem geordneten Magistrat ein ausgeprägteres Besteuerungsrecht. Und zwar kann die Regierung auf begründeten Vorschlag des Municipiums diesen Städten erlauben, daß sie auch die indirekten Staatssteuern mit Zuschlägen belasten und auf dem Territorium der Stadt Gebühren, Standgelber und Zölle erheben, ja sogar neue selbständige Steuern einführen, falls hierdurch die Verminderung der Staatseinnahmen oder die Gefährdung der Interessen des Handels und der Industrie nicht zu befürchten ist.

Von den Kommunalsteuern sind befreit: Die Staatsbeamten, Offiziere der gemeinsamen Armee und der Landwehr, Munizipalbeamte, Volksschullehrer, Notäre der kleinen und großen Gemeinden, jedoch nur insoweit, als sie bezüglich ihrer Bezahlung oder ihrer Pension mit Kommunalsteuern nicht belastet werden können. Ebenso sind die Seelsorger von der Besteuerung ihrer Bezüge befreit. Die Einhebung der Kommunalsteuern obliegt den Gemeindeorganen, gegen deren Beschlüsse an den Verwaltungsausschuß des Municipiums und von diesem an das Verwaltungsgericht appelliert werden kann.

Von den Kommunalsteuern können Verzugszinsen nicht erhoben werden.

Das Recht der Feststellung des jährlichen Budgets und der Prüfung der jährlichen Schlußrechnung steht der Gemeinde zu. Das Budgetpräliminare legt der Gemeindevorstand, in Städten mit geordnetem Magistrat der Stadtrat der Repräsentanz zur Beratung vor. Nach Annahme des Budgets wird dasselbe dem Municipium unterbreitet, das demselben seine Genehmigung nicht verweigern kann, wenn das Budget a) den Bestimmungen des Gesetzes entspricht, wenn b) alle Auslagen aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Einhebung von Kommunalsteuern gedeckt werden und c) wenn keine Klage gegen dasselbe erhoben worden ist. In anderen Fällen prüft das Municipium das Gemeindebudget auch in den Details, kann demselben seine Genehmigung verweigern und die Gemeinde zur Einreichung eines neuen Budgets anweisen, und im Falle sich dem die Gemeinde widersetzen sollte, das Budget für ein Jahr feststellen. Falls das Municipium die Genehmigung des Budgets in den unter a, b und c angeführten Fällen verweigern sollte, kann sich die Gemeinde mit ihrer Berufung an das Verwaltungsgericht wenden.

Die Prüfung der Gemeindevorstellungen obliegt der Gemeindevorstellung, an deren Sitzungen in solchen Fällen auch die nicht dem Verbands der

Gemeinde angehörenden Delegierten des Municipiums teilnehmen, die über die Vorkommnisse dem Municipium Meldung zu erstatten haben.

2. Municipien. A. Die mit Municipalrecht bekleideten Städte.

Das Finanzwesen der Municipalstädte behandelt G. N. 21, 22: 86, das von Budapest der G. N. 36: 72, das von Fiume das Municipalstatut vom J. 1872.

I. Die betreffs des Gemeindehaushaltes im G. N. 22: 86 niedergelegten Regeln haben im allgemeinen auch in den mit Municipalrecht bekleideten Städten Gültigkeit, jedoch mit dem Unterschied, daß in diesen das Amt des Gemeindevorstandes der Stadtrat verleiht und die Aufsichtsbehörde dieser Städte unmittelbar der Minister des Innern ist.

Das Recht der Zwangsetatifizierung steht in den mit Municipalrecht bekleideten Städten dem Minister des Innern zu, und zwar in dem Falle, daß die Stadt sich weigern sollte, Auslagen, die einer gesetzlichen Verpflichtung entspringen, in ihrem Budget aufzunehmen.

II. In der Haupt- und Residenzstadt Budapest finden betreffs des Haushaltes im großen und ganzen dieselben Regeln Anwendung, wie in den mit Municipalrecht bekleideten Städten. Besondere Erwähnung verdient jedoch, daß zur Gültigkeit der die Einführung von neuen Steuern, die Erhöhung oder Herabsetzung von bestehenden Steuern, sowie die Veräußerung eines 50.000 K übersteigenden Vermögens, oder die Aufnahme einer neuen Anleihe betreffenden Beschlüsse die Anwesenheit des vierten Teiles der Mitglieder der Municipalvertretung und die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich ist.

III. Das Municipalstatut von Fiume verfügt betreffs des städtischen Haushaltes, daß

a) alle Mobilien, Immobilien und Regalien in Evidenz zu halten und in einem pünktlichen Inventar im Monate März eines jeden Jahres zu veröffentlichen sind;

b) die städtischen Einnahmsquellen in der Regel durch Verpachtung zu verwerten sind;

c) zur Veräußerung von städtischem Vermögen und Regalien in der Stadtvertretung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die allgemeine Stimmenmehrheit aller Mitglieder notwendig ist und

d) das durch die Stadtvertretung festgesetzte Budget wegen Genehmigung dem Ministerium unterbreitet werden muß.

B. Komitate. Die Komitate zeigen betreffs der Einrichtung ihres Haushaltes den städtischen Municipien gegenüber wesentliche Unterschiede. Dem Besteuerungsrecht der Komitate sind nämlich ziemlich enge Schranken gesetzt, so daß sie selbst betreffs der Deckung der eigenen Verwaltungsauslagen an das Staatsärar angewiesen sind.

Die Einnahmsquellen der Komitate sind: 1. Das Vermögen, die Fonds und die Regalien der Komitate; 2. die vom Staate zugewiesene jährliche Dotation (derzeit mehr als 10 Mill. K); 3. das Erträgnis der Komitatzuschläge. Betreffs

Verwertung des Vermögens des Komitates steht das Verfügungsrecht der Komitatskongregation zu.

Wenn es sich um Anschaffung oder Veräußerung von Immobilien, Aufnahme von Anleihen, Abschluß oder Lösung von Verträgen, Errichtung von öffentlichen Bauten handelt, muß in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

Betreffs der Verwendung der aus der Staatskasse angewiesenen Dotation steht das Verfügungsrecht dem Municipium zu.

Außer den Steuerzuschlägen, deren Einhebung den Municipien auf Grund spezieller Gesetze zugestanden worden ist (so die Steuerzuschläge, die zur Beschaffung der Krankenverpflegungs-, Militäreinquartierungs- und Straßenbaukosten eingehoben werden), können die Komitate zu Verwaltungs-, volkswirtschaftlichen, kulturellen und gemeinwohl-tätigen Zwecken einen Steuerzuschlag von höchstens 3% auswerfen, welcher mit vorhergehender Einwilligung des Ministers des Innern und der Finanzen auf 5% erhöht werden kann; zu einer weiteren Erhöhung dieses Steuerzuschlages ist die Genehmigung der Legislatur notwendig. Dieser Komitatzuschlag ist auf dem ganzen Gebiete des Komitates im gleichen Ausmaß auf die Grund-, Haus-, Erwerb-, Bergwerk-, Kapitalkzins- und Rentensteuer sowie die Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine auszuwerfen.

Die Art und Weise der Auswerfung, der Manipulation und Eintreibung des Steuerzuschlages bestimmt das Komitat auf Grund eines durch den Minister des Innern genehmigten Statuts. Reklamationen sind an den Verwaltungsausschuß und von diesem an den B. G. zu richten.

Das Budget des Komitates ist jährlich durch den Municipalausschuß in der Herbstsitzung der Komitatskongregation in einer Zeit festzusetzen, daß dasselbe bis 31. Oktober dem Minister des Innern unterbreitet werden kann.

Die Schlussrechnung ist nach der in der Frühjahrsitzung der Komitatskongregation vorgenommenen Überprüfung innerhalb 15 Tagen dem Minister des Innern zu unterbreiten.

Der Minister des Innern ist gehalten, das Budget des Komitates einfach zur Kenntnis zu nehmen:

a) Wenn das selbständige Einkommen des Komitates, sowie der staatliche Beitrag ausschließlich zu Verwaltungs- und Vormundschaftsauslagen verwendet wird und diese Auslagen ohne Inanspruchnahme des oben erwähnten Steuerzuschlages gedeckt werden können;

b) wenn das Stammvermögen des Komitates ungeändert aufrecht erhalten wird und

c) wenn gegen das Budget keine Reklamation eingereicht worden ist.

Wenn der Minister trotz Obwalten dieser Erfordernisse die Kenntnisnahme des Budgets verweigern sollte, ist das Komitat befugt, sich gegen diesen Beschluß des Ministers auf den B. G. zu berufen. Falls aber das Komitat Auslagen, die einer gesetzlichen Verpflichtung ent-

stammen, in seinem Budget aufzunehmen sich weigern sollte, steht dem Minister des Innern das Recht zu, die entsprechenden Posten in das Budget einzustellen. Wegen Überprüfung der Geseflichkeit eines diesbezüglichen Beschlusses kann sich das Komitat an den B. G. wenden.

Literatur.

Mariska: A magyar pénzügyi jog kézikönyve. VII. Ausgabe. 1900. Kmetty: A magyar közigazgatási jog kézikönyve.

v. Scitovszky.

Ungerechtfertigte Verurteilung.

I. Rechtsgrund der Haftung des Staates für die vermögensrechtlichen Nachteile. — II. Natur der Entschädigung. — III. Voraussetzungen des Anspruches. — IV. Entstehung und Erlöschung des Anspruches. — V. Anspruchsberechtigte. — VI. Inhalt des Anspruches. — VII. Verfahren.

I. Rechtsgrund der Haftung des Staates für die vermögensrechtlichen Nachteile. Das Streben nach gleichmäßiger Verteilung der öffentlichen Lasten auf alle Staatsbürger führt dazu, diejenigen vermögensrechtlichen Nachteile, welche der Einzelne durch einen Mißgriff der Strafrechtspflege ungerechtfertigt erlitten hat, nicht diesen allein tragen zu lassen, sondern auf sämtliche Staatsbürger zu verteilen. Die Haftung des Staates ruht somit auf demselben Grundgedanken, auf welchem die Verantwortlichkeit des industriellen Unternehmers für Betriebsunfälle ruht: auf dem Prinzip der Gefahrf Haftung. Die staatliche Strafrechtspflege wird bei den natürlichen Grenzen und den unvermeidbaren Mängeln des menschlichen Erkenntnisvermögens mitunter auch den Nichtschuldigen dem Strafzwange unterwerfen; für solche Fälle übernimmt die Gesamtheit die allein übernehmbaren Vermögensschäden und verteilt sie gleichmäßig auf alle, da es an einem ausreichenden Grunde fehlt, warum gerade der durch eine Verletzung von widrigen Umständen schuldlos Betroffene sie allein tragen soll. Mit der Annahme der Gefahrf Haftung (Asseranztheorie) wird die Rechtfertigung aus dem überwiegenden öffentlichen Nutzen, welcher z. B. die Enteignung rechtfertigt, abgelehnt. In Osterreich haben die vom Abgeordneten Jaques wiederholt vertretenen Anträge auf Einführung der staatlichen Haftung für ungerechtfertigte Verurteilungen in der 9. und 10. Session trotz Zustimmung des A. H. einen erfolgreichen Widerstand an den fiskalischen und juristischen Bedenken des H. H. gefunden, bis es endlich im J. 1892 zu einem Kompromiß zwischen beiden Häusern kam. Die Quelle des geltenden Rechtes ist das G. 16 III 92, R. 64, betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung.

II. Natur der Entschädigung. Die ungerechtfertigte Verurteilung erzeugt einen subjektiven Anspruch auf Entschädigung, der vermöge seines Rechtsgrundes öffentlich-rechtlicher Natur ist. Er tritt damit in Gegensatz zu dem privatrechtlichen

Anspruch auf Entschädigung, der aus den Rechtsverletzungen der richterlichen Beamten in ihrer Amtswirksamkeit entspringt (G. 12 VII 72, R. 112); er tritt damit in Parallele zu dem Anspruch auf Entschädigung wegen einer ungerechtfertigten Beschlagnahme in Preßsachen (§ 491, Str. P. D.).

III. Voraussetzungen des Anspruches. Die Entschädigung gebührt nur bei ungerechtfertigter Verurteilung.

a) Der Anspruch setzt in erster Linie eine Verurteilung voraus, entsteht somit nicht bei Einstellung des Strafverfahrens oder der Zurückweisung der Anklage im Vorverfahren. Die Verurteilung wird dann zu einer ungerechtfertigten, wenn nach ihrer Rechtskraft im Wege der Wiederaufnahme die Einstellung des Strafverfahrens oder die endgültige Zurückweisung der Anklage erfolgt. Es muß somit zunächst die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten bewilligt werden, gleichgültig, ob sie im ordentlichen Wege durch das Urteilsgericht (§§ 353, 480 Str. P. D.) bzw. das Oberlandesgericht oder den Gerichtshof 1. Instanz (§§ 357, 480 Str. P. D.) oder im außerordentlichen Wege durch den Kassationshof erfolgt (§ 362 Str. P. D.). Alsdann muß das wieder aufgenommene Verfahren einen solchen Abschluß erfahren, welcher die vorangehende Verurteilung als ungerechtfertigt erscheinen läßt. Dies ist der Fall, wenn die Einstellung erfolgt, weil der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Untersuchung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung findet (§ 109 Str. P. D.), nicht aber, wenn die Einstellung der Voruntersuchung wegen Flucht des Täters (§ 412 Str. P. D.) oder das Ruhen des Verfahrens wegen Unauffindbarkeit (§ 452, Z. 2 Str. P. D.) eintritt, und ebensowenig, wenn die Einstellung wegen des Todes des Beschuldigten erfolgt (§§ 224, 527 Str. G.). Im übrigen ist es gleichgültig, ob sich ergibt, daß die Tat überhaupt nicht begangen, daß sie nicht vom Verurteilten begangen, daß nur der Mangel an Beweisen oder gar nur ein Strafaufhebungsgrund, wie Verjährung oder tätige Reue, die Verfolgung ausschließt. Die Einstellung wie die endgültige Zurückweisung der Anklage durch das Oberlandesgericht haben gleiche Wirkung wie ein freisprechendes Erkenntnis (§ 359 Str. P. D.). Die Verurteilung war nicht eine ungerechtfertigte, wenn im wieder aufgenommenen Verfahren abermals eine Verurteilung, wenn auch nach einem milderen Strafmaße, erfolgt.

b) Die Verurteilung ist eine ungerechtfertigte „in allen Fällen, in welchen nachträglich eine Freisprechung stattfand“ (§ 1 Gesetz). Hierbei gehört die Freisprechung auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 292 Str. P. D.), mag nun das freisprechende Urteil vom Kassationshofe selbst oder von dem Gerichte gefällt worden sein, an welches die Sache zur Erneuerung des Verfahrens verwiesen wurde. Keinen Anspruch begründet dagegen hier die Einstellung im erneuerten Verfahren, da das Gesetz in diesem Zusammenhange ausdrücklich eine Freispre-

chung fordert. Zu den vom Gesetze ins Auge gefaßten Fällen gehört jedoch auch der Freispruch infolge Nichtigkeitsbeschwerde eines Mitangeklagten (§ 290 Str. P. D.).

c) Wird die Beurteilung auf eine der geschilderten Arten nur bezüglich einer ideell oder reell konkurrierenden Handlung als ungerechtfertigt erkannt, so entsteht ein Entschädigungsanspruch nur dann und insoweit, als ein Uebermaß der Strafe festgestellt wird.

d) Die Beurteilung ist keine ungerechtfertigte, wenn sie vom Beurteilten selbst absichtlich, z. B. durch ein unwahres Geständnis, oder durch Beeinflussung der Zeugen (§ 1 des Gesetzes) herbeigeführt wird. Dem ist es gleichzuhalten, wenn der Beurteilte es unterlassen hat, das Erkenntnis durch ein ordentliches Rechtsmittel anzufechten; ebenso wirkt die Unterlassung des Einspruches gegen den Strafbefehl (§ 461 Str. P. D.) und die Unterlassung des Wiedereinsetzungsbegehrens (§ 364 Str. P. D.). In diesen Fällen hat der Beurteilte nicht alles getan, was zur Abwendung des drohenden Schadens dienlich gewesen wäre. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes ist die Beurteilung auch dann nicht eine ungerechtfertigte, wenn der Beurteilte den Einspruch gegen ein Kontumazialurteil unterlassen hat. Er büßt den Anspruch auch dann ein, wenn er bei der infolge seines Einspruches neuerlich angeordneten Hauptverhandlung ausgeblieben ist, denn dann hat er seine Beurteilung absichtlich herbeigeführt.

IV. Entstehung und Erlöschung des Anspruches. Der Entschädigungsanspruch entsteht mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, welche die vorangegangene Beurteilung als ungerechtfertigt erklärt, und ist innerhalb dreier Monate von diesem Zeitpunkte an geltend zu machen (§ 3 des Gesetzes). Er kann auch erst nach dem Tode des Beurteilten entstehen, wenn die Wiederaufnahme Erfolg hat (§ 354 Str. P. D.). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an, in welchem er erhoben werden konnte, geltend gemacht wird (§ 3 des Gesetzes). Kein Anspruch entsteht aus einer ungerechtfertigten Beurteilung, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes, d. i. vor dem 22. Mai 1892 erfolgt ist (§ 11 des Gesetzes).

V. Anspruchsberedtigte. Den Anspruch erwirbt nicht allein der Beurteilte, sondern mit seinem Tode die Gattin, Kinder und Eltern, die auch ein bereits eingeleitetes Verfahren fortzusetzen berechtigt sind.

VI. Inhalt des Anspruches. Für das Maß der Entschädigung sind zwei Erwägungen entscheidend: In negativer Hinsicht die Erwägung, daß dem Beurteilten niemals der Schaden ersetzt werden kann, den er auch bei einer sofortigen Einstellung oder Freisprechung erlitten hätte; in positiver Hinsicht, daß der Beurteilte nur eine angemessene Entschädigung verlangen kann. Aus dem ersteren Grundsatze folgt, daß der Beurteilte nicht den Ersatz des Schadens fordern kann, welchen er durch die Untersuchungshaft erlitten

hat (R. G. 21 X 99, Z. 332, Slg. Nr. 970, und 16 I 96, Z. 358 v. 1895, Slg. Nr. 731). Er kann daher auch nicht den Ersatz der Auslagen ansprechen, die er infolge des Strafverfahrens angewendet hat, nicht den Ersatz der Kosten ordentlicher Rechtsmittel und der Verteidigung (R. G. 21 X 99, Z. 332, Slg. Nr. 970), er hat aber Anspruch auf Ersatz aller Kosten der Wiederaufnahme und des wiederaufgenommenen Verfahrens, ebenso wie der Kosten des Entschädigungsverfahrens. Übereinstimmend hinsichtlich der Kosten der Wiederaufnahme und des Entschädigungsverfahrens die Praxis des R. G.; abweichend dagegen hinsichtlich der Kosten des wiederaufgenommenen Verfahrens, da diese nicht Folgen der ungerechtfertigten Beurteilung, sondern der Aufrechterhaltung der Anklage seien (C. 23 I 97, Z. 336, Slg. 789).

Die vermögensrechtlichen Nachteile umfassen nach allgemeinen Grundätzen den erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn, ohne daß jedoch eine Genugtuung für Schimpf und Schande (§ 1330 a. b. O. B.) angeprochen werden könnte (R. G. 16 I 96, Z. 358 v. 1895, Slg. 731). Hat die Beurteilung auch nach der Strafverbüßung noch Wirkungen geäußert, indem sie den entlassenen Sträfling am Erwerbe hinderte, so muß auch dieser Schaden in Anrechnung gebracht werden (R. G. 16 I 96, Z. 358 v. 1895, Slg. 731). Kein Rückersatz kann für die dem Privatbeteiligten urteilsmäßig geleistete Entschädigung gewährt werden, da mit der Hebung des Strafurteils noch nicht über die Entschädigung abgesprochen ist (N. N. R. G. 6 VII 99, Z. 204, Slg. Nr. 952). Wird der Anspruch von den vorhin erwähnten Angehörigen des Beurteilten erhoben, so gebührt ihnen nur das, was ihnen durch die Beurteilung vom geschuldeten Unterhalt entgangen ist.

Aus dem Erfordernis der Angemessenheit der Entschädigung folgt, daß sie den tatsächlichen Verlusten entsprechen muß. Hierbei ist einerseits der Verdienstentgang weder um die Auslagen für Kost und Wohnung zu schmälern (R. G. 23 I 97, Z. 336, Slg. Nr. 789), noch hinsichtlich der ungesetzlichen Erwerbsmittel in Betracht zu ziehen. Gezahlte Geldstrafen und Prozeßkosten müssen stets ersetzt werden.

VII. Verfahren. Der Anspruch ist rechtzeitig bei dem Gericht, welches das aufgehobene Urteil in 1. Instanz gefällt hat, in schriftlicher oder protokollarischer Form zu erheben und mit möglichst bestimmter Zu bezeichnen (§ 4 des Gesetzes). Das Gericht pflegt die erforderlichen Erhebungen von Amtswegen und nimmt die nötigen Beweise auf, wobei alle Umstände für und gegen den Anspruch mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen sind. Zeugen und Sachverständige können zur Aussage verhalten und erforderlichenfalls be eidet werden (§ 5 des Gesetzes). Sind die Erhebungen geschlossen, so ist dem Anspruchsteller bekanntzugeben, daß es ihm freisteht, eine Äußerung zur Begründung seines Anspruches schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, wozu ihm eine unersprechbare Frist von 14 Tagen zu ge-

währen ist. Es ist ihm die Einsicht in die Akten zu gestatten (§ 6 des Gesetzes). Nach Abschluß des Verfahrens sind die Akten nebst einem Gutachten dem Justizminister, der Ergänzungen anordnen kann, vorzulegen. Der Justizminister erkennt über den Anspruch und stellt den Entschädigungsbetrag fest (§ 7 des Gesetzes). Bei gänzlicher oder teilweiser Abweisung des Begehrens kann binnen einer unersprechbaren und der Wiedereinsetzung nicht zugänglichen Frist von 60 Tagen nach Zustellung des Ministerialerkenntnisses die Klage beim R. G. erhoben werden. Das Gesuch bedarf nicht der Fertigung eines Advokaten (§ 8 des Gesetzes). Eingaben und Verhandlungen sind gebühren- und portofrei (§ 9 des Gesetzes).

Literatur.

Entwicklungsgeschichte. Geyer: Über die den unschuldig Angeklagten oder Verurteilten gebührende Entschädigung, 1882, und Ger. S. 34, 321. Schwarze: Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafsaft, 1883, und Ger. S. 34, 141. Kewitz: Der Entschädigungsanspruch aus rechtswidrigen Amtshandlungen. 1891. Verolzheimer: Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter. 1891, Österr. Recht. Jaques: Ger. S. 44, 374 und 46, 135. Kewitz: Archiv für öffentliches Recht, 7, 311. Friedmann: Zeitschrift für die Strafrechtswissenschaft, 15, 173. Hoegel: Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurteilung, 1901. Rechtspolitisch: Wilmann: 22. D. Z. Verh. 1, 529. Tobler: Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber schuldlos Verfolgten, Angeklagten und Verurteilten, 1905. Nocco: La riparazione alle vittime degli errore giudiziari. 1906. Lenz.

Universitäten.

A. Allgemeine Universitätsverfassung. — B. Theologisches Studium (f. S. 533 ff.). — C. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. — D. Medizinische Studien. — E. Physiologisches Studium. — F. Pharmazeutisches Studium (f. Bd. III, S. 922 ff.).

A. Allgemeine Universitätsverfassung.

I. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen. 1. Die Gründung der Universitäten. 2. Die Bestrebungen zur Umgestaltung der Universitäten zu Staatsanstalten. 3. Die Neugestaltung der österr. Universitäten seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. — II. Das wissenschaftliche Prinzip der Universitäten. — III. Das juristische Wesen der Universitäten. — IV. Die Organisation der österr. Universitäten und des Universitätsstudiums im allgemeinen. 1. Grundzüge der Organisation. 2. Lehre- und Lernfreiheit. 3. Kollegiengeld. 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Universitätsvorträge. 5. Der Grundsatz der Öffentlichkeit. 6. Der akademische Unterricht. 7. Die Vorstände; Reziprozität. — V. Die Professorenkollegien der Fakultäten. — VI. Rektor und Senat. 1. Der akademische Senat. 2. Der Rektor. — VII. Professoren und Lehrer überhaupt. 1. Professoren. 2. Honorarprofessoren. 3. Privatdozenten. 4. Lehrer im engeren Sinne. 5. Assistenten, Assistenten. — VIII. Die Hörer. 1. Ordentliche und außerordentliche Hörer. 2. Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechtes (Immatrikulation).

3. Zulustruktion. 4. Die akademischen Rechte. 5. Die akademischen Pflichten. 6. Die Disziplinarordnung. — IX. Die Universitätsprüfungen und akademischen Grade. 1. Allgemeines. 2. Die Rigorosen. 3. Die akademischen Grade. — X. Die Universitätsdienste. — XI. Die Doktorcollegien. — XII. Statistik.

I. Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen der österr. Universitäten. 1. Die Gründung der Universitäten. Die Universitäten Österr. zeigen in Geschichte und innerem Wesen eine volle Übereinstimmung mit den deutschen Universitäten; wenn sie zeitweise andere Wege gingen, so ging der Charakter der alten universitas litterarum doch niemals ganz verloren und gerade in der Jetztzeit ist die Verwandtschaft der österr. Universitäten mit den deutschen eine außerordentlich enge, nicht nur, was die Formen anbelangt, sondern auch hinsichtlich des Geistes, der diese Formen erfüllt. Die Universitäten Österr. sind bis auf eine (jene von Czernowitz) historische Gebilde; eine, welche früher bestand, diejenige zu Olmütz, existiert nicht mehr in der Reihe der österr. Universitäten, deren heute acht sind, nämlich die deutschen Universitäten zu Wien, Graz, Innsbruck, Prag und Czernowitz, die polnischen zu Lemberg (früher deutsch) und Krakau, die böhm. zu Prag.

Die älteste, gleichzeitig die älteste Universität im Deutschen Reiche ist jene zu Prag, gegründet von Karl IV. mit Stiftsbrief 7 IV 1348 (Konfirmationsbulle Clemens VI. 26 I 1347), seit der Vereinigung des juristischen und medizinischen Studiums (Carolinum) einerseits mit dem theologischen und philosophischen Studium (Clementinum) andererseits als Karl Ferdinands-Universität bezeichnet, als welche sie bis zum Studienjahr 1882/83 einheitlich weiter bestand. Mit dem G. 28 II 82, R. 24, wurde bestimmt, daß vom genannten Zeitpunkte an in Prag zwei Universitäten zu bestehen haben: die „deutsche“ und die „böhmische“, die eine ausschließlich mit deutscher, die andere ausschließlich mit böhm. Unterrichtsprache (unter Aufrechterhaltung des Lateinischen im üblichen Umfange). Das Gesetz spricht sich über das Verhältnis der beiden Universitäten zur ehemaligen Carolina-Ferdinanda nicht deutlich aus, doch geht die allgemeine Auffassung dahin, daß eine „Teilung“ der letzteren vorgenommen worden sei. Diese Teilung ist jedoch nicht ganz durchgreifend: Das Vermögen der Carolina-Ferdinanda blieb als gemeinschaftliches Vermögen beider Universitäten bzw. der betreffenden Fakultäten aufrecht; hinsichtlich der Rechte an den bei ihr bestehenden Stiftungen sind beide Universitäten gleichberechtigt und es erfolgt zumeist eine Teilung. Auch haben die Studenten (die natürlich nur an einer der beiden Universitäten immatrikuliert sein können, ebenso wie die Professoren und Privatdozenten nur einer derselben angehören können) das Recht, als außerordentliche Hörer die Vorlesungen der anderen Universität mit Rechtswirksamkeit zu besuchen, falls sie wenigstens die Hälfte der Stundenanzahl an der eigenen Universität belegen. Die Staatsprüfungskommissionen rechtshistorischer, judizieller und staats-

wiſſenſchaftlicher Abteilung ſind ungeteilt geblieben (vgl. C. „Rechts- und ſtaatswiſſenſchaftl. Studien“).

Die Univerſität in Wien wurde bald nach jener zu Prag, nämlich mit Stiftsbrief 12 III 1365 (päpſtliche Approbation 18 VI 1365) von Herzog Rudolf dem Stifter gegründet; jedoch fand durch zwei Jahrhunderte eine Univerſitätsgründung in den öſterr. Ländern nicht mehr ſtatt. Die nächſte war jene der Grazer Univerſität in den inneröſterr. Ländern, welche (mit Stiftungsurkunde 1 I 1583 [ſaj. Beſtätigung 29 IV 1586 und päpſtliche Beſtätigung vom Oktober deſſelben Jahres]) vom Erzherzog Karl geſtiftet wurde; im J. 1773 wurde ſie dem Jeſuitenorden abgenommen, 1779 durch Anſetzung eines Rechtsſtudiums erweitert. Während der J. 1782—1827 war ihr Beſtand inſofern unterbrochen, als ſie in ein Lyzeum, dem ein mediziniſches Studium eingefügt wurde, umgewandelt erſchien. Mit N. E. 26 I 27 wurde ſie von Franz I. als Univerſität wieder hergeſtellt und führt nun den Namen Karl-Franzens-Univerſität; die Errichtung einer mediziniſchen Fakultät erfolgte erſt mit N. E. 13 I 63. Auch die Univerſität zu Innsbruck, welche ſeit 1675 beſteht (ſaj. und päpſtliche Beſtätigung 1677), war 1782—1792 und 1810—1825 in ein Lyzeum umgewandelt worden, ſo daß ſie jüngſte Phäze der Leopold-Franzens-Univerſität zu Innsbruck vom 27. Januar 1826 an datiert. Die damals gleichfalls in ein Lyzeum umgewandelte frühere Univerſität zu Olmütz wurde zwar ſpäter reaktiviert, aber bald aufgehoben.

Von den beiden in Gal. gelegenen Univerſitäten iſt jene zu Krakau (die jagelloniſche Univerſität), gegründet 1364, die ältere und gleichzeitig eine der älteſten nordwärts der Alpen überhaupt; ſie wurde gleichzeitig mit der allgemeinen Univerſitätsreform von 1850 den Vorſchriften für die öſterr. Univerſitäten mit unterworfen und hat die polniſche Unterrichtſprache. Die Kaiſer-Franz-Univerſität in Lemberg, welche 1661 (Diplom 21 I 1661 von König Johann Kaſimir) als Jeſuitenuniverſität und 1784 (N. E. 21 X Kaiſer Joſeph's) als Staatsanſtalt ihren Anfang nahm, wurde während der Zeit von 1805—1817 unter Vereinigung mit der Krakauer Univerſität als Lemberger Anſtalt in ein Lyzeum umgewandelt und erſtand daraufhin (mit N. E. 7 VIII 17) neuerlich als Univerſität; ihre Poloniſierung erfolgte in den J. 1867—1879, ſo daß ſeit der N. E. 27 IV 79 die Unterrichtſprache, abgesehen von den üblichen lateiniſchen und Sprachen-Vorleſungen, durchwegs die polniſche iſt.

Eine Schöpfung der Gegenwart iſt die Franz-Joſeph-Univerſität zu Czernowitz (G. 31 III 75, N. 40), welche ſich von den anderen Univerſitäten, die alle vier Fakultäten beſitzen (eine [katholiſch-]theologiſche, rechts- und ſtaatswiſſenſchaftliche, mediziniſche, philoſophiſche), dadurch unterſcheidet, daß ihre theologiſche Fakultät griechiſch-orientaliſch iſt und daß ihr die mediziniſche Fakultät bis jetzt noch fehlt.

Es ſind gegenwärtig mehrfache Beſtrebungen nach Errichtung neuer Univerſitäten zu bemerken,

ſo namentlich derzeit nach einer deutſchen und böhm. in Mähren, dann von katholiſcher Seite nach Errichtung einer (freien) katholiſchen Univerſität in Salzb., von italieniſcher Seite nach einer italieniſchen Univerſität oder einer Rechts-fakultät etwa im Küſtenl. (Über den Verſuch einer Innsbrucker italieniſchen Rechtsfakultät ſ. Beſchle S. 10 f., 877.) Dazu ſei bemerkt, daß italie-niſche Prüfungen in der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät kraft beſonderer Miniſterial-bewilligung an den Univerſitäten in Graz und Innsbruck abgehalten werden bezw. wurden.

Die altüberkommene Univerſitätsverfaſſung blieb im großen und ganzen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in Kraft, um welche Zeit allerdings ein Teiſtand des Univerſitätsweſens zu verzeichnen war. Die Entwicklung der einzelnen Univerſitäten vollzog ſich in verſchiedener Weiſe, inſondere war an manchen das ſtaatliche Eingreifen ſchon weit früher und durchaus in ungleicher Intenſität merklich und auch der innere Zerfall war, wengleich überall vorhanden, hier und dort mehr oder weniger vorgeschritten. Ihre Exiſtenz hatten ſie durchwegs durch Verſcherakte des Landesoberhauptes (früher unter Konfirmation des päpſtlichen Stuhles) erhalten, und ihre eigenen Angelegenheiten regelten ſie durch Statuten und autonome Beſchlüſſe der Univerſität und Fakultäten.

2. Die Beſtrebungen zur Umgeſtaltung der Univerſitäten zu auſſchließlichen Staatslehranſtalten (ungefähr 1750 bis 1850). Zur Zeit Maria Thereſias begannen die Reformen der öſterr. Univerſitäten und dauerten bis zum J. 1849/50. Die alte Univerſitätsverfaſſung wurde durch landesherrliche Verfügungen gänzlich umgeſtaltet und die Univerſitäten wurden gemäß der allgemeinen Tendenz des Abſolutismus und der Ausgeſtaltung von Staatseinrichtungen einer eingehenden ſtaatlichen Kontrolle und Verwaltung unterworfen. Sie waren um jene Zeit, auch dann, wenn ſie als Univerſitäten aufrecht blieben, kaum etwas anderes als Staatslehranſtalten. Die Fakultäten, welche weiter exiſtierten, beſtanden aus der Geſamtheit der Doktoren, waren eine Art beruſsgenoffenſchaftlicher Verbände mit gewiſſen Korporationsrechten, aber keine Studieneinrichtungen. Der Zuſtand des Univerſitätsweſens geſtaltete ſich nach kurzem immerhin einen Aufſchwung verheißenen Begium immer ſchlechter, bis er geradezu in einen geiſtloſen Erſtarrungszuſtand auſartete.

3. Die Umgeſtaltung der öſterreichiſchen Univerſitäten ſeit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Nach dieſer Übergangsepoch wurden die öſterr. Univerſitäten durch die ſeit längerer Zeit vorbereiteten, in dem J. 1849 zur Tat gewordenen Reformen zu neuem Leben erweckt. Die wichtigſten Vorſchriften ſind: Das proviſoriſche Geſetz über die Organisation der akademiſchen Behörden, N. 401, die Studienordnung, die proviſoriſche Diſziplinarordnung und die Ordnung der Kollegiengebäude, N. 416, die Regelung der Profeſſorengelalte, N. 438, die Habilitierungsordnung für Privatdozenten, N. 37.

Durch alle diese Vorschriften wurde den Universitäten die Korporations-eigenschaft zurückgegeben, ihnen die Selbstbetätigung auf vielen Gebieten des Studienbetriebes wieder zuerkannt, auf anderen an staatliche Normen geknüpft und ein Doppelcharakter hergestellt, welcher die mit dem modernen Staatsleben vereinbarliche Autonomie mit dem Aufgabenkreise einer Staatsanstalt verbindet; die Fesseln des Studien- und Forschungsbetriebes fielen und die Bedingungen für eine neue, freiheitliche Entwicklung waren gegeben, welche insbesondere im späteren Verlaufe zu einer Annäherung an das deutsche Universitätswesen führte. Seither wurde an den Prinzipien der Universitätsverfassung nichts geändert. Das neue, derzeit geltende Organisationsgesetz 27 IV 73, R. 63, trug nur der durch die Staatsgrundgesetze von 1867 geschaffenen neuen Situation Rechnung und löste die bisher im Verbands der Universitäten belassenen Doktorkollegien (die Maria-Theresianischen Fakultäten) von den Universitäten, dort wo sie bestanden, los (Prag, Wien). Es schafft einheitliche Grundlagen, aber keinen neuen Zustand. Nunmehr folgen Gesetze über Studien und Vorschriften über das Doktorat, Normen über die materielle Stellung der Professoren und die Kollegien-gelder sowie viele Detailangelegenheiten.

Die Gesetzgebung über die Universitäten gehört nach dem St. G. über die Reichsvertretung vor den Reichsrat. Welche Angelegenheiten im Gesetzeswege und welche im Verordnungswege zu regeln sind und welche der Regelung durch autonome Beschlüsse unterliegen, steht nicht fest. Die Grenze zwischen Gesetz und Verwaltung wurde bisher praktisch derart gezogen, daß die Bestimmungen über Errichtung, Teilung, Vervollständigung von Universitäten, Studiengang, Kollegien-gelder, Gehalte, Rechtstellung der Professoren gegenüber dem Staate durch Gesetze, dagegen die Angelegenheiten des Doktorates durch Verordnungen normiert wurden. Die Abgrenzung der staatlichen Sphäre gegenüber der autonomen hat mit der Tatsache zu rechnen, daß die Universitäten durch die seinerzeitige Einziehung oder den sonstigen Verlust ihres Vermögens und die Verstaatlichung der Kollegien-gelder in ein übergroßes Abhängigkeitsverhältnis geraten sind, und daß überdies die Studienangelegenheit grundsätzlich als Staats-sache erklärt worden ist. Es muß überhaupt bemerkt werden, daß immerhin noch ein großer Umkreis von Angelegenheiten des Universitätswesens durch Tradition und Herkommen geregelt erscheint.

II. Das wissenschaftliche Prinzip der Universitäten besteht darin, daß sie der Idee nach die höchsten Pflegestätten des gesamten Wissens, und zwar des Wissens an sich, durch das Mittel der Lehre sind. Daran wird nichts geändert, wenn die Universitäten auch nicht alle historisch überkommenen vier Fakultäten besitzen (so besteht die medizinische Fakultät in Czernowitz noch gar nicht, in Lemberg erst seit 1894/95, in Graz seit 1863/64). Daran wird ferner dadurch gar nichts geändert, daß im Laufe der Zeit allmählich andere Hochschulen ent-

stehen, an welchen bestimmte Zweige des Wissens zu speziellen Zwecken gepflegt werden, wie z. B. die Techniken und die Bodenkulturhochschule. Die letztgenannten bleiben immer Spezial-schulen, wenn auch als solche Hochschulen, und durch den Charakter als höchste Pflegestätten des Wissens den Universitäten in dieser Hinsicht gleich, während die Universitäten im Gegensatz zu den erstgenannten die Allgemeinheit des Wissens im Prinzipie vertreten. Diesem Prinzipie wird öfter dadurch Ausdruck gegeben, daß Studien, welche sonst Sache der Spezialhochschulen sind, auch von Universitäten in Angriff genommen werden; so finden sich z. B. kulturtechnische Abteilungen an Universitäten (Kra-tau). Dagegen erschien es prinzipiell gemäß ganz verfehlt, wenn Techniken ein mit ihrem Spezial-zwecke nicht zusammenhängendes, z. B. ein philo-logisches Studium einführen wollten. Die Universitäten vertreten das Wissen um der Wissenschaft selbst willen, wenngleich sie als Studien-anstalten naturgemäß auch den Zweck haben, die allgemeine Charakterbildung zu pflegen und für jene Berufe vorzubereiten, welche mittels der an den Fakultäten gesammelten Kenntnisse ausgeübt werden können. Der Universitätscharakter ginge verloren, wenn die Fakultäten die Ausbildung zu den Lebensberufen als erste oder ausschließliche Aufgabe zu verfolgen hätten, wie dies z. B. bei den isolierten Rechtsakademien, medizinischen Lehr-instituten, theologischen Fakultäten verschiedener Länder, zum Teil auch in Oesterr. und Ungarn, der Fall ist.

III. Das juristische Wesen der Universitäten. Die Universitäten sind Korporationen, deren Selbständigkeit allerdings sehr abgenommen hat. Dieser Korporationscharakter, welcher den Universitäten in historischem Sinne zukam und welcher sowohl in der Sphäre des öffentlichen Rechtes als auch des privaten gilt, ist durch keinen Staats-akt ihnen ausdrücklich aberkannt oder vernichtet worden.

Die Korporations-eigenschaft ist vielmehr neuerdings gesetzlich ausdrücklich anerkannt worden. Es sei nur auf den Ausschlußbericht und die Verhandlungen zum Organisationsgesetze 27 IV 73 hingewiesen, wo die Korporations-eigenschaft sogar für die einzelnen Fakultäten angenommen wird; auf den § 24 des provisorischen Gesetzes über die Organisation der akademischen Behörden vom 30 IX 49, R. 401, in welchen die bestehenden Einrichtungen anerkannt werden, ferner auf den § 6 der in demselben Jahre (13 X 49, R. 416) erlassenen provisorischen Disziplinarordnung, welcher gerade nur für die Gesamtheit der Studierenden den Korporationscharakter negiert; endlich auf § 25 der Jurisdiktionsnorm 20 XI 52, R. 251, welcher lautet: „Geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken, als: Universitäten, Armenhäuser, Spitäler.“ (Stein-lechner i. Literatur.) In der neuen Jurisdiktionsnorm vom 1 VIII 95, R. 111, ist die korrespondierende Stelle (§ 75) anders, aber die Universitäten nicht ausschließend stilliert. In der Stiftungsurkunde der Universität Czernowitz heißt es: „Wir befehlen,

daß diese neue Hochschule sich . . . nach jenen Gesetzen . . . gestalte, welche für die andern Universitäten . . . bestehen und Wir gewähren ihr zu gleich alle jene Rechte . . ., welche diesen . . . Universitäten von . . . uns und Unsern Vorfahren allergnädigst gewährt worden sind. Wir wollen insbesondere, daß diese Universität innerhalb des geltenden akademischen Rechtes eine mit voller Selbständigkeit und Autonomie ausgerüstete Korporation bilde, welche ihre innern Angelegenheiten frei ordnet und verwaltet.“ Desgleichen kann hier auf das G. 28 II 82, R. 24, mit welchem die Prager Universität geteilt wurde, hingewiesen werden, wo im § 3 die Vermögensfähigkeit und im Motivenbericht zu § 1 die Rechtspersönlichkeit ausgesprochen wird.

Der Standpunkt der Unterrichtsverwaltung wurde durch R. v. Lemayer in dem im Auftrage des R. U. M. veröffentlichten Werke: „Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868–1877“ mit Entschiedenheit im Sinne der Rechtspersönlichkeit, Autonomie, Korporationseigenschaft und Vermögensfähigkeit präzisiert. In der neuen Sammlung der Universitätsgesetze von Beckhelle wird (S. 1) die Frage der juristischen Persönlichkeit der Universitäten jedoch als eine gegenwärtig bestrittene bezeichnet.

Die Judikatur des B. G. hebt in den G. Rudwinski 1917 (1883) und 3026 (1886) zwei verschiedene Betätigungsbereiche der Universitäten einerseits als Staatsanstalten und andererseits als Stiftungsverwalter hervor und beschränkt das Beschwerderecht auf die letztgenannte Tätigkeit, eine Ansehung, die mit der Theorie der Korporationseigenschaft nicht im Widerspruch steht. Wichtiger im Sinne der Korporationseigenschaft ist der Beschluß des B. G. 5 VI 99, Z. 6788/1898 (zitiert bei Beckhelle S. 3), in welchem ausgesprochen wird, daß die Gerichte zu entscheiden haben, ob eine beschwerdeführende Universität sich selbst zu vertreten berechtigt ist, oder ob sie sich durch die Finanzprokurator vertreten lassen müsse.

Was endlich die Literatur anbelangt, so steht diese im allgemeinen auf dem Standpunkte der Korporationseigenschaft der Universitäten.

Während so die Korporationseigenschaft der Universitäten als zu Recht bestehend behauptet werden kann, ist es zweifelhaft, ob diese Eigenschaft auch den Fakultäten zuerkennen sei.

Die akademische Gerichtsbarkeit der Universitäten wurde als solche schon unter Joseph II. (4 VIII 1783) aufgehoben und lebt heute noch in abgeschwächtem Maße einerseits als Disziplinargewalt des Senates über die Professoren und Privatdozenten, Studierenden, Beamten und Diener, andererseits in einer gewohnheitsrechtlich erhalten gebliebenen gewissen Exemption des akademischen Bodens von der Staats- und Gemeindepolizeigewalt fort (indem der akademische Boden von den Polizeiorganen nicht betreten wird). Überdies erkennt das Ministerium (Erl. 2 XI 1904, Z. 31479) den Universitätsbehörden das Recht zu, unabhängig von der eigentlichen Disziplinargewalt

im allgemeinen gegen Besucher der Universität sowie gegen Prüfungskandidaten entsprechend vorzugehen, wo dies im Interesse der Ordnung erforderlich ist. Die Universitätsbehörden können also auch ihrer akademischen Disziplinargewalt im engeren Sinne nicht unterstehende Personen, deren Verhalten die akademische Disziplin zu gefährden geeignet ist, von der Universität fernhalten, resp. ihnen die Teilnahme an den Einrichtungen der Universität auf Zeit oder für immer untersagen.

Die eigene Vermögensstellung der Universitäten hat gleichfalls erheblich an Bedeutung verloren, wenigleich sie resp. die Fakultäten noch immer Vermögen, Güter, Häuser, Patronatsrechte, Kapitalien, Fonds besitzen, Stiftungen verwalten, Vermögen erwerben usw. Die Universitäten waren bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts im Besitze ihres Vermögens verblieben. Unter Maria Theresia und noch mehr unter Joseph II. wurde der Gedanke immer mehr in den Vordergrund gerückt, daß die Universitäten Staatsanstalten seien, ihre Fonds wurden mit dem Studienfonds vereinigt und die Verwaltung der Universitätsgüter vom Staate übernommen. So wird gegenwärtig fast der gesamte Aufwand der Universitäten vom Staate bestritten, wobei aber manche Städte und Länder konkurrieren. Die Güter der Prager Universitäten (Nische und Malešitz) werden vom Studienfonds verwaltet und die übrigen Universitäten haben (außer den Stiftungsgeldern) kein Vermögen, abgesehen von Kratau (zirka 104.000 K.).

Auch die Wirksamkeit der Rektoren der Universitäten in den betreffenden L. L. ist ihrer Entstehung nach als ein Ausfluß der Korporationseigenschaft zu betrachten und durch die geltenden Landtagsordnungen übernommen worden.

Die gerichtliche Vertretung der Universitäten erfolgt durch die Finanzprokurator, von den Universitäten wird jedoch in der Dienstesinstruktion der Finanzprokaturen (B. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41) nicht ausdrücklich gesprochen; auch hat der B. G. in der oben zitierten Entscheidung aus dem J. 1899 die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Entscheidung der Frage, ob sich eine Universität vor Gericht selbst vertreten könne oder durch die Finanzprokurator zu vertreten sei, ausschließlich den ordentlichen Gerichten zukomme.

Wenn so der Korporationscharakter der Universitäten feststeht, so erfüllt er jedoch nicht entfernt die ganze Tätigkeit der Universitäten; insbesondere in Hinsicht des Studienwesens werden deren Rechte und Pflichten durch staatliche Vorschriften geregelt. So ist im Wesen der Universitäten eine Doppelnatur entstanden, „eine dem Staate zugewandte und eine dem staatlichen Einflüsse entzogene Seite“ (Lemayer): Die Universitäten sind unter Fortbestand des Korporationscharakters und unter Aufrechterhaltung von dessen Rechtsinhalt hinsichtlich der Vermögensfähigkeit, Disziplinargewalt, Landstandshaft und der Persönlichkeitsrechte (z. B. Petitionsrecht), auf dem

Gebiete des Studienwesens in Staatslehranstalten umgewandelt worden.

IV. Die Organisation der österr. Universitäten und das Universitätsstudium im allgemeinen (geregelt früher durch das provisorische Gesetz über die Organisation der akademischen Behörden 30 IX 49, R. 401, und jetzt durch G. 27 IV 73, R. 63). 1. Die Grundzüge der Organisation. Die Grundlage der Universitäten sind die vier Fakultäten, die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medizinische und die philosophische, von welchen jede aus ihrem Lehrerkollegium und den für sie immatrikulierten Studenten, den „akademischen Bürgern“, besteht. Durch diese Zugehörigkeit zu einer Fakultät wird gleichzeitig die Zugehörigkeit zur Universität begründet, und es kann ebensowenig ein eigentlicher Universitätslehrer (d. h. Professor oder Privatdozent) gleichzeitig Mitglied mehrerer Fakultäten der Universität (oder mehrerer Universitäten, s. das Teilungsgesetz der Prager Universität 28 II 82, R. 24, § 2) sein, als ein Hörer immatrikuliertes Mitglied mehrerer Fakultäten oder Universitäten; davon verschieden ist das Recht, an anderen Fakultäten oder Universitäten in anderer Eigenschaft wie als Professor und Privatdozent zu lehren, bezw. bei Lehrern anderer Fakultäten oder Universitäten — ohne immatrikuliert zu sein — zu instruieren.

Die immatrikulierten Hörer sind sonach ebenso Fakultäts-, wie Universitätsangehörige resp. konstituierende Bestandteile der Universität als Korporation und als Staatsanstalt. Eine Organisation der gesamten Lehrer einer Universität besteht nicht, ebensowenig wie eine solche der gesamten Hörschaft, oder der Hörschaft der einzelnen Fakultäten. Wohl aber sind die gesamten Lehrer der einzelnen Fakultäten (ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten, Supplenten, Honorarprofessoren, Lektoren) als „Lehrerkollegien“ organisiert, welchen aber nur eine begutachtende Tätigkeit in didaktischen Dingen an das Professorenkollegium und auf diesem Wege an das Ministerium offen steht (§ 17). Die Hörschaft oder Teile derselben können zur Besprechung von sie betreffenden Fragen von Seite der Universitätsbehörden oder aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Rektors zusammenberufen werden (§ 7, 8 Disziplinarordnung).

Die Behörde jeder Fakultät ist das Professorenkollegium, welches aus allen ordentlichen Professoren und so viel außerordentlichen, daß deren Zahl höchstens der Hälfte der ordentlichen Professoren gleichkommt, und aus zwei Vertretern der Privatdozenten besteht, und welches auch als der „leitende Lehrkörper“ bezeichnet wird; sein Vorstand ist der Defan. Die Universitätsbehörde ist der akademische Senat, dessen Vorstand der Rektor ist, und welcher teils aus den Funktionären der Universität (Rektor, Prorektor) resp. der Fakultäten (Defane, Prodefane), teils aus von jeder Fakultät in der Zahl von je 1 gewählten Mitgliedern (den Senatoren) besteht. Der Senat ist gleichzeitig die „oberste“ akademische Behörde, wo-

gegen aber zu bemerken ist, daß den Fakultäten gewisse wichtige Rechte unabhängig vom Senate zustehen.

Als äußeres Zeichen der akademischen Würdenträger gilt die goldene Kette, welche der Rektor und die Defane sowie an manchen Universitäten der Promotor bei feierlichen Anlässen anlegen, ferner das Universitätszepter sowie die Fakultätszepter, welche diesen Würdenträgern vorangetragen werden, und auf welche an manchen Universitäten bei der Promotion vom Promovenden der Eid geleistet wird.

Die akademischen Behörden sind Kollegialbehörden und bei Konstituierung derselben besteht durchaus das Prinzip der Wahl und nicht jenes der staatlichen Ernennung; die Wahlen des Rektors, der Defane und Senatoren bedürfen der ministeriellen Bestätigung. Es geht aus dem akademischen Charakter hervor, daß die ordentlichen Professoren einander an Rechten und Pflichten vollkommen gleich sind und daß sie oder die eigentlichen Lehrer überhaupt die einzelnen Funktionäre aller Art aus ihrer Mitte durch freie Wahl namhaft machen.

Die ordentlichen Professoren stehen sich in akademischer Hinsicht auch im Range gleich, mögen sie sonst mit staatlichen Ehren-, Rang- u. v. Vorrechten bedacht sein. Dem Herkommen nach besteht jedoch eine Ruanzierung des Ranges durch die Anziennität hinsichtlich des Dienstalters resp. der Zugehörigkeitszeit an derselben Universität, womit jedoch keine Rechte verbunden sind.

Die Teilnahme an akademischen Behörden und Bekleidung von solchen Funktionen ist grundsätzlich ein Ehrenamt und zwar ein unbesoldetes. Eine Konsequenz hieraus ist die Gleichstellung der Rektoren und Defane bei der Personaleinkommenbesteuerung mit anderen ehrenamtlichen Funktionären, d. h., daß sie das Recht haben, die aus der Amtseigenschaft resultierenden Aufwendungen zum Abzug zu bringen (Art. 28 der Vollzugsvorschrift, Erl. des F. M. 24 IV 97, R. 108). Ebenso entspricht es dem akademischen Charakter, daß diese Pflichten nur auf Zeit versehen werden. Wiederwahlen widersprechen zwar der ganzen Organisation nicht und sind auch zulässig, aber mehr entspricht dem Wesen der Sache der Turnus, d. h. das Abwechseln der Funktionen bei den an sich berechtigten Mitgliedern nach einer Regel.

Staatliche Aufsichtsbehörde ist das K. u. M., welchem die Universitäten unmittelbar unterstellt sind, wobei nur in gewissen, die didaktischen Dinge nicht direkt berührenden Angelegenheiten, wie namentlich in Finanzangelegenheiten, eine Vermittlung der politischen Landesbehörde eintritt.

2. Die Lehr- und Lernfreiheit ist das Lebenselement der Universitäten, ohne welche sie nicht denkbar sind; sie besteht in Österr. auch, wenngleich in eingeschränktem Maße. So besteht die Lehrfreiheit rüchthlich der Professoren usw., zwar nicht hinsichtlich des Themas ihrer Pflichtvorträge, wohl aber hinsichtlich der darüber hinaus beabsichtigten Vorträge auf allen Wissensgebieten,

wozu die Eignung vorliegt, ſajt ohne alle Schranken; dies wird aber meiſt nur innerhalb der Fakultäten hiñſichtlich der ſogenannten „Spezialkollegien“ und „verwandten Fächer“ von Belang. Dagegen beſteht die Lehrefreiheit durchaus hiñſichtlich der Auffaſſung und Wiedergabe eines Wiſſenzweiges, alſo in ſyſtematiſcher, methodologiſcher und dogmatiſcher Richtung. Eine ausdrückliche Anerkennung und ein beſonderer Schutz der akademiſchen Lehrer in dieſer Lehrefreiheit beſteht in der Formulierung des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (Art. 17), „die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei“; ein weitergehender Schutz hat ſich biſher nicht als notwendig erwieſen. Die Lernfreiheit gilt ungeſchmälert nur hiñſichtlich jener, welche die Univerſitätsſtudien ohne Abſicht auf eine Stellung im Staatsdienſte oder in ſtaatlich geregelten Verufen, noch bezugs Prüfungen, alſo nur rein der Wiſſenſchaft ſelbſt wegen betreiben. Im übrigen beſteht, abgeſehen von der philoſophiſchen Fakultät, hiñſichtlich deren Beſuches nur ein Mindestmaß von Stunden feſtgeſetzt iſt, eine mehr oder weniger genaue Regelung des Studienganges, welcher von den Hörern eingehalten werden muß, wenn ſie ſtaatlich gültige Prüfungen ablegen wollen; tañſächlich iſt die Beſtätigung der Lernfreiheit über dieſes Maß und dieſe Ordnung hinaus eine geringe. Ebenſowenig fällt die Freiheit in der Wahl des Lehrers in die Waagsſchale, da die parallel beſetzten Lehrkanzeln nicht die Regel bilden.

3. Die Kollegienelder wurden, nachdem ſie in älterer Zeit auch an den öſterr. Univerſitäten beſtanden hatten, durch die V. des k. U. M. 12 VII 50, R. 310, an Stelle des bis dahin beſtehenden Unterrichtsgeldes eingeführt. Das Kollegiengeld, welches jedoch an den theologischen Fakultäten nur bezüglich ſpezieller Hörerkategorien vorkommt, beträgt 2 K 10 h per Wochenſtunde als regelmäßig plagregreifes Minimum, doch können beſondere Kollegien auch um ein höheres Kollegiengeld geſehen werden, was namentlich dort eintritt, wo beſondere experimentelle oder anderweitige Unterrichtsbeſehle u. dgl. erforderlich werden oder mit dem allgemeinen Studiengang nicht ſtreng zuſammenhängende (z. B. mediñiniſche) Kurse vorliegen. Das Kollegiengeld ſtand bis zum J. 1898 den Lehrern aller Art zu, mit Ausnahme der Supplementen, d. h. der eine vakante Lehrkanzel zeitweise vertretenden Lehrer. Doch beſtand und beſteht hiñſichtlich des Kollegiengeldes, welches bei den Univerſitätsquäſtoren einzuzahlen iſt, keine Beziehung des Lehrers zu den einzelnen Hörern. Vielmehr beſteht eine Beziehung der Fakultäten zu den Hörern, inſofern als dieſelben über die Befreiungen vom Kollegiengeld, ohne daß Refuſs zuläſſig wäre, entſcheiden. Der einzelne Lehrer hat ein Recht hiezu nicht, und die Entſcheidung des Kollegiums gilt für alle Mitglieder des Lehrkörpers, mögen dieſelben auch nicht Kollegiumsmitglieder oder in demſelben nicht ſtimmbererechtigt ſein, und überdies auch für die an den anderen Fakultäten inſkribierten Kollegien der eigenen Hörer.

Die Kollegienelder bildeten durch nahezu 50 Jahre einen weſentlichen Beſtandteil der akademiſchen Einrichtungen als Einnahmen der Lehrer. Durch das G. 19 IX 98, R. 167, wurde hiertn inſofern ein grundsätzlicher Wandel geſchaffen, als das Kollegiengeld rüñſichtlich der Studierenden zwar beibehalten, aber als Staatseinnahme erklärt wurde (wobei es — was vom Univerſitätsſtandpunkte aus bedauerlich erſcheint — im Etat des J. M. und nicht des k. U. M. budgetiert wird). Dieſe Verſtaatlidung der Kollegienelder betrifft nur die beſoldeten ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, ſowie jenes Kollegiengeld, das von Studierenden für Vorleſungen und Übungen gezahlt wird, im übrigen bleibt das frühere Bezugsrecht aufrecht, ſonach zu Gunſten der Honorarprofeſſoren, unbeſoldeten Extraordinarien, Privatdozenten und ſonſtigen Lehrer; ferner für ſogenannte mehrwöchentliche Kurse, die außerhalb der Lehrerverpflichtung liegen (Erl. des k. U. M., Beſ.-Kelle, S. 95, Anm. 3).

Den zur Zeit der Einführung dieſes Geſetzes angeſtellt geweſenen Profeſſoren wurde ein Optionsrecht zwiſchen dem neuen Gehalte ohne Kollegienelder oder dem Weiterbezug der Kollegienelder und des früheren Gehaltes eingeräumt.

Bei der Beurteilung dieſer einſchneidenden Änderung in der Univerſitätsverfaſſung iſt zunächſt darauf hinzuweiſen, daß damit eine neuerliche Beeinträchtigung der Korporationseigenſchaft der Univerſität gegeben iſt, indem ſie die Profeſſoren zu einem weſentlich höheren Antheile ihres Gesamteinkommens auf den Staatsgehalt verweiſt. Ferner läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß die Kollegienelder als Einnahme des Lehrers die Möglichkeit bieten, namentlich an größeren Univerſitäten, hervorragende Lehrkräfte (Juristen, Ueumifer, Ärzte uſw.) zu erhalten, welchen die Ausübung des einſchlägigen praktiſchen Berufes ungleich größere Einnahmen gewähren würde. Die vom Staate gebotenen Bezüge können einerſeits ſchwer dieſe individuellen Verhältniſſe berüñſichtigen, andererſeits aber ergeben ſich, namentlich mit Rüñſicht auf das Rang und Gehalt im allgemeinen verknüpfende Schema der Staatsbeamten erhebliche Schwierigkeiten, in ſo bedeutendem Maße erhöhte Bezüge zu gewähren.

Es wäre nunmehr anzustreben, daß die Kollegienelder — ſei es auch nach einer vorhergehenden Erhöhung — wieder den Profeſſoren, und zwar zu einem beſtimmten Antheile, eventuell mit einer Maximalgrenze, zugeführt werden, um die Uebereinſtimmung der Einkünfte mit den individuellen Anforderungen der einzelnen Lehrkanzeln von neuem herzuſtellen.

4. Die allgemeine Zugänglichkeit der Univerſitätsvorträge bildet ein Grundprinzip des akademiſchen Unterrichtes. Die Beſtimmungen über die Zulaffung (allgemeine Studienordnung, Erl. des k. U. M. 1 X 50, R. 370, und spätere Miniſterialerläſſe) halten dieſen Gedanken aufrecht, wenngleich er manche Einſchränkungen erfahren hat. Die Hörer der regelmäßigen Univerſitätsvorträge gliedern ſich in ordentliche oder

immatrikulierte mit der Vorbedingung der Universitätsreise (Gymnasial-Maturitätsprüfung), dann in außerordentliche (s. ad VIII); dazu kommen die Freqüentanten, d. h. absolvierten Hörer, welche eine weitere Ausbildung anstreben, ferner Besucher von Spezialstudien, die mit der Universität verbunden sind, Hospitantinnen, d. h. Frauen, insofern diese keinen Anspruch auf die ordentliche oder außerordentliche Hörschaft haben, endlich die Besucher von Sommerkursen usw. und der volkstümlichen Universitätsvorträge. Um die Stellung der Universitäten im Bereiche des Wissens voll zu würdigen, ist es erforderlich, alle diese Kategorien zu beachten. Die Vorschriften, welche das Besuchsrecht einschränkend normieren, haben den Zweck, nur solche Besucher zuzulassen, von welchen ein Erfolg des Studiums erwartet werden kann.

Über die Berechtigung der Frauen, an dem Universitätsstudium teilzunehmen, vgl. Art. „Frauenstudium“, Bd. II, S. 146 ff.; die Berechtigungen beziehen sich bisher auf die medizinische und philosophische Fakultät, bei den Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können die Frauen nur hospitieren, d. h. als private Gäste teilnehmen, welchen gar keine Rechte zustehen. Ein innerer Grund für diese Beschränkung liegt nicht vor.

Eine Freizügigkeit zwischen den einzelnen Fakultäten besteht nur durch Einrechnung von philosophischen Semestern in die juridische Studienzeit, über welche seit 1893 der Unterrichtsminister entscheidet, während früher ein Jahr gestattet war.

5. Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird im Universitätsleben prinzipiell auf das weitestgehende gewahrt; namentlich gilt dies hinsichtlich aller Prüfungen, der Promotionen, Inaugurationen und sonstigen Universitätsakte. Ebenso darf man annehmen, daß die Vorlesungen usw. prinzipiell und auch in gewissem Sinne der Ausföhrung nach öffentlich sind, wengleich das Recht des Besuches durch einen formellen Akt erworben werden muß. Doch besteht keine Kontrolle oder Überwachung, und es darf angenommen werden, daß, falls nicht besondere Bestimmungen (wie z. B. bezüglich der Frauen, unter 16jährigen usw.) entgegenstehen, der gelegentliche Besuch des einen oder anderen Vortrages, eventuell gegen Einholung der Erlaubnis des Lehrers, keinem Hindernis begegnet. Die Bezeichnung „öffentlicher“ Professor, welche die Universitätsprofessoren nach altem Herkommen auf Promotionsdiplomen u. s. f. führen, soll diesen Grundsatz der Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, ist aber ohne rechtlichen Belang und wird auch von den staatlichen Faktoren nicht angewendet.

6. Der akademische Unterricht (Semester, Ferien; Methode des Vortrages) vollzieht sich in der Einteilung nach Semestern, wobei (mit Ausnahme von Czernowitz) die Ostern die Abgrenzung der Semester ergeben. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet Donnerstag vor dem Palmsonntag, das Sommersemester beginnt mit Dienstag nach Ostern und endet am 31. Juli.

Dadurch entstehen die großen Ferien des Sommers und die kleineren zu Ostern, welche Lehrern und Hörern unter anderem Gelegenheit geben, ihre Studien zu vertiefen, durch Reisen zu erweitern, besondere Kurse abzuhalten usw. Von dieser Dauer der Semester fällt sowohl je zu Beginn als auch am Schlusse ein Teil für die Vorlesungen fort, weil um diese Zeit die vorgezeichneten oder üblichen Prüfungstermine fallen, welche die Zeit der Lehrkräfte fast ganz absorbieren und weil überdies die Insriptionen sowie Widierungen durch den Defan usw. den regelmäßigen Vorlesungsbesuch unmöglich machen.

Der akademische Unterricht wird in verschiedener Form vorgenommen. Die eigentlichen Vorträge, d. h. Auseinanderlegungen des Lehrers über einen Stoff in systematischer Anordnung, haben den Zweck, den Hörern grundsätzlich den ganzen Gegenstand vorzuführen. Diese auch „Vorlesungen“ genannten und früher tatsächlich auch in Vorlesungen bestehenden, jetzt aber fast allgemein frei gehaltenen Erörterungen bilden, namentlich bei dem juristischen und philosophisch-historisch-philologischen Studium, den Hauptinhalt des akademischen Unterrichtes. Dazu kommen Seminarübungen, in welchen die Hörer in die selbständige wissenschaftliche Arbeit eingeföhrt und damit zur Vertiefung des Wissens gebracht werden sollen. Bezüglich mancher Lehrfanzeln, wie üblicherweise die zur Grundlage der Systemisirungen im Staatsbudget angenommenen und den einzelnen Professoren überwiesenen Lehrabteilungen genannt werden, kommen noch Demonstrationen, experimentelle und klinische Übungen usw. als Lehrmethode in Betracht. Namentlich was die Seminarier und sonstigen praktischen Kurse anbelangt, erscheint der Universitätsunterricht vielfach mit der gesellschaftlichen, d. h. als Vorbedingung für Prüfungen erforderlichen Dauer nicht als abgeschlossen und wird im Interesse der Intensität des Studiums häufig auch von absolvierten, geprüften oder graduierten, ja schon längere Zeit in Praxis befindlichen ehemaligen Universitäts Hörern besucht. Das allzugroße Überwiegen der Vortragsmethode, durch welche die Hörer zu einer fast ausschließlich rezeptiven Tätigkeit veranlaßt werden, erscheint dem akademischen Unterrichte nicht als zuträglich und hat — insbesondere dann, wenn Lehrbücher vorhanden sind — großen Anteil an der unbesriedigenden Frequenz, während die mit praktischen Vorgängen verbundenen Vorträge erfahrungsgemäß am nachhaltigsten wirken und am regelmäufigsten besucht werden.

7. Die Ausländer; Reziprozität. Als Grundsatz gilt die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern unter Voraussetzung der gleichen Bedingungen. Im einzelnen:

a) Reziprozität für den Universitätsbesuch. Inländer können nach der allgemeinen Studienordnung von 1850 einen Teil des Universitätsstudiums mit Rechtswirksamkeit an ausländischen Universitäten desselben Charakters zubringen und zwar beim Rechtsstudium höchstens zwei Jahre, bei den übrigen Studien höchstens

ein Jahr. Derzeit entſcheidet hiñſichtlich der medi-
ziniſchen und juridiſchen Studien das R. U. M.,
welches hiñſichtlich der letzteren als Minimum ein
Semester im erſten und zwei Semester im zweiten
Studienabſchnitte bezeichnet hat (R. 24 XII 93,
R. 204, § 10). Umgekehrt können preußiſche
Studierende der Medizin eine Zeit an öſter-
reichiſchen Univerſitäten mit Rechtswirkſam-
keit verbringen (Bek.-Kelle Nr. 521, 522).

b) Ausländiſche, von Inländern er-
worbene Maturitätszeugniſſe. Inländer
können auf Grund eines Maturitätszeugniſſes
eines ausländiſchen Gymnaſiums nur dann imma-
trikuliert werden, wenn dieſes durch das R. U.
M. anerkannt iſt (R. des R. U. M. 8 III 69,
R. 31).

Eine beſondere Begünſtigung genießen die
(öſterr.) Rechtsſtudierenden aus ſtyrien und
Dalmatien hiñſichtlich des Beſuches der Agramer
Univerſität ſowie der an dieſer abgelegten Staats-
prüfungen (Erl. des R. U. M. 10 X 1902, Bek.-
Kelle Nr. 639); für den Eintritt in den öſterr.
Staatsdienſt iſt jedoch gegebenenfalls eine Ergän-
zungsprüfung erforderlich (Erl. des R. U. M.
24 IV 1904, Bek.-Kelle Nr. 659).

c) Rechte der Ausländer. Angehörige
fremder Staaten können an öſterr. Univerſitäten
immatrikuliert werden, wenn ſie im allgemeinen
denſelben Grad von Vorbildung beſitzen, welcher
von öſterr. Studierenden gefordert wird, reſp. ein
Abgangszeugniſſe einer ausländiſchen Univerſität
aufweiſen. Über den Grad der Vorbildung ent-
ſcheidet der Dekan reſp. das Professorenkollegium
ohne weiteren Beſchwerdezug. Dieſe Freiheit in
der Beurteilung ausländiſcher Maturitätszeugniſſe
iſt dadurch beſchränkt, daß ſeitens des Miniſteriums
für die Zulaffung ungar. (und kroatiſcher), ferner
boſniſch-herzegowiniſcher Studierender die Zeugniſſe
gewiſſer Mittelnſchulen als hinreichend erklärt wur-
den. Dieſe autonome Berechtigung, über die Zu-
laſſung von Abiturienten ausländiſcher Gymnaſien
zu entſcheiden, beſitzen die Univerſitäten (reſp. Fa-
kultäten) nur hiñſichtlich des Beſuches ſchlechthin.

Inſofern die Prüfungen in Betracht kommen,
ſind Einſchränkungen der Rechte der fremdzüſtän-
digen Studierenden getroffen worden. Ausländiſche
Rechtshörer, welche ſich Prüfungen an öſterr.
Univerſitäten unterziehen wollen, müſſen ſich allen
jenen Vorſchriften unterwerfen, die für Öſterreich
gelten, wozu in erſter Linie die Anerkennung ihres
ausländiſchen Maturitätszeugniſſes durch das R.
U. M. gehört (Erl. des R. U. M. 19 VII 85, R.
Bl. 33). — Ungar. Gymnaſialabiturienten, welche
keine Note aus Griechiſch aufweiſen (und welche
gemäß der obengenannten Begünſtigungen als
ordentliche Hörer inſkribiert werden können), dür-
fen zu den Prüfungen nicht zugelassen werden
(Erl. des R. U. M. 29 XII 91 und 15 I 92, Bek.-
Kelle Nr. 449). — Studierende der Medizin und
Pharmazie, welche aus den Balkanländern ſtam-
men und keine genügende Gymnaſialbildung haben,
dürfen ihren Beruf nicht in Öſterr. ausüben, was
im Diplom zu vermerken iſt (Erl. des R. U. M.
10 III 96, Bek.-Kelle Nr. 452).

d) Ausländiſche Doktordiplome bedürfen
zur Gültigkeit in Öſterr. der Koſtrifikation (ſiehe
IX, 3); hiñſichtlich der Berechtigung zur Füh-
rung des Doktorates ſowie einzelner mit dem
Dokorate verbundenen Rechte gelten für die Be-
ziehungen zwischen Öſterr. und Ungarn beſondere
Beſtimmungen: Der philoſophiſche Dokortitel kann
kraft Reziprozität gegenseitig geführt werden (Bek.-
Kelle Nr. 517); Reziprozität gilt ferner bezüglich
des pharmazeutiſchen Berufes. Hiñſichtlich der
Ärzte und Hebammen galt bis 1899 (mit Weiter-
beſetzung der Gültigkeit der bis dahin erworbenen
Diplome) die volle Reziprozität; mit Rückſicht auf
die in Ungarn um dieſe Zeit geänderten Gymna-
ſialvorſchriften bleibt ſeither die Reziprozität nur
hiñſichtlich früher graduierter Ärzte, der Grenzſonen,
der Kurorte und der Konſiliarpraxis aufrecht (R.
des R. U. M. 30 VIII 98, R. 150; vgl. auch Art.
„Ärzte“, Bd. I, S. 354 ff. und „Hebammen=
weſen“, Bd. II, S. 726 ff.).

V. Die Professorenkollegien der Fakultäten,
welche auch kurz als „Fakultäten“ bezeichnet wer-
den, ſind kollegial amtierende Univerſitätsbeſtänden
mit dem Dekan als Vorſtand. Sie beſtehen, wie
bemerkt, aus allen ordentlichen, einer verhältnis-
mäßigen Anzahl von außerordentlichen Profeſſoren
und höchſtens zwei Vertretern der Privatdozenten,
und wählen alljährlich ihren Dekan, welcher in
dem auf ſeine Amtswirkſamkeit folgenden Jahre
als Prodekan zur eventuellen zeitlichen Vertretung
des Dekans fungiert; dieſe beiden ſind die „Wör-
denträger“ der Fakultät. Sowohl der Dekan als
der Prodekan ſind kraft ihrer Würde Mitglieder
des akademiſchen Senats; außerdem entſcheidet jede
Fakultät in dieſen ein gewähltes Mitglied, den
Senator.

Die geſetzliche Regelung der Fakultätsrechte
iſt in dem Organisationsgeſetze von 1873 gege-
ben, auf Grund deſſen dann die Fakultäten unter
der Genehmigung des Miniſteriums Geſchäfts-
ordnungen beſchloſſen haben.

Die Angelegenheiten der Fakultät ſind die
ſachlich einſchlägigen Unterrichts- und Diſziplinar-
ſachen, inſofern dieſelben nicht, was namentlich
bezüglich der letzteren gilt, dem Senat vorbehalten
ſind; als die wichtigſten Punkte der Fakultätskom-
petenz kommen in Betracht:

a) Die Obſorge für den Studienplan auf der
geſetzlichen Baſis. Das ſemeſtrale Lektionsverzeich-
nis wird von den Fakultäten beſchloſſen und vom
Miniſterium genehmigt;

b) die Obſorge für die wiſſenſchaftlichen Ein-
richtungen und Hilfsmittel (Seminarien, Inſtitute
uſw.), inſoweit dieſelbe nicht deren Leitern obliegt;

c) die Erſtattung von Beſetzungsvorſchlägen
bei vakanten Lehrkanzeln an das R. U. M.;

d) die Aufſicht über die inſkribierten Studenten;

e) die Verleihung des Doktorats unter der
Autorität der Univerſität;

f) die Abgabe von wiſſenſchaftlichen Gut-
achten über einſchlägige Gegenſtände an Gerichte,
Regierung uſw.;

g) die Erteilung der Venia docendi (unter
Beſtätigung des Miniſteriums);

h) die Vornahme von Wahlen (des Dekans, der Wahlmänner für die Rektorswahl, des Senators);

i) inappellable Beschlusfassung über Kollektionsgeldbereinigungen;

k) Vorschläge über Stiftungsverleihungen an die Verleihungsbehörden;

l) gutachtliche Anträge in zahlreichen Studienangelegenheiten an das Ministerium, so insbesondere über Restriktion fremder Dokorate, ausländische Maturitäts- und andere Prüfungen, Nachsichten bei unregelmäßigem Studiengang, insoweit nicht den Fakultäten das Entscheidungsrecht selbst zusteht (i. V. des R. U. M. 18 III 1908, Z. 2709 ex 1906).

m) Verleihung von Ehrendoktoraten unter Genehmigung durch den Kaiser und Erneuerung von Doktoraten nach Zeitablauf unter Zustimmung des Rektors;

n) endlich eventuelle Fakultätskorporationsrechte, falls solche bestehen, wie Verwaltung eines eigenen Vermögens, Verleihung von Fakultätsjupendien u. dgl.

Die Fakultät erledigt ihre Angelegenheiten — mit Ausnahme der dem Dekan obliegenden — in Sitzungen, zu welchen die Mitglieder pflichtmäßig erscheinen müssen, durch Majoritätsbeschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Das Protokoll (zumeist von dem jüngsten Professor geführt), welches die Sitzungsbeschlüsse zu enthalten hat, und dem etwaige Separatvoten sowie tatsächliche Berichtigungen beizulegen sind, wird dem R. U. M. vorgelegt. Winder wichtige oder besonders dringliche Angelegenheiten können auch im Wege schriftlicher Abstimmung (circulando) erledigt werden.

Der Dekan (stets ein ordentlicher Professor), welcher in den Fakultätsitzungen den Vorsitz führt, hat die gesetzlichen Vorschriften zu handhaben, wofür er zunächst verantwortlich ist, und die Beschlüsse der Fakultät auszuführen; bezüglich der letzteren steht ihm jedoch das Recht zu, die Ausführung vorläufig zu sistieren und den Fall dem Ministerium vorzulegen. Sämtliche kurrente Geschäftsstücke der Fakultät erledigt der Dekan selbst und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Kollegiums; ebenso obliegt ihm selbst das Eingreifen dort, wo nur eine einfache Anwendung bestehender Vorschriften vorliegt oder Gefahr im Verzuge ist.

VI. Rektor und Senat. Der akademische Senat ist gleichfalls eine kollegial amtierende, und zwar die höchste amtierende Universitätsbehörde, mit dem Rektor als Vorstand und Vorsitzenden. Sie besteht, wie oben erwähnt, aus dem Rektor, Prorektor (d. i. dem Rektor des verflossenen Jahres), sämtlichen Dekanen und Prodekanen, endlich den von den einzelnen Fakultäten auf je drei Jahre gewählten Senatoren, welche auch außerordentliche Professoren sein können, sonach aus 14 (in Czernowitz aus 11) Mitgliedern, welche die Würdenträger der Universität sind. Die Geschäftsführung des akademischen Senates wird (ebenso wie jene der Fakultäten) durch die unter Ministerial-

genehmigung verfaßten Geschäftsordnungen geregelt.

In die Kompetenz des Senates gehören die allgemeinen Universitätsangelegenheiten und die durch Gesetz, Statut, Privileg oder Stiftungen ihm speziell überwiesene Dinge; sie scheiden sich namentlich in folgende Gruppen:

a) der Senat ist die Aufsichtsbehörde über alles, was zur Universität gehört, er kann sonach in die Verhandlungen der Fakultätskollegien Einsicht nehmen, Beschlüsse derselben, unter unverzüglicher Einholung der Entscheidung des Ministeriums, sistieren;

b) er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Dekane und Kollegien;

c) der Senat entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Kollegien; Kompetenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Minister vor;

d) er ist die Disziplinarbehörde der Universität, indem nur die geringfügigeren Angelegenheiten diesfalls den Fakultäten überlassen sind; diese Disziplinarergewalt umfaßt die Professoren, Privatdozenten, Studenten, Beamten und Diener. Hinsichtlich der beiden erstgenannten bestehen keine Vorschriften, bezüglich der Studenten s. bei VIII, 6 und hinsichtlich der Bediensteten bei X;

e) die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten des Senates sind nicht sehr umfangreich; er vermittelt die Korrespondenz der Fakultäten mit dem Ministerium, wobei er eigene Gutachten beifügen kann; es unterstehen ihm die Universitätskanzleien, die Beamten und Diener. Überdies obliegen ihm die Stiftungsangelegenheiten im Falle stiftungsbrieffgemäßer Bestimmungen, die Absendung von Delegationen zu studentischen Versammlungen und Vereinigungen, die Einberufung und Oberleitung der allgemeinen studentischen Versammlungen, er trifft die formellen Anordnungen über den Verlauf des Promotionsaktes und vertritt die Universität bei feierlichen Anlässen.

Der Rektor ist das Oberhaupt der Universität und vertritt dieselbe, falls nicht der Senat in corpore auftritt, nach außen. Er ist Mitglied des betreffenden Landtages als Virilist. Seine Stellung zum Senate ist ähnlich wie jene des Dekans zum Professorenkollegium. Die Übernahme der Rektorswürde erfolgt, unabhängig von der faktischen Übernahme der Geschäfte, welche für alle Würdenträger je acht Tage vor Beginn des Wintersemesters erfolgt, formell durch die Inauguration, d. i. einen feierlichen öffentlichen Akt, an welchem alle Universitätsangehörigen teilnehmen und bei welchem vom abtretenden Rektor der Bericht über das abgelaufene Studienjahr und vom antretenden Rektor eine wissenschaftliche Rede gehalten wird. Dieser Akt, welcher gesetzlich zu Beginn des Studienjahres, jedoch nur dort stattfindet, wo er üblich ist, d. h. vom Belieben der Universität abhängt, vollzieht sich üblicherweise unter Anwesenheit der Staatswürdenträger und ist auch bestimmt, den Kontakt der Universität mit der Bevölkerung alljährlich neu herzustellen. Die

Übergabe der Amtsketten von den abtretenden Würdenträgern an die antretenden, welche gelegentlich der Inauguration erfolgt, soll als äußeres Zeichen der Autonomie der Universität aufgefaßt werden. — Zu den hergebrachten Rechten des Rektors gehört auch die Bestimmung eines Ferialtages.

VII. Professoren und Lehrer überhaupt.

1. Die Professoren sind die eigentlichen Träger der didaktischen Verpflichtungen und akademischen Rechte an der Universität. Sie teilen sich in ordentliche und außerordentliche, wobei der Unterschied darin liegt, daß die ordentlichen Professoren neben der vollen Wahlbefähigung und der Stellung als Fakultätsmitglieder auch das volle Recht und die volle Pflicht auf die strengen Universitätsprüfungen haben, während die außerordentlichen Professoren nur beschränkt wählbar sind, dem Kollegium nur unter bestimmter Voraussetzung (s. III, 1) angehören und an den strengen Prüfungen nur in Vertretung der ordentlichen Professoren teilnehmen. Weitere Unterschiede bestehen in dem Verhältnisse zu Seminararien, Kliniken, wissenschaftlichen Instituten u. dgl., in denen nicht nur die ordentlichen Professoren, sondern mitunter auch die systemisierten oder älteren Kanzeln Vorrechte besitzen. Im übrigen bestehen Unterschiede in den Gehalts- und Rangverhältnissen. Dagegen sind die Verpflichtungen beider Kategorien von Professoren, namentlich also ihre Lehrbefugnisse und -Pflichten, in der Regel dieselben.

Die Professoren haben die Pflicht, bestimmte, ihnen persönlich oder durch die Studienordnung überwiesene Kollegien (semestrale Lehrkurse), so dann in gewissen Intervallen collegia publica (unentgeltliche Vorträge), resp. Seminararien abzuhalten. Die Kumulierung der Professur mit einem anderen Staatsamte ist, von besonderer geistlicher Vorzorge abgesehen, unzulässig, dagegen die Verbindung mit anderen öffentlichen Ämtern, z. B. der Landes-, Gemeindevverwaltung, zulässig, ebenso wie die gleichzeitige Ausübung einer freien praktischen Betätigung, etwa als Advokat, Verteidiger, praktischer Arzt usw. Die ordentlichen bzw. außerordentlichen Professoren sind Staatsbeamte der VI., resp. VII. Rangklasse und werden vom Kaiser ernannt. Sie sind „bleibend“ angestellt (G. von 1873), unterliegen jedoch einem durch das Allerhöchste Kabinettschreiben 9 IX 26 eingeführten Probetriennium, falls je nicht schon stabil angestellt waren oder dekretmäßig stabil angestellt werden (Erl. des R. II. Nr. 20 VI 89, Z. 6321), und müssen mit dem Studienjahre des vollendeten 70. Lebensjahres aus dem Lehramte scheiden, wobei ihnen aber noch ein weiteres Jahr vom Minister gestattet werden kann. Überdies kann die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 65. Lebensjahre durch administrative Verfügung erfolgen (G. 9 IV 70, Nr. 47, § 3 und 4).

Die Gehalte der Professoren an den Universitäten (und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten) sind durch das G. 24 II 1907, Nr. 55, die Aktivitätsbezüge durch das G. 9 II

1907, Nr. 34, geregelt; bezüglich der Pensionen gilt das G. 9 IV 70, Nr. 59, als Grundgesetz, ferner das G. 14 V 96, Nr. 74, mit der durch das eben genannte Gesetz von 1907, Nr. 34, herbeigeführten Abänderung (Einbeziehung eines Teils der Aktivitätszulage).

Derzeit stellen sich die Gehalte der ordentlichen und außerordentlichen Professoren an den österr. Universitäten folgendermaßen heraus:

Gehalte ¹⁾	Ordentliche Professoren ²⁾	Außerordentliche Professoren
Anfangsgehalt	6.400 ²⁾	3600
Nach 5 Jahren	7.200	4400
„ 10 „	8.000	5200
„ 15 „	9.000	5800
„ 20 „	10.000	6400
„ 25 „	11.200	—

¹⁾ Die Gehalte beliefen sich 1850–1870 für die ordentlichen Professoren in Wien auf 1600, Prag 1300, Lemberg und Krakau 1200, Graz und Innsbruck auf 1000 fl., alle mit zwei Dezenalzulagen von je 300 fl. (Erl. des k. u. N. Nr. 28 X 49, Nr. 438). Von 1870–1898 stellten sich die Gehalte der ordentlichen Professoren in den weltlichen Fakultäten auf 3600 K mit drei Quinquennalzulagen à 400 und eine à 800 K; die theologischen Professoren waren geringer besoldet und für die Extraordinarien bestanden nur fallweise Bezüge (G. 9 IV 70, Nr. 45). Im J. 1898 wurden (mit Rücksicht auf die Verstaatlichung der Kollegiengehälter) die Gehalte der Ordinarien mit 6400 K und vier Quinquennalzulagen à 800 K normiert und für die Extraordinarien ein mit 3600 K beginnender, sich in zwei Quinquennien bis 4500 K erhöhender Gehalt eingeführt (G. 19 IX 98, Nr. 167). Dieser Zustand wurde durch das letzte einschlägige Gesetz (1907) hinsichtlich der Ordinarien und Extraordinarien in der oben ersichtlichen Weise abgeändert.

²⁾ In Wien um 800 K mehr.

Die Aktivitätszulagen, welche seit 1873 für die Professoren ebenso wie für die Beamten derselben Rangklassen ausgemessen sind, betragen seit 1907 für die ordentlichen Professoren in Wien 1840 K, in Innsbruck und Czernowitz 1288 K, in den übrigen Universitätsstädten 1472 K, für die außerordentlichen 1610, 1127 und 1288 K. Im Falle der Pensionierung werden den ordentlichen Professoren hiervon 640 K und den außerordentlichen 560 K in die Pension einbezogen.

Der Anspruch auf den vollen zuletzt bezogenen Gehalt als Pension erwächst nach dem vollendeten 30. Dienstjahre, wobei der Pensionsbetrag für einen kürzeren, aber jedenfalls 10 Jahre betragenden Zeitraum nach Analogie der Pensionsvorschriften für Staatsbeamte mit Rücksicht auf die kürzere Dauer der Anspruchsberedigung der Professoren zu berechnen ist. Da die zur Pensionierung im vollen Gehaltsbezüge erforderliche Dienstzeit der Staatsbeamten durch das G. 19 II 1907, Nr. 34, von 40 auf 35 Jahre herabgesetzt worden ist, würde es nur der Intention der bisherigen Gesetzgebung entsprechen, wenn der für die Professoren in Betracht kommende 30jäh-

rige Zeitraum in entsprechender Weise geführt würde. — Über die Verforgung der Witwen und Waisen gelten die allgemeinen Pensionsnormen für Staatsbeamte. — Außer dem Gehalte beziehen die ordentlichen Professoren noch die Rigorosen- und Promotionsgagen und in manchen Fällen Entschädigungen für die Abhaltung von Seminarien, Remunerationen für überpflichtige Leistungen usw. — Vgl. zu diesen Ausführungen über Gehalte u. dgl. Art. „Staatsdienst D“, ferner Art. „Pensionen und Provisionen usw.“, Bd. III, S. 787 ff.

2. Die Honorarprofessoren sind akademische Lehrer, die das Recht haben, gegen Kollegienbezug an der Universität vorzutragen, welche aber keine Vertretung im Kollegium und keine der anderen Rechte der Professoren besitzen. Das Institut der Honorarprofessoren soll jenen, welche einmal der Universität, in der Regel als Professoren, angehört haben, nach Ablauf ihrer Dienstzeit oder nach sonstiger Unterbrechung die Gelegenheit geben, den Zusammenhang mit der Universität zu bewahren.

3. Die Privatdozenten sind Lehrer, denen die Fakultät auf Grund eines Habilitationsaktes die wissenschaftliche Befähigung zuerkannt hat, akademisch zu lehren. Die Erteilung der *venia docendi* unterliegt der Bestätigung des Ministerriums. Der Habilitationsakt besteht in der Vorlage einer gedruckten Habilitationsvorschrift des Bewerber, in der Auseinandersetzung seines Lehrprogrammes, einer wissenschaftlichen Besprechung (Colloquium) in der Fakultät und einem Probevortrag vor dem Lehrkollegium sowie sonst zugelassenen Personen (B. des R. u. M. 11 II 88, R. 19, über den Habilitationsakt). Als allgemeine Vorbedingung gilt in der Regel das Doktorat und ferner immer, daß mindestens zwei Jahre nach Abschließung der Universitätsstudien verstrichen sein müssen. Die Privatdozenten einer Fakultät haben das Recht, in das Professorenkollegium zwei Mitglieder als Vertreter zu entsenden. Das Institut der Privatdozenten ist von grundlegender Bedeutung für die Universitäten, indem nahezu ausnahmslos die Besetzung der Lehrkanzeln aus dem Kreise der Privatdozenten erfolgt; nur durch Vermittlung dieser Institution ist es möglich, den wissenschaftlichen Charakter des Universitätsunterrichtes zu wahren. Die Privatdozenten sind nicht vom Staate bestellt, sondern nur zugelassene Lehrer und haben außer dem Anspruche auf das Kollegiengeld keine weiteren finanziellen Ansprüche gegen Staat oder Universität. Sie sind verpflichtet, in einem gewissen Ausmaße zu lesen und am Siege der Universität zu wohnen.

4. Unter Lehrern im engeren Sinne versteht das Organisationsgesetz und die ihm folgende Praxis an den Universitäten Lehrer für Künste und Fertigkeiten, Musik, Stenographie, Turnen usw. und den praktischen Unterricht in lebenden Sprachen. Sie beziehen ein Kollegiengeld (durch die Quäsur) und sind in ihrer Eigenschaft als Lehrer keine staatlichen Beamten. Für gewöhnlich werden sie als Lektoren bezeichnet. Mitunter werden Lehrer für manche Disziplinen bestellt,

welche unter Umständen auch von Professoren gelehrt werden; diese führen dann den Namen honorierte Dozenten (z. B. für Staatsverrechnung). Unter „Dozent“ versteht man einen akademischen Lehrer welcher Art immer. Supplemente sind Lehrpersonen, welche ein Lehrkanzel zeitweilig, und zwar mindestens durch ein Semester, in Behinderung des Professors oder im Falle zeitweiser Nichtbesetzung versehen (Substitutionsnormale 3 VII 39, Bed-Kelle 112).

5. Adjunkten, Assistenten. Über die Adjunkten an einzelnen theologischen Fakultäten siehe S. 545. Assistenten beziehen an den medizinischen und philosophischen Fakultäten, namentlich bei solchen Kanzeln, mit welchen eine klinische oder experimentelle Tätigkeit verbunden ist. Die Assistenten sind auf Zeit (im Falle des Vorhandenseins der Bedingungen) von der Fakultät ernannte Hilfslehrer eines akademischen Lehrers, ohne Selbständigkeit der äußeren Stellung, d. h. sie können weder im Lektionskatalog ankündigen, noch im Index lekturieren; die Lehrfähigkeit, die sie (namentlich bezüglich der medizinischen Kurse) entwickeln, ist, insofern sie sich nicht als eine reine Hilfstätigkeit (unterstützend, zeitweise vertretend) darstellt, eine private, d. h. außerhalb des Universitätsunterrichtes gelegene. Sie haben in Ansehung ihrer dienstlichen Obliegenheiten den Charakter von Staatsbeamten (B. 31 XII 96, R. 8 ex 1897) und beziehen Adjunkten (B. des R. u. M. 18 VII 1907, R. 188; bezüglich der Adjunkten Verordnung vom selben Datum, R. 187). Das Institut der Assistenten ermöglicht einerseits, bevorzugte Schüler von Professoren in einer gewissen Form länger an die Universität zu fesseln, ihnen eine gründlichere Ausbildung zu geben, sie eventuell zu akademischen Lehrern heranzubilden, und setzt andererseits den akademischen Lehrer in Stand, durch diese Mittelspersonen seinen, namentlich praktischen Unterricht extensiver und intensiver zu gestalten sowie Forschungen nachdrücklicher zu betreiben. — Eine ähnliche Stellung haben die Demonstratoren insbesondere an anatomischen Lehrkanzeln.

VIII. Die Hörer. 1. Die ordentlichen und die außerordentlichen Hörer. a) Die ordentlichen Hörer. Die wesentlichste Vorbedingung, um in dieser Eigenschaft einer Universität angehören zu dürfen, ist die Maturitätsprüfung an einem Gymnasium. Nur die ordentlichen Hörer sind „akademische Bürger“, haben das Recht, zu den Universitätsprüfungen zugelassen zu werden, Versammlungen in der Universität abzuhalten, und unterstehen hinsichtlich ihres akademischen Verhaltens den besonderen akademischen Anordnungen und Disziplinarvorschriften sowie den akademischen Behörden (Studienordnung von 1850 und Disziplinarordnung, letztere mit Erl. des R. u. M. 13 X 49, R. 416).

b) Als außerordentlicher Hörer kann jedermann an einer Universität eingeschrieben werden, der mindestens 16 Jahre alt und soweit vorgebildet ist, daß der Besuch von akademischen Vorlesungen für ihn nutzbringend sein kann. Die

aufserordentlichen Hörer sind nur zum Besuche von Vorträgen, Übungen usw. berechtigt, aber nicht zur Ablegung von Prüfungen. Sie sind selbstverständlich auch verpflichtet, die akademische Ordnung zu beobachten und können bei Verletzung derselben ermahnt oder vom Besuche der Vorlesungen, eventuell der Universität überhaupt, ausgeschlossen werden. Besondere Kategorien dieser außerordentlichen Hörer, deren Studien und Prüfungen speziell geregelt sind, bilden die Pharmazeuten und die Hörer der Staatsverrechnung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die ordentlichen Hörer.

2. Erwerbung und Verlust des akademischen Bürgerrechtes. Die Erwerbung des akademischen Bürgerrechtes erfolgt durch die Immatrikulation, d. i. die durch den Dekan im Namen des Rektors erfolgende Aufnahme in die Fakultätsmatrikel, aus welcher dann die Übertragung in das Album der Universität erfolgt; anlässlich dieses Aktes, über welchen ein gestempelter Schein ausgefolgt wird, wird eine Matrikeltaxe (8 K) entrichtet.

Der über die vollzogene Immatrikulation ausgestellte Matrikelschein wurde bis vor kurzem den Immatrikulierten gelegentlich eines feierlichen Aktes mit den wichtigsten akademischen Gesetzen (Studienordnung, Disziplinarordnung und Kollegiengeldvorschrift) übergeben, wobei dieselben ausdrücklich (durch Handschlag) oder durch einen symbolischen Akt das Gelöbnis ablegten, die akademischen Gesetze zu befolgen und den akademischen Behörden Gehorsam und Achtung zu beweisen. In der letzten Zeit ist eine wesentliche Vereinfachung dieses Aktes eingetreten (vgl. dazu den Erl. des R. II. Nr. 17 XII 1907, S. 3064).

Die Immatrikulation verliert ihre Kraft durch eine Unterbrechung der Inskription von einem Semester (abgesehen den Fall des Abdienens des Einjährig-Freiwilligen-Präsenzdienstes, währenddessen sie in Kraft bleibt); ferner findet das Verhältnis als akademischer Bürger in normaler Weise ein Ende durch förmliche Entlassung von einer Universität, sei es wegen Fortsetzung der Studien an einer anderen oder wegen Vollendung derselben, in welchen Fällen ein Abgangszeugnis resp. das Absolutorium ausgefolgt wird. Endlich findet das akademische Verhältnis für Zeit oder für immer ein Ende infolge von Strafe, d. i. durch Relegation (s. unten bei 6). Die Immatrikulation gewährt die akademischen Rechte und unterwirft den Immatrikulierten den akademischen Pflichten.

3. Die Inskription. Das Recht des Besuches der Vorlesungen usw. wird durch die alle Semester erfolgende Inskription erworben (welche auch den außerordentlichen Hörern freisteht), d. h. die Eintragung der Kollegien, welche der Immatrikulierte während eines Semesters zu „belegen“ beabsichtigt. Eine Inskription kann gleichzeitig auch an mehreren Fakultäten (ja, wie die Prager deutsche und böhm. Universitäten beweisen, auch an mehreren Universitäten) erfolgen. Die Wahl der Vorlesungen steht jedem Hörer gänzlich frei, doch müssen, im Falle der Ablegung von staatsgültigen

Prüfungen, in der Regel Kollegien in bestimmter Stundenzahl und in gewisser Reihenfolge belegt worden sein. Die Inskription erfolgt nicht bei den Dozenten, sondern bei der Universitätskanzlei (Quästur).

4. Von akademischen Rechten, d. h. von besonderen Rechten, welche durch den Akt der Immatrikulation für die „akademischen Bürger“ erwachsen, kann nur in geringfügigem Maße gesprochen werden. Hierher gehört das Recht der ordentlichen Hörer, in den Universitätsräumen mit Zustimmung des Rektors Versammlungen zur Beratung von sie betreffenden akademischen Angelegenheiten abzuhalten (Disziplinarordnung § 7 ff.). Tatsächlich jedoch gibt es zahlreiche Begünstigungen, welche nach übereinstimmender Gepflogenheit gerade den Universitäten zukommen, so zahlreiche Stipendien, deren Verleihung in vielen Fällen und deren Vorschlagsrecht fast immer den akademischen Behörden zusteht; bei allen Universitäten bestehen Freitischvereine, Unterstützungs- und Krankenunterstützungsvereine resp. Fonds, zumeist unter Ingerenz der akademischen Behörden, in Wien eine mensa academica (gemeinschaftliche akademische Speisehalle), an der deutschen Universität in Prag ein Studentenheim für gemeinschaftliches Wohnen der Studenten, in manchen Ländern Studentenherbergen für reisende Studenten u. s. f. Überhaupt scheint es, als wenn die alte Einrichtung der bursa academica, des gemeinschaftlichen Lebens der Studenten während der Studienzeit, die sich, abgesehen von England, fast nur noch und nur teilweise in den akademischen Studentenverbindungen, den Burschenschaften, Korps, Landsmannschaften usw. erhalten hat, gerade heute noch lebensfähig wäre. Namentlich wäre es durch Vermittlung der Freitisch- und allgemeinen Unterstützungsvereine sowie Fonds möglich, den Studenten Naturalleistungen (Wohnung, Verköstigung, Lehrmittel) in gemeinschaftlicher Durchführung zu gewähren, wodurch sowohl die Leistungen vermehrt als auch die akademische Zusammengehörigkeit sowie der Lerntrieb gefördert und die Lernbehelfe verallgemeinert werden könnten. — Die Ausdehnung der allgemeinen Unfallversicherung auf die gefährlichen Beschäftigungen an Universitäten ist anzustreben.

Der Begriff der akademischen Ehre hat sich nicht nur traditionell, sondern auch in den akademischen Vorschriften erhalten; so wird es z. B. in der Ministerialverordnung über die Kollegienelder (§ 29) als „unehrenhaft“ bezeichnet, ein nicht belegtes Kollegium regelmäßig zu besuchen; ebenso wird von der „Ehre“ der Anstalt und ihrer Gliederungen gesprochen (Disziplinarordnung § 1).

5. Die akademischen Pflichten. a) Die allgemeinen akademischen Pflichten (Disziplinarordnung § 4). Die Studenten sind zu dem aus der Natur ihres Verhältnisses als „akademische Bürger“ — welcher Ausdruck nicht nur traditionell, sondern in den Universitätsgesetzen noch gebraucht wird — fließenden anständigen Benehmen sowie zur Befolgung der akademischen Gesetze und besonderen Anordnungen verpflichtet. Als besondere

Zu widerhandlungen werden neben der Nichtbefolgung der allgemeinen Vorschriften insbesondere bezeichnet: auffallende Störungen der akademischen Ruhe und Ordnung, Verletzung der für Studienzwecke bestehenden Institute, Sammlungen, Utensilien, unanständiges Betragen, unsittliche oder Argernis erregende Handlungen, Beleidigungen der akademischen Behörden oder Lehrer oder der im Interesse der Ordnung einschreitenden Organe oder endlich der Kollegen. Alle von anderen als den akademischen Behörden eingeleiteten Untersuchungen resp. gefällten Urteile sind dem Senate mitzuteilen, welcher dann noch vom Standpunkte der Universität einschreiten kann.

b) Die Verpflichtung zum Studium ist als eine akademische Pflicht anzusehen, denn nach § 4 Disziplinarordnung gilt beharrlicher Unleiß als akademisches Vergehen und nach § 52 der allgemeinen Studienordnung sind die Studierenden zu einem regelmäßigen Besuche der belegten Vorlesungen verpflichtet, welcher als Bedingung der Einrechnung eines Semesters in die für bestimmte (Prüfungs-) Zwecke geforderte gesetzliche akademische Zeit anzusehen ist. Diese Pflicht ist mit der Lernfreiheit nicht unvereinbar, ebensowenig wie z. B. die Bestimmung, daß Seminarien eventuell nur von solchen Hörern frequentiert werden sollen, welche aktiv an den Übungen teilnehmen wollen. Allerdings ist diese Verpflichtung im Laufe der Zeit ganz obsolet geworden; der Lehrer, bei dem der Hörer ein Kolleg belegt, setzt in dem Meldungsbuche (Index lectionum) des Studenten zu Beginn des Semesters (Bilderung) und am Schluß desselben (Testierung) und der Dekan gleichfalls am Schluß des Semesters seinen Namen bei, wobei die Testierung, welche die Befähigung über den ordnungsmäßigen Besuch während des Semesters ergeben soll, beinahe zu einer Formalität herabgesunken ist. Man kann nicht einmal sagen, daß die Testierung etwa bedeute, es sei nicht bekannt geworden, daß der Studierende so wenig frequentiert habe, daß der Zweck des Kollegienbesuches nicht erfüllt worden sei (§ 57 Studienordnung). Vielmehr herrscht die allgemeine Ansicht, die Verpflichtung zum Besuche als nicht erzwingbar anzusehen. Da der Universitätslehrer seine instruierten Hörer zumeist nicht einzeln übersehen kann, bleibe für die Überwachung kein anderes Mittel übrig, als die Verlesung der Namen (des Kataloges). Diese Maßregel, von Zeit zu Zeit durchgeführt, ergibt aber gar kein zuverlässiges Resultat, indem die Anwesenheit oder Abwesenheit an den bestimmten Tagen eine ganz zufällige sein kann; die tägliche Lesung jedoch würde über die Anforderungen der Studienordnung, welche zwar einen „regelmäßigen“, aber keinen ununterbrochenen Besuch verlangt, hinausgehen; nach der jahrzehntelangen Unterlassung kaum durchführbar sein. Auch ist darauf hinzuweisen, daß die großen Hörerzahlen mancher Universitäten im Verhältnis zu den unzureichenden Räumen auch schon den „regelmäßigen“ Besuch der Vorlesungen unmöglich machen.

6. Die Disziplinarordnung (Erl. des K. U. M. 13 X 49, R. 416). Die allgemeine Disziplinarergewalt, welche den akademischen Behörden hinsichtlich des gesamten, zur Universität gehörigen Personales zusteht, ist bezüglich der Studenten durch die genannte Vorschrift besonders geregelt. Die Handlungen, wegen welcher die Disziplinierung von Hörern erfolgen kann, sind bereits unter Punkt 5a genannt. Die Strafen, welche verhängt werden können, sind in aufsteigender Reihenfolge der Schwere nach:

a) Ermahnung und Verwarnung durch den Dekan allein oder vor dem Lehrkörper;
b) Rüge durch den Rektor vor dem akademischen Senate;

c) das consilium abeundi, d. h. dieselbe Strafe wie bei b), verschärft durch die Androhung der Verweisung von der Universität bei neuerlicher Straffälligkeit;

d) die Relegierung (Verweisung) von der Universität auf 1—4 Semester;

e) Relegierung von der Universität für immer; ob in diesem und dem bei d) genannten Falle der Relegierte von einer anderen Universität aufgenommen wird, hängt von der betreffenden Fakultät unter Rekurs an den Senat ab;

f) Relegierung von allen österr. Universitäten für alle Zeiten. Diese Strafe kann jedoch von den akademischen Behörden nur beantragt werden und wird vom K. U. M. verhängt.

Die verhängten Strafen werden in Evidenz gehalten und im Meldungsbuche des Studierenden verzeichnet.

Disziplinarbehörde ist der akademische Senat und nur die von diesem verhängten Strafen sind eigentliche Disziplinarstrafen. Außerdem aber obliegt es dem Dekan, den Fakultäten und allen einzelnen Mitgliedern derselben, in gütlichem Wege auf Einhaltung der Ordnung zu bringen, eventuell zu ermahnen und zu rügen (ohne daß dieses Vorgehen als Disziplinarstrafe gelten würde); die schwereren Fälle sind dem Senate zur Bestrafung zu überweisen.

IX. Die Universitätsprüfungen und akademischen Grade. 1. Allgemeines. Die Prüfungen, welche an den österr. Universitäten oder unter Teilnahme derselben abgelegt werden, zerfallen in interne Universitätsprüfungen und in solche Prüfungen, welche für die praktische Berufstellung im Staatsdienste oder sonstigen Berufs-Gültigkeit haben. Die internen Universitätsprüfungen heißen Kolloquien und sind Semesterprüfungen über den Stoff einer Vorlesung vor dem betreffenden Lehrer. Sie dienen hauptsächlich zu dem Zweck, um aus Anlaß der Gesuche von Studierenden um Kollegengelbbefreiung oder Verlesung resp. Bezug von Stipendien die in den Vorschriften geforderten Beweise für den entsprechenden Studienfortgang zu erbringen. Eine darüber hinausgehende Bedeutung besitzen sie nicht, insbesondere sind sie als Staatsdienstbefähigungsnachweise ohne Belang.

Universitätsprüfungen mit Bedeutung für den öffentlichen Dienst oder solche Berechtigungen

sind die Rigorosen, von welchen unter 2. gesprochen werden soll. Eine andere Kategorie von Prüfungen, welche, wenn auch nicht immer „an“ der Universität, so doch im Zusammenhang mit der Universität und unter deren wesentlicher Mitwirkung abgehalten werden, sind die theoretischen Staatsprüfungen, die eine Befähigung zum Antritte von höheren Staats- oder überhaupt öffentlichen Ämtern verleihen (s. über diese Staatsprüfungen unter Universitäten C und E und im Art. „Staatsdienst“, C, S. 341).

2. Die Rigorosen sind die Universitätsprüfungen zur Verleihung des höchsten akademischen Grades, des Doktorates, an welches der Staat mitunter gewisse Berechtigungen, speziell zur Ausübung von Berufen usw. knüpft, wodurch die Rigorosen in diesem Falle auch den Charakter von Staatsprüfungen an sich tragen. Die Prüfungskommissionen sind an der juristischen und philosophischen Fakultät ausschließlich aus deren Mitgliedern zusammengesetzt, während bei den medizinischen Rigorosen je ein Regierungsbeamter und bei den theologischen geistliche Funktionäre mitwirken. Als allgemeine Grundsätze gelten, daß die Rigorosen nur von ordentlichen Hörern, nach Ablauf der vorgeschriebenen Besuchsdauer (juristische vier, medizinische fünf, philosophische vier Jahre), alle an derselben Universität (besondere Bewilligungen ausgenommen) und in gewissen Intervallen abgelegt werden dürfen, öffentlich sind (Ausnahmen bei medizinischen und theologischen Rigorosen) und von den Kandidaten (von den medizinischen Rigorosen abgesehen) einzeln abgelegt werden; Kalküle sind: ausgezeichnet, genügend, ungenügend, wobei bei dreimaliger Reprobation die fernere Wiederholung ausgeschlossen erscheint. Die Rigorosen der juristischen und medizinischen Studien sind nur mündlich; zur Erlangung des philosophischen und theologischen Doktorates sind Dissertationen vorgeschrieben; die Prüfungsdauer jedes Kandidaten währt ein bis zwei Stunden. Von den Kandidaten sind bei jedem einzelnen Rigoroseum Taxen zu entrichten, welche zum Teil den Mitgliedern der Prüfungskommission, zum Teil allen ordentlichen Professoren, zum Teil endlich (bei den medizinischen Rigorosen) dem Regierungsvertreter und endlich dem Kanzleifonds der Universität zukommen; diese Taxen betragen bei der juristischen und medizinischen Fakultät 120—140 K für jedes Rigoroseum, bei den übrigen etwa die Hälfte. Die Reihenfolge der Rigorosen kann (mit Ausnahme der medizinischen) beliebig gewählt werden. Alle Rigorosen finden unter Vorsitz des Dekans statt, und zwar fungieren als Prüfer die ordentlichen, eventuell die außerordentlichen Fachprofessoren (bezüglich der Mediziner s. unten).

Für das katholisch-theologische Doktorat ist eine Dissertation und die Ablegung dreier Rigorosen erforderlich, welche sich stets über die spekulative und positive Dogmatik und Apologetik, ferner über die biblischen Fächer, Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Moral- und Pastoraltheologie, falls nicht letztere Gegenstand der Dissertation sind, erstrecken (Rigorosenordnung 8 IV 1903, R. 97);

überdies besteht ein griechisch-orientalisches und evangelisch-theologisches Doktorat.

Die juristischen Rigorosen, drei an Zahl, umfassen folgende Gegenstände: Römisches, kanonisches und deutsches Recht — österr. Zivilrecht, Handels- und Wechselrecht, österr. Zivilprozeß, österr. Strafrecht samt Strafverfahren — allgemeines und österr. Staatsrecht, Völkerrecht und politische Ökonomie. Die Rigorosen können erst nach gänzlicher Zurücklegung der vierjährigen Studienzzeit abgelegt werden (Rigorosenordnung 15 IV 72, R. 57, nebst Anweisung, und Erl. des k. u. N. 26 VIII 1901, B. Bl. 37).

Den medizinischen Rigorosen gingen früher naturhistorische Vorprüfungen voraus. Das erste Rigoroseum aus Allgemeiner Biologie, Physik, Chemie, Anatomie, Histologie, Physiologie wird am Ende des vierten oder im Verlaufe des fünften Semesters abgelegt; das zweite, bestehend aus Pathologischer Anatomie und Histologie, Allgemeiner und experimenteller Pathologie, Pharmakologie und Rezeptierkunde, Interner Medizin, Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neuropathologie, setzt die Ablegung der Studien sowie die Ablegung des ersten Rigoroseums voraus. Das dritte Rigoroseum betrifft Chirurgie, Augenheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Dermatologie und Syphilidologie, Hygiene und gerichtliche Medizin. Alle drei Rigorosen bestehen je aus einem theoretisch-praktischen und einem theoretischen Teil und sind in Einzelprüfungen zerlegt. Als Prüfer fungieren die ordentlichen Professoren, eventuell auch außerordentliche Professoren, als ordentliche Examinatoren, ferner beim zweiten und dritten Rigoroseum ein Regierungsvertreter und überdies bei allen Rigorosen für den Bedarfsfall je auf ein Jahr ernannte außerordentliche Prüfer (Rigorosenordnung 14 IV 1903, R. 102, mit Anweisung).

Die beiden philosophischen Rigorosen können erst nach Approbation einer geschriebenen oder gedruckten Abhandlung abgelegt werden; das eine Rigoroseum ist zweifündig und umfaßt ein aus der philosophisch-historischen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Gruppe entnommenes, durch eine Lehranzahl vertretenes Fach nebst einem zweiten Fach derselben Gruppe; das andere Rigoroseum ist einfündig und umfaßt die Philosophie. Die Rigorosen können erst nach Ablauf eines vierjährigen Fakultätsstudiums abgelegt werden (Rigorosenordnung 16 III 99, R. 56, und Anweisung).

3. Die akademischen Grade. a) Das Doktorat, und zwar jenes der Theologie, der Rechte, der gesamten Heilkunde, der Philosophie (wegen des Doktorates der Pharmazie s. unter b) ist der höchste akademische Grad und (abgesehen von einzelnen später zu erwähnenden Ausnahmen) überhaupt der einzige, der noch verliehen wird. Er wird nach überstandenen Rigorosen durch die Promotion erlangt, welche in der im Verlaufe einer lateinischen Ansprache vorgenommenen ausdrücklichen Verleihung des Doktorates („te doctorum creo“) nebst Überreichung des Diploms an den Doktoranden durch den aus der Reihe der

Statistik der österreichischen

	1849	1851	1860
I. Lehrkräfte, zusammen	317	.	427
1. Ordentliche Professoren
2. Außerordentliche Professoren
3. Privatdozenten
4. Sonstige Lehrer
Vorlesungen
II. Gesamtzahl der Hörer { Wintersemester	8212	.	5.327
{ Sommersemester	4.911
ordentliche Hörer
außerordentliche Hörer { Wintersemester
{ Sommersemester
III. Die Hörer nach der Muttersprache und Kon- fession:			
Deutsche
Czechoslawen
Polen
Ruthenen
Südflawen
Italiener
Rumänen
Magyaren
Andere
Israeliten
IV. Frequenz der einzelnen Fakultäten und Studienabteilungen (Wintersemester):			
Theologische Fakultäten	930	.	666
Juridische Fakultäten	2755	.	2.930
Medizinische Fakultäten	1816	.	952
Philosophische Fakultäten	2711	.	779
Pharmazeuten
V. Gesamtfrequenz der einzelnen Universitäten (Wintersemester):			
Wien	1776	2416	2.612
Czernowitz
Graz	1067	457	322
Innsbruck	741	218	290
Prag	2870	1480	1.093
" deutsch
" böhmisch
Krakau	240	403
Lemberg	812	699	607
VI. Gesamtzahl der Promotionen zu Doktoren			
theologische
juridische
medizinische
philosophische
Pharmazeutische Diplome
VII. Kollegiengeld, zusammen in Gulden			
Verteilte Stiftungsbeträge in Gulden	93.222
Gesamtaufwand

Univerſitäten ſeit 1849.

1865	1870	1880	1890	1900	1905
496	615	903	1.122	1.503	1.727
232	252	318	370	449	500
61	81	140	166	204	234
86	142	213	275	398	473
117	140	232	311	452	520
1.865	1.418	2.760	3.388	4.375	4.798
6.126	8.532	10.201	15.522	17.870	22.374
5.782	8.676	9.352	13.595	15.819	19.496
5.063	7.501	8.602	12.334	14.331	17.613
4.901	7.542	8.096	11.089	13.309	16.336
1.063	1.031	1.599	3.188	3.559	4.761
881	1.134	1.256	2.506	2.510	3.160
.	3.773	4.769	7.114	7.994	8.303
.	1.672	1.680	3.232	3.531	3.786
.	1.409	1.642	2.377	2.981	4.056
.	516	514	575	658	926
.	444	489	658	998	995
.	275	354	504	522	476
.	32	164	216	158	204
.	344	434	476	135	110
.	67	152	370	232	316
.	968	1.638	3.169	2.872	3.070
983	1.186	1.116	1.395	1.174	1.390
2.583	3.196	4.917	5.582	9.371	9.593
1.348	2.441	2.175	6.539	3.999	3.276
846	1.364	1.628	1.269	3.326	8.115
366	345	365	737	.	.
2.722	3.664	4.572	6.220	6.981	8.233
.	.	271	310	381	673
567	907	830	1.414	1.675	1.913
390	561	649	1.005	1.034	1.017
1.402	1.709	2.057	.	.	.
.	.	.	1.601	1.321	1.565
.	.	.	2.507	3.143	4.017
327	609	756	1.240	2.004	2.023
718	1.082	1.066	1.225	1.331	2.933
492	867	572	1.422	1.451	1.466
9	20	23	20	36	38
276	207	276	556	587	804
172	585	226	759	698	375
35	55	47	87	130	249
.	159	120	114	140	131
159.355	281.513	224.406	519.977	489.232	541.372
236.005	224.222	312.365	503.155	521.549	595.146
.	.	.	2.977.926	5.288.090	5.934.142

ordentlichen Professoren im Turnus bestellten Promotor in Anwesenheit des Rektors und des Fakultätsdekans, nach vorübergehendem Gelöbniß der Doktoranden, die akademischen Gepflogenheiten und sein Diplom in Ehren zu halten, besteht. Eine Verpflichtung, die Promotion vorzunehmen, besteht für die Fakultät durch die Ablegung der Rigorosen nicht, sie ist vielmehr berechtigt, die Würdigkeit des Promovenden zu prüfen und zum Anlaß der Bewilligung oder Verweigerung zu nehmen (Hfd. 23 III 1791, P. G. S., II. Bd., Nr. 46), was insbesondere im Falle einer strafgerichtlichen Beurteilung von Belang sein kann. Erfolgt nach strafgerichtlicher Beurteilung der Verlust des Doktorgrades resp. entsteht die Unfähigkeit, ihn zu erlangen, so verlieren hiedurch die abgelegten Rigorosen ihre Gültigkeit nicht und es kann nach Ablauf der Straffolgenreize der Doktorgrad ohne neuerliche Ablegung der Rigorosen verliehen werden (vgl. dazu E. des B. G. 6 VII 1904, Budwinski 2807 A und Erl. des R. U. M. 2 XI 1904, Bed.-Kelle S. 609). Die Formlichkeit ist nach altem Herkommen an den einzelnen Universitäten eingerichtet und wird durch Senatsbeschl. normiert.

Der Form nach unterscheidet sich von der regelmäßig vorgenommenen Promotion die sogenannte feierliche Promotion, für welche an manchen Universitäten besondere überkommene Einrichtungen bestehen und deren Vornahme in das freie Belieben des Promovenden und der Universität gestellt ist.

Die *Promotio sub auspiciis imperatoris* dagegen ist eine feierliche Promotion, bei welcher der Monarch, in dessen Belieben die Bewilligung liegt, sich vertreten und dem Doktor einen Ring überreichen läßt. Die Universitäten haben das Recht, Doktoranden in besserer Anzahl zu diesem feierlichen Akte vorzuschlagen, falls dieselben die Naturalitätsprüfung sowie alle Universitätsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben (Erl. des R. U. M. 28 VIII 88, B. W. 33).

Über die Notifikation (Gültigkeitsanerkennung) ausländischer Doktordiplome verbreitet sich der Erl. des R. U. M. 6 VI 50, Nr. 240; bezüglich der medizinischen Doktorate von Frauen die B. des R. U. M. 19 III 96, Nr. 45. Die Notifikation ist in Österr. im allgemeinen schwierig und erfolgt nur gegen Ablegung der erübrigenden Rigorosen an österr. Universitäten und eventuell gegen Inscripation in einigen Kollegien resp. durch Semester und bei Vorhandensein analoger Verhältnisse. Dagegen ist mit der Berufung ausländischer Professoren die Notifikation an sich verbunden.

Das Doktorat der Rechte ist Vorbedingung zum Eintritt der Advokatie, vertritt aber (seit dem G. 20 IV 93, Nr. 68) nicht mehr die Staatsprüfungen. Das Doktorat der Medizin berechtigt zur Ausübung der Praxis, das Doktorat der Philosophie ist eine Würde nahezu ohne praktische Bedeutung für Berufsinteressen. Jedes der Doktorate verleiht das Wahlrecht für die Gemeinde- und Landesvertretung.

Derjenige, welcher die Rigorosen abgelegt hat, aber noch nicht promoviert ist, wird nach Usus der Promotionsformel als *Doktorand* bezeichnet, was unzutreffenderweise auch hier und da auf jene angewendet wird, welche sich im Stadium der Ablegung der Rigorosen befinden; letztere sowie die im Stadium der Staatsprüfungen befindlichen Personen werden als *Kandidaten* (der Rechte usw.) bezeichnet, doch sind all diese Bezeichnungen nur altüberkommene Namen ohne sonstigen Verlauf (§ 47 allgemeine Studienordnung).

b) Andere akademische Grade haben sich für spezielle Studienrichtungen erhalten. So besteht ein Magisterium der Pharmazie; jene Magister der Pharmazie, welche überdies das Doktorat der Philosophie erworben haben, können den Titel „Doktor der Pharmazie“ führen. An der evangelisch-theologischen Fakultät ist noch der ehemals allgemein üblich gewesene akademische Grad des *Lizenziates* in Kraft.

X. Die Universitätsdienste. Die Universitäten haben nach alter Gepflogenheit und neu aufgetretenen Bedürfnissen, je nach ihrer Größe und Umlieferung, verschiedenartig eingerichtete Kanzleien, welche bestimmt sind, die Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Zu diesen gehört zunächst das Sekretariat (Universitätskanzlei) für die Leitung aller administrativen Angelegenheiten und die Durchführung der Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten für die Universitätsbehörden, ferner die Quästur für die Geldgeschäfte (Erl. des R. U. M. 11 X 50, Bed.-Kelle Nr. 257). Die ersten Diener der einzelnen Fakultäten und des Rektors resp. Senates führen noch heute den historischen Namen *Pedelle*, wengleich sie eine polizeiliche Funktion natürlich nicht mehr haben. Es erinnert an ihre ehemalige Stellung, wenn sie an den Promotionsakten und Universitätsfeierlichkeiten in der alten Tracht teilnehmen und den Würdenträgern die Universitäts- und Fakultätszepter voraustragen, auf welche bei den Promotionen an manchen Universitäten noch heute der alte *Stabeid* geleistet wird. Dieses gesamte Universitätspersonal, ebenso wie die Kanzleien unterstehen dem jeweiligen Rektor resp. in disziplinärer Hinsicht dem Senat; die disziplinäre Behandlung richtet sich bezüglich der Beamten und Diener (aber nicht der Professoren) nach der allgemeinen Vorschrift der kaij. B. 10 III 60, Nr. 64). Die übrigen Universitätskanzleien und Diener haben mit der alten eigentlichen Universitätsverfassung nichts zu tun und entsprechen den mannigfachen praktischen Bedürfnissen, die sich in den einzelnen Instituten, bei den Gebäuden usw. herausstellen. Die Universitätsbeamten sind Staatsbeamte, bezüglich deren den Universitäten nur ein Vorschlagsrecht zusteht, während die Dienerschaft zumeist vom Senat unter Bestätigung durch den Landeschef ernannt wird (Erl. des R. U. M. 2 I 84, Bed.-Kelle Nr. 280).

XI. Die Dozentenkollegien. An den Universitäten von Wien und Prag bestanden Dozentenkollegien, welche bis zum provisorischen Organisationsgesetze von 1849 den Namen Fakultäten führten und mit den Universitäten eng verbunden

waren. Sie blieben als letzter Rest der Universitätsvermögensverwaltung aufrecht, als diese unter Maria Theresia im übrigen den Universitäten hinsichtlich ihres Vermögens abgenommen wurde. Durch dieses Gesetz von 1849 wurden sie beibehalten, fingen aber bald an, ihre Stellung einzubüßen. Seit dem Organisationsgesetze von 1873 sind sie nicht mehr Teile der Universitäten oder Fakultäten, bestehen jedoch selbständig weiter. Sie haben daher jene Vorrechte nicht mehr, welche durch die Beziehungen zu den Universitäten resp. Fakultäten gegeben waren, und zwar die Mitverwaltung des Universitätsvermögens, Sitz und Stimme in den Kollegien, Anteilnahme an den Rigorosen, Anspruch auf Taxen u. dgl. Sie sind seit 1873 (§ 24 des Gesetzes) selbständige Korporationen humanitären Zweckes zur Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Stiftungen sowie der mit ihnen verbundenen Witwenjosietät.

XII. Statistik. Die Universitätsstatistik wird in Österr. namentlich seit 1881 sehr ausführlich gehandhabt, und zwar in der Österr. Statistik, jeweilig im Hefte Statistik der Unterrichtsanstalten, im Statistischen Handbuche, ferner in der statistischen Monatschrift an verschiedenen Orten (z. B. XXXIV. Jahrg., S. 105 ff.). S. Tabelle auf S. 665.

Literatur.

Gesetzesammlungen: An Stelle der früheren Sammlungen von Thaa und Schweighardt, namentlich: R. Beck v. Mannagetta und v. Kelle: Die österreichischen Universitätsgesetze. Wien 1906. (Dasselbst auch reiche Literaturangaben.)

Universitätsengeschichte: Rink: Geschichte der kaiserlichen Universität Wien. 2 Bde. Wien 1854. N. v. Nischbach: Geschichte der Wiener Universität. 2 Bde., Wien 1865 — 1877; fortgesetzt von Horawitz 1888; dazu Nachträge von Hartl und Schrauf 1893 ff. Geschichte der Wiener Universität von 1848 bis 1898 (Kaiser-Jubiläums-Schrift). Wien 1898. Probst: Geschichte der Universität in Innsbruck. Innsbruck 1869. Die Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck in den J. 1848 — 1898 (Kaiser-Jubiläums-Schrift). Innsbruck 1899. v. Krones: Geschichte der Karl-Franzens-Universität in Graz, Graz 1886. Derselbe in der Festschrift zur Feier der Schlüsselsteinlegung des neuen Hauptgebäudes der Grazer Universität. Graz 1895. Tomek: Geschichte der Prager Universität. Prag 1849. Die deutsche Karl-Ferdinands-Universität in Prag (Kaiser-Jubiläums-Schrift). Prag 1899. Die k. l. Franz-Joseph-Universität in Czernowitz (Kaiser-Jubiläums-Schrift). Czernowitz 1900. Norst: Alma mater Francisco Josephina. Czernowitz 1900. Herz: Geschichte der Krakauer Universität. Wien 1847. Geschichtswerke in polnischer Sprache. Wolf: Geschichte der Universität Lemberg, in dessen kleineren historischen Schriften. Wien 1892. Finkel und Starzyński: Historia Uniwersytetu Lwowskiego. Lemberg 1894.

Monographien verwaltungsrechtlicher und politischer Natur: Brochhausen: Art. „Österreichische Universitäten“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. Supplementband, 771 ff. Frh.

v. Dumreicher: Die Verwaltung der Universitäten seit dem letzten politischen Systemwechsel in Österreich. Wien 1873. Ficker: Bericht über das österreichische Unterrichtsweien (Weltausstellung Wien 1873). I. Bd. Universitäten. Wien 1873. v. Lemayer: Die Verwaltung der österreichischen Hochschulen von 1868 — 1877. Wien 1878. v. Stein: Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegengeld. Wien 1875. Steinlechner: Gutachten ... über die rechtliche Natur und Behandlung von Vermögenszuwendungen an die Universität oder eine Fakultät. Graz 1906. E. Hubrich: Beiträge zum Preuß. Unterrichtsrecht, in Annalen des Deutschen Reichs 1907 (über die Korporationseigenschaft).

Denkschriften und Petitionen, betreffend die Kollegiengeldfrage von den Juristenfakultäten Wien und Graz, der medizinischen Fakultät Graz, der deutschen Juristen- und medizinischen Fakultät Prag (alle 1896), dazu: Die österreichischen Universitäten und die Kollegiengeldfrage. Leipzig, Wien 1896. Elster: Die Gehälter der Universitätsprofessoren und die Vorlesungshonorare. Jena 1897. (Selbständiger Abdruck aus Jahrb. f. R. u. St., 3. Folge, XIII. Bd.) F. Schmid: Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorates (Österreichisches Zentralblatt für die jur. Praxis. XXV. Bd.). Wien 1907. Zahlreiche Schriften über die Reform der juristischen Studien, insbesondere seitens der Grazer Professoren.

Nischler.

B. Theologisches Studium

f. den betreffenden Artikel in diesem Bande S. 533 ff.

C. Rechts- und staatswissenschaftliche Studien.

I. Neuere Geschichte. — II. geltendes Recht. — III. Die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung.

I. Neuere Geschichte. Die neuere Geschichte der juridischen Studien beginnt mit der Studienordnung des J. 1850. Sie war hervorgerufen durch die Vollendung des a. b. G. B. und durch die Auflösung des deutschen Reiches (1806). Das Studienhofkommissionsdekret 13 VII 10 vollzieht die Kundmachung des vom Kaiser genehmigten Planes für die juridisch-politischen Studien an der Universität in Wien und Prag und an den Lyzeen zu Graz und Olmütz. Der Grundgedanke dieser Reform war, daß der Unterricht auf alles, was in den deutschen Erbländern zur Beforgung der Justiz- und politischen Geschäfte zu wissen notwendig ist, ausgedehnt, aber auch darauf eingeschränkt werden sollte.

Das Hfd. 7 IX 10, P. G. S. XXXV, 3 ff. schuf in Ausführung dieser Anordnung einen vierjährigen Kursus mit nachstehender Stoffverteilung: Im ersten Jahre: Naturrecht, Krimi-

nalrecht, Statistik; im zweiten Jahre: Römisches und Kirchenrecht; im dritten Jahre: Osterreichisches Privatrecht, Lehen-, Handels- und Wechselrecht; im vierten Jahre: Die politischen Wissenschaften samt politischer Gesetzeskunde, Gerichtsverfahren und Geschäftsstil.

Das Naturrecht war mit der Tendenz zu lehren, daß es zugleich als Anleitung der Philosophie des positiven Rechtes dienen kann. Bei dem Vortrage des natürlichen Völkerrechtes waren zugleich die wichtigeren unbestrittenen Partien des positiven europäischen Völkerrechtes zu lehren. Als Lehrbuch sollte das natürliche öffentliche Recht des Professors Egger benützt werden. Zum Vortrage des Kriminalrechtes sollte an der Hand des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verwendet werden. Empfohlen wurde das Strafrecht von Fenull. In der Statistik soll nebst einer Einleitung über die Theorie der Statistik die Statistik der europäischen Staaten und die Statistik des österr. Kaiserstaates behandelt werden; der Lehrer soll sich gegenwärtig halten, daß er zugleich die Stelle eines eigenen Lehrers des positiven Staatsrechtes zu ersetzen bestimmt sei. Der Lehrer des römischen Rechtes soll nebst der Rechtsgeschichte bei der Darstellung des Rechtssystems sich auf das Brauchbare beschränken in Berücksichtigung dessen, daß dieses Recht dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche zur ersten Grundlage diene und daß die vor Wirkksamkeit des neuen bürgerlichen Gesetzbuches entstandenen Rechtsverhältnisse noch nach den älteren Gesetzen sowie hauptsächlich nach dem römischen Rechte zu beurteilen sind. Das Kirchenrecht ist nach dem Lehrbuch von Rechberger zu lehren, mit Auscheidung aller theologischen Fragen, sowie der einem früheren Zeitalter angehörenden Kontroversen, dagegen mit Berücksichtigung der positiven österr. Gesetze. Das bürgerliche Recht sollte an der Hand des Gesetzbuches, das Lehenrecht mit Berücksichtigung der vaterländischen Lehengesetze, das Handels- und Wechselrecht mit Berücksichtigung der Gesetze und Gewohnheiten berühmter Handelsplätze vorgetragen werden. Den politischen Wissenschaften war das Lehrbuch von Sonnenfels zu Grunde zu legen und denselben die politische Gesetzeskunde, sowie der zweite Teil des Strafrechtes über Polizeiübertretungen anzuschließen. Im gerichtlichen Verfahren sollte nebst der Theorie des Geschäftsstils die Jurisdiktionsnorm, die Gerichts- und Konfursordnung und das Verfahren außer Streitfachen behandelt werden. Die strengen Prüfungen zur Erlangung der juristischen Doktorwürde wurden auf vier erhöht (I. Naturrecht, Kriminalrecht, Statistik; II. Römisches, Kirchen- und Lehenrecht; III. Österr. bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht; IV. Politische Wissenschaften und Gesetzeskunde, Verfahren in und außer Streitfachen).

Bei diesem Lehrplane blieb es bis zum J. 1850. Er verfolgte eine rein praktische Richtung, er riß die österr. Rechtswissenschaft los von dem Zusammenhange mit dem gemeinen Rechte, er verjagte sie in den Zustand trauriger Isolierung;

— er vernachlässigte völlig das historische Element des Rechtsstudiums, und dies zu einer Zeit, in der der Siegeslauf der historischen Rechtsschule begann. Weber das seichte Naturrecht, noch die flachen Theorien Sonnenfels' vermittelten dem Studierenden einen Einblick in das Wesen des Staates. — Ein wirkliches Studium des öffentlichen Rechtes mangelte vollständig; denn weder die kurzen Notizen des Statistikers über die Verfassung des Kaisertums, noch das ermüdende Konglomerat der Polizeigesetze können als Lehre des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Noch weniger erfuhr der Studierende etwas von der Rechtsentwicklung der einzelnen Königreiche und Länder. Ebenso fremd blieb demselben das deutsche Recht und der Zusammenhang der Rechtsentwicklung der österr. Territorien mit dem deutschen Rechte. Bitter hat sich diese Vernachlässigung des historischen Elements gerächt. Dem Osterreich blieb trotz dieser Beschränkung des Rechtsstudiums auf das österr. Gesetzesrecht und vielleicht gerade wegen dieser Isolierung der eigene Staat fremd, und als man im J. 1848 daran ging, der Verfassungsbau der Staaten neu zu gestalten, da zeigte sich im Krensierer Reichstage alle Schäden dieser mangelhaften Bildung. Erörterungen aus dem Bereiche der Theorie, die mit den realen Verhältnissen der Monarchie im Widerspruche standen und völlige Unkenntnis der historischen Verhältnisse waren die Signatur des unfruchtbaren Krensierer Reichstages, der die aus dem Naturrecht geschöpften Lehren der Volkssouveränität auf den österr. Staat zu übertragen sich herausnahm. Nicht minder unzulänglich blieb die volkswirtschaftliche Bildung der Studenten, denen auch auf diesem Gebiete der Zugang zu den Quellen des Wissens verschlossen blieb, da ihnen die Lehrritze von Sonnenfels als unwandelbares Dogma vorgetragen wurden. Nur einige Zutaten erlangte dieser Studienplan noch in der Zeit von 1810—1850. Mit N. E. 15 V 38 (vgl. böhm. Pr. G. S. XXXVIII, 625) wurde eine provisorische Lehrkanzle der neuen Gefällsgeetze an der Prager Hochschule errichtet und dieser Gegenstand im II. Jahrgange zu einem Pflichtgegenstande gemacht. Mit N. E. 22 II 33 (Sj. 8 III 33, J. 1277, böhm. Pr. G. S. XV, 202) wurde die Lehrkanzle der Staatsrechnungs- oder Komptabilitätswissenschaft mit der juristischen Fakultät verbunden.

Die Studienordnung 2 X 55, R. 172. Wandlung wurde erst geschaffen durch die Umgestaltung der Universitäten im J. 1849. Die bisherigen Semestral- und Annualprüfungen werden beseitigt, so daß künftig nur Prüfungen zur Erlangung akademischer Grade und Staatsprüfungen zum Eintritte in öffentliche Ämter bestehen werden. Es bleibt den Studierenden überlassen, welche Dozenten und in welcher Reihenfolge sie hören wollen.

Der Erl. des R. U. Nr. 30 VII 50, R. 327, betrifft die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfungen für Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften, welche nach zurückgelegten Universitätsstudien in

einen Zweig des Staatsdienstes einzutreten beabsichtigen, der die Vollenbung derartigen Studien voraussetzt. Die theoretische Staatsprüfung zerfiel in drei Abteilungen. Die allgemeine Abtheilung umfaßte Rechtsphilosophie und innere Verwaltungs- und Nationalökonomie, Finanzpolitik, allgemeine und österr. Spezialstatistik und einen Umriss der Welt- und österr. Geschichte. Die staatsrechtlich-administrative Abtheilung umfaßte österr. Staatsrecht, Kirchenrecht, Finanz- und Verwaltungsgelehrsamkeit. Die juristische Staatsprüfung erstreckte sich auf Straf-, Privats-, Handels- und Prozeßrecht. Die mündliche allgemeine Prüfung hat eine schriftliche Klausurarbeit über zwei Themen aus dem Bereiche der Gegenstände der allgemeinen Staatsprüfung zur Voraussetzung. Die Kandidaten waren bloß verpflichtet, den Besuch von 14 mindestens vierstündigen rechts- und staatswissenschaftlichen Semestral-Kollegien und 4 Kollegien an der philosophischen Fakultät (2 über Philosophie, 2 über Geschichte) nachzuweisen. Der an einer österr. Universität erlangte Grad eines Doktors der Rechte hatte für die ganze Monarchie die gleiche Wirkung mit der vollkommen abgelegten theoretischen Staatsprüfung. Interessant ist an dieser Verordnung die vollständige Ignorierung der rechtshistorischen Disziplinen und die Aufnahme einer Reihe von Prüfungsgegenständen aus dem Bereiche der philosophischen Fakultät, z. B. Welt- und österr. Geschichte.

Österreichs großem Unterrichtsminister, dem Grafen Leo Thun, war es befohlen, eine Studienordnung zu schaffen, welche sich durch mehr als drei Dezennien erhalten und in ihren Grundprinzipien vollkommen bewährt hat. Ihr Wert lag in der Erweiterung und Vertiefung der rechts- und gemeinrechtlichen Studienfächer, aber namentlich darin, daß dieselbe das deutsche Recht zum Gegenstande des akademischen Studiums erhob und dem römischen Rechte eine erhöhte Bedeutung beigelegt hat. Dadurch wurde das Rechtsstudium auf jenes Niveau erhoben, welches an anderen, namentlich deutschen Universitäten bereits erreicht worden war. Ein Mangel war die Nichtberücksichtigung des öffentlichen Rechtes (des Staats- und Verwaltungsrechtes) und seiner historischen Grundlagen (der österr. Reichsgeschichte); derselbe läßt sich aber wohl daraus erklären und auch damit entschuldigen, daß die politischen Verhältnisse die Disziplin des Staatsrechts wenig begünstigten und daß damals das Verwaltungsrecht noch nicht in den Kreis selbständiger wissenschaftlicher Disziplinen eingetreten war, sowie daß der Mangel einer Verwaltungsgerichtsbarkeit das Bedürfnis nach einem eigentlichen Verwaltungsrecht (an Stelle der als Nebensach gelehrteten Verwaltungsgelehrsamkeit) nicht hervortreten ließ. Auch die Disziplin einer österr. Reichsgeschichte ließ sich nicht autoritativ schaffen, da hierzu die Vorarbeiten fehlten, welche erst mit dem Aufschwung der deutsch-rechtlichen und historischen Studien allmählich in territorialer Begrenzung hervortraten.

Der Erl. des R. U. M. 2 X 55, R. 172, bestimmte folgende Obligatsfächer in nachstehender Reihenfolge:

Erstes Jahr: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr, römisches Recht, samt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr.

Zweites Jahr im Wintersemester: Gemeines deutsches Privatrecht; im Sommersemester: Rechtsphilosophie, und abgeleitet davon gleichzeitig die Enzyklopädie der Rechtswissenschaften; nebstbei im Winter- oder Sommersemester, oder durch beide Semester, kanonisches Recht.

Drittes Jahr durch das ganze Jahr: Österreichisches bürgerliches Recht, daneben im Wintersemester: Österreichisches Strafrecht, im Sommersemester: Strafprozeß; und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften.

Viertes Jahr durch das ganze Jahr: Österreichischer Zivilprozeß, nebst dem Verfahren außer Streitfachen; daneben im Wintersemester: Österreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften; im Sommersemester: Österreichische Statistik.

Die drei Kollegien über politische Wissenschaften hatten zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglicher Hinweisung auf die österr. Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

Nebstdem waren die Studierenden verpflichtet, an der philosophischen Fakultät zu hören: a) binnen der drei ersten Semester wenigstens ein Kollegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie; b) im dritten Semester Österreichische Geschichte; c) binnen der acht Semester noch ein geschichtliches Kollegium.

Die Studierenden hatten insgesamt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, kanonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österr. Geschichte. Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg ablegte, dem waren die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inskribiert sein mochte, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen. Die zweite Staatsprüfung umfaßte: Österreichisches Zivilrecht und -Prozeß, Handels- und Wechselrecht, Verfahren außer Streitfachen, Strafrecht und -Prozeß; die dritte Staatsprüfung: Österreichische Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft.

II. Geltendes Recht. Das G. 20 IV 93, R. 68, bestimmt:

a) Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualifikation für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechts- und geschichtlichen, der juristischen und der staatswissen-

schaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen. Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doktorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Nichtjählich jener Studierenden, welche weder die Qualifikation für den öffentlichen Dienst, noch die Erlangung des Doktorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

b) Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, von welchen mindestens drei vor, die übrigen, jedoch mindestens vier, nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind. Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist. Inwiefern die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

c) Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatkollegien), die Zulassung zur juristischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

d) Obligat sind nachfolgende Disziplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung: a) Römisches Recht; b) Kirchenrecht; c) Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes); d) Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur juristischen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung: a) Österreichisches Privatrecht; b) Österreichisches Handels- und Wechselrecht; c) Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren; d) Österreichisches Strafrecht und Strafprozeß; e) allgemeines und Österreichisches Staatsrecht; f) Verwaltungslehre und Österreichisches Verwaltungswesen; g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik; h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disziplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämtliche sub I und II genannten Disziplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, sub II lit. a—d bezeichneten bei der juristischen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studierenden der Rechte zu hören:

a) Vor der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie;

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte

der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann der Unterrichtsminister von dem Besuche einzelner obligater Vorlesungen Nachsicht erteilen;

c) die rechtshistorische Staatsprüfung kann in den ersten vier Wochen des vierten Semesters abgelegt werden. Die juristische und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters;

d) die Bestimmung, wonach der an einer österr. Universität erlangte Grad eines Doktors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Kandidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doktorgrad bereits erworben haben.

Auf Grund dieses Gesetzes erfolgte die Ausführungsverordnung (Studien- und Prüfungsordnung) 24 XII 93, R. 204.

I. Die Minimaldauer der Studienzeit beträgt acht Semester, und zwar mit der Maßgabe, daß vor der rechtshistorischen Staatsprüfung (erster Studienabschnitt) mindestens drei, nach der rechtshistorischen Staatsprüfung (zweiter Studienabschnitt) mindestens vier Semester zurückzulegen sind. Der zweite Studienabschnitt dauert sonach: a) mindestens fünf Semester für Studierende, welche die rechtshistorische Staatsprüfung bereits nach drei Semestern ablegen; b) mindestens vier Semester für Studierende, welche vor der rechtshistorischen Staatsprüfung vier oder mehr Semester absolviert haben. Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer nur dann einrechenbar, wenn für dasselbe ein Kollegienbesuch von mindestens 20 Stunden nachgewiesen wird. Es genügt jedoch ein Kollegienbesuch von 12 Stunden a) für das vierte Semester, falls dasselbe vor der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückgelegt wird; b) für eines der Semester des zweiten Studienabschnittes, wenn dieser fünf Semester umfaßt. In demselben Studienabschnitte kann die mangelnde Stundenanzahl eines Semesters durch den Überschuß in einem anderen ausgeglichen werden. Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien können sowohl mit einem Winter-, wie mit einem Sommersemester begonnen werden.

II. In dem ersten Studienabschnitte, das ist vor der rechtshistorischen Staatsprüfung, sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände (Obligatkollegien) in dem angegebenen Minimalumfange an Wochenstunden zu hören:

1. Römisches Recht durch 20 Stunden, verteilt auf mindestens zwei Semester. Es bleibt dem Ermessen des Dozenten des römischen Rechtes anheimgestellt, ob er die historische mit der dogmatischen Darstellung verbindet oder in der üblichen Weise Institutionen und Pandekten getrennt vortragen will. Wenn die historische Darstellung mit der systematischen verbunden werden soll, so ist dieses bei der Ankündigung des Kollegiums in entsprechender Weise ersichtlich zu machen; die für

ein Semester in Aussicht genommenen Abschnitte sind in allen Fällen genau zu bezeichnen;

2. Kirchenrecht durch sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester;

3. Deutsches Recht (Geschichte der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechtes, Geschichte und System des Privatrechtes) durch zehn Stunden, verteilt auf zwei Semester;

4. Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes) durch fünf Stunden in einem Semester; an Universitäten, an welchen hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist, wird bei dieser Vorlesung die Rechtsentwicklung in den betreffenden Territorien besonders zu berücksichtigen sein.

Diese Vorlesung kann sowohl an der rechts- und staatswissenschaftlichen, als an der philosophischen Fakultät gehört werden;

5. eine Vorlesung an der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Philosophie durch vier Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben; das Studium der Rechts- und Staatswissenschaften hat jedoch mit einer Vorlesung, in welcher die Institutionen des römischen Rechtes zum Vortrag gelangen, zu beginnen.

III. In dem zweiten Studienabschnitt sind Vorlesungen über nachstehende Gegenstände in dem angegebenen Minimalmaß an Wochenstunden obligat und bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur juristischen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung: 1. Österreichisches Privatrecht durch 18 Stunden, verteilt auf zwei Semester; 2. Österreichisches Handels- und Wechselrecht, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch sieben Stunden in einem Semester oder verteilt auf zwei Semester; 3. Österreichisches zivilgerichtliches Verfahren durch zwölf Stunden, verteilt auf zwei Semester; 4. Österreichisches Strafrecht und Strafprozeß durch zehn Stunden, verteilt auf zwei Semester; 5. Allgemeines und österreichisches Staatsrecht durch fünf Stunden in einem Semester; 6. Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht durch sechs Stunden in einem Semester; 7. Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, entweder getrennt oder in einer Vorlesung vereinigt, durch zehn Stunden in zwei Semestern; 8. Finanzwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung der österr. Finanzgesetzgebung, durch fünf Stunden in einem Semester.

Eine bestimmte Reihenfolge für den Besuch dieser Vorlesungen ist nicht vorgeschrieben.

Die in diesem Absatz bezeichneten Kollegien können vor Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung in anrechenbarer Weise nicht gehört werden.

IV. Außerdem haben die Studierenden der Rechte behufs Zulassung zur juristischen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nachzuweisen, daß sie, sei es vor, sei es nach der rechtshistorischen Staatsprüfung, eine Vorlesung a) an

der philosophischen Fakultät durch drei Stunden; b) über Geschichte der Rechtsphilosophie durch vier Stunden; c) über allgemeine vergleichende und österr. Statistik durch vier Stunden gehört haben.

V. Außer den bezeichneten obligaten Vorlesungen ist an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten die regelmäßige Abhaltung von Vorlesungen über nachstehende Disziplinen sicherzustellen: 1. Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften; 2. Österreichisches Bergrecht; 3. Völkerrecht; 4. Gerichtliche Medizin; 5. Staatsrechnungswissenschaft; 6. Österreichische Agrargesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Agrarverhältnisse; 7. Österreichisches Finanzrecht.

Ferner ist für Abhaltung von Vorträgen über vergleichende Rechtswissenschaft nach Tunlichkeit Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Vorträge über Polnisches Recht an den Universitäten in Krakau und Lemberg bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

VI. Die Professorenkollegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind verpflichtet, für die Vollständigkeit der Lehrvorträge auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften zu sorgen und die Vorlesungen so einzurichten, daß jeder Studierende, welcher die zur staatsgültigen Vollendung seiner Studien vorgeschriebene Zeit an der Fakultät zubringt, Gelegenheit hat, die sämtlichen obligaten Fächer, und zwar in der Regel bei Professoren, in dem Minimum der vorgeschriebenen Stundenzahl zu hören.

Über die durch diese Studienordnung neu eingeführten Fächer ist folgendes zu bemerken:

Die Österreichische Reichsgeschichte ist ein neues Fach. Sie soll die Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes umfassen. Sie ist etwas wesentlich anderes als die bisherige politische Geschichte Österr. Sie berührt sich mit derselben höchstens in dem Punkte, daß sie die Geschichte der Staatsbildung darzustellen hat, was die politische Geschichte gleichfalls tut; aber sie hat die Entwicklung des öffentlichen Rechtes (der Verfassung, Verwaltung und Justiz) in den einzelnen Territorien, und die gemeinsame Entwicklung seit Maria Theresia darzustellen. Das österreichische Staatsrecht ist mit dem allgemeinen Staatsrecht zu verbinden. Diese in der Regierungsvorlage nicht enthaltene, erst durch das N. S. eingeführte Verbindung läßt sich als nicht glücklich bezeichnen, weil, abgesehen von der Unbestimmtheit des Begriffes „allgemeines Staatsrecht“, durch die Verbindung dieser beiden heterogenen Disziplinen das positive Recht, dessen Darstellung doch die Hauptsache bildet, leiden kann und weil wissenschaftlich die Darstellung des positiven Staatsrechtes in einem weit besseren Zusammenhange die staatsrechtlichen Grundbegriffe konfret veranschaulicht. Das Verwaltungsrecht endlich kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn man dasselbe als wahre Rechtsdisziplin darstellt und sich von einer bloßen Mitteilung des Gesetzesstoffes freihält. Nach dem glänzenden Beispiele Otto Meyers (Deutsches Verwaltungsrecht) hat diese Disziplin als ein vom

Staatsrecht abgezwiegtes Segment die verwaltungsrechtlichen Rechtsinstitute darzustellen.

III. Die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung. Die Staatsprüfungsordnung ist in der vorerwähnten B. 24 XII 93, R. 204, enthalten. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann frühestens in den ersten vier Wochen des vierten Semesters abgelegt werden. Die juristische und staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den vier letzten Wochen des achten Semesters.

Im übrigen setzt die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen die Erfüllung der im Vorausgehenden hinsichtlich der Studiendauer und der Obligatkollegien festgesetzten Bedingungen voraus.

Zur Abhaltung der von den Studierenden der Rechte abzulegenden theoretischen Staatsprüfungen werden an jedem Orte einer Universität eigene Prüfungskommissionen vom Unterrichtsminister bestellt. Jede Kommission besteht aus einem Präses, einem oder nach Umständen mehreren Präsesstellvertretern (Vizepräses) und der erforderlichen Anzahl von Prüfungskommissären. Alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten sind kraft ihres Lehramtes Prüfungskommissäre für ihr Nominalfach bei der betreffenden Staatsprüfungskommission. Sie können aber auch für andere Fächer und andere Kommissionen als Prüfer ernannt werden. Außerdem sind auch andere Fachmänner nach Maßgabe des Erfordernisses vom Unterrichtsminister zu Prüfungskommissären zu ernennen.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann nur vor der Kommission an dem Orte der Universität, an welcher der Kandidat zur Zeit der Prüfung inskribiert ist (oder im Falle einer Studienunterbrechung zuletzt inskribiert war) abgelegt werden. Dasselbe gilt auch von der juristischen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, wenn dieselben im Laufe des letzten Semesters abgelegt werden. Nach Absolvierung der Studien steht die Wahl der Prüfungskommission dem Kandidaten frei.

Wer reprobiert worden ist, hat jedoch die Prüfung vor derselben Kommission zu wiederholen, von welcher er reprobiert worden ist.

Die Rigorosenordnung wurde bereits oben behandelt (S. 663).

Aus den Ergänzungsbestimmungen über die Staatsprüfungen ist hervorzuheben: 1. Die B. des Staatsministeriums 11 IX 61, Beck-Nr. 645, über die Ablegung der Staatsprüfungen in italienischer Sprache an der Universität in Graz; 2. Erl. des R. U. M. 29 VI 82, R. 95, und die B. des R. U. M. 1 VII 89, R. 106, über die Ablegung der Staatsprüfungen in böhmischer Sprache bei der Staatsprüfungskommission in Prag. Die rechtshistorische Staatsprüfung kann nach Wahl der Kandidaten in deutscher oder in böhm. Sprache abgelegt werden; die juristische und staatswissenschaftliche Prüfung ist dagegen mindestens aus einem Gegenstande in deutscher Sprache abzulegen

und bei unzureichender Kenntnis der deutschen Sprache ist die Prüfung aus diesem Fache zu wiederholen; 3. nach dem Erl. 23 I 97, B. Bl. 12, haben die neuen Zivilprozeßgesetze einen Gegenstand der juristischen und nach dem Erl. 20 IX 97, B. Bl. 54, die neuen Gesetze über die Personalsteuer einen Gegenstand der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zu bilden. Ulbrich.

D. Medizinische Studien.

I. Allgemeines. — II. Studien. — III. Strenge Prüfungen. — IV. Das Doktorat der gesamten Heilkunde.

I. Allgemeines. Die medizinischen Studien, sofern sie als Berufsbildung auf die Erlangung des medizinischen Doktorgrades (ärztlichen Diploms) und der Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzielen, können nur an einer medizinischen Fakultät einer Universität betrieben werden; das Privatstudium war schon mit Stz. 13 III 05 für unzulässig erklärt worden. Die Berechtigung zur ärztlichen Praxis ist schon in der Instruktion für praktizierende Ärzte vom 2. Januar 1770 (Sanitäts- und Kontumazordnung, enthalten im Codex austriacus vom J. 1777 und in der Gesetzsammlung Kaiser Josephs II. vom J. 1786) sowie durch mehrere spätere Hofdekrete an den Besitz eines an einer medizinischen Fakultät erlangten Diploms geknüpft. Im Sinne dieser grundlegenden, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Norm ist dann unter Aufhebung aller früher erteilten akademischen Grade für einzelne Teile der Heilkunde sowie der hierauf bezüglichen Prüfungs- und Promotionsordnungen durch die für alle medizinischen Fakultäten erlassene Rigorosenordnung (B. des R. U. M. 15 V 72, R. 57) ein einheitliches „Doktorat der gesamten Heilkunde“ mit der Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Zweige der Heilkunde eingeführt worden; demgemäß wurde auch mit G. 17 II 73, R. 25, die Erteilung wundärztlicher Diplome aufgehoben. An Stelle der medizinischen Rigorosenordnung vom J. 1872 (vgl. Art. „Ärzte“, Bd. I, S. 354) ist mit dem Studienjahre 1900/1 eine neue getreten (B. des R. U. M. 21 XII 99, R. 271), welche in teilweise geänderter Fassung durch die B. des R. U. M. 14 IV 1903, R. 102, verlautbart wurde und mit der hiezu erlassenen Instruktion — 8 V 1903, Ministerialverordnungsblatt 30, gegenwärtig die maßgebende Vorschrift für das medizinische Fakultätsstudium ist.

II. Studien. Für das medizinische Fakultätsstudium gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie an den anderen Fakultäten, daher insbesondere auch die allgemeine Studienordnung, die Vorschriften über Kollegiengeld usw. Zur Ausnahme ist demnach ein im Inland gültiges oder ein für gleichwertig erkanntes ausländisches Gymnasialmaturitätszeugnis erforderlich; mit einem solchen können gemäß der Ministerialver-

ordnung 3 IX 1900, N. 149, auch Frauen zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn sie die österr. Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens im 18. Lebensjahre stehen. Bezüglich der Ausländer, von denen eine völlig gleiche Vorbildung gefordert wird, besteht eine Ausnahme zu Gunsten der ungar. Studierenden, welche zwar auf Grund eines Maturitätszeugnisses ohne Griechisch aufgenommen, aber nicht zu den strengen Prüfungen zugelassen werden dürfen (Ministerialerlaß 29 XII 91), ferner zu Gunsten der Studierenden aus Bosnien und den Balkanstaaten (Serbien, Bulgarien und Rumänien), welche auch dann zu den medizinischen Studien und Prüfungen zugelassen werden können, wenn sie rückichtlich ihrer im Auslande an einem Gymnasium oder an einer Anstalt ähnlicher Organisation genossenen Vorbildung den hierzulande geltenden Vorschriften nicht vollkommen entsprechen; den von solchen Studierenden erlangten Doktordiplomen wird jedoch eine Klausel beigesügt, worin dem Diplome jede Gültigkeit für das Inland (auch im Falle nachträglicher Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft) abgeprochen wird.

Das medizinische Fakultätsstudium mit dem Rechte auf Zulassung zum Doktorat kann nur in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden absolviert werden; eine spezielle Studienordnung besteht nicht, doch sind die Studien so einzurichten, daß den in der Rigorosenordnung und der Instruktion vorgeschriebenen Bedingungen für die Zulassung zu den strengen Prüfungen entsprochen wird. Hiernach sind mindestens zehn in der Eigenschaft eines ordentlichen Hörers an einer medizinischen Fakultät ordnungsmäßig absolvierte Semester erforderlich, und kann ein Semester nur dann angerechnet werden, wenn in demselben Semestralkollegien mit wenigstens 20 (nur in einem, der Ablegung des ersten Rigorosums gewidmeten Semester mit wenigstens 16) wöchentlichen Unterrichtsstunden (außer den Kursen) belegt waren. Semester, welche an einer ausländischen Universität oder an einer inländischen philosophischen Fakultät frequentiert wurden, können fallweise auf Antrag des Professorenkollegiums vom Unterrichtsminister angerechnet werden.

Während die medizinische Rigorosenordnung vom J. 1872 den Studierenden nur die Möglichkeit bot, das erste, die grundlegenden Disziplinen umfassende Rigorosum schon nach vier Semestern, also im Laufe des Quinquenniums, abzulegen, ist durch die Rigorosenordnung vom J. 1903 eine Cäsar geschaffen worden, indem jenes Semester als das für das Quinquennium anrechenbare fünfte gilt, in dessen Verlauf das erste Rigorosum bestanden wurde; einschließlich dieses (fünften) Semesters sind im ganzen sechs Semester als zweiter Studienabschnitt erforderlich, welcher vorwiegend den klinischen Disziplinen gewidmet ist.

Nach dem in der Instruktion zur Rigorosenordnung empfohlenen Studienplan hat der erste, mindestens vier Semester dauernde Studienabschnitt den theoretisch-praktischen Unterricht in der Physik und Chemie mit Berücksichtigung der Be-

dürfnisse für Mediziner, dann in der allgemeinen Biologie, in der Anatomie, Physiologie und Histologie zu umfassen; behufs Zulassung zum ersten Rigorosum müssen aber die anatomischen Seziersübungen wenigstens während zweier Wintersemester frequentiert worden sein. Der mindestens sechs Semester dauernde zweite Studienabschnitt umfaßt den Unterricht in der pathologischen Anatomie, allgemeinen und experimentellen Pathologie, Pharmakologie und Rezeptierkunde, Hygiene und gerichtlichen Medizin sowie in den klinischen Disziplinen; zwingend ist vorgeschrieben, daß die interne und die chirurgische Klinik mit je 30 wöchentlichen Unterrichtsstunden (in drei oder vier Semestern), die geburtshilflich-gynäkologische Klinik mit 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden (in zwei oder drei Semestern) und die Augenklinik mit 10 wöchentlichen Unterrichtsstunden (in einem oder zwei Semestern) frequentiert, daß die betreffenden klinischen Semestralkollegien auch der praktischen Ausbildung gewidmet und daß Kurse über Laryngologie, Diatrie, Zahnheilkunde und Snpstunde frequentiert werden.

III. Strenge Prüfungen (Rigorosen). Behufs Erlangung des Doktorats der gesamten Heilkunde sind drei Rigorosum abzulegen, und zwar umfaßt das erste: Allgemeine Biologie, Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Anatomie, Physiologie und Histologie; die Einzelprüfungen aus den beiden ersten Gegenständen sind nur theoretisch, die übrigen zugleich theoretisch und praktisch; die Prüfungen aus den ersten drei Gegenständen können schon am Schluß des vierten Semesters abgelegt werden, jene aus den drei anderen haben in der angegebenen Reihenfolge im nächsten (fünften) Semester stattzufinden; in der Regel soll zwischen den einzelnen Prüfungen ein Interball von zwei Wochen gewährt werden.

Das zweite Rigorosum umfaßt: Pathologische Anatomie, allgemeine und experimentelle Pathologie, Pharmakologie und Rezeptierkunde, interne Medizin, Kinderheilkunde, Psychiatrie und Neuro-pathologie; die Prüfungen sind (mit Ausnahme der an zweiter und dritter Stelle genannten Fächer) theoretisch=praktisch, und können aus den ersten drei Gegenständen von jedem Kandidaten, aus allen Gegenständen aber nur von jenen, welche während ihrer Studienzzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, schon am Ende des zweiten Studienabschnitt abschließenden Semesters abgelegt werden. Nach bestandenem zweiten Rigorosum und Absolvierung des Quinquenniums (bezw. des sechs Semester umfassenden zweiten Studienabschnittes) wird das dritte Rigorosum abgelegt, bei welchem theoretisch=praktisch Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Dermatologie und Syphilis, ferner nur theoretisch Hygiene und gerichtliche Medizin geprüft wird.

Alle Einzelprüfungen des zweiten und dritten Rigorosums, bei denen übrigens auch die Kenntnisse der Kandidaten in der Anatomie und Physiologie in Rücksicht zu ziehen sind, sollen in der Regel im Verlauf von je sechs Wochen abgelegt werden.

Analog wie in anderen Rigorosenordnungen gilt auch hier der Grundsatz, daß alle Rigorosen an derselben Fakultät abzulegen sind, es werden jedoch für das zweite und dritte Rigorosum Ausnahmen gestattet; die Prüfungen sind öffentlich und werden unter dem Vorsitz des Dekans der medizinischen Fakultät oder seines Stellvertreters und beim zweiten und dritten Rigorosum im Beisein eines Regierungskommissärs von den ordentlichen, eventuell außerordentlichen Professoren der betreffenden Prüfungsfächer vorgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel für jeden Gegenstand eine Viertelstunde, ist aber bei den mit praktischen Aufgaben verbundenen Prüfungen entsprechend zu verlängern. Die Prüfungskatale sind „ausgezeichnet“, „genügend“ und „ungenügend“; nachdem sich der Kandidat allen Einzelprüfungen eines Rigorosums unterzogen hat, ist er zur Wiederholung der mißlungenen zuzulassen; es ist nur eine dreimalige Wiederholung gestattet, bei deren ungünstigem Ausfall der Kandidat von der Erlangung des Doktorates ausgeschlossen ist.

Die Tagen betragen für das erste Rigorosum 120 K, für das zweite 130 K, für das dritte 140 K, für die Promotion 120 K.

IV. Doktorat der gesamten Heilkunde. Durch die Promotion wird die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in allen ihren Zweigen erworben; da jedoch nach dem Studienhofkommissionsdekret 30 I 19 Ausländer hierlands die medizinische Praxis nicht ausüben dürfen, ist gemäß dem Ministerialerlasse 24 IX 54 das medizinische Doktordiplom an Ausländer nur gegen einen vorläufig ausgestellten Revers auszufolgen, in welchem sie zu erklären haben, daß sie die Praxis ohne frühere Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen und Genehmigung des M. J. nicht ausüben werden. Die früher bestandene Reziprozität in der Gültigkeit der ärztlichen Diplome innerhalb der österr.-ungar. Monarchie ist laut der Ministerialverordnung 30 VIII 98, M. 150, aufgehoben bzw. auf die beiderseitigen Grenzzone und auf k. u. f. aktive Militärärzte beschränkt worden.

Ausländische medizinische Doktordiplome (und zwar bei jenen Staaten, in denen eine besondere ärztliche Approbation besteht, in der Regel in Verbindung mit dieser) können gemäß der allgemeinen Nostrifikationsvorschrift 6 VI 50, M. 240, insofern zur Anerkennung gelangen, als der im Auslande diplomierte Arzt auf Antrag eines hierländischen medizinischen Professorenkollegiums und mit Genehmigung des Unterrichtsministers auf Grund seiner ausländischen Studien und Prüfungen, eventuell gegen Nachtrag einzelner oder aller Rigorosen, zum Doktor der gesamten Heilkunde (mit einem neuen inländischen Diplom) promoviert werden kann. Frauen, welche die österr. Staatsbürgerschaft besitzen und in ihrer Vorbildung wie in den medizinischen Studien den hierländischen Vorschriften entsprechen, können gemäß der B. des k. u. M. 19 III 96, M. 45, die Nostrifikation des im Auslande erworbenen medizinischen Doktorates auf Antrag eines medizinischen Professorenkollegiums durch Ablegung der Rigorosen erlangen.

Die Erteilung von ärztlichen Diplomen für einzelne Gebiete der Heilkunde und die Nostrifikation solcher, z. B. für Zahnheilkunde, findet an den inländischen Fakultäten nicht statt (Studienhofkommissionsdekret 19 I 10, Ministerialerlaß 18 I 92), auch die Führung des Titels „Operateur“ ist, da die Diplomierung solcher nicht erfolgt, nicht zulässig.

v. Kelle.

E. Philosophisches Studium.

A. Historischer Rückblick. I. Die artistische Fakultät seit Begründung der Universitäten. 1. Die Lehrgegenstände. 2. Der Studienbetrieb. 3. Akademische Grade. — II. Die Zeit des Humanismus. — III. Die philosophischen Fakultäten im Besitz des Jesuitenordens. — IV. Nach der Jesuitenzeit bis zur Neugestaltung der Hochschulen. — B. Das philosophische Studium seit 1848. I. Die Stellung und die Disziplinen der philosophischen Fakultät: 1. Philosophische Wissenschaften. 2. Mathematische Wissenschaften. 3. Naturwissenschaften. 4. Historische Wissenschaften. 5. Philologie und Literatur. 6. Vorträge der Vektoren. — II. Hörer, Studien und Prüfungen. 1. Hörer. 2. Studiendauer. 3. Studienbetrieb. 4. Doktorat. 5. Prüfungen für das Mittelschulzeugnis und andere Examina. — III. Statistik.

A. Historischer Rückblick.

I. Die artistische Fakultät seit Begründung der Universitäten. Schon an den Kathedral- oder Stadtschulen, welche als Partikularstudien an verschiedenen Orten der Begründung von Universitäten vorausgingen oder den Boden für die Entstehung solcher vorbereiteten, wurde Unterricht in Gegenständen erteilt, die wir später an der artistischen (philosophischen) Fakultät vorfinden; so z. B. an der alten städtischen Schule zu St. Stephan in Wien, die schon zur Babenbergerzeit bestand, oder an dem Partikularstudium bei St. Veit auf der Prager Burg, das unter Ottokar II. neuen Aufschwung nahm. Neben den Anfangsgründen wissenschaftlicher Erkenntnis übte man sich hier besonders im Gebrauche der lateinischen, für den Gebildeten dasuzumal unentbehrlichen Sprache.

Das Bestreben, die wissenschaftliche Auszubildung zu vervollkommen und zu vertiefen, führte zur Errichtung der „Generalstudien“ (studium generale), die, als gelehrte Korporationen mit dem Vorrechte, wissenschaftliche Grade zu erteilen, ausgestattet — privilegierte Lehranstalten für alle — (Denise, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, I, 19), bald in der ganzen Christenheit sich begründeten Ansehens erreichten, die eine, wie Bologna, ob der ausgezeichneten Pflege der Rechtswissenschaft, eine andere, wie Salerno, als hochbedeutende medizinische Schule. In der Philosophie und ebenso in der Theologie ragte Paris hervor. Da nun nach dem Wucher dieser Universität die ersten hohen Schulen auf dem Boden des Deutschen Reiches, Prag und Wien, erwachsen, so lehnte sich der Betrieb der Wissenschaften der artistischen Fakultät wesentlich an das Vorbild von Paris an.

Die Stellung, welche die artistische (später philosophische) Fakultät den anderen „höheren“ gegenüber einnahm, wird in der Einleitung zu

den Statuten der Wiener facultas artium (bei Rinf, Geschichte der k. Universität Wien, II, 172) treffend gefennzeichnet: facultas artium liberalium, ceterarum facultatum utique venerabilium pia nutrix, quia suos alumnos ipsis impartitur tanquam fortes agnostas. Die Artistenfakultät war eine Art Vorhalle für die übrigen Universitätsstudien; bei ihr lernten die Jünger der Wissenschaft das notwendige Nützliche für ihre gelehrte Arbeit kennen. Sie war deshalb auch an keiner hohen Schule entbehrlich, während eine der übrigen hier und da fehlen konnte. Ihr strömten naturgemäß die meisten Schüler zu.

Beim Unterrichte ward nun zunächst an die an den Partikularstudien erworbenen Kenntnisse angeknüpft, besonders ließ man sich die Vervollkommnung im Gebrauche der lateinischen Sprache angelegen sein, die bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die allgemeine Gelehrtensprache blieb. Hierbei pflegte man meist die „Ars“ des Grammatikers Donatus (4. Jahrhundert) oder eine kürzere Fassung, die „Ars minor“ (welche letztere namentlich Orthographie und Aussprache betraf), zu Grunde zu legen. In einem beliebigen Handbuch „Doctrinale“ hatte der Minorit Alexander de Villa Dei (gestorben 1240), in manchem Punkte auf Priscianus basierend, das Wissenswürdigste aus der Flexion, Syntax, Prosodie und Metrik in Versen zusammengestellt.

1. Den Kreis der wissenschaftlichen Lehrgegenstände bildeten die artes liberales, unter denen man einerseits die ars grammatica, rhetorica und dialectica begriff, andererseits die Arithmetik, Geometrie, Astronomie und (theoretische) Musik.

Da die artistische Fakultät zunächst berufen war, den Scholaren die allgemein wissenschaftliche Methode beizubringen und sie zu sachgemäßer Behandlung gelehrter Fragen befähigt zu machen, so war das Augenmerk vor allem darauf gerichtet, jene außer in der Grammatik auch in der Rhetorik und Dialektik tüchtig zu üben. Man suchte hierbei hauptsächlich auf lateinischen Bearbeitungen aristotelischer Doktrinen, wobei manche arabische Kommentare, die von Spanien aus ihren Weg weiter nach Europa fanden, mitbenützt waren. Vor allem gilt dies von gewissen Teilen des Organon (das Korpus der logischen Schriften des Philosophen), besonders bezüglich der Lehren von den Grundformen der Aussage, vom Satze, vom wissenschaftlichen Beweise und Erkennen, wie sie in den *κατηγορημάτων*, der Schrift *περί ερμηνείας*, den *αναλυτικών πρώτων* und *δεύτερων* dargestellt werden. Es gab auch auf Aristoteles basierende, gelegentlich mit Anschauungen des XIII. und XIV. Jahrhunderts durchsetzte Handbücher. Als bedeutungsvoll gelten darunter des Petrus Hispanus (des späteren Papstes Johann XXI., † 1277) *summulae logicales*. Auch seine sechs *tractatus* logischen, besonders syllogistischen Inhaltes wurden geschätzt.

Ebenso beschäftigte man sich gern mit Bearbeitungen der physikalischen Schriften des Aristoteles, darunter namentlich den sogenannten parva

naturalia, den kleineren psychologisch-physiologischen Abhandlungen. Nicht minder fanden seine ethischen und metaphysischen Anschauungen eifrige Verkündiger.

Neben Aristoteles war Boetius beliebt, speziell seine Schrift *de consolatione philosophiae*.

Für das Studium der Arithmetik und Geometrie legte man lateinische Übersetzungen der Schriften des berühmten Mathematikers Eukleides zu Grunde: Ein vielgebrauchtes Lehrbuch war der „Algorithmus“ oder „Algorismus“ (so genannt nach dem arabischen Mathematiker Mohammed Ben Musa Alkwarizmi, gestorben 820) des Johannes de Sacro Bosco (Solihwood) in Yorkshire (13. Jahrhundert). Für die Astronomie galt der „Almagest“ des alten Ptolemaios, dessen Handbuch der Sternkunde (*μυστήρια σύνταξις τῆς ἀστρονομίας*) ins Arabische übertragen worden war (tabrir al magesthi), als grundlegend. Ubrigens bediente man sich auch eines von Gerhard von Cremona (12. Jahrhundert) zusammengestellten Lehrbuches, der *theorie planetarum*.

In der siebenten und letzten der „freien Künste“, der Musik, ging man nicht etwa auf praktische Übung aus, das blieb den Partikularschulen — wie z. B. der von St. Stephan in Wien — überlassen, sondern man bewegte sich in theoretischen Erwägungen. Ein Lehrbuch schuf Johannes de Muris (*Musica*) im 14. Jahrhundert. (Über den Umfang und Inhalt der Vorlesungen an der Wiener Artistenfakultät in der ältesten Zeit vgl. Nischbach, Geschichte der Wiener Universität I, 135 ff.)

2. Die Art des Studienbetriebes hatte in mancher Beziehung einen klösterlichen Charakter. Die Vorträge wurden von den Magistern gehalten, welche entweder in größerer Anzahl zusammen in einem Kollegium wohnten oder für sich. Diese Kollegien stellten besondere Stiftungen dar, denen nebst einem eigenen Hause für die Magister auch ein eigenes Vermögen (Pfründe) zugewendet ward. So ist in Prag als das wichtigste das Collegium Caroli (gegen 1366) bekannt, das für zwölf Magister der freien Künste bestimmt war, von denen zwei auch graduierte Theologen sein sollten. Unter König Wenzel wurde dies Kollegium, das bis dahin sich in dem Hause des Juden Lazar befunden hatte, in das geräumigere Gebäude des königl. Münzmeisters Johann Kotloew, das jetzige Hauptgebäude der Universität (Carolinum), übertragen, wo auch Hörsäle eingerichtet wurden und das Sitzungszimmer der Fakultät, die *stuba facultatis*, sich befand. Ein ähnliches Kollegium für zwölf magistri artium, von denen gleichfalls einige Theologen sein sollten, bestand in Wien beim Dominikanerkloster (seit 1384), das *collegium ducale*.

Diejenigen Magister, welche nicht Mitglieder solcher Kollegien waren, hielten in ihren Privatwohnungen Vorlesungen und Exerzitien ab. Manche von ihnen nahmen, da sie betrefis ihrer Einkünfte bloß auf das Kollegiengeld (pastus oder minerval) und die Prüfungstagen ange-

wiesen waren, Scolaren, die an der artistischen Fakultät oft noch recht jung waren, bei sich in Kost und Wohnung auf und hielten sie dabei in strenger Zucht. Auch sonst pflegten mehrere Scolares zusammen zu wohnen in sogenannten bursae (ursprünglich Säckel, Kasse für gemeinsamen Haushalt) als kleine Genossenschaften unter der Aufsicht eines „hospes“ oder „conventor“; dies war oft ein Baccalarius, der mit den Bursalen reperierte. Einzelne dieser Studentenhäuser waren Stiftungen, andere Privatunternehmungen. Der Dekan überzeugte sich gelegentlich von dem Zustande dieser gemeinsamen Wohnungen. Die Bursalen (Burschen) pflegten fest zusammenzuhalten.

Die Lehrtätigkeit der Magister, welche ein bestimmtes Fach zu übernehmen sich bereit erklärten, der sogenannten *magistri actu regentes* (i. e. *scholas* oder *cathedram*), bestand zunächst im „Lesen“ (*legere*), d. h. in der Auslegung und Erläuterung eines das betreffende Gebiet behandelnden Textes. Hierbei gab der Vortragende nicht etwa vor allem Resultate eigener Forschung, sondern es kam hauptsächlich darauf an, das traditionell Überkommene, den auf irgend einer wissenschaftlichen Autorität beruhenden Stoff den Zuhörern in angemessener Weise zu vermitteln, wobei oft lange Zeit an dem Inhalte nichts geändert wurde. War dieser Stoff nun dem Verständnis der Scholaren näher gebracht, so sollten Übungen und Disputationen unter Teilnahme von Magistern und Baccalarien zur Aufhellung strittiger Punkte beitragen, wodurch Gelegenheit geboten war, eine gewisse Geschicklichkeit und Gewandtheit in der Führung wissenschaftlicher Argumentation und Kontroverse zu erlangen; auf diese Art lernte man seine Kenntnisse auch gebrauchen. Um eine eigene wissenschaftliche Produktion handelte es sich weniger. Besonders feierlich pflegte die *disputatio de quolibet* zu sein, bei der Magister und Baccalarien sowie Scolaren der ganzen Hochschule zugezogen waren. (Vgl. die *statuta der facultas artium* zu Wien, bei Kink a. a. D., II, 217; s. auch Aschbach a. a. D., I, 83, und namentlich Zarnde, Die deutschen Universitäten im Mittelalter, 232 ff.)

3. Akademische Grade. Hatte man längere Zeit, etwa $1\frac{1}{2}$ –2 Jahre, fleißig den Studien obgelegen, dabei Übungen, Resumptionen und Disputationen (vgl. die Wiener Statuten bei Kink II, 215 ff.) nicht vernachlässigt, so konnte man sich um die erste öffentliche Anerkennung wissenschaftlicher Betätigung bewerben, welche in der Zuerkennung des niedersten akademischen Grades eines *baccalarius* (dieser mittellateinische Ausdruck wird in der Epoche des Humanismus unter volksetymologischer Anlehnung an die Dichterkrönungen jener Zeit in „*baccalaureus*“ umgestaltet) bestand. Nach den Fakultätsvorschriften (vgl. die *statuta facultatis artium studii Pragensis*, in den *Monum. hist. univ. Carolo-Ferdin.* I, 48; ferner die Wiener Statuten *titulus VII* und *VIII* bei Kink, II, 188 ff.) wurde das Baccalariat auf Grund einer mit Erfolg abgelegten Prüfung verliehen, die vor einer besonderen Kommission abgehalten wurde.

Diese bestand z. B. in Prag und Wien aus vier Examinatoren (Magistern), die den vier Nationen (in Prag der böhmischen, sächsischen, bayrischen und polnischen, in Wien der österr., rheinischen, ungar. und sächsischen) entnommen waren, unter Vorsitz des jeweiligen Defans. Über die erfolgte Graduierung wurde ein Fakultätsdokument ausgestellt. Eine Probe gibt z. B. das Diplom des *commendabilis studens Ulricus de Pappenheim*, der vom Defan und der ganzen *communitas magistrorum facultatis artium studii Viennensis* am 29. Mai 1401 „*ad gradum baccalariatus in artibus*“ rezipiert ward, bei Kink, I, 2, 14.

Die Baccalarien, welche zunächst bei der Fakultät blieben, pflegten mit den Scolaren Repetitionen und Übungen abzuhalten und ihnen die Elemente der Dialektik beizubringen, wobei sie Gelegenheit fanden, sich selbst weiter zu bilden, also etwa wie heutzutage die Assistenten. Aus ihnen ging der Nachwuchs der dozierenden Magister hervor. Manche freilich kamen über das Baccalariat nicht hinaus.

Um den Grad eines Magisters zu erringen, mußte man schon wenigstens drei Jahre an der Hochschule zubringen, um dann auf Grund einer neuen, strengeren, die philosophischen Disziplinen, die Arithmetik, Geometrie und die Physik nebst Einigem aus der Musik umfassenden Prüfung die Zulassung zum *Lizentiat* (*licentia docendi*) zu erlangen (vgl. die Bestimmungen des *titulus XIV* der *statuta der facultas artium* zu Wien bei Kink a. a. D., II, 198, und die der Prager *facultas artium Monum. hist. univ.*, I, 56), welche durch den Kanzler der Universität (in Prag der Erzbischof, in Wien der Probst von St. Stephan) erteilt wurde. Durch einen feierlichen Promotionsakt wurde man dann nach Entrichtung einer Taxe Magister. In den Hochschulen zu Prag und Wien war es in älterer Zeit nicht Sitte, sich *doctor artium* zu nennen, man beschränkte den Titel *doctor* (Lehrer) auf die juristische und medizinische Fakultät, wogegen die Artisten wie (meist) die Theologen die Bezeichnung *magister* (Meister) vorzogen. Auch der *magister in artibus* erhielt ein Diplom. Als Beispiel eines solchen kann das Prager Formular gelten, welches unter dem Defanat des Mag. Johannes Helcopii [1389] abgefaßt ist, *Monum. hist. univ.*, I, 1. Das älteste erwähnte ist das von dem Kanzler Erzbischof Ernst von Pardubitz für „*Henricus Joannes dictus Strubonius de Libicz*“ bescheinigte vom 12 VI 1359 (vgl. Frind, *Kirchengeschichte Böhmens*, II, 424). Gewöhnlich übernahm der Graduierte die Verpflichtung, eine Zeitlang ohne Entgelt zu lesen; es entsprach diese Lehrzeit, die auch zur weiteren Ausbildung diente, einigermaßen unserem Privatdozententum.

Die Zahl der an der Artistenfakultät Graduierten pflegte naturgemäß sehr groß zu sein; einen guten Einblick bietet das *registrum ordinis graduatorum in artibus* (*Monum. hist. univ.*, I, 133 ff.), wo die Baccalarien und Magister der Prager *facultas artium* in den

J. 1367—1419 verzeichnet sind. Der Überschufß an Magistri in artibus brachte es mit sich, daß manche, soweit sie sich dann nicht anderen Fakultäten oder Berufen zuwendeten, an fremde Hochschulen (z. B. an neubegründete) abgingen. Denn, da man an einem studium generale, einer priv. Lehranstalt für alle, einen in der ganzen Christenheit gültigen Grad und die facultas ubique docendi erlangte (Denifle a. a. O., I, 21 f.), wie dies zu verschiedenen Malen von den Päpsten, zuerst von Gregor IX. in der Bulle für Toulouse vom 27 IV 1233, ausgesprochen ward, so brauchte man nur gewisse Formalitäten zu erfüllen, um die venia auch anderwärts, wo man nicht promoviert hatte, zu erhalten. (Hierüber vgl. die statuta der Prager Artistenfakultät, Monum. hist. univ., I, 60 f., der Wiener bei Kink, II, 207).

Die Gesamtheit der Graduierten und der Scholaren bildete die facultas artium, an deren Spitze wie bei den anderen ein decanus stand, welcher, aus der Zahl der aktiven Magister gewählt, die Geschäfte führte, die Versammlungen leitete und das Vermögen verwaltete. Ihm zur Seite standen einige Magister als Gehilfen zur Verwaltung des Vermögens, zur Kontrolle der Urkunden, dann andere als Aufsichtsrat über die Statuten. Diese Einrichtungen waren an den verschiedenen Universitäten ziemlich ähnlich.

Obgleich die an Hörern und Lehrern zahlreichste und wegen ihres ausgebreiteten Wissensgebietes besonders wichtige Fakultät, stand die facultas artium doch in geringerem Ansehen als die anderen, weil sie ihnen gegenüber einen propädeutischen Charakter hatte. Dies äußerte sich auch in der Rangordnung bei öffentlichen Akten und Aufzügen. Nach einem unter dem Rektorat Heinrichs von Bremen (1392) gefaßten Beschlusse der Prager Hochschule (Monum. univ., I, 104 f.) ist der Platz des Defans der Artisten erst nach den Magistern der übrigen Fakultäten, wogegen die magistri in artibus wiederum erst nach den Lizentiaten jener folgen und hierauf dann die Lizentiaten der Artisten. Ebenso standen die Bakkalarien dieser Fakultät denen der anderen nach. Ganz ähnlich war die Rangordnung in Wien gemäß dem Statut vom 24 III 1388 (bei Kink a. a. O., II, 89); erst nach den Magistern der Medizin folgen Defan und die magistri actu regentes der Artisten, dann die non actu regentes; unter den Bakkalarien, die sich hier angeschlossen, sind die der Artisten die letzten, unmittelbar vor den Scholaren.

II. Die Zeit des Humanismus. Als infolge des Kuttenberger Dekrets König Wenzels 1409 die meisten deutschen Magister und Studenten den Sitz der Universität Prag, die bis dahin sich hoher Blüte zu erfreuen hatte, verlassen hatten, um anderwärts ihre Studien fortzusetzen oder neue hohe Schulen wie Leipzig zu begründen, verhiinderten die folgenden religiösen Streitigkeiten und hussitischen Wirren auf lange hinaus das wissenschaftliche Leben. Dagegen nahm unter der klugen Regierung der Bist. Derscher, namentlich Albrechts V., die Wiener Hochschule und mit ihr die

artistische Fakultät einen bemerkenswerten Aufschwung; eine namhafte Bibliothek wurde zusammengebracht, um als Lehrbehelf zu dienen. Wenn auch in der Stellung der philosophischen Fakultät gegenüber den übrigen keine wesentliche Veränderung eintrat, indem ihr immer noch die Aufgabe oblag, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu vermitteln, so machte sich doch eine Gegnerschaft gegenüber der wenig fruchtbaren früheren Art des Unterrichtsbetriebes bemerkbar. Der Geist des Humanismus begann sich allmählich zu regen — welkte doch auch Aeneas Sylvius (nachmals Papst Pius II.) zur Zeit Kaiser Friedrichs III. in Wien. An der Reize des 15. Jahrhunderts gewinnt die dem Humanismus günstige Richtung auch in Wien die Oberhand. (Über den Humanismus an der Wiener Universität s. besonders Aschbach, Geschichte der Wiener Universität, Bd. II [auch unter dem Titel: Die Wiener Universität und ihre Humanisten.]) Wie man sich an verschiedenen Hochschulen draußen im Reiche ansah, den gewaltigen Bildungsgehalt der Antike, über den seit geraumer Zeit sich eine dicke Moderhschicht gebreitet, neuerdings auszuheben und bedeutende Männer ihr bestes Können in den Dienst der neuen Richtung stellten, so entfaltete erleuchtete Geister wie die poetas laureati Konrad Celtis und Johannes Cuspinianus (dieser Humanist und Mediziner) und mancher andere in Wien eine segensreiche Tätigkeit. Man vertiefte sich jetzt in die antiken Schriftsteller, begann nun auch die Griechen im Original zu lesen, erfreute sich an den Dichtungen des Homer und Sophokles. Auch die mathematischen Wissenschaften gelangten zur Blüte, namentlich die Astronomie. Als Kaiser Max I., der ein großer Gönner der Wiener Hochschule gewesen, im J. 1519 starb, hinterließ er sie in erfreulichem Zustande.

Nicht minder an der im wissenschaftlichen Zentrum Polens, an der jetzt österr. Universität Krakau, vom Ende des 15. Jahrhunderts ab ein bedeutsamer Aufschwung eingetreten.

Und auch in Böhmen, wo freilich der bedeutendste der dortigen Humanisten Bohuslaw v. Hasenftein mit der Universität nicht in direkter Verbindung stand, fand die mächtige Bewegung der Geister Widerhall. Bezeichnend ist die Tatsache, daß im J. 1537 der Dr. J. J. von Königsberg eine besondere Stiftung machte, die es ermöglichte, einen Vertreter des Griechischen in der Person des Matthäus Kollinus zu bestellen, der in Wittenberg Melancthon gehört hatte: er las über Homer und andere Klassiker. (Ein Grieche, Jakob Palaeologos, hat ihm das heute noch im Carolinum [L. Stock] aufgestellte Denkmal mit griechischer Inschrift gesetzt.) Auch nach Kollinus Tode (1566) fanden die klassischen Autoren, wie die Lektionskataloge zeigen, Pflege an der Hochschule, von Griechen namentlich Homer und Hesiod, dann Demosthenes, von den Römern besonders die Dichter Plautus, Vergil, Horaz und Senecas Tragödien, von den Prosaikern Cicero. Unter den realen Disziplinen waren auch hier Mathematik und namentlich Astronomie geraume Zeit bevorzugt.

Der Blüteeпоche unter Kaiser Max I. war in Wien in Folge mancherlei Zwistes zwischen Landesfürst und Ständen, dann zwischen der Hochschule und dem Bischof und Kanzler, weiter wegen der Türkengefahr und Belagerung der Stadt (1529), wozu sich noch die Pest gesellte, ein rascher Verfall der Universität gefolgt, wozu die Gegnerschaft der Anhänger der katholischen und der neuen Lehre Luthers beitrug. Man bemühte sich, Abhilfe zu schaffen: es wurde unter dem 1. Januar 1554 durch Kaiser Ferdinand I. ein neues Organisationsstatut, die „nova reformatio“, erlassen, welches die Universität „tanquam praecipuum reipublicae recte gubernandae seminarium“ in Anspruch nahm. Ein in der Universitätsregistratur erhaltenes, vom 17. Januar 1554 datiertes Dekret über die Besoldung der Lehrkräfte (bei Rint, I, 2, 165; vgl. Nischbach a. a. D., II, 86, Anm. 2), deren Einkünfte durch die Abnahme der Frequenz und sonstige Umstände herabgegangen waren, so daß Kaiser Ferdinand I. bei dem Bemühen, tüchtige Gelehrte heranzuziehen, diesen wenigstens zum Teil ein angemessenes stipendium (Gehalt) gewähren mußte, läßt uns einen Einblick in den damaligen Stand der besoldeten „artium philosophiae et linguarum professores“ tun. Wir finden für das „trivium“ zunächst einen grammaticus, dialecticus und rhetor, für die Logik einen lector des aristotelischen Organon, weiter einen physicus (secundus), nichts weniger als drei mathematici (bei einem ist kein Gehalt notiert), einen Professor der Ethik, einen Lehrer „litterarum politiorum“; unter den Professoren der Sprachen werden zwei Graeci und ein Hebraeus genannt; einer der Graeci, der vom Kaiser aus Paris berufene Postellus war zugleich linguae Arabicae professor; dessen Stelle war besonders gut dotiert.

III. Die philosophischen Fakultäten im Besitz des Jesuitenordens. Mittlerweile hatte Luthers Lehre auch in den österr. Landen zahlreiche Anhänger gewonnen. Die Folge davon waren in Wien verschiedene Streitigkeiten der vielfach protestantisch gewordenen Professoren mit dem Kanzler und eine immer schärfer hervortretende Konkurrenz der von den Jesuiten, die schon im J. 1551 auf Wunsch Kaiser Ferdinands I. in Wien Fuß gefaßt hatten, errichteten gelehrten Schule, wo nebst theologischen auch artistische Disziplinen vorgetragen wurden. Trotz verschiedener Vermittlungsversuche spitzten sich die Dinge immer mehr zu, bis die Entscheidung unter Ferdinand II. fiel.

Ähnlich stand es in Prag, wo die Hohe Schule in Folge des Gegenjages des gleichfalls zum großen Teile protestantisch gewordenen Landes zum regierenden Hause und der daraus sich ergebenden Schwierigkeiten in immer größeren Verfall geriet. Auch nach Prag hatte Kaiser Ferdinand die Jesuiten behufs Rekatholisierung des Landes berufen. Diese nahmen 1556 das Kloster von St. Clemens in Besitz, worauf sie, vom Kaiser wie vom Adel und reichen Leuten unterstützt, eine Unterrichtsanstalt ins Leben riefen,

an die sich auch philosophische und theologische Studien angeschlossen, die sogenannte clementinische Akademie. Durch den Kaiser erhielt diese 1562 das Recht, akademische Grade zu erteilen (Papsi Gregor XIII. verlieh es allen Kollegien des Ordens), so daß auch hier, wie in Wien, sich ein Wettbewerb gegenüber der alten (carolinischen) Hochschule ergab (vgl. Tomek, Geschichte der Prager Universität, p. 158 ff., und Winter, Děje vysokých škol Pražských p. 43 ff.). Namentlich zu Anfang des 17. Jahrhunderts fanden bei den Jesuiten viele Promotionen philosophischer Magister und Baccalaureen statt. Demgegenüber vertrat die carolinische Universität, wie schon früher, den Standpunkt des Ultraquismus und näherte sich immer mehr dem des reinen Protestantismus. Man dachte auch daran, die Hochschule, die seit langem eigentlich nur aus der einzigen artistischen Fakultät bestand, zu reformieren, indem alle vier Fakultäten wieder hergestellt werden sollten, und zwar unter Beihilfe der protestantischen Stände. Doch sollte es nicht dazu kommen. Durch die Niederwerfung des Aufstandes der protestantischen Stände in der Schlacht auf dem Weißen Berge erlitt die carolinische Hochschule, die dazumal nurmehr vier Lehrer zählte, den Todesstoß, indem nun auch das Karlskollegium am 14. November 1622 in den Besitz der Jesuiten überging. Die Aufgabe der nunmehrigen Karl-Ferdinands-Akademie war es, die Gegenreformation einzuleiten, also sich in den Dienst der Kirche zu stellen.

Ebenso fiel auch in Wien die Leitung wenigstens zweier Fakultäten, der theologischen und artistischen, vollständig an den Jesuitenorden im J. 1623.

Waren auf diese Weise die philosophischen Fakultäten der beiden ältesten Universitäten in österr. Landen in die Hände der Jesuiten gelangt, so gilt dasselbe betreffs der durch Albrecht VI. in Vorderösterreich, zu Freiburg im Breisgau 1457 begründeten (und 1460 eröffneten) Hochschule. Das gesamte philosophische Studium wurde durch Erzherzog Maximilian im J. 1620 dem Orden übergeben. Die anderen Universitäten in österr. Ländern, die im 16. und 17. Jahrhundert ins Leben gerufen wurden, sind wesentlich aus höheren Jesuitenschulen hervorgegangen, und so kam es, daß an ihnen schon von allem Anfang an die Leitung der philosophischen Studien dem Orden anvertraut war. Dies gilt von Olmütz, wo 1570 vom Bischof eine Hochschule begründet ward, die zunächst bloß die philosophischen Studien umfassend, vom Papsi (1572) und Kaiser (1573) bestätigt ward. In Graz war trotz Widerspruchs der protestantischen Stände bereits 1579 eine höhere Unterrichtsanstalt durch die Jesuiten eingerichtet worden, welche die Gegenreformation befördern sollte. Als der Orden seine Schule zu einem „allgemeinen Studium“ ausgestaltet wissen wollte, fand er bei dem Landesherren Erzherzog Karl (der steirischen Linie) bereitwilliges Entgegenkommen. Die durch Stiftsbrief vom 1. Januar 1585 errichtete Universität, die zunächst und für lange Zeit hinaus nur aus dem theologischen

und philosophischen Studium bestand, übernahm der Orden vollständig.

Über die Art und Weise, wie dort bei dem Betriebe der „freien Künste“ vorgegangen wurde, belehrt uns unter anderem ein handschriftlicher Auszug (von 1656) aus der (für Graz angepassten) forma et ratio gubernandi academias et studia generalia societatis Jesu in provincia Austriae. (Vgl. Krones, Geschichte der Karls-Franzensuniversität in Graz 345 ff. und 632 b [die Handschrift in den Fakultätsakten]). Es ist begreiflich, daß man sich dem Einflusse des Humanismus nicht ganz entziehen konnte; man ersieht dies aus dem Umstande, daß schon an der höheren Unterrichtsanstalt, die der Universität vorausging, das Studium klassischer Autoren gepflegt wurde: man las da unter anderem Homers Ilias, im Latein bevorzugte man Cicero, unter den Dichtern Vergilius' Aeneis und Ovidius' Epistulae ex Ponto. Innerhalb des eigentlichen artistischen Studiums wurde in mittelalterlich scholastischer Weise Logik, Physik und Metaphysik auf aristotelischer Grundlage gelehrt, dann Ethik und Mathematik. Aus dem Gebiete der letztgenannten Wissenschaft und in der Astronomie waren die Leistungen der Lehrer verhältnismäßig die besten, sonst ging ihre eigene literarische Betätigung nicht sehr in die Tiefe.

Die akademischen Grade waren auch an den Jesuitenuniversitäten dieselben wie anderwärts. Das Bakkalaureat, wie es jetzt hieß, erlangte man z. B. in Graz (nach der Studienordnung im Index libri academici etc. [vgl. Krones a. a. O., 363 f.]) schon nach einem Jahre durch eine kurze Prüfung, wobei nur eine „mediocris doctrina et dexteritas in logicis et dialecticis“ nötig war. Für die Erlangung des Magisteriums war schon ein grünlicheres Studium nach Absolvierung eines dreijährigen Kursus Bedingung. Ohne Disputation ging es natürlich nicht ab. Bei den Promotionsakten liebten die Jesuiten wegen der Wirkung auf die Menge ein umständliches Zeremoniell unter Trompetenschall. Die Lösung eines problema nebst ausgiebiger gratiarum actio pflegte den Abschluß zu bilden. In Anbetracht der streng konfessionellen Stellung der Universität mußte jeder Kandidat das Glaubensbekenntnis und einen Eid bezüglich der Lehrmeinung de immaculata conceptione Mariae virginis leisten. (Vgl. Krones a. a. O., 352.)

Die erwähnte wohlberechnete Vorliebe für Schaugepränge brachte es mit sich, daß seitens der Lehrer, wie es auch an anderen Jesuitenanstalten gewöhnlich geschah, öfters dramatische Aufführungen, meist in lateinischer Sprache, veranstaltet wurden, an denen die akademische Jugend sich beteiligte. In offener Anlehnung an die mittelalterlichen Mysterien wurden hier biblische, kirchliche oder auch historische Thematika behandelt, vielfach trotz manchen dramatischen Zuges voll Uberschwang und Unnatur. (Über diese Jesuitenschauspiele in Graz vgl. Krones a. a. O. 334 ff.; so wurde 1589 „Christus als Weltenrichter“ mit umfanglichem szenischen Apparat zu großem Ver-

gnügen, aber auch Entsetzen der Zuschauer aufgeführt; im J. 1600 „David und Saul“, im selben Jahre „Bischof Ambrosius und Kaiser Theodosius“.)

Im Westen des habsburgischen Besitzes, in Tirol kam es zur Gründung einer hohen Schule fast ein Jahrhundert später als in Graz, obgleich in Innsbruck durch ein Edikt Kaiser Ferdinands I. schon im J. 1562 eine von Jesuiten geleitete höhere Lehranstalt gestiftet wurde, welche sie durch zwei weitere Klassen, in denen Philosophie und Theologie betrieben ward, vervollständigten. Erst in den J. 1670 und 1671 wurde ein Teil des philosophischen Studiums eingerichtet, und zwar ein Kursus von drei Jahren, welcher Logik, Physik und Metaphysik umfaßte und von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde, die mit ihren Hörern aufstiegen. Nachdem mittlerweile die Universität vervollständigt worden (1675), kam im J. 1677 ein vierter Professor für Mathematik hinzu. Wie in dem eigentlichen Fundationsdokument vom 24 IV 1677 erwähnt wird, die Universität sei „vorzüglich zum Erhalte und Gedeihen der katholischen Religion“ errichtet worden, so betont die päpstliche Bestätigungsbulle (Innozenz IX.) vom 28 VII 1677, daß die Professoren des philosophischen Studiums sämtlich dem Jesuitenorden angehören müssen und nichts gegen Glauben und Moral Verstößendes lehren dürfen. Diese Lehrer bestellte der Orden, ohne daß eine Bestätigung seitens der Regierung erfolgte.

Im übrigen war der Betrieb des philosophischen Studiums in Innsbruck dem an den übrigen von den Jesuiten geleiteten Hochschulen bestehenden ähnlich. Die Ephemeriden der philosophischen Fakultät melden von mancherlei Disputationen, die neben den Vorträgen stattfanden; so gab es disputationes sabbaticae, die man jeden Samstag, dann disputationes menstruae, welche man viermal jährlich abhielt. Hierbei wurde über bestimmte Thesen, welche von eigenen Opponenten angegriffen wurden, unter Teilnahme der besten Schüler gesprochen. Die Erlangung der akademischen Grade unterschied sich nicht von der schon (oben bei Graz) geschilderten Art.

So waren schließlich die philosophischen Fakultäten aller damals auf dem Boden Österr. bestehenden Hochschulen in die Hände des Jesuitenordens gelangt. Im Studiengang wurde, seinen Prinzipien entsprechend, nichts geändert; ein Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis war ausgeschlossen. In ewigem Einerlei wurde der Lehrstoff meist in Diktanden den Hörern vermittelt.

Diese auf starren Formalismus hinauslaufende Lehrweise mußte schließlich Unzufriedenheit hervorrufen, man wünschte eine erprießlichere und nützlichere Methode. Die Klagen mehrten sich, in verschiedenen Dekreten wurde verlangt, es solle das Übersflüssige und Unpraktische beseitigt werden. So wird in einer Verlage zur V. E. vom 7 IV 1734, welche eine Instruktion über die Behandlung der philosophischen Disziplinen (Probst, Geschichte der Universität in Innsbruck, Verlage C auf S. 392) enthält, die Weglassung „der unnötigen obskuren

und weitleißigen und nur den Verstand deren Auditorum verderbenden, keineswegs aber selbst wie man Meistens bisher so geglaubt, eröffnenden quaestionen“ gefordert. Namentlich wendete man sich auch gegen das Diktieren und Schreiben, „womit man die meiste Zeit vergeblich zuebringt“. Zu energischen Schritten, Wandel zu schaffen, kam es aber erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia. Die Staatsraison dieser Zeit verlangte es, daß der Staat, um tüchtige Kräfte für die öffentlichen Ämter zu gewinnen, ein Kontrollrecht über die Hochschulen, an denen sie herangebildet wurden, ausübe. Man ließ es nicht an entprechenden Erlassen fehlen. So wird in der für Innsbruck im J. 1748 erlassenen sogenannten „Chotek'schen Restabilierung“ der Universität vom 3 V 1748 „intuitu facultatis philosophicae“ abermals das wider den „ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl“ immer „im Schwunge“ gehende „Diktieren und Schreiben“ getadelt; vgl. Probst a. a. D., 393 [Beilage 3].

Durch eine B. vom 21 VI 1752 wurde eine Reform der philosophischen Studien, die jetzt zwei Jahre umfassen sollten, anbefohlen.

Hiernach wurde für das erste Jahr Geschichte und Literatur der Philosophie, dann Logik und Metaphysik, endlich Mathematik als Lehrfach bestimmt; Aristoteles sollte nicht mehr ausschließliche Geltung besitzen.

Im nächsten Jahre sollten die Elemente der Physik, Naturgeschichte, Ethik und Staatslehre („Politica“), weiter Experimentalphysik, auf die besonderes Gewicht gelegt wurde, Gegenstände des Unterrichtes sein. Vortragen durfte man nur nach bestimmten Lehrbüchern. (S. die Vorschriften in der „Reformatio studiorum“, Wien und Linz 1753, wo auf p. 19 von einer „zu höchst nöthiger Verbesserung der bey diesem Studio noch sehr vielen Gebrechen unterliegenden Lehr-Art“ gesprochen wird.)

Ebenso wurde eine staatliche Kontrolle aller Studieneinrichtungen ins Auge gefaßt. Eigene „Studiendirektoren“, welche den Dekanen im Range vorangingen und über die Fakultätsmitglieder eine förmliche Aufsicht zu führen hatten, sollten bei den neu eingeführten Semestralprüfungen der Hörer sowie den Doktoratsexamina intervenieren und von Zeit zu Zeit Berichte über den Zustand der Studien erstatten. (Bezeichnend ist der Paßus in der A. E. 28 VIII 1765 betreffend die Universität Innsbruck [Abs. 17] bei Probst a. a. D., 403, Beilage E: „dahero es sehr nützlich seyn wird, wenn die Directores zuzeiten sich bey denen Vorlesungen unversehens einfinden und ob wohl die Lehrer gründlich vorlesen als auch die Disciplin fleißig frequentieren, in Augenschein nehmen“.) Durch diese Befugnisse erlangten diese staatlichen Organe großen Einfluß auf das gesammte Studienwesen. Manche der Maßregeln waren speziell gegen die Präponderanz des Jesuitenordens gerichtet, wie z. B. die für Prag unter dem 12. Dezember 1760 angeordnete, wornach an der Wahl des Dekans auch die in Prag promovierten Doktoren, die der Fakultät ange-

hörten, sich beteiligen durften und kein Professor — die an der philosophischen Fakultät ja Jesuiten waren —, sondern ein anderes Mitglied der Fakultät Dekan werden konnte. Auch sonst erlitt der Orden da und dort eine Einbuße seiner Macht. So z. B. mußte er es sich gefallen lassen, daß zu Innsbruck im J. 1760 die Ethik in die Hände eines Weltgeistlichen gelangte; in Prag wieder erhielt infolge nachdrücklicher Unterstützung des Direktors Hebenstreit der Schlesiener K. S. Seibt, der außer in Prag auch zu Leipzig studiert hatte, 1763 eine außerordentliche Professur der schönen Wissenschaften.

IV. Nach der Jesuitenzeit bis zur Neugestaltung der Hochschulen. Als endlich infolge der immer allgemeineren Abneigung und Gegnerschaft gegenüber der Uebermacht des Ordens auch in den katholischen Ländern seine Aufhebung durch den päpstlichen Stuhl erfolgte (1773), fand seine Lehrthätigkeit an sämtlichen philosophischen Fakultäten ein Ende; zunächst indes nur in der Theorie: da man nämlich nicht gleich die nötigen Lehrkräfte zur Verfüngung hatte, fungierten verschiedene „Exjesuiten“ weiter, oder man übertrug doch, wie z. B. in Innsbruck, einzelne Lehrfächer Weltgeistlichen oder Angehörigen geistlicher Orden.

Als Kaiser Joseph II. die Regierung angetreten hatte, wurden wie auf anderen Gebieten so auch im Hochschulwesen bemerkenswerte neue Anordnungen getroffen, die von der Studienhofkommission ausgingen, an deren Spitze im J. 1781 Gottfried van Swieten, der Sohn des Reorganisators der medizinischen Studien, Gerhard van Swieten, berufen ward. Während die Schulbildung eine möglichst allgemeine sein sollte, wären, so meinte man damals, zu den Hochschulstudien „nur die ausgefuchtesten Talente“ heranzuziehen. Deshalb wurde beschlossen, die Zahl der Universitäten überhaupt einzuschränken: außer Wien und Prag sollte in Oesterr. nur noch eine im Osten, in Gal., bestehen. Und so wurden die Hochschulen in Graz, Innsbruck und die in Brünn, wohn man die im J. 1778 nach Aufhebung des Jesuitenordens reorganisierte Olmützer verlegt hatte, aufgehoben; an ihre Stelle traten nun und zwar (14 IX 1782) in Graz, Innsbruck und Olmütz bloße Lyzeen mit einem philosophischen und theologischen Studium. (Die Wiederherstellung der Universität Graz erfolgte durch Kaiser Franz 26 I 27, die der Innsbrucker bereits durch Kaiser Leopold II. 30 XI 1791; letztere wurde nach abermaliger Umwandlung zu einem Lyzeum während der bayerischen Herrschaft 1810) mit der philosophischen und juristischen Fakultät 27 I 26 restituiert). In Gal. wurde 1784 zu Lemberg, wo der König Johann Kasimir von Polen laut Stiftungsurkunde 21 I 1661 eine von Jesuiten geleitete Hochschule errichtet hatte, nunmehr eine staatliche Universität eingerichtet (In den J. 1805—1816 gab es an Stelle der Universität in Lemberg nur ein Lyzeum.) Eine epochale Neuerung bestand in der Einführung der deutschen Sprache als Unterrichtssprache statt der bisher gebräuchten lateinischen. In Wien wurde dies durch ein Gfd. 2 VI 1783 angeordnet; in

Prag erfolgte durch Gubernialdekret 29 II 1784 die Weisung, sich (außer an der theologischen Fakultät) der deutschen Sprache beim Unterrichte wie bei den Prüfungen und Disputationen zu bedienen. Auch in Lemberg wurde deutsch vorgetragen. (Dies blieb dort so bis zum J. 1862, wo auch das Polnische neben der deutschen Vortragssprache zugelassen wurde; seit 1871 Ministerialerlaß 11 VII) wurde es fast ausschließlich [daneben ruthenisch] verwendet. Gegenwärtig wird nur die Germanistik in Lemberg [wie auch in Krakau] in deutscher Sprache vorgetragen; für einzelne Lehrfächer ist das Ruthenische zugelassen.) Gelegentlich trat indes ein Rückschlag in die alte Weise ein: so wurde nach den Vorleseverzeichnissen der Prager Universität vom J. 1805/06 an durch längere Zeit für die philosophischen Disziplinen, für reine Mathematik und Physik wiederum das Latein als Vortragssprache verwendet. (An der Prager Universität wurde seit dem J. 1848 eine Anzahl von Vorlesungen auch an der philosophischen Fakultät bis zur Teilung der Hochschule 1882 in tschechischer Sprache abgehalten.)

Speziell das philosophische Studium erfuhr im J. 1784 eine Reorganisation. Zwar bildet auch jetzt noch die philosophische Fakultät die Vorhalle, durch die man zu den höher gestellten anderen einging, immerhin aber nimmt die Zahl der an ihr vertretenen Disziplinen gegen früher zu, auch tritt die Herrschaft der spekulativen Richtung immer mehr zurück. Das Studium wird auf drei Jahre festgesetzt, die einen regelmäßig eingehaltenen Kursus bilden. Die Art der Vorlesungen ist nicht viel anders als früher: sie schließen sich meist an ein bestimmtes Lehrbuch an.

Der Lehrplan dieser Zeit umfaßt nebst den philosophischen Disziplinen einerseits mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, andererseits historisch-philologische. So ersieht man z. B. aus dem Vorleseverzeichnis der Prager Universität für 1785/86 folgenden Lehrgang:

Im ersten Jahre studiert man: 1. Logik mit empirischer Psychologie, und von der Metaphysik die Ontologie samt der Geisteslehre, weiter 2. die Elementar-Mathematik, 3. die allgemeine Naturgeschichte mit physischer Erdbeschreibung. Von humanistischen Disziplinen werden verzeichnet: 1. Eine Vorbereitung zur Universalgeschichte; 2. Vorlesungen über klassische Schriftsteller der Alten; 3. die Anfangsgründe der Diplomatie.

Im zweiten Jahre folgt: 1. Die Naturlehre mit Experimenten; 2. die angewandte Mathematik; 3. die Universalgeschichte; 4. Vorlesungen über klassische Schriftsteller der Alten; 5. die Altertumskunde und Anfangsgründe der Numismatik.

Im dritten endlich: 1. Die allgemeine Geschichte; 2. die schönen Wissenschaften mit Ästhetik; 3. die übrigen Teile der Metaphysik, mit der Moralphilosophie; 4. Praktische Mathematik; 5. Technologie; 6. die höhere Geometrie und Algebra.

Regelmäßig wird das Lehrbuch genannt, dem der Vortrag folgte, einzelne Fächer wurden auch „nach eigenen Aufzeichnungen“ der Professoren tradiert.

Nebst diesem fest bestimmten Lehrplane, der

fast Jahr für Jahr ohne Variation sich wiederholt, gab es aber noch „außerordentliche öffentliche Vorlesungen“, welche nicht obligat waren. Diese beziehen sich hauptsächlich auf „die eigentliche Sternkunde, die Kenntnis des gestirnten Himmels, Beobachtungen der Finsternisse, Bedeutungen der Sterne durch den Mond“ u. dgl., außerdem auf mathematische und physische Erdbeschreibung sowie auf Meteorologie. Seit dem J. 1789/90 wurde auch Kosmologie und „natürliche Theologie“ in Prag vorgetragen, die bis zum Studienjahre 1806/07 in den Lektionskatalogen verzeichnet ist.

Viel beschränkter war der Kreis der philosophischen Disziplinen in Innsbruck, wo mit dem J. 1792 die Universität reaktiviert worden war. Es gab dazumal nur vier Professoren, welche Logik, Metaphysik und praktische Philosophie, Elementar- und angewandte Mathematik, Physik und Naturgeschichte, praktische Mathematik und Technologie vortrugen; nachträglich kam 1793 ein Professor der Geschichte hinzu.

Man ersieht aus diesen Tatsachen, wie wenig die philosophische Fakultät über das Niveau der oberen Klassen einer Mittelschule hinausging. Diesem Standpunkte entsprach es, daß man seit 1804 auch Religionslehre einführte. Dazu kam eine unwürdige Bevormundung der gesamten Studieneinrichtungen durch die Studien- oder Fakultätsdirektoren, die man, nachdem sie bei einer Änderung des Studienwesens unter Leopold II. (Dekret 8 II 1791) ihre Existenz verloren hatten, wieder auflieben ließ. Das Hyd. 22 X 02 sowie die Instruktion (Hfzd. 7 I und 28 I 09) geben eine anschauliche Schilderung dieser Zustände. (Unger, Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in der österr. Monarchie. II, 652 ff.) Die Studiendirektoren hatten die Aufsicht über die Professoren in „literarischer und moralischer Hinsicht“, sie überwachten die Vorlesungen, an denen, da man sich an bestimmte Lehrbücher halten mußte, nichts abgeändert und auch nichts Neues eingeführt werden durfte, sie intervenierten bei den ganz schulischemäßigen Semestralprüfungen wie bei den Doktorsexamina, sie berieten die Fakultät und erstatteten Berichte über den Zustand des Studiums, wie es früher gewesen. Auch jetzt wieder waren sie im Range den Dekanen übergeordnet, ja sogar deren Wahl unterlag ihrer Bestätigung.

Bezeichnend für den Standpunkt, von dem aus man das Fakultätsstudium beurteilte, ist die in dem 1805 erlassenen Studienplan (Hfzd. 9 VIII 1805 (s. Unger a. a. D II 497) aufgestellte Gliederung der philosophischen Disziplinen nach drei Gruppen: 1. Allgemeine Wissenschaften zur Grundlage für alle höheren; 2. Wissenschaften mit näherer Beziehung auf besondere Berufsstudien und 3. solche, die einer bestimmten Anlage des Studierenden entsprechen. Als man nach dem Vorschlage des Expiaristen Povondra 1824 daran ging, die philosophischen Studien noch weiter zu beschränken, indem man zwei Jahrgänge für genügend erachtete (Studienkommissionsdekret 2 X 24), wurden auch hier die Lehrgegenstände

„nach ihrer Brauchbarkeit“ geordnet. Es sollten die Studierenden vor allem solche Unterrichtszweige zu hören bekommen, die sie zum Eintritt in die „höheren Fakultätsstudien“ befähigten und zwar im 1. Jahrgang Religionswissenschaft, Philosophie, reine Elementarmathematik und lateinische Philologie; im 2. Jahrgang trat an Stelle der Mathematik die Physik. Außerdem wurde im 1. Jahre Naturgeschichte, im 2. Universalgeschichte als „freier Gegenstand“ empfohlen.

Doch wurden auch für Wissenschaften der oberwähnten zweiten Kategorie Vertreter an den philosophischen Fakultäten bestellt, d. i. für österr. Staatsgeschichte, historische Hilfswissenschaften, klassische Literatur, griechische Philologie, Ästhetik, Geschichte der Philosophie und merkwürdigerweise Landwirtschaftslehre, daneben auch für Sprachen. Als eine der Wissenschaften der dritten Art, die „besondere Neigung“ voraussetzen, sah man z. B. die Astronomie an.

In diesen bürokratisch umschriebenen Geleisen bewegte sich nun der Unterricht unter Zugrundelegung „hochortig“ vorgeschriebener Handbücher jahraus jahrein noch fast ein weiteres Vierteljahrhundert. Trotz des gewaltigen Aufschwunges, den mittlerweile die Universitäten im Reiche draußen genommen, war von einem frischen Zuge wissenschaftlichen Lebens wenig zu spüren.

In diesen verdorrten Organismus fuhr der reinigende und belebende Frühlingsturm des J. 1848 hinein und warf mit kräftigem Stoß die verrosteten Einrichtungen mit einem Male über den Haufen. Die erste Bedingung geistlichen Sprechens nach der Wahrheit, die notwendige Voraussetzung wissenschaftlichen Fortschrittes, die Freiheit der Forschung und Lehre wurde proklamiert, der gymnasiale Zwischritt der philosophischen Studien durch Abschaffung der Semestralprüfungen beseitigt, das Institut der Privatdozenten geschaffen. Hierbei schloß man zuerst übers Ziel, indem jeder Doktor der Fakultät auch Vorlesungen ankündigen durfte. Später verlangte man (Erl. des prov. R. U. Nr. 19 XII 48, R. 73 ex 1849) eine regelrechte Habilitation.

Diejenige Fakultät, welche den größten Gewinn aus den neuen Verhältnissen zog, war die philosophische. Sie wurde jetzt erst in Österr. den übrigen ebenbürtig, oder besser gesagt, gänzlich neu geschaffen. Denn was man vor dem so genannt, waren doch nur eine Art Vorbereitungsstufe für die „höheren“ Fakultätsstudien. Diese philosophischen Jahrgänge wurden nunmehr zu dem bislang nur sechs Klassen zählenden Gymnasium geschlagen, wohin sie gehörten.

So war Platz geschaffen, um von Grund aus einen neuen, der Wissenschaft geweihten Bau aufzuführen.

B. Das philosophische Studium in Österreich seit 1848.

I. Die Stellung und die Disziplinen der philosophischen Fakultät. Wenige Jahre nach 1848 schon traten die segensreichen Wirkungen

der neuen Ära in die Erscheinung. Ein anderer Geist war an den Universitäten eingezogen. Unverdrossen war der um die Reorganisation des gesamten Unterrichtswesens hochverdiente Graf Leo Thun, unterstützt von ausgezeichneten Beratern, wie Exner und Boniz, an das Werk der Neugestaltung der Hochschulen gegangen: durch Vererbung hervorragender Lehrkräfte aus dem Reiche, durch Errichtung von Instituten und Seminaren, die mit den nötigen Lehrbehelfen ausgestattet wurden, waren die Bedingungen für die wissenschaftliche Arbeit und Forschung geschaffen worden, so daß bald aus dieser Saat ein frisches Leben erblühen konnte.

Diese vielfache Fürsorge kam natürlich vor allem der philosophischen Fakultät zugute, die, wie wir sahen, damals wirklich neu erstand. Frei von jeglicher Fessel, kann sie sich nun ganz ihrer hehren Aufgabe weihen, der Pflege der Wissenschaft um ihrer selbst willen, ohne alle Rücksicht auf praktische Ziele und Zwecke. Der Kreis der in ihr vereinigten Disziplinen umfaßt sämtliche Wissenszweige, sofern sie nicht in einer der übrigen Fakultäten begriffen sind. Die von Jahr zu Jahr fortschreitende Entwicklung der einzelnen Wissenschaften ruft natürlich in gewissen Zeiträumen das Bedürfnis nach einer Vertretung neuer Wissensgebiete hervor, so daß die Zahl der Lehrkanzeln immer mehr anwächst. In welchem Ausmaße dies z. B. bei der Wiener Universität geheißen ist, lehrt eine Vergleichung der Dozenten im J. 1848 und 1908. In diesen 60 Jahren ist die Zahl der Lehrkräfte von 17 auf 158 gestiegen, wobei die Lektoren, Adjunkten und Assistenten natürlich unberücksichtigt bleiben. Im J. 1848 gab es 11 ordentliche Professoren (5 der philosophisch-historischen, 6 der naturwissenschaftlich-mathematischen Gruppe), daneben 6 Privatdozenten; heute (1908) zählt die Wiener philosophische Fakultät bereits 49 ordentliche Professoren (28 der philosophisch-historischen und 21 der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung), 17 außerordentliche Professoren (8 und 9) nebst 92 Privatdozenten (davon 7 mit dem Titel eines außerordentlichen Professors). So ist die philosophische Fakultät heutzutage bereits über den Rahmen einer solchen hinausgewachsen und zu einer förmlichen universitas litterarum geworden. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob den Zwecken des Studienbetriebes nicht besser gedient wäre, wenn eine Teilung der Fakultät etwa in zwei Sektionen eintreten würde, einer historisch-philosophischen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen, wie dies bereits in München, Würzburg und an den deutsch-schweizerischen Universitäten der Fall ist.

Eine blühende Übersicht über die zu Beginn des J. 1907/08 an den philosophischen Fakultäten in Österr. vertretenen Disziplinen wird den gegenwärtigen Umfang und die Bedeutung des philosophischen Studiums vor Augen führen.

1. Philosophische Wissenschaften. Die Wiedergeburt dieser Disziplinen datiert in Österr. wesentlich von der Reorganisation des Unterri-

tätstudiums. Denn zuletzt waren sie unter Vormundschaft des Staates, nach behördlich autorisierten Handbüchern, gelehrt worden. Seit der neuen Ära fand hauptsächlich die Herbart'sche Lehre Eingang und Vertretung; erst später kamen auch andere Richtungen zur Geltung. Alle Teile dieses Wissenszweiges, Logik, Psychologie, Ethik, Ästhetik und Metaphysik sowie Geschichte der Philosophie finden sowohl in systematischer Darstellung wie in Seminarübungen, welche vorderhand nur in Wien, Innsbruck und Czernowitz nicht eingeführt sind, mannigfache Pflege; an einzelnen Hochschulen gibt es auch Kabinette resp. Institute für experimentelle Psychologie.

Nebstdem bestehen an mehreren österr. Hochschulen, wie in Wien, an den beiden in Prag, ferner in Graz, besondere Lehrkanzeln für Pädagogik, an anderen werden wenigstens Vorträge über Geschichte dieser Wissenschaft oder pädagogische Übungen abgehalten. Eigene Seminare sind der Universität Wien und den beiden Prager Hochschulen angegliedert. An der deutschen Universität zu Prag werden seit 1891 auch praktische Lehraustritte an einem (jetzt dem Altstädter) Gymnasium veranstaltet, und zwar unter Beiziehung eigener Hilfskräfte aus dem Kreise der Mittelschulprofessoren.

Hier möge auch erwähnt sein, daß seit neuester Zeit für Kandidaten des Lehramtes an den Mittelschulen (meist durch Dozenten der medizinischen Fakultät) Vorträge über Schulhygiene abgehalten werden.

2. Mathematische Wissenschaften. Nebst den systematischen Vorträgen über die verschiedenen Gebiete der Mathematik, die gleichfalls zu den seit jeher an den Hochschulen gepflegten Disziplinen gehört, bestehen jetzt überall eigene Seminare (an einzelnen Universitäten auch Proseminare), regelmäßig verknüpft mit dem Seminar für mathematische (theoretische) Physik.

Für die Pflege der Astronomie ist an allen Hochschulen außer Czernowitz vorgesorgt. Staatliche Sternwarten besitzen die Universität zu Wien sowie die deutsche in Prag, während den übrigen Observatorien zur Verfügung stehen. In Wien besteht seit 1851 eine Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (früher Erdmagnetismus), und zwar unter der Direktion eines ordentlichen Professors, dem eine Reihe von Assistenten und Assistenten zur Ausführung der wissenschaftlichen Beobachtungen zur Seite steht. Ein Netz von Gipfelstationen ist mit dem Institut im Verlehr. Außerdem besitzt die tschechische Universität in Prag ein meteorologisches Institut, die deutsche Prager sowie die Innsbrucker ein solches für kosmische Physik.

3. Naturwissenschaften. a) Die Experimentalphysik fand schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Oesterr. hervorragende Pflege, namentlich in Wien. Nach der Neugestaltung der Universitäten wurden bald physikalische Kabinette resp. Institute geschaffen. Selbständige Vertretung findet überall auch die theoretische oder mathematische Physik. Für Übungen aus diesem Fache

ist, wie erwähnt, durch die mathematisch-physikalischen Seminare gesorgt.

b) Ein Wissensgebiet, das in früherer Zeit (vor 1848) dem Kreise der an der medizinischen Fakultät vorgetragenen Fächer angehörte, ist die Chemie; seither ist sie unter die Disziplinen der philosophischen eingereiht. Der raschen Entwicklung dieser Wissenschaft entsprechend, erfuhr sie an den größeren Universitäten mehrfache Vertretung; so gibt es neben den Professuren für allgemeine Chemie speziell solche für pharmazeutische und in neuester Zeit auch für physikalische Chemie, wie z. B. in Prag. Für die wissenschaftlichen Untersuchungen stehen überall reich ausgestattete Institute mit zahlreichen Arbeitsplätzen zur Verfügung.

c) Für die beschreibenden Naturwissenschaften bestand in früherer Zeit gewöhnlich bloß eine Lehrkanzel an der philosophischen Fakultät, dafür pflegte auch an der medizinischen Naturgeschichte vorgetragen zu werden. Der bedeutende Aufschwung aller Zweige dieses Wissensgebietes machte die Schaffung einer Reihe von Lehrkanzeln notwendig; zunächst die für Mineralogie und Petrographie, der an allen Hochschulen Institute mit den nötigen Sammlungen für die wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung stehen. In Wien besteht neben einem mineralogisch-petrographischen noch ein besonderes mineralogisches Institut. An die Vorlesungen pflegen sich öfters Exkursionen anzuschließen.

Jüngeren Datums ist die Lehrkanzel für Geologie und Paläontologie, die vorderhand in Czernowitz noch mangelt. Das Beobachtungsmaterial bieten die betreffenden geologischen Institute und Sammlungen. In Wien ist neben einem geologischen Museum ein besonderes paläontologisches Institut vorhanden.

Für die Botanik, die ebenfalls eine der Disziplinen ist, welche dereinst der medizinischen Fakultät zugehörten, machte sich früh die Notwendigkeit geltend, botanische Gärten zu schaffen. In Wien wurde ein solcher schon 1754 gegründet, in Prag wurde er, ursprünglich „f. f. Kräutergarten“ genannt, 1775 hergestellt. Seither erfolgten an beiden Orten verschiedene Umgestaltungen dieser Objekte und endlich vollständige Neuanlagen. Ebenso wurden für die übrigen Hochschulen solche Gärten geschaffen.

Mit der Lehrkanzel für systematische Botanik, der diese Gärten zugewiesen sind, ist jetzt regelmäßig auch ein botanisches Institut, ausgestattet mit Bibliothek, Herbarien und sonstigen Sammlungen, verbunden.

Als die Anatomie und Physiologie der Pflanzen zu einem selbständigen Fache erwachsen war, wurden — seit den Siebzigerjahren — für sie besondere Lehrkanzeln ins Leben gerufen. Zugleich hat man entsprechende Institute, zum Teil auch Versuchsgärten, eingerichtet. Nur in Czernowitz ist noch das Gesamtgebiet der Botanik durch einen einzigen Professor vertreten.

Auch die Zoologie, einst eine Disziplin der medizinischen Fakultät, ging zur Zeit der Neuge-

haltung der Universitäten an die philosophische über. Für die wissenschaftlichen Arbeiten bestehen jetzt überall (in Wien zwei) eigene Institute mit den nötigen Sammlungen. Behufs Förderung biologischer Studien wurde in Triest eine k. k. zoologische Station eingerichtet, welche über eine Reihe von Arbeitsplätzen verfügt. Auch an der deutschen zoologischen Station in Neapel sind vertragsmäßig zwei Arbeitsplätze für österr. Gelehrte gemietet.

Eine Mittelstellung zwischen den naturhistorischen und humanistischen Disziplinen nimmt die Geographie ein, insofern neben der physikalischen Erdkunde und der mathematischen Geographie auch die durch historische Vorgänge bedingten politischen und sozialen Verhältnisse der einzelnen Ländergebiete in Betracht kommen. In Wien kamen bisher, da es hier zwei ordentliche Lehrkanzeln des Faches gibt, beide Richtungen zur Geltung. Für die Lehrbeihilfe und Arbeitsmittel sorgen teils eigene Institute, teils geographische Kabinette. Neben den Vorlesungen werden geographische Übungen, zum Teil, wie in Wien und an der tschechischen Universität in Prag, in eigenen Seminaren abgehalten.

4. Historische Wissenschaften. Vor dem J. 1848 wurden, wie früher auseinandergelegt worden ist, in den philosophischen Jahrgängen nur Weltgeschichte und daneben Österreichische Staatsgeschichte, außerdem historische Hilfswissenschaften als freie Lehrgegenstände vorgetragen. In der neuen Ära wurde in Anbetracht der Vertiefung und Ausdehnung der historischen Forschung eine immer weiter gehende Arbeitsteilung und demgemäß auch eine besondere Vertretung der einzelnen Zweige der Geschichtswissenschaft Bedürfnis. Und so sehen wir denn gegenwärtig selbst an den kleineren Universitäten, wie Czernowitz, das Fach der Geschichte durch mehrere Lehrkanzeln vertreten. Die Professur für „allgemeine Weltgeschichte“ verschwindet allmählich; an ihre Stelle treten Lehrkanzeln für Geschichte des Altertums, des Mittelalters und der neueren Zeit. Und auch betreffs des erstgenannten Faches besteht bereits die Tendenz, eine weitere Gliederung in griechische und römische Geschichte und Altertumskunde eintreten zu lassen. Im Anschluß hieran wird auch das Gebiet der Epigraphik, namentlich in Wien, Prag und Graz, eifrig gepflegt.

An sämtlichen Universitäten bestehen weiter Kanzeln für „Österreichische Geschichte“; an einzelnen nebstdem für spezielle Landesgeschichte: so in Czernowitz eine Professur für Geschichte Osteuropas; an der tschechischen Universität in Prag für Geschichte Böhmens; hier hat auch ein außerordentlicher Professor einen Lehrauftrag für die Geschichte des böhlichen Europa und der Balkanhalbinsel; in Innsbruck hat ein Professor für Geschichte der Neuzeit zugleich über „tirolische Geschichte“ zu lesen.

An fast allen Hochschulen haben jetzt auch die historischen Hilfswissenschaften (Diplomatik, Paläographie, Epigraphik, Heraldik und

Numismatik) eine besondere Vertretung gefunden: zum Teil sind entsprechende Lehrbeihilfe (paläographischer, numismatischer Apparat u. dgl.) vorhanden.

Für die historischen Übungen der Hörer sind eigene Seminare bestimmt, die, in verschiedene Sektionen gegliedert, von den betreffenden Fachprofessoren geleitet werden.

Behufs eingehenderer „Erforschung der Geschichte Österreichs“ besteht außerdem bereits seit dem J. 1854 in Wien ein mit der philosophischen Fakultät verbundenes und dem k. k. unmitteibar unterstehendes „Institut für österreichische Geschichtsforschung“. (Das Statut bei Beck-Kelle S. 395.) In einem dreijährigen Kursus werden die Studierenden in die Quellen der österr. Geschichte eingeführt und mit ihrer Behandlung vertraut gemacht.

Eine wichtige Stellung im Lehrplan der Anstalt nehmen die historischen Hilfswissenschaften ein; außerdem werden Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Rechtsentwicklung Österreichs, seit 1874 auch Kunstgeschichte gelehrt. Das Institut ist zugleich eine Fachschule für Beamte an Archiven, Museen und Bibliotheken. Eine stattliche Reihe von Publikationen gibt Zeugnis von dem wissenschaftlichen Geiste der Anstalt.

Um historische und kunsthistorische Studien (im weitesten Sinne) in den Archiven, Museen und Bibliotheken Italiens zu fördern, besteht in Rom das „Istituto Austriaco di studi storici“ (über das Statut vgl. Beck-Kelle S. 404), um dessen Ausgestaltung sich namentlich Sidel verdient gemacht hat. Für Gelehrte, welche in diesem Institute arbeiten wollen, sind eigene „römische Stipendien“ bestimmt.

Die Kunstgeschichte (des Mittelalters und der Neuzeit) trat, nachdem sie früher nur beiläufig Lehrgegenstand gewesen, als selbständiges Fach in den Kreis der akademischen Disziplinen zunächst in Wien, wo Eitelberger auf diesem Gebiete als der erste eine intensive und fruchtbringende Tätigkeit entfaltete. Seither sind an allen übrigen Hochschulen außer in Czernowitz besondere Lehrkanzeln errichtet worden, die mit kunsthistorischen Instituten resp. Apparaten oder Kabinetten, zum Teil wie an der deutschen Universität in Prag und in Graz, auch mit Seminaren in Verbindung stehen.

Enblich ist hier der Geschichte und Ästhetik der Tonkunst zu gedenken, für welche in Österr., dem Lande der Musik, verhältnismäßig spät eigene Lehrkanzeln geschaffen wurden. Als erster Vertreter des Faches habilitierte sich Hanslick im J. 1856 in Wien. Anfangs der Siebzigerjahre erst wurde eine Lehrkanzeln in Prag geschaffen. Die übrigen Hochschulen entbehren vorband einer besonderen Professur für Musik. Der praktische Musikunterricht wird durch Lektoren für Harmonielehre und Gesang vertreten.

5. Philologie und Literatur. a) Während in Deutschland die klassische Philologie und Altertumskunde gegen Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine

glänzende Entwicklung genommen hatte, wurde sie während derselben Zeit in den philosophischen Kursen an den Hochschulen Österr. stiehmütterlich behandelt, wenn es auch schon zu Ende des 18. Jahrhunderts an Gelehrten nicht fehlte, die, wie der große Begründer der Numismatik Eckhel in Wien, einzelne Gebiete der Altertumskunde mächtig förderten. (Zimmerlin findet man z. B. in den alten Lektionskatalogen von Prag aus dem Ende des 18. Jahrhunderts „Geschichte der lateinischen Dichtkunst und Beredsamkeit in ihren blühendsten Epochen, nebst Proben ihrer vorzüglichsten Meisterstücke“ von Professor Weizner, oder „Vorlesungen über die klassischen Schriftsteller der Alten“ von demselben mehrmals angeündigt. Auch archäologischen Thematata begegnen wir im Lektionskatalog von Prag für 1791/92 usw. Dahin gehört die Vorlesung des Professors Steinský „Über die praktische Kunstkenntnis der Bilderei, nach der Antike“, oder [von demselben 1792/93 usw.] „Die Altertumskunde und die Anfangsgründe der Numismatik“.) Man bediente sich beim Vortrage mäßiger Handbücher und Chrestomathien, übrigens zählten klassische Literatur und Griechische Philologie zu den „freien Lehrgegenständen“. Hier wurde durch glückliche Berufungen bedeutender Gelehrter aus Deutschland durch den Unterrichtsminister Grafen Thun völlig Wandel geschaffen: so kam Bonitz nach Wien; nach Prag wurden Georg Curtius, A. Schleicher, der jedoch bald die Lehrkanzel für Sprachvergleichung und Sanskrit übernahm, dann V. Lange berufen. Und so wurden auch an den anderen Universitäten philologische Lehrkanzeln neu errichtet; dazu kamen Seminare in Prag schon 1849, in Wien ursprünglich, 1850, ein philologisch-historisches (das dann geteilt wurde) und außerdem Profeminare hinzu, wie sie heute an allen österr. Hochschulen bestehen.

Die große Verzweigung der klassischen Altertumswissenschaft führte im Laufe der Zeit zur Begründung neuer Lehrkanzeln: zunächst für klassische Archäologie; im J. 1869 erfolgte die Berufung Conzes nach Wien, 1872 die Bendorfs nach Prag; diese Gelehrten waren die ersten Vertreter dieser Wissenschaft in Österr. Seither sind außer in Czernowitz auch an allen anderen Hochschulen Professuren hierfür ins Leben gerufen worden. Der archäologische Lehrapparat besteht hauptsächlich in Sammlungen von Gipsabgüssen, Photographien nach Antiken u. dgl. An der tschechischen Universität in Prag ist mit dem Kabinett für klassische Archäologie eines für Prähistorie verbunden. An der Hochschule zu Wien, der deutschen in Prag und jenen in Graz und Innsbruck bestehen gegenwärtig nebst dem archäologisch-epigraphische Seminare, von je einem Vertreter dieser Fächer geleitet.

Seit dem J. 1892 wurden behufs Förderung der Kenntnisse aktiver Gymnasiallehrer auf dem Gebiete der Archäologie besondere „archäologische Lehrkurse“, welche von Professoren der Altertumskunde abzuhalten sind, angeordnet. (Vgl. Becke a. a. O., p. 917 f.)

Eine bedeutsame Konzentration erfuhren die archäologischen Studien dadurch, daß im J. 1896 das Österreichische archäologische Institut (nach deutschem Muster) begründet wurde, an dessen Spitze als erster richtunggebender Direktor Bendorfs stand. Als Hauptaufgaben stellte es sich die Erforschung des antiken Kleinasiens sowie die wissenschaftliche Objsorge für die Denkmäler des Altertums und die Leitung aller Ausgrabungen in Österr., soweit dessen Ländergebiete einst dem römischen Reiche angehört haben. Anfang 1908 fand die Eröffnung des Gebäudes des Institutes in Athen statt, wo eine Vertretung stationiert ist, welche auch die Stipendiaten und Gymnasiallehrer, die alljährlich die antiken Kulturstätten besuchen, wissenschaftlich unterstützt.

Daß gegenwärtig speziell für griechische und römische Altertumskunde sowie Epigraphik an einigen Hochschulen Lehrkanzeln bestehen, ist oben (bei der „Geschichte“) erwähnt worden.

b) Eine regelmäßige Vertretung der deutschen Philologie gab es in früherer Zeit an den österr. Universitäten nicht. Zwar wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts z. B. in Wien durch den Dichter Maschler über deutsche Literatur, in Prag durch R. F. Seibt, außerordentlichen Professor der „schönen Wissenschaft“, über „deutsche Schreibart“ vorgetragen, aber erst seit der allgemeinen Einführung des Deutschen als Unterrichtssprache an Stelle des Lateins setzte auf diesem Felde eine bemerkenswertere Tätigkeit ein. So z. B. las der aus Deutschland berufene protestantische Romanschriftsteller A. G. Weizner 1792/93 in Prag ein außerordentliches Kolleg „Deutschlands Literärgeschichte des 18. Jahrhunderts“; für 1794/95 ist im Lektionskataloge ein Kolleg „Über die alte deutsche Geschichte zur Erklärung der Bruchstücke aus Julius Cäsar Tacitus usw.“ angeündigt. Ein wirklich philologischer Betrieb der Germanistik aber beginnt erst seit der Neugestaltung der Universitäten, in Prag im J. 1849, in Wien 1850. Anfänglich war die Vertretung der älteren und neueren Sprache und Literatur wiederholt in einer Person vereint; nun aber, da auch hier schärfere Arbeitsteilung eingetreten ist, gibt es außer in Krakau und Czernowitz an allen Hochschulen Österr. Kanzeln sowohl für die ältere wie für die neuere Epoche, mit denen wissenschaftliche Seminaren verknüpft sind. Gelegentlich wird nebstdem, wie in Prag, über deutsche Volkskunde gelesen. An den polnischen Universitäten wird die Germanistik auch jetzt in deutscher Sprache vorgetragen.

c) Für die romanische Philologie, die erst gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts durch Fr. Diez zu selbständiger wissenschaftlicher Geltung erwachsen ist, ward die erste Lehrkanzel in Österr. im J. 1860 in Wien errichtet; es folgten dann Prag 1875, Graz 1876. Seither ist dies Wissensgebiet an allen philosophischen Fakultäten besonders vertreten. Für das wissenschaftliche wie für das praktische Studium der romanischen Sprachen sind Seminare eingerichtet; die praktischen Übungen stehen unter der Leitung von Lektoren. An

der deutschen Universität zu Prag ist das französische Seminar mit dem englischen vereint. In Graz befehrt außerdem eine Professur für das Italienische, in Czernowitz für das Rumänische, letztere in Verbindung mit einem Seminar. Für die praktische Erlernung einzelner romanischer Sprachen (wie Französisch, Italienisch, Rumänisch) sind eigene Lektoren bestellt.

d) Später als die Romanistik fand die englische Philologie Eingang in die an den philosophischen Fakultäten Österr. vertretenen Disziplinen; in Prag war sie anfänglich mit einer der germanistischen Kanzeln verknüpft. Gegenwärtig wird die Anglistik mit Ausnahme von Krafau und Lemberg überall gelehrt; doch bestehen an der tschechischen Universität in Prag und in Czernowitz noch keine Seminare. Die praktischen Übungen der Seminaristen werden ebenso wie in den romanischen Seminaren von Lektoren (gewöhnlich geborenen Engländern) geleitet.

e) In der Errichtung von Lehrkanzeln für das Gebiet der Slawistik ging (außer Rußland) Preußen voran, indem es solche in Berlin und Breslau ins Leben rief. In Österr. wurden die ersten Professuren an der Wiener Universität im J. 1849 geschaffen und an Kollar und Miklosich übertragen. Eine besondere Vertretung besitz die Festsache gegenwärtig weiter an der tschechischen Universität in Prag, dann in Graz, Czernowitz und Krafau; an den genannten Hochschulen (außer Czernowitz) bestehen nebstdem Seminare für slawische Philologie. An der deutschen Universität in Prag trägt der Professor für vergleichende Sprachwissenschaft zugleich über Slawistik vor.

Was einzelne slawische Sprachen betrifft, so hat es schon zu Ende des 18. Jahrhunderts in Prag Vorträge über tschechische Grammatik und Literatur gegeben (zum erstenmal angeführt in dem Vorlesungsverzeichnis für 1796/97).

In Lemberg bestehen gegenwärtig spezielle Lehrkanzeln für das Polnische und Ruthenische, denen Seminare angegliedert sind, während in Krafau nebst der Vertretung der Slawistik im allgemeinen Professuren für polnische Literatur und für Ruthenisch systemisiert wurden. Für das praktische Studium slawischer Sprachen ist durch Lektoren an verschiedenen Hochschulen vorgeorgt.

f) Das weite Gebiet der orientalischen Sprachen umfaßt im allgemeinen zunächst zwei große Gruppen, die arischen Sprachen des Orients und die semitische Linguistik. Man pflegt aber ebenio Zweige anderer Sprachstämme unter diese Bezeichnung einzubeziehen, insoweit die betreffenden Völker im Oriente wohnen, wie das Osmanische, Türkische.

Aus diesem Wissensgebiet fand (abgesehen von dem Bedürfnis der Theologen, welchen die Kenntnis des Semitischen wegen der Bibelergesse unentbehrlich war) schon zur Zeit des Humanismus, wie oben bemerkt, auch an den philosophischen Fakultäten das Hebräische und Arabische gelegentlich Pflege. Seit der Neugestaltung der Österr. Hochschulen erweut sich das Studium der semitischen Orientalistik sowohl wie das der arischen

Sprachen des Orients außer in Krafau, Lemberg und Czernowitz einer regelmäßigen Vertretung. Während man früher gewöhnlich dem Professor der vergleichenden Sprachwissenschaft zugleich einen Lehrauftrag für das Sanskrit erteilte, ist man neuerdings davon abgekomen, da die Indologie einen Mann ganz allein für sich in Anspruch nimmt. So sehen wir denn diese Trennung allgemach auch in Österr. schon fast durchgeführt; immerhin ist noch in Graz und an der tschechischen Universität in Prag der Sprachvergleich zugleich Professor des Sanskrit. Hingegen besitzen die Hochschulen von Wien, Prag (deutsche Universität), Innsbruck und Krafau Lehrkanzeln für die vergleichende Sprachwissenschaft allein, neben solchen für Sanskrit.

Für die gesamte Orientalistik in Wien von Wichtigkeit ist das seit 1886 bestehende orientalische Institut, welches von sämtlichen Fachprofessoren geleitet wird.

Eine Lehrkanel für Ägyptologie gibt es vorderhand nur an der Wiener Universität. Dort ist auch Gelegenheit zum Studium des Assyrisch-Babylonischen an der philosophischen Fakultät geboten.

Vorträge über Chinesisch werden an der Wiener und an der Prager tschechischen Universität abgehalten.

6. Vorträge der Lektoren. Der philosophischen Fakultät sind eine Anzahl von Lehrern oder Lektoren angegliedert, welche nicht über ein wissenschaftliches Gebiet, sondern gewisse für die Studierenden nützliche Gegenstände vorzutragen bejagt sind und durch Zustimmung des Professorenkollegiums zu dieser lehramtlichen Tätigkeit zugelassen werden. Außer den bereits früher erwähnten Lektoren für moderne Sprachen gibt es solche für einzelne Künste, wie die Musik und den Gesang, und für gewisse Fertigkeiten wie Stenographie; in Wien auch für Photographie. Für diese steht ein besonderes Laboratorium zur Verfügung, in welchem nebst gewöhnlichen Arbeiten auch solche mittels Röntgenstrahlen sowie Mikrophotographien ausgeführt werden.

An fast allen Universitäten wird behufs Förderung körperlicher Übungen unter eigenen Lehrern Fechten und Turnen betrieben. Zum Zwecke der Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte für das Turnen an Mittelschulen bestehen an einigen Hochschulen besondere Turnlehrerbildungskurse.

II. Hörer, Studien und Prüfungen. 1. Die Hörer der philosophischen Fakultäten sind:

a) Ordentliche, immatrikulierte, die auf Grund des Nachweises der Universitätsreife (durch das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule nebst Ergänzungsprüfung, oder das Abgangszeugnis von einer anderen Universität) in die Zahl der akademischen Bürger aufgenommen werden, gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung I X 50, II. 370. Gegenwärtig können laut W. des K. U. W. 23 III 97, R. 84, auch Frauen, die das 18. Lebensjahr erreicht, die Maturitätsprüfung an einem inländ-

diſchen oder gleichwertigen ausländiſchen Staatsgymnaſium beſtanden haben und die öſterr. Staatsbürgerſchaft beſitzen, als ordentliche Hörerinnen immatrikuliert werden.

b) Als außerordentliche Hörer werden Jünglinge (von mindedeſtens 16 Jahren) aufgenommen, wenn der Grad ihrer Bildung den Beſuch akademiſcher Vorleſungen nupbar erſcheinen läßt. Für Frauen gilt daſelbe, wenn ſie 18 Jahre alt, im Beſitz des öſterr. Staatsbürgerrechtes ſind und mindedeſtens eine Lehrerinnenbildungsanſtalt oder eine höhere Mädchenschule (Lyzeum, Gymnaſium u. dgl.), die als gleichwertig gilt, abſolvieren haben (B. des R. u. W. 23 III 97).

Den außerordentlichen Hörern der philoſophiſchen Fakultät gehören auch Kandidaten des Mittelſchullehreramtes an, welche die Reiſeprüfung für Realkulen abgelegt und einen Teil ihrer Studien an techniſchen Hochſchulen abſolvieren haben.

Ebenſo werden die Pharmazeuten unter die Kategorie der außerordentlichen Hörer der Fakultät gezählt. (Vgl. den Art. „Pharmazeutiſches Studium“, Bd. III, S. 922 ff.)

c) In der Eigenſchaft von Hoſpitalinen (Käſten) kann laut B. des R. u. W. 23 III 97 Frauen auf Antrag eines Dozenten der Beſuch einzelner Vorleſungen vom Profeſſorenkollegium geſtattet werden.

Gemäß dem in der allgemeinen Studienordnung 1 X 50, § 44, ausgeſprochenen Prinzip der Lernfreiheit kann jeder Studierende nach eigener Wahl Kollegien bei dieſem oder jenem Dozenten belegen. Ebenſowenig gibt es Vorſchriften über irgendwelche Reihenfolge von Kollegien, da weder der Dozent hiezu verpflichtet iſt, noch auch die Fakultät die Aufgabe hat, zu einem beſtimmten Berufe direkt vorzubereiten. Der Hörer iſt nicht gehalten, über den Fortgang ſeiner Studien durch Prüfungen Rechenschaft zu geben: es gilt als reine Privatangelegenheit, wenn ein Studierender ſich zu einem beſtimmten Zwecke eine Beſcheinigung über ſtattgehabte Kolloquien oder ſeine ſonſtige wiſſenſchaftliche Betätigung geben läßt. Dieſe ausgebreitete Lernfreiheit ſchließt aber natürlich nicht die Verpflichtung zum Nachweis beſtimmter Studien behufs Zulaffung zu den Doktoratsexamina oder den Lehramtsprüfungen aus.

2. Als normalmäßige Dauer für die philoſophiſchen Studien, die übrigens jeder nach Belieben ausdehnen kann, galt früher nach der allgemeinen Studienordnung 1 X 50 die Zeit von drei Jahren; gegenwärtig kann niemand vor Abſolvierung von vier Jahren ſich zum philoſophiſchen Doktorexamen melden (B. des R. u. W. 16 III 99, R. 56). Die an nicht öſterr. Univerſitäten, an denen der Grundſatz der Lehr- und Lernfreiheit gilt, zurückgelegte Studienzeit wird ebenſo in Anſchlag gebracht, wie die Semester an öſterr. Hochſchulen. Zur Einrechnung eines Semesters iſt die Belegung von mindedeſtens zehn Kollegienſtunden nötig, wobei die Seminarübungen an der philoſophiſchen Fakultät nicht inbegriffen ſind (Mi-

niſterialerlaß 14 IX 78). Zum Übertritt an eine andere Univerſität ſowie zur Meldung für das Doktoratsexamen iſt ein Abgangszeugniß erforderlich.

3. Der Studienbetrieb an der philoſophiſchen Fakultät ergibt einen beſtändigen Kontakt zwiſchen Lehrern und Hörern. Denn neben die Vorleſungen, in welchen der Lehrſtoff den Zuhörern in ſyſtematiſcher Weiſe dargelegt wird, treten die Übungen in den Seminaren, Proſeminaren, Inſtituten und Laboratorien. Dieſe ſollen, mit dem nötigen wiſſenſchaftlichen Nützige (namentlich auch Handbibliotheken) anſgeſtattet, den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, ſich in ihre Diſziplin zu vertiefen und ſich mit deren Methoden näher vertraut zu machen. Hierbei werden ſie vom Leiter des Inſtituts oder Seminars ſowie von einem Stabe von Hilfskräften (Aſſiſtenten, Adjunkten) unterſtützt. Gewöhnlich wird zwiſchen Übungen für Anfänger und ſolchen für Vorgeſchrittene unterſchieden. Die letzteren ſollen die Fähigkeit erlangen, ſich an der Löſung wiſſenſchaftlicher Probleme zu verſuchen und Proben eigener Arbeit zu liefern. Auf dieſe Weiſe lernt der Leiter der Übungen den einzelnen Hörer und ſeine Befähigung genau kennen. Aus manchen derartigen Laboraten gehen Diſſertationen zur Erlangung des Doktorgrades hervor.

4. Den akademiſchen Grad verleiht die Fakultät autonom unter der Autorität der Hochſchule. Das Doktorat der Philoſophie iſt eine rein wiſſenſchaftliche Auszeichnung; praktiſchen Nutzen gewährt es nicht, da es nicht das Anrecht auf Ausübung eines Amtes oder Berufes gibt. Seit der Neugeſtaltung der Univerſitäten hat dieſe akademiſche Würde einen erhöhten Wert gewonnen. Die älteren Vorſchriften über die Erwerbung derſelben, die auf einem Studienhofdekret 7 I 09 beruhten, verlangten, dem Unterrichte in den „philoſophiſchen Jahrgängen“ entſprechend, Prüfungen aus der Philoſophie, Mathematik und Phyſik ſowie Weltgeſchichte. Samt und ſonders ſtanden ſie, da ja jene Jahrgänge tatſächlich nichts anderes waren als höhere Lyzealkurſe, etwa auf dem Niveau eines beſſeren Maturitätsexamens. Merkwürdigerweiſe waren dieſe Beſtimmungen ſtehen geblieben, als man die ſonſt einſchneidende Reorganization der philoſophiſchen Fakultät durchführte. So kam es, daß, obwohl naturgemäß sämtliche philoſophiſche Diſziplinen als Wiſſenſchaften gleichwertig ſein müſſen, z. B. ein klaſſiſcher Philologe oder ein Naturhiſtoriker zwar aus verſchiedenen anderen, nur nicht aus ſeinem eigenen Wiſſenszweig ein Examen abzulegen hatte. Dieſe unbilligen und verkehrten Beſtimmungen wurden erſt ſaſt ein Vierteljahrhundert nach dem J. 1848 durch die Rigoroſenordnung 15 IV 72, R. 57 (dazu eine Inſtruktion 2 VII 72), beſeitigt. Jetzt ſollte vor allem das eigene engere Wiſſensgebiet des Kandidaten für die Zuerkennung des akademiſchen Grades maßgebend ſein. Die Befähigung mußte durch Vorlage einer Diſſertation über ein frei gewähltes wiſſenſchaftliches Thema und zwei ſtrenge Prü-

jungen nachgewiesen werden. Von diesen betraf die eine zweistündige das Fachstudium des Kandidaten nebst einer der nächstliegenden mit jenem in Zusammenhang stehenden Disziplinen; die andere, einständige, bezog sich auf die Philosophie, also jene Wissenschaft, welche der Fakultät den Namen gibt und für jegliche gelehrte Betätigung von Bedeutung ist. Außer der „Philosophie“ wurden vier Hauptfachgruppen festgestellt, und zwar:

1. Geschichte in Verbindung mit klassischer Philologie.

2. Klassische Philologie mit der Geschichte der alten Welt.

3. Mathematik und Physik oder eines dieser beiden Fächer zusammen mit Chemie.

4. Ein Zweig der beschreibenden Naturwissenschaften mit einer der unter 3. erwähnten Disziplinen.

Alle übrigen hier nicht genannten Wissensgebiete konnten gleichfalls Gegenstand des Examens sein, doch hatte der Kandidat eine der angeführten Gruppen im Hauptrigorosum hinzuzunehmen, ohne daß besondere Details verlangt wurden. Durch die Prüfung sollte der Beweis geliefert werden, daß der Kandidat mit der wissenschaftlichen Methode vertraut in seinem Gebiet mit selbständigem Urteil arbeiten und forschen könne.

Diese Prüfungsordnung erfuhr durch die auf Grund N. G. 11 III 99 erlassene B. des K. U. W. 16 III 99, R. 56, eine Umgestaltung, welche einer weiteren Spezialisierung der Wissenschaften entspricht, wenn man sich auch des Gedankens nicht erwehren kann, daß der Zusammenhang der benachbarten Wissensgebiete hiebei allzu wenig in Anschlag kommt. Vorbedingung zur Erlangung des Doktorates ist der Nachweis, daß der Kandidat durch vier Jahre eine in- oder ausländische philosophische Fakultät als ordentlicher immatrikulierter Hörer besucht habe. Durch eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Bereiche der an der Fakultät mindestens durch eine Lehrkanzel vertretenen Fächer entnommen sein muß, und durch zwei strenge Prüfungen soll die Befähigung des Kandidaten zu wissenschaftlicher Forschung, ähnlich wie früher, nachgewiesen werden. Das Hauptexamen (zweistündig) erstreckt sich auf dasselbe Wissensgebiet wie die Dissertation, außerdem auf ein zweites Fach derselben Gruppe der Wissenschaften; die Kombination ist dem Kandidaten, resp. dem Kollegium anheimgestellt. Das zweite Rigorosum (einstündig) umfaßt wie früher das Gesamtgebiet der Philosophie. Ist jedoch diese selbst Hauptfach des Kandidaten, so hat dieser aus einer anderen Disziplin das Nebenrigorosum abzulegen. Nur eine zweimalige Reprobation ist zulässig, bei einer dritten wird der Kandidat von der Erlangung des Doktorgrades sowie auch von der Kostifikation eines ausländischen Dokordiploms ausgeschlossen. Weitere Instruktionen und Detailvorschriften (Sprache der Dissertation und anderes) sind in dem Ministerialeklatz 27 I 1900 enthalten.

5. Prüfungen für das Mittelschullehreramt und andere Examina. Während der Doktorgrad auf Grund der erwähnten Examina seitens der philosophischen Fakultät als solcher verliehen wird, hat sie in der Eigenschaft als wissenschaftliche Korporation mit anderweitigen Prüfungen, welche die Befähigung der Kandidaten für einen bestimmten gelehrten oder praktischen Beruf erweisen sollen, zunächst nichts zu tun. Da jedoch die ihr angehörenden Studierenden zum größten Teile ein Lehramt anstreben, so darf hier auf die Institution hingewiesen werden, welche die Erprobung der Kenntnisse solcher Hörer zur Aufgabe hat.

Zu diesem Zwecke besteht in den verschiedenen Universitätsstädten eine Kommission zur Prüfung der Kandidaten des Gymnasial- und Realschullehreramtes, mit der seit neuester Zeit auch die Kommission für die Prüfung der Kandidatinnen des Lehramtes an Mädchenlyzeen vereinigt ist. Die Vorschriften über das erstgenannte Examen sind durch B. des K. U. W. 30 VIII 97, R. 220, und die unter dem gleichen Tage publizierte Instruktion geregelt, während die Weisungen betreffs der Examina für Mädchenlyzeen mit B. des K. U. W. 11 XII 1900, Z. 34551, erlassen wurden.

Die Kandidaten haben in der Regel die Absolvierung von vier Universitätsjahren nachzuweisen; Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer bloß für Realschulen können zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie auf Grund eines Realschul-Maturitätszeugnisses dreieinhalbjährige Universitätsstudien als außerordentliche Hörer der philosophischen Fakultät betrieben haben.

Bei Kandidaten des Lehrfaches der darstellenden Geometrie mit Mathematik oder Mathematik und Physik werden zwei an einer technischen Hochschule zugebrachte Jahre, bei Kandidaten der Chemie drei solche in die Studienzeit eingerechnet. Den Kandidaten des Faches der modernen Sprachen darf ein in Frankreich, Italien oder England behufs Erlernung des Idioms zugebrachtes Jahr als volles Studienjahr gelten.

Sämtliche Bewerber müssen Kolloquienzeugnisse über ein philosophisches und pädagogisches Kolleg oder Atteste über Seminarübungen in diesen Gegenständen vorlegen, die Kandidaten der modernen Sprachen haben sich über Teilnahme an praktischen Übungen, die der Naturwissenschaften über praktische Arbeiten in den Laboratorien auszuweisen.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat Korrektheit im Gebrauche der Unterrichtssprache sowie Kenntnis der Hauptwerke ihrer schönen Literatur darzutun.

Die Prüfungsgegenstände umfassen bestimmte Gruppen, und zwar hauptsächlich:

1. Klassische Philologie als Hauptfach, die Unterrichtssprache als Nebenfach.

2. Deutsche Sprache oder eine andere Lateinsprache als Hauptfach, Latein und Griechisch als Nebenfach.

3. Geographie und Geschichte als Hauptfächer.
4. Mathematik und Physik als Hauptfächer.
5. Naturgeschichte als Hauptfach, dazu Mathematik und Physik als Nebenfach.
6. Philosophie in Verbindung mit Griechisch als Hauptfach, hiezu Latein als Nebenfach; oder im Verein mit Mathematik als Haupt- und Physik als Nebenfach.

Mit Beschränkung auf Realschulen allein kommen hinzu:

7. Eine moderne Sprache (Französisch, Italienisch, Englisch, bei Anstalten mit nicht deutscher Unterrichtssprache auch Deutsch) in Verbindung mit Deutsch oder einer anderen Landessprache als Hauptfächer.

8. Das Englische als Hauptfach, Französisch oder Deutsch oder eine andere Landessprache als Nebenfach.

9. Mathematik als Hauptfach mit darstellender Geometrie als Hauptfach, oder mit geometrischem Zeichnen und Physik als Nebenfächern.

10. Naturgeschichte und Chemie als Hauptfächer oder eines davon als Hauptfach, mit zwei Nebenfächern, und zwar Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte in beliebiger Kombination, oder Mathematik mit geometrischem Zeichnen.

Außerdem kann das Deutsche und eine andere Landessprache als Hauptfächer kombiniert werden, doch muß der Kandidat bei der mündlichen Prüfung gründliche Kenntnis der Grammatik der beiden flüssigen Sprachen und die Fähigkeit nachweisen, leichtere Stellen griechischer und lateinischer Autoren zu übersetzen.

Die Approbation für das Nebenfach befähigt zum Unterrichte bloß an den Unterklassen eines Gymnasiums oder einer Realschule.

Die Prüfung selbst umfaßt häusliche Arbeiten, weitere Klausur- und mündliche Examina.

Die Anforderungen, welche hiebei an die Kandidaten der einzelnen Fachgruppen zu stellen sind, werden in der oben erwähnten B. des R. U. M. näher bestimmt.

Nach mit Erfolg bestandener Prüfung hat der Kandidat behufs praktischer Ausbildung an einer Mittelschule ein Probejahr abzulegen.

Da die Prüfungskommission an und für sich mit der philosophischen Fakultät zunächst nicht zusammenhängt, gehören ihr außer Professoren dieser auch solche der Technischen Hochschulen an.

Eine besondere Abteilung der Kommission bilden die Examinatoren für das Lehramt an Mädchenlyzeen. Die genauen Vorschriften über die Art des Examens und die wissenschaftlichen Forderungen enthält der Erl. des R. U. M. 11 XII 1900.

Vorbedingung zur Zulassung ist der Nachweis, daß die Kandidatin sechs Semester an der Universität (hievon fünf an der philosophischen Fakultät) in der Eigenschaft als ordentliche oder außerordentliche Hörerin zugebracht und ihre Fachstudien ordnungsmäßig betrieben hat. Bei Kandidatinnen der modernen Sprachen kann ein einjähriger Aufenthalt in Frankreich, Ita-

lien oder England in die Studienzeit eingerechnet werden.

Die verchiedenen Fachgruppen umfassen: 1. Moderne Sprachen (bei nichtdeutscher Unterrichtssprache auch Deutsch) in Verbindung mit Deutsch oder einer anderen Landessprache; 2. Geographie und Geschichte; 3. Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre; 4. Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen.

Die Examina erstrecken sich, wie bei der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen, auf Hausarbeiten, Klausuren und die mündliche Prüfung. Nach der Approbation hat die Kandidatin ein Probejahr an einem Mädchenlyzeum zu bestehen. Hier sei auch der im Schreiben des Ministers des Kultus und Unterrichts 27 XII 49, R. 15 ex 1850 normierten, „Prüfungen aus den lebenden Sprachen“ gedacht. Die an der philosophischen Fakultät bestellten Lehrer (Lektoren) dieser Sprachen sind befugt, Examina mit jedem, der sich dazu meldet, im Beisein des Fakultätsdekans vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis wird ein vom Dekan mitunterzeichnetes öffentlich beglaubigtes Zeugnis ausgestellt.

An der Universität in Wien bestehen endlich gegenwärtig auch „theoretische Staatsprüfungen für Versicherungswesen“ im Anschlusse an die daseibst eingerichteten Kurse „für mathematische Statistik und Versicherungswesen“ (Ministerialerlaß 6 VI 98).

III. Statistik. Die Frequenz der Fakultät hängt nicht bloß von der Anziehungskraft der Dozenten und der Begeisterung der Studierenden für die verschiedenen Disziplinen ab, sondern auch von äußeren Umständen.

Weitaus der größte Teil der Hörer strebt ein Mittelschullehramt an. Demgemäß richtet sich das Zustromen zu den Hörsälen der Fakultät vielfach auch nach dem jeweiligen Bedarf an Lehrern der Mittelschulen. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß in der Frequenz nicht etwa — wie es dem allgemeinen Juzug zu den gelehrten Studien entsprechen würde — ein stetiges Ansteigen zu beobachten ist; vielmehr läßt sich eine Art Wellenbewegung wahrnehmen, je nachdem der überwählte Faktor mehr oder weniger zur Geltung kommt. Zu Zeiten, da eine Ausgestaltung oder Vermehrung von Mittelschulen erfolgte, ist auch ein starkes Anwachsen der Hörerzahl zu beobachten gewesen. Gegenwärtig ist eine bedeutende Steigerung der Frequenz bei der Mehrzahl der philosophischen Disziplinen zu konstatieren.

Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich bezüglich des Besuches der philosophischen Fakultäten innerhalb der letzten 40 Jahre anzustellen, den die nachfolgende Tabelle ersichtlich macht. Wir geben hier die Frequenz im Sommer 1867 (für Czernowiz, wo die Universität erst im Studienjahre 1875/76 eröffnet wurde, die des Sommers 1877) und daneben diejenige des Wintersemesters 1907/08 nach dem Stande vom 31. Dezember 1907. Unter den außerordentlichen Hörern sind die Kandidaten des Realschullehramtes sowie die Pharmazeuten inbegriffen.

Frequenz der österreichischen philosophischen Fakultäten 1867 (Czernowitz 1877) und 1907.

Universität	Sommer 1867			31. Dezember 1907						
	Hörer		Zusammen	Ordentliche		Außerordentliche		Hospitantinnen	Hospitanten	Zusammen
	Ordentliche	Außerordentliche		Hörer	Hörerinnen	Hörer	Hörerinnen			
Wien	517	188	705	1855	132	724	249	45	—	3005
Prag	314	55	369	—	—	—	—	—	—	—
Prag (deutsch)	—	—	—	407	6	155	43	18	—	629
— (tschechisch)	—	—	—	968	22	324	99	91	6	1510
Graz	60	26	86	291	11	197	64	86	—	649
Innsbruck	68	22	90	214	—	60	21	17	—	312
Lemberg	138	16	154	573	103	108	153	18	1	956
Krakau	34	18	52	704	101	191	71	67	—	1134
	Sommer 1877									
Czernowitz	41	19	60	128	6	59	35	6	—	234
Zusammen	1172	344	1516	5140	381	1818	735	348	7	8429

Literatur.

Außer den in Abschnitt A auf Seite 667 angeführten Werken noch: H. Denifle: Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885. G. Kaufmann: Geschichte der deutschen Universitäten. 2 Bde. Stuttgart 1888, 1896. F. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1896. Derselbe: Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin 1902. W. Erman und E. Horn: Bibliographie der deutschen Universitäten. 3 Bde. Leipzig 1904—1905. Reformatio studiorum. Wien und Linz 1753. W. Unger: Systematische Darstellung der Gesetze über die höheren Studien in den gesamten deutsch-italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie. Wien 1840. 2 Bde. und Repertorium. Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten, dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht. Wien 1853. A. v. Arneth: Die Wiener Universität unter Maria Theresia. Wien 1879. K. Schrauf: Geschichte der Wiener Universität in ihren Grundzügen. Wien 1901. Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandae Pragensis. 3. Bde. Prag 1830—1848. B. W. Tomeš, Dějepis university Pražské. Prag 1849. S. Winter: Děje vysokých škol pražských od secessi cizích národů po dobu bitvy bělohorské. Prag 1897. J. Goll: Rozdělení pražské university Karlo-Ferdinandovy roku 1882 a počátek samostatné university české. Prag 1908. A. Schauenstein: Die ersten drei Jahrhunderte der Carl-Franzensuniversität in Graz. Graz 1886. F. Richter: Kurze Geschichte der Olmüzer Universität und des Ursprungs der mährischen Gymnasien. Olmütz 1841. Chr. d'Ivert: Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungsanstalten in

Mähren und Österreichisch-Schlesien, insbesondere der Olmüzer Universität in den neueren Zeiten. Brünn 1857. F. Mayr: Die ehemalige Universität Salzburg. Salzburg 1859. L. Späthegger: Die Salzburger Universität. Salzburg 1872. M. Sattler: Die Benediktineruniversität Salzburg. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden. 1881—1883. K. Morawski: Historia universityetu Jagiellońskiego. 2 Bde. Krakau 1900; französisch von P. Mongier: Histoire de l'université de Cracovie. Paris—Krakau 1900. Nach.

F. Pharmazeutisches Studium

f. den betreffenden Artikel Bd. III, S. 922 ff.

Universitäts- und Studienbibliotheken

f. Bibliotheken im Bd. I, S. 517.

Unlauterer Wettbewerb.

I. Begriff. — II. Die Bestimmungen des österr. Rechts gegen unlauteren Wettbewerb. — III. Der österr. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

I. Begriff. Unlauter ist ein Wettbewerb, der mit unlauteren Mitteln betrieben wird, d. h. mit Mitteln, die nach Anschauung der beteiligten Verkehrskreise verwerflich sind und welcher sich nach dieser Anschauung der ansässige, solide Ge-

schäftsmann zu enthalten hat. Die Verwerflichkeit der Mittel allein ist es also, was dem Wettbewerb den Charakter der Unlauterkeit ausprägt. Irrig ist die Anschauung (Lobes), daß schon aus dem Begriffe des Wettbewerbs die Beschränkung des Wettbewerbers auf die Anwendung gewisser Mittel folge, so daß die Anwendung anderer — der ausgeschlossenen — Mittel den Wettbewerb zum unlauteren mache. Das wäre nur richtig, wenn „Wettbewerb“ identisch wäre mit „lauterer Wettbewerb“; da aber auch der unlautere Wettbewerb ein Wettbewerb ist, kann nicht aus dem Begriffe des Wettbewerbs selbst sich ergeben, welcher Wettbewerb unlauter ist. Vielmehr können nur die unlauteren Wettbewerbsmittel den Wettbewerb unlauter machen. Eine Wettbewerbsshandlung, welche aus anderen Gründen verwerflich erscheint, bildet keinen unlauteren Wettbewerb. Wer also z. B., sei es selbst aus persönlicher Gehässigkeit, seinen Konkurrenten mit voller Absicht dadurch zu Grunde richtet, daß er selbst zu Schleiuderpreisen verkauft, mag unfittlich handeln, aber er begeht keinen unlauteren Wettbewerb, weil das Mittel, dessen er sich bedient — die Herabsetzung der eigenen Verkaufspreise — als verwerflich nicht angesehen werden kann. Auch wer schmutzige Geschäfte abschließt, begeht keinen unlauteren Wettbewerb, weil und sofern diese Geschäfte nicht ein Mittel des Wettbewerbs bilden.

Vom unlauteren Wettbewerb verschieden ist der unbefugte Wettbewerb. Als unbefugt erscheint ein Wettbewerb, wenn er von jemand ausgeht, der aus irgendwelchen rechtlichen, namentlich aus gewerberechtlichen Gründen zu dieser Konkurrenz nicht befugt ist; z. B. wenn jemand ein konzessioniertes Gewerbe ohne Konzession betreibt oder eine patentgeschützte Erfindung unbefugt ausübt. Hier erscheint der Konkurrenzbetrieb an sich rechtswidrig.

Das Ziel eines jeden Wettbewerbs ist darauf gerichtet, einen Vorprung vor den übrigen Mitbewerbern zu gewinnen; für den gewerblichen Wettbewerb, von dem allein hier zu reden ist, bedeutet dieses Ziel, die Kundschaft anzuziehen. Sofern also unlauterer Wettbewerb, d. i. die Anwendung von unlauteren Mitteln im Wettbewerb um die Kundschaft, untersagt wird, ist hiemit in erster Linie den Konkurrenten ein Schutz gewährt, der allerdings auch den Konsumenten zugute kommen kann. Es ist aber für den Begriff des unlauteren Wettbewerbs keineswegs wesentlich, daß eine Schädigung der Konsumenten bezweckt wird, mag eine solche auch oft mit unterlaufen. Es kann ja die Ware, deren Absatz mit unlauteren Mitteln angestrebt wird, durchaus preiswürdig sein, denn auch in diesem Fall erreicht der unlautere Wettbewerb sein Ziel, wenn es nur gelingt, durch die unlauteren Mittel Kunden anzulocken, die sich sonst einem Mitbewerber zugewendet oder den Einkauf überhaupt nicht vorgenommen hätten. Ebensovwenig ist es für den unlauteren Wettbewerb wesentlich, daß er auf eine Täuschung des Publikums abzielt. Denn wer das Geschäftsgeheimnis eines Konkurrenten

ausnützt, das er durch Bestechung eines Angestellten desselben zu erlangen verstanden hat, begeht einen unlauteren Wettbewerb, obzwar ihm eine Täuschung des Publikums nicht zum Vorwurfe gemacht werden kann. Auch die „Usurpation fremder Kräfte“, d. i. der Kräfte eines Konkurrenten, bildet kein Wesensmerkmal des unlauteren Wettbewerbs; denn dieses fehlt nicht nur dann, wenn der Wettbewerb in einer Herabsetzung des Konkurrenzunternehmens besteht, sondern auch in den meisten Fällen, in denen sich, wie bei Qualitäts- oder Quantitätsverschleierung, der unlautere Wettbewerb nicht gegen einen bestimmten einzelnen Konkurrenten richtet. Auch die scheinbar zutreffendere negative Formulierung dieses Merkmals, daß nämlich der unlautere Wettbewerb „ohne Einsetzung eigener Kraft“ die Kundschaft von anderen abzulenken suche, bringt ein Wesensmerkmal des unlauteren Wettbewerbs nicht zum Ausdruck. Denn auch die Herstellung von Veranstaltungen, die zur Täuschung des Publikums dienen sollen, macht das Einsetzen eigener Kraft notwendig. Namentlich kann bei jenen, welche sich der Täuschung nur zur Anlockung bedienen, aber preiswerte Waren liefern, das Einsetzen auch eigener Kräfte nicht gelegentlich werden. Zudem ist bei manchen Formen des unlauteren Wettbewerbs, wie bei der Herabsetzung des Konkurrenten, das Einsetzen eigener Kraft zur Erwerbung der Kundschaft unentbehrlich. Daß endlich die Verletzung von Treu und Glauben im Verkehr den unlauteren Wettbewerb kennzeichnet, ist zweifellos, denn jedes unlautere Mittel der Konkurrenz verstößt gegen Treu und Glauben. Aber daß Treu und Glauben gerade durch das Mittel verletzt werden, dessen man sich im Wettbewerb bedient, kennzeichnet den unlauteren Wettbewerb gegenüber allen übrigen Verstößen gegen Treu und Glauben.

Es ist ein Verdienst der französischen Jurisprudenz, den Begriff des unlauteren Wettbewerbs in umfassendster Weise ausgebildet zu haben. Art. 1382 code civil (Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer) bot die Grundlage, um jenen, der sich einer concurrence déloyale schuldig machte, d. h. durch manoeuvres repréhensibles Kundschaft an sich zu locken suchte und den Konkurrenten hiedurch schädigte, zum Schadenersatz an den Geschädigten zu verpflichten. Hierbei ging man von einem Rechte des Gewerbetreibenden an der achalandage, d. i. an der Gesamtheit seiner Beziehungen zur Kundschaft, aus, und die Verletzung dieses Rechtes durch die déloyale Konkurrenz ist es, die den Anspruch auf Schadenersatz begründet. Im Weizen trifft diese Anschauung der französischen Jurisprudenz mit der in der deutschen Privatrechtswissenschaft vertretenen Lehre zusammen, welche ein Privatrecht „auf einen besonderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich“ annimmt, welches „vermöge der tatsächlichen Verknüpfung von geschäftlichen Beziehungen, Kundschaft, Ruf und Vertrauen mit dem Betriebe und seinen materiellen

Unterlagen erworben wird“ (Gierke). Der Unterschied zwischen beiden Lehren ist nur der, daß die französischen Juristen hier von einer *propriété*, die deutschen von einem *Persönlichkeitsrechte* sprechen. Allein ein Recht an den Beziehungen zur Kundschaft kann die Grundlage eines Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb nicht bilden; denn der Annahme eines solchen Rechtes steht die Freiheit der Konkurrenz entgegen, also die schrankenlose Zulässigkeit des Eingriffes in diese Beziehungen, sofern hiebei nur kein unlauteres Mittel zur Anwendung kommt. Aus diesem Grunde kann auch nicht die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit (Lobe) als Gegenstand des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb angesehen werden. Denn die Störung dieser Tätigkeit durch lauterer Wettbewerb ist durchaus zulässig, und es ist daher ausgeschlossen, daß der Schutz gegen Störung dieser Tätigkeit als Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb angesehen werden könnte. Gegen die Lehre von der „*achalandage*“ kommt ferner in Betracht, daß der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auch jenem zugute kommen muß, der seinen Betrieb erst eröffnet und mithin solche Beziehungen noch gar nicht anzuknüpfen vermochte, sowie jenem, der zu seinen bereits erworbenen Beziehungen neue hinzugewinnen möchte und sich gerade — und vielleicht nur — hierin durch den unlauteren Mitbewerber gehindert sieht. Wäre dem anders, so müßte der unlautere Mitbewerber von jeder Verantwortung frei sein, wenn er nachzuweisen vermöchte, daß er seine unlauteren Praktiken mit ängstlicher Vermeidung der von seinen Konkurrenten bereits erworbenen Kundschaft vorgenommen habe.

Es kann vielmehr der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb nur in jenen Fällen aus einem subjektiven Rechte fließen, in welchen er eine unmittelbare Richtung gegen eine bestimmte Person hat und sich gegen besondere Rechtsgüter derselben richtet. In solchen Fällen erscheint allerdings der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb als ein Rechtsschutz dieser verletzten Rechtsgüter. Indem hiemit zugleich ein Recht an diesen Gütern anerkannt erscheint, gewinnt ihr Schutz eine Sonderstellung innerhalb des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, indem er von der Gewährung eines allgemeinen Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb unabhängig wird und sich nach selbständigen formalen Grundsätzen richtet, die es bisweilen verzeihen lassen können, daß wir es auch bei ihnen mit einem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu tun haben. Soweit aber nicht ein bestimmtes Rechtsgut eines bestimmten Konkurrenten verletzt wird, somit eine unlautere Wettbewerbsbehandlung nicht eine derart bestimmte Richtung gegen einen bestimmten Mitbewerber hat, kann nicht angenommen werden, daß der Schutz gegen sie aus einem besonderen subjektiven Rechte des Mitbewerbers fließe. Vielmehr haben wir es hier mit einem Verbot unlauterer Handlungen zu tun, und nur als Reflexwirkung dieses Verbots kann der Schutz gegen diese Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs betrachtet werden.

II. Die Bestimmungen des österr. Rechtes gegen unlauteren Wettbewerb. Dem geltenden österr. Rechte ist ein allgemeiner Begriff des unlauteren Wettbewerbs fremd. Praxis und Theorie stehen auf dem Standpunkte, daß „jede durch das Gesetz nicht ausdrücklich unterlagte Form der Konkurrenz als gestattet gelten muß“. An solchen Unterlagungen fehlt es nun in Österr. keineswegs. Eine Reihe von Bestimmungen unseres positiven Rechtes haben den Zweck, den unlauteren Wettbewerb in manchen seiner Formen unmittelbar zu treffen. Andere wieder sind in erster Reihe bestimmt, den Konkurrenten zu schützen oder anderen öffentlichen Interessen (der Gesundheitspflege, der öffentlichen Ordnung usw.) zu dienen, bilden aber mittelbar einen wichtigen Schutz des soliden Handels und gehören gleichfalls in die folgende Darstellung der Vorschriften des österr. Rechtes gegen unlauteren Wettbewerb.

A. Unlautere Wettbewerbshandlungen gegen einen bestimmten Konkurrenten:

a) Anmaßung von Kennzeichen fremder Unternehmungen und Leistungen. Als Grundsatz gilt hier durchwegs, daß nicht nur die Aneignung des unveränderten Kennzeichens, sondern auch der Gebrauch eines solchen Zeichens unstatthaft ist, das sich von dem fremden Kennzeichen nur in so geringem Grade unterscheidet, daß der Unterschied bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen ist. Erst hiedurch gewinnt der Schutz dieser Kennzeichen praktischen Wert, da sonst jede geringfügige Änderung, die im Verkehr unbeachtet bleibt, seine Aneignung als zulässig erscheinen ließe.

Gegen die Anmaßung eines Kennzeichens steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zu. Für manche dieser Zeichen ist der Schutz durch Strafandrohungen verschärft. Meist kann überdies dem Verletzten das Recht zuerkannt werden, das Urteil auf Kosten des Verletzers öffentlich bekannt zu machen.

α) Marke: (S. den Art. „*Markenschutz*“, Bd. III, S. 524 ff.)

β) Namen: Der unbefugte Gebrauch des Namens eines Produzenten oder Kaufmannes als Warenzeichen wird durch § 10 *Markenschutzgesetz* 6 I 90, Nr. 19, untersagt; durch § 24 wird das wissentliche Anfertigen eines solchen Zeichens und das wissentliche in Verkehr setzen oder Feilhalten derart bezeichneter Waren als Vergehen mit Geld- oder Arreststrafe bedroht. § 46 der *Gen. Nov.* 15 III 83, Nr. 39, verbietet, daß ein Gewerbetreibender sich den Namen eines inländischen Produzenten oder Gewerbetreibenden zur äußeren Bezeichnung der Betriebsstätte oder Wohnung, in Zirkularen, öffentlichen Anfündigungen oder Preiskuranten widerrechtlich aneigne oder in dieser Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebs fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen bezeichnet. Die Übertretung dieses Verbots begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung bezw. auf die Unterlagung der fälschlichen Anfündigung vor der Gewerksbe-

hörde zu dringen. Willentliches Zuwiderhandeln bildet eine nach der Gew. O. zu bestrafende Übertretung (§§ 47—50).

Das G. 26 XII 95, R. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, erklärt es als Vergehen, wenn jemand, in der Absicht zu täuschen, sein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht. Es ist anzunehmen, daß jeder ohne diese Täuschungsabsicht gegen den Gebrauch eines fremden Namens an solchen Werken dem Namensträger ein Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zusteht.

Anderer ausdrückliche Bestimmungen zur Abwehr des Namensmißbrauchs kennt unser positives Recht nicht. Es darf aber angenommen werden, daß jeder Mißbrauch des Namens eines Gewerbetreibenden zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs unstatthaft ist und einen Anspruch des Verletzten auf Unterlassung und im Falle eines Verschuldens auch auf Schadenersatz begründet.

Wer seinen eigenen Namen gebraucht, sei es auch in der Absicht, hiedurch Verwechslungen mit einem anderen Träger dieses Namens hervorzurufen, kann an diesem unlauteren Vorgehen nicht gehindert werden. Zwar bestimmt Art. 20 des H. G., daß jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden und daß demnach der Kaufmann, welcher mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleichen Vor- und Familiennamen hat und sich derselben als seiner Firma bedienen will, in die Firma einen deutlich unterscheidenden Zusatz aufnehmen müsse. Allein diese Vorschrift trifft den Kaufmann, welcher seine Niederlassung nicht an demselben Orte oder in derselben Gemeinde hat, auch dann nicht, wenn er seine Firma in das Handelsregister eintragen läßt, und der Inhaber der gleichlautenden älteren Firma hat kein Mittel, um den Gebrauch der jüngeren zu unterlagen, mag auch ihr Gebrauch in unlauterer Weise erfolgen. Zu dem gleichen Ergebnis führt die Vorschrift des § 49, Z. 4 Gew. Nov., daß jeder Gewerbetreibende, dessen Firma nicht in das Handelsregister eingetragen ist, sich im Geschäftsverkehr stets seines vollen Vor- und Zunamens bedienen müsse. Wer also das geschäftliche Ansehen, das ein anderer den Namen, welchen auch er trägt, verschafft hat, dadurch ausnützen will, daß er das Publikum über seine Identität oder die Herkunft seiner Waren irreführt, kann dies tun, soweit nicht die Betrugsparagrafen des Strafgesetzbuches seinem Treiben Einhalt zu tun vermögen. Voraussetzung ist aber, daß der Wettbewerber hiebei seinen eigenen Namen gebraucht, oder doch einen Namen, auf dessen Führung er ein Recht erworben hat. Handelt es sich aber um Vereinbarungen in fraudem legis, wie etwa um einen Scheingefellschaftsvertrag mit demjenigen, dessen Namen eben zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbs gewonnen werden will, oder um die Scheinerrichtung eines Unternehmens durch den

Namensträger und sofortige Übertragung des angebliehen Unternehmens samt Firma, dann kann allerdings durch Regierung der Wirksamkeit solcher Vereinbarungen für das Gebiet des Firmen- und Namensrechtes wenigstens den größten Fällen von unlauterem Wettbewerb entgegengetreten werden.

7) Firma. §§ 10 und 24 M. Sch. G. und § 46 ff. Gew. Nov. schützen ebenso wie den Namen auch die Firma von Produzenten und Kaufleuten gegen unbefugten Gebrauch durch Dritte. Daneben gewährt Art. 27 H. G. dem Kaufmann einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gegen unbefugten Gebrauch seiner Firma durch Dritte. Ueberdies hat das Handelsgericht gegen einen unbefugten Firmengebrauch mit Ordnungsstrafen einzuschreiten (Art. 26 H. G. und § 12 Einführungs-gesetz zum H. G.).

2) Die besondere Bezeichnung des Etablissements steht in gleicher Weise unter dem Schutze der §§ 10 und 24 Marken-Sch. G. und 46 ff. Gew. Nov. Ebenso

3) das Wappen der Produzenten und Kaufleute. Der Schutz, der dem Wappen nach allgemeinem Recht zusteht, kommt auch dem Wappen eines Kaufmannes unabhängig vom Schutze des Marken-Sch. G. und der Gew. Nov. zu.

4) Die Bezeichnung, namentlich der Titel sowie die äußere Erscheinung eines Werkes der Literatur, Kunst und Photographie dürfen ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit einem anderen Werke gegeben werden, wenn dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet ist (§ 22 Urhebergesetz 26 XII 95, R. 197). Im Falle des Zuwiderhandelns steht dem Verletzten der Anspruch auf Entschädigung und bei fortlaufenden und periodischen Werken auch auf Unterlassung des Weitergebrauches zu.

5) Die Signatur des Künstlers, insbesondere auch das Künstlermonogramm, ist gegen eigenmächtige Anbringung auf anderen Werken geschützt; ihre Anbringung selbst auf Kopien von Werken des Künstlers ist verboten und strafbar. (§ 39, Z. 2 und § 52, Z. 2, § 53 Urheber-gesetz.)

6) Das Pseudonym des Schriftstellers oder Künstlers ist gegen die Verwendung durch andere Schriftsteller oder Künstler geschützt, sofern hiedurch eine Verwechslung hervorgerufen werden könnte (§ 53, vgl. auch § 22 Urhebergesetz).

Anderer als die genannten Kennzeichen, z. B. eine Warenausstattung, eine besondere Ausstattung der Betriebsstätte, der Geschäftspapiere, der für den Verkehr außerhalb der Betriebsstätte bestimmten Geschäftswagen u. dgl. genießen keinerlei Schutz gegen Nachahmung, und zwar selbst dann nicht, wenn sie innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens gelten und der Konkurrent sie gerade aus diesem Grunde verwendet. Wegen eines solchen Mißbrauch bilden die strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug die einzige allerdings sehr weit gezogene Grenze. Dies gilt auch von solchen Warenzeichen, welche

ein Unternehmer gebraucht, ohne ihre Registrierung erwirkt zu haben. Nur eine Art negativen Schutzes genießt ein solches Zeichen durch § 4 Marken-Schutz-Nov. vom 30 VII 95, R. 108, welcher demjenigen, der eine solche Marke geführt hat, den Anspruch auf Löschung der für einen anderen Unternehmer für gleiche oder ähnliche Warengattungen registrierten Marke unter der Voraussetzung zuerkennt, daß diese Marke in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren des Unternehmens des Löschungswerbers gilt. Doch geht dieser Löschungsanspruch durch Nichtgeltendmachung binnen zwei Jahren nach erfolgter Registrierung der zu löschenden Marke unter. Aber der Gebrauch dieses Warenzeichens durch Dritte wird durch § 4 Marken-Schutz-Nov. nicht gehindert, solange es nicht registriert ist.

b) Herabsetzung des Unternehmens, der Waren oder Leistungen des Mitbewerbers (dénigrement). Diese Form des unlauteren Wettbewerbs ist gegeben, sobald die Herabsetzung zu dem Zwecke erfolgt, den Absatz des Konkurrenten zu schädigen. Wegen ein derartiges Vorgehen fehlt es in unserem Rechte an besonderen Schutzbestimmungen. Insofern die gegen den Konkurrenten vorgebrachten Behauptungen von der Art sind, daß sie ihn eines Verbrechens (z. B. eines betrügerischen Vorgehens) bezichtigten, kann der Tatbestand des Verbrechens der Verleumdung (§ 209 Str. G.) gegeben sein. Sonst würde die Behauptung „strafbarer Handlungen des Konkurrenten eine Übertretung der Ehrenbeleidigung (§ 487 Str. G.) begründet, ebenso dann, wenn sich die Herabsetzung als fälschliche Beschuldigung einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unethischen Handlung darstellt, welche den derselben Beschuldigten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist (§ 488 Str. G.). Die Frage, ob unter diesen Tatbestand auch die Kreditverleumdung, d. h. die fälschliche Behauptung der Zahlungsunfähigkeit eines Konkurrenten, fällt, wird von der Praxis bejaht, von der Theorie verneint. Nach § 1330 a. b. G. B. endlich kann jeder, welchem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schaden oder Gewinnentgang verursacht würde, Schadloshaltung oder volle Genugtuung fordern. Allerdings „hat die österr. Praxis die Handhabe nicht ausgenützt, die ihr der § 1330 hätte bieten können“.

c) Ausnützung eines fremden Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses. Als unlauterer Wettbewerb kann eine solche Ausnützung nur dann angesehen werden, wenn die Kenntnis des Geheimnisses auf unlautere Weise, z. B. durch Bestechung der Angestellten eines anderen, erlangt wurde. Das österr. Recht kennt einen Geheimnisschutz nicht. Wer ein solches auf welche Weise immer in Erfahrung bringt, kann es, ohne hierfür verantwortlich zu werden, ausnützen. Dieser Satz bleibt wahr trotz der für gewisse öffentliche Beamte statuierten Verschwiegenheitspflicht, und trotzdem ein solcher Geheimnisverrat durch einen Angestellten dessen sofortige

(Entlassung durch den Arbeitgeber rechtfertigt (Art. 64, Z. 1 H. G., § 82e Gew. O.).

Nach in der Bestimmung des Muster- (§ 15, Absatz 2) und des Privilegiengesetzes (§ 39, Absatz 3), daß ein dem Eingreifer zur Last fallender Mißbrauch des Vertrauens des Muster- bzw. Privilegiümsberechtigten für den Eingriff einen Erziehungungsgrund bilde, kann ein Geheimnisschutz nicht erblickt werden.

B. Unlautere Wettbewerbs-handlungen, welche sich nicht gegen einen bestimmten Konkurrenten richten. a) Anmaßung von gewerblichen Auszeichnungen, Titeln und besonderen Berechtigungen. 1) Eine radikale Abwehr unbefugter Führung von Auszeichnungen durch Gewerbetreibende wurde durch § 49, Z. 2, Gew.-Nov. geschaffen, eine Bestimmung, die allerdings nur auf jene Gewerbetreibenden Anwendung findet, für welche die Gew. O. Geltung hat. § 49, Z. 2, bestimmt nämlich, daß einer Übertretung der Gew. O. sich schuldig macht, wer zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von gewerblichen Erzeugnissen oder überhaupt beim Betrieb seiner Geschäfte oder Abgabe seiner Unterschrift „sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden“. Diese Bestimmung richtet sich gegen die unbefugte Führung von Orden, Ausstellungsmedaillen, des kais. Adlers, des Hoflieferantentitels, der Bezeichnung „k. k. privilegiert“, „ausschließlich privilegiert“, „landesbefugt“, des Reichswappens oder Wappens eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, der Führung eines ausländischen Staatswappens u. dgl.

2) Die Anmaßung gewerblicher Schutzrechte. Daran, daß jemand beim Betrieb seines Unternehmens den Bestand von Marken-, Muster- oder Privilegienrechten, sei es für sein Unternehmen überhaupt, sei es für bestimmte Waren, fälschlich behauptet, kann niemand gehindert werden. Denn ein gesetzliches Verbot besteht bezüglich dieser Rechte nicht, und als Auszeichnungen im Sinne des § 49, Z. 2, Gew. Nov. können sie wohl nicht betrachtet werden. Hier kann allenfalls die Betrugsbestimmung des Strafgesetzbuches eingreifen, und insbesondere hat die Praxis anerkannt, daß der Kaufmann, welcher Käufer dadurch anlockt, daß er Erzeugnissen den Schein von Waren gibt, welche durch ein Erfindungsprivilegium ausgezeichnet wurden, wegen Betrugs, verübt zum Nachteil des Privilegiuminhabers, verantwortlich wird. Erst das Patentgesetz 11 I 97, R. 30, hat die Patentanmaßung als ein besonderes, durch die politische Behörde von Amts wegen zu strafendes Delikt erklärt. Dieses Delikt wird von jedem begangen, welcher Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer solchen Bezeichnung versehen und in Verkehr setzt, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände oder das Herstellungsverfahren durch ein inländisches Patent geschützt seien, oder der in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungsarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen,

daß die darin erwähnten Gegenstände oder das darin erwähnte Herstellungsverfahren durch ein inländisches Patent geschützt seien. Auch der Patentinhaber, der noch nach Ablauf eines Jahres nach Eröffnung des Patents derlei Handlungen vornimmt, macht sich einer Patentanmaßung schuldig. Die Anmaßung eines ausländischen Patents ist nicht unterlagt.

7) Sofern das Recht, einen bestimmten Titel zu führen, erst erworben werden muß, ist seine unbefugte Führung natürlich jedem unterlagt. Insbesondere erklärt die Ministerialverordnung 15 IX 98, N. 161, betreffend die berufsmäßige Vertretung von Parteien in Patentangelegenheiten durch Patentanwälte und autorisierte Privatrechtler, jenen für strafbar, der, ohne in das Patentanwaltsregister eingetragen zu sein, sich des Titels „Patentanwalt“ bedient.

8) Als Zeichen, deren Führung nicht jedermann gestattet ist, erscheint auch das Zeichen des roten Kreuzes sowie die Worte „rotes Kreuz“. Nach § 3 G. 14 IV 1903, N. 85, dürfen diese Bezeichnungen zur Bezeichnung von geschäftlichen Unternehmungen oder Betriebsstätten, zur Bezeichnung feilgehaltener, zur Schau gestellter oder in Verkehr gesetzter Waren, auf deren Verpackung, Umhüllung oder Gefäßen, in Ankündigungen, Zirkularen, Preislisten u. dgl., sowie als Bestandteil von Firmen nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der politischen Landesstelle verwendet werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung sind von der politischen Behörde mit Geld oder Arrest zu bestrafen. Der unbefugten Führung dieser Zeichen steht die von solchen Zeichen gleich, die von ihnen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.

b) Reklameausbreitungen. Hieher gehören unwahre Angaben tatsächlicher Art, die geeignet erscheinen, dem Unternehmen ein besonderes Ansehen zu verschaffen oder Waren mit Rücksicht auf Qualität oder Preis besonders kaufwürdig erscheinen zu lassen, sofern diese Angaben öffentlich gemacht oder an einen großen Kreis von Abnehmern (in Zirkularen, Preislisten usw.) gerichtet sind.

Diese Erscheinungsform des unlauteren Wettbewerbs berücksichtigt die österr. Gesetzgebung in besonders geringem Maße. Eine Abwehr solcher Machinationen ist grundsätzlich nur auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug möglich, deren Anwendung jedoch stets eine Schädigung der Konsumenten voraussetzt. Nur auf einem Sondergebiete ist eine gesetzliche Regelung erfolgt durch das G. 16 I 95, N. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe. Dieses Gesetz bezweckt die Hintanhaltung des unlauteren Vorgangs, daß einerseits Ausverkäufe unter falschen Vorwänden angekündigt und daß andererseits Schein ausverkäufe veranstaltet werden, deren Zweck in Wirklichkeit nicht die Räumung des Lagers ist, das vielmehr stetig ergänzt wird. Es soll durch das Gesetz verhindert werden, daß die Anziehungskraft, welche ein Ausverkauf auf das Publikum bekanntermaßen ausübt, da dieses von

der Zwangslage, die den Anlaß zum Ausverkauf bietet (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes, Elementarereignisse usw.), eine besondere Preisermäßigung erwartet, von jemand listigerweise ausbeutet wird, der das Vorhandensein einer solchen Zwangslage fälschlich vorgibt. Das Gesetz verbietet die öffentliche Ankündigung von Ausverkäufen ohne Bewilligung der politischen Behörden, um welche unter Angabe der Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, sowie der Menge und Beschaffenheit der auszuverkauften Ware anzufachen ist. Die Entscheidung über dieses Ansuchen erfließt nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört. Besteht das Geschäft des Ansuchenden noch nicht volle zwei Jahre, so soll die Bewilligung nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen erteilt werden. Wer einen Ausverkauf ohne Bewilligung ankündigt, derselben länger als die bewilligte Zeit hindurch fortsetzt oder auch auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren erstreckt, macht sich einer Übertretung der Gew. D. schuldig; im letztgenannten Falle (bei „Nachschiebung“ von Waren) ist überdies der Ausverkauf sofort zu schließen, und es sind die nach Eröffnung des Ausverkaufs nachgeschobenen Waren für verfallen zu erklären.

Die praktische Bedeutung des Gesetzes hängt davon ab, welche Auslegung der Begriff „Ausverkauf“ bei der Handhabung des Gesetzes findet. Es wurde aber bereits durch den Erl. des H. W. 14 X 97, Z. 23544, N. S. 380, Vorsorge getroffen, daß das Gesetz in der Praxis nicht zu einem Gesetz „gegen den Gebrauch des Wortes „Ausverkauf““ wird, da nach diesem Erlaß öffentliche Ankündigungen des Verkaufes des ganzen Warenlagers oder ganzer Abteilungen desselben zum Zweck einer beschleunigten Veräußerung auch dann unter das Gesetz fallen, wenn in diesen Ankündigungen das Wort „Ausverkauf“ oder „ausverkaufen“ nicht vorkommt. Die Praxis hat auch nicht gezögert, das Gesetz in diesem Sinne auszulegen. Einem durch den fiktiven Ausverkauf geschädigten Konkurrenten steht es frei, die Anzeige an die Gewerbebehörde zu erstatten. Ein Anspruch auf Unterlassung steht ihm nicht zu, auch ein Anspruch auf Schadenersatz dürfte ihm kaum zuerkannt werden. Das Gesetz findet keine Anwendung auf den Großhandel, auf behördlich verfügte Verkäufe und Konkursausverkäufe.

9) Zur Hintanhaltung unwahrer Reklame dienen mittelbar auch die Firmenvorschriften, sofern nämlich die einen Bestandteil der Firma bildenden Zusätze zum Firmenamen, welche zur näheren Bezeichnung des Geschäftes oder der Person dienen (gegründet, ... „erste“, „einzige“, „Dampfzabrik“ usw.), der Wahrheit entsprechen müssen. Sofern es sich hierbei um protokollierte Firmen handelt, sind zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Angaben sowie zur Bestrafung (Art. 26) derjenigen, welche unreguliert derlei Zusätze führen, die Handelsgesichte zuständig. Für alle übrigen Gewerbetreibenden ist in dieser Hinsicht die Vorschrift des § 44 Gew. Nov. maßgebend, nach

welcher die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder Wohnungen zu bedienen. Indem die Praxis das Gewicht auf das Wort „entsprechend“ legte, wußte sie aus dieser Bestimmung ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu machen, da derzeit jeder einer Übertretung der Gew. O. schuldig erkannt wird, welcher sich einer nicht entsprechenden, d. h. mit den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht im Einklang stehenden Bezeichnung auf seiner Betriebsstätte oder Wohnung bedient.

γ) Von den genannten Vorschriften abgesehen, sind es nur ganz vereinzelte Normen, die sich gegen die Reklameausbreitungen richten. So bestimmt § 16 des Versicherungsregulativs (Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31), daß die Versicherungsgesellschaften alle Prospekte, dann alle Kundmachungen und Veröffentlichungen, die den Zweck der Reklame für die Gesellschaft haben oder zu Versicherungen einladen, sofern solche Kundmachungen ziffernmäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage oder über die Vorteile, welche die Gesellschaft bietet, oder über erzielte Resultate enthalten, dem M. Z. mit den Belegen, durch welche die Richtigkeit der in den bezeichneten Druckschriften enthaltenen Angaben nachgewiesen wird, vorzulegen haben und daß diese Druckschriften stets das Datum ihrer Ausgabe tragen müssen. Das Ministerium ist berechtigt, die Kundmachung und Verteilung dieser Druckschriften (welche nicht früher als 14 Tage nach ihrer Vorlage an das Ministerium erfolgen dürfen) zu unterjagen. Ein Erl. des M. Z. 22 VI 90, Z. 5954, R. S. 1792, schränkt ferner (wie bereits ein Erl. der obersten Polizeibehörde 28 VI 53, Z. 8451, und der n.-ö. Statthaltereie 22 IX 59, Z. 35577) die marktschreierische Ankündigung von Arzneimitteln ein. Unter Umständen kann eine übertriebene Reklame auch gegen die Standesehre verstößen, und somit, soweit dies nach dem Verufe des Täters möglich ist, ein Disziplinardelikt bilden, ohne daß sich jedoch sagen ließe, das jedes durch übertriebene Reklame begangene Disziplinarvergehen notwendig einen unlauteren Wettbewerb in sich schließt.

c) Unwahre Angaben von Eigenschaften der Ware, sofern diese Angaben an der Ware selbst oder ihrer Verpackung angebracht sind. Zwar schließt § 3, Z. 4, Marken-Sch. G. die Registrierung von Marken aus, die solche Angaben enthalten, welche den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignet sind. Der tatsächliche Gebrauch solcher Warenzeichen aber wird durch dieses Gesetz nicht getroffen, und es fehlt bisher an einer allgemein gültigen Vorschrift gegen derartigen Mißbrauch. Wohl aber hat hier nach einzelnen besonderen Bestimmungen die Gesetzgebung bereits eingegriffen, wobei zu betonen ist, daß unter diese Verbote zugleich auch die öffentliche

Ankündigung der fälschlich bezeichneten Waren fällt:

a) Eine allgemeine Norm gegen unwahre Qualitätsangaben gibt es nicht, soweit nicht die strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug oder die zivilrechtlichen Grundsätze über Gewährleistung und Schadenersatzpflicht für den Käufer Hilfe schaffen. In energischer Weise tritt aber diesem unlauteren Treiben das G. 16 I 96, R. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, entgegen, in der in den Motiven ausgesprochenen Absicht, im Interesse der Konsumenten zu wirken, hiedurch aber auch zugleich „das ausgiebigste Schutzmittel des soliden Handels- und Gewerbesmannes gegen das Umsichgreifen einer unreellen Konkurrenz, gegen die er sich in den wenigsten Fällen zu schützen vermag“, zu schaffen. Außer den vorbeugenden Maßregeln zur Hintanhaltung des Nahrungsmittelschwindels kommen insbesondere nachstehende Bestimmungen dieses Gesetzes in Betracht: § 7 ermächtigt die beteiligten Ministerien zur Erlassung von Verordnungen, nach welchen das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt wird (vgl. die auf Grund des § 7 erlassenen Ministerialverordnungen 5 IX 99, R. 182, betreffend die Bezeichnung der Malz-[Walton]-Weine, 2 IV 1900, R. 69, nach welcher das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von hiezu ähnlichen Getränken, bei deren Erzeugung Surrogate von Hopfen oder Hopfenextrakte verwendet wurden, unter einer anderen Bezeichnung als einer solchen, aus welcher diese Verwendung ersichtlich ist, verboten ist, 30 I 1908, R. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle u. a.). § 11 erklärt ferner jenen für strafbar, welcher wesentlich Lebensmittel, die nachgemacht, verfälscht, verdorben oder unreif sind oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält (Z. 2), oder welcher Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft (Z. 3). Hierzu bestimmt § 13, daß ein Lebensmittel als falsch bezeichnet nicht anzusehen ist, wenn es unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, die ihm nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wurde. Das Gesetz trifft in § 11, Z. 2, auch einen Fall der Qualitätsverschleierung, d. i. des Mißbrauchs einer im Verkehr für eine bestimmte Qualität üblichen und als Kennzeichen derselben angesehenen Form oder Verpackung für eine mindere Qualität. Nach § 11, Z. 2, ist nämlich strafbar, wer wesentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form feilhält.

Als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes erklärt insbesondere § 7 G. 12 IV 1907, R. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische:

1. Die Bezeichnung von Wein oder Weinoft, der einen Zuderzusatz erhalten hat, mit „Naturwein“ oder „Originalwein“, „Natur“ oder „Originalmost“ oder einer ähnlichen Bezeichnung, die die Annahme hervorzurufen geeignet ist, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht wurde; das gleiche gilt für Süß- (Dessert-) Weine außerdem auch für den Fall, daß zu ihrer Herstellung Rosinen und Korinthen oder mehr als ein Volumprozent Alkohol verwendet wurden; 2. eine Bezeichnung aromatisierter und gewürzter Weine, die ihre Beschaffenheit als aromatisiertes und gewürztes Getränk nicht erkennen läßt.

Ein Spezialgesetz 25 X 1901, R. 26 ex 1902, regelt ferner den Verkehr mit Butter, Käse, Butterfchmalz und ihren Erzeugnissen. Das Gesetz sucht eine Schädigung der Konsumenten, daß Erzeugnisse als echtes Produkt verkauft werden, dadurch abzuwehren, daß es für die Herstellung von Margarin, Margarin-schmalz, Oleomargarin und Margarinkäse einen ihre Erkenntheit erleichternden Zusatz, sowie die äußerliche Kennzeichnung der Gefäße, Behälter und Papiere, sowie der Umhüllungen des für den Handel bestimmten Produkts mit einem roten bandförmigen Streifen vorschreibt. Dazu kommt ein strenger Bezeichnungszwang in der Richtung, daß die Geschäftsräume und sonstigen Geschäftsstellen, in welchen die genannten Erzeugnisse oder Kunstpeisefette feilgehalten werden, an in die Augen fallender Stelle das hier feilgehaltene Produkt ausdrücklich benennende, deutliche, nicht verwischbare Inschriften („Margarine“, „Oleomargarine“ usw.) tragen müssen. Überdies muß auch auf den Umhüllungen der nicht für den Kleinverkehr bestimmten Ware, und zwar auf dem oben erwähnten roten Streifen, mit deutlich leserlichen, unverwischbaren schwarzen Buchstaben außer der Firma des Erzeugers die Bezeichnung des Inhalts angebracht sein, und es dürfen endlich in allen öffentlichen Bekanntmachungen, Schlußbriefen, Rechnungen, Frachtbriefen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, die sich auf Lieferung der genannten Surrogate beziehen, nur jene Warenbezeichnungen verwendet werden, die diesem Gesetze und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen entsprechen.

In Geltung steht endlich noch das Hfz. d. 26 I 48 (R. G. S., 76. Bd., S. 26), wonach allen „Bereitern künstlicher Mineralwässer strenge und bei Verlust ihrer Befugnis“ verboten ist, „einem künstlich bereiteten Mineralwässer die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwässers . . . zu geben“, die künstlichen Mineralwässer vielmehr „nach dem Gehalt ihrer festen Bestandteile als künstliches Mineralwässer mit Soda, mit Eisen, mit Bittersalz zu benennen, anzukündigen und zu verkaufen“ sind. Soweit Mineralwässer Genußmittel sind, fallen sie übrigens unter die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes.

3) Betreffs unrichtiger Mengenangaben auf der Ware oder ihrer Umhüllung gibt es keinerlei Spezialnormen, ebensowenig gegen die Quantitätsverschleierung, d. i. die Verwendung einer be-

stimmten Verpackung für geringere Quantitäten, als nach der Anschauung des Verkehrs und dem Verkehrsbrauch in dieser Verpackung erwartet werden dürfen. Hier greifen nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug und die des a. b. G. B. ein.

7) Dasselbe gilt auch in Beziehung auf die falsche Herkunftsangabe; doch können hier die Bestimmungen der §§ 7 und 11, Z. 3, des Lebensmittelgesetzes zu Hilfe kommen, da eine falsche Bezeichnung von Lebens- und Genußmitteln unter Umständen auch in einer falschen Herkunftsangabe gelegen sein kann (z. B. Rheinwein, Moselwein, französischer Kognak, Camembert- oder Brie-Käse usw.). Zu prüfen ist aber immer, ob der Ortsname im Verkehr nicht bereits zur bloßen Qualitätsbezeichnung geworden ist (z. B. Kognak, Champagner u. a.). Die Anwendbarkeit der zitierten Gesetzesstellen ist umso wichtiger, als sie durch die Preiswürdigkeit der Waren keineswegs ausgeschlossen wird.

Nur für Hopfen ist durch ein besonderes Gesetz der Schutz der Herkunftsbezeichnung geschaffen worden. Es geschah dies durch das G. 17 III 1907, R. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens (dazu Ministerialverordnung 12 X 1907, R. 237, und Erl. des M. M. vom gleichen Tage [Österr. Patentblatt, 1907, Nr. 21]).

Das Gesetz setzt grundsätzlich nicht einen Zwang zur Bezeichnung der Herkunft des Hopfens fest, stellt sie vielmehr in das Belieben desjenigen, der den Hopfen in Verkehr setzt. Wird aber eine Bezeichnung vorgenommen, sei es an den Verpackungen der Ware selbst, sei es in den auf die Feilhaltung und den Verkehr bezüglichen Erklärungen (Preislisten, Geschäftsbriefen, Frachtbriefen, Rechnungen usw.), dann muß sie der Wahrheit entsprechen.

Die Bezeichnung der Herkunft der Ware darf entweder durch Angabe des Staatsgebiets („Österreich“ — „österreichisch“) erfolgen, oder aber durch genauere Ortsangaben, wie Angabe des Kronlandes, des Ortes, wo der Hopfen erzeugt wurde, oder des Produktionsgebiets, die jedoch stets von der Angabe des Staates begleitet sein müssen. Welche Gebiete als Hopfenproduktionsgebiete anzusehen sind, wird im Verordnungswege geregelt (Mühlviertel [D. D.], Döbsteiermark und Südsteiermark-Sannthal und in Böhmen Stadt Saaz, Bezirk Saaz, Kreis Saaz, Mtscha [mit der Unterteilung Mtscha-Pölepper Platte] und Dauba). Es können also die Herkunftsbezeichnungen beispielsweise lauten: „Österreichischer Hopfen“ oder „österreichisch-galizischer Hopfen“, „Saazer Kreis-hopfen — Österreich“ usw. Daneben sind als weitere Angaben die Benennung des Gutes, auf welchem der Hopfen gewonnen wurde, oder der Name eines Flusses oder Berges, an welchem die Herkunftsgegend des Hopfens gelegen ist, zulässig. Erfolgt die Bezeichnung der Herkunft auf den Behältnissen des Hopfens, so muß sie in schwarzen, deutlichen, unverwischbaren und sichtbaren Schriftzeichen erfolgen, die an Ballen, Säcken oder Kisten

eine Höhe von mindestens 10 cm haben müssen. Wird Hopfen in Verkehr gesetzt, der aus verschiedenen Provenienzen gemischt ist (Mischhopfen), so kann die Bezeichnung der Herkunft durch Angabe der Herkunft sämtlicher Bestandteile — mit oder ohne Angabe des Mischungsverhältnisses — erfolgen. Es genügt aber eine Bezeichnung, die für alle Teile der Mischung zutrifft („österreichischer Hopfen“, „böhmischer Hopfen“, bei Mischung verschiedener böhm. Provenienzen usw.). Die Bezeichnung der Herkunft muß in allen ihren Teilen der Wahrheit entsprechen.

Von dem Grundsatz, daß es freigestellt ist, die Bezeichnung der Herkunft des Hopfens anzubringen, bestehen zwei Ausnahmen. Wenn nämlich in den auf den Verkehr von Hopfen bezüglichen Erklärungen (Fakturen, Rechnungen, begleitenden Geschäftsbriefen usw.) die örtliche Herkunft des Hopfens bezeichnet ist, so muß auch auf der Umschließung des Hopfens, auf den sich die Erklärung bezieht, eine vorchriftsmäßige Bezeichnung der örtlichen Herkunft erfolgen (Art. III, Absatz 3 B.). Ferner besteht unbedingter Bezeichnungszwang (§ 8 G.) für allen Hopfen, der nicht im Inlande erzeugt wurde, aber im Inlande festgehalten oder in Verkehr gesetzt wird. Solcher Hopfen muß nämlich unbedingt und ausnahmslos die Bezeichnung des Staates tragen, in welchem er erzeugt wurde, wobei es für den aus dem Deutschen Reiche stammenden Hopfen freigestellt bleibt, ob man zur Bezeichnung die Angabe „Deutsches Reich“ oder die des betreffenden Bundesstaates wählen will. Neben dieser Angabe kann dann noch nähere Bezeichnung, insbesondere auch durch Anführung des Produktionsgebietes erfolgen, falls in dem auswärtigen Staate derartige Gebiete abgegrenzt sind. Auch diese Angaben ausländischer Herkunft müssen der Wahrheit entsprechen. Nur wenn die Bezeichnungen inländischer Herkunft in einem ausländischen Staate keinen oder nicht zureichenden Schutz genießen, kann den Bezeichnungen, welche auf die Herkunft des Hopfens aus diesem Staate hinweisen, durch Verordnung im Inlande der Schutz entzogen oder im gleichen Maße beschränkt werden, so daß dann diese Bezeichnungen auch zu Unrecht würden verwendet werden dürfen. Doch darf ausländischer Hopfen im Inlande in keinem Falle mit Bezeichnungen versehen werden, die auf inländische Herkunft hinweisen.

Auch von dem Grundsatz, daß die Herkunftsangabe, wenn sie erfolgt, wahr sein muß, gibt es Ausnahmen. Die eine dieser Ausnahmen ist der eben erwähnte Fall der Reziprozität; die andere liegt darin, daß auf gewisse Bezeichnungen, welche nach der Verkehrsgewohnheit beteiligter Kreise die ausschließliche Bedeutung eines Hinweises auf den örtlichen Ursprung des Hopfens nicht besitzen oder diese Eigenschaft verloren haben, weil sie zur bloßen Gattungsbezeichnung geworden sind, durch Verordnung das Gesetz als nicht anwendbar erklärt werden kann, jedoch nicht für einen fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hinausgehenden Zeitraum. Das bedeutet, daß

nach Maßgabe der betreffenden Verordnung die Verwendung solcher Bezeichnungen ohne Rücksicht auf die Herkunft des Hopfens statthaft ist. In Ausführung dieser Vorschrift wurde bestimmt (Art. V der B.), daß für die Bezeichnungen „Bohemian hops“ auf die Dauer von fünf Jahren, „böhmischer Hopfen“ und „houblon de Bohême“ auf die Dauer von zwei Jahren die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung finden, jedoch nur, sofern der in dieser Art bezeichnete Hopfen zur Ausfuhr nach dem Zollauslande bestimmt ist.

Die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften stellt eine von den politischen Behörden mit Geld (von 10 bis 2000 K) oder mit Arrest (von einem bis drei Monaten) oder mit Geld und Arrest zu bestrafende Handlung dar, wobei auch für die Beseitigung der falschen Bezeichnungen oder den Verfall der diese Bezeichnung tragenden Umschließungen zu sorgen ist.

d) Gingen gegen die Gewährung von besonderen Begünstigungen an den Käufer einen unlauteren Wettbewerb nicht bilden. Ob der Verkäufer den Preis unmittelbar niedriger stellt oder ob er bei größeren Einkäufen Rabatt gewährt und ob hiebei die größere Kaufsumme auf Grund eines einzigen Geschäftes zu leisten oder durch wiederholte Käufe zusammengekommen ist und ob er diesen Rabatt dem Käufer durch unmittelbare Minderung des Kaufpreises oder durch Rückstellung eines Betrages in Geld oder durch Leistung eines Wertgegenstandes als Prämie oder durch sonstige Begünstigungen zukommen läßt, etwas Unlauteres kann in derlei Vorgehen nicht erblickt werden.

Wenn somit ein Erl. des M. Z. 18 VIII 87, Z. 8226, den Buchhändlern verbietet, Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandels bilden, den Käufern zuzusichern oder abzugeben, so kann dieses Verbot nur auf das Vorhandensein eines unbefugten Gewerbebetriebes hinsichtlich der Prämiengegenstände, nicht aber auf einen unlauteren Wettbewerb zurückgeführt werden. Auch die Gestattung von Ratenzahlungen bildet an sich kein unlauteres Vorgehen. Ebenso wird der Geschäftsbetrieb nach dem Schneeball- (Gutschein-, Gella-, Hydra-) System, bei welchem der Kaufpreis der Ware derart vereinbart wird, daß der Käufer nur einen im Verhältnis zum Werte der Ware geringen Preis zahlt, jedoch die Ware erst und nur dann erhält, wenn er eine bestimmte Zahl weiterer, den gleichen Vertrag schließender Personen für den Verkäufer angeworben hat, mit Unrecht als unlauteres Wettbewerbsmittel angesehen, zumal dann, wenn der Verkäufer jedem seiner Kontrahenten auf Wunsch eine dem von ihm wirklich gezahlten Preis entsprechende Ware liefert, wenn diesem die übernommene Anwerbung weiterer Kontrahenten nicht gelingt. Dies schließt allerdings nicht aus, daß die mit diesem Verkaufssystem gemachten Erfahrungen das Verbot derartiger Geschäfte im öffentlichen Interesse notwendig erscheinen lassen.

Anhang. Schutz des Ausländers. Die Frage, ob auch dem Ausländer Schutz gegen die

ihm im Inlande bereicherte unlautere Konkurrenz gewährt wird, ist, soweit Wettbewerbsabhandlungen in Betracht kommen, die sich nicht gegen eine bestimmte Person richten, eine mißgige, da diese Handlungen schlechthin und nicht etwa bloß zu Gunsten des inländischen Konkurrenten verboten sind. Nur sofern es sich um Wettbewerbsabhandlungen gegen einen bestimmten Konkurrenten handelt, kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Schutz auch vom Ausländer in Anspruch genommen werden kann. Bei dem dargelegten Stande unserer Gesetzgebung scharf sich diese Frage darauf ein, ob Kennzeichen von Unternehmungen und Leistungen gegen unbefugten Gebrauch im Inlande auch dann geschützt sind, wenn sie Kennzeichen von Ausländern sind. Allerdings darf hier, soweit die Kennzeichen gewerblicher Unternehmungen in Betracht kommen, der Begriff Ausländer nicht im staatsrechtlichen Sinne verstanden werden; vielmehr gilt als ausländisch nur jenes Unternehmen (und zwar auch das von einem Inländer betriebene), welches seinen Sitz im Auslande hat. Das im Inlande von einem Ausländer betriebene Unternehmen hingegen ist ein inländisches.

Sichtlich des Schutzes von Marken sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Stabfirmen (gemäß § 10, 23 und 24 W. Sch. G.) sind nach § 32 W. Sch. G. die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Konventionen maßgebend, während der diesen Zeichen durch § 46 Gew. Nov. gewährte Schutz dem ausländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten nach § 48 schon unter der Voraussetzung der Reziprozität seitens des betreffenden Staates zuteil wird. Allerdings genießen Namen und Firma des Ausländers auch ohne diese Voraussetzung insoweit Schutz, als sich nach § 49, Z. 1 Gew. Nov. der Gewerbetreibende, welcher in Fällen, die nicht bereits durch § 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, sich beim Betriebe seiner Geschäfte eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, einer Übertretung der Gew. V. schuldig macht. Die Frage, ob ein Ausländer auch den durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht gewährten Schutz der Wertbezeichnung, des Namens und der Signatur des Schriftstellers oder Künstlers genießt, ist von den mit den betreffenden Staaten über den Urheberrechtsschutz abgeschlossenen Staatsverträgen, in deren Ermangelung aber von dem Bestande der Gegenseitigkeit (S. 26 II 1907, R. 58) abhängig.

III. Der österr. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Der am 24 IV 1906 dem N. S. vorgelegte (Beilage 2596 zu den stenographischen Protokollen, XVII. Session 1906), von diesem am 16. Januar 1907 mit geringen Änderungen angenommene, im S. S. aber vor Sessionschluß nicht mehr erledigte Gesetzentwurf behandelt folgende Tatbestände: Wahrheitswidrige Anpreisungen (Reklameauschreitungen), Annahmung und Mißbrauch von Unternehmungskennzeichen und Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr, Herabsetzung

geschäftlicher Unternehmungen und Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Überdies enthält § 16 eine Generalklausel, die außer diesen besonders geregelten Begehungsarten als unlauteren Wettbewerb auch jede andere bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung erklärt, die gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Abgang oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen. Alle genannten Tatbestände geben — und zwar wenn sie sich nicht gegen einen bestimmten Konkurrenten richten, jedem, der ein gleiches oder ähnliches Unternehmen betreibt, sowie den zur Wahrung wirtschaftlicher oder Standesinteressen dieser Personen bestehenden inländischen Vereinen und Körperschaften — Anspruch auf Unterlassung und dem Geschädigten unter gewissen Voraussetzungen auf Schadenersatz. Wahrheitswidrige Anpreisung und Herabsetzung einer geschäftlichen Unternehmung begründen, vorsätzlich begangen, eine Übertretung, die vorsätzliche Geheimnisverletzung ein Vergehen. Doch wird nur die erstgenannte strafbare Handlung von Amts wegen verfolgt. Strafbar, und zwar durch Verwaltungsbehörden, ist ferner der Abschluß von Geschäften nach dem Schneeballen-system, derlei Geschäfte selbst sind nichtig. Endlich soll verordnet werden dürfen, daß gewisse Waren im Inland nur in vorgeschriebenen Mengen oder nur unter Ersichtlichmachung ihrer Menge, Beschaffenheit oder ihres Herkunftsortes gewerbsmäßig feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen. Der Entwurf enthält ferner eingehende Verfahrensvorschriften.

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung enthält Vorschriften über die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte, die Namenführung von Gewerbetreibenden, insbesondere im Falle von Namensgleichheit, und über den Gebrauch von Auszeichnungen u. dgl. im geschäftlichen Verkehr.

Literatur.

Frandel: Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb (Concurrence déloyale). 1884. Marešch: Über gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz. 1890. Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., VI, 1271 ff. 1900. Schulz: Die gewerblichen Urheberrechte in Österreich. 1901. Leonhard: Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung. 1903. Wechsler: Concurrence déloyale und unlauterer Wettbewerb. (Juristische Blätter 1898.) Pfaß: Empfiehlt sich ein allgemeiner Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb? (Österr. Gerichtszeitung 1896.) Mauczka: Der Rechtsgrund des Schadenersatzes (S. 127 ff.). 1904. Randa: Schadenersatzrecht (S. 54 ff.). 1907. Mittler: Illoyale Konkurrenz und Markenschutz. 1896. Brunstein: Die Reklame im Lichte des Rechtes. 1904. Em. Adler: Das Zivilrecht am Namen. (Grünhut Z., 31. Bd.) Derselbe: Markenschutz und unlauterer Wettbewerb. (Österr. Patentblatt 1904.) Freiherr

v. Seiller: Der Schutz des Titels und der äußeren Erscheinung von Geisteswerken nach österreicherem Recht. (Gerichtszeitung 1904). Brunstein: Der Schutz des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses. 1887. E. Adler: In welchen Fällen begründet nach österreichischem Recht der Verrat eines Geheimnisses zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit? (Prager Juristische Vierteljahresschrift 1906.) Schwiedland: Ein Gesetz zur Bekämpfung der freien Konkurrenz im Handel. (Z. f. Volksw., Soz. u. B. 1893.) Hafensöhrl: Das Gesetz vom 16. Januar 1895 betreffend die Regelung der Ausverkäufe. (Z. f. Volksw., Soz. u. B. 1895.) Lorenz: Das Gesetz vom 16. Januar 1896, Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln (2. Aufl.). 1901. Seidler: Die Herkunftsbezeichnung des Hopfens und ihr gesetzlicher Schutz. (Österr. Verwaltungsarchiv 1906.) Gutachten über die mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Oktober 1901, Z. 45334, verordneten Gesetzentwürfe: I. Betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und II. betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. 1906. Petschek: Zivilprozessrechtliche Studien zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. 1907. v. Schrutka: Zeitschrift für Not und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich. 1907. Nr. 20 ff. Petschek: Gerichtszeitung. 1907. Nr. 37 f. E. Adler: Die Gesetzgebung Österreichs gegen den unlauteren Wettbewerb. Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. LXI. Die deutsche und fremdsprachige Literatur bei Rojenthäl: Unlauterer Wettbewerb im Handwörterbuch, VII, 770 ff. und bei Lobe: Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (vgl. insbesondere I, 425 ff.).

E. Adler.

Unternehmerverbände (Kartelle).

I. Wesen, Formen, Wirkungen, Politik, Verbreitung. — II. Der gegenwärtige Rechtszustand. — III. Legislative Versuche.

I. Wesen, Formen, Wirkungen, Politik, Verbreitung. Kartelle sind Verbände von Unternehmern, welche die Konkurrenz zwischen den Verbandsmitgliedern durch Vereinbarungen über ihre Geschäftsführung teilweise oder vollständig beseitigen. Diese Vereinbarungen betreffen hauptsächlich Verkaufspreise, andere Verkaufsbedingungen (Konditionen), Produktionsmengen (Kontingentierung), Verkaufsmengen (Liberierung), Abgrenzung der Einkaufs- oder Absatzkreise nach Gebieten (Kartierung) oder nach Kundentreisen (Kundenschutz). Die Rechtsformen der Kartelle sind mannigfaltig. Sie beruhen meist auf Verträgen, die auch Bestimmungen über Konventionalstrafen, Klausuren und Schiedsgerichte enthalten. Oft üben Vereine Kartelfunktionen aus. Formlose Besprechungen von Unternehmern führen in vielen Fällen kartellähnliche Wirkungen herbei. Eine große Rolle

spielt endlich die Verschmelzung mehrerer oder aller Unternehmungen eines Geschäftszweiges zu einer Aktiengesellschaft bzw. die Vereinigung der Aktien der einzelnen Unternehmungen in der Hand einer Bank- oder Kapitalistengruppe. Ebenso verschieden wie die rechtlichen sind die geschäftlichen Formen: In der Regel ist ein Exekutivkomitee der Mitglieder mit der Durchführung der Verträge und mit der Überwachung ihrer Einhaltung betraut; bei Vereinen fallen diese Funktionen dem Vorstande zu. Viele Kartelle errichten besondere Bureaus oder Sekretariate. Wenn gemeinsamer Verkauf der Waren vereinbart ist, wird er durch ein Verkaufsbureau besorgt, das entweder als selbständiges Unternehmen oder als bevollmächtigte Agentur arbeitet.

Die Wirkungen der Kartelle sind: Regelung des Verhältnisses zwischen dem Konsum und der Produktion, wodurch Krisen und die damit verbundenen Verluste der Unternehmer und der Arbeiter vermieden oder gemildert werden; Einschränkung des unlauteren Wettbewerbes und Sanierung ungesunder Geschäfts- insbesondere Kreditverhältnisse; Verringerung der Abzugskosten durch Ersparnisse an Frachtpfesen und an Ausgaben für Reisende und Klame; Herabsetzung der Produktionskosten durch Spezialisierung der einzelnen Betriebe für bestimmte Artikel und Verschlebung der Erzeugung ungünstiger arbeitender Betriebe auf die am besten eingerichteten.

Diesen Vorteilen der Kartelle stehen als Nachteile gegenüber: Die monopolistische Erhöhung der Preise; die den Preissteigerungen entsprechende Verringerung der Produktion; die Erschwerung des Entstehens neuer und der Erweiterung bestehender Unternehmungen; die Schädigung der Produktionszweige, welche durch Kartelle verteuerte Artikel als Materialien brauchen, und die Schwächung ihrer Exportfähigkeit, während die ausländische Konkurrenz oft durch Lieferung billiger Materialien unterstützt wird; Preisdruck der Einkaufskartelle; größere Abhängigkeit der Arbeiter.

Mit Recht wird eine Politik gefordert, welche die Vorteile der Kartelle erhalten, ihre Nachteile aber möglichst einschränken soll. Als Mittel kommen hierbei in Betracht: Anerkennung der Rechtswirksamkeit, Publizität (Anzeigepflicht, Auskunfts-pflicht, Kartellregister), staatliche Aufsicht und Ermächtigung zur Inhabierung von Kartellbeschlüssen sowie zur Auflösung von Kartellen, Strafen im Falle der Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen und im Falle unzulässiger Bedrohung oder Einschüchterung der mit dem Kartell in Verbindung kommenden Interessenten, Förderung der Organisation der Konsumenten kartellierter Artikel und der Arbeiter, sozialpolitische Maßnahmen, behördliche Feststellung von Maximalpreisen, Verstaatlichung kartellierter Produktionszweige oder staatliches Verkaufsmonopol der Kartellartikel.

Die Voraussetzungen für die Kartellbildung sind insbesondere in Produktionszweigen vorhanden, in denen nur wenige große Unternehmungen bestehen und gleichartige Stapelartikel hergestellt. Dagegen ist die Gründung von Kartellen um

so schwieriger, je mehr konkurrierende Betriebe vorhanden sind, je verschiedener ihr Umfang und ihre wirtschaftliche Position ist und je mannigfaltiger ihre Artikel sind. Diesen Momenten entspricht auch die tatsächliche Entwicklung des Kartellwesens in den einzelnen Staaten. Für manche Waren, bei denen die Bedingungen für die Kartellierung sehr günstig sind, bestehen auch internationale Kartelle.

In Österr. wurden im J. 1907 mehr als 200 Kartelle und kartellähnliche Vereinbarungen gezählt. Als Beispiele kartellierter Artikel seien erwähnt: Kohle, Eisenhalbfabrikate, Maschinen, Zucker, Bier, Petroleum, Papier, Emailgeschirr, Zement, Leim, Schwefelsäure, Soda, Zündhölzchen. Auf dem Gebiet der Textilindustrie sind viele Vereinbarungen über Konditionen getroffen worden und bestehen auch schon einzelne Kartelle (Windsfaden, Futewaren, Sez); andere sind in der Entwicklung begriffen.

II. Der gegenwärtige Rechtszustand. a) Kartellverträge. Das Koalitionsgesetz 7 IV 70, R. 43, bestimmt im § 4, daß Verabredungen von Gewerksleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, keine rechtliche Wirkung haben. Menzel vertritt die Ansicht, unter „Gewerksleuten“ seien alle Unternehmer zu verstehen; es komme ferner nicht darauf an, ob die Preiserhöhung direkt oder indirekt bezweckt werde; als „Publikum“ seien nicht nur Konsumenten, sondern überhaupt Käufer anzusehen. Er folgert hieraus, daß alle Kartellverabredungen durch das österr. Koalitionsgesetz getroffen werden und demnach keine rechtliche Wirkung haben. Von anderer Seite wird dies bestritten, und es trifft tatsächlich nicht für Vereinbarungen zu, die keine Preiserhöhung bezwecken. In gewichtigen Entscheidungen der Unterinstanzen ist die Rechtsgültigkeit von Kartellverträgen wiederholt ausgesprochen worden; der D. O. S. jedoch hat in seinen E. 20 I 98 und 6 IV 99 Kartellverträge für ungültig erklärt. In der E. 26 IX 1905 hat der D. O. S. die Urteile der beiden Unterinstanzen, welche die Gründungsverträge des internationalen Glühlampensyndikates als rechtswirksam anerkannt hatten, aufgehoben und den Beweis zugelassen, daß eine Preiserhöhung beabsichtigt wurde. Doch wird in der Begründung ausgeführt, daß eine Preiserhöhung zum Nachteil des Publikums nicht vorhanden sei, wenn das Kartell den höheren Preis durch bessere Qualität aufwiege. Aber auch dann müsse darauf Rücksicht genommen werden, ob die Steigerung des Preises für die minderbemittelte Bevölkerung, die den erhöhten Preis oft schwer oder gar nicht bezahlen könne, von Nachteil sei. Auch Kartellverträge, die im Auslande abgeschlossen wurden, seien nach dem österr. Geetze zu beurteilen. Der D. O. S. hat bisher in keiner Entscheidung einen Kartellvertrag als gültig anerkannt. Kartellverträge, die eine Preiserhöhung beabsichtigen — was bei weitaus den meisten Kartellen zutrifft —, haben also nach den Entscheidungen den D. O. S. keine rechtliche Wirkung, und es fehlt daher den Kartellen in Österr. an einer Rechtsgrundlage. Aus der Rechtswirksamkeit ergibt sich auch das Recht der Be-

teiligten, bestellte Kauttionen zurückzuverlangen; dagegen können Zahlungen, die in Erfüllung eines Kartellvertrages bereits geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden (§ 1432 a. b. G. B.). Eine Vereinbarung, durch die sich die Kartellmitglieder einem Schiedsgericht unterwerfen, ist ungültig. Denn nach § 595 Z. P. O. ist ein gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößender Schiedsspruch wirkungslos und nach § 598 kann auf die Anwendung dieser Bestimmung nicht verzichtet werden (s. auch Einführungsgezet, Z. P. O., Art. XXIII).

b) Vereine. Auf Grund des § 6 des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134, kann die Landesstelle die Bildung eines Vereines unterliegen, der nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Diese Bestimmung wurde in einzelnen Fällen auf Vereine angewendet, die Kartellzwecke verfolgen; in anderen Fällen aber sind solche Vereine zugelassen worden.

c) Aktiengesellschaften. Die Bewilligung zur Errichtung von Kartellen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften endlich hängt von der Staatsverwaltung ab, welche diese Bewilligung nach § 14 des kais. P. 26 XI 52, R. 253, unzweifelhaft mit der Begründung verweigern kann, daß eine solche Aktiengesellschaft den öffentlichen Rücksichten nicht entspreche. Doch wurde von dieser Bestimmung bisher kein Gebrauch gemacht, vielmehr die Bewilligung zur Gründung von Kartell-Aktiengesellschaften wiederholt erteilt.

Das Kartellwesen ist auch in Österr. trotz der ungünstigen Rechtsverhältnisse in rascher Entwicklung begriffen. Es werden zahlreiche Kartellverträge geschlossen, Konventionalstrafen festgesetzt, Kauttionen erlegt und Schiedsgerichte konstituiert. Diese Vereinbarungen werden überwiegend eingehalten, weil sie den Interessen der Teilnehmer entsprechen, auch das Solidaritätsgefühl und die Furcht vor materieller und moralischer Schädigung wirksam ist. Die Intervention der Gerichte ist nur in ganz vereinzelten Fällen angerufen worden. Viele Vereine fungieren als Kartellorganisationen, meist ohne dies in ihren Statuten zum Ausdruck zu bringen. Doch wird die Kartellbildung gerade in den Produktionszweigen, in denen sie aus wirtschaftlichen Gründen ohnedies schwierig ist, dadurch behindert, daß die Verträge keine rechtliche Wirkung haben. — In Ungarn werden Kartellverträge gleichfalls als rechtsgültig behandelt, können aber durch die dort zulässige Vereinbarung eines Schiedsgerichtes wirksam gemacht werden. Im Deutschen Reiche sind Kartellverträge gültig. In den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen zahlreiche Gesetze gegen Kartelle (Trusts) von bisher geringer realer Wirkung.

III. Legislative Versuche. Die österr. Regierung brachte am 1. Juni 1897 einen Kartellgesetzentwurf im A. S. ein und legte diesen dann mit geringen Abänderungen am 12. Oktober 1897 und 1898 (154. Beilage zu Prot. A. S. XV.) wieder vor. Der Entwurf beschränkte sich auf

Kartelle, deren Erzeugnisse mit Verbrauchsabgaben belegt sind: Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl. Die Kartelle sollten verpflichtet sein, ihre Statuten und alle Beschlüsse, die eine Festsetzung der Preise, der Produktionsmengen, der Einkaufs- oder Absatzverhältnisse zum Zwecke haben, dem *F. M.* anzuzeigen und ihm Einsicht in die Geschäftsbücher und Auskünfte über sämtliche Geschäftsbeziehungen zu geben. Statuten und Beschlüsse wären in ein öffentliches Register einzutragen und hätten rechtliche Wirkung. Der Entwurf ermächtigte das *F. M.*, einzelne Beschlüsse oder den Bestand des Kartells überhaupt zu untersagen, wenn es die Preise in einer durch die wirtschaftliche Lage des betreffenden Industriezweiges nicht gerechtfertigten Weise zum Nachteil der Konsumenten und ihrer Steuerkraft erhöhe. Ferner sollte jedes Kartell untersagt werden, das eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen bezweckt. Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes wären teils mit Ordnungsstrafen, teils als Vergehen mit Arrest und Geldstrafen belegt worden. Dem *F. M.* setzte der Entwurf eine begutachtende Kommission zur Seite, die zur Hälfte aus Beamten der beteiligten Ministerien, zur Hälfte aus Sachverständigen bestehen sollte. Die parlamentarische Behandlung dieser Vorlage ist nicht durchgeführt worden.

Dem Industrierate wurde im *J.* 1901 ein Referentenentwurf vorgelegt, der im wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt: Kartellstatuten erhalten durch fakultative Eintragung in das Register Rechtsgültigkeit. Der Handelsminister ist berechtigt, die Mitteilung von Beschlüssen zu verlangen, die aber nicht in das Register einzutragen sind. Ein Kartellrat aus Beamten und Sachleuten soll als Einigungsinstanz fungieren. Gelingt die Einigung nicht, so hat er eine Entscheidung zu fällen, und, wenn sich das Kartell nicht unterwirft, an das *H. M.* mit Anträgen auf Abhilfe zu berichten. Als solche Mittel sind Änderungen der Zölle und der Frachttarife, ferner Begünstigung der Entstehung von Konkurrenzunternehmungen und der Bildung von Konsumentenorganisationen angegeben, in besonders schweren Fällen Ordnungsstrafen.

Im *J.* 1903 brachte die Regierung im *N. S.* eine Vorlage betreffend das Verbot der Rübenrayonierung ein. (1678. Beilage zu Prot. *N. S.* XVII.) Nach diesem Entwurfe sollten Vereinbarungen der Zuckerfabriken, die Rübe nur von einem bestimmten Kreise von Rübenproduzenten zu beziehen, keine rechtliche Wirkung haben; auch wurde der zulässige Inhalt der Rübenkontrakte näher bestimmt. Diese Vorlage wurde am 15. Oktober 1906 vom *N. S.* mit zahlreichen Verschärfungen, welche die Rübenrayonierung als strafbar erklärten, angenommen. Das *H. S.* aber beschloß mildernde Abänderungen, denen das *N. S.* nicht beitrug, so daß der Entwurf nicht Gesetz wurde. (Beschlüsse des *N. S.* und des *H. S.* *J.* 2695 Beilagen zu Prot. *N. S.*, XVII, 1906.)

Zuzuzminister Dr. Franz Klein hat folgendes Programm entwickelt (Verhandlungen des 27. deutschen Juristentages 1904, IV., S. 466 ff.): Rechtliche Anerkennung der Kartelle; eine staatliche

Kommission als Beschwerdeinstanz gegen abnorme Preissteigerungen; Rechtsschutz gegen Zwang, Drohung, Schikane und Einschüchterung durch die Kartelle; zoll- und frachtpolitische Maßnahmen und in bestimmten Fällen Verstaatlichung. — In zahlreichen Resolutionen des *N. S.* ist die Regierung zur Einbringung eines allgemeinen Kartellgesetzes, zu Maßnahmen gegen bestimmte Kartelle und zur Verstaatlichung kartellierter Produktionszweige aufgefordert worden.

Literatur.

Philippovich: Grundriß II, 1, 1905, S. 148 ff.
Liesmann: Die Unternehmerverbände 1897, Kartelle und Trusts, 1905. Pöhle: Die Kartelle, der gewerblichen Unternehmer, 1898. Grunzel: Über Kartelle, 1902. Kleinwächter: Die Kartelle, 1883. Über die juristische Seite, *J.* Verhandlungen des 26. und 27. deutschen Juristentages (Referat *J. M.* Dr. Franz Klein, Gutachten Professor Landesberger). Menzel: Die Kartelle und die Rechtsordnung, 1902. Steinbach: Der Staat und die Privatmonopole. Wien 1903. Gracq: Trustgesetzgebung und Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1903. Rundstein: Das Recht der Kartelle, 1904. Ettinger: Die Regelung des Wettbewerbes, I. Die Kartelle in Österreich, 1905. Baumgarten und Meszlenn: Kartelle und Trusts, 1906. Materialien: Kartell-Rundschau. Karlsruhe (Zischersthy); Kontradiktorische Verhandlungen über deutsche Kartelle 1903 bis 1906. Schüller.

Unterricht in sogenannten Fertigkeiten und Künsten.

I. Konzeffionierung von Fertigkeitsschulen. — II. Prüfungen. — III. Turnunterricht. — IV. Privatschulen.

I. Konzeffionierung von Fertigkeitsschulen. Im Einklange mit Art. V lit. h des *Rdm.-P.* zur Gew. D. 20 XII 59, R. 227, wonach „die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten“, wenn auch gewerbemäßig betrieben, doch von den Bestimmungen der Gew. D. ausgenommen sein sollen, ergingen die Erl. des *K. U. M.* 10 IX 72, *J.* 11018, betreffend die Maler-, Reit-, Fecht- und Tanzschulen, dann 28 IX 72, *J.* 11980, betreffend die Theater- und 17 XII 75, *J.* 18435, betreffend die Unterrichtsanstalten zum Maßnehmen, Kleidermachen und Schnittzeichnen, wonach diese ebengenannten Lehranstalten nicht der Konzeffionierung durch die Landes- und Provinzschulbehörden (Landeschulrat), sondern durch die politische Landesstelle unterliegen.

II. Über die Prüfungen für das Lehramt der Musik, des Turnens, der Stenographie *J.* Art. „Staatsdienst“ C Dienstprüfungen S. 341. Die Taxenzahlung ist durch die B. des *K. U. M.* 18 VIII 78, *B. Bl.* 29, geregelt. Weibliche Kandidaten können zur Ablegung der Prüfung für das Turnlehramt an Lehrerinnenbildungsan-

halten sowie an weiblichen Privatlehranstalten im Gebiete der Mittelschulen zugelassen werden. Auch für das Lehramt aus Musik und Stenographie können weibliche Kandidaten die Prüfung ablegen. Ausländer dürfen sich der Prüfung für den Turnunterricht nur mit Bewilligung des Ministeriums unterziehen.

Für die Erwerbung der Lehrbefähigung zum Unterricht in der französischen und englischen Sprache im Bereiche der Volksschule (Bürgerschulen, speziell Lehrkurse, Fortbildungskurse, Sprachschulen, Lehrerbildungsanstalten) bestand die B. des R. u. M. 1 V 71, B. Bl. 27, welche im wesentlichen in die Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer (B. des R. u. M. 31 VII 86, B. Bl. 52, Absatz V, 4) aufgenommen worden ist. Eine derartige Prüfung aus der italienischen Sprache kann nicht abgelegt werden, weil diese Sprache nicht als eine fremde anzusehen ist; es könnte sonach ein Befähigungsnachweis nur im Wege einer allgemeinen Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen mit italienischer Unterrichtsprache erlangt werden.

Die Erwerbung der Lehrbefähigung aus Freihandzeichnen an Mittelschulen ist durch die B. des R. u. M. 29 I 81, B. Bl. 18, teilweise abgeändert mit B. 2 V 84, B. Bl. 18, geregelt worden.

III. Turnunterricht. Der Turnunterricht an Mittelschulen ist nuncmehr durch die B. des R. u. M. 12 II 97, B. Bl. 17, einheitlich, und zwar im Wochenaußmaße von je zwei Stunden geregelt. Die Verordnung umfaßt zunächst den Lehrplan für jede Klasse, wobei als Ziel die „Allseitige und ebenmäßige Kräftigung des Körpers, Befestigung der Gesundheit, geistige Gewandtheit und Frische, Erziehung zu bewußter, willensbeherrschter Bewegung, zu Gewandtheit, Mut, Ausdauer und Ordnung“ hingestellt wird. Sodann enthält die Verordnung eine mehr allgemein gehaltene Instruktion, welche die Bedeutung des Turnunterrichtes von allen erheblichen Seiten aus beleuchtet und Anleitungen zu einer ersprißlichen Handhabung derselben darbietet soll.

IV. Privatschulen für Fertigkeiten und Künste. (Vgl. Art. „Privatunterricht“, Bd. III, S. 994 ff.)

Mischler.

Umtausch- und Arbarialverhältnisse

f. „Agrarverfassung“ B, Bd. I, S. 43 ff.

Urheberrecht.

I. Einleitung. Geschichtlicher Rückblick. — II. Natur und inhaltliche Beschaffenheit des Urheberrechtes. — III. Gegenstand des Urheberrechtes. — IV. Subjekt des Urheberrechtes. — V. Inhalt des Urheberrechtes. — VI. Geltendmachung des Rechtsschutzes. — VII. Endigung des Urheberrechtes. — VIII. Urheberrechtlicher Fremdenschutz.

I. Einleitung. Geschichtlicher Rückblick. Das U., auch Autorrecht, im objektiven Sinne ist die Gesamtheit der zum Schutze der Interessen des

Urhebers an seinem Werke bestehenden Rechtsnormen. Gemeinhin beschränkt sich der Begriff auf das Gebiet des literarisch-künstlerischen Schaffens, mitunter wird er auch auf jenes der gewerblichen Tätigkeit ausgedehnt („gewerbliches“ U.: Patentrecht, Musterrecht). Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird der Urheber des Schutzes seiner Interessen teilhaftig im Wege der rechtlichen Einräumung einer ausschließlichen Verjüngungsgewalt, eines besonderen Privatrechtes über das Werk. Von diesem Gesichtspunkte stellt sich das U. als ein Spezialgebiet des Privatrechtes dar, obzwar es zur Sicherung jener Rechtshöhe des Urhebers auch ein System von Strafnormen sowie prozessuale Vorschriften aufstellt.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung des U. bildet auch in Österr. der den Druckern bezw. Verlegern bereits seit dem 16. Jahrhundert durch landesherrliche Privilegien gegen unbefugten Nachdruck gewährte Rechtsschutz, als dessen Bedingung häufig der rechtmäßige Erwerb der Handchrift bezw. Zeichnung gesetzt wurde. Ein allgemeines Nachdruckverbot gab es erst in der B. der böhm.-österr. Hofkanzlei 11 II 1775 sowie in mehreren späteren Zensurvorschriften, allerdings — entsprechend dem merkantilistischen Gesichtspunkte — mit Beschränkung auf die im Inlande rechtmäßig verlegten Werke; ausländische Werke beließ man schutzlos. Den Bemühungen namentlich der deutschen Verleger- und Schriftstellerkreise außerhalb Österr. nach Einführung allgemeiner Nachdruckverbote für das ganze deutsche Bundesgebiet gelang es schließlich — nachdem sich insbesondere Preußen dafür eingesetzt — diesbezügliche Bundesbeschlüsse zu erzielen, in deren Durchführung auch in Österr. neue Schutznormen erlassen wurden (Stfz. 26 XI 40, J. G. S. 483; 15 V 41, J. G. S. 537; 25 VII 45, J. G. S. 897) — Vorläufer einer Gesamtschutznorm des österr. U., die durch das P. 19 X 46, J. G. S. 992, erfolgte. Letzteres blieb — teilweise insbesondere durch § 467 allgemeines Str. G. sowie die Ministerialverordnung 27 XII 58, R. 6 ex 1859, und das G. 26 IV 93, R. 78, derogiert — in Geltung bis 31 XII 95, wo es durch das neue G. „betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie“ 26 XII 95, R. 197, abgelöst wurde. Das neue Gesetz verwertet nach manchen wichtigen Richtungen hin die Errungenschaften der Doktrin, wenn auch nicht stets in einwandfreier Durchführung, es konsolidiert, erweitert und vertieft den Urheberrechtsschutz, hierin die bisherigen Modifikationen erheblich überragend, um allerdings durch die neuesten Urheberrechtsgesetze, insbesondere jene des Deutschen Reiches 19 VI 1901 bezw. 9 I 1907, seinerseits wieder überholt zu werden.

II. Natur und inhaltliche Beschaffenheit des Urheberrechtes. Aus der positiven Regelung ergibt sich folgendes:

1. Der Rechtsschutz wird dem Urheber gewährt als selbständiges subjektives Recht, nicht bloß als Rückwirkung von Verbotsnormen (§ 61 U. G.: Anspruch des Urhebers „auf Anerkennung seines Urheberrechtes“);

2. das U. ist ein absolutes Recht, es wirkt gegen Dritte schlechtthin: Jeder, wer unbefugt eine „dem Urheber ausschließlich vorbehaltenen Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff“, auch dann, wenn ihm dabei kein Verschulden zur Last fällt (§§ 21, 61 U. G.);

3. das U. ist ein ausschließliches Verfügungsrecht (vgl. §. 2); Gegenstand desselben ist das Werk im abstrakten Sinne, d. i. der gedankliche Gehalt der Geistes schöpfung, scharf zu unterscheiden von dem körperlichen Substrat, durch welches bezw. an welchem es in concreto in die Außenwelt tritt. Rechtsobjekt ist hier das Werk als Immaterialgut (Kohler);

4. durch diesen Gegenstand ist auch der qualitative Inhalt des U. gegeben: Der abstrakte Gehalt des Werkes als solcher kommt bloß als Wahrnehmungsobjekt in Betracht, unterliegt daher einer individuellen Verfügung lediglich durch die Einwirkung auf seine Wahrnehmbarkeit: positiv durch die Herbeiführung und Förderung derselben, negativ durch ihre Ausschließung bezw. Einschränkung. Das U. ist daher grundsätzlich ein ausschließliches Mitteilungsrecht rücksichtlich des abstrakten Gehaltes der Geistes schöpfung (Schuster);

5. der Einräumung eines unbeschränkten ausschließlichen Mitteilungsrechtes stehen entgegen nicht nur Praktikabilitätsrücksichten, sondern auch gewichtige Interessen der Gesamtheit, deren kultureller und ethischer Fortschritt vielfach durch den freien Gebrauch der Ergebnisse individueller Geistesarbeit bedingt ist. In Anbetracht dessen ist das U. nicht als ein — im Sinne des Eigentums — prinzipiell unbegrenztes Verfügungsrecht anerkannt, sondern nur als ein inhaltlich und zeitlich begrenztes Recht ausgestaltet.

6. Die inhaltliche Begrenzung ist in unserem Gesetze einerseits positiv durchgeführt durch ausdrückliche Anführung der dem Urheber vorbehaltenen Befugnisse (insbesondere §§ 23, 31, 37, 40) bezw. durch Hervorhebung wichtiger Eingriffstatbestände (§§ 24, 32, 38), andererseits negativ durch Aufzählung bestimmter Fälle der Gebrauchsfreiheit des Werkes (§§ 25, 33, 39, 41), welche im Wege des Argumentes a contrario auf die Tragweite der dem Urheber vorbehaltenen Verfügungsherrschaft schließen lassen.

Innerhalb der durch diese Bestimmungen festgesetzten Grenzen ist aber das U. ein einheitliches Recht, nicht bloß ein Konglomerat der einzelnen positiv geregelten Befugnisse (§§ 23, 31, 37, 40: „Das Urheberrecht . . . umfaßt“, § 23, Absatz 2: „begreift“. Vgl. ferner die Motive und parlamentarische Kommissionsberichte);

7. das U. bezweckt den Rechtsschutz der Urheberinteressen. Diese sind einerseits Vermögensinteressen, gerichtet auf materiellen Gewinn aus dem Werke, andererseits immaterielle, sei es, daß sie mit dem idealen Zweck des geistigen Schaffens zusammenfallen, auf das menschliche Erkennen und Fühlen kulturell und ethisch einzuwirken (ideale Interessen), sei es, daß sie auf Vorteile immaterieller Natur bezw. auf eine dem

Urheber erwünschte Gestaltung seiner persönlichen Momente abzielen, wie z. B. den literarischen oder künstlerischen Ruf, die Anerkennung seiner Urheberschaft oder im Gegenteil die Geheimhaltung derselben u. a. m. (Individualinteressen).

Das U. schützt alle diese Interessen, soweit sie überhaupt durch eine dem Urheber vorbehaltene Verfügungsbefugnis über das Werk Sicherung und Förderung erfahren können; es betätigt sich in seinem gesamten Inhalt nicht nur als vermögensrechtlicher, sondern auch als Ideal- und Individualschutz, allerdings durchwegs im Wege einer ausschließlichen Verfügungsgewalt über das Werk;

8. den dargelegten vollen Gehalt hat das U. jedoch bloß in der Person des Urhebers oder seines Erben: Durch Singularjurzeption ist es nur mit qualitativer Einschränkung übertragbar, nämlich als bloßes Vermögensrecht; als ideales bezw. individuelles Schutzrecht verbleibt es trotz der Übertragung bei dem Urheber resp. seinem Erben. Die Singularjurzeption bewirkt sonach eine qualitative Spaltung des U. (Näheres unter IV, 4, aus der Literatur: Habel, 85 f.)

III. Gegenstand des Urheberrechtes sind Werke der Literatur, Kunst und Photographie. Rücksichtlich der Werke der Literatur und Kunst enthält das Gesetz bloß eine exemplifizierte Aufzählung; ihr eigentümlicher Charakter ergibt sich aus ihrem objektiven Zweck: „Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung“ bei Werken der Literatur (vgl. § 4, Z. 4, U. G.), Anregung resp. Befriedigung des ästhetischen Gefühls bei Werken der Kunst. Als Werke der Literatur und Kunst sind nur Geistes schöpferungen geschützt, d. i. individuelle Gestaltungen eines gedanklichen Inhalts, und nur, soweit sie als Schöpfungen erscheinen; Entdeckungen, bloße Feststellungen, literarische oder künstlerische Funde begründen kein U. Auch Bearbeitungen, Übersetzungen, Nachbildungen, Sammlungen sind, soweit schöpferischer Natur, Gegenstand des U. Prinzipienwidrig ist in §§ 23, 37 der Urheberrechtsschutz für die Übersetzung und Nachbildung an die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit geknüpft.

Bei Werken der Photographie tritt das Moment schöpferischer Geistesarbeit bedeutend zurück; im Gesetze (§ 4 in fine) ist das Begriffsmerkmal derselben rein äußerlich gewählt und sind ihrem Urheberrechtsschutz auch im Inhalt und in der Dauer engere Grenzen gezogen; überdies ist der Schutz erscheinener photographischer Werke — ausgenommen Porträts — bedingt durch die Anbringung bestimmter Vermerke auf jeder rechtmäßigenervielfältigung oder ihrem Karton (§ 40). Kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 42) unterliegen dem literarischen bezw. Kunstwerkschutz solche Werke der Photographie, welche sich alservielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandteile noch geschützter literarischer Werke darstellen.

Gegenstand des U. ist das in die Außenwelt tretende Ergebnis des geistigen Schaffens. An sich

ist die Erscheinungsform unerheblich. Die normale Darstellungsart ist bei literarischen Werken die Sprache resp. die Schrift (Sprach-, Schriftwerke [§ 4, Z. 1]); doch gibt es auch literarische Anschauungswerke, und zwar sowohl Flächenwerke (Zeichen- und Malwerke) als auch Werke der Plastik (§ 4, Z. 3), sowie schließlich Aufführungswerke, wo die mimische resp. szenische Darstellung in der Regel im Verein mit der Sprache oder Musik die bestimmungsgemäße Erscheinungsform ist (Bühnenwerke [§ 4, Z. 2]). Werke der Tonkunst sind Gehörwerke; ihre bestimmungsgemäße Darstellung ist die Aufführung, regelmäßige Festhaltung die Notenschrift. Werke der bildenden Künste sind durchwegs Anschauungswerke, und zwar entweder Flächen- oder plastische Werke (Raumwerke). Eigentümlich behandelt unser Gesetz die Werke der Architektur: Ihrer eigentlichen Natur nach Raumwerke, sind sie als solche nicht geschützt, wohl aber in ihrer vorbereitenden Erscheinungsform als Flächenwerke, nämlich als „Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten“ (§ 4, Z. 6).

Durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift sind von dem Urheberrechtsschutz ausgeschloffen gewisse Dispositionen und Erklärungen öffentlicher Natur, geschäftlichen Inhalts und Präsenzzeugnisse zu Zwecken des häuslichen Lebens (§ 5).

IV. Subjekt des Urheberrechtes. 1. Originärer Erwerber ist prinzipiell der Urheber, d. i. derjenige, dessen schöpferischer Tätigkeit das Werk sein individuelles Gepräge verdankt. Doch stehen in zwei Fällen die Rechte des Urhebers von Gesetzeswegen zu: a) dem Inhaber des Gewerbes bei gewerbsmäßig hergestellten Photographien; b) dem Besteller bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein (§§ 12, 13). Im ersteren Falle ist ein originärer, im zweiten ein derivativer Erlegerwerb anzunehmen.

2. Auch juristische Personen können Subjekte des Urheberrechtes werden; im allgemeinen durch derivativen Erwerb, kraft gesetzlicher Spezialbestimmung (§ 46) auch originär, nämlich durch Herausgabe eines Sammelwerkes (§ 8): ein Fall positiver Erweiterung der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.

3. Das Werk kann ein Ergebnis schöpferischer Tätigkeit mehrerer Personen sein, sogenannter Miturheber. Hier ist zu unterscheiden: a) Der Fall, wo sich die Arbeitsergebnisse der einzelnen Miturheber nur in ihrer Vereinigung als „Werk“ darstellen; dieses ist literarisch bzw. artistisch „gemeinsam hergestellt“ (§ 7), eine Simultan-schöpfung, ungeachtet etwaiger zeitlicher Nachfolge der Teilarbeit; letztere hat keine selbständige Existenz, eine Trennung ist hier literarisch bzw. artistisch unmöglich. Lediglich diesem Falle einer beiderseitig unteilbaren Miturheberschaft entspricht die gesetzliche Regelung in §§ 7 und 43 III (ungeteiltes Recht, nur einverständliche Verfügung, Affrezenz der erlebigen Urheberrechtsanteile an die Miturheber); b) Sukzessiv-schöpfung, wo jemand an einem schon vorhandenen selbständigen Werke schöpferisch tätig wird, und

zwar auf solche Weise, daß sich seine Arbeit an die Erstschöpfung unzertrennlich anschließt. Eine solche — für den Urheber dieser Zusatzschöpfung, sonach einseitig unteilbare — Miturheberschaft wird insbesondere durch Bearbeitung fremder Werke begründet, so z. B. durch Überetzung, Dramatisierung, Novellisierung, Nachdichtung, Nachbildung durch anderes Kunstverfahren u. ä. Hier bleibt das U. an der Erstschöpfung unangetastet, während über die Zusatzschöpfung nur in Verbindung mit jener verfügt werden kann; es folgt daraus, daß — sofern nicht ein Fall gesetzlicher Bearbeitungsfreiheit vorliegt (§§ 24, Z. 3 a contr.; 33, Z. 1; 39, Z. 1 und 3) — die Disposition dem Erst- und Zweiturheber nur gemeinsam zusteht. Inwieweit greift auch hier § 7 platz (vgl. auch § 37 in fine), dagegen die Affrezenz nach § 43 wohl nur zu Gunsten des Erstautors; c) Als teilbare Miturheberschaft ist schließlich der Fall zu bezeichnen, wo die in ein Ganzes vereinigten Ergebnisse der Mitarbeit mehrerer vom literarischen bzw. artistischen Gesichtspunkte trennbar sind, d. i. selbständig als Werke in Betracht kommen. An sich behält hier jeder der Mitarbeiter sein separates U.; über das vereinigte Gesamtwerk können allerdings nur alle zusammen disponieren. In welchem Verhältnis steht in der Regel der Komponist zu dem Librettisten, häufig auch der Illustrator zum Schriftsteller. — Trägt das Gesamtwerk als Ganzes, das sogenannte Sammelwerk, ein schöpferisches Gepräge, ist es vermöge der Anordnung, Verbindung der Teile u. ä. „ein einheitliches Ganzes“ (§ 8), so begründet dies für den Veranstalter, den sogenannten „Herausgeber“, ein besonderes U. an dem Sammelwerke als Ganzem (§ 8); urheberrechtlich berührt es die Rechtsstellung der Teilurheber nicht. Kein positiv und nicht urheberrechtlicher Natur sind die Beschränkungen der Sonderdisposition der „Mitarbeiter“ nach §§ 8 und 9 II. G.; als Schutznormen für das Unternehmerinteresse des Herausgebers bzw. Verlegers haben sie Geltung selbst in Ermanglung eines Gesamturheberrechtes des Herausgebers. (Vgl. Postpösil rücksichtlich des § 9, neuestens Kohler II. an Schriftw. S. 256 flg.)

4. Rüksichtlich des Subjektwechsels ist zunächst § 15 II. G. entscheidend, wonach das U. auf die Erben übergeht, dagegen ein Heimfallsrecht daran nicht statt hat. Betreffend die Singularaufzession sind die Meinungen geteilt. In § 16 gelangte die Ansicht zum Ausdruck, daß durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen die Ausübung des U. (sonach nicht das U. selbst) auf andere übergehen kann; es sollte darin, wie der Bericht der vereinigten juristischen und politischen Kommission des H. V. bezeugt, die Auffassung des U. als Rechtsschutzes auch immaterieller Interessen zur Geltung kommen. Dieser Bestimmung widerspricht aber einerseits der § 14, I, welcher die Exekution in das U. ausschließt, „insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht“, andererseits die §§ 16 III und 17, wo mit dem Begriffe der Übertragung des U. unter Anwendung auf Fälle der Singularaufzession operiert wird. In Anbetracht

dieser sich widersprechenden Gesetzesstellen sowie des Umstandes, daß die oben erwähnte Auffassung weder der wirklichen Parteienintention bei urheberrechtlichen Übertragungsgeschäften noch auch den Bedürfnissen des Verkehrslebens entspricht (man denke an die strenge Konsequenz für die Rechtslage des Ausübungsberechtigten bei erblosem Tode des Urhebers), ist dem an sich theoretischen Satze des § 16 nur die Bedeutung beizulegen, daß die Singularjurisdiction in das U. zwar zulässig ist, jedoch — wie es dem der Bestimmung des § 16 zu Grunde liegenden Rechtsgedanken entspricht — ihre Wirkungen für den Erwerber bloß rücksichtlich der sich an das Werk knüpfenden Vermögensinteressen äußert; das U. geht sonach nicht in seiner ganzen Tragweite, sondern bloß als Vermögensrecht auf den Singularjurisfession über; zum Schutze immaterieller — und zwar sowohl individualer als idealer — Interessen verbleibt es dagegen trotz der „Übertragung“ beim Urheber bzw. seinen Erben (vgl. oben II, 8. — Nabel 85 ff.).

Die Übertragung des U. erfolgt häufig im Wege des Verlagsvertrages, doch ist sie für denselben nicht wesentlich; der Verleger kann, aber muß nicht, Träger des U. sein. Der Verlagsvertrag findet seine Regelung in §§ 1164—1171 a. b. G. B.; nach Art. 272, Z. 5, D. G. ist er relativ es Handelsgeschäft; auch das U. selbst enthält einzelne das Verlagsverhältnis betreffende Bestimmungen (§ 20, zum Teil auch §§ 16 III, 17, 18). Deutschland besitzt ein besonderes Gesetz über das Verlagsrecht 19 VI 1901.

V. Inhalt des Urheberrechtes. Die allgemeine inhaltliche Begrenzung i. oben II, 6. Die wichtigsten sich aus dem U. ergebenden ausschließlichen Befugnisse sind:

1. Das Recht der Veröffentlichung bei sämtlichen Kategorien geschützter Werke (§§ 23, 31, 37, 40). Es ist die erstmalige Freigebung des Werkes für die Kenntnissnahme beliebiger Dritter; sie kann in verschiedenster Weise erfolgen. Der Begriff ist ein weiterer als der gezeichnlich-technische des „Erscheinens“, worunter nach § 6 U. G. bestimmte Fälle rechtmäßiger Veröffentlichung zu verstehen sind: nämlich zunächst die Herausgabe, d. i. Verbreitung im Wege des Buch- oder Kunsthandels, bei Ton- und Bühnenwerken auch schon die erstmalige öffentliche Aufführung, bei Werken der bildenden Künste und der Photographie schon die erstmalige öffentliche Ausstellung. Die Veröffentlichung begreift überdies auch die eine öffentliche Kenntnissnahme vermittelnde Schaustellung des Manuskripts, öffentliche Vorlesung des Werkes, Abhaltung des Vortrages, kinematographische Vorführung von Pantomimen, stoptische Darstellung von Bildwerken und Photographien u. a. m. Konjunctiviert wird das ausschließliche Veröffentlichungsrecht durch die mit Willen des Berechtigten erfolgte Veröffentlichung, insbesondere durch das Erscheinen des Werkes (vgl. § 24, Z. 1);

2. das Recht der Vervielfältigung, ebenfalls bei allen Kategorien geschützter Werke:

a) bei Werken der Literatur und Tonkunst begreift es zunächst die Wiederholung des Werkes

in derselben Gestalt, und zwar auch die nicht auf mechanischem Wege erfolgende. Die Wiedergabe des Werkes in anderer Gestalt, sonach insbesondere die Bearbeitung, ist dem Urheber nur in relativ engen Grenzen vorbehalten: aus § 24, Z. 3, a contrario sowie aus § 33, Z. 1, ergibt sich, daß die Herausgabe einer die Eigenschaft eines Originalwerkes tragenden Bearbeitung keinen Eingriff in das U. darstellt. Besonders geregelt ist ein Fall der Bearbeitung, nämlich die Übersetzung eines literarischen Werkes (vgl. unten Z. 4). Freigegeben ist die Vervielfältigung, soweit sie die Zwecke der im §§ 25, 26 und 33 statuierten freien Benützungsfälle erfüllt;

b) bei Werken der bildenden Künste ist das Vervielfältigungsrecht als ausschließliches Recht, „das Werk nachzubilden“, vorbehalten. An sich enthält es hier auch die Wiedergabe mit Änderungen, die Bearbeitung, sonach insbesondere auch die Nachbildung mittels eines anderen als des vom Originalurheber angewendeten Kunstverfahrens. Die Bearbeitung als Satzzeilewiedergabe führt hier sodann zur Begründung einer einseitig unteilbaren Miturhebererschaft (vgl. § 37, Absatz 2, und oben IV, 3, lit. b). Auch das ausschließliche Nachbildungsrecht erleidet positive Einschränkungen vermöge der in § 39 gezeichnlich statuierten freien Benützungsfälle (namentlich ist hervorzuheben die Nachbildungsfreiheit von Flächenwerken durch Plastik und umgekehrt, sowie von Werken, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten hiebelnd sich befinden, mit Ausnahme der Nachbildung plastischer Werke durch Plastik);

besonders ist zu bemerken, daß bei architektonischen Plänen und Entwürfen auch die bauliche Ausführung unter den Begriff der Nachbildung gehört und daher dem Urheber vorbehalten ist. (Vgl. das Gutachten Stupeckys [Juristische Blätter 1900, Nr. 34].);

c) bei Werken der Photographie ist das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bloß auf die Wiedergabe auf photographischem Wege beschränkt (§ 40). Auch hier ist es durch zwei Ausnahmestimmungen zugunsten freier Benützung durchbrochen (§ 41);

3. auch das Recht des Vertriebes ist dem Urheber bei allen Werken vorbehalten. Vertrieb ist die gewerbsmäßige, nicht notwendig entgeltliche Verbreitung des Werkes durch Überlassung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen. Verleihung gehört nicht hieher, selbst wenn sie gewerbsmäßig geschieht; ebensowenig auch die öffentliche Ausstellung von Kunstwerken; nur bei noch nicht veröffentlichten Werken ist letztere dem Urheber unter dem Gesichtspunkt des Veröffentlichungsrechtes vorbehalten;

auch der unbefugte Vertrieb rechtmäßig hergestellter Vervielfältigungen und Nachbildungen bildet einen Eingriff; rücksichtlich der unrechtmäßig hergestellten erfährt der Urheber noch eine Steigerung des Rechtsschutzes, indem er auch schon jede entgeltliche Verbreitung (sonach auch das entgeltliche Verleihen) bei Willkürlichkeit im Strafwege, sonst durch Zivilklage, verfolgen kann (§§ 51, 60, 61);

auch das Vertriebsrecht erleidet Ausnahmen durch Freigegeben innerhalb der Zwecke der gesetzlich statuierten freien Benützungsfälle; die Herstellung einzelner Vervielfältigungen resp. Nachbildungen ist unter der ausdrücklichen Bedingung freigegeben, daß deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird (§§ 25, 3. 4; 33, 3. 4; 39, 3. 2; 41, 3. 1);

4. bei Werken der Literatur hat der Urheber ferner ein ausschließliches — obwohl relativ beschränktes — Recht zur Herausgabe einer Übersetzung. Unbedingt steht es ihm zu, nur in den Fällen des § 29 (1. bei noch nicht rechtmäßig herausgegebenen Werken; 2. bei den in toter Sprache herausgegebenen rücksichtlich der Übersetzung in lebende Sprachen; 3. bei den gleichzeitig in mehreren Sprachen herausgegebenen rücksichtlich der Übersetzung in eine derselben); sonst ist es an einen besonderen — übrigens nur für drei Jahre wirksamen — Vorbehalt geknüpft (§ 28) und überdies auch für die meisten Fälle auf eine kurze Zeitdauer beschränkt (§ 47: fünf Jahre nach der Herausgabe der vorbehaltenen Übersetzung bezw. im Falle § 29, 3. 3, des Originals. Nur für den Fall § 29, 3. 2, ergibt sich auch für das Übersetzungsrecht die Normaldauer);

5. bei Bühnenwerken schlechthin sowie bei Werken der Tonkunst gebührt dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung (§§ 30, 34). Bei rechtmäßig herausgegebenen Tonwerken, die nicht Bühnenwerke sind, besteht es aber nur, wenn es bei der Herausgabe in allen Exemplaren gesetzmäßig vorbehalten wurde (§ 34). Einen Eingriff in das dramatische Aufführungsrecht bildet auch die Aufführung rechtswidriger Bearbeitungen oder Übersetzungen. Beschränkter ist das musikalische Aufführungsrecht: es erstreckt sich auf die dem Urheber vorbehaltenen Bearbeitungen, die von ihm vorgenommen oder veranlaßt wurden, und, falls die Bearbeitung rechtmäßig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalt erschienen sind; dagegen ergreift es nicht die seitens Dritter ohne Veranlassung des Urhebers vorgenommenen Bearbeitungen eines, sei es in Originalgestalt, sei es in rechtmäßiger Bearbeitung bereits erschienenen Werkes (§ 35);

6. bei noch nicht rechtmäßig herausgegebenen — d. i. noch nicht zur Verbreitung gelangten — Vorträgen hat der Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Abhaltung (§ 23, Absatz 3). Sonstige, namentlich auch dramatische Werke, sind — wenn veröffentlicht — der öffentlichen Negitation (nicht aber auch der Aufführung) freigegeben.

VI. Geltendmachung des Rechtsschutzes. Es kommen hier vornehmlich die Bestimmungen des IV. Abschnittes des U. G. (§§ 51–63) in Betracht.

A. Dem U. im eigentlichen, oben II präzisierten Sinne wird der Schutz in doppelter Weise gewährt: kriminell und zivilrechtlich. Er kommt je nach dem subjektiven Tatbestande des Eingriffes in verschiedener Intensität zur Geltung, und zwar in folgender Abstufung:

1. Bei einem subjektiv indifferenten — d. i. weder vorsätzlichen noch fahrlässigen, Eingriff — kann

beim Zivilrichter auf Anerkennung des U., Unterlassung des Eingriffes sowie auf Herausgabe der erfolgten Bereicherung geklagt werden; es kann auch verlangt werden, daß auf Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen (bei unbefugter Ausführung nach Ermessen des Gerichtes auch die Manuskripte, Textbücher, Partituren und Rollen) sowie auf Unbrauchbarmachung der Vervielfältigungs- und Nachbildungsmittel und -Vorrichtungen erkannt werde (§§ 61, 56);

2. bei schuldbarem Eingriff sowie — nach ausdrücklicher Hervorhebung im Gesetze (§ 60) — bei schuldbarer entgeltlicher Verbreitung unrechtmäßiger Vervielfältigungen und Nachbildungen kann der Verletzte beim Zivilrichter überdies noch Entschädigung nach § 57 begehren; diese umfaßt nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinns, sondern es soll überdies nach freiem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten „für erlittene Kränkungen und anderweitige persönliche Nachteile“ eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden, und zwar — wie trotz dem entgegengesetzten Standpunkt der Motive anzunehmen ist — selbst bei leichtem Verschulden des Verletzten (vgl. Randa, Die Schadenersatzpflicht nach österr. Rechte, S. 173);

3. bei willentlichem Eingriff sowie bei willentlicher entgeltlicher Verbreitung von Eingriffserzeugnissen steht dem Berechtigten überdies noch der kriminelle Rechtsschutz offen: die erwähnten Handlungen sind durch § 51 für ein Vergehen erklärt und alternativ mit Geld- oder Arrestrafstrafe bedroht. Auf Verlangen des Verletzten ist bei der Verurteilung auf die in § 56 bezeichneten Maßnahmen in dem oben unter 1. dargelegten Umfange zu erkennen; die Beschlagnahme und Verwahrung der bezüglichen Objekte sind übrigens auch noch vor Fällung des Strafserkenntnisses über Begehren des Verletzten (eventuell gegen Kaution) zu verfügen, ebenso auch die erforderlichen Maßnahmen, damit die Begehung oder Wiederholung des Eingriffes vermieden werde (§ 59). Die Verfolgung findet nur über Antrag des Verletzten statt.

B. Die weiteren Strafnormen der §§ 52 und 53 U. G. bezwecken nicht den Schutz der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Urhebers über sein Werk, sind sonach nicht urheberrechtliche Normen im eigentlichen Sinne; es sind andere Interessen, die hier in erster Reihe ihre Sicherung finden, und nur in mehr oder weniger loser Beziehung zu dem U. stehen.

1. Was zunächst die Strafnorm des § 53 anbelangt, wo drei Fälle der sogenannten Namensverfälschung (1. Vernehmung eines fremden Werkes mit dem eigenen Namen, 2. Vernehmung des eigenen Werkes mit fremdem Namen, 3. falsche Anmeldung zum Urheberregister) als Vergehen mit Strafe bedroht werden, so ist es vornehmlich der Schutz des Publikums vor bewußter Täuschung, sonach ein öffentliches Interesse, welches

hier Schutz finden soll. Es kommt dies auch darin prägnant zum Ausdruck, daß die Vergehen des § 53 Offizialdelikte sind. Wohl kann durch die Namensverfälschung in den Fällen 1 und 3 der Urheber, im Falle 2 der dritte Namensträger in seinem Individualinteresse verletzt erscheinen, doch ist dies für den Tatbestand des Vergehens gar nicht wesentlich.

2. Nach § 52 macht sich einer — auf Verlangen des Verletzten verfolgbarer — Übertretung schuldig: a) Wer die gesetzlich gebotene Angabe des Urhebers oder der Quelle eines Werkes unterläßt (praktisch in den Fällen der §§ 8, Absatz 2; 25, §. 2; 33, §. 3; 39, §. 5; 41, §. 2); b) wer die Einkopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originals bezeichnet (praktisch insbesondere nach § 39, §. 2); c) wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Personen oder ihrer Erben eine unter das U. fallende Verfügung trifft (vgl. § 13, Absatz 2); d) wer die Bezeichnung, den Titel oder die äußere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet (vgl. §§ 22, 54).

Auch die hier verpönten Handlungen sind von einem Eingriff in das U. unabhängig. Selbst für die Fälle a und b ist dies anzunehmen, in Anbetracht dessen, daß die gesetzlich gebotene Quellenangabe bezw. das Verbot des § 39, §. 2, nicht den Charakter einer Bedingung für die Benützungsfreiheit des Werkes hat, bei deren Nichterfüllung der sonst gesetzlich erlaubte Gebrauch zum Eingriff in das U. würde; der für die erwähnten Fälle gesetzlich gestattete Gebrauch ist ein unbedingter, jedoch zur Wahrung der Individualinteressen des Urhebers durch die erwähnten Verpflichtungen beschränkt. Rein individualrechtlich ist auch der Schutz des Porträtierten (lit. c), während sich der Fall lit. d als eine Schutzmaßregel gegen unlauteren Wettbewerb darstellt.

Allerdings gibt es im U. G. auch Fälle, wo der eigentliche urheberrechtliche Schutz kraft positiver Ausdehnung seines Anwendungsgebietes bloßen Individual- bezw. Betriebsinteressen zuteil wird; es gehört hieher der Rechtsschutz des Herausgebers resp. Verlegers nach § 9 des Urhebers der Briefe und seiner Erben gegen die Herausgabe einer Briefsammlung nach § 24, §. 2, der Schutz rücksichtlich der zur Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mitteilungen und Notizen nach § 27.

C. Die Legitimation zur Geltendmachung des Urheberrechtsschutzes findet ihre Regelung in §§ 10 und 11 U. G.: Bei erschienenen Werken gilt als Urheber bis zum Gegenbeweise derjenige, wer bei dem Erscheinen als solcher gesetzmäßig (§ 10) angegeben ist. Das Werk gilt sodann als alethonym. Bei kryptonym, d. i. anonym oder pseudonym, erschienenen Werken (Terminologie Schusters) spricht das Gesetz die Legitimation zur Wahrnehmung des U. dem Herausgeber, in Ermanglung einer Angabe des-

D. Das U. G. ermächtigt in § 63 die Regierung, Sachverständigenkollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des U. abzugeben verpflichtet sind. Ihre Errichtung und Organisierung erfolgte mit der W. des J. W. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 31 VII 96, R. 151, und zwar für den Bereich der Literatur in Wien, Prag, Lemberg und Triest, für den Bereich der Tonkunst in Wien, Prag und Lemberg, für den der bildenden Künste in Wien, Prag und Krakau, für den Bereich der Photographie in Wien.

VII. **Endigung des Urheberrechtes.** A. Eine totale Endigung des U. tritt ein:

1. Durch Ablauf der Schutzfrist; im allgemeinen beträgt sie 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, bei der beiderseitig unteilbaren Miturheberchaft (§ 7; vgl. oben IV, 3a) vom Tode des längstlebenden Miturhebers. Bei nachgelassenen Werken, die innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das U. fünf Jahre nach dem Erscheinen (§ 43). Bei Werken der Photographie endigt es zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize, resp. — wenn das Werk innerhalb dieser Frist erschienen ist — zehn Jahre nach dem Erscheinen (§ 48);

bei kryptonymen Werken endigt das U. 30 Jahre nach dem Erscheinen; doch kann der Urheber und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger die normale Schutzdauer erlangen durch die Anmeldung zu dem bei dem k. k. H. M. geführten öffentlichen Urheberregister; die Eintragungen in dasselbe erfolgen ohne Prüfung der Legitimation und der Richtigkeit der Anmeldung. (§ 44. Eine in Täuschungsabsicht vorgenommene falsche Anmeldung bildet den Tatbestand des Vergehens der Namensverfälschung nach § 53; vgl. oben VI B 1.) Die Anmeldung hat die in § 4 der Durchführungsverordnung des J. W. im Einvernehmen mit dem K. U. M. 29 XII 95, R. 198, festgesetzten Daten zu enthalten; zugleich mit derselben ist eine Gebühr von 10 K für jedes im Sinne des § 49 einzelne Werk zu erlegen. Die Eintragungen werden periodisch öffentlich kundgemacht; in das Urheberregister kann jedermann Einsicht nehmen und die Ausfertigung amtlich beglaubigter Abschriften bezw. ein Zeugnis verlangen, daß eine bestimmte Eintragung in dem Register nicht vorfomme (§§ 5, 7 B.);

bei Werken, welche von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das U. des Herausgebers (§ 8) 30 Jahre nach dem Erscheinen (§ 46; vgl. oben IV, 2);

bei Berechnung dieser Schutzfristen ist nach § 50 das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen; die Frist beginnt sonach stets erst mit dem 1. Januar des auf das entscheidende Ereignis folgenden Kalenderjahres;

2. durch erblosen Tod (§ 15) sowie durch Verzicht des Urhebers resp. des Erben, wenn er nicht das U. auf einen anderen übertragen hat; ist dies geschehen, so dauert das U. als Vermögensrecht in der Person des Erwerbers fort (vgl. oben IV, 4);

3. durch erblosen Tod oder Verzicht des Singularerbschafters, falls weder der Urheber noch auch ein Erbe vorhanden ist;

4. durch Unterlassung der für die Erhaltung des U. rechtlich erforderlichen Formlichkeiten. Es gehört hieher nach § 26 das vorbehaltlose Erscheinen belletristischer, wissenschaftlicher und sachlicher Artikel in einem öffentlichen Blatte, sowie ferner nach § 40 das Erscheinen photographischer Werke ohne Anbringung der gesetzlich gebotenen Vermerke, jedoch mit Ausnahme der Porträts;

5. durch den Wechsel der Staatsbürgerschaft des Berechtigten, soweit letztere eine Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes bildet (vgl. unten VIII).

B. Eine „partielle Endigung“ des U. durch Erlöschen einzelner urheberrechtlicher Befugnisse tritt insbesondere ein:

1. Rüdichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Herausgabe von Uebersetzungen durch vorbehaltlose Herausgabe des Werkes nach § 28 I, durch den Eintritt der Wirkungslosigkeit des Vorbehaltes nach § 28 II, sowie durch Zeitablauf nach § 47 (5 Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung; im Falle des § 29, Z. 3, nach der Herausgabe des Originals);

2. rüdichtlich des Ausführungsrechtes von Tonwerken, die nicht Bühnenwerke sind bezw. ihren vom Urheber bewirkten Bearbeitungen durch vorbehaltlose Herausgabe (§§ 34 und 35);

3. rüdichtlich des Nachbildungsrechtes durch die Anbringung von Werken der bildenden Künste an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten (ausgenommen die plastische Nachbildung plastischer Werke) (§ 39, Z. 4);

4. rüdichtlich des weiteren Nachbildungsrechtes an Industrieerzeugnissen durch rechtmäßige Anbringung einer Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an solchem Erzeugnis (§ 5, Absatz 3);

5. rüdichtlich des Rechtes zur öffentlichen Abhaltung des Vortrages durch rechtmäßige Herausgabe desselben (§ 23, Abf. 3).

VIII. Urheberrechtlicher Fremdschutz. 1. Wie die meisten fremden Gesetzgebungen, gewährt auch das österr. U. den vollen Schutz bloß inländischen Urhebern, d. i. den Staatsangehörigen „der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, indem es sie rüdichtlich ihrer sämtlichen Werke schützt, ohne Unterschied, ob sie im In- oder Auslande oder noch gar nicht erschienen sind (§ 1, Prinzip der politischen Nationalität, des Indigenats). Ausländer genießen den Urheberrechtsschutz nicht in diesem Ausmaße bezw. nicht unbedingt. Man kann diesbezüglich in unserem Rechte vier verschiedene Erscheinungsformen dieses urheberrechtlichen Fremdschutzes unterscheiden:

a) Zunächst ist es der durch allgemeine Gesetzesvorschrift und unbedingt (§ 1) den Ausländern

gewährte Urheberrechtsschutz rüdichtlich ihrer im Inlande erschienenen Werke. Das Nationalitätsprinzip verbindet sich hiedurch schon für die allgemeine Begrenzung des Anwendungsgebietes der Urheberrechtsnormen mit jenem der Territorialität: das U. schützt einerseits die Geistesarbeit der Inländer, andererseits die inländische Verlagsproduktion;

b) der durch Gegenseitigkeit bedingte und in seiner Dauer auch relativ beschränkte Schutz ausländischer Urheber rüdichtlich ihrer im Deutschen Reiche erschienenen Werke sowie deutscher Staatsangehöriger rüdichtlich ihrer noch nicht erschienenen Werke (§ 2, Absatz 1);

c) der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge „für andere Werke“ (§ 2, Absatz 2), d. i. für die durch die sub a und b gegebene Begrenzung nicht gedeckten Fälle. Staatsverträge bestehen — abgesehen von dem Uebereinkommen mit den Ländern der ungar. Krone (G. 16 II 87, R. 14) — mit Frankreich (11 XII 66, R. 169), Italien (8 VII 90, R. 4 ex 1892), Großbritannien und Irland (24 IV 93, R. 77 ex 1894, ausgedehnt auf Indien, Newfoundland, Natal, Victoria, Queensland, Westaustralien und Neuseeland laut Ministerialkundemachung 30 XI 94, R. 225) und dem Deutschen Reiche (30 XII 99, R. 50 ex 1901);

d) der durch Verordnungen des Z. M. auf Grund des Ermächtigungsgesetzes 26 II 1907, R. 58 (einer den § 2 U. G. ergänzenden Novelle), begründete Fremdschutz. Bisher erschienen die B. 18 VII 1907, R. 168, 19 XII 1907, R. 265, und 17 V 1908, R. 101, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Dänemark, den Vereinigten Staaten von Amerika und Schweden.

2. Von hervorragender praktischer Bedeutung ist insbesondere die Regelung des Verhältnisses zum Deutschen Reiche. Sie zeigt uns seit der Geltungsdauer unseres U. G. mehrere Wandlungen von bisher aktueller Tragweite:

a) Bis zum 24. Mai 1901, dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des deutsch-österreichischen Staatsvertrages 30 XII 99, diente zur ausschließlichen Grundlage des Urheberrechtsschutzes zwischen den beiden Staaten der § 2 österr. U. G. in Verbindung mit dem die Gegenseitigkeit gewährleistenden § 61 des deutschen literarisch-musikalischen U. G. 11 VI 70 und § 20 des deutschen Kunstwerfgesetzes 9 I 76. Es war dies ein innergesellschaftlicher, sonach einseitig gewährleisteter durch Gegenseitigkeit bedingter Fremdschutz, beschränkt einerseits in der Dauer (er sollte nicht länger dauern als jener des anderen Staates), andererseits auch in der Richtung, daß die in einem „Drittlande“ (nach der Terminologie Schusters) erschienenen Werke der Angehörigen des anderen Staates nicht geschützt waren, dagegen die im Gebiete des anderen Staates erschienenen Werke drittländischer Urheber des Schutzes nur dann teilhaftig wurden, wenn sie im Territorium des ehemaligen deutschen Bundesgebietes erschienen sind. Werken der Photographie war dieser Schutz überhaupt verschlossen, in Ermanglung einer Gegenseitigkeitsbestimmung im deutschen Photographiegesetz 10 I 76;

b) durch den Staatsvertrag trat neben den eben dargelegten gegenseitigen Rechtsschutz eine einheitliche, das Gesamtgebiet urheberrechtlich geschützter Werke umfassende Regelung. In Betracht des Art. I des Staatsvertrags, wonach der Vertragsschutz jedes Werk ergreift, welches in dem einen Staatsgebiete „einheimisch“ ist, ohne es in dem anderen zu sein, sowie mit Rücksicht auf die in Art. II gegebene Begriffsbestimmung der „einheimischen Werke“ stellte sich der vertragsmäßige Schutz als bloßer Subsidiarschutz dar, welcher nur insoweit Platz griff, als nicht die Voraussetzungen des innergesellschaftlichen Schutzes (oben lit. a) vorlagen; von praktischer Bedeutung war er sonach vornehmlich für Werke der Photographie; für Werke der Literatur und Kunst dagegen nur soweit, als der Schutz (nach lit. a) nicht reichte;

c) das Anwendungsgebiet des Vertragsschutzes erfuhr eine Erweiterung vermöge des neuen reichsdeutschen U. G. vom 19. Juni 1901, betreffend die Werke der Literatur und Tonkunst, welches eine dem § 2 österr. U. G. entsprechende Reziprozitätsbestimmung nicht enthielt. Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes an, d. i. vom 1. Januar 1902, blieb daher der innergesellschaftliche bedingte Fremdschutz (lit. a) auf Werke der bildenden Künste beschränkt;

d) auch dieser letzte Rest kam zufolge des neuen deutschen Kunstschutzgesetzes 9 I 1907, in welches eine Gegenseitigkeitsbestimmung nicht aufgenommen wurde, in Wegfall. Seit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, d. i. seit 1. Juli 1907, ist sonach der vertragsmäßige Schutz nach dem Staatsvertrage von 1899 die ausschließliche, einheitliche Form des urheberrechtlichen Fremdschutzes zwischen Österr. und dem Deutschen Reiche;

sein Anwendungsgebiet umschreibt sich nach der gegenwärtigen Rechtslage derart, daß in jedem der beiden Staaten des Vertragsschutzes teilhaftig werden:

a) Angehörige des anderen Staates rücksichtlich ihrer schutzfähigen Werke überhaupt, ohne Unterschied, ob und wo sie erschienen sind — mit einziger Ausnahme ihrer im Gebiete des schutzgewährenden Staates selbst erschienenen Werke (die schon als „einheimische“ den Schutz genießen);

β) Angehörige dritter Staaten rücksichtlich ihrer im Gebiete des anderen Vertragsstaates erschienenen Werke.

Dem Staatsvertrage liegt das Prinzip der formellen Gegenseitigkeit zu Grunde; er enthält auch einzelne besondere Bestimmungen über die Voraussetzungen und Tragweite des Vertragsschutzes, die sich sonach als ein materielles Spezialvertragsrecht darstellen, an sich jedoch nur als Ausnahmen von dem leitenden Prinzip erscheinen.

3. Der Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst von 1886 mit der Pariser Zusatzakte von 1896, welche die weiteste Entwicklungsetappe des internationalen Urheberrechtsschutzes darstellen und die meisten Kultur-

staaten schon vereinigen, ist Österr. bisher nicht beigetreten. In der 1899 über die Beitrittsfrage veranlasseten Regierungsenquete sprachen sich von den eingelaufenen 50 Gutachten ein Drittel entschieden für den Anschluß aus, das zweite Drittel ebenso entschieden gegen denselben, während die übrigen den Beitritt unter der Bedingung der Modifikation der inländischen Gesetzgebung befürworteten. Auch im U. G. wurden wiederholt Resolutionen zu Gunsten des Beitrittes beschlossen (1901, 1902).

Die wichtigsten gegen den Beitritt geltend gemachten Momente sind einerseits die demselben abgeneigte Haltung Ungarns, andererseits die in der Pariser Zusatzakte insbesondere rücksichtlich des ausschließlichen Übersetzungsrechtes erfolgte Erweiterung des Urheberrechtsschutzes. (Vgl. die Debatte im U. G. bei der Beratung der Urheberrechtssnovelle 26 II 1907, insbesondere die Rede des Justizministers Klein.) Demgegenüber bleibt zu erwägen, daß einem selbständigen Beitritte Oisleithaniens zur Konvention staatsrechtlich kein Hindernis entgegensteht, sowie ferner, daß eine Ausdehnung des Übersetzungsrechtes auf den Umfang des Art. V der Pariser Zusatzakte (urheberrechtliche Normaldauer, jedoch mit Ausübungszwang binnen 10 Jahren von der Veröffentlichung des Originals bei sonstigem Erlöschen des Übersetzungsrechtes) sich auch für das österr. Recht dringend empfiehlt. (Vgl. „Le droit d'auteur“ 1907, 45 flg.; Schmidt in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1907, 88 flg.) Mit Nachdruck wurde diese Ausdehnung befürwortet auch in den Verhandlungen und einer Resolution des ersten böhm. Juristenkongresses in Prag 1904.

Literatur.

1. Zur Geschichte des Urheberrechtes: Schuster: Die Entstehung des Urheberrechtspatentes 19 X 46. Prag 1891. Kadlec: Počátky práva autorského (Anfänge des Autorrechtes) in „Casopis Musea král. Českého“. Prag 1893. S. 105, 341, 560 flg. Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907. S. 29—99. — 2. Zum Entwurfe des österreichischen Gesetzes: Schuster: Der Entwurf usw. (W. Z. 1892): „Zur Reform des Urheberrechtes“ derselbst 1893, 1894. Frankl: Zum Entwurfe usw. (Juristische Vierteljahrschrift 1892.) Benedikt: Bemerkungen über das Urheberrecht usw., (Juristische Blätter) 1893. Maillard: Etude sur le projet etc. „Bulletin de la société de législation comparée“. — 3. Gesamtdarstellungen des österreichischen Urheberrechtes für das ältere Recht: Wächter: Verlagsrecht, 2 Bde. Stuttgart 1857—1858. Autorrecht. Stuttgart 1875. Harum: Die gegenwärtige österreichische Pressegesetzgebung. Wien 1857. Für das geltende Recht: Schuster: Urheberrecht in der 1. Aufl. dieses Staatswörterbuchs 1897; Grundriß des Urheberrechtes. Leipzig 1899. Unter Beschränkung auf die Hauptpartien Mitteis: Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechtes. Stuttgart 1898. (Aus der Zeitschrift für Unger.) v. Seil-

ler: Urheberrecht nach dem G. 26 XII 95, Artikelserie in G. Z. 1897, ferner die Abhandlung über Urheberrecht in Stubenrauchs Kommentar, 7. Aufl., II, 426—460, sowie die Ausgabe des Urheberrechtsgesetzes mit Kommentar bei Manz 1904. J. und G. F. Mitschul: Erläuterungen zum österreichischen Urheberrechtsgesetze. Wien 1904 (Kommentar). Schmidl: Das österreichische Urheberrecht. Leipzig 1906. Neuejens in vergleichender Berücksichtigung; Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907. Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908. In böhm. Sprache: Körner: O novém zákoně autorském (Das neue Urheberrechtsgesetz), „Zprávy společnosti pro vědy státní a sociální“. I. Prag 1896. Adámek: O právu autorském (Autorrecht). Brünn 1898. Pojsiřil: Vykład zákona o právu autorském (Erläuterung des Urheberrechtsgesetzes.) Prag 1905. (Kommentar). — 4. Grund- und Konstruktionsfragen behandeln außer den sub 3 erwähnten insbesondere mehrere Arbeiten Kohlers, beginnend mit seinem Autorrecht (Jena 1880), so namentlich: Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorrecht (Mannheim 1892); ferner sind hervorzuheben: Anders: Beiträge zur Lehre vom literarischen und artistischen Urheberrechte. (Znnsbruck 1881); Schuster: Das Wesen des Urheberrechtes. (G. Z. 1891) (auch separat erschienen); Gierke: Deutsches Privatrecht, I, S. 748 ff.; Dierrieth: Alles und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. (Leipzig 1892); K. Adler: Zur juristischen Konstruktion des Urheberrechtes im „Archiv für bürgerliches Recht“ X.; Weller: in seiner Gesetzesausgabe (Wien 1896); Kabel: Die Übertragbarkeit des Urheberrechtes, in Grünhut Z., XXVII, 1900. In böhm. Sprache: Kablec: „Pojem a obsah práva autorského“ (Begriff und Inhalt des Autorrechtes) im „Právník“. XXX, 1891. Randa: „Stáči-li obvyklé rozřídění soukromých práv dle jich obsahu“ (Klassifizierung der Privatrechte) im „Sborník věd právních a státních“. I, 1901. — 5. Spezialpartien und Einzelfragen behandeln: v. Püttlingen: Das musikalische Autorrecht. Wien 1864. Lentner: Das Recht der Photographie. Wien 1886. Schuster: Das Urheberrecht der Tonkunst. München 1891. Kablec: Provozovací právo k dílům dramát, a hudebním (Dramatisches und musikalisches Ausführungsrecht), in den Abhandlungen der Böhmisches Kaiser-Franz-Joseph-Akademie. Prag 1892 (in deutscher Übersetzung auch in „Neuzeit“ 1892). Bettelheim: Der Rechtsschutz gegen und für Übersetzungen (Juristische Blätter 1907). Stupecky: Gutachten über das Urheberrecht an Werken der Architektur (mitgeteilt von Kaß in „Juristische Blätter“ 1900, Nr. 34), sowie zu § 5, Absatz 3, U. G. („Právník“ 1903, S. 149 f.). Schuster: Zu § 5, Abs. 3 U. G. in N. Z. 1902, Nr. 23 und „Le droit d'auteur“ 1902, Nr. 5. Kabel: Übertragbarkeit (s. oben sub 4). Kleinböck: Bemerkungen zu § 22, U. G. (G. Z. 1902). v. Seiller: Der Schutz des Titels und der äußeren Erscheinung

von Geisteswerken nach österreichischem Recht; dortselbst 1904. E. Adler: Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht (in Grünhut Z., XXI [1904]). Mitschul: Urheberrechtliche Exekution (G. Z. 1907); Das österreichische Namenrecht mit besonderer Berücksichtigung von Urhebernamen (Juristische Blätter 1907); ferner die Gutachten: Stellung der Opern von H. Wagner zum Urheberrechtsschutz in Österreich (G. Z. 1906), und: Die Urheberrechte zu „Carmen“ (Juristische Blätter 1905). Brenner: Die Sprechmaschinen-Aufnahmen in ihrer Stellung zum Urheberrecht; Abel: Dasselbe (beides G. Z. 1907). Schmidl: Die Urheberrechte zu „Carmen“ (Juristische Blätter 1906); über Urheberrecht und Ästhetik (G. Z. 1907 und Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907); Die urheberrechtliche Bedeutung des Grammo-Phons nach österreichischem Recht (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907). In böhm. Sprache: Pojsiřil: Pokud chráněn jest autor díla literárního proti zdramatisování (Rechtsschutz gegen Dramatisierung) (in „Právníké Rozhledy“, IV). Prag 1903. Auf dem Ersten böhm. Juristenkongreß in Prag (1904) stand unter anderem in Verhandlung die Frage über den Rechtsschutz idealer Interessen des Autors eines literarischen und artistischen Werkes; es liefen Arbeiten ein von Adámek, Kablec, Pojsiřil und Herrmann-Dtavský; über das Referat des letzteren wurde in einer Resolution die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechtes in sechs Punkten hervorgehoben. (Vgl. die Kongreßpublikationen, Prag 1904; auch „Le droit d'auteur“, 1905, S. 66.) — 6. Internationales Urheberrecht wird außerhalb der Gesamtdarstellungen des U. (s. oben Z. 3), insbesondere in Schusters Urheberrecht der Tonkunst, ferner bei Junfer: Die Berner Konvention (1900) behandelt. Speziell mit dem deutsch-österreichischen Urheberrechtsschutz befaßten sich Schuster (N. Z. 1901); v. Seiller (G. Z. 1901); Bettelheim (Juristische Blätter 1901); rüchrichtlich architektonischer Pläne: Herrmann-Dtavský (G. Z. 1902); letzterer auch monographisch: Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche, Berlin 1903, sowie neuestens in der „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht“, LXI, 1908: Die neueste Fortbildung des Urheberrechtsschutzes zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche. Aus der reichsdeutschen Literatur vgl. zum Staatsvertrag: Alfjeld: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1901, München 1902, S. 396 f. Müller: Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, München 1901, S. 285. Dierrieth: Das Kunstwerkrecht, Berlin 1907, S. 277 f. Die Frage des Beitrittes Österr. zur Berner Union behandeln (vgl. oben VIII 3) befürwortend: Die oben zitierte Schrift Junfers; ferner die Gutachten von Ditt („Věstník České Akademie cis. Františka Josefa“, IX 1900); Rázička („Zprávy Právn. Jednoty Moravské“ Brünn 1900); Langrod (im polnischen „Prawnik“ 1901); Rajnopolski (Prag, Selbstverlag 1900); Schu-

fter (R. 3. 1901, S. 140). Ablehnend: Lijec (Zprávy Právn. Jednoty Moravské 1900); Rudolf („Časopis českých advokátů“ 1901); Korn („Przegląd prawa i administracyi“ 1900); Wróblewski („Czasopismo prawnicze i ekonomiczne“ 1900); Dniejtrzański (im ruthenische „Časopis pravniča“ 1900). Die österreichische Urheberrechtsnovelle 26 II 1907 behandeln „Le droit d'auteur“ 1907, S. 45 flg., und Schmidl in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1907, Nr. 3. — 7. Über den Stand der Gesetzgebungen gibt Aufschluß Köthlisberger: Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern nebst internationalen Verträgen (Leipzig, 2. Aufl., 1902), über die ältere Rechtsprechung Granichstädten: Das Urheberrecht, Preßgesetz und objektive Verfahren, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen (Wien 1892). Von den Zeitschriften sind hervorzuheben „Le droit d'auteur“ in Bern, Organ der Berner Union, und „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Berlin. (C. Heymanns Verlag).

Herrmann-Davsky.

Valutareform

i. „Geld“ D, Bd. II, S. 234 ff.

Verbrauchssteuern

f. „Verzehrssteuern“.

Vereinsrecht.

I. Begriff des objektiven Vereinsrechtes. — II. Die geschichtliche Entwicklung des österr. Vereinsrechtes. — III. Das Vereinsgesetz 15 XI 67, R. 134. — IV. Das lat. P. 26 XI 52, R. 253. — V. Spezialgesetze. — VI. Strafkantionen vereinsrechtlicher Inhalte. — VII. Subjektives öffentliches Vereinsrecht und dessen Schutz. — VIII. Ausnahmestand. — IX. Rechtliche Grundlagen der Vereinsstatistik.

I. Begriff des objektiven Vereinsrechtes. Verein im technischen Sinne des Wortes ist die freiwillig durch Unterwerfung unter eine hierfür im vorhinein aufgestellte Ordnung eingegangene, als verpflichtend gewollte Verbindung mehrerer Personen miteinander zur Förderung eines bestimmten Zweckes durch Leistungen der Verbundenen, gleichviel ob diese Leistungen in positiven Handlungen oder Unterlassungen bestehen (Mäßigkeitsvereine).

Mit dem Ausdruck Vereinsrecht bezeichnet man gewöhnlich das objektive öffentliche B. Dieses ist der Inbegriff der Normen über die

Grenzen, innerhalb welcher die Bildung oder zum mindesten die Tätigkeit von Vereinen sowie die Teilnahme der einzelnen an dieser Bildung und Tätigkeit, frei von Verfügungen der Staatsgewalt, vor sich gehen kann; ferner über die rechtlichen Mittel zur Sicherung dieser Grenzen gegen Überschreitung durch die behördlichen Organe oder durch die einzelnen. Das Problem des objektiven B. besteht in der richtigen Bestimmung jener Vereinsbildungen und jener Formen der Vereinsstätigkeit, welche für das öffentliche Interesse von Bedeutung sind sowie in der Herstellung zweckmäßiger Einrichtungen, um das in dem Vereinswesen ruhende, aus dem staatsähnlich geordneten Zusammenschluß der Zahl nach unbeschränkter persönlicher Kräfte hervorragende, von einer bloßen Summe der Einzelkräfte verschiedene dynamische Element für den Staat zugleich nützlich und gefahrlos zu gestalten. Das B. bildet einen wichtigen Bestandteil der staatspolizeilichen Gesetzgebung.

II. Die geschichtliche Entwicklung des österr. Vereinsrechtes. Von der Zeit an, von welcher sein Anfang gerechnet werden kann, also seit dem Beginne des absolutistischen Zentralismus, gleicht seine Entwicklung der des B. Deutschlands. Nur dauert in Österr. die Reaktion gegen die im J. 1848 dem absolutistischen Staate abgerungenen Konzessionen an die Forderung nach einer freieren Gestaltung des Vereins- und Versammlungsrechtes länger, und es macht das Vereins- und Versammlungsrecht die sprunghafte, unorganische Entwicklung des österr. Konstitutionalismus mit.

Der im Kampfe gegen das mittelalterliche Verbandswesen erstarkte Absolutismus gelangt auch hier zu dem Vorbehalte zugunsten des Landesherrn, daß er allein über die Zulässigkeit von Vereinen durch Bewilligung oder Bestätigung für jeden Sonderfall zu entscheiden habe (Hofreskript 25 VIII 1764). Nur landesherrlich approbierte, konzeptionierte Vereine (Gesellschaften) sollen bestehen dürfen. Damit erscheint für den Anfang ein allgemeines Vereinsgesetz über die Voraussetzungen der Zulässigkeit entbehrlich, ja vielleicht auch vom Standpunkte des mißtrauischen Absolutismus bedenklich, und die Vereinsgesetzgebung erschöpft sich anfänglich in Verböten bestimmter Vereine und in der Bekämpfung der Geheimbündelei. Aber gerade diese fallweise erlassenen Verböte gegen Vereine, geheime wie offene, liefern den Beweis, daß auch der Absolutismus die freie Vereinsbildung nicht zu ersticken, der Geheimbündelei nicht beizukommen vermochte. In des jezt es dem absolutistischen Staate keinesfalls an der Erkenntnis seiner Ergänzungsbedürftigkeit durch das Vereinswesen. Das Eindringen sowohl merkantilistischer als auch physischer Lehren, die traurige wirtschaftliche Lage des Reiches nach den napoleonischen Kriegen läßt die Regierung selbst die Entstehung landwirtschaftlicher und industrieller Vereine wünschen. Bemerkenswert ist die im J. 1763 ergangene Allerhöchste Aufforderung an gelehrte und praktische Landwirte zur Gründung ökonomischer Gesellschaften für die Hebung der Landwirtschaft. Das Hfd. 3 I 17, P. G. S., Bd. XLV,

Nr. 5, bezeichnet die Förderung der Industrie und des Landbaues durch das Assoziationswesen mit Rücksicht auf die Erschöpfung der Kräfte des Staates geradezu als patriotisches Unternehmen. Unter dem Einflusse der naturrechtlichen Doktrin stellt § 26 a. b. G. B. die erlaubten Gesellschaften der Einzelpersonen rechtlich gleich. Die österr. Gesetzgebungspolitik des vorigen Jahrhunderts bis zur definitiven Begründung der konstitutionellen Verfassung im J. 1867 charakterisiert sich, abgesehen von der ephemeren Wirksamkeit der legislativen Tätigkeit der J. 1848 und 1849, durch die Unterwerfung der als polizeilich bedeutsam erkannten Vereinsbildungen unter die Vorschrift, daß sie nur mit behördlicher Bewilligung zulässig seien (Bewilligungs- oder Konzeptionsystem) und durch die Unterdrückung jedes Versuches der Untertanen, im Wege freier Vereine auf die innere oder äußere Politik bestimmend einzuwirken. Erst die Gesetzgebung des J. 1867 und die ihr nachfolgende setzt dem Verbote der politischen Vereine ein Ende.

Die konstitutionelle Gesetzgebung Österr. geht prinzipiell von der persönlichen Freiheit zur Bildung von Vereinen und zur Beteiligung an ihrer Tätigkeit aus, betrachtet die Vereinsgesetzgebung als eine äußerlich an diese Freiheit herantretende Schranke und drängt das Konzeptionsystem auf einen immer enger werden Raum zurück. Folgende Daten mögen diese kurze Schilderung der geschichtlichen Entwicklung des österr. Vereinsrechtes bestätigen:

Verbot der Handwerkszusammenkünfte ohne Vorwissen der Obrigkeit und in Abwesenheit des dazu abgeordneten Kommissärs, Verbot des unmittelbaren Verkehres von Zünften durch Korrespondenz oder „Abschieden“, d. i. Entsendung von Deputationen (Handwerksordnung Karl VI., 19 IV 1732, Cod. Austr., II. Suppl., S. 760), eingeschärft mit Regierungsdekret 20 III 02, 11 X 20. §§ 4, 5 der Instruktion für Unterpolizeikommissäre in Wien 26 VI 1754 (Cod. Austr., V, S. 878) betreffend die Aufsicht über alle heimlichen und verdächtigen Zusammenkünfte. — Hofreiskript 25 VIII 1764 (Theresianische Gesetzsammlung, IV, 282): Verbot des Jonathanordens, Erklärung der I. f. Erlaubnis als Voraussetzung für die Errichtung von dergleichen Gesellschaften. — Erl. 8 XI 1766: Verbot des Beitritts zu den Freimaurern und Rosenkreuzern. — Hfd. 17 VIII 1782 und 27 VI 1783 (Josephinische Gesetzsammlung, II, 206): Aushebung der Bruderschaften. — Allerhöchstes Handbillet 11 XII 1785 (Josephinische Gesetzsammlung, VIII, 250): Beschränkte Zulassung der Freimaurerorden. — Polizeiverfassung für Krain, publiziert durch die n.-ö. Regierung am 1. November 1791 (Leopoldinische Gesetzsammlung, III, 184): Festsetzung der Kompetenz der neuorganisierten Polizeibehörde zum Einschreiten gegen bedenkliche und gefährliche Zusammenkünfte, Klubs, Winkelgesellschaften; ebenso die mit Hfd. 9 III 1792 genehmigte Instruktion an die Kreishauptleute, und das Hfd. 9 III 1793 (Franz II. Gesetzsammlung, II, 23). — Über

eidliche Verpflichtungen mittels schriftlichen Reverses zur Sicherung der Enthaltung der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Doktoren, Advokaten, Naturalisiereten von geheimen Vereinen vgl. Hfd. 29 XII 1791; 27 IV 01, P. G. S., XIV, Nr. 23; 29 XII 01, ib. Nr. 67; 19 II 02, ib. XV, Nr. 12; 11 IX 06, ib. XXVII, Nr. 16; Allerhöchstes Handschreiben 17 XII 12; Hfd. 12 IV 16, P. G. S., XLIV, Nr. 41; 30 I 24, ib. LII, Nr. 12; Erl. des N. J. 14 XII 48, N. 24 ex 1849; E. der obersten Polizeibehörde 29 X 58, J. 8145. Das Reglement für das k. u. k. Heer (§ 7) erklärt noch jetzt die Ausstellung eines solchen Reverses unter Ehrenwort als ausnahmslose Voraussetzung für die Erlangung jeder Offizierscharge. Str. G. 1803, II, §§ 38–50 enthalte Bestimmungen gegen die Geheimbündel. — § 26 a. b. G. B.: Begriff und rechtliche Stellung der moralischen Personen. — Hfd. 26 XI 16, P. G. S., XLIV, Nr. 131, und 3 I 17, ib. XLV, Nr. 5: Instruktionelle Bestimmungen für die Bewilligung gemeinnütziger Frauenvereine. — Anschließend an die Beschlüsse des Deutschen Bundestages 20 IX 19 erließen der Allerhöchste Befehl 30 III 20 gegen geheime Vereine unter Studierenden; die N. G. 4 XI 23, n.-ö. Pr. G. S., V, Nr. 233, gegen geheime und nicht autorisierte Verbindungen auf Universitäten, insbesondere gegen die allgemeine Burschenschaft. — (Vgl. die Weisung der Polizeihofstelle 2 III 24 [Barth's System der administrativen Polizei, I, 224] wegen Anhaltung der in altdeutscher Tracht erscheinenden Personen an den Linien.) — Hfd. 9 III 21, n.-ö. Pr. G. S., XXI, Nr. 77: Anordnung der Überwachung der Gebarung der Leichenbestattungsvereine in den Wiener Vorstädten. — Kommerzhofkommissionsdekret 15 X 21, P. G. S., XLIX, Nr. 153: Instruktionelle Bestimmungen für die Bewilligung von Aktiengesellschaften zur Ausbeutung von Erfindungen.

Hfd. 16 XI 21, P. G. S., XLIX, Nr. 163, gegen die „Sekte“ der Carbonari. — Hfd. 23 II 22, gal. Pr. G. S., IV, Nr. 38: Anordnung der kirchlichen Publikation der gegen die Carbonari gerichteten Bannbulle. — Hfd. 8 VIII 32, P. G. S., LX, Nr. 108: Kundmachung der Beschlüsse des Deutschen Bundes 5 VII 32 und damit des unbedingten Verbotes aller politischen Vereine. — Hfd. 20 VII 33, P. G. S., LXI, Nr. 111, gegen die Giovina Italia. — N. G. 18 VI 34, venetianische Pr. G. S., Jahrgang 1834, S. 211: Verbot der Diskussion von Gegenständen der Gesetzgebung, Verwaltung sowie des Unabhängigkeitsverhältnisses in Vereinen, abgesehen vom Falle eines behördlich abgeforderten Gutachtens. — Hfd. 14 II 38, P. G. S., LXVI, Nr. 19, enthaltend instruktionelle Bestimmungen über die Bewilligung von Gewerbe- und Industrievereinen. — Hfd. 24 I 40, P. G. S., LXVIII, Nr. 12: Verurteilung der obersten Finanzbehörde zur Mitwirkung bei der Bewilligung von industriellen Aktiengesellschaften. — Hfd. 6 VIII 40, J. G. S. Nr. 462, eine Richtschnur für das Verhältnis von gesellschaftlichen Privatvereinen zur Staatsverwaltung. Hfd.

5 XI 43, J. G. S. Nr. 763: Die sogenannten Direktiven mit der Geltung für die einen näheren Einfluß auf die öffentlichen Interessen nehmenden Privatvereine. Die beiden zuletzt erwähnten Hofdekrete setzen das Konzeptionsprinzip für die bedeutungsvollsten Fälle der Vereinsbildung fest. Ebenso das Hyd. 2 IX 44, P. G. S., LXII, Nr. 123: Das sogenannte Sparfassenregulativ, eines der folgenreichsten österr. Vereinsgesetze. — § 22 der durch P. 25 IV 48, P. G. S. LXXVI, Nr. 49, publizierten Verfassungsurkunde des österr. Kaiserstaates: Anerkennung des Rechtes der Staatsbürger, Vereine zu bilden, Verheißung von Gesetzen zur Regelung der Ausübung. — Erl. des M. J. 6 XII 48, Nr. 11 ex 1849, Verbot der demokratischen und Arbeiterflubs. — § 7 der mit kais. P. 4 III 49, Nr. 151, oktroyierten Verfassungsurkunde: Nenerliche Anerkennung des Rechtes der österr. Staatsbürger, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, mit der Beschränkung, daß Zweck, Mittel oder Art und Weise der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind (in Anlehnung an die Fassung des § 10 der vom Krenjierer Reichstag beschlossenen Grundrechte). — Kais. P. 17 III 49, Nr. 171: Beschränkung des Konzeptionsystems auf die auf Gewinn berechneten Vereine, Aufhebung desselben hinsichtlich aller anderen. — Erl. des prov. M. des Unterrichts 24 VII 49, Nr. 337: Verbot von Vereinen der Gymnasialschüler — die provisorische Disziplinarordnung für Universtitäten, publiziert mit Erl. des k. U. M. 13 X 49, Nr. 416, § 12: Unbedingtes, durch die Verwaltungsbehörden zu exekutirendes Verbot der Studentenverbindungen. — Kais. P. 31 XII 51, Nr. 3 ex 1852: Aufhebung der Märzverfassung vom J. 1849 und der darin enthaltenen Anerkennung der Grundrechte. — Kais. P. 26 XI 52, Nr. 253: Aufhebung der Vereinsgesetze vom J. 1849, Erlass eines neuen, wesentlich das Hofdekret vom J. 1843 reproduzierenden Gesetzes. Unbedingtes Verbot aller Vereine mit Zwecken, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen. — V. des M. J. 16 XI 51, Nr. 246: Gegen die Lichtfreunde, die freichristliche und deutsch-katholische Gemeinde. — (Erl. des M. J. 14 VII 52: Gegen den Anschluß eines inländischen Vereines an einen ausländischen, der böhm. Statthalterei 24 II 54 gegen die Nazarener, der tirol. Statthalterei 21 IV 58 tirolisches L. II Nr. 26, gegen überkommene geheime Einrichtungen unter den Guttmachern.) — V. des M. J. 28 VI 56, Nr. 122: Exemption der auf karitativer Grundlage gebildeten Vereine von Katholiken unter geistlicher Leitung (der katholischen Bruderschaften) von der Bestimmung des Vereinsgesetzes vom J. 1852, Gestattung ihrer Verbindung mit ausländischen gleichartigen Vereinen mit Bewilligung und unter der Verantwortung des Bischofs. (Vgl. dagegen das Verbot von Ordensaffiliationen quoad temporalia durch die Hofentscheidungen Maria Theresias 31 VIII 1771 und 8 XI 1777, Theresianische Gesetzesammlung I Nr. 1330 und 1355.) — Anbahnung einer kon-

stitutionellen Staatspolitik durch das kais. Diplom 20 X 60, Nr. 226, und das kais. P. 26 II 61, Nr. 20; Antrag von Mühlfeld und Genossen zur Einsetzung eines Ausschusses für die Beratung eines Vereins- und Versammlungsgesetzes usw. in der Sitzung des M. J. 11 VI 61, Entscheidung hierüber 25 VI 61, Verteilung des Berichtes des in der II. Session gewählten Ausschusses zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes 18 XII 63, Verdrängung dieses Entwurfes durch die am 16 VII 67 eingebrachte, mit nicht erheblichen Veränderungen von beiden Häusern angenommene, am 15 XI 67 sanktionierte Regierungsvorlage. — Art. 12 des St. G. 21 XII 67, Nr. 142, Wiederherstellung des Grundgesetzes: die österr. Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, als eines Bestandtheiles der Verfassung. Praktische Bedeutung käme dieser Anerkennung nur bei, wenn ein in diesem Artikel vorgesehenes, die Vereinsfreiheit rein zum Ausbrude bringendes Gesetz zum Bestandteil der Verfassung erhoben würde. Bemerkenswert ist, daß die österr. Vereinsgesetze sich gegenüber der Frage nach der juristischen Persönlichkeit der Vereine indifferent verhalten. Ueber die späteren Gesetze vgl. Abschnitt V.

III. Das Vereinsgesetz 15 XI 67, Nr. 134, gibt sich als ein univertales Vereinsgesetz; ihm sollen alle Vereine unterliegen, soweit das Gesetz nicht selbst Ausnahmen verfügt (§§ 1—3). Sonderrecht für bestimmte Art von Vereinen kann künftig nur mittels formellen Gesetzes geschaffen werden. Charakteristisch für das Gesetz ist die eigentümliche Gestaltung des staatspolizeilichen Prinzips der Offenheit des Vereinswesens für die Behörde. Die meisten diesem Prinzipie dienenden Bestimmungen gelten gleichmäßig für alle Arten der dem Gesetze unterliegenden Vereine. Dieses Prinzip, wie es im Gesetze gestaltet ist, läßt das Prinzip der Freiheit der Vereinsbildung nicht zur reinen Entwicklung kommen. Es erfaßt den Verein schon als nasciturus. Selbst ein Verein mit völlig erlaubtem Zwecke, seine Mitglieder mögen Einzelpersonen oder Vereine sein (§ 10), darf sich erst dann bilden, nachdem die Absicht der Bildung der Landesstelle (d. i. der staatlichen Zentralbehörde des Kronlandes für die innere Verwaltung) oder in gewissen Fällen dem M. J. (§ 11) schriftlich unter Vorlage von fünf Exemplaren der in Aussicht genommenen Statuten angezeigt worden ist, und unter der weiteren Voraussetzung, daß innerhalb vier Wochen, vom Tage der Anzeige, dem Anzeigenden kein die beabsichtigte Bildung des Vereines treffendes Verbot der Landesstelle (des M. J.), oder daß ihm vor Ablauf dieser Frist eine Erklärung der Landesstelle (des M. J.) über die Zulässigkeit der Vereinsbildung, sei es in positiver oder negativer Form, zugekommen ist (§§ 4, 7). Die Sicherung der Vereinsbildung gegen rechtswidriges Verbot erblickt das Gesetz in der Verpflichtung der zur Entgegennahme und Prüfung der Anzeige kompetenten Behörde, dem Anzeigenden das Datum der Anzeige zu bestätigen (§§ 5, 11), in der weiteren Verpflichtung, dem nach

verbotsfreiem Ablauf der viertwöchentlichen Frist (gleichwie dem nach wirksamer Aufhebung des Verbotes) gebildeten Vereine über sein Verlangen eine für „den bürgerlichen und öffentlichen Verkehr“ beweiswirkende Bescheinigung seiner (vom vereinspolizeilichen Standpunkte) rechtlichen Existenz, also einer Art Polizeiattest, auszufertigen (§ 9, 11), ferner in der Vorschrift, daß die Untersagung der Bildung gültig nur mittels schriftlichen, mit Gründen versehenen Erkenntnisses ausgesprochen werden kann (§ 6, 11), endlich in dem gegen das rechtswidrige Verbot der Bildung eröffneten Rechtsmittel der Berufung (§ 8). Die für die erste Bildung eines einfachen Vereines aufgestellten Voraussetzungen gelten auch für die Zulässigkeit des Vollzuges von Statutenänderungen und für die Errichtung von Zweigvereinen, Filialen (§ 10). Das Gesetz fordert Offenheit des ganzen Inhaltes der Statuten und setzt der autonomen Feststellung dieses Inhaltes gewisse Schranken, indem es von den Statuten einen deutlichen Ausdruck über Zwecke, Mittel, Organisation, über die Formen der Tätigkeit, über den Sitz derselben verlangt (§ 4). Dabei wird weiter Scheidung zwischen Leitung und Mitgliedern nach Kompetenzen und Rechten, Bestellungen von Repräsentanten für den Rechtsverkehr nach außen, ferner Bestimmung der Mittel zur Wahrung des inneren Vereinsfriedens obligatorisch gemacht. Dieser Organisationszwang dient dem Zwecke, den Verein als eine ausreichend individualisierte und faßbare Gesamtheit oder Einheit der Behörde gegenüberzustellen. Überdies stehen die bei der Landesstelle (dem M. Z.) hinterlegten Statuten für jedermann zur Einsicht und zur Abfertigung von Abschriften offen (§ 5).

Das Gesetz bestimmt die Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vereines selbst; es bestimmt sie ersichtlich dahin, daß Zwecke des Vereines, seine Mittel und seine Organisation nicht rechtswidrig oder staatsgefährlich sein dürfen (§ 6). Der Ausspruch der Behörde über diese Voraussetzung ist deklarativer Natur, nicht konstitutive Verfügung. Er ist Gegenstand eines Parteianspruches (§ 9). Das Verbot rechtswidriger Vereine will alle Bestimmungen der Rechtsordnung vor Angriffen durch die Verbandstätigkeit wahren; ein Unterschied zwischen den einzelnen Gebieten derselben ist nicht zu machen. Die Möglichkeit der Kontrolle des Verbotes einer Vereinsbildung aus dem Grunde der Staatsgefährlichkeit eröffnet das Gesetz durch die Vorschrift, jedes solche Verbot mittels förmlichen schriftlichen Erkenntnisses zu motivieren. Die Kontrolle kann sich erstrecken auf die Wahrheit der von der Behörde angeführten Tatsachen, auf die logische oder empirische Richtigkeit der daraus gezogenen Schlüsse, auf die Unterjochung der Frage, ob die von der Behörde aufgeworfene gefahrenpolizeiliche Frage nicht im Gesetz selbst eine bindende, der behördlichen Entscheidung entgegengesetzte Lösung erfahren habe.

Gegenüber dem gesetzmäßig gebildeten Verein ist das Prinzip der Offenheit folgendermaßen ausgebildet: Der Vereinsvorstand (auch der eines

Zweigvereines) hat seine Mitglieder und deren Wohnort unter Hervorhebung der zur Repräsentation nach außen berufenen der Behörde binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung anzuzeigen (§ 12). Die statutenmäßig vorgeesehenen Mitgliedsversammlungen (alle anderen sind unter dem Gesichtspunkte des Versammlungsrechtes oder unter anderen polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln) müssen wenigstens 24 Stunden vor ihrer Abhaltung unter genauer Angabe des Versammlungsortes (des Ortes) und des Beginnes der Versammlung (der Zeit), und wenn die Absicht, sie öffentlich, also für nicht geladene Nichtmitglieder, zugänglich zu machen, besteht (§ 14), unter Hervorhebung dieser Absicht angezeigt worden sein (§ 15). Die Versammelten müssen jederzeit, also nicht bloß wenn es sich um ein Einschreiten gegen die Versammlung handelt, einen Abgeordneten der kompetenten Aufsichtsbehörde für den Zweck der Überwachung des Verlaufes der Versammlung einlassen (§ 18, Alinea 1). Der Vorsitzende einer Vereinsversammlung ist verpflichtet, dem behördlichen Aufsichtsorgane zur Identifizierung aller Antragsteller und Redner beifällig zu sein (§ 18, Alinea 1). Die Protokolle über Vereinsversammlungen stehen den kompetenten staatlichen Aufsichtsbehörden zur Einsicht offen (§ 18, Alinea 4). Dagegen sind die Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollorgane weder angezeigepflichtig, noch steht Abgeordneten der Aufsichtsbehörde der Eintritt für den Zweck ihrer Überwachung offen (§ 19). Sonach erstreckt sich das Gebot der Offenheit gegenüber dem bestehenden Vereine wesentlich auf das innere Vereinsleben und auch auf dieses nicht vollständig. Die Pflicht jedes Vereines, wenn er Rechenschaftsberichte an seine Mitglieder hinausgibt, auch die Aufsichtsbehörde mit drei Exemplaren zu betheiligen (§ 13), hat mit einer der Behörde gegenüber bestehenden Pflicht zur Auskunft über die äußere Wirksamkeit des Vereines nichts zu tun, da jeder Verein sich der Vorlagepflicht durch Unterlassung der Austeilung eines Rechenschaftsberichtes an seine Mitglieder entziehen kann, und da keine Sanktion für die Wahrheit eines solchen Berichtes aufgestellt ist. So kann die vom Gesetze getroffene Regelung des Offenheitsprinzipes als zweckentsprechend nicht bezeichnet werden.

Der im § 6 für die Vereinsbildung aufgestellte Satz, daß kein Verein seine Tätigkeit in Gegensatz zu der bestehenden Rechtsordnung stellen dürfte, gilt nicht bloß für die Festsetzung des statutarischen Zweckes, sondern selbstverständlich auch für die ihr nachfolgende Verbandstätigkeit, für die innere wie für die äußere; er gilt für die Tätigkeit der Repräsentanten wie der einfachen Mitglieder, soweit sie Vereinstätigkeit ist (§ 17, Alinea 2, § 21, Alinea 2).

Einzelne besondere Schranken für die Verbandstätigkeit als solche, und Vorschriften über die zulässigen Formen derselben stellt das Gesetz selbst auf.

Dem Streben, eine terroristische Gestaltung der Vereinstätigkeit (in terrorem populi) zu ver-

hüten, entspringen die Verbote, daß Vereine in ihren Willenskundgebungen sich nicht als Organe öffentlicher Gewalt aufspielen (§ 20) und Adressen oder Petitionen (an wen immer) durch mehr als zehn Personen nicht überreichen lassen dürfen (§ 23).

Die Vorschriften über die Formen der Vereinsstätigkeit erstrecken sich auf die Abhaltung ordnungsmäßig angezeigter Vereinsversammlungen. Niemand, von dem etwa in Amtstracht jungierenden behördlichen Abgeordneten abgesehen, darf bewaffnet in einer Vereinsversammlung erscheinen. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur nach Maßgabe der Statuten der mit k. k. Bewilligung gebildeten Bürger- und Schützenkorps zulässig. Auch in einer als öffentlich angezeigten Vereinsversammlung dürfen nur die Mitglieder und von dem Vereine geladene Nichtmitglieder, sonst aber (niemand aus dem übrigen Publikum) an den Verhandlungen teilnehmen (§ 14).

Der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über den gesetzmäßigen Verlauf einer Vereinsversammlung, über die zulässigen Formen der Beteiligung an derselben und der Sicherung einer etwa gebotenen Strafverfolgung dient die bereits erwähnte Pflicht des Vorsitzenden, zur Identifizierung der Redner dem behördlichen Abgeordneten behilflich zu sein.

Der Entscheidung dieses Abgeordneten über die Unzulänglichkeit der ihm dargebotenen Mittel zur Identifizierung hat sich der Vorsitzende mit Vorbehalt der Beschwerde in der Weise zu fügen, daß er dem von dem behördlichen Abgeordneten nicht Anerkannten das Wort nicht erteilt oder, wenn er es hätte, ihm entzieht.

Außerdem ist diesem Abgeordneten zum Zwecke der Gewinnung eines Überblickes über die Vorgänge in der Versammlung ein Platz nach seiner Wahl einzuräumen. Auf sein vor Schluss der Versammlung zu stellendes Verlangen muß ein Protokoll über die verhandelten Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ausgenommen werden (§ 18).

Die Vorkehrungen für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung obliegen dem Vereine. Der Vorsitzende insbesondere ist strafrechtlich dafür verantwortlich, daß er die Versammlung für geschlossen erklärt, wenn seine Autorität für die Erhaltung eines gesetzmäßigen Ganges der Versammlung nicht ausreicht (§§ 17, 22, 36).

Unabhängig von dieser Pflicht des Vorsitzenden besteht die Befugnis des behördlichen Abgeordneten, auch eine ordnungsmäßig angezeigte Vereinsversammlung zu schließen, wenn sich in derselben gesetzwidrige (§§ 6, 20, 21, 23, 24 u. a.) Vorgänge ereignen, oder wenn die Haltung der Versammelten den Ausbruch von strafbaren Ausdrücken derselben gewärtigen läßt. (Das Gesetz spricht von einem der Versammlung aufgeprägten, „die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter“. § 21). Dagegen steht dem behördlichen Abgeordneten ein Disziplinarrecht gegenüber den Versammelten etwa durch Verweigerung und Entziehung des Wortes nicht zu. Seine

Weisungen sind an den Vorsitzenden zu richten. (Vgl. auch den in der Wiener Zeitung 13 IV 89 publizierten Zirkulärerlaß des M. Z.). Sowohl die Schließung durch den Vorsitzenden (im Sinne des § 17) als auch die behördliche Schließung (nach 21) verpflichtet die Versammelten, den Versammlungsort sofort zu verlassen und sich zu zerstreuen. Diese Pflicht ist sofort beim Eintritte der hierfür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch mit Waffengewalt erzwingbar; ihre Übertretung unterliegt strafrechtlicher Ahndung.

Das äußerste Repressivmittel gegenüber Vereinen ist die behördliche Auflösung. Sie bewirkt die Vernichtung der rechtlichen Existenz des Vereines und die Strafbarkeit seiner Fortsetzung. Wenn die innere oder äußere Verbandsfähigkeit eines Vereines und ihre Formen eine solche Gestaltung annehmen, daß die Vorausbestimmung derselben in den anzuzeigenden Statuten zum Verbot des Vereines noch vor seiner Bildung hätte führen müssen, so kann und muß dieses Verbot auch gegen den bereits gebildeten Verein durch die Auflösung ergehen (§ 24). Als besondere Fälle der Zulässigkeit der Auflösung erwähnt das Gesetz Überschreitung des statutarisch festgesetzten Wirkungskreises und Übertretung des Verbotes der Konventspielerei (§ 24). Sowie das Verbot der Bildung muß auch die rechtliche Vernichtung des gebildeten Vereines durch Auflösung sich an ein förmliches Erkenntnis schließen (§ 25). Als provisorische Verfügung erscheint im Falle der Anfechtung der Auflösung durch Berufung sowie dann, wenn das Auflösungs-Erkentnis für die Erreichung des Zweckes, dem es zu dienen hat, zu spät käme, und wenn es sich um die Wahrung bedeutsamer vereinspolizeilicher Interessen handelt, die Einstellung der Tätigkeit des Vereines statthaft (§§ 25 und 28). Außerdem hat die Praxis auch die Verwarnung von Vereinen unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen gesetzwidrigen Vergehens als zulässiges Repressivmittel herausgebildet.

Dem Interesse an der Sicherung vermögensrechtlicher, gleichviel ob privat- oder öffentlichrechtlicher Ansprüche an den Verein dient die Pflicht des letzten Vereinsvorstandes, die freiwillige Auflösung ohne Verzug der örtlich kompetenten Landesstelle anzuzeigen und die Pflicht dieser Behörde, jede freiwillige oder behördlich verfügte Auflösung eines ihrer Aufsicht unterliegenden Vereines im Amtsblatt ihres Kronlandes zu veröffentlichen (§§ 26 und 27). Die Behörden sollen bezüglich des Vereinsvermögens die angemessenen gesetzlichen Vorkehrungen treffen, eine Aufgabe, die mangels gesetzlicher Bestimmungen über diese Vorkehrungen vorläufig nicht lösbar ist.

Gelten die bisher erwähnten Bestimmungen für alle dem 1867er Gesetze unterliegenden Vereine, so stellt das Gesetz außerdem noch besondere Kautelen gegenüber politischen Vereinen auf, ohne jedoch ein Kriterium für den Begriff derselben zu bieten. Doch herrscht in der

Praxis kein Zweifel darüber, daß die Befassung eines Vereines mit öffentlichen Angelegenheiten für sich allein ihn noch nicht zum politischen mache (vgl. auch § 23 des Gesetzes), und daß jedenfalls die ausgesprochene Tendenz vorwalten müsse, kompulsiv auf die Bildung des staatlichen Willens, sei es durch Beeinflussung der zur Bildung staatlicher Organe führenden Wahlen, sei es durch sonstige diesem Zwecke dienende Tätigkeit hinzuwirken. Diese Vereine trifft das Verbot, Ausländer, Frauenpersonen und (physisch) Minderjährige als Mitglieder aufzunehmen (§ 30), Filialen zu errichten (Verbot der Affiliation) und mit anderen Vereinen, politischen wie nicht politischen, für welchen Zweck und in welcher Form immer in Verbindung zu treten (Verbot der Koalition § 33). Koalitions- wie Affiliationsverbot sind Ausflüsse des staatspolizeilichen Prinzips der Lokalisierung der Tätigkeit politischer Vereine, dessen Zweckmäßigkeit ebenso wie die Zweckmäßigkeit der Scheidung von politischen und nicht politischen Vereinen nicht unbestritten ist und welches in der Praxis gegenüber der epochalen Organisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei preisgegeben erscheint. Auch eine durch Zufall herbeigeführte Personallunion zweier politischer Vereine in der Person eines Vorstandsmitgliedes darf nicht fortbestehen (§ 33). Politische Vereine dürfen keine Vereinsabzeichen führen (§ 34). Der Vorstand politischer Vereine darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Mitglieder zählen (§ 31). Politische Vereine müssen binnen drei Tagen nach Beginn ihrer Tätigkeit ihre Vereinsmitglieder, später eintretende binnen drei Tagen nach ihrer Aufnahme der Behörde anzeigen und derselben überdies jährlich einen Ausweis über ihren Mitgliederbestand erstatten. Diese Vorlagen sind stempelfrei (§ 32). Eine Statutenänderung, welche einen Verein zu einem politischen macht, sowie jede Ausföhrung der Statuten, welche die anfänglich nicht erkennbare politische Natur eines Vereines zur Evidenz bringt, hat dessen Unterwerfung unter die für politische Vereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Folge (§ 35). Das behördliche Urteil über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen unterliegt der Kontrolle der für die Überprüfung vereinspolizeilicher Akte bestehenden Organe.

Die den Behörden durch das Gesetz eingeräumten Machtmittel gegenüber den Vereinen sind rein (präventiv- oder repressiv-) polizeilicher Natur, keine Vereinsstrafen.

Die Kompetenzverteilung ergibt sich zum Teil aus den bisherigen Ausführungen. Wo es sich um die Annahme und Prüfung der Statuten und Statutenänderungen solcher Vereine handelt, welche Zweigvereine in mehreren Kronländern errichten wollen oder besitzen, oder deren Mitglieder selbst wieder in mehreren Kronländern sesshafte Vereine sein sollen oder sind, dort ist für diese Akte, sowie für die Unterjagung (nach § 7), für die Bezeichnung ihrer Existenz (nach § 9), sowie für die Auflösung (§ 25) wegen der Beschränkung der örtlichen Kompetenz der Landes-

stellen auf das Gebiet ihres Kronlandes das M. Z. kompetent (§ 11). Für die anderen Akte staatlicher Aufsicht sind die Behörden der inneren Verwaltung, die sogenannten politischen Behörden 1. Instanz (die staatlichen Bezirkshauptmannschaften, die Gemeindebehörden der durch § 4 des G. 19 V 68, N. 44, mit der Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft auf dem Gebiete der inneren Verwaltung betrauten Städte) zuständig. Soweit jedoch eigene Behörden für die Handhabung der staatlichen Sicherheitspolizei (i. f. Sicherheitspolizei), z. B. Polizeidirektionen bestehen, geht auf sie für ihren ganzen Sprengel (Rayon) die Zuständigkeit der politischen Behörden 1. Instanz in Sachen der durch dieses Gesetz geregelten Vereinspolizei über. Außerdem kann sich die Landesstelle die Entsendung der behördlichen Abgeordneten für die Aufsicht über Vereinsversammlungen vorbehalten (§ 18). Bei periculum in mora ist zur Unterjagung und Schließung von Vereinsversammlungen und für die provisorische Einstellung der Vereinsstätigkeit jede Behörde, welche örtlich zum Erlasse sicherheitspolizeilicher Verfügungen kompetent ist, zuständig, auch wenn ihr für den Normalfall die sachliche Zuständigkeit für diese Akte abgehen würde. Im letzteren Falle hat sie jedoch die primär berufene Behörde von ihren Verfügungen zu verständigen (§ 28). Die örtliche Kompetenz richtet sich, soweit es sich um die Verwaltung der Vereinspolizei gegenüber Versammlungen handelt, nach dem Orte der Abhaltung, im übrigen nach dem Sitze des Vereines.

IV. Das kai. P. 26 XI 52, N. 253. Ruht das Gesetz vom J. 1867 auf dem Grundfasse, daß die Freiheit der Vereinsbildung und Vereinstätigkeit so weit reicht, als ihr das Gesetz selbst keine Beschränkung entgegenstellt, so macht das Patent vom J. 1852 jede ihm unterliegende Vereinsbildung von behördlicher Bewilligung (Genehmigung, Konzeßion) abhängig. Infolge der universalen Tendenz des 1867er Gesetzes hat sich das Patent diesem gegenüber (wenn man von dem mangels entgegenstehender Bestimmungen noch jetzt praktischen § 22 absteht, demzufolge die Vereinsaufsichtsbehörden in die Geschäftsgebarung jedes Vereines Einsicht nehmen und ihn durch einen i. f. Kommissär überwachen lassen dürfen) aus einem allgemeinen Vereinsgesetze zu einem Spezialgesetze verwandelt. Dem Patent unterliegen alle auf Gewinn berechneten, gleichviel ob eigen- oder gemeinnützigen Vereine (somit auch die Sparkassen), vorausgesetzt, daß der Eintritt für jede statutenmäßig qualifizierte Person eröffnet ist (anonyme Vereine); außerdem alle Vereine, deren Bildung durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung von behördlicher Bewilligung abhängig gemacht ist. Solche Bestimmungen trifft das Patent selbst in den §§ 1 b und 2. Die Bestimmungen des § 2 gelten jedoch nur insofern, als ihnen nicht durch das Gesetz vom J. 1867 derogiert ist. Eine Ausdehnung des Konzeßionsprinzips über die Grenze, welche ihm durch das 1867er Gesetz gezogen worden ist, ist gegenwärtig nur mehr im Wege eines formellen Gesetzes mög-

lich. Die im Patente angeführten Konzessionsbedingungen sind nur instruktioneller Natur und unterwerfen die zur Bewilligung kompetenten Behörden keinen Individualanspruch auf Bewilligung. Inwieweit sie sich auf Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften zum Betriebe von Handelsgeschäften beziehen, ist ihnen durch § 32 des Einführungsgesetzes zum H. G. 17 XII 62, R. 1 ex 1863, derogiert. Das Patent instruiert die Behörden dahin, daß jedes denkbar öffentliche Interesse, welches der Bewilligung entgegenstehe, einen ausreichenden Grund für die Verweigerung abgebe (§§ 14 c, 18, Alinea 1), und erwähnt insbesondere den in der Persönlichkeit der Bewerber gegründeten Verdacht, daß sie unerlaubte Neben Zwecke verfolgen wollen (§ 14 b). Damit hängt es auch zusammen, daß die Behörde kompetent ist, in jedem einzelnen Falle die Anforderungen an den künftigen Verein über die im Gesetze selbst gestellten hinaus zu spannen. Diese in der konkreten Bewilligung angeführten Sonderbedingungen verpflichten, wenn sie nicht contra legem sind, den Verein wie das Gesetz selbst (§ 24 b, c). Unter solchen Umständen kann das Patent einer detaillierten Normierung von vereinspolizeilichen Pflichten, wie sie das 1867er Gesetz enthält, entraten. Indes hat doch der empfindliche Rückgang des Unternehmungsgeistes zur Ministerialverordnung 20 IX 99, R. 175, geführt, wodurch für den größten Teil der Handelsaktiengesellschaften ein gegenüber der bisherigen Praxis die Bildung derselben erleichterndes Regulative betreffend die Bedingungen ihrer Genehmigung als Ausführungsverordnung zum 1852er Patente aufgestellt worden ist. Für Versicherungsgesellschaften kommt überdies die Ministerialverordnung 5 III 96, R. 31, zur Anwendung. Für bestimmte Fälle schreibt das Patent vor, daß die Prüfung der Zulässigkeit zwei Stadien durchzumachen habe (§§ 15, 7 b), das der vorläufigen Bewilligung, oder der Ermächtigung zu den vorbereitenden Schritten, und das der Genehmigung der Errichtung selbst. Es verwahrt sich aber ausdrücklich gegen die Ausfassung, als ob die vorläufige Bewilligung einen Anspruch auf die definitive für den Fall begründe, wenn die Bedingungen der vorläufigen erfüllt werden (§ 19), und daß der Staat durch die Konzessionierung gegenüber dem Publikum irgend welche Haftung übernehme (§ 20).

Mit der Festsetzung des Organisations- und Statutenzwanges ist das Patent dem 1867er Gesetze vorangegangen, desgleichen mit der Feststellung bestimmter Punkte, über welche die Statuten Auskunft geben müssen (§ 9). Für Vereine mit wichtigeren öffentlichen Zwecken, somit auch für gemeinnützige Anstalten, wird die Einsetzung einer Direktion und eines Ausschusses, also eines kontrollierenden Beschlusses und eines exekutiven Organes, gefordert (§ 13).

Das Prinzip der Offenheit der Vereinstätigkeit ist hier auf die Zulässigkeit behördlicher Einsicht in die Geschäftsgebarung (in alle Bücher und Papiere des Vereines?) ausgebehnt (§ 22, dann

§ 31 der Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110). Vereine, welche auf wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten gerichtet sind, müssen (mindestens jedes Jahr?) die Ergebnisse ihrer Tätigkeit (wohl in den Amtsblättern ihres Kronlandes) veröffentlichen (§ 13). Außerdem ist die Aufsichtsbehörde (nicht gesetzmäßig ist in diesem Punkte der Erl. des M. Z. 4 IV 70, Z. 4550) befugt, nach ihrer Einsicht in die Sache jedem Verein zum Zwecke der Überwachung einen ständigen l. f. Kommissär beizugeben; derselbe darf sowohl den Vereinsversammlungen als auch den Sitzungen des Vorstandes und der Kontrollorganen beiwohnen (§ 22 und Erl. des M. Z. 4 IV 70, Z. 4550).

Ist die Behörde bei der Bewilligung des Vereines keinem rechtlichen Ansprüche des Bewerbers gegenüber gestellt, so darf sie die Auflösung des Vereines nur in den gesetzlich vorgeesehenen Fällen verfügen. Auch die Entziehung gewerblicher Befugnisse ist, von Sonderbestimmungen der Vereinsbewilligung abgesehen, nur in jenen Fällen statthaft, in welchen sie gegen den einzelnen verfügt werden darf (§ 24 d). — Für die freiwillige Auflösung legt das Patent die Pflicht zur vorläufigen (?) Anzeige der Auslösungsabsicht an die zur Bewilligung kompetente Behörde nur solchen Vereinen auf, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen (§ 23). Auch das Patent läßt die behördliche Auflösung nur auf Grund eines förmlichen Erkenntnisses zu (§ 25). Die zur Auflösung kompetente Landesstelle hat die gesetzlichen Vorkehrungen in Betreff des Vereinsvermögens zu treffen. Für Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften kommen die Bestimmungen des H. G. über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens zur Anwendung. Für Vereine anderer Art existieren keine gesetzlichen Bestimmungen, welche subsidiär vorzujorn, wenn das Statut keine Verfügungen trifft. Indes gestatten die §§ 129, 130 Gew. D. analoge Anwendung.

Die Kompetenz zur Genehmigung der Vereine ist hier abgestuft nach der regelmäßigen Bedeutung derselben. Die Konzessionierung von Vereinen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen, zum Betriebe der Dampfschiffahrt, die Gewährung von Erleichterungen gegenüber den gesetzlichen Anforderungen ist, unbeschadet der etwa notwendigen Mitwirkung der gesetzgebenden Kollegien, dem Landesherrn vorbehalten (§ 4, Alinea 1). In die Kompetenz für die Bewilligung von Vereinen anderer Art teilt sich das M. Z. mit den ihm unterstehenden staatlichen Zentralbehörden der Kronländer (der Landesstellen §§ 4, 6). Durch das Aktienregulativ 20 IX 99 ist die vorläufige Bewilligung zur Bildung der demselben unterworfenen Aktiengesellschaften, soweit die Zuständigkeit hierfür nicht schon bisher bei den politischen Landesbehörden war, diesen zugewiesen worden (§ 4). Die Vorschrift, daß das M. Z., wo Interessen anderer Ressortministerien berührt werden, das Einvernehmen mit denselben zu pflegen habe, hat zu der Errichtung einer Vereinskommision (ständige Kommission für Vereinsangelegenheiten) für die Be-

ratung aller ministerieller und landesherrlicher Bewilligung unterliegenden Statuten geführt. Sie ist zusammengefaßt aus einem vom M. Z. hiezu bestellten Sektionschef als Vorsitzenden, einem dem M. Z. entnommenen ständigen Referenten und aus Abgeordneten der übrigen Ministerien. Die Kompetenz zur Übung der staatlichen Aufsicht über die Tätigkeit der Vereine ist im Patente nicht näher geregelt. Die Anordnung des Erl. des M. Z. 4 IV 70, Z. 4550, daß die Bestellung des l. f. Kommissärs dem Ressortministerium zukomme, dessen Interessen durch den zu beaufsichtigenden Verein berührt werden, ist ungenügend und widerspricht dem Prinzip, welches der k. k. Verordnungsgebung über die Organisation der staatspolizeilichen Aufsicht innewohnt. Unzulänglich ist auch die Bestimmung des § 25 des Patentes selbst, welches für alle Fälle zur Auflösung eines Vereines die Landesstelle kompetent erklärt. Man wird jedenfalls für die Auflösung von Vereinen mit Zweigvereinen in mehreren Kronländern oder von Vereinsverbänden, deren Gliedvereine in mehreren Kronländern ihren Sitz haben, das M. Z. kompetent erklären müssen, wenn nicht überhaupt zur Auflösung aller Vereine, zu deren Bewilligung es zuständig ist. Die Landesstelle hat in allen Fällen, wo über die Auflösung eines rechtmäßig gebildeten Vereines entschieden werden soll, die Entscheidung unter Mitwirkung zweier Justizräte (unabhängiger Richter?) zu fällen (§ 25). Die örtliche Kompetenz der Landesstellen richtet sich nach dem Sitze des Vereines.

V. Spezialgesetze. Für Spartenvereine gilt das auf dem Konzessionsprinzip ruhende, durch die N. E. 2 IX 44 (publiziert mit Hfd. 26 IX 44, B. G. S., Bd. LXXII, Nr. 123) aufgestellte sogenannte Spartenregulativ. Das Statut der für den Betrieb des Bergbaues sich bildenden Gewerkschaften unterliegt nach § 137 des k. k. B. 23 V 54, R. 146, erlassenen Berggesetzes der bergbehördlichen Genehmigung. Die Ministerialverordnung 18 VIII 80, R. 110, über die Konzessionierung und die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsgesellschaften ist nur eine Ausführungsverordnung zu den §§ 2, 18 des Patentes. Die nach dem J. 1867 erlassenen Spezialgesetze haben, dem Geiste des Art. 12 des St. G. 21 XII 67, R. 142, entsprechend, das Konzessionsprinzip verlassen, sie unterscheiden sich vereinspolizeilich nur hinsichtlich der Formen der Offenheit und Öffentlichkeit der Vereinsaktivität. § 22 des Reichswassergesetzes 30 V 69, R. 93, und die zur Ausführung derselben erlassenen Landesgesetze fordern für die rechtliche Existenz der freien Wassergenossenschaften nicht Konzession, sondern staatliche Anerkennung der gesetzmäßigen Bildung. Auch die staatliche Anerkennung, welche der Art. 15 des St. G. 21 XII 67, R. 142, als Voraussetzung für den rechtlichen Bestand einer Kirche oder Religionsgesellschaft fordert, ist, wie das G. 20 V 74, R. 68, beweist, nur ein Urteil über das Zutreffen der für ihre Erlaubtheit im Gesetze aufgestellten Erfordernisse, nicht rechtsverleihender Akt. Desgleichen ruht das G. 9 IV 73, R. 70, über die Erwerbs- und Wirt-

schaftsgenossenschaften, das G. 16 VII 92, R. 202, über die registrierten Hilfsklassen (vgl. auch § 60 des N. B. G. 30 III 88, R. 33) auf dem Prinzip der freien Vereinsbildung. Die prinzipielle Regelung der staatsrechtlichen Stellung der geistlichen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche enthält die Ministerialverordnung 13 VI 58, R. 95, eine Ausführungsverordnung des mit Allerhöchstem B. 5 XI 55, R. 195, kundgemachten Konkordats 18 VIII 55, welches in diesem Punkte durch § 3 a des 1867er Gesetzes aufrecht erhalten ist. Dies gilt aber nicht von der Ausnahmsbestimmung der N. des M. Z. 28 VI 56, R. 122, über die nunmehr dem allgemeinen B. unterliegenden katholischen Vereine und Bruderschaften.

VI. Strafanktionen vereinsrechtlicher Inhalte. Das Str. G. erklärt als strafbar Teilnahme an Geheimbünden und Förderung derselben, behördlichem Verbote zuwiderlaufende Bildung und Fortsetzung von Vereinen, kontumazöse Verschweigung von Mitgliedern durch die Vereinsvorsteher gegenüber der Behörde (vorausgesetzt, daß Mitteilungspflicht besteht (§§ 285—299 allgemeines Str. G. und §§ 539—554 Militärstrafgesetz)). Diese deliktischen Handlungen fallen teils in die Kategorie der Vergehen, teils in jene der Übertretungen. § 555 des Militärstrafgesetzes erklärt als strafbar die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige von dem Eintritt in einen Verein seitens einer im aktiven öffentlichen Dienste stehenden (Militär-)Person an die vorgesetzte Dienstbehörde und Verbleiben im Vereine entgegen einem dienstlichen Verbote. Es handelt sich hier überall um Vereine, die nicht als bloße Erwerbsassoziation in Betracht kommen. Die Übertretungen der im Vereinsgesetze vom 15 XI 67 enthaltenen Gebote und Verbote werden im § 36 des Gesetzes als strafbare Übertretungen (im Sinne des Str. G.) erklärt, soweit sie sich nicht ohnedies als Delikte im Sinne des allgemeinen Str. G. qualifizieren. Die hier auftauchenden Fragen über dolus, culpa, Deliktikonkurrenz, Verjährung usw. gehören der Theorie des Strafrechtes an und sind im Einklange mit den Normen des allgemeinen Str. G. zu lösen und unabhängigen Strafgerichten überwiesen. Das Gesetz stellt als Strafgrenze (einfachen) Arrest (§ 244 Str. G.) bis zur Dauer von sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu 400 K auf. Die zweckmäßiger (an die Bestimmungen der §§ 260, 261 Str. G. gebundene) Auswahl aus dieser Alternative kommt dem Richter zu. Die nach dem Str. G. und dem 1867er Gesetze zu verhängenden Strafen sind Individual-, nicht Verbandsstrafen. Der im § 296 des Str. G. verfügte Verfall des Vermögens eines Geheimbundes ist nur privatrechtliche Wirkung der Unerlaubtheit der auf die Bildung solchen Vermögens gerichteten Rechtsgeschäfte (arg. § 1174 a. b. G. B.), doch ist die Ordnungsstrafe des § 13 des 1867er Gesetzes zur Erzwingung bestimmter Vorlagen an die Behörde, in das Vereinsvermögen zu exquirieren.

VII. Subjektives öffentliches Vereinsrecht und dessen Schutz. Als subjektives öffentliches

B. bezeichnet man die dem Einzelnen innerhalb der gesetzlichen Schranken zukommende Freiheit, Vereine zu gründen, an ihrer Tätigkeit als Mitglied oder Organ im Rahmen der statutarisch geregelten Kompetenzen teilzunehmen, ferner die dem Verbands selbst eröffnete Freiheit zur Entfaltung der inneren und äußeren Verbandstätigkeit innerhalb der rechtlichen (somit auch der statutarischen) Schranken, mag man diese Freiheit als Gesamtrecht der Verbundenen oder als Recht einer juristischen Person erfassen.

Die Verbandstätigkeit kann sich auf alle Gegenstände menschlichen Handelns erstrecken, welche der Natur nach derselben zugänglich sind, soweit diese Erstreckung Voraussetzung für die Erreichung des Vereinszweckes ist. Vereine sind auch mögliche Subjekte von Grundrechten, so auch des Grundrechtes der freien Betätigung der Nationalität nach Maßgabe des Art. 19 des St. G. 21 XII 67, R. 142, des Rechtes zur Bildung von Vereinen in der Form von Vereinsverbänden, des Versammlungsrechtes durch Veranstaltung von Volksversammlungen, des Freizügigkeitsrechtes durch Veranstaltung von Wanderversammlungen, des Rechtes der freien Meinungsäußerung usw. Von Privilegien abgesehen, unterliegt die Vereinstätigkeit den für die isolierte Tätigkeit der Individuen aufgestellten Normen des öffentlichen Rechtes. Die Befreiung der pflichtmäßigen Anzeige der Mitglieder, des Vereinsvorsitzenden, der Vorlage von Rechenschaftsberichten sowie der Anzeigen beabsichtigter Versammlungen von der Stempelpflicht (§ 16) ist nur ein Anwendungsfall der allgemeinen in der Tarifzahl 44 G des Gewbührengesetzes festgesetzten Stempelfreiheit der dem öffentlichen Interesse dienenden Eingaben. Auch das Beisammensein mehrerer Personen zur Befolgung erlaubter Vereinszwecke genießt, gegenüber der örtlichen Vereinigung derselben, abgesehen von diesem Zwecke, keine Begünstigung.

Subjektive Beschränkungen des B. enthalten: § 12 der provisorischen Disziplinarverordnung für die Universitäten 13 X 49, R. 416, welcher dem akademischen Senate die Befugnis gibt, den Universitätslehrenden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender zu untersagen, der Erl. des prov. M. des Unterrichts 24 VII 49, R. 337, betreffend das Verbot von Vereinen der Gymnasialschüler und der Beteiligung derselben an Vereinen (ausgedehnt auf Volksschüler mit Erl. des R. u. M. 25 X 73, Z. 14472), § 555 des Militärstrafgesetzes in der Festsetzung der Anzeigepflicht der in öffentlichen aktiven Diensten stehenden Militärpersonen im Falle ihres Beitritts zu Vereinen und der Pflicht zum Austritte aus vorangegangene dienstliche Verjüngung. Nach § 7 des Reglements für das k. u. l. Heer bedürfen aktive Militärpersonen und solche, welche in der Linie dienstpflchtig sind, der vorgängigen Erlaubnis des vorgelegten Korps- (Militär-) Kommandos zum Eintritte in einen erlaubten, nichtpolitischen Verein. Der Eintritt in einen politischen Verein ist diesen Personen schlechthin untersagt. Das in der zitierten Disziplinarverordnung für Universitäten enthaltene

als vereinspolizeilich erkennbare Verbot von Studentenverbindungen im technischen Sinne des Wortes (Korps, Landsmannschaften, Burschenschaften usw.) ist durch das 1867er Gesetz aufgehoben worden. Die durch den Erl. des R. Z. 1 VI 76, Z. 2209, angeregte Vorschrift des Erl. des R. u. M. 20 VI 76, Z. 7914, und des R. M. 19 VII 76, Z. 6608, daß Studentenverbindungen nur aus Studierenden bestehen dürfen, ist als Norm öffentlich-rechtlichen Disziplinarrechtes auch von den Vereinsbehörden zu beachten (§ 6). Politischen Vereinen ist es verboten, Ausländer, Minderjährige, Frauenpersonen als Mitglieder aufzunehmen. Ausländische Aktien-, Aktienkommandit- und Versicherungsgesellschaften bedürfen, von günstigeren Vertragsbestimmungen abgesehen, für die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf das Geltungsgebiet des österr. B. einer besonderen Zulassungserklärung des R. Z. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung ist, daß der Zweck den Staatsinteressen nicht widerspricht (kaj. B. 29 XI 65, R. 127; Z. 29 III 73, R. 42). Auf ausländische Vereine anderer Art wird das Fremdenrecht des § 33 a. b. G. B. anzuwenden sein (arg. § 26, eod.). § 23 des G. 25 VII 67, R. 101, gestattet dem Staatsgerichtshof, über einen Minister die Strafe des zeitlichen Verlustes der politischen Rechte zu verhängen. § 425 der Str. B. O. läßt ein Erkenntnis über die Unterjagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gegen einen kontumazierten Angeklagten für die Dauer seiner Abwesenheit zu. Es handelt sich um Ausübung durch Bevollmächtigte. In beiden Fällen wird jedenfalls der Verlust des Rechtes zur Teilnahme an politischen Vereinen einzutreten haben (arg. § 30 Vereinsgesetz). Dem Schutze des subjektiven B. dient die mittels Verwaltungsbeschwerde anzurufende Kompetenz der höheren vereinspolizeilichen Instanzen zur Befhebung der von den unteren begangenen Rechtsverletzungen. Diese Beschwerde unterliegt den allgemeinen Vorschriften des administrativen Verfahrens über Rechtsmittel. Die §§ 8 und 25 des 1867er Gesetzes geben mit der Festsetzung der 60tägigen Frist für Beschwerden gegen das Verbot der Bildung und gegen die Auflösung durch die Landesstelle nur das ohnedies geltende Recht wieder. Nur hat die Beschwerde gegen die Auflösung Suspensivwirkung (arg. § 25, Alinea 2). Im verwaltungsgerichtlichen Schutze des subjektiven B. konkurrieren miteinander wegen der bisher nicht überwindenen Schwierigkeit, die versammlungsmäßig gewährleisteten politischen, durch das R. G. zu wahren Rechte von anderen subjektiven öffentlichen Rechten zu scheiden, das R. G. und der B. G. (vgl. Budwinski 2184, 2902, 4262, 4278, 5532, 6513, 6621, 6907). Jedenfalls ist der B. G. zuständig zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzungen solcher Rechte eines Vereines durch die vorgelegte Behörde, über deren Verletzung er zu judizieren hätte, wenn es sich um eine Einzelperson handeln würde. Für das R. G. ist die Kontroverse, die sich an den Inkompetenzgrund des freien Ermessens der Verwaltungs-

behörden knüpft, wenigstens durch keine positiv-rechtliche Bestimmung ausgerichtet. Seine Judikatur erstreckt sich auf Rechtsverletzungen durch die Verwaltungsbehörde in Polizeistrafsachen, also auch wenn sie sich als Akte richterlicher Natur darstellen. Für die Rechtskontrolle des Verwaltungsgerichtes gegenüber den Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Polizeistrafsachen ist ein besonderes, bisher nicht erlassenes Gesetz vorgesehen. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz kommt dem subjektiven V., abgesehen von dem im G. 26 I 1907, R. 18, vorgesehenen Fall der Vereinsverammlung für die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht zu statuten.

VIII. Ausnahmestatus. Über dessen Bedeutung, dessen rechtliche Voraussetzungen, über die rechtlichen Formen seiner Verfügung und Aufhebung ist der gleich bezeichnete Artikel Bd. I, S. 370 ff., zu vergleichen. Das maßgebende G. 5 V 69, R. 66, ist als Bestimmung der äußersten Grenzen anzusehen, bis zu welchen die Regierung unter den Voraussetzungen des Gesetzes in der Einschränkung der Vereinsfreiheit gehen kann. Dem § 37 des G. 15 XI 67, R. 134, ist somit, wofern es weitergehende Befugnisse enthält, durch dieses spätere Gesetz derogiert.

Die Suspension des Art. 12 des St. G. 21 XII 67, R. 142, hat, wenn die Ausnahmeverordnung nicht eine geringere Wirkung festsetzt, die Folge, daß die Bildung eines sonst nach dem 1867er Gesetze zu behandelnden Vereines dem Konzessionsystem unterliegt, daß die Tätigkeit solcher schon vorher begründeter Vereine, somit auch ihre Versammlungen von den politischen Behörden an Bedingungen geknüpft werden darf, welche das 1867er Gesetz nicht kennt, oder daß diese Tätigkeit ganz eingestellt werden darf. Gegenüber allen Vereinen anderer Art erlangt die Behörde durch die Verhängung des Ausnahmestatuses die Befugnis, wofern sie dieselbe nicht ohnedies besitzt, zu allen Sitzungen und Versammlungen derselben einen Kommissär zu entsenden, welcher kompetent ist, die Erörterung aller außerhalb des statutarischen Wirkungsbereiches gelegenen Gegenstände durch Schließung der Sitzung oder Versammlung zu vereiteln, und den Vollzug von Beschlüssen über solche Verhandlungsgegenstände, wo dies nach ihrem Inhalte erforderlich ist, zu verbieten. Außerdem unterliegen die Vereinsmitglieder in Betreff der Vereinsaktivität den gemäß § 8 des zitierten Gesetzes gültig erlassenen Polizei- und Polizeistrafsverordnungen. Mit dem Ende der Wirksamkeit der das Ausnahmestatus begründenden Verordnungen und Verfügungen tritt das normale Recht wieder in Kraft. Es fallen z. B. die von der Behörde für die Bildung eines sonst nach dem 1867er Gesetze zu behandelnden Vereines während des Ausnahmestatuses aufgestellten, über die Forderungen dieses Gesetzes hinausgehenden Bedingungen wieder weg (§ 10 loc. c.). Soweit das Ausnahmestatus das subjektive V. unberührt läßt, kommen ihm die früher erwähnten Schutzmittel auch während der Dauer des Ausnahmestatuses zu statuten. Alles

in allem besitzt Österr. trotz des bedeutsamen durch das 1867er Gesetz bekundeten Fortschrittes heute kein zeitgemäßes V. und steht in diesem Punkte weit hinter dem Deutschen Reiche zurück, welches doch durch die rechtsrechtliche Regelung dieses Gegenstandes auch noch nicht alle zulässigen Erwartungen erfüllt hat.

IX. Rechtliche Grundlagen der Vereinsstatistik. Geht man von dem aus dem Prinzip des Rechtsstaates folgenden Satze aus, daß den Vereinen wie dem Einzelnen, für welche öffentliche Zwecke immer keine Leistungen auferlegt werden dürfen, deren Auflage im objektiven Rechte nicht gegründet ist, so entbehrt das Österr. Recht einer allgemeinen Bestimmung, welche die Vereine zur Vorlage von Ausweisen eigens für statistische Zwecke verpflichten würde. In dem im Reichsgesetzblatte nicht publizierten Erl. des ehemaligen Staatsministeriums 13 XII 66, Z. 9359, welcher durch Erl. des M. Z. 13 II 85, Z. 11612, im Interesse der Vereinfachung modifiziert worden ist, kann ein Gesetz für statistische Zwecke nicht erblickt werden. Der zuletzt erwähnte Ministerialerlaß fordert von allen Vereinen, welche nicht schon vereinsgesetzlich zur Vorlage von Gebarungsberichten an die Behörde verpflichtet sind, die Erstattung einer Jahresnachweisung nach einem einheitlichen Formular über die Anzahl der Mitglieder mit Detailangaben über die etwa bestehenden Kategorien, eine höchst dürftige Unterlage für eine erspriehliche Vereinsstatistik. Die Praxis hat deshalb diesen Erlaß weit überholt. Doch scheinen auch die Behörden sich dessen bewußt zu sein, daß die Erfüllung ihrer Anforderungen, soweit sie über den Rahmen des Vereinsgesetzes hinausgehen, von dem guten Willen des Ausgeforderten abhängig ist. Eine gesetzgeberische Regelung der Vereinsstatistik wäre höchst wünschenswert.

Literatur.

Das Hauptwerk für die rechtsgeschichtliche Entwicklung des freien Vereinswesens: Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, bisher 3 Bde. Vgl. darüber Sohm: Über die Geschichte der Vereinsfreiheit in Schmollers Jahrbuch VI, 803. Juristisch konstruktive Erörterungen, betreffend das Verbandswesen in dem vorerwähnten Werke Gierkes, dann bei Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Bernagil: Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person. (Archiv für öffentliches Recht, V. Bd.) Hänel: Deutsches Staatsrecht, S. 134 ff. Zöllner: System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 234, ff., und kurze Bemerkungen hierüber bei Tezner in Grünhut Z. XXI, 89 ff. Krückmann in Gruchots Beiträgen zum deutschen Recht, XXXVII, 217 (1893). In politisch-historischer Hinsicht am allerlehrreichsten Thomas Erskine May: constitutional history of England, übersetzt von Oppenheim (1862—1864), II. Bd., 1. und 2. Abteilung, Kapitel 9 und 10. Die ältere verwaltungspolizeiliche Literatur einschließlic der kameralistisch-polizeiwissenschaftlichen

am vollständigsten bei Mohl: Polizeiwissenschaft, III, 66. Eingehende verwaltungspolizeiliche Erörterungen bei Stein: Verwaltungslehre, 1. Aufl., I. Teil, S. 509, bis Ende des IV. Teiles, S. 107 ff. und in dem erwähnten Werke Mohls. Lexikographische Artikel von R. Biedermann im Staatslexikon von Nottek und Welker, von Brater im Staatswörterbuch von Bluntzschli und Brater, von Lewis im Holtzendorff'schen Rechtslexikon, von Jolly im Staatswörterbuch, von Edgar Löning im Handwörterbuch. Die Entwicklung des englischen V. bei Gneist: Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, II, 241 ff. Die Prinzipien des französischen V. bei Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, S. 206 ff. Was die deutschen Einzelstaaten betrifft, so enthalten die Handbücher über das Staats- und Verwaltungsrecht derselben durchwegs einen kurzen Abriss über das geltende V., mehr oder weniger untermischt mit allgemeinen juristischen Erörterungen. (Man vgl. die allgemein bekannten Werke von Rönne, Schulze, Bözl, Seydel, Georg Meyer, Sarwey, Löning usw.) Nunmehr wird die Rechtsvergleichung in hohem Grade erleichtert durch die Ausgabe der Verfassungsrechte europäischer wie außereuropäischer Staaten in Marquardts Handbuch des öffentlichen Rechtes. Versuche einer systematischen Darstellung deutscher V. sind Steins System des Vereins- und Versammlungsrechtes (2. Aufl. 1869). Paul Caspar: Das preussische Vereins- und Versammlungsrecht (1894). Vorwiegend eine kommentarartig erfolgende Verwertung der Entscheidungen und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, sowie gerichtlicher Erkenntnisse bieten Lissoe (2. Aufl. 1881, Mascher (2. Aufl. 1892), enthaltend die Vereinsrechte der deutschen Einzelstaaten; Thilo (1865); Zander (1880); Delius (1891) über das preussische Vereinsrecht; Nienholdt (3. Aufl. 1894) über das sächsische Vereinsrecht. Politische Tendenzen verfolgt Kauffmann: Das Vereinsrecht (1890). Von den österr. Schriftstellern sind Zellinek und Bernagik bereits erwähnt worden. Außerdem sind der zeitlichen Reihenfolge nach zu vergleichen: die bekannten Grundsätze der Polizeihandlung und Finanz von Sonnenfels (3. Aufl. 1820) mit kurzen, den herrschenden Anschauungen des vorigen Jahrhunderts entsprechenden verwaltungspolitischen Bemerkungen über den Gegenstand; System der administrativen Polizei vom Grafen Barth-Barthenheim, I, 220, ein unentbehrlicher Leitfaden für die Kenntnis des älteren österr. Polizeirechtes; Statistische Darstellung des Vereinswesens von Stubenrauch, 1857, mit wertvollem statistischen Material über die verhältnismäßig starke Entwicklung des österr. Vereinswesens unter der Herrschaft des Konzessionsystems und mit einer Skizze der Geschichte des österr. V. Derselbe: Die Gesetzgebung über das Vereinswesen (Nr. 1, 3, 5, 10 des Jahrganges 1856 der von ihm herausgegebenen Zeitschrift für innere Verwaltung; eine Darstellung des damals geltenden V., wesentlich eine Para-

phrase der gesetzlichen Bestimmungen). Hugelmann: Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrecht, 1879, enthält eingehende prinzipielle Erörterungen über das 1867er Gesetz. Der Aufsatz „Über das Vereinswesen und die Staatsaufsicht“ v. J. v. S. in Nr. 12—17 des Jahrganges 1871 der B. Z. bringt Vorschläge für eine nach Anschauung des Verfassers zweckmäßigere Gestaltung des Offenheitsprinzips und für eine Reform des Rechtes der Vereinsstatistik. Ulrichs L. B. (§§ 178, 179) und dessen Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechtes (§§ 51, 51) liefern einen kurzen Abriss des geltenden Rechtes. Für den praktischen Gebrauch ist Freund's „Das in Oesterreich geltende Vereins- und Versammlungsgesetz“ (2. Aufl. 1894) bestimmt. Eine kommentarartige Verwertung der Ergebnisse der administrativen und gerichtlichen Praxis ist die von Tezner befohrte Ausgabe des österr. Vereins- und Versammlungsrechtes (Manz, 4. Aufl. 1907). Tezner.

Verfassungsgeichte

(seit 1848).

A. Einleitung. — B. Gang der Verfassungsentwicklung und Quellen des Verfassungsrechtes. — C. Grundergebnisse der Rechtsentwicklung.

A. Einleitung.

I. Geschichtliche Erwägungen. — II. Ständisches und konstitutionelles Verfassungsrecht.

I. **Geschichtliche Erwägungen.** Die Stabilität des Regierungssystems, das seit dem Wiener Kongresse in Osterreich zu verstärkter Geltung gelangt war, hatte nicht zum wenigsten ihren Stützpunkt in der von Kaiser Franz I. in unermüdlichem Regierungseifer geübten patriarchalischen Selbstherrschaft. Die Zeit nach den napoleonischen Kriegen wäre aber auch für politische Veränderungen wenig geeignet gewesen. Bekanntlich enthielt Art. 13 der Deutschen Bundesakte 8 VI 15 den Satz, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden werde. In der That hat sich aber in Osterreich lediglich eine farge Restitution des ständischen Verfassungsrechtes vollzogen und es ist an dem absoluten Sinne des Kaisers auch der Versuch gescheitert, welcher eine Kräftigung des Reichsverbandes durch die Schaffung einer ständischen Zentralrepräsentation (Reichstände) in Aussicht nehmen wollte.

Erwies sich in erster Linie das Bedürfnis vorwaltend, die Autorität zu wahren und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, so wäre es doch die Aufgabe einer wahrhaft staatsmännischen Regierungstätigkeit gewesen, mit dem Übergewichte ihrer Stellung die allmähliche Umbildung des absoluten Staates zum Rechtsstaat ins Auge zu fassen und damit einer Bewegung Bahn und Ziel zu weisen, die ja unermiedlich früher oder später eintreten mußte. Statt aber der Notwendigkeit maßvoller Entwicklung Rechnung zu tragen, hat

das herrschende System einem politischen Duetismus gebulbt und ist zu einer von polizeilich bevormundendem Geiste getragenen, ausreichender Rechtsstiftungs- und Verwaltungsbehörden entbehrenden Verwaltung verflacht.

Als ein die verfassungsgeschichtliche Entwicklung erheblich beeinflussendes Moment kommt der Gegensatz in Betracht, welcher zwischen der verfassungsrechtlichen Stellung der Erbstaaten und dem Stande des ungar. Verfassungsrechtes obgewaltet hat. In den Erbstaaten hatten die ständischen Verfassungsbeziehungen jede materielle Bedeutung nahezu vollständig eingebüßt. Dagegen begegnen wir in Ungarn Reichsständen, die mit den Befugnissen der Steuer- und Rekrutenbewilligung ausgestattet waren. Anstatt nun die Erbstaaten auf das Niveau des ungar. Verfassungszustandes zu heben, ist, wenn auch mit geringer Energie, der konträre Versuch unternommen worden, die bevorzugte Rechtsstellung Ungarns durch zeitweilige Unterlassung der Landtagsseinberufung zu ignorieren. Damit ist aber schon damals in Ungarn jenes Gefühl der Beunruhigung und des Mißtrauens wachgerufen worden, welches späterhin so störend in den Gang der Ereignisse eingegriffen hat.

Sehen wir von einer wunderlichen Vermengung der Wahrheit mit dem Irrtum ab, so liegt der Bewegung des J. 1848 als gesunder Kern das Bestreben zu Grunde, die Konstituierung des Rechtsstaates im öffentlich-rechtlichen Sinne zu erzielen. Mit dem Problem des Aufbaues einer Reichsverfassung erwies sich zugleich die Behandlung der Frage untrennbar verknüpft, ob die seit dem Theresianisch-Josephinischen Zeitalter für die Erbstaaten festgelegte Einheitlichkeit des I. f. Verwaltungsrechtes und Verwaltungsapparates zur Einheit des Verfassungszustandes zu erweitern oder an Stelle derselben ein föderatives Verhältnis zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern zu setzen sei. Hat sich der Gang der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung seit 1848 im wesentlichen unter dem Zeichen des Gegensatzes zwischen der Rechtsform des Einheitsstaates und jener der Föderation vollzogen, so mag schon hier das Ergebnis dieser Verfassungskämpfe dahin gekennzeichnet werden, daß unter gleichzeitiger Anerkennung einer eigenartigen Rechtsstellung der Königreiche und Länder das Prinzip des Einheitsstaates die Oberhand behalten hat. Dagegen ist der Versuch, die Länder der ungar. Krone ihrer staatlichen Qualität zu entkleiden, sie als bloße Provinzen des Kaiserstaates zu behandeln, doch wohl endgültig gescheitert.

Es läßt sich kaum verkennen, daß die politische Bildung jener Tage, in welchen es galt, das überlebte absolute System durch neue, lebenskräftige Rechtsgestaltungen zu ersetzen, eine überaus geringe gewesen ist. Vielfach trat an Stelle einer Würdigung der realen Bedürfnisse des Staatslebens die Wirkung von Schlagworten, die Herrschaft der Phrase. Die zur Lösung der großen Aufgaben erforderlichen, in Staatsgeschäften erfahrenen persönlichen Kräfte mußten in harten

Kämpfen erst allmählich geschult und gewonnen werden. Neben der bescheidenen Auffassung, die von der „Konstitution des Vaterlandes“ lediglich eine Fortbildung des ständischen Systems im Sinne der politischen Gleichberechtigung des Bürgerstandes mit dem Adel und der Geistlichkeit erwartete, haben sich dann auch Strömungen zur Geltung gebracht, welche eine schroffe, zum Teil ganz unvermittelte Rezeption jener Grundsätze erstrebten, die dem Wesen der repräsentativen Demokratie entsprechend, in der (für die österr. Staaten gänzlich unhistorischen) Annahme einer Volkssouveränität ihre Grundlage aufweisen.

II. Ständisches und konstitutionelles Verfassungsrecht. Die Entwicklung des Verfassungsrechtes hat sich in Österr. seit dem J. 1848 unter Verwendung der Grundsätze der konstitutionellen Staatsauffassung vollzogen. Es ist daher auch hier an die Tatsache zu erinnern, daß die konstitutionelle Rechtsordnung sich im wesentlichen als ein Ergebnis der französischen Rechtsentwicklung erweist. Nun ist aber die Rezeption des französisch-belgischen Verfassungsrechtes unter Modifikationen erfolgt, die sich zum Teil aus der Widerstandsfähigkeit der ständischen Interessenphären erklären, zum Teil aber auf die Bedeutung zurückzuführen sind, die der unerfüllterliche Bestand des angestammten Herrscherrechtes gerade für Österr. beansprucht. Nach wie vor konzentriert sich die staatliche Machtvollkommenheit in der persönlichen Souveränität des Staatsoberhauptes. Für eine Teilung der Staatsgewalt zwischen dem Herrscher und dem Parlament ist nach der geschichtlichen Entwicklung des österr. Staatsverbandes kein Raum vorhanden.

Das ständische Verfassungsrecht erweist sich als ein durch den jeweiligen Stand der Machtfrage erheblich beeinflusstes Rechtsverhältnis zwischen dem Landesherrn und den Ständen, welche, zu gesonderten Korporationen abgeschloffen, als solche nicht allgemeinen Interessen dienen, sondern lediglich Eigenzwecke verfolgt haben. Vielfach wird die Gesetzgebung in der ständischen Monarchie zum Vergleich zwischen dem Landesherrn und den Ständen, die in der Lage waren, ihre Vertreter durch Instruktionen und Weisungen rechtlich zu binden (Unfreies Mandat). Das konstitutionelle Verfassungsrecht steht grundsätzlich von den historisch bevorrechteten Gesellschaftsgruppen ab. Es wendet sich zunächst an die sozialen Klassen des Staatsvolkes, die es zur Bestellung eines Parlaments in der Form einer Interessenvertretung (mit der Absicht der Erzielung eines Ausgleiches der Interessengegensätze) beruft. Die Interessenvertretung ist wohl als Zwischenglied zu beurteilen, das zunächst als berufen galt, den Übergang zum konstitutionellen System nicht allzu scharf erscheinen zu lassen. Die spätere Entwicklung des konstitutionellen Verfassungsrechtes hat dann schließlich zur Anerkennung der letzten Konsequenz des ihm eigentümlichen Prinzips der Rechtsgleichheit in der Richtung gedrängt, daß sie das Staatsvolk als solches zur Parlamentswahl beruft. Durch das allgemeine Wahlrecht soll jede Abstufung der

politischen Rechtsfähigkeit vermieden werden, der konstitutionelle Gehalt des einheitlichen österr. Staatsbürgerrechtes zu ausschlaggebender Geltung gelangen. Das Parlament des konstitutionellen Staates qualifiziert sich als Organ desselben. Ist das Volk (und jede einzelne Schichte desselben) ein natürliches Ganzes, so entbehrt es doch (als bloßes Element des Staatsbegriffes) juristischer Persönlichkeit, damit folgerichtig aber auch rechtlicher Vertretungsfähigkeit. Entspricht dem Wesen des ständischen Verfassungsrechtes die Abstimmung nach Kurien, so gibt bei der Weichschlußfassung des modernen Parlaments die Zahl der Köpfe den Ausschlag.

Ohne den Bestand eines Parlaments kann vom Verfassungsstaate nicht die Rede sein. Der Parlamentsstaat erhebt sich aber erst dadurch zum vollkommenen verfassungsmäßigen Rechtsstaate, daß er eine staatlicher Einwirkung entzogene Lebenssphäre seiner Untertanen garantiert, die politische Rechtsfähigkeit derselben normiert, subjektive öffentliche Rechte anerkennt, für ihren Rechtschutz Vorjorge trifft. Der Verfassungsstaat ist bestrebt, der Gefahr des Mißbrauches der öffentlichen Gewalt durch eine Verteilung der Kompetenzen vorzubugen. Ihm entspricht der Gedanke einer öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit seiner dienstrechtlich bestellten Organe.

B. Gang der Verfassungsentwicklung und Quellen des Verfassungsrechtes.

I. Die Rezeption des konstitutionellen Systems. — II. Die absolute Enklave. — III. Der verklärte Reichsrat. — IV. Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung. — V. Der ungar. Verfassungstreit. — VI. Die Dezemberverfassung.

I. Die Rezeption des konstitutionellen Systems: Bildet den Brennpunkt der im J. 1848 zum Durchbruch gelangten Bewegung das Verlangen nach einer „Konstitution“, so mußte sich damit als Hauptfrage das Problem der Schöpfung eines Reichsparlaments ergeben. Freilich hat zunächst noch vielfach in unklarer Weise die Vorstellung einer Erweiterung des Wirkungsbereiches und der Zusammensetzung der Stände vorgeherrscht, ist lediglich einer Ergänzung der ständischen Landesverfassungen durch die Institution von Reichsständen beabsichtigt worden. In Böhmen ist die Frage nach dem Reichsparlamente durch ganz anders geartete politische Aspirationen ersetzt worden. In den Petitionen der am 11. und 29 III 48 zu Prag abgehaltenen Volksversammlungen (die zu dem in seiner rechtlichen Bedeutung häufig absichtlich überschätzten Kabinettskreißen 8 IV 48 Veranlassung gegeben haben; s. darüber Freiherr v. Krauß in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, XXXI. Bd., S. 483 f.) waren weitgehende Forderungen erhoben worden, die auf die Begründung einer staatsrechtlichen und administrativen Einheit der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien zielen (dawider betont die Protesterklärung der Stände von Mähren 14 IV 48

die Selbständigkeit ihrer Landesverfassung und tut ihr Eigenrecht an derselben dar), auf die volle Gleichstellung der böhm. mit der deutschen Sprache im gesamten Amtsverkehr gerichtet sind. Bereits am 12. März 1848 hatte ein an den obersten Kanzler erlassenes Handschreiben des Kaisers verfügt, daß aus allen Provinzen ständische Mitglieder nach Wien zu berufen und mit ihnen Verhandlungen über die Verfassungsfrage zu pflegen seien. Weitere Entschlüsse vom 13. und 14 III 48 konzedieren die Errichtung einer Nationalgarde, die Aufhebung der Zensur. Den eigentlichen Ausgangspunkt der konstitutionellen Rechtsentwicklung bildet aber doch das Patent 15 III 48 (P. G. S., Bd. LXXVI, Nr. 29), welches die Erklärung enthält:

„Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzialstände und der Zentralkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Konstitution des Vaterlandes ist das Nötige verfügt.“

Die U. E. 17 III 48 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 30) bricht sodann mit dem bisherigen Systeme der Poststellen und ordnet die Bildung eines für die Durchführung des Konstitutionsversprechens verantwortlichen Ministeriums an. In raschem Zuge folgte die erste mit Patent 25 IV 48 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 49) kundgemachte „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates“. In Betreff ihrer Entstehungsgeschichte verdient Erwähnung ein vom n.-ö. Ständepresidium einberufener ständischer Zentralausschuß, in welchem freilich gerade die größten Provinzen (Böhmen, Gal.) nicht vertreten waren. Dieser Ständetag, der in Wien vom 10. bis 17. April 1848 getagt hat, ging von der Ansicht aus, es müsse, „wie Minerva gerufen aus dem Haupte Jupiters sprang“, vorerst die Konstitution ins Leben treten, weil es zu dem umgekehrten Wege einer früheren Regelung der Gemeinde- und der Provinzialverfassungen an der Zeit gebreche. Eine Abordnung dieses ständischen Kongresses ist dann auch den Beratungen des Ministeriums über die Frage der Reichsverfassung zugezogen worden. Die Verfassungsurkunde 25 IV 48 umfaßt sieben Abschnitte (1. Allgemeine Bestimmungen; 2. der Kaiser; 3. staatsbürgerliche und politische Rechte; 4. die Minister; 5. der Reichstag; 6. Wirksamkeit des Reichstages; 7. Provinzialstände) mit zusammen 59 Paragraphen. Die in § 37 der Verfassungsurkunde vorgesehene provisorische Wahlordnung ist mit P. 9 V 48 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 57) kundgemacht worden.

Die Verfassung 25 IV 48 ist (infolge einer gegen das Zweikammersystem gerichteten Volksbewegung) bereits durch die Proklamation 16 V 48 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 65) in der Weise zurückgenommen worden, daß sie der Beratung einer bloß aus einer Kammer bestehenden konstituierenden Reichsversammlung unterzogen

werden ſollte, für welche die erforderlich gewordenen Änderungen der proviſoriſchen Wahlordnung auf Grundlage eines vom Kaiſer genehmigten „Minifterialbeſchlusses“ in dem an ſämtliche Ländereheſen ergangenen Miniſterialerlaſſe 30 V 48 (P. G. S., Bd. 76, Nr. 75) erfloſſen ſind.

Der erſte öſterr. Reichstag iſt im Juli 1848 in Wien ſammengetreten, im November 1848 nach Krenzier verlegt worden. Schien nach der Proklamation 16 V 48 die Aufgabe des Reichstages auf die Feſtſtellung der Verfaſſung beſchränkt, ſo liegt bereits der Thronrebe (22 VII 48) eine Erweiterung ſeines Wirkungskreiſes zu Grunde. Nicht als Rechtsquelle, wohl aber als Quelle von Rechtsideen, welche auf die ſpättere Verfaſſungsentwicklung bedeutenden Einfluß geübt haben, kommt der Verfaſſungsentwurf des von dieſem Reichstage beſtellten Konſtitutionsauſchuſſes in Betracht. Der hiſtoriſchen Kritik hält keineswegs Stand die Annahme, nach welcher der Kaiſer durch die Berufung des konſtituierenden Reichstages auf das Sanktionsrecht des Verfaſſungsentwurfes verzichtet habe, ſo daß dieſer kraft Parlamentarbeſchlusses ſofort in Rechtswirkſamkeit getreten wäre. Der vom Reichstage beabſichtigten Annahme des Konſtitutionsentwurfes kam — nachdem inzwiſchen die Thronbeſteigung des Kaiſers Franz Joſeph I. (2 XII 48) erfolgt war —, die Regierung durch die Auflöſung der konſtituierenden Reichsverſammlung (7 III 49) zuvor. Am gleichen Tage iſt die Publikation der (bereits im Laufe des Monates Januar fertiggeſtellten) Reichsverfaſſung für das Kaiſertum Öſterreich 4 III 49, R. 150, erfolgt, welche die Geſamtheit der Königreiche und Länder (mit Einſchluß von Ungarn) in dem Begriffe der freien, ſelbſtändigen, unteilbaren und unauflöſlichen öſterr. Erbmonarchie zuſammenfaßt. Die Länder werden als Kronländer organiſiert. Der politiſchen Einheit des Reiches korreſpondiert in wiſchaftlicher Beziehung die Stellung deſſelben als ein Zoll- und Handelsgebiet. Die Stoffverteilung iſt in dieſer Verfaſſungsurkunde in der Weiſe erfolgt, daß ſie 16 Abſchnitte (1. Von dem Reiche; 2. von dem Kaiſer; 3. von dem Reichsbürgerrechte; 4. von der Gemeinde; 5. von den Landesangelegenheiten; 6. von den Reichsangelegenheiten; 7. von der geſetzgebenden Gewalt; 8. von dem Reichstage; 9. von den Landesverfaſſungen und den Landtagen; 10. von der vollziehenden Gewalt; 11. von dem Reichsrate; 12. von der richterlichen Gewalt; 13. von dem Reichsgerichte; 14. von dem Reichshauſhalte; 15. von der bewaffneten Macht; 16. allgemeine Beſtimmungen) aufweiſt und die Zahl von 123 Paragraphen erreicht. Als Beſtandteil der Reichsverfaſſung iſt aber auch das kaiſ. Patent von demſelben Tage (R. 151) zu betrachten, welches die durch die angenommene konſtitutionelle Staatsform gewährleiſteten politiſchen Rechte feſtſetzt. Als ſolche werden (in verſetzter Wortwahl) Betenntnisfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Freiheit der Wiſſenſchaft, Preſſefreiheit, Schutz der perſönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimniſſes,

das Petitionsrecht, das Verſammlungs- und Vereinsrecht erklärt. Den geſetlich anerkannten Religionsgeſellſchaften wird das Recht öffentlicher Religionsübung und die freie Verwaltung ihres Vermögens zuſichergestellt. Eine vom 6. März 1849 datierte Kundgebung des Miniſterrates erbärtet die Bedeutung der vom Kaiſer verliehenen Verfaſſung und die Stellung der Behörden zu deſſelben.

Die Reichsverfaſſung 4 III 49 huldigt dem Gedanken des konſtitutionellen Einheitsſtaates, ſie muß daher auch dem Wirkungskreiſe des Reichstages den Vorrang vor der Kompetenz der Landtage einräumen. Immerhin beruſt ſie aber auch die Landtage zu bedeutungsvollen Aufgaben, weil ſich dieſes ſchon wegen der Inkorporation Ungarns in den Einheitsſtaat erforderlich erwies. Der Organiſation des Reichstages iſt das Zweikammernſyſtem in der Form der Beſtellung eines Oberhauſes als Länderkammer und eines auf direkter Wahl beruhenden Unterhauſes (Volkskammer) zu Grunde gelegt. Auf das Nationalitätenrecht nehmen § 5 der Reichsverfaſſung und § 4 des Patentes über die politiſchen Rechte Bedacht. Als beſondere verfaſſungsrechtliche Inſtitutionen ſind der Reichsrat und das Reichsgericht zu erwähnen.

Iſt die Märzverfaſſung zum großen Teile und namentlich in Betreff ihrer Beſtimmungen über den Reichstag unausgeführt geblieben, ſo haben ſich tatſächlich doch einzelne Konſequenzen deſſelben, wenn auch meiſt nur mit vorübergehendem Erfolge, in der Geſetzgebung und Verwaltung zur Geltung gebracht. Die Handhabe zu legiſlativen Maßnahmen bot der in § 120 der Reichsverfaſſung vorgeſehene Weg einer vorläufigen Geſetzgebung. Auf dieſe Weiſe kamen bereits im März 1849 wichtige Geſetzgebungsakte (Preſſegeſetz, Aſſoziationsgeſetz, Gemeindegesez) zuſtande. Den Prinzipien der Märzverfaſſung entſpricht die auf der kaiſ. Entſchließung 26 VI 49, R. 295, beruhende Verwaltungsorganiſation, in welcher die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration zu ausnahmsloſer Anerkennung gelangt. Mit kaiſ. P. 30 XII 49, R. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22 ex. 1850, wurden Landesverfaſſungen für N. D., D. D., Salz., Kärnten, Krain, Schleſien, Steierm., Mähren, Böhmen und Tirol mit Vorarlb., mit kaiſ. P. 25 I 50, R. 26, für Görz-Gradiſka mit Iſtrien, mit kaiſ. P. 29 IX 50, R. 386, 387, für Galizien und die Bukowina erlaſſen. Das kaiſ. P. 12 IV 50, R. 139, regelt die Verfaſſung der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt. Mit kaiſ. P. 13 IV 51, R. 92, iſt ein Statut für den in der Verfaſſung vorgeſehenen Reichsrat kundgemacht worden.

II. Die absolute Enklave. Die Beſeitigung der Märzverfaſſung iſt auf mannigfache Stärkung der Autorität poſitiveren Strömungen zurückzuführen, die auch wieder einen Anhalt in der ablehnenden Haltung Ungarns finden mußten, das auf dieſe Weiſe für eine ſpättere ungeſchmälerte Reſtitution ſeines Verfaſſungsrechtes Raum zu gewinnen hoffte. Deutlich erkennbar tritt die Abſicht

der Beseitigung der Märzverfassung bereits in den Kabinettsſchreiben 20 VIII 51, R. 194—197, zutage, welche den Grundſatz der konſtitutionellen Miniſterverantwortlichkeit heben, den Reichsrat zu einem beamtenmäßigen Staatsrat umgeſtaltet und endlich den Miniſterpräſidenten wie den Präſidenten des Reichsrates anweiſen, über die Frage nach dem Beſtande und der Möglichkeit der Vollziehung der Verfaſſung Bericht zu erſtatten. Es folgt daraufhin das kaiſ. R. 31 XII 51, R. 2 ex 1852, welches die Märzverfaſſung „als weder in ihren Grundlagen den Verhältniſſen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Beſtimmungen ausführbar“ außer Kraft und geſetzliche Wirkſamkeit ſetzt. Hand in Hand damit vollzog ſich, unter Aufrechthaltung des Grundſatzes der Gleichheit vor dem Geſetze, der Abſtellung des Unteränigkeitsverbandes und neuerlicher Anerkennung der kirchlichen Autonomie, die Aufhebung der Grundrechte (kaiſ. R. 31 XII 51, R. 3 ex 1852).

War der Verſuch der Begründung eines auch die Länder der ungar. Krone umfaſſenden Einheitsſtaates auf konſtitutionellem Wege geſcheitert, ſo wird derſelbe Zweck nunmehr mit den Mitteln abſoluter Machtvollkommenheit verfolgt. Um die Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten der verſchiedenen Völker zu ſichern und die Einheit und Macht des Staates zu ſtärken, ſollen „die Wege der Erfahrung und ſorgfältigen Prüfung aller Verhältniſſe eingehalten und die daraus abgeleiteten organiſchen Geſetze fortſchreitend zuſtande gebracht werden“ (kaiſ. R. 31 XII 51, R. 2 ex 1852).

An Stelle des Rechtsinhaltes der Märzverfaſſung ſind die mit Kabinettsſchreiben 31 XII 51, R. 4 ex 1852, kundgemachten „Grundſätze für organiſche Einrichtungen in den Kronländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates“ getreten, deren Ausführung durch die Miniſterien angeordnet wird.

Die Grundſätze ſanktionieren die Einheit und Anteilbarkeit der Monarchie (1), normieren die Stellung der poliſtiſchen Verwaltung (2—6), behandeln das Gemeinderecht (7—16), beſtimmen die Grundzüge der Juſtizorganijation (17—32). Das a. b. G. B. und das Str. G. ſollen für den ganzen Umfang des Reiches in Wirkſamkeit treten (Rechtseinheit: 33). In den Kronländern werden eigene Statuten für den begüterten Erbadel vorgeſehen (34) und endlich ſollen den Kreisbehörden und Statthaltereien beratende Auſſchüſſe aus dem beſitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbeſitz und der Induſtrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirkſamkeit an die Seite geſtellt (35), bei den l. j. Bezirksämtern aber „Zuſammentretungen“ der Gemeindevorſteher und der Eigentümer des außerhalb des Gemeinverbandes ſtehenden Großgrundbeſitzes veranlaßt werden (36). Die Konſtituierung dieſer in Auſſicht geſtellten beratenden Auſſchüſſe iſt jedoch unterblieben, wiewohl der Beſtand einer ſolchen Einrichtung das Weſen der

abſoluten Regierungsform gewiß völlig unberührt geblieben hätte.

Sollen einzelne Aktionen der Geſetzgebung hervorgehoben werden, die beſtimmt waren, dem Charakter des wieder zur Herrſchaft gelangten abſoluten Regimentes zu entſprechen, ſo wäre auf die Preſbordnung 27 V 52, R. 122, auf das Vereinsgeſetz 26 XI 52, R. 253, u. a. zu verweiſen. Auf dem Gebiete des Gemeinderechtes verfügt zunächſt die B. des M. J. 15 I 52, R. 17, die Einſtellung der Öffentlichkeit der Auſſchußverhandlungen, begründet ſodann die B. des M. J. 19 III 52, R. 67, die Notwendigkeit der Beſtätigung der Gemeindevorſteher durch die Regierung. Knapp vor Zorſchluß ſam das Gem. G. 24 IV 59, R. 58, zuſtande. Es ſind aber nur ſeine Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit ſoſort in Wirkſamkeit getreten, dagegen war der übrige Inhalt dieſes Geſetzes lediglich als Norm für zu entwerfende Provinzial- (Stadt- und Landgemeinde-) Ordnungen gedacht. Zum Zwecke der Stärkung der ſtaatlichen Exekutivgewalt war bereits durch das G. 18 I 50, R. 19, das Inſtitut der Gendarmerie geſchaffen worden. Die Verwaltungsorganijation des abſoluten Staates iſt durch die auf der kaiſ. Entſchließung 14 IX 52 beruhende Miniſterialverordnung 19 I 53, R. 10, geregelt worden. Sie ſehrt zu dem Prinzip der Gremialverwaltung zurück und führt in dem Wirkungskreife der Bezirksämter zu einer Kumulierung der Verwaltungsgewalt mit der Juſtiz. Während die umfangreiche Polizeigeſetzgebung des abſoluten Degenniums den Stempel der Staatsart, der ſie ihre Entſtehung verdankt, in ſcharfer Prägung aufweiſt, iſt die wirtſchaftliche Geſetzgebung deſſelben Zeitraumes beſtrebt, modernen Verwaltungszwecken gerecht zu werden. In die Periode des abſoluten Regimentes fällt das mit dem apoſtoliſchen Stuhle geſchloſſene, durch das kaiſ. R. 5 XI 55, R. 195, als Staatsgeſetz kundgemachte Konkordat. Sollte durch das Konkordat die bereits in der früheren Verfaſſungsgeſetzgebung garantierte kirchliche Autonomie rechtliche Beſtimmtheit erfahren, ſo iſt freilich die Verfolgung dieſes Zweckes mit weitgehenden Zugewandniſſen verknüpft worden, die in das Selbſtbeſtimmungsrecht der Staatsgewalt in der empfindlichſten Weiſe eingegriffen haben.

III. Der verſtärkte Reichsrat. Das absolute Regiment, ſchon vorher moriſch geworden, mußte den Ereigniſſen des J. 1859 erliegen. Namentlich ergab ſich aus dem troſtloſen Stande der Staatsfinanzen die Notwendigkeit einer Änderung des Regierungſyſtems. In dem kurzen Zeitraume von zwölf Jahren war eine Steigerung von beiläufig 143% bei den direkten, von 120% bei den indirekten Steuern eingetreten. Innerhalb einer zehnjährigen Finanzperiode war die Schuldenlaſt des Staates um mehr als 1300 Millionen Gulden vermehrt, das Staatsvermögen um mehr als 100 Millionen vermindert worden. Wir begegnen daher auch alsbald einer (formellen) Geſetzgebung, indem die Behandlung beſtimmter Finanzgeſchäfte jenen Formen unterſtellt wird, die nach konſti-

tionellen Grundbegriffen für die Aufstellung von Rechtsätzen maßgebend sind.

Nachdem bereits das Manifest 15 VII 59, R. 133, zeitgemäße Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung versprochen hatte, ist durch das kai. P. 5 III 60, R. 56, die Verstärkung des Reichsrates durch außerordentliche, periodisch einzuberufende Reichsräte verfügt worden. Neben dem Kaiser auf die Lebensdauer ernannten außerordentlichen Reichsräten sollten im verstärkten Reichsräte 38 Mitglieder Aufnahme finden, welche von den zu schaffenden Landesvertretungen durch Vorschlag für eine sechsjährige Funktionsperiode zu präsentieren gewesen wären. Bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen zu ernennenden außerordentlichen Reichsräte behielt sich aber der Kaiser (in der als Ergänzung des Patentes zu betrachtenden kai. P. 5 III 60, R. 57) das Recht vor, nach dem im Patente für die einzelnen Königreiche und Länder festgestellten Verhältnisse und in der von diesem angeordneten Gesamtzahl „Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hierzu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verstärkten Reichsrates beizuziehen“. Nach § 3 des P. 5 III 60 sollten der Beratung im verstärkten Reichsräte die Feststellung des Staatsvoranschlages, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission, alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung, die Vorlagen der Landesvertretungen unterzogen werden. Dazu kam der Vorbehalt der kai. Gewalt, etwa auch noch andere Angelegenheiten der Beratung des verstärkten Reichsrates zu überweisen. Entbehrte der verstärkte Reichsrat des Rechtes der Initiative, so sollte es ihm doch unbenommen bleiben, bei der Abgabe seiner Gutachten Mängel, Lücken und Bedürfnisse zur Sprache zu bringen, die sich bei der Behandlung der ihm zugewiesenen Vorlagen ergeben würden.

Der verstärkte Reichsrat ist am 31 V 60 unter dem Präsidium des Erzherzogs Rainer zusammengetreten. Eine Stärkung seiner Bedeutung hat dann bereits das Allerhöchste Handschreiben 17 VII 60, R. 181, zur Folge gehabt, das den Entschluß des Monarchen verkündet, die Regelung bestimmter Finanzangelegenheiten fortan nur mit Zustimmung des verstärkten Reichsrates vorzunehmen.

Der zur Prüfung der Voranschläge pro 1861 in der Reichsratsitzung 6 VI 60 bestellte Ausschuss hat die mit dem Problem der Sanierung der Staatsfinanzen im engsten Zusammenhange stehende Frage nach der zweckentsprechenden Organisation des Reiches in den Kreis seiner Erwägung und Antragstellung einbezogen. Wie die Majorität des Ausschusses, so nahm auch die Mehrheit in der Plenarversammlung den Standpunkt ein, daß die Kräftigung und geordnete Entwicklung der Monarchie die Anerkennung der historisch-politischen Individualität der einzelnen Länder, innerhalb welcher die naturgemäße Entwicklung und Förderung der verschiedenen Ratio-

nalitäten ihre Geltung zu finden hat, und die Verknüpfung dieser Anerkennung mit den Anforderungen und Bedürfnissen des gesamtstaatlichen Verbandes erheischt. War in dieser Fassung ein politischer Erfolg der auf die Herstellung ihres früheren ständischen Verfassungsrechtes bedachten konservativen Elemente in Ungarn gelegen, so mußten sich ihr auch die Vertreter jener politischen Richtung anschließen, welche den originären Charakter und die Selbstständigkeit der (ständischen) Landesverfassungen höher einzuschätzen gesonnen waren, als den Verband der Erbstaaten zu festgefügtter Staatseinheit. Dagegen hat die Minorität in vorsichtiger, fast allzu ängstlicher Weise die Notwendigkeit betont, die Einheit des Reiches und der Gesetzgebung zu wahren. In der Sitzung 24 IX 60 hat dann Maager die schlichten, nachhaltigen Eindruck hervorrufenden Worte gesprochen: „Es ist eine Repräsentativverfassung, die wir brauchen, eine Verfassung, die, während sie den einzelnen historisch berechtigten Nationalitäten gerecht wird, im Ganzen einen großen Reichskörper mit parlamentarischen Einrichtungen und gewählten Vertretern bildet.“

IV. Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung. Auf der von der Reichsratsmajorität vertretenen Grundfassung beruht das zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie erlassene kaiserliche Diplom 20 X 60, R. 226. Das Diplom beruht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung die Landtage, und zwar in den Ländern der ungar. Krone im Sinne ihrer früheren Verfassung, in den übrigen Königreichen und Ländern in Gemäßheit ihrer (zu erlassenden) Landesordnungen. Nach dem Diplom bildet die Gesetzgebungskompetenz der Landtage die Regel; grundsätzlich sollen nur jene Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinsam sind, namentlich die Gesetzgebung über das Geld-, Münz- und Kreditwesen, über Zölle und Handelsfachen, über die Grundzüge des Zettelbank-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens, über die Regelung der Militärpflicht als gemeinsame Angelegenheiten unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des gesamten Reichsrates erledigt werden. Im Gegensatz zu der als Regel aufgestellten, nach ihrem Inhalte nicht näher bestimmten Mitwirkung wird in ausgedehnter Rezeption des Allerhöchsten Handschreibens 17 VII 60 ein weiterer Kreis von Angelegenheiten der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung dem Erfordernisse der Zustimmung des Reichsrates unterstellt. Für Angelegenheiten, welche des Bezuges auf die Länder der ungar. Krone ermangeln, die Interessen der übrigen Königreiche und Länder aber gleichmäßig berühren und daher auch seit einer langen Reihe von Jahren gleicher Behandlung und Entscheidung unterzogen worden sind, wird im Diplom der Vorbehalt verfassungsmäßiger Behandlung unter Zugiehung der Reichsräte bloß dieser Länder ausgesprochen.

Ein gleichzeitig mit dem Diplom erlassenes Allerhöchstes Handschreiben erhöht die Zahl der von den L. T. in den Reichsrat zu entsendenden Mitglieder auf hundert, bestimmt, daß die Verteilung derselben auf die einzelnen Länder im Verhältnis zu ihrer Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung zu erfolgen habe, und erteilt den Auftrag zur Abfassung eines Reichsratsstatuts. Weitere Handschreiben 20 X 60 ordnen die Gründung eines Staatsministeriums für die Behandlung der administrativ-politischen Angelegenheiten aller Länder mit Ausnahme von Ungarn und Siebenb. sowie die Wiederherstellung der ungar. und der siebenb. Hofkanzlei an.

Im Anschlusse an das Diplom sind wohl gleichsam probeweise zunächst für die Länder Steierm., Kärnten, Salzburg, Tirol (anlässlich der Kundmachung der Februarverfassung bereits durch neue L. D. ersetzt) Landesstatute erlassen worden. Sie bezwecken zunächst durch eine der Grundausfassung des Diploms widerstrebende taxative Aufzählung der Landesangelegenheiten. In der Wahlrechtsfrage nehmen sie einen engherzigen Standpunkt ein, sind auf die Sicherung des politischen Einflusses des ständischen Adels und der Geistlichkeit bedacht. Für die Stadtgemeinden werden als Wähler für die Landtagswahl die Gemeinderäte berufen, für die Landgemeinden die Gemeindevorsteher als Wahlmänner bestellt. Für die Wertbestimmung des Oktoberdiploms wäre der Inhalt des in Aussicht gestellten Reichsratsstatuts von maßgebender Bedeutung geworden. Dieses ist aber nicht mehr zustande gebracht worden. Die ablehnende Aufnahme, die das Oktoberdiplom namentlich bei der liberalen Partei in Ungarn sofort erfahren hat, mußte sich für das Schicksal desselben entscheidend erweisen.

Eine neue Entwicklungsphase, in der die historisch-politische Individualität der Königreiche und Länder vor dem Gedanken der Kräftigung des Einheitsstaates wieder zurücktritt, beginnt mit der im Dezember 1860 erfolgten Ernennung v. Schmerlings zum Staatsminister. Nach mannigfachen vorbereitenden Schritten ist das k. a. i. Patent 20 II 61, R. 20, erlassen, mit welchem als Beilage I ein Grundgesetz über die Reichsvertretung, als Beilage II a—p Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die Königreiche Böhmen, Dalm., Gal. und Lodomerien mit Auswisch und Zator nebst Krakau, für die Erzherzogtümer Oester. ob und unter der Enns, für die Herzogtümer Krain, Butow., Schlesien, Salzburg, Steierm., Kärnten, für die Markgrafschaft Mähren, für die Markgrafschaft Nitrien nebst den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Tirol und für das Land Vorarlb. erlassen worden sind.

Zu der grundlegenden Frage des Kompetenzrechtes beruht die Februarverfassung, mit deren Entstehungsgeschichte der Namen Perthalers enge verknüpft ist, auf einer Umstellung der Formel des Oktoberdiploms. Nach der Februarverfassung bildet das Kompetenzrecht des

(engeren) Reichsrates die Regel; die Reichsvertretung ist nicht mehr auf eine Tätigkeit von Fall zu Fall beschränkt, sondern als itetig wirkendes Glied dem Verfassungsbau eingefügt. Erweist sich nach dem Oktoberdiplom der Reichsrat als eine lediglich mit vereinzelt konstitutionellen Befugnissen ausgestattete, noch durchaus unfertige Institution, so wird er in der Februarverfassung — unter gleichzeitiger Ausführung der Unterscheidung in den engeren und weiteren (Gesamtreichsrat) — zu einem den Grundbedingungen des konstitutionellen Systems angepaßten staatlichen Organe gestaltet. Der Reichsvertretung wird das Zweikammerystem zu Grunde gelegt. Das A. S., dessen Mitgliederzahl gegenüber der nach dem Handschreiben 20 X 60 in Aussicht genommenen Vertretung der L. T. eine erhebliche Steigerung aufweist, ist zwar als Länderkammer geschaffen, es wird aber doch bereits die Möglichkeit der Vornahme einer ausnahmsweise direkten Reichsratswahl vorgeesehen (§ 7, Absatz 3, des Gesetzes über die Reichsvertretung). Das im Diplom zugestandene Recht der Mitwirkung an der Gesetzgebung wird in der Februarverfassung im Sinne des Erfordernisses der Zustimmung interpretiert. Damit hat die Reichsvertretung — ungeachtet der beibehaltenen Bezeichnung als Reichsrat — das Wesen einer bloß beratenden Versammlung in jeder Hinsicht abgestreift, parlamentärrechtliche Bedeutung gewonnen. Die L. T. werden durch die Februarverfassung nach dem Prinzip einer Interessenvertretung organisiert. Dieses war bereits in den Landtagsordnungen vom J. 1849 verwendet worden. Es ist aber in der Februarverfassung deshalb zu wesentlich gesteigerter Bedeutung gelangt, weil diese die L. T. zur Wahl der Reichsratsabgeordneten beruft und daher die Struktur der Landesvertretungen eine ausschlaggebende Rückwirkung für die wahlrechtliche Bildung des A. S. beanprucht. Endlich hat die Februarverfassung (mit k. a. i. V. 26 II 61, R. 22) den nunmehr hinfällig gewordenen verstärkten Reichsrat durch einen Staatsrat ersetzt, dessen Bestand einer älteren Tradition zu entsprechen schien und zugleich die Möglichkeit bieten sollte, das Wissen und die Erfahrung der beamtenmäßigen Mitglieder des bisherigen Reichsrates in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reichsrat trat, im Sinne der Berufung wohl als Gesamtreichsrat, am 29. April 1861 zusammen. Es erwies sich aber untunlich, an dieser staatsrechtlichen Qualität desselben festzuhalten. Konnte nach dem Rechtsstandpunkte der Februarverfassung die Abstimmungspolitik des ungar. und des kroatischen L. T. ignoriert werden, so lag doch ein rechtliches Hindernis insofern vor, als Siebenb., dessen Landesvertretung noch gar nicht konstituiert war, der Vertretung im Reichsrate ermangelte. Erst nachdem auf Grundlage einer provisorischen Wahlordnung der siebenb. L. T. zusammengetreten und zur Reichsratswahl geschritten war, erwiesen sich (im Oktober 1863) wenigstens die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben, den Reichsrat als den gesamten Reichsrat zu betrachten.

Eine Fortbildung des geschaffenen Verfassungsrechtes ist durch das G. 3 X 61, R. 98, über die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der L. Z., durch die G. 27 X 62, R. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit und (R. 88) zum Schutze des Hausrechtes durch das G. 13 XII 62, R. 96, über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat, durch das G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes erzielt worden. Erwähnung verdient aber auch die im J. 1862 reichsrechtlich erfolgte Festlegung der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefens, die demselben Jahre angehörige Preßgesetzgebung. Die Allerhöchste Botchaft 1 V 62 anerkennt das in der Februarverfassung mit Stillschweigen übergangene Prinzip der Ministerverantwortlichkeit und erteilt dem Ministerium die Ermächtigung, seinerzeit den Entwurf eines Verantwortlichkeitsgesetzes im Reichsrat einzubringen. Bereits in der nächsten Folge haben sich aber einer gedeihlichen Entwicklung des geschaffenen Verfassungszustandes schwere Hindernisse in den Weg gestellt. Die Gegnerschaft der föderalistischen Elemente, die sich 1863 der Abstinenzpolitik widmen, war zunächst gegen das ausgedehnte Kompetenzrecht des engeren Reichsrates gerichtet.

Die Lage wurde aber auch durch Gegensätze zwischen der Regierung und der Reichsratsmajorität getrübt. Während das Ministerium die Umwandlung des bisherigen Polizeistaates in eine konstitutionelle Verwaltung nur mit ängstlicher Vorsicht ins Werk setzte, trat das Parlament für eine raschere Fortbildung der Verfassung und freiere Auslegung ihrer Bestimmungen in der Administration ein. Zu arger Mißhelligkeit zwischen Regierung und Parlament hat die vage Fassung des dem Notverordnungsrechte gewidmeten § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung Veranlassung gegeben. In bedeutenden Parlamentsdebatten wurde auf die Gefahr verwiesen, die sich aus solcher der Regierung reservierten plenitudo potestatis für die Sicherheit des Bestandes der Verfassung ergebe. Wenn gegenüber solchen Prophezeiungen der Staatsminister v. Schmerling in der Sitzung des N. S. vom 16. Juni 1865 noch versichert hat, die Regierung, die es versuchen wollte, in Anwendung des § 13 eine Änderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen, würde bei der Krone die ernsteste Zurückweisung erfahren, so drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob der Redner in der Tat von der Festigkeit des von ihm geführten Verfassungsbaues so mächtig überzeugt, oder ob seine Ausrufung nicht etwa als abwehrende Mahnung an die Adresse des alsbald folgenden Sifterungsministeriums gerichtet gewesen sei.

V. Der ungar. Verfassungsstreit. Das ungar. Verfassungsrecht hat eine wesentliche Umgestaltung durch die am 11. April 1848 sanktionierten Gesekartikeln 1—31 erfahren, welche die Erzeugung des ständischen Elementes durch konstitu-

tionelle Einrichtungen bezwecken und an Stelle der Kanzleiregierung ein verantwortliches ungar. Ministerium setzen. Unzweifelhaft bildet die mißlungenste Partie dieser ungar. Gesetzgebung die kaum noch lose Ordnung des Zusammenhanges der Länder der ungar. Krone mit den österr. Ländern. In dem der Ministerialverwaltung gewidmeten 3. Gesekartikel ist lediglich die dürftige Bestimmung enthalten, daß einer der ungar. Minister stets um die Person des Monarchen sein und unter Verantwortlichkeit gegen das Land auf alle Angelegenheiten, welche Ungarn und die Erbsstaaten gleichmäßig berühren, verfassungsmäßigen Einfluß ausüben solle. Von folgenreicher Bedeutung ist der 7. Gesekartikel, der die Vereinigung Siebenb. mit Ungarn behandelt, dabei aber letzterem die Pflicht auferlegt, die siebenb. Landesgesetze und Freiheiten insoweit anzuerkennen und aufrechtzuhalten, als sie mit dem Wesen der Union vereinbar sind.

Der Versuch, die Länder der ungar. Krone einem Gesamtstaate zu inkorporieren, erweist sich als die Folge von Ereignissen, deren Darstellung der allgemeinen politischen Geschichte überlassen werden darf. Den formellen Bruch mit der staatlichen Selbständigkeit Ungarns hat zugunsten der zu konstituierenden Gesamtmonarchie die Reichsverfassung 4 III 49 in der Weise vollzogen, daß sie (§ 71) die Verfassung des Königreiches Ungarn insoweit außer Wirksamkeit setzt, als die Bestimmungen derselben mit der Reichsverfassung nicht im Einklang stehen. Derselbe Tendenz führt dann während der Zeit des absoluten Regiments dazu, das historische Gebiet der Stephanskronen in fünf Statthaltereibezirke zu zerlegen. In Anwendung einer Theorie der Rechtsverwirkung wird Ungarn als erobertes Land betrachtet, das seine Rechtsstellung aus den Händen der erobernden Gewalt entgegenzunehmen hat. Erst allmählich hat sich die Rechtswahrheit Bahn gebrochen, daß ein Volk sein Recht nicht „verwirken“ kann, daß es Anspruch auf Bewahrung oder forterre Fortbildung seines Verfassungszustandes hat. Seither konnte daher auch nicht mehr von dem verwirkten Rechte, sondern nur davon die Rede sein, ob und in welcher Weise die Rechtsstellung Ungarns mit der inzwischen erstandenen Reichsverfassung in Einklang zu bringen sei, ob und inwiefern die in den Gesekartikeln vom J. 1848 so scharf betonte staatsrechtliche und administrative Selbständigkeit Ungarns mit dem als Grundlage geltenden Rechte der Pragmatischen Sanktion in Widerspruch stehe.

So anerkennt denn auch das an den zum ungar. Hofkanzler ernannten Freiherrn v. Bay gerichtete Allerhöchste Handschreiben 20 X 60 den althergebrachten Grundatz des ungar. Staatsrechtes, daß die gesetzgebende Gewalt nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem L. T. ausgeübt werden solle, scheidet aber aus der Kompetenzsphäre der ungar. Gesetzgebung jene Gegenstände aus, welche im Oktoberdiplom dem Wirksamkeitsbereich des gesamten Reichsrates überwiesen worden sind. Das Allerhöchste Handschreiben for-

dert sodann die Revision der Gesezartikel vom J. 1848 im Sinne und zugunsten der Einheit des Reiches. Es ordnet endlich zum Zwecke der Erstattung von Vorschlägen über das Wahlrecht für den einzuberufenden ungar. Reichstag die Gräner Konferenz unter dem Voritze des Kardinalprimas von Ungarn an, welche jedoch an der im 5. Gesezartikel vom J. 1848 enthaltenen Wahlordnung festgehalten hat, deren Bestimmungen dann auch tatsächlich der mit N. G. 7 I 61 erfolgten Einberufung des ungar. Reichstages zu Grunde gelegt worden sind.

In den Adressen des ungar. Reichstages vom 6. Juli und vom 12. August 1861 wird der Krone das Recht abgesprochen, den Bestand der sanktionierten Gesezartikel vom J. 1848 in Zweifel zu ziehen, die Reichsverfassung, weil sie den ungar. Reichstag des Rechtes der Steuer- und Rekrutenbewilligung für immer berauben würde, abgelehnt, der gesamte Reichsrat als eine für Ungarn fremde, zur Wahrnehmung seiner nationalen Interessen untaugliche Einrichtung perhorresziert, die Reintegrierung des ungar. Reichstages durch die Einberufung der Vertreter der zur ungar. Krone gehörigen Länder gefordert. Durch Ton und Inhalt dieser Adressen ist zunächst die Auflösung des ungar. Reichstages veranlaßt (Rfkt. 21 VIII 61), damit aber der Versuch einverständlicher Lösung der Verfassungsfrage vorläufig eingestellt worden. Von diesem Stande der Dinge hat die Regierungskundgebung 23 VIII 61 den beiden Häusern des Reichsrates Mitteilung erstattet. Wird nun auch in den Adressen des S. S. (27. August 1861) und des N. S. (3. September 1861) die Zustimmung zur Regierungspolitik zum Ausdruck gebracht, so waren doch bereits damals die besonnenen Elemente der politischen Parteien nicht mehr im Zweifel, daß bei der Abstinenz Ungarns der Bestand des gesamten Reichsrates auf einer Fiktion beruht, in welcher eine befriedigende Lösung der Verfassungsfrage gewiß nicht erblickt werden konnte. Allmählich hat dann aber auch in Ungarn die Erkenntnis der Notwendigkeit gemeinsamer, von Fall zu Fall durch Delegationen zu behandelnder Angelegenheiten Raum gewonnen, und es ist wohl auch das Verhältnis zu Oesterr. nicht mehr wie in den Adressen vom J. 1861 als bloße Personalunion beurteilt worden.

Ein neuerlicher Versuch der Lösung der Verfassungsfrage ist nach v. Schmerling's Rücktritt von dem Ministerium Belcredi unternommen worden. Das kais. R. 20 IX 65, R. 89, verfügt die Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, da das Oktoberdiplom und das Reichsratsstatut den (auf den 10. Dezember 1865 einberufenen) Landesvertretungen von Ungarn und Kroatien vorgelegt werden sollen, und es sich rechtlich unzulässig erweise, dieselbe Verfassungsbestimmung in dem einen Teile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, in der anderen Reichshälfte als bereits bindendes Reichsgesez zu behandeln. Das Patent spricht den Vorbehalt aus, das Ergebnis

der mit Ungarn und Kroatien gepflogenen Verhandlungen, falls es eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Grundlage in sich schließe, den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichberechtigten Ausdruck zu vernehmen und zu würdigen. Für die rechtliche Beurteilung erweist sich das Septemberpatent keineswegs als positives Verfassungsgesez, sondern kommt als Willenserklärung der Krone über das Problem einer Lösung der Verfassungsfrage in Betracht, mit welcher sich in Anwendung des § 13 des Reichsratsstatutes eine Sistierung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in der Form einer Notverordnung verbindet (Lustkandl, Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte, 1866, S. 14 ff.). Soweit die Sistierung die Institution des gesamten Reichsrates ergreift, wird sich die Folgerichtigkeit der getroffenen Maßnahme schwerlich in Abrede stellen lassen. Dagegen hat die in Vorbereitung gesetzte Ausgleichsaktion die Existenzberechtigung und Funktionsfähigkeit des engeren Reichsrates gar nicht berührt, es muß daher die Sistierung desselben als ein schwerer Eingriff in das Verfassungsrecht der im engeren Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet werden.

In der an den ungar. Reichstag gerichteten Thronrede vom 14. Dezember 1865 wird der Rechtsbestand der Gesezartikel vom J. 1848 nicht mehr in Frage gestellt, wohl aber ihre Revision als Vorbedingung für die Krönung verlangt. Daraufhin hat sich der ungar. Reichstag in der Adresse vom 24. Februar 1866 bereit erklärt, über solche Vorschläge Beratungen zu pflegen, welche geeignet wären, die verfassungsrechtliche Selbstständigkeit Ungarns, mit den Lebensbedingungen der Monarchie in Einklang zu setzen. Es wurde aber auch eine Revision der Gesezartikel vom J. 1848 unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß die erforderlichen Vorlagen im verfassungsmäßigen Wege durch das verantwortliche ungar. Ministerium eingebracht werden. Bereits im März 1866 war vom ungar. Reichstage eine Kommission eingesetzt, anfangs Mai desselben Jahres ein engerer Ausschuß derselben bestellt worden. Der letztere hat einen Entwurf ausgearbeitet, der im Rfkt. 19 XI 66 als geeigneter Ausgangspunkt für die Verständigung bezeichnet wird und dann in nächster Folge als Gesezartikel 12: 65/67 Rechtskraft erlangt. Noch vor Abschluß der mit Ungarn gepflogenen Verhandlungen ist der Versuch unternommen worden, für die dem engeren Reichsrate angehörigen Länder durch die geplante Einberufung einer außerordentlichen Reichsversammlung ein besonderes konsultatives Organ für die Behandlung der Verfassungsfrage zu schaffen. Das Zustandekommen dieses im kais. R. 2 I 67, R. 1, in Aussicht genommenen Verfassungsrates ist jedoch nicht bloß an dem Bedenken gescheitert, daß damit die im Grundgeseze 26 II 61 normierte verfassungsrechtliche Stellung des Reichsrates ungewissen Experimenten überliefert werde, sondern als bald

auch durch die Ergebnisse der zwischen Ungarn und der Regierung gepflogenen Verhandlungen überholt worden. Die verfassungsrechtliche Selbständigkeit Ungarns hat bereits in dem Kitzpt. 17 II 67 Anerkennung erfahren, welches den Auftrag zur Bildung eines ungar. Ministeriums im Sinne des G. N. 3: 48 erteilt. Den vollzogenen Tatsachen trägt die Allerhöchste Botschaft 28 II 67 Rechnung, die den zur Wahl der Mitglieder des Verfassungsrates berufenen L. L. eröffnet, es sei nunmehr durch die erfolgte Lösung der ungar. Verfassungsfrage der Zweck erreicht, welcher der im P. 20 IX 65 verfügten Sistierung zu Grunde gelegen und damit die Rückkehr in die verfassungsmäßigen Bahnen von selbst gegeben. Es habe daher von der Einberufung der außerordentlichen Reichsversammlung abzukommen, dagegen seien dem verfassungsmäßigen Reichsrate diejenigen Verfassungsänderungen vorzulegen, welche sich durch die mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen erforderlich erweisen.

VI. Die Dezemberverfassung. Die Tätigkeit des mit der Thronrede vom 22. Mai 1867 eröffneten Reichsrates bezog sich einerseits auf die Behandlung der durch die einseitige Lösung des ungar. Verfassungstreites erforderlich gewordenen Vorlagen, andererseits auf die Fortbildung und Vertiefung des österr. Verfassungsrechtes. In Betreff der Legitimation zur Behandlung der sogenannten Ausgleichsvorlagen ist zwar das Dilemma formuliert worden, der Reichsrat sei, wenn er im Sinne der Februarverfassung der weitere gewesen sein soll, zum Abschluß des Ausgleiches mit Ungarn nicht befugt gewesen, da er sonst mit einem Staate verhandelt hätte, dessen Interessen zu vertreten er berufen war, also „gewissermaßen mit sich selbst“, in welcher Annahme eine „juristische Ungeheuerlichkeit“ liege; werde dagegen der zusammengesetzte Reichsrat als der engere betrachtet, so habe er der Befugnisse ermangelt, „von welchen es heißt, daß er sie den Delegationen übertrug“ (Widermann, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1877, S. 44). Diese Argumentation verkennet indessen die Bedeutung der zwischen eingetretenen Änderung der Sachlage. Mit der Einschränkung des Geltungsgebietes der Februarverfassung ist zwar der Gegensatz zwischen dem Gesamtreichsrate und dem engeren Reichsrate hinfällig, deshalb aber die Institution der Reichsvertretung als solche keineswegs in Frage gestellt worden. Gegenüber diesem Wandel der Dinge mußte nunmehr der eine Reichsrat zur Behandlung der durch den Ausgleich veranlaßten Vorlagen kompetent erachtet werden, weil es sich nach dem Inhalte derselben um Rechte, Pflichten und Interessen handelt, welche alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleichmäßig berühren.

In der Sitzung des N. S. vom 19. Juni 1867 war von der Regierung ein „Gesetzentwurf über die Delegationen im allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrates“ eingebracht worden. Nachdem inzwischen der Wiederherstellung der ungar. Verfassung und dem Prinzip

der Parität in dem Deputationsgesetze 16 VII 67, R. 97, die formelle Anerkennung der österr. Gesetzgebung zuteil geworden war, hat die vom Verfassungsausschusse umgearbeitete und ergänzte Regierungsvorlage über die Delegationen zum Gesetze 21 XII 67, R. 140, über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung geführt. „Den neuerlich geordneten Verfassungsverhältnissen“ ist dann das Allerhöchste Handschreiben 14 XI 68 Rechnung zu tragen bestimmt, nach welchem zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter dem Scepter des Kaisers und Königs verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke „Österreichisch-ungarische Monarchie“ und „Österreichisch-ungarisches Reich“ alternativ zu gebrauchen sind.

Hatte die Thronrede vom 22. Mai 1867 betont, „daß die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte Ungarns mit unumstößlichen Bürgschaften umgibt, die gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im Gefolge haben müsse“, so war dann namentlich in der Adresse des N. S. darauf hingewiesen worden, daß die Reform der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ein dringendes Bedürfnis sei. Im N. S. waren zugleich mit dem Entwurfe des Delegationsgesetzes Regierungsvorlagen über die Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, über die Änderung des § 13 dieses Grundgesetzes, endlich der Entwurf eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes eingebracht worden. Die erste Lesung dieser Vorlagen ist in der Sitzung vom 19. Juni 1867 erfolgt und die Vorberatung derselben einem aus 36 Mitgliedern zusammengesetzten Verfassungsausschusse übertragen worden. Der Verfassungsausschuß hat sich aber keineswegs auf die Behandlung der eingebrachten Regierungselaborate beschränkt, sondern aus eigener Initiative die Erlassung der Staatsgrundgesetze in Anregung gebracht, deren Komplex als die Dezemberverfassung bezeichnet zu werden pflegt. Mit dem Vorsitze im Verfassungsausschusse war der Abgeordnete Freiherr v. Pratobevera, mit seiner Stellvertretung der Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld betraut, als Schriftführer fungierten die Abgeordneten Dr. Sturm und Dr. Zailner. Durch die Grundgesetze 21 XII 67, R. 141—145, welche (mit Einschluß des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung) nach der Anordnung des Gesetzes vom selben Tage R. 147 sofort mit ihrer am 22 XII 67 erfolgten Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit getreten sind, ist eine Revision des Reichsratsstatutes erzielt, die individuelle Rechtssphäre durch die Aufstellung von Grundrechten gesichert und erweitert, für einzelne Gebiete des öffentlichen Rechtes durch die Einsetzung eines R. G. ein Rechtsschutz geschaffen, die Ausübung der Justizhoheit konstitutionellen Grundgesetzen unterstellt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt unter Zugrundelegung des Prinzips der Ministerverant-

wortlichkeit normiert, die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit verheißen worden.

Wie jedes Verfassungswerk, müssen auch die Staatsgrundgesetze 21 XII 67 nach den Verhältnissen und Auffassungen beurteilt werden, welche das Zeitalter ihrer Entstehung beherrscht haben. Unschwer ließe sich an einer Reihe von Einzelheiten erweisen, daß die Dezemberverfassung von doktrinären Richtungen, wie solche der Anfangszeit des konstitutionellen Systems eigentümlich gewesen sind, nicht unbeeinflusst geblieben ist. Vielfach stellt sich der Inhalt der Staatsgrundgesetze als eine Fülle von Verheißungen dar, deren Durchführung erst allmählich im Wege einer (noch jetzt nicht völlig abgeschlossenen) Ausführungs-gesetzgebung erfolgt ist. In der grundlegenden Frage der Kompetenzverteilung zwischen dem Reichsrat und den L. L. neigt sich die Dezemberverfassung, freilich mehr dem Scheine nach, als in Wirklichkeit, zur staatsrechtlichen Formel des Oktoberdiploms. Sie unterläßt es dabei, das dem Wesen des Einheitsstaates entsprechende Selbstbestimmungsrecht der Reichsgesetzgebung zu markieren. Dieses bringt sich lediglich mittelbar zur Geltung, indem eine Änderung des Gesetzes über die Reichsvertretung an eine qualifizierte Beschlußfassung des Reichsrates gebunden wird, damit aber rechtlich keineswegs unzulässig erscheint. Manche nicht unerhebliche Interpretationsschwierigkeiten sind durch die überhastete Redaktion der Staatsgrundgesetze veranlaßt worden. Diese entbehren wohl auch mancher Bestimmung, deren Aufnahme nahe gelegen wäre. Eine gerechte Beurteilung des Aus-gleichsgesetzes darf die Erwägung nicht außer An-satz lassen, daß der Versuch einer Erweiterung des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten und der Erreichung des Apparates der Delegationen durch ein Reichsparlament völlig aussichtslos gewesen wäre. Die Dezemberverfassung bildet mit ihren Vorzügen und Mängeln die Grundlage des geltenden Verfassungsrechtes. Jeder Wunsch nach einer Revision derselben erweist sich als Frage der Politik. Immer bleibt es aber eine Forderung des Rechtes, daß sich jede Änderung in verfassungsmäßig korrekter Form vollzieht.

Der Fortbildung des Rechtsinhaltes der Dezemberverfassung ist eine Reihe späterer Gesetze gewidmet, die den Charakter einer Ausfüh-rungs-gesetzgebung beanspruchen. Namentlich mag hier auf die interprofessionelle Gesetzgebung und auf das G. über das Verhältnis der Schule zur Kirche 25 V 68, R. 48, auf das G. über die Disziplinar-behandlung der richterlichen Beamten 21 V 68, R. 46, auf das G. 18 IV 69, R. 44, über die Or-ganisation des R. G. und das Verfahren vor denselben, auf das G. 5 V 69, R. 66, über die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen, auf das G. 6 IV 70, R. 42, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses verwiesen werden. Derselben Periode der V. ge-hört das (freilich formellen Zusammenhanges mit den St. G. entbehrende) Reichsvolksschulgesetz 14 V 69, R. 62, an. Durch die 1870 erfolgte Kündi-

gung des durch den Inhalt der St. G. bereits vielfach durchbrochenen Konkordates ist das G. 7 V 74, R. 50, über die Regelung der äußeren Rechts-verhältnisse der katholischen Kirche veranlaßt worden. Nachdem im J. 1867 die Wiederherstellung der vom Staatsministerium absorbiert gewesenen Ministerialinstanzen erfolgt und zu Beginn des J. 1868 neue Ministerialressorts (Landesverteidi-gung, Ackerbau) geschaffen worden waren, hat das G. 19 V 68, R. 44, die Fuzage des St. G., daß die Rechtspflege von der Verwaltung in allen In-stanzen getrennt werde, durch die Organisation der l. f. politischen Bezirksbehörden (Bezirkshauptmann-schaften) erfüllt. Der staatsgrundgesetzlichen Ver-heißung der Errichtung eines B. G. hat das G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, entsprochen. In mate-riellem Zusammenhange mit der Dezemberver-fassung befindet sich aber auch das bereits vor ihrer Sanktion zustande gebrachte G. über die Ministerverantwortlichkeit 25 VII 67, R. 101. Das-selbe gilt von den G. über das Vereinsrecht und über das Versammlungsrecht 15 XI 67, R. 134, 135.

Von der bloßen Fortbildung des durch die St. G. geschaffenen Verfassungsrechtes sind dann jene Äkte der späteren Verfassungsgesetzgebung zu unterscheiden, welche den Zweck einer wesent-lichen Änderung des bisherigen Rechtszu-standes verfolgen. Ihr Zustandekommen charak-terisiert sich als die Folge schwerer Verfassungs-kämpfe, die mit der Geschichte der Dezemberver-fassung auf das engste verknüpft sind. Verfassungskämpfe, welche sich innerhalb der Verfassung bewegen, die Interpretation einzelner Rechtsätze derselben betreffen, eine geänderte Verteilung der politischen Macht zwischen den verfassungsmäßigen Faktoren eritreben, sind Erscheinungen, die sich in der Geschichte jedes Verfassungsrechtes unvermeid-lich wiederholen. Auf ein anderes Blatt gehören aber solche Verfassungskämpfe, bei welchen der Rechtsbestand der Verfassung in Zweifel gezogen oder gar in Abrede gestellt wird. Solche Tenden-zen haben in den letzten Dezennien zu schweren Kriegen geführt. Es genügt, an die auf das histo-rische Recht des Königreiches Böhmen gestützte Deklaration (1868) zu erinnern, auf die Ab-stinenzpolitik einzelner L. L. zu verweisen, welche den Zweck verfolgt hat, die Funktionsfähig-keit des N. G., mit dieser aber die Existenzberech-tigung der Verfassung zu vereiteln. Einen letzten Rest solcher Bestrebungen bildet die bis zu einem gewissen Grade harmlose, aber doch unerfreuliche Erscheinung der sogenannten Rechtsverwahrungen, welche die Mitglieder einzelner Parteien bei ihrem Eintritt in das Parlament abzugeben pflegen. Un-zweifelhaft die schwerwiegendste, die Einheit der Verfassung und Verwaltung gefährdende Episode bilden die (mit Rfkt. 30 X 71 abgelehnten) Fun-damentalartikel. Freilich hat die auf das historische Recht gestützte föderalistische Politik gewiß keine Stärkung erfahren, seit ihre Forderungen unter Berufung auf das gleiche Recht aller Länder verall-gemeinert worden sind. Eine eigenartige

Wendung ist der Forderung nach einer föderalistischen Organisation des Reiches durch eine Bezugnahme auf die Probleme des Nationalitätenrechtes zu geben versucht worden. In der Parlamentsgeschichte der letzten Jahre war es dann das gefährliche Mittel der Obstruktion, durch dessen rücksichtslose Verwendung die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Verfassung bedroht erschien. (S. etwa dazu Brandenburg, Die parlamentarische Obstruktion, ihre Geschichte und ihre Bedeutung. Neue Zeit- und Streitfragen. 7. Heft, 1904. S. 21 f.)

Die Fülle der hier angedeuteten Erfahrungen und Ereignisse läßt es wohl erklärlich erscheinen, daß die Verfassungsgebung sich der Aufgabe zuwenden mußte, die Organisation des Reichsparlamentes auf neue, gesicherte Grundlagen zu stellen. Es galt zunächst, den Bestand des N. H. von den die L. L. beherrschenden politischen Strömungen unabhängig zu gestalten, wozu Zwecke eine schrittweise zustande gebrachte Notwahlgesetzgebung (G. 29 VI 68, N. 82; G. 13 III 72, N. 24) keineswegs in ausreichender Weise zu entsprechen vermocht hat. Wird die auf die Schaffung des von den L. L. unabhängigen Reichsratswahlrechtes bedachte Verfassungspolitik zunächst von der Vorstellung der Notwendigkeit eines Verzichtes der L. L. auf ihr angebliches „Recht“ beherrscht, so bricht sich in nächster Folge jene Rechtsansicht Bahn, nach welcher die wahrrechtliche Funktion der L. L. keine selbständige Existenz geführt hat, lediglich als Auftrag der Reichsgewalt, als bloße Folgeerscheinung des Inhaltes des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu beurteilen gewesen ist. Die Verheißung der Wahlreform ist in der Thronrede vom 28. Dezember 1871 erfolgt, welche erklärt, „wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet sei, so müsse auch dem Reichsrate die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden, daß die Reichsvertretung in selbständiger Weise gebildet werde“. Die am 15. Februar 1873 im N. H. eingebrachte Regierungsvorlage hat zu dem „Gesetz 2 IV 73, N. 40, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung abgeändert wird“, geführt. Der damit erzielten Selbständigkeit des Reichsratswahlrechtes mußte durch die gleichzeitige Erlassung einer Reichsratswahlordnung (G. 2 IV 73, N. 41) entsprochen werden.

Die weitere Entwicklung des Reichsratswahlrechtes hat sich im Sinne seiner fortschreitenden Sozialisierung vollzogen. War die Gesetzgebung zunächst bestrbt, an dem Prinzip der Interessenvertretung festzuhalten, so hat sie doch darauf Bedacht genommen, den Kreis der Wahlberechtigten in den Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden zu erweitern (G. 4 X 82, N. 142; G. 5 XII 96, N. 226). Der Versuch der Regierungsvorlage 10 X 93, dem Wahlrechte in den Städten und in den Landgemeinden eine dem Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes nahe kommende Ausdehnung zu geben, hat zwar zu keinem greifbaren Ergebnis der Gesetzgebung geführt, wohl aber die Folge nach sich gezogen,

die Frage der Wahlreform neuerlich in Fluß zu bringen. Das nächste Ergebnis der Entwicklungsgeschichte ist das Gesetz 14 VI 96, N. 168. Es gliedert der bisherigen Interessenvertretung eine neue, zur Wahl von 72 Abgeordneten berufene Wählerklasse an, für welche es das allgemeine Wahlrecht rezipiert. Freilich war damit die widerstandsvolle Sachlage geschaffen, daß die Bildung des N. H. seither auf zweifacher, durchaus verschiedenerartiger Rechtsgrundlage beruht hat. Nach dem Vorbilde der Reichsgesetzgebung haben dann auch einige Landesgesetzgebungen eine allgemeine Wählerklasse kreiert. Reicher als erwartet werden durfte, ist die Unifizierung des Reichsratswahlrechtes ins Werk gesetzt worden. Politische Konstellationen mannigfacher Art haben die Durchführung dieses bedeutungsvollen Reformwerkes erleichtert, Hindernisse aus dem Weg geräumt, die sonst nur schwer zu überwinden gewesen wären. Bereits zu Beginn der Herbstsession 1905 war es klar geworden, daß die ausschlaggebenden Parteien des N. H. dem allgemeinen Wahlrechte keinen Widerstand entgegenzusetzen würden. Die Regierungserklärung 28 XI 1905 verheißt dann die (am 23. Februar 1906 tatsächlich erfolgte) Einarbeitung der erforderlichen Gesetzesvorlagen, zu deren Beratung der Wahlreformauschuß bestellt worden ist, dessen mühevollen Verhandlungen in der Zeit vom 28. März bis zum 29. Oktober 1906 gepflogen worden sind. Das Schlusergebnis bilden die Gesetze 26 I 1907, N. 15—18. Durch dieselben wird das Grundgesetz über die Reichsvertretung geändert, eine neue Reichsratswahlordnung erlassen, der Wahl- und Versammlungsfreiheit strafrechtlicher Schutz gewährt. Nicht ohne Grund ist die zum Abschluß gebrachte Parlamentsreform mit dem kremsierer Verfassungsentwürfe in Vergleich gestellt worden. Sie ist wie dieser ein Werk der Verständigung und KonzeSSION, sie mußte als solches darauf bedacht sein, den nationalen Befehlstand der politischen Parteien unlichst unberührt zu lassen.

C. Grundergebnisse der Rechtsentwicklung.

I. Die Beseitigung der Landstände. — II. Die Reichsvertretung. — III. Die Rechtsstellung der Länder. — IV. Das Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone.

I. Die Beseitigung der Landstände. Als Grundergebnis der Entwicklungsgeschichte des neueren Verfassungsrechtes erweist sich der definitive Bruch mit der ständischen Verfassungsform, die zwar schon lange ihrer Lebenskraft beraubt gewesen ist, für die formal-juristische Betrachtung aber doch zu Recht bestanden hat. Waren die ständischen L. L. und ihre Ausschüsse mehr oder minder zu bloßen Werkzeugen der absoluten Verwaltung herabgesunken, so standen sie doch wieder gerade der Bildung neuer Rechtsformen hindernd

im Wege. Ungeachtet des Hinweises auf die Provinzialstände liegt gewiß bereits dem P. 15 III 48 die Absicht einer Rezeption konstitutioneller Einrichtungen zu Grunde. Die Bewegung, welche die nächste Veranlassung zur Publikation dieses Patentes abgegeben hat, hat sich ja doch unter Voraussetzungen entwickelt, welche der Annahme einer bloßen Wiederbelebung ständischer Einrichtungen durchaus widerstreiten. Wenn noch in späteren Rechtsquellen, etwa im Februarpatente, von den Rechten und Freiheiten der getreuen Stände der Königreiche und Länder die Rede ist, so haben wir es mit einem Fehler in der Wortwahl zu tun, der für das Wesen der Sache nicht entscheidend ist. Maßgebend ist vielmehr die Erwägung, daß seither die rechtliche Struktur der L. L. auf Voraussetzungen beruht, die jedes unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Wesen der bisherigen Landschaft entbehren. Insbesondere war die bevorzugte Rechtsstellung der Wählerklasse des Großgrundbesitzes nicht etwa als ständisches Privilegium, sondern als eine im staatlichen Interesse veranlaßte Einrichtung ins Werk gesetzt worden, indem man vermeint hat, durch diese Organisation ein Bollwerk gegen extreme Aspirationen, namentlich auch auf nationalem Gebiete zu schaffen. In wenig auffälliger Form liegt die Beseitigung der ständischen Verfassung den Landesordnungen vom J. 1861 zu Grunde. Sie begnügen sich damit, gelegentlich von den „vormaligen Ständen des Landes“ zu sprechen, das landständische Vermögen (infolge des Wegfalls seines bisherigen Rechtsobjektes) als Landesvermögen zu erklären und als solches der Verwaltung der L. L. zu unterstellen. Charakteristisch ist dann auch die Erklärung, daß der L. N. die Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen habe, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder infolge der geänderten Verhältnisse ausfallen.

Die Beseitigung der ständischen Landesverfassungen wiegt schwerer, als es zumeist den Anschein hat. Während die Landeshoheit gegenüber den Ständen der einzelnen Länder auf separatem Rechtsgrunde beruht hat, ist durch die Beseitigung der ständischen Institutionen der vom absoluten Regiment allerdings bereits faktisch erzielte Erfolg der Begründung eines einheitlichen gleichmäßigen Herrscherrechtes zu einem rechtlichen Ergebnisse gestaltet worden. Seither ist daher auch an die Stelle provinzieller Huldigungen der Gedanke eines einheitlichen verfassungsrechtlichen Aktes für die Solennisierung des Regierungsantrittes getreten. Durch die Abolition des ständischen Verfassungsrechtes erwies sich die Möglichkeit geboten, die letzten Reste ständischer Verschiedenheiten aus dem Inhalt der bereits durch das a. v. G. B. geschaffenen österr. Staatsbürgerschaft auszuschneiden, das Staatsbürgerrecht zu einem mit gleichmäßigen politischen Wirkungen ausgestatteten Rechtsbegriff zu erheben. Haben sich die Stände von Mähren und Schlesien in einem lehenrechtlichen Verbande zur böhm. Krone (nicht etwa zum Lande Böhmen) befunden, so ist

dieser Tatbestand durch das Entfallen der als Voraussetzung in Betracht kommenden ständischen Verfassungsform gegenstandslos geworden.

II. Die Reichsvertretung. Als wesentliches Grundergebnis der neueren B. kommt der Bestand eines (seit 1861 als „Reichsvertretung“ bezeichneten) Reichsparlamentes in Betracht, dessen rechtliche Beschaffenheit der Voraussetzung eines Staatsvolkes angepaßt wird.

Hatte der absolute Staat dem Prinzip einer Verwaltungseinheit tunlichst Vorschub geleistet, so tritt seither das Streben zu Tage, diese zur Verfassungseinheit zu erweitern. Der Verfassungsstaat steht und fällt mit dem Bestande eines Parlamentes. Die Organisation eines solchen erweist sich daher als ein Problem, welches seit dem J. 1848 in allen Verfassungsdokumenten Behandlung erfährt. Freilich hat gerade für die Bildung des Reichsparlamentes das Länderprinzip durch lange Jahre maßgebenden Einfluß geübt. Sowohl der Kremser Entwurf als auch die Reichsverfassung 4 III 49 hatten eine Länderkammer in Aussicht genommen, der sie aber als Gegengewicht eine direkt gewählte Volkskammer an die Seite stellen. Das Prinzip eines Länderhauses wird dann auch in dem Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 für die Zusammenfassung des N. S. angenommen, in der Dezemberverfassung beibehalten, erst im J. 1873 durch die Einführung der direkten Reichsratswahl überwunden. Die bis zum Jahre 1873 für die Bildung des N. S. maßgebenden Verfassungsbestimmungen haben jedoch die rechtliche Natur der Reichsvertretung als eines staatlichen Zentralorgans keineswegs zu beheben vermocht. Ausschlaggebend muß vielmehr doch nur die aus der Festlegung seines Wirkungskreises sich ergebende Zweckbestimmung des Reichsrates in die Waagschale fallen. Solcher Erwägung entspricht auch die verfassungsmäßige Rechtsstellung der Mitglieder des Parlaments, die (unabhängig von der Wählerschaft; sogenanntes freies Mandat) ausschließlich berufen sind, den Staatsinteressen zu dienen.

Die ersten Versuche einer Verfassungsgebung wollen die legislative Macht des Parlamentes mit der kais. Gewalt durch die Ausdrucksweise koordinieren, daß die Gesetzgebung vom Kaiser „gemeinschaftlich“ (§ 35 des Kremser Entwurfes), „im Vereine“ (§ 37 der Reichsverfassung 4 III 49) ausgeübt werde. Seither läßt die Fassung der Gesetze den Kaiser als den Gesetzgeber erkennen, der freilich bei der Ausübung dieser Funktion der Mitwirkung des kompetenten Parlamentes bedarf. In diesem Sachverhalte ist aber doch nur die spezielle Anerkennung einer allgemeinen Erwägung gelegen. Diese zielt dahin, daß das Parlament des monarchischen Staates unbeschadet der jeder Beeinflussung entzogenen Selbständigkeit innerhalb seines kompetenzmäßigen Wirkungsfreies unter der Autorität des Herrschers fungiert. Der Herrscher ist daher auch ausschließlich berufen, in Erfüllung der ihm verfassungsmäßig obliegenden Regierungspflicht, die zeit-

lichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Parlamentes zu bestimmen.

III. Die Rechtsstellung der Länder. Die Länder sind, nachdem ihr ständisches Verfassungsrecht außer Wirksamkeit getreten war, von Seite der Reichsgewalt mit einer besonderen Rechtsstellung ausgestattet worden. Vom Standpunkt der dogmatischen Betrachtung ist es ohne Belang, wenn in der Eigenart der Landesverfassungsrechte die letzte Rückwirkung der staatlichen Individualität erblickt wird, welche die Königreiche und Länder in einem früheren Stadium des Verfassungslebens etwa beansprucht haben. Für das heutige Recht beruht daher die Rechtsstellung der Länder auf einer Konzeption der Einen unteilbaren Staatsgewalt. Es gelangt daher bereits in der Reichsverfassung 4 III 49 die Abhängigkeit der Länder vom Staate in dem Erfordernis einer Genehmigung der Landesverfassungen durch den Reichstag zum Ausdruck. Seither ist auf Absatz VI des Februarpatentes zu verweisen, aus welchem sich ergibt, daß die Landesordnungen kein selbständiges Dasein führen, sondern Bestandteile der Reichsverfassung bilden. Mit solchem Ergebnis der rechtlichen Betrachtung erweist sich aber durchaus vereinbar die Erwägung, daß die Staatsgewalt, indem sie die Länder mit eigenartiger Rechtsstellung ausgestattet hat, geschichtlich-politischen Notwendigkeiten gerecht geworden ist, welche es unntunlich erscheinen lassen, die Länder auf das bloße Niveau von Provinzen (im Sinne staatlicher und autonomer Verwaltungsbezirke) herabzudrücken. Als Begleiterscheinung der konstitutionellen Entwicklung ist daher nicht bloß die bisherige ständische Verwaltung durch eine obrigkeitliche autonome Landesverwaltung ersetzt worden, sondern auch neben die Reichsgesetzgebung eine Landesgesetzgebung getreten. Solcher Gestaltung des Landesverfassungsrechtes ist durch die Organisation der Landtage und der Landesausschüsse entsprochen worden.

IV. Das Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone. Als Ergebnis der V. erweist sich die Anerkennung staatlicher Qualität der beiden Ländergruppen, die als die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und als die Länder der ungarischen Krone zusammengefaßt werden. Die zu Recht bestehende Regelung ihrer wechselseitigen Beziehungen steht und fällt mit der Annahme, daß die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder eine Einheit bilden. Die Rückbildung des österr. Staatsverbandes in einen Staatenverband würde daher der Gesetzgebung über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung den Boden entziehen.

Werden von der einen Seite das österr. Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten und der 12. G. N. als sich materiell ergänzende, schwebewiegende fiduziarische Verpflichtungen begründende (formelle) Sondergesetzgebungsakte der beiden Staatsgewalten beurteilt, so wird von anderer Seite auf den inneren Zusammenhang

des Bestandes und der Inhaltsbestimmung der angeführten Rechtsquellen die Annahme der Existenz einer Reichsverfassung gestützt. Diese Frage kam hier freilich nur erwähnt, nicht auch verfolgt werden. Seither sind wohl auch aus dem Prinzip der verfassungsrechtlichen Selbständigkeit der Länder der ungar. Krone geringeren gezogen worden, welche die Frage veranlassen, inwieweit sie sich mit dem 12. Gesetzartikel vereinbar erweisen, dessen Zweckbestimmung doch gewiß darauf gerichtet gewesen ist, die Staatlichkeit Ungarns mit einer Konzentration der Kräfte beider Staaten zugunsten ihrer internationalen politischen Machtstellung in Einklang zu setzen.

Literatur.

Die Fülle des einschlägigen Materials erheischt eine Beschränkung auf ausgewählte Literaturangaben. Umfassende historische Stoffbehandlungen haben unter anderem geliefert: Springer: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden, 1809. Zweiter Teil 1865 (s. auch desselben Verfassers Aufsatz: „Die Verfassungskämpfe von 1848—1885“ in den von ihm herausgegebenen Protokollen des Verfassungsausschusses im österr. Reichstage, 1848 bis 1849. Leipzig 1885, S. 1—50). Freiherr v. Helfert: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktober-Aufstandes. Prag-Leipzig 1869 bis 1886 (s. auch desselben Verfassers Schrift: „Im Wiener konstituierenden Reichstage 1904“ und sein jüngstes Werk: Geschichte der österreichischen Revolution. I. Bd. 1907). Rogge: Österreich von Vilagos bis zur Gegenwart. 3 Bde. 1872/73 mit der Fortsetzung: Österreich seit der Katastrophe Hohenwart-Besult. 2 Bde. 1879. Friedjung: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. 2 Bde., 5. Aufl., 1901, und Österreich von 1848 bis 1860. I. Bd., 1908. Kolmer: Parlament und Verfassung in Österreich. 4 Bde. 1902—1907. Eine eigenartige, bei der Benützung aber kritische Vorsicht erheischende Quelle bilden die Selbstbiographien und Denkwürdigkeiten von Männern, die am Gange der Ereignisse in hervorragender Weise beteiligt gewesen sind (Heust, Hajner, v. Kaiserfeld, Schäffle, v. Stremayr u. a.).

Für spezielle Partien der Entwicklungsgeschichte des Verfassungsrechtes mag etwa auf folgende Schriften verwiesen werden: (Graf Hartig): Genesis der Revolution in Österreich, 1850. Freiherr v. Czörnig: Die Neugestaltung Österreichs, 1859. (Zaquez): Österreichs Desorganisation und Reorganisation. Rechtsgeschichtlich-politische Studien, 1861. Hugelmann: Studien zum österreichischen Verfassungsrecht. I. Die österreichische Reichsvertretung, 1886. Steinbach: Zur Geschichte des Oktoberdiploms (in der Österreichisch-Ungarischen Revue, 1888, S. 219 f.). Lustkandl: Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage, historisch-dogmatisch dargestellt, 1863, und Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht (als Erweiterung auf Deak: Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, 1865). Rado-Koßfeld: Die ungarische Verfassung, geschichtlich dargestellt, 1898. Eisenmann: Le com-

promis Austro-Hongrois de 1867. Etude sur le dualisme. Paris 1904. Zweig: Studien und Kritiken, 1907. S. auch die in diesem Staatswörterbuch enthaltenen, weitere Literaturangaben bieten den Art.: Böhmen, Februarpatent, Kremierer Verfassungsentwurf, Oktoberdiplom, Staatsbildung, Wahlen. Als verfassungspolitische Studien seien erwähnt: Fischhof: Österreich und die Bürgerchaften seines Bestandes, 1869 (s. dawider Lufkandl: Föderation oder Realunion? 1870). Freiherr v. Wieser: Über Gegenwart und Zukunft der österreichischen Verfassung, 1905.

Quellenammlungen: Der ungarische Verfassungstret, urkundlich dargestellt. Beilage zum Staatsarchiv von Megydi und Klaufold, 1862; Die neue Gesetzgebung Österreichs. Erläutert aus den Reichsratsverhandlungen. I. Bd.: Die Verfassungsgeetze und die Geetze über den finanziellen Ausgleich mit Ungarn, 1868. Vernagik: Die österreichischen Verfassungsgeetze, 1906.

H a u f e.

Verlagsarbeit (Verlegerei).

I. Begriff. — II. Formen. — III. Entwicklungsbedingungen. — IV. Epochen. — V. Verarbeitung. — VI. Nachteile und wirtschaftspolitische Aufgaben.

I. Begriff. Verlegerei oder Verlag ist gewerbliche Arbeit für Verleger. Diese Unternehmer beschäftigen außerhalb ihrer eigenen Betriebsstätten Personen (Verlagsarbeiter), welche ihnen in wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit gegenüberstehen. Der Verleger ist für den Verlagsarbeiter ein Kunde von überragender Wichtigkeit, der dadurch die Bedeutung eines Auftrag- und Arbeitgebers erlangt. Er erwirbt von ihm (Kaufsystem) oder bestellt bei ihm (Lohnsystem) Waren, aus deren Umsatz er einen Gewinn zieht.

Der Verleger kann Kaufmann, Fabrikant oder größerer Handwerksmeister sein. Er begehrt die Ware, um sie weiterzueräufern; sein Profit ist aber kein reiner Handelsgewinn, denn er erteilt Arbeitsaufträge, stellt Rohstoffe, Musterstücke, ja Arbeitsmittel bei und beeinflusst dadurch unmittelbar die Tätigkeit der von ihm abhängigen Gütererzeuger. Diese obliegen der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen mit Mitteln kleingewerblicher Technik (die immerhin motorische Technik sein kann). Zwischen sie und ihre Verleger schiebt sich oft ein Anhang von Mittelspersonen (Zwischenunternehmern oder Agenten, Faktoren und Kommiss) ein.

II. Die Formen der also verlegten Betriebe sind sehr verschieden.

a) Dem Handwerk ähnlich ist der verlegte gewerbliche Werkstattbetrieb. Hier schaltet ein gewerberechtlich (formell) selbständiger Handwerker, der als solcher Gewerbesteuer und Steuerbogen besitzt und der Genossenschaft (Znnung) angehört, mit Gehilfen und Lehrlingen in eigener Werkstatt. Allein er ist in seiner Produktion von einem oder von mehreren Verlegern abhängig,

kauft nicht den Rohstoff nach freier Wahl, schafft nicht frei die Formen seines Erzeugnisses und verkauft dieses nicht selbständig, als unabhängiger Unternehmer, auf dem Markt. Er richtet sich vielmehr nach den Wünschen eines bestimmten Kreises von Händlern; diese sind seine Auftraggeber oder doch die ständigen und alleinigen Käufer; auf sie ist er im Absatz angewiesen und ohne ihre Tätigkeit beschäftigungslos; von ihnen empfängt er den Kaufpreis, gegebenenfalls auch den Rohstoff, Werkzeuge, Zutaten und Muster; sie muß er mitunter erlöchen, ihm die Beschaffung des Rohstoffes zu erleichtern oder zu ermöglichen; oft ist seine Entlohnung auch formell bloßer Arbeitslohn. Solche verlegte Handwerksmeister finden sich in Stadt wie Land; die ländlichen abhängig von dortigen wie von städtischen Händlern, Fabrikanten oder Handwerkern.

b) Diejem verlegten Kleinmeister am nächsten steht der Zwischenmeister (Wieser- oder Schwitzmeister, Sweater). Er übernimmt von Verlegern Aufträge sowie den einfachen, häufig den zugerichteten Rohstoff samt manchen Zutaten und läßt die übernommene Arbeit daheim durch Andere zu wohlfeileren Bedingungen ausführen, wobei er selbst zum Teil mitarbeitet. Zwischenmeistereien besitzen in den Städten auch Frauen kleinerer Beamten und Geschäftsleute. Sie lassen in ihren Wohnungen durch (eingemietete wie durch außer Haus übernachtende) Arbeiterinnen Kravatten anfertigen oder Wäsche nähen usw. Die Abhängigkeit des Zwischenmeisters vom Verleger ist auffälliger als jene des verlegten kleinen Meisters (a). Er erscheint deutlich als Mittelglied zwischen dem Verleger und den Arbeiterscharen, besitzt meist keine Meisterbefugnis, hat auch nicht das Ständesgefühl des Meisters und läßt die Hilfskräfte in seiner Wohnung arbeiten.

c) Der verlegte Einzelbetrieb ist durch vereinzelt Verlagsarbeiter vertreten, die entweder in der eigenen Behausung (Einzelgelle, Heimarbeiter) oder an einer selbstgemieteten fremden Arbeitsstätte (Pflaggelle) tätig sind. Einzelgehilfen arbeiten allein oder unter gelegentlicher oder auch ständiger Mithilfe der Familie.

d) Eine Vereinigung von Verlagsarbeitern stellt die Sitzgellengruppe dar. Sie bildet sich rein äußerlich, indem eine Anzahl von Arbeitern, deren jeder seine Werkvorrichtungen zu eigen oder in Miete besitzt, lediglich gemeinsam wohnen — oder organisch, indem einige von ihnen sich in weitergehendem Maße einem Hauptgellen unterordnen.

III. Entwicklungsbedingungen. Alle gewerblichen Betriebsformen (vgl. Art. „Gewerbliche Betriebsorganisationen in Österreich“, Bd. II, S. 549 ff.) — der häusliche Gewerfleiß, das Lohnwerk, das Handwerk und die Fabrik — können sich „derivativ“ in den Verlag umwandeln. Die Voraussetzungen dieser Wandlung aus dem häuslichen Gewerfleiß, dem Lohnwerk und dem Handwerk sind: die Möglichkeit eines erweiterten, verhältnismäßig großen Absatzes und eine ungünstige wirtschaftliche Lage der gewerb-

lichen Erzeuger. Treffen diese beiden Möglichkeiten zusammen, so tritt auch die dritte Voraussetzung meist ein: der findige Unternehmer, der den neuen Absatz organisiert; es erwachsen die Verleger, und die gewerblich tätigen Bauern, Lohnwerker und Handwerksmeister werden zu ihren Arbeitern.

Die „Umbildung“ des Fabrikbetriebes in den Verlag dagegen beruht scheinbar eher auf einer verhältnismäßigen Kleinheit, als auf Größe des Absatzes. Diese Umbildung vollzieht sich nämlich dann, wenn der Handbetrieb nuzbringender ist als die Kraftmaschine: wenn also genügende Arbeitskräfte vorhanden sind, die um lärglichen Lohn mit der Fabrik um die Wette arbeiten, anderseits der Absatz nicht hinreicht, um dem zentralisierten fabrikmäßigen Betriebe ununterbrochenen Gang, sichere Verzinsung sowie Abschreibung zu gewähren (so wenn der Absatz für den Maschinenbetrieb an sich zu geringfügig ist, oder durch raschen Wechsel der Mode unsicher gemacht wird, oder der Fabrikbetrieb besondere Kosten verursacht).

Dahin wirken auch sozialpolitische Lasten, (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung), höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit in der Fabrik und der Umstand, daß Handarbeiter schwächere, also wohlfeilere Stoffe zu verarbeiten vermögen, als durch motorischen Antrieb bewegte Maschinen.

Neben dieser derivativen Entstehung, durch Umbildung anderer Organisationsformen des gewerblichen Betriebes in Verlegerei, kann diese aber auch originär zur Entwicklung kommen. Da wird ein Gewerbe innerhalb einer ihm noch fernstehenden (städtischen oder ländlichen) Bevölkerung, an Orten also, wo man die betreffende Fertigkeit noch gar nicht oder nicht zu Erwerbszwecken übte, unvermittelt, von vornherein als Verlag angelegt. Diese Anlage der Verlagsindustrie erfolgt meist in erwerbssüchtiger, mitunter aber auch in gemeinnütziger Absicht, als Notstandsabhilfe. Die Voraussetzung für die Entwicklung des Verlages ist auch hier Gangbarkeit der Ware sowie Bedürftigkeit der Bevölkerung und überdies technische Einfachheit des Betriebes.

IV. Epochen. In den großen Gewerben begegnet man der verlagsmäßigen Organisation, die sich aus dem Handwerk herausbildete, schon im 13. und 14. Jahrhundert; in größerem Maße vollzieht sich aber diese Entwicklung von 15. bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts. Diese Zeit umfaßt die erste Epoche der Ausbildung der Verlegerei. Die in solcher Form organisierten Textil- und anderen Gewerbe übergehen dann im 19. Jahrhundert mehr und mehr in den Fabrikbetrieb. Zugleich beginnt aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine zweite Epoche der üppigen Entfaltung der Verlegerei in Gewerben, die sie bis dahin nicht erfaßt hatte.

Im 19. Jahrhundert vollzieht sich die Erweiterung des Marktes infolge des zunehmenden Verkehrs, des enormen Anwachsens der modernen Großstädte und durch die Verschlebung der gesellschaftlichen Klassenverhältnisse. Der einzelne Hausstand stößt seine produktiven Elemente mehr

und mehr aus und beschränkt sich vorwiegend auf die Regelung des Verbrauches; die Erzeugnisse werden nach festen Typen einheitlich gestaltet. Zugleich strömt der Bevölkerungsschutz des Landes in die Städte. Dort erweitern sich unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit die Handwerksbetriebe beim guten Geschäfts gange planlos, um in matten Zeiten, in der Suche nach Aufträgen, widerstandlos Verlegern anheimzufallen. Exporteure kleingewerblicher Erzeugnisse leiten so ausgedehnte Verlagsunternehmungen. Auch Fabriken verwenden zur Vornahme von Vorbereitungs- und Vollendungsarbeiten, sowie zur Herstellung des Hauptproduktes selbst, Arbeiter außer Hause. So bestehen neben verlegenden Händlern verlegende Erzeuger (Handwerksmeister wie Fabrikanten) und Mischformen von verlegenden Händlern und Erzeugern (Konfektionäre).

V. Verbreitung. Die Statistik hat die Verlagsbetriebe bisher nicht genügend sorgfältig erhoben. Erst die deutsche Berufs- und Gewerbe-zählung von 1882 und 1895, die französische Bevölkerungszählung von 1896, die belgische Industriezählung von 1896 und die österr. Gewerbe-zählung von 1902 sind ihnen mehr und mehr gerecht geworden. Nach der belgischen Statistik sind 14 % der gesamten erwerbstätigen Arbeiterschaft (118.000 Personen) verlegt. Die hauptsächlichsten Zweige der Verlegerei sind die Spitzenerzeugung (49.000 Heimarbeiter), die Kleider- und Schuhkonfektion (20.500) und die Leinenindustrie (11.000). Die deutsche Zählung von 1905 sowie die österr. von 1902 hat je eine halbe Million Verlagsarbeiter gezählt, was in Österr. einem Achtel der gewerblichen Arbeiter entspricht.

VI. Nachteile und wirtschaftspolitische Aufgaben. Die wirtschaftspolitischen Probleme, welche diese Betriebsform stellt, haben schon in früheren Jahrhunderten zu technischen Reglements- und Arbeiterschutzvorschriften geführt. In der Gegenwart sind ihre Uebel in der Widerstandslosigkeit der Verlagsarbeiter gegenüber dem Druck der Verleger, in der Konkurrenz, die sie, auf Kosten der Arbeiterschaft, dem selbständigen Handwerk und selbst der Fabrik bereitet, und in sanitären Mißständen für die Arbeiter wie für die Verbraucher lebhaft zu Tage getreten. Zur Abhilfe hat man Mittel der Gesetzgebung wie der Verwaltung und Einwirkungen der sozialen Hilfe angerufen. Namentlich die australischen Staaten haben durch Erlassung von Mindestlohn-satzungen den Nachteilen der Verlegerei entgegengewirkt. Sanitätspolizeiliche Vorschriften haben die Staaten der nordamerikanischen Union ausgebildet. In Europa ist England dieser letzteren Richtung gefolgt. Gesetze zur Regelung der Verlagsarbeit sind im Deutschen Reiche sowie in Österr. in Ausarbeitung. Worauf es bei uns anlämte, ist die Durchführung der Arbeiterversicherung zugunsten der Verlagsarbeiter, die Bildung von lokalen Genossenschaften (Znnungen) zwischen ihnen, namentlich zur Anbahnung von Tarifverträgen, und eine Revision der Arbeiterschutzbestimmungen zur Berücksichtigung der be-

sonderen Bedürfnisse der Verlagsindustriellen (vor allem Einführung entsprechender Arbeitsordnungen.)

Literatur.

Schwiedland: Ziele und Wege einer Heim-arbeitsgesetzgebung. 2. Aufl. Wien 1903. — Lode und Schwiedland: Das böhmische Schleiferland; eine wirtschafts- und sanitätspolitische Studie. Wien 1907. Schwiedland.

Vermögenssteuer in Vorarlberg.

Während im übrigen Österr. die Vermögenssteuer, welche im 16. Jahrhundert das Hauptglied der Erwerbsbesteuerung gewesen war, verschwand, hat sie sich in Vorarlb. als Gemeindesteuer erhalten. Die altherkömmliche Vermögenssteuer beruht auf dem Gubernialzirkular 10 IV 37, dessen Vorschriften mit den durch die Gem. D. 22 IV 64, L. 22, und 21 IX 1904, L. 87, dann durch die G. 2 X 68, L. 41, und 3 I 87, L. 2, getroffenen Abänderungen noch in Geltung stehen. Diese „Vermögenssteuer kann in der Regel nur zur Bestreitung der (Gerichts- und) Gemeindegeldumlagen in Anwendung gebracht werden“ (§ 1). „Den (Gerichten und) Gemeinden, welche bisher die Vermögenssteuer beibehalten haben, wird ihr Fortbezug, jenen aber, worin sie dormalen nicht besteht, ihre Wiedereinführung . . . in dem Falle bewilligt werden, wenn in einer eigens diesbezüglich abzuhaltenden Gemeindeversammlung sich wenigstens zwei Dritteile der stimmberechtigten Gemeindeglieder dafür erklären. Ebenso bleibt es dem Überkommen der beteiligten Gemeinden überlassen, ob und in welcher Ausdehnung der Vermögenssteuerfuß auch auf mehrere Gemeinden bei gemeinsamen Konkurrenten auszudehnen sei“ (§ 2 des Gubernialzirkulars).

Träger der Vermögenssteuer sind nur die Einheimischen (die Gemeindeangehörigen), während die Auswärtigen Zuschläge zu den direkten Steuern zu entrichten haben. In Abänderung des G. 3 I 87, L. 2, bestimmt die Gem. D. 21 IX 1904, L. 87, in § 79:

„In den Gemeinden des Landes, in welchen die Vermögenssteuer besteht, und in welchen vom Ausschusse nach Zulaß des § 73 zur Bestreitung der nach § 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegeldzwecken Zuschläge zu den direkten Steuern beschloffen werden, kann der Ausschuß zugleich beschließen, daß jener Teil der Gesamtsumme der Zuschläge zu den direkten Steuern, welcher den zur Vermögenssteuer nach § 4 des Gubernialzirkulars 10 IV 37 verpflichteten Personen vorgeschrieben ist, auf diese nach der Vermögenssteuer ganz oder teilweise umzulegen ist. Auf die nicht der Vermögenssteuer unterliegenden Personen in der Gemeinde kommt nur jener Teil der in einem solchen Falle beschloffenen Zuschläge umzulegen, welcher auf diese Nichtvermögenssteuerpflichtigen im Verhältnisse zu den Vermögenssteuerpflichtigen

nach Maßgabe der bezüglichlichen direkten Staatssteuern entfällt.“

Die Vermögenssteuer tritt also bei den Einheimischen an die Stelle der Zuschläge zu den direkten Steuern.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das gesamte Vermögen der Gemeindeangehörigen, es mag wo immer liegen, doch muß die Gemeinde, wenn sie auch das auswärtige Vermögen in die Besteuerung einbeziehen will, die Beträge von der Vermögenssteuer abrechnen, die für das auswärtige Vermögen an andere Gemeindefassen entrichtet wurden.

„Zur Vermögenssteuer kann das sämtliche Vermögen der Gemeindeangehörigen ohne Ausnahme, es mag wo immer liegen, an Realitäten, Renten, Rechten, Kapitalien, Interessen, Fabriks-, Handels- und Gewerbsfonds, barem Gelde, Wechseln, Vieh und anderen beweglichen Vermögen in Konkurrenz gezogen werden“ (§ 4). Doch „kann auch jeder Gemeindeangehörige fordern, daß die von ihm zur Vermögenssteuer jatierten Realitäten, Renten und Rechte, die er in einem anderen Gemeindebezirke besitzt, entweder steuerfrei gelassen oder ihm jene Beträge aus der Vermögenssteuerkasse zurückerstattet werden, welche er dafür an die Gemeindekasse entrichten muß, in deren Bezirk die Realitäten liegen oder die Renten erhoben oder die Rechte ausgeübt werden. Die Gemeinde hat die Wahl, das eine und das andere zu tun“ (§ 6). „Bezüglich der Festsetzung des Maßstabes der Belegung des verschiedenartigen Vermögens und der Art und Weise, wie der Schuldenstand der Vermögenssteuerpflichtigen zu berücksichtigen sei, haben die Gemeinden eine sehr weitgehende Autonomie, es ist ihnen die Festsetzung nach ihren eigentümlichen Verhältnissen überlassen, doch haben sie nach § 79 des G. 22 IV 64 statt der früher vorgeschriebenen Gubernialgenehmigung die Genehmigung des L. einzuholen. Die Erhebung des steuerpflichtigen Vermögens geschieht durch Selbstbekenntnis des Steuerpflichtigen. Für Minderjährige, Kuranden, Stiftungen oder Korporationen ist die Fassung von deren gesetzlichen Stellvertretern oder Bevollmächtigten zu verfassen (§ 10). „Diese Fassungen unterliegen der Prüfung des Steuerrates“ (§ 11). „Der Steuerrat ist die von den Gerichts- oder Gemeindeangehörigen selbst auszuwählende eigene Kommission, welche zur genauen Prüfung der Fassungen, dann bei obwaltenden Bedenken zur weiteren Unterzuchung und endlichen Nichtigstellung derselben aufgestellt wird“ (§ 12). Die Mitglieder des Steuerrates sind zu beiden und den Jatierten das Handgelübde abzunehmen. Er folgt die Einbringung der Fassung nicht innerhalb der zu bestimmenden Frist, so ist der Steuerrat berechtigt, nach seinem besten Ermessen die steuerpflichtige Vermögenssumme für den Saumseligen zu bestimmen. Jedes Gemeindeglied ist verpflichtet, dem Steuerrat alle Aufschlüsse, deren er zur Prüfung und Nichtigstellung der Fassung bedarf, zu erteilen und die dazu notwendige Einsicht von

Urkunden, z. B. Kaufbriefen, Obligationen, Verlassenschaftsabhandlungen u. dgl. zu gestatten. Ebenso ist der Steuererrat berechtigt, zu dem erwähnten Zwecke Einsicht von den bei Gericht liegenden Urkunden, öffentlichen Büchern, Rechnungen u. dgl. zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Steuerrates geht der Rekurs seit der Gem. D. 22 IV 64, L. 22, an den L. N. Verschweigungen von steuerpflichtigem Vermögen werden mit dem Zwanzigsfachen, andere falsche Angaben mit dem Zehnfachen des Betrages bestraft, der dadurch der Gemeindekasse entgangen wäre.

Die Vermögenssteuerregulierung muß periodisch, und zwar spätestens alle sieben Jahre neu vorgenommen werden; einer Genehmigung durch den L. N. (vor 1864 durch das Suberanium) bedarf sie nur, „wenn an den früher festgesetzten Modalitäten der Besteuerung oder den Besteuerungsobjekten Abänderungen vorgenommen werden wollen“.

In den entlegeneren Teilen von Vorarlb. ist die Vermögenssteuer noch stark verbreitet; so befindet sie im J. 1904 noch in sämtlichen 21 Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Bregenzermulb und in sämtlichen 10 Ortsgemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon, doch auch im Gerichtsbezirke Bregenz hatten von 18 Ortsgemeinden 16 eine Vermögenssteuer. In den anderen Gerichtsbezirken ist diese Steuer seltener. Im J. 1904 kam sie in Bludenz bei 12 von 19 Ortsgemeinden vor, in Feldkirch bei 11 von 27 und in Dornbirn in 2 von 7 Ortsgemeinden.

Braun-Fernwald.

Vermögensübertragungen, selbständige und Zuschlagsbesteuerung durch die Selbstverwaltung.

I. Verlassenschaftsbeiträge. — II. Äquivalent der Verlassenschaftsbeiträge. — III. Gebührenzuschlag beim Immobilienverkehr. — IV. Armenprocente bei freiwilligen Zeitbietungen. — V. Totalitateurgebühren.

I. Die Verlassenschaftsbeiträge (Fondsgebühren, fromme Gebühren, gesetzliche Legate [vgl. § 694 a. b. G. B.]) sind Abgaben zu Zwecken der Selbstverwaltung der Länder und Gemeinden, welche neben den staatlichen Erbgebühren und (mit einer unten sub 2, b erwähnten Ausnahme) unabhängig von denselben, d. h. nicht in Form eines Zuschlages, eingehoben werden. Die mitunter erheblichen Sätze dieser Abgaben und die mehrfach vorkommende Kumulierung verschiedener Verlassenschaftsbeiträge bringen es mit sich, daß ein richtiges Bild von der Besteuerung der Verlassenschaften in Oöterr. nur bei Rücksichtnahme auf diese Verlassenschaftsbeiträge gewonnen werden kann.

Die Verlassenschaftsbeiträge beruhen auf landesgesetzlichen Vorschriften von großer Mannigfaltigkeit, richten sich jedoch durchwegs (ebenso wie

die in T. B. 106, B., lit. a bis d, Geb. G. geregelte staatliche Verlassenschaftsgebühr) nach dem reinen Werte der Übertragung (nach Abzug der Passiven) und sind zumeist, namentlich soweit sie auf neueren Gesetzen beruhen, nach progressiven Skalen zu bemessen. Die Kompetenz zur Bemessung ist hinsichtlich eines Teiles der Verlassenschaftsbeiträge ausschließlich den Abhandlungsgerichten zugewiesen, hinsichtlich eines anderen Teiles denjenigen Gerichts- bzw. Finanzbehörden, die die Staatsgebühren von den Verlassenschaften zu bemessen haben. Vor Entrichtung der Verlassenschaftsbeiträge darf die gerichtliche Einantwortung des Nachlasses nicht stattfinden (§§ 149, lit. a, 154 und 155, faif. B. 9 VIII 54, R. 208). Die Grundsätze betreffend die Bemessung und Einhebung der Staatsgebühren finden vielfach teils infolge ausdrücklicher Gesetzesvorschrift, teils im Wege der Analogie auch auf die Verlassenschaftsbeiträge Anwendung; doch bestehen auch wichtige Abweichungen; so wird z. B. die Gebührenfreiheit beweglicher Nachlässe von Ausländern aus dem Titel der Reziprozität hinsichtlich der meisten Verlassenschaftsbeiträge nicht anerkannt. Ebenso werden die Verlassenschaftsbeiträge in der Regel auch von erblosen Verlassenschaften eingehoben. Die Verlassenschaftsbeiträge werden eingehoben: 1. zu Schulzwecken, 2. zu Armenzwecken, 3. zu Spitalzwecken. Nur in Schlesien bestehen keinerlei Verlassenschaftsbeiträge.

Die Verlassenschaftsbeiträge sind sonach Abgaben vom Kapitalvermögen zu lokalen Wohlfahrtsanrichtungen, und zwar zu solchen, welche vorzugsweise der Masse der Beschäftigten zugute kommen; sie weisen also zweifellos einen gewissen sozialpolitischen Zug auf. Die große regionale Verschiedenheit und mitunter bedeutende Höhe der Abgabensätze sind jedoch Nachteile, welche schwer ins Gewicht fallen. In den Staaten des Deutschen Reiches hat man die Erbschaften grundsätzlich von der kommunalen Besteuerung ferngehalten, wiewohl dieselbe sonst vielfach in das Gebiet der Verlehrsabgaben übergreift; in England ging mit der Erbschaftssteuerreform des J. 1894 die Ablösung der kommunalen Erbschaftsabgaben Hand in Hand. Hinsichtlich der einzelnen Gruppen der Verlassenschaftsbeiträge sei folgendes bemerkt:

1. Die Schulbeiträge (Landesschulfondsbeiträge, Beiträge zum Lehrerpensionsfonds) sind Landesabgaben und bestehen in allen Ländern mit Ausnahme von Schlesien. — Sie sind aus den Beiträgen zum Normalschulfonds (Hfb. I XII 1788, J. G. S. Nr. 926) hervorgegangen, welche nach dem Stande des Erblässers abgestuft waren. Die Steigerung der Schulausgaben infolge der neuen Schulgesetzgebung zu Ende der Sechzigerjahre führte zur Normierung prozentualer Schulbeiträge und zu sukzessiven Erhöhungen der Abgabensätze, welche dormalen — mit Ausnahme des dalm. Schulbeitrages — progressiv eingerichtet sind, wobei sich die Progression in der Regel nach dem Gesamtbetrage des reinen Nach-

Gesamtbelastung der Verlassenschaften durch die Verlassenschaftsbeiträge und deren Ertrag (1901).

Länder bezw. Stadtgebiete	Übertragungen an Eltern, Kinder und den Ehegatten des Erblassers	Übertragungen an Seitenverwandte bis einschließlich der Geschwisterkinder des Erblassers	Alle anderen Übertragungen	Ertrag im Jahre 1901 in Tausenden von Kronen
Wien	0 % bis 2·45 %	0 % bis 3·65 %	0 % bis 5·55 %	5.470
Niederösterreich mit Ausnahme von Wien	0 % „ 0·9375 %	0 % „ 2·50 %	0 % „ 4·25 %	
Oberösterreich	0·40 % „ 0·80 %	0·80 % „ 1·60 %	0·80 % „ 1·60 %	269
Salzburg (Herzogtum)	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 1·50 %	75
Tirol	0 % „ 0·30 %	0 % „ 0·60 %	0·30 % „ 1 %	79
Vorarlberg	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 1·50 %	93
Graz	0 % „ 2 %	0 % „ 2·50 %	0 % „ 2·50 %	547
Steiermark mit Ausnahme von Graz	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 1·50 %	
Kärnten	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 1·50 %	111
Krain	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 1·50 %	22
Görz und Gradiska	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 2 %	20
Frielen	0 % „ 0·50 %	0 % „ 0·75 %	0 % „ 0·75 %	22
Triest und Gebiet	0 % „ 1·70 %	0 % „ 2·55 %	0 % „ 2·55 %	205
Dalmatien	0 % oder 0·30 %	0 % oder 0·45 %	0 % oder 0·45 %	20
Prag	0 % bis 1·50 %	0 % bis 2 %	0 % bis 2·50 %	1.121
Böhmen mit Ausnahme von Prag	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 2 %	
Brünn	0 % „ 1·50 %	0 % „ 2 %	0 % „ 2·50 %	450
Mähren mit Ausnahme von Brünn	0 % „ 1 %	0 % „ 1·50 %	0 % „ 2 %	
Schlesien	0 %	0 %	0 %	—
Lemberg	0 % bis 0·95 %	0 % bis 1·45 %	0 % bis 1·45 %	119
Galizien mit Ausnahme von Lemberg	0 % „ 0·50 %	0 % „ 1 %	0 % „ 1 %	
Bukowina	0 % „ 0·40 %	0 % „ 0·60 %	0 % „ 0·60 %	13
Zusammen	—	—	—	8.636

lahwertes (Massensteuer), in D. Ö. nach dem reinen Werte jedes einzelnen Erbteiles oder Legates (Anfallsteuer), richtet. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben oder Legatar wird durch Erhöhung der Abgabe für Seitenverwandte und Nichtverwandte um 50 oder 100 % der normalen Sätze berücksichtigt. Zumeist wird ein gewisses Minimum (Verlassenschaften bis 100 K, 600 K, 800 K, 1000 K oder 2000 K) vom Schulbeitrag freigelassen und in der nächsthöheren Wertstufe bloß eine fixe Abgabe (2 K) eingehoben; das Höchstmaß der Schulbeiträge übersteigt in keinem Lande 1 % für Verwandte der direkten Linie und den hinterlassenen Ehegatten und 2 % für andere Personen.

Sinnsichtlich der Rechtsquellen im einzelnen sei auf die unten zitierte „Literatur“ verwiesen.

2. Armenbeiträge bestehen:

a) In Wien der Beitrag zum städtischen allgemeinen Versorgungsfonds von den in Wien abgehandelten Verlassenschaften, deren reiner Wert 100 fl. C. M. = 210 K übersteigt, mit Ausnahme der Verlassenschaften von Militärpersonen. Derselbe betrug ursprünglich 1/2 %, dormalen 1 % (Hfd. 30 VIII 06, Z. G. Nr. 782, 28 IV 07, Z. G. Nr. 809, 22 VI 21, Z. G. Nr. 1770 und 28 II 42, Z. G. Nr. 600, Erl. des Nr. 7 II 49, R. 121);

b) in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien der Beitrag zum n.-ö. Landesarmenfond von den 1600 K übersteigenden Verlassenschaften der daselbst wohnhaften Personen. Dieser Beitrag bildet einen Zuschlag zu der vom reinen Nachlasswert zu entrichtenden Staatsgebühr, der progressiv je nach dem reinen Werte der Verlassenschaften 10—35 % der Staatsgebühr beträgt (G. 13 X 93, R. 54).

3. Beiträge zu Spitalszwecken bestehen in folgenden Städten:

a) In Wien der Beitrag zum k. k. Krankenanstaltenfonds von den 2000 K übersteigenden Verlassenschaften der in Wien wohnhaften Personen mit Ausnahme der aktiven Militärpersonen. Derselbe wird dermalen als Massensteuer nach drei progressiven Stufen (für die der 1 bzw. 4 und 8 % igen Staatsgebühr unterliegenden Übertragungen) bemessen, von denen die erste von 0·30 % bis 0·95 % des reinen Wertes ansteigt, die zweite doppelt so hohe und die dritte viermal so hohe Sätze enthält (G. 31 XII 91, L. 72, und 14 III 95, L. 12);

b) in Triest samt Gebiet ein Beitrag für die Spitalsausgaben der Gemeinde, der als Massensteuer eingehoben wird, wenn der reine Wert 10.000 K übersteigt und nach einer progressiven, von 0·3—1 % ansteigenden Stufen mit einer Erhöhung von 50 % bezüglich der Erbteile und Legate bemessen wird, die weder dem Ehegatten noch einem Noteren zufallen (G. 23 VIII 98, L. 22);

c) in Graz der ursprünglich dem steierischen Hauptarmenfonds, später dem Grazer Krankenhausfonds und nach Auflösung des letzteren der städtischen Klasse zugewiesene ursprüngliche $\frac{1}{2}$ % ige, dermalen 1 % ige Beitrag von den 100 fl. C. M. = 210 K übersteigenden Verlassenschaften (Hfd. 15 VI 16, Z. G. S. Nr. 1259; Gemeinderatsbeschluss 25 IX 96);

d) in Prag der $\frac{1}{2}$ % ige Beitrag zum weltlichen Stiftungsfonds in Prag von den 210 K übersteigenden Verlassenschaften (Hfd. 9 IV 17, Z. G. S. Nr. 1331);

e) in Brünn der $\frac{1}{2}$ % ige Beitrag für den Lokalkrankenhausfonds zu Brünn, wie ad d) (Hfd. 24 XII 34, Z. 32057);

f) in Lemberg der Krankenhausbeitrag von den 420 K übersteigenden Verlassenschaften mit Ausnahme jener von Militärpersonen. Dieser Beitrag wird nach einer eigentümlich eingerichteten progressiven Skala bemessen, die mit 84 h für Nachlässe von 420 bis 840 K beginnt und bis zum Satze von 0·45 % ansteigt (Hfd. 4 IX 16, Z. G. S. Nr. 1280, C. des J. M. 23 XII 58, Z. 24297).

II. Äquivalent der Verlassenschaftsbeiträge. Von dem Vermögen juristischer Personen, welches dem Erbganze und daher auch den Verlassenschaftsbeiträgen entzogen ist, wird als Ersatz in Böhmen (G. 8 VI 98, L. 38), Mähren (G. 27 VI 99, L. 68, und 28 V 1902, L. 50) und Steiermark (G. 23 XII 1901, L. 9 ex 1902) ein Schulbeitrag in Form eines 20 % igen Zuschlages zum staatlichen Gebührenäquivalente (samt Staatszuschlag) eingehoben, wobei jedoch weitgehende Befreiungen zu Gunsten des zu Selbstverwaltungszwecken, zu Kultuszwecken, zu Unterrichtszwecken, Wohltätigkeits- und Humanitätswegen gewidmeten Vermögens Platz greifen.

Da die Bemessung für das Decennium 1901 bis 1910 noch nicht abgeschlossen ist, liegen verlässliche Ertragsdaten hinsichtlich dieser Abgabensart noch nicht vor.

III. Gebührenzuschlag beim Immobilienverkehr. Die Gemeinde Wien bezieht als Ersatz für eine aufgehobene ältere Abgabe auf Grund des G. 15 III 66, L. 5, einen Zuschlag von $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Staatsgebühren aus Anlaß von Übertragungen von Wiener Realitäten und des statt dieser Staatsgebühren von den juristischen Personen zu entrichtenden Gebührenäquivalentes.

Ertrag im J. 1900: Von Besitzveränderungen 844.000 K, vom gebührenäquivalentpflichtigen Realbesitz 59.000 K, zusammen 903.000 K.

Ähnliche nichtstaatliche Gebührenzuschläge bestehen dermalen laut G. 23 I 1904, L. 45, in Graz und laut G. 22 V 1907, L. 27, in Triest bezüglich der Eigentumsübertragungen an unbeweglichem Gute auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden, wobei die Baustellenpekulation durch Festsetzung eines höheren Zuschlages für Übertragungen unverbauten Grundes besonders besteuert wird.

Hinsichtlich einer durch Intabulation sichergestellten Besitzveränderungsabgabe zu Armenzwecken in der Stadt Königshof s. Budwinski 1504.

IV. Armenprocente bei freiwilligen Feilbietungen. Von dem bei freiwilligen lizitatorischen Feilbietungen erzielten Erlöse sind Armenprocente, und zwar in Wien 2 %, in Steiermark 3 %, in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien, in Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, im Küstenland, in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien 1 % zu entrichten, und zwar in N.-D. mit Ausnahme von Wien an die Armenbezirke, im übrigen an die Armenfonds der Gemeinden, zum Teil auch an die Landesarmenfonds (Rechtsquellen s. in Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., Bd. V, S. 225 und 234 ff.).

In Wien belief sich der Ertrag der Armenprocente im J. 1900 auf 38.000 K.

V. Totalisateurgebühren. Anlässlich von Wettrennen, Regatten u. dgl. unterliegen nach § 7, G. 31 III 90, Nr. 53, einer Staatsgebühr von 5 %, zu welcher ein 40 % iger Zuschlag (= 2 % der Wettensätze) in Wien zugunsten des städtischen allgemeinen Versorgungsfonds, in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien zu je einem Drittel zugunsten der Gemeindefasse, des Armenbezirksfonds und des Landesarmenfonds (G. 22 III 98, L. 15 und 16), ferner im Herzogtum Salzburg für den Landesfonds zu Zwecken der Armenpflege (G. 13 IX 1901, L. 28) eingehoben wird.

In Lemberg und Krakau werden von den Totalisateureinlagen bei den Pferderennen selbständige Abgaben von $2\frac{1}{2}$ % zugunsten der Ortsarmenfonds eingehoben (G. 10 IV 1900, L. 43 und 44).

In Wien belief sich der Ertrag des Totalisateurgebührenzuschlages im J. 1900 auf 275.000 K.

Literatur.

Ullepitsch: Das Mortuar, das Abfahrtsgeld und der Schulbeitrag in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie. Laibach 1841. Z.

Schuster: Kommentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen. 4. Aufl. Wien 1894. Mayerhofer V (passim). Manzsche Gesetzausgabe, Bd. III. Wien 1896. Mitteilungen des f. f. Finanzministeriums. 7. Jahrgang, S. 774, 8. Jahrgang, S. 1944.

Freiherr v. Lempruch f.

Verordnungen.

V. nennen wir eine allgemeine, nicht in Gesetzesform erlassene Anordnung. Die **V.** ist regulatorisch oder normativ, d. h. sie enthält eine allgemeine, in den konkreten Einzelfällen anwendbare Festsetzung und unterscheidet sich daher von der für den Einzelfall berechneten Verfügung, die einen einzelnen bestimmten Verwaltungszweck durch Gebot oder Verbot, Rechtsverleihung oder Rechtsentziehung verwirklichen will.

Inhaltlich muß man aber zwei verschiedene Arten von **V.** unterscheiden: Die Rechtsverordnungen, welche gleich den Gesetzen abstrakte Rechtsnormen aufstellen und deren bindende Kraft in der allgemeinen Gehorsamspflicht der Staatsangehörigen liegt, und die Vollzugsverordnungen, durch welche die Erreichung bestimmter Verwaltungszwecke gesichert werden soll und deren bindende Kraft in einem besonderen Unterwerfungsverhältnisse derjenigen Personen liegt, an welche die **V.** gerichtet ist.

Nach dem Subjekte, von dem die **V.** ausgehen, unterscheidet man kaiserliche Verordnungen, die der Herrscher kraft seiner Regierungsgewalt erläßt, und behördliche Verordnungen, die von den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden kraft ihrer Amtsgewalt erlassen werden.

Die Rechtsverordnungen wirken als Entstehungsform des objektiven Rechtes generell, nicht individuell; sie berühren daher die Staatsangehörigen erst im Falle der Rechtsanwendung. Gegen individuelle Verwaltungsakte stehen den Beteiligten die administrativen Rechtsmittel des Rekurses an die höheren Verwaltungsbehörden und das gerichtliche Rechtsmittel der Beschwerde an den **V. G.** zu Gebote; dagegen mangelt den einzelnen Staatsangehörigen die Legitimation zur Anfechtung einer abstrakten Rechtsverordnung im administrativen Instanzenzuge.

Deshalb muß man die Grenzen des Rechtsverordnungsrechtes genau feststellen.

Absolutistisch ist wohl die von einzelnen Schriftstellern vertretene Ansicht, daß die Verfügungsgewalt praeter legem, d. h. auf allen vom Gesetze nicht erfaßten Gebieten Rechtsätze aufstellen könne. Diese Theorie würde dahin führen, daß man den Gesetzgebungsapparat einfach still stehen lassen und die Lücken der Rechtsordnung immer nur im Wege der **V.** ergänzen könnte. Das positive österr. Recht widerspricht dieser Auffassung, indem dieser Theorie gegenüber der § 14 des **St. G.** über Reichsvertretung betreffend die Notgesetzgebung ebenso überflüssig wäre wie die

Bestimmung des **St. G.** über die Regierungsgewalt, daß die Behörden nur auf Grund der Gesetze **V.** erlassen können.

Wir müssen vielmehr auch im österr. Rechte an dem Grundsätze festhalten, daß die Aufstellung der objektiven Rechtsordnung primär nur durch Gesetz erfolgen kann und daß zur Erlassung von Rechtsverordnungen als sekundäre Rechtsvorschriften stets eine besondere gesetzliche Ermächtigung notwendig ist. Alle Rechtsverordnungen sind Ausführungsverordnungen des unvollständig gebliebenen Gesetzesinhaltes auf Grund einer in dem zu vervollständigenden Gesetze enthaltenen Ermächtigung. So sind die zahlreichen unfalls- und gesundheitspolizeilichen **V.** nur Ausführungen der im **St. G.** enthaltenen allgemeinen Norm, daß jedermann in seinem Individualbereiche die nötige Sorgfalt anwenden soll, um Unfallgefährden oder Gefahren für die Gesundheit zu vermeiden.

Einen wesentlich anderen Charakter haben die Vollzugsverordnungen. Sie sind überhaupt keine Rechtsvorschriften, sondern tatsächliche Anordnungen zur Verwirklichung von Staatseinrichtungen oder zur Ordnung tatsächlicher Einrichtungen für Staatszwecke. Wenn beispielsweise das **St. G.** 19 V 68 über die Organisation der politischen Behörden den Minister des Innern beauftragt, die Standorte der einzelnen Bezirksbehörden zu bestimmen, so liegt in dieser Organisationsverordnung eine Rechtsvorschrift ebensowenig als in den Instruktionen an die Vollzugsbeamten in Betreff der Art und Weise der Vornahme bestimmter technischer Einrichtungen. Diese Vollzugsvorschriften wollen keine neuen Rechtsätze schaffen, im Gegenteile, sie setzen entweder Rechtsvorschriften voraus und wollen entweder nur deren konstante und ordnungsmäßige Anordnung sichern oder technische Einrichtungen ordnen oder die zu Gesetzesanwendung und zu ausübenden Tätigkeiten berufenen Organisationen tatsächlich schaffen.

Die Ermächtigung zu diesen Vollzugsvorschriften liegt entweder generell in der Regierungsgewalt des Monarchen und in der Amtsgewalt der leitenden Verwaltungsbehörden oder speziell in der in jedem einzelnen Gesetze vorkommenden Vollzugs Klausel. Ihre verpflichtende Kraft liegt in der Dienstpflicht der Beamten.

Nicht zu den **V.** in unserem Sinne zählen wir die sogenannten kais. **V.** mit provisorischer Gesetzeskraft, die provisorisch aber wirkliche Gesetze sind, die in ihrer Geltung resolutiv bedingt sind (vgl. Art. „Notverordnungen“, Bd. III, S. 714 ff.).

Literatur.

Zolger: Österreichisches Ordnungsrecht. 1898. Ulbrich.

Verpachtung (von Abgaben)

i. „Abfindung und Verpachtung“, Bd. I, S. 4 ff.

Verpflegskosten in Heilanstalten.

A. Öffentliche Heilanstalten. — B. Privatheilanstalten.

A. Öffentliche Heilanstalten.

Allgemeines. — I. Der frühere Rechtszustand. — II. Der gegenwärtige Rechtszustand.

Allgemeines. Die öffentlichen Heilanstalten haben die Verpflichtung, Personen, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet sind, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit und Konfession, für die Dauer der Krankheit ärztliche Hilfe und volle Verpflegung zu gewähren (§ 1 böhm. Landesgesetz 5 III 88, Z. 19, und Ministerialerlaß 4 XII 56, Z. 26641). Dieser Verpflichtung entspricht das Recht auf Einhebung von Verpflegsgeldern. Hereinbringung derselben unter Ingerenz der politischen Verwaltungsbehörden und Rückersatz der uneinbringlichen Heil- und Verpflegskosten aus dem zuständigen Landesfonds (Ministerialerlaß 6 III 55, Z. 6382). Das bezügliche Verfahren wurde durch diverse Vorschriften geregelt.

I. Der frühere Rechtszustand. Unter Zugrundelegung der Vorschriften, welche vorzugsweise die Krankenfürsorge für das gewerbliche Hilfspersonal betreffen, lassen sich die dem gegenwärtigen Rechtszustande vorausgegangenen Kurkostenerjagdnormen in drei Perioden abteilen, wovon die erste den Zeitraum von der Gründung der „allgemeinen Staatswohlthätigkeitsanstalten“ — wie damals die diversen Heilanstalten benannt wurden — bis zur Erlassung der allgemeinen Gew. D. 20 XII 59, Nr. 227, umfaßt, während die zweite Periode durch die besagte Gew. D., die dritte durch Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der gewerblichen Hilfsarbeiter in Gemäßheit der Gewerbegezetznovelle 15 III 83, Nr. 39 (§ 121), eingeleitet wurde. Die Periode der Gegenwart beginnt mit dem allgemeinen Arbeiterkrankenversicherungsgesetze 30 III 88, Nr. 33.

1. Periode. Diese umfaßt jene Normen, deren Erlassung mit der Gründung der öffentlichen Heilanstalten notwendig verbunden war, um den weiteren Bestand derselben für die Zukunft zu sichern. Zu diesem Zwecke wurden für die Kronländer, in welchen die betagten Krankenanstalten errichtet wurden, spezielle Vorschriften hinausgegeben, welche den Behörden bei Einbringung der Krankenhausverpflegskosten zur Richtschnur dienen sollten. So galt in Böhmen als allgemeine normative Vorschrift das Hsfb. 25 VII 29, Z. 3311, kundgemacht mit Gubernialverordnung 13 VIII 29, Z. 34801, Pr. G. S., Bd. XI, Nr. 146; für Mähren und Schlesien A. G. 25 X 13, Hsfb. 19 V 43, Z. 14711, kundgemacht mit Gubernialverordnung 16 VI 43, Z. 24122, mähr.-schlesische Pr. G. S., XXV. Bd., Nr. 45; für Niederösterreich Hsfb. 18 II 37, Z. 12356, Regierungszirkularverordnung 30 III 37, Z. 12252, n.-ö. Pr. G. S. vom 3. 1837, Nr. 35, S. 70; Hsfb. 30 IV 40, Z. 11757, Regierungszirkularverordnung 11 V 40, Z. 27009, Pr. G. S. vom 3. 1840, Nr. 75, S. 147; Hsfb. 10 III 48, Z. 7777, Pr. G. S., XXX. Bd., Nr. 60 u. a. m.

Darnach waren zum Kurkostenerjage verpflichtet: 1. Die Innungen (Zünfte) für ihre kranken Gesellen, Jungen usw. für die ganze Verpflegsdauer; 2. jene einzelnen Künstler, Fabrikanten oder Professionisten, welche zu keiner Innung gehörten, in derselben Weise; 3. der Dienstgeber rücksichtlich der Dienstboten für einen Monat; 4. für Arrestanten jener Fonds, dem die Verpflegung derselben oblag; 5. für außerhalb der Hauptstadt zuständige einheimische Arme die Kreisfokurenz (A. G. 17 VI 25, Hsfb. 15 VII 25, Z. 19309). Die in der Hauptstadt zuständigen Arme sollten unentgeltlich verpflegt werden, wenn keine erzfapflichtigen Personen vorhanden waren; 6. bei durch Unglücksfälle verschuldeten Verletzungen sollte gemäß der böhm. Gubernialverordnung 3 V 38, Z. 19956, zunächst der Schuldtragende die Kurkosten ersetzen, falls er zahlungsfähig war.

Das Verfahren hinsichtlich der Bedeckung der Krankenverpflegskosten aus dem Landesfonds, hinsichtlich der Aufnahme der Kranken und Einbringung der unberichtigten Verpflegsgeldern wurde durch die Normativerlässe 6 III 55, Z. 6382, und 4 XII 56, Z. 26641, und die Bemeßung der Verpflegsgeldern durch den Ministerialerlaß 10 IV 57, Z. 10946, geregelt.

2. Periode. Diese charakterisiert sich durch die Aufhebung des bisherigen Zunft- und Innungszwanges infolge der Einführung der allgemeinen Gew. D. 20 XII 59, wodurch auch die bestehenden Vorschriften über die Kurkostenerjagdpflicht eine wesentliche Änderung erfuhr, weil an die Stelle der früheren Zünfte und Innungen neue gewerbliche Verbände — Genossenschaften — traten, die sich als juristische Personen neu konstituieren mußten. Hiedurch aber traten außer Geltung alle diejenigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche sich auf die ältere Gewerbeverfassung bezogen, so namentlich auch die Normen über die Verpflichtung zum Kurkostenerjage für das gewerbliche Hilfspersonal. Somit waren in dieser Periode zum Erlasse der Krankenhausverpflegskosten gesetzlich verpflichtet: 1. Der Lehrherr für die in seiner Hausgenossenschaft lebenden Lehrlinge (§ 94 Gew. D.); 2. die gewerblichen Genossenschaften rücksichtlich der Lehrlinge, welche nicht in der Hausgenossenschaft des dem genossenschaftlichen Verbands angehörigen Lehrherrn lebten und 3. die in Gemäßheit der §§ 85, 114 lit. d) und 124, 128 Gew. D. errichteten Unterstützungs- und Gesellenkrankentassen für erkrankte Fabrikarbeiter resp. Gesellen, jedoch nur dann und insoweit, als eine solche Verpflichtung statutenmäßig fixiert war. Die diesem Rechtszustande widersprechende Praxis der Behörden, der zufolge die früher bestehenden Kurkostenerjagdnormen als noch zu Recht bestehende Vorschriften weiter angewendet wurden, hat der B. G. nicht sanktioniert, vielmehr in einer Reihe von Entscheidungen als unzulässig bezeichnet; vgl. Budwinski 1689, 1747, 2960, 3445, 3614.

3. Periode. Diese charakterisiert sich durch Einführung des Versicherungszwanges für das gewerbliche Hilfspersonal vermittelst der genossenschaftlichen Gehilfenkrankentassen und Statuierung

der diesen Kassen obliegenden Verpflichtung zum Ersatz der Krankenhauskosten bis zur Dauer von vier Wochen (Gewerbegejesnovelle 15 III 83, R. 39, § 121). Die bereits durch § 94 der Gew. D. ex 1859 normierte Ersatzverbindlichkeit des Lehrherrn wurde im § 100 der Gewerbegejesnovelle rezipiert. Sonst blieb es rüchichtlich der Kurkostenerjassfrage beim status quo ante, d. h. ersjasspflichtig war (außer dem Verpflegten selbst und seinen alimentationspflichtigen Verwandten) nur die genossenschaftliche Krankenkasse nach § 121 Gew. D. und der Lehrherr nach § 100 l. c. (In letzter Linie allerdings der zujständige Landesfond.).

II. Der gegenwärtige Rechtszustand. Grundsätzlich trifft die Zahlungspflicht zunächst den Verpflegten selbst und bei Zahlungsunfähigkeit dessen alimentationspflichtige Verwandte (Alzendenen, Deszendenten und die Ehegatten), soweit diese zahlungsfähig sind. Beide haften für die ganze Verpflegsdauer. Eritere Verpflichtung ist öffentlich-rechtlicher Natur, weshalb hier die Kompetenz der politischen Behörden Platz greift (§ 3 faif. B. 20 IV 54, R. 96; Erkenntnis des R. G. 23 VII 86, Z. 1803, Budwinski 3125). Letztere richtet sich aber nach den Normen des a. b. G. B., kann daher nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden geltend gemacht werden. Doch sind die politischen Behörden verpflichtet, über Ersuchen der Krankenanstalten die Parteien zur Zahlung aufzufordern und erst, wenn die Zahlung verweigert wird, die Angelegenheit auf den Rechtsweg zu weisen (W. Z. 14 XII 72, Z. 16961).

Soweit jedoch vermöge positiver Satzungen andere Rechtssubjekte in erster Reihe für zahlungspflichtig erklärt werden, trifft die Ersjasspflicht den Verpflegten selbst erst dann, wenn keine solche in erster Reihe verpflichtete Subjekte vorhanden sind, wie z. B. Krankenkassen, der Dienstgeber usw.

Außer den vorgenannten Personen erscheinen im Grunde besonderer Rechtstitel noch nachstehende Rechtssubjekte zum Kurkostenerjass verpflichtet:

I. Im Grunde des Krankenversicherungsgesetzes 30 III 88, R. 33, und zwar: 1. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes eingerichteten Krankenkassen, wozu auch die auf Grund des G. 16 VII 92, R. 202, errichteten registrierten Hilfskassen gehören, bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 60 R. B. G. und § 7 des Hilfskassengesetzes.

2. Der Unternehmer eines unfallversicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Maschinenbetriebes nach Zulaß des § 3, Absatz 1, R. B. G. bis zum Ablaufe von vier Wochen.

3. Der Bauherr oder Bauunternehmer im Falle des § 56 l. c. für die ganze Verpflegsdauer. ad 1. Hier ist zu unterscheiden: a) Die Hauptsitten der Krankenkassen im Grunde des § 8, Absatz III, R. B. G.; b) nach Analogie des § 64 l. c., je nachdem das den Krankenkassen gesetzlich eingeräumte Dispositionsrecht hinsichtlich der Ver-

fügung der Spitalspflege gewahrt bzw. nicht verletzt wurde. Im ersteren Falle (a) haftet die Kasse für die vollen Verpflegsggebühren, im letzteren (b) bloß für den Betrag, der ihr selbst erwachsen wäre bei Einhaltung des statutenmäßigen Vorganges, d. h. der Ersjassanspruch der Krankenanstalt beschränkt sich in diesem Falle auf die eventuellen geringeren Selbstkosten der Kasse; doch kann in beiden Fällen (a und b) der Ersjassanspruch den im § 8, Absatz III l. c. fixierten Höchstbetrag von vier Wochen — den Fall freiwilliger Mehrleistung ausgenommen — nicht übersteigen. E. des R. G. 28 XII 94, Z. 5090, Budwinski 8200. — Unter den „Heilkosten“ sind auch die Operationskosten zu verstehen, nicht aber die Kosten für die Beistellung von therapeutischen Behelfen, welche daher der Krankenanstalt separat vergütet werden müssen (§§ 6, 8 R. B. G.). Im Streitfalle ist ein ordnungsmäßiges Ersjasserkennntnis zu fällen durch die politische Landesbehörde, welche als Spruchbehörde 1. Instanz fungiert, selbst über strittige Ersjassprüche von nichtöffentlichen Krankenanstalten bei Vorhandensein der Voraussetzungen des § 66 R. B. G.

II. Die genossenschaftlichen Gehilfenkrankenkassen im Grunde des § 121 Gew. D. und nach § 8 resp. 64 des R. B. G. in derselben Weise wie die übrigen Krankenkassen ad I.

III. Die gewerblichen Genossenschaften bzw. die behördlich genehmigten Lehrlingskrankenkassen nach Zulaß des § 4 R. B. G., soweit dieselben die Krankenfürsorge für die Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder im Sinne des § 114, lit. f, Gew. D. übernommen haben. Das Maß der Ersjasspflicht (in der Maximaldauer bis zu 20 Wochen) richtet sich nach dem Inhalte der übernommenen Verpflichtung bzw. nach den Statuten der Lehrlingskrankenkasse.

IV. Der Dienstgeber haftet nach den Vorschriften der jeweiligen Gesindeordnung für die Kurkosten bis zu vier Wochen, wenn der Dienstbote im aufrechten Dienstverhältnisse erkrankte; fällt dem Dienstgeber hiebei ein Verschulden zur Last, so trägt er die Kosten für die ganze Verpflegsdauer. Die Art der Erkrankung (Syphilis) befreit nicht von der Zahlungspflicht, wenn die erst nach Hinausgabe der diese Exemption statuierenden Ministerialverordnungen 23 V 55, Z. 9931, resp. 19 IV 60, Z. 12200, erlassene Dienstbotenordnung eine hierauf bezügliche Ausnahmsbestimmung nicht enthält (E. des R. G. 13 I 91, Z. 3).

V. Die Verpflegskosten für die durch Unglücksfälle beschädigten Personen hat laut der böhm. Gubernialverordnung 3 V 38, Z. 19956 (Pr. G. S., XI Bd., Nr. 119 f. B.), zunächst der nach vorausgegangener Untersuchung als schuldtragender Erkrankte zu tragen. Die Einbringlichmachung kann daher nur im gerichtlichen Wege erfolgen.

VI. Bezüglich der Armenpfürnder und Portionisten gilt die Vorschrift, daß „für die Dauer ihrer Verpflegung im Krankenhaus diesen

der Gemüß zuzufallen hat, den jene Personen aus dem Armeninstitute oder aus einem öffentlichen Versorgungs- oder Pfründnerfonds haben". Hsfd. 25 VII 29, Z. 3311 (Pr. G. S. für Böhmen, XI. Bd., Nr. 146); Gubernialdekret 11 XI 1790, Z. 32304 (Pr. G. S. vom J. 1847, S. 291 Beil.) usw. Von dieser Verpflichtung wurde das Prager Armeninstitut mit Gubernialverordnung 15 VI 47, Z. 22934 (Pr. G. S., XXIX. Bd., Nr. 117) und das St. Bartholomäus-Armenhaus mit Ministerialerlaß 10 IV 80, Z. 2456, befreit. Der Ministerialerlaß 1 II 49, Z. 2487, (böhm. Gubernialverordnung 15 II 49, Z. 8337) verordnet auch die Einziehung des Patentalters der Patentalinvaliden für die Zeit ihrer Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause.

VII. Das Arar trägt die Kurkosten für Häftlinge der k. k. Gerichts- und Polizeibehörden, und zwar für gerichtliche der Justizfonds laut Abjaß XI des Hsfd. 25 VII 29, Z. 3311 (Pr. G. S. für Böhmen, XI. Bd., Nr. 146), und §§ 381, 367 bis 391 der allgemeinen Str. P. O. 23 V 73, R. 119, für Polizeiarrestanten der öffentliche Sicherheitsfonds laut Abjaß XI zitierten Hsfd. ex 1829 und Polizeiministerialerlaß 2 VII 53, Z. 3859, und 14 VII 53, Z. 17865 (M. J.), Polizeiministerialerlaß 17 II 65, Z. 8162; Ministerialerlässe 7 V 70, Z. 4292, und 30 VII 89, Z. 11881, wenn nämlich der erkrankte Polizeihäftling von der Polizeibehörde gegen Rückstellung nach erfolgter Genehmigung an die Krankenanstalt abgegeben wurde, was tatsächlich in den seltensten Fällen geschieht (aus fiskalischen Gründen).

VIII. Über die Verpflichtung des Militärärars zum Kurkostenerlage bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschafstandes der Landarmee in Zivilspitalen siehe die Zirkularverordnung des Armeeoberkommandos, des M. J., der Polizei- und der obersten Rechnungs-kontrollbehörde 31 XII 59, R. 12 ex 1860, mit den Nachtragverordnungen 2 VI 61, R. 61, und 28 IV 67, R. 77, dann das Militärversorgungsgesetz 27 XII 75, R. 158 (§§ 114 bis 116).

Über die Modalitäten bei Abgabe von erkrankten Soldatenweibern und Kindern an die Zivilspitaler auf Kosten des Militärärars s. Erl. des R. M. 31 III 71, Abteilung 11, Nr. 958 (böhm. Statthaltereierlaß 10 VI 71, Z. 26644), und Normalverordnungsbllatt für das k. u. k. Heer Nr. 45 vom J. 1872; in Rücksicht der Abgabe der weiblichen Dienerschaft der Offiziere an die Zivilspitaler auf Kosten des Militärärars s. Ministerialerlässe 19 VIII 76, Z. 11059, und 12 XII 76, Z. 17564 (Statthaltereinormalienammlung Nr. 83).

IX. Die Landesfonds müssen den öffentlichen Krankenanstalten die uneinbringlichen Kurkosten ersetzen (Normativerlaß des M. J. 6 III 55, Z. 6382 und böhm. Landesgesetz 5 III 88, L. 19). Der Ersatzanspruch erlischt nach Ablauf der durch das G. 1 V 69, R. 58, festgesetzten Verjährungsfrist von drei Jahren. Rücksichtlich der Ausländer gelten spezielle Vorschriften, im allgemeinen ist aber zu bemerken, daß die Verpflegs-

kosten für zahlungsunfähige Ausländer der bezügliche Landesfonds zu tragen hat, wenn den Krankenanstalten zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zuteil wird; zitiertes Ministerialerlaß vom J. 1855. Die Ersatzpflicht der Landesfonds rücksichtlich der öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten normiert das G. 17 II 64, R. 22, rücksichtlich der Findelanstalten das G. 29 II 68, R. 15. Danach ist ein Rückgriff auf die Heimatgemeinde ausgeschlossen, bloß bezüglich der Verpflegskosten in Irrenanstalten kann ein solcher Rückgriff im Wege der Landesgesetzgebung statuiert werden.

B. Privatheilanstalten.

Die unter die Kategorie der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, daß sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegsgelühren nicht benötigen (Staatsministerialerlaß 26 IX 65, Z. 19197). Die Ingerenz der politischen Behörden ist ausgeschlossen; auch haben die nicht öffentlichen Heilanstalten keinen Anspruch auf Ersatz der uneinbringlichen Kurkosten aus dem bezüglichen Landesfonds; solche Kosten können nur nach den Bestimmungen über die Armenversorgung von den beteiligten Zuständigkeitsgemeinden in Anspruch genommen werden (Ministerialerlässe 23 VI 57, Z. 16169, und 17 II 58, Z. 24992). Dasselbe gilt auch rücksichtlich der auf Grund der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes errichteten Gemeindenospitäler (Epidemienospitäler), soweit denselben nicht das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde (Erkenntnis des B. G. 17 IX 91, Z. 2967, Budwinski 6107). War der Erkrankte Krankenversicherungspflichtig, so ist die bezügliche Krankenkasse nach § 64 R. V. G. zum Kurkostenerlage verpflichtet. Im Falle der Verpflegung eines Infektionskranken in einem mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Epidemiespitaler gelten selbstverständlich die einschlägigen Bestimmungen über die Hereinbringung der Kurkosten für öffentliche Heilanstalten, daher den Krankenkassen gegenüber die Bestimmungen des R. V. G. (§ 8).

Literatur.

Trümmel: O léčebném a jeho vymáhání. Prag 1891. Derselbe: Gesetze und Verordnungen betreffend die öffentlichen und privaten Heilanstalten usw. Prag 1897; für die ältere Periode: Obentraut: Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze. Wien 1877. Wittkowski: Systematisch-Chronologische Sammlung der österreichischen Sanitätsgesetze und Verordnungen. Prag 1885. Einzelne Abhandlungen in der B. Z. (namentlich Nr. 12—16 ai. 1896) u. a. m.

Trümmel.

Versammlungsrecht.

I. Begriff des objektiven Versammlungsrechtes. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Das G. 15 XI 67, R. 135, über das Versammlungsrecht. — IV. Sonderbestimmungen. — V. Straffaktionen. — VI. Subjektives öffentliches Versammlungsrecht und dessen Schutz. — VII. Ausnahmsrecht.

I. Begriff des objektiven Versammlungsrechtes. Versammlung ist eine Mehrheit von Personen, welche für die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes an einem und demselben Orte zusammengekommen oder beisammen sind. Die zweite Alternative bezeichnet den Fall, wo mehrere zufällig an einem Orte befindliche Personen sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammentun, sich als Versammlung etablieren. Im engeren, hier in Betracht kommenden Sinne des Wortes bezeichnet Versammlung nur eine solche örtliche Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, zu welcher die Vereinigten nicht durch öffentliches Recht verpflichtet sind, also die freie Versammlung. Freie Versammlung im technischen Sinne des Wortes ist jene, welche nicht Erscheinungsform irgend eines Vereines ist, deren Existenz sich nur durch den Zweck, den Ort der Vereinigung, durch die Person der Teilnehmer individualisieren läßt und mit der Aufhebung der örtlichen Vereinigung ihr Ende nimmt. Die freie Versammlung im technischen Sinne des Wortes ist kein Rechtssubjekt. Hänel in seinem Deutschen Staatsrecht S. 147 bezeichnet sie als korporativen Augenblicksverband. Nur von dieser Versammlung ist im folgenden die Rede.

W. im objektiven Sinne des Wortes ist der Zubegriff der Normen über die Grenzen, innerhalb deren die Veranstaltung von Versammlungen und die Teilnahme der einzelnen an denselben frei von behördlicher Verfügung erfolgen kann sowie über die rechtlichen Mittel zur Sicherung dieser Grenzen vor Überschreitung durch die behördlichen Organe oder durch die einzelnen. Der unmittelbare Kontakt von Person zu Person erweist sich für Zwecke der Beeinflussung ungleich wirksamer als der durch den Druck oder die Schrift vermittelte. Die sinnlich wahrnehmbare Interessen- und Zweckgemeinschaft erhöht das Kraftbewußtsein jedes einzelnen Genossen. Von der Versammlung gilt vornehmlich der oft zitierte Ausspruch Tocquevilles (*démocratie en Amérique* S. 277): *L'association possède plus de puissance que la presse.* Die Versammlungen sind als Maßstab für die Stärke der Verbreitung bestimmter Ideen, wenn auch nicht absolut zuverlässig, so doch zuverlässiger als die Stärke der Verbreitung der publizistischen Parteiblätter. Im Gegenfalle zur Presse werden hier die herrschenden Ideen durch die von ihnen beherrschte Menge unmittelbar zum Ausdruck gebracht. Sie sind deshalb für die rechtzeitige Erkenntnis geistiger Massenbewegungen im Volke geeigneter als die Presse, welche ihnen nicht selten nachhinkt oder sich denselben gegenüber verschließt. Sie eröffnen die Möglichkeit der Beeinflussung der staatlichen Tätigkeit für jene, welche an denselben unmittelbar nicht teilnehmen oder

von der Teilnahme durch geminderte Rechtsfähigkeit ausgeschlossen sind. Das gesetzgeberische Problem ist gegenüber Versammlungen das gleiche wie gegenüber Vereinen, nur daß die Gefahren für die Rechtsordnung, welche Versammlungen in sich bergen, unmittelbarer sind als die mit der Vereinstätigkeit verbundenen.

II. Geschichtliche Entwicklung. Mit dem Gesagten erklärt es sich, daß die Entwicklung des V. in Österr. gleichen Schritt hält mit jener des Vereinsrechtes. Positive Anmerkungen der Zulässigkeit von Versammlungen finden sich in der absolutistischen Epoche nur zugunsten der unter behördlicher Intervention stattfindenden Versammlungen der Zünfte, im übrigen nur zugunsten jener, welche Unterhaltung und Belustigung und Zwecke des religiösen Kultus verfolgen (Wallfahrten und Prozessionen), und auch hinsichtlich dieser Versammlungen ist die Anerkennung nur aus den polizeilichen Beschränkungen derselben zu folgern. Hier wären zu erwähnen: Die V. über Prozessionen und Wallfahrten 12 IX 1551 (Codex Austr. I., 2. Halbband: Schlagwort: „Prozessionen“ S. 184), 6 VII 1752 (Theresianische Gesetzesammlung I, Nr. 205), 11 IV 1772 (ib. VI, Nr. 1389), Josephinische Gesetzesammlung II, 408 u. ff., VIII, 698 ff., über Faschingsmascheraden 21 VI 1681 (Codex Austr. I., 1. verb. Fasching), über das Aufziehen mit geladenen Gewehren, die Veranstaltung von Sprung- oder Luftfeuern am Johannisstag 6 VII 1752 (Theresianische Gesetzesammlung I, Nr. 205), über Kirchweih-, Schmitter- und sonstige Feste 2 VII 1753 (Theresianische Gesetzesammlung I, Nr. 276), Josephinische Gesetzesammlung X, 234; XIII, 238, 283, 593. Der Rechtsauffassung der absolutistischen Epoche entsprach es, alle Versammlungen, welche sich nicht als durch eine Rechtsnorm erlaubt erweisen ließen, als dem beliebigen Verbote der Behörde unterliegend anzusehen. Für das Verbot genügte es vollkommen, daß eine Zusammenkunft verdächtig, bedenklich, gefährlich, ungewöhnlich erschien (vgl. § 4 der Instruktion für die Unterpolizeikommissäre in Wien 26 VI 1754, die am 1. November 1791 publizierte Polizeiverfassung für Wien, die mit Hfd. 9 III 1792 genehmigte Instruktion für die Kreishauptleute, das Hfd. 9 I 1793). Als unbedenklich konnten dem Absolutismus, der doch in der Monopolisierung der staatlichen Tätigkeit zugunsten des Monarchen und des ihm untergebenen Staatsdienertumes die Grundlage seines Bestandes erblickte, solche Versammlungen sicher nicht gelten, welche sich eine Massenumgebung zum Zwecke der Beeinflussung der an der staatlichen Tätigkeit Beteiligten zum Ziele gesetzt hätten. Es konnte deshalb das Hfd. 8 VIII 32, P. G. S., LX, Nr. 108, d. i. die Publikation der Bundestagsbeschlüsse 5 VII 32 über die Genehmigungsbedürftigkeit von Volksversammlungen und nicht herkömmlichen Volksfesten und das unbedingte Verbot politischer Volksversammlungen und Volksfeste, mit vollem Rechte hervorheben, daß die veralteten Normen mit längst bestehenden österr. Einrichtungen übereinstimmen. Es ist übrigens bekannt, daß es auch der absolu-

tiftischen Epoche an gefährlichen offenen Massenbewegungen nicht gefehlt hat. Gegen die Verbreitung der Thomas Münzerischen anarchischen und kommunistischen Lehren wendet sich die Strafbestimmung 20 VIII 1527 (Codex Austr. I, 94, Rubrik Aufstirrer): Insonderheit, welche lehren, oder halten, und dem gemeinen Mann vorsagen, und einbilden, als ob alle Dinge gemein, und keine Obrigkeit sein sollte, so sie dessen überwiesen, sollen mit dem Schwerte gerichtet werden. Ein Erl. 14 V 91 (Codex Austr. I, 329) enthält Vorschriften gegen Studentenrottierungen. Die Handwerksordnung, Handwerksgeneralien, Karl VI. 17 IV 1732 (Codex Austr. II, Supplementband S. 759) stellt ein Koalitionsverbot gegen Handwerksgefallen auf, mit der Sanktion der Todesstrafe für die Fälle besonderer Reuzenitz. Eine Reihe späterer Verordnungen kehrt sich gegen Koalitionen der Untertänigen zur Reaktion gegenüber der Grundobrigkeit.

Überdies nahmen die geheimen Zusammenkünfte, Winkelgesellschaften, Klubs, an welchen, wie der Inhalt der maßgebenden Verordnungen beweist, sich sogar das staatsdienliche Beamtentum beteiligt, während der ganzen Dauer der absolutistischen Epoche Geheißgebung und Polizeiverwaltung in Anspruch und stellen so den historischen Zusammenhang zwischen der vorabsolutistischen und der Epoche des Konstitutionalismus in Bezug auf das Versammlungsweien her. Es sind dieselben Kräfte und Triebe, die im Verborgenen fortwirken, bis sie, gestärkt durch die fortschreitende Übertreibung der polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und durch die moralischen Folgen der französischen Revolution im J. 1830 zu den das Tageslicht nicht mehr scheuenden, durch ihre scheinbare Plötzlichkeit die Staatslenker überraschenden Versammlungen des J. 1848 führen, welche den ersten wirkamen Anstoß zur Umgestaltung der Monarchie auf konstitutioneller Grundlage geboten haben. § 22 der Verfassungsurkunde 25 IV 48, P. G. S., LXXVI, Nr. 49, begreift in dem von ihm anerkannten Rechte der Staatsbürger, Vereine zu bilden, das V. noch mit. § 7 des kai. P. 4 III 49, Nr. 151, stellt schon das Versammlungs- dem Vereinsrechte als etwas von ihm Unterschiedenes gegenüber, und bei dieser Scheidung ist es in allen späteren Gesetzen über diesen Gegenstand geblieben. Namentlich unternimmt schon das kai. P. 17 III 49, Nr. 171, womit die Ausübung des freien Vereinigungs- und Versammlungsrechtes geregelt wird, eine scharfe Gegenüberstellung der Versammlungen im technischen Sinne des Wortes (Volksversammlungen [§ 30], allgemein zugängliche, nicht auf geladene Gäste beschränkte Versammlungen, gleichgültig, für welchen Zweck [§ 33], und den Vereinsjüngungen (§ 10 ff.). Wie bereits bemerkt (vgl. Art. „Vereinsrecht“), ließ die später zum Siege gelangte, dem Konstitutionalismus feindliche Regierungspolitik, welche in den Ereignissen des J. 1848 geradezu eine Bestätigung für ihre Notwendigkeit erblickte, dieses Gesetz sowie andere Schöpfungen der J. 1848 und 1849 zu keinem Leben gedethen.

Zwar können die aus disziplinären Gründen entsprungenen Bestimmungen der provisorischen Disziplinarordnung für die Universitäten (kundgemacht mit Erl. des R. U. W. 13 X 49, Nr. 416) über die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Versammlungen von Studierenden und die Teilnahme derselben an Versammlungen Nichtstudierender (§§ 7—12) als Ausfluß einer versammlungsfeindlichen Tendenz nicht bezeichnet werden. Allein mit dem kai. P. 31 XII 51, Nr. 3 ex 1852, wurden alle Erweiterungen der persönlichen Freiheit im Sinne der Forderungen der vorangegangenen revolutionären Bewegung und damit auch die Gewährleistung des Vereins- und Versammlungsrechtes als Hemmnisse für die Festigung des in seinen Grundpfeilern erschütterten Reiches wieder zurückgenommen. Seinem ganzen Inhalt nach wurde das kai. P. 17 III 49 durch das kai. P. 26 XI 52, Nr. 253, aufgehoben. Eine bemerkenswerte Einrichtung dieser Epoche sind die Lehrerversammlungen mit nicht gebotener Beteiligung (vgl. die Thunische B. 26 V 51, Nr. 146), welche von der Regierung, als einen fruchtbaren Ideenaustausch über die Aufgaben der Unterrichtsverwaltung fördernd, gewünscht werden. Freilich konnte der Freiheit der Diskussion die gebotene Anwesenheit des Schuldistriktsaufsehers nicht förderlich sein. Der Erl. des M. J. 10 I 54 bezeichnet den durch die Aufhebung des 1849er Gesetzes geschaffenen Rechtszustand als den zweckmäßigsten, sogar vom Standpunkte der persönlichen Freiheit. Scharf umschriebene gesetzliche Bestimmungen über die Zulässigkeit von Versammlungen könnten zur Veration harmloser Zusammenkünfte führen und würden die Fälle bedenklicher Versammlungen nicht erschöpfen. Der im J. 1855 unternommene Versuch, mit Hilfe der Kirche der Bevölkerung jene Zufriedenheit und Ergebenheit einzufloßen, an deren Herstellung mit weltlichen Mitteln der absolutistische Staat verzweifelte, gelangte nicht zur Erprobung. Es folgte der unglückliche Krieg des J. 1859 und auf diesen ein Umschlag in der Regierungspolitik, welche nunmehr in der Anbahnung einer konstitutionellen Verfassung das Mittel zur wirtschaftlichen und politischen Retention des Staates erblickte. Eine der ersten Forderungen des im J. 1861 auf Grund des Februarpatentes einberufenen Reichsrates war die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes (Sitzung des R. S. 11 XI 61). Aber erst am 28. Dezember 1863 gelangte der Bericht des in der II. Session zur Revision des Vereins- und Versammlungsrechtes eingesetzten Ausschusses über die von ihm ausgearbeiteten Entwürfe eines Vereins- und Versammlungsrechtes zur Verteilung. Gegenüber den Schwierigkeiten, welche Ungarn der Herstellung einer konstitutionellen Verfassung auf zentralistischer Grundlage entgegenstellte, trat das Interesse an diesen legislativen Arbeiten in den Hintergrund. Als dann der nach dem Ende der sogenannten Eistierungsperiode zusammentretende Reichsrat im Sommer 1867 die Entwürfe der II. Session wieder hervorholte, trat die Regierung mit je einer Regierungsvorlage über das Vereins- und Versam-

lungszrecht an das N. S. heran. Beide Vorlagen gelangten mit einigen vom Reichsrate vorgenommenen, nicht besonders glücklichen Modifikationen am 15. November 1867 zur Sanction. Mit dieser Entstehungsgeschichte erklärt es sich, daß die Befugnisse der Behörden gegenüber Vereinen und Versammlungen in gewissen Richtungen sehr weit gefaßt sind, wogegen unerklärlicherweise das polizeilich am stärksten ins Gewicht fallende Moment der Massenbeteiligung nicht die gebührende Beachtung gefunden hat. Art. 12 des St. G. 21 XII 67, R. 142, stellte die verfassungsmäßige Gewährleistung des subjektiven Vereinsrechtes wieder her. Im Zusammenhange mit dem B. ist die Aufhebung der Strafnormen gegen Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitern zur Herbeiführung für je günstigerer Lohnbedingungen, das sogenannte Koalitionsgesetz 7 IV 70, R. 43, zu erwähnen.

III. Das G. 15 XI 67, R. 135, über das Versammlungsrecht. Es ist eine Ausführung des in den Bestimmungen über die Grundrechte des deutschen Volkes (Art. VII, § 19) übergegangenen Satzes der französischen Konstitution vom 3. 1791: Les citoyens ont la liberté de s'assembler paisiblement et sans armes (en satisfaisant aux lois de police). Entgegen den Gesetzen der deutschen Einzelstaaten stellt das bitt. Recht die Versammlung im technischen Sinne des Wortes teilweise unter andere Normen als die Vereinsversammlung, wie anzunehmen ist, unter dem Einflusse der nicht immer zutreffenden Erwägung, daß die Versammlung im technischen Sinne des Wortes eine größere Massenentfaltung ermöglicht als die Vereinsversammlung, ferner aus dem Grunde, weil repräsentive Maßregeln gegen einen Verein auch nach Abhaltung der dieselben herausfordernden Vereinsversammlung möglich sind, während die Existenz der Versammlung im technischen Sinne des Wortes sich in ihrer Abhaltung konsumiert.

Indes ist das Gesetz in technischer Beziehung sehr mangelhaft. Es ist überaus vag in der Bestimmung der Grenzen für die rechtmäßige Tätigkeit der Versammlungen, unklar in der Bestimmung der Versammlungen, auf welche die eine oder die andere seiner Vorschriften zur Anwendung zu gelangen hat. Das Gesetz gibt sich als eine erschöpfende Regelung der prinzipiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Versammlungen im technischen Sinne des Wortes (§ 1). Es enthält deshalb eine Reihe von Bestimmungen, welche für alle freien Versammlungen schlechthin zu gelten haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der einen oder anderen von dem Gesetze sonst unterschiedenen Unterarten gehören. Diese Voraussetzungen sind, ebenso wie die für die Zulässigkeit von Vereinen aufgestellten, negativen Inhalts. Keine Versammlung darf es sich zum Zweck setzen, ein mit den Imperativen der Rechtsordnung im Widerspruch stehendes Verhalten, sei es der Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung Stehenden, herbeizuführen (§§ 6, 11, 13, al. 2, 15). Deshalb bleiben die Versammelten auch

allen für polizeiliche Zwecke bestehenden, die persönliche Freiheit beschränkenden Normen unterworfen; es kommt ihnen nur desjenswillen, weil sie erlaubterweise versammelt sind, keine Befreiung von denselben zu (§ 6). Die Behörde ist kompetent, die Abhaltung aller Versammlungen, welche nur im Widerspruch mit dem bestehenden Rechte zustande kommen könnten, sowie die Fortsetzung jeder Versammlung, in welcher sich die Versammelten nicht innerhalb der Grenzen der bestehenden Rechtsordnung zu halten vermögen, zu verbieten (§§ 6, 13 al. 2, 15). Außerdem sollen um den Preis schwerer Schädigung bedeutender Interessen des Staates Versammlungen nicht abgehalten werden dürfen, möchte selbst ein solches Interesse durch keine ausdrückliche Rechtsnorm geschützt sein (man denke an die Gefahr der Herbeiführung schwerer diplomatischer Verwicklungen). Die Kompetenz zum Verbote mittels Unterjagung der Abhaltung und mittels Auflösung kommt der Behörde deshalb auch gegen Versammlungen zu, deren Abhaltung das öffentliche Wohl gefährdet (§ 6). Das Gesetz bezeichnet indes ausdrücklich als ein solches zu wahrendes Staatsinteresse die Verhütung nach Lage der Umstände zu gewärtiger strafbarer Ausschreitungen, z. B. durch Einschüchterung und Gewaltanwendung seitens der Versammelten (§§ 6, 13, al. 2). Eine solche Gefahr würde deshalb das Verbot einer Versammlung rechtfertigen, an welcher Bewaffnete teilnehmen, selbst wenn abgesehen von dieser Gefahr das Waffenverbot für dieselbe nicht bestände. Dem Zwecke, Einschüchterungen zu verhüten, dient auch das für jede Versammlung bestehende Verbot, zur Überreichung von Adressen und Petitionen (an wen immer) mehr als zehn Personen abzuordnen (§ 10 vgl. § 23 Vereinsgesetz). Ausländer dürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten (das sind öffentliche Interessen) behandelt werden sollen, weder veranstalten, noch in denselben als Leiter oder als Gehilfen des Leiters in der Aufrechthaltung der Ordnung als Ordner auftreten (§ 8). Die Pflicht des gesetzmäßigen Verhaltens trifft alle Versammelten (§ 11 al. 2), soweit nicht einzelne gesetzliche Pflichten nach ihrem ausdrücklichen festgesetzten oder durch die Interpretation erkennbaren Inhalte nur bestimmten Teilnehmern obliegen. So legt das Gesetz die Pflicht, aktiv zur Erhaltung der Versammlung innerhalb der gesetzlichen Grenzen und innerhalb eines geordneten Ganges mitzuwirken, nur den Leitern und Ordnern auf, wenn solche bestehen (§ 11 al. 1). Von den Versammelten ist der Leiter allein verpflichtet, die Auflösung einer Versammlung auszusprechen, in welcher er Gesetz und Ordnung nicht aufrecht zu erhalten vermag (§ 11 al. 2). Die Auflösung einer Versammlung, und zwar die behördliche schlechthin, die vom Leiter ausgesprochen dann, wenn sie zur Wahrung seiner Verantwortung für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung ausgesprochen wird, verpflichtet alle Anwesenden, den Versammlungsort sofort zu verlassen und sich zu zerstreuen. Diese Pflicht ist sofort erzwingbar (§ 14). Die Modalitäten der Anwendung von

Waffengewalt regelt eine Reihe von Verordnungen, dann auch § 12 G. 25 XII 94, R. 1 ex 1895. Von diesen allgemeinen Bestimmungen abgesehen, behandelt das Gesetz die verschiedenen Arten der Versammlungen verschieden nach der subjektiven Einsicht des Gesetzgebers in die Größe der Gefahr, welche jede dieser Arten durch Gewinnung der Massen für ein gesekwidriges Verhalten herbeiführen kann, und nach seiner Abschätzung der Schwierigkeit wirksamer Verwendung der gesetzlichen Repressivmittel. Die Sicherung für die rechtzeitige Entfaltung derselben erblickt das Gesetz, sowie dies auch auf dem Gebiete des Vereinsrechtes der Fall ist, in der Vorschrift der Offenheit bestimmter Arten von Versammlungen für die Behörde. Auch hier bedeutet diese Vorschrift, daß die ihr unterworfenen Versammlungen nur nach vorangegangener formgerechter schriftlicher Anzeige und nur dem Inhalte derselben gemäß abgehalten werden dürfen, und schlechthin und jederzeit dem Eintritte behördlicher Abgeordneter zum Zwecke ihrer Überwachung offen stehen. Den Gegensatz zu diesen anzeigepflichtigen und für die Behörde offenen Versammlungen bilden die nicht anzeigepflichtigen, welche die Behörde nur mit jenen Mitteln überwachen darf, die ihr im allgemeinen zur Verhütung von Verletzungen der Rechtsordnung und von Gefahren für die öffentliche Sicherheit zustehen. In den Raum solcher Versammlungen dürfen die Polizeiorgane nur dann eindringen, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Eindringen in einen Privatraum gegeben sind, und sie müssen denselben unverzüglich verlassen, wenn sie nach ihrem Eintritt keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Auflösung der Versammlung vorfinden, oder wenn sie ihren Zweck ohne Auflösung der Versammlung erreicht haben. Als der Offenheitspflicht unterliegende Versammlungen in den beiden oben erörterten Bedeutungen erklärt das Gesetz a) 11e Versammlungen, die ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstaltet werden, ferner unter allen Umständen, also selbst wenn nur geladene Gäste teilnehmen, Versammlungen unter freiem Himmel (§§ 2 und 3). Die Unterscheidung zwischen Versammlungen mit politischem und nicht-politischem Zwecke ist dem Gesetze unbefannt; ebensowenig die von Versammlungen für Zwecke der Unterhaltung und für ernste andere Zwecke. Andererseits behandelt das Gesetz „Volksgesammlungen“ nicht anders als irgend eine allgemein zugängliche Versammlung. Es ergibt sich somit: Die auf geladene Gäste beschränkten, nicht unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen sind nicht anzeigepflichtig und sie sind geschlossen in doppeltem Sinne; geschlossen in Hinsicht auf die im vorhinein erfolgte individuelle Bestimmung der zur Teilnahme Berechtigten, geschlossen gegenüber der Behörde, wenn nicht die Voraussetzungen für das Eindringen in die Privaträume gegeben sind. Diese Freiheit von der Vorschrift der Offenheit kommt solchen Versammlungen unter allen Umständen zu statten, auch wenn sie in Bezug auf die Massenentfaltung einer allgemein

zugänglichen Versammlung gleich kämen. Erwägt man, daß die Unterwerfung der allgemein zugänglichen Versammlungen unter die Vorschrift der Offenheit selbst für den Fall, als sie nicht unter freiem Himmel stattfinden, in der Möglichkeit eines polizeilichen Präventive erheischenden Massenbesuches ihren Grund hat, so muß die sehr ansehnliche Vereiung der auf geladene Gäste beschränkten Versammlung sicher als eine Inkonsequenz gerügt werden, zumal das Vereinsgesetz vom J. 1867 jede, also auch die nicht öffentlichen Versammlungen der Anzeigepflicht unterwirft. Eine Versammlung ist auf geladene Gäste beschränkt, wenn die Einladungen zum Besuche derselben nur an personas certas ergangen ist, und wenn sie nur von den so Geladenen besucht wird. Die Forderung, daß der Veranstalter die von ihm Geladenen persönlich kennen müsse, folgt weder aus der sprachgebräuchlichen Verwendung des Wortes „Gäste“, noch kann sie, wie dies seitens des Kassationshofes geschehen ist, aus der Pflicht des Vorsitzenden einer Vereinsversammlung, dem behördlichen Abgeordneten über die Person der Redner und Antragsteller Auskunft zu erteilen, im Wege der Analogie abgeleitet werden. Gerade daraus, daß bei Vereinen mit großer Mitgliederzahl dem Vorsitzenden die persönliche Kenntnis aller Mitglieder nicht zugemutet werden kann, daß die Auskunftspflicht in gleichem Umfange wie für den Vorsitzenden einer Vereinsversammlung auch für den Leiter einer Volksgesammlungen besteht (§§ 11, 12 Versammlungsgesetz), daß somit die Forderung, es müsse der Leiter einer solchen Versammlung alle sich zum Worte Meldenden persönlich kennen, die gesetzliche Zulassung solcher Versammlungen praktisch bedeutungslos machen würde, muß gefolgert werden, daß diese Auskunftspflicht nicht hinausreicht über die Pflicht des Leiters, seine Autorität über die Versammelten auf Verlangen des behördlichen Abgeordneten zur Feststellung der Identität von Rednern und Antragstellern zu verwenden und sich den Weisungen desselben hinsichtlich der Wortgewährung gegenüber solchen Teilnehmern, deren Identität der Abgeordnete nicht genügend festgestellt erachtet, mit Vorbehalt der Beschwerde zu fügen. (Vgl. auch den vom Abgeordneten Bernerstorfer in der 185. Sitzung der II. Session des N. S. 17 I 93 gestellten Antrag auf eine authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes, Beilage zu dem stenographischen Protokoll des N. S., XI. Session, 1893, Nr. 618.)

Unterliegen die auf geladene Gäste beschränkten, nicht unter freiem Himmel stattfindenden Versammlungen der Vorschrift, daß sie zur Kenntnis der Behörde zu bringen sind, nicht, dann dürfen sie dieser Vorschrift nicht auf dem Umwege unterworfen werden, daß man dem Veranstalter die Pflicht zur Vorlage eines die Prüfung der Einhaltung der Beschränkung ermöglichenden Verzeichnisses an die Behörde auferlegt. Die Behörde muß sich vielmehr die Möglichkeit dieser Kontrolle auf andere, die Veranstalter gesekwidrig nicht belastende Weise verschaffen.

Ausgenommen von der Vorschrift der Offenheit sind ferner Versammlungen der Wähler, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenene Wahlen nicht unter freiem Himmel zum Zwecke von Wahlbesprechungen und zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten stattfinden (§ 4). Vorauszuschicken ist, daß es sich um Versammlungen handelt, die nicht ohnedies, weil sie auf geladene Gäste beschränkt sind, der Offenheitspflicht nicht unterliegen. Die Praxis bezieht diese Vorschrift wegen des Ausdruckes „Abgeordneten“ auf die Wahlen von Reichsrats- und Landtagsabgeordneten. Diese unklar gedachte Bestimmung begünstigt ohne erkennbaren Grund die später zur Wahl schreitenden Wählerklassen gegenüber den früher wählenden im Verkehr mit den gewählten Abgeordneten und bietet andererseits dem Verkehr der Wähler mit Kandidaten, welche nicht in dem Wahlbezirke der Versammelten wahlberechtigt sind, keine Erleichterung. Eine weitere Ausnahme von der Anzeigepflicht ist getroffen zugunsten öffentlicher Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchlicher Feste oder Aufzüge, Leichenbegänge und Prozessionen, Wallfahrten und sonstiger Versammlungen oder Aufzüge, wenn sie in der hergebrachten Art abgehalten werden (§ 5). Veränderungen, die sich, ohne das polizeiliche Interesse zu berühren, im Laufe der Zeit ergeben, etwa Änderungen der Tracht der Teilnehmer, werden die Anzeigepflicht nicht herbeiführen. Aufzug ist eine sich fortbewegende (wandernde, fahrende, reitende) Menge von Menschen, die sich durch ihr äußeres Auftreten, als miteinander für irgend einen Zweck vereinigt, zu erkennen geben. Mit der Einbeziehung von Belustigungen in den Bereich seiner Regelung geht das Gesetz über die Versammlung hinaus und erstreckt sich auf die Ansammlung. Soweit solche befreite Versammlungen und Ansammlungen öffentlich, also an jedermann zugänglichen Orten stattfinden, unterstehen sie der allgemeinen polizeilichen Überwachung wie der übrige Menschenverkehr. Finden sie in Privaträumen statt, so kommt ihnen auch die Befreiung von der Überwachung durch behördliche, in die Versammlung geschickte Abgeordnete zu statuten.

Anzeigepflichtige Versammlungen müssen mindestens drei Tage vorher (eine Maximalgrenze der Zwischenzeit ist nicht festgesetzt) von dem Veranstalter der Behörde angezeigt worden sein. Die Anzeige muß hier außer den Angaben der Anzeige einer Vereinsversammlung (individualisierende Merkmale des Veranstalters, Beginn und genaue Bestimmung des Versammlungsortes) auch eine Angabe über den Zweck (Programm, Tagesordnung) enthalten, welche die Prüfung der Erlaubtheit möglich macht. Die Behörde muß dem Veranstalter eine Bestätigung über den Zeitpunkt und über den Inhalt der Anzeige erteilen (§ 2, Alinea 2). Die Anzeige ist bloß Mitteilung der Absicht der Abhaltung (§ 2), kein Antrag auf Anerkennung der Erlaubtheit. Die Behörde hat deshalb auch kein Urteil über die Erlaubtheit der angezeigten Versammlung abzugeben. Da jede Versammlung mit der Zerstreung der Versammelten ihr Ende nimmt,

so müssen zeitlich getrennte Versammlungen, selbst wenn sie wegen der Identität des Zweckes, der Teilnehmer, des Versammlungsortes, wegen der Kürze des Zwischenraumes einander gegenüber als Fortsetzungen in Betracht kommen könnten, doch versammlungspolizeilich als mehrere Versammlungen behandelt werden. Versammlungen unter freiem Himmel und nicht hergebrachte öffentliche Aufzüge sind nicht anders als nach vorhergegangener behördlicher Genehmigung statthaft. Das Besuch und Erteilung derselben muß vom Veranstalter ausgehen und so wie die Anzeige Ort, Beginn und Zweck der Versammlung, und wenn es sich um öffentliche Aufzüge handelt, auch den in Aussicht genommenen Weg angeben (§ 3). Die Vorschrift eines Minimalintervalls zwischen Einschreiten und Abhalten der Versammlung findet sich hier nicht. Die Behörde hat über die Angemessenheit dieses Zwischenraumes in jedem Falle besonders zu urteilen, und zwar vom Standpunkte der Möglichkeit, die Vorkehrungen zur Wahrung der polizeilichen Interessen rechtzeitig zu treffen. Die Verweigerung der Genehmigung muß motiviert, und der motivierte Bescheid dem Einschreitenden in schriftlicher Ausfertigung hinausgegeben werden. Die Genehmigung muß verweigert werden, wenn die Versammlung oder der öffentliche Aufzug zu einer Zeit, wo der Reichsrat oder ein L. T. versammelt ist, an dem Orte, wo eines dieser repräsentativen Kollegien seinen Sitz hat, oder in einem Umkreise von fünf Meilen (= 38 km Ministerialverordnung 7 VII 76, R. 101) von diesem Orte abgehalten werden soll (§ 7). Eine ähnliche Bestimmung zugunsten der Freiheit der Entscheidung des Monarchen aufzustellen, hat das Gesetz unterlassen.

In den anzeigepflichtigen und genehmigungsbedürftigen Versammlungen dürfen, von den etwa in Amstreicht erscheinenden behördlichen Abgeordneten abgesehen, keine Bewaffneten teilnehmen (§ 9). Dieses Verbot ist ein unbedingtes. Die Stimmung der Versammelten, die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit ihrer Person kommt dabei nicht in Betracht. Die Forderung des s'assembleur sans armes ist mit aller Strenge durchzuführen.

Abgesehen davon, daß das Verlangen nach der Ausnahme eines Beschlußprotokolles nicht gestellt werden kann, ist die Kompetenz des behördlichen Abgeordneten gegenüber der Versammlung im technischen Sinne des Wortes die gleiche wie gegenüber der Vereinsversammlung (§§ 12 und 13). Die Überwachung der Versammlung durch behördliche, sich unter den Versammelten befindende Abgeordnete ist nur in der im Gesetze vorgesehenen Weise statthaft. Die Abgeordneten müssen sich als solche zu erkennen geben. Eine Entsendung von geheimeu Polizeiagenten stünde mit dem Gesetze im Widerspruch.

Unmittelbare Bestimmungen über einen die Versammlungen treffenden Organisationszwang enthält das Gesetz nicht. Nur aus der Forderung, daß in anzeigepflichtigen, für die Behörde offenen Versammlungen jemand da sein müsse, von dem der behördliche Abgeordnete Auskunft über die

Person der Redner und Antragsteller verlangen darf (§ 12), wird gefordert werden müssen, daß bis zur erfolgten Bestellung von Leitern und Ordnern durch die Versammelten die denselben obliegenden Pflichten (§ 11) von dem oder den Veranstaltern zu erfüllen sind, da bis dahin außer diesen Personen niemand vorhanden ist, der gegenüber der Behörde als zur gesetzmäßigen Veranstaltung der Versammlung verpflichtet angesehen werden kann. Außerdem wird man die Behörde für befugt ansehen müssen, die Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Versammlung an die Bedingung der Organisation derselben durch bekannt zu gebende Leiter und Ordner zu knüpfen.

Die sachliche und örtliche Kompetenz der Behörden zur Ausübung der Versammlungspolizei ist in folgender Weise geregelt: Die für die obrigkeitliche Verwaltung der Sicherheitspolizei in erster Instanz eigens bestellten und auf dieselbe beschränkten staatlichen Behörden (i. f. Sicherheitsbehörden, z. B. Polizeidirektionen) sind für ihren Sprengel mit Ausschluß jeder sonst kompetenten Behörde Versammlungspolizeibehörden 1. Instanz. Sofern nicht die Kompetenz dieser Behörden gegeben ist, ist für das ganze Gemeindegebiet, innerhalb dessen sich der Sitz einer Landesstelle befindet, diese zur Handhabung der Versammlungspolizei in 1. Instanz zuständig. In allen übrigen Fällen üben die politischen Bezirksbehörden, in Städten mit eigenen Statuten die Kommunalämter (Erl. des M. Z. 11 XII 67, Z. 5506, und § des G. 19 V 68, R. 44) die Versammlungspolizei in 1. Instanz aus (§ 16). Handelt es sich um die Verhütung einer schwereren Verachtelung versammlungspolizeilich zu wahrender Interessen durch Unterjagung oder Auflösung einer Versammlung und kämen diese Verfügungen, wenn sie von den sonst kompetenten Behörden ausgehen sollten, für diesen Zweck zu spät, so tritt die Kompetenz für dieselben zugunsten jeder Behörde ein, welche zum Erlasse sicherheitspolizeilicher Verfügungen irgend welcher Art, also der ortspolizeilichen, zuständig ist (Gemeindevorsteher); nur ist die sonst kompetente Behörde von der ergangenen Verfügung zu verständigen (§ 17). Die örtliche Kompetenz wird durch den Ort der Abhaltung der Versammlung bestimmt (§ 16). Der Instanzenzug geht von den Behörden 1. Instanz an die Landesstelle, wenn diese nicht selbst 1. Instanz ist und von dieser an das M. Z. (§ 18).

IV. Sonderbestimmungen bestehen für die nicht bloß der gefelligen Unterhaltung dienenden Versammlungen der Universitäts Hörer zufolge der §§ 7—12 der provisorischen Disziplinarordnung für Universitäten 13 X 49, R. 416. Sie sind nur statthaft zur Erörterung akademischer, die Versammelten berührender Angelegenheiten, nur mit Zustimmung des Rektors, und nur in den vom Rektor hierfür bestimmten Lokalitäten innerhalb des oder der Universitätsgebäude. Die Kompetenz, welche in anderen für die Behörde offenen Versammlungen behördliche Abgeordnete ausüben, kommt hier dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der Professorenkollegien zu. Es haften aber

auch die Veranstalter für den gesetzmäßigen Verlauf der Versammlung gegenüber den akademischen Behörden, und es muß ihnen deshalb, wenn nicht diese Behörden selbst die Überwachung führen, die Befugnis gewahrt bleiben, die Versammlung aufzulösen, möchten selbst andere Personen aus der Mitte der Versammelten zur Leitung bestellt worden sein. Ueberdies sind weder die Universitäts Hörer noch die Universitätsgebäude ausgenommen von jenen gesetlichen Bestimmungen, welche sicherheitspolizeilichen Organen das Einschreiten gegen Personen und das Eindringen in Gebäude zur Verhütung strafbarer Handlungen und zur Sicherung der Strafrechtspflege gestatten (§§ 140, Allinea 2, 141, 177 Str. B. D.).

V. Straffanktionen, welche sich unmittelbar gegen die Veranstaltung und die Teilnahme an bestimmten Versammlungen richten, enthalten die §§ 65, lit. c, 68, 73, 83, 167, lit. a, 192, 279, 280, 283, 284 Str. G. und die §§ 167, 341, 344, 349, 360, 449, 531, 532, 535, 536 des Militärstrafgesetzes. Die Strafbestimmungen des Str. G. gegen geheime Gesellschaften gestatten keine Anwendung auf eine einzelne der Behörde geizwüßig verheimlichte Versammlung (vgl. § 287, lit. e, f, Str. G.). Außerdem ist jede Verletzung der im Versammlungsgeetze enthaltenen Gebote und Verbote, wenn sie sich nicht als schwerer strafbare Handlung im Sinne des Str. G. qualifiziert, an der verletzenden physischen Person als strafbare Übertretung im Sinne des Str. G. entweder mit einfachem Arrest von einer bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis zu 400 K durch das kompetente Strafgericht zu ahnden (vgl. Art. „Vereinsrecht“, VI.).

VI. Subjektives öffentliches Versammlungsrecht und dessen Schutz. Subjektives öffentliches B. ist die dem einzelnen innerhalb der gesetzlich fixierten Schranken zukommende Freiheit, Versammlungen zu veranstalten sowie an Versammlungen als Zuhörer, Zuschauer oder durch weitergehende Tätigkeit teilzunehmen. Art. 12 des St. G. 21 XII 67, R. 142, erhebt die Anerkennung des subjektiven B. zugunsten der österr. Staatsbürger zu einem Bestandteil der Verfassung.

Dem Geiste dieser Anerkennung entspricht es deshalb, die Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Versammlungen als deklarativen Verwaltungsakt zu fassen, welcher ohne zureichende Gründe dem Einschreitenden nicht verweigert werden darf. In Betreff einer konkreten Versammlung haben Veranstalter, Leiter, Ordner weitergehende Befugnisse als die sonstigen Teilnehmer. Der Veranstalter allein kann bis zu der durch die Versammelten selbst erfolgten Bestellung von Leitern und Ordnern über die Abhaltung durch Rückziehung der Anzeige, durch Einstellung oder Auflösung der Versammlung disponieren. Er bestimmt bei geschlossenen Versammlungen den Kreis der befugterweise Teilnehmenden. Er bindet durch seine Anzeige die anzeigepflichtigen Versammlungen an den Inhalt der Anzeige hinsichtlich der einzuhaltenden Modalitäten. Eine solche Versammlung kann als angezeigt und somit erlaubt nur dann

gelten, wenn diese ihre Modalitäten mit dem Inhalte einer ihr vorhergegangenen Anzeige übereinstimmen.

Da die Massenpetition die wirksamste Form der Willenskundgebung der Versammelten ist und historisch in innigem Zusammenhange mit dem Versammlungsweisen steht, so anerkennt das Gesetz die Zulässigkeit der Abordnung von Personen aus der Mitte der Versammelten zur Überreichung solcher Petitionen (§ 10). Es ist dies die einzige Funktion, welche die Versammlung überdauern kann. Auch die Verletzung der Befugnisse der hier besprochenen Versammlungsfunktionäre ist Verletzung des subjektiven V. (§ 8, Absatz arg. e. cont.).

Das Gesetz über das V. unterwirft die Ausübung desselben nicht bloß den darin besonders angeführten, sondern den sonst durch die Rechtsordnung aufgestellten Schranken, also auch den gesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit (§§ 11, 13, 15). Da die Abhaltung von Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen keine Form des publicus usus, sondern vielmehr eine Störung desselben ist, so ist für deren Benützung jedenfalls auch die Zustimmung der Straßeneigentümer (Gemeinden u. a.) erforderlich.

Die Versammlung selbst ist kein Rechtsobjekt. Für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses der Versammelten untereinander und zu den Funktionären bietet das Gesetz keinen weiteren Anhaltspunkt als die Bestimmung, daß die behördliche Auflösung statthaft ist, wenn sich die Teilnehmer einer Versammlung Gesetzeswidrigkeiten zuschulden kommen lassen (§ 13), und daß sich alle Versammelten, wenn der Leiter die Auflösung zur Wahrung des Gesetzes und Aufrechthaltung der Ordnung auspricht, zu zerstreuen haben (§§ 11 und 14).

Beschränkungen des subjektiven V. persönlicher Natur statuieren die bereits angeführten §§ 7—12 der Disziplinarordnung für Universitäten. § 12 gibt dem akademischen Senate die Befugnis, Universitätslehrenden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen Nichtstudierender zu untersagen. Nach § 9, lit. c, des G. 10 V 73, R. 108, darf den zulässigerweise unter Polizei Aufsicht Gestellten von den für die Verhängung kompetenten Behörden die Teilnahme an bestimmten Versammlungen untersagt werden. Nach § 7 des Dienstreglements für das k. u. k. Heer dürfen sich aktive Militärpersonen überhaupt nicht, Offiziere, Militärgeistliche und Militärbeamte der Reserve, des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst nicht in Uniform an öffentlichen Versammlungen oder Demonstrationen politischer Tendenz beteiligen. Dieses Verbot gilt auch für die Angehörigen der Gendarmerie. Ausländer dürfen Versammlungen für die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten (Interessen) weder veranstalten, noch auch in denselben als Leiter oder Ordner auftreten (§ 8). Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses dürfen sich für Zwecke öffentlicher Religionsübung nicht versammeln (Art 15, 16 des St. G. 21 XII 67,

R. 142). Die Versammlungspolizeibehörden haben über die Einhaltung dieser subjektiven Beschränkungen zu wachen.

Verletzt wird das subjektive Vereinsrecht durch jedes an den Berechtigten gerichtete rechtswidrige Gebot oder Verbot in Betreff der Ausübung, mag es schlechthin für alle Fälle oder für eine besondere Versammlung ergehen. Das Verbot kann auch ein mehrere Personen simultan treffendes sein (§ 14). Der im § 23 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes als zulässige Strafe erklärte zeitliche Verlust der politischen Rechte, die Abkennung der bürgerlichen Rechte gegen den konturnazierten Angeklagten nach § 425 Str. P. O. für die Dauer seiner Abwesenheit wird sich jedenfalls auf den zeitlichen Verlust des Rechtes erstrecken, sich an politischen Versammlungen, sei es als Funktionär oder als gewöhnlicher Teilnehmer, zu beteiligen (arg. § 8). Dem Schutze des subjektiven V. dient die Kompetenz der höheren Instanzen, auf Beschwerde Rechtsverletzungen der unteren zu beheben. Die Beschwerdefrist ist hier in allen Fällen mit acht Tagen festgesetzt (§ 18). Das N. G. anerkennt das subjektive V. der österreichischen Staatsbürger als ein reichsgerichtlichen Schutz genießendes, verfassungsmäßig gewährleistetes politisches Recht, gleichviel, ob mit seiner Ausübung politische Zwecke verfolgt werden oder nicht. Ein besonderer strafgerichtlicher Schutz kommt den erlaubterweise Versammelten um dessentwillen, weil sie sich für einen erlaubten Zweck zusammenschließen, nicht zu: § 78 Str. G. kehrt sich gegen die Mißachtung der Anwesenheit eines behördlichen Organes, nicht gegen die Störung, Hinderung und Bedrohung der Versammelten. Auch die Bestrafung der gesetzwidrig in eine Versammlung Eintretenden nach § 19 des Gesetzes dient nur der Sicherung der polizeilichen Bestimmungen desselben, nicht dem Interesse der Versammelten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz schafft das schon im Art. „Vereinsrecht“ erwähnte G. 26 I 1907, R. 18, zugunsten der Wählerversammlungen für die Bildung der öffentlichen repräsentativen Kollegien und der Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

VII. **Ausnahmsrecht.** Die Beschränkung des subjektiven V. durch Ausnahmsverordnungen darf nach § 6, lit. b, des G. 5 V 69, R. 66, so weit gehen, daß die sonst nicht anzeigepflichtigen, durch allgemeine Einladung zusammenberufenen Wählerversammlungen, dann die nicht anzeigepflichtigen öffentlichen Belustigungen und Auszüge an die Bedingung behördlicher Bewilligung geknüpft und alle sonstigen anzeigepflichtigen Versammlungen und Auszüge schlechthin verboten werden können (die Anführung des § 3 des Versammlungsgesetzes ist in dem zitierten § 6 unterblieben, weil die Erteilung der Genehmigung für eine Versammlung unter freiem Himmel unter der Herrschaft einer Ausnahmsverordnung ohnedies nicht stattfinden dürfte). Außerdem unterliegen die Teilnehmer an einer unter der Herrschaft des Ausnahmsrechtes stattfindenden Versammlung allen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche durch eine

nach § 8 des zitierten Gesetzes erlassene Polizei- oder Polizeistrafverordnung eingeführt worden sind.

Literatur.

Vgl. den Art. „Vereinsrecht.“ Tezner.

Versäzämter und gerichtliche Auktionshallen.

A. Versäzämter. — B. Gerichtliche Auktionshallen.

A. Versäzämter.

I. Geschichtliche Entwicklung der Versäzämter: a) im Allgemeinen; b) in Oesterreich; c) der kais. Versäzämter in a) Wien und b) Prag. — II. Die Organisation und der geschäftliche Betrieb der kais. Versäzämter: a) das Personal; b) der geschäftliche Betrieb. — III. Die Pfandleihanstalten.

I. Geschichtliche Entwicklung der Versäzämter. a) Im Allgemeinen. Im Zeitalter der Renaissance konnte wegen der noch unentwickelten Technik des Geldverkehrs und Zahlungswesens den rasch steigenden Anforderungen, die Handel und Gewerbe sowie das luxuriöse Leben auf italienischem Boden an den Geldmarkt stellten, nicht entsprochen werden: diese Verhältnisse zeitigten Ausbeutung und Wucher in der verderblichsten Weise. Die charitativen Bestrebungen des Klerus (speziell der Franziskaner), den Bedürftigen Darlehen gegen Pfand zu verschaffen, führten, gestützt auf das kanonische Zinsverbot, im 15. Jahrhundert in Italien zur Gründung der „monti di pietà“, für deren Anlage die im 12. Jahrhundert in Venedig eingeführten Zwangsanlehensklassen (montes coacti), die dem durch Kriege erschöpften Staatsapparat Geld zuzuführen bestimmt waren, als Vorbild dienten; gleiche Bestrebungen gingen auch von weltlicher Seite im 13. Jahrhundert aus (sogenannte monti profani); aus diesen letzteren entwickelten sich die Lombardbanken (s. Handwörterbuch, II, 140), die jedoch im Gegensatz zu den von der Kirche, den Ständen, Gemeinden oder Stiftungen ausgehenden Anstalten (öffentlichen Leihhäusern) auf Gewinn berechnet waren. Solange die monti durch Legate, Spenden und (zinslose) Vorzuschüsse der Reichen Betriebskapital hatten, konnten sie auch unverzinsliche Darlehen gewähren; als diese Quellen versiegten, mußte das fünfte lateranensische Konzil (1515) mäßige Zinsen tolerieren.

b) In Oesterreich. In den österr. Ländern fanden beide Arten von monti Nachahmung, und zwar entstanden im 13. Jahrhundert ein von der Bürgerschaft in Niva gegründeter monte, jedenfalls im 14. Jahrhundert ein solcher auch in Meran und Bozen, 1541 in Rovereto, etwa gleichzeitig in Trient, 1550 ein monte civico in Capodistria, 1584 in Krakrau (geistlich), 1634 in Pirano (der von Starzer, p. 7, erwähnte, 1679 von den n.-ö. Ständen errichtete m. p. hatte größtenteils andere Aufgaben); ein in Triest von der congregatio del. s. Rosario unterhaltener, im J. 1711 er-

wähnter m. p. hat nicht lange bestanden (s. Starzer, p. 8). Seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts werden entweder unmittelbar staatlicherseits oder von Gemeinden, Armeninsituten, Sparkassen und Privaten Versäzämter, Leihhäuser ins Leben gerufen, und zwar in den Landeshaupststädten in Wien mit kais. P. 14 III 1707 (s. Supplementum Cod. Austr., III, S. 531, und Starzer, Beilage 1), in Prag mit kais. P. 4 IX 1747 (weder im Cod. Austr. noch in der Theresianischen Gesetzesammlung abgedruckt), im selben Jahre in Salzburg vom Erzbischof errichtet und dem Magistrat Salzburg zur Verwaltung übergeben, 1751 in Brünn von Privaten gegründet und 1810 von den mähr. Ständen übernommen, in Graz mit kais. E. 20 IX 1755 gegründet und schließlich 1874 der Gemeinde Graz in Verwaltung übergeben, 1768 wurde in Klagenfurt eine „Lehenbank oder Versäzamt“ errichtet und nach vielfältigen Zuweisungen zu anderen Wohlfahrtsinstituten 1862 vom kärnt. L. N. übernommen, 1792 ein öffentliches Versäzamt in Lemberg vom Landesgubernium durch Umgestaltung des mons p. der armenischen Kathedralekirche in Lemberg unter Einbeziehung der übrigen m. p. der armenischen Kirchen im Lande, 1835 von der krainischen Sparkasse in Laibach, 1841 von privater Seite in Zara (seit 1845 unter staatlicher Aufsicht), 1849 in Linz (heute noch ein Privatinstitut), 1868 eröffnete in Czernowitz die Bukow. Sparkasse eine „Leihanstalt auf Handpfänder“, in Innsbruck entstand nach schon im 18. Jahrhundert begonnenen, einige Male wiederholten und wieder aufgegebenen Aktionen 1873 eine städtische Pfandleihanstalt, 1889 in Troppau durch die Troppauer Zentralvorschußkasse (r. G. m. b. H.) und dajelbst 1890 durch die Troppauer Sparkasse. (Über die Pfandleihanstalten in Oesterr. überhaupt s. Knarek und in N. Ö. siehe Starzer, 102.)

c) Die kaiserlichen Versäzämter in Wien und Prag. Nur in Wien und Prag bestehen Versäzämter in staatlicher Verwaltung; diese kann man als Versäzämter (im engeren Sinne) bezeichnen, die anderen Institute sind, wenn auch im Volksmunde Versäzamt genannt, Pfandleihanstalten (über den Unterschied dieser vom konfessionierten Pfandleihgewerbe s. unten sub III).

1) In Wien begann am 1. April 1707 das „Versäz- und Frag-Ambr“ seine Tätigkeit im Weltschen Hause in der Annagasse; der im Gründungspatente ausgesprochene Zweck seiner Errichtung war „zu Verjorgung des in der Mster-Gasse neuaußgerichteten armen Hause“ (NB. das nachmalige allgemeine Krankenhaus) Mittel herbeizuschaffen und geldbedürftigen „betrangten Partheyen“ „gegen Verletzung eines Pfandes und Bezahlung eines geringeren Interesse“ an die Hand zu gehen. Ursprünglich waren auch nur Darlehen von 1—100 fl., wofür „auf Gold, Silber und Zubellen“ wochentlich ein halber Interesse (d. i. 10⁵/₁₀₀%) und auf andere Sachen ein Pfennig Interesse (d. i. 21⁴/₁₀₀%) zu zahlen war; auch war für diejenigen, die ihren Namen verschweigen wollten, „ein beandigter Versatz=Annehmer Marcus della

Rua der allhiefigen Cambisten u. Waaren-Handlern würtlicher Senfal“ gegen Entrichtung von 1% Provision bestimmt. Zur Schaffung eines Betriebsfonds für das Verfäzamt verkaufte die zur Versorgung des Armenhauses verordnete Kommission den zufolge Erlaubnis von Kaiser Leopold I. dem Großarmenhaus „auf ewig gewidmeten“ Bau- und Brennholzaufschlag zu Wien, Klosterneuburg, Korneuburg und Stoderau an die Ministerialbankdeputation um den (als Kapitalisierungsmindestbetrag angenommenen) Preis von 400.000 fl. rhein., in 15 Jahresraten an das Großarmenhaus zahlbar. Die geschäftlichen Schicksale des Verfäzamtes und dessen sonstige Kreditoperationen mit dem „Kameralärarium“ den Finanzstellen zur Verwaltung zeitweise übergeben wurde, fixierte die kaij. Ref. 21 V 1762 dahin, „daß das Verfäzamt wie alle anderen fundi pro piis causis anzusehen, auch nicht das aerarium, sondern das große Armenhaus hiesig garant seye“. Mit P. 1 II 1785 (auch abgedruckt in der Josephinischen Gejeheszammlung 1785, S. 30 ff.) wurde trotz sinkenden Betriebsfonds die Herabsetzung der Zinsen für alle Pfänder auf 8% und die Abfuhr des halben Nutzens an die Wiener Armenkaffe verfügt. Die napoleonischen Kriege, in ihrem Gefolge die allgemeine Not, die vollständige Zerrüttung des Geldweins (s. Art. „Geld“ A, Bd. II, S. 262) nötigte die Staatsverwaltung zu großen Vorschüssen an das Verfäzamt, zeitweilig zu starker Reduzierung der Belehnungssummen und Erhöhung der Darlehenszinsen, so 1808 auf 10%, 1831 bei Effekten 10%, bei Pretiosen 12%. In den Dreißigerjahren gelang es, die Vorschüsse zurückzuzahlen und konnte 1840 der Zinsfuß auf 6% herabgesetzt werden. Durch die Ereignisse von 1848, welche ein Anwachsen der Verpfänder und Kündigung der Pauschalpfandbriefen zur Folge hatten, geriet das Verfäzamt in Geldknappheit und verschiedene Fonds, nebstbei auch die erste österr. Sparrkaffe, mußten einen Kredit von 300.000 fl. C.-M. gewähren; die krisenhaften Verhältnisse der Fünfzigerjahre (sogenanntes Nationalanlehen s. Art. „Staatsschuld“ VI, 4, S. 429), die stets zu großen Vorschüssen an das Verfäzamt zwangen, machten es unausweichlich, die rechtliche Stellung des Verfäzamtes zur Staatsverwaltung und die Vermögensverwaltung auf sichere Grundlagen zu stellen. Die Gemeinde Wien, welcher mit U. C. 26 II 42 der Großarmenhausfonds zugewiesen und mit ihren übrigen Armenfonds zum „allgemeinen Versorgungsfonds“ vereinigt wurde, mußte wegen ihres Interesses am Nutzen des Verfäzamtes der Sanierungsaktion beigezogen werden; hatte doch die Gemeinde Wien 1861 mit der n.-b. Statthalterei zur Tilgung der rückständigen Hälften der Reinertragsanteile des Verfäzamtes aus den J. 1852 bis 1859 per 132.382 fl. 89 kr. C.-M. ein Abkommen getroffen, laut dessen die Gemeinde Wien unter anderem 13 Obligationen à 10.000 fl., „an den Versorgungsfonds“ klausuliert, vom J. 1870

an rückzahlbar, erhielt. Die Verhandlungen gestalteten sich schleppend, umso mehr als die Frage nach dem Eigentume am Verfäzamtssonds zwischen Gemeinde und Staatsverwaltung strittig wurde. Die Staatsverwaltung lehnte die Übergabe des Verfäzamtes an die Gemeinde ab (Erl. des M. J. 5 VI 87); der Verfäzamtssonds ist demnach ein nicht dotierter, durch staatliche Organe geleiteter Verwaltungsfonds (Sammelfonds) „außer Etat“ (s. Art. „Fonds (öffentliche)“, Bd. II, S. 127), dessen Rechtsvertretung der Finanzprokuratur obliegt; mit dem zitierten Erlasse wurde jedoch verfügt, daß die Hälfte des Reinertrages des Verfäzamtes dem Versorgungsfonds zuzustießen habe, die andere Hälfte zur Bildung eines Reservefonds für das Verfäzamt zu verwenden sei. Im J. 1896 wurde wegen Umbaues der Hauptanstalt die Abjuhr der oberwähnten Reinertragshälften mit Zustimmung der Gemeinde Wien sistiert und nach Fertigstellung des Neubaus (sogenanntes Dorotheum) zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinde und Verfäzamtssonds ein Übereinkommen 27 XI 1901 (abgedruckt im Jahresbericht pro 1901, 22) geschlossen, welches die Gelsforderungen der Gemeinde Wien und deren Abstattung, die Pauschalierung der Armenfondsgelühr bei freiwilligen Teilbietungen regelte, der Gemeinde Wien Einfluß auf die Verwaltung mittels eines „Beirates“ schuf (s. hierüber auch den Art. „Beiräte“ Bd. I, S. 452). Im J. 1907 wurde ein neues sechsjähriges Übereinkommen getroffen, wonach das Verfäzamt die von der Gemeinde Wien gestundete Reinertragshälften im aushaftenden Reste von 200.209 K ab 2. Dezember 1907 mit 3 1/2% verzinst, und neben anderen Details die Armenfondsgelühr bei freiwilligen Teilbietungen mit 50.000 K pauschaliert wird. Das Verfäzamt verschafft sich den Betriebsfonds durch Ausgabe von Kassenscheinen, im Maximalbetrag von 6.000.000 K, deren Vertrieb vertragsmäßig der allgemeinen österr. Bodenkreditanstalt übertragen ist; ein Projekt, das insolge Schwankens des Bankzinsfußes irreguläre Zinsenerfordernis durch Ausgabe von Verfäzamtssobligationen zu stabilisieren, wurde bisher nicht verwirklicht.

3) In Prag begann das allgemeine Verfäzamt gleichzeitig mit dem Spinn-, Zucht- und Arbeitshause, zu dessen beihilflichen Tragung der Auslagen verpflichtet, am 2. November 1747 das Pfandgeschäft gegen 10 1/2% Zinsen; das Amt, ohne eigene Dotation, war zum Betriebe auf Privatdarlehen angewiesen, stand bis 2. Mai 1784 unter Leitung der Verfäz-, Armen- und Spinnhauskommission und von da an unter Aufsicht des k. f. Landesguberniums. Schon mit Hjd. 26 V 1770 wurde das Amt unter Garantie des aerariums als öffentlicher Fonds erklärt; die geschäftliche Entwicklung, im 18. Jahrhundert eine sehr gute, insbesondere durch unverzinsliche Zuweisung der im Lande befindlichen Depositen (bis zum J. 1790), so daß Ende 1810 das Vermögen 123.675 fl. 17 3/4 kr. betrug, erlitt durch das Finanzpatent von 1811 eine arge Störung; das ganze Vermögen ging verloren, das Defizit war

34.503 fl. 47⁴/₂₀ kr.; mit Hofkommissionsdekret 27 VII 11, Z. 1759, wurden die Passivkapitalien nicht für Staats-, sondern als Privatschulden erklärt. Durch zinsfreie, darlehensweise Überlassung der bei den Landrechten und dem Prager Magistrat erliegenden Depoziten per 400.500 fl. für so lange als 300.000 fl. Betriebsfonds vorhanden sein wird und Zuweisung eines Brennstoffaufschlages bis zum J. 1829 gelang es unter Abstößung der erwähnten Depozitengelder, welche mit Hfd. 21 II 34 entzogen wurden, im J. 1846 ein Aktivvermögen von 454.402 fl. C.-M. zu erreichen und vorher schon den Darlehenszinsfuß auf 8% herabzusetzen; seither muß sich das Prager Verfäzämter seinen Betriebsfonds durch verzinslichen Kredit bei der böhm. Sparkasse, bei Privaten und öffentlichen Fonds verschaffen, und genießt seit dem J. 1902 vertragsmäßig bei der böhm. Landesbank einen offenen Kredit bis 3.000.000 K zu diesem Zwecke. Ende 1907 betrug das Fondsvermögen 3.179.115 K.

II. Die Organisation und der geschäftliche Betrieb der kais. Verfäzämter. a) Das Personal gehört unter die Kategorie der Fondsbeamten bezw. -diener. In Wien sind die Beamten zufolge N. E. 14 V 90 in Rangklassen eingeteilt und laut N. E. 1 XI 98 mit ihren Bezügen den Staatsbeamten gleichgestellt. Auf Grund der N. E. 27 VI 1901 wurden die Bezüge der Diener unter Anwendung des G. 26 XII 99, R. 255, für Staatsdiener reguliert. Für den Direktor, eine Reihe von Beamten, Kassediener und Schärer besteht Kautionspflicht, von welcher der Statthalter zufolge ministerieller Ermächtigung gegen jederzeitigen Widerruf entbunden kann (Erl. der n.-ö. Statthalterei 19 X 1901, Z. 98125; abgedruckt im Jahresbericht pro 1901).

Da die Schätzmeister, deren Dienst 1905 neu organisiert wurde, gegenwärtig für den Ausfall beim Verfaufe nicht ausgelöst, von ihnen geschätzter Pfänder zwei Jahre haften, beziehen sie Tantiemen von $\frac{1}{2}\%$ vom Darlehen auf ein Pretiosenpfand und 1% auf ein Effektenpfand; eine Hälfte dieser Tantieme wird ihnen ausgefolgt, die andere Hälfte zu einem Sicherstellungsfonds angesammelt, wodurch die Auslösung unverkaufter Pfänder erleichtert wird. In Prag genießen die Leihamtsbeamten schon seit Hfd. 22 VI 15, Z. 10635, gleiche Rechte wie die Staatsbeamten.

b) Der geschäftliche Betrieb. In Wien „k. k. Verfäz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt“ und in Prag „k. k. Pfand- und Leihamt“ benannt, befaßen sich beide Ämter mit der Verlehnung von Pretiosen, Wertpapieren und Gebrauchsgegenständen (Effekten) aller Art, dem Depozitengeschäft von Pretiosen, Wertpapieren und Urkunden, was hauptsächlich für Kautionen und Vermögen von Vereinen und Korporationen dienen sollte (in Wien auch safe depots), das Wiener Amt mit der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen (neuer Waren nur ausnahmsweise) für Private und insolge behördlichen Ersuchens, z. B. unanbringliche Postsendungen, gefällsamkeiten

und administrativen ufw. Feilbietungen und öffentlichen Versteigerungen von Konkursmassen (die bezüglichlichen Sonderbestimmungen enthält die Kundmachung der n.-ö. Statthalterei 18 XII 1906, Z. 78, auch abgedruckt im B. Bl. 1 ex 1907 des Z. M.) und seit 1. November 1907 auf Anordnung des Exekutionsgerichtes Wien fakultativ mit dem Zwangsverkaufe von höherwertigen Pretiosen und Antiquitäten, Kunstgegenständen, Gemälden und größeren Sammlungen. Die Versteigerung nimmt ein Beamter des Exekutionsgerichtes vor (B. des Z. M. 19 IX 1907, R. 229, ferner Kundmachung der n.-ö. Statthalterei 4 X 1907, Z. für N. E. 116, auch enthalten in der B. des Z. M. 25 X 1907, B. Bl. 25 des Z. M.).

Schließlich führt das Wiener Amt eine Evidenz über sämtliche Konkursmassenwarenlager in Österr. im Mindestwerte von 1000 K (B. des Z. M. 9 I 1906, B. Bl. 1). In Wien bestehen außer der Hauptanstalt drei Zweiganstalten, vier Pretiosenfilialen und zwei Ausnahmeämter; in Prag außer der Hauptanstalt sechs Filialen; in Wien soll die Ausgestaltung bis zur Errichtung eines (Aufnahme-) Amtes in jedem Stadtbezirke gebracht werden. In Wien werden Darlehen unter 2 K, in Prag unter 1 K nicht gewährt. Die Verlehnungsdauer ist nach der Art des Pfandobjektes verschieden, ebenso der Zinsfuß; gegenwärtig (seit 1. März 1908) in Wien 10% per annum bei Pfanddarlehen bis 3 K 5%, bei Wertpapieren 6%; in Prag bei Pretiosen und Effektenpfändern 10%, bei Wertpapieren 8%. Für Verlust des Pfandobjektes haften die Ämter nur bis zur Höhe des auf dem Pfandscheine angegebenen Schätzwertes. Einwendungen gegen die Schätzung durch das Amt sind ausgeschlossen, was zur Schädigung der Parteien führen kann, da die Schätzleute wegen ihrer Haftung vorichtsweise niedrig schätzen und insbesondere dann, wenn ein im Verhältnis zum Werte des Pfandobjektes geringes Darlehen beansprucht wird, nur mit einer gewissen Marge über die Darlehenssumme geschätzt zu werden braucht.

Die Verlehnungsgrenze der bei der Österr.-ungar. Bank lombardsfähigen Wertpapiere wird vom Verfäzämte gleichfalls eingehalten, die der sonstigen Wertpapiere beträgt 80% des Wiener Börsen- (Geld-) Kurfes (bei Losen eventuell nur bis zur Höhe des niedrigsten Treffers) mit Nachschußpflicht, wenn die Papiere 5% unter die Verlehnungsgrenze zur Zeit der Darlehensgewährung fallen; Darlehenssumme auf Wertpapiere höchstens 2000 K. Für die Richtigkeit der auszufolgenden Pfänder haftet das Amt nur, ins solange sich dieselben innerhalb der Manipulationsräume resp. Schalter befinden; an Wertpapieren (abgesehen von Prämienpapieren) wird nur pignus irregulare konstituiert. Die Pfandscheine (Verfäzettel) der kais. Verfäzämter sind Inhaberpapiere (vgl. Punkt 6 des Gründungsstatutes 14 III 1707, so Glaser-Lnger, Neue Folge, 2197, und die 1. Zusatzung Glaser-Lnger 2381, hiezu s. Heynowski, G. Z. 95-97 ex 1875, N. M. Krainz-Paff-Ehrenzweig System, 4. Aufl., § 324 und 334 (S. 122),

Ehrenzweig Art. „Inhaberpapiere“, Bd. II, S. 886, welcher sie zu den Legitimationspapieren zählt, ebenso Steinbach, f. unten, und Entscheidung des D. O. G. D. in N. Z. 38 ex 1900; verlorene Pfandscheine können entweder gerichtlich oder administrativ mittels Vormerkthesines amortisiert werden, letzteres war schon vorgehen für Wien § 5 P. 1 II 1785, Z. G. S. 385 (f. Steinbachs Vortrag in den Juristischen Blättern Nr. 4–6 ex 1878), für Prag Art. X, N. E. 4 IX 1747 mit Frist von einem Jahre; die Exekution auf Verpfändscheine wird wie auf bewegliche körperliche Sachen gemäß § 253 Exekutionsordnung geführt. Eine Bindifikation der verpfändeten Sachen (auch gestohlener) ist gegen das Verpfändamt im allgemeinen unzulässig (B. § 12 P. 1 II 1785, welchem Privilegium des Verpfändamtes durch § 456 a. b. G. B. nicht derogiert wurde, f. auch E. des B. G. Innere Stadt II, 2 I 1906, Ob XI 1446/5 und Ehen in der Manzschens Gesetzesausgabe zu § 456 a. b. G. B.); ebenso die Praxi des Prager Pfand- und Leihamtes laut des Dekretbuches vom J. 1748 bis 1760 unter anderem eine N. E. 2 II 1754. Die in betrügerischer Absicht begangene Nachahmung oder Verfälschung einer von einem kais. Verpfändamt ausgestellten Urkunde insbesondere eines Pfandscheines ist das Verbrechen des § 199 des Str. G. (f. E. des D. O. G. D. in der Novakischen Sammlung, Neue Folge, III, 2605). Nicht zeitgerecht eingelöste Pfänder versteigert das Amt; Wertpapiere veräußert es ohne weiteres durch einen beeideten Sensal an der Börse; die hyperocha gebührt dem Inhaber des Pfandscheines; wenn er sie binnen drei Jahren vom Verkaufsmonate an nicht behebt, verfällt sie zugunsten des Amtes. Die Verpfändämter in Wien und Prag genießen Gebührendäquivalenzfreiheit, f. Budwinski 4271 F. und 4645 F.; die Hauptanstalt in Wien, für deren Gebäude die prinzipielle Hauszinssteuerpflicht festgestellt ist, unterliegt mit diesem Gebäude (Dorotheum) der Äquivalenzpflicht; beide Verpfändämter haben unter anderem auch Erwerbsteuer zu tragen; angeichts ihres humanitären Stiftungszweckes ist ihre Steuerlast drückend, in Wien rund 50.000 K.

Gewisse Betriebsverhältnisse, die eine wesentliche Erniedrigung des Darlehenszinsfußes gestatten würden, erfordern eine Verringerung der Steuerlast und eine Verbilligung der Passivkapitalien, die beiden Verpfändämtern derzeit auf $\frac{1}{2}$ % über den Bankzinsfuß zu stehen kommen; hier hätte der Staat eine sozial wichtige Aufgabe durch Beistellung billigen Betriebskapitales, etwa im Wege des Postsparkassenamtes oder durch Garantierung von Verpfändamtsobligationen, zu erfüllen: ist doch die Art der Pfänderbewegung ein wichtiges Symptom des großstädtischen Pauperismus (f. die instruktiven Tabellen in den Jahresberichten des Wiener Amtes.)

III. Pfandleihanstalten als Kreditinstitute, welche Bedürftigen gegen Verpfändung beweglicher Sachen Vorläufe geben, sind entweder auf Gewinn berechnet oder nicht; letztere werden von den Ländern, Gemeinden, Stiftungen und Korporationen

auch von Sparkassen oder Vorshußvereinen betrieben; die von Aktiengesellschaften und Banken ins Leben gerufenen sowie die von Privaten betriebenen konzessionierten Anstalten (f. Art. „Gewerbe“, D, XXVI, Bd. II, S. 512) sind Erwerbsunternehmungen; nach Hftzd. 27 IX 44, P. G. S. 123, dürfen zwar Sparkassen und Pfandleihanstalten (mit dem Geschäfte des eigentlichen Verpfändamtes in Gebrauch übergangener beweglicher Sachen) nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet werden, ihre Verwaltung muß jedoch abge sondert geführt werden, da diese Trennung die Voraussetzung der Anwendung der N. E. 20 XII 42 bildet. Die humanitären Pfandleihanstalten unterstehen nämlich nicht der Gew. D. (Art. V, Kundmachungspatent zur Gew. D.); nach Hftzd. 22 VIII 45 steht die Bewilligung zu ihrer Errichtung der Landesstelle zu, der auch mit Erl. des M. Z. 15 VII 87, Z. 14406, die Prüfung und Revision der Geschäftsordnung dieser Anstalten überlassen ist; ferner genießen die humanitären Pfandleihanstalten die im Art. VII, Kundmachungspatent zum Geb. G., aufrecht erhaltenen Begünstigungen des Hftd. 12 II 43, Z. 53493, der Leihanstalten für dürftige Volksklassen (vgl. auch Hftd. 9 III 43, Z. 6616) Stempelbefreiung für die Verpfändscheine, soweit sie nicht Darlehen auf Wertpapiere und Waren geben, welche unter Z. P. 36, Z. 1, Geb. G., fallen. Die auf Gewinn berechneten Pfandleihanstalten genießen die erwähnten Gebührendbegünstigungen nicht; soweit sie Aktiengesellschaften sind oder von Banken betrieben werden, beruht ihr Recht auf Verkauf der nicht eingelösten Pfänder entweder öffentlichen oder durch einen Handelsmäkler nach Art. 310 und 311 H. G., auf Art. III der Ministerialverordnung 28 X 65, R. 110, das gleiche Recht der Sparkassen auf der B. des H. M. 2 II 52, N. 42; im übrigen ähneln die Verwaltungsbestimmungen denen der Verpfändämter, insbesondere betreffend die hyperocha und die Amortisierung und Vormerkthesine. Die Bindifikation gestohlener bei der Pfandleihanstalt verpfändeter Gegenstände ist gegen Verchtigung der Anstaltsforderung zulässig; die in den Geschäftsordnungen von Pfandleihanstalten vorkommenden Modifikationen der Herausgabepflicht unterliegen im Streitfalle, was ihre Wirksamkeit anbelangt, als Statutarrecht der gerichtlichen Überprüfung.

B. Gerichtliche Auktionshallen.

Gerichtliche Auktionshallen sind von der Justizverwaltung errichtete, unter Leitung und Aufsicht eines mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Bezirks- (resp. Exekutions-) Gerichtes stehende öffentliche Lokale, in welchen von den Gerichten bewilligte Verkäufe beweglicher körperlicher Sachen und Verwahrungen gepfändeter Sachen vorgenommen werden. Solche gerichtliche Auktionshallen wurden errichtet in Wien (1899), in Prag und Brünn (1900), Graz (1901), Krafau (1902), Lemberg und Triest (1903), Mährisch-Strau (1906);

ihr Wirkungskreis ist bisher nicht ganz gleichmäßig bestimmt worden. (Siehe Manzsche Gesetzausgabe, Bb. VI, 3, bei § 274 Ex. D., und betreffs Mährisch-Ditrau W. des J. M. 3 VI 1906, B. Bl. 16.)

Sämtliche gerichtliche Auktionshallen sind berufen, die Verwahrung gemäß § 259 Ex. D., Versteigerungen und den Verkauf gerichtlich gepfändeter Mobilien aus freier Hand nach § 280 Ex. D., sowie die Veräußerung nach Vorschrift der Exekutionsordnung der zu einer inkändischen Konkursmasse gehörigen Mobilien gemäß §§ 142 und 145 Konkursordnung vorzunehmen, wenn sich diese Gegenstände in dem jeder gerichtlichen Auktionshalle zugewiesenen Gebiete (zumeist das betreffende Stadtgebiet, in Wien XXI. Bezirk ausgenommen, bei einigen Auktionshallen auch die nächstliegenden Gemeinden) befinden; ferner haben sie die gemäß §§ 268 und 274 Ex. D. von Exekutionsgerichten außerhalb des Standortes der Auktionshallen behufs Erzielung eines höheren Erlöses überfendeter Pfandsachen zu versteigern resp. freihändig zu verkaufen. In den Auktionshallen in Graz und den später errichteten kann auf Ersuchen des Abhandlungsgerichtes oder des die Veräußerung vornehmenden Gerichtskommissärs auch die gerichtliche Veräußerung gemäß §§ 145 bis 148 und 269 des kai. P. 9 VIII 54, R. 208, bewerkstelligt werden. Andere Verkäufe (z. B. der von Strafgerichten für verfallene erklärten Gegenstände) können daseibst nur mit spezieller Ermächtigung des J. M. vor sich gehen.

Feuergefährliche, janitätswidrige, leicht verderbliche und zu umfangreiche Objekte sind von der Aufnahme in der Auktionshalle ausgeschlossen. Für die Transporte von und zu der Auktionshalle, die ein Frächter vertragsmäßig besorgt, bestehen funtgemaachte Tarife. Transportkosten, welche nicht durch Abzug vom Verkaufserlöse beglichen werden, werden nach Art gerichtlicher Kommissionsgebühren vom betreibenden Gläubiger (bei einer Mehrtheit von solchen nach Verhältnis der vollstreckbaren Forderungen) eingehoben. Bei Amtshandlungen nach der Exekutionsordnung hat ein Vollstreckungsorgan den Transport zu leiten und beginnt in diesem Falle die Haftung der Staatsverwaltung für den Betrieb der Auktionshalle vom Augenblicke der Übernahme zum Transporte und dauert, wenn die Sachen veräußert werden und vom Erwerber nicht spätestens am Tage nach dem Erwerbe übernommen werden, bis zum Beginne des zweiten Tages nach der Versteigerung oder dem Verkaufe, sonst bis zur Rückstellung an den Verpflichteten (resp. Bewahrer), dagegen dauert die Haftung der Staatsverwaltung bei den Verkäufen nach dem kai. P. 9 VIII 54, R. 208, nur von der Abgabe an die Auktionshalle bis zum Beginne des Rücktransportes, da Hin- und Rücktransport hier Sache des gerichtlichen Kommissärs ist (eventuell Syndikatschaftung des Staates).

Die zu verkaufenden Gegenstände sind am dritten, spätestens zweiten Tage vor dem Termine in die Auktionshalle zu schaffen, in der Gerichtskanzlei oder dem Depofitenamte befindliche Kostbar-

keiten oder sonstige wertvolle Sachen regelmäßig erst am Versteigerungstage, die von auswärts einlangenden Verkaufsobjekte sind sofort in der Auktionshalle unterzubringen, zur Befichtigung auszufstellen und nach Exekutions- (Konkurs-) Massen getrennt oder nach gleichartigen Gruppen gleichzeitig oder einzeln zu verkaufen. Für bestimmte Gruppen gleichartiger Gegenstände können jeweils im voraus Verkaufstage angefeht werden. Über jede Masse ist ein besonderes Protokoll zu führen.

Wird bei der Versteigerung in der Auktionshalle der Ausrufspreis (d. i. der Schätzwert) nicht geboten, so kann der betreffende Gegenstand, wenn er aus freier Hand besser verkäuflich ist, regelmäßig innerhalb 14 Tagen freihändig nicht unter der Hälfte des Schätzwertes (resp. nicht unter seinem ganzen Metallwerte) veräußert werden; insfolgedessen wird bei Versteigerungen in der Auktionshalle von vornherein das geringste Gebot (§ 277 Ex. D.) mit der Hälfte des Schätzwertes bestimmt (und zwar von Amts wegen, nicht bloß auf Antrag, wie Binder in der G. Z. 24 ex 1904, S. 189, meint). Sind die Objekte unverkäuflich oder wird die Exekution resp. das Verkaufsverfahren eingestellt, so sind die Sachen auf Kosten des betreibenden Gläubigers zurückzustellen.

Nach Zulänglichkeit des Raumes wird die Auktionshalle zu Verwahrungen nach § 259 Exekutionsordnung benützt; sie gilt im Sinne dieser Gesetzesstelle als eine mit Verwahrungen sich befaßende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt, was die Bedeutung hat, daß das Vollstreckungsorgan einem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Verwahrung in der Auktionshalle ohne richterliche Beschlußfassung zu entsprechen hat. Die Kosten des sachlichen und Personalerfordernisses der Auktionshalle, der Versicherung der zum Verkaufe bestimmten Objekte gegen Feuergefährdung eventuell Einbruch, der Aufbewahrung zwecks Verkaufes und dieses selbst trägt der Staat; für die Verwahrungen nach § 259 Exekutionsordnung ist ein 1/2 % pro Monat vom Werte der eingelagerten Objekte zu zahlen; holt der Ersteher oder Käufer seine Sachen nicht spätestens am Tage nach dem Erwerbe ab, so hat er innerhalb der ersten acht Tage 2 % pro Tag, für jeden folgenden Tag 5 % des Meißbotes (Kaufpreises) zu entrichten (s. hiezu Juristische Blätter 1904, S. 604); neßsbei kann das Exekutionsgericht diese Sachen auf Kosten und Gefahr des Erwerbers einem Dritten in Aufbewahrung geben. Die gerichtlichen Auktionshallen heben eine Lizitationsgebühr nicht ein, wohl aber das Wiener Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt für die daseibst vorgenommenen gerichtlichen exekutiven Versteigerungen (s. B. Bl. ex 1907, 287 des J. M.). Nicht rechtzeitig abgelagerte Transporte (bei im letzten Momente gestellten Einstellungs- oder Aufschiebungsanträgen) sind vom betreibenden Gläubiger zu bezahlen; ob sich der betreibende Gläubiger hiefür an den Schuldner halten kann, ist der Kostenentscheidung des Exekutionsgerichtes, eventuell dem Prozeßwege überlassen. Im Betriebe der Auktionshalle macht häufig der Umstand

Schwierigkeiten, daß die Rückstellung der Sachen an den Verpflichteten (wegen Wechsels oder Unbefantheit seines Aufenthaltortes) unmöglich, die Deponierung bei einem Dritten, wenn der betreibende Gläubiger für diese Kosten nicht aufkommen kann, unzulässig ist, so daß die Ausnutzung der Räumlichkeiten eine unvollkommene ist; es wäre wünschenswert, den Exekutionsgerichten die Befugnis zum Verfaufe (ähnlich dem handelsrechtlichen Selbsthilfeverkauf) von noch unzulässigerweise lagernder Sachen zu erteilen, aus dem Er-

löse die Lagerkosten zu decken und den Überschuß für die an den verkauften Sachen Berechtigten zu verwahren und nach Ediktalverfahren eventuell für verfallen erklären.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der öffentlichen Versteigerungen der gerichtlichen Auktionshallen seit dem J. 1903, in welchem Jahre (abgesehen von der Auktionshalle in Mähr.-Ditrau) sämtliche Auktionshallen funktionierten; es wurden Pfandobjekte in ganz Osterreich versteigert:

Jm Jahre	In einer gerichtlichen Auktionshalle			Außerhalb einer gerichtlichen Auktionshalle			Mehrergebnis in der Auktionshalle gegenüber außerhalb
	Ausrufspreis (Schätzwert)	Erzielter Erlös		Ausrufspreis (Schätzwert)	Erzielter Erlös		
		Absolut	Schätzwert		Absolut	Schätzwert	
K	K	%	K	K	%	%	
1903	762.173	609.409	80.0	6,612.978	4,123.846	62.4	17.6
1904	1,043.851	851.702	81.6	7,305.977	4,553.448	62.3	18.7
1905	1,058.790	833.653	78.7	8,668.968	5,172.763	59.7	18.11

Vgl. hierzu Österreichische Statistik, Bd. LXXIV, 1. Heft, p. XXXVIII; Bd. LXXVIII, 1. Heft, p. XXIV, und Bd. LXXXI, 1. Heft, p. XXXI.

Diese Erlöse sind noch belastet mit den Versteigerungskosten, die allerdings in der Auktionshalle wegen der Transportkosten höhere sind als bei Versteigerungen an Ort und Stelle; dieser Umstand wird aber das günstige Ergebnis der Meistbote in den Auktionshallen nur unwesentlich in toto alterieren.

Literatur und Quellen.

Ad A. Anarek: Pfandleihanstalten in Österreich. Wien und Leipzig, 1900, im II. Bd., 4. Heft des Werkes „Soziale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts“ aus Anlaß der Weltausstellung. Paris 1900, herausgegeben vom Spezialkomitee für Sozialökonomie, Hygiene und öffentliches Hilfswesen). Starzer: Das k. k. Verfaßamt in Wien von 1707—1900, herausgegeben von der Direktion des k. k. Verfaßamtes. Wien 1907. Ferner die von der Zentraldirektion alljährlich herausgegebenen Jahresberichte des k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien für die J. 1901—1906. Die Daten über das Leihamt Prag (sub A I c. β. und passim) verdankt Verfasser Mitteilungen des Herrn k. k. Leihamtssekretärs F. Frohmann in Prag, die mit Erlaubnis des Vorstandes dieses Amtes Herr Regierungsrates Ed. Liebisch gemacht wurden. Würzburg: Art. „Leihhäuser“ im Handwörterbuch V, 601, und G. Meyer: Art. „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte, ebenda VI, 67, ferner Literatur = Nachweis bei Stammhammer: Bibliographie der Sozialpolitik. Jena 1896, S. 631, f. o. „Leihhäuser“. Dienstvorschrift für das k. k. Pfand- und Leihamt Prag mit Erl. der

böhm. Statthalterei 1 III 1906, Z. 46960, genehmigt. Prag 1907, aus der Statthalterebuchdruckerei. Fröhlich.

Versicherung.

A. Anstalten. — B. Studien- und Prüfungswesen.

A. Anstalten.

I. Normen. — II. Versicherungskorporationen. — III. Konzeptions- und Registrierungsbedingungen der Versicherungskorporationen. — IV. Staatsaufsicht.

I. Normen. Die verwaltungsrechtlichen Normen über Versicherungsanstalten enthält das Versicherungsregulativ 5 III 96, R. 31, welches sich als Ausführung des kais. P. 26 XI 52, R. 253, darstellt, das Vereine für Versicherungsanstalten (§ 2, lit. b) staatlicher Konzeption und Überwachung unterwirft. Das Versicherungsregulativ enthält die Bedingungen, unter denen Versicherungsanstalten konzeptioniert werden können, und trifft Bestimmungen über die Überwachung derselben, um die stete Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen zu sichern und die Interessen der Versicherten zu wahren. Dieses Regulativ bezieht sich nicht auf die registrierten Hilfskassen (§ 16 VII 92, R. 202; vgl. diesen Art. Bd. II, S. 851 ff.).

Die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Osterreich ist durch G. 29 III 73, R. 42, die der ungar. Versicherungsgesellschaften durch das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn (G. 27 VI 78, R. 63, bezw. G. 30 XII 1907, R. 279) genehmigt. Ein vereinzelter gelegentlicher Abschluß von

Versicherungsverträgen (B. gegen feste Prämie) ist ein absolutes Handelsgeschäft (Art. 271 H. G.) und unterliegt keiner verwaltungsrechtlichen Regulierung. Es kann eine Versicherungsanstalt die Natur einer Stiftung haben, z. B. der Kaiser Franz Josef L.-Landesversicherungsfonds in Böhmen, der im J. 1888 zur Feier der 40jährigen Regierungszeit Sr. Majestät mit einem Stammkapital von 500.000 fl. begründet worden ist. Für solche Stiftungen ist das Statut maßgebend.

II. **Versicherungskorporationen.** Die eben erwähnten Normen erschöpfen jedoch nicht das gesamte Gebiet der Privatversicherung, sondern beschränken sich bloß auf die Festsetzung der Bedingungen für die Errichtung und den Geschäftsbetrieb gewisser Versicherungskorporationen.

Dieselben sind entweder: 1. Erwerbsgesellschaften, deren Mitglieder durch Abschluß von Versicherungsverträgen Gewinn erzielen wollen. Nach dem Versicherungsregulativ ist die Erteilung der Konzession zum Betriebe eines auf Gewinn berechneten Versicherungsgewerbes, auf das aber die Gew. O. keine Anwendung findet (Art. V, lit. k des kais. R. 20 XII 59, R. 227), auf Aktiengesellschaften beschränkt. 2. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren Mitglieder durch den Abschluß von Versicherungsverträgen keinen Gewinn erzielen, sondern die Schäden unter sich aufteilen wollen. Zu diesen gehört:

a) Der **Versicherungsverein** in engerem Sinne (der Gegenseitigkeitsverein), d. i. ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, der sich den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nähert (vgl. über denselben Goldschmidt, System des Handelsrechtes, 3. Aufl., S. 136, und Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 109 ff). Eine besondere Art von Versicherungsvereinen bilden die **Landesversicherungsanstalten**, welche in der gleichen Weise wie die Versicherungsvereine organisiert sind und den gleichen Normen unterliegen; doch werden die statutenmäßig sonst den Mitgliedern vorbehaltenen Stimm- und Verwaltungsrechte von den Organen der Länder, den L. T. und den Landesauschüssen ausgeübt. b) Es können aber auch **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (G. 9 IV 73, R. 70) mit Rücksicht auf die gegenseitige Haftung der Mitglieder Versicherungsvereine sein. c) Endlich kommen in Betracht die **eingeschriebenen Hilfskassen** (G. 16 VII 92, R. 202).

Unter diesen wechselseitigen Versicherungsver-einen sind die kleinen Versicherungsvereine für B. von Kranken- und Begräbnisgeld, von Invaliditäts- oder Altersrenten, von Witwen- und Waisenunterstützungen, gegen Feuer- und Viehschäden mit besonderen Begünstigungen ausgestattet (§ 44 ff. des Regulativs).

Alle diese Versicherungskorporationen bedürfen für ihre Geschäfte einer besonderen Zulassung, und zwar die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Versicherungsvereine in engerem Sinne einer staatlichen Konzession für ihre Errichtung, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer gerichtlichen Registrierung für ihre Errichtung und einer behörd-

lichen Konzession für den Betrieb von Versicherungsgeschäften, die registrierten Hilfskassen endlich einer behördlichen Registrierung.

III. **Konzessions- und Registrierungsbedingungen der Versicherungskorporationen.** Die Erteilung der Konzession zur Errichtung einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins oder zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes durch eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist dem W. J. vorbehalten.

Die Statuten, deren Genehmigung dem freien Ermessen der Behörde vorbehalten ist, müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über:

1. Den Namen und den Sitz der Korporation.

2. Den Gegenstand des Unternehmens. Hierbei ist jeder einzelne Versicherungszweig (Lebens-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlic der Seeversicherung usw.), auf welchen sich die gesellschaftliche Tätigkeit erstreckt, anzugeben und zum Ausdruck zu bringen, ob die Gesellschaft das Versicherungsgeschäft direkt oder indirekt (durch Rückversicherung), ob im Inlande oder auch im Auslande betreiben wird.

Die Lebensversicherungsgesellschaften dürfen neben der Lebensversicherung nur noch die Rentenversicherung und die Invaliditätsversicherung betreiben; dagegen ist ihnen der gleichzeitige Betrieb von Feuer-, Hagel-, Vieh-, Transport- und ähnlichen Versicherungen nicht gestattet. Eben-owenig ist die Vereinigung der Lebens- mit der Schadensversicherung bei Rückversicherungsgesellschaften zulässig.

3. Die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll.

4. Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, und zwar bei Aktiengesellschaften die Höhe des Aktienkapitals, bei den übrigen Korporationen die Höhe des Gründungsfonds und das Maß der Haftung der Mitglieder.

Das Aktienkapital muß derart beschaffen sein, daß beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von sovielman 200.000 K bar eingezahlt wird, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transport-, einschließlic der Seeversicherung usw.) betrieben werden; doch muß das eingezahlte Kapital mindestens 600.000 K betragen.

Die emittierten Aktien sind, wenn sie auf Inhaber lauten, in vollen Nominalwerte, wenn sie auf Namen lauten, wenigstens mit 30% des Nominalbetrages einzuzahlen, und ist im letzteren Falle der Rest durch Schulburlunden oder Solawechsel sicherzustellen, und das Verzeichnis der sämtlichen Zeichner mit Angabe ihres Namens, Wohnortes und Standes sowie der Anzahl der von jedem gezeichneten Aktien vorzulegen.

Der Gründungsfonds ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei Lebensversicherungsgesellschaften aber auf mindestens 40.000 K festzusetzen, welche mit Ausschluß von Anteil- oder Haftscheinern, von Wechseln usw. bar einzuzahlen sind. Rückichtlich der Haftung der Mitglieder hat

das Statut zu bestimmen, welche Verhältnisse eintreten müssen, damit die Haftung der Mitglieder in Anspruch genommen werden kann, in welcher Weise ein eingetretener Verlust zu decken ist (unbeschränkte oder beschränkte Nachschußzahlung, dauernde Erhöhung der Versicherungsprämien, Herabsetzung der versicherten Leistungen, Kürzung der liquiden Rentenansprüche), nach welchen Grundsätzen der eingetretene Verlust zu repartieren ist, und zwar unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Hauptversicherungsgattungen, und unter welchen Voraussetzungen und innerhalb welcher Dauer die Haftung ausgeschiedener Mitglieder eintreten hat.

5. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuführen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt. Insbesondere sind genaue Bestimmungen über den Rechnungsabschluß, über die Bildung von Spezialreserven, dann über die Berechnung und Verwendung der sich ergebenden Überschüsse oder über die Bedeckung allfälliger Verluste aufzunehmen.

6. Die Art der Bestellung und die Zusammensetzung des Vorstandes und die Form für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft. Falls die Gesellschaften sich zum Zwecke ihres Betriebes der Vermittlung besonderer Organe (Generalagenten, Inspektoren, Agenten usw.) bedienen, haben sie diese Organe mit Vollmachten zu versehen, welche die Befugnisse derselben zu enthalten haben, und haben diese Organe zu verpflichten, sich im Parteienverkehr durch Vorweisung der Vollmacht zu legitimieren.

7. Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Mitglieder geschieht; die Bedingungen des Stimmrechtes derselben und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird.

8. Die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Mitglieder, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann.

9. Die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind (Art. 209 H. G.).

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche ebenso wie jede Änderung derselben der staatlichen Genehmigung bedürfen und den von der Gesellschaft geschlossenen Versicherungsverträgen in der Regel zu Grunde zu legen sind, haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. Über die Gefahren, gegen welche die V. geleistet wird, bzw. über die Ereignisse, bei deren Eintritt die Gesellschaft eine Zahlung zu leisten sich verpflichtet.

2. Über die Feststellung und Leistung des vom Versicherungsnehmer an die Gesellschaft zu entrichtenden Entgelts.

3. Über die Bedingungen und den Zeitpunkt der Haftung der Gesellschaft.

4. Über die Bedingungen und den Zeitpunkt des Wegfalles der Haftung der Gesellschaft, wie: unrichtige Angaben im Antrage, Änderungen während der Vertragsdauer, Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers oder Versicherten u. dgl.

5. Über die Feststellung des Umfangs und der Art der der Gesellschaft bei Eintritt des Versicherungsfalles obliegenden Leistung sowie der Zeit der Erfüllung.

6. Über die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Versicherungsvertrages und die Verpflichtung der Gesellschaft im Falle einer solchen Aufhebung (Storni, Rückkauf u. dgl.).

7. Über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage.

8. Über die Verjährung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage (§ 11 Versicherungsregulativ).

Bei Vereinen müssen die Versicherungsbedingungen in das Statut aufgenommen werden.

Bei Lebensversicherungsanstalten haben die allgemeinen Versicherungsbedingungen hinsichtlich der Verpflichtungen der Anstalt bei Aufhebung des Versicherungsvertrages den folgenden Grundsätzen zu entsprechen:

a) Polizzen, welche mindestens drei Jahre in Kraft sind, ausschließlich solcher für temporäre V., dürfen wegen Einstellung der Prämienzahlung nicht ohne Entgelt an die Versicherten storniert werden.

b) Das Entgelt hat nach Wahl des Versicherten entweder in der Gewährung einer Rückkaufsumme oder in der Ausstellung einer prämienfreien Polizze mit reduzierter Versicherungssumme bzw. Rente zu bestehen; doch ist es zulässig, daß eine Versicherungsanstalt den Rückkauf hinsichtlich aller oder einzelner Versicherungskombinationen prinzipiell ausschliesse.

c) Im Falle des Rückkaufes hat die Rückkaufsumme, wenn dieselbe mit einer gleichbleibenden Quote während der ganzen Dauer der V. bemessen wird, mindestens drei Viertel der Prämienreserve zu betragen; wenn die Rückkaufsumme aber nach einer mit der Versicherungsdauer bis zur Höhe der vollen Prämienreserve steigenden Stala berechnet wird, so hat diese mit einer Quote von mindestens 60% der Prämienreserve zu beginnen.

d) Im Falle der Reduktion der V. ist die reduzierte Versicherungssumme bzw. Rente entweder unter Zugrundelegung der vollen, auf die V. entfallenden Prämienreserve, oder bei gemischten V. im Verhältnisse der abgelassenen Versicherungsjahre zu der im Vertrage festgesetzten Versicherungsdauer zu berechnen.

e) Für den Rückkauf von Polizzen ist, soweit ein solcher zugestanden wird, eine bestimmte Frist vorzuziehen.

f) Es ist zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und in welchen Fristen die Reaktivierung einer wegen Einstellung der Prämienzahlung erloschenen V. zugestanden wird.

Die Polizzen haben in einer Tabelle die Rückkaufswerte bzw. reduzierten Versicherungssummen

selbst nach der Dauer der V., beginnend für eine Dauer von drei Jahren und dann für Zeitabschnitte von wenigstens fünf zu fünf Jahren, ziffermäßig anzugeben.

Was die Registrierung betrifft, so obliegt dieselbe bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Gerichten (s. Art. „Genossenschaftsregister“, Bd. II, S. 362 f.), bei den registrierten Hilfskassen hingegen den politischen Landesstellen bzw. dem M. J. Um die Registrierung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig beauftragten Personen bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Kasse mittels eines Gesuches das Statut der Kasse in fünf Exemplaren zu überreichen.

Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse.

2. Die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder.

3. Die Versicherungsbedingungen unter Beobachtung der betreffenden Bestimmungen des Versicherungsregulativs.

4. Die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Überwachungsausschusses.

5. Die Zusammenkunft, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung.

6. Das Stimmrecht der Mitglieder.

7. Die Bedingungen, unter welchen eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfskasse stattfinden kann.

8. Die Art der Ausstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

9. Die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse bzw. der für Nebenzwecke bestehenden besonderen Fonds in dem Falle, als die Landesbehörde die Verfolgung dieser Nebenzwecke für eine bestimmte Zeit oder für immer untersagt.

10. Die Zusammenkunft des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat.

11. Die Vertretung der Kasse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte.

12. Die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben.

13. Die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrierung der Hilfskasse zu erwirken haben.

IV. Staatsaufsicht. Die Versicherungsorganisationen unterliegen rüchichtlich ihres Geschäftsbetriebes einer intensiven Staatsaufsicht, welche die genaue Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie jene Umstände zum Gegenstande hat, von welchen die jeberzeitige Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen der einzelnen Anstalten abhängt. Die Staatsaufsicht hat daher insbesondere die richtige Berechnung der Prämienreserve, die vorchriftsmäßige Anlage der Kapitalien sowie die richtige, vollständige und möglichst

klare Darstellung aller Gebarung- und Vermögensverhältnisse im Rechnungsabschlusse und Rechenschaftsberichte zu überwachen.

Das Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung wird, wenn es auch die Wahrnehmung privater Interessen in sich begreift, dennoch nur im öffentlichen Interesse geübt; ein Recht der beteiligten Parteien auf Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes besteht daher ebensowenig, als eine Verpflichtung der Behörden, über Beschwerden einzelner und zu deren Gunsten in die Geschäftsgebarung der Versicherungsgesellschaften einzugreifen; vielmehr ist es dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, ob und inwieweit sie von dem ihr den Versicherungsgesellschaften gegenüber zustehenden Interventionsrechte Gebrauch machen will. Die Mittel der Staatsaufsicht bestehen hauptsächlich in der Kontrolle und in der Prävention.

Aus Gründen der Kontrolle haben die Gesellschaften den staatlichen Organen jederzeit alle geforderten Befehle und Aufklärungen zu geben und die Einsicht in die Bücher, Rechnungen usw. der Gesellschaft jederzeit zu gestatten.

Die Gesellschaften sind ferner verpflichtet, die zur Anwendung im Geschäftsbetriebe bestimmten Polizzen und Antragsformularien, dann alle Prospekte, Kundmachungen und Veröffentlichungen, welche den Zweck der Reklame für die Gesellschaft haben oder zur V. einladen, sofern solche Kundmachungen ziffermäßige Angaben über die Geschäfts- und Vermögenslage oder über die Vorteile, welche die Gesellschaft bietet, oder über erzielte Resultate enthalten, dem M. J. vorzulegen.

Diese Polizzen, Antragsformularien und Prospekte haben zu enthalten:

1. Die Angabe des Hauptsitzes der Gesellschaft bzw. bei ausländischen Gesellschaften auch die des Sitzes der hiesländischen Repräsentanz.

2. Die Angabe des tatsächlich eingezahlten Aktienkapitals.

3. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche für den betreffenden Versicherungszweig bzw. für die betreffende Kategorie von Versicherten maßgebend sind.

4. Einen Hinweis auf die Vollmachten, mit welchen die gesellschaftlichen Organe ausgestattet sind, und auf die Verpflichtung dieser Organe, sich gegenüber den Versicherten durch Vorweisung dieser Vollmachten auszuweisen.

Das M. J. ist berechtigt, den Gesellschaften die Benützung bzw. Kundmachung der bezeichneten Druckschriften zu untersagen. Die Benützung bzw. Kundmachung darf nicht früher als 14 Tage nach der Vorlage erfolgen.

Endlich haben die Gesellschaften alljährlich nach bestimmten Formularien den Rechenschaftsbericht einschließlich des Rechnungsabchlusses in mindestens drei Exemplaren, nachdem dieselben der tunlichsten Publizität zugeführt und einzelne Exemplare zur Einsicht der Versicherten stets bereit gehalten bzw. den Versicherten über Verlangen ausgefolgt wurden, dann eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung und den Nachweis der erfolgten Veröffentlichung des Rech-

nungsabschlusses vorzulegen und den Besitz an Wertpapieren mit Benennung der Effekten, Stückzahl, Nominal- und Kurswert, den gesellschaftlichen Realitätenbesitz mit Bezeichnung der Objekte, des Buchwertes und Laistenstandes und des Nettoerträgnisses derselben, die Hypotheken mit Angabe des Zinsfußes, der etwaigen Rückstände an Zinsen und Kapital, des Schätzungswertes der betreffenden Realitäten und der Forderungen, welche den Hypothekendarlehen der Anstalt vorangehen, die Kapitalanlagen, welche als Kautionen bei ausländischen Regierungen gewidmet sind, den Stand der Amortisationen mit Angabe der während der statutarischen Amortisationsfrist in den einzelnen Jahren entstandenen, bereits getilgten und noch verbleibenden Amortisationsposten, sowie die erfolgten Abschreibungen nachzuweisen. Das M. Z. ist jedoch auf diese Informationen nicht beschränkt, sondern befugt, die gesamte Gebarung der Versicherungsgesellschaften durch die von ihm hiezu bestellten fachtechnischen Organe zeitweise einer detaillierten Untersuchung zu unterziehen, welche sich jedenfalls auf die meritorische Prüfung aller Aktiv- und Passivposten der Bilanz zu erstrecken hat.

Über das Resultat der vorgenommenen Untersuchungen und den sich hieraus ergebenden Stand des Versicherungswezens werden periodisch amtliche Publikationen veranlaßt.

In präventiver Weise greift die Staatsaufsicht durch das Institut der landesfürstlichen Kommissäre ein, welche alsfällige, die Grenzen der erhaltenen Bewilligung und der genehmigten Statuten überschreitende Maßnahmen der Gesellschaften zu inhibieren haben, ferner durch Sicherstellung der zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen notwendigen Beträge, der Prämienreserve, und durch Regelung der Verhältnisse im Falle der Liquidation der Gesellschaften.

Rücksichtlich der Sicherstellung der Prämienreserve schreibt das Versicherungsregulativ bei Lebensversicherungsaktiengesellschaften die alljährliche Berechnung derselben nach mathematischen Grundsätzen durch einen Sachverständigen vor. Die Berechnung hat mit Zugrundelegung von Nettoprämien und mit Anwendung jener Mortalitätstafeln und jenes Zinsfußes zu erfolgen, welche der genehmigten Tarifberechnung zu Grunde gelegt worden sind.

Wenn der der Berechnung zu Grunde gelegte Zinsfuß oder die in Verwendung stehenden Mortalitätstafeln nach den eigenen Erfahrungen der Versicherungsanstalt nicht mehr entsprechend erscheinen, so ist eine Abänderung dieser Rechnungsgrundlagen in der Weise vorzunehmen, daß hierdurch eine Verstärkung der Prämienreserven erzielt wird. Jede derartige Abänderung unterliegt der staatlichen Genehmigung. Die Berechnung der Prämienreserve hat unverkürzt, ohne Einrechnung der Aufnahmeprovisionen, stattzufinden. Deren Ergebnis ist unvermengt mit anderen, nicht aus dem Versicherungsgegeschäfte entspringenden Verpflichtungen auszuweisen. Die Prämienreserven der Rückversicherungen sind nach den eigenen Tarifen der in Rückversicherung nehmenden Gesellschaft,

die Prämienreserven der abgegebenen Rückversicherungen nach den Tarifen der in Rückversicherung gebenden Gesellschaft zu berechnen.

Die Prämienreserven sind mindestens nach den einzelnen Hauptgattungen der V. getrennt auszuweisen.

Bei Feuerversicherungen ist die Prämienreserve nur von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden V. oder bei Quotientierung mit einer Reserve von mindestens 40% zu berechnen und einzustellen. In beiden Fällen dürfen vor der Berechnung die Storni und Rückversicherungen und im ersteren Falle auch die entfallenden Akquisitions- und Inkassokosten in Abzug gebracht werden.

Bei Transportversicherungen ist die Prämienreserve für Zeitversicherungen pro rata temporis, für Reiseversicherungen mit dem vollen Betrage der für die noch nicht abgelaufenen V. gezahlten Prämien zu berechnen. In beiden Fällen kommt nur die nach Abzug des Rückversicherungsanteiles und der entfallenden Kosten erübrigende Nettoprämie in Berechnung.

Bei Hagelversicherungen sind die für spätere Jahre vorausbezahlten Prämien abzüglich der Kosten als Reserve vorzutragen.

Bei Unfallversicherungen ist die Prämienreserve von den eingezahlten Prämien pro rata temporis der laufenden Versicherungen, oder bei Pauschalierung mit einer Reserve von mindestens 40% zu berechnen und einzustellen. Vor der Berechnung dürfen in beiden Fällen die Storni und Rückversicherungen, und im ersteren Falle die Akquisitions- und Inkassokosten in Abzug gebracht werden.

Für die Unfallrenten sind die Deckungskapitalien nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Grundsätze zu berechnen und einzustellen.

Die fachmännische Überprüfung der Prämienreserven kann jederzeit vom M. Z. angeordnet werden.

Für die Modalitäten der Liquidation einer Versicherungsgesellschaft, mag dieselbe infolge der Auflösung derselben schlechtweg, oder der Fusion oder Übertragung des Portefeuilles auf eine andere Gesellschaft stattfinden, ist ausnahmslos die staatliche Genehmigung vorgesehen. Dieselbe hat den Zweck, dafür vorzutragen, daß die gegenüber den Versicherten zu Recht bestehenden Verpflichtungen unverkürzt aufrecht erhalten und sichergestellt werden, daß alle der Gesellschaft zu Gebote stehenden Hilfsmittel zur Sicherstellung der aus dem Versicherungsgegeschäfte erwachsenden künftigen Verpflichtungen herangezogen werden, und daß im Falle der in welcher immer einer Form beabsichtigten Übertragung resp. Übernahme des Versicherungsbestandes deren Ausführung von der Zustimmung der Versicherten abhängig gemacht werde, daß die für die Erfüllbarkeit der übertragenen künftigen Verpflichtungen rechnungsmäßig erforderliche Bedeckung in ihrem vollen ungeschmäälerten Betrage und in vorschriftsmäßigen Werten von der übertragenden Gesellschaft geleistet, eventuell

von der übernehmenden Gesellschaft ergänzt werde, und daß endlich im Falle einer solchen Ergänzung oder einer entgeltlichen Übernahme des Versicherungsbefandes nachgewiesen werde, aus welchen Mitteln die Ergänzung oder das Entgelt geleistet werden.

Als äußerstes Mittel der Staatsaufsicht steht endlich der Behörde das Recht zu, eine Versicherungsgesellschaft aufzulösen, wenn dieselbe sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihr diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt hat, wenn ihr nach bereits erhaltener Genehmigung Überschreitungen der Statuten oder der ihr von der Behörde bei und durch die Bewilligung vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne erwirkte Fristenverlängerung nicht gehörig erfüllt wurden, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme eines Beschlusses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Privaten stattfindet.

B. Studien- und Prüfungsweisen.

I. Studien. — II. Prüfungsweisen.

I. Studien. Zur Heranbildung geeigneter Kräfte für den technischen Dienst der V. wurden an der Universität und an der Technischen Hochschule in Wien eigene Kurse errichtet. Dieselben dauern ein bis drei Jahre und umfassen Vorlesungen über Infinitesimal- und Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik, Versicherungsmathematik, Buchhaltung, Nationalökonomie und Versicherungsrecht. S. Art. „Technische Hochschulen“ S. 514, „Universitäten“ E, S. 689.

II. Prüfungsweisen. Zur Feststellung der im Versicherungsweisen erworbenen Kenntnisse dienen theoretische und praktische Prüfungen. Die ersteren werden an der Hochschule, die letzteren im M. V. abgehalten. Für die Zulassung zur theoretischen Prüfung wird der Nachweis der Absolvierung einer Mittelschule und der Frequenz der Vorlesungen über Allgemeine Mathematik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik, Versicherungsmathematik und Buchhaltung; für jene zur praktischen Prüfung nebst der österr. Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung und Unbescholtenheit der Nachweis der Absolvierung einer Mittelschule, der Frequenz von Vorlesungen über höhere Mathematik und einer entsprechenden praktischen Betätigung im versicherungstechnischen Fache gefordert.

Gegenstände beider Prüfungen sind: Allgemeine Mathematik (Elementarmathematik, Differential- und Integralrechnung), Wahrscheinlichkeitsrechnung, mathematische Statistik, Versicherungsmathematik, Buchhaltung, Nationalökonomie

und Versicherungsrecht. Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile. Auf Grund der Ergebnisse der Prüfungen aus den einzelnen Gegenständen fällen die Prüfungskommissionen ein Schlussurteil, durch welches der Kandidat bei den theoretischen Prüfungen für „ausgezeichnet befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“, bei den praktischen Prüfungen aber für „befähigt“ oder „nicht befähigt“ erklärt wird.

Allfällige Reprobationen erfolgen bei den theoretischen Prüfungen auf die von der Prüfungskommission festzustellende Zeit, bei den praktischen Prüfungen auf ein Jahr. Eine zweimalige Wiederholung der Prüfung ist nur über besondere Ministerialbewilligung zulässig. Die approbierten Kandidaten erhalten bei der theoretischen Prüfung ein Zeugnis, welches nebst dem Nationale und dem Studiengange des Kandidaten das Schlussurteil der Prüfungskommission enthält, bei der praktischen Prüfung dagegen ein Dekret, mit welchem dem Kandidaten die Berechtigung erteilt wird, sich als „behörlich autorisierter Versicherungstechniker“ zu bezeichnen. Die behörlich autorisierten Versicherungstechniker werden von der politischen Landesbehörde ihres Wohnsitzes in Eid und Pflicht genommen. (Ministerialverordnung 3 II 95, R. 23). S. Art. „Technische Hochschulen“ S. 523, „Universitäten“ E, S. 689.

Literatur.

A. Ehrenzweig: Zur Frage der Staatsaufsicht. Wien 1887. Wittstein: Die Staatsaufsicht, wie sie sein soll, insbesondere in Beziehung auf die Lebensversicherung. Wien 1890. A. Dnciu: Der Versicherungsvertrag nach österreichischem Rechte (II. A. Die Versicherer). Wien 1896, Manz.

v. Dnciu.

Versuchsanstalten.

I. Begriff. — II. Die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten. — III. Die forstlichen Versuchsanstalten. — IV. Die gewerblich-technischen Versuchsanstalten.

I. Begriff. Die V. sind wissenschaftliche Institute, welche den Zweck verfolgen, die Bedingungen eines bestimmten Produktionszweiges durch Vornahme praktischer Versuche zu erforschen und die Ergebnisse dieser Forschungen und praktischen Versuche der Produktion nutzbar zu machen. Häufig haben sie daneben auch die Aufgabe, die chemische Zusammensetzung oder sonstige Beschaffenheit einzelner Erzeugnisse der Produktion nach wissenschaftlicher Methode zu untersuchen und über das Ergebnis der Untersuchung Zeugnisse auszustellen.

II. Die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten. Die ersten landwirtschaftlichen V. entstanden in Österr. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, nachdem Liebig durch seine bahnbrechenden Werke in Deutschland einen mächtigen Anstoß zur Errichtung solcher Institute gegeben (landwirtschaftliche Untersuchungsstation der patriotischen

Gesellschaft in Prag 1855, des Fürsten Salmeiser-Schaidt zu Raiz in Mähren 1857, des Vereins für Rübenzuckerindustrie zu Königsaal in Böhmen 1859, des Fürsten Schwarzenberg zu Lobositz in Böhmen 1864 und des Grafen Seilern zu Prilep in Mähren um dieselbe Zeit. Die ersten staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsstationen wurden im J. 1869 eingerichtet, und zwar eine landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation zu Wien, eine chemisch-physiologische Station für Obst- und Weinbau zu Klosterneuburg und eine Seidenbauversuchsstation zu Görz. Nach dem Organisationsstatute sollte den Anstalten obliegen die Durchführung streng wissenschaftlicher Forschungen in der Tier- und Pflanzenproduktion, dann von Untersuchungen, welche mit der landwirtschaftlichen Praxis im unmittelbaren Zusammenhange stehen, die Kontrolle der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte und Bedarfsartikel, die Ausübung von analytischen, physiologischen und mikroskopischen Untersuchungen, die Ermittlung, Unterzuehung und Ausbarmachung mineralischer Düngstoffe, die Verbreitung der Ergebnisse der verschiedenen Forschungen in Wort und Schrift, die Ausbildung von Agriculturnchemikern und endlich die Erteilung von Ratschlägen an landwirtschaftliche Interessenten. Daneben sollte jede der genannten Stationen noch ihren speziellen Wirkungskreis haben. Dieses Organisationsstatut trat im J. 1870 in Kraft.

Im J. 1873 fand beim A. M. eine Konferenz über das landwirtschaftliche (und auch über das forstwirtschaftliche) Versuchswesen in der Absicht statt, dasselbe auf weitere Kreise auszudehnen und vor allem ein System festzustellen, nach welchem bei der Einrichtung der V. vorgegangen werden sollte. Als Hauptzweige des Versuchswesens wurden zunächst solche unterschieden, welche für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft gemeinsam sein sollten, nämlich Klimatologie und Pflanzenphysiologie, und als spezielle Zweige des landwirtschaftlichen Versuchswesens die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion, die landwirtschaftliche Tierproduktion, das landwirtschaftliche Maschinenwesen und die landwirtschaftlich-chemische Technologie. Als Grundsatz wurde ferner ausgesprochen, daß die tunklichste nahe Beziehung der Versuchsstationen zu den Hochschulen anzustreben sei, durch die Vereinigung der Lehrtätigkeit mit dem Versuchswesen aber die Erfolge beider nicht gefährdet werden dürfe. Die Feststellung der Arbeiten sollte in oberster Linie durch das A. M. erfolgen, jedoch nach Einvernahme einer periodisch zu berufenden Konferenz von Stationsleitern und anderen Fachmännern.

Auf Grund dieses Programmes wurde den staatlichen Anstalten im J. 1874 ein neues Statut gegeben, welches bis zum J. 1891 in Geltung geblieben ist. Prinzipiell wurden die Anstalten in zwei Abteilungen gegliedert, eine für die wissenschaftliche Forschung (Versuchsbteilung) und eine für das Untersuchungswesen, damit die Stationen nicht in den sich naturgemäß häufenden Kontroll-

analysen aufgingen, sondern stets auch die selbständige Forschung im Auge behielten. Die Görzer Anstalt wurde schrittweise erweitert und im J. 1891 in eine landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation umgewandelt. Für Dalm. wurde im J. 1895 zu Spalato eine landwirtschaftlich-chemische Station neu gegründet, welche bei ihren Arbeiten besonders den Weinbau, die Ölkultur und die Seidenzucht berücksichtigen sollte. Die im J. 1881 von der Landwirtschaftsgesellschaft in Wien errichtete Samenkontrollstation wurde im J. 1896 als landwirtschaftlich-botanische Station auf den Staatsetat übernommen und die Wiener chemisch-technische Station in neuester Zeit durch Angleichung einer landwirtschaftlich-bakteriologischen und Pflanzenschutzstation (1902) sowie durch Errichtung neuer Abteilungen, insbesondere einer solchen für Moorkultur und Torfverwertung (1901), erheblich erweitert. Im J. 1902 wurde bei der Anstalt auch eine önologisch-pomologische Abteilung nach Auflösung der Klosterneuburger Station errichtet.

Zu diesen staatlichen Versuchsstationen sind seither eine größere Anzahl anderer Anstalten hinzugetreten, die von Ländern, verschiedenen Korporationen und Privaten unterhalten werden. Das Bedürfnis nach einem gemeinsamen Zusammenwirken der verschiedenen Anstalten, welches schon auf dem internationalen landwirtschaftlichen Kongresse zu Wien (1890) sich geltend gemacht hatte, gab Veranlassung, daß im J. 1897 zu Wien eine Versammlung von Vertretern der österr. V. mit der Absicht zusammentrat, allgemein bindende Untersuchungsmethoden festzustellen und die Durchführung gemeinsamer Versuche nach einem einheitlichen Plane anzuregen. Diese Konferenz hatte einen durchschlagenden Erfolg und es werden seither größere Aktionen und einheitliche Untersuchungsmethoden von Zeit zu Zeit — häufig auf Anregung des A. M. — im Wege freier Aussprache von den Anstaltsvorständen vereinbart. Eine sachliche Zentralstelle für das gesamte landwirtschaftliche Versuchswesen und einen festen Verband der Leiter aller Versuchsstationen gibt es bis heute in Österr. nicht; doch besteht seit dem J. 1907 ein gemeinsames, vom A. M. subventioniertes wissenschaftliches Organ für die Veröffentlichung der Arbeiten der verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsstationen („Zeitschrift für das landwirtschaftliche Versuchswesen in Österreich“).

Nach einem anderen Gesichtspunkte kann man selbständige V. und solche unterscheiden, welche mit Lehrkanzeln an höheren und mittleren Fachschulen verbunden sind. Diese Lehrkanzeln sind durch besondere Maßnahmen in den Stand gesetzt, sich auch dem landwirtschaftlichen Versuchswesen widmen zu können. In der Regel haben aber die österr. Versuchsstationen mit dem Unterrichte keine nähere Beziehung; die Verbindung ist in diesen Fällen lediglich eine äußerliche. Nur in Spalato ist eine dem amerikanischen System ähnliche Verknüpfung der Lehr- und Versuchstätigkeit auf vorwiegend praktischer

Grundlage durchgeführt. Sonst aber nähern sich die österr. Versuchsstationen in ihrer inneren Einrichtung durchaus den deutschen Schwesterinstituten mit ihrem vornehmlich wissenschaftlichen Charakter. Der Kontrolldienst ist nirgends vom Versuchsdienste getrennt, spielt aber im einzelnen eine verschiedene Rolle. Eine Reihe von Versuchsstationen wirkt auch als Spezialuntersuchungsanstalten im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom J. 1896, ohne aber den allgemeinen Untersuchungsanstalten völlig gleichgestellt zu sein.

Mehr und mehr tritt die Tendenz zur örtlichen und administrativen Zentralisierung hervor, welche Hand in Hand mit sachlicher Dezentralisierung geht, indem an den größeren B. immer mehr eigene Fachabteilungen eingerichtet werden. Namentlich gilt dies von den großen Wiener B., speziell auch von der chemisch-technischen Versuchsstation daselbst, an welcher neuestens (1906) auch eine eigene Abteilung für Fischereiwesen eingerichtet worden ist, während sonst in Österr. für diesen Nebenzweig der Uterproduktion nur einige kleinere private Anstalten bestehen, die aber mehr als Zuchtanstalten, denn als Versuchsstationen fungieren.

Wichtige aus Vereins- oder Privatmitteln erhaltene Versuchsstationen für landwirtschaftliche Nebengewerbe bestehen insbesondere in Wien und Prag für die Zuderindustrie, die Branndindustrie und die Spiritusbrennerei.

Überhaupt ist das im J. 1873 entworfene Programm noch nicht in allen Punkten durchgeführt und entstehen durch den Fortschritt der Landwirtschaft immer neue Bedürfnisse, die nicht sofort ihre Befriedigung finden. So fehlt es z. B. bis heute an einer mit allen modernen Befehlen ausgestatteten Versuchsstation für Tierfütterung, ferner an einer selbständigen Versuchsstation für Alpenwirtschaft und es werden die Funktionen einer solchen bislang teils von der Wiener Samenkontrollstation, teils auch dem Futterbau und speziell dem Studium der alpinen Futterkräuter ihr spezielles Augenmerk zugewendet hat, teils von der im J. 1903 an der höheren Forstlehranstalt in Bruck an der Mur bestehenden Lehr- und Versuchsstelle für Land- und Alpwirtschaft versehen.

Die Ausstattung der Anstalten mit Personal ist je nach ihrer Art und Größe sehr verschieden. Die Leiter der staatlichen B. sollen nach dem Programm des J. 1873 den ordentlichen Professoren der Hochschule für Bodenkultur gleichgestellt sein. Neben denselben sind Adjunkten, Assistenten und verschiedene Hilfspersonen (Hilfsassistenten, Volontäre u. a. beschäftigt. Die Leitung liegt größtenteils in den Händen von Naturhistorikern; die übrigen Beamten sind zumeist atabemisch gebildete Chemiker, Botaniker und Zoologen. Auch Absolventen der Hochschule für Bodenkultur werden öfters aufgenommen. Zum Unterschied von anderen Ländern, wo viele junge Hilfskräfte die Assistentenstelle nur als Durchgangsposten betrachten, sind in Österr. sowohl an den Staats- als auch an den Landesanstalten die Mehrzahl der Techniker definitiv angestellte Beamte.

Der finanzielle Aufwand für die österr. landwirtschaftlichen B. beläuft sich gegenwärtig auf zirka 830.000 K, wovon 540.000 K vom Staate und 290.000 K von anderen Faktoren bestritten werden. Die eigenen, besonders aus den Gebühren für die Analysen resultierenden Einnahmen der Anstalten betragen beiläufig 220.000 K, wovon die Staatsanstalten mit 160.000 K partizipieren.

III. Die forstlichen Versuchsanstalten. Die erste Anregung zur Gründung einer forstlichen Versuchsstation wurde in Österr. auf der Generalversammlung des böhm. Forstvereines zu Leitoch im J. 1850 gegeben und im J. 1864 erneuert. Das forstliche Versuchswesen gelangte hierauf im J. 1868 als Thema auf die Tagesordnung der damaligen Versammlung deutscher Land- und Forstwirte, und es ward zur weiteren Beratung der Sache ein Komitee eingesetzt, dem auch Josef Wessely, der Direktor der Forstakademie Mariabrunn, angehörte. Nach den Beschlüssen dieses Komitees sollten sich die deutschen und die österr. Forststationen ihre Resultate gegenseitig mitteilen. Allein das österr. forstliche Versuchswesen entwickelte sich zunächst selbständig auf Grund der im J. 1873 im A. M. abgehaltenen Konferenz, wobei als Hauptgebiete der künftigen Arbeiten die forstliche Produktion, das forstliche Gewerbewesen, die forstliche mechanische Technologie und die forstliche chemische Technologie bezeichnet wurden. Die Vorbereitungen für die Einrichtung des forstlichen Versuchswesens wurden, nachdem der Kaiser mit Entschliessung 22 XI 73 seine Genehmigung hiezu erteilt hatte, vom A. M. im J. 1874 in Angriff genommen. Die neue staatliche B. erhielt den Titel „Forstliche Versuchsstation“ und im J. 1875 ein eigenes Organisationsstatut.

Als Aufgabe der Anstalt war die Gewinnung wissenschaftlicher Grundlagen für eine rationelle Forstwirtschaft im Wege von Untersuchungen und Versuchen bezeichnet. Dabei wurde auf die Mitwirkung der privaten Waldbesitzer und ihrer Beamten, dann der Organe der Staatsforstverwaltung stark gerechnet, so daß dem Versuchsleiter nur die Oberleitung der Versuchstätigkeit der Forstpraktiker obliegen sollte. Allein diese Mitwirkung der privaten Waldbesitzer trat nicht in dem erwarteten Umfange ein und so stockte die Entwicklung der Anstalt, bis die Verhandlungen des österr. Forstkongresses über das forstliche Versuchswesen im J. 1882 die Sache wieder in Fluß brachten. Nachdem auf Grund der bei diesem Kongresse vom böhm. Forstvereine gestellten Anträge in den J. 1884 und 1886 im A. M. Fachkonferenzen getagt hatten, trat die neue Organisation im J. 1887 ins Leben. Darnach wurde das ganze Reich nach Ländern oder Ländergruppen in eine Anzahl von Versuchsgebieten zerlegt und unter Mitwirkung der Landesforstvereine für jedes dieser Gebiete eine Landesversuchsstelle mit einem Obmann kreiert, dessen Aufgabe es vorzugsweise ist, das Interesse für die Versuche zu wecken, die Beteiligung der Waldbesitzer, auf die auch

jetzt ein Hauptgewicht gelegt wird, anzubahnen und den geschäftlichen Verkehr mit der Leitung zu vermitteln. An geeigneten Orten sollten durch die staatliche Versuchsausleitung Musterversuchslächen geschaffen werden. Die Konstituierung der neuen Landesversuchsstellen vollzog sich seit dem J. 1887 ziemlich rasch und seitdem zeigt das forstliche Versuchswesen eine aufsteigende Entwicklung. Die staatliche Versuchsstelle erhielt im J. 1891 ein neues Organisationsstatut und führt auf Grund desselben nunmehr die Bezeichnung „Forstliche Versuchsanstalt“. Für das Personal der forstlichen Versuchsstellen wurde im J. 1894 eine besondere Instruktion erlassen und auch die internationalen Beziehungen wurden wieder angeknüpft. Über Anregung der österr. Anstalt ward im J. 1890 auf dem internationalen Forstkongresse zu Wien die Gründung eines internationalen Verbandes der forstlichen V. beschlossen und im J. 1891 auch verwirklicht.

Die Arbeiten der forstlichen Versuchsstellen wurden bisher teils in den in zwangloser Folge erscheinenden „Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen“, teils im „Zentralblatt für das gesamte Forstwesen“ publiziert.

IV. Die gewerblich-technischen Versuchsanstalten. Solche V. bestehen derzeit vorzugsweise an den verschiedenen technischen und gewerblichen Lehranstalten. Zu nennen sind insbesondere die Versuchslaboratorien der technischen Hochschulen, die Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, die Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien, die V. des Wiener Technologischen Gewerbemuseums für Papierprüfung, für Bau- und Maschinenmaterial, chemische Gewerbe und Elektrotechnik, die Fachschule und Versuchsanstalt für Eisen- und Stahlindustrie in Steyr, ferner die V. der Brünnner Lehranstalt für Textilindustrie und der Staatsgewerbeschulen in Reichenberg, Prag, Bielefeld und Krafau.

Das zunächst mit der Prüfung der Gold- und Silbermünzen betraute k. k. Generalprobieramt in Wien nimmt auf Verlangen von Privatparteien gegen Entrichtung bestimmter Gebühren auch chemisch-analytische Untersuchungen verschiedener Stoffe vor. Ferner besitzt die Stadtgemeinde Wien ein Versuchslaboratorium für Baumaterialien und bestehen beim Gewerbeförderungsdienste des H. M. Erprobungsanstalten für die verschiedenen Musterbetriebe.

Sehr verdienstlich wirken daneben zahlreiche Privatanstalten, worunter insbesondere die in Wien bestehende Seidenthronionenanstalt hervorzuheben ist. Im ganzen ist aber das gewerblich-technische Versuchswesen in Österr. bisher in bedauerlicher Weise zurückgeblieben und zeigt nicht nur bedenkliche Lücken, sondern auch einen empfindlichen Mangel rücksichtlich der organisatorischen Regelung, zumal die von den privaten Anstalten aufgestellten Zeugnisse der öffentlichen Beweiskraft entbehren. Große, mit allen Mitteln moderner Forschung ausgestattete technische V. (nach dem Muster der Physikalisch-technischen Reichsanstalt in Berlin) sind nur ganz wenige vorhanden (Institut

für Elektrotechnik an der Wiener Technischen Hochschule) und selbst für manche der wichtigsten praktischen Erprobungen (Versuchsstand für Lokomotiven, Versuchsstationen für den Brennwert von Heizstoffen usw.) fehlen alle öffentlichen Vorkehrungen. In neuester Zeit beginnt sich aber dank den energischen Bemühungen Dr. Wilhelm Exners eine Wendung zum Besseren vorzubereiten. Derselbe hat nicht nur literarisch (s. unter Literatur) die Lücken des technischen Versuchswesens des näheren beleuchtet und sachkundige Vorschläge für die Ausfüllung dieser Lücken gemacht, sondern ist auch bemüht, das gewerblich-technische Versuchswesen Österr. einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Nach einem von ihm im J. 1907 im H. P. eingebrachten Gesetzentwurf, den er im J. 1908 wiederholt hat, sollen drei Gruppen von gewerblich-technischen V. unterschieden werden, nämlich staatliche, autonome und von privaten Unternehmern errichtete Anstalten, in denen die Untersuchung (Erprobung) der technischen Beschaffenheit industrieller Verbrauchsartikel gewerbsmäßig betrieben wird. Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der staatlichen V. und ihren Standort werden im Verordnungswege erlassen. Autonomen V. kann die Gleichstellung mit den staatlichen V. nur dann und insoweit zuerkannt werden, als sie den für staatliche V. bestehenden Vorschriften vollkommen entsprechen. Unternehmer, welche private V. errichten wollen, bedürfen einer besonderen Bewilligung des H. M., mittels welcher ausgesprochen werden kann, daß den Zeugnissen dieser Privatversuchsanstalten die gleiche Beweiskraft zukommt wie jenen der staatlichen V.

Literatur.

Das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. Wien 1890. E. Reißl: Das landwirtschaftliche Versuchswesen, und J. Friedrich: Das forstliche Versuchswesen (in der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898“, IV. Bd. [1899], S. 537 ff. bzw. 557 ff.). K. Böhmerle: Das forstliche Versuchswesen (in der Denkschrift „Österreichs Forstwesen 1848—1888“, redigiert von Ludwig Dimitz [1890], S. 93 ff. Sonderheft der Zeitschrift für das landwirtschaftliche Versuchswesen in Österreich, X. Jahrgang [1907], im Auftrag des k. k. Ackerbauministeriums anlässlich des VIII. internationalen landwirtschaftlichen Kongresses zu Wien von der Redaktion der Zeitschrift herausgegeben). W. Schijj: Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, I. Bd. (1898), S. 605. W. Exner: Über die gegenwärtige Stellung des technischen Versuchswesens (in der Rundschau für Technik und Wirtschaft von H. Birk, I. Jahrgang [1908], 1. und 2. Heft). J. Schmid.

Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtshof

f. „Rechtschutz im öffentlichen Recht“ B.

Verwaltungsmuseen.

I. Begriff. — II. Übersicht der in Österreich bestehenden Verwaltungsmuseen. — III. Würdigung und Fortbildung.

I. Begriff. Ursprünglich nur zur Bezeichnung von Kunst- und naturwissenschaftlichen Sammlungen gebraucht, hat der Ausdruck „Museum“ in neuerer Zeit auch auf anderweitige Institute Anwendung gefunden, welche zunächst wissenschaftlich-historischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, daneben aber zugleich für Aufgaben der praktischen Verwaltung nutzbar gemacht werden. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand werden derartige Institute, welche eine über die bloße Konfervierung von Objekten hinausreichende, die Verwaltung anregende oder beeinflussende Aufgabe sich setzen, Verwaltungsmuseen genannt werden können. Bei einigen der hieher gezählten Instituten ist diese Aufgabe freilich vorerst nur im Keime vorhanden. Erst durch die Vereinigung mit den bislang davon getrennten wissenschaftlichen Anstalten verwandter Art (Spezialbibliotheken und Archiven) würden diese Museen zum Range von wissenschaftlichen Hilfsinstituten der Verwaltung erhoben werden.

II. Übersicht der in Österreich bestehenden Verwaltungsmuseen. In Österr. bestehen derzeit folgende 3. von allgemeinerer Bedeutung: 1. Das k. k. Postmuseum. Dasselbe wurde durch einen Erl. des k. M. 20 VI 89 begründet und in einem Trakte des Weltausstellungsgebäudes im Prater untergebracht. Es bezweckt durch systematische Sammlung geeigneter Materialien darzustellen: 1. Die Entwicklung des österr. Post- und Telegraphenwesens von den frühesten Zeiten angefangen (historische Abteilung); 2. die gegenwärtige Ausgestaltung dieses Verwaltungszweiges in Österr.; 3. soweit es die Platzverhältnisse und Mittel gestatten, die auf das Post- und Telegraphenwesen bezughabenden Einrichtungen des Auslandes (Auslandsabteilung). Zur Unterstützung des Studiums des österr. Post- und Telegraphenwesens dient namentlich auch eine im Museum befindliche Sammlung von Büchern, Urkunden, Kartentafeln und Plänen.

2. Das k. k. historische Museum der österreichischen Eisenbahnen. Die erste Anregung zur Errichtung dieses Museums wurde vom Eisenbahnsachmann Dr. Viktor Köll im J. 1885 in der Absicht gegeben, die den früheren Betriebsperioden der staatlichen Eisenbahnen eigentümlichen Einrichtungen nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. Die Sammlung, welche zunächst nur als ein Museum der Staatsbahnen gedacht war, fand im J. 1886 ihre erste provisorische Ausstellung in den Räumen des Gebäudes des Wiener Westbahn-

hofes. Sie erhielt in den folgenden Jahren verschiedene wertvolle Zuwächse durch Aufnahme von Spezialsammlungen. Nachdem sich die Direktorenkonferenz der österr. Eisenbahnverwaltungen im J. 1891 prinzipiell zugunsten der Errichtung eines gemeinsamen Museums der österr. Eisenbahnen ausgesprochen hatte, wurde von dem mittlerweile neu gegründeten k. M. die Sichtung, Katalogisierung und Neuaufstellung der Sammlungen angeordnet und im Verlaufe der nächsten Jahre (1897 bis 1902) zur Durchführung gebracht. Seit dem J. 1902 ist das Museum in seiner neuen Gliederung wieder für den allgemeinen Besuch geöffnet. Zum Unterschiede von anderen ähnlichen Museen (Münzberg, Budapest) enthält es nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Modellen, sondern seinen Hauptbestandteil bildet eine reiche Fülle von Originalerinnerungsgegenständen an die wechselvolle Geschichte der österr. Eisenbahnen. Das Museum hat derzeit, wie schon sein Name besagt, einen fast rein historischen Charakter.

3. Das österreichische Schulmuseum in Wien. Dieses Museum ist nach jahrelangen Vorbereitungen (1898—1903) vorzugsweise durch die Initiative der Wiener Lehrgesellschaft zustande gekommen. Ansätze dazu waren schon gegeben in der Wiener Ausstellung von Unterrichts- und Schulgegenständen (1862) und in der zehn Jahre später begründeten permanenten Lehrmittelausstellung, die aber 1874 wieder einging. Es kam zunächst gelegentlich der Jubiläumsausstellung des J. 1898 zur Errichtung einer „Jugendhalle“. Die Gegenstände dieser Ausstellung wurden sodann als Grundstock für ein österr. Schulmuseum benützt, welches endlich, nachdem die Gemeinde Wien die hierfür nötigen Lokalitäten in einem städtischen Schulgebäude (IX. Grüne Thorgasse 11) eingeräumt hatte, im J. 1903 feierlich eröffnet werden konnte. Der Zweck des Museums besteht darin, ein möglichst klares und anschauliches Bild des Erziehungs- und Unterrichtswesens in den einzelnen österr. Ländern von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage zu geben und die besten Schuleinrichtungen des In- und Auslandes in Musterform vorzuführen, ferner Anregung zu neuen Ideen und Arbeiten zu geben. Die dem Zwecke dienen eine permanente Ausstellung von Lehrmitteln, ein Archiv für Schulgesetzgebung, Schulgeschichte und Schulstatistik, eine Bibliothek, welche alle Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens umfassen soll, und belehrende Vorträge. Die Erhaltung und Leitung des Museums obliegt in erster Linie einem eigens dafür gegründeten Vereine.

4. Das k. k. Polizeimuseum. Dasselbe wurde mit Genehmigung des k. M. (Erl. 21 X 98, J. 7977) bei der Wiener Polizeidirektion gegründet und ist derzeit im neuen Polizeigebäude untergebracht. Nach dem im Amtsblatte der Wiener Polizeidirektion (Nr. 14 ex 1905) verlautbarten Statute hat es folgenden Zweck:

a) Zur Hebung des Standesgefühles und des Ansehens der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beizutragen;

b) die berufliche Ausbildung des Nachwuchses zu fördern;

c) bei sich ergebenden Fällen den Sicherheits- und Justizbeamten Beispiele oder Vergleichsobjekte an die Hand zu geben.

Als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke vorzugsweise:

a) Werke der bildenden Kunst, welche die Tätigkeit der Sicherheitsorgane während des gegenwärtigen Dienstbetriebes veranschaulichen und hervorragendere Momente der geschichtlichen Entwicklung auf dem Gebiete der Organisation der Sicherheitsbehörden vor Auge führen;

b) sachmännlich und wissenschaftlich geordnete, von der Kriminalpolizei bei der Fahndung nach Verbrechen aller möglichen Kategorien vorgefundene Objekte, welche für die Beurteilung des Tatbestandes, die Qualifizierung der strafbaren Handlungen, die Entdeckung der Spuren der Täter, die Überweisung und Identifizierung derselben unter Berücksichtigung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Errungenschaften von Belang sind;

c) Skizzen in Wort und Bild, welche die präventive Tätigkeit der Polizeibehörden und die Intervention ihrer Organe bei größeren Verkehrsanstaltungen, bei Elementarereignissen usw. betreffen. Behufs Erläuterung der kriminalistischen Tätigkeit und des Vorganges bei instruktiven Indagationsfällen sind im Anschlusse an einzelne Gruppen von Objekten Vorträge und Diskussionen abzuhalten.

5. Der Gedanke, ein historisch-technisches Museum zu schaffen, reicht in Österr. mehrere Dezennien zurück und nähert sich jetzt der Durchführung. In Frankreich hatte schon Descartes in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Errichtung eines Museums von Maschinen und sonstigen gewerblichen Apparaten geplant und Baconson hatte diese Idee ein Jahrhundert später verwirklicht. Aus diesem von seinem Schöpfer der Regierung vermachten Privatmuseum erwuchs in der Zeit der französischen Revolution (1794) das weltberühmte Conservatoire des arts et métiers. Ebenso besitzt England schon seit langem unter der Bezeichnung „Machinery and Inventions Division of the South Kensington Museum“ ein technisches Museum, dessen Grundstock jene Modelle oder Originalobjekte bilden, welche seit der Zeit der klassischen Periode englischer Erfindungen im Patentamt hinterlegt zu werden pflegen, und auch in Deutschland ist nunmehr vor kurzem zu München ein ähnliches Institut ins Leben getreten. In Österr. wurden zuerst den polytechnischen Instituten technologische Sammlungen angegliedert. Das geschah insbesondere auch zu Wien unter Kaiser Franz, welcher das Wiener Polytechnikum begründete und dessen Entwicklung mit großem Interesse verfolgte. Aber diese Sammlungen blieben ohne tieferen Einfluß auf die produzierenden Stände. Als gelegentlich der Wiener Weltausstellung (1873) auch eine Spezialausstellung der Gewerbe und Erfindungen Österr. veranstaltet wurde, tauchte

der Gedanke der Errichtung eines technischen Museums auch in Österr. auf und wurde von Dr. Wilhelm Czner mit großem Eifer und mit zäher Ausdauer verfolgt. Es gelang ihm im J. 1889, den n.-ö. Gewerbeverein zur Errichtung eines Museums der Geschichte der österreichischen Arbeit zu bewegen, welches dem technologischen Gewerbemuseum angegliedert wurde. Auf sein Betreiben befaßte sich das Kuratorium des technologischen Gewerbemuseums im J. 1906 mit dem Projekte einer Vereinigung der verschiedenen in Wien bestehenden technischen Museen mit den Sammlungen des Patentamtes.

Endlich bot das bevorstehende 60 jährige Regierungsjubiläum des Kaisers (1908) eine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung des langgehegten Planes. Zur Feier dieses Regierungsjubiläums sollte ursprünglich eine Gewerbeausstellung in Verbindung mit einer internationalen Armee- und Marineausstellung ins Werk gesetzt werden. In den Kreisen der Industriellen entstand aber der Wunsch, diese Ausstellung durch eine Institution von dauernder Bedeutung zu ersetzen; es soll die großartige Entwicklung der gewerblichen und industriellen Tätigkeit sowie des Verkehrswesens in Österr., deren wesentliche Anfänge mit dem Regierungsantritte des Kaisers zusammenfallen, und die ganze Ausbildung der ganzen staatlichen Förderungsmittel des Wirtschaftslebens während dieser Regierungszeit durch ein in Wien zu errichtendes technisches Museum für Industrie und Gewerbe zur Darstellung gelangen. Dieses Museum soll die Leistungen der österr. Technik vorführen und dadurch zugleich den technischen Fortschritt fördern. Die in Wien bereits vorhandenen technischen Museen (Museum der Geschichte der österr. Arbeit, Postmuseum und Eisenbahnmuseum) sollen damit vereinigt werden. Da die drei großen industriellen Zentralverbände, der n.-ö. Gewerbeverein und der elektrotechnische Verein dem Unternehmen günstig gesinnt sind und auch die Gemeinde Wien daselbe durch Überlassung von Gründen und die Widmung eines Baukostenbeitrages zu unterstützen sich bereit erklärt hat, so ist an seiner Verwirklichung nicht mehr zu zweifeln.

6. Das k. k. Handelsmuseum. Dieses ehemals nur für die Exposition kommerzieller Objekte bestimmte Institut bietet das anschaulichste Beispiel eines modernen, über die ursprünglichen Aufgaben hinausgewachsenen B. (Vgl. diesen Artikel Bd. II, S. 683 f.)

7. Das gewerbehygienische Museum in Wien. Der Zweck dieses von einem Vereine unterhaltenen Museums besteht in der Sammlung von Schutzvorkehrungen gegen die Gefahren des Lebens und der Gesundheit im Gewerbebetriebe, deren Verbreitung dadurch gefördert werden soll, in der Erteilung von darauf bezüglichen Auskünften, endlich in der Unterstützung aller Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen. Die Anregung zur Gründung des Museums wurde unmittelbar nach Beendigung der im J. 1889 zu Berlin stattgehabten allgemeinen deutschen Ausstellung für Unfallver-

hütung von dem damaligen Zentralgewerbeinspektor Dr. Franz Migerka gegeben, dessen unermüdlischer Tätigkeit das Institut seinen heutigen Bestand verdankt. Es ist mit einer Bibliothek verbunden, gibt zwanglos erscheinende „Mitteilungen“ heraus, beteiligt sich regelmäßig an den Fachausstellungen und entfaltet namentlich durch unentgeltliche Auskunftserteilung in allen den Arbeiterschutz und die Arbeiterwohlfahrt berührenden Fragen eine vielseitige Wirksamkeit. In jüngster Zeit wurden Versuche gemacht, dem Unternehmen eine Staatssubvention zu erwirken und es auf eine breitere Basis zu stellen, was angesichts der reichen Ausstattung und steigenden Bedeutung der in anderen Staaten bestehenden ähnlichen Institute dringend gewünscht werden muß.

Die Gründung eines großen „Sozialen Museums“ nach dem Muster des berühmten Pariser Musée social, welches zugleich die Sammlungen der im J. 1898 abgehaltenen Jubiläumswohlfahrtsausstellung in sich aufnehmen sollte, war im J. 1900 bereits ernstlich von einem für diesen Zweck geschaffenen Vereine vorbereitet, scheiterte jedoch damals an dem Mangel jedweder staatlicher Unterstützung.

8. Das k. u. k. Heeresmuseum und das k. u. k. Marinemuseum. Diese beiden Museen sind der Geschichte des vaterländischen Heeres und der Kriegsmarine gewidmet. Das im Wiener Arsenal untergebrachte Heeresmuseum ist hervorgegangen aus den Sammlungen des kais. Zeughauses, wozu der Grund bereits am Ende des 16. und dann besonders in den Siebzigerjahren des 17. Jahrhunderts gelegt worden war. Seine jetzige Einrichtung datiert seit dem J. 1884. Es wird unter der Patronanz der Heeresverwaltung von einem besonderen Kuratorium verwaltet.

Das Marinemuseum hat seinen Sitz in Pola. Beide Museen haben bis jetzt vorwiegend den Charakter von Ruhmeshallen.

III. Würdigung und Fortbildung. Die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß die ganze Einrichtung der B. noch in den ersten Anfängen der Entwicklung steht. Es sind bisher zumeist nur Sammlungen von historisch interessanten Schau- stücken, Modellen und sonstigen Objekten, deren Verständnis ohne belehrende Kurse und Vorträge sich selbst dem engeren Fachmanne nicht ohne- weiteris erschließt. Ohne Unterricht über erfahrungsgemäß solche Sammlungen nur geringe Wirkung. Das Pariser Conservatoire hat erst dadurch seine großen Erfolge erzielt, daß technische Fachmänner zur Abhaltung von Kursen berufen wurden, in denen einzelne Zweige der angewandten Wissenschaften unter Benützung der Sammlungen und unter gleichzeitiger Belehrung der Frequen- tanten abgehandelt wurden. Im Polizeimuseum und im gewerbehygienischen Museum finden solche Vorträge bereits statt und sie sind auch im Pro- gramm des Schulmuseums in Aussicht genommen. Dadurch erheben sich diese Institute bereits über den Rahmen gewöhnlicher Sammlungen von Schau- objekten. Die volle Bedeutung können aber alle diese Institute erst dann erlangen, wenn sie durch

Gewährung reichlicher Mittel zu Zentralstellen für die historische und technische Pflege der betreffen- den Verwaltungszweige erhoben werden.

Die mit den täglichen Verwaltungsgeschäf- ten überlasteten Ministerialressorts verfügen ge- wöhnlich nicht über die Zeit und nicht über die Mittel, um die geschichtliche Entwicklung der ein- schlägigen Verwaltungseinrichtungen gründlich zu erforschen oder die technischen Fortschritte der- selben im In- und Auslande immer rasch und sicher zu verfolgen. In diese Lücke haben die B. einzutreten, denen sich dadurch ein höchst bedeu- tungsvoller Wirkungskreis eröffnet. Faßt man die Einrichtung unter diesem Gesichtspunkte auf, so kann freilich die Mehrzahl der bisher in Österr. geschaffenen B. auf diesen Namen nur in beschei- denem Umfange Anspruch erheben und der Lücken gibt es da noch manche. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte zeigt aber, daß die neue Institution sich auch bei uns nach und nach einzubürgern be- ginnt und stetig Terrain erobert. In seiner gegen- wärtigen Gestalt stellt namentlich das Handels- museum bereits den Typus eines solchen modernen Museums für die Zwecke der kommerziellen Verwal- tung dar, wobei nur die Pflege des historischen Mo- mentes bisher etwas zu kurz gekommen ist, und auch sonst hat es an Anregungen und Vorschlägen verwandter Art für andere Administrationsgebiete nicht gefehlt. So ist insbesondere der Mangel einer einheitlichen Zentralstelle für das Studium und die Erprobung der technischen Verbesserungen im Eisenbahnwesen in Österr. bei dem herrschen- den gemischten Systeme seit jeher schwer empfunden und schon im J. 1904 von Exner der Vorschlag gemacht worden, diesem Mangel durch die Errich- tung eines gemeinsamen technischen Studien- bureaux für alle österreichischen Eisen- bahnen abzuwehren. Dieses Zentralstudienbureau sollte nicht nur die kommissionelle Behandlung sämtlicher gemeinsamen technischen Angelegenheiten der Österr. Bahnen durchführen, sondern haupt- sächlich auch die Verbesserungen, die im Inlande und im Auslande auftauchen, überprüfen und sachmännlich beurteilen. Erst mit der Übertra- gung dieser und ähnlicher Funktionen würde sich das bisher nur Zwecken der historischen Schau- stellung dienende Eisenbahnmuseum zum Rang eines modernen technischen B. erheben.

Literatur.

Führer durch das k. k. Postmuseum in Wien. 3. Aufl. (1907). Beschreibender Katalog des k. k. historischen Museums der österreichischen Eisenbah- nen (1902) mit I. Nachtrag (1906). I. Bericht des österreichischen Schulmuseums in Wien (1903). Der Aufsatz von W. Exner über: Technisches Mu- seum für Industrie und Gewerbe in Wien (in der Österreichischen Rundschau), XII. Bd., 3. Heft (1907). Verschiedene Gelegenheitschriften des ge- werbehygienischen Museums. Bericht über die zehn- jährige Tätigkeit des Kuratoriums des k. u. k. Heeresmuseums 1885—1894, herausgegeben vom Kuratorium (1895).

J. Schmid.

Verwaltungsrechtliche Übereinkommen (Verträge).

I. Zulässigkeit des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens. — II. Übereinkommen in Bezug auf bestehende Rechte und Pflichten. — III. Übereinkommen betreffend die Erzeugung öffentlicher Rechte. — IV. Form des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens. — V. Beteiligte und Gegenstand. — VI. Rechtsfolgen.

I. Zulässigkeit des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens. Die Frage, ob ein dem privatrechtlichen Verträge rechtähnliches Geschäft auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes möglich erscheint, wird in der Rechtswissenschaft sehr bestritten. In Frankreich hat die Gesetzgebung für die „contrats administratifs“ nicht nur eine besondere Form, sondern auch besondere materielle Vorschriften ausgebildet. Der Begriff der französischen Verwaltungsverträge erschöpft jedoch einerseits nicht alle Übereinkommen des öffentlichen Rechtes, und umfaßt andererseits viele Verträge, welche ihrem Wesen nach dem Gebiete des Privatrechtes beizuzählen sind; er ist somit für das österr. Recht unbrauchbar. In unserem und in deutschem Verwaltungsrechte gibt es keine diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften, obwohl die Verwaltung genötigt ist, Verträge in großer Zahl unablässig abzuschließen. Vor allem werden die Rechtsverhältnisse des Staates zu anderen Staaten durch Verträge geregelt, welche den Namen Staatsverträge erhalten. Hier handeln zwei von einander unabhängige Vertragsschließer. Aber auch mit seinen Untertanen schließt der Staat Verträge ab, welche die Lieferung von Waren, die Leistung von Arbeiten, die Herstellung von Werken, die Beschaffung von Geldmitteln zum Inhalte haben; es sind privatrechtliche Verträge, welche nach Grundrissen des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind. Auf dem Gebiete des inneren Verwaltungsrechtes scheint jedoch ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ganz unerlässlich zu sein; die Natur des öffentlichen Rechtes selbst, quod privatorum pactis mutari non potest, scheint jede Privatwillkür aus diesem Rechtsgebiete zu verbannen. Der Staat und die öffentlichen Verbände im Staate sind herrschende Wesen, welche dem Untertan gegenüber als eine übergeordnete, befehlende und zwingende Macht auftreten.

1. Aber auch ein so allmächtiger Faktor, wie die Gesetzgebung, entzieht sich vollkommen dem Willen der Betroffenen nicht. Ich meine natürlich nur die *leges impropriae*, welche in jeder Gesetzgebung in großer Anzahl vorzufinden sind. Sie bestätigen oft nur ein von der Regierung abgeschlossenes Übereinkommen, oder ermächtigen die Regierung zum Abschlusse eines Übereinkommens von einem bestimmten Inhalte; in beiden Fällen enthalten diese Gesetze vereinbarte Bestimmungen. Es sind Verwaltungshandlungen in Gesetzesform. Diese Unabhängigkeit, welche der Gesetzgebung eigentümlich ist, kann nicht auf Verwaltung im strengen Sinne des Wortes bezogen werden, weil ihre Organe immer an gewisse Vorschriften gebunden sind. Diese Vorschriften können wohl im Gesetzgebungswege abgeändert werden;

so lange aber es nicht geschehen ist, bleibt der verwaltende Staat gegenüber den Untertanen gebunden. Diese Begrenzung der Staatsgewalt bildet eben das Wesen der rechtlichen Herrscher-gewalt (Jellinek, das Recht des modernen Staates. Berlin. 1900, I, S. 348). Das Gesetz bildet die Grenze des zulässigen Wirkungsbereiches der Verwaltung, dessen Überschreitung dem freien Ermessen der Behörden entzogen ist. Da jedem Rechte des Staates eine Verpflichtung des Bürgers entspricht, so fließt daraus, daß auch diese Verpflichtungen rechtlich begrenzt sind; außerhalb dieser Unterwerfungsgrenzen besteht ein freier Willenskreis des Bürgers, in welchem er vom Staate unabhängig dasiehet. Dadurch ist die Möglichkeit einer Vereinbarung, das Bestehen zweier unabhängigen Subjekte, gegeben.

Außerdem besteht die Notwendigkeit, die Übereinkommen auf dem Gebiete der Verwaltung zuzulassen. Der Staat kann allen Bürgern nur gleichmäßig die gesetzlichen Lasten auflegen. Wenn aber der Staat oder ein öffentlicher Verband vom Untertan gewisser Leistungen benötigt, zu welchen der Untertan gesetzlich nicht verpflichtet ist und welche er freiwillig gegen die ihm zugesicherten Vorteile übernimmt, so ist der freie Wille der Verwaltung und des Bürgers übereingekommen, um ein Rechtsverhältnis zustande zu bringen. Ein verwaltungsrechtliches Übereinkommen findet also überall dort Anwendung, wo die öffentlichen Verbände mit den ihnen zustehenden Herrschaftsrechten ihre Aufgaben nicht zu erfüllen vermögen.

2. Zum Begriff eines Übereinkommens reicht nicht eine Willenseinigung mehrerer Subjekte aus. Keine verwaltungsrechtlichen Übereinkommen bilden Zustimmungen und Genehmigungen der höheren Organe und Verbände, welche zur Rechtswirksamkeit wichtiger Handlungen der niederen Organe und Verbände notwendig sind, Beschlüsse der kollegialen Behörden, Handlungen der Wahlkollegien und Handeln im Einvernehmen (z. B. das Einverständnis mehrerer Ministerien oder der Regierung und des L. A. über eine zu erlassende Verordnung); in den erwähnten Fällen gibt es nur eine Teilung der Zuständigkeit, ein Zusammenhandeln, einen Gesamttakt (Gleitsmann im Verwaltungsarchiv, X, S. 395 flg.). Zum Bestande eines Übereinkommens ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft notwendig, welches durch übereinstimmende Willenserklärungen mehrerer Personen ein Rechtsgeschäft für sie begründen, verändern oder aufheben soll, wo also durch Willenseinigung auch Willensbindung eintritt; die Willenseinigung der Beteiligten muß die Trägerin des Erfolges sein; beide zusammen müssen die Rechtswirkung geschaffen haben (O. Mayer, Archiv, III, S. 40; Jellinek, System, S. 208). Dieser übereinstimmenden, die gegenseitigen Rechte und Pflichten feststellenden Willenserklärung müssen schließlich vom Gesetz rechtliche Folgen beigelegt werden. Ein verwaltungsrechtliches Übereinkommen ist nur dort vorhanden, wo es vom Gesetz als zulässig erklärt wurde (Rehm, in Sirchs Annalen 1885.

§. 118). Zum Rechtsbestande eines öffentlichen Übereinkommens werden somit erfordert: a) Zwei Rechtssubjekte, welche in Bezug auf den Gegenstand des Übereinkommens voneinander unabhängig sind; b) die Erklärung des übereinstimmenden Willens; c) ein Vorlag, durch diese Erklärung Änderungen der öffentlichen Berechtigungs- oder Verpflichtungsverhältnisse hervorgerufen und d) die gesetzliche Anerkennung dieses Willens als rechtlich wirksam.

Eine solche übereinstimmende Willensäußerung wird im Privatrechte „Vertrag“ genannt. Es ist jedoch nicht rathsam, zur Bezeichnung der öffentlichen zweiseitigen Akte denselben Ausdruck mit dem Zusätze „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ anzuwenden, weil er sofort die entwickelten Grundsätze des Privatrechtes über Verträge in das Verwaltungsrecht mitbringt und wider Willen die Meinung hervorruft (so z. B. bei Mehm, Annalen 1885, S. 139, und bei Zellinek, System, S. 66 und 223), daß diese Grundsätze auch im Verwaltungsrechte angewendet werden müssen. Diese ungenaue Ausdrucksweise hat viele falsche Ansichten über die Natur der verwaltungsrechtlichen Übereinkommen hervorgerufen.

3. Es ist weiter zu erörtern, auf welchen Gebieten der Verwaltungstätigkeit ein Übereinkommen möglich ist. Ausgeschlossen ist das verwaltungsrechtliche Übereinkommen bei Erlass der allgemeinen Vollzugsverordnungen, bei Aufstellung der Organisationsgrundsätze, bei Ausübung des Aufsichtsrechtes und bei Erhebung von Tatsachen. Für uns sind nur jene Verwaltungshandlungen wichtig, welche öffentliche Rechte und Pflichten der Untertanen feststellen, die sich aus der gesetzlichen Vorschrift im Einzel Falle ergeben und welche rechtsschöpferisch wirken, indem sie neue Rechtsverhältnisse hervorrufen; hier tritt die Verwaltung in unmittelbare Beziehung zum Einzelnen, und ein Verhältnis des Staatswillens zum Privatwillen wird angeknüpft. Dieses kann sich verschiedenartig gestalten. In vielen Fällen wird der Parteilille gar nicht berücksichtigt und das Verhältnis einseitig vom Staate festgestellt; es sind Gebote und Verbote, wodurch gewisse Eingriffe in Freiheit und Eigentum gemacht oder Lasten auferlegt werden. Zuweilen wird auch hier, wenn nicht über die Pflicht zur Lastentragung, doch über die Leistungsbedingungen ein Übereinkommen zugelassen. In anderen Fällen werden Amtshandlungen nur über Antrag vollzogen; der Antrag allein macht noch nicht die Verfüzung zum zweiseitigen Rechtsgeschäft, weil er der Behörde nur Veranlassung zur einseitigen Handlung gibt. Zu solchen, über Antrag vorzunehmenden Handlungen zählen Erlaubniserteilungen, Genehmigungen, Bewilligungen und Verleihungen, welche eine sehr verschiedene rechtliche Tragweite und einen verschiedenen rechtlichen Charakter aufweisen. Sie können entweder nur ein bestehendes Recht anerkennen, wie Baubewilligung, oder ein polizeiliches Verbot gewisser Handlungen im gegebenen Falle aufheben; in beiden Fällen bleiben sie einseitige Verwaltungshandlungen. Sie können aber auch neue, früher nicht bestandene

Rechte gewähren. Wenn der Beliehene auf diese Gewährung einen rechtlichen Anspruch hat, ist die Verleihung des Rechtes nur ein pflichtgemäßes Erkenntnis der Behörde, daß die gesetzliche Voraussetzung der Verleihung vorhanden ist. Wenn auch der Beliehene in anderen Fällen auf die Verleihung keinen gesetzlichen Anspruch erheben kann, bleibt sie ein einseitiger Verwaltungsakt, wenn dem Beliehenen freisteht, von dem gewährten Rechte Gebrauch zu machen oder nicht, und daselbe von der Behörde bis auf Widerruf erteilt wird. Wenn es jedoch der Verwaltung nicht anheimgestellt bleibt, den Widerruf jederzeit auszusprechen, wenn sie durch die Verleihung rechtlich gebunden wird, wenn der Beliehene nicht nur Rechte erwirbt, sondern auch besondere Pflichten und Lasten übernimmt, wenn der Beliehene und die Verwaltung sich gegenseitige Leistungen versprechen, entsteht durch diese Willenserklärungen ein öffentliches Übereinkommen. Manche Rechtslehrer wollen darin nur einen einseitigen Verwaltungsakt auf Unterwerfung erblicken, aber eben diese Unterwerfung, diese Bindung des bis nun freien Willens bildet das Wesen des Übereinkommens. Alles dieses sind Akte, bei welchen der Verwaltung ein weites, freies Ermessen zukommt. Aber auch bei Entscheidungen, welche einen rechtlich gebundenen Inhalt haben, ist das Übereinkommen nicht ganz ausgeschlossen. Wenn es sich nämlich um öffentliche Rechte der Untertanen handelt, welche ihnen gegenseitig zustehen, kann ein Streit darüber durch einen im Laufe des Verwaltungsverfahrens abgeschlossenen Vergleich beigelegt werden; dieser Vergleich, welcher öffentliche Rechte und Pflichten regelt, gehört unzweifelhaft in das Gebiet des öffentlichen Rechtes.

Zum Zwecke der übersichtlichen Darstellung werden wir die verwaltungsrechtlichen Übereinkommen in zwei Gruppen zusammenfassen: Übereinkommen, wodurch bestehende öffentliche Rechte und Pflichten bestimmt, abgeändert oder übertragen werden, und Übereinkommen, wodurch neue derlei Rechte und Pflichten geschaffen werden.

II. Übereinkommen in Bezug auf bestehende Rechte und Pflichten. A. Die öffentliche Gewalt kann nicht in beliebiger Art und Weise vom Berechtigten anderen Personen übertragen werden. Wo diese Übertragung stattfindet, ist sie nicht immer Ausfluß eines Übereinkommens. So kann z. B. ein L. beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrat behandelt werde (St. G. 21 XII 67, Nr. 141, Art. 12). Hier verzichtet nur der L. auf sein Recht und der Reichsrat wird von Gesetzes wegen zuständig. Zum Wesen des Übereinkommens gehört, daß beide Interessenten freiwillig handeln und daß sie durch diese Handlung ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmen:

1. Einen wichtigen Teil der verwaltungsrechtlichen Übereinkommen bilden jene Akte, welche bei Gebietsänderungen und Vereinigungen mehrerer Gemeinden und sonstiger Verwaltungsvverbände vorkommen. Die Vereinigung zweier Gemeinden kann durch ein Gesetz angeordnet werden, wenn

die einzelnen Gemeinden für sich die Mittel zur Besorgung der Geschäfte des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises nicht besitzen (§ 2 Gem. D.). Sollte die Verbindung auch auf Antrag der Interessierten erfolgen, bleibt doch die Anordnung des Gesetzes die Grundlage. Wenn das Gesetz sogar keine Gebietsänderungen gegen den Willen der Gemeinden zuläßt (Gem. D. f. Salzburg u. Vorarlb. § 4), oder wenn es die Gebietsänderungen in gewissen Fällen vom Willen der interessierten Gemeinden abhängig macht (Gem. D., §§ 2 und 3), bildet die Grundlage der Gebietsänderung nur eine Vereinbarung, ein übereinstimmender Wille der Beteiligten, aber kein Übereinkommen, weil dadurch die gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht bestimmt werden (Zellinek, System, S. 205). Dieser letztere Fall kommt vor:

a) Bei Übereinkommen, welche aus Anlaß jeder Vereinigung der Gemeinden über den Besitz und Genuß ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Fonds getroffen werden müssen (§ 2 Gem. D.). Dieses Übereinkommen betrifft nicht nur das privatrechtliche Eigentum, sondern auch die öffentlichen Fonds und Anstalten; es regelt also auch öffentliche Rechte und Pflichten der zu vereinigenden Gemeinden. Dasselbe gilt bei Trennung von Ortschaften, welche in eine Gemeinde vereinigt sind (§ 3 Gem. D.).

b) Die Vereinigung von Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung ist sowohl in Betreff des selbständigen, als auch bezüglich des übertragenen Wirkungskreises zulässig. Sie kann auch bezüglich einzelner Zweige der Gemeindeverwaltung getroffen werden (Osterr. Gem. G., Art. VII), wie z. B. bei Bildung gemeinschaftlicher Unterstützungsanstalten, der gewerblichen Bildungsanstalten, der Museen, bei Erhaltung von Gemeindegewegen, Feuerlöschanstalten oder bei Ernennung gemeinschaftlicher Gemeindesekretäre (§ 1 G. 19 XII 89, L. 24 f. Bukow.). Die Gemeinden haben in diesen Fällen gemeinschaftliche Organe zu bilden, ihren Wirkungskreis und die Art der Verwaltung zu bestimmen.

c) Bedeutend enger wird die Vereinigung, wenn die vereinigten Gemeinden eine Verwaltungsgemeinde bilden, was bis jetzt nur in N. D. (G. 16 IV 74, L. 26) zulässig ist. Dieser Verwaltungsgemeinde stehen bezüglich der gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten alle Rechte und Pflichten einer Ortsgemeinde zu.

2. Bei Ausübung öffentlicher Rechte ist oft eine Vertretung erforderlich; so geschieht es in einem Amte, wo bei Abwesenheit des Vorstandes der nächste Beamte die Amtsgewalt ausübt; hier treffen jedoch die Merkmale eines Übereinkommens nicht zu. Es gibt jedoch Fälle, in welchen ausnahmsweise eine freiwillige Übertragung bzw. Übernahme der öffentlichen Rechte und Pflichten erfolgt:

a) Bei ausnahmsweise zulässiger Vertretung in Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei Gemeindevahlen (§§ 4 und 7 Gemeindevahlordnung f. Gal., Mähren, D. O., N. D., §§ 5 und 8 f. Böhmen) bei Bezirksratswahlen (§ 2 gal. Bez. W. D.,

§ 16 b. W. ez. D., § 15 st. Bez. D.) bei Landtagswahlen (ältere L. W. D. § 15 bzw. 16).

b) Auch bei Ausübung anderer Rechte und Pflichten in Selbstverwaltungskörpern ist manchmal eine Vertreterschaft zulässig; so bei Gemeinderatsmitgliedern ohne Wahl (§ 16 Gem. D. f. Gal., Bukow., Kärnten und Schlesien, § 17 f. Böhmen, Mähren, N. D. und Krain) und bei manchen Bezirksratsmitgliedern (Bez. D. § 16 Gal., § 49 Böhmen, § 47 Steierm.). Das Verhältnis des Vertreters zum Vertretenen ist nicht das eines privaten Vollmachtnehmers, weil der Kreis seiner Berechtigungen nicht beliebig beschränkt werden kann und weil er bei Ausübung derselben nicht an die Weisungen des Vertretenen, sondern einzig und allein an gesetzliche Vorschriften gebunden ist.

3. Übereinkommen in Bezug auf öffentliche Lasten. Im Mittelalter bildete ein Übereinkommen zwischen dem Landesherren und den Ständen die einzige Grundlage der Besteuerung. In neueren Zeiten wird die Steuerlast so selbstverständlich, daß das österr. St. G. 21 XII 67, R. 141, § 11 c) nur nebensächlich dieser Untertanspflicht erwähnt. Diese Last ist grundsätzlich für alle gleich, sie kann nur auf Grund eines Gesetzes und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angesetzt werden. Es kommt jedoch vor, daß die Finanzverwaltung zur Erleichterung der Steuerumlegung berechtigt wird, wenn auch nicht über die Steuerpflicht, doch über die Zahlungsbedingungen mit den Verpflichteten Übereinkommen zu treffen.

a) Das Kreditieren von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben kommt bei Gebühren (B. des F. W. 6 IV 56, R. 50), und andere in der Manjischen Ausgabe des Geb. G. bei § 60 angegebenen Erlasse und bei unmittelbaren Steuern (§ 4 G. 9 III 70, R. 23) nur selten vor; sehr häufig ist es hingegen bei Zöllen (Erl. des F. W. 15 I 62, R. 6) und bei mittelbaren Steuern von Mineralölen, Branntwein, Bier und Zucker (§ 24 G. 26 V 82, R. 55; kaij. B. 17 VII 99, R. 120, I. T., § 22, II. T., § 79, IV. T., § 40, und Vollzugsverordnungen). Dem Verpflichteten ist freigestellt, entweder um Kreditierung anzusuchen, die Steuer zu zahlen, oder die Eintreibung derselben zuzulassen; auch die Steuerverwaltung ist nicht gezwungen, dem Ansuchen um Verzug zu willfahren, und hat vollkommen freie Hand bei der Beurteilung, ob die Bedingungen zur Erteilung im gegebenen Falle zutreffen. Das Kreditieren von Steuern und Abgaben hat eine große äußere Ähnlichkeit mit einem Vergleiche, wodurch die Zahlungsfrist einer Privatschuld verlängert wird; durch den öffentlichen Charakter der Forderung wird durch den Abschluß dieses Übereinkommens nicht betroffen (§ 9 Erl. des F. W. 15 I 62, R. 6.).

b) Abfindungen bilden noch heute eine Bemessungsart der öffentlichen Steuern und Abgaben. Die allgemeine Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben besteht beim Zusammentreffen gewisser im Gesetze angegebenen Tatsachen; das Gesetz gibt genaue Vorschriften darüber, wie die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen festgestellt und

die Höhe der öffentlichen Abgabe bemessen werden soll. Statt dieser strengen Feststellung der Zahlungspflicht, wenn sie mit Schwierigkeiten oder kostbarer Kontrolle verbunden ist, begnügt sich das Gesetz mit einer durchschnittlich durch Wahrscheinlichkeitsrechnung begründeten Schätzung. Da jedoch ein jeder Bürger das Recht besitzt, nicht über die gezeigliche Pflicht belastet zu werden, ist diese vereinfachte Steuerbemessungsart durch Abfindung nur dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige damit einverstanden ist. Die Abfindung ist ein freiwilliges Übereinkommen, welches mit einem Steuerpflichtigen oder mit der Gesamtheit der Steuerpflichtigen eines Bezirkes über das Ausmaß der Steuer geschlossen wird; nicht das „ob“, sondern „wie viel“ bildet den Gegenstand der Vereinbarung; sie bestimmt unzweifelhaft öffentliche Rechte und Pflichten und ist somit ein öffentliches Übereinkommen. Sie kommt nur selten bei unmittelbaren Abgaben (§ 54 Geb. G.; § 12, lit. b, G. 13 XII 62, R. 89; Erl. des F. M. 29 I 63, R. 12; Art. 12 Ministerialverordnung 27 IX 1902, R. 195), aber desto öfter bei mittelbaren Steuern vor (§§ 18—20 U. E. 25 V 29, P. G. S., Bd. 57, Nr. 74; § 18 G. 16 VI 77, R. 60; §§ 31 und 34 faif. B. 17 VII 99, R. 120, II. T.; § 3 G. 13 II 1903, L. 24 für Gal., über die Landesauflage von Bier).

Dit begnügt sich die Steuerverwaltung nicht, eine persönliche Abfindung abzuschließen, sondern sie schließt Übereinkommen mit Steuergeellschaften, d. i. mit allen in einem Bezirke ansässigen Steuerzahlern. In diesem Falle überträgt der Staat der Steuergeellschaft sein Recht zur Erhebung der Steuer von einzelnen Verpflichteten. (S. den Art. „Abfindung und Verpachtung“, Bd. I, S. 4 ff.)

c) Verpachtung von öffentlichen Abgaben ist eine Erhebungsform der Steuer, welche immer mehr verschwindet. Sie findet noch bei Erhebung der mittelbaren Steuern, bei Wege-, Brücken- und Überführungsabgaben statt (§§ 21—22 U. E. 25 V 19; § 19 G. 16 VI 77, R. 60; B. des F. M. 23 VII 77, B. Bl. 15; § 26 G. 26 VIII 91, R. 140). Der Pächter tritt in die Rechte, welche dem Staate gegenüber den steuerpflichtigen Personen zugewiesen sind; die Verpachtung verleiht ihm also unzweifelhaft eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Die Gegenleistung des Pächters ist der wahrscheinliche Betrag der Steuer bezw. Abgabe nach Abzug der Erhebungskosten, also auch eine Leistung aus einem öffentlich-rechtlichen Titel. Die Streitigkeiten zwischen Pächtern und Steuerpflichtigen entscheiden die Verwaltungsbehörden (§§ 7, 26 und 27 G. 26 VIII 91); bei Streitigkeiten zwischen den Pächtern und dem Staate steht es der Behörde frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltener Erfüllung des Übereinkommens führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche aus dem Übereinkommen offen bleibt (§ 16, Muster VI, zur B. des F. M. von 1877 und § 19, letzter Absatz, Gesetz von 1877).

d) Es waltet kein Hindernis ob, daß, im Falle, wenn mehrere Personen zur Tragung einer

öffentlichen Last verpflichtet sind, diese ein Übereinkommen bezüglich der gemeinsamen Aufbringung der Leistung abschließen:

2) So wird der Aufwand für die notwendigen öffentlichen Volksschulen der Schulgemeinde, d. i. von den zur Obforge für die Schulen berufenen Gemeinden bestritten. Wo eine vom Verbands der Ortsgemeinde unabhängige Schulkonkurrenz bestanden hat, bleibt sie so lange erhalten, bis entweder durch ein freiwilliges Übereinkommen der betreffenden Gemeindeteile oder eine Entscheidung des Landesschulrates eine neue Regelung erfolgt (§ 3 G. 30 IV 92, L. 8 für Tirol). Bei Bildung neuer Volksschulen und Gestaltungen von Schulgebäuden können die nach dem Gesetze berufenen Konkurrenten bezüglich der Bestreitung der Schulbauauslagen mit Zustimmung der Schulbehörde eine Vereinbarung treffen (Art. 27 G. 23 V 95, L. 57 für Gal.). Die aus besonderen Titeln stehenden Verpflichtungen noch anderer Personen oder Verbände, wenn sie auch von nicht gesetzlich verpflichteten Personen geleistet werden, sind im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

f) Freiwillige Beitragsleistungen sind auch im Art. IV des Lokalbahngesetzes von 1894 vorgesehen, und zwar zum Zwecke der Sicherstellung des Baues einer Lokalbahn. Auch die Regierung ist ermächtigt, sich an der Kapitalbeschaffung durch Beitragsleistungen à fonds perdu oder gegen Rückersatz in Schuldverschreibungen zu beteiligen (Art. X). Selbst wenn die Beitragsleistungen freiwillig sind, ist doch die diesbezügliche Verpflichtung ein Titel des öffentlichen Rechtes, über dessen Rechtsbestand, Inhalt und Wirksamkeit die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben (Hfd. 4 I 36, J. G. S. 113).

7) In allen Straßengesetzen gilt die Vorschrift, daß hinsichtlich der Herstellung und der Erhaltung nicht ärarischer Straßen die in besonderen Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen aufrecht zu erhalten sind (Mayrhofer V, S. 560). Als besondere Rechtstitel können gesetzliche Anordnungen, Entscheidungen oder auch gütlich abgeschlossene Übereinkommen zwischen den zur Konkurrenz gesetzlich berufenen Interessenten in Betreff der Herstellung und Erhaltung öffentlicher Verkehrsanlagen gelten. Diese Vereinbarungen sind öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur, und deswegen sind die daraus sich ergebenden Verpflichtungen und Rechte im Verwaltungswege geltend zu machen (Budwinski 2794, 2841, 3046, 3628, 8149, 8484, 11810, 463 A).

Nach den Straßengesetzen einiger Länder können einzelne Interessenten, z. B. Gemeindeabteilungen, Industrielle, Wald-, Steinbruch-, Fabrikbesitzer u. m., welche Straßenstrecken in ungewöhnlicher Weise ausnützen, zur Erhaltung derselben im Verhältnisse der durch die Abnützung veranlaßten Mehrkosten der Erhaltung zu einem besonderen Beitrage herangezogen werden. Die Höhe dieses Beitrages wird durch ein gütliches Übereinkommen zwischen der Straßenbehörde und der Partei bestimmt; kommt das Übereinkommen nicht zustande,

io entscheidet darüber der L. N. im Einvernehmen mit der Statthalterei (§ 17 G. 10 XII 1907, L. 155 f. Gal.).

2) Bei Regelung der Teilnahme am Wasser, der Pflicht zur Herstellung und Instandhaltung von Maßregeln zum Schutze der gemeinsamen Ufer, Grundstücke usw., zur Räumung der künstlichen Gerinne und Instandhaltung von Wasserbenützungsanlagen, bei Verteilung der Kosten für gemeinschaftliche Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder gemeinschaftlicher Wasserschutzbauten sind bestehende Übereinkommen zu schützen (§§ 43, 44, 65, 66, 84 der meisten Landeswassergeetze). Vereinbarungen zwischen Parteien, welche sich auf obige öffentliche Rechte und Verpflichtungen beziehen, können unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde bei Verhandlungen in Wasserrechts-sachen oder im Streitverfahren geschlossen werden. Diesen von der zuständigen Verwaltungsbehörde in einer Angelegenheit ihres Wirkungsbereiches aufgenommene Übereinkommen kann nicht ein privatrechtlicher Charakter beigelegt werden: dieselben treten vielmehr an Stelle einer behördlichen Entscheidung und haben darum öffentlich-rechtlichen Charakter (Budwinski 5887, 10078).

e) Zu den verwaltungsrechtlichen Übereinkommen zählen auch alle Übereinkünfte, welche auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung in Bezug auf Übertragung, Aufhebung und Abänderung von Privatreden geschlossen werden. Hierher gehören alle Übereinkommen bezüglich der Geldausgleichungen bei gänzlicher oder teilweiser Enteignung, bei der Grundentlastung, bei der Einlösung und Regulierung der Grundlasten. Es kommen auch diese Übereinkommen hinzu, welche bezüglich des Gelbesatzes für die bei Ausübung öffentlicher Berechtigungen vorkommenden Eingriffe in fremde Rechte (bei Holztrieb, Ausübung der erteilten Wasserberechtigungen usw.) geleistet werden. Es sind keine Privatansprüche, weil sie in öffentlichen Pflichten zur Beschränkung der Privatrechte im öffentlichen Interesse ihren Ursprung haben; folgerichtig müssen auch diese Übereinkommen, welche die Bedingungen der Ausübung dieser öffentlichen Pflichten näher bestimmen, einen öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen. Die Gesetzgebung hat zwar die Entscheidung über einige der oberwähnten Ansprüche den ordentlichen Gerichten zugewiesen, aber diese Zuständigkeitsvorschrift darf die Rechtswissenschaft bei Beurteilung des rechtlichen Charakters der betreffenden Forderungen nicht beirren.

f) Durch ein Übereinkommen werden oft verschiedene, dem öffentlichen Rechte entspringende Forderungen der Verwaltungskörper an den Staat und umgekehrt bestimmt. Solche Übereinkommen hat der Staat mit verschiedenen Landesfonds abgeschlossen (z. B. G. 27 III 69, R. 60, 9 VII 86, R. 131, 13 III 92, R. 69, 8 VIII 95, R. 126) bezüglich der Einlösung verschiedener Landesabgaben, des Ertrages für Inamercierung der Landesfonds, der Kriegsentwädigungen und der Rückzahlung der den Landesfonds für Einlösung der Grundlasten geleisteten Vorschüsse (z. B. G. 28 III 75, R. 72, 17 VI 88, R. 121, Kündmachung des F. W.

17 XI 96, R. 214). Der Staat verpflichtete sich zur Zahlung einer Geldsumme in Schuldverschreibungen oder leistete Verzicht auf gegenseitige öffentliche Forderungen; die Länder haben hingegen die Verwaltung der Indemnitätsfonds übernommen, welche bisher von der politischen Landesbehörde geführt wurde. Alles sind zweifellos öffentliche Übereinkommen, welche in der Form eines gewöhnlichen schriftlichen Vertrages verfaßt wurden.

III. Übereinkommen, betreffend die Erzeugung öffentlicher Rechte. Die behördliche Gestattung der Ausübung öffentlicher Rechte wird bei uns mit dem Ausdruck: „Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, KonzeSSION, Konzens, Verleihung“ bezeichnet. Unter diesen Ausdrücken wird jedoch sowohl die polizeiliche Genehmigung als auch die rechtsbegründende Verleihung verstanden, welche nach ihrer Zweckbestimmung und tatsächlicher Tragweite durchaus verschiedene Rechtsakte bilden. Die erste regelt nur die Ausübung des bestehenden Rechtes oder erklärt, daß gegen deren Ausübung kein Anstand obwaltet; sie ist ein obrigkeitlicher Eingriff, welcher für öffentliche Übereinkommen keinen Platz läßt. Die zweite begründet neue, noch nicht bestehende Rechte; trotz seiner (z. B. in Wasser-sachen) oft bestehenden Unwiderruflichkeit kann das verliehene Recht nicht als ein Privatrecht angesehen werden, sondern es ist vielmehr ein öffentliches Recht, über dessen Bestand, Umfang, Änderung oder Erlöschung die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben (M. Randa: Das österr. Wasserrecht, Prag, 1891, S. 9 ff.). Die KonzeSSIONen lassen sich folgendermaßen einteilen: A) Verleihungen des öffentlichen Gutes, d. i. der wirtschaftlichen aus der Benützung desselben stießenden Vorteile; B) Verleihungen der öffentlichen Rechte zum Zweck der Sicherstellung der Ausführung öffentlicher Anlagen und C) Verleihungen der öffentlichen Rechte zur Sicherstellung der persönlichen Dienste für öffentliche Zwecke.

A. Die Verfügungsbefugnis des Staates und anderer Verwaltungsverbände über das öffentliche Gut stießt nicht nur aus einer privatrechtlichen, sondern auch aus einer öffentlichrechtlichen Quelle. Kraft öffentlichen Rechtes wird der allgemeine Gebrauch des öffentlichen Gutes geregelt und besondere, mit diesem öffentlichen Gebrauche verträgliche Rechte an Einzelne verliehen.

1. So kann die Gemeindebehörde die Ablagerung der Baumaterialien an einem öffentlichen Platz oder auf der Straße, die in den Luftraum über eine Gemeindestraße vorstehenden Balkons oder Ausstellungen gestatten; die Gestattung erfolgt gewöhnlich gegen Entrichtung eines Zinses. Wenn zum Bau einer öffentlichen Lokalbahn die Benützung des Straßengrundes notwendig erscheint, muß der Bewerber vor der Verleihung sich ausweisen, daß er vom Verwalter des Weges die Benützungsbewilligung erlangt hat. Nichttarifliche öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage der Lokalbahnen in Anspruch genommen werden (Art. XIV G. 31 XII 94, R. 2 ex 1895). In zahlreichen

diesbezüglichen Landesgesetzen sind ähnliche Grundsätze ausgesprochen (Mayrhofer V, S. 616 ff.). Die Straßenverwaltung räumt dem Unternehmen das Recht ein, die öffentliche Straße zur Anlage und zum Betriebe der Eisenbahn zu benützen und kann die Bedingungen vorschreiben, welche die Sicherheit und den unbehinderten Straßenverkehr zum Zwecke haben; auch kann diese Bestimmung nicht widerrufen werden, so lange die oberrühnten Bedingungen und Verpflichtungen seitens des Unternehmens nicht dauernd vernachlässigt werden. Der Unternehmer hingegen muß die auferlegten Bedingungen erfüllen, die zur Hintanhaltung einer durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen, die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßenteiles tragen und die Vergütung der Einbuße in den Einnahmen der bestehenden Mauten entrichten.

2. Eine große Ähnlichkeit mit Verleihungen des öffentlichen Gutes bildet in Österr. die Verpachtung der Fischereireviere und der Gemeinde- bzw. der Genossenschaftsjagd. Diese Verpachtung hat keine Veräußerungspunkte mit einem Privatvertrage, obwohl die verpachteten Rechte im Privateigentum stehen. Die Eigentümer der zusammengelegten Grundstücke bzw. Gewässer haben an dem Zustandekommen des Übereinkommens keinen Anteil; der Inhalt des Übereinkommens ist im Wege der Verordnung festgesetzt. Zur Eingehung des Übereinkommens sind gewisse persönliche Eigenschaften erforderlich (Steuereintrichtung, Besitz des Waffenpasses); auch werden dem Pächter bestimmte, durch öffentliche Rücksichten gebotene Verpflichtungen auferlegt. Die Entscheidung über die Rechte und Pflichten des Pächters erfolgt im Verwaltungswege, ihre Erfüllung wird auch durch Strafen erzwungen; — die sogenannten Jagd- und Fischereiverpachtungen sind also verwaltungsrechtliche Übereinkommen, welche nur öffentliche Rechte und Pflichten begründen.

B. Wenn der Staat die Ausführung der Arbeiten für öffentliche Zwecke einem Unternehmer gegen einen bestimmten Preis überläßt, entsteht dadurch ein Privatvertrag der Dienstmiete oder der Lieferung, welcher wohl einige besondere Merkmale aufweist, grundsätzlich jedoch nach den Bestimmungen des a. b. G. B. beurteilt wird. Wenn jedoch der Staat für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Anlagen nicht zahlt, sondern sie dem Unternehmer gegen gewisse, ihm verliehene Rechte überläßt, so kommt dadurch kein Privatvertrag zustande, weil den Gegenstand der beiderseitigen Willenserklärungen nur öffentliche Rechte bilden. Solche verwaltungsrechtlichen Übereinkommen kommen vor:

1. Bei Wegeverleihungen, welche den Namen der Maut-, Brücken- und Überfuhrkonzessionen erhalten. Wird diese Abgabe (ausnahmsweise) vom Staate oder vom Lande bezogen, so bildet die Zahlungspflicht eine öffentliche Last und kein Übereinkommen. Das letztere entsteht erst dann, wenn das Recht zur Einhebung der Maut verbleiben und dem Beliehenen zugleich die Pflicht zur

Herstellung oder Erhaltung des betreffenden Weges, der Brücke oder der Überfuhr auferlegt wird. Im letzteren Falle darf man sich bei Feststellung der Gebühren keineswegs an die ärarischen Mauttarifsätze unbedingt binden, sondern es ist einzig und allein an dem Grundsätze festzuhalten, daß durch die Privatmaut die Herstellungs- und Erhaltungskosten gedeckt werden sollen (Hjfd. 17 V 47, Pr. G. S. f. J. Bd. 34, Nr. 56, Budwinski 1335).

2. Die Verleihung der Eisenbahnkonzessionen liegt im freien Ermessen des Staates. Sie wird in der Rechtswissenschaft verschiedenartig beurteilt. Sie gilt als privatrechtlicher Vertrag oder als hoheitlicher Akt, welcher für den Unternehmer keine Rechte erzeugt, oder als ein Privileg, aus welchem Rechte durch den Verwaltungsakt begründet werden, die Auflegung der Verpflichtungen jedoch durch freiwillige Unterwerfung des Betroffenen erfolgt (Ulbrich, Österreichisches Staatsrecht S. 126, D. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, S. 98; II, S. 307). Es ist unzweifelhaft, daß der beliehene Unternehmer viele öffentliche Berechtigungen gewinnt, und zwar das Recht zur Ausübung der öffentlichen Anlage und Betriebserhaltung während festgesetzter Zeitdauer, das Recht zur Anspruchnahme der Enteignung, zur Erhebung von Abgaben, zur Ausübung der Polizeigewalt, zur Verleihung des öffentlichen Gutes und oft auch Ansprüche auf Zinszuschüsse, Zinsgarantien, Steuerbefreiungen usw. Der Beliehene hat jedoch auch gegenüber dem Staate die öffentlichrechtliche Pflicht, das Unternehmen in der festgesetzten Frist durchzuführen, die Kosten der Ausführung und Instandhaltung der Anstalten während der Konzessionsdauer zu tragen, die gestörten Verkehrsanlagen anderweitig wieder herzustellen, den Betrieb gegen die festgestellten Preise zu führen und nach Ablauf der Konzessionszeit das Bauwerk lasten- und kostenfrei an den Staat zu übergeben (Cil. Konz. G. und Cij. Betr. D.). Die Rechte und Pflichten sind also gegenseitig.

In Frankreich und in Italien haben alle Eisenbahnverleihungen auch die Form eines Übereinkommens, welches zwischen der Verwaltung und dem Beliehenen abgeschlossen und von beiden Parteien unterschrieben wird; zur Gültigkeit dieses Übereinkommens wird noch die Genehmigung durch ein Gesetz, ein Dekret des Staatsoberhauptes, Erlaß des Präfecten oder Gemeindevorstandes erfordert. In Österr. und in Deutschland ist die Form der Verleihung einseitig, das Rechtsgeschäft jedoch, welches die Grundlage der Konzession bildet, ist zweiseitig. Die Grundlage der Verleihung bildet immer ein öffentlich-rechtliches Übereinkommen, womit sich der Unternehmer zur Fertigstellung einer öffentlichen Arbeit verpflichtet und dafür das Recht erhält, durch eine festgesetzte Zeit ein Stück der öffentlichen Verwaltung im eigenen Namen zu führen und bestimmte Abgaben zu beziehen. Auch während der Dauer des Konzessionsverhältnisses sind neue Übereinkommen nicht ausgeschlossen. Sie betreffen gewöhnlich den Bau neuer Eisenbahnlinien, Staatsbürgerschaft, Änderung

ihrer Bedingungen, die Einlösung der Bahn, ja selbst die Verlängerung der Konzession (G. 17 IV 76, R. 63; 6 IX 85, R. 122; 22 III 90, R. 49; 25 XI 91, R. 164).

3. Die Verleihung der Zettelbank. Die Österreichisch-ungarische Bank ist eine Aktiengesellschaft, welche die Bankgeschäfte gewerbsmäßig betreibt. Wenn die Bank einerseits nicht die volle Handlungsfreiheit anderer Aktiengesellschaften besitzt, so ist diese Ausnahmestellung nur dadurch geschaffen worden, daß die Bank sich der strengeren staatlichen Beaufsichtigung unterwirft und der Staat im öffentlichen Interesse der Bank besondere Vorzugsrechte verleiht; der Staat kann die Verleihung vor Ablauf der Dauer des Privilegiums nicht widerrufen und die Bank kann auf die verliehenen Rechte nicht verzichten. Die Gebundenheit ist eine beiderseitige. Gemäß kais. B. 21 IX 99, R. 176, T. IV, verleiht der Staat der Bank das ausschließliche Privilegium zur Ausgabe der unverszinslichen Banknoten, welche die Begünstigung genießen, daß sie bei allen Zahlungen im Nennwerte angenommen werden; er verleiht ihr einen eripriechlichen Rechtsschutz in Bezug auf Banknoten und andere Schuldverschreibungen, bedeutende Begünstigungen beim Einziehen der Forderungen und eine teilweise Steuerfreiheit. Die Bank ist gegenseitig verpflichtet:

a) nur die statutenmäßig zugelassenen Geschäfte auszuüben, um möglichen Verlusten vorzubeugen;

b) für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen und zu diesem Zwecke Zweiganstalten zu errichten;

c) gewisse Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung unentgeltlich zu besorgen, wie Leistung von Zahlungen, Übernahme von Geldern, Einlösung der Zinsen, Coupons von Staatsrenten und Wertpapieren;

d) für das gesetzliche Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen und diese Noten auf jedes Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen;

e) dem Staate laut Übereinkommen zinsfreie Vorzuschüsse zu leisten und deren Rückzahlung während der Dauer des Privilegiums nicht zu fordern;

f) dem Staate einen Anteil am Reingewinne aus dem Umlaufe bezw. aus Einziehung der Banknoten auszugeben;

g) die Rechnungsabschlüsse durch die Amtsblätter zu veröffentlichen und den Regierungskommissionären Einsichtnahme in die Geschäftsführung zu gestatten. Der Gouverneur und seine Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt. Obiges Verhältnis kann nur im Wege eines Übereinkommens angeknüpft oder verlängert werden. So wurde z. B. mit G. 22 V 78, R. 42, die Regierung ermächtigt, mit der Nationalbank ein Übereinkommen über die Verlängerung des Privilegiums zu treffen. Das die Verleihung oder Verlängerung des Bank-

privilegiums verlautbarende Gesetz oder die kais. Verordnung ist nur eine feierliche Bestätigung, daß das Übereinkommen abgeschlossen worden ist. Auch während der Dauer des Privilegiums werden von der Regierung mit der Bank zahlreiche Übereinkommen geschlossen, welche die Leistung von Vorzuschüssen an den Staat, die Rückzahlungsfreiheit und Bedingungen oder Abschreibung derselben, die Einziehung der Banknoten bei Einführung neuer Landeswährung, die Errichtung neuer Zweiganstalten, Verlängerung, Ausdehnung oder Erbsichlichen des Privilegiums, neue Statuten und Satzungen betreffen (z. B. Übereinkommen 27 XII 62, R. 2 ex 1863; 30 III 78, R. 26; 29 VII 87, R. 115; 31 XII 97, R. 1 ex 1898; 1 XI 99, R. 256). Über die vom Regierungskommissär aus dem Grunde der Wahrung des Staatsinteresses erhobenen Einsprachen gegen Beschlüsse der Bankorgane entscheidet das Gesamtministerium; über andere Streitigkeiten, welche zwischen der Staatsverwaltung und der Bank in anderen Fällen der Einsprache oder aus Anlaß der möglichen Übernahme des Bankgeschäftes entstehen könnten, entscheidet ein aus Richtern der O. G. H. beider Reichsteile zusammengesetztes Schiedsgericht. In sonstigen Streitigkeiten steht das Verfahren und die Urteilschöpfung den Gerichtshöfen in Wien und Budapest zu (Stat. Art. 53, 54 und 108).

C. Wenn der Staat die persönlichen Dienste durch einen Privatvertrag erwirbt, so entsteht kein weitergehendes Recht unter den Kontrahenten, als der Anspruch auf Erfüllung der versprochenen Dienstleistung und der Gegenanspruch auf den dafür zugesicherten Lohn. Die Pflicht zu Dienstleistungen kann auch auf einem Gewaltverhältnisse, auf einem Befehl beruhen. Es ist jedoch nicht immer notwendig, die Untertanen zu Dienstleistungen zu zwingen, wenn sie sich in anderer Art und Weise dazu bewegen lassen; auch wäre der Zwang dort nicht möglich, wo eine besondere Treupflicht erforderlich ist. In solchen Fällen werden öffentliche Rechtsverhältnisse durch ein freiwilliges Übereinkommen geschaffen:

1. Das ist zuerst der Fall bei freiwilliger Ausnahme in den Staatsverband und in das Heimatsbürgerverhältnis. Es ist zwar richtig, daß die Staatsbürgererschaft und das Heimatsrecht in den meisten Fällen ohne Zutun und Willen des Untertans entstehen und daß darin gewisse, durch das Gesetz bestimmte Rechte und Pflichten inbegriffen sind; die Staatsbürgererschaft und das Heimatsrecht können jedoch einmal durch das Zusammentreffen gewisser Tatsachen, ein dormal durch Verleihung entstehen. Diese Verleihung muß ange sucht werden; die Staatsbehörde bezw. Gemeindebehörde ist nicht verbunden, dem Ansuchen zu willfahren. Falls sie den Bürger in den Verband aufnehmen, schließen sie mit ihm ein Übereinkommen ab. Ich will dadurch nicht die Theorie von Roussseau vom „contrat social“ erneuern. Nicht das Übereinkommen ist die Grundlage der Bürgerrechte, sondern das Übereinkommen ist eine ausnahmsweise Erwerbungsart dieser Rechte. Dasselbe gilt von der ange suchten Entlassung aus dem Staatsverbande.

2. Bedeutend enger als das Band der Staatsbürgerlichkeit ist das Beamtenverhältnis. Es unterscheidet sich dadurch von den Pflichten des Untertans, daß der letztere sie leisten muß, ohne daß er dazu in den meisten Fällen seine Willensübereinstimmung erklärt hat; es besteht hingegen keine Pflicht, in den Staatsdienst einzutreten; wer ihn annimmt, handelt freiwillig. Die weitere Bekleidung eines Staatsamtes ist auch freiwillig. Es ist dem Beamten freigelassen, jederzeit die Aufhebung des Dienstverhältnisses zu verlangen. Das Beamtenverhältnis beruht also unzweifelhaft auf der Grundlage eines Übereinkommens.

Es unterscheidet sich dadurch von dem Dienste desjenigen, den der Staat gemietet hat, daß der letztere dem Staate als gleichberechtigte Partei durch die ganze Vertragsdauer gegenübersteht (Laband, Staatsrecht, I, S. 406). Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse eines Staatsbeamten ist diese Gleichberechtigung ausgeschlossen, weil sich der Beamte dadurch dem Staate hingibt, eine besondere Ergebenheit und einen besonderen Gehorsam angelobt. Die Verwaltung erkennt selbst über Rechte und Pflichten des Beamten, Andererseits ist doch diese Verwaltung an das Übereinkommen gebunden; sie überträgt gewöhnlich dem Beamten die Amtsgewalt, verleiht ihm Ehrenrechte, sichert den Schutz und meistens auch den Lebensunterhalt.

Es besteht manchmal die Neigung, die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsdieners als untergeordnetes privatrechtliches Element des Staatsdienstverhältnisses zu betrachten (Nehm, Annalen, 1885, S. 110); der Ausdruck „Vermögensanspruch“ ist jedoch mit dem Ausdruck „privatrechtlich“ nicht gleichbedeutend. Wenn Steuern, Abgaben usw. aus dem Titel des öffentlichen Rechtes gezahlt und gefordert werden können, so kann auch der Staat aus dem Titel des öffentlichen Rechtes Zahlungen leisten. Der Inhalt des Staatsdienstverhältnisses wird durch Befehle und Verordnungen geregelt, so, daß für besondere Vereinbarungen der Beteiligten kein Platz übrig bleibt. Manchmal werden jedoch auch bei Berufung zum Staatsdienste nicht die bestehenden Vorschriften angewendet, sondern besondere ausdrückliche Abmachungen für den einzelnen Fall getroffen (§ 15 G. 15 IV 73, R. 47), z. B. betreffs Anrechnung der Dienstjahre, der Gehaltshöhe usw.

Die Gemeindebeamten werden sowohl zur Versorgung der Geschäfte des selbständigen als auch des übertragenen Wirkungsbereiches ernannt (Gem. D. f. Steierm. § 28, D. D. § 29, R. D. § 30, Bukow., Gal., Kärnten, Schlegien, Borsarl. § 31, Böhmen und Krain § 32). Sie sind der Disziplinargewalt des Gemeindevorstehers bzw. des Ausschusses untergeordnet (Gem. D. f. Steierm. § 47, D. D. § 48, Bukow., Jitrien, Mähren, Schlegien, Tirol, Borsarl. § 50, Krain, R. D., Salz. § 51, Böhmen 53). Die vom B. G. selbst in neuester Zeit (Budwiniski 40 [A] und 509 [A]) vertretene Ansicht, daß die Gemeindebeamten in einem Privatrechtsverhältnisse stehen, wird sich nicht mehr lange behaupten können. Die Anforderungen der Vorbildung, die Regelung ihrer Pflichten, der

Bejoldung, der Ruhegehälter und des Disziplinarverfahrens, welche den Vorschriften für Staatsbeamte nachgebildet werden, müssen der Anschauung Bahn brechen, daß zwischen dem Beamten des Staates und eines Verwaltungskörpers kein grundsätzlicher Unterschied besteht; der erste verwaltet die Geschäfte des Staates, der zweite die eines anderen öffentlichen Körpers; die einen wie die anderen sind öffentliche Geschäfte und ihre Verwaltung beruht auf Grundlage eines öffentlichen Übereinkommens, welches ausschließlich öffentliche Rechte und Pflichten schafft.

Dasselbe gilt bezüglich der Bezirksbeamten und in noch höherem Grade bezüglich der Landesbeamten (L. D. § 25); für letztere wurden in neuester Zeit fast überall in Bezug auf Ernennung, Disziplinarbehandlung, Ruhe- und Versorgungsgehälte Rechtsätze eingeführt, welche den für Staatsbeamte bestehenden rechtsähnlich sind. (Die Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften in der Abhandlung von Fuhrmann im Statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung. Wien 1900. S. XLV. ff. und das ausführliche G. 3 X 1907, L. 63 f. Böhmen.)

4. Das, was über das Beamtenverhältnis gesagt wurde, läßt sich auf den Militärdienst teilweise anwenden. Dort, wo das Wehrdienstsystem ausnahmsweise noch besteht (England, Vereinigte Staaten), ist das öffentliche Übereinkommen ausschließliche Grundlage der Militärpflicht. Bei uns ist die Militärpflicht eine allgemeine, unmittelbar erzwingbare Staatsbürgerpflicht. Sie ist jedoch rechtlich begrenzt. Wenn aber jemand eine über das gesetzliche vorgeschriebene Maß hinausreichende Pflicht freiwillig übernimmt und der Staat diese Bereitwilligkeit annimmt, so entsteht ein Übereinkommen, welches die Knüpfung eines öffentlich-rechtlichen Bandes bewirkt. Diese Bedingungen treffen nicht bei den Einjährigfreiwilligen zu, welche nur die gesetzliche Dienstpflicht leisten, sondern bei freiwilliger Fortsetzung des Präsenzdienstes, und zwar in folgenden Fällen:

a) Jedem, der die gesetzliche Einienzpflicht aktiv vollendet hat und dessen Weiterhaltung für den Dienst vorteilhaft erscheint, kann der Kommandant des Truppenkörpers gestatten, die aktive Dienstleistung von Jahr zu Jahr fortzusetzen bzw. in die aktive Dienstleistung wieder einzutreten (Wehrvorschriften, II. Teil, § 15). Solche Übereinkommen werden gewöhnlich mit Unteroffizieren abgeschlossen, welche dafür gewisse materielle Begünstigungen erhalten.

b) Die Offiziere können entweder ihre gesetzliche Dienstpflicht leisten oder freiwillig dienen. Sie haben wie andere Dienstpflichtige die regelmäßige Präsenzdienstzeit aktiv zu dienen. Der weitere Dienst ist vollkommen freiwillig, denn jeder Offizier, welcher seiner gesetzlichen Dienstpflicht Genüge geleistet hat, kann seine Charge jederzeit freiwillig ablegen, wenn ein strafgerichtliches oder ehrenrätliches Verfahren nicht entgegensteht (Wehrgesetz § 60).

c) Die Zöglinge der Militärbildungsanstalten haben ein Jahr über die regelmäßige Prä-

jenzdienstzeit aktiv zu dienen, wenn ihre Ausbildung wenigstens vier Jahre gedauert hat; die auf einem ganz freien oder halbfreien Ararial-Platz Angestellten haben für jedes vollendete Schuljahr um ein volles bzw. halbes Jahr über die gesetzliche Dienstzeit unter der Fahne zu verbleiben (Wehrgesetz § 21). Im Gesuche und Aufnahme in die Bildungsanstalt müssen sie sich verpflichten, den Bedingungen der Vorschrift über Ausnahme genau nachzukommen.

IV. Die Form des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens. Im Privatverkehr können die Verträge mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen abgeschlossen werden; im Verwaltungsrechte gibt es keine mündlichen Übereinkommen; alle sind schriftlich.

1. Diese schriftlichen Übereinkommen haben oft eine dem Privatvertrage ähnliche Form, d. i. die Form eines Auftrages, welcher die Zusammenstellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten und die Unterschriften der Parteien enthält. Der Auftrags braucht nicht jene Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zu umfassen, welche durch Rechtsvorschriften geregelt sind. Das Übereinkommen, welches die Grenzen der den Verwaltungsbehörden verbleibenden Befugnisse überschreitet (z. B. Abmachungen mit der Österreichisch-Ungarischen Bank, mit Schiffahrtsgesellschaften, Subventionen usw.), setzen entweder eine besondere gesetzliche Ermächtigung voraus, oder müssen nach Abschluß durch Gesetz bestätigt werden.

2. Bedeutend öfter nimmt das Übereinkommen die Form eines von der Verwaltungsbehörde verfaßten Protokolls an. Diese Übereinkommen können entweder aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung abgeschlossen werden, was von besonderen Vorschriften abhängt. Bei vermögensrechtlichen Übereinkommen muß der Ausbietung eine öffentliche Kundmachung vorangehen. Der Abschluß des Übereinkommens findet grundsätzlich bei öffentlicher Mitbewerbung statt. Die Angebote können schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingereicht werden; den Angeboten muß eine Sicherstellung für die richtige Einhaltung der Verbindlichkeiten beigelegt sein. Der Zuschlag wird demjenigen erteilt, welcher das günstigste Anbot gemacht hat. Der Bestbieter hat das Versteigerungsprotokoll und die Bedingungen zu unterschreiben. Wird bei einer Versteigerung der Ausrußpreis nicht erzielt, so kann eine neue Versteigerung ausgeschrieben werden. Das erzielte Bestbot muß von der höheren Behörde noch genehmigt werden.

Das von der Behörde verfaßte Protokoll enthält entweder den ganzen Inhalt des Übereinkommens oder es beruft sich auf die dem Protokolle beigelegten Bedingungen. Im letzteren Falle enthält das Protokoll nur die Namen der Beteiligten und die Bestimmungen, welche zur Nachweisung des besonderen Falles unumgänglich notwendig sind. Den Hauptinhalt des Übereinkommens findet man jedoch in den beigelegten Bedingungen. Diese Bedingungen werden für jede Gattung von verwaltungsrechtlichem Übereinkom-

men besonders vorgeschrieben und von der Verwaltung einseitig festgesetzt; sie bilden keinen Gegenstand der Verhandlung; der Unterbieter kann sie entweder annehmen oder nicht, ändern kann er sie nicht. Obwohl sie also für den Unterbieter nur auf Grund des Übereinkommens verbindlich sind, nehmen sie infolge ihrer wiederholten Anwendung in vielen Fällen den Charakter einer verbindlichen Verfügung an.

3. Am häufigsten kommt jedoch das verwaltungsrechtliche Übereinkommen in der Form eines einseitigen Verwaltungsaktes zur Erscheinung. Diesen Verwaltungsakt kann ausnahmsweise in sehr wichtigen Fällen ein Gesetz bilden, wie z. B. bei Erlassung der Satzungen der Österreichisch-Ungarischen Bank; in der Regel bildet ihn eine Verfügung. Bevor der Akt erlassen wird, müssen Verhandlungen der Beteiligten stattgefunden haben, und zwar regelmäßig auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die materielle Grundlage des Rechtsverhältnisses bildet die Willensübereinstimmung; der einseitige Verwaltungsakt ist nur eine behördliche Bestätigung der Tatsache, daß ein Übereinkommen zustande gekommen ist; formell bildet jedoch dieser Verwaltungsakt die Grundlage beiderseitiger Rechte und Pflichten. Das ist die Ursache, daß die äußere Form mit dem Inhalte verwechselt und das Bestehen von verwaltungsrechtlichen Übereinkommen verneint wird. Oft wird auch die öffentliche Bekanntmachung des Übereinkommens gefordert, wie z. B. bei Eisenbahnkonzessionen.

V. Beteiligte und Gegenstand. Die Grundlage für die in diesem und im folgenden Abschnitt enthaltene Darstellung bilden: A. G. 25 V 29 über Regulierung der allgemeinen Verzehrungssteuern (R. G. S. Bd. 57, Nr. 74, S. 359), B. des M. J. 15 XII 52, R. 257, in Betreff der Verpachtung der Gemeindegagd und die Bestimmungen neuerer Jagdgesetze (z. B. G. 22 XI 1901, L. 42 für R. S., §§ 16—37, 39, 47—50 und B. des Statthalterers 3 VI 1902, L. 44), §§ 11—13 Eif. Konz. G., §§ 12, 13, 17—19, G. 16 VI 77, R. 60, über die Verzehrungssteuer von Fleisch, B. des J. M. 13 VII 77, Nr. 15, J. M. B. B. betreffend die Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein usw., §§ 25—27, G. 26 VIII 91, R. 140, über die ärarischen Mauten und die Vorschriften der Landesjägergesetze über die Pachtreviere (z. B. §§ 14—23, G. 26 IV 90, L. 1 ex 1891 für R. D.).

1. Der Antrag zum Abschluß eines verwaltungsrechtlichen Übereinkommens kann von jedem der Beteiligten so wie im Privatrechte gestellt werden; das weitere ist jedoch mit dem Privatrechte ungleichbar. Der Antrag, welchen die Verwaltung erläßt, wird in der Regel öffentlich kundgemacht, um die Mitbewerbung mehrerer Interessenten zu ermöglichen, und eine Frist zur Einreichung der Erklärungen wird festgesetzt. Wenn der Antrag von einer Privatperson herrührt, ist die Annahme seitens der Behörde an keine Frist gebunden. Den wichtigsten Unterschied vom Privatrechte bildet jedoch der Umstand, daß bei dem verwaltungsrechtlichen Übereinkommen die Verwal-

tung das letzte Wort oder eigentlich die letzte Schrift hat. Wenn im Privatrechte der Vertrag durch das Zusammentreffen des Antrags mit der Annahme zustande kommt, geschieht es im öffentlichen Rechte ganz anders. Wenn auch der Antrag von der Verwaltung gestellt wird, ist das verwaltungsrechtliche Übereinkommen nicht durch die Erklärung des anderen Beteiligten, sondern erst durch Feststellung dieser Willensübereinstimmung seitens der Behörde in Kraft getreten. Da der Erlaß der Behörde als der endgültige erscheint, ruft er unwiderstehlich die Meinung hervor, daß diese obrigkeitliche Verfügung und nicht das Übereinkommen die Grundlage der Rechte der Beteiligten bildet.

2. Mit Rücksicht auf den Charakter der beiden verwaltungsrechtlichen Übereinkommen Beteiligten kann man unterscheiden:

a) Übereinkommen zwischen dem Staate oder einem anderen öffentlichen Verbands einerseits und dem Untertan andererseits;

b) Übereinkommen zwischen zwei Verwaltungsverbänden (z. B. Staat und Gemeinde oder zwei Gemeinden);

c) Übereinkommen zwischen zwei Untertanen in Bezug auf öffentliche Rechte und Pflichten.

Beim Abschluß des Übereinkommens befindet sich oft der Beteiligte in einer gewissen Zwangslage; das gilt sowohl für öffentliche Verbände als auch für sonstige Beteiligte. So sind die öffentlichen Verbände gezwungen, Beamte aufzunehmen; ohne ihre Vermittlung können sie nicht handeln. Die Untertanen wissen auch, daß im Falle, wenn das Übereinkommen nicht zustande kommt, das betreffende Verhältnis oft durch Verfügung geordnet werden wird; sie handeln also auch oft unter einem gewissen Zwange. Der Zwang ist jedoch kein unmittelbarer; er kann nur eine Veranlassung zum Eingehen des Übereinkommens geben, aber er bindet nie die Willensäußerung selbst, welche frei abgegeben wird.

3. Wer im gegebenen Falle im Namen des Staates und sonstiger Verwaltungsverbände zu handeln berufen ist, wird bei jedem Übereinkommen durch das Gesetz bestimmt. Wichtig ist dabei, ob das betreffende Organ selbständig ist oder nicht; im ersten Falle ist das Übereinkommen durch den Abschluß vollgültig, im zweiten muß es von einem höheren Organe bestätigt werden. Der Staat und die Verwaltungsverbände besitzen die Fähigkeit zum Abschluß eines Übereinkommens nur im gesetzlichen Wirkungsbereich. Daraus folgt, daß der Kreis der vom Staate abgeschlossenen Übereinkommen bedeutend weiter ist, als der der Übereinkommen sonstiger Verbände. Zum Abschluß des öffentlichen Übereinkommens reicht für die beteiligte Privatperson nicht immer die Rechts- und Handlungsfähigkeit des a. b. G. B. aus. Durch Verwaltungsvorschriften werden auch solche Personen für unfähig zum Eingehen eines verwaltungsrechtlichen Übereinkommens erklärt, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnlucht verübten Vorgehens, oder einer Übertretung, oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung schuldig erkannt

wurden. Dies betrifft nicht nur öffentliche Vermögensverhältnisse (wie Kreditieren von Verzehrungssteuern und Zöllen), sondern auch persönliche Rechtsverhältnisse, wie den Untertans- und Beamtenverband. Beim letzteren wird auch die vorgeschriebene Vorbildung erfordert. Die erforderliche Rechtsfähigkeit ist mannigfaltig bei verschiedenen Übereinkommen. Allgemein erforderliche Eigenschaften sind: Staatsbürgerschaft, männliches Geschlecht, bestimmtes Alter, Selbständigkeit und Unbescholtenheit. Da die Rechts- und Handlungsfähigkeit eine entscheidende Rolle spielt, können die aus dem verwaltungsrechtlichen Übereinkommen fließenden Rechte einem Dritten nicht abgetreten werden.

4. Den Gegenstand eines Privatvertrages kann alles bilden, was im Verkehr steht; was nicht vertragsmäßig geregelt werden kann, muß ausdrücklich ausgenommen werden. Umgekehrt gibt im öffentlichen Rechte das Gesetz ausdrücklich an, was durch ein verwaltungsrechtliches Übereinkommen geregelt werden kann. Es kommen hier Übereinkommen vor, welche einem Kaufvertrage, einem Vergleiche, einer Dienstmiete, einer Vollmacht, einer Gesellschaft usw. ähneln; es sind Verkäufe von Privatbahnen, Steuerabfindungen, Beamtenverhältnis, Verleihung der Staatsbürgerschaft, Verbindung von Gemeinden usw. Man kann jedoch nie nachhaltig genug hervorheben, daß die Ähnlichkeit nur äußerlich ist; im verwaltungsrechtlichen Übereinkommen wirkt der Staat oder ein öffentlicher Verband nicht als Person des Vermögensrechtes, sondern als *persona publica*, und der Gegenstand des Übereinkommens ist dem Privatverkehr entzogen. Den Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Übereinkommens kann bilden:

a) Die Übernahme von öffentlichen Lasten oder Erwerbung der öffentlichen Rechte durch Verleihung;

b) die Übertragung der öffentlichen Rechte und Pflichten;

c) die Feststellung des Umfangs und die Regelung der öffentlichen Rechte und Pflichten in Einzelfällen.

5. Was den Inhalt des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens anbelangt, so wird er gewöhnlich von der Verwaltung einseitig bestimmt; der andere Beteiligte scheint nur zur Annahme dieses Verhältnisses berufen, welches der Staats- oder Verbandswille geschaffen hatte. Diese einseitige Inhaltsbestimmung bildet keine Sonderheit des Verwaltungsrechtes und besteht auch im Privatrechte; wer einen Frachtvertrag mit einer Eisenbahn oder mit der Post, oder einen Darlehensvertrag mit einer Kreditanstalt abschließt, nimmt nur ein vor-schriftsmäßig bestimmtes Verhältnis an. Im öffentlichen Rechte muß die Verwaltung die für gut befundenen Bestimmungen einheitlich anwenden; sie bilden jedoch keine objektiven Rechtsvorschriften, sondern nur vereinbarte Bestimmungen, deren Annahme dem freien Willen des Beteiligten überlassen bleibt; diese Annahme wirkt also immer rechtschöpferisch.

VI. Rechtsfolgen des verwaltungsrechtlichen Übereinkommens können durch den Grundsatz „pacta sunt servanda“ nicht bestimmt werden. Im Verwaltungsrechte findet man darüber keine allgemeinen Vorschriften, sondern nur Einzelbestimmungen, durch welche die Rechtsfolgen bestimmter Übereinkommen geregelt werden; gewöhnlich trägt das betreffende Verhältnis nicht den Namen des Übereinkommens, obwohl die Rechtsvorschriften dessen Entstehung an die Willenserklärung der Beteiligten binden. Es ist jedoch nicht Sache des objektiven Rechtes, die Rechtsgrundsätze aufzustellen; es ist die Rechtswissenschaft, welche die Rechtsvorschriften zu ergründen und daraus die Rechtsgrundsätze zu entwickeln hat.

1. Die Unterschrift des Beamten, welcher im Namen der Verwaltung das Übereinkommen abschließt, macht es vollkommen glaubwürdig. Zur Echtheit des Übereinkommens ist die notarielle oder gerichtliche Form entbehrlich.

2. Das abgeschlossene Übereinkommen bindet die Beteiligten, nicht nur die Privatpersonen, sondern auch die öffentlichen Verbände. Es gibt Rechtsverhältnisse, deren Entstehen in einer anderen Art und Weise ausgeschlossen ist (Beamtenverhältnis); es gibt aber andere, welche, falls ein Übereinkommen nicht zustande kommt, im Veräußerungswege begründet werden können (Steuerabfindungen). Diese Veräußerung kann man mit Refus ansetzen, jedoch gegenüber der Verwaltung gewinnt es Rechtskraft nur in seltenen Fällen (Bernapf, Rechtspflege, 1886, S. 63 und 64). Das durch Übereinkommen geregelte Verhältnis hingegen ist der einseitigen Verfügung durch die Verwaltung entriekt, es begründet für die Beteiligten erworbene Rechte. Die während der Dauer des Übereinkommens eintretenden zufälligen Umstände, welche dem einen oder dem anderen der Beteiligten zum Vorteile gereichen, betreffen nicht die festgestellten Rechte und Pflichten. Die Bestimmungen des Übereinkommens können jedoch mit beiderseitigem Einverständnis abgeändert werden (Budwinski 10292).

3. Gewöhnlich wird der weitere Verlauf des Rechtsverhältnisses nicht wie im Privatverkehr durch einseitige Erklärungen eines der Beteiligten und gerichtliche Entscheidungen geregelt, sondern durch einseitige Erklärungen der Verwaltungsbehörde, welche obrigkeitliche Verfügungen bilden. Deswegen kann das Übereinkommen ohne Einleitung eines gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sofort in Vollzug gesetzt werden. Die Arten des anzuwendenden Zwanges sind verschieden:

a) Die Einbringung rückständiger Geldleistungen durch Verwaltungsreflexion;

b) die Zwangsverwaltung des ein Einkommen abwerfenden Rechtes;

c) die Deckung des Ausstandes aus der allfälligen Kaution des Beteiligten und Verfall der Kaution;

d) Geldstrafen;

e) einseitige Auflösung des Rechtsverhältnisses seitens der Verwaltung im Falle einer

Änderung in der Person des Privatbeteiligten, des Verlustes der persönlichen Fähigkeiten zum Abschlusse des Übereinkommens, wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Übereinkommens oder Übertretungen der Gesetze seitens desselben und im Falle des Rautionsverlustes;

f) persönlicher unmittelbarer Zwang (beim übereinkommenmäßigen Militärdienste) oder ein mittelbarer durch die Disziplinarbehandlung.

4. Über die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einem verwaltungsrechtlichen Übereinkommen findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht statt. Über das Maß und die Art der von der Verwaltung geforderten Leistungen erkennt dieselbe Behörde, welche das Übereinkommen abgeschlossen hat. Wir finden darin nichts Besonderes, wenn wir in Erwägung ziehen, daß das betreffende Rechtsverhältnis, obwohl durch einen beiderseitigen Akt begründet, immer ein Verhältnis des öffentlichen Rechtes verbleibt, daß sein inneres Wesen durch die Entstehungsform nicht geändert wird und daß es einem ähnlichen durch einseitigen Verwaltungsakt begründeten Rechtsverhältnisse vollkommen ähnlich ist. Die Privatperson, welche das Übereinkommen abschließt, bleibt immer Untertan und die Verwaltung, obwohl an das Übereinkommen gebunden, bleibt immer Obrigkeit. Trotz abgeschlossenen Übereinkommens verzichtet die Behörde nicht auf ihre Herrschaftsgewalt; der öffentliche Verband bleibt immer das herrschende Wesen, welches über öffentliche Rechte und Pflichten selbst erkennt.

5. Das verwaltungsrechtliche Übereinkommen genießt die Garantien des öffentlichen Rechtes (i. Zellinek, Staatsrecht, I, S. 720 fg.). Den Beteiligten bleibt unbenommen, gegen die Entscheidung über ihre aus dem Übereinkommen fließenden Rechte und Pflichten an die höhere Verwaltungsbehörde und schließlich an den N. G. oder an das R. G. eine Beschwerde zu ergreifen (St. G. 21 XII 67, R. 143, Art. 3, R. 144, Art. 15). Die Zuständigkeit dieser Verwaltungsgerichte bildet die Regel. Ausnahmeweise ist gegen diese Verwaltungsentscheidungen auch der Rechtsweg als zulässig erklärt (Art. XXVIII Einführungsgesetz und § 228 Z. P. D., § 21 Gesetz 12 VII 72, R. 112, über Syndikatsklagen, Gesetz 6 VI 87, R. 72, betreffend die Anfechtbarkeit der Erbschaftskennntnisse der Militärbehörden). Die Zulässigkeit des Rechtsweges ändert jedoch nicht den öffentlich-rechtlichen Charakter der betreffenden Verhältnisse, wie umgekehrt die Rechtspflege der Verwaltungsbehörden in Dienbotenjreitigkeiten ihnen den privatrechtlichen Charakter nicht abnimmt.

6. Die Erlöschungsarten der verwaltungsrechtlichen Übereinkommen sind grundsätzlich dieselben, wie bei allen öffentlichen Rechten und Verpflichtungen. Die verwaltungsrechtlichen Übereinkommen erlöschen somit:

a) Durch Ablauf der Zeit, für welche das Übereinkommen geschlossen wurde; dies bezieht sich in erster Linie auf Übereinkommen, welche die öffentlichen Vermögensverhältnisse betreffen, wie Abfin-

dungen, Kreditieren von Zöllen, Verpachtungen von Abgaben und Verleihenungen, welche große Kapitaleinlage voraussetzen; es können jedoch auch Unterverwertungsverhältnisse auf eine Zeitdauer beschränkt werden (z. B. ein Übereinkommen mit einem Offiziersleuten), obwohl sie grundsätzlich ohne diese Beschränkung geschlossen werden.

b) Durch den Tod des Beteiligten. Die öffentlichen Rechte und Pflichten, welche höchstpersönlich sind, gehen nicht auf die Erben über. Ausnahmen (z. B. bei Eisenbahnverleihungen) müssen besonders festgesetzt sein.

c) Der einseitige Verzicht kann den Endigungsgrund eines öffentlichen Übereinkommens bilden, wenn er im Gehege oder im Übereinkommen ausdrücklich zugelassen wird. Dieser einseitige Rücktritt der Partei ist insbesondere dann zulässig, wenn wesentliche Gehegesvorschriften und dadurch auch der Gegenstand des Übereinkommens geändert wird.

d) Per mutuum dissensum, d. i. die übereinstimmende, auf Auflösung des Rechtsverhältnisses abzielende Willenserklärung der Beteiligten. Hierher gehört die Entlassung eines aufgenommenen Bürgers aus dem Staatsverbande, Auflösung des Dienstverhältnisses eines Offiziers, Ankauf einer Eisenbahn (welcher den Kauf der Anlagen und Zubehör und Einziehung der Konzession enthält).

e) Durch einseitige obrigkeitliche Erklärung der öffentlichen Behörde wird das Übereinkommen aufgelöst, wenn der Beteiligte die übernommenen Bedingungen nicht erfüllt, wenn später Umstände befaunt werden, welche den Beteiligten als rechtsunfähig zum Abschluß eines Übereinkommens erscheinen lassen oder welche die Sicherheit des öffentlichen Verbandes bedeutend schmälern. Als Beispiele werden angegeben: der Nichterlag der Kaution seitens des Steuerpächters, die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen und die Dienstentlassung eines Beamten wegen tadelhaften Benehmens. Einseitiger Verzicht des Beteiligten auf die durch ein Übereinkommen begründeten Rechte muß immer von dem öffentlichen Verbands angenommen werden; sonst löst er das Übereinkommen nicht auf.

f) Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann jedes Übereinkommen durch das Gesetz aufgelöst werden. Die Auflösung ist jedoch immer nur unter der Bedingung des Geldersatzes an die Betroffenen zulässig; sie darf der gesetzlich verbürgten Unverletzlichkeit der subjektiven öffentlichen Rechte nicht zuwiderlaufen.

Literatur.

Rehm in Virchs Annalen, 1884, S. 565 f.; 1885, S. 65 f. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrechte. Seydel: Bayerisches Staatsrecht, 1887, I, S. 275, Note 13, 526; III, S. 64 ff., 323 ff. Sellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Tübingen 1905. S. 177, 203—223 und 347. Stengel im Wörterbuch, Art. „Vertrag“ (auf dem Gebiete der Verwaltung). D. Mayer: Zur Lehre vom

öffentlich-rechtlichen Verträge. (Archiv, III, S. 1 bis 86.) Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1895, I, S. 98, 137, 426; II, S. 97, 289, 430. Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1901, I, S. 175—178; II, S. 153, 405—414; IV, S. 179—181, 201—205. Brestewicz: Über verwaltungsrechtliche Übereinkommen. Krafau 1901 (polnisch). Bloch: Dictionnaire de l'administration française. Paris 1905 I, S. 963. Vo. Contrat administratif. Saulaville: Des contrats passés en la forme administrative (Revue générale d'administration, 1892). Mantellini: Lo stato e il codice civile, Firenze 1882, II, S. 505—508, 521, 524 f. Raneletti: Teoria generale delle autorizzazioni e concessioni amministrative, Torino 1894, S. 47 f.

Brestewicz.

Verwaltungstatistik.

I. Begriff. — II. Geschichtliche Entwicklung. — III. Die verwaltungstatistische Organisation. IV. Die Rechtsgrundlagen der Verwaltungstatistik im allgemeinen.

I. Begriff. Die V. ist die Massenbeobachtung für die Zwecke der Verwaltung. Diese Zwecke der Verwaltung bestehen in der Prüfung der Zweckmäßigkeit von Gehegen oder Verwaltungsmaßnahmen. Die V. lehnt sich somit an die gesamte Verwaltung an, und das System der letzteren ist auch ihr System. Sie ist ein notwendiges Requisite ebenso der staatlichen als auch der Selbstverwaltung. Die V. hat neben dem direkt auf die Verwaltung bezüglichen, also unmittelbar praktischen Zweck, einen durch das Wesen der Statistik als einer Wissenschaft bedingten Inhalt.

II. Geschichtliche Entwicklung. Auch in Österr. finden wir frühzeitig, und zwar im 13. und 14. Jahrhundert, die als statistische Quellen so wertvollen Rationarien, Verzeichnisse von Grundbesitz des Landesherren sowie der weltlichen und geistlichen Herren. Unter Maximilian I. wurden mit dem Ausbau der Verwaltung die Überichten über die Kriegsmannschaften und die Finanzen besser, und unter Karl V. beginnen die Relationen der Gesandten nach venetianischem Vorbilde. Von größerem Belange wird dann die Zeit Leopold I., in welcher die merkantilistische Doktrin in Österr. blühte und Manufaktur- sowie Mautverzeichnisse, Finanztabellen usw. üblicher, ja auch Volkszählungen versucht wurden. Unter Maria Theresia und Joseph II. beginnt dann die kontinuierliche und immerhin schon planmäßigere V. auf vielen Gebieten, deren administrativer Ausbau in jener wichtigen Zeit in Angriff genommen wurde: 1753 wurde die erste jener Volkszählungen vorgenommen, deren Reihe nun nicht mehr definitiv unterbrochen werden sollte, 1762 entstehen die Ausweise über Bevölkerungsbewegung, 1791 die Ernteausweise und früher schon die Handelsausweise. Auch verfügte Joseph II., daß durch Bereisung der Länder unter Mitwirkung der akademischen Lehrer „Generalstatistiken“ angelegt werden sollten. So war

schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Boden sehr geebnet worden, wenngleich der entscheidende Schritt zur Auslösung der Statistik erst im gegenwärtigen erfolgte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde im Staatsrate des Kaisers mehrmals die Idee eines „topographisch-statistischen Bureaus“ erörtert, wie solche um jene Zeit in mehreren Staaten gegründet wurden, doch gelangte dieser Plan nicht zur Ausführung. Statt dessen wurde, von 1829 angefangen, vom Generalrechnungsdirektorium alljährlich die in etwa 100 großen Zifferntabellen bestehende, anfänglich ganz, später lange Zeit teilweise geheim gehaltene und erst nach 1848 öffentlich ausgegebene Statistik der österr. Monarchie verfaßt, welche das erste allgemeine statistische Quellenwerk in Österr. darstellt. Erst im J. 1840 erfolgte die Errichtung der Direktion der administrativen Statistik, welche im Laufe der Zeit verschiedenen Zentralstellen, zuletzt dem K. U. M. unterstellt wurde. Im J. 1863 wurde — ausgehend von dem Gedanken, daß die B. die ganze Verwaltung umspannen müsse und einheitlich organisiert sein solle — die statistische Zentralkommission gegründet, neben welcher die genannte Direktion bald fortbestand, bald zeitweise aufgehoben wurde, was gegenwärtig schon seit längerer Zeit der Fall ist. Dieser Gedanke der zentralisierten Statistik blieb jedoch nicht für die Dauer maßgebend; allmählich entwickelten sich daneben noch andere statistische Bureaus oder Departements staatlicher Zentralstellen. Daneben entstand mit der Selbstverwaltung, namentlich jener der Länder und Städte, auch deren spezielle Statistik, wozu noch andere statistische Fachorgane traten. Doch bleibt die statistische Zentralkommission (dem K. U. M. untergeordnet) der Vereinigungspunkt der B. insofern, als sie gleichsam an sich deren Gesamtgebiet umfaßt, so daß die anderen staatlichen Stellen nur besondere Gebiete pflegen, und als sie überdies den Kontakt mit der gesamten übrigen, d. h. außerstaatlichen Statistik aufrecht hält.

III. Die verwaltungstatistische Organisation.

A. Die Statistik der österr.-ungar. Monarchie. Gelegentlich der verfassungsrechtlichen Neugestaltung des Kaiserstaates wurden, namentlich seitens der statistischen Zentralkommission selbst, Versuche gemacht, dieselbe unter die gemeinsamen Institutionen aufzunehmen zu lassen; diese Versuche scheiterten jedoch. Bezüglich der Statistik des Verkehrs bestimmt der Art. X der jeweilig abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisse, daß Österr. und Ungarn das bezügliche Material einander zustellen sollen; tatsächlich geht die Statistik des Handels im gemeinsamen Zollgebiete und jene der Eisenbahnen der gesamten Monarchie von Österr. aus. Überdies wurden von Zeit zu Zeit durch Übereinkommen der beiderseitigen statistischen Hauptämter halbamtliche, auf Österr. und Ungarn bezügliche Handbücher ausgegeben.

Die Militärstatistik wird von dem technisch-administrativen Militärkomitee, welches dem K. M. untersteht, bearbeitet. Für Bosnien und Her-

zegowina besteht ein statistisches Departement der dortigen Landesregierung.

B. Die österreichischen staatlichen Organe für Verwaltungstatistik. 1. Die statistische Zentralkommission (Statut 311 63, kundgemacht mit Erl. des Präsi. der oberst. Rechn.-Kontr.-Beh. 3 III 63, R. 24, dazu Anhang 28 VIII und 22 XII 70, Geschäftsordnung 7 IV 63 mit Zusatz 15 V und 27 XII 71) umfaßt der Idee nach die gesamte B., wahrhaft deren Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Wissenschaftlichkeit und handhabt dieselbe insofern, als einzelne Teile derselben nicht Sache von Spezialämtern sind. Sie ist kollegial angeordnet, und zwar aus Vertretern aller Zentralstellen und der Wissenschaft zusammengesetzt, fungiert aber tatsächlich etwa ebenso wie ein büreaukratisches Amt.

2. Ein statistischer Dienst wird (als statistisches Departement bzw. als sonstige Abteilung) im Ministerium für Handel und Gewerbe 1872 errichtet und bearbeitet bzw. arbeitet die Statistik des Verkehrswezens, der Industrie, des Warenverkehrs des gesamten Zollgebietes und des Zwischenverkehrs Österr. und Ungarns. In demselben Ministerium besteht das Arbeitstatistische Amt für die Sozialstatistik (vgl. Bd. I, 314 ff., S. 447, Bd. III, S. 798 ff.).

3. Überdies sind fast alle Zentralstellen ohne Bestand besonderer Unterstatistik tätig; das Ackerbauministerium betreibt bzw. betreibt Agrar- und Bergbaustatistik; das Finanzministerium (dessen Vorkäufer, die allgemeine Hofkammer, die Handelsausweise verfaßt hatte) zahlreiche Gebiete der Finanzstatistik (direkte Steuern, Monopole, Verzehrungssteuern, Zuschläge, Geld u. dgl.); das Justizministerium kleinere Gebiete aus der Justizverwaltung; das Ministerium des Innern (dessen Vorgängerin, die Hofkanzlei, bis 1857 die Volkszählungen durchführte) die Statistik der Arbeiterfranken- und Unfallsversicherung, privaten Versicherung u. s. f.; das Eisenbahnministerium die Statistik des Eisenbahnwesens.

C. Die Statistik der Selbstverwaltung.

1. Landesstatistische Ämter, welche den Landesauschüssen unterstehen und die B. mit Beziehung auf die gesetzlich den Ländern zustehenden Verwaltungsangelegenheiten handhaben, bestehen bisher in Gal. seit Anfang der Siebzigerjahre, in der Bukow. seit 1. Januar 1891, in Steiern. seit 15. November 1893; das in Böhmen vor längerer Zeit eingesetzte Komitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik des Landesfulturrates ist seither in ein landesstatistisches Amt umgewandelt worden; eigene statistische Abteilungen der Landesverwaltung bestehen überdies in Schlesien und Mähren. In jüngster Zeit (seit 1894) tagt alljährlich eine Konferenz für Landesstatistik, welche, aus Vertretern der L. A. bestehend, den Ausbau sowie die Vereinheitlichung der Landesstatistik bezweckt; die Arbeiten werden im statistischen Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung (seit 1900) veröffentlicht.

2. Städtische statistische Ämter bestehen in Prag (seit 1871), woselbst auch eine städtische

statistische Kommission eingesetzt ist, sodann in Kratau (seit 1884) und Lemberg. In Wien wird schon seit langer Zeit und sehr erheblich in der Form eines besonderen statistischen Departements statistisch gearbeitet. Triest besitzt ein Ufficio di anagrafe; andere Städte veröffentlichen Wochen- oder Monatsberichte (Trient, früher Graz). Einen erheblichen Aufstoß erfuhr die Kommunalstatistik in Oester. 1887 durch die Begründung der Konferenzen der Städtestatistiker und durch das seither mehrfach ausgegebene „Oesterreichische Städtebuch“, an welchem zahlreiche österr. Städte nach einheitlichem Plane mitwirken.

D. Von anderen statistischen Büreaus sind namentlich nennenswert jene der Handelskammern zu Wien, Brünn, Triest; ferner andere wirtschaftliche Korporationen und Interessenverbände (Briebeputation Triest: Nachweisungen über Schiffs- und Handelsverkehr in den österr. Häfen usw.).

Die Statistik der Handelskammern einheitlich zu regeln, gilt als Aufgabe der Delegiertentage der Handelskammern resp. der Handelskammersekretärstage.

IV. Die Rechtsgrundlagen der Verwaltungsstatistik im allgemeinen. 1. Ob Gesetz oder Verordnung die Rechtsgrundlage einer verwaltungstatistischen Maßnahme bildet, geht (abgesehen vom Zusammenhange mit dem Budgetbewilligungsrechte, wonach eine statistische Angelegenheit der Kosten wegen gesetzlich begründet werden muß) in letzter Linie darauf zurück, ob die Aufnahme der gewünschten Daten bei den Bewohnern oder bei öffentlichen Organen erfolgt. In dem letztgenannten Falle reicht die Verordnungs-gewalt vollkommen hin; eine gesetzliche Vorschrift wird hier nur dann notwendig, wenn die Durchführung einer derartigen statistischen Erhebung im allgemeinen Interesse tief begründet ist, weshalb eine dauernde Verpflichung für die Verwaltungsbehörden zur Vornahme dieser Erhebungen eingeführt werden soll. Anders liegt aber die Sache in dem Falle, wenn die Aufnahme der wissenswerten Daten bei den Bewohnern selbst erfolgen, sonach eine Verpflichtung dieser selbst begründet wird; hier ist ein Gesetz schon als Rechtsgrund dieser Verpflichtung notwendig, wie z. B. bei einer Volkszählung, wegen der Verpflichtung, Angaben der individuellen Lebenssphäre zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Bevölkerung Geldleistungen für statistische Zwecke auferlegt werden. (Die statistische Gebühr bei der Warenverkehrsstatistik.)

2. Statistische Gesetze und statistische Gesetzparagrafen. Bisher ist die Zahl der eigenen statistischen Gesetze, d. h. solcher Gesetze, welche ausschließlich oder vorwiegend statistische Angelegenheiten regeln, gering, und speziell in Oester. bestehen nur drei, nämlich das Volkszählungsgesetz, das Gesetz über die Betriebszählung und das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs. Dagegen ist die Zahl jener Gesetze groß, welche irgend ein Verwaltungsgebiet betreffen und gleichzeitig durch einen „statistischen Paragrafen“

die B. auf demselben Gebiete regeln. Zweck dieser Maßregel ist, die Wirkungen der gesetzlichen Regelung beobachten zu können.

3. Die Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der statistischen Ämter. Die Normen (Statuten, Geschäftsordnungen usw.) der statistischen Ämter beziehen sich nur auf die interne Art der Geschäftsführung und geben diesen Ämtern keine Machtbezugnis nach außen. Die letztere kann nur durch Vermittlung der betreffenden Verwaltungsstelle erlangt werden, in deren Umkreis die statistisch zu behandelnde Angelegenheit fällt. Sodann muß das statistische Amt zur Vornahme einer jeden Erhebung, durch die es nach außen tritt, eine Rechtsgrundlage in Form eines Gesetzes, einer Verordnung, eines Auftrages, einer Ermächtigung usw. erhalten. Diese Ermächtigung kann dauernden Charakters ein, so daß eine fortlaufende Tätigkeit des statistischen Amtes rechtlich begründet wird, oder sich nur auf Einzelfälle beziehen.

Quellen und Literatur.

I. Geschichte, Methodik und Technik der B. in Oester. 1. Im allgemeinen: E. Mischler: Handbuch der Verwaltungsstatistik, I. Bd. Derselbe: Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. und 2. Aufl., Art. „Amtliche Statistik der einzelnen Staaten“. A. Ficker: Skizze einer Geschichte des k. k. statistischen Büreaus. Wien 1855. Statistisch-administrative Vorträge. Wien 1867. Le 25 Anniversaire de la Société de Statistique de Paris, Paris-Nancy 1886, S. 315 j. Mayrhofer, 5. Aufl. 1896, II, 1215—1242 (dabei selbst auch die administrativen Grundlagen für die einzelnen Gebiete der B.). E. Mischler: Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina. Wien 1891. Derselbe: Die österreichische Konferenz für Landesstatistik und ihr Permanenzkomitee (in Mayrs Allgemeinem statistischen Archiv, 4. Jahrgang, I. Halbband). — 2. Besondere Gebiete. Armenwesen: Die Armenpflege und ihre Statistik in den österreichischen Ländern in Statistische Monatschrift, Jahrg. 1887. Derselbe: Das Armenwesen in Steiermark. Graz 1896. — Sanität: J. Daimer: Handbuch des österreichischen Sanitätswesens. Wien 1896. — Kirche: J. Schmid: Kirchenstatistik (Statistische Monatschrift 1895). — Unterrichtswesen: Österreichische Statistik, XXXV. Bd., 1. Heft, S. 1 ff., und XLII. Bd., 1. Heft, S. 1 ff. — Handel: B. Mataja: Die Handelsstatistik des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, Wien 1894 (aus der Wochenschrift des n.-ö. Gewerbevereines). R. Schott: Handbuch der Vorschriften über Handelsstatistik und Zolltarifwesen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, Wien 1895, 2. Aufl. — Justizwesen: Österreichische Statistik, Einleitungen dieser Hefte, z. B. im XXX. Bd. — Schließlich zahlreiche Abhandlungen in der Statistischen Monatschrift über mehrere Gebiete. (Vgl. auch Seydels Art. „Verwaltungsstatistik“ bei Stengel.)

II. Die wichtigsten Quellenwerke zur österr. Statistik. 1. Statistische Zentralkommission (früher Direktion der administrativen Statistik): Die „Za-

feld" 1828 - 1865, das Statistische Jahrbuch 1861 bis 1881; derzeit die österr. Statistik seit 1882 und das Statistische Handbuch (jährlich), gleichfalls seit 1882, die Statistische Monatschrift seit 1875 nebst Beilage: Statistische Mitteilungen 1907 ff. (früher die Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik 1850 - 1874). Daneben Spezialwerke, Ortschaftsverzeichnisse und Repertorien, Kartenwerke usw. — 2. Handelsministerium: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr seit 1870, Statistische Übersichten betreffend den auswärtigen Handel seit 1891, den Zwischenverkehr 1900 ff. (monatlich und jährlich). — 3. Eisenbahnministerium: Österr. Eisenbahnstatistik 1903 ff. — 4. Finanzministerium: Mitteilungen 1895 ff. usw. — 5. Ministerium des Innern: Amtliche Nachrichten betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter 1888/89 ff.; dann über die privaten Versicherungsunternehmungen. — 6. Ackerbauministerium: Statistisches Jahrbuch seit 1874 und Spezialwerke. — 7. Statistisches Landesämter: Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina seit 1892, Statistische Mitteilungen des Herzogtums Steiermark seit 1896, Statistische Mitteilungen (in polnischer Sprache) für Galizien seit 1873; ferner die Mitteilungen des Komitees für land- und forstwirtschaftliche Statistik in Böhmen seit 1869, fortgesetzt als Mitteilungen des statistischen Landesamtes von Böhmen; Mitteilungen des statistischen Landesamtes von Mähren seit 1902; Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien 1899 ff. (Alle Länder): Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung 1900 ff. — 8. Romunalstatistik: Statistische Jahrbücher von Wien seit 1883 (früher Spezialwerke und städtische Verwaltungsberichte), von Prag seit 1871, von Krakau seit 1887. Österreichisches Städtebuch seit 1888. (Vgl. auch die Literatur bei den Art. „Volkzählungen“ und „Betriebszählung“ Bd. I, S. 800 f.)

Mischler.

Verwaltungsverfahren.

I. Vorbemerkung. — II. Quellen des österr. Verwaltungsverfahrens. Reform des Verwaltungsverfahrens. — III. Prinzipien des Verwaltungsverfahrens. — IV. Subjekte des Verwaltungsverfahrens. — V. Die Handlungen im Verwaltungsverfahren. — VI. Die Beschwerde insbesondere. — VII. Die Rechtskraft im Verwaltungsverfahren.

I. Vorbemerkung. B. im Rechtsinne bedeutet den Inbegriff der Rechtsätze, welche die Formen und die äußere Ordnung der Handlungen auf dem Gebiete der Verwaltung regeln. Man unterscheidet ein spezielles B., welches die Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiete der Verwaltung normiert und meist in Anschluß an die materielle Regelung des betreffenden Verwaltungszweiges geclaffen wird, z. B. das Verfahren in Gewerbe-, Wasser-, und Enteignungsfachen — und das allgemeine B., welches die behördlichen und Parteifakte in generellen Vorschriften normiert. Im folgenden haben wir es nur mit letzteren zu

tun. Eine weitere Begrenzung des Themas ergibt sich durch die Auscheidung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. In Ländern, welche die administrative Rechtspflege lediglich im Organismus der Verwaltung zur Geltung bringen, könnte es allerdings berechtigt erscheinen, das verwaltungsgerichtliche Verfahren nur als eine spezielle Art des B. zu behandeln; für das österr. Recht mit seiner von der Verwaltung völlig losgelösten Administrativjustiz erscheint dies ausgeschlossen. Nicht berücksichtigt ist ferner das Polizeistrafverfahren und das Verfahren in Finanzrechtssachen; beide Prozedarten haben ihre eigenartige, vom allgemeinen B. abweichende Struktur. Der Zwangsvollstreckung ist ein besonderer Artikel gewidmet; auch sonst legte die Rücksicht auf die Ökonomie dieses Werkes der Bearbeitung Schranken auf; vgl. die Art. Geschäftssprache der Behörden, Bd. II, S. 371 ff., Kompetenzkonflikt, Bd. III, S. 120 ff., Polizei- und Polizeistrafrecht, Bd. III, S. 934 ff., Rechtsschutz im öffentlichen Rechte.

II. Quellen des österr. Verwaltungsverfahrens. Reform des Verwaltungsverfahrens. Als Quellen kommen in Betracht Gesetz und Gewohnheitsrecht in der Gestalt des Juristenrechtes. Die Zahl und Bedeutung der gesetzlichen Normen über das B. im allgemeinen ist geringfügig. Für einzelne Zweige der Verwaltung finden sich allerdings eingehende Prozedurvorschriften; sie vermögen jedoch die Lücken im allgemeinen B. keineswegs auszufüllen. Die wenigen Versuche einer generellen Regelung haben den Charakter von Amtsinstruktionen; ihre nach außen rechtlich bindende Kraft ist mindestens zweifelhaft. Sicher gehören: Die Amtsinstruktion für die (ehemaligen) politischen Bezirksämter 17 III 55, R. 52, die B. des R. U. Nr. 14 V 76, S. 8040 (nicht im Reichsgesetzblatt), über die Behandlung der in das Kultus- und Unterrichtsressort gehörigen administrativen Streitfachen und das Gesetz bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden 12 V 96, R. 101.

Die Gestaltung des B. in Österr. beruht daher überwiegend auf der Praxis der Verwaltungsbehörden und — seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit — auf der Rechtspflege des B. G. Soweit sich hier feste Grundsätze herausgebildet haben, kann man — mit einem gewissen Vorbehalte — von einem Gewohnheits- oder Juristenrechte auf dem Gebiete des B. sprechen. Es ist namentlich die Vorschrift des § 6 des Gesetzes über den B. G., welcher eine solche Rechtsbildung begünstigt, indem die angeforderte Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafteren Verfahrens aufzuheben ist, wenn der B. G. findet, daß „wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind“. Da jedoch die so erlassenen Erkenntnisse nur für den einzelnen Rechtsfall wirken und der B. G. selbst nicht gehindert ist, seine Rechtsauffassung zu ändern, so bildet seine Judikatur keinen ausreichenden Ersatz für den Mangel objektiver Rechtsätze auf dem Gebiete des allgemeinen B.

So ist es denn erklärlich, daß die Reform bezw. die Kodifikation des österr. B. wiederholt als dringende Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet wurde. Es besteht jedoch unseres Erachtens weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit, das B. durch eine einheitliche Prozeßordnung nach Art des Zivil- oder Strafprozesses zu regeln. In zahlreichen Fällen vollziehen sich die Verwaltungsakte ohne Berührung mit den Staatsbürgern und selbst dort, wo eine solche not tut, ist die Stellung derselben zur Behörde eine so verschiedeneartige, selbst der Widerstreit der an einem Verwaltungsakte interessierten Personen so vieler Schattierungen fähig, daß von einem gleichartigen prozeßualistischen Rechtsverhältnisse, wie im Zivil- oder Strafprozesse nicht die Rede sein kann. Wir werden dies unten näher darlegen. Die Reform könnte daher sachgemäß nur gewisse äußere Formen (Fristen, Sitzungspolizei, Beidigung von Parteien und Zeugen, Art der Zustellung von behördlichen Akten u. dgl.) einheitlich regeln, hingegen das eigentliche B. lediglich in Bezug auf genau umschriebene, ihrer inneren Struktur nach verwandte Gruppen von Verwaltungssachen normieren. Befürcht werden wir in dieser Auffassung durch die Tatsache, daß das so fein ausgebildete französische Verwaltungsrecht keinen einheitlichen Administrativprozeß kennt. So verweist z. B. charakteristischerweise das bekannte Dictionnaire von M. Bloch bei dem Schlagworte *procédure administrative* auf andere Spezialartikel. Es würde sich empfehlen, vorerst für taxativ aufzuzählende Verwaltungssachen, wie es etwa die „Beschlusssachen“ des preussischen und badischen Rechts sind, die Aufstellung gemeinsamer Prozeßnormen zu versuchen. Im übrigen darf man den Wert solcher Kodifikationen nicht überschätzen. Schon auf dem Gebiete der eigentlichen Rechtspflege hängt von der Güte des Prozeßrechtes doch nur zum geringen Teil der befriedigende Zustand der Justiz ab; in viel höherem Maße ist er bedingt von der Tüchtigkeit und Unabhängigkeit der rechtspredhenden Personen und namentlich von der Güte des materiellen Zivil- und Strafrechtes. Auf dem Gebiete der Verwaltung tritt dieses Wertverhältnis noch mehr hervor. Der fortgesetzte Ausbau der Verwaltungsgesetzgebung und besonders eine Reform der Behördenorganisation mit Heranziehung von Ehrenbeamten dürfte sich wirksamer erweisen als die Reform des B.

Soweit das positive österr. Recht hinsichtlich der Normierung des B. Lücken aufweist — und diese sind sehr zahlreich — entsteht die Frage, ob dieselben im Wege der Gesetzes- und Rechtsanalogie ausgefüllt werden müssen. Mit anderen Worten: Sind die Verwaltungsbehörden nicht nur durch die positiven Normen des B. gebunden, sondern durch Sätze, welche man aus dem „Wesen“ des Administrativprozesses abzuleiten vermag, oder welche nur für ein bestimmtes Gebiet des B., z. B. in Wasserrechtssachen, aufgestellt worden sind? Wir stehen nicht an, diese Frage zu verneinen, hierin etwas abweichend von dem höchst verdienstvollen Werke von Fr. Tezner,

„Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens“. Mit Recht wird hier die Wichtigkeit von Rechtsätzen im B. betont und gegen jene Anschauung Stellung genommen, welche die Existenzberechtigung des Administrativprozesses geradezu leugnet. Allein es hieße in das andere Extrem verfallen, wenn man meint, solche das B. regelnde Rechtsätze unter allen Umständen finden zu müssen. Hier gilt keineswegs der Satz von der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung. Soweit bindende Normen fehlen, kann die Verwaltung nach freiem, d. h. pflichtmäßigem Ermessen ihr Verfahren selbst bestimmen. Der Versuch Tezners, dieses Ermessen durch Normen einzuschränken, welche aus Instruktionen oder Spezialgesetzen (z. B. aus dem n.-ö. Landesgesetze über die agrarischen Operationen) gefunden werden, erscheint uns bedenklich. Richtiger dürfte es sein, in solchen Fragen, wo ein positiver Rechtsatz fehlt, das non liquet auszusprechen, d. h. die Verwaltung als vollkommen ungebunden anzusehen, selbstverständlich innerhalb der durch Gesetze gezogenen Grenzen.

III. Prinzipien des Verwaltungsverfahrens.

Der Zivil- und Strafprozeß wird von gewissen „Maximen“ beherrscht, welche entweder den Charakter von Postulaten besitzen oder bereits im positiven Rechte Ausdruck gefunden haben. Es liegt daher nahe, die Frage aufzuwerfen, ob sich solche grundlegende Gedanken auch in der Struktur des B. auffinden lassen. Diese Frage ist jedoch nur insoweit berechtigt, als nicht die gesamte Tätigkeit der Verwaltungsbehörden, sondern nur ein bestimmter Ausschnitt derselben der Betrachtung zugrunde gelegt wird. Die rein faktischen Maßregeln der Verwaltung, ferner der Abschluß von Privatrechtsgeschäften, endlich die rein technischen Akte der Verwaltungsbehörden entbehren einer besonderen rechtlichen Ordnung; die Aufstellung abstrakter Normen durch die Behörden wird von rechtlichen Formen beherrscht, welche dem Verfassungsrechte angehören. Es kann sich also lediglich um hoheitliche Akte handeln, welche konkrete Verhältnisse bestimmen. Die äußere Form und die Ordnung der sich hierauf beziehenden Handlungen der Behörden und der mit ihnen in Berührung kommenden Staatsbürger bildet das B. im engeren Sinne. Für dieses Gebiet soll nun im folgenden geprüft werden, inwiefern die bekannten Prinzipien des Zivil- und Strafprozesses zum Ausdruck gelangt sind.

Die Offizial- und Inquisitionsmaxime sind vorherrschend. Die Verwaltungsbehörden haben von Amts wegen jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung der Verwaltungsaufgaben führen. Nur in jenen Fällen haben sie einen Parteiantrag abzuwarten, welche nach der (im Laufe der Zeiten wechselnden) Auffassung der Rechtsordnung der individuellen Rechtssphäre angehören. So wird namentlich die polizeiliche Erlaubnis, die Nutzung am öffentlichen Gute und die nicht durch allgemeine Rücksichten gebotene Befreiung von öffentlich-rechtlichen Pflichten (Steuerleistung, Wehrpflicht, Zeugnispflicht) nur

auf Begehren gewährt. Indem die Rechtsordnung diese Verwaltungssachen der Initiative des Interessenten überläßt, unterstellt sie dieselben regelmäßig zugleich der Disposition des einzelnen; die Zurückziehung des Begehrens bewirkt die Einstellung des Verfahrens. Charakteristisch ist ferner für diese Administrativsachen die dem Zivilprozeß analoge Bindung der Behörde in Bezug auf das Parteibegehren; die behördliche Erledigung kann weder ein mehr noch ein anderes gewähren, als die Partei beantragte.

Aber nicht nur die Einleitung des Verfahrens, sondern auch der ganze weitere Verlauf desselben wird im V. regelmäßig von der Offizialmaxime beherrscht. Dies gilt namentlich von der Feststellung der Tatsachen, welche die Unterlage für den Verwaltungsakt bilden sollen. Selbst in den oben erwähnten dispositiven Rechtsfällen ist es keineswegs ausschließlich der Partei überlassen, die tatsächlichen Voraussetzungen ihres Begehrens nachzuweisen; auch hier greift nicht selten die Erhebung von Amts wegen durch. Von einer Beweispflicht im Sinne des Zivilprozesses kann nur in wenigen, einer generellen Bezeichnung kaum fähigen Fällen des V. die Rede sein.

Das V. ist ferner beherrscht vom Prinzip der materiellen Wahrheit; hierin gleicht es dem modernen Strafprozeß. Der Grund liegt darin, daß die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden ausschließlich oder doch überwiegend den öffentlichen Interessen dient. Daraus folgt, daß das Geständnis einer Partei nur insoweit für sich allein relevant ist, als das Rechtsverhältnis der Disposition der Partei untersteht. Es folgt ferner daraus, daß die Würdigung der Beweise dem freien, d. h. nicht durch Beweisregeln gebundenen, jedoch pflichtmäßigen Ermessen der Behörden untersteht, soweit nicht das positive Recht eine Gebundenheit im Interesse der Rechtsicherheit statuirt. Letzteres muß von der Beweis kraft der öffentlichen und ihnen gleichgestellten Urkunden behauptet werden. Ein wichtiger Grundsatz, welcher im V. ferner zur Anerkennung drängt, ist das Prinzip des rechtlichen Gehöres bezw. des beiderseitigen Gehöres. Er besagt, daß Verwaltungsakte nicht ohne vorherige Einvernehmung der beteiligten Staatsbürger beschloffen werden sollen. Es ist jedoch dieser Grundsatz keineswegs ein durchgreifender. Zunächst kommt es auf die speziellen Verwaltungsgesetze an, welche Dasein und Umfang dieser Vernehmlichkeitspflicht fixieren. Hiervon abgesehen, wird eine solche Pflicht nur in jenen Fällen anzuerkennen sein, wo die individuelle Rechtsphäre des Untertans durch den beabsichtigten Verwaltungsakt berührt wird und die Vernehmlichkeitspflicht ohne Gefährdung öffentlicher Interessen möglich erscheint; letzterer Gesichtspunkt ist insbesondere bei sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen bedeutungsvoll. Wenn nicht die Rechtsphäre des Staatsbürgers, sondern nur dessen Interessen durch einen Verwaltungsakt berührt werden, kann eine behördliche Pflicht zur Vernehmlichkeitspflicht — von Spezialvorschriften abgesehen — schwerlich deduziert werden.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift in sich die Ladung zur mündlichen Verhandlung, die Zulassung von Parteierklärungen, von Beweis anträgen, Möglichkeit einer Äußerung über die erfolgte Beweisaufnahme, endlich die Verständigung von der behördlichen Erledigung. Stehen der Behörde zwei oder mehrere Beteiligte gegenüber, so darf auch der Grundsatz des gleichen rechtlichen Gehöres nicht verletzt werden. Die Praxis des V. hat sich um die Durchsetzung dieser Grundsätze des V. verdient gemacht, wenn auch in der schwierigen Abgrenzung des Begriffes „Beteiligter“ manches Schwanfen unterläuft.

Anlangend die Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit im V., so haben dieselben in positiven österr. Verwaltungsrechte keine Anerkennung erlangt. Man kann auch nicht behaupten, daß diese Prinzipien für das V. im allgemeinen in demselben Grade ein Bedürfnis seien, wie für den Zivil- und Strafprozeß. Nur im Verwaltungsstreitverfahren, dessen Geltungsgebiet in Österr. allerdings ein überaus eingeschränktes ist, gelangen jene Grundsätze zur Geltung; vgl. den Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Recht“. Hiervon abgesehen, gilt folgendes: Soweit der Grundsatz des rechtlichen Gehöres wirkt, herrscht die Parteipflicht für das V.; außer den Parteien, ihren Vertretern und Beiständen haben nur die von der prozessleitenden Behörde besonders Eingeladenen Zutritt zur Verhandlung. Die Unmittelbarkeit ist im österr. V. in Folge der bürokratischen Organisation der Behörden nicht gewährleistet. Die Mündlichkeit im eigentlichen Sinne bildet eine seltene Ausnahme, da die Möglichkeit einer Überprüfung der Verwaltungsakte durch die Oberbehörden und den V. G. es nötig macht, über alle Partei- und Amtsakte Aufzeichnungen zu führen. Die Regel bildet das protokolllarische Verfahren (vgl. die Instruktion vom J. 1855, § 77 ff.). Doch kann durch spezielle Vorschriften oder durch freie Anordnung der Behörde das schriftliche Verfahren Platz greifen.

IV. Subjekte des Verwaltungsverfahrens.
Als solche kommen in Betracht die Organe der öffentlichen Verwaltung, die ihr (zuweilen auch einander) gegenüberstehenden Parteien, ihre Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände, endlich die zur Beweisführung dienenden Zeugen und Sachverständige. Die Selbstverwaltungskörper haben eine Doppelstellung; sie können einerseits als Träger obrigkeitlicher Gewalt, andererseits als der Staatsverwaltung gegenüberstehende Parteien auftreten. Im übrigen ist die Zuständigkeit der öffentlichen Organe zu Verwaltungsakten an dieser Stelle nicht zu erörtern; dieses Thema liegt außerhalb der Lehre vom V.; (vgl. die Art. „Kompetenzkonflikt“, Bd. III, S. 120 ff., und „Politische Behörden“, Bd. III, S. 924 ff.). Von den Urundpersonen wird sachgemäß in der Beweislehre die Rede sein; es erübrigt an dieser Stelle daher nur die Kennzeichnung der als Parteien auftretenden Personen des V.

Wir wollen den Ausdruck „Partei“ zunächst im weitesten Sinne von dem an einem konkreten

B. nicht als Beweisperson beteiligten Staatsbürger gebrauchen; Differenzierungen werden sich später ergeben. Diese Parteieigenschaft kann entstehen: 1. Durch Provokation eines Verwaltungsaktes im Interesse des Geschüftellers. In diesem Sinne ist z. B. Partei, wer um einen Waffenpaß ansucht. 2. Durch Beiladung von Seite der öffentlichen Organe; indem z. B. die Unrainer zur Verhandlung über die Zulässigkeit eines Baues zugezogen werden, erlangen sie die Parteieigenschaft. 3. Durch Beschwerdeführung von Seite einer Person, an welche ein Verwaltungsakt (z. B. ein Gebot oder Verbot) gerichtet ist, wenn demselben auch kein B. vorausgegangen ist. Von „Parteien“ im engeren Sinne des Wortes spricht man dort, wo sich in einer konkreten Verwaltungssache zwei oder mehrere Personen mit differierenden Interessen gegenübersehen. Auch hier kann jedoch die Konstellation eine sehr verschiedenartige sein; es sind dies Differenzen in der Struktur des B., für welche der Zivil- und Strafprozeß kein Vorbild gewährt. Die Wissenschaft hat diesem Gegenstande allerdings bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt, und so begreift es sich leicht, daß auch die Praxis auf diesem Gebiete prinzipielle Gesichtspunkte vermissen läßt. Wir glauben folgende Gruppen von Fällen des Gegenüberstehens der „Parteien“ im B. unterscheiden zu können.

a) Es handelt sich um den Streit über den Bestand eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien. Beispiele: Die den Verwaltungsbehörden zugewiesenen Dienstbotenstreitigkeiten, der Prozeß über den Bestand eines Erfindungspatentes, mancherlei Schadenersatzstreitigkeiten, welche einem öffentlich-rechtlichen Institute entspringen, z. B. Triftschäden. In solchen Fällen hat die Behörde eine streng richterliche Funktion; die Analogie des Zivilprozesses tritt kräftig hervor.

b) Der Streit über die Verteilung der Nutzungen an einem öffentlichen Gute (Gewässer, Gemeindegut). Die Abgrenzung der Rechtssphäre der Parteien untereinander bildet hier (im Gegensatz zu a) zugleich einen Ausdruck über ein Verhältnis zum Staate oder einem öffentlich-rechtlichen Verbands.

c) Es kann ferner nur scheinbar ein Streit über wechselseitige Rechte und Pflichten bestehen, in Wirklichkeit handelt es sich ausschließlich um eine vermögensrechtliche Beziehung zum Staate oder einem öffentlich-rechtlichen Verbands. Das ist der Fall bei der Kontroverse über die Verpflichtung zu öffentlichen Beiträgen (Straßenbau, Wasserbauten usw.). Während im Falle b) noch ein materielles Rechtsverhältnis zwischen den Parteien strittig ist, handelt es sich hier nur um eine Reflexwirkung einer ausschließlich nach außen gerichteten öffentlich-rechtlichen Pflicht.

d) Wieder anders gestaltet sich die Sachlage, wenn die Gewährung einer polizeilichen Erlaubnis (Baubewilligung, Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage) Objekt des B. bildet. Auf der einen Seite steht der Provokant, auf der

anderen Seite eine Gruppe von Personen, welche sich über die Zulässigkeit des angestrebten Verwaltungsaktes von verschiedenen Gesichtspunkten aus äußern (Eingriff in die Privatrechtssphäre, Bedrohung individueller Interessen, Gefährdung öffentlicher Interessen). Ihre „Einwendungen“ bezwecken die Abwehr der begehrten Polizeierlaubnis, keinen positiven Anspruch über wechselseitige Rechte oder Pflichten.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, die Konsequenzen darzulegen, welche die eben skizzierte, so verschiedenartige Stellung der „Parteien“ im B. mit sich bringt. Eines dürfte jedoch klar geworden sein; der einfache und der Mißbeutung nicht fähige Begriff der Partei, wie ihn der Zivilprozeß und selbst der moderne Strafprozeß enthält, läßt uns im B. gänzlich im Stich. Es ist daher Aufgabe der Theorie und Praxis des B., die Bedeutung der Parteieigenschaft in verschiedenen Abstufungen zu präzisieren.

Wir haben bisher nur jene Parteien im Auge gehabt, welche an einem B. tatsächlich teilnehmen als Geschüftsteller, Beschwerdeführer oder Beigeladene. Verschieden davon ist die Frage nach dem Rechte auf Parteistellung. Diese Frage gehört eigentlich dem materiellen Verwaltungsrechte an und kann daher hier nicht näher behandelt werden; einiges wurde darüber oben bei der Ausführung über das Prinzip des rechtlichen Gehöres bemerkt; vgl. auch unten VI, „Die Beschwerde insbesondere“.

Für die Handlungsfähigkeit auf dem Gebiete des B. (Prozeßfähigkeit) fehlen besondere Rechtsätze; es gelten daher die Normen des allgemeinen Privatrechtes und die Grundsätze des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Vertretung der Selbstverwaltungskörper. Hieron hat die Praxis Gebrauch gemacht, und z. B. den Ehemann als gesetzlichen Vertreter der Frau für das B. anerkannt; vgl. Rudwinski 2234, 3628, 4655. Gewillkürte Vertreter sind im B. gleichfalls zuzulassen, soweit nicht das persönliche Erscheinen der Parteien ausnahmsweise vorgeschrieben ist (§ 80 Instr. 1855). Es besteht kein Anwaltszwang; die Parteien können sich jedoch der Hilfe von Advokaten und technischen Sachkundigen bedienen.

V. Die Handlungen im Verwaltungsverfahren. Das B. setzt sich wie der Zivil- und Strafprozeß aus Handlungen der Parteien und aus behördlichen Akten zusammen. In einer großen Zahl von Fällen fehlen jedoch die ersteren gänzlich. Die amtliche Erhebung, die Ausübung der Aufsicht durch die vorgelegte Behörde, die Richterstattung der Unterbehörde sind Beispiele für solche der Parteihandlungen gänzlich entbehrende administrative Prozesse. Sie vollziehen sich ausschließlich im inneren Organismus der Verwaltung. Ihre Regelung erfolgt meist durch Verwaltungsverordnung oder Dienstinstruktion. Ein Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des B. besteht eigentlich nur für jene Fälle, in denen die Staatsbürger mit der öffentlichen Verwaltung in Verbindung kommen.

Über selbst in diesen Fällen lassen sich die Handlungen der Parteien und Behörden nicht so leicht in zeitlich getrennte Prozessstadien zusammenfassen, wie im Zivil- und Strafprozeß. Dieser zerfällt regelmäßig in eine Vorbereitung der Verhandlung (Instruktion, Voruntersuchung), den eigentlichen Prozeß mit dem Beweisverfahren, das Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren; endlich die Vollstreckung. Zwar kann auch im Zivil- und Strafprozeß ausnahmsweise ein Auspruch ohne eigentliche Verhandlung erfolgen (Mandatsverfahren), es geht aber auch hier wenigstens ein einseitiger Antrag voraus. Im B. kann jedoch auch dieser Akt fehlen und das Verfahren mit dem behördlichen Akte beginnen (z. B. ein polizeiliches Gebot oder Verbot ohne vorherige Einvernehmung). Ebenso eigentümlich ist die Stellung der Rechtsmittel im B. Während sie im Zivil- und Strafprozeß zusammenfallen mit dem Thema von der Abänderung oder Aufhebung von Entscheidungen, trifft dies im Administrativprozeß nicht zu. Derselbe Effekt kann auch ohne Einlegung von Rechtsmitteln erreicht werden durch die Kassation von Akten wegen. Eine ernste Systematik des B. wird diese Eigentümlichkeiten berücksichtigen und eine von dem Vorbilde des Zivil- und Strafprozeßes abweichende wissenschaftliche Ordnung des Stoffes erstreben müssen. Im Mittelpunkt derselben wird unseres Erachtens der Begriff des Verwaltungsaktes stehen müssen; daran könnte die Lehre von seiner Entstehung, Abänderung und Aufhebung und seiner prozeßrechtlichen Wirkungen (Rechtskraft und Vollstreckung) geknüpft werden. Dies näher auszuführen, muß einem anderen Orte vorbehalten bleiben.

Wenn wir die Handlungen des B. im einzelnen betrachten, also ohne Zusammenfassung nach ihren Endzielen, so ergibt sich uns vor allem die Scheidung in Parteihandlungen und Aktsakte. Die wichtigsten Parteihandlungen sind das Gesuch im eigentlichen Sinne, d. i. der auf Erlaß einer Verfügung oder Entscheidung gerichtete Antrag, ferner die Beteiligung an der mündlichen Verhandlung mit Einschluß der Beweisangebote, endlich die Beschwerde, d. i. die auf Abänderung oder Aufhebung eines Aktsaktes gerichtete Handlung. Die Handlungen der Behörden im B. sind entweder prozeßleitende Verfügungen oder Erledigungen; die letzteren sind zugleich Verwaltungsakte. Sie haben nämlich — im Gegenlage zu den gerichtlichen Sprüchen — bindende Kraft, nicht weil sie ein Verfahren autoritär zum Abschluß bringen, sondern als Äußerungen der vollziehenden Gewalt. Ein Erkenntnis, das die Verwaltungsbehörde fällt, verpflichtet nicht, weil es ein Urteil ist, sondern weil es ein Verwaltungsakt ist. Die prozeßleitenden Verfügungen sind namentlich folgende: Die Anordnung der mündlichen Verhandlung, die Ladung der Parteien und Beweispersonen, der Beschluß in der mündlichen Verhandlung, die Requisition anderer Behörden, die Zustellung. Im folgenden sollen die wenigen allgemeinen Rechtsätze, welche das positive österr. Recht in Bezug auf die Handlungen des B. enthält, erwähnt werden, wobei hinsichtlich der Geschäfts-

sprache auf den betreffenden Artikel Bd. II, S. 371 ff., des weiteren verwiesen wird.

Über Inhalt und Form der Parteigesuche enthalten die speziellen Verwaltungsgesetze zuweilen eingehende Vorschriften. Soweit dies nicht der Fall, ergibt sich der notwendige Inhalt eines Gesuches aus dem Zwecke desselben. Es sind die Voraussetzungen für das begehrte Einschreiten der Behörde darzulegen. Die Form ist die schriftliche oder protokollarische; es genügt nach § 79 Instruktion das rein mündliche Vorbringen, wenn die Sache im kurzen Wege mündlich abgetan werden kann. Jedenfalls hat im B. die Verletzung der Vorschriften über Inhalt und Form der Gesuche nicht jene Relevanz wie im Zivilprozeß. Die Behörden sind stets berechtigt, nicht selten auch verpflichtet, die Verbesserung mangelhafter Parteieingaben zu veranlassen.

Macht das Gesuch der Partei oder beim offiziellen Vorgehen der Behörde die Vorbereitung des Verwaltungsaktes ein weiteres Verfahren nötig, so kommt es zu einer eigentlichen Verhandlung unter der Leitung der Verwaltungsbehörde. Ihre Aufgabe ist die Feststellung der Sach- und Rechtslage durch Einvernehmung der Parteien und Aufnahme der Beweise. Das Verfahren ist in der Regel ein mündlich-protokollarisches, nur ausnahmsweise, wie z. B. in Privilegienstreitigkeiten, ein schriftliches. Die Parteien sind, soweit sie der Behörde bekannt sind, individuell zu laden; daneben besteht für einzelne Arten des B. (Wasserrecht, Gewerberecht, Bergrecht) die Ediktalzitazion. Die Reihenfolge der Erklärungen und Beweise in den Verhandlungen wird vom Ermessen des prozeßleitenden Beamten bestimmt (vgl. §§ 80, 81 Instruktion 1855). Außerst spärlich sind die Normen über die Beweisaufnahme im B. Unter den Beweismitteln erwähnen die Spezialgesetze Urkunden, Augenscheinzugehen und Sachverständigen- und Dienstbotenstreitigkeiten auch den Parteieid. Es hängt daher die Zulassung und Würdigung der Beweise vom Ermessen der Behörde ab; da jedoch die Anwendung von Zwang einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfte, so kann im österr. B. von einer Zeugnispflicht der Parteien oder Unberechtigter nicht die Rede sein, soweit nicht ausnahmsweise ein Spezialgesetz jene Ermächtigung gewährt. Einzelne Verwaltungsgesetze knüpfen die Vornahme von Parteihandlungen an bestimmte Fristen. Dieselben sind entweder behördliche Fristen (entsprechend den richterlichen Fristen im Zivilprozeß) oder gesetzliche Fristen; ein Beispiel für die erste Art bieten die Ediktalfristen; zu den letzteren gehören insbesondere die für Parteibeschwerden eingeräumten Fristen. Die Veräumung der Frist hat zur Folge, daß die betreffende Handlung von der Partei nicht mehr vorgenommen werden kann. Ob nicht auf anderem Wege, namentlich durch offizielles Einschreiten, der Zweck der Parteihandlung erreicht werden kann, ist eine andere Frage. Über die Wiedereinsetzung wegen schuldlos verläumter Frist fehlen positive Rechtsätze. Daraus folgt — unseren methodischen Bemerkungen entsprechend —, daß

die Zulässigkeit der Revision vom Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängt; ein Anspruch auf Gewährung derselben besteht keineswegs; ihre Zulassung enthält jedoch keine Rechtswidrigkeit.

Besteht die Parteihandlung in der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung, so hat das Ausbleiben zunächst die Folge, daß die Verhandlung trotzdem durchgeführt werden kann. Präkludiert ist die ausbleibende Partei von jenen Anträgen und Erklärungen, welche gerade bei dieser Verhandlung geltend zu machen waren. Bleibt der Provoquant (Gesuchsteller) aus, so gilt dies nach speziellen Normen als Zurückziehung des Gesuches, z. B. bei der bergrechtlichen Freifahrung über das Verleihungsgesuch. Soweit ein solcher Rechtszweig fehlt, kann auf Grund der Gesuchangaben die Verhandlung durchgeführt werden. Für die Wiedereinsetzung gilt, soweit Spezialnormen fehlen, das oben bezüglich der Fristen Bemerkte. Diese Kontumazialfolgen beziehen sich selbstverständlich nicht auf die von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatumstände und Rechtsverhältnisse (vgl. Tezner S. 187).

VI. Die Beschwerde insbesondere. Dieser Gegenstand erhebt seine Regelung durch das G. 12 V 96, R. 101, „womit ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden“. Trotz der allgemeinen Bezeichnung „Rechtsmittel“ behandelt das Gesetz jedoch nur die Rekurse, d. h. die Beschwerden bei der höheren Instanz, nicht die sogenannten Vorstellungen oder Wiederaufnahmsgesuche. Ferner ergibt sich aus den Materialien dieses Gesetzes, daß unter „politischen Behörden“ die staatlichen Verwaltungsbehörden zu verstehen sind, nebst den Magistraten jener Städte, denen die politische Geschäftsführung in erster Instanz übertragen wurde. Hieron abgesehen, fallen die Rekurse gegen Verfügungen der Selbstverwaltungsorgane nicht unter das neue Gesetz. Für die Rekurse in Finanzrechtsachen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, insbesondere G. 19 III 76, R. 28. Mit Berücksichtigung des G. 12 V 96, R. 101, das wir im folgenden als Rekursgesetz zitieren, kann der gegenwärtige Rechtszustand in nachstehender Weise skizziert werden.

Erste Voraussetzung des Rekurses bildet die Existenz eines Beschwerderechtes oder die Legitimation zur Beschwerde. Soll die Beschwerde nicht bloß einen Ausfluß des allgemeinen Petitionsrechtes der Staatsbürger darstellen, nicht bloß eine Anzeige bilden, welche einen Anspruch auf Erledigung nicht gewährt, so muß der Beschwerdeführer zu dem angefochtenen Verwaltungsakt in einer gewissen Beziehung stehen. Diese Beziehung ist jedenfalls bei jenen Personen vorhanden, an welche der Verwaltungsakt ergeht, d. h. welche durch denselben in ihrer Rechtssphäre getroffen werden. Ob diese Legitimation schon dadurch gegeben ist, daß die Interessen eines Staatsbürgers berührt werden, kann nur nach Wortlaut und Geist der einzelnen Verwaltungsgesetze beurteilt werden. Ist

doch selbst in der Wissenschaft eine allgemeine Formulierung bisher nicht gelungen (widerprüchsvoll D. Mayer, Verwaltungsrecht I, 156).

Die zweite Voraussetzung bildet die Zulassung des Rechtszuges. Das Rekursgesetz weist darauf ausdrücklich hin; es gilt nur so weit, als Entscheidungen und Verfügungen überhaupt noch einem Rechtszuge unterliegen (§ 1). Soweit nicht besondere Normen bestehen, kann das Beschwerderecht durch alle Instanzen geltend gemacht werden, selbst wenn zwei gleichlautende Erledigungen schon ergangen sind. Die gesetzlichen Einschränkungen des Instanzenzuges sind sehr mannigfaltig, besonders in Finanz- und Polizeisachen. Hervorhebung verdient aus dem Gebiete der allgemeinen politischen Verwaltung die V. des M. Z. 27 X 59, R. 196, welche für Entscheidungen in Heimatsachen, hinsichtlich des politischen Einverständnisses und lokalpolizeilicher Anordnungen eine weitere Beschwerde ausschließt, sobald die Landesbehörde einen Akt der Bezirksbehörde bestätigt hat. Die Parteien sind über die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszuges von Amts wegen zu belehren (§ 3 Rekursgesetz).

Der Rekurs muß ferner rechtzeitig in der gehörigen Form und bei der richtigen Behörde eingebracht werden. Rechtzeitig ist die Beschwerde, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde. Für die Bemessung derselben sind zunächst die Spezialgesetze maßgebend. Bis vor kurzem fehlte eine gesetzliche Norm für die nicht besonders geregelten Fälle. Die Praxis hielt sich hinsichtlich der gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörden gerichteten Rekurse an die im § 92 Instruktion vorgezeichnete 14 tägige Frist, welche nunmehr auch im Rekursgesetz Anerkennung fand. Für Rekurse gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden hatte Absatz 3 der auf einer Allerhöchsten Entschliegung beruhenden V. des M. Z. 27 X 59, R. 196, eine 60 tägige Frist festgesetzt. Der V. G. erklärte diese Vorschrift als bindende Subsidiarnorm (Budwinski 7308) und eine spätere V. des M. Z. 22 VI 69, R. 116, welche diese Frist auf vier Wochen reduzieren wollte, für unverbindlich (Budwinski 7112). Nunmehr gilt infolge Rekursgesetz eine vierwöchentliche Fallfrist für Ministerialrekurse.

Die Rekursfrist beginnt mit der Zustellung zu laufen; der Tag der Zustellung wird nicht eingerechnet. Wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so endet sie erst mit dem nächsten Werktage. Der Tag der Aufgabe des Rekurses auf die Post oder das Telegraphenamt wird als Einbringungstag angesehen (dasselbst § 1, Absatz 3, 4). Eine Fristverlängerung ist im allgemeinen unzulässig; ein diesbezüglicher Antrag wurde bei der Beratung unseres Gesetzes ausdrücklich abgelehnt; dies gilt natürlich nur unbeschadet entgegenstehender Spezialnormen (vgl. z. B. § 231 Berggesetz).

Die äußere Form der Berufung richtet sich zunächst nach speziellen Anordnungen. Soweit solche fehlen, konnte schon bisher schriftliche oder mündliche Form gewählt werden; nunmehr hat auch die telegraphische Einbringung gesetzliche Anerkennung

gefunden (dieselbst § 1, Absatz 2). Zu überreichen ist die Beschwerde nunmehr stets bei jener Behörde, welche in 1. Instanz die Entscheidung gefällt hat, unbeschadet abweichender Spezialnormen (§ 2 zitiertes Gesetz). Bisher war als Überreichungsinstanz hinsichtlich der Ministerialrekurse in der österr. Praxis infolge der B. des M. Z. 27 X 59 die politische Landesbehörde angesehen worden; gegenwärtig wäre sie es nur in dem Falle, als sie die Entscheidung in 1. Instanz gefällt hätte. Wird der Rekurs nicht bei der richtigen Behörde eingereicht, so kann er zurückgestellt oder an die richtige Instanz geleitet werden; eine Verpflichtung zu letzterem Vorgehen besteht jedoch für die unzuständige Behörde keineswegs. Um die aus der Verfehlung der Überreichungsinstanz sich ergebenden Nachteile, namentlich die Versäumung der Rekursfrist, hintanzuhalten, hat das Rekursgesetz nunmehr den Behörden zur Pflicht gemacht, in ihre Rechtsbelehrung auch jenen Punkt aufzunehmen.

Der Rekurs muß eine genaue Bezeichnung jener Verfügung oder Entscheidung enthalten, gegen welche Beschwerde erhoben wird. Es muß ferner die Beschwerdeabfasser hervortreten; eine Begründung des Rekurses erscheint nicht erforderlich. Es soll auch jene Oberbehörde angegeben werden, von welcher der Beschwerdeführer eine Abänderung des unterbehördlichen Verwaltungsaktes begehrt, also die „Rekursinstanz“. Jedoch bringt gegenwärtig eine Verfehlung derselben keinen Nachteil mehr mit sich. Dies ergibt die Entstehungsgeschichte des § 3 Rekursgesetz. Nach der Regierungsvorlage sollte sich die Rechtsbelehrung, welche die Behörden ihren Erledigungen beizuschließen verpflichtet sind, nicht nur auf die Angabe über die Ansehbarkeit, der Rekursfrist und der Überreichungsinstanz, sondern auch auf die Mitteilung der Rekursinstanz beziehen. Letzterer Passus wurde auf Antrag eines Abgeordneten gestrichen, indem geltend gemacht wurde, daß bei der Verfehlung der Rekursinstanz die Beschwerde in kurzem Wege an die richtige Behörde zu leiten sei.

Zu vorstehenden wurden die formellen Voraussetzungen der Parteibeschwerde geschildert; es erhebt sich nunmehr die Frage, welche Behörde das Dasein dieser Erfordernisse zu prüfen hat. Man kann im Prinzip einerseits jene Behörde dazu für geeignet halten, bei welcher die Beschwerde überreicht wird (die 1. Instanz) oder jene, welche über den Rekurs sachlich zu entscheiden hat (die Rekursinstanz). Die erste Modalität schützt die Oberbehörden vor der Behelligung mit gesetzlich unzulässigen Beschwerden, gefährdet jedoch das öffentliche Interesse an einer intensiven Beaufsichtigung der Unterbehörden. In der österr. Praxis war diese Frage bisher kontrovers. Nunmehr bestimmt § 1, Absatz 5, Rekursgesetz: Über die Frage, ob der Rekurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die „Berufungsinstanz“ zu erkennen. Demnach kann die Behörde, bei welcher der Rekurs überreicht wird, denselben nunmehr bloß dann zurückweisen, wenn sie gar

nicht die richtige Überreichungsinstanz ist. Alle übrigen Voraussetzungen der Berufung hat ausschließlich jene Behörde zu prüfen, welcher die Entscheidung selbst zukommt.

Wir haben nunmehr noch die eigentümlichen Rechtsfolgen hervorzuheben, welche das Rekursgesetz an eine fehlende oder von der Behörde erteilte unrichtige Rechtsbelehrung in Bezug auf die Parteibeschwerde knüpft. Nach dem bisherigen Rechte hatte dieser Mangel auf die Präjudizierung der Partei keinen Einfluß. Nach einer konstanten Praxis des B. G. entscheiden lediglich die objektiven Rechtsätze; die Partei kann sich zu ihren Gunsten auf eine unrichtige Rechtsbelehrung nicht berufen; sie schadet ihr aber auch nicht (vgl. Budwinski 3761, 4002; anders steht es im Finanzverfahren infolge G. 19 III 76, R. 28). Hievon abgesehen, bildete nach dem bisherigen Rechte das gänzliche Fehlen der Rechtsbelehrung oder ihre Unrichtigkeit kein wesentliches Gebrechen, um eine Kassation des ganzen Verfahrens zu rechtfertigen. Hier will nun das Rekursgesetz Abhilfe schaffen; die betreffenden Rechtsätze können jedoch schon wegen ihrer Unklarheit nicht als gelungen bezeichnet werden.

Es wird verordnet, daß der Mangel der Rechtsbelehrung die Partei zu einem absonderlichen Rekurse berechtigt (§ 3, Absatz 4). Die Oberbehörde hat die ohne Rechtsbelehrung oder mit mangelhafter Rechtsbelehrung an die Partei herausgegebene Erledigung aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung anzuordnen. Das Gesetz bestimmt ferner, daß diese Kassation auch von Amts wegen Platz greift, wenn die Rekursinstanz zur Kenntnis des Mangels gelangt. Ausdrücklich wird dies verordnet für den Fall, als die Fristbestimmung unrichtig war und die Partei den Rekurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingebracht hatte (§ 3, Absatz 2). Das soll für die anderen Fälle der mangelhaften Rechtsbelehrung sinngemäße Anwendung finden (dieselbst Absatz 3). Das ist jedoch sehr schwierig, da ja die Oberbehörde nicht notwendig in die Lage kommt, von der Kassationspflicht Gebrauch zu machen, z. B. wenn die Unterbehörde die unrichtige Belehrung erteilte, daß eine weitere Berufung unzulässig sei und die Partei infolgedessen den Rekurs unterläßt. Soll hier etwa auch noch nach Ablauf eines Jahres die Kassation erfolgen können, wenn die Oberbehörde erst in diesem Zeitpunkt zur Kenntnis der Sache gelangt? Ebenso zweifelhaft ist es nach dem zitierten Gesetze, ob die Kassation von Amts wegen auch dann zu erfolgen hat, wenn die Partei sich um die unrichtige Belehrung nicht kümmert, sondern lediglich die gesetzlichen Vorschriften befolgt, also z. B. innerhalb der richtigen Frist rekuriert, obgleich die in der Entscheidung irrtümlich angegebene Rekursfrist eine längere ist. (Vgl. Tezner, in den Juristischen Blättern, 1896, Nr. 16, welcher die Kassation auch in diesem Falle für obligatorisch hält; der Wortlaut des Gesetzes zwingt

unseres Erachtens keineswegs zu dieser praktisch sehr unzweckmäßigen Auslegung.)

VII. Die Rechtskraft im **Verwaltungsverfahren**. Wenn ein Verwaltungsakt durch ein Rechtsmittel in demselben B. nicht mehr angefochten werden kann, so ist er rechtskräftig im formellen Sinne. Wir sagen „in demselben Verwaltungsverfahren“, weil eine Wiederaufnahme auf Grund neuer Umstände auch bei formell rechtskräftigen Verwaltungsakten möglich bleibt. Ein geradezu nichtiger Verwaltungsakt ist der formellen Rechtskraft insofern fähig, als die Geltendmachung der Nichtigkeit der Partei eingeräumt ist. Soweit jedoch die Nichtigkeit von Amts wegen wahrzunehmen ist, kann von einer formellen Rechtskraft nicht die Rede sein. Hier zeigt sich also derselbe Verwaltungsakt von der einen Seite unanfechtbar, von der anderen Seite aufhebbar. Wenn im B. zwei oder mehrere Parteien auftreten, so kann wiederum die formelle Rechtskraft der Erledigung gegenüber bestimmten Parteien eintreten, gegenüber anderen jedoch nicht.

Die materielle Rechtskraft bedeutet, daß der formell rechtskräftige Verwaltungsakt bindende Kraft hat; sein Inhalt ist maßgebend; er kann weder direkt abgeändert noch ignoriert werden. Hierbei wird immer vorausgesetzt, daß der betreffende Akt nicht ein absolut nichtiger sei, oder daß keine nova causa superveniens eingetreten ist.

Dieses zunächst dem Zivilprozeß angehörige Institut der Rechtskraft erweist sich auch für das Verwaltungsrecht als unentbehrlich. Das Interesse der möglichsten Ökonomie in der Funktion der Behörden und das Interesse an der Rechtssicherheit rechtfertigen die bindende Kraft von formell rechtskräftigen Verwaltungsakten. Allein andererseits postulieren die öffentlichen Interessen ihre Berücksichtigung auch unter Ignorierung rechtskräftiger Akte. Aus diesem Grunde ist behauptet worden, daß gegenüber den Behörden überhaupt keine Rechtskraft eintreten könne. Es fehlt nicht an Vermittlungsversuchen, welche beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen wollen. So bietet diese ganze Frage das Bild einer noch nicht geklärten Rechtsanschauung. Streitig ist zunächst das Gebiet, auf welches die Rechtskraft überhaupt Anwendung finden kann. Bernagil, dessen Schrift für die wissenschaftliche Behandlung des Problems grundlegend wurde (Rechtssprechung und materielle Rechtskraft, Wien 1886), hält nur die Entscheidungen der Rechtskraft fähig; das folgt ihm aus dem Begriffe der Rechtssprechung. Andere, z. B. D. Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht) und Tezner (Handbuch des Verwaltungsverfahrens), erachten alle Verwaltungsakte prinzipiell der Rechtskraft fähig. Das scheint uns zu weit zu gehen. Jedoch erachten wir alle Verwaltungsakte, welche ein konkretes Rechtsverhältnis regeln, mögen sie nun bloß aussprechen, was schon ist (Entscheidungen im engeren Sinne), oder was sein soll (Verfügungen), hieher gehörig. Das Bedürfnis nach Rechtssicherheit besteht in beiden Gruppen von Verwaltungs-

akten, und ein theoretisches Bedenken ergibt sich deshalb nicht, weil auch die letztgenannten Verwaltungsakte Ausprüche über konkrete Rechtsverhältnisse enthalten; dies gilt natürlich nicht von allen Verfügungen.

Viel schwieriger ist jedoch die Frage, in welchem Umfange die Rechtskraft die Verwaltungsbehörden selbst bindet. Bernagil lehrt in dieser Richtung: Die Rechtskraft wirkt auch gegen den Staat. Wenn nicht ein Fall der Nichtigkeit vorliegt oder die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind, kann selbst der Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Interessen niemals eine Abänderung der Entscheidung rechtfertigen. Diese Ansicht hat den großen Vorzug der Einfachheit und Konsequenz. Allein der praktische Wert dieser Lehre wird wesentlich dadurch bestimmt, in welcher Weise der Begriff der Nichtigkeit einer Entscheidung begrenzt wird, in welchen Fällen die Wiederaufnahme zulässig erscheint. Werden hier enge Grenzen gezogen, dann kann jene Lehre den praktischen Bedürfnissen des Staatslebens nicht entsprechen; es würden dem Interesse an der Rechtssicherheit höhere Interessen zum Opfer fallen. Falls jedoch jene beiden Sicherheitsventile gegenüber rechtswidrigen und dem öffentlichen Wohle zuwiderlaufenden Entscheidungen eine breite Grundlage erhalten, dann kann man immerhin von den auch der Verwaltung gegenüber unabhänglichen Entscheidungen sprechen; praktisch ist das Prinzip der Rechtskraft erschüttert.

Anderere Lehren nehmen von vornherein an, daß die Behörden durch die formell rechtskräftigen Verwaltungsakte nur insoweit gebunden werden, daß sie dieselben auf Antrag einer Partei niemals abändern können. Wohl aber seien sie jederzeit berechtigt, zur pflichtmäßigen Wahrung öffentlicher Interessen solche Akte aufzuheben oder zu ignorieren. So für das österr. Recht besonders Tezner, Handbuch, S. 303 ff.; er läßt die Abänderung sogar zugunsten von Privatinteressen zu, nur nicht auf Kosten Dritter (S. 318). Diese Anschauung ist angesichts des dehnbaren Begriffes der öffentlichen Interessen, welche in irgend einer Art an jeder Verwaltungssache beteiligt sind, nicht ungefährlich. Wir selbst haben Arbeiterversicherung, S. 177) den Satz vertreten, daß durch die Rücksicht auf öffentliche Interessen formell rechtskräftige Entscheidungen dann beseitigt werden können, wenn sie auf unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder einer irrigen Anwendung von Rechtsätzen beruhen. Damit scheint uns doch dem Ubelstande vorgebeugt, daß schon eine veränderte Anschauung der Behörde, z. B. über das, was gesundheits-schädlich sei, einen formell rechtskräftigen Verwaltungsakt beseitigen könne. Die Formulierung mag der Verbesserung fähig sein. Keine volle Klarheit scheinen uns für die vorliegende Frage die neuesten Ausführungen Otto Meyers zu bringen (Verwaltungsrecht I, § 15), da er die gänzlich verschiedenen Probleme der Rechtskraft in der Verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und der Rechtskraft gewöhnlicher Verwaltungsakte nicht auseinanderhält. Ihm ist nämlich jeder der Rechts-

kraft fähige Verwaltungsakt Verwaltungsrechtspflege (S. 177).

Aus dem positiven österr. Rechte lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für eine prinzipielle Lösung unseres Problems finden; anderer Meinung ist Tezner, S. 308. So ist denn begreiflich, daß die Praxis, wie sie namentlich in den Entscheidungen des B. G. hervortritt, der festen Stützpunkte entbehrt. Es besteht die vorwiegende Anschauung, daß die materielle Rechtskraft nur in „reinen Parteifachen des öffentlichen Rechtes“ Geltung habe, d. h. in Angelegenheiten, wo das öffentliche Interesse als solches an der Art der Entscheidung nicht beteiligt sei (Budwinski 807, 1410, 3718, 4190, 6640, 7519). Es ist schon keine reine Parteifache, wenn auch öffentliche Interessen in Frage kommen. Dagegen erkennt die Entscheidung (nach § 6 Geßz über den B. G. Budwinski 367) res judicata an, obwohl es sich um eine Frage des öffentlichen Verkehrs handelt. In Budwinski 4939 wird ausgesprochen: eine in einer Parteifache ergangene Entscheidung kann auch in jenen Punkten nicht verändert werden, welche in Wahrnehmung öffentlicher Interessen geregelt worden sind. Im übrigen müssen wir für die Detailfragen (Rechtskraft der Entscheidungsgründe, Identität der Person und der Sache usw.) auf die Schriften von Bernagil und Tezner verweisen.

Quellen und Literatur sind im Texte angeführt.

Nach der 1. Aufl. Ab. Menzel.

Zusatz.

Änderungen im Verwaltungsverfahren seit dem Jahre 1896.

I. Das Rechtsmittelgesetz vom 3. 1896. — II. Das neue Finanzverfahren. — III. Kanzleireform. — IV. Normativverlässe zur Behebung von Mängeln im Administrativverfahren. — V. Studien über die Reform der inneren Verwaltung.

Rg. = Rechtsmittelgesetz.

I. Das Rechtsmittelgesetz vom 3. 1896. In der Geschichte des österr. Administrativverfahrens bildet die Erlassung des G. 12 V 96, R. 101, womit ergänzende bzw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden, einen sehr wesentlichen Meilenstein, welcher gewissermaßen den ersten Versuch aus neuerer Zeit darstellt, das Verfahren vor den politischen Behörden der so dringend notwendigen legislativen Regelung zu unterziehen. Allerdings beschränkt sich dieses Gesetz nur auf das Rechtsmittelverfahren, und regelt auch dieses nicht in seiner Gesamtheit, behandelt vielmehr nur einzelne Fragen desselben. Die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Gesetzes liegt aber darin, wenigstens für diese Fragen Einheitlichkeit und Rechtssicherheit geschaffen und vor allem den wichtigen Grundgedanke aufgestellt zu haben, daß ein Irrtum der Behörde hinsichtlich der Vorschriften über die Refurserbringung der Partei nicht zum Nachteile gereichen darf.

Das Rg. gilt bloß für das Verfahren vor den politischen Behörden, einschließlich der Magistrate im übertragenen Wirkungskreise, und findet daher keine Anwendung auf Finanz-, Schul-, Berg-, autonome und andere Behörden (Budwinski 910 A, 1180 A, 1262 A, 1340 A und 4055 A). Aber selbst für das Verfahren vor den politischen Behörden findet das Rg. keine allgemeine Anwendung, sondern bloß dann, wenn es sich um die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen eine Entscheidung oder Verfügung einer politischen Behörde handelt. Das Rg. gilt daher z. B. nicht bei von der politischen Behörde zu erließenden Verfügungen gegen Beschlüsse der Gemeinde (Budwinski 1779 A), bei Erledigung von Einwendungen gegen Beschlüsse der Gemeindevahlkommission (Budwinski 11606), bei Einsprüchen gegen die Bescheide einer Unfallversicherungsanstalt (Budwinski 13130, anders 13162 und 1458 A). Auch eine analoge Anwendung der Vorschriften des Rg. auf andere Behörden bzw. Rechtsgebiete hat der B. G. im Hinblick auf den singulären Charakter dieser Vorschriften für unzulässig erklärt (Budwinski 3595).

Die §§ 1 und 2 des Rg. enthalten Vorschriften über die Art und Weise der Refurserbringung, und zwar vor allem subsidiär geltende Bestimmungen über die Refurserfrist und die Refurserüberreichungsstelle. Diese Bestimmungen kommen bloß zur Anwendung, soweit nicht bestehende Gesetze eine andere Verfügung treffen. Bedenken verschiedener Art, insbesondere aber das Bestreben, Kollisionen mit bestehenden Landesgesetzen zu vermeiden, haben davon abgehalten, die bezüglichlichen Bestimmungen mit allgemeiner und ausnahmsloser Wirksamkeit auszustatten.

Die subsidiäre Refurserfrist beträgt für Refurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden 14 Tage, für Refurse gegen die politischen Landesstellen (gleichgültig, ob dieselben in 1. oder 2. Instanz entschieden haben) 4 Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet. Die Einbringung der Refurse kann mündlich, schriftlich oder im telegraphischen Wege erfolgen. Der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt wird gleichfalls als Einbringungstag des Refurses angesehen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem nächsten Werktag. Als subsidiäre Einbringungsstelle wird im § 2 jene Behörde bestimmt, welche die Entscheidung in 1. Instanz gefällt hat.

Eine Sanktion für den Fall der Nichtbeachtung der im vorstehenden wiedergegebenen Vorschriften ist im Rg. nicht enthalten, es wird vielmehr bloß ausgesprochen, daß über die Frage, ob der Refurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, die Berufungsinstanz (und nicht die 1. Instanz) zu entscheiden hat. Eine Außerachtlassung der Vorschriften des Rg. kann durch Verschümmung der Refurserfrist und durch Verfehlung der Über-

reichungsstelle Platz greifen; beide Fälle werden in der Praxis unter dem Gesichtspunkte der verspäteten Refurseinbringung behandelt, indem an die Vernehmung der Überreichungsstelle nicht schon an und für sich die nachteilige Rechtsfolge der Zurückweisung des Refurjes geknüpft wird, dies vielmehr nur dann geschieht, wenn der Refurjs infolge der Vernehmung der Überreichungsstelle tatsächlich erst nach Ablauf der Refurjsfrist bei der richtigen Stelle einlangt, wogegen andererseits durch jede wie immer bewirkte rechtzeitige Weiterleitung des Refurjes an die richtige Stelle der von der Partei begangene Fehler als saniert betrachtet wird.

Diese Praxis erscheint insofern gerechtfertigt, als die Vorschriften über die Refurjsfrist und die Einbringungsstelle in einem unlösbaren Zusammenhang stehen, indem sie offenbar beide den gemeinsamen Zweck verfolgen, jene Behörde, welche in 1. Instanz entschieden hat, in die Lage zu versetzen, sofort nach Ablauf der Refurjsfrist konstatieren zu können, ob die Entscheidung oder Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist oder noch weiter angefochten wird. Es kommt daher ebensowenig auf die „Rechtzeitigkeit“ des Refurjes „in abstracto“ als auf die Einhaltung der Vorschrift über die Einbringungsstelle an und für sich an, vielmehr nur darauf, daß der Refurjs „rechtzeitig bei der richtigen Stelle“ überreicht wird bzw. einlangt; auf welche Weise dies erzielt wird, erscheint der Praxis gleichgültig, weil es nicht darauf ankommt, wer das Rechtsmittel zur Beförderung an die zuständige Stelle der Post übergeben hat, bzw. ob dies der Refurrent selbst oder eine dritte Person für ihn oder auch eine Behörde, bei welcher der Refurjs irrigerweise eingebracht wurde, getan hat, um die der Partei selbst obliegende Tätigkeit zu supplieren (Budwinski 13162 und 1458 A).

Die im § 3 Rg. enthaltenen Vorschriften über die Rechtsmittelbelehrung stellen den wichtigsten Teil dieses Gesetzes dar. Sie haben ihre wesentliche Ausgestaltung erst im Verwaltungsausschuß des N. S. erfahren. Die Regierungsvorlage hatte sich damit begnügt, die bereits in der B. des N. Z. 27 X 59, R. 196, enthaltene Vorschrift zu rezipieren wonach die politischen Landesbehörden in ihren Entscheidungen und Verfügungen ausdrücklich bekanntzugeben haben, ob diese noch einem Rechtszuge unterliegen, und, bejahenden Falles, sowohl die Refurjsfrist als auch die Ministerialinstanz ausdrücklich anführen müssen. Der Verwaltungsausschuß hat diese Vorschrift zunächst auf die politischen Bezirksbehörden erweitert und überdies auch die Bekanntgabe derjenigen Behörde verlangt, bei welcher der Refurjs einzubringen ist, wogegen im Laufe der zweiten Lesung im N. S. die tatsächlich belanglose Angabe der Refurjsinstanz ausgehoben wurde.

Außerdem aber wurden die Rechtsfolgen normiert, welche einzutreten haben, wenn die Behörden diese im Interesse der Rechtssicherheit zum Zwecke der Instruierung der Parteien gegebene Vorschrift in einer oder der anderen Richtung

ganz außer acht lassen, oder den Parteien begünstigend der maßgebenden Fragen, ob ein Refurjs zulässig ist oder nicht, binnen welcher Zeit und bei welcher Behörde derselbe zu überreichen ist, eine unrichtige, den gesetzlichen Vorschriften widersprechende Rechtsbelehrung erteilen. Der Verwaltungsausschuß sah sich umso mehr hierzu verpflichtet, als die Verwaltungsbehörden und der B. G. (s. Budwinski 3142 und 7070) übereinstimmend erkannten, daß die Unterlassung dieser Rechtsbelehrung oder ein dabei unterlassener behördlicher Irrtum bei Bekanntgabe der Frist usw. einen Mangel des Verfahrens nicht bildet, und dieser Irrtum das infolgedessen eintretende Versäumnis der fristgerechten Einlegung des Refurjes usw. nicht entschuldigt; der B. G. hat diese Rechtsanschauung damit begründet, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Unterlassung der erwähnten Rechtsbelehrung oder mit einer irrigen Angabe in derselben keine bestimmten Rechtsfolgen verbinden.

Um diese Gesetzeslücke auszufüllen, und um für die Zukunft auszuschließen, daß ein Irrtum der Behörde anlässlich der Rechtsbelehrung der dadurch irreführten Partei zum Nachteile gereiche, hat der Ausschuß eine Sanktion auf die genaue, den Gesetzen entsprechende Beobachtung dieser Vorschrift in den Absätzen 2 und 3 des § 3 dahin gegeben, daß, wenn die Belehrung bezüglich der Frage über die Zulässigkeit eines weiteren Rechtszuges, über die Refurjsfrist und über die Behörde, bei welcher der Refurjs zu überreichen ist, eine unrichtige, fehlerhafte ist, und die Parteien, an diese irrtige Rechtsbelehrung sich haltend, im Rahmen derselben gegen die Entscheidung in merito den Refurjs ergreifen bzw. die Beschwerde an den B. G. oder das N. G. einlegen, der behördliche Irrtum der Partei nicht zum Nachteile gereichen darf, vielmehr als ein Mangel des Verfahrens auszuwachen ist und durch hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen Entscheidung, welche neuerdings dem Rechtszuge unterliegt, zu sanieren ist. Sollte die Behörde die Vorschrift des Absatzes 1 des § 3 vollständig außer acht gelassen und in irgend einer Richtung gar keine Rechtsbelehrung erteilt haben, so gibt das Alinea 4 des § 3 den Parteien das Recht, im abgesonderten Refurjswege die Behebung dieses Mangels zu erwirken; in der Erteilung dieses abgesonderten Refurjsrechtes soll eine Bürgschaft für die genaue Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung gegeben werden (Ausschußbericht, Nr. 1399 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des N. S., XI. Session 1896).

Wie schon aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, unterscheidet das Rg. den Fall der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung von jenem der — sei es vollständigen oder teilweisen — Unterlassung der Belehrung.

Was nun zunächst den Fall der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung anbelangt, ist folgendes zu bemerken:

Das Rg. steht — wie der B. G. (Budwinski 2459 A) hervorgehoben hat — nicht auf dem Stand-

punkte, daß die unrichtige Rechtsmittelbelehrung schon an und für sich unter allen Umständen die amtswegige Aufhebung der betreffenden Entscheidung oder Verfügung zur Folge haben müsse. Der leitende Gedanke der Bestimmungen des Rg. ist vielmehr nur der, daß der Fehler der Behörde der Partei nicht zum Nachteil gereichen dürfe. Nur dann, wenn ein durch die unrichtige Belehrung veranlaßter Nachteil der Partei vorliegt, wenn also die Partei sich an die unrichtige Belehrung hält und infolgedessen hiebei zugleich die gesetzlichen Bestimmungen außer acht läßt, ist die betreffende Entscheidung oder Verfügung von Amts wegen aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen. Wenn hingegen die eine oder die andere der eben erwähnten Voraussetzungen (Beobachtung der falschen Belehrung und Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Refurseinbringung) nicht zutrifft, dann kommt es auch nicht zu dieser formellen Aufhebung der Entscheidung oder Verfügung; in diesem Falle hat dann die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung keine weitere Bedeutung mehr; was aber die Behandlung des von der Partei eingebrachten Refurses anbelangt, muß dann folgendermaßen unterschieden werden: Wenn die Partei trotz unrichtiger Rechtsmittelbelehrung die gesetzlichen Bestimmungen über die Refurseinbringung eingehalten hat, dann ist der Refurs einfach der meritorischen Erledigung zuzuführen; hat hingegen die Partei die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, überdies aber auch die unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht beachtet, so kann sie sich zur Entschuldigung der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Refurseinbringung eben nicht auf eine Fretführung durch die unrichtige Belehrung berufen, und ihr Refurs ist daher wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Refurseinbringung als unzulässig zurückzuweisen.

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen bedürfen noch einer näheren Darlegung rücksichtlich der einzelnen Punkte, bezüglich welcher in der Rechtsmittelbelehrung eine Unrichtigkeit unterlaufen kann. Es sind dies: 1. Die Refursfrist, 2. die Refursüberreichungsstelle und 3. die Frage, ob überhaupt ein Refurs zulässig ist oder nicht.

ad 1. Der zweite Absatz des § 3 bestimmt: „Wird im Falle einer unrichtigen Fristbestimmung in der Entscheidung oder Verfügung der Refurs wohl innerhalb der angegebenen Frist, aber erst nach Ablauf der richtigen gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die angeforderte Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhafter Fristbelehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung oder Verfügung anzuordnen.“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich a contrario, daß die amtswegige Aufhebung der Entscheidung oder Verfügung nicht einzutreten hat, wenn der Refurs entweder innerhalb der richtigen

gesetzlichen Frist oder aber erst nach Ablauf der unrichtigen (längeren) Frist der Rechtsbelehrung eingebracht wurde; im ersten Falle steht der meritorischen Erledigung des rechtzeitig eingebrachten Refurses nichts im Wege, während im zweiten Falle der an und für sich, und nicht infolge der unrichtigen Belehrung verspätete Refurs als solcher zurückzuweisen ist.

Die Bestimmung des Rg. hat übrigens nur den Fall vor Augen, daß in der Rechtsmittelbelehrung unrichtigerweise die Refursfrist länger bemessen wurde; für den Fall, als die Behörde eine kürzere als die gesetzliche Frist angegeben hat, trifft das Rg. keine Vorsorge. Die Frage, wie sich die Partei gegenüber einem solchen Irrtum schützen kann, wird weiter unten zu erörtern sein.

ad 2. Bei unrichtiger Angabe der Überreichungsstelle hat nach Vorschrift des dritten Absatzes des § 3 die Bestimmung des zweiten Absatzes sinngemäße Anwendung zu finden. Es wird daher auch in diesem Falle die betreffende Entscheidung oder Verfügung nur dann aufzuheben sein, wenn die Partei ihren Refurs bei der in der Belehrung angeführten unrichtigen Stelle einbringt und infolgedessen bei der richtigen Stelle in der Refursfrist kein Refurs einlangt. Ein bei der richtigen Stelle rechtzeitig überreichter oder eingelangter Refurs wird in meritorische Verhandlung zu nehmen sein, wogegen ein etwa bei einer dritten, also weder bei der gesetzlichen noch bei der in der Belehrung angegebenen Stelle eingebrachter Refurs im Falle seines verspäteten Einlangens bei der richtigen Stelle zurückzuweisen sein wird.

Nur nebenbei sei bemerkt, daß sich aus der Kombination der Punkte 1 und 2 noch eine Reihe weiterer Fälle konstruieren läßt, wie z. B. jener, daß bei unrichtig angegebener Frist die richtig bezeichnete Überreichungsstelle vom Refurtenant nicht beachtet, sondern der Refurs innerhalb der unrichtig angegebenen Frist bei einer falschen Stelle eingebracht wird, und erst nach Ablauf der unrichtig bezeichneten Frist bei der richtigen Stelle einlangt. Dieser und ähnliche Fälle werden jedenfalls auch unter Berücksichtigung des oben angeführten Grundsatzes zu entscheiden sein, daß die amtswegige Aufhebung der Entscheidung oder Verfügung nur dann einzutreten hat, wenn die Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung einen Nachteil der Partei veranlaßt hat.

ad 3. Die sinngemäße Anwendung der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 hat auch Platz zu greifen bei einer unrichtigen Angabe darüber, ob die Entscheidung oder Verfügung noch einem Rechtszuge unterliegt oder nicht.

a) Wenn in einer nach dem Gesetze endgültigen Entscheidung oder Verfügung unrichtigerweise ein weiterer Refurs eingeräumt und dieser dann auch eingebracht wird, so hat die Oberbehörde die Entscheidung oder Verfügung wegen unrichtiger Rechtsbelehrung aufzuheben und die Hinausgabe einer neuen Entscheidung oder Verfügung anzuordnen. Wenn dies unterlassen wird, und

die Oberbehörde sofort in die Entscheidung über den Rekurs insofern eingeht, als sie denselben als unzulässig zurückweist, so zeigt sich hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der vor dem B. G. zur Aufhebung der Entscheidung gemäß § 6, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, führt (Budwinski 3416 A, 13817 und 14802).

Die Aufhebung der die unrichtige Belehrung enthaltenden Entscheidung oder Verfügung wird aber nur zu erfolgen haben, wenn der Rekurs unter Beobachtung der in der unrichtigen Belehrung bezüglich der Rekurseinbringung enthaltenen Vorschriften eingebracht wurde. Ein etwa „verspätet“ eingebrachter Rekurs wird — allerdings nicht wegen Fristversäumnis, sondern im Hinblick auf die Endgültigkeit der angefochtenen Entscheidung — zurückzuweisen sein.

Hat die Partei keinen Rekurs eingebracht, sondern in Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften gegen die Entscheidung oder Verfügung, z. B. die Beschwerde an den B. G. erhoben, so wird auf die falsche Belehrung weiter keine Rücksicht zu nehmen sein.

b) Wenn eine Entscheidung irrigerweise als endgültig bezeichnet wird, so kann die sinngemäße Anwendung der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 nur darin bestehen, daß in einem solchen Falle, wenn infolge der unrichtigen Belehrung statt eines Rekurses die Beschwerde beim B. G. im Sinne der §§ 2, 5 und 14, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, eingebracht wurde, die angefochtene Entscheidung wegen unrichtiger Belehrung über die Zulässigkeit des Rekurses, also wegen eines wesentlichen Mangels im Verfahren nach § 6, leg. cit., aufgehoben wird (Budwinski 11898, 12050, 13405, 14481, 14824, 103 A, 817 A und 1175 A).

Beachtet die Partei die irrige Angabe über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels nicht, so kommt es dann darauf an, ob sie gegen die Entscheidung oder Verfügung rechtzeitig bei der gesetzlichen Stelle recurriert oder nicht. In ersterem Falle ist die falsche Belehrung bedeutungslos und bildet kein Hindernis für eine meritatorische Rekursentscheidung, in letzterem Falle wird der Rekurs — weil verspätet — zurückzuweisen sein.

Das Rg. sieht für den Fall einer unrichtigen Belehrung nur die amtswegige Behebung der betreffenden Entscheidung oder Verfügung vor und läßt die Frage offen, ob der Partei gegenüber einer unrichtigen Belehrung auch ein eigener, abgeordneter Rekurs zusteht.

Diese Frage ist wohl zweifellos zu bejahen und wird auch vom B. G. bejahend beantwortet (Budwinski 2423 A).

Von besonderer Bedeutung ist die Zulässigkeit eines abgeordneten Rekurses für den Fall, als in der Rechtsbelehrung irrigerweise eine zu kurze Rekursfrist angegeben ist, zumal für diesen Fall — wie bereits oben erwähnt — das Rg. keine anderweitige Vorsorge trifft. Der Umstand, daß es in diesem Falle der Partei unbenommen bleibt, den Rekurs in der Sache selbst einfach

in der längeren gesetzlichen Frist einzubringen, kann ihr wohl das Recht nicht rauben, den betreffenden Becheid zunächst bloß wegen des formellen Mangels anzufechten. Ein Nachteil läßt sich allerdings auch durch die Möglichkeit dieses abgeordneten Rekurses nicht vermeiden: daß nämlich die Partei nach Ablauf der unrichtig zu kurz bemessenen Frist zu einer Zeit, da sie tatsächlich noch recurrieren könnte, die Rekurseinbringung unterläßt, weil sie zufolge der falschen Belehrung der Meinung ist, ein Rekurs sei nicht mehr zulässig.

Da besondere Vorschriften für die Einbringung des in Rede stehenden abgeordneten Rekurses nicht erlassen sind, gelten hierfür — d. h. bezüglich der Frist und der Überreichungsstelle für diesen Rekurs — die subsidiären Vorschriften des Rg. Zu eigentümlichen Konsequenzen führt dies allerdings in dem Falle, wenn selbst die gesetzliche längere Frist zum Recurse in der Hauptsache kürzer ist als die 14 tägige bezw. vierwöchentliche Frist für diesen abgeordneten Rekurs. Während ein nach Ablauf der gesetzlichen Frist in der Hauptsache eingebrachter Rekurs als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden müßte, könnte eventuell in diesem Zeitpunkte noch abgeordnet wegen falscher Belehrung recurriert werden.

Dem Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung wird im 4. Absätze des § 3 der Fall der Außerachtlassung der wegen Beisehung der Rechtsmittelbelehrung gegebenen Vorschrift, also der Fall einer fehlenden oder unvollständigen Belehrung gegenübergestellt.

Während im Falle einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung die Rekursinstanz den Mangel — unter gewissen Voraussetzungen — von Amts wegen zu beheben hat, bleibt es bei einer fehlenden oder unvollständigen Belehrung der Partei selbst anheim gestellt, die Behebung des Mangels durch die Anfechtung der Entscheidung mittels eines abgeordneten Rekurses zu bewirken. Hat sich die Partei dieses Rechtsmittels, durch welches sie sich gegen die Folgen der mangelhaften Rechtsmittelbelehrung schützen kann, begeben, so läßt das Gesetz keinen Raum mehr für ein Einschreiten der Rekursinstanz von Amts wegen, und ist diese nicht berechtigt, der Partei einen über das Gesetz hinausgehenden Schutz zu gewähren (Budwinski 1719 A).

Die Annahme, daß ein nicht mit der vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung versehenen Erlaß nicht in Rechtskraft erwachsen, ein dagegen überreicher Rekurs daher auch nicht als verspätet zurückgewiesen werden könne, ist im Rg. nicht begründet, weil die Absätze 2 und 3 des § 3, leg. cit., lediglich den Fall einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung und einer hiedurch erfolgten Irreführung der Parteien zur Voraussetzung haben, im Falle der gänzlich oder zum Teile unterbliebenen Rechtsmittelbelehrung aber nach Absatz 4 den Parteien zur Behebung dieses Mangels ein abgeordneter Rekurs freisteht. Wenn die Partei denselben einzubringen unterließ, kann sie sich nicht darauf berufen, daß sie die Rekurs-

frist ohne ihr Verschulden wegen mangelnder Belehrung versäumt habe, da es ihr freistand, die diesbezügliche amtliche Belehrung im Rekurswege zu erzwingen (Budwinski 3663 A, vgl. auch 14166, 354 A, 457 A und 3622 A).

Allen eben zitierten Erkenntnissen des B. G. liegt die Rechtsanschauung zugrunde, daß die Partei im Falle einer fehlenden oder unvollständigen Rechtsmittelbelehrung einen abgeordneten Rekurs einbringen muß, wenn sie sich gegen die nachteiligen Folgen ihrer eventuellen Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Rekurseinbringung schützen will. Unbenommen bleibt es der Partei selbstverständlich, ohne Einbringung des abgeordneten Rekurses gleich in merito unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu rekurrieren, bezw. wenn es sich um eine endgültige Entscheidung handelt, die Beschwerde an den B. G. zu ergreifen, weil ja — wie schon einmal erwähnt — die ratio der Vorschrift des Rg. nur darin besteht, daß der Fehler der Behörde der Partei nicht zum Nachteil gereichen dürfe; eine rechtskundige Partei ist durch diese Vorschrift nicht gehindert, innerhalb der gesetzlichen Rekursfrist von dem ihr zustehenden Rekursrechte in der Sache selbst Gebrauch zu machen (Budwinski 2459 A).

Nach dem Rg. begründet eben die Weglassung der Rechtsmittelbelehrung nichts anderes als einen durch einen abgeordneten Rekurs geltend zu machenden Anspruch der Parteien auf Behebung dieses Mangels; wenn die Partei diesen Anspruch im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht hat, so kann sie ihn umsoweniger im Verfahren vor dem B. G. zur Anfechtung der Gesetzmäßigkeit des administrativen Verfahrens ausüben, wenn sie ihre Rekurseingabe ungeachtet dieses angeblichen Verfahrensmangels rechtzeitig und an der richtigen Stelle eingebracht hat, also durch denselben sicher in keiner Richtung zu Schaden gekommen ist (Budwinski 4055 A).

Bei Nichteinbringung des abgeordneten Rekurses kommt also der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Rechtsmittelbelehrung keine weitere Bedeutung zu, und es kann dieselbe — eben mit Rücksicht auf die ausdrückliche Bestimmung des 4. Absatzes des § 3 — insbesondere nicht als ein an und für sich wesentlicher Mangel des Verfahrens bezeichnet werden.

Dies gilt ebenjowohl für den Fall, als die Partei in merito unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das richtige Rechtsmittel ergreift, als auch für jenen, wo dies unterlassen wird. In ersterem Falle bildet der Mangel bezw. die Unvollständigkeit der Belehrung kein Hindernis für die meritorische Erledigung des Rechtsmittels; in letzterem Falle trägt die Partei die nachteiligen Folgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften; diese nachteiligen Folgen können je nach dem Verhalten der Partei bezw. nach dem Charakter der in Betracht kommenden Entscheidung oder Verfügung dreierlei Art sein:

a) Zurückweisung des Rekurses wegen Verzäumung der Rekursfrist, b) Zurückweisung des-

selben, weil die angefochtene Entscheidung oder Verfügung endgültig ist und c) Zurückweisung einer an den B. G. ergreiften Beschwerde, weil die Entscheidung oder Verfügung nicht endgültig war, sondern noch dem ordentlichen Instanzenzuge unterlag.

Die unter c angeführte Folge ist nur die notwendige Konsequenz des oben aufgestellten und auch vom B. G. verfochtenen Grundsatzes, daß die Unterlassung der Belehrung nur den Anspruch auf einen abgeordneten Rekurs zur Behebung dieses Mangels begründet; wenn die Partei das Fehlen der Belehrung dahin auslegt, daß die Entscheidung oder Verfügung endgültig sei und insof dessen — statt des geleglich zulässigen meritorischen Rekurses an die höhere Instanz — eine Beschwerde an den B. G. ergreift, so ist es eben ihre eigene Schuld, daß sie sich des ihr im 4. Absatz des § 3 zur Verfügung gestellten Schutzmittels nicht bedient hat. Der B. G. hat allerdings in einem Falle (Budwinski 1219 A) gegenteilig entschieden und erklärt, daß in einem solchen Falle gegen die in der Sache eingebrachte Beschwerde an den B. G. die Unzulässigkeit derselben wegen Nichterschöpfung des administrativen Instanzenzuges nicht eingewendet werden könne, daß vielmehr wegen Weglassung der Belehrung „die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung nach § 3, G. 12 V 96, R. 101, wesentlich mangelhaft“ und daher nach § 6, G. 22 X 75, R. 36 ex 1876, aufzuheben sei. Wegen dieses Erkenntnis muß aber vor allem eingewendet werden, daß die Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung im § 3 des erstzitierten Gesetzes nirgends als ein wesentlicher Verfahrensmangel an sich hingestellt, daß vielmehr mit dieser Unterlassung eben nur eine ganz bestimmte Rechtsfolge, die Zulässigkeit eines abgeordneten Rekurses, verbunden wird. Erscheint daher zunächst wenigstens die Heranziehung der zitierten Gesetzesstelle zur Begründung des Vorhandenseins eines wesentlichen Verfahrensmangels untunlich, so dürfte es eben mit Rücksicht darauf, daß mit der Unterlassung der Belehrung ex lege nur eine ganz bestimmte Rechtsfolge verknüpft ist, auch unzulässig sein, etwa unabhängig von den Vorschriften des Rg. dieser Unterlassung die Bedeutung eines wesentlichen Verfahrensmangels zuerkennen. Denn wäre letzteres zulässig, so könnte zweifellos nicht bloß der B. G., sondern auch die Oberinstanz bei Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung ohneweiters mit der Kassierung der betreffenden Entscheidung oder Verfügung wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels vorgehen, und der Vorschrift des 4. Absatzes des § 3 läme dann überhaupt keine besondere Bedeutung zu.

Die im vorstehenden der Hauptsache nach dargestellten Bestimmungen des Rg. erscheinen, wie schon eingangs erwähnt, als der erste Anlaß zu einer gesetzlichen Regelung des Administrativverfahrens. Als Formalvorschriften bringen sie in ihrer Anwendung nicht selten Konsequenzen mit sich, welche für die meritorische Behandlung der Angelegenheit nachteilig, vor allem dilatorisch wirken. Dieser Umstand ist aber bei allen

formellen Gesetzesbestimmungen geradezu unvermeidlich, wird durch den mit diesen Bestimmungen gewonnenen Vorteil der Gleichförmigkeit und Rechtssicherheit voll aufgewogen und läßt es wohl nicht als ganz gerechtfertigt erscheinen, daß das Rg. namentlich in den Kreisen der Praktiker nicht immer eine günstige Beurteilung findet und auch vielfach nicht strikt gehandhabt wird. Daß in einzelnen Punkten eine Reform bezw. deutlichere Fassung des Rg. nicht unangebracht wäre, soll damit nicht in Abrede gestellt werden.

II. Das neue Finanzverfahren. Eine durchgreifende und zeitgerechte Modernisierung des Verfahrens brachte das neue Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, mit sich. (Vgl. hieüber den Art. „Personalsteuern, direkte“, A, Bd. III, S. 800 ff., speziell den Abschnitt „Verwaltungsrecht“ auf S. 811—815.)

III. Kanzleireform. Der Umstand, daß einer umfassenden Reformierung des V. auf legislativem Wege verschiedene Schwierigkeiten entgegenstehen und diese Reform daher kaum so bald zustande kommen dürfte, hat das Bestreben gezeitigt, wenigstens im Rahmen der bestehenden Gesetze verschiedene formelle Uebelstände des Administrativverfahrens zu beseitigen und namentlich in manipulativer Beziehung verschiedenartige Neuerungen einzuführen, die man zusammenfassend als Geschäftsvereinfachung und Kanzleireform zu bezeichnen pflegt. In der Tat ist auch der vielfach veraltete und schleppende manipulative Geschäftsabgang der politischen Behörden einer der wundensten Punkte im Administrativverfahren, der es gar oft mit sich bringt, daß zweckwidriger, unzeitgemäßer Formalismus die gebotene Raschheit des Verfahrens unmöglich macht und einer impulsiven und intensiven, die wahren Ziele und Aufgaben der Verwaltung ersaffenden Tätigkeit hindernd in die Arme fällt.

Der Grund für diese Mißstände ist vor allem darin zu suchen, daß die noch heute geltende Amtsinstruktion für die seinerzeit bestandenen „rein politischen und für die gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämter“ 17 III 55, R. 52, den seither vielfach geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht und namentlich im Hinblick auf das riesige Anwachsen der Geschäftsagenda in vielen Punkten vollständig veraltet. Es war daher begreiflich, daß man schon seit Jahren auf eine Geschäftsvereinfachung bedacht war. Schon Graf Babeni hat sich als Leiter des M. Z. im J. 1896 mit solchen Plänen getragen, die allerdings nicht zur Ausführung kamen, aber von seinem Nachfolger Franz Grafen Thun alsbald wieder aufgenommen wurden.

Vor allem beseitigte dieser mit Erl. 15 II 99, Z. 9574, die bis dahin üblichen Floskeln und Höflichkeitseinsätze in der Korrespondenz der einzelnen Behörden untereinander. Dann aber fanden in ihm alle jene Bestrebungen wirksame Förderung, welche auf dem Gebiete der Geschäftsvereinfachung von dem Statthalter von N. D. Grafen Kielmannsegg ausgingen, der als der eigentliche Träger und unentwegte Ausgestalter der Reform-

idee bezeichnet werden kann und dem die in N. D. bereits durchgeführte Kanzleireform in erster Linie zu verdanken ist. Es würde zu weit führen, den Entwicklungsgang der n.-ö. Kanzleireform des näheren darzustellen; nur die wichtigsten Prinzipien dieser Reform seien im folgenden in Anlehnung an den „Amtsunterricht für die Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich“ kurz hervorgehoben:

1. Übertragung aller Kanzleigeschäfte (die Anfertigung größerer Reinschriften, die Kupertierung und die Expedition der Geschäftsstücke ausgenommen) an mehrere, immer nur von je einem Kanzleiorgane besorgte Kanzleiabteilungen.

2. Gruppenweise Teilung des Einlaufes nach einem für alle politischen Behörden einheitlichen Geschäftsplane, Teilung des alten Einreichungsprotokolles in mehrere Eingangsbücher mit vereinfachter Art der Eintragung des Einlaufes durch Aneinanderreihen aller dieselbe Angelegenheit betreffenden Einlaufstücke unter derselben Geschäftszahl.

3. Aktenheftung, fortlaufende Schreibweise und Anwendung des sogenannten „Betreiff“, d. h. kurze, schlagwortartige Bezeichnung des Gegenstandes auf der ersten Seite links oben, bezw. an der Spitze einer jeden in der Sache ergehenden Ausfertigung, welche die sofortige Orientierung über den Gegenstand ermöglicht.

Nach Aussage der beteiligten Kreise hat man mit der Kanzleireform in N. D. die besten Erfahrungen gemacht. Der zweifellose allgemeine Vorteil derselben besteht in der Konzentrierung und rationelleren Ausnützung der Arbeitskraft. Ob sich die Reform in allen ihren Einzelheiten bewähren wird, kann wohl heute noch nicht mit Bestimmtheit vorausgesagt werden. — Einige andere Länder (z. B. Steierm.) sind dem n.-ö. Beispiele nachgefolgt.

IV. Normativverlässe zur Behebung von Mängeln im Administrativverfahren. Aus den wiederholt ergangenen Erlassungen der Zentralbehörden, die auf eine Verbesserung und Beschleunigung des Administrativverfahrens abzielen, seien zwei der wichtigsten hervorgehoben:

1. Erl. des M. Z. 1 XI 1903, Z. 11153. Derselbe enthält folgende Weisungen: In allen Verhandlungen, bei welchen nach der Natur der Sache die Anhörung der Parteien in Betracht kommt, ist denselben rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten. Gemäß der im § 92 der Amtsinstruktion für die Bezirksämter 17 III 55, R. 52, enthaltenen Regel haben die politischen Behörden mit aller Umsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß ihren Entscheidungen eine sachgemäße und erschöpfende Begründung beigegeben sei. Insbesondere müssen in allen Entscheidungen, welche Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, die maßgebenden Gründe um so sorgfältiger angegeben werden, als die Unterlassung einer solchen Motivierung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dann begründen kann, wenn die Partei dadurch in ihrer Rechtsverteidigung behin-

dert wird. Aber auch in jenen Angelegenheiten, welche vollkommen im arbiträren Ermessen der Behörde gelegen sind, erscheint die möglichst weitgehende Beobachtung der oben erwähnten Regel immer dann geboten, wenn Parteienjungen abgewiesen oder durch die Entscheidung die Interessen anderer Parteien berührt werden. Was die Einsicht in die Akten anbelangt, so besteht die gesetzliche Vorschrift, daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Einsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist. Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die Akteueinsicht ist daher zu gestatten, sofern nicht öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und sofern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht. Wenn endlich eine Partei einen Rechtsfreund laut der ihm ausgestellt General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Verhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Händen des Rechtsfreundes zu erfolgen haben.

2. In dem Schreiben 25 VII 1906, Z. 2281/M. P., wandte sich der Ministerpräsident Freiherr von Beck an die einzelnen Ressortminister mit verschiedenen Anregungen zur Modernisierung, Beschleunigung und Vereinfachung des V. Unter Vortanzstellung der Kardinalforderung auf Anpassung des amtlichen Organismus an das Bedürfnis des Lebens werden in diesem Schreiben die verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbeamten des näheren gekennzeichnet. Die Aufgaben des amtlichen Wirkungskreises sollen betritt aufgefahst und behandelt werden, daß die richtige sachliche Entscheidung stets über die formale Seite gestellt wird. Der Beamte soll bestrebt sein, sich durch unmittelbaren Verkehr mit den Parteien zu unterrichten, den Kern der Sache herauszufinden und Unklarheiten aus dem Wege zu gehen. Ohne der Frage einer durchgreifenden Reform der Verwaltung vorzugreifen, wird eine teilweise Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über den Instanzenzug behufs Abfürgung desselben als schon derzeit erwägenswert bezeichnet; die höheren Behörden sollen, soweit nur möglich, mit meritotischen Aussprüchen vorgehen und sich auf rein faktotische, das durchgeführte Verfahren wegen formaler Mängel aufhebende Entscheidungen in den Fällen beschränken, wo es mit Rücksicht auf zwingende gesetzliche Bestimmungen oder wegen Gefährdung von Individualrechten unerläßlich ist. Auch der formale Gang des Verfahrens soll vereinfacht und beschleunigt werden, allenfalls durch erweiterte Anwendung des mündlichen Verkehrs.

Das zitierte Schreiben des Ministerpräsidenten hat die Inangriffnahme weiterer Reformarbeiten seitens der einzelnen Ressortministerien

zur Folge gehabt; das S. M. erließ beispielsweise eingehende Direktiven für das Verfahren bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen (Erl. 14 XII 1906, Z. 24061); andere Arbeiten sind noch im Zuge und es bleibt nur ein Ziel, aufs innigste zu wünschen, daß die an kompetenter Stelle bestehenden, auf eine durchgreifende Verwaltungsreform gerichteten Intentionen zum Wohle der ganzen Öffentlichkeit ihre baldige Erfüllung finden mögen.

V. Studien über die Reform der inneren Verwaltung. Als eine auch für die Zukunft wichtig bleibende wertvolle Vorarbeit erscheinen die Studien über die Reform der inneren Verwaltung, welche über Auftrag des Ministerpräsidenten Ernest v. Förber im M. Z. ausgearbeitet und im Dezember 1904 durch Übermittlung an die beiden Häuser des Reichsrates zur öffentlichen Diskussion gestellt wurden.

Die Studien enthalten zunächst eine Darstellung der hauptsächlichsten Gebrechen der inneren Verwaltung, als welche die Kompliziertheit unserer öffentlichen Einrichtungen, die Unständigkeit und Langsamkeit des V. und in meritotischer Beziehung die infolge schwankender Praxis oft mangelnde Rechtsicherheit und Objektivität bezeichnen werden; hierbei werden als jene Gebiete, in welchen diese Mängel vor allem hervortreten, das Polizeiwesen und die autonome Finanzverwaltung hervorgehoben. Hieran knüpft sich eine nähere Darstellung der Ursachen dieser Gebrechen, wobei vor allem auf das unklare Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung hingewiesen wird.

Diesem negativ kritisierenden Teile der Studien folgen die positiven Vorschläge derselben, als deren Ziel hingestellt wird: 1. Die Vortorge für eine intensivere und zweckentsprechende Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der inneren Verwaltung und 2. die Verbesserung der Rechtshilfe für den einzelnen Staatsbürger auf dem Gebiete dieser Verwaltung. Zu diesem Behufe wird vorgeschlagen:

1. Schaffung einer organischen Verbindung zwischen der staatlichen und der autonomen Verwaltung behufs Beseitigung der aus der gegenwärtigen Doppelverwaltung resultierenden Nachteile. Das Schwergewicht der Verwaltung soll in Körperschaften gelegt werden, in denen Vertreter der Bevölkerung unter der Führung eines staatlichen Organes die maßgebenden Entschlüsse fassen.

2. Neugestaltung der autonomen Verwaltung. Der Unterschied zwischen dem selbstständigen und dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinden wäre aufzulassen, die Wirkungssphäre der Gemeinden wäre als eine einheitliche präzise zu umschreiben, wobei dem Unterschiede zwischen Landgemeinden und größeren Stadgemeinden durch Aufstellung verschiedener Typen hinsichtlich des den Gemeinden zuzuwiesenden Wirkungskreises und Einreichung der einzelnen Gemeinden unter diese Typen im Wege der Landesgesetzgebung Rechnung getragen werden könnte.

Für gewisse Geschäfte der staatlichen Verwaltung, die bisher von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt wurden, wären auch weiterhin — aber gegen angemessene staatliche Entlohnung — die Gemeindevorsteher heranzuziehen; statt des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden hätte man es mit einem übertragenen Wirkungskreise der Gemeindevorsteher zu tun.

Für jene, dormalen den Gemeinden obliegenden Aufgaben, zu deren Beforgung sich diese Organismen als zu schwach erwiesen haben, wären die Gemeinden eines jeden Gerichtsbezirkes mit Ausnahme der Statutargemeinden und sonstiger größerer Städte in Bezirke als autonome Faktoren zu vereinen, die auch an Stelle der in einzelnen Ländern bestehenden Bezirksvertretungen und Bezirkskonfurrenzen zu treten hätten. Diesen Bezirken würde das Armenwesen, die Straßverwaltung, ein großer Teil der Schulverwaltung usw. zufallen. Organe: Gewählte Bezirksvertretung unter dem Vorsitz des Vorstehers der politischen Bezirksbehörde, gewählter Bezirksausschuß (unter Einbeziehung der nicht im Bezirksverbände befindlichen Städte des Gerichtsbezirkes), unter demselben Voritze, berufen zur Überwachung der Verwaltung sämtlicher Gemeinden, und als Vollzugsorgan wieder der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde.

Die Bezirke und die von der Bezirkserteilung ausgenommenen Städte wären in Kreise zu vereinigen. Beschließendes Organ der Kreistag, aus Delegierten der Bezirke und Städte bestehend, unter dem Vorsitz des Vorstehers der staatlichen Kreisbehörde; aus der Mitte des Kreistages gewählter Kreisausschuß, Oberinstanz über Gemeinden und Bezirke, unter demselben Voritze. Die Autonomie des Landtages und Landesausschusses soll unberührt bleiben, nur der Wirkungskreis in Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten soll vom Landes- auf den Kreisausschuß übergehen.

3. Reorganisation der staatlichen politischen Verwaltung. Weitgehende Vermehrung der politischen Bezirksbehörden (Bezirksämter), Errichtung derselben tunlichst am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes.

Bestellung von staatlichen Kreisregierungen für jeden Kreis, welche vor allem als 2. und letzte Instanz in allen Angelegenheiten zu fungieren hätten, die in 1. Instanz von den Bezirksämtern entschieden werden, abgesehen von den der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehaltenen Angelegenheiten.

Bezirksämter und Kreisregierungen hätten in allen wichtigeren Angelegenheiten das Gutachten des Bezirks- bzw. Kreisausschusses einzuholen.

Die Landesregierung hätte die Entscheidung von Angelegenheiten der politischen Verwaltung in 1. und 2. Instanz zu besorgen, ersteres in bestimmten Ausnahmefällen, letzteres dort, wo die Kreisbehörden in 1. Instanz entschieden hätten. Die Ministerien blieben nach wie vor die höchsten Behörden in allen Verwaltungsangelegen-

heiten ihres Ressorts; auf Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Polizeistrafgerichtsbarkeit würden sie jedoch keinen Einfluß mehr nehmen.

4. Scheidung der Verwaltungsrechtspflege von der Verwaltung und Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hierbei sollen nach Art der preussischen Gesetze auf allen Gebieten der inneren Verwaltung jene Angelegenheiten taxativ aufgezählt werden, welche der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorbehalten sind. Diese Gerichtsbarkeit soll in den unteren drei Instanzen bei denselben staatlichen Behörden ausgeübt werden, denen die politische Verwaltung anvertraut ist; jedoch sollen diese Behörden für die Verwaltungsrechtspflege als Verwaltungsgericht mit kollegialer Zusammensetzung, in den zwei untersten Instanzen unter Zuziehung des Laienelementes, fungieren und an ein auf den Prinzipien der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit aufgebautes Verfahren gebunden sein. Es wären vier Kategorien von Verwaltungsgerichten in Aussicht zu nehmen: 1. Das Bezirksverwaltungsgericht für die Rechtspflege auf dem Gebiete der Verwaltung der Gemeinden und Bezirke; als solches hätte der Bezirksausschuß unter dem Vorsitz des Bezirksamtmannes zu fungieren. 2. Das Kreisverwaltungsgericht als 1. Instanz in allen Angelegenheiten der Verwaltungsrechtspflege, welche zum Gebiete der staatlichen inneren Verwaltung gehören, und als 2., zugleich letzte regelmäßige Instanz über dem Bezirksverwaltungsgericht. Vorsitz des Kreishauptmannes, Beisitzer von der Regierung auf eine bestimmte Funktionsdauer zu berufen, eventuell auf Grund eines Vorschlags einzelner Korporationen. 3. Das Landesverwaltungsgericht als 2. und letzte regelmäßige Instanz in allen Verwaltungsrechtsangelegenheiten, in welchen das Kreisverwaltungsgericht in 1. Instanz entschieden hat; dieses Gericht bestünde aus dem Landeschef und seinen Vertretern als Vorsitzenden und einer Anzahl von Räten, welche entweder die Qualifikation zum Richteramt oder zum höheren politischen Verwaltungsdienste haben müßten. 4. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hätte in allen Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im wesentlichen als Revisions- und Kassationsgericht zu fungieren, dessen Entscheidung nur in gesetzlich taxativ aufzuzählenden Wichtigkeitsfällen angerufen werden darf. Die Reform wäre so durchzuführen, daß die Kompetenzsphären der Ministerien und des Obersten B. G. sich gegenseitig ausschließen. Über Kompetenzkonflikte hätte das R. G. zu entscheiden, welches übrigens durch die Reform in seiner Wirkungssphäre auch sonst einige Modifikationen erfahren würde, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann.

5. Reorganisation des Polizeistrafwesens. Materielle und prozessuale Reform durch Schaffung eines Polizeistrafgesetzbuches und Erlassung neuer, ausreichender Verfahrensvorschriften unter ausgedehnter Anwendung des Mandatverfahrens. Neuorganisation der Strafbehörden, wobei

die Handhabung des Mandatverfahrens allen beideten öffentlichen Sicherheitsorganen zu übertragen, die unmittelbare Ausübung der Strafgewalt in 1. Instanz ausschließlich in die Hände juristisch ausgebildeter politischer Staatsbeamter zu legen, und in den höheren Instanzen die Entscheidung in Strafsachen nach Art der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu organisieren wäre. 1. Instanz wäre in der Regel der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde, 2. und regelmäßig letzte Instanz die Kreisregierung (in besonderen Strafsenaten); dem Landeschef wäre die Ausübung des Gnadenrechtes vorbehalten. Wegen gesetzlich taxativ zu bestimmender Nichtigkeitsgründe könnte die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtshofes als Kassationshofes angerufen werden, und zwar bei schweren Nichtigkeitsgründen zur Wahrung des Gesetzes auch von Amts wegen durch den Landeschef.

6. Dienstpragmatik der staatlichen Verwaltungsbeamten. Änderung der juristischen Studienordnung, um den erhöhten Anforderungen für die Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen; im Staatsdienste längere Probepraxis und außer der bisherigen, entsprechend reformierten Prüfung aus der praktischen Geschäftsführung noch eine, frühestens nach zehnjähriger Staatsdienstleistung, abzulegende zweite politische Staatsprüfung, deren erfolgreiche Ablegung Bedingung für die Erlangung bestimmter qualifizierter Dienstposten wäre. Auflassung des Rangklassensystems und Fürsorge für eine entsprechende Ausbildung der Kanzlei-beamten.

Die im vorstehenden kurz skizzierten Körper-schen „Studien“ haben in der Öffentlichkeit eine lebhaft diskutierte hervorgehoben und eine sehr geteilte Auffassung gefunden. Namentlich aus politischen Gründen erweckten einzelne Vorschläge auf Seite der autonomistischen Parteien heftigen Widerspruch. Mit Körpers Demission verlor auch diese Angelegenheit für die breitere Öffentlichkeit ihre ursprüngliche Aktualität; für die weiteren Reformbestrebungen auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung werden aber die Körperschen „Studien“ unlegbar auch in Zukunft wertvolle Anhaltspunkte bieten und in so mancher Frage maßgebend bleiben.

Literatur.

Tezner: Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens. Wien 1896. Zefely: Die Rekursbelehrung im Sinne des G. 12 V 96, Nr. 101 (Zeitschrift für B., 1898, Nr. 9). Laszlar: Bemerkungen zu dem Gesetze über das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden (Zeitschrift für B., 1898, Nr. 31 und 32). Janka: Das Rechtsmittelgesetz 12 V 96, Nr. 101, in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Zeitschrift für B., 1908, Nr. 8—12) (hat dem I. Abschnitt des vorstehenden Artikels zur Grundlage gedient). E. Graf Kielmansegg: Geschäftspereinscheidung und Kanzleireform bei öffentlichen Ämtern und Behörden. Wien 1906. H. W.: Über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften (Zeitschrift für B.,

1903, Nr. 12—14). Tezner: Praktische Vorschläge zur Reform des österreichischen Administrativverfahrens (Allgemeine österr. Gerichtszeitung, 1902, Nr. 7—10). Derjelbe: Zur Reform des Administrativverfahrens mittels Dienstinstitution (Juristische Blätter, 1904, S. 411). Brunstein: Vorgechlagene Normen für das Administrativverfahren nebst Referentenbericht an das Komitee der niederösterreichischen Advokatenkammer. Wien 1903. Král: Zur Reform des Administrativverfahrens in Österreich (Zeitschrift für B., 1903, Nr. 1—6). Volkar: Beitrag zur Frage der Reform des österreichischen Administrativverfahrens (Zeitschrift für B., 1903, Nr. 38—40). Sládeček: Allgemeine Rechtsquellen des österreichischen Administrativverfahrens. Prag 1903. Derjelbe: Die Reform des österreichischen Administrativverfahrens. Prag 1904. Jäger: Reform der Verwaltungsorganisation (Zeitschrift für B., 1904, Nr. 1—4). Lingg: Zur Reform des Administrativverfahrens. Wien 1904. Crenneville: Zur Reform der politischen Verwaltung. Wien 1905. Glaser: Über die Reform des Administrativverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der leitenden Finanzbehörden 1. Instanz. Prag 1906. — Kritiken und Besprechungen zu den „Studien über die Reform der inneren Verwaltung“: Diskussion der Wiener Juristischen Gesellschaft. Wien 1905. F. Schmid: Betrachtungen über die Reform der inneren Verwaltung Österr., Zeitschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1905. Volkar: Beiträge. Neuhydžow 1905. Sládeček: Kritik. Prag 1905. Grimm. Wien 1905. Turnwald: Gutachten (Juristische Blätter, 1906, S. 192). Zeitschrift des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines. Wien 1907. v. Herrnhirt: Die geplante Reform der inneren Verwaltung Österreichs und die Voraussetzungen ihrer Verwirklichung. Österr. Verwaltungsarchiv, IV., 1907, S. 288 ff.

Sanka.

Verzehrungssteuern (Verbrauchssteuern).

I. Allgemeines. — II. Zur Geschichte der Verzehrungssteuern, insbesondere auch der Rinierverzehrungssteuer. — III. Gegenwärtiger Rechtszustand. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Verwaltung der Verzehrungssteuern. 3. Steuerkontrolle. 4. Verzehrungssteuerentrichtung. 5. Strafen. — IV. Insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Rinierverzehrungssteuer. A. Die Rinierverzehrungssteuern in Wien und Triest. 1. Der Verzehrungssteuertarif. 2. Allgemeine Bestimmungen. a) Steuergebiet. b) Abfertigungsstellen. c) Steuerobjekte. d) Steuerbefreiungen. e) Erklärung und Steuerverfahren. 3. Besondere Bestimmungen. a) Werte auf den über die Verzehrungssteuerlinie gehenden Dampfisenbahnen. b) Steuerbehandlung von Vieh und Fleisch. c) Biersteuerentrichtung. d) Branntstolager in Triest. B. Die Rinierverzehrungssteuer in den übrigen geschlossenen Städten. 1. Der Tarif. 2. Allgemeine Bestimmungen. 3. Besondere Bestimmungen. a) Werte auf den Eisenbahnen. b) Verkehr mit Brotfrüchten. c) Biersteuerentrichtung. C. Strafen. — V. Der Dazio consumo in Dalmatien. A. Allgemeines. B. Steuerverfahren. C. Strafen. — VI. Verbrauchssteuerung der Länder und Gemeinden. A. Gemeinde- und Landeszuläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern. B. Landes- und Gemeindeauflagen. —

VII. Statist. A. Bruttoertrag der Verzehrssteuern in Oesterreich. B. Bruttoertrag der Linienverzehrssteuer. C. Wien. D. Einhebungsstellen. 1. Eigentliche Verwaltungsanstalten. 2. Gefällsicherstellungen. 3. Gefällsrückgaben. — VIII. Würdigung der österr. Verzehrssteuern und Reformbestrebungen.

⚡ **Vorbemerkung:** Inhalt und Anordnung dieses Artikels sind durch den Umstand bedingt, daß die einzelnen Verzehrssteuern mit Ausnahme der sogenannten Linienverzehrssteuern in diesem Werke mit besonderen Artikeln bedacht sind. Es handelt sich demnach hier darum, eine mehr oder weniger zusammenfassende Betrachtung über die Verzehrssteuern anzustellen und der Linienverzehrssteuer eine systematische Darstellung zu widmen.

B. V. = Verzehrssteuerpatent.

I. Allgemeines. V. im weiteren Sinne oder Verbrauchssteuern sind Steuern auf Gegenstände, deren Verwendung in der menschlichen Wirtschaft normalerweise durch Verzehrung derselben (im eigentlichen Sinne des Wortes) oder durch Verbrauch ihrer Substanz erfolgt. Die V. gehören zu den Aufwandsteuern, insofern unter den letzteren alle (direkten und indirekten) Abgaben auf Verbrauchs- und Gebrauchsgüter und auf den sonstigen Aufwand für persönliche Zwecke verstanden werden, und zwar stellen sich dieselben als indirekte Aufwandsteuern dar. Was speziell die Substanz der V. unter die indirekten Steuern anbelangt, so erscheint dieselbe in jedem Falle zutreffend, mag man nun diese indirekten Steuern als die nach vorübergehenden Vorgängen angeordneten Steuern definieren (Tariffsteuern im Gegensatz zu den direkten Katastersteuern, Terminologie Fr. J. Neumanns, vgl. jedoch diesbezüglich Wagner, Finanzwirtschaft II. Teil, S. 241) oder dieselben überhaupt mit den Konsumtionssteuern (Kau, in gewissem Sinne auch Stein) identifizieren oder schlechtweg als Steuern auf Handlungen bezeichnen (im Gegensatz zu den Steuern auf den Besitz, Hoffmanns Terminologie), oder endlich (nach der landläufigen Auffassung) unter den indirekten Steuern jene begreifen, bei welchen Steuerzahler und Steuerträger nach dem Willen des Gesetzgebers in oder Regel verschiedene Personen sind.

Der österreichische Staatsvoranschlag (1908) führt unter der Bezeichnung V. nachstehende Abgaben bzw. Einnahmen auf: 1. Die Branntweinabgabe (Konsum- oder Produktionsabgabe); 2. die Abgabe für die Presshefenerzeugung; 3. die Kontrollgebühr für die Denaturierung von Branntwein; 4. die Biersteuer; 5. die Verbrauchsabgabe von Zucker; 6. die Verbrauchssteuer von Mineralöl; 7. die Wein- und Moststeuer; 8. die Fleisch- und Schlachtviehsteuer; 9. die V. von sonstigen Verbrauchsgegenständen (worunter die Linienverzehrssteuer von Geflügel, Wild und Fischen in der geschlossenen Stadt Wien, dann von den beiden ersten Artikeln in der geschlossenen Stadt Triest und jener Teil des sogenannten dazio consumo in Dalm. fällt, welcher auch andere Artikel als Wein, Fleisch oder Schlachtvieh trifft); 10. die Einnahmen aus den Pachtungen der Linienverzehrssteuern in den geschlossenen Städten; 11. andere Einnahmen (Nebengebühren, Miet- und Pachtzinse, Erträge); 12. Gefällsicherstellungen (d. h. V., welche sicherstellungsweise

erlegt und gegen Beachtung gewisser Vorschriften wieder restituirt werden; dieselben bilden im Voranschlage eine in Ausgabe und Einnahme ziffermäßig übereinstimmende und somit nur durchlaufende Post). Sieht man von den finanziell wenig belangreichen Posten sub 3 und 11 ab, so handelt es sich hier durchaus um Abgaben, welche auch im Sinne des wissenschaftlichen Sprachgebrauches als V. (Verbrauchssteuern) erscheinen. Überdies werden im österr. Staatsvoranschlage unter den indirekten Abgaben noch zwei Einnahmsquellen aufgeführt, welche tatsächlich in Monopolsform zur Erhebung gelangende V. bzw. Verbrauchssteuern sind, nämlich die Einnahmen aus dem Salz- und Tabakgefälle. Endlich haben auch noch die Zölle auf mehrere Artikel sowie das in der Verwaltung des K. W. stehende Pulvermonopol den Charakter von V. bzw. Verbrauchssteuern. Hiemit ist die Reihe der in Österr. für Rechnung des Staates zur Erhebung gelangenden V. erschöpft (die sogenannte besondere Abgabe vom Ausschank, Kleinverschleiß und Handel mit gebrannten geistigen Getränken hat eher den Charakter einer Lizenzgebühr als einer V., der Spielkartenstempel hingegen würde im Sinne der eingangs aufgestellten Definition unter die Verbrauchssteuern zu reihen sein).

II. Zur Geschichte der Verzehrssteuern, insbesondere auch der Linienverzehrssteuern. Bis zum Tode Kaiser Josephs II. vgl. den Art. „Finanzgeschichte“, Bd. II, S. 36 ff. Bekanntlich ist der in der Monarchie zur Zeit des Todes Josephs II. bezüglich der V. (Akzise) bestehende Zustand ungeachtet mancher Versuche, eine größere Einheit auf diesem Gebiete herbeizuführen, ein chaotischer zu nennen. Die Ursache lag in der außerordentlichen Verschiedenheit, welche die Konsumtionsbesteuerung nicht nur nach den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben nach Territorien aufwies, in der vollständigen Systemlosigkeit bei der Wahl der Steuerobjekte und der Einhebungsformen, endlich nicht zum geringsten auch darin, daß die zur Einhebung der Akzise Berechtigten eine ziemlich bunte Reihe bildeten, in welcher Staat, Stände, Gemeinde und Private abwechselten. „Die Konsumtionsabgaben“, heißt es in einer Note des F. W. an die Grundsteuerregulierungshofkommission 10 IV 24, „haben in den verschiedenen Teilen der Monarchie vorzüglich durch die Entäußerung derselben einen Grad der Verwirrung erreicht, wo jede genaue Einsicht in das gegenwärtige Verhältnis der auf der inneren Konsumtion in den Provinzen ruhenden Lasten verloren gehen mußte“. Unter diesen Umständen ist die Geschichte der V. von 1790 bis 1829 im wesentlichen eine Geschichte der auf die Reform dieser Steuer abzielenden Bestrebungen, neben welchen nur noch die in dem fraglichen Zeitraume durchgeführten Erhöhungen der einzelnen Konsumtionsabgaben sowie die Umsetzung derselben in Konventionsmünze (1820) flüchtig erwähnt sein mögen.

Die Geschichte der Reform der V. nimmt — wenn von den in einigen Ländern zugunsten des Arars bis zum J. 1848 eingehobenen sogenann-

ten jüdischen B. (vgl. darüber d'Obert, Zur österr. Finanzgeschichte, S. 734 ff.) abgesehen wird — ihren Ausgangspunkt von dem im J. 1812 an den Präsidenten der Hofkammer erlassenen Allerhöchsten Kabinettschreiben, welches vorerst nur die Schaffung einer gleichförmigen Organisation der Tranksteuer in den deutsch-slawischen Ländern im Auge hatte. Nachdem die in dieser Richtung von den Zentralstellen eingeleiteten Verhandlungen ein Resultat nicht ergeben hatten, erlosien im J. 1821 neuerdings Aufträge von Allerhöchster Stelle an die allgemeine Hofkammer, welche nicht nur auf eine Regelung der Tranksteuer, sondern der „Verzehrungsaufschläge“ überhaupt abzielten. Diesen Aufträgen nachkommend, stellte die allgemeine Hofkammer im Vereine mit der vereinigten Hofkanzlei eine Reihe von hauptsächlich dem italienischen *dazio consumo* entlehnten Grundsätzen auf, welche das System der neuen B. in seinen Hauptumrissen ziemlich klar erkennen ließen und von welchen die wichtigsten im nachstehenden hervorgehoben werden.

1. Aufhebung der bisherigen Getränke- und Verzehrungsaufgaben und Ertrag derselben durch eine nach gleichmäßigen Bestimmungen einzuhobende Akzise bei gleichzeitiger Entschädigung von zum Bezuge von Auflagen bisher berechtigten Körperschaften und Privaten.

2. Die Akzise soll die Konsumtion (im Gegenfaze zu der durch die direkten Steuern getroffenen Produktion) besteuern. Behufs Durchführung dieses Grundsatzes wurden (im teilweisen Anschlusse an die diesbezüglich bereits bestehenden Verhältnisse) zwei Tarifordnungen gebildet, eine für die Städte und Ortschaften mit städtisch-industriellem Charakter und mehr als 5000 Einwohnern (geschlossene Orte), die andere für das offene Land. Die in die erste Tarifordnung einzureihenden Orte sollten wieder in vier Tarifklassen (Einteilungsgrund: die Bevölkerungszahl) geteilt werden.

3. Bei der Wahl der Akziseobjekte ist Bedacht zu nehmen, a) daß nicht zu wenig Objekte gewählt werden, damit die Abgabe durch Verteilung auf mehrere Objekte minder empfindlich werde; b) daß die gewählten Objekte nicht bloß notwendige Bedürfnisse, sondern auch Genußmittel des feinen Lebens und Bedürfnisse des Wohlstandes umfassen. Demgemäß wären in den geschlossenen Orten der Akzise zu unterwerfen: Geistige Flüssigkeiten und Die, Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse und Futter, Obst und Früchte, Schlacht- und Stechvieh, Wildbret und zahmes Geflügel, Fleisch, Fische, Schmal- und Waffertiere, Bau- und Brennmaterialien, Milchprodukte und Fett, endlich Seife, Anschlitt und Wachskerzen. Auf dem offenen Lande sollten zur Besteuerung, nebst den letztgenannten drei Artikeln, Getränke, Mehl bei den Bäckern, Schlacht- und Stechvieh herangezogen werden.

4. Bei Ermittlung des Steuerfazes ist in der Weise vorzugehen, daß derselbe Prozente des Durchschnittspreises der betreffenden Artikel entspricht. Dieser letztere Grundsatz wurde auch tatsächlich bei Ausarbeitung des Akzisetarifes in Anwendung gebracht, obwohl die Grundlage

für die Steuerbemessung formell nur das Gewicht oder die Stückzahl bildet. Die eben besprochenen Grundsätze wurden zunächst den in den einzelnen Kronländern für Zwecke der Steuerreform aufgestellten Provinzialkommissionen zur Begutachtung mitgeteilt. Teils im Verlaufe der an der Hand der eingelangten Gutachten gepflogenen Beratungen, teils durch die über die betreffenden Anträge des Finanzministers erlassene Allerhöchste Entschädigung vom J. 1829 erfuhren jedoch diese Grundsätze einige bemerkenswerte Modifikationen.

Vor allem erkannte man, daß die Umschließung aller Städte mit einer Akziselinie — auch abgesehen von der Schwierigkeit der Überwachung — das neue Steuerhsystem, welches sich mit der Steuerforderung ohnedies an die breite Masse des Volkes wandte, bei diesem diskreditieren müsse und jedenfalls eine Verkehrshörung in ausgedehntem Maße bedeute. Man einigte sich daher dahin, nur die Provinzialhauptstädte und allenfalls noch einige bedeutende Städte unter die geschlossenen Orte einzureihen; ferner wurde die B. auf dem offenen Lande auf Getränke, Schlacht- und Stechvieh und die Fleischgattungen beschränkt. Insbesondere wurde die Besteuerung des Mehles, obwohl daselbe seitens der Zentralstellen als eines der tauglichsten Akziseobjekte betrachtet wurde (auf dem offenen Lande), fallen gelassen, weil man einerseits vor den Schwierigkeiten, welche die Besteuerung des Mehles auf der Mühle bietet, zurückschreckte, andererseits aber nicht verkannte, daß die Besteuerung des Mehles bei dem Bäcker gerade den vermögenden Teil der Landbewohner, welcher sein Brot selbst zu backen Gelegenheit hat, unbesteuert läßt, dagegen den minder Vermittelten, der seinen Brotbedarf beim Bäcker deckt, zum ausschließlichen Kontribuenten macht. — Hingegen wurden in den Verzehrungssteuerartikeln der geschlossenen Städte noch Milch und Eier einbezogen. Die N. E. 25 V 29, B. G. S. 74 (B. B.), welche sich als das Ergebnis der im vorstehenden skizzierten Reformbestrebungen darstellt, bedeutet bezüglich der B. eine ziemlich erschöpfende, für alle Provinzen des österr. Kaiserstaates mit Ausnahme Lombardo-Venetians, Dalm. (vgl. Abschnitt V), der quarnerischen Inseln, Ungarns und Siebenbürgens gültige gesetzliche Regelung. Das B. B. bildet die Grundlage der ganzen späteren Verzehrungssteuergesetzgebung und hat insbesondere bezüglich der Weinsteuer noch heute gesetzliche Kraft. Es besteht aus den nachstehenden sieben Abschnitten: I. Allgemeine Bestimmungen; II. von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge; III. von den Gegenständen der allgemeinen B. und dem Tarife derselben; IV. von den zum Erlage der allgemeinen B. Verpflichteten; V. von der Verwaltung der allgemeinen B.; VI. von der Einhebung der allgemeinen B.; VII. von dem Exekutionsverfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuergesetz. Beigegeben sind dem B. B. 1. ein Anhang, enthaltend eine Anleitung über die Ausführung der

Vorschriften des Abschnittes VI, 2. der Verzehrungssteuertarif, und zwar getrennt einerseits für das Land und die kleineren Städte (das sogenannte offene Land), andererseits für die Provinzialhauptstädte und für Wien, endlich 3. Formularien und eine Instruktion für die mit der Einhebung der V. betrauten Organe. — Für die geschichtliche Entwicklung der V. seit 1829 sind hier vor allem die Abschnitte I—III von Wichtigkeit. § 1 des Abschnittes I bestimmt, daß die dermalen bestehenden „Getränke- und Verzehrungsabgaben“ in eine mit 1 XI 29 ins Leben tretende „allgemeine V.“ zu vereinigen seien. Das ursprünglich in der oberwähnten Weise beschränkte Geltungsgebiet dieser V. wurde seit 1829 immer mehr erweitert. Im J. 1847 wurde nämlich die V. in dem Österr. einverleibten Krakauer Gebiete, im J. 1851 in Ungarn und Siebenb. und im J. 1853 auf den quarnerischen Inseln eingeführt. Ferner wurde das auf Grund bestehender Lehensbriefe von der V. ausgenommene Nidher Gebiet in Böhmen auf Grund des G. 12 X 65, R. 111, durch Erl. des F. W. 27 XI 65, R. 126, mit 1. Januar 1866 in dieselbe einbezogen. Endlich trat die V. mit der aus Abschnitt V dieses Artikels sich ergebenden Einschränkung kraft G. 20 XII 79, R. 139, auch in Dalm. in Wirksamkeit. Die Suspendierung der allgemeinen V. in Krakau (während der J. 1848—1854), in Tirol und in Vorarlb. war vorübergehend; in den beiden letztgenannten Ländern bezog sich die Suspendierung überdies nur auf einzelne Arten der V. (vgl. übrigens die die einzelnen V. betreffenden Artikel).

Eine besondere Stellung nahm durch lange Zeit das Freihafengebiet von Triest (d. i. die Stadt Triest nebst dem zum Zollausfluße gehörigen Teile des Territoriums) ein. Noch vor Eintritt der Wirksamkeit des V. B. brachten nämlich die Gemeinde Triest und der dortige Handelsstand die Bitte vor, es möge von der Einführung der allgemeinen V. im Freihafen von Triest, von welcher erhebliche Nachteile für das Gedeihen des Handels und des Freihafens besorgt wurden, abgesehen werden. Mit A. E. 3 IV 29 wurde dann auch gestattet, daß die V. in Triest im Wege der Abfindung mit der Stadtgemeinde hereingebracht und die Abfindungssumme nach dem anzuhojenden Ertrage der V. ausgemittelt werde. Auf Grund dieser A. E. wurde ursprünglich eine jährliche Abfindungssumme von 440.000 fl. C. M. festgesetzt, welche jedoch mit A. E. 21 XI 31 auf jährlich 350.000 fl. C. M. herabgesetzt wurde. Letztere Abfindungssumme blieb in der Zeit vom 1. November 1829 bis 1. November 1855 in Geltung, mit welchem letzterem Zeitpunkte eine Erhöhung bis auf 525.000 fl. C. M. eintrat. Seitdem ist die Abfindungssumme bis zur Aufhebung des Freihafens (1891) allmählich bis auf 890.000 fl. jährlich gestiegen. Die Mittel zu ihrer Aufbringung fand die Gemeinde Triest in Abgaben, welche von geistigen Getränken, frischen Trauben und Fleisch, sowohl in der Stadt selbst als auch in ihrem Gebiete eingehoben wurden. — Das

G. 23 VI 91, R. 79, hat auch die Ausnahmestellung des Triester Freihafengebietes beseitigt. Gegenwärtig erstreckt sich die allgemeine V. demnach (mit der bezüglich Dalm. geltenden Beschränkung) — da von der ungar. Reichshälfte seit 1868 abzusehen ist — auf sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie auf das an das österr. Zoll- und Verzehrungssteuersystem angegliederte Fürstentum Liechtenstein, welches an dem Erträgnisse nach einem Schlüssel partizipiert. (Vertrag 3 XII 76, R. 143; Additionalkonvention 27 XI 88, R. 70 ex 1889).

Eine Ausnahmestellung nehmen nur die dem Zollsystem des Deutschen Reiches angeschlossenen Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg ein. In ersterer Gemeinde gelten nämlich auf Grund des Art. 3 des Vertrages 3 V 68, R. 78, mit Bayern hinsichtlich der „Besteuerung innerer Erzeugnisse“ die in Bayern bestehenden Besteuerungsgrundsätze. In Mittelberg sind bezüglich der Besteuerung von Tabak, Salz, Rübenzucker, Branntwein und Spielfarten die im deutschen Zollgebiete, bezüglich der Besteuerung von Bier und Essig die in Bayern geltenden Bestimmungen maßgebend (Art. 2 des Vertrages mit dem Deutschen Reiche 2 XII 90, R. 41 ex 1891 und Art. 1 des Übereinkommens mit Bayern 2 XII 90, R. 42 ex 1891). Das Abgabenerträgnis in Mittelberg fällt Österr. nach einem im Vertrage des näheren festgesetzten Schlüssel zu, auf die vertragsmäßige Partizipation in der Gemeinde Jungholz hat Österr. laut der Erklärung zum Schlußprotokolle des Vertrages 3 V 68, R. 78, verzichtet.

§ 2 V. B. zählt alle jene Abgaben auf, welche mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der allgemeinen V. erbischen. § 3 des Abschnittes II handelt von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener (Abgaben-) Bezüge. Hienach war zur Ausmittlung der Entschädigung der bezugsberechtigten Privaten bei jeder Landesstelle eine Kommission zusammenzustellen, bei welcher die Parteien ihre Entschädigungsforderungen anzumelden hatten. Den Parteien, welche sich mit der ihnen zugesprochenen Entschädigung nicht zufrieden stellen würden, sollte der Rechtsweg offen bleiben. Die Auszahlung der Entschädigungskapitalien geschah ursprünglich teils in 5% igen Staatsschuldverschreibungen, teils (insbesondere wenn diese Schuldverschreibungen über pari standen) in barem. Seit dem Inkrafttreten des G. 20 VI 68, R. 66, erfolgt die Abfertigung ausschließlich durch Ausfolgung von Obligationen der durch dieses Gesetz geschaffenen einseitlichen (4·2% igen) Staatsschuld. Bis zur definitiven Ermittlung der Entschädigungskapitalien war jenen Privaten, welche durch Auflassung der Abgabenbezüge einen Entgang erlitten, auf Begehren der im J. 1828 aus der aufgelassenen Abgabe erweislich als reines Einkommen bezogene Betrag aus dem Staatskasse vorstufweise in halbjährigen Raten zu erfolgen. Diese provisorischen Renten (Vorschufrenten) wurden durch § 4 des

obzitierten Gesetzes einer 20 %igen Steuer unterworfen.

Gegenwärtig ist, abgesehen von einigen Bezugsberechtigten in D. O., die Entfertigung sämtlicher privater Bezugsberechtigten bereits durchgeführt. Die Gemeinden wurden im Sinne des Absatzes 2 des § 3 des Patentges vom J. 1829 in Ansehung der auf Grund privater Rechtstitel gezogenen Abgaben nach den eben dargestellten Grundsätzen behandelt; an die Stelle von Abgaben, welche die Gemeinden kraft eines öffentlichen Rechtstitels erhoben hatten, trat ein Zuschlag zur V. nach Maßgabe des Gemeindeberfordernisses. Während die Dazenthschädigungsverhandlungen mit Privaten und Gemeinden der Hauptsache nach als beendet betrachtet werden können, sind jene mit den dazu berechtigten Ständen, mit welchen im Sinne der Allerhöchsten Entschliebung vom J. 1829 ein gültliches Abereinkommen anzustreben war, noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig müssen noch den steirischen, o. ö., böhm. und mähr. Landständen (provisorische) Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumtionsgefälle aus dem Staatschatze verabfolgt werden, welche pro Jahr (nach Abzug der 20 %igen Steuer) eine Höhe von 894.590 K. erreichen. Dieselben bilden den weitest aus größten Teil des gesamten aus dem Staatschatze zu bestreitenden Erfordernisses an solchen Renten, welches im Staatsvoranschlage pro 1908 mit 894.672 K. präliminiert erscheint.

§ 4 des Abschnittes III des Patentges vom J. 1829 statuiert die für die Gestaltung der V. noch heute maßgebende Unterscheidung zwischen dem sogenannten offenen Lande (in welchem auch die kleineren Städte inbegriffen sind) und den geschlossenen Städten, bezeichnet die Gegenstände der V. auf dem offenen Lande — Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh — und verweist bezüglich der der V. in den geschlossenen Städten unterliegenden Gegenstände und bezüglich der Steuerfähe auf dem Tarif. Die einschneidenden Änderungen, welche dieser Tarif sowie die Bestimmungen des Abschnittes IV über die zum Erlage der allgemeinen V. Verpflichteten seit 1829 erfahren haben, zu erörtern, ist hier nicht der Ort, und muß vielmehr in dieser Beziehung auf die Spezialsteuerartikel (Wassersteuer, Vd. I, S. 521 ff., Branntweinsteuer, Vd. I, S. 636 ff., Fleischsteuer, Vd. II, S. 119 ff., Mineralwassersteuer, Vd. III, S. 605 ff., Wein- und Moststeuer) verwiesen werden. Nur der Entwicklung der sogenannten Linienverzehrunqsteuer, d. h. jener V., welche grundsätzlich bei der Einfuhr gewisser Gegenstände in die geschlossenen Städte zur Einföhrung gelangt, soll hier des näheren gedacht werden. Durch den § 4 V. P. wurden Wien, die Provinzialhauptstädte und Trient unter die sogenannten geschlossenen Städte eingereiht. Im Sinne dieser Bestimmung gab es (nach der Eimerleitung Krakraus und unter Berücksichtigung der Ausnahmestellung Triests) in jenen Provinzen, welche heute die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bilden, zehn geschlossene Städte: Wien, Linz,

Brag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Laibach, Trient und Innsbruck. Trient und Innsbruck sind im J. 1848 aus der Zahl der geschlossenen Orte ausgeschlossen worden. Hingegen ist Triest durch das oberwähnte Gesetz vom J. 1891 unter die (für die staatliche Verzehrunqsteuererhebung) geschlossenen Städte gereiht worden, so daß die Zahl dieser Städte in Österr. gegenwärtig neun beträgt. Czernowitz, Troppau, Salzburg und Klagenfurt waren nie geschlossene Städte, was darin seine Erklärung findet, daß dieselben zur Zeit des Inkrafttretens des V. P. noch keine Provinzialhauptstädte waren. Was den Tarif für die geschlossenen Städte anbelangt, so wurden jene Gruppen von Verbrauchsgegenständen, welche in demselben Ausnahme gefunden hatten, bereits früher erwähnt. Die (im nachstehenden erörterten) Änderungen, welche an dem Tarife bis zum J. 1890 vorgenommen wurden, betrafen nur einzelne Posten und die Höhe der Steuerfähe und ließen somit die Tarifgrundlagen unberührt. Vor allem wurde im J. 1835 die (staatliche) Linienverzehrunqsteuer für Branntwein und gebrannte, geistige Flüssigkeiten im Zusammenhange mit der Reform der Branntweinsteuer gänzlich aufgehoben. Unter dem Eindrucke des Märzauftandes des J. 1848, welcher sich zum Teil auch gegen den Bestand der Linienverzehrunqsteuer richtete, erfuhr der Tarif Änderungen, welche im Ertrage der Wiener Linienverzehrunqsteuer allein einen Ausfall von zirka 450.000 fl. C. M. bewirkten. Namentlich wurde die Steuer für Mehl, Brot und Brotkrüchte (um zirka 20—30 %) ermäßigt, jene für Milch und gemeinere Gemüßarten (Kraut, Rüben, Kartoffeln) aber gänzlich aufgelassen. Im J. 1853 wurde auf Grund des G. B. mit den Zollvereinsstaaten die Steuer für Hanf-, Lein- und Rübtsamenöl in Wien auf die Hälfte, d. h. auf das in den übrigen geschlossenen Städten bestehende Maß herabgesetzt. Im J. 1854 erfolgte eine Herabminderung der Sätze für Talg und Unschlitt, im J. 1855 speziell für Wien eine Herabsetzung der sehr hohen Steuer für frisches Rindfleisch und Konservefleisch (von fl. 4.91 auf fl. 2.75 pro 100 kg). Das J. 1858 brachte die Umwandlung der Tariffähe in österr. Währ., das J. 1859 (tal. V. 17 V 59, R. 89) die Einföhrung eines 20 %igen Zuschlages zu sämtlichen Tariffähen. Mit dem G. 16 III 74, R. 28, wurde die Steuer für Baumaterialien, welche nur in Wien bestanden hatte, hauptsächlich in der Absicht, zur Hebung der Bautätigkeit in Wien beizutragen, aufgehoben, eine Maßnahme, die für den Staatschatz einen Ausfall von nahe an 300.000 fl. jährlich mit sich brachte. Auf Grund des Art. 6 des G. 18 V 75, R. 84, erfolgte die Umrechnung der Tariffähe auf die neuen Maße und Gewichte. Endlich wurden durch § 33 des G. 26 V 82, R. 55 (Mineralölsteuergesetz), die im J. 1864 als steuerpflichtig erklärten, zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralöle aus dem Tarife ausgeschlossen. Zum Unterschiede von den bisher erwähnten Änderungen des 1829er Tarifes bedeutet das G. 10 V 90, R. 78, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrunq-

steuer und wegen Einführung der Linienverzehrssteuer in mehreren Vororten von Wien eine vollständige Umgestaltung desselben. An den mit dem zitierten Gesetze für Wien geschaffenen neuen Tarif schließt sich jener für die geschlossene Stadt Triest (G. 23 VI 91, R. 79) fast in allen wesentlichen Punkten an. Die nähere Erörterung dieser beiden Tarife s. im Abschnitt IV. Die Reform der Linienverzehrssteuer in den übrigen geschlossenen Städten steht noch aus (vgl. Abschnitt VIII).

III. Gegenwärtiger Rechtszustand. Seit der Verzehrssteuerreform des J. 1829 hat in den Bestimmungen über die V. eine immer weitergehende Differenzierung Platz gegriffen, so daß gegenwärtig jede einzelne V. durch ein besonderes Gesetz geregelt erscheint. In systematischer Beziehung ist allerdings die große Scheidung zwischen der V. auf dem offenen Lande und jener in den geschlossenen Städten geblieben, jedoch mit der Maßgabe, daß — auch abgesehen von den in Monopolsform zur Erhebung gelangenden V. (Verbrauchssteuern) — gerade die für den Verzehrssteuerertrag wichtigsten Artikel (Bier, Branntwein, Zucker, Mineralöl) auf dem flachen Lande und in den geschlossenen Städten nach gleichen Grundsätzen zur Besteuerung herangezogen werden. (Nur wird bei der Biererzeugung in den geschlossenen Städten noch ein Zuschlag zur V. eingehoben.) Im übrigen drückt sich die erwähnte Differenzierung auch darin aus, daß im öfteren Verzehrssteuerhystem so ziemlich alle in der finanzwissenschaftlichen Terminologie bekannten Steuererhebungsformen vertreten sind: Die Fabriksteuer (in Anwendung bei Bier und als im Zeitpunkte des Überganges in den Konsum zur Einhebung gelangende Steuer bei Zucker, Mineralöl und überwiegend bei Branntwein), die Fabrikationssteuer (Paukalisierung der Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung) und die Zirkulationssteuer (Linienverzehrssteuer, Wein- und Moststeuer, zum Teil auch die Fleischsteuer, welche letztere überdies als Schlachtsteuer eingehoben wird), endlich das Monopol (Tabak und Salz). — Im nachstehenden werden — unter Hinweis auf die einzelnen Spezialartikel und den Abschnitt IV dieses Artikels — nur einige wichtigere Momente und Bestimmungen erörtert, welche allen oder den meisten V. gemeinsam sind, wobei jedoch das Salz- und Tabakmonopol sowie der dazio consumo in Dalm. außer Betracht bleiben.

1. Allgemeine Bestimmungen. Hieher gehört eine Reihe von Bestimmungen, welche sich im wesentlichen auf alle Arten staatlicher Abgaben beziehen, so die Bestimmung, daß weder über die Frage, ob eine Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten stattfindet; die Anordnung, daß der schuldtragende Beamte oder Angestellte dem Staatsschatze für den Verlust zu haften hat, welcher dem Staate dadurch erwächst, daß eine rückständige Abgabe aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht

(§ 32 B. F. vom J. 1829), endlich der Grundsatz, daß die Gemeinden verpflichtet sind, den staatlichen Organen bei Handhabung der Bestimmungen der einzelnen Abgabengesetze Beistand zu leisten. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über das Objekt der V. und die zur Entrichtung der V. verpflichteten Subjekte wird auf die betreffenden Spezialartikel und den Abschnitt IV dieses Artikels, hinsichtlich der exekutiven Herbeibringung und der Verzählung von Steuerbeträgen auf die Art. „Abgaben“, Bd. I, S. 7 ff., und „Steuerexekution“ verwiesen.

2. Verwaltung der Verzehrssteuern. Dieselbe obliegt in 1. Instanz den Finanzbezirksdirektionen und in jenen Kronländern, wo solche nicht bestehen, den Finanzinspektoraten, in Krain der Finanzdirektion, und zwar allen diesen Behörden bezw. Organen unter Mitwirkung der Finanzwache. Überdies werden zur Durchführung der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuerkontrolle besondere hiesige Organe mit technischer Vorbildung verwendet (vgl. die Art. „Branntwein-, Bier-, Mineralöl- und Zuckersteuer“). Erwähnt sei hier auch, daß mit U. G. 3 I 95, B. Bl. 15 des J. M., die Errichtung je eines Beirates von Sachverständigen für die Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckerbesteuerung genehmigt wurde, für welche dermalen das mit U. G. 12 V 1905 (B. Bl. 79 des J. M.) genehmigte Statut gilt. Ein solcher Beirat besteht aus dem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden (und Stellvertreter) und aus den teils von den Handels- und Gewerbekammern, teils von den durch den Finanzminister hiezu berufenen landwirtschaftlichen Körperschaften, Vereinen und Fachverbänden gewählten und vom Finanzminister bestätigten Mitgliedern. Demselben können legislative und administrative Fragen sowie Parteienrekurse, welche auf einen der erwähnten Zweige der indirekten Besteuerung Bezug nehmen, dann zur Begutachtung zugewiesen werden, wenn Fragen technischer Natur bei Entscheidung dieser Anlässen in Betracht kommen. — Zur Versorgung des administrativen (und statistischen) Rechnungshilfsdienstes auf dem Gebiete der V. sind die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden und deren Exposituren sowie das Rechnungsdepartement 2 für indirekte Abgaben des J. M. berufen. Die Ausübung der Fachjuris (Überwachung der Beachtung der Verzehrssteuervorschriften durch sachliche Prüfung der zu Kontrollzwecken geführten Aufschreibungen, Register usw.) obliegt bezüglich der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuer dem Rechnungsdepartement VI für V., bezüglich des dazio consumo dem Fachrechnungsdepartement III für Zoll im J. M.

3. Steuerkontrolle. Es handelt sich hier um Bestimmungen, welche in der Hauptsache bereits im B. F. vom J. 1829 erscheinen, überdies — mit Modifikationen im einzelnen — in allen Verzehrssteuergesetzen gleichmäßig wiederkehren und sich auf die Obliegenheiten der verzehrssteuerpflichtigen Unternehmungen, die Beschaffen-

heit der Erzeugungstätte, die Anlegung des amtlichen Verschlusses an Werksvorrichtungen usw. beziehen. Eine der österr. Verzehrssteuergesetzgebung eigentümliche Kontrollvorschrift ist jene über das steuerbare Verfahren. Unter letzterem versteht man jene im Gesetze ausdrücklich bezeichnete Handlung, deren Vornahme — und zwar in einem bestimmten Zeitpunkte vor Beginn derselben — behufs Ermöglichung bezw. zweckmäßiger Durchführung der Steuerkontrolle dem mit der Überwachung der verzehrssteuerpflichtigen Unternehmung betrauten Finanzorgane angezeigt werden muß. Das steuerbare Verfahren fällt oft, aber keineswegs notwendig oder begrifflich, mit dem steuerpflichtigen Verfahren (d. h. jener Handlung, vor deren Vornahme die V. entrichtet werden muß) zusammen. So ist beispielsweise in einer der Konsumabgabe unterliegenden Brennerei kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 57 Branntweinsteuergesetz, bezw. kais. B. 17 VII 99, R. 120, II. Teil) die Übertragung der Erzeugungstoffe auf gewisse Werksvorrichtungen als steuerbares Verfahren 24 Stunden vor Beginn anzumelden, während die Steuerbemessung und eventuell Steuerentrichtung erst vor Wegbringung des Erzeugnisses aus der Brennerei in Frage kommt. Die unangemeldete Vornahme des steuerbaren Verfahrens involviert in der Regel eine schwere Gefälligkeitsübertretung.

Zu den Steuerkontrollvorschriften gehören auch die Bestimmungen über die amtlichen Revisionen in den Erzeugungstätten. Die grundsätzlichen Anordnungen, welche § 17 des B. V. vom J. 1829 in dieser Richtung enthält, sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in die neueren Verzehrssteuergesetze übergegangen. Für die Vollziehung von Durchsuchungen zu Zwecken der Verzehrssteuerkontrolle in nicht ausdrücklich unter gefälligkeitsamtliche Aufsicht gestellten Werksträumen sowie bei nicht gewerbetreibenden Personen sind die Bestimmungen der §§ 273—285 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 sowie die in Durchführung des G. 27 X 62, R. 88, erfolgten Anordnungen des Erl. des F. M. 5 II 63, B. Bl. 7, maßgebend. Bezüglich der Einsicht in die Gewerksbücher gelten nebst den Bestimmungen der betreffenden Verzehrssteuergesetze die Anordnungen der §§ 286—296 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.

4. Verzehrssteuerentrichtung. Gemeinsam ist den Verzehrssteuergesetzen der Grundsatz, daß für den gesetzlich als steuerpflichtig erklärten Akt in jedem Falle die V. zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob der mit diesem Akte gewöhnlich verbundene wirtschaftliche Effekt eingetreten oder (z. B. wegen Verderbens des steuerbaren Produktes nach erfolgter Besteuerung) unterblieben ist, sowie auch ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand, mit welchem ein steuerpflichtiger Akt vorgenommen wird, etwa bereits früher versteuert wurde. Ein Anspruch auf Steuerrestitution aus dem Titel des Nichteintrittes des von dem steuerpflichtigen Verfahren erhofften wirtschaftlichen Effektes oder aus dem Titel der Doppelbesteuerung besteht daher für den Steuerträger keineswegs a priori, sondern nur dann und insoweit, als er durch das im einzelnen Falle in Betracht kommende Verzehrssteuergesetz anerkannt erscheint. (Über die Modalitäten der Steuerentrichtung s. die Spezialartikel.)

5. Strafen. Die Übertretungen der Verzehrssteuervorschriften werden nach den Bestimmungen des Gefälligkeitsgesetzes und den letzteres abändernden bezw. ergänzenden Bestimmungen der neueren Verzehrssteuergesetze geahndet. Die Vollziehung der gesetzlich Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Abgabe, insofern die zur Einhebung derselben bestimmten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind (§ 80 Gef. Str. G.). In letzterem Falle ist die Verpflichtung zur Entrichtung der V. seitens der Finanzbehörde 1. Instanz in einem besonderen Erkenntnisse auszusprechen, welches übrigens mit dem Straurteile vereinigt werden kann (Hfd. 11 IX 39, F. G. S. 101, Punkt 4).

IV. Insbesondere die geltenden Bestimmungen über die Linierverzehrssteuer. In dieser Beziehung ist vor allem zu unterscheiden zwischen den geschlossenen Städten Wien und Triest und den übrigen geschlossenen Städten.

A. Die Linierverzehrssteuer in Wien und Triest. 1. Der Verzehrssteuertarif. Mit dem G. 10 V 90, R. 78 (in Kraft getreten 21 XII 91) ist für Wien und mit dem G. 23 VI 91, R. 79 (in Kraft getreten 1 VII 91) für Triest ein Linierverzehrssteuertarif zur Einführung gelangt, dessen wichtigste Positionen die nachstehenden sind:

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Messmaß	Tariffuß
1	a) Wein in Gebinden	1 hl	8 K
	b) Weinmost und Weinmaische	"	16 K
	c) Weintrauben	100 kg	6 K (2 fl. 83 fr.)
3	Bier bei der Einfuhr ins Verzehrssteuergesetzgebiet	1 hl	3 K (—) 2 K (1 fl. 40 fr.)

In der Klammer sind die Tariffuß des alten Wiener Tarifs ersichtlich gemacht; in denselben ist jedoch der 20%ige Zuschlag nicht inbegriffen.

Nr. der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Belegungsmäßstab	Tariffaß
4	a) Rindvieh über 400 kg Lebendgewicht	1 Stück	14 K (Post 4 a, b und Kälber über 1 Jahr 7 fl. 87·5 fr.) 7 K
	b) " bis 400 kg "	"	
	c) Rindvieh bis 120 kg Lebendgewicht oder 100 kg geschlachtet	"	2 K 60 h (1 fl. 40 fr.)
5	a) Schafe, Widder, Hammel, Lämmer (in Wien ohne Gewichtsabstufung, in Triest über 12 kg lebend oder 10 kg geschlachtet), Ziegen, Böcke, dann Rige über 10 kg (Triest 12 kg), lebend oder 8 kg (10 kg) geschlachtet	"	1 K (52·5 fr.) (Lämmer 35 fr.)
	b) Rige bis 10 kg (12 kg) Lebendgewicht oder 8 kg (10 kg) geschlachtet, in Triest auch Lämmer bis 12 kg Lebendgewicht oder 10 kg geschlachtet	"	60 h (35 fr.)
6	Schweine:		
	a) Spanferkel bis 10 kg Lebendgewicht oder 8 kg geschlachtet	"	1 K (Spanferkel unter 5 kg 35 fr.)
	b) Frischlinge über 10—35 kg Lebendgewicht oder über 8—25 kg geschlachtet	"	2 K (Schweine von 5 bis 19½ kg 2 fl. 5 fr.)
	c) Schweine über 35 kg Lebendgewicht oder 25 kg geschlachtet	"	4 K (Schweine über 19½ kg 2 fl. 10 fr.)
7 (auszugeschweifte reproduzier)	a) Frisches Fleisch von Tieren der Tarifpost 4 a und b und 5, Würste und Konservefleisch	100 kg	5 K
	b) Frisches Fleisch von Kälbern und Schweinen	"	8 K (Frisches Fleisch und Konservefleisch 2 fl. 75 fr., alles andere 4 fl. 91 fr.)
	c) Fleisch, eingezalzen oder gepökelt, Rauchfleisch	"	10 K (4 fl. 91 fr.)
	d) Salami, Zungen	"	12 K (4 fl. 91 fr.)

In der Klammer sind die Tariffaße des alten Wiener Tarifs ersichtlich gemacht; in denselben ist jedoch der 20%ige Zuschlag nicht inbegriffen.

Die Tarifposten 8, 9, 10, 11 beziehen sich auf Geflügel, Wildbret, ausgehakttes Wildbret und Federwild. Im Wiener Tarife sind überdies sub Punkt 12 Fische und Schaltiere, und zwar nicht besonders benannte mit 12 K per 100 kg, Weiß-, Stod- und Schellfische mit 2 K per 100 kg belegt. Der 20%ige Zuschlag (vgl. Abschnitt II) ist in die neuen Tariffaße bereits einbezogen. — In Triest waren die Tariffaße vor 1. Juli 1896 in reduziertem Ausmaße zu entrichten, und zwar bis inklusive 30. April 1892 mit 75%, sodann bis 30. Juni 1893 mit 80%, bis 30. Juni 1894 mit 85%, bis 30. Juni 1895 mit 90% und bis 30. Juni 1896 mit 95% des vollen Ausmaßes (§ 3 G.).

Die Vorzüge des eben dargestellten Tarifes gegenüber dem früheren und in den übrigen geschlossenen Städten jetzt noch geltenden liegen a) in der Befchränkung der Steuerobjekte auf wenige, aber für den Verzehrungssteuerertrag wichtige Artikel; b) in den mäßig gehaltenen Steuerfaßen

für Artikel, die der Befriedigung des durchschnittlichen Lebensbedürfnisses dienen; c) in der sorgfältig durchgeführten Qualitätsbesteuerung. In letzterer Hinsicht muß namentlich die Abstufung der Tariffaße bei den Posten 4—6 nach dem Lebend- bzw. Schlachtgewichte und die stärkere Heranziehung von einigen Luxusartikeln (z. B. Truthühner, Kapauue, Fasanen) hervorgehoben werden.

2. Allgemeine Bestimmungen. a) Steuergebiet. Durch § 1 G. 10 V 90 wurde das für die Verzehrungssteuer einhebung geschlossene erklärte Gebiet von Wien wesentlich erweitert, indem in dasselbe größtenteils auch die damaligen sogenannten Wiener Vororte einbezogen worden sind. Das im § 2 des Triester Gesetzes bezeichnete Linienverzehrungssteuergebiet umfaßt mit geringfügigen Abweichungen den ganzen früheren Zollauschluß von Triest.

Längs der Verzehrungssteuerlinie, und zwar innerhalb derselben wird von der Finanzbehörde

mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse ein Kontrollgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie gemessen, an keinem Punkte 1 km überschreiten darf. Innerhalb dieses Gebietes muß bei einem nach dem Innern des Verzehrungssteuergebietes gerichteten Transporte jeder steuerbare Gegenstand entweder mit der Steuerbollette versehen oder aber der innerhalb der Linie erfolgte Bezug ausgewiesen werden (§ 3 des Wiener und § 4 des Triester Gesetzes).

b) Abfertigungsstellen. Zur Beamtsbehandlung der steuerbaren Gegenstände sind an jenen Punkten, über welche die Einbringung in das Verzehrungssteuergebiet gestattet ist, dann in den Stationsplätzen der Eisenbahnen innerhalb der Verzehrungssteuerlinie sowie in Wien auf den Ausladeplätzen für Wasserfahrzeuge amtliche Abfertigungsstellen aufgestellt. In Triest dienen die als Landungs- und Amtsplatz des Hauptzollamtes erklärten Uferstrecken auch als Landungs- und Amtsplatz für die zur See einlangenden steuerbaren Gegenstände (§ 3 der V. der Finanzlandesdirektion Wien 13 VII 91, L. 41 für N. O. sowie die Kundmachungen 98 L. 18; 1900 L. 61; 1903 L. 33 und §§ 3 und 18 der V. der Triester Finanzdirektion 25 VI 91, L. 14 fürs Küstenland; vgl. die unter 3. 3 folgenden „Besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr“).

c) Steuersubjekte. Die Frage, wer zur Entrichtung der V. verpflichtet ist, erscheint unter Berücksichtigung der besonderen in Betracht kommenden Verhältnisse (Einbringung von steuerbaren Gegenständen auf Eisenbahnen, Wegbringung derselben aus Freilagern bzw. Transitolagern, Steuerbehandlung des Zentralviehmarktes und der Großmarkthalle in Wien und des Freihafengebietes in Triest usw.) detailliert geregelt (§ 4 V. für Wien und Triest).

d) Steuerbefreiungen. Befreit von der Linienverzehrungssteuer sind Gegenstände, welche im Eigentum des Allerhöchsten Hofes stehen, ferner jene, welche zum engeren Gebrauche der akkreditierten diplomatischen Personen aus dem Auslande eingeführt werden, corpora delicti, endlich Gegenstände, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die entfallende Linienverzehrungssteuer samt Gemeindezuschlag 4 h (in Triest 6 h) nicht übersteigt. In Triest sind überdies Weintrauben, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, bis zu 3 kg steuerfrei. Die Erleichterung, welche in der Gewährung der Steuerbefreiung für in geringeren Mengen vorkommende Gegenstände gelegen ist, kann im Falle des Mißbrauches rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistiert werden (§ 5 der V. für Wien und Triest und Anmerkung zum Tarif).

e) Erklärung und Steuerverfahren. Die steuerbaren Gegenstände sind bei der betreffenden Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich nach der tarifmäßigen Benennung und dem tarifmäßigen Belegungsmaßstabe zu erklären und so-

fern sie für den Gebrauch im Verzehrungssteuergebiete bestimmt sind, gegen Auslösung der Zahlungsbollette zu versteuern. In Triest unterliegen Gegenstände, welche in den auch fernerhin als Freigebiet zu betrachtenden Ortlichkeiten zum Konsum gelangen, gleichfalls der V. Unrichtigkeiten in der Erklärung bis zu 5% des wirklich vorhandenen Gewichtes (Hohlmaßes) sind straffrei. Die amtliche Beschau erfolgt nach Ausstellung der Zahlungsbollette und ist für den etwa konstatierten Mehrbejund — unabhängig von dem eventuell einzuleitenden Gefällsstrafverfahren — die Gebühr besonders zu entrichten. Die Erklärung kann auch zur Durchführung durch das Verzehrungssteuergebiet oder (unter Umständen) zur definitiven Beamtsbehandlung bei einer Abfertigungsstelle innerhalb der Linie oder zur Einlagerung in ein Freilager, in Triest überdies zur Einlagerung in ein Transitolager (vgl. unten 3 d), ferner bei Geflügel und Wild zum Marktverkehr (auf ungewissen Verkauf) erfolgen (§§ 6, 7, 8 V. für Wien, 6—9 für Triest). Lautet die Erklärung nicht auf den Verbrauch im Verzehrungssteuergebiete, sondern auf eine andere Bestimmung, so werden die Gegenstände nach durchgeführter Beschau an die Erfüllung der Bestimmung überwachende Abfertigungsstelle entweder unter amtlicher Begleitung oder gegen sicherstellungsweisen Erlag der V. samt Gemeindezuschlag (unter Ausstellung einer „Depositenbollette“) oder endlich unter dem Bande eines Reverses (d. h. ohne Begleitung und ohne sicherstellungsweisen Erlag), letzteres jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen angewiesen (§ 9 V. für Wien, 10 für Triest).

3. Besondere Bestimmungen. a) Verkehr auf den über die Verzehrungssteuerlinie gehenden Dampfseebahnen (worunter Dampftramways nicht verstanden werden). Innerhalb des Verzehrungssteuergebietes dürfen Reisegepäck, Fracht- und Eilgüter — unvorhergesehene Ereignisse ausgenommen — nur auf den Stationsplätzen der Bahnen ausgeladen werden (§ 15 V. für Wien, § 16 für Triest). Die Erklärung und das Steuerverfahren haben stattzufinden, ehe die steuerpflichtigen Gegenstände vom Stationsplatze hinweggebracht oder zum Konsum auf dem Stationsplatze bestimmt werden (§ 16 Wien und bezüglich der Wiener Stadtbahn und Verbindungsbahn n.-b. L. 34 ex 1898 und 24 ex 1901, für Triest § 17). Auf solchen Stationsplätzen sind die vorhandenen Räume und dem Bahnbetriebe gewidmeten Gebäude der gefällsamlichen Kontrolle unterworfen (§ 14 Wien, § 15 Triest). In Wien gelten die unfriedeten Räume der Bahnhöfe, in welchen sich ein Verzehrungssteueramt befindet, als Amtsplatz im Sinne des § 9 der Zoll- und Staatsmonopolordnung (§ 14). Verkehrsverbindungen der Bahnhöfe nach außen und die Bahnmagazine können eventuell unter Sperre genommen werden (§ 14 Wien, § 15 Triest).

b) Steuerbehandlung von Vieh und Fleisch. Auf den im Wiener Verzehrungssteuergebiete gelegenen Zentralviehmarkt in St. Mary

kann Vieh der Tarifnummer 4, 5 und 6 im lebenden oder geschlachteten Zustande über die Verzehrungssteuerlinie ohne Versteuerung mit dem Vorbehalte gebracht werden, dasselbe entweder zum Verbrauche im Wiener Verzehrungssteuergebiete zu versteuern oder aus demselben auszuführen (§ 23 B.). In Triest sind lebende Rinder der T. P. 4 a und b nicht bei der Einfuhr, sondern erst anlässlich der Schlachtung bei der im städtischen Schlachthause zu S. Sabba aufgestellten Abfertigungsstelle zu versteuern. Für Vieh der T. P. 4 c, 5 und 6 (und für Vieh in geschlachtetem Zustande) muß in Triest die B. gleich bei der Einbringung über die Linie entrichtet werden (Anm. zu T. P. 4 und § 25 B.).

Sowohl der Wiener Viehmarkt als auch das Schlachthaus in S. Sabba sind als Amtspatz zu betrachten und müssen mit einer Umfriedung von mindestens 2 m Höhe versehen sein (§ 23 B. für Wien und § 31 für Triest). Das zum Konsum innerhalb des Wiener Marktes bestimmte Vieh ist vor dieser Verwendung zu versteuern (§ 25 B.). Für ein vor der Schlachtung umgestandenes oder nach der Schlachtung als zum menschlichen Genuße ungeeignet erkanntes und deshalb vertilgtes Tier der T. P. 4, 5 und 6, in Triest der T. P. 4 a und b wird die B., falls dieselbe bereits entrichtet wurde — in Wien sind die für das Verzehrungssteuergebiet bestimmten, jedoch seuchenverdächtigen Tiere schon beim Eintritt ins Schlachthaus zu versteuern — zurückerstattet. (Anm. zu T. P. 4 des Wiener Tarifs, § 15 B. für Wien und 30 für Triest.) In der im Wiener Verzehrungssteuergebiete liegenden Großmarkthalle kann geschlachtetes Vieh der T. P. 4—6, frisches Fleisch der T. P. 7, lit. a und b, und Wildbret, welches in derselben über die Verzehrungssteuerlinie ohne gefällsamtl. Behandlung einlangt, entweder für den Verbrauch im Steuergebiete oder zur Ausfuhr aus demselben angemeldet werden (§ 57 B.). Auch wird in Wien Personen, welche in größerem Umfange Hammel innerhalb der Verzehrungssteuerlinie schlachten, um sie in geschlachtetem Zustande über die Zolllinie auszuführen, hinsichtlich dieser Tiere unter gewissen Bedingungen das Durchzugsverfahren gestattet (Anm. zur T. P. 5). Besondere Bestimmungen sichern die steuerfreie Behandlung von Weidewiech und Hornvieh in der Bepannung (§§ 34 und 35 B. für Wien, 26 und 34 für Triest). Parteien, welche Rinder der T. P. 4 a und b zu wirtschaftlichen Zwecken, z. B. für Milchmehereien, in das Wiener Verzehrungssteuergebiet einführen, können sich für den Fall des Wiederaustrittes dieser Tiere die Rückvergütung der B. samt Gemeindezuschlag vorbehalten (Anm. zu T. P. 4 und § 36 B.). In Triest werden derlei Tiere steuerfrei behandelt, jedoch sind die Lokalitäten für die Einstellung von Vieh zu wirtschaftlichen Zwecken unter gefällsamtl. Aufsicht gestellt (§§ 26 und 28 B.).

c) Biersteuerrestitution. Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Verzehrungssteuergebiete wird der für die Erzeugung von Bier innerhalb des Verzehrungssteuergebietes per Hektoliter Bier-

würze mit 1 K 90 h festgesetzte Zuschlagsbetrag, und zwar im Umfange von 2 K per Hektoliter Bier bezw. die bei der Einfuhr entrichtete Linienverzehrungssteuer im gleichen Umfange (in Triest jedoch bis 30. Juni 1896 in dem durch die Bestimmung des § 3 des Gesetzes bedingten reduzierten Umfange) unter gewissen Bedingungen rückvergütet (Anm. zur T. P. 3, §§ 37—42 der B. für Wien und n.-ö. L. 58 ex 1906, dann §§ 35 bis 40 für Triest und mehrere Erlässe des F. M.), vgl. auch den Art. „Biersteuer“, Bd. I, S. 521 ff.

d) Transitlager in Triest. In Triest können Gegenstände der T. P. 1, lit. a, 3 und 7 mit Ausnahme von frischem Fleische und frischen Teilen von Rindern, Kälbern oder Schweinen in Privatmagazine (Transitlager) eingelagert werden, welche mit Ausnahme jener, die für die Einlagerung von eingeführtem, inländischem Bier in Gebinden (Fässern) bestimmt sind, unter amtlicher Mißperre gehalten werden müssen und aus welchen die betreffenden Artikel entweder gegen Verzehrungssteuer zum Verbrauche innerhalb des Verzehrungssteuergebietes oder zur Ausfuhr aus demselben oder, insofern es sich um Wein und Fleisch handelt, auch zur Einlagerung in ein anderes unter amtlicher Mißperre gehaltenes Privatmagazin, in den letzten beiden Fällen ohne Steuerentrichtung, weggebracht werden können (§ 41 B.). Die Bewilligung zur Haltung solcher Transitlager wird von der Finanzdirektion nur unter gewissen Bedingungen und insbesondere nur dann erteilt, wenn die Linienverzehrungssteuer ohne Gemeindezuschlag von der Gesamtmenge der wirklich eingelagerten Gegenstände je einer Gattung mindestens 2000 K jährlich erreicht (§ 42 B.).

Die Bestimmungen über die Buchführung, über die gefällsamtl. Aufsicht, die zu leistende Sicherstellung und über die Einbringung und Wegbringung in das bezw. aus dem Transitlager, über Vorratserhebungen und über Steuerzahlung für Abgänge, endlich über den Verlust der Bewilligung (§§ 43—56) stimmen im allgemeinen mit den diesbezüglich für Freilager überhaupt geltenden Bestimmungen überein (vgl. auch den Art. „Freilager“, Bd. II, S. 148 ff. Bezüglich der Freilager für Wein im Wiener Verzehrungssteuergebiete und die Besteuerung des in Wien und Triest innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugten Weines siehe den Art. „Wein- und Moststeuer“).

B. Die Linienverzehrungssteuer in den übrigen geschlossenen Städten. 1. Der Tarif. (Publiziert in den L. vom J. 1875, und zwar Währen 56, Steierm. 45, Krain 33, D. O. 29, Böhmen 83, vom J. 1876 Gal., 3 und vom J. 1886 Gal. 40). Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Tarifposten.

Unter den in der vorstehenden Tabelle nicht aufgeführten Gegenständen befinden sich Gefügel, Wildbret, Federwild, Vögel, Wachs, Ole, Honig usw. Zu den Tarifätzen tritt noch der 20% ige staatliche Zuschlag (vgl. Abschnitt II) hinzu.

2. Allgemeine Bestimmungen. Das Steuergebiet fällt in den meisten Städten mit dem

Gegenstand	Be- legungs- maßstab	Tariffuß		Anmerkung
		K	h	
Wein	1 hl	6	36	
Weinmost und Weinmaische	"	4	24	
Obstmost	"	1	90	In Graz und Linz 1 K 11 h.
Bier	"	1	40	
Schlachtvieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr)	1 Stück	8	40	In Lemberg, Graz, Laibach ist Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung zu versteuern.
Kälber bis zu einem Jahre	"	1	40	
Schafe, Widder, Ziegen, Hammel	"	—	53	
Lämmer bis 14 kg, Kiße und Spanjerfel	"	—	35	Kiße in Lemberg und Krakau 14 h.
Schweine von 5—19½ kg	"	1	05	
" über 19½ kg	"	2	10	
Frisches Fleisch, einzelne Teile des geschlachteten Tieres, gefalzenes, geräuchertes Fleisch, Salamis, Würste	100 kg	3	12	
Fische und nicht besonders benannte Schalthiere	"	3	74	
Weißfische, Stöckfische, Krebse, Austern usw.	"	1	24	
Reis	"	3	74	
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten, Grieß, Brot und überhaupt jede Bäckware, Zwieback usw.	"	—	62	
Brotfrüchte (Weizen, Roggen, Halbrucht in Körnern)	"	—	48	f. 3. 3 b).
Hafer in Körnern	"	—	50	
Heu, Stroh, Kleie	"	—	20	
Feineres Gemüse und Küchenwaren	"	—	38	
Frisches Obst	"	—	74	
Gedörrtes und eingelegtes Obst	"	1	50	
Butter, Schmalz und Gänsefett, Kerzen	"	3	74	
Talg und Unschlitt	"	3	12	
Schweinefett und Speck	"	2	50	
Seife, gemeine und wohlriechende	"	4	50	
Käse	"	2	82	
Eier	100 St.	—	11	
Hartes Brennholz	1 m ³	—	16	
Weiches Brennholz	"	—	10	
Holzkohlen	100 kg	—	12	
Steinkohlen, Braunkohlen und Koks	"	—	7 ²	

Stadtgebiete (ohne Vororte) zusammen; ein Kontrollgebiet existiert nicht. Der Steuerbezug ist gegenwärtig in allen geschlossenen Städten (außer Wien und Trieste), und zwar an die Stadtgemeinden, verpachtet. Bezüglich der Steuerbefreiungen gilt das sub A Gesagte. Steuerfrei werden insbesondere diejenigen Gegenstände behandelt, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die B. mit Inbegriff des städtischen Zuschlages 5 h, in Krakau 3 h nicht erreicht. Eine Suspendierung dieser Begünstigung ist nicht vorgesehen. Die Steuererklärung, an welche sich die vorgeschriebene Beschaunamtsbehandlung anschließt, kann auf den Verbrauch in der Stadt oder zur Durchfuhr lauten. Im ersteren Falle findet entweder die Besteuerung beim Eintrittsamt statt oder die Ware

wird über Ansuchen der Partei an ein in der Stadt befindliches Amt, eventuell an ein öffentliches Freilager, wo ein solches besteht, angewiesen.

3. Besondere Bestimmungen. a) Verkehr auf den Eisenbahnen. Die grundsätzlichen Bestimmungen in dieser Richtung sind der Hauptfache nach den sub A erörterten analog.

b) Verkehr mit Brotfrüchten. Die Einfuhr von Brotfrüchten wird gegenwärtig in diesen geschlossenen Städten (mit Ausnahme von Prag) steuerfrei gelassen und die Steuer schon bei den Müllern, und zwar entweder im Momente der Einbringung in die Mühlen oder bei der Wegbringung des erzeugten Mehles eingehoben. Für Mehl, welches über die Steuerlinie ausgeführt

wird, tritt Steuerrestitution (unter Berücksichtigung des Ausbeuteverhältnisses zwischen Getreide und Mehl) ein.

c) Biersteuerrestitution. Der bei der Erzeugung von Bier innerhalb der geschlossenen Städte zu entrichtende Zuschlagsbetrag (14 h per Hektoliter und Saccharometergrad) wird bei der Ausfuhr unter gewissen Voraussetzungen, und zwar mit dem Ausmaße von 1 K 48 h per Hektoliter rückvergütet (mähr. L. 54; steierm. L. 41; krainisches L. 35; böhm. L. 61, und gal. L. 72, alle aus dem J. 1893).

C. Strafen. Die Übertretungen, welche im Verkehr über die Steuerlinien geschlossener Städte in Frage kommen, sind hauptsächlich folgende:

1. Die (vollbrachte oder versuchte) gesetzwidrige Einfuhr steuerbarer Gegenstände, strafbar als Schleichhandel und mit dem 5- bis 10 fachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgelegten Abgabe (§§ 189, 196 und 204 Gef. Str. G.) zu ahnden.

2. Unrichtigkeiten in der bei der Einfuhr steuerbarer Gegenstände einzubringenden Erklärung, in der Regel gleichfalls als Schleichhandel zu bestrafen (§§ 279, 280, 283—285 und 290 Gef. Str. G.).

3. Unregelmäßigkeiten im Transporte von dem Anweisungsverfahren unterzogenen Waren, in der Regel als einfache Gefällsübertretung mit fixer Geldstrafe zu ahnden (§ 353, Z. 4 Gef. Str. G.).

4. Unterlassung des Nachweises über die Stellung angewiesener Gegenstände an ein Amt oder über den Ausritt derselben, als schwere Gefällsübertretung mit dem 5- bis 10 fachen der Abgabe zu strafen (§ 358 Gef. Str.

G.). Ist in einem solchen Falle die Ware erweislich im Orte abgelegt worden, so ist die Übertretung als Schleichhandel zu qualifizieren.

5. Nichtausweisung des Bezuges oder der Versteuerung einer Ware (z. B. im Wiener und Triester Kontrollgebiete) in der Regel als schwere Gefällsübertretung mit dem 4- bis 8 fachen der in Betracht kommenden Abgabe zu strafen (§ 379 Gef. Str. G.).

6. Einfache Gefällsübertretungen, welche durch vorschriftswidrige Überschreitung der Steuerlinie, Verletzungen der Wälle und Gräben, eigenmächtige Öffnung des Amtschranzes begangen werden, nach § 463—465 Gef. Str. G. mit fixen Geldstrafen zu ahnden.

V. Der Dazio consumo in Dalmatien.

A. Allgemeines. In Dalm. ist die „allgemeine B.“, insoweit sie die Wein- und Fleischsteuer und die sogenannte Linienverzehrungrsteuer betrifft, nie in Kraft getreten. Die als Äquivalent hierfür bestehende B., der sogenannten dazio consumo, beruht im wesentlichen auf den Kapiteln III und VII des auf Grund R. E. 24 X 29 kundgemachten Regolamento daziario 5 IV 30 in der Raccolta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia (Sammlung der für Dalm. geltenden Gesetze und Verordnungen Nr. 42.) Dienast hat der dazio consumo im wesentlichen den Charakter eines Lokalaufschlages, der von gewissen Verbrauchsgegenständen bei der Einfuhr in die als steuerpflichtig erklärten Orte eingehoben wird. Steuerpflichtig sind gegenwärtig über 100 Ortschaften (darunter alle größeren Städte). Der Tarif erhielt seine gegenwärtige Gestalt durch das G. 18 V 75, R. 84. Die wichtigsten Sätze desselben sind folgende :

Gegenstand	Belegungsmaßstab	Tariffatz	
		K	h
Wein, gemeiner	100 kg sporco	1	50
Wein, feiner	„	6	—
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr	1 Stück	3	78
Kälber unter 1 Jahr	„	1	26
Schweine	„	2	—
Schafe, Widder, Hammel, Ziegen, Böcke	„	—	26
Weizenmehl	100 kg sporco	—	44
Mehl aus anderen Getreidearten, Grieß usw.	„	—	30
Reis	„	—	74
Käse	„	3	74
Öle (mit Ausnahme von Olivenöl)	„	2	24
Butter	„	1	50
Fett, Schinken, Pöstelfleisch, Würste, Zungen usw.	„	2	24
Frisches Fleisch	„	1	50
Fische jeder Art, gesalzen, gekocht usw.	„	1	14

Die übrigen Posten betreffen Essig, Leigwerk, trockene Hülsenfrüchte und alle Arten von Kerzen.

Der Ertrag des dazio consumo ist verhältnismäßig gering (1906: rund 312.000 K brutto,

wovon rund 66.000 K auf Wein, 111.000 K auf die Fleischartikel und Schlachtvieh entfallen). Die Einhebung desselben erfolgt durch die in den steuerpflichtigen Orten ausgestellten Zollämter unter Leitung der Finanzbezirksdirektionen.

B. Steuerverfahren. Der *dazio consumo* ist von den steuerbaren Gegenständen jedenfalls nur einmal, und zwar in jenen Orten zu entrichten, wo dieselben zum wirklichen Verbräuche eingeführt werden (§ 63 des reg. daz.). Die bei Einbringung eines Gegenstandes in einen steuerpflichtigen Ort abzugebende Erklärung kann demnach auf den Verbrauch im Orte und sohin auf die Besteuerung oder auf eine andere Bestimmung (im *regolamento daziario* „speculazione“ genannt) lauten. In letzterem Falle unterliegen die steuerbaren Gegenstände gegen Beachtung gewisser Bedingungen (z. B. Einlagerung in ein unter gesällsamlicher Aufsicht stehendes Privatmagazin) nicht der Steuerentrichtung. Eine Ware, für welche an einem Orte der *dazio consumo* bezahlt bzw. sichergestellt wurde, kann ohne neuerliche Entrichtung desselben im ganzen Lande versendet werden, wenn bei der Ausfertigung der für diese Verwendung erforderlichen Zirkulationsbollette die *dazio consumo*-Bollette beigebracht wird.

Steuerfrei sind alle Gegenstände, welche in so geringer Menge vorkommen, daß die entfallende Gebühr 11 h nicht übersteigt, ferner überdies einige Gegenstände auch in größerer Menge unter bestimmten Voraussetzungen (Racc. l. o. Dalm. 1848, pag. 336; dalm. L. für das J. 1857, II. Teil, 14). Überdies bestehen noch gewisse Begünstigungen für das in dalm. Mühlen gemahlene Mehl und einige Artikel, wenn sie von den Ortsbewohnern persönlich eingebracht werden. Diese Begünstigung für das Mehl ist gemäß G. 30 XII 1907, R. 278, Vertrag I, Art. V (Ausgleich mit Ungarn), bis Ende 1910 alternativ derart zu regeln, daß entweder der *dazio consumo* auf Mehl aufgehoben oder auch von dem derzeit begünstigten Mehl in gleichem Betrage eingehoben wird.

C. Strafen. Jede verübte oder vollbrachte Verkürzung des *dazio consumo* wird mit einer Strafe im 5—10fachen Betrage der verkürzten oder gefährdeten Gebühr geahndet. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Die Übertretungen verjähren durch den Ablauf eines Jahres nach ihrer Verübung, wenn der Gegenstand derselben nicht angehalten wurde, anderenfalls in fünf Jahren (Kapitel VIII des reg. daz.). Zur Judikatur sind in 1. Instanz die Bezirkshauptmannschaften berufen; der Rekurs geht an die Finanzlandesdirektion und gegen die Entscheidung der letzteren ans F. W.

VI. Verbrauchsbesteuerung der Länder und Gemeinden. Die Verbrauchsbesteuerung der Länder und Gemeinden erscheint in Österr. teils im unmittelbaren Anschlusse an die staatliche V., teils selbständig sehr intensiv ausgebildet. Eine gesetzliche Schranke für dieselbe bildet eigentlich nur der (wohl auch auf die Landesauflagen anwendbare) Art. XV des G. 5 III 62, R. 18, wonach durch die Gemeindeauflagen nur der Verbrauch im Gemeindegebiete, nicht aber die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden dürfen. Faktisch ist natürlich die Einführung solcher Verbrauchsauflagen, insbesondere dann, wenn für dieselbe ein Landesgesetz erforderlich ist, von der Zu-

stimmung der Staatsverwaltung abhängig (vgl. übrigens namentlich wegen der Kompetenz den Art. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ B.

A. Gemeinde- und Landeszuschläge zu den staatlichen Verzehrungssteuern. Wenn die zugunsten eines Landes oder einer Gemeinde bestehende Verbrauchssteuer die Form eines Zuschlages zur Staatssteuer hat, so teilt sie in der Regel in jedem Belange das Schicksal der letzteren und wird auch durch dieselben Organe wie diese eingehoben. Derlei Zuschläge zur staatlichen Wein- und Fleischsteuer bestehen zugunsten mehrerer Länder, namentlich aber zugunsten der Gemeinden in den meisten Kronländern.

Ferner wird in allen geschlossenen Städten mit der Linienverzehrungssteuer (und zwar fast bei allen L. B.) ein Zuschlag für Gemeindezwecke eingehoben. In Wien mit 100% (n. b. L. 58 ex 1891), in Triest mit 190% (küstnl. L. 44 ex 1907) des für die Bierzeugung innerhalb der Linie zu entrichtenden staatlichen Biersteuerzuschlagsbetrages und der staatlichen Liniensteuer, ferner in Wien mit 30% aller übrigen staatlichen Tarifsätze. In Triest erreicht der Gemeindezuschlag zu den letzteren eine viel bedeutendere Höhe, und zwar bis zu 250% der staatlichen Sätze. In den übrigen geschlossenen Städten gehen die Zuschläge nur vereinzelt über 100% hinaus, bleiben vielmehr größtenteils erheblich hinter diesem Ausmaße zurück. Auch kommen in den geschlossenen Städten Verbrauchssteuern auf Bier und Branntwein zugunsten der Gemeinden (vgl. B.) vor, welche zum Teile den Charakter von Zuschlägen zur staatlichen Erzeugung- bzw. Konsumsteuer von Bier und Branntwein haben; der Bestimmung des Art. XV des Gesetzes vom J. 1862 wird hierbei durch die Restitution der Zuschläge für den Fall der Ausfuhr aus der geschlossenen Stadt Rechnung getragen. Endlich bestehen in einzelnen geschlossenen Städten Landeszuschläge zu einigen Artikeln der Linienverzehrungssteuer.

B. Landes- und Gemeindeauflagen. Diese haben den Charakter von selbständigen Verbrauchssteuern und werden daher auch durch Organe der betreffenden Selbstverwaltungskörper eingehoben. Eine Ausnahme bildet die bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte Wien (G. 19 XII 91, n. b. L. 59) und Triest (G. 4 IX 99, küstnl. L. 25 und G. 18 VIII 1901, küstnl. L. 25) zugunsten der Gemeinden zur Einhebung gelangende Auflage von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, indem hier der Staat, obwohl diese Gegenstände keiner staatlichen Liniensteuer unterliegen, die Einhebung besorgt. Höhe der Gemeindeauflage 1. für gebrannte geistige Getränke, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, in Wien 16 h per Hektolitergrad, in Triest 40 h. 2. Für solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, in Wien 8 K 80 h, in Triest 24 K per Hektoliter. (Diese Abgabe wird auch von dem innerhalb der Linie erzeugten Branntwein, und zwar in Form eines Zuschlages [vgl. A.] eingehoben.) Das Hauptgebiet der selbständigen Abgaben für Gemeindezwecke bildet der Bier- und Branntwein-

konsum auf dem flachen Lande (außerhalb der geschlossenen Städte), da hier im Hinblick auf die mehrzitierte Bestimmung des Gesetzes vom J. 1862 ein Anschluß an die Staatsbesteuerung nicht möglich ist, die Besteuerung vielmehr beim Kleinverehr schleiße eintreten muß. Die selbständigen Landesauflagen auf den Branntweinkonsum haben zufolge dem G. 8 VII 1901, N. 86, aufgehört, da die Länder an der durch dieses Gesetz geschaffenen Erhöhung der staatlichen Branntweinsteuer unter der Bedingung partizipieren, daß die erwähnten Landesauflagen nicht eingehoben werden. Auf den Bierverbrauch bestehen seit in allen Ländern selbständige Landesbieraufgaben (N. D., neues G. 15 III 1907, L. 15, nach dessen Muster eine Novellierung der anderen Landesgesetze teils erfolgt, teils im Zuge ist). Im allgemeinen wird festgehalten, daß Bier für Landes- und Gemeindezwecke nicht höher als mit 3 K 40 h per Hektoliter. Branntwein nicht höher als mit 22 h per Hektolitergrad belastet werden soll. In neuerer Zeit

treten auch selbständige Auflagen für Gemeinde- oder Landeszwecke auf denjenigen Wein, welcher der staatlichen Weinsteuer nicht unterliegt, in den Vordergrund (schlesisches L. 28 ex 1896; mähr. L. 72 ex 1899; küstent. L. 3 ex 1900; jähb. L. 18 ex 1903 und 44 ex 1907; kält. L. 26 ex 1603 und 12 ex 1906).

Von sonstigen selbständigen Gemeindeabgaben verdienen die in einigen tirol. Städten bestehenden Fleisch- und Brottagen (Fleisch-, Brotappalto) Erwähnung.

VII. Statistik. Von den über den Steuerertrag im 18. Jahrhundert vorliegenden Angaben sei jene hervorgehoben, wonach der Ertrag der gesamten indirekten Abgaben (also insbesondere einschließlich des Salz- und Tabakgeschäftes) in der (öster.-ungar.) Monarchie im J. 1781 den Betrag von zirka 30 Mill. fl. erreichte.

A. Bruttoertrag der Verzehrungssteuern in Osterreich (den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern).

Jahr	Ertragsziffer in Gulden C. M.	Anmerkung	Jahr	Ertragsziffer in Gulden ö. W.	Anmerkung	
1828	8,437.550	Wirkung der Verzehrungssteuerreform	1881	92,987.007	Branntwein- und Zudersteuerreform	
1829	8,298.348		1885	90,616.662		
1830	13,400.562		Eringerer Bruttoertrag der in einem Übergangsstadium befindlichen Zudersteuer, vgl. diesen Artikel			
1835	19,527.267					
1840	17,738.583		1888	73,905.087		
1845	17,895.640		1889	102,283.231		
1850	18,938.785		Folge der Branntwein- und Zudersteuerreform	1890	109,216.897	
1855	18,389.191			1895	124,058.383	
1860	in Gulden ö. W.	Saubstfächlich Folge der Einführung des 20% Zuschlages und der Erhöhung der Bier- und Branntweinsteuer	1896	123,435.150	Erhöhung der Zuderverbrauchsabgabe (1. August 1898)	
	37,512.068		1897	137,708.690		
1865	42,838.377		Erhöhung der Zuderverbrauchsabgabe (1. August 1899) und der Biersteuer (1. September 1899)			
1868	49,661.470					
1873	63,334.859		1899	143,594.690		
1878	64,726.632		Branntwein- und Zudersteuerreform	in Kronen		
1880	79,935.569			1900	308,209.370	Erhöhung der Branntweinabgabe (1. September 1901)
				1901	315,137.038	
				1902	320,797.501	
				1903	319,921.325	
		1904		343,309.029		
		1905		341,213.881		
		1906		365,833.682		

Die vorstehenden Ertragsziffern begreifen alle B. im Sinne der sub I erörterten Terminologie des österr. Budgets (also exklusive Monopole und Zölle) in sich, jedoch ist der dazio consumo in Dalm. erst in den Ertragsziffern pro 1873 inbegriffen, in den Ertragsziffern früherer Jahre hingegen (weil derselbe damals mit den Zöllen verrechnet wurde) nicht enthalten. Die oben stehenden Ziffern sind für die Zeit von 1873 herwärts den „Verzehrungssteuerergebnissen“ (vgl. die Schlußbemerkung zu diesem Abschnitte VII unter Berücksichtigung der seit 1895 bzw. 1900

aus der Abrechnung über den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Zuder, Bier und Mineralöl zwischen Österr., Ungarn und Bosnien und Herzegowina resultierenden Abgabevergütungen (vgl. Art. Überweisungsverfahren) entnommen; jedoch wurden die finanziell nicht belangreichen „anderen Einnahmen“ und die Kontrollgebühr für die Denaturierung (erstere ab 1873) ausgeschlossen (vgl. Abschnitt I), dagegen die sogenannten Gefällsicherstellungen (d. h. die sicherstellungsweise, mit dem Vorbehalte eventueller Restituirung, entrichteten B.) einbezogen. Diese Sicherstellungen er-

scheinen, wie bereits erwähnt, unter den Einnah-
men und Ausgaben im Voranschlage mit der-
selben im Rechnungsabslusse mit einer annähernd
gleichen Ziffer. In früheren Jahren erreichten
die Gefällssicherstellungen eine Höhe von 6 bis
8 Mill. K. Seit der Reform der Wiener
und Triester Linienverzehrungssteuer (dem (aus-

schließlichen Anwendungsgebiete der Gefällssicher-
stellungen) sind dieselben stark zurückgegangen; in
den letzten Jahren jährlich auf rund 1·8 Mill. K.
Als Ergänzung der vorstehenden Verzehrungs-
steuerertragsziffern mögen die folgenden Angaben
über den Ertrag des Salz-, Tabak- und Zoll-
gefälles (aus den Zentralrechnungabslüssen) dienen.

Es betrug in den im Reichsrate
vertretenen Königreichen und Ländern
in den Jahren:

	1828 in Gulden C. M.	1868 in Gulden ö. W.	1894 in Gulden ö. W.	1906 in Kronen
Der Bruttoertrag des Salzmonopols .	13,179.074	19,717.926	22,247.842	46,351.542
„ „ „ Tabakmonopols .	9,480.963	45,573.355	90,113.181	245,655.477
„ „ „ Zollgefäll . . .	7,171.704	15,841.908	48,029.799	143,502.669

Der Bruttoertrag der sämtlichen, im vorstehenden erwähnten Einnahmszweige, d. h. der B. und
der denselben verwandten Gefälle bezifferte sich somit im Jahre:

	1828 Conv.-Münze	1868 öferr. Währ.	1894 öferr. Währ.	1906
mit	38,269.291 fl.	130,794.659 fl.	278,855.660 fl.	801,343.370 K

Der Ertrag der fraglichen Einnahmszweige
machte im J. 1868 40·2% und im J. 1906 39·9%
der gesamten Staatseinnahmen aus. Vergleicht man
in analoger Weise bloß die eigentlichen B. mit den

gesamten Staatseinnahmen, so ergibt sich pro 1868
ein Prozentsatz von 15·3, pro 1906 von 18·2.
B. Bruttoertrag der Linienverzeh-
rungssteuer in Osterreich.

Jahr	In Wien	In Triest	In den übrigen geschlossenen Städten	Zusammen	Anmerkung	
	in Gulden Conv.-Münze					
1847	3,828.827	.	1,464.775	5,293.502	Der Biersteuerzuschlag von dem in den geschlossenen Städten erzeugten Bier ist unter obigen Ziffern bereits inbegriffen. Der Ertrag in den übrigen geschlossenen Städten ist ab 1866 identisch mit der Summe der gezahl- ten Pachtschillinge; pro 1847, 1850, 1855 und 1860 sind in den Ertragsziffern Pacht- schillinge nur für den Ver- zehrungssteuerbezug in Lai- bach und Krakan, bezw. pro 1847 auch für den Verzeh- rungssteuerbezug in Inns- bruck und Trient enthalten.	
1850	3,380.721	.	1,310.620	4,691.341		
1855	3,456.666	.	1,421.981	4,968.647		
in Gulden öferr. Währung						
1860	5,599.682	.	2,294.112	7,893.794		
1865	5,437.578	.	1,995.763	7,433.341		
1870	6,702.713	.	2,322.605	9,025.318		
1875	7,263.312	.	2,584.652	9,847.964		
1880	7,055.930	.	2,681.776	9,737.706		
1885	7,321.434	.	2,736.593	10,057.027		
1890	8,345.698	.	2,863.119	11,208.817		
1892	7,938.299	596.769	2,950.752	11,485.820		
1895	8,714.891	726.993	3,030.947	12,472.831		
1896	9,000.442	774.769	3,088.710	12,863.921		
1897	9,155.115	831.049	3,135.385	13,121.549		
1898	9,108.997	823.176	3,131.524	13,063.697		
1899	9,244.924	855.806	3,150.509	13,251.239		
in Kronen						
1900	18,955.941	1,749.557	6,337.627	27,043.125		
1901	18,784.216	1,842.322	6,354.501	26,981.039		
1902	18,650.042	2,004.900	6,430.604	27,085.546		
1903	18,531.572	1,992.445	6,383.960	26,907.977		
1904	18,993.144	2,011.340	6,387.372	27,391.856		
1905	18,936.182	2,044.406	6,247.529	27,228.117		
1906	18,868.652	2,307.420	6,365.497	27,541.569		

Hinsichtlich der Wirkung der Wiener Linienverzehrunqsteuerreform auf den Ertrag sei folgendes bemerkt: In dem heutigen Wiener Linienverzehrunqsteuergebiete bezifferte sich der gesamte Verzehrunqsteuerertrag (d. h. also der Ertrag der alten Liniensteuer und der in den Vororten eingehobenen B. von Wein und Fleisch) im J. 1890 mit 17,917.016 K. Die Reform bedeutete sonach für den Staatsschatz im J. 1892 einen Ausfall von mehr als 2 Mill. K. Dagegen übersteigt der in den J. 1893 und 1894 erzielte Ertrag den von der Regierung (bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme) veranschlagten, noch um eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Summe (1893: 182.006). — Schließlich sei noch erwähnt, daß die nach den einschlägigen Bestimmungen der G. 10 V 90 und 23 VI 91 von den in den Verzehrunqsteuertarifen aufgeführten Gegenständen entrichtete Nachsteuer (in Wien wurden an Nachsteuer in den J. 1891—1899 1,077.707 fl., in Triest in den J. 1891 und 1892 63.787 fl. gezahlt) in den Ziffern der Tabelle nicht inbegriffen ist.

C. In Wien belief sich der gesamte Ertrag des Gemeindezuschlages zur staatlichen Linienverzehrunqsteuer und der kommunalen Abgabe auf gebrannte geistige Flüssigkeiten (bei der Einfuhr und bei der Erzeugung derselben in der Stadt) im J. 1893 auf 4,518.889 fl. ö. W., im J. 1894 auf 4,818.390 fl. ö. W., im J. 1895 auf 4,941.476 fl. ö. W., im J. 1900 auf 10,555.209 K., im J. 1905 auf 10,011.803 K., im J. 1906 auf 10,042.407 K (1847 betrug derselbe zirka 1 Mill. fl. ö. W.). Die Gemeinde Wien bezieht auch einen Anteil aus dem Erträgnisse der staatlichen Liniensteuer (vgl. unten D, 4).

D. Einhebungs-kosten (im weitesten Sinne). Die Ausgaben, welche der österr. Staatsvoranschlag 1908 bei der B. anführt, lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen: 1. Die Verwaltungsauslagen; 2. die Rückstellung von Gefällssicherstellungen; 3. Gefällsrückgaben und Bonifikationen; 4. verschiedene andere Ausgaben.

ad 1. Unter die Kategorie der eigentlichen Verwaltungsauslagen fallen hauptsächlich das Erfordernis für persönliche Bezüge der Beamten der Verzehrunqsteuerlinienämter, der durch die Einhebung der Linienverzehrunqsteuern in Wien und Triest bedingte Aufwand an Löhnungen, Mietzinsen, Reise- und Überiedlungskosten, an Gebäudeerhaltungskosten und Kanzleiauslagen und die Kosten für die technische Finanzkontrolle in der Zucker-, Branntwein-, Bier- und Mineralölbesteuering. Die Verwaltungsauslagen erreichten namentlich in den ersten Jahren nach der Verzehrunqsteuerreform eine bedeutende Höhe (über 1 Million), schwankten in den Fünfzigerjahren zwischen 600.000—900.000 fl. ö. W. (1850: 654.076 fl., 1856: 906.537 fl., 1859: 845.155 fl. ö. W.), erfuhren jedoch durch den Übergang zum Pachtssystem in den geschlossenen Städten eine bedeutende Reduktion (bis auf 200.000—300.000 fl. ö. W.) und betragen infolge Einführung der technischen Finanzkontrolle wieder über 2 Mill. K.

Seit dem Voranschlage des J. 1906 zeigen sie eine sehr bedeutende — aber nur rechnungsmäßige — Verringerung, weil aus ihnen die Verwaltungsauslagen, welche die technische Finanzkontrolle und die Linienverzehrunqsteuerbeamten betreffen, ausgeschlossen und im Staatsvoranschlage anderenorts veranschlagt werden.

Höhe der Verwaltungsauslagen nach den Zentralrechnungssabstschlüssen

im J. 1883	219.473 fl.
„ „ 1887	240.554 „
„ „ 1892	1,224.510 „
„ „ 1895	1,310.683 „
„ „ 1900	3,264.507 K
„ „ 1901	3,287.852 „
„ „ 1902	3,361.781 „
„ „ 1903	3,434.912 „
„ „ 1904	3,323.985 „
„ „ 1905	3,312.204 „
„ „ 1906	96.249 „

Zu den Verwaltungsauslagen treten in manchen Jahren noch Kosten für Neubauten hinzu; die durch die Reform der Linienverzehrunqsteuern in Wien und Triest bedingten Investitionen dieser Art erreichten in den J. 1891 und 1892 eine Höhe von zusammen zirka 1,400.000 K. Seit 1897 sind auch Vorauslagen für den Bierwürzgefomeßapparat (s. „Biersteuer“, Bd. I, S. 521 ff.) erwachsen.

ad 2. Die Gefällssicherstellungen wurden bereits früher sub VII, A erwähnt; die Höhe der „Rückstellung“ entspricht auch schlußrechnungsmäßig annähernd der Höhe der Einnahmen an Gefällssicherstellungen. Die Abweichungen sind dadurch bedingt, daß ein Teil der Gefällssicherstellungen im Liniensteuerverfahren nachträglich definitiv als Steuer vereinnahmt wird.

ad 3. Zu den Gefällsrückgaben gehören a) die Verzehrunqsteuerrestitutionen und Bonifikationen bei der Ausfuhr von Bier und Branntwein (sowie bis 31. August 1903 die durch das G. 31 I 1903, R. 26, aufgehobenen Ausfuhrbonifikationen für Zucker) über die Zolllinie.

Von denselben waren auf Grund der mit der ungar. Reichshälfte im Sinne der Bestimmung des Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses durchgeführten Abrechnung und seit dem J. 1900 im Sinne der kais. B. 21 IX 99, R. 176, seitens der diesseitigen Reichshälfte zu tragen: im J. 1891: 9,128.118 fl., im J. 1892: 7,842.995 fl., im J. 1893: 8,898.515 fl., im J. 1894: 9,389.758 fl., im J. 1895: 9,533.248 fl., im J. 1896: 10,346.054 fl., im J. 1897: 10,503.944 fl., im J. 1898: 10,370.637 fl., im J. 1899: 13,554.018 fl., im J. 1900: 25,912.501 K., im J. 1901: 27,341.846 K., im J. 1902: 27,790.681 K., im J. 1903: 21,369.418 K., im J. 1904: 4,321.883 K., im J. 1905: 4,785.848 K., im J. 1906: 5,039.291 K.

Diese Ziffern bis einschließlich des J. 1903 werden übrigens durch die Zuderbonifikationsrückersätze teilweise kompensiert (näheres s. Art. „Zuckersteuer“).

b) Die Bonifikationen für landwirtschaftliche Brennereien (im J. 1891: 2,531.727 fl., im J. 1892: 2,480.874 fl., im J. 1893: 2,832.172 fl., im J. 1894: 2,644.938 fl., im J. 1895: 2,847.788 fl.,

im J. 1896: 2,919.357 fl., im J. 1897: 2,902.992 fl., im J. 1898: 3,067.876 fl., im J. 1899: 3,018.304 fl., im J. 1900: 6,326.166 K., im J. 1901: 6,664.298 K., im J. 1902: 6,659.208 K., im J. 1903: 6,709.702 K., im J. 1904: 6,810.667 K., im J. 1905: 6,906.410 K., im J. 1906: 7,481.179 K.

c) Gefällsrückgaben anderer Art. Hieher gehören die aus dem Titel von Betriebsunfällen und Elementarereignissen gewährten Restitutionen der Bier-, Branntwein- und Zuckerversteuer, der bei der Barzahlung gewisser Abgaben gebührende Diskonto, endlich die Restitution des Biersteuerzuschlages in Wien und Triest. Alle diese Gefällsrückgaben betragen: im J. 1890: 870.417 fl., im J. 1891: 860.231 fl., im J. 1892: 944.400 fl., im J. 1893: 845.035 fl., im J. 1894: 829.874 fl., im J. 1895: 868.679 fl., im J. 1896: 877.449 fl., im J. 1897: 995.542 fl., im J. 1898: 961.793 fl., im J. 1899: 1,003.250 fl., im J. 1900: 2,265.049 K., im J. 1901: 2,316.012 K., im J. 1902: 2,622.489 K., im J. 1903: 2,282.615 K., im J. 1904: 1,982.887 K., im J. 1905: 1,898.044 K., im J. 1906: 2,043.306 K.

ad 4. Zu den mit den B. im Zusammenhange stehenden Ausgaben sind seit dem Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes vom J. 1888 noch die Entschädigung jährlicher 1,100.000 fl. an die Propinationsberechtigten in Gal. und der Bukow., seit 1898 der Anteil der Gemeinde Wien an dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer von Wien und des Biersteuerzuschlages daselbst (G. 4 XI 96, R. 224) und seit 1901 die Überweisungen an die Landesfonds aus der erhöhten Branntweinabgabe (G. 8 VII 1901, R. 86) hinzugekommen. Der Anteil der Gemeinde Wien beziffert sich im J. 1898: 488.486 fl., im J. 1899: 527.342 fl., im J. 1900: 1,164.442 K., im J. 1901: 1,090.860 K., im J. 1902: 1,035.855 K., im J. 1903: 996.050 K., im J. 1904: 1,152.783 K., im J. 1905: 1,122.400 K., im J. 1906: 1,039.332 K.

Die Überweisungen an die Landesfonds betragen: Vom 1. September bis 31. Dezember 1901: 4,150.113 K., im J. 1902: 20,951.467 K., im J. 1903: 19,599.324 K., im J. 1904: 19,209.521 K., im J. 1905: 19,200.000 K., im J. 1906: 19,000.000 K.

Eine Summierung aller vorerwähnten, in einem Jahre bestrittenen Ausgaben und die Vergleichen bzw. Kompensierung der erhaltenen Summe mit den gesamten Verzehrungssteuereinnahmen des betreffenden Jahres hat bei dem ganz besonderen Charakter einiger dieser Auslagen wenig praktische Bedeutung und würde — wenigstens ohne Erörterung des Zusammenhanges der einzelnen Posten mit den betreffenden steuerrechtlichen Bestimmungen und den korrespondierenden Einnahmen — kaum ein richtiges Bild von der Höhe des gesamten durch die Erhebung von B. bedingten Aufwandes bieten. Letzterer begreift übrigens im weitesten Sinne auch das Erfordernis für die Finanzwache und zum Teil auch jenes für die leitenden Finanzbehörden und für die mit der Steuereinnahme betrauten Ämter usw. in sich.

Schlussbemerkung. Die im Abschnitt VII enthaltenen Ziffern sind für die ältere Zeit den Tafeln für die administrative Statistik, für die

neuere Zeit (ab 1868) den amtlichen Rechnungsabschlüssen, wo diese aber — wie namentlich bei der Linienverzehrungssteuer — nicht ausreichen, den Verzehrungssteuerergebnissen (publiziert in den „Mitteilungen des Finanzministeriums“) entnommen (vgl. auch den Art. „Abgaben“, IX, Statistik, Bd. I, S. 15 ff.).

VIII. Würdigung der österr. Verzehrungssteuern und Reformbestrebungen. In den sub VII mitgeteilten Ziffern kommt die Tatsache, daß die österr. Verzehrungssteuergesetzgebung, namentlich in den letzten 20 Jahren, in verhältnismäßig sehr intensiver Weise ausgebaut wurde und daß die Belastung einer Reihe der wichtigsten Verbrauchsartikel in starker Progression zugenommen hat, deutlich zum Ausdruck. Ihre Rechtfertigung findet die Stellung, welche die Verzehrungssteuereinnahmen infolge dieser Entwicklung einnehmen, im allgemeinen wenigstens bis zu einem gewissen Grade, in der außerordentlichen Steigerung des Staatsbedarfes während der in Frage stehenden Periode. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß eine im Effekte gleichwertige Anspannung der Steuerlast der Bevölkerung durch die direkten Steuern (und zwar nicht am wenigsten wegen der verhältnismäßig geringen Eignung dieser Steuern für die kleinen Einkommen) nicht möglich gewesen wäre. Auch steht Österr. mit dieser Entwicklung der B. unter den europäischen Großstaaten keineswegs allein, hält vielmehr mit den letzteren in dieser Beziehung ziemlich gleichen Schritt. Die finanzwissenschaftliche Theorie befindet sich gegenwärtig unzweifelhaft auf der richtigen Bahn, wenn sie in Berücksichtigung der durch die Steigerung des Staatsaufwandes geschaffenen Verhältnisse auf einen prinzipiellen Widerstand gegen die Verzehrungsbesteuerung an sich verzichtet hat. Hierbei spielt auch die Erkenntnis eine Rolle, daß die Wirkung der B. auf den Preis der belasteten Artikel, welche bei mäßigen Steuersätzen für gewöhnlich ohnedies eher über- als unterschätzt zu werden pflegt, durch gewisse Umstände (Abs- und Rückwälzung der B., Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen wirtschaftlichen Funktionen besorgenden Individuen usw.) eine Modifikation erfährt, die im ganzen und großen wohl eher in der Richtung einer Erleichterung des von der Steuer betroffenen Einzelhaushaltes liegt. In der Regel beschränkt man sich daher darauf, die Forderung auf Freilassung der Artikel zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades (A. Wagner) von der Verzehrungssteuer zu erheben, da die letztere bei solchen Artikeln geradezu topfsteuerartig (umgekehrt progressiv) wirken kann. Indes ist gerade die Erfüllung dieser Forderung meist nicht möglich, wenn nicht von vornherein auf ergiebige Steuereinnahmen verzichtet werden soll. Es ist in dieser Beziehung gewiß lehrreich, daß der fraglichen Forderung selbst in Staaten mit vorgeritten demokratischer Verfassung nicht allgemein Genüge geschieht (Salzmonopol in Schweizer Kantonen).

In Österr. unterliegen von den Artikeln zur Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grades

einer relativ hohen V. Salz und Petroleum; diesen Artikeln muß mit Rücksicht auf die Lebenshaltung eines Teiles der ärmsten Volksklassen (Kaffeetonium) eigentlich auch noch Zucker angezählt werden. Von einer gänzlichen oder teilweisen Preisgebung der Einnahmen aus dem Salzgefälle oder aus der Zuckersteuer, Einnahmen, welche vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte nicht nur als sehr wichtig, sondern geradezu als unerlässlich zu bezeichnen sind, kann in absehbarer Zeit — soll das österr. Steuerjystem der Forderung der „Ausreichendheit“ (N. Wagner) entsprechen — keine Rede sein. Die Petroleumsteuer, welche in einer Periode sinkender Petroleumpreise keinen Schaden angerichtet hat, ist Gegenstand verstärkter Angriffe, wenn Kartellierungsbestrebungen der Petroleuminteressenten eine Erhöhung der Preise in die Nähe rücken. Indes dürften Anträge auf Aufhebung bestehender Steuern bei der Regierung, welcher der stets steigende Staatsaufwand und die — wenigstens vorläufig — nicht genügende Elastizität unseres Steuerjystems eine konservative Haltung in dieser Beziehung förmlich aufzwingen, selbst dann kaum auf ein Entgegenkommen rechnen können, wenn es sich, wie hier, um eine unter Umständen tatsächlich drückende und dabei hinsichtlich des Ertrages doch schon in zweiter Linie stehende Abgabe handelt. Abgesehen von den bereits erwähnten Fällen findet eine Heranziehung von notwendigen Bedarfsartikeln zur Besteuerung in erheblichem Maße, speziell noch in den geschlossenen Städten, außer Wien und Triest, statt. Die Steuer, welche in diesen Städten von Artikeln, wie Mehl, Brotfrüchte, Seife, Eier u. v. erhoben wird, hat unlegbar, namentlich mit Rücksicht auf die zum Teil hohen Steuerätze, einen bedenklichen Charakter und dürfte aus das Maß, in welchem speziell die unteren Volksklassen das Bedürfnis nach diesen Artikeln zu befriedigen imstande sind, kaum ohne Einfluß sein. Tatsächlich wurde eine Reform der Linienerverzehrssteuer in den bezeichneten geschlossenen Städten vom österr. N. H. wiederholt (zum ersten Male bereits anlässlich der Beschlußfassung über die Wiener Linienerverzehrssteuerreform) verlangt und die Berechtigung dieses Verlangens auch seitens der Regierung anerkannt. Die Hindernisse, welche bei Durchführung dieser Reform zu überwinden sind, scheinen weniger in Rücksichten staatsfinanzieller Natur, als vielmehr in den Schwierigkeiten zu wurzeln, welche die Regelung der Gemeindefinanzschläge, namentlich in jenen Städten, in welchen die Reform eine Erweiterung des Verzehrssteuergebietes mit sich bringen soll, bietet. (Besonders sind Schwierigkeiten ähnlicher Natur, welche dem Inkrafttreten der Wiener Linienerverzehrsreform im Wege standen, durch die administrative Vereinigung der in das neue Verzehrssteuergebiet einbezogenen Gemeinden beseitigt worden.)

In Wien sind die dem alten Linienerverzehrssteuertarif anhaftenden Mängel durch die Reform des J. 1890 — wie bereits früher (Abschnitt IV A) angedeutet wurde — behoben wor-

den. Hieraus erklärt es sich, daß die Beschwerden über den neuen Wiener Tarif hauptsächlich von jenen herrühren, welche überhaupt Gegner einer staatlichen Torsteuer sind. In der Tat unterliegt selbst die Besteuerung des Fleisches im Wiener Tarife im Hinblick auf die rationelle Abstufung der an sich mäßigen, die Detailpreise nicht nennenswert beeinflussenden Steuerätze kaum einem ernstlichen Bedenken und entbehrt es insbesondere der Begründung, wenn die gegenwärtige Fleischsteuerung in Wien mit dem Bestande einer staatlichen Torsteuer für Rindvieh in Zusammenhang gebracht wird. Vielmehr ist mit Grund anzunehmen, daß aus der Aufhebung (oder Ermäßigung) der betreffenden Tarifposten höchstens die Fleischhauer einen Nutzen ziehen würden. (Auch in Paris hat die Aufhebung des Fleischdiktrois im J. 1848 keine Herabminderung der Fleischpreise zur Folge gehabt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Fleischhauer, mangels einer Konkurrenz, imstande waren, die Preise auf der früheren Höhe zu erhalten.)

Die prinzipiellen Einwendungen gegen eine staatliche Torsteuer beruhen hauptsächlich auf der an sich richtigen Erwägung, daß es schwer zu rechtfertigen ist, Artikel des durchschnittlichen Lebensbedarfes — und solche fehlen in einem staatlichen Torsteuertarife nie — in größeren Orten stärker zur V. heranzuziehen als in kleineren.

Wenn indes die Staatsverwaltung in einer Periode stetig steigenden Staatsbedarfes und im Bewußtsein der Schwierigkeit, für die aufgehobene Torsteuer einen auch nur gleichwertigen Ersatz zu finden, Erwägungen solcher Art keine Berücksichtigung zuteil werden läßt, so ist dies umso begreiflicher, als die Erwartungen, welche in der Öffentlichkeit bezüglich der vorteilhaften Wirkung der Aufhebung von V. und speziell der Torsteuern auf die Preise der betreffenden Artikel oft geübt werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen in Erfüllung gehen, zumeist aber durch die faktische Gestaltung der Preisverhältnisse, insbesondere im Detailhandel — wie die Erfahrungen in Preußen (Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer im J. 1875), in Belgien (Aufhebung des Diktrois im J. 1860) und in Wien (Befreiung einiger Artikel von der Linienerverzehrssteuer bzw. Ermäßigung derselben in den J. 1848 und 1891) zeigten — eine erhebliche Korrektur erfahren.

Eine gänzliche Beseitigung des staatlichen Torsteuerjystems in Österr. kann unter den gegebenen Verhältnissen vorläufig wohl nicht ernstlich in Betracht kommen. Auch der neuerdings stark in den Vordergrund tretenden Forderung auf gänzliche oder auch teilweise Überlassung des staatlichen Ertragnisses aus der Linienerverzehrssteuer an die Gemeinden, einer Forderung, welche angesichts der großen Bedeutung des Diktrois für den kommunalen Haushalt in manchen Staaten gewiß sehr naheliegt, stehen die früher ange deuteten staatsfinanziellen Erwägungen entgegen. Die einfache Übernahme des staatlichen Torsteuertarifes seitens der Gemeinden könnte übrigens als ein Fortschritt der Verzehrs-

rungssteuergesetzgebung nicht betrachtet werden; hingegen wäre es allerdings als ein großer Fortschritt zu begrüßen, wenn es gelänge, bei Einführung des kommunalen Oktrois (unter Freilassung der notwendigen Bedarfsartikel von der Steuer) den Luxuskonsum in den großen Städten zur Besteuerung heranzuziehen. (Vgl. übrigens sub Abschnitt VII, D 4, hinsichtlich des Anteiles der Gemeinde Wien an der Linienverzehrssteuer.)

Die größeren legislativen Aktionen der letzten Jahre betrafen — wenn von der Aufhebung der Zuckerprämien abgesehen wird — hauptsächlich die Änderung der Steuerätze. Gegenwärtig steht eine an die Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien anknüpfende Ermäßigung der Zuckersteuer (s. diesen Artikel) in parlamentarischer Behandlung. Erwähnenswert ist ferner, daß die Regierung nach offiziellen Ermonziationen aus jüngster Zeit eine weitere ausgiebige Erhöhung der Branntweinsteuer (um 50 K per Hektoliter Alkohol) sowohl aus staatsfinanziellen Gründen als auch im Zusammenhange mit der Sanierung der Landesfinanzen plant.

Im übrigen scheint sowohl bezüglich des Umfanges der staatlichen B. (höchstens die Einführung einer Verbrauchsabgabe auf Zündhölzchen könnte noch in Betracht kommen) als auch bezüglich der Steuererhebungsform ein gewisser Ruhepunkt erreicht worden zu sein.

Die Diskussion über eine eventuelle Abänderung der Wein- und Fleischbesteuerung auf dem flachen Lande, welche früher eine ziemlich tiefgehende war und im J. 1891 im N. S. sogar einem Antrage auf Anwendung des Kontingentierungs- und Repartitionsystems bei dieser Besteuerung zur Entschlung verhalf (Nr. 77 der Beilage des N. S., XI. Session), ist jetzt so ziemlich in den Hintergrund getreten, und man begnügt sich auf diesen Gebiete damit, eine möglichst ausgiebige Einschränkung bzw. Beseitigung des unbeliebten Pachtsystems durchzuführen. Bei den übrigen B. (d. h. bei der Bier-, Branntwein-, Zucker- und Mineralölsteuer), und es sind dies gerade die für den Steuerertrag wichtigsten, ist zumal seit den Reformen des J. 1888 die Konsum- und Fabrikatsteuerung allgemein zum Durchbruche gelangt. Diese Entwicklung läßt — wenn man nicht etwa eine Monopolisierung bei einem der in Betracht kommenden Artikel ins Auge fassen will — weitere systemale Änderungen naturgemäß nicht zu. Daß dieselbe einen Fortschritt bedeutet, darüber herrscht im allgemeinen keine Meinungsverschiedenheit, wenn gleich kaum geleugnet werden kann, daß die Konsum- und Fabrikatsteuer den Prozeß der Aufzählung der Kleinbetriebe durch die Großbetriebe eher zu beschleunigen als aufzuhalten geeignet ist.

Dieser Konsequenz sucht der Gesetzgeber neuerdings beim Bier durch die Gewährung von Steuernachlässen an Bierbrauereien mit geringerem Betriebsumfange zu begegnen (§ 1 der faif. B. 17 VII 99, N. 120, I. Teil).

Einen Schutz der Kleinbetriebe im Konkurrenzkampfe mit den Großbetrieben bieten in gewissem Sinne auch die Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes über die den Brennereien mit primitiven Betriebsrichtungen oder geringem Betriebsumfange eingeräumten Begünstigungen (Ermittlung des Erzeugnisses an Alkohol im Wege der Pauschalierung resp. Abfindung, Gewährung von Erzeugnisbonifikationen).

Literatur.

Über die allgemeinen theoretischen Fragen vgl. hauptsächlich Wagner: Finanzwissenschaft, Leipzig 1889 und 1890, 2. Teil (namentlich S. 601 ff.) und 3. Teil. Stein: Finanzwissenschaft, Leipzig 1886, S. 272 ff. Cohn: Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 484 ff. Schäffle: Grundzüge der Steuerpolitik. Tübingen 1880. Fr. J. Neumann: Die Steuer und das öffentliche Interesse, Leipzig 1887, S. 411 ff. Handwörterbuch: Art. „Oktroi und Verbrauchssteuern“. Zeller: Aufwandssteuern in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1897. Leroy-Beaulieu: Traité de la science des finances, Paris 1892, I. Bd. Say-Chailly: Nouveau Dictionnaire d'Economie politique. Paris 1892. Art. „Impôt“ und „Incidence de l'impôt“. Insbesondere hinsichtlich der Wirkung der B. auf die Einzelwirtschaften und über die Frage der Überwälzung und Abwälzung vgl. R. Meyer: Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 228 ff. Laspeyres: Statistische Untersuchung über den Einfluß einer Steuererhöhung auf die Preise (in der Österreichischen statistischen Monatschrift, 1877, III, 499 und 545). v. Reizenstein: in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. VIII und IX, „Über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden“ (insbesondere IX, 270 ff. Bericht der Kommission der zweiten badischen Kammer, dem Vorgesentwurf, die Verbrauchssteuern betreffend (in Schanz' Finanzarchiv, 12. Jahrgang, I, 214 ff.). — Zur Geschichte der österr. B. vgl. namentlich v. Plenker: Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich in der Österreichischen Revue, 1863, Bd. II, III, V und VI. Dessary: Grundzüge der österreichischen Finanzgesetzkunde, Wien 1805, S. 105 (s. auch die Literatur beim Art. „Finanzgeschichte“, Bd. II, S. 61 f.) — Ein zum größten Teile veraltetes, in einzelnen Partien (Liniensteuer, Weinsteuer) aber noch immerhin brauchbares „Systematisches Handbuch der Geseze und Vorschriften über die Verzehrssteuern in den sämtlichen österreichischen Staaten“ rührt von N. Dessary her (Wien 1856). Vgl. ferner Better: Handbuch für den Verwaltungsdienst. Ungarisch-Pradisch 1885. Dem jetzigen Stande der Gesetzgebung entspricht die Sammlung der Verzehrssteuervorschriften in der Manuzchen Taschenausgabe der österr. Geseze (s. auch die betreffenden Spezialartikel und das „Manuale delle discipline regolanti la procedura doganale di circolazione etc.“, herausgegeben vom consorzio degli organi della guardia di finanza

in Spalato, 1906. (Italienisch und kroatisch.) Für die Wiener Liniensteuerreform und die Einführung der V. in Triest bieten die betreffenden Regierungsvorlagen (Beilage Nr. 949, X. Session, 1890, und Nr. 151, XI. Session, 1891, des N. G.) und die Verhandlungen des Reichsrates reiches Material. — Vgl. auch die „Bibliographie der österreichischen finanzwissenschaftlichen Literatur“, jährliche Publikation seit 1902 in den „Mitteilungen des Finanzministeriums“. — Zur Statistik s. die Bemerkung bei Abschnitt VII, ferner „Statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der V. in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande“ vom Abgeordneten Dr. Max Menger, Wien (Hof- und Staatsdruckerei) 1887. (Vgl. endlich „Der Steuerertrag von Branntwein, Wein usw. in den wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der letzten Rechnung“, 1891 [in Schanz' Finanzarchiv X, 258—266 und für 1896 ibidem XV, 668—670].) Spitzmüller.

Veterinärwesen.

Bereits im 18. Jahrhundert gewann die öffentliche Veterinärpflege eine, wenn auch durch die gegebenen Verhältnisse noch untergeordnete Bedeutung. In den Viehseuchenverordnungen 21 I 1753 und 19 XI 1762 waren die Grundzüge der Tilgung von Tierseuchen niedergelegt und die gleichfalls auf die Seuchentilgung bezugnehmende V. 4 IV 09 nahm auf den Unterricht über Tierseuchen Bedacht. Die Durchführung der Seuchentilgung wurde im J. 1819 hauptsächlich in die Hände der bei den Landesbehörden bestellten Landestierärzte gelegt. Mit dem intensiveren Betriebe der Viehzucht erlangte auch die Veterinärpflege erhöhte Bedeutung, die zu einer Erweiterung der bestehenden Vorschriften, aber auch naturgemäßen Verhärfung derselben zum Schutze der an Wert zunehmenden Viehbestände gegen Tierseuchen führte. Es entstand das Tierseuchennormale des N. J. 6 XII 59, Z. 32572.

Der durch die Eisenbahnen gesteigerte Viehverkehr brachte eine größere Gefahr der Verschleppung von Tierseuchen mit sich, weshalb zur Schaffung des G. 19 VII 79, N. 108, betreffend die Desinfektion der Eisenbahnwaggons und Schiffe geschritten wurde.

Häufige Seucheninvasionen — insbesondere der Rinderpest —, welche der Landwirtschaft bedeutende Schäden zufügten, veranlaßten die Schaffung des bereits auf modernen Grundlagen aufgebauten allgemeinen Tierseuchengesetzes 29 II 80, N. 35, und des Rinderpestgesetzes vom gleichen Tage, N. 37, sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Durchführungsverordnungen.

Die Bestimmungen beider Gesetze gliedern sich in Maßnahmen prophylaktischer Natur und in solche, welche die Tilgung einer einmal bestehenden Seuche bezwecken.

Das allgemeine Tierseuchengesetz zerfällt in IX Abschnitte. Der I. Abschnitt enthält all-

gemeine Bestimmungen. Er besagt, daß das Tierseuchengesetz den Schutz des inländischen Viehbestandes gegen Viehseuchen überhaupt und insbesondere gegen die Abwehr und Tilgung nachbenannter Tierkrankheiten bezweckt:

a) Der Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine; b) des Milzbrandes der landwirtschaftlichen Haustiere; c) der Lungenseuche der Rinder; d) der Kopf- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel und Maultiere; e) der Bocken- und Blatternseuche der Schafe; f) der Vesicula (Chancre-) Seuche der Zuchtpferde, sowie des Bläschenauschlages an den Geschlechtsstellen der Pferde und Rinder; g) der Räube der Pferde und Schafe; h) der Wutkrankheit der Hunde und übrigen Haustiere; er enthält den Vorbehalt, daß das N. J. im Einvernehmen mit dem N. M. und dem A. M. auch bei anderen zum Ausbruche gelangenden ansteckenden Tierkrankheiten mit Rücksicht auf die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes die erforderlichen Maßnahmen treffen könne.

Die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen wird in die Hände der politischen Behörden unter gleichmäßiger Mitwirkung der Gemeinden, ferner der Organe der Seesaniatsverwaltung gelegt und hiebei die Verwendung der beamteten Tierärzte zur Tierseuchentilgung ausgesprochen. Der II. Abschnitt betrifft die Maßregeln zur Abwehr der Einschleppung ansteckender Tierkrankheiten in das Geltungsgebiet des Gesetzes. Selbe zerfallen in dauernde, welche die Beibringung von Viehpässen bei der Einfuhr von Vieh verlangen, und zeitweilige, welche die Sperrungen verseuchter Länder gegen die Einfuhr von Tieren und tierischen Rohprodukten regeln. Im weiteren wird zum Schutze des heimischen Viehstandes die Revision und Evidenzhaltung des Viehstandes in einer Entfernung von 20 km von der Grenze und die Einfuhr eines Viehfalters vorgesehen.

Der III. Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit der Aufzählung der Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung und der Tilgung ansteckender Tierkrankheiten im Geltungsgebiete des Gesetzes.

Er enthält die Vorsichtsmaßregeln bezüglich ansteckungsverdächtiger Tiere und der Personen, welche sich mit solchen Tieren befassen. Er ordnet die Beibringung von Viehpässen bei gewissen Tierkategorien, welche auf Märkte und Auktionen gebracht werden, auf Eisenbahnen und Schiffen befördert werden oder ihren Standort wechseln, an. Er bestimmt, daß Viehmärkte einer tierärztlichen Aufsicht unterliegen — größere Viehmärkte staats-tierärztlicher Überwachung —, verpflichtet zur periodischen Untersuchung von Ziehherden, erläßt Vorschriften bezüglich der Handhabung der Vieh- und Fleischschau, ordnet die Überwachung der Wasenmeistereien an und bestimmt die Anzeigepflichtung bei Tierseuchen und Seuchenverdachtsfällen. Zur Anzeigeverfaltung wird der Besitzer der erkrankten Tiere, eventuell jene Person verpflichtet, der die Wartung und Pflege der Tiere anvertraut sind. Der Gemeindevorsteher, dem diese Anzeige zu erstatten ist, hat die Anzeige an die politische Be-

zirksbehörde weiterzuleiten und unter einem sogleich Vorichtsmaßnahmen behufs Verhütung einer Seuchenverbreitung zu treffen. Zur Anzeige werden ferner die Tierärzte, die Vieh- und Fleischbeschauer, die Gendarmerie und die Waisenmeister verpflichtet. Der zur Seuchenerhebung entsendete Amtstierarzt hat mit dem Gemeindevorsteher die Seuchenkommission zu bilden, welche letztere dann auf Grund des Ergebnisses der Erhebungen, Untersuchung eventuell Sektion der erkrankten Tiere die definitiven Maßnahmen gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten hat. Im selben Abschnitte werden auch alle Maßnahmen im allgemeinen aufgezählt, welche bei einer Seuchengefahr und während der Dauer einer Seuche getroffen werden können. Solche sind: Isolierung eventuell Tötung der frankten und verdächtigen Tiere, Stall-, Hof-, Weide-, Orts- und Türsperrre, Impfungen unter Überwachung der politischen Bezirksbehörde, das einzuleitende Desinfektionsverfahren. Es wird die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers für die genaue Durchführung der angeordneten Maßnahmen ausgesprochen und der für die Seuchentilgung so notwendige Nachrichtendienst geregelt. Besondere Vorschriften sind bezüglich der periodischen Nachsichtspflege, der Heilung kranker Tiere und hinsichtlich der Erlöserklärung der Seuchen und deren Verlautbarung erlassen.

Der IV. Abschnitt behandelt die besonderen Vorschriften für die einzelnen Tierseuchen, denen im allgemeinen die im Abschnitte III erwähnten Bestimmungen zu Grunde liegen. Der Genuß des Fleisches von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tieren wird im besonderen von dem Gutachten eines Tierarztes abhängig gemacht. Die Milch derlei kranker Tiere darf nur in abgekochtem Zustande zum Konsum zugelassen werden. In den Vorschriften bezüglich der genannten Seuche wird weiter angeführt, daß die Seuche 14 Tage nach dem letzten Genesungsfalle und nach dem Vollzuge der Desinfektion als erloschen zu erklären ist und die eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßnahmen außer Kraft zu setzen sind. Beim Milzbrande und der Rostkrankheit wird vorgeschrieben, daß die Kadaver an dieser Krankheit verendeter oder mit dieser Krankheit befallener und getöteter Tiere ohne Wegnahme irgendwelcher Teile unschädlich zu beseitigen sind. Die Haut dieser Tiere ist durch Kreuzschnitt unbrauchbar zu machen. Auch roßverdächtige Pferde (Maultiere oder Esel) können von Amts wegen getötet werden. Obligatorisch ist die amtliche Tötung für jene Einhufer, bei denen Rost konstatiert wird; für roßverdächtige, nach der amtlichen Tötung aber roßfrei befundene Pferde wird der seitgestellte Schätzungswert als Entschädigung geleistet.

Besondere Sorgfalt ist bei beiden Seuchen der Desinfektion des Stalles und der Geräte zuzuwenden. Die Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes bezüglich der Tilgung der Lungenseuche wurden durch das G. 17 VIII 92, R. 142, abgeändert bzw. teilweise außer Kraft gesetzt.

Der Abschnitt IV des Tierseuchengesetzes enthält nebst den Vorschriften, welche für die anderen noch im I. Abschnitte genannten Tierseuchen zu gelten haben, im § 35 auch die Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung und Tilgung der Wutkrankheit. Dieselben ordnen die obligatorische Tötung wutkranker Tiere sowie solcher Hunde und Katzen an, die mit wutkranken Tieren in Berührung kamen. Andere Haustiere, die von wutkranken Tieren gebissen wurden, müssen durch einen entsprechenden Zeitraum kontumaziert werden. Die Kadaver wutkranker Tiere sind unschädlich zu beseitigen. In Gegenden, in welchen die Wut konstatiert wurde, kann das freie Herumlaffenlassen von Hunden verboten und angeordnet werden, daß die Hunde an die Kette gelegt, oder mit einem beißsicheren Maulkorbe versehen, oder an der Leine geführt werden müssen.

Der V. Abschnitt des Tierseuchengesetzes enthält die Vorschriften für Schlachtviehmärkte und öffentliche Schlachthäuser; der VI. Abschnitt behandelt den Erlass für polizeilich getötete Tiere, der VII. die Vorschriften über die Beistrettung der durch die Vorkehrungen gegen die Tierseuchen erwachsenen Kosten. Darnach fällt dem Staatsschatze der größte Teil der Kosten zu, während die Kosten der örtlichen Durchführung der angeordneten Maßnahmen sowie die Verscharrungskosten an Seuchen gefallener Tiere den Gemeinden zur Last fallen. Die Kosten der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege kranker Tiere sowie die Desinfektionskosten fallen dem Eigentümer zur Last. Die Kosten der Überwachung von Viehmärkten haben die Marktberechtigten bzw. die Unternehmer zu leisten.

Der VIII. Abschnitt handelt über die Bestrafungen bei Übertretungen und Vergehen gegen das Tierseuchengesetz; die bezüglichen Gesetzesstellen wurden durch das G. 24 V 82, R. 51, einer Änderung unterzogen. Die Kompetenz der Bestrafung liegt teils in den Händen der politischen Behörde (Anzeigeunterlassungen bei Tierseuchenausbrüchen), teils in der Kompetenz der Gerichte (alle übrigen Außerachtlassungen der gesetzlichen Bestimmungen). Dieser Abschnitt behandelt auch den Verfall verbotswidrig eingebrachter Tiere und tierischer Rohprodukte und weist die Geldstrafen sowie den erzielten Erlös für verfallene erklärte Tiere und Gegenstände dem Staatsschatze zu.

Der IX. Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen und setzt alle früheren auf die Tierseuchen bezugnehmenden Vorschriften außer Kraft.

Das ebenbesprochene Tierseuchengesetz, zu welchem die Nachtragsverordnung 10 IV 85, R. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Kinder und des Rotlaufes der Schweine erlassen wurde, hat sich bewährt. Wenn der Ruf nach einer Abänderung dieses Gesetzes wach wurde und bezüglich dieser Modifikation bereits Verhandlungen anhängig sind, so hat dies darin seinen Grund, daß sich die Interessensphären seit der Erlassung des Gesetzes vielfach erweitert und verschoben haben, der Wert des Viehs wieder bedeutend gestiegen ist und die Veterinärwissenschaft

eminente Fortschritte gemacht hat, die auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung verwertet werden müssen.

Was das Rinderpestgesetz 29 II 80, R. 37, anbelangt, so zerfällt daselbe ebenfalls in dauernde Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung dieser gefährlichen Seuche und in temporäre Bestimmungen zur Tilgung und Verhütung der Weiterverbreitung der einmal aufgetretenen Seuche. Es basiert auf dem Verbote der Einfuhr von Rindern, anderen Wiederkäuern und tierischen Rohprodukten sowie Raufutter, Stroh usw. aus Ländern, in welchen die Rinderpest herrscht, ferner auf der Tötung der kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere gegen Entschädigung aus dem Staatsschätze. Wie sehr sich dieses Gesetz bewährt hat, geht daraus hervor, daß diese Seuche in Österr. seit dem J. 1882 überhaupt nicht mehr aufgetreten ist.

Wie bereits erwähnt, wurden die Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes betreffend die Tilgung der Lungenseuche durch das G. 17 VIII 92, R. 142, abgeändert. Auf Grund dieses Gesetzes ist bei konstatiertem Lungenseuche mit der Tötung aller kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Rinder gegen eine 95%ige Entschädigung aus dem Staatsschätze vorzugehen. Wenn Rinder eines benachbarten Seuchengebietes zum Zwecke der Tilgung der Seuche getötet werden, so wird der volle Schätzungswert als Entschädigung geleistet. Anstatt der erwähnten 95%igen Entschädigung tritt eine Vergütung in der Höhe des Erlöses nach Abzug aller aufgelaufenen Kosten ein, wenn der Eigentümer die pflichtgemäße Anzeige von dem Seuchenausbrüche oder dem bestehenden Verdachte verspätet oder gar nicht erstattete, oder wenn der Eigentümer schuldtragend an dem Seuchenausbrüche ist, oder aber wenn die Seuche in einem Bestande zuerst bei einem Rinde ausbricht, das noch nicht 180 Tage im Geltungsgebiete des Gesetzes stand und der Nachweis nicht erbracht wird, daß die Infektion im Inlande erfolgte.

Die Verwertung der getöteten Tiere wird von Amts wegen durchgeführt. Die Desinfektion erfolgt unter amtlicher Aufsicht auf Staatskosten.

Mit diesem Gesetze gelang es, die Lungenseuche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern innerhalb fünf Jahren zu tilgen: ein Erfolg auf dem Gebiete der öffentlichen Veterinärpflege, der noch manchen anderen Staaten bisher verjagt blieb.

Das verheerende Auftreten der Schweinepest im J. 1895 führte zur Erlassung der Ministerialverordnung 9 VI 95, R. 79, welche sich mit der Kontumazierung krank, verdächtiger und ansteckungsverdächtiger Schweine und mit der Desinfektion der Stallungen und Geräte begnügte. Diese Verordnung wurde durch die kais. R. 7 V 99, R. 81, außer Kraft gesetzt, welche die obligatorische Tötung aller kranken, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Tiere gegen eine 95%ige gleichmäßige Vergütung für Schlacht-

Nutz- und Zuchtschweine und Erfaß der Desinfektionskosten aus dem Staatsschätze statuierte, vorausgesetzt, daß die Anzeige über den Seuchenausbruch rechtzeitig erstattet und die Seuche nicht aus einem zum Geltungsgebiete nicht gehörigen Lande eingeschleppt wurde. Die Strenge der Verordnung, welche hauptsächlich in der nicht genügenden Entschädigung bei obligatorischer Schlachtung der Tiere gelegen war, führte zu der dieselbe abändernden kais. R. 15 IX 1900, R. 154. Endlich wurde die Schweinepesttilgung unter Zugrundelegung aller bisher gemachten Erfahrungen durch das G. 7 IX 1905, R. 163, auf eine neue Basis gestellt. Mit diesem Gesetze erscheint die Tötung nur dann vorgeschrieben, wenn die Seuche in ein bisher seuchenfreies Gebiet eingeschleppt wird und die rasche Tilgung derselben dadurch voraussichtlich zu erreichen ist. Der Entschädigungsmodus der letzten zwei kais. Verordnungen wurde beibehalten, jedoch, was bisher nicht der Fall war, auch die Konsumfähigkeit leicht pestkranker Schweine unter Einhaltung bestimmter Kautelen ausgesprochen.

Das durch Zufuhren aus anderen Ländern immer häufigere Auftreten der Geflügelcholera und der Hühnerpest, nicht minder der rege Verkehr mit Geflügel ins Ausland führte zur Erlassung der Ministerialverordnung 29 III 1903, R. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, und der Ministerialverordnung 17 II 1904, R. 20, enthaltend die Verfügungen bezüglich der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest. Beide Verordnungen normieren die Anzeigeverpflichtung, die Separation des gesunden vom kranken und krankheitsverdächtigen Geflügel und endlich die Desinfektion der verwendeten Räumlichkeiten und Geräte.

Die Organisation des Veterinärwesens, welches infolge N. E. 3 VIII 1906 (R. des Ministers des Innern und des Ackerbauministers 5 VIII 1906, R. 174) aus dem Ressort des M. J., dem es bis dahin unterstellt war, jenem des M. Z. zugewiesen worden ist, wurde seinerzeit durch die G. 30 IV 70, R. 68, und 24 XI 76, R. 137, vollzogen.

Das G. 27 IX 1901, R. 148, brachte eine Neuregelung der Dienstverhältnisse der staatlichen Veterinärorgane. Mit diesem Gesetze wurden ein Ministerialveterinärreferent bei der Zentralstelle, bei den Landesbehörden Landesveterinärreferenten anstatt der früheren Landesstierärzte bestellt. Die Institution der Veterinärinspektoren wurde auf gesetzliche Basis gestellt, dagegen die Stellen von Bezirksobertierärzten geschaffen. Außerdem sind Bezirksstierärzte und Veterinärassistenten in staatlicher Anstellung. Für die l. f. Veterinärorgane besteht noch die Dienstinstruktion 21 VI 82, R. 91, in Kraft. Eine den derzeitigen Anforderungen entsprechende Abänderung steht bevor. Zur Beratung wichtiger veterinärpolizeilicher Fragen besteht die Ministerialveterinärkommission. Sie setzt sich aus Vertretern aller an Veterinärfragen beteiligter Ministerien (M. M., M. J., F. M. und H. M. sowie Eis. M.) zusammen.

Mit U. G. 7 XII 1905 (Rundmachung des U. M. 13 I 1907, N. 43) wurde im U. M. ein Veterinärbeirat errichtet. Der Veterinärbeirat hat die Aufgabe als beratendes Organ des U. M. hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu fungieren, welche auf die sanitären Verhältnisse der heimischen Viehbestände insbesondere die Abwehr und Tilgung von Viehseuchen, sich beziehen; weiter kommt dem Veterinärbeiräte die gutachtliche Stellungnahme in jenen Fragen zu, welche den Einfluß veterinärpolizeilicher Maßnahmen auf den Verkehr mit Tieren, dann mit tierischen Rohstoffen und sonstigen Trägern des Ansteckungsstoffes zum Gegenstande haben. Der tierärztliche Stand ist in derselben durch eine eigene Kommission vertreten.

Eine wichtige Aufgabe fällt der staatlichen Veterinärverwaltung bei den Verhandlungen über die Feststellung von Grundsätzen, nach welchen sich der internationale Viehverkehr zu bewegen hat, zu. In dieser Beziehung ist es gelegentlich des Abschlusses der V. B. zu verschiedenen Veterinärkonventionen und hiebei zur Kreierung der Institution der Veterinärdelegierten gekommen. Derzeit fungieren solche Veterinärdelegierte in Budapest, Agram sowie in München. Diese Institution hat sich sehr bemährt.

Ist das V. bisher den gestellten Anforderungen gerecht geworden, so stehen denselben andererseits doch noch große Aufgaben bevor. Wie schon erwähnt, wird das Tierseuchengesetz einer Abänderung unterzogen, und soll hiebei insbesondere bezüglich der Entschädigungen für durch Seuchen in Abgang gekommene Tiere eine breitere Grundlage geschaffen werden.

Ebenso steht die allgemeine Regelung der Vieh- und Fleischbeschau bevor. U. Binder.

Vogelschutz.

I. Allgemeines. — II. Gesetzliche Bestimmungen.

I. Allgemeines. Dem V. wurde in neuerer Zeit angesichts der zu Tage getretenen Erscheinung der Verminderung der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vogelwelt erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, wobei eben der wirtschaftliche Nutzen, welchen die bei weitem meisten unserer einheimischen Vögel durch Vertilgung von schädlichen Insekten und Nagetieren nach dem Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und Erfahrung bringen, die Ursache einer staatlichen Gesetzgebung zum Schutze dieser, aber auch nur dieser Vögel bildete.

Die ästhetische Bedeutung der Vogelwelt findet in dieser Gesetzgebung noch keinen Ausdruck.

Was nun diese wirtschaftliche Bedeutung der Vögel anbelangt, haben eben gewissenhafte wissenschaftliche Forschungen ergeben, daß durch das große Nahrungsbedürfnis, die Beweglichkeit sowie das scharfe Gesicht der Vögel der Massen-

vermehrung der für die Land- und Forstkultur schädlichen Insekten vorgebeugt wird. Wenn auch andererseits nicht verkannt werden darf, daß manche dieser Vogelgattungen auch insofern zum Teile schädlichen Einfluß üben, als sie auch der Forstwirtschaft nützliche Insektenarten, insbesondere die Schlupfwespen und Raupenfliegen, zur Nahrung nehmen, so steht doch auf Grund diesfälliger wissenschaftlicher Untersuchungen fest, daß dieser Schaden weit hinter dem Nutzen zurückbleibt, welchen diese Vögel dadurch verursachen, daß sie in weit höherem Maße den schädlichen Insekten nachstellen; die Erfahrung hat auch gelehrt, daß, wie Professor Dr. Körig sagt, „dort, wo ein reiches Vogelleben herrscht, die schädlichen Insekten keine Gelegenheit haben, sich im Uberschuß zu vermehren“.

Ähnliches gilt in Ansehung jener Vogelarten, die durch Vertilgung der schädlichen Nagetiere entschieden Nutzen bringen, wobei es bei dieser oder jener Art nicht ausgeschlossen erscheint, daß sie auch ausnahmsweise einen jungen Hasen oder Vogel annehmen, während andererseits auch nicht gezeugt werden darf, daß selbst die sogenannten schädlichen Vögel nicht ganz ohne Nutzen sind.

Nachdem nun die Hauptursache der Dezimierung der nützlichen Vogelwelt neben den gedärberten Bodenkulturverhältnissen, insbesondere der intensiveren Kultivierung des Bodens, welcher die für viele Vogelarten nötigen Brutstätten zum Opfer fallen, unbestritten in dem in den südlichen Ländern betriebenen Massenfang sowie in dem Vogelfang und Vogelhandel und deren Begleiterscheinungen überhaupt zu suchen ist, wurden auch internationale Vereinbarungen zur Erhaltung der Vogelwelt getroffen und diesfalls die Pariser Konvention 12 III 1902 zwischen den Staaten Oesterr.-Ungarn, Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz abgeschlossen, wonach sich diese Staaten verpflichteten, zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel entsprechende Gesetze zu schaffen; Deutschland steht demzufolge bereits im Begriffe, eine neue Vogelschutzgesetzvorlage einzubringen und auch in Oesterr. ist diese Frage gerade in diesen Tagen in Fluß gebracht worden.

II. Gesetzliche Bestimmungen. Der V. bildet in Oesterr. Gegenstand der Gesetzgebung der einzelnen Königreiche und Länder. Von mehreren hieran interessierten Körperchaften wurden Entwürfe eines Reichsvogelschutzgesetzes dem U. G. und der Regierung überreicht, doch hat diese mit Rücksicht auf die bisherige Kompetenz in dieser Sache und im Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Länder im Herbst 1907 den einzelnen Landtagen Entwürfe zu einem Vogelschutzgesetze zukommen lassen.

Auf Grund dessen ist für Oesterr. unter der Enns das Gesetz 7 II 1908, L. 42, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und für Kärnten das gleichnamige G. 12 IV 1908 zustande gekommen. Das Gesetz

für Kärnten wurde unverändert nach der betreffenden Regierungsvorlage angenommen und entspricht den vorgeschrittenen Anforderungen eines radikalen Vogelschutzes, insofern es nur eine Liste der unbedingt schädlichen Vögel aufstellt und das Fangen und Töten aller anderen wild lebenden Vögel, das Feilbieten, den An- und Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande jederzeit verbietet.

Nur ausnahmsweise kann die politische Behörde 1. Instanz die Bewilligung zum Fangen einzelner wild lebender, nicht schädlicher Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar sowie zum Verkaufe derselben während des ganzen Jahres unter angemessenen Vorbehalten gegen Mißbrauch erteilen, sowie dieselbe andererseits auch den Grundbesitzern und deren Organen das Recht einräumen kann, auf scharenweise einfallende Vögel zu schießen. Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes für wissenschaftliche und Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde schaffen.

Allgemein verboten ist das Entfernen oder Zerföhren der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden, nicht schädlichen Vögel.

Auf Eroten, Hausgeflügel und durch die Jagdgesetze als jagdbar erklärte Vögel findet das Gesetz keine Anwendung, sowie auch in Ansehung des Fangens und Tötens der schädlichen Vögel die einzelnen jagdgesetzlichen Vorschriften maßgebend bleiben.

Die Bestrafung der Übertretung des Gesetzes steht der politischen Behörde 1. Instanz zu.

Unbei der wesentlichste Wortlaut des Gesetzes für Kärnten:

§ 1. Das Fangen und Töten der wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf derselben im lebenden oder im toten Zustande ist jederzeit verboten.

§ 2. Das Entfernen oder Zerföhren der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Wöbenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.

§ 3. Das Fangen und Töten der im Anhange genannten schädlichen Vögel ist nach Maßgabe der in den jagd- bzw. fischereipolitischen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang aufnehmen. In derselben

Weise können einzelne der im Anhange angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus dem Anhange ausgeschlossen werden.

§ 4. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärte Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 5. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 6. Für wissenschaftliche sowie für Zwecke der Wiederbesetzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehr mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes.

§ 7. Die politische Behörde 1. Instanz kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten, Pflanzschulen, von beplanten und besäten Feldern sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Überwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Zeit auf solche Vögel zu schießen, welche daselbst durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

§ 8. Ausnahmsweise kann die politische Behörde 1. Instanz die Bewilligung zum Fange einzelner wild lebender, nicht schädlicher Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar sowie zum Verkaufe dieser Vögel während des ganzen Jahres unter angemessenen Vorbehalten gegen allfällige Mißbräuche erteilen.

§§ 9—11. Verordnungsrecht, Verlautbarung, Überwachung.

§ 12. Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insofern nicht das allgemeine Str. G. zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde 1. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 K, im Wiederholungsjalle bis zu 50 K geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 K einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 K bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferekenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerföhren oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, der Eier oder der Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absätze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

§ 13. Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insofern sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; im letzteren Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung bezw. bis zur Freilassung allfälliger erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkaunten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besizer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, anderenfalls ebenso wie die als verfallen erklärten toten Vögel und Fanggeräte zu vernichten. Andere als verfallen erklärte Geräte sind im Wege der öffentlichen Versteigerung durch den Gemeindevorsteher zugunsten des Armenfonds jener Gemeinde zu veräußern, in deren Gebiet die Beschlagnahme erfolgte.

§ 14 behandelt die Geldstrafen, § 15 die Verurteilungen, § 9 und § 16 die Zuständigkeit der politischen Behörden, § 17 enthält die Vollzugs Klausel.

Anhang. Der Uhu, Buhu, große Ohreule, die Falken (mit Ausnahme des Turms-, Mötel- und Rotfußfalken), der rote Milan, Gabelweihe, der schwarzbraune Milan, schwarze Milan, schwarze Hühnerweihe, die Adlerarten, der Fischadler, Flußadler, der Secadler, weißschwänziger Adler, der Sperber, Störfer, kleiner Habicht, Finkenhabicht, der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht, Hühnergeier, die Weißen, der Eisvogel, Wasserspecht, der Hausperling, Hauspapa, der Tannenhäher, der Kufshäher, Eichelhäher, die Elster, die Dohle, der Kohlrabe, Kolkrabe, Rabe, die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe, die Nebelkrähe, Nebelrabe, grauer Rabe, die große Speereifler, großer grauer Würger, grauer Neuntöter, Raubwürger, der Dornreher, kleiner Würger, rotrückiger Würger, brauner Neuntöter, der Fischreißer, grauer Reiher, der Purpurreiher, der Zwergreißer, kleine Rohrdommel, die große Rohrdommel, der Nachtreißer, die Säger, die Scharben, die gemeine Seeschwalbe, Flußseeschwalbe, die Lachseeschwalbe, die Taucher.

Das Landesgesetz für Niederösterreich unterscheidet sich wesentlich von dem vorigen, insofern es nicht nur eine Liste der schädlichen, sondern auch eine Liste der nützlichen Vögel aufstellt und den im vorigen Gesetze ausgesprochenen unbedingten Schutz nur diesen letzteren zukommen läßt, während die Vogelgattungen, die weder der einen noch der anderen Gruppe angehören, die sogenannten indifferenten Vögel, lediglich eine Schonzeit vom 1. Februar bis 15. September genießen, während welcher sie weder gefangen noch getödtet und auch nicht verhandelt werden dürfen; doch können auch hier sowohl in Ansehung der nützlichen als indifferenten Vögel die gleichen Ausnahmsbestimmungen zum Zwecke des Haltens von Stubenvögeln Platz greifen. Falls der Vogelfang aus fremdem Grunde stattfinden soll, ist dem Ansuchen die schriftliche Zu-

stimmungserklärung des betreffenden Grundeigentümers, Pächters oder dessen Bevollmächtigten und, wenn das Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren erfolgen soll, auch jene des betreffenden Jagdberechtigten beizuschließen. Das Gesetz spricht sich dann ausführlich über die Art und den Umfang der zum Fange der indifferenten Vögel legitimierenden und von der politischen Behörde auszustellenden Fanglizenzen aus. Alle tierquälereien und zum Massenfang dienenden Fangarten sind verboten, so ist insbesondere auch die Verwendung klebriger Stoffe jederzeit verboten. Auch in N. O. kann die politische Landesbehörde bezw. politische Behörde 1. Insofern ähnliche Ausnahmen wie für Kärnten zu wissenschaftlichen und zum Zwecke der Wiederbesetzung bezw. im Interesse der Landwirte einzelnen Gegenden einzäumen und überdies erscheint auch noch den Bürgermeistern das Recht eingeräumt, wenn im Zuge befindliche Stare zur Zeit der Traubenreife in Wein- gärten einsallen, den Abschluß dieser Vögel durch vertrauenswürdige Personen, welche hiezu einer Jagdkarte nicht bedürfen, vornehmen zu lassen. Die Liste der schädlichen Vögel ist gleich der dieser Liste für Kärnten. Die Liste der nützlichen Vögel enthält nachstehende Vogelarten:

Die Eulen, alle Arten mit Ausnahme des Uhu; der Turmsfalk, Kirchsalk, der Mötelsfalk, Raumannsfalk, der Rotfußfalk, Abendfalk, die Wespenweihe, Wespenbussard, die Spechte, alle Arten; der europäische Vienenfresser, der Wendehals, Drehhals, die Blaurake, Mandelkrähe, der Wiedehopf, der Kuckuck, der Sprosser, große Nachtigall, Munnachtigall, Wiener Nachtigall, die gemeine Nachtigall, Waldnachtigall, Waldvogel, Nachtigallfänger, das Rotkehlchen, Rottrübschen, die Blaukehlchen, die Rotschwänzchen, die Braunellen, die Steinschmäger, die Wiesen- und Schmäger, die Rohr- fänger, die Grasfänger, die Spotter, die Laubfänger, die Grasmücken, der Zaunfönig, die Meisen, die Goldhähnchen, der Kleiber, Kleiner, Spechtmeise, Baumreiter, der Mauerläufer, Alpenmauerlette, der Baumläufer, Baumrutscher, die Lerchen, die Pieper, Breinvögel, die Bachstelzen und Schafstelzen, die Ammern, die Kreuzschnäbel, der Gimpel, gemeiner Gimpel, Rotgimpel, Dompfaff, der Girkitz, Hirngrillerl, die Zeigige, der Stieglitz, Distelfink, die Hänflinge, die Finken, die Stare, die Goldamsel, Firlol, Fingstvogel, die Fliegenfänger, die Schwalben, die Segler, der Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Nachtschatten, die Störche.

Von den Regierungsvorlagen für die übrigen Länder ist die Vorlage für Steiermark ganz gleichlautend mit dem in Kärnten bereits angenommenen Gesetze; die anderen Entwürfe sind im wesentlichen mit der Regierungsvorlage für Niederösterreich übereinstimmend, nur enthalten dieselben die Bestimmung, wonach auch Gemeindebehörden den Abschluß von Staren unter Umständen gestatten können, nicht.

Auch die Liste der nützlichen Vögel enthält die Arten: Kuckuck, die Ammern, die Gimpel, die Hänflinge, die Finken, die Goldamsel, Firlol, Fingstvogel — nicht, welche Vogelgattungen

speziell über Intervention des Wiener Tierchutzvereines in die Liste der nützlichen Vögel im n.-ö. Gesetze aufgenommen wurden.

Dagegen sind auch noch als nützliche Tiere angeführt: Die Fledermäuse, die Spitzmäuse, der Igel, die Eidechsen, die Schleichen, die Schlangen (mit Ausnahme der Giftschlangen), die Kröten und die Molche.

Dementsprechend betitelt sich auch der betreffende Gesetzentwurf: „Gesetz betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und anderer gemeinnütziger Tiere“.

Diese Entwürfe sollen demnächst in den betreffenden L. Z. zur Verhandlung kommen. Bis her gelten nachstehende Gesetze über B.: Böhmen 30 IV 70, L. 39; Bukow. 30 IV 70, L. 23; Dalm. 20 XII 74, L. 5 ex 1875; Gal. 21 XII 74, L. 10 ex 1875; Görz und Gradiska 11 IX 92, L. 26; Istrien 2 IX 70, L. 46; Krain 17 IV 70, L. 20; Mähren 30 IV 70, L. 36; D. S. 30 IV 70, L. 24 und 6 II 90, L. 6; Salzbg. 31 VII 88, L. 29; Schlesien 30 IV 70, L. 34; Steierm. 10 XII 68, L. 6 ex 1869; Tirol 30 IV 70, L. 37; Triest 28 VIII 92, L. 25; Voralb. 30 IV 70, L. 39.

v. Holland.

Völkerrechtliche Verkehrsformen.

I. Geschichtliche Nachweise. — II. Mündliche Verkehrsübung. — III. Schriftliche Verkehrsübung. — IV. Diplomatische Sprache.

I. Geschichtliche Nachweise. Die Erhaltung und Förderung des Verkehrs der Völker untereinander, welcher insofern der reich entwickeltesten Technik der Verkehrsmittel eine unabsehbare Ausdehnung und Vielfältigkeit erfahren hat, macht es unabweisbar, daß die Staaten miteinander in immer engere Verbindung treten, teils um sich über Verträge und sonstige Abkommen zu verständigen, teils um gemeinsame Interessen wahrzunehmen und zwecks Aufrechthaltung der Friedensordnung überhaupt einvernehmlich zu beraten und zu beschließen. Da die Notwendigkeit des Verkehrs unbedingt feststeht, so ist für die Staaten das Recht auf Verkehr ein derartiges, daß man dasselbe als eines ihrer Grundrechte zu bezeichnen von altersher sich veranlaßt fand. Die Formen, welche da zu wählen sind, müssen aber wesentlich andere sein als jene des Privatrechtsverkehrs, da für diesen die Landesgesetze jedes Staates maßgebend sind, hier aber die Staaten selbst als solche handelnd auftreten. Es haben sich daher besondere Formen für diesen Verkehr ausgebildet, welche das Prinzip der Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit der Staaten wahren, ohne den Verkehr zu beeinträchtigen oder zu unterbinden. Dieselben lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten betrachten: Allgemeines Zeremoniell im Verkehr der Staaten und Staatshäupter; diplomatische Verhandlungen und die sonstige Verkehrsübung, welche letztere um so wichtiger geworden ist, als sich bei

den Völkern der abendländischen Kultur jener mächtige Umwandlungsprozeß vollzieht, welchen man als Übergang von der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft bezeichnen kann.

Staaten, welche einander als vollkommen gleichberechtigt gegenüberstehen, sollten im Verkehr miteinander die größte Einfachheit beobachten, denn gerade bei Staaten drückt sich ihre Macht, ihr Rang und ihre Stellung unter den übrigen Staaten so offen und ersichtlich aus, daß es wahrlich keiner äußeren Förmlichkeiten und Zeremonien bedürfte, um diese effektiv zu wahren.

Da es indessen auch unter Staaten Brauch ist, den anderen wegzudrücken und sich selbst an dessen Stelle zu setzen, legte man Wert darauf, möglichst viele sichtliche Zeichen und Symbole der Existenzberechtigung und Würde zu besitzen und hieraus entwickelte sich ein Rangwetteifer, ein Formenkrieg, der bisweilen leidenschaftliche Gestalt annahm, zu Streitigkeiten, selbst zu Kriegen führte, und daher den Völkerverkehr eher hemmte oder doch erschwerte, als förderte.

In neuerer Zeit ist man vielfach von einem übertriebenen Zeremoniell abgegangen und zu einfacheren Formen zurückgekehrt. Wie wenig es aber möglich war, an der Hauptsache etwas zu ändern, geht aus dem Schicksal der Versuche des Wiener Kongresses hervor, eine Rangordnung unter den Souveränen festzusetzen. Die am 10. Dezember 1814 eingesetzte Kommission der acht Mächte schlug wohl am 9. Februar 1815 vor, die Staaten in Rücksicht auf den Rang ihrer Gesandten in drei Klassen zu gruppieren, aber man konnte sich über die Zuteilung der großen Republiken nicht einigen und so war das ganze Ergebnis zuletzt nur ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten, denen das Wiener Protokoll 1818 noch eine Mittelklasse mit Präzedenz vor den Geschäftsträgern und Beglaubigung bei dem Oberhaupt des Empfangsstaates, die Ministere Residenten, einfügte. Sonst aber blieb alles andere beim alten. Wir haben daher, streng genommen, auch jetzt noch keine allgemeine Rangordnung der Staaten, denn die von Papst Julius II. für die katholischen Staaten 1504 entworfene Rangordnung wurde niemals allgemein anerkannt, ja sie war nicht einmal auf den Konzilien oder am päpstlichen Hofe selbst durchzuführen. Hinsichtlich des Ranges der Staaten und Souveräne stand eigentlich allgemein nur das fest, daß die katholischen Souveräne dem Oberhaupt der katholischen Kirche den Vorrang einräumten, und der römisch-deutsche Kaiser ebenso allen christlichen Souveränen voranging. Gustav Adolf von Schweden verlangte zuerst, daß die gekrönten Häupter Europas von gleichem Range seien und dieser Grundsatz wurde dann in der Londoner Quadrupelallianz von 1718 allgemein angenommen. Im Tilziter Frieden von 1807 setzten Frankreich und Rußland für sich völlige Gleichheit fest: ein Erfolg, auf den letzteres sich viel zugute tat. Mit der Pforte konnten nur durch mannigfache besondere Abkommen die europäischen Gesandten sich über ihren Rang vereinbaren, wie es denn überhaupt schwer war, die asiatischen Despo-

tien zur Änderung ihres Zeremoniells gegenüber den christlichen Staaten zu bewegen.

Soweit die Sache auf dem internationalen Rechtsgebiete zur Beurteilung kommt, haben Staaten, deren Staatshäuptern königl. Ehren zukommen, einen Vorrang vor denjenigen Staaten, welche einen solchen Anspruch nicht besitzen. Zu den Staaten mit königl. Ehren gehören auch die Großherzogtümer, ein Rang, der im 16. Jahrhundert zuerst Toskana zuerkannt wurde. Königl. Ehrenrechte sind die Titulatur: Majestät (Königl. Hoheit), Krone und korrespondierendes Wappen, gewisse Zeremonialrechte wie das Recht, Gesandte erster Klasse zu senden. Die Republikaner der früheren Zeit, wie die Niederlande, Venedig, Genua u. a. räumten den Kaisern und Königen den Vorrang ein und behaupteten mit den übrigen Fürstlichkeiten wenigstens gleichen Rang. Als England unter Cromwell und Frankreich Republik wurden, behielten beide ihren bisherigen Rang bei, was bei Frankreich auch gegenwärtig zutrifft. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika stellten sich in die Reihe der erstklassigen Staaten und diese Stellung nimmt auch die Schweiz ihrerseits in Anspruch. Jedoch üben die Präsidenten der republikanischen Gemeinwesen gern jede Zuverlässigkeit gegenüber den Kaisern und Königen. Sonst ist als Brauch und Herkommen noch anzunehmen, daß bei Besuchen von Souveränen der Gast den Vorrang hat; ebenso wird dieser den Gesandten der vermittelnden Mächte unbedenklich zugestanden. Die einem Oberstaate untergeordneten Staaten werden allezeit wenigstens demjenigen Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Ebenso wird ein Schutzstaat dem schutzherrlichen Staat den Vorrang einzuräumen haben, sofern das Verhältnis ein unbedingtes ist und es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ganz außerhalb eines solchen Verhältnisses gelegen sind. Veränderungen in der Verfassungsform eines Staates haben keinen Einfluß auf seine internationalen Berechtigungen und Verpflichtungen und so auch nicht auf den Rang, den er und seine Repräsentanten einmal erworben haben, wie die vorerwähnten Beispiele Englands und Frankreichs dartun.

Der Unterschied des Ranges bedingt eine gewisse Reihenfolge der Plätze, sei dies nun bei persönlicher Zusammenkunft oder sei es in Urkunden und anderen Schriftstücken bezüglich der Titulatur und Unterschrift. In Bezug auf die Rangordnung bei gemeinschaftlichen Urkunden gilt folgendes: Im Kontext wird der Höhere zuerst genannt. Die Unterschrift pflegt auf zwei Spalten zu geschehen. Auf der heraldisch rechten Seite (dem Leser zur Linken) ist die oberste Stelle der erste Platz, auf der heraldisch linken Seite die oberste Stelle der zweite Platz, auf der rechten Seite die zweite Stelle der dritte Platz usw. Auf Kongressen und Konferenzen scheidet man die in früheren Jahrhunderten vorgekommenen endlosen Rangstreitigkeiten seit dem Wiener Kongreß dadurch ab, daß man die Vertreter der Mächte nach der alphabetischen Reihenfolge der

französischen Staatenbezeichnung ordnet. Bei persönlichen Zusammenkünften ist der erste Platz der Ehrenplatz oder Vorsitz; die weitere Anordnung erfolgt dann in derselben Weise wie bei obigen Spalten, indem der erste Sitz zur Rechten des Vorsitzenden der zweite, jener zur Linken der dritte Platz ist usw. Vielfach schon man auf Kongressen das Zeremoniell ganz beiseite, so auf den Kongressen von Wien und Aachen, wo man die Sitzordnung dem bloßen Zufall überließ. Bei persönlichen Zusammentreffen der Staatshäupter war es am einfachsten, durch die Annahme des Infognito dem Zeremoniell auszuweichen. Im ganzen genommen legt man auf Außerlichkeiten und Höflichkeiten kein so großes Gewicht mehr als früher und sucht die Sache möglichst zu vereinfachen.

Verschieden von dem internationalen Staatszeremoniell ist das besondere Hofzeremoniell, vom Zeremonialrecht eine gewisse Courttoisie, die unter anderem im Gebrauche einer verwandtschaftlichen und amikalen Titulatur zwischen gekrönten Häuptern, wie zwischen den übrigen Mitgliedern der Dynastie zum Ausdruck kommt. Vieles Derartige beruht auf Herkommen oder besonderen Obervanzen und gehört eigentlich nicht dem Völkerrechte an. (Über gesandtschaftliches und diplomatisches Zeremoniell s. den Art. „Gesandtschaften“, Bd. II, S. 365 ff., über das Seezeremoniell den Art. „Seewesen“.)

II. Mündliche Verkehrsübung. Die mündliche Verkehrsübung besteht: 1. in Zusammenkünften der Staatshäupter in Besuchsform; 2. in Unterredungen der Gesandten mit dem Minister für die auswärtigen Angelegenheiten; 3. in Kongressen und Konferenzen der Vertreter von mehr als zwei Staaten. 1. Monarchenbegegnungen sind zumeist von günstigen Folgewirkungen für den Weltfrieden begleitete Vorkommnisse. Was ein höfliches Zusammentreffen oder ein Verwandtschaftsbesuch ist, erscheint unter der Hülle glänzender Feste als ein Ereignis, welches für die Geschichte der ganzen Welt Bedeutung haben kann und wiederholt auch gehabt hat. Besonders dort, wo die Staatshäupter auf die politischen Geschichte ihrer Staaten persönlich großen Einfluß üben, sind solche Entreeuen von großer Bedeutung. Seit den Tagen der Dreifaiserzusammenkunft von Skierniewice (September 1884) haben sich denn auch die Monarchenbesuche gemehrt und zu einer freundschaftlichen Annäherung der Großstaaten und ihrer Völker sichtlich beigetragen.

2. Die eigentliche völkerrechtliche Verkehrsübung unter den Staaten fällt in den Wirkungsbereich der ständigen Gesandten. Die Stellung jedes Gesandten ist eine doppelte, und zwar sowohl zu seiner Regierung als zu jener, bei welcher er beglaubigt ist. Der Gesandte ist nämlich nicht bloß ein Beamter seines Staates und in einem festen Verhältnisse zu demselben, sondern auch sein Beauftragter und Stellvertreter und handelt als solcher im Namen und für den Staat. Die erstere Stellung ist die allgemeine und dauernde, die letztere eine vorübergehende, vermöge eines beson-

ders erteilten Auftrages bekleidete. Sie bringt es mit sich, daß den beglaubigten Gesandten nicht nur Ehren- und Zeremonialrechte zukommen, sondern auch das Recht der Unverletzbarkeit und der Befreiung von jedem Gerichtsstande, wie der Schutz für sein Haus und seine Korrespondenz, damit er in voller Freiheit und Sicherheit seines Amtes walten könne.

Aufgaben und Ziele der diplomatischen Verhandlungen sind un schwer zu kennzeichnen. Die Diplomatie hat die erteilten Aufträge genau und scharf aufzufassen, alle Verhältnisse, Umstände und Interessen des eigenen Staates, welche für die günstige Aufnahme und Erledigung dieser Interessen sprechen, hervorzuheben und geltend zu machen, die entgegenstehenden Einwände zu entkräften, Vorkommnisse schwieriger und delikater Natur zu applizieren, überall mögliche Reserve zu beobachten, um nicht zu früh festgebunden zu sein und um nötigenfalls neue Grundlagen aufstellen zu können, auf welchen nach schließlicher Erreichung des Zieles der abzuschließende Vertrag sicher ruhen dürfte. Dabei darf durchaus kein unredliches Mittel, keine Verschleierung der wahren Absichten angewendet werden, soll das Werk Anspruch auf dauernde Anerkennung und Bestand haben. Dem war in früheren Zeiten, da häufig die Devise: „Durch Lüge zum Siege“ galt, nicht immer so.

Glücklicherweise hat aber die öffentliche Meinung und die Befestigung des konstitutionellen Systems in der Neuzeit einen so starken und wirksamen Einfluß auf das politische Verhalten und Gebaren der größeren Staatsregierungen gewonnen, daß darin offener und geradsinniger verfahren werden muß, und daher auch die Diplomatie in dieselbe Richtung eingelenkt hat.

Man begegnet mitunter der Ansicht, daß der diplomatische Beruf seine Bedeutung zum größten Teil eingebüßt habe. Das gerade Gegenteil dürfte der Wahrheit näher kommen. Gerade deshalb, weil die Beziehungen zwischen den großen Ländern der Welt jährlich zahlreicher und verwickelter werden, wird die Wichtigkeit und der Einfluß des diplomatischen Berufes, namentlich auch jener Organe, die als Konsuln im Orient in Verwendung stehen und durch die Verhältnisse gezwungen sind, nebst den kommerziellen Agenden auch dem diplomatischen Fache ein Hauptaugenmerk zuzuwenden, eher in Zunahme als im Verschwinden begriffen sein.

Man pflegt gewöhnlich auch viel vom diplomatischen Stil zu reden; allein es gibt in Wahrheit gar keinen diplomatischen Stil, der sich von anderweitiger Schreibweise unterscheiden sollte. Da die Unterhandlungen stets nur vom gebildeteren Teile der Gesellschaft geführt werden, versteht es sich von selbst, daß die Sprache sich gleichfalls in den Grenzen des Anstandes und der persönlichen Würde halten muß und durchaus nichts Hartes und Verlegendes darin vorkommen darf. Ebenso wird man überall auf eine klare, unzweideutige Ausdrucksweise sehen müssen, da sonst leicht Mißverständnisse entstehen könnten, welche

zu beseitigen derartige Verhandlungen gerade bezwecken. Endlich ist auch bei solchen Schriftstücken stets die Gleichberechtigung der Staaten im Auge zu behalten und daher jeder Ton zu vermeiden, der für den anderen Teil verlegend oder überhaupt nur unhöflich wäre; denn wenn solches vorkommt, ist der betreffende Teil vollkommen berechtigt, das Schriftstück gar nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

3. Die Kongresse sind ihrer Zusammenfassung nach teils Monarchenkongresse (Erfurt 1808, Troppau 1820, Laibach 1821), teils Monarchenzusammenkünfte mit Beteiligung von Diplomaten (Wien 1814/15, Verona 1822), teils Gesandtenkongresse. Ihrem Zwecke nach sind sie entweder Friedenskongresse oder anderweitige Zusammenkünfte zur Regelung gemeinsamer politischer Interessen. Durch glanzvolle Festlichkeiten, die große Zahl der Teilnehmer wie durch den Umstand, daß es zu einer Plenarjüngung nie gekommen ist, bleibt der Wiener Kongreß besonders denkwürdig.

Nach dem Grundsatz, den der Kreopag der fünf Großmächte aufgestellt und auf dem Nachener Kongresse zur allgemeinen Kenntnis gebracht hat, kann eine Zusammenkunft von Staatenvertretern von jeder Macht beantragt und verlangt werden. Es sollte aber in vorläufigen Vorbereitungen Ort, Zeit, Form und Zweck bestimmt werden, und wenn die Sache die Interessen eines anderen Staates beträge, derselbe zur Teilnahme eine formelle Einladung erhalten. Seither ist es auch herkömmlich, daß der erste Vertreter des Staates, auf dessen Gebiet die Versammlung tagt, oder jener, dessen Regierung die Berufung veranlaßt hat, den Vorsitz führt. Weitere Formalitäten sind: Wahl des Bureaus, Prüfung der Vollmachten, Zuweisung der Plätze nach der alphabetisch geordneten französischen Liste, Verständigung über die Geschäftsordnung, Konstituierung der Kommissionen. Majoritätsbeschlüsse sind, soweit nicht für untergeordnete Fragen das Gegenteil vereinbart ist, ausgeschlossen. Die Ergebnisse der Beratungen werden in Protokollen zusammengefaßt und diese besonders unterzeichnet oder über das ganze Verhandlungsmaterial eine Gesamtsakte verfaßt. Anträge haben die gleiche Kraft wie der Hauptvertrag. In Ermanglung eines feststehenden Sprachgebrauches werden Konferenzen auch als Kongresse und umgekehrt wirkliche Kongresse auch als Konferenzen bezeichnet, so zahlreiche Londoner Konferenzen wegen Griechenland (1827/28), Belgien (1830/31), wegen der türkischen Meerengen (1841), wegen Luxemburg (1867), die Pontuskonferenz (1871), die Brüsseler Kriegsvertragskonferenz, die Friedenskonferenz von Portsmouth (1905), die Konferenz in Agéciras in der Marokkofrage (1906), die beiden Daager (Friedens-) Konferenzen (1899 und 1907). Der Unterschied von Kongreß und Konferenz ist schon stechend.

Man könnte allenfalls sagen, eine Konferenz bezwecke entweder die nähere Ausführung von Kongreßbeschlüssen (Berliner Nachkonferenz 1880) oder die Lösung programmatisch umschriebener Fragen oder das Zustandekommen von internatio-

nalen technischen Verträgen durch Delegierte mit offizieller Beglaubigung. Zur Beseitigung aller schwebenden Konflikte und Beunruhigungen in Europa hatte Napoleon III. Ende 1863 eine allgemeine europäische Konferenz in Anregung gebracht. Allein das allgemeine Mißtrauen gegen die Lage und den Kaiser war so groß und man prüfte die möglichen Eventualitäten so genau, daß die meisten Mächte die Idee sofort wieder fallen ließen. Eine dankenswerte Ausgestaltung hat die Konferenz- und Kongreßidee durch die zweite Haager Konferenz erfahren, an deren Arbeiten Vertreter aller als solcher anerkannten Staaten zur Besprechung der Interessen der gesamten Menschheit teilgenommen haben.

III. Schriftliche Verkehrübung. Die Staatshäupter korrespondieren miteinander in Staatsangelegenheiten nur selten, da die Verhandlungen von den auswärtigen Ämtern und Organen geleitet werden und fürsliche Schreiben nur etwa zur Unterstützung derselben dienen sollen. Dagegen kommen fürsliche Schreiben allerdings bei feierlichen oder außergewöhnlichen Anlässen vor. Diese Schreiben sind von dreierlei Art. Die Kanzleischreiben sind die feierlichsten und zeremoniellsten, indem dabei der ganze Staatsstempel, alle Ehrenprädicata und das große Kanzleisiegel gebraucht werden. Einfacher sind die Kabinettschreiben mit minder förmlicher Courtoisie und dem kleinen Staatsiegel, wobei der Schreibende von sich auch nur in der Einzahl spricht. Ohne alles Zeremoniell sind die ganz eigenhändigen Schreiben. Nur die beiden ersten Arten bilden die eigentliche Staatskorrespondenz. Die Wahl dieser oder jener Art hängt von dem Zwecke und Gegenstande ab, indessen wird natürlich das Kanzleischreiben eines Fürsten zweiten Ranges an einen Monarchen ersten Ranges diese Rangverschiedenheit wohl im Auge behalten müssen.

Die von dem Minister für die auswärtigen Angelegenheiten oder den diplomatischen Vertretern ausgehenden Mitteilungen haben sehr verschiedenen Inhalt und daher auch verschiedene Formen: Zeremonialschreiben, Denkschriften, Noten und besonders Depeschen, welche der Gesandte von seiner Regierung zu dem Zwecke erhält, um sie der anderen Regierung bloß mündlich oder auf deren Verlangen auch abschriftlich mitzuteilen. Es sind das die sogenannten *depeches communiqüees*. Vertrauliche Noten enthalten mehr den Ausdruck der persönlichen Anschauung; unterzeichnete Noten (*notes signées*) haben einen ernsteren verpflichtenden Charakter, während Verbalnoten (*notes verbales ou non signées*) mehr bei der Weiterführung einer Verhandlung gebraucht werden. Die Übergabe einer Note hat gewöhnlich eine den Empfang becheinigende oder auch beantwortende Note zur Folge. Die ganz ausnahmsweise Verhandlung mit Souveränen erfolgt in Audienzen, denen der Minister des Äußern beigezogen wird, jene mit dem Minister bei den üblichen Empfängen. Haben solche Besprechungen zu gegenseitigen Erklärungen geführt, welche die Grundlagen zu weiteren Verhandlungen abgeben können, so wer-

den die Erklärungen in Form einer referierenden Note oder eines *aperçu de conversation* ihrem Inhalte nach zusammengestellt, von beiden Theilen verglichen und als richtig anerkannt, oder es wird ein förmliches Protokoll aufgenommen und gegenseitig unterzeichnet. Besondere Arten von Noten sind die Zirkularnoten, d. i. gleichlautende Noten derselben Regierung an mehrere fremde Regierungen und die gleichlautenden identischen oder Kollektivnoten mehrerer Regierungen an dieselbe fremde Regierung. Im russisch-japanischen Kriege haben beide Regierungen wegen angeblicher Hintanziehung der Grundsätze über Neutralität, und China zur Wahrung ihrer territorialen Rechte Zirkularnoten den Großstaaten zugehen lassen.

IV. Diplomatische Sprache. Das Prinzip der Rechtsgleichheit verlangt, daß jeder Staat bei diplomatischen Verhandlungen berechtigt ist, sich seiner eigenen Sprache zu bedienen, und er kann von den übrigen Staaten nicht verlangen, daß sie anders verfahren oder sich einer gewünschten Sprache bedienen. Allein da solche Verhandlungen ein genaues gegenseitiges Verständnis voraussetzen müssen, so ist das Bedürfnis gegeben, sich gegenseitig dasielbe zu erleichtern. Zu diesem Behufe wurde bis in das 18. Jahrhundert hinein die lateinische Sprache zu Verhandlungen und Dokumenten gebraucht, was noch heute von der päpstlichen Kurie bei feierlichen Kundgebungen geschieht. Seitdem jedoch durch das Vorherrschen des französischen Einflusses unter Ludwig XIV. die französische Sprache zur allgemeinen Hofsprache geworden war und die meisten großen Unterhandlungen mit Frankreich stattfanden, wurde sie bald auch die Sprache der Diplomatie und ziemlich allgemein angewendet, jedoch immer nur unter besonderem Vorbehalte. Auf dem Deutschen Reichstage fügten fremde Gesandten den Aktenstudien in ihrer Landessprache eine lateinische Übersetzung bei. Die holländischen Generalstaaten begleiteten ihre holländischen Aktenstücke mit französischer Übersetzung. Alle früheren Friedensverträge, wie der Westfälische, der Nymweger, Nijmwickter, Utrechter, Badener, Wiener (1725 und 1738), Belgischer wie die Londoner Quadrupelallianz von 1718 (zur Sicherung des Utrechter Friedens gegen Spanien) wurden noch in lateinischer Sprache abgefaßt. Mit der Türkei erfolgten die Verträge stets auch noch in italienischer oder französischer Sprache. Auf dem Wiener Kongresse wurden alle allgemeinen Angelegenheiten in französischer Sprache beraten und ebenso die Aktenstücke französisch abgefaßt, mit Ausnahme der rein deutschen Sachen. Jedoch machte man ausdrücklich den Vorbehalt, daß dies künftig nicht zum Präjudiz dienen dürfe. Der Deutsche Bund verlangte in seinem Beschlusse 12 VI 17, daß in fremder Sprache an ihn gelangende Aktenstücke von deutscher Übersetzung begleitet sein sollen, wogegen er seinen deutschen Mitteilungen eine französische oder lateinische Übersetzung beifügen werde. In dieser Weise pflegt es nun auch allgemein gehalten zu werden. Großbritannien ge-

braucht seit Canning bei diplomatischen Mitteilungen nur die englische Sprache, die jedoch jetzt zu noch größerer Verbreitung gelangt ist als die französische, Deutschland seit 1870 die deutsche. Es versteht sich dabei von selbst, daß überall, wo es verlangt wird, eine Uebersetzung in anderer Sprache beizufügen ist; ebenso muß zur richtigen Auslegung des Sinnes eines solchen Dokuments immer auf das Original zurückgegangen werden, wie dies auch bezüglich der deutschen Bundesakte ausdrücklich bemerkt wurde, als dieselbe in französischer Uebersetzung in die Wiener Kongreßakte aufgenommen wurde. Die unter Kongreß- oder Konferenzmächten vereinbarten Kollektivverträge werden auch noch heutzutage in französischer Sprache abgefaßt.

Die einschlägige Literatur ist weit verstreut in den Handbüchern des Völkerrechtes, Gesellschaftsrechtes und Konsulatswesens, wie in Geschichtswerken. Interessante Aufschlüsse über Hofzeremoniell und Hofetikette gibt das Werk des ehemals hannoverschen Hofmarschalls Freiherrn v. Malortie.

Leutner.

Volksschulen.

I. Geschichte und Rechtsquellen. — II. Grundsätze der staatlichen Organisation des Volksschulunterrichtes. — III. Schulbehörden und Schulaufsicht. — IV. Begriff und Arten der Volksschule. — V. Beschränkungen der grundgesetzlichen Verein- und Lehrfreiheit (Privatschulen). — VI. Schule und Kirche. — VII. Volksschule und Nationalitätenrecht. — VIII. Die rechtliche Stellung der Lehrpersonen. — IX. Schulklassen und Schutervermögen. — X. Statistik.

R. B. G. — Reichsvolksschulgesetz.

I. Geschichte und Rechtsquellen. Das Unterrichtsweisen galt bis in das 18. Jahrhundert als eine Aufgabe der Kirche. Nur allmählich kam der Gedanke zum Durchbruch, daß die Volksbildung zu den vom Staate zu lösenden Aufgaben gehöre. Zuerst veranlaßte die Reformation mit ihrer Forderung des Bibellebens, der Einführung des lutherischen Katechismus und dem Streben nach einer verstandesmäßigen Erfassung des Glaubens die protestantischen Fürsten zur Erlassung von Schulordnungen und zur Organisation des Elementarunterrichtes für das Volk. Durch die Gegenreformation wurde in den katholischen Ländern, insbesondere in Bayern, ebenfalls ein Eingreifen des Staates in die Entwicklung des Volksschulunterrichtes hervorgerufen. In Oöterr. blieb die Sorge hierfür ausschließlich der Kirche überlassen, welche diese Aufgabe in ihrem Sinne zu lösen suchte. Von einiger Bedeutung wurde hier namentlich der mit Erziehung und Unterricht betraute Piaristenorden (gestiftet 1600).

In den Städten suchte seit der Erfindung der Buchdruckerkunst neben der Kirche ein profaner Volksschulunterricht (Stadtschulen, Winkelschulen) dem gesteigerten Bildungsbedürfnisse des Volkes Rechnung zu tragen. Allein die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges vernichteten auch hier viele hoffnungsvolle Ansätze.

Erst von dem in seinem Verhältnis zu den Untertanen von einem allgemeinen Wohlfahrtszwecke geleiteten und durch die realistische, von Frankreich ausgehende Geistesströmung beeinflussten aufgeklärten Staatsabsolutismus des 18. Jahrhunderts wurde der Volksschulunterricht als eine unentbehrliche Voraussetzung für die Hebung des Volkswohlstandes und als ein wichtiges Mittel zur Erziehung des Volkes für den Staat erkannt und demgemäß zu einer ausschließlichen Staatsaufgabe, zu einem „Politikum“ gemacht. In Oöterr. unternahm Maria Theresia nach dem Siebenjährigen Kriege die ersten Schritte zur staatlichen Regelung des Schulwesens. Hiedurch wurde eine Reihe von schwierigen Problemen aufgerollt, welche die Staatsgewalt bis auf unsere Tage beschäftigt haben: 1. Die Auseinanderziehung mit der Kirche, welche nach geschichtlicher Uebersieferung den Unterricht als eine ihr allein zukommende Aufgabe betrachtete; 2. die Organisation von Schulen in den Städten und auf dem Lande im ganzen Staatsgebiete und die Schaffung eines wohlgegliederten Schulbehördensystems; 3. die Frage der Schulpflicht und die Stellungnahme zur freien Unterrichtswahl und Unterrichtserteilung der Untertanen; 4. die Lösung der Nationalitätenfrage auf dem Gebiete des Volksschulunterrichtes. Für den Absolutismus gestaltete sich aus verschiedenen Ursachen die Behandlung dieser Probleme viel leichter als später für den Verfassungsstaat. Denn abgesehen von der rechtlichen Schrankenlosigkeit der Staatsgewalt und dem bescheidenen Umfange der zu vermittelnden Volksbildung spielte der Privatunterricht eine nur untergeordnete Rolle und war leicht zu kontrollieren, während es ein organisiertes Auftreten der Nationalitäten, mit dem Bestreben nach Sonderentwicklung und Geltendmachung wie heute, damals noch nicht gab. Die Auseinanderziehung mit der Kirche und die Organisation des Schulwesens war dem Staate dadurch wesentlich erleichtert, daß er sowohl bei der Erteilung und Überwachung des Unterrichtes wie auch bei der Bildung der Schulbehörden in weitgehendem Maße die Kirche zur Mitwirkung heranziehen konnte. Standen doch an der Spitze der Theresianischen Schulreform der Erzbischof von Passau, Graf von Firmian, und Abt Felbiger von Sagan. Hinsichtlich der Geschichte des Schulbehördensystems in Oöterr. kann hier auf den Art. „Schulbehörden“ verwiesen werden.

Die unter Mitwirkung von provinziellen Schulkommissionen zustande gekommene allgemeine Schulordnung 6 XII 1774 regelte sowohl die Errichtung und die äußeren Rechtsverhältnisse der Schulen als auch Lehrplan und Unterrichtsmethode derselben und die Stellung der Lehrpersonen. Es gab drei Arten von Schulen: Trivialschulen, welche bei jeder Pfarr- oder Pfarlkirche bestehen und Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Wirtschaft lehren sollten; Hauptschulen, eine in jedem Kreise, mit erweitertem Lehrplan (auch Latein, Geographie, Geschichte, Geometrie, Zeichnen, Feldwirtschaft), und Normalschulen an dem Siege

einer jeden provinziellen Schulkommission (in der Landeshauptstadt) als Musterhauptschule mit den nötigen Einrichtungen zur Heranbildung von Lehrern. Den Unterricht erteilten geistliche und weltliche Lehrer; letztere mußten sich einer Befähigungsprüfung unterzogen haben. Auch der häusliche Unterricht sollte nur von gehörig geprüften Lehrern erteilt werden. Die allgemeine Schulbildung sollte durch die Anordnung einer mit dem sechsten Lebensjahre beginnenden mehrjährigen Schulpflicht gesichert werden. Der Unterricht wurde durch amtlich herausgegebene Schulbücher und ein ebenjohliches Methodenbuch im einzelnen streng vorgeschrieben. Jedes halbe Jahr sollte eine öffentliche Prüfung mit den Schülern abgehalten werden. Die Pflicht zur Errichtung und Erhaltung der Trivialschulen wurde den Grundherrschaften zusammen mit den Gemeinden aufgelegt, während die Kosten für die Hauptschulen aus eigens geschaffenen Schulfonds zu bestreiten waren.

Auf dieser Grundlage staatlicher Unterrichtspflege wurde in der Folge, namentlich unter Kaiser Joseph II. im Sinne einer fortschreitenden Verstaatlichung, Verweltlichung und Ausbreitung der *B.* weitergebaut. Ersteres kam insbesondere in der Umgestaltung der Schulbehörden (s. diesen Art.), letzteres in der Verschärfung der Schulpflicht zum Schulzwang und in der Vermehrung der Schulen zum Ausdruck. Der Schulbesuch seitens aller Kinder zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahr wurde durch regelmäßige Verzeichnung derselben und Androhung von Geldstrafen und Zwangsarbeit gegen säumige Eltern gesichert. Pfarrer und Ortsrichter und in höherer Instanz die Kreisämter hatten den Schulzwang durchzuführen (Studienkommissionsdekret 20 X 1781). Schulen sollten überall dort errichtet werden, wo im Umkreis einer halben Stunde 90–100 schulpflichtige Kinder wohnten. Normalschulen sollten in allen l. f. Städten und Märkten und auch an anderen größeren Orten bestehen. Für die Lehrer und deren Gehilfen wurde unter Einrechnung ihrer Bezüge aus dem Mesner- und Organistendienste und ihrer Naturalbezüge ein aus den Schulfonds zu ergänzendes Mindesteinkommen (die Kongrua) festgesetzt. Zur Besreitung der Mehrkosten für das Volksschulwesen wurde durch A. E. 11 II 1787 das Schulpatronat eingeführt. Danach sollten subsidiär neben den Schulstiftungen, den auf besonderen Rechtstiteln begründeten Patronaten, den Grundherrschaften und Gemeinden die Inhaber der Pfarrpatronate für die Errichtung und Erhaltung der notwendigen Schulen aufkommen. Auch wurde nun die Errichtung nichtkatholischer Schulen auf Kosten der betreffenden Glaubensgenossen gestattet.

Die Regierung des Kaisers Franz brachte einen grundsätzlichen Umschwung in der bisherigen Schulpolitik: eine Beschränkung des Unterrichtes auf die notwendigsten Bedürfnisse der einzelnen Volksschichten; die Umbildung der *B.* zu konfessionellen Anstalten durch eine wesentliche Verstäkung des kirchlichen Einflusses auf den Lehr-

plan und durch Übertragung der Schulaufsicht an kirchliche Organe. Zum Ausdruck kam das neue System in der „Politischen Verfassung der deutschen Schulen in den k. f. deutschen Erblanden“ vom 11. August 1805 (Sfz. 14 VIII 05, 3. 16658), welche bis 1848 und darüber hinaus die Rechtsverhältnisse der *B.* bestimmte. Die Einteilung der Schulen in Trivial-, Haupt- und Normalschulen blieb. Gewicht wurde auf die Trennung der Geschlechter, namentlich in den höheren Klassen, gelegt. Die Lehrmethode wurde streng vorgeschrieben und jede freie Lehrtätigkeit ausgeschlossen. Die Heranbildung der Trivialschullehrer erfolgte in einem dreimonatlichen Kurs an einer Hauptschule, jene der Hauptschullehrer in einer sechsmonatlichen Unterweisung an der Normalschule. Der Unterlehrer oder Gehilfe mußte, um ein Lehrerzeugnis zu erlangen, nach einjähriger Praxis und Vollendung des 20. Lebensjahres eine erfolgreiche Prüfung vor dem Konsistorium ablegen. Die Anstellung der Lehrpersonen war in folgender Weise geregelt: Die probeweise Lehrerernennung an Trivialschulen nahm auf Grund der Präsentation durch den Schulpatron das Konsistorium vor, worauf nach Ablauf der Probezeit die Bestätigung durch die Landesstelle erfolgte. Die Gehilfen wurden von Jahr zu Jahr vom Schuldistriktsaufseher oder mit Zustimmung desselben von jenen Lehrern bestellt, welche den Gehilfen selbst bezahlten. Die Ernennung der Direktoren, Lehrer und Gehilfen an Hauptschulen geschah auf Vorschlag des Konsistoriums durch die politische Landesstelle, während die Direktoren der Normalschulen auf gemeinsamen Vorschlag der Landesstellen und Konsistorien durch die Studienkommission ernannt wurden. Die Katecheten bestimmte das Ordinariat, jene für Normalschulen und für die aus dem Religionsfonde bezahlten Stellen vorbehaltlich der Bestätigung der Landesstelle. — Auch der Privatunterricht durfte nur von Personen mit ordnungsmäßiger Lehrbefähigung erteilt werden und wurden auch diese Lehrer bezüglich ihres Unterrichtes, ihres Betragens und ihrer Religiosität von den Schulbehörden überwacht. Für die Stellung der Schullehrer war auch die grundsätzliche Verbindung der Lehrstelle mit dem Mesner- und Organistendienste von Bedeutung. Wo die hieraus entspringenden Einkünfte und solche aus Stiftungen, besonderen Rechtstiteln und Naturalbezügeln, ferner aus dem von den Gemeinden bei subsidiärer Haftung derselben einzutreibenden Schulgelde (mittellose Eltern waren von demselben befreit) die Kongrua nicht erreichten, wurden sie aus den Lokal- und Normalschulfonds ergänzt. Eine genaue Schulklassifikation sollte an jeder Schule die Einkommensverhältnisse der einzelnen Lehrer ersichtlich machen. Gewisse Arten des Nebenerwerbes (insbesondere auch der sogenannte Nachstundenunterricht an einzelne Schüler) waren erlaubt. Die Haupt- und Normalschullehrer und deren Witwen und Waisen hatten Anspruch auf Pension; dienstunfähige Trivialschullehrer konnten sich einen Gehilfen halten, waren aber im übrigen auf die allgemeine Armenver-

forgung in der Gemeinde angewiesen. Für Lehr- amtskandidaten gab es kleine Stipendien. — Die Schullasten für Errichtung, Erhaltung, Beheizung und Einrichtung der Schulgebäude waren, wie bisher, von den Gemeinden, Grundherrenschaften und Schulpatronen meist in natura konkurrenzmäßig aufzubringen.

Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts blieb es bei der geschilderten Schulordnung. Der Wiederholungsunterricht wurde zwar für obligat erklärt und die Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr verlängert. Auch die für die Ausbildung der Lehrer normierte Zeit wurde erweitert und deren Kongrua erhöht; der Befetzung von Lehrstellen sollte eine Konkursausschreibung vorausgehen. Im allgemeinen aber zeigte sich die Staatsgewalt gegenüber der Weiterentwicklung des Volksschulwesens ziemlich teilnahmslos. — Die große politische Bewegung des J. 1848 zog auch die V. in den Kreis ihrer Reformbestrebungen: Freiheit und Unentgeltlichkeit des Volksumunterrichtes, Selbstständigkeit der Lehrer und Freiheit derselben in der Wahl der Unterrichtsmethode, Unabhängigkeit der Schule und der Schulaufsicht vom Untertänigkeitsverbände und von der Kirche, Gleichberechtigung der Nationalitäten im Gebrauche ihrer Muttersprache als Unterrichtssprache, Ausgestaltung des Lehrerbildungswesens — waren allgemeine Forderungen, welche auch in einer Reihe von reorganisierenden Vorschriften der Regierung eine gewisse Berücksichtigung fanden. Jedoch das mit der katholischen Kirche im J. 1855 abgeschlossene Konkordat beseitigte die Anfänge einer Reform der V. und stellte die Grundzüge der politischen Schulverfassung von 1805 und den Einfluß der Kirche in verstärktem Maße wieder her.

Die Gemeindegesetzgebung der Sechzigerjahre brachte zunächst die Aufhebung des allgemeinen gesetzlichen Schulpatronats und die grundsätzliche Überwälzung der Schullasten auf die Ortsgemeinden, welche dafür das Recht zur Präsentation der Schullehrer erhielten.

Durch die Verfassungsgebung aber wurden die großen Probleme, welche dem Staate durch Aufnahme des Volksumunterrichtes unter seine Aufgaben gestellt waren, in verstärktem Maße von neuem aufgerollt. Parlamentarismus und Selbstverwaltung bedingten eine Erhöhung und Verallgemeinerung der Volksbildung. Dazu kamen die sich steigenden Anforderungen an die Wehrkraft und Steuerkraft des Volkes und an seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Wettkampfe mit den Nachbarnationen. Wollte der Staat diesen neuen Verhältnissen Rechnung tragen, so mußte er nicht nur an eine neuerliche Auseinandersetzung mit der die Volkserziehung als ihr althergebrachtes Vorrecht in Anspruch nehmenden Kirche schreiten, sondern auch eine Entscheidung über die vom Bürgertum als Grundrecht geforderte Lehr- und Lernfreiheit treffen; er mußte nun auch zur Nationalitätenfrage Stellung nehmen und endlich für die Aufbringung der gesteigerten Schullasten Vorkehrungen treffen. Diese schwierigen Fragen wurden in einer Reihe von Richtung gebenden Reichsgesetzen

im Sinne der Dezemberverfassung ihrer Lösung zugeführt, welche noch heute die Grundlage des Volksschulrechtes bilden. Neben dem St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kommt vor allem das vom Unterrichtsminister Leopold Hainer H. v. Artha geschaffene Reichsvolksschulgesetz 14 V 69, R. 62, in Betracht und im Zusammenhang damit das G. 25 V 68, R. 48, betreffend das Verhältnis der Schule zur Kirche und das Gesetz vom selben Datum, R. 49, über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger (Art. 9, 10, 11, 15). Die provisorische Schul- und Unterrichtsordnung 20 VIII 70, R. 105, nun durch eine definitive V. des R. U. M. 29 IX 1905, R. 159 ersetzt, gab Durchführungsbestimmungen für den Schulbetrieb, und die Landesgesetzgebung der Folgejahre führte die Grundzüge des Reichsvolksschulgesetzes entsprechend den Kompetenzbestimmungen der §§ 11, lit. i, und 12 des St. G. über die Reichsvertretung in Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kronländer der Verwirklichung und Weiterentwicklung zu. Damit war jedoch die rechtliche Gestaltung des Volksschulwesens noch nicht abgeschlossen. Wegen das System der staatlich organisierten interkonfessionellen Pflichtschule erhob sich die Gegnerschaft großer politischer Parteien. Auf der einen Seite wurde das Begehren nach der konfessionellen Schule und nach Beschränkung der Schulpflicht — gestellt, auf der anderen Seite in Verfolgung nationaler und föderalistischer Interessen die vollständige Veränderung des Volksschulwesens verlangt, während namentlich aus den Kreisen der ländlichen Bevölkerung der Ruf nach einer Verminderung der schweren Schullasten und des Schulwanges laut wurde. In umfassenden Schul- und Lehrervereinen organisierte sich der Kampf für und gegen die Neuschule und um die Weiterentwicklung derselben in den angedeuteten Richtungen. Im Parlament fand die Bewegung zunächst in den erbitterten Debatten um die Schulgesetznovelle 2 V 83, R. 53, ihren Ausdruck. Diese Novelle ließ die geschaffenen Grundzüge für das Volksschulwesen im allgemeinen bestehen, brachte aber Änderungen und Zusätze zum Reichsvolksschulgesetze durch Betonung des Religionsunterrichtes im Lehrplane, durch die Bestimmung, daß der Leiter einer öffentlichen Schule dem Religionsbekenntnisse der Mehrzahl der Schüler angehören müsse, durch die Regelung der Stellung der Religionslehrer, durch Einführung von Schulbesuchserleichterungen für die Landbevölkerung, durch Organisation des Unterrichtes für vor- und nachschulpflichtige Kinder und durch Ausgestaltung der Kompetenz der Landesgesetzgebung. Im J. 1888 wiederholten sich die Versuche zur Änderung des Volksschulsystems; sie blieben aber, obwohl die Regierung Entwürfe zu neuerlichen Schulnovellen vorlegte, ebenso ohne gesetzgeberisches Ergebnis wie der 1897 im N. H. eingebrachte Antrag auf Trennung der Schulen nach Konfession, Nationalität und auf allgemeine Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Herabsetzung der Schulpflicht. Neben diesen Kämpfen waren Regierung und Landesgesetzgebung in der

Weiterbildung und Ausgestaltung des Schulrechtes unablässig tätig. Die Zahl der einschlägigen Normen ist zu groß, um dieselben hier alle anführen zu können. Es muß daher auf die Manzsche Gesetzesammlung, Bd. XXVII, Abteilung 1 u. 2 von 1904, und Abteilung 4 von 1906, auf Mayrhofer's Handbuch und auf das Verordnungsblatt des K. U. M. verwiesen werden. Eine umfassende Judikatur des B. G. und des R. G. hat für die Entscheidung der zahlreichen Streitfragen des Volksschulrechtes bestimmte Richtungslinien festgelegt.

II. Grundsätze der staatlichen Organisation des Volksschulunterrichtes. Als obersten Grundsatz hat der österr. Staat seine Oberhoheit auf dem Gebiete der Schule und des Privatunterrichtes festgestellt: „Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswezens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu“ (Art. 17 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; § 1, G. 25 V 68, R. 48, über die Verhältnisse der Schule zur Kirche), wobei er bezüglich des öffentlichen Unterrichtes, im Gegensatz zum Privatunterricht, eine nur durch Gesetz beschränkte staatsbehördliche Leitungsgewalt geltend macht. Hinsichtlich der Rechtssetzung ist der Landesgesetzgebung mit Rücksicht auf die großen wirtschaftlichen, kulturellen und nationalen Verschiedenheiten der einzelnen Kronländer für die Regelung der Einzelheiten im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes freie Hand gelassen, insbesondere bezüglich der Kompetenz der unteren Schulbehörden, der Nationalitätenfrage, der Verteilung der Schullasten, der Frage des Schulgeldes, der Zwangsmittel zur Durchsetzung der Schulpflicht, der Rechtsverhältnisse der Lehrer (§§ 13, 12 G. 25 V 68, R. 49; §§ 11, 16, 24, 50, 52, 54, 55, 57, 59, 61—64, 74, 75 R. B. G.). Eine Ungleichheit in der Kompetenz der einzelnen Landesgesetzgebungen ist durch § 75 R. B. G. dadurch normiert, daß in Dalm., Gal., Krain, Bukow., Istrien, Görz-Gradiška durch Landesgesetz die grundsätzlichen Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes bezüglich der Dauer der Schulpflicht, der Schulbesuchserleichterungen, der Aufnahme von Kindern in die Schulen, der Dauer der Lehrerbildungskurse und der Lehrerbefähigung abgeändert werden können; in Gal. überdies noch jene über die Organisation der Bürger Schulen. Der Standpunkt des österreichischen Volksschulrechtes läßt sich bezeichnen als der einer durch die Anforderungen des staatlichen Interesses nach allgemeiner Elementarbildung, nach Pflege des Staatsgefühls und nach Religiosität der Bevölkerung, und durch wirksame staatsbehördliche Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswezen beschränkten Lehr- und Lernfreiheit. (Vgl. hierzu Art. 17 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, § 1 R. B. G.) Damit verbindet sich die staatliche Fürsorge für das Vorhandensein zureichender Unterrichtsgelegenheit, einerseits durch Schaffung öffentlicher, allgemein zugänglicher, interkonfessioneller Elementarschulen, welche bei Mangel des Nachweises entsprechender ander-

weitiger Erfüllung der allgemeinen Unterrichts-pflicht als Pflichtschulen (Zwangsschulen) zu betrachten sind. Diese V., die damit in Verbindung gebrachten Unterrichtsrichtungen für noch nicht und nicht mehr schulpflichtige Kinder (Kindergärten, Fortbildungsschulen u. dgl.) und die sie ergänzenden Klassen und Anstalten für geistig, körperlich, sittlich abnormale Kinder (Blinden-, Taubstimm- und Anstalten für schwachsinrige und für verwahrloste Kinder) werden jedoch nicht als Staatsanstalten und nicht aus Staatsmitteln, sondern durch gesetzliche Aufzählung von Lasten (Schullasten) auf Gemeinde, Bezirk und Land (§ 62 R. B. G.) und auf die Religionsgenossenschaften (beschränkt unentgeltlicher Religionsunterricht) errichtet und unterhalten, wozu noch durch unmittelbare Heranziehung der Bevölkerung (Schulumlagen, Schulgeld, Verlassenschaftssteuern, Sonderlasten industrieller Unternehmungen, Beitragspflichten auf Grund besonderer Rechtstitel im Einzelfalle) Einnahmequellen zur Verrückung der Schulkosten eröffnet wurden. Andererseits aber betätigt sich die staatliche Fürsorge für die Schaffung von Unterrichtsgelegenheit durch die Organisation unentgeltlicher staatlicher, mit Übungsvolksschulen verbundener Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten und eines gesetzlich geregelten staatlichen Prüfungswezens für die öffentlich wirkenden Lehrpersonen; durch die Vorsorge für die Fortbildung der Lehrerschaft, durch Verteilung von Staatsstipendien an Lehramtskandidaten und durch gesetzliche Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an öffentlichen Schulen. Die Lehrgegenstände der B. und Bürger Schulen sind gesetzlich bestimmt (§§ 3 und 17 R. B. G.); die Normallehrpläne werden vom K. U. M. auf Grund der Anträge der Landes-schulbehörden festgesetzt (§§ 4, 19 R. B. G.). Die Lehr- und Lehrbücher für alle V. unterliegen der staatsbehördlichen Approbation (§§ 8, 19 R. B. G., § 191 Schul- und Unterrichtsordnung).

III. Schulbehörden und Schulaufsicht. Die staatliche Unterrichtsverwaltung liegt in den Händen von kollegialen Schulbehörden, welche dem K. U. M. als höchster Instanz unterstellt, nach dem Typus gemischter Behörden organisiert und in Landes-, Bezirks- (Stadt-) und Ortsschulräte abgestuft sind. Sie setzen sich aus Vertretern der Staatsverwaltung, der Länder, Gemeinden, Religionsgenossenschaften und der Lehrerschaft zusammen. Das Nähere über die Einrichtung der Schulbehörden und über die Schulaufsicht s. im Art. „Schulbehörden“.

IV. Begriff und Arten der Volksschule. Das Reichsvolksschulgesetz bezeichnet im § 1 als Aufgabe der Volksschule, „die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistestätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieber des Gemeinwezens zu schaffen“. Das geltende Recht unterscheidet verschiedene Arten von

B.: Öffentliche und private B., allgemeine B. und Bürgerschulen. Unter öffentlichen B. sind jene allgemein zugänglichen Schulanstalten mit Privat-rechtsfähigkeit (Erl. des R. U. M. 12 XII 77, B. Bl. 1 ex 1878; Erl. des S. M. 19 X 97, B. Bl. XX, Nr. 37) zu verstehen, „zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder teilweise beiträgt“ (§ 2 R. B. G.), und zwar dauernd, auf Grund rechtlicher Verpflichtung (B. des R. U. M. an den steierm. Landeslehrerrat 18 XI 70, B. Bl. 157). Sie gelten als subsidiäre Pflichtschulen; die an ihnen ausgestellten Zeugnisse haben Staatsgültigkeit. Das Lehramt an solchen Schulen ist ein öffentliches, allen Staatsbürgern und nur diesen gleichmäßig zugängliches Amt (§ 40 R. B. G.); an ihnen ist in der Regel die zur Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung vorgeschriebene zweijährige Praxis zu vollstrecken (§ 38 R. B. G.). Alle anderen Schulen sind Privatschulen. Die Ausstattung einer vollständigen Privatvolkschule mit dem „Öffentlichkeitsrecht“ durch den Unterrichtsminister unter der Voraussetzung, daß Organisation und Lehrziel der Beschaffenheit der durch die Privatlehranstalt zu ersetzenden öffentlichen Schule entspricht (§ 72 R. B. G.), macht dieselbe nicht zur öffentlichen B., sondern gibt ihr unter Wahrung ihrer größeren Unabhängigkeit nur das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse. Auch an ihnen kann die Lehrbefähigungsprüfung vorbereitende Praxis abgelegt werden. Eine Privatvolkschule mit Öffentlichkeitsrecht kann auch ausnahmsweise zur Pflichtschule werden: als sogenannte Fabrik-schule (§ 60 R. B. G.), oder wenn infolge man-gelnden Bedürfnisses die Gemeinde, in welcher sie sich befindet, von der Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung einer neuen öffentlichen Schule entbunden wird (§ 72, Absatz 2, R. B. G.). Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer fremden Konfession ist jedoch ausgeschlossen (Art. 10, Absatz 2, G. 25 V 68, R. 49). Das Reichs-volkschulgesetz unterstellt dem allgemeinen Begriff der öffentlichen B. die engeren Begriffe der all-gemeinen Volkschule und der Bürger-schule, beide nach dem Lehrzweck unterscheidend. Während nämlich jene, nach dem Klassenlehrer-system eingerichtet, das Mindestmaß der all-gemeinen, zur Erfüllung der Schulpflicht bezw. zur Erreichung der Schulmündigkeit notwendigen Ele-mentarkenntnisse vermitteln soll (§ 21, Absatz 2, R. B. G.) und nach der Zahl der zu unterrich-tenden Kinder und der verfügbaren Lehrkräfte aus ein oder mehreren (bis acht) nach Unterrichts-stufen gebildeten Abteilungen bestehen kann (ein-, zwei- usw. bis achtklassige B.), hat diese immer nur drei Jahrgänge zählende Schule „eine über das Lehrziel der allgemeinen B. hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürf-nisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vor-bildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen“ (§ 17 R. B. G.). Das R. U. M.

veröffentlicht periodisch ein Verzeichnis jener Fachlehranstalten, deren Besuch lediglich die Ab-solvierung einer Bürgerschule voraussetzt (§ 152 Absatz 2, der Schul- und Unterrichtsordnung). Bei Feststellung des Lehrplanes jeder einzelnen Bürgerschule ist auf die besonderen Bedürfnisse des Schulortes und des Bezirkes Rücksicht zu nehmen (§ 19 R. B. G.). Wo an einem Orte oder in einem Bezirke mehrere Bürgerschulen be- stehen, können in den Lehrplänen der einzelnen Schulen auch verschiedene Richtungen Berücksich-tigung finden, kann also eine Spezialisierung derselben vorgenommen werden (§ 153 der Schul- und Unterrichtsordnung). Während die all-gemeine B. eine allgemeine für Knaben oder eine solche für Mädchen, oder aber eine „gemischte“ sein kann (§ 5 der Schul- und Unterrichtsord-nung), ist für jede Bürgerschule grundsätzlich die Widmung nur für das eine oder für das andere Geschlecht vorgeschrieben (§ 19, Punkt 2, R. B. G.). Die Bürgerschule ist zum Teil auch Pflichtschule, nämlich für alle noch im schulpflichtigen Alter stehenden, im Schulpfenzel derselben wohnenden Kinder, welche die letzte Klasse der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemeinen fünfklassigen B. mindestens mit genügendem Erfolge absolviert haben (§§ 161 der Schul- und Unter-richtsordnung; vgl. dagegen die Entscheidungen des B. G. 7 X 99, Rudwinski 13203). Volks- und Bürgerschule können mit Zustimmung der Schulerhalter auch einer einheitlichen Leitung (Direktion) unterstellt werden (§ 18 R. B. G., § 158 Schul- und Unterrichtsordnung).

V. Beschränkungen der grundgesetzlichen Lern- und Lehrfreiheit (Privatschulen). 1. Der Lern-freiheit. Der grundgesetzlich gewährleisteten Frei-heit der geistigen Entwicklung des Individuums sind durch das geltende Schulrecht in der Weise Schranken gezogen, daß der Staat von jedem Un-tertan einerseits die Erwerbung gewisser elemen-tarer, dem Inhalte nach allgemein umgrenzter Kenntnisse und Fertigkeiten (§§ 20, 23 R. B. G., §§ 25, 204 Schul- und Unterrichtsordnung), andererseits die Widmung eines gewissen Lebens-alters (vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) für den Unterricht verlangt und erzwingt (§ 21 R. B. G.). Die Unterrichts- (Schul-)pflicht wird über das Pflichtalter hinaus durch Verfügung der Schulbehörde verlängert, wenn die vorgeschriebenen Kenntnisse bis dahin nicht er-worben wurden. Der sich auch auf die Beschaffung der nötigen Lernmittel erstreckende (§ 25 R. B. G.) Unterrichtszwang ist gegen die Eltern oder deren verantwortliche Stellvertreter gerichtet (§§ 20, 23, Absatz 2, 24 R. B. G., § 63 Schul- und Unterrichtsordnung) und trifft auch die im In-lande wohnenden Ausländer, sofern Staatsver-träge nichts anderes bestimmen (§ 32 Schul- und Unterrichtsordnung). Er wird von den Schulbe-hörden, eventuell unter Mitwirkung des Pflög-schaftsgerichtes und der politischen Behörden, aus-geübt. Als Zwangsmittel dienen: Vorladung, Er-mahnung, Geldstrafen, Einschränkung oder Ent-ziehung der väterlichen Gewalt, zwangsweise Vor-

nahme von Prüfungen schulpflichtiger Kinder, zwangsweise Einschulung derselben in die Pflichtschule (§§ 205, 217 flg. der Schul- und Unterrichtsordnung). Zur Durchführung der allgemeinen Unterrichtspflicht mit subsidiärem Schulzwang wird für jede öffentliche B. ein eigener Schulprenkel schulbehördlich abgegrenzt und werden alle innerhalb desselben wohnenden, im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vom Ortschulrate in einer ständigen Schulmatrix verzeichnet. Zur Ergänzung und Richtigstellung der letzteren werden jährlich Schulbeschreibungen von Haus zu Haus unter Kontrolle der Auszüge aus den Geburts- und Sterbematrizen, Fremdenlisten und Volkszählungslisten vorgenommen. Die Eltern, bezw. deren Stellvertreter sind zur rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Anmeldung ihrer schulpflichtigen Kinder bei der Leitung der öffentlichen Schule des die Wohnung des Kindes einschließenden Sprengels („Pflichtschule“ §§ 201, 204 Schul- und Unterrichtsordnung) am Beginne jedes Schuljahres verpflichtet. Hierzu wird durch öffentliche Anschläge aufgefordert. Die Leitungen aller Schulen, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben die abgeschlossenen Aufnahmungsverzeichnisse sowie die während des Schuljahres einlaufenden Ein- und Austrittsmeldungen der Schulbehörde vorzulegen, welche dann gegen die säumigen Eltern einkehret. Über Schulunfähigkeit, Einschulung in eine nicht zukünftige öffentliche Schule, Aufnahme noch nicht oder nicht mehr schulpflichtiger Kinder, ganze oder teilweise Befreiung vom Unterricht, Gewährung von Schulbesuchserleichterungen entscheiden Orts- und Bezirksschulrat. Auf Ansuchen sämtlicher in einen Schulprenkel eingeschulter Ortsgemeinden können den Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande Schulbesuchserleichterungen bezw. abgefürzter Unterricht gewährt werden (§ 21 R. V. G.).

Der nach Art, Ort, Schule, Person des Lehrers und der Methode frei wählbare Privatunterricht schulpflichtiger Kinder ist von der Bezirksschulbehörde in geeigneter Weise, durch wiederholte Nachschau, nötigenfalls durch Anordnung periodischer Prüfung, der Kinder an einer öffentlichen B., zu überwachen. Der Bezirksschulrat kann den Eltern in verbindlicher Art Weisungen erteilen. Einer Prüfung aus allen Gegenständen muß das privat unterrichtete Kind unterzogen werden, wenn es in eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete B. oder Bürgerschule übertreten soll, oder wenn es das schulpflichtige Alter erreicht (§§ 204 flg. Schul- und Unterrichtsordnung). Der Fach- (Musik-, Sprach-, Zeichen-, gewerbliche, kaufmännische usw.) Unterricht neben der B. ist insofern beschränkt, als weder der regelmäßige Besuch der B., noch die Erreichung des allgemeinen Lehrzieles infolge von Kollisionen oder Überbürdung beeinträchtigt werden darf (§ 201 Schul- und Unterrichtsordnung). Mittel- und Fachschulen können die B. nur dann ersetzen, wenn sie die Erreichung des Lehrzieles der Pflichtschule verbürgen (§ 23 R. V. G., § 25

Schul- und Unterrichtsordnung). Die erreichte Schulmündigkeit ist durch ein staatsgültiges Entlassungszeugnis oder bei Unmöglichkeit der Erreichung des vorgeschriebenen Lehrzieles durch ein Abgangszeugnis zu bescheinigen (§§ 95 flg., 100 Schul- und Unterrichtsordnung).

2. Lehrfreiheit. Während die Erteilung des häuslichen Unterrichtes jedermann vollständig freisteht (vgl. Art. 17, Absatz 3, St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger), bedarf der schulmäßige oder in Anstalten erteilte Privatunterricht der vorgängigen Genehmigung der Landes- schulbehörde, welche nicht versagt werden darf, wenn Vorsteher und Lehrpersonen eine Lehrbefähigung für die gleichartige öffentliche Schule nachweisen und unbescholten sind, und wenn der Lehrplan den an eine entsprechende öffentliche Schule gestellten Anforderungen entspricht. Auch der Religionsunterricht und die Abhaltung der religiösen Übungen müssen sichergestellt sein, jedoch bei konfessionellen Schulen nur für die Schüler des betreffenden Bekenntnisses (§§ 191, 192 Schul- und Unterrichtsordnung). Die Schuleinrichtungen dürfen der Gesundheit der Kinder nicht nachteilig sein (§ 70 R. V. G.). Unter Privatvolkschule ist jedes Unternehmen zu verstehen, dessen Zweck im gemeinsamen und schulmäßigen Unterricht schulpflichtiger Kinder mehrerer Familien in den Lehrgegenständen der B. besteht (§§ 203, 188, Absatz 2, Schul- und Unterrichtsordnung). Für die Errichtung privater Lehrerbildungsanstalten ist nebst dem Nachweise der vollen Befähigung des Direktors und der Lehrpersonen (Lehrbefähigung für Bürgerschulen und dreijährige Verwendung im Schuldienste) die Genehmigung des Statuts und des Lehrplanes durch das R. U. M. erforderlich (§ 68 R. V. G.). Veränderungen in der Leitung, in dem Stande der Lehrpersonen und des Lokales der Privatschulen müssen der Schulbehörde vorher angezeigt werden. Nicht nur Privatvolkschulen (s. oben), sondern auch privaten Lehrerbildungsanstalten kann vom Unterrichtsminister nach freiem Ermessen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden, wenn der Lehrplan von jenem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten nicht wesentlich abweicht, wenn bei der Ernennung des Direktors und der Lehrer dieser Schulen die Bestätigung der Landes- schulbehörde eingeholt wird und die Schlußprüfungen unter der Leitung eines Abgeordneten dieser Behörde vorgenommen werden, ohne dessen Zustimmung ein Reisezeugnis nicht erteilt werden darf (§ 69 R. V. G.). Es ist hier auf den verschiedenen rechtlichen Charakter hinzuweisen, welchen einerseits die Genehmigung einer Privatlehranstalt (Typus der Polzeierlaubnis), andererseits die der Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an eine Schule (Konzeption im eigentlichen Sinne) an sich trägt. Alle Privatlehranstalten unterstehen der gleichen staatlichen Aufsicht wie die öffentlichen Schulen. Gegen sie kann seitens der Landes- schulbehörde bezw. des R. U. M. wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse, wegen Gesekwidrigkeiten und wegen moralischer Gebrechen mit der Entziehung

des Öffentlichkeitsrechtes und mit der Schließung vorgegangen werden, wenn nicht zugleich eine Abstellung des Uebelstandes erfolgt (§§ 72, 73 R. V. G.; §§ 193, 202 Schul- und Unterrichtsordnung). Das einmal erteilte Öffentlichkeitsrecht kann wegen Vermehrung oder Verminderung der Klassenzahl nicht entzogen werden (Erl. des R. U. M. 12 X 72, B. Bl. 78). Die Erhalter von Privatschulen sind verpflichtet, die Auflassung ihrer Schule der Bezirkschulbehörde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Hatte die Anstalt das Öffentlichkeitsrecht, so müssen alle Amtsschriften und Kataloge der genannten Behörde zur Aufbewahrung übergeben werden (§ 199 Schul- und Unterrichtsordnung). Die Genehmigung zum Schulbetrieb erlischt durch den Wegfall (Wechsel) des Unternehmers (Erhalters) (§ 197 Schul- und Unterrichtsordnung).

VI. Schule und Kirche. Die gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Schule und Kirche ist unter Wahrung der Gleichberechtigung aller im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften in nachstehender Weise erfolgt: Schulbetrieb und Unterricht an den öffentlichen V. und an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten sind, abgesehen vom Religionsunterricht, welcher der selbständigen Bestimmung der Kirchenbehörden unterliegt, von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft unabhängig (Art. 17, Absatz 4, St. G. über d. allg. R. d. Staatsb.; § 5 R. V. G.; § 2 G. 25 V 68, R. 48); desgleichen die staatliche Approbation der Lehr- und Lehrbücher (§ 7 des letzbezogenen Gesetzes), wobei jedoch hinsichtlich der Religionsbücher die Zulässigkeitserklärung der konfessionellen Oberbehörde vorauszugehen hat. Die Verfügung über die Normalchulfonde, den Studienfond und sonstige Stiftungen für Unterrichtszwecke hat ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis der Beteiligten zu geschehen, sofern nicht im Einzelfalle eine besondere Widmung für konfessionelle Zwecke vorliegt (§ 8 bezogenen Gesetzes). Die oben bezeichneten, sowohl den Schülern als auch in ihren Lehrämtern den gesetzlich befähigten Lehrpersonen ohne Unterschied der Konfession zugänglichen öffentlichen Anstalten (§§ 3, 6, G. 25 V 68, R. 48; Art. 10 des Gesetzes vom selben Datum, R. 49; §§ 2, 32, Absatz 4, R. V. G.; § 7, Abs. 2, des Organisationsstatutes für Lehrerbildungsanstalten) haben den Charakter von interkonfessionellen und Simultanschulen. Eine grundsätzliche Bestimmung von wesentlicher Bedeutung ist die Ausnahme des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen als Haupt- und Pflichtgegenstand in den Lehrplan jeder Schule und als notwendigen Bestandteil des den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterrichtes. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Vorbehalt der selbständigen Gestaltung und Erteilung des Religionsunterrichtes durch die einzelnen Religionsgenossenschaften für letztere auch eine Pflicht, für diesen Unterricht die nötige Vorsehung zu treffen (Art. 17, Absatz 4, des genannten St. G.; §§ 1, 2, 4 G. 20 VI 72, R. 86). Wo es an einer solchen fehlt, hat die Landeschulbehörde, womöglich mit Zustimmung der Kirchenbehörde,

die erforderliche Verfügung zu treffen (§ 5 R. V. G.), nötigen Falles einen dazu befähigten weltlichen Lehrer mit dem Religionsunterrichte zu betrauen. Die Schulleitungen sind verpflichtet, sich an der Überwachung der Schulfugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Übungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu beteiligen (§ 48 R. V. G.). Bezüglich der inneren Ausgestaltung, der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen und privaten Volks- und Bürgerschulen genießen die Religionsgenossenschaften vorbehaltlich der auch hier wirksamen obersten Leitung und Beaufsichtigung durch die Staatsgewalt volle Freiheit und Unabhängigkeit (§ 2 G. 25 V 68, R. 48; § 5 R. V. G.; §§ 8, 1, 3, 4 Schul- und Unterrichtsordnung). Schranken bestehen nur in der durch den Lehrplan öffentlicher Schulen festgesetzten Zahl der wöchentlichen Religionsstunden (§§ 5, 4, 9 R. V. G.), in der Bindung dieses Unterrichtes an die Schulräume (Erl. des R. U. M. 28 VI 69, B. Bl. 60, und 22 XII 76, B. Bl. 2 ex 1877), endlich in der staatlichen Genehmigung der Religionsbücher. Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen werden selbständig von den konfessionellen Behörden bestellt. Bei den Lehrerbildungsanstalten erfolgt die Ernennung der Religionslehrer gleich wie die aller anderen Lehrpersonen durch den Unterrichtsminister (§ 35 R. V. G.). Die ursprüngliche Anordnung der grundsätzlich unentgeltlichen Weistellung der Religionslehrer durch die Religionsgenossenschaften wurde durch G. 17 VI 88, R. 99, und durch die ausführenden besonderen Landesgesetze dahin abgeändert, daß unter Znanpruchnahme der allgemeinen Bedeckung der Schulkosten für die Beforgung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen V. und an den Bürgerschulen entweder eine Remuneration zu zahlen oder eine eigene besoldete Religionslehrerstelle zu schaffen ist. Mit der Religionsunterricht außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu erteilen, so ist in jedem Falle ein angemessenes Beförderungsmittel oder eine Wegentschädigung zu gewähren. Dafür sind jedoch alle mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen, vorbehaltlich des konfessionellen Befähigungsnachweises, in derselben Weise wie die weltlichen Lehrstellen der öffentlichen Schule zu besetzen (§ 6 G. 20 VI 72, R. 86). Die Religionslehrer, Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen; die Erstbezeichneten sind wie die weltlichen Lehrer durch die Schulordnung gebunden und unterstehen in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen Disziplinarvorschriften der Schulgesetze (§ 5, Absatz 4, R. V. G.; § 129 Schul- und Unterrichtsordnung; § 7 G. 20 VI 72, R. 86). Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen dürfen den Schulleitern nur durch die vorgelegte Bezirkschulbehörde mitgeteilt werden, und zwar nur, insofern sie mit der allge-

meinen Schulordnung nicht unvereinbar sind (§ 5, Absatz 5, R. V. G.). Die allgemeine Zugänglichkeit der Schulleiterstellen unterliegt insofern einer konfessionellen Beschränkung, als für diese Stellen nicht nur ein entsprechendes Glaubensbekenntnis, sondern auch die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes für die nach fünfjährigem Durchschnitte sich ergebende Mehrheitskonfession der Schüler im Sinne des abgeänderten § 48 R. V. G. erforderlich ist.

Endlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß die Religionsgenossenschaften bezüglich der Errichtung von konfessionellen Privatschulen, Erziehungs- und Lehrerbildungsanstalten, in der Erwirkung des Öffentlichkeitsrechtes für solche Anstalten, in der Zulassung Andersgläubiger zu ihren Schulen und in der Erteilung häuslichen Unterrichtes dieselbe Freiheit genießen, wie jeder einzelne Staatsbürger (§§ 4, 5 G. 25 V 68, R. 48).

VII. Volkschule und Nationalitätenrecht.
Für die Lösung des Nationalitätenproblems in der B. veruchte der Art. 19 des St. G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Grundlagen zu schaffen: „Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landesprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“ Demgemäß sind in den Schulgesetzen keine Bestimmungen getroffen, durch welche einer allgemeinen Staats- oder Verkehrsprache eine bevorzugte Stellung im Unterrichte eingeräumt würde. In denselben wird zwischen der für die einzelne Schule geltenden Unterrichtssprache und der gegebenen Falles als unverbindlicher Lehrgegenstand zu lehrenden zweiten Landesprache unterschieden. Nur in Gal. bildet die zweite, nicht als Unterrichtssprache verwendete Landesprache (ruthenisch oder polnisch) einen obligaten Lehrgegenstand (Art. 3 G. 22 VI 67, L. 13). Unterrichtssprache soll in der Regel nur eine Sprache sein (vgl. G. 18 I 66, L. 1 für Böhmen; G. des B. G. 27 IV 77 [Budwinski 70]). Über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landesprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, die Landesschulbehörde (§§ 6, 17 R. V. G.; §§ 2, 12 Schul- und Unterrichtsordnung). Nur an den nichtdeutschen Bürger schulen soll nach dem Reichsschulgesetze (§ 17) die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Auf Grund der Bestimmungen des bezogenen Art. 19 in Verbindung mit § 59 R. V. G. und den korrespondierenden Normen der Landesgesetze hat sich aus der Judikatur des B. G. eine besondere Rechtspraxis für die sogenannten Nationalitäten- und Minoritätsschulen ent-

wickelt. Unter Minoritätsschulen sind im Sinne des § 43 G. 24 VI 90, L. 46 für Böhmen, jene Schulen zu verstehen, welche in gemischtsprachigen Schulgemeinden, wo bisher für den öffentlichen Schulunterricht nur in einer Sprache vorgesorgt ist, für das Bedürfnis der anderssprachigen Schulkinder errichtet werden sollen (G. des B. G. 2 VI 97 [Budwinski 10786]). Die Angehörigen eines das Kronland bewohnenden Volksstammes haben das Recht, zu verlangen, daß ihren Kindern die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in der Sprache ihres Volksstammes gewährt und demgemäß die nötigen B. oder Schulabteilungen errichtet werden, da die Anwendung jedes Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landesprache ausgeschlossen ist (G. des B. G. 26 VI 95 [Budwinski 8771]). Vom Gesetz wird das Bedürfnis nach Errichtung einer Schule mit einer anderen als der an der bereits bestehenden Schule angewendeten Unterrichtssprache dann als vorhanden anerkannt, wenn in dem betreffenden Orte nach fünfjährigem Durchschnitt mindestens 40 Kinder vorhanden sind, welche den Unterricht nur in dieser anderen Sprache zu empfangen nach der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung des Art. 19 den Anspruch haben, und wenn deren gesetzliche Vertreter den Anspruch darauf auch geltend machen (G. des B. G. 7 VI 1901 [Budwinski 382 A] und 21 VI 1902 [Budwinski 1149 A]). Legitimiert zur Geltendmachung des Rechtes auf eine Nationalitätenschule bezw. zur Beschwerdeführung dagegen sind nur die gesetzlichen Vertreter der schulpflichtigen Kinder bezw. die in Anspruch genommene Gemeinde und die Konkurrenzaktoren, nicht aber einzelne Personen, nicht Vereine (G. des B. G. 13 II 89 [Budwinski 4506] und 27 XI 96 [Budwinski 10137]; G. des R. G. 15 X 89 [Hye IX, 471]). Der Anspruch auf eine Nationalitätenschule kann nur von Staatsbürgern der betreffenden Nationalität erhoben werden, welche in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben. Das Heimatrecht derselben ist dabei gleichgültig (G. des B. G. 26 VI 95 [Budwinski 8771]). Für die Nationalität maßgebend ist vor allem das freie Zugehörigkeitsbekenntnis der einwirkenden Eltern. Die Kenntnis der anderen Sprache oder die Unkenntnis der für die neue Schule zu bestimmenden Unterrichtssprache bei den Kindern und ebenso die Umgangssprache der Eltern haben für diese Bestimmung keine rechtliche Bedeutung (G. des B. G. 7 III 95 [Budwinski 8478]; 3 I 81 [Budwinski 130]; 31 V 94 [Budwinski 7931] und 14 VI 99 [Budwinski 12964]). Durch den Bestand einer Privatvolkschule oder Übungsschule mit einer anderen Unterrichtssprache könnte nach § 72 R. V. G. die Gemeinde von der Verpflichtung zur Errichtung der verlangten öffentlichen Nationalitätenschule nicht für entbunden angesehen werden, da Privat- und Übungsschulen keine Pflichtschulen sind, welche die Gemeinde von der Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen B. befreien, und da anderssprachige Schulen der Forderung des Art. 19 St. G. nicht genügen können (G. des B. G. 7 VI 1901 [Budwinski 381 A] und 26 VI 95 [Budwinski 8771]).

Für die Lehrerbildungsanstalten wird die Unterrichtsprache, soweit die Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt (§ 31 R. V. G.).

Das Nationalitätenrecht findet, abgesehen von der Sprache im Unterrichte, seinen Ausdruck auch in der Zusammensetzung der Schulbehörden. Insbesondere ist in Böhmen, Mähren und Tirol dafür Vorsorge getroffen, daß die Mitglieder des Landeslehrkrates beiden im betreffenden Lande vorherrschenden Nationalitäten entnommen sind. In den beiden erstgenannten Kronländern ist überdies der Landeslehrtrat zur abgesonderten Besorgung der die national getrennten Schulpfrenkel angehenden Angelegenheiten in zwei selbständige nationale Sektionen unterteilt. Endlich ist auf die Anwendung des Personalitätsprinzips neben dem Territorialprinzip bei der Abgrenzung der national getrennten Schulpfrenkel hinzuweisen, welche nicht nur örtlich getrennt, sondern auch auf dem gleichen Territorium der Schulgemeinden und der Schulbezirke in Böhmen und Mähren bestehen. (Vgl. insbesondere G. 27 XI 1905, L. 4 ex 1906 für Mähren.) Im allgemeinen hat durch die Kompetenzbestimmungen für L. L. und Landeslehrkrate eine Verländerung des Nationalitätenrechtes hinsichtlich der V. stattgefunden.

Eine große Bedeutung für die Nationalitätenfrage auf dem Schulgebiete haben die nationalen Schulvereine durch Gründung, Erhaltung und Unterstützung von Privatvolkschulen und Kindergärten erlangt, für welche Anstalten dann das Öffentlichkeitsrecht oder selbst die Umwandlung in eine öffentliche Schule im Sinne des § 2 R. V. G. angestrebt wird.

VIII. Die rechtliche Stellung der Lehrpersonen. Die Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen geschieht in allgemein zugänglichen, unentgeltlichen, mit Übungsschulen verbundenen, staatlichen (§ 26 flg. R. V. G.; Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen V. in Österr., Ministerialverordnung 31 VII 86, V. Bl. 50) und daneben auch an privaten (§ 68 flg. R. V. G.) Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, oder aber durch privates Studium (§ 41 R. V. G.). Die Ausnahme in obige Anstalten ist durch die erfolgreiche Ablegung einer strengen Aufnahmeprüfung über die Lehrgegenstände der Bürgerschule und durch die Erreichung des 15. Lebensjahres bedingt. Die Lehrerbildungsanstalten umfassen vier Jahrgänge, von denen jeder auf eine Zahl von höchstens 40 Schülern beschränkt ist. Die Ausbildung schließt mit einer nicht öffentlichen, staatlichen Reifeprüfung ab. Unbemittelte begabte Schüler können gegen Verpflichtung zu sechsjähriger öffentlicher Lehrträchtigkeit mit Staatsstipendien ausgestattet werden. Nach mindestens zweijähriger zufriedenstellender Dienstleistung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten V. muß jeder Lehramtskandidat, um eine definitive Anstellung im öffentlichen Schuldienste erlangen zu können, eine staatliche Lehrbefähigungsprüfung erfolgreich ablegen (§ 38 R. V. G.).

Eine dreijährige Pause im Schuldienste vor solcher Anstellung (§ 40 R. V. G.) oder eine Verfüzung des Landeslehrkrates wegen unzureichender Leistungen (§ 53 R. V. G.) erfordert eine Wiederholung der Lehrbefähigungsprüfung. Für Bürgerschulen wird nach dreijähriger Schulpraxis die Ablegung einer besonderen Befähigungsprüfung gefordert. (Vgl. über das Prüfungsverfahren insbesondere die B. des R. u. M. 31 VII 86, V. Bl. 52.)

Die Fortbildung der Lehrpersonen (§ 43 flg. R. V. G.) soll durch Fachzeitschriften, (Bezirks-) Lehrerbibliotheken, periodische obligate (Schul-, Bezirks-, Landes-, Bürgerschul-) Lehrerkonferenzen (vgl. §§ 141—151, 181—186 Schul- und Unterrichtsordnung, B. des R. u. M. 8 V 72, R. 68, und 7 III 1903, R. 65) und durch die in den Sommer- bezw. Herbstferien an den Lehrerbildungsanstalten abzuhaltenen Fortbildungskurse gefördert werden, zu deren Besuch einzelne Lehrpersonen durch Aufforderung seitens der Landes- schulbehörde verpflichtet werden können (§§ 42 und 47 R. V. G.). (Vgl. hierzu B. des R. u. M. 6 IV 70, R. 50, Statut für Bürgerschullehrerturne: Ministerialverordnung 31 VII 86, V. Bl. 51.)

Die rechtliche Stellung der Volksschullehrer ist durch eine große Zahl von Landesgesetzen provinziell geregelt, auf deren zahlreiche Verschiedenheiten hier nicht eingegangen werden kann. Nur die leitenden Gesichtspunkte dieser Gesetzgebung sind hier zu veranschaulichen. Die Gesetze unterscheiden zwischen provisorischen Lehrern (worunter bald Lehrpersonen ohne Lehrbefähigungsprüfung, bald Lehrpersonen auch mit dieser Prüfung bis zum Einrücken in eine systemisierte, mit festem Gehalt verbundene Lehrstelle gemeint sind), definitiven Lehrern, Schulleitern (d. h. Lehrer an einstufigen Schulen, Oberlehrer an mehrstufigen Schulen, Bürgerschuldirektoren); ferner zwischen Volks- und Bürgerschullehrern und zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften. Die Kategorie der Unterlehrer ist größtenteils verschwunden bezw. durch die der provisorischen Lehrer ersetzt worden. Das Zahlenverhältnis zwischen Lehrern und Unterlehrern an einer Schule stellt § 13 R. V. G. fest. Eine besondere rechtliche Regelung hat die Stellung der Religionslehrer, der Lehrerinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht und der Lehrer für nicht obligate Fächer (Sprachen, Musik, Steuergographie usw.) gefunden.

Das Lehramt an öffentlichen Volksschulen ist ein öffentliches Amt, aber mit Ausnahme der Lehrstellen an den Übungsschulen kein Staatsamt. Es setzt österr. Staatsbürgerschaft voraus und ist grundsätzlich allen gesetzlich befähigten Staatsbürgern in gleicher Weise zugänglich. Die Ausnahmen bezüglich der Befähigung der Schulleiter zur Erteilung des Religionsunterrichtes der Mehrheitskonfession der Schüler (§ 48 R. V. G.) wurden bereits oben erwähnt. Dazu kommt nun noch die Bestimmung des § 12 der Schul- und Unterrichtsordnung, welche verfügt, daß die Landesschulbehörde an öffentlichen V. mit stärkerer Mischung der Konfessionen zur

Sicherstellung des Religionsunterrichtes für die konfessionellen Minderheiten einzelne Lehrstellen für die zum Religionsunterricht für eine solche Konfession befähigten Lehrpersonen vorbehalten kann. Eine fraggerichtliche, die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung aufhebende Verurteilung und ebenso ein auf Entlassung aus dem Schuldienste lautendes Disziplinarerkenntnis schließen eine Anstellung im Lehrdienste aus (§ 48 R. V. G., § 106 Schul- und Unterrichtsordnung). Von diesen Fällen abgesehen, sind die definitiv angestellten öffentlichen Lehrpersonen unabsetzbar und unausschließbar und können nur wegen eintretender Unfähigkeit oder wegen Alters in den Ruhestand versetzt werden. Die Lehrpersonen an öffentlichen Schulen stehen unter dem besonderen Strafrechtsschutz öffentlicher Beamten, sie genießen im Interesse ihres Dienstes gesetzliche Begünstigungen in der Ableitung der Wehrpflicht (Einreihung in die Ersatzreserve, militärische Beurlaubung von Lehramtskandidaten zur Vollendung ihrer Studien; s. diesbezüglich das Wehrgesetz); für sie gilt das Exekutionsprivilegium der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen im Sinne des G. 21 IV 82, R. 123; für sie besteht auch die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die Anstellung der provisorischen Lehrer, Aushilfelehrer, Handarbeitslehrerinnen und Lehrkräfte für die nichtobligaten Fächer erfolgt in den meisten Kronländern ohne Konkursausreibung durch den Bezirksschulrat, zuweilen auf Vorschlag des Ortsschulrates, nur selten durch den Landesschulrat. Für die Anstellung definitiver Lehrer ist ein öffentlicher Konkurs durch den Bezirksschulrat auszusprechen und erfolgt dann die Bestellung nach einem landesgesetzlich geregelten Verfahren durch den Landesschulrat; vereinzelt und in beschränktem Maße auch durch den Bezirks- (Stadt-)schulrat. Das Reichsvolksschulgesetz sichert (§ 50) denjenigen, welche die Schulen zu erhalten haben, eine gewisse Mitwirkung bei der Lehrstellenbesetzung. Diese landesgesetzlich näher geregelte Mitwirkung besteht zumeist in der Präsentation (d. h. Ernennung), sei es durch den Schulpatron, sei es durch eine schulerhaltende Körperschaft, Gemeinde, einen Stadtrat, Bezirk oder L. A. In einzelnen Kronländern steht dem Bezirks- oder dem Ortsschulrate mangels des Präsentationsrechtsmittels einer anderen Person ein subsidiäres Präsentationsrecht zu. Die Ausübung desselben hat binnen der gesetzlichen Frist und ohne Bedingung zu geschehen. Das frühere Pfarrpatronat ist aufgehoben. Wo keine Präsentation stattfindet oder solche verjährt wurde, verleiht der Landesschulrat selbständig die Stelle, meist auf Grund eines Dreiervorschlages des Orts- oder Bezirksschulrates oder der Schulgemeinde; im anderen Falle ist er, sofern nicht gesetzliche Mängel vorliegen, an die Präsentation gebunden. Manchmal sind beide Systeme der Mitwirkung: Präsentations- und Vorschlagsrecht miteinander kombiniert, so daß z. B. der Patron auf Grund eines Vorschlages des Ortsschulrates präsentiert.

In Tirol und Vorarlb. ist bei Besetzung der noch mit Mesner- oder sonstigem Kirchendienste verbundenen Lehrstellen die vorgängige Zustimmung der betreffenden Kirchenbehörde einzuholen. Nach Ausfertigung des Anstellungsdekretes durch den Landesschulrat und Ablegung des Dienstweides erfolgt unter Zuziehung des Patrons oder Präsentationsberechtigten die Einführung des Lehrers in das Schulamt. Viele Landesgesetze enthalten auch Normen über die Anstellung von Lehrpersonen aus anderen Provinzen. Das Maß der Lehrverpflichtung ist durch § 51 R. V. G. unter Hinweis auf das besondere Bedürfnis der Schule bestimmt. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Stunden ist besonders zu entlohnen.

Bezüglich des Dienstehinkommens der Lehrpersonen an öffentlichen V. stellt das Reichsvolksschulgesetz im § 55 den Grundsatz auf, daß die Mindestbezüge, unter welche nirgends herabgegangen werden darf, so bemessen sein sollen, daß Lehrer und Unterlehrer, frei von hemmenden Nebengeschäften, ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können. Die Gehaltsverhältnisse sind namentlich in den letzten zehn Jahren von den einzelnen Landesgesetzgebungen wiederholt verbessert worden. Die provisorischen, die Aushilfelehrer, Lehrer für Nebenfächer und die Handarbeitslehrerinnen erhalten meist nur eine Remuneration, die und da in periodisch wachsenden Beträgen. In Mähren, Salzburg, Schlesien werden die letztbezeichneten Lehrpersonen definitiv mit Anspruch auf Gehalt, Dienstalterszulagen und Pension ange stellt. Die definitiven Lehrstellen sind meist in Gehaltskategorien und diese wieder in Gehaltsstufen eingeteilt; damit verbindet sich in einigen Kronländern noch ein Ortsklassensystem. Die Vorrückung geschieht bald nach Zeit, bald nach Rang oder nach einem bestimmten Zahlenverhältnis. Die Bürgererschullehrer sind höher entlohnt als die Lehrer der allgemeinen V. Das Gehalt ist fast überall mit einem Anspruch auf Naturalwohnung oder Wohnungsgeld und auf Dienstalterszulagen verbunden. In einzelnen Kronländern sind diese Nebenanprüche auf die provisorischen Lehrpersonen ausgedehnt. Die Schulleiter bekommen außerdem noch Funktionszulagen, welche gewöhnlich nach der Klassenzahl ihrer Schulen berechnet werden. Manche Landesgesetze stellen es den Gemeinden anheim, den Lehrern Feuerungszulagen oder Quartiergeldbeiträge zu gewähren. Für den Besuch der Lehrerfortenrenzen und Fortbildungskurse werden Reisekostenentschädigungen meist aus Landesmitteln bezahlt. In Böhmen, der Bukow., Mähren, D. O., Schlesien, mit Ausnahme der Bürgerschule auch in Görz-Gradiska, sind die weiblichen Lehrkräfte den männlichen hinsichtlich der Bezüge gleichgestellt; sonst aber haben die ersteren geringere Bezüge (meist 80% des Gehaltes ihrer Kollegen). Jede den Beruf beeinträchtigende oder die soziale Stellung schädigende Nebenbeschäftigung, insbesondere der Nachstundenunterricht und in der Regel auch der Verkauf von Lehrbüchern und Lehrmitteln an die

Schulkinder, ferner, mit Ausnahme einiger Alpenländer, auch der Mesnerdienst ist den Lehrern gesetzlich unterstellt. Besondere Vorschriften regeln die Stellvertretung der an der Ausübung ihres Berufes zeitweilig gehinderten Lehrpersonen (Substitutionsnormale). Auch für die Entlohnung des Religionsunterrichtes sowie für jene Rechtsverhältnisse, welche sich für die zur Militärdienstleistung einberufenen Lehrpersonen (insbesondere bezüglich der Gehaltsansprüche, Vorrückung, Vorbehaltung der Dienststelle, Pension, Witwenversorgung u. dgl.) ergeben, gibt es fast überall besondere Landesgesetze.

Der Landesschulrat kann eine Versetzung einzelner Lehrpersonen aus Dienstesrücksichten oder strafweise auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses anordnen, aber auch auf Ansuchen verfügen. Vom Falle der Disziplinierung abgesehen, hat die aus Dienstesrücksichten versetzte Lehrperson Anspruch darauf, daß ihre Bezüge nicht vermindert und ihre Unkosten entschädigt werden. Bei Vorhandensein von Präsentationsrechten muß bei Versetzungen auf diese Rücksicht genommen werden. Provisorische Lehrpersonen bedürfen zu ihrer Verehelichung der Einwilligung des Landesschulrates (vereinzelt des Bezirksschulrates), widrigenfalls sie ihrer Stelle verlustig gehen. Die Verehelichung einer Lehrerin kommt fast überall einer Dienstentlassung gleich; nur in Gal., Mähren, Steierm. ist eine ausnahmsweise behördliche Bewilligung zum Weiterdiensten möglich.

Die Disziplinarbehandlung und das Disziplinarverfahren gegen Lehrer ist im Sinne der im § 54 R. V. G. aufgestellten Grundsätze überall landesgesetzlich geregelt, in Mähren und Steierm. durch eigene Disziplinar Gesetze. Es wird zwischen einfachen Rügen (Ordnungsstrafen) seitens der Schulleitung oder des Bezirksschulrates wegen Ordnungswidrigkeiten und eigentlichen Disziplinarstrafen, nach durchgeführtem Verfahren verhängt durch Erkenntnis des Landesschulrates (in Gal. und Schlesien, soweit es sich nicht um Dienstentlassung handelt, seitens des Bezirksschulrates) unterschieden. In Mähren und Steierm. gibt es eigene Disziplinar Senate. Die Suspension vom Amte geschieht durch Verfügung des Bezirksschulrates. Strafen sind: Verweis, Geldstrafen, Entziehung von Dienstalterszulagen, Übergang bei der Vorrückung, Versetzung, Entziehung der Schulleitung, Entsetzung vom Amte.

Die Versetzung der definitiven Lehrpersonen in den Ruhestand erfolgt zeitweise oder dauernd durch den Landesschulrat. Die Witwe und die Waisen eines verstorbenen Lehrers haben, wenn letzterer bereits ein Recht auf Pension zu stand (nach Vollstreckung von zehn Dienstjahren; vorher erfolgt eine Abfertigung), Anspruch auf Versorgungsgeldern und auf das Sterbequartal. Die Witwe genießt die Versorgung, welche nach dem Gehalte und dem Dienstalter des verstorbenen Gatten berechnet wird, bis zur Wiederverehelichung, die Kinder genießen sie bis zur Versorgung oder Erreichung des 20. Lebensjahres. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den

einzelnen Kronländern unter Mitwirkung der Lehrer (Abzüge von Gehaltsbeträgen und regelmäßige Pensionsbeiträge), der Gemeinden, des Landes sowie durch Zumeisung geeigneter Zuflüsse eigene Pensionsfond errichtet, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zusteht. Gemeinden, welche für die Pensionierung der Lehrer in entsprechender Weise selbständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, zum gemeinsamen Pensionsfonds beizusteuern, befreit (§ 57 R. V. G.).

IX. Schulklassen und Schulvermögen. Die Schulklassen, d. h. die für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der öffentlichen V. aufzubringenden Kosten, sind mannigfacher Art und werden in den zahlreichen, sie im einzelnen regelnden Landesgesetzen dem Gegenstande nach zunächst in sachliche und in persönliche Ausgaben eingeteilt. Zu den ersteren gehören wieder: 1. Die Kosten für die Errichtung einer Schule (Beistellung des Grundstückes, die Bau- und Einrichtungskosten, Beistellung von Naturalwohnungen und verschiedenen Nebenanlagen, wie Schulgärten, Turnplätzen u. dgl.). Diese Kosten erscheinen in der Budgetierung als außerordentliche Ausgaben; 2. die laufenden Erhaltungskosten einer Schule (Miete von Schulräumen, Gebäudeerhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Bedienung, Beistellung der Schulbetriebsmittel und Lehrmittel, Geschäfts- und Nebenaufwand; dazu die Anschaffung von Lernmitteln für arme Kinder). Diese wie auch die nachbenannten Kosten gehören zu den ordentlichen Ausgaben des Schulbudgets. Unter den sogenannten persönlichen Ausgaben sind wieder drei Gruppen zu unterscheiden: 1. Die Bezüge der Lehrpersonen (Gehalte, Dienstalters-, Quartier-, Teuerungszulagen, Remunerationen, Entlohnung von Überstunden u. dgl. m.); 2. die Kosten für die Abhaltung der Bezirkslehrerkonferenzen und die Reisekostenentschädigungen für diese und die Landeslehrerkonferenzen. Unter dem gleichen budgetären Gesichtspunkte werden zumeist auch die Auslagen für die Bezirkslehrerbibliotheken behandelt; 3. die Pensionen und Versorgungsgebühren für die Lehrpersonen und deren Hinterbliebene.

Für die Errichtung neuer Schulen, Schulklassen und Abteilungen sind im Reichsvolksschulgesetz, und übereinstimmend damit in den Landesgesetzen, gewisse leitende Grundsätze ausgesprochen: Eine öffentliche V. ist überall dort zu errichten, wo sich in den im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden, Gemeindeteilen, Ortschaften, Weilern oder Einsichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als 4 km entfernte Schule besuchen müssen. Wo die Verhältnisse dauernd oder periodisch den Zugang zu einer Schule erschweren oder die Errichtung einer eigenen Schule noch nicht zulassen, ist bis zur Errichtung einer solchen ein provisorischer (Unter-)Lehrer für die ungünstige Jahreszeit zu exponieren; im Notfall ist ein wöchentlich wenigstens dreimaliger Exkurrendunterricht einzurichten. Exposituren und Exkurrendstationen

bilden einen Teil jener Schule, an welcher der dazu verwendete provisorische Lehrer angestellt ist. Wo eine Schulklasse durch drei Jahre von mehr als 80 (bei Halbtagsunterricht 100) Schulkindern besucht wird, ist eine neue Lehrkraft anzustellen (§ 11 R. V. G.) und eine neue (eventuell Parallel-) Klasse zu eröffnen. Wenn durch fünf Jahre neben der Mehrzahl der Schulklassen Parallelklassen bestanden haben, ist eine neue Schule zu errichten. Für Knaben und Mädchen sind wo möglich abgeforderte B. zu schaffen. Wo die Zahl der Lehrpersonen einer gemischten Schule eine gewisse Höhe (sechs) erreicht, entsteht die gesetzliche Pflicht, für abgeforderte Knaben- und Mädchenschulen zu sorgen. Die Errichtung von (Knaben- und von Mädchen-) Bürgerschulen ist nach verschiedenen Grundrissen geregelt. Meist soll in jedem politischen Bezirke (ohne Realschule) eine Bürgerichule bestehen. In Kärnten und O. U. wird die Errichtung durch Landtagsbeschluß verfügt; in der Bukow., in Salz., Steierm., Tirol, Vorarlb. durch Landesgesetz. Über die Errichtung von Abteilungen und Klassen für noch nicht oder nicht mehr schulpflichtige Kinder (Kindergärten, Fortbildungsschulen), von Spezialunterrichtskursen, Hilfsklassen für minderbegabte Schüler, von nicht-obligaten Lehrkursen u. dgl. entscheidet meist der Landeschulrat im Einvernehmen mit den zur Schulerhaltung verpflichteten Faktoren. Wird durch eine mit dem öffentlichen Rechte ausgestattete Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden (§ 72 R. V. G.). Eine bestehende öffentliche Schule kann nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers geschlossen werden, und auch nur dann, wenn es sich nicht um eine gesetzlich notwendige Schule handelt. In Tirol und Vorarlb. ist zur Auflösung von Schulen und Schulklassen der Landeschulrat kompetent.

Der Errichtung einer neuen öffentlichen Schule, der Erweiterung oder dem Umbau von Schulen sowie der Abgrenzung des Schulsprengeles haben unter Zuziehung aller Interessenten kommissionelle Erhebungen voranzugehen, welche zu meist von einem Vertreter des Bezirksschulrates geleitet werden. Zur Fällung von Entscheidungen ist in der Regel der Landeschulrat kompetent. Über die Lage, die Bodenbeschaffenheit, die Umgebung, die innere Einteilung, Ausstattung und Einrichtung der Schule finden sich sowohl in den Landeschulgesetzen wie auch in Ministerial- und Landeschulratserklässen zahlreiche, den modernen hygienischen und pädagogischen Anforderungen Rechnung tragende Einzelbestimmungen. (Vgl. insbesondere den Ministerialerlaß 9 VI 73, V. Bl. 73, und die Zusammenstellung bezüglich provinzialer Normen bei Manz Bb. XXVII/1 von 1904, S. 124 flg.). In einigen Kronländern (z. B. der Bukow., Gal., Vorarlb.) ist die Versicherung der Schulgebäude gegen Feuergefahr gesetzliche Pflicht.

Als Träger der Schullasten erscheinen im Sinne der §§ 62, 64 R. V. G. unter Auf-

rechterhaltung der auf besonderen Rechtstiteln begründeten Verpflichtungen einzelner Personen, Körperschaften, Stiftungen und Fonde (auch die zur Errichtung eigener Fabrikschulen oder zu besonderer Beitragsleistung zu den allgemeinen Schullasten nach § 60 R. V. G. verpflichteten industriellen Unternehmungen wären hier zu nennen), hauptsächlich die Schulgemeinden, aber auch Bezirk und Land. Der Staat erhält nur die mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen oder subventioniert Gemeindschulen, welche als Übungsschulen verwendet werden (§ 67 R. V. G.). Die bereits vor dem Inkrafttreten des Reichsvolkschulgesetzes an die Schulsonde einzelner Länder gezahlten Staatszuschüsse sollen denselben verbleiben. Die früheren Normalschulsonde sind in die Verwaltung der einzelnen Länder zu Schulzwecken übergegangen (§ 66 R. V. G.). Der rechtliche Begriff der Schulgemeinde ist in den Landesgesetzen nicht gleichartig umschrieben. Bald wird darunter „die Gesamtheit aller in Absicht auf die Beitragspflicht zu einer Schule ganz oder teilweise eingeschulter Ortsgemeinden“ verstanden (Tirol), bald „der Inbegriff der zu derselben Schule eingeschulter Gemeinden oder Teile derselben“ (Schlesien), bald „der von den einer Schule zugewiesenen Ortschaften, Ortstraktionen oder Häusern gebildete Sprengel“ (Stirien), bald auch „die Gesamtheit der zu einer Schule eingeschulter Gemeindeglieder“ oder Mitglieder verschiedener Gemeinden und Gemeindeteile (Kärnten). Im allgemeinen trägt unsere Schulgemeinde den Charakter der sogenannten „passiven Verbände“, wie sie in England zur Erfüllung lokaler öffentlicher Zwecke so typisch ausgebildet sind. Sie unterscheidet sich wesentlich von unjeren Selbstverwaltungsverbänden durch den Mangel eigener Rechtspersönlichkeit und eines selbständigen Wirkungskreises. Die Geschäftsführung liegt meist in den Händen des Ortsschulrates oder auch des Bezirksschulrates; wo sich Schulgemeinde und politische Gemeinde dem Gebiete nach decken, besorgen die Geschäftsführung wohl auch die Organe der letzteren.

Bezüglich der Verteilung der Schullasten sind verschiedene Systeme zu unterscheiden. Am häufigsten ist eine Teilung der Lasten dem Gegenstande nach zwischen der Schulgemeinde und dem vom Lande errichteten, von der Landesvertretung (L. A.) unter Mitwirkung des Landeschulrates verwalteten Landeserschulfond, wobei erstere gewöhnlich die außerordentlichen und die ordentlichen sachlichen, der letztere die persönlichen Erfordernisse bestreitet und außerdem für die ein gewisses Maß (10%, manchmal 20% der Gemeindevonlagen für Schulzwecke) überschreitenden Mehrerfordernisse der Schulgemeinde aufkommt. So in Gal., Stirien, O. U., N. U., Salz., Schlesien, Steierm. In Vorarlb. zahlt das Land 25% der Lehrergehalte an die Schulgemeinde und bestreitet die Kosten für die Bezirkslehrerkonferenzen und die Reiseauslagen für die Lehrerkonferenzen; in Kärnten tragen die Schulgemeinden die sachlichen Erfordernisse nur für die allgemeinen B.,

nicht aber für die Bürgerschulen. Für die Errichtung von Schulen werden bedürftigen Gemeinden Subventionen und Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt. In Tirol kommen die eingekulten Gemeinden für die sachlichen Erfordernisse auf und teilen sich dann mit den Gebietschulsfondern (errichtet für die Sprengel der Finanzbezirksdirektionen Innsbruck, Brixen, Trient; verwaltet vom L. N.) und dem Landeschulsfonde in die Aufbringung der persönlichen Erfordernisse (20% der ordentlichen Lehrerbezüge und die Substitutionsgebühren zahlt der Gebietschulsfond; 50% und die Dienstalterszulagen der Landeschulsfond). In Böhmen, Mähren, Krain sind eigene Bezirkschulsfonde errichtet und die Schullasten zwischen diesen und den Schulgemeinden in der Weise aufgeteilt, daß in Böhmen und Mähren die letzteren die sachlichen und die ersten die persönlichen Erfordernisse zu tragen haben und außerdem die Landesfonde subsidiär die Mehrkosten (welche 10% der Bezirks- bezw. 8% der Gemeindeumlagen für Schulen überschreiten) übernehmen. In Krain findet die Aufteilung so statt, daß die Schulgemeinden alle Ausgaben für die allgemeinen V., und die Schulbezirke alle Ausgaben für die Bürgerschulen decken. In der Bukow. liegt die ganze Schullast auf den Schulgemeinden mit subsidiärer Leistungspflicht des Landes, in Görz und Gradiska auf den aus dem Landesfonde subventionierten Bezirkschulsfonden, welche von den durch Gemeindevertreter verstärkten Bezirkschulräten verwaltet werden. In Dalm. bestreitet der Landeschulsfond, zu welchem die in Klassen abgestuften Gemeinden nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder Beiträge zu zahlen haben, den gesamten Schulaufwand; nur die Grundstücke für Schulzwecke sind von den Gemeinden unmittelbar beizustellen. Für Triest fehlt eine ausführliche Schulgesetzgebung.

Von den Einkünften der Schulfonde ist besonders das Schulgeld zu erwähnen. Es hat an den öffentlichen V. den Charakter einer Gebühr, nicht den eines Entgeltes. Während in einigen Kronländern (Bukow., Dalm., Gal., Kärnten, D. D., in den beiden letztgenannten nur bezüglich der allgemeinen V.; ferner in Krain mit Ausnahme von Laibach, in Salz., Steier., Vorarlb.) die Einhebung derselben gesetzlich unterlagt ist, schreiben andere Landesgesetzgebungen (Böhmen, Istrien, Görz und Gradiska, Mähren, Schlesien, Tirol, ferner Kärnten und D. D. nur für die Bürgerschulen) die Einhebung desselben vor. An den staatlichen Übungsschulen wird überall Schulgeld erhoben. In N. D. haben die Gemeinden ein eventuell durch Umlagen aufzubringendes Schulgeldäquivalent an den Landeschulsfond zu entrichten.

Die sonstigen Zuschüsse zu den Orts-, Bezirks- und Landeschulsfonden sind verschiedener Art. In erster Linie kommen überall die Einkünfte aus dem Stammvermögen und die Beiträge einzelner Personen, Körperschaften und Fonde aus besonderen Verpflichtungen, freiwillige Zuwendungen und hie und da auch Geld-

strafen in Betracht. Wo Schulgeld erhoben wird, fließt es bald in den Ortschulsfond (Schlesien, Tirol), bald in den Bezirkschulsfond (Böhmen, Mähren, Laibach), bald in den Landeschulsfond (Istrien, Kärnten). Die Mehrerfordernisse werden dann entweder durch Beiträge der eingekulten Ortsgemeinden (meist bemessen im Verhältnis der Gesamtsummen der direkten Steuern) oder unmittelbar durch Umlagen (Zuschläge zu den direkten Steuern) aufgebracht. Mehrfach hat auch der eine Fond dem anderen Zuschüsse zu leisten. Besondere Zuschüsse der Landeschulsfonde sind die Einnahmen aus dem ehemaligen Normalchulsfond oder damit in Zusammenhang stehende Staatszuschüsse, ferner die in vielen Kronländern eingeführten Schulbeiträge, welche von den Verlassenschaften eingehoben werden; ferner Anteile an den Gebarungüberschüssen des k. k. Schulbücherverlages und der Landeslehrerpensionskassen. Für die Bukow. sind Beiträge des griechisch-orientalischen Religionsfondes zu erwähnen. Endlich haben die einzelnen Landesfonde für ungedeckte Erfordernisse aufzukommen.

Die Rechtsverhältnisse an den zu einer Schule gehörenden Vermögensobjekten, also an dem Anstaltsvermögen, haben durch die Erl. des R. U. Nr. 12 XII 77, B. Bl. 1 ex 1878, und 10 VIII 98, B. Bl. 45, sowie durch die V. des Z. M. 19 X 97, B. Bl. XX Nr. 37, über die Grundbuchsanlage in Tirol eine wichtige Bestimmung erfahren. Hiernach ist die öffentliche V. selbst als eine juristische Person und als Besitzerin und Eigentümerin des gesamten der Schule gewidmeten Vermögens anzusehen und daher auch bezüglich der Immobililverhältnisse in das Grundbuch einzutragen. Die Ministerialverordnung 6 V 97, R. 153, bezeichnet in Durchführung des § 15 der Exekutionsordnung von 1896 die Schulen als öffentliche, gemeinnützige Anstalten, denen ebenso wie den Schulbezirken und den Schulgemeinden die Einschränkung der Exekutionsbewilligung nach dem bezogenen § 15 zugute kommt.

Nach der V. des Gesamtministeriums 9 III 98, R. 41, betreffend die Dienstesinstruktion für die k. k. Finanzprokurenaturen steht diesen die gerichtliche und administrative Vertretung, die Führung von Rechtsstreiten, Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung beim Abschlusse von Rechtsgeschäften für das von den staatlichen Schulbehörden (Landes- und Bezirkschulräten) verwaltete Vermögen zu.

X. Statistif. S. Tabellen 1, 2 und 3 auf S. 842—843.

Literatur.

Die allgemeinen Werke über österr. Staats- und Verwaltungsrecht von Ubrich und Gumpelowicz, Wahrhofs Handbuch, 5. Aufl., IV, S. 494 flg. und 559 flg. Verordnungsblatt des R. U. Nr., Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen. Burdhard: Die österreichischen Volksschulgesetze. Manz, Gesetzesausgabe, XXVII. Bd., 1, 2, 4 Wien 1904 und 1906. Derselbe: Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

1. Zahlen der Volkschulen und der Lehrkräfte 1904/05.

Länder	Öffentliche Volkschulen		Privat- volkschulen	Zusammen	An den öffentl. Volkschulen wirkten		
	Allgemeine Volkschulen	Bürger- schulen			Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen
Niederösterreich . .	1.627	173	138	1.938	7.800	4.690	12.490
Oberösterreich . . .	518	14	48	580	1.795	933	2.728
Salzburg	169	5	21	195	632	231	863
Steiermark	868	19	63	950	2.557	1.462	4.019
Kärnten	374	9	15	398	999	330	1.329
Krain	381	1	21	403	860	435	1.295
Küstenland	478	11	56	545	1.134	705	1.839
Tirol u. Vorarlb. . .	1.498	4	67	1.569	3.032	1.578	4.610
Böhmen	5.309	524	220	6.053	20.030	6.685	26.724
Mähren	2.493	170	72	2.735	7.544	2.895	10.439
Schlesien	555	25	47	627	1.849	599	2.448
Galizien	4.350	71	228	4.649	8.628	6.534	15.162
Bukowina	399	—	18	417	1.246	644	1.890
Dalmatien	410	6	27	443	763	370	1.133
Summe	19.429	1.032	1.041	21.502	58.878	28.091	86.969

2. Besuch und Verbreitung der Volkschulen 1904/05.

Länder	Zahl der schulpflich- tigen Kinder	Zahl der schulpflichtigen Kinder in			Auf 100 schul- pflichtige Kinder kommen an Volks- schulen besu- chenden Kindern	Auf je 10.000 Ein- wohner kommen an Volks- schulen	Auf je 100 Ein- wohner kommen an Anal- phabeten (1900)	Auf eine Lehrkraft an den öffent- lichen Schulen kommen an Schül- lern
		öffentlichen Volkschulen	Privat- schulen	Zusammen				
Niederösterreich . .	469.267	438.478	17.613	456.091	97·2	5·9	17·16	97·2
Oberösterreich . . .	129.435	120.414	6.838	127.252	98·3	7·0	17·36	98·3
Salzburg	29.960	27.780	2.250	30.030	100·2	9·6	18·85	100·2
Steiermark	203.516	185.138	8.822	193.960	95·3	6·8	25·69	95·3
Kärnten	59.048	54.569	1.566	56.135	95·1	10·7	31·67	95·1
Krain	88.582	79.519	3.937	83.456	94·2	7·8	34·20	94·2
Küstenland	118.664	90.902	6.351	97.253	81·1	6·9	45·05	81·1
Tirol u. Vorarlberg	151.476	141.903	6.128	148.031	97·7	15·4	17·36	97·7
Böhmen	1,167.465	1,127.984	22.877	1,150.861	98·6	9·3	18·37	98·6
Mähren	441.365	422.607	8.763	431.370	97·7	10·9	19·78	97·7
Schlesien	115.877	108.319	8.500	116.819	100·8	8·7	22·54	100·8
Galizien	1,246.639	937.961	29.888	767.849	77·6	6·1	63·95	77·6
Bukowina	104.377	85.536	2.536	88.072	84·4	5·4	70·35	84·4
Dalmatien	57.267	49.402	2.567	51.969	90·8	7·2	77·05	90·8
Summe	4,382.938	3,870.512	128.636	3,999.148	91·2	7·9	35·57	91·2

3. Zahl der öffentlichen Volksschulen nach der Unterrichtssprache 1904/05.

Länder	Deutsch	Tschecho- slowisch	Polnisch	Ruthenisch	Slovenisch	Italienisch	Serbo-kroatisch	Rumänisch	Magarisch	Mehrsprachig
Niederösterreich . . .	1789	11
Oberösterreich . . .	532
Salzburg	174
Steiermark	616	.	.	.	223	48
Kärnten	296	.	.	.	3	84
Krain	29	.	.	.	344	9
Küstenland	7	.	.	.	208	161	94	.	.	19
Tirol u. Vorarlberg . . .	980	506	.	.	.	16
Böhmen	2446	3387
Mähren	792	1860	11
Schlesien	256	130	142	52
Galizien	26	.	2275	2120
Bukowina	51	.	1	153	.	.	.	131	4	59
Dalmatien	1	415	.	.	.
Summe	7994	5377	2418	2273	778	668	509	131	4	309

und Reichsgerichtes über das Volksschulwesen. Manz, XXVII. Bd., 3. Wien 1904. Fritsch und Hartig: Judikate des Reichsgerichtes, Verwaltungsgeschichtshofes und des Obersten Gerichtshofes in Sachen des Kultus und Unterrichts. II. Wien 1902. Schmid's Enzyklopädie des gesamten Unterrichtswezens, insbesondere die Artifel von Ficker und Wolf. Rein: Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik; Monumenta Germaniae Paedagogica. Sander: Geschichte der Volksschule (1902) in K. N. Schmid's Geschichte der Erziehung V/3. Kehrbach: Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Berlin. Beiträge zur österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgegeben von der österr. Gruppe der Gesellschaft für Erziehungs- und Schulgeschichte. Wien, seit 1901. Weiß: Geschichte der österreichischen Volksschule 1792—1848. 2 Bde., Graz 1904. Helfert: Die österreichische Volksschule. Prag 1860/61. F. Frank: Die österreichische Volksschule von 1848—1898. Wien 1898. Strafojch-Grahmann: Geschichte des österreichischen Unterrichtswezens. Wien 1905. Ficker und Egger-Möllwald: Bericht über österreichisches Unterrichtswezen aus Anlaß der Wiener Weltausstellung. I. Bd. 1873, II. Bd. 1878. Pädagogischer Jahresbericht, herausgegeben von H. Scherer, Leipzig. Jahrbuch des Volksschulwezens in Tirol. Langer: Das Recht der tschechischen Minoritätsschulen in Böhmen. Prag 1896. Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrates, betreffend die Einrichtung der Schulsäuler und der Schulgesundheitspflege in den Schulen. Wien 1891. Wexmer: Handbuch der Schulhygiene. Wien 1903/04. Baginský: Handbuch der Schulhygiene. 3. Aufl. 1898 und 1900. Metolický: Handbuch der Schulhygiene. 2. Aufl. Jena 1902. Großberger: Ver-

ordnungen über Schulgesundheitspflege in Österreich. Hinterwälder: Zeitschrift für österreichisches Volksschulwesen. Wien, Tempelky. Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission in verschiedenen Bänden. Österreichisches statistisches Handbuch seit 1882. Lamp.

Volksseuchen (Epidemien, Infektionskrankheiten).

I. Einleitung und Allgemeines. — II. Die zur Verhütung von Volksseuchen erlassenen Gesetze. — III. Spezielle, für einzelne Infektionskrankheiten gültige Vorschriften. — IV. Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen.

I. Einleitung und Allgemeines. Man versteht unter „Volksseuchen“ Krankheiten, welche durch „Parajiten“ oder „Mikroorganismen“ (kleinste Pflanzen oder Tiere) hervorgerufen werden. Diese Erkrankungen werden auch wegen ihrer Erreger „parasitär“ oder, weil ein Teil von ihnen von Mensch zu Mensch, oder von Tier auf Mensch übertragbar ist, „Infektionskrankheiten“ genannt.

Die meisten der hierher gehörigen Krankheiten treten, wenn auch in sehr verschiedener Zahl, regelmäßig unter der Bevölkerung auf. Wird der Bruchteil der besallenen Bevölkerung ein relativ besonders großer, so spricht man von einem „epidemischen“ Auftreten.

Die Zahl der Menschen, welche alljährlich den Infektionskrankheiten unterliegen, ist eine sehr große; sie beträgt mehr als ein Drittel aller Todesfälle. Der Staat hat deshalb ein großes Interesse an ihrer Bekämpfung. „Das kostbarste

Kapital der Staaten und der Gesellschaft ist der Mensch. Jedes einzelne Leben repräsentiert einen bestimmten Wert. Diesen zu erhalten und ihn bis an die unabänderliche Grenze möglichst intakt zu bewahren, das ist nicht bloß ein Gebot der Humanität, das ist auch in ihrem eigenen Interesse die Aufgabe aller Gemeinwesen.“ „Der einzelne, wie groß auch die Mittel sein mögen, die ihm zu Gebote stehen, um sein eigenes Wohl zu schützen, bleibt doch machtlos gegenüber den nachteiligen Einflüssen allgemeiner Natur, die uns alle umgeben. Hier muß gemeinsames Wirken helfen. Dieser großen Aufgabe dient, von der Demographie unterzützt, die Hygiene, welche, auf wissenschaftlicher Grundlage stehend, der Gesetzgebung und den Anordnungen der Staaten und Gemeinden die Wege vorzeichnet zur Erreichung praktischer Ziele in dem ganzen Gebiete der Gesundheitspflege“ (Kronprinz Rudolf).

In richtiger Erkenntnis der hohen Bedeutung der in den obigen Sätzen ausgesprochenen Aufgaben bringen alle Kulturstaaten der Bekämpfung der V. ihre besondere Aufmerksamkeit entgegen; sie können dies heute mit um so sichererem Erfolg tun, als durch die Entwicklung der Medizin, insbesondere der Hygiene und Bakteriologie das Wissen der meisten Infektionskrankheiten, die Art ihres Entstehens und ihrer Verbreitung sowie endlich die Mittel zu ihrer Bekämpfung erforscht worden sind. Zum besseren Verständnis der weiter unten anzuführenden staatlichen Maßnahmen seien einige allgemeine Erörterungen vorausgeschickt.

Die Eigenschaften der Erzeuger der Infektionskrankheiten, der Infektionserreger, sind verschiedenartige; sie leiten den äußeren Verhältnissen, wie den zu ihrer Vernichtung verwandten Mitteln, Desinfektionsmitteln, einen ungleichen Widerstand, was bei Durchführung des Desinfektionsverfahrens von großer Bedeutung ist. Es darf hier nicht schematisiert, sondern es muß individualisiert werden.

Die Verbreitung der Infektionskrankheiten kann auf verschiedene Weise erfolgen. Vom Kranken oder Toten kann direkt durch den Speichel oder die Hälften, oder durch Berührung der Haut eine Übertragung stattfinden; oder es kann indirekt durch verunreinigte Geschirre, Wäsche, Kleider, Betten, Tapeten, Fußboden, durch die Abwässer und die Flüsse, in welche diese gelangen, eine Infektion verursacht werden.

Wie die Ausscheidung der Infektionserreger, so sind auch die Wege, auf welchen sie zu dem Menschen gelangen, und die Pforten, durch welche sie in den Organismus eindringen, mannigfaltige. Die einen werden mit der Luft durch den Atemapparat, die anderen mit Speisen und Getränken durch Magen, Darmkanal aufgenommen, wieder andere dringen von der Haut aus in den Organismus ein u. s. w.

Es ist übrigens nicht jeder Infektionserreger — bezw. eine größere Anzahl derselben Art — imstande, bei einem jeden Individuum die betreffende Krankheit hervorzufragen. Manche Personen sind für gewisse Krankheiten unempfang-

lich, nicht disponiert, immun. Die Immunität kann angeboren sein, aber auch erst erworben werden. Zur künstlichen Erzeugung von Immunität dienen die im letzten Jahrzehnt mit großem Erfolge ausgearbeiteten Immunisierungsvorfahren.

Wie es bestimmte Verfahren gibt, welche den Körper immunisieren, ihn gegen eine Infektion unempfindlich machen, so kann der Organismus auch andererseits für die Infektion empfänglich gemacht werden. Zu den Momenten, welche die Disposition für eine Erkrankung schaffen oder erhöhen, gehören alle diejenigen Faktoren, welche eine allgemeine Schwächung des Körpers verursachen, insbesondere mangelhafte Ernährung, schlechte Wohnung, übermäßiger Alkoholgenuß.

Es geht also aus dem Vorhergesagten hervor, daß zum Entstehen einer Infektionskrankheit drei Faktoren gehören:

1. Ein empfängliches (disponiertes) Individuum;
2. eine bestimmte Anzahl infektionstüchtiger Infektionserreger;
3. die Möglichkeit für die letzteren, das erstere zu befallen.

Die Bekämpfung der Seuchen muß alle drei Faktoren im Auge haben.

Durch die Summe aller hygienischen Bestrebungen (ausreichende, gesunde Nahrung, reine Luft, gute Wohnung usw.) wird jeder Organismus, der sich ihrer zu erfreuen hat, kräftig und widerstandsfähig werden und umso eher einer auftretenden Gefahr mit Erfolg trotzen können, wenn der Körper zur Zeit der Gefahr (Epidemie) durch mäßiges und vorsichtiges Leben jede Schädigung einzelner Organe vermeidet. Die allgemeine Disposition für ein Erkranken an Infektionskrankheiten wird durch ein verständiges Leben in hygienisch günstigen Verhältnissen stark eingeschränkt.

Der Beseitigung des zweiten und dritten soeben genannten Faktors bei Entstehung einer Infektionskrankheit dient hauptsächlich die Desinfektion, ferner die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, der Trinkwasserversorgung und die Isolierung infektiöser Kranken.

II. Die zur Verhütung von Volksseuchen erlassenen Gesetze. Die offizielle Bekämpfung der Infektionskrankheiten in Österr. basiert auf Gesetzen und Verordnungen, welche, größtenteils veraltet, dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht entsprechen, was auch von der Regierung anerkannt wird. So äußerte sich gelegentlich der Verhandlungen des Budgetausschusses des A. O. (Mitte März 1908) der Minister des Innern, wie folgt:

„Von mehreren Seiten wurde unter Hinweisung auf die Rückständigkeit der sanitären Einrichtungen in Österr. eine Reorganisation dieses Zweiges der politischen Verwaltung angeregt. Wenn nun auch die in dieser Beziehung erhobenen Klagen nicht in ihrem vollen Umfange berechtigt sein dürften, kann gleichwohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die vor 38 Jahren erfolgte Organisation dieses Dienstzweiges angesichts der

großen Fortschritte auf wissenschaftlichem Gebiete, in der Kenntnis der Ursachen und Bekämpfung von Krankheiten sich heute nicht mehr als ausreichend erweist, daß daher eine den modernen Anforderungen Rechnung tragende Ausgestaltung der bestehenden Organisation anzustreben ist. Diese wird um so dringender notwendig, sobald das zu gewärtigende Seuchengefähr in Kraft getreten sein wird.“ Ferner: „Der Entwurf eines Seuchengesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wurde im M. Z. auf Grundlage des vom Obersten Sanitätsrate erstatteten Gutachtens ausgearbeitet und von einer interministeriellen Kommission, welcher auch hervorragende Vertreter der einschlägigen medizinischen Fächer und Vertreter aus amtlichen Kreisen zugezogen waren, einer eingehenden Beratung unterzogen. Es sind nur noch Verhandlungen mit den beteiligten Ressortministern durchzuführen, worauf der Gesetzentwurf dem Reichsrate zur Beratung vorgelegt werden wird.“

Es ist dies hier besonders hervorgehoben worden, weil die nun anzuführenden älteren Bestimmungen möglicherweise in kurzer Zeit außer Wirksamkeit treten werden.

1. Allgemeine Vorschriften. Eine Zusammenfassung der älteren Vorschriften befindet sich in der Normalvorschrift über das bei Epidemien zu beobachtende Verfahren, über die Mittel, denselben vorzubeugen und deren Verbreitung zu verhüten (Hftz. 21 I 30, S. 25087).

Die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien, Epidemien sowie Quarantänen, im speziellen auch die Leitung des Impfwesens obliegt auf Grund des G. 30 IV 70, R. 68, (Reichsanitätsgesetz § 2, Absatz c, d) der Staatsverwaltung. Nach § 4 desselben Gesetzes obliegt der Gemeinde im übertragenden Wirkungsbereich die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung. Ferner gehört nach § 3 zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde die Handhabung der bei Bekämpfung ansteckender Krankheiten häufig in Betracht kommenden Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unratskanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser und Lebensmittel, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten.

Mit Bezug auf die Frage, ob die lokalen Maßnahmen zur Abwehr von Epidemien in den selbständigen (§ 3a) oder in den übertragenden (§ 4a) Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, hat das M. Z. mit dem Erl. 15 VIII 93, S. 22881, einer politischen Landesbehörde folgenden eröffnet: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Mehrzahl dieser Maßnahmen an und für sich und unter normalen Verhältnissen, sofern nämlich der Fall einer Epidemiegefahr noch nicht ausgesprochen vorliegt, zum selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören, zumal sie größtenteils in dem im § 3 des Reichsanitätsgesetzes umschriebenen Rahmen der der Gemeinde zuzuthe-

den respektive obliegenden Gesundheitspolizei inbegriffen sind.

Beim Eintreten einer Epidemiegefahr jedoch, insbesondere aber der Cholera-gefahr, ist es in erster Reihe die Aufgabe der Staatsverwaltung, die notwendigen Verfügungen zu treffen und für den eifrigen Vollzug zu sorgen.

Diese Pflicht der Staatsverwaltung besteht auch bei den lokalen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, insofern sie zur Abwehr der Einschleppung oder der Verbreitung von Seuchen, insbesondere der Cholera, notwendig sind, falls sie von Seite der betreffenden Gemeinde nicht während der normalen Zeit, nämlich der Zeit der Seuchensfreiheit oder des Nichtvorhandenseins der Seuchengefahr im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt worden sind.“

Die Handhabung des staatlichen Wirkungsbereiches obliegt, wie in allen Sanitätsangelegenheiten so auch bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, den politischen Behörden. Bei Durchführung der diesbezüglichen Gesetze kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane (Stadtphysikus);

b) die als ständige Sanitätsorgane der Bezirkshauptmannschaften angestellten Landesfürstlichen Bezirksärzte;

c) die nach den Landes-sanitätsgesetzen der verschiedenen Kronländer angestellten Gemeinde- oder Distriktsärzte.

So sagt die Dienstinstruktion für die Gemeinde- und Distriktsärzte außerhalb der Städte mit eigenem Statute in Steiermark in § 8:

Eine der wichtigsten Funktionen der Gemeinde- und Distriktsärzte ist die rechtzeitige, umfassende und umsichtige Intervention beim Auftreten von Infektionskrankheiten jeder Art. Sie haben sich nach erlangter Kenntnis vom Ausbruche einer infektiösen Krankheit sofort an Ort und Stelle zu begeben und sofern ihnen die Mitteilung nicht durch den Gemeindevorsteher zugekommen ist, an diesen selbst sogleich die Anzeige zu erstatten. Zugleich haben sie die erforderlichen Maßnahmen zur Infektionstilgung nach den diesfalls bestehenden Vorschriften mit aller Genauigkeit anzuordnen bezw. durchzuführen und den Erfolg durch eingehende Unterweisung der Beteiligten sowie Veranlassung der erforderlichen Überwachung durch wohlinstruierte Gemeindeorgane und eigene Nachschau zu sichern und über alle getroffenen Vorkehrungen den Gemeindevorsteher in Kenntnis zu setzen. Bei der Schlufdesinfektion sollen die Gemeinde- und Distriktsärzte womöglich selbst oder sonst ein instruiertes Sanitätsorgan gegenwärtig sein. Es wird weiter denselben zur Pflicht gemacht, anlässlich ihrer Intervention bei Infektionskrankheiten sich nicht bloß auf die sanitätspolizeiliche Tätigkeit zu beschränken, sondern, falls noch keine anderweitige Hilfe eingeholt wurde, auch in kurativer Hinsicht den Betroffenen mit Rat und Tat beizustehen. Desgleichen haben sämt-

liche Gemeinde- und Distriktsärzte auch die Berichtserstattung über das Auftreten, den Charakter und die Ausbreitung jeder Art von Infektionskrankheiten sowie über die eingeleiteten Vorbaumaßnahmen an die politische Bezirksbehörde im Wege des betreffenden Gemeindevorstehers, nötigenfalls auch unmittelbar ohne Verzug zu besorgen.

Endlich bestimmt § 5 des G. 5 I 96, R. 17: „Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infektionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfes für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspizierende Amtsärzte zu bestellen, und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landes-sanitätsinspektoren provisorisch einzuräumen.“

2. Spezielle Vorschriften. Aus der großen Zahl von Bejehzen und Erlässen, welche die Bekämpfung der Infektionskrankheiten anstreben, können hier nur einzelne von allgemeiner Bedeutung angeführt werden.

Die Anzeigepflicht bezweckt die rechtzeitige Information der Behörden über vorgekommene Infektionskrankheiten und deren weiteren Verlauf.

Es werden deshalb von den Sanitätsorganen Berichte ausgearbeitet, welche zunächst von den politischen Behörden 1. Instanz an die vorgelegte Landesbehörde und von dieser an das M. J. übergeben werden. Die Berichte sind teils fallweise, teils innerhalb bestimmter Zeiträume periodisch zu erstatten. Zu den letzteren gehören die vierwöchentlichen Berichte über Infektionskrankheiten beim Menschen. Der Erl. des M. J. 13 XII 88, Z. 206004, schreibt hierüber folgendes vor: „II. Die periodische Berichtserstattung über die Verbreitung der Infektionskrankheiten unter den Menschen bedarf einer durchgreifenden Regelung.“

Die bisherigen, in unregelmäßigen Terminen an das M. J. vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die Verbreitung und den Verlauf der Infektionskrankheiten zu bieten.

Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den politischen Behörden in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 2 c, 8 des Reichs-sanitätsgesetzes sowie der Gem. D. und Gemeindestatuten zuzehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmungen des § 4, lit. a, betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, nicht entsprechend geführt werden kann, ist es unumgänglich notwendig, die Gemeindevertretungen zu verhalten, daß sie von dem ersten Auftreten jeder Infektionskrankheit und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Rindpocken, wömmöglich auch von Masern, Keuchhusten, sofort die Anzeige an die politische Behörde erstatten und daß sie über den weiteren

Verlauf der betreffenden Infektionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Maßnahmen, insofern nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, am Schlusse jeder Woche, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter nomineller Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch im Krankenstande Befindlichen, regelmäßig berichten.

Die politischen Bezirksbehörden sind daher anzuweisen, den Gemeinden die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichtserstattung über Infektionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, einzuschärfen und dieselbe strengstens zu überwachen.“

Die Anzeigepflicht ist später im Reichs bezw. in einzelnen Kronländern noch auf andere infektiöse Krankheiten (Milzbrand, Rostkrankheit, Mumps, Rotlauf, Schafblattern, kont. Augentzündung, kont. Lungentzündung, Influenza, Genickstarre, Schweißfieber) ausgedehnt worden.

Für die Durchführung der Desinfektion ist der Erl. des M. J. 16 VIII 87, Z. 20662 ex 1886, maßgebend. Derselbe bespricht nach

I. einleitenden Bemerkungen

II. die Desinfektionsmittel,

III. die Ausführung der Desinfektion. Ein besonderer Erl. des M. J. 16 VIII 93, Z. 491, enthält eine Anleitung zur Desinfektion während einer Choleraepidemie. Ein anderer Erl. des M. J. 21 VIII 92, Z. 18716, betrifft die Verwendung von Sublimatlösung und Kalkmilch.

III. Spezielle, für einzelne Infektionskrankheiten gültige Vorschriften. Der Bekämpfung der Cholera dient die Cholerainstruktion, welche über Veranlassung des M. J. durch den Obersten Sanitätsrat verfaßt und mit Erl. 2 VIII 86, Z. 14067, den politischen Landesbehörden zur Darnachachtung bekanntgegeben wurde. Die Cholerainstruktion enthält

1. Vorbemerkungen, welche das Wesen der Cholera erläutern, sie bespricht

2. die Choleraepidemiologie;

a) Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze;
b) Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera in dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete;
c) Maßregeln beim Ausbruch der Cholera;
d) individuelle Schutzmaßregeln;

3. Desinfektionsvorschriften.

4. Erstattung der Epidemieberichte, Sanitätskostenverträge.

Die Desinfektionsvorschriften sind durch den oben zitierten Erl. des M. J. 16 VIII 93, Z. 491, modifiziert worden.

Durch einen Erl. des M. J. 30 VIII 92, Z. 19701, werden die Behörden auf die Überwachung der Unterkunft-, Wohn- und Arbeitsräume der Arbeiter und ihrer Familien bei Auftreten der Cholera hingewiesen.

Die Ministerialverordnung 2 IX 92, R. 154, betrifft sanitäre Vorkehrungen für den Fall des

Ausbruches der Choleraepidemie im Inlande (Ausfuhr und Heilbietung von Lebensmitteln, Sammlung von Nudern).

Ein Erl. des M. Z. 2 IX 92, Z. 20085, macht die politischen Unterbehörden auf die Durchführung von Assanierungsmaßregeln aus Anlaß der Choleraepidemie aufmerksam.

Zur wirksamen Bekämpfung der Blattern gehören:

1. Die sofortige Anzeige jeder Blatternerkrankung (Hfzbd. 21 II 12, Z. 2250, und 22 VII 14, Z. 7929);

2. die Isolierung der Kranken und infizierten Häuser (Hfzbd. 21 II 12, Z. 2250);

3. die Vornahme von Notimpfungen und Revakzinationen (Gubernialverordnung 22 XII 12, und mehrere spätere Verordnungen und Erlässe);

4. Errichtung von Isolierhospitälern;

5. die Vornahme von Desinfektionen;

6. gewisse Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Leichen der Verstorbenen;

7. Beaufsichtigung der Schulen und der Schüler. Der sicherste Schutz vor einer Erkrankung für Blattern (Prophylaxe) liegt in der von Jenner

angegebenen Schutzpockenimpfung, welche durch Hfzbd. 9 VII 36, Z. 13192, in Österr. allgemein eingeführt wurde. Durch zahlreiche spätere Verordnungen ist die weitere Verbreitung der Schutzpockenimpfung in Österr. angestrebt und diese selbst modifiziert worden. Ein Gesetz, nach welchem, wie in Deutschland, jedes Kind geimpft und nach einem bestimmten Zeitraum die Impfung wiederholt werden muß (Revakzination), existiert jedoch in Österr. nicht.

Die Ausführung weiterer Vorschriften, welche zur Bekämpfung anderer Infektionskrankheiten erlassen wurden, erscheint hier nicht notwendig, weil sie doch nichts prinzipiell Neues bringen könnte.

IV. Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen. Die Kosten der Bekämpfung der Volksseuchen sind sehr hohe. Abgesehen von dem regelmäßigen Aufwand für die staatliche Sanitätsverwaltung, bei welcher die Bekämpfung der Volksseuchen eine ihrer wichtigsten Aufgaben bildet, kommen noch die speziellen Auslagen des Staates für Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten in Betracht.

D u r c h s c h n i t t l i c h e A u s g a b e n

	per Kopf der Bevöl- kerung K	per betroffenen Bezirk in Gulden					
		überhaupt	Blattern	Scharlach	Diphtherie	Masern	Typhus
Niederösterreich . . .	0·23	392	24	62	56	94	126
Oberösterreich . . .	0·26	179	6	47	45	16	85
Salzburg . . .	0·59	217	—	16	49	42	42
Steiermark . . .	0·58	323	53	29	70	47	74
Kärnten . . .	0·61	321	—	32	118	55	58
Krain . . .	0·83	382	15	47	66	30	190
Niitenland . . .	0·82	601	—	321	138	28	130
Tirol-Vorarlberg . . .	0·47	189	45	75	42	30	89
Böhmen . . .	1·—	666	45	138	82	169	183
Mähren . . .	0·33	244	221	62	17	8	153
Schlesien . . .	0·91	742	37	104	75	99	422
Galizien . . .	1·99	1874	401	483	82	160	453
Bukowina . . .	1·70	1356	660	340	108	13	290
Österreich . . .	1·07	810	236	221	70	107	231

Im J. 1899 wurde in dem im Reichsrate vertretenen Ländergebiete mit Ausnahme von Dalm. für Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten ein Gesamtbetrag von rund 284.367 K verausgabt. Von Interesse ist vorstehende Übersicht, welche den Anteil darstellt, welcher im J. 1899 an Epidemiekosten bei den wichtigsten Infektionskrankheiten auf die einzelnen Verwaltungsgebiete entfiel.

L i t e r a t u r.

Frausnitz: Grundzüge der Hygiene, 8. Aufl., München 1908. Daimer: Handbuch der österr. Sanitätsgesetze und Verordnungen, Leipzig und

Wien 1896. N. v. Obentraut: Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, Wien 1881. Netolitzky: Österr. Sanitätsgesetze 1907. Lautner: Die Handhabung des Reichssanitätsgesetzes, Graz 1890. Derselbe: Das Landes-sanitätsgesetz für Steiermark, Graz 1893. Manz: Die Landesgesetze des Herzogtums Steiermark, Wien 1894. Das österr. Sanitätswesen, Wochenschrift, redigiert im Sanitätsdepartement des M. Z., Wien, Hölber. Macher: Handbuch der kais. österr. Sanitätsgesetze und Verordnungen, Graz 1853.

Frausnitz.

Volkszählung.

I. Begriff der Volkszählung. — II. Geschichte der Volkszählung in Österreich. — III. Rechtsgrundlagen. — IV. Die Vorbereitung zur Volkszählung. — V. Die Volkszählung als statistische Erhebung. 1. Der Zählungsmoment. 2. Die Erhebungsmomente. 3. Die Aufnahme durch die Gemeinden. 4. Die Aufbereitung durch die politischen Behörden. 5. Die Zählung der Militärpersonen und der außerhalb des Staatsgebietes befindlichen Österreicher. 6. Die mit der Volkszählung verbundenen Ermittlungen: a) die Viehzählung; b) die Wohnverhältnisse; c) die Arbeitslorenzählung; d) die Betriebszählung. 7. Die Bearbeitung der Erhebung und die Veröffentlichung der Resultate. — VI. Die mit der Volkszählung verbundene Feststellung von Individualitätssachen. 1. Die Geburtsacte einer der wehrpflichtigen Bevölkerung. 2. Die Zählungsbücher. — VII. Die Strafsanktion des Volkszählungsgesetzes. — VIII. Reform.

I. Begriff der Volkszählung. Unter V. versteht man die Verzeichnung der gesamten Bevölkerung in einem Staate oder dessen Gebietsabschnitte zu einem bestimmten Momente zum Zwecke der Feststellung der Individuen sowie der Gewinnung der Massenausdrücke. Die V. bezwecken sonach einerseits die Feststellung der Individuen, und, insofern dies der Fall ist, verfolgen sie einen ausschließlich administrativen Zweck. Solche Feststellungen sind für die Anlegung der Wahllisten, Mientrollen u. dgl. erforderlich und geben die Möglichkeit, die im Laufe der Verwaltung auflaufenden individuellen Verzeichnungen von Zeit zu Zeit durch eine Moment-erhebung für einen bestimmten Zeitpunkt richtigzustellen. Andererseits bezwecken die V. die Gewinnungen von Massenausdrücken und gestatten hier, neben dem administrativen auch den wissenschaftlichen Zweck an sich zu verfolgen, der auf diesem Gebiete ausdrücklich als berechtigt erklärt wird (B. des M. Z. 9 VIII 90, R. 162). Als Massenausdrücke, welche in administrativer Hinsicht grundlegend sind, kommen in Betracht z. B. die Zahl der Wehrpflichtigen für die Bestimmung des Rekrutencontingents, das Verhältnis von Heimatsberechtigung und Aufenthalt für die Frage des Heimatsrechtes, die Zahlen der Gebrechlichen, Analphabeten usw. Aus allen diesen Gründen gehören die V. seit etwa 100 Jahren in den wichtigsten Kulturstaaten zum eisernen Bestand der Verwaltung.

II. Geschichte der Volkszählung in Österreich. V. fanden in Österr., herbeigeführt durch merkantilistische Strömungen, vereinzelt schon unter Leopold I. und Joseph I. statt, es ist jedoch über deren Resultate bisher nichts bekannt geworden. Durch die Einflüsse der österr. Populationisten, namentlich Justiz und Sonnenfels', wurde die Wiederaufnahme der Zählungen unter Maria Theresia befördert. Von da an beginnt auch die zusammenhängende Geschichte der österr. V.

Erste Periode. Die politisch-kirchlichen Seelenkonsignationen, volkswirtschaftlichen und populationistischen, daneben auch religiösen Interessen dienend, wurden zuerst mit A. K. 13 X 1753 und 16 II 1754 für die Länder N. O., D. O., Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol, Vorarlb., Böhmen, Währen, Schlesien als „zweifache Seelenkon-

signation“ angeordnet, von denen die eine durch die Seelsorger und die andere durch die politischen Obrigkeiten durchgeführt werden sollte und für 1754 auch durchgeführt wurde. Gegenstand der Zählung war die effektive Bevölkerung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Zivilstand zu Anfang des Solarjahres, wobei die Konsignation alle drei Jahre wiederholt werden sollte. Im J. 1757 entfiel die Wiederholung wegen des Krieges, 1761/62 wurde eine solche vorgenommen, bei welcher auch Angaben über Wohnplätze und (Standes-) Berufsverhältnisse, dann über die „Reichleute“ und „kleinen Leute“ zu machen waren (K. 21 IV und 22 V 1762).

Zweite Periode. Die politisch-militärischen Seelenbeschreibungen, im Anschlusse an die Einführung des Systems der Wehrpflicht vom J. 1769. Die Zählungsgrundlage bildete nunmehr die „einheimische“ Bevölkerung und vorwiegend der militärische Gesichtspunkt; auch wurde eine Beschreibung des gesamten Zugviehs mit der Zählung verbunden. Als vorhergehender Akt wurde die Nummerierung aller Gebäude vorgeschrieben und als wichtige Frucht der Konfskription die Anlegung von „Populationsbüchern“ erblickt; die Durchführung oblag den freisämtlichen Kommisariaten resp. Obrigkeiten und Magistraten und dem Militär. Nachdem schon mit k. B. 10 III 1770 eine solche Seelenbeschreibung vorgeschrieben worden war, der sich aber mannigfache praktische Hindernisse entgegenstellten, erfolgte dann mit B. 15 XII 1777 tatsächlich eine Konfskriberung. Diese Konfskriptionen, welche von 1781 an alljährlich evident zu führen waren, wurden durch das Konfskriptionspatent 25 X 04 (neuerdings bestätigt mit A. E. 2 IX 17) für die sogenannten altkonfskribierten Länder (d. h. die obengenannten Länder und dazu Salzburg, Friaun, Gal. und die Bukow.) für einen längeren Zeitraum definitiv geregelt. In den übrigen Ländern (Triest, Tirol, Vorarlb., Dalm.), für welche insbesondere das H. 29 XII 38 galt, wurden in dieser Zeit rein politische V. ohne militärische Mitwirkung vorgenommen; dabei wurde von mehreren nur militärisch erheblichen Punkten abgesehen. Diese Konfskriptionen wurden seit dem J. 1831 je in drei Jahren revidiert, was bis zum J. 1846 stattfand. Die Erhebungsmomente wurden nur unwesentlich vermehrt.

Dritte Periode. Einheitliche Zählungen in der ganzen Monarchie. Die zentralistischen Bestrebungen seit 1849 äuferten ihren Einfluß auch auf das Volkszählungswesen. Im J. 1850 wurde versucht, die Methode der Zählung, die in den altkonfskribierten Ländern angewendet worden war, auch auf den größten Teil des übrigen Staatsgebietes auszudehnen; die Erhebung mißlang jedoch und dieser Mißerfolg wurde Veranlassung zur Erlassung eines neuen, des ersten auf einigermaßen methodischer Grundlage beruhenden Volkszählungsgesetzes, der k. B. 23 III 57, R. 67, welche für die ganze Monarchie Geltung hatte (Zählung vom 31. Oktober 1857).

Die vierte Periode umfaßt die geltende Gesetzgebung, und die auf Grund des geltenden Völkzählungsgesetzes 29 III 69, R. 67, vorgenommenen Zählungen der Bevölkerung in den Reichsratsländern, und zwar in den Jahren 1869, 1880, 1890 und 1900. —

In dem vorstehenden geschichtlichen Abrisse ist auf die ungar. Länder kein Bezug genommen worden. Joseph II. schrieb mit Intimat des königl. Statthaltereirates 16 VIII 1784 in Ungarn eine Konfiskation nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Ländern vor; dieselbe wurde im folgenden Jahre vorgenommen und 1786 und 1787 revidiert; alle späteren Versuche bis 1850 sind sehr lüdenhaft und unzuverlässig. Sodann kam in Ungarn 1805 eine politische Zählung zustande (auf Grund eines Reichstagsgesetzes von 1802), welche aber Klerus und Adel ausdrücklich ausschloß; eine Wiederholung fand nicht statt, so daß bis 1850 keine Zählungsdaten vorliegen. Es gelang hier den privilegierten Klassen, die Vornahme von Völkzählungen nahezu gänzlich hintanzuhalten. Seit 1870 finden die Zählungen in Ungarn ebenso wie in Österr. in 10jährigen Wiederholungen statt. — In Bosnien und der Herzegowina wurde 1885 und 1895 gezählt.

III. Rechtsgrundlagen. Die V. werden durch Gesetze angeordnet, was anderen, namentlich den deutschen Staaten gegenüber als zutreffend zu betonen ist, weil den Staatsbewohnern bei der Zählung gewisse nicht unerhebliche Pflichten auferlegt werden und weil nur bei gesetzlicher Regelung die Gewißheit gegeben ist, daß die Zählungen überhaupt oder zu bestimmten Terminen vorgenommen werden. Das Gesetzgebungsrecht steht dem Reichsrat zu. Das Völkzählungsgesetz von 1869 enthält neben den als „Gesetz“ bezeichneten fünf Artikeln, welche nur die dezentrale Vornahme von Völk- und Viehzählungen je für den 31. Dezember der mit 0 endigenden Jahre vorschreiben, auch die Vorschriften über die Vornahme der V., Bestimmungen, die zum großen Teil in eine Durchführungsvorordnung gehören. Die Durchführungsvorschriften, welche hinsichtlich der vier letzten Zählungen (1900, 1890, 1880, 1869) mit den V. des R. N. 25 VIII 1900, R. 145, 9 VIII 90, R. 162, 6 VIII 80, R. 103, 15 VIII 69, R. 142, erlassen wurden, setzen deshalb fast nichts anderes als die zu verwendenden Zählungspapiere fest und ordnen neben der Durchführung des dezentralisierten Aufbereiterverfahrens ein zentralisiertes an. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ist ein gewisser Umkreis von Erhebungsmomenten und ein Erhebungsverfahren obligatorisch erklärt; dem Berordnungswege bleibt es überlassen, andere Erhebungsmomente hinzuzufügen, überdies die Vornahme anderer Aufbereitermethoden anzuordnen und die Form der Zählungspapiere, Anleitungen usw. zu bestimmen.

IV. Die Vorbereitung zur Völkzählung. Seit der josephinischen Konfiskation wird die Bezeichnung der Ortschaften und die Nummerierung der Häuser als „Vorbereitung zur Zählung“ angesehen und ist auch im geltenden Gesetze (Ab-

schnitt A, § 1—10) unter diesem Gesichtspunkte normiert. (Vgl. Art. „Ortschaft“, Bd. III, S. 761.) Diese Bestimmungen gehören in das Völkzählungsgesetz überhaupt nicht hinein, ebensowenig etwa als die Regelung der Namensverhältnisse der Personen, die ja vielfach auch zu wünschen übrig läßt. Dies sind nur historisch erklärliche Annere, deren Bedeutung über die Völkzählungsangelegenheiten weit hinausgehen und im regelmäßigen Gange der Verwaltung, dagegen nicht erst im Momente einer Zählung, der hiezu nicht gerade geeignet erscheint, geordnet werden müßten.

V. Die Völkzählung als statistische Erhebung.

1. Der Zählungsmoment ist, wie bemerkt, der 31. Dezember jedes mit 0 endigenden Jahres. Kraft stillschweigender internationaler Übereinkunft zählen zahlreiche Staaten zu demselben oder einem naheliegenden Momente, so daß es möglich ist, durch den Austausch der Zählungsmaterialien Kenntnis von den im Ausland befindlichen Staatsangehörigen zu erlangen. Die 10jährige Wiederholungsperiode erscheint für große Staaten vollkommen angemessen; dagegen würde sich z. B. für einzelne Städte empfehlen, etwa in 5jährigen Periode selbständig V. auf Grund des hierin abzuändernden Völkzählungsgesetzes und mit Erweiterung der Erhebungsmomente vorzunehmen. Der Tagetermin des 31. Dezember hat die Bedeutung, daß die Zählung mit Beziehung auf diesen Termin vorzunehmen ist. Ob der Kalendertag richtig ausgewählt wurde, ist fraglich, namentlich wird die Notwendigkeit auch von Sommerzählungen betont usw. Doch empfiehlt es sich hier in Übereinstimmung mit den wichtigsten Kulturstaaten vorzugehen.

2. Die Erhebungsmomente und gewisse Kombinationen derselben sind im Zählungsgesetze, und zwar, wie bemerkt, teils vorgeschrieben, teils zugelassen, d. h. dem Berordnungswege überlassen, wobei allerdings die Tertierung des Gesetzes gerade hierin (§ 14, Alinea 2 und 3) unzulänglich ist. Die Form der Verpflichtung ist in der jeweiligen Durchführungsvorordnung gegeben. Erhebungsmomente kraft Gesetzes sind, außer dem Namen und danach Geschlecht, obligatorisch: Alter, Religion, Zivilstand, Heimat, Beruf oder Beschäftigung, die abwesende einheimische Bevölkerung; ferner sind ausdrücklich als fakultative Erhebungspunkte bezeichnet: Gebrechen (blind, taubstumm) und die Wohnungsverhältnisse. Im Berordnungswege sind bei der Zählung von 1900 und zumeist auch schon bei den vorhergehenden vorgeschrieben worden: Umgangssprache, Kenntnis des Lesens und Schreibens, Geisteskrankheit und Kretinismus, Ort und Zeit der Geburt, zeitweilige oder andauernde An- resp. Abwesenheit, bauliche Verhältnisse der Häuser, Arbeitslosigkeit. Die 1890 und zum Teil auch früher gestellten Fragen nach körperlichen und geistigen Gebrechen sowie nach Haus- und Gartenbesitz sind 1900 weggeblieben.

3. Die Aufnahme durch die Gemeinden. Die örtliche Einheit der Aufnahme ist die Ortschaft (resp. die Gemeinde, wenn sie mit der Ort-

schaft zusammenfällt) und das Gutsgelände; die populationistische Einheit bildet die Wohnpartei. Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeinde, und zwar entweder durch eigens bestellte Zählungskommissionäre unter der Leitung der Bezirkshauptmannschaften oder durch unmittelbare Heranziehung der Vorstände der Wohnparteien und der Hauseigentümer. Die letztgenannte Form wird in den Städten mit eigenem Statut, den Landeshauptstädten und sonst von der politischen Landesbehörde bezeichneten Gemeinden vorgenommen; die erstgenannte in allen übrigen.

4. Die Aufbereitung durch die politischen Behörden. Die Aufbereitung vollzieht sich seit 1890 in doppelter Weise. Die eine (früher einzige), nämlich die mittelbare (dezentralisierte) Aufbereitung durch die politischen Behörden ist im Gesetze vorgeschrieben; über die andere von der statistischen Zentralkommission vorzunehmende Aufbereitung s. bei 7 b.

5. Die Zählung der Militärpersonen und der außerhalb des Staatsgebietes befindlichen Österreicher. Die vorgenannte Aufnahme und Aufbereitung bezieht sich auf die gesamte am 31. Dezember im Staatsgebiete anwesende Zivilbevölkerung. Zur Vervollständigung im Sinne der gesamten Anwesenden sowie der gesamten staatsangehörigen Bevölkerung sind zwei besondere Ermittlungen vorgeschrieben:

a) Das aktive Militär wird durch die Militärbehörden gezählt, und zwar werden über dasselbe durch die Kommanden sowie das technische und administrative Militärkomitee summarische Ortslisten verfaßt und den politischen Behörden übergeben. Über die bei aktiven Militärpersonen oder Militäranstalten befindlichen Zivilpersonen werden jedoch die sonst üblichen Anzeigetzettel resp. Aufnahmsbogen abgefaßt; dieselben werden derjenigen Behörde übergeben, der die Abfassung der Ortsübersicht obliegt.

b) Die Ermittlung derjenigen Angehörigen der Reichsratsländer, welche sich außerhalb des Staatsgebietes aufhalten, erfolgt je nach der betreffenden Kategorie durch das ungar. Ministerium, durch das K. M. oder durch das Ministerium des Äußern; diese Angaben sind bei Abfassung der Länderübersichten zu berücksichtigen. Ein weiterer Befehl hierzu liegt auch darin, daß die annähernd gleichzeitig zählenden Staaten sich gegenseitig die Daten der sich in ihrem Territorium aufhaltenden betreffenden staatsangehörigen abschriftlich mitteilen, wie dies schon 1890 bezüglich des Deutschen Reiches der Fall war.

6. Die mit der Volkszählung verbundenen Ermittlungen. a) Die Viehzählung. Nach Art. II des Gesetzes findet zugleich mit der V. eine Zählung der wichtigsten häuslichen Nutztiere statt. Diese Erhebung geht auf die josephinischen Zählungen, welche den militärischen Charakter in den Vordergrund stellten, zurück und ist eine statistisch ganz unhaltbare Maßregel, deren Anwendung nur dadurch zu erklären ist, daß das Gesetz vom 3. 1869 sich genau an die früheren anschließt.

b) Die Wohnverhältnisse in den größeren Städten zu erheben, wird im § 14 des Gesetzes ausdrücklich als fakultative Maßnahme hingestellt. Auch dies ist statistisch nicht Gegenstand der V., sondern sollte selbständigen kommunalstatistischen Ermittlungen überlassen bleiben. Die Verbindung mit der V. ist eben mit Rücksicht auf den zurückgebliebenen Stand der Kommunalstatistik in Österr. zu erklären. Bei der Zählung von 1900 wurde ähnlich wie 1890 eine erweiterte und eine beschränkte Wohnungserhebung, ferner eine Häuserstatistik durchgeführt.

c) Die Verbindung einer Arbeitslorenzählung mit der V. ist 1900 mit Beziehung auf den 31. Dezember und den Geschäftszweig des letzten Arbeitgebers für einige größere Städte im Rahmen der unter b) erwähnten Wohnungserhebung versucht worden. Es scheint nicht, daß V. der geeignete Anlaß sind, um die Arbeitslosen zu ermitteln.

d) Hinsichtlich des Zusammenhanges der V. mit der Betriebszählung s. diesen Artikel im Bd. I, S. 500 f.

7. Die Bearbeitung der Erhebung und die Veröffentlichung der Resultate obliegt der statistischen Zentralkommission. Deren Tätigkeit ist auf diesem Gebiete, abgesehen von der Mitwirkung an den Vorarbeiten der Erhebung, eine mehrfache.

a) Die statistische Zentralkommission hat zunächst die mittelbare Aufbereitung, welche durch die politischen Behörden, sobald die Militärbehörde und mehrere Ministerien erfolgt, zum Abschluß zu bringen, indem sie die Landesübersichten und die Staatsübersicht verfaßt.

b) Da diese Aufbereitung sich nur auf wenige Kombinationen der Erhebungsmomente erstreckt, so hat sie außer der Übersicht über die Gesamtziffern geringe Bedeutung, so daß eine Bearbeitung dieser Resultate für Verwaltung und Wissenschaft nur geringfügigen Nutzen abzuwerfen vermag. Um diesem bis zur Zählung von 1880 sehr fühlbaren Uebelstande abzuhelfen, wurden bei der Zählung von 1890 und 1900 die gesamten Zählungspapiere nach Vollendung der mittelbaren Aufbereitung an die statistische Zentralkommission eingeliefert, welche die Umlegung aller Einzelangaben auf Zählblätter vornimmt und daraus jene Resultate gewinnt, welche für Administration und Wissenschaft erforderlich sind. Diese einheitliche unmittelbare Aufbereitung erfolgt durch Vermittlung von elektrischen Zählapparaten in größtem Maßstabe. Insbesondere ist es auf diesem Wege möglich, zu einer Berufsstatistik zu gelangen. Allerdings ergibt sich durch diese Maßnahme eine doppelte Aufbereitung, wobei für die zweite, die einheitliche, durch die bereits durchgeführte erste sehr beengende Schienen gegeben sind. Die Aufbereitung durch die politischen Behörden, welche nur in Fortsetzung der alten Praxis beibehalten wird, hat nunmehr, für sich genommen, neben der einheitlichen überhaupt keine Bedeutung, wozu noch kommt, daß dieses Zählgeschäft eine bedeutende Belastung der Bezirkshauptmannschaften

bildet, die hiesfür die sachliche Eignung nicht besitzen. Den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften bliebe zweckmäßigerweise nur die Vornahme resp. Leitung und Überwachung der ganzen Aufnahme überlassen, während die Aufbereitung allein Sache des statistischen Amtes sein sollte.

c) Als dritte Aufgabe obliegt der statistischen Zentralkommission die Bearbeitung und Veröffentlichung der gesamten Zählungsergebnisse in ziffermäßiger, graphischer und textlicher Hinsicht, wodurch diejenigen Tatsachen und Schlüsse festgesetzt werden, welche für die Verwaltung und Wissenschaft von Belang sind.

b) Endlich veröffentlicht die statistische Zentralkommission anlässlich der V. allgemeine und spezielle Verzeichnisse der Ortsschaften und Gemeinden im Staate sowie in den einzelnen Ländern, in welchen die gesamten Gemeinden und Ortsschaften nebst ihren Bestandteilen mit den wichtigsten Bevölkerungsziffern und sonstigen administrativen Bemerkungen bekanntgegeben werden.

VI. Die mit der Volkzählung verbundene Feststellung von Individualtatsachen. 1. Die Geburtskneine der wehrpflichtigen Bevölkerung. Zur Evidenzhaltung der Assistenten dient die Bestimmung, daß den Aufnahme-papieren (Anzeigezetteln und Aufnahmebögen) der V. für alle jene männlichen Personen, welche im Zählungsjahre oder bis zum nächsten Zählungsjahr das 20. Lebensjahr vollenden, ein Auszug aus dem Geburtsbuche resp. eine beglaubigte Abschrift des Geburtscheines beizulegen ist.

2. Die Zählungsbücher sind eine allüberkommene Einrichtung des österr. Zählungswesens, welche darin besteht, daß die politischen Bezirksbehörden aus den Anzeigezetteln resp. Aufnahmebögen und der Ortsübersicht für jede Ortsschaft der ihnen unterstehenden Gemeinden ein Zählungsbuch anzulegen und aufzubewahren haben. Diese Bücher, aus welchen einzelne Blätter nicht entnommen werden dürfen und in welche auch Privatpersonen Einsicht gestattet werden kann, sind auf Anzeigen hin bezüglich Unrichtigkeiten usw., auch unabhängig von der Vornahme der V., zu verbessern. Selbstverständlich veralten diese Populationsbücher sehr rasch, da solche Anzeigen nur wenig zur Evidenzhaltung beitragen können. Zur Grundlage eines Registers könnten diese Bücher nur dann dienen, wenn sie durch die Berücksichtigung der Fälle der Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Wanderungen) methodisch evident gehalten würden. Das ist jedoch auf Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen über Ständeregister und Meldeweisen sowie Heimatsrecht unmöglich und dürfte überhaupt nur für Gemeinden, kaum aber für Bezirksbehörden durchführbar sein.

VII. Die Strafanktion des Volkzählungsgesetzes. Einer Übertretung des Zählungsgesetzes (§ 30) macht sich schuldig, wer sich der Zählung entzieht, ferner wer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder endlich wer unwahre Angaben macht. Die Strafen, welche dem Armenfonds der Aufenthaltsgemeinde zufallen, sind

mit 2—40 K und bei Zahlungsunfähigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Tagen bemessen.

VIII. Reform. Das österr. Volkzählungsgesetz, auf dessen Mängel im einzelnen bereits hingewiesen wurde, sollte schon vor der Zählung von 1900 durch ein zweckmäßigeres ersetzt werden, welches sich von den engen Bahnen der Tradition der alten Seelenkonfiskationen und Militärzählungen freihält; eine Neuregelung unterblieb jedoch bisher. Die Bestimmungen über die Nummerierung der Häuser und Bezeichnung der Ortsschaften, ebenso wie über die Aufbereitung durch die politischen Behörden sollten wegfallen und die Verbindung mit der Viehzählung wäre zu lösen. Ferner sollten die Durchführungsbestimmungen nicht mehr in das Gesetz aufgenommen werden, wie das gegenwärtig durch die im Gesetze angefügte „Vorschrift über die Vornahme“ der Fall ist. Als wesentlichste Bestandteile des Gesetzes hätten das Zählungsjahr (nicht der Tag) resp. die Zählungsperioden, die obligatorischen Aufnahmsmomente, die Verpflichtungen der einzelnen, der Gemeinden und Staatsbehörden, die Termine, die Rechtsnatur der Ergebnisse, die Kredite und die Strafanktion zu gelten. Dagegen fallen die gesamten Vorschriften über die Aufnahme und Aufbereitung, insbesondere über die Form der Zählungspapiere, auch bezüglich deren Grundzüge in den Rahmen der Durchführungsverordnung sowie der Instruktionen. Bei dem großartigen Aufschwung, den die Verwaltungsstatistik überhaupt, und speziell auch in Österr. genommen hat, ist es nicht nur überflüssig, ihr den methodischen und technischen Gang der Erhebung gesetzlich vorzuschreiben, ein solcher Versuch muß vielmehr geradezu hemmend auf ihre Entfaltung einwirken.

Quellen und Literatur.

A. Ficker: Vorträge über die Vornahme der Volkzählung in Österreich (in Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik in Österreich, 17. Jahrgang, 2. Heft), Wien 1870. H. Mayrhofer v. Grünbüchel: Die Volkzählung in Österreich vom Standpunkte des geltenden Gesetzes, ihrer Durchführung und eventuellen Reform. 3. Aufl. Graz 1900. H. Rauchsberg: Die Bestimmungen über die Volkzählungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie (in Allgemeines statistisches Archiv, Jahrgang 1890, S. 725 ff.). Mayrhofer: Handbuch 5. Aufl., S. 1209 ff. Stengl: Wörterbuch, Art. „Volkzählungen“.

Die Ergebnisse der letzten Volkzählung von 1900 finden sich im Bd. 63—65, ferner 66 (Verusstatistik) und 60, 3. Heft (Viehzählung) und in der Statistischen Monatschrift 26—31. Bd. Die Ergebnisse der Zählung von 1890 sind veröffentlicht: Österreichische Statistik 32.—34. Bd. und in der Statistischen Monatschrift 17.—19. Bd. Auch die Ergebnisse der 1880er Zählung sind daselbst (Österreichische Statistik Bd. 1, 2 resp. 7, 8) zur Veröffentlichung gelangt, während jene der 1869er Zählung gesondert erschienen. Gelegentlich der V. von 1880, 1890 und 1900 wurden je ein vollständiges Ortsschaftenverzeichnis, ferner wurden für

1890 Spezialortspereptorien und für 1900 Gemeindeflexika für die einzelnen Länder ausgegeben. — Über ältere polnische B. j. Kleczynski in den Schriften der Krakauer Akademie der Wissenschaften. 1891—1894. Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung in der königl. Hauptstadt Prag im Dezember 1896. Prag 1897.

Mischler.

Vorhufkassen

„Landwirtschaftliche Vorhufkassen und Kontributionsfonds“, Bd. III., S. 469 ff., und „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, Bd. I., S. 877 ff.

Vorspann.

I. Militärvorspann. — II. Zivilvorspann.

Der in der I. Aufl. dieses Staatswörterbuches mit Recht als ein empfindlicher Uebelstand bezeichnete Mangel allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Vorspannwesen überhaupt, sowie über die Grenzen des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht der Gemeinden und Gemeindeglieder, namentlich im Hinblick auf die seither eingetretene vollständige Neuorganisation des Heerwesens wurde in der letzten Zeit, da der B. erfahrungsgemäß weitaus zum größten Teile militärischerseits in Anspruch genommen wird, der Hauptsache nach behoben, indem der Militärvorspann im Frieden einer gesetzlichen Neuregelung unterzogen wurde, während der Zivilvorspann, für welchen die alten Vorschriften, nach wie vor, maßgebend sind, ohnehin nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

I. Militärvorspann. Nach dem G. 22 V 1905, R. 86, versteht man unter Militärvorspann im Frieden die zu Staatszwecken erforderliche Beistellung von Transportmitteln für die Beförderung von Militärpersonen oder Militärlasten in Friedenszeiten gegen eine vom Gesetz bestimmte Vergütung.

Das Anforderungsrecht auf Beistellung des Militärvorspannes im Frieden begreift:

- a) beschriftete Befpannungen;
- b) gefattelte Reit- und Tragtiere;
- c) bespannte Wagen;
- d) die zur Leitung erforderlichen Führer.

Das Anforderungsrecht erstreckt sich auf jede militärisch anbefohlene Beförderung von Militärpersonen, ihrer Familien, gebühmäßig gestatteten Dienern und Bagage oder von Militärlasten in Friedenszeiten.

Bei Verfrachtung ärarischer Güter, welche sich noch nicht in der Verwahrung und Verrechnung der Truppe befinden und von einer ärarischen Anstalt zur anderen oder von einer solchen an die Militärkörper zu führen sind, hat die

mietweise Beförderung auf Kosten des betreffenden Etats Platz zu greifen; erscheint dies nicht erreichbar, so tritt das Recht auf Vorspannanforderung in Geltung.

Vom Rechte der Vorspannananspruchnahme ausgeschlossen sind die üblichen Militärlokofohren. Letztere sind jene Transportmittel, welche in den einzelnen Stationen und zunächst denselben zur Beförderung von Personen, zur Überführung von Gütern und zur Bespannung von Fuhrwerken benötigt werden und deren Sicherstellung, Anforderung und Beistellung nach Maßgabe der diesbezüglich ausgegebenen besonderen Vorschriften erfolgt.

Die Vorspannleistung verpflichtet den Beisteller zur Beförderung des Vorspannehmers, dessen Dieners und normalmäßigen Reisegepäcks.

Der Vorspannbeisteller ist also verhalten, nicht nur den Vorspannehmer, sondern auch die übrigen Familienmitglieder, dann die Diener (einschließlich der Zivildienstpersonen) und das Reisegepäck zu befördern.

Unter „normalmäßigem“ Reisegepäck sind das sowohl jeder Person gebühmäßig zukommende Reisegepäck als auch die zum dienstlichen Gebrauche erforderlichen Gegenstände (Instrumente, Pläne, Feldkapellen usw.) zu verstehen.

Berechtigt zur Inanspruchnahme des Militärvorspannes im Frieden sind:

- a) die k. u. k. Leibgarden;
- b) das k. u. k. Heer und die k. u. k. Kriegsmarine;
- c) die k. k. Landwehr;
- d) die k. k. Gendarmen;
- e) die königl. ungar. Landwehr, insofern und insoweit als in den Ländern der ungar. Krone der k. k. Landwehr der B. ebenfalls zugestanden wird.

Die Verpflichtung zum B. belastet alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wagen.

Die Bestimmungen über Befreiungen von dieser Verpflichtung enthält der § 6 des eingangs erwähnten Gesetzes.

Das Maß der Vorspannverpflichtung ist von der in der Gemeinde vorhandenen Anzahl und Gattung der Vorspanntiere und Wagen abhängig.

Die politischen Bezirksbehörden haben unter Mitwirkung der Gemeinden die Anzahl und Gattung der Vorspanntiere und Wagen zu ermitteln, um das Maß der Vorspannverpflichtung der einzelnen in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinden festzustellen.

Der B. ist anzufordern; eine vollständige Neuierung auf dem Gebiete des Vorspannwesens bildet die gesetzliche Bestimmung, daß der Vorspannehmer jedoch auch berechtigt ist, den Vorspanbedarf durch Selbstmiete zu decken, insofern dieses gegen einen Preis möglich ist, welcher die Vorspannvergütung nach der Anforderung nicht übersteigt.

Als Legitimationsdokument für die Berechnung zur Inanspruchnahme des B. dient die

Marschrouten, offene Ordre, oder ein sonstiger schriftlicher Befehl, sowie die Vorspannanforderung. Die Gemeinden sind jedoch zur Beistellung des V. auch dann verpflichtet, wenn ausnahmsweise die Anforderung ohne Vorweisung eines solchen Dokumentes durch eine Militärperion in Uniform erfolgen sollte. In einem solchen Falle ist der Vorspannehmer verpflichtet, der Gemeinde den beigeestellten V. noch vor der Benützung desselben zu bestätigen.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorspannbeistellung wird durch das dem Vorspannehmer zustehende Recht, den Vorspannbedarf durch Selbstmiete decken zu können, nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn seitens der Militärverwaltung wegen Aufbringung der zu Vorspannzwecken erforderlichen Transportmittel vertragsmäßige Vor sorgen getroffen sein sollten. Durch die Selbstmiete des V. wird lediglich ein privatrechtliches Verhältnis begründet.

Die Anforderung des V. ist an die Gemeinde zu stellen, welche die Beistellung unter tunlichst gleichmäßiger Verteilung auf die Verpflichteten zu bewirken hat und für die pflichtgemäße Durchführung dieser Amtshandlung verantwortlich und haftbar ist.

Sie hat über die Vorspannverpflichteten ein Verzeichnis zu führen und evident zu halten, nach welchem, soweit es die Art der Vorspannleistung gestattet, die Heranziehung derselben zu erfolgen hat.

Die Anforderung des V. kann mündlich oder schriftlich, in dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen.

Bei größerem Vorspannbedarfe, welcher voraussichtlich die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigt, ist die Anforderung des V. ausnahmsweise an die politische Bezirksbehörde zu stellen, welche sodann die angemessene Verteilung des angeforderten V. auf mehrere Gemeinden vorzunehmen hat.

Unbeschadet der Bestimmungen des Reichsgesetzes bleiben die im Landesinteresse oder aus lokalem Bedürfnisse erforderlichen Anordnungen, welche die Erleichterung der Vorspannlast bezwecken oder deren billige Verteilung unter die Vorspannverpflichteten zu regeln bestimmt sind, der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Von letzterem Rechte hat bisher nur der o.-ö. L. T. Gebrauch gemacht, indem er einen Gegengewurt beschloß, mit welchem die seinerzeit bestandene Vorspannverpachtung, und zwar in der Weise wieder eingeführt werden soll, daß jeder politische Bezirk einen Konkurrenzbezirk bildet, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden alljährlich die Vorspannverpachtung vornehmen und in welchem die erforderlichen Aufzahlungen durch die politische Behörde auf alle Gemeinden des Bezirkes nach Maßgabe ihrer direkten Steuerfähigkeit verteilt werden. Die Allerhöchste Sanction dieses Gegengewurtes ist noch nicht erloschen.

Der V. kann entweder für die direkte Fahrt von einem Orte zum anderen oder für die Benützung nach der Zeit, und zwar für halbe oder

ganze Tage angefordert werden. Erstere Art, der sogenannte Streckenvorspann, war die allein in den alten Vorschriften vorgesehene; der Zeitvorspann entwickelte sich erst aus den freizügigen Märschen, bei welchen sich ein Vorspannbedarf ohne bestimmtes Reiseziel auf längere Dauer ergab.

Die Bestimmung, ob der V. für die direkte Fahrt oder nach der Zeit anzufordern bzw. zu benützen ist, kommt ausschließlich dem Vorspannehmer bzw. den militärischen Organen zu.

Der V. für die direkte Fahrt hat die kürzeste benüzbare Verbindung zu gebrauchen.

Die Entfernung, auf welche ein solcher V. angefordert werden kann, soll 30 km und, wenn in gebirgiger Gegend größere Steigungen zu überwinden sind, womöglich 20 km nicht übersteigen.

Die Grundlage für die Feststellung der kürzesten benüzbaren Verbindung bildet die Militärmarschroutenkarte und, insofern dieselbe keinen Anschluß gibt, das Postkursbuch. Bieten beide keinen Anhaltspunkt, ist von der politischen Bezirksbehörde ein Distanzzertifikat einzuholen.

Der V. nach der Zeit hat jene benüzbaren Wege einzuschlagen, welche der Vorspannehmer in Ausübung seines Dienstes wählen muß.

Die Inanspruchnahme eines solchen V. bis zu acht Stunden ist als halbtägiger, die Benützung für eine längere Dauer als ganztägiger V. zu betrachten.

Die Benützung eines vom Vorspannehmer gewählten Weges darf der Vorspannführer nicht verweigern.

Bei der Anforderung des V. für die direkte Fahrt ist der Bestimmungsort, bei Benützung des V. nach der Zeit die voraussichtliche Dauer der Verwendung der Gemeinde bzw. der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben.

Der Vorspannehmer ist ausnahmsweise auch berechtigt, den V. nach einem anderen Bestimmungsorte bzw. auf eine größere Entfernung oder auf längere Dauer, als in der Anforderung angegeben wurde, zu benützen. Desgleichen kann, wenn dies durch besondere unvorhergesehene Umstände bedingt wird, ein für die direkte Fahrt angefordertes V. auch nach der Zeit und umgekehrt in Anspruch genommen werden. Die Bestimmung der Vorspannart hat jedoch vor Beginn der Vorspannleistung zu erfolgen.

Für den V. zur Personenbeförderung haben Pferde als Zug- und Reittiere zu dienen.

Dort jedoch, wo Pferde nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden oder mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zurückzulegenden Weges nicht verwendbar sind, können auch Maultiere und Maulesel, zur Fortbewegung von Wagen eventuell auch Kinder verwendet werden.

Zur Personenbeförderung sind hierzu geeignete Wagen, für Gasgassen womöglich gedeckte, mit Federn ausgestattete Wagen beizustellen.

Zum Lastentransporte sind als Zugtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Kinder, als Tragtiere Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel zulässig.

Die Bestimmung, welche Art von Vorspanntieren in den einzelnen Fällen beizustellen sei, obliegt, insofern eine solche Wahl möglich ist, dem Vorspannehmer.

Der *V.* mittels Zugtieren ist nach Maßgabe der Anforderung ein- oder zweispännig beizustellen.

Wo einspännige Wagen landesüblich sind, ist einspänniger *V.* anzufordern.

Der *V.* mit Reitt- und Tragtieren ist auf unfahrbare Wege beschränkt.

Der Vorspannleister hat jene Fahrgeschwindigkeit einzuhalten, welche der Vorspannehmer bei billiger Berücksichtigung der Weg- und Witterungsverhältnisse, der Belastung des Wagens und des Kräftezustandes der Vorspanntiere fordern kann.

Vergzuspänne sind nur zum Lastentransporte bei Wegsteigungen zulässig.

Bei der Beförderung von Personen kann, je nach den Weg- und Witterungsverhältnissen, eine Fahrgeschwindigkeit bis zu 8 km, bei der Beförderung von Gütern eine solche von 3—4 km pro Stunde gefordert werden.

Bei Vorspannleistungen, deren Strecke 25 km übersteigt, soll eine Rast von etwa einer Stunde, und zwar nach Zurücklegung von mehr als der Hälfte des Weges, eingehalten werden.

Bei Gütertransporten ist der Vorspannleister überdies berechtigt, nach jeder Stunde Fahrzeit eine Rast von etwa 10 Minuten zu beanspruchen.

Bei Vorspannleistungen anlässlich auszuführender Märsche hat der *V.* hinsichtlich der Fahr- geschwindigkeit und der Rasten, wenn dies gefordert wird, sich der Bewegung der Truppe (des Trains) anzupassen.

Die Vorspannleistung kann an den Grenzen des ungar. Staatsgebietes, im Falle gleicher gegenseitiger Behandlung auch über diese Grenze hinaus in Anspruch genommen werden. Eine derartige Reziprozität besteht gegenwärtig de jure nicht; tatsächlich aber ist Gepflogenheit, daß der *V.* gegenseitig bis in die Grenzstation des anderen Staatsgebietes geleistet wird.

Die Vergütung des *V.* für die direkte Fahrt wird nach der in Kilometern ausgedrückten Entfernung des Beistellungsortes vom Bestimmungs- orte berechnet.

Bei dem *V.* nach der Zeit wird die Vergütung für einen halben Tag nach einer Entfernung von 20 km, für einen ganzen Tag nach einer solchen von 31 km bemessen.

Die Grundlage für die Berechnung der Vorspannvergütung bildet das für 1 km entfallende Postrittgeld (nach dem Ausmaße für Ararialritte), und zwar nach dem von fünf zu fünf Jahren für jedes Verwaltungsgebiet nach dem Ausmaße der letzten fünf Jahre zu ermittelnden Durchschnitt.

Die in den einzelnen Ländern bis 31. Dezember 1909 per Vorspanntier und Kilometer geltenden Vergütungssätze sind in der Ministerial- fundmachung S VI 1905, R. 96, verlauffbart.

Als Vergütungssätze haben zu gelten:

a) für ein beschirrtes oder gefatteltes Pferd oder Maultier (Maulesel) 130% des obigen Durchschnittes;

b) für einen beschirrten Ochsen 90%, für eine beschirrte Kuh oder für einen beschirrten oder gefattelten Esel 60% der sub a festgesetzten Gesamtvergütung;

c) für einen Wagen 4 h für 1 km.

Beim *V.* für die direkte Fahrt gebührt für die Inanspruchnahme des *V.* zur Rückfahrt, welche in dem Falle angefordert werden kann, als die Wartezeit im Bestimmungsorte vier Stunden nicht übersteigt, ein Achtel der entfallenden Gesamtvergütung.

Erstreckt sich diese Wartezeit über zwei Stunden, so gebührt für die begonnene dritte bezw. vierte Stunde eine Vergütung in dem Gesamtausmaße für je zwei Kilometer.

Wenn eine Vorspannleistung nach der Zeit innerhalb zweier oder mehrerer Verwaltungsgebiete stattfindet, so ist der Berechnung der Vorspannleistung die innerhalb dieser Verwaltungsgebiete festgesetzte höchste Vergütungsziffer zu Grunde zu legen.

Die Vergütung für den *V.* ist seitens des Vorspannehmers zu Handen der Gemeindevor- stehung der Beistellungstation bar zu erlegen, und zwar beim *V.* für die direkte Fahrt in der Regel im Vorhinein, beim *V.* nach der Zeit dagegen bei der Entlassung des *V.*

Wird der *V.* nicht in der Beistellungstation selbst entlassen, so hat die Vergütung im Postwege zu erfolgen.

Die Quittungen über den Empfang von Vorspannvergütungen genießen die Stempelfreiheit.

Sämtliche Vorspannvergütungen, einschließlich der Kosten für den durch Miete gedeckten Vorspannbedarf, belasten — mit Ausnahme jener für die k. ungar. Landwehr — den Etat des L. M.

Diesem ist vom Etat desjenigen Verwaltungszweiges, für dessen Rechnung der *V.* in Anspruch genommen wird, die Quote von 6 h per Vorspanntier und Kilometer zu vergüten.

Hierbei kommen folgende Verwaltungszweige in Betracht: das k. u. k. Heer (Kriegsmarine), die k. k. Landwehr, die k. k. Gendarmerie und das k. k. M. M. für die Pferdezuchtanstalten.

Jeder Vorspannleister hat für den ihm beim *V.* an Tieren, Wagen und Geschirren ohne sein Verschulden entstandenen Schaden den Anspruch auf billige Vergütung aus dem Staatschatze.

Über derartige Vergütungsansprüche entscheidet die zuständige politische Bezirksbehörde, bei welcher dieselben spätestens binnen sechs Wochen nach eingetretener Schaden anzumelden sind, instanzmäßig.

Wenn der *V.* ungeachtet rechtzeitiger Anforderung um die festgesetzte Zeit nicht oder nicht in gehöriger Anzahl und Gattung beige stellt ist, hat der Vorspannehmer das Recht, für den fehlenden *V.* durch Selbstmiete, und zwar ausnahmsweise auch zu einem die entfallende Vorspannvergütung übersteigenden Preise, Sorge zu tragen.

Die durch die gesetzliche Vorspannvergütung etwa nicht gedeckten Kosten sind, falls ein Verschulden des Vorspannverpflichteten oder der Gemeinde vorliegt, von dem schuldig erkannten Säumnigen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen, im anderen Falle von dem Verwaltungszweige des Vorspannehmers zu tragen.

Der durch ein Erkenntnis schuldig gesprochene säumnige Vorspannverpflichtete kann außerdem mit Geldstrafen bis zu 50 K, im Unerbringlichkeitsfalle mit Arreststrafen bis zu fünf Tagen belegt werden.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der betreffenden Gemeinde bezw. in den Pfarrarmenfonds.

Für Verzögerungen bei der Vorspannleistung, welche von Seite des Vorspannehmers hervorgerufen werden, gebührt dem Vorspannleister eine Entschädigung, und zwar für jede halbe Stunde Wartezeit die für 1 km entfallende Vorspannsamtvorgütung, wobei Verzögerungen unter einer halben Stunde nicht zu berücksichtigen sind. Diese Entschädigungen sowie die durch ein Verschulden des Vorspannehmers überhaupt verursachten Mehrkosten betreibt, insofern sie von dem Vorspannehmer nicht sofort aus eigenem entrichtet werden, der Verwaltungszweig des Vorspannehmers gegen Regreß an diesem.

Die Mitwirkung der Gemeinden in der Versorgung der Vorspannangelegenheiten erfolgt im übertragenen Wirkungskreise unter der Leitung der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar in letzter Instanz des Ministers für Landesverteidigung.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden über alle anlässlich der Vorspannleistung sich ergebenden Streitigkeiten, Anstände und Beschwerden und handhaben das Strafrecht.

Zuständig ist die politische Bezirksbehörde der Beistellungsstation.

Die vorstehenden Bestimmungen traten mit 1. Juli 1905 in Kraft und verloren mit diesem Zeitpunkt alle bisher in Bezug auf das Militärvorspannwesen im Frieden erlassenen Gesetze und Vorschriften ihre Wirksamkeit.

Es haben demnach, theoretisch genommen, die Kriegsbestimmungen des die eigentliche Grundlage für das gesamte Militärvorspannwesen bildenden Vorspannregulativs vom 21. August 1782 ihre Wirksamkeit beibehalten, dessen Art. 3 die Fälle behandelt, welche in Kriegszeiten einen V. erforderlich machen; doch ist berechtigter Grund zur Annahme vorhanden, daß die Regelung des Vorspannbedarfes im Mobilisierungsfalle nicht mehr nach diesen veralteten Anordnungen, sondern nach Analogie der Friedensbestimmungen erfolgt, was auch bezüglich der Landesfahrten, das sind die der Armee im Felde auf unbestimmte Zeit beigestellten Transportmittel, gilt. Diese kommen übrigens bereits im Frieden als sogenannte Wartwagen bei Manövern oder größeren Truppenübungen in Verwendung und werden in der Regel als selbstgemieteter Zeitvorspann sichergestellt.

Zum Militärvorspanngesetz 22 V 1905, R. 86, ist die im vorstehenden zum Teile bereits reproduzierte Durchführungsverordnung 23 V 1905, R. 87, erslossen. Besondere Weisungen über die Inanspruchnahme des V. wurden weiter im Bereiche des Heeres, der Landwehr und Gendarmerte erlassen und enthält endlich das im J. 1908 neu aufgelegte 3. Hauptstück der Gebührenvorschrift für das k. u. k. Heer nähere Bestimmungen über das Ausmaß und die Gebührlichkeit des Militärvorspannes.

II. Zivilvorspann. Das den konkreten Fall eines Zivilvorspannes behandelnde Erkenntnis des V. G. 14 IV 99, Nr. 2490, stellt den Begriff dieses V. dahin fest, daß hierunter jene Beförderung von Personen und Sachen zu verstehen sei, welche von den Besitzern von Zug- und Lasttieren durch Beistellung der erforderlichen Tiere, eventuell auch durch Beistellung von landesüblichen Fuhrwerken kraft gesetzlicher Vorschriften bewerkstelligt wird, wobei jeder Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Verbindlichkeit hat, diese Tiere gegen angemessene Vergütung zur Beförderung des Staatsdienstes als „Vorspann“ beizustellen.

Der Zivilvorspann, welcher ursprünglich nur einen Annex des Militärvorspannes bildet, sucht, da er eine gesetzliche Neuregelung nicht erfahren hat, seine Grundlage noch im Vorspannregulativ der Kaiserin Maria Theresia 13 VII 1748, während im besonderen für Gal. das Vorspannnormale 25 XI 1784 maßgebend ist.

Der V. kann in Anspruch genommen werden: Bei Dienstreisen von Beamten, Hfd. 20 VIII 07, Ministerialverordnung 3 VII 54, R. 169, und 23 VII 60, R. 185; speziell für Verweisungsbearbeiter nach § 14 des G. 23 V 83, R. 83; bei Einbringung von Verbrechern, Hfd. 10 V 15, von Verhafteten, P. 3 IX 03, von Beschuldigten, § 380 Str. P. D. 23 V 73, R. 119, bei Beförderung „besonderer Personen“ mittels Post, P. 16 XII 1748, vom Kreisphysikus und Chirurgus, Dekret 19 XII 1763, von den Ärzten bei ansteckenden Krankheiten, B. 25 V und 5 IX 1781, zur Beförderung der vor die Überprüfungscommission bestimmten Stellungspflichtigen und der vor derselben rückständig der Erwerbsfähigkeit zu untersuchenden männlichen Angehörigen der Reklamierten §§ 114, 116 und 121 Wehrvorschriften I. Teil, für Schüblinge § 15 des G. 27 VII 71, R. 88, endlich auch bei sogenannten Wohlthätigkeits- oder Gratisfahrten der Gemeinden.

Der V. ist stets bei der politischen Behörde oder der Ortsobrigkeit anzufordern (§ 32 des Reglements vom J. 1748). Nach § 130 des kais. P. 17 III 49, R. 170, obliegt die Beförderung der Vorspannangelegenheiten den Gemeindevorstehern im Einvernehmen mit den Bezirkshauptmannschaften; letzteren obliegt die Leitung und Überwachung der Vorspannangelegenheiten und haben dieselben nötigenfalls unmittelbar um Hilfe zu schaffen und über vorkommende Beschwerden zu entscheiden (§ 31 der Beilage A der Ministerialverordnung 19 I 53, R. 10, und § 11 des

§. 19 V 68, R. 44). Die Statthalterei ist in Vorpannangelegenheiten als zweite Instanz zur Entscheidung in Rekursfällen berufen (allerhöchste Organisationsbestimmung 14 IX 52). Die in den einzelnen Kronländern bestehenden Verschiedenheiten bezüglich der Aufteilung der Vorpannlast auf die Verpflichteten sind für den Zivilvorpann ohne Bedeutung und wird von deren Wiedergabe abgesehen. Der V. wird durch Beistellung landesüblicher Lastfuhrwerke geleistet; zum Zuge können eventuell auch Ochsen verwendet werden (§ 30 des Reglements vom J. 1748).

Der V. ist stets in dem Orte, wo er angefordert wird, sofort zu bezahlen; die Bezahlung richtet sich nach der Länge des von dem V. zurückzulegenden Weges; eine Vergütung für den Rückweg kennt der Zivilvorpann nicht; das Arar zahlt 3 kr. = 6 h per Pferd und Kilometer, hiezu kommen, mit Ausnahme von Gal. und der Bukow., noch gewisse Landesauszahlungen, die Gesamtvergütung erreicht jedoch nirgends die Höhe der Vergütungen für den Militärvorpann.

Nach § 11 lit. b des St. G. 21 XII 67, R. 141, gehören die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Vorpannleistung in die Kompetenz des Reichsrates, während in den einzelnen Landesordnungen die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze als Landesangelegenheit erklärt wird. Die Schwierigkeiten, in welche die nicht militärischen Vorpannberechtigten seit Inselebenreten des Militärvorpanngesetzes wegen Erlangung von Vorpannen zu den bisherigen Gebühren geraten, drängt zu einer baldigen Revision der veralteten Bestimmungen über den Zivilvorpann, welche sich zum mindesten mit einer Gleichstellung der Zivil- und Militärvorpanngebühren zu befassen haben wird, wenn nicht vorgezogen wird, denselben wegen seiner geringfügigen Bedeutung überhaupt ganz aufzulassen.

Keldorfer.

Wache

j. nachstehenden Art. „Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs“.

Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs.

I. Begriff, Kompetenz zur Regelung. — II. Das Waffengebrauchsrecht der öffentlichen Wachorgane. A. Gendarmerie. 1. Waffengebrauch im ordentlichen Dienste: a) Notwehr, b) gegen Widerstand, c) bei Stuchtverfähen gefährlicher Verbrecher. 2. Der Waffengebrauch im außerordentlichen Dienste. 3. Höflichkeit vor dem Waffengebrauch. 4. Maß des Waffengebrauches. B. Staatliche und kommunale Polizeiwachen. 1. Geschichtliches. 2. Waffengebrauch der f. f. Militärpolizeiwache in neuerer und jüngster Zeit, der f. f. Sicherheitswache, der Polizeienten und der f. f. Gewölbewache in Wien. 3. Waffengebrauch der Gemeindeficherheitswachen. C. Fi-

nanzwache. 1. Allgemeines. 2. Fälle des Waffengebrauches: a) in Notwehr, b) zur übermäßigen tätlichen Widerstandes, c) gegen Flüchtende. 3. Maß und Art des Waffengebrauches, Höflichkeit. D. Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldschußwachorgane. E. Sanitätswachorgane. — III. Militärischer Waffengebrauch. A. Allgemeines. B. Waffengebrauch im Garnisonswachdienst: 1. in Notwehr, 2. zur Überwältigung von Widerstand, 3. gegen verdächtige, auf Anruf nicht anhaltende oder entfliehende Personen. 4. gegen die aus der militärischen Gewahrsam Entspringenden. C. Das außerordentliche Einschreiten des Militärs zu polizeilichen Zwecken. 1. Allgemeines, Geschichtliches und Rechtsquellen. 2. Requisition des Militärs. 3. Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt. 4. Maß, Art, Dauer des Waffengebrauches. 5. Schlussbemerkungen. — IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeit. 1. Gehörfamspflicht der handelnden Organe. a) Absoluter Gehörfam, b) Einfluß des militärischen Gehörfams. 2. Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

I. Begriff, Kompetenz zur Regelung. Das äußerste Mittel der Staatsverwaltung, um ihrer Pflicht gemäß den staatlichen Willen gegen jeden Ungehörfam zu verwirklichen und sich den einzelnen bei offener Widersehllichkeit unbedingt zu unterwerfen, ist der Waffengebrauch. Der Waffengebrauch unterscheidet sich wesentlich von allen anderen Zwangsmitteln. Unter den Umständen, welche ihm eine Ausnahmestellung unter jenen einräumen, seien folgende angeführt:

Während bei den meisten anderen Zwangsformen das Beschwerde- oder Klagerecht ein Korrektiv durch die höhere Instanz ermöglicht, ist das bei dem Waffengebrauch ausgeschlossen, woraus große Gefahren für die höchsten Interessen der einzelnen infolge willkürlicher Handlungen des zwingenden Organs entstehen. Der Erfolg und damit das Maß aller anderen Zwangsformen lassen sich nahezu ganz genau vorher bestimmen und mit dem erstrebten Zweck in Einklang bringen. Es liegt im Begriff des Zwanges, daß mit der Erreichung des Zweckes der Zwang aufhört. Anders beim Waffengebrauch. Die eigentümliche Beschaffenheit der Waffe bringt es mit sich, daß der Erfolg ihrer Anwendung, soweit er in einer Verletzung der körperlichen Integrität oder in der Tötung von Menschen besteht, gar nicht sicher oder wenigstens nicht mit annähernder Sicherheit voraus berechnet werden kann. Es läßt sich bei der Handhabung der Waffen, die einer gewissen Geschicklichkeit und Schulung bedarf, gar nicht feststellen, wie weit etwaiger Mangel dieser Erfordernisse, dann Körperkraft und Temperament, Furcht und Aufregung, äußere Umstände, aber auch Willkür und schlechte Motive (Zorn, Rachsucht, Gefässigkeit u. ä.) auf Seite des Vollzugsorgans von Einfluß auf die Folgen des Waffengebrauches sein können, ohne daß derartige subjektive Gründe vom Standpunkte eines staatlichen Zwangsmittels gerechtfertigt werden könnten. Der Waffengebrauch, der in seinen Wirkungen (Tod oder körperliche Verletzung eines Menschen) über das grundsätzliche Maß polizeilicher Zwangsmittel hinausgeht, ist gerade dazu bestimmt, die wichtigsten Güter des Menschen, Leben und Gesundheit, zu verletzen und stellt sich im Wesen also als positive Begrenzung des in der Verfassung ganz besonders geschützten Rechtes der körperlichen Integrität und des Lebens der Staatsbürger dar.

Die Lehre vom administrativen Waffengebrauch darf daher mit Recht einen hervorragenden Platz im System des Verwaltungsrechtes beanspruchen.

Nach dem Gesagten erscheint der Begriff des administrativen Waffengebrauches nach zweierlei Richtungen im wesentlichen festgestellt; zunächst im Hinblick auf seine durch die Natur der Waffe als solche bedingte Ausnahmestellung, dann in seinem Verhältnis zum verfassungsmäßigen Rechte der körperlichen Integrität des einzelnen.

Das Recht des administrativen Waffengebrauches hat hienach die Aufgabe, die objektiven Grenzen für die Anwendung der Waffe durch die mit ihr betheiligten staatlichen Organe überhaupt zu ziehen, den Kreis dieser Organe selbst und ihre Befugnisse genau zu fixieren und eventuell auch noch auf anderen Gebieten bei Anwendung dieses Zwangsmittels (z. B. Maß, Form, Dauer) an Stelle des individuellen Ermessens der Vollzugsorgane abstrakte Vorschriften zu setzen. Da aber trotz aller gesetzlichen Regelung auf diesem Gebiete naturgemäß für das Ermessen des handelnden Organs ein weiter Spielraum erübrigt, müssen die Vollzugsorgane für alle Folgen des Waffengebrauches grundsätzlich der vollen strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterliegen. Vom Gesichtspunkt des Grundrechtes der körperlichen Integrität aus muß aber gefordert werden, daß die Anwendung des administrativen Waffengebrauches auf den äußersten Fall reserviert bleibt und — in formeller Hinsicht — daß die Grundzüge des Waffengebrauchsrechtes durch Gesetz geregelt werden.

Das Bestehen eines besonderen Pflichtenverhältnisses gegenüber dem Staate auf Seite desjenigen, gegen den der Waffengebrauch ausgeübt wird, gehört nicht zum Begriff des administrativen Waffengebrauches. Es wird daher dasjenige staatliche Zwangsrecht, das zwar gleichfalls von staatlichen Organen zur Durchführung staatlichen Willens gelibt wird, jedoch nur solchen Individuen gegenüber verwirklicht werden kann, die zum Staate in einem Verhältnis gesteigerter Pflicht stehen (z. B. interner militärischer Waffengebrauch der militärischen Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen wegen Ungehorsams, Flucht vor dem Feinde, Widerstandes unter besonderen Umständen, wegen Meuterei u. dgl., Waffengebrauch des Schiffers gegen die seiner Disziplinargewalt unterstehende Schiffsmannschaft, aber auch Waffengebrauch des Strafanstaltsaufsichtspersonals gegenüber Strafgefangenen), nicht Gegenstand der folgenden Darstellung bilden.

Die rechtliche Grundlage für die Regelung des administrativen Waffengebrauches liegt im allgemeinen Notwehrrecht (Allgemeines Str. G.) oder wenn es sich um Befugnisse zum Waffengebrauch handelt, die über die Notwehr hinausgehen, in besonderen Gesetzen, oft aber in abstrakten Normen anderer Art, z. B. Verordnungen, Dienstinstruktionen. Die Gesetzgebung hat insbesondere gewisse Materien des administrativen Waffengebrauchsrechtes selbst zu regeln, vor allem die rechtlichen Voraussetzungen für Zulässigkeit des Waf-

fengebrauches, dann die einzelnen Kategorien von waffengebrauchsberechtigten Organen zu bezeichnen, aber auch hinsichtlich des Maßes der Waffengewalt gewisse allgemeine Normen anzugeben, schließlich die strafrechtliche Haftung des Organs für die Folgen des Waffengebrauches zu statuieren. Für den administrativen Waffengebrauch des Heeres auf Grund einer Requisition der Zivilbehörde hat die Gesetzgebung auch noch das Rechtsverhältnis betreffend die Requisition zu regeln und die Frage zu entscheiden, wer den Eintritt des wirklichen Waffengebrauches im gegebenen Falle bestimmt.

II. Das Waffengebrauchsrecht der öffentlichen Wachorgane. A. Gendarmerie. 1. Waffengebrauch im ordentlichen Dienste. a) Notwehr. Das österr. Gendarmeriegesetz 25 XII 94, R. 1 ex 1895, § 12, Z. 1, verweist allgemein auf „Notwehr“. Die D. Z. 15 III 95, § 65, definiert diese „Notwehr“ im Sinne eines tätlichen Angriffes auf den Gendarmen, „d. h. wenn beabsichtigt wird, ihn mit Händen anzufassen, zu schlagen oder am Körper zu verletzen, zu entwaffnen oder zu töten und er genötigt ist, die Waffen zu gebrauchen, um diesen seine persönliche Sicherheit gefährdenden Angriff (Überfall) abzuwehren“. Waffengebrauch ist nach dem Gesetze auch zulässig zur Abwehr von Angriffen, welche „das Leben anderer Personen gefährden“ (ohne daß dies etwa der Obhut des Gendarmen anvertraute Personen sein müssen).

Gegenüber bloß wörtlichen Angriffen (Verbalinjurien) ist nach dem geltenden österr. Gendarmeriegesetz (im Gegensatz zum provisorischen G. 18 I 50, R. 19, § 45 c, welche Bestimmung das Waffengebrauchsrecht der Gendarmen dem der militärischen Schilchwache gleichstellte) Waffengebrauch nicht zulässig.

b) „Zur Bezwungung eines auf die Vereitlung der Dienstverrichtung abzielenden Widerstandes.“ (G. 25 XII 94, § 12, Z. 2.) Hierunter fällt nicht nur aktiver, das ist mit Gewalttätigkeiten oder Tätlichkeiten ausgeübter, sondern auch passiver Widerstand, da auch dieser bei besonderen örtlichen, zeitlichen sowie persönlichen Verhältnissen — namentlich von einer größeren Menschenmenge ausgehend — geeignet ist, die Dienstverrichtung des Gendarmen zu vereiteln. Diese Folgeerziehung zieht auch die D. Z. § 66 für das Einschreiten der Gendarmerie gegenüber „einer durch eine größere Menschenmenge in Szene gesetzten Ruhe störung“ (die Behinderung und Unterdrückung von Ausläufen und Zusammenrottungen gehört zu dem ordentlichen Dienste der Gendarmen! — § 26, Punkt 3, D. Z.). Wenn die Menge nach dem „im Namen des Gesetzes“ erfolgten Hinweis auf die Folgen und den zu gewärtigenden Waffengebrauch trotz Aufforderung nicht auseinandergeht, so wird der Platz durch einen Bajonettangriff gesäubert und werden hiebei die ärgsten Ruhestörer und die Rädelshörer womöglich arretiert. Geht aber die Menge mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder Geräten zum Angriff gegen die Gendarmen über und werden diese

hiedurch in die äußerste Bedrängnis versetzt, so ist womöglich nach vorausgegangener Ankündigung des Waffengebrauches auf das reglementmäßige Kommando des Postenkommandanten von der Schußwaffe Gebrauch zu machen und hiebei insbesondere auf die Anstifter und gefährlichsten Reunitenten zu zielen.

Aus dieser Bestimmung des österr. Dienstreglements ist zu entnehmen, daß die Schußwaffe zwar nur in Notwehr gebraucht werden kann, dagegen der Waffengebrauch in der Form des Bajonettangriffes auch bei dem bloßen Verharren der Menge im Ungehorsam gegenüber dem Befehl auseinanderzugehen eingeräumt ist. (Erfolgt das Einschreiten der Gendarmerie bei Tumulten unter Leitung eines politischen Beamten oder unter dem Kommando eines Offiziers, so gelten hiesür die Bestimmungen des § 72 des D. Z. für das k. u. k. Heer.) Hat dagegen der Gendarm den Widerstand eines einzelnen Gesetzesübertreters zu brechen, so entspricht es der Vorschrift der Dienstinstruktion (§ 65) in Ausführung der geleglichen Bestimmung (§ 12 des Gesetzes „unter den gebotenen Vorsichten“), daß Abmahnung, Arretierung und Anlegung von Schließketten eventuell dem Waffengebrauch vorhergehen müssen, so daß hierbei, wie auch aus § 26 der D. Z. erhellt, der Waffengebrauch in der Regel nur zur Bewältigung „tätlichen“ Widerstandes eintreten soll.

c) „Zur Vereitlung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, wenn kein anderes Mittel der Anhaltung vorhanden ist“ (G. § 12, 3. 3).

Der Ausdruck „gefährliche Verbrecher“ ist verschiedenster Deutungen fähig: wegen Verbrechens verurteilte Personen, welche vom Gendarmen transportiert werden, oder als eines Verbrechens verdächtig dem Gendarmen Bezeichneter oder von ihm selbst auf handhafter Tat Ergriessene, oder wegen Verdachtes eines Verbrechens in Untersuchungshaft Befindliche oder auch solche notorisch wegen Verbrechens wiederholt abgeurteilte Personen, welche aber im vorliegenden Falle nur wegen einer geringen polizeilichen Übertretung (Bettel, Landstreicherei) wiederverhaftet wurden. Jedenfalls entspricht dem Gesetz, daß Waffengebrauch in gleicher Weise zulässig ist bei Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher, welche vom Gendarmen auf handhafter Tat ergriffen und jener, die ihm als gefährliche Verbrecher zum Transport übergeben wurden.

Die Dienstinstruktion (§ 65, Alinea 3) erklärt als „gefährlichen Verbrecher“ „jenes Individuum, welches als solcher von der Behörde dem Gendarmen bezeichnet wird oder bloß allgemein als ein für den Staat, die Person und das fremde Eigentum bedrohliches Individuum bekannt ist“ bzw., wie der Erl. des R. M. 10 VIII 96, 3. 32289 95 ausspricht, „nach anderweitigen, un-zweifelhaften Anhaltspunkten als für den Staat, die Person oder das fremde Eigentum als bedrohlich mit Grund zu betrachten ist“. Damit sollte dem Gendarmen der Waffengebrauch ermöglicht werden gegen Individuen, welche „als

im bezeichneten Sinne bedrohlich noch nicht allgemein bekannt sind“, so daß „er auch die Flucht eines erst bei der Betretung oder Verfolgung (!) als in der eben angeführten Weise qualifiziert erkannten Individuums wirksam (durch Waffengebrauch) zu verhindern die Möglichkeit hat“. Alle diese außerordentlich weitgehenden Auslegungen sind nur infolge des so vieldeutigen Gesetzeswortlautes möglich.

Waffengebrauch gegen minder gefährliche Arrestanten wird dem Gendarmen auch in der letztangeführten Bestimmung der Verordnungsgewalt unterlag.

2. Der Waffengebrauch im außerordentlichen Dienste (insolge Requisition) und insolge besonderer Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vollzieht sich im Sinne der Dienstinstruktion (§ 66 Schlußsatz) unter Anwendung der für das Heer geltenden Bestimmungen.

3. Förmlichkeiten vor dem Waffengebrauch. Nach § 14 des Gesetzes hat sich der Gendarm in allen Fällen seines Einschreitens gegen Personen, daher auch beim Waffengebrauch, der Formel „Im Namen des Gesetzes“ in der Landessprache zu bedienen und muß in Uniform gekleidet sein.

Von wesentlicher Bedeutung sind Förmlichkeiten bei dem Waffengebrauch gegen Widerrechtliche und Fliehende. D. Z. § 65 schreibt entsprechende Abmahnungen in diesen Fällen vor. Für jene Fälle, in denen die Gendarmerie zur Unterdrückung von Volksunruhen unter dem Kommando eines Offiziers oder der Leitung eines politischen Beamten einschreitet, gelten die Bestimmungen des Heeresdienstreglements. Dagegen schreibt für die Fälle selbständigen Einschreitens der Gendarmerie die D. Z. § 66 vor, daß der Volkshausen „im Namen des Gesetzes“ mit Hinweisung auf die Folgen und den sonst zu gewärtigenden Waffengebrauch zum Auseinandergehen aufgefordert werde. Auch bei äußerster Bedrängnis ist der Gebrauch der Schießwaffe noch vorher anzukündigen. Der Gebrauch bestimmter Formeln, wie er insbesondere der französischen Gesetzgebung unter Nachwirkung der alten Loi Martiale bekannt ist, wird im österr. Recht nicht gefordert.

4. Maß des Waffengebrauches. Das Gesetz selbst (§ 12) gebraucht nur den ganz unzulänglichen Ausdruck: „unter den gebotenen Vorsichten“. Die D. Z. § 65 geht von folgenden Grundsätzen aus: 1. Immer ist, wenn zulässig, zuerst von der minder gefährlichen Waffe (Säbel oder Bajonett) Gebrauch zu machen, je nachdem der Gesetzesübertreter mit einer Waffe versehen ist und von welcher Art diese ist; 2. das Maß muß sich nach dem Zwecke des Waffengebrauches richten, d. h. um den Gesetzesübertreter zum Widerstand und zur Flucht, bzw. den fliehenden gefährlichen Verbrecher zur Fortleitung der Flucht unmöglich zu machen. Hierbei soll tunlichst das Leben des Menschen geschont, jedenfalls vermieden werden, das Leben dritter Personen zu gefährden, also z. B. nicht etwa zur Verhinderung der Flucht eines

gefährlichen Verbrechers in einer belebten Straße auf ihn geschossen werden. (In der neueren deutschen Literatur wird allerdings die Zulässigkeit des Waffengebrauches auch für diese Fälle vertreten.) Andererseits soll der Waffengebrauch so mannhaft sein, daß das angestrebte Ziel sofort erreicht werde. 3. Die Waffen dürfen nur militärisch gebraucht werden. Nicht militärischer Gebrauch der Waffen kann gesetzlich gerechtfertigt sein, wenn er auch ein Dienstvergehen bildet.

B. Staatliche und kommunale Polizeiwachen. 1. Geschichtliches. Die Geschichte der Waffengebrauchsbefugnis der heutigen staatlichen, militärisch organisierten (Zivil-) Sicherheitswachen in Wien und einigen anderen österr. Städten sowie der in drei Städten Gal. (Lemberg, Krakau und Przemyśl) noch bestehenden Militärpolizeiwache und der kommunalen Polizeiwachkörper und einzelnen Wachorgane geht weit in frühere Jahrhunderte zurück.

Den Soldaten der Wiener Stadtguardia war gemäß Art. 19 des Artikelbriefes 16 XII 1586 der Waffengebrauch nur in Notwehr erlaubt, jedoch gegenüber bloß wörtlichen Beleidigungen bei schwerer Strafe verboten; ebenso durfte die Rumorwache die Waffen nur in „benötigter Gegenwehr“ gebrauchen (Punkt 18 Instruktion 12 XI 1706). Unter Kommando des Hauptmannes war die Stadtguardia (zitiertes Artikelbrief), ebenso die Rumorwache (Punkt 21 der zitierten Instruktion) verpflichtet, „Rumore und aufrührerische Bewegungen mit Waffengewalt zu unterdrücken“. Im Falle eines Auflaufes soll der Hauptmann der Rumorwache „anfangs mit Springstücken, sodann mit ein- oder andere Blinthschuß die Purisch zu dregen sich bemühen, und auf den Nothsahl endlichen scharf darunter schüessen lassen“. Aus diesen Bestimmungen ist klar ersichtlich, daß das Recht zum Waffengebrauch gegenüber einer Volksmenge als Ganzes nicht einem einzelnen Wachorgan, sondern nur der Gesamtheit unter Befehl des Hauptmannes zustand, der eventuell selbst höheren Befehl einholen konnte. Zahlreiche kais. Reskripte verordneten, daß die beiden Wiener Wachkörper (die seit 1582 kais. und militärische Stadtguardia und die städtische Rumorwache) einander und auf Requisition allen öffentlichen Behörden und Ämtern den erforderlichen bewaffneten Beistand leisten sollten.

Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird allgemeiner vom Waffengebrauch des einzelnen Wachorgans gegenüber Widerstand bei Verhaftungen gesprochen (Allerhöchste B. 1 XII 1724 und 23 II 1754, Z. 3, Alinea 2) und mit dem P. 10 VIII 1782 (Kropatschek, Joseph II., I., S. 238) wurde schließlich der Wache auch die Befugnis erteilt, auf einen ihr entweichenden Arretierten Feuer zu geben, so daß „sich dieser den Zufall der Verwundung oder Erlegung (!) selbst beizumessen hat“.

Eine umfassende Regelung des Rechtes der Polizeiwachorgane zum Waffengebrauch gegen fliehende wurde durch Dekret der Zentralorganisationskommission 1 IV 16 gegeben (Kro-

patschek, Franz, 36., S. 233). Die Schußwaffe durfte nach dreimaligem vergeblichen Anrufe und unter möglichster Vermeidung einer tödlichen Verwundung in folgenden Fällen gebraucht werden: Wenn 1. die Verhaftung eines wichtigen Verbrechers, oder 2. eines entwichenen Arretierten anders nicht möglich war, oder 3. die Polizeiwache den Auftrag zur Arretierung und die Überzeugung hatte, daß der Verfolgte wirklich die bezeichnete Person sei. Diese Anordnung gab also ein außerordentlich weitgehendes Recht zum Waffengebrauch, und zwar nicht nur zur Verhinderung der Flucht von Verhafteten und gegenüber noch nicht verhafteten fliehenden Verbrechern, sondern sogar gegen Personen, deren Verhaftung der Wache aufgetragen wurde. Da dieses sehr weitgehende Waffengebrauchsrecht wohl zu Ausschreitungen führte, wurde mit Hitzd. 15 I 33, Z. 1050, den Wachen und Gerichtsdienern (Polizeidienern) der vorzeitige Gebrauch der Schußwaffe unterlagt: Sie dürfen, wenn wirklich der Verfolgte auf dreimaliges Anrufen zum Stehenhalten nicht stehen bleibt, keineswegs schießen, sondern nur dann angemessene Gewalt anwenden, wenn er sich widersetzt oder zu entfliehen sucht. (Gleichlautende Bestimmung über Gewaltanwendung im damaligen Str. G., I. Teil, § 284.)

2. Waffengebrauch der k. k. Militärpolizeiwache in neuerer und jüngster Zeit, der k. k. Sicherheitswache, der Polizeiaagenten und der k. k. Gewölbehache in Wien. Während die Stadtguardia schon 1742 aufgelöst worden war, wurde die Rumorwache und die Sicherheitstag- und -nachtwache erst in den Siebzigerjahren des 18. Jahrhunderts (Polizeiordnung für Wien 2 III 1776, § 25) abgeschafft bzw. in eine neue militärische Wache mit dem Namen „Polizeiwache“ umgewandelt, nach welchem Vorbild auch in anderen Städten ähnliche „Polizeiwachen“ eingeführt wurden. Neben dieser rein militärischen Polizeiwache bestanden in Wien wie in anderen Städten seit 1791 militärisch organisierte und uniformierte „Zivilpolizeiwachen“. Auch nach 1848 gab es in Wien noch beide Wachen durch zwei Jahrzehnte, die Zivilpolizeiwache allerdings nicht mehr uniformiert und nur zu Agentendienst verwendet. Erst mit N. E. 2 II 69 wurde die Auflösung der Militärpolizeiwache und die Errichtung eines militärisch organisierten Zivilinstituts, der „k. k. Sicherheitswache“, genehmigt.

Die Militärpolizeiwache war nach der D. Z. 7 II 53, § 35, D. Z. 1860, § 36, außer in Notwehr- und zur Verhinderung tätlichen Widerstandes in allen Fällen waffengebrauchsberechtigt, in denen einer Schildwache gestattet ist, von der Waffe Gebrauch zu machen, insbesondere bei Flucht eines gefährlichen Arretanten, wenn zu seiner Habhaftwerdung kein anderes Mittel vorhanden ist. Auch gegenüber fortgesetzten gröblichen Beleidigungen war also Waffengebrauch zulässig. Heutzutage besteht die Militärpolizeiwache im Sinne der N. E. 17 IV 95 (S. Bl. 15. St. des k. M.) nur mehr in Lemberg, Krakau und Przemyśl. Ihr Waffengebrauchsrecht ist gemäß D. Z.

1895, § 29, gleichen Umfangs wie das für die Gendarmerie geltende.

Die Bejournisse der k. k. Sicherheitswache in Wien zum Waffengebrauch waren nach dem Amtsunterricht 1869, § 58, weitaus geringere als die den Gendarmen und den Militärpolizeiwachen eingeräumten, nämlich: 1. Bei Notwehr, 2. wenn bei Ausübung einer wichtigen Dienstverrichtung gewaltfamer Widerstand geleistet und schon alle anderen Mittel zu dessen Bezwungung fruchtlos angewendet worden sind. Dagegen war unbedingt verboten: 1. Angriffsweise gegen Individuen vorzugehen, welche der Wache keinen gewaltfamen Widerstand leisten oder 2. gegen solche, welche die Flucht ergreifen, namentlich gegen Flüchtende, die Schießwaffe zu gebrauchen. In neuerer Zeit (Erl. des M. Z. 30 IX 84, Z. 13157) wurde der Sicherheitswache noch der Waffengebrauch gestattet: 3. Zur Abwehr von Angriffen mit Waffen oder der körperlichen Sicherheit gefährlichen Gegenständen auf dritte Personen (Notwehr im weiteren Sinne) und 4. (wie bei der Gendarmerie) zur Vereitelung von Fluchtversuchen gefährlicher Verbrecher in Ermangelung anderer Mittel. Dieselben Waffengebrauchsvorschriften gelten für die staatlichen Sicherheitswachen in Prag, Triest und Görz, für die Polizeianten der Wiener Polizeidirektion (Erl. des M. Z. 3 IX 92, Z. 2639, § 18) und für die Organe der k. k. Gewölbewache in Wien (Statut: A. E. 20 V 93, § 8).

3. Waffengebrauch der Gemeindefeuerwehrwachen. Eine einheitliche Organisation dieser Wachen sowie eine einheitliche Vorschrift für ihren Waffengebrauch besteht nicht. Nach B. des M. Z. 17 XII 50, Z. 25235 (in den Alpenländern und in Mähren publiziert), können die Gemeinden über Adjutierung und Bewaffnung ihrer Polizeiorgane selbst verfügen; nach dem Erl. des Staatsministeriums 11 IV 65, Z. 5837, dürfen sie aber ein förmlich militärisch organisiertes Polizeiwachtrupp nur mit Genehmigung des M. Z. errichten; überhaupt ist jede Uniformierung und Ausrüstung der Gemeindeorgane nur von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Truppenkommando zu gestatten. Den entgegengesetzten, wohl zutreffenden Standpunkt nimmt das Erkenntnis des B. G. 17 VI 87, Z. 1706 (Sammlung Nr. 3590), ein. Es erklärt Bestimmung und Auswahl einer Amtskleidung, also auch der Bewaffnung für kommunale Sicherheitswachen, als eine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinden. Diese Auffassung entspricht den Gem. D. So bestimmt z. B. § 29 der o.-ö. Gem. D. (Landesgesetz 28 IV 69, L. 6), daß der Ausschuß dem Gemeindevorstande das dem Bedarfe entsprechende Personal, insbesondere zur Besorgung der Lokalpolizei, beizugeben hat. Nach § 32 des zitierten Gesetzes genießen die als Polizeiorgane bestimmten Individuen die Rechte einer öffentlichen Wache und sind befugt, Waffen zu tragen.

Sind sie also militärisch organisiert, so unterliegt es keinem Hindernis, daß ihnen der Waffengebrauch unter denselben Voraussetzungen wie den staatlichen Sicherheitswachen eingeräumt wird.

Tatsächlich sind die militärisch organisierten Gemeindevachtruppen aller österr. Städte und Märkte nach ihren Dienstinstruktionen in Notwehr und zur Überwältigung tätlichen Widerstandes wie die staatliche Sicherheitswache zum Waffengebrauch berechtigt. Zur Verhinderung der Flucht von Verbrechern ist Waffengebrauch jedoch nur in einzelnen Dienstinstruktionen (z. B. Wels 1884, § 38; Reichenberg 1882, § 27; Trautau 1889, Z. 18; Pola 1895, § 47) eingeräumt.

C. Finanzwache. 1. Allgemeines. Der Waffengebrauch der k. k. Finanzwache ist nicht einheitlich geregelt, sondern in den Grenzbezirken von Tirol und Vorarlberg, Liechtenstein, Salzburg, D. O., Böhmen, Mähren, Schlesien, dann in jenen der Finanzbezirke Krakau und Wadowice in den Bestimmungen der Ministerialverordnung 15 X 53, Nr. 210, §§ 1—3, für das übrige Staatsgebiet aber in den §§ 1—5 des Hstzd. 8 II 46, Z. G. Nr. 927, normiert (abgedruckt im Anhang VIII und IX zu § 135 der neuen, mit Erl. des F. M. 19 III 1907 [B. Bl. 45] eingeführten Finanzwachvorschrift).

Beide Vorschriften sind auf Grund Allerhöchster Willensakte ergangen (A. E. 24 I 46 und Allerhöchste Ermächtigung 26 V 53). Die Normen der Ministerialverordnung ex 1853, welche ein wesentlich weitergehendes Waffengebrauchsrecht verleihen als das Hstzd. ex 1846, waren auf die größere Zahl der obgenannten Grenzbezirke durch eine Reihe von Reichsgesetzen in den folgenden Jahren ausgedehnt worden.

2. Fälle des Waffengebrauches: a) in Notwehr, d. i. gegenüber einem tätlichen Angriff gegen das Wachorgan oder Bedrohung mit einem solchen (Hstzd. 46, § 2a, Ministerialverordnung 53, § 1a). Bloß wörtliche oder sonstige Beleidigungen berechtigen nicht zum Waffengebrauch (F. W. B. 1907, S. 146, Fußnote*). In der Ministerialverordnung 1853 wird es nach dem Muster einschlägiger preussischer Vorschriften dem Angriff ausdrücklich gleichgehalten, „wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen oder sie gleich wieder aufnehmen“. Das Hstzd. 1846 erklärt als tätliche Angriffe schon, „wenn Leute mit Waffen oder zur Anwendung von Gewalt geeigneten Werkzeugen oder — obgleich unbewaffnet — in einer nach den Umständen überlegenen Zahl oder überhaupt mit solchen zur Überwältigung der Wachorgane dienlichen Mitteln ungeachtet der Aufforderung, still zu halten, gegen die Angeestellten vordringen und sie dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden“. Dem Wesen nach überschreitet diese Bejournis nicht das gemeine Notwehrrecht, erleichtert es aber dem Wachorgan um so mehr, mit seiner Verteidigung, „nicht erst warten zu müssen, bis die angreifenden Personen gegen die Finanzwache die Hand anlegen, Waffen oder andere Mittel zur Verwundung zu gebrauchen“.

b) Zur Überwältigung tätlichen Widerstandes. Auch hier hat sich in den Normen eine

ausdehnende Interpretation notwendig erwiesen, um die berufliche Aufgabe des Finanzwachorgans mit Rücksicht auf die mitunter jo außerordentlich schwierigen und gefährlichen Verhältnisse seines Dienstes zu erleichtern, ja überhaupt zu sichern. Für die Grenzbezirke räumt die Ministerialverordnung 1853, § 1b (nach dem Muster des preussischen Gesetzes), den Waffengebrauch ein, „wenn diejenigen, welche Land- oder Wasserfahrzeuge führen, Sachen transportieren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Durchsuchung und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Gefällsamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes oder der Ergreifung bei erfolgter Flucht oder wenn sonst andere Personen der Finanzwache bei Ausübung ihres Dienstes sich tödlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen“. Im übrigen Gebiete ist der Waffengebrauch gemäß Hstzd. 1846, § 2b, allgemein für zulässig erklärt zur Bezwingung eines gewaltthätigen Widerstandes gegen dienstliche Vollziehungen der Wache und insbesondere nach § 2 b, lit. bb, wenn bewaffnete oder mit Werkzeugen zur Gewaltanwendung ausgerüstete Leute oder wenn Leute, die nach den Umständen und ihrer Zahl zur Überwältigung der Finanzwache geeignet sind, „sich ihr entgegenstellen und der Aufforderung der Wache, die Waffen abzulegen oder sich einzeln zur Wachabteilung zu verfügen oder — bei Schiffen, Eintritt in diese zu gestatten — nicht gehorchen, auch ihre Bereitwilligkeit durch Wort oder Handlung nicht zu erkennen geben, sondern durch Worte oder Gebärden oder Stellungen offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegenzusetzen“.

Unter „gefährlicher Drohung“ und „gefährlicher Gewalt“ im Sinne der soeben zitierten Normen sind schon solche Drohungen und solche Gewalt zu verstehen, welche eine Gefahr für die Dienstausübung der Finanzwache in sich schließen, da ja Drohungen und Gewalttaten, welche die Person der Wachorgane gefährden, durch die aus der Notwehr entspringende Waffengebrauchsbefugnis begegnet werden soll.

c) Wegen Fliehende. Ohne daß Waffengebrauch zur Verhinderung der Flucht überhaupt — etwa analog den entsprechenden Bestimmungen für die Gendarmen und die staatlichen Sicherheitswachen — eingeräumt wäre, wird andererseits die Finanzwache zu einem viel weitergehenden Gebrauch der Schutzwaffe gegen solche Personen ermächtigt, welche noch nicht ergriffen waren, aber mit Rücksicht auf gewisse örtliche und zeitliche Umstände oder auf ihre Transportmittel der Absicht verdächtig erscheinen, eine Übertretung gegen Zoll- oder sonstige Finanzgesetze zu begehen und welche auf entsprechenden Anruf durch die Wachorgane nicht anhalten, sondern ihren Weg fortsetzen. Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden österr. Rechtes sind gleichfalls dem preussischen G. 28 VI 34, § 2, nachgebildet. Dem älteren österreichischen

Recht war irgend eine ähnliche Waffengebrauchsbefugnis unbekannt. Die Hofverordnungen 27 III und 8 IV 1780, die Kordonsinstruktion vdo. Prag 22 X 1779 gestatten ebenso wie das Hstzd. 14 VII 03 den Waffengebrauch außer in Notwehr nur zur Überwindung von Widerstand, insbesondere gewaltthätiger Widersetzlichkeit bei Anhaltung durch die Grenzkordonwachen (erneuert durch Hstzd. 5 V 27). Es war auch der Kordonsmannschaft nicht gestattet, auf jene Schwärzer zu feuern, welche die Konterbandewaren abwerfen und entlaufen. Auch nachdem an Stelle der militärischen Kordonswachen die staatlichen Gefälls- und Grenzwachen und an Stelle dieser schließlich die k. k. Finanzwache getreten war, blieb (allgemeine Dienstvorschriften für die k. k. Grenzwachen ex 1830, § 48, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache 21 IV 43, § 56) der angriffsweise Waffengebrauch gegen Leute, welche der Grenzwache keinen gewaltthätigen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche die Flucht ergreifen, um sich der Anhaltung zu entziehen, verboten.

Nach der geltenden Ministerialverordnung 1853, § 2 c und d, ist aber der Finanzwache in den Grenzbezirken Gebrauch der Waffen, insbesondere der Schußwaffen, eingeräumt: c) „wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraßen (Chaussees) und Bezirksstraßen mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lasttieren zur Nachtzeit oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Finanzwache zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämtlich entfernen und d) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Wasserfahrzeugen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen zweimaligen Anruf nicht anhalten oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die Tat unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen“. Für das übrige Staatsgebiet erklärt das Hstzd. 1846, § 2 b, aa, als gewaltthätigen Widerstand und daher Waffengebrauch für zulässig, wenn eine Person ungeachtet der an sie unter Kundgebung der Wacheigenschaft gerichteten Aufforderung, stille zu halten, nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung und Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gab, fortsetzt, mit Hilfe von Tieren oder anderen Transportmitteln (Schiffen) vollführt oder zu vollführen versucht und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltthätig gehindert zu werden.

In solchen Fällen ist aber Waffengebrauch nur Abteilungen von wenigstens fünf Mann unter Kommando eines Oberaufsehers oder höheren Organs gestattet, wenn sie einen vorchriftsmäßigen „Angriff“ (nunmehr § 96, Absatz 3 der F. W. B. 1907) gegen des Schmuggels verdächtig-

tige Personen unternehmen (während gegenüber eigentlichem tätlichem Widerstand gemäß § 2 b jedem Organ Waffengebrauch erlaubt ist). Dagegen ist Waffengebrauch gemäß § 3 Hsfb. 1846 unzulässig gegen solche Fliehende, welche sich nicht der Hilfe von Tieren oder anderer Transportmittel bedienen, oder gegen solche Personen, welche ihr Unternehmen ausgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausföhrung einer Ubertretung entfällt. Die Transportmittel können allerdings durch Waffengewalt ohne Gefährdung des menschlichen Lebens unbrauchbar gemacht werden.

Für die mit der Küstenbewachung betrauten Finanzwachabteilungen gelten dieselben Vorschriften hinsichtlich des Waffengebrauches. Doch soll von den auf den Streifschiffen und Finanzdampfern befindlichen Geschützen gegen Schiffe erst dann, wenn das angerufene Schiff trotz Aufforderung nicht beilegt, sondern seinen Lauf fortsetzt und wenn auch ein blinder Schuß erfolglos war, Gebrauch gemacht werden. Der Schuß ist gegen das Segel oder den Schiffskörper an der Wasserlinie zu richten (§ 12, Alinea 2, des Unterrichtes für die an der Seeküste aufgestellten Finanzwachabteilungen und Streifschiffe).

Zum übrigen war und ist der österröichischen Finanzwache in allen Fällen der Waffengebrauch gegen flüchtige Gefällsübertreter nicht gestattet, insbesondere, wie in Auslegung des § 3 des Hsfb. 1846 durch Erl. des F. M. 12 I 49, S. 34358, festgestellt wurde, auch dann nicht, wenn die Entföhlenden „vorher einen Angriff gemacht oder Widerstand geleistet haben“.

3. Maß und Art des Waffengebrauches, Förmlichkeiten. Das Maß des Waffengebrauches wird nach den bestehenden Normen bestimmt durch den angestrebten Zweck: Abwehr des Angriffes oder Überwältigung des Widerstandes — nur soweit zur Erreichung dieses Zweckes der Waffengebrauch unumgänglich notwendig war, ist er gerechtfertigt. Auch wird der Finanzwache eingeschränkt, durch den Waffengebrauch nicht etwa das Leben dritter, unbeteiligter Personen zu gefährden. Grundsätzlich soll auch nur diejenige von mehreren Waffen angewendet werden, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich notwendig ist (Hsfb. 1846, § 5). Die Schußwaffe darf nur zur Abwehr eines Angriffes oder Überwältigung eines Widerstandes angewendet werden, wenn dieser von bewaffneten oder mit gefährlichen Werkzeugen versehenen oder in Überzahl entgegnetenden Personen unternommen oder angedroht wird (Ministerialverordnung 1853, § 1, Alinea 2).

Die Finanzwache muß bei Ausübung ihres Waffengebrauchsrechtes in die vorgeschriebene Uniform gekleidet sein und sich in gewissen Fällen (z. B. § 2 c und d der Ministerialverordnung 1853) formeller Anrufe an die anzuhaltende Person: „Halt, Finanzwache!“ bedienen. Die Nichterfüllung dieser Förmlichkeiten würde das

Wachorgan nur, soweit die Erfüllung der Form eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Waffengebrauches bildet — z. B. in jenen Fällen, in denen im Sinne des § 2 c und d Ministerialverordnung 1853 der Anruf und gemäß § 12 Unterricht 1885 für die Finanzwache an der Küste und Streifschiffe das Hissen der Flagge, die Abgabe des blinden Signalschusses notwendig ist, damit der Angerufene überhaupt in Kenntnis der Wacheigenschaft des anrufenden Organs gelangt —, strafrechtlich verantwortlich machen, sonst höchstens ein Dienstvergehen involvieren.

D. Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldschußwachorgane. Geschichtliches. Noch im 17. Jahrhundert war den Forstaufsichtsorganen („Waldbmeister“, Waldbereiter, Förster, Überreiter, Waldaufseher) gegen Wildddiebe kein Waffengebrauch eingeräumt. Vielmehr wurden Jäger, die in Ausübung ihres Berufes Wildschützen erschossen hatten, streng bestraft (W. 12 XII 1658 u. a.). Erst die „Wildschützenpatentverordnung“ Maria Theresias 22 XI 1754 (Cod. Austr. V., S. 907) gestattet, daß gegen Wildschützen, welche mit Feuerwaffe betreten und sich auf Anruf nicht fogleich ergeben hatten, sondern zur Wehr setzten, ohne Erwartung des ersten Schusses von den Jägern die Schießwaffe gebraucht werden kann. Das gleiche Recht wird den Jägern „ihrer Selbsterhaltung“ wegen eingeräumt durch das Jagdnormale 28 II 1786 (Kropatschek, S. II, 12. Bd., S. 488). Von einem besonderen, vom allgemeinen Notwehrrechte verschiedenen Rechte der Forst- und Jagdschußbeamten zum dienstlichen Waffengebrauch konnte nie gesprochen werden und es ist in Österr. dazu auch im geltenden Recht nicht gekommen.

Das auf den Forstschußdienst gemäß § 52, Forstgesetz, beedete Forstpersonal, welches, — gleichgültig, ob es vom Staate, einer Gemeinde oder von Privaten aufgestellt ist — alle Rechte einer öffentlichen Wache genießt und im Dienste die üblichen Waffen (Schieß- und Seitengewehr) zu föhren befugt ist, darf von der Waffe nur zur persönlichen Sicherheit und im Falle gerechter Notwehr (§ 54, Alinea 1, Forstgesetz, § 3 e, Ministerialverordnung 2 I 54, R. 4) Gebrauch machen. Das gleiche gilt für das beedete Jagdschußpersonal. Nach dem gesetzlichen Wortlaut ist es nicht zweifelhaft, daß für diese Notwehr dieselben Voraussetzungen gelten wie nach § 2 g Str. G. — Die Einschränkung des Waffengebrauchsrechtes in der Dienstinstruktion für die k. k. Forstwarte (1884, § 15) auf Fälle „eines wirklich schon stattfindenden oder eben zur Ausföhrung kommenden Angriffes auf die Person des Forstwarten“ unter Ausschließung der Fälle, in denen es sich „um einen erst zu befürchtenden tätlichen Angriff auf ihn handelt, dessen er sich ohne Anwendung von Waffen nicht erwehren kann“, scheint mir gegenüber dem Umfang des Notwehrrechtes nach dem Str. G. zu weitgehend. Werden dienstliche Handlungen dem Schutzorgan durch tätlichen Widerstand einzelner oder mehrerer unmöglich gemacht, so erübrigt ihm nur, die bewaffnete

Hilfe der Gendarmen in Anspruch zu nehmen (zitierte D. Z. 1884, § 14). Ebenso ist der Charakter einer öffentlichen Wache, die Befugnis zum Tragen eines Seitengewehrs und zum Gebrauch der Waffe in Notwehr, dem im Sinne des G. 16 VI 72, R. 84, „zum Schutz einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonal“ bzw. den auf Grund der Feldschußverordnung 30 I 60, R. 28, beedeten Feldhütern, den beedeten mit Schieß- und Seitenwaffen ausgerüsteten Fischereiwächtern in Dalm. im Sinne des G. 9 XI 83 (L. für Dalm. 50, § 10, Alinea 2) verliehen; dagegen sind die Fischereiloten in Triest (Stizienl., Stizien) auf Grund der B. des K. M. 30 IV 99, Z. 21634, außer in Notwehr noch zur „Unterdrückung eines tätlichen, in Absicht der Vereitelung der dienstlichen Verrichtungen unternommenen Widerstandes“ zum Gebrauch ihrer Dienstrevolver berechtigt.

Den vorübergehend für die Dauer der Traubenzzeit ausgenommenen und daher nicht förmlich als Feldhüter beedeten und aufgestellten Weingartenhütern in N. D. ist das Waffentragen während ihres Dienstes unterlagt, selbst wenn sie für ihre Person einen Waffenpaß haben; doch würde gleichwohl während des Dienstes in Notwehr geübter Waffengebrauch das Organ nicht strafrechtlich verantwortlich machen.

E. Sanitätswachorgane. Das seinerzeitige verheerende Auftreten der Pest, welche durch die Landesgrenze von Osten her oder zur See in die Monarchie eingeschleppt wurde, hatte es notwendig gemacht, drakonische Maßnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung zur Einhaltung der im Interesse der Gesamtheit getroffenen Sicherheitsvorschriften zu zwingen.

So wurde einerseits für eine Reihe von Überschreitungen der sanitätspolizeilichen Normen, insbesondere Übertretungen der Abperr- und Kontrollmaßregeln (verbotwidriges Einschleichen ins Innere des Landes zu Wasser oder zu Lande, Überschreitung des Sanitätskordons, der an der Grenze oder um ein kontumaziertes Landgebiet gezogen ist, Vereitelung der Kontumaz, Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes, Verheimlichung der Gefahr [österreich. P. 25 VIII 1766, Punkt 7; Kropatscher, P. G. S., Maria Theresia, 6., S. 113 ff.]), durch das Str. G. gegen die Übertretungen der Bestanstalten 21 V 05 (P. G. S. 61), §§ 2 und 12, gültig für die deutschen und italienischen Erblande (B. des K. M. 10 XI 53, R. 240, für Ungarn, Kroatien und Slavonien), aber auch für Widerseßlichkeiten oder Fluchtversuche solcher Personen, welche als Verdächtige oder Vermishte in die Kontumaz eskorriert werden sollen (Hitzd. 30 VI 37; P. G. S. 99, § 33), in der Regel die Verhängung der Todesstrafe nach Vornahme eines besonderen summarischen Verfahrens angedroht, andererseits wurden die mit der Durchführung der Abperrmaßregeln betrauten Wachorgane angewiesen, jede Überschreitung des Kordons durch Anwendung von Waffengewalt, und zwar ohne jede Rücksicht, durch Tötung des ungehorsamen Widerseßlichen oder

Flüchtlings zu verhindern (z. B. P. 25 VIII 1766, Punkt 6). Das geltende G. 21 V 05, § 4 (M. G. 25 I 34, Ml. G. S., S. 11; B. des K. M. 10 XI 53, R. 240, § 4) beauftragt die Wachen auf dem Pestkordon gegen jeden, der den Kordon überschreitet und auf Zuruf nicht zurückweicht oder gar Waffengewalt braucht, zu feuern. Im Sinne der Pestpolizeiordnung 30 VI 37, P. G. S. 99, § 63, jedoch mit der Einschränkung auf die Fälle, daß die „durch die überschreitenden Personen zu besorgende Ansteckungsgefahr auf andere Weise schlechterdings nicht beseitigt werden kann.“

III. Militärischer Waffengebrauch. A. Allgemeines. Der administrative Waffengebrauch des Heeres beruht ähnlich wie jener der Gendarmerie und der anderen bewaffneten Organe auf eigenem Rechte des Heeres oder auf der von der zuständigen Zivilbehörde abgeleiteten Berechtigung, je nachdem das Militär die Waffengewalt zum eigentlichen Schutz der Heeresanstalten im weitesten Sinne des Wortes gebraucht oder das militärische Einschreiten mit Waffen nur eine Folge der Requisition der zuständigen Zivilbehörde ist, so daß das Militär lediglich als ihr Hilfsorgan und in gewisser Abhängigkeit von ihr fungiert. Die Einführung der Gendarmerie hat allerdings den Anstoß dazu gegeben, das Eingreifen des Heeres auf ein Minimum zu beschränken. Die Ausnahmen, in denen das Heer zu polizeilichen Zwecken zum Waffengebrauch berechtigt ist, ergeben sich daraus, daß 1. das Heer bei Ausübung der polizeilichen Funktionen, welche der Sicherung der Heeresanstalten dienen, als Träger der Waffengewalt par excellence sich naturgemäß in jenen Fällen, die die Anwendung der Waffengewalt erfordern, nicht der Hilfe der öffentlichen bewaffneten Vollzugsorgane bedienen, sondern selbst die Waffen gebrauchen wird; 2. davon abgesehen, wird das Einschreiten des Heeres mit Waffengewalt besonderen Ausnahmefällen vorbehalten, wenn Gendarmerie und militärisch organisierte Polizeimannschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegenüber Volksansammlungen nicht mehr ausreichen oder sich als unzulänglich erwiesen haben. In diesen Fällen sehen die Verfassungen ein aushilfsweises Einschreiten des Militärs auf Grund und nach Maßgabe der Requisition der zuständigen Zivilbehörde voraus. Außerdem ergibt sich noch die Möglichkeit militärischen Waffengebrauches durch die in gewissem Umfange in Garnisonorten stattfindende Mitwirkung der Heereswachorgane an rein zivilpolizeilichen Aufgaben auf Grund genereller Vereinbarungen mit der Ortspolizeibehörde und in ganz besonderen — in manchen Verfassungen ausdrücklich vorbehaltenen — Ausnahmefällen eines spontanen Eingreifens des Heeres gegenüber aufrührerischen Bewegungen. Die Gliederung der folgenden Darstellung wird, so sehr theoretisch bedeutsam der Unterschied zwischen dem Waffengebrauch aus eigenem Rechte des Heeres und aus abgeleitetem Rechte ist, nicht dieser, sondern aus praktischen Gründen die Unterscheidung zwischen dem Waffengebrauch im alltäglichen Dienste des

Heeres (Garnisonswachdienst) und bei außerordentlichen Anlässen (militärisches Einschreiten bei Volksunruhen und ausländischen Bewegungen) zugrunde gelegt worden.

B. Waffengebrauch im Garnisonswachdienst. Die Organe des Garnisonswachdienstes, das sind die militärischen Sicherheitswachen und -posten und „alle im Wachdienst stehend zu betrachtenden militärischen Individuen“ (Nonden, Patrouillen, Inspektionen, zur Eskortierung kommandierte Soldaten; D. R. [1888] I, Punkt 534, Mil. Str. G. 15 I 55, R. 19, § 174), dienen 1. zur Bewachung im eigentlichen Sinne, und zwar a) zu „militärischen Zwecken“ (D. R. I, Punkt 522): Schutz von Staatseigentum, das in militärischer Benützung steht, Sicherung militärischer Veranstaltungen und wichtiger Punkte, Bewachung militärischer Arrestanten; b) zu „Zivilzwecken“ (D. R. I, Punkt 532): ständige äußere Bewachung von Zivilstaatskassengebäuden, Gefängnis- und Strafanstalten; 2.) zur Mitwirkung im Dienste der öffentlichen Ordnung und Sicherheit: a) ohne besondere Requisition durch Zivilorgane haben die Wachen und Posten, „oweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigenen Aufgabe geschehen kann, zur Steuerung von Ausschreitungen gegen die gezielte Ordnung und öffentliche Sicherheit, welche in ihrem nächsten Umkreis vorkommen, mitzuwirken“ (D. R. I, Punkt 577, Alinea 1); sie haben — unter dieser Beschränkung — das Begehen strafbarer Handlungen zu verhindern, die auf handhafter Tat bei Verübung eines Verbrechens oder groben Vergehens Betretenen (D. R. I, § 43, Punkt 326 a; Punkt 641, Alinea 4), dann Personen, von denen sie tödlich beleidigt oder beschimpft werden, oder die ihren innerhalb ihres Wirkungskreises erteilten Weisungen nicht folgen (D. R. I, Punkt 326 d), zu verhaften. Diese Verhaftung erfolgt also aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder aber in Ausübung des eigentlichen militärischen Wachdienstes, wobei dann das Begehen einer strafbaren Handlung oder Ungehorsam gegenüber dem Wachorgan nur die unmittelbare Veranlassung, nicht den Grund der Verhaftung bildet; b) die Garnisonswachorgane sind auch verpflichtet, den unmittelbar an sie gerichteten Auforderungen der entsprechend legitimierten Organe der öffentlichen Sicherheitsbehörde Folge und bewaffneten Beistand zur Verhaftung von Personen zu leisten, die ihnen als Verbrecher oder Ruhestörer von den Polizeiorganen bezeichnet werden. Bei den erwähnten dienstlichen Betätigungen der Garnisonswachorgane kann sich die Möglichkeit zum Waffengebrauch gegen Zivilpersonen aus folgenden Rechtsgründen ergeben:

1. In Notwehr, d. i. zur Abwehr „gewalttätiger Verletzungen der Wache (des Postens) oder gefährlicher Bedrohungen mit einem Angriff“ (D. R. I, Punkt 577 a, 589); außerdem aber noch — unter der Voraussetzung, daß der Schuldige nicht verhaftet werden kann — gegenüber jedem, „der gegen die Wache gröbliche und ungeachtet vorangegangener Abmahnung fortgesetzte Beleidigungen verübt“ (D. R. I, Punkt 577 b). (Die Be-

fugnis zum Waffengebrauch bei bloßen wörtlichen Beleidigungen, die dem § 175 des österr. Mil. Str. G. 15 I 55, R. 19, noch unbekannt war und erst in der Zirkularverordnung des R. M. 18 V 61, R. 58, geschaffen wurde, findet sich nur noch im italienischen Heeresdienstreglement.) Die Erteilung dieser Befugnis kann unter den Begriff der Notwehr kaum mehr subsummiert werden; Notwehr ist nur statthaft, so lange der Angriff dauert; dem gezeigten Unrecht — und das sind Verbalinjurien, insbesondere die Beleidigungen mittels einzelner Schimpfworte in der Regel — tritt das Strafrecht entgegen. Tatsächlich übt also der militärische Wachposten in einem solchen Falle Strafrecht aus, wobei sich der Tod des Beleidigers als Folge ergeben kann!

2. Zur Überwältigung von Widerstand. Bei Widerseßlichkeit eines zu Verhaftenden (D. R. I, Punkt 327) oder eskortierter Arrestanten (D. R. I, Punkt 331, Alinea 2) ist von den Wach- bzw. Eskortorganen im äußersten Fall Gewalt zu gebrauchen; hieraus folgt im Zusammenhange mit Punkt 577 c des D. R. (Waffengebrauch zur Verhinderung der Flucht gefährlicher Verbrecher, welche „selbst ohne gewalttätige Widerseßung“ entlaufen), daß den militärischen Wachorganen bloß gegenüber aktivem Widerstande als äußerstes Mittel Waffengewalt eingeräumt ist; als Mittel zur Erzwingung des Gehorsams, zur Überwindung passiven Widerstandes ist der Waffengebrauch im Garnisonswachdienste nach österr. Rechte wie nach allen anderen Rechten unzulässig. Die im folgenden unter 3. und 4. behandelten Fälle des Waffengebrauches betreffen scheinbar Zwang gegenüber passivem Widerstand, weisen aber im wesentlichen ihre eigenen Voraussetzungen auf. Auch der Fall, daß einzelne Garnisonswachabteilungen in Folge unmittelbarer Requisition durch ein polizeiliches Vollzugsorgan bei Volksunruhen, plötzlich entstandenen Aufläufen usw. einschreiten, gehört nicht hieher, da für dieses Einschreiten und den eventuellen Waffengebrauch die Grundsätze des folgenden Abschnittes C gelten.

3. Gegen verdächtige, auf Anruf nicht anhaltende oder entfliehende Personen. Das österr. Dienstreglement 1 577 d verpflichtet die Wachen und gleichgestellten Heeresorgane allgemein gegen jeden, falls die Verhaftung nicht erfolgen kann, die Waffen zu gebrauchen, der „unter feindlichen Verhältnissen sich verdächtig macht und auf Anrufen ohne Berichtigende Antwort entflieht“. Unter „feindlichen Verhältnissen“ sind nicht bloß, wie man noch mit Grund aus der Fassung dieser Bestimmung in § 175 M. Str. G. 15 I 55 und aus der Zirkularverordnung des R. M. 18 V 61 („in feindesgefährlichen Orten“) entnehmen konnte, die Gefahr durch äußere Feinde zu verstehen, sondern überhaupt gefährliche Verhältnisse. So schreibt D. R. Punkt 592, Alinea 4, vor, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen von Posten, welche bei Pulver-, Sprengmittel- oder Munitionsmagazinen stehen, bei Nacht alle sich Nähernden „abzufertigen“ sind.

Die Abfertigung bezweckt „die Sicherstellung in allen denjenigen Fällen, in denen wie bei Nacht, bei Nebel oder unter gefährlichen Verhältnissen auch bei Tage der bloße Augenschein nicht genügt“.

Der sich dem Posten Nähernde ist in entsprechender Entfernung mit „Halt, wer da!“ zu stellen und, falls keine oder eine ungenügende Antwort erfolgt, ohne daß sonst Verdacht erregende Umstände vorliegen, unter Androhung des Waffengebrauches zur Umkehr anzuweisen (D. N. I, Punkt 593, Alinea 3). Dienach ist es zweifellos, daß der Posten zum Waffengebrauch gegen den Angerufenen berechtigt wäre, wenn dieser seinen Weg in der bisher eingeschlagenen Richtung fortsetzt. Falls jedoch die Verhältnisse gefährlich sind und verdächtige Umstände vorliegen, so ist der Gestellte zu verhaften. Würde er entfliehen, so ist der Waffengebrauch nach Punkt 577 d und Punkt 589 D. N. gegen ihn offenbar gerechtfertigt, da solche „gefährliche Verhältnisse“ im Sinne des Dienstreglements wohl den „feindlichen Verhältnissen“ gleichgestellt erscheinen.

Diese Waffengebrauchsbefugnis, welche den militärischen Wachen und Posten auch in den geltenden Reglements einiger anderer Staaten eingeräumt und durch die Rücksichtnahme auf besondere örtliche und zeitliche Umstände des Dienstes der in Betracht kommenden Wachorgane vollkommen gerechtfertigt ist, war schon den Dienstreglements der vorigen Jahrhunderte bekannt. So schreibt das Reglement für die sämtliche k. k. Infanterie (Wien 1769 I, S. 15) der Schildwache vor, wenn sie nachts jemanden in die Nähe kommen sieht, ihm „Halt!“ zuzurufen und dann die Frage „Wer da?“ an ihn zu stellen; bleibt „der Gestellte“ auf das erste Anrufen nicht stehen oder gibt er keine Antwort, so ermahnt ihn die Schildwache sogleich, daß sie nach dem dritten Anrufe auf ihn feuern werde. „Und wenn nun wirklich bei diesen dreien Anrufen die geföhrige Folge nicht geleistet würde, so spannt die Schildwache den Hahn, geht ihm etliche Schritte entgegen und wenn sie findet, daß solcher taubstumm oder unsinnig wäre, so hält sie ihn an, ruft auf die Wache, daß er arretiert und examiniert werde; findet aber dieselbe sonst einen Verdacht oder daß solcher nicht halten wollte, sondern davonlief, hat sie ihn niederzuschießen.“

Die gleiche Bestimmung findet sich im Dienstreglement des Erzherzogs Karl für die k. k. Infanterie I X 07.

4. Waffengebrauch gegen die aus der militärischen Gewahrsam Entspringenden. Während die Normen der meisten Staaten, welche dem Militär im Garnisonswachdienst die Befugnis zum Waffengebrauch zur Verhinderung der Flucht verhafteter Personen überhaupt eingeräumt haben, keine wesentlichen Beschränkungen dieses Waffengebrauchsrechtes kennen (Erfordernis vorheriger Aufforderungen an den Fliehenden, still zu stehen; Einschränkung auf solche wegen schweren Verbrechens Verhaftete; Unzulässigkeit des Waffengebrauches bei Verfolgung in belebten

Straßen), hat das österr. Dienstreglement eine Reihe von Einschränkungen des militärischen Waffengebrauches gegen Fliehende getroffen, welche dieser Befugnis ihre Härte und Unbilligkeit in erheblichem Maße zu benehmen geeignet sind.

Nach Punkt 577 lit. c kann die Wache (Punkt 589 der Posten)

a) von der Waffe überhaupt nur gegen eine solche Person zur Vereitlung der Flucht Gebrauch machen, welche als gefährlicher Verbrecher von ihr ergriffen oder ihr zur strengen Verwahrung übergeben worden ist. Auch für die militärische Eskorte (Punkt 333, Alinea 2) ist die Beschränkung auf die Personen entbalten, welche der Eskorte als „gefährlich bezeichnet“ wurden. Hienach ist es völlig ausgeschlossen, daß die Waffengewalt gegen einen nur wegen Vergehen oder Übertretungen Festgenommenen oder wegen solcher Delikte Eskortierten angewendet werden kann.

b) Eine weitere Voraussetzung für die tatsächliche Anwendung der Waffen ist, daß der Entspringende ungeachtet des drohenden Zurufes nicht stehen bleibt, sondern entflieht.

Nach österr. Rechte ist also (im Gegensatz zum deutschen) notwendig, daß ein Anruf dem Waffengebrauch vorhergeht; ohne einen solchen Anruf ist der Waffengebrauch ungerechtfertigt.

c) Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn kein anderes Mittel zur Anhaltung des Entfliehenden vorhanden ist (Punkt 577 c) oder dieser voraussichtlich nicht mehr eingeholt werden kann (Punkt 333, Alinea 2).

d) Der Gebrauch der Schußwaffe ist ausdrücklich ausgeschlossen, wenn durch den Schuß das Leben Unbeteiligter gefährdet würde.

Durch diese Einschränkungen, welche auch in § 175 des österr. Militärstrafgesetzes 15 I 55, R. 19, und in der Zirkularverordnung des R. M. 18 V 61, R. 58, enthalten sind, zum Teil schon in früheren Normierungen des Rechtes zum Waffengebrauch gegen Fliehende (so das dreimalige Anrufen des Entfliehenden schon im Dekret der Zentralorganisationskommission 1 IV 16, dann im Htzd. 15 I 33, Z. 1050) vorgesehen waren, erscheint das Recht des Heeres zum Waffengebrauch gegenüber Fliehenden im wesentlichen den analogen Bestimmungen für die Gendarmerie und die staatliche Sicherheitswache genähert. Damit ist in erfreulicher Weise die der modernen Rechtsanschauung entsprechende völlige Gleichstellung der Heeresorgane, welche in ihrem täglichen Dienst allgemeine sicherheitspolizeiliche Funktionen auszuüben berufen sind, mit den bewaffneten zivilstaatlichen Sicherheitsorganen hinsichtlich des Waffengebrauches angebahnt.

C. Das außerordentliche Einschreiten des Militärs zu polizeilichen Zwecken.

1. Allgemeines, Geschichtliches und Rechtsquellen. Charakteristisch für diese Form des militärischen Einschreitens und den hierbei sich ergebenden Waffengebrauch gegenüber Volksmassen ist vor allem der Umstand, daß dieses Einschreiten nur als ausnahmsweises und äußerstenfalls bei Verlagen der ordentlichen Polizeimannschaften gerechtfertigt

fertigt ist, dann, daß es sich aus einer Reihe von aufeinanderfolgenden Maßnahmen zusammensetzt, die nicht von Haus aus in ihrer Gesamtheit festgestellt sind oder sich voraussichtlich lassen.

Daraus folgt:

a) Daß dieses militärische Eingreifen in der Regel nicht spontan, sondern ausschließlich auf Grund eines legalen, eventuell motivierten Verlangens (Requisition) der hiezu berechtigten Zivilbehörde erfolgen kann. Ausnahmen hiervon können nur aus Gründen der Staatsnotwendigkeit vor kommen.

b) Die Rechtsbeziehungen zwischen Zivil- und Militärgewalt, welche das Erscheinen des Militärs auf dem Schauplatz der Unruhen zum Gegenstande haben, sind von jenen wesentlich zu unterscheiden, die das folgende Stadium der eigentlichen Gewaltanwendung, des militärischen Waffengebrauches gegen die Volksmenge betreffen. Für diese gelten andere Grundsätze als für jene. Die militärischen Missionen wurden in Osterreich seit Jahrhunderten zu den verschiedensten Zwecken in der lokalen und in der staatlichen Verwaltung auf die gehörige Requisition der zuständigen Verwaltungsorgane gegeben; so besonders häufig zur Ausrottung des „länderverderblichen zigeunerischen Gesindels und anderer freijender herrenloser Leute“ mit Waffengewalt: Cod. Austr. II, S. 535; Generale Leopolds I., 19 II 1671, wodurch alle im Lande befindlichen kais. Regimenter die Generalorde erhielten, „daß die gedachte Soldateska im gegebenen Falle auf jedesmaliges Begehren zur Mission sich gebrauchen lassen solle“, auch für 23 I 1685, Cod. Austr. II, S. 264; gegen „schwärzende Raubschützen“: Cod. Austr. V, S. 9, 19 I 1741; ferner zur Arretierung der „Tabakfontebandierer“: Cod. Austr.: V, S. 416; für 21 V 1749, Punkt 11; der „Salzeinschmärer“: Kropatschef, Maria Theresia I, S. 302, 30 VII 1751; zur Verhütung verdächtiger Werber und Auswanderungsvermittler: Cod. Austr. V, S. 663, 19 VI 1752, Z. 1; zur Überwältigung zusammengerotteten verwegenen Gesindels von Räubern, Zigeunern, Deserturen oder anderer gefährlicher und schädlicher Leute: Erneuerung des Sicherheitspatents 13 IV 1724 (30 X 1751), § 18; Cod. Austr. V, S. 601, § 22 der neuen Militär- und Sicherheitsordnung für Osterreich ob der Enns 1 IX 1752, S. 699. Aus Anlaß der „wirklichen Empörung“ oder sonstiger dauernder Unruhen, welche in der bäuerlichen Bevölkerung „wegen der Entrichtung des Kontributionalis der zu leistenden Robot entstehen“, wurde durch die Hofentschließung 25 VII 1767 (Kropatschef, Maria Theresia, V, 200) jeder Offizier angewiesen, dem Kreishauptmann auf Verlangen den nötigen militärischen Beistand zu verschaffen.

Die B. vdo. Wien 26 I 1768 (Kropatschef, M. Th. 5., S. 235, Nr. 977, ebenso die B. für Böhmen 4 I 1776, Kropatschef, Maria Theresia, Bd. 7, Nr. 1750) brachte einen zweiten wichtigen Grundsatz zum Ausdruck, daß jeweils von der requirierenden Zivilbehörde (Landesstelle oder Kreishauptmann) dem Militärkommando die Umstände befanntgegeben werden sollen, welche zur Inanspruch-

nahme des militärischen Beistandes Anlaß geben, damit die Stärke der militärischen Mission den Umständen angemessen gewählt werden könne. Die Entscheidung über die Zahl der abzubehrenden Mannschaften liegt aber im Ermessen des Militärkommandanten (Hfzbd. 25 VI 1768, Kropatschef, Maria Theresia, Bd. 5, Nr. 1015).

In dem Hfzbd. 22 XI 15, Z. 19881, wird die Aufgabe des Militärs betont, die Polizeigewalt zu unterstützen und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung die erforderliche Hilfe zu leisten.

Der Grundsatz, daß das der Zivilbehörde Mission leistende Militär in allen Fällen hinsichtlich seines Vorgehens, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt an den die Aktion leitenden Zivilkommissär gewiesen ist, wurde schließlich in allgemein gültiger und prinzipieller Form durch das Hfzbd. 27 V 37, Z. 11340 (P. G. S. Nr. 85), ausgesprochen. Schon das Hfzbd. 28 XII 20, Z. 38030, hatte verfügt, daß bei Volksversammlungen von einer bewaffneten Wache nicht ohne Leitung eines Beamten Gebrauch gemacht werden dürfe. In ganz scharfer Weise war sodann das Requisitionsprinzip in der „Reichsverfassung für das Kaiserthum Osterreich“ faßl. P. 4 III 49, R. 150) im offenbaren Anklang an die Bestimmungen der Verfassungen anderer Staaten und namentlich der französischen Gesetze aus der Revolutionszeit formuliert worden; § 114: „Im Innern kann zu diesen Zwecken („Aufrechterhaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze“) die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Zivilbehörde und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten“. § 115: „Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend.“

Die geltende österreichische Verfassung weicht in dem St. G. 21 XII 67, R. 145, Art. 11, Abs. 2, nur darauf hin, daß die „Befugnis der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboden wird“, durch besondere Gesetze geregelt wird.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung müssen, da das Einschreiten des Militärs durch ein nach diesem Zeitpunkt ergangenes Gesetz nicht geregelt wurde, die oben angeführten Hofdekrete, von der Hofentschließung 25 VII 1767 angefangen, als Quellen des geltenden Rechtes behandelt werden. Die Grundsätze für die Voraussetzungen, unter denen zur wirklichen Anwendung der Waffengewalt gegen die Volksmassen geschritten werden soll, wurden im Hfzbd. 20 IV 1783, Nr. 106, insbesondere im Hfzbd. 19 X 44 (M. G. 27 VIII 44, P. G. S. 134) ausgesprochen. Die alle Fragen des Einschreitens und des Waffengebrauches der Truppen eingehend regelnden Bestimmungen des Dienstreglements für das k. u. k. Heer (2. Aufl., I, §§ 70—72) stehen mit den angeführten Gesetzen im wesentlichen im Einklang.

2. Requisition des Militärs. a) Regelmäßig schreitet das Heer nur auf Requisition der Zivilbehörde ein. Das ergibt sich aus den oben zitierten Rechtsquellen, wird aber auch im Dienstreglement

(I, Punkt 506, 512, 441 Schlußsatz) als Normalfall vorausgesetzt. Die Ausnahme von diesen Grundätzen ist im D. R. I, Punkt 513, normiert, wonach die Militärstationskommandanten und höheren Militärbefehlshaber zur Hintanhaltung und Bekämpfung eines Aufstandes oder Aufruhrs nach eigenem Ermessen rechtzeitig die Maßregeln zu ergreifen haben, welche ein sofortiges Einschreiten zur Wiederherstellung der Ordnung und Regierungsautorität mit Waffengewalt ermöglichen, „was auch für jene Fälle gilt, wo die Wirksamkeit der Regierungsbehörden aus welchen Ursachen immer gelähmt erscheint“.

Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht nur der, daß der Militärkommandant die für ein Einschreiten des Militärs notwendigen Maßregeln vorbereitet (präventives Einschreiten, Konsignierung der Truppen), sondern auch, die Ermöglichung eines ausnahmsweisen selbständigen Eingreifens des Militärs in jenen Fällen zu sichern, in denen die zuständige Zivilbehörde aus irgendwelchen Gründen, z. B. in Verkennung der Lage oder pflichtwidrig, die Truppen nicht requiriert hat.

b) Requisitionsberechtigte Behörden sind im allgemeinen die „politischen Behörden“ (M. Z., politische Landesstellen und Bezirkshauptmannschaften). Im D. R. I, Punkt 506, Alinea 2, werden alle öffentlichen Behörden besagt erklärt, „Insitzen von der bewaffneten Macht behufs Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit anzusprechen; doch sollen nach dem Erl. des M. Z. 5 I 91, Z. 5549/90 (wie schon einige Hofdekrete des 18. Jahrhunderts bestimmt hatten), die politischen Behörden die Insitzen nur im Wege der Landesbehörde bei den Militärterritorialkommanden und nur ausnahmsweise unmittelbar, doch unter Anzeige an die Landesbehörde, bei den Militärstationskommanden ansprechen.“

c) Form und Inhalt der Requisition. Die Requisition soll, wenn tunklich, schriftlich erfolgen und stets ihren Zweck mitteilen (D. R. I, Punkt 506, Alinea 3). Die Angabe der „Umstände“ und „echten Ursachen“ ihrer Veranlassung zur Information der Militärbefehlshaber war schon in den Hofverordnungen 26 I 1768 und 4 I 1776 den Landesstellen und Kreisämtern eingeschärft worden. Die Nichterfüllung dieser Vorschriften hat allerdings nicht (wie es z. B. für die Nichtbeachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der französischen Gesetzgebung ausdrücklich normiert ist) zur Folge, daß die Requisition deshalb allein unverbindlich wird.

d) Das Militär ist verpflichtet, der gesetzlichen, von der zuständigen Zivilbehörde ausgehenden Requisition zum bewaffneten Einschreiten behufs „Hintanhaltung oder Bewältigung eines Aufstandes oder Aufruhrs“ unbedingt Folge zu leisten (D. R. I, Punkt 512).

Der Militärbefehlshaber kann nicht prüfen, ob das behördliche Verlangen nach Militärassistenz materiell gerechtfertigt oder ob es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten ist oder nicht. Dagegen sind die infolge der Ausführung der Re-

quisition notwendig werden militärischen Dispositionen, insbesondere die Wahl der Truppen und Waffengattung, ausschließlich der Distrikten des Militärbefehlshabers überlassen, welcher hierfür allein verantwortlich ist (Hofd. 25 VI 1768, Hofd. 27 V 37, D. R. I, Punkt 515 und Punkt 507, Alinea 2).

3. Die wirkliche Anwendung der Waffengewalt. a) Wenngleich die Anordnung aller militärischer Maßnahmen, die sich bei Durchführung einer Requisition der oben erörterten Art ergeben, ausschließlich in die Zuständigkeit des militärischen Befehlshabers fällt, hat sich doch in den meisten Staaten der Grundsatz ausgebildet, daß das am Orte der Unruhen anwesende Militär zum Waffengebrauch gegen die angesammelte Volksmenge in der Regel nur auf Grund einer besonderen Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Zivilbehörde schreiten darf.

Das österr. Hofkanzleidekret 19 X 44 hat die Frage, „in welchem Momente und unter welchen Umständen die wirkliche Anwendung der Waffengewalt endlich zur unvermeidlichen Notwendigkeit wird“, ebenso einfach wie mustergemäß gelöst und als „Hauptregel“ für den Eintritt des Waffengebrauches den Fall bezeichnet, „wenn der politische Kommissär, an den die Militärassistenz gewiesen und der für die Gewalt in erster Linie verantwortlich ist, sein ferneres abmahndes Einschreiten selbst als unfruchtbar und zur Zurückführung der Ordnung nicht mehr auslan- gend erklärt und daher das tätige Einschreiten der Waffenhilfe fordert“. Das Dienstreglement (I, Punkt 516) hat diesen Grundsatz ausgeführt, aber noch vorsichtshalber beigelegt, daß — von dieser ausdrücklichen Aufforderung des Zivilbeamten abgesehen — noch der Truppenkommandant von der Notwendigkeit des Einschreitens mit Waffengewalt überzeugt sein muß.

Voraussetzung für diesen Waffengebrauch, der sich nur gegen den fortdauernden Ungehorsam der Massen richtet, ist es, daß der ermächtigte politische Beamte die „Aufforderungen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes“ (D. R., I, Punkt 516a; Hofd. 19 X 44, Z. 1) an die Menge erlassen hat; weder Inhalt noch Form dieser Aufforderungen sind — zum Unterschied von den Rechten anderer Staaten — vorgeschrieben. Dagegen scharfsten mehrfache Normen, zuletzt der Erl. des M. Z. 29 I 49, Z. 412/M. Z. (M. S., II, S. 997, Z. 8 des Erl. 9 VII 90), den politischen Behörden eindringlich ein, vor den eigentlichen Aufforderungen „alle gültlichen Mittel der Bekehrung, Warnung und Drohung“ zu versuchen.

b) Von dieser konstitutionellen Regel tritt eine notwendige Ausnahme ein, „wenn die Truppe von den Tumultuanten etwa selbst angegriffen oder tatsächlich injuliert würde, da sie unter solchen ... Umständen in die Lage der Notwehr und Verteidigung der Waffenehre versetzt ist“ (Hofd. 19 X 44, Z. 2); in diesen Fällen tritt der Waffengebrauch der requirierten Truppe ohne Aufforderung des Kommissärs sogleich ein. Das

Dienstreglement (I, Punkt 516 b) gestattet — unter dem Gesichtspunkte der Notwehr — den sofortigen Waffengebrauch außerdem, „wenn Leute mit Waffen oder sonstigen Gewaltwerkzeugen in feindseliger Absicht gegen die Truppen drängen und zu besorgen ist, daß hiedurch deren Aktionsfähigkeit verhindert oder überhaupt beengt wird“.

In den soeben behandelten Fällen (b) soll zwar der Waffengebrauch „sofort“ eintreten, d. h. ohne vorausgehende Aufforderungen an die Menge, doch schließt dies nicht aus, daß die vorgeschriebenen militärischen Signale (vor dem Bajonettangriff: Sturmsignal; vor dem Schießen: Fronträumen) vorher abgegeben werden (D. R. I, Punkt 518, Alinea 2).

4. Maß, Art, Dauer des Waffengebrauches. Die Entscheidung hinsichtlich des Maßes und der Art der Waffengewalt steht dem Militärkommandanten ausschließlich zu, ebenso muß er — infolge der nach dem Dienstreglement ihn allein treffenden Verantwortlichkeit für die militärischen Maßnahmen — den Zeitpunkt des Aufhörens der Waffenanwendung ganz selbständig bestimmen. Das Dienstreglement normiert das Maß der Waffengewalt allgemein nach dem anzustrebenden Zweck: „vollständige Zerstreuung und unbedingte Unterwerfung der Ruhestörer“ (Punkt 517, Alinea 2) und berücksichtigt die verschiedenartige Zusammensetzung der den Truppen gegenüberstehenden Volksmenge: „Unbewaffnete Weiber, Kinder und Greise sind zu schonen“ (Punkt 518, Alinea 1); die Waffengewalt ist besonders gegen die Rädelsführer der Bewegung zu richten (Punkt 517, Alinea 2).

Die Schußwaffe ist nur dann zu gebrauchen, „wenn der Bajonettangriff nicht ausreicht, die Truppen beschossen oder zur Notwehr gezwungen werden“ (Punkt 518, Alinea 1).

5. Schlußbemerkungen. Viel umstritten war es, ob die Truppen von der Schußwaffe zunächst nur Gebrauch machen sollen, um die Volksmenge abzuschrecken, also mit blinden Patronen oder über die Köpfe der Menge hinweg feuern sollen. Die Erfahrung hat vielfach gezeigt, daß das Blindschießen nur geeignet ist, die Menge zu weiterem Ungehorsam, ja zu direktem Angriff gegen das Militär anzuspornen, umso mehr als in der Menge selbst in der Regel die Ansicht vorherrscht, die Truppen dürften von der Schußwaffe keinen ernstlichen Gebrauch machen. Es ist daher zweckmäßig, das „Blindfeuern“ ausdrücklich zu verbieten (D. R. I, Punkt 518, Alinea 1); das gleiche gilt für das „Hochschießen“, das obendrein noch die am wenigsten schuldigen, entfernten Teilnehmer der Ansammlung und ganz Unschuldige insbesondere beim Einschreiten in Straßen und Plätzen einer Stadt — am Leben bedroht.

Da sich aber auch bei dem an sich ganz gerechtfertigten Gebrauch der Schußwaffe in neuerer Zeit die Fälle gemehrt haben, in denen lediglich infolge der weiten Tragfähigkeit und großen Durchschlagskraft der modernen Handfeuerwaffen und Geschosse der Waffengebrauch zu wahren Katastrophen für ganz Unbeteiligte geführt hat, wurde in der Praxis und in Reglements die An-

regung gegeben, auch bei gesetzlicher Zulässigkeit des Gebrauchs der Schußwaffe, in Straßen und Plätzen einer Stadt zunächst Kavalleriebewegungen (bloßes Anreiten gegen die Menge, eventuell eine Kavallerieattacke) vornehmen zu lassen, um ohne eigentlichen Waffengebrauch den angestrebten Zweck zu erreichen (D. R. I, Punkt 518, Alinea 3). Allerdings ist die Möglichkeit eines solchen Eingreifens der Kavallerie infolge der notwendigen Rücksichtnahme auf Terrainverhältnisse und schon deswegen eingeengt, da diese Truppengattung nicht in gleich allgemeiner Weise wie die Infanterie zur Verfügung steht.)

IV. Strafrechtliche Verantwortlichkeit. Bei Anwendung der administrativen Waffengewalt durch die Vollzugsorgane und das Militär ergibt sich, wie aus den vorhergehenden Abschnitten ersichtlich ist, der Mißstand, daß in vielen entscheidenden Beziehungen normative Regelungen der Rechtsverhältnisse nicht bestehen, ja in manchen kaum angebahnt werden können. In diesen Fragen überwiegt also das freie Ermessen der handelnden Organe. Hieraus folgt als notwendiges Korrektiv, daß das Organ für jede Verletzung der körperlichen Integrität und des Lebens, die aus seinem Waffengebrauch hervorgegangen ist, strafrechtlich haften muß; erst mit der Statuierung dieser Verantwortlichkeit erscheint das System des administrativen Waffengebrauchsrechtes im modernen Staate ausgebaut. Je spärlicher die Normativbestimmungen betreffend die rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauches sind, desto größere Bedeutung kommt der Geltendmachung und Durchführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als rechtsbildendem Faktor zu.

1. Bei der Erörterung der materiellen Gestaltung der strafrechtlichen Haftbarkeit der Organe für den Waffengebrauch spielt eine besonders wichtige Rolle die Frage, ob und inwieweit durch die Pflicht der handelnden Organe zum Gehorsam gegenüber Befehlen ihrer Vorgesetzten der Umfang ihrer eigenen Verantwortlichkeit modifiziert wird.

a) Der in der neueren Zeit in der Literatur immer mehr vertretene Standpunkt, wonach die Theorie vom absoluten Gehorsam des Beamten zwar aufgegeben, diesem aber doch nur eine Prüfung der formellen Seite des Befehls (Zuständigkeit des Befehlenden zur Erteilung und des den Befehl Empfangenden zur Durchführung, vorgeschrittmäßige Form des Befehls) zugestanden und die materiell rechtliche Prüfung verlagert wird, ist für den administrativen Waffengebrauch ganz unzureichend. Das Organ wird einen Befehl zum Waffengebrauch unter allen Umständen daraufhin zu prüfen haben, ob die objektiven gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Waffengebrauches in Fällen wie dem vorliegenden gegeben sind. Irrtum, der nicht grob fahrlässig ist, entschuldigt das Organ. Der Befehl wird das handelnde Organ also in der Regel nur von der Verantwortlichkeit für die Prüfung jener Voraussetzungen befreien, die in der Ermessenssphäre liegen (s. B. Zweckmäßigkeit).

Das Gendarmeregesez 25 XII 94, § 9, Mlinea 1 D. J. § 33), verpflichtet den Gendarmen zwar, die erhaltenen Aufträge „unbedingt“ zu vollziehen und sich in eine Beurteilung derselben nicht einzulassen; „den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag erteilende Behörde zu verantworten“ (G. § 9, Absatz 3). Die Gendarmarie ist für die Beobachtung der bestehenden Geseze und Verordnungen bei ihren Dienstverrichtungen verantwortlich“ (G. § 9, Mlinea 4). Die gesetzliche unbedingte Gehorsamspflicht bezieht sich aber nicht auf solche Befehle zum Waffengebrauch, die mit den Vorschriften desselben Gesezes für die Voraussetzungen des zulässigen Waffengebrauches nicht übereinstimmen würden. Der Gendarm wird also in diesen Fällen auch für den Inhalt des von ihm durchgeführten, offenbar gesezwidrigen Auftrages zum Waffengebrauch verantwortlich sein.

b) Bei Feststellung des Umfanges der militärischen Gehorsamspflicht bei dem administrativen Waffengebrauch, welche Frage besonders bei Befehlen zum Waffengebrauch gegenüber angesammelten Volksmassen von schwerwiegender Bedeutung wird, ist zunächst darauf zu achten, daß es sich um eine aushilfsweise Teilnahme des Heeres an einer nicht rein militärischen, sondern zivilpolizeilichen Tätigkeit handelt, weshalb gerade in diesen Fällen rein militärische Interessen, wie z. B. die Rücksichtnahme auf die militärische Disziplin, nicht in erster Linie in Betracht kommen können. Jedenfalls müssen auch die einzelnen Heeresangehörigen für die Befolgung eines offensichtlich verbrecherischen Befehles zum Waffengebrauch verantwortlich gemacht werden. Nach § 8 Mil. Str. G. entschuldigt der Befehl eines Vorgesetzten nicht von der Zurechnung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn nicht das Gesez ausdrücklich eine Ausnahme festsezt. § 158 des zitierten Gesezes schließt die Zurechnung als Subordinationsverletzung im Falle der Nichtbefolgung eines Befehls aus, wenn a) dieser dem Dienste oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist, b) wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat, in welcher offenbar ein Verbrechen oder Vergehen zu erkennen ist.

Eine besondere Teilung der Verantwortlichkeit zwischen der Zivilbehörde und dem militärischen Befehlshaber tritt ein, wenn das Militär infolge Requisition der Zivilbehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschreitet und es hierbei zum Waffengebrauch kommt.

2. Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Angehörigen des Heeres und der Gendarmarie können wegen Mißbrauches der Waffengewalt nur vor militärischen Strafgerichten verfolgt werden. Alle übrigen Vollzugsorgane unterstehen den Zivilstrafgerichten.

Die Art der Verfolgung ist in Österr. von feiner administrativen Vorentscheidung abhängig gemacht; ebenso ist die Erhebung eines Kompetenzkonfliktes dem österr. Recht stets fremd geblieben. Es gilt auch für die Verfolgung wegen Mißbrauches der Waffengewalt das Prinzip der öffentlichen

Anklage und — als Surrogat der allgemein zulässigen Privatanklage — die subsidiäre Privatanklage.

Besondere Normen galten für die Verfolgung der Mitglieder der Finanzwache wegen eines Mißbrauches der Waffengewalt. Gemäß § 93 der Str. P. D. 29 VII 53, R. 151, hatte der der Wache zunächst vorgesetzte Beamte, der hienach „zur Erhebung des Tatbestandes von körperlichen Beleidigungen und Tötungen, welche den Finanz- oder anderen öffentlichen Wachen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes zur Last gelegt werden“, jederzeit — wenn es ohne nachteilige Verzögerung ausföhrbar war — beigezogen werden sollte, nur eine informative Stellung, und durfte die Schritte des Untersuchungsrichters weder hemmen noch beirren. Das Hftd. 8 II 46 ordnete die Beiziehung eines Vorgesetzten zur gerichtlichen Untersuchung zu Zwecken der Aufklärung an. Dagegen war nach § 6 der Ministerialverordnung 15 X 53, R. 210, der Staatsanwalt gehalten, sich vor Antragstellung an das Gericht mit der leitenden Finanzbehörde ins Einvernehmen zu sezen und ihre Mitteilung abzuwarten. Alle besprochenen Anordnungen zum Schutze der Wachen sind durch die geltende Str. P. D. 23 V 73, R. 119, außer Kraft gesezt bzw. gegenstandslos geworden. Da jedoch Ende der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts aus mehreren österr. Verwaltungsgebieten lebhaft und berechtigte Klagen laut wurden, daß die Strafgerichte bzw. die Geschworenen mit äußerster Strenge und ohne gebührende Berücksichtigung der Dienstvorschriften für den Waffengebrauch der Finanzwache gegen solche Angehörige dieses Wackkörpers vorgingen, welche bei dienstlichem Waffengebrauch Personen verletzt oder getötet hatten, und das Vorgehen der Gerichte immer mehr dazu führen mußte, die Tätigkeit der Finanzwachorgane lahm zu legen, sah sich das F. M. veranlaßt, mit dem F. M. Vereinbarungen zu treffen, welche in gewissem Sinne die Bestimmungen der Ministerialverordnung 15 X 53 ersetzen sollten, soweit das im Rahmen der geltenden Str. P. D. gesehehen konnte; die Ministerialverordnung 23 III 95 (in § 135, letztes Mlinea der neuen Finanzwachvorschrift 19 III 1907 aufrechterhalten) verfügte nun, daß der Leiter des Finanzwachkontrollbezirktes, in dem eine Tötung oder Verwundung eines Menschen durch Waffengebrauch der Finanzwache vorgekommen ist, an Ort und Stelle selbst — eventuell unter Beiziehung des Gemeindevorstandes oder der Gendarmarie — erheben soll, ob und inwiefern die instruktionsmäßigen Voraussetzungen für den Waffengebrauch vorhanden waren. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist nebst der schriftlichen Rechtfertigung des Wackorgans der Finanzbehörde 1. Instanz zu übermitteln, welche ihrerseits ihre Ansicht über die Vorschriftsmäßigkeit des Waffengebrauches unter Angabe von Gründen der Staatsanwaltschaft mitteilt. Diese soll noch rechtzeitig vor Erhebung der Anklage die erwählte finanzbehördliche Ansicht kennen lernen. Doch darf durch den geschilderten Vor-

gang das Einschreiten und Vorgehen der Gerichte in keiner Weise behindert werden.

Für die Angehörigen der k. k. Sicherheitswache schreibt der Amtsunterricht eine Prüfung durch den Vorgesetzten vor, ob der Waffengebrauch gerechtfertigt war oder nicht. Im Falle der Wortschriftswidrigkeit oder in zweifelhaften Fällen wird das Individuum in Disziplinaruntersuchung gezogen und der Staatsanwaltschaft Mitteilung gemacht; das Disziplinarerkenntnis wird aber erst nach Fällung des gerichtlichen Urteils in der Sache ausgesprochen. In Fällen des Waffengebrauches der Gendarmerie wird schließlich zur Beurteilung seiner Geeslichkeit von dem zuständigen Landwehrgerichte ein Gutachten eingeholt und auf Grund des Gutachtens der Waffengebrauch entweder für gerechtfertigt erklärt oder es wird — im gegenteiligen Falle — nach den Bestimmungen des Mil. Str. G. vorgegangen.

Literatur.

Zusammengestellt bei: Wilfling, Der administrative Waffengebrauch der östlichen Volkzugorgane und des Heeres (rechtsvergleichend dargestellt). Wien, 1908. Wilfling.

Waffenpolizei.

Die verwaltungsrechtliche, auf den Besitz und das Tragen von Waffen sich beziehende Materie hat keine einheitliche gesetzliche Regelung erfahren. Das kais. P. 24 X 52, R. 223 (schlechtweg „Waffenpatent“ genannt), gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlb. Das Patent unterscheidet zwischen verbotenen und erlaubten Waffen. Während bei den verbotenen Waffen der bloße Besitz ohne besondere Bewilligung unzulässig erscheint, ist hinsichtlich der erlaubten Waffen lediglich das Tragen derselben an eine besondere Erlaubnis, die in der Form des Waffenpasses erfolgt, geknüpft. Der Waffenpaß darf nur für unbedenkliche Personen und höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden. Ausnahmsweise ist das Tragen von Waffen auch ohne Waffenpaß gestattet, wenn dies der Beruf oder das Gewerbe des Trägers erfordert oder wenn die Waffe einen Teil der üblichen Landestracht bildet. Als verbotene Waffen gelten alle verborgenen, zu tödlichen Angriffen geeigneten Waffen, wie Stockflinten, Degenstöcke und gewisse andere Arten von Waffen, wie z. B. Dolche, Stilette.

Der Besitz und die Veräußerung verbotener Waffen ist von der Bewilligung der Landesbehörde abhängig. Der Besitz erlaubter Waffen ist gestattet, jedoch nicht in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge. Die gewerbmäßige Erzeugung und der Verkauf von Waffen bilden ein konzessioniertes Gewerbe. Das Verfahren und das Straferkenntnis über die dem Patent zuwiderlaufenden Handlungen

oder Unterlassungen kommt den Gerichten zu. Nur in jenen Fällen, in welchen es sich lediglich um die Anwendung der auf das Waffentragen sich beziehenden Vorschriften handelt, tritt, sofern die Übertretung nicht mit einem anderen, gerichtlich zu ahndenden Delikte konkurriert, die Kompetenz der politischen Bezirksbehörde bzw. der k. k. Polizeidirektion ein.

Nach den zum Patent erlassenen Vollzugsvorschriften Ministerialverordnung 29 I 53, R. 16, und 11 II 60, R. 39) muß für Waffenwendungen sowohl im Staatsgebiete als bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach dem Auslande um Ausfertigung eines Waffengeleißeines bei der k. k. Polizeibehörde und, wo eine solche nicht besteht, bei der politischen Behörde 1. Instanz angejucht werden. Den Gewerbetreibenden ist jedoch die Begünstigung gewährt, geringere Waffenmengen, und zwar nicht über sechs Stück jeder Gattung auch ohne Waffengeleißein versenden zu dürfen. Wenn auf Grund des G. 5 V 69, R. 66, die Suspension der Art. 8, 9, 10, 12 und 13 des St. G. 21 XII 67, R. 142, oder einzelner derselben verfügt wird, können auch in bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft erlassen werden. Solche Anordnungen können, sofern sie nicht gleichzeitig mit der erwähnten Suspension getroffen wurden, auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst vom Landeschef erlassen werden.

In Nordtirol und Vorarlberg, für welche Landesteile die Vorschriften mittels Kundmachung der tirol. Statthalterei 20 VI 66, L. 62, republiziert wurden, gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß der Besitz und das Tragen von Waffen (ausgenommen verbotene tödliche Waffen) keiner Beschränkung unterliegt.

Für Südtirol gilt das P. 18 I 18, P. G. S. V, 723. Die Erlaubnis zum Tragen von Feuerwaffen und Pistolen kann nur solchen Individuen erteilt werden, welche als Grundbesitzer oder Gewerbsinhaber anständig sind und welche sich über ihre gute Ausführung mittels eines Zeugnisses der Lokalbehörde und zweier Grundeigentümer auszuweisen vermögen. Baumgarten.

Waffen und Munitionsgegenstände

(Erzeugung und Verkauf)

„Gewerbe“ D, Bd. II, S. 523 f.

Wäge- und Meßanstalten.

Die Wäge- und Meßanstalten stehen in Österr., abgesehen von dem Umstande, daß bei denselben nur gesetzliche und vorchriftsmäßig geeichte Maße und Gewichte verwendet werden

dürfen, in keinem näheren Zusammenhange mit dem Eichdienste. Für die Errichtung öffentlicher Meßanstalten ist das G. 19 VI 66, N. 85, maßgebend. Danach sind als öffentliche Wäge- und Meßanstalten solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waren für dritte Personen besonders autorisiert und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und des Messens und die sich hiebei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten steht der Gewerbebehörde zu, welcher auch vorbehalten ist, die zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes bestellten Personen zu bestätigen. Für die von diesen Organen vorgenommenen Operationen übernimmt der Eigentümer der öffentlichen Meß- und Wägeanstalt die Verantwortung und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben einem Dritten erwachsenden Schaden. Die öffentlichen Wäge- und Meßanstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens und Messens eine Gebühr einzubeheben, sie sind aber verpflichtet, bei Abnahme der Gebühr für ihre Leistungen sich an den behördlich genehmigten Tarif zu halten. Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerbebeamten.

Auf die Erlangung der Bewilligung zur Errichtung von Wäge- und Meßanstalten haben die Gemeinden den ersten Anspruch; bezügliche Einschreiten von Privaten kommen erst in zweiter Linie in Betracht, wenn die Gemeinde eine derlei Anstalt nicht errichtet oder die von ihr errichtete den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprechen sollte. Es ist auch zulässig, daß das im Besitze der Gemeinden befindliche Ausübungsrecht verpachtet werde; doch darf dies nicht im Wege der öffentlichen Konkurrenz geschehen. Den Gemeinden, welchen nach der Gemeindegesetzgebung die Aufsicht über Maß und Gewicht übertragen ist, steht folgerichtig hinsichtlich der in ihrem Bezirke bestehenden, von Privaten betriebenen Wäge- und Meßanstalten das Recht der Überwachung zu.

Zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes dürfen nur Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen. Diese Befähigung ist nach der B. des S. M. 12 X 76, N. 126, und dem Erl. des S. M. 5 VI 85, Z. 6431, durch eine bei einem k. k. Eichinspektor aus dessen Amtssitze abzulegende Prüfung über die genügende Kenntnis des Maß- und Gewichtssystems sowie der vorchriftsmäßigen Wäge- und Meßwerkzeuge und die genügende Fertigkeit in den Operationen des Wägens und Messens nachzuweisen.

Durch den Bestand einer öffentlichen Wäge- und Meßanstalt soll jedoch zufolge des zitierten Gesetzes niemand in seinem Rechte beschränkt werden, seine eigenen Waren oder Waren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen

Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben. Auf solche Privatwäge- und Meßanstalten haben nicht die Bestimmungen des G. 19 VI 66, sondern die Bestimmungen der Gew. D. Anwendung zu finden.

Hinsichtlich des Vorganges beim Messen und Wägen in den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten bestehen im übrigen keinerlei allgemein verbindliche Direktiven. Wegen eventueller Feststellung einer Tuchmeßmethode für die öffentlichen Tuchmeßanstalten wurden vom S. M. Verhandlungen geführt, die jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

v. Thaa, revidiert von Poppovic f.

Waisenkassen

f. „Kumulative Waisenkassen“ Bd. III, S. 311 ff.

Wahlen.

A. Reichsratswahlen. — B. Landtagswahlen.

A. Reichsratswahlen.

R. M. D. = Reichsratswahlordnung.

1. Historische Einleitung. — 2. Dogmatische Darstellung.

1. Historische Einleitung.

Die ersten Reichsratswahlen in Österr. waren die zum konstituierenden Reichstage im J. 1848. Die erste oktroyierte Verfassung vom 25. April 1848 nahm zwar einen aus zwei Kammern (dem Senat und einer 383 Mitglieder zählenden Abgeordnetenkommission) bestehenden Reichstag in Aussicht, doch beschloß der Kaiser schon am 16. Mai 1848, „für den ersten Reichstag nur eine Kammer wählen zu lassen“, „damit die Feststellung der Verfassung durch die konstituierende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde“ (vide Proklamation 16 V 48). Dadurch entfiel auch die W. der 150 Senatsmitglieder, d. h. dieses Teiles des Senates, welcher von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der fünfjährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden sollte (§§ 34, 35). Die W. sämtlicher Mitglieder der Abgeordnetenkommission sollte auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen beruhen (§ 36), die W. für den ersten Reichstag sollten nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen werden (§ 37), die Beschließung eines definitiven Wahlgesetzes wurde dem versammelten Reichstage vorbehalten (§ 38). Demzufolge wurde mit P. 9 V 48 ein provisorisches Wahlgesetz erlassen. Es wurden zwei Wählerkurien gebildet: der Städte und des flachen Landes, doch wurden in die erstere bloß 31 Städte einbezogen. Wahlberechtigt war jeder

volljährige und eigenberechtigte österr. Staatsbürger, der seit sechs Monaten seinen ordentlichen Wohnsitz im Wahlbezirke hatte, unter Ausschluß von Arbeitern gegen Tag- und Wochenlohn, von Dienstleuten und von Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützungen genießen. Die W. war aber, und zwar in beiden Kurien, indirekt (mittelbar), die Wähler sollten bloß Wahlmänner wählen, was entweder mündlich oder schriftlich geschehen konnte, und erst diese schritten zur W. der Abgeordneten in geheimer Abstimmung.

Es sollte auf je 50.000 Einwohner ein Abgeordneter entfallen, und zu dem Zwecke sollten die Territorien beider Kurien nach dem Prinzip des scrutini individual in solche Wahlbezirke eingeteilt werden, daß jeder Wahlbezirk einen Abgeordneten wähle. Wählbar war jeder österr., 30 Jahre alte Staatsbürger, dem das aktive Wahlrecht zum Senate oder zur Abgeordneten-kammer zu stand. Diese Wahlordnung sollte in den Reichstag 54 städtische und 329 „am flachen Lande“ gewählte Abgeordnete bringen. Die künftige Kurie des Großgrundbesitzes war durch die Senatswähler vertreten.

Hier stand das aktive Wahlrecht den höchstbesteuerten volljährigen, eigenberechtigten, bürgerlichen Grundbesitzern zu, und zwar in der Art, daß nur so viele Grundbesitzer in jeder Provinz, von dem die höchsten Steuern Zahlenden angefangen, aktiv wahlberechtigt sind, wie viele notwendig seien, um die Zahl der Wähler auf das Zwanzigfache der Zahl der zu Wählenden zu bringen; die untere Grenze der Wahlberechtigung war also unbestimmt und sie variierte nach Kronländern. Die passive Wahlberechtigung war von der aktiven in dieser Kurie abhängig, so daß nur aus eigener Mitte gewählt werden konnte; und außerdem vom zurückgelegten 30 Lebensjahre. Die W. sollte mittels Listenabstimmung (scrutin de liste) vor sich gehen; die Zahl aller Wähler im Reiche betrug 3000 (das Zwanzigfache von 150 Senatsstellen).

Die Bestimmungen über Senatswahlen fanden jedoch, wie gesagt, keine Anwendung; die Bestimmungen über Abgeordnetenwahlen fanden dagegen ihre weitere Entwicklung und Abänderung. Bevor noch dem Reichstage Gelegenheit geboten wurde, „die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen“ (zitierte Proklamation), erließ die Ministerialkündmachung 1 VI 48, welche das zur passiven Wahlberechtigung in die nunmehr einzige Kammer notwendige Alter auf 24 Jahre herabsetzte; bald darauf erschien der Ministerialerlaß 10 VI 48, welcher allen selbständigen, 24 Jahre alten, eigenberechtigten und in irgend einem Wahlbezirke ihren bleibenden Wohnsitz habenden Arbeitern das aktive Wahlrecht einräumt. Sieht man also von den noch immer ausgeschlossenen Dienstleuten ab, so haben wir hier mit einem allgemeinen Wahlrechte zu tun. Die Worte der Proklamation vom 16. Mai, daß „für die Wahlen gar kein Zensus bestehen und jeder

Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird“, fanden auf diese Art ihre volle Verwirklichung.

Der auf dieser Grundlage gewählte Wiener (später Kremjierer) konstituierende Reichstag war die erste konstitutionelle Volksvertretung in Österr. und die erste Vertretung des österr. (d. h. des heutigen zisleithanischen) Gesamtstaates.

Der Kremjierer Verfassungsentwurf brachte dem Staate einen aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer, bestehenden Reichstag (§ 73). Die Volkskammer geht ausschließlich aus direkten Volkswahlen hervor; sie besteht aus 360 Abgeordneten, die in zwei Kurien (die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte, und die übrige Bevölkerung) gewählt werden; die erste Kurie wählt 80, die zweite 280 Abgeordnete. Das aktive Wahlrecht steht jedem volljährigen, eigenberechtigten österr. Staatsbürger zu, welcher eine direkte Steuer in dem vom Wahlgesetze zu bezeichnenden, aber den Betrag von 5 fl. nicht übersteigenden Minimum entrichtet oder einen ebenso hoch besteuerten Pacht- oder Mietzins zahlt. Zur Gültigkeit der W. reicht schon eine relative Stimmenmehrheit von wenigstens einem Viertel der Stimmenenden aus. Wie aus obigem erhellt, entfernt sich das vom freigenählten, aus allgemeinen W. hervorgegangenen und freihetlich gesinnten konstituierenden Reichstage projektierte Wahlrecht sehr weit von dem suffrage universel der formell extrojierten, aber durch die Tatsachen und die Sturm- und Drangperiode des J. 1848 abgezwungenen Aprilverfassung des Ministeriums Billersdorff; ein Symptom von ernster Bedeutung. Auch darfnicht vergesen werden, daß die W. zur Frankfurter Nationalversammlung 1848 auch in den österr. Ländern auf Grund desselben Wahlrechtes, welches für den ersten österr. Reichstag ursprünglich projektiert war, durchgeführt worden sind, daß die deutschen Verfassungsentwürfe: der 17 Vertrauensmänner (aus Österr. Anton v. Schmerling) und des Frankfurter Vorparlamentes 1848, wie auch der Beschluß der Bundesversammlung vom 7. April 1848 und die Grundrechte des deutschen Volkes (beschlossen am 21. Dezember 1848) an dem Prinzip der allgemeinen Wahlen festhielten (Reichswahlgesetz 12 IV 49), und daß gleichzeitig die neue, aus der Februarrevolution hervorgegangene französische Republik das suffrage universel wiederhergestellt hat (W. der konstituante, Verfassung 4 XI 48, Wahlgesetz 15 III 49). In dieser Beleuchtung erscheint uns der Kremjierer Beschluß umso bemerkenswerter. — Andererseits darf nicht vergessen werden, daß sowohl die W. nach der Verfassung von 1848 wie auch die W. in der Frankfurter Nationalversammlung durch Wahlmänner, d. h. indirekt vorgenommen wurden, was jedenfalls als ein starkes Gegengewicht des fast allgemeinen Wahlrechtes erscheint.

Die passive Wahlberechtigung zur Volkskammer sollte allen 28 Jahre alten, eigenberechtigten,

wenigstens seit einem Jahre im Reiche wohnenden österr. Staatsbürgern zustehen (§§ 94—97).

Was die Länderkammer anbelangt, sollten die Mitglieder derselben aus W. der L. T. der einzelnen Reichsländer (je sechs Abgeordnete für ein Land) und der Kreistage jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen (je ein Abgeordneter für einen Kreistag), hervorgehen. Wählbar war jeder, der die Erfordernisse der Wählbarkeit in den L. T. besaß und das 33. Lebensjahr zurückgelegt hat (§§ 99, 101).

Die Reichsverfassung 4 III 49, R. 150, die sich bekanntlich auch auf die Länder der ung. Krone erstreckte, führt einen Reichstag aus zwei Häusern: dem Oberhause und dem Unterhause (§ 38) ein. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet; wahlberechtigt ist jeder großjährige eigenberechtigte Reichsbürger, welcher entweder den durch das Wahlgesetz zu bestimmenden Jahresbetrag an direkten Steuern zahlt, oder ohne Zahlung einer direkten Steuer auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften in einer Gemeinde eines österr. Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt. Die W. für das Unterhaus finden nach den Bezirken, welche das Wahlgesetz bestimmt, statt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest; auf je 100.000 Seelen soll jedoch wenigstens ein Abgeordneter entfallen. Auch sollte das Wahlgesetz bei Festsetzung des erwähnten Steuerbetrages für jedes Kronland daran festhalten, daß derselbe einerseits für das flache Land und für Städte bis 10.000 Seelen nicht unter 5 fl. C. M. und für Städte über 10.000 Seelen nicht unter 10 fl. herabzusenken, andererseits aber in keinem Falle mehr als 20 fl. betragen darf.

Wählbar ist jeder mindestens 30 Jahre alte, aktiv wahlberechtigte, eigenberechtigte, wenigstens seit fünf Jahren das österr. Reichsbürgerrecht besitzende Reichsbürger. Das Mandat dauert fünf Jahre.

Das Oberhaus wird aus den von den L. T. der einzelnen Kronländer gewählten Abgeordneten gebildet; es besteht also, ebenso wie die Länderkammer des krenisierer Entwurfes, ausschließlich aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl derselben ist gleich der Hälfte der Mitgliederzahl des Unterhauses. Die Verteilung dieser Zahl soll durch das Wahlgesetz derart bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder, und zwar aus der Mitte seines L. T., als Abgeordnete zu entsenden hat und die übrige Zahl nach dem Verhältnisse der Bevölkerung unter alle Kronländer zu verteilen ist und nicht mehr dem beschränkten Kreise der Landtagsabgeordneten entnommen werden muß. Jedoch müssen die von den L. T. ins Oberhaus gewählten Landtagsmitglieder mindestens 40 Jahre alt und seit wenigstens fünf Jahren österr. Reichsbürger sein. Die anderen, von den L. T. ins Oberhaus zu wählenden Mitglieder müssen außerdem wenigstens 500 fl. C. M. an direkten Steuern im Reiche zahlen.

Die Abstimmung bei den W. ins Ober- und Unterhaus ist mündlich und öffentlich (§§ 39 bis 46).

Die angekündigte Wahlordnung hat nie das Licht der Welt erblickt, und der Reichstag der Osmünger Verfassung ist nie ins Leben getreten.

Zu dem verstärkten Reichsrate, der sich im J. 1860 aus dem beratenden Reichsrate der Osmünger Verfassung herausgebildet und anfangs als beratender, seit 17. Juli 1860 aber als ein in gewissen Sachen beschließender Körper funktioniert hat, haben keine W. stattgefunden, denn auch die in Aussicht genommene W. von Kandidaten für 38 außerordentliche Reichsratsitze durch die L. T. aus ihrer Mitte, in der Form eines Ternavor-schlages für jeden Sitz, worauf dann der Kaiser je einen aus den drei Vorge schlagenen zu ernennen hätte, ist nicht zustande gekommen, und Se. Majestät haben vorläufig alle 38 Mitglieder frei ernannt (kais. P. 5 III 60, R. 56, und kais. B. 5 III 60, R. 57). Außerdem wurden drei Kategorien von lebenslänglichen außerordentlichen Reichsräten ernannt.

Das kaiserliche Diplom 20 X 60, R. 226, welches die Kompetenz des Reichsrates auf alle Gegenstände der Reichsgesetzgebung überhaupt ausdehnte und den bisherigen „Rat der Krone“ in eine konstitutionelle Volksvertretung umwandelte, organisierte ihn bekanntlich als einen Gesamtreichsrat für Ungarn und Österr., aus dem durch Ausschließung der ungar. Mitglieder ein engerer Reichsrat zur Beratung der bloß österr. Angelegenheiten von Fall zu Fall entstehen sollte. Der Reichsrat sollte bloß eine Kammer haben und durch die L. T. besetzt werden. Er war aber als eine Fortsetzung des verstärkten Reichsrates in veränderter Form gedacht, was aus dem Allerhöchsten Handschreiben 20 X 60 an den Ministerpräsidenten hervorgeht, wo es heißt: „Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräte auf Hundert zu erhöhen befunden.“ Also 100 neue Reichsräte statt 38 und die Rechtskontinuität des verstärkten Reichsrates. „Die Verteilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnis der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in einem organischen Reichsratsstatute zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.“

In dieser Gestalt sind jedoch weder der Reichsrat des Oktoberdiploms noch die Landtagswahlen zu denselben je zur Wirklichkeit geworden. Mit kais. P. 20 X 60, R. 227, 232, 238, 254, wurden zwar für vier Kronländer (Steierm., Kärnten, Salzburg, Tirol) Landesstatute erlassen, und die übrigen sollten bald folgen, aber weder ist die Bildung der L. T. in den vier erwähnten Kronländern auf Grund dieser Statute erfolgt, noch sind die übrigen Statute je erlassen und umsoweniger irgend welche Reichsratswahlen auf dieser Rechtsbasis durchgeführt worden. Der Reichstag des Oktoberdiploms ist überhaupt nie ins Leben getreten. Das im Oktoberdiplom gemeinte „organische Reichsratsstatut“ erschien erst nach tiefgreifendem politischen Systemwechsel (v. Schmerling als Nachfolger des Grafen

(Goluchowski) als Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26 II 61, R. 20, aber gleichzeitig mit der formellen Aufhebung des alten Reichsrates, und es organisiert den Reichsrat als einen aus zwei Kammern bestehenden Körper, aus einem H. H. und einem N. H., von denen das erstere dem einen, das zweite aber dem anderen Teile des früheren Reichsrates entspricht. Es umfaßt nämlich das H. H. alle Elemente des früheren Reichsrates mit Ausschluß der von den L. T. zu entscheidenden, und der ständigen Reichsräte mit Beamtenrang, die nicht einmal wählbar waren (§ 28 Reichsratsstatut von 1851), unter gleichzeitiger Kreierung der erblichen Reichsratswürde und des Institutes der Virilstimmen; — das N. H. dagegen stellt einigermaßen den von den L. T. zu wählenden Teil des Reichsrates dar, nämlich die 38 Mitglieder des kaij. P. 5 III 60 bezw. die 100 des kaij. Handschreibens 20 X 60, in der bedeutend vermehrten Zahl von 343 Abgeordneten. Dies ist auch der Grund und die Erklärung, warum das Element und der Modus der W. bei der Bildung des H. H. im Widerspruche mit allen österr. konstitutionellen Traditionen von 1848 und 1849 vollkommen ausgeschlossen wurden; und es ist bis heutzutage auch so geblieben, obwohl die L. T. nicht mehr in das N. H. wählen.

Die Bildung des N. H. wurde 1861 ausschließlich auf der Landtagswahl basiert; es wurden jedoch gleichzeitig für alle Kronländer Landesstatute und Landtagswahlordnungen vom 26. Februar 1861 erlassen, welche, im Gegensatz zu den im J. 1860 teils erlassenen, teils angekündigten noch ständisch angehauchten Landesstatuten, moderne konstitutionelle, wenn auch auf dem Prinzip der Interessvertretung basierende Landesvertretungen ins Leben riefen. Demzufolge ist auch die Rechtsbasis des N. H., welches gleichfalls auf dem Prinzip der Interessvertretung aufgebaut wurde, eine modern konstitutionelle geworden; der Reichsrat der Februarverfassung bedeutet daher die Verwirklichung und nähere Ausgestaltung der im Oktoberdiplom prinzipiell statuierten konstitutionellen Regierungsform.

Dem Prinzip des Oktoberdiploms und dem Geltungsgebiete der Februarverfassung gemäß war auch dieser Reichsrat einerseits Gesamtvolksvertretung, andererseits (nach Ausschcheidung der ungar., siebenb. und kroatisch-slavon. Abgeordneten) engerer Reichsrat. Das N. H. des Gesamtreichsrates bestand, wie gesagt, aus 343 gewählten Mitgliedern, welche in dasselbe von den L. T. durch unmittelbare W. entsendet werden. Die Repartition derselben unter einzelne Kronländer können wir vorläufig außer acht lassen; es sei nur erwähnt, daß auf Ungarn 85, auf Kroatien=Slavonien 9, auf Siebenb. 26 und auf Lombardo-Venetien 20 Abgeordnete entfielen. Die W. in den L. T. geschah durch absolute Stimmenmehrheit, in der Art, daß die nach Maßgabe der L. D. auf bestimmte Gebiete, Städte und Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des N. H. aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorging. Gleich-

zeitig wurde in den am 26. Februar 1861 erlassenen L. D. ausgesprochen, daß zum Wirkungskreise der L. T. auch die W. der durch § 6 des Grundgesetzes 26 II 61, R. 20, festgesetzten Zahl der Reichsratsabgeordneten gehört; und in den Anhängen zu den L. D. wurde die Repartition der Abgeordneten unter erwähnte Gebiete, Städte usw. durchgeführt. Zur Erläuterung sei beispielsweise erwähnt, daß der n.-ö. L. T. fünf Reichsratsabgeordnete aus der Zahl der drei Virilstimmeninhaber im L. T. und der 15 Landtagsabgeordneten aus der Kurie des Großgrundbesizes, dann vier Reichsratsabgeordnete aus den zwölf Landtagsabgeordneten der Stadt Wien usw. zu wählen hatte. Wahlkörper war immer der ganze L. T.

Wenn wir nun nach dem passiven und aktiven Wahlrechte in die damalige Reichsvertretung fragen, so müssen wir antworten: das passive Wahlrecht im allgemeinen war von der Landtagsmitgliedschaft abhängig, und deckte sich mit derselben vollkommen; das passive Wahlrecht im besonderen hing vom Innehaben des Landtagsmandates gewisser Kurien und innerhalb derselben gewisser Wahlbezirke ab. Das aktive Wahlrecht fiel mit der Landtagsmitgliedschaft zusammen. Unmittelbare Quelle des Reichsratswahlrechtes waren also nebst dem Gesetze über die Reichsvertretung auch die L. D. samt Anhängen und die Landtagswahlordnungen. Da ferner die Wählbarkeit in den L. T. von dem aktiven Wahlrechte für denselben, dieses aber wiederum in den Kurien der Städte und Landgemeinden von dem Gemeindevahlrechte abhängig ist, so waren die Gemeindevahlordnungen in letzter Linie materiell auch eine Quelle des Reichsratswahlrechtes.

Endlich wurde dem Kaiser vorbehalten, den Vollzug der Reichsratswahlen unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten würden, welche die Beschickung des N. H. durch einen L. T. nicht zum Vollzuge kommen ließen.

Nach dem staatsrechtlichen Ausgleiche mit Ungarn 1867 ist eine Änderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung unumgänglich geworden. Der Reichsrat wurde auf Österr. (Zisleithanien) beschränkt, verlor seinen Charakter einer zweierartigen (Gesamt- und engerer) Vertretung und das N. H. schrumpfte nach dem Ausscheiden transleithanischer, wie auch lombardo-venetischer Mitglieder auf 203 Mitglieder zusammen (§ 6, St. G. 21 XII 67, R. 141). Übrigens behielt jedes Land die frühere Zahl seiner Vertreter. Der Wahlmodus und die Grundlagen des Wahlrechtes sind unverändert geblieben; nur wurde den L. T. das Recht eingeräumt, Anträge auf etwaige (im Wege der Reichsgesetzgebung vorzunehmende) Änderungen der oben erwähnten Repartition der Reichsratsmandate unter einzelne Kurien und Wahlbezirke zu stellen. Der Vorbehalt unmittelbarer Reichsratswahlen blieb auch aufrecht und wurde dahin ergänzt, daß in diesem Falle die nach Maßgabe der L. D. auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des N. H. durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird.

Die näheren Bestimmungen über Durchführung der W. und Feststellung der Wahlbezirke wurden einem besonderen Reichsgeetze vorbehalten, welches bald als G. 29 VI 68, R. 82, erschien. Endlich wurde das G. 13 III 72, R. 24, erlassen, welches die Vornahme unmittelbarer W. in allen Fällen (aber immer nur ausnahmsweise) gestattete, in denen das Erlöschen eines Reichratsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichratssession eintritt.

Bei der Bildung des N. S. fand das Element der W. auch diesmal keine Berücksichtigung.

Dieser Zustand dauerte bis 1873, in welchem Jahre mit G. 2 IV 73, R. 40, das Recht der L. L. zur Vornahme der W. von Reichratsabgeordneten suspendiert und das N. S. auf der unmittelbaren W. der Bevölkerung aufgebaut wurde. Die formell-rechtliche Seite dieser Staatsreform wollen wir hier nicht untersuchen. Sie bezweckte die Emanzipation des N. S. von den politischen Kämpfen in den L. L. und die Förderung des einheitlichen Staatsgedankens. Das Prinzip der „Gebiete, Städte und Körperschaften“, welches bisher bei den Reichratswahlen insofern eine Rolle spielte, als sich das passive Wahlrecht der Landtagsabgeordneten im besonderen an die Innehmung des Landtagsmandates einer dieser Gruppen knüpfte, wurde jetzt auf das aktive Wahlrecht übertragen und wurden die Wahlberechtigten nach demselben in Kurien eingeteilt. Diese Gruppen waren bekanntlich die in den Landtagswahlordnungen für Landtagswahlen gebildeten Kurien des Großgrundbesitzes, der Städte und Industrialorte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden. Diese wurden nun als Kurien auch für Reichratswahlen beibehalten, und es wurde statuiert, daß die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder unter die Wählerklassen a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes (der in Borsarb. und in Triest gänzlich fehlte und in Dalm. durch die sogenannten Höchsteuerten vertreten war) resp. des adeligen großen Grundbesitzes samt den im § 3, I, der L. D. bezeichneten Personen in Tirol, b) der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte), c) der Handels- und Gewerbekammern und d) der Landgemeinden (diese Kurie fehlt in Triest) verteilt wird. Das passive Wahlrecht wurde von der Angehörigkeit zu den L. L. losgelöst und lediglich vom aktiven Wahlrechte überhaupt, wie auch von anderweitigen Allgemeinen Erfordernissen abhängig gemacht.

Es wurde eine Reichratswahlordnung (G. 2 IV 73, R. 41) erlassen, welche die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes feststellte und der Selbständigkeit der einzelnen Königreiche und Länder als historisch-politischer Individualitäten insofern Rechnung trug, als sie jedes Kronland als ein geschlossenes Wahlterritorium behandelte und niemals angrenzende Gebiete zweier Kronländer zu einem Wahlbezirke vereinigte, sondern für jedes Kronland eine fixe Zahl der Abgeordneten dieses Landes aussetzte. Auch basierte sie das aktive Reichratswahlrecht größtenteils auf

dem Landtagswahlrechte. Wahlberechtigt im allgemeinen war jeder österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes (mit Ausnahme der Kurie des Großgrundbesitzes, in welcher auch Frauen und juristische Personen stimmberechtigt waren), 24 Jahre alt, eigenberechtigt. „Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben (hieß es dann weiter im § 9 R. W. D.), wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, welche für das Wahlrecht zum L. L. des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrate dermal (d. h. zur Zeit des Inslebentretens der R. W. D.) gelten. Änderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrate keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.“

Diese Bestimmungen bezw. Bedingungen waren: 1. in der Kurie des Großgrundbesitzes der Besitz eines landtäflichen Gutes, welches an l. f. Realsteuern den Betrag zwischen 50 und 250 fl. (je nach dem Kronlande) abwirft; 2. in der Kurie der Handels- und Gewerbekammern die aktive Mitgliedschaft der Kammer; 3. in der Kurie der Städte das Gemeinewahlrecht kraft persönlicher Eigenschaften ohne Rücksicht auf irgend einen Steuerzensus bezw. die Zugehörigkeit zum ersten und zweiten Gemeinewahlkreise (wo es deren drei gab) oder die Entrichtung irgend einer direkten Steuer in einem Betrage, welcher den betreffenden Steuerträger in den ersten zwei Dritteln des nach der Höhe der gezahlten Steuern veranlagten Verzeichnisses der Gemeinewähler in der betreffenden Gemeinde plazierte (je nach dem Kronlande); 4. in der Kurie der Landgemeinden ebenfalls das Gemeinewahlrecht auf Grund persönlicher Eigenschaften bezw. die Zugehörigkeit zu den ersten zwei Gemeinewahlkörpern oder zu den ersten zwei Dritteln des Verzeichnisses der steuerzahlenden Gemeinewähler. Wir sehen hier von verschiedenen Ausnahmen und Spezialbestimmungen für einzelne Länder ab, da die Bestimmungen der Reichratswahlordnung vom J. 1873 heute bekanntlich schon außer Kraft getreten sind, und da wir dieselben in der ersten Auflage des Staatswörterbuches, zur Zeit, wo die R. W. D. ex 1873 noch geltendes Recht war, in allen Einzelheiten dargestellt haben.

Das Wahlrecht des J. 1873 war also ein durch zweierlei zensitäre Erfordernisse (Bildungszensus resp. Steuerzensus) beschränktes und ein ungleiches Wahlrecht. Außerdem war es in der Kurie der Landgemeinden ein indirektes, ebenfalls nach dem Mutier der Landtagswahlordnungen. Die oben angeführten Wahlberechtigten in dieser Kurie hießen Urwähler und sie wählten — es war dies der erste Akt der Wahlhandlung — je einen Wahlmann per je 500 Gemeindegewohner, und erst diese Wahlmänner vollzogen die W. der Abgeordneten. Diesen Wahlmännern schlossen sich in Gal. und in der Bukow. Besitzer der außerhalb des Gemeindeverbandes befindlichen landtäfl-

lichen Güter an, deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern den Betrag von 100 fl. nicht erreichte.

Wählbar waren alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das öfter. Staatsbürgerrecht seit wenigstens drei Jahren besaßen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in irgend einem Kronlande wahlberechtigt oder in den U. L. wählbar waren, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen diese Wahlberechtigung in derselben Kurie oder demselben Wahlbezirke, wo sie die W. anstrebten, oder in anderen Kurien und Bezirken zustand.

Die Zahl der Reichsratsmandate wurde 1873 auf 353 erhöht. Sie stieg für

Böhmen	von 54 auf 92	Abgeordnete
Dalmatien	5 " 9	"
Galizien	38 " 63	"
Niederösterreich	18 " 37	"
Oberösterreich	10 " 17	"
Salzburg	3 " 5	"
Steiermark	13 " 23	"
Kärnten	5 " 9	"
Krain	6 " 10	"
Bukowina	5 " 9	"
Mähren	22 " 36	"
Schlesien	6 " 10	"
Tirol	10 " 18	"
Vorarlberg	2 " 3	"
Sizilien	2 " 4	"
Görz und Gradiska	2 " 4	"
Triest	2 " 4	"

Davon waren zu wählen:

In Böhmen:

a) Großgrundbesitz	23	Abg. in 6	Wb.
b) Städte	32	" " 32	"
c) Handelskammern	7	" " 5	"
d) Landgemeinden	30	" " 30	"

In Dalmatien:

a) Höchstbesteuerte	1	Abg. in 1	Wb.
b) u. c) Städte u. Handelskamm.	2	" " 2	"
d) Landgemeinden	6	" " 6	"

In Galizien:

a) Großgrundbesitz	20	Abg. in 20	Wb.
b) Städte	13	" " 11	"
c) Handelskammern	3	" " 3	"
d) Landgemeinden	27	" " 27	"

In Niederösterreich:

a) Großgrundbesitz	8	Abg. in 1	Wb.
b) Städte	19	" " 16	"
c) Handelskammern	2	" " 1	"
d) Landgemeinden	8	" " 8	"

(G. 12 XI 86, R. 162).

In Oberösterreich:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in 1	Wb.
b) Städte	6	" " 5	"
c) Handelskammern	1	" " 1	"
d) Landgemeinden	7	" " 7	"

In Salzburg:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in 1	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	2	" " 2	"
d) Landgemeinden	2	" " 2	"

In Steiermark:

a) Großgrundbesitz	4	Abg. in 1	Wb.
b) Städte	8	" " 8	"
c) Handelskammern	2	" " 2	"
d) Landgemeinden	9	" " 9	"

In Kärnten:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in 1	Wb.
b) Städte	3	" " 3	"
c) Handelskammern	1	" " 1	"
d) Landgemeinden	4	" " 4	"

In Krain:

a) Großgrundbesitz	2	Abg. in 1	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	3	" " 3	"
d) Landgemeinden	5	" " 5	"

In der Bukowina:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in 2	Wb.
b) Städte	2	" " 2	"
c) Handelskammern	1	" " 1	"
d) Landgemeinden	3	" " 3	"

In Mähren:

a) Großgrundbesitz	9	Abg. in 1	Wb.
b) Städte	13	" " 12	"
c) Handelskammern	3	" " 2	"
d) Landgemeinden	11	" " 11	"

In Schlesien:

a) Großgrundbesitz	3	Abg. in 1	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	4	" " 4	"
d) Landgemeinden	3	" " 3	"

In Tirol:

a) Großgrundbesitz	5	Abg. in 2	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	5	" " 5	"
d) Landgemeinden	8	" " 8	"

In Vorarlberg:

b) und c) Städte und Handelskammern	1	Abg. in 1	Wb.
d) Landgemeinden	2	" " 2	"

In Sizilien:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in 1	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	1	" " 1	Wb.
d) Landgemeinden	2	" " 2	"

In Görz und Gradiska:

a) Großgrundbesitz	1	Abg. in 1	Wb.
b) und c) Städte und Handelskammern	1	" " 1	"
d) Landgemeinden	2	" " 2	"

In Triest:

b) Städte	3	Abg. in 3	Wb.
c) Handelskammern	1	" " 1	"

Aus obigem ist unter anderem ersichtlich, daß an manchen Orten die Handelskammern nicht für sich allein, sondern gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken wählten. Im letzteren Falle wurden die in der Versammlung der wirklichen Handelskammernmitglieder abgegebenen Stimmen den im städtischen Wahlbezirke abgegebenen Stimmen ein-

sach zugezählt. Dies war der Fall in den Handelskammern von Zara, Ragusa, Spalato, Salzburg, Laibach, Troppau, Zinsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Rovigno und Görz, welche zusammen mit gewissen städtischen Wahlbezirken 11 gemeinsame Abgeordnete wählten.

Dagegen wählten die Handelskammern von Wien, Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis, Linz, Lemberg, Krafau, Brody, Graz, Leoben, Czernowitz, Brünn, Olmütz, Klagenfurt und Triest ganz selbständig und entsendeten 21 eigene Abgeordnete in den Reichsrat.

Demgemäß bestand das A. H. aus 85 Abgeordneten des Großgrundbesitzes, aus 21 Abgeordneten der Handelskammern, 118 Abgeordneten der Städte (darunter 11 zusammen mit den Handelskammern gewählt) und 129 Abgeordneten der Landgemeinden.

Die erste Erweiterung dieses, nunmehr selbstständig gewordenen Reichsratswahlrechtes trat durch G. 4 X 82, R. 142, ein. Es wurde beschloffen, daß derjenige, der wenigstens 5 fl. an direkten l. f. Steuern entrichtet, auch dann wahlberechtigt ist, wenn er sich erst in dem letzten (dritten) Drittel der steuerzahlenden Gemeindegewählter resp. im letzten (dritten) Gemeindegewählter befindet (sogenannte Fünftguldennänner). Außerdem wurde in dem Wahlzensus der Großgrundbesitzerkurie eine Verschärfung des Inhaltes eingeführt, daß von dem gezahlten Gesamtbetrage an l. f. Realsteuern wenigstens vier Fünftel auf die Grundsteuer entfallen müssen und es wurde die Kurie des nichtfideikommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen in fünf Wahlkörper zerlegt, während sie bisher Einen Wahlkörper gebildet hat (die sogenannte lex Zeitthamer).

Das Streben aller Gesellschaftsclassen nach der Möglichkeit der Betätigung im politischen Leben und speziell der Wunsch der Arbeiter, im A. H. vertreten zu sein, wie auch die politischen und nationalen Gegensätze, welche im A. H. aneinanderprallten, ließen bald eine neue, ausgiebigere Erweiterung des Wahlrechtes als erwünscht erscheinen.

Die Vermehrung der Zahl der Abgeordneten, die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Steuerzahler, die Einführung direkter W. in den Landgemeinden bezw. die Aufhebung aller Kurien und die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes waren schon Gegenstand der Anträge der Abgeordneten Reichbauer 1870, Schönerer-Ronawetter-Fürnkranz 1880, Kronawetter-Kreuzig-Lueger 1886, Pernertstorfer 1891 und mancher anderen, teils neu, teils wiederholt eingebrachten Anträge.

Außerdem beantragte in der Legislaturperiode 1891—1897 der Abgeordnete Plener die Herabsetzung des Wahlzensus in den Landgemeinden auf 2 fl. samt Einführung direkter W.; ferner beantragte er zweimal (vor und nach 1891) die Schaffung von Arbeiterkammern und Errichtung einer neuen, fünften, auf denselben basierenden Arbeiterkurie, welche neun Abgeordnete zu entsendenden hätte. Der Abgeordnete Slavik bean-

tragte dagegen die Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechtes.

Das Ministerium Taaffe schien sich der Frage der Wahlreform gegenüber überhaupt ablehnend zu verhalten, bis es am 10. Oktober 1893 das A. H. mit einer selbständigen Wahlreformvorlage überraschte. Die Vorlage änderte gar nichts an der bestehenden Zahl der Abgeordneten und der vier Kurien, sie beabsichtigte bloß in der dritten und vierten Kurie (Städte und Landgemeinden) neue Wahlberechtigungen zu gewähren. Außer den bisher Wahlberechtigten sollte das Wahlrecht (die allgemeinen Bedingungen desselben vorausgesetzt) noch zuteilen:

a) denjenigen, die vor dem Feinde gestanden bezw. zum Tragen der Kriegsmedaille berechtigt sind oder das Zertifikat für ausgediente Unteroffiziere (G. 19 IV 72, R. 60) erworben haben;

b) denjenigen, die in der Lage sind, sowohl den erforderlichen Bildungsnachweis als auch den Nachweis über die rechtzeitig, ordnungsmäßig erfüllte Stellungspflicht zu erbringen, falls sie vor Ausschreibung der Wahlen bereits sechs Monate im Wahlbezirk wohnhaft sind und entweder irgend eine l. f. direkte Steuer zu entrichten haben oder durch ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch bezw. durch andere behördliche oder behördlich bestätigte Dokumente nachweisen, daß sie in einem bestimmten Berufe ihre ständige Beschäftigung finden. Der Nachweis der erfüllten Stellungspflicht wird durch eine Bescheinigung der Militär- resp. der politischen Behörde erbracht; den erforderlichen Bildungsnachweis erbringt derjenige, der nachweist, daß er in einer der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder landesüblichen Sprache des Lesens und Schreibens kundig ist. Den Nachweis bildet die Beibringung eines Entlassungszeugnisses einer Volks- oder höheren Schule mit der Note mindestens „genügend“, oder die richtige Niederschreibung des Gesuches um Einräumung des Wahlrechtes nach einer im voraus bestimmten Formel vor einer aus dem Gemeindevorsteher, dem Leiter einer Volksschule und einem schreibkundigen Gemeindegewählter zusammengesetzten Prüfungskommission. Dieses System ist aber mit dem italienischen Bildungszensus nicht zu verwechseln, da in Italien die Nichtkundigkeit des Lesens und Schreibens vom Wahlrechte überhaupt ausschließt, während in Oesterr. die nach dem bestehenden Vermögenszensus Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ohne Rücksicht auf ihre Les- und Schreibkunde ausüben.

Vom Bildungsnachweise sind diejenigen befreit, welche vor der Wirksamkeit des G. 14 V 69, R. 62 (allgemeine Schulpflicht), im schulpflichtigen Alter gestanden sind. Von dem Nachweise der Stellungspflicht sind diejenigen entbunden, welche vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes 5 XII 68, R. 151, in das stellungspflichtige Alter getreten sind. Indirekte W. in den Landgemeinden werden beibehalten.

Unmittelbar darauf beantragte der Abgeordnete Bärnreither, es soll eine neue, fünfte

Kurie der kraft des G. 30 III 88, R. 33, Krankenversicherungspflichtigen Arbeiter gebildet werden und es seien dieser Kurie 20 Mandate einzuräumen. Abgeordneter Lienbacher beantragte dagegen, es solle aus allen denjenigen, welchen die Regierungsvorlage das Wahlrecht einräumen will, eine fünfte Kurie mit 30 Mandaten gebildet werden, wodurch die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 383 steigen würde.

Der Wahlreformentwurf des Ministeriums Laaffe fand bei der überwiegenden Mehrheit des N. S. eine üble Aufnahme, denn er bedeutete eine totale Verschiebung der Majoritätsverhältnisse innerhalb der Städte- und Landgemeindenkurie, so daß die bisherigen bürgerlichen und bäuerlichen Elemente innerhalb dieser Kurien zu Minoritäten herabgedrückt worden wären und demzufolge das bisher festgehaltene Prinzip der Interessenvertretung aufs tiefste alteriert würde. An der Wahlreformvorlage scheiterte und stürzte das Ministerium Laaffe; es bildete sich aus den drei großen Parteien des N. S., welche sich in der Bekämpfung der Laaffe'schen Wahlreform geeinigt hatten, eine Koalition der gemäßigten Elemente mit dem gemeinamen Programme der Bekämpfung aller extremen Tendenzen, und aus ihrem Schoße entstand das parlamentarische Koalitionsministerium Windischgrätz.

Das Kabinett Windischgrätz anerkannte ohne Vorbehalt die Notwendigkeit einer Wahlreform im Sinne einer wesentlichen Ausdehnung der aktiven Wahlberechtigung, vor allem auf die Arbeiter, und unter Aufrechterhaltung des bisherigen Schwergewichtes der politischen Rechte des Bürger- und Bauernstandes; es hat auch eine Vermehrung der Mitgliederzahl des N. S. und eine Revision der Wahlbezirkseinteilung unter Beibehaltung des Prinzips der Interessenvertretung in Aussicht genommen; es überließ aber die Ausarbeitung eines Wahlreformentwurfes der übereintimmenden Initiative der koalitierten Majoritätsparteien und beschränkte sich seinerseits auf die Aufstellung von leitenden Grundsätzen. Diese Grundsätze (vorgelegt am 1. März 1894) enthielten die Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle diejenigen, welche eine obere Mittelschule absolviert, oder die Begünstigung des einjährigen Militärdienstes erlangt, oder den Besuch gewisser gewerblicher Unterrichtsanstalten mit Erfolg zurückgelegt, oder eine öffentliche Ackerbauschule mit Erfolg besucht haben; dann auf alle mindestens zweijährigen Mitglieder der Krankenkassen und alle jene, welche seit mindestens zwei Jahren irgend eine l. f. Steuer zahlen. Aus denselben sollte eine neue, fünfte Wählerklasse mit 43 Mandaten gebildet werden. In den nichtstädtischen Wahlbezirken der neuen Wählerklasse wie auch in der Kurie der Landgemeinden waren direkte W. in jenen Ländern in Aussicht genommen, wo dies durch die Landesgesetzgebung als zulässig erkannt wäre.

Gleichzeitig trat der Abgeordnete Graf Hohenwart (wenn auch nicht offiziell) mit einem selbständigen, den Wahlreformideen Schäßle's

verwandten und autonomistisches Gepräge tragenden Antrage auf. Graf Hohenwart stützte die Bildung des N. S. auf dreierlei Basis: auf allgemeine Volkswahlen, auf W. des Großgrundbesizes, der Handelskammern wie auch der selbständig zu organisierenden Gewerbekammern und (für die Stadt- und Landgemeinden) auf die Landtagswahlen. Das Wahlrecht bei allgemeinen Volkswahlen sollte jeder 24 Jahre alte Staatsbürger besitzen, der irgend eine direkte Steuer zahlt, oder der Klasse der Industrialarbeiter angehört, oder einen jährlichen Wohnungsmietzins in einem für die einzelnen Orte vom L. T. zu bestimmenden Betrage entrichtet.

Außer den von den oben erwähnten berufsgenossenschaftlichen und territorialen Körperschaften (die L. T. ausgenommen) gewählten Abgeordneten sollten zwei Drittel der Abgeordneten durch die L. T., ein Drittel durch direkte Volkswahl berufen werden. Die Gesamtzahl von 353 Abgeordneten wurde jedoch nicht erhöht.

Seit März 1894 bis Juni 1895 dauerten die Beratungen des Wahlreformausschusses, dann seines Subkomitees, endlich wiederum des Wahlreformausschusses. Es ist natürlich unmöglich, aller Phasen dieser Beratungen auch nur vorübergehend zu gedenken. Das Subkomitee bemühte sich, einen selbständigen Vorschlag auszuarbeiten und trat anfangs Juni 1895 mit einem vom Abgeordneten Kutowski ausgearbeiteten Entwurfe vor den Wahlreformausschuß. Seine Prinzipien lauteten, wie folgt:

Die bisherige dritte und vierte Kurie (Städte und Landgemeinden) werden in je zwei Subkurien zerlegt, von denen in je einer die bisherigen Wähler, in der zweiten aber die neuen, diesen Wählerklassen eingereihten Wähler wählen. Die bisherigen Wähler wählen die bisherige Zahl der Abgeordneten; die neuen Wähler bekommen 34 neue Mandate. Außerdem wird eine neue, fünfte Arbeiterkurie gebildet, welcher 13 Mandate eingeräumt werden. Die Gesamtzahl der Abgeordneten wird demgemäß um 47, d. h. auf 400 erhöht.

Das Wahlrecht in den neuen Subkurien der Städte- und Landgemeindenkurie wird allen denjenigen zugestanden, welche irgend eine direkte Steuer zahlen und nach den bisherigen Vorschriften noch kein Wahlrecht besaßen; die Mitglieder der Krankenkassen gehören hieher im Falle, wenn sie wenigstens 1 fl. zahlen. Ferner gehören hieher, ohne Rücksicht auf Steuerzahlung, alle Bezirks- und Gemeindebeamten und die Krankenversicherungspflichtigen Gewerbe- und Konsumbeamten, mit Ausnahme der Dienstboten und des Hausgezinnes, und zwar in den Gemeinden, wo sie seit wenigstens einem Jahre wohnen. In der fünften, neuen Kurie (Arbeiterkurie) erhalten das Wahlrecht die krankenversicherungspflichtigen Arbeiter, welche einer Krankenkasse seit wenigstens zwei Jahren angehören, dann die Salinenarbeiter in arabischen Gruben.

Die Abgeordneten der neuen Subkurie der Städtekurie werden in den bloß aus Städten

gebildeten Wahlbezirken unmittelbar gewählt; in den übrigen neuen Subkurien der dritten und in der vierten Kurie wird der mittelbare Wahlmodus beibehalten und in der fünften, neuen Kurie eingeführt.

Die Regierung hat sich mit dem Wahlreformentwurf des Subkomitees solidarisch erklärt und demselben, bis auf eine unbedeutende Vermehrung der Abgeordnetenzahl, ihre volle Unterstützung zugesagt. Da jedoch der Entwurf sowohl im Wahlreformausschusse als auch bei den koalitierten Parteien keine günstige Aufnahme fand, gewann die Regierung die Überzeugung, daß ihre „erste und wichtigste politische Aufgabe“ als gescheitert anzusehen ist, und das Kabinett Windischgrätz überreichte seine Demission.

Erst dem Kabinett Badeni war es beschieden, die Wahlreformation provisorisch zum Abschluß zu bringen. Durch die G. 14 VI 96, R. 168 und 169, wurde unter teilweiser Abänderung des St. G. über die Reichsvertretung eine fünfte allgemeine Wählerkurie (Kurie des allgemeinen Wahlrechtes) an die vier schon bestehenden Kurien angegliedert und die Reichsratswahlordnung dementsprechend ergänzt resp. umgestaltet. Die allgemeine Zahl der Abgeordneten betrug nunmehr 425.

Der Zuwachs der neuen, von der fünften Kurie des allgemeinen Wahlrechtes zu wählenden Abgeordneten betrug für Böhmen 18, Dalm. 2, Gal. 15, Österr. unter der Enns 9, Österr. ob der Enns 3, Salzb. 1, Steierm. 4, Kärnten 1, Krain 1, Bukow. 2, Mähren 7, Schlesiens 2, Tirol 3, Vorarlb. 1, Friaun 1, Görz und Gradiska 1, Triest mit Umgebung 1, zusammen 72.

Demzufolge saßen nunmehr im R. S.:

100 Abgeordnete aus Böhmen	
11	Dalm.
78	Gal.
46	N. S.
20	D. S.
6	Salzb.
27	Steierm.
10	Kärnten
11	Krain
11	Bukow.
43	Mähren
12	Schlesien
21	Tirol
4	Vorarlb.
5	Friaun
5	Görz und Gradiska
5	Triest.

Wahlberechtigt in der neuen Kurie war jeder eigenberechtigte, 24 Jahre alte, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossene öiterr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher am Tage der Ausschreibung der W. wenigstens seit sechs Monaten in einer Gemeinde sesshaft ist, einschließlichs derjenigen, die schon bisher in den bestehenden vier Kurien wahlberechtigt waren. Die neue Kurie war also weder eine bloß ergänzende Kurie, noch weniger eine spezielle Arbeiterkurie, sondern im Gegenteil eine wahre allgemeine Kurie, und in-

folgedessen wurde für die bisherigen Wähler eine Art Pluralismus, ein Doppelwahlrecht, eingeführt, denn sie behielten ihr bisheriges Wahlrecht in einer der vier Kurien und erhielten ein neues Wahlrecht in der fünften Kurie. Außerdem wurde noch das aktive Wahlrecht in der Städte- und in der Landgemeindenkurie insofern abgeändert, als mit G. 5 XII 96, R. 226, der absolute Fünfguldenzensus auf 4 fl., infolge der gleichzeitig durchgeführten Reform der direkten Personalsteuern, herabgesetzt wurde (sogenannte lex Dipauli).

Die Wahlbezirke der neuen Kurie waren gebildet teils nach Städten resp. Stadtteilen (Wien, Prag, Triest), teils nach Städten und Gerichtsbezirken (Leuberg mit Umgebung, Krafau mit Umgebung, Brünn mit Umgebung, Graz mit Umgebung), teils bloß nach Gerichtsbezirken. In den ersten und zweiten wurde unmittelbar (direkt), in den dritten mittelbar (indirekt) nach den schon oben geschilderten Prinzipien gewählt. Das neue Gesetz ordnete jedoch an, daß „in denjenigen Ländern, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare W. der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, auch die Mitglieder des R. S. in der Wählerklasse der Landgemeinden sowie in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen sind“. Dies war bis 1906 schon in vielen Kronländern der Fall; N. D. machte mit G. 1 VIII 96 den Anfang.

Bei Ausschreibung der allgemeinen W. in den Reichsrat wählte zuerst die fünfte allgemeine Kurie, dann die Kurie der Landgemeinden, nachher die Kurie der Städte, später die Kurie der Handelskammern, und zuletzt die Kurie des Großgrundbesitzes. In allen Kurien war die Stimmgebung eine geheime, mittels behördlich ausgestellter Stimmzettel.

Die Wahlreform des Grafen Badeni hatte diese prinzipielle Bedeutung, daß von nun an alle öiterr. Staatsbürger wahlberechtigt waren. Dieses Prinzip ist unbedingt zu billigen. Es wurde gegen dieselbe sehr oft der Vorwurf erhoben, daß sie in unorganischer Weise eine allgemeine Kurie an bestehende Interessenkurien anknüpft und dadurch die Grundlagen des öiterr. Wahlrechtes erschüttert, das ganze Wahlsystem zu einem Zwitterding macht. Diese Vorwürfe sind unseres Erachtens unbegründet. Eine Grundstimme, die allen Staatsbürgern als solchen zusteht, und spezielle Stimmen, die manchen Staatsbürgern aus speziellen Rechtsmitteln zustehen, sind Dinge, die sich sehr gut reimen, und auf welchen sehr gute Wahlsysteme aufgebaut werden können. Andererseits war es auch verfehlt, das Wahlgesetz des Kabinetts Badeni von vornherein als „eine Probe auf das allgemeine Wahlrecht“ hinzustellen (wie es der Bericht des Wahlreformausschusses des R. S. getan hat), denn es war nicht so gemeint.

Kaum hatte sich aber die neue Wahlordnung und die durch dieselbe eingeführte Allgemeinheit des Wahlrechtes eingelebt, erscholl wiederum der

Auf nach Gleichheit des Wahlrechtes. Die neu zugelassenen Wähler wollten sich nicht mehr damit begnügen, daß sie überhaupt wahlberechtigt sind, sie stellten das Verlangen nach einem gleichen Wahlrechte mit allen anderen, sie entrollten die Fahne der Aufhebung der Interessensvertretung, der Beseitigung jedweder „Wahlprivilegien“ und begehrten das typische suffrage universel. Diese Bewegung fand auch ihre Unterstützung in den zerrütteten politischen Verhältnissen, in der Verschärfung der Parteigegegensätze und der Unterschieden in der sozialen Weltanschauung wie auch in dem starken Anwachsen der sozialdemokratischen Partei in Österr. Man hoffte dabei, auf diesem Wege die Sanierung des arbeitsunfähig gewordenen Parlaments durchzuführen zu können, indem man glaubte, daß der bedeutend verstärkte politische Einfluß der breitesten Volksschichten die starken nationalen und politischen Gegensätze abschwächen und die aus denselben fließenden Streitigkeiten zum Schweigen bringen wird. Man ließ jedoch dabei außer acht, daß es wahrlich am allerwenigsten das bisher ungleiche Wahlrecht war, welches die so sehr beklagenswerten Zustände im Staate verschuldet hat, und daß bei dem enormen Aufschwünge, welchen das Leben der Nationen und die Entwicklung der Kronländer seit 40 Jahren, d. h. seit dem Bestande der immer unverändert geliebten Dezemberverfassung, genommen haben, die Ursachen vieler traurigen Erscheinungen im Staate auf einem anderen Gebiete liegen und zu suchen sind, wozu auch noch der Mangel einer guten Geschäftsordnung wesentlich beigetragen hat.

Es wäre heute noch verriiht, die Geschichte der letzten Wahlreform zu schreiben; am allerwenigsten kann es ein noch im aktiven politischen Leben Stehender tun; wir beschränken uns daher bloß auf die Ausföhrung von Tatsachen.

Ende September und anfangs Oktober 1905 beriet das N. S. über mehrere Dringlichkeitsanträge, welche die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes verlangten. Die Anträge fanden zwar eine einfache Majorität im Hause, erhielten aber nicht die verfassungsmäßig vorgeschriebene Zweidrittelmajorität; ihre Dringlichkeit war also abgelehnt und die damalige Regierung des Baron Gautsich bekämpfte die Anträge selbst auf das entschiedenste. Nichtsdestoweniger kündigte der Ministerpräsident Baron Gautsich schon im November 1905, unter Berufung auf die im Oktober zugunsten des allgemeinen gleichen Wahlrechtes abgegebene einfache Stimmenmajorität im N. S., eine auf Grundblage eines solchen, d. h. allgemeinen, direkten, geheimen Wahlrechtes basierende Wahlreform an und im Februar 1906 brachte er sie auch im N. S. ein; er vermied zwar, das vorgeschlagene Wahlrecht auch als ein gleiches zu bezeichnen, in Wirklichkeit aber war das neue Wahlrecht, wenn man von der ziffermäßigen Ungleichheit der Wähler in allen Wahlbezirken absieht, auch gleich. Er schlug für die Länder, die es wünschen würden, eine Art Minoritätenschutz vor, darin liegend, daß man in den betreffenden Ge-

genden Wahlbezirke bildet, die, im Gegenjaze zu allen anderen, zwei Abgeordnete wählen, wobei dann diese beiden Kandidaten als gewählt erscheinen, welche je mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt haben. Das ganze Haus sollte aus 455 Mitgliedern bestehen. Das Kabinett Gautsich fiel am letzten April 1905; das neue Kabinett des Fürsten Hohenlohe übernahm seine Erbschaft, es änderte die Modalitäten des Minoritätenschutzes in der Art, wie sie heute Gesetzeskraft besitzen und es stimmte einer größeren Vermehrung der Zahl der Abgeordneten zu. Es trat aber auch Ende Mai 1906 ab, und das Kabinett Baron Beck übernahm die Fortsetzung der Wahlreformaufgabe und führte sie auch wirklich durch. Auf Grund der G. 26 I 1907, N. 15, 16, 17, haben wir nunmehr ein auf allgemeiner, gleicher W. fußendes, aus 516 Abgeordneten bestehendes N. S.

2. Dogmatische Darstellung.

I. Prinzipien des Wahlrechtes. — II. Aktives und passives Wahlrecht. — III. Verteilung der Mandate unter die Kronländer, Wahlbezirke und Wahlkörper. — IV. Ausföhrung und Vorbereitung der Wahl. — V. Vornahme der Wahl der Abgeordneten. — VI. Minoritätenvertretung; Ersatzmänner. — VII. Wahlpflicht. — VIII. Beurkundung der Wahl; Doppelwahlen; Wahlverfälschung. — IX. Garantien der Stabilität der wichtigsten Bestimmungen der Wahlordnung. — X. Schutz des Wahlrechtes und der Wahlfreiheit.

I. Prinzipien des Wahlrechtes. In Österr. besteht nunmehr das typische suffrage universel in dem Sinne, daß die sogenannten allgemeinen Voraussetzungen des Wahlrechtes zur Begründung und Ausübung dieses Rechtes ausreichen, ohne daß noch sogenannte besondere Voraussetzungen des Wahlrechtes hinzutreten müßten. Im Gegenteil sind diese besonderen Voraussetzungen, unter welchen verschiedene zeitliche Erfordernisse gemeint sind, ganz beseitigt worden; und das aktive Wahlrecht steht jedem volljährigen Staatsbürger als solchem zu, ist ein Ausfluß seiner Persönlichkeit und nicht etwa seines Besitzes, seines Einkommens oder seiner sozialen Stellung, und als solches, d. h. als ein ius personae inhaerens, ist es ein gleiches, da alle Personen als solche gleich sind. Von einer einzigen Beschränkung der Allgemeinheit des Wahlrechtes, welche das heutige Recht kennt, wird weiter die Rede sein. Was die Intenrität des Erfolges oder die sogenannte Kraft des Wahlrechtes anbelangt, ist dieses Wahlrecht zwar kein gleiches, da die Wahlkörper von verschiedener Größe sind und infolgedessen in einem Wahlbezirke mehr, in einem anderen aber weniger Wähler denselben Erfolg erzielen, d. h. einen Abgeordneten wählen können; da aber die absolute numerische Gleichheit der Wahlkörper kein unentbehrliches Requiritt der Gleichheit des Wahlrechtes ist, dieselbe vielmehr auf der Gleichheit der Berechtigung, des Rechtsgrundes des Wahlrechtes, beruht, so können wir das österr. Wahlrecht als ein gleiches ansehen. Da außerdem noch jedwede Mittelbarkeit des Wahlrechtes (indirekte W.) abgeschafft wurde und die Geheimheit der Stimmgebung schon seit 1896 ein-

geführt war, so haben wir jetzt in Österr. ein allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht, genau so wie in Deutschland, Frankreich, in der Schweiz und manchen Kantonen derselben, in den meisten Staaten Nordamerikas, in der Argentinischen Republik, im australischen Commonwealth, um schon von kleineren Staaten wie das Großherzogtum Baden, Griechenland usw. nicht zu sprechen.

Außerdem basiert das gegenwärtige Wahlrecht auf dem Prinzip eines teilweisen Minoritäten-schutzes, einer eventuell einzuführenden Wahlpflicht, auf der Idee der Zulassung der amtlich angemeldeten und bestellten Vertrauensmänner der sich um das Mandat bewerbenden Parteien als Zeugen der Wahlhandlung zu den Wahlkommissionen und endlich auf dem Bestreben, durch die Verteilung der Mandate und Einteilung der Wahlbezirke ein nationales Kompromiß unter den Völkern Österr. durchzuführen, und durch die Zahl der jeder Nationalität zugewilligten Mandate den Grad des einzelnen Völkern zuerkannten politischen Einflusses in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen und das-selbe durch die erschwerte Möglichkeit der Abänderung der diesbezüglichen Dispositionen des Gesetzes zu sichern. Alle diese Prinzipien werden wir an passender Stelle des näheren besprechen.

II. Aktives und passives Wahlrecht. Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgelegten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der W. zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der W. die österr. Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der W. Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Wahlgesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.

Diese staatsgrundgesetzlich festgestellten Bedingungen lauten: Österr. Staatsbürgerschaft, männliches Geschlecht, das Alter von mindestens 24 Jahren und eine, am Tage der Wahlauschreibung seit mindestens einem Jahre andauernde ununterbrochene Seßhaftigkeit in einer österr. Gemeinde (oder auf einem Gutsgebiete).

Durch die letztere Bedingung wurde die herumziehende Bevölkerung ohne ständigen Wohnsitz in einem höheren Grade als bisher vom Wahlrechte ausgeschlossen, da nach dem Wahlgesetze 14 VI 96, R. 169, eine nur sechsmonatliche Seßhaftigkeit erforderlich war. Andererseits wurde die früher in der Kurie des Großgrundbesitzes bestandene Ausnahme zugunsten des aktiven Wahlrechtes der Frauen fallen gelassen und es wurden alle Frauenspersonen als nicht wahlberechtigt anerkannt.

Die Einführung einer längeren Seßhaftigkeitsfrist hatte den offengestandenen und beabsichtigten Bruch mit dem wichtigen Prinzip zur Folge, daß das passive Wahlrecht in erster Linie vom aktiven Wahlrechte abhängig ist und sich auf dasselbe stützt. Wählbar als Abgeordneter ist jetzt jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österr. Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das

30. Lebensjahr zurückgelegt hat und vom Wahlakte weder ausgenommen noch ausgeschlossen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie das aktive Wahlrecht besitzt oder nicht. Diese Ausnahme von einem wichtigen Prinzip wurde eben zu dem Zwecke eingeführt, um hervorragenden oder aus parteipolitischen Rücksichten erwünschten Persönlichkeiten, welche im letzten Jahre vor den W. ihren ständigen Wohnsitz geändert haben, eine eventuelle W. in das N. S. nicht unmöglich zu machen. Auch wurde ein früher bestandener Grund der Nichtwählbarkeit, die Würde eines erblichen oder lebenslänglichen Mitgliedes des S. S., fallen gelassen. Jetzt sind solche Herrenhausmitglieder wählbar und zur Zeit, als wir diese Zeilen schreiben (Mai 1908), sitzen zwei erbliche und zwei lebenslängliche Mitglieder des S. S. im N. S., freilich unter gleichzeitiger Suspension ihrer Mitgliedschaft im S. S. (G. 26 I 1907, R. 15).

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme. Die anfangs beabsichtigte und vom Abg. Dr. Tollinger beantragte Einführung eines Mehrstimmensystems (Pluralvotum), welches auf höherem Alter, höherer Bildung und höherem Einkommen basieren und dem Wahlberechtigten eine bis zwei Zusatzstimmen verschaffen sollte — nach dem Muster des belgischen G. 7. IX 93 lex Nyssens —, wurde in letzter Stunde fallen gelassen.

Ausgenommen sind vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgesellschaften, Magisten ohne Rangklasse und Personen des Mannschafststandes der bewaffneten Macht bezw. der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen(Dienst)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

Ausgeschlossen sind vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der W. unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Miltätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Mite der öffentlichen Miltätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Vereierung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsauhilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinsschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung.

nung zu den im § 246 der Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betrugs, der Kuppelerei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 Str. G.), wegen der in § 1 des G. 28 V 81, R. 47, und in § 1 des G. 25 V 83, R. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Abiag, des G. 24 V 85, R. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, 3. 1 bis 10, des G. 15 XI 67, R. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens 15-jährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes 11 IV 89, R. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tat handlung bei Wahlen zum Abgeordneten Hause des Reichsrates oder zu den L. L. begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht bezw. nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzebestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

III. Verteilung der Mandate unter die Kronländer, Wahlbezirke und Wahlkörper. In das Haus der Abgeordneten kommen die 516 Mitglieder in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
" " " Dalmatien	11
" " " Galizien und Lodomerien	106
" " " mit dem Großherzogtume Krakau	106
" " " Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64
" " " Erzherzogtum Österreich ob der Enns	22
" " " Herzogtum Salzburg	7
" " " Steiermark	30
" " " Kärnten	10

Für das Herzogtum Krain	12
" " " Bukowina	14
" " die Markgrafschaft Mähren	49
" " das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	15
" " die gefürchtete Grafschaft Tirol	25
" " das Land Vorarlberg	4
" " die Markgrafschaft Istrien	6
" " " gefürchtete Grafschaft Görz und Gradiška	6
" " " Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Das Gesetz nimmt zweierlei Wahlbezirke in Aussicht: solche, die einen Abgeordneten wählen, und solche, die zwei Abgeordnete wählen, und es führt weder die eine noch die andere Art der Wahlbezirke als Regel ein, sondern zählt in einem tabelarischen dem Gesetze beigefügten Anhange (welcher einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildet), die einzelnen Wahlbezirke im ganzen Reiche auf. Aus diesem Anhange entnehmen wir, wieviel Wahlbezirke und welcher Art in jedem Lande gebildet wurden. Außerdem schreibt das Gesetz vor, daß, wenn in einem Lande für die W. in den L. L. eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die W. der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind. Dies ist bis jetzt in Mähren auf Grund des Landesgesetzes 27 XI 1905 der Fall.

Da die Wahlbezirke mit zwei Mandaten bis jetzt nur in Galizien eingeführt worden sind, so gibt es in jedem anderen Kronlande soviel Wahlbezirke, als Abgeordnete auf dieses Land entfallen. Dieselben teilen sich in a) rein städtische Bezirke, b) in Wahlbezirke, die aus Städten, Märkten und Ortschaften (Industrieorten) zusammengesetzt sind, und c) endlich in solche, die aus Gerichtsbezirken bestehen.

In Böhmen gibt es	ad a) 15 Wb.
" " "	" b) 39 "
" " "	" c) 76 "
In Dalmatien:	" a) 11 "
In Galizien:	" b) 22 "
" " "	" c) 36 "

(mit je zwei Mandaten).

In Österreich unter der Enns:	ad a) 33 Wb.
" " "	" b) 10 "
" " "	" c) 21 "

In Österreich ob der Enns:	ad a) 3 Wb.
" " "	" b) 3 "
" " "	" c) 16 "

In Salzburg:	" a) 3 "
" " "	" c) 4 "

In Steiermark:	" a) 4 "
" " "	" b) 7 "
" " "	" c) 19 "

In Kärnten:	ad a) 1 Wb.
	" c) 9 "
In Krain:	" a) 1 "
	" c) 11 "
In der Bukowina:	" a) 4 "
	" c) 10 "
In Mähren:	" a) 2 "
ad b) 10 und 8, zusammen	18 "
" c) 20 " 9,	" 29 "
In Schlesien:	ad b) 6 "
	" c) 9 "
In Tirol:	" a) 2 "
	" b) 5 "
	" c) 18 "
In Vorarlberg:	" b) 1 "
	" c) 3 "
In Istrien:	" c) 6 "
In Görz und Gradiska:	" b) 1 "
	" c) 5 "
In Triest:	" a) 6 "

Die mähr. Wahlbezirke teilen sich offiziell in deutsche und böhm.; der Anhang bezeichnet ausdrücklich als deutsche:

2 Wahlbezirke der Kategorie a),	b),
8 " " " c); und	
9 " " " c); und	

als böhm.:

10 Wahlbezirke der Kategorie b),	c).
20 " " " c).	

In anderen Kronländern ist dasselbe nicht offiziell und dem Namen nach, aber faktisch der Fall; in Böhmen z. B. führt der Anhang zuerst 15 Wahlbezirke ad a, 18 Wahlbezirke ad b und 42 Wahlbezirke ad c; und dann wiederum 21 Wahlbezirke ad b und 34 Wahlbezirke ad c an; die ersteren sind, beinahe de facto die böhm., die letzteren die deutschen Wahlbezirke. In Gal. gibt es im ganzen 70 Wahlbezirke; hievon 34 der Kategorie b und 36 der Kategorie c, obwohl die letztere zweimal so viel Abgeordnete, d. h. 72, wählt; zusammen gibt es in Gal. 70 Wahlbezirke, welche 106 Abgeordnete wählen, da in jedem der 36 Wahlbezirke der Kategorie c je zwei Abgeordnete gewählt werden.

Infolgedessen gibt es auch im ganzen Staate um 36 Wahlbezirke weniger als Mandate überhaupt zu besetzen sind, und beträgt die Zahl der Wahlbezirke 480.

In der Regel ist jede Ortsgemeinde und jeder im Anhang besonders angeführte Gemeindeteil ein Wahlort.

In Gal. können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirktes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Wahlort für die

Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei.

Die gemäß dem zweiten Absatze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der W. in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirktes bilden je einen Wahlkörper.

IV. Ausschreibung und Vorbereitung der Wahl. Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der W. und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren W. anzuberaumen.

In Gal. und Dalm. können, falls die Durchführung der W. an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der W. sowie für die weiteren Wahlgänge und die engeren W. noch je ein oder zwei weitere Wahltage bestimmt werden.

Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.

Die Ausschreibung allgemeiner W. ist durch die amtlichen Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden und Wahlorten bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten des Wahlbezirktes zu verlautbaren.

Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde einschließlich des etwa in Betracht kommenden Gutsgebietes sind von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so ist für jeden Gemeindeteil, der einem Wahlbezirke zugewiesen ist, eine besondere Wählerliste anzufertigen. Ebenso ist, wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Lokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll, die Wählerliste für jedes Wahllokal resp. Territorialgebiet der Gemeinde abgesondert anzufertigen.

Sind in einem Lande die Abgeordneten des Reichsrates nach nationalen Wahlkörpern zu wählen, und gehören die Wahlberechtigten in der Gemeinde verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgesondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl angelegt wurden, späterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreibung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben

die Vorschriften der Landtagswahlordnung analoge Anwendung zu finden.

Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten. Infolgedessen werden die Wählerlisten jetzt zu permanenten Listen, wie in Ungarn, während sie früher für jede Wahl von neuem angelegt werden mußten. Findet eine Neuwahl noch vor Ablauf von 90 Tagen seit der vorhergehenden W. statt, so unterbleibt jede Rektifizierung der Wählerliste, außer wenn es sich um allgemeine Neuwahlen handelt.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen.

Die l. f. politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amtes wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste 14 Tage hindurch im Amtsfotale der Gemeinde täglich durch eine von der politischen Behörde zu bestimmende, öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht anzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke anzulegen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden HerstellungsKosten auszufolgen. Diese Neuigkeit, die Verkauflichkeit der Wählerkopien, ist nur zu billigen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der W. anzuzeigen.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Auf-

nahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Sind in einer Gemeinde nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volksstamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die l. f. politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgefordert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die politische Behörde die entsprechende Nichtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet eine Berichtigung der Wählerliste nur insoweit Platz zu greifen, als die l. f. politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österr. Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist.

Die von der l. f. politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese

Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener politischen Behörde, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur W. der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu Gruppenwahlorten vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgelegte l. f. politische Behörde zu leiten.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anzuges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlußes der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Rundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

Zum Vollzuge der W. der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel auszufolgen, welche mit dem Amtssiegel der l. f. politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der W. von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär folgt auch die zur Vornahme der engeren W. erforderlichen Stimmzettel aus.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

V. Vornahme der Wahl der Abgeordneten. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer

aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören, so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der l. f. politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen.

Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb der Landeshauptstadt vorzunehmenden W. aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen, aufzunehmen hat.

Je drei beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs bzw. vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente bzw. fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär ernannt.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Loos.

Laut § 13 G. 26 I 1907, R. 18, sind der Wahlkommissär, die Mitglieder der Wahlkommission und deren Schriftführer als Beamte im Sinne des § 101 Str. G. anzusehen, und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgericht obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insoweit erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaftes erfolgen.

Ein Refurs gegen dieselben ist unzulässig.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Die den Wählern ausgefolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokal; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokal sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der W. erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Eine schon bei der Besprechung der Prinzipien des Wahlrechtes hervorgehobene Neueinrichtung — im Vergleiche mit früherem Rechte — besteht darin, daß dem Wahlaft über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in größeren Städten bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen sind, welche dem Wahlaft bis zur Verkündung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgesetzten unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der allen Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokal sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokal befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokal sich ungestört vollziehen kann.

In dem Wahllokal sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibbrettschreiber und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.

Am dem Tage der W., zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben; Vollmachten oder was immer für einen Namen habende rechtliche Vertretungen sind ausgeschlossen.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettels. Bei der W. dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich ausgefolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem

eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schluffstunde in dem Wahllokal und im Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokal zur W. erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlkassen und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokal, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Scrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiterreicht.

Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen

lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen, so ist nur der auf dem Stimmzettel zuerst angelegte Name zu berücksichtigen.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokals zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlkassen nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlkassen von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied, wird, wie oben, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der W. wird das darüber geführte Protokoll geschlos-

sen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der W. nach Eröffnung des Kommissionslokals.

Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so wird zur engeren W. geschritten.

Bei derselben haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorausgegangenen Wahlgange — in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat — die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere W. zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren W. auf eine nicht in diese W. gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren W. alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die W. gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder bei eventueller engerer W. von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen. Wird eine W. in mehreren Wahlorten bezw. Versammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang bezw. die engere W. einzuleiten.

VI. Minoritätenvertretung; Ersatzmänner. Das Wahlgesetz führt eine Art Minoritätenvertretung ein, und zwar für Minoritäten, welche wenigstens 2% der Gesamttheit der Bevölkerung bezw. der Wähler ausmachen. Man kann dieses Wahlsystem kein Proportionalwahlsystem nennen, wie es in manchen Staaten, wie Belgien, Dänemark, vielen schweizerischen Kantonen, vielen nordamerikanischen Staaten, Brasilien, manchen argentinischen Provinzen, in der freien Stadt Hamburg, Finnland, Württemberg, Serbien, dann Mähren, schon besteht und in vielen anderen intendiert wird, weil hier den verschiedenen Parteien innerhalb des Wahlbezirkes noch keine Gelegenheit geboten wird, eine dem numerischen Verhältnisse aller Parteien entsprechende Proportionalvertretung zu wählen, sondern nur einer Minorität die Möglichkeit gegeben wird, an die Seite des von der Majorität gewählten einen Abgeordneten auch einen Vertreter der Minorität zu stellen. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß, wenn von ein und demselben Wahl-

bezirke gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren W. (§ 35) zu schreiten.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zerplittert sind, daß keiner mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere W. (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur W. erforderliche Stimmenzahl erreicht würde, so ist für die W. des zweiten Abgeordneten ein neuer Wahlgang einzuleiten.

Sollen beide Abgeordnete erst in der engeren W. gewählt werden, so findet diese W. zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Mit der Einrichtung der Minoritätenvertretung steht in einem inneren Zusammenhang die Institution der Ersatzmänner, welche auf meinen Antrag in das österr. Wahlrecht nunmehr aufgenommen wurde. Falls es sich nämlich ereignen sollte, daß in einem Wahlbezirke, welcher einen Abgeordneten der Majorität und einen Abgeordneten der Minorität wählt, der letztere vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Mandatsniederlegung oder auf irgend welche sonstige Weise abgehen würde, und falls man damals zu einer Ersatzwahl schreiten und zu derselben, wie immer, alle Wahlberechtigten des Wahlbezirkes einberufen würde, so müßte die Minorität um ihr bisheriges Mandat kommen, da ja die zur Ersatzwahl erschienene Majorität ihren eigenen Parteimann, und nicht einen Vertreter der Minorität wählen würde. Um also diesem Uebelstande vorzubeugen, müßte man entweder zu einer Ersatzwahl nur diejenigen Wähler vorladen, welche bei der ersten Wahl den Minoritätskandidaten gewählt haben — was aber bei einer geheimen Stimmgebung ausgeschlossen ist —, oder aber müßte man auf die Durchführung einer Ersatzwahl überhaupt verzichten, was wiederum für den betreffenden Wahlbezirk resp. die Minorität der dortigen Wähler von großem Nachteil wäre, oder endlich müßte man Ersatzmänner oder eigentlich Nachfolger im Mandate schon bei

der ersten W. bestellen. Das österr. Recht hat diesen dritten Weg gewählt und läßt gleichzeitig mit der W. der Abgeordneten auch ihre Ersatzmänner wählen, welche nur eventuelle Rechtsnachfolger im Mandate sind, da sie, solange der Abgeordnete noch sein Mandat inne hat, ins A. S. in keinem Falle eintreten können.

Das Gesetz bestimmt diesbezüglich, daß, wenn von demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so werden unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt, auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmann wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die W. des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die W. des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Bei der W. des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirktes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Die Erfordernisse der Wählbarkeit zu Ersatzmännern sind selbstverständlich denselben, die für die W. der Abgeordneten bestehen, gleich.

Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen bezw. bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das A. S. eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.

Beim Skrutinium sind die auf die Ersatzmänner abgegebenen Stimmen so zu zählen, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für ein und denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten auch der Name desjenigen Abgeordneten anzuführen, für welchen jemand als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.).

Das Institut der Ersatzmänner hat seine Geschichte in der Gesetzgebung anderer Staaten,

und es war dem früheren österr. Rechte nicht ganz fremd, wie es auch heute in manchen Staaten besteht. Schon das französische Staatsrecht zu Ende des 18. Jahrhunderts und später das Staatsrecht der deutschen Staaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kennen das Institut der Ersatzmänner, obwohl die damaligen W. noch ohne irgendwelche Berücksichtigung der Minoritäten vor sich gingen und man von einer Proportionalvertretung noch keine Ahnung hatte. Später kam das Institut außer Übung; es verblieben nur die diesbezüglichen Bestimmungen in der Verfassung Norwegens von 1814 und des Großfürstentums Rußl. v. 1867 in Kraft. Seit dem Momente, wo das Proportionalwahlsystem, mit welchem das Institut der Ersatzmänner organisch und begrifflich aufs innigste verbunden ist, angefangen hat, eine immer mehr wachsende Anwendung zu finden, sind auch die Ersatzmänner aufgelebt, und heute begegnen wir dieser Institution schon in Belgien, in zahlreichen schweizerischen Kantonen (Tessin, Gené, Neuchâtel, Basel Stadt), in Württemberg, Hannover, Finnland; und in Frankreich macht sich eine starke Bewegung zugunsten der Einführung derselben sowohl in der Literatur als auch im gesetzgebenden Körper geltend.

In Österr. ist in den Sechzigerjahren die Einführung von Ersatzmännern auch ohne Proportionalwahlsystem und Minoritätenvertretung versucht worden. Die vier gleichzeitig mit dem Oktoberdiplom erlassenen Landesstatute 20 X 60 für Steierm., Kärnten, Salzburg, Tirol nahmen für die Landtagsabgeordneten auch deren Ersatzmänner in Aussicht, welche nicht nur Nachfolger im Mandate, aber auch Stellvertreter in der Ausübung des Mandates sein sollten (Vide z. B. § 12 des tirol. Landesstatuts bei Bernapf S. 208). Diese Statute sind aber bekanntlich nie ins Leben getreten.

Laut einer im gal. L. Z. am 16. April 1861 in der zweiten Sitzung der ersten Legislaturperiode abgegebenen Erklärung des Regierungskommissärs Mosch hat der Kaiser mit U. G. 31 III 61 angeordnet, daß der L. Z. gleichzeitig mit der W. des Reichsratsabgeordneten auch deren Ersatzmänner bestelle, welche ebensowohl Rechtsnachfolger im Mandate als auch Stellvertreter der Abgeordneten in Verhinderungsfällen sein sollten. Der L. Z. ist aber niemals an die Wahl der Ersatzmänner geschritten und die Regierung hat nicht mehr darauf bestanden. Ohne Zweifel muß dasselbe in allen anderen Kronländern der Fall gewesen sein.

Die heutigen Ersatzmänner sind nur Rechtsnachfolger im Mandate; sie werden bestellt durch eine W., welche gleichzeitig mit der W. der Abgeordneten uno actu vor sich geht und bei welcher selbständige Kandidaturen für Ersatzmännerstellen aufgestellt werden, wie es aus den oben angeführten diesbezüglichen Gesetzesstellen deutlich erhellt. Gegenwärtig (Mai 1908) sitzen schon vier Ersatzmänner im A. S. an Stelle ihrer Vornänner.

VII. **Wahlpflicht.** Die Reichsratswahlordnung hat auf Antrag des Abgeordneten Dr. Schlegel im § 4 die Möglichkeit der Einführung eines Wahlzwanges (Wahlpflicht) nach dem Muster Belgiens, zahlreicher schweizerischer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein beschlossen und die tatsächliche Einführung desselben von der Landesgesetzgebung abhängig gemacht. Die letztere kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der W. der Mitglieder des N. S. das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlaßung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlaßung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten. — Von dieser gesetzlich eingeräumten Befugnis haben schon mehrere L. Z., vor allem der n.-ö. (G. 13 II 1907, L. 6) dann der schlesische (G. 30 III 1907, L. 17), der mähr. (G. 6 IV 1907, L. 39), der o.-ö. (G. 11 IV 1907, L. 8), der tschech. L. Z. (G. 11 IV 1907, L. 26) und der vorarlb. L. Z. (G. 4 IV 1907, L. 25), Gebrauch gemacht.

Das n.-ö. Gesetz statuiert die Wahlpflicht unter einer Geldstrafe von 1—50 K., welche je nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Lage des Wahlpflichtigen zu bemessen ist und in eine Arreststrafe nicht umgewandelt werden kann. Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit, Gebrechlichkeit, Zurückhaltung durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten, Reisen außerhalb des Kronlandes, Krankheit von Familienmitgliedern oder unaufschiebbare Familienangelegenheiten, Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände. Das Strafverfahren wird in der Weise durchgeführt, daß die politische Bezirksbehörde für jeden Wahlberechtigten, der sich vom Wahlakte absentiert hat, eine Strafverfügung ausstellt, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb acht Tagen nach dem Wahltag in glaubwürdiger Art entschuldigt.

Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achtägigen Frist seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung hiftiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruche die Nichtausübung seines Wahlrechtes auf glaubwürdige Art ausweichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Anderenfalls ist gegen denselben, der einen Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hierbei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so erwächst dieselbe in Rechtskraft.

Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht und fließen in den Bezirksarmenfond des Wahlortes, in Wien in den Wiener allgemeinen Versorgungsfond.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Wahlausdeutung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der W. mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die W. stattzufinden haben, zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind auch auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen.

Mit n.-ö. Landesgesetz 21 X 1907 ist die Wahlpflicht auch für die n.-ö. Landtagswahlen eingeführt worden.

VIII. **Verurkundung der Wahl; Doppelwahlen; Wahlverifizierung.** Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten bezw. dem betreffenden Erzgymnase, sofern die Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zuzustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt. Nach früherem Rechte konnte der Chef der politischen Landesbehörde das Wahlzertifikat nur denjenigen verweigern, welche vom Wahlrechte ausgeschlossen waren; der heutige Tenor des Gesetzes bedeutet also jedenfalls einen Fortschritt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die W. als ungültig erklärt.

Die Wahllisten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten N. S., im Falle einer Erzgymnase nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche W. er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch eine, vom Präsidenten des N. S. in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die W. zu gelten hat. Bezüglich des frei werdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein Erzgymnase gewählt wurde, so ist an Stelle des abgetretenen Abgeordneten sein Erzgymnase einzuberufen.

Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahllisten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder W. längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist. Es ist ein großer Vorzug des neuen Gesetzes, daß diese Präklusivfrist statuiert, da ja bekanntlich nach dem früheren Rechte keine

solche Frist bestanden hat und insolgedessen manche bestrittene W. ganze sechs Jahre lang, bis zum Ende der Legislaturperiode, umsonst der Verifizierung harften.

Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberatungs- (Legitimations-) Ausschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom Ausschuss bestellte Referent oder, falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Infolge das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das A. H. eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die W. eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten anzufordern.

Es wurde vielfach in der Literatur angeregt und im A. H. beantragt, das Wahlprüfungsgeschäft dem A. H. zu entziehen und auf einen Gerichtshof des öffentlichen Rechtes resp. auf einen besonderen Wahlprüfungsgerichtshof zu übertragen. Die feinerzeitigen Anträge der Abgeordneten Graf Franz Coronini und Heinrich Jaques (Nr. 51 Beilage) schlugen die Bildung eines Wahlprüfungshofes vor, welcher für jede Wahlperiode des Reichstages zu Anfang derselben zu bilden wäre und aus je drei durch das Los zu bestimmenden Mitgliedern des R. G., des obersten Gerichts- und Kassationshofes und des V. G., unter Ausschluß der Präsidenten und derjenigen Mitglieder dieser Gerichtshöfe, welche einem der beiden Häuser des Reichstages oder einem der L. T. angehören, bestehen sollte. Dieser Gerichtshof sollte über protestierte W. wie auch über W. von Personen entscheiden, denen das Zertifikat verweigert wurde, wogegen alle anderen Wahlfälle ohne weitere Prüfung als gültig anzusehen wären. Die Antragsteller beabsichtigten dadurch das Wahlagnoszierungsgeschäft vor eventueller Parteilichkeit der Parlamentsmajoritäten in Schutz zu nehmen, wie auch der Ansicht Geltung zu verschaffen, daß die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer W. eine richterliche Funktion ist. Der Mangel an Raum gestattet uns nicht, auf das Meritum der Frage einzugehen; es sei nur gesagt, daß viele gegen die bisherige Judikatur des A. H. erhobenen Einwendungen nicht stichhältig, und viele zur Begründung der richterlichen Natur des Wahlprüfungsgeschäftes angeführten Argumente nicht unangefochten sind, und daß jedenfalls bei der Beurteilung dieser Frage zwischen protestierten und nicht protestierten W. nach englischem, italienischem und ungar. Muster zu unterscheiden ist. Als im J. 1896 im Wahlreformauschusse der Ministerpräsident Graf

Badeni um seine Stellungnahme zu dieser Reform gefragt wurde, antwortete er, daß er prinzipiell derselben nicht abhold sei, es aber Sache des A. H. selbst wäre, in einer Frage, welche ja die Kompetenz des Hauses selbst beschränkt, das Nötige durchzuführen.

Im J. 1906 beschäftigte sich der Wahlreformauschuß mit einem Antrage des Abgeordneten Romanuzzi auf Errichtung eines Wahlprüfungsgesichtshofes, ging aber auf denselben nicht ein.

IX. Garantien der Stabilität der wichtigsten Bestimmungen der Wahlordnung. In dieser Beziehung bestimmt das Wahlgesetz, daß Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33—37 und 42 dieses Gesetzes, d. h. die wichtigsten Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke und Wahlkörper, über das aktive Wahlrecht, das Prinzip einer Stimme, das Prinzip der Wahlpflicht, über die Minoritätenvertretung samt Ersatzmännern, über engere W., über Abänderung der Wahlordnung usw., sowie Änderungen des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhangs über die Wahlbezirkseinteilung, nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des A. H. gültig beschlossen werden können. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34—36, welche die gleichzeitige W. zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der oben vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinde, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei den im ersten Absätze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das A. H. des Reichstages vorgeordnete Abfertigung der Geschäftsbehandlung, d. h. die sogenannte dringliche Behandlung, unzulässig.

X. Schutz des Wahlrechtes und der Wahlfreiheit. Der strafrechtliche Schutz des Wahlrechtes fand bis 1907 Ausdruck im Art. VI, G. 17 XII 62, R. 8 ex 1863, kraft dessen „wer bei W. zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft, oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, sich dadurch, insoweit sich darin nicht eine schwerere verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig macht und mit ihrem Arreite von 1—6 Monaten zu bestrafen ist“. Einen umfassenden Gesetzesentwurf zur Hintanhaltung der

Wahlmißbräuche hat im Jahre 1896 Abgeordneter Barenthor eingebracht; derselbe war im Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses beraten. Nunmehr ist an Stelle des besagten Art. VI das G. 26 I 1907, N. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit in Wirksamkeit getreten, und es finden die nachfolgenden Bestimmungen nur insofern Anwendung, als nicht die betreffende Thathandlung die Merkmale einer schon nach dem allgemeinen Str. G. strafbaren und mit einer strengeren Strafe bedrohten Straftat an sich trägt.

Dieses Gesetz gilt für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates, zu den Landtagen, Gemeinde- und Bezirksvertretungen und zu allen anderen gesetzlich zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Körperschaften und Vertretungskörpern, und es enthält zehn Wahldekrete, die in manchen Fällen mit dem Verluste des Wahlrechtes und der Wählbarkeit verbunden sind, wie auch zwei Bestimmungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit.

1. Wahlbestechung. Wer vorzüglich

a) einem Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder

b) für sich oder einen Dritten unter der Zulage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten. Wer am Wahltag in Gast- oder Schenkräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von 10 bis zu 200 K zu bestrafen.

3. Wahlnötigung. a) Wer vorzüglich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätigkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht, oder den Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

b) Denelben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer W. einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorzüglich eine Tätslichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersten vor der W. auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

4. Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl. Wer vorzüglich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der W., über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

5. Wahlfälschung. Wer vorzüglich

a) bei einer W. die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht;

b) den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder

c) durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

6. Wahlbehinderung. Wer vorzüglich

a) in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der W. zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält, oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden;

b) in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder

c) in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert, wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

6. Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes. Wer vorzüglich bei einer W. gegen die bestehenden Vorschriften

a) das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

b) die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

8. Wahlvereitelung. Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teil beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

9. Verletzung des Wahlgeheimnisses. Wer vorsätzlich bei einer geheimen W. sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

11. Behinderung an der Wahlbewerbung. Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

10. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit. Die Verurteilung wegen Wahlbestechung, Wahlnötigung, Wahlfälschung, Wahlbehinderung und Wahlvereitelung bewirkt, wenn sie bei W. zum N. S. des Reichsrates oder zu den L. L. begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die L. L. und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteile auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit.

Was den Schutz der Versammlungsfreiheit anbelangt, begegnen wir folgenden Bestimmungen:

Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine Wählerversammlung, die zum Zwecke der Anhörung von Wahlbewerbern, zu Wahlbesprechungen oder zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten einberufen wurde, oder eine unter das Vereins- oder Versammlungsgegesetz fallende, zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Behinderung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch Unbesüßtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen oder durch gewaltsamen Widerstand gegen die auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen dieser letzteren vorbereitet, wird wegen Übertretung der Vereitelung einer Versammlung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft. Unter erschwerenden Um-

ständen ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Bei Versammlungen, die nicht nach dem Vereinsgeetze zu beurteilen sind, gelten als zur Leitung und Ordnung der Versammlung berufene Personen bis zu deren Bestellung durch die Versammlung die Einberufer.

Wer an einer gemäß der Einberufung auf Wähler oder auf eine bestimmt abgegrenzte Gruppe von Wählern, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung oben bezeichneten Art wesentlich unberechtigt teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird wegen unberechtigter Teilnahme an der Versammlung an Geld von 10 bis zu 200 K bestraft.

Das Verfahren und die Urteilsfällung über die in diesem Gesetze bestimmten Übertretungen steht den Bezirksgerichten, die Bestrafung der öffentlichen Bewirtung von Wahlberechtigten und der unberechtigten Teilnahme an einer Versammlung den politischen Behörden zu.

Zugleich mit der Ausfertigung einer W. in das N. S. des Reichsrates oder in einen L. L. ist dieses Gesetz in allen Gemeinden des Wahlbezirktes durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen.

Außerdem ist der wesentliche Inhalt des Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimation abzudrucken.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft besitzt.

Literatur.

Quellen-sammlungen: Die österreichischen Verfassungs- und Staatsgrundgesetze, Prag 1876. Starzyński: Kodeks prawa politycznego, czyli austryackie ustawy konstytucyjne 1848 bis 1903, Lemberg, 1903. Bernaßik: Die österreichischen Verfassungsgeetze. Leipzig 1906. — Handbücher und Monographien: Ulbrich: Lehrbuch, S. 344—358. Ulbrich: (bei Marquardsen, 3. Aufl., S. 268 ff.) Gumpłowicz: Das österreichische Staatsrecht. S. 108, 115 ff. Huber und Lentner: Grundriß des privaten und öffentlichen Rechtes usw. S. 71—74. Lentner: Grundriß des Staatsrechtes usw. S. 121—124. Pražak: Rakouské právo ústavní, 4 Teile. Prag 1900. Haufe: Grundriß des Verfassungsrechtes. Leipzig 1905, S. 50—69. May-Menger: Die Wahlreform. 1873. Derselbe: Zur Wahlreformvorlage (Neue freie Presse, Nr. 10437—10477 ex 1893). Ulbrich: Das Wahlrecht (Juristische Vierteljahresschrift 1894). Spiegel: Juristische Bemerkungen zu den Wahlreformvorlagen. Wien 1896 (Separatabdruck aus den Juristischen Blättern). Schäffle: Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin 1894. Schäffle: Deutsche Kern- und Zeitfragen, Neue Folge. Berlin 1895. Derselbe: Volksvertretungsprobleme aus Anlaß der österreichischen Wahlreform (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 50. Jahrgang, 2. Heft). Derselbe: Die

Wahlreform in Österreich (Die Zukunft, VII. Bd., 1894). Perwolf: Studien über den österreichischen Reichsrat und die Delegationen. Wien 1883. Lingg: Allgemeines Wahlrecht? Staatsrechtliche Betrachtungen zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895. Jurajchek: Die Ortsgemeinde und die Ortshaus in der Wählerklasse der Städte, Märkte und Industriorte im österreichischen Wahlrecht. Wien 1895. Derselbe: Die österreichischen Städte in der Reichsratswahlordnung. Wien 1896. Philippovich, Wittelschöfer, Hainisch: Zur österreichischen Wahlreform. Wien 1895. N. Menzel: Die Systeme des Wahlrechtes (Die Zeit 1895). Adler: Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht in Österreich. Wien 1893. Frensdorff: Die Ausnahme des allgemeinen Wahlrechtes in das öffentliche Recht Deutschlands. Leipzig 1892. Dytrogorski: La femme au point de vue du droit public. Paris 1892. H. Pascaud: Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés (Revue d. dr. intern 1891, 1892). Ch. Benoist: De l'organisation du suffrage universel (Revue d. deux mondes 1895, 1896). M. Szczępaniński: Reforma ustawy wyborczej w Austrii (Separatabdruck aus dem „Czas“ 1894). T. Pilat: O rządowym projekcie reformy wyborczej (Przegląd prawa i administracji, Jahrgang 1894). B. Łoziński: Reforma wyborcza (ebendajelbst 1892, 1893). Derselbe: Rządowy projekt reformy wyborczej (ebendajelbst 1894). v. Starzyński: Studya z zakresu prawa wyborczego (ebendajelbst 1895, 1896 und Separatabdruck. Lemberg 1897, 5. IV und 292. Georg Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901. Scarpolo: La démocratie et l'élection proportionnelle, 2 vol. Paris 1899. Bonnefoy: La représentation proportionnelle. Paris 1902 (und die in den drei letzten Werken angeführte Literatur). Kojin: Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. Berlin 1892. Zellinek: Das Recht der Minoritäten. Wien 1898. Kasparek: O zastępstwie mniejszości w reprezentacyach ludowych. Kraków 1885. Zellinek: Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen. Dresden 1905. Mauranges: Le vote plural. Paris 1899. Triebel: Wahlrecht und Wahlpflicht. Dresden 1900. Butkovich: Wahlpflicht; politische Studie. Preßburg 1906. Coustant: Le vote obligatoire. Paris 1898. Wieser: Über Vergangenheit und Zukunft der österreichischen Verfassung. Wien 1905. Petermann: Individualvertretung und Gruppenvertretung. Dresden 1906. Kelsen: Kommentar zur österreichischen Reichsratswahlordnung. Wien 1907. v. Starzyński: Nowa ustawa wyborcza, (Przegląd prawa i administracji, Jahrgang 1907). Derselbe: Studya konstytucyjne tom piérwszy; różne projekty reformy prawa wyborczego. Lemberg 1907 (und die ganze dajelbst angeführte Literatur). Derselbe: O zastępstwach poselskich (Czasopismo prawnicze i ekonomiczne, Jahrgang 1908). Ferner die ganze, sehr umfangreiche, sich auf die Reform des Reichs-

ratswahlrechtes beziehende, seit 1905 erschienene Brochürenliteratur, insbesondere zahlreiche Aufsätze in der „Österreichischen Rundschau“ und die stenographischen Protokolle des österr. Wahlformauschusses im J. 1906. Speziell was den Schutz des Wahlrechtes und der Wahlfreiheit anbelangt, s. Handl: Das G. 26 I 1907 betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungs-freiheit. Czernowitz 1907 (Separatabdruck aus der „Österreichischen Richter-Zeitung“). U. Groß: Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung Nr. 45 und 46 ex 1906). Giszowski: Der Schutze der Wahlfreiheit (Polnische Korrespondenz Nr. 47 ex 1906). Vogler: Das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit (Neue Freie Presse Nr. 15166 ex 1906). v. Starzyński.

B. Landtagswahlen.

I. Einleitung. — II. Das materielle Wahlrecht. 1. Die Wahlkörperbildung. a) Die territoriale Wahlkörperbildung. (Wählerklassen.) b) Die territoriale Wahlkörperbildung. (Wahlbezirke.) c) Die nationale Wahlkörperbildung. (Mähr. Wahlbezirke.) 2. Die Wähler. a) Die Großgrundbesitzer. b) Die Höchstbesteuerten in Dalm. c) Die Wahlberechtigten der Städte und der Landgemeinden. a) Zusatzwähler. b) Kapazitätswähler. d) Die Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse. 3. Säufung und Auflösung von Wahlkreisen. 4. Direkte und indirekte Wahlen. 5. Die Ausübung des Wahlrechtes. a) Die Wahlvollmacht. b) Das Frauenwahlrecht. c) Das Militärwahlrecht. d) Das Wahlrecht nichtgenügendberechtigter Personen. e) Das Wahlrecht der juristischen Personen. f) Das gemeindefürliche Wahlrecht. g) Offene Handelsgesellschaften. 6. Wahlrecht und Wahlpflicht. 7. Die Wahlart. 8. Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wahlart. a) Ausschließung wegen begangener strafbarer Handlungen. b) Ausschließung wegen Konkurs oder Armut. c) Ausschließung der Militärpersonen. 9. Das Stimmenerfordernis. — III. Das Wahlverfahren. 1. Die Wahlorte. 2. Die Ausschreibung der Wahlen. Der Wahltag. 3. Die Wahl der Wahlmänner. 4. Die Wählerlisten. 5. Das Reklamationsverfahren. 6. Legitimationsarten, Stimmzettel, Kuverts. 7. Die Wahlorgane. (Wahlkommissär und Wahlkommission.) 8. Die Wahlhandlung. 9. Das Struttinium und die weiteren Wahlgänge. 10. Doppelwahlen. — IV. Die Wahlprüfung. 1. Die administrative Vorprüfung. Das Wahlzertifikat. 2. Die parlamentarische Wahlprüfung. 3. Die Gerichtsbarkeit in Wahlkreisen. — V. Die Abänderung der Landtagswahlordnung.

I. Einleitung. Die Februarverfassung hat das Landtagswahlrecht aller Kronländer nach gleichen Gesichtspunkten geregelt. Nicht einmal die eigentümliche Organisation Triests stört den einheitlichen Eindruck. Denn die Landtagswahlordnung „für das Küstenland“ beschäftigt sich tatsächlich bloß mit den L. T. von Görz und Gradiska und von Friaun. Das priv. Wahlrecht der kirchlichen Würdenträger und des adeligen Großgrundbesitzes in Tirol, das Fehlen der Wählerklasse des Großgrundbesitzes in Vorarlb., die Ersetzung der Großgrundbesitzer durch die Höchstbesteuerten in Dalm. ist schon auf die L. D. dieser Länder zurückzuführen. Die Landtagswahlordnungen fügen zu diesen Befonderheiten noch hinzu: Die Schaffung von Wahlkreisen für den gal. Großgrundbesitz und für die Höchstbesteuerten in

Dalm., die Untercheidung des fideikommissarischen vom nicht fideikommissarischen Großgrundbesitze in Böhmen und Mähren, das priv. Wahlrecht der schlesischen Fürsten und des Hoch- und Deutschmeisters sowie der geistlichen Würdenträger in der Bukow.

Von den Normalkriterien des wahlberechtigten Großgrundbesitzes (Landtäglichkeit, in den Sudetenländern Land- oder Lehentäglichkeit, Steuerzensus von 100 fl.) ergeben sich insofern Abweichungen, als in einzelnen Ländern (Salzb., Tirol, Istrien) die Landtäglichkeit entfällt und als der Steuerzensus mitunter höher (200 fl. in N. D., 250 fl. in den Sudetenländern) oder niedriger (in Tirol 50 fl.) gehalten ist. Für die Höchstbesteuerten Dalm. gilt im Kreise Cattaro ein Steuerzensus von 50 fl., sonst ein solcher von 100 fl. Ähnliche Verschiedenheiten bestehen auch bezüglich des absoluten Steuerzensus in der städtischen Wählerklasse jener Länder, in welchen das provisorische Gem. G. zur Durchführung gelangt ist. Normalerweise beträgt dieser Zensus 10 fl., ausnahmsweise aber 20 fl. (Wien, Brünn), 15 fl. (Graz) oder 5 fl. (Borarlb., ferner Tirol mit Auschluss von Innsbruck, Bozen und Trient). In Prag ist der dritte Gemeindevwahlförpers, auf den sich die Zensusfestsetzung bezieht (vgl. unten II, 2 c), vom Landtagswahlrechte vollständig ausgeschlossen. Tatsächlich liegt hierin aber eine Gleichstellung mit Wien, weil nach dem Prager Gemeindevstatut der Wahlförpereinteilung bereits ein absoluter Zensus, und zwar 20 fl. für den II. Wahlförpers, zu Grunde liegt. Eigenartig ist das Kapazitätswahlrecht, welches den Gemeindebeamten und den Schiffskapitänen und Schiffschreibern der weiten Schiffsahrt und der großen Kabotage in den Städten und Landgemeinden Dalm. zuerkannt ist. Die Virilwahlmanneigenschaft der Gutsbesitzer in den Gutsgebieten findet sich nur in Gal. und der Bukow., wo das Gutsgebietesweisen schon 1856 im Verordnungswege geregelt worden ist (Starzniski, Das R. G. und die Virilstimmen, S. 12 f.). Die Ausschreibung der W. und sonstige Bekanntmachungen werden in jedem Lande durch die Landeszeitung, in Gal. und Tirol durch die Landeszeitungen veröffentlicht. Für Mähren kommt wegen der Enklaven in Schlesien auch die „Troppauer Zeitung“ als Publikationsorgan in Betracht. In Ansehung der Wählerlisten für den Großgrundbesitz erfolgt in allen Ländern durch den Landeschef, und zwar auch in Gal., wo freisweise gewährt wird. Die Legitimationskarten werden dort aber von den Kreisvorstehern ausgefertigt, denen der Statthalter Auszüge aus den Wählerlisten mitteilt. In Dalm. wird schon die Wählerliste der Höchstbesteuerten vom Kreishauptmann angefertigt, der dann auch über die Reklamationen entscheidet und zur Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen berechtigt ist. Die Vorschrift, daß die Gemeindevählerlisten den Wählerlisten für den L. T. zu Grunde zu legen sind, fehlt in jenen Ländern, in welchen das provisorische Gem. G. nicht zur Durchführung gelangt ist (Gal., Bukow., Dalm.). Von der normalen Zusammenfügung der Wahlkom-

mission wird abgegangen in den Städten Wien, Linz, Steyr und Salzburg. (Seltsame Auswahl!) Im fideikommissarischen Großgrundbesitze Böhmens und Mährens, ferner im Großgrundbesitze Gal. und der Bukow. wird statt der sieben- oder fünfgliedrige Wahlkommission bestellt. Namens der Regierung beteiligt sich an der Bildung der Wahlkommission für den gal. Großgrundbesitz und für die Höchstbesteuerten nicht der Landeschef, sondern der Kreisvorsteher (Kreishauptmann). In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlkommissionen, während die übrigen Wahlkommissionen ihre Vorsitzenden selbst ernennen. Die Wahlakten werden nach Ausstellung der Wahlzertifikate vom Landeschef durch Vermittlung des L. N. an den L. T. geleitet. Diese Vermittlung entfällt selbstverständlich bei der ersten Wahl in jenen Ländern, in denen ein L. N. noch nicht besteht (Bukow., Dalm., Küstenl., Salzb., Borarlb.). Damit sind die sachlichen Differenzen zwischen den einzelnen Landtagswahlordnungen erschöpft.

Da die Abänderung der Landtagswahlordnung Sache der Landesgesetzgebung war, so konnte in der Folge die Gleichförmigkeit des Landtagswahlrechtes durch divergierende Landtagsbeschlüsse leicht beseitigt werden. Es ist aber begreiflich, daß man insofern auf die Erhaltung einer gewissen Gleichförmigkeit Gewicht legte, als das Landtagswahlrecht auch für die Zusammensetzung des N. S. des Reichsrates von Bedeutung war. In der Tat geht in den ersten Jahren die Novellargesetzgebung zu den Landtagswahlordnungen in den einzelnen Ländern ziemlich parallel vor sich. So wurde das Landtagswahlrecht in den meisten Ländern 1866 und 1867 mit der neuen Gemeindegesetzgebung in Einklang gebracht. In der Bukow. Landtagswahlordnung wird freilich noch heute das (dort gar nicht durchgeführte) provisorische Gem. G. zitiert. In den J. 1869 und 1870 wurde die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit in allen Ländern im Anschluß an die Straßengesetznovelle von 1867 neu geregelt. In der Folge gehen aber die Landesgesetzgebungen unbeeinträchtigt umeinander vor und mit der Zeit gestaltet sich das Landtagswahlrecht in den einzelnen Ländern sehr verschiedenartig. Mit einer vollständigen Ersetzung der oktrovirten Landtagswahlordnung durch ein auf parlamentarischem Wege zustande gekommenes Gesetz macht Schlesien kurz nach der Einführung der direkten Reichsratswahlen den Anfang (1875). Ihm folgen nach langer Pause N. D. (1896), Krain (1898), Kärnten (1902), Borarlb. (1902), Mähren (1905), Böz. und Gradiska (1907) und nochmals N. D. (1907), wo also seit 1861 schon die dritte Landtagswahlordnung in Geltung ist. Während der Drucklegung dieses Artikels (1908) ist auch für Istrien eine neue Landtagswahlordnung erlassen worden. Die übrigen Länder haben sich bisher mit Novellen zur Landtagswahlordnung begnügt, die mitunter freilich ziemlich weit gehen. So ergehen die Quellen des böhm. Landtagswahlrechtes ein geradezu monströses Bild, da nicht nur viele Paragraphen der Landtagswahlordnung eine ver-

änderte Fassung erhalten haben, sondern überdies auch noch besonders paragrafiierte Novellen eingeschoben worden sind, wodurch jede Übersichtlichkeit verloren gegangen ist.

Für den Inhalt der Landtagswahlgesetze waren insbesondere die schrittweise durchgeführten Reformen des Reichsratswahlrechtes von Bedeutung. Die Ausdehnung des Wahlrechtes auf die sogenannten Fünfsiguldenmänner, die Herabsetzung des Steuerzensus von 5 auf 4 fl., die Förderung des direkten Wahlrechtes, die Angleichung der allgemeinen Wählerklasse haben ihre Rückwirkung auf das Landtagswahlrecht ausgeübt. Ja selbst das Reichsratswahlreform von 1907 zu Grunde liegende Prinzip des allgemeinen gleichen Wahlrechtes ist wenigstens insofern von Einfluß auf das Landtagswahlrecht geworden, als in der Reichshauptstadt die städtische durch die allgemeine Wählerklasse verdrängt worden ist. Selbständige Rechtsgedanken hat die mähr. Landtagswahlordnung von 1905 verwirklicht, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, beide Nationalitäten ihrer Stärke und Bedeutung entsprechend bei der Zusammensetzung des L. L. zu berücksichtigen. In wahlrechtlicher Hinsicht haben sich Reichsrats- und Landtagswahlrecht jederzeit gegenseitig beeinflusst.

Mit Rücksicht darauf, daß die Neigung zur Reform des Landtagswahlrechtes in den einzelnen Ländern sehr verschieden war, — die Bufow. z. B. hat an der oktroyierten Landtagswahlordnung fast nichts geändert — weist das heutige Recht eine ganze Skala vom rücksichtvollsten bis zum fortgeschrittensten Wahlrecht auf. Indirekte und direkte W., Zensuswahlrecht und allgemeines Wahlrecht, Majoritäts- und Proportionalwahlen, mündliche und Stimmzettelnwahlen, Wahlfreiheit und Wahlpflicht: alle diese Modalitäten sind im österr. Landtagswahlrecht zu finden. Wird durch die bunte Fülle der Erscheinungen die Darstellung des heutigen Rechtszustandes wesentlich erschwert, so verzerrt diese Darstellung andererseits dadurch an Wert, daß mehr oder minder einschneidende Landtagswahlreformen für die nächste Zeit in sicherer Aussicht stehen. Die folgende Skizze kann nur als eine Momentaufnahme die gegenwärtige Situation festhalten. Ein Ende wird die Wahlrechtsbewegung wohl erst finden, wenn das allgemeine gleiche Wahlrecht auch für die L. L. akzeptiert sein wird. Für Böhmen kommt noch insbesondere die Notwendigkeit des nationalen Ausgleiches hinzu, für welchen die mähr. Gesetzgebung das Vorbild bietet.

Zu formeller Hinsicht ist darauf zu verweisen, daß die Zahl der Landtagswahlordnungen seit der Februarverfassung infolge der Wahlreformen in Oö. und in Südb. auf 16 gestiegen ist. Die Landtagswahlordnung „für das künftigen“ gilt heute nicht mehr. Triest bleibt für uns außer Betracht.

II. Das materielle Wahlrecht. 1. Die Wählerverbildung. Die große Zahl der Wähler und der Abgeordneten läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß die Landtagswahlen nicht simultan, sondern gruppenweise, wahlkörperweise vor sich gehen. Die Abgeordneten sind auf die Wahl-

körper aufgeteilt. Die Wahlkörper selbst können in verschiedener Weise gebildet werden. Für die österr. L. L. kommen drei Modalitäten in Betracht, die klassenweise, die territoriale und die nationale Wahlkörperbildung.

a) Die klassenweise Wahlkörperbildung (Wählerklassen). Die Wählerklassen der Februarverfassung knüpfen an die ständische Gliederung der Bevölkerung an. Sie zerlegen nicht etwa die nach allgemeinen Normen mit dem Landtagswahlrecht ausgestatteten Staatsbürger in besondere Gruppen, sondern die Zugehörigkeit zur Wählerklasse ist eine Voraussetzung des Wahlrechtes. Es gibt kein einheitliches Landtagswahlrecht, sondern ein verschiedenes gestaltetes Klassenwahlrecht. Die Wahlrechtsvoraussetzungen sind für jede Wählerklasse besonders normiert und die dadurch bewirkte Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Wählerklassen beeinflusst auch das Wahlverfahren in allen seinen Details. Es gibt also auch kein einheitliches, sondern ein klassenweises Wahlverfahren. Die Wählerklassen stehen gerade so, wie die alten Stände, in einem Rangverhältnisse zueinander. Den priv. Wählerklassen des Großgrundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammern stehen die nicht priv. Städte und der Landgemeinden gegenüber. Die Städte sind wiederum den Landgemeinden gegenüber begünstigt. Der Rahmen der vier Wählerklassen erweist sich sogar als zu eng, um alle Abstufungen des Wahlrechtes zu erfassen. Darum wird in einigen Ländern die Wählerklasse des Großgrundbesitzes, die ja ohnedies zwei Stände, die Herren und die Ritter, zum Teil auch die Prälaten, zu erfassen bestimmt ist, derart in zwei Unterklassen geteilt, daß zwischen beiden eine ähnliche oder sogar eine noch größere Verschiedenheit besteht, als zwischen dem Großgrundbesitzes und den übrigen Wählerklassen. Dabei ist es wohl zulässig, die in der Tiroler L. D. besonders genannten geistlichen Wirtenträger (im Anschlusse an die Reichsratswahlordnung von 1873) als die Oberklasse des Großgrundbesitzes anzusehen.

Seit der Februarverfassung hat nun eine Degenerierung des Wählerklassensystems stattgefunden. Der Keim dafür war bereits darin gelegen, daß Städte und Landgemeinden territoriale und nicht klassengegenstände darstellen. Es fällt das besonders ins Gewicht, wenn man sich die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Freizügigkeit und die Einheitslichkeit des Gemeinderectes für alle nicht mit besonderen Statuten ausgestattete Gemeinden vor Augen hält, und wenn man überdies berücksichtigt, daß es nicht gerade „Städte“ sind, denen allein ein bevorzugtes Wahlrecht zukommt, sondern daß auch Märkte, Industriorte und Orte schlechweg den Städten gleichgestellt werden. Hinsichtlich der Wahlrechtsvoraussetzungen bestanden schon nach der Februarverfassung zwischen der städtischen und der Landgemeindenwählerklasse nur geringe Verschiedenheiten. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem städtischen und dem ländlichen Wahlrecht war der, daß in den Städten direkt, in den Landgemeinden durch Vermittlung von Wahlmännern gewählt wurde. Der in den

meisten Ländern rezipierte 10^o oder 8 K^o-Zensus hat die Differenzen, die noch hinsichtlich der Wahlrechtsvoraussetzungen bestanden haben, fast vollständig ausgeglichen. Wo die indirekten W. beseitigt worden sind, hat die Auseinanderhaltung der beiden Wählerklassen vollends Sinn und Berechtigung verloren. In der Tat werden heute die Wahlrechtsvoraussetzungen für Städte und Landgemeinden in den Landtagswahlordnungen von D. S., Steierm., Krain und Mähren bereits einheitlich geregelt. Die jüngste Novelle zur n.-ö. L. O. hat den letzten Schritt getan, indem sie die Städte und Landgemeinden zu einer einzigen Wählerklasse verschmolzen hat. Der Klassegegensatz ist verschwunden und nur die Verschiedenartigkeit der Wahlbezirke ist übrig geblieben. Eine solche Verschiedenartigkeit ist aber, wie die Reichsratswahlordnung beweist, auch mit dem allgemeinen Wahlrecht verträglich. (Die Handels- und Gewerbekammer wird in der n.-ö. L. O. nicht mehr mit den Städten, sondern mit dem Großgrundbesitze verbunden. Vgl. § 12 L. O.: „Die Wählerklasse des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer.“)

Auf der anderen Seite sind aber die beiden nunmehr in einzelnen Ländern eine Einheit bildenden Wählerklassen der Städte und Landgemeinden in einen neuen Gegensatz getreten zur allgemeinen Wählerklasse. Die Schaffung dieser Wählerklasse bedeutet nicht eine Weiterbildung des Wählerklassensystems, sondern sie bereitet, wie die Geschichte des Reichsratswahlrechtes zeigt, die Auflösung dieses Systems vor. Die allgemeine Wählerklasse setzt sich nicht aus einer bestimmten Gruppe von Wahlberechtigten, sondern — im Prinzip — aus allen Wahlberechtigten zusammen, wenigstens es geschehen kann, daß insoweit (insbesondere in Wien als empfindliche Wahlrechtsbeschränkung wirkenden) Erfordernisses der längeren Sehaftigkeit ein Landtagswähler nur in einer speziellen Wählerklasse wahlberechtigt ist. Die allgemeine Wählerklasse ist nur darum und nur insoweit eine Wählerklasse, weil und solange es neben ihr noch andere Wählerklassen gibt. Wird zum allgemeinen Wahlrecht übergegangen, so verwandelt sich die allgemeine Wählerklasse in die Wählerschaft selbst. Daß die sogenannte allgemeine Wählerklasse der n.-ö. Landtagswahlordnung außerhalb Wiens in Wahrheit keine „allgemeine“ Wählerklasse ist, wird später (Punkt 2 d) dargelegt werden.

Die einzelnen Wählerklassen sind bereits im Art. „Länder“ C, I (Bd. III, S. 413 f.) dargestellt worden. Seither hat sich die Verteilung der Landtagsitze in N. S., Görz und Gradiska und Sibirien geändert. Der n.-ö. L. T. besteht gegenwärtig aus 3 Virilisten und 124 Abgeordneten, von welchen 16 auf den Großgrundbesitz, 4 auf die Handels- und Gewerbekammer, 46 auf die Städte (außer Wien) und auf die Landgemeinden (15 auf die städtischen und 31 auf die ländlichen Wahlbezirke) und 58 auf die allgemeine Wählerklasse entfallen. In Görz sind 2 weitere Abgeordnete der Landgemeinden und 6 Abge-

ordnete der allgemeinen Wählerklasse, in Sibirien je 3 städtische und Landgemeindenabgeordnete und 8 Abgeordnete der allgemeinen Wählerklasse hinzugekommen.

Die Bedeutung der Wählerklassen für die Wahlkörperbildung liegt darin, daß es keine Wahlkörper gibt, welche aus Wählern verschiedener Wählerklassen zusammengesetzt sind. Auch die Handels- und Gewerbekammern wählen nach den Landtagswahlordnungen (im Gegensatz zur Reichsratswahlordnung von 1873) durchwegs ihre eigenen Abgeordneten. Nur ausnahmsweise bilden alle Wähler einer und derselben Wählerklasse (oder Unterklasse) einen einzigen Wahlkörper. Es ist das der Fall in den priv. Wählerklassen, und zwar im Großgrundbesitz aller Länder mit Ausnahme von Gal. und (seit 1866) von Görz, ferner in der Handelskammerwählerklasse jener (10) Länder, in denen nur eine einzige Handelskammer besteht. Die W. in diesen die ganze Wählerklasse umfassenden Wahlkörpern sind mit Ausnahme der Borarl. Handelskammer zwei- oder mehrnamig, und zwar sind sie geringnamig in den Handelskammern (2 bis 4 Abgeordnete), während im Großgrundbesitz förmliche Listenwahlen stattfinden. (Höchstziffern in Böhmen: 16 Abgeordnete des fideikommissarischen und 54 des nichtfideikommissarischen Großgrundbesitzes.) In der Regel wählen aber die zu einer Wählerklasse gehörigen Wähler nicht in einem, sondern in zwei oder mehreren Wahlkörpern. Die Wahlkörperbildung innerhalb der Wählerklasse geht entweder bloß nach territorialen oder überdies auch nach nationalen Gesichtspunkten vor sich. Für die Wählerklasse der Handelskammern gilt die Besonderheit, daß jeder Kammer ein Wahlkörper entspricht, welcher einen (Tirol, Gal., Dalm.) oder mehrere (2 bis 4) Abgeordnete wählt. In Böhmen sind die Handelskammermandate auf die einzelnen Wahlkörper ungleich verteilt. Die 11 tiroler Geistlichen, welche ein bevorzugtes Wahlrecht genießen, werden schon in der L. O. in vier kleine Wahlkörper von zwei oder drei Mitgliedern gesondert, auf welche je ein Abgeordneter entfällt.

b) Die territoriale Wahlkörperbildung. (Wahlbezirke). Die territoriale Sonderung der Wähler führt zur Schaffung von Wahlbezirken. Der Wahlbezirk ist jenes Gebiet, dem die einen Wahlkörper bildenden Wähler angehören. Für diese Angehörigkeit ist jenes Moment entscheidend, von welchem die Wahlberechtigung abhängt. Die Wahlbezirkseinteilung geht wählerklassenweise vor sich. Die Handelskammern scheiden dabei dem oben Gesagten zufolge vollständig aus.

Im Großgrundbesitz findet sich eine Wahlbezirkseinteilung bloß in Gal. und in Görz. In Gal. bilden die ehemaligen 16 Kreise (Ministerialverordnung 24 IV 54, R. 111, 6 VIII 60, R. 198) ebenjoviele Wahlbezirke, auf welche die Abgeordneten in ungleicher Weise (1, 2, 3, 6 Abgeordnete) verteilt sind. Görz und Gradiska ist in zwei Wahlbezirke geteilt, von denen der eine den politischen Bezirk Gradiska mit Ausschluß von fünf

Gemeinden, der andere das übrige Land umfaßt. In jedem Wahlbezirk werden drei Abgeordnete gewählt. Die Höchstbesteuerten Dalm. wählen in den ehemaligen vier Kreisen. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist in jedem Kreise eine andere (1-4).

Die städtischen Wahlbezirke werden entweder aus einer einzigen Gemeinde (Ortschaft, Steuer-gemeinde) oder aus Gemeindebezirken (Prag, Graz, Pola) gebildet, oder — und das ist die Regel — sie setzen sich aus zwei oder mehreren in der Landtagswahlordnung einzeln aufgezählten Gemeinden (Ortschaften, Steuergemeinden) zusammen. Diese Wahlbezirke bilden also regelmäßig keine zusammenhängende geographische Einheit. Mit dem städtischen Wahlrecht ist eine Gemeinde nur dann ausgestattet, wenn sie in der Landtagswahlordnung unter den zur städtischen Wählerklasse gehörigen Gemeinden ausdrücklich genannt ist. Es gibt große Städte, die in wahrrechtlicher Hinsicht zu den Landgemeinden gehören (z. B. Kgl. Weinberge in Böhmen), während umgekehrt, wie schon oben angeführt, auch Märkte, Industrial- und andere Orte mit den Städten wählen. Die W. sind regelmäßig einnamig. 13 Wahlkörper (die fünf Prager und die beiden Grazer Wahlkörper, ferner Laibach, Innsbruck, Trient, Dornbirn, Troppau und Czernowitz) wählen je 2, drei Wahlkörper (Linz, Klagenfurt, Reichenberg) je 3, drei Wahlkörper (Salzburg, Kratau, Görz mit den dazugehörigen fünf Ortsgemeinden) je 4 und Lemberg 6 Abgeordnete.

Die Wahlbezirke der Landgemeinden wurden von der Februarverfassung in der Regel derart gebildet, daß ein Wahlbezirk zwei oder mehrere politische Bezirke umfaßte. Nur ausnahmsweise (bei einem böhm., zwei dalm. und neun bukow. Wahlkörpern) fielen Wahl- und politischer Bezirk zusammen. Einen selbständigen, mit der politischen Bezirkseinteilung nicht zusammenhängenden Wahlbezirk bildeten nur die mehr. Enklaven in Schlesien. Unter dem „politischen Bezirk“ war nach der damaligen Behördenorganisation der Sprengel des politischen Bezirksamtes zu verstehen, welches zumeist Verwaltungs- und Gerichtsbehörde war. Als dann auf Grund des § 10 des G. 19 V 68, R. 44, zwei oder mehrere der alten politischen Bezirke zu einem Bezirk zusammengelegt wurden, während dort, wo früher ein gemischtes Bezirksamt bestanden hat, ein Bezirksgericht aktiviert wurde (§ 1 des G. 11 VI 68, R. 59), fielen die „politischen Bezirke“ der Landtagswahlordnung mit den neuen Gerichtsbezirken zusammen. Die Wahlbezirkseinteilung lehnt sich also nunmehr in der Regel an die Gerichtsorganisation an. Das ist bei der Interpretation jener Landtagswahlordnungen zu beachten, welche in Bezug auf die Wahlbezirkseinteilung der Landgemeinden seit der Februarverfassung keine textliche Änderung erfahren haben (Bukowina, L. D., Steierm., Tirol). Die meisten Länder haben jedoch ihre Landtagswahlordnung bereits der gegenwärtigen Behördenorganisation angepaßt und dabei entweder die heutigen politischen Be-

zirke — das geschah im J. 1884 in Gal., wo jeder der 74 politischen Bezirke, welche damals bestanden haben, einen Wahlbezirk für sich bildet, ferner in Vorarlb. und Görz, in welchen Ländern die ursprünglichen Wahlbezirke ohnedies mit den heutigen politischen Bezirken übereinstimmen — oder die Gerichtsbezirke zu Grunde gelegt.

Zu den Landgemeindewahlbezirken gehören aber selbstverständlich nicht die mit dem städtischen Wahlrecht ausgestatteten Gemeinden. Diese priv. Gemeinden bilden also, wenn sie zu den in die Landgemeindenbezirkseinteilung einbezogenen politischen oder Gerichtsbezirken gehören, Exklaven des Wahlbezirktes. Bei der Abgrenzung dieser Exklaven von den sie umgebenden Wahlbezirken haben sich infolge der Gleichnamigkeit mancher Gemeinden mit ihrer Stamm- oder Hauptortschaft Zweifel ergeben. Wählt bloß die diesen Namen führende Ortschaft in der städtischen Wählerklasse oder die ganze Gemeinde? Bezüglich dieser Frage ist auf die Erörterungen Laher's (Art. „Ortschaft“, Bd. III, S. 766) zu verweisen, aus welchen hervorgeht, daß in den verschiedenen Ländern verschieden vorgegangen wird. Ergänzend sei nur bemerkt, daß schon die Landtagswahlordnungen von 1861 nicht gleichmäßig textiert waren. Im § 2 L. W. D. für N. D., Salz. und (besonders charakteristisch!) Kärnten wurden nämlich die Märkte als solche zur städtischen Wählerklasse gezählt. Für Kärnten gilt heute § 14 L. W. D., für Salz. das G. 7 IX 1902, L. 30, welches für die Frage, ob der ländliche Teil einer Ortsgemeinde vom städtischen getrennt wählt, die Einwohnerzahl als maßgebend hinstellt, für Steierm. das G. 11 IV 1904, L. 55. Auch ist zu beachten, daß die im § 8 (9) L. W. D. enthaltenen Worte „Städte, Märkte, Industrialorte, Orte“ in einzelnen neueren Gesetzen durch das präzisere Wort „Gemeinden“ ersetzt worden sind. (§ 6, Mlinea 2, n.-ö. L. W. D., § 9 Krainer L. W. D., § 2 böhm. G. 20 VIII 1901, L. 63.) Die istrianische Landtagswahlordnung spricht von Steuergemeinden, Ortschaften und Ortsgemeinden. Der Wahlbezirkseinteilung liegt in Istrien die Gerichtsbezirkseinteilung zu Grunde. Vielsach geht aber die Grenze des Wahlbezirktes mitten durch den Gerichtsbezirk.

Die Gesamtheit der Wahlbezirke der Landgemeinden und der Städte fällt mit dem Landesgebiete zusammen. Eine wichtige Ausnahme gilt aber für N. D., indem die 21 Wiener Gemeindebezirke weder an der Wahl der Städte noch an der der Landgemeinden teilnehmen.

Die W. sind in der Landgemeindenwählerklasse meistens Einzelwahlen. Ausnahmen gelten in Dalm. (Doppelwahlen in sechs Wahlbezirken, überdies 1 dreinamige W.), Kärnten (Doppelwahlen in drei Wahlbezirken), Krain (4 Doppelwahlen und 1 dreinamige W.), L. D. (7 Doppelwahlen), Salz. (2 Doppelwahlen und 1 dreinamige W.), Schlesien (2 Doppelwahlen), Steierm. (4 Doppelwahlen), Istrien (1 dreinamige W. und 6 Doppelwahlen), Tirol (durchaus Doppelwahlen), Görz (2 Doppelwahlen und 2 dreinamige W.) und

Vorarlb. (durchaus Listenwahlen, und zwar 1 viernamige und 2 fünfnamige W.).

Die Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse fallen in Vorarlb. mit den politischen Bezirken zusammen. In Kärnten und Steierm. bestehen die einzelnen Wahlbezirke aus Gerichtsbezirken, wobei nur die Landeshauptstädte eine Sonderstellung einnehmen (Klagenfurt ist mit fünf Gerichtsbezirken zusammengelegt. Graz innere Stadt und Vorstädte bilden einen Wahlbezirk). In Görz werden die Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse ähnlich gebildet, wie die des Großgrundbesitzes, in Istrien ähnlich wie die der Landgemeinden. In N. D. bildet jeder der 21 Wiener Gemeindebezirke einen eigenen Wahlbezirk. Weitere drei Wahlbezirke bestehen aus einzelnen, im Gesetz aufgezählten (31, 33, 59) Ortsgemeinden und die sieben restlichen Wahlbezirke umfassen je eine Gruppe von Gerichtsbezirken mit Ausschluß der bereits in den drei städtischen oder stadähnlichen Bezirken enthaltenen Gemeinden. Auch in dieser Wählerklasse ist die Einzelwahl die Regel. In Wien werden aber 1 sechs-, 2 vier-, 4 dreinamige und 8 Doppelwahlen vorgenommen. In Görz werden in jedem der beiden Wahlbezirke 3, in Istrien in einem Wahlbezirke 2 Abgeordnete gewählt.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, liegt der Abgrenzung der Wahlbezirke die Gemeinde- und Ortsgemeinschaft und die Gerichts- und Verwaltungszuordnung zu Grunde. Es entsteht nun die ebenso wichtige wie schwierige Frage, welchen Einfluß Gebietsveränderungen der Ortsgemeinden, Gemeinden, Gerichts- und politischen Bezirke auf die Wahlbezirke haben. Die Februarverfassung hat sich mit diesem Problem noch nicht beschäftigt. Aber die Bedürfnisse der Praxis haben dazu geführt, daß in neueren Gesetzen wenigstens einzelne Teilfragen gelöst wurden. Eine allgemeine Bestimmung enthält erst die neue n.-ö. Landtagswahlordnung, welche festsetzt, daß

a) alle für die Wahlbezirkseinteilung in Betracht kommenden Ortsgemeinden, Gerichts- oder Gemeindebezirke nach dem bei der Vornahme der W. bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind (so bezüglich der Gerichtsbezirke auch schon § 6 der früheren L. W. D. im Gegensatz zum G. 22 XII 84, L. 35: „die gegenwärtigen Gerichtsbezirke“, vgl. Juratschek W. Z. 1896, S. 37 ff., ferner § 2 des böhm. G. 20 VIII 1901, L. 63, § 6 L. W. D. für Kärnten, § 7 für Krain, G. 11 IV 1904, L. 55, für Steierm., bezüglich der politischen Bezirke §§ 3 und 6 L. W. D. für Vorarlb., bezüglich der Gerichts-, Steuergemeinden- und Ortsgemeindebezirke § 12 L. W. D. für Istrien; unklar die gal. G. 17 XII 84, L. 1 ex 1885 und 15 VI 98, L. 53: „in seinen territorialen Grenzen“), daß aber

β) im Falle der Bildung eines neuen Gerichts- oder Gemeindebezirkes bis zur Erlassung eines der Landtagswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neuen Gerichts- oder Gemeindebezirkes ihr Wahlrecht in dem Wahlbezirke auszuüben haben, dem sie bisher an-

gehörten. (So auch bezüglich der Gerichtsbezirke § 6 L. W. D. für Kärnten und das zitierte steierm. Gesetz, bezüglich der Gerichts-, Steuergemeinden- und Ortsgemeindenbezirke § 12 L. W. D. für Istrien; ähnlich bezüglich der politischen Bezirke das zitierte gal. Gesetz von 1898.)

Man kann wohl die für N. D. geltenden, dem § 2 N. K. W. D. entsprechenden Bestimmungen ihrer Zweckmäßigkeit wegen auch für die übrigen Länder akzeptieren, wenn auch nicht verlangt werden darf, daß dadurch der Regierung die Möglichkeit geboten wird, auf einem Umwege Verschiebungen in der Wahlbezirkseinteilung herbeizuführen. (Die Anschauung Prazáks, Rak. právo úst. II. 36, daß in Böhmen — und das gleiche würde auch für Krain gelten — im Falle der Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes die Wähler des diesem zugewiesenen Bezirkes ihr Wahlrecht verlieren und es erst durch eine Novellierung der Landtagswahlordnung wiedererhalten, beruht wohl auf einer zu ängstlichen Wortinterpretation, vgl. Juratschek a. a. D.) Die Möglichkeit solcher Veränderungen des Wahlbezirkes ist ausgeschlossen, wo dieser auf einer bereits der Vergangenheit angehörigten Gebietsenteilung beruht, wie dies bei dem gal. Großgrundbesitz und bei den Höchstbesteuerten Dalm. der Fall ist.

c) Die nationale Wahlkörperbildung. (Mährische Wahlbezirke.) In Mähren teilen sich die Wähler der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse in Wahlkörper böhm. (tschechischer) und deutscher Nationalität. Die Landtagswahlordnung unterscheidet deshalb für jede dieser drei Wählerklassen böhm. und deutsche Wahlbezirke. Diese Ausdrücke sind bloß Abkürzungen für „Wahlbezirke der böhm. (deutschen) Wähler“. Denn nicht der Wahlbezirk ist deutsch oder tschechisch (wie das bei den Reichsratswahlbezirken Böhmens der Fall ist); vielmehr gehört jede einzelne Gemeinde und jeder einzelne Gerichtsbezirk sowohl einem deutschen wie einem böhm. Wahlbezirk an. Daß trotzdem die Wahlbezirkseinteilung für jede einzelne Nationalität eine andere ist, hängt mit der verschiedenen Bevölkerungsbedeutung der beiden Nationalitäten zusammen. Die Größe des Wahlbezirkes steht im umgekehrten Verhältnis zur Dichtigkeitsziffer. Daher sind selbst in der städtischen Wählerklasse, in welcher beiden Nationalitäten dieselbe Abgeordnetenzahl zuerkannt ist, die Wahlbezirke für jede Nationalität anders gruppiert. So wählen die tschechischen Wähler Brünn in zwei, die deutschen in vier Wahlbezirken. Zum vierten deutschen Wahlbezirk gehören allerdings vier weitere Gemeinden, welche für sich allein wiederum einen tschechischen Wahlbezirk bilden. Von Brünn abgesehen, sind immer ganze Gemeinden Bestandteile der städtischen Wahlbezirke (vgl. § 8, Mlinea 2, L. W. D.: „Gemeinden“). Die Zahl der einem Wahlbezirk zugewiesenen Städte ist jetzt im Durchschnitt größer als früher, weil eben nur die Wähler einer Nationalität zu einem Wahlkörper zusammengefaßt werden. Während es nach der früheren Landtagswahlordnung zweifelhaft war, ob unter den im Ge-

seß genannten Gemeinden auch die Judengemeinden gleichen Namens zu verstehen seien (Hye-Hugelmann 686, 791), ist nunmehr ausdrücklich angegeben, welche Judengemeinden mit dem städtischen Wahlrecht ausgestattet sind. Die städtischen W. sind durchaus einmütig.

Die Landgemeindenwahlbezirke bestehen aus einem oder mehreren Gerichtsbezirken. Die Enklaven in Schlesien bilden keinen eigenen Wahlbezirk mehr, sondern sind mit mähr. Gerichtsbezirken zu einem deutschen und einem böhm. Wahlbezirk vereinigt. Die deutschen Wahlbezirke nehmen Einzelwahlen vor. Für die tschechischen Wahlbezirke ist die Einzelwahl zwar die Regel; in zwei Bezirken finden aber Doppelwahlen statt.

Von den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse bestehen sieben tschechische Wahlbezirke und ein deutscher ausschließlich aus Gerichtsbezirken, sechs tschechische und drei deutsche aus Gerichtsbezirken und je einer Statutargemeinde, ein deutscher aus Gerichtsbezirken und drei Statutargemeinden und je ein tschechischer und ein deutscher aus Gerichtsbezirken und den in Schlesien gelegenen Enklaven. Auf jeden Wahlbezirk entfällt ein Abgeordneter.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Bornahme der W. bestehenden Gebietsumfange aufzufassen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirktes gilt das gleiche, wie nach der n.-b. Landtagswahlordnung.

2. Die Wähler. Nur einzelne hervorragende Wähler werden in den Landtagswahlordnungen durch Angabe ihrer Würde oder Stellung individuell bezeichnet. Es sind das in Tirol: Die Abte von Wilten, Stamms und Fiecht, der Propst von Neustift, der Abt von Marienberg, der Prior von Gries, der Landeskomtur des deutschen Ordens, die Präbste von Bozen, Innichen und Arco und der Erzpriester von Roveredo, in Schlesien die Mitglieder des ersten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes, nämlich die Herzoge von Teschen, von Troppau, und Jägerndorf und von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, und in der Bukow. die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawicza.

Eine weitere Gruppe von Wählern wird zwar nicht individuell, aber durch ihr Mitgliedschaftsverhältnis zu einem Kollegium deutlich bezeichnet. Da der Mitgliederkreis des betreffenden Kollegiums ein geschlossener ist, so steht auch die Zahl der hiehergehörigen Wähler von vornherein fest. Zu dieser Wählergruppe gehören die stimmberechtigten Mitglieder des Bukow. erzbischöflichen Konviktoriums (vgl. Art. „Griechisch-orientalische Kirche“, II. Bd., S. 579), welche mit den früher erwähnten Klostervorstehern zusammen den ersten Wahlkörper des Großgrundbesitzes bilden, ferner die Mitglieder der Handels- und Gewerbetammern, die in ihrer Gesamtheit eine eigene Wählerklasse darstellen. Nach der Februarverfassung waren alle Mitglieder und Erasmänner der Handels- und Gewerbetammern landtagswahlberechtigt. Da aber das Handelsammergesetz 29 VI 68, R. 85, Erasmänner nicht mehr kennt, so sind heute nur die

wirklichen (nicht auch die korrespondierenden) Mitglieder wahlberechtigt (Hye-Hugelmann 1157, 1158). Die neuen Landtagswahlordnungen von N. O., Kärnten, Krain, Mähren, Görz und Sürien haben sich auch bereits dem Handelsammergesetz angepaßt. Die gleiche Textänderung wurde auch in Salzbg. (jedoch ohne Hervorhebung der wirklichen Mitglieder) und in D. O. vorgenommen.

Die große Masse der Wähler wird aber im Gesetz weder individuell noch durch den Hinweis auf ein leicht feststellbares Mitgliedschaftsverhältnis, sondern in der Weise bezeichnet, daß die Voraussetzungen angegeben werden, von denen die Wahlberechtigung abhängt. Bei wie viel Personen diese Voraussetzungen zutreffen, läßt sich von vornherein überhaupt nicht bestimmen. Wie schon oben (Punkt 1 a) erwähnt, werden die (positiven) Wahlrechtsvoraussetzungen für jede Wählerklasse besonders normiert. Nur in Krain wird für alle Wähler österr. Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung und Vollstreckung des 24. Lebensjahres und für nicht zum Großgrundbesitz zählende Wähler auch männliches Geschlecht verlangt. Indeßsen kommen auch Staatsbürgerschaft, Eigenberechtigung und Alter nur für physische Personen in Betracht. Daneben wählen im Großgrundbesitz auch juristische Personen.

a) Die Großgrundbesitzer. Hierbei kommen die ersten Wahlkörper Schlesiens und der Bukowina und die im § 3 der tirol. L. O. aufgezählten geistlichen Würdenträger nicht mehr in Betracht. Als Großgrundbesitzer sind die Eigentümer (das Gesetz sagt unjuristisch „Besitzer“; vgl. Kulisch, Beiträge zum österreichischen Parlamentsrecht, S. 114 f.) von Gütern wahlberechtigt, von welchen die im Gesetz bezeichnete Mindeststeuer entrichtet wird. In den meisten Ländern wird ferner ein gewisser Zusammenhang mit den ständischen Einrichtungen dadurch gewahrt, daß das Wahlrecht jenen Personen vorbehalten wird, deren Güter in der Landtafel eingetragen sind. Es gilt das insbesondere auch für Böhmen und Schlesien, wo das Gesetz neben der Landtafel auch die Lehentafel erwähnt. Denn die neuen Landtafeln sind an die Stelle der Landes- und Lehentafeln getreten (§ 3 des böhm. G. 5 XII 74, L. 92, und des schlesisch. G. 2 VI 74, R. 98). Die mähr. Landtagswahlordnung erwähnt die Lehentafel nicht mehr. In Böhmen sind im J. 1873 die in den ritterchaftlichen Quaternen des vormaligen Geyer Burggrafenamtes eingetragenen Rittergüter, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiktion verbunden war, den landtäfelichen Gütern ausdrücklich gleichgestellt worden (vgl. hiezu Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, II. Bd., S. 238 f.). Eine eigentümliche Wechselbeziehung zwischen Landtäfellichkeit und Landtagswahlrecht besteht in Gal., wo bei der Anlegung der Grundbücher diejenigen Liegenschaften als landtäfellich behandelt wurden, welche im Sinne der Landtagswahlordnung als landtäfeliche Güter anzusehen waren. Ein landtäfeliches Gut ist nur jenes, welches be-

reits in der Landtafel eingetragen ist, nicht jenes, welches dort erst eingetragen werden soll (Hye 234). In Böhmen und Mähren wird ein mindestens dreijähriger Bestand der Landtafelleinlage gefordert.

In Görz ist das von der Februarverfassung aufgestellte Erfordernis der Landtäglichkeit schon durch die Nov. 12 VI 66, L. 9, beseitigt worden. Bei der Neuanlage der Grundbücher wurde die Görzner Landtafel überhaupt aufgelassen (§ 1 G. 5 XI 74, L. 2 ex 1875). Von vornherein kam Landtäglichkeit des Grundbesitzes nicht in Frage in Istrien, Salzburg und Tirol. In Tirol ist nicht der landtägliche, sondern der adelige Großgrundbesitz wahlberechtigt. Die Adelligkeit ist aber nicht, wie die Landtäglichkeit, eine Eigenschaft des Gutes, sondern eine solche des Eigentümers. Wahlberechtigt sind die adeligen Eigentümer der unter den Steuerzensus fallenden Güter.

Die Minimaljahressteuer, von welcher die Zugehörigkeit des Gutes zum Großgrundbesitz abhängt, beträgt in den meisten Ländern 200 K., in N. D. 400 K., in Böhmen, Mähren und Schlesien 500 K., in Tirol und namentlich auch in beiden Wahlbezirken von Görz 100 K. In Böhmen, Kärnten, Krain und Salzburg müssen vier Fünftel des genannten Mindestbetrages, in Istrien mindestens 100 K. auf die Grundsteuer entfallen. (Uebrigens erhöht sich der Steuerzensus in Istrien bei nicht landwirtschaftlichen Grundstücken auf 300 K!) Aber auch in den übrigen Ländern kommt das den Gutsbesitzern eingeräumte Wahlrecht den Besitzern von landtäglichem Häusern nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn zu diesen Häusern kleine Grundstücke gehören, von welchen die dafür zu zahlende Grundsteuer nur einen verhältnismäßig ganz geringen Teil der gesamten Realsteuer beträgt (Hye 284, 310, 311, 312). In Görz ist allerdings nicht von Gütern, sondern nur von Grundbesitz die Rede. In Mähren wird ausdrücklich bestimmt, daß die nach Art. VII des Personalsteuergesetzes gewährten Steuernachlässe in die Minimalsteuerleistung nicht eingerechnet werden dürfen.

Das Wahlrecht ist nicht bloß von den Qualitäten des Gutes, sondern auch von der Qualifikation des Eigentümers abhängig. Was zunächst die Beziehung des Eigentümers zum Gute betrifft, so gelten strenge Bestimmungen in Böhmen, wo das Großgrundbesitzerwahlrecht nach den sogenannten Chabruswahlen des J. 1872 (vgl. Kolmer a. a. D., S. 225 ff.; Rogge, Oesterreich seit der Katastrophe Hohenwart = Weuß, I. Bd., S. 50 ff.) eingehend geregelt worden ist. Voraussetzung des Wahlrechtes ist hier bürgerlicher Besitz, und zwar, wenn sich das Eigentum auf eine unter Lebenden stattgefundene Besitzübertragung stützt, mindestens einjähriger bürgerlicher Besitz. (Eine ähnliche Bestimmung, die in Mähren gegolten hat, ist in die neue Landtagswahlordnung nicht übergegangen.) Aber auch der bürgerliche Besitzer darf sein Wahlrecht nicht ausüben, wenn sein Gut bereits im Wege einer Zwangsversteigerung veräußert worden ist. Ergibt sich

schon hieraus, daß dem Eigentümer eines sachlich vollkommen qualifizierten Gutes das Wahlrecht fehlen kann, so ist diese Möglichkeit schon auf Grund der Februarverfassung in allen Ländern gegeben, weil diese als positive Voraussetzung des Wahlrechtes österr. Staatsbürgerschaft und Großjährigkeit des Eigentümers fordert. Dem letzteren Erfordernis wird auch durch die Großjährigkeitserklärung genügt. Doch wird jetzt in N. D., Böhmen, Mähren, Kärnten und Krain ausdrücklich Vollstreckung des 24. Lebensjahres oder physische Großjährigkeit und daneben noch Eigenberechtigung gefordert. Auch in Görz, Istrien, Steierm. und Schlesien ist außer der Großjährigkeit Eigenberechtigung notwendig (vgl. Punkt 5 d). In Gal. wird das Wahlrecht auch Nichteigenberechtigten ausdrücklich zuerkannt. Alter und Eigenberechtigung kommen natürlich bei juristischen Personen nicht in Frage. Nicht alle juristischen Personen können aber im Großgrundbesitz wählen, sondern nur Korporationen und Gesellschaften. Gemeinden (in Istrien auch dem Staate und den Ländern) ist das Wahlrecht ausdrücklich aberkannt. In Böhmen sind nur inländische Korporationen und Gesellschaften wahlberechtigt und nur dann, wenn sie sich wenigstens ein Jahr im bürgerlichen Besitze eines landtäglichem Gutes befinden. Auch den Anstalten, Stiftungen und allen übrigen juristischen Personen mit Ausnahme des Staates, der Länder und der Gemeinden ist das Wahlrecht in Mähren eingeräumt. (In Tirol bedeutet die Anerkennung des Wahlrechtes von Korporationen und Gesellschaften eine Ausnahme von der Regel, daß nur der adelige Großgrundbesitz eine priv. Wählerklasse bildet.)

Steht das Gut nicht im Eigentum einer Gesellschaft, sondern im Miteigentum zweier oder mehrerer Personen, so haben alle Miteigentümer ein gemeinschaftliches Wahlrecht, welches nur einer von ihnen ausüben kann (vgl. Punkt 5 f). Während das Gesetz hier das Gut als Substrat des Wahlrechtes ansieht, gibt es doch dem Eigentümer zweier oder mehrerer Güter, von denen jedes die geforderte Qualifikation besitzt, nur eine einzige Stimme. Die Tendenz, die den gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegt, ist offenbar die, die Zahl der Wahlstimmen möglichst einzuschränken. Der Eigentümer mehrerer Güter ist übrigens auch dann wahlberechtigt, wenn nicht jedes einzelne Gut, wohl aber alle zusammengenommen unter den Steuerzensus fallen. Natürlich muß aber in den Landtafeländern jedes von ihnen in der Landtafel eingetragen sein. Auch hier ist überdies zu beachten, daß jedes Immoblie ein „Gut“ sein muß. In Böhmen und Mähren werden auch die Fälle behandelt, wenn jemand Miteigentümer des einen und Miteigentümer des anderen Gutes ist (dann nimmt er in Böhmen an dem gemeinschaftlichen Wahlrecht des letzteren Gutes nicht teil), und wenn jemand Miteigentümer von mehreren zur W. berechtigenden Gütern ist. Dann steht ihm in Böhmen das gemeinschaftliche Wahlrecht nur rücksichtlich eines dieser Güter zu. Für welches Gut er an dem Wahlrecht partizipieren

will, ist ihm anheimgestellt. (In Mähren kann der Eigentümer in beiden Fällen für das eine oder das andere Gut optieren, ja er kann sogar als Mitbesitzer mehrerer Güter an der Bestellung der Bevollmächtigten für alle diese Güter mitwirken, wofür er nicht selbst derjenige ist, der für eines dieser Güter zur Abgabe der Wahlstimme ermächtigt wird; vgl. Punkt 5 f.).

Trotzdem in Böhmen die mit dem Fideikommiss behafteten Güter von den nichtfideikommissarischen getrennt wählen, bestehen doch für beide Wählergruppen die gleichen Wahlrechtsvoraussetzungen. Das gleiche gilt auch für Mähren, wo der Großgrundbesitz ursprünglich in derselben Weise gegliedert war wie in Böhmen, wo aber gegenwärtig mit dem fideikommissarischen auch der sonstige gebundene Großgrundbesitz wählt (vgl. Art. „Länder“ C I, Bd. III, S. 414).

b) Die Höchstbesteuerten in Dalmatien. Wahlberechtigt sind die großjährigen, dem österr. Staatsverbände angehörigen Steuerpflichtigen, deren Jahresschuldigkeit an sämtlichen direkten Steuern (vgl. hierzu Hye 469) im Kreise Cattaro wenigstens 100 K, in den übrigen Kreisen wenigstens 200 K beträgt. Dabei wird, wie die Worte: „mit Ausnahme des Kriegszuschlages“ zeigen, sicherlich nur an Staatssteuern gedacht. (Anderer Anschauung Kulisch a. a. D., S. 123.) Wahlberechtigt sind auch Korporationen und Gesellschaften. Mehrere Mitbesitzer eines zur B. berechtigten Steuerobjektes haben ein gemeinschaftliches Wahlrecht.

c) Die Wahlberechtigten der Städte und der Landgemeinden. Die Wahlrechtsvoraussetzungen für diese Wählerklassen spiegeln die ganze Geschichte unseres Landtagswahlrechtes wieder. Die Zerlegung der ursprünglichen Wahlrechtsprinzipien findet hier ihren deutlichen Ausdruck. So wie das Reichsratswahlrecht auf dem Landtagswahlrecht beruht, so baute sich dieses wieder auf dem Gemeindevahlrecht auf. Eben deshalb war es berechtigt, die „Städte“ und „Landgemeinden“ selbst und nicht ihre Bevölkerung als Wählerklassen zu bezeichnen. Landtagswahlberechtigt waren nur Gemeindevähler, aber freilich nicht alle Gemeindevähler. Auch hier zeigt sich der symmetrische Aufbau des Wahlrechtes. Am allgemeinsten (jedoch durchaus nicht im heutigen Sinne „allgemein“) war das Gemeindevahlrecht. Nur einem Teile der Gemeindevähler kam das Landtagswahlrecht zu. Und nur mittelbar (nämlich durch Vermittlung der gewählten Landtagsabgeordneten) übten die Landtagswähler auch das Reichsratswahlrecht aus. Dazu kommt noch die Besonderheit, daß die Landgemeinden auch das Landtagswahlrecht nur durch Vermittlung von Wahlmännern ausüben konnten. Landtagswahlberechtigt waren die zu den beiden ersten Wahlkörpern gehörigen Gemeindevähler und in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereichten Gemeindevähler. Die Steuerleistung des mindest besteuerten Landtagswählers war also nicht im Ge-

setze festgelegt, sondern sie richtete sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder. Es galt also — wenigstens in den nicht mit einem eigenen Statut versehenen Gemeinden — ein relativer Steuerzensus. Von diesem Grundsatz kannte die Februarverfassung eine doppelte Abweichung. Zunächst wurde (mit Ausnahme von Gal., der Bukow. und Dalm.) der relative Steuerzensus in Gemeinden der städtischen Wählerklasse mit drei Wahlkörpern durch einen absoluten ergänzt, indem auch den Wählern des III. Wahlkörpers das Landtagswahlrecht zugestanden wurde, wenn sie eine Mindeststeuer von 10 fl. jährlich (die Ausnahmen s. unter I) entrichteten. Sodann aber wurden den Zensuswählern auch diejenigen angereicht, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besaßen. Zu diesen Gemeindefazilitäten kamen in Dalm., wie schon erwähnt (oben I), besondere Landtagskapazitätswähler hinzu. In dieser Ordnung des Wahlrechtes wurde in Anlehnung an die die Reichsratswahlnovelle von 1882 eine einschneidende Änderung dadurch vorgenommen, daß auch jene zum III. Wahlkörper oder zum letzten Drittel gehörigen Gemeindevähler das Landtagswahlrecht erhielten, welche eine Mindeststeuer von 5 fl. entrichteten. Es wurde also außer dem relativen auch noch ein absoluter Zensus normiert, der angesichts der Geringfügigkeit des Steuerzensus dem relativen fast jede Bedeutung nehmen mußte. Tatsächlich hat er in einzelnen Ländern den relativen Zensus auch rechtlich verdrängt. Unter dem Einfluß des Reichsgesetzes 5 XII 96, R. 226, wurde der Zensus auf 4 fl. oder 8 K ermäßigt. War man aber einmal so weit, einen fixen Steuerzensus für das Landtagswahlrecht festzusetzen, so lag es nahe, auch noch den letzten Schritt zu tun und sich vom Gemeindevahlrecht vollständig zu emanzipieren. Stellen wir die Wandlungen, die das Reichsratswahlrecht durchgemacht hat, und die Entwicklung des Landtagswahlrechtes, die zu einem vom Gemeindevahlrecht unabhängigen Zensuswahlrecht geführt und daneben die Zahl der Wähler durch Schaffung einer allgemeinen Wählerklasse vermehrt hat, unserem konservativen Gemeindevahlrecht gegenüber, so ersehen wir als überraschendes Resultat, daß die Gruppierung der Wahlrechte im Laufe der Zeit eine vollständige Umkehrung erfahren hat. Das Reichsratswahlrecht ist das allgemeine, das Landtagswahlrecht kommt ihm am nächsten, das Gemeindevahlrecht ist in die engsten Grenzen gebannt.

Um eine Übersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand zu gewinnen, müssen wir die beiden Kategorien der Landtagswähler auseinanderhalten:

2) Zensuswähler. Der relative Zensus der Februarverfassung gilt noch in Gal., der Bukow. und Dalm., also in jenen Ländern, welche schon in der Februarverfassung besonders behandelt worden sind, weil in ihnen das provisorische Gem. G. nicht zur Durchführung gelangt ist. Ferner halten an den Prinzipien der Februarverfassung auch Tirol und Görz fest. Dort wird also der relative Zensus in Städten mit drei Wahlkörpern

(in Görz gibt es keine anderen Gemeinden, § 13 Gem. W. D.) durch einen absoluten ergänzt. Unter Beibehaltung des relativen Zensus haben Schlesien den 10 K., Böhmen, Krain und Salzburg den 8 K.-Zensus, Istrien den 20 K.-Zensus für die Städte und den 8 K.-Zensus für die Landgemeinden eingeführt. In Vorarlb. gilt der 8 K.-Zensus und überdies in Landgemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern der relative Zensus. Die übrigen Länder haben den relativen Zensus vollständig durch den absoluten ersetzt. Dieser beträgt in D. S., Kärnten und Mähren 8 K., in Steierm. 10 K., in N. S. gleichfalls 10 K., wenn es sich um die Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- oder Besoldungssteuer handelt. Für die Personaleinkommensteuerverpflichtigen wurde aber der Steuerfuß durch die neue Landtagswahlordnung auf 20 K. erhöht. Überdies wird nur von ihnen gefordert, daß sie die Steuer für das der Wahlauschreibung vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entrichtet haben. Auch für die übrigen Zensiten wird aber Steuervorschreibung seit wenigstens einem Jahre verlangt. Das gleiche gilt allgemein in D. S., Salzburg und Mähren. In Mähren wird wiederum die Nichtberücksichtigung der nach Art. VII des Personalsteuergesetzes gewährten Steuer-nachlässe angeordnet.

In Kärnten ist das Gemeindevahlrecht noch immer eine Voraussetzung des Landtagswahlrechtes. N. S., D. S., Steierm. und Mähren haben aber auch diesen Zusammenhang mit dem Gemeindevahlrecht aufgegeben. Infolgedessen haben sie allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen für die beiden Wählerklassen normieren müssen, was übrigens auch in Kärnten geschehen ist. Es sind das: Eigenberechtigung, männliches Geschlecht, österr. Staatsbürgerschaft (nicht ausdrücklich erwähnt in Mähren. In N. D. wird Staatsbürgerschaft am Tage der Wahlauschreibung gefordert) und (von Steierm. abgesehen) Alter von 24 Jahren oder (Mähren) physische Großjährigkeit. Großjährigkeit ist übrigens auch in Görz und Istrien notwendig (vgl. ferner Punkt 5b und d).

Insofern der relative Zensus in Betracht kommt, wird die Reihung der Gemeindevähler nach ihrer Steuerleistung und die Bildung der Gemeindevahlkörper durch das Gemeinderecht geregelt. Zweifel ergeben sich aber bezüglich der Wahlkörperbildung dann, wenn eine und dieselbe Ortsgemeinde zum Teil zu den Städten und zum Teil zu den Landgemeinden gehört. In diesem Falle entscheidet in Salzburg der Vorstand der politischen Bezirksbehörde, ob zum Zwecke der Ermittlung der Landtagswähler zwei oder drei Wahlkörper zu bilden sind. In Gal. sind bei der Reihung der Gemeindevähler die Großgrundbesitzer überhaupt nicht und die städtischen Wähler in den Landgemeinden nicht zu berücksichtigen. (Ähnlich §§ 16 f. L. W. D. für Istrien.) Bei gleicher Steuerquote geht der Ältere dem Jüngeren vor. In Gal. ist ferner bestimmt, daß die auf den ausgeschiedenen Gutsgebieten wohnhaften großjährigen Staatsbürger in jener Landgemeinde wählen, mit welcher das Gutsgebiet eine Kata-

stralgemeinde bildet, wenn sie im Gutsgebiete oder in der Gemeinde seit einem Jahre wenigstens eine solche direkte Steuer zahlen, wie sie in dieser Gemeinde von den mindest besteuerten (Landtags-) Wählern entrichtet wird.

Inwiefern juristische Personen und Handelsgesellschaften in den Städten und Landgemeinden wahlberechtigt sind, wird zweckmäßigerweise an einer späteren Stelle (Punkt 5) erörtert werden.

β) Kapazitätswähler. In den Gemeinden mit drei Wahlkörpern waren die Gemeindefazilitäten nach der Februarverfassung landtagswahlberechtigt, weil und insofern sie zu den beiden ersten Wahlkörpern gehörten (vgl. § 39 prov. Gem. G.). In den übrigen Gemeinden wurde ihnen das Landtagswahlrecht ausdrücklich zugesprochen. Das letztere galt insbesondere in Gal., der Bukow. und Dalm., wo zwischen den Gemeinden mit drei und mit weniger Wahlkörpern von vornherein nicht unterschieden wurde. In diesen Ländern ist denn auch heute noch, sei es wörtlich (Bukow.), sei es dem Sinne nach die ursprüngliche Anordnung in Geltung. Das gleiche gilt auch von Tirol. In Görz und in den böhm. Statutargemeinden sind die Kapazitäten auch jetzt noch Landtagswähler nur, wenn sie in die beiden ersten Wahlkörper eingereiht sind (vgl. hierzu speziell § 28 des Meidenberger Statuts). In den übrigen Gemeinden Böhmens sind alle Kapazitäten mit Ausschluß der Ehrenbürger, Ehrenmitglieder und Bürger Landtagswähler. In Kärnten, Krain, D. S., Salzburg, Istrien und Vorarlb. werden wiederum die Ehrenbürger (Ehrenmitglieder), in Kärnten überdies auch die Bürger den anderen Kapazitäten in Bezug auf das Landtagswahlrecht ausdrücklich gleichgestellt. Zu beachten ist, daß auch in D. S. die Kapazitäten des Gemeindevahlrechtes Landtagswähler sind, obwohl sich das Zensuswahlrecht von dem Gemeindevahlrecht emanzipiert hat. In Schlesien wird den Gemeindefazilitäten ohne irgendwelche Unterscheidung das Landtagswahlrecht zugesprochen. Eine eigentümliche Stellung nimmt auch hier wieder N. S. ein. Dort sind nämlich diejenigen eigenberechtigten, männlichen, 24 Jahre alten österr. Staatsbürger landtagswahlberechtigt, welche in Gemeinden mit vier oder drei Wahlkörpern im I., II. oder III., in den übrigen Gemeinden im I. oder II. Wahlkörper nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive (Gemeinde-) Wahlrecht besitzen.

Die Februarverfassung hat den Gemeindefazilitäten nur in Dalm. besondere Landtagskapazitätswähler zur Seite gestellt (vgl. oben I). Von diesen gehören die Seekapitäne, Seeleutnants und Schiffsdirektoren heute den Gemeindefazilitäten an. Als Landtagskapazitäten sind bloß die Gemeindebeamten übrig geblieben. In der Folge hat Gal. geprüften Techniker und Notariatskandidaten das Landtagswahlrecht zuerkannt. In Dalm. und Gal. gibt es also Kapazitäten doppelter Art. Ohne Zugrundelegung des Gemeinderechtes ist aber das Kapazitätswahlrecht in Mähren und Steierm. geregelt worden. Dort zählt das Gesetz

die ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung in der Wohnsitzgemeinde landtagswahlberechtigten Personenkategorien einzeln auf (vgl. Art. „Währen“, Bd. III, S. 519).

d) Die Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse. In Mähren, Steierm., Vorarlb., Kärnten, Görz, Istrien und Wien sind die eigenberechtigten Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher sie seit einer gewissen Zeit seßhaft sind (die Landtagswahlordnungen von N. D., Görz und Istrien sprechen vom Wohnsitz). Die Seßhaftigkeitsdauer beträgt in Mähren, Steierm. und Vorarlb. (sowie in der Reichsratswahlnovelle von 1896) sechs Monate, in Kärnten, Görz und Istrien (sowie im geltenden Reichsratswahlrecht) ein Jahr, in Wien drei Jahre. Außerhalb Wiens wird nach der n.-ö. Landtagswahlordnung nicht nur dreijähriger Wohnsitz, sondern überdies auch Gemeindegliedschaft gefordert. Dadurch wird freilich auf einem Umwege der Zensus für die in der Wohnsitzgemeinde nicht heimatberechtigte Bevölkerung wieder eingeführt (vgl. § 6 n.-ö. Gem. O.) und es ist darum die Bezeichnung dieser Wählerklasse als einer allgemeinen unzutreffend und irreführend.

Während die positiven Voraussetzungen des Landtagswahlrechtes in den einzelnen Wählerklassen verschieden sind, gibt es für alle Wählerklassen gemeinsame Wahlrechtsausschließungsgründe. Die Februarverfassung hat die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wahlbarkeit gleichmäßig geregelt. In der Folge haben sich aber Abweichungen in doppelter Richtung ergeben: Es gibt Personen, die bloß vom aktiven, und solche, die bloß vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlrechtsausschließungsgründe können zweckmäßigerweise nur im Zusammenhang mit den Wahlbarkeitsausschließungsgründen erörtert werden (vgl. unten Punkt 8).

3. Häufung und Kollision von Wahlrechten. Das Landtagswahlrecht des einen Landes hat keinen Zusammenhang mit dem der anderen Länder. Infolgedessen kann eine und dieselbe Person, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, in zwei oder mehreren Ländern wahlberechtigt sein. Die Landtagswahlordnungen beschäftigen sich bloß mit der Kompatibilität und Inkompatibilität von Wahlrechten zu einem und demselben L. T. Die Februarverfassung hat die Kumulierung von Wahlrechten für unzulässig erklärt. Aus der Textierung des § 15 (16) L. W. O. ging jedoch hervor, daß dabei an die Wählerklasse der Handelskammern nicht gedacht wurde (vgl. Kulisch, S. 125; anderer Anschauung Prázek, II, 70 ff.). Das „Wahlrecht“, welches nur in einem Wahlbezirk (gemeint ist: „Wahlkörper“) ausgeübt werden darf, ist eben das im zweiten Abschnitt der Landtagswahlordnung: „Von dem Wahlrechte und der Wahlbarkeit“ behandelte Wahlrecht, während vom Handelskammerwahlrecht bloß im ersten Abschnitt die Rede ist. In Böhmen, Kärnten und Mähren wurde seither die Vereinbarkeit des Han-

delskammerwahlrechtes mit dem Wahlrechte in einer anderen Wählerklasse ausdrücklich ausgesprochen. In Böhmen und Kärnten wurde dabei der Fall (in Übereinstimmung mit der Reichsratswahlordnung von 1873) so konstruiert, als ob es sich beim Handelskammerwahlrechte nicht um ein persönliches Recht handeln würde, was sicherlich unzutreffend ist. Denn nicht die Handelskammer und auch nicht die Wählerschaft der Handelskammer, sondern das Handelskammermitglied ist Landtagswähler. (Anders Hye 246, wo die Begriffe „Wähler“ und „Wählerklasse“ verwechselt werden, und Dantscher, Die politischen Rechte der Untertanen, I, S. 96; III, S. 230 f.) Die Handelskammermitglieder dürfen darum nicht, wie es in den genannten Ländern geschieht, den „Mitgliedern von wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften“ gleichgestellt werden. Daß die letzteren nicht gebindert sind, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht in ihrer Wählerklasse auszuüben, ist keine Ausnahme vom Kumulierungsverbot. Denn die Korporation oder Gesellschaft ist eben ein anderer Wähler, als jedes ihrer Mitglieder (vgl. Kulisch a. a. O., S. 155).

Handelt es sich bei dem doppelten Wahlrechte der Handelskammermitglieder um eine geringfügige Ausnahme von der Regel, so wurde durch die Schaffung der allgemeinen Wählerklasse das Prinzip der Unzulässigkeit von Wahlrechtshäufungen in sehr empfindlicher Weise durchbrochen oder vielmehr beseitigt. In verschiedenen Wendungen bringen die Landtagswahlordnungen von Mähren, N. D., Steierm., Istrien und Vorarlb. den Gedanken zum Ausdruck, daß das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse mit einem anderweitigen Landtagswahlrechte verträglich ist. Der gleiche Grundsatz gilt aber auch in Kärnten und Görz, wo er nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern nur a contrario aus der Landtagswahlordnung zu erschließen ist. Handelskammermitglieder können in den genannten Ländern ein dreifaches Wahlrecht ausüben. Mit Rücksicht darauf, daß eine und dieselbe Person in der Mehrheit der Wählerklassen (drei von fünf) wählen kann, ist das Prinzip der Unzulässigkeit der Wahlrechtskumulierung, obwohl es in der n.-ö. Landtagswahlordnung (§ 16, Minus 1) neuerlich proklamiert worden ist, tatsächlich bereits aufgegeben.

Nicht miteinander vereinbar sind bloß das Wahlrecht im Großgrundbesitz, in den Städten und in den Landgemeinden. Das bessere Wahlrecht scheidet das schlechtere aus. Darum bestimmt die Februarverfassung, daß, wer in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) wahlberechtigt ist, in keinem Wahlbezirk der Städte und der Landgemeinden, und wer in einem städtischen Wahlbezirk wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen darf. Eine Konkurrenz des Wahlrechtes in den beiden Unterklassen des Großgrundbesitzes ist dadurch ausgeschlossen, daß dem II. Wahlkörper nur die nicht dem I. Wahlkörper angehörigen Wähler zugewiesen sind. (Vgl. z. B. § 2 L. W. O. für Böhmen: „alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer.“ Diese Tex-

tierung wurde von dem G. 91 73, R. 1, übersehen, welches im § 13 von Personen spricht, die im I. und II. Wahlkörper wahlberechtigt sind. Solche Personen kann es nicht geben. Ein ähnlicher Widerspruch besteht übrigens zwischen § 2 und § 23 der neuen Mähr. L. W. D.) In Tirol wurde es wohl als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die im § 3 L. D. genannten geistlichen Würdenträger nicht überdies noch im adeligen Großgrundbesitze oder in einer anderen Wählerklasse wählen dürfen. Der Vorrang des städtischen Wahlrechtes vor dem Wahlrechte in den Landgemeinden wurde in Mähren im J. 1873 beseitigt. Die neue Landtagswahlordnung hat aber, trotzdem sie die Wahlrechtsvoraussetzungen für die Städte und Landgemeinden gleichmäßig festsetzt, dem städtischen Wahlrechte den Vorrang wieder zuerkannt. Die gleiche Eigentümlichkeit findet sich auch in Krain, D. S. und Steierm. Dagegen ist in N. D., wo ja Städte und Landgemeinden eine einheitliche Wählerklasse bilden, der Rangunterschied zwischen dem städtischen und ländlichen Wahlrechte verschwunden.

Die Unzulässigkeit eines mehrfachen Wahlrechtes gilt ausnahmslos innerhalb der einzelnen Wählerklassen. Weder kann jemand in einem und demselben Wahlkörper mehr als eine Stimme haben (bezüglich der Vollmachtsstimmen vgl. unten 5a) noch kann er zwei oder mehreren Wahlkörpern seiner Wählerklasse angehören. Die gal. Großgrundbesitzer wählen in jenem Kreise, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt. Eine in der Sache übereinstimmende Bestimmung gilt seit der Zerlegung des Großgrundbesitzes in zwei Wahlkörper auch für Görz, und in gleicher Weise wird wohl auch die Zugehörigkeit zu den Wahlkörpern der dalm. Höchstbesteuerten zu bestimmen sein (vgl. § 17 N. W. D. von 1873). Ist ein Wahlberechtigter der städtischen oder Landgemeindenwählerklasse „Mitglied mehrerer Gemeinden“, so übt er das Wahlrecht in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus (wenn er dort landtagswahlberechtigt ist, wie in Vorarlb. mit Recht hinzugefügt wird). In Böhmen, Mähren, Kärnten, Krain, Steierm., Istrien und Vorarlb. wird überdies an die Möglichkeit gedacht, daß der Wähler in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und in Mähren auch daran, daß er in mehreren Gemeinden abwechselnd seinen Wohnsitz hat. In diesen Fällen wählt er in jener Gemeinde, in welcher er die höchste (direkte) Steuer entrichtet. In der allgemeinen Wählerklasse können sich Kollisionen nur in dem seltenen Falle des mehrfachen Wohnsitzes ergeben. Mangels einer besonderen Bestimmung (wie sie sich in Istrien findet) wird man wohl dem Wahlberechtigten frei stellen müssen, wo er sein Wahlrecht ausüben will. Unverständlich ist die Bezugnahme auf die allgemeine Wählerklasse im § 16, Alinea 4, der n.-ö. Landtagswahlordnung. Liegt das Schwergewicht vielleicht auf dem Worte „ordentlich“?)

Die Zugehörigkeit zu Wahlkörpern beider Nationalitäten in Mähren ist von vornherein aus-

geschlossen, weil einerseits niemand beiden Nationalitäten angehören kann, und weil andererseits auch diejenigen, die keiner der beiden Nationalitäten angehören, jener Nationalität zugewiesen werden, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt.

4. Direkte und indirekte Wahlen. Schon nach der Februarverfassung war die direkte W. die Regel. Sie war ausdrücklich angeordnet für den Großgrundbesitz (die Höchstbesteuerten) und für die städtische Wählerklasse und als selbstverständlich vorausgesetzt bei den Handelskammern. Dagegen wurden die Abgeordneten der Landgemeinden indirekt, nämlich durch gewählte Wahlmänner, gewählt. Ein kombiniertes System wurde in Gal. und in der Bukow. eingeführt, indem dort den gewählten Wahlmännern nichtgewählte, also Birilwahlmänner angereicht wurden. Die Birilwahlmänner sind in Wahrheit keine Wahlmänner, sondern sie haben das Vorrecht der direkten W. Die Unterscheidung von Urwählern und Wahlmännern hat für sie keine Bedeutung. Das Reichsgesetz 14 VI 96, N. 168, hat den Anstoß zu einer Änderung des Rechtszustandes gegeben. Einerseits mußte man sich bei der Einführung der allgemeinen Wählerklasse dafür entscheiden, ob in dieser direkt oder indirekt zu wählen sei, andererseits regte die neue Fassung des § 7 C des Grundgesetzes über die Reichsvertretung die Revision des Wahlmodus in den Landgemeinden an. In der Tat wurde die indirekte W. nicht nur in N. D., Steierm., Kärnten, Mähren, Görz und Istrien, wo die allgemeine Wählerklasse zugewachsen ist, sondern auch in Böhmen, D. S., Salzburg und Krain abge schafft. Eine Erweiterung hat das indirekte Wahlrecht dagegen in Vorarlb. erfahren, wo es auf die neugebildete allgemeine Wählerklasse ausgedehnt wurde. Indirekte W. werden heute also vorgenommen: in den Landgemeinden von Gal., Bukow., Dalm., Schlesien und Tirol, ferner in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse Vorarlb.

Zum Zwecke der Wahlmännerwahl sondern sich die Wähler eines Wahlbezirkes in so viel Wahlmännerwahlkörper, als der Wahlbezirk Gemeinden hat. Jede Gemeinde hat auf je 500 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, haben, wenn sie 250 oder mehr betragen, als 500 zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, werden sie (von Schlesien abgesehen, wo alle Restbeträge als 500 zu gelten haben) nicht berücksichtigt. Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als 500 beträgt, wählen einen Wahlmann. Birilwahlmänner sind in Gal. und der Bukow. die großjährigen, dem österr. Staatsverbande angehörigen Weiber von außer dem Gemeindeverbande befindlichen landtätlichen Gütern (nicht notwendig ganzer Gutsgebiete komplexe, vgl. Starzynski a. a. D., S. 17 ff., anders freilich § 11 N. W. D. von 1873), deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern die für den Großgrundbesitz erforderliche Höhe nicht erreicht. (In Gal. ist 1887 für die Birilwahlmanneigen-

schaft ein besonderer Zensus von 25 fl. eingeführt worden; doch ist derselbe schon durch das G. 21 III 88, L. 41, welches den gleichen Zensus für das Verbleiben außerhalb des Gemeindeverbandes festsetzt, nahezu bedeutungslos geworden.) Besteht an dem Gute ein Miteigentum mehrerer Personen, so haben die Miteigentümer ein gemeinschaftliches Wahlrecht. Eigenberechtigung wird für die gal. Wirtwahlmänner nicht gefordert.

Eine bedenkliche Lücke weist die Februarverfassung auf, indem sie nicht angibt, wer zum Wahlmann gewählt werden kann. Mit Recht wendet sich Pražák (II, 87 f.) gegen die offenbar auch vom K. G. (Dye-Hugelmann 722) geteilte Ansicht Minalbinis, daß nur derjenige Wahlmann sein kann, der zum Abgeordneten wählbar ist. Aber auch die eigene Ansicht Pražáks, daß zum Wahlmann jeder in den Landgemeinden Wahlberechtigte gewählt werden kann, ohne daß er gerade in dem Wahlkörper, der die Wahl vornimmt, wahlberechtigt sein müßte, ist abzulehnen. Der Wahlmann übt, indem er den Abgeordneten wählt, nicht bloß ein ihm übertragenes Recht, sondern auch sein eigenes Wahlrecht aus. Die indirekte W. besteht nicht darin, daß zur W. Personen berufen werden, die außerhalb des Wahlkörpers stehen, sondern darin, daß ein engerer Anschluß des Wahlkörpers gebildet wird. Die Zahl der Wähler wird durch die Wahlmännerwahl reduziert; es werden aber die Urwähler nicht durch andere Wähler ersetzt. Andererseits genügt auf Seiten des Wahlmannes sicherlich nicht die Wahlberechtigung in dem betreffenden Wahlkörper, sondern es wird noch die Fähigkeit gefordert werden müssen, das Stimmrecht persönlich auszuüben. Dagegen kann ohne eine hierauf bezügliche Anordnung des Gesetzes nicht verlangt werden, daß die Wahlmänner gerade jener Wählergruppe des Wahlkörpers angehören, von der sie gewählt werden. Eine solche Anordnung findet sich im Anschluß an die Reichsratswahlordnung von 1873 in Schlessien und in Borrarb. In Schlessien wählen die Wahlberechtigten der „Gemeinden“, in Borrarb. die Wahlberechtigten „jeder Gemeinde“ die Wahlmänner aus ihrer Mitte. Diese Bestimmung hat trotz der verschiedenen Formulierung in beiden Ländern den gleichen Sinn.

Die Beteiligung des Urwählers an der W. erschöpft sich in der Beteiligung an der W. der Wahlmänner, insofern der Urwähler nicht selbst zum Wahlmann gewählt wird. Instruktionen dürfen den Wahlmännern nicht erteilt werden (vgl. § 38 resp. 39 L. W. D.).

5. Die Ausübung des Wahlrechtes. Das Bestreben, das Wahlrecht den verschiedenen Bevölkerungsklassen anzupassen und es demgemäß so abzustufen, daß die höheren Stände privilegiert werden, findet auch in der Regelung der Wahlrechtsausübung seinen deutlichen Ausdruck. Die kirchlichen Würdenträger Tirols nehmen eine durchaus private W. vor und zeigen bloß das Resultat dem Statthalter an. Die Mitglieder des ersten Wahlkörpers des Großgrundbesitzes in Schlessien

und der Bukow. können zwar nicht ohne Intervention der Behörde wählen; aber sie haben es nicht notwendig, an einem bestimmten Orte zum Zwecke der W. zu erscheinen. Sie wählen inter absentes, indem sie dem Landeschef die Stimmzettel einsenden. Die übrigen Großgrundbesitzer und die dalm. Höchstbesteuerten wählen wohl in Wahlversammlungen; aber sie können sich (unter gewissen Beschränkungen) durch bevollmächtigte Mitwähler vertreten lassen. Die große Masse der Wähler muß persönlich bei der W. erscheinen.

Liegt in der Möglichkeit, auf brieflichem Wege oder durch Mittelspersonen zu wählen, eine Verstärkung des Wahlrechtes, so wird dieses andererseits durch die Verpflichtung, sich bei der Ausübung des Wahlrechtes vertreten zu lassen, abgeschwächt. Alle diese Abweichungen von dem Normalfall der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes müssen wir nun ins Auge fassen. Die weitestgehende Abschwächung des Wahlrechtes ist freilich in dem schon behandelten indirekten Wahlrecht zu suchen. Die Wählerklasse der Handels- und Gewerbetreibenden kommt bei den folgenden Erörterungen nicht in Frage.

a) Die Wahlvollmacht. Die Februarverfassung hat den Großgrundbesitzern und den Höchstbesteuerten das Recht erteilt, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben. Dieser muß in derselben Wählerklasse wie der Vollmachtgeber wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten. Hierbei wurde nur an den normalen Fall gedacht, daß der Großgrundbesitzer einen einzigen Wahlkörper bildet. Wo das nicht der Fall ist (Böhmen, Gal., Görz) und hinsichtlich der Höchstbesteuerten in Dalm. muß die gesetzliche Bestimmung, die ja nur den Sinn hat, daß nicht ein extraneus in die Wahlversammlung eindringen soll, einschränkend dahin interpretiert werden, daß der Bevollmächtigte demselben Wahlkörper angehören muß wie der Vollmachtgeber (Anderš Pražák, II. Bd., S. 82.) In Mähren ist das nunmehr ausdrücklich gesagt.

Die Fülle der Streitfragen, die die Zulassung der Wahlbevollmächtigung mit sich bringt, hat in einzelnen Ländern zu detaillierteren Bestimmungen geführt. Am ausjüchlichsten befaßt sich mit diesen Fragen das böhm. G. 9 I 73, L. 1, welches darum der folgenden Darstellung derart zu Grunde gelegt wird, daß die übereinstimmenden oder abweichenden Normen anderer Länder in der Klammer angedeutet werden.

Bevollmächtigt kann jeder werden, der in dem betreffenden Wahlkörper entweder sein eigenes Wahlrecht oder das gemeinschaftliche Wahlrecht aller Miteigentümer persönlich auszuüben berechtigt ist. (In Schlessien und Sibirien wird männliches Geschlecht der Bevollmächtigten gefordert. Das gleiche gilt ohne ausdrückliche Anordnung in jenen Ländern, in welchen die Frauen ihr eigenes Wahlrecht nicht persönlich ausüben dürfen.) Weiter kann der gesetzliche oder statutarische Vertreter einer wahlberechtigten juristischen Person eine Wahlvollmacht annehmen. (Ebenso in Mähren und Sibirien.) Ein Stimmender kann in der Regel nur eine

Stimme als Vollmachtträger abgeben. (Gilt in allen Ländern.) Nur die von den gesetzlichen oder statutarischen Vertretern einer Korporation aus ihrer Mitte zur Ausübung des Wahlrechtes bestellte Person kann noch eine zweite Vollmacht übernehmen. (Ebenso in Schlesien und Istrien. Das ist eine nur scheinbare Ausnahme von der Regel; denn die Vertretung der Korporation beruht nicht auf einer Vollmacht.) Die Vollmacht muß auf die Ausübung des Wahlrechtes des Vollmachtgebers in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes lauten und den Wahlakt bezeichnen, für welchen sie erteilt wird. (Ebenso Mähren, Schlesien, Krain und Istrien. In Mähren wird überdies ausdrücklich gesagt, daß die Vollmacht schriftlich ausgestellt [so auch in Tirol] und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben sein muß. Das gleiche wird in der Regel auch in anderen Ländern gefordert werden müssen; höchstens könnte wohl eine notarielle Beurkundung die eigenhändig ausgestellte Vollmacht ersetzen.) Solange sie nicht erloschen ist, berechtigt die Vollmacht den Vollmachtnehmer, bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrecht gelegenen Befugnisse und insbesondere das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben. Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufs einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerrufen, bevor der Bevollmächtigte als solcher die Stimme abgegeben hat. (Ebenso Mähren, Schlesien und Istrien.) Außerhalb der österr.-ungar. Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widersprüche derselben müssen gehörig beglaubigt sein. (Ebenso Mähren und Schlesien. In Tirol und Krain ist eine solche Beglaubigung schon für die außerhalb des Kronlandes, in Istrien für die im Auslande, also auch in Ungarn ausgestellten Urkunden vorgeschrieben.)

Die Rechtswirkung der Bevollmächtigung im Rahmen dieses Artikels genauer zu untersuchen, ist unnützlich. Nur das eine sei bemerkt, daß es sich für das Wahlverfahren nur um eine Vollmacht und nicht um einen Auftrag handelt — ob sich also der Bevollmächtigte zur Stimmabgabe im Sinne der Vollmacht verpflichtet, und ob er diese Pflicht verletzt hat, ist wahrlich ohne Belang — und daß das Verbot der Kumulierung von Vollmachten nicht die Entgegennahme mehrerer Vollmachten, sondern nur die Abgabe mehrerer Vollmachtstimmen hindert. Sobald aber der Vollmachtträger von einer Vollmacht Gebrauch gemacht hat, sind die anderen Vollmachten erloschen.

Außerhalb der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten besteht ein Recht zur Bevollmächtigung nur in Vorarlb. für juristische Personen und Miteigentümer einer Realität, ferner in Schlesien für die wahlberechtigten Frauen der städtischen und Landgemeinden = Wählerklasse. Die Bestimmungen über die Wahlvollmacht im Großgrundbesitz gelten auch für diese Bevollmächtigungsfälle. Abgesehen davon kann der Wahl-

berechtigte im Großgrundbesitz wie in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden unter Umständen sein Wahlrecht nicht anders als durch einen Vertreter ausüben. Von dieser notwendigen Stellvertretung wird im folgenden die Rede sein.

b) Das Frauenwahlrecht. Die Februarverfassung berührt das Geschlecht der Wähler mit keiner Silbe. Daraus ergibt sich, daß Frauen in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten ebenso wahlberechtigt sind und ihr Wahlrecht in der gleichen Weise ausüben wie die Männer, und daß die Wahlberechtigung der Frauen in der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden davon abhängt, ob ihnen die Gem. G. das Wahlrecht zuerkennen (so auch Kulisch, S. 100; dagegen Hauke, Grundriss, S. 62). Seither wurden in vielen Ländern Bestimmungen über das Frauenwahlrecht getroffen. Danach sind die Frauen in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes allenthalben wahlberechtigt; sie können aber ihr Wahlrecht in Böhmen, Mähren, Steierm., Kärnten, Krain und Istrien nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. In Salzburg, Tirol und Gal. wird das Wahlrecht der Frauen, welche mit ihrem Manne in ehelicher Gemeinschaft leben, vom Ehegatten (als ihrem gesetzlichen Vertreter, wie es in Tirol heißt) ausgeübt. Andere eigenberechtigte Frauenpersonen können auch in diesen Ländern nur durch einen Bevollmächtigten an der W. teilnehmen. Die gleiche Bestimmung gilt in Gal. auch bezüglich der Virilwahlmänner der Landgemeinden.

In den Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden steht den Frauen das Wahlrecht überhaupt nicht zu in N. Ö., O. Ö., Steierm., Kärnten, Krain, Mähren und Istrien. In Salzburg, Tirol und Vorarlb. werden die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Frauen durch ihren Ehegatten, andere Frauenpersonen durch Bevollmächtigte vertreten. In den anderen Ländern können die Frauen, sofern sie überhaupt wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben (Hye-Hugelmann 785; anders Hye-Hugelmann 726). Nur in Schlesien ist ihnen, wie schon oben bemerkt, die Bestellung eines Bevollmächtigten gestattet.

In der allgemeinen Wählerklasse wählen nur Männer.

c) Das Militärwahlrecht. In Böhmen, Mähren und Steierm. können aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, das Wahlrecht in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes nur durch von ihnen bestellte Bevollmächtigte ausüben. In gleicher Weise beschränkt die Kärntner Landtagswahlordnung das Wahlrecht der im Großgrundbesitz wahlberechtigten aktiven oder zeitlich aktivierten Offiziere und Mannschaften auf die Vollmachtserteilung. Ferner wird in den genannten Ländern (mit Ausnahme von Böhmen) den aktiven Militärpersonen das Wahlrecht in den übrigen Wählerklassen ausdrücklich abgesprochen. Schleichth in wird das Wahlrecht den aktiven Militärpersonen aberkannt in Görz und Istrien, wo nicht einmal eine Ausnahme zugunsten des Großgrundbesitzes gemacht wird. Die Landtagswahl-

ordnungen der übrigen Länder enthalten keine analoge Bestimmung. Tatsächlich war eine Regelung des Militärwahlrechtes so lange entbehrlich, als sich das Landtagswahlrecht in der städtischen und Landgemeinden-Wählerklasse auf das Gemeinderecht stützte, welches die aktiven Militärpersonen regelmäßig vom Gemeindewahlrechte ausschloß (vgl. Art. „Gecrweisen J“, Bd. II, S. 755 f., ferner Dantscher a. a. D., 3. Lieferung, S. 124). In zusammenfassender, allerdings bloß für den inneren Dienbereich verbindlicher Weise wurde die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Militärpersonen für Gemeinde- und Landesvertretungen durch die Zirkularverordnung des R. M. 14 III 61, R. 30, geregelt. Die Einführung der mit dem Gemeinderechte nicht zusammenhängenden allgemeinen Wählerklasse und die Lösung der Beziehung zwischen dem Gemeinde- und dem Landtagswahlrechte in den alten Wählerklassen gab die Veranlassung dazu, das Militärwahlrecht betreffende Bestimmungen in die Landtagswahlordnungen aufzunehmen, so wie es ja auch bezüglich des Reichsratswahlrechtes in den J. 1896 und 1907 geschehen ist. In R. D. ist in dieser Hinsicht von Bedeutung, daß in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse jene Personen nicht wahlberechtigt sind, welche nach den Gemeindewahlordnungen oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen sind. Eine ähnliche Bestimmung fehlt in D. S. und in Borsarb. Infolgedessen müssen in den Städten und Landgemeinden D. S. und in der allgemeinen Wählerklasse Borsarb. auch Militärpersonen pro foro externo als landtagswahlberechtigt angesehen werden, wenn ihnen auch durch ihre Dienstvorschriften die Ausübung des Wahlrechtes unterjagt ist.

d) Das Wahlrecht nichteigenberechtigter Personen. Der Standpunkt der Februarverfassung ist bezüglich der nichteigenberechtigten Personen derselbe, wie bezüglich der Frauen. Im Großgrundbesitz sind auch nichteigenberechtigte Personen wahlberechtigt, wenn sie großjährig sind. (Vgl. Dantscher a. a. D., 3. Lieferung, S. 117.) In den Städten und Landgemeinden entscheidet das Gemeinderecht. Seither ist die Wahlberechtigung der nichteigenberechtigten Personen bezüglich des Großgrundbesitzes und der Birilwahlmänner in Gal. und bezüglich der städtischen und Landgemeindenwählerklasse in Borsarb. ausdrücklich anerkannt worden. In Tirol ergibt sich die Möglichkeit nichteigenberechtigter Wähler in allen drei Wählerklassen per arg. a contrario aus § 15 L. W. D. Das Wahlrecht nichteigenberechtigter Personen wird durch deren gesetzliche Vertreter ausgeübt. Im Großgrundbesitz können diese Vertreter selbst wiederum vom Bevollmächtigungsrechte Gebrauch machen.

Eigenberechtigung wird ausdrücklich gefordert im böhm. und Görzer Großgrundbesitz und in den Städten und Landgemeinden in D. S., ferner für die Wähler aller Wählerklassen in R. S., Kärnten, Krain und Mähren. In Schlesien, Steierm.

und Zitrion ist die Eigenberechtigung gleichfalls eine allgemeine Wahlrechtsvoraussetzung, weil dort alle Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. In der allgemeinen Wählerklasse gibt es allenthalben nur eigenberechtigte Wähler.

e) Das Wahlrecht der juristischen Personen. Die Februarverfassung beschäftigt sich mit dem Wahlrecht der juristischen Personen bloß hinsichtlich der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten, indem sie bestimmt, daß dieses Wahlrecht durch jene Person auszuüben ist, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten. In Wahrheit liegt die Disposition des Gesetzes in dem unausgesprochenen Satze, daß den juristischen Personen (und welchen von ihnen) das Wahlrecht überhaupt zusteht. Die Ausübung des Wahlrechtes durch ihre Organe versteht sich dann von selbst. Es ist das wichtig für die Wählerklassen der Städte und Landgemeinden, wo die juristischen Personen als Zensuswähler für den L. T. wahlberechtigt sind, wenn ihnen das Gemeindewahlrecht zukommt. Auch hier sind es ihre Organe, denen die Ausübung des Wahlrechtes zusteht. Seither wurde anlässlich der präziseren Formulierung der Wahlrechtsvoraussetzungen das Wahlrecht juristischer Personen in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden implicit (speziell durch das Wahlrechtsverordnungs des männlichen Geschlechtes und der Großjährigkeit) beseitigt in R. S., D. S., Steierm., Kärnten, Krain, Mähren, Görz und Zitrion. In Borsarb., wo offenbar ein Ersatz für den Großgrundbesitz mißlichenswert erschien, wurde dagegen ausdrücklich bestimmt, daß Korporationen, Vereine und Gesellschaften ihr Wahlrecht durch ihre Organe oder durch einen Bevollmächtigten, der Staat, das Land und die öffentlichen Fonds aber das ihnen als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung zustehende Wahlrecht durch die von dem bezüglichen Verwaltungszorgane bestellte Person ausüben. In der allgemeinen Wählerklasse können selbstverständlich nur physische Personen wählen.

Zu den Organen einer juristischen Person gehört nicht auch der Nutznießer eines ihr gehörigen Gutes, was in Mähren ausdrücklich hervorgehoben wird. Kommt die Vertretung einer juristischen Person nicht einem einzelnen zu, so wird das Wahlrecht durch jene Person ausgeübt, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird. Diese für den Großgrundbesitz in Böhmen, Mähren, Kärnten und Zitrion (und mit Ausschluß der Worte: „aus ihrer Mitte“ auch für Görz) getroffene Anordnung versteht sich auch für die übrigen Länder und Wählerklassen von selbst, da das Erscheinen mehrerer physischer Personen als Vertreter eines Wählers bei dem Wahlakte mit der Regelung des Wahlverfahrens unvereinbar wäre. Selbstverständlich kann nur eine handlungsfähige Person am Wahlakte teilnehmen. Dagegen ist es eine positiv recht-

liche Anordnung, daß der Vertreter in N. S., Kärnten, Böhmen, Mähren, Görz, Istrien und Vorarlb. österr. Staatsbürger und eigenberechtigt, überdies in allen diesen Ländern (mit Ausnahme von Vorarlb.) 21 Jahre alt (in Görz großjährig) und in Kärnten, Görz und Istrien männlichen Geschlechtes sein muß. In Böhmen, Mähren, N. S., Istrien und Vorarlb. wird überdies gefordert, daß er vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sei. Auch in Schlesiengelten die Wahlrechtsausschließungsgründe zugleich als Gründe der Ausschließung von der Vertreterchaft.

f) Das gemeinschaftliche Wahlrecht. Sowie das Zensuswahlrecht die Möglichkeit eröffnet, juristische Personen an der Wahl teilnehmen zu lassen, so verdunkelt es auch den persönlichen Charakter des Wahlrechtes. Wähler ist immer eine Person und keine Sache. Aber der Eigentümer einer bestimmten Sache faßt als solcher wahlberechtigt sein und da liegt es nahe, den Sachverhalt mit der Februarverfassung (§ 10 f. L. W. D.) so aufzufassen, daß die Sache es ist, welche den Eigentümer „zur Wahl berechtigt“. Eine Konsequenz dieser Anschauung ist es, den mehreren Miteigentümern einer solchen Sache eine einzige Wahlstimme zu geben. In dieser Weise hat die Februarverfassung die Wahlberechtigung der Großgrundbesitzer geregelt. Allen Miteigentümern des Gutes kommt ein gemeinschaftliches Wahlrecht zu, welches derjenige aus ihrer Mitte ausübt, den sie dazu ermächtigen. Die Rechtslage hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der indirekten W. Einer der Miteigentümer fungiert als Wahlmann für alle. Aber es ist zu beachten, daß dieser Wahlmann nicht mit Stimmenmehrheit gewählt wird, daß er vielmehr von allen, d. h. von einem jeden Miteigentümer zur Stimmabgabe ermächtigt sein muß. Können sich die Miteigentümer über die Person des Wahlmannes nicht einigen, so kann die Wahlstimme von niemandem abgegeben werden. Schon die Ermächtigung zur Abgabe der Wahlstimme setzt aber voraus, daß die ermächtigende Person die persönlichen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllt. An dem gemeinschaftlichen Wahlrecht partizipieren also nicht Ausländer, Minderjährige usw. In Böhmen scheidet überdies auch diejenigen Miteigentümer aus, die außerdem als Alleinbesitzer eines anderen landtäflichen Gutes wahlberechtigt sind oder die als Miteigentümer eines anderen Gutes für die Beteiligung an dem gemeinschaftlichen Wahlrecht rücksichtlich dieses anderen Gutes optiert haben. Der Gesamtheit der erübrigenden wahlberechtigten Miteigentümer eines landtäflichen Gutes kommt in Böhmen eine Wahlstimme nur dann zu, wenn ihre Eigentumsanteile mindestens die Hälfte des Gutes ausmachen, und wenn die auf diese Anteile entfallende Jahresrealsteuer den Zensus erreicht. (Daselbe gilt in Krain, wo aber von den Qualifikationen der Miteigentümer nicht gesprochen wird.) In jenen Ländern, in welchen die Ehegattin bei der Ausübung des Wahlrechtes durch ihren Ehegatten vertreten wird, übt dieser dann, wenn die Eheleute Miteigentümer eines Gutes

sind, das Wahlrecht ohne Ermächtigung aus, was in Gal. zum Überschuß noch ausdrücklich gesagt ist.

In abweichender Weise wurde das Wahlrecht der Miteigentümer eines landtäflichen Gutes in Mähren geregelt. Dort wurde die Konstitution des gemeinschaftlichen Wahlrechtes scheinbar fallen gelassen. Jedem der mehreren Miteigentümer steht das Wahlrecht zu. Es kann jedoch nur durch diejenigen von ihnen ausgeübt werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzanteiles oder mit Hinzurechnung der Anteile der ihn bevollmächtigenden Mitbesitzer mehr als die Hälfte des Gutes vertritt, in allen Fällen jedoch nur insofern, als die Jahresrealsteuer der vertretenen Besitzanteile den Zensus erreicht. (Das gleiche gilt auch in Istrien.) Trotzdem das Gesetz jedem Miteigentümer das Wahlrecht zuspricht, kann also doch nur ein einziger wirklich wählen. Auch in Mähren haben die mehreren Miteigentümer tatsächlich ein gemeinschaftliches Wahlrecht. Die Besonderheit liegt nur darin, daß die (nach den Eigentumsanteilen berechnete) Majorität der Miteigentümer berufen ist, zur Stimmabgabe zu ermächtigen. Stellt schon ein einziger Miteigentümer für sich allein diese Majorität dar, so ist er selbst der Wähler. Geben der Majorität der Miteigentümer die persönlichen Wahlrechtsvoraussetzungen ab oder erreicht die Steuerleistung der die Wahlrechtsvoraussetzungen aufweisenden Majorität nicht den Zensus, so entfällt das Wahlrecht. Bei der Berechnung der Majorität kommen die Anteile jener Miteigentümer nicht in Betracht, welche als Alleineigentümer oder als von der Majorität zur Wahlrechtsausübung ermächtigte Miteigentümer eines anderen Gutes wahlberechtigt sind.

In der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden konnte nach der Februarverfassung ein gemeinschaftliches Wahlrecht nur insofern in Frage kommen, als die Gemeindegesetze ein solches kannten. Da das Gemeindevahlrecht eine Voraussetzung des Landtagswahlrechtes war, so konnten jene Personen, welchen bei der W. der Gemeindevortretung nur eine einzige Stimme gebührte, auch bei der Landtagswahl nicht mehr als eine Stimme in Anspruch nehmen. Die Gemeindevahlordnungen sprechen nun den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität eine gemeinsame Stimme zu. Insofern auch heute noch der Gemeindevähler als solcher landtagswahlberechtigt ist, hat das gemeinschaftliche Gemeindevahlrecht ein eben solches Landtagswahlrecht zur Folge. Für die Frage aber, wer namens der Miteigentümer die Stimme abzugeben hat, ist (mangels eines Hinweises darauf in den Landtagswahlordnungen) das Gemeindevahlrecht nicht maßgebend. Nach allgemeinen Grundsätzen setzt die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Miteigentümer die Ermächtigung aller voraus, was in Gal. bezüglich der Virilwählermänner ausdrücklich gesagt ist. Allgemeiner Bestimmungen finden sich bloß in Vorarlb. und Schlesien. Danach haben die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität nur eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende

Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie in Vorarl. einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes durch Stimmeneinheit nach Zahl oder bei Verschiedenheit der Anteile nach Verhältnis derselben zu bevollmächtigen. In Schlesien müssen sie gemeinsam einen Bevollmächtigten bestellen. Eine Majorisierung einzelner Miteigentümer ist hier ausgeschlossen.

Wo sich das Landtagswahlrecht vom Gemeindevahlrecht emanzipiert hat, ist von einem gemeinschaftlichen Wahlrecht nicht die Rede. Hier ist vielmehr bezüglich jedes einzelnen Miteigentümers die Frage der Wahlberechtigung selbständig zu beantworten. Das Zensuswahlrecht kommt ihm zu, wenn der ihn treffende Steueranteil den Zensus erreicht. Eine ausdrückliche Bestimmung findet sich hierüber in Steierm., Kärnten und Krain, in letzterem Lande mit dem Beisatz, daß die Steuer für die gemeinschaftliche Realität seit mindestens einem Jahre im Orte vorgegeschrieben sein muß.

g) Offene Handelsgesellschaften. Besondere Schwierigkeiten macht die wahlrechtliche Behandlung der offenen Handelsgesellschaften und verwandter Assoziationen. Sind sie den juristischen Personen gleichzustellen, wie es in der Judikatur des R. O. (Hye-Hugelmann 736, 726, 722) und des B. O. (Budwinski 3000, 8611, 3844 A) geschieht, oder kommt den Gesellschaftern ein gemeinschaftliches Wahlrecht zu, oder ist jeder Gesellschafter für sich wahlberechtigt, wenn sich in seiner Person die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, speziell, wenn der ihn treffende Steueranteil den Zensus erreicht? Man wird hier wohl unterscheiden müssen, ob sich die Wahlberechtigung auf das Eigentum an einem Immobile oder auf den Betrieb einer Erwerbsunternehmung stützt. Im ersteren Falle ist die Gesellschaft selbst der Wähler, weil sie im Grundbuche als Eigentümerin der Liegenschaft erscheint. Sie zählt infolgedessen im Grundbuche zu den wahlberechtigten „Gesellschaften“, sie ist aber auch in den Städten und Landgemeinden Wählerin, wenn sie Gemeindevählerin ist. Es fehlt jede Handhabe dafür, das Alleineigentum der Gesellschaft (mit Präzät, II. Bd., S. 46) in ein Miteigentum der mehreren Gesellschafter aufzulösen. Nicht so leicht ist die Entscheidung in dem anderen Falle, weil die Frage des Wahlrechtssubjekts bei Erwerbsunternehmungen, welche von offenen Handelsgesellschaften betrieben werden, auch in den Gem. O. nicht ausdrücklich entschieden zu sein pflegt. Da als Träger des Wahlrechtes in erster Linie physische Personen in Betracht kommen, so wird man wohl im Zweifel der Gesellschaft als solcher das Gemeindevahlrecht und infolgedessen auch das Landtagswahlrecht abprechen müssen.

In O. B., Steierm., Mähren, Schlesien und Kärnten sagt übrigens das Gesetz ausdrücklich, daß öffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung ein selbständiges Landtagswahlrecht haben, wenn die auf ihren Anteil entfallende Steuerquote dem Wahlzensus entspricht. Die Kärntner Landtags-

wahlordnung enthält die gleiche Bestimmung mit dem unter f angeführten Beisatz. In Mähren haben die Gesellschafter „ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz“ das Wahlrecht nach Maßgabe der im Lande gezahlten Gesamtsteuer. Da das Wahlrecht aber doch lokalisiert sein muß, so entscheidet offenbar der Sitz der Gesellschaft (§ 75 Z. 1.). Mit Rücksicht auf die Formulierung der Wahlrechtsvoraussetzungen (vgl. oben e) können Gesellschaften als solche auch in K. L., Krain und Görz kein Landtagswahlrecht in Anspruch nehmen. In Vorarl. kommen schon für das Gemeindevahlrecht bloß die einzelnen Gesellschafter in Betracht (§ 6 Gem. W. D.). In der Wählerklasse der dalm. Höchststeuererten ist es „das Steuerobjekt“, welches zur W. berechtigt. Dort kommt also auch Gesellschaften, welche eine steuerpflichtige Erwerbsunternehmung betreiben, das Wahlrecht zu.

6. Wahlrecht und Wahlpflicht. Die Landtagswahlordnungen fassen die Ausübung des Wahlrechtes keineswegs als eine staatsbürgerliche Pflicht auf. Sie sprechen ja das Wahlrecht durchaus nicht dem Staatsbürger als solchem, sondern nur als Großgrundbesitzer, als Gemeindevähler usw. zu. Höchstens für die Handelstammermitglieder könnte die Frage aufgeworfen werden, ob sie zur Beteiligung an der Wahl amtlich verpflichtet sind (vgl. § 16, G. 29 VI 68, R. 85). Der Gedanke einer allgemeinen Wahlpflicht ist mit den Anschauungen, von welchen die Februarverfassung beherrscht ist, nicht verträglich. So kann unmöglich den Großgrundbesitzern eine Wahlpflicht auferlegt werden, solange sie berechtigt sind, einen Mitwähler zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen. Eine Wahlpflicht der mit einem gemeinschaftlichen Wahlrecht ausgestatteten Miteigentümer einer Realität kann auch nicht statuiert werden, weil ihre Einigung auf einen Wahlmann nicht erzwingbar ist. Solche Schwierigkeiten würden sich auch in manchen anderen Fällen ergeben. In der Tat hat das n.-ö. Landesgesetz 21 X 1907, L. 132, bloß eine partielle Wahlpflicht eingeführt, nämlich nur für die Wählerklasse der Städte und Landgemeinden und für die allgemeine Wählerklasse. Die Wähler der allgemeinen Wählerklasse unterliegen aber der Wahlpflicht auch dann, wenn sie überdies in einer anderen Wählerklasse wahlberechtigt sind. Wer also in zwei wahlpflichtigen Wählerklassen wahlberechtigt ist, hat auch eine doppelte Wahlverpflichtung. Das genannte Gesetz schließt sich nahezu wörtlich an das G. 13 II 1907, L. 6, an. Es ist also die Landtagswahlpflicht in gleicher Weise geregelt wie die Reichsratswahlpflicht.

7. Die Wählbarkeit. Die im § 3 L. D. den kirchlichen Würdenträgern Tirols zugewiesenen vier Mandate sind nur den Mitgliedern des betreffenden Wahlkörpers zugänglich. Die Wählbarkeit beschränkt sich also hier in jedem Wahlkörper auf zwei oder drei Persönlichkeiten. Eben darum kommt die Stellung dieser vier Abgeordneten jener der Brilliten ziemlich nahe. Abgesehen von diesem singulären Falle einer relativen Wählbarkeit regeln die Landtagswahlordnungen die Wählbarkeit

für alle Wählerklassen in gleicher Weise. Wer in dem einen Wahlkörper wählbar ist, ist es auch in jedem anderen. Der Verschiedenartigkeit des aktiven steht also die Gleichartigkeit des passiven Wahlrechtes gegenüber. Als Landtagsabgeordneter ist nach der Februarverfassung jeder österr. Staatsbürger wählbar, welcher 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet (vgl. Punkt 8) und in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des Großgrundbesizes (der Höchstbesteuerten) oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden zur W. der Landtagsabgeordneten wahlberechtigt ist. Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handelskammern. Wenn jemand (ausnahmsweise) bloß in der Handelskammernwählerklasse wahlberechtigt ist, so ist er also nicht einmal in dieser Wählerklasse wählbar. Vergleicht man die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes mit jenen der Wählbarkeit, so ergibt sich, daß der Kreis der wählbaren Personen enger ist als der der Wahlberechtigten. Juristische und nichtigeberechtigigte Personen kommen dabei von vornherein nicht in Frage. In Böhmen und Mähren wird Eigenberechtigung ausdrücklich gefordert (vgl. auch § 18 schlesische, § 17 steierm. und § 23 sibirian. L. W. D.). Aber auch großjährige und eigenberechtigte Landtagswähler sind nicht wählbar, wenn sie nicht mindestens 30 Jahre alt sind. Nicht berührt wird in den Landtagswahlordnungen die Frage, ob auch Frauen wählbar sind. Mag auch sicherlich die Vorstellung weiblicher Abgeordneter den Urhebern der Februarverfassung vollkommen fern gelegen haben, so bietet der Text des Gesetzes doch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, den wahlberechtigten Frauen, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Gesetzes genügen, die Wählbarkeit abzuspochen (das ist wohl auch die Ansicht Pražák's, II, S. 87). In Mähren, N. S. und Sibirien können allerdings nur Männer zu Abgeordneten gewählt werden.

Wählbar sind nur Landtagswähler, das sind solche Staatsbürger, welche für ihre Person eine eigene Stimme haben, nicht auch diejenigen, die an einem gemeinschaftlichen Wahlrechte partizipieren (Sye 722; anderer Anschauung Pražák, II, S. 85). In Böhmen und Gal. wurde aber die Wählbarkeit auf die Mitbesitzer eines zur Wahl in der Wählerklasse des Großgrundbesizes berechtigenden Gutes ausdrücklich ausgedehnt. Überdies sind in Gal. auch solche Personen wählbar, welche als Mitbesitzer eines landlässlichen Gutes an einem Wirtswahlmannwahlrechte partizipieren, ferner Mitbesitzer eines sonstigen, unter den Steuerzensus fallenden unbeweglichen Vermögens. In Böhmen wurden auch die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder der Städte und Landgemeinden für wählbar erklärt. Gelegentlich der Einführung der allgemeinen Wählerklasse wurde die Wählbarkeit (außer in Steierm.) auch auf die Wähler dieser Wählerklasse ausgedehnt (vgl. übrigens das Zitat des § 13 in § 16 L. W. D. für Steierm.).

Die Technik der engeren W. besteht in der Einschränkung der Wählbarkeit auf jene Personen,

welche bei der vorhergehenden W. die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Es tritt also bei engeren W. an die Stelle der absoluten Wählbarkeit eine relative: für diesen Wahlkörper und für diesen Wahlgang.

8. Die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit. Zum Abgeordneten ist, wie erwähnt, nur derjenige wählbar, der sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet. Dieses (in Böhmen und Sibirien nicht mehr ausdrücklich erwähnte) Wählbarkeitsersfordernis wird in den Landtagswahlordnungen durch Aufzählung jener Personenkategorien erläutert, welche von der Wählbarkeit und vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. Es gehörten dazu ursprünglich Personen, welche wegen gewisser strafbarer Handlungen verurteilt oder bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen, ferner Personen, welche wegen dieser strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden waren, während der Dauer der Untersuchung und schließlich Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet worden war, während der Dauer der Konkurs- oder Vergleichsverhandlung und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden waren. Seither ist die Ausschließung vom Wahlrechte und von der Wählbarkeit in allen Ländern neu geregelt worden. Hervorzuheben ist aber, daß die n.-ö. Landtagswahlordnung erschöpfende Bestimmungen bloß über die Wählbarkeit enthält. Im n.-ö. Großgrundbesize fallen die Ausschließungsgründe vom aktiven und vom passiven Wahlrechte zusammen. In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse sind jedoch nur solche Personen wahlberechtigt, welche weder nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindevahlordnungen noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

a) Ausschließung wegen begangener strafbarer Handlungen. Die Freisprechung ab instantia ist dem heutigen Strafprozeßrecht fremd. Aber auch die Einleitung einer strafgerichtlichen Untersuchung beeinflusst Wahlrecht und Wählbarkeit nicht mehr (wenigstens nicht direkt). Wenn die Einleitung der Untersuchung vom Gemeindevahlrecht ausschließt und das Gemeindevahlrecht die Voraussetzung des Landtagswahlrechtes ist, so führt freilich die Einleitung der Untersuchung auch den Verlust des Landtagswahlrechtes herbei (Dantcher a. a. D., 3. Lieferung, S. 138). Ausgeschlossen sind bloß die zu einer Strafe verurteilten Personen. Die strafbaren Handlungen, welche hier in Betracht kommen, sind alle Verbrechen, ferner die Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 Str. G.). In Gal. kommt noch das Vergehen der verschuldeten Krida (§ 486 Str. G.), in Görz und Sibirien (im Einklang mit der Reichsratswahlordnung von 1907) die Übertretung der Kuppelerei (§ 512 Str. G.) hinzu. Dem Betrüge

sind durch die G. 28 V 81, R. 47, und 25 V 83, R. 78, weitere strafbare Handlungen gleichgestellt worden. Allerdings werden aber diese Gesetze in den neueren Landtagswahlordnungen regelmäßig nicht berücksichtigt, was zu Zweifeln über das Wahlrecht der nach diesen Gesetzen verurteilten Personen Anlaß geben kann. (Für Istrien kommt noch das G. 24 V 85, R. 89, in Betracht. Außerdem vgl. § 23 f—h L. W. D. f. Istrien.)

Die Ausschließung vom aktiven und passiven Wahlrecht ist zeitlich begrenzt. Die Fristen decken sich mit jenen, die in der Strafgesetznovelle 15 XI 67, R. 131, festgesetzt sind. Die Delikte der §§ 486 und 512 Str. G. und der zitierten Spezialgesetze sind dabei in gleicher Weise zu behandeln, wie die Übertretungen der §§ 460 ff. Str. G. (in Steierm., Mähren und Schlesien findet sich (konform der Reichsratswahlordnung von 1873) eine *clausula generalis*, derzufolge neue strafgesetzliche Bestimmungen darüber, wegen welcher strafgerichtlicher Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den L. T. zu gelten haben.

Schließlich ist noch auf § 14 des G. 26 I 1907, R. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, wonach die Verurteilung wegen der dort bezeichneten Vergehen auch den zeitlichen Verlust des aktiven und passiven Landtagswahlrechtes nach sich zieht, dann auf § 23 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes zu verweisen. Auch § 425 Str. P. D. ist in diesem Zusammenhang zu zitieren.

b) Ausschließung wegen Konkurses oder Armut. Das Vergleichsverfahren ist von der Konkursordnung 25 XII 68, R. 1 ex 1869, nicht respiziert worden. Der Konkurs selbst kommt als Ausschließungsgrund nurmehr während des Konkursverfahrens (in Istrien bis zur Erlangung der Wiederbefähigung des kaufmännischen Gemeinschuldners) in Betracht. Bloß in Gal. ist, wie erwähnt, die Verurteilung wegen des Deliktes des § 486 Str. G. ein Wahlrechtsausschließungsgrund. Die Eröffnung des Konkurses hat in allen Ländern Ausschließung von der Wählbarkeit in den L. T. zur Folge. Des aktiven Wahlrechtes gehen aber die Gemein Schuldner bloß in Steierm., Kärnten, Görz, Istrien, Böhmen, Mähren und Schlesien verlustig. Auch hier ist indessen der Einfluß gemeinderechtlicher Bestimmungen auf das Landtagswahlrecht zu beachten (vgl. § 12 L. W. D. für D. S., ferner Dantscher a. a. D., S. 120).

Nach der schlesisch. Landtagswahlordnung sind vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit diejenigen Personen ausgeschlossen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl vorangegangenen Jahre genossen haben. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in Steierm., Kärnten, Mähren, Görz und Istrien, wo überdies in gleicher Weise auch diejenigen behandelt werden, welche überhaupt der öffentlichen Wildtätigkeit zur Last fallen. Zugleich werden in diesen fünf Ländern, übereinstimmend

mit der Reichsratswahlnovelle vom 14 VI 96, R. 169, Beispiele dafür angeführt, was als Armenversorgung oder als ein Akt der öffentlichen Wildtätigkeit nicht anzusehen ist.

c) Ausschließung der Militärpersonen. Wie schon oben (Punkt 5 c) erwähnt wurde, sind aktive Militärpersonen in Steierm., Kärnten und Mähren außerhalb der Wählerklasse des Grundbesitzes, in Görz und Istrien überhaupt nicht wahlberechtigt. Überdies wird ihnen in diesen Ländern auch die Wählbarkeit abgesprochen. Welche Personenkategorien im einzelnen vom Wahlrechte ausgenommen sind, kann hier nicht erörtert werden. Nur darauf ist zu verweisen, daß es nicht nur wahlberechtigte Militärpersonen gibt, welche nicht wählbar sind — es sind das die Militärbeamten —, sondern auch wählbare Militärpersonen, welche nicht wählen dürfen. Diese Ausnahme von der Regel, daß der Kreis der wählbaren Personen enger ist als der der Wahlberechtigten, ist nicht sofort verständlich. Sie wurde auf Grund einer von mir (Juristische Blätter 1896, Nr. 17) gegebenen Anregung in die Reichsratswahlnovelle 14 VI 96, R. 169, eingefügt, um zu verhindern, daß die Reichsratsabgeordneten durch ihre Einberufung zu einer Waffenübung die Wählbarkeit und infolgedessen (nach § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) auch ihr Mandat verlieren. Darum wurde ausdrücklich gesagt, daß die Wählbarkeit bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen wird, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen. Aus der zitierten Novelle ist diese Bestimmung nicht bloß in die Reichsratswahlordnung von 1907, sondern auch in die Landtagswahlordnungen der genannten fünf Länder übergegangen.

9. Das Stimmenerfordernis. Die im § 3 der Tiroler L. D. genannten Dignitäre haben die von ihnen getroffene Wahl von vier Abgeordneten dem Statthalter anzuzeigen. Daß die Majorität der Wähler entscheidet, ist im Gesetz nicht ausgesprochen. Wo der Wahlkörper aus zwei Personen besteht (Propst von Arco und Erzpriester von Roveredo), ist sogar der Natur der Sache nach eine Majoritätswahl ausgeschlossen. Die L. D. spricht hier infolgedessen von einem Übereinkommen. Die Auswahl des Abgeordneten ist aber auch in den anderen drei Wahlkörpern eine häusliche Angelegenheit der Wähler. Der Behörde sind nicht die Stimmzettel zu übermitteln, sondern bloß das Wahlergebnis mitzuteilen.

Abgesehen von diesem Falle sind die Landtagswahlen nach der Februarverfassung durchaus Majoritätswahlen. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten oder Wahlmannes ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Hierin liegt eine Abweichung vom Majoritätsprinzip. Eine Wahl, die als Resultat Stimmengleichheit ergibt, hat zwar noch nicht zur Kreierung eines Abgeordneten geführt; es ist aber doch ein weiterer Wahlgang (insbesondere eine engere Wahl)

nicht notwendig. Das Los entscheidet. In den dormaligen Landtagswahlordnungen von N. O., Kärnten, Krain, Görz, Istrien, Vorarlb., Mähren und Schlesien und im steierm. G. V 84, L. 7, ist aber diese Ausnahme vom Majoritätsprinzip auf die engere Wahl eingeschränkt worden. Die erste Wahl ist hienach auch dann ergebnislos, wenn Stimmgleichheit vorliegt.

Bei mehrnamigen W. kann es sich ereignen, daß mehr Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten, als Abgeordnete zu wählen sind. In diesem Falle entscheidet unter diesen Kandidaten die relative Majorität und bei Stimmgleichheit das Los. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber findet sich in zehn Ländern. Aber auch in den anderen Ländern muß die Frage in der gleichen Weise gelöst werden.

Die mähr. Landtagswahlordnung hält an den Majoritätswahlen nur in den national geteilten Wählerklassen fest. Im Großgrundbesitz und in den Handelskammern werden Proportionalwahlen vorgenommen. Bezüglich des dabei akzeptierten Systems ist auf den Art. „Minoritätenvertretung und Proportionalwahl“ (Vd. III, S. 653) zu verweisen. Wenn die Proportionalwahl zu keinem Resultate führt, so wird allerdings eine Nachwahl nach dem Majoritätsprinzip vorgenommen. Überdies sind auch Ersatzwahlen nach dem Majoritätsprinzip vorgesehen.

III. Das Wahlverfahren. Eine Regelung des Wahlverfahrens ist nur dann notwendig, wenn unter behördlicher Intervention inter praesentes gewählt wird. Die Tiroler Prälaten nehmen, wie schon gesagt, eine häusliche W. vor. Die Mitglieder des I. Wahlkörpers des Großgrundbesitzes in Schlesien und der Bukow. senden ihre Stimmzettel nach erhaltener Aufforderung dem Landeschef ein. Diese Wahlkörper sind im folgenden nur gelegentlich zu erwähnen. Aber auch bezüglich der Handelskammerwahlen finden sich in den Landtagswahlordnungen nur äußerst wenige und dürftige Bestimmungen. Soweit das Wahlverfahren nicht gesetzlich geregelt ist, verfahren die Handelskammern nach ihrer Geschäftsordnung.

1. Die Wahlorte. Als Wahlort bezeichnen die Landtagswahlordnungen die Gemeinde (Ortschaft, Gemeineteil), in der die W. stattfindet. Für die Handelskammern fällt natürlich der Wahlort mit ihrem Sitz zusammen, was in Görz und Istrien ausdrücklich gesagt wird. Der Großgrundbesitz wählt regelmäßig in der Landeshauptstadt. In Istrien ist Parenzo der Wahlort, in Görz wählt der eine Wahlkörper in der Stadt Görz, der andere in Gradiska. In Gal. sind die ehemaligen Kreisstädte die Wahlorte, und das gleiche gilt auch für die dalm. Höchstbesteuerten.

In der städtischen Wählerklasse fallen Wahlbezirk und Wahlort dann zusammen, wenn eine Stadt für sich allein wählt. Das ist auch heute noch in der Bukow. und Vorarlb. ausnahmslos der Fall, während in Gal. zu den isoliert wählenden Städten im J. 1900 fünf neue, aus je zwei Städten bestehende Wahlbezirke hinzugekommen sind. In jenen Wahlbezirken, welche mehrere

Städte umfassen, war nach der Februarverfassung die bei der Festsetzung des Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt (Ortschaft, Ort) der Wahlort. In der Folge wurden aber die W. allenthalben dezentralisiert, indem jede zum Wahlbezirke gehörige Stadt zugleich Wahlort wurde. Auf diese Weise ist der Wahlbezirk in Teilbezirke („Stimmbezirke“, G. Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht, S. 586) und der Wahlkörper in Wahlkörper, die getrennte Wahlversammlungen abhalten, zerlegt worden. Die Zugehörigkeit des Wählers zu der betreffenden Wahlversammlung bestimmt sich nach seiner Gemeindegliedschaft, eventuell nach dem Wohnsitz. Der an erster Stelle genannte Ort verbandelte sich aus dem alleinigen Wahlorte in den Hauptwahlort, wo aus den Teilergebnissen der W. das Gesamtergebnis ermittelt wird. In Tirol heißt dieser Ort der Vor- oder Zentralort. Dem böhm. Gesetze vom J. 1870, welches diese Dezentralisation einführt, ist (im Gegensatz zu der die Landgemeinden behandelnden Novelle von 1901) wohl die Bezeichnung, nicht aber der Begriff des Hauptwahlortes unbekannt.

Die Zahl der Wahlorte in der Wählerklasse der Landgemeinden hängt natürlich davon ab, ob indirekt oder direkt gewählt wird. Ursprünglich war der Sitz des politischen Bezirksamtes des bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes (in Dalm. der zuerst angeführte Ort) der Wahlort. In jenen Ländern, in welchen die Landgemeinden noch heute indirekt wählen, sind die Wahlorte dieselben geblieben, wenn auch das „politische Bezirksamt“ aus ihnen verschwunden ist. Nur in Tirol und Vorarlb. hat (in bescheidenem Maße) eine Dezentralisierung der W. stattgefunden. In Tirol ist in vier (von 17), in Vorarlb. in allen drei Wahlbezirken je ein zweiter Wahlort zu dem ursprünglich festgesetzten, der nunmehr der Vor- oder Zentralort (Hauptwahlort) ist, hinzugekommen.

Die Technik der indirekten W. führt übrigens von selbst zu einer Vervielfältigung der Wahlversammlungen, da der Abgeordnetenwahl die Wahlmännerwahlen vorausgehen. Für diese W. ist jede Gemeinde Wahlort. Als man nun zur direkten W. überging, lag es nahe, den Grundsatz, daß jede Gemeinde Wahlort ist, nunmehr für die Abgeordnetenwahl zu akzeptieren. Das ist denn auch in N. O., D. O., Kärnten, Görz und Istrien geschehen. In den übrigen Ländern sind nur Gemeinden mit einer bestimmten Minimalbevölkerung (Böhmen und Krain: über 500, Salz- und Steierm.: über 400, Mähren: über 250 Einwohner) Wahlorte. Kleinere Gemeinden wählen in der Regel in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Ortsgemeinden in besonderen Gruppenwahlorten, welche im Verordnungswege festgesetzt werden (vgl. Spiegel, W. J. 1901, S. 181 f.). In Salz-., Kärnten, Görz, Istrien und Mähren ist der Hauptwahlort aus dem Gesetze zu entnehmen. In den anderen Ländern bestimmt der Landeschef, welche Ortsgemeinde der Hauptwahlort ist. In Steierm. kann sogar ein Ort als Hauptwahlort bestimmt werden, der nicht Wahlort ist.

Die Wahlorte der allgemeinen Wählerklasse bestimmen sich nach denselben Grundfällen, wie die der Landgemeinden. In Wien ist jeder Gemeindebezirk Wahlort, d. h. es fallen hier Wahlbezirk und Wahlort zusammen. Den Hauptwahlort der aus Gerichtsbezirken bestehenden Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse in N. O. bestimmt der Statthalter. Die Hauptwahlorte der aus Ortsgemeinden bestehenden Wahlbezirke sind dagegen aus dem Geſetze zu entnehmen. Das gleiche gilt bezüglich der Hauptwahlorte aller Wahlbezirke dieser Wählerklasse in Steierm.

Neuere Geſetze ermächtigen die Verwaltung, in der Dezentralisierung der W. in den Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse so weit zu gehen, als es im Interesse des Wahlaktes zweckmäßig erscheint. Einflägige Bestimmungen hierüber finden sich in N. O., Kärnten, Görz, Sibirien und Mähren bezüglich aller drei, in D. O. und Krain bezüglich beider dort vertretenen Wählerklassen, in Böhmen bezüglich der in mehrere Wahlbezirke geteilten Städte (das ist aber nur Prag!), in Steierm. bezüglich der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse und in Vorarlb. bezüglich der Wählermännerwahlen in der allgemeinen Wählerklasse. Dabei muß nicht gerade eine weitere Unterteilung des Wahlbezirktes in Wahlsektionen (vgl. § 28 G. 14 VI 96, R. 169) erfolgen, sondern es können auch die Wähler nach dem Alphabet den einzelnen „Wahllokalen“ oder „Wahllokalitäten“ oder auch „Wahlkommissionen“ zugewiesen werden. Im deutschen Text der Görzer Landtagswahlordnung werden auch die auf administrativem Wege gebildeten Wahlsektionen „Wahlorte“ genannt. Der italienische Text hält aber *luoghi elettorali* und *sedes di votazione* auseinander.

2. Die Ausschreibung der Wahlen. Der Wahltag. Die Wahlkörper haben kein Selbstversammlungsrecht. Es ist vielmehr Sache des Landesherſes (in Görz: der politischen Landesbehörde), die Aufforderung zur Vornahme der W. an einem von ihm bestimmten Tage zu erlassen. Allgemeine W. werden derart ausgeschrieben, daß die Wählerklassen nacheinander wählen, daß aber innerhalb jeder Wählerklasse die W. im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen wird. Für die Reihenfolge der Wählerklassen ist ihre Rangordnung maßgebend, so daß die höher stehende Wählerklasse später zur W. gelangt. Nach der Februarverfassung haben demnach zuerst die Landgemeinden, dann die Städte, und zwar diese zugleich mit den Handelskammern, und schließlich der Großgrundbesitz (oder die Höchstbesteuerten) zu wählen. Bezüglich des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten ist übrigens die Vornahme der W. an einem und demselben Tage nicht vorgeschrieben, was freilich nur für jene Länder von Bedeutung ist, die mehrere unter behördlicher Intervention wählende Wahlkörper dieser Wählerklasse aufweisen. Eine Abänderung in Bezug auf die Reihenfolge der Wahlakte wurde in Böhmen, Sibirien und N. O. vorgenommen. In Böhmen und Sibirien wählen die Handelskammern nunmehr an einem

besonderen Tage nach den Städten und vor dem Großgrundbesitz. In N. O. wählen die Städte und Landgemeinden als eine einzige Wählerklasse an demselben Tage. Die Handelskammer wird hier erst nach dem Großgrundbesitz angeführt, mit dem sie an demselben Tage zu wählen hat (arg. verb. „endlich“ in § 20 L. W. O. sowie § 12 L. O.). Die W. der allgemeinen Wählerklasse gehen in allen Ländern jenen der Landgemeinden vor. Die gleichzeitige Vornahme aller gleichartigen W. gilt nicht für die Wahlmännerwahlen, welche in den Landtagswahlordnungen als bloße Vorbereitungsakte behandelt werden. Die Wahlmänner der einzelnen Gemeinden können selbst in einem und demselben Bezirke an verschiedenen Tagen gewählt werden.

Der Wahlvorgang war nach der Februarverfassung räumlich und zeitlich konzentriert. Es gab für jeden Wahlkörper einen einzigen Wahlort und die W. sollte in der Regel an einem einzigen Tage vollendet werden. Nur für den Fall, wenn Umstände eintreten, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der W. verhindern, wurde — und ist noch heute — der Wahlkommission das Recht eingeräumt, die Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden (in Vorarlb. gegenwärtig; auf „einen“ folgenden Tag) zu verschieben oder zu verlängern, was den Wählern auf ortsübliche Weise bekanntzumachen ist. Nicht bloß für die Vornahme der ersten W. war der Wahltag bestimmt, sondern auch für das „zweite Strutin“ und für die engere W. Die Wähler und Wahlmänner sollten also beisammen bleiben, bis „die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist“. Die Dezentralisierung der W. hat nun die sofortige Feststellung des Wahlergebnisses an Ort und Stelle unmöglich gemacht und infolgedessen können die etwa notwendigen weiteren Wahlgänge nicht mehr an demselben Tage vorgenommen werden. Mit Rücksicht darauf wird in Steierm., Kärnten, Böhmen und Sibirien ausgesprochen, daß die W. an dem vom Landesherſen festgesetzten Tage beginnen. In Mähren und Sibirien wird gelegentlich der Ausschreibung der W. nicht bloß der erste Wahltag, sondern zugleich auch der Tag für die etwaigen engeren W. vom Statthalter festgesetzt. In den anderen Ländern sind hierüber entweder keine Bestimmungen getroffen oder es wird der Beamte genannt, der die engere W. einzuleiten hat.

Die Ausschreibung allgemeiner W. ist durch die Landeszeitung (in Tirol, Vorarlb., Mähren und Gal. durch die Landeszeitungen) und durch Plakate (öffentlichen Anschlag) in allen Gemeinden des Landes bekanntzumachen. Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) durch die Landeszeitung (Zeitungen), bezüglich der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren. In N. O., Görz und Sibirien ist auch die Bekanntmachung von Ergänzungswahlen der Handelskammer vorgeschrieben, und zwar durch die Landeszeitung.

„Die Stunde der Wahlhandlung“ wird nach der Februarverfassung für jeden einzelnen Wahlakt gelegentlich der Ausfertigung der Legitimationskarten (vgl. Punkt 6) bestimmt. Gemeint ist damit der Zeitpunkt des Wahlbeginnes. Heute werden die Wähler in den meisten Ländern nicht mehr für eine bestimmte Stunde geladen, sondern es wird ein Zeitraum zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzt. Die Legitimationsarten haben demgemäß die Stunde des Anfangs der Wahlhandlung und überdies die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten.

Bei der W. inter absentes ist nicht ein Wahltag, sondern eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Stimmzettel dem Landeschef einzuliefern sind (vgl. § 53 R. W. D. von 1873). Wenn auch die Landtagswahlordnungen von der Bukow. und Schlesien hierüber schweigen, so muß doch bei der vom I. Wahlkörper des Großgrundbesitzes dieser Länder vorzunehmenden W. ein Endtermin für die Einlieferung der Stimmzettel fixiert werden, damit eine sichere Grundlage für das Skrutinium gewonnen werde. Vollzählige Verteilung der Wähler an der W. ist ja nicht erforderlich. Wer den Stimmzettel innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingesendet hat, hat eben an der W. nicht teilgenommen. Anders liegt die Sache bei den priv. Wählern Tirols. Wenn diese auch aufgefordert werden können, binnen einer bestimmten Frist das Ergebnis ihrer (häuslichen) W. dem Statthalter anzuzeigen, so hat doch die Veräumlichung dieser Frist keine Präklusion zur Folge. Denn nur einzelne Wähler können präkludiert werden, nicht ganze Wahlkörper.

3. Die Wahl der Wahlmänner. Wie schon gesagt, behandeln die Landtagswahlordnungen die Wahlmännerwahlen als bloße Vorbereitungsakte. Die Bezirkshauptmannschaft setzt vor allem auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten anwesenden Bevölkerung die auf jede Gemeinde entfallende Wahlmännerzahl fest. In der Bukow., Dalm. und Tirol ist zwar im Anschluß an § 20 der Volkszählungsvorschrift 23 III 57, R. 67, noch immer von der einheimischen Bevölkerung die Rede. Mit Rücksicht auf die mittlerweile gewährte Freizügigkeit und auf die infolgedessen geänderte Zählungsweise (§ 14 des Volkszählungsgesetzes 29 III 69, R. 67) muß man wohl auch in diesen Ländern die anwesende Bevölkerung berücksichtigen, wenn man die Bestimmung, daß sich die Wahlmännerzahl nach der Einwohnerzahl richtet, nicht ad absurdum führen will. Bei der Bestimmung mehrerer Wahllokalitäten in den größeren Gemeinden Borsarb. (vgl. Punkt 1) ist offenbar auch die Wahlmännerzahl auf die einzelnen „Wahllokalitäten“ aufzuteilen (Arg. das Titat des § 22 in § 9 R. W. D. Vgl. § 28, Alinea 4, des G. 14 VI 96, R. 169, und hiezu Spiegel, Juristische Bemerkungen zu den Wahlreformvorlagen, Juristische Blätter 1896, Nr. 14 ff., Punkt IV i. f.).

Die ermittelte Wahlmännerzahl wird nach der Februarverfassung dem Gemeindevorstand mit der Weisung bekanntgegeben, das Verzeichnis der

Landtagswähler zu verfassen und vorzulegen. Nach den neuen Landtagswahlordnungen von Schlesien und Borsarb. hat aber der Gemeindevorsteher die „Wählerliste“ zu verfassen, ohne daß er hiezu aufgefordert zu werden braucht. Dem Wählerverzeichnis sind in Schlesien und Tirol die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindevähler zu Grunde zu legen. Das gleiche gilt in Borsarb. bezüglich der Landgemeindenwählerlisten. In Schlesien und Borsarb. werden die Wählerlisten, und zwar in Borsarb. auch die der allgemeinen Wählerklasse, unter Anberaumung einer achtstägigen Reklamationsfrist zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Das Reklamationsverfahren ist das gleiche wie in der städtischen Wählerklasse (vgl. Punkt 5).

Nach Einlangen des Wählerverzeichnisess hat der Bezirkshauptmann (die politische Behörde) den Tag, die Stunde und (außer in Schlesien und Borsarb.) auch den Ort für die Wahlmännerwahl festzusetzen, einen Wahlkommissär zu ihrer Leitung zu bestimmen und den Gemeindevorsteher (Schlesien: Gemeindevorstand) hievon rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die Wähler zur Vornahme der W. einzuladen. In Tirol und Borsarb. ist auch die Hinausgabe der erforderlichen Kuverts (vgl. Punkt 6) zu veranlassen. In Schlesien hat der Gemeindevorstand, in Borsarb. der Gemeindevorsteher das Wahllokal, welches innerhalb des Gemeindegebietes liegen muß, zu bestimmen. Der Wahlkommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Wähler zu prüfen, dessen Richtigkeit sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichnis dem Gemeindevorstand zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlkommissär die Wahlkommission bildet. In Borsarb., wo die Wahlkommission aus dem Wahlkommissär und zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, nimmt der Gemeindevorsteher oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Wahlkommission die W. vor.

Für die W. selbst und für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Abgeordnetenwahl. Nur in Schlesien besteht der Unterschied, daß die Wahlmänner mündlich, die Abgeordneten mittels Stimmzettel gewählt werden. Der Bezirkshauptmann hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatieren und, wenn sich die Notwendigkeit einer Neuwahl ergibt, diese sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Die Wahlmänner werden in der Regel für jede Abgeordnetenwahl neu gewählt. In Borsarb. sind aber Ergänzungswahlen auf Grund der vorhandenen, bei inzwischen erfolgtem Abgang von Wahlmännern zu ergänzenden Wahlmännerlisten vorzunehmen. Damit soll wohl gesagt sein, daß im Bedarfsfalle Wahlmännerergänzungswahlen vorzunehmen sind. In Schlesien (und wohl auch in Gal.) kann auf Grund der ursprünglichen Wahlmännerlisten gewählt werden, wenn binnen 90 Tagen nach der Abgeordnetenwahl eine Neuwahl notwendig wird und die vorausgegangene

W. nicht etwa wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

4. Die Wählerlisten. Die Frage, wer zur Teilnahme an der W. berechtigt ist, soll am Wahltag bereits entschieden sein. Der W. selbst wird eine Wählerliste derart zu Grunde gelegt, daß niemand wählen kann, der nicht in der Wählerliste eingetragen ist. Während der Wahlhandlung kann es sich höchstens darum handeln, Personen das Wahlrecht abzuspochen, welche in der Liste eingetragen sind. Der Streit um die Eintragung in die Wählerliste ist in Wahrheit ein Streit um die Wahlberechtigung. (Das wird verkannt in Hye 494, richtig dagegen Hue-Hugelmann 785.) Nach der Februarverfassung ist für jeden Wahlkörper eine Wählerliste in zwei Variationen anzufertigen. (Ein drittes Pare schreibt § 5 des n.-ö. Wahlpflichtgesetzes 21 X 1907 vor.) Dabei wurde aber offenbar an die Handelskammern nicht gedacht, bezüglich welcher man überhaupt eine Regelung des Wahlverfahrens für erforderlich hielt. Die Kammermitglieder sind jederzeit genau bekannt; eine Wählerliste stellt sich also in der Tat als überflüssig heraus. Die nähr. Landtagswahlordnung spricht das auch geradezu aus (vgl. § 24 R. W. D. 2 IV 73, R. 41). Trotzdem ist in Görz, Istrien und Kärnten die Anfertigung einer Handelskammerwählerliste vorgeschrieben, und zwar ist hiezu dasselbe Organ berufen, dem die Verfassung der Wählerlisten des Großgrundbesitzes obliegt, nämlich in Görz und Istrien die politische Landesbehörde und in Kärnten der Landeschef. Auch in den anderen Ländern fertigt der Landeschef die Wählerlisten des Großgrundbesitzes an. Für die Höchstbesteuerten Dalm. ist wohl nach Aufhebung der Kreisbehörden und Kreisvorsteher (W. des Staatsministeriums 5 XII 65, R. 129) ebenfalls der Landeschef zur Verfassung der Wählerlisten kompetent (vgl. § 25 R. W. D. von 1873).

Bezüglich der anderen Wählerklassen zeigt die Februarverfassung die schon oben (Punkt 2) hervorgehobene Konzentrierungstendenz. Für jeden Wahlkörper wird eine einzige Wählerliste verfaßt. Das macht keine weiteren Schwierigkeiten, wenn es sich um eine Stadt oder Ortschaft handelt, die für sich allein wählt. In diesem Falle fertigt der Gemeindevorstand die Wählerliste an und legt sie dem Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde vor, der sie unter Bestätigung der Richtigkeit mitfertigt. Besteht der Wahlbezirk aus mehreren Städten, so wird zwar zunächst für jede Stadt in der gleichen Weise eine Wählerliste angefertigt; aber der Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) im Wahlorte stellt sie erst in eine Hauptliste zusammen. In ähnlicher Weise wird in der Wählerklasse der Landgemeinden vorgegangen. Für jeden politischen Bezirk fertigt der Bezirksvorsteher die Wahlmännerbezirksliste an. Der Bezirksvorsteher im Wahlorte, an den die Bezirkslisten nebst den Wahlmännerwahlakten einzusenden sind, stellt aus ihnen — in Gal. und der Bukow. überdies aus den vom Landeschef verfaßten Wahlmännerlisten — die Hauptliste zusammen.

In der städtischen Wählerklasse ist infolge der Dezentralisierung der W. (Punkt 1) die Hauptliste allenthalben weggefallen. Eine Reminiszenz hieran ist die nicht recht verständliche Anordnung des Tiroler Gesetzes, daß dem Bezirkshauptmann im Vororte eine Ausfertigung der Wählerlisten der übrigen Orte „behufs der Zusammenstellung und seinerzeitigen Ermittlung des Gesamtergebnisses der W.“ einzusenden ist (vgl. überdies § 46 R. W. D.). Eine ähnliche Anordnung gilt auch bezüglich jener vier Tiroler Landgemeinewahlbezirke, für welche je zwei Wahlorte bestimmt sind. Für jeden dieser Wahlorte wird natürlich eine besondere Wahlmännerliste angefertigt, für welche der Ausdruck „Hauptliste“ nicht mehr verwendet wird. In Vorarlb. wird für jeden Gerichtsbezirk eine besondere Wahlmännerliste angefertigt, da der Sitz der Gerichtsbehörde zugleich Wahlort ist. (Die Bestimmung des § 24 R. W. D., wonach die Wahlmännerlisten als Teillisten aneinandergereiht werden sollen, beruht wohl auf einem Redaktionsversehen.) In Schlesien werden nur noch Bezirkslisten, aber keine Hauptlisten verfaßt. (Das ist offenbar der Sinn des § 30 R. W. D.) In den übrigen Ländern, in denen noch indirekt gewählt wird, und in den Tiroler Wahlbezirken mit einem einzigen Wahlort ist es bei den Hauptlisten der Februarverfassung geblieben. Wird in den Landgemeinden direkt gewählt, so werden die Wählerlisten gemeindefeise angefertigt. Die Wählerlisten sämtlicher Gemeinden eines Gruppenwahlortes werden als Teillisten aneinandergereiht, ohne daß aus ihnen eine Gesamtliste angefertigt wird. Für die Wählerlisten der allgemeinen Wählerklasse gilt das gleiche wie für die der Landgemeinden.

Nicht der Gemeindevorstand, sondern der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister hat gegenwärtig die Wählerlisten anzufertigen in D. O., Steierm., Kärnten, Krain, Vorarlb. Görz, Istrien und Mähren und in den Landgemeinden von Salzburg.

Wenn die W. auf administrativem Wege dezentralisiert wird, so hat das auch eine Vermehrung der Wählerlisten zur Folge. Es hat darum der Gal., den die Landtagswahlordnungen von Steierm., Kärnten und Görz aussprechen, daß alle Wahlberechtigten, welche an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, in besondere Wählerlisten eingetragen sind, allenthalben Geltung.

In den nationalen Wahlbezirken Mährens wird die Anfertigung der Wählerlisten dadurch kompliziert, daß die Nationalität der einzelnen Wähler festgesetzt werden muß. Um die Grundlagen für die Anlage der Wählerlisten anlässlich der ersten allgemeinen W. zu gewinnen, hat die Landtagswahlordnung eine allgemeine Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer nationalen Zugehörigkeit angeordnet und hierüber eingehende Bestimmungen getroffen. Bei den folgenden W. sind die Wählerlisten der letzten Landtagswahl zu Grunde zu legen (vgl. Art. „Mähren“, Bb. III, S. 520 f.).

Die Wählerlisten werden für jede Abgeordnetenwahl neu aufgelegt, auch dann, wenn es sich um eine Ergänzungswahl handelt. In Mähren, Schlesien, Gal., Istrien und N. S. kann aber eine Wählerliste auch für die nächste Ergänzungswahl Geltung behalten, wenn diese binnen 90 Tagen (in N. S. binnen sechs Monaten) nach der ersten W. notwendig wird und die vorausgegangene W. nicht gerade wegen der Unrichtigkeit der Wählerlisten für ungültig erklärt worden ist.

5. Das Reklamationsverfahren. Nach der Februarverfassung schließt sich nur an die Insetzung der Wählerlisten des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten, ferner der Virilwähler in Gal. und der Bufow. ein Reklamationsverfahren an. Diese Wählerlisten werden vom Landeschef (Landesbehörde) durch Einschaltung in die Landeszeitung (Zeitungen) unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden präklusiven Reklamationsfrist verlaublich. Das gleiche gilt gegenwärtig auch bezüglich der Wählerlisten der Handelskammer in Kärnten, Görz und Istrien. Bezüglich der übrigen Wählerlisten hält die Februarverfassung ein Reklamationsverfahren offenbar deshalb für entbehrlich, weil ihnen die bei der letzten Neuwahl der Gemeindevertretung richtiggestellten Listen der Gemeindegewähler als Grundlage zu dienen haben (vgl. Meyer a. a. D., S. 703). Die Übereinstimmung mit den Gemeindegewählerlisten hat in den Städten der Vorstand der politischen Behörde, in den Landgemeinden der zur Wahlmännerwahl entsendete Wahlkommissär zu prüfen. Nur in Gal., der Bufow. und Dalm. wurde, wie schon in der Einleitung erwähnt, der Hinweis auf die Gemeindegewählerlisten weggelassen. Aber auch dort ist die Richtigkeit der Listen vom Vorstande der politischen Behörde oder vom Wahlkommissär zu bestätigen. Was nun den heutigen Rechtszustand betrifft, so stehen Tirol, die Bufow. und Dalm. noch auf dem Standpunkte der Februarverfassung. Dasselbe gilt von Salzburg, wo aber in den Landgemeinden direkt gewählt wird. Gal. hat für die städtische Wählerklasse, die übrigen elf Länder haben überdies auch für die Landgemeinden und, wo sie vertreten ist, für die allgemeine Wählerklasse das Reklamationsverfahren eingeführt. Die Wählerlisten der betreffenden Wählerklassen werden in der Gemeindefanzlei zu jedermanns Einsicht („und Abschriftnahme“, Mähren) aufgelegt (in Gal. spätestens 14 Tage vor der W.). Die Auflegung wird unter Festsetzung einer 8- (in N. S., Böhmen, Kärnten, Görz und Istrien) 14-tägigen Reklamationsfrist kundgemacht. In N. S. gelten bezüglich der Auflegung und Berufungsfähigkeit der Wählerlisten in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ähnliche Bestimmungen wie bei den Reichsratswahlen (§ 12 R. R. W. D. Ähnlich § 28 L. W. D. für Istrien).

Die Reklamation richtet sich gegen die erfolgte Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder gegen die Weglassung von Wahlberechtigten. In Mähren kann überdies begehrt werden, daß ein Wähler aus der Liste eines nationalen Wahlkörpers wegen

Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde. Behufs Erleichterung solcher Reklamationen schreibt die Landtagswahlordnung die Auflegung der Listen beider nationalen Wahlkörper an einem und demselben Tage vor. Zu Reklamationen sind jedenfalls die Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers legitimiert, was in einzelnen Ländern ausdrücklich gesagt wird. Aber auch die Reklamation eines extraneus kann zur Grundlage einer Amtshandlung gemacht werden, da der Staatsverwaltung auch die Berichtigung der Wählerliste von Amts wegen zusteht (auch in Gal., wo davon in der städtischen Wählerklasse nicht ausdrücklich die Rede ist [Hye-Hugelmann 726]). Das Berichtigungsrecht hat der zur Reklamationsentscheidung berufene Beamte meistens bis 24 Stunden, in Istrien bis drei Tage, in den Städten, Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse N. S. bis acht Tage vor der W., in Böhmen und Gal. sowie im Großgrundbesitz N. S., D. S. und jener drei Länder, die bloß in dieser Wählerklasse ein Reklamationsrecht zugestehen, endlich in der Wählerklasse der dalm. Höchstbesteuerten bis zum Wahltermin. In N. S. beschränkt sich übrigens das Berichtigungsrecht (vom Großgrundbesitz abgesehen) auf die Streichung solcher Personen, bei welchen der Mangel eines Erfordernisses des aktiven Wahlrechtes klar gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist. (Ähnlich in Istrien.) Nicht rezipiert wurde das Berichtigungsrecht von der Görzter Landtagswahlordnung.

Am einfachsten ist das Verfahren, wenn es sich um Reklamationen gegen eine vom Landeschef (Landesbehörde) verfaßte Liste handelt. Die Reklamation wird bei dem Landeschef eingebracht und von diesem endgültig erledigt. Reklamationen gegen die übrigen Wählerlisten werden bei dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) eingebracht. In N. S. sind ihnen, sofern sie wegen Weglassung von Wahlberechtigten erhoben werden, die Dokumente anzuschließen, welche zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind. Der Gemeindevorsteher hat die Reklamationen dem zur Entscheidung berufenen Beamten vorzulegen, wozu ihm in den meisten Ländern eine dreitägige Frist gesetzt ist. In Bezug auf die Kompetenz zur Reklamationsentscheidung müssen meistens die Landeshauptstädte, die anderen Gemeinden mit eigenem Statut und die Nichtstatutargemeinden unterschieden werden. Für die letzteren ist der vorgelegte Bezirkshauptmann, für die Statutargemeinden außerhalb der Landeshauptstadt der vom Landeschef hiemit beauftragte Bezirkshauptmann, für die Landeshauptstadt selbst der Landeschef das erkennende Organ. Gegen die Entscheidung eines Bezirkshauptmannes ist Berufung an den Landeschef zulässig. Die Berufungsfrist beträgt in der Regel drei Tage. Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle (d. h. mag er in 1. oder in 2. Instanz erkennen) endgültig. Nicht erwähnt wird das Berufungsrecht in Böhmen, weshalb

dort sowohl zweifelhaft ist, ob eine Berufung an den Statthalter, wie ob eine Berufung gegen die Entscheidung des Statthalters zulässig ist. Die letztere Frage wird in Hye-Nugelmann 736 verneint. Abweichend ist das Reklamationsverfahren in Gal. geregelt, wo eine gemeindebehördliche Reklamationskommission in 1., der Vorstand der vorgelegten politischen Behörde in 2. und letzter Instanz erkennt, und wo die Fristen auf 24 Stunden abgekürzt sind.

Mit der Reklamationsentscheidung muß die Wählerliste natürlich in Einklang gebracht werden. Abgesehen hievon und von dem schon erwähnten Berichtigungsrechte schreibt das Gesetz vor, daß die Wählerlisten von den zu ihrer Anfertigung berufenen Organen in Evidenz zu halten sind. Dabei ist wohl kaum an die Evidenzhaltung nach der W. gedacht; denn die späteren Wählerlisten knüpfen wohl an die Gemeindegewählerlisten, aber (von Währen abgesehen) nicht an die früheren Landtagswählerlisten an. Der Sinn ist offenbar, daß die vor der W. infolge Todes, Übersiedlung u. w. weggefallenen Wähler aus der Wählerliste gestrichen werden sollen. Von der Berichtigung unterscheidet sich die bloße Evidenzhaltung dadurch, daß es sich bei ihr nicht um die Gutmachung eines unterlaufenen Fehlers, sondern darum handelt, die Wählerliste den geänderten tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Dieser Unterschied wird allerdings durch den Schlußsatz des § 26 der n.-ö. L. W. D. verwischt. (Ähnlich § 32 L. W. D. für Istrien).

6. Legitimationskarten, Stimmzettel, Kuverts. Nach Abschluß des Reklamationsverfahrens werden für alle in den Wählerlisten eingetragene Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort und die Zeit der Wahlhandlung (vgl. Punkt 2), meistens auch noch die fortlaufende Nummer der Wählerliste, (bei den Wahlmännern der Bezirksliste, in Gal. der Hauptliste) zu enthalten haben. Bei der indirekten W. werden bloß den Wahlmännern und nicht auch den Urwählern Legitimationskarten hinausgegeben. Da die Wahlmännerwahl gemeindegeweiße unter Intervention des Gemeindevorstandes stattfindet, so wird offenbar eine besondere Legitimierung der Wähler für entbehrlich erachtet. Die Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das Wahllokal und erheben die Wahlvorladung. Eine besondere Vorladung ergeht deshalb nur für die Wahlmännerwahlen.

Ausgefertigt werden die Legitimationskarten für den Großgrundbesitz und für die Höchstbesteuerten (in Kärnten, Görz und Istrien überdies auch für die Handelskammermitglieder) vom Landeschef (Landesbehörde), für die übrigen Wähler und Wahlmänner (und zwar auch für die Bezirkswahlmänner) von dem Vorsteher der Gemeinde unmittelbar vorgelegten politischen Behörde (oder auch von der zur Reklamationsentscheidung berufenen Behörde). Ausnahmen bestehen mitunter für die Landeshauptstadt oder für die Statutargemeinden, indem dort der Gemeinde-

vorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten betraut werden darf. Abgesehen davon kann auch in einzelnen Ländern die Zustellung der Karten dem Gemeindevorsteher übertragen werden. Wenn zwei oder mehrere politische Bezirke denselben Wahlort haben, so hat die zur Ausfertigung berufene Behörde die Wahlhandlungsdaten vom Bezirkshauptmann des Wahlortes einzuholen. (Vgl. auch § 27, Alinea 2, L. W. D. für N. D., jetzer § 36, Alinea 2, für D. D. und Krain, woraus hervorzugehen scheint, daß Ort und Zeit der Wahlhandlung vom Hauptwahlorte aus zu bestimmen ist, wofür sich sonst kein Anhaltspunkt findet.) In Gal. hat jedoch der Bezirkshauptmann des Wahlortes alle Legitimationskarten auszustellen und bloß die Zustellung derselben durch die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu veranlassen. Von der Zustellung der Karten wird in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Höchstbesteuerten (und eventuell der Handelskammer) abgesehen bezüglich der außerhalb des Kronlandes (in Görz und Istrien außerhalb des Küstlen, in Währen außerhalb der Reichsratsländer) befindlichen Wähler. Diese sind vielmehr durch die Landeszeitungen zur Erhebung ihrer Karten aufzufordern. In Währen gilt das auch von den im Lande befindlichen Großgrundbesitzern. (Die richtiggestellten Wählerlisten werden hier neuerlich durch die Zeitung verkauft.) In einzelnen Ländern sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden (in D. D. und Krain und in den priv. Wählerklassen Istriens längstens drei Tage) vor dem Wahltag nicht zu gestellt worden sind, persönlich zu erheben. In N. D. werden den Wahlberechtigten auf Verlangen anstatt verloren gegangener Legitimationskarten Duplikate, in Botsarb. und Währen neue Legitimationskarten ausgefertigt.

Bei der schriftlichen W., welche in den meisten Ländern die von der Februarverfassung (für die unter behördlicher Intervention inter praesentes wählenden Wahlkörper) vorgeschriebene mündliche W. verdrängt hat, ergibt sich die Möglichkeit, für die Korrektheit der W. und für die Wahrung des Wahlheimnisses dadurch zu sorgen, daß den Wählern die Benützung amtlicher Drucksorten zur Pflicht gemacht wird. Dies geschieht in D. D., Steierm., Kärnten, Krain, Währen, in Schlesien und Istrien in der Weise, daß jedem Wähler zugleich mit der Legitimationskarte ein entsprechend eingerichteter Stimmzettel zugestellt wird, der mit dem Amtssiegel der ausfertigenden Behörde und mit der Bemerkung versehen ist, daß ein anderer Stimmzettel bei der Abstimmung nicht gezählt wird. Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel folgt die Behörde (eventuell bei der W. oder am Wahltag der Wahlkommisjär) neue aus. In den meisten Ländern ist der Wahlkommisjär auch berufen, die für die engere W. erforderlichen Stimmzettel auszufertigen. In Steierm. übergibt der Wahlkommisjär auch den Handelskammermitgliedern die behördlichen Stimm-

zettel. In Böhmen, Mähren und Schlesien sind die Handelskammern in Bezug auf die Stimmzettel in gleicher Weise zu behandeln wie die anderen Wählerklassen. Dabei hat aber das Gesetz übersehen, daß es die Ausfertigung von Legitimationskarten an die Handelskammermitglieder nicht verfügt hat (vgl. auch § 27 L. W. D. für Krain).

In Vorarlb. werden den Wählern und Wahlmännern nicht Stimmzettel, sondern zur Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Kuverts zugestellt. Die Kuverts müssen von undurchsichtigem Papier, gleichem Format und gleicher Farbe sein. Stimmzettel ohne Kuvert werden nicht angenommen. Auch in Tirol müssen die Stimmzettel in solche Kuverts gelegt werden; doch werden diese den Urwählern nicht zugestellt, sondern es ist jeder von ihnen zu verständigen, daß er das zur Stimmabgabe erforderliche Kuvert bis zum Tage der W. in der Gemeindekanzlei abholen oder am Wahltag von der Wahlkommission in Empfang nehmen kann. Wie die Wähler bei der direkten W. in den Besitz des Kuverts gelangen, ist im Gesetze nicht gesagt.

In N. D., Salz. und Görz trifft das Gesetz keine Bestimmung über die amtliche Herstellung von Stimmzetteln, obwohl dort schriftlich gewählt wird. In Gal., Dalm. und der Bukow. werden die Wahlmänner und Abgeordneten, in Schlesien die Wahlmänner noch mündlich gewählt. Der I. Wahlkörper des Großgrundbesitzes der beiden letztgenannten Länder nimmt Stimmzetteln wählen vor. Amtliche Stimmzettel kommen aber dabei nicht zur Verwendung (vgl. § 31 schlesisch. L. W. D.).

7. Die Wahlorgane. (Wahlkommissär und Wahlkommission.) Die Wahlhandlung wird von der Wahlkommission geleitet und findet in Gegenwart eines l. f. Kommissärs (Wahlkommissärs) statt. Der Wahlkommissär ist also das staatliche Aufsichts- (und Polizei-) Organ, die Wahlkommission das eigentliche Wahlorgan. Tatsächlich beteiligt sich aber der Wahlkommissär auch an der Berufung der Wahlkommission und auch sonst sind ihm Aufgaben übertragen, die über die bloße Beaufsichtigung des Wahllaktes mehr oder minder weit hinausgehen. Über die Entsendung des Wahlkommissärs trifft die Februarverfassung (von den Wahlmännerwahlen abgesehen, vgl. Punkt 3) keine Bestimmungen. In neueren Gesetzen wird ausgesprochen, daß der Wahlkommissär für den Großgrundbesitz, für die Handelskammern (wo von diesen überhaupt die Rede ist), ferner für die Landeshauptstadt oder auch für alle Städte mit eigenem Statut (in Salz. für alle Städte und Märkte) vom Landeschef, für die anderen Wahlkörper vom örtlich zuständigen (oder auch von dem vom Landeschef damit betrauten) Bezirkshauptmann bestimmt wird, und daß das Amt des Wahlkommissärs — unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten — ein (unbeoldetes) Ehrenamt ist, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist. In Salz., Görz und Istrien wird

die Annahmepflicht auf diejenigen Personen eingeschränkt, die in dem betreffenden Wahlort selbst das Landtagswahlrecht auszuüben haben. Das Recht, die W. in die Gemeindevertretung abzulehnen, hat in Salz. auch das Recht zur Folge, das Amt eines Wahlkommissärs für die Landtagswahl abzulehnen. Zu jeder Wahlversammlung wird ein besonderer Wahlkommissär entsendet. Nur in Mähren wird für die an demselben Wahlort abzuhaltenden Wahlversammlungen beider Nationalitäten in der Regel derselbe Wahlkommissär bestimmt. Die beiden Wahlkörper wählen in diesem Falle nacheinander. Wenn aber die Wählerzahl eine größere ist, so kann auch hier für jeden nationalen Wahlkörper ein besonderer Wahlkommissär bestellt werden.

Die Wahlkommission wird nach der Februarverfassung aus dem Wahlkörper gebildet. (In N. D., D. S., Salz. und Vorarlb. fehlt diese Bestimmung.) Indessen wird dieses Prinzip nicht streng festgehalten. Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die in die Wahlkommission berufen werden, müssen nicht dem Wahlkörper selbst angehören. Sofern die Mitglieder der Wahlkommission „den Wahlberechtigten“ zu entnehmen sind, muß wohl bei der heutigen Dezentralisation der W. an die zu der betreffenden Wahlversammlung gehörige Wählergruppe gedacht werden. Die Zusammensetzung der Wahlkommission ist nach der Februarverfassung in jeder Wählerklasse eine andere. Erst in neueren Gesetzen werden gleichartige Grundsätze für mehrere Wählerklassen aufgestellt. Im einzelnen gilt folgendes:

a) In der Wählerklasse des Großgrundbesitzes besteht die Wahlkommission in der Regel aus sieben den Wählern entnommenen Mitgliedern, von denen vier von den Wahlberechtigten gewählt und drei vom Landeschef ernannt werden. Ausnahmen bestehen in Bezug auf die Zusammensetzung der siebengliedrigen Kommission im II. Wahlkörper von Böhmen, Mähren und Schlesien. Hier werden je drei Mitglieder von den Wahlberechtigten und vom Wahlkommissär bestimmt, das siebente wird kooptiert. Fünfgliedrig ist die Wahlkommission in Gal. und der Bukow., wo drei Mitglieder von den Wahlberechtigten und zwei vom Landeschef (in Gal. heißt es freilich noch immer „Kreisvorsitzer“) ernannt werden, und im I. Wahlkörper Böhmens, wo je zwei Mitglieder von den Wahlberechtigten und vom Wahlkommissär bestimmt werden und das fünfte kooptiert wird. Eine dreigliedrige Wahlkommission findet sich im I. mähr. Wahlkörper. Je ein Mitglied wird von den Wahlberechtigten und vom Wahlkommissär bestimmt, das dritte wird kooptiert. Die Wahlkommissionen für die Höchstbesteuerten Dalm. bestehen aus sieben Mitgliedern, von denen vier von den Wahlberechtigten und drei vom Wahlkommissär (der an die Stelle des Kreishauptmanns getreten ist, vgl. Kap. I) bestimmt werden.

b) In der städtischen Wählerklasse wird in der Regel eine siebengliedrige Wahlkommission gebildet. In sieben Ländern besteht sie aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, dann

aus zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern. In Salzburg gilt diese Zusammensetzung allerdings nicht für die Landeshauptstadt, sondern nur für die übrigen Städte. In der Stadt Salzburg besteht die Kommission aus dem Bürgermeister (Stellvertreter), drei von diesem beigezogenen Gemeinderäten und drei vom Landeschef bestimmten Wahlberechtigten, in Steierm. aus dem Gemeindevorsteher (Stellvertreter) und je drei von der Gemeindevertretung und vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern. In Mähren, Schlesien und Krain wird sie ähnlich gebildet; nur tritt in den beiden erstgenannten Ländern an die Stelle des Gemeindevorstehers ein von den anderen Mitgliedern kooptiertes Mitglied. In Krain wiederum gehören nicht drei von der Gemeindevertretung gewählte Wähler, sondern drei Mitglieder der Gemeindevertretung der Kommission an. Fünfgliedrig ist die Kommission in Kärnten, Görz, Istrien, N. S. und D. S. In diesen Ländern werden je zwei Mitglieder von der Gemeindevertretung und vom Wahlkommissär bestimmt. Das fünfte Mitglied ist in Kärnten, Görz und Istrien der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, in N. S. und D. S. wird es kooptiert.

c) In der Landgemeindevählerklasse sondern sich natürlich die Länder, in welchen noch indirekt gewählt wird, von den übrigen ab. Von den Wahlmännerwahlen war bereits oben (Punkt 3) die Rede. Bei der Abgeordnetenwahl, die die Wahlmänner vornehmen, besteht die Wahlkommission aus drei vom Wahlkommissär und vier von den Wahlmännern ernannten Mitgliedern. Nur in Schlesien ist die Zusammensetzung eine andere, indem dort je drei Mitglieder von den Wahlmännern und vom Wahlkommissär bestimmt werden, die dann das siebente kooptieren. In den Ländern mit direkter W. wird die Wahlkommission meist in derselben Weise zusammengesetzt wie in der städtischen Wählerklasse. Eine Ausnahme gilt für Böhmen und Krain, wo je zwei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Wahlortes und vom Wahlkommissär bestimmt werden und das fünfte Mitglied kooptiert wird; ferner für Salzburg, wo die Kommission aus dem Gemeindevorsteher (Stellvertreter) des Wahlortes und je zwei vom Wahlkommissär und von den Wahlberechtigten bestimmten Mitgliedern besteht. Bei Gruppenwahlen kommen in Steierm. und Mähren die Gemeindevertretung und der Gemeindevorsteher des Gruppenwahlortes in Betracht.

d) In der allgemeinen Wählerklasse wird die Wahlkommission in derselben Weise gebildet wie in den Landgemeinden. Nur für die Wahlkörper der Stadt Wien gilt eine Ausnahme. Dort besteht die Wahlkommission aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

e) Von Wahlkommissionen für die Handelskammern wird erst in neueren Gesetzen gesprochen. In Mähren und Schlesien wird auf die für

die Geschäftsführung bestehenden Vorschriften verwiesen. In Mähren wird überdies bemerkt, daß der Vorsitzende gemeinsam mit dem Wahlkommissär die sonst den Wahlkommissionsmitgliedern bei der Ermittlung des Wahlergebnisses übertragenen Aufgaben beforzt. In N. S., D. S., Krain und Istrien ist die Wahlkommission nach den für die sonstigen Handelskammerwahlen bestehenden Vorschriften zu bilden; in Kärnten und Steierm. besteht sie aus dem Handelskammerpräsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter, ferner aus je drei von den Wahlberechtigten und vom Wahlkommissär bestimmten Mitgliedern. In Görz ist die Zusammensetzung ähnlich; nur ist dort die Kommission fünfgliedrig, so daß die Wahlberechtigten und der Wahlkommissär bloß je zwei Mitglieder bestimmen.

Wie die Wahlberechtigten die von ihnen zu bestimmenden Kommissionsmitglieder zu wählen haben, ist in der Februarverfassung nicht gesagt. Doch verstand es sich von selbst, daß diese W. gerade so wie die Abgeordnetenwahl mündlich zu erfolgen hatte. In einzelnen Ländern werden nunmehr ausdrücklich Stimmzetteln wählen angeordnet; amtliche Stimmzettel werden jedoch für diese W. nicht ausgegeben. An der W. nehmen die bei Beginn des Wahlaftes anwesenden und legitimierten Wähler teil. Die Wahlhandlung selbst leitet der Wahlkommissär. Wo die Kommissionswahl überhaupt im Gesetz näher behandelt ist, wird ausgesprochen, daß die Kommissionsmitglieder mit relativer Stimmenmehrheit (das ist wohl auch die in Kärnten und Steierm. erwähnte „einfache Mehrheit“) gewählt werden, daß dann, wenn mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los entscheidet; ferner, daß der Wahlkommissär die Funktionen der Wahlkommission ausübt, wenn die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen ist. (Vgl. auch § 40 L. W. D. für Istrien.) Die Kooptierung eines Kommissionsmitgliedes erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind zwei Wahlgänge erfolglos geblieben, so wird das zu kooptierende Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Auch hier genügt nach neueren Gesetzen relative Stimmenmehrheit. (Im n.-ö. Großgrundbesitz wird absolute Majorität gefordert.) Bei Stimmgleichheit entscheidet nach diesen Gesetzen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los. Eine Stimmzettelnwahl ist in Kärnten, Görz und Istrien vorgeschrieben. Nach der n.-ö. Landtagswahlordnung ist in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden, ferner in der allgemeinen Wählerklasse außerhalb Wiens das kooptierte Mitglied zugleich Vorsitzender. In Wien (so schon nach der Februarverfassung, vgl. Kap. I) und ebenso in den Städten Krains führt der Bürgermeister oder der von ihm ernannte Stellvertreter den Vorsitz.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden in Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren und Schle-

sien durch Stimmenmehrheit (in Görz durch relative Stimmenmehrheit!) ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmentenden gefaßt. Der Vorsitzende hat in diesen Ländern nur ein Direktionsrecht. (In Görz handelt hievon bloß der italienische Text der Landtagswahlordnung.)

Zum Zwecke der Protokollführung wird der Wahlkommission in der Regel vom Wahlkommissär (richtiger wohl: von der Staatsbehörde) ein Schriftführer beigegeben. In der schlesisch. Handelskammer führt der Sekretär das Protokoll.

In N. D. und Sizilien sind dem Wahlakte auf Wunsch der wahlwerbenden Parteien bis zehn Vertrauensmänner als Zeugen der Wahlhandlung beizuziehen.

8. Die Wahlhandlung. Zur festgesetzten Stunde beginnt die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission. Diese übernimmt sodann die Wählerlisten und die vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten. Der Vorsitzende befehlt die versammelten Wähler über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, erklärt ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung und fordert sie auf, so zu wählen, wie sie es für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten. Diese Amtshandlung hat nur dann einen Sinn, wenn eine nennenswerte Zahl von Wählern bereits bei dem Beginne der Wahlhandlung anwesend ist. Da sich aber die modernen Massenwahlen in der Weise abzuspielden pflegen, daß die Wähler einzeln im Laufe des Wahltages erscheinen, so haben die Landtagswahlordnungen für N.-D. und Sizilien (im Anschluß an die Reichswahlordnung) die Ansprache des Vorsitzenden mit Recht beseitigt.

Die Februarverfassung denkt sich allerdings den Wahlvorgang so, daß das Gros der Wähler während der ganzen Wahlzeit anwesend ist. Nur so erklärt es sich, daß sie Einsprachen gegen die Wahlberechtigung von in der Wählerliste eingetragenen Personen nur vor Beginn der Abstimmung zuläßt. Solche Einsprachen können nur darauf gestützt werden, daß ein Erfordernis des Wahlrechtes seit der Anfertigung der Wählerlisten weggefallen ist, und sind sofort durch unanfechtbare Entscheidung der Wahlkommission zu erledigen. Dabei ist es gleichgültig, ob derjenige, um dessen Wahlberechtigung es sich handelt, bereits anwesend ist oder nicht. Anders verhält es sich natürlich, wenn nicht über die Wahlberechtigung des Eingetragenen, sondern über die Identität eines Wählers zu entscheiden ist. Das kann erst geschehen, wenn sich jemand als Wähler tatsächlich meldet, also „bei der Stimmgebung“. Auch hier ist der Anspruch der Wahlkommission unanfechtbar. In den meisten Ländern gilt das Gesagte noch heute. In N. D., Krain, Sizilien, Böhmen, Mähren und Schlesien kann aber eine Einsprache gegen die Wahlberechtigung auch im Laufe der Abstimmung erhoben werden, so lange derjenige, dessen Wahlrecht angefochten wird, seine Stimme nicht abgegeben hat. In Mähren und Sizilien muß sich der Einspruch auf den Verlust der Wahl-

berechtigung (in Sizilien auch auf das Offenbarwerden eines Ausschließungsgrundes!) seit dem Abschlusse des Reklamationsverfahrens stützen. In den genannten Ländern (mit Ausschluß von N. D. und Sizilien) wird als Gegenstand der kommissionellen Judikatur auch die Entscheidung über die Gültigkeit von Vollmachten und Widerrufen der letzteren erwähnt. Da von dieser Entscheidung die Zulassung oder Nichtzulassung zur Stimmabgabe abhängt, so muß natürlich auch in den übrigen Ländern die Kommission hierüber erkennen.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben. Dann sind nach der Februarverfassung die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufzurufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, stimmen erst, wenn die ganze Wählerliste durchgesehen ist, und haben sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden. In Kärnten und Vorarlb. kann die Wahlkommission die Berlesung der Wählerliste unterlassen. In N. D., O. D., Steierm., Krain, Görz, Sizilien, Böhmen und Mähren ist der Aufruf der Wähler überhaupt entfallen. Die Wähler legitimieren sich durch Vorweisung (nach älteren Gesetzen, welche den Abschluß der Wahlhandlung an einem und demselben Tage im Auge haben, durch Abgabe) der Legitimationskarte und eventuell durch Übergabe der Vollmacht. Nach dem salzb. Gesetz macht der Umstand, daß ein der Kommission bekannter Wähler die ihm ordnungsmäßig zugestellte Legitimationskarte nicht vorweisen kann, des Wahlrechtes nicht verlustig.

Bei der mündlichen W. (vgl. Punkt 6 i. f.) nennt jeder Wähler genau jene Person, der er seine Stimme gibt, bei mehrnamigen W. natürlich so viel Personen, als Abgeordnete zu wählen sind. Die Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken eines in zwei Exemplaren geführten Abstimmungsverzeichnisses eingetragen. Die Eintragung besorgt in dem einen Exemplare der Schriftführer, im Kontrollverzeichnisse (Gegenliste) ein Mitglied der Wahlkommission. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet so gleich endgültig die Wahlkommission.

Bei der schriftlichen W. werden die Stimmzettel mit dem oder den Kandidatennamen versehen. Nach der n.-ö. Landtagswahlordnung, welche keine amtlichen Stimmzettel kennt, können die Kandidaten durch Schrift, Druck oder andereervielfältigung bezeichnet werden. (Vgl. auch § 42 L. W. D. für Sizilien.) Die Ausfüllung der Stimmzettel ist eine private Angelegenheit, die sich regelmäßig außerhalb des Wahllokales vollzieht, jedenfalls kein Stadium des Wahlverfahrens bildet. Die W. ist geheim. Die Namensunterschrift des Wählers ist, wie die Gezecke von Tirol und Vorarlb. anführen, nicht erforderlich (anders natürlich bei der W. inter absentes,

vgl. § 53 R. W. D. von 1873). Bei den mähr. Proportionalwahlen kann aber die Unterfertigung des Stimmzettels für die Erstwahlen von rechtlicher Bedeutung sein. Der Wähler übergibt den zusammengefalteten (in Tirol und Vorarlb. den fuvertierten) Stimmzettel dem Vorsitzenden der Wahlkommission, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Die Abgabe des Stimmzettels wird vom Schriftführer und zur Kontrolle überdies auch von einem Mitgliede der Wahlkommission in den Wählerlisten oder in besonderen Abstimmungsverzeichnissen ersichtlich gemacht. In Steierm. ist sogar eine dreifache Eintragung vorgeschrieben.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen, wenn den Wählern ein Zeitraum zur Abgabe der Stimmzettel bekanntgegeben wurde (vgl. Punkt 2). Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schluffstunde im Wahllokale (oder in dessen nächster Umgebung: Nitrien) erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, wird bei der mündlichen W. das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterzeichnet.

9. Das Skrutinium und die weiteren Wahlgänge. Eine scharfe Scheidung von Abstimmung und Strutinium ist nur bei der schriftlichen W. möglich. Bei der mündlichen erhält man schon während der Abstimmung ein Bild von den Chancen jedes einzelnen Kandidaten. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme wird dabei sofort entschieden. Ist die Stimmgebung geschlossen, so ist nunmehr eine einfache Rechnungsoperation nötig, für die es keiner weiteren Vorschriften bedarf. Bei der schriftlichen W. handelt es sich dagegen nach der Abstimmung nicht bloß um die Zählung, sondern auch um die Feststellung und Prüfung der abgegebenen Stimmen. Zunächst ist zu konstatieren, ob die Zahl der der Urne entnommenen Stimmzettel mit der Zahl der Wähler, die sich an der W. beteiligt haben, übereinstimmt. (Ist das nicht der Fall, so ist die W. ungültig: Böhmen. Um eine Einschmuggelung von Stimmzetteln zu verhüten, bestimmt das Gesetz, daß sich die Wahlkommission vor der Abstimmung davon überzeugen soll, daß die Wahlurne leer ist, ferner daß bei der Übernahme der Zettel darauf zu achten ist, daß nicht mehr als ein Stimmzettel abgegeben werde.) Sodann wird der Inhalt jedes einzelnen Stimmzettels vom Vorsitzenden unter Kontrolle der Wahlkommission laut verlesen. Ergibt sich ein Anstand gegen die Gültigkeit eines Stimmzettels, so ist nunmehr darüber zu entscheiden. Die Ungültigkeit kann ihren Grund haben in dem verwendeten Papier (Punkt 6) oder in der Art der Ausfüllung. Ungültig ist selbstverständlich ein Stimmzettel, wenn die Person des Gewählten nicht deutlich zu entnehmen ist. Hieher gehören auch leere Stimmzettel (Rulisch, S. 190; vgl. § 44 k. u. n. G. v. 1873, § 46 steierm. und Görzer, § 47 istrian. R. W. D.). Stimmen, welche unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wäh-

lenden abgegeben werden, sind gleichfalls ungültig (anderer Anschauung für Böhmen, wo diese Fragen im Gesetz nicht entschieden sind, Pražák, II. Bd., S. 102). Nur in Tirol sind die Aufträge oder Bedingungen (Bestimmungen) als nicht vorhanden anzusehen. Ungültig sind selbstverständlich Stimmen, die auf eine nicht wählbare Person lauten. In einzelnen Ländern wird ausdrücklich gelagt, daß diese Stimmen nicht zu zählen sind. Aber auch, wo eine ähnliche Bestimmung fehlt, muß der Wahlkommission das Recht zuerkannt werden, die Ungültigkeit solcher Stimmen anzusprechen, weil es sich dabei um eine Präjudizialfrage handelt, die gelöst sein muß, wenn das Wahlverfahren (z. B. durch engere W. oder Losziehung) zum Abschluß gebracht werden soll. Es geht nicht an, die Entscheidungsbefugnis der Wahlkommission strittig zu interpretieren, weil es im Zuge der W. außer dieser Kommission kein erkennendes Organ gibt, so daß die unbedingt notwendigen Entscheidungen nur von ihr getroffen werden können (anderer Anschauung Hye-Hugelmann 786 und Pražák, II. Bd., S. 99).

Komplikationen können sich bei mehrnamigen W. ergeben. Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als Abgeordnete zu wählen sind, so werden die überzähligen Stimmen nicht berücksichtigt. In Salz. werden nur diejenigen Namen von Wählbaren, in Währen nur die gültigen Namen gezählt, welche zuerst geschrieben stehen. Hier kann also der Wähler, wenn er die Wählbarkeit eines Kandidaten für zweifelhaft hält, sofort eine Eventualwahl vornehmen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als Abgeordnete zu wählen sind, so verliert der Zettel seine Gültigkeit nicht. Partielle Wahlenthaltung ist also möglich. Ist ein Name mehrmals verzeichnet, so wird er nur einmal gezählt. Sämtliche Namen sind auf denselben Stimmzettel zu schreiben. In Tirol und Vorarlb. dürfen selbst bei mehrnamigen W. nicht mehrere Stimmzettel in ein Kuvert gelegt werden; sonst sind alle Stimmzettel ungültig.

Mit der Eröffnung und Verlesung der Stimmzettel geht Hand in Hand die Registrierung ihres Inhaltes. Diese wird in zwei Stimmlisten (Stimm- und Gegenliste, in Salz. Abstimmungsverzeichnis) derart vorgenommen, daß zu dem Namen jedes einzelnen Kandidaten, auf welchen Stimmen entfallen, eine Ziffer hinzugefügt wird, welche jedesmal die Gesamtzahl der von diesem Kandidaten bisher erzielten Stimmen angibt. Auf diese Weise ist mit der Erledigung des letzten Stimmzettels auch schon das Skrutinium beendet. Man weiß nun genau, wie viel Stimmen jeder Kandidat erhalten hat. Bei der Zählung der Stimmen sind die ungültigen (also auch die leeren) Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

Das Resultat der Stimmenzählung (welche in Nitrien nach Schließung des Wahllokals erfolgt) ist bei der mündlichen wie bei der schriftlichen W. vom Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben. Darunter ist nicht bloß die Feststellung der Stimmzahl, die jeder Kandidat erhalten hat,

zu verstehen, sondern auch — wenn der gesamte Wahlkörper in einer Wahlversammlung gewählt hat — die Bekanntgabe, ob jemand und wer als gewählt zu betrachten ist. Ist die Entscheidung durch das Los herbeizuführen (oben II 9), so zieht der Vorsitzende der Wahlkommission das Los. Ist die W. bezüglich eines oder mehrerer oder aller Abgeordneten ergebnislos, weil weder absolute Stimmenmehrheit noch Stimmgleichheit erreicht wurde, so wird nach der Februarverfassung eine zweite W. vorgenommen. Das geschieht heute aber nur noch in den Ländern, welche mündlich wählen, und außerdem in Böhmen und Tirol. In diesen Ländern wird erst auf Grund der zweiten, in den übrigen schon auf Grund der ersten W., wenn nötig, zur engeren W. geschritten (oben II, 7 i. f.). Die Beteiligung an einer späteren W. ist auch jenen Wahlberechtigten gestattet, die das frühere Mal nicht gewählt haben. Die Zahl der in die engere W. zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere W. zu kommen hat. Die engere W. bringt dann, wenn nur noch ein Abgeordneter zu wählen ist, jedenfalls die Entscheidung, eventuell mit Hilfe des Loses. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so können weitere engere Wahlgänge notwendig werden; doch sind bei der fortgesetzten engeren W. immer weniger Abgeordnete zu wählen, als bei der früheren. Mit der W. aller Abgeordneten findet das Verfahren seinen Abschluß. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das Protokoll, welches namentlich auch die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen enthält, geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, vom Wahlkommissär und vom Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich mit den Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Umständlicher ist das Verfahren bei dezentralisierten W. Bei diesen wird von jeder Wahlkommission bloß ein Teilergebnis festgestellt und in der Regel sofort verkündet. Dann folgt der Abschluß und die Unterfertigung des Protokolls und die Versiegelung und Bezeichnung der Wahlakten. Der weitere Vorgang richtet sich danach, wer zur Vornahme des Gesamtstrutiniums berufen ist. Bei den böhm. Städtewahlen versammeln sich die Vorsitzenden und je zwei hiezu gewählte Mitglieder der einzelnen Wahlkommissionen an dem unmittelbar auf die W. folgenden Tage in dem bei Festsetzung des Wahlbezirktes zuerst genannten Orte (ober in der von der politischen Behörde zuerst benannten Wahllokalität), um dort das Strutinium gemeinschaftlich vorzunehmen. Das Ergebnis wird dann in allen Wahlorten (Lokalitäten) bekanntgegeben. Von diesem singulären Fall abgesehen, werden die Wahlakten dem Wahlkommissär übergeben, der sie an das zur Strutinierung berufene Organ leitet.

a) In sieben Ländern ist dieses Organ ein politischer Beamter, und zwar entweder der Bezirkshauptmann, in dessen Bezirk der Hauptwahlort liegt, oder der vom Landeschef hienmit betraute

Beamte. Dieser Beamte leitet, wenn nötig, die weiteren Wahlgänge ein und führt gegebenenfalls auch die Losentscheidung herbei. Doch wird ihm in einigen Ländern zur Pflicht gemacht, das Los in Gegenwart zweier hiezu eingeladenen Wähler zu ziehen und darüber ein von diesen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

b) In Tirol, O. U. und Wien ist eine der Einzelwahlkommissionen zugleich die zur Feststellung des Endergebnisses der W. berufene Hauptwahlkommission, und zwar entweder die Kommission des Hauptwahlortes (Vorortes) oder, wenn in einem und demselben Orte mehrere Wahlversammlungen stattfinden, die (vom Landeschef, Bezirkshauptmann, Wiener Bürgermeister) hiezu bestimmte Kommission. Die weiteren Wahlgänge werden von der politischen Behörde veranlaßt.

c) Eine eigene Hauptwahlkommission wird in Krain, Görz und Istrien, ferner in den böhm. Landgemeinden und in N. D. außerhalb Wiens im Hauptwahlorte bestellt. In N. D., Krain und Böhmen besteht sie aus sieben Mitgliedern, nämlich aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, ferner aus drei von dem (zur Hauptwahlkommission entsendeten) Wahlkommissär ernannten an der W. beteiligten Wahlberechtigten und aus einem kooptierten Mitgliede. In Görz und Istrien ist die Hauptwahlkommission ähnlich zusammengesetzt, sie besteht aber nur aus fünf Mitgliedern. Der Wahlkommissär ernannt hier nur zwei Mitglieder aus den am Siege der Hauptwahlkommission wahlberechtigten Wählern. Eine Kooptierung findet nicht statt.

Die Kommission wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Von Görz und Istrien abgesehen, hat jeder an der W. beteiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Kommissionslokal. Die Frage, ob sich die Hauptwahlkommission in eine Überprüfung der Amtshandlungen der Einzelkommissionen einzulassen hat, wird in Görz und Istrien ausdrücklich verneint. Das gleiche gilt aber auch für die anderen Länder, weil die Hauptwahlkommission keine Instanz über den Einzelkommissionen ist, sondern nur die Summe aus den von diesen festgestellten Teilergebnissen zu ziehen hat. Die etwa notwendigen weiteren Wahlgänge veranlaßt die politische Behörde.

Die Vorarlb. Landtagswahlordnung trifft keine Bestimmungen über die Strutinierung bei dezentralisierten W. In der Bukow. finden dezentralisierte W. überhaupt nicht statt.

Eigenartige Bestimmungen gelten natürlich für die Vornahme des Strutiniums bei den mähr. Proportionalwahlen und für die bei diesen etwa notwendigen Ersatzwahlen (vgl. hierüber Art. „Minoritätenvertretung und Proportionalwahl“ Bd. III, S. 653).

Nach vollständiger Durchführung des Wahlaktes und nach Feststellung des Endergebnisses der W. werden die Akten dem Landeschef (der Landesbehörde) eingesendet.

Bei den W. des I. Wahlkörpers des Großgrundbesitzes in Schlesien und der Bukow. nimmt

der Landeschef selbst das Strutinium vor. Während die Landtagswahlordnung für die Bukow. hierüber keine Bestimmung trifft, verfügt die schlesische, daß der Landeschef die Wähler nötigenfalls zur engeren W. aufzufordern, zur Losziehung aber einen Kommissär zu bestellen hat.

10. Doppelwahlen. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte in Mähren und Schlesien (konform der Reichsratswahlordnung von 1873) längstens binnen acht Tagen nach Verifizierung seiner Wahlen im L. T. für ein Mandat zu optieren. In N. D., Görz und Istrien hat er (sowie nach der Reichsratswahlordnung von 1907) längstens binnen acht Tagen nach dem Zusammentritte (Görz und Istrien: „Konstituierung“) des neugewählten L. T., im Falle einer Ersatzwahl nach der nächsten Einberufung des L. T. (in N. D. heißt es wie in der Reichsratswahlordnung „nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes“, obwohl der L. T. in Sessionsjahren tagt) zu erklären, welche W. er annimmt, widrigens der Landmarschall (Landeshauptmann) in öffentlicher Sitzung durch Auslosung entscheidet, welche W. zu gelten hat. Bezüglich des frei gewordenen Mandates wird die Neuwahl ausgeschrieben. In den übrigen Ländern fehlen einschlägige Bestimmungen. Zweifellos hat der doppelte Gewählte überall die (wenn auch nicht unter Sanktion gestellte) Pflicht, sich für eines der ihm zugefallenen Mandate zu entscheiden. Die von Praxák (II. Bd., S. 104) unter Berufung auf § 30 der böhm. Gem. W. D. als möglich hingestellte Ansicht, daß der Zeitpunkt der W. entscheidet, wenn die W. an verschiedenen Tagen vorgenommen wurden, so daß die frühere W. allein gilt, scheint mir nicht diskutabel, zumal selbst der bereits das Mandat ausübende Abgeordnete dadurch seine Wählbarkeit für die Ergänzungswahlen anderer Wahlkörper nicht verliert.

IV. Die Wahlprüfung. 1. Die administrative Vorprüfung. Das Wahlzertifikat. Die Februarverfassung weist den Landeschef an, nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im Gesetze normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen (nach einzelnen neueren Gesetzen: „auszufertigen“) und zustellen zu lassen. Wie weit das Prüfungsrecht des Landeschefs geht, ist nach der eigentümlichen Fassung des Gesetzes zweifelhaft. Interpretiert man den Text wörtlich, so ist das Wahlzertifikat zwar einem abgestraften Verbrecher, nicht aber auch einem Manne unter 30 Jahren oder einem Ausländer zu verweigern (so Kulisch, S. 215; Haufe, Grundriß, S. 69). Eine derartige Lösung kann wohl unmöglich befriedigen. In der Tat stellen die neuen Landtagswahlordnungen von Kärnten, Mähren, Görz und Istrien das Fehlen der positiven Wählbarkeitsvoraussetzungen dem Vorhandensein eines Wählbarkeitsausschließungsgrundes gleich. Aber auch die Ansicht, daß der Landeschef nur wegen Mangels der Wählbarkeit das Wahlzertifikat verweigern darf (Kelsen, Kommentar zur österreichischen Reichs-

ratswahlordnung, S. 141), dürfte kaum zu billigen sein. Wenngleich der Landeschef nach dem Wortlaute des Gesetzes die Akten bloß „einzusehen“ hat, so kann diese Einsichtnahme doch nur den Zweck haben, ihm die Überzeugung von der Korrektheit des Wahlvorganges zu verschaffen. „Gewählter Abgeordneter“ ist ja doch nur der, der in Gemäßheit der Bestimmungen der Landtagswahlordnung gewählt ist. Die Wählbarkeit wird vom Gesetze hervorgehoben, weil ihr Fehlen auch die im übrigen vollkommen korrekte W. ungültig macht. Bei offenbar gesetzwidrigen W. (z. B. wenn jemand als gewählt proklamiert wurde, der nur eine relative Stimmenmehrheit erzielt hat) kann dem Landeschef die Befugnis wohl nicht abgesprochen werden, die Ausföhlung des Wahlzertifikates zu verweigern (so auch Praxák, II. Bd., S. 106). Mit der Verjagung des Wahlzertifikates für den als gewählt Proklamierten kann nicht die Ausföhlung eines solchen Zertifikates an einen anderen Kandidaten verknüpft werden. Das Wahlprüfungsrecht des Landeschefs geht seinem Inhalte nach nicht weiter als das des L. T. Ist man nun der Ansicht, daß der L. T. den Ausspruch der wahlleitenden Organe nicht reformieren kann (vgl. Punkt 2), so kann auch dem Landeschef eine solche Reformationsbefugnis nicht zugestanden werden.

Das Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den L. T. und begründet infolange die Vermutung der Gültigkeit seiner W., bis das Gegenteil erkannt ist. Es gewährt also privatrechtlich gesprochen den Besitz des Abgeordnetenmandates, ohne der Entscheidung über das Recht auf das Mandat vorzugreifen. Die Bedeutung der Zertifikatsverweigerung erschöpft sich darin, daß der als gewählt Proklamierter vor Verifizierung seiner W. nicht in den L. T. eintreten kann. Es darf aber, bevor der L. T. die W. als ungültig erklärt hat, nicht etwa eine Neuwahl ausgeschrieben werden, was in Böhmen (Art. I der Statthalterereidmachung 1 XII 63, L. 56), Mähren und Schlesien (allerdings mit dem Beisatze „wegen eines Ausschließungsgrundes“) ausdrücklich gesagt wird, aber auch für alle anderen Länder gilt. Die Entscheidung des Landeschefs schafft also in jedem Falle bloß ein Provisorium.

2. Die parlamentarische Wahlprüfung. Der Landeschef leitet sämtliche Wahlakten an den L. N. „Wahlakten“ gibt es nicht oder nur in sehr bescheidenem Maße bei der W. der Tiroler Prälaten und der Abgeordneten des I. Wahlkörpers des Großgrundbesizes in Schlesien und der Bukow. (vgl. den Wortlaut des § 54 der schlesischen L. W. D.). Nichtsdestoweniger sind diese W. gerade so verifikationsbedürftig wie alle übrigen.

Der L. N. hat die Wahlakten (und die Wahlausweise, nämlich die Zertifikate [§ 31 L. D.]) zu prüfen und darüber an den L. T. zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. Der Gewählte ist natürlich dann „zuzulassen“, wenn das Wahlverfahren keine das Wahlresultat beeinflussenden Mängel aufweist und

der Abgeordnete wählbar ist (vgl. die bezüglich des Triester Stadtrates erfolgten Entscheidungen Hye-Hugelmann 838, 950). Aber darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, urteilt der L. T. nach eigenem Ermessen. Sein Urteil kann mit dem des Landescheß übereinstimmen. Dann behält der Inhaber des Wahlzertifikates Sitz und Stimme im L. T. oder es wird (im Gegenfalle) nunmehr die Neuwahl an Stelle desjenigen, dem das Zertifikat vorenthalten wurde, ausgeschrieben. Der L. T. kann sich aber auch mit der Anschauung des Landescheß in Widerspruch setzen. Dann verliert der Inhaber des Zertifikates ex nunc Sitz und Stimme im L. T. (vgl. Art. „Immunität“, Bd. II, S. 873) und es muß eine Neuwahl vorgenommen werden oder es wird der Gewählte, der sein Zertifikat erhalten hat, in den L. T. einberufen (vgl. § 65 mähr. und § 55 schlesische L. W. D.).

Gegenstand der administrativen Vorprüfung wie der landtäglichen Schlußfassung ist hienach nicht die Frage, wer gewählt ist, sondern, ob derjenige gewählt ist, der von den Wahlorganen als gewählt proklamiert worden ist (Kulisch, S. 172; Hauke, S. 70; anderer Anschauung Pražák, II. Bd., S. 110). Die Praxis geht freilich darüber hinaus, indem sie dem L. T. auch das Recht zugesteht, an Stelle dessen, der als gewählt behandelt wurde, einen anderen als gewählt zu erklären und einzuberufen. Der L. T. wird also für berechtigt gehalten, den Ausspruch der Wahlorgane zu reformieren. (Vgl. den Rechtsfall in Hye-Hugelmann 865, 916. Das R. G. hat sich über die Frage selbst nicht ausgesprochen.) Hierbei wird aber die Stellung, die der L. T. bei der Wahlverifizierung einnimmt, durchaus übersehen. Der L. T. ist kein Wahlorgan. Er ist auch keine Instanz über den Wahlkommissionen und Administrativbeamten. Wohl aber ist er von der Regierung unabhängig; und nur seine Unabhängigkeit soll dadurch gewahrt werden, daß ihm niemand als Mitglied aufgenötigt werden kann. Er entscheidet selbst — endgültig und nach freier Überzeugung, wenn auch selbstverständlich in Unterordnung unter das Gesetz — über die Legitimation der für gewählt Erklärten. Aber er hat nicht jene Personen als Abgeordnete zu behandeln, die nach seiner Ansicht hätten als gewählt proklamiert werden sollen. Das geht aus den Worten „die Zulassung der Gewählten“, welche sowohl die L. D. wie die Landtagswahlordnungen gebrauchen, klar hervor. Ganz abgesehen von ihrer politischen Bedenkslichkeit würde die entgegen gesetzte Anschauung auch zu praktischen Schwierigkeiten führen, so etwa wenn nach Ansicht des L. T. andere Personen in die engere W. zu bringen waren, als es tatsächlich geschehen ist, oder wenn die engere W. hätte unterbleiben sollen usw.

Die eben behandelte Frage ist präjudiziell für eine zweite: Welche Bedeutung hat der Mandatsverzicht eines Abgeordneten, dessen W. noch nicht verifiziert worden ist? Die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes wird man nicht bestreiten können. Wenn es auch keinen Sinn hätte, auf ein Recht

zu verzichten, das man unzweifelhaft nicht besitzt, so kann man doch sicherlich auf streitige und zweifelhafte Rechte verzichten. Hält man nun den L. T. bloß für befugt, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der W. dieses Abgeordneten zu erkennen, so hat die Mandatsniederlegung zur Folge, daß die Wahlprüfung gegenstandslos geworden ist und daß sofort eine Neuwahl ausgeschrieben werden muß. — Für diese Anschauung kann man sich in R. D., Görz und Istrien auch auf die bezüglich der Doppelwahlen geltenden Bestimmungen (oben III, 10), in Böhmen auf Punkt IV der Statthaltereifundmachung 1 XII 63, L. 56, berufen. — Ist man der entgegengesetzten Ansicht, so folgt daraus, daß die Wahlprüfung doch noch vorgenommen und mit der Neuwahl zugewartet werden muß, weil der L. T. möglicherweise einen anderen als den für gewählt erklärten (und durch Mandatsverzicht endgültig ausgeschiedenen) Kandidaten als Abgeordneten einberufen wird. Ganz inkonsequent ist es aber, wenn Pražák (II. Bd., S. 111) den Mandatsverzicht dessen, der ein Wahlzertifikat erhalten hat, anders behandelt, als die Nichtannahme der W. vor Erlangung des Zertifikates, und im letzteren Falle eine Neuwahl ausschreiben lassen, im ersteren den Ausspruch des L. T. abwarten will. Denn ganz abgesehen davon, daß zwischen Nichtannahme der W. und Mandatsverzicht nicht scharf unterschieden werden kann (vgl. Spiegel: „Landtagsmandat und Virilstimme“, Juristische Vierteljahrschrift, 34. Bd., S. 157), besteht doch die von Pražák ins Auge gefaßte Möglichkeit, daß jemand anderer als der von den Wahlorganen Proklamierte tatsächlich gewählt ist, vor der Zertifikatserteilung geradeso wie nachher.

Das Wahlprüfungsverfahren ist in den Landtagswahlordnungen nicht geregelt. Es handelt sich dabei überhaupt nicht um ein Verfahren mit Parteien, sondern um einen internen Vorgang im L. T. Insbesondere sind diejenigen Personen, welche etwa Wahlproteste an den L. T. leiten, keine Parteien. Sie spielen nur „die Rolle eines Denunzianten“ (Seydel, Staatsrechtliche und politische Abhandlungen, S. 195, 212). Eine eigenartige Bestimmung enthalten aber die mit der zitierten Statthaltereifundmachung publizierten Zusatzartikel zur böhm. L. D., indem sie sogar die Berücksichtigung von Wahlansetzungen, welche nach der Anerkennung der W. bei dem L. T. eingebracht werden, zulassen. Für solche Wahlansetzungen läuft eine von dem Verifikationsbeschlusse zu berechnende vierzehntägige Frist, wenn sie das Wahlverfahren oder die Eigenschaften der Wähler betreffen. Wahlansetzungen dagegen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten betreffen, sind jederzeit zulässig, wenn sie zugleich genügend becheinigt sind. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung enthält der Verifikationsbeschluß des böhm. L. T. zunächst noch keine definitive Entscheidung. Wenn binnen 14 Tagen Wahlproteste einlaufen, so muß neuerlich — und diesmal endgültig — entschieden werden. Daß die Frage der Wählbarkeit eines Landtagsabgeordneten jederzeit — und zwar auch ohne Anregung von

Außenstehenden — reasumiert werden kann, ist ein Grundsatz, der wohl auch außerhalb Böhmens gilt.

3. Die Gerichtsbarkeit in Wahlfachen. Der Februarverfassung war der Gedanke einer gerichtlichen Kompetenz in Wahlfachen vollkommen fremd. Die Leitung des Wahlverfahrens ist Sache der Regierung, die Wahlprüfung Sache des L. T. Auch die Dezemberverfassung hat hieran expressis verbis nichts geändert. Dennoch wurde durch die dem R. G. eingeräumte Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung der im Zuge des Wahlverfahrens erlassenen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen eröffnet. Daß sich die Judikatur des R. G. nicht ohne Reibungen in das ohne Rücksicht hierauf angelegte und ausgebauten Wahlverfahren einfügen läßt, ist von vornherein klar. In der wichtigsten Frage, die entstehen mußte, wie sich nämlich die reichsgerichtliche Kompetenz zu den Wahlprüfungsbesugnissen des Parlamentes verhalte, hat das R. G. (Sye 234) seine Ansicht in der berühmt gewordenen Formel zum Ausdruck gebracht, daß das Parlament unmittelbar und definitiv über das Recht der Gemäßigten entscheide, während das R. G. unmittelbar und definitiv über das Recht der Wähler eine richterliche Kognition falle (vgl. Art. „Rechtsschutz im öffentlichen Rechte“ A, S. 20). Mag auch die Antithese hierbei zu scharf pointiert sein — denn aktives und passives Wahlrecht hängen eng mit einander zusammen und auch gegen Verletzungen des passiven Wahlrechtes muß das R. G. Schutz gewähren (vgl. Kelsen a. a. O., S. 152 f.) — so ist doch der Grundgedanke, von dem das R. G. ausgeht, richtig, daß „die beiderseitigen Enunziats sich auf verschiedene Punkte beziehen und einen ganz verschiedenen Inhalt haben“. Das Parlament überblickt das gesamte Wahlverfahren und urteilt darüber auf Grund des objektiven Rechtes. Es fällt die Entscheidung, ob jemand Abgeordneter geworden ist oder nicht. Ob die Behörden und Wahlämter richtig oder unrichtig vorgegangen sind, ist dabei selbstverständlich von Belang, aber nicht Gegenstand der Schlußfassung. Das R. G. hat gerade umgekehrt nur über die Korrektheit einer bestimmten Entscheidung oder Verfügung zu entscheiden. Es befaßt sich nur mit dem Verhältnis der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung zum Rechte des Beschwerdeführers. Darum sind es immer nur einzelne Episoden oder Phasen des Wahlverfahrens, über welche das R. G. urteilt, z. B. Eintragungen oder Nichteintragungen in eine Wählerliste, Aussprüche der Wahlkommission usw. (Daß die Wahlkommission nach der Landtagswahlordnung unanfechtbar entscheidet, schließt natürlich die Anrufung des R. G. nicht aus.) Je mehr Entscheidungen im Zuge des Wahlverfahrens notwendig sind, je mehr Behörden und Organe solche Entscheidungen zu treffen haben, je mehr also die W. dezentralisiert sind, desto weniger kann das R. G. in die Lage veretzt werden, die W. eines Abgeordneten als

ein Ganzes seiner Kritik zu unterwerfen. Wird hiedurch der Gegenstand der reichsgerichtlichen Judikatur auf ein verhältnismäßig enges Gebiet eingeschränkt, so sind der unmittelbaren praktischen Bedeutung des Enunziates nicht nur dadurch Schranken gezogen, daß sich das R. G., wie bei allen Entscheidungen, die es nach Art. 3, lit. b, des St. G. 21 XII 67, R. 143, fällt, mit dem Aussprüche begnügen muß, daß eine Rechtsverletzung stattgefunden oder nicht stattgefunden hat, sondern namentlich auch dadurch, daß das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit einer reichsgerichtlichen Beschwerde oder auf die bereits eingebrachte Beschwerde seinen Verlauf nimmt, so daß die Entscheidung in der Regel zu spät kommt. Trotzdem kann der Rechtsschutz, den das R. G. auch in Bezug auf das Wahlrecht gewährt, nicht hoch genug bewertet werden.

Mit der Feststellung, daß Parlament und R. G. verschiedene Kompetenzen haben, sind aber nicht alle Fragen erledigt. Denn nun handelt es sich erst darum, ob die Entscheidung des Parlamentes das R. G. und ob die reichsgerichtliche Entscheidung das Parlament bindet. Die erste Frage ist ohneweiters zu verneinen (Bernagil, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft, S. 264 f.). Denn für das Parlament sind die einzelnen Wahlvorgänge bloß Vorfragen und die Inzidenzentscheidung über eine Vorfrage ist nicht verbindlich für diejenige Instanz, die hierüber ex professo zu entscheiden hat. Schwieriger ist die zweite Frage. Aus dem Satze, daß eine Behörde bei ihrer Entscheidung an die materielle Rechtskraft jener Entscheidungen gebunden ist, welche über Vorfragen von der kompetenten Behörde erlassen sind, leitet Bernagil a. a. O. (vgl. überdies auch S. 166 f.) die Konsequenz ab, daß auch die Freiheit der parlamentarischen Judikatur über Inzidenzpunkte eine Ausnahme erleidet, wenn die letzteren schon früher durch rechtskräftige Entscheidung der sachlich zuständigen Behörde festgestellt worden sind. Allein dieser Gesichtspunkt ist, wie ich glaube, nicht der richtige. Denn sonst wäre der L. T. auch an die rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden und Wahlämter gebunden und gerade diese Gebundenheit würde den Intentionen der Verfassung durchaus widersprechen. Sie würde das Wahlprüfungsrecht des Parlamentes vollkommen illusorisch machen. Sicherlich sollte der L. T. nach der Februarverfassung das Wahlverfahren von Anfang bis zu Ende ohne Rücksicht auf die wenn auch rechtskräftigen Entscheidungen über Inzidenzpunkte nachprüfen können. Nicht das formale Prinzip der materiellen Rechtskraft einer Entscheidung überhaupt, sondern nur die Erwägung, daß ein richterliches Erkenntnis, weil es die denkbar größten Garantien für die Richtigkeit seines Ausspruches bietet, respektiert werden müsse, kann für die Ansicht angerufen werden, daß sich der L. T. mit der Entscheidung des R. G., wenn eine solche bereits vorliegt, nicht in Widerspruch setzen soll. Das parlamentarische Wahlprüfungsrecht richtet sich gegen die Verwaltung und nicht gegen die Justiz. Die konstitutionelle

Doktrin ging von der Ansicht aus, daß das Parlament an der Korrektheit der W. ein größeres Interesse haben werde als die Regierung. Die Entscheidung des L. T. wurde darum höher eingeschätzt als die der Verwaltung. Es hätte aber gar keinen Sinn, dem ganz formlos verfahrenen L. T. auch die Überprüfung eines richterlichen Urteils zuzugestehen. (Anderer Ansicht Starzyński, Das Reichsgericht und die Virilstimmen, der aber S. 51 zugibt, daß eine Kollision der Rechtsmeinungen „mit Rücksicht auf die Verbreitung und Vertiefung des öffentlich-rechtlichen Rechtsgefühls“ „höchst bedauerlich ist und daß dann die Organe der regierenden und vollziehenden Tätigkeit des Staates in ärgste Verlegenheit geraten.“) Allerdings fehlt es an einer Instanz, welche die Gesetzmäßigkeit eines Landtagsbeschlusses nachprüfen könnte. Insbesondere ist eine Beschwerdeführung beim N. G. ausgeschlossen (Sye=Hugelmann 865, 916).

Von der Gerichtsbarkeit in Wahlsachen ist die Judikatur in Wahlstrafsachen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um strafbare Handlungen, welche anlässlich der W. und im Hinblick auf die W. begangen worden sind. Mit dem Wahlverfahren selbst hat das Wahlstrafverfahren nichts zu tun.

V. Die Abänderung der Landtagswahlordnung. Von den Voraussetzungen der Abänderung der Landtagswahlordnung war bereits im Art. „Länder“ C I (Bd. III, S. 424) die Rede. Ergänzend ist hier zu erwähnen, daß die mittlere weite erslossene Landtagswahlordnung für N. D. die erhöhte Beschlußfähigkeit und Beschlußziffer beseitigt, dafür aber jeder der drei Kurien (Großgrundbesitz nebst Handelskammer und Virilsten, Städte und Landgemeinden, allgemeine Wählerklasse) ein Veto gegen jede Abänderung der Landtagswahlordnung und gegen die Verhandlung über einen Abänderungsvertrag eingeräumt hat. Die Kurie beschließt den Einspruch mit einfacher Majorität und leitet ihn durch den Obmann an den Landmarschall. Richtet sich der Einspruch gegen die Verhandlung über einen Abänderungsvertrag, so ist er spätestens am dritten Tage nach Einbringung des Antrages zu beschließen und spätestens am vierten Tage dem Landmarschall bekanntzugeben. Richtet er sich gegen die Annahme des bereits durchberatenen Antrages, so ist er spätestens am dritten Tage nach der Landtagsberatung zu beschließen und vor Einleitung der Schlußabstimmung dem Landmarschall mitzuteilen. Die Verhandlung oder Schlußabstimmung vor Ablauf der vierstägigen Frist ist nicht zulässig. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Abänderung der L. D. und der Gemeindevahlordnung.

Quellen und Literatur.

Der vorstehende Artikel ist auf Grund der bis Ende 1907 erfolgten Landesgesetze abgefaßt und bei der Korrektur durch Berücksichtigung der L. W. D. für Nitrien ergänzt worden. Eine Zitierung der Gesetzesquellen ist aus Raumrücksichten nur ausnahmsweise erfolgt. Aufgezählt und ab-

gedruckt sind die bis 1895 erlassenen Gesetze bei Mayrhofer, II. Bd., S. 243 ff., die späteren Gesetze im Ergänzungsband zu Mayrhofer's Handbuch (1907) S. 180 ff. Hierzu kommen aber noch die neuen L. W. D. für Görz (12 IX 1907, L. 32), für N. S. (20 X 1907, L. 131) und für Istrien (17 V 1908, L. 17).

In der Literatur des österr. Staatsrechtes wird das Landtagswahlrecht sehr vernachlässigt. Eine einigermaßen erschöpfende Darstellung ist nur bei Prażak zu finden, der aber nur die böhm. Länder eingehender behandelt. Im übrigen ist auf die bei den Art. „Länder“ C, I, Bd. III, S. 430 und „Wahlen“ A angegebene Literatur und auf die gelegentlichen Zitate im Texte zu verweisen.

Spiegel.

Wanderhandel

f. „Hansierhandel“, Bd. II, S. 720 ff.

Wanderlager

f. „Gewerbe D“, Bd. II, S. 524 f.

Warrants

f. „Lagerhäuser und Warrants“, Bd. III, S. 328 ff.

Wasserrecht.

A. Grundzüge des Wasserrechtes und Verfahren in Wasserfachen. B. Wassergenossenschaften. — C. Bewässerung und Entwässerung sowie Abwehr der Gewässer. — D. Flüsse und Ströme.

A. Grundzüge des Wasserrechtes und Verfahren in Wasserfachen.

I. Einleitung. — II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. — III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. — IV. Das Verfahren in Wasserfachen.

I. Einleitung. Das W. umfaßt die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse an Gewässern jeder Art, soweit sie menschlicher Herrschaft unterworfen sein können. Dasselbe wurde in Österr. zuerst durch das R. W. G. 30 V 69, R. 93, und die auf Grund desselben in den einzelnen Ländern erlassenen Durchführungsgesetze (Landeswassergesetze) geregelt. Vgl. Landesgesetz 28 VIII 70, L. 71, für Böhmen; 12 X 70, L. 65, für Mähren; 28 VIII 70, L. 51, für Schlesien; 28 VIII 70, L. 32 und 56, für Dsterr. ob und unter der Enns; sodann für Görz und Gradiska, Istrien, Kärnten 28 VIII 70, L. 41 bzw. 52, 46; für Krain 15 V 72,

§. 16; für Salzbg., Tirol und Vorarlb. sowie Triest 28 VIII 70, §. 32 bezw. 64, 65, 44; für die Bukow. 6 III 73, §. 22; für Dalm. 7 III 73, §. 32; für Steierm. 18 I 72, §. 8; für Gal. und Krafau 14 III 75, §. 38. In der Hauptsache und zumeist wörtlich stimmen diese Landesgesetze überein. (Sie sind abgedruckt im 18. Bande der Manz'schen Gesetzsammlung.) Unter D. „Flüsse und Ströme“ wird auf die eigentümliche rechtliche Natur der fließenden Gewässer hingewiesen. Das Wesen aller fließenden Gewässer, mögen dieselben schiffbar sein oder nicht, schließt vermöge der ewigen Bewegung des Wasserlaufes eine vollkommen tatsächliche und rechtliche Herrschaft, wie wir dieselbe beim „Eigentum“ zu denken pflegen, über dieses Objekt (fluor aquae) geradezu aus. In der Tat ist es wesentlich nur ein Benützungrecht, welches wir an dem zusammenhängenden, durch die Bodenlösung räumlich verteilten fließenden Gewässer ausüben können, mag man auch dies Benützungrecht „Eigentum“ nennen. Im Gegensatz zu den fließenden Gewässern unterliegen der regelrechten Herrschaft des Grundeigentümers als solchen die sogenannten stehenden oder geschlossenen Gewässer. Insbesondere gehören dem Grundeigentümer kraft des Gesetzes (§ 4 R. W. G.):

a) Das in seinem Grundstücke enthaltene unterirdische und zu Tage quellende Wasser (Quellwasser, ohne Zweifel auch Mineralquellen), mit Ausnahme der dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregal gehörigen Zementwässer. (Jedoch unterliegen die durch Bergbau gewonnenen Grubenwässer der Verfügung des Bergwerkebesitzers, solange sie das Eigentum desselben nicht verlassen haben [§§ 108, 3, 7, 128, 129 Berggesetz, Budwinski 2383]).

b) Die sich auf einem Grundstücke aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer (Schnee- und Regenwässer).

c) „Das in Brunnen, Teichen (nicht in natürlichen Seen!), Zisternen oder anderen (auf Grund und Boden des Grundbesizers befindlichen) Behältern oder in von denselben zu seinen Privatwecken angelegten Kanälen, Röhren usw. eingeschlossene Wasser“. — Was die Kanäle betrifft, so sind hier nur diejenigen verstanden, in welchen das Wasser durchgefangen ist, im Gegensatz zu Kanälen mit frei durchfließenden Gewässern. (Vgl. E. des W. G. 1584, 8955, 9421, 9468 Budwinski.) Der Abfluß des unverbrauchten Wassers schließt das Privateigentum am eingeschlossenen Gewässer nicht aus. Dies gilt auch von Teichen, welche Zufluß aus öffentlichen Flüssen besitzen (Budwinski 6760).

d) Die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, solange sie das Eigentum des Grundbesizers nicht verlassen haben.

Die fließenden Gewässer (und die Seen) sind in der Regel öffentlich, d. i. sie dienen dem Gemeingebrauche, es wäre denn nachgewiesen, daß sie kraft der Landesverfassung oder kraft besonderer Privatrechtstitel ausschließlich einer Privatperson gehören (§§ 2 und 3 R. W. G.). Selbst an schiffbaren Flüssen sind Privatrechte

nicht ausgeschlossen, insbesondere auf Grund älterer Privilegien. Ist die privatrechtliche Eigenschaft eines fließenden Gewässers sichergestellt, so ist dasselbe — sofern nichts anderes nachgewiesen wird — als Zubehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen welchen es fließt, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes (§ 5 R. W. G.). Die Grundbesitzer der beiden Uferseiten sind in Ermangelung eines anderen Rechtsverhältnisses insbesondere berechtigt, die vorbeistießende Wasserermene zu gleichen Teilen zu benützen (§ 14 R. W. G.).

Das Grundwasser ist, ebenso wie die aqua profluens und das Meerwasser, als Gemeingut, als res omnium communis anzusehen, dessen Zueignung (Fassung) auf eigenem Grunde ausschließlich dem Grundeigentümer zusteht. Von manchen (besonders Ulbrich, Turmwald) wird dasselbe zwar als Eigentum des Grundbesizers im Sinne des § 4 R. W. G., von anderen (Peyrer, Prazák, Mayrhofer-Pace, V. Aufl., S. 1136) als öffentliches, fließendes Gewässer angesehen. Allein das Grundwasser ist weder Privatgut im Sinne des § 4 lit. a, welcher vom „unterirdischen und aus denselben zu Tage quellenden Wasser“ spricht, noch gehört es in die Kategorie der „fließenden“ Gewässer (§§ 3 und 5 R. W. G.), welche räumlich durch Ufer begrenzte, im „Bette“ laufende Wässer voraussetzt. Auf die meist unsichtbaren und unbeherrschbaren Grundwässer bezieht sich das R. W. G. 30 V 69 überhaupt nicht und gewährt daher für sie keinen rechtlichen Schutz. Insbesondere sind die §§ 10—26 der R. W. G. auf das Grundwasser nicht anwendbar. Mit dieser von mir stets vertretenen, jüngst auch von E. Seidl, Reform des österr. W., S. 18, gebilligten Ansicht stimmt auch die fast ständige Praxis des W. G. überein; vgl. Erkenntnis des W. G. Budwinski 417, 1591, 7637, 11929; dann Ulter, R. Z., 1642, 2892, 3278, 3419, 3439: „An Grundwässern besteht kein durch das W. G. geschütztes Recht.“

Nach diesem Grundsatz ist die praktisch wichtige Frage zu entscheiden, ob den Nachbarn ein Einspruchsrecht zusteht gegen die Neuanlage von Brunnen und Schöpfwerken. In der Regel gewiß nicht, es sei denn, daß ihnen eine diesbezügliche negative Servitut zustünde oder daß der Schutz öffentlicher Interessen eine Einschränkung gebieten würde, z. B. bei Wasserbedarf der Gemeinden. Vgl. Budwinski 417, 1591, 7637, 11929, 12606 (abwweichend 11546); Ulter, R. Z., 3278. Ein wasserrechtliches Verfahren (wohl zu unterscheiden vom baupolizeilichen) ist daher hier nicht nötig. Dagegen erachten Peyrer, Prazák, Mayrhofer-Pace, ausgehend von dem Standpunkt, daß das Grundwasser öffentliches fließendes Gewässer sei, zur Anlage von Brunnen und Schöpfwerken die Bewilligung der Verwaltungsbehörden für notwendig, wenn das Wasser in bedeutenden Mengen (Prazák: über hauswirtschaftlichen Bedarf) gehoben und abgeleitet wird (dagegen Ulbrich, Seidl, S. 34, und E. bei Ulter, R. Z., 3278, 3439). Die Begründung jener Schriftsteller, daß sich das

Reichswassergesetz auf alle, daher auch auf Grundwasser beziehe, so daß sich betreffs der Küstländer „das Bedürfnis (?) ergab, das Meer ausdrücklich auszuschließen“, ist gewiß unzutreffend, denn abgesehen davon, daß das Meer schon nach dem a. b. W. eine res omnium communis ist, beschränkt sich unsere rechtliche Herrschaft überhaupt nur auf solche Gegenstände, welche auch unserer faktischen Herrschaft unterworfen sein können; sie bezieht sich daher ebensowenig auf das nicht erschlossene unsichtbare Grundwasser als auf das Meer, die fließende Welle oder die uns umgebende Luft. (Vgl. auch § 4, lit. a und c, a contr.). Auch kann nur der Grundbesitzer das Grundwasser durch Erschließung seiner faktischen und rechtlichen Herrschaft unterwerfen (§ 4 lit a und c). Vor den Konsequenzen seiner Ansicht scheuen Mayrhofer-Pace selbst zurück, indem sie zugeben, daß es zu kleinen Brunnenanlagen seiner Konzession bedürfe. (Nicht konsequent ist Pineles, Wiener Zeitschrift 30, S. 421 flg. 500, welcher das Grundwasser als im § 4, lit. a, begriffen ansieht, aber trotzdem die Norm des § 10 betreffend fließende Gewässer auf das selbe anwenden will.) Wegen die Gefährdung der Quellwässer durch den Bergbau wären Abhilfen angezeigt. S. Art. „Heilquellenchutz“, Bd. II, S. 802 ff.

Gemäß §§ 2 und 33 des Grundbuch-Anlegungs-Ges. sind die Privatgewässer mit dem von denselben bedeckten Boden (Bett) Gegenstand des Grundbuches, z. B. Teiche, Privatseen, Bäche, nicht aber die öffentlichen Gewässer, welche letztere lediglich in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes mit Angabe der Parzellennummer einzubeziehen sind. Ferner sind in dem Grundbuchsblatte auch diejenigen mit dem Grundbuchskörper verbundenen dinglichen (Reala-) Rechte anzugeben, welche (wie Fischerei- und ähnliche Nutzungsrechte) an einem öffentlichen (von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen) Gute (Flusse usw.) ausgeübt werden. Spruchrep. 141 (Nr. 12250, Sammlung II. B. Pf.).

Die auf Grund der älteren Landesrechte, insbesondere durch landesherrliche Privilegien, erworbenen W. wurden durch das Reichswassergesetz nicht aufgehoben. (§ 102, böhm. W. G., Art. 5, und § 5 a. b. W., Erkenntnis des B. G. 10807, mit Unr. anders 3729 Budwinski.)

Ergibt sich ein Zweifel darüber, ob ein Gewässer ein öffentliches oder Privatgewässer sei, so hat (wie das Judikat D. G. H. Nr. 115 richtig entschied) „der Richter zur Aufklärung der Sachlage das Geeignete zu veranlassen, insbesondere der berufenen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu bieten und sodann auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen sich in eigenen Wirkungskreise darüber schlüssig zu machen, ob die betreffende Wasserparzelle in eine Grundbucheinlage einzutragen oder in das Verzeichnis des öffentlichen Gutes aufzunehmen sei“. Nicht im Widerspruch damit steht das Erkenntnis des B. G., Budwinski 3517: „Durch die Administrationsbehörde kann zwar die Öffent-

lichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines Gewässers festgestellt, niemals aber die Frage entschieden werden, in wessen Privateigentum ein Gewässer steht; denn dies administrationsbehördliche Erkenntnis kann der richterlichen Entscheidung über das Dasein eines Privatrechtes nicht im Wege stehen (Art. 15 St. G. vom J. 1867, Z. 144).

II. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Gewässern. Die öffentlichen Gewässer sind als allgemeines oder öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. W. B. anzusehen. Das Eigentum steht dem Staate, dagegen die Benützung innerhalb der durch staatliche Vorschriften gezogenen Grenzen jedermann zu. Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern besteht in folgendem:

1. Jedermann kann das öffentliche Gewässer soweit benützen, als er nicht die gleiche Benützung aller übrigen oder die erworbenen Rechte Dritter stört. Diese gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen mögliche, sogenannte gemeine Nutzung umfaßt nach § 15 L. W. G. den Gebrauch des Wassers zum Waschen, Baden, Tränken, Schwimmen, Schöpfen, Gewinnung von Schlamm, Pflanzen, Sand, Schotter, Steinen und Eis — nicht auch das Fischereirecht; über letzteres bestimmt das Reichs-G. 25 IV 85, R. 58: „Die auf § 382 a. b. W. beruhende Befugnis zum freien Fischfang ist aufgehoben.“ Die Regelung des Fischereirechtes in natürlichen Gewässern wurde der Landesgesetzgebung zugewiesen; in künstlichen Wasseransammlungen steht sie dem Besitzer der Anlage zu.

2. Die Benützung der Gewässer zur Schifffahrt und Flößerei steht unter Einhaltung der diesfalls bestehenden polizeilichen Verordnungen jedermann frei.

Jede andere als die unter 1. und 2. angeführte (sogenannte gemeine, gewöhnliche) Benützung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung (oder Änderung oder Beseitigung) der hierzu erforderlichen Wasserwerke (Anlagen), welche auf die Beschaffenheit oder den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden, insbesondere die Errichtung von Triebwerken, Wasserleitungen, Stauanlagen, bedarf der Bewilligung der Administrationsbehörde, gleichviel ob die Anlage eine dauernde oder vorübergehende ist. Dies gilt insbesondere von dem Bau von Brücken und Straßenbämmen mit Rücksicht auf den möglichen Rückstau und sonst behinderten Abfluß des Wassers, Eises usw. (vgl. Erkenntnis des B. G., Budwinski 1198, dazu Ulter, V, 8055 flg.). Selbst bei Bauten über dem normalen Wasserpiegel kann — insbesondere bei Inseln — mit Rücksicht auf den dadurch bei Schwellungen verursachten Rückstau die Bewilligung erforderlich erscheinen (Erl. des U. W. 6 XII 76, Z. 11510).

Die behördliche Bewilligung ist übrigens auch bei (fließenden) Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit oder den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht (§ 17); und da dies fast bei jedem

Trieb-, Stau- oder Wasserleitungswerke der Fall sein wird, so erscheint — was nur zu billigen ist — die behördliche Genehmigung zu dergleichen Anlagen als die fast ausnahmslose Regel. (Daß Teiche mit durchfließenden Gewässern in dieser Beziehung den fließenden Gewässern gleichzuachten sind, ergibt sich aus den §§ 2–4 R. W. G.)

Auf die Benützung der Grundwässer ist aber der § 17 (16) L. W. G., welcher zu den oben genannten Wasseranlagen behördliche Genehmigung erfordert, trotz der scheinbar allgemeinen Fassung desselben, nicht zu beziehen. Denn einmal ist das Grundwasser weder öffentliches noch privates Gewässer im Sinne der §§ 3, 4, 10 ff., 17 (16) L. W. G., sondern Gemeingut; sodann würde nach der entgegenstehenden Auffassung ein Widerspruch vorliegen mit § 10, Absatz 1, R. W. G., welcher den Gebrauch und Verbrauch geschlossener (abgegangener) Privatgewässer dem Belieben des Eigentümers anheimstellt; endlich kann es nicht in der Absicht der Landesgesetzgebungen gelegen haben, das Reichsgesetz zu ändern, welches in § 10, Absatz 2, nur bei fließenden Privatgewässern die Benützung aus öffentlichen Rücksichten beschränkt. (Vgl. Erkenntnis des R. G., Budwinski 1591, 7639, 11929, Alter, R. F., 3278, 3419, 3439. Anderer N. Pineles, Wiener Zeitschrift 30, S. 505.)

Nach dem Gesagten ist daher die Genehmigung der Verwaltungsbehörde insbesondere zu allen Wasseranlagen notwendig, durch welche die Beschaffenheit des Gewässers durch Einleitung fremder Stoffe (Schutt, Urnat, Abfälle, Färbemittel, Abwasser usw.) geändert oder der Stand, das Gefälle oder der Lauf des Gewässers geändert, beschleunigt oder gehemmt wird (§§ 16, bezw. 17 L. W. G.). Dahin gehören hauptsächlich Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stau- und Triebwerke, Uferböschungen, Schutzbauten, Brücken (Budwinski 6127, 7493; R. F. 4390, Alter V, 8064 flg., 8241 flg.; dazu M.-Face, S. 1133, R. 2.), Sohlenerhöhungen, Wasserbehälter, Schwimmschulen, Fischrechen usw. Gleichgültig ist, ob diese Anlagen für landwirtschaftliche oder gewerbliche oder sanitäre Zwecke bestimmt sind. — Auch Eisenbahn- und Straßenobjekte, welche auf den Lauf, die Beschaffenheit oder den Stand des Wassers Einfluß nehmen, unterliegen materiellrechtlich den Wasserrechtsgesetzen, unbeschadet der Konkurrenz der Eisenbahnvorschriften (Budwinski 8260, 10448, 10895; Alter, V, 8070, 8240).

Unter den obigen Voraussetzungen bedarf insbesondere die Anlage, Benützung, Änderung und Auflassung von Zeichen der wasserrechtlichen Konzession; nähere Bestimmung hierüber enthält die Ministerialverordnung 14 II 94, R. 45 (vgl. Mayrhofer-Face, V, S. 1116 flg., dazu Erf. des R. G. 10795, 11299 Budwinski). Der Konzession bedarf daher insbesondere die Speisung des Teiches bis zur Füllung desselben (Erkenntnis des R. G., 10936 Budwinski).

Was von der ersten Anlage gilt, hat in gleicher Weise auf spätere Änderungen der Anlage

sinngemäße Anwendung (§ 18 b. W. G.) und können hiefür nach Bedarf auch neue Bedingungen vorgeschrieben werden. Dasselbe gilt unter den obigen Voraussetzungen auch von der Änderung oder Wiederherstellung oder Beseitigung solcher Anlagen, z. B. von Zeichen usw. (§§ 10, 14 b. W. G.; Budwinski 6317, 7903, 8384, 11277; Alter, Indikaturbuch V, 8064 flg.).

Das von der Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers, andererseits nach dem über das bisherige Bedürfnis der Wasserberechtigten verfügbaren Wasserüberschusse (§ 20). Rücksicht zu nehmen ist hiebei auf den wechselnden (nicht auf den mittleren) Wasserstand (§ 20). Näher bestimmt § 94 des böhm. (88 des n.-ö., 86 steierm., 87 kutow., 71 krainisch und 93 der übrigen) L. W. G., daß bei Erteilung neuer Wasserbenützungskonzessionen vor allem die rechtmäßigen Ansprüche der bereits zu Recht bestehenden Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Tüchtigkeit zu befriedigen sind, wobei dem volkswirtschaftlich nützlicheren Unternehmen der Vorzug gebührt. Für die Wahrung bestehender Rechte, doch ohne Vorzugsrecht für die Erweiterung der Anlage, vgl. E. des R. G. bei Alter, R. F., 2570, 2815, 3038, 3047, 4346. Im übrigen ist der Wasserüberschuß, im Zweifel (oder bei gleicher Wichtigkeit) nach Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten usw., zu verteilen, wobei jenen Ansprüchen der Vorzug zu geben ist, welche die vollständige Erreichung des Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen. Die Entscheidung ist auf Grund des Gutachtens der Amtssachverständigen (allenfalls bloß eines) nach freiem Ermessen der Behörde zu fällen. (Budwinski 688, 10859, 14264; Alter, V, Indikaturbuch 8290 flg.; Mayrhofer-Face, V, S. 1216 flg.) Das Gesetz unterscheidet hiebei nicht, ob das Unternehmen ein landwirtschaftliches oder industrielles, ein privates oder öffentlich-rechtliches ist. (Budwinski 2882, 3898, 6538, 9538, 9949 u. a.) Nur die konstatierte Gefahr, nicht aber die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung Dritter bietet einen ausreichenden Grund, die Konzession zu verjagen (Erkenntnis des R. G. 12779 Budwinski). Über die Frage, ob und unter welchen Bedingungen zur Wahrung öffentlicher Rücksichten die Konzession zu erteilen sei, sodann über die Zuweisung des Wasserüberschusses entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen und ist in dieser Richtung die Beschwerde an den R. G. unzulässig (§ 3 des G. 22 X 75, R. 36 ex 1876). — Als unstatthaft betrachtet es die Praxis, in die Konzessionsurkunde die Bestimmung aufzunehmen, daß der Konzessionswerber für allfällige Beschädigung fremden Eigentums hafte (Erkenntnis des R. G. 11821 und Ministerialerlaß 12 IV 95, Z. 4131, bei Mayrhofer-Face, V, S. 1185). Denn abgesehen davon, daß zur Entscheidung dieser privat-rechtlichen Frage (in der Regel) nur der Zivilrichter berufen erscheint, ist „der Grundsatz, daß jemandem die Haftung

für Zufälle aufzutragen sei, sowohl dem bürgerlichen als dem öffentlichen Rechte und insbesondere dem W. fremd" (Budwinski 11821). Für den Ersatz einer verschuldeten Beschädigung, insbesondere bei Nichteinhaltung der Konzessionsbedingungen, haftet der Unternehmer ohnedies nach den allgemeinen Grundätzen des Zivilrechtes, § 1311, a. b. G. B., vgl. E. bei Alter, N. F., 2904, 4234. (Die Ausnahmefälle, in denen der Unternehmer auch für Zufall haftet, sind zusammengestellt bei Randa, Wasserrecht, S. 135 flg. Schadenersatz S. 29 flg., 110 flg.) Unzutreffend ist die Behauptung, daß nach österr. Recht der Betriebsunternehmer grundsätzlich für den durch den Betrieb verursachten Schaden hafte. (Für die Erfolgshaftung: Unger, Handeln auf eigene Gefahr.) Übernahme der Erfolgshaftung durch den Konzessionär ist selbstverständlich zulässig.

Diese Grundätze sind analog anzuwenden, wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, wobei übrigen Verträge und erworbene besondere Rechte vor allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu entscheiden hat (§ 94 zitiert, dazu Näheres im § 86 des steierm. W. G.).

Die bewilligten Anlagen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise tunlichst ungehinderten Abfluß lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen und daß keine Wasserverschwendung eintritt, widrigens über Ansuchen der Beteiligten die Abstellung der Gebrechen anzuordnen und eventuell auf Kosten des Säumigen zu bewerkstelligen ist (§§ 21 böhm., 10 steierm. und 20 anderer L. W. G.). Bei nachträglich eingetretener größerer Verunreinigung oder Beeinträchtigung sind neuerliche Vorkehrungen zur Abhilfe geboten. E. bei Alter, N. F., 2815, 2904, 2364, 2570, 4464. Die Ausführung der angeordneten Bedingungen und Vorkehrungen hat die Behörde jederzeit sicherzustellen (§ 96 L. W. G.).

Speziell in Ansehung der Fischereiberechtigten bestimmte das G. 25 IV 85, N. 58 (§ 7), daß zu den nach § 19 N. W. G. ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten jene nicht zu zählen sind, welche die Hintanhaltung der Verunreinigung der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen (Fischgässen, d. i. von Durchläßen in Wehren usw. für aufwärts ziehende [wandernde] Fischer) und von Fischrechen (an Wasserableitungen aus Fischwässern) sowie die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen — in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen und anderweitige Wasserbenützungen nicht erheblich erschwerenden Weise — bezwecken. Wird trotzdem ein Schaden verursacht, so kann der Fischereiberechtigte angemessene Schadloshaltung verlangen (§ 19 N. W. G., § 40 böhm. W. G.), so insbesondere bei unvermeidlicher Zerstörung der Laichplätze durch Schotteraushebung (E. bei Alter, N. F., 2528).

Die über das Wasserbenützungsrecht auszufertigende Konzessionsurkunde hat den Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung, insbesondere bei Triebwerken und Stauanlagen, den erlaubten höchsten bezw. niedersten Wasserstand, nach Umständen die näheren Bedingungen des Wassergebrauchs genau festzusetzen. Für die Einhaltung des festgesetzten normalen Wasserstandes hat der Stauwerksbesitzer zu sorgen.

Im Zweifel, das ist, wenn das gebührende Maß der Nutzung nicht erweislich ist, entscheidet über dasselbe nach § 27 des böhm. (26 übrigen) W. G. — nicht der tatsächliche Stand — sondern der Bedarf der konzessionierten Unternehmung (vgl. Erkenntnis des W. G. bei Alter, Judikatenbuch S. 264, 1731 a, 1732, Budwinski 4404). Die Konzession kann auch nur auf eine beschränkte Dauer oder gegen Widerruf erteilt werden (§§ 19, 23 des böhm., §§ 18, 22 der übrigen L. W. G.); dies ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben (E. bei Alter, N. F., 3141).

Abgesehen von den letztgenannten Fällen (des Precariums und der zeitlichen Einschränkung) erwirbt der Konzessionär durch die behördliche Bewilligung ein unwiderrufliches und zeitlich unbeschränktes Recht auf die konzessionsmäßige Benützung des öffentlichen Gewässers (z. B. der Triebkraft desselben), welche außer den im Gesetz bestimmten Fällen (§§ 22, 94 des böhm. W. G.; G. 30 VI 84, N. 116, § 14) weder durch spätere Konzessionen beeinträchtigt noch (außer dem Fall der §§ 22 und 94 des böhm., 19 steierm., 21 der übrigen W. G.) nachträglich einseitig abgeändert, sondern nur im Expropriationswege gegen Entschädigung restringiert oder aufgehoben werden kann (§§ 20, 22, 26 des böhm., 19 und 22 steierm., 19, 21 und 25 der übrigen L. W. G.).

Das konzessionierte Recht geht, wenn es nicht ausdrücklich auf die Person des Gewerbers beschränkt worden ist, mit allen Rechten und Verpflichtungen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist. — hat also die Natur eines öffentlichen Realrechtes, auch wenn dasselbe in den Grundbüchern nicht ersichtlich ist (§ 26 [§ 25] L. W. G.); vgl. E. des W. G. 1261 Budwinski, Nr. = Pace V, S. 1203 flg., Pražak, Kompet. S. 27, Seidler S. 21 flg. Es ist unabhängig von der gewerblichen Konzession des Unternehmers (Alter, N. F., 3229).

Die erteilten Wasserrechtskonzessionen sind gemäß §§ 98, 100 der L. W. G. in dem amtlich geführten Wasserbuch ersichtlich zu machen; dieses Buch hat aber (wie auch die Vorberatungen anerkennen) bloß den Charakter eines Wasserkastens, nicht den eines Grundbuches; es liefert daher an sich keinen Beweis über Existenz und Inhalt von Wasserrechten. Doch hat die Administrativbehörde nach Lage der Umstände nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und inwiefern die Daten des Wasserbuches als beweiskräftig angesehen werden können (Erkenntnis Budwinski 2700, auch Nr. = Pace V, S. 1326). Dem Rechts-

zustande kann es nicht präjudizieren (Erkenntnis Ulter, R. Z., 3037).

Die konzessionierte Befugnis hat die Natur eines öffentlichen Rechtes — geschaffen durch einseitigen Akt der Staatsverwaltung. Das unbeschränkte Ermessen der Behörde bei Konzession von W. ist meines Erachtens bedenklich; die Tendenz der neueren Praxis zur zeitlichen Einschränkung der Konzessionen ist zu billigen; nur darf die Amortisation des Anlagekapitals nicht durch zu kurze Fristen unzulässig gemacht werden; als Regel dürfte eine 50jährige Dauer genügen (Vgl. Seidler, Reform, S. 8 flg.). Erwägenwert ist, ob es sich nicht empfehlen würde, dem Staate oder den Ländern gesetzlich das Monopol an Wasserbetriebskräften einzuräumen, insbesondere denselben die Anlage von elektrischen Zentralstationen vorzubehalten (Bahnbetrieb). Dabei müßten allerdings nicht bloß fiskalische, sondern hauptsächlich volkswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein. Die Verwertung der Betriebskraft, insbesondere durch Verpachtung, würde durch elektrische Fernleitungen auf weite Gebiete erstreckt und gefördert werden. Aber diese wichtige, zuerst in der Schweiz aufgerollte, auch in Oesterr. in Schwabe befindliche Frage vgl. Seidler, S. 12 flg., der aber die Gegenwart zur Lösung dieses Problems nicht für reif hält. Zunächst handelt es sich um die Anlage eines Katasters der Wasserkräfte, der eine Übersicht des großen Reichthums Oesterr. auf diesem Gebiete bieten soll (Schrom, Oesterr. Monatschrift für Vaudensj. 1900).

Abgesehen von der Einschränkung konzessionierter Wasserbenutzungsrechte infolge Wassermangels (§ 94 h. W. G.) kann die Behörde nachträglich gewisse Änderungen eines bestehenden konzessionierten Stauwerkes — allerdings nur gegen Entschädigung — verordnen, und zwar:

a) Gemäß § 22 (Krain § 7, Steiern. § 19, übrigen § 21) W. G. können nämlich Rückstauungen, Versumpfungeu oder andere Beschädigungen, die infolge eines berechtigt bestehenden Stauwerkes entstehen, durch Tiefzerlegung oder Änderung desselben (z. B. durch Grundablässe) beseitigt werden, ohne die nötige Triebkraft des Werkes zu beeinträchtigen, so muß der Wertbesitzer auf Antrag und auf Kosten der Benachteiligten die entsprechenden Abänderungen gestatten oder selbst vornehmen.

b) Im Interesse der Landeskultur ist durch das G. 30 VI 84, R. 116 (§ 14), ein weiterer Fall der imperativen Änderung bzw. Beseitigung einer konzessionierten Wasseranlage — gegen angemessene Entschädigung — geregelt worden. Wenn nämlich eine Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken ohne gänzliche oder teilweise Entziehung eines zu anderen Zwecken rechtmäßig benützten öffentlichen Gewässers nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwande erzielt werden könnte und dem Unternehmen nach seinem Umfange und sonstigen Verhältnissen eine unzweifelhaft höhere wirtschaftliche Bedeutung als der zu entziehenden anderweitigen Wasserbenutzung zukommt, kann

diese Entziehung, soweit selbe zur zweckmäßigen Ausführung des Bewässerungsunternehmens erforderlich ist, im Verwaltungswege, wie folgt, verfügt werden:

1. Die teilweise Entziehung zugunsten eines Grundbesitzers dann, wenn durch eine auf Kosten des Unternehmers auszuführende Änderung der Vorrichtungen zur Wasserbenutzung der vorbestandene Nutzeffekt ungeschmälert erhalten und wenn für den mit dieser Änderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten angemessene Entschädigung geleistet wird.

2. Die teilweise Entziehung des Wassers ohne die unter 1. erwähnte Änderung, — dann die gänzliche Entziehung kann nur zugunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung stattfinden.

Für das Entschädigungsverfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die im § 15 R. W. G. bezeichneten Enteignungen (vgl. §§ 19 ff. des böhm. L. W. G.).

Über die Erböschung der Wasserbenutzungsrechte enthält nur der § 18 lit. a—e des künft. W. G. ausreichende Bestimmungen, welche übrigens bis auf einen Fall (dreijährige Verjährung) auch nach den übrigen L. W. G. für zutreffend erkannt werden müssen.

Das bewilligte Wasserbenutzungsrecht erlischt nämlich:

a) Durch Widerruf des widerruflich und durch Zeitablauf des auf eine bestimmte Zeit erteilten W.

Unhaltbar ist die Ansicht, daß jedes Wasserbenutzungsrecht der privatrechtlichen Verjährung nach dem a. h. G. B. unterliegt und daß daher innerhalb der Verjährungszeit nicht ausgeübte Wasserbenutzungsrechte im Falle anderweitiger Verleihung von der Verwaltungsbehörde, in anderen Fällen vom Gerichte als verjährt erklärt werden können; denn die bezüglichen Bestimmungen des Privatrechtes sind auf das öffentlich-rechtliche, von der politischen Behörde bewilligte Wasserbenutzungsrecht unanwendbar.

b) Das Benutzungsrecht erlischt durch die unterlassene Ausführung der Anlagen binnen der in der Bewilligungsurkunde gemäß § 86 W. G. stets festzusetzenden (erstrekbaren) Frist.

c) Durch unterlassene Einwendung des konzessionierten Rechtes im ordnungsmäßig durchgeführten wasserrechtlichen Konzessionsverfahren (§§ 81—83 L. W. G., dazu § 9 meines W.) — selbstverständlich nur so weit, als es mit der neuen Anlage nicht vereinbar ist (vgl. Nr. IV).

d) Durch Wegfall oder Veränderung des Zweckes der Benützung, wenn letztere auf einen bestimmten, insbesondere gewerblichen Zweck ausdrücklich beschränkt war; nur in letzterem Falle erlischt also das Wasserbenutzungsrecht zugleich mit dem Gewerbebetriebsrecht.

e) Wenn die besonderen Bedingungen, von welchen die Fortdauer des Wasserbenützungsrchtes in der Konzessionsurkunde abhängig gemacht wurde, nicht eingehalten werden, kann die Konzession entzogen werden.

III. Rechtsverhältnisse an Privatgewässern. Was die Privatgewässer betrifft, so sind zu unterscheiden:

a) Die eingeschlossenen oder sogenannten stehenden Gewässer (Brunnen, Quellen, Teiche usw.) mit Einschluß der nachweislich Privaten gehörigen Seen;

b) die in einem ständigen Bette fließenden, nachgewiesenermaßen einem Privaten gehörigen Gewässer (Bäche, Flüsse);

ad a) die geschlossenen Gewässer kann ihr Eigentümer in beliebiger Weise gebrauchen und verbrauchen. Das Eigentum an solchen Gewässern hat hier technische Bedeutung und volle Wahrheit. Dieses Eigentum begreift das volle dingliche Recht an Grund und Boden, am Wasser und das ausschließliche Recht auf die Wassernutzungen, insbesondere das Fischereirecht. Einen Ausfluß des Grundeigentums und der Herrenlosigkeit des sogenannten Grundwassers bildet das Recht des Grundeigentümers zur Anlegung, Benützung oder Verschüttung von Brunnen.

Ein besonderer rechtspolizeilicher Schutz im öffentlichen Interesse kann gemäß § 18 des allgemeinen Berggesetzes zum Schutz von Heilquellen bewilligt werden, nämlich ein Schutzrayon gegen Bergbauunternehmungen. Und in der Tat wurden solche Schutzrayons vielen Badeorten gewährt, so Gastein, Teplitz, Neudorf, Karlsbad, Marienbad, Bilin, Franzensbad. (S. Art. „Heilquellenschutz“, Bd. II, S. 802 ff.) Die sanitätspolizeilichen Vorschriften finden auf die Benützung der Gewässer soweit Anwendung, als gesundheitswidrige Einwirkungen entstehen können (Widwinski 2215, 9849).

Was den Abfluß der auf Privatgründen natürlich entspringenden oder zufolge atmosphärischer Niederschläge sich ansammelnden Wasser betrifft, so ist festzuhalten, daß einerseits der Grundbesitzer den natürlichen Abfluß der über sein Grundstück fließenden oder natürlich auf demselben sich sammelnden Gewässer (der sogenannten Vorflut) zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern, daß dagegen auch der Eigentümer des letzteren den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes nicht hindern darf (§ 11 R. W. G.). Diese Vorschrift wird von der Praxis auf private und öffentliche Gewässer bezogen, gleichviel ob es sich um die Benützung oder Abwehr des Wassers handelt, obwohl der § 11 im R. W. G. im Abschnitte über die Privatgewässer steht. (Anders lauten schon die Überschriften in den Landeswassergesetzen.) Hiernach ist konsequent auch die sehr streitige Kompetenz der Behörden zu beurteilen. In allen Fällen sind hiebei jedoch nur ungewöhnliche, künstliche Anlagen verstanden, nicht auch

solche Anlagen, welche der übliche landwirtschaftliche Betrieb mit sich bringt. (Vgl. Mayrhofer-Pace, V. S. 1172, B. G. 7586, 12898.)

In der freien Verfügung über die Privatgewässer, insbesondere über die Quellen, kann der Eigentümer durch entgegenstehende Rechte Dritter in folgenden Fällen beschränkt sein:

1. Auf Grund derartiger privatrechtlicher Titel;

2. auf Grund der Erziehung von Servituten; es versteht sich hiebei, daß das öffentliche Wasserbenützungsrecht kein Gegenstand der Erziehung ist;

3. auf Grund der Enteignung (vgl. §§ 15, 16 R. W. G.).

ad b) In Ansehung der in einem ständigen Bette fließenden Privatgewässer ist zu bemerken:

1. Der Eigentümer des Privatflusses kann denselben nur benützen, und auch diese Benützung ist durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten gesetzlich beschränkt; namentlich darf durch seine Benützung keine das Recht eines anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein Rückstau und keine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden (§ 10 R. W. G.). Dies gilt insbesondere bezüglich des Gemeinbrauches des fließenden Wassers, dessen Ausübung von öffentlichen Plätzen und Straßen aus jedermann zusteht (§ 16 b. W. G.). Keinesfalls darf der Privateigentümer das fließende Gewässer ganz verbrauchen. (Anderer Ansicht Erkenntnis des B. G. 11929, woselbst sogar die Ableitung des nicht verbrauchten Wassers als statthaft angesehen wird; dagegen Mayrhofer-Pace V, S. 1185, welche übrigens den völligen Verbrauch für zulässig halten.)

Zur Errichtung von Wasseranlagen jeder Art, namentlich von Triebwerken und Stauanlagen, ist dann die Bewilligung der Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn — wie dies in der Regel der Fall sein wird — durch dieselben auf den Lauf, das Gefälle oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern oder auf fremde Rechte, namentlich auf bereits (gesetzmäÙig) bestehende Wasserwerke (Möhlen, Wehranlagen, Wasserzuleitungen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Anlagen u. f. f.), eine Einwirkung entsteht (§§ 17, Abiag 2, und 18 böhm., 16 und 17 der übrigen L. W. G.).

Daß übrigens die gewöhnliche (gemeine) Benützung des fließenden Wassers auch in Privatflüssen mit Benützung der erlaubten Zugänge (z. B. öffentlicher Plätze, Häfen, Brücken u. f. f.) jedermann zusteht, versteht sich nach der Natur der fließenden Wasserwelt von selbst und ist überdies in § 16 L. W. G. für Böhmen ausdrücklich erklärt.

2. Das Eigentum am Flußbette äußert sich in dem Rechte des Flußeigentümers auf die

Gewinnung von Wasserpflanzen, Schlamm, Sand, Steinen, Eis u. s. i.; ferner in dem Rechte des- selben auf die in dem Privatflusse entstehende Insel bezw. auf das trockengelegte Flußbett. (Vgl. §§ 404, 408, 854 a. b. G. B.) Da es sich hier um Privatrechte handelt, ist im Streitfalle der Zivilrichter zur Entscheidung berufen. (Erkenntnis des B. G., 4336 Budwinski.)

3. Im Wasserrechte findet die Enteignung von Privatgewässern in folgenden Fällen statt:

a) Der Staat kann fließende Privatgewässer behufs der Schiffbarmachung gegen Entschädigung enteignen (§ 6 R. W. G.).

b) Ortschaften und Gemeinden (selbst Einzelanwesen), deren Wasserbedarf für die Hauswirtschaft nicht gedeckt ist, haben gegen Schadloshaltung das Enteignungsrecht von Privatgewässern und Wasserbenützungsgrechten, soweit sie für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlieh sind (§ 16, R. W. G., Budwinski 4826, 4890; Alter, R. Z., 3951, 4073, 4389; auch Mayrhofer-Pace, V, S. 1291). Dieses Enteignungsrecht bezieht sich aber nicht auf den Wasserbedarf für industrielle Zwecke der Gemeinden (E. bei Alter, R. Z., 3951).

c) Auch wenn die Erfordernisse des § 365 a. b. G. B. (allgemeines Beste usw.) nicht vorliegen, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden, daß bei fließenden Privatgewässern der Eigentümer das Wasser, soweit er es nicht benötigt bezw. innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht benützt, anderen zur nutzbringenden Verwendung gegen Entschädigung abtrete.

d) Zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen (insbesondere Drainagen), ferner für Trieb- und Stauanlagen, welche überwiegende volkswirtschaftliche Vorteile erwarten lassen, dann für Wasserversorgungsanstalten (auch einzelner Anwesen) kann die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zu den erforderlichen Vorrichtungen auf fremdem Grunde gegen Entschädigung begehrt werden (§ 15. R. W. G.).

IV. Das Verfahren in Wasserfällen. Zuständig in Wasserfällen ist in der Regel die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Anlage sich befindet oder ausgeführt werden soll (§ 76).

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle und gegen Entscheidungen der letzteren an das N. M., in Strafsachen (§§ 70—74 böhm. W. G.) jedoch an das N. Z. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach der Kundmachung schriftlich oder mündlich zu überreichen (§§ 76, 96 böhm. W. G.).

Das Verfahren der Administrativbehörden in allen Wasserangelegenheiten, in welchen die Genehmigung derselben erfordert wird, ist durch die §§ 77—96 böhm. W. G. geregelt.

Auf das Geuch um Verleihung von Wasserbenützungsgrechten oder um Bewilligung von Wasseranlagen, welche mit den etwa erforderlichen, von Sachverständigen entworfenen Plänen und Erklärungen usw. zu versehen sind und die Namen aller Interessenten, sowie die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Servituten zu belasten wären, enthalten müssen (§ 78), hat die politische Behörde bei allen wichtigeren Unternehmungen oder (in minder wichtigen Fällen) auf Verlangen des Gesuchstellers das sogenannte Aufgebots-(Ediktal-)Verfahren, in allen übrigen Fällen aber das sogenannte abgekürzte Verfahren einzuleiten (§§ 78 besonders 83). Über die Zulässigkeit des letzteren („mindere Wichtigkeit“) entscheidet die Behörde nach freiem Ermessen (Budwinski 13780, Alter, R. Z., 3227, 3419).

Im Aufgebots-(Ediktal-)Verfahren ist die Unternehmung durch Anschlag in den betreffenden und in den angrenzenden Gemeinden und durch Einschaltung in die amtlichen Landesblätter mit dem Beizage kundzumachen, daß alle Einwendungen vor oder bei der Verhandlung vorzubringen sind, „widrigens die Beteiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nötigen Abtretung oder Belastung von Grundeigentum als zustimmend angesehen würden“. Die bekannten Interessenten, auch die Pfandgläubiger und Servituts-, Fischerei- und Triebberechtigten, sowie die Bergbaubesitzer (Alter, R. Z., 3419) sind überdies besonders zu verständigigen und vorzuladen; doch macht die unterlassene Spezialzustellung das Verfahren nicht ungültig (§ 82, vgl. § 83), wohl aber die Unterlassung der Verlautbarung in den Gemeinden (Alter, R. Z., 3893). Es genügt die Beiziehung eines Sachverständigen (Alter, R. Z., 4703).

Im abgekürzten Verfahren unterbleibt die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern und in den angrenzenden Gemeinden (§ 83). Zustellung zu eigenen Händen ist nicht geboten (Alter, R. Z., 3893).

Der wesentliche Unterschied zwischen den Rechtsfolgen beider Verfahrensarten besteht nun darin, daß im „abgekürzten Verfahren“ die unterlassene rechtzeitige Anmeldung der Einwendungen bloß die Folge hat, daß diejenigen Beteiligten, welche zur Verhandlung entweder gar nicht oder nicht mindestens acht Tage vorher geladen wurden und bei derselben nicht erschienen sind, ihre Einwendungen, sofern sie sich auf Privatrechte stützen, später noch im Rechtswege geltend machen können (§ 83), während im Ediktalverfahren auch privatrechtliche Einwendungen durch die unterlassene Geltendmachung derselben in diesem Verfahren erlöschen.

Wird in diesem oder jenem Verfahren gegen das Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Antrag obwaltet, innerhalb des kommissionellen Verhandlungstermins ein privatrechtlicher Einspruch erhoben, so hat die politische Behörde denselben nicht zu entscheiden,

sondern nach fruchtlosem Vergleichsversuche die Entscheidung zu fällen: „daß das Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Beziehung zulässig sei“; für die privatrechtlichen Einwendungen muß im Besonderen der Rechtsweg vorbehalten werden (§§ 88 und 89 böhm. n.-ö. § 84, steierm. § 81). Diese dem Rechtswege vorbehaltenen Einwendungen sind selbstverständlich in der Erledigung der politischen Behörde genau zu formulieren; diese hat übrigens wie in Bau Sachen und bei gewerblichen Betriebsanlagen lediglich „den Streit über die Privatrechte“ (nicht etwa diese oder jene Partei) auf den Rechtsweg zu weisen (vgl. § 88 böhm. W. G.). (Vgl. Erkenntnis des W. G. 4571, 9844 Budwinski; Alter, N. F., 3720.) Aus dem Gesetze kann jedoch nicht gefolgert werden, daß unter dem Ausdruche „fremde Rechte“ (§§ 17 böhm., 16 fgl. der übrigen W. G.), bei deren Bestand eine Konzeption nicht ohne weiteres erteilt werden darf, nur Rechte öffentlich-rechtlicher Natur zu verstehen sind (so die Erkenntnisse Budwinski 1584, 4336, 9844, 11451); denn auch auf privatrechtliche Einwendungen muß die politische Behörde insofern Rücksicht nehmen, als die Konzeptionserteilung nach fruchtlosem Vergleichsversuche nur mit Vorbehalt des Rechtsweges für dieselben erfolgen darf. Vereinbarungen der Parteien, welche sich auf ein öffentlich-rechtliches Wasserbenützungsgewässer beziehen, können mit Genehmigung der kompetenten politischen Behörde im Konzeptions- und Streitverfahren gültig geschlossen werden (Mayrhofer-Pace, V, S. 1159, Erkenntnis des W. G., Budwinski 5887, 10078). Verträge dieser Art haben öffentlich-rechtlichen Charakter und gehört daher deren Auslegung zur Kompetenz der politischen Behörde.

Wurde mit dem Bau einer Wasseranlage ohne politische Bewilligung begonnen, so liegt darin eine Übertretung des W. G. (§ 71, 72 böhm. W. G.), welche — außer der Verurteilung einer Geldstrafe und der Erfassungspflicht — zur Folge hat, daß der Schuldige die eigenmächtige Neuerung beseitigen muß, wenn der dadurch Gefährdete es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt (§ 72). Vgl. auch Erkenntnis des W. G., Budwinski 1301.

Außerdem kann derselbe von dem in seinem Privatrechte Beeinträchtigten vor Gericht auf Einstellung des Werkes belangt werden (§§ 340 ff., 354, 523 a. b. W. G., und 454 fgl. der F. R. D.). Sind die Unternehmungen zur Benützung eines Gewässers mit Bauten oder mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach den bezüglichen Gesetzen erforderlichen Amtshandlungen, soweit tunlich, unter einem zu pflegen (§ 85 böhm. W. G., § 39 böhm. R. B. D. von 1889, § 29 Gew. D., dazu Erkenntnis des W. G. Budwinski 2533).

Bezüglich der Kompetenz der Behörden in Wasser Sachen vgl. Praxák, Kompetenzfragen, Kanda, W. § 10 und M.-Pace V, S. 1151 fgl. und 1349 fgl. Zu bemerken ist, daß der Ministerialerlaß 7 VII 60, R. 172, betreffend Besitzstreitigkeiten wegen Veränderung des Gerinnes

durch die L. W. G. (§ 75) aufgehoben ist (vgl. E. des O. G. S. 10023 [Judikatenbuch 115], 10930 II. B. und Mayrhofer-Pace, V, S. 1156). Auerkannt ist auch der Grundsatz, daß Streitigkeiten über Privatrechte der Kompetenz der Gerichte unterliegen, sofern nicht ausnahmsweise das Gegenteil festgesetzt ist. Dagegen sind die politischen Behörden kompetent, wenn es sich um (nicht privatrechtliche) Fragen handelt, welche nach Maßgabe der Wasserrechtsgesetze zu entscheiden sind (Alter, Judikatenbuch, Bd. I, 3669, V, 8228, 8248; Budwinski 12650 u. a.). Mit dieser Formulierung (Kanda S. 148) stimmen auch Mayrhofer-Pace, V, S. 1350, überein. Die politischen Behörden sind daher insbesondere berufen, über die Konkurrenzpflicht zur Herstellung oder Erhaltung von Wasserbenützungsanlagen zu entscheiden (Budwinski 7013, 10101; Alter, V, 8234 fgl.).

B. Wassergenossenschaften.

Zur Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Wasserlaufes, insbesondere zur Bewässerung oder Entwässerung, dann zur vortheilhaftesten Leitung eines Gewässers oder zur Abwehr von Wassergefahren ist oft das einheitliche und dauernde Zusammenwirken aller Grundbesitzer eines bestimmten Wassergebietes unerläßlich. Die zu diesem Zwecke erforderliche Bildung von Realgenossenschaften (Wassergenossenschaften) kann zunächst 1. durch freiwilligen Zusammentritt, das ist durch Vertrag der Grundbesitzer, erfolgen. Indes auch dann, wenn eine solche Einigung aller Beteiligten nicht zu erzielen ist, gebieten oft wichtige gemeinwirtschaftliche oder sanitäre oder Sicherheitsrücksichten 2. die zwangsweise Bildung derartiger Genossenschaften, weil außerdem die Erreichung der obgenannten Zwecke rechtlich und ökonomisch oft unmöglich wäre. Bloße Werkgenossenschaften für industrielle Zwecke sind keine Wassergenossenschaften, da sie nicht die im § 21 R. W. G. genannten Zwecke verfolgen (Alter, N. F., 3250).

Die zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaften kann in Distanz bewerkstelligt werden entweder auf Grundlage eines besonderen Landesgesetzes oder durch eine gemäß dem R. W. G. §§ 20—25 und den bezüglichen Landeswassergesetzen auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Beteiligten erfolgte Verjüngung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Wird nämlich im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit der Beteiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen für die Gesamtheit ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit durch Spruch der Verwaltungsbehörde gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Wassergenossenschaft beizutreten (§ 21 R. W. G., § 54 ff. böhm. R. W. G.,

welchen die §§ 47 steierm., 48 n.-b., 52 der übrigen L. W. G. korrespondieren). Jedoch können die Besitzer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für sie vorteilhafter ist, nur zur Gestattung von Servituten oder zur Grundabtretung gegen Entschädigung verhalten werden (§ 21 bezw. 54 usw.).

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse und die Schwierigkeit der Aufgaben der Wassergenossenschaften werden denselben durch die Gesetzgebung eine besondere Organisation, ein erhöhter Rechtsschutz und zahlreiche rechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Begünstigungen gewährt, insbesondere Zwangsrecht der Mehrheit gegenüber der Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft (§ 54 böhm. W. G.), juristische Persönlichkeit (vgl. Glaser-Unger Sammlung 10883), Einhebung rückständiger Beiträge im politischen Zwangswege, Vorrang der dreijährigen Rückstände vor allen Reallasten unmittelbar nach den l. f. Steuern (§§ 57, 62, 69 böhm. W. G.), Anspruch auf Entzuehung des Wassers gegen Wasserwerke, Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch Land und Staat (G. 30 VI 84, R. 116). Die Errichtung der Wassergenossenschaften, ihre Verwaltung und Wahrung unterliegen der Aufsicht bezw. in manchen Punkten der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Nach ihrem Zwecke und ihrer Gestaltung erscheinen sie als öffentliche Realgenossenschaften und unterliegen dieselben nicht den allgemeinen Vereins- und sonstigen Genossenschaftsgesetzen, sondern lediglich den W. G.

Der Vorgang bei zwangsweiser Bildung von Wassergenossenschaften ist in dem §§ 93 ff. böhm. L. W. G. (88 n.-b. und steierm., 92 der übrigen W. G.) genau bestimmt. Regelmäßig soll dieses Verfahren zugleich mit jenem über die Bewilligung der begehrten Wasserbenützung und der dazu notwendigen Anlagen verbunden werden und daher in demselben Erkenntnisse der Spruch über die Verpflichtung der Minderheit zum Eintritte in die Wassergenossenschaft und über die Wasserbenützung- oder Regulierungskonzession gefaßt werden (§ 93 böhm. W. G.).

Der Antrag auf zwangsweise Bildung der Wassergenossenschaft kann von jedem Beteiligten (Grund- oder Werkbesitzer) sowie von jeder Gemeinde, in deren Gebiet das Unternehmen ausgeführt werden soll, auch wenn selbe nicht durch Realbesitz beteiligt ist, gestellt werden. Der Antrag muß mit einem von zwei oder einem Sachverständigen (Erkenntnis des W. G., Budwinski 1609, 1808, 2480, 3574) entworfenen Plane und Kostenüberschlage der Herstellung und Erhaltung des Unternehmens versehen sein und den übrigen Erfordernissen des § 78 entsprechen (§ 90 böhm. W. G.).

Zweckmäßig ist es, wenn die Antragsteller sofort auch den Entwurf der Statuten beifügen (§ 61 böhm. W. G.).

Die Verwaltungsbehörde hat zunächst die Beteiligten unter den gesetzlichen Rechtsfolgen (§ 92 böhm. W. G.) zur Verhandlung vorzuladen,

sobald nach Erörterung der obgedachten Punkte zu bestimmen, welche Grundstücke und in welcher Ausdehnung dieselben bei der Bildung der Genossenschaft als „beteiligt“ (§ 53) anzusehen, daher in dieselbe einzubeziehen sind, hiernach den Plan und insbesondere den Kostenschlag gemäß § 79 durch einen Sachverständigen nötigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen, und, wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerspricht, die etwa als notwendig oder zweckmäßig erkannten Änderungen in dem Plane vornehmen zu lassen und schließlich nach Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Plan und Umfang des Unternehmens festzusetzen (§ 91 böhm. W. G.).

Nach erfolgter Festsetzung des Planes und Umfanges der Unternehmung ist das Verhältnis der dafür und der dagegen abgegebenen Stimmen der Beteiligten zu ermitteln; eine förmliche Abstimmung ist aber nur soweit notwendig, als sich die Beteiligten nicht schon in schriftlichen Eingaben in diesem oder jenem Sinne erklärt haben; bei wesentlichen Änderungen des Planes und Kostenschlages ist jedoch jedenfalls die mündliche Abstimmung der Erschienenen vorzunehmen (§ 92). Was die zur Verhandlung nicht erschienenen Beteiligten betrifft, so werden ihre Stimmen sowie die Stimmen derjenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklären, nach den Landesgesetzen von Gal., Mähren, Steierm. und Tyrien als für das Unternehmen stimmend, dagegen nach allen übrigen Landeswassergesetzen als gegen dasselbe stimmend angesehen (§ 92 böhm. L. W. G.; vgl. Gal., Mähren, Steierm. § 91). Bei der Bildung der Wassergenossenschaft wird die Stimmenmehrheit nicht nach Köpfen, sondern

a) bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen nach der Größe der beteiligten (zu meliorierenden) Grundflächen;

b) bei Schutz- und Regulierungsbauten nach dem Werte des zu schützenden Objektes (Grund, Bauen, Werkanlagen, Wehre usw.) berechnet (§ 56 böhm. W. G.).

Bei Entwässerungs-, Schutz- und Regulierungsbauten genügt zum Zwange der Minderheit die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte) der in obiger Weise zu berechnenden Stimmen der Beteiligten; hingegen wird bei Bewässerungsanlagen eine Zweidrittelmajorität — nach der Bodenfläche der Beteiligten berechnet — erfordert (§ 55 böhm. W. G.).

Sind die genannten gesetzlichen Erfordernisse (§ 54) erwiefen und die nötige Majorität (§ 55 b. W. G.) vorhanden, so hat die Behörde das Verfahren behufs Bewilligung der angestrebten Wassernutzung oder Wasserregulierung in Gemäßheit der §§ 81—84 b. W. G. fortzusetzen, das Ediktal- bezw. das abgefürzte Verfahren in Anwendung zu bringen und nach Beendigung der erforderlichen Erhebungen und Verhandlung in dem Enderkenntnis sowohl über die Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung als auch über die Verpflichtung der

Minorität zum Eintritt in die Wassergenossenschaft zu entscheiden.

Jede Wassergenossenschaft — gleichviel ob freiwillig oder durch Zwang geschaffen — muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft (als juristischer Person) für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch ihre Anerkennung seitens der Verwaltungsbehörde bedingt (§ 56); diese Anerkennung kann durch die amtliche Bestätigung der Statuten oder durch besondere Berufung erfolgen.

Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichnis der Mitglieder und die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Personen, die für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerzbuche (Wasserbuch, Abteilung B, vgl. Ministerialverordnung 20 IX 72, böhm. L. 52) ersichtlich gemacht und jede diesbezügliche Änderung darin angemerkt werden.

Als juristische Person kann die Wassergenossenschaft selbständig Eigentum, Dienstbarkeiten und sonstige Rechte erwerben, Klagen und verklagt werden; für die Schulden derselben haften die Teilnehmer nicht persönlich; vielmehr haften nur das Genossenschaftsvermögen (vgl. §§ 10, 15 ff. des G. 30 VI 84, R. 116); ihr Gerichtsstand ist das Gericht 1. Instanz, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Zur Ausnahme von Darlehen durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen bedürfen die Wassergenossenschaften eine besondere Bewilligung der Regierung. In diesem Falle sowie bei Aufnahme eines Darlehens aus dem staatlichen Meliorationsfonds oder vom Lande oder von statutenmäßig hierzu ermächtigten öffentlichen Kreditinstituten sind die zur Verzinsung und Tilgung nötigen Beiträge auf die bezüglichen Grundstücke aufzuteilen; letztere sind auf Grund der vom Vorstande verfertigten Ausweise von den k. k. Steuerämtern (ohne besonderes Ansuchen) gleich den landesfürstlichen Steuern einzubezahlen und an die benannte Zahlstelle abzuführen. Bei Säumnis der Wassergenossenschaft kann die Verwaltungsbehörde selbst die nötigen Beiträge auf den in die Wassergenossenschaft einbezogenen Grundbesitz umlegen (§§ 15—19 G. 30 VI 84, R. 116).

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten haben die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach § 56 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß zu wählen (§ 58 böhm. W. G.). Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Rößen zu berechnende Mehrheit den Vorstand, welcher der Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche einzutragen ist. In beiden Fällen hat, wenn auch die engere Wahl nicht zum Ziele führt, das Los (§ 59 böhm. W. G.) zu entscheiden. Der Obmann vertritt die Wassergenossenschaft nach außen (§ 59). Der Umfang der Vollmacht des Obmannes richtet sich im bürgerlichen Verkehr nach dem Zwecke der Genossenschaft; zu dem in § 1008 a. b. G. B. benannten Geschäften (insbesondere Veräußerungen, Darlehen, Vergleichen) bedarf derselbe, da das

W. G. hierüber nichts Besonderes bestimmt, einer auf die Gattung des Geschäfts lautenden Vollmacht des Ausschusses.

Das von der Wassergenossenschaft bestellte und behördlich beeidete Wachpersonal genießt die im G. 16 VI 72, R. 84, gewährten Rechte der Wache (§ 70 böhm. W. G.).

Die Genossenschaft hat durch absolute Mehrheit der nach § 56 böhm. W. G. zu berechnenden Stimmen die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Verteilung der Kosten sowie die Art der Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche — sowie jede Änderung derselben — der politischen Behörde zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen sind (§ 61 böhm. W. G.).

Es ist selbstverständlich, daß die Statuten den imperativen Bestimmungen des Gesetzes nicht widersprechen dürfen. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß insbesondere die §§ 66 und 67 böhm. W. G. (§§ 61 ff. R. D., andere §§ 65 ff.) imperativ den Kostenverteilungsmaßstab in folgender Weise festsetzen:

a) Die Kosten für die Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind gemäß den Statuten oder nach dem Ubereinkommen zu verteilen, und sofern keine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenverteilung erzielt wird, von der politischen Behörde nach dem Flächeninhalt der Grundstücke aufzuteilen, wobei diese Grundstücke, wenn die denselben zugehenden Vorteile von erheblicher Verschiedenheit sind, in Klassen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung einzureihen sind (§ 66 böhm. W. G.).

b) Die Kosten gemeinschaftlicher Regulierungsbauten tragen die Beteiligten, wenn nicht durch Statuten oder Ubereinkommen (d. i. Einigung) ein anderer Maßstab festgesetzt ist, nach Verhältnis des zu erlangenden Vorteils oder der zu beseitigenden Gefahr oder insoweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werte der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung entscheidet darüber auf Grund des Sachverständigenbefundes die politische Behörde (§§ 67 böhm. W. G.).

Obwohl diese Normen zunächst auf die Statuten verweisen, so ist damit durchaus nicht die Vorfrage beantwortet, ob zur gültigen Beschlussfassung über solche statistarische Bestimmungen, welche den Kostenverteilungsmaßstab in einer vom Gesetze (§§ 66, 67) abweichenden Weise normieren, die einfache nach § 56 zu berechnende Stimmenmehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Beteiligten genügt, wie es nach § 61 b. W. G. scheinen könnte, oder ob nicht vielmehr hiezu im Sinne der §§ 66 und 67 W. G. ein einhelliger Beschluß der erschienenen Beteiligten erforderlich ist. Wir halten die letztere Ansicht für richtig, weil die Gesetzgebung durch Aufstellung des Erfordernisses der „Einigung“

der Beteiligten für den Fall einer vom Gesetz abweichenden Regelung der Kostenbeitragspflicht (§§ 66, 67 W. G.) in diesem wichtigsten Punkte jede Majorisierung zum Schaden der Minderheit ausschließen will, und es gleichgültig ist, ob diese Majorisierung durch einen Spezialbeschuß oder durch einen ursprünglich oder später erfolgten Statutenbeschuß erfolgt.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft (Realgengesellschaft) und ist als dessen Eigentümer zu den aus diesem Verhältnisse entstehenden, während seines Besitzes fällig gewordenen Leistungen persönlich verpflichtet (§ 62 böhm. W. G.). Diese Verpflichtung ist eine gesetzliche Grundlast (Reallast) und die dreijährigen Rückstände aus derselben haben den pfandrechtlichen Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den l. f. Steuern und öffentlichen Abgaben; diese Grundlast erlischt bloß mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstücks aus der Genossenschaft bzw. mit der Auflösung der letzteren (§ 23 N. W. G., § 62 böhm. W. G.). — Daß der Genossenschaft als solcher gegen die einzelnen Genossen zuzehörendes Forderungsrecht kann im Falle der Säumnis der ersteren von deren Gläubigern allerdings im Sequestrationswege geltend gemacht werden. — Ubrigens ist hervorzuheben, daß die rückständigen Beiträge zu genossenschaftlichen Bauten auf Ansuchen der Genossenschaft, welche in berücksichtigungswürdigen Fällen mit möglicher Schonung vorzugehen hat (§ 69 böhm. W. G.), im politischen Zwangswege (gleich den l. f. Steuern und öffentlichen Abgaben) eingetrieben werden (§ 69 zit.), zu welchem Zwecke der Vorstand der Wassergenossenschaft der Behörde den Ausweis darüber vorzulegen hat, daß die Ausschreibung der Beiträge in gesetzlicher bzw. statutenmäßiger Weise erfolgte und der Verpflichtete rechtzeitig hievon verständigt wurde (C. des B. G. Budwinski 4502).

Auch der nachträgliche Eintritt und Austritt von Genossen steht unter dem Einfluß und Schutz des öffentlichen Rechtes. — Die Wassergenossenschaft ist nämlich nach § 63 böhm. W. G. verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn

a) für die Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung bzw. der Schutz- und Regulierungsbau auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird, und

b) die vorhandenen Anlagen (Bauten) ohne Nachteil der bisherigen Teilnehmer zur Vertheidigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreichen oder

c) im Falle, daß die spätere Aufnahme in den Verband bloß mittels besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlagen (Bauten) möglich ist, wenn der Aufzunehmende überdies die Kosten der neuen Einrichtung trägt.

Über den Beitrag zu den Anlagen und Unterhaltungskosten entscheidet in Ermanglung gültlicher Einigung die Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Vorschrift der §§ 66 und 97 böhm. W. G. auf Grund des Sachverständigenbefundes (vgl. § 63 böhm., 58 n.-ö., 57 steierm., 62 anderer W. G.).

Bereichen die vorhandenen Anlagen und Bauten einer Wassergenossenschaft den angrenzenden Liegenschaften oder Werken, deren Besitzer nicht Mitglieder der Wassergenossenschaft sind, in erheblichem Grade zum Nutzen, so kann die Wassergenossenschaft von denselben in sinnmäßiger Anwendung des § 52 böhm. W. G. (§ 26 N. W. G.) im Verwaltungswege einen angemessenen Kostenbeitrag verlangen. Für diese Gesetzesauslegung spricht auch die Vorschrift des § 45 böhm. W. G., welcher bei Abwendung von Wasserschäden im Kostenpunkte den Regreß gegen die Säumnigen gestattet und hiebei ausdrücklich auf die §§ 66 und 67 böhm. W. G. Bezug nimmt.

Die Ausschcheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen gemäß § 64 böhm. W. G. zulässig.

a) wenn das auszuschheidende Grundstück den angestrehten Zweck (Bewässerung, Entwässerung, Schutz, Regulierung) in angemessener Frist nach Vollendung der Anlage gar nicht oder nicht auf die Dauer erhält oder

b) wenn dieser Zweck durch Aufnahme in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung des Zweckes der Wassergenossenschaft bewirkt werden kann. (Dieser Absatz findet sich in den übrigen Landeswassergesetzen nicht und hat daher nur in Böhmen Anwendung.) Eingehend sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfrage, wobei sachgemäß zwischen dem Fall des nachträglichen freiwilligen und des gezwungenen Beitritts unterschieden wird (§ 64).

c) Endlich kann gemäß § 64, Absatz 4, böhm. W. G. (§ 59 n.-ö., 58 steierm., 63 anderer W. G.) die Ausschcheidung einzelner Grundstücke aus der Wassergenossenschaft, wenn dieselbe im Interesse der Gesamtanlage (nicht bloß einer Mehrheit von Genossen) nötig ist, von der Majorität bei der politischen Behörde verlangt werden; doch ist hier den Austretenden durch Rückerstattung eines angemessenen Teiles der Anlagekosten (nicht der Erhaltungskosten) Entschädigung zu leisten; auch über diesen Ertrag entscheidet in Ermanglung einer Einigung die politische Behörde auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen.

Die Auflösung einer Wassergenossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§ 24 N. W. G.). Die Stimmenmehrheit ist wie bei Bildung der Wassergenossenschaften nach § 56 böhm. W. G. zu berechnen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß die nach dem Wassergesetze gebildeten Wassergenossenschaften

nicht die einzig zulässige Form derartiger Verbände darstellen. Gewiß können dieselben auch in Form von Aktiengesellschaften oder nach Maßgabe des a. b. G. B. oder von Fall zu Fall durch besondere Landesgesetze in besonderer Gestalt errichtet werden; nicht selten werden Ent- und Bewässerungen, Wasserregulierungen usw. als Gemeindegangelegenheiten behandelt und durchgeführt. In allen solchen Fällen sind die darauf bezüglichen anderweitigen Gesetzbestimmungen zunächst maßgebend; solche Unternehmungen genießen nicht ohne weiteres die besonderen Vorteile der Wassergenossenschaften nach dem W.; doch unterliegen dieselben stets den allgemeinen Bestimmungen der W. G. und jöhrlich der Ingerenz und Aufsicht der politischen Wasserbehörde.

Behufs Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigentums gegen Wasserverheerungen oder die Erhöhung des Ertrags der Grundstücke durch Entwässerung und Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, werden nach dem G. 30 VI 84, R. 116, aus dem besonders gebildeten Reichsmeliorationsfonds, in welchen vom J. 1885—1894 jährlich eine halbe Million Gulden, von 1895 über 1 Mill. fl., ab 1903 sogar über 2 Mill. fl. (4 Mill. K) eingestellt wurden, finanzielle Unterstützungen gewährt; insbesondere gemäß § 4 dann, wenn das Unternehmen durch Landesgesetz als ein von Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen anerkannt ist, wobei die Unterstützung bei Wasserbauwerken in einem nicht rückzahlbaren Betrage von mindestens 30% des Erfordernisses, bei Ent- und Bewässerungen von mindestens 20% (oder Darlehen von 30%) des Erfordernisses zu bestehen hat. Art der Ausführung und Kostenvoranschlag müssen mit der Regierung vereinbart und der letzteren Einfluß auf den Gang der Unternehmung eingeräumt werden (§§ 4 und 5 deselben G.). Die staatliche Unterstützung besteht in einem nicht rückzahlbaren Betrage oder in einem mit höchstens 4% verzinslichen, ratenweise rückzahlenden Darlehen von höchstens 100% der vom Lande bewilligten Summe (§ 6 deselben G.). Wassergenossenschaften, welche bei der Rückzahlung von Teilschuldverschreibungsdarlehen durch Elementarschäden in vorübergehende Zahlungsverlegenheiten kommen, können von der Regierung einen angemessenen Betrag gegen 4% Zinsen und Rückzahlung in fünf Jahren erlangen (§ 10 deselben G.). Länder, Bezirke, Gemeinden und Wassergenossenschaften können für die oben genannten Unternehmungen von der Regierung Stempelgebühren- und Steuerfreiheit erlangen, wenn sie nicht aus dem Meliorationsfonds unterstützt werden. Außerdem gestattet daselbe G. vom J. 1884 für Bewässerungen und Entwässerungen zugunsten einer Wassergenossenschaft die teilweise oder gänzliche Entziehung einer fremden minderwertigen Wassernutzung gegen Entschädigung.

Mit der W. des U. M. 18 XII 85, R. 1 ex 1886, wurde die Instruierung der technischen Projekte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen, näher geregelt.

Ausführliche Bestimmungen über Wassergenossenschaften hat das ungarische W. G. (U. M. 23: 85). Dasselbe unterscheidet (§§ 68—141) streng zwei Arten derselben:

a) Wassergenossenschaften für Wasserregulierung (Bettregulierung, Uferschutz, Abwehr der Wassergefahr und damit verbundene Wasserableitung);

b) Wassergenossenschaften zur Wasserbenutzung (Bewässerung, Drainage, Entwässerung, Trockenlegung von Sümpfen usw.).

1. Die Wassergenossenschaften lit. a sind mit Rücksicht auf das unterlaufende öffentliche Interesse und die häufig sehr große Territorien umfassende Unternehmung (Theißregulierung) der sehr weitgehenden Aufsicht und Ingerenz bzw. Verfügung der Regierung (Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen) unterworfen. Die zwangsweise Bildung erfolgt in Ermangelung einer Einigung durch Majoritätsbeschluß der Grundbesitzer, welche nach der Fockzahl des Besitzes im Inundationsgebiete berechnet wird (§ 71).

In Rücksicht des öffentlichen Interesses und des gleichmäßigen Schutzes gegen Wassergefahr kann jedoch der Minister nicht geschützte Inundationsgebiete einer bestehenden Genossenschaft anschließen oder aus den Interessenten eines Gebietes von Amts wegen eine Genossenschaft bilden (§ 82).

Stoßt die Wirksamkeit der Wassergenossenschaft, so ist ein Ministerialkommissär mit der Führung der Akten derselben zu betrauen (§ 124).

2. Die Wassergenossenschaften lit. b genießen größere Autonomie; der Einfluß der Regierung ist mit Rücksicht auf die Anlagen zu vorwiegend landwirtschaftlichen oder gewerblichen Privat Zwecken auf ein Geringes reduziert (§§ 129 ff.). Zuständig ist der Ackerbauminister. Zu Zwecken der Entwässerung genügt die nach dem beteiligten Grundbesitzer zu berechnende Majorität, vorausgesetzt, daß ohne Einbeziehung der Minderheit die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann (§ 130). Zu Verrieselungszwecken wird überdies eine Zweidrittelmajorität erfordern (§ 131).

Die Statuten der Genossenschaften müssen vom Minister genehmigt sein (§ 133); demselben steht auch das Recht der Auflösung zu (§ 140); derselbe kann auch gestatten, daß die Beiträge der Genossen von der Steuerbehörde eingetrieben werden (§ 141). Mit dem ungarischen W. G. stimmt im Wesen auch das klarer gefaßte kroatische W. G. 31 XII 91, §§ 67 ff., überein; die Genehmigung erteilt hier die königl. Landesregierung.

C. Bewässerung und Entwässerung sowie Abwehr der Gewässer.

Die für die Volkswirtschaft wichtige, für die Industrie und den Betrieb der Haus- und Landwirtschaft oft unerläßliche Zuleitung und Ableitung der Gewässer bezw. die Bewässerung und Entwässerung wird durch die österr. Wassererzeugung folgenderweise ermöglicht und gefördert:

a) Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf (sc. für hauswirtschaftliche Zwecke) nicht gedeckt ist, haben zwar nach Maßgabe dieses Bedarfs gegen angemessene Schadloshaltung das Recht der Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungswerten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind (§ 16 R. W. G. 30 V 69). Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf den Wasserbedarf für landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke (Alter, R. Z., 3951, 4389).

b) Gemäß § 15, lit. a, R. W. G. kann, auch, wenn die Erfordernisse des § 365 a. b. G. B. (öffentliche Wohl, allgemeines Beste) nicht eintreten, um die nutzbringende Verwendung des Wassers im Interesse einzelner zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden, daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, insoweit er es nicht benötigt und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden angemessenen Frist auch nicht benützt, anderen, die es nutzbringend verwenden können, dasselbe gegen angemessene Entschädigung überlasse (§ 28 böhm. L. W. G.). Bei der Verleihung von fremden W. ist die Bedingung zu stellen, daß von der erteilten Einwilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen Frist Gebrauch gemacht werden muß (§ 28 böhm. L. W. G.).

c) Zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen (insbesondere Drainagen), ferner zu Trieb- und Stauanlagen, deren Einrichtung — wenn auch zunächst im Privatinteresse — doch überwiegende volkswirtschaftliche Vorteile erwarten läßt, dann für Wasserversorgungsanlagen, sowohl von Ortschaften als von vereinzelt Anlagen (sofern diese an den Gemeindevorrichtungen nicht teilnehmen können), kann der Unternehmer die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten zur Zuleitung und Ableitung des Wassers sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen auf fremdem Grunde gegen angemessene Schadloshaltung verlangen. Der Grundeigentümer kann jedoch in diesen Fällen auf die Übernahme des Grundes selbst dringen (§ 15 R. W. G., §§ 28, lit. b, 32, 39, 41 böhm. L. W. G.). Dieses Recht erstreckt sich nicht auf Hof-, Garten- und eingefriedete Parkanlagen. — Drainagen können nicht als Änderungen des natürlichen Abflusses der Gewässer angesehen werden; die Anrainer haben kein Recht auf Zuleitung des so gewonnenen Grundwassers, wenn auch der Zufluß in benützte Bäche sich vermindert hätte (E. bei Alter, R. Z., 2892; vgl. auch das oben über Grundwässer Gesagte).

d) Nach dem G. 30 VI 84, R. 116, kann behufs Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken mit Rücksicht auf die höhere wirtschaftliche Bedeutung derselben 1. die teilweise Entziehung einer anderen minderwertigen Wassernutzung in öffentlichen Gewässern zugunsten eines jeden Grundbesitzers verfügt werden, welcher die Kosten der Änderung des Wasserwerkes bei ungeschmälertem Nutzefekt bestreitet und den mit dieser Änderung etwa verbundenen Mehraufwand an Betriebs- oder Erhaltungskosten ersetzt. Dagegen kann 2. die teilweise Entziehung des Wassers ohne die unter 3. 1 erwähnte Änderung oder die gänzliche Entziehung des Wassers nur zugunsten einer Wassergenossenschaft gegen Entschädigung der Wasserberechtigten statthaben.

Was die Abwehr schädlicher Gewässer betrifft, so ist zu allen Wasserichungs- und Regulierungsbauten, sofern selbe nicht vom Staate ausgeführt werden, die Genehmigung der politischen Behörde erforderlich, und zwar in öffentlichen Gewässern ausnahmslos, in Privatgewässern dann, wenn dieselben auf fremde Rechte (insbesondere der angrenzenden Uferigentümer), oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einen Einfluß haben (§ 42 böhm. L. W. G.; cf. § 10 R. W. G.). Dies gilt insbesondere von den Uferichungs- und Damm- (Deich-) Bauten, zu denen übrigens unter den polizeilichen Vorschriften zunächst der Uferigentümer schon nach § 413 a. b. G. B. berufen erscheint. Die Befestigung der Flußufer ist bloß eine Befugnis des Uferbesitzers; derselbe kann auf Grund des § 42 böhm. L. W. G. nicht zur Vornahme von Schutzmaßregeln verpflichtet werden (E. des R. G., Bundesrats 550, 11247, 1431; Alter, Judikatenbuch V, 8172 flg.).

Nicht unzweifelhaft sind hingegen die Normen des W. G., soweit es sich um die Verpflichtung hiezu sowie um die pflichtmäßige Abwehr schädlicher Gewässer handelt. Ohne Rücksicht darauf, ob das Gewässer ein öffentliches oder privates ist, unterscheidet das Gesetz hier zunächst einerseits Kanäle und künstliche Gerinne (§ 44 böhm. L. W. G.) und andererseits natürliche Bäche, Flüsse und Ströme (§§ 45, 46 böhm. L. W. G.).

a) Was die ersteren betrifft, so erklärt das Gesetz, daß — vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen dritter Personen — der Eigentümer der Anlage verpflichtet sei zur Erhaltung und Räumung (Reinigung) derselben. Unter dem „Eigentümer“ der „Anlage“ ist nicht etwa der Grundeigentümer, sondern der Eigentümer (konzeptionsberechtigte Besitzer) des betreffenden Wasserwerkes samt Zubehör (Triebwerk, Schleuse, Damm, Wehr, Stauwerk, Kanal usw.) zu verstehen (Alter, R. Z., 2727, 2308, 4424). Kann der Eigentümer der Anlage nicht sichergestellt werden, so bildet der tatsächliche Nutzungsbefiz der Anlage (die tatsächliche Nutzung) die Grundlage der Erhaltung- und Räumungspflicht (§ 44 böhm. L. W. G.).

b) Anders steht es mit der Verpflichtung zur Leitung und Abwehr der schädlichen Gewässer in natürlichen Bächen (insbesondere Wildbächen),

Flüssen und Strömen (§§ 45, 46 böhm. L. W. G.). Bei den schiff- und floßbaren Gewässern ist zwar durch die gemäß § 7 R. W. G. erlassenen Strompolizei-, Schiff- und Floßfahrtsordnungen für die Instandhaltung des Wasserlaufes aus öffentlichen Rücksichten und aus öffentlichen Mitteln mehr weniger vorgesorgt. Bezüglich der übrigen Gewässer ist eine ähnliche Vorsorge nicht getroffen. Das böhm. L. W. G. sagt im § 45 nur, daß „die Herrichtung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasser Schadens, insofern keine besonderen rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen sei, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.“ „Angelegenheit“ sagt das Gejez, d. i. also „Sache“ (Privatsache) der betreffenden Eigentümer, nicht „Pflicht“! (vgl. die obigen Erkenntnisse des R. G.). — Wohl aber enthält der § 45, Absatz 2, böhm. L. W. G. die wichtige Norm, daß im Falle der Gefahr für fremdes Eigentum die Ufereigentümer die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Antrag und Kosten der Gefährdeten entweder selbst vornehmen oder die Vornahme auf ihrem Grunde gestatten müssen, — und wenn sie einen erheblichen Nutzen hiervon ziehen, auch zu den Kosten und zwar bei Entwässerungen, nach Verhältnis des einbezogenen Flächeninhaltes, außerdem nach dem Grade des bezogenen Vorteiles bezw. der abgewendeten Gefahr, und wenn diese Grundfrage nicht zu ermitteln ist, nach dem Werte der beteiligten Objekte beizutragen haben. Unzutreffend wird jedoch hier in den E. des R. G., Budwinski 4019, 9422 (Alter, Judikatenbuch V, 8171) von einer Pflicht des Uferbesizers gesprochen; richtig ist nur soviel, daß der nötige Schutz gegen Wasserfahren und die finanzielle Beitragspflicht eine gemeinsame Angelegenheit aller derjenigen ist, deren Eigentum durch den Schutzbau geschützt wird und daß derartige Schutzbauten von jedem bedrohten Interessenten angeregt und ins Werk gesetzt werden können.

Werden Bauten zum Zwecke der Benutzung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und Wasseranlagen in erheblichem Grade zum Nutzen, so können dieselben gemäß § 52 böhm. L. W. G. (§ 26 R. W. G.) im Verwaltungswege angehalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Bau- (gewiß auch zu den Erhaltungskosten) beizutragen.

Die übrigen österr. L. W. G. stimmen mit dem böhm. L. W. G. überein. — Nach dem ungarischen R. G. von 1885 hat die Administrativbehörde die Bewilligung zu allen Bewässerungen und Entwässerungen zu erteilen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen; die Zuleitung von Wasser, selbst die Beschränkung und Einstellung

von bestehenden Wasserrechtungen kann gegen Entschädigung bewilligt werden. Ausschlaggebend ist das volkswirtschaftlich wichtigere Interesse; bei gleicher Bedeutung haben die Uferbesizer den Vortzug, unter diesen wieder der obere (§§ 25 ff. — Dieselben Normen gelten nach dem kroatischen R. G. vom 1891 (§§ 19, 28 ff.).

D. Flüsse und Ströme.

Das fließende Gewässer bildet ein zusammenhängendes, nur durch die Bodensenkung räumlich verteiltes Ganzes. Aus natürlichen Gründen kann schon der ununterbrochene Wasserlauf nicht als Gegenstand des Eigentums angesehen werden, gleichviel ob es sich um Ströme, Flüsse oder Bäche handelt; derselbe ist vielmehr ein wahres *res omnium communis*. Diese Eigentümlichkeit des Wasserlaufes, ferner die Unentbehrlichkeit des Wassers für den menschlichen Gebrauch sowie die Wichtigkeit desselben für die Volkswirtschaft, insbesondere für die Industrie und für die Bewässerung, für Flößerei und Schifffahrt, endlich für zahlreiche durch Wasserkraft getriebene oder gewerbliche Anlagen drängen dazu, die fließenden Gewässer vorwiegend der Herrschaft des öffentlichen Rechtes unterzuordnen:

Flumina omnia sunt publica! Mit diesem schon im römischen Rechte anerkannten Grundsatz stimmen zum großen Teil auch die meisten neueren Germanisten vom Standpunkte des deutschen Rechtes überein, während andere den Beweis zu führen trachten, daß nach deutschem Rechte nur die schiffbaren (floßbaren) Flüsse zu den öffentlichen Gewässern zu zählen sind, hingegen für das Eigentum an nicht schiffbaren (Privat-) Flüssen das Herkommen und besondere Rechtstitel maßgebend erscheinen. Richtig ist, daß an größeren Flüssen die deutschen Könige allmählich einzelne Nutzungsrechte, insbesondere die Fischereigerechtigkeit als Regal in Anspruch nahmen. Das so entstandene Wasserregal ging später gleich anderen Regalien auf die Landesherren über. So ist es denn erklärlich, daß ältere und neuere Partikulargesetzgebungen von landesherrlicher Regalität der schiffbaren oder floßbaren Flüsse, andere sogar vom Eigentum des Staates an denselben sprechen.

Auch in Österr. begegnen wir Bestimmungen, welche vom Gesichtspunkte der Regalität der fließenden oder doch der schiffbaren Gewässer ausgehen. So erklärt insbesondere das mit Allerhöchster Genehmigung (zunächst an das böhmische Landesgubernium) erlassene Hbd. 14 VI 1776: „daß schiffbare Flüsse zum allgemeinen Vermögen des Staates, unter die Regalia principis gehören.“ (Dazu nun Mayrhofer V 1433, welcher bemerkt, daß dies Hofdekret insofern von allgemeiner Bedeutung ist, als dasselbe konstatiert, daß nach dem damaligen Rechtszustande schiffbare Flüsse als Bestandteile des Staatsvermögens anzusehen waren.) Ähnliche Bestim-

mungen finden wir in den Entwürfen zum a. b. G. B., zunächst im Codex Theresianus (herausgegeben von N. v. Sarcinowski I, 1883) und im Vortenschen Entwurf, welche beide übrigens zugleich das Flußregal der ehemaligen Grundherrschaften in Betracht ziehen.

Aus der Vergleichung der zitierten Entwürfe (vgl. auch den Entwurf Thinnfelds a. a. D.) mit dem a. b. G. B. geht deutlich hervor, daß unter den „öffentlichen“ Flüssen, deren Eigentum in der Regel dem Staate vorbehalten wird, nur die „schiffbaren“ zu verstehen sind. Im übrigen ist es sehr fraglich, ob die in den obzitierten Quellen anerkannte Staatsregalität an schiffbaren Flüssen — abgesehen von den schon aus dem Staatshoheitsrechte fließenden Befugnissen — irgendwelche praktische Bedeutung gehabt hat.

Was nun die Nutzungen der Flüsse betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß einzelne Nutzungsrechte, insbesondere das Fischereirecht, welches urprünglich wohl meist von der Gemeinde oder von den Uferbesitzern geübt wurde, seit dem 15. Jahrhundert in den meisten österr. Ländern ein Regal (Dominialrecht) der ehemaligen Grundherrschaften (Obrigkeiten) geworden sind. Der Umfang des letzteren Rechtes war allerdings nach der Verschiedenheit der Länder, ja selbst einzelner Territorien, sehr verschieden; nicht selten erscheint die Fischereigerechtigkeit der Oborigkeiten als Realrecht in den öffentlichen Büchern eingetragen. Insbesondere finden wir die Fischereien in vielen Seen österr. als radizierte Rechte in Grundbüchern, Urbarten, Giltbüchern usw. eingeschrieben. In schiffbaren und nicht schiffbaren Gewässern übten übrigens auch andere Personen, insbesondere geistliche Stifte, Gemeinden oder Uferbesitzer, kraft Verkommens oder besonderer Rechtstitel das Fischereirecht aus, so daß in dieser Beziehung die Landesverfassung, das Herkommen und der Besitzstand in erster Reihe maßgebend erscheinen. Die Fischereirechte der ehemaligen Grundherrschaften wurden durch die Grundentlastung nicht aufgehoben; nur in Böhmen, Mähren und Schlesien wurde mit den Allerhöchst genehmigten Durchführungsbestimmungen 27 VI 49 und 11 VII 49, § 4, die Ablösung der auf (erweislich) fremdem Grund und Boden ausgeübten Fischereigerechtigkeiten ausgesprochen.

Aus dem Umstande jedoch, daß den ehemaligen Grundobrigkeiten in mehreren Ländern das Fischereiregal zustand, kann durchaus nicht deduziert werden, daß den letzteren überhaupt alle Nutzungen an fließenden Gewässern, oder gar „Eigentumsrechte“ daran gebührten. Noch weniger kann dies aus dem Mühleregal der ehemaligen Oborigkeiten deduziert werden.

Nach der allgemeinen Fassung des § 287 a. b. G. B. könnte es scheinen, als ob alle fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche) als öffentliches Gut erklärt seien. Indes spricht das Gesetzbuch selbst im § 854 ausdrücklich von „Privatbächen“, und ähnlich nehmen spätere Gesetze (vgl. § 105 des Vergesetzes, § 6 des Fischereigesetzes) auf fließende Privatgewässer Bezug.

Mit Rücksicht auf die obgenannten Quellen und die älteren Landesverfassungen darf angenommen werden, daß alle schiff- und flößbaren Flüsse als öffentliches, d. i. dem Gemeinbrauch dienendes Gut anzusehen waren; daß dies aber von nicht schiffbaren Flüssen nur insoweit galt, als nicht durch die Landesgesetze, Gewohnheitsrecht und besondere Rechtstitel einzelne Nutzungsrechte den ehemaligen Oborigkeiten, Gemeinden oder anderen Personen vorbehalten waren.

WeSENTLICH auf demselben Standpunkte wie das a. b. G. B. steht das österr. R. B. G. 30 V 69, R. 93, und die auf Grund desselben erlassenen Landeswassergesetze. Hiernach sind:

1. Flüsse und Ströme von der Stelle an, wo deren Benützung mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, samt ihren unterhalb dieses Punktes befindlichen Seitenarmen (von welchen die Nebenflüsse zu unterscheiden sind) öffentliches Gut. Maßgebend ist hiebei für diesen Rechtszustand — der tatsächliche Zustand, welcher seit 24. Juli 1869 (dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des R. B. G.), vorhanden war. (Vgl. auch Manrhofer-Pace 5. Aufl., S. 1138, E. des N. M. 13 VI 80, bei Peyrer, S. 123.) Hört die Schiffbarkeit auf, so verliert darum der Fluß die öffentlich-rechtliche Eigenschaft nicht; wohl aber dann, wenn der Fluß (Arm) völlig eintrocknet; die restlichen unterirdischen Wasseradern sind als Grundwässer in niemandes Eigentum (E. des B. G., Budwinski 7637; Alter V, 8025).

2. Aber auch die nicht beschifften Strecken der Ströme und Flüsse sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind nach § 3 des Reichsgesetzes öffentliches Gut, insoweit sie nicht infolge gesetzlicher Bestimmung oder besonderer Privatrechtstitel jemanden gehören. Doch wird der privatrechtliche Besitz daran vorläufig geschützt, auch wenn die privatrechtliche Eigenschaft des Gewässers nicht nachgewiesen ist (§ 3). So auch die Zubifatur des B. G., Budwinski 11013 (Alter 8021).

Zu einer Unterscheidung von Reichs- und Landesflüssen bietet weder das ältere noch das heutige Recht einen Anhaltspunkt.

Durch das G. 11 VI 1901, R. 66, ist der Bau von wichtigen Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen, beginnend mit dem J. 1904, festgesetzt worden, zu deren Kosten die bezüglichen Länder beizutragen haben, und zwar

- a) ein Schiffahrtskanal von der Donau zur Oder;
- b) von der Donau zur Moldau, nebst Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag;
- c) ein Kanal vom Donau-Oder-Kanal zur mittleren Elbe nebst Kanalisierung der Elbe von Melnik bis Jaroměř;
- d) eine schiffbare Verbindung des Kanals lit. a mit der Weichsel und dem Dnjepter.

Dem Unternehmen sind besondere Begünstigungen gesetzlich gesichert. E. Art. „Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901“.

Literatur.

Kommentar von Karl Peyrer, Ritter v. Heimstädt: Das österreichische Wasserrecht . . . nebst Vollzugsbestimmungen, 1880 (2. Aufl. von Karl Peyrer jun. und Ignaz Großmann, 1886), 3. Aufl., herausgegeben von Karl Peyrer, Ritter v. Heimstädt, 1898). U. Randa: Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf ausländische Gesetzgebungen, 3. Aufl., Prag 1891. G. Pražák: Wasserrechtliche Kompetenzfragen. Prag 1891. Albert di Poja: Für die Reform des österreichischen Wasserrechtes, 1898. Ernst Seiler: Die Reform des österreichischen Wasserrechtes, 1900. Bischoff: Die gewerbliche Betriebsanlage usw., 1902. Mahrhöfer, 5. Aufl. 1901, Bd. V, Heft 100—105, besorgt vom Grafen Anton Pace. Monographien in böhm. Sprache von Jičinský (1870) und Čížek (1886).

Für die Judikatur des W. G. vgl. Sammlung der Erkenntnisse desselben von Budwinski, fortgesetzt seit 1900 von Uter (1906 erschien der 30. Bd.); ferner die Formulierung der Rechtsanschauungen dieses Gerichtshofes in der Sammlung L. Wolfski: Judikatenbuch des W. G. (1881), fortgesetzt von R. Uter (1888, 1891, 1895 und 1903, enthält die Entscheidungen von 1876 bis 1901 in fünf Bänden). Veraltet ist Wildner: Das österreichische Fabrikenrecht mit Anhang über das Recht der Wasserleitungen, 1838. — Ungarn hat in dem G. U. von 1885 (§ 196) ein detailliertes W. G. 14 VI 85 erhalten (vgl. die „mit ausführlichen [?], von Sachmännern verfaßten Erläuterungen“ versehene Ausgabe von 1885). Das kroatische W. G. vom J. 1892 ist dem ungar. W. G. nachgebildet.

Fürs preussische Recht s. besonders Nieberding: Wasserrecht und Wasserpolizei im preussischen Staate, 1866; in 2. Aufl. redigiert von F. Frank, 1889. (Über die preussischen G. 15 XI 11 betreffend Mühlen, 28 II 43 über Privatflüsse, 11 V 53 und 1 IV 79 über Wassergenossenschaften, dann die mannigfaltigen Rechtsquellen des W. in den verschiedenen Provinzen vgl. nun die genaue Zusammenstellung bei Frank-Nieberding, I, S. 24 bis 54, und Bd. II.) Bülow und Fajtenau: Das preussische Wassergenossenschaftsgesetz 1 IV 1900. U. Anschütz, in Conrads Handwörterbuch f. v. Bewässerung, Deichwesen, Wassergenossenschaften. Riemann: Wassergesetz der Provinz Schlesien, 1907. — Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch regelt das W. nicht. § 65 E. G. — Was Bayern betrifft, sind die älteren bayerischen W. G. 28 V 52 durch das neue einheitliche W. G. 23 III 1907 (Art. 214) ersetzt worden. Zu den älteren W. G. vgl. vorzüglich F. Pözl: Die bayrischen Wassergesetze 28 V 52, und Roth: Deutsches Privatrecht, §§ 282 f. — Baden erhielt am 26. Juni 1899 ein neues W. G., welches an die Stelle des älteren 25 VIII 76 trat; zu letzterem vgl. Schenkel: Das badische Wasserrecht, 1877, und Räf: Das Wasserrecht in Baden, 1883. — Für das großherzoglich hessische W. G. 30 VII 87 (neue Fassung vom 30. September 1899) ist Zeller: Das Gesetz usw. (1888) hervorzuheben. — Über den neuen sächsischen Ent-

wurf eines W. G. vgl. D. Georgi (1907). — Aus neuerer Zeit stammt auch das württembergische W. G. 1 XII 1900. — Für Elsaß-Lothringen wurde am 2. Juli 1891 ein W. G. erlassen, erläutert von Jacob und Fecht. Straßburg 1902.

Knapp sind die Bestimmungen des französischen Code: Art. 538, 456—563, 640 bis 645, 650, 681, dazu die G. 2 III 1798, 4 V 03, das G. 21 VI 65 über Wassergenossenschaften; dazu: Huber: Die Wassergesetze Elsaß-Lothringens, 1877 (2. Aufl. 1893). — Gute wasserrechtliche Normen enthält der italienische Codice civile, Art. 597—615, 619—671 u. a.; dazu die G. über Wasserabwehr bzw. über Wassergenossenschaften 20 III 65 und 29 V 73. Hauptwerk: Gianzana, Tratt. delle acque, 1879. — Das ältere Werk: G. D. Romagnoli: Vom Wasserleitungsrecht (übersezt 1840 von Liebuhr) ist heute noch instruktiv.

Randa.

Wasserstraßen.

I. Begriff der Wasserstraßen. — II. Verwaltungsrechtlicher Teil. — III. Hilfspersonal. — IV. Statistik.

I. Begriff der Wasserstraßen. W. heißen alle jene dem Verkehr dienenden Wege, auf welchen die Güter schwimmend befördert werden. Diese Beförderungsart wird im allgemeinen mit dem Ausdrucke Schifffahrt bezeichnet. Die W. teilt man in natürliche und künstliche ein; zu ersteren zählt man alle Fluß- und schiffbaren Flüsse und im weiteren Sinne auch alle Binnenseen und die Meere, zu letzteren alle der Flößerei und der Schifffahrt dienenden Kanäle sowie die kanalisiertten Flüsse. Bezüglich der natürlichen Wasserstraßen ist zu bemerken, daß dieselben nur mittels Regulierungsarbeiten für einen regelmäßigen Verkehr nutzbar gemacht werden können; diese nutzbaren Strecken reichen gewöhnlich nur bis zum Oberlaufe der Flüsse, da im letzteren infolge des starken Gefälles, infolge der zahlreichen Katarakte der Transport von Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

Die Regulierungsarbeiten bezwecken in erster Linie die Sicherung der beiden Ufer gegen die zerstörende Wirkung der Hochwässer, die Herstellung richtiger Abflußprofile und erst in zweiter Linie wird dahin getrachtet, den Bedürfnissen der Schifffahrt Rechnung zu tragen.

Diese Regulierungsarbeiten sind dem anzustrebenden Zwecke gemäß auch verschiedener Natur; erst in den letzten Jahrzehnten, in welchen der volkswirtschaftliche Wert der W. sich trotz aller Gegnerschaft allgemeine Anerkennung erzwang, fand man es für vorteilhaft, beide Zwecke durch gemeinschaftliche Schutzarbeiten zu vereinigen. Die Schutzdämme werden nun meist derartig angelegt, daß sie nicht nur das angrenzende Land vor Überschwemmungen schützen, son-

dem daß sie auch für die Schifffahrt ein gutes Fahrwasser erzielen.

Die Erörternisse einer regelmäßigen Flußschifffahrt beschränken sich allerdings nicht auf die erwähnten Dammbauten, sondern sie gestalten sich sehr mannigfaltig, je nach der Natur des betreffenden Wasserlaufes. Felsenprengungen, Baggerungen, Abbau von Serpentin, Einengung der Profile usw. sind dann die gewöhnlich notwendig werdenden Regulierungsarbeiten. Seit der Einführung der Dampfschifffahrt tritt in allen Kulturstaaten das Bestreben zutage, die vorhandenen Wasserläufe den Interessen der Volkswirtschaft dienlich zu machen und man scheut selbst vor den bedeutendsten Kosten nicht zurück, um dieses Ziel zu erreichen. So wurde beispielsweise am 8. Februar 1869 die Donauregulierungskommission ins Leben gerufen, um zunächst die Donautrecke Rupperts—Fischamend zu regulieren; der hierfür ausgeworfene Betrag stellte sich samt Nachtragsforderung (S. 29 VII 77, R. 70) auf 61·2 Mill. K. Die ersprißliche Tätigkeit der Kommission bewog die Regierung, den Wirkungskreis derselben auf die ganze n. = d. Donautrecke (Sperminung bis Theben) auszudehnen (S. 6 V 82, R. 68) und wurden hierfür weitere 48 Mill. K. bewilligt. Dieser Betrag erfuhr durch das G. 4 I 99, R. 5, eine weitere Erhöhung um 41·4 Mill. K. Der Bau der Wiener Verkehrsanlagen faßt auch die Umwandlung des sogenannten Donau-Kanals in einen Winter- und Verkehrshafen in sich, welche Arbeit mit 20 Mill. K. veranschlagt ist (18 VII 92, R. 109).

Betreffs der sogenannten Grenzgewässer gegen internationale Uebereinkommen dafür, daß gemeinshaftliche Arbeiten bezüglich des Uferschutzes, bezüglich der Schiffbarmachung und Erhaltung der betreffenden Flußstrecken ausgeführt, daß ferner gemeinschaftliche Verordnungen bezüglich der Ueberwachung und Unterstützung des Schifffahrtsbetriebes erlassen werden.

Was nun die künstlichen W. anbelangt, so kann hier selbstverständlich nur von solchen die Rede sein, welche dem Verkehr dienen. Diese künstlichen W. zerfallen in zwei Hauptgruppen, nämlich: a) in die Kanäle und b) in die kanalisiertierten Flüsse. Die Kanäle trennen sich wieder in Trietz-, Fluß- und Schifffahrtskanäle, je nachdem sie zur Beförderung von Brennholz, Brenn- und Schnittholz oder Schiffen dienen. Eine weitere Scheidung der Schifffahrtskanäle zeigen uns die Binnen- und die sogenannten maritimen Schifffahrtskanäle.

Die Schifffahrtskanäle erlangten erst in dem Augenblicke einen praktischen Wert, als zur Ueberwindung von Gefälldifferenzen die sogenannte Kammererschleufe erfunden wurde. Die Priorität der Erfindung der Kammererschleufe gebührt den Holländern und nicht, wie im allgemeinen angenommen wird, den Franzosen, denn man bediente sich nachgewiesenermaßen in Holland schon im J. 1315 der Kammererschleusen. Diese Kammererschleusen boten die Möglichkeit, mit den Schiffen die Wasserscheiden zu überschreiten, und

so sehen wir hauptsächlich in Frankreich schon im 17. Jahrhundert ein ausgebreitetes Netz von Schifffahrtskanälen behufs Verbindung der einzelnen natürlichen W. untereinander entstehen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heutzutage angestaunte Reichtum Frankreichs, die hochentwickelte Bodenkultur und Industrie zum größten Teile diesem Kanalnetz seine Entstehung verdankt.

Der Nachteil, welcher den Kammererschleusen anhaftet, ist deren großer Wasserverbrauch und das relativ kleine Gefälle, welches mit denselben überwunden werden kann. Erst in den letzten zwei Dezennien wagten sich französische Ingenieure an die Ausführung von Schleusen mit mehr als 3 m Gefälle. Die Schleusen des Canal du Centre (Frankreich) besitzen 5·20 m Gefälle, die im J. 1893 fertiggestellte Schleufe im Canal St. Denis in Paris überwindet eine Gefälle von 9·92 m. Durch diese Ausführungen wurde im Baue von Schifffahrtskanälen ein ganz gewaltiger Schritt nach vorwärts gemacht. Insbesondere ist die Anbringung von sogenannten Sparbaßins an den Seiten dieser großen Gefälleschleusen als eine besonders glückliche Lösung der Wasserverbrauchsfrage zu bezeichnen, weil dadurch der Wasserkonsum auf zirka 40% der Schleusenfüllung vermindert werden kann. Dadurch ist man nun in der Lage, Kanäle in Gegenden zu bauen, wo sonst — wegen nicht hinreichender Wassermenge einfach auf einen Schifffahrtskanal verzichtet werden mußte.

In letzterer Zeit wurden Projekte von Kammererschleusen veröffentlicht, bei denen gar kein Wasser verbraucht wird. Das Heben und Senken der Schiffe erfolgt durch die Wasserverdrängung, sei es nun mittels Schwimmkörper (P. Schnapp), sei es mittels Wälzkörper (P. Gijssel und Tentichert).

Einen ganz entscheidenden Abschnitt im Baue von Schifffahrtskanälen bildet die Erfindung des bekannten englischen Ingenieurs Clark, welcher im J. 1873 in Anderton das erste vertikale Schiffshebewerk (Ascenseur) ausführte. Es handelte sich hier darum, den Trent- und Mersey-Kanal mit dem um 15·35 m tiefer liegenden Weaver-Flusse zu verbinden; der Bau von Schleusen war wegen des hierfür nötigen Wassers und die Anwendung geneigter Ebenen wegen der örtlichen Verhältnisse ganz ausgeschlossen. Clark entwarf sich daher, die in einer Kammer schwimmenden Schiffe mittels einer hydraulischen Presse vertikal zu heben bezw. zu senken. Die gehobenen Schiffe besitzen eine Tragfähigkeit von 110 t und arbeitet dieser Aufzug seit dem J. 1882; jährlich werden durchschnittlich 12.000 Schiffe auf diese Art befördert.

In Frankreich steht seit 20 IV 88 bei Fontinettes ein vertikaler Schiffsaufzug im Betriebe, welcher imstande ist, 300 Tonnen Schiffe auf 13·13 m zu heben. In Belgien sehen wir seit 28 VII 88 bei Louvière einen ähnlichen Aufzug, der Schiffe bis zu 400 t Tragfähigkeit auf 15·40 m hebt.

Diese vertikalen Hebewerke für Schiffe haben den großen Vorteil, daß sie große Gefälldif-

ferenzen in kürzester Zeit mit einer äußerst geringen Wassermenge überwinden können; sie werden sich also im gebirgigen Terrain besonders eignen. Die bisher genannten vertikalen Schiffshebwerke finden ihre praktisch zulässige Grenze für Schiffe bis zu 400 t Tragfähigkeit. Es existieren allerdings Projekte, um nach diesem Prinzip auch Schiffe bis zu 1000 t, mittels Anwendung zweier oder mehrerer Presskolben, zu heben; die genaue Geradführung der Schiffskammer stößt jedoch auf große Schwierigkeiten. Nachdem jedoch der rationelle Kanalbetrieb der Gegenwart größere Fahrzeuge beansprucht, und zwar solche von 800 bis 1000 t, so mußte man das Prinzip der hydraulischen Presse verlassen und ging zu dem Prinzip des hydrostatischen Pendels, d. h. zu den Hebewerken auf Schwimmern über. Bei diesen letzteren hat man es nicht mehr mit Druckwasser zu tun, sondern die Schiffskammer ruht auf mehreren leeren Schwimmern, welche in vertikalen Brunnen auf- und abbewegt werden. Deutschland gebührt die Ehre, dieses Schwimmersystem zuerst zum Heben von Schiffen erprobt zu haben, nachdem bei Henschburg (in der Nähe Dortmunds) ein solches Hebewerk für 800-Tonnen-Schiffe, für 16 m Hubhöhe, seit 1899 zur größten Zufriedenheit im Betriebe steht.

Zur Überwindung großer Gefälle in der Kanalschiffahrt dienen endlich noch die geneigten Ebenen, welche schon seit mehr als 40 Jahren, allerdings nur für Schiffe bis zu 100 t, bestehen.

Um nun für die im österr. Wasserstraßengesetz 11 VI 1901, R. 66, vorgesehenen Kanäle, die durchwegs bedeutende Höhenunterschiede zu überwinden haben, bauwürdige Projekte von entsprechenden Schiffshebwerken zu erlangen, entschloß sich die Regierung (IV 1903), einen internationalen Wettbewerb auszuschreiben. Diese Ausschreibung hat ein Schiffshebwerk für 600—800 Tonnen-Schiffe und ein Gefälle von 35·9 m bis heute im Zuge des projektierten Donau—Oder-Kanals im Auge. Durch diese Ausschreibung hat sich Österreich ein unvergängliches Verdienst im Interesse des Baues von Schiffahrtskanälen im gebirgigen Terrain erworben.

Das Aktion Komitee für den Bau des Donau—Waldau—Elbe-Kanals veranlaßte bereits im J. 1897 einen Wettbewerb behufs Erlangung von Projekten für Schiffshebwerke auf Grund einer Gefällshöhe von 100 m und Schiffen von 600—800 t Tragfähigkeit. Von den eingelangten Projekten wurde jenes der fünf böhm. Maschinenfabriken (Wälzungsrollen auf Bahngleisen längs- oder quertegeliger Ebenen) und das Projekt der Firma Hanich & Lueg (Hydraulische Gleitkufen auf geneigten Ebenen) mit gleich hohen Preisen ausgezeichnet.

Werden natürliche B. durch den Einbau von Wehren und zugehörige Kammererschleusen in einzelne Abteilungen, Haltungen genannt, geteilt, um in denselben einen konstanten Wasserpiegel zu sichern, so nennt man diese Arbeit das Kana-

lisieren der Flüsse. Die erste derartige Kanalisierung wurde in Österr. im J. 1895 bei der Moldau unterhalb Prag begonnen und zu diesem Behufe die Moldau- und Elbetanalisiertungskommission ins Leben gerufen. (Statut dieser Kommission W. J. 25 IX 96, Z. 30374.) Die Kosten für diese Arbeiten, d. h. Kanalisierung der Moldau von Prag bis Melnik und der Elbe von Melnik bis Aussig, sind mit 26 Mill. K veranschlagt, welcher Betrag jedoch, auf Grund der bisherigen Auslagen, sich als zu gering herausstellt.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Schiffbarmachung eines Flusses dadurch erreicht werden kann, indem man statt seines Oberlaufes einen sogenannten Seitenkanal erbaut, welchem die Wassermassen des Oberlaufes zugeführt werden, daß ferner der Mittellauf kanalisiert wird, sofern die Ufergelände für diese Aufgabe günstig sind, daß endlich der Unterlauf reguliert wird.

II. Verwaltungsrechtlicher Teil. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Schifffahrt für das Verkehrsleben eines Landes hat, waren die einzelnen Staaten befreit, die dabei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung zu regeln. So entstanden in einzelnen Ländern Schifffahrtsgesetze, zu deren Überwachung die sogenannten Schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen dienen.

Für die Binnen-schifffahrt erwarten die Interessenten schon seit einer Reihe von Jahren die Feststellung einschlägiger Gesetze und tritt der Mangel an solchen hauptsächlich an jenen Flüssen zutage, welche internationalen Charakter tragen, wie z. B. die Donau, die Elbe, der Rhein, die Weichsel usw., nachdem bis jetzt die einzelnen Rechtsfragen nach der bestehenden bürgerlichen oder Handelsgesetzgebung des betreffenden Uferstaates beurteilt werden müssen.

Eine mächtige Entwicklung verdankt die mitteleuropäische Flußschifffahrt bezw. indirekt die Regulierung der B. im Interesse der Schifffahrt dem Pariser Friedensvertrage 30 V 14, Art. 5, und dem sich anschließenden Wiener Kongresse im J. 1815, auf welchem die Grundsätze festgestellt wurden, welche für die Regelung der Schifffahrt auf den internationalen Flüssen, d. i. solchen, welche in ihrem schiffbaren Teile mehrere Staaten trennen oder durchschneiden, maßgebend sind. (S. Art. 108—116 der Wiener Kongressakte 9 VI 15.) Durch diese Kongressakte wurde die Schifffahrt auf diesen Flüssen für jedermann frei erklärt.

Trotz dieser deutlichen Bestimmung wurde erst im J. 1856, also 41 Jahre später, auf Grund des Pariser Friedensstraktates 30 III 56, R. 62 (Art. 15—19), die Donau in die Zahl jener Flüsse einbezogen, für welche die internationalen Bestimmungen Geltung haben. Art. 16 dieses Straktates schuf die sogenannte europäische Donaukommission, deren Wirksamkeit sich von Slatiska bis zur Einmündung in das Schwarze Meer erstreckt; im Berliner Vertrag 13 VII 78, R. 43

ex 1879, wurde der Wirkungsbereich bis Galax und im Londoner Vertrag 10 III 83 bis Braila ausgedehnt. Die Dauer dieser europäischen Donau-Kommission wurde bis 24 IV 1904 festgestellt mit der weiteren etwas fehlerhaft formulierten Bestimmung, daß sie auch über den gedachten Zeitpunkt hinaus für je drei Jahre stillschweigend verlängert sein soll, falls nicht ein Vertragsstaat ein Jahr vor Ablauf einer solchen dreijährigen Periode seine Absicht notifiziert, Änderungen vorzuschlagen.

Die A. G. 20 VI 13 und 6 XI 17, enthaltend die Vorschriften über die Erteilung von Privilegien für die Dampfschiffahrt, wurden mit A. G. 28 I 34 für die Seeschiffahrt und mit B. des S. W. 4 I 55, Nr. 9, auch für die Binnenschiffahrt außer Wirksamkeit gesetzt. Seit diesem letzteren Datum findet daher die Erteilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschiffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen nicht mehr statt.

Nachdem also für den Betrieb der Dampfschiffahrt kein ausschließendes Privilegium mehr erteilt wird, so können die politischen Landesbehörden die Bewilligung zur Ausübung dieser Art Schiffahrt unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen jedermann erteilen. Nur in dem Falle, als das zu befahrende Gewässer in das Gebiet zweier oder mehrerer Landesgebiete übergreift, steht die Genehmigung zum Betriebe dem S. W. zu.

Bezüglich der Elbe ist zu bemerken, daß bis zum heutigen Tage noch die internationalen Elbeakte 23 VI 21 und die Additionalakte 13 IV 44 maßgebend sind, obwohl eine Revision infolge der geänderten politischen und schiffahrtlichen Verhältnisse schon seit einer Reihe von Jahren seitens der Schiffahrtstreibenden angestrebt wird.

Die schiffahrts- und fropmpolizeilichen Vorschriften für die Elbe datieren aus dem J. 1846, dieselben wurden jedoch durch die B. des S. W. 3 III 94, Nr. 39, im Einvernehmen mit der kais. deutschen Regierung zeitgemäß abgeändert.

Infolge der bereits zum Teile durchgeführten Kanalisierung der Moldau mußten provisorische Vorschriften für die Benützung der Schiff- und Floßfahrtschleusen erlassen werden (L. 7 III 1900). Ähnliches gilt auch bezüglich der mechanischen Floßremorque im gestauten Flusse (L. 26 V 1902).

Bezüglich der Schiffahrt auf dem Weichsel flüsse ist der zwischen Österr. und Rußland abgeschlossene Staatsvertrag ddo. St. Petersburg 17 VIII 18 maßgebend, während die Flußregulierungsarbeiten der Grenzstrecken des Weichsel- und Sanflusses durch den Vertrag 20 VIII 64, Nr. 2 ex 1872, festgesetzt wurden.

Bezüglich der Schiffahrt auf dem Pruth flüsse stehen die zwischen Rußland, der k. u. k. Regierung und der Regierung der vereinigten Fürstentümer 3/15 XII 66, Nr. 69 ex 1870, abgeschlossenen Stipulationen, welche durch die Konvention 2 III/18 II 95, Nr. 170, teilweise abgeändert wurden, in Kraft.

Bezüglich des Przemszlagrenzflusses ist zu bemerken, daß mit Erl. des S. W. 15 VI 87 im Einvernehmen mit den königl. preussischen Behörden eine Polizeiverordnung hinausgegeben wurde. Mit Erl. des S. W. 12 V 89 wurde auch eine Schiffahrtsordnung für diesen Fluß erlassen.

Die auf den österreichischen Binnenseen lebhaft betriebene Personenschiffahrt (Dampf-, Ruder- und Segelschiffahrt) erforderte im Interesse der Betriebssicherheit eine Regelung. Diese erfolgte mit B. des S. W. 12 XII 93, Nr. 5 ex 1894.

Bezüglich der Bodenseeschiffahrt speziell ist zu bemerken, daß die internationale Schiffahrts- und Hafensordnung für den Bodensee 22 IX 67, Nr. 19 ex 1868, im Einvernehmen mit allen beteiligten Uferstaaten im J. 1892 zeitgemäß abgeändert wurde (S. W. des S. W. 29 X 92, Nr. 188).

III. **Hilfspersonal.** Das in der Schiffahrt in Verwendung stehende Personal gliedert sich in zwei Hauptgruppen, nämlich in das eigentliche Schiffpersonal und die Landbediensteten. Im nachstehenden ist nur von der erstgenannten Kategorie die Rede. Im kais. R. 20 XII 59, Nr. 227, womit eine Gew. O. erlassen wird, sind im Art. V alle jene Unternehmungen angeführt, auf welche diese Gew. O. keine Anwendung findet; unter diesen Beschäftigungen befinden sich im Absatz 1 die Dampfschiffahrtunternehmungen und im Absatz n die ständigen Überführungen (Zähren) auf Flüssen, Seen, Kanälen usw., dann die Schwemms- und Flößhansalten. Es unterliegt daher auch das in den genannten Betrieben bedienstete Personal nicht den Forderungen der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Nur die Ruder- und Segelschiffahrt auf den Binnengewässern ist den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes (z. B. tägliche Arbeitsdauer, Ruhepausen, Sonn- und Feiertags-Nacharbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter) unterworfen. Nachdem auf den Flüssen die Ruder- bzw. die Segelschiffahrt fast gänzlich verschwunden ist, so werden nur ganz wenige Betriebe davon betroffen.

Immerhin sind auch ganz bedeutende Fortschritte auf sozialpolitischem Gebiete im Interesse des Schiffspersonales zu verzeichnen. So wurde mit dem G. 30 III 88, Nr. 33, das gesamte Schiffpersonal in die obligatorische Kranken- und mit dem G. 20 VII 94, Nr. 168, in die obligatorische Unfallversicherung einbezogen. Überdies wurde entsprechend dem G. 17 VI 83, Nr. 117 (betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren), bereits mit B. des S. W. 5 VI 86, Nr. 89, ein Spezialgewerbeinspektor für das Schiffsergewerbe auf den Binnengewässern bestellt, dessen Hauptaugenmerk auf die Durchführung der im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit des Schiffspersonales gelegenen Maßnahmen gerichtet ist.

Die wirtschaftliche Lage des Schiffspersonales ist im allgemeinen eine günstige zu nennen, nachdem die weitaus größte Zahl der Schiffer bei den großen Schiffahrtsgesellschaften eine gesicherte Beschäftigung findet. Die Beschäftigung an

Bord erfolgt während der offenen Schiffsahrt gegen eine sehr bescheidene Bezahlung; im Winter geht ein kleiner Teil des Personales auf Urlaub, während der größere Teil mit den sogenannten Wintergebühren an Bord verbleibt, um die notwendigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

Die Kapitäne und Maschinisten sowie die ersten Steuerleute sind gewöhnlich „Gagisten“ mit Jahresgehalt, während das niedere Schiffspersonal (Matrosen, Heizer und Bootleute) Tagelöhner beziehen. Die variablen Bezüge der Leute während der Schiffsahrt stellen sich als Kilometer- und Schleppegelder, Prämien an Kohlenerpännissen dar, so zwar, daß vom Kapitän bis zum letzten Matrosen alle ein Interesse haben, für die Unternehmung möglichst tätig zu sein.

Das dienstliche Verhältnis der Leute ist — den Bedürfnissen der Schiffsahrt entsprechend — ein fast militärisches; Disziplin muß auf jedem Schiffe herrschen, wenn der Betrieb sich klaglos abwickeln soll.

IV. Statistik. Nachdem sich in den maßgebenden Kreisen die Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Binnen-schiffsahrt Bahn gebrochen hat, so wird nun auch der Statistik des Verkehrs auf den Flüssen mehr Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Gesamtlänge der österr. Binnenwasserstraßen (also Flüsse, Kanäle und Binnenseen) beträgt rund 6800 km, wovon jedoch 2926 km (= 43%) nur für Schiffe befahrbar sind, während 3874 km (= 57%) auch von der Flößerei benützt werden können. Von Dampfschiffen werden nur 1138 km befahren, also nur 16.7% der Gesamtlänge der W.

Bezüglich des Frachten- und Personenverkehrs ist zu erwähnen, daß auf Grund der Zusammenstellungen des J. 1906 sowohl mittels Dampf- als auch Ruderschiffen und Flößen 7,856.146 t à 1000 kg und 2,538.354 Personen befördert wurden. Um jedoch ein besseres Bild der Verkehrsgröße zu erlangen, mögen hier die Verkahre auf einzelnen Flüssen herangezogen werden.

Der Gesamtgüterverkehr auf der österr. Donau-strede Passau—Preßburg (= 365 km inklusive Wiener Donau-Kanal) betrug im J. 1906 rund 1,886.515 t. Im Talverkehr nimmt das Brenn- und Rundholz, im Bergverkehr das Getreide den ersten Rang ein.

Auf der Elbestrede Melnik—Landes-grenze (= 109 km) wurden im J. 1906 4,092.667 t verfrachtet, und zwar waren hiezu 13,843 Schiffe und 2303 Doppelflöße notwendig. In der Talsahrt spielt die Braunkohle, in der Bergahrt das Rohheisen die wichtigste Rolle.

Auf der Moldaustrede Budweis—Melnik (= 242 km) wurden im gleichen Jahre 721.649 t verfrachtet. Im Talverkehr ist das Schnitt- und Brennholz, im Bergverkehr nur „Dungmittel“ von Bedeutung.

Auf der Weichsel mit dem Przemyska- und Sanjflusse wickelte sich ein Verkehr von rund 389.000 t auf zirka 8000 Fahrzeugen ab.

Der Dnjepter wies einen Verkehr von rund 103.000 t auf zirka 3000 Fahrzeugen aus; in diesen Ziffern ist auch der Floßverkehr einbezogen.

Auf dem Bodensee wurden 336.130 t befördert, und zwar bei einer mittleren Verkehrs-distanz von 40.2 km; Getreide, Schnittholz, Hülsenfrüchte und Malz bilden den Hauptteil der Transportgüter auf diesem See. Die übrigen Binnenseen Österr. zeigen einen von Jahr zu Jahr wachsenden Personenverkehr, der 1906 die beiläufige Ziffer von 400.000 erreichte; die Frachtschiffsahrt ist im allgemeinen auf allen diesen Seen gleich Null und schwingt sich nur auf dem Atter- und Würthersee zu einiger Bedeutung auf mit annähernd 15.500 t.

Was nun den Schiffsparke anbelangt, so ist in erster Linie auf der Donau zunächst jener der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffsahrt-Gesellschaft mit berechtigtem patriotischen Stolz zu nennen, weil derselbe der größte aller bestehenden Binnen-schiffsahrtunternehmungen der Welt ist. An Dampfschiffen besitzt diese Unternehmung 140 Stück nebst einem Schlepperparke von 795 eisernen Schiffen und anderen 273 verschiedenen Fahrzeugen. Allerdings kommt nur ein kleiner Teil davon auf der österr. Donau-strede zur Verwendung. Die Dampfschiffe besitzen zusammen eine Maschinenkraft von 59.145 indizierten Pferdekraften und der Gesamttonnengehalt der 795 eisernen Schleppschiffe beträgt 396.878 t. Der Betrieb der genannten Gesellschaft erstreckt sich außer der Donau auch auf die schiffbaren Nebenflüsse derselben, nämlich: Save (686 km), Theiß (335 km), Drau (151 km), Franzens-Kanal (119 km), Franz-Joseph-Kanal (68 km), Bega-Kanal (115 km), verschiedene Nebenarme der Donau (297 km) usw., die Donau selbst von Regensburg—Eulina (2432 km), so daß sich eine Gesamtbetriebslänge von 4212 km ergibt.

Seit dem J. 1893 betreibt die Gesellschaft auch auf der bayerischen Donau-strede Ottach—Regensburg (119 km) die Ketten-schiffsahrt, während die österr. Ketten-schiffsahrt auf der Strecke Wien—Ybbz aufgelassen wurde.

Die süddeutsche Donau-Dampfschiffsahrt-Gesellschaft befährt mit ihren 6 Schlepp-dampfern und 59 Schleppfähnen die Strecke Budapest—Wien und leistete mit diesem Schiffsparke im J. 1906 einen Transport von zirka 195.000 t.

Die ehemalige Raaber Dampfschiffsahrt-Gesellschaft, nun ungarische Fluß- und See-Dampfschiffsahrt-Aktiengesellschaft, besaß Ende 1906 15 Remorqueurs und 177 Schleppschiffe; auch diese Unternehmung kultivierte den Warenverkehr zwischen Wien und Budapest.

Für die Moldau und die österr. Elbe ist der durch die seit 1904 von der Firma „Vereinigte Elbeschiffsahrt-Gesellschaften, Aktiengesellschaft“ in Dresden auf 30 Jahre in Pacht genommene österr. Nordwestdampfschiffsahrt-Gesellschaft vermittelte Verkehr hervorzuheben. Allerdings spielt sich der von der genannten Unternehmung

kultivierte Verkehr zu mehr als 90% auf der außerösterreichischen Elbe, nämlich zwischen Tetschen—Laube und Hamburg (630 km) ab; dieser Verkehr betrug 1906 in beiden Richtungen zirka 782.000 t, und zwar besitzt die Gesellschaft 15 Schlepp-, 10 Gilschiff-, 7 Ketten- und Bugdampfer. In Schleppschiffen weist die Gesellschaft 107 Stück eigene und 270 sogenannte Verbandsfähne auf.

(Über den österr. Lloyd s. den Art. „Lloyd“ im Bd. III, S. 494 f.)

Schromm.

Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901.

I. Vorgeschichte der Kanalprojekte in Österr. — II. Volkswirtschaftliche Bedeutung. — III. Netz. — IV. Technisches. — V. Kostenbestimmung. — VI. Verwaltungsmomente: 1. Zusammenhang mit Flußregulierungen. 2. Enteignung. 3. Gebührefreiheit. 4. Sozialpolitisches. 5. Wasserwirtschaftliches. 6. Meliorationen. — VII. Organisation: 1. Direktion. 2. Organe. 3. Wasserstraßenbeitrag.

I. Vorgeschichte der Kanalprojekte in Österr. Schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tauchten wiederholt Pläne auf, wie durch Kanäle die österr. Ströme untereinander und mit den Meeren zu verbinden wären; wiederholt traf auch die Staatsverwaltung Vorbereitungen, das eine oder andere dieser Projekte durchzuführen, aber die rasch aufeinanderfolgenden Kriege hinderten stets die Realisierung dieser Absichten. Seit dem Anfang der Siebzigerjahre des 19. Jahrhunderts wiewer mit steigendem Nachdruck auf die Herstellung billigerer Transportwege, als die Eisenbahnen es sein konnten, gedrängt. So wurde der Plan einer schiffbaren Verbindung von der Donau zur Oder auf Anregung der Anglobank im J. 1872 einer ernsteren Erwägung unterzogen, mußte aber wieder fallen gelassen werden. In den Achtziger- und besonders aber in den Neunzigerjahren wurde derselbe Gedanke wieder mit erneuerter Intensität aufgenommen und, ausgedehnt auf die Flußgebiete der Elbe und Weichsel, zum Gegenstande eingehender Studien gemacht. Es sei hier nur hingewiesen auf die Verhandlungen der Regierung mit einem Konsortium wegen Konzessionierung eines Donau—Oberkanals, auf die mehrfach erteilten Vor Konzessionen zur Durchführung technischer Vorarbeiten für verschiedene Kanäle, auf Beschlüsse von L. T. und Gemeindevertretungen, auf die Gründung und Tätigkeit der Moldau—Elbe-Kanalisation-Kommission, die Verhandlungen des Wasserstraßentages (13. Dezember 1900) und des Wasserstraßenausschusses, auf die Aufnahme von Kanalstudien durch das hydrotechnische Bureau des H. M., schließlich auf die am 20. Juli 1901 im A. H. durch den Ministerpräsidenten abgegebene Erklärung der Regierung. Im Sinne dieser Erklärung wurde in der Sitzung des A. H. vom 26. April 1901 die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend den Bau von Wasserstraßen, eingebracht. Mit einigen Änderungen, deren wich-

tigste die Ausnahme von Flußregulierungen in den Rahmen des Gesetzes ist, wurde der Entwurf von beiden Häusern des Reichsrates angenommen und erhielt die Allerhöchste Sanktion als „G. 11 VI 1901, R. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen und die Durchführung von Flußregulierungen“.

II. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Während der Handel auf den großen deutschen Strömen seit Jahrzehnten in ungeahntem Maße im Wachsen begriffen ist, bleibt der Donauverkehr in Österr. in seiner Entwicklung vollkommen zurück. Der Grund hiefür liegt in dem Mangel von Zufahrtsadern zu der sonst so hervorragend günstigen Wasserstraße nach der Levante, welche die Donau dank ihres Laufes bildet. In diesem Punkte sollen nun die österr. Wasserstraßen eingreifen. Die in dem Gesetze vorgesehenen Kanalbauten und Flußkanalisierungen verbinden die großen Produktionsgebiete Österr. mit der Donau und somit auch mit der Levante. Ebenso ist die Verbindung mit Wien, dem Hauptkonsumtionsort für eine Menge von Artikeln, gewiß nicht zu unterschätzen. Diese Approximierung der Donau mit Frachtgütern ist jedoch nicht der einzige volkswirtschaftliche Zweck, welchen das Wasserstraßengesetz verfolgt. Schon ein Blick in den § 1, welcher die auszuführenden Kanalstrecken aufzählt, lehrt, daß daselbe auch die Herstellung von schiffbaren Verbindungen mit den größten nördlichen Strömen unseres Kontinents anstrebt, von denen jede einzelne eine Verbindung von Nord- oder Ostsee mit dem Schwarzen Meere bildet. Was dies für die Entwicklung von Handel und Verkehr in ganz Mitteleuropa und besonders für jene Kronländer Österr. bedeutet, die das neue Wasserstraßennetz durchziehen wird, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Durch die billigen Transporttarife der Wasserstraßen wird die Verfrachtung der großen Massengüter, welche in unseren nördlichen Provinzen produziert werden, erleichtert und ihnen ein weiteres Absatzgebiet geschaffen. Der Übergang dieser Güter von den Eisenbahnen auf die Kanäle entlastet die ersteren und macht sie für den Transport wertvollerer Stückgüter, welche den langsameren Wassertransport nicht vertragen, leistungsfähiger. Aber nicht nur die Möglichkeit, die gegenwärtig produzierten Massengüter durch billige Frachttarife transportfähig zu machen, ist der einzige Vorteil der Wasserstraßen; umgekehrt wird durch den ermöglichten Absatz dieser Güter auch die Produktion derselben einen bedeutenden Ansporn erfahren.

III. Netz. Der erste Abschnitt des § 1 des G. 11 VI 1901 enthält eine Aufzählung der zu erbauenden Wasserstraßen. Hier steht in erster Linie der Bau eines Schiffsfahrkanals von der Donau zur Oder. Die Trasse desselben beginnt an der Donau bei Wien, folgt dem Flußgerinne der March und Bezwa, überquert in der Scheitelsecke die Wassercheide zwischen Bezwa und Oder und endigt bei Oderberg in einen großen Hafen. Eine direkte Einmündung in die Oder ist einem

späteren Zeitpunkte vorbehalten. Die Hauptaufgabe dieses Kanals wird die Kohlenfracht aus den dortigen Revieren in die großen Industrie- und sonstigen Konsumtionsgebiete sein. Als zweiten Punkt enthält der Paragraph den Bau eines Schiffahrtskanals von der Donau zur Moldau nächst Budweis nebst der Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag. Die Trasse dieses Kanals ist jedoch noch nicht festgestellt; es liegen mehrere Projekte vor. Das eine verlangt den Anschluß an die Donau ebenfalls in der Nähe von Wien (bei Korneuburg), während andere die Abzweigung in der Nähe von Linz in Aussicht nehmen. Da die Kanalisierung der Moldau von Prag bis zur Mündung bereits in Ausführung ist, so bildet dieser Kanal eine direkte Verbindung von der Nordsee zur Donau und seine charakteristische Bedeutung wird daher nicht so sehr in einer prädestinierten Fracht, wie beim Donau-Oder-Kanal die Kohle, sondern in dem großen internationalen Zuge gelegen sein.

Die Verbindung zwischen diesen beiden Südnordlinien des geplanten Wasserstraßennetzes wird die im lit. c des § 1 vorgesehene Transverfallinie in der Höhe von Bretau zur mittleren Elbe nebst Kanalisierung der Elbe von Melnik bis Jaroměř bilden.

Die gal. Wasserstraßen schließen am Abstiege des Donau-Oder-Kanals an denselben an und führen als Kanal in das Tal der Weichsel oberhalb Krakau. Die weitere Fortsetzung könnte in zweifacher Weise erfolgen: entweder mit Benutzung von Weichsel und San durch eine verhältnismäßig kurze Kanalstrecke als Verbindung des letzteren mit dem Dnjeßtr, oder aber durch eine direkte Kanallinie von der Weichsel zum Dnjeßtr. Die letztere Variante wäre natürlich bedeutend schwieriger, hätte aber gegenüber der ersteren den Vorteil der größeren Kürze und der Vermeidung der Schwierigkeiten, die durch die Weichsel als Grenzfluß gegen Rußland entspringen.

IV. **Technisches.** Die technischen Schwierigkeiten sind bei den großen Höhenunterschieden, welche die Kanäle in sämtlichen Linien des geplanten Netzes zu überwinden haben, ungleich bedeutender als diejenigen, die sich einem Kanalbau im flachen Lande entgegenstellen. (Die zu überwindenden Höhen betragen: Beim Donau-Oder-Kanal 187 m auf 275 km, beim Kanal vom Donau-Oder-Kanal zur Elbe zirka 400 m auf 180 km, beim Kanal vom Donau-Oder-Kanal zur Weichsel 132 m auf 130 km, beim Donau-Moldau-Kanal über 500 m auf 200 km bei der Variante Wien (Korneuburg)-Budweis und bei der Variante Linz-Budweis über 600 m auf 120 km.) Zur Überwindung dieser Höhendifferenzen standen zwei verschiedene Systeme zur Verfügung: Die bisher allgemein übliche Anwendung von Schleusen, gegen welche jedoch aus dem Grunde Bedenken geltend gemacht wurden, weil dieselben nur eine Subhöhe von höchstens 10 m zu erreichen vermögen und bei der insolge dessen großen Anzahl eine bedeutende Steigerung des Wasserbedarfes sich ergeben, sowie der Verkehr eine den

häufigen Ausenthalten entsprechende Verzögerung erfahren würde. Das zweite System besteht in senkrechten, oder auf geneigten Ebenen sich bewegenden Hebewerken, welche größere Niveaudifferenzen zu überwinden imstande sind und dadurch die Ausenthalte auf eine möglichst geringe Zahl beschränken. Um möglichst brauchbare Typen für solche Hebewerke zu erlangen, wurde vom H. M. ein internationaler Wettbewerb ausgeschrieben, der Ende 1904 seinen Abschluß fand.

Wenn sich die Direktion für den Bau der Wasserstraßen beim Donau-Oder-Kanal, der in erster Linie in Angriff genommen werden soll, dennoch für die reine Schleusenstraße entschieden hat, so geschah dies aus der Erwägung, daß das hier in Betracht kommende Gelände zum Verlassen der bewährten Bauweise mit den erprobt betriebssicheren Schleusen nicht nötig und daß zugleich die Anwendung der Hebewerke die Wahl einer Trasse gefordert hätte, welche am linken Ufer der Bezwa zu führen gewesen wäre, während hier die Städte, Ortsgemeinden und Industrie-etablissemments sich durchwegs am rechten Ufer befinden.

V. **Kostenbestreitung.** Der § 1 bestimmt weiter, daß die oben aufgezählten Wasserstraßen vom Staate auszuführen sind, „wenn das Land, in dem einer der unter a bis d genannten Kanäle oder Kanalteile hergestellt werden soll, bezw. eine der oben angeführten zu kanalisierenden Flußstrecken sich befindet, sich verpflichtet, die Zahlung eines jährlichen Beitrages zu leisten, der zur Verzinsung und Amortisierung eines Achters jener Obligationen hinreicht, welche zur Herstellung des betreffenden Kanals oder Kanalteils, bezw. zur Kanalisierung der betreffenden Flußstrecke emittiert werden“. Die Länder sind berechtigt, die Interessenten heranzuziehen. Diese jährlichen Beiträge haben anzuhören, wenn die Einnahmen des betreffenden Kanals nach Abzug der Erhaltung- und Betriebskosten den zur Verzinsung und Amortisierung des Nominalanlagekapitals dieses Kanals erforderlichen Betrag durch zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten haben. Die Vorsorge für diese Landesbeiträge bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten (§ 2). Die bezüglichen Landesgesetze wurden für N. D., Mähren, Gal. und Böhmen in den J. 1904 und 1905 erlassen. Über die Geldbeschaffung bestimmt der § 8, daß die Herstellungskosten, soweit sie nicht durch die Leistungen der Länder oder sonstiger Interessenten, bezw. aus dem Meliorationsfonds gedeckt wurden, erforderlichenfalls durch eine mit höchstens 4% steuerfrei zu verzinsende, in 90 Jahren zu tilgende Anleihe zu beschaffen sei. Die Regierung wird ermächtigt, von dieser Anleihe in der Bauperiode 1904 bis Ende 1912 einen Maximalbetrag von 250 Mill. K. auszugeben. Von dem Anlehenserslöse ist ein Betrag im Höchstausmaße von 75 Mill. K. den im § 5, Absatz 1, vorgesehenen Flußregulierungen zu widmen (s. unten VI. Punkt, 1). Die Deckung des nach dem J. 1912 sich ergebenden Erfordernisses ist durch ein besonderes Gesetz sicherzustellen (§ 9).

VI. **Verwaltungsmomente:** 1. Zusammenhang mit Flußregulierungen. Bei den Verhandlungen des A. H. wurde besonders darauf gedrungen, den Flußregulierungen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Infolge dessen fügte die Regierung in den Gesekentwurf den jetzigen § 5 ein, welcher ein umfassendes Programm für die Regulierung der Flüsse Oöterr. enthält.

Durch das Zusammenwirken von Regierung und L. T. soll bewirkt werden, daß nicht nur die Flüsse, die mit den Kanälen ein einheitliches Gewässerneß bilden und die für die Kanäle von Wichtigkeit sind, sondern auch alle übrigen Wasserläufe, deren Regulierung notwendig ist, dieser unterzogen werden. Für die ersteren wurde ein Betrag im Höchstausmaße von 75 Mill. K. bestimmt (s. oben V.), für die letzteren der Meliorationsfonds bedeutend erhöht.

2. **Enteignung.** Für die auf Grund des Gesetzes durchzuführenden Bauten und Anlagen steht das Enteignungsrecht, insbesondere auch bezüglich Privatgewässern und Wasserrechten zu, wobei für die Durchführung derselben das G. 18 II 78, R. 30 (Enteignungsgesetz für Eisenbahnen), sinngemäße Anwendung zu finden hat (§ 13, Absatz 1). Die näheren Details über die Durchführung der Enteignung enthält die Ministerialverordnung 23 IV 1903, R. 90, betreffend die Feststellung der Projekte und die Enteignung zum Zwecke der Ausführung der nach dem G. 11 IV 1901, R. 66, herzustellenden Wasserstraßen.

3. **Gebührenfreiheit.** Die Bestimmungen des § 16 enthalten eine weitgehende Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, welche nach den bestehenden Gesetzen aus Anlaß der geplanten Aktion zu entrichten wären. Der Paragraph ist dem Art. VI des Lokalbahngesetzes 31 XII 94, R. 2 ex 1895, nachgebildet und nur in textlicher Beziehung sinngemäß ergänzt und erweitert worden; so insbesondere durch die ausdrückliche Statuierung der Gebührenfreiheit für die Überlassung von Wasserrechten und für die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung etwa aufzunehmenden Anleihen.

4. **Sozialpolitisches.** Die genaue Beobachtung der Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse der bei den Bauten beschäftigten Arbeiter wird im § 14 des Gesetzes durch die Bestellung besonderer Gewerbeinspektoren, welche in der erforderlichen Anzahl vom H. M. ernannt werden, gesichert. Die Berichte derselben sollen genaue Angaben über Lohn-, Wohnungs- und Sanitätsverhältnisse, die Art der Arbeitvergebung und über die Arbeitszeit enthalten. Die Verfügungen des 6. Hauptstückes der Gew. D. haben auf die bei den Bauten beschäftigten Arbeiter Anwendung zu finden (§ 15), so die Bestimmungen über die Vorsorge für Hilfsarbeiter, Arbeitspausen, Sonn- und Feiertagsruhe, Entlohnung, Kündigung und Lohnzahlung usw. § 7 verfügt, daß nach Tunlichkeit inländische Techniker und Arbeiter verwendet werden sollen.

5. **Wasserwirtschaftliches.** Es ist natürlich, daß die Ausführung so großer Wasserbauten,

wie sie im Gesetze geplant sind, eine vollkommene Umwälzung in der gesamten Wasserwirtschaft der von den Kanälen und kanalisierten Flüssen durchzogenen Gebiete nach sich zieht, welche oft zum Schaden der Bevölkerung ausfallen könnte. Um dem vorzubeugen, bestimmt der 2. Absatz des § 13, daß bei der Aufstellung und Ausführung der Projekte nach Tunlichkeit auf die Interessen der Wasserwirtschaft und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß der Bedarf an Trinkwasser sowie an den zum Wirtschaftsbetriebe und für die Fälle der Feuergefährdungen nötigen Wasser für die Gemeinden, Ortschaften und Ansiedlungen gedeckt bleibe.

6. **Meliorationen.** Von demselben Gesichtspunkte der Wahrung der Interessen der Anwohner ausgehend, verfügt das Gesetz eine möglichst ausgebehrte Rücksichtnahme auf die bestehenden landwirtschaftlichen Meliorationen, besonders auf Bewässerungen und Entwässerungen. Gleichzeitig ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß in Verbindung mit den neuen Wasserstraßen solche den landwirtschaftlichen Betrieb fördernde Anlagen hergestellt werden können, wobei in erster Linie die Interessen des bäuerlichen Grundbesitzes zu berücksichtigten sind.

VII. **Organisation.** Der § 3 des Gesetzes verfügt, daß für die einheitliche Leitung der Bauten entsprechende Vororgane zu treffen sei. Dies geschah durch die B. des H. M. 11 X 1901, R. 163, welche die Errichtung einer Direktion für den Bau der Wasserstraßen sowie die Einsetzung eines Beirates zum Gegenstande hat.

1. **Direktion.** Die Direktion bildet eine Geschäftsabteilung des H. M. und ihr obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Baues. Sie zerfällt in eine technische und eine administrative Abteilung, von denen der ersteren die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung des Baues überhaupt, der letzteren die Führung aller den Bau der Wasserstraßen betreffenden finanziellen und administrativ-juristischen Angelegenheiten obliegen. Nach § 13, Absatz 4, des Gesetzes fallen alle auf den Bau bezüglichen Entscheidungen in die Kompetenz des H. M.

2. **Organe.** Behufs Durchführung der Bauten werden je nach Bedarf eigene, der Direktion unterstehende Bauleitungen freiert, deren Wirkungsbereich durch besondere Bestimmungen geregelt wird. Gegenwärtig bestehen Exposituren der Direktion in Prag, Krakau und Pörrau.

3. **Wasserstraßenbeirat.** Zur Erstattung von Gutachten und Stellung von Anträgen wird im § 3 des Gesetzes die Bestellung eines Beirates verfügt, bei dessen Zusammenfügung auf die Interessen von Handel, Industrie, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie der Arbeiterchaft Rücksicht zu nehmen ist. Dieser Beirat wurde durch die B. des H. M. 11 X 1901, R. 163, ins Leben gerufen und ist in folgender Weise zusammengefaßt: 20 Mitglieder sind von den L. M. der beteiligten Länder, 20 vom H. M. im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministere ernannt. Außerdem sind die für die Bauten ernannten Gewerbeinspektoren Mitglieder des Beirates

(§ 14, f. oben VI, 4). Die beteiligten Ministerien entsenden Vertreter in den Beirat, die jedoch kein Stimmrecht haben. Den Vorsitz führt der Handelsminister oder dessen Stellvertreter.

Literatur.

Stenographische Protokolle des Reichsrates, XVII. Session f. Beilagen. Ausbau der Wasserstraßen in Österreich. Wien 1884. Generalprogramm über die nach dem G. 13 II 1903 in Böhmen auszuführenden Flußregulierungsbauten. N. Mayer: Donau—Oder-Kanal. Wien 1873. Kuhn: Die Traßsen der österreichischen Kanäle. Wien 1904. Meyer: Die Wasserstraßen in Österreich-Ungarn. Wien 1887. Delwein: Über Verwaltung, Bau und Betrieb der zu erbauenden Wasserstraßen in Österreich. Wien 1882. v. Prosskowitz: Der Donau—Oder-Kanal. Ruß: Donau—Moldau—Elbe-Kanal. Wien 1884. Schlesinger: Die wirtschaftliche Bedeutung des Donau—Moldau-Kanals. Wien 1902. Smrček: Projekt eines Elbe—Dnepr-Kanals. Wien 1902. Siewert: Der Elbe—Moldau—Donau-Kanal. Berlin 1899. Verhandlungen des österreichischen Wasserstraßentages vom 31. Dezember 1900. Voitl: Zur Frage unserer Wasserstraßen. Prag 1902. Wexler: Ein österreichisches Wasserstraßennetz. Wien 1901.

v. Znama.

Wegerecht.

I. Begriff eines Weges oder einer Straße. Die gesetzlichen Grundlagen des österr. Wege- und Straßenwesens. — II. Die Merkmale der Öffentlichkeit eines Weges. Die Hauptteilung der öffentlichen Straßen und Wege. Terminologisches. Die theoretischen Grundlagen des öffentlichen Wegewesens. — III. Der Gemeingebrauch. Die Rechtsverhältnisse der Straßenanrainer. — IV. Die Wegebau- und Wegerehaltungs- (Instandhaltungss-) Pflicht. Die Auffassung der öffentlichen Wege. — V. Die Straßenpolizei. — VI. Die Wegebehörden. Abgrenzung der Kompetenz der Wege- und Baubehörden, der Wege- und Wasserrechtsbehörden, der Wege- und Eisenbahnbehörden, der Wegebehörden und der Gerichte. Verfahren. — VII. Anhang. Über die Eisenbahnzufahrtstraßen.

I. Begriff eines Weges oder einer Straße. Die gesetzlichen Grundlagen des österr. Wege- und Straßenwesens. Die Aufgabe der nachfolgenden Abhandlung. Unter einem Wege oder einer Straße als Vermittler des Verkehrs von Personen und Gütern könnten (im weiteren Sinne) auch die Wasserstraßen (§ 1 des G. 11 VI 1901, R. 66, betreffend den Bau von Wasserstraßen) und die Eisenbahnen verstanden werden (§ 11 lit. d des St. G. 21 XII 67, R. 141). Dem Geiste der österr. Wegegesetzgebung (im engeren Sinne) entspricht es jedoch, unter diesen Begriff bloß Landstraßen zu subsumieren, und zwar unter Ausschluß der Eisenbahnen, welche zum Gegenstande einer speziellen Gesetzgebung geworden sind. Hingegen müssen die sogenannten Eisenbahnzufahrtstraßen in die eigentliche Wegegesetzgebung einbezogen werden.

Der folgende Artikel befaßt sich nur mit dem öffentlich-rechtlichen Wegewesen, d. h. mit

den Rechtsverhältnissen an öffentlichen Wegen und Straßen. Bezüglich der terminologischen Unterscheidung zwischen „Weg“ und „Straße“ wird auf II. verwiesen.

Für die Frage nach den Grenzen zwischen der Reichs- und der Landeslegislative in Wegesachen ist die Hauptunterscheidung der Straßen in ärarische und nichtärarische öffentliche Straßen ausschlaggebend, d. h. die Sonderung der auf Staatskosten zu erbauenden und zu erhaltenden von den übrigen öffentlichen Straßen und Wegen. Es fällt nämlich die gesetzliche Regelung der Reichskommunikationen überhaupt in die Kompetenz des Reichsrates (der zitierte § 11 lit. d des St. G. 21 XII 67, R. 141); folgerichtig bleibt die Gesetzgebung bezüglich der nichtärarischen öffentlichen Straßen den L. vorbehalten.

Aus der vorkonstitutionellen Ara datiert eine Reihe von Gesetzen, welche für beide Arten von Straßen Geltung haben, insofern sie durch die nachfolgende Landesgesetzgebung nicht derogiert worden sind. Will man die österr. Wegerechtslegislative im allgemeinen kennzeichnen, so muß man zwei Momente hervorheben: einerseits ein gewisses Zurückstehen der Reichsgesetzgebung hinter der Landesgesetzgebung (in quantitativer Hinsicht), andererseits das unverfennbare Bestreben, anstatt zersplitterter Normierung spezieller Fragen womöglich eine einheitliche und systematische Regelung des ganzen Stoffes eintreten zu lassen. Die erstere Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß bei den Reichstraßen nur Rechtsbeziehungen der Straßenverwaltung zu Dritten gesetzlicher Regelung bedürfen, wogegen bei den nichtärarischen Straßen mehrere einander fremd gegenüberstehende Rechtssubjekte vorhanden sind, deren gegenseitige Rechtsverhältnisse eine große Vielgestaltigkeit aufweisen.

Die österr. Wegegesetzgebung befaßt sich im großen und ganzen mit zwei Hauptfragen: 1. Sie stellt die Bedingungen für den Bau und die Erhaltung der öffentlichen Straßen auf (sogenannte Straßenkonkurrenzgesetze, eine *denominatio a potiori*); 2. sie erläßt Straßenpolizeiordnungen behufs „Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Wegen“. Dazu gesellen sich als Spezialmaterien namentlich die Bestimmungen über die Eisenbahnzufahrtstraßen, über die Anpflanzung von Bäumen längs der öffentlichen Straßen, über die Bemaunung dieser Straßen.

Eine Bemerkung soll nicht unterdrückt werden: daß nämlich die Reichsgesetzgebung auch Belange im Verordnungswege zu regeln versucht hat, wo ein Gesetz besser am Plage wäre, so namentlich straßenpolizeiliche, fremde Rechtsphären tangierende Normen (s. Budwinski 242 A). Zu vergleichen wäre die B. des Eis. M. 28 VIII 1904, R. 97, betreffend die Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtstraßenbrücken mit eisernen und hölzernen Tragwerken, jedoch auch § 48 der Ministerialverordnung 27 IX 1905, R. 156, betreffend sicherheitspolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern.

Mehrere wegepolizeiliche Vorschriften für die Reichsstraßen wurden für die meisten Länder zusammengestellt und ausgeführt (sie geben sich selbst als bloße Vorschriften im Rahmen der gesetzlichen Normen); es sei hier beispielsweise angeführt die Straßenpolizeiordnung 1 VI 86, L. 54 (Böhmen); 16 V 1907, L. 16 (Bukow.); 23 X 1903, L. 11 (Krain); 8 V 1902, L. 23 (Schlesien); 14 XI 96, L. 71, und 25 II 1904, L. 32 (Steierm.). Die in einigen Kronländern gültigen Straßenpolizeiordnungen für nichtararische Straßen haben auch in Ansehung der Reichsstraßen volle Kraft: In Gal. (§ 75 der gal. Straßenpolizeiordnung 5 X 1907, L. 130), Görz und Gradiska (G. 6 VII 86, L. 7, und 21 V 94, L. 14), Schlesien (Kundmachung des Landespräsidenten 8 XI 92, L. 68).

Die meisten Gesetze betreffend die Anpflanzung und den Schutz von Bäumen längs der Straßen finden auch auf die Reichsstraßen Anwendung.

Von den für die Reichsstraßen erlassenen Normen seien an dieser Stelle nur einige verzeichnet; die übrigen dürften passender bei Gelegenheit der Erörterung spezieller Fragen herangezogen werden; immerhin werden Änderungen vorbehalten, welche für einige Länder kraft neuerer Normen eingetreten sind (eine gute Zusammenstellung bei Planz, Straßen- und Wegegesetze, 1892, I. Bd.).

Das Reichsstraßenpatent 17 III 1778 (zunächst für die Kommerzialstraßen im Lande Krain) mit 24 Paragraphen.

Unterm 3. Januar 1783 erließ ein Straßenbau- und Straßenunterhaltungssystem (Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, 1785, III. Bd., 6. Hauptabteilung, 9—16); Hftzd. 11 IV 1781 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen, I. c. 4); Hftzd. 26 VIII 03, P. G. S., XX, Nr. 128, womit für die Hauptkommerzialstraßen die Breite von 5 Klaftern oder 30 Fuß dergestalt bestimmt wird, daß der Steinslage 26, jedem Bankette aber 5 Schuh gewidmet werden; Hftzd. 26 IX 35, P. G. S., LXIII, Nr. 158 (Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ararischen Straßenstreden); dazu Erläuterungen im Hftzd. 24 XI 36, P. G. S., LXIV, Nr. 150, und in dem Gubernialdekret 14 VI 16; Kajetan Nadhernýs Vollständige Sammlung aller in den J. 1816, 1817, 1818 in dem Königreiche Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen, I. Nr. 122; Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung der Verbindungsstraßen zu den Staatsbahnen und der Ausmittlung der Wagenaufstellungsplätze: Hftzd. 4 II 45, P. G. S., LXXIII, Nr. 12; 6 III 45, P. G. S., LXXIII, Nr. 29; 5 II 46, P. G. S., LXXIV, Nr. 15; Vorschriften über die Herstellung der Geländer an den Ararial- und landartigen Straßen: Gubernialverordnung 9 IX 42, böhm. Pr. G. S., XXIV, Nr. 263 (dazu Beilage S. 550—551).

Vorwiegend polizeilicher Natur ist das P. 29 VII 1747 (republiziert mit der B. 14 IX 1781,

Josef II. Gesetze und Verordnungen, I. c. 5. 17 und 18). Dazu treten insbesondere hinzu: Gubernialverordnung 27 II 29, böhm. Pr. G. S., XI, Nr. 35 (Vorschriften zur Verhütung der Beschädigungen der Kunststraßen); Gubernialverordnung 11 I 38, böhm. Pr. G. S., XX, Nr. 8 (Bestimmungen hinsichtlich der Säuberung der Straßenseiten und Seitengräben und hinsichtlich der Grasabmähung von denselben); Hftzd. 14 VIII 28, publiziert in der böhm. Pr. G. S., XXVI, S. 214 und 215 (Räumung der Straßengraben Erde und des Straßenteles); G. 2 I 77, R. 33, womit Bestimmungen über die Schneearäumung auf Reichsstraßen erlassen werden (dazu die Ministerialverordnung 5 V 77, R. 34); Hftd. 13 I 37, P. G. S., LXV, Nr. 7 (Strafbestimmung für die Beschädigung der an öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume und Alleen); P. 4 IV 1774 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen, 1788, X, 273, schnelles Fahren und Schnalzen); Hftd. 4 IV 05, P. G. S., XXIV, Nr. 42 (das zu schwere Aufladen der Fuhrleute; dazu sind mehrere ergänzende Vorschriften erlassen worden); Hftzd. 7 I 19, P. G. S., XLVII, Nr. 2 (Begünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radselgen); Hftzd. 30 IV 40, P. G. S., LXVIII, Nr. 52 (Regulativ über die Art der Einrichtung des Fuhrerkes); Hftzd. 2 I 24, P. G. S., LII, Nr. 1 (Aufstellung der Konservationshausen an den Straßenändern; für Böhmen vgl. jedoch Gubernialdekret 13 IV 24, böhm. Pr. G. S., XVI, Nr. 110); Ministerialverordnung 13 I 93, R. 13, betreffend das Verbot des Gebrauches färbiger Signallichter beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen; P. 27 IX 1905, Nr. 156, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern.

Nichtararische Straßen. Zuerst a) werden die eigentlichen Straßen- (Konkurrenz-) Gesetze, dann b) die Straßenpolizeiordnungen, schließlich c) die übrigen Gesetze verzeichnet.

Böhmen: a) G. 12 VIII 64, L. 46; 31 V 66, L. 41; 2 IV 67, L. 32; b) G. 15 VI 66, L. 47; 9 XII 69, L. 143; 18 VI 76, L. 63; 9 I 83, L. 3; 12 I 91, L. 7; c) G. 18 IV 86, L. 38 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Die Bukowina: a) G. 11 XII 84, L. 39; 2 III 95, L. 6; b) G. 15 XII 72, L. 1 ex 1873; 26 XII 90, L. 1 ex 1891. Dalmatien: a) G. 7 IV 73, L. 24; b) G. 15 XII 83, L. 2 ex 1884; c) G. 24 I 85, L. 5 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Galizien: a) G. 10 XII 1907, L. 155; b) G. 5 X 1907, L. 130; c) 15 IV 81, L. 46; 9 III 88, L. 38 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Kranten: a) G. 21 V 90, L. 17; 11 XII 1904, L. 35; b) G. 17 VII 1900, L. 25; c) G. 30 VII 1905, L. 21 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Krain: a) G. 28 VII 89, L. 17; dazu P. 5 VII 90, L. 15; b) G. 26 IX 74, L. 27; c) G. 2 III 74, L. 10 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Küstenland: A. Görz und Gradiska: a) G. 21 V 94, L. 13; 28 XII 1900, L. 2 ex 1901; 16 V 74, L. 15; b) G. 6 VII 86, L. 7; 21 V 94, L. 14; c) G. 29 XI 1902, L. 1 ex 1903 (Eisenbahnzufahrtstraßen). B. Istrien: a) G. 6 V 96, L. 18; 28 IX 75;

b) G. 10 VI 75, L. 12; 11 VI 98, L. 18; c) G. 8 XI 71, L. 14 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Mähren: a) G. 30 IX 77, L. 33; 17 I 83, L. 20; 9 XII 83, L. 1 ex 1884; 7 II 86, L. 20; 10 III 87, L. 55; b) G. 31 XII 74, L. 5 ex 1875; 23 VIII 80, L. 34; c) G. 9 III 87, L. 54; 15 V 95, L. 53 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Niederösterreich: a) G. 19 IV 94, L. 20; b) G. 11 X 75, L. 62; 17 XII 84; c) G. 24 IV 74, L. 24 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Oberösterreich: a) G. 11 XII 69, L. 31; 29 I 91, L. 7; 15 V 96, L. 21; b) G. 24 V 98, L. 21; 13 III 87, L. 13; 30 III 1906, L. 15 (mit 1. Januar 1910); c) G. 21 XII 72, L. 2 ex 1873 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Salzburg: a) G. 14 I 73, L. 5; 16 II 86, L. 17; 14 VI 97, L. 24; b) G. 11 II 79, L. 10; 21 II 88, L. 8; c) 15 V 72, L. 19; 16 VI 75, L. 21 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Schlesien: a) G. 13 VII 98, L. 33 (s. auch Kundmachungen des L. N. 26 VII 1902, L. 47 und 48); b) G. 1 I 78, L. 5; 26 XI 78, L. 48; 10 VI 92, L. 43; c) G. 19 I 73, L. 12 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Steiermark: a) G. 23 VI 66, L. 22; 17 XII 74, L. 1 ex 1875; 26 IV 94, L. 30; 9 I 70, L. 20; 10 I 91, L. 18; b) G. 18 IX 70, L. 52; 29 III 95, L. 51; 2 IV 98, L. 20; 4 VI 1905, L. 71; c) G. 16 X 69, L. 46; 1 I 78, L. 3 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Tirol: a) G. 11 X 95, L. 47; 20 I 1904, L. 7; b) Straßenpolizeiordnung 1 IX 22, Pr. G. S. für Tirol und Vorarlb., IX. Nr. 106 samt Nachträgen; c) G. 24 X 99, L. 61 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Vorarlberg: a) G. 15 II 81, L. 9; b) G. 15 XI 1907, L. 55 (vorwiegend eine Straßenpolizeiordnung); c) G. 26 I 73, L. 19; 28 XII 82, L. 9 ex 1883 (Eisenbahnzufahrtstraßen). Hierbei wurden eine Reihe von Bestimmungen nicht aufgenommen, welche spezielle straßenpolizeiliche Fragen, z. B. das Fahren auf dem Fahrrad u. a. m. regeln, vgl. z. B. B. 2 VI 98, L. 15; 14 I 1901, L. 4 (Wufow); 2 VII 1904, L. 11 (Krain); 13 IV 97, L. 23; 19 IX 99, L. 49 (N. D.), 20 VII 1901, L. 19 (D. S.); 10 VI 1904, L. 62 (Steierm.). Die Bestimmungen über die Anpflanzung und den Schutz von Bäumen längs der öffentlichen Straßen werden hier nicht besonders verzeichnet.

Für die Haupt- und einige wichtigere Städte haben die allgemeinen Straßenpolizeiordnungen keine Geltung.

Begüglich der Mautvorschriften auf öffentlichen nichttararischen Straßen wird auf den Art. „Mauten“, Bd. III, 551 ff., verwiesen.

Eine eingehende Darstellung des österr. Wegewesens, wie es namentlich in den 17 Landesgesetzgebungen seine Normierung gefunden hat, müßte den Rahmen eines lexikalischen Aufsatzes zweifellos überschreiten. Mehr als auf eine detaillierte Beschreibung kommt es an dieser Stelle auf eine Bearbeitung des Stoffes an, bei welcher wichtigere Rechtsfragen zur Klarstellung und Würdigung gelangen.

II. Die Merkmale der Öffentlichkeit eines Weges. Die Hauptteilung der öffentlichen Straßen und Wege. Terminologisches. Die theoretischen Grundlagen des öffentlichen Wegewesens.

§ 287 a. b. G. B. glaubt das Hauptmerkmal der Öffentlichkeit eines Weges darin zu finden, daß der Weg jedermann „zum Gebrauche bestimmt“ ist; damit stimmen diejenigen Straßengesetze überein, welche es überhaupt notwendig finden, sich darüber zu äußern. In den Vorschriften über das Aufsichtsrecht der politischen Behörden und insbesondere in den Straßenpolizeiordnungen wird darauf Gewicht gelegt, daß die Straße jedermann ungehindert zum Verkehre offen stehe; also der sogenannte Gemeingebrauch soll den Ausschlag geben. Demgegenüber ist § 6 des krainischen Straßengesetzes 28 VII 89 zu halten, wo unter Berufung auf § 72 der Gem. O. und § 494 a. b. G. B. von Privatwegen die Rede ist, welche von den beteiligten Privaten benützt und erhalten, und welche ausschließlich von einer bestimmten Anzahl Berechtigter benützt werden (s. Budwinski 12612).

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß im Gemeingebrauch tatsächlich auch Kommunikationen stehen, deren Eigentümer es unbenommen bleibt, dieselben nach seinem Gutdünken zu sperren oder offenzuhalten, muß nach einem Kriterium geforscht werden, welches die beiden Straßenkategorien scharf voneinander abzugrenzen vermöchte. Dieses Kriterium bieten die Bestimmungen über die Möglichkeit der Auflassung (Einzuehung) einer Straße. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften kann man einen öffentlichen Weg dahin charakterisieren, daß er seiner Zweckbestimmung, dem allgemeinen Verkehre zu dienen, kraft Privatrechtes nicht entzogen werden kann. Zu dieser Erkenntnis hat sich auch die österr. Praxis durchgearbeitet (vgl. Mižera, über die Öffentlichkeit der Gemeinbewege und Ortsplätze, Juristische Blätter, 1900, Heft 50 und 51). Dies ist auch der Standpunkt der Theorie.

Hiermit ist die Frage bloß im Prinzip gelöst; will man aus diesem Prinzip heraus alle Seiten des Problems aufklären, so lößt man auf nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten.

Es müssen vor allem aus dem positiven Rechtsstoffe entscheidende Momente herausgegriffen werden. Die österr. Landesstraßengesetze unterscheiden mehrere gegeneinander abgestufte Straßentypen. Die höchste Kategorie repräsentieren die Landesstraßen, bezw., wo diese fehlen, die Bezirks- oder Konkurrenzstraßen. Landesstraßen bestehen in Böhmen, der Bukow., Gal., Kärnten, Krain, D. D. und Salzburg. Es handelt sich insgesamt um wichtigere, kostspieligere oder „künftgerecht“ angelegte (§ 2 des istr. Straßengesetzes) Kommunikationen, welche ihre Eigenschaft als Landes-, Bezirks- bezw. Konkurrenzstraßen durch ein Landesgesetz, einen Landtags- oder Landesausschußbeschuß erlangen.

Außer diesen Hauptstraßen kommen gewöhnliche Bezirksstraßen (Bezirksstraßen niederer Ordnung) vor, die unterste Stufe bilden die Gemeindestraßen. Dieselben pflegen dadurch charakterisiert zu werden, daß sie jene öffentlichen Kommunikationen sind, welche keiner höheren Kategorie angehören. Das böhm. Straßengesetz (§ 4) fügt noch hinzu: „auch ein Privateigentum bilden“, worunter wohl Wege zu verstehen sind,

welche dem Privatrechte vollauf unterliegen. In Kärnten gibt es überdies noch sogenannte Ortsschafts- (Nachbarschafts-) wege und Einschlachtenwege. Die ersteren haben nur für einzelne Ortsschaften und deren Inassen Bedeutung; die letzteren vermitteln die Verbindung von Gemeinden oder Gehöften unter sich, oder mit Ortsschaften, Reichs-, Landes-, Gemeindeftraßen und -wegen, Eisenbahnen, Seen, Flüssen, Bächen usw. (§§ 5, 6).

In Dalm. (§§ 1, 3) begegnet man sogenannten Dorfstraßen als einer unter den Gemeindegewegen stehenden Kategorie.

In Schlessien und O. O. (§ 4 der betreffenden Straßengesetze) gibt es öffentliche Interessenwege, welche für den allgemeinen Verkehr nur von untergeordneter Bedeutung sind und im überwiegenden Maße für einzelne Personen oder einzelne Teile der Gemeinde von Interesse sind (s. Budwinski 789 A). Eine Mittelstellung zwischen den öffentlichen und privaten Wegen nehmen sogenannte Konjunktialwege in Görz und Gradiska (G. 16 V 74, L. 15) und Gemeinde- und Konjunktialfeldstraßen und -wege in Istrien ein (G. 28 IX 75, L. 30). Das Interesse der Allgemeinheit an diesen vorwiegend den unmittelbaren Beteiligten dienenden Straßen äußert sich in der Ausübung einer Art Aufsichtsrachtes über dieselben, §§ 5, 6 des G. 16 V 74, § 4 des G. 28 IX 75. Wenn man darauf Gewicht legt, so könnte man von öffentlichen Wegen sui generis reden; s. Mayrhofer, V, 559.

Während bei den höheren Straßentypen die Öffentlichkeit der Straße in der Regel keinen Anlaß zu einem Zweifel bieten dürfte, stößt die Feststellung des öffentlich-rechtlichen Charakters von Gemeindegewegen mitunter auf die größten Schwierigkeiten, und zwar in den Fällen, wo der Gemeingebrauch auf den Gemeindegewegen nicht auf Grund eines formellen Beschlusses der Gemeindevorstellung, sondern infolge unvordenklicher Übung geltend gemacht wird. Die Spruchpraxis des k. k. B. G. hat sich diesbezüglich zu festen Grundsätzen durchgearbeitet, welche in nachstehenden Sätzen gipfeln: Es muß feststehen, daß eine Fläche kraft ausdrücklicher oder aus Umständen zu erschließender Widmung zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses dauernd verwendet wird. Alle diesfälligen Streitigkeiten drehen sich um den Beweis dieser relevanten Tatsachen. Der Benützer muß in dem Bewußtsein die Straße in Anspruch nehmen, daß er hieran durch den Grundeigentümer nicht gehindert werden darf. Die Frage der Bestreitung der Wegebau- und Erhaltungskosten pflegt an und für sich irrelevant zu sein (zu allgemein ist deshalb die Formulierung des Budwinski 4851 A: „ein öffentlicher oder von der Öffentlichkeit zu erhaltener Weg“). Zur näheren Information sei noch auf nachstehende neueren Judikate hingewiesen (insgesamt Budwinski A): 132, 233, 450, 1563, 1714, 3286, 3528, 4527, 4851.

Der Ausdrücke „Straße“ und „Weg“ bedienen sich die Gesetze bisweilen promiscue; mit-

unter hat man jedoch mit technischen Benennungen von weitestgehender praktischer Bedeutung zu tun. So schreibt § 37 des böhm. G. 31 V 66, L. 41, das Verfahren vor, welches bei Umwandlung eines Gemeindegeweges in eine Gemeindestraße einzuhalten ist; f. unter anderen § 1 des tirol., salzb. und kärnt. Straßengesetzes. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Kommunikationen wird z. B. in der verschiedenen Bauart erblickt (§ 5 des tirol., § 7 des salzb. Straßengesetzes). Für das Geltungsgebiet der Straßengesetze, welche Wege und Straßen terminologisch auseinanderhalten, ohne nähere Unterscheidungsmerkmale hierfür aufzustellen, ist von dem allgemeinen Sprachgebrauche auszugehen, wonach unter einer Straße kunsthgerecht („nach Art der uralten Straßen, Chaussees“) angelegte Kommunikationen verstanden werden (Budwinski 4366 A). Für den Weg verbleibt sodann das einzige Kriterium: seine äußere Erscheinung muß die Bestimmung, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, erkennen lassen (Budwinski 3168, 3498, 4321).

Mangels anderweitiger Bestimmungen gelten für die Straßen und Wege dieselben Normen: § 36 der o.-ö. Straßenpolizeiordnung, Budwinski 1545 A, 4107 A. Einige Gesetze sehen die Möglichkeit von Erleichterungen für einfachere Kommunikationen vor: § 51 des vorarlb. G. 15 XI 1907. Bisweilen kommt bei untergeordneten Gemeindegewegen beschränkter Gemeingebrauch zum Vorschein: § 3 des n.-ö., § 1 des gal., § 4, II, des bukov. Straßengesetzes, Budwinski 2025 A, 2204 A, 3910 A. —

Bisher wurde nur davon gehandelt, wie die Öffentlichkeit eines Weges zu verstehen sei; unerörtert blieb indessen die Frage, in welchem Verhältnisse die als Weg benützte Grundfläche (Unterlage) zum Privateigentum stehe. Die Frage kommt am häufigsten bei den Gemeindegewegen zum Vorschein; infolge historischer Entwicklung und im Sinne der konstanten Praxis können öffentliche Wege auch über private Grundstücke führen. Aber eben daselbe Verhältnis kann auch in Ansehung öffentlicher Straßen höherer Ordnung in die Erscheinung treten. Zu vergleichen wäre § 3 des tirol. Straßengesetzes: „die an dem Grunde, über welchen ein öffentlicher Weg (Konkurrenzstraße, Gemeindegeweg) führt, allenfalls bestehenden Eigentums- und Besitzrechte Dritter“, sodann § 40 des salzb. Straßengesetzes, wo „der Weg“ und „das Eigentumsrecht auf die Grundfläche“ auseinandergehalten werden.

Wie gestalten sich in solchen Fällen die Rechtsbeziehungen zwischen dem — antizipieren wir dieses Wort — Herrn, Verwalter der Straße und dem Eigentümer der Grundfläche? Was ist Rechtsens, wenn die beiden Rechtsobjekte in einer Person zusammenfallen, was hingegen, wenn dies nicht der Fall ist? Und somit sind wir zu dem interessantesten Punkte des gesamten öffentlichen Wegewesens gelangt.

Es ist unerlässlich, vor allem einige wichtigere theoretische Lösungen, sowie die Resultate der österr. Judikatur und Gesetzgebung vorzuführen und zu

untersuchen. Hierbei können in aller Kürze nur die wichtigsten Momente herausgegriffen und gewürdigt werden.

Der theoretische Kampf um die uns interessierende Frage wurde hauptsächlich bei Gelegenheit einiger *causes célèbres* geführt, in welchen Zivilisten und Publizisten das Feld behaupten wollten. Hat Deutschland seinen Baseler Schanzentritt (s. bei Wappäus und Schelcher), so kann Österr. auf seine Tramwayprozesse hinweisen.

Die Theoretiker lassen sich in zwei Hauptlagern unterbringen: Die Zivilisten stehen den Publizisten gegenüber.

Die zivilistische Richtung geht (in der Fassung Kanda's) von dem Axiom aus, daß öffentliche Sachen im Privateigentum des Staates, Landes, anderer öffentlicher Korporationen oder auch Privater stehen; dieses Eigentumsrecht sei jedoch durch die Zweckbestimmung der Sache, dem öffentlichen Verkehr zu dienen, beschränkt, ja es sinke mitunter auf die *nuda proprietas* herab; ohne Bedeutung sei jedoch dieses Privateigentum auch während der Widmung der Sache für die Öffentlichkeit nicht (Nebenbenutzungen). Mit der Auffassung des Weges lebt das „schlummernde“ Eigentumsrecht wieder auf. An öffentlichen Sachen seien auch Privatrechte Dritter möglich, insofern sie der öffentlichen Widmung der Sache nicht zuwiderlaufen. Begründet werden solche Rechte vom Eigentümer der Sache; Beispiel: die Dienstbarkeit der Wasser-, Gasleitung, das Recht zur Aufrihtung von Masten zur Verführung der Elektrizität. Wenn das Eigentumsrecht an der Substanz und die Beherrschung der Sache in öffentlicher Hinsicht auseinanderfallen, so seien die Zivilgerichte berufen, Differenzen zwischen dem Grundeigentümer und der Begeverwaltung auszufragen; die Benützung solcher Sachen zu öffentlichen Zwecken richte sich nach dem zwischen diesen beiden Faktoren bestehenden Verträge. Über die Öffentlichkeit des Weges entscheiden die Verwaltungsbehörden; den Gemeingebrauch haben dieselben Behörden zu sichern; die Gerichte könnten des Amtes walten, wenn z. B. die Gemeinde behaupten würde, daß eine Benützungsort nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt sei (*actio negatoria*). Diesen Standpunkt teilen die meisten österr. Zivilisten, z. B. Kanda; Krainz (s. von Fremden auch Hiermann, anders Tüll); von den österr. Publizisten sei genannt Pazáá.

Der vorwiegend zivilistischen Auffassung der Frage hat bei uns insbesondere die Spruchpraxis des O. G. zur Geltung verholfen: Budwinski 2607, 2962, 2098 A (Überspannung öffentlicher Gemeinbewege mit stromführenden Leitungsdrähten; kein Gemeingebrauch, die Zustimmung der Eigentümerin des Grundes erforderlich, sonst ein widerrechtlicher Eingriff in die privatrechtliche Eigentums-sphäre der Gemeinde, im Streitfalle entscheiden die Zivilgerichte), 2831 A, 2313 A, 4665 A, jedoch auch 2216 A. Dies ist auch die Praxis der österr. Verwaltungsbehörden, s. den Statthaltereierlaß 3 XI. 1902, 3. 220643, Nr. 131 der N. S. der k. k. Stat-

halterei im Königreiche „Böhmen“, insbesondere ad II.

Die Judikatur des O. G. läßt die Durchführung eines einheitlichen, folgerichtigen Standpunktes bedauerlicherweise vermiffen; man begegnet auch Argumenten zugunsten des öffentlichen Eigentums, die jeder Publizist mit Befriedigung begrüßen muß. Das Verdict, diese Judikatur zusammengestellt und gesichtet zu haben, gebührt Walter Perlmann („Die Judikatur des k. k. O. G.“ I. c).

Perlmann ist auch ein entschiedener Vertreter des öffentlichen Eigentums an öffentlichen Sachen. Er steht hierbei nicht vereinzelt da, weil in Österr. eine Reihe von Schriftstellern gegen die oben geschilderte zivilistische Lösung heftig anfümpfen. Für uns können nur die grundlegenden Ansichten von Bedeutung sein. In erster Linie steht O. Mayer, dessen Lehre — die Kenntnis derselben kann man wohl voraussetzen — hier in aller Kürze skizziert werden soll. Für die Zivilistik ist der Eigentumsbegriff „durch und durch ein Begriff des Privatrechtes, hievon darf nicht um eines Haars Breite abgewichen werden“ (Koztočil). Dagegen vertritt O. Mayer, welcher uns die französische Lehre vom *domaine public* eigentlich vermittelt hat, daß der Staat (um sich kurz zu fassen) an öffentlichen Sachen ein öffentliches Eigentumsrecht innehat, eine Vermischung der dinglichen Sachherrschaft mit der Hoheit, Verwaltung. Die öffentlichen Wege seien zwar *extra commercium* (wenn das *commercium* eine Unterwerfung unter das Privatrecht bedeuten soll), aber sie unterliegen in ihrer Totalität der öffentlichen Rechtsordnung. Die Beziehungen der Begeverwaltung zu Dritten (Publikum) nehmen die Formen des Gemeingebrauches, der Gebrauchserlaubnis und der Verleihung besonderer Nutzungen an. Bei Auseinandergehen vom Privatrecht an der Grundfläche und der öffentlichen Sachbeherrschung findet O. Mayer das Auslangen mit der Annahme eines öffentlichen Besitzes bezw. einer öffentlichen Grunddienstbarkeit. Im Falle der Auslassung des öffentlichen Weges wird das bestehende Privatrecht die Belastung und Beschränkung los und die bisherigen öffentlichen Rechte des Staates verwandeln sich in die analogen Institute des Privatrechtes.

Zur Annahme eines öffentlichen Eigentums an Wegen gelangt auch Lauer, der es hervorhebt, daß die Sachbeherrschung bei öffentlichen Wegen den Namen eines Eigentums verdient und daß man mit der bloßen Vorstellung von einem beschränkten oder modifizierten (Privat-) Eigentum den Tatsachen nicht gerecht wird; denn die prinzipielle Unterstellung unter das öffentliche Recht besagt mehr, als eine Eigentumsbeschränkung, das Recht an der Sache selbst erscheint als ein öffentliches. Das Öffentlich-rechtliche fällt mit der öffentlichen Widmung der Sache zusammen; wo der öffentliche Zweck entfällt, beginnt die Domäne des Privatrechtes, welches immerhin sozusagen „durchschimmert“.

Das punctum saliens des Problems wurde jüngst in einer recht interessanten und anregenden Monographie Schelchers einer Unteruchung unterzogen. Mag man auch Schelchers Schilderung des gegenseitigen Verhältnisses von Privat- und öffentlichem Recht (s. seine Konstruktion der Enteignung) nicht akzeptieren, sein interessanter Versuch darf hier nicht übergangen werden. Schelcher vertritt den Grundsatz der prinzipiellen Unterstellung des öffentlichen Weges sowohl unter das private als auch unter das öffentliche Recht in Verbindung mit der absoluten Scheidung dieser beiden einander ausschließenden Rechtsgebiete. Schelcher unterscheidet den Weg als solchen (die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen in Betreff seiner Widmung zu Verkehrszwecken; s. die Ausdrucksweise der Erkenntnisse Budwinski 233 A, 450 A) von dem privatrechtlich zu betrachtenden Grund und Boden als solchen. Diese Theorie läuft auf eine Rehabilitierung der Theorie Rehms (Die rechtliche Natur der Gewerkschaftskonzession, München 1889, s. auch Hatschek, Die rechtliche Stellung des Fiskus im bürgerlichen Gesetzbuche, Berlin 1899) hinaus.

Behufs praktischer Bewahrung seiner Theorie unterscheidet Schelcher Rechtsverhältnisse, A. die nur den Weg als den Träger des öffentlichen Verkehrs erfassen;

B. die ganz von der öffentlichen Eigenschaft des Weges absehen;

C. die beide rechtlichen Eigenschaften des Weges berühren.

Ad A. Hierzu zählt Schelcher einerseits alles, was für den Verkehrszweck des Weges oder in Ausübung dieses Zweckes selbst geschieht, andererseits alles, was an sich außerhalb dieses Straßenzweckes liegt, aber tatsächlich am bequemsten und vollkommensten an einer öffentlichen Straße seiner Bestimmung zu dienen vermag: das Aufstellen von Verkaufsbuden, Trinkhallen, Zeitungskiosken, Anbringen von Briefkästen, Legen von Straßenbahngleisen usw. Für das Bestehen derartiger Einrichtungen ist überall die Existenz des öffentlichen Weges ein vorausgesetztes Erfordernis. Über die Zulässigkeit, Aufhebung und Veränderung derartiger Einrichtungen entscheidet der Herr der öffentlichen Sache.

Ad B. Es handelt sich um eine unmittelbare wirtschaftliche Verwertung der Substanz des Weges oder seiner Früchte (Grasnutzung, Obst-ernte). Entscheidend ist das Privatrecht.

Ad C. Hierher rangieren Einrichtungen, welche nicht in einem ad A. geschilderten Abhängigkeitsverhältnisse von dem Wegezwecke sich befinden, sondern einen weit selbstständigeren, von dem Bestehen des Weges unabhängigen Zweck verfolgen.

Außerlich mag bisweilen kein merklicher Unterschied zwischen den Fällen A. und C. sein: Eisenbahnen oder ähnliche größere Verkehrsinstitute, deren Geleise zwar in den öffentlichen Weg eingelegt sind, deren Bedeutung aber das Interesse an den von ihnen benützten Wegen wesentlich übersteigt. Die Zustimmung des Privateigen-

tümers ist erforderlich; dazu kommt noch ein Akt der öffentlichen Verwaltung.

Von den österr. Schriftstellern, welche gegen die zivilistische Auffassung der Frage zu Felde gehen, seien insbesondere genannt: Roztočil, Paviašky, Sperl und Perlmann, welche darin einig sind, daß nur das öffentliche Recht zur Anwendung zu kommen hat, in Einzelheiten jedoch nicht einmütig sind. Während nämlich Roztočil die Möglichkeit eines öffentlichen Eigentums mit aller Entschiedenheit zurückweist, gelangt Perlmann zu der Überzeugung, daß alles öffentliche Gut im öffentlichen Eigentum des Staates stehe, ein gewiß befremdendes Resultat. Sperl nimmt ein innerlich vom Gesamtinteresse durchdrungenes Eigentum öffentlichen Rechtes an.

Es soll zu dieser Frage nur auf Grund der österr. Wegegesetzgebung Stellung genommen werden.

Nach dem a. b. G. B. liegt das Kriterium der Öffentlichkeit eines Weges in dem (öffentlich-rechtlich zu schützenden) Gemeingebrauch. Es fragt sich nur, ob dieser Gemeingebrauch genügt, um die daraus resultierende Macht der öffentlichen Gewalt über die Grundfläche als etwas Primäres und das Recht zum Grund und Boden als solchen als etwas Untergeordnetes erscheinen zu lassen. Die sedes materiae kann dermalen unmöglich bloß in dem a. b. G. B. liegen, sondern es müssen die betreffenden Verwaltungsgesetze als *leges speciales* mit herangezogen werden. Es handelt sich also um eine Modifikation der Grundsätze des a. b. G. B. durch das spätere Verwaltungsrecht. Auch auf anderen Gebieten pflegt das Privateigentum zu viel in den Vordergrund gerückt zu werden, wogegen den Verwaltungsnormen bloß die Bedeutung von dieses Privateigentum einschränkenen Vorschriften (§ 364 a. b. G. B.) zugebilligt wird. So kommt manchmal auch das öffentliche Baurecht zu kurz. Vom geschilderten Standpunkte aus wäre es aber dann nur folgerichtig zu behaupten, daß alle Verwaltungsakte in Baufragen deklarativer Natur seien; vor dieser Folgerung schrecken jedoch die meisten zurück, weil sie es nicht wagen, sich mit der Wirklichkeit des Rechtes in einen so grellen Widerspruch zu setzen.

Entsprechend dem a. b. G. B. stellen einige ältere österr. Straßengesetze die öffentlichen Wege als im Privateigentum stehend hin, § 4 des n.-ö., § 3 des tirol. Straßengesetzes. Den Gemeingebrauch fassen sie als bloße Beschränkung des Privateigentums auf, Budwinski 4851 A, argum.: der Grundsatz des zitierten § 3 des tirol. Straßengesetzes. Es hieße die Tatsachen verkennen wollen, wenn dies in Abrede gestellt würde. Der Streit muß bei Nutzungsrechten an öffentlichen Wegen ausgefochten werden, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen. Hat man bei Begründung solcher Rechte wirklich mit privatrechtlicher Disposition über den Grund und Boden als solchen zu tun oder liegt ein Ausfluß der öffentlichen Straßenverwaltung vor? Oder müssen beide Akte sich vereinigen, um den angestrebten Erfolg herbeizuführen? Auch wenn der fragliche Gewährungsakt

sich bisweilen äußerlich als einheitlicher Akt gibt, muß man trotzdem unterscheiden. Solche Unterscheidung zieht gewichtige materiell- und formell-rechtliche Folgen nach sich. Es sei verwiesen auf den Erkenntniß Budwinski 2008 A zu Grunde liegenden Sachverhalt, wo es sich um eine Betriebsanlage handelte. Oder man denke an eine Bauführung bei einer öffentlichen Passage, wobei seitens der Gemeinde eingewendet wird, der Bauwerber nehme einen Teil der Straße mit in Anspruch. Wäre dies ein öffentlich-rechtlicher Einspruch, dann müßte ein dezidiert ausgesprochen darüber gefällt werden, sonst müßte die Gemeinde von der Baubehörde auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden (§ 37 der böhm. B. D. 8 I 89, L. 5); überdies müßte eine Beschlußfassung des Gemeindeausschusses eingeholt werden (§ 131, Z. 1, der B. D.).

Es lassen sich nun Belege dafür beibringen, daß der fragliche Gestattungsakt event. aus zwei innerlich wesensverschiedenen Willensäußerungen besteht; für beide Akte gelten unterschiedliche Überprüfungs Vorschriften. So hat § 84 der Prager B. D. 10 IV 86, L. 40, folgenden Wortlaut: „Vorarbeiten über die Baulinie . . . dürfen nur mit besonderer baubehördlicher Bewilligung und Zustimmung des Grundeigentümers angebracht werden (vgl. auch § 17 l. c.)“. Also: Zu dem gewöhnlichen überprüfbaren Baukonsens und zu einer besonderen, ebenfalls revidiblen baubehördlichen Bewilligung muß noch die Zustimmung des Grundeigentümers hinzutreten, welche wohl unentziehbar ist. Demgegenüber sei die interessante Textierung des § 82 der böhm. B. D. 8 I 89, L. 5, verglichen: „Es ist untergärt, über die Baulinie einen Vorprung, einen Vorbau mit Lauben oder Pfeilern . . . ohne besondere Bewilligung anzubringen.“ Die Zustimmung des Grundeigentümers entfällt gänzlich und es verbleibt bloß der gewöhnliche Konsens und die besondere Bewilligung. Und doch interpretiert die Praxis der Baubehörden in Böhmen diesen Paragraphen im Sinne des § 84 der Prager B. D., wobei freilich die auffallende Textierung des § 82 gar keine Berücksichtigung findet. Man vergißt hierbei, daß in der Zeit zwischen der B. D. vom 3. 1886 und der vom 3. 1889 ein heftiger Kampf für und gegen die Erkenntniß Budwinski 2607 und 2962 geführt wurde.

Die eben angedeuteten Fragen kommen namentlich in Fällen zum Vorschein, in welchen öffentliche Wege über private Gründe führen; zu vergleichen wäre der Grundsatz des § 52, Z. 3, des salzb., § 38, Z. 1, des kärnt. Straßengesetzes. Die Einwilligung des Privatberechtigten pflegt nur eine mehrerer Voraussetzungen des gewünschten Rechtseffektes zu sein; zu ihr treten Verwaltungsakte hinzu, welche sie in gewerbe-, bau-, feuerpolizeilicher Hinsicht für zulässig erklären. Bisweilen können alle diese Akte von demselben Faktor ausgehen, aber trotzdem, wie erwiesen, hat man mit keiner einheitlichen Willensäußerung zu tun.

An den Fortschritten der öffentlich-rechtlichen Theorie konnte auch die österr. Straßengesetzgebung

auf die Dauer nicht achtlos vorbeigehen, sondern sie mußte sich zu einer mehr verwaltungsrechtlichen Beurteilung der in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen bewegen lassen. Die Entwicklung ging nur schrittweise vor sich. Man begann mit der Terminologie, scheute nach Tuschlichkeit Ausdrücke, welche zu zivilrechtlich zu klingen schienen, taufchte manchmal den Eigentümer gegen den Straßerverwalter um (vgl. § 1 a des G. 21 III 76, R. 49; § 21 der kärnt. Straßenzustandordnung; die Gesetze betreffend Benützung öffentlicher Straßen zur Anlage und zum Betriebe von Eisenbahnen sowie zu anderen gemeinnützigen Zwecken, z. B. § 2 des gal. G. 23 I 91, L. 20). Eine derartige, auf keinen bloßen Zufall zurückzuführende Stilisierung ließ die Auslegung zu, daß die Zustimmungsbefugnis diesen Behörden zusteht, „weil und insofern sie zur Erhaltung dieser Straße verpflichtet sind, folglich als Ausfluß ihres öffentlichen Pflichtenkreises“ (Sperl).

Der Fortschritt der neueren österr. Straßengesetzgebung ist in nachstehenden Richtungen zu erblicken:

Über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützungrechte an öffentlichen Wegen werden von Organen bewilligt, welchen die betreffende Straße zweifelsohne eigentümlich nicht angehört. Dieser Bewilligung hat bloß eine Anordnung, Einnahme der Straßenzustandungsorgane, der Straßenzustandungsbehörden voranzugehen; die eigentliche Bewilligung ist selbst über den Kopf der betreffenden Verwaltungen hinweg zulässig. Beispiele: § 22 des tirol. Straßengesetzes: „Der L. Z. bezw. der L. N. hat die Bewilligung zur dauernden Mitbenützung der Konkurrenzstraßen und Gemeinewege zur Anlage von Lokalbahnen zu erteilen und die Bedingungen hierfür festzustellen. Andere, mit dem Straßenzwecke unvereinbare Verwendungen der Konkurrenzstraßen und Gemeinewege bewilligt der L. N.“ (S. ferner § 21 des vorarlb. G. 15 XI 1907, L. 55; § 15, lit. f, des n.-ö.; § 28, lit. i, des kärnt.; § 24, Z. 4, des frainischen; § 30, lit. c, des italienischen Straßengesetzes; § 7 der gal., § 21 der kärnt. Straßenzustandordnung.)

Dies ist indessen ein charakteristischer Zug der gesamten österr. Verwaltungsrechtgebung (vgl. das böhm. G. 24 X 99, L. 97, Art. I, Z. 3, lit. d, wonach die Benützung öffentlichen Gutes bei Bauten öffentlich-rechtlich beurteilt und nicht mehr „in das Privatbesitz des privatrechtlichen Eigentümers begriffen“ hineingezwängt wird; das G. für Görz und Gradiska 8 X 1905, L. 19, betreffend die unabhängigen Gemeindeabgaben und Gemeindetagen [Art. II, Z. 5: Anlässlich der Benützung von öffentlichen Gründen für die Aufstellung von Tischen zur Bedienung des Publikums vor Kaffee-, Gast- und Wirtschaften usw.]. Überdies sei auch Budwinski 2216 A bezogen).

Auf Grund der obigen, auf der österr. Weggesetzgebung ruhenden Erörterungen gelangen wir zu dem Resultate, daß sich die Frage nach dem öffentlichen Eigentumsrechte an öffentlichen Wegen durch keine einzige Formel lösen läßt, daß man

vielmehr die Geltungsgebiete der einzelnen Straßengesetze dabei berücksichtigen muß. In einigen von ihnen begegnet man bloß schwachen Ansätzen zum öffentlichen Eigentum, in anderen hingegen entscheiden über besondere Nutzungsrechte auch Verwaltungsorgane als solche, mithin nicht als „Eigentümer“ des Weges. Immerhin handelt es sich hiebei um nach öffentlichem Rechte zu beurteilende Betätigungen.

Die Befassung mit den österr. Straßengesetzen hat auch ergeben, daß das öffentliche Gut *specie* öffentlicher Wege daselbe ist, gleichviel, ob der Weg über private Gründe führt oder ob das Eigentumsrecht an dem Grund und Boden und die öffentliche Sachbeherrschung in einer einzigen Person zusammenfallen. Für die Annahme der öffentlichen Herrschaft bei besonderen Nutzungsrechten muß immer an dem Erfordernis eines diesbezüglichen deutlichen Willens des Gesetzgebers festgehalten werden.

Der Erkenntnis soll man sich nicht verschließen, daß man sich auf einem Gebiete bewegt, wo das auf Grund des Gesamteindrucks gewonnene juristische Gefühl bisweilen dem sicheren Erkennen nachhelfen muß (Kleiner, Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, 1906, 22, 23).

Die zivilistische Auffassung der österr. Praxis kommt auch für Fälle zum Durchbruch, wo ein Weg einen anderen kreuzt oder mit einer Eisenbahn in eine solche Verbindung gebracht wird, daß Nebenbenutzungsrechte verschiedenster Art entstehen (s. den Statthaltereierlaß 1 I 96, böhm. Normalsammlungen, Nr. 289; Behandlung der von Eisenbahnen bei ihren Kreuzungen in Anspruch genommenen Straßenparzellen).

Schließlich sei noch beigefügt, daß die Unterscheidung Schelchers zwischen den Fällen A. und C. uns nicht zuzufügt; es handelt sich ja wesentlich um daselbe.

III. Der Gemeingebrauch. Die Rechtsverhältnisse der Straßenanrainer. 1. Ohne den Gemeingebrauch (s. den Art. „Gemeingebrauch“, Bd. II, S. 350 ff.) keine öffentliche Straße. Der Gemeingebrauch bedeutet die Möglichkeit für jedermann, die öffentliche Straße ihrer Widmung gemäß frei zu benutzen. Er beginnt mit der In dienststellung des öffentlichen Weges, und zwar *ipso facto*. Die Eigentümlichkeit des öffentlichen Weges als einer Art öffentlichen Anstalt besteht ja darin, daß er der öffentlichen Verwaltung durch seine Existenz selbst zu dienen geeignet ist, ohne Zwischenkunft eines Verwaltungsaktes. Sein Ende nimmt der Gemeingebrauch mit dem Aufhören der Widmung für öffentliche Verkehrszwecke, also mit der sogenannten Auflassung (Einziehung) des öffentlichen Weges. Dazu ist (vide unten) ein Verwaltungsakt erforderlich (Budwinski 1545 A), aber auch hinreichend. Die tatsächliche Beschaffenheit des Weges kann dabei ganz und gar unverändert bleiben.

Bezüglich der juristischen Konstruktion des Gemeingebrauches muß mit der herrschenden Lehre festgehalten werden, daß keine öffentlichen subjek-

tiven Rechte der Passanten im Spiel sind. Nicht zu überschätzen wäre jedoch hiebei die Tatsache, daß niemand einen Anspruch auf Fortbestehen des öffentlichen Weges hat, daß vielmehr der öffentliche Weg aufgehoben werden darf, ohne daß das Publikum im Aufassungsverfahren die Parteilichkeit hätte (vgl. den Grundsatz des Budwinski 1932 A).

„Der Gemeingebrauch ist unverboden, darin liegt seine ganze Bedeutung“ (Schelcher). Er ist ein Stück der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit (D. Mayer). Es handelt sich um die objektive Rechtsordnung. Bezeichnend ist jedenfalls, daß die österr. Straßengesetze und Straßenpolizeiordnungen die Frage nicht lösen, was unter den Gemeingebrauch fällt, sondern bloß bestimmen, was unzulässig bezw. was an eine besondere Bewilligung geknüpft ist. (Vgl. Budwinski 3307 A, auch 1443 A, 4726 A, 5120 A.)

Der Umfang des Gemeingebrauches läßt sich durch keine aufzählende Formel erschöpfend umschreiben; ohne Bedeutung wäre der Versuch einer Aufzählung der unter den Gemeingebrauch fallenden Begünstigungen. Die Widmung und der tatsächliche Zustand des Weges geben den Ausschlag. Bei der Auslegung der Widmung muß mit der Volkssitte, mit dem Herkömmlichen gerechnet werden; dies wurde von D. Mayer treffend betont. Zu vergleichen wäre § 27 und § 51 des vorarlb. G. 15 XI 1907, L. 55, wo auch des Aufstellens von Krämerbuden und der Ableitung von Regenwasser oder der Abwässer von Brunnen auf die Straße Erwähnung geschieht.

Die Vorschrift z. B. des § 15 der mähr. 13 der n.-b., 1 der o.-b. Straßenpolizeiordnung, daß der Verkehr auf Straßen weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden dürfe, ist bloß auf regelmäßige Fälle gemünzt. Ausnahmen sind möglich, namentlich bei öffentlichen Straßen auf Grund der *praescriptio inmemorialis*. Zulässig ist die Einschränkung des Gemeingebrauches auf einige Benützungarten: § 6 des n.-b. Straßengesetzes; Budwinski 2204 (Schlittenweg), 2025 A (Weg für den Verkehr mit den landesüblichen Milchwagen und Handziehfahrern), 3415 A (Fahr-, Fußweg).

Das gleiche Recht der übrigen Perzipienten beim Gemeingebrauch dürfte sich als eine gute Handhabe bei der Lösung der Frage erweisen, was über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Der Schutz des Gemeingebrauches ist die Hauptaufgabe der Wegeverwaltung und Wegepolizei (s. die Textierung des § 23, Z. 5, des gal. Straßengesetzes) sowie der politischen Aufsichtsbehörden.

2. Es handelt sich um Besonderheiten in der Rechtsstellung der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grund- und Hauseigentümer. Hieraus ergeben sich für die Anrainer besondere Rechte und besondere Pflichten. Die Grundstücke des Privatnachbarrechtes sind hierauf prinzipiell unanwendbar.

Unter Hinweis auf den Art. „Anliegerrechte“ (Bd. I, S. 142 ff.), wo vorwiegend österr. B. D. zum Ausgangspunkte genommen erscheinen, seien

hier nachstehende Momente aus der eigentlichen Straßengefetzgebung hervorgehoben. Die Pflicht der Anrainer, zum Straßenbau und zur Straßenerhaltung nötige Materialien gegen Entschädigung hintanzugeben, wurde bezüglich der Reichsstraßen durch mehrere Vorschriften älteren Datums normiert: z. B. Hftzd. 29 XII 1780 (Joseph II. Geſetze und Verordnungen, 1785, III. Bd., 6. Hauptabteilung 3); Hftb. 27 IX 1793, P. G. S., III. Bd., Nr. 24; Hftzd. 2 V 18, P. G. S., XLVI, Nr. 42; Hftzd. 11 X 21, P. G. S., XLIX, Nr. 151; Hftzd. 25 XI 44, in der böhm. Pr. G. S., XXVII, Nr. 116. Die Landesstraßengeſetze befaßen ſich auch mit dieſer Frage. Bezüglich der Kompetenz und des Verfahrens verweißen ſie auf die dießbezüglich geltenden Vorſchriften: z. B. § 10 des krainiſchen Straßengeſetzes; intereſſant iſt § 25 des tirol. Straßengeſetzes. § 4, III, des gal. Straßengeſetzes ſchreibt der Statthalterei das Enteignungsereignis in erſter Inſtanz zu. Vgl. im übrigen den Art. „Enteignung“, Bd. I, S. 856 ff.

Hervorzuheben iſt, daß einige Straßengeſetze die Verpflchtung der Waldbefizer, den Wald längs der öffentlichen Straße auszuklärten, entgegen der früheren Subſumierung dieſes Falles unter den § 364 a. b. G. B. (vgl. inſondere das obzitierte Hftb. 25 XI 44, böhm. Pr. G. S., S. 226) als Enteignung auffaßen (§ 13 der gal. Straßenpolizeiordnung). Die Frage der Errichtung von Zufahrten von der Straße zu den Privatgründen und der Beitreibung der Erhaltungskoſten hat eine ſo mannigfache Löſung gefunden, daß darauf an dieſer Stelle unmöglich des Näheren eingegangen werden kann. Daſelbe iſt der Fall bezüglich der Verpflchtung zur Anpflanzung von Bäumen längs der öffentlichen Straßen.

Für den Fall, daß die öffentliche Straße eine andere (auch private) Kommunikation unterbricht oder überhaupt unbrauchbar macht, hat ſich (im Anſchluß an den Grundſatz des § 10, lit. c, des Eiſenbahnkonzeſſionsgeſetzes 14 IX 54, Nr. 238) die Sprachpraxis des P. G. dahin geſtellt, daß der Bauunternehmer verpflchtet iſt, für einen Erſatz für die zerſtörten oder unbrauchbar gemachten Kommunikationen vorzuſorgen (Budwiński 5606, 1880 A, 4646 A; bezüglich der Erſatzpflicht der Eiſenbahnen ſ. inſgesamt Budwiński A: 279, 928, 2320, 2358, 2376, 4044, 4192, 4559).

§ 3 der gal. Straßenpolizeiordnung iſt ex proſſo die Frage, wer den Straßengraben auszublaſtern bzw. zu überbrücken hat, wenn in eine öffentliche Straße ein anderer (öffentlicher oder privater) Weg einmündet.

Die Nähe einer öffentlichen Straße bedeutet für den Anrainer unbeeſtrittene Vorteile; es fragt ſich nur, ob man es mit taſſächlichen oder rechtlichen Werten zu tun hat; Belege laſſen ſich für beide Eventualitäten anführen (§ 5 ſteierm. G. 9 I 70, L. 20; dagegen Budwiński 2408 A, 4188 A.)

Die juriſtiſche Konſtruktion der Anliegerrechte hat zu den intereſſanteſten Verſuchen Anlaß gegeben, welche vorwiegend unter dem Geſichtspunkte vermögensrechtlicher Entſchädigung bei Veränderung oder Umlegung der Straße vorgenommen

worden ſind (vide z. B. bei D. Mayer, Anſchluß und Schelcher, Stengel, Budwiński 4188 A).

In den meiſten Fällen dürften die Anliegerrechte nur einen geſteigerten, potenzierten Gemeingebrauch vorſtellen (Schelcher).

Daß das Privatrecht aus der Regelung der Anliegerrechte nicht zur Gänze verbannt iſt, geht aus dem § 6 des vorarb. G. 15 XI 1907, L. 55, hervor (Entſchädigungspflicht).

IV. Die Wegebau- und Wegerhaltungs- (Inſtandhaltungs-) pflicht. Die Aufklaſſung der öffentlichen Wege. Es muß die Herſtellung einer Straße von deren Erhaltung unterſchieden werden. An dieſe Sonderung knüpfen ſich praktiſche Konſequenzen an: die Herſtellung iſt mitunter anderen Faktoren auferlegt als die Inſtandhaltung.

Die Herſtellung begreift alle jene Arbeiten und Vorrichtungen in ſich, welche — und inſofern ſie — notwendig ſind, damit eine neue Straße entſtehe. Dazu gehört mithin auch die Verbreiterung, Verlängerung, Umlegung und Rekonſtruktion. (§ 5, IV, des gal., § 9 des ſalzbg., § 10 des krainiſch. Straßengeſetzes; Budwiński 1002 A [Traſſierungskoſten]).

Unter der Erhaltung der Straßen werden alle Arbeiten verſtanden, welche, gleichviel ob gewöhnliche und regelmäßige oder außerordentliche, erforderlich ſind, um eine beſtehende Straße inſtand zu halten, d. h. ihren dem Geſetze oder ſpeziellen Verpflchtungen entſprechenden Inſtand zu ſichern (Budwiński 11226, 12394, 4111 A (Schneeausſchäufung); § 14 des krainiſch. Straßengeſetzes zählt hierher auch die Beſtellung von Schneefangen, die Beſeitigung von Verkehrshemmnissen, die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Schotterbeſtellung, Kotverführung und Ablagerung, Aufſchattung von Eis (§ 8 des n.-b. Straßengeſetzes).

Was iſt unter dem geſetzmäßigen Inſtand der Straßen zu verſtehen? Nach dem Vorbild Frankreichs begann man im 18. Jahrhundert auch in Öſterr. kunſtgerecht angelegte Straßen (Chauſſeen) zu errichten (Loening, Lehrbuch des deutſchen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1884, 567, 568). Was die techniſche Seite der Straßenarbeiten anbelangt, ſei außer den oben regiſtrierten Vorſchriften verwieſen auf das Hftzd. 19 XII 43 über den Bau und die Erhaltung der Straßen, publiziert in der böhm. Pr. G. S., XXVI, Nr. 21, welchem zwei ausführliche Beilagen (Seite 69–84) beigegeben ſind. Über die ältere öſterr. Straßenbauart ſind Aufſchlüſſe zu finden inſondere bei Schemerl, Ausführliche Anweiſung zur Entwerfung, Erbauung und Erhaltung dauerhafter und bequemer Straßen, Wien 1807, 3 Teile.

In den Landesſtraßengeſetzen wird bei den Straßen höherer Ordnung bezüglich der Bauart manchmal auf die Herſtellungsvorſchriften für die Reichsstraßen hingewieſen, z. B. § 8 des krainiſch., § 5 des dalm. Straßengeſetzes. Hingegen enthalten einige Straßengeſetze genaue, in alle Details gehende Konſtitutionsnormen (vgl. u. a. § 38 ff. des böhm. G. 31 V 66, L. 41).

Hinsichtlich der niederen Kommunikationen pflegt gefordert zu werden, daß sie ihrer Gattung (Fahrweg, Saumweg, Gehweg) und dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend hergestellt und erhalten werden (§ 5 des tirol. Straßengesetzes; f. § 8, IV, dem mähr., § 9 ff. des kärnt., § 8 des krainisch., § 7 des salzb. Straßengesetzes [Tauernwege]). Eine besondere Lösung findet man in dem vorarlb. G. 15 II 81, L. 9, Absatz 1, vor (fallweise Feststellung der Konstruktionsart durch das Gesetz oder den L. A.). In einigen Straßengesetzen werden Normalvorschriften erlassen, hievon jedoch Ausnahmen vorgeesehen (§ 10 des schlesisch. Straßengesetzes).

Einen guten Einblick in die Bau- und Erhaltungspraxis bei nichtärarischen öffentlichen Straßen bieten z. B. die Vorschriften für die Herstellung und Erhaltung der Fahrbahn auf den Bezirksstraßen in N. O. (Beschluß des n.-ö. L. N. 9 V 1900, Z. 19616, erschienen in den „Anleitungen für die Verwaltung der Bezirksstraßen und für die Ausübung des Flußaufsichtsdienstes im Erzherzogtume Österr. unter der Enns“, Wien 1902).

Die wesentlichen Bestandteile der Straßen oder der Wege sind in den einzelnen Ländern verschiedene, namentlich was die Abzugskanäle und Seitengräben anbelangt. Neben den notwendigen Bestandteilen begegnen wir auch fakultativen bzw. vorübergehendem Zubehör. In geschlossenen Orten wird der dem Zugriffe des Privateigentümers entrückte öffentliche Raum durch die Baulinie bestimmt, Budwinski 3540 A, 4787 A. Für bestimmte straßenrechtliche Belange wird der Umfang der Straße bzw. deren Zugehör ex professo umschrieben; so besagt z. B. § 74 der gal. Straßenpolizeiordnung: „unter der in diesem Gesetze gebrauchten Bezeichnung ‚Straße‘ ist . . . zu verstehen“. Daß einige Bestandteile der Straßen von besonderer Bedeutung sind, beweist § 14 der zitierten gal. Straßenpolizeiordnung.

Der Umfang der Erhaltungspflicht variiert je nach den einzelnen Ländern und nach der Widmung der betreffenden Kommunikationen. Interessant ist z. B. § 7 des salzb. Straßengesetzes, wonach die Tauernwege bloß vom Mai bis Oktober in einem für Fußgänger und das Vieh gangbaren Zustande erhalten und insbesondere zur Vermeidung von Verirrungen der Reisenden mit Wegzeichen (Schneestangen) hinlänglich versehen sein müssen. Eine besondere Verpflichtung normiert auch § 13 des vorarlb. G. 15 XI 1907 („Bei Eintritt des Winters sind für jene Straßenstrecken, welche erfahrungsgemäß unfahrbar werden, die erforderlichen Notwege herzustellen und nötigenfalls mit Stangen zu bezeichnen“); f. § 11, l. c., § 6 des Straßengesetzes für Görz und Gradiska. Bezüglich der Wegebau- und Wegeerhaltungspflicht kommen nachstehende zwei Fragen in Betracht:

1. Wer ist dazu primär verpflichtet; 2. ob und inwiefern können hiezu auch Dritte herangezogen werden?

In beiden Fällen sind die ärarischen und die nichtärarischen Straßen getrennt zu behandeln.

A. Die ärarischen Straßen. Die Kosten der Erbauung und Erhaltung belasten den Staatsschatz. Neue ärarische Straßen können entstehen entweder durch den Neubau eines Straßenzuges oder durch die Inkamerierung, d. h. durch die Erklärung einer bereits bestehenden Straßenstrecke als Ararialstraße. Der Inkamerierung muß selbstverständlich das vorgeschriebene Auflassungsverfahren vorangehen. In beiden Fällen ist in dem Staatsfinanzgesetze für die Bedeckung vorzuzuführen.

Der Inkamerierung steht die Exkamierung entgegen, welche, sofern sie die Veräußerung unbeweglichen Staatseigentums involviert, die gesetzliche Ermächtigung zur Voraussetzung hat; § 11, lit. c, des St. G. 21 XII 67, R. 141. Beispiele: G. 21 V 74, R. 78; 21 III 76, R. 49.

Früher bestand die Vorschrift, daß die chausseemäßigen Straßen zu verpachten sind; Hftd. 11 IV 1781 (Joseph II. Gesetze und Verordnungen 1785, III. B., 6. Hauptabt., 4 (dazu Pachtbedingnisse, 4—8); Gubernialverordnung 17 V 44, böhm. Pr. G. S., XXVI, Nr. 142. Auf den Staatsschatz können nichtärarische Straßen auch bloß zur Verwaltung übernommen oder es können umgekehrt ärarische Straßen z. B. den Gemeinden „zur eigenen Versorgung“ überlassen werden; f. Gubernialverordnung 17 X 44, böhm. Pr. G. S., XXVI, Nr. 280; § 75, II, der gal. Straßenpolizeiordnung; auch § 3 des Hftd. 26 IX 35, Pr. G. S., LXIII, Nr. 158.

Die aus solchen Verhältnissen resultierenden Rechte und Pflichten sind öffentlich-rechtlicher Natur (Ope, VIII, S. 197).

Kraft allgemein. gesetzlicher Imperativs sind die Gemeinden verpflichtet, zur Erhaltung der ärarischen Straßen beizutreten, und zwar sind diesbezüglich zu erwähnen:

a) Das zitierte Hftd. 26 IX 35; dazu Hftd. 24 XI 36, Pr. G. S., LXIV, Nr. 150: Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder in Seitengräben ausgehobenen Rotes liegt den Gemeinden „schon aus Rücksichten der Ortspolizei“ ob.

Die Gemeinden sind gehalten, bei den ärarischen Ortsschaften durchziehenden Straßenstrecken jenen Mehraufwand aufzubringen, welcher bei der Herstellung und Erhaltung dieser Strecken sich bloß (aus Rücksicht für die Ortsbewohner) aus der kostspieligeren Konstruktionsart ergibt, welche im Freien sonst unterblieben wäre. Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden „zur eigenen Versorgung“ überlassen und denselben die Vergütung (nach einem näher festgestellten Schlüssel) geleistet. Mit dem zitierten Gubernialdekret 14 VI 16 (Böhmen) wurde bestimmt, wo eine Ortsschaft beginnt und endet. Im Sinne der Judikatur des Reichsgerichtes (Ope-Hugelmann, X 837) sind bei den ganz gepflasterten Durchfahrtsstrecken nur die Straßenhaltungskosten im engeren Sinne, nicht auch die Bezüge des Wegemeisters usw. in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

b) Das G. 2 I 77, R. 33 (dazu die Ministerialverordnung 5 V 77, R. 34), normiert die Verpflichtung

tung zur Schneeabräumung auf Reichsstraßen. Die Schneehaufelung obliegt in der Regel (§ 4) den Gemeinden oder den Ortsgebieten, die nicht mehr als 8 km von der Arbeitsstrecke entfernt sind (§ 1). Die hiezu Verpflichteten sind im vorhin zu ermitteln, in ein Verzeichnis zu bringen und ist ihnen eine bestimmte Arbeitsstrecke festzusetzen und auszumarkieren. Die Schneehaufelung geschieht gegen Vergütung (§ 3). Wo die Straße zugleich eine Gasse eines geschlossenen Ortes bildet, hat die betreffende Ortschaft die Schneeabräumung auf der Durchzugsstrecke unentgeltlich zu leisten.

Zu dieser allgemeinen sub a und b geschil- derten Sublevierungspflicht können besondere Verpflichtungsmittel hinzutreten; von denselben wird unten sub B. gehandelt.

B. Die nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wege. Die Verhältnisse bei diesen Kommunikationen gestalten sich recht mannig- faltig. Zu Subjekten der Erbauungs- und Erhal- tungspflicht wurden hier Korporationen ausersehen, welche zugleich Träger weitgehender allgemeiner Verwaltungsaufgaben sind (Länder, Vertretungs- bezirke, Gemeinden, Gutsgebiete), aber es wurden zu diesem Behufe auch spezielle Rechtsgebilde ins Leben gerufen: Bezirksstraßenausschüsse, Straßen- ausschüsse, Straßenkomitees. Die Verteilung der Bau- und Erhaltungspflicht unter diese Faktoren weist eine nicht leicht überschaubare Mannigfaltig- keit auf. Für den Gesetzgeber sind hiebei nach- stehende Beweggründe ausschlaggebend: 1. Eine intensivere Heranziehung finanziell stärkerer Fak- toren auch zugunsten niederer Straßentypen; 2. Ausbüdung eines Teiles der Kosten denjeni- gen Rechtssubjekten, denen die betreffenden Stra- ßenstrecken und Einrichtungen vorwiegend zum Nutzen gereichen, eine Erscheinung, die von Kleiner so zutreffend als öffentlich-recht- liche Vorteilsausgleichung gekennzeichnet worden ist (Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Jagell für Andreas Heusler, Basel 1904, 92—123); 3) die Erwägung, daß es nicht zweckmäßig wäre, höhere Verwaltungskörper mit der unmittelbaren Verwaltung höherer Straßen- kategorien zu betrauen.

Zur Begründung der Pflicht zum Bauen von Straßen höherer Ordnung ist ein formeller Akt der öffentlichen Gewalt erforderlich (Gesetz, Land- tagsbeschluß, Landesauschlußbeschluß), vgl. insbe- sondere den Wortlaut des § 14 des böhm. Stra- ßenkonkurrenzgesetzes. Nur bei den Gemeinbewegen besteht eine auf generellen Rechtsätzen beru- hende Wegebaupflicht. Schreiben ja mehrere Stra- ßengesetze vor, daß die Gemeinde gehalten ist, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhal- tung der notwendigen Gemeinewege inner- halb ihres Gebietes Sorge zu tragen (§ 19 des mähr., § 11 des steierm., § 10 des n.-ö. Stra- ßengesetzes). Diese Verpflichtung kann allenfalls im Entscheidungswege formalisiert und den Gemeinden aufoktrohiert werden.

Bei der Erörterung der vorliegenden Frage ist ins Auge zu fassen, daß hiebei nicht bloß die eigentlichen Straßengesetze, sondern auch manch-

mal die Straßenpolizeiordnungen von Bedeutung sind. Im allgemeinen ist auch festzuhalten, daß Brücken, Kunstbauten und kostspieligere Straßen- objekte überhaupt der Regel nach als Teile der- jenigen Straßenstrecken zu behandeln sind, in deren Zug sie liegen. Ausnahmeweise können sie zu höheren Straßenkategorien zugerechnet werden, z. B. in Kärnten zu den Landesstraßen (§ 7 Straßengesetz).

Die Straßengesetze und Straßenpolizeiord- nungen weisen, was die Durchführung der oben aufgestellten Grundzüge anbelangt, eine so große Mannigfaltigkeit auf, daß es unmöglich erscheint, im Rahmen dieses Artikels eine nur einiger- maßen zufriedenstellende und erschöpfende Dar- stellung des positiven Gesetzesstoffes zu versuchen. Außerdem wäre dies eine bloß deskriptive Arbeit, welche an dieser Stelle nach Tunlichkeit vermieden werden soll. Der Leser muß daher auf den Ge- setzestext selbst verwiesen werden. Von neuem muß jedoch hervorgehoben werden, daß die finan- ziell stärkeren Faktoren die schwächeren in der Bau- und Erhaltungspflicht zu sublevieren haben und daß ein großes Gewicht darauf gelegt wird, daß diejenigen, welche von Straßen und Wegen besondere Vorteile ziehen, zur Bestreitung eines entsprechenden Teiles des Aufwandes herangezogen werden. Es wäre interessant, zu verfolgen, wie dieser Grundsatz in den einzelnen Ländern zur Durchführung gekommen ist.

Wegebau- und Wegeerhaltungspflicht aus be- sonderen Rechtstiteln. Es läßt sich kaum eine Theorie denken, welche größere Wirksamkeit in der Gesetzgebung und Praxis hervorgerufen hätte, als die Lehre von besonderen Rechtstiteln im Verwaltungsrechte. Die Wegegesetzgebung legt hiefür ein beredtes Zeugnis ab.

Man könnte unter besonderen Rechtstiteln an und für sich dreierlei Fälle verstehen: a) Die bis- herigen Rechtszustände bezüglich der Bau- und Erhaltungspflicht sollen durch das Straßengesetz unberührt bleiben, sei es, daß ein vertragsmä- ßiges Verhältnis, sei es, daß eine Übung vorliegt; b) durch das Straßengesetz sollen die Bestimmun- gen anderer Verwaltungsgesetze aufrechterhalten werden, § 1 des böhm. G. 16 VI 92, L. 41, § 10, lit. c, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, § 33 des böhm. Wass. G.; c) die Straßengesetze enthal- ten Bestimmungen, welche nur dann zur Anwen- dung zu kommen haben, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren.

Im Sinne der österr. Wegegesetze müssen vor allem die Fälle ad c beiseite gelassen werden. Bezüglich der Gruppen ad a und ad b ist aber nachstehendes zu bemerken:

Die diesbezüglichen Bestimmungen der Stra- ßengesetze wollten offenbar nicht besonders hervor- heben, daß die Bestimmungen anderer Ver- waltungsgesetze aufrechterhalten bleiben (vgl. § 37 a contr. 39 des jalyb. Straßengesetzes). Für einen Teil der Straßengesetze kann man die Be- hauptung wagen, daß man es mit privatrecht- lichen Verpflichtungstiteln zu tun hat; es ist interessant, die Überschriften und den Wort-

laut der nachstehenden Paragraphen zu vergleichen: 20 des krainischen, 12 des iſtrianischen, 24 des mähr., 14 des o.-ö., 37 des ſalzb., 22 des ſchleſiſchen, 12 des ſteierm. Straßengeſetzes. Der § 37 des ſalzb. Straßengeſetzes verweiſt die Streitigkeiten aus einem ſolchen Rechtstitel ausdrücklich auf den Rechtsweg. Die übrigen Straßengeſetze (§§ 13 des böhm., 14 des buſow., 18 des dalm., 8 des gal., 25 des färrnt., 17 des gdrz- und gradiskaſchen, 12 des n.-ö. und tirol., 15 des vorarlb.) ſprechen ſich über die rechtliche Zugehörigkeit der beſonderen Rechtstitel nicht aus. Einige von ihnen halten „gutwillige Übereinkommen“ und „beſondere Rechtstitel“ auseinander (§§ 8 des gal., 14 des n.-ö.). Der § 15 des vorarlb. Straßengeſetzes ſpricht von beſonderen Rechtstiteln und „giltigen Übungen“.

Im allgemeinen wird auf den anregenden Auſſaß Tezners: Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht, Archiv für öffentliches Recht, 9. Jahrgang, verwieſen.

Die beſonderen Rechtstitel können ſowohl dem öffentlichen als auch dem Privatrechte angehören. Nicht jede auf den Bau oder die Erhaltung eines Weges — ſei es auch gegenüber den Verwaltungsbehörden abgegebene — bezugnehmende Erklärung, beſteuern zu wollen, kann ſchlankweg für einen öffentlich-rechtlichen Titel gehalten werden (a. N. Pražák: Kompetenztreitigkeiten, ſ. S. 268, auch Anm. 3 mit Rückſicht auf den allgemeinen Wortlaut des Hdb. 4 I 36, J. G. S., Nr. 113). Dies iſt der Fall nur bezüglich der Perſonen, welche der Geſetzgeber ſelbſt als Konkurrenzfaktoren angeſehen wiſſen will, z. B. Übereinkommen, welche notwendig ſind, damit der Aufteilungs- oder Beitragsſchlüſſel nicht durch die Verwaltungsbehörde ſelbſt beſtimmt werden müßte (u. E. ſind ſolche öffentlich-rechtlichen Rechtsgeſchäfte nur nach Zulaß des Geſetzes möglich). In concreto dürfte es zweifelhaft ſein, was der wahre Geſetzeswille ſei (ſ. § 16 des gal. Straßengeſetzes im Zusammenhalte mit § 27).

Die Spruchpraxis des N. G. und des R. G. (ſ. Oye-Hugelmann X, 839) hat jedoch eine andere Richtung eingeschlagen, ſo daß ſich der Auſſpruch Tezners (ſ. 491) bewahrheitet, daß die Rechtsſtellung der Kontrahenten (öffentliche Verbände) und „die unmittelbare Beziehung auf den öffentlichen Zweck“ die betreffenden Übereinkommen aus dem Rahmen des Privatrechtes herausheben. Der B. G. legt überdies darauf Gewicht, ob von Privaten Beitragszuſagen unter Intervention der zuiſtändigen Verwaltungsbehörde gemacht waren. Dieſer recht äußerliche Umſtand dürfte indeſſen ziemlich irrelevant ſein.

Beim Vorhandenſein beſonderer Verpflichtungstitel fragt es ſich, wer als primär bau- und erhaltungspflichtig anzuſehen iſt? Mangels anderweitiger ausdrücklicher Regelung die urprünglichen Konkurrenzfaktoren, welche ſich an mitverpflichtete Dritte halten können. Entgegen Budwiński 322 A, ſ. Budwiński 232 A, 4034 A, wo triftige Gründe dafür vorgebracht werden, daß nur liquide Verpflichtungen Dritter berückſichtigt

werden könnten. Für den von uns vertretenen Standpunkt ſprechen auch die Vorſchriften der meiſten Straßengeſetze über das Aufſichtsrecht der poliſtiſchen Behörden. —

Die rechtliche Exiſtenz des öffentlichen Weges wird einzig und allein durch den formellen Akt der Aufklaſſung aufgehoben. Selbſt gänzliche Verwahrloſung oder Verwüſtung durch Elementarereigniſſe haben dieſen Effekt nicht im Geſolge. Auch nicht das faktiſche Aufgehen der Straßenſtrecke in einer anderen (höheren) Kommunikation oder die herabgeminderte Bedeutung der Straße für den allgemeinen Verkehr (Budwiński 5606, 1545 A). Es gibt auch partielle Aufklaſſungen (Verengerung, Umlegung, Geradlegung) (§ 5 des gal. Straßengeſetzes). Infolge Aufklaſſung wird der Weg in der Regel zum gewöhnlichen Privateigentum, eventuell wird dieſes Eigentum die biſher beſtandene öffentliche Laſt loſ. Biſweilen kann jedoch eine Deklaſſierung des Weges Platz greifen (der zitierte § 5, letzter Abſatz).

Der Aufklaſſung muß ein mehr minder ſompliciertes Verfahren vorangehen; in der Regel iſt die Zuſtimmung derjenigen, welche die Straße erhalten, nicht vorgeſehen (Budwiński 3858 A). In den meiſten Fällen kommen die autonomen und die l. f. Behörden zum Wort. Bei partiteller Aufklaſſung hat ein vereinfachtes Verfahren ſtatt (§ 5 des gal. Straßengeſetzes).

In materiell-rechtlicher Beziehung iſt die Aufklaſſung dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben; die Notwendigkeit der Kommunikation wird für die Behörden von beſtim-mender Bedeutung ſein.

V. Die Straßenpolizei. § 28 der o.-ö. Straßenpolizeiordnung identifiziert die Straßenpolizei mit der „Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Wegen“; dieſe Definition deckt ſich mit derjenigen der Gem. O. vollkommen. Der zitierte Paragraph, Abſatz 2, ſpricht ferner vom Schutze „von Straßen und Wegen“ und „des Verkehrs auf denſelben“. Dies entſpricht der Systematik der meiſten öiterr. Straßenpolizeiordnungen, welche 1. „Beſtimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen“, 2. „Beſtimmungen zur Sicherung des Verkehrs“ enthalten. Die Landesſtraßenpolizeiordnungen laſſen die ſtrafrechtliche Seite der Frage in den Vordergrund treten, indem ſie „jede abſichtliche oder durch Mangel pflichtmäßiger Obſorge verurſachte Beſchädigung der Straße ſelbſt oder deren Zubehör für eine Übertretung gegen die Straßenpolizei“ erklären, vorausgeſetzt, daß die Beſtimmungen des allgemeinen Str. G. nicht Anwendung finden (ſ. §§ 318, 319, 341, 422—430 allgemeines Str. G.).

Für den Bereich des Verwaltungsſtrafrechtes handelt es ſich einerſeits um Handlungen oder Unterlaſſungen, welche geeignet wären, den Beſtand der Straße zu gefährden, andererseits um jedwedes Tun oder Unterlaſſen, wodurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu leiden vermöchte. Hierbei ergehen Imperative ſowohl an Dritte (Paſſanten, Benützer, ſ. auch § 10, lit.

d des Eisenbahnkonzessionsgesetzes) als auch an die Straßenverwaltungsorgane selbst, z. B. § 15 der krainisch. Straßenpolizeiordnung (schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern usw.). Eine eingehendere Wiedergabe des Inhalts der Straßenpolizeiordnung kann hier füglich unterbleiben. Es gilt jedoch die Frage zu erörtern, wodurch sich die Straßenverwaltung von der Straßenpolizei unterscheidet. Es steht keine bloß akademische Streitfrage im Spiele, sondern man hat mit einer Unterscheidung von weitestgehenden praktischen Konsequenzen zu tun. Vor allem wird die Straßenpolizei auf sämtlichen Straßen und Wegen von den Gemeinden gehandhabt, während die eigentliche Straßenverwaltung bisweilen von ganz anderen Organen besorgt wird. Für die straßenpolizeiliche Kompetenz der Gemeinden sprechen die Gem. O., deren klarer Wortlaut (es wird der bestimmte Artikel nicht angewendet) diesbezüglich keinen Zweifel auftauchen läßt (s. auch Budwinski 1672 A, 2026 A, jedoch auch 95 A). Einige Straßenpolizeiordnungen lösen die Frage ex professo, z. B. § 28 der n.-ö. Straßenpolizeiordnung. Dazu gefellen sich vermögensrechtliche Folgen: Schadenerschuldigkeit der Gemeinde wegen jahrlässiger Handhabung der Straßenpolizei (Budwinski 3018 A, 3286 A), Haftung der Gemeinde für alle Beschädigungen an Straßenobjekten (§ 29 der krainischen Straßenpolizeiordnung), die Bestreitung der Kosten, die mit der Ausübung der Polizei verbunden sind (Budwinski 59). Schließlich könnten auch Zuständigkeitsstreitigkeiten aufgelöst werden (Budwinski 1807).

Jeder polizeilichen Tätigkeit ist das vorbeugende, prohibitive Moment inhärent; sollte dieses Moment übermäßig in den Vordergrund gestellt werden, dann ließen sich kaum Tätigkeiten denken, welche unter die Straßenpolizei nicht subsumiert werden könnten, z. B. die Beschotterung der Straßen, Aufstellung von Schotterhaufen, Kotverföhrung und Kotablagerung. Den polizeilichen Charakter dieser Verrichtungen betonen das Gubernialdekret 13 IV 24, böhm. Pr. G. S., XVI, Nr. 110; das Hfd. 26 IX 35, Pr. G. S., LXIII, Nr. 158, ad 1. Auf diese Art und Weise würde der Kreis der polizeilichen Tätigkeit zu weit gezogen und überdies würde man sich mit den positiven Gesetzesvorschriften in Widerspruch setzen (vgl. Budwinski 2857 A, auch 3019 A).

Für die strafrechtliche Seite der Kontroverse bieten die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung verlässliche Handhabe; die Zweifel fangen an, sobald die Grenzlinie zwischen den Straßenverwaltungs- und Straßenpolizeiorrganen in deren gegenseitigem Verhältnis gezogen werden soll. Inbessen dürfte der B. G. (Budwinski 7869) das Richtige getroffen haben, wenn er entscheidet, daß die Beseitigung des Straßentotes Sache der Straßenadministration, die Hintanhaltung sanitärer Verunreinigungen von Kommunitationen Sache der Straßenpolizei ist; dem entspricht auch Budwinski 11226 (die Kosten der Schneeausschäufelung auf den Bezirksstraßen außerhalb der Ortschaften hat der Bezirk zu tragen).

Dieser Standpunkt deckt sich mit der Auffassung Bernaßik's, Systematische Rechtswissenschaft (Die Kultur der Gegenwart, II, 8, Berlin-Leipzig 1906), S. 387 ff., und Seydels Pfälzisches Straßenpolizeirecht (in Seydels „Staatsrechtlichen und politischen Abhandlungen“, herausgegeben von Krause).

Es könnte das Problem auch dahin aufgefaßt werden, ob in den straßenpolizeilichen Tätigkeitsbereich der Gemeinden auch Agenden nicht gehören, deren Kosten von den eigentlichen Straßenverwaltungsorganen zu tragen sind. Immerhin fühlt man die Nichtigkeit des Ausspruches Bernaßik's (l. c. 389): „Die Scheidung von Polizei- und Kulturpflege läßt sich weder in der Theorie noch in der Praxis rein durchführen.“ In concreto dürfte sich (aber nicht immer!) die Einreihung eines Verhältnisses in die Straßenpolizeiordnung als eine gute Handhabe für die Auslegung erweisen.

Wie erwähnt, ist die Gemeinde berufen, alles vorzutun, was zur Aufrechterhaltung eines leichten und sicheren Verkehrs auf Straßen notwendig ist (s. Budwinski 2206 A, 3916 A); zu diesem Behufe kann sie auch allgemeine polizeiliche Normen erlassen (innerhalb der gesetzlichen Schranken). (Eine besondere Regelung s. z. B. in § 28 der n.-ö., § 45 der vorarlb. Straßenpolizeiordnung.)

Es muß sich allerdings um eine ortspolizeiliche Vorkehrung handeln, welche dem Zwecke der öffentlichen Straße nicht zuwiderlaufen darf (s. das Erkenntnis des R. G. 4 VII 1906, Z. 269 [B. Z. 1907, S. 48—50]; Budwinski 12310).

Ausnahmsweise können die Gewerbebehörden (bei besonderen Anlässen) über verkehrspolizeiliche Belange abprechen und somit die Kompetenz der Gemeinden für diesen Fall ausschließen, so wenigstens nach der Spruchpraxis des B. G. (Budwinski 2098 A, auch 124 A).

Nur ausnahmsweise steht die Strafamtshandlung hinsichtlich der straßenpolizeilichen Übertretungen den politischen Behörden zu (so z. B. § 75 der gal., § 26 der kärnt. Straßenpolizeiordnung).

VI. Die Wegebehörden. Abgrenzung der Kompetenz der Wege- und Baubehörden, der Wege- und Wasserrechtsbehörden, der Wege- und Eisenbahnbahubehörden, der Wegebehörden und der Gerichte. Verfahren. Das gegenseitige Verhältnis der Wege- und Baubehörden ergibt sich aus der Tatsache, daß die öffentlichen Straßen und Wege geschlossene Orte durchziehen.

Es fragt sich, ob die Verhältnisse der Durchzugsstraßen nach den Bestimmungen der Wegegesetze oder denen der B. O. zu beurteilen sind. Die Frage kompliziert sich für gewisse Belange bezüglich der ärarischen und der nichtärarischen Straßen höherer Ordnung. Im allgemeinen wäre nachstehendes zu bedenken: Der Zweck der Wegegesetze ist in den meisten in ihnen geregelten Belangen ein anderer als der der B. O.; rein straßenrechtliche Fragen sind daher nach den Straßengesetzen zu lösen; die Bauart, die Schal-

tung der Straßen (s. § 8 des mähr. Straßengesetzes; Gubernialverordnung 28 V 38, böhm. Pr. G. S., XX, Nr. 138; Budwinski 3302 A [jedoch auch 11933, 4645 A]). Gewisse Beziehungen können eventuell sowohl in den Wegegesetzen als auch in den B. D. eine Regelung finden, z. B. die Breite der Straßen, die Entfernung der Bauten von den Straßen. Im Kollisionsfalle gilt der Grundsatz: *lex posterior derogat priori* (s. § 44 der böhm. B. D. vom J. 1889 gegenüber dem § 11 der böhm. Straßenpolizeiordnung für die ärarischen Straßen; dazu Budwinski 242 A). Andere Rechtsverhältnisse weisen wiederum einen ausgesprochenen baurechtlichen Charakter auf: Bestimmung der Baulinie, das Erfordernis des Baukonjesses für bestimmte Bauperstellungen; die B. D. sind daher anzuwenden (s. § 9 der gal., § 21 der kämt. Straßenpolizeiordnung; Budwinski 2206 A).

Die Praxis des B. G. ist keine einheitliche. Einerseits werden die Wegegesetze als *leges speciales* gegenüber den B. D. hingestellt (z. B. Budwinski 3302 A), andererseits wird jedoch hervorgehoben, daß die Straßen und Wege nur den Verkehr von einer Ortschaft, als Einheit aufgefaßt, mit der Außenwelt vermitteln sollen, sodaß bezüglich der Durchfahrtsstraßen nur die Normen der B. D. und der Gem. D. zur Anwendung zu kommen haben (s. Budwinski 95 A und namentlich 4498 A).

Insbefondere den baugesetzlichen Vorschriften über die Lagerpläne wird diesbezüglich eine große Bedeutung in der Richtung zugeschrieben, daß alle wesentlichen Beziehungen der Straßen nach den B. D. zu beurteilen sind, z. B. die Änderung des Niveaus, die Umlegung, Auflassung. Hieraus resultierten dann unter anderem auch wichtige prozeßrechtliche Konsequenzen (Regelung des Instanzenzuges, die Einbringung von Rechtsmitteln). Die Konsequenz freilich wäre nicht schlankweg von der Hand zu weisen, daß die Feststellungen des Lagerplanes, z. B. bezüglich des Niveaus, auch auf neue Straßen und Wege anwendbar sind. Hingegen können spätere Änderungen des im Lagerplane bestimmten Niveaus bezüglich der ärarischen und der nichtärarischen Straßen höherer Ordnung unmöglich die Verpflichtung der betreffenden Straßenverwaltungen zur Folge haben, die bestehenden Kommunikationen mit dem neu normierten Niveau in Einklang zu bringen. Dasselbe gilt, was die gängliche oder teilweise Auflassung der erwähnten Straßen und Wege anbelangt. Es wird kaum jemand behaupten wollen, daß die Gemeinde als Baubehörde in ihrem Lagerplane die bestehenden ärarischen oder z. B. Landes-, Bezirks-Straßen mit der Wirkung streichen könnte, daß dies der Auflassung dieser Kommunikationen im Sinne der Wegegesetze gleichkäme! Auch bezüglich der Gemeinbewege selbst erscheint dies bedenklich, wenn man erwägt, daß die Verengung der Straßen im Sinne der böhm. B. D. durch einfachen Gemeindeausschußbeschluß herbeigeführt werden kann, also ohne jedwede Ingerenz der l. f. Behörden, wie dies die Straßengesetze vorsehen. Einige Straßengesetze erklären

ausdrücklich, daß die straffengesetzlichen Bestimmungen auch auf Straßen und Wege in geschlossenen Orten Anwendung finden (§ 2 des titol., § 3 des n.-ö. Straßengesetzes).

In eigentlichen baurechtlichen Belangen kommt der Straßenverwaltung die Parteistellung zu (z. B. §§ 35 und 44 der böhm. B. D. 1889).

Wechselseitige Berührungspunkte zwischen den Wege- und Wasserrechtsbehörden ergeben sich daraus, daß der Bau bzw. die Erhaltung der Straßen, Brücken und Überführungen im Zuge einer öffentlichen Straße, Schutzvorrichtungen gegen Wassergefahren zugunsten einer öffentlichen Straße sowie Vorrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer von den öffentlichen Straßen und Wegen eine Veränderung des Wasserlaufes oder der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers zur Folge haben oder daß hiedurch auf fremde, nach Maßgabe des Wasserrechtsgesetzes zu schützende Rechte eingewirkt wird (s. des näheren bei Mayrhofer, V, 1132 ff.). Dieser Rechtszustand wird in § 3 des gal. Straßengesetzes ausdrücklich aufrechterhalten. (Zu verweisen wäre auf Budwinski 29 A, 960 A, 2052 A, 2891 A.) Zu dem interessantesten Erkenntnis Budwinski 2891 A wäre auch Budwinski 1446 A zu erwähnen (Überwälzung der Bau- und Erhaltungspflicht bezüglich der öffentlichen Straßen auf das Wasserunternehmen nach Maßgabe des Wasserrechtes).

Im konkreten Falle wird der Schwerpunkt nicht in der Rechtsanwendung, als vielmehr in der Tatbestandsfrage liegen.

Abgrenzung der Kompetenz der Wege- und Eisenbahnbehörden ergibt sich vornehmlich aus der Bestimmung des § 10, lit. c, des Eisenbahnkonzessionsgesetzes, wonach die Eisenbahnunternehmungen gehalten sind, die durch den Bau der Eisenbahn zerstörten Kommunikationen „anderweitig vollkommen wieder herzustellen“. „Die anstatt der zerstörten neu hergestellten Wege, Brücken usw. haben diejenigen zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken usw. oblag.“ Dieselben können jedoch von der Eisenbahnunternehmung den Ersatz eines verhältnismäßigen Teiles der Kosten insofern ansprechen, als die Erhaltungskosten durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind. Insofern jedoch „besondere, früher nicht vorhanden gewesene Bauten notwendig“ sind, fällt der Eisenbahnunternehmung nicht bloß die erste Herstellung, sondern auch die künftige Erhaltung zur Last.

In allen diesbezüglich in Betracht kommenden Fragen sind (laut § 13 des zitierten Gesetzes) die Eisenbahnbehörden zur Entscheidung und Berufung berufen. Den Straßenverwaltungen (auch den ärarischen) kommt die Stellung einer Partei zu (Budwinski 2715 A; dazu die oben bezogenen Erkenntnisse Budwinski A: 279, 928, 2320, 2358, 2376, 4044, 4192, 4559).

Daß es auch Berührungspunkte in der Kompetenz der Wege- und Gewerbebehörden geben kann, wurde bereits oben angedeutet.

Es ist einleuchtend, daß in den erörterten Fällen nicht nur Fragen des formellen, son-

dern auch die des materiellen Rechtes in Betracht kommen.

Was die Abgrenzung der Kompetenz der Wegebehörden und der Gerichte anbelangt, läßt sich die Frage im allgemeinen durch die Formel lösen, daß über Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlichen Charakters die Verwaltungsbehörden, über die übrigen jedoch die Gerichte zu entscheiden haben. Je nachdem man sich zu der einen oder der anderen Theorie hinsichtlich der öffentlichen Wege bekennt, kommen hierbei die Verwaltungsbehörden oder die Gerichte zu kurz.

Nach der Sprechpraxis des Verwaltungsgerichts sind die Wegebehörden beauftragt, für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs Sorge zu tragen bzw. darüber zu entscheiden, ob auf einer Grundfläche der öffentliche Verkehr besteht, mit a. W., ob ein öffentlicher Weg vorhanden ist. Durch diesen Ausspruch wird jedoch die Frage nicht tangiert, wem das Eigentum an dem Grund und Boden zusteht. Dazu wären die Gerichte zuständig, welche überhaupt über alle privatrechtlichen Ansprüche und Einwendungen de jure abzusprechen hätten (s. Budwinski 297 A, 2313 A, 2457 A, 3194 A, 4078 A, 4452 A, wo auf Budwinski 6426, 6573, 7326, 2992 A, 4186 A verwiesen wird). Dies wird auch in einigen Landesstraßengesetzen ausdrücklich normiert (vide oben).

Bezüglich der Judikatur des D. O. G. wird auf den obzitierten Aufsatz Perlmanns aufmerksam gemacht.

Sowohl die Gerichte als auch die Verwaltungsbehörden entscheiden de jure nur in ihrem eigenen Wirkungskreise, über Belange der fremden Ressorts sprechen sie nur präjudizialiter ab. Der Formulierung des strittigen Ausspruches muß ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden.

Auf den Versuch, im einzelnen darzustellen, welche Rechtsbeziehungen bei öffentlichen Wegen als öffentlich-rechtlich und welche als privatrechtlich sich darstellen, muß an dieser Stelle wohl verzichtet werden; aus den oben geschilderten Grundsätzen muß sich die Lösung in concreto ergeben. Auf den interessanten Vorschlag Pražák's bezüglich der Lösung unserer Frage sei hier nur verwiesen (der Vorschlag kommt auf eine Bevorzugung der gerichtlichen Zuständigkeit hinaus). Pražák macht mit Recht auf Unzukömmlichkeiten aufmerksam, welche bei der herrschenden verwaltungsgerichtlichen Sprechpraxis in der Richtung zum Vorschein kommen, daß es zweifelhaft sein kann, was für eine Bedeutung dem zivilgerichtlichen Urteile darüber zukommt, daß der zu öffentlichen Verkehrszwecken von Verwaltungsbehörden herangezogene Grund und Boden im Privateigentum Dritter steht. Könnte es sich nur um Schadenersatz, nicht um Restituirung des bisherigen unbeschränkten, privatrechtlichen Eigentums handeln? Die perhorreszierten Fälle dürften sich jedoch recht selten ergeben, da es nicht anzunehmen ist, daß öffentliche Korporationen öffentliche Wege bauen, ohne sich früher in den Besitz

des hiezu benötigten Grundes gesetzt zu haben; bei der Erklärung der Öffentlichkeit eines Gemeindeveges auf Grund der unordenlichen Übung kann auch von einem Schadenersatzanspruch Dritter nicht die Rede sein.

Als Wegebehörden in Ansehung der ärarischen Straßen jungeren die politischen Behörden mit dem M. J. als höchster Instanz (s. hierüber die Artikel: „Ministerien als Behörden“ B II, Bd. III, S. 622 ff., „Politische Behörden“, Bd. III, 924 ff.). Die Kreierung des Min. für öffentliche Arbeiten hat eine Verschiebung in der Kompetenz des M. des Innern zur Folge.

Bei den nichtärarischen öffentlichen Straßen und Wegen wurden, wie erwähnt, in den Apparat der gewöhnlichen Selbstverwaltungsorgane besondere Rechtsgebilde in den sogenannten Bezirksstraßenausschüssen, Straßenausschüssen oder Straßenkomitees eingefügt, welche in der Regel als Zwangsverbände mit Korporationscharakter und hoheitlichen, behördlichen Funktionen organisiert sind (s. den Art. „Bezirke“ A, XI, Bd. I, S. 513; „Bezirke“ B, III, Bd. I, S. 515). Eine besondere Rechtsstellung nehmen die Straßenausschüsse in Mähren ein (bloße Hilfsorgane des L. M.). Neben den Gemeinden kommen in der Butow, Gal. und Mähren die Gutsgebiete in Betracht, so daß man eventuell auch von einer Ortsstraßenverwaltung, bestehend aus dem Gemeindevorsteher und dem Gutsgebietsvorsteher, spricht (vgl. § 23 und 24 des gal. Straßengesetzes, § 36 des mähr. Straßengesetzes, dann den Art. „Gutsgebiete“ (Bd. II, S. 606 ff.). Dazu kommt bei den beiden Straßentypen eine Reihe von Hilfspersonal. Den politischen Behörden ist gegenüber nichtärarischen Straßen ein weitgehendes Aufsichtsrecht eingeräumt, kraft dessen sie darauf bedacht sein müssen, daß die öffentlichen Wege dem öffentlichen Verkehr nicht entzogen und in gutem Zustande erhalten werden. Erforderlichenfalls sind sie auch befugt, auf Kosten der Säumigen das Nötige vorzunehmen. Auch sonst ist den l. f. Behörden die Möglichkeit geboten, auf Regelung wichtiger Rechtsverhältnisse der nichtärarischen Straßen bestimmend einzuwirken (z. B. bei der Anlegung, Auflösung von nicht ärarischen Straßen). In Mähren entscheiden sie auch über die Öffentlichkeit und Notwendigkeit der Gemeindewege (§ 6 des mähr. Straßengesetzes).

Hervorzuheben ist, daß es gerade die Straßen- und Wegeangelegenheiten sind, welche (in den meisten Ländern) den Gesetzgeber dazu bewogen haben, den höheren Selbstverwaltungskörpern den unteren gegenüber ein weitgehendes Aufsichts- und Exekutionsrecht einzuräumen.

Das Verfahren in Wegesachen weist keine nennenswerten Besonderheiten auf. Einige neuere Straßengesetze haben die durch die verwaltungsgerichtliche Praxis herausgearbeiteten Verfahrensgrundsätze kodifiziert (namentlich Gal.). Von Interesse (mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des B. G.) sind bei straßenrechtlichen Entscheidungen und Verfügungen die Merkmale der Öffentlichkeit, Notwendigkeit, Angemeinheit.

Um der Rechtsunsicherheit zu entgehen, welche sonst unvermeidlich wäre, wenn man der Verwaltungsbehörden freies Ermessen diesbezüglich uneingeschränkt walten ließe, betont der B. G., daß Tatbestandsfragen im Spiele sind und kassiert wegen mangelhaften Verfahrens Entscheidungen, denen kein die Überprüfung der erwähnten Ermessensfragen ermöglichender Sachverhalt zugrunde liegt. Ja, der B. G. erachtet sich sogar für zuständig, die Frage entscheiden zu können, ob die Erjakommunikation nach § 10, lit. c, des Eisenbahnkonzeptionsgesetzes tatsächlich ein vollkommener Erjak für den unbrauchbar gemachten Weg ist, s. Budwinski 279 A.

Daß der behördliche Abspruch über die Öffentlichkeit eines Weges als Dezernat über eine Eigenschaft *contra omnes* wirken muß, bedarf wohl keiner Hervorhebung; Budwinski 1932 A, 2837 A befaßt sich mit der Legitimation zur Beschwerbeführung in Straßenangelegenheiten und bauen diese Legitimation, soweit es das Verfahren vor den eigentlichen Straßenbehörden anbelangt, auf die Behauptung eines (verletzten) objektiven Rechtes auf.

VII. **Anhang. Über die Eisenbahnzufahrtsstraßen.** Es sind diejenigen öffentlichen Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmestationen mit den nächsten Städten oder Märkten, mit der nächst erreichbaren öffentlichen Kommunikation vermitteln. Die Plätze vor den Bahnhöfen und Aufnahmestationen, welche für den Personen- und Wagenverkehr notwendig sind, sowie die erforderlichen Verbindungsstrecken und Auffahrten werden für einen Bestandteil der Eisenbahn selbst erklärt und in die Zufahrtsstraße nicht eingerechnet.

Zwei Fragen sind bei den Eisenbahnzufahrtsstraßen von entscheidender Bedeutung: 1. Wer ist befugt, über ihre Notwendigkeit, ihre Richtung, Rekonstruktion usw. zu entscheiden? 2. Wer trägt die Kosten dieser Zufahrtsstraßen? In Böhmen entscheidet über die erste Frage die Statthalterei nach Einvernehmen des L. A., der L. V. hingegen bestimmt (nach Einvernehmen der Statthalterei), ob die Eisenbahnzufahrtsstraße als eine Bezirks- oder eine Gemeindeftraße zu errichten ist. In den übrigen Ländern, wo Eisenbahnzufahrtsstraßen bestehen, entscheiden die erste Frage der L. A. einverständlich mit der Landesregierung oder umgekehrt, bei Mangel eines Einverständnisses zwischen diesen zwei Organen das M. Z. einverständlich mit dem Eij. M. In Sitrien und Steierm. z. B. kommt die Entscheidung dem L. A. allein zu.

Die Konkurrenz bezüglich der Eisenbahnzufahrtsstraßen wird je nach den einzelnen Ländern verschiedenes festgesetzt; auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Die Eisenbahnzufahrtsstraßen, welche im alleinigen Interesse der Eisenbahnunternehmung, einiger weniger Gemeinden oder Privater gelegen sind, werden für private Straßen der unmittelbar Beteiligten erklärt.

Für bestimmte Fragen gelten bezüglich der Eisenbahnzufahrtsstraßen in der Regel die allgemeinen Straßengesetze.

Literatur.

Aus der vorwiegend zivilistischen Literatur seien erwähnt: Biermann: Die öffentlichen Sachen. Gießen 1905. Krainz-Chrenszweig: System des österreichischen allgemeinen Privatrechtes, 4. Aufl., 1905, I. Bd., 228 ff. Kanda: Právo vlastnické ale rakouského práva (das Eigentumsrecht nach österreichischem Recht, böhmisch). 5. Aufl. Prag 1900, S. 9 ff. Wappäus: Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen. Göttingen 1867. — Aus der vorwiegend publizistischen Literatur seien hier nachstehende Schriften und Abhandlungen registriert: Anschütz: Der Erjakanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt. Berlin 1897. Barth-Barthenheim: System der österreichischen administrativen Polizei. II. Bd., S. 290 ff. Wien 1829. Bering: Die Rechte an öffentlichen Wegen. Berlin 1894. Berthélem y: Traité élémentaire de droit administratif, 3. Aufl., Paris 1905, S. 403 ff. Eschstruth: Der öffentliche Weg. Berlin 1902. Burchard: Zur Lehre von öffentlichem Gut, Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, XV, 611 ff. Fleiner: Die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung in der oben im Texte zitierten Festgabe. Gernershausen: Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 2 Bde., insbesondere I. Bd. Berlin 1907. Gatschek: Die rechtliche Stellung des Fiskus im bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1899. Gauriou: Précis de droit administratif, 5. Aufl., Paris 1903, S. 577 ff. Köhne: Der öffentlich-rechtliche Entschädigungsanspruch der Anlieger an Straßen, Archiv für öffentliches Recht, XIII, 1 ff. Lauer: Prinzipien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902, S. 607 ff. D. Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechtes, Straßburg 1886, S. 224 ff. Deutsches Verwaltungsrecht, II. Bd., Leipzig 1896, S. 60 ff.; auch die französische Bearbeitung: Le droit administratif allemand, III. Bd., Paris 1905, S. 87 ff. Eisenbahn und Wegerecht an einem Rechtsfalle erläutert (Archiv für öffentliches Recht, XV, 511 ff.); Eisenbahn und Wegerecht (dieselbst XVI, 38 ff., 203 ff.). Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht. Dresden 1904. Der gegenwärtige Stand der Frage des öffentlichen Eigentums (Archiv für öffentliches Recht, XXI, S. 499 ff.). Mayrhofer-Pace: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 5. Aufl., III, 1038 ff., V, 529 ff. G. Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, 2. Aufl., Leipzig 1903, I. Bd., 510 ff. Molitor: Über die Haftung des Staates bei Verletzung von Privatrechten (Archiv für öffentliches Recht, XX, 265 ff., und die dort bezogene Literatur). Naviasky: Zur Theorie und Praxis des österreichischen Wegerechtes (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1905, S. 205—208). Perlmann: Über Eigentum an Straßen (Juristische Blätter 1903, Nr. 23—26); Ein Beitrag zum Straßenrechte (dieselbst 1905, Nr. 8—12). Die Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes in

Sachen des öffentlichen Gutes (Österreichisches Verwaltungsarchiv, I, 353 ff.; III, 128 ff.).
 Pfeische: Straßeneigentum und Gemeingebrauch (Prager Juristische Vierteljahrschrift, Neue Folge, XVIII, 113—120). Pražák: Spory o příslušnost mezi soudy a úřady správními (Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, böhm.), II. Bd., Prag 1886, §. 47 und §. 56). Rakouské právo ústavní (Österreichisches Verfassungsrecht, böhm.), Bd. I, Prag 1900, §. 79 ff. Rehm: Die rechtliche Natur der Gewerbesteuer, München 1889.
 Reipenstein: Das deutsche Wegerecht, Freiburg 1890. Roztočil: Der Begriff „Öffentliches Gut“ (Juristische Blätter 1887, 233—236, Nr. 20). Das öffentliche Gut und die Eigentumstheorie (Juristische Blätter 1897, Nr. 33—36). Škvarc zůstki: Über die Stellung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen Gegenstände im öffentlichen und Privat-Rechte (B. 3, 1886, Nr. 42—44). Sperl: Die Benützung öffentlicher Straßen durch eine Lokalbahn (Ein Rechtsgutachten) (Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1906, Nr. 30—33); dazu: Perlmann (im österreichischen Verwaltungsarchiv V, S. 271 ff.). Schulz: Zum preussischen Wegerecht. Paderborn 1893. Stengel: Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1901, S. 481 ff.). Strauß und Torney: Das Gesetz betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Berlin 1905. Savařovic: Wegerecht in der 1. Aufl. Tezner: Rechtsstellung der Straßenfelibitverwaltungskörper gegenüber der Regierung usw. (Juristische Blätter 1886, Nr. 32—35). Theißig: Die Rechtsstellung der Straßenbahngesellschaften nach sächsischem Recht. Leipzig 1908. Ulbrich: Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes. Wien 1904.

Hoepfel.

Wehrpflicht (Wehrdienst)

f. „Heerwesen D“, Bd. II, S. 739 ff.

Wein- und Moststeuer.

I. Einleitung. — II. Formen der Weinbesteuerung. — III. Geschichte der Weinsteuern in Österr. — IV. Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes. — V. Die Wein- und Mostbesteuerung für autonome Zwecke. — VI. Der Weinzoll. — VII. Wückung der österr. Weinsteuern und Reformbestrebungen. — VIII. Statistik.

I. Einleitung. Die Weinsteuern sind eine der ältesten und verbreitetsten Getränkesteuern, welche (in der Form von Zöllen, Markt- und Torfsteuern) schon in den Staaten des klassischen Altertums bekannt war und im Mittelalter,

namentlich aber zu Anfang der neueren Zeit — neben der Biersteuer — für die Entwicklung der städtischen, ländlichen und l. f. Einnahmen große Bedeutung erlangte. Auch jetzt spielt dieselbe in dem Haushalte mehrerer europäischer Staaten eine nicht unwichtige Rolle, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß ihre Bedeutung für die Staatseinnahmen gegenüber der Bier- und Branntweinsteuer zumeist erheblich zurücktritt. Eine Erklärung für diese geringere Entwicklungsfähigkeit der Weinsteuern bietet nicht nur der im Verhältnisse zum Preise des Produktes fast überall ziemlich niedrig gehaltene Steuerfuß, sondern auch, und zwar hauptsächlich der Umstand, daß Bier und Branntwein der Masse der Bevölkerung als Nahrungs- (Genuß-) Mittel dienen, wogegen der Weinkonsum in den meisten Ländern zum Teil den Charakter des Luxuskonsums annimmt.

Je mehr übrigens das letztere in einem Staate der Fall ist, desto weniger erscheint es mit den Forderungen der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung vereinbar, auf die Belegung des Weines mit Abgaben zu verzichten. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß dem Bestreben, den ganzen Weinkonsum eines Landes durch die Steuer zu treffen, sehr erhebliche Schwierigkeiten im Wege stehen und daß bei den jetzt zumeist üblichen Besteuerungsarten gerade der Luxuskonsum gar nicht oder nur teilweise von der Steuer erfaßt wird, Verhältnisse, die z. B. Vode veranlassen, die Weinsteuern überhaupt zu verwerfen.

Der Obstmost, welcher in Österr. gleichfalls zur Besteuerung herangezogen wird, bildet — da dessen Konsum nicht allgemein verbreitet und nur unter den ärmeren Bevölkerungsschichten üblich ist — jedenfalls ein weit weniger passendes Steuerobjekt als der Wein.

II. Formen der Weinbesteuerung. Die Besteuerung des Weines kann entweder im Anschlusse an den Erzeugungsprozeß (Produktionssteuer) oder an einzelne, besonders wichtige Stadien des Umsatzprozesses erfolgen (Zirkulationssteuer). Die wichtigste Form der Produktionssteuer ist jene, bei welcher die Steuervorschreibung auf Grund der Ermittlung des wirklichen Mosterzeugnisses vor sich geht (Fabrikatsteuer). Indes findet dieselbe hauptsächlich wegen ihres vom jeweiligen Ernteaussfall abhängigen und daher sehr schwankenden Ertrages nur mehr selten Anwendung.

Die wichtigsten Formen der Zirkulationssteuer sind: Die Versandsteuer, bei welcher die Steueranlagung vor der Verendung, und die Einlagesteuer, bei welcher sie vor der Einkellierung des Produktes stattfindet, ferner die Torfsteuer, welche bei der Einbringung des Weines in ein für die Verzehrungssteuer als geschlossenes Gebiet erhoben wird, endlich die Kleinversteuergabe. Die letztere Form ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie die Anwendung eines Qualitätssteuerfußes durch Bemessung der Abgabe nach Prozenten des Ausschankertisches ohne Schwierigkeit ermöglicht (so in Württemberg, Frankreich, vgl. auch den nicht erledigten Entwurf eines Weinsteuergesetzes für das Deutsche Reich vom J. 1893)

Nach die Besteuerung, wie sie in Wien und Triest bezüglich des innerhalb der Linien erzeugten Weines besteht (vgl. IV., B., 2), ist im Prinzip unter die Zirkulationssteuern zu reihen, da die Steuerentrichtung erst unmittelbar vor Übergang des Erzeugnisses in den Konsum erfolgt.

Eine Besteuerung des gesamten Weinverbrauches eines Landes wird bei Anwendung der Zirkulationssteuern entweder überhaupt nicht erreicht (so bei der Torsteuer und Kleiner Verschleißabgabe) oder sie setzt lästige Kontrollen voraus, ohne daß hiebei eine Doppelbesteuerung gänzlich vermieden und eine verhältnismäßige Belastung des Luxus- und sonstigen Konsums bewirkt würde.

Gleichwohl findet in einzelnen Staaten eine vollständige, steuerliche Erfassung des Weinverbrauches statt, so in Frankreich, dessen Weinsteuersystem eine Kombination aller Arten der Zirkulationssteuern aufweist, und in Ungarn, wo eine allgemeine Einlagesteuer besteht.

Bezeichnenderweise sind dies Länder, in welchen der Weingenuß noch zur Gewohnheit breiter Volksschichten zählt, und die Lösung des Steuer-

problems daher im wohlverstandenen fiskalischen Interesse liegt. In einfacher Weise wird diese Lösung in Ländern ohne eigenen Weinbau durch den Zoll erreicht (England).

III. Geschichte der Weinsteuer in Österr. Bis zum J. 1790 s. den Art. „Finanzgeschichte“, Bd. II, S. 36 ff. Eine radikale Änderung des Zustandes, wie er bezüglich der Tranksteuer im allgemeinen und bezüglich der Weinsteuer im besonderen zur Zeit des Todes Josephs II. bestand, wurde erst durch das Verzehrungssteuerpatent 25 V 29, R. G. S., 74 (gültig für den ganzen österr. Kaiserstaat mit Ausschluß von Dalm., der quarnerischen Inseln, Ungarn und Siebenb.), herbeigeführt. Nach den bezüglich der Weinsteuer noch heute gültigen Bestimmungen dieses Patentés gelangt dieselbe in den geschlossenen Städten bei der Einfuhr, auf dem offenen Lande bei allen jenen, welche den Weinverkauf in Mengen von weniger als einem niederösterreichischen Eimer (56 l) betreiben, als Einlagesteuer zur Erhebung.

Steuersätze nach dem Patente vom J. 1829 in C.-M.:

	Bei der Einfuhr		
	nach Wien	in die übrigen geschlossenen Städte	Auf dem offenen Lande
Für Wein	2 fl. — fr.	1 fl. 40 fr.	1 fl. 10 fr.
Für Weinmost und Weinmaische	1 „ 30 „	— „ 15 „	1 „ — „
Für Obstmost	— „ 40 „	— „ 30 „	— „ 20 „

Überdies bestanden ermäßigte Sätze für geringere Weine.

Die Höhe des Steuerjahres hat seither, wenn von der Reform bezw. der Einführung der Linienverzehrungssteuer in Wien und Triest auf Grund der Gesetze der J. 1890 und 1891 (vgl. IV., B.) und von den im Schlusseffekte belanglosen Änderungen der Steuersätze in den übrigen geschlossenen Städten abgesehen wird, im wesentlichen nur im J. 1859 durch die Einführung des 20%igen Zuschlages eine Änderung erfahren; die Umrechnung der Steuersätze auf das neue Maß erfolgte mit dem G. 18 V 75, R. 81, Art. 6, bezw. auf Grund desselben.

Hingegen wurde allerdings der Versuch einer einschneidenden Änderung des Steuersystems in der Richtung einer Besteuerung des gesamten Weinkonsums auf dem offenen Lande gemacht. Zunächst führte nämlich die Erwägung, daß der bisherige Steuermodus auf dem offenen Lande nur jenen Teil der Bevölkerung, welche den Wein und Most beim Wirte kauft, also hauptsächlich den ärmeren Teil treffe, und daß der aus der Weinbesteuerung bis dahin erzielte Ertrag ein unverhältnismäßig geringer sei, dazu, daß anlässlich der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Ungarn (mit Ausschluß von Kroatien und Slavonien) in den J. 1850 und 1851 die Weinsteuer in diesem Lande in Orten von einer 2000 Seelen übersteigenden Einwohnerzahl auf den gesamten Weinverbrauch (also auch auf die Weineinlagen der großen Grundbesitzer, Bauern und überhaupt aller Personen, welche

keinen Weinkleiverleiß betrieben) ausgedehnt wurde. Die mit diesem Steuersystem in Ungarn gemachten Erfahrungen schienen der Regierung günstig genug, um im J. 1859 die Wein- und Moststeuer im ganzen Kaiserstaate zu einer allgemeinen Einlagesteuer auszugestalten. Nach der kai. B. 12 V 59, R. 77 (gültig für alle Kronländer mit Ausnahme Dalm., der Militärgrenze und des lombardisch-venetianischen Königreiches), sollte — unter Aufrechterhaltung des für die geschlossenen Städte bisher in Geltung gewesenen Steuersystems — der gesamte Weinverbrauch auf dem flachen Lande, also auch in Orten unter 2000 Einwohnern, von der Steuer erfaßt werden. Die Feststellung des Weinverbrauches in jeder Gemeinde hatte nach dieser Verordnung im Wege einer kommissionellen Erhebung zu erfolgen und die ermittelte Verbrauchsmenge sodann als Grundlage für eine Abfindung mit der Gemeinde zu dienen. Kam eine solche nicht zustande, so trat die Verpachtung oder die ärarische Regie ein. In Orten unter 2000 Einwohnern konnte im Falle des Nichtzustandekommens der Abfindung der Gemeinde die Zahlung einer der Verbrauchsermittlung entsprechenden Steuersumme amtlich zugewiesen werden. Der selbsterzeugte Haustrunk genoss begünstigte Steuersätze, bezw. in den Alpenländern unter gewissen Bedingungen die Steuerfreiheit. — Falls die nur als äußerstes Ausnahmsmittel gedachte Einhebung nach dem Tarife Platz greifen mußte, so galt zwar im Prinzip die Einfuhr des Weines in den betreffenden Ort als das steuerbare Verfahren; die Steuer-

entrichtung hatte indessen regelmäßig erst nach erfolgtem Verbrauch auf Grund einer mit dem Steuerpflichtigen gepflogenen Abrechnung einzutreten.

Die Durchführung dieser Bestimmungen, welche als wohlwogener bezeichnet werden müssen und die dem System einer allgemeinen Einlagesteuer anhaftenden Schwächen nach Möglichkeit zu beseitigen suchten, stieß in den deutsch-slawischen Ländern auf einen ganz unerwarteten Widerstand, der zum Teil in der allerdings nicht ganz glücklichen Art, wie die Regierung das Gesetz in Vollzug zu setzen suchte, Nahrung fand. Vor allem zeigte es sich, daß die Gemeinden, in deren Hände eigentlich Erfolg oder Mißerfolg des neuen Steuerystems gelegt worden war, ihrer Aufgabe absolut nicht gewachsen waren. Überdies erblickten die Grundbesitzer in dem Bestande einer Einlagesteuer — neben der Grundsteuer von ihren Weingärten — ganz mit Unrecht eine Doppelbesteuerung. Besondere Anfechtung begegnete die Institution der amtlichen Zuweisung der Bauzuschüsse an die Gemeinden, zumal die Regierung in der Absicht, die verhasste tarifmäßige Beschreibung durch Organe der Staatsverwaltung oder durch den Pächter womöglich ganz auszuschließen, die amtliche Zuweisung in einigen Ländern auch für Gemeinden über 2000 Einwohner als zulässig erklärt hatte. Als die Opposition immer lauter wurde und auch die L. T. sich zu Dolmetschen derselben machten, entschloß sich die Regierung (welche bereits früher einige Modifikationen im einzelnen sowie den Aufschub des Inkrafttretens der B. von dem 1 XI 59 auf den 1 V 60 konzediert hatte) zur Abänderung der so stark bekämpften Bestimmungen, wobei sie jedoch im Interesse der Staatsfinanzen einen Teil derselben in das neue Gesetz hinüberzuretten suchte. Dieser Versuch scheiterte jedoch an dem Widerstande des Reichsrates, aus dessen Beratungen schließlich das G. 17 VIII 62, R. 55, hervorging, welches in den deutsch-slawischen Ländern bezüglich der Weinsteuer vom 1. November 1862 ab jenen Zustand wieder herstellte, wie er vor dem Inkrafttreten der kais. Verordnung vom J. 1859 bestanden hatte. In Ungarn blieb hingegen das mit dieser Verordnung inaugurierte Steuersystem in Geltung. — Zur Beleuchtung des finanziellen Effektes der Verordnung vom J. 1859 mögen folgende Ziffern dienen:

Ertrag der Weinsteuer auf dem offenen Lande in österr. Währung in den Jahren:

1859 . . .	1,959.112 fl.	
1860 . . .	2,245.941 fl.	(achtmonatliche
Wirksamkeit der Verordnung		
1861 . . .	2,429.368 fl.	(die Verordnung
während des ganzen Jahres wirksam)		
1862 . . .	2,388.981 fl.	(die Verordnung
10 Monate wirksam)		
1863 . . .	2,350.447 fl.	

Eine Erhöhung der Einnahmen bewirkte also das neue Steuersystem nur in bescheidenem Maße, was wohl darauf schließen läßt, daß die Finanzbehörden in den meisten Fällen nicht in der Lage

waren, eine dem tatsächlichen Verbrauch entsprechende Abfindungssumme zu erzielen.

Nach dem 1. November 1862 trat eine Änderung des gesetzlichen Zustandes der Weinbesteuerung auf dem offenen Lande nur noch insofern ein, als die allgemeine Verzehrungssteuer und somit auch die Weinsteuer in Tirol und Vorarlb. während der J. 1848—1866, in dem letztgenannten Lande überdies noch vom J. 1870 bis inklusive 1878, durch das alte Aufschlag- und Umgeldsystem ersetzt wurde. Seit der Aufhebung der exzeptionellen Stellung dieser Länder (G. 30 XII 66, R. 9 ex 1867, und G. 27 VI 78, R. 84) und der Einbeziehung Triests in die allgemeine Verzehrungssteuer (1891) ist die Weinsteuer in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (mit Ausnahme Dalm., s. Abschnitt IV, C.) auf dem offenen Lande und in den geschlossenen Städten nach einheitlichen Grundätzen geregelt.

IV. Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Nach den gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Besteuerung des Weines und Mostes grundsätzlich eine verschiedene auf dem offenen Lande (inklusive der kleineren Städte), in den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten und in Dalm. Die Begriffe „Wein“, „Most“ haben für das Gebiet der Weinsteuer keine gesetzliche Feststellung erfahren. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Kunstwein und Halbwein, welche bis in die jüngste Zeit unter Vorfrage für eine gleichmäßige Besteuerung mit dem aus Trauben gewonnenen Wein gestattet war (G. 21 VI 80, R. 120, und G. 30 III 82, R. 45), ist durch G. 12 IV 1907, R. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische verboten.

A. Die Weinsteuer auf dem offenen Lande. Für diese sind, wie bereits aus Abschnitt III erhellt, noch heute die Bestimmungen des Patentes vom J. 1839 maßgebend.

1. Steuersubjekte sind hienach die Gast- und Schankwirte, ferner die das eigene Erzeugnis ausstehenden sogenannten Buchschenker und Leutgeber sowie alle (Privat-)Personen, welche den Verkauf von Wein und Most im kleinen, d. h. in Mengen unter 56 Liter (= dem alten n.-ö. Eimer), betreiben (§ 5 b des Gesetzes vom J. 1829 und Art. 5 des G. 18 V 75, R. 84). Im Sinne dieser Gesetzesstelle begründet jeder Verkauf von Wein und Most, d. h. jede Ueberlassung dieser Artikel gegen Entgelt, die Steuerpflicht für den Verkäufer (G. des B. G. 24 I 88, [Budwinski 3890]). Es haben daher auch Alköpfer (Konvikte), insofern sie verpflichtet sind, für den Rosigeldbetrag den Zöglingen über Verlangen Wein zu verabreichen, ferner Konsumvereine und die Verwaltungen der Offiziersmenagen für den an die Zöglinge (Mitglieder) im kleinen abgegebenen Wein, dann öffentliche Krankenanstalten rüchrichtlich des aus der Hausküche verabreichten Weines die Verzehrungssteuer zu entrichten (s. die eben zitierte G. des B. G. sowie jene vom 31 III 85 [Budwinski 2486], 23 I 92 [Budwinski 6388]

und 7 I 96 [Budwinski 9196]). Die bestehenden persönlichen Befreiungen sind auf berücksichtigungswürdige lokale Verhältnisse zurückzuführen und unwesentlicher Natur.

2. Steuerobjekt und Steuerjahr. Steuerobjekte sind Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost (Obstwein). Die Steuer beträgt für den Hektoliter Wein 5 K 94 h; außerdem bestehen für Weine minderer Qualität, welche in gewissen Gegenden von Steierm., Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlb. sowie des Küstenlandes erzeugt werden, ermäßigte Steuerätze von 1 K 48 h, 2 K 12 h, 3 K 72 h und 4 K 46 h. Weinmost und Weinmaische unterliegen der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuerjahres. Die Steuer für den Hektoliter Obstmost beträgt im allgemeinen 1 K 48 h, ausnahmsweise in D. O. und Salzbg. 1 K 18 h, in Tirol und Vorarlb. 84 h (G. 18 V 75, R. 84, Tarif C.).

3. Steuerkontrolle und Steuerentrichtung. a) Allgemeine Bestimmungen. Die Verschleißer von Wein und Most sind verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes eine Beschreibung der zum Gewerbebetriebe gehörigen Lokalitäten und eine Übersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße (welche vorchriftsmäßig zimenziert sein müssen) der Finanzbehörde zu überreichen (§ 12 Patent vom 3. 1829). Dieselben müssen ferner die Vorratskeller von den zum Ausschank bestimmten Lokalitäten getrennt halten; hingegen unterliegen die für den Handel im großen bestimmten (abgeordneten) Lokalitäten keiner steuerlichen Kontrolle. Die Berechtigung zum Antritte des Gewerbes vom verzehrungssteueramtlichen Standpunkte erhält der Gewerbsinhaber durch den gesamtamtlichen Erlaubnischein (§ 10 Patent); (die Entziehung desselben fällt nach einer E. des B. G. 19 III 1906, Budwinski F 4351, nicht in das freie Ermessen der Behörde und kann insbesondere aus dem Grunde nicht erfolgen, weil das Gewerbe unter Verhältnissen betrieben wird, welche die vorgeschriebene Gefällskontrolle unmöglich machen). Solange der Betrieb der Gewerbsunternehmung still steht, können die Werksvorrichtungen außer Gebrauch gesetzt werden (§ 14 Patent). Bezüglich des Rechtes der Finanzorgane zum Eintritte in die Gewerbsräume gelten dieselben Bestimmungen wie bei anderen der Verzehrungssteuerkontrolle unterliegenden Unternehmungen.

b) Das steuerbare Verfahren. Als steuerbares Verfahren ist grundsätzlich (§ 14 Patent) die Einkellierung anzusehen. Allerdings erleidet dieser Grundsatz mancherlei Einschränkungen.

Einerseits bildet nämlich für Privatparteien, welche (nur zufällig) Wein in Mengen unter 56 l veräußern, naturgemäß die tatsächliche Veräußerung das steuerbare Verfahren, andererseits tritt für die ihr eigenes Erzeugnis ausschankenden Wein- und Obstmostproduzenten unter gewissen Voraussetzungen das steuerbare Verfahren erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem sie ein Gefäß mit Getränken zum Kleinverschleiß verwenden. (Zu diesem Falle ist demnach der Hausrunft

steuerfrei.) So oft ein steuerbares Verfahren vorgenommen wird, ebenso oft besteht die Verpflichtung zur Anmeldung und Steuerentrichtung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Getränkequantum bereits früher anlässlich einer Einkellierung oder Veräußerung versteuert werden mußte und ohne daß aus der neuerlichen Steuerentrichtung ein Restitutionsanspruch abgeleitet werden könnte. — Wichtig sind die rechtlichen Wirkungen der Vornahme des steuerbaren Verfahrens hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht und hinsichtlich der Bemessung der Steuer. Nach der E. des B. G. 23 V 82 (Budwinski 1416) ist nämlich einerseits das ganze der Einkellierung unterzogene Quantum zu versteuern, mag auch ein Teil desselben nachträglich in Mengen über 56 l veräußert worden sein, andererseits kann auf ein bei der Vornahme des steuerbaren Verfahrens als Most erkanntes und versteuertes Produkt nicht nachträglich der höhere Steuerfuß deshalb angewendet werden, weil aus dem Most durch Gärung Wein gewonnen wurde.

c) Steuerentrichtung und Kontrolle derselben. Das steuerbare Verfahren ist in der Regel 24 Stunden vor Beginn desselben schriftlich anzumelden, wobei namentlich die Quantität des zu versteuernden Produktes sowie Tag und Stunde des Beginnes des Verfahrens anzugeben und die Steuer für das angemeldete Quantum zu entrichten ist (§ 14 Patent; vgl. übrigens den Abschnitt d). Die Kontrolle der Steuerentrichtung ermöglicht die Bestimmung des § 16 Patent, wonach die Parteien zur Führung von Empfangs- und Ausgaberegistern verpflichtet sind, aus welchen der genaue Stand der in jedem Keller befindlichen Vorräte ersichtlich sein muß (Eintragung jeder neuen Einkellierung unter Berufung der Steuerbollette sowie der ausgeschenkten Menge).

d) Die konventionelle Kontrolle insbesondere. Von der eben erwähnten Registerführung sind im Sinne des Hfd. 19 IX 38, 3. 39586, jene Gewerbetreibenden befreit, welche mit der Finanzverwaltung das in diesem Dekrete vorgesehene Übereinkommen abschließen. Diese Parteien genießen gegen Führung von Anmeldungs- und Revisionsbogen, in welchen auf Grund der von ihnen erstatteten Anmeldung jede Ein- und Auskellierung sowie die Verwendung des steuerbaren Getränkes eingetragen wird und welche der amtlichen Weichau zu Grunde liegen, die Begünstigung, daß sie die Steuer erst bei wirklicher Verwendung des Getränkes zum Kleinverschleiß und zum eigenen Gebrauche zu zahlen haben.

Die Führung der erwähnten Aufschreibungen sowie die Steuerkontrolle erstreckt sich aber bei diesen Parteien nicht bloß auf die Kleinverschleißstätte, sondern auch auf die Vorratskeller, welche dieselben im Umkreise von 1.9 km um die Kleinverschleißstätte haben.

4. Sicherstellung der Weinsteuer. Die Finanzverwaltung kann den Weinsteuerertrag a) durch Einhebung derselben nach den sub III erwähnten Bestimmungen in eigener Regie oder b) durch Abfindung mit den Steuerpflichtigen

in einer oder mehreren Gemeinden oder c) durch die Verpachtung des Bezuges der Weinsteuer sicherstellen. Unter diesen drei Einhebungsformen haben die Abfindung und die Verpachtung den Vorzug vor der ärarischen Regie, so daß die letztere erst dann eintritt, wenn bei Anwendung der beiden anderen Einhebungsformen kein entsprechendes Resultat erzielt wird. Andererseits wird wieder der Abfindung der Vorzug vor der Verpachtung eingeräumt; diesbezüglich besteht speziell die Vorschrift, daß Pachtobjekte nur dann zu berücksichtigen sind, „wenn sie das in einem Bezirke seitens der Finanzverwaltung bekannt gegebene Abfindungspauschale um wenigstens 10 % übersteigen, verlässlich sind und so zeitig bei der Finanzbehörde einlangen, daß der offerierte jährliche Pachtzuschlag wenigstens 14 Tage vor dem Tage der Abfindungsverhandlung mitgeteilt werden kann“ (B. Bl. des F. M. 35 ex 1886). Unter diesen Verhältnissen erscheint die Abfindung mit den Steuerpflichtigen als die hauptsächlichste Form der Sicherstellung der Weinsteuer. So sind beispielsweise im J. 1907 von dem gesamten Ertrage der Weinsteuer auf dem offenen Lande rund 74 % im Wege der Abfindung, 17 % im Wege der Verpachtung und nur 9 % im Wege der ärarischen Regie sichergestellt worden (vgl. übrigens die statistischen Daten sub VIII). Allerdings findet die für die Steuerpflichtigen lästige Art der Steuererhebung, nämlich die tarifmäßige Beschreibung nach Maßgabe der sub III erörterten Bestimmungen nicht nur im Falle der Weinsteuersicherstellung durch die ärarische Regie Anwendung. Vielmehr bildet auch im Falle der Verpachtung des Steuerbezuges die tarifmäßige Beschreibung die Regel, sofern es nämlich der Pächter nicht vorzieht, mit den einzelnen Steuerpflichtigen seines Bezirkes Abfindungen einzugehen. Überdies kann auch die Abfindungsgesellschaft im Sinne der betreffenden Abfindungsverträge innerhalb des Abfindungsbezirkes die tarifmäßige Beschreibung anwenden, und zwar: a) bezüglich jener Mitglieder der Abfindungsgesellschaft, mit welchen ein Übereinkommen hinsichtlich der zum Abfindungspauschale zu leistenden Beitragsquote nicht zustande kommt (Erl. des F. M. 27 X 92, B. Bl. 55); b) gegen die am Abfindungsvertrage nicht teilnehmenden Gewerbetreibenden; c) gegen einzelne außerhalb eines Gewerbebetriebes steuerbare Handlungen vornehmende Personen; endlich d) bezüglich jener steuerbaren Handlungen, welche Mitglieder der Abfindungsgesellschaft außerhalb jener Orte vornehmen, für welche ihr Beitrag zum Abfindungspauschale geleistet wird. Auch kommt es vor, daß die Abfindungsgesellschaften überhaupt alle Mitglieder tarifmäßig beschreiben, um das Abfindungspauschale genau nach dem Umfange des Weinabzuges usw. auf ihre Mitglieder zu repartieren. — Bezüglich der durch die Abfindung und Verpachtung geschaffenen Rechtsverhältnisse muß im übrigen auf den bezüglichen Spezialartikel verwiesen werden.

5. Strafen. Die ungemeldete Vornahme des steuerbaren Verfahrens wird als schwere Ge-

fällsübertretung mit dem Bier- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe bestraft (§ 324 Gef. Str. G.). Dieser Übertretung gleichgehalten wird die Vornahme des Verfahrens zu einer anderen als der angemeldeten Zeit oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte (§§ 325 und 326 Gef. Str. G.). Schwere, in gleicher Weise zu bestrafende Gefällsübertretungen liegen ferner vor, wenn das steuerbare Verfahren mit einem größeren als dem angemeldeten Quantum oder mit Getränken, die einer höheren Abgabe unterliegen als die angemeldeten, vorgenommen wird (in welchen beiden Fällen die Steuerdifferenz die Grundlage für die Strafbemessung bildet), endlich wenn der Nachweis der Versteuerung von Wein- und Mostvorräten, insofern die Partei zu einem solchen verpflichtet ist, nicht erbracht wird (§§ 332, 333, 335, 338 Gef. Str. G.). Übertretungen der Kontrollvorschriften, welche keine Abgabeverkürzung involvieren (unrichtige Registerführung, unterlassene Einholung des gefällsammtlichen Erlaubnissscheines usw.), werden mit fixen Geldstrafen geahndet (vgl. insbesondere (§§ 344, 348, 389, 390 und 391 Gef. Str. G.).

B. Die Weinsteuer in den geschlossenen Städten. 1. Steuerfuß. In den für die Verzehrungssteuereinkünfte als geschlossen erklärten Städten (Wien, Linz, Graz, Laibach, Triest, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau) ist Wein, Most und Weinmaische bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie zu versteuern; der Steuerfuß beträgt pro Hektoliter in Wien und Triest für Wein in Gebinden 8 K, in Flaschen 16 K, für Weinmost und Weinmaische 6 K, für Obstmost 2 K (G. 10 V 90, R. 78, und 23 VI 91, R. 79); in den übrigen geschlossenen Städten für Wein 6 K 36 h, Weinmost und Weinmaische 4 K 24 h, Obstmost 1 K 90 h nebst 20 % igem Zuschlag (G. 18 V 75, R. 84, Art. 6). Überdies sind in Wien und Triest bei der Einfuhr von Weintrauben 3 K per 100 kg zu zahlen.

2. Besteuerung des in den geschlossenen Städten erzeugten Weines und Mostes. Der aus Trauben der innerhalb der Verzehrungssteuerlinien von Wien und Triest gelegenen Weingärten bereitete Wein ist im Sinne der Anmerkung zur Tarifpost 1 der obervährten Gesetze mit 8 K per Hektoliter, der so bereitete unmittelbar zum Konsum bestimmte Weinmost mit 6 K per Hektoliter zu besteuern. (In den übrigen geschlossenen Städten bestehen mangels eines praktischen Bedürfnisses keine analogen Vorschriften.) Nach der in Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung erlassenen Vorschriften (für Wien im L. für N.-D., 1891, Nr. 41, für Triest im L. für Triest, 1891, Nr. 14 enthalten) erfolgt die Besteuerung entweder tarifmäßig oder im Wege der Abfindung. Im ersteren Falle ist die Vereitung von Weinmaische und Weinmost als steuerbares Verfahren acht Tage vor Beginn derselben seitens des Weinproduzenten anzumelden. Vor jeder Hinnwegbringung von Weinmaische, Weinmost oder Wein in Mengen über 25 l aus dem Aufbewahrungsorte des Weinbauers zu

Zwecken des Konsums oder freien Verkehrs ist die Steuer (samt Gemeinbezuschlag) — und zwar für Weinmaße — zu entrichten. Für die im Laufe eines Monats in Mengen bis zu 25 l stattfindenden Hinwegbringungen, welchen die Verwendung zum Hausgebrauche und Buschenschank des Weinproduzenten gleichgehalten wird, ist die Steuer (samt Gemeinbezuschlag) gelegentlich der monatlichen Abrechnung zu entrichten. Ueberdies sind die bei den monatlichen Abrechnungen sich ergebenden Abgänge nach Ausschcheidung der zu Grunde gegangenen oder verdorbenen und daher steuerfrei abzuschreibenden Mengen zu versteuern. Die Weinbauer können ihr Produkt gegen Beobachtung gewisser Kontrollmaßregeln steuerfrei über die Steuerlinie ausführen oder in ein innerhalb dieser Linie bestehendes Freilager (Punkt 3) einbringen. Die amtliche Kontrolle wird durch (amtlich geführte) Anmeldungs- und Revisionsbogen (Eintragung der Bestände einerseits und der Auslagerungen inklusive der steuerfreien Abschreibung andererseits), monatliche Abrechnungen und Vorratserhebungen geübt. Will der Weinbauer die Steuer im Wege der Abfindung entrichten, so findet auf Grund der begünstigten Erklärung vor der Weinlese die Abschätzung des zu gewinnenden Erzeugnisses durch die Finanzbehörden statt, welche sodann als Abfindungsgrundlage dient. Die Ermittlung des Abfindungspauschales erfolgt je nach der Erklärung mit dem Steuerfusse von 6 K für Maische und Most und 8 K für Wein.

3. Weinfreilager. Im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 1 der G. 10 V 90 und 23 VI 91 und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften kann gerichtlich protokollierten Weinhändlern in Wien und Triest, welche einen bestimmten Umsatz von Wein und Weinmost nachweisen, unter gewissen Kontrollmaßregeln die Errichtung von Freilagern bewilligt werden. Die Kontrolle bezieht sich hauptsächlich auf die Versicherung der Lagerräume nach außen, die steueramtliche Beaufsichtigung des Freilagers, die genaue Buchführung über den Ein- und Ausgang von Wein und Most und auf die Vorratserhebungen (bei welsch letzteren die konstatierten und nicht stichhältig aufgeklärten Abgänge zu versteuern sind). Die Einbringung der Wein- und Mostsendungen in das Freilager erfolgt unter dem Bunde der Abgabe im Wege der Anweisung seitens einer an der Verzehrungssteuerlinie oder innerhalb derselben aufgestellten Abfertigungsstelle. Die Wegbringung kann, abgesehen von den nur in geringem Umfange statthafte Überweisungen von einem Freilager an ein anderes, für den Konsum innerhalb der Steuerlinie, also gegen Besteuerung, oder gegen Ausfuhr über diese Linie (steuerfrei) erfolgen. Steuerpflichtig sind auch die zum Konsum im Freilager selbst bestimmten Mengen.

4. Strafen. Hier kommen vor allem die für Übertretungen im steuerpflichtigen Verkehr an den Steuerlinien geltenden Strafbestimmungen in Betracht (s. den Art. „Verzehrungssteuer“). Dieselben haben insbesondere auch hinsichtlich der unange-

melbten Hinwegbringung von Wein und Most aus einem Freilager in Anwendung zu kommen.

C. Die Weinsteuer in Dalmatien. In Dalm. unterliegt der Wein gleich mehreren anderen Verbrauchsgegenständen dem Dazio consumo. Die Steuer ist daher bei der Einfuhr in gewisse als steuerpflichtig erklärte Orte zu entrichten. Der Steuerfuß beträgt pro 100 kg sporco für gemeinen Wein 1 K 50 h, für feinen Wein 6 K (Art. V des G. 18 V 75, R. 84, und Tarif A zu diesem Gesetz). Der Ertrag erreichte im J. 1906 rund 66.000 K (vgl. im übrigen den Art. „Verzehrungssteuer“).

V. Die Wein- und Mostbesteuerung für autonome Zwecke. Wein und Most bilden auch in ausgedehnter Maße das Objekt für Gemeinde- und Landesverbrauchsabgaben. Diese beiden Arten von Abgaben gelangen größtenteils in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Stammsteuer, zum Teil auch in der Form selbständiger Gemeinde- und Landesabgaben zur Erhebung. Die Zuschläge werden in der Regel — soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen entgegen stehen — durch dieselben Organe wie die Stammsteuer eingehoben. Insbesondere betreffen Zuschläge bei der Einfuhr von Wein und Most in die geschlossenen Städte zugunsten der Gemeinden (in Wien z. B. mit 30 % der staatlichen Steuer), ferner zugunsten der Länder Salzburg, Steierm., Kärnten, Krain, Tirol, Istrien, Görz und Gradiska, Dalm., Gal. und die Bukow. (Ausmaß bis zu 100 %). In einigen Gemeinden und in einigen Ländern werden selbständige Abgaben auch von Weinbezüglern (seitens Privatparteien), die der Staatssteuer nicht unterliegen, eingehoben; ganz vereinzelt bestehen auch selbständige Gemeindeabgaben, welche sowohl den der staatlichen Weinsteuer unterliegenden als den ihr nicht unterliegenden Weinverbrauch treffen.

VI. Der Weinzoll. Für Wein, Obstwein, Wein- und Obstmost in Fässern ist bei der Einfuhr ins österr.-ungar. Zollgebiet ein Zollfuß von 60 K, in Flaschen von 75 K per 100 kg brutto, für Schaumwein ein solcher von 150 K per 100 kg brutto zu entrichten (Art. XXI und Post 109 und 110 des Zolltarifes, G. 30 XII 1907, R. 278, Beilage A). Im Verkehr mit Vertragsstaaten ist der Zollfuß für Schaumwein mit 95 K 20 h per 100 kg gebunden. Einen besonders begünstigten Zollfuß von 6 K 40 h per 100 kg haben bis in die jüngste Zeit im Sinne der mit Serbien und Italien vormals bestandenen H. B. Weinzollklausel gewisse Gattungen von serbischen und italienischen Weinen bei der Einfuhr in Fässern aus dem Titel der Grenzbegünstigung, die italienischen Weine überdies nur unter den im Verordnungswege vorgezeichneten Bedingungen Ministerialverordnung 10 VIII und 1 XII 92, R. 125 und 201, ferner 1 II 93, R. 12, endlich 20 I 95, R. 16) genossen. Bekanntlich hat die den italienischen Weinen eingeräumte Begünstigung (welche eine außerordentliche Steigerung der italienischen Weineinfuhr ermöglichte) namentlich in den weinbaureichenden Ländern heftige Opposition hervorge-

Tabelle I.

Ertrag der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost und Weinmaische in Gulden österreichischer Währung.

Im Jahre	Auf dem flachen Lande (einschließlich des dazio consumo für Wein in Dalmatien)	In den geschlossenen Städten		Z u s a m m e n
		Wien	Triest	
1865	2.322.563	940.096	—	3.262.659
1870	2.517.837	1.237.458	—	3.755.330 (darunter 35 fl. in Prag)
1875	2.606.785	1.314.062	—	3.920.847
1880	2.693.623	1.384.260	—	4.077.883
1885	2.836.014	1.398.034	—	4.234.048
1890	2.959.412	2.000.991	—	4.960.403
1891	2.744.939	2.016.021	136.622	4.897.582
1892	2.637.212	2.775.339	355.359	5.767.910
1893	2.560.995	2.356.915	417.917	5.335.827
1894	2.504.193	2.339.719	469.469	5.313.381
1895	2.585.994	2.319.630	497.019	5.402.643
1896	2.625.641	2.295.286	515.827	5.436.754
1897	2.661.152	2.288.216	521.267	5.470.635
1898	2.642.574	2.226.452	516.209	5.385.235
1899	2.647.924	2.305.307	544.593	5.497.824
K r o n e n				
1900	5.385.095	4.781.987	1.124.406	11.291.488
1901	5.482.279	4.585.026	1.182.785	11.250.090
1902	5.548.043	4.544.276	1.295.758	11,388.077
1903	5.586.145	4.620.319	1.318.556	11,525.020
1904	5.649.108	4.876.021	1.277.755	11,802.884
1905	5,847.959	2,557.510	1,393.516	12,798.985
1906	5,954.693	5,473.521	1,531.047	12,959.261

Bemerkungen zur Tabelle I. 1. Die Ziffern für das J. 1865 sind den vom Rechnungsdepartement 2 des K. K. zusammengestellten Ergebnissen der Verzehrungssteuer entnommen, ebenso die Ertragsziffern für Wien und Triest bezüglich aller Jahre. Die Gesamtziffern (letzte Kolonne) für die J. 1870—1906 sind den Zentralrechnungsabziffern entnommen, der Ertrag der Steuer auf dem flachen Lande ergibt sich jedoch durch Subtraktion. — 2. Der Ertrag der Weinsteuer in den übrigen geschlossenen Städten, außer Wien und Triest, kann nicht ausgewiesen werden, da der Einliegerverzehrungssteuerbezug in denselben verpachtet ist. — 3. In Wien begann die Einhebung der Steuer im erweiterten Steuergebiete mit 21. Dezember 1891, in Triest die Einhebung einer staatlichen Verzehrungssteuer überhaupt mit 1. Juli 1891. — 4. Das Sinken des Steuerertrages auf dem flachen Lande im J. 1891 und in den unmittelbar darauffolgenden Jahren ist auf die Einbeziehung stark bevölkerter Orte in das Wiener Einliegerverzehrungssteuergebiet und auf die von der Regierung mit Rücksicht auf die Lage des Weinbaues an den Abfindungspauschalien gewährten Nachlässe zurückzuführen.

rufen. Dieselbe hat mit Ende 1904 gänzlich aufgehört. — Insofern übrigens die im vorstehenden erwähnten, ins Zollgebiet eingeführten Getränke einem steuerbaren Verfahren unterworfen werden, unterliegen sie der Besteuerung nach Maßgabe der sub IV dargestellten Bestimmungen. Die Weinsteuer ist also in den Zollfäßen nicht inbegriffen.

VII. Würdigung der österr. Weinsteuer und Reformbestrebungen. Wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, stellt sich die österr. Weinsteuer der Hauptfache nach als eine bei den Kleinverbleißern zur Einhebung gelangende Einlagesteuer in Verbindung mit einer konzentrierten Besteuerung des Weinkonsums, in den größeren Städten durch Torsteuern dar.

Wenn auch gegen das Torsteuerhystem im allgemeinen erhebliche Bedenken geltend gemacht werden können, so ist doch nicht zu leugnen, daß dasselbe in der bezüglich des Weines bestehenden Verschiedenheit der Konsumtionsverhältnisse zwischen Stadt und Land bis zu einem gewissen Grade seine Begründung findet und im Rahmen des österr. Weinsteuersystems auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil es wenigstens in den größeren Städten eine vollständige steuerliche Erfassung des Weinkonsums ermöglicht. Dagegen kann der österr. Weinsteuer allerdings der Vorwurf gemacht werden, daß sie nur ganz geringe Anätze einer Qualitätsbesteuerung enthält und auf dem flachen Lande nur einen Teil des Konsums trifft. Der letztere Nachteil wird jedoch durch sehr gewichtige

Vorzüge der Weinsteuer auf dem offenen Lande fast aufgewogen; es sind dies die verhältnismäßig geringe Höhe des Steuersatzes und der (beim Vorherrschenden der abfindungsweisen Steuerentrichtung) mit einer kaum nennenswerten Belästigung der Steuerträger verbundene Vorgang bei der Einhebung. Dem eben geschilderten Charakter der österr. Weinsteuer entspricht es, daß von allgemein verbreiteten, auf Reform derselben abzielenden Bestrebungen wohl nicht gesprochen werden kann. Die teils in den Kreisen der Steuerträger, teils im Parlamente laut gewordenen Wünsche betreffen hauptsächlich die Ausdehnung der Weinsteuer auf den gesamten Konsum (eventuell im Wege der Repartition der Steuer auf die Gesamtheit der Steuerpflichtigen durch die Gemeinden), die mögliche Einschränkung oder Aufhebung des (namentlich in einigen Ländern verhassten) Pacht-systems und die Bildung kleiner Abfindungsbezirke. Der Versuch einer grundsätzlichen Änderung des für das offene Land geltenden Steuer-systems in der Richtung einer Besteuerung des ganzen Weinkonsums dürfte indes in absehbarer Zeit im Hinblick auf die seinerzeit diesbezüglich gemachten Erfahrungen (vgl. Abschnitt III) wohl umsoweniger gemacht werden, als der Widerstand der agrarischen Partei gegen eine solche Reform gewiß mindestens so intensiv wäre wie ehemals und demselben mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Weinbaues auch nicht jede Berechtigung abgesprochen werden könnte. Die in Bezug auf das Pacht-system und die Abfindung laut gewordenen Wünsche sucht die Regierung im administrativen Wege möglichst zu berücksichtigen.

VIII. Statistik (s. Tabellen S. 973—974).

Tabelle II.

Zahl der Einhebungsbezirke für die Weinsteuer auf dem offenen Lande.

Form der Sicherstellung der Weinsteuer	Im Jahre				
	1885	1890	1895	1900	1907
Durch Abfindung	1778	1903	1821	1678	1647
Durch Verpachtung	464	390	446	386	341
Durch die ärar. Regie	3	3	1	9	19
Summe	2245	2296	2268	2073	2007

Der Ertrag des Zolles für die Einfuhr von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein, Schaumwein, Wainmaische und Weintrauben zur Weinbereitung in das österr.-ungar. Zollgebiet ist aus folgender Übersicht (Quelle: Jährliche „Statistik des auswärtigen Handels des österr.-ungar. Zollgebietes“; herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Wien, Staatsdruckerei) zu entnehmen:

Jahr	Zollertrag in Gulden (Gold)	Anmerkung
1891	716.197	
1892	2,272.633	Inkrafttreten des begünstigten Zolles für italienische Weine im August 1892
1893	4,522.695	
1894	3,553.806	
1895	3,287.534	
1896	3,538.581	
1897	5,298.450	
1898	5,634.557	
1899	5,255.151	
1900	4,121.749	Rückgang der zollbegünstigten Einfuhr von Wein in Fässern aus Italien
1901	2,830.626	
1902	2,981.315	
1903	4,722.058	
1904	2,097.053	
1905	935.378	
	Kronen	
1906	3,117.343	

Literatur.

Im allgemeinen. Stein: Finanzwissenschaft, 5. Aufl., S. 314—318. Roscher: System, IV, § 96. Schäffle: Grundzüge der Steuerpolitik, Tübingen 1880. Boeke: Die Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894, S. 74—77. Zeller: Auswandsteuer in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl., S. 466—606; Handwörterbuch Artikel „Wein und Weinsteuer“; Stengel, Artikel „Weinsteuer.“ — Zur Geschichte der österreichischen Weinsteuer vgl. die im Artikel „Finanzgeschichte“, Bd. II, S. 61 f., zitierten Werke; namentlich aber Hock: Die öffentlichen Abgaben und Schulden, S. 176 bis 178. v. Plenkner: Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich, in der österr. Revue 1863, VI. Bd. Beer: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868, S. 168—170. — Von Darstellungen der österreichischen Weinsteuervorschriften sind zu erwähnen: Konopasek-Mor: Finanzgeschichte, bearbeitet von Blonski, Wien 1880, II, 122—126. Desjary: Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer, 3. Aufl., I und II. Pokorny: Systematische Darstellung der in den deutschen und slavischen Kronländern

gültigen Geseze und Vorschriften über die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche außerhalb der geschlossenen Städte. Graz 1864. Wolf: Wein-, Fleisch-, Viehverzehrungssteuer 1904 (Taschenausgabe der österr. Geseze bei Manz, XXII Bd., 4. Abteilung). Siehe auch der Steuerertrag von Branntwein, Wein usw. in den wichtigsten Kulturstaaten für 1891 in Schanz Finanzarchiv X, Bd. II, S. 258–266 und für 1896 ebendort, XV. Bd., II, S. 184–186. Spiz Müller.

Wettbewerb, unlauterer

f. „Unlauterer Wettbewerb“.

Wien.

I. Geschichtliche Einleitung. — II. Staatliche Stellung und Autonomie. 1. Beziehungen zum Landtage. 2. Staatsaufsicht. 3. Autonomie. — III. Die Personen in der Gemeinde. 1. Gemeindeglieder, „angehörige“, „genossen“ und „Ehrenbürger“. 2. Wahlrecht in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen. — IV. Verwaltungskörper und deren Wirkungskreis. 1. Bürgermeister. 2. Vizebürgermeister. 3. Gemeinderat. 4. Stadtrat. 5. Ausschüsse des Gemeinderates. 6. Bezirksvorsteher. 7. Bezirksvertretungen. 8. Magistrat. 9. Bezirksaufsichtsräte. — V. Gemeindegewählten. — VI. Organisation besonderer Verwaltungszweige. 1. Schulverwaltung. 2. Armenwesen. 3. Feuerlöschwesen. 4. Arbeitsvermittlung. 5. Städtische Unternehmungen.

(Gem. St. = Gemeindefstatut.)

I. Geschichtliche Einleitung. Am Ende des 18. Jahrhunderts war im Wesen noch jene Stadtverfassung in Gültigkeit, die durch die Stadtordnung Ferdinand I. 12 III 1626 begründet worden war und welche an Stelle der seit dem 13. Jahrhundert bestehenden Autonomie — die staatliche Bevormundung und Oberaufsicht in den Vordergrund gerückt hatte. Kaiser Joseph hob im Einflange mit seinen Justizveränderungen die bisherigen Einrichtungen 1783 auf. Fortan stand an der Spitze der Stadt statt des früheren Stadtrichters, Stadtrates und Stadtgerichtes der „Magistrat der kaiserlichen Residenzstadt Wien“ nicht als eine l. f. Stelle, sondern als bürgerliche Behörde unter einem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern.

Der Magistrat zerfiel in drei Senate: a) in publico — politicis et oeconomicis, b) in judicialibus civilibus, b) in judicialibus criminalibus. Diese wurden von 12, 18, 12, zusammen 42 ständigen Räten mit dem nötigen Hilfspersonal gebildet. Alle Gehalte wurden vom Arr getragen, dagegen Magistratualtaxen inkameriert; Bürgermeister und Vizebürgermeister vom äußeren Räte auf vier Jahre gewählt, vom Landesfürsten bestätigt, ebenso die auf Lebenszeit gewählten Räte. Der äußere Rat wurde nicht frei von den Bürgern, sondern vom Magistratsgremium gewählt. Seit 1793 verblieb der Bürgermeister

lebenslanglich; seit 1808 hörte die Wahl der politischen und ökonomischen Räte auf, deren Stellen durch Konkurs besetzt wurden. Der Magistrat bildete die alleinige Vertretung der Bürgerschaft gegenüber der Regierung und der Bevölkerung.

Die Märztage des J. 1848 brachten die Einsetzung eines provisorischen Bürgerschaftsausschusses; mit dem Erl. 18 IV 48 genehmigte der Minister des Innern den vom Magistrat und provisorischen Bürgerschaftsausschusse vorgelegten Entwurf eines provisorischen Statutes für den Gemeindeauschuß. Danach betrug die Zahl der Mitglieder desselben 100, davon 20 für die innere Stadt, 80 für die 34 Vorstädte. Wahlberechtigt waren alle anfähigen männlichen, mindestens 24 Jahre alten Staatsbürger im Genuße ihrer bürgerlichen Rechte, sofern sie entweder Bürger oder Angehörige gewisser Intelligenzberufe waren oder von einem steuerpflichtigen Erwerbe, Haus- oder Grundbesitze innerhalb den Linien eine direkte Steuer von mindestens 20 fl. C. M. im letzten Jahre entrichteten. Wählbar war jeder wahlberechtigte Einwohner unbescholtenen Rufes, 30 Jahre alt, seit fünf Jahren in W. anfählig und im Besitze eines seine Subsistenz sichernden Einkommens.

Der neue Gemeindeauschuß beriet sofort eine neue Wahlordnung, die am 27. August 1848 vom N. J. provisorisch genehmigt wurde.

Der nach dieser Wahlordnung gewählte, 150 Mitglieder zählende Gemeinderat beschloß am 16. April 1849 eine „provisorische Verfügung über die Abgrenzung der Wirkungskreise des Gemeinderates und des Magistrates“, die den Magistrat als Vollzugsorgan der Oberleitung und Kontrolle des Gemeinderates unterstellte. Dieser Beschluß trat infolge Einspruchs des Ministeriums nicht in Kraft; dagegen erschien auf Grundlage der allgemeinen provisorischen Gem. O. nach weiteren Verhandlungen mit Statthaltereireformmachung 20 V 50 die mit N. E. 6 III 50 genehmigte provisorische Gemeindeordnung. Ihre wichtigsten Neuerungen waren:

a) Das ganze Gebiet der Stadt und Vorstädte bildet eine einzige Ortsgemeinde, die zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in acht Bezirke geteilt ist.

b) Wahlrechtigt auf Grund der Steuerleistung waren nur diejenigen männlichen Staatsbürger, die von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke oder dajelbst betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 10 fl. C. M. direkte Steuer oder von anderweitigem Einkommen 20 fl. C. M. Einkommensteuer entrichten.

c) Teilung in drei Wahlkörper.

d) Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der kais. Bestätigung; Diensteid in die Hände des Statthalters.

e) Im Falle der Auflösung des Gemeinderates durch die Regierung hat der Statthalter binnen vier Wochen Neuwahlen auszusprechen und hiebei die dem Gemeinderate in Wahlsachen zustehenden Befugnisse auszuüben.

f) Trennung des natürlichen und übertragbaren Wirkungskreises.

g) Magistrat ist Exekutivorgan der Gemeinde unter Kontrolle des Gemeinderates. Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

h) An der Spitze jedes Bezirkes (außer des I.) ein Bezirksvorsteher mit gleich dem Gemeinderate gewähltem Bezirksausschuß.

Trotz der provisorischen Geltung blieb diese Gem. O. so lange wie das damit festgesetzte Gemeindegebiet in Kraft, nur 1852—1860 durch die politischen Ereignisse teilweise unwirksam, später mehrmals durch Wahlrechtserweiterung geändert (Herabsetzung des Steuerzensus, Einbeziehung der Gemeindegewissen). Die Zahl der Bezirke durch Unterteilung auf zehn vermehrt.

Eine entscheidende Veränderung geschah durch G. 19 XII 90, L. 45: Vereinigung zahlreicher Vorortegemeinden und Gemeindeteile mit W., Einteilung in 19 Bezirke, Gebietsumfang von 37.9 km auf 63 km, Fläche von 5540 ha auf 17.812 ha erweitert, Gemeinderäte von 120 auf 138 vermehrt, Mandatsdauer sechs statt drei Jahre; neben dem Gemeinderate ein aus diesem zu wählender Stadtrat mit 22 Mitgliedern; Amtsdauer des Bürgermeisters sechs statt drei, der Vizebürgermeister drei statt ein Jahr; Dienstzeit der letzteren vor dem versammelten Gemeinderate in die Hände des Statthalters; Bezirksausschüsse in allen Bezirken als beschließende Organe; der Magistrat dezentralisiert (Bezirksämter).

Durch G. 24 III 1900, L. 17, wurde der II. Bezirk in zwei Teile geteilt, dann ein IV. Wahlkörper mit 20 Gemeinderatsmandaten geschaffen, neben dem Stadtrate zwei ständige Ausschüsse, endlich Gemeinderatsmitglieder zur Ablegung eines Gelöbnisses verpflichtet.

Durch G. 2 II 1904, L. 23, wurde ein angemeinere Ruhegehalt für den Bürgermeister, dann im Falle seines Ablebens Witwen- und Waisenversorgung eingeführt.

Eine bedeutende Erweiterung erfuhr das Gemeindegebiet durch G. 28 XII 1904, L. 1 ex 1905; Einbeziehung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile als XXI. Bezirk (Gemeindegebiet 27.308 ha, Umfang 96 km); Anpassung der übrigen Bezirksgrenzen an die Stadtbahn und Wienflußregulierung (neuerliche Änderung der Bezirksgrenzen untereinander durch G. 2 II 1907, L. 4); Erhöhung der Mitgliederzahl des Gemeinderates auf 165, des Stadtrates auf 27; Verpflichtung der Bezirksräte (Mitglieder der Bezirksvertretungen, bis 1900 Bezirksausschüsse) zur Angelobung; Einführung von Bezirksaufsichtsräten für einzelne Bezirke.

Durch G. 22 VI 1905, L. 109, wurde die Zahl der Vizebürgermeister auf drei erhöht.

II. Staatsrechtliche Stellung und Autonomie. Die Gemeinde W. steht unmittelbar unter dem L. L. des Erzherzogtums Osterreich unter der Enns und bezüglich des vom Staate übertragenen Wirkungsbereiches, insbesondere auch hinsichtlich des Wirkungsbereiches als politische Behörde 1. Instanz unter dem Statthalter.

Amtshandlungen in den kais. Schlößern, Gärten usw. sind an die Zustimmung der k. u. k. Hofämter gebunden.

1. Beziehungen zum Landtage. Der Landesgesetzgebung unterliegt außer der Änderung des Gem. St. und der Gemeindegewählordnung namentlich die Bewilligung:

a) der Veräußerung unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte von über 500.000 K;

b) der Ausschreibung von Zuschlägen, die 30 % der direkten l. j. Steuer oder Verzehrungssteuer, dann von Umlagen auf den Mietzins, die einschließlich der Schulumlagen 15 % des Jahresmietzins übersteigen, ferner von neuen Auflagen, Gebühren, Taxen und sonstigen Leistungen für Gemeindezwecke, sei es von allen Gemeindegliedern oder nur für die Benützung öffentlicher notwendiger Gemeindegewinnanstalten, dann auch Erhöhung solcher Abgaben;

c) der Aufnahme von Darlehen und Leistung von Bürgschaften im Betrage von über 4 Mill. K (§ 59 k—m Gem. St.).

Landtagsbeschlüsse sind erforderlich:

a) zur Veräußerung unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werte zwischen 600 und 500.000 K, dann beweglichen Gemeindevermögens über 20.000 K, wenn ein Viertel der anwesenden Gemeinderäte protestiert;

b) zur Aufnahme von Darlehen, Leistung von Bürgschaften, wenn ein Viertel der anwesenden Gemeinderäte protestiert (§ 59 k, m, Gem. St.);

c) vom Bürgermeister wegen gefährdeten Interesses der Gemeinde stiftete Gemeinderatsbeschlüsse werden vom Statthalter dem L. L. vorgelegt (§ 73 Gem. St.).

2. Staatsaufsicht. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungsbereich nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe; dieses Aufsichtsrecht wird vom Statthalter geübt, der die Mitteilung der Beschlüsse des Gemeinderates, des Stadtrates, der Ausschüsse oder einer Bezirksvertretung sowie der Verfügungen des Bürgermeisters und die notwendigen Aufklärungen verlangen kann. Auch hat der Statthalter oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeinderates beizuwohnen und das Wort zu ergreifen, ohne an der Abstimmung teilzunehmen.

Der Statthalter ist berechtigt, vom Bürgermeister Gutachten des Gemeinderates, des Stadtrates oder einer Bezirksvertretung zu verlangen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, auf Verlangen des Statthalters Beschlüsse des Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung einzuholen (§ 106 Gem. St.).

Wenn der Gemeinderat, der Stadtrat oder ein Ausschuß oder eine Bezirksvertretung Beschlüsse fassen, oder der Bürgermeister bezw. der Magistrat, ein magistratisches Bezirksamt oder ein Bezirksvorsteher Verfügungen treffen, welche den Wirkungsbereich der Gemeinde überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist der Statthalter berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu sistieren und hierüber zu entscheiden (§ 107 Gem. St.).

Der Gemeinderat sowie auch der Stadtrat oder eine Bezirksvertretung können ohne Rekursrecht durch den Statthalter aufgelöst werden.

Die Neuwahl des Gemeinderates muß binnen dreier Monate ausgeschrieben werden; zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte hat der Statthalter die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Im Falle der Auflösung des Stadtrates ist die Neuwahl binnen 14 Tagen zu vollziehen, im Falle der Auflösung der Bezirksvertretung binnen sechs Wochen auszuschreiben; in der Zwischenzeit hat der Bürgermeister die Befugnisse des Stadtrates auszuüben (§ 108 u. 95 Gem. St.).

Wenn der Gemeinderat es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat der Statthalter, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungsbereiches handelt, auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu treffen.

Auch in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches bleibt der Regierung die Einwirkung und Kontrolle, wo sie es für nötig findet, vorbehalten (§ 109).

Der Statthalter kann die Einberufung einer Gemeinderatssitzung verlangen (§ 69, IV). Er hat die Verhandlung über vom Bürgermeister sistierte Gemeinderatsbeschlüsse, wenn die Sistierung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde geschah, dem L. T. zu übergeben; in dringenden Fällen darüber provisorisch zu verfügen; wenn die Sistierung wegen Gesetzesverletzung oder Überschreitung des Wirkungsbereiches geschah, zu entscheiden. Gegen seinen Auspruch ist der Ministerialrekurs zulässig (§ 73).

Außerdem obliegt dem Statthalter die Entgegennahme des Dienstes des Bürgermeisters (§ 26, II), die Bestätigung der Wahl des Bezirksvorstehers (§ 42, VI), die Zustimmung zur Aufstellung eines magistratischen Bezirksamtes für zwei benachbarte Bezirke (§ 102, IV), endlich ihm oder seinem Delegierten die Entgegennahme des Dienstes des Vizebürgermeisters (§ 28, II).

Der Statthalter ist berechtigt, in jede Wahlkommission zur Gemeinderatswahl einen l. f. Kommissär zu entsenden.

Der Bürgermeister und die Vizebürgermeister sind für ihre Amtshandlungen bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches und insbesondere auch des Wirkungsbereiches der Gemeinde als politische Behörde 1. Instanz der Regierung verantwortlich (§ 96, X).

Der Magistrat hat unter der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen; außerdem hat er als politische Behörde 1. Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde zugewiesenen Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde gelegen sind, zu vollziehen (§ 101).

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches steht der Statthalter das Recht zu, den magistratischen Bezirksämtern unmittelbar Weisungen zu erteilen.

Die vom Bürgermeister für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter festzusetzende Geschäftsordnung unterliegt, insofern sie den übertragenen Wirkungsbereich und insbesondere den Wirkungsbereich als politische Behörde 1. Instanz betrifft, der Bestätigung durch den Statthalter (§ 105).

Die Konzepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Kasse- und Buchhaltungs-Beamten des Magistrates müssen zur Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete geltenden Vorschriften befähigt sein (§ 39).

3. Autonomie. Der selbständige Wirkungsbereich der Gemeinde W. ist übereinstimmend mit dem Reichsgemeindegesez abgegrenzt (s. den Art. „Gemeinde“ B, I, Bd. II, S. 326 ff.).

In W. besteht eine l. f. Polizeidirektion. Die Gemeinde hat zu dem Polizeiaufwande für die Gemeindebezirke I—XX jährlich 1 Mill. K und für den Polizeiaufwand im XXI. Bezirke 50.000 K, nach Erhöhung der Einwohnerzahl für je 10.000 Einwohner 5000 K mehr, jedoch nicht über 100.000 K zu zahlen (§ 47 Gem. St.).

Kraft des der Gemeinde zuzehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten hat der Gemeinderat innerhalb der gesetzlichen Grenzen organische Beschlüsse in allen den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffenden Angelegenheiten zu fassen (§ 53 Gem. St.).

Dem Gemeinderate ist die Anerkennung der Wahlen in den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, die Organisation sämtlicher Gemeindeämter und -anstalten, die Oberaufsicht über deren Geschäftsführung vorbehalten (§§ 54, 59 Gem. St.).

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates in allen dem selbständigen Wirkungsbereich überlassenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insofern eine solche nicht in anderen Gesezen vorgesehen ist, nicht statt (§ 60 Gem. St.).

Teilweise ist das Beschließungsrecht in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches auch dem Stadtrate und den Ausschüssen ohne Berufung an den Gemeinderat anheimgegeben. Jedoch ist der Bürgermeister berechtigt, bei ungesetzlichen oder den Wirkungsbereich überschreitenden oder der Gemeinde schädlichen Beschlüssen verpflichtet, den Beschluß dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen (§§ 74—89 Gem. St.).

III. Die Personen in der Gemeinde. 1. Die Bestimmungen über Gemeindeglieder, „angehörige, „genossen und Ehrenbürger stehen mit jenen anderer städtischer und Gemeindeordnungen in Übereinstimmung; es seien daher nur jene über das Bürgerrecht hervorgehoben.

Das Bürgerrecht wird durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben. Die Verleihung des Bürgerrechtes gegen Taxerlag findet durch einen aus 25 Mitgliedern bestehenden Gemeinderatsausschuß statt, die Verleihung des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Lage steht allein dem Gemeinderate zu. Das Bürgerrecht darf nur in der Gemeinde heimatberechtigten Personen verliehen werden, vorausgesezt, daß sie wohlverhalten, eigendeberechtigt sind und im Besitze

eines ihren Lebensunterhalt sichernden Vermögens, Gewerbes oder Amtes sich befinden. Der Bewerber muß eine mindestens zehnjährige Heimatsberechtigung in W. und eine zehnjährige Steuerleistung daselbst nachweisen. An Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindegliederung mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind, eine Armenversorgung genießen oder innerhalb der letzten zwei Jahre eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde (solange das Konkursverfahren dauert), endlich an Personen, welche wegen strafbarer Handlungen vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, darf das Bürgerrecht nicht verliehen werden. Frauenpersonen können selbständig das Bürgerrecht nicht erwerben, erlangen jedoch durch Verehelichung mit einem Bürger oder durch Einbürgerung ihrer Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vorteile. Dieses Verhältnis dauert auch während des Wittwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungültigerklärung oder der Trennung der Ehe. Die gleiche Begünstigung gebührt den ehelichen und den legitimirten Kindern eines Bürgers, insoweit sie nicht das 24. Lebensjahr vollstreckt haben oder nicht aufhören, in W. heimatberechtigt zu sein. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat eine Taxe zu entrichten. Taxfreie Bürgerrechtsverleihung gilt als Auszeichnung.

Der aufgenommene Bürger hat vor dem Bürgermeister eidlich anzugehen, daß er alle Bürgerpflichten nach Vorschrift des Gem. St. gewissenhaft erfüllen, das Beste der Gemeinde fördern und den Charakter der Stadt W. als Reichshaupt- und Residenzstadt sowie den deutschen Charakter der Stadt nach Kräften aufrecht halten wolle. Jedem neu aufgenommenen Bürger wird ein Bürgerdiplom eingehändigt.

Zu den besonderen Bürgerrechten gehört a) das Wahlrecht für die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahlung einer direkten Steuer im zweiten Wahlkörper, b) der Anspruch auf Versorgung aus den insbesondere für Bürger, deren Wittwen und Kinder bestimmten Stiftungen und Anstalten.

Der Bürger wird des Bürgerrechtes verlustig: a) wenn er ausführt, österr. Staatsbürger oder Gemeindegliederung von W. zu sein, b) wenn er wegen der in der Gemeindegliederungsordnung bezeichneten strafbaren Handlungen zu einer Strafe verurteilt wurde. Im letzteren Falle treffen jedoch die nachteiligen Folgen weder seine Ehegattin noch die Kinder (§§ 8—16 Gem. St.).

2. Wahlrecht in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen. Zum Zwecke der Ausübung des Wahlrechtes in den Gemeinderat werden in jedem Gemeindebezirke vier Wahlkörper gebildet.

Die Tabelle auf S. 979 gibt eine Übersicht der Wahlkörperverteilung.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Das in der Wahlordnung vorgezeichnete Gesetz über Wahlpflicht ist noch nicht erschienen.

Über das Ruhen des Wahlrechtes s. den Art. „Gemeinden“, C. Bd. II, S. 338.

Insbesondere sind in W. Personen ausgenommen, die Armenversorgung genießen oder in den letzten zwei Jahren Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben (§ 8 Wahlordnung), dann die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen sind (§ 10 Wahlordnung). Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurüdgelegt hat und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet. Ausgenommen sind Angestellte der Gemeinde. Remunerationsbezüge von der Gemeinde gelten nicht als Anstellung.

Ausgeschlossen sind: Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre, ferner diejenigen, welchen auf Grund des Statutes sowie der Wahlordnung die Wählbarkeit auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt wurde (§ 14 Wahlordnung).

Die Mitglieder der Bezirksvertretung werden in jedem Gemeindebezirke nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates geltenden Bestimmungen, von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper, gewählt. In die Bezirksvertretung kann nur derjenige gewählt werden, welcher auch für dieselbe das Wahlrecht besitzt (§ 26 Wahlordnung).

IV. Verwaltungsorgane und deren Wirkungsbereich. 1. Bürgermeister. Der Bürgermeister steht an der Spitze aller Gemeindeorgane. Er wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Kaisers und gilt immer auf sechs Jahre, auch wenn ihn selbst früher die Reihe zum Austritt aus dem Gemeinderat treffen würde. Er erhält eine unentgeltliche Wohnung in einem städtischen Gebäude und die vom Gemeinderat bestimmte Funktionsgebühr. Der Bürgermeister hat nach der Bestätigung vor dem versammelten Gemeinderat einen Dienstzeit in die Hände des Statthalters abzuliegen.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Amte gebührt ihm ein angemessener Ruhegehalt, mindestens 8000 K jährlich. Ebenso haben im Falle seines Ablebens die Witwe und die Kinder Anspruch auf Wittwen- und Waisenersorgung, mindestens 2400 K jährlich (§ 19, 25, 26 Gem. St.).

2. Vizebürgermeister. Die drei Vizebürgermeister sind berufen, den Bürgermeister zu unterstützen und zu vertreten. Sie werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte, jeder in einem geordneten Wahlgange, auf drei Jahre, jedoch nicht über die Dauer des Gemeinderatsmandates hinaus, gewählt. Sie haben vor dem versammelten Gemeinderat einen Dienstzeit in die Hände des Statthalters oder dessen delegierten I. f. Kommissärs abzuliegen. Sie erhalten die vom Gemeinderat zu bestimmenden Funktionszulagen. Die Vizebürgermeister sind ebenso wie der Bürgermeister für ihre Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungsbereiches

Grundlage des Wahlrechtes	Wahlkörper			
	I	II	III	IV
Bürgerrecht	Ehrenbürger	Bürger	—	—
Geistlichkeit aller staatlich anerkannten christlichen Konfessionen, israelitischer Kultusgemeinden	Pfarrer und höhere Geistliche, Rabbiner	sonstige Geistliche	—	—
Beamte (wirklich, pensioniert, quiesziert), Hofstaat, Staat, Land Niederösterreich, Gemeinde Wien, öffentliche Fonds, Handels- und Gewerbekammer; Offiziere und Militärgeistliche a. D. und Ruhestand, Militärbeamte; Lehrpersonen	Besoldungssteuerpflichtige	sonstige Beamte usw., Professoren, Direktoren, Lehrer (bleibend angestellt an öffentlichen Anstalten oder mit Öffentlichkeitsrecht)	Besitzende	—
Intelligenz		Doctoren einer inländischen Universität, Notare, inländische Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmazie, dann Techniker, Bergbauingenieure, Landwirte, Forstwirte, Tierärzte, welche an einer inländischen Hochschule die Diplom- oder Staatsprüfungen bestanden haben, behördlich autorisierte Privattechniker, insofern dieselben Gemeindeangehörige sind		—
Grundsteuer ¹⁾	200 K	40 K	—	—
Grund- und Gebäudesteuer ¹⁾	400 "	40 "	—	—
Allgemeine Erwerbsteuer ¹⁾	100 "	40 "	—	—
Personaleinkommensteuer ¹⁾	200 "	40 "	20 K	—
Allgemeine Voraussetzungen	soweit diese Personen nicht im vorhergenannten Wahlkörper wahlberechtigt sind			Staatsbürger, männlich, 24 Jahre alt, seit 3 Jahren bleibender Wohnsitz im Gemeindegebiete
	Staatsbürger, männlich, 24 Jahre alt, ordentlicher Wohnsitz im Gemeindegebiete			

¹⁾ Seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde jährlich.

(insbesondere auch als politische Behörde) auch der Regierung verantwortlich.

3. Gemeinderat. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten vom Gemeinderat vertreten, dessen 165 Mitglieder (Gemeinderäte) von der

Gemeinde aus ihrer Mitte in vier Wahlkörpern gewählt werden; der 1., 2. und 3. Wahlkörper wählen je 48, der vierte 21 Gemeinderäte.

Die Zahl der in jedem Bezirke aus den ersten drei Wahlkörpern zu wählenden Gemeinde-

räte wird nach dem Verhältnisse der Wählerziffer jedes dieser Wahlkörper in den einzelnen Bezirken zur Gesamtzahl der Wähler des gleichen Wahlkörpers in allen Bezirken bestimmt; jedem Wahlkörper eines Bezirkes ist mindestens ein Mandat zuzuweisen. Die Verteilung der Mandate beruht auf amtlicher Berechnung, welcher die Wählerliste der letzten allgemeinen Wahlen zu Grunde zu legen ist, und welche bis zur vollständigen Erneuerung eines Wahlkörpers für denselben in Kraft bleibt. Die Wählerlisten, welche die Grundlage der Berechnung bilden, sowie die Berechnungen selbst sind vom Statthalter zu prüfen und zu bestätigen.

Im vierten Wahlkörper wählt jeder Bezirk einen Gemeinderat.

Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf sechs Jahre gewählt.

Es ist daher (außer bei Auflösung des Gemeinderates) in jenen Jahren, in welchen das Mandat der aus den ersten drei Wahlkörpern gewählten Gemeinderäte eines Wahlkörpers erlischt, als Ersatz für diese auscheidenden die Wahl von 48 Gemeinderäten auf die Dauer von sechs Jahren vorzunehmen.

Im Falle einer Neuwahl des ganzen Gemeinderates haben zwei Jahre nach der Wahl die aus dem 1. Wahlkörper und nach weiteren zwei Jahren die aus dem 2. und 4. Wahlkörper gewählten Mitglieder des Gemeinderates auszuscheiden. In der Folge treten immer diejenigen aus, welche sechs Jahre vorher gewählt worden sind. Erledigte Gemeinderatsstellen werden in der Regel mit den zweijährigen Ersatzwahlen wiederbesetzt, außer wenn über 30 Mitglieder fehlen (§§ 22, 23 Gem. St.).

Jeder Gemeinderat ist verpflichtet, unmittelbar nach seinem Eintritt in den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung ein Gelöbniß abzulegen, dem Allerhöchsten Kaiserhause und dem Vaterlande die Treue zu bewahren, den österr. Staatsgedanken hochzuhalten und den Bestimmungen des Gem. St. nachzukommen. Die Entscheidung, ob dieses Gelöbniß gebrochen worden ist, fällt dem Disziplinarausschusse (zehn Mitglieder, drei Ersatzmänner, auf drei Jahre gewählt) zu, der auf Ausschluß von der unterbrochenen Sitzung, eventuell auch von den drei folgenden Sitzungen erkennen kann (§ 67).

Die Mitglieder des Gemeinderates verwalten ihr Amt unentgeltlich. Der Gemeinderat ist jedoch berechtigt, jenen Mitgliedern des Gemeinderates, welche nicht Mitglieder des Stadtrates sind, für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse des Gemeinderates Gebühren zuzuerkennen. Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem sie wohnen, haben die dazu abgeordneten Mitglieder Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen, bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb der Stadt W. auf Vergütung der Reise- und Fahrtkosten und auf die Diät eines Staatsbeamten der VI. Rangklasse aus Gemeindegeldmitteln (§ 24 Gem. St.).

Wirkungskreis. Der Gemeinderat ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für sie zu fassen und dieselben im geeigneten Wege vollziehen zu lassen. Er hat die Interessen der Gemeinde alleseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

Er ist befugt, die Geschäftsführung aller Gemeindeämter und Gemeindegeldanstalten in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises zu untersuchen, die Vorlage aller Akten, Urkunden und Berichte zu verlangen und sich in Fällen besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

Er prüft und genehmigt jährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen, dann der von den Bezirksvorstehern vorgelegten Bezirksvoranschläge die Voranschläge der Gemeindegeldentnahmen und -ausgaben und sämtlicher Gemeindegeld- und -anstalten, ebenso die Jahresrechnungen.

Namentlich sind dem Gemeinderate vorbehalten:

a) Die Anerkennung der Wahlen in Gemeinderat und Bezirksvertretungen;

b) die Organisation sämtlicher Gemeindeämter und Gemeindegeldanstalten;

c) die Festsetzung der Dienstespragmatik sowie der Pensionsvorschriften für die Angestellten der Gemeinde und für ihre Witwen und Waisen;

d) Funktionsgebühr und der Stadträte, dann Beschlüsse darüber, ob und welche Funktionsgebühren den Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, den fallweise zugezogenen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen, dann den Bezirksvorstehern zuerkannt werden, endlich ob den Bezirksräten eine Vergütung ihrer Barauslagen bei Kommissionen usw. zu gewähren sei;

e) alljährliche Bewilligung der Geldmittel für Remunerationen, Gnadengaben, Zuschüssen und Gehaltsvorschüsse;

f) Beginn oder Aufhebung eines Rechtstreites, Eingehung eines Vergleiches in wichtigen Angelegenheiten;

g) Einbringung von Beschwerden an das R. O. oder den B. O., Ergreifung außerordentlicher Rechtsmittel;

h) Erwerb und Verpfändung unbeweglicher Güter oder denselben gleichgehaltener Rechte im Werte von 20.000 K.;

i) Eingehung und Auflösung von Bestands- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 10.000 K. beträgt oder die Dauer des Vertrages sechs Jahre übersteigt;

k) Veräußerung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 6000 K. sowie die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 20.000 K. (Ausnahmen oben I, 1 a.);

l) Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, dann die Festsetzung von Gebühren, Taxen und sonstigen Leistungen für Gemeindezwecke (s. oben I, 1 b);

m) Aufnahme von Darlehen, Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde (Ausnahmen oben I, 1 c);

n) Abschreibung, Nachsicht oder Herabsetzung einer Gemeindeforderung, sobald sie 10.000 K übersteigt;

o) Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr wie 10.000 K;

p) Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die Kosten 20.000 K überschreiten;

q) Bewilligung von nicht präliminierten Auslagen, wenn dieselben mehr als 20.000 K betragen, Überschreitung einer Budgetpost um mehr als 20.000 K;

r) Bewilligung von Zuschüßbeiträgen an Wohltätigkeits- und sonstige gemeinnützige Anstalten und Vereine, von Unterstützungsbeiträgen für charitative und andere gemeinnützige Zwecke;

s) Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde;

t) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, des taxfreien Bürgerrechtes, des Bürgerrechtes mit Nachsicht der Taxen und der Salvator-Medaille.

Der Gemeinderat bestimmt (bei Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern), welche Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereiches außer den bereits nach dem Gem. St. zugewiesenen noch den Bezirksvertretungen zur Beschlußfassung überlassen werden und kann ihnen auch einzelne Gegenstände fallweise übertragen. Er hat auch das Recht, die Bezirksvertretungen aufzulösen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 52, bei gewissen Gegenständen (s. oben k—m) von 100 Mitgliedern notwendig. Für diese Gegenstände ist die Zustimmung von 80 Mitgliedern, sonst die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden zu gültigen Beschlüssen erforderlich.

Die Sitzungen der Gemeinderates sind öffentlich.

Doch können Sitzungen mit Ausnahme jener, in welchen die Gemeinderrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, über den von wenigstens 20 Mitgliedern gestellter Antrag, wenn sich die Majorität dafür ausspricht, auch nicht öffentlich abgehalten werden. Auch der Bürgermeister kann Gegenstände mit Ausnahme der vorerwähnten in eine nicht öffentliche Sitzung verweisen. In dieser nicht öffentlichen Sitzung kann jedoch der Gemeinderat die Verweisung des Gegenstandes zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, als die Geschäfte es erfordern (§§ 51—73 Gem. St.).

4. Stadtrat. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister, den drei Vizebürgermeistern und 27 vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf sechs Jahre bezw. auf die Dauer des Gemeinderatsmandates gewählten Mitgliedern.

Bürgermeister und Stadtrat sind berechtigt, für einzelne Gegenstände Referenten aus dem Gemeinderate (mit beratender Stimme) zu bestimmen.

Die Mitglieder des Gemeinderates sind bei Amtsverlust verpflichtet, eine Wahl in den Stadt-

rat anzunehmen, wenn sie nicht schon zwei Ausschüssen angehören oder wegen Privatinteressen besangen sind. Beharrlich pflichtvergeßene Mitglieder können vom Gemeinderat abberufen werden.

Wirkungskreis. Der Stadtrat ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Gemeinderate vorbehalten, Ausschüssen überwiesen oder dem Magistrat übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates durchgeführt werden sollen, sofern dieselben nicht den Bezirksvertretungen zugewiesen sind.

Der Stadtrat ernannt alle Angestellten der Gemeinde über Vorschlag des Magistrates, ohne an diesen gebunden zu sein, und übt das Präsentationsrecht der Gemeinde rücksichtlich aller Lehrerstellen aus. Er hat nach Maßgabe der Dienstespragmatik über die Veretzung in den Ruhestand und über die Entlassung der Angestellten, ferner über die Bewilligung der Bezüge ihrer Witwen und Waisen zu entscheiden.

Der Stadtrat bezw. die Ausschüsse haben bei allen der Entscheidung des Gemeinderates vorbehaltenen Gegenständen die Vorbereitungen zu pflegen.

Der Stadtrat übt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Magistrates und der sonstigen Gemeindeämter und der Gemeindevorstände. Er faßt Beschlüsse über das Gemeindevermögen, das Einkommen und die Sicherstellung der Bedürfnisse der Gemeinde, sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, welche der Beschlußfassung des Gemeinderates vorbehalten oder anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind.

Stellen sich jedoch im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Erfordernisse im Betrage von mehr als 20.000 K ein, für welche die Auslagen vom Gemeinderate nicht bewilligt wurden, so ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Der Stadtrat hat sich an die Ansätze des Voranschlages zu halten und die Genehmigung des Gemeinderates für vorbehaltene Auslagen einzuholen. In dringlichen Fällen kann er unter seiner Verantwortung die Bestreitung der notwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch die Genehmigung des Gemeinderates erwirken.

Sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, entscheidet der Stadtrat über Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates, eines magistratischen Bezirksamtes oder eines Bezirksvorstehers, dann gegen Beschlüsse einer Bezirksvertretung in den zum selbständigen Wirkungsbereich gehörigen Angelegenheiten.

Den Vorsitz im Stadtrate führt der Bürgermeister oder von ihm bestimmte Vizebürgermeister. Bei den Sitzungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Der Stadtrat ist berechtigt, den Sitzungen Bezirksvorsteher und Gemeindevorstände mit beratender Stimme beizuzugehen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, jeden Beschluß des Stadtrates vor dem Vollzuge dem Gemeinderate zur Entscheidung vorzulegen; er ist

hiez u verpflichtet, wenn er erachtet, daß ein solcher Beschluß den Gesetzen zuwiderläuft oder den Wirkungskreis überschreitet oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt.

Gegen Beschlüsse des Stadtrates in allen ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderat, nicht statt, insofern nicht eine solche in anderen Gesetzen vorgeesehen ist (§ 74—90 Gem. St.).

5. Ausschüsse des Gemeinderates. Der Gemeinderat muß aus seiner Mitte zwei ständige Ausschüsse wählen, für Verleihung des Heimats- und Bürgerrechtes mit 25 und den Disziplinar-ausschuß mit 10 Mitgliedern und 10 Ersatzmännern.

Außerdem kann der Gemeinderat noch andere Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Gegenstände mit dem Rechte der unmittelbaren Bericht-erstattung an den Gemeinderat einsetzen; dieselben müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Die Ausschüsse sind ebenso wie der Stadtrat berechtigt, ihren Sitzungen Bezirksvorsteher und Gemeinbeangestellte mit beratender Stimme beizuziehen.

6. Bezirksvorsteher. Der Bezirksvorsteher wird von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt, ebenso sein Stellvertreter. Die Wahl des ersteren unterliegt der Befähigung durch den Stadtrat und den Statthalter.

Die Bezirksvorsteher sind Exekutivorgane der Gemeinde und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises, soweit sie den Gemeindebezirk betreffen.

Aufträge vom Bürgermeister hat der Bezirksvorsteher unter seiner Verantwortlichkeit selbst oder durch Bezirksräte zu vollziehen. Der Bezirksvorsteher hat die Pflicht, der Bürgermeister das Recht, ungesetliche oder Bezirksinteressen verletzende Beschlüsse der Bezirksvertretung zu sistieren. Ersterer hat darüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Dem Bürgermeister steht das Recht zu, den Bezirksvorsteher seines Amtes zu entheben, wenn er die Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten beharrlich vernachlässigt (§ 42, 91, 94, 95 Gem. St.).

7. Bezirksvertretungen. In jedem Bezirke besteht zur Unterstützung des Gemeinderates und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde eine Bezirksvertretung, an deren Spitze der Bezirksvorsteher steht.

Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens 18, höchstens 30 von den Wahlberechtigten der drei ersten Wahlkörper jedes Bezirkes auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern (Bezirksräten), die ihren Wohnsitz im Bezirk haben müssen und nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören dürfen. Ihre Zahl muß durch drei (Wahlkörper) teilbar sein. Die Bestimmungen über Verlust und zeitweilige Nichtausübung des Amtes eines Gemeinderates finden auch auf Bezirksräte Anwen-

dung. Die Bezirksräte verwalten ihr Amt unentgeltlich und haben die Pflicht, bei Antritt ihres Amtes die treue Pflichterfüllung in die Hände der Bürgermeisters anzugeloben. Über Vergütung von Barauslagen hat der Gemeinderat Bestimmungen zu treffen (§ 20, 42, 43 Gem. St.).

Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen mit den der Verwendung im Bezirke gewidmeten oder den von dem Gemeinderate bewilligten Mitteln vollständig durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderate ausdrücklich übertragen worden sind. Sie hat sich an die vom Gemeinderate festgesetzte Geschäftsordnung und an die besonderen Anordnungen des Gemeinderates zu halten. Sie ist berechtigt, in allen anderen den Bezirk oder die ganze Gemeinde betreffenden Angelegenheiten Anträge bei dem Gemeinderate einzubringen.

Sie hat sechs Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres den Vorschlag über das Erfordernis für die besonderen Bedürfnisse des Bezirkes, nachdem dieser durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist, an den Bürgermeister einzusenden und die hiezu vorgebrachten Einwendungen und Erinnerungen anzuschließen.

Die Sitzungen der Bezirksvertretung sind mindestens in jedem Vierteljahr einmal vom Bezirksvorsteher einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefaßt. Nach Bedarf und insbesondere dann, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder, der Bürgermeister oder der Statthalter es verlangen, sind auch außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

Von jeder Sitzung ist der Bürgermeister vorher in Kenntnis zu setzen; ihm oder dem von ihm hiezu bestimmten Gemeinderatsmitgliede steht es frei, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die für die Sitzungen des Gemeinderates geltenden Vorschriften haben im übrigen auch für die Sitzungen der Bezirksvertretung entsprechend Anwendung zu finden.

Die Bezirksvertretung kann vom Gemeinderate oder vom Statthalter aufgelöst werden. Für einstweilige Fortführung der Geschäfte sorgt der Bürgermeister (§ 2—95 Gem. St.).

8. Magistrat. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus dem Magistratsdirektor und aus rechtskundigen, technischen und Sanitätsbeamten, dann aus dem erforderlichen Sachverständigen- und Hilfspersonal.

Die Konzepts-, technischen, Sanitäts-, Veterinär-, dann Kasse- und Buchhaltungsbeamten des Magistrates müssen zur Geschäftsführung nach den für Staatsbedienstete des bezüglichen Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein (§ 39 Gem. St.).

Die Systemisierung der beim Magistrate und bei den Gemeindegastalten zu besetzenden Stellen und die Feststellung der Bezüge steht dem Ge-

meinderate zu; die Ernennung, Beförderung und Belohnung der Angestellten der Gemeinde, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Stadtrat.

Die Aufnahme von Praktikanten, Aspiranten und Gelehen sowie die einstweilige Dienstenthebung eines Beamten oder sonstigen Angestellten erfolgt durch den Bürgermeister.

Der Magistratsdirektor und alle übrigen im § 39 bezeichneten Gemeindebeamten werden mit Gehalt definitiv angestellt und sind nach Ablauf von zehn Dienstjahren pensionsfähig. Die Entlassung, die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste sowie die Versetzung in den Ruhestand kann nur auf Grund der Dienstpragmatik erfolgen (§§ 40, 41 Gem. St.).

Der Bürgermeister ist Vorstand des Magistrates und wird im Falle der Verhinderung durch den der Reihe nach berufenen Vizebürgermeister oder den Magistratsdirektor vertreten. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsführung des Magistrates verantwortlich. Ihm sind die Angestellten der Gemeinde untergeordnet.

Er hat die dem Magistrat zugewiesenen Geschäfte durch einen Magistratsreferenten oder durch das Gremium der Magistratsräte oder durch kleinere Abteilungen des Magistrates (Senate) erledigen zu lassen oder selbst zu erledigen. Ihm steht die Geschäftseinteilung und Zuweisung des Personals zu.

Der Magistrat ist das Exekutivorgan der Gemeinde. Er besorgt die ihm zugewiesenen Geschäfte des übertragenen Wirkungsbereiches. Ihm obliegt insbesondere:

a) Die unmittelbare Verwaltung des Gemeindevermögens nach Anordnung des Bürgermeisters;

b) Vorberatung, Berichterstattung, Antragstellung an den Stadtrat;

c) Bewilligung von Remunerationen und Zuschüssen bis 200 K., jährlich wiederkehrender Auslagen bis 400 K., einmaliger bis 4000 K., sofern sie im Voranschlage bedeckt sind; Veräußerung beweglichen Gemeindevermögens und Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis 100 K.;

d) Abschluß von Verträgen mit Zahlungen bis 4000 K., sofern sie im Voranschlage bedeckt sind, Bestandverträge bis 2000 K. Bestandzins oder drei Jahre Vertragsdauer.

Der Magistrat hat das Recht, in Angelegenheiten der Gemeindepolizei Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen bis 400 K. oder Arreststrafen bis 14 Tage für deren Übertretung festzusetzen.

Der Magistrat hat als politische Behörde 1. Instanz alle Amtshandlungen, welche in dem der Gemeinde durch G. 19 V 68, R. 44, zugewiesenen Wirkungsbereich einer politischen Bezirksbehörde liegen, sofern sie nicht der 1. f. Sicherheitsbehörde vorbehalten sind, zu vollziehen.

Zum Zwecke der Geschäftvereinfachung bestehen in den Bezirken magistratische Bezirksämter, nötigenfalls auch mit in einzelnen Be-

zirkeilen exponierten Beamten, welche in den Bezirken dem Magistrat zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters bzw. des Magistrates und unter dessen Überwachung besorgen. In dieser Art vertreten sie auch den Magistrat in seiner Eigenschaft als politische Behörde 1. Instanz.

Das magistratische Bezirksamt untersteht unmittelbar dem Magistrat. In jenen Angelegenheiten, welche in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören, hat dasselbe die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers bzw. der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher hierum erucht, auszuführen.

In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches steht der Statthalterei das Recht zu, dem magistratischen Bezirksamte unmittelbar Weisungen zu erteilen und Auskünfte von demselben zu begehren (§§ 96—105 Gem. St.).

9. Bezirksaufsichtsräte. Der Bürgermeister kann über Vorschlag der Bezirksvertretung Bezirksaufsichtsräte für einzelne Teile größerer Gemeindebezirke bestellen, welche daselbst jene Amtshandlungen des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches, die ihnen vom Bürgermeister mit Zustimmung des Statthalters zugewiesen werden, nach den Weisungen des Vorstandes des magistratischen Bezirksamtes zu besorgen haben. Ihnen obliegt auch in dem Bezirke die Vertretung des Bezirksvorstehers; sie müssen in dem betreffenden Bezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 102, V, Gem. St.).

V. Gemeindevahlen. Vom Wahlrechte und der Wählbarkeit für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen war bereits oben (II, 2) die Rede. Die Form der Wahlen für den Gemeinderat und die Bezirksvertretungen, den Bürgermeister und die Vizebürgermeister, die Stadträte und Bezirksvorsteher nebst deren Stellvertreter ergeben keine bemerkenswerten Besonderheiten.

VI. Organisation besonderer Verwaltungszweige. 1. Schulverwaltung. Die Gemeinde W. bildet einen Schulbezirk. Die Ausgaben, deren Bestreitung in anderen Schulbezirken den Schulgemeinden und dem Landesfondszins obliegt, werden in W. aus Gemeindepflichten gedeckt; die betreffenden Geschäfte werden durch die Gemeindeverwaltung und ihre Exekutivorgane besorgt (§ 68 G. 25 XII 1904, L. 98).

Für die Schulaufsicht besteht ein Bezirksschulrat, der aus sich Sektionen und Ausschüsse bildet; die Bestimmungen über deren Umfang, Zusammenetzung und Wirkungsbereich bedürfen der Genehmigung des Landes Schulrates. Der Schulbezirk W. ist in 12 Inspektionsbezirke geteilt; der Bezirksschulrat hat dementprechend 12 Bezirkssektionen und außerdem drei Fachsektionen gebildet.

Der Bezirksschulrat besteht aus:

a) dem Bürgermeister oder geschäftsführenden Vizebürgermeister als Vorsitzenden;

b) dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten und seinem Stellvertreter,

beide vom Bürgermeister aus der Zahl der Magistratskonzeptsbeamten bestellt und vom Statthalter bestätigt;

c) je einem vom Statthalter ernannten Vertreter des katholischen, evangelischen und israelitischen Religionsunterrichtes;

d) Fachmännern im Lehramte, und zwar 4 von der Lehrerkonferenz gewählten (2 Bürgerschul- und 2 Volksschullehrkräften) und für jeden einen Ersatzmann; einem Oberlehrer und einem Bürgerchuldirektor, vom Stadtrate berufen; dem Direktor einer Lehrerbildungsanstalt, eines Gymnasiums und einer Realschule, vom Landeschulrate berufen;

e) 22 vom Gemeinderat aus der Zahl der passiv wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählten Mitgliedern;

f) den Bezirksschulinspektoren.

Für jeden Gemeindebezirk besteht ein Ortsschulrat, dessen Mitglieder von der Bezirksvertretung gewählt werden mit Ausnahme der Vertreter der Religionsgenossenschaften und der Schulen. Der Bezirksschulrat kann von der Bestellung der Ortsschulaufsicht absehen; die Funktionen der letzteren werden dann unter die Mitglieder des Ortsschulrates (mit Ausnahme der Lehrer) aufgeteilt (Schulaufsichtsgesetz 25 XII 1904, L. 97).

Im Oktober 1907 bestanden in W. 37 allgemeine Volks- und Bürgerschulen, 90 Bürgerschulen, 321 allgemeine Volksschulen mit insgesamt 406 Schulleitern und 232.200 Schülern.

2. Armenwesen. Die Armenpflege wird durch den Magistrat und die Armeninstitute ausgeübt. Für jeden Bezirk besteht ein Armeninstitut mit der vom Stadtrate bestimmten Zahl von Armenräten, deren Amt ein freiwilliges, unbesoldetes Ehrenamt ist. Dazu können Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes berufen werden, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, mindestens 30 Jahre alt und unbescholten. Für gewisse Zwecke der Armenpflege, insbesondere Armenfinderpflege, können auch Frauen dazu berufen werden. Die Armenräte werden von der Bezirksvertretung auf sechs Jahre gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates, der auch Armenräte entheben kann. Die Armenräte wählen aus ihrer Mitte die vom Stadtrate bestimmten Funktionäre und deren Stellvertreter auf sechs Jahre; die Wahlen unterliegen ebenfalls der stadtträllischen Bestätigung. Die Zahl der Armenräte beträgt über 2100, darunter rund 100 Frauen.

Die Armeninstitutsbezirke können nach Bedarf in territoriale und sachliche Sektionen gegliedert werden. Jeder Gemeindebezirk ist in Sprengel für je einen Armenrat eingeteilt. Für kollegial zu behandelnde Geschäfte werden aneindergränzende Sprengel in Distrikte und die betreffenden Armenräte in Sektionen, gewöhnlich nicht mehr als 18 Mitglieder, zusammengefaßt.

In den Wirkungsbereich der Armeninstitute gehört die Erhebung der Verhältnisse aller Unterzungen aus öffentlichen Mitteln oder sonstige Begünstigungen beanspruchenden Personen, Anträge auf periodische Unterstützungen, Verlängerung

zeitlich bewilligter Unterstützungen auf ein Jahr, Bewilligung einmaliger Unterstützungen jeder Art in dringenden Fällen. Periodische Unterstützungen dürfen bis 20 K., in besonderen Fällen 30 K. monatlich beantragt, einmalige Unterstützungen bis 20 bezw. 30 K. bewilligt werden.

Als ständiger Ausschuss ist ein Zentralrat für das Armenwesen bestellt, bestehend aus den Obmännern der Armeninstitute, vom Bürgermeister bestimmten Gemeindebeamten, Vertretern der Wohltätigkeitsvereine, die durch den Stadtrat berufen werden. Der Zentralrat hat über Fragen der Armenpflege Anträge zu stellen, Gutachten abzugeben, auf eine gleichförmige und richtige Ausübung der Armenpflege und gedehliches Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege hinzuwirken. Zur Verbindung der beiden letzteren besteht eine Auskunftsstelle im Zentralarmenfaster des Magistrates, der seine Vormerkungen der Privatarmenpflege zugänglich macht (Gemeinderatsbeschluss 22 X 1901), Vorschriften für Armenpflege (Stadtratsbeschluss 21 V 1902), beide in den Berichten über die Gemeindeverwaltung der Stadt W. für 1901 und 1902.

Seit 1902 gibt der Magistrat monatlich erscheinende „Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien“ heraus, die den Armenräten zugestellt, aber auch im Abonnement verkauft werden.

3. Feuerlöschwesen. Die Handhabung der Feuerpolizei und Überwachung der Feuerwehren obliegt dem Magistrate. Dem Stadtrate sind vorbehalten:

a) Erteilung oder Entziehung der Löschberechtigung an Feuerwehreinheiten;

b) Einteilung des Gemeindegebietes in Feuerlöschreviere;

c) Genehmigung der Lösch- und Ausrückungsordnungen und Statuten der Feuerwehren.

Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Instandhaltung von Einrichtungen, die eine rasche Signalisierung des Brandes ermöglichen. Bei besonders gefährlichen Objekten oder Betrieben, abgelegenen oder für die Versammlung einer größeren Menge von Menschen bestimmten Gebäuden hat der Besitzer Vorkehrungen zur raschen Entdeckung eines Brandes zu treffen und für die Signalisierung zu sorgen. Die k. k. Sicherheitswache sowie alle sonstigen öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Beginn eines Brandes den mit der Handhabung der Signalapparate betrauten Personen oder der nächstgelegenen Feuerwache zur Kenntnis zu bringen.

In jedem Feuerlöschreviere muß für Feuerlöschrequisiten, deren Handhabung, den raschen Transport zur Brandstelle sowie für Löschwasser vorgesorgt sein. In den Feuerlöschrevieren bestehen ständige Wachposten. Zur Beschaffung des Wassers aus den bestehenden Wasserleitungen haben die von der Gemeinde in den Straßen aufgestellten Hydranten zu dienen.

Für die Beforgung des Feuerwehrendienstes bestehen ein von der Gemeinde besoldetes Feuer-

wehrcorps (Berufsfeuerwehr) und freiwillige Feuerwehren.

In Hinsicht auf die Verteilung der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiete können drei Zonen unterschieden werden. Die erste Zone wird in erster Linie durch die Berufsfeuerwehr geschützt; die zweite und dritte zunächst durch die freiwilligen Feuerwehren, indem die Berufsfeuerwehr in diese beiden Zonen nur bei Großfeuern ausrückt. Den freiwilligen Feuerwehren der zweiten Zone ist zur Besorgung des Telegraphendienstes und zur Bedienung der Dampfspritzen Mannschaft der Berufsfeuerwehr zugeteilt.

Über Aufforderung des Magistrates (magistratischen Bezirksamtes), des Stadtbauamtes oder des Bezirksvorstehers hat die Feuerwehr bei Unglücksfällen Rettungs- und Sicherungsarbeiten auszuführen. Der Berufsfeuerwehr obliegt die Besorgung des Signaldienstes sowie die Überwachung der Schulen und Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren. Feuerwehrvereine kann die Gemeinde die Berechtigung zur Vornahme von Feuerlöschvorkehrungen und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen übertragen. Diese Berechtigung erstreckt sich auf die selbständige erste Hilfe bei Bränden und Unglücksfällen innerhalb eines Feuerlöschreviers und die Teilnahme an Lösch- und Rettungsarbeiten der Berufsfeuerwehr, sobald diese auf dem Brandplatze oder der Unfallstätte erscheint.

Die Kosten der Berufsfeuerwehr sowie der Löschanstalten überhaupt, mit Ausnahme jener Auslagen, welche durch die Feuerpolizeiordnung den einzelnen Hauseigentümern besonders auferlegt sind, hat die Gemeinde zu bestreiten.

Nach jedem Brande hat die k. f. Polizeibehörde an Ort und Stelle im Einvernehmen mit dem Kommandierenden der Feuerwehr eine genaue Erhebung über die Art, den Umfang und die Wirkung des Brandes, dessen Entstehungsursache und die etwaigen Schuldtragenden vorzunehmen (Feuerpolizeiordnung, G. 19 III 92, L. 18).

Die Offiziere der Berufsfeuerwehr sind in Rangklassen der Gemeindebeamten eingeteilt. Insgesamt besteht die Berufsfeuerwehr aus 500 Personen. Außerdem bestehen 40 freiwillige Feuerwehren mit 1605 Mann (Ende 1906).

4. Arbeitsvermittlung. Das städtische Arbeits- und Dienstvermittlungsammt ist durch Gemeinderatsbeschluß 7 VI 98 gegründet und 1903 auf Dienstvermittlung ausgedehnt worden. Die Vermittlung geschieht für Arbeitnehmer unentgeltlich; seitens der Arbeitgeber werden nur Regiebeiträge von Gewerbevereinigungen, dann Einschreibgebühren (40 h für eine Anmeldung) von Dienstgebern eingehoben. Die Vermittlung geschieht für gewerbliche Arbeiter, Lehrlinge und männliches Dienstpersonal zentralisiert, für weibliches Dienstpersonal bestehen Dienstvermittlungstellen in den Gemeindebezirken. Das Amt ist dem Magistrat untergeordnet und gibt jährlich gedruckte Geschäftsberichte heraus.

5. Städtische Unternehmungen. a) Lagerhaus seit 1876, mit eigener Direktion und Beamtenkörper, unterstehend dem Magistrat;

b) Futterbeistellung für das auf dem Zentralviehmarke untergebrachte Vieh seit 1885, durchgeführt von dem Personal des städtischen Marktammtes;

c) Beerbigung und Gräberaus schmückung auf den städtischen Friedhöfen; auf dem Zentralfriedhofe seit 1889, auf anderen seit 1903, besorgt durch das dem Magistrat unterstehende Friedhofpersonal;

d) Sparkassen. Im J. 1891 wurden vier Gemeindeparkassen, 1905 eine weitere, von einbezogenen Vorortgemeinden übernommen; ihre Verwaltung wird durch je einen aus und von der Bezirksvertretung gewählten Ausschuß und eine aus letzterem gewählte Direktion besorgt; beiden Körperschaften gehört der Bürgermeister kraft seines Amtes als Mitglied an und kann sich durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten lassen. Seit 1907 besteht außerdem eine städtische Zentralsparkasse, geleitet von einem aus und von dem Gemeinderat gewählten Kuratorium;

e) Versicherungsanstalt. Im J. 1898 wurde die städtische Kaiser-Franz-Josephs-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt gegründet, die durch einen Gemeinderatsausschuß geleitet wird;

f) der Rathauskeller, 1898 gegründet, geleitet von einer Gemeinderatskommission;

g) Gaswerke, gegründet 1899, geleitet von einer Gemeinderatskommission unter Vorsitz des Bürgermeisters; sie besorgen die öffentliche Beleuchtung in einem großen Teil des Gemeindegebietes und haben in diesem Gebiete das alleinige Recht der Gasabgabe an Private;

h) Elektrizitätswerke, gegründet 1902, geleitet von einem Gemeinderatsausschusse unter Vorsitz des Bürgermeisters; sie liefern den Strom für die städtischen Straßenbahnen und geben Strom für Licht- und Kraftzwecke an Private ab;

i) Straßenbahnen. Das Netz wurde teils in den J. 1902—1904 von privaten Gesellschaften übernommen, teils von der Gemeinde selbst gebaut. Den Betrieb leitet eine dem Magistrat unterstehende Direktion;

k) Brauhaus der Stadt Wien, samt dem Gute Wallhof in Rannersdorf von einer registrierten Genossenschaft im J. 1905 übernommen, geleitet von einem Gemeinderatsausschusse unter Vorsitz des Bürgermeisters;

l) Übernahmestelle für Vieh und Fleisch, gegründet 1905, dem Magistrat untergeordnet;

m) Pfandleihanstalt, 1905 von der einbezogenen Gemeinde Floridsdorf übernommen;

n) Leichenbestattung, gegründet 1907 durch Übernahme zweier gesellschaftlicher Unternehmungen; dem Magistrat untergeordnet.

Näheres über die städtischen Unternehmungen enthalten die gedruckten Berichte über die Gemeindeverwaltung und die Statistischen Jahrbücher der Stadt Wien.

Quellen und Literatur.

A. Geschichte. Tomasek: Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, im I. Bd. der Geschichtsquellen der Stadt Wien, herausgegeben von Karl Weiß, 1877. S. Schuster: Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung usw. im I. Bd. der vom Altertumsvereine 1897 herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien. Schimmer: Alt- und Neu-Wien. 2. Aufl. Wien und Leipzig 1904. Bericht der vom Wiener Gemeinderate eingesetzten Kommission zur Revision des Gemeindestatutes. I. Wien 1868. Bermann: Alt- und Neu-Wien. Hartlebens Verlag 1880. Weiß: Geschichte der Stadt Wien. 2. Aufl. 1882/83, K. Lechner. Guglia: Geschichte der Stadt Wien. 1892, Tempfsky. Wien 1848—1888, Denkschrift zum 2. Dezember 1888, vom Gemeinderate der Stadt Wien, Kommissionsverlag K. Konegen. v. Geusau: Geschichte der Stadt Wien, 6 Teile, 1792—1810, J. Alberti. Freiherr v. Hornmair: Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten. 9 Bde. Wien 1823—1825, F. Härtel. v. Seiller: Administrationsberichte des Wiener Bürgermeisters vom 16. November 1850, 10. Februar 1853, 30. Juni 1858, 26. Februar 1861. Verwaltungsbericht der Stadt Wien für das Jahr 1888. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien 1889—1893, 1900, 1904. Berichte des Bürgermeisters. Heide: Die neueste Stadterweiterung Wiens, im Osterreichischen Verwaltungsrarchiv 1906, S. 261 ff. Weiß: Rückblicke auf die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien 1838—1848. Wien 1875, Manz.

B. Gemeindeverwaltung. Wittmann: Die Stellung der Gemeinde Wien im Staatsorganismus. Wien, Manz 1868. Vogler: Wien im 6. Bande, Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, 122. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1907. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien seit 1883 jährlich. Berichte über die Gemeindeverwaltung der Stadt Wien, jährlich. Landsteiners Sammlung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe. Wien 1899 bis 1904, Selbstverlag des Gemeinderates. Behm: Die Wiener Schulverwaltung 1891—1894 in der Zeitschrift für das österreichische Volksschulwesen VII—IX. Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872, vom städtischen statistischen Bureau. Das Armenwesen und die öffentliche Armenpflege in Wien und deren geschichtliche Entwicklung; für die Jubiläumsausstellung 1898 vom Armendepartement des Magistrates. Löwy: Die öffentliche Armenpflege und private Wohltätigkeit in Wien 1848—1898 in der Zeitschrift der Osterreichischen Wohlfahrtsausstellung 1898. Chitil: Sammlung von Gesetzen usw. für die Feuerwehr der Stadt Wien, Verlag des Magistrates, 1901, 11 Teile. Derselbe: Das Feuerlöschwesen der Stadt Wien. 1904. Berichte über die Tätigkeit und Verwaltung der Feuerwehr der Stadt Wien. Verlag des Gemeinderatspräsidentiums, jährlich.

Seite.

Wildschaden

f. „Jagd“ VI, Bd. II, S. 943 ff.

Winzer.

Für Steierm. wurde am 2. Mai 1886, L. 26, eine Winzerordnung erlassen für Personen, welche eine eigene Haushaltung führen, aber entgeltlich die Bearbeitung von Weingärten übernehmen. Aufnahme der W. gewöhnlich für ein Jahr vom 2. Februar an. Zur gegenseitigen Aufkündigung ist die Zeit vom 11. November bis Ende November bestimmt, zum Wandern die Zeit vom 15. Januar bis 2. Februar; erfolgt in dieser Zeit keine Aufkündigung, so ist der Vertrag auf ein Jahr verlängert. Der Vertrag wird gültig, wenn der Dienstgeber dem W. die Darangabe (Leihkauf) gibt und dieser demselben das Winzerbuch einhändig; Darangabe, nicht über 10 K, wird in den Lohn eingerechnet. Häufig bringt der W. auch Arbeitstiere mit. Ist über Lohn keine Verabredung getroffen, so gilt der ortsübliche; entweder unmittelbar nach Vollendung einzelner Weingartenarbeiten (Gebinge) auszuzahlen oder bei Jahrespauschale vierteljährig im nachhinein. Gegenseitige Kündigung in wichtigen Fällen vierzehntägig. Erfolgt die Wanderung rechtzeitig, so kann der W., wenn er Futter mitgebracht hat und beim Ausritte eigene Rinder besitzt, der Rind 6 g Futter, zur Hälfte aus Heu oder Grummet, zur Hälfte aus Stroh bestehend, mitnehmen, auf jedes Stück Jungvieh die Hälfte davon. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages erhält der W. die ihm gebührenden Bezüge; besteht das Entgelt in Fehungen und sind die Saaten bestellt, so erhält der W. eine der Jahreszeit entsprechende Entschädigung. Dünger verbleibt ohne Entschädigung dem Weingarten. Die Kosten der Wanderung trägt der W., hat er aber aus wichtigen Gründen im Laufe des ersten Jahres gekündigt, so sind ihm die Wanderungskosten zu vergüten. Stirbt ein verhehlichter W., so wird angenommen, daß die Rechte und Pflichten des W. für das laufende Jahr auf die Witwe übergehen; bei Veränderungen im Besitze wird vermutet, daß der Besitznachfolger und der W. das Dienstverhältnis fortsetzen wollen. Doch wird beiderseits dreimonatliche Kündigung zur Lösung des Dienstverhältnisses zugestanden. Verläßt ein W. eigenmächtig den Dienst, so verwirkt er eine Geldstrafe von 4—10 K, bei Zahlungsunfähigkeit Arrest bis zu fünf Tagen und hat den angerichteten Schaden zu vergüten. Wer einen solchen vertragsbrüchigen W. in Dienste nimmt, wird mit 10—50 K bestraft und haftet dem früheren Dienstgeber für den Schaden mit dem W. zur ungeteiltten Hand. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis gehören bis 14 Tage nach Endigung des Dienstverhältnisses vor den Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Weingarten liegt, später vor Gericht. Der Gemeinde-

vorsteher entscheidet über Entschädigungsansprüche bis 20 K, darüber hinaus hat er einen Vergleichsversuch zu machen; bleibt dieser fruchtlos, so entscheidet das Gericht. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist Berufung unzulässig. Pflichtverletzungen beider Teile, wenn sie nicht strenger strafbar sind, werden mit Ordnungsstrafen von 4—10 K geahndet; sie stehen in die Klasse jener Gemeinde, in deren Gebiet der Weingarten liegt.

Literatur.

„Über einige Formen des Winzerverhältnisses im steierm. Unterlande“ in „Ländliche Gesetz- und Schulverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks“, 3. Teil, S. 88 ff. Graz 1903. Marchet.

Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

I. Einleitung. — II. Das einheitliche Zollgebiet. — III. Volkswirtschaftliche Angelegenheiten. — IV. Die Pant- und Palutzfrage. — V. Der Abschluß volkswirtschaftlicher Verträge. — VI. Finanzrechtliche Bestimmungen. — VII. Novation der Verpflichtung Ungarns in Betreff der allgemeinen Staatsschuld. — VIII. Beitragserhebung zu den gemeinsamen Angelegenheiten. — IX. Das Schiedsgericht.

I. Einleitung. Die gemeinsamen Angelegenheiten beider Glieder der Monarchie sind in dem betreffenden Artikel behandelt. (Art. „Gemeinsame Angelegenheiten“, Bd. II, S. 352 ff.)

Eine andere staatsrechtliche Bedeutung haben die zwischen Österr. und Ungarn bestehenden finanzrechtlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

In Bezug auf die finanzrechtlichen Angelegenheiten sagt § 18 des G. N. 12: 65/67, daß durch einen wechselseitigen Pakt zwischen beiden Staaten im vorhinein die Proportion bestimmt werden soll, nach welcher die Länder der heiligen Stephanskronen die Lasten und Kosten der gemäß der Pragmatischen Sanktion als gemeinsam erklärten Angelegenheiten tragen werden; nach § 22 desselben Gesetzes ist dieser Pakt nur auf eine gewisse Zeit abzuschließen. Ebenso soll über die von Ungarn aus Billigkeit und aus politischen Rücksichten zu übernehmende Vertragsleistung zur Verzinsung der Staatsschuld ein Übereinkommen getroffen werden. Analoge Bestimmungen enthält das österr. G. 21 XII 67, R. 146 (§§ 3 und 4).

In Bezug auf die Zoll- und Handelsangelegenheiten wird deren gesonderte Verwaltung durch eigene Behörden eines jeden Staates ausdrücklich vorbehalten; es soll aber über deren gleichmäßige und reziproke Ordnung zwischen beiden Staaten von Zeit zu Zeit ein Übereinkommen getroffen werden. Ebenso soll, gleichfalls unter Aufrechterhaltung gesonderter Verwaltung, identische Ordnung der mit der industriellen Produktion in Verbindung stehenden indirekten Steuern, dann des Geldwesens und des Eisenbahnwesens, soweit es die Interessen beider Reichshälften berührt, vereinbart werden.

Die Ordnung der volkswirtschaftlichen Beziehungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der heiligen Stephanskronen erfolgte zum ersten Male im J. 1867 durch ein sogenanntes Zoll- und Handelsbündnis (s. diesen Artikel) auf die Dauer von zehn Jahren; nach Ablauf dieser zehnjährigen Dauer wurde im J. 1878 das zweite Bündnis vereinbart, das 1887 ablief. Hierauf erfolgte das dritte Zoll- und Handelsbündnis bis 1897. Ein viertes Zoll- und Handelsbündnis ist überhaupt nicht mehr zustande gekommen. Im J. 1899 einigten sich zwar die beiden Regierungen über einen neuen Entwurf, der zwar in Ungarn zum Gesetze wurde, in Österr. aber nur im Wege eines Notgesetzes (einer kais. Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft) 21 IX 99, R. 176, kundgemacht wurde.

Diesen bis Ende 1907 dauernden Zustand nannte man den Zustand der Reziprozität, d. h. in dem einen Staate wurden die durch einseitigen Gesetzgebungsakt festgestellten Normen beobachtet, wenn in dem anderen Staate dieselben, auch wieder durch einen einseitigen Gesetzgebungsakt eingeführten gleichartigen Normen Anwendung finden würden.

Erst zu Ende des J. 1907 wurde wieder das volkswirtschaftliche Verhältnis beider Glieder in normalem verfassungsmäßigen Wege geordnet, und zwar durch das österr. G. 30 XII 1907, R. 278, und durch den gleichlautenden ungar. G. N. 54: 1907, beide mit Gültigkeitsdauer bis Ende 1917.

Diese Gesetze genehmigen die folgenden, vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone abgeschlossenen Vereinbarungen ddo. Budapest, 8. Oktober 1907, und zwar:

1. der Vertrag betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungar. Krone nebst Anlagen (A. Vertragszolltarif der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie; B. Geschäftsordnung für das Schiedsgericht) und Schlußprotokoll;

2. das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung;

3. das Additionalübereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragserhebung der Länder der ungar. Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld.

II. Das einheitliche Zollgebiet. Die beiden Staaten bilden keinen Zollbund, der als solcher Träger gesetzgebender und verwaltender Funktionen sein könnte, sondern unter Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit unter beiden Staaten besorgt jeder Staat die Zollverwaltung durch seine eigenen Behörden und Zollämter, aber auf Grund identischer Gesetze und Verordnungen. Die Gebiete beider Staaten umfaßt während der vereinbarten Zeit

(also bis Ende 1917) eine einheitliche Zollgrenze, mit anderen Worten: Die Gebiete beider Staaten bilden ein Zollgebiet, umfaßt von einer einheitlichen Zollgrenze, die, soweit nicht besondere Ausnahmen Maß greifen, mit den Auslandsgrenzen beider Staaten zusammenfällt. Das Zollgebiet reicht einerseits über die Auslandsgrenzen der Monarchie insofern hinaus, als auf Grund von Staatsverträgen das Fürstentum Neuchâten und auf Grund identischer Gesetze beider Teile der Monarchie (östr. G. 20 XII 79, R. 136, und G. N. 52:79) Bosnien und die Herzegowina in das Zollgebiet eingeschlossen und andererseits die bestehenden Zollanschlüsse (z. B. die Gemeinden Jungholz und Mittelberg) sowie die zum Staatsgebiete gehörenden Küstengewässer Zollausland sind. Früher nannte man das einheitliche Zollgebiet österr.-ungar. Zollgebiet und dieser Ausdruck fand Anwendung in den bisher abgeschlossenen H. W. Nunmehr soll dieses Zollgebiet benannt werden: „Vertragszollgebiet der beiden Staaten der österr.-ungar. Monarchie“ und diese Bezeichnung soll in den mit der Geltungsdauer bis Ende 1917 abzuschließenden H. W. Anwendung finden. Die Verkehrsfreiheit zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie findet darin ihren Ausdruck, daß Verkehrsgegenstände, welche von einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Ausfuhr- und Durchfuhrabgaben, welcher Art immer, nicht belastet werden dürfen und daß die Errichtung einer Zwischenzolllinie unstatthaft ist.

An Stelle der früheren Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Zolltarif“ soll in Zukunft, namentlich in den abzuschließenden H. W., die Bezeichnung: „Vertragszolltarif der beiden Staaten der Monarchie“ treten. Durch die Vereinbarung ist jede einzelne Bestimmung des Zolltarifgesetzes, namentlich jede einzelne Position des Tarifes, zu wechselseitiger Bindung gelangt und damit wieder die Unterlage für eine einheitliche auswärtige Handelspolitik beider Staaten gewonnen.

Das Zolltarifgesetz erteilt weitgehende Ermächtigungen zur Erlassung vereinbarter identischer Rechtsverordnungen über Einführung von Retorsionszöllen, über Einreihung der einzelnen Waren nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszwecke in die einzelnen Tarifnummern, über Erlassung von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege, über zeitweilige Herabsetzung der Zölle für Getreide und für Hülsenfrüchte, über das Bearbeitungs- und Veredlungsverfahren.

III. Volkswirtschaftliche Angelegenheiten.

1. In Bezug auf das Seewesen soll Identität der Normen über die Seefischerei und das Seefahrtswesen bestehen. Ebenso soll in Bezug auf die Ausübung der Seeschifffahrt und die Handelsflotte unter Aufrechterhaltung der im J. 1869 festgesetzten gleichen Handelsflagge und reziproken Gleichstellung der Schiffe des einen Teiles in den Häfen des anderen Teiles sowie unter reziproker Anerkennung der Qualifikationszertifikate der See-

leute Gleichheit der Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften bestehen. Nur das Privatseerecht, die das Dienstverhältnis der Schiffsbesatzung bestimmenden Seemannsordnungen und Hafenpolizeiordnungen rein lokalen Charakters werden einseitiger Regelung vorbehalten.

2. In Bezug auf die Binnenschifffahrt decken sich, bis auf unwesentliche, im Interesse größerer Deutlichkeit vorgenommene redaktionelle Änderungen, die Bestimmungen der neuen Vereinbarungen mit dem bisher bestehenden Rechtszustande. So weit das Verhältnis zu dritten Staaten in Betracht kommt, gehören die Schifffahrtsangelegenheiten auf den internationalen Flüssen zum Wirkungsbereich des Ministeriums des Äußern. In Bezug auf die beide Staatsgebiete berührenden Flüsse sollen die beiderseitigen Regierungen in allen Angelegenheiten, welche die Ausübung der Schifffahrt, die Flusspolizei, die Regulierung und Instandhaltung des Wasserlaufes betreffen, einverständlich vorgehen. Auf allen Binnengewässern gilt rücksichtlich der Ausübung der Schifffahrt vollständig gleiche reziproke Behandlung der Angehörigen der beiden Staaten. Im Auslande haben die Flusshandelschiffe beider Staaten die Seehandelsflagge zu führen. Neu ist dagegen die Bestimmung, daß die im internationalen Verkehr übliche Art der Flaggenführung auch im Verkehr zwischen beiden Staatsgebieten Anwendung finden soll, indem die Flusshandelschiffe beider Staaten innerhalb ihres Staatsgebietes die nationale Flagge am Heck und überdies beim Landen in dem Gebiete des anderen Staates auch die Flagge des letzteren am Mast zu führen haben.

3. Die das Konsulatwesen betreffenden Bestimmungen des neuen Übereinkommens entsprechen dem bisherigen Rechtszustande. Das gesamte Konsulatwesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet. Die bisher auf die Errichtung oder Aufhebung von Konsularämtern beschränkte Mitwirkung der beiden H. W. wird auf jene vom handelspolitischen Standpunkte oft nicht minder wichtigen Fälle ausgedehnt, in welchen es sich um die Veretzung eines Konsularamtes in eine höhere oder geringere Kategorie handelt. Bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen hat der Minister des Äußern mit den beiden H. W. das Einvernehmen zu pflegen. Die erhöhte Bedeutung, welche die landwirtschaftlichen Fragen in den letzten Jahren gewonnen haben, hat es notwendig gemacht, auch den beiden A. W. die bisher nur den H. W. zustehende Kompetenz einzuräumen, in Angelegenheiten ihres Ressorts in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten und die letzteren zu verpflichten, die gemüßigten Berichte zu erstatten. Die periodischen Handelsberichte der Konsularämter sind nicht nur den Handelsministern, sondern auch den beiden Ackerbauministern mitzuteilen. Den Ressortministern der beiden Gliedstaaten der Monarchie kommt es zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Äußern zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Sach-

berichterstatte in das Ausland zu entsenden, denen durch die Gesandtschaften und Konsulate entsprechende Unterstützung ihrer Tätigkeit zu gewähren ist. In Angelegenheiten der Konsulargebühren ist das Ministerium des Äußern in letzter Instanz zuständig. Die Zulassung fremder Konsuln hat im Einvernehmen mit der Regierung desjenigen Staates der Monarchie zu erfolgen, in dessen Gebiete die fremden Konsuln ihre Tätigkeit auszuüben haben.

4. Im Bereiche der Eisenbahnen ist bestimmt, daß die Hauptbahnen in beiden Staatsgebieten, soweit militärische oder allgemeine Verkehrsinteressen dies erfordern, nach gleichen Grundsätzen gebaut, betrieben und verwaltet werden. Insbesondere sind die Grundsätze der Verkehrsvorschriften für die Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehr, über den Transport explosiver Gegenstände, dann das Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Staatsgebieten sowie für den Wechselverkehr zwischen diesen gleichmäßig zu ordnen. Zugleich ist dem Zusammenhange, der zwischen dem Betriebsreglement und dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr besteht, Rechnung getragen und für den Fall von Änderungen in diesem die entsprechende einheitliche Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements gesichert.

5. Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden. Ebenso sollen in Bezug auf den Feingehalt der Gold- und Silberwaren gleiche Grundsätze zur Anwendung gelangen.

6. In Bezug auf die gewerberechtliche Ordnung sind die beiden Staaten autonom, aber nach dem Grundsätze der formellen Reziprozität sind die Angehörigen des einen Staates, die in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt. Eine Ausnahme von dem Prinzip der gewerblichen Freizügigkeit bilden jedoch die Wandergewerbe, einschließlich des Hausierhandels. Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist ein wirksamerer Schutz der Interessen des sesshaften einheimischen Gewerbes.

7. Der Erfindungsschutz ist nach den Grundsätzen der formellen Reziprozität und die gegenseitigen Prioritätsbegünstigungen sind nach Analogie des Vertrages mit dem Deutschen Reich nach Art. 4 der internationalen Union geordnet. Eine Bindung der Gesetzgebung über Erfindungsschutz besteht nicht; Österr. heißt schon seit dem J. 1893 ein selbständiges Patentgesetz (27 XII 93, R. 191). Nunmehr wurde auch die bisherige Gebundenheit der Marken- und Musterrechtsgesetzgebung aufgelassen; es wurde aber, mit gewissen Ausnahmen, das Prinzip aufrecht erhalten, daß durch die Registrierung bei der zuständigen Inlandsbehörde der Schutz auch für das

andere Staatsgebiet erworben werde, ohne daß es hierfür der Bestellung eines Vertreters im anderen Staatsgebiete bedarf. Damit ist der Vorteil gewahrt, daß der weitaus größte Teil der in Österr. registrierten Marken inländischer Unternehmungen sowie deren Muster auch in Ungarn ohne weiteres geschützt ist. In Bezug auf das Urheberrecht ist zu bemerken:

Das Urheberrechtsübereinkommen, das am 10. Mai 1887 in Durchführung des Art. XIX des Zoll- und Handelsbündnisses 27 VI 78, R. 62, auf Grund des G. 16 II 87, R. 14, von dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone geschlossen wurde, bezeichnete als Gegenstand des Urheberrechtsschutzes in Übereinstimmung mit der Terminologie des kais. P. 19 X 46, J. G. E. Nr. 992, die Werke der Literatur und Kunst. Als dieses Patent in der Folge durch das G. 26 XII 95, R. 197, ersetzt wurde, das von Werken der Literatur, Kunst und Photographie sprach, fand ein Meinungsaustrausch zwischen dem k. k. und dem kgl. ungar. J. M. statt, der zu einer Einigung darüber führte, daß das Übereinkommen auch auf Werke der Photographie Anwendung finde. Die gleiche Anschauung wurde nun auch in der neuen Vereinbarung durch die Erklärung festgelegt, daß sich das Übereinkommen nach der Auffassung beider Teile auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstrecke.

8. Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen ordnet jeder Staat selbständig, jedoch mit Vorbehalt besonderer Übereinkommen für den Wechselverkehr, und für den Fall, als derlei Übereinkommen nicht zustande kommen sollten, unter Anwendung der Bestimmungen des Weltpostvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages.

9. Die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzlich errichteten Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des anderen Staates in den dort gesetzlich zulässigen Gesellschaften auszudehnen und dabelbst Zweigniederlassungen zu gründen.

Eine besondere Beschwerde der österreichischen Industrie bildet es, daß die industriellen Betriebe in Österr. und Ungarn mit sozialpolitischen Auslagen verschieden belastet sind. Auch hier hätte der von Ungarn in seinem Interesse mehrfach betonte Grundsatz, daß in beiden Teilen des gemeinsamen Zollgebietes die Konkurrenzverhältnisse möglichst ausgeglichen werden sollen, zur Geltung kommen können. Sowohl rüchichtlich der Arbeiterversicherung als des Arbeiterschutzes wären Vereinbarungen denkbar, die ausgleichend auf die Produktionsbedingungen der Industrie wirken und unseren in Ungarn in Arbeit stehenden Staatsangehörigen zugute kommen würden. Ungarn hat sich aber in dieser Hinsicht seit Jahren auf den

vollkommen unabhängigen, internationalen Standpunkt gestellt und nimmt auf der Berner Konferenz die Stellung eines selbständigen Staates ein. Es ist daher eine Gleichstellung oder wenigstens Annäherung der Produktionsbedingungen in Ungarn praktisch genommen nur von internationalen Abmachungen zu erwarten. Dasselbe gilt von der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes. In der letzten Zeit hat nun Ungarn allerdings sowohl durch Akte der Gesetzgebung als durch sein Verhalten auf der Berner Konferenz die Aussicht eröffnet, daß sich eine gewisse Ausgleichung der von der Sozialpolitik an die Produktion in den beiden Staaten gestellten Anforderungen vollziehen werde. Der G. N. 45:1907 regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Dienstgeber und dem landwirtschaftlichen Bediensteten. Von großer Wichtigkeit ist das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung der industriellen und kommerziellen Angestellten (G. N. 19:1907), in welchem die Versicherungspflicht sowie die darüber hinausgehende Möglichkeit freiwilliger Versicherung auf durchaus moderner Grundlage geregelt ist. Erwähnt muß endlich werden, daß Ungarn in Bern einer bis Ende 1908 von den kontrahierenden Staaten zu ratifizierenden Vereinbarung beigetreten ist, durch welche die elfstündige Nachtruhe für Frauen in allen Betrieben mit wenigstens zehn Arbeitern sichergestellt werden soll.

11. Der agrarpolitische Teil der Vereinbarungen betrifft: 1. Die Ordnung des Viehverkehrs, einerseits um den freien Verkehr zu sichern, andererseits die Einschleppung von Tierseuchen zu hindern; 2. Vereinbarungen über die Weingesetzgebung. In Österr. gilt das strenge Weingesetz 12 IV 1907, R. 210. In Ungarn fehlt es zwar nicht an Vorschriften zur Hintanhaltung von Weinfälschungen und den Verkehr mit Kunstweinen, aber sie reichen an die Strenge der österr. Gesetzgebung nicht heran. Ungarn hat sich daher verpflichtet, binnen Jahresfrist ein neues Weingesetz zu schaffen, das ebenso strenge Bestimmungen enthält, wie das österr. Gesetz und als wesentliches Korrelat dieser Zusicherung erscheint die Verpflichtung Österr., die Bestimmungen seines Weingesetzes nicht zu mildern; 3. die ungar. Regierung verpflichtet sich, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Geschäftsverkehrs an der Budapestener Börse, ehestens dem Parlamente vorzulegen, durch welchen Börsengeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften, an sich tragen (Terminhandel), verboten werden.

12. Alle diese Bestimmungen gelten auch für die auf Grund des Art. XXV des Berliner Vertrages 13 VII 78, R. 43 ex 1879, mit der Monarchie verbundenen Länder Bosnien und der Herzegowina.

IV. Die Bank- und Valutafrage. Das geltende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank läuft noch bis Ende 1910 und statutenmäßig ist das Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums frühestens mit Ende des J. 1907 zu gewärtigen. Erst auf Grund dieses Ansuchens wird mit der Österreichisch-ungarischen Bank über

die Privilegiumserneuerung in Verhandlung getreten werden können. Da es jedoch der freien Schlußfassung der Legislativen beider Staaten der Monarchie zusteht, zu entscheiden, ob die gemeinsame Österreichisch-ungarische Bank aufrecht zu erhalten oder ob von dem auch durch die beiderseitigen Legislativen anerkannten Rechte, selbständige Notenbanken zu errichten, Gebrauch zu machen ist, so erschien es als ein Gebot der Vorsicht, für die Konsequenzen des Eintrittes letzterer Eventualität vertragsmäßig schon derzeit Vorkehrung zu treffen.

Eine Vereinbarung über die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank enthält das Ausgleichsgesetz nicht, aber es enthält die Vereinbarung, daß, falls die Verlängerung des Bankprivilegs nicht erfolgt, die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen auf Grund der in unserem Währungsgesetze 2 VIII 92, R. 126, festgesetzten Münzeinheit (Goldkrone pro 0.304.878 g fein) zu erfüllen sind.

Nach den Intentionen der beiden Regierungen ist durch dieselbe für den Fall der Nichtverlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des damit verknüpften Erlöschens des Münz- und Währungsvertrages ein Maßstab festgesetzt worden für die Erfüllung bzw. Abrechnung aller staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten, welche zwischen den beiderseitigen Staatsverwaltungen sich ergeben bzw. jeweils bestehen. Die Wirksamkeit dieses Maßstabes erstreckt sich sonach auf staatsfinanzielle Leistungen und Verbindlichkeiten jeder Art, mögen dieselben in dem gegenwärtigen Verträge selbst oder in anderweitigen Ubereinkommen und Abmachungen begründet sein. Das gilt also vor allem auch für die zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen beiderseits zu leistenden Beiträge.

Diese Bestimmung ist auch in ihrer zeitlichen Geltung nicht beschränkt; der in ihr enthaltene Grundsatz kommt nicht nur auf die aus dem Vertrage 8 X 1907 entspringenden Verpflichtungen, sondern auch auf später entstehende Leistungen und Verpflichtungen zur Anwendung.

1. Der gleiche Grundsatz: Zahlung bzw. Abrechnung auf Grund der Goldparität hat auf jene Gesälle und sonstige Leistungen an den Staat Anwendung zu finden, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Bindung beider Staaten besteht, damit nicht durch eine etwaige künftige Verschiedenheit der Geldwerte beider Staaten eine Verschiebung in den Konkurrenzverhältnissen der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion stattfinde, indem die Produzenten steuerpflichtige Artikel in jenem Staate, dessen Valuta minderwertig wäre, in dem Konkurrenzkampfe mit Produzenten derselben Gegenstände, welche die Steuer in vollwertiger Valuta bezahlen, im offenkaren Vorteile wären. Die Vereinbarung hat vor allem die Verzehrungssteuern von Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl zum Gegenstand.

2. Vor der selbständigen Neuordnung des Zettelbankwesens in jedem der beiden Staaten

sind Vereinbarungen zu treffen, um den freien Warenverkehr und den Hypothekarkredit gegen die Wirkungen einer Valutadifferenz zu schützen.

V. Der Abschluß volkswirtschaftlicher Verträge. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schifffahrts- und Konsularverträge haben für beide Teile der Monarchie gleichbedeutende Kraft; der Abschluß dieser Verträge erfolgt mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten durch den gemeinsamen Minister des Außern auf Grund der mit den Regierungen beider Staaten getroffenen Vereinbarungen. Die Vertragsurkunden sind durch den gemeinsamen Minister des Außern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und je einen Vertreter der beiden Regierungen zu unterfertigen. Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungar. Sprache auszufertigen und beide Ausfertigungen gelten als Originaltexte.

Das Schlußprotokoll verfügt, daß die in Rede stehenden Verträge „von dem gemeinsamen Minister des Außern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden“. Damit treten nach außen neben dem gemeinsamen Minister Vertreter der beiden Regierungen als Vollmachtsträger auf. Wir haben es mit einer kumulativen Vollmacht zu tun, die den drei Vertretern erteilt ist.

Allein korrekterweise wird man daran festhalten müssen, daß bei diesen Verträgen die österr.-ungar. Monarchie als Kontrahent erscheint.

Von diesen wirtschaftlichen Verträgen sind zwei andere Kategorien von Verträgen zu unterscheiden, einerseits die eigentlich politischen Verträge, bezüglich welcher an der ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Außern nicht zu zweifeln ist, und die sogenannten autonomen Verträge. Es gibt staatliche Verwaltungszweige, welche lebhafteste Beziehungen zum Auslande haben und in denen die beiden Staaten vollkommen autonom sind, so daß in diesen Angelegenheiten Verträge mit dem Auslande vorkommen, welche für beide Staaten keine gleich bindende Kraft haben, sondern nur für den einen vertragschließenden Staat der Monarchie und den ausländischen Staat Vertragsrecht schaffen.

Dies gilt unter anderem von den Post-, Telegraphen- und Telephonverträgen, da diese Verwaltungszweige in beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet werden. Ganz dasselbe muß von den internationalen Verträgen, die sich auf den Arbeiterschutz beziehen (Berner Konvention), angenommen werden, von den Eisenbahnanschlusssverträgen, wenn es sich um Bahnen handelt, die zur Gänze im Gebiet des einen oder anderen Staates der Monarchie liegen, von Verträgen über internationales Privatrecht oder Auslieferung.

Eine spezielle Bestimmung über solche einseitig geschlossene internationale Verträge fehlt.

Hält man aber — wie dies unbedingt geboten ist — an dem § 1, lit. a, des G. 21 XII 67, R. 146, bezüglich der Vertretung durch das Ministerium des Außern fest, so ist auch bezüglich dieser Kategorie von internationalen Verträgen die Mitwirkung des Ministers des Außern insbesondere bei der Unterfertigung derselben außer Frage.

In Bezug auf die mit dem Auslande derzeit bereits bestehenden Handelsverträge mußte in dem neuen Ausgleichsgesetze Vorkehrung getroffen werden. Da die Geltung des neuen Ausgleiches bis Ende 1917 läuft, in den S. B. mit dem Deutschen Reiche, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz aber Kündigungsstermine mit 31. Dezember 1815 vorgesehen sind, so wurde: a) vereinbart, daß man diesen Staaten gegenüber an diesem Termine von dem Recht einseitiger Kündigung keinen Gebrauch machen wird; b) daß für den Fall, als einer dieser Verträge von seiten des betreffenden fremden Staates auf den 31. Dezember 1915 gekündigt werden sollte, die Verkehrsbeziehungen mit diesem Staate zunächst nur für die Zeit bis 31. Dezember 1917 geordnet werden sollen; c) die Kündigung der unbefristeten Verträge war schon seit Jahren zwischen den beiden Regierungen streitig, da der Art. IV der früheren Zoll- und Handelsbindnisse nur die Kündigung der befristeten Verträge geregelt hat. Bei dem Umstande, als die unbefristeten S. B. zumeist jene Verträge darstellen, die die bloße Meistbegünstigung enthalten (wie beispielsweise die bestehenden S. B. mit England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rumänien, Griechenland, Spanien usw., also mit Staaten mit welchen wir wichtige Handels- und Verkehrsbeziehungen unterhalten), war es ein richtiger handelspolitischer Gedanke, die einseitige Kündigung dieser Verträge für die Dauer des vorliegenden Abkommens zwischen den beiden Regierungen zu befechtigen und durch die Bestimmung zu ersetzen, daß derartige Verträge nur im beiderseitigen Einvernehmen werden gekündigt werden können.

VI. Finanzrechtliche Bestimmungen. 1. Dieselben betreffen zunächst die Konsumabgaben (Verzehrungssteuern). Nach den Gesetzen des J. 1867 sollen in Betreff der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben (Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer, dann Mineralölsteuer) gleichartige Bestimmungen in beiden Staatsgebieten bestehen, damit nicht die Gesetzgebung oder Verwaltung des einen Teiles eine Verfüzung der Einkünfte des anderen Teiles herbeiführe. Innerhalb dieser Grenzen wurden auch in dem neuen Ausgleiche die Verzehrungssteuern dahin geordnet, daß das Steuersystem, die Kontingentierung beim Branntwein, die Steuerrückvergütungen und Bonifikationen bei der Ausfuhr über die gemeinsame Zollgrenze identisch sein müssen. Dagegen sind die beiden Staaten in Betreff der Abgabenhöhe autonom. Dies erklärt sich aus dem im J. 1899 eingeführten Überweisungsverfahren (vgl. diesen Artikel).

Vermöge dieses Verfahrens kann man die Menge der aus dem Produktionsgebiete in das

Konsumtionsgebiet überführten Waren genau bestimmen und das Produktionsgebiet hat dem Konsumtionsgebiet im Wege der Abrechnung die Steuer zu vergüten. Dieses Überweisungsverfahren ermöglicht die Autonomie beider Staaten in Betreff der Abgabenhöhe. Allerdings hat jeder Teil Verfügungen zu vermeiden, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrie des anderen Teiles beeinträchtigt werden könnte. Wenn der Steuerfuß in dem einen Staate niedriger ist als in dem anderen, so kann dieser zur Vermeidung einer Beeinträchtigung seiner Industrie die betreffenden Verbrauchsgegenstände bei dem Bezuge aus dem Gebiete des kleineren Steuerfußes mit einer Ausgleichsabgabe belasten. In Ungarn wurde 1899 ein Biersteuerzuschlag eingeführt, der in derselben Weise wie die Bierproduktionsabgabe und gleichzeitig mit ihr bemessen wird, daher von dem aus dem anderen Ländergebiet nach Ungarn eingeführten Bier der Zuschlag anlässlich der Ausstellung des Legitimationscheins im Überweisungsverfahren zur Einhebung gelangt und bei der Ausfuhr in das andere Ländergebiet restituiert wird. Die Verschiedenheit der Abgabensätze und die Einhebung oder Rückvergütung der Abgabendifferenz darf nicht zur Gewährung von Ausfuhr- oder Erzeugungsprämien mißbraucht werden. Um den kleinen Verkehr an der Grenze zu erleichtern, sind kleine Sendungen (1 l gebrannter geistiger Flüssigkeiten, 2 l Bier, 2 kg Mineralöl, 5 kg Zucker) dem Überweisungsverfahren nicht unterworfen. Andererseits wurde bestimmt, daß für die im Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten sowie mit Bosnien und der Herzegovina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Zuder sendungen vom 1. Januar 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuderkonvention (5 III 1902, R. 25 ex 1903) eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h per 100 kg Reingewicht Rohzucker eingehoben wird.

Diese Gebühr hat der Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird und sie ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnungen zu erfolgen.

In Betreff des Tabak- und Salzmonopols als der Erhebungsformen von Konsumabgaben wurde die bisherige Bestimmung aufrechterhalten, daß das Tabak- und Salzgefälle in beiden Staaten nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften zu verwalten ist, die nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.

2. In einem Punkte greifen die Ausgleichsgeetze auch in das Gebiet der direkten Besteuerung durch das Übereinkommen betreffend die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Kreditinstitute und Affekturanzgesellschaften, welche in dem einen Staate ihren statutenmäßigen Stammsitz, in dem anderen Staate dagegen Zweigniederlassungen haben, sind in der Weise zu besteuern, daß die Feststellung der Besteuerungsgrundlage und Aufteilung dieser einheitlichen Besteuerungsgrundlage auf die verschiedenen Betriebsstätten

vorgehen wird. In Betreff derjenigen Unternehmungen, die von den in dem einen Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätten ihren Betrieb auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, unterliegen in dem letzteren nur dann, wenn sie daselbst auch Betriebsstätten errichten, der Besteuerung.

Als leitender Grundsatz für diese ganze Materie hat zu gelten, daß eine Besteuerung in dem anderen Staatsgebiete nur dann Platz zu greifen hat, wenn dortselbst eine feste Betriebsstätte errichtet ist. Wertvoll ist, daß dieser Grundsatz in dem Übereinkommen selbst eine nähere Erläuterung erfährt, indem eine genaue Umschreibung des Begriffes der festen Betriebsstätte gegeben wird; denn hiedurch werden die Steuerträger vielfach in die Möglichkeit versetzt, ihren Geschäftsbetrieb künftighin in solcher Weise einzurichten, daß sie einer sonst drohenden unerwünschten Besteuerung entgehen. So wird künftighin zwar das Halten von Verkaufskontors und Fabrikniederlagen unter Verwendung selbstgemieteter Gewerbetotalitäten und Halten eigener Angestellter steuerpflichtig sein; hingegen ist nunmehr außer Zweifel gestellt, daß das Halten von Musterlagern seitens selbständiger Agenten und die Überlassung von Waren in Kommission den Kommittenten, endlich das Halten sogenannter Transitlager bei Transportanhalten den Einlagernden noch nicht steuerpflichtig macht; desgleichen ist das Suchen von Bestellungen im Umherreisen durch den Geschäftsinhaber oder in seinen Diensten stehende Handelsreisende nur unter Mitführung von Mustern ausdrücklich für steuerfrei erklärt.

VII. Novation der Verpflichtung Ungarns in Betreff der allgemeinen Staatsschuld. Betreffend die Beitragsleistung Ungarns zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld wurde im J. 1867 vereinbart, daß die Länder der ungar. Krone zur Verzinsung dieser Staatsschuld einen jährlichen Beitrag von 30,188.000 fl. (jetzt 60,376.000 K) zu leisten haben mit dem Vorbehalte, daß es ihnen jederzeit freisteht, diesen Zinsenbetrag durch Amortisierung von Staatsschulderschreibungen oder Kapitalrückzahlung in barem zu vermindern.

Mit dem G. 20 VI 68, R. 66, wurden sämtliche Gattungen der allgemeinen Staatsschuld in eine 5%ige Rentenschuld verwandelt, deren Zinsen mit einer Steuer von 16% belastet wurden, so daß also der effektive Zinsenertrag dieser Staatsschuld 4,2% betrug. Diese allgemeine Staatsschuld erscheint seit dem J. 1867 als eine österreichische Staatsschuld, über welche das alleinige Verfügungsrecht der österr. Gesetzgebung zukommt, daher auch die österr. Regierung mit dem G. 16 II 1903, R. 37, zur Konversion der 4,2% in eine 4%ige Rentenschuld ermächtigt wurde. Allein diese Konversion wurde nicht in vollem Umfange ausgeführt, sondern ein Nominalbetrag von 1.405,944.100 K, welcher beiläufig dem zu Lasten Ungarns verzinnten Anteile entsprach, ausgenommen.

Über die Höhe der von Ungarn zur Befichtigung des Zinsenbeitrages (60,376.000 K) zu

leistenden Kapitalrückzahlung bestand unter den beiderseitigen Regierungen Streit. Ungarn sagte, der Betrag von 60,376.000 K ist als eine 5%ige Verzinsung eines Nominalkapitals anzusehen, die österr. Regierung dagegen, der Betrag von 60,376.000 K ist eine 4%ige des bezüglichen Nominalkapitals. Es ist klar, daß das abzubehaltende Kapital um so kleiner wird, einen je höheren Zinsfuß man zu Grunde legt; denn sagt man z. B., 10 K sind die 5%ige Verzinsung eines Kapitals, so beträgt das letztere 200 K, sagt man aber, 10 K sind die 4%ige Verzinsung eines Kapitals, so beträgt letzteres 250 K.

Die nunmehr geschaffene Neuordnung hat den Charakter eines Vergleiches. Einerseits ist jetzt die Verpflichtung Ungarns zur Kapitalrückzahlung ausgesprochen, ferner kann die österr. Regierung jetzt jederzeit nach freiem Ermessen zur Konvertierung des Restes der 4%igen Rente schreiten und das daraus sich ergebende Zinsersparnis fließt Österr. allein zu. Andererseits werden Ungarn finanzielle Konzessionen in Betreff des Kapitalisierungszinsfußes gemacht. Die Verpflichtung Ungarns zur Kapitalabstimmung ist an die Bedingung der vorausgegangenen Konversion der 4%igen Rente geknüpft. Von diesem Zeitpunkt an wird der ungar. Regierung ein der Größe der Transaktion entsprechender Zeitraum zur Kapitalrückzahlung offen gelassen, innerhalb dessen die Lage des Kapitalmarktes Ungarn gestatten wird, unter Wahrnehmung des günstigen Zeitpunktes die Kapitalabstimmung in zweckmäßiger Weise durchzuführen.

Dieser Zeitraum zerfällt im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kapitalisierungszinsfußes in zwei Perioden zu zehn und zwölf Jahren. Für den Fall der Kapitalablösung in den ersten zehn Jahren wird ein Kapitalisierungszinsfuß von 4,324% zugestanden, woraus sich das abzuzahlende Kapital für den nunmehr unabänderlich festgestellten Jahresbeitrag Ungarns von 58,339.339 K 52 h mit 1,348,886,462 K 89 h berechnet. Wird das Kapital in der ersten zehnjährigen Periode nicht abgestattet, so steigt der Kapitalisierungszinsfuß in der zweiten zwölfjährigen Periode, bis zu deren Ablauf das Kapital unbedingt zurückgezahlt sein muß, derart von Jahr zu Jahr, daß sich der Kapitalbetrag jährlich um 3,345,452 K 53 h erhöht, bis es endlich im letzten Jahre den Betrag von 1,389,031,893 K 33 h erreicht, was einer Kapitalisierung von 4,2% gleichkommt. Damit sind die Interessen beider Staaten in Einklang gebracht; Österr. muß auf baldige Kapitalrückzahlung Wert legen, Ungarn hat mit Rücksicht auf die Vereinbarung des allmählichen Sinkens des Kapitalisierungszinsfußes das gleiche Interesse. Der Grundgedanke des ganzen Übereinkommens ist somit der, daß die Verpflichtung Ungarns zur Leistung eines Zinsbeitrages zur allgemeinen Staatsschuld in eine Verpflichtung zur Übernahme eines Teiles der Kapitalschuld selbst umgewandelt wird. Es erscheint daher billig, den zu dieser Kapitalabstimmung auszugegebenen Schuldverschreibungen Ungarns auf dem

österr. Markte die gleiche Stellung einzuräumen, welche der bisher durch die Beitragsleistung Ungarns verzinsten Teil der allgemeinen Staatsschuld einnimmt.

Die Obligationen der ungar. Staatsrentenschuld der zum Zwecke der Kapitalabstimmung auszugebenden besonderen, als solche deutlich erkennbaren Kategorie sowie die Zinsen bezw. Coupons dieser Obligationen sind in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung den Obligationen der österr. Staatsrentenschuld und deren Zinsen bezw. Coupons gleich zu behandeln und können in dem im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Anlage von Pensionsvermögen sowie zu gesetzlich gleichgehaltenen Vermögensanlagen und zu Dienst- und Geschäftsfautionen verwendet werden. Bis zur Höhe des Nominalbetrages dieser Obligationen haben die erwähnten Begünstigungen auch auf jene Obligationen der ungar. Staatsrentenschuld Anwendung zu finden, die etwa später im Wege der Konversion an Stelle der ersteren treten.

Streitigkeiten über die ursprünglich (G. 24 XII 67, R. 3 ex 1868) vereinbarte und nunmehr geänderte Verpflichtung Ungarns in Betreff der Staatsschuld sollen durch ein Schiedsgericht nach Analogie des bezüglich der Regelung der Verkehrsbeziehungen in Aussicht genommenen schiedsgerichtlichen Verfahrens ausgetragen werden.

VIII. Die Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten. Erst jetzt ist wieder durch das österr. G. 30 XII 1907, R. 280, und den ungar. G. 1. 55:1907 im verfassungsmäßigen Wege die Quote für die Zeit vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1917 in der Weise festgestellt worden, daß zu dem gemeinsamen Aufwande die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 63,6% und die Länder der heiligen ungar. Krone 36,4% beizutragen haben.

Wichtiger aber als dieses äußerliche prozentuale Deckungsverhältnis ist die materielle Berechnung der Quote, aus der sich erst das Maß der wirklichen Belastung eines jeden Gliedstaates ergibt.

Von dem Gesamterfordernis für die gemeinsamen Angelegenheiten sind zunächst die allerdings unbedeutenden eigenen Verwaltungseinnahmen des Reiches in Abzug zu bringen, wie beispielsweise die Konsulargebühren im Bereiche der auswärtigen Angelegenheiten, der Erlös für entbehrliche oder nicht weiter verwendbare Gebrauchsgegenstände im Bereiche der Heeresverwaltung.

Ferner sind die Reinerträge des Zollgefälles in Österr., Ungarn und in Bosnien und der Herzegowina als eine gemeinsame Einnahme erklärt, die gleichfalls von dem Gesamterfordernis in Abzug zu bringen ist, so daß erst der Rest nach dem Schlüssel 63,6% mit 36,4% aufzuteilen ist.

Das Zollgefälle wurde aber in Verbindung gebracht mit den Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten Gegenstände (Bier-, Branntwein-, Zucker-, Mineralölsteuer).

In dieser Beziehung sind folgende drei Ab-
fen zu beachten:

1. In der ersten Ausgleichsperiode 1867 bis 1878 wurden die Restitutions aus den Zollein-
nahmen bestritten und verminderten die zur Def-
kung des gemeinsamen Aufwandes verwendbare
Reinertragssumme des Zollgefälles. Der Betrag,
um den die Restitutions das Reinerträgnis des
Zollgefälles minderten, war von den beiden Staa-
ten im Verhältnis der Quote aufzubringen. Die
Restitutions wurden daher effektiv von den bei-
den Staaten nach dem Quotenverhältnisse ge-
tragen.

2. Beim zweiten Ausgleich 1878—1888 wurde
bestimmt: Die Steuerrestitutions für die über die
gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten
Gegenstände sind zwar zunächst von den gemein-
samen Zolleinnahmen zu bestritten, aber es wird
die effektive Belastung jedes der beiden Reichs-
teile in der Art durchgeführt, daß jeder Reichsteil
von den jährlichen Restitutions bei jedem Steuer-
zweige ebenso viele Prozente zu tragen hat, als
sein Anteil an dem von beiden in demselben Jahre
erzielten Bruttoerträgnis Prozente desselben aus-
macht.

3. In der dritten Ausgleichsperiode 1887 bis
1897 wurde an der tatsächlichen Belastung der
beiden Reichshälften mit Steuerrestitutions nach
dem Produktionschlüssel nichts geändert, nur wur-
den die bezüglichen Bestimmungen in das Zoll-
und Handelsbündnis aufgenommen.

4. Die durch kais. B. 21 IX 99, R. 176, und dem
N. G. 30:99 erfolgte Ordnung der wirtschaft-
lichen Verhältnisse bis Ende 1907 hat das be-
reits oben erwähnte Überweisungsverfahren ein-
geführt und im Zusammenhang damit bestimmt,
daß an den Steuerrestitutions jedes der drei
Ländergebiete nach Maßgabe des eigenen Exportes
daran beteiligt ist. Das ist geltendes Recht
geblieben.

IX. Das Schiedsgericht. In Art. XXIV
wurde die Schaffung einer schiedsgerichtlichen
Instanz zur Austragung von Meinungsverschie-
denheiten zwischen den beiden Regierungen über
Fragen des wirtschaftlichen Ausgleiches verein-
bart. Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes ist
eine Neuerung, für die in den bisher abgeschlosse-
nen Zoll- und Handelsbündnissen ein Vorbild
nicht vorhanden ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß über die
Auslegung und Anwendung der getroffenen Aus-
gleichsvereinbarungen solche Meinungsverschieden-
heiten entstehen können, die durch unmittelbare
Verhandlungen schlechterdings nicht ausgetragen
werden können. Entweder mußten die strittigen
Fragen zum Schaden wichtiger materieller Inter-
essen unerledigt bleiben oder sie wurden im Sinne
der jeweiligen politischen Machtverhältnisse ent-
schieden. Weder das eine noch das andere liegt
im Interesse einer friedlichen und ruhigen Abwick-
lung des gegenseitigen Verkehrs.

Um diesem wenig befriedigenden Zustand ein
Ende zu machen, war die österr. Regierung schon
seit Jahren bemüht, die Zustimmung zur Einrich-

tung einer schiedsgerichtlichen Instanz zu erlan-
gen. Wenn es nunmehr gelungen ist, die offen-
bare Lücke auszufüllen, so bedeutet dies nicht nur
eine institutionelle Ergänzung des ganzen wirt-
schaftlichen Verhältnisses, sondern wird auch we-
sentlich dazu beitragen, die durch die Ausgleichs-
vereinbarungen geschaffene Rechtsordnung inner-
lich fortzubilden und auszugestalten.

Der schiedsgerichtlichen Kompetenz sol-
len mit Ausnahme einiger taxativ festgestellter
Fälle, die ihrer Natur nach zu einer schiedsgericht-
lichen Erledigung nicht geeignet sind, zunächst alle
Meinungsverschiedenheiten unterliegen, die
über die Auslegung oder Anwendung des
Vertrages, betreffend die Regelung der wechselsei-
tigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, und
der dem Vertrage beigegebenen Bestimmungen
des Zolltarifes und des Schlußprotokolles ent-
stehen könnten.

Zu den von der schiedsgerichtlichen Aus-
tragung ausgenommenen Angelegenheiten gehören
insbesondere die Fragen in Betreff des Abschlusses
und der Kündigung wirtschaftlicher Verträge
mit dem Auslande sowie alle Fragen in Be-
treff des Viehverkehrs und der Veterinär-
polizei.

Auf der anderen Seite erfährt aber die schieds-
gerichtliche Kompetenz eine bedeutende Erweiterung
dadurch, daß auch Streitigkeiten, welche sich über
die Auslegung oder Anwendung des in Be-
treff der Bloctrente abgeschlossenen Addi-
tionalübereinkommens und außerdem über
die Auslegung und Anwendung des ursprünglichen
im Jahre 1867 abgeschlossenen Überein-
kommens (S. 24 XII 67, R. 3 ex 1868), betreffend
die Beitragsleistung der Länder der ungar. Krone
zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld,
ergeben könnten, in Funktion durch das Schieds-
gericht erledigt werden sollen (vgl. Art. V des
Additionalübereinkommens über die Bloctrente).
Die hohe Bedeutung speziell dieser letzteren Ver-
einbarung ist nicht zu verkennen, wenn die großen
Schwierigkeiten erwogen werden, welche insolge
der Differenzen über den Inhalt des Überein-
kommens vom J. 1867 in Betreff der allgemeinen
Staatsschuld entstanden und lange Zeit eine be-
friedigende Lösung der Frage des sogenannten
ungar. Bloctes verhinderten.

Was die Art der Zusammenfassung des
Schiedsgerichtes anbelangt, so erachten es die
Regierungen im Hinblick auf das zwischen den
beiden Staaten bestehende enge staatsrechtliche und
wirtschaftliche Verhältnis für gerechtfertigt, daß
bei der Berufung der Schiedsrichter und des Ob-
mannes nicht über den Kreis der beiderseitigen
Staatsangehörigen hinausgegangen werde, die
Auswahl dieser Persönlichkeiten vielmehr aus-
schließlich auf die Angehörigen der beiden
Staatsgebiete beschränkt bleibe. Hierin liegt
ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Schieds-
gerichten, wie sie sonst nach internationaler Ge-
pflogenheit zwischen zwei Staaten, die lediglich in
einem völkerrechtlichen Verhältnisse zueinander
stehen, berufen werden.

Für die praktische Durchführung des erwähnten Grundgesetzes ist das System ständiger Listen, und zwar einer Liste für die Schiedsrichter und einer Liste für die Obmänner in Anwendung gebracht. Für die Liste der Schiedsrichter ernannt jeder Teil aus den eigenen Staatsangehörigen je vier ständige Schiedsrichter, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichnet, die in diesem Falle als Schiedsrichter zu fungieren haben.

Die ständige Liste der Obmänner hingegen kommt in der Art zustande, daß die österr. Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen Ungarns, die ungar. Regierung hinwieder aus den obersten richterlichen Kreisen Österr. je fünf Persönlichkeiten bezeichnet und daß die österr. Regierung aus den ungarischerseits vorgeschlagenen fünf österr. Richtern und die ungar. Regierung aus den österreichischerseits vorgeschlagenen fünf ungar. Richtern je zwei auswählt. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der Obmann für jeden einzelnen Fall durch das Los bestimmt wird.

Das Schiedsgericht, welches nach Stimmenmehrheit endgültig und in appellabel entscheidet, hat beim ersten Streitfall seinen Sitz im Gebiete des beklagten, beim zweiten im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles.

Die näheren Bestimmungen für das Verfahren vor dem Schiedsgerichte sind in der gleichfalls vereinbarten, einen integrierenden Bestandteil der ganzen Abmachungen bildenden Geschäftsordnung enthalten.

Literatur.

J. Gärtner: Der österreichisch-ungarische Ausgleich (im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. XXV). Reiches Material bietet die Abhandlung „Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich“ von Robert Zuckertandl (in der Z. f. Volksw., Soz. u. B., XVI. Bd.).

Ulrich.

Wohnung.

A. Miet- und Ausziehordnungen. — B. Wohnungsfürsorge.

A. Miet- und Ausziehordnungen.

I. Während der Inhalt der sich aus dem Bestandvertrag ergebenden Rechtsverhältnisse im allgemeinen durch das bürgerliche Gesetzbuch (resp. zum Teil durch die Z. P. D.) fixiert wird, sind einzelne Normen, welche die Beendigung des Bestandverhältnisses betreffen, der Verordnungsgewalt der politischen Behörden überlassen, die hier ausnahmsweise Zivilrecht schaffen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß es im allgemeinen Interesse gelegen erscheint, daß die Fristen für die Aufkündigung und Räumung von W. an einem Ort möglichst einheitlich festgesetzt werden. Deshalb be-

stimmte schon die kais. B. 16 XI 58, R. 213 (§ 25; vgl. auch G. 27 III 69, R. 41), daß die an jedem Ort für die Aufkündigung von Mietten und die Räumung von unbeweglichen Sachen bis dahin festgesetzten Tage und Fristen auch weiterhin in Wirksamkeit zu bleiben haben und daß die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte zur Abänderung, resp. dort wo noch keine Normen erlassen sind, zur Neuregelung dieser Termine und Fristen berufen sein sollen. Ähnlich läßt auch Art. XI des Einführungsgesetzes zur Z. P. D. den bisherigen Rechtszustand aufrecht bestehen und anerkennt die Kompetenz der Landesstelle (die im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte vorzugehen hat) zur Veränderung der bisherigen Normen bezw. zur Neuregelung: „Solche Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt und die amtliche Landeszeitung kundzumachen“. Art. XI Einführungsgesetz Z. P. D. bezieht sich nicht nur auf Mietverträge, sondern auch auf Pachtungen und überläßt es den Verordnungen, auch den Umfang und die Zeit der Beschäftigung gekündeter Bestandgegenstände festzusetzen.

Die auf diese Weise erlassenen resp. aufrechterhaltenen Verordnungen, welche stetig durch neue ergänzt werden, finden sich in den Gesetzesausgaben zum a. b. G. B. zu § 1116 (s. auch für die bis dahin erlassenen Stubenrauch zu § 1116 a. b. G. B. und Fürth, Das österr. Mietrecht und Mietverfahren, 1899, S. 174 ff.).

II. Diese Verordnungen stellen sich aber sämtlich nur als Dispositivnormen dar. Nach § 560 Z. P. D. gelten für die Frist zur Aufkündigung und Zurückstellung des Bestandgegenstandes primär die etwa von den Parteien getroffenen besonderen Vereinbarungen. Nur dann also, wenn hierüber nichts vereinbart wurde, sind die Fristen der Verordnungen anzuwenden. Dort, wo noch keine solchen Vorschriften erlassen wurden, entscheidet mangels einer Parteivereinbarung die „Ortsgewöhnheit“ und erst, wenn es auch an einer solchen fehlt, treten die subsidiären Normen des § 560 Z. P. D. in Kraft: „In allen anderen Fällen müssen Pachtungen wenigstens sechs Monate, Jahresmieten oder solche Mieten, deren vertragmäßige Dauer ein Jahr übersteigt, wenigstens drei Monate, Mieten, deren vertragmäßige Dauer zwar länger als ein Monat ist, jedoch ein Jahr nicht erreicht, wenigstens 14 Tage, alle anderen Mieten endlich wenigstens acht Tage früher aufgekündigt werden, als der Bestandgegenstand zurückgegeben oder zurückgenommen werden soll.“

Diese einzelnen Verordnungen normieren einerseits die Termine, an welchen gekündigt werden muß, die Kündigungsfristen, die Tage innerhalb welcher die Kündigung vorzunehmen ist, ferner den Zeitraum, der zwischen der Kündigung und der Beendigung des Bestandvertrages liegen muß, also die Kündigungsfrist, andererseits die Zeit, bis zu der die Räumung erfolgt sein muß, die sogenannten „Räumungsfristen“. Die Kündigung soll nämlich nur zu gewissen Zeitpunkten erfolgen (soweit diese Verordnungen zur Anwendung kommen) und ebenso soll der End-

termin der Räumung auf bestimmte Tage fixiert werden. So bestehen z. B. für Wien vier Termine: Die Kündigung kann erfolgen ab 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November. (In der inneren Stadt gelten nur der Mai- und Novembertermin.) Jedesmal hat dann die Partei eine 14tägige Frist zur Vornahme der Aufkündigung; so genügt eine am 14. Februar vorgenommene Kündigung, um das Bestandsverhältnis für das nächste Quartal (Anfang Mai) zur Beendigung zu bringen. Doch muß die Kündigung noch innerhalb der Kündigungsfrist dem Gegner mitgeteilt werden; erfolgt z. B. die Zustellung der gerichtlichen Kündigung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist, so ist die Aufkündigung nach § 564 Z. P. O. nur dann wirksam, wenn die Gegenpartei die rechtzeitige Einbringung von Einwendungen unterläßt. (Aufkündigungen, die erst nach Ablauf der Kündigungszeit bei Gericht eingebracht werden, sind, soweit es sich um eine Aufkündigung zum nächsten Ausziehtermin handelt, a limine zurückzuweisen [§ 563 Z. P. O.])

Diese Fristen gelten natürlich nur für Bestandsverträge, bezüglich welcher eine vierteljährige Frist als Zeitraum in Betracht kommt, der zwischen Kündigung und Beendigung des Bestandsvertrages liegen muß. Vgl. z. B. für Wien: „Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, insofern nicht ein anderes Übereinkommen ausdrücklich getroffen worden ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen.“ (§ 1 B. der n.-ö. Statthalterei 16 V 94, Z. 31.)

Obwohl das Bestandsverhältnis streng genommen mit dem letzten Tage des Quartals enden sollte, sind doch noch gewisse Nachfristen zur Räumung gewährt. Wurde z. B. einer Partei in Wien für das am 31. Januar endende Quartal eine W. gekündet, so genügt es, wenn sie bis zur Mittagstunde des 6. Februar der neu einzutretenden Partei einen zur Unterbringung der Effekten hinreichenden Teil der W. überläßt, während die ganze W. erst zur Mittagstunde des 12. Februar geräumt sein muß.

Soweit keine Vereinbarung getroffen und auch weder solche Ortsvorschriften noch Ortsgewohnheiten bestehen, kommen für die Räumungsfristen subsidiär die Normen des § 573, Abt. 3, Z. P. O. in Betracht. (Vgl. Fürth, Einfluß der Zivilprozeßgesetze auf das materielle Bestandrecht [Prager Juristische Vierteljahrschrift, XXXI, S. 47].)

III. Die Aufkündigung kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Auch die außergerichtliche Aufkündigung bildet nach § 1, Z. 18, G. O. einen Exekutionstitel, wenn „über die Aufkündigung eine notarielle Beurkundung, ein amtliches Protokoll oder sonst eine beweiskräftige Urkunde beigebracht wird und gegen die Aufkündigung nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind“. Es bedarf also keiner öffentlichen Urkunde; die Frage, ob sich eine Urkunde als „beweiskräftig“ darstellt, ist lediglich nach den

Grundsätzen freier Beweiswürdigung zu beurteilen (§ 272 Z. P. O.).

Wird von dem Exekutionstitel nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht, so kann das die stillschweigende Erneuerung des Bestandsvertrages zur Folge haben, die den Exekutionstitel außer Kraft setzt (§ 575 Z. P. O.), soweit er sich nicht nur auf die Kostenfrage bezieht.

IV. Die besprochenen Normen über die Aufkündigung und die damit zusammenhängenden Fristen präjudizieren natürlich in keiner Weise dem Rechte der Parteien, den Vertrag in den im Geleise oder in einer Vereinbarung vorgeesehenen Fällen sofort zur Auflösung zu bringen oder vom Vertrag zurückzutreten; z. B. wegen Untauglichkeit der Bestände oder weil der Bestandsgeber sie nicht im brauchbaren Zustande erhält (§ 1117 a. b. G. B.). Besondere Normen gelten auch für die Behandlung von Bestandsverträgen im Konkursfalle (§ 23 Konkursordnung).

V. Bemerkte sei — und darauf hat schon Ubrich in der 1. Aufl. des Österreichischen Staatswörterbuchs (Bd. II, S. 729) hingewiesen — daß die einzelnen von den Verwaltungsbehörden erlassenen Kündigungs- und Ausziehordnungen nur insoweit Kraft haben, als sie sich im Rahmen der diesen Behörden hiefür erteilten gesetzlichen Ermächtigung bewegen, also nur soweit sie sich auf die Festsetzung der Termine und Fristen für die Aufkündigung resp. Räumung beziehen, oder auf die Festsetzung des Besichtigungsrechtes (Art. XI Einführungsgezet zur Z. P. O.).

Rintelen.

B. Wohnungsfürsorge.

1. Staatliche Wohnungsfürsorge. — II. Gesellschaftliche und außerstaatliche öffentliche Wohnungsfürsorge. 1. Bauten von Arbeiterhäusern durch die Arbeiterunfallversicherungsanstalten. 2. Der öffentliche bzw. gemeinnützige Wohnungsnachweis. 3. Genossenschaftliche und Vereinsförderung.

I. Staatliche Wohnungsfürsorge. Bis in die unmittelbarste Gegenwart erfolgte eine fördernde Einwirkung auf das Wohnungswesen nur durch Steuerbegünstigung der zum Wohnen für Arbeiter bestimmten Gebäude (s. Art. „Arbeitsrecht“ H. Bd. I, S. 298 ff.), sonach in der Richtung des Verhinderns eines Ansteigens der Mietpreise über ein gewisses Durchschnittsniveau hinsichtlich Wohnungen in den steuerbegünstigten Häusern. Erst mit der Errichtung des Arbeitsministeriums ist eine staatliche Zentralstelle gegeben, welcher die Pflege des Wohnungswesens zur Pflicht aufgelegt worden ist.

Vorkäufig soll hier im Wege der Errichtung von Mustergebäuden und Aufstellung von Plänen gewirkt werden. Es liegt sonach nahezu das ganze Gebiet staatlicher Wohnungsfürsorge derzeit noch brach.

II. Gesellschaftliche und außerstaatliche öffentliche Wohnungsfürsorge. 1. Bauten von Arbeiterhäusern durch die Arbeiterunfall-

versicherungsanstalten. In den letzten zehn Jahren sind von den Arbeiterunfallversicherungsanstalten für N. O. (in Wien XXI, Florisdorf), für Steierm.-Kärnten (in Algersdorf bei Graz, Waasen-Leoben und Klagenfurt), für O. O.-Salzb.-Tirol (in Kleinmünchen bei Linz und Hallein), für das Kärntenl.-Krain-Dalm. (in Triest), endlich für Gal.-Bukow. (in Lemberg) aus den Deckungsfonds Arbeiterwohnhäuser allerdings bisher in recht bescheidener Zahl errichtet worden. Diese Aktion beruht auf dem Grundgedanke einer zum landesüblichen Zinsfuß vorgenommenen Kapitalanlage. Bis zum J. 1907 sind von allen diesen Anstalten 90 Arbeiterwohngebäude mit nicht ganz 700 W. mittels einer Kapitalinvestition von rund 3 Mill. K bei einer durchschnittlichen Verzinsung von etwa 4% (in der Reihenfolge der obengenannten Anlagen: 4,09, 3,81, 3,93, 4,12, 4, 4,77 und 2,92%) erbaut worden.

2. Der öffentliche beziehungsweise gemeinnützige Wohnungsnachweis. Der offensichtlich und drückend fühlbare Mangel an kleinen W. sowie die Unübersichtlichkeit des Wohnungsmarktes und die für die Arbeiterklasse bestehende Schwierigkeit, genügend Zeit für das Auffuchen passender W. zu gewinnen, haben dazu geführt, daß zumeist im Anschlusse an die seit etwa 10 Jahren in Österr. von den Städten, Ländern und Vereinen in größerer Anzahl errichteten öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalten resp. -ämter durch die Stadtverwaltungen (in Graz und Troppau durch Vereine) Anstalten für den Wohnungsnachweis errichtet wurden, für welche etwa die Grazer Anstalt als typisch und vielfach als vorbildlich angesehen werden kann. Diese Anstalten, welche zuerst, und zwar ziemlich gleichzeitig (1900/1902) in Laibach, Wien, Brünn und Graz, Reichenberg, und etwas später in Innsbruck und Troppau (1908) begründet wurden, werden in einigen anderen Städten (z. B. Prag) soeben geplant, dienen zumeist dem Markte für die kleinen W. (bis zum Mietpreise von 500–600 K), für Geschäftsräume, Zimmer usw., beschäftigen sich mit dem „Nachweis“, d. h. mit der Übersichtsbeschaffung von Angebot und Nachfrage rücksichtlich solcher W. und jungieren entweder ganz unentgeltlich oder gegen kleine Gebühren. Inwieweit sie auch diesen Nachweis für Gewerbsräume u. dgl. umfassen, spielen sie in das Gebiet der Gewerbeförderung hinüber. Eine besondere Bedeutung dieser Einrichtung liegt u. a. darin, daß durch die Anlegung von Wohnungsskizzen und die hygienische Beschreibung der W. das unumgänglich notwendige Material für die kommende hygienische Wohnungsinspektion geschaffen und daß vermöge der Klarlegung der vergleichsweisen Bewegung der Kurven für Angebot und Nachfrage sowie der Wohnungspreise für die Bedürfnisse und Ausfichten der Bautätigkeit die heute noch fehlenden empirischen Hinweise geboten werden.

3. Genossenschaftliche und Vereinsförderung. In dieser Hinsicht ist zunächst auf die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich hinzuweisen, welche, 1907 gegründet,

beabsichtigt, das gesamte Gebiet der Wohnungsfürsorge in den Kreis ihrer Tätigkeit einzubeziehen und diese durch Landesverbände und Ortsgruppen auf die einzelnen Länder und Städte auszudehnen. Die genossenschaftliche Bewegung zur Erbauung von Häusern und Kolonien für besondere Gruppen der Bewohner (Staatsbeamte, Arbeiter usw.) ist im allgemeinen noch eine sehr schwache, ebenso wie Vereine für Erbauung von Häusern und W. vom Standpunkte der Wohlfahrt, wenngleich auf dem Prinzip der volkswirtschaftlichen Verzinsung beruhend, vorerst nur vereinzelt tätig sind (insbesondere Wien).

Literatur.

Bogel: Die Fürsorge für Volkswohnungen auf dem Gebiete der Steuer- und Verwaltungs-gesetzgebung in Österreich. Wien 1908. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten und Arbeiter in Österreich. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte, Wien 1902, S. 267–331: Fürsorge für Wohnungen. M. Adler: Gewerbliches Cottage- und Industriegebäude in Wien. Wien 1901. v. Philippovich: Wiener Wohnungsverhältnisse (im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Berlin 1894). Die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren, insbesondere jener für die Wiener Berichtsarbeiten. — Zu II, 2: Mischler: Gemeinnützige Arbeitsvermittlung und unentgeltlicher Wohnungsnachweis in Graz und Steiermark. Graz 1903. Derselbe: Gemeinnützige Wohnungsnachweise für kleine Wohnungen in Städten (in Blätter für das Armenwesen. Graz 1901). Derselbe: Der unentgeltliche Wohnungsnachweis in Graz (in „Der Arbeitsnachweis“. Troppau 1907. Die Jahresstatistik der Grazer Anstalt wird in der „Sozialen Rundschau“ periodisch veröffentlicht. — Zu II, 3: Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich. Wien-Prag 1907 ff. — Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich, Wien 1907 ff., Heft 1: Rauchberg: Ziele und Wege der Wohnungsreform in Österreich; Heft 2: Pfeiffer: Arbeitergärten; Heft 3: Die Steuer- und Gebührenlast der gemeinnützigen Vereinigungen zum Zwecke der Errichtung von Kleinwohnungen; Heft 4: v. Dppenheimer: Die Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bautätigkeit; Heft 5: Koska: Wohnungsfürsorge durch Beamtenbaugenossenschaften. — Diskussion zur Sicherung der Bauforderungen, Wien 1908 (n.ö. Gewerbeverein). Mischler.

Zahntechnikergewerbe

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 525 f.

Zeitungsstempel (geschichtlich).

Mit dem P. 11 V 1789 wurde die Abgabe von „Zeitungen und Journalen“ — mit Ausnahme der „gelehrten Zeitschriften“ — in den österr. Ländern zum ersten Male eingeführt; jeither hat die im Volksmunde sogenannte „Intelligenzsteuer“ sehr wechselnde Schicksale gehabt. Schon 1791 und 1792 wurde die ursprüngliche allgemeine Abgabepflicht eingeschränkt und im J. 1802 (P. 5 und 15 X) erfolgte eine Neuordnung der Vorschriften über den Stempel für Spielfarten, Kalender, Zeitungen und für Schminke. Mit dem weiteren P. 27 I 40 (P. G. S. 14, S. 131) wurden abermals neue Vorschriften für die „Verbrauchsabgabe, die mittels des Stempels von Spielfarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist“, für alle Provinzen (damals „Staaten“) mit Ausnahme Ungarns, Siebenb., Venetiens und der Lombardei erlassen. Nach diesem Patente unterlagen dem Stempel alle in- und ausländischen Zeitschriften, „welche die politische Tagesgeschichte enthalten (Zeitungen)“, sofern sie nicht älter als ein halbes Jahr waren und nicht von Reisenden zu ihrem Gebrauche aus dem Auslande mitgeführt wurden. Die Gebühr sollte für inländische Zeitungen je nach dem Umfange 1 und 2 kr., für ausländische 3 kr. C. M. betragen, aber schon unterm 7. Januar 1841 wurde die Gebühr gleichmäßig auf 1 kr. für alle inländischen, auf 2 kr. für ausländische Zeitungen herabgesetzt. Im lombardisch-venezianischen Königreiche wurde unterm gleichen Datum mit dem obigen P. (27 I 40) ein hoher Stempel auf Ankündigungen (je nach der Größe des Papiers 3 und 5 Centesimi vom Exemplar) eingeführt.

Ein weiteres (als „provisorisches“ bezeichnetes) G. 6 IX 50, R. 345, hob die Patente von 1840 auf und unterzog den ganzen Verbrauchsstempel neuerdings einer Regulierung, und zwar gleichmäßig für das ganze Staatsgebiet. Nachdem die inländischen Zeitungen seit 1848 einfach aufgehört hatten, die Blätter zur Stempelung zu schicken, wurde die Stempelpflicht auf die ausländischen Zeitungen politischen Inhalts, welche „täglich oder wenigstens einmal wöchentlich ausgegeben werden“, beschränkt; dagegen wurde der Stempel von Ankündigungen und Inseraten allgemein eingeführt.

Die kaij. R. 23 X 57, R. 207, brachte wieder die Stempelpflicht aller jener inländischen periodischen Druckschriften, welche „nach § 13 der Preßordnung 27 V 52, R. 122, zum Kautionserlage verpflichtet sind“, d. i. der politischen Blätter, mit einer Gebühr von 1 kr. von jedem Exemplar des Hauptblattes. Auf den gleichen Betrag wurde die Gebühr von ausländischen, in den Postvereinsstaaten erscheinenden und durch die Post abomnirten Zeitschriften, wenn sie im Inlande nicht kautionspflichtig wären, herabgesetzt; rücksichtlich der übrigen ausländischen Blätter blieb es beim alten. Zugleich wurden auch alle selbständig erscheinenden Ankündigungs- oder Anzeigebblätter, dann jene Blätter nicht politischen Inhalts, die Inserate auf-

nehmen, dem Z. unterworfen und der Gebührensatz für Inserate erhöht.

Aus Anlaß der Einführung der neuen österr. Währung wurden dann mit kaij. R. 8 VII 58, R. 102, die Gebührensätze erhöht, und zwar für Zeitschriften des Auslandes auf 4 Mkr. und für solche des Inlandes auf 2 Mkr., doch währte diese Erhöhung nur ganz kurze Zeit. Die kaij. R. 23 XI 58, R. 217, verfügte die Ermäßigung der Stempelgebühr für die im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinenden Zeitschriften von 2 auf 1 fr. und für andere Zeitschriften des Auslandes von 4 auf 2 fr. ö. W. Dagegen wurde die bisher auf politische Blätter beschränkte Stempelpflicht auf alle mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften, mit alleiniger Ausnahme der amtlichen Zeitungen und der Fachblätter, ausgedehnt.

Endlich wurden infolge Aufhebung des Z. in den Ländern der ungar. Krone mit der R. des F. R. 30 XII 69, R. 1 ex 1870, vom 1. Januar 1870 an noch die aus diesen Ländern nach Cisleithanien eingebrachten Zeitungen und Ankündigungsblätter, gleichwie ausländische, einer Stempelgebühr von 1 fr. unterworfen.

Die Gebühren für Ankündigungen und Einschaltungen sind mit dem G. 29 III 74, R. 30, aufgehoben worden.

Zu den erwähnten zahlreichen Normen über den Z., die sämtlich nebeneinander wenigstens zum Teil in Kraft standen, war weiter noch eine Reihe von Ausführungsverordnungen und Erläuterungen erschienen, die teils durch die Verjüchung, die Abgabepflicht zu umgehen, teils durch die Entwicklung der Presse veranlaßt wurden, so daß zuletzt eine schwer zu überblickende Fülle von Vorschriften diese Abgabe regelte.

Daß gerade diese Abgabe so vielfachen und häufigen Schwankungen unterlag, beruht darauf, daß neben den fiskalischen Interessen auch die politischen Strömungen auf ihre Ausgestaltung großen Einfluß übten, wie auch in letzterer Zeit noch die Verteilung des Z. hauptsächlich aus politischen Gesichtspunkten erfolgte. Es steht auch außer Frage, daß die durch den Stempel bewirkte Verteuerung der Zeitungen ein großes Hindernis ihrer Verbreitung in den breiten Volksschichten und damit ein Hindernis der Aufklärung und Bildung der Massen bildete, dann daß die Existenz zahlreicher Blätter an dieser Abgabe gescheitert ist; manche Partei konnte es deshalb nie dauernd zu einem publizistischen Organ bringen. Auch aus finanztheoretischen Gesichtspunkten konnte sie schwerlich jemand rechtfertigen, sie wurde also nur durch das fiskalische Interesse so lange gehalten.

Im österr. A. H. wurde zu wiederholten Malen die gänzliche Aufhebung des Z. ohne Erfolg angeregt, bis endlich infolge eines in der Sitzung vom 3. Dezember 1896 vom Abgeordneten Dr. Ruß und Genossen eingebrachten Dringlichkeitsantrages der nachstehende Gesetzesentwurf vom Budgetausschuß dem Hause vorgelegt wurde:

„Die Stempelabgaben werden aufgehoben a) für Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht

öfter als dreimal der Woche erscheinen, sowie für Ankündigungss- und Anzeigebblätter vom 1. März 1897;

b) für alle übrigen Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Januar 1898."

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 20. Januar 1897 mit großer Majorität in zweiter und dritter Lesung angenommen; der Finanzminister hatte aber, unter grundsätzlicher Anerkennung, daß der Z. zu beseitigen sei, die Zustimmung der Regierung zu diesem Antrage aus finanziellen Gründen verjagt. Erst als neue Einnahmequellen eröffnet worden waren, erlangte der Beschluß des A. H., dem das S. H. beigetreten war, die Allerhöchste Sanction; das G. 27 XII 99, R. 261, hob gleichzeitig mit dem Kalenderstempel auch den Zeitungstempel gänzlich auf. Der Ertrag des Z. belief sich 1898 auf 4,894.240 K. In den Ertragsziffern des Z. kommt der ungeheure Aufschwung des Zeitungswesens in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts deutlich zum Ausdruck: 1862 betrug die Einnahme rund 1,322.000 K, 1882 nur rund 2 Mil. K.

v. Myrbach.

Zertifikatien.

I. Begriff. — II. Ältere Normen. — III. Geltendes Recht. — IV. Bestimmungen für Bosnien und die Herzegovina. — V. Kritische Bemerkungen.

I. Begriff. Unter Zertifikatien versteht man jene Unteroffiziere, welchen ein verschiedenes abgestuftes Anrecht auf Verleihung gewisser Zivilstaatsbedienstungen und anderer Dienststellen zukommt und denen über diesen Anspruch eine Beurkundung (ein Zertifikat) vom K. M. bzw. von dem betreffenden L. M. ausgehelt wird.

II. Ältere Normen. Schon in älterer Zeit war es üblich geworden, dienstunfähige Unteroffiziere durch Unterbringung auf niedere Zivilanstellungen, bei denen auf Disziplin besonderes Gewicht gelegt wurde, zu versorgen. In Osterreich wurde der Anspruch der Unteroffiziere auf Zivilanstellungen im Prinzip bereits am Ausgang des 18. Jahrhunderts (Hid. 31 XII 1797) anerkannt und sodann durch die kai. B. 19 XII 53, R. 266, genauer geregelt. Danach waren den Unteroffizieren vorbehalten die Dieners- und Manipulationsposten bei sämtlichen l. f. Ämtern, Staats- oder solchen Anstalten, welche ganz oder zum Teil aus Staatsmitteln erhalten werden, ferner die dem exekutiven Unterdienst angehörigen Posten bei den Staatsbahnen, bei den Post- und Telegraphenanstalten, bei den Berg-, Forst- und Salinenämtern sowie bei den Ararialfabriken, zu welchen außer der Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens nur eine praktische Einführung notwendig ist. Anspruch auf diese Posten hatten übrigens nicht nur Unteroffiziere, sondern unter gewissen Umständen auch gemeine Soldaten. Den Gemeindeorganen war es gleichfalls zur Pflicht gemacht, bei den von ihnen zu verleihenden Anstellungen

die Militärpersonen zu berücksichtigen, und zwar sollten besonders zu den Stellen des Feld- und Waldbauaufsichtspersonals, des Markt-, Straßen- und Sicherheitswesens gediente Unteroffiziere oder sonst gediente Militärpersonen gewählt werden. Eine vorzugsweise Bedachtnahme auf gediente Militärpersonen von Seite der größeren Privat-institute, Gesellschaften und Industrieunternehmungen, der Banken, Sparkassen, Assekuranzgesellschaften, dann der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften sollte denselben zum Vortheile anzurechnen und bei der künftigen Genehmigung solcher Vereine und Gesellschaften als statutarische Pflicht auferlegt werden.

Die Wehrgeetze des J. 1868 (§ 33) hatten den Anspruch der ausgedienten Unteroffiziere neuerdings im Prinzip anerkannt und die Ausführung dieses Grundsatzes durch besondere Geetze in Aussicht gestellt.

III. Geltendes Recht. In Gemäßheit dieser Bestimmung erlosien im J. 1872 bzw. 1873 in den beiden Reichshälften die sogenannten Zertifikatiengeetze (österreich. G. 19 IV 72, R. 61, ungar. G. N. II: 73), wozu die allgemeinen Durchführungsvorschriften vom k. k. L. M. unter dem 12 VII 1872, R. 98, und vom ungar. L. M. sub Z. 13566/IV ex 1873 erlassen wurden. Dadurch erhielten die Ansprüche der Unteroffiziere auf Verleihung von Zivilanstellungen gesetzliche Anerkennung und wurden zugleich durch Schutzmaßregeln gegen administrative Beeinträchtigung gesichert.

Gewisse Zivildienstposten sind also danach den ausgedienten Unteroffizieren zum Zwecke ihrer Versorgung ausschließlich oder vorzugsweise vorbehalten.

1. Ausschließlich sind vorbehalten:

a) Alle Dieners- und Aufsichtsposten bei den staatlichen Behörden, Gerichten, Ämtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Teil aus Staatsmitteln erhalten werden, in Ungarn dieselben Dienststellen bei den Jurisdiktionen zur Hälfte;

b) die in die Kategorie der Amts- oder Kanzleidiener, des niederen Aufsicht- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionierten oder garantierten Eisenbahnen, Dampfschiffahrt- und anderen Unternehmungen, welche entweder in Zukunft konzessioniert werden oder welche schon konzessioniert sind und nach ihren Statuten, Konzessionsurkunden oder sonstigen Bestimmungen die Verpflichtung haben, bei der Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unteroffiziere Bedacht zu nehmen.

Bei der Konzessionierung neuer Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen ist, auch wenn dieselben keine Unterstützung aus Staatsmitteln genießen, den Unternehmern die Unterwerfung unter diese Gesetzesbestimmung aufzuerlegen.

Die definitive oder probitorische Eigenschaft der Bedienstung ist gleichgültig.

2. Ein Vorrugsrecht besitzen ausgediente Unteroffiziere bei der Besetzung der Beamten-

stellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den genannten Behörden und Ämtern, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezüge stehen, oder an Quieszenten verliehen werden, sofern die Unteroffiziere ihre volle Befähigung für diese Stellen nachgewiesen haben. Den gleichen Vorzug genießen sie auch bei der Besetzung der Stellen in der Sicherheits- und Finanzwache.

Die Verzeichnisse der den Unteroffizieren vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, auf welche für diese ein Vorzugsrecht besteht, sind im administrativen Wege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

Für Österr. sind die unter 1 und 2 in Betracht kommenden Stellen samt den Bedingungen für die Erlangung derselben in den Kundmachungen des L. M. 16 VII 79, R. 100, und 31 XII 80, R. 4 ex 1881, verlaublich worden. Diese Bedingungen wurden aber seither im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen vielfach abgeändert. In dieser Richtung sind insbesondere zu nennen:

a) die B. des R. U. M. 25 III 1908, Z. 39.491 ex 1907, betreffend die Kanzlistenstellen bei diesem Ministerium und bei den Universitäten;

b) die B. des Z. M. 18 VII 97, R. 170, betreffend das Personale der Gerichtskanzlei;

c) die Ministerialverordnungen 27 II 91 R. 31, über die Besetzung von Steueramtsadjunkten (jetzt Steuerassistenten-) Stellen, 21 VII 92, R. 143, über die Verleihung von Lottoamtsassistentenstellen und die B. des Z. M. 3 IX 1902, R. 188, über die Verleihung von Zollamtsassistentenstellen;

d) die B. des H. M. 30 VIII 99, R. 168, betreffend die Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt, 3 IV 1906, R. 78, betreffend die Behandlung der anspruchsberechtigten Unteroffiziere hinsichtlich der Bewerbung um Postassistenten- bzw. Postoffiziantenstellen;

e) die Ministerialverordnung 1 XI 95, R. 165, betreffend das forttechnische Personale der politischen Verwaltung.

Anspruch auf Posten der genannten Art besitzen:

1. Unteroffiziere, welche zwölf Jahre und darunter wenigstens acht Jahre als Unteroffiziere im Heere, in der Kriegsmarine, bei der Landwehr oder Gendarmarie (B. 25 XII 94, R. 1 ex 1895) aktiv gedient haben und gut konduziert sind. Die in der Eigenschaft eines Titularunteroffiziers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unteroffizierszeit eingerechnet;

2. ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre jene Unteroffiziere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne dadurch die Verwendbarkeit für den Zivildienst eingebüßt zu haben.

Behufs Wahrung ihrer Ansprüche erhalten die anspruchsberechtigten Unteroffiziere über ihre Befähigung eine Beurkundung (ein Zertifikat) und werden von den im R. M. bzw. von den in bei-

den R. M. aufgestellten Evidenzhaltungen in Verzeichnissen geführt. Die Entscheidung über die Ausstellung des Zertifikates bzw. die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt durch den Beschluß der betreffenden Evidenzhaltungskommission, welche aus dem zur Führung der Evidenzhaltung bestellten Organe, dem betreffenden Departementschef und dem Sektionschef besteht.

Die anspruchsberechtigten Unteroffiziere, welche schon aus dem Militärverbände getreten sind, haben sich um eine vorbehaltenen Stelle direkt, diejenigen, welche noch in der aktiven Dienstleistung stehen, im Dienstwege zu bewerben. Die Bewerbung kann auch im Wege der Vormerkung auf die erste zur Erledigung kommende Stelle erfolgen. Voraussetzung für die Erlangung der Stelle ist aber außerdem körperliche Eignung, die Staatsbürgerschaft in der betreffenden Reichshälfte und die Erfüllung der vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse. Die Auswahl unter den anspruchsberechtigten Bewerbern ist unbeschränkt. Ist kein anspruchsberechtigter Bewerber für den betreffenden Dienstposten geeignet vorhanden, so kann auch ein anderer Bewerber, der nicht Unteroffizier ist, angestellt werden. Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die anspruchsberechtigten Bewerber regelmäßig nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen. Damit die anspruchsberechtigten aktiven Unteroffiziere sich die nötige Qualifikation für die vorbehaltenen Stellen erwerben können, wird ihnen die Ableistung einer Probepraxis durch Gewährung eines Urlaubes in der Dauer bis zu sechs Monaten unter Fortbezug der Militärgeldern ermöglicht.

Zur Sicherung der Ansprüche der Z. sind folgende besondere Kautelen vorgesehen:

1. Die Behörden, Ämter und Unternehmungen sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen einlangenden Bewerbungen der Unteroffiziere zu führen und Bestätigungen über die bei ihnen eingebrachten Bewerbungen zu erteilen, welche die Zahl der schon früher für die betreffende Stelle vorgemerkten Bewerber enthalten müssen.

2. Die vorbehaltenen Stellen sind von der Behörde, bei welcher dieselben zur Besetzung gelangen, öffentlich bekanntzumachen und dem R. M. sowie dem betreffenden L. M. mitzuteilen. Nur bei öffentlichen Unternehmungen kann diese öffentliche Bekanntmachung unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind und die erledigte Stelle einem solchen Bewerber verliehen wird.

3. Jedem anspruchsberechtigten steht, auch wenn er nicht als Bewerber aufgetreten ist, als rechtl. Interessent das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamten- bzw. eine Wachmannstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen des Zertifikatistengesetzes verlesen worden ist. Die Beschwerde ist an das Ministerium zu richten, welchem die verleihende Behörde untersteht, und zwar im ordentlichen Dienstwege, wenn der Beschwerdeführer noch im Militärver-

bande steht, sonst unmittelbar im Wege des R. M. bzw. des betreffenden L. M. Wird die Beschwerde vom Ministerium, welchem die verleiheude Behörde untersteht, als begründet erkannt, so ist die Dienstverleiherung als ungültig zu erklären. Das gleiche Kassationsrecht kann aber auch von Amts wegen geltend gemacht werden. Seine Ausübung ist an eine Frist gebunden, so daß, wenn vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu jenem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Art immer Kenntnis von derselben erlangt hat, schon ein Jahr verstrichen ist, die gesetzwidrige Verleiherung aufrecht bleibt.

Zur Erleichterung des Beschwerderechtes sind über die Form der abweislichen Bescheide von Kompetenzgesetzen durch die B. des L. M. 27 I 82, R. 12, Bestimmungen getroffen worden.

4. Gegen Unternehmungen ist in allen Fällen bei jeder gesetzwidrigen Verleiherung eine Geldstrafe von 200—1000 K zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher die betreffende Unternehmung ihren Sitz hat, zu verhängen.

Der Anspruch der Z. erlischt:

1. Durch Verzichtleistung; 2. durch eine Verwaltungsentscheidung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- oder öffentlichen Untern verbunden ist; 3. durch Vollendung des 45. Lebensjahres rückichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder teilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird; 4. durch Vollendung des 37. Lebensjahres rückichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

IV. Bestimmungen für Bosnien und die Herzegowina. Das Institut der Z. besteht auch in Bosnien und der Herzegowina. Nach dem im J. 1881 für diese Länder erlassenen provisorischen Behergesetze erlangen dafelbst Unteroffiziere, welche acht Jahre und darunter wenigstens fünf Jahre als Unteroffiziere aktiv gedient haben, einen Anspruch auf Verleiherung von Anstellungen im öffentlichen Dienste und bei den vom Lande subventionierten Unternehmungen.

V. Kritische Bemerkungen. Der durch die Zertifikatistengesetze geregelte Versorgungsanspruch der Unteroffiziere hat seit jeher eine sehr verschiedene Beurteilung und mancherlei Anfechtung erfahren. Die Vertreter der Zivilverwaltung sind sehr geneigt, die mit dieser Einrichtung verbundenen Uebelstände besonders zu betonen. Diefelben bestehen vorzugsweise in einer empfindlichen Beschränkung der freien Auswahl unter den Bewerbern bei Besetzung der den Z. vorbehaltenen Dienststellen. Umgekehrt bemängeln die militärischen Kreise das Institut aus dem Grunde, weil die Unteroffiziere in Ermanglung einer besseren Militärversorgung dadurch zum möglichst raschen Uebertritt in den Zivildienst gebrängt werden und insfolgedessen gerade die besseren, bereits eingeschulten und noch diensttauglichen Unteroffiziere für den Militärdienst vorzeitig verloren gehen. Mit besonderer Aversion betrachtet und zum Teil mit Erbitterung bekämpft wird das Institut von jenen Bewerbern um staatliche Dienststellen, welche entweder in Ermanglung

der nötigen höheren Studierensfordernisse oder infolge der in Österr. bei der Besetzung der besseren Dienstposten stark grassierenden Protektion auf die niederen Beamtenstellen angewiesen sind. Diefelben empfinden die Konkurrenz der Z., denen sie sich in sozialer Beziehung überlegen fühlen, auch deshalb als höchst lästig, weil sie ihren Bestrebungen, die Anforderungen für die unteren Beamtenposten immer höher hinaufzuschrauben und dadurch bessere Lebensbedingungen zu erzeugen, hindernd im Wege steht. Vom allgemeinen staatlichen Standpunkt aus betrachtet, bietet das Institut, wenn nicht bloß auf die militärische, sondern auch auf die allgemeine Ausbildung der Unteroffiziere genügendes Gewicht gelegt wird, mehrfache, nicht zu unterschätzende Vorteile. Nicht nur gelangt die Heeresverwaltung dadurch auf billige Weise in den Besitz eines tüchtigen Unteroffizierskorps, sondern die aus demselben hervorgehenden Zivilbediensteten bilden auch wegen ihrer besseren Disziplin und materiellen Genügsamkeit ein äußerst wertvolles Material für die Besetzung einer großen Masse von untergeordneten Dienstposten. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die vortreffliche Führung gewisser Verwaltungszweige in Preußen und im Deutschen Reiche (z. B. der preussischen Staatsbahnen) auf die ausgedehnte Verwendung von solchen Militäranwärtern zurückzuführen ist. In Österr. kommt hiebei noch das sehr wichtige Moment zu beachten, daß die Unteroffiziere bis in die jüngste Zeit hinein regelmäßig auch dann der deutschen Sprache mächtig waren und es sein mußten, wenn sie von Haus aus einer anderen Nation angehörten, was für die geordnete Führung der staatlichen Zivilverwaltung von größtem Werte ist. In Deutschland reicht übrigens der Kreis der mit Z. zu besetzenden Stellen viel weiter als in Österr., indem dort seit der Novelle zum Militärpensionsgesetze 22 V 93 die Unterbeamtenstellen nicht nur bei den Behörden des Reiches und der Einzelstaaten, sondern auch bei den Kommunalbehörden, den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei städtischen und solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, der Einzelstaaten oder der Gemeinden unterhalten werden, vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind. Auch die österr. Regierung hat im letzten Dezennium mehrfache Anstrengungen gemacht, um eine Erweiterung des Kreises der mit Z. zu besetzenden Stellen zu erreichen, indem sie im administrativen Wege die Gemeinden und Privatunternehmungen in diesem Sinne zu beeinflussen suchte oder einschlägige Bestimmungen in neue Gesetzentwürfe, wie z. B. den in Vorbereitung stehenden Entwurf eines Gesetzes über die Versicherungsanstalten, aufnahm. Die öffentliche Meinung steht aber bisher diesen Bestrebungen der österr. Regierung teils verständnislos, teils direkt ablehnend gegenüber. Die Kommunen lehnen jede derartige Einflußnahme der Regierung als einen unzulässigen Eingriff in ihre „Autonomie“ ab und auch die Privatunternehmungen sind nicht geneigt, sich ohne gesetzliche Nötigung solche Beschränkungen

in der Befetzung der Dienststellen gefallen zu lassen.

Literatur.

Schmid: Das Heeresrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie 1903, S. 434 ff.

F. Schmid.

Zession von Steuer- und Gebührenforderungen.

Die Frage, ob öffentliche Abgaben zediert werden können oder unter gewissen Voraussetzungen zediert werden müssen, liegt im strittigen Grenzgebiete zwischen privatem und öffentlichem Rechte. Es liegt nahe, die formalisierte Forderung des Staates aus dem öffentlichen Obligationenrechte, wenn sie namentlich bei der Realisierung als bestimmte Geldleistung mitten hinein in den privatrechtlichen Vermögenskreis gezogen wird und mit Privatrechten konkurriert und kollidiert, rein zivilrechtlich zu behandeln. Wir glauben, daß die Fragen nach Grundstücken des Finanzrechtes zu beurteilen sind. Denn die Rechtsverhältnisse, wie die Steuerforderung entsteht, erlischt und modifiziert wird, werden nicht durch das Privatrecht beherrscht, sondern regeln sich im konkreten Falle nach Normen des öffentlichen Rechtes im objektiven Sinne des Wortes. So findet man, um der Frage möglichst nahe zu bleiben, in verschiedenen Gesetzen über die indirekten Steuern die Berechtigung, das subjektive Recht des Staates auf eine Steuer an den privaten Pächter übertragen zu dürfen. Um die Forderungen aus kreditierter Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer an Dritte zedieren zu können, wurde zur Zeit der Finanznot das G. 26 VI 68, Nr. 73, geschaffen, nach welchem die Finanz bei Steuerborgungen von dem Steuerpflichtigen die Akzeptierung eines auf die geborgte Steuer lautenden Wechsels verlangen kann.

Prinzipiell könnte also die Berechtigung des Staates, öffentliche Abgaben zu zedieren, nicht bestritten werden. Aber willkürlich vorgenommen, trägt eine solche Zession etwas Unnatürliches oder, wie Gerber sagt, etwas Verletzendes in sich; ein solcher Akt zerstört die organische Natur des Rechtsverhältnisses und unterschiebt ihm einen ganz verschiedenen rechtlichen Tatbestand; die Steuerforderung muß sich in der Hand des Zessionars in eine gewöhnliche Obligation des Privatrechtes verwandeln. Einer solchen, durch finanzrechtliche Modifikation entstandenen, privatrechtlichen Forderung können die den Steuern zukommenden Privilegien nicht zuerkannt und müßten finanzrechtliche Einwendungen des Zessus in einem Rechtsstritte durch den Zivilrichter entschieden werden.

Einen Rechtsatz, daß das Arar seine formalisierten Steuerforderungen einem Dritten abtreten muß, kennt das österr. Finanzrecht nicht; die Normen des a. b. G. B. (§§ 1358, 1422, 1423) haben nach Art. VIII des Kundmachungspatentes und § 1 des Gesetzbuches bei steuerrechtlichen Verhältnissen keine Geltung (so Praxäf., der für diese

Anschauung auch eine im „Právník“ abgedruckte E. des O. G. S. 15 III 77, Z. 11757, zitiert; Hellmann, „Právník“, 1894, S. 184 ff., Funk; dagegen Fuchs).

Zu der dargelegten Richtung entscheiden die Verordnungen des F. M. 23 VI 71, Z. 14843, und 15 XII 72, Z. 32387 (abgedruckt in der Beilage des B. Bl. des F. M. für Böhmen, 1872, Nr. 15, dann in der Köllischen Ausgabe der direkten Steuer Gesetze, und Weller a. b. G. B., zu § 1422), welche die bis dahin üblich gewesene Zession von Steuer- und Gebührenforderungen in Zukunft verbieten. Die Erlässe begründen das Verbot damit, daß „eine solche Abtretung von aus einem staatsrechtlichen Titel dem Arar zustehenden Forderungen und namentlich die Abtretung eines dem Fiskus zustehenden Pfandrechtsprivilegiums an einen Privaten, wenn nicht in dem einschlägigen Steuer Gesetze eine solche Abtretung ausdrücklich vorgehen ist, überhaupt und auch dann nicht statthaft ist, wenn eine grundbücherliche Eintragung statgefunden hat; ferner, weil daran festgehalten werden muß, daß die privatrechtlichen Bestimmungen des a. b. G. B., namentlich die §§ 1422 und 1423 auf die Steuer- und Gebührenforderungen des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 nicht anwendbar sind. Sollten jedoch dritte Personen die Zahlung solcher Rückstände ohne Zessionsanspruch anbieten, dann ist die Zahlung anstandslos anzunehmen; in der Quittung ist jedoch ausdrücklich anzumerken, daß der Zahler in die Rechte des Staatschades nicht einzutreten habe“.

Diese Verordnungen haben mit dem Erl. des F. M. 20 VI 82, Z. 18129 (Nr. 15 der Beilage des B. Bl. für Böhmen, und Köll Nr. 1889), eine Abänderung erfahren. Nach dieser Norm erklärt das F. M. die Abtretung solcher Forderungen an rückständige direkten Steuern, dann Stempel- und unmittelbaren Gebühren — also nicht bei anderen indirekten Abgaben — zulässig, wenn die Einlösung einer Ararialforderung der genannten Art, wegen welcher die Realfeilbietung angezucht wurde, von einem auf der Realität eingetragenen Pfandgläubiger im Grunde des § 462 a. b. G. B. oder die Bezahlung von einem Dritten anstatt des Schuldners selbst mit dessen Einverständnis (§ 1422 a. b. G. B.) angeboten wird. Als weitere Bedingung der Zession wird statuiert, daß der Dritte nicht ohnedies nach dem Gesetze für die rückständige Abgabe selbst zahlungs- oder haftungspflichtig ist, und daß die Abtretung der Forderung nur mit dem nach der bürgerlichen Rangordnung zukommenden Pfandrechte (mit Ausschluß des etwa der Forderung zugehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes) und ohne Haftung für die Richtigkeit und Einbringlichkeit erfolge.

Die Entscheidung über konkrete Fälle hat sich das F. M. vorbehalten; nach dem Erl. 16 XI 1902, Z. 64640 (Beilage zu dem B. Bl. des F. M., S. 85), steht sie bei Forderungen von Stempel- und unmittelbaren Gebühren der Finanzlandesbehörde zu, wenn die genannten Voraussetzungen zutreffen und die Finanzprokurator sich für die Abtretung ausspricht.

Die Verordnung normiert das Verhalten der Finanzbehörden gegenüber den einzelnen Fällen; sie ermöglicht die Zeision namentlich dort, wo die Verweigerung Unbilligkeit im Gefolge hätte, und verhilft somit Rechtsirrtümern, die — nach den publizierten Entscheidungen zu schließen — auch nach der früher gültigen Norm zu den Seltenheiten gehörten.

Häufiger taucht in der Judikatur die Frage des Vorrechts der von Dritten gezahlten öffentlichen Abgaben auf.

Der L. G. S. hat in der E. 30 III 86, Z. 2267 (Beilage zu dem B. W. Nr. 135 des S. W.), jemandem, der die Steuerforderung ohne Abtretung der ärarischen Rechte gezahlt hat, im Konkurse die erste Klasse zuerkannt; in anderen Rechtsfällen Nr. 14503 und 706 (Glaier-Unger, Neue Folge), Nr. 1019 (amtliche Sammlung VIII) hat er wiederum den Übergang des Privilegiums für Realsteuern, für Beiträge zur Bezirkskrankenkasse auf den Zeisionar ausgeschlossen, weil das Vorrecht wegen des öffentlichen Charakters des Staates, der Krankenkasse nur persönlich zusteht und nach § 1393 a. b. G. B. nicht übertragbar ist.

Literatur.

Gerber: Über öffentliche Rechte, Tübingen, S. 45. Sellinet: System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B., S. 58. Pražák: Spory o příslušnost (Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden), Prag, II, S. 348. Tezner: Die Privatrechtstitel im öffentlichen Recht. (Archiv für öffentliches Recht, IX. Bd., 1894, S. 518.) Hatschel: Die rechtliche Stellung des Fiskus im bürgerlichen Gesetzbuche, Berlin, S. 8. Funk: Erlösicherung und Veränderung der Steuer- und Gebührenforderungen in der Pocta (Ehrengabe) für Kanda. Dann die Kontroverse in den Juristischen Blättern 1892, Nr. 23 und 25, zwischen Fuchs und Hellmann. Weisfel.

Zollkredit

f. „Steuer- und Zollkredit“.

Zollrecht.

I Begriff und Funktion des Zolles. — II. Arten der Zölle. — III. Entstehung und Entwicklung der österr. Zollgesetzgebung. — IV. Die Quellen des österr. Zollrechtes. — V. Die objektive Zollpflicht. — VI. Die subjektive Zollpflicht. — VII. Haftung der Ware für die Zollgebühr. — VIII. Zollvereinfachungen. — IX. Der zollpflichtige Warenverkehr. — X. Die Zollabgabe. — XI. Nachforderung und Milderstattung von Zöllen; Verjährung des Nachforderungsrechtes. — XII. Rechtsmittel in Zollangelegenheiten; Zollbeirat; Erteilung rechtsverbindlicher Zollauskünfte. — XIII. Organisation der Zollbehörden. — XIV. Zollstrafrecht.

I. Begriff und Funktion des Zolles. Zoll bedeutete in älterer Zeit eine Abgabe, welche für die Berührung eines fremden Gebietes auf Reisen

(Passagezoll) oder vom Warenverkehr am Abgangs- oder Bestimmungsorte der verfertigten Waren (Ortszoll) eingehoben wurde. In letzterer Hinsicht verfolgte der Zoll ausschließlich fiskalische Zwecke, während derselbe als Passagezoll mehr oder weniger den Charakter einer Gebühr für die Erlaubnis zum Gebrauche von Straßen, Flüssen, Uferstellen, Brücken bezw. einer Entschädigung für deren Abnützung oder endlich eines Entgelts für den beim Durchzuge durch fremdes Gebiet gewährten Schutz (das sogenannte Geleit) an sich trug.

Die Zölle des heutigen Verwaltungsrechtes sind dagegen Landeszölle, und zwar Grenzzölle, welche von Waren beim Übertritt über die Grenze eines Landes oder einer als ein Zollgebiet erklärten Ländergruppe (Zollverein) erhoben werden, ohne daß dafür eine Gegenleistung gewährt wird. Je nachdem der zollpflichtige Grenzübertritt zum Zwecke der Wareneinfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr stattfindet, erscheinen die Zölle als Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrzölle. Das die Zollpflicht begründende Moment liegt in der Überschreitung der Zollgrenze (Zolllinie), wobei für die Einhebung der Einfuhrzölle von den über die Grenze eingehenden Gegenständen noch die weitere Voraussetzung in Betracht kommt, daß die letzteren in den Konsum des Inlandes treten.

Die jetzigen Zölle der hochkultivierten Staaten Europas sind vorwiegend Einfuhrzölle. Dieselben erscheinen ihrem Wesen nach als Erhebungsformen der indirekten Steuer und bilden, insofern sie auf ausländische Artikel gelegt sind, deren im Inlande erzeugte Similare mit einer Verbrauchssteuer in gleicher Höhe belastet sind, eine Ergänzung der bestehenden inländischen Verbrauchssteuerung, im übrigen aber eine selbständige Besteuerung des Verbrauches ausländischer Waren. Neben diesem finanzpolitischen Zwecke verfolgt die moderne Zollgesetzgebung mit den Einfuhrzöllen zum Teil auch noch den wirtschaftlichen Zweck der Protektion des heimischen Gewerbefleißes vor der mächtigeren ausländischen Konkurrenz.

Getragen werden die Einfuhrzölle regelmäßig von den einheimischen Konsumenten, obwohl sie natürlich auch den ausländischen Produzenten Schaden tun, insofern sie deren Absatzgebiet verengern. Nur in seltenen, zumeist vorübergehenden Ausnahmefällen mag wirklich das Ausland genötigt sein, die fremden Eingangszölle auf seinen unveränderten Verkaufspreis ganz oder teilweise zu übernehmen.

Wo Ausfuhrzölle bei den Kulturstaaten heute noch bestehen, tragen dieselben mehr den Charakter einer Verwaltungsmaßregel als den einer Steuer; insbesondere ist der in Österr. = Ungarn noch bestehende Ausfuhrzoll auf Lumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation bestimmt, der heimischen Papierindustrie diese für ihre Produktion wichtigen Stoffe im Inlande zu erhalten.

Die Durchfuhrzölle sind heute fast überall aufgelassen.

II. Arten der Zölle. Die Zölle werden nach der Verkehrsrichtung des Warenzuges, in welchem sich die zollpflichtige Ware bewegt, wie bereits er-

wähnt, unterschieden in Einfuhr- (Eingang-, Import-) Zölle; Ausfuhr- (Ausgangs-, Export-, Exit-) Zölle und Durchfuhr- (Durchgangs-, Transit-) Zölle. Die österr. Zollgesetzgebung kennt gegenwärtig nurmehr Einfuhr- und Ausfuhrzölle (Art. II §. 13 II 1906, R. 20). Von der Durchfuhr werden Zölle seit 1. September 1862 nicht mehr erhoben (G. 17 VIII 62, R. 56).

Ihrer Funktion nach unterscheidet man Finanzzölle und Schutzzölle. Jene dienen fiskalischen, diese wirtschaftlichen Interessen. Eine strenge Scheidung der einzelnen Zölle nach dieser Richtung ist praktisch allerdings nicht durchführbar, da die meisten Zollsätze eine gemischte Natur haben. Als reiner Finanzzoll kann nur ein solcher betrachtet werden, der entweder von einer Ware erhoben wird, die im Inlande gar nicht oder wenigstens vernünftigerweise nicht als Verkehrsgegenstand erzeugt werden kann, oder von einer solchen, die, soweit sie im Inlande gewonnen wird, mit einer dem Zoll gleichen Verbrauchssteuer belastet ist. Jeder überschuß des Zolles über die innere Steuer ist in letzterem Falle als Schutzzoll zu betrachten.

Prohibitivzölle werden jene Zölle genannt, welche bestimmt sind, den internationalen Verkehr mit den betreffenden Waren so zu verteuern, daß deren Einfuhr oder Ausfuhr nicht mehr lohnend erscheint. Der in Österr.-Ungarn bestehende Ausfuhrzoll auf Hadern und andere Stoffe für die Papiererzeugung hat prohibitiven Charakter.

Differentialzölle entstehen, wo aus irgend einem Grunde der Import einer Ware aus dem einen Lande mit höheren oder niedrigeren Zollsätzen belegt wird, als der Import der gleichen Ware aus einem anderen Lande. Bezwecken die Differentialzölle, einen anderen Staat zu einer gemäßigteren Handelspolitik zu zwingen, so nennt man sie Kampfzölle. Differentialzölle bestehen vielfach auch für den Import ausländischer Waren auf bestimmten Verkehrswegen (zur See über inländische Hafenplätze).

Nach ihrer rechtlichen Begründung unterscheidet man autonome und vertragsmäßige Zölle; letztere sind entweder solche, welche nur im unmittelbaren Verkehr zwischen zwei Staaten zur Anwendung kommen (sogenannte Grenzbegünstigungen), oder solche, die im Verkehr zwischen allen denjenigen Staaten Platz greifen, welche ihre Erzeugnisse gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Nach den belegten Objekten spricht man von landwirtschaftlichen, von Industriezöllen, dann von Viehzöllen, Getreidezöllen, Textilizöllen, Eisenzöllen u. dgl.

Je nach dem Erhebungsmaßstabe unterscheidet man Wertzölle (Zölle ad valorem) und spezifische Zölle. Bei ersteren bildet der Wert der Ware mit einem bestimmten Prozent, bei den letzteren die einfache Gütereinheit in Gewicht (Gewichtszölle) oder Zahl (Stückzölle) die Steuereinheit. Die Wertzölle erscheinen wohl als die natürlichste und richtigste Form der Zollerhebung; allein ihre Durchführung unterliegt bedeutenden

steuertechnischen Schwierigkeiten. Ein Zollsystem auf Grundlage der Wertzölle erfordert einen entwickelten Verwaltungsapparat und kaufmännisch geschulte Zollbeamte, bedingt die Einräumung eines Verkaufrechtes an die Zollämter und nötigt zu verkehrshindernden Beschränkungen in den Abfertigungsbefugnissen der Zollstellen. Die Stückzölle hingegen haben zwar den Vorzug der leichtesten Erhebungsform für sich, verstoßen aber bei allgemeiner Anwendung zu sehr gegen die Forderung einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung. Dagegen verbindet der Gewichtszoll mit der Möglichkeit einer genauen Anpassung der Zollsätze nach den Feinheitstufen und somit auch nach den Wertverhältnissen der Ware die Leichtigkeit der Erhebung und verdient daher praktisch den Vorzug. Die heutige österr. Zollgesetzgebung statuiert Wertzölle nur für einige wenige chemische Produkte und Hilfsstoffe sowie für Teerfarbstoffe. Die Regel bilden die Gewichtszölle; die Stückzölle sind mit Ausnahme der Viehzölle auf nur wenige Artikel beschränkt. Bei Schiffen aus Holz bildet die Tonne Tragfähigkeit den Verzollungsmaßstab.

III. Entstehung und Entwicklung der österr. Zollgesetzgebung. Die selbständige österr. Zollgesetzgebung nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Privilegium des Kaisers Friedrich IV. 6 I 1453, durch welches den österr. Fürsten das Recht verliehen wurde, Mauten zu errichten und Zölle einzuziehen. Von diesem Rechte wurde in den österr. Ländern ein ziemlich ausgedehnter Gebrauch gemacht, zumal die Warenbewegung auf der Donau und der Handelszug nach und von Venedig hierzu die geeignetste Gelegenheit boten. In jener Periode hatte der Zoll noch ausschließlich territorialen und fiskalischen Charakter und waren für die Festsetzung der Höhe der Zollsätze lediglich die Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes maßgebend.

Die merkantilistischen Grundsätze kamen in der österr. Zollgesetzgebung erst in der Regierungszeit Leopolds I. zur Geltung. Unter Karl VI. wurde im Zollwesen förmlich das Prohibitivsystem angenommen, welches fortan durch länger als ein Jahrhundert in der österr. Zollgesetzgebung herrschend blieb. Unter Maria Theresia hatte noch jedes Kronland seine eigene Zolllinie, und mußte der Zoll in der Regel in jedem Lande von neuem bezahlt werden, wobei jedoch die nachweislich aus anderen habsburgischen Ländern stammenden Waren gegenüber fremden besondere Begünstigungen genossen.

Ein wesentlicher Schritt zur Zentralisierung des Zollwesens erfolgte mit der Zollordnung vom J. 1775, welche nicht nur die Zwischenzolllinie zwischen den deutsch-österreichischen und den böhmischen Erbländern völlig aufhob; sondern auch für dieselben ein einheitliches Zollverfahren für die Warenein-, =aus- und =durchfuhr, ferner gleichmäßige Bestimmungen über Zollgefallsübertretungen und deren Bestrafung sowie einen neuen gemeinsamen Zolltarif einführte.

Einen weiteren Fortschritt bedeutete die unter Kaiser Joseph II. mit R. 27 IX 1784 erlassene Zollordnung, womit die Vereinheitlichung des

Zollwesens auch auf die gal. Erbländer ausgedehnt wurde, so daß nunmehr die gesamten Erbländer mit alleiniger Ausnahme von Tirol und den Vorländern ein einheitliches Zollgebiet bildeten.

Dieses Patent, welches mit 1. Februar 1788 auch in den ungar.-österreich. Ländern Gesetzeskraft erlangte, bildete die Grundlage für die Zollordnung vom J. 1788 und bezeichnet mit seinen nahezu 200 „außer Handel gesetzten Waren“ (s. diesbezüglich den Art. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote“, Bd. I, S. 715 ff.) den Kulminationspunkt des Prohibitivsystems. Im J. 1796, unter Franz II., wurde auch Gal. nach Aufhebung der Zolllinie zwischen Nit- und Westgalizien vollständig unter die allgemeine Zollordnung vom J. 1788 gestellt; dagegen scheiterte die durch die josephinischen Reformen angebahnte Zollvereinigung mit den ungar. Kronländern, wo an Stelle der Zollordnung vom J. 1788 wieder das früher bestandene Dreißigstiftgal vom J. 1784 in Anwendung trat. Tirol behielt sein besonderes Zollsystem, das auch bei der Neuordnung der Gebietsverhältnisse im J. 1814 noch nicht aufgehoben wurde. Vorarlb., das lombardisch-venetianische Königreich und Dalm. blieben damals ebenfalls noch durch Zwischenzolllinien von den übrigen Landes teilen getrennt. Die Zwischenzolllinien in den westlichen Kronländern fielen in den J. 1822 bis 1826, worauf im J. 1835 die noch heute in Kraft stehende Zoll- und Staatsmonopolsordnung 11 VII 35 erlassen und vorläufig ohne Berücksichtigung der ungar.-österreich. Kronländer und Siebenb. für die übrigen Länder ausschließlich der Zollausschlüsse kundgemacht wurde. Sie ist das Resultat sorgfältiger Arbeit und unter genauer Benützung alles dessen, was aus der bestehenden Gesetzgebung vom J. 1788 und deren Nachträgen brauchbar war sowie unter Verwendung der zur Zeit bestehenden ausländischen Zollgesetzgebung zusammengestellt. Der große legislatorische Fortschritt, welchen die Z. M. D. im Vergleiche zur früheren Zollgesetzgebung bedeutet, ist nicht so sehr im Inhaltlichen gelegen als vielmehr in der Schaffung zollrechtlicher Grundbegriffe, die einen systematischen Aufbau des zollrechtlichen Stoffes statt des bisherigen systemlosen Nebeneinanders der Zollvorschriften ermöglichte.

Die Bemühungen der kais. Regierung, die in den übrigen Kronländern geltenden Zollinstitutionen auch in den ungar. Ländern einzuführen, gelangten nicht zum Ziele; doch wurde die aus dem verchiedenartigen Verfahren der Ämter dieserseits und jenseits der österr.-ungar. Zwischenzolllinie resultierenden auffallendsten Ungleichheiten durch den Amtsunterricht für die Dreißigstämter vom J. 1842 beseitigt, welcher die Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 vielfach rezipierte und noch gegenwärtig in Ungarn die Grundlage für die Zollmanipulation bildet. Am 1. Juli 1851 fiel auch die österr.-ungar. Zwischenzolllinie und zugleich trat der neue gemäßigste Zolltarif vom J. 1851 in Kraft, in welchem mit dem bis dahin bestandenen Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem, gegen das sich in

den europäischen Staaten überall eine kräftige Reaktion zeigte, endlich gebrochen wurde.

Der österreichisch-preussische Z. V. vom J. 1853 war ein weiterer Schritt in handelsfreiheitlicher Richtung. Obwohl die anfänglich beabsichtigte Zollvereinigung mit Deutschland nicht zustande kam, bezweckte dieser Vertrag doch die mögliche Annäherung und Gleichstellung der Formen in der beiderseitigen Zollmanipulation, im Grenzverkehr und in der Grenzbewachung. Zur Durchführung dieses Vertrages wurde eine internationale Kommission eingesetzt, welche eine Reihe zweckentsprechender Zollnovellen, insbesondere die mit Erl. des F. M. 7 VI 53, R. 104, kundgemachte Vorschrift über einige Änderungen des österr. Zollverfahrens ausarbeitete, welche zahlreiche Bestimmungen der Zollordnung derogierte, und auf welcher der derzeit geltende Amtsunterricht für die ausübenden Ämter beruht. Die Entwicklung des internationalen Eisenbahnverkehrs machte bald wesentliche Erleichterungen und Befreiungen des zollpflichtigen Warenverkehrs auf den Eisenbahnen von den strengen Formen und Grundätzen der Zollmonopolsordnung notwendig, welchem Bedürfnisse durch die mit der Ministerialverordnung 18 IX 57, R. 175, und den V. d. F. M. 29 I 58, R. 21 und 22, erlassenen Vorschriften Rechnung getragen wurde. Auf Grund N. E. 10 IX 58 wurden der im J. 1784 zur Unterscheidung der inländischen von den ausländischen Manufakturwaren eingeführte Kommerzialwarenstempel, dann mit G. 17 VIII 62, R. 56, die Durchfuhrzölle aufgehoben. Auf Grund N. E. 6 I 62 wurde die bis dahin nur beschränkt zugelassene Kreditierung der Zölle allgemein gestattet und auf Grund der weiteren N. E. 10 VI 66 zur Hebung der Warengeschäfte und Entwicklung des kaufmännischen Handels die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern und Warenhäusern) bewilligt.

Diese handelsfreiheitliche Richtung verblieb in Österr. bis Ende der Sechzigerjahre. Ihren Gipfelpunkt fand dieselbe in den Tarifverträgen mit dem deutschen Zollvereine im J. 1865, dem Zollvertrage vom J. 1868 mit Deutschland und der Nachtragskonvention mit Großbritannien vom J. 1865.

Im J. 1867 trat die staatsrechtliche Sondernung der im österr. Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder von den Ländern der ungar. Krone ein, doch blieb die Zollvereinigung der beiden Reichshälften aufrecht. Mit Beginn der Siebzigerjahre machte sich in den österr. Ländern eine mächtige Strömung gegen die bisherige handelsfreiheitliche Richtung der Zollgesetzgebung bemerkbar. Diese Bestrebungen führten zu einer Reform des geltenden Zolltarifes vom J. 1865, nachdem bereits andere Staaten das protektionistische System angenommen hatten und Österr. im Hinblick auf den Ablauf seiner Verträge, nach welchem die Monarchie mit ihrem veralteten unbrauchbaren Zolltarife schutzlos dagestanden wäre, nicht zurückbleiben konnte.

Mit dem Zolltarife 27 VI 78, R. 67, beginnt die schutzöllnerische Periode der österr.-ungar. Handels-

delspolitik, deren protektionistische Richtung in dem Zolltarife 25 V 82, R. 47, ihre Weiterentwicklung findet und in dem gegenwärtig geltenden Zolltarif 13 II 1906, R. 20, ihren Höhepunkt erreichte.

IV. Die Quellen des österr. Zollrechtes.

1. Verfassungsbestimmungen. a) § 2 des G. 21 XII 67, R. 146, betreffend die allen Ländern der österr.-ungar. Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung bestimmt, daß die kommerziellen Angelegenheiten und speziell die Zollgesetzgebung in den beiden Reichshälften zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Zur Vereinbarung der diesfälligen Grundzüge soll von zehn zu zehn Jahren unter beiden Staaten eine Verhandlung stattfinden, deren Ergebnis in einem von beiden Staaten durch identische Doppelgesetze abzuschließenden Übereinkommen ihren Ausdruck findet.

Gegenwärtig (seit 1 I 1908) sind die wechselseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der beiden Staatsgebiete der Monarchie durch den mit G. 30 XII 1907, R. 278, in Kraft gesetzten 3. und 5. B. zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und den Ländern der heiligen ungar. Krone für die Dauer bis 31. Dezember 1917 festgelegt. Gleich den bisherigen Zoll- und Handelsbündnissen beruht dieser Vertrag auf der Basis der ungehinderten Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs für den Bereich der inneren und eines einvernehmlichen Zusammengehens der beiden Staatsgebiete für den Bereich der äußeren Zoll- und Handelspolitik. Dies kommt vor allem in der Fassung des Art. I zum Ausdruck, der die folgenden fünf Grundregeln aufstellt: 1. Die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile umgibt während der Dauer dieses Vertrages und im Sinne desselben eine einheitliche Zollgrenze; 2. Verkehrsgegenstände, welche aus dem einen Staatsgebiete in das andere übergehen, sind mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben, welcher Art immer, nicht zu belasten und ist zu diesem Zwecke eine Zwischenzolllinie nicht zu errichten; 3. innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des einen integrierenden Teil des Vertrages bildenden Vertragszolltarifes, welcher dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem für Ungarn geltenden autonomen Tarife entspricht, sowie die demgemäß fernhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften; 4. die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften sowie die Zolltarife der beiden vertragschließenden Teile bleiben für die Dauer des Vertrages insoweit in Kraft, als sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden; 5. die vertragschließenden Teile haben während der Vertragsdauer bei Handhabung der Bestimmungen des Vertragszolltarifes im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

Die Art. III und IV ordnen die Art und Weise des Vorgehens der beiden Reichshälften bei Negozierung, Abschluß und Kündigung von

Zoll- und Handelsverträgen mit anderen Staaten an. Durch den Art. VI wird zwar die Leistung des Zollwesens in jeder der beiden Reichshälften den betreffenden Regierungen selbständig überlassen; jedem der beiden Teile ist jedoch das Recht eingeräumt, die zollamtliche Geschäftsbearbeitung bei den Zoll- und Finanzbehörden des anderen Teiles durch eigene Inspektoren zu kontrollieren. Im Art. XXIV wurde die Schaffung einer inappellablen schiedsrichterlichen Instanz zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungen über Fragen des wirtschaftlichen Ausgleiches und insbesondere über die Auslegung und Anwendung des Vertragszolltarifes vereinbart.

b) Bestimmungen über die Verwendung der Zolleingänge trifft das G. 30 XII 1907, R. 280, welches den Reinertrag des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles — nach Abzug der Gefällsrückgaben, Rückgaben der Zollgefällssicherstellungen und Zollregiepauuschalien, dann des an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauuschales (s. das folgende Alinea c) — an die Gesamtstaat zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zuweist. Das Zollgefälle bildet daher nur im uneigentlichen Sinne, und zwar insofern eine Einnahme der beiden Teilstaaten der österr.-ungar. Monarchie, als dasselbe die an den Gesamtstaat zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu leistenden Matrikularbeiträge verringert.

c) Mit dem G. 20 XII 79, R. 136, wurden Bosnien und die Herzegowina in das österr.-ungar. Zollgebiet aufgenommen und die in diesem Zollgebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, auf diese Länder ausgedehnt (§§ 1 und 3). Die Einhebung und Verwaltung der Zölle erfolgt in Bosnien und der Herzegowina gleichfalls für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles (§ 4), jedoch erhalten diese Länder als Anteil an dem Reinertrage des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in ihrem Gebiete den Betrag jährlicher 600.000 fl. in Gold.

2. Zollgesetze. a) Die Zoll- und Staatsmonopolordnung 11 VII 35, welche die Grundlage für die Handhabung des gesamten Zollverkehrs und der Zollkontrolle bildet. Strafbestimmungen sind in der Zoll- und Monopolsordnung nicht enthalten, vielmehr bildet die Zollstrafgesetzgebung einen Teil des Str. G. über Gefällsübertretungen, auf welches sich die Zoll- und Monopolsordnung vielfach beruft. Ihrer Anlage nach zerfällt die Zoll- und Monopolsordnung in elf Hauptstücke. Die beiden ersten (I. von dem Zollgebiete und den Zollanstalten überhaupt; II. von den allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehrs über die Zolllinie) enthalten die allgemeinen Bestimmungen über Zolllinie, Zollgebiet, Grenzbezirk, die Zollämter und Wachanstalten, dann über Ort und Zeit des Grenzübertrittes; die folgenden drei Hauptstücke (III. von den Wa-

renerklärungen; IV. von dem Zollverfahren in Absicht auf den Wareneingang und -austritt; V. von dem Zollverfahren der Güteramweisung behandeln das eigentliche Zollverfahren; das VI. Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Zollgebühr und die subjektive Zollpflicht; das VII. Hauptstück die Bestimmungen über die Zolllieferungen. Die Hauptstücke VIII, IX und X behandeln die zum Teil den Charakter finanzpolizeilicher und strafprozessualer Bestimmungen tragenden Maßregeln zur Überwachung des Verkehrs im Innern des Zollgebietes, während das Schlußhauptstück die Staatsmonopole und den Verkehr mit denselben betrifft.

b) Zollnovellen. Die seit Erlassung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom J. 1835 eingetretene sehr bedeutende Wandlung der allgemeinen Handels- und Verkehrsverhältnisse veranlaßte eine Reihe von Anordnungen, durch welche teils in Ergänzung, teils in Abänderung der Bestimmungen der Zoll- und Monopolsordnung, einerseits dem steigenden Bedürfnisse des Verkehrs nach zeitgemäßen Erleichterungen in den strengen Formen des Zollverfahrens Rechnung getragen, andererseits bei den immer inniger werdenden handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland eine Annäherung an die Einrichtungen der deutschen Zollmanipulation bewirkt werden sollte.

Die wichtigsten dieser zumeist über Allerhöchste Ermächtigung im Verordnungswege erlassenen Zollnovellen sind: Der Erl. des F. M. 20 VI 53, R. 104, betreffend einige Änderungen des Zoll- und Kontrollverfahrens; die Vorschrift über das Zollverfahren für den Verkehr auf den die Zolllinie berührenden Eisenbahnen (Ministerialverordnung 18 IX 57, R. 175); der Erl. des F. M. 15 I 62, R. 6, betreffend die Gewährung von Zollkrediten, die Ministerialverordnung 25 X 74, R. 134, womit einzelne dem deutschen Vereinszollgesetze nachgebildete Erleichterungen des Zollverfahrens eingeführt wurden; endlich die auf Grund des G. 23 VI 91, R. 76, erlassene Schiffsmanifestordnung 23 VI 91, R. 78, sowie die Ministerialverordnung 22 III 93, R. 64, betreffend Erleichterungen in der Warenkontrolle im Grenzbezirke.

c) Das Zolltarifgesetz. Die heute in Geltung stehenden Bestimmungen über die Zolltarifsätze beruhen auf dem G. 13 II 1906, R. 20, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österr.-ungar. Zollgebietes. Das dem Zolltarif vorhergehende sogenannte Zolltarifgesetz erscheint gewissermaßen als ein allgemeiner und einleitender Teil zum Tarif, insofern es die obersten Grundsätze des Zollsystems darlegt, die aufgestellten Steuereinheiten erläutert und allgemeine Bestimmungen über die Handhabung des Tarifs insbesondere über die Tara, dann über die Valuta bei Zollzahlungen enthält. Das Zolltarifgesetz geht aber vielfach über den Rahmen eines bloßen Einführungsgesetzes hinaus, indem es außer den Bestimmungen über die Anwendung des Tarifs auch eine Reihe von Anordnungen enthält, welche als eine Ergänzung der Zollordnung erscheinen, so die grundsätzlichen Bestimmungen über die Anwendung von

Retorsionszöllen (Art. IV); über die Beschränkungen des Verkehrs mit bestimmten Waren aus öffentlichen Rücksichten (Art. VII); über die unter gewissen Voraussetzungen eintretenden (bedingten) Zollbefreiungen an sich zollpflichtiger Artikel (Art. VIII—XVI).

Der Zolltarif selbst, der besondere Teil, ist systematisch angelegt und begreift in seinen 658 Positionen (Zarijnummern) die sämtlichen nach dem heutigen Zustande der Produktion und des Handels als Verkehrsgegenstände überhaupt in Betracht kommenden Artikel. Er zerfällt in zwei Teile; der erste Teil, welcher die Einfuhr behandelt, befolgt das Klassensystem, wonach gleichartige Waren immer zu je einer Klasse zusammengefaßt erscheinen. Die I. Klasse enthält die Kolonialwaren; die II. Klasse die Gewürze; die III. Klasse die Süßfrüchte; die IV. Klasse Zucker; die V. Klasse Tabak; die VI. Klasse Getreide, Malz und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte, Reis; die VII. Klasse Gemüße, Obst, Pflanzen und Pflanzenteile; die VIII. Klasse Schlacht- und Zugvieh; die IX. Klasse andere Tiere; die X. Klasse tierische Produkte; die XI. Klasse Fette; die XII. Klasse fette Öle; die XIII. Klasse Getränke; die XIV. Klasse Eßwaren; die XV. Klasse Holz, Kohlen und Torf; die XVI. Klasse Drechsler- und Schnitzstoffe; die XVII. Klasse Mineralien; die XVIII. Klasse Arznei- und Parfümeriestoffe; die XIX. Klasse Farb- und Gerbstoffe; die XX. Klasse Gummis und Harze; die XXI. Klasse Mineralöle, Braunkohlen- und Schiefersteine die XXII. Klasse Baumwolle, Garne und Waren daraus; die XXIII. Klasse Flachs, Hanf, Jute und andere nicht besonders benannte vegetabilische Spinnstoffe, Garne und Waren daraus; die XXIV. Klasse Wolle, Wollengarne und Wollenwaren; die XXV. Klasse Seide und Seidenwaren; die XXVI. Klasse Konfektionswaren; die XXVII. Klasse Bürstebinder- und Siebmacherwaren; die XXVIII. Klasse nicht in anderen Tarifklassen benannte Waren aus Stroh, Rohr, Baji, Span u. dgl.; die XXIX. Klasse Papier und Papierwaren; die XXX. Klasse Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus; die XXXI. Klasse Wachstuch und Waren daraus; die XXXII. Klasse Leder und Lederwaren; die XXXIII. Klasse Kürschnerwaren; die XXXIV. Klasse Holzwaren, Waren aus Drechsler- und Schnitzstoffen; die XXXV. Klasse Glas und Glaswaren; die XXXVI. Klasse Steinwaren; die XXXVII. Klasse Tonwaren; die XXXVIII. Klasse Eisen und Eisenwaren; die XXXIX. Klasse unedle Metalle und Waren daraus; die XL. Klasse Maschinen, Apparate und Bestandteile derselben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Ausnahme der in die Klassen XLI und XLII gehörigen; die XLI. Klasse elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände; die XLII. Klasse Fahrzeuge; die XLIII. Klasse Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine und Waren daraus; Münzen; die XLIV. Klasse Instrumente und Uhren; die XLV. Klasse Kochsalz; die XLVI. Klasse chemische Hilfsstoffe und chemische Produkte; die XLVII.

Klasse Färbstoffe, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren; die XLVIII. Klasse Kerzen, Seifen und Wachswaren; die XLIX. Klasse Zündwaren; die L. Klasse literarische und Kunstprodukte; die LI. Klasse Abfälle.

Der zweite Teil (Ausfuhr) besteht aus einer einzigen Tarifspalte (Tarifnummer 658: Lumpen [Wabern] und andere Abfälle zur Papierfabrikation).

Innerhalb der einzelnen Klassen ist der Tarif systematisch in der Art ausgebaut, daß — soweit tunlich — zuerst die Rohstoffe, dann die Fabrikate, und zwar in aufsteigender Ordnung vom Halbfabrikat zum groben, feinen und feinsten Ganzfabrikat folgen. Im Verhältnisse zu dem Fabrikationsstadium und den Feinheitstufen sind auch die Zollsätze gestiegt (Gradationssystem); so bei Garnen sich abstuft nach den Feinheitstufennummern; bei Geweben nach der Zahl der Fäden auf einer bestimmten Fläche.

Da der Zolltarif keine Aufzählung der sämtlichen im Handel vorkommenden Artikel mit ihren handelsüblichen Benennungen enthält und seine unmittelbare praktische Verwendung, ungeachtet der systematischen Anordnung der in demselben enthaltenen Artikel, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, sind demselben Erläuterungen beigegeben, welche unter Beibehaltung der systematischen Anordnung des Zolltarifs die einzelnen zu den betreffenden Tarifpositionen gehörigen, im Handelsverkehr vorkommenden Waren nach ihren handelsüblichen Benennungen in möglichster Vollständigkeit aufzählen und überdies vielfach Andeutungen über einzelne charakteristische Unterscheidungsmerkmale und Untersuchungsmethoden bei schwieriger zu erkennenden Warengattungen enthalten, welche dem abfertigenden Zollbeamten eine sichere und rasche Warenbeurteilung ermöglichen sollen. Ein alphabetisches Verzeichnis der in den Erläuterungen angeführten Waren erleichtert die rasche Auffindung der betreffenden Stellen. Das alphabetische Warenverzeichnis und die Erläuterungen werden im Reichsgesetzwege erlassen und können auch im administrativen Wege ergänzt und abgeändert werden. Solche Änderungen und Ergänzungen werden im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, doch kann sich bei Herausgabe des Warenverzeichnisses, der Erläuterungen und ihrer Nachträge auf die bloße Anknüpfung der Herausgabe im Reichsgesetzblatt beschränkt werden (Art. V, Zolltarifgesetz).

3. Staatsverträge. Die das Zollwesen betreffenden und insofern als Quellen des Sterr. Z. in Betracht kommenden internationalen Abmachungen sind:

a) Zollvereinignungsverträge, wie der Staatsvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein 3 XII 76, R. 143, wegen Beitritts dieses Fürstentums zum Sterr.-ungar. Zollgebiete; dann Anschlußverträge, wie der Staatsvertrag 3 V 68, R. 78, betreffend den Anschluß der tirol. Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirekte Steuersystem oder der Vertrag 2 XII 90, R. 41 ex 1891, über den Anschluß der vorarlb. Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband;

b) Tarifverträge, durch welche Sterr.-Ungarn dem anderen Vertragsstaate Zollbindungen, Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zugestanden hat. Solche Tarifverträge bestehen derzeit mit dem Deutschen Reiche (S. u. Z. B. 6 XII 91, R. 15 ex 1892, und Zusatzvertrag 25 I 1905, R. 24 ex 1906), mit Italien (S. u. Sch. B. 11 II 1906, R. 44), Rußland (S. u. Sch. B. 15 II 1906, R. 49), Belgien (S. u. Sch. B. 12 II 1906, R. 55), Frankreich (Handelskonvention 18 II 84, R. 27) und mit der Schweiz (Z. u. S. B. 9 III 1906, R. 57);

c) Meistbegünstigungsverträge, in welchen dem anderen Vertragsstaate die den übrigen Vertragsstaaten zugestanden Begünstigungen eingeräumt werden. Diese „Meistbegünstigung“ genießen derzeit Großbritannien mit dessen Besitzungen, Bulgarien, Dänemark, Niederlande und deren Kolonien, Schweden, Norwegen, Griechenland, Türkei, Spanien, Persien, Liberia, Japan, Ägypten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Rumänien.

Die Meistbegünstigungsklausel findet auf den Veredelungsverkehr, den Reparaturverkehr, auf den kleinen Grenzverkehr, den Messen- und Marktverkehr, den Musterverkehr sowie auf jene Tarifermäßigungen, welche einem Staate als „Grenzbegünstigung“, d. i. für den Verkehr über die betreffende beiderseitige Grenze, gegeben wurden, ohne diesfällige besondere Vereinbarung keine Anwendung.

Die S. u. Z. B. zwischen Sterr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche sowie mit Italien enthalten als Annexe der Verträge Zolltarifstellen, in welchen von den vertragsschließenden Teilen der wechselseitige Grenzschutz durch Mitwirkung in der Grenzaufsicht, wechselseitige Beistrafung der Übertreter der beiderseitigen Zollvorschriften und das Recht der Verfolgung der Gefälligkeitsübertreter auf das Gebiet des anderen Teiles und Beihilfe in der Strafuntersuchung zugesichert wird.

4. Durchführungsbestimmungen. a) Zur Zoll- und Staatsmonopolsordnung. Die Vorschrift über die Vollziehung der Zollmonopolsordnung aus dem J. 1836 bildet wohl die eigentliche Vollzugsvorschrift zur Zoll- und Monopolsordnung. Dieselbe ist jedoch durch den Amtsunterricht für die ausübenden Ämter vom J. 1853, welcher bereits unter Rücksichtnahme auf die durch die Zollnovelle vom J. 1853 geschaffenen Erleichterungen im Zoll- und Kontrollverfahren herausgegeben wurde, in den meisten ihrer Bestimmungen außer Geltung gesetzt. Der Amtsunterricht vom J. 1853 enthält außer den Durchführungsbestimmungen zur Zoll- und Monopolsordnung Detailanordnungen über die zollamtliche Manipulation, ferner die Dienstinstruktion und die Disziplinarvorschrift für die zollamtlichen Organe.

b) Zum Zolltarifgesetz: Die mit der Ministerialverordnung 21 II 1906, R. 22, erlassene Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz 13 II 1906, R. 20. Dieselbe enthält die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen für die Erteilung von Erlaubnissscheinen zum zollbegünstigten

Bezüge von Waren und über die Kontrolle dieser Begünstigungsverfahre; ferner Bestimmungen über die Verfassung tarifmäßiger Warenerklärungen; über die Tara; über die Befugnisse der Zollämter und Zollbehörden im allgemeinen und insbesondere in Betreff der Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen. Eine besondere Anlage enthält das Verzeichnis jener Gegenstände, welche einem Einfuhr- bezw. Durchfuhrverbote oder sonst einer Verkehrsbeschränkung unterliegen.

c) Zu den *H. B.*: Ausführungsbestimmungen zum Zollkartell mit dem Deutschen Reiche enthält die Ministerialverordnung 24 X 53, R. 221, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

V. Die objektive Zollpflicht. 1. Gegenstand der objektiven Zollpflicht. Nach Art. II des Zolltarifgesetzes ist in der Einfuhr jede Ware zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, wogegen in der Ausfuhr lediglich die im Tarif als zollpflichtig erklärten Lumpen (Häbner) und andere Abfälle zur Papierfabrikation einem Ausfuhrzolle unterliegen, alle übrigen Gegenstände aber zollfrei sind. Während also bei der Einfuhr die Zollpflichtigkeit die Regel und die Zollfreiheit die Ausnahme bildet, besteht bei der Warenausfuhr der entgegengesetzte Grundsatz.

2. Zeitpunkt der Entstehung der objektiven Zollpflicht und Voraussetzungen der Verwirklichung derselben. Die Zollpflichtigkeit einer Ware tritt grundsätzlich mit der Überschreitung der Zolllinie ein. Als solche wird im § 1 der Zoll- und Monopolsordnung jene Grenzlinie bezeichnet, welche das Zollgebiet vom Auslande scheidet.

Der Begriff „öfterr.-ungar. Zollgebiet“ deutet sich nicht mit dem Begriffe „Gebiet der öfterr.-ungar. Monarchie“. Der Umfang des Zollgebietes ist teils weiter, teils enger als der des öfterr. und ungar. Ländergebietes. Er ist weiter insofern, als zum Zollgebiete auch Länder gehören, die keinen Bestandteil der öfterr.-ungar. Monarchie bilden (Viechtstein, Bosnien und die Herzegowina); enger, soweit Teile des Ländergebietes Öfterr.-Ungarns vom gemeinsamen Zollgebiete ausgeschlossen sind. Diese Gebietsteile werden Zollauschlüsse genannt und gelten in zollrechtlicher Hinsicht als Ausland, sogenanntes Zollausland. Auch die zum Staatsgebiete gehörigen Territorialgewässer gehören zum Zollausland.

Bei den Zollauschlüssen, als welche gegenwärtig in Öfterr.-Ungarn die Freizeigebiete (*punti franchi*) in Triest und Fiume (G. 23 VI 91, R. 76), dann die dem deutschen Vereinszollgebiete angeschlossenen öfterr. Gemeinden Jungholz (seit 1868) und Mittelberg (seit 1890), ferner das Val di Vestino in Tirol anzuzählen sind, bildet die die gegen das Zollgebiet begrenzende Linie die Zolllinie, wogegen die Zolllinie gegen die See durch das Gestade des Freilandes und der zu diesem gehörenden Inseln gebildet wird; die Wasserfläche der Häfen, Buchten u. dgl. gehört daher zum Zollausland.

Wenn auch die objektive Zollpflicht mit dem Moment der Überschreitung der Zolllinie zur Ent-

stehung kommt, so folgt noch nicht, daß die Zölle jederzeit auch in diesem Momente entrichtet werden müssen. Tatsächlich erfolgt auch die Zollentrichtung unmittelbar beim Grenzübertritt nur in den selteneren Fällen. Denn einerseits bedingen vielfach schon die topographischen Verhältnisse der Zolllinie ein weiteres Zurückziehen der Grenzzollämter von der Zollgrenze gegen das Innere des Zollgebietes, so daß der Übertritt über die Zolllinie und die Stellung beim Grenzzollamte zeitlich nicht zusammenfallen können, andererseits erfordern die modernen Verkehrsverhältnisse, daß vielfach nicht nur die Zollerhebung von der Grenze weg an andere tief im Inlande gelegene Orte, welche dem Verbrauch der Ware näher liegen, verlegt, sondern auch die Einhebung der Einfuhrzölle auf spätere Zeit, bis es wirklich zum Verbrauch kommt, verschoben werde.

Die öfterr. Zollgesetzgebung hat diesem Bedürfnisse Rechnung getragen und Einrichtungen getroffen, wonach der Eingangszoll erst nach, der Ausgangszoll schon vor der Überschreitung der Zollgrenze bei einem nicht unmittelbar an der Grenze gelegenen Zollamte erhoben werden kann. Hierüber wird des näheren weiter unten im Abschnitte über das Zollverfahren die Rede sein.

Die Verwirklichung der mit dem Grenzübertritt begründeten objektiven Zollpflicht ist bei Einfuhrgütern an die Voraussetzung geknüpft, daß die Waren in den Konsum des Zollgebietes treten sollen. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, tritt eine Zollerhebung nicht ein, wengleich die eingeführten Waren, um die es sich handelt, an und für sich zollpflichtig sind. Dies ist insbesondere der Fall bei der unter Zollkontrolle stattfindenden Durchfuhr durch das Zollgebiet, sei es, daß dieselbe in ununterbrochenem Zuge (unmittelbare Durchfuhr) oder mit inzwischens liegender Verwahrung in einem inländischen Zollmagazin mit der Bestimmung zur späteren Ausfuhr in das Zollausland (mittelbare Durchfuhr) erfolgt. Das gleiche ist der Fall bei jenen Artikeln, welche in einer inländischen Zollniederlage verdorben und unbrauchbar geworden sind und welche aus diesem Grunde, ohne in den freien Verkehr zu gelangen, unter amtlicher Intervention vertilgt werden.

Bei dem durch Art. XIII des Zolltarifgesetzes als zulässig erklärten Veredlungsverkehr im Inlande (sogenannter aktiver Veredlungsverkehr), dann in den Fällen der temporären Zollbefreiung für die zur Reparatur, zu Ausstellungen im Inlande, ferner zu Versuchszwecken von öffentlichen Anstalten, zur vorübergehenden Verwendung oder zur Erprobung eingeführten Gegenstände ist die Freilassung von der Zollerhebung an die Bedingung ihrer späteren Wiederausfuhr geknüpft.

Da die betreffenden Gegenstände zum Zweck ihrer Veredlung, Bearbeitung oder Reparatur bezw. zum Zwecke ihrer Ausstellung oder vorübergehenden Benützung im Inlande zeitweise aus der Zollkontrolle treten, wird deren Identität durch Anbringung materieller Identitätszeichen,

Beschreibung, eventuell unter Rückbehaltung von Mustern, oder auf andere zuverlässige Weise amtlich festgehalten, und hat der Importeur bei der späteren Wiederausfuhr die Identität der Ware mit der eingeführten nachzuweisen. Wird die auszuführende Ware mit der seinerzeit eingeführten nicht identisch befunden, oder findet die Wiederausfuhr nicht innerhalb des hiefür festgesetzten Termines statt, so erfolgt die Einhebung des Eingangszolles in der Regel in der Weise, daß die bisher sicherstellungsweise erlegte Abgabe nunmehr definitiv in Empfang genommen wird.

Ein Recht auf die Zuwendung der Begünstigung des Veredlungsverkehrs nach dem Inlande besteht nicht, vielmehr ist die Erteilung derselben über fallweise motivierte Ansuchen exportfähiger inländischer Firmen mit Ausnahme einiger kleinerer Veredlungsverkehrsarten, insbesondere im Grenzbezirke, den Finanzbehörden vorbehalten, welche diese Begünstigung nur bei voller Vertrauenswürdigkeit der Wittsteller und unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer verlässlichen geßallsamtllichen Kontrolle gegen Witterruß erteilen (Ministerialkundmachung 21 V 87, R. 60).

Eine ähnliche temporäre Zollbefreiung an und für sich zollpflichtiger Waren findet bei nachfolgenden Verkehrsbeginnigungen statt, sofern dieselben nach den bestehenden H. V. überhaupt zulässig erscheinen: bei Waren, welche von ausländischen Handel- und Gewerbetreibenden auf inländische Messen und Märkte gebracht und unverkauft wieder zurückgeführt werden, dann beim Musterverkehr durch ausländische Handlungsreisende. Wie in den Fällen des Veredlungsverkehrs, so bildet auch hier die tatsächliche Wiederausfuhr der betreffenden Artikel bzw. die Erbringung des Identitätsnachweises bei dieser Wiederausfuhr die Bedingung für die Abstinahme von der Zollhebung. Wird diese Bedingung innerhalb der hiefür vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so verfällt die geleistete Zollsicherheit.

Im allgemeinen verlieren inländische Artikel durch ihre Ausfuhr über die Zolllinie den Charakter eines inländischen Erzeugnisses und müssen bei einer eventuellen späteren Rückeinfuhr in das Zollgebiet wie ausländische Waren verzollt werden (§ 220 Zoll- und Monopolsordnung). Im Interesse der Erleichterung der internationalen Handelsbeziehungen hat jedoch die Zollgesetzgebung mehrere Ausnahmen von diesem Grundsätze statuiert, so insbesondere hinsichtlich jener inländischen Artikel, welche unter Zollkontrolle auf ungewissen Verkauf, auf Messen und Märkte nach dem Auslande versendet (Losungswaren) oder aus dem Inlande über ausländisches Gebiet nach einem anderen Punkte des Inlandes gebracht werden (Streckenzugsgüter). Diese Waren werden wie niemals aus dem freien Verkehr des Zollgebietes getreten behandelt.

Ähnlich verhält es sich bei dem Veredlungsverkehr nach dem Auslande (passiver Veredlungsverkehr), soweit derselbe überhaupt zulä-

sig ist (Art. XIII Z. T. G.). Hier werden inländische Waren zur Bearbeitung, Umgestaltung oder Reparatur unter Zollkontrolle nach dem Auslande ausgeführt und im vervollkommenen Zustande wieder zurückgebracht.

Auch die sogenannten Retourwaren, das sind inländische Güter, welche ohne Inanspruchnahme der Zollkontrolle zum Verkaufe in das Ausland gefendet oder dahin verfahren wurden und von dort zurückkehren, können frei vom Eingangszoll eingelassen werden, wenn ihre inländische Provenienz glaubwürdig darzulegen wird.

VI. Die subjektive Zollpflicht. Zur Entrichtung der Zollabgabe ist dem Staate gegenüber im allgemeinen diejenige Person verpflichtet, welche die betreffende zollpflichtige Ware ein- oder ausführt. Nach § 201 der Zoll- und Monopolsordnung wird die persönliche Verbindlichkeit zur Zahlung der Zollgebühr begründet: 1. Durch die Abgabe der Warenerklärung (s. über diese das Nähere weiter unten im Abschnitt über das Zollverfahren); Die Zahlungsverbindlichkeit trifft hier den „Aussteller der Erklärung“, unter Umständen den Warenführer und Schiffsführer, endlich den Empfänger der Ware, wenn er auch nicht Aussteller der Erklärung ist, aber die Ware übernimmt oder dem Amte anzeigt, dieselbe übernehmen zu wollen, denn in diesem Fall geht die Haftung für die Erklärung auf ihn über (§ 77 Z. M. D.); 2. durch diesfälligen Vertrag (beispielsweise Bürgschaftsleistung); 3. durch Mitschuld oder Teilnehmung an einer mit der unverzollten Ware begangenen Zollgefällsverkürzung oder des Versuches einer solchen; 4. durch wissentliche Erwerbung einer gegenwärtig vom Auslande eingeführten unverzollten Ware. Sind in den beiden letzten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derselben Sache verpflichtet, so trifft sie diese Verbindlichkeit zur ungeteilten Hand (§ 202 der Zoll- und Monopolsordnung).

VII. Haftung der Ware für die Zollgebühr. Neben dem Rechte, die Zollgebühr von den zur Entrichtung derselben persönlich Verpflichteten zu fordern, besteht die Haftung der Ware, der zufolge die zollpflichtigen Gegenstände vom Staate zur Einbringung der unberichtigten Zollabgabe von denselben in Anspruch genommen (mit Beschlage belegt) werden können. Die Haftung der Ware für die unberichtigte Zollgebühr ist jedoch keine absolute und unbedingte; vielmehr ist dieselbe im Interesse des ungehinderten Warenverkehrs und des Schutzes des redlichen Besitzes auf einzelne gesetzlich bestimmte Fälle beschränkt.

Hienach greift die Haftung der Ware Platz: a) „Ohne Rücksicht auf den Besitzer“ mit der Priorität vor allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen, solange die unverzollte Ware sich auf dem Transporte von der Zolllinie zum Grenzzollamte, auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieselbe behufs Zollziehung des Zollverfahrens gestellt wurde, in zollamtlicher Verwahrung oder unter amtlichem

Verfchlusse befindet (§ 200 der Zoll- und Monopolordnung);

b) solange sich die unverzollte Ware im Besitze einer zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichteten Person befindet (§ 203);

c) gegen Dritte, die zur Entrichtung der Zollgebühr persönlich nicht verpflichtet sind, sofern sie die unverzollte Ware für eine zollpflichtige Person (beispielsweise als Depositare) oder als Pfandgläubiger innehaben, oder falls die zur Zollentrichtung persönlich verpflichtete Person die Ware von ihnen mit der Eigentumsklage zurückzufordern berechtigt ist. Sonst kann die Sache nur gegenüber einem Besitzer in Anspruch genommen werden, der bei der Erwerbung der Ware aus deren Beschaffenheit, aus ihrem geringen Preise oder aus den ihm bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung oder aus anderen Verhältnissen des Vormannes hätte gegründeten Verdacht schöpfen sollen, daß die Ware unverzollt ist.

Ein Pfandgläubiger kann seinen Anspruch auf die in seiner Innehabung befindliche Ware nicht vor der Tilgung der unberichtigten Zollgebühr geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte oder hätte gegründeten Verdacht schöpfen sollen, daß die Sache unverzollt ist (§§ 204 und 205 Zoll- und Monopolordnung).

VIII. Zollerleichterungen. Unter Zollerleichterungen (Zollbegünstigungen im weiteren Sinne) werden im allgemeinen jene Fälle verstanden, in welchen für aus dem Auslande bezogene, an und für sich zollpflichtige Gegenstände der tarifmäßig entfallende Zoll überhaupt nicht eingehoben wird (Zollbefreiungen) oder — bei Vorhandensein gewisser besonderer Voraussetzungen — ganz oder zum Teil nachgesehen werden kann (Zollnachlässe und Zollermäßigungen), oder endlich ein besonderer begünstigter Zollfuß in Anwendung kommt (Zollbegünstigungen im engeren Sinne).

A. Zollbefreiungen. Die Zollbefreiungen der österr. Zollgesetzgebung können in solche aus persönlichen Rücksichten (vollständige und teilweise Zollimmunitäten) und solche aus sachlichen Gründen unterschieden werden.

1. Aus persönlichen Rücksichten genießen Zollbefreiungen:

a) Der Kaiser für die zu seinem unmittelbaren Gebrauche bestimmten Gegenstände.

b) Souveräne Fürsten auswärtiger Staaten während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Zollgebiete für die zu ihrem unmittelbaren Gebrauche bezogenen Gegenstände.

c) Die am 1. u. f. Hofe akkreditierten diplomatischen Vertreter fremder Mächte (Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten, diplomatische Agenten und ständig beglaubigte Geschäftsträger und Chargés d'affaires ad interim) für die zu ihrem unmittelbaren Gebrauche aus dem Auslande bezogenen Gegenstände. Diese Zollbefreiung ist jedoch nur dann eine unbeschränkte, wenn der betreffende auswärtige Staat den österr.-ungar. diplomatischen Vertretern die gleiche unbeschränkte Zollbefreiung gewährt.

d) Die im Zollgebiete befindlichen Konsularämter fremder Staaten für Amtserfordernisse (Amtschilder, Flaggen, Embleme, Amtsstampiglien, Druckorten), soweit der betreffende fremde Staat in dieser Hinsicht Reziprozität gewährt.

e) Staatsfabriken für Tabakblätter; ferner Staatsniederlagen für Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate.

f) Als eine Art persönlicher Zollbefreiung können auch die für die Grenzbewohner vielfach zugestandenen Zollbefreiungen angesehen werden. Solche Zollbefreiungen bestehen beispielsweise in Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zolllinie durchschnitten werden, für Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgüter, für die Aussaat zum Feldebau, dann für die gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Diese Zollfreiheit genießt auch das Vieh, welches zur Arbeit oder Weide ein- oder von der Arbeit oder Weide rückgeführt wird, ebenso wie die Erzeugnisse von diesem Vieh und das demselben zugewachsene Jungvieh (Art. XIV, Z. 6, Zolltarifgesetz). In einzelnen d. B. wurden Zollbefreiungen für einzelne Artikel des täglichen Konsums, so insbesondere für Mühlenfabrikate, Brot, Fleisch, sobald dieselben für Grenzbezirksbewohner in den festgesetzten Maximalmengen und nicht mittels der Post eingeführt werden, zugestanden.

2. Aus sachlichen Gründen sind von der Entrichtung des Eingangszolles befreit:

a) Militäreffekten, dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissemments in und außer dem Zollgebiet; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militär-technischen Versuchen der Heeresverwaltung.

b) Übersiedlungseffekten der Einwanderer aus dem Auslande; — Ausstattungsgegenstände für Personen, welche infolge ihrer Verheiratung in das Zollgebiet übersiedeln; — Erbschaftseffekten. Ausgenommen von dieser Zollbefreiung sind aber alle Verzehrungsgegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabrikate, dann rohe Stoffe.

c) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbleibes, welche für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher, artistischer und gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind; Lehrmittel für öffentliche Schulen; Werke der sich im Ausland aufhaltenden österr. und ungar. Künstler.

d) Anatomische Präparate; Skelette; Leichen.

e) Antiken und Antiquitäten, deren Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und die sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen.

f) Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen.

g) Verleihe Ordnenszeichen und Medaillen.

h) Reiseeffekten, darunter auch Handwerkszeug sowie Geräte und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fußleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel und Arzneien zum Verbrauch während der Reise, Tabak (jedoch nicht mehr als 35 g, 25 Zigaretten oder 10 Zigarren), Patronen der Jäger und Schützen bis zu einer Maximalmenge von 200 Stück; insofern diese Ge-

genstände nur zum eigenen Gebrauche der Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

i) Transportmittel, falls es sich tatsächlich um einen Personen- oder Warentransport und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

k) Der Schiffsproviand der ein- und auslaufenden Schiffe.

l) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausschluß aller Proben von Tabak und Konsumtibilien.

m) Die Emballagen der zu verzollenden Ware, mit Ausnahme der Fälle, wo diese nach den Bestimmungen über die Tara (s. diesfalls weiter unten im Abschnitt über die Zollabgabe) zur Ware selbst gerechnet werden, oder wo eine Ware in Umschließungen oder Behältnissen vorkommt, welche nicht handelsüblich und höher belegt sind als die Ware selbst; ferner unter gewissen Bedingungen und Kautelen leere Umschließungen, welche zum Füllen mit inländischen Exportartikeln eingehen oder von solchen Exporten aus dem Auslande zurückkehren (§ 14 Durchführungsverordnung zum Zolltarifgesetz lit. B und C).

n) Alle Waren mit Ausnahme von Monopolsgegenständen, die weniger als 25 g wiegen oder von denen die einzuhaltende Zollgebühr weniger als 10 h beträgt. Dabei ist jedoch örtliche und zeitliche Aufhebung dieser Zollbefreiung im Mißbrauchsfalle vorbehalten.

o) Material zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen (Ministerialverordnung 1 V 88, R. 58).

Zufolge Art. XVI Zolltarifgesetz ist die Regierung ermächtigt, im Falle bezüglich internationaler Abmachungen die zollfreie Einfuhr zu zusichern für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung von im Zollgebiete gelegenen gemeinschaftlichen Eisenbahn-, Grenz- und Betriebswechselstationen sowie der zwischen diesen und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insofern die Beistellung derselben ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Übernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt, ferner alle von der ausländischen Bahnverwaltung zur Versorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benötigten Betriebsmittel, Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien in dem für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen; endlich für die Übersiedlungseffekten sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationierten Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem beteiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

B. Zollnachlässe und Zollermäßigungen. Nach Art. XII Zolltarifgesetz sind die letzten

den Finanzbehörden ermächtigt, beim Vorhandensein rüchsigwürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände den Bezug solcher Gegenstände gegen ermäßigten Eingangszoll oder unter gänzlicher Nachsicht des Zolles zu bewilligen:

1. Der zum Kultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände (mit Ausnahme der Orgeln), dann der Materialien zum Bau oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und anderer Gegenstände, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau oder zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten und für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen als Geschenke für den eigenen Gebrauch aus dem Auslande erhalten.

Nach Anordnung des Art. XI, §. 3, Zolltarifgesetz kann für Waren, welche auf dem Transporte unter Zollkontrolle oder in den amtlichen Niederlagen dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet sind, z. B. Wein, welcher nur noch als Eßig verwendbar erscheint, eine entsprechende Zollermäßigung bewilligt werden. In diesem Falle findet jedoch keine Herabsetzung des nach der ursprünglich bei der Hinterlegung der Ware erhobenen Beschaffenheit derselben entfallenden Zollgebührentrages auf einen aliquoten Teil desselben, sondern lediglich die Anwendung eines geringeren, dem Zustande der devaluirten Ware im Zeitpunkte der Verzollung entsprechenden Tariffußes statt, weshalb dieser Fall, wiewohl im Zolltarifgesetz als Zollermäßigung bezeichnet, nur uneigentlich als solche erscheint.

Zollnachlässe können über die in den Anmerkungen zu den Tarifnummern 23, 27 und 29 des Zolltarifgesetzes der Regierung erteilte Ermächtigung zur Bewilligung der zollfreien Einfuhr bestimmter Mengen von Getreide nach Dalm. und den quarnerischen Inseln eintreten. In dieser Hinsicht wäre hier auch noch der der Regierung im Art. VIII Zolltarifgesetz erteilten Ermächtigung zur zeitweisen Suspension der Getreidezölle in Fällen schlechten Ernteausfalles im Inlande Erwähnung zu tun, zufolge welcher bei Zutreffen der vorstehenden Bedingung Zollbefreiung für alle oder einzelne Fruchtgattungen an allen oder einzelnen Grenzen gewährt werden kann.

C. Zollbegünstigungen im engeren Sinne. Dieser gehören:

1. Die Fälle der Anwendung des Konventionaltolltarifs, wo es sich um Provenienzen aus Vertragsstaaten handelt. Die vertragsmäßigen Zollfüße sind entweder den autonomen gleich („gebunden“), in welchem Falle die vertragsmäßige Zollbegünstigung praktisch nicht zum Ausdruck kommt, oder — sofern nicht überhaupt Zollfreiheit an Stelle der Zollpflichtigkeit verein-

bart ist — niedriger als die allgemeinen Zollsätze. Eine besondere Art der vertragsmäßigen Zollbegünstigung ist die sogenannte Grenzbegünstigung, welche nur Provenienzen jener Staaten, zwischen welchen dieselbe besonders vereinbart ist, im unmittelbaren Grenzverkehr zukommt. Solche Grenzbegünstigungen bestanden nach dem H. und Sch. B. mit Italien 6 XII 91, Nr. 17 ex 1892, für Stracchino-, Gorgonzola- und Parmesankäse; italienischen Wein in Fässern; ferner für Sohlleder, Töpfergeschirr und Dachfalzziegel aus einzelnen Gebieten Italiens sowie für grobe, nicht garnierte venezianische Strohhüte; nach dem H. u. Z. B. mit der Schweiz 10 XII 91, Nr. 18 ex 1892, für gewöhnliches gemeines Töpfergeschirr, dann für Kinderpielgeschirr aus dem St. Gallischen Rheintale; ferner nach dem H. und Z. B. mit Serbien 9 VIII 92, Nr. 104 ex 1893, für einzelne Getreidearten, serbische Weine in Fässern aus bestimmten Distrikten Serbiens; gedörrte Pflaumen und Pflaumenmus ohne Zuckerzusatz, Honig und Kaffa. In den neuen H. B. ist das System der Grenzbegünstigungen aufgegeben worden.

2. Jene Fälle, wo bei einzelnen Zolltarifpositionen in Form von Anmerkungen besondere Begünstigungen zum Zweck der Beförderung einzelner inländischer Industrien in der Weise geschaffen wurden, daß zollpflichtige Gegenstände unter der Bedingung der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke und gegen gefällsamliche Kontrolle der tatsächlichen Verwendung zu diesem Zwecke entweder gänzlich vom Eingangszolle befreit oder mit einem geringeren Zollsätze belegt werden (sogenannte Erlaubnischeinverfahre § 2, Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz).

In dieser Beziehung kommen in Betracht: Gewürze zur Herstellung ätherischer Öle und Essenzen; Weinbeeren und Trauben, getrocknet, und Korinthen zur Essigfabrikation; Mandeln zur Darstellung von Mandelöl in den ehemaligen Zollausschüssen von Trieste und Triume; roher Reis, ganz oder nur teilweise in Hülsen, für Reismühlen zum Polieren, dann derlei Reis und Bruchreis zur Stärkfabrikation; Mohnsamen zur Herstellung von Mohnöl; Anis, Koriander, Kümmel und andere Sämereien zur Darstellung ätherischer Öle; Zuckerrübensamen zu Saatweden; Bades- und Pferdeeschwämme im natürlichen Zustande, welche ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet sind, zur Bearbeitung, bei Einfuhr zur See; Carnaubawachs und anderes hartes Pflanzenwachs für Zeresinfabriken; Paraffin für die Zündhölzchenherzeugung; Baumwollsamensöl für die technische Verwendung; rohes Mineröl zur Raffinierung in der jährlichen Maximalmenge von 200.000 g; Gips zu Dungzwecken oder zu Formzwecken für die keramische Industrie im vertragsmäßigen Verkehre; Baumwollgarne, einfach, roh, der Tarifnummer 183, 184 und 185 für die Halbseidenweberei, dann zur Füll-, Borhang- und Spitzenfabrikation; Baumwollgewebe der Tarifnummer 191 a, 192 a, 195 a und Seidengaze der Tarifnummer 248 sowie Baum-

wollgarne, drei- oder mehrdrätig, über Nr. 60, englisch, zum Besticken, im vertragsmäßigen Verkehre; Kokosgarn zur Verarbeitung auf Matten usw.; Kammgarne für die Posamentenfabrikation; doublirte Lasinggarne für Lasingwebereien im vertragsmäßigen Verkehre; bedruckte Teppichkettengarne zur Verarbeitung auf Teppiche; Klggrund (Wollengewebe der Tarifnummer 229 c und glatte Seidengewebe [Tarifnummer 250 a] zur Herstellung von Luftstücken); gebrauchte Emballagen aus groben Ziegen- u. dgl. Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes im vertragsmäßigen Verkehre; Gewebe zu Krämpelbelegen für Kragenfabriken; technische Artikel für den Telephon- und Mitrophanbau; Hochlederabfall wie Klauen, Flammen und Spalte für Lederzurichtereien im vertragsmäßigen Verkehre; Kratzleder für Kragenfabrikation; Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr im gefärbten Zustande; Nitschelhosen, Streifen und Blätter für Schützentreiber, Blätter für Flugwalzen (Volantblätter) für die Spinnerei und Weberei; Platten aus polierfähigem Kalkstein (sogenannte Caustines) für Billards im vertragsmäßigen Verkehre; Weißblechabfälle für Entzinnungsanstalten; Wandeisen für Walzwerke, Walzdraht für Drahtziehereien, Kragedraht für Kragenfabriken, Stahldraht zur Fabrikation von Wirt- und Stricknadeln, Eisenposendraht für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien, Stahlwalzdraht für Schirmschienen- und Niederfederfabriken, unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken im vertragsmäßigen Verkehre; aus Blech gepreßte Gabeln zum Verzinnen für die Fabrikation von Zinnstahlbestecken; gewalzte Stangen, Walzdraht sowie aus Planchen u. dgl. geschnittene Streifen aus den unter Tarifnummer 496 d genannten unedlen Metallen und Metallegierungen für Drahtziehereien; Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers zur Weiterverarbeitung in der Teerfarbenfabrikation; Kupfer- und Messingwalzen und -platten, graviert oder ungraviert, für inländische Zeugdruckereten, gegen besondere Bewilligung; Kochsalz zu Gewerbs-, Fabriks- und anderen industriellen Zwecken, für welche der Bezug inländischen Fabrikates zulässig ist, über besondere Bewilligung des F. M.

3. Die Zollbegünstigung für einzelne Warenartikel im Falle ihrer Einfuhr zur See, d. i. über inländische Seehäfen, so: bei Kakaobohnen und -schalen (48 K per 100 kg anstatt 58 K), Kaffee, roh (88 K per 100 kg anstatt 95 K), Tee (217 K per 100 kg anstatt 240 K); ferner bei den Gewürzen (Differentialzoll von je 12 K per 100 kg).

Eine ähnliche Zollbegünstigung genießt Rohreis in dem vorbezeichneten Begünstigungsverkehre der Reismühlen und Stärkfabriken zufolge der Anmerkung 1 zur Tarifnummer 34. Bei Einfuhr von Reis zur See kommt hier nämlich nur ein Viertel des jeweilig bestehenden niedersten Tarifsatzes für geschälten Reis zur Anwendung, wäh-

rend auf dem Landwege bezogener Reis die Hälfte dieses Tariffasses zu zahlen hat.

IX. Der zollpflichtige Warenverkehr. In den §§ 19 und 254 stellt die Zoll- und Monopolsordnung im allgemeinen den Grundsatz der Verkehrsfreiheit in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie der Freizügigkeit im Innern des Zollgebietes auf. Dieser Grundsatz ist jedoch vielfach durchbrochen und unterliegt sowohl der Warenverkehr über die Zolllinie als der Verkehr im Zollgebiete selbst mehrfachen Beschränkungen.

Inwieweit die bestehenden polizeilichen und allgemeinen politischen Ein- und Ausfuhrverbote Beschränkungen des Warenverkehrs in sich schließen, ist in dem Art. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote“, Bd. I, S. 715 ff. abgehandelt besprochen (vgl. auch Anlage C. zu § 13 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz).

Hier sollen in folgendem nur jene die Verkehrsfreiheit beschränkenden Anordnungen zolladministrativer Natur erörtert werden, welche zur Sicherung des Zollgefälles dienen und mit der Durchführung einer verlässlichen Zollgefällskontrolle unvermeidlich verbunden sind. Diese Anordnungen bezwecken einerseits die möglichste Errißung aller über die Grenze gehenden Warentransporte und deren Stellung zu einem Zollamte behufs Erfüllung der Zollverpflichtung, andererseits die möglichste Hintanhaltung eines illegalen Warenverkehrs, Entdeckung und Bestrafung von Zollunterschleifen.

In dieser Beziehung kommen in Betracht: Die gesetzlichen Bestimmungen über Ort und Zeit des Grenzübertrittes; das Zollverfahren, die Warenverkehrskontrolle im Zollgebiete und das Zollstrafrecht.

1. Ort und Zeit des Grenzübertrittes. Der Warenverkehr über die Zolllinie darf im allgemeinen nur auf den hiezu bestimmten Zollstraßen stattfinden. Solche sind: Die die Zolllinie überschreitenden Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, für den Eisenbahntransport (§ 1 Ministerialverordnung 18 IX 57, R. 175), die dem Verkehr geöffneten Häfen und Landungsstellen an Grenzgewässern, endlich die als Zollstraßen erklärten und bezeichneten Straßen (§§ 20 u. f. Zoll- und Monopolsordnung).

An den Zollstraßen sind Zollstätten errichtet, welche je nach den Bedürfnissen des über dieselben stattfindenden Warenverkehrs mit verschiedenen Abfertigungsbefugnissen ausgestattet sind und hienach in die Kategorien von Hauptzollämtern I. und II. Klasse und Nebenzollämtern I. und II. Klasse eingeteilt sind. Die Abfertigungsbefugnisse der Zollämter sind in den §§ 24—33 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz festgesetzt.

Der Uebertritt von Waren auf Nebenwegen, d. i. außer den Zollstraßen, ist verboten, doch bestehen diesfalls im Interesse der Erleichterung des Verkehrs der unmittelbaren Grenzbewohner einzelne Ausnahmen, zum Teil auf gesetzlicher Vorschrift selbst beruhend (§ 25 Zoll- und Monopolsordnung), zum Teil über gesetzliche Ermächtigung im Verordnungswege zugestanden.

Ist das an der Zollstraße aufgestellte Grenzzollamt nur mit beschränkter Abfertigungsbefugnissen ausgestattet, so erscheint die betreffende Zollstraße hinsichtlich aller jener Warentransporte als Nebenweg, welche von dem Grenzzollamte weder in Verzollung genommen noch an ein anderes Amt überwiesen werden dürfen (§ 22 Zoll- und Monopolsordnung).

Die Zolllinie darf mit Waren in der Regel nur bei Tageszeit, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, überschritten werden (§ 32 Zoll- und Monopolsordnung). Ausnahmen von dieser Anordnung bestehen im Eisenbahnverkehr hinsichtlich der fahrplanmäßig verkehrenden oder voraus angemeldeten Züge; im Reisendenverkehr hinsichtlich des nicht zum Handel bestimmten Reisegepäcks und im Postfrachtenverkehr. Auch hier ist die Regierung ermächtigt, im Interesse der Verkehrserschwerung weitere Ausnahmen zu bewilligen (§ 33 Zoll- und Monopolsordnung).

In der Regel muß jede über die Grenze gehende Ware zum Grenzzollamte gestellt werden. Ist vor dem Grenzzollamte ein Anlageposten aufgestellt, was zumeist dort der Fall ist, wo die Zollstelle nicht unmittelbar an der Zolllinie liegt, und die Zollstraße von der Grenzlinie bis zum Grenzzollamte von diesem aus nicht überfere werden kann, so hat die Stellung der Ware bei diesem Posten zu erfolgen, in der Einfuhr zu dem Zwecke, damit derselbe die Überweisung des Transportes an das Grenzzollamt (in der Regel durch einen Begleitungsbeamten) verfügt; in der Ausfuhr behufs Überwachung des tatsächlichen Austrittes der Waren.

Der Weg zwischen Grenze und Grenzzollamt muß ununterbrochen zurückgelegt werden und darf insbesondere die Ware in diesem Raume weder abgelegt werden noch eine Veränderung erfahren.

2. Das Zollverfahren. Hierunter versteht man den Anbegriff jener Vorkehrungen, durch welche die gesetzliche Zollpflicht im einzelnen Falle zur Verwirklichung gebracht bzw. die zollpflichtige Ware so lange unter Zollkontrolle gehalten werden soll, bis entweder der Zollverpflichtung Genüge geleistet oder die Ware wieder ausgeführt wird.

Dem Zollverfahren sind alle Waren im Eingange wie im Ausgange unterworfen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben zollpflichtig sind oder nicht. Ausnahmen bestehen hier: a) Für regierende Fürsten und deren unmittelbares Gefolge, dann b) für einmarschierende Truppenkörper samt Kriegsausrüstung und dem mitgeführten Gepäck. Dieselben sind sowohl von der Stellung zum Grenzzollamte (Anlageposten) wie überhaupt von jeder Amtshandlung des Zollverfahrens befreit. Weitere derartige Ausnahmen bestehen zugunsten des leichteren Verkehrs der Grenzbewohner, und zwar teils auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift, teils in den S. B. vereinbart, teils über gesetzliche Ermächtigung im Verordnungswege zugestanden; so für Vieh, welches zur Weide oder zu Berichtigungen der Landwirtschaft über die Grenze geführt und noch am selben Tage zurückgebracht

wird; für Erzeugnisse des Fischfanges, welche von Fischereifahrzeugen eingeführt werden u. dgl.

a) Zollverfahren im Wareneingange. Über die eingeführte Ware muß dem Grenzzollamte eine Deklaration (Warenerklärung) abgegeben werden, welche insbesondere die Menge und Beschaffenheit der Ware sowie die Art des mit derselben vorzunehmenden Zollverfahrens anzugeben hat. Hierauf erfolgt die zollamtliche Revision (Warenbeschau), bei welcher die für die Zollbemessung bezw. für das sonst vorzunehmende Zollverfahren maßgebenden Momente amtlich festgestellt werden, dann, falls die Ware nach der Bestimmung der Partei schon an der Grenze in den freien Verkehr gesetzt werden soll, die Berechnung und Einhebung des Einfuhrzolles.

Die Verzollung der Einfuhrwaren gleich an der Grenze bildet aber, wie bereits früher erwähnt, bei den heutigen Verkehrsverhältnissen bei weitem nicht mehr die Regel. Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs fördern die Möglichkeit, einerseits die Zollentrichtung von der Grenze weg an andere Orte zu verlegen, welche dem wirklichen Verbrauch der Ware näher liegen, andererseits die faktische Zollzahlung so weit als möglich bis zu jenem Zeitpunkte hinauszuschieben, in welchem der zollpflichtige Gegenstand tatsächlich in den Konsum treten soll. Das ersterwähnte Verkehrsbedürfnis hat zu der Institution der Güteranweisung geführt. Dieselbe besteht im wesentlichen darin, daß die betreffenden, für Plätze im Innern des Zollgebietes bestimmten zollpflichtigen Waren an der Grenze unter Verschuß genommen und mit einem besonderen zollamtlichen Geleitsdokument — Begleitschein oder Anlagerschein (letzterer im Güterverkehr der Eisenbahnen, der Post und der die Flußschiffahrt mit verschlußfähigen Flußschiffen bejorgenden Unternehmungen, bezüglich deren erleichterte Bestimmungen hinsichtlich der Güteranweisung bestehen) — an ein Zollamt im Innern des Zollgebietes überwiesen werden, wobei der Partei unter Androhung gewisser nachteiliger Folgen die Verpflichtung zur pünktlichen Stellung der Ware an dieses Amt in unverändertem Zustande und insbesondere mit unverletztem amtlichen Verschlusse ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Dem Bedürfnisse nach Ermöglichung einer Hinausschiebung der Zollzahlung bis zu dem Zeitpunkt, wo die Ware endgültig in den Verbrauch übergeht, dient zunächst die Institution der Zollniederlagen. Im Falle der Verbringung einer zollpflichtigen Ware auf eine Zollniederlage wird die Verpflichtung zur Zollentrichtung unter der Fiktion, daß sich die Ware im Auslande befindet, auf so lange suspendiert, als die Ware nicht zum Zwecke des Übertrittes in den freien Verkehr des Zollgebietes aus dem Zollager hinweggebracht wird. Die bestehenden Zollniederlagen sind zum Teil amtliche, welche bei jedem größeren Zollamte bestehen, zum Teil private, unter zollamtlicher Kontrolle (zumeist zollamtlicher Mitsperre) stehende Magazine.

Dem gleichen Zwecke dienen die Zollkredite, wobei zwar die Ware vollständig abgefertigt und

die Zollschuldigkeit festgestellt wird, aber die Zahlung mit Bewilligung der Zollbehörde erst später erfolgt. Die allgemeine Zulässigkeit der Gewährung von Zollkrediten ist durch den über N. E. 6 I 62 ergangenen Erl. des F. M. 15 I 62, R. 6, erklärt worden. Einen weiteren Ausbau hat die Institution der Zollbewegung durch Art. XVIII des Zolltarifgesetzes und § 20 der Durchführungs-Vorschrift zu demselben erfahren, indem einerseits der Kreis der zu kreditierenden Gebühren erweitert, andererseits die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen für die kreditierten Beträge für die Kreditdauer statuiert wurde (s. hierüber das Nähere unter Art. „Steuer- und Zollkredit“).

Hat die über die Zolllinie eingeführte Ware gleich ursprünglich die Bestimmung zum Transit durch das Zollgebiet (unmittelbare Durchfuhr) oder wird diese Bestimmung einer in ein Zollmagazin eingelagerten oder im Güteranweisungsverfahren an ein Innerlandsamt überwiesener Ware später gegeben (mittelbare Durchfuhr), so tritt die Anweisung derselben an ein bei der beabsichtigten Grenzütrittsstelle aufgestelltes Grenzzollamt ein, welches die Identität der Ware prüft und den tatsächlichen Austritt derselben aus dem Zollgebiete überwacht. Mit diesem Momente hat die Zollkontrolle über die betreffende Ware ihr Ende genommen.

Waren, welche nur vorübergehend im Zollgebiet bleiben sollen, um nach einer bestimmten Zeit wieder ausgeführt zu werden (Appretur-, Reparatur-, Ausstellungsgüter, Lösungswaren, Muster von Handlungsreisenden usw.), werden bei ihrem Eintritt dem Vormerkverfahren (Eingangsvormerkverfahren) unterzogen, dessen Wesen in der Festhaltung der Identität der betreffenden Artikel in der Regel durch amtliche Bezeichnung, eventuell auch in anderer Weise, insbesondere durch kenntliche Beschreibung, nötigenfalls unter Zurückbehaltung von Warenmustern, Festsetzung des als Zollsicherstellung zu erlegenden Betrages der Einfuhrzollgebühr und Anordnung eines Termins für die Rückausfuhr besteht.

b) Zollverfahren bei der Warenausfuhr. Die Grundsätze über die Stellung der Waren zu einem Zollamte, über die Warendeclaration bei demselben und die zollamtliche Revision gelten auch für Ausfuhrgüter. Im Interesse der Erleichterung des Exportverkehrs ist freigestellt, die Ausfuhramts-handlung schon bei einem im Innern des Zollgebietes aufgestellten Zollamte oder erst beim Grenzütrittszollamte vornehmen zu lassen.

Güter, welche nur auf Zeit in das Ausland ausgeführt werden, um später wieder zurückgeführt zu werden (Lösungswaren, Reparatur- und Appreturwaren im sogenannten passiven Veredelungsverkehr), können behufs Wahrung des Anspruches auf ihre zollfreie Rückeinfuhr dem Vormerkverfahren (Ausgangsvormerkverfahren) unterzogen werden. Das Schwergewicht bei dieser Abfertigung liegt in der Festhaltung der Identität dieser Waren, wodurch eine Ver-

tauschung derselben mit ausländischen Artikeln hintangehalten werden soll, und Kontrollierung der Frist für die Wiedereinfuhr. Eine Zollsicherung wird nur bei ausgangszollpflichtigen Waren gefordert. Ausländische Zutaten zu der Ware werden nach dem Material, aus welchem sie bestehen, bei der Wiedereinfuhr der Ware in Verzollung genommen. Auf Gegenstände, deren Ausfuhr verboten ist, findet das Ausgangsvormerkverfahren grundsätzlich keine Anwendung.

Sollen Waren aus dem freien Verkehr des Inlandes aus einem Teile des Zollgebietes über ausländisches Territorium oder über die See in einen anderen Teil des Zollgebietes versendet werden, so tritt das Streckenzugsverfahren ein, welches in seinem Zwecke, die inländische Herkunft der Ware auf dem Transport durch das Zollausland festzuhalten, sowie in seinen äußeren Formen im wesentlichen mit dem vorerwähnten Ausgangsvormerkverfahren übereinstimmt.

3. Die Warenverkehrskontrolle im Zollgebiet. Die Kontrolle des Warenverkehrs im Zollgebiete ist eine zweifache; eine allgemeine im ganzen Zollgebiete und eine besondere im Grenzbezirke, d. i. jenem zunächst der Zolllinie gelegenen Raume, welcher als solcher ausdrücklich bezeichnet ist (§ 4 Zoll- und Monopolsordnung).

Die allgemeine Kontrolle enthält die Berechtigung der Gefällsorgane zur Forderung von Auskünften über Warentransporte im Zollgebiete; zur Vornahme von Revisionen in den Gewerbsräumen der zufolge besonderer Anordnung, sei es wegen Ausübung eines steuerbaren Verfahrens oder wegen einer erteilten Zoll- oder Monopolsbegünstigung unter Kontrolle gestellten Gewerbsunternehmungen, dann zur Vornahme eingehender gefällsamlicher Durchsuchungen, sowohl Hausdurchsuchungen wie Leibesdurchsuchungen — diese unter Beobachtung der in sittlicher Beziehung gebotenen Rücksichten —, dann Durchsichten von Gewerbsbüchern, endlich zur Forderung von genauen Nachweisungen über den Bezug bzw. den Ursprung oder die Verzollung von Waren.

Letztere Kontrollamts-handlungen sind aber wegen ihrer in die Interessensphäre der Betroffenen tief einschneidenden Wirkung in ihrer Anwendung auf die Fälle dringenden, durch wichtige Gründe gestützten Verdachtes einer Zollgefällsübertretung beschränkt, und darf insbesondere eine Hausdurchsuchung, den Fall der Verfolgung eines auf frischer Tat betroffenen Übertreters ausgenommen, nur über schriftlichen Auftrag der hiezu berufenen Behörde und unter Beiziehung einer obrigkeitlichen Person vorgenommen werden.

Die besondere Kontrolle im Grenzbezirke besteht — abgesehen von dem Verbot des Warentransportes zur Nachtzeit — im allgemeinen darin, daß der Verkehr gewisser, einer besonderen Schleichhandelgefahr unterliegender Waren, welche als „kontrollpflichtig“ erklärt sind, einer besonderen gefällsamlichen Aufsicht unterworfen ist. Diese gefällsamliche Kontrolle findet in zweifacher

Richtung statt: 1. als Kontrolle des Transportes und 2. als Kontrolle des Gewerbetriebes mit kontrollpflichtigen Waren.

a) Die Transportkontrolle. Dieselbe besteht in der dem Warenführer im Grenzbezirke obliegenden Verpflichtung, sich über den zollrechtlichen Besitz oder über die Herkunft der transportierten kontrollpflichtigen Waren durch hiefür besonders vorgezeichnete Legitimationspapiere auszuweisen. Als solche Papiere gelten Zolldokumente überhaupt, ferner die von Händlern mit kontrollpflichtigen Waren über die von ihnen abgegebenen Mengen solcher Waren zur Deckung während ihres Transportes zum Bestimmungsort aus den von ihnen geführten Verkaufstagebüchern ausgefertigten Ausschnitte (Verendungscheine). Mit solchen Tagebüchern werden vertrauenswürdige Kaufleute von Amts wegen betraut, und zwar nicht bloß Kaufleute des Grenzbezirkes, sondern auch des inneren Zollgebietes, sofern die letzteren in der Nähe des Grenzbezirkes etabliert sind und einen erheblichen Handel mit kontrollpflichtigen Waren nach dem Grenzbezirke betreiben.

Befreit von dieser Transportkontrolle sind: Warentransporte von der Zolllinie zum Grenz Zollamt; Sendungen, welche den Grenzbezirk im Eisenbahn- oder Postverkehr transitieren; endlich Übertragungen kontrollpflichtiger Gegenstände innerhalb einer Ortschaft von Haus zu Haus.

b) Die Kontrolle der Gewerbetreibenden im Grenzbezirk besteht, da die Vorschriften der Zoll- und Monopolsordnung über die Verpflichtung der Handels- und Gewerbetreibenden zur Deckung der kontrollpflichtigen Warenvorräte während der Lagerung mittels Zolldokumenten, zur Buchführung über deren Absatz sowie über die Berechtigung der Finanzorgane zu Vornahme periodischer Revisionen in den Gewerbsräumen durch die Ministerialverordnung 22 III 93, R. 64, außer Anwendung gesetzt wurden hauptsächlich nurmehr in dem Verbote des Hausierhandels mit kontrollpflichtigen Waren im Grenzbezirke, dann in dem Vetorechte der Finanzbehörden bei Verleihung von Lizenzen zum Betriebe von Gewerben mit kontrollpflichtigen Waren im Grenzbezirke, für den Fall, daß die betreffenden Bewerber in gefällsamlicher Beziehung nicht vollkommen unbescholten oder vertrauenswürdig erscheinen, oder überhaupt die Gefahr eines Mißbrauches der Gewerbsbefugnis zu Schleichhandelszwecken vorliegt.

Als kontrollpflichtig sind mit der zitierten Ministerialverordnung dormalen folgende Artikel erklärt: Kaffee (roh und gebrannt) im ganzen Grenzbezirke mit Ausnahme der gegen Italien und gegen die See gelegenen Teile desselben in Mengen von und über 3 kg (durch die Ministerialverordnung 20 V 1906, R. 113, ist übrigens die Kontrollpflicht dieses Artikels lediglich auf den Grenzbezirk gegen die Schweiz beschränkt worden); Mineralöle im Grenzbezirke gegen Rußland und Rumänien in Mengen von und über 3 kg; Kochsalz, und zwar Steinalz im Grenzbezirke

Gal. und der Bukowina gegen Rußland, und Seealj. im Grenzbezirke gegen die See und im Grenzbezirke Daln. gegen Montenegro in Mengen von und über 20 kg.

In Gegenden des Grenzbezirkes, wo Schleichhandel schwinghaft betrieben wird, können Handels- und Gewerbetreibende einer besonderen Kontrolle (sogenannten geschäftigen Kontrolle) unterworfen werden. Einer gleichen Kontrolle können auch einzelne Handels- und Gewerbetreibende im Grenzbezirke unterstellt werden, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung mit Waren, die einen Gegenstand ihres Handels- oder Gewerbebetriebes bilden, verurteilt wurden. Die Modalitäten dieser besonderen Kontrolle enthält der Erl. des F. N. 13 XII 55, R. 221.

X. Die Zollabgabe. Die im einzelnen Falle zur Erhebung gelangende Zollabgabe ist das Produkt aus dem nach Maßgabe der tarifmäßigen Beschaffenheit der betreffenden Ware zur Anwendung kommenden Zollsätze und der Menge der Ware nach dem für dieselbe gesetzlich bestimmten Verzollungsmaßstabe.

1. Der Zollsatz. Den im einzelnen Falle einer Verzollung zur Anwendung kommenden Zollsatz ergibt der Zolltarif. Handelt es sich um zollbegünstigte Warenimporte aus Vertragsstaaten, so finden die Sätze des Konventionaltarifs Anwendung, während im übrigen die Zollsätze des allgemeinen (autonomen) Zolltarifs maßgebend sind. Zum Zwecke der Erwirkung der vertragmäßigen Zollbehandlung genügt in der Regel die bloße Angabe der vertragsmäßigen Provenienz der Ware in der Deklaration, wobei sich das abfertigende Amt durch Einsichtnahme in die Frachtdokumente oder Fakturen von der Richtigkeit dieser Ursprungsangabe überzeugt. Wo zum Behufe der Erlangung eines vertragmäßigen Begünstigungszolles der Nachweis der vertragmäßigen Provenienz einer Ware durch förmliche Ursprungszeugnisse erbracht werden muß, so insbesondere in den Fällen der Grenzbegünstigungen (s. den Abschnitt über Zollerleichterungen), bildet die Beibringung dieser Dokumente eine wesentliche Bedingung für die Anwendung des Konventionaltarifsatzes (§ 7 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz).

Das Widerpiel der Konventionaltarifsätze bilden die Retorsions- oder Kampfsätze. Dieselben kommen zufolge der Anordnung des Art. IV Zolltarifgesetz gegenüber Staaten zur Anwendung, welche österr. und ungar. Schiffe oder Waren österr. und ungar. Provenienz in irgend einer Weise ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten. Provenienzen aus solchen Staaten können bei ihrer Einfuhr außer dem im Tarif enthaltenen Zoll einem Zuschlage bis zu 200% desselben oder bis zur Höhe des Handelswertes und wenn sie in dem Tarif als zollfrei erklärt sind, einem spezifischen Zoll bis zu 100% des Handelswertes der Ware unterworfen werden.

2. Der Verzollungsmaßstab. Nach § 8 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz

sind Maßstäbe der Verzollung: Das Gewicht (100 kg beziehungsweise 1 kg), die Stückzahl (1 Stück), die Tonne (1000 kg) Tragfähigkeit und der Wert. Der gesetzliche Maßstab ist bei jeder Tarifnummer angegeben.

Die Verzollung nach der Stückzahl greift Platz bei den Waren der Tarifklasse VIII, Schlacht- und Zugvieh, bei Hüten der Tarifnummer 266 bis 270; Regen- und Sonnenschirmen der Tarifnummer 272; Personenzugwagen der Tarifnummer 548 und 549; Fahrrädern der Tarifnummer 550 und Rädern für Fahrräder (Tarifnummer 551); Taschenuhren (Tarifnummer 585); Gehäusen und Uhrwerken zu Taschenuhren (Tarifnummer 586 und 587). Die Tonne Tragfähigkeit bildet den Maßstab der Verzollung bei hölzernen Schiffen der Tarifnummer 558; der Wert bei einzelnen chemischen Hilfsstoffen und Produkten (Tarifnummer 622 und 625), jedoch mit der Höchstbelastung von 120 kg (vertragsmäßig 45 bezw. 40 und 25 K per 100 kg). Alle übrigen zollamtlichen Gegenstände sind nach dem Gewichte zu verzollen.

Die wichtigsten der für die Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes maßgebenden Grundsätze sind folgende:

Die Waren werden in der Einfuhr teils nach dem Brutto-, teils nach dem Nettogewichte, in der Ausfuhr und Durchfuhr stets nach dem Bruttogewichte behandelt. Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen, für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen zur Sicherung der Ware während des Transportes dienenden Umschließung. Das Gewicht der für den Transport nötigen äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Ist die Umschließung für den Transport und für die Aufbewahrung notwendig dieselbe, so ist das Gewicht dieser Umschließung die Tara. Nettogewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara.

In der Einfuhr werden die Zölle nach dem Bruttogewicht erhoben, a) wenn der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt und b) bei Waren, deren Zoll 7 K 50 h für 100 kg nicht übersteigt. Die Bruttoverzollung höher als mit 7 K 50 h per 100 kg belegter Waren, wo dieselbe im Tarif ausdrücklich vorgeschrieben ist, gründet sich hauptsächlich auf die Schwierigkeit oder Bedenklichkeit der Nettogewichtsermittlung bei denselben, so bei einzelnen Glaswaren der Tarifklasse XXXV.

Im übrigen wird der Zollbemessung das Nettogewicht zugrunde gelegt. Für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet, sofern der Tarif nicht eine abweichende Bestimmung enthält (wie bei den Mineralölen Tarifklasse XXI), ein Taraabzug nicht statt. Werden Flüssigkeiten, welche nach dem Bruttogewichte zu verzollen sind, in zum Transporte derselben eigens eingerichteten Land- und Wasserfahrzeugen (Zisternennaggonen oder Schiffen) ohne anderweitige Umschließung eingeführt, so wird dem ermittelten Nettogewichte eine der gewöhnlichen Verpackungsort angemessene, im Verwaltungswege festgestellte Tara zugeschlagen (Art. XXI Zolltarifgesetz).

Das Nettogewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern nach dem im Verordnungswege festgesetzten Taraxäßen berechnet, wobei jedoch sowohl dem Zollamte als der zollpflichtigen Partei vorbehalten bleibt, die wirkliche Nettoabwage eintreten zu lassen bzw. zu beantragen. Ledig, d. i. unverpackt vorkommende Waren unterliegen dem Zolle nach dem Nettogewichte, wenn gleich nach dem Geſeße die Verzollung nach dem Bruttogewicht stattzufinden hätte (§§ 9—15 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgeſeße).

Die Wertverzollung kann entweder nach dem für die wichtigsten der in Betracht kommenden Artikel im Verordnungswege (Ministerialverordnung 6 XII 1906, R. 232) fundgemachten durchschnittlichen Handelswerte oder nach dem jeweils durch das abfertigende Zollamt festzustellenden effektiven Werte erfolgen. Daneben ist Verzollung nach dem höchsten Zollsäße der betreffenden Tarifklasse zulässig.

Die Anwendung des Durchschnittswertes ist unbedingt für die Fälle der Zollabfertigung nach dem Ergebnisse des amtlichen Verschaubesundes vorgeschrieben. Wird die Verzollung nach dem effektiven Werte begehrt, so hat die Partei ihre Wertdeklaration durch Vorlage der Faktura oder Lieferungskonsignation nebst den zugehörigen Frachtdokumenten zu begründen. Den Verzollungswert bildet der wirkliche Verkaufspreis der Ware am Ursprungs- oder Abfertigungsorte einschließlich der Kosten des Transportes bis zur Grenze und der Speise für Emballage, Versicherung und Kommission.

Die Zollbehörde ist berechtigt, die von ihr zu gering befundene Wertdeklaration der Partei zu erhöhen, moegen der letzteren das Recht des Refurſes oder die Zurücksendung der Ware in das Ausland freisteht (§ 8 Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgeſeße).

3. Fälligkeit der Zollgebühren. Nach § 207 Zoll- und Monopolsordnung wird die Zollgebühr unmittelbar vor der Erteilung der Geſtattung, die Ware von der Zollstelle, welcher sie zum Vollzuge des Zollverfahrens geſtellt wurde, zum freien Verkehr hinwegzunehmen, fällig. Nachträgliche Änderungen der Zollsätze nehmen auf die bereits verzollte Ware keine Rückwirkung.

Von auf illegalem Wege eingebrachten oder ausgeführten zollpflichtigen Waren wird die Zollgebühr, falls diese Gegenstände nicht noch nachträglich dem ordnungsmäßigen Zollverfahren unterzogen werden können, nach dem Ausmaße, welches zur Zeit der Verübung der Zollgeſällsübertretung, oder wenn dieser Zeitpunkt nicht erhoben werden kann, zur Zeit der Entdeckung der Übertretung geſeßlich beſtand und dem damaligen Zustande der Ware entspricht, berechnet (§§ 212—215 Zoll- und Monopolsordnung).

4. Valuta der Zollzahlungen. Art. XVII Zolltarifgeſeße enthält die in erster Linie der Stabilität des Zollfußes dienende Anordnung, daß die Zölle in Geld zu entrichten ſind. Beträge unter 10 K bzw. Reichsbeträge unter dieser Grenze können in Landesübermünzen zu 1 fl. = 2 K und in Teilmünzen der Kronenwährung entrich-

tet werden. Die Festsetzung des Wertes der ausländischen Goldmünzen, welche bei Zollzahlungen zur Verwendung gelangen dürfen, enthält § 20 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgeſeße.

5. Nebengebühren. Aus Anlaß und bei Gelegenheit des Zollverfahrens können außer der Zollabgabe (Zoll und eventueller Zollzuschlag, Art. II Zolltarifgeſeße und § 3 Durchführungsvorschrift) und den bei einzelnen Zolltarifnummern vorgezeichneten Lizenzgebühren (für Gegenstände der Staatsmonopole) und Verzehrungssteuern noch folgende Gebühren zur Einhebung kommen:

a) Die im Art. XIX Zolltarifgeſeße angeführten Nebengebühren im engeren Sinne: Das Waggeld bei jenen Waren, deren Abwage von Amte wegen oder auf Verlangen der Partei geschieht. Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung und für Verwiegungen mittels Privatwage (insbesondere bei Zollabfertigungen auf Eisenbahnhöfen), dann in allen Fällen, in denen keine Zollgebühr zu erheben ist, wird kein Waggeld eingehoben; der Lagerzins für die Benützung einer amtlichen Niederlage.

b) Gebühren für die Inanspruchnahme außerordentlicher Dienstleistungen; so insbesondere, wenn die Zollamtsbehandlung an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle begehrt wird, oder wenn Zollabfertigungen ausnahmsweise außerhalb der ordentlichen Amtsstunden vorgenommen werden sollen. Diese Gebühren ſtehen der Staatskaſſe zu, und haben die Beamten, welche die betreffenden Amtshandlungen vorgenommen haben, auf dieselben nur inoweit einen Anspruch, als ihnen ein solcher durch besondere Verwaltungsvorschriften oder sonstige Normen ausdrücklich eingeräumt ist. Unter den gleichen Gesichtspunkt wie die vorstehend erwähnten Gebühren, nämlich einer Kostenvergütung für außerordentliche Leistungen, fallen die Trägergebühren (Fackelgebühren) für die an einzelnen Zollstellen zur Beforgung der den Parteien bei den Zollamtsbehandlungen obliegenden Hilfeleistungen (§ 117 Zoll- und Monopolsordnung) aufgestellten Arbeiter sowie die örtlich noch bestehenden Waſſerzoll-, Hafenzoll- und Schiffsahrtgebühren.

c) Die ſtatistiſche Gebühr, d. i. eine Gebühr, welche zufolge des G. 26 VI 90, R. 132, vom Warenverkehr mit dem Auslande zu dem Zwecke entrichtet wird, um eine ſtatistiſche Erfassung dieses Verkehrs zu ermöglichen. Das Nähere über diese Gebühr, welche keine eigentliche Einnahmsquelle des Staates zu bilden, sondern lediglich die Kosten der Herſtellung einer amtlichen Handelsſtatistik zu bestreiten beſtimmt ist, ſ. im Art. „Verwaltungſtatistik“.

XI. Nachforderung und Rückerstattung von Zöllen; Verjährung des Nachforderungsrechtes. Wenn bei Berechnung des Zolles, ſei es inſolge eines Rechnungsverstoßes oder inſolge unrichtiger Anwendung eines Gebührensäße, ein Fehler unterlaufen und demzufolge die Zollgebühr in zu geringem Betrage eingehoben worden ist, ſo kann der ausſtändige Gebührensbeitrag von dem zollpflichtigen nachgefordert werden. Dieses Nachfor-

berungsrecht der Zollbehörde kann aber der Partei gegenüber — Fälle absichtlicher Zollverfälschungen ausgenommen — nur binnen Jahresfrist nach Fälligkeit der Zollgebühr geltend gemacht werden. Eine Verjährung des Einforderungsrechtes ordnungsmäßig bemessener und vorgeschriebener Zollgebühren tritt nicht ein.

Unabhängig von dem Rechte auf Nachforderung des zu wenig gezahlten Zolles gegenüber der Partei ist die Befugnis der Zollbehörde, den Gebührenaussfall von dem schuldtragenden Beamten einzubringen. Hierbei ist die Zollbehörde an den obigen Verjährungszeitraum nicht gebunden. Dem Beamten, gegen welchen die Ersatzforderung erhoben wurde, steht nicht das Recht zu, den von ihm geleisteten Betrag seinerseits wieder von dem Zollpflichtigen anzupprechen.

Ist der Irrtum bei Bemessung oder Einhebung des Zolles zu Ungunsten der Partei unterlaufen, so daß dieselbe mehr leistete, als ihre Zollschuldigkeit ausmacht, so tritt Rückerstattung des ungebührlich eingehobenen Gebührenbetrages ein, und zwar bei größeren Beträgen *ex officio*, bei kleineren über Verlangen des Zollpflichtigen. Die Geltendmachung des Rückforderungsrechtes seitens der Partei ist in diesem Falle an einen Präklusivtermin nicht gebunden (§ 219 Zoll- und Monopolordnung).

XII. Rechtsmittel in Zollangelegenheiten; Zollbeirat. Erteilung rechtsverbindlicher Zollauskünfte. Nach Anordnung des § 121 Zoll- und Monopolordnung findet über die Frage, ob das vollzogene Zollverfahren und insbesondere die Zollbemessung den Vorschriften entspreche, ein gerichtliches Verfahren nicht statt und werden die zollpflichtigen Parteien mit allfälligen Reklamationen gegen die Amtshandlungen der Zollämter auf den administrativen Beschwerdebeweg verwiesen.

Für jene speziellen Fälle, in welchen der Zollpflichtige eine Verfügung eines Zollamtes, welche auf die Bemessung der Zollgebühr von Einfluß ist (insbesondere die Einreihung der Ware in eine bestimmte Tarifnummer, Behandlung nach dem allgemeinen oder einem Vertragstarife, Tarabemessung, Erhöhung des deklarierten Wertes usw.), bestritten, oder die zur Einfuhr erklärte Ware nach Kenntnisnahme von dem von der Erklärung abweichenden Befunde des Zollamtes zurückzieht, ist durch die Ministerialverordnung 4 XII 1906, R. 233, ein besonderes Verfahren vorgezeichnet. Der wesentliche Zweck dieses besonderen Verfahrens ist sowohl die Beilegung der Entscheidungen über die Zolltarifizierungskontroversen als auch die Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in denselben. Dieser Zweck wird einerseits durch Vermeidung des schleppenden Instanzenzuges in den Zolltarifizierungstreitfällen, andererseits durch die Konzentration des Entscheidungsrechtes in diesen Kontroversen bei den berufenen Zentralstellen angestrebt. Die getroffenen Entscheidungen werden im Verordnungsblatte des F. M. verlaublich, wodurch den Zollämtern erhöhte Gelegenheit zum Studium und der praktischen Handhabung des Tarifes gegeben und die Gleichförmigkeit in der

zollamtlichen Praxis gefördert werden soll. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind folgende: In jedem Falle einer Rekursanmeldung der Partei gegen die Tarifierung einer Ware erheben die Zollämter den Sachverhalt in einem Kontroversenprotokolle, welches sie unter Anschluß der von der Partei allenfalls überreichten Rekurs eingabe und unter Beilage von Seiten des Amtes und der Partei identifizierten Warenproben binnen einer bestimmten kurzen Frist unmittelbar an das F. M. vorzulegen haben. Das F. M. fällt nun hierüber im Einvernehmen mit dem G. M. in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten auch mit dem U. M. nach Anhörung einer Fachabteilung des Zollbeirates die Entscheidung. Die Mitwirkung des Zollbeirates unterbleibt nur in Fällen, wo die Partei offenbar Ungeheures begehrt, oder wo bereits genau entsprechende Präjudicate vorliegen, bei deren Zustandekommen der Zollbeirat mitgewirkt hat. Das Votum des Zollbeirates ist jedoch lediglich ein konsultatives, und erfolgt die Entscheidung der Ministerien nach dem freien Ermessen derselben. Die wichtigeren Entscheidungen werden mit einer kurzen, deren Anwendung als Norm für analoge Fälle ermöglichten Begründung veröffentlicht.

Der Zollbeirat besteht nach dem Allerhöchst genehmigten und mit der Ministerialverordnung 12 VI 1906, R. 114, verlaublichen Statute für denselben aus dem Vorsitzenden (dem Handelsminister oder dessen Stellvertreter) und 70 teils ständig, teils über Vorschlag der Handels- und Gewerbekammern aus drei Jahre ernannten Mitgliedern. Er versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfnis. Der Zollbeirat bildet aus seiner Mitte eine allgemeine Kommission und Fachabteilungen für die Beratung und Begutachtung über kontroverse Tarifizierungsfälle. Die Verhandlungen des Zollbeirates erfolgen in nicht öffentlichen Sitzungen und können denselben nach Bedarf auch besondere Experten beigezogen werden. Die Mitglieder des Zollbeirates führen während ihrer Funktionsdauer den Titel „kaiserlicher Rat“; ihre Funktion ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist, doch wird den nicht in Wien domicilierenden Mitgliedern freie Fahrt gewährt oder Vergütung der Fahrkosten geleistet.

Durch die Ministerialverordnung 4 XII 1906, R. 233, wurde das Verfahren zur Erteilung von rechtsverbindlichen Zollaufkündigungen geregelt. An das F. M., G. M. und U. M. können Anfragen über die zolltarifische Behandlung von Waren gerichtet werden, und zwar entweder direkt oder durch die Zollämter an das F. M., oder durch die wirtschaftlichen Korporationen an das G. M. und an das U. M. Die Auskünfte sind so bald als möglich, längstens — von Ausnahmefällen abgesehen — binnen sechs Wochen zu erteilen. Sie sind rechtsverbindlich, d. h. die betreffenden Waren sind von allen Zollämtern zu den in der Auskunft festgesetzten Zollsätzen zu behandeln, und es dürfen weder Nachtragszollverordnungen noch Beanständigungen

wegen unrichtiger Erklärung stattfinden. Dies gilt so lange, als sie nicht durch eine Ministerialentscheidung abgeändert werden. Doch wirken solche Abänderungen nicht auf die schon durchgeführten Verzollungen zurück; auch kann trotz der Abänderung die früher erteilte Auskunft für diejenigen Importe gültig bleiben, die auf Grund schon erfolgter Abschlüsse stattfinden.

XIII. Organisation der Zollbehörden. Die oberste Leitung der Zollverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern obliegt dem k. k. Z. M. als Zentralzollbehörde und 3. Instanz. Als Mittelbehörden fungieren in 2. Instanz die Finanzlandesbehörden (Finanzlandesdirektionen bezw. in den Kronländern von geringerem Gebietsumfange Finanzdirektionen) und in 1. Instanz, den genannten Landesbehörden untergeordnet, die Finanzbezirksbehörden (Finanzbezirksdirektionen bezw. in jenen Ländern, wo bloß Finanzdirektionen als Landesbehörden fungieren, Finanzinspektorate); die eigentlichen Exekutivorgane der Zollverwaltung bilden die Zollämter, deren Einteilung, Personal- und Dienstverhältnisse durch die über A. C. 7 IV 70, 27 V 73 und 16 XI 1906 erlassenen Erl. des Z. M., 17 V 70, B. Bl. 21 des Z. M., 25 X 73, B. Bl. 38 des Z. M., und 30 XI 1906, B. Bl. 210 des Z. M., geregelt worden sind. Außer den eigentlichen Zollämtern kommen noch die Zollposten in Betracht, welche zwar nach außen als selbständige Abfertigungsstellen erscheinen, in administrativer Hinsicht jedoch lediglich delegierte Geschäftsabteilungen jener Zollämter bilden, denen sie systemmäßig zugewiesen sind. Zur Kontrolle der Zollamtsabhandlungen sowie zur Hilfeleistung bei den Amtshandlungen des Zollverfahrens sind den Zollämtern Finanzwachorgane zugeteilt. Behufs Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Praxis bei Handhabung des Zolltarifes seitens der einzelnen Zollämter ist ein regelmäßiger Vereinigungsdienst durch höhere Zollbeamte organisiert.

XIV. Zollstrafrecht. Das Zollstrafrecht ist ein Ausfluß der Finanzgewalt des Staates, der sein Recht auf Einhebung von Gefällen durch Androhung und Anwendung von Strafen zu schützen sucht. Die Strafandrohung richtet sich gegen jedermann. Das Zollstrafrecht ist demnach generelles öffentliches Recht.

Das österr. Zollstrafrecht bildet einen Teil des allgemeinen Gefällsstrafrechtes, welches in dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen 11 VII 35 zusammengefaßt ist. In Dalm., wo das Gefällsstrafgesetz nicht in Wirksamkeit gesetzt wurde, gelten die Strafbestimmungen des „Regolamento daziario“ 5 IV 30 sowie die mit der Ministerialverordnung 21 XII 79 besonders erlassenen und in L. und B. Bl. für Dalm. Nr. 75 ex 1879 verlautbarten Zollstrafnormen.

Das geltende österr. Zollstrafrecht kennt folgende Arten von Zuwiderhandlungen: Schleichhandel, schwere Gefällsübertretungen, einfache Gefällsübertretungen.

Die als schwere oder einfache Gefällsübertretungen qualifizierten Zolldelikte haben durch-

wegs Außerachtlassungen formaler Gefällsvorschriften zum Gegenstande, deren größere oder geringere Bedeutung für die Sicherung des Gefällsinteresses der Grund für die Einreihung in die eine oder die andere der erwähnten Delikt-kategorien bildet. Eine Besprechung der hier in Frage kommenden Tatbestände würde den dieser Abhandlung gesetzten Raum weit überschreiten, weshalb sich in folgendem auf die Besprechung der wichtigsten Zollgefällsübertretung, des Schleichhandels beschränkt wird. Schleichhandel ist die rechtswidrige Hinterziehung des dem Staate geschuldeten Zolles. Das objektive Moment besteht in der Gefährdung des staatlichen Zollanspruches; Gegenstand ist die zollpflichtige Sache; das subjektive Moment liegt in dem Verschulden des Zuwiderhandelnden. Hierbei kommt jedoch keineswegs eine direkt auf Verübung der Zollverkürzung gerichtete Absicht in Frage; die Schuld liegt vielmehr in der Versäumnis der Erfüllung einer durch die Zollgesetze vorgeschriebenen und durch die Strafe geahndeten Pflicht. Es genügt daher die äußere Tatsache des vorschriftswidrigen Verhaltens schon für sich allein, um das Verschulden darzutun. Gegenüber dieser Prämision der Schuld ist Gegenbeweis durch Vorbringung von Gründen zulässig, welche die Zurechnung der inkriminierten Handlung oder Unterlassung als Gefällsdelikt ausschließen.

Als „Schleichhandel“ werden im Gef. Str. G. auch die Übertretungen der unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote bezeichnet, wiewohl diese Delikte, da durch dieselben kein Finanzinteresse verletzt wird, auch kein eigentliches Finanzdelikt bilden (vgl. den Art. „Ein- und Ausfuhrverbot“, Bd. I, S. 715 ff.). Die Übernahme der Formen des Zollstrafverfahrens auf diese Art Übertretungen ist hier offenbar in Zweckmäßigkeitsrücksichten begründet, da ja die Handhabung der erwähnten Verfuhrverbote mit der Überwachung der Bölle verbunden ist.

Unter „gewissen“ besonders bedenklichen Erschwerungsumständen verübten Schleichhandel qualifiziert das Gef. Str. G. als „frevelhaften“ Schleichhandel. Es sind dies die Fälle des wiederkehrenden Schleichhandels; des Schleichhandels mit gewaffneter Hand; des Schleichhandels mit Zusammenrottung; des Schleichhandels mit Gewalttätigkeit; des Schleichhandels mit Bestechung; des versicherten Schleichhandels; des Schleichhandels mit falschen, verfälschten oder unterschobenen Urkunden; des Schleichhandels mit Verletzung des amtlichen Verschlusses; des Schleichhandels mit fremdem Eigentum und die Schleichhandelsgesellschaft.

Eine Reihe von Abweichungen von den den Warenverkehr über die Zollgrenze betreffenden Zollvorschriften werden im Gef. Str. G. von vornherein als „Versuch des Schleichhandels“ bezeichnet, obwohl diese Abweichungen an und für sich noch keine Abgabeverkürzung in sich schließen, sondern lediglich ein mehr oder weniger entferntes Indizium eines beabsichtigten Schleichhandels bilden. Hierbei wird jedoch — als Korrelativ gegenüber der in dieser gesetzlichen Fiktion unter Um-

ständen liegenden ungerichtfertigen Härte — für den Fall einer gehörigen Rechtfertigung der begangenen Abweichung und insofern die Zollvorschriften eine solche Rechtfertigung zulassen, Straßlosigkeit zugesichert oder doch, wenn aus den erhobenen Umständen hervorgeht, daß die Abweichung in unsträflicher Absicht erfolgte, die Behandlung als einfache Gefälligübertretung gestattet. Konsequenterweise findet eine Bestrafung solcher Abweichungen als „Versuch des Schleichhandels“ auch dann nicht statt, wenn die begangene Vorschriftenwidrigkeit erst nachträglich entdeckt wurde und Schleichhandel tatsächlich nicht ausgeführt worden ist.

Die Strafe für Schleichhandel ist ein Mehrfaches der verfürzten oder gefährdeten Abgabe. Wenn als Schleichhandel qualifizierten Übertretungen eines Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbotes sowie auch bei Schleichhandel mit einzelnen höher belegten Artikeln (kais. B. 18 I 52, R. 21, und Ministerialverordnung 21 II 1906, R. 23) bildet der Wert die Grundlage für die Strafbemessung. Neben dieser Strafe tritt bei frevelhaftem Schleichhandel, sofern wegen des „Frevels“ nicht Bestrafung nach dem Str. G. Platz greift, eine selbständige Arreststrafe, und außerdem für die Urheber und Täter einer Schleichhandelsgesellschaft eine besondere Geldstrafe ein. (S. im übrigen den Art. „Gefälligstrafrecht“, Bd. II, S. 204 ff.)

Literatur.

Blodig: Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung. Wien 1863. Schillerwein: Die österreichisch-ungarischen Zollgesetze. Wien 1900. Eglauer: Die Zoll- und Staatsmonopolordnung. Wien 1893. Nowotny: Manipulationsvorschriften für das gesamte Zollwesen und die Kassa- und Verrechnungsgebarung. Prag 1888. Amtliche Ausgabe des allgemeinen und vertragsmäßigen Zolltarifes für das österr.-ungar. Zollgebiet mit der Durchführungsvoorschritt hiezu, dann der Erläuterungen zum Zolltarif, Hof- und Staatsdruckerei Wien 1906. L. v. Stein: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1886. Kojcher: System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1886. Kiede: Art. „Zölle“ in Schönberg III. Tübingen 1891. v. Mayr: Art. „Zollabgaben (Zölle)“ und „Zollverwaltung“ bei Stengel. Wagner: Art. „Zölle“ im Staatswörterbuch von Bluntzschli und Brater. Matkovic: Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart. Budapest 1877. Derselbe: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft. Leipzig 1891. Adolf Beer: Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891. Myrbach: Grundriß des Finanzrechtes. Leipzig 1906. Strafgesetz über Gefälligübertretungen, redigiert von Jah. n. Wien, Manz, 1905.

v. Pilz.

Zoll- und Handelsbündnis (geschichtlich).

Außer den „gemeinsamen Angelegenheiten“ der österr.-ungar. Monarchie (s. Art. „Gemeinsame Angelegenheiten“, Bd. II, S. 352 ff.) gibt es Verwaltungsgebiete, welche eine Mittelstellung zwischen den ersteren und den Sonderangelegenheiten jedes der beiden Staaten einnehmen; indem sie „zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden“. Wir haben ihnen den Namen „quasi gemeinsame Angelegenheiten“, gegeben. Es gehören hieher (G. 21 XII 67, R. 146 und G. N. 12:67, §§ 58 bis 68):

1. die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren.

Das zitierte ungar. Gesetz betont ausdrücklich, daß die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten aus der pragmatischen Sanction noch gar nicht folgt. Demzufolge könnten die Länder der ungar. Krone durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen in dieser Hinsicht treffen und durch Zolllinien ihre kommerziellen Interessen schützen (§ 58 zitiertes Gesetzesartikel). Selbstverständlich ist das auch der Standpunkt des österr. Staates, nur wird er im Gesetze nicht ausdrücklich hervorgehoben.

Ferner lesen wir im ungar. Gesetze (§ 59), daß der ungar. Reichstag sich bereit erklärt, rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis mit „den übrigen Ländern Sr. Majestät“ (d. h. mit Cisleithanien, recto Österreich) zu schließen. Der Abschluß des Bündnisses hätte durch einen gegenseitigen Vertrag zu erfolgen (§ 61) und hätte daselbe die Art der Behandlung der gesamten kommerziellen Angelegenheiten zu bestimmen (§ 60). Es soll dabei auch ausgesprochen werden, daß die Zolleinkünfte zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden seien und die Summe dieser Einkünfte vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben in Abzug zu bringen sei; es soll eine Aussicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien organisiert werden; und es wird endlich erklärt, daß die bisher (d. h. bis zum Inkrafttreten des G. N. 12:67) mit dem Auslande abgeschlossenen S. V. auch für Ungarn Geltung haben. Endlich gestattet das ungar. Gesetz, daß „bei dieser Gelegenheit“ (§ 63), d. h. „beim Abschlusse des Zoll- und Handelsbundes“ (§§ 65, 66) auch für die Verwaltung anderer quasi gemeinsamen Angelegenheiten (mit Ausnahme des Wehrsystems) gemeinsame Grundsätze vereinbart und festgestellt werden. Was die Art der Verein-

barung anbelangt, so kann dieselbe entweder dadurch erzielt werden, daß die beiderseitigen Regierungen im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und denselben den betreffenden Volksvertretungen zur Beschlußfassung, nachher aber Sr. Majestät zur Sanktion vorlegen, oder auch dadurch, daß schon die Ausarbeitung des Gesetzentwurfes den beiderseitigen Parlamenten überlassen wird, indem jedes derselben aus seiner Mitte eine gleich große sogenannte Regnikolardeputation wählt und die Deputierten unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen gemeinsamen Vorschlag ausarbeiten, welcher nachher durch die beiderseitigen Regierungen beiden Parlamenten unterbreitet wird (österreich. Gesetz § 36, ungar. Gesetzesartikel § 61).

Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist im J. 1867 das erste Zoll- und Handelsbündnis zwischen Osterreich und Ungarn in der Form materiell identischer, über Vorschlag der Regnikolardeputation beschlossener beiderseitiger Gesetze (österreich. G. 24 XII 67, N. 24 ex 1868, ungar. G. N. 14:67), deren eines, das österreich., bloß ein Ermächtigungsgesetz für die Regierung ist und in der Form einer auf dieser Ermächtigung basierenden, mit Ungarn geschlossenen Vereinbarung der österreich. Regierung zustande gekommen. Ursprünglich auf zehn Jahre geschlossen, wurde es mit dem G. 27 VI 78, N. 62, auf weitere zehn Jahre, jedoch unter zahlreichen Modifikationen, und endlich mit dem G. 21 V 87, N. 48, bis Ende Dezember 1897 verlängert. Ende Dezember 1896 wurde das Zoll- und Handelsbündnis gekündigt. Infolge der Anforderungen Ungarns wurde nunmehr die Rechtsbasis der „Zoll- und Handelsbündnisse“ zugunsten des Vertragsstandpunktes aufgegeben. Die weitere Entwicklung in der Regelung dieser nach gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten s. im Art. „Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Osterreich und Ungarn“.

Literatur.

Abgesehen von zahlreichen älteren Aufsätzen sind hier hervorzuheben: Schwicker: Der österreichisch-ungarische Ausgleich (Österreichisch-ungarische Revue, 1896, 1897). H. Videmann: Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleiches (Grünhuts Z. 1896). W. Kaufmann: Considérations juridiques sur le dualisme austro-hongrois spécialement par rapport aux chemins de fer (Revue de droit international usw. 1893). S. ferner die Literaturangaben im Art. „Gemeinjamme Angelegenheiten“, Bd. II, S. 356, und im Art. „Verfassungs geschichte“.

v. Starz hynski.

Zuckersteuer.

I. Einleitung. — II. Besteuerungsarten. — III. Geschichtliche Entwicklung. — IV. Geltende Bestimmungen. 1. Gegenstand und Ausmaß. 2. Unversteuerte Wegbringung. 3. Wegbringung des Zuckers. 4. Sonstige Kontrollvorschriften. 5. Strafbestimmungen. 6. Zoll. — V. Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Herzegowina.

I. Einleitung. Zur leichteren Orientierung mögen einige Bemerkungen über die Rübenzucker-gewinnung dienen. Die Zuckerrübe enthält im allgemeinen 95% Saft, in welchem ungefähr 82% Wasser und 13% Zucker (Rohrzucker) enthalten sind. Der Rest besteht aus einer unter der Gesamtbezeichnung „Nichtzucker“ zusammengefaßten Anzahl von Körpern. Der Zuckergehalt wird auf optische Wege mittels der Polarisationsapparate ermittelt und in Polarisationsprozenten ausgedrückt. Zur fabrikmäßigen Gewinnung des Rübensaftes werden die Rüben in besonders konstruierten Rübenschneidmaschinen in Streifen von 3 mm Dide und 6—10 mm Länge zerschnitten. Diese Rübenschnitte werden in große, meist zylinderförmige, verschließbare Behälter (Diffuseure), von denen gewöhnlich 9—12 durch Rohrleitungen zu einer Batterie verbunden sind, gebracht und in derselben durch eine entprechend geregelte Wasser- und Saftzirkulation entzuckert. Der gewonnene Saft wird zur Entfernung des Wassers und der Nichtzuckerstoffe, welche die Kristallisation des Zuckers schmälern, einem Reinigungsverfahren unterzogen. Der gereinigte, eingedickte Saft wird schließlich im Vakuumapparat durch Dampf und unter vermindertem Luftdruck eingedocht. Aus der aus dem Vakuum kommenden Füllmasse wird der kristallisierte Zucker in rasch rotierenden Siebtrommeln (Zentrifugen) von dem Sirup (Ablauf) getrennt. Der so gewonnene Zucker heißt „Rohzucker, erstes Produkt“. Die bei den weiteren Forschungen der Abläufe gewonnenen Rohzucker-mengen werden als zweites, drittes usw. Produkt bezeichnet (Nachprodukte). Ist der Ablauf (Sirup) nicht mehr geeignet, Zuckerkristalle in genügender Menge zu liefern, so wird er als Melasse bezeichnet. Die Melasse, welche noch immer etwa 50% Zucker enthält, ist zum menschlichen Genuße ungeeignet. Es kann aber aus derselben durch besondere Entzuckerungsverfahren (Osiose, Strontian-, Citations-, Substitutionsverfahren) noch etwa 33 $\frac{1}{3}$ % Zucker (1% des Gewichtes der verarbeiteten Rüben) gewonnen werden. Um dem Rohzucker den unangenehmen Geschmack, welcher durch den den Zuckerkristallen anhaftenden Sirup erzeugt wird, zu benehmen, wird derselbe raffiniert. Dies geschieht entweder in den Rohzuckerfabriken selbst (Fabrikraffinerien) oder in den eigens hiezu eingerichteten Zuckerraffinerien, in welche zu diesem Behufe der in den Rohzuckerfabriken erzeugte Rohzucker eingebracht wird. Das durch die Raffinierung gewonnene Produkt hat meist eine Polarisation von mindestens 99% Zucker und gelangt unter verschiedenen Bezeichnungen, als Raffinade, Konsumzucker in den Handel. Im Sinne des Zuckersteuergesetzes ist Konsumzucker Zucker von einer Polarisation von mindestens 99.3%.

II. Besteuerungsarten. Die Z. wird erhoben:

a) nach dem Gewichte der zur Verarbeitung kommenden Rüben (Rohmaterialsteuer);

b) nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate (Pauschalierung).

Beide Methoden haben den Nachteil, daß sie leicht eine ungleiche Belastung herbeiführen, da die schlechte Rübe der zuckerreichen gleichgestellt ist, und daß durch technische Verbesserungen Steuerersparungen erzielt werden können. Sie führen zur Verschleuderung des Rohmaterials und zur Überproduktion und liefern in Verbindung mit der Ausführungsvergütung geringe Erträgnisse;

c) nach der Dichtigkeit des Zuckersaftes (Saftsteuer). Dieser Besteuerungsmodus teilt die Mängel der Rohmaterialsteuer, wirkt auf den Fabrikationsbetrieb fördernd und ist auch insofern mangelhaft, als die Dichtigkeit des Saftes nicht immer für die gewinnbare Zuckermenge maßgebend ist;

d) nach dem fertigen Produkt (Fabrikatsteuer, Konsumsteuer).

Die Fabrikatsteuer, bei welcher die Steuer bei der Wegbringung des Zuckers aus der Fabrik oder einer Niederlage erhoben wird, entspricht am meisten den an eine rationelle Besteuerung gestellten Anforderungen, da die durch die Technik und Rübenqualität bedingten einseitigen Begünstigungen vermieden werden und durch die Gestattung der steuerfreien Ausfuhr über die Zolllinie Gebührenerückvergütungen entfallen.

III. Geschichtliche Entwicklung. Erste Periode. Kolonialzuckerimport bis zum Jahre 1830. Insolange der Zuckerbedarf durch den inländischen Rübenzucker nicht gedeckt war, mußte Kolonialzucker eingeführt werden. Der eingeführte Zucker unterlag einer Zollabgabe und zeitweise auch einer mit dem Zolle eingehobenen Verbrauchsabgabe (Aufsage, Impost, Akzise). Die Zuckezölle waren anfangs in den einzelnen Ländergebieten von verschiedenem Ausmaße.

In Böhmen, welches bis zum J. 1752 ein selbständiges Zollgebiet bildete, betrug nach der Ungeltsordnung 20 VIII 1658 der Zoll vom böhm. Zentner Kandis 20 kr., Melis 15 kr., Farin 14 kr. Im J. 1735 (B. 5 XI) kam zu diesen Zollsätzen ein Aufschlag von 3 kr. von jedem Pfund Zucker. Im Zolltarif vom J. 1737 wurde der Zoll vom böhm. Zentner Kandis auf 1 fl. 30 kr., Melis oder Raffinade auf 1 fl., Farin oder Lumpra auf 45 kr. erhöht. Außer diesem Zolle war noch der erwähnte Aufschlag zu entrichten.

Anfangs des 18. Jahrhunderts war auch Österr. nach dem Muster anderer Staaten bestrbt, der Raffinierung des Kolonialzuckers Eingang zu verschaffen. Das im J. 1722 der orientalischen Gesellschaft erteilte Privileg zur Errichtung einer Raffinerie blieb zunächst ohne Erfolg, da es zur Errichtung einer Raffinerie nicht kam. Erst auf Grund eines zweiten der Sumaner-Triester Kompagnie unterm 1. Oktober 1750 auf 25 Jahre erteilten ausschließlichen Privilegs kam es zur Errichtung der ersten Raffinerie in Siume. Der zur Raffinierung benötigte Rohzucker konnte von der Gesellschaft zollfrei bezogen werden und die Verzöl-

lung des Zuckers fand erst bei der Einbringung in die einzelnen Zollgebiete des Reiches statt. Zur Sicherung des Abzuges im Inlande wurde der Gesellschaft die Einfuhrung des auf den fremden raffinierten Zucker gelegten Einfuhrzollses im doppelten Ausmaße eventuell das Verbot des Handels mit fremder Raffinade in Aussicht gestellt, sobald die Gesellschaft in der Lage sein werde, den zur Deckung des inländischen Bedarfes nötigen Raffinadezucker zu liefern. Die Regierung versuchte wiederholt durch verschiedene Beschränkungen und Verbote der Einfuhr des fremden Zuckers, namentlich in den südlichen Ländern, die Verwendung des direkt aus dem Auslande bezogenen Kolonialzuckers zu beschränken, doch ohne besonderen Erfolg; bis nach Böhmen, Mähren und Schlesien konnte der Sumaner raffinierte Zucker nicht vordringen und behauptete sich daselbst nur der direkt, namentlich über Hamburg eingeführte Zucker.

Im Zolltarif vom J. 1751 erfolgte für Böhmen eine neuerliche beträchtliche Erhöhung der Zuckezölle. Es waren zu entrichten vom böhm. Zentner:

Kandis besserer Sorte 14 fl. 42 kr.,

Raffinade 11 fl. 29 kr.,

Melis 9 fl. 9 kr.,

Lumptra 7 fl. 12 kr.,

Farin 6 fl. 31½ kr.

Daneben blieb der oberwähnte Aufschlag weiter bestehen.

In dem Zolltarife 23 XII 1752 für das nun erweiterte Zollgebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien wurden die Zollsätze für den eingeführten Zucker pro Zentner nachstehend festgesetzt:

Weißer Kandis 13 fl. 21 kr.,

Raffinade 11 fl. 44¼ kr.,

Melis 10 fl. 34 kr.,

Lumptra 9 fl. 36 kr.,

Farin 9 fl. 15 kr.

Der bisherige Aufschlag scheint in Wegfall gekommen zu sein.

Diese Zollsätze wurden jedoch schon in dem Zolltarife 25 I 1755 wieder abgeändert, und zwar pro Zentner für:

Weißer Kandis auf 16 fl. 21 kr.,

Raffinade 26 fl. 3 kr.,

Melis 9 fl.,

Lumptra und Farin 6 fl. 45 kr. inklusive aller

Aufschläge.

Zu diesen Zollsätzen, von denen einzelne mittlerweile um etwas erhöht wurden, kam jedoch bald darauf nach der Resolution vom 13. Januar 1764 ein Impost von je 16 fl. 21¾ kr., so daß die Abgaben pro Zentner betragen:

Kandis, weißer, 32 fl. 42¾ kr.,

Raffinade 26 fl. 24¾ kr.,

Melis 25 fl. 21¾ kr.,

Lumptra und Farin 24 fl. 28¾ kr.

Nach Einföhrung des n. = v. Maß- und Gewichtssystems in Böhmen, Mähren und Schlesien wurden für den Wiener Zentner Zucker die Zollabgaben den für N. D. und D. D. geltenden Zollsätzen und Imposten in nachstehender Weise gleichgestellt:

	Zoll	Impost	Zusammen
Kandis in Broden	11 fl. 6 fr.	15 fl. — fr.	26 fl. 6 fr.
Kandis, weiß	14 " 55 "	15 " — "	29 " 55 "
Kandis, braun	9 " 40 "	15 " — "	24 " 40 "
Raffinade	9 " 9 "	15 " — "	24 " 9 "
Melis	8 " 15 "	15 " — "	23 " 15 "
Lumpira und Farin	7 " 26 "	15 " — "	22 " 26 "
Sirup	4 " 48 "	10 " — "	14 " 48 "
Sirup, schlechter Gattung	2 " 15 "	4 " 15 "	6 " 30 "
Sirup, brauner, Fiumaner	1 " 15 "	1 " — "	2 " 15 "

Eine weitere Unifizierung der Zollsätze, erfolgte im Zolltarife 15 VII 1775 für das nun Böhmen, Mähren, Schlesien, O. U. und N. O., Steierm., Kärnten, Krain, Görz und Gradiska und das Littorale umfassende Zollgebiet. Die Zölle für den Wiener Zentner betragen:

- Zuckerandis, weißer und brauner, 16 fl.,
- Raffinade, Melis und Lumpira 13 fl.,
- Sirup der besseren Sorte 8 fl.,
- Sirup der schlechteren Sorte 6 fl.

Nebst diesen Zollsätzen war für Kandis und Raffinade ein Impost von 7 fl. per Wiener Zentner zu entrichten. In das J. 1775 fällt auch die Erneuerung des Privilegs der Fiumaner-Triester Kompagnie auf weitere 25 Jahre vom 1. Oktober 1775 an (Privileg 23 I 1775). Nach dem neuen Privileg bestand die Begünstigung der Kompagnie nicht mehr in der gänzlichen oder teilweisen Prohibition des fremden Zuckers, sondern in einem Zollnachlasse von 3 fl. per Zentner Fiumaner oder Triester Zucker und in einem niederen Zolle für den eigenen Sirup, der dann mit 2 fl. 15 fr. festgesetzt wurde. An dem Impost von 7 fl. wurde kein Nachlaß gewährt.

Im J. 1778 errichtete der Handelsmann Johann Simon eine Raffinerie in Triest, welcher dieselben Begünstigungen wie der Fiumaner Raffinerie eingeräumt wurden.

Um die Errichtung von Zuckerraffinerien auch im Innern des Reiches zu ermöglichen, wurde im Zolltarif 16 IX 84 für das von inländischen Raffinerien zur Raffinierung bezogene Zuckermehl ein Begünstigungszoll von 8 fl. per Zentner zugestanden. Der Zoll für Zuckermehl zum Handel wurde mit 13 fl. per Zentner netto und der Zoll für Sirup jeder Art mit 5 fl. per Zentner festgesetzt.

Die Zollsätze für Kandis (16 fl.) und Raffinade (13 fl.) blieben unverändert. Die Triester und Fiumaner Raffinerie behielt weiterhin den Zollnachlaß von 3 fl. per Zentner Kandis und Raffinade, der Zoll für Fiumaner und Triester Sirup wurde auf 1 fl. 30 fr. herabgesetzt. Der Impost von 7 fl. kam in Wegfall.

Es entstanden nun die Raffinerien in Prag (1785), Königsaal (1787), Neuhof bei Königgrätz (1787), Klosterneuburg (1785) und Wiener Neustadt.

Da sich der Begünstigungszoll von 8 fl. für die Entwicklung der Raffinerien nicht besonders günstig erwies, wurde derselbe mit H. B. 23 II 1786 von 8 fl. auf 7 fl. per Zentner herabgesetzt. Auch wurde den Zuckerraffinerien in Klosterneuburg,

Königsaal und Neuhof gestattet, 1000 Zentner Rohzucker um den Begünstigungszoll von 6 fl. 22 1/2 fr. einzuführen.

Im folgenden Zolltarife 2 I 1788 wurden die Zuckerrölle vom 1. Februar 1788 an per Wiener Zentner nachstehend festgelegt:

- Zuckerandis, sp., 14 fl. 24 fr.,
- Raffinade ohne Papier 13 fl.,
- Raffinade mit Papier und Spagat 12 fl.

36 fr.,
 Farin, weißer, sp. 11 fl. 42 fr.,
 Zuckermehl für Raffinerien, sp., 6 fl. 18 fr.,
 Sirup, sp., 5 fl.

Die Fiumaner und Triester Raffinerien blieben im Genusse ihrer bisherigen Begünstigungen (Zollnachlaß von 3 fl. für Kandis und Raffinade, Zoll für Sirup 1 fl. 30 fr.).

Bei diesen Säzen blieb es jedoch nicht lange, denn schon mit dem Hb. 2 VI 1788 wurden in der Absicht, damit alle inländischen Raffinerien auch in Böhmen mit dem inländischen Zucker erfolgreich konkurrieren können, die Zuckerrölle für den über die böhm. Zollämter eingeführten Zucker per Wiener Zentner nachstehend erhöht, gültig vom 1. Juli 1788:

- Kandis, sp., 16 fl. 34 fr.,
- Raffinade ohne Papier 15 fl.,
- Raffinade mit Papier und Spagat 14 fl.

30 fr.,
 Zuckermehl zum Handel 13 fl. 27 fr.

Diese Zölle wurden sodann mit H. B. 6 XI 1788, mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1789, allgemein eingeführt. Die Zölle für das für die Raffinerien bestimmte Zuckermehl (6 fl. 18 fr.) und für Sirup (5 fl.) blieben unverändert. Die Fiumaner und Triester Raffinerien wurden von diesen Zollerhöhungen nicht berührt; sie hatten auch weiterhin nur soviel wie bisher an Zoll zu entrichten (H. B. 1 XII 1788). Ihr Zollnachlaß wurde demnach größer als 3 fl. bzw. 1 fl. 30 fr. Als auch diese Zollerhöhungen sich für die inländischen Raffinerien nicht recht wirksam erwiesen, schritt man mit dem H. B. 28 VIII 1789 zum Verbote der Einfuhr und des Handels mit ausländischem raffinierten Zucker, welcher nur gegen Pässe zum Privatgebrauche gegen folgende Zölle per Zentner eingeführt werden durfte:

- Kandis, sp., 21 fl. 36 fr.,
- Kandis aus Fiume und Triest 14 fl. 46 fr.,
- Raffinade ohne Papier 19 fl. 30 fr.,
- Raffinade ohne Papier aus Triest und Fiume 12 fl. 37 fr.,
- Raffinade mit Papier, sp. 18 fl. 54 fr.,

Raffinade mit Papier aus Triest und Fiume 12 fl. 7 fr.

Die weiteren Zölle betragen per Zentner:
Zuckermehl (Farin) zum Handel 13 fl. 27 fr.,

Zuckermehl für Raffinerien 9 fl.,

Sirup 6 fl. 28 fr.,

Sirup aus Triest und Fiume 1 fl. 54 fr.

Dabei blieb es nicht lange, denn vom 1. Januar 1791 wurde der Zoll für das zum Raffinieren bestimmte Zuckermehl von 9 fl. wieder auf den früheren Satz von 6 fl. 18 fr. herabgesetzt (S. B. 13 XII 1790) und vom 1. Juni 1791 an wurde mit dem S. B. 10 IV 1791 auch wieder die Einfuhr des ausländischen raffinierten Zuckers gegen Entrichtung der am 1. Januar 1789 in Kraft gestandenen Zölle zugelassen. Ein neuer Zuckerzolltarif, welcher mit 1. November 1791 in Wirksamkeit treten sollte, wurde bald nach seinem Erscheinen wieder zurückgezogen.

Es traten also mit 1. Juni 1791 wieder die obausgewiesenen Zuckerzölle des Tarifes 2 VI 1788 in Kraft.

Nachträglich traten jedoch folgende Modifikationen ein:

1. Der Zoll für Zuckermehl (Farin) zum Handel wurde ab 1. August 1792 von 13 fl. 27 fr. auf 9 fl. ermäßigt (S. B. 6 VII 1792).

2. Der Zoll für das von den Raffinerien bezogene Zuckermehl wurde vom 1. November 1795 an zur Erzielung der Gleichstellung der Fiumaner Raffinerie mit den inländischen Raffinerien von 6 fl. 18 fr. auf 7 fl. erhöht (S. B. 28 IX 1795).

3. Der Zoll für fremden Sirup wurde zeitweise auf 6 fl. 20 fr. erhöht (S. B. 25 V 1791).

4. Der Zoll für Fiumaner und Triester Zucker war vom 1. XI 1791 bis August 1792 auf 24 fr. herabgesetzt.

Die Zuckereinfuhr in das österr. Zollgebiet (von 1784 an inklusive Galizien) von 1779–1795 betrug:

Militärjahr (1 XI–30 X)	Konsum- zucker	Zuckermehl für Raf- finerien	Sirup	Zollertrag		Z o l l f ä h r e			
				G u l d e n		Raf- finade	Zuckermehl		Sirup
				Zoll	Impost		z. Handel	f. Raffin.	
Zentner				Gulden = 60 fr.		Gulden = 60 fr.			
1779	33.535	.	7.280	498.569	234.745	13+7	—	—	8 bezw. 6
1782	27.123	.	8.597	407.787	188.756	—	—	—	—
1783	29.720	.	10.668	452.370	211.026	—	—	—	—
1784	23.684	.	11.538	380.417	165.948	13—	13—	8—	5—
				Z o l l					
1785	48.538	.	16.259	703.801	—	—	—	—	—
1786	52.981	.	19.224	768.224	13—	13—	7—	5—	—
1787	68.999	6.507	23.087	963.084	—	—	—	—	—
1788	60.781	8.676	17.465	964.432	13—	11.42	6.18	5—	—
1789	63.815	29.023	23.103	1,149.971	15—	13.27	6.18	5—	—
1790	55.550	32.392	12.209	887.288	19.30	13.27	9—	6.20	—
1791	49.134	32.009	13.206	927.615	15—	13.27	6.18	5—	—
1792	53.923	25.855	12.018	937.420	15—	9—	6.18	6.20	—
1793	48.793	14.471	15.208	892.767	—	—	—	—	—
1794	46.405	13.797	14.813	768.861	—	—	—	—	—
1795	41.630	40.833	21.039	882.681	15—	9—	7—	5—	—

In der Neuaufgabe des 1788er Zolltarifs vom J. 1807 wurde ein besonderer Zoll per 11 fl. 42 fr. für weißen Farin festgesetzt, im übrigen aber die bisherigen Zölle:

Zuckerandis, 1 Zentner, sp., 16 fl. 34 fr.,
Raffinierter ohne Papier 1 Zentner 15 fl.,
Raffinierter mit Papier 14 fl. 30 fr.,
Zuckermehl für Raffinerien, 1 Zentner, sp., 7 fl.,

Zuckermehl zum Handel, 1 Zentner, sp., 9 fl.,
Sirup, 1 Zentner, spor., 5 fl.

beibehalten.
Mit Rücksicht auf die zunehmende Entwertung der Bankozettel wurden mit dem B. 27 VIII 03 zu den Zollsätzen Zuschlagzölle (Alzisen) eingeführt (auch für Ungarn), und zwar:

für Kandis 50 fl.,
für Raffinade ohne Papier 33 fl. 20 fr.,

für Raffinade mit Papier 32 fl. 20 fr.,
für Zuckermehl 25 fl.,
für Sirup 5 fl.

in Bankozetteln per Zentner.

Der Ertrag dieser Alzisen war zur Bildung eines Fonds zur Tilgung der Wiener Bankozettel gewidmet.

Es betrug also die Belastung des Zuckers per 1 Wiener Zentner:

Kandis 16 fl. 34 fr. + 50 fl. = 66 fl. 34 fr.,
Kandis aus Triest und Fiume 11 fl. 42 fr. + 50 fl. = 61 fl. 42 fr.,

Raffinade ohne Papier 15 fl. + 33 fl. = 48 fl. 20 fr.,

Raffinade aus Triest und Fiume 10 fl. + 33 fl. = 43 fl. 20 fr.,

Raffinade mit Papier 14 fl. 30 fr. + 32 fl. = 46 fl. 50 fr.,

Raffinade aus Triest und Fiume 9 fl. 36 fr.
 + 32 fl. 20 fr. = 41 fl. 56 fr.,
 Weißer Farin 11 fl. 42 fr. + 33 fl. 20 fr.
 = 45 fl. 2 fr.,
 Zuckermehl 9 fl. + 25 fl. = 34 fl.,
 Zuckermehl für die Raffinerien 7 fl. + 25 fl.
 = 32 fl.,
 Sirup 5 fl. + 5 fl. = 10 fl.,
 Sirup aus Triest und Fiume 1 fl. 30 fr.
 + 5 fl. = 6 fl. 30 fr.

Die Zölle waren zur Hälfte in Konventionsmünze und zur anderen Hälfte in Bankozetteln zu entrichten. Bei Zahlung des in Konventionsmünze zu entrichtenden Teiles des Zolles in Bankozetteln war dieser Teilbetrag im doppelten Betrag zu erlegen. Von dem in Bankozetteln zu entrichtenden Zollbetrage war seit 1. September 1806 ein 50%iger Zuschuß zu leisten, dessen Ertrag gleichfalls zur Tilgung der Bankozettel gewidmet war.

Die Zuschlagszölle (Akzisen) konnten dagegen in Bankozetteln im einfachen Betrage entrichtet werden.

Die Folge dieser neuen Belastung durch die Akzise war, daß sich bereits 1804 von den fünf Raffinerien, welche sich allerdings schon wegen des verhältnismäßig zu hohen Zolles von 7 fl. per Zentner Zuckermehl nicht recht entwickeln konnten, drei auflösten; eine, und zwar jene in Königsjaal war dem Stillstande nahe und nur jene in Wiener-Neustadt, die kleinste, blieb noch im Betriebe.

Im J. 1809 trat in der Verzollung des Zuckers insofern wieder eine Aenderung ein, als bei der unterm 27. Mai 1808 erfolgten Verlängerung des Privilegiums der Fiumaner=Triester

Kompagnie derselben statt der bisherigen Zollbegünstigungen wieder nur ein Zollnachlaß von 3 fl. für Kandis und raffinierten Zucker eingeräumt wurde. Es waren also beispielsweise für Fiumaner raffinierten Zucker zu entrichten: 6 fl. in C. W., 6 fl. in Bankozetteln, 50% Zuschuß 3 fl., Akzise 33 fl. 20 fr., zusammen 48 fl. 20 fr. Mit Hfd. 7 III 09 wurde dann der Gesellschaft auch noch ein Zollnachlaß von 1 fl. 4 fr. für den Sirup gewährt.

Mit der Abtretung Fiumes im J. 1809 an Frankreich war jedoch der Fiumaner Raffinerie für die fünfjährige Dauer der französischen Herrschaft die begünstigte Zuckereinfuhr benommen und es unterlag der eingeführte Zucker den allgemeinen Zollsätzen. Zur Schadloshaltung wurde ihr das Privileg vom J. 1814 an auf weitere fünf Jahre verlängert. Weitere Verlängerungen des Privilegs erfolgten 1818 und im J. 1825 auf zwölf Jahre mit Belassung der bisherigen Zollbegünstigungen und mit Einräumung des Rechtes, ihre Erzeugnisse unmittelbar nach Ungarn einzuführen. Die Gesellschaft löste sich indessen im J. 1827 auf und stellte den Betrieb der Fiumaner Raffinerie ein.

Mit dem N. 2 IX 10 wurde der bisher für weißen Farin bestimmte Zoll per 11 fl. 42 fr. aufgehoben, weißer Farin dem für Zuckermehl bestehenden Zolle von 9 fl. unterworfen, dagegen für gestoßenen Zucker ein Zoll von 11 fl. 42 fr. festgesetzt und angeordnet, daß die Zuckerzölle in Einlösungsscheinen (in Wiener Währung) zu entrichten sind. Es entfiel also der bisherige 50%ige Zuschlag. Die im J. 1803 eingeführten Zuschlagszölle (Akzisen) konnten wie bisher im einfachen Betrage in Bankozetteln entrichtet werden.

Zuckereinfuhr in das österreichische Zollgebiet in den Jahren 1796—1810.

Militärjahr	Konsumzucker	Zuckermehl für Raffinerien	Sirup	Zollertrag		Z o l l s ä t z e			
						Raffinade	Zuckermehl		Sirup
							zum Handel	für Raffinerien	
Zentner		Gulden							
1796	33.448	39.334	16.234	756.181	fl. 15.—	fl. 9.—	fl. 7.—	fl. 5.—	
1797	47.004	28.599	17.620	877.604	—	—	—	—	
1798	48.005	19.884	15.314	825.674	—	—	—	—	
1799	40.472	23.100	16.413	730.641	—	—	—	—	
1800	51.371	29.118	18.203	1,241.809	—	—	—	—	
1801	73.692	11.385	17.931	1,223.538	—	—	—	—	
1802	89.585	12.929	20.736	1,463.723	—	—	—	—	
1803	83.375	11.851	22.538	1,398.978	fl. 7:30 C. W. + fl. 40:50 B. 3.	fl. 4:30 C. W. + fl. 29:30 B. 3.	fl. 3:30 C. W. + fl. 28:30 B. 3.	fl. 2:30 C. W. + fl. 7:30 B. 3.	
				Zoll	Akzise				
1804	52.759	4.658	27.020	933.982	1,986.299	—	—	—	
1805	52.919	5.145	23.469	922.101	1,987.819	—	—	—	
1806	65.194	8.612	28.348	1,117.048	2,549.899	fl. 7:30 C. W. + fl. 48:20 B. 3.	fl. 4:30 C. W. + fl. 31— B. 3.	fl. 3:30 C. W. + fl. 32— B. 3.	fl. 2:30 C. W. + fl. 10— B. 3.
1807	54.438	8.464	22.199	959.769	2,101.290	—	—	—	
1808	45.071	6.778	16.878	786.931	1,731.574	—	—	—	
1809	43.109	4.575	9.978	699.738	1,572.841	—	—	—	
1810	47.510	6.339	11.022	771.499	1,782.934	fl. 15— B. 3. + fl. 33:20 B. 3.	fl. 9— B. 3. + fl. 25— B. 3.	fl. 7— B. 3. + fl. 25— B. 3.	fl. 5— B. 3. + fl. 5— B. 3.

Indes wurde schon mit dem Hfd. 15 X 12 ein 30%iger Ulgiozuschlag zu den Zollhöfen (nicht auch zu den Alkzifen) eingeführt, welcher im J. 1814 auf 50% erhöht wurde, so daß die schließliche Gesamtbelastung des Zuckers betrug:

Bei Kandis 74 fl. 51 kr., bei raffinirtem Zucker 55 fl. 50 kr., bei Zuckermehl für den Handel 38 fl. 30 kr., bei Zuckermehl für die Raffinerien 35 fl. 30 kr., bei Sirup 12 fl. 30 kr. in Papiergeld. Es notierte damals der Zentner Kandis 70 fl., raffinierter Zucker 62 fl., Zuckermehl 40 fl. 30 kr., Sirup 10 fl.

Mit 1. August 1816, von welchem Tage an die Zölle in Konventionsmünze oder in Banknoten (ohne Zuschlag) zu entrichten waren, wurden endlich die im J. 1803 eingeführten Zuschlagszölle (Alkzifen) aufgehoben (Hfd. 3 VII 16) und mit dem Hfd. 30 IX 18 wurde der bisherige einheitliche Zoll von 7 fl. für das von den Raffinerien bezogene Zuckermehl aufgehoben und der Zoll für das von den Raffinerien bezogene weiße Zuckermehl mit zwei Drittel und für die bezogenen übrigen Gattungen von Zuckermehl mit einem Drittel des Einfuhrzolles für Zuckermehl zum Handel bestimmt. Hiernach stellte sich der Einfuhrzoll für weißes Zuckermehl auf 6 fl. und für braunes Zuckermehl auf 3 fl. per Wiener Zentner.

Durch die Aufhebung der Alkzifen sowie durch die Herabsetzung und Differenzierung des Zuckermehlzolles kamen nicht nur die noch bestehenden Raffinerien, so jene in Wiener-Neustadt, in Oben- burg, in Wien und Künigsfial, welche bereits zu arbeiten aufgehört hatten und der Auflösung nahe waren, zu neuem Aufschwunge, sondern es entstanden auch neue Raffinerien, so in Görz, welche nun (1810) von Triest dahin verlegt wurde, in Wien und Prag. Andererseits wurde dadurch die Situation der Fiumaner Raffinerie eine ungünstigere.

Im Tarif 2 IV 22, gültig vom 1. Juni 1822, wurde ein einheitlicher Zoll für Kandis, raffinirten

Zucker mit und ohne Papier mit 15 fl. per Zentner festgesetzt, der Zoll für gestoßenen Zucker auf 11 fl. 48 kr. per Zentner sp. und für Sirup von 5 fl. auf 6 fl. per 1 Zentner sp. erhöht. Die Zölle für Zuckermehl zum Handel (9 fl.) und für das zur Raffinierung bezogene weiße Zuckermehl (6 fl.) und braunes Zuckermehl (3 fl.) blieben unverändert.

Mit dem Hfd. 28 IX 24 wurde der Zoll per Zentner festgesetzt:

Kandis, raffinierter Zucker mit und ohne Papier, gestoßener Zucker 16 fl. 30 kr., Zuckermehl zum Handel, sp., 12 fl., Zuckermehl für Raffinerien, weißes, 8 fl., braunes 4 fl., Sirup blieb bei dem Zolle von 6 fl.

Doch auch dabei blieb es nicht lange. Mit dem Hfd. 31 III 26 wurde zugunsten der Raffinerie in Fiume auch das zum Handel bestimmte Zuckermehl dem für raffinirten Zucker festgesetzten Zoll per 16 fl. 30 kr. unterworfen und es war demgemäß nach dem mit dem Hfd. 30 IX 18 festgesetzten Verhältnisse das für Raffinerien bestimmte weiße Zuckermehl mit einem Zolle von 11 fl. und das zum Raffinieren bestimmte braune Zuckermehl mit einem Zolle von 5 fl. 30 kr. per Zentner belegt. Gleichzeitig wurde der der Fiumaner Raffinerie bisher gewährte Zollnachlaß per 1 fl. 4 kr. für Sirup auf 2 fl. erhöht.

In dem Zolltarif 22 VII 23, welcher auch für Ungarn Geltung hatte, wurde der Zoll für raffinirten Zucker, gestoßenen Zucker und Zuckermehl von 16 fl. 30 kr. auf 21 fl. und der Zoll für das zum Raffinieren bestimmte Zuckermehl nach dem obervähnten Verhältnisse mit 14 fl. für weißes und mit 7 fl. per Zentner für braunes Zuckermehl festgesetzt. Der Zoll für Sirup wurde auf 1 fl. per Zentner ermäßigt. Zucker und Sirup der inländischen Raffinerien im Wechselverkehr mit Ungarn wurde für zoll- und dreißigstfrei erklärt.

Zuckereinfuhr von 1812—1831.

Militärjahr	Konsumzucker	Zuckermehl f. Raffinerien	Sirup	Zollertrag		Z o l l s ä t z e			
						Raffinade	Zuckermehl		Sirup
							zum Handel	für Raffinerien	
Zentner			Gulden						
1812	28.719	4.340	13.280	627.565	1.127.199	fl. 19'30 W. W. + fl. 33'20 B. 3.	fl. 11'42 W. W. + fl. 25'— B. 3.	fl. 9'06 W. W. + fl. 25'— B. 3.	fl. 6'30 W. W. + fl. 5'— B. 3.
1814	61.337	2.314	9.334	1.002.653	2.149.086	fl. 22'50 W. W. + fl. 33'20 B. 3.	fl. 13'30 W. W. + fl. 25'— B. 3.	fl. 10'30 W. W. + fl. 25'— B. 3.	fl. 7'30 W. W. + fl. 5'— B. 3.
1815	74.840	1.280	11.699	1.004.830	2.565.033	—	—	—	—
1816	90.529	2.202	19.488	1.322.385	—	fl. 15'— C. W.	fl. 9'— C. W.	fl. 7'— C. W.	fl. 5'— C. W.
1817	88.750	10.120	23.578	1.395.495	—	—	—	—	—
1818	95.323	3.248	23.698	1.417.853	—	fl. 15'— C. W.	fl. 9'— C. W.	fl. 3'— C. W. begw. fl. 6'— C. W.	fl. 5'— C. W.
1819	94.296	20.483	11.882	1.370.434	—	—	—	—	—
1820	104.857	38.409	8.114	1.478.237	—	—	—	—	—
1821	109.669	48.909	10.419	1.610.467	—	—	—	—	—
1822	85.003	63.443	6.158	1.346.311	—	fl. 15'— C. W.	fl. 9'— C. W.	fl. 3'— C. W. begw. fl. 6'— C. W.	fl. 6'— C. W.
1823	71.068	90.345	2.963	1.220.898	—	—	—	—	—
1824	92.732	139.914	5.874	1.640.493	—	fl. 16'30 C. W.	fl. 12'— C. W.	fl. 4'— C. W. begw. fl. 8'— C. W.	fl. 6'— C. W.
1825	39.103	147.370	1.984	1.186.599	—	—	—	—	—
1831	5.679	353.475	591	2.591.757	—	fl. 21'— C. W.	fl. 21'— C. W.	fl. 7'— C. W. begw. fl. 14'— C. W.	fl. 6'— C. W.

Zweite Periode. Kolonialzuckerimport und Rübenzuckererzeugung bis zum Rübenzuckerexport (1864). Infolge der napoleonischen Kontinentalsperr (1806—1814) fand auch in Österr. die um das J. 1786 zu einiger praktischer Bedeutung gelangte Entdeckung des Berliner Apothekers Martgraf, aus der Runkelrübe Zucker zu erzeugen, Eingang und die gewerbsmäßige Rübenzuckererzeugung fällt ungefahr in das J. 1810. Aber schon 1813 trat ein Rückgang und im J. 1814 gänzlicher Verfall ein.

Doch bald entstanden wieder neue Rübenzuckerfabriken, so in Böhmen im J. 1820: 2, 1822: 2, 1823: 1, 1825: 1, 1826: 5, 1827: 4, 1828: 1, 1829: 5, 1837: 3, 1839: 2, 1840: 2, so daß in Böhmen im J. 1840 bereits 30 Rübenzuckerfabriken bestanden.

In den J. 1830 bis 1835 betrug die Erzeugung von Rübenzucker in Österr.-Ungarn jährlich bereits etwa 20.000 Wiener Zentner und stieg bis 1839 auf 50.000, bis 1844 auf 100.000 und bis 1849 auf 120.000 Wiener Zentner.

Unbelangend den Kolonialzucker ging man in den Tarifen I XII 36 und I XI 38 von dem einheitlichen Zolle für Raffinade und Zuckermehl wieder ab, belegte aber dagegen das für die Raffinerien bestimmte weiße und braune Zuckermehl mit einem einheitlichen Zollsatz.

Der Zoll betrug per Zentner für Kanbis, Raffinade und gestopfenen Zucker, netto, 18 fl., für Zuckermehl zum Handel, netto, 15 fl., für Zuckermehl für die Raffinerien, netto, 7 fl. 30 kr., für Sirup, sporco, 5 fl.

In diesen Tarifen wurde auch der aus Runkelrübe erzeugte Zucker im Verkehr aus Ungarn nach Österr. und umgekehrt dem allgemeinen Ausgangszolle (6 kr., 1 den.) und der Hälfte des allgemeinen Eingangszolles unterworfen (aufgehoben mit V. des J. M. 15 VI 50, R. 250). Der in den inländischen Raffinerien aus ausländischem verzollten Zuckermehl erzeugte Raffinadezucker und Sirup blieb im Wechselverkehr zwischen Österr. und Ungarn wie bisher zollfrei.

In den J. 1830 bis 1835 betrug die Erzeugung von Rübenzucker in Österr.-Ungarn jährlich bereits etwa 20.000 Wiener Zentner, stieg bis zum J. 1839 auf 50.000, bis 1844 auf 100.000 und bis 1849 auf 120.000 Wiener Zentner.

Die Rübenzuckererzeugung war dem Kolonialzucker zunächst nicht gefährlich, denn die Einfuhr von kolonialem Zuckermehl zur Raffinierung, welche im J. 1831: 353.000 Wiener Zentner betrug, nahm weiter zu und war im J. 1847 bis auf 648.000 Wiener Zentner angewachsen. Aber im folgenden J. 1848 stellte sich ein auffallender Importrückgang ein, indem bloß 376.000 Wiener Zentner eingeführt wurden. Der damit und noch mit der zurückgegangenen Einfuhr von raffiniertem Zucker verbundene große Ausfall der Einnahme aus dem Zuckerzolle per 2,218.000 fl. veranlaßte nun die Regierung, auch in Österr. und Ungarn nach dem Beispiele anderer Staaten die Rübenzuckererzeugung der Besteuerung zu unterziehen.

Vom Jahre 1832 bis 1849 betrug die Zuckereinfuhr:

Multipl. Jahr	Konsumzucker	Zuckermehl für Raffinerien	Sirup	Zollertrag	Z o l l s ä t z e			
					Raffinade	Z u c k e r m e h l		Sirup
						zum Handel	i. Raffinerien	
Z e n t n e r				G u l d e n				
1832	4.526	394.314	290	2,853.438	fl. 21'— C. M.	fl. 21'— C. M.	fl. 7'— bezw. fl. 14'— C. M.	fl. 6'—
1833	4.217	328.489	1094	2,386.111	—	—	—	—
1834	3.898	332.447	1380	2,407.307	—	—	—	—
1835	4.796	477.435	784	3,440.535	—	—	—	—
1836	5.517	435.504	983	3,161.865	fl. 18'— C. M.	fl. 15'— C. M.	fl. 7'30 C. M.	fl. 5'—
1837	18.205	433.590	1074	3,527.682	—	—	—	—
1838	19.543	423.481	1035	3,489.902	—	—	—	—
1839	16.457	442.260	301	3,576.957	—	—	—	—
1840	14.668	463.077	412	3,707.761	—	—	—	—
1841	13.189	430.946	1025	3,440.653	—	—	—	—
1842	14.190	496.055	139	3,938.090	—	—	—	—
1843	11.965	541.755	85	4,250.475	—	—	—	—
1844	13.390	559.674	110	4,407.841	—	—	—	—
1845	10.884	525.057	3444	4,122.724	—	—	—	—
1846	12.976	582.024	1048	4,570.817	—	—	—	—
1847	15.077	648.610	401	5,101.513	—	—	—	—
1848	3.451	376.549	166	2,883.330	—	—	—	—
1849	10.400	353.978	402	2,841.561	fl. 16'— C. M.	fl. 12'40 C. M.	fl. 8'— C. M.	fl. 5'— C. M.

Die Rübenzuckerbesteuerung erfolgte auf Grund der A. G. 12 XI 49 mit dem Erl. des F. W. 19 XI 49, R. 16. Der Besteuerung wurden alle Zuckerfabriken unterworfen, welche aus inländischen Stoffen Zucker erzeugten. Die Steuer wurde mit 1 fl. 40 kr. für Rohzucker, mit 2 fl. für Raffinade, mit 2 fl. 12 kr. für Melis und Kandis, mit 8 fr. für Sirup als Fabrikationsabfall und mit 20 kr. für Melasse per Wiener Zentner netto festgesetzt. Die Steuer war am Schlusse jedes Monats von der Gesamtmenge der im Laufe desselben aus den Betriebsräumen weggebrachten Zuckers zu entrichten.

Die Fabriken, welche den aus anderen Unternehmungen bezogenen Zucker raffinierten, waren hinsichtlich des Raffinadezuckers, welchen sie nachweislich aus bereits versteuerten Zuckererzeugnissen erzeugten, der Steuerentrichtung nicht unterworfen. Die Steuer konnte aber für das J. 1850 auch nach dem Gewichte der Rübe mit 5 fr. C. W. per Wiener Zentner roher Rübe und mit 27½ fr. per Wiener Zentner getrockneter Rübe (entsprechend einer 5%igen bezw. 28½%igen Zuckerausbeute) oder im Wege der Abfindung durch Zahlung eines nach der zur Verarbeitung gelangenden Gesamtmenge Rübe ermittelten Bauischalbetrages abgestattet werden (Erl. des F. W. 28 XI 49, R. 27).

Schon im nächsten Jahre burkte nach dem Erl. des F. W. 7 IX 50, R. 344, die Zuckersteuer nur mehr nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rübe eingehoben werden, wobei das Gewicht der Rübe in der Regel durch Abwägen, aber auch nach der angemeldeten und behördlich anerkannten Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen bestimmt werden konnte. Beim Abwägen der ungewaschenen Rübe wurde ein Nachlaß von 5% des Bruttogewichtes zugestanden und die nach Beschaffenheit der Werksvorrichtungen ermittelte Gewichtsmenge wurde insofern bewilligt, als nicht faktisch über 15% mehr Rüben verarbeitet wurden. Nähere Bestimmungen über die tägliche Leistungsfähigkeit der Saftpresse für jene Zuckerfabriken, welche den Rübensaft aus frischen Rüben durch Pressen gewannen und die Versteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen vorzogen, wurden mit dem Erl. des F. W. 7 VIII 54, 24 IX 55, 6 XIII 57, 24 VI 58, 9 VII 59, 19 VIII 60 und 24 VII 62 erlassen.

Die Steuer wurde wiederholt erhöht: 1853 auf 8 fr. C. W., 1855 auf 12 fr. C. W., 1857 auf 18 fr. C. W. = 31½ fr. ö. W., 1859 auf 37½ fr. ö. W. und mit dem G. 29 X 62, R. 75, auf 40.95 fr. per Wiener Zentner frischer Rübe.

Trotzdem nahm die Rübenzuckererzeugung stetig zu, war in der Betriebsperiode 1859/1860 bereits auf 80.000 g angewachsen, deckte aber noch nicht den eigenen Verbrauch im Lande und es wurden noch immer beträchtliche Mengen von Kolonialzucker, namentlich von Zuckermehl, für die Kolonialzuckerrefinerien, welche sich in den südlichen Provinzen am längsten erhielten, eingeführt. Von den drei in Böhmen befindlichen Kolonialzuckerrefinerien hat die letzte im J. 1857 den Betrieb eingestellt. Im J. 1864 hörte der Bezug von Zuckermehl zum Raffinieren gänzlich auf

und die Einfuhr von raffiniertem Kolonialzucker sank auf ein Minimum.

Gegen Ende der Fünfzigerjahre traten kritische Zeiten für die Zuckerindustrie ein, da die eingetretene Übererzeugung ohne Steuerrückvergütung keinen Abfluß in das Ausland finden konnte und ein allgemainer Preisfall des Zuckers eintrat. Zur Entlastung des Inlandes von den angesammelten unverwendbaren Zuckervorräten wurde mit dem Erl. des F. W. 9 I 60, R. 14, die Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr des Zuckers über die Zolllinie zugestanden. Es wurde bestimmt, daß bei der Ausfuhr eines Zollzentners Rohzucker 4 fl. 20 kr. (8 fl. 40 kr. pro q) und eines Zollzentners Raffinade 5 fl. 16 kr. (10 fl. 32 kr. pro q) rückvergütet werden sollen. Diesen Rückvergütungssätzen lag die Annahme zu Grunde, daß zur Herstellung 1 q Rohzucker 12½ q Rübe und zur Herstellung 1 q Raffinade 122.8 kg Rohzucker verwendet worden sind. Das Ausmaß dieser Steuerrückvergütung entsprach jedoch kaum der gezahlten Verbrauchsabgabe, so daß sich ein Export nicht entwickeln konnte.

Auch die mit dem G. 29 X 62, R. 75, angeführten höheren Steuerrückvergütungssätze von 4 fl. 55 kr. per Zollzentner Rohzucker und von 5 fl. 59 kr. per Zollzentner Raffinade vermochten den Export nicht zu beleben. Erst als mit dem G. 28 XII 64, R. 98, die Steuerrückvergütungssätze auf 5 fl. 30 kr. per Zollzentner Rohzucker und auf 6 fl. 51 kr. per Zollzentner Raffinade erhöht wurden, hob sich der Zuckerexport.

Die Zuckerausfuhr betrug in Meterzentnern

Jahr	Rohzucker	Raffinade
1860	679	5378
1861	910	77
1862	293	—
1863	368	—
1864	19.622	23.836
1865	181.572	55.406

Die Zuckerzölle seit Einführung der Rübenzuckerbesteuerung betragen:

Tarif		Raffinade	Zuckermehl für Handel	Zuckermehl für Raffinerien	Sirup
19 XI 1849 R. 16	per Wiener Zentner	fl. 16.— C. W.	fl. 12.40 C. W.	fl. 8.— C. W.	fl. 5.— C. W.
6 XI 1851 R. 244	per Postzentner	fl. 14.— C. W.	fl. 11.— C. W.	fl. 7.— C. W.	fl. 5.— C. W.
8 XII 1853 R. 262					
20 III 1856 R. 38		fl. 12.30 C. W.	fl. 9.— C. W.	fl. 6.— C. W.	fl. 3.— C. W.
1 X 1858 R. 171 (gültig bis 1878)		fl. 13.15 S. W.	fl. 9.45 S. W.	fl. 6.30 S. W.	fl. 3.15 S. W.

Zuckereinfuhr, Zollertrag, Zuckersteuerertrag:

Mittelsjahr	von Konsumzucker	Einfuhr		Zollertrag	Rübenzucker- steuerertrag	Satz der Zuckerfabriken
		Zucker- mehl für Bakker.	Strop			
1850	42	564	.	5074	153	—
1851	34	678	.	5574	341	83
1852	35	731	1	5896	449	90
Solar- jahr						
1853	75	992	1	6256	476	100
1854	55	548	.	4432	705	100
1855	95	730	.	6642	842	99
1856	125	653	9	5922	1346	102
1857	52	465	5	3548	?	112
1858	32	505	5	3563	?	120
1859	13	172	12	1275	?	129
1860	12	35	20	375	4374	105
1861	13	27	34	448	4703	104
1862	38	124	31	1359	4663	108
1863	35	52	27	793	6001	116
1864	7	—	31	183	5449	116
1865	2	—	29	123	6719	124

Dritte Periode. Alleinherrschaft des Rübenzuckers und prämierte Rübenzuckerzufuhr (1864—1903). Mit dem G. 18 X 65, R. 105, wurde die Bemessung der Z. nach der Abwage der Rübe prinzipiell aufgehoben und die Einhebung der Abgabe im Wege der Pauschalierung und der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung eingeführt, wobei die Maßstäbe der Pauschalierung für die damals üblichen Arten der Rübenlastgewinnung (hauptsächlich mittels Saftpresen und Zentrifugen) festgestellt wurden. Die Leistungsfähigkeit der Pressen in Bezug auf die verarbeitete Rübenmenge wurde auf Grund einer Minimalfala nach der Anzahl der täglichen Pressungen und den Dimensionen der Pressen festgesetzt. Für neue Verfahrungsarten sollten die Pauschalierungsmaßstäbe durch fallweises Übereinkommen zustande kommen. Nun bestand aber gerade für das seit 1866/1867 immer mehr Verbreitung findende Diffusionsverfahren kein Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit. Derselbe wurde daher in der Folge von einer Erzeugungsperiode zur anderen festgesetzt. Zuerst lautete dieselbe auf 180 Wiener Pfund frischer Rübe für je 24 Stunden und für jeden n.-v. Eimer des Gesamttrauminhaltess der zu je einer Batterie verbundenen Diffusionsgefäße (178 kg per 1 hl).

Der Fabrikant hot nun alles auf, seine Rübenmahlungsapparate so zu konstruieren, damit ihre faktische Leistungsfähigkeit die normierte überstrefse, um dadurch an Steuer zu ersparen. Andererseits suchte die Finanzverwaltung diesem Be-

streben durch Erhöhung der Maßstäbe entgegenzutreten und so wurde der ursprüngliche Maßstab von 178 kg frischer Rübe per 1 hl und Betriebs-tag für die Betriebsperiode 1875/6 auf 222 kg und für die Betriebsperiode 1876/7 auf 390 kg erhöht. Aber auch diese Erhöhungen wurden durch die erzielte faktische Leistungsfähigkeit immer wieder überholt.

Die Folge war, daß für den ausgeführten Zucker eine größere als die nach der Steuereinnahme auf die Gewichtseinheit entfallende Steuerquote rückvergütet wurde. Darin lag nun eine Ausfuhrprämie, welcher die inländische Zuckerindustrie allerdings ihre zunehmende Konkurrenzfähigkeit auf den ausländischen Märkten (London) verdankte. Das Arar aber erlitt dabei immer größere Steuereinsbußen und in der Betriebsperiode 1875/6 trat der Fall ein, daß an Steuerrückvergütungen für die Zuckerzufuhr mehr ausbezahlt wurde, als an Rübenzuckersteuer und an Zuckezoll eingenommen wurde, so daß ein Defizit von 26.247 fl. entstand. In der folgenden Betriebsperiode ergab sich bloß eine Reineinnahme von 396.214 fl., wiewohl mit dem G. 28 III 68, R. 24, die Steuerrestituten per 5 fl. 30 fr. und 6 fl. 51 fr. per Zollzentner auf 4 fl. 55 fr. für Rohzucker und auf 5 fl. 59 fr. für Raffinade per Zollzentner, also auf die im J. 1862 festgesetzten Sätze, ermäßigt worden waren.

Um Abhilfe zu schaffen, erfolgte mit dem G. 6 VII 77, R. 57, eine neuerliche Erhöhung der Pauschalierungsmaßstäbe, aber auch diese hatte keinen besonderen Erfolg, denn der Reinertrag der Rübenzuckersteuer ergab pro 1877/8 bloß 1,350.841 fl.

Für das Arar trat erst eine Wendung zum Besseren ein, als mit dem G. 27 VI 78, R. 71, zu der Pauschalierung die Kontingentierung des Steuerertrages hinzutam.

Zuckersteuer- und Zollertrag.

Betriebs- periode	Anzahl der Zuckerfabriken	Zuckersteuerertrag		Zollertrag	Steuerrück- vergütung auf die Zuckerfabriken
		Öster- reich	Ungarn		
1864/5	124	6,719	1,206	32	2,260
1865/6	121	5,459	656	29	1,008
1866/7	121	6,978	908	13	4,934
1867/8	130	6,280	1,071	16	2,226
1868/9	140	4,974	831	267	158
1869/0	155	8,119	863	23	4,867
1870/1	190	10,169	1,481	10	6,976
1871/2	225	8,796	1,166	14	6,615
1872/3	223	11,649	1,025	23	6,551
1873/4	224	9,352	719	23	7,152
1874/5	209	6,431	759	10	5,458
1875/6	213	8,844	594	7	9,961
1876/7	210	10,070	800	5	11,685
1877/8	212	15,577	1,100	8	14,935

Zuckerausfuhr.

Jahr	Rohzucker	Raffinade
	1000 q	
1866	76	77
1867	115	182
1868	25	77
1869	155	46
1870	377	173
1871	420	404
1872	389	172
1873	572	297
1874	365	252
1875	449	350
1876	780	441
1877	918	442
1878	845	676

Mit dem ob erwähnten G. 27 VI 78, N. 71, wurde unter weiterer Aufrechterhaltung der Pauschalierung bestimmt, daß die Z. und der Einfuhrzoll von Zucker im gemeinsamen österr.-ungar. Zollgebiete pro 1878/9 ein Reinerträgnis von 6 Mill. fl. und für jede folgende Betriebsperiode um $\frac{1}{2}$ Mill. fl. bis zum Höchstbetrage von 10·5 Mill. fl. mehr liefern müssen. Den Fehlbetrag einer jeden Betriebsperiode hatten die pauschalirten Zuckerfabriken nach dem Verhältnisse der entrichteten Pauschalbeträge durch Nachzahlungen zu decken. Die Maßstäbe der Leistungsfähigkeit sollten für jede Betriebsperiode nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege festgesetzt werden.

Die Steuerrestitution bei der Zuckerausfuhr wurde für Zucker unter 99 $\frac{1}{2}$ % bis mindestens 92% Polarisation (Rohzucker) mit 9 fl. 10 kr. und für Zucker von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation (Raffinade) mit 11 fl. 18 kr. per 100 kg festgesetzt. Die bisherige Rübensteuer von 40·95 fr. blieb, auf 73 fr. per 100 kg umgerechnet, unverändert in Kraft.

Auch jetzt blieben die nach den alljährlich festgesetzten Maßstäben zur Versteuerung herangezogenen Rübenmengen infolge der fortschreitenden technischen Entwicklung und infolge des erfolgreichen Strebens der Zuckerfabriken, durch eine möglichst häufige Füllung der Diffuseure das täglich verarbeitete Rübenquantum zu erhöhen, hinter der faktisk verarbeiteten Rübenmenge zurück, so daß die Zuckerfabriken schon in der Kampagne 1778/9 auf das Steuerkontingent eine Nachzahlung von 4,303,869 fl. und in der Betriebsperiode 1879/80 eine Nachzahlung von 8,167,326 fl. zu leisten hatten.

Um diese die kaufmännischen Kalkulationen störenden Nachzahlungen zu vermeiden und um die mit Rücksicht auf die verschiedenen Arbeitsweisen und die ungleichen Rübenqualitäten immer mehr hervortretende Ungleichheit in der Besteuerung der einzelnen Zuckerraffinerien zu beheben, wurde mit dem G. 18 VI 80, N. 74, die Pauschalierung auf eine etwas andere Basis gestellt. Es wurde bestimmt, daß als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit der Diffusionsbatterien die alljährlich für jeden Hektoliter Rauminhalt der Diffusionsgefäße festzusetzende Rübenmenge und die durch besondere Zählwerke ermittelte Zahl der täglichen Füllungen der Diffuseure, wobei 50 tägliche Füllungen als Minimum bestimmt wurden, zu dienen habe. Der Steuerfuß für frische Rüben wurde von 73 fr. auf 80 fr. und das pro 1880/1 zu erzielende Reinerträgnis auf 10 Mill. fl. erhöht, welches in den folgenden Jahren um je 400.000 fl. bis 12,800.000 fl. steigen sollte.

Mit diesem Gesetze wurde die Steuerrückvergütung für 1 q Rohzucker je nach seiner Polarisation mit 8 fl. 40 kr. und 9 fl. 40 kr. und für 1 q Raffinade mit 11 fl. 55 kr. festgesetzt. Dieser Bestimmung lag die Annahme zu Grunde, daß zur Erzeugung von 1 q Rohzucker (92—99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation) 11 $\frac{3}{4}$ q Rübe und zur Erzeugung von 1 q Raffinade 122·8 kg Rohzucker benötigt werden.

Als Zählwerke wurden die Divis-Großsichen und später die Spedekchen Zählwerke eingeführt. Zur strengerer Überwachung der Rübenzuckerfabriken wurden auf Kosten der Zuckerfabrikanten technisch gebildete Organe als Zuckerfabrikinspektoren bestellt.

Zu Zolltarif 27 VI 78, N. 67, wurde der Einfuhrzoll für Rohzucker mit 15 fl. Gold für Rohzucker und mit 20 fl. Gold für Raffinade für 100 kg (einschließlich der Z.) festgesetzt.

Schon die erste Betriebsperiode 1880/1 ergab eine Steuernachzahlung von 4,708,002 fl. Die nächsten zwei Betriebsperioden 1881/2 und 1882/3 schlossen wohl mit einem Ueberschuß von 2,381,554 fl. bezw. 737,340 fl. über das Steuerkontingent, aber in den folgenden Betriebsperioden ergaben sich wieder, da in den Rübenzuckerfabriken die verarbeitete Rübenmenge trotz der alljährlichen Steigerung der Pauschalierungsgrundlage doch immer größer als die zur Versteuerung herangezogene Rübenmenge war und durch die immer ausgedehntere Anwendung des Melasseentzuckerungsverfahrens die Zuckerausbeute über die den Restitutionsfüßen zu Grunde liegende gebracht wurde, Steuernachzahlungen, und zwar für die Betriebsperiode 1883/4 von 1,810,546 fl., 1884/5 von 12,045,041 fl. und 1885/6 von 10,941,763 fl., 1886/7 von 7,195,846 fl. und 1887/8 von 6,055,902 fl.

Alle diese mit den bisherigen Besteuerungssystemen verbundenen Kalamitäten wurden erst mit dem G. 20 VI 88, N. 97, beseitigt.

Die Z., der Zollertrag sowie die Steuerrückvergütungen und die Steuernachzahlungen in der Zeit von 1878/9 bis 1887/8 betragen:

Betriebsperiode	Fabriken	Zuckersteuer		Zoll- ertrag	Z u s a m m e n	Steuer- rückver- gütung	Ver- bleiben	Steuer- contingent	Steuer- nach- zahlung
		Österreich	Ungarn						
1000 fl.									
1878/9	226	19,050	1,599	6	20,656	18,960	1,696	6,000	4,303
1879/80	226	17,940	1,223	11	19,175	20,843	-1,667	6,500	8,167
1880/1	227	32,705	2,572	8	35,286	29,994	5,291	10,000	4,708
1881/2	230	32,806	1,568	14	34,390	21,608	12,781	10,400	—
1882/3	232	37,014	2,076	10	39,101	27,563	11,537	10,800	—
1883/4	230	31,390	2,085	8	33,485	24,833	8,652	11,200	1,810
1884/5	229	32,831	1,889	7	34,728	35,173	- 445	11,600	12,045
1885/6	212	19,535	1,385	7	20,927	19,869	1,017	12,000	10,941
1886/7	217	32,322	1,973	6	34,302	29,098	5,204	12,400	7,195
1887/8	203	24,337	1,473	6	25,816	19,022	6,744	12,800	6,055

Die Zuckerausfuhr betrug in 1000 q:

Betriebsperiode	Rohzucker	Raffinade
1878/9	1088	809
1879/0	1546	605
1880/1	2109	880
1881/2	1197	891
1882/3	1381	1257
1883/4	1092	1252
1884/5	2142	1291
1885/6	677	1164
1886/7	1006	1697
1887/8	491	1243

Nach dem neuen, noch derzeit gültigen G. 20 VI 88, R. 97, ist nun die Ausfuhr des Zuckers aus der Zuckerfabrik über die Zollgrenze, ferner die aus den Zuckerfabriken erfolgende Wegbringung des Zuckers in ein Freilager sowie die Wegbringung des Zuckers zu bestimmten technischen Zwecken abgabefrei; für jede andere Wegbringung des Zuckers zum Inlandverbrauch ist die Z. zu entrichten. Es wurden also nach diesem neuen Gesetze die Steuerrückvergütungen für den ausgeführten Zucker entbehrlich. Als Ersatz für die bisher genossenen versteckten Ausfuhrprämien wurden der Industrie im Gesetze offene Prämien (Exportbonifikationen) eingeräumt. Diese betragen, je nach der Polarisation des Zuckers, 1 fl. 50 kr. und 1 fl. 60 kr. beim Export von Rohzucker und 2 fl. 30 kr. beim Export von Raffinade (Zucker mit einer Polarisation von mindestens 99 1/2 %) per 100 kg. Da zur Herstellung eines Meterzentners Raffinade durchschnittlich ungefähr 100 kg Rohzucker benötigt werden, so hätte nach diesem Verhältnisse die Rohzuckerprämie bloß mit 1 fl. 76 kr. festgesetzt werden sollen und es war daher in dem festgestellten Prämienlage von 2 fl. 30 kr. noch eine besondere Raffinationsprämie enthalten. Aber auch an dem im Inlande abgesetzten Zucker war unter dem Schutze der pro-

hibitiv wirkenden Zuckerzölle des Zolltarifs 25 V 82, R. 47 (welche den Zollfüßen des 78er Tarifs gleichkamen), ein den Exportprämien gleichkommender Gewinn erzielbar. Die Exportbonifikationen wurden für den exportierten Zentner Zucker zwar voll ausgezahlt, das Gesetz enthielt aber die Beschränkung, daß, wenn die jährliche Gesamtsumme der Ausfuhrbonifikationen für den aus dem österr.-ungar. Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von 5 Mill. fl. überstieg, der Mehrbetrag von sämtlichen Unternehmern des Zollgebietes nach dem festgesetzten Schlüssel rückzuerzählen sei. Da die Zuckerfabrikanten alljährlich einen Ersatz zu leisten hatten, so kamen die gewährten Bonifikationen freilich nicht im vollen Nominalbetrag zur Geltung.

Von der allergrößten Bedeutung für die Entwicklung der Zuckerindustrie war außer den Exportprämien die im J. 1891 erfolgte Kartellierung der Zuckerraffinerien, wodurch unter dem Schutze des hohen Raffinadezolles von 20 fl. Gold per q die Zuckerpreise im Inlande hoch über den Weltmarktpreisen gehalten werden konnten. Das Kartell der Raffineure endigte zwar im J. 1894, aber schon im J. 1895 wurde ein neues Kartell, diesmal zwischen den Raffinerien und den Rohzuckerfabriken, gegründet.

Als Deutschland seine Zuckerausfuhrprämien im Mai 1896 nahezu auf das Doppelte des bisherigen Ausmaßes, nämlich von Mk. 1.25 bezw. 1.65 und Mk. 2.— auf 2.50, bezw. Mk. 3.— und 3.55 erhöhte, wurde mit G. 5 VII 96, R. 111, das Prämiencontingent pro 1896/7 von 5 auf 9 Mill. fl., und behufs Bestreitung dieser Mehrauslage die Z. von fl. 11.— auf 13.— per 100 kg erhöht. Diese Erhöhung wurde pro 1897/8 mit kaij. B. 24 VIII 97, R. 193, und pro 1898/9 mit kaij. B. 9 VII 98, R. 119, verlängert.

Weitere gelegliche Änderungen auf dem Gebiete der Zuckerbesteuerung erfolgten im IV., V., VI., VII. und VIII. Teil der kaij. B. 17 VII 99, R. 120, vom 1. August 1899 an.

Die Steuer für Rübenzucker wurde von 13 fl. auf 19 fl. = 38 K per 100 kg netto erhöht; die

Steuer für Stärke- (Krümel-)Zucker hat nur insofern eine Erhöhung erfahren, als das Abgabemaß mit 3 fl. = 6 K per 100 kg netto, ohne Rücksicht auf den Aggregatzustand des Zuckers, festgesetzt wurde, während bisher flüssiger Stärkezucker mit 1 fl. und fester Stärkezucker mit 3 fl. per 100 kg netto belegt war.

Statt der bisherigen drei, wurden nur mehr zwei Bonifikationsätze bzw. Klassen, nämlich 4 K 60 h für Zucker von mindestens 99,3% und 3 K 20 h für Zucker von mindestens 90% Polarisation, bestimmt. Die Prämienmaximalsumme wurde neuerlich in dem seit 1896 erhöhten Ausmaße von jährlich 9 Mill. fl. = 18 Mill. K beibehalten. Den auf Aufhebung der Zuckerprämien abzuleitenden internationalen Bestrebungen wurde insofern Rechnung getragen, als der Finanzminister ermächtigt wurde, im Einvernehmen mit dem kónigl. ungar. Finanzminister die Ausfuhrbonifikationen vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmungen über die Gewährung von Ausfuhrbonifikationen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese ermäßigt ist oder beseitigt wird.

Eine allfällige Überschreitung des festgesetzten Maximalbetrages war wie bisher von sämtlichen Zuckererzeugungsstätten des gemeinsamen Zollgebietes zu erlegen; die individuelle Aufteilung des Rückerzuges unter die einzelnen Erzeugungsstätten wurde jedoch in den einzelnen Ländergebieten des gemeinsamen Zollgebietes (Österr., Ungarn, Bosnien und der Herzegowina) unabhängig voneinander geregelt. Für Österr. sollte der Rückerzug aus dem Titel der reinen Raffinerungsprämie ohne Rücksicht auf den Betriebsumfang, somit wie bisher, hingegen der Rückerzug aus dem Titel der bezogenen Rohzuckerprämie nach einer mit dem Betriebsumfang der einzelnen Erzeugungsstätten ansteigenden Skala geleistet werden.

Auch wurde die Gewährung eines Diskontos auf die Fälle beschränkt, in welchen die Z. im vorhinein bar eingezahlt wird, und die Regierung wurde ermächtigt, die Verwendung von abgabefreiem Zucker und Branntwein zur Herstellung zucker- bzw. alkoholhaltiger Waren für den Export zu bewilligen. Andererseits wurde verfügt, daß für zucker- und alkoholhaltige Einfuhrwaren, zu deren Herstellung im Inlande abgabefreier Zucker bzw. Branntwein nicht zur Verfügung steht, als Äquivalent für die Zucker- bzw. Branntweinabgabe Zollzuschläge einzusetzen sind.

Der Zoll wurde bestimmt mit 6 fl. für Rohzucker und mit 11 fl. für raffinierten Zucker (und Rohzucker über Nr. 19 holl. Standard).

Den Abschluß fand diese Periode mit dem auf Grund der Brüsseler Zuckerkonvention erlassenen G. 31 I 1903, N. 26, womit für die Betriebsperiode 1902/3, die um einen Monat, d. i. bis 31. August 1903, verlängert wurde, die Maximalsumme der Ausfuhrbonifikationen von 19 auf

21 Mill. K erhöht, die Weitergewährung der Bonifikationen aber mit 31. August 1903 eingestellt, und die Zuckerröhle vom 1. September 1903 vorbehaltlich besonderer Maßnahmen gegen den ausländischen prämierten Zucker auf den nach der Konvention zulässigen höchsten Betrag, d. i. auf 2 fl. 40 kr. Gold für 100 kg raffinierten Zucker und 2 fl. 20 kr. für 100 kg Rohzucker, herabgesetzt wurden.

Mit diesem Gesetze wurde auch der bisher bei Barzahlungen gewährte Diskonto aufgehoben, dagegen die Vorgangsfrist von 4 auf 6 Monate erweitert und die Abgabefreiheit auch für den zu gewerblichen Zwecken und zur Viehfütterung bestimmten Zucker eingeräumt.

Vierte Periode. Zuckerausfuhr ohne Prämien. Mit dem Wegfall der Ausfuhrbonifikationen und mit der Herabsetzung der Zuckereinfuhrzölle, wodurch auch das bisherige Zuckerkartell sein Ende fand, trat die Zuckerindustrie in eine neue Periode ihrer Entwicklung ein.

Dem Verlangen, die Z. nach dem Beispiele anderer Staaten mit Rücksicht auf die Luftfrüherung der Zuckerexportbonifikationen herabzusetzen, kam die Regierung schließlich im J. 1907 nach. Nach der Regierungsvorlage sollte die Z. von 38 K auf 26 K in drei Staffeln, und zwar vom 1 IX 1908 an auf 32 K, vom 1 IX 1914 auf 29 K und vom 1 IX 1917 auf 26 K herabgesetzt werden.

Das N. S. beschloß dagegen die einmalige Herabsetzung der Z. vom 1 IX 1908 von 38 K auf 30 K, nahm aber den § 2 der Regierungsvorlage unverändert an, wonach zur Verhütung, daß die Ermäßigung der Z. durch Vereinbarungen zur Erzielung eines in den Verhältnissen der Produktion und des Marktes nicht begründeten Zuckerpreises für den Konsumenten geschmälert oder unwirksam gemacht wird, die Regierung ermächtigt wird, insofern die Handhabung zur Verhinderung derartiger Vereinbarungen durch die Gesetzgebung nicht gegeben ist, die entsprechenden Maßnahmen unter Normierung von Geldstrafen im Verordnungswege zu treffen.

Dem Beschlusse des N. S. trat aber das S. nicht bei.

IV. Geltende Bestimmungen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder derzeit geltenden Zuckersteuergesetzes 20 VI 88, R. 97, und der Nov. 17 VII 99, R. 120, und 31 I 1903, N. 26, sind folgende:

1. Steuerentrichtung. Die Verbrauchsabgabe beträgt per 100 kg netto für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art (Rohzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit Ausnahme von zum menschlichen Genuße nicht geeignetem Sirup (Melasse) 38 K und für Zucker anderer Art (Stärkezucker) 6 K. Die Zuckerverbrauchsabgabe ist bei dem Übergange des Zuckers aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr, also insbesondere, wenn der Zucker aus einer Zuckererzeugungstätte oder aus einem Freilager zum Verbrauche innerhalb des Zollgebietes weggebracht wird, zu entrichten.

Statistik der Zuckerbesteuerung in Österreich von 1888/9 bis 1906/7.

Betriebs- periode	Anzahl der in Be- triebe geflossenen Stübenzuckerfabriken	Anzahl der Frei- lager	Aus den Zuckerfabriken und Freilagern wurden weggebracht				Entfallende Verbrauchs- abgabe	Export- bonifikations- rückerlag sämtlicher Zuckerfabriken des Zollgebietes
			gegen Entrichtung der Abgabe		ohne Entrichtung der Abgabe ins Ausland			
			Raffinade	Roß- zucker	Raffinade	Roßzucker		
			1000 Meterzentner					
1888/9	213	18	1,565	8	1,359	1,208	34,616	646
1889/1890	211	19	2,300	19	2,306	1,363	31,030	5,656
1890/1	209	28	2,154	13	2,168	1,983	47,682	7,532
1891/2	209	29	2,298	15	2,112	1,977	50,900	7,355
1892/3	208	29	2,409	23	2,677	1,463	53,518	8,282
1893/4	210	29	2,306	20	3,414	685	51,186	9,416
1894/5	210	36	2,791	21	3,245	529	61,904	8,136
1895/6	211	35	2,809	34	2,708	1,289	62,620	9,377
1896/7	210	34	2,532	28	3,771	625	66,597	4,251
1897/8	208	33	2,768	48	3,672	144	73,240	2,347
1898/9	208	33	2,861	48	4,235	1,128	75,661	10,113
1899/1900	207	33	2,674	30	4,141	1,043	102,780	10,069
1900/1	207	31	2,821	33	4,164	501	108,473	9,943
1901/2	209	34	2,883	29	5,582	161	110,712	15,427
1902/3	208	35	3,086	35	5,027	304	118,617	13,015
1903/4	209	28	3,598	31	3,790	135	137,932	—
1904/5	201	22	3,182	24	2,699	684	121,851	—
1905/6	201	37	3,711	31	6,064	244	142,235	—
1906/7	197	31	3,766	32	4,834	812	144,376	—

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist der Zuckerfabrikunternehmer und im Falle einer Gefällsübertretung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, dann derjenige, für den die Auslagerung unversteuerten Zuckers aus einem Freilager erfolgt, unter Haftung des Freilagerunternehmers sowie schließlich derjenige, der Zucker mit der Kenntnis des Umstandes, daß derselbe der Abgabe entzogen wurde, an sich bringt, verpflichtet. Sind mehrere Personen verpflichtet, so haften sie solidarisch. Die auf dem Zucker haftende Abgabe geht allen privatrechtlichen Ansprüchen vor.

Die entfallende Abgabe ist vor der Wegbringung des Zuckers aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Zuckerfreilager bei dem betreffenden Perzeptionsamte für eine oder gegen Abrechnung für mehrere Sendungen zu entrichten. Über die Entrichtung wird eine Zahlungsbollette und im Falle der Steuerborgung eine Borgungsbollette ausgestellt. Der in Anspruch genommene Steuerbetrag wird auf dieser Bollette abgeschrieben. Die Borgung wird gegen Sicherstellung durch Wertpapiere, insbesondere durch Staatspapiere, gegen Hypothek, gegen Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditinstituten oder durch Solidarhaftung von mindestens drei Bürgen in der Weise gewährt, daß die während je eines Monats in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des sechsten Monats nach Ablauf des Vorschreibungsmonates auf einmal einzuzahlen sind. Jede angemeldete Wegbringung wird amtlich in ein Anmeldeverzeichnis eingetragen.

Der versteuerte Zucker muß von der Unternehmung mit amtlichen Verschlusmarken versehen werden. Zu diesem Behufe muß die Verpackung der einzelnen Behältnisse im allgemeinen derart beschaffen sein, daß sie die vorgeschriebene Anlegung der amtlichen Verschlusmarken ermöglicht und daß eine Öffnung der Behältnisse ohne gleichzeitige Verletzung der amtlichen Verschlusmarken oder der Emballage nicht durchführbar erscheint. Für die Art der Anbringung der Verschlusmarken an den einzelnen Verpackungen bestehen besondere Bestimmungen. Zur Bezeichnung mit amtlichen Verschlusmarken werden Zuckererzeugnisse je nach der Verpackungsart nur mit bestimmten Gewichtsmengen zugelassen. So wird beispielsweise bei Zuckerbrotten ein Minimalgewicht von je 3 kg gefordert. Mit amtlichen Verschlusmarken werden auch die aus dem Auslande eingebrachten Zuckererzeugnisse versehen. Zucker, welcher ohne vorgeschriebenermaßen angebrachte Marken angetroffen wird, wird als unversteuert bzw. unverzollt behandelt. Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, betreibt, hat dies der Finanzbehörde anzuzeigen. Diese Personen haben bei der Entnahme des Zuckers aus der Verpackung die Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unkenntlich zu machen.

2. Unversteuerte Wegbringung. Ohne Entrichtung der Abgabe unter dem Bande der Abgabe (unversteuert) kann Konsum- oder Rohzucker aus einer inländischen Zuckererzeugungsstätte in ein inländisches Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte

über die Zolllinie oder zur abgabefreien Verwendung, ferner Roh- oder Sandzucker aus einer inländischen Zuckererzeugungsstätte oder aus einem inländischen Freilager in eine inländische Zuckererzeugungsstätte gebracht werden. Jede unversteuert stattfindende Wegbringung muß amtlich kontrolliert, die Sendung unter amtlichen Verschuß gelegt und am Bestimmungsorte amtlich in Empfang genommen werden. Kommt der Zucker innerhalb der festgesetzten Frist im Bestimmungsorte nicht an oder wird dort ein geringeres Gewicht befunden, so hat der Unternehmer die Abgabe für den unversteuert weggebrachten und nicht als im Bestimmungsorte eingelangt nachgewiesenen Zucker zu entrichten.

Zuckerfreilager werden über Ansuchen gegen jederzeitigen Widerruf handelsgerichtlich protokollierten, gefällsamtlich unbeholtenen Kaufleuten gegen angemessene Sicherstellung bewilligt. Der Umlaß muß jährlich mindestens 3000 q betragen.

Abgabefrei kann der Zucker verwendet werden:

a) Zur Herstellung von zuckerhaltigen Fabrikaten behufs Ausfuhr über die Zolllinie. Die betreffenden gewerblichen Unternehmungen haben über den abgabefrei bezogenen Zucker Rechnung zu legen. Angeschrieben wird die abgabefrei bezogene Zuckermenge, abgeschrieben jene Zuckermenge, welche in zuckerhaltigen Fabrikaten ausgeführt wird. Die Partei hat den Mindestgehalt der Fabrikate an Zucker im vorhinem anzugeben und dieser Mindestgehalt, welcher nicht um mehr als um die festgesetzten Prozente unterschritten werden darf, wird bei den ausgeführten Fabrikaten in Anrechnung gebracht.

b) Die ausgeführten Fabrikate den angemeldeten Mindestgehalt an Zucker enthalten, wird stichprobenweise durch chemisch-analytische Untersuchung der entnommenen Proben festgestellt. Für den nicht als ausgeführt nachgewiesenen Zucker ist die Verbrauchsabgabe zu entrichten.

c) Für den zur Fütterung von Tieren verwendeten Zucker, welcher mit Stückenmehl oder Fleischmehl zu denaturieren ist.

d) Für den in der Textil-, Leder- und Papierindustrie zu Appreturzweden verwendeten Zucker, welcher mit kristallisiertem, technisch reinem Chlormagnesium zu denaturieren ist.

e) Für den zur Glycerinseifenherzeugung verwendeten Zucker. Die Denaturierung des Zuckers hat mit reinem trockenen Seifenpulver oder mit kalzinierter Handelsjoda oder mit kristallisierter Handelsjoda zu erfolgen (Erl. des F. W. 28 XII 1903, R. 269).

f) Für den zur Papierherzeugung verwendeten Zucker. Der Zucker muß mit reinem trockenen Seifenpulver denaturiert werden (Erl. des F. W. 24 VIII 1904, R. 98).

g) Für den als Beschwerungsmittel in der Seidenfabrikerei verwendeten Zucker. Als Denaturierungsmittel ist kristallisiertes Bittersalz vorgeschrieben (Erl. des F. W. 7 IX 1904, R. 102).

3. Wegbringung des Zuckers. So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse oder aus

einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genuß ungeeigneter, daher steuerfreier Sirup weggebracht wird, muß der Tag der Wegbringung, die Gattung und das Nettogewicht des Zuckers sowie der Empfänger beim Überwachungsorgan schriftlich angemeldet werden und es darf die Wegbringung nicht früher erfolgen, als bis sich die Bestätigung über die Steuerentrichtung oder Steuerborgung (Bollette) in der Erzeugungsstätte oder im Freilager befindet und das Gewicht der Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist. Die Wegbringung von Zucker darf nur auf Straßen und Wegen erfolgen, welche hierzu von der Finanzbehörde bestimmt worden sind. Ferner darf die Wegbringung von Zucker aus der Erzeugungsstätte sowie die Einbringung derselben in die Erzeugungsstätte und die Überführung und Übertragung von Zucker aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hof nur zu gewissen Tageszeiten stattfinden.

4. Sonstige Kontrollvorschriften. Wer Zucker aus Rohstoffen oder Rückständen einer früheren Zuckerherzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffiniert, hat eine mit einem Grundriß verfehene Beschreibung der Zuckererzeugungsstätte, der Wege und Straßen, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen, eine Beschreibung des technischen Verfahrens, dann ein Verzeichnis der Vorrichtungen und feststehenden Zuckeraufbewahrungsgefäße innerhalb bestimmter Frist zu überreichen. Für jede Zuckerfabrik muß eine gewerbliche Marke bezw. Bezeichnung mit den Markenrechten zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registriert werden. Dieselbe ist auf dem in der Zuckerfabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in näher bestimmter Weise anzubringen.

Die Zuckererzeugungsstätten müssen mit einer mindestens 2 m hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein. Bilden Gebäude die Umfriedung, so dürfen in denselben keine von innen nach außen führende Verbindungen bestehen und es müssen alle jene Öffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Öffnungen von höchstens 5 cm Weite verschlossen sein. In gleicher Weise müssen die in den Betriebs- und Zuckeraufbewahrungsräumen und in den diesen in Verbindung stehenden Gebäuden befindlichen Öffnungen und Fenster, mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche weniger als 5 m von der Umfriedung entfernt sind. In neu errichteten Zuckerfabriken müssen die innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung mindestens 5 m entfernt sein. In anderen Zuckerfabriken sollen neue Gebäude in einer geringeren Entfernung von der Umfriedung als 5 m nicht aufgeführt werden. Die Zahl der zulässigen Eingänge in der Umfriedung und die Offenhaltung derselben ist eine beschränkte. Für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages dürfen höchstens 4 und während der Nacht höchstens 2 Eingänge geöffnet sein.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen über Verlangen der Finanzbehörde aufzuheben, an dem äußeren Teile der Erzeugungsstätte den Gewerbetrieb durch eine Aufschrift anzudeuten, der Finanzbehörde den Betriebsleiter sowie denjenigen, der der Finanzbehörde Auskünfte zu erteilen hat, namhaft zu machen und von Veränderungen im amtlich erhobenen Stande der Unternehmung und der verantwortlichen Personen die Anzeige zu erstatten.

Die Zuckererzeugungsstätten sind während des Betriebes und insoweit die Finanzbehörde es für notwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Kontrolle gestellt, welche von technisch gebildeten Kontrollbeamten, die den gesamten technischen Betrieb im Auge zu behalten haben, und von Finanzwachangeestellten, denen die äußere Überwachung der Erzeugungsstätte obliegt, ausgeübt wird. Diesen Organen haben die Unternehmer gegen Vergütung Wohnung nebst Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial, dann Schreibstuben und an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Türen in der Umfriedung Wachposten beizustellen. Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindliche Räume, mit Ausnahme der mit den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen sowie das erforderliche Verweilen dajelbst gestattet. Denselben ist auch die nötige Hilfsarbeit bei ihren Amtshandlungen zu leisten. Der Finanzbehörde 1. Instanz steht das Recht zu, in sämtliche Gewerbebücher Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung und Verwendung und des Absatzes von Zucker beziehen, zu machen.

Der Betriebsbeginn und jede Wiederaufnahme des Betriebes nach einer mehr als vierwöchentlichen Betriebsunterbrechung ist der Finanzbehörde anzuzeigen, worauf die Aktivierung der ständigen Kontrolle erfolgt.

Das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden, fertigen, verkaufsfähigen Zuckererzeugnisse hat der Unternehmer unter amtlicher Kontrolle durch sein Personal erheben zu lassen. Der abgewogene Zucker ist von der Partei täglich bis zur festgesetzten Stunde in amtlich verabfolgten Aufschreibungen in Empfang zu stellen und in abgeschlossene Räume einzulagern. Die weggebrachten Zuckererzeugnisse sind in einem jurtierten Verschleißregister zu beausgabem, aus welchem für jede unter einer besonderen Nummer eingetragene Zuckerladung eine Abgabekette zur Deckung der Sendung auf dem Transporte ausgefertigt wird. Die unversteuert in die Erzeugungsstätte eingebrachten Zuckermengen (meist Rohzucker) und die hievon zur weiteren Verarbeitung entnommenen Mengen werden in einer besonderen Aufschreibung in Empfang und Ausgabe gestellt.

Betriebseinstellungen in der Dauer von mindestens vier Wochen sind der Finanzbehörde an-

zuzeigen, worauf die Vorräte an fertigen und unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnissen erhoben werden. Zu diesem Zwecke werden von den in Empfang gestellten Zuckermengen die beausgabten in Abzug gebracht und so der buchmäßig vorhandenen sein sollende Vorrat ermittelt. Ist der vorgefundene Vorrat beim Konsumzucker (Zucker von mindestens 99,3% Polarisation) um $\frac{1}{4}\%$ und bei anderem Zucker (Rohzucker) um 4% der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen kleiner und kann der Abgang nicht genügend gerechtfertigt werden, so ist hiefür die Abgabe zu entrichten. Übersteigt der Mehrbestand oder der Abgang diese Prozente, so ist das Strafverfahren einzuleiten. Wird der vorgefundene Vorrat nicht versteuert, so werden die fertigen und unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse während der Dauer der Betriebsunterbrechung in genügend sicheren Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Bei Wiederaufnahme des Betriebes ist eine neuerliche Vorratserhebung zu pflegen, bei welcher sich auch mit bloßen Stichproben begnügt werden kann. Eine Vorratserhebung kann auch sonst über Anordnung der Finanzbehörde 1. Instanz stattfinden. Solange der Betrieb still steht, können auch die zur Zuckererzeugung unumgänglich notwendigen Werkvorrichtungen amtlich außer Gebrauch gesetzt werden.

Für Fabriken, welche anderen Zucker als Rübenzucker erzeugen (Stärkezuckerfabriken), gelten einige erleichternde Ausnahmen. So wird bei denselben von der Errichtung einer Umfriedung abgesehen, dieselben sind keiner ständigen gefällsamtlichen Überwachung unterworfen und bei Betriebseinstellungen findet eine amtliche Unterverschlüsselung der vorrätigen Zuckererzeugnisse nicht statt. Es entfällt auch eine amtliche Intervention bei der Gewichtserhebung der aus der Erzeugung kommenden fertigen verkaufsfähigen Zuckererzeugnisse. Dagegen haben die Unternehmer außer dem Verschleißregister noch ein Erzeugungsregister zu führen, in welches das in Verwendung genommene Rohmaterial, der Zeitpunkt der Beendigung der Verzuckerung und der Einbringung in das Verdampfungsgefäß, dann die Menge des fertiggestellten verkaufsfähigen Zuckers einzutragen ist.

5. Strafbestimmungen. Hinsichtlich der Übertretung der Zuckersteuervorschriften findet das Gef. Str. G. Anwendung. Die unangemeldete Wegbringung von Zucker aus einer Zuckerfabrik oder einem Zuckerreilager unterliegt als schwere Gefällsübertretung einer Strafe des Bier- bis Nichtfachen der verkürzten bzw. der der Gefahr der Verkürzung ausgelegten Abgabe.

Besondere Strafbestimmungen enthält das Zuckersteuergesetz für den unangezeigten oder vorzeitigen Beginn des Betriebes, hinsichtlich der vorschriftswidrigen Wegbringung oder Aufbewahrung von Zucker innerhalb der Erzeugungsstätte sowie hinsichtlich der amtlichen Marken.

6. Zoll. Der Zoll für Rübenzucker und Rohzucker in jedem Zustande der Reinheit, mit Ausnahme der Melasse beträgt 26 K per 100 kg. Für die Dauer der Brüsseler Zuckerconvention beträgt

der Zoll für Rohzucker 5 K 20 h und für raffinierten Zucker 5 K 70 h per 100 kg. Für prämierten Zucker ist außerdem der von der permanenten Brüsseler Kommission festgesetzte Spezialzoll zu entrichten. Zucker anderer Art, z. B. Glykose, Stärkezucker, unterliegt einem Zoll von 26 K und Melasse von 15 K per 100 kg. Außer dem Zoll ist für Zucker die Verbrauchsabgabe (38 K bzw. 6 K per 100 kg) zu entrichten.

V. Verhältnis zu Ungarn, Bosnien und der Herzegowina. Zu jenen Angelegenheiten, welche in Oester. und Ungarn nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundjahren behandelt werden sollen, gehört nach § 2 des St. G. 21 XII 67, R. 146, auch die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben (§ 63 des ungar. G. N. 12 : 67). Dementsprechend wurde in den Zoll- und Handelsbündnissen mit Ungarn vereinbart, daß die Z. in beiden Ländergebieten während der Dauer des Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften behandelt werden soll.

Bezüglich der Steuerrestitutionen wurde in dem G. 24 XII 67, R. 2 ex 1868, verfügt, daß von dem Reinertragnisse des Zollgefälles vor allem die Steuerrückvergütungen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten werden und erst der Rest zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden ist. Nach dem G. 27 VI 78, R. 61, waren die Steuerrücksätze von beiden Ländergebieten im Verhältnisse des Bruttoertrages zu tragen.

Der Verkehr mit Zucker zwischen den beiden Ländergebieten unterlag bis zum J. 1899 keiner Beschränkung und die Z. verblieb auch für jenen Zucker, welcher in dem anderen Ländergebiete zum Konsum gelangte, dem Staatsschätze jenes Ländergebietes, in welchem sie entrichtet wurde.

Mit der kais. B. 17 VII 99, R. 120, trat nun insofern eine Änderung ein, als der bisher zulässige Verkehr mit unversteuertem Zucker zwischen den einzelnen Ländergebieten des gemeinsamen Zollgebietes mit 1. August 1899 aufgehoben wurde und mit diesem Zeitpunkt wurde eine gegenseitige Vergütung von je 12 K per Meterzentner für den in das andere Ländergebiet versendeten versteuerten Zucker auf Grund jährlich zu pflegenden Abrechnung eingeführt. Zum Zwecke der Durchführung wurde der Verkehr mit Zucker zwischen den drei Ländergebieten des gemeinsamen Zollgebietes der unter der Bezeichnung „Überweisungsverfahren“ bekannten Verkehrskontrolle unterworfen. Anlaß zu dieser Vergütung von 12 K bot die Aufhebung der in Ungarn neben der Z. bestehenden Landeszuckersteuer von 12 K per Meterzentner (G. N. 17:98) infolge der in beiden Ländergebieten erfolgten gleichmäßigen Erhöhung der Z. von 26 K auf 38 K.

Mit kais. B. 29 XII 99, R. 267, wurde von 1. Januar 1900 die Vergütung auf den ganzen Zuckersteuerbetrag per 38 K per 100 kg erhöht.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Überweisungsverfahrens sind folgende:

Für jene Mengen versteuerten Rübenzuckers von mehr als 5 kg (früher 2 kg), welche aus einem der drei Ländergebiete des gemeinsamen Zollgebietes in das andere übergehen, ist von dem abgebenden Ländergebiete an das empfangende die Z. mit 38 K per 100 kg zu vergüten. Die Leistung der Vergütung erfolgt auf Grund einer je eine jährliche Betriebsperiode umfassenden Abrechnung. Ergibt sich aus dieser Abrechnung, sowie aus den gleichartigen Abrechnungen über den Verkehr mit Bier, Branntwein und Mineralöl zusammengenommen, ein Vergütungsbetrag zugunsten Bosniens und der Herzegowina, so wird derselbe bis zur Höhe von 300.000 fl. Gold von dem Anteile per 600.000 fl. Gold dieser Länder an dem Ertrage des gemeinsamen Zollgefälles abgezogen. Zur Sicherstellung der Abgabevergütung ist jede Verwendung von Zucker in Mengen von mehr als 5 kg aus einem der bezeichneten Ländergebiete in das andere dem hiezu bestimmten Finanzorgane insbesondere unter Angabe des Empfängers und des Gewichtes der Sendung anzumelden und es wird von dem Finanzorgane die beamtshandelte Sendung mittels eines Übergangsscheines zur amtlichen Konstatierung des Eintreffens der Sendung in unveränderter Menge und Beschaffenheit im Orte der Bestimmung an die betreffende Finanzwachabteilung des empfangenden Ländergebietes angewiesen. Über die stattgefundene Stellung der angewiesenen Sendung, deren Transport nur auf bestimmtem Wege zulässig ist, wird ein Legitimationschein ausgefolgt. Angewiesene, nicht gestellte Sendungen unterliegen dem Verfall, welcher jedoch nicht eintritt, wenn die entfallende Z. mehr 10 K als Geldstrafe erlegt werden.

Im J. 1899 traten noch zwei weitere wichtige Änderungen ein, indem 1. der Zuckerzoll in seine zwei Bestandteile (Zoll- und Zuckersteuer) zerlegt, und künftig neben dem mit 6 fl. für Rohzucker und mit 11 fl. für raffinierten Zucker festgesetzten Zollbetrage die Z. per 38 K eingehoben werden sollte (kais. B. 17 VII 99, IV. Teil, R. 120), wodurch die Z. auch für den eingeführten Zucker durch Überrechnung dem konsumierenden Gebiete gesichert wurde und 2. indem bestimmt wurde, daß von den mit der Ausfuhr über die Zolllinie zusammenhängenden Ausfuhrfabrikationen und Abgaberrückvergütungen jedes Ländergebiet den auf seine eigene Ausfuhr entfallenden Anteil tragen soll (kais. B. 21 IX 99, R. 176).

Nun ferner auch die Versorgung des Inlandmarktes in den einzelnen Ländergebieten des Zollgebietes dem im betreffenden Gebiete erzeugten Zucker vorzubehalten, sollte nach dem G. 31 I 1903, R. 26, die Menge des Zuckers, welche in den einzelnen Ländergebieten in je einer Betriebsperiode aus den Zuckerfabriken und Freilagern gegen Versteuerung weggebracht werden durfte, kontingentiert werden. Dieses Kontingent war pro 1903/4 für Oester. mit 2,770.340 g, für Ungarn mit 863.660 g und für Bosnien und die Herzegowina mit 26.000 g Konsumzucker festgesetzt. Wie

das Kontingent auf die einzelnen Zuckerfabriken verteilt werden sollte, bestimmte das gleichzeitige G. 31 I 1903, R. 27. Letzteres Gesetz wurde aber von der Brüsseler Kommission mit der Brüsseler Zuckerkonvention als nicht vereinbarlich besunden und sodann mit faß. V. 1 VIII 1903, R. 160, wieder außer Kraft gesetzt und es verloren dadurch auch die Kontingentierungsbestimmungen des erwähnten anderen gleichzeitigen Gesetzes jede praktische Bedeutung. Um auf einem anderen Wege zum oberwähnten Ziele zu gelangen, sollte nach einer Regierungsvorlage vom J. 1903 der aus Österr. nach Ungarn und umgekehrt eingebrachte Zucker einer Überweisungsgebühr (Zuckersurttaxe) von 3 K 50 h für den Meterzentner Konsumzucker und von 3 K 20 h für den Meterzentner Rohzucker, die im Produktionsgebiet, rückwirkend vom 1. September 1903, eingehoben werden sollte, unterworfen werden. Diese Vorlage gelangte aber nicht zur parlamentarischen Verhandlung und wurde 1906 zurückgezogen.

Nach dem mit dem G. 30 XII 1907, R. 278, genehmigten Vertrage mit Ungarn betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen gelten nun vom 1. Januar 1908 an hinsichtlich der Zuckerbesteuerung nachstehende Grundsätze, und zwar gemäß Art. XIII:

Es dürfen nur im Einverständnis abgeändert werden die Bestimmungen betreffend:

- a) Das System der Besteuerung.
- b) Die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Zucker, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder der Abgabebegünstigung in Betreff einer etwa bestehenden Abgabedifferenz (Zuschlag) nicht verstanden wird.
- c) Die Ausfuhr von Zucker über die einheitliche Zollgrenze.

Die derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen betreffend den Verkehr mit versteuertem Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten (Überweisungsverfahren) bleiben mit folgenden Abänderungen auch weiterhin aufrecht und dürfen nur im Einverständnis beider Vertragsteile abgeändert werden. Sollte der Steuersatz in beiden Staaten nicht der gleiche sein, so wird die gegenseitige Abgabevergütung nach dem Steuersatz jenes Staates geleistet, in welchem der Steuersatz niedriger ist.

Im Falle einer Verschiedenheit im Ausmaße der Abgabefläche darf aus Anlaß der Einhebung oder Rückerstattung der Abgabedifferenz eine Ausfuhr- oder Erzeugungsprämie nicht gewährt werden. Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden Zuckersteuer hat jeder der beiden vertragsschließenden Teile Verfügungen zu vermeiden, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrien des anderen Teiles beeinträchtigt werden könnte; sollte gleichwohl eine derartige Beeinträchtigung der Industrie des einen Teiles eintreten, so steht diesem das Recht zu, auf die betreffenden Verkehrsgegenstände beim Bezuge aus dem Gebiete des anderen Staates, eventuell auch aus Bosnien und der Herzegowina, die entsprechende Ausgleichsabgabe einzuhoben.

Jedem Vertragsteile steht das Recht zu, sich von der Einhaltung der in diesem Artikel getroffenen Vereinbarungen im Gebiete des anderen Vertragsteiles durch Entsendung von Beamten zu den leitenden Behörden sowie zu den einhebenden und kontrollierenden Ämtern und Organen des anderen Vertragsteiles zu überzeugen. Die zu diesem Behufe bestimmten Beamten sind vom Finanzminister des anderen Staates mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

Diesen Beamten steht auch das Recht zu, in Begleitung eines zuständigen Amtsfunktionärs in die der Verzehrungssteuerkontrolle unterliegenden Gewerbeunternehmungen einzutreten und der Kontrollamtsbehandlung beizuwohnen.

Im Hinblick auf die durch die Brüsseler Zuckerkonvention geschaffene Sachlage wurde im Abschnitt II des Schlußprotokolles zu Art. XIII des Vertrages noch folgendes vereinbart:

Für die im Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Zuckerendungen wird vom 1. Januar 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h per 100 kg Reingewicht Konsumzucker und 3 K 20 h per 100 kg Reingewicht Rohzucker eingehoben.

Die einzuhobende Gebühr ist von dem Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird und ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnung zu erfolgen.

Die Gewichtsgrenze der dem Überweisungsverfahren nicht unterliegenden Zuckerendungen wird mit 5 kg festgesetzt. Unter den von den beiden Finanzministern einvernehmlich festzusetzenden Modalitäten bleiben von der Entrichtung der Gebühr frei:

1. Die dem Überweisungsverfahren unterliegenden Transitosenungen;
2. außerdem für je ein Kalenderjahr a) im Verkehr aus Österr. nach Ungarn 225.000 g Zucker, b) im Verkehr aus Ungarn nach Österr. 50.000 g Zucker;
3. die im Überweisungsverfahren nach Bosnien und der Herzegowina abgefertigten Zuckerendungen bis zu der von den beiden Finanzministern einvernehmlich für je ein Kalenderjahr festzusetzenden Maximalmenge. Von dieser jeweilig festgesetzten Maximalmenge dürfen aus Österr. ein Drittel, aus Ungarn zwei Drittel abgefertigt werden. Für das J. 1908 wurde diese Menge für Österr. mit 20.000 g festgesetzt.

Nach der Durchführungsvorschrift 2 I 1908, R. 4, können von den vorstehend sub 2 und 3 bezeichneten Jahresmengen gebührenfrei abgefertigt werden:

- a) Kandiszuckerendungen bis zur Gesamtjahresmenge von 10.000 g nach Ungarn und 100 g nach Bosnien und der Herzegowina bei den vom J. R. jeweilig bestimmten Versendungsämtern;

b) jene Zuckersendungen von nicht mehr als 25 g Einzelgewicht, welche ohne Benützung einer öffentlichen Transportanstalt bei den vom F. M. jeweilig bestimmten Versendungsämtern zur Versendung gelangen, bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 12.000 q nach Ungarn und von 4900 q nach Bosnien und der Herzegowina;

c) der erübrigende Rest aus jenen derzeit im Betriebe stehenden Zuckerverzeugsstätten und Zuckereislagern, welche im Kalenderjahre 1906 mindestens 5000 q Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe weggebracht haben, und zwar im Verhältnisse dieser Verzeugsstättmengen.

Von den auf die im Punkt c bezeichneten Unternehmungen zur gebührenfreien Versendung nach Ungarn und nach Bosnien und der Herzegowina entfallenden Jahresmengen sowie von dem nach Punkt b bei den einzelnen Versendungsämtern zur gebührenfreien Abfertigung zugelassenen Jahresmengen darf im Laufe eines Kalendermonates nur je der achte Teil in Anspruch genommen werden.

Den Unternehmern der Zuckerverzeugsstätten und Eislagern steht es frei, die auf sie entfallenden Jahresanteile zur Gänze an eine mit einem Anteile beteiligte Zuckerverzeugsstätte zu übertragen. Jede solche Übertragung ist dem zuständigen Überwachungsorgane (Versendungsamte) sofort schriftlich anzuzeigen.

Die teilweise Übertragung der auf die einzelnen Unternehmungen entfallenden Jahresanteile bedarf der Bewilligung des F. M.

Die Versendungsämter, bei welchen die gebührenfreie Abfertigung von Zucker nach Ungarn und nach Bosnien und der Herzegowina stattfindet, haben über die zur gebührenfreien Abfertigung zugelassenen Mengen und deren Inanspruchnahme ein eigenes Konto in doppelter Ausfertigung, und zwar abgefordert für Sendungen nach Ungarn und für jene nach Bosnien und der Herzegowina zu führen.

Die Gebühr für die gebührenpflichtigen Sendungen ist von dem Versender vor der Abfertigung seitens des Versendungsamtes einzuzahlen.

Die Entrichtung der Gebühr hat ausschließlich im Wege der Postsparkasse zu erfolgen.

In Bosnien und in der Herzegowina ist die Zuckerbesteuerung auf Grund des G. 20 XII 79, R. 136, auch den in Oester. und Ungarn bestehenden gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geregelt.

Quellen und Literatur.

Deffary: Zuckersteuer (in Haimers Vierteljahrzeitschrift, II. und VI.). Derselbe: Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die Verzehrungssteuer. Kad: Der Rübenzucker in nationalökonomischer, finanzieller, industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten und Deutschland. 1848. v. Plender: Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Oesterreich (Oesterreichische Revue 1863). Kad: Gesetzammlung für Zucker- und Spiritusfabrikation und Bierbrauereien, enthal-

tend die Gesetze und Verordnungen von 1849 bis 1871. Wien 1871. Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs (1. Jahrgang 1860 ff.). v. Kaufmann: Die Zuckerindustrie in ihrer wirtschaftlichen und steuerfiskalischen Bedeutung. Berlin 1878. J. Wolf: Über die Reform der Zuckersteuer in Oesterreich. Wien 1880. Derselbe: Die Zuckersteuer (in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ 1882). Holzner: Historische Darstellung der indirekten Steuern. Wien 1888. Diviš: Beiträge zur Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen 1830—1860. Kutimera: Der Artikel Zucker. Wien 1895. Neumann: Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen. Der Zentralverein für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie, Zeitschrift. Wien 1904. Brokes: Die europäische Zuckerbesteuerung und Zuckerindustrie. Prag 1902 (böhm.). Drachovský: Die österreichische Zuckerprämie. Prag 1902 (böhm.). Stein: Zucker, Erzeugung und Verbrauch der Welt. Prag 1902. Carmine und Joas: Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung. Wien. Die stenographischen Protokolle des Abgeordneten und Herrenhauses. Die Ergebnisse der Verzehrungssteuern von 1860 an. Erscheinen seit 1894 in den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums“ (Hof- und Staatsdruckerei). Jahr- und Adressenbuch der Zuckerfabriken in Oesterreich-Ungarn. Zuckerlandl: Die Konsumsteuern im österreichisch-ungarischen Ausgleich. 1907. — Oesterr. Zeitschriften: „Wochenchrift des Zentralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie“ (Wien). „Prager Zuckermarkt“, Organ des Vereines der Zuckerindustrie in Böhmen. Prag. Carmine.

Zündwarenerzeugung

f. „Gewerbe“ D, Bd. II, S. 526 f.

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke

f. „Agrarverfassung“ F, Bd. I, S. 84 ff.

Zuschläge (Steuerzuschläge).

I. Einteilung. — II. Charakteristik der Zuschläge überhaupt. Wechselwirkung zwischen den Zuschlägen und der Hauptabgabe. 1. Unselbständigkeit der Zuschläge. 2. Rückwirkung des Zuschlages auf die Hauptabgabe. a) Ort der Besteuerung. b) Objektsteuer. 3. Personaleinkommensteuer. — III. Rechtliche Beziehungen der Selbstverwaltungsförderer zu den Umlagepflichtigen und zur Staatsverwaltung. 1. Formale Selbständigkeit der Zuschläge; Rechtsmittel. 2. Materielle Abhängigkeit der Zuschläge von der Hauptabgabe.

3. Einflussnahme der Selbstverwaltungskörper auf die Vorschreibung der Hauptabgabe. 4. Einflussnahme der Selbstverwaltungskörper auf den Ort der Steuerworschreibung. 5. Unterlassene Vorschreibung der Zuschläge. 6. Exekutive Einbringung der Zuschläge. — IV. Staatsrechtliche Voransetzungen der Umlage von Zuschlägen. — V. Statistik.

I. Einleitung. Die Z. sind teils Staatszuschläge (I. f.), teils Z. der Selbstverwaltungskörper zu Staatssteuern (nicht I. f. Z.). Die ersteren stellen eine Form der Steuererhöhung dar und haben bei den direkten Steuern von 1849—1897 eine große Rolle gespielt (vgl. die Art. „Personalsteuern, direkte“, A. Bd. III, S. 800 ff., „Grundsteuer“, Bd. II, S. 588 ff., „Gebäudesteuer“, Bd. II, S. 162 ff.). Auf diesem Gebiete bestehen sie nicht mehr; der Repartitionszuschlag oder =abschlag der allgemeinen Erwerbsteuer gehört nicht zu den Z., sondern ist nur ein Glied des Veranlagungsverfahrens. Dagegen bestehen Staatszuschläge bei gewissen Gebühren und bei der Verzehrungssteuer von Bier (vgl. die einschlägigen Artikel).

Hinsichtlich der nicht landesfürstlichen Z. bedürfen mit Rücksicht auf das in den Art. „Finanzwesen“, Bd. II, S. 89 ff., „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ Gelegte jene Rechtsregeln nicht mehr der Wiederholung, welche nur eine Anwendung der von Landes- oder Gemeindeabgaben überhaupt geltenden Sätze auf die Z. darstellen.

Z. kommen nicht bloß bei Ländern, Bezirken, politischen Gemeinden, sondern auch bei anderen zum Zwecke der Vollziehung besonderer Verwaltungsaufgaben gebildeten Gemeinschaften und Organen vor, so bei Schulbezirken, Pfarrgemeinden (G. 7 V 74, N. 50, § 36), in Krain auch Sanktifikationsgemeinden, dann bei den Handelskammern.

Die Z. sind meist Abgaben für die allgemeinen Zwecke des betreffenden Finanzobjektes, zuweilen aber auch spezielle Zwecksteuern, z. B. Grundentlastungszuschläge, Schulumlagen, Z. zur Bereitung eines bestimmten Anlehensdienstes und ähnliche.

II. Charakteristik der Zuschläge überhaupt. Wechselwirkung zwischen den Zuschlägen und der Hauptabgabe. Die charakteristische Eigentümlichkeit der Z. ist steuerrechtlicher Natur; sie besteht darin, daß der Steuerfuß der in Form des Z. erhobenen Abgabe ein aliquoter Teil einer anderen Abgabe ist. Für den Z. wird so der bei weitem größte und schwierigste Teil des Veranlagungsverfahrens erspart. Die Tätigkeit der Selbstverwaltung bei der Veranlagung der Z. beschränkt sich auf die sogenannte „Repartition“, d. h. die Aufertigung eines Auszuges aus den Staatssteuerlisten und die Berechnung des für jeden Steuerträger entfallenden Betrages sowie die Verständigung des letzteren. Aus sehr nahe liegenden Gründen rücken die Selbstverwaltungskörper auch diese Funktionen allerdings ohne Erfolg auf die staatlichen Organe zu überwälzen (Budwinski 1717 A, 4267 A). Da man kann noch einen Schritt weiter gehen und auch die Einhebung und Eintreibung des Zuschlages mit der Hauptabgabe zusammen vornehmen lassen, wodurch dann auch das Einhebungsverfahren dem Selbstverwaltungskörper erspart wird und derselbe sich auf die Empfangs-

nahme der eingegangenen Beträge beschränken kann.

So werden in allen Ländern die Landes- und Grundentlastungszuschläge von den staatlichen Organen vorgeschrieben und eingehoben, ferner sind in Gal., Böhmen, der Bukow., Dalm., Krain, Mähren, N. D., Salzbg., Schlesien, Tirol und Vorarlbg. und „in der Regel“ in Görz und Gradiska auch die Gemeindezuschläge durch dieselben Organe und Mittel einzuhöhen, wie die Staatssteuern, während dies in O. D., Kärnten, Istrien und Steierm. nur über Verlangen der Gemeinde (in Steierm. des Gemeindeauschusses) geschieht.

In diesen Vorgängen liegt eben die große Bequemlichkeit der Z., die so sehr zu ihrer übermäßigen Ausdehnung beigetragen hat. Gewiß ist auch zuzugeben, daß eine Ökonomie sozialer Funktionen darin liegt, die Veranlagungsart mehrere Abgaben zugleich zu vollziehen.

Diesen Vorzügen steht aber die aus eben demselben Verhältnis entspringende Unselbständigkeit des Z. und die eigentümliche Rückwirkung gegenüber, welche derselbe auf die seine Basis bildende Hauptabgabe ausübt.

1. Unselbständigkeit der Zuschläge. Offenbar kann der Kreis der Zuschlagspflichtigen in der Regel nicht größer sein, als jener der Steuerpflichtigen der Hauptabgabe (Ausnahmen s. unten sub 2 b). Daß er kleiner sei, kommt dagegen sehr häufig vor, sei es, daß von vornherein nur gewisse Kategorien der Steuerpflichtigen als Zuschlagspflichtige in Aussicht genommen werden, wie bei Kirchenumlagen oder dergleichen, oder daß von der prinzipiell allgemeinen Zuschlagspflicht aus irgend welchen Gründen Ausnahmen zugestanden werden (vgl. Art. „Selbstverwaltung“, finanzrechtlich).

Abgesehen davon aber liegt die größte Beschränkung der Selbstverwaltungskörper durch die Z. darin, daß ihre Finanzwirtschaft mehr oder weniger auf die den Z. unterliegenden Steuergattungen, das sind hauptsächlich die direkten Steuern, beschränkt wird. Es ist sehr schwer, den Z. andere Abgaben in organischer und gleichmäßiger Weise zur Seite zu stellen. Namentlich bei den Landeshaushalten der großen Königreiche macht sich dies in empfindlicher Weise geltend; ihr nicht abzuweisender Bedarf nach Heranziehung der indirekten Besteuerung führt dann zu den verwickelten Vorgängen der Überweisungen aus den Erträgen der letzteren (Stenographisches Protokoll „Enquete über die Landesfinanzen 1908“).

Aber auch die Verteilung der Steuer unter die Pflichtigen ist in der Hauptabgabe gegeben; dies kann unwillkommen sein, wenn die Verteilung der Hauptabgabe (oder mehrerer Steuern, wie insbesondere der direkten Ertragsteuern) an sich nicht einwandfrei ist, oder wenn der Selbstverwaltungskörper mit Rücksicht auf seine besondern Verhältnisse eine andere Steuervertellung vorziehen würde. Besonders empfindlich wirkt in dieser Beziehung die andererseits schwer zu entbehrende Bestimmung der Gem. D., daß die Z.

zu allen direkten Steuern in der Regel gleichmäßig umzulegen sind.

Wohl werden in einzelnen Fällen Versuche gemacht, durch eine verschiedene Höhe des β . eine passendere Verteilung herbeizuführen, als die Hauptabgabe liefert (vgl. dagegen Budwinski 432/1879, 2645/1885, 3385/1887, 7997/1894). Allein es liegt in der Natur der Sache, daß β . eine staatliche proportionale Ertragsteuer durch einen Landes- oder Gemeindefußschlag nur in höchst rudimentärer Weise progressiv gestaltet werden kann. Mehr als eine oder zwei Abstufungen kommen praktisch wohl kaum in Betracht. Beispiele der Art bieten die Kommunalzuschläge in Brünn, Graz. So kommt es, daß um der Bequemlichkeit des β . willen nicht selten eine bei der Hauptabgabe vielleicht gerechtfertigte Steuerverteilung auch für die Kommunalsteuer mit in den Kauf genommen wird, die den Anforderungen gesunder Kommunalsteuerepolitik oft recht wenig entspricht.

2. Nicht minder einschneidend sind die Rückwirkungen des Zuschlages auf die Hauptabgabe.

Dem Steuerträger gegenüber verschmilzt nicht selten Hauptabgabe und β . zu einem Ganzen, und dies führt namentlich bei direkten Steuern zu sehr unerwünschten Konsequenzen, wenn sich bei beträchtlicher und ungleicher Höhe der β . ein sehr verschiedenes Gesamtausmaß der Steuer nach den Territorien der einzelnen Selbstverwaltungskörper ergibt.

Andererseits kann sich die Staatsverwaltung in einem Lande, wo die β . die Hauptgrundlage der Finanzen der Selbstverwaltungskörper bilden, der Rücksichtnahme auf die letzteren nicht entziehen und muß unter Umständen die Staatsbesteuerung so einrichten, daß sie als Zuschlagsbasis dienen kann. Eine der sonderbarsten Konsequenzen dieser Art ist es, daß die Staatsgesetzgebung Anstand nimmt, Staatssteuern herabzusetzen oder abzuschaffen, um den Selbstverwaltungskörpern die Zuschlagsbasis nicht zu entziehen (vgl. „Personalsteuern, direkte“, A, Bd. III, S. 800 ff., dann die Verhandlungen der Enquete über die Landesfinanzen).

a) Ort der Besteuerung. Dahin gehört das ganze Gebiet der Regelung des Ortes der Steuervorschreibung. Während für das staatliche Interesse lediglich die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Bemessungs- und Einhebungsorgane erforderlich ist, macht die Rücksichtnahme auf die β . die örtliche Feststellung der Steuervorschreibung, und zwar in Gemeinden, erforderlich.

Es genügt aber nicht, die Steuer irgendwo örtlich zu fixieren, sondern es müssen dabei auch noch materielle Gesichtspunkte berücksichtigt werden, daß die Steuer gerade dort vorgeschrieben werde, wo steuerpolitisch die Einhebung von Gemeindefußlagen wünschenswert oder zulässig ist. Ein wesentlicher Teil des interkommunalen Steuerrechtes fällt auf diese Weise der staatlichen Gesetzgebung über die direkten Steuern zur Last.

Bei der Grund- und Gebäudesteuer lösen sich diese Fragen sehr leicht. Verwickeltere Aufgaben

bieten aber die Personalsteuern. Das Personalsteuergesetz 25 X 96, R. 220, hat dieselben in umfassender Weise gelöst (vgl. „Personalsteuern, direkte“, A, Bd. III, S. 800 ff.). Besondere Erwähnung verdient die Besteuerung der Staatsbahnen. Bereits mit dem G. 19 III 87, R. 33, mußte der bis dahin festgehaltene Grundsatz der Steuerfreiheit der Staatsunternehmungen durchbrochen werden, weil sonst bei der Verstaatlichung großer Eisenbahnen zahlreiche Selbstverwaltungskörper einen sehr erheblichen Ausfall an β . erlitten hätten. Das Personalsteuergesetz ist durch die Beteiligung der Streckengemeinden bei Eisenbahnen überhaupt und durch umfassende Normen für den Fall der Verstaatlichung von Privatbahnen (§§ 102—106) auf dem eingeschlagenen Wege einen erheblichen Schritt weiter gegangen. Trotzdem zeigen neue Vorkommnisse so die Ausnahmestimmung des Art. IX des G. 31 X 1906, R. 212, betreffend die Verstaatlichung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, daß auch diese Bestimmungen noch nicht vollständig befriedigen.

b) Idealsteuer. Ein Mittel, gewisse, von der Staatssteuer befreite Personen oder Objekte dadurch nicht auch von dem β . zu befreien, bietet sich in der sogenannten Idealsteuer dar, indem die Staatssteuer in der gewöhnlichen Weise vorgeschrieben wird, und nur ihre Einhebung unterbleibt. Dieser Vorgang — der eine Ausnahme von der Regel darstellt, daß der Kreis der Umlagepflichtigen nicht größer sein könne, als jener der Steuerpflichtigen der Hauptabgabe — kommt bei der Gebäudesteuer vor, da die allgemeine zeitliche Steuerbefreiung für Neu- und Zubauten sich nicht auf die β . erstreckt (G. 25 III 80, R. 39, § 3 — vgl. hinsichtlich der früheren Bestimmungen Budwinski 2605/1885).

In diesem Sinne gibt es eine Idealhausklassen- und Idealhauszinssteuer (nicht zahlbare Hausklassensteuer, Hauszinssteuer). Vgl. dagegen Beispiele von staatlichen Gebäudesteuerbefreiungen, bei denen die Zuschlagsbefreiung (oder Ermäßigung) geradezu zur Bedingung der staatlichen Befreiung gemacht worden ist, betreffend: Arbeiterwohnungen (hinsichtlich der Gemeindefußschläge Ermäßigung) G. 8 VII 1902, R. 144. Dagegen wird bei den eine ausgedehnte zeitliche Hauszinssteuerbefreiung genießenden Regulierungs- und Assanierungsbauten in gewissen Städten ein Zuschlag zur Hauszinssteuer überhaupt nicht vorgeschrieben, wohl aber oft zur 5%igen Steuer. Näheres hierüber Mitteilungen des F. R. XII, 3, S. 1524 ff. (1906). Seither hinzugekommene G.: Krafa 27 VI 1906, R. 130, Brünn 29 VI 1906, R. 131, Graz 17 II 1908, R. 33. Die im Juli 1908 eingebrachte Reg. Vorl. betreffend die Gebäudesteuer (1050 Weil. N. S. XVIII.) will die Idealsteuer abschaffen.

In gewissem Sinne gehört zu der Idealsteuer auch der ungeachtet der Nachlässe des Personalsteuergesetzes aufrechterhaltene Steuerfuß der staatlichen Realsteuern (Art. VIII, Personalsteuergesetz); allerdings handelt es sich hier nicht um eine andere Steuerverteilung, sondern darum, durch die staatliche Steuerherabsetzung die Zuschlagsbasis nicht zu

vermindern; auch hier hat die Regierung im Gef.-Entw. betreffend Neuregelung der Überweisungen usw. (976 Beil. N. S. XVIII) die Abschaffung vorgeschlagen.

3. Personaleinkommensteuer. Eine ganz besondere Beleuchtung erfährt das wechselseitige Verhältnis zwischen Staatssteuer und Z. durch die Geschichte der österr. Personaleinkommensteuer. Seit den ersten Entwürfen einer Personaleinkommensteuer wurde die durch die Z. zu befürchtende Ungewißheit der Höhe der Steuer als so gefährlich für den Erfolg der Personaleinkommensteuer erkannt, daß die größten verfassungsmäßigen Schwierigkeiten überwunden wurden, um die Zuschlagsfreiheit durchzusetzen. Vgl. „Personaleinkommen, direkte“, A III, 3, Bd. III, S. 810 f., dann Enquete über Landesfinanzen, insbesondere Gutachten Wieser.

III. Rechtliche Beziehungen der Selbstverwaltungskörper zu den Umlagepflichtigen und zur Staatsverwaltung. Die dargestellten Verhältnisse lassen die äußerst verwickelten rechtlichen Beziehungen, in welche der Selbstverwaltungskörper durch die Anwendung der Z. zu dem Abgabepflichtigen und zur Staatsverwaltung tritt, deutlich erkennen. Werkwürdigerweise entbehrt dieses Gebiet nach seiner rechtlichen Seite hin ausführlicher gesetzlicher Bestimmungen, und die Lösung der in reicher Fülle auftretenden praktischen Probleme ist nur durch die Anwendung ganz allgemeiner Normen, wie der Kompetenz der Selbstverwaltung überhaupt, des Fristengesetzes usw. auf die konkreten Fälle möglich. In dieser Beziehung kommt der Spruchpraxis des B. G. eine hervorragende Bedeutung zu.

1. Formale Selbständigkeit der Zuschläge; Rechtsmittel. Der B. G. hält daran fest, daß die Z. von der Staatssteuer wesentlich verschiedene, selbständige Abgaben der Selbstverwaltungskörper seien, die sich nur hinsichtlich des Steuerfußes an die Hauptabgabe anlehnen, und „nur etwa nach der Form ihrer Vorschreibung, keineswegs aber nach ihrem Wesen als ein Z. oder Akzessorium“ der staatlichen Steuer werden können (Budwinski 2032/1884, 3342/1887, 2220 A, 2340 A).

Aus dieser Grundauffassung zieht der B. G. die Konsequenz, daß zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung eines Z., über die Zuschlagspflicht sowie über die Rückvergütung oder Abschreibung des Z. die autonomen Organe kompetent sind (Budwinski 2605/1885, 3069/1886, 4618/1889, 4448 F, 4949 F, f. aber 10635/1897 Gal.).

Andererseits steht aber den autonomen Organen die Kompetenz nicht zu, über die Gesetzmäßigkeit der dem Z. zu Grunde liegenden Staatssteuervorschreibung oder Abschreibung abzusprechen (Budwinski 3342/1887, 6849/1892, 2220 A, 2340 A).

Das Fristengesetz 19 III 76, R. 28, findet auf die Rechtsmittel gegen die Vorschreibung des Z. keine Anwendung (Budwinski 840/1879, 2605/1885, 3950, 1888). Die Gemeindeumlagen unterliegen auch, mangels einer speziellen gesetzlichen Bestim-

mung, nicht der Verjährung (Budwinski 11835, 13099, 937 A). Hinsichtlich der Gemeindeumlagen gilt nach den Gem. O. eine 14tägige Rekursfrist (Budwinski 627/1879, 4652/1889, 14983/1900) entweder von der Verlautbarung des Gemeindebeschlusses, oder wenn dieser nicht die erforderlichen Details enthält, vom Empfange der Zahlungsaufforderung. Der Rekurs muß innerhalb der kritischen Zeit am vorgeschriebenen Orte eingelangt sein (13098/1899, 13707/1900, 13732/1900). Nachträgliche Rückforderung ist mit Rücksicht auf die Ordnung des Gemeindehaushaltes nicht zulässig (6637/1892, 6823/1892, 7725/1894, 8013/1894, 750 A, 2369 A); doch ist ein Ansuchen um Rück-erstattung, welches auf Grund einer nachträglichen Berichtigung der Staatssteuer gestellt wird, an seine Frist gebunden (14381/1900).

Diese juristisch schwer ansehbare Auffassung entspricht den Interessen der Steuerträger allerdings nur in unvollkommenem Maße, da diese genötigt sind, wegen jedes einzelnen Z. — und häufig handelt es sich hier doch um verhältnismäßig geringe Beträge — besondere Eingaben zu überreichen und eventuell einen besonderen Rechtszug bis zum B. G. durchzumachen (Budwinski 750 A, 2369 A). Das praktische Bedürfnis verlangt eine gesetzliche Delegation der die Hauptabgabe verwaltenden Behörde zu Entscheidungen über die Z. Über einen eigentümlichen negativen Kompetenzkonflikt belehrt das Erkenntnis des R. G. 16 IV 1907.

2. Materielle Abhängigkeit der Zuschläge von der Hauptabgabe. Daß die Vorschreibung der Staatssteuer in dem Territorium des Selbstverwaltungskörpers die rechtliche Voraussetzung für die Einhebung eines Z. sei, ergibt sich aus dem Wesen des letzteren und ist in den Gem. O. ausdrücklich erwähnt; dieser Satz findet sich auch in zahlreichen Erkenntnissen des B. G. in Anwendung auf verschiedene einzelne Fälle ausgeprochen (Budwinski 64/1877, 480/1879, 515/1879, 548/1879, 559/1879, 1413/1882, 3342/1887, 3146/1886, 3407/1887, 3620/1887) mit Bezug auf ausgezeichnete Gutsgebiete 5116/1890, 6240/1891, vgl. aber auch 3493 A 1905.

Aus diesem Grundsatz ergibt sich auch die Konsequenz, daß gesetzliche Steuerbefreiungen für die Z. präjudizierlich sind, und daß die Z. nur von dem für die Staatssteuer verpflichteten Steuerzahler (Budwinski 6806/1892) und nur nach Maßgabe der gesetzlichen Fälligkeitstermine der Staatssteuern eingehoben werden dürfen (Budwinski 3146/1887, 3407/1887, 4510/1889, 5168/1890, vgl. aber auch 1425 A).

Eine weitere Frage ergibt sich, inwieweit nachträgliche Änderungen der Vorschreibung für die Zuschlagsbemessung präjudizial seien. Die Judikatur des B. G. weist in dieser Beziehung eine Entwicklung zugunsten immer weitergehender Anerkennung der präjudizialen Bedeutung der Schicksale der Hauptabgabe für die Z. auf (vgl. in dieser Beziehung unter anderem Budwinski 2032/1884 und 4475 A/1906, hinsichtlich der Verzehrungssteuer 1610/1882). Hiernach sind für die Z. präjudizial

nicht nur Änderungen der Staatssteuer im normalen Instanzenzuge (2957/1886, 14865/1900, 3291 A, 4544 A und zahlreiche andere), sondern auch nachträgliche Steuervorschreibungen oder Erhöhungen (107/1877, 1619 A, 1620 A, 4050 A, 4137 A), ferner Abschreibungen bei der Grundsteuer infolge Beschädigung des Naturertrages durch Elementarereignisse seit dem G. 12 VII 96, R. 118 (14171/1900, 1725 A, 4002 A), bei der Zinssteuer infolge von Leerstellungen (1725 A, 3344 A), endlich auch Abschreibungen infolge eingetretener Verjährung des Bemessungsrechtes (2605 A), nicht aber des Einforderungsrechtes der Staatssteuer (2605 A). Nicht präjudizial sind gradenweise Ermäßigungen oder Nachsichten (1186/1881), zu denen der V. G. derzeit noch die Abschreibungen nach § 73 Personalsteuergesetz zählt (4313 A). Bei der Verzehrungssteuer erstrecken sich die Z. nicht auf die verhängten Strafen (Budwinski 3570/1887).

Laut Erkenntnis Budwinski 1610/1882 haben für einen Z. zur Verzehrungssteuer lediglich die für die Zahlung und bezw. Rückerstattung der Staatssteuer, zu welcher der Z. zu entrichten ist, bestehenden Normen zu gelten, sofern nicht bei Anordnung des Z. in gesetzlich gültiger Weise eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Hinsichtlich der Verzehrungssteuer führt die materielle Abhängigkeit des Z. zu der Folgerung, daß im Falle der Abfindung (s. dort) der Abfindungsbetrag die Zuschlagsbasis bildet (Budwinski 5806/1891, 6960/1892, 2861 A/1904, vgl. die einschlägigen Bedingungen in den Solidarabfindungsprotokollen und Pachtverträgen, V. des F. M. 13 VII 77, B. Bl. 15). Das Recht zur Einhebung der Z. kommt im Falle der Verpachtung der Verzehrungssteuer insoweit ausschließlich den Pächtern der Verzehrungssteuer zu, als nicht die Zuschläge durch andere Mittel und Organe (vgl. II. alin. 2) eingehoben werden dürfen, als die Staatssteuer (Budwinski 10877/1897).

3. Einflußnahme der Selbstverwaltungskörper auf die Vorschreibung der Hauptabgabe. An das eben Gesagte knüpft sich aber die Frage, inwieweit die Selbstverwaltungskörper auf die Vorschreibung der Staatssteuer Einfluß nehmen können.

Nach den Erkenntnissen des V. G. Budwinski 1413/1882, 3342/1887, 3407/1887, 3482/1887, können, wenn a) die Vorschreibung der Staatssteuer übersehen, oder ß) eine Steuerbefreiung vermeintlich ungebührlich zuerkannt oder γ) eine Steuer ungebührlich abgeschrieben wurde, die Selbstverwaltungskörper „durch das aus ihrem Steuersystem hervorgehende rechtliche Interesse daran legitimiert, die Vorschreibung bei der kompetenten Finanzbehörde verlangen, und gegen die Verweigerung derselben die rechtlichen Wege betreten“ (vgl. auch Budwinski 3027/1886, 2220 A).

Dagegen wurde mit Beschluß des V. G. vom 23. Februar 1885 (Ezel 871) eine Beschwerde des Stadtrates in P. gegen die verweigerte Zustellung einer motivierten Entscheidung der Finanzbehörden in einer ähnlichen Angelegenheit wegen Abgangs jedweder Legitimation zur Beschwerdeführung a limine abgewiesen. Ebenso spricht der

V. G. den Selbstverwaltungskörpern die Legitimation ab, 2) sich über die angeblich in zu geringem Ausmaße erfolgte Bemessung der Staatssteuer zu beschweren (Beschluß 8 I 94, Z. 4319/93).

Diese Auffassung des V. G. hat in einer späteren E. 3 XII 94, Z. 2656, eine sehr bemerkenswerte Erläuterung in folgender Weise erfahren:

Sowohl nach der Aufgabe der vollziehenden Exekutivgewalt als auch nach dem Wesen eines geordneten Rechtsmittelverfahrens seien die Administrativbehörden berufen, im Instanzenzuge nicht nur über Rechte, sondern auch über die in den Verwaltungsbereich fallenden Interessen der Staatsangehörigen zu entscheiden; es konnte daher der Gemeinde L., welche an dem Ausmaße der Besteuerung des S. wegen der Z. zweifellos ein Interesse hat, in dieser Sache das administrative Beschwerderecht nicht abgeprochen werden. Diesem Rechte sei durch die Entscheidung des F. M. Rechnung getragen worden. Wegen den materiellen Teil dieser angefochtenen Entscheidung stehe aber der Gemeinde L. ein Beschwerderecht an den V. G. nicht zu. Denn sowohl nach der Bestimmung des Art. 15 des St. G. 21 XII 67 als nach § 2 des G. 22 X 75 besteht der V. G. nur zum Schutze von Rechten, nicht auch lediglich von Interessen der Parteien, für welche die endgültige, vor dem V. G. unanfechtbare Entscheidung nach wie vor der Exekutivgewalt vorbehalten bleibt. . . Da nun der Gemeinde L. wohl das Recht auf eine bestimmte Art der Vorschreibung und Einhebung einer seitens der Finanzverwaltung bemessenen Steuer, nicht aber ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte staatliche Besteuerung irgend eines Einkommens zu Zwecken der allfälligen Vorschreibung der Steuer in der Gemeinde zur Seite steht, so erscheint die Gemeinde zur Beschwerdeführung . . . nicht legitimiert.

In demselben Sinne noch schärfer Budwinski 4751 F: „Daß die Frage der Steuerpflicht nicht Gegenstand hiergerichtlicher Beschwerdeführung seitens der Gemeinde sein kann, ergibt sich schon daraus, daß sonst jede einer Partei günstige Entscheidung der Steuerbehörden der Gemeinde, in welcher die Steuer vorgeschrieben ist oder war, zum Zwecke der Ergreifung von Rechtsmitteln intiniert werden müßte. Was also die Frage der Steuerpflicht betrifft, erscheint die Gemeinde zur Beschwerdeführung nicht legitimiert“ (vgl. auch Budwinski 5175 F).

Da in diesen Beziehungen das fiskalische Interesse mit jenem des Selbstverwaltungskörpers übereinstimmt, ist wohl eine Schädigung der letzteren nicht zu befürchten. Im Interesse der Steuerträger ist es aber vorzuziehen, daß sie nur den staatlichen Steuerorganen Rede zu stehen haben.

4. Einflußnahme der Selbstverwaltungskörper auf den Ort der Steuervorschreibung. Wenn es sich dagegen um den Ort der Steuervorschreibung handelt, so steht den Selbstverwaltungskörpern ein im Instanzenzuge (bis an das F. M.) zu verfolgender Rechtsanspruch dann zu, wenn eine Steuerteilung gesetzlich

vorgehen ist (§ 37, 38, 101 ff. Personalsteuergesetz). Hinsichtlich der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen enthält die Vollzugsverordnung, Art. 44 ff., ausführliche Bestimmungen über die Verständigung der Gemeinden usw.

Die Finanzbehörden haben die gesetzlichen Vorschriften über den Ort der Steuervorschreibung und insbesondere die Voraussetzungen der Steuererteilung von Amts wegen wahrzunehmen.

Schwierigkeiten ergeben sich in zwei Beziehungen; erstens wenn bei der Veranlagung der Ort der Steuervorschreibung nicht freiwillig war oder die Voraussetzungen der Steuererteilung nicht als gegeben angesehen wurden, während später von anderen Selbstverwaltungskörpern die Zuweisung der Vorschreibung bzw. die Steuererteilung verlangt wird; zweitens wenn ein bei erfolgter Steuererteilung nicht bedachter Selbstverwaltungskörper seine Berechtigung behauptet, einen Anteil der Steuervorschreibung als Zuschlagsbasis zu erhalten. Einerseits ist die Verständigung aller etwa interessierter Gemeinden nicht möglich, weil dieselben der bemessenden Behörde nicht bekannt sind, andererseits erfordert die Rechtskraft der gefällten Entscheidung gegenüber dem Steuerschuldner und den übrigen Gemeinden ihre Beachtung.

Nach mehrfach schwankender Judikatur hat der B. G. diese Frage in den E. 9 IV 1908, Z. 1020 und 1023, unter eingehender Beleuchtung der eigentümlichen Parteilassung der Gemeinden in dem — auch in der Vollzugsverordnung II, Art. 45, Z. 13, ange deuteten — Sinne gelöst, daß in solchen Fällen, in denen Gemeinden von einer Steuervorschreibung nicht ausdrücklich verständigt wurden, über ihr Verlangen die Nichtstellung der Steuererteilung innerhalb der in § 3 des Verjährungsgesetzes 18 III 78, R. 31, vorgesehenen zweijährigen Frist zulässig und erforderlich ist. Die analoge Anwendung auf die Länder hat der B. G. abgelehnt (E. v. 13 VI 1908).

5. Unterlassene Vorschreibung der Zuschläge. In jenen Fällen, wo die Staatsorgane die Z. vorschreiben und einheben, ergibt sich dann noch weiter das Problem, in welcher Weise abzuwehren sei, wenn diese Organe zwar die Staatssteuer vorschreiben, aber eine Vorschreibung oder Einhebung des Z. unterlassen. Sofern es sich um zufällige Irrungen handelt, werden derartige Anstände meist im Korrespondenzwege ausgetragen. Eine gesetzliche Haftpflicht des Staates besteht nicht. Grundgesetzliche Meinungsverschiedenheiten ergaben sich aber hinsichtlich der Zuschlagspflicht der Besoldungssteuer von Staatsbeamten (Budwinski 129 F. 1901, 55 A/1901), dann der Propination (Budwinski 11836/98, 2425 A/1904, 4236 A/1906, und zahlreiche andere, vgl. auch Stenographisches Protokoll des R. S., XVII., 13778 ff.). Interessante Fälle, in denen die nachträgliche Einforderung von Z. zur Verzehrungssteuer abgelehnt wird (f. Budwinski 14/1876, 874/1880, 3137 A/1904, endlich Erkenntnisse 29 IV 1908, Z. 4120, und 26 VI 1908, Z. 6247). Wenn die Staatsorgane einen nicht gebührenden Z. vorschreiben, ist der

Selbstverwaltungskörper zur Berichtigung berufen.

6. Die exekutive Einbringung der Zuschläge hingegen gehört dort, wo die staatlichen Organe die Einhebung besorgen (s. oben II), ebenso wie die Einbringung der staatlichen Steuern selbst in den Bereich der Amtsgeschäfte der Verwaltung der direkten Besteuerung, welche in 1. Instanz Sache der Bezirkshauptmannschaft, in 2. Instanz Sache der Finanzlandesbehörde ist (Budwinski 2347 A), f. auch Budwinski 12671, 12909.

IV. Staatsrechtliche Voraussetzungen der Umlage von Zuschlägen. In staatsrechtlicher Beziehung ist das Recht, Z. zu erheben, nur ein Spezialfall des allgemeinen Rechtes, Abgaben zu erheben.

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, ist aber die Erhebung von Z. zu den direkten und gewissen indirekten Staatssteuern vor anderen Arten der Abgabeneinhebung sehr begünstigt. Das Maß der Begünstigung ist jedoch im Verhältnis zur Höhe der Z. abgestuft. Nach den L. D. (§ 22) ist der L. Z. berechtigt, Landeszuschläge zu den direkten l. f. Steuern bis auf 10 % derselben umzulegen und einzuhoben. Höhere Z. zu einer direkten Steuer oder sonstige Landesumlagen bedürfen der faij. Genehmigung.

Im Gem. G. 5 III 62, R. 18, Art. XV, ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, die Abnahme von Z. zur direkten Steuer oder zur Verzehrungssteuer oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben zu beschließen. Nach Absatz 4 desselben Artikels ist zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie obiger Z. nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Umlagen und Abgaben dieser Art ein Landesgesetz erforderlich, während Z. bis zu einer gewissen Höhe von der Gemeinde autonom beschlossen werden können, und nur bei einem diese Grenze überschreitenden Ausmaße der Genehmigung unterliegen, in einigen Ländern sogar ein Landesgesetz notwendig machen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen f. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“, S. 252.

Während die L. D. keine näheren Bestimmungen über die Verteilung der Z. auf die einzelnen Steuergattungen enthalten, ist in sämtlichen Gem. D. als Regel ausgesprochen, daß die Z. zu den direkten Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind.

Weiter ist beigefügt, daß die Aufteilung derselben im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen habe; ausgenommen sind die Fälle, in denen mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigentums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, dann die Bestreitung der Ausgaben für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können. In Böhmen und Gal. ist die Einföhrung eines auf die direkten Steuern in verschiedenen Prozentsätzen umzulegenden Zuschlages an die

Zustimmung der Bezirksvertretung bezw. des Bezirksrates gebunden.

Die Landesgesetzgebungen enthalten in dieser Beziehung namentlich in Bezug auf die Städte mit eigenem Statut zahlreiche und häufig sich ändernde Spezialbestimmungen.

Der B. G. hält diese in den Gesetzen angeführten Ausnahmen von der gleichmäßigen Aufteilung für eine taxative Aufzählung (Budwinski 3385/1887, vgl. auch 5623/1890).

Die Heranziehung einer und derselben Steuergattung mit verschiednem Ausmaße erscheint ganz unzulässig (Budwinski 432/1879, 7997/1894); insbesondere ist auch die Pauschalierung einzelner Steuerträger unzulässig (Budwinski 1176 A).

Die Praxis geht über diese strengen gesetzlichen Grenzen zuweilen hinaus (vgl. oben 5).

Die Z. zur Verzehrungssteuer hingegen dürfen bloß den Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Produktion und den Handelsverkehr treffen (Art. XV, Absatz 3, des G. 5 III 62, R. 18; Budwinski 27/1877, 192/1878, 1610/1882, vgl. auch 3703/1887, 3974/1888).

Nach dem sehr beachtenswerten Erkenntnisse 14/1876 dürfen Z. zur Verzehrungssteuer mit Rücksicht auf die beabsichtigte Überwälzung nicht nachträglich auferlegt werden.

V. Statistik. Dieselbe ist im XXXI. Bd., 2. Heft, der österr. Statistik „Die Finanzen der autonomen Verwaltung“ zum ersten Male veröffentlicht und durch das 3. Heft des XL. Bd. für 1888—1892 ergänzt und erweitert; ferner sind Daten über die Zuschlagsstatistik enthalten im statistischen Jahrbuch der autonomen Verwaltung, in den Publikationen der einzelnen landesstatistischen Ämter, der größeren Städte (Wien, Brünn usw.), ferner: „Die Landeshaushalte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“, veröffentlicht vom J. W. 1907 (18 Hefte) und „Statistische Daten“, (XXII Tab.).

Zu regelmäßiger Folge bringen eine sehr ausführliche Statistik der Z. die Mitteilungen des J. W., I, S. 482; VI, 163; VIII, 739; XI, 205; XII, 1413. Wir entnehmen dieser Quelle mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nur folgende Daten:

In allen Ländern Zuschläge für	J a h r e					
	1862	1887	1890	1895	1900	1905
	wurden auf die direkten Steuern umgelegt					
	in 1000 Kronen					
Landeschul-, Landes- und Grundentlastungsbedürfnisse	25.540	67.704	74.143	85.056	107.636	123.180
Bezirksbedürfnisse	4.908	18.094	19.845	26.092	30.420	40.167
Schulbezirksbedürfnisse	—	12.554	13.386	13.943	12.299	13.175
Gemeindebedürfnisse	14.722	46.690	52.423	67.666	81.342	106.188
Handelskammerbedürfnisse	225	776	945	1.162	1.547	2.425
Armenbezirksbedürfnisse ¹⁾	—	—	—	—	1.883 ³⁾	2.315
Gewerbeschulbedürfnisse ¹⁾	—	—	—	—	274 ³⁾	375
Außeraufsichtsbedürfnisse ¹⁾	—	—	—	—	—	141 ⁴⁾
Diverse Fondsbedürfnisse	—	—	—	—	346 ³⁾	543
Zusammen	45.395	145.818	160.742	193.919	235.747	288.509
Dabei von der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern ²⁾ per	124.047	208.992	219.882	240.200	204.132	227.206
Prozent	36·6	70·0	73·1	80·7	115·5	127·0

Anmerkungen:

¹⁾ Kommen nur in N. D. vor.

²⁾ Die Summen für die J. 1862, 1887, 1890 und 1895 enthalten die Bruttovorschiebung an allen direkten Steuern für das betreffende Jahr, d. i. ohne Ausschreibung jener Steuergattungen und Quoten, welche aus irgend einem Grunde zuschlagsfrei waren und ohne Abrechnung der jeweils bewilligten Steuerabschreibungen.

Die Summen für die J. 1900 und 1905 enthalten dagegen die Kurrente zahlbare Schuldbigkeit nur von jenen direkten Staatssteuern, zu welchen Zuschläge erhoben wurden, d. h. es sind einerseits alle zuschlagsfreien Steuergattungen wie die Personaleinkommensteuer, die Besoldungssteuer der öffentlichen Angestellten, der größte Teil der 5%igen Steuer und die im Abzugsweg erhobene Rentensteuer, andererseits alle bei den einzelnen Steuern bewilligten Abschreibungen, die auf Grund des Personaleinkommengesetzes gemässen Nachlässe bei den Realsteuern und die Vorschriften an idealer Gebäudefsteuer aus der Bruttovorschiebung ausgeschlossen.

Für die J. 1900 und 1905 stellt somit das angegewiesene Prozent das wirkliche Belastungsverhältnis zwischen der Steuergebühr des Staates und den Zuschlägen dar.

³⁾ Seit 1898 ausgewiesen.

⁴⁾ Seit 1901 ausgewiesen.

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten.

I. Gesetzliche Grundlage. — II. Die Zwangsarbeitsanstalten. — III. Die Besserungsanstalten. — IV. Staatsaufsicht und innere Einrichtung.

I. Die gesetzliche Grundlage für die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bilden zunächst die G. 24 V 85, R. 89 und 90, die Durchführungsverordnung des M. Z. 26 VII 85, R. 106, und einige Landesgesetze sowie sonstige Landesvorschriften insbesondere auch älteren Datums. Für den Bestand solcher Anstalten haben die Länder vorzuziehen und auch die Kosten, insofern nicht andere Faktoren der Selbstverwaltung durch Landesgesetze herangezogen werden oder der Staat subventioniert, zu tragen. Im Falle des Fehlens oder quantitativen Nichtzureichens solcher Anstalten erfolgt bei Fehlen von Erziehungsanstalten (siehe III, 2) die Abgabe in die Anstalt eines anderen Landes auf Kosten der Heimatgemeinde.

II. Die Zwangsarbeitsanstalten. 1. Die Bedingung der Zulässigkeit der Abgabe einer Person in eine Zwangsarbeitsanstalt ist: Der Ausspruch dieser Zulässigkeit in einem gerichtlichen Urteile, wenn die Beurteilung wegen Landstreicherei, Bettel und Ausstellung von Bettelbriefen, wegen Arbeitsteu, Außerachtlassung der Prostitutionsvorschriften, Kuppelerei, endlich wegen Außerachtlassung der Vorschriften über die Polizeiaufsicht erfolgte, wobei jedoch nachstehende Kategorien von Personen von der Aufnahme ausgenommen sind: Personen, welche selbst nicht zu leichteren Arbeiten verwendbar sind, Geistesranke, Personen mit ansteckenden Krankheiten, Schwangere und Säugende. Aus dem Charakter des Vagabundengesetzes (G. 24 V 85, R. 89) geht hervor, daß die Gerichte die Abgabe eines Verurteilten in eine Zwangsarbeitsanstalt grundsätzlich für zulässig erkennen, falls die Motive der Begehung der strafbaren Handlung in Arbeitsteu gelegen sind.

2. Die Entscheidung, ob die vom Gerichte für zulässig erklärte Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt tatsächlich erfolgen soll, wird, und zwar mit Ausschluß der Berufung, von besonderen Kommissionen gefällt, welche am Sitze der politischen Landesbehörde bestehen und in denen wenigstens ein Vertreter des L. N. Sitz und Stimme hat. Falls Zwangsarbeitsanstalten für Bezirke oder Gemeinden eingerichtet sind, können die eben erwähnten Kommissionen bei den betreffenden Bezirksbehörden errichtet werden, wobei auch mindestens ein Vertreter der autonomen Organe beizuziehen ist; in diesem Falle besteht die Möglichkeit der Berufung an die Landeskommission. Die von der Kommission verhängte Anhaltung wird von der politischen Landesbehörde in Vollzug gesetzt.

Kompetent ist jene Landesbehörde, in deren Sprengel das Gericht liegt, welches die Zulässigkeit der Abgabe ausgesprochen hat, ohne daß die Heimatsberechtigung des Verurteilten in Frage käme. Da über die Zweckmäßigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt das Gericht bereits erkannt hat, soll die Entscheidung dieser Kom-

mission — falls sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der gerichtlichen Zulässigkeitsklärung nicht geändert haben — im allgemeinen nur den tatsächlichen Verhältnissen der Durchführbarkeit des Zulässigkeitsurteils mit Rücksicht auf die vorhandenen Anstalten gerecht werden.

3. Die Fühlungnahme der Gerichts- mit den Verwaltungsbehörden, und letzterer untereinander. Die Gerichte sind verpflichtet, von jedem Erkenntnis, mit dem die Abgabe an eine Zwangsarbeitsanstalt als zulässig ausgesprochen wurde, der politischen Bezirksbehörde ihres Amtssitzes Mitteilung zu machen (B. des Z. M. 18 VII 85, B. Bl. 48). Diese Mitteilung hat für den Fall, als der Verurteilte auf die Berufung gegen das die Zulässigkeit der Abgabe aussprechende Erkenntnis verzichtet, sofort, anderenfalls nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zu erfolgen (Vollzugsvorschrift zur Str. P. O. § 36, und Erl. des Z. M. 22 XII 82, Z. 19540, durch die Auskunftstabelle). Hat das Gericht die Zulassung der Abgabe ausgesprochen und ist in dem betreffenden Lande für die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt vorgejort, so kann die betreffende Person bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Strafzeit bei dem Gerichte in Verwahrung gehalten werden, wenn nicht die politische Landesbehörde die Entlassung verfügt.

4. Die Dauer der Anhaltung darf ununterbrochen nicht länger als drei Jahre währen, und soll bei früherem Eintritt der Besserung abgekürzt werden. Wurde der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen, zeigt sich aber später, daß seine Besserung nicht eingetreten ist, so kann eine neuerliche Anhaltung bis zu jener Dauer erfolgen, welche bei der ersten Entlassung zu drei Jahren feststeht.

III. Die Besserungsanstalten. 1. Bedingungen der Zulässigkeitsklärung der Aufnahme liegen vor:

a) Wenn Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach den Bestimmungen des Str. G. nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen, sondern als Übertretung bestraft wird (§ 2 lit. d), 237 und 269—272 Str. G.). Hier dienen die Besserungsanstalten dem Strafzweck.

b) Wenn Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die an sich schon ein Vergehen oder eine Übertretung darstellt, und wenn sie — anstatt der häuslichen Züchtigung übergeben zu werden — der Polizei überlassen werden (§ 273 Str. G.), kann letztere die Abgabe an eine Besserungsanstalt dann verfügen, wenn der Unmündige gänzlich verwahrloßt und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Bausichtigung nicht ausfindig zu machen ist. In diesem sowie in dem folgenden Falle c dienen die Besserungsanstalten als Ersatz für die elterliche Erziehung.

c) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pfllegschaftsbehörde können jugendliche Personen (auch außer den im Gesetze bezeichneten Fällen) in eine

Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

2. Grundfällige Merkmale der Besserungsanstalten und Dauer der Inhaltung. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen — falls die gesetzlichen Bedingungen zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt vorliegen — nur in eine Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden abgegeben werden.

Insoweit die Errichtung solcher besonderer Besserungsanstalten nicht erfolgt ist, treten an deren Stelle besondere, ausschließlich für jugendliche Korrigenden bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten; auch kann mit Genehmigung der Staatsverwaltung die Abgabe solcher jugendlicher Korrigenden, im Falle Besserungsanstalten nicht bestehen, an Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen erfolgen.

Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Besserungsanstalten ergeben sich aus deren „Besserungs“zweck. Sie sollen nach dem Gesetze so eingerichtet werden, daß in denselben für die moralische und religiöse Erziehung der Korrigenden sowie für die Unterweisung in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung vorgesorgt wird.

Die Dauer der Inhaltung hängt gleichfalls vom Zwecke ab, d. h. sie währt, bis der Angehaltene gebessert ist oder erscheint, oder eine zweckdienliche Arbeitsausbildung erhalten hat, die Umstände der Verwahrlosung angehört haben u. dgl. Auf keinen Fall darf die Inhaltung jedoch über das 20. Lebensjahr ausgedehnt werden.

3. Abgesehen von den unter 1. und 2. genannten besonderen Bestimmungen gelten die für die Zwangsarbeitsanstalten vorgesehenen, als allgemeine Normen auch für die Besserungsanstalten.

IV. Staatsaufsicht und innere Einrichtung. Jede Anstalt muß ein Statut und eine Hausordnung besitzen, welche von den L. N. erlassen werden und der Genehmigung der Staatsverwaltung bedürfen. In den Statuten müssen Bestimmungen über die „Klassifizierung“ der Zwänglinge, über die Art und Weise ihrer Beschäftigung und über die Vorrichtungen, unter denen die Verwendung der Zwänglinge zur Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgt, enthalten. Hinsichtlich der Disziplinalgewalt verweist das Gesetz auf die allgemeinen Normen (G. 15 XI 67, R. 131). Die Ernennung des Vorstehers einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt bedarf der Genehmigung der Staatsverwaltung. Im übrigen werden die erforderlichen Bestimmungen von den L. N. bezw. den L. N. erlassen.

Wischler.

Zwangsvollstreckung und unmittelbarer Zwang in Verwaltungssachen.

I. Allgemeines. 1. Polizeiliche Zwangsvollstreckung im engeren Sinne und unmittelbarer Zwang. 2. Rechtliche Begründung und Begrenzung der Zwangsgewalt. 3. Gesetzgebung. — II. Die einzelnen Zwangsmittel. A. Zwangs- (Ungehorsams-) Strafe. B. Zwang in das Vermögen des Verpflichteten. 1. Steuerexekution und politische Exekution zur Vereindringung von Geldleistungen. 2. Die Erlaubnisführung zur Erzwingung vertretbarer Arbeits- und Naturalleistungen. 3. Sonstige Formen des Zwanges in das Vermögen des Verpflichteten. 4. „Unmittelbarer“ Zwang durch Verfügung über individuell bestimmte Sachen. C. Zwangsvollstreckung und unmittelbarer Zwang durch physische Gewaltanwendung gegen Personen. 1. Vollstreckungszwang. 2. Unmittelbarer Zwang.

I. Allgemeines. 1. Polizeiliche Zwangsvollstreckung im engeren Sinne und unmittelbarer Zwang. Gegenstand der folgenden Darstellung bilden die Fälle des unmittelbaren Zwanges einerseits und der polizeilichen Zwangsvollstreckung im engeren Sinne andererseits. In den Fällen der ersten Art wird die unmittelbare (zugleich physische) Gewalt des Staates, welche durch besondere polizeiliche Vollstreckungsbeamte gegen Freiheit, körperliche Integrität und Eigentum der einzelnen ausgeübt wird, durch besondere Ereignisse veranlaßt, welche derart polizeiwidrig sind, daß sich gegen sie die Staatsgewalt unmittelbar kehrt ohne vorausgegangenen behördlichen Auftrag oder Befehl an denjenigen, gegen den der Zwang ausgeübt wird; unmittelbar also deshalb, weil es in diesen Fällen der Vermittlung eines behördlichen Befehles nicht bedarf. Anlaß zu unmittelbarem Zwange geben im wesentlichen die Fälle der verwaltungsrechtlichen Selbstverteidigung, der Notwehr im Sinne der gewalttätigen Abwehr und Verhinderung strafbarer Handlungen und des Notstandes.

In diesen Fällen hat die Gewaltausübung den Charakter einer selbstverständlichen Maßnahme, zu deren Anwendung die Behörde in der Regel nicht erst einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Dagegen ist den Fällen der zweiten Art (polizeiliche Zwangsvollstreckung) wesentlich, daß ein nicht befolgter behördlicher Auftrag, ein polizeilicher Befehl in rechtlich bestimmten Formen und nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen durch das polizeiliche Zwangsverfahren durchgeführt werden soll; in diesen Fällen ist der vollstreckbare Auftrag der Verwaltungsbehörde der Rechtstitel für die Zwangsvollstreckung, die in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Zwangsformen bezw. durch die gesetzlichen Zwangsmittel vor sich geht. Die Zwangsmittel sind: die Ungehorsamsstrafe, die Verfügung über das Vermögen des Verpflichteten (Steuerexekution, Erlaubnisführung) und die Gewaltanwendung schlechthin, das ist Gebrauch physischer, gegen die Person oder individuell bestimmte Sachen des zu Zwingenden gerichteter Gewalt. Soweit die Gewaltanwendung nur den dem Befehle entsprechenden Zustand herzustellen bestimmt ist, also gewissermaßen die Verwirklichung des staatlichen Befehles darstellt, be-

darf sie keiner eigenen gesetzlichen Grundlage, sie folgt vielmehr von selbst aus dem Befehlsrechte des Staates; das wird in der Regel bei der Exekution zutreffen.

Bringt jedoch die Anwendung eines Zwangsmittels Folgen für einen dem Befehle nicht Gehorchenden hervor, die gar nicht im Inhalte des Befehles gelegen waren und die nur eintreten, um auf mittelbare Weise den Erfolg des Befehles herbeizuführen, so muß die Zulässigkeit und das Maß des Zwangsmittels gesetzlich normiert sein (Androhung und Verhängung von Zwangs- [Ungehorsams-] Strafen).

Die Gewaltanwendung schlechthin (d. i. unmittelbare physische Gewalt gegen den Körper oder gegen Sachen des zu Zwingenden, nicht zu verwechseln mit dem unmittelbaren Zwange in dem Sinne eines ohne Gehorsamsbefehl an den zu Zwingenden vermittelten Zwanges) kann sowohl im Zuge der polizeilichen Zwangsvollstreckung wie als Mittel des unmittelbaren Zwanges in Erscheinung treten. Soweit die Gewaltanwendung der Zwangsvollstreckung dient, ist sie ein selbstverständliches Mittel, wenn sie nur den dem obrigkeitlichen Befehle entsprechenden Zustand herstellt, bedarf dagegen einer gesetzlichen Begründung, wenn sie nicht unmittelbar, sondern auf einem Umwege wirken soll, indem sie dem zu Zwingenden Nachteile zufügt, die sein Verhalten im Sinne des zu erzwingenden obrigkeitlichen Befehles bestimmen sollen, ohne daß diese Nachteile den Inhalt des obrigkeitlichen Befehles darstellen würden.

Die gewalttame Herstellung des dem Befehle entsprechenden Zustandes wird in der Regel eintreten bei anbefohlenem Dulden oder Unterlassen, während zur Erzwingung einer persönlichen Handlung durch Gewaltanwendung immer der Wille der Person beeinflußt werden soll, um sie zu bewegen, die aufgetragene Handlung auszuführen; so soll z. B. die gewalttame Vorführung oder Verhaftung eine Person zum Erscheinen bzw. zur Aussage vor der Behörde oder zur Vornahme einer Handlung bewegen, welche sie vorzunehmen sich geweigert hat.

Es ist in diesen Fällen klar, daß das Zwangsmittel den Inhalt des obrigkeitlichen Befehles, den es zur Durchführung bringen soll, gar nicht als nächstes Ziel erstrebt, daß es oft gar nicht tauglich ist zur zwangsweisen Vollstreckung dieses Befehles.

Der absolute Zwang ist daher zur Erwirkung persönlichen Handelns des Verpflichteten selbst meist zwecklos; er stellt sich vielmehr in seiner Erscheinung eher als Strafe dar.

In der Zeit des Polizeistaates wurden die Zwangsformen der Gewaltanwendung zu den eben angeführten Zwecken in mancherlei Arten ausgeübt; aber auch im modernen Verfassungsstaate haben sich unter anderem einige Formen erhalten, welche ganz besonders scharf in staatsgrundgesetzlich gewährleistete Rechte der Bürger eingreifen: Verhaftung und Waffengebrauch; für diese Formen des Zwanges ist in den modernen Staaten in der Regel wegen der schweren Eingriffe in Freiheit und körperliche Integrität von Personen

und der dadurch bedingten Ausnahmestellung im Bereich der Zwangsmittel eine ausdrückliche, gesetzliche Begründung gegeben, welche die Voraussetzungen der Zulässigkeit, die Form und Art der Anwendung dieser Zwangsmittel normiert.

2. Rechtliche Begründung und Begrenzung der Zwangsgewalt. Unter den rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verwaltungszwanges im weiteren Sinne des Wortes ist außer dem Erfordernis der Vollstreckbarkeit (Wirkungen der formellen Rechtskraft einer Entscheidung oder Verfügung der Behörde) des Gehorsamsbefehles für den Vollstreckungszwang einerseits und dem Vorliegen der besonderen, ein unmittelbares Einschreiten mit Zwangsgewalt rechtfertigenden Ereignisse für den unmittelbaren Zwang andererseits noch als besonders charakteristisch hervorzuheben:

a) Daß die den Zwang ausübende Behörde bzw. das zwingende amtliche Organ zur Anwendung von Gewalt überhaupt und gerade des bestimmten, in Frage stehenden Zwangsmittels zuständig ist.

„) Grundsätzlich steht nun die Anordnung des Zwanges gegen Personen und Sachen, gleichgültig von welcher Ressortbehörde immer der den Zwang begründende Rechtsmittel ausgegangen sei, der politischen Bezirksbehörde zu.

So bestimmt z. B. die kais. B. 20 IV 54, R. 96, selbst die Zuständigkeit der politischen Behörde zur Durchführung der Steuerexekution und zur Eintreibung der Konkurrenzbeiträge für die innere oder Militärverwaltung, die §§ 224 und 232 des Berggesetzes normieren ihre Zuständigkeit zur unmittelbaren, zwangsweisen Vollstreckung der bergbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen.

Die Finanzbehörden sind für die Zwecke der Verwaltung der indirekten Steuern im Rahmen der Gefällspolizei zur Ausübung von Zwangsgewalt gegen Personen und zur Verfügung über Sachen berechtigt, um Übertretungen von Finanzgesetzen zu verhüten und zu entdecken. Zur Hereinbringung staatlicher Forderungen sind sie nur insofern berechtigt, über Sachen zu verfügen, als sie Sachen, die sich in ihrem rechtmäßigen Besitz befinden, zur Deckung der schuldigen Abgabe veräußern können. In den übrigen Fällen können sie die Abgaberückstände nur im gerichtlichen oder politischen Wege hereinbringen lassen.

Auf bestimmte Zwangsmittel, nämlich auf die Androhung von Strafen sind die autonomen Landesbehörden beschränkt. Dagegen müssen sie um die Vollstreckung der Strafandrohung wie anderer Verfügungen die politische Behörde ersuchen, da sie selbst nicht mit eigener Exekutivgewalt ausgerüstet sind.

Die Gemeindevorsteher sind nach den Gem. D. zur Exekution von öffentlichen Geldleistungen für Gemeindegewerke in den Formen der Mobilarexekution für Steuerrückstände und zur Exekution rechtmäßig auferlegter Dienstleistungen für Gemeindegewerke durch Zwangsexekution und bei Gefahr im Verzug durch physischen Zwang

gegen den Verpflichteten, dann nach einzelnen Verwaltungsgesetzen zum Zwang aus sicherheitspolizeilichen Gründen (Bau-, Wasserordnung), insbesondere — in Wiederaufnahme einer alten Verpflichtung des Gemeindevorstehers — dazu ermächtigt, die gewaltsame Auslösung unerlaubter Versammlungen anzuordnen.

Nach den Gem. D. sind die Gemeindevorsteher auch berechtigt, gewisse ortspolizeiliche Anordnungen durch Androhung von Geld- oder Arreststrafen zu erzwingen; nach der n.-ö. (31 III 64, L. 5, § 59) auch zur Exekution dieser Zwangsstrafen, nach der für Görz (7 IV 64, L. 8, § 58) zur Exekution der Geldstrafen.

3) Die zur Anordnung physischen Zwanges gegen Personen und körperlicher Verfügung über Sachen berufenen Behörden und Organe sind grundsätzlich nicht auch zur tatsächlichen Ausübung dieses Zwanges berechtigt. Mit der Ausübung dieses Zwangsgewalt sind besondere Organe betraut, welche zu diesem Zwecke den den Zwang anordnenden Behörden unmittelbar untergeordnet sind. (S. z. B. Ausübung des Vorführungsbefehles gemäß § 9, vorletztes Alinea, der kaij. B. 20 IV 54, R. 96, durch die dort genannten untergeordneten Exekutivorgane [Amtsdienere, Polizeidiener, Wachen, Gendarmen]). Andererseits sind aber diese Vollstreckungsorgane, die selbst mit Befehlsgewalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit (insbesondere Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) ausgerüstet sind, zur Anwendung von physischer Gewalt — auch ohne hiezu eine Anordnung der vorgesetzten Behörde erhalten zu haben — berechtigt, um ihre eigenen Befehle zu erzwingen.

Das militärische Einschreiten zu Zwecken der inneren Verwaltung (Militärassistenzen, Militärexekution) ist nicht wie das Tätigwerden eines untergeordneten Organes zu betrachten, sondern beruht lediglich auf einem Aushilfs- (requisitorischen) Verhältnis. Hierüber sowie über die Fälle des ausnahmsweise spontanen Einschreitens der Militärexekution in Fällen außerordentlicher Unruhen siehe die Art. „Militärassistenzen“, Bd. III, S. 563 ff. und „Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs“.

b) Die Grenzen der Zwangsgewalt sind durch das Wesen des Zwanges von selbst bestimmt. Diesem entsprechen: a) Die Anwendung der zur Erreichung des angestrebten Zweckes tauglichen Mittel.

β) Die Verhältnismäßigkeit der ausgeübten Zwangsgewalt. Es soll die Intensität des Zwanges insbesondere die vorübergehende Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter des zu Zwingenden in einem Verhältnis zur Wichtigkeit des Zweckes stehen, der durch den Zwang verwirklicht werden soll.

Daraus ergibt sich, daß dann, wenn mehrere Zwangsmittel zur Verwirklichung desselben Verwaltungszweckes zulässig und tauglich, aber gegenüber dem Betroffenen von ungleicher Intensität sind, die minder scharfen Zwangsformen vor den schärferen angewendet werden.

γ) Der Zwang soll derart wirken, daß er von selbst aufhört, wenn der zu erzwingende Zustand, sei es infolge Einwirkung des Zwanges, sei es aus anderen Ursachen, hergestellt ist. Jedes Mehr würde eine Strafe bedeuten. (Zwieweit in manchen Fällen physischer Zwang gegen Personen die zulässigen Grenzen der polizeilichen Zwangsgewalt grundsätzlich überschreiten kann, vgl. den Art. „Waffengebrauch, administrativer u. s. w.“)

3. Gesetzgebung. Die Grundlage des staatlichen Exekutivrechtes ist in Art. 11 des St. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt 21 XII 67, R. 145, gegeben, wonach die Staatsbehörden „innerhalb ihres amtlichen Wirkungsbereiches befugt sind, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen und sowohl die Beachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen. Besondere Gesetze regeln die Exekutionsrechte der Verwaltungsbehörden sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgerufen wird“. Allgemeine Voraussetzung der Zulässigkeit jedes Zwanges ist hiernach, daß die Behörde den von ihr ausgeübten Zwang auf eine gesetzliche Bestimmung zu stützen vermag. Ein eigentliches einheitliches Exekutionsgesetz fehlt nun der österr. Gesetzgebung. Die kaij. B. 20 IV 54, R. 96, kann nicht als ein solches betrachtet werden, da sie überhaupt nur von den Befugnissen der politischen Behörden und der l. f. Polizeibehörden handelt und nicht einmal das Verhältnis zwischen diesen mit voller Exekutionsgewalt ausgestatteten Behörden und den mit bloßer Befehlsgewalt oder bloß mit der Befugnis zur Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen ausgestatteten Behörden berührt. Aber auch sachlich ist die Regelung unzulänglich, da die Erzwingung persönlicher Leistungen nicht erörtert wird. Die sonstigen gesetzlichen Ermächtigungen der Behörden und ihrer Organe, insbesondere der polizeilichen Vollstreckungsorgane zum Zwang in Verwaltungssachen sind in den Gesetzen aller Verwaltungszweige zerstreut. (Über die Regelung des Einschreitens der bewaffneten Macht zu polizeilichen Zwecken s. den Art. „Waffengebrauch, administrativer u. s. w.“).

Das staatsgrundgesetzliche Erfordernis der gesetzlichen Begründung der Zwangsbefugnis begreift auch die Bestimmung jener Organe, welche mit Befehls- und unmittelbarer Zwangsgewalt ausgerüstet sein sollen, und ihrer Zuständigkeit zur Gewalteinübung in sich, während tatsächlich die Einzelkompetenz dieser Organe (insbesondere auch der militärischen Wachen und Posten) zu vorläufiger Festnahme und Verhaftung mangelhaft und nur in internen Dienstinstruktionen geregelt ist.

II. Die einzelnen Zwangsmittel. A. Zwangs- (Ungehorsams-)strafe. 1. Trotz des Namens ist sie keine Strafe, da ihr Zweck nicht in Repression gegenüber dem begangenen Ungehorsam be-

sieht, sondern in der Erzwingung des Gehorjams gegenüber dem obrigkeitlichen Befehle. Das Prinzipielle ist nicht, wie von manchen deutschen Schriftstellern behauptet wird, darin zu suchen, daß die Ungehorsamsstrafe zum Unterschied von anderen Strafen in einer besonderen behördlichen Verfügung angedroht wird, sondern darin, daß sie überhaupt nur ein Mittel zur Erreichung des dem behördlichen Befehl entsprechenden Zustandes ist, so daß als das Primäre, als der Hauptzweck immer der behördliche Befehl erscheint, dessen Durchführung im gegebenen Falle die Zwangsstrafe zu dienen bestimmt ist.

Das zeigt sich insbesondere darin, daß die Zwangsstrafe nicht mehr verhängt werden kann, wenn der Ungehorsam gegenüber dem Befehl, dessen Erzwingung sie dienen sollte, inzwischen aufgehört hat, während die Polizeistrafe wie eine kriminelle Strafe natürlich auch in einem solchen Falle verhängt werden könnte.

Es liegt im Wesen der Zwangsstrafe als Zwangsmittel, daß sie so oftmal verhängt werden kann, als es notwendig ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen; doch muß, sofern das in Betracht kommende Gesetz Zwangsstrafen von verschiedener Intenfität hintereinander androht, die entsprechende Reihenfolge eingehalten werden. (Insbesondere muß dann, wenn das Gesetz von Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen spricht, die Androhung der Verhängung vorangehen.)

Der Charakter der Zwangsstrafen bringt es schließlich mit sich, daß sie auch dann verhängt werden kann, wenn derselbe Ungehorsam, der zu ihrer Verhängung Anlaß gab, zugleich den Tatbestand eines strafrechtlichen Deliktes darstellt (s. § 9, letztes Alinea, der kais. B. 20 IV 54, R. 96). § 7 der zitierten Verordnung bestimmt ausdrücklich, daß die zuständigen politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung eines in ihrem Wirkungskreise erlassenen Verbotes konkreter oder genereller Art „gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zweck führenden Vollzugs- und Exekutionsmittel“ anzuwenden „und die für den Fall der Übertretung oder Widerzüglichkeit bestimmte oder — in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Straffantion — die im § 11 der Verordnung festgesetzte Strafe zu verhängen“ haben. Hiemit ist grundsätzlich die Anwendung der Zwangsstrafe als Zwangsmittel neben der rein polizeilichen Strafe des § 11 der kais. Verordnung zulässig erklärt worden, natürlich nur, insofern die Zwangsstrafe im konkreten Falle gesetzlich überhaupt begründet ist (s. unten Z. 2). So kann z. B. die Unterlassung der Vorchrift des § 13 des Vereinsgesetzes 15 XI 67, R. 134, (Überreichung von drei Exemplaren des Geschäftsberichtes bei der Vereinsbehörde) gemäß § 36 dieses Gesetzes gerichtlich verfolgt, es kann aber zugleich die Vorlage durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden. In der österr. Gesetzgebung findet die Androhung und Verhängung der Zwangsstrafe neben der gerichtlichen oder einer polizeilichen Strafe für denselben Tat-

bestand sehr vielseitige Anwendung, während in der neueren deutschen Literatur von angehener Seite die Möglichkeit eines solchen Nebeneinander von Zwangsmittel und gerichtlicher oder polizeilicher Strafe anlässlich desselben Tatbestandes, insbesondere die Berechtigung von Zwangsstrafen zur Erzwingung eines Verhaltens, dessen Gegenteil schon mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, in Abrede gestellt wird.

2. Die für die Zulässigkeit der Zwangsstrafen erforderliche gesetzliche Begründung ist im österr. Rechte nicht in einer einheitlichen Bestimmung gegeben. Es sind zu unterscheiden

a) die Bestimmungen des § 9, Alinea 4 u. f., der kais. B. 20 IV 54, R. 96, welche den politischen und polizeilichen Behörden die Befugnis verleihen, Zwangsstrafen für den Fall zu verhängen, daß eine im Sinne des § 9, Alinea 1—3, vorgeladene Person pflichtwidrig nicht erscheint.

In der Regel wird die zweite Vorladung unter der Androhung einer Geldbuße von 1 fl. bis einschließlic 20 fl. C. M. und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens ausgesetzt. (Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung unter Hinweis auf die Dringlichkeit des Erscheinens die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden.)

b) Alle übrigen Fälle, in denen die politischen oder polizeilichen Behörden zur Verhängung von Zwangsstrafen berechtigt sind, sind in besonderen Gesetzen normiert, welche sich mit der Regelung einzelner Verwaltungsmaterien befassen. So statuieren die einschlägigen Gesetze die Befugnis der Aufsichtsbehörden, Geld- und Freiheitsstrafen gegen die Vorstandsmitglieder von Vereinen (Bruderverbände, Hilfskassen) zu verhängen, um die Erfüllung gewisser, ausdrücklich bezeichneter, gesetzlicher Pflichten zu erzwingen. Es sind die Gemeindevorsteher befugt, Zwangsstrafen in Ausübung ihrer ortspolizeilichen Funktionen zu verhängen. Ebenso können nach Landesgesetzen die Organe der Länderverwaltung (L. A.) in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes die Durchführung der entsprechenden Aufträge gegen Mitglieder der Gemeindeverwaltungen durch Geldstrafen erzwingen. (Besonders mannigfaltige Anwendung findet die Androhung von Geldstrafen und analogen Gehorsamsstrafen als Zwangsmittel im Gebiete der Finanzverwaltung, um die schuldige Vorlage oder Anzeige von Urkunden und Rechtsgeschäften, die Einbringung von Bekennnissen und ähnlichem zu erzwingen.)

B. Zwang in das Vermögen des Verpflichteten. 1. Steuerexekution und politische Exekution zur Herbeibringung von Geldleistungen. Nach § 2 der kais. B. 20 IV 54, R. 96, sind liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zur direkten oder indirekten Steuer umgelegt werden, über Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen. Desglei-

chen sind die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehaltenen Leistungen im Wege der Steuerexekution einzubringen, aber auch jene vorschrittsmäßig auferlegten oder bestehenden Geldleistungen anderer Art, die im Geschäftskreise der politischen Behörde zu öffentlichen Zwecken zu prästieren sind (§ 3 der zitierten kais. B. zählt beispielsweise auf: Kurkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgeld). In diesen Fällen ist die politische Behörde gemäß § 3, Alinea 2, der zitierten kais. Verordnung ausdrücklich ermächtigt, bei ganzer oder teilweiser Versäumnis oder Verweigerung der Leistungen nach fruchtloser, unmittelbar oder durch die Gemeindeorgane geforderter Einmahnung die für die Eintreibung rüchständiger direkter Steuern eintretenden Exekutionsmittel anzuwenden. (Das Nähere ist im Art. „Steuerexekution“ enthalten.)

Geldleistungen für Gemeindezwecke, welche nach dem Gesetze oder einem von der politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu prästieren sind und nicht in Zuschlägen zu den direkten oder indirekten Steuern bestehen, werden im Sinne des § 4 der zitierten kais. Verordnung nur im Wege der politischen Exekution eingetrieben, welche von der politischen Behörde 1. Instanz bewilligt wird, deren einzelne Stadien — Pfändung, Transferierung, Feilbietung — aber durch die eigenen Organe der Gemeinde vorzunehmen sind. Zunächst ist der Verpflichtete unter Androhung der Exekution zu mahnen, bei Fruchtlosigkeit der Mahnung innerhalb der nächsten 14 Tage ist die Exekution zu verhängen. Die Feilbietung findet nach fruchtlosem Verlaufe von acht Tagen nach Pfändung und eventueller Transferierung der Mobilien des Schuldners statt. Im übrigen sind hier subsidiär die Normen der Steuermobilienexekution anwendbar erklärt. Gerichtliche Exekution ist hienach unzulässig.

Bei der Vollziehung der Exekutionsführungen hat die Gendarmerte oder die Ortspolizeiwache (Gemeinde-, eventuell staatliche Sicherheitswache) nach Maßgabe der Instruktionen die erforderliche Assistenz zu gewähren. Im Bedarfsfälle können die Behörden auch Militärassistenzen in Anspruch nehmen (§ 8 der kais. B. 20 IV 54). Ansuchen um Assistenzleistung kann auch der Gemeindevorsteher bei Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte und Mittel der Gemeinde an die politische Behörde stellen (§ 4, Alinea 3, der zitierten kais. Verordnung).

2. **Erfassungsausführung.** Die Erzwingung von vertretbaren Leistungen des Verpflichteten anderer Art als Geldleistungen, z. B. von Arbeits- oder Naturalleistungen, geschieht nicht unmittelbar im Wege der Steuerexekution. Aus der Verpflichtung zu diesen Arbeits- oder Naturalleistungen entsteht vielmehr für den Verpflichteten dadurch, daß er sie nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und die man-

gelnde Leistung sodann auf seine Gefahr und Kosten bewerkstelligt wird, zunächst die Verpflichtung zu einer Geldleistung, nämlich zum Ersatz des von der Behörde gemachten Aufwandes. Und zur Einbringung dieses Aufwandes erklärt § 5 f. der zitierten kais. Verordnung die Steuerexekution im vollen Umfange für zulässig.

Hiebei wird in der zitierten Bestimmung vorausgesetzt, daß die zu erzwingende vertretbare Leistung durch „das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde oder den von der kompetenten Behörde genehmigten Beschluß einer Gemeinde“ auferlegt wird und daß der Ersatzvornahme eine Aufforderung zur Leistung an den Verpflichteten vorausgegangen ist. Die Ersatzvornahme folgt in der Regel in derselben Weise, in der überhaupt die in Betracht kommende, vom Verpflichteten nicht geleistete Handlung durchgeführt wird, wenn möglich auch durch Untergeordnete der den Zwang ausübenden Behörde, meist wohl durch Inanspruchnahme der Dienste geeigneter Arbeitskräfte im Wege privatrechtlicher Vereinbarung. Der ungestörte Fortgang der angeordneten Arbeiten kann, wenn der Verpflichtete z. B. das hiezu notwendige Betreten seines Grundes und Bodens oder des von ihm benützten Raumes verwehren oder sonst die Ersatzvornahme hindern wollte, durch unmittelbaren Zwang mit Hilfe der Gendarmerte oder der Sicherheitswachen, eventuell des Militärs gesichert werden.

Hinsichtlich des Ersatzes der Kosten steht der Verpflichtete natürlich in keinem rechtlichen Verhältnis zu den gedungenen Arbeitskräften oder Lieferanten, welche ihre privatrechtlichen Ansprüche lediglich an die auftraggebende Behörde zu richten haben. Diese bringt den gemachten Aufwand, dessen Betrag von der politischen Behörde richtiggestellt wird, ohne daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des zitierten § 5 eine Einwendung dagegen zulässig ist, vom dem Verpflichteten herein. Daraus ist ersichtlich, daß nur die zur Einleitung der Exekution zuständige politische Behörde allein, nicht etwa eine andere, z. B. die Gemeindebehörde (im Falle der Erzwingung von Naturalleistungen für Gemeindezwecke) und insbesondere nicht die Gerichte zuständig sind, zu überprüfen, ob der gemachte Aufwand notwendig war oder nicht (die späteren Gem. D. tragen die Eintreibung der Ersatzkosten für die auf Rechnung des Verpflichteten vorgenommenen Dienstleistungen dem Gemeindevorsteher auf). Zu einer willkürlichen Berechnung des Aufwandes oder zur Vornahme der Ersatzleistung zu einem ungewöhnlich hohen, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigten Preise ist die politische Behörde durch diese Bestimmung nicht ermächtigt worden. Nach dem Erkenntnis des R. O. 8 II 84, Z. 274, Budwinski 2015, welches der verpflichteten Partei hinsichtlich der Höhe des Aufwandes für die Ersatzausführung keinerlei Einwendung zugeht, wäre eher anzunehmen, daß die Bestimmung der Höhe der erforderlichen Kosten im diskretionären Ermessen der politischen Behörde liege.

Als besondere Beispiele von zwangsweisen Erfassungsausführungen seien genannt: Die im Auf-

sichtsrecht der politischen Behörde bezw. des L. N. liegende Abhilfe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde, wenn diese ihren gesetzlich obliegenden Leistungen und Pflichten innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises oder in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nicht nachkommt. (S. Bd. II, Art. „Gemeinden“ B, S. 334 links, Z. 2); die Vornahme von Neuherstellungen an Gebäuden aus feuerpolizeilichen Rücksichten nach Maßgabe der B. D. oder Feuerlöschordnung.

3. Sonstige Formen des Zwanges in das Vermögen des Verpflichteten. Außer den bisher behandelten Fällen der Erzwingung von genericly bestimmten Leistungen des Verpflichteten (Geld-, Natural- oder Arbeitsleistungen) wird der Zwang in das Vermögen des Verpflichteten noch in mannigfaltiger Weise ausgeübt.

Charakteristisch ist allen diesen Fällen, daß sich der Zwang gegen individuell bestimmte Sachen und Unternehmungen richtet, welche im Eigentum des Verpflichteten stehen oder von ihm benutzt werden, daß sachliche Zustände, die der Verpflichtete trotz der gegenteiligen gesetzlichen oder behördlichen Anordnung geschaffen hat bezw. aufrecht erhält, gegen seinen Willen abgeändert werden. Von den hierunter fallenden Zwangsformen seien beispielsweise folgende genannt:

a) Wegnahme von Sachen, welche im Eigentum des Verpflichteten stehen, z. B. bei der Vollstreckung von Enteignungserkenntnissen, und zwar dauernd (Eisenbahnteilnahmegesetz 1811 78, R. 30, § 35) oder nur für vorübergehende Zwecke (§ 3 des zitierten Gesetzes); behufs Erzwingung einer nicht erfüllten gesetzlichen Verpflichtung zur Herausgabe von individuellen Sachen zu öffentlich-rechtlichen Zwecken: Die zwangsweise Abstellung von Pferden im Mobilisierungsfalle gemäß des § 10 des G. 16 IV 73, R. 77; oder zur Durchsetzung der Pflicht, eine gebührenpflichtige Urkunde oder Schrift, welche überhaupt nicht oder nicht gehörig gestempelt ist oder sonstige Merkmale einer Übertretung des Geb. G. an sich trägt, vorzulegen: Die Wegnahme dieser Urkunde im Sinne des § 96 Geb. G. durch das Gericht auf Verlangen der Finanzbehörde.

b) Der zwangsweisen Wegnahme von Sachen oder Rechten ist es im tatsächlichen Erfolge ähnlich, wenn ein vom Eigentümer nach fruchtlosem Verstreichen der behördlich eingeräumten Frist nicht umgebautes Gebäude, welches dem Einsturz droht, im öffentlichen Feilbietungswege gegen die Verpflichtung veräußert wird, daß der Erstehende den angeordneten Umbau binnen einer von der Behörde bestimmten Frist durchführt (böhm. B. D. § 125) oder wenn gemäß § 11 der B. des H. N. 14 IX 54, R. 238, der Eisenbahnunternehmer wegen nicht rechtzeitiger Beendigung des Baues oder Eröffnung des Betriebes abgestraft und die entsprechende Konzession einem anderen Unternehmer erteilt wird.

c) Die gänzliche oder teilweise Zerstückung, Veränderung von Sachen des Verpflichteten, z. B. die Vereitigung von Bauzuständen, welche den Bauvorschriften materiell nicht ent-

sprechen, durch Demolierung baufälliger Gebäude, Abänderung des Baues wegen wahrgenommener Baugeschichten.

d) Die je nach dem Verhalten des Verpflichteten nur vorübergehende oder dauernde zwangsweise Beendigung gewisser gesetzlicher oder auftragswidriger Zustände, z. B. die Schließung von gewerblichen Anlagen (Außerbetriebsetzung von Maschinen, Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen) im Sinne des § 152 der Gew. D., die Sistierung von Bauten, wenn das Bauprojekt ohne Konzens geändert wurde.

e) Durch Entziehung der Verwaltung des ganzen Vermögens des Ungehorsamen oder bestimmter Vermögensstücke und Übertragung an Beauftragte der Behörde, welche die zwangsweise Durchführung angeordnet hat.

Beispiele solcher Sequestrationen einzelner Vermögensstücke sind: Im Eisenbahnrecht die Sequestration gemäß § 12, B. des H. N. 14 IX 54, R. 238, und hinsichtlich der staatlich garantierten Bahnen im Sinne des G. 14 XII 77, R. 112, wenn die Unternehmung ungeachtet vorheriger Mahnung die Anordnungen der vorgelegten Behörde nicht befolgt oder wesentlichen Bedingungen der Konzession zuwiderhandelt; im Bergrecht die Bestellung eines sachverständigen Verwalters auf Kosten und Gefahr des Bergwerkbesizers bis zur Behebung der Uebelstände, welche vom Besitzer trotz Drohungen und Geldstrafen nicht beseitigt worden sind (§ 224 B. G.). Provisorische Verwaltungen des ganzen Vermögens kommen vor als Mittel der Repressionskontrolle der Gemeindefinanzverwaltung durch die übergeordneten, autonomen Organe (Bezirksverwaltung, L. N.). (S. Art. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“ B, S. 245.)

4. „Unmittelbarer“ Zwang durch Verfügung über individuell bestimmte Sachen. Die in den vorstehenden Absätzen, Z. 1—3, behandelten Fälle betreffen Formen der Zwangsvollstreckung. Doch auch ohne Vermittlung eines vorausgehenden Gehorsamsbefehles wird der Zwang ins Vermögen, d. i. die Verfügung über individuell bestimmte Sachen im öffentlichen Interesse im modernen Staate vielfach geübt. Zumeist wird unter dem Gesichtspunkte der Notpolizei, des Notstandes ein unmittelbarer Eingriff in das Privateigentum vorgenommen, wobei die gegen die Sache im öffentlichen Interesse ausgeübte Verfügung die Hauptsache ist und nur noch etwa von physischem Zwang gegen Personen, welche die behördliche Verfügung hindern wollen, setzen es die Eigentümer oder dritte Personen, begleitet sein kann. So ist nach den Feuerpolizeigesetzen die Möglichkeit von weitgehenden Eingriffen in den Privatbesitz vorgesehen: Eindringen in Gebäude und Niederreißen von Gebäuden oder Gebäudeteilen im äußersten Notfalle, um das Feuer zu löschen bezw. die Ausbreitung zu verhindern; die Verfügung über Privatgewässer im Falle von Wassermangel zu Löschzwecken; Erzwingung des Zutrittes zu den Privatgewässern zu diesem Behufe. Dieser gehört unter anderem auch die Vornahme aller im Interesse der öffentlichen Sicherheit not-

wendigen Vorkehrungen in dringenden Fällen nach § 93 der n.-ö. Wasserordnung (ebenso die entsprechende Bestimmung der übrigen Wasserordnungen) durch die Ortspolizeibehörde; die im öffentlichen Interesse notwendige sofortige Demolierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder sonstige sofortige Beseitigung von Baugeschichten nach § 113 der n.-ö. B. D. 17 I 83, L. 36; vorübergehende behördliche Sperrung eines Stalles, in dem sich mit der Lungenseuche behaftete Kinder befunden haben, im Sinne des § 18, Minea 3, des G. 17 VIII 92, L. 142.

C. Zwangsvollstreckung und unmittelbarer Zwang durch physische Gewaltanwendung gegen Personen. 1. Vollstreckungszwang. Wenn alle anderen Zwangsmittel nicht ausreichen, um den dem gesetzlichen oder behördlichen Befehl entsprechenden Zustand herbeizuführen oder im besonderen Falle z. B. „wegen Gefahr am Verzuge“ unanwendbar (§ 6 der kai. B. 20 IV 54, R. 96) oder von Haus aus dazu ungeeignet sind, weil z. B. die Leistung rein persönlich, nicht vertretbar ist, muß sich der Zwang gegen die Person des Ungehorsamen richten. Der zitierte § 6 ordnet an, daß zur Durchführung einer Leistung, welche „wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten des Verpflichteten sich nicht bewerkstelligen läßt, die Verpflichteten unmittelbar“ (d. h. hier: durch physische Gewalt) „zur Leistung zu verhalten“ sind. Allerdings enthält diese gesetzliche Bestimmung gar keine Angabe über die im einzelnen Falle zulässigen und tauglichen Zwangsmittel, wie auch keine Beschränkungen des eventuellen persönlichen Zwanges. Diese Fragen müssen vielmehr aus anderen Normen beantwortet werden.

a) So sieht § 9 der kai. B. 20 IV 54 selbst die zwangsweise Vorführung von Personen vor, welche trotz Androhung einer Geldstrafe und Erlässens eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleiben oder — in dringenden Fällen, in denen sofort die Erlassung eines Vorführungsbefehles in der Vorladung in Aussicht gestellt wurde — der ersten Vorladung ungerechtfertigt nicht Folge geleistet haben. Der Vorführungsbefehl wird (§ 9, Minea 6) durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörde oder durch die Gendarmrie oder die Ortspolizeiwache, nötigenfalls durch Militärassistenten vollstreckt.

Statuieren dagegen die Gesetze zwar, wie z. B. die Feuerpolizeiordnungen (für R. D. 1 VI 70, L. 39, §§ 14, 62) oder das F. G. (§ 48) die Verpflichtung aller tauglichen Einwohner der Gemeinde zu (entgeltlichen) persönlichen Dienstleistungen bei Feuerbrünsten bezw. zur Folgeleistung gegenüber dem Aufgebot der Ortsbehörde zur Löschung eines Waldbrandes, ohne aber die Zwangsmittel zu bezeichnen, welche angewendet werden können, um die diesen Verpflichtungen entsprechenden persönlichen Leistungen zu verwirklichen, so ist es immerhin zweifelhaft, ob Zwang gegen die Person des Verpflichteten, z. B. seine zwangsweise Einreichung unter die bei der Löschung mitwirkenden

den Personen durch Gendarmieassistenten zulässig ist. In diesen Fällen, in denen es sich zweifellos um eine im Sinne des § 6 der kai. B. 20 IV 54 qualifizierte, unmittelbar gegen den Verpflichteten zu erzwingende Leistung handelt, ist die Vorschrift des zitierten § 6 ganz unzulänglich.

b) Durch Zwang und Gewalt gegen Personen können die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und öffentlichen Sicherheit, insbesondere des öffentlichen Verkehrs, zur Beseitigung von Gefahren berufenen Wachorgane (Sicherheitswachen, Gendarmrie) innerhalb ihrer Zuständigkeit ihre eigenen Befehle vollstrecken. Die physische Gewalt wird hierbei in mannigfaltiger Weise ausgeübt werden, in der Regel durch körperliche Überwältigung des Ungehorsamen, eventuell Verhaftung (vorläufige Verwahrung nach Maßgabe der gesetzlichen Normen: § 9, letzter Satz, der kai. B. 20 IV 54); sie kann schließlich bis zur Vernichtung des Widerständlichen gehen im Falle der Anwendung von Waffengewalt. Die Zuständigkeit der Polizeirekultivorgane zum Befehlen und zur Anwendung des physischen Zwanges zu Vollstreckungszwecken ist in der Regel im Verordnungswege festgesetzt, so daß es für den durch diese Organe im gegebenen Falle ausgeübten physischen Zwang gegen Personen eigentlich einer gesetzlichen Grundlage mangelt, obwohl es sich hier um besonders häufige und darum besonders bedeutsame Fälle von Eingriffen in die Rechte von Personen handelt. (Hinsichtlich der hieher gehörigen Fälle des administrativen Waffengebrauches der Polizeiorbane und des Heeres, insbesondere zur Erzwingung des Gehorsams gegenüber behördlichen Befehlen zum Auseinandergehen an widerrechtlich versammelte Volksmassen s. Art. „Waffengebrauch, administrativer u. s. w.“).

Soweit zu polizeilichen Zwecken der Eintritt in Wohnräumlichkeiten und ihre Durchsuchung erforderlich werden, sind die Möglichkeiten und Formen einer zwangsweisen Durchführung aus Art. 9 des St. G. 21 XII 67, R. 142, und dem G. 27 X 62, R. 88 (§§ 3—6), zu entnehmen. Hiernach müssen insbesondere die behördlichen Organe zu Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht durch Gesetz ausdrücklich ermächtigt sein. Während § 3 des zitierten Gesetzes normiert, daß die Bestimmungen des § 2 deselben Gesetzes betreffend die Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Strafgerichts- pflege auf die Fälle der Hausdurchsuchung zu Verwaltungszwecken anzuwenden seien, und z. B. schriftliche, auf den einzelnen Untersuchungsakt lautende Ermächtigungen der abordnenden Behörde verlangt, hat das G. 17 VI 83, R. 117 (§ 8), die Gewerbeinspektoren, welche mit einer vom Landeschef ausgestellten entsprechenden Legitimationskarte betraut sind, zum Eintritt in die Arbeiterwohnungen einer Gewerbsunternehmung ihres Aufsichtsbezirktes ganz allgemein ermächtigt.

Auch beim Eindringen in Wohnungen und bei Hausdurchsuchungen zu Verwaltungszwecken wird sich die Möglichkeit ergeben, daß physischer Zwang jeder Art durch die Vollstreckungsorgane gegen

die beteiligten Personen ausgeübt wird, die sich der Durchführung widersetzen. Allerdings entsprechen die zitierten Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes in dieser Hinsicht nicht den modernen Anforderungen.

2. Unmittelbarer Zwang durch physische Gewalt gegen Personen.

a) Fälle des Notstandes (der Notpolizei), bei denen sich auch physische Gewaltanwendung gegen die beteiligten oder dritte, etwa hindernde Personen ergeben kann, ohne daß vorher ein Gehorjamsbefehl an die Person gerichtet worden wäre: Die Ergreifung und zwangsweise Unterbringung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt; die gewaltsame Wegschaffung von Personen aus gefährdrohenden Lagen, z. B. Deslogierung von Personen bei Elementarereignissen, Feuer-, Überflutungs-, Verschüttungsgefahren; die gewaltsame polizeiliche Rettung. (S. z. B. die Pflicht des Gendarmen nach § 101 Gendarmereidienstinstruktion, alles vorzunehmen, damit die Gefahr abgewendet oder gemindert werde.)

b) Fälle der verwaltungsrechtlichen Selbstverteidigung. Jede rechtswidrige Störung des ordentlichen Ganges der staatlichen Verwaltung, jede schädigende Einwirkung gegen staatliches Eigentum, gleichviel ob sie absichtlich oder unbewußt erfolgt, kann durch physische Gewalt gegen die Störer abgewehrt werden. Hierzu gehören die häufigsten Fälle der polizeilichen Gewaltanwendung im täglichen Leben, wie sie von den Polizeireferativorganen (Polizeiwachen, Gendarmen), aber auch in den Formen des Garnisonwachdienstes von Heeresangehörigen geübt werden.

Über die Zulässigkeit des administrativen Waffengebrauches bei diesen Anlässen s. unter „Waffengebrauch, administrativer u. s. w.“

c) Zur Verhinderung strafbarer Handlungen. In jenen Fällen, in denen die Polizei dem von einem Verbrecher Angegriffenen zu Hilfe eilt, würde die gegen den Verbrecher angewendete physische Gewalt wohl auch unter dem Gesichtspunkte der privatrechtlichen Notwehr gerechtfertigt sein. In den hieher gehörigen Fällen aber richtet sich die polizeiliche Gewalt unmittelbar gegen die strafbare Handlung ohne Rücksicht darauf, ob diese eine Rechtsgüterverletzung darstellt oder nicht, wie z. B. die meisten Polizeidelikte. Der administrative Waffengebrauch, der von polizeilichen Organen oder der Gendarmerie oder von den requirierten Truppen ausgeübt wird, um ungehorjame Volksmengen auseinanderzusprennen, stellt sich in der Regel zwar als Vollstreckungszwang dar, da ja nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anwendung der Waffengewalt immer Befehle an die Menge zum friedlichen Auseinandergehen vorausgehen müssen. Doch wirkt er gegenüber denjenigen, welche den behördlichen Befehl gar nicht vernommen haben oder gar nicht in der Lage sind, ihm nachzukommen wie auch gegenüber den Unbeteiligten in der Menge als unmittelbarer Zwang. S. Art. „Waffengebrauch, administrativer u. s. w.“

Literatur.

v. Stein: Verwaltungslehre I., (1. Aufl.) S. 209 ff., S. 319 ff.; IV., S. 60 ff. G. Meyer: I., S. 54 ff., 66 ff. Loening: S. 247 ff. Sarwey: „Öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege“. S. 639 ff. D. Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht. 1895. I., S. 326 ff. Gneist: III., S. 1108. Rosin: „Polizeiverordnungsrecht in Preußen“. S. 65 ff. Tezner: Handbuch des österreichischen Administrativverfahrens. 1896. S. 396 ff. (§§ 34—38).

Wilfing.

Anhang.

- I. Nachträge und Ergänzungen.
 - II. Druckfehler und Berichtigungen.
 - III. Systematisches Inhaltsverzeichnis.
 - IV. Alphabetisches Nachschlageregister.
-

I. Nachträge und Ergänzungen.

Die Erscheinungszeit der II. Auflage des Österreichischen Staatswörterbuchs hat sich über den Zeitraum von 1904—1908 ausgedehnt. Die Redaktion war bestrebt, die Änderungen des Rechtszustandes während dieser Zeit noch in den alphabetisch angeordneten Artikeln zu berücksichtigen. Nur bezüglich weniger Rechtsmaterien erschien dies ausgeschlossen, und die hier in alphabetischer Anordnung folgenden Artikel resp. Notizen sollen nun dazu dienen, jene Änderungen ersichtlich zu machen, welche die in den Abhandlungen des Staatswörterbuchs behandelten Rechtsverhältnisse bis zum Zeitpunkte des Abschlusses dieser II. Auflage (Herbst 1908) erfahren haben, bzw. jene Gebiete darzustellen, welche während dieser Zeit der gesetzlichen Behandlung neu unterzogen wurden, im Alphabet selbst jedoch nicht mehr eingereiht werden konnten. Die nicht mit Autornamen gezeichneten Artikel und Notizen des Nachtrages sind vom Privatdozenten Dr. Alfred Gürtler verfaßt worden.

Die Herausgeber.

Advokatur.

Zu III. Organisation des Advokatenstandes (Bd. I, S. 28 ff.). Das G. 16 XI 1906, R. 223, ändert resp. ergänzt einige Bestimmungen des Disz. St. 1 IV 72, R. 40, und der Adv. D. 6 VII 68, R. 96: Die Zahl der Mitglieder des Disziplinarrates wird für Sprengel mit mindestens 1000 Advokaten auf 22 Mitglieder und 6 Ersatzmänner erhöht. Von Disziplinarräten mit 15 oder 22 Mitgliedern müssen bei der Verhandlung und der Fällung des Erkenntnisses neben dem Präsidenten mindestens 8 Mitglieder anwesend sein. Bei Disziplinarräten mit größerem Geschäftsumfange fungieren neben dem Anwalte zwei oder drei Substituten (Art. I). Das Gesetz gibt ferner noch einzelne Normen über die Berufungsmöglichkeit und die Rechtsmittelfristen (Art. III, IV) und bestimmt, daß die Geldbußen, welche bis zum Ausmaße von 3000 K bemessen werden können, in die Kasse der Kammer fließen, welcher der Beschuldigte angehört und sind dieselben — wie die verhängten Ordnungsstrafen — vom Ausschusse zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Advokaten oder Advokaturkandidaten oder ihrer Witwen und Waisen zu verwenden (Art. II, V). Durch Beschluß der Plenarversammlung kann auch ein Teil der Kammerbeiträge humanitären Standeszwecken zugeführt werden (Art. VI).

Die vom Ausschusse der Advokatenkammer amtlich ausgefertigten Ausweise über rückständige Kammerbeiträge sind Exekutionstitel (Art. VII).

Rintelen.

Agrarverfassung.

Zum gleichbenannten Artikel, Bd. I, S. 33 ff.

M. Rentengütergesetzgebung in einzelnen Ländern.

I. Rentengütergesetz für Galizien. 1. Veranlassung zur Gesetzgebung. 2. Inhalt der Gesetze. 3. Bisherige Wirkung der Gesetze. — II. Gesetzgebungstendenzen in den anderen Ländern.

I. Rentengütergesetz für Galizien. 1. Veranlassung zur Gesetzgebung. In Gal. trug außer den allen Ländern gemeinsamen Ursachen noch die seit unvordenklichen Zeiten herrschende Art der Grundverteilung zur Zersplitterung des Grundbesitzes wesentlich bei. Durch die Beseitigung der Erbteilungsvorschriften ist auch noch die weitere Aufteilung des Grundbesitzes an alle Familienmitglieder ermöglicht worden. Der so geschaffene Zwergbesitz konnte eine Familie nicht ernähren und der Mangel an Kapital verhinderte die Vergrößerung der Wirtschaften bzw. deren intensive Bewirtschaftung. Die zahlreichen Zwangsverkäufe ausnützend, bemächtigte sich dieser ungünstigen Lage der Bauern sehr bald die Spekulation, welche aus der Vermittlung von Gutskaufkäufen zur Parzellierung und Zertrümmerung größerer Besitzungen führte. Infolge des Mißverhältnisses zwischen der Entwicklung der Industrie und der Bevölkerungszunahme ist die Nachfrage nach Grund und Boden, welcher in einem vorwiegenden Agrarlande die vornehmlichste Erwerbsquelle bildet, eine bedeutende. Hierdurch sowie durch das Eingreifen der Spekulation erreichten die Bodenpreise eine zu dem Ertrage in seinem Verhältnis stehende Höhe. Diese Bewe-

gung trug in erhöhtem Maße zur Bildung von unwirtschaftlichem Parzellenbesitz bei und führte zur Auswanderung der überschüssigen Elemente.

Diese Uebelstände nötigten zu einem Eingreifen der Legislative und veranlaßten die gal. Landesvertretung, sich schon im J. 1899 mit der Frage der Erlassung von Vorschriften gegen die freie und unbegrenzte Teilbarkeit des Grundbesitzes zu beschäftigen. Angeregt durch die preussische Rentengütergesetzgebung vom J. 1890 und 1891 hat der gal. L. Z. im J. 1901 zwei Gesetze „betreffend die Errichtung von Rentengütern“ und betreffend „die zeitliche Unteilbarkeit von Höfen mittlerer Größe“ votiert. Diese Bestrebungen müssen als ein vom Lande unter staatlicher Mithilfe unternommener Versuch angesehen werden, fortrigierend in die Verhältnisse der Verteilung des Grundbesitzes, in die finanzielle und soziale Lage der Grundbesitzer einzugreifen. Die in Gal. herrschenden Verhältnisse machten es unerlässlich, eine neue Wirtschaftsgröße als Bindeglied zwischen dem Großgrund- und dem Kleinbesitz durch die Gewährung eines der Natur landwirtschaftlicher Besitzungen am besten zuzugewandten, billigen Rentencredits aus Landesmitteln zu ermöglichen.

Die Frucht der langwierigen Verhandlungen zwischen dem R. U. und der Regierung, welche darauf hingingen, die beiden in einem organischen Zusammenhange stehenden Materien in einem Gesetze zusammenzufassen und die den Entwürfen anhaftenden bedeutenden Mängel zu beheben, war das G. 17 II 1905, L. 40, betreffend „die Errichtung von Rentengütern“, welches am 1 X 1906 in Wirksamkeit trat und nach kurzer Geltung eine Abänderung rücksichtlich der Minimalgröße der Rentengüter durch das G. 1 X 1907, L. 144, erlassen hat. Als wirksame Ergänzung der landesgesetzlichen Bestimmungen muß das Reichsgesetz 12 VI 1906, R. 116, angesehen werden, welches die für die Errichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen enthält.

2. Inhalt der Gesetze. Die Erhaltung und Schaffung landwirtschaftlicher Güter mittlerer Größe wird durch die Gewährung von Darlehen, welche in der Regel durch Zahlung einer jährlichen Rente zu verzinsen sowie zu tilgen und auf dem landwirtschaftlichen Gute pfindrechtlich sicherzustellen sind, gefördert. Um diese Wirkung zu erzielen, muß zwischen dem Lande Gal. als Darlehensgeber und dem Eigentümer oder Erwerber eines landwirtschaftlichen Gutes mittlerer Größe als Darlehensnehmer ein Rentenvertrag (R. B.) geschlossen werden. Das sohin genannte „Renten“-Darlehen (R. D.) wird vom Lande durch die Landesrentengüterkommission (L. R. G. R.) in den im Gesetze taxativ aufgezählten Fällen behufs Erwerbung, Entschuldung und Meliorierung der bäuerlichen Güter mittlerer Größe gewährt. In Anbetracht der obwaltenden öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen müssen gewisse Vorbehalten geübt werden, welche sich zum Teil auf das Objekt, zu dessen Gunsten das Darlehen gewährt wird, zum Teil aber auch auf die Person des Darlehensnehmers beziehen.

Als Gut mittlerer Größe kann nach den durch die oberwähnte Gesetzesnovelle abgeänderten Bestimmungen nur jenes angesehen werden, welches an Gesamtlächenausmaß nicht weniger als 5 und in keinem Falle mehr als 60 ha beträgt oder ohne Rücksicht auf das Flächenmaß an jährlichem Katastralreinertrage nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1000 K ausweist. Die zum Gute gehörigen Liegenschaften, auf welchen die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in entsprechendem Zustande vorhanden sein müssen oder deren Errichtung bezw. Instandsetzung gewährleistet wird, muß zu einem Grundbuchkörper vereinigt und soll der Grundkomplex in der Regel entweder vollständig zusammengelegt sein oder doch jede Teilfläche eine wirtschaftliche Größe und Form sowie entsprechende Lage zu den anderen Teilflächen haben. Nach dem ursprünglichen Gesetzestexte war als Voraussetzung für die Gewährung eines R. D. das Mindestflächenausmaß von 3 ha und gleichzeitig das Vorhandensein des oberwähnten Katastralreinertrages gefordert. Da sich nach Inkrafttreten des Gesetzes gezeigt hat, daß das Mindestflächenausmaß zu gering bemessen erscheint und daß in vielen Fällen die Gewährung von Darlehen nur aus dem Grunde abgelehnt werden mußte, weil der augenscheinlich zu niedrig bemessene Katastralreinertrag des projektierten Rentengutes (R. G.) nicht die gesetzliche Minimalgrenze erreicht, erfolgte die obbezeichnete Texturierung im Wege einer Gesetzesnovelle.

Um den im Gesetze vorgesehenen agrarpolitischen Erfolg zu erzielen, muß der Darlehensnehmer gewisse Eigenschaften rechtlicher, moralischer und intellektueller Natur aufweisen. Er muß eigenberechtigter, im landwirtschaftlichen Berufe praktisch bewährter und überhaupt wirtschaftlich befähigter Landwirt und Alleineigentümer des Gutes sein, wobei das Miteigentumsverhältnis zwischen Ehegatten die Erteilung des Darlehens nicht ausschließt. Im Falle nach erfolgter bürgerlicher Einverleibung des Pfandrechtes für das R. D. ein Miteigentumsverhältnis zwischen anderen Personen als Ehegatten entsteht, muß ein von den Miteigentümern in der Regel aus ihrer Mitte bestellter Bevollmächtigter die Bewirtschaftung des Gutes und die Vertretung nach außen besorgen.

Da der Rentencredit kein reiner Realkredit ist, sondern auf dem Ertrage fußt, muß die Höhe des zu gewährenden R. D. in ein Verhältnis zu dem Gutertrage gebracht werden. Die Höhe des Darlehens darf daher einschließlich der Steuern und Abgaben, welche etwa auf den Grundbuchkörper als wassergenossenschaftliche Verpflichtungen oder aus einem Meliorationsdarlehen oder aus einem Darlehen haften, welches zur Deckung der Kosten der amtlichen Zusammenlegung und der hiebei zu zahlenden Geldausgleichungen aufgenommen wurde, jenen Betrag nicht überschreiten, welcher sich entweder aus dem 30fachen Katastralreinertrage des Gutes und der Hälfte des der Versicherung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu Grunde gelegten Wertes zusammengenommen ergibt oder aber drei Vierteln des durch eine

besondere Schätzung ermittelten Gutswertes entspricht. Die Bemeßung des Darlehens innerhalb dieser Grenze muß derart erfolgen, daß der Darlehensnehmer von dem Reinertrage nach Abzug der Lasten, der Rente sowie der Kosten des Wirtschaftsbetriebes seinen und seiner Familie Unterhalt bestreiten kann. In Wahrung der gleichen Interessen kann das Darlehen nur dann gewährt werden, wenn dasselbe die Rangordnung unmittelbar nach den Steuern und Abgaben und den oberwähnten Lasten erhält. Der Vorrang der etwa auf den das R. G. bildenden Grundstücken haftenden Grunddienstbarkeiten, Ausgebirge, Miet- und Pachtrechte sowie Realkaften steht der Erteilung des R. D. insofern nicht im Wege, als durch diese Lasten das Bestehen und die gedeihliche Bewirtschaftung des R. G. oder die Sicherheit des R. D. voraussichtlich nicht gefährdet wird. Die Sicherstellung des R. D. durch Eintragung einer Simultanhypothek auf mehrere Grundbuchkörper ist unzulässig.

Im Interesse der Erhaltung von Gütern mittlerer Größe und da die Höhe des R. D. der Ertragsfähigkeit des Gutes angepaßt ist, sohin jede Abtrennung eines Bestandteiles des Gutes die Grundlage verschieben würde, ist, solange das R. D. grundbücherlich aushaftet, gesetzlich die Unteilbarkeit des R. G. statuiert. Es bedürfen daher Rechtsgeschäfte, welche die Abtrennung eines Bestandteiles des unteilbaren R. G. zum Gegenstande haben, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der L. R. G. K. und kann die Abtrennung eines Bestandteiles des R. G. nicht ohne Zustimmung der L. R. G. K. erfolgen. Da jedoch Fälle eintreten können, in welchen eine solche Abtrennung schon im öffentlichen und landeskulturellen Interesse (zur Herstellung von Straßen, Wegen, Flußregulierungen usw.) unerlässlich oder im privaten Interesse notwendig wird, ohne daß dadurch das Flächenmaß und die Ertragsfähigkeit des restlichen Teiles des R. G. unter das gesetzliche Mindestmaß fällt, muß bezw. kann die L. R. G. K. im ersten Falle ohne weiteres und im zweiten Falle, ohne dem Zwecke des Gesetzes entgegenzuhandeln, unter gewissen Voraussetzungen die Zustimmung erteilen. Da dieses Gesetz auch nur die Bildung und Erhaltung eines Mittelbesitzes und nicht die Schaffung des Großbesitzes fördern soll, ist die Vereinigung zweier oder mehrerer R. G. nicht gestattet; die Vereinigung einer anderen Liegenschaft mit einem R. G. kann nur mit Zustimmung der L. R. G. K. unter gewissen, im Gesetze taxativ aufgezählten Voraussetzungen gewährt werden. Änderungen, welche sich bei der Durchführung agrarischer Operationen ergeben, bedürfen nicht der Zustimmung der L. R. G. K. Im Interesse der Existenzmöglichkeit des Eigentümers des R. G. dürfen Nachhypotheken an einem R. G. bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur mit Zustimmung der L. R. G. K. begründet werden.

Um den im Gesetze statuierten Zweck zu erreichen, ist der Eigentümer des R. G. allgemeinen Verpflichtungen unterworfen, welche darin bestehen, daß er das Darlehen dem Zwecke, für welchen es gewährt wurde, tatsächlich zuzuführen, das

Gut ordentlich zu bewirtschaften, die erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie das tote und lebende Wirtschaftsinventar in gutem Zustande zu erhalten bezw. das letztere zu ergänzen hat. Weiter ist der Darlehensnehmer verpflichtet, die Steuern zu entrichten, die Gebäude und das Wirtschaftsinventar sowie die eingebrachten Erzeugnisse gegen Feuer- und Hagelgefahr eventuell, wenn es die L. R. G. K. verlangt, auch die Saaten gegen Hagelschäden zu versichern; auch hat sich derselbe über die Einhaltung dieser Verpflichtungen sowie über die jeweilige Zahlung der Prämie nach den von der L. R. G. K. zu treffenden Bestimmungen auszuweisen und die Erklärung beizubringen, daß die Versicherungsanstalt die Versicherungssumme nur mit Zustimmung der L. R. G. K. den Versicherten auszahlen wird.

Das erforderliche Kapital für die R. D. wird vom Lande durch die Emission von auf den Inhaber lautenden Rentenbriefen (R. B.), welche mit Zinsencoupons sowie mit einem Talon versehen sind, beschafft und darf der Gesamtbetrag der ausgegebenen R. B. den Betrag von 5.000.000 K. und innerhalb dieses Höchstmaßes den Betrag der aushaftenden und pfandrechlich sichergestellten R. D. nicht überschreiten. Diese Darlehen haften als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den R. B., welche Haftung im Sinne der Anordnung des G. 24 IV 74, R. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen bei der Einverleibung des Pfandrechtes ersichtlich zu machen ist. Die R. B. werden mit Rücksicht auf die wechselnden Geldmarktverhältnisse nach zwei Typen, und zwar zu 4 und 4½ % Zinsen ausgegeben. Der Betrag des R. D. wird nach durchgeführter grundbücherlicher Einverleibung des Pfandrechtes in R. B. zum Nennwerte erfolgt. Die Besitzer der R. B. haben den Anspruch auf die halbjährig nachhinein fälligen Zinsen und im Falle der Auslösung des R. B. auf die Auszahlung des Nennwertes desselben sechs Monate nach der Auslösung in der hiebei usuellen Form. Die Einlösung der R. B. erfolgt nach Ermessen des L. A. durch Rückkauf oder durch Auslösung.

Für die Abwicklung des R. B.-Geschäftes werden drei Fonds errichtet, welche gleichfalls als Kautions für die Befriedigung der Ansprüche aus den R. B. haften: 1. R. B.-Zinsfonds, 2. R. B.-Tilgungsfonds und 3. R. B.-Reservefonds. Der erste Fonds dient zur Verzinsung der R. B. und wird aus den zur Verzinsung der R. D. bestimmten Teilen der einfließenden Renten gebildet. Der zweite Fonds dient zur Rückverwerbung sowie zur Rückzahlung ausgeloster R. B. und wird gebildet aus den zur Tilgung der R. D. bestimmten Teilen der einfließenden Renten und aus den im haren eingehenden R. D. Der Reservefonds, welcher zur Deckung etwaiger Abgänge des Zins- und Tilgungsfonds bestimmt ist, wird aus den auf verzinsbare Zinsencoupons und R. B. entfallenden Teilen des Zins- und Tilgungsfonds, aus den an Verzugszinsen einfließenden Beträgen, aus den Zinsen aller drei Fonds und aus den sonst etwa erzielten Erträgen gebildet.

Der Darlehensnehmer hat in der Regel vom Zeitpunkt der Erfüllung des R. D. an die zur Verzinsung und Tilgung desselben entfallende Rente halbjährlich nachhinein bei der im R. B. bestimmten Zahlstelle und zu den angeordneten Terminen zu entrichten. Im Falle des R. D. zur Verzinsung des Kaufpreises des zu erwerbenden Gutes verwendet wird, kann im R. B. ein sogenanntes Freijahr zugestanden werden, wodurch der Beginn der Rentenzahlung um ein Jahr, von der Erfüllung des R. D. an gerechnet, verschoben wird. Die Rente beträgt, je nachdem das Darlehen in 4% oder 4½%igen R. B. erfolgt wurde, 4½% oder 5% des Nennwertes der R. B. und ist durch 56 bezw. 52 Jahre zu entrichten; hievon entfallen auf die Amortisationsquote ½% und auf die Verzinsung des Rentenskapitales 4 bezw. 4½%. Im Falle der Säumnigkeit bei Entrichtung der Rente kann nach erfolgter Mahnung durch die L. R. G. K. die zwangsweise Hereinbringung derselben erfolgen.

Die Kündigung des R. D. kann durch den Eigentümer des R. G., durch die L. R. G. K. oder durch beide Vertragsparteien erfolgen, wobei die Kapitalrückzahlung nach Wahl des Schuldners im baren oder in R. B. zu deren Nennwerte zu leisten ist. Der Eigentümer des R. G. kann nach Ablauf von zehn Jahren von der grundbücherlichen Einverleibung des Pfandrechtes an das R. D. ganz oder teilweise behufs Rückzahlung kündigen. Vor Ablauf der bezeichneten Frist kann er es nur bis zum vierten Teile des ausstehenden R. D., in besonders rücksichtswürdigen Fällen über Bewilligung der L. R. G. K. ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag kündigen. Seitens der L. R. G. K. kann das Darlehen nur in bestimmten, im Gesetze taxativ aufgezahlten Fällen gekündigt werden, und zwar wenn die Voraussetzungen, unter welchen das Darlehen zugestanden wurde, nicht mehr zutreffen, oder wenn seitens des Darlehensnehmers bezw. dessen Rechtsnachfolgers die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Im Falle der Enteignung des R. G. oder der Abtrennung eines Teiles mit Zustimmung der L. R. G. K. kann die Kündigung des R. D. von beiden Vertragsteilen erfolgen, und zwar kann die L. R. G. K. das R. D. ganz oder teilweise kündigen, wenn mit dem restlichen Gutsteile der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck nicht mehr erreicht werden kann. In allen diesen Fällen ist das R. D. sechs Monate nach erfolgter Kündigung bei der im R. B. bezeichneten Zahlstelle einzuzahlen.

Anlässlich des Zustandekommens des R. B. kann es sich um die Einverleibung des Eigentumsrechtes auf das R. G. und des Pfandrechtes für das R. D. handeln. Die L. R. G. K. ist nun legitimiert, um die Vornahme aller einschlägigen grundbücherlichen Amtshandlungen beim zuständigen Gerichte anzusuchen. Das Grundbuchgericht selbst hat nur insoweit einen Einfluß auszuüben, als es zu prüfen hat, ob das R. G. bloß aus einem Grundbuchskörper besteht oder ob um die Vereinigung mehrerer Liegenschaften in einem Grundbuchskörper angefragt wird und hiegegen kein Hindernis vorliegt, weiter ob das Gut un-

belastet ist oder die darauf haftenden Forderungen gelöscht werden oder ob seitens der Pfandgläubiger in die Einräumung der erforderlichen Rangordnung für das R. D. gewilligt wurde. Weiter ist auch die Anmerkung der Unteilbarkeit des R. G. in das Gutstandsblatt einzutragen. Im Falle für eine grundbücherliche Eintragung die Zustimmung der L. R. G. K. gefordert wird, ist die erfolgte Zustimmungserteilung bei der betreffenden Eintragung von Amts wegen ersichtlich zu machen. Bei jedem Grundbuchgerichte ist ein Nachschlagsregister für R. G. zu führen.

Zur Durchführung des Gesetzes sind berufen: 1. die L. R. G. K., welche als Landesorgan beim L. A. mit dem Sitze in Lemberg bestellt ist, und 2. der L. A. Für die durch dieses Gesetz geschaffene Bodenkreditorganisation gelten die Bestimmungen des G. 24 IV 74, R. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Pfandbriefbesitzer. Die L. R. G. K. ist eine Gremialbehörde unter Vorhitz des Landmarschalls oder dessen Stellvertreters und besteht aus sechs Mitgliedern (ebensoviel Ersatzmänner), von welchen je zwei vom L. Z., vom L. A. für die Dauer der Landtagsperiode und vom Statthalter entsandt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Kommissionsbeschlüsse zu silitieren, in welchem Falle über den Gegenstand der L. A. im Einverständnisse mit der Statthalterei zu entscheiden hat. Im Interesse des zu wählenden staatlichen Einflusses auf die R. G.-Aktion hinsichtlich der Kommissionsbeschlüsse erscheint weiter normiert, daß, im Falle die vom Statthalter ernannten Mitglieder bei der Beschlussfassung über die Gewährung des R. D. oder über die Frage der Sicherheit des R. D. oder der R. B. in der Minderheit geblieben sind, über Verlangen des Statthalters der für den Fall der Siftierung angeordnete Vorgang einzutreten hat. Die L. R. G. K. ist berufen, in den nicht dem L. Z., L. A. oder dem Einvernehmen zwischen dem L. A. und der Statthalterei vorbehaltenen Fragen in allen Angelegenheiten Beschluß zu fassen, welche die Errichtung von R. G., die Gewährung von R. D. und den R. B.-Dienst betreffen. Sie hat daher alle notwendigen und zweckdienlichen Erhebungen, Ermittlungen, Feststellungen und Schätzungen vorzunehmen, die Voraussetzungen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur für die Gewährung von R. D. zu prüfen und ist berechtigt, die Erfüllung der den Darlehensnehmern obliegenden allgemeinen Verpflichtungen zu überwachen und kann im Falle seiner Säumnigkeit für denselben die entfallenden Steuern entrichten, die Versicherungen selbst abschließen und die bezüglichen Zahlungen leisten. Auch kann die Kommission auf Grund der bei Überwachung der Bewirtschung der R. G. wahrgenommenen Verhältnisse bei dem L. A. die Anträge auf Einleitung von Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur, insbesondere von Bodenverbesserungen, sowie von agrarischen Operationen stellen. Die L. R. G. K., welche die sichere und nutzbringende Verwendung der zeitweilig nicht erforderlichen Darbestände und insbesondere der Bestände der drei R. B.-Fonds zu besorgen hat, kann Bankgeschäfte vornehmen, so-

fern diese zur Veranlagung der Barbestände erforderlich sind. Auch ist die L. R. G. K. berechtigt, namens des Landes bei Zeitbietungen von R. G. mitzubieten, um solche zu erstehen, ist jedoch gehalten, auf diesem Wege erworbene Güter baldmöglichst zu veräußern.

Die Regiekosten der L. R. G. K. inklusive der Entlohnung der Organe derselben, der eventuellen Reisekosten für auswärtige Dienstesverrichtungen sowie der etwa für besondere Mühewaltung zugehenden Vergütung der einzelnen Mitglieder trägt der Landesfonds. Die Kosten der über das Ansuchen um Gewährung eines R. D. erforderlichen Vorarbeiten der L. R. G. K. wird nur jenen Bewerbern gänzlich oder zu einem angemessenen Teile vorgeschrieben, deren Ansuchen keine Folge gegeben wurde.

Der L. A. überwacht die Tätigkeit der L. R. G. K., erläßt die bezüglichlichen Dienstvorschriften, bestellt die Organe, bestimmt deren Besoldung und Reisegebühren sowie die Vergütung einzelner Kommissionsmitglieder und hat alljährlich dem L. T. über die Tätigkeit der L. R. G. K. zu berichten.

In Übereinstimmung mit dem erwähnten Reichsgeetze zum Schutze der Rechte der Pfandbriefbesitzer haften zunächst, und zwar hinsichtlich der auf den R. B. entpringenden Verbindlichkeiten vorzugsweise die als Kaution für diese bestellten pfandrechlich sichergestellten R. D. und die drei für die Abwicklung des R. B.-Geschäftes errichteten Fonds und sodann das Land.

Abgesehen von der durch die Entsendung von zwei von dem Statthalter bestellten Mitgliedern in die L. R. G. K. vorgeesehenen Ingerenz der Staatsverwaltung auf die Durchführung des Gesetzes ist noch ein weitgehendes Staatsaufsichtsrecht der Regierung hinsichtlich der Gebarung der L. R. G. K. normiert. Die Statthalterei ist berechtigt, die Geschäftsführung dieser Kommission zu prüfen und die erforderlichen Ausweise hierüber sowie über die Kassenbestände abzuverlangen. Zu dem Behufe hat die Staatsverwaltung einen Regierungskommissär zu bestellen, welcher die Rechte der Pfandbriefbesitzer zu wahren und auch jene Befugnis hat, welche sich als Ausfluß der Staatsaufsicht über Aktien- oder Anteilscheinbanken darstellt. Weiter kann die Statthalterei die Ausführung von Kommissionsbeschlüssen unterjagen, durch welche die Kommission ihren Wirkungsbereich überschritten oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen hat. In diesem Zusammenhang gehören auch die Anordnungen, wonach die Bestimmung über die Veranlagung der Barbestände und die Geschäftsordnung der L. R. G. K. der Genehmigung des F. M. und A. M. unterliegen. Das Staatsaufsichtsrecht ist im Sinne der allgemeinen Stellung der Staatsverwaltung gegenüber den sozialwirtschaftlichen Unternehmungen und aus kreditpolitischen Momenten erforderlich.

Zum Sinne der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurde bereits mit der Konstituierung der L. R. G. K. vorgegangen und ein ausführliches, den gesamten Wirkungsbereich der Kommission umfassendes Statut vom L. A. verfaßt und der Ge-

nehmigung der beteiligten Zentralstellen unterworfen. Auch sind bereits die Texte der dem Formular der Pfandbriefe der gal. Landesbank nachgebildeten R. B. sowie der Amortisierungsplan festgestellt.

Um die Verwirklichung dieser wichtigen sozialen und volkswirtschaftlichen Maßnahmen, welche im Interesse des Staates und Landes gelegen sind, zu fördern, und, da das Land Gal. die eigentliche Haftung für die aus den R. B. entspringenden Verpflichtungen übernimmt und überdies die Kosten der L. R. G. K. trägt, wurden auf Grund der vom gal. L. T. anlässlich der Botierung des R. G.-Gesetzes beschlossenen Resolutionen mit dem Reichsgeetze 12 VI 1906, R. 116, staatliche Begünstigungen zugestanden. Nach denselben wird den R. B.-Besitzern das Recht eingeräumt, aus den ihnen als Kaution haftenden Vermögenobjekten vorzugsweise vor den anderen Personen, deren Forderungen nicht aus R. B. entpringen, befriedigt zu werden. Da die R. G.-Institution ihrer meritorischen Beschaffenheit nach den Charakter einer besonderen Bodenkreditorganisation hat, wird den R. B. die Pupillarfähigkeit zugestanden. Die L. R. G. K., welcher bei der Durchführung der ganzen Transaktion die wichtigste Aufgabe zugewiesen ist, genießt die persönliche Gebührenfreiheit rüchrichtlich jener Eingaben, Protokolle und Beilagen, welche sie in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben überreicht; abgeschlossen sind nur die Eingaben in gerichtlichen Verfahren und Streitigkeiten; auch die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kautionsbandes in Ansehung der als Kaution für die R. D. haftenden Vermögenobjekte ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei. Den R. D., insofern dieselben zur Entrichtung des Kaufpreises für das zu erwerbende Gut dienen, kommt die Befreiung von der Gebühr für den Schuldschein und für die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes zu, um deren Zuerkennung die L. R. G. K. oder die Schuldner nachzujagen haben. Die für die Erteilung solcher R. D. bezw. zur Erlangung der Begünstigungen beigebrachten Auszüge aus den öffentlichen Büchern und Urkundenabschriften sind bedingt gebührenfrei. Auf die diesbezüglich überreichten Eingaben und Rekurse finden die Bestimmungen der Z. B. 44 g der Gebührenregelsnovelle 13 XII 62, R. 89, Anwendung. Die bei der L. R. G. K. überreichten Eingaben um Gewährung von R. D. sind stempelfrei. Der L. R. G. K. steht das Recht zu, die rückständigen Renten nebst Verzugszinsen sowie die von ihr für den Darlehensnehmer geleisteten Zahlungen an Steuern oder Versicherungsprämien im politischen Exekutionswege einzubringen. Im Falle derjenigen, gegen welchen die Exekution geführt wird, der Ansicht ist, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der L. R. G. K. angegebenen Betrage besteht, so kann er seine Einwendungen im Klagewege bei dem je nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständigen Gerichte in Lemberg geltend machen, worauf entweder die Einstellung oder Einschränkung der

Erfüllung und in gewissen Fällen auch die Aufschiebung derselben von jenem Gerichte ausgesprochen werden kann, welches zum Erfüllungs vollzuge in Ansehung des R. G. zuständig wäre.

Dem weitergehenden Verlangen der Landesvertretung, die Staatsgarantie für die Verzinsung der emittierten R. B., welche nicht wie gewöhnliche Landeschuldverschreibungen lediglich auf den allgemeinen Landeseinnahmen fundiert sind, sondern eine spezielle Fundierung nach Art der Pfandbriefe besitzen, zugunsten der R. B.-Besitzer zu gewähren, um die Marktähigkeit und den Kurs dieser Wertpapiere zu heben, wurde seitens des A. G. nicht Rechnung getragen.

Nußer diesen durch ein Spezialgesetz normierten Begünstigungen haben für die R. D. auch noch die Begünstigungen der Konvertierungsgesetze 9 III 89, R. 30, 26 XII 93, R. 209, und 27 XII 99, R. 262, Anwendung. Im Interesse einer weitgehenden Förderung der R. G.-Aktien wurden noch im administrativen Wege Maßnahmen gebühren- und steuerrechtlicher Natur erlassen, welche sich zum Teil auf die weitgehendste Ausdehnung der in diesem Gesetze gewährten Begünstigungen, auf die Gebührenbefreiung der den R. B. beigegebenen Coupons im Sinne des Art. III des G. 10 VII 65, R. 55, auf die Zuerkennung der $\frac{1}{2}$ -%igen Rentensteuer im Sinne des G. 26 VI 1901, R. 80, für die Zinsen der R. B. und auf die Zuerkennung einer minimalen Erwerbsteuer für die R. R. G. R. im Sinne des § 83 I, lit. d, bezw. II. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes 25 X 96, R. 220, beziehen.

3. Bisherige Wirkung der Gesetze. Im Hinblick auf die kurze Wirkungsdauer dieser Gesetze wäre es wohl verfrüht, sich im gegenwärtigen Augenblick schon ein abgeklärtes Bild über die Erfolge dieser neuen Institution im Lande zu machen; doch läßt sich schon jetzt feststellen, daß das Streben nach Inanspruchnahme des Rentenkredits ein recht reges ist. Bei der L. R. G. R. sind bis Ende März 1908 1364 Ansuchen um Gewährung von R. D. behufs Schaffung von R. G. eingebracht worden, von welchen 221 Ansuchen eine willfahrende Erledigung erfuhren. In diesen Fällen wurden im ganzen Darlehen im Betrage von 2.113.650 K zugestanden, wovon bis zu dem gleichen Termin 380.000 K zur Auszahlung gelangt sind. Von diesen Darlehen wurden 70 % zur Bildung von R. G. in Ostgalizien und nur 30 % für Westgalizien bewilligt.

II. Gesetzgebungstendenzen in den anderen Ländern. Nahezu zur gleichen Zeit wie in Gal. hat sich die Landesvertretung in der Bukowina, um eine teilweise Sanierung der im Lande herrschenden Agrarverhältnisse herbeizuführen, mit der Frage der Errichtung von R. G. befaßt. Der vom L. A. diesbezüglich verfaßte und im wesentlichen dem gal. Gesetze nachgebildete Entwurf unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, daß die R. D. nicht wie in Gal. vom Lande, sondern von der Bukow. Landesbank, welche zu diesem Behufe eine Statutenänderung erfahren hat, gewährt werden und daß die Funktionen der L. R. G. R.

von dieser Landesbank ausgeübt werden; auch bezüglich der Größe des R. G. und dessen Katalastreinertrag sind in dem Entwurfe wesentliche Unterscheidungen gegenüber den Bestimmungen für Gal. enthalten. Da jedoch der L. T. in der Sitzung vom 28. November 1905 noch weitergehende Änderungen des zwischen dem L. A. und der Regierung vereinbarten Entwurfes beschloffen hat, welche der im Interesse der ganzen Institution notwendigen Statuierung eines intensiven Staatsaufsichtsrechtes nicht genügend Rechnung tragen, hat der Gesetzentwurf die kais. Sanktion nicht erhalten. Da der L. A. eine Änderung der bezüglichen Bestimmungen in der von der Regierung gewünschten Richtung vorgenommen hat, dürfte der Gesetzentwurf in der nächsten Landtagsession zur Beratung und Annahme gelangen.

In Böhmen hat sich die Landesvertretung bereits im J. 1894 mit der Frage der Schaffung landesgesetzlicher Bestimmungen betreffend die Errichtung von R. G. auf Grundlage der im J. 1893 seitens des A. M. im A. G. eingebrachten Regierungsvorlage eines Reichsrahmengesetzes befaßt. Da dieses nicht zustande gekommen ist, ruhten auch in Böhmen die diesbezüglichen Bestrebungen. Im J. 1905 wurde neuerlich ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über R. D. zur Erhaltung und Errichtung von landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe im böhm. L. T. eingebracht, welcher der Landeskulturrkommission zugewiesen wurde. Die vom L. A. und Landeskulturrate im Gegenstande gemachten Studien haben bisher noch keine greifbare Gestalt angenommen. Der Gesetzentwurf betreffend die Erbteilung dieser Besitzungen wurde am 7 VIII 1908 sanktioniert.

Quellen und Literatur.

I. Galizien: Stenographisches Protokoll des L. T., 12. Sitzung vom 4. Juli 1901, 6. Session, VII. Wahlperiode (Beilage 48); 19., 20. und 21. Sitzung vom 28., 29. und 31. Oktober 1904, 2. Session, VIII. Wahlperiode (Beilage 231); 5. und 11. Sitzung vom 23. Februar und 25. März 1907, 3. Session, VIII. Wahlperiode (Beilage 156); Stenographisches Protokoll des A. G., 333., 377. und 406. Sitzung vom 14. April 1905, 9. Februar und 18. Mai 1906, 17. Session (Beilage 2347 und 2435). Dziedziicki: Das galizische Rentengütergesetz im österreichischen Verwaltungsrarchiv, V. Jahrgang 1907, 5. und 6. Heft, S. 254 ff. und Fellner: Das System der Rentengüter und seine Anwendung in Ungarn. Berlin, 1905, S. 75 ff. — II. Bukowina: Stenographisches Protokoll des L. T., 1. und 14. Sitzung vom 17. Mai und 20. November 1905, 2. Session, X. Wahlperiode (Anhang II, Beilage 65); 3. und 5. Sitzung vom 1. und 7. Oktober 1907, 3. Session, X. Wahlperiode (Anhang LVI). — III. Böhmen: Stenographisches Protokoll des L. T., 8. Sitzung vom 29. Mai 1905 (Beilage CXLVI); 18. Sitzung vom 24. Oktober 1905, 39. Sitzung vom 5. März 1907 und 58. Sitzung vom 3. Oktober 1907, 2. Session.

v. Haager.

Apotheken.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. I, S. 145 f.

I. Öffentliche Apotheken. — II. Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte und pharmazeutische Notapparate. — III. Anstaltsapotheken. — IV. Strafbestimmungen. — V. Behörden und Verfahren. — VI. Schlußbestimmungen.

Durch das neue Apothekengesetz 18 XII 1906, R. 5 ex 1907, hat das Apothekenwesen eine zeitgemäße Regelung erfahren.

I. Öffentliche Apotheken. 1. Allgemeine Bestimmungen. Die öffentlichen A. sind entweder konzessionierte oder Realapotheken. Niemand darf mehr als eine Apothekerkonzession besitzen oder den Betrieb von mehr als einer öffentlichen A. selbst führen.

Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen A. ist erforderlich:

1. das österr. Staatsbürgerrecht;
2. der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte;
3. der Besitz des nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erlangten akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie;
4. eine nach Erlangung des akademischen Grades zurückgelegte sachliche Tätigkeit in der im Gesetze vorgeschriebenen Mindestdauer;
5. Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Apothekenbetrieb.

Als sachliche Tätigkeit gilt zunächst die Verwendung im pharmazeutischen Dienste einer inländischen öffentlichen oder Anstalts-Apothek. Dieser Verwendung ist der einjährige, in einer Militärapotheke zurückgelegte Präsenzdienst als einjährig-freiwilliger Pharmazeut gleichgestellt.

Mit der B. des M. Z. 18 IV 1908, R. 80, wurden jene mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder denselben verwandten Beschäftigungen bezeichnet, welche als sachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 des A. G. zu betrachten sind.

Die Dauer der sachlichen Tätigkeit zum Betriebe einer bestehenden A. ist mit 5 Jahren, zur Errichtung einer neuen A. mit 15 Jahren festgesetzt. Nur im ersten Geltungsjahre des A. G. wird in letzter Beziehung eine mindestens 25-jährige, im zweiten und dritten Geltungsjahre eine mindestens 20-jährige sachliche Tätigkeit gefordert.

Die im Auslande (auch Ungarn) zurückgelegte sachliche Tätigkeit wird nur im Höchstausmaße von zwei Jahren eingerechnet.

Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen A. ist jeder Pharmazeut ausgeschlossen, welcher durch mehr als drei Jahre in keiner öffentlichen A. tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahre eine solche Tätigkeit wieder ausübt.

Von der Erlangung der Berechtigung zur Neuerrichtung einer A. ist jeder Pharmazeut ausgeschlossen, der schon einmal im Besitze einer konzessionierten A. ist oder war, vor Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung der Konzession.

Der Wächter oder selbständige Leiter einer öffentlichen A. muß denselben Bedingungen ent-

sprechen, welche für die Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer A. vorgeschrieben sind.

Die Verwendung von Hilfskräften in A. wird im Verordnungswege geregelt werden.

Die Betriebsanlage unterliegt der behördlichen Genehmigung. Der Betrieb der A. wird im Verordnungswege geregelt werden. Auf Grund des A. G. ist die Regierung zur Herausgabe der Pharmakopöe- und der Arzneitaxe ermächtigt, wobei auf die Anordnung entsprechender Nachlässe für den Bedarf von Kranken- und Humanitätsanstalten und Krankenkassen sowie für die Armen Bedacht zu nehmen ist.

Die politischen Landesbehörden haben nach Einvernehmung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer und der zuständigen Ständevertretung der Apotheker Anordnungen über die Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe zu erlassen.

Solche Verfügungen sind bisher getroffen worden: im J. 1907 in Schlesien, L. 33; Steiermark, L. 65; Oberösterreich, L. 30; Böhmen, L. 62; Salzburg, L. 6; ferner im J. 1908 in Währen, L. 22; Krain, L. 1; Niederösterreich (ausgenommen Wien), L. 33; Kärnten, L. 6; der Bukowina, L. 21, und Kärntenland, L. 22.

2. Konzessionierte Apotheken. Zum Betriebe einer öffentlichen A., welche nicht auf einem Realrechte beruht, ist eine Konzession erforderlich, welche nur erteilt werden darf, wenn im Standorte der A. ein die Praxis ausübender Arzt ansässig ist und das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer öffentlichen A. nachgewiesen ist. Die Konzessionerteilung ist jedenfalls zu verweigern, wenn durch die Neuerrichtung die Existenzfähigkeit der im Standorte oder in der Umgebung bestehenden öffentlichen A. oder des eine Hausapotheke führenden Arztes gefährdet wird.

Für die Erteilung der Konzession ist eine bestimmte Taxe zu entrichten, welche nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden in fünf Klassen (von 500—4000 K) eingeteilt und für Zwecke der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten und ihrer Hinterbliebenen bestimmt ist.

Die Konzession zum Betriebe einer A. ist eine persönliche und darf auf andere nicht übertragen werden. Die Verlegung einer A. innerhalb des Standortes bedarf der behördlichen Genehmigung.

Wenn eine konzessionierte A. durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder im Erbwege auf einen anderen übergehen soll, so muß derselbe zum Betriebe der A. eine neue Konzession erwirken. Geht jedoch eine solche A. nach dem Tode des Konzessionärs im Erbwege auf die Witwe oder die Deszendenten über, so kann die A. für Rechnung der Witwe während ihres Witwenstandes, für Rechnung der Deszendenten bis zur erreichten Großjährigkeit auf Grund der alten Konzession fortbetrieben werden. Ist einer der Deszendenten Pharmazeut, so kann die A. auf Grund der alten Konzession weiter betrieben werden, bis

dieser Zeitpunkt die Eignung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen A. erlangt, jedoch längstens, bis er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Der Fortbetrieb der A. während eines Konkursverfahrens für Rechnung der Konkursmasse sowie während einer exekutiven Zwangsverwaltung durch einen Dritten oder während einer exekutiven Zwangsverpachtung erfolgt auf Grundlage der Konzession des Schuldners. Während der Dauer einer Verlassenschaftsabhandlung bedarf es zur Fortführung einer A. für Rechnung der Masse keiner neuen Konzession.

Eine A., welche noch fünf Jahre besteht, darf durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf andere nicht übertragen werden. Ausgenommen sind nur jene Fälle, wo die A. nach dem Tode des Konzessionsinhabers fortgeführt werden soll.

Die Verpachtung einer A. unterliegt der behördlichen Genehmigung. Die Pflasterverpachtung ist unzulässig.

Ist der Apotheker vorübergehend verhindert, den Betrieb der A. selbst zu führen, hat derselbe für einen qualifizierten Stellvertreter Sorge zu tragen, welcher der behördlichen Genehmigung unterliegt, wenn die Verhinderung mehr als sechs Wochen dauert.

Der Konzessionsinhaber kann durch die Behörde von der Leitung der A. auf eine bestimmte Zeit entfernt werden, wenn er wegen Übertretung der auf den Apothekenbetrieb bezüglichen Vorschriften wiederholt bestraft wurde und das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint. Zum Zwecke des Fortbetriebes der A. kann die Behörde auf Kosten des Konzessionsinhabers die notwendigen Verzögerungen treffen.

Die Apothekerkonzession kann entzogen werden, wenn die A. binnen einem Jahre nach Ausfolgung der Konzessionsurkunde nicht in Betrieb gesetzt wird oder wenn der Betrieb der A. durch mehr als sechs Monate unterbrochen wird.

Die Konzession ist ferner zu entziehen, wenn dieselbe gesetzwidrig erteilt wurde und der gesetzwidrige Zustand fortbesteht, wenn bei dem Konzessionsinhaber der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der zur Konzessionserlangung vorgeschriebenen Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt, wenn der Konzessionsinhaber die bürgerl. Staatsbürgerschaft verliert, wenn mit einem rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteile der Verlust der Apothekerbefugnis ausgesprochen wird oder der Verlust des akademischen Grades verbunden ist und schließlich, wenn dem Konzessionsinhaber die Ausübung des Berufes durch strafgerichtliches Urteil unterlagt wurde.

3. Realapotheken. Die Real Eigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen A. bleibt unverändert, jedoch dürfen neue Realapotheken nicht mehr errichtet werden.

Zur Führung einer Realapothek ist die behördliche Genehmigung erforderlich. Wenn der Besitzer einer solchen A. die vorgeschriebene Qualifikation nicht besitzt, so kann die A. nur durch einen Pächter oder einen verantwortlichen Leiter, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unter-

liegt, betrieben werden. Beim Übergange einer Realapothek durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden hat der Erwerber der A. die vorgeschriebene Lage zu erlegen.

4. Filialapotheken. Dem Apotheker kann ausnahmsweise der Betrieb einer, nicht mehrerer Filialen (Dispensieranstalt oder Saisonapothek) bewilligt werden, welche nur im Zusammenhange mit der A., für welche sie bewilligt wurde, betrieben werden kann. Der Betrieb der Filiale darf nur durch einen verantwortlichen Leiter ausgeübt werden, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt. Für die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe einer Filiale ist eine Lage von 250 K. zu entrichten.

Die Filiale ist entweder eine Dispensieranstalt, wenn sie für einen vorübergehenden Bedarf (z. B. bei großen Arbeiterunterlassungen während der Dauer von Bauunternehmungen) bestimmt ist, oder eine Saisonapothek für eine jährlich wiederkehrende Periode.

Die Bewilligung zum Betriebe einer Filiale ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für den Bestand derselben nicht mehr vorhanden sind oder im Orte selbst oder in der Umgebung eine öffentliche A. errichtet wird.

II. Hausapotheken der Ärzte und Tierärzte und pharmazeutische Notapparate. Die Bewilligung zur Haltung einer Hausapothek ist einem Arzte zu erteilen, wenn sich im Wohnorte des Arztes keine öffentliche A. befindet und mit Rücksicht auf die Entfernung der nächsten derartigen A. an dem Wohnorte des Arztes ein Bedürfnis nach einer Verabreichungsstelle von Heilmitteln besteht. Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Hausapothek infolge der Errichtung einer öffentlichen A. am Standorte der Hausapothek oder in der Umgebung entbehrlich geworden ist.

Der eine Hausapothek führende Arzt ist berechtigt, Heilmittel an die in seiner Behandlung stehenden Kranken zu verabreichen, insofern die Behandlung nicht an einem Orte stattfindet, an dem eine öffentliche A. vorhanden ist. Der Arzt ist auch berechtigt und verpflichtet, ein Heilmittel aus seiner Hausapothek zu verabfolgen, wenn dasselbe von einem anderen Arzte verordnet wird und aus einer öffentlichen A. nicht mehr rechtzeitig beschafft werden könnte. Mit der Arznei ist der Partei stets das vorschriftsmäßig tagierte Rezept anzufolgen.

Die Hausapothek muß vom Arzte selbst geführt werden und dürfen Hilfskräfte in der Hausapothek zum selbständigen Dispensieren von Arzneien nicht verwendet werden. Die für die Hausapothek notwendigen Drogen, chemischen und pharmazeutischen Präparate dürfen nur aus einer inländischen öffentlichen A. bezogen werden.

Denselben gesetzlichen Bestimmungen unterliegen die Hausapotheken der homöopathischen Ärzte. Die diplomierten Tierärzte und die zur pferdeärztlichen Praxis berechtigten Kurtschmiede sind zur Haltung von Hausapotheken für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis berechtigt.

Ärzte, die ihren Wohnsitz in einer Ortschaft haben, in der sich keine öffentliche A. befindet, sind zur Haltung eines pharmazeutischen Notapparates, welcher die für die erste Hilfeleistung in dringenden Fällen notwendigen Heilmittel enthält, verpflichtet. In übrigen kann den Ärzten, welche in einer Ortschaft, in der sich eine öffentliche A. befindet, ihren Wohnsitz haben, von der Behörde die Bewilligung zur Haltung eines pharmazeutischen Notapparates erteilt werden, wenn dieselben in Ausübung ihres Berufes Kranke in Orten besuchen, in denen sich keine öffentliche A. befinden und die rechtzeitige Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung in dringenden Fällen erforderlichen Heilmittel aus einer A. durch die Verkehrsverhältnisse erschwert ist.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Verwendung der pharmazeutischen Notapparate werden im Verordnungswege erlassen. Die Ärzte sind verpflichtet, die Arzneimittel des Notapparates aus einer inländischen öffentlichen A. zu beziehen.

Im Verordnungswege kann auch bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Haltung von Notapparaten auch in anderen als den oben bezeichneten Fällen gestattet werden kann.

III. Anstaltsapotheken. Der Betrieb eigener Anstaltsapotheken kann öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten sowie den nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen und den Verbänden solcher Kassen ausnahmsweise gestattet werden.

In Anstaltsapotheken dürfen Heilmittel nur an die in Pflege der Anstalt befindlichen oder in der Anstalt wohnhaften Personen bezw. an die Mitglieder der betreffenden Krankenkasse oder des Kassenverbandes verabfolgt werden. An andere Personen dürfen Heilmittel nur dann verabfolgt werden, wenn die Beschaffung des Heilmittels dringend geboten ist und aus einer öffentlichen A. nicht rechtzeitig erfolgen kann, worüber die Bestätigung eines Arztes beizubringen ist. In einem solchen Falle darf die Verabfolgung des Heilmittels nicht verweigert werden.

Der Betrieb einer Anstaltsapotheke darf nur durch einen verantwortlichen Leiter ausgeübt werden, dessen Bestellung der behördlichen Genehmigung unterliegt. Die Verpachtung einer Anstaltsapotheke ist unzulässig.

Die Vorschriften über den Betrieb und die Einrichtung von öffentlichen A. finden auch auf Anstaltsapotheken Anwendung.

IV. Strafbestimmungen. Übertretungen des A. G. oder der in Durchführung desselben erlassenen Anordnungen werden, sofern die betreffende Handlung nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Str. G. fällt, an Geld von 10 bis zu 2000 K bezw. mit dem subsidiarischen Arrest bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die vor-
handenen erschwerenden und mildernenden Umstände sowie auf die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse des Beschuldigten Rücksicht zu

nehmen. Die aus den Geldstrafen einfließenden Beträge sind zu Zwecken der Versorgung der konditionierenden Pharmazeuten sowie der Wittwen und Waisen derselben zu widmen.

V. Behörden und Verfahren. Die Handhabung der Vorschriften des A. G. obliegt der politischen Behörde I. Instanz. Gesuche um Erteilung der KonzeSSION zum Betriebe einer öffentlichen A. sind bei der politischen Landesbehörde einzubringen.

Besitzer resp. gewesene Besitzer von Realapotheken (bloßen Vermögensobjekten) können jederzeit die Neuerrichtung von A. anregen resp. sich um die KonzeSSION für eine solche A. bewerben, nur müssen sie den Nachweis erbringen, daß sie sich für den Fall der KonzeSSIONSerteilung der Realapotheken entäußert haben.

Besitzer resp. gewesene Besitzer von Personalapotheken können erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Zurücklegung dieser KonzeSSION sich um die KonzeSSION für eine neue A. bewerben. Um die KonzeSSION für eine bestehende A. können sie jederzeit ansuchen, nur müssen sie für diesen Fall ihre eventuell noch gültige alte KonzeSSION zurücklegen.

Die politische Landesbehörde hat zunächst das KonzeSSIONSgesuch im Hinblick auf die vorgeschriebene Qualifikation des Bewerbers zu überprüfen. Falls das Gesuch und die demselben angegeschlossenen Belege der Vorschriften des A. G. nicht entsprechen, so ist das Gesuch ohne weiteres Verfahren abzuweisen. Eine solche Abweisung erfolgt auch dann, wenn ein früheres Gesuch um die Errichtung einer neuen A. an dem gleichen Standorte wegen Mangels des Bedürfnisses abgewiesen wurde, vom Datum der bezüglichen abweislichen Entscheidung an gerechnet nicht mehr als zwei Jahre verflossen und eine wesentliche Veränderung in den maßgebenden lokalen Verhältnissen nicht eingetreten ist. Falls das Gesuch nicht ohne weiteres Verfahren abgewiesen wird, ist dasselbe innerhalb 14 Tagen in der Amtszeitung zu verlaublichen mit der Aufforderung, daß die Inhaber von öffentlichen A., welche die Ertüchtigungsfähigkeit ihrer A. durch die Errichtung der neuen A. gefährdet erachten, ihre etwaigen Einsprüche binnen vier Wochen mündlich oder schriftlich einzubringen haben. Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der Amtszeitung wird eine Aufforderung derselben der politischen Behörde I. Instanz sowie der zuständigen Standesvertretung der Apotheker- und Ärztekammer mitgeteilt.

Die politische Landesbehörde hat jedes Gesuch ungesäumt an die politische Behörde I. Instanz zu leiten, welche sämtliche für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse von Amts wegen zu erheben und mit einem Antrage der politischen Landesbehörde wieder vorzulegen hat. Ferner werden die zuständigen Standesvertretung der Apotheker und die Ärztekammer zu Äußerungen über das Gesuch höchstens binnen vier Wochen aufgefordert. Über das Gesuch entscheidet die politische Landesbehörde, gegen deren Entscheidung denjenigen Inhabern öffentlicher A., welche rechtzeitig

einen Einspruch erhoben haben, resp. (im Falle der Konzessionsverweigerung) dem Gesuchsteller die Berufung an das M. J. zustelt.

VI. **Schlußbestimmungen.** Die auf Grund der früheren Vorschriften erworbenen Rechte zum Betriebe von A. für eigene oder fremde Rechnung bleiben aufrecht.

Zur Vertretung des Apothekerstandes ausschließlich der fonditionierenden Pharmazeuten werden in allen Kronländern Apothekerkammern errichtet. Der Wirkungskreis und die Organisation derselben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zur Errichtung der Apothekerkammern besteht die Vertretung des Apothekerstandes aus dem Apothekergremium und einem Ausschusse der im Gremialbereiche im pharmazeutischen Dienste stehenden Pharmazeuten, welcher Ausschuss auf Grund der B. des M. J. 2 I 1907, R. 6, ins Leben gerufen worden ist. Melichar.

Arbeitsrecht.

D. Arbeitsvermittlung.

Zu III. **Gewerbmäßige Stellenvermittlung,** Bb. I, S. 201 f. 1. **Gesetzliche Grundlagen.** In der Gewerbegesetznovelle 5 II 1907, R. 26, findet sich die gewerbmäßige Dienst- und Stellenmittlung unter Punkt 22 im § 15 als konzessioniertes Gewerbe angeführt. Deren gewerberechtliche Behandlung erfolgt in den §§ 21 a bis 21 f; § 54 unterwirft das Gewerbe der gewerbepolizeilichen Regelung, von der sowohl der einzelne Gewerbebetrieb als auch die ganze Gewerbskategorie betroffen werden kann, und sieht die Festsetzung einer polizeilichen Kontrolle und die Erlassung von Vorschriften über die Führung von Büchern im Verordnungswege vor. Auf Grund dieser letztangeführten gesetzlichen Bestimmungen sind bisher die Ministerialverordnungen 6 VIII 1907, R. 197, und 7 V 1908, R. 96, erlassen.

2. **Voraussetzungen zur Erlangung der Konzession.** Zum Antritte dieses Gewerbes wird gemäß § 21 a Gew. D. auf Seite des Bewerbers nebst den allgemeinen Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebes eine genügende allgemeine Bildung und die Eigenschaft der Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe gefordert; in objektiver Hinsicht bildet die Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse ein Erfordernis und ist die Verleihung auch davon abhängig gemacht, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei kein Anstand obwaltet. Bei Prüfung der Lokalverhältnisse ist insbesondere auch darauf entsprechend Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit in der Gemeinde nicht schon durch den Staat, das Land, den Bezirk, die Gemeinde oder durch Vereine selbst für die Dienst- und Stellenvermittlung ausreichend Vorkehrung getroffen erscheint, zu welchem Zwecke diese Anstalten vor Verleihung der Konzession zu hören sind.

3. **Umfang und Ausübung des Betriebes.** Gemäß § 21 b der Gew. D. können Konzessionen zum Betriebe der Dienst- und Stellenvermittlung auf die Vermittlung von Dienstplätzen und Stellen überhaupt lauten oder mit Beschränkungen namentlich auf bestimmte Arten von Dienstplätzen oder Stellen erteilt werden; auch kann gemäß § 21 a der Gew. D. eine Erteilung auf Widerruf erfolgen. Von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wird besonders dort am Platze sein, wo Aussicht auf baldiges Zustandekommen der öffentlichen Nachweistellen vorhanden ist. Im Interesse der Stellensuchenden bestehen folgende Bestimmungen: a) Der gleichzeitige Betrieb der Dienst- und Stellenvermittlung mit einem anderen Gewerbe durch dieselbe Person oder in demselben Lokale wird gemäß § 21 a Gew. D. als grundsätzlich unstatthaft erklärt und eine besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde für die diesjährige Vertattung gefordert.

b) Der Konzessionsinhaber hat das Gewerbe persönlich auszuüben, eine Verpachtung ist unzulässig und nur aus wichtigen Gründen kann die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter genehmigt werden.

c) In dem Geschäftslokale ist zufolge § 21 e Gew. D. eine von der Verleihungsbehörde genehmigte Geschäftsordnung anzuschlagen, in welcher insbesondere die Höhe und die Bedingungen der vom Geschäftsinhaber beanspruchten Gebühren festgesetzt sein müssen.

d) Jeder Inhaber einer derartigen Konzession hat gemäß der Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 197, über die gesamten Vermittlungsgeschäfte ein Geschäftsbuch zu führen, in welchem nebst dem Namen, der Beschäftigung und der Adresse des die Arbeitsstelle oder den Dienstplatz Anbietenden und Suchenden, nebst dem angemessenen oder angebotenen Lohne und der Kategorie des gesuchten oder angebotenen Dienstplatzes oder Arbeitsstelle auch die Angabe der Ausweisdokumente des Dienstsuchers, die genaue Angabe des Bestimmungsortes des Anzustellenden, das Datum der Nachfrage und der Entrichtung der Einschreibgebühr und des Zustandekommens des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses in besondere Rubriken einzutragen ist. Die noch nicht 24 Jahre alten Frauenpersonen betreffenden Dienst- und Stellenvermittlungen sind außerdem noch in einem besonderen Verzeichnisse evident zu führen und ist in demselben auch Name und Wohnort der Eltern bzw. der Vormünder sowie eventuell das vormundtschaftliche Gericht der betreffenden Frauenperson einzutragen. Diese Verzeichnisse sind außer den Organen der Gewerbebehörden auch jenen der l. f. Polizeibehörden sowie den entsprechend legitimierten Funktionären jener privaten Vereine und Körperschaften, welche dem Unternehmer von der l. f. politischen oder polizeilichen Behörde als hiezu berechtigt bekanntgegeben werden, auf jedesmaliges Verlangen behufs Einsicht und eventuellen Abschriftnahme vorzuweisen.

Die unter d) angeführten Vorschriften finden auch auf diejenigen Konzessionsinhaber Anwen-

nung, welche vor Inkrafttreten der Gewerbegesetznovelle eine Dienst- und Stellenvermittlungskonzession erlangt haben. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht die Bestrafung nach den Bestimmungen der Gew. D. nach sich.

4. Besondere Bestimmungen. Bestimmungen für die gewerbmäßige Vermittlung von Ammenstellen wurden mit der Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 197, in Aussicht gestellt und mit der Ministerialverordnung 7 V 1908, R. 96, tatsächlich erlassen. Dieser letzteren Verordnung zufolge sind Inhaber von zur Ammenvermittlung berechtigenden Konzessionen nicht nur verpflichtet, die Vorschriften der Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 197, zu beachten, sondern auch gehalten, nur solche Ammen behufs Vermittlung in Vormerkung zu nehmen, welche 1. durch ein ärztliches Zeugnis dargetun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind und 2., die durch ein Zeugnis der Heimatgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender und in einer die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellenden Weise untergebracht haben. Weiter wird solchen Konzessionärsinhabern zur Pflicht gemacht, unmittelbar vor Abgabe einer Amme eine neue ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und den ärztlichen Befund der Partei auszufolgen. An die vorstehend angeführten Vorschriften sind auch Inhaber bereits früher erworbener Konzessionen, soweit dieselben zur Vermittlung von Ammenstellen berechneten, gebunden.

Die die Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande betreffende Ministerialverordnung 7 V 1908, R. 97, macht die Erlangung der Konzession von der Erfüllung strenger Bedingungen abhängig, indem sie vom Bewerber fordert, daß er ein von der zuständigen l. f. Polizei- bzw. politischen Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis über eine zur Ausübung der angesuchten Konzession befähigende und in jeder Beziehung unbeanstandet gebliebene praktische Verwendung vorweist und weiter in objektiver Hinsicht die Forderung aufstellt, daß die Konzession in einem Orte, wo eine politische Bezirks- oder l. f. Polizeibehörde ihren Sitz hat, ausüßbar wird.

Der Betrieb selbst unterliegt insofern Beschränkungen, als Inhaber solcher Dienst- und Stellenvermittlungen in Ansehung von Personen unter 18 Jahren beiderlei Geschlechtes nur bei nachgewiesener Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes (gleichviel, ob dieselben unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen) vornehmen dürfen und die dienst- und stellenjuchenden Personen über den Namen und Wohnort des Dienst- und Arbeitgebers, über den Ort und die Art der zu leistenden Arbeit und über die Reise nach dem Auslande aufzuklären haben. Die Vermittlung darf weiter nur auf Grund und nach Maßgabe der von bestimmten Arbeitgebern schriftlich erhaltenen Vermittlungsaufträgen vorgenommen werden und ist es dem Konzessionsinhaber untersagt, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften und Druckwerken zur Auswanderung aufzu-

fordern oder anzueifern oder hiezu durch andere auffordern oder aneifern zu lassen. Derartige Konzessionen sind in der Regel nur auf Widerruf zu erteilen.

Gräff.

Zu IV. Die Arbeitsvermittlung der gewerblichen Genossenschaften. Bd. I, S. 202. Durch das G. 5 II 1907, R. 26, § 116, ist den gewerblichen Genossenschaften die Schaffung von Einrichtungen für A., welche auf einem Statut beruhen und für die Gehilfen unentgeltlich sein müssen, zur Pflicht gemacht werden, falls sie nicht einem Genossenschaftsverbande angehören, welcher eine gesetzesprechende A. besitzt oder falls sie nicht die Versorgung der einschlägigen Geschäfte einem öffentlichen Arbeitsnachweise übergeben haben. Im Falle die Genossenschaft mindestens 200 Gehilfen zählt, muß der Einrichtung der A. ein paritätischer Beaufsichtigungsausschuß übergeben werden. Das Statut wird von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogener Einvernehmen mit der Gehilfenschaft beschlossen und von der politischen Landesbehörde genehmigt. Der Obmann des paritätischen Ausschusses, dessen Mitglieder je nachdem von der Genossenschaftsversammlung und von der Gehilfenschaft gewählt werden, wird gewählt resp. abwechselnd aus der Mitte der Meister und Gehilfen entnommen. Für Arbeitsnachweise der Genossenschaftsverbände gelten korrespondierende Bestimmungen. Das vom H. M. herausgegebene Musterstatut für genossenschaftliche Arbeitsvermittlungstellen s. im „Arbeitsnachweis“, I. Jahrgang, 1907, S. 149. Seit der Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten fällt der gewerbegenossenschaftliche Arbeitsnachweis in dessen Ressort.

Zu VI. Die Länder und die öffentliche Arbeitsvermittlung. Bd. I, S. 203. Die im Art. „Arbeitsvermittlung“ erwähnte Regelung in Gal. ist mit Landesgesetz 16 III 1904, L. 56 ex 1907, und Instruktion 21 XI 1906 (s. dieselbe im „Arbeitsnachweis“, I. Jahrgang, 1907, S. 65) erfolgt.

VIII. Zentralisationsbestrebungen. Um für die ziemlich zersplitterte Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises einen Einigungspunkt zu schaffen, wurde im J. 1906 der Reichsverband der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten in Österr. geschaffen, der bisher nahezu sämtliche allgemeinen Nachweise der Länder, Städte, Bezirke und Vereine in Österr. umfaßt.

Zu Quellen und Literatur. Bd. I, S. 206. Der Arbeitsnachweis Mitteilungen des Reichsverbandes der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Österreichs. Herausgegeben von E. Michler und H. v. Fürer, 1907 ff.). Michler.

Armenrecht im zivilgerichtl. Verfahren.

Zu III b. Inhalt des Armenrechtes, Bd. I, S. 350. Nach oberstergerichtlicher Entscheidung (amtliche Sammlung, R. F., 681) ist der Verzicht des

nach § 64, Z. 4, Z. P. D. bestellten amtlichen Vertreters auf eine Berufungsverhandlung unwirksam.

VI. Verhältnis zu Ungarn. Bei Urnenrechtsklagen gegen in Ungarn wohnende Beklagte (zu § 64, Z. 4, Z. P. D.) wird wohl reziprok ein Urnenvertreter bestellt, jedoch ist die Aufnahme der Klage hiergerichtlich und deren Zuendung an das ungar. Prozeßgericht untunlich, weil das ungar. Recht (§ 14 G. N. 17:1903) nur die mündliche Klage beim Prozeßgericht oder schriftliche Klage in ungar. Sprache gestattet (Gaunersdorfer, G. Z. 1904, Nr. 31).

Banken.

Zu III. Das Recht des Bankweises, Bd. I, S. 392 ff. Mit G. 27 XII 1905, R. 213, wurden Bestimmungen über die von B. ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung (Fundiierung) enthalten (Kommunal-, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekredit-Schuldverschreibungen usw.) erlassen und zugleich die Bestimmungen des G. 24 IV 74, R. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen für sinngemäß anwendbar auf diese fundierten Bankschuldverschreibungen erklärt.

Bergbau.

A. Bergrecht.

Zu I. Grundlagen, Bd. I, S. 466 f. Die §§ 2, 4, 9 und 10 des G. 11 V 84, R. 71, womit in Gal. und in der Bukow. das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erzharnen benutzbaren Mineralien geregelt wird, wurden mit G. 9 I 1907, R. 7, abgeändert.

E. Bergarbeiter.

Zu II. Das Arbeitsverhältnis nach geltendem Rechte, Bd. I, S. 478. Auf Grund des G. 21 VI 84, R. 115, wurde die Ministerialverordnung 8 VI 1907, R. 146, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Kindern beim B., erlassen. Auf Grund des § 220 des allgemeinen Berggesetzes und § 1 des G. 30 IV 70, R. 68, wurde die Ministerialverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der nach dem allgemeinen Berggesetz errichteten Blei- und Zinkhütten erlassen, welche nicht ausschließlich aber doch vorwiegend Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der daselbst beschäftigten Arbeiter enthält.

Ehrenverleihungen.

Zu II. Die staatlichen Ehrenverleihungen. 3b) Medaillen und Denkmünzen, Bd. I, S. 712 f. Das mit Allerhöchstem Befehlsschreiben 10 VIII 1908 gestiftete Militärjubiläumskreuz, welches laut Statut an alle am 2. Dezember 1908 dem Berufsstande angehörenden Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgenössliche und -beamte, Seefadetten, Kadetten und Gleichgestellte sowie in keine Rangklasse eingereihten Gajisten der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, jene nichtaktiven Offiziere, Militär-, Marine-, Landwehrgenössliche und -beamte, welche innerhalb des Zeitraumes vom 2. Dezember 1848 bis zum 2. Dezember 1908 als aktive Militärpersonen dem Berufsstande angehört haben, die am 2. Dezember 1908 im aktiven Dienst stehenden Militär-, Marine- und Landwehrtapellmeister, jene aktive Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, welche am 2. Dezember 1908 mindestens dem zweiten Präsenzzahrgang angehören, ausgenommen die bloß zeitlich aktivierten, dann jene aktiven Mannschaftsperjonen der Gendarmerie, welche, ihre Militärdienstleistung miteingerechnet, vom 2. Dezember 1908 im zweiten Dienstjahre stehen, verliehen wird. Mit Allerhöchstem Befehlsschreiben 10 VIII 1908 wurde das Militärjubiläumskreuz allen — ohne Unterschied des Ranges und der Stellung — verliehen, die unter Führung des Feldmarschalls Grafen Radetzky den Feldzug 1848 in Italien mitgemacht und daselbst an einem Gefecht teilgenommen haben. Das Statut enthält die Bestimmung, daß eine gleichzeitige Verleihung (Zuerkennung) mehrerer zur Erinnerung an das 60jährige Regierungsjubiläum gestifteter Jubiläumskreuze an eine Person nicht stattfindet.

7) Das mit Allerhöchstem Handschreiben gestiftete Jubiläumskreuz für Zivil-Staatsbedienstete und in gleichartigen Anstellungen wirkende Personen, dessen Statuten noch nicht genehmigt sind.

Eisenbahnen.

J. Begründung von Staatsbahnen.

Zu III. Die vertragmäßige Verstaatlichung (Ankauf), Bd. I, S. 775 f. G. 2 VIII 1908, R. 169, betreffend den Erwerb der böhmischen Nordbahn durch den Staat.

Zu IV. Konzessionsmäßige Einlöschungsklausel, Bd. I, S. 776 f. G. 31 X 1906, R. 212, betreffend die Erwerbung des einheitlich konzessionierten Hauptbahnnetzes und der Lokalbahnen der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn sowie der Dstrau-Friedländer Bahn durch den Staat.

S. Eisenbahntransportrecht.

Zu I. Begriff und Rechtsquellen, Bd. I, S. 813 f. Das mit Ministerialverordnung 10 XII 92,

Nr. 207, fundgemachte Betriebsreglement wurde teilweise abgeändert und ergänzt durch die B. des Eij. N. 15 IV 1905, Nr. 56.

Findelanstalten.

Zu Literatur. Bd. II, S. 105. Dvořák: Zeitgemäße Reform des Vormundschaftsrechtes und Pflégenschaftswesens, 1906. Derselbe: Einheitliche Organisation der Aufsicht über Findlinge usw. Böhm.-Leipa 1906. Derselbe: Notwendigkeit einer Reform des Findel- und Waisenswesens. Monatsschrift für Gesundheitspflege. 1903, Nr. 3. Wittschleben: Das Findelwesen in Steiermark. Graz 1907.

Gas.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 155 ff.

Die Herstellung und Verwendung von Azetylen sowie der Verkehr mit Kalziumkarbid wurde mit Ministerialverordnung 17 II 1905, Nr. 24, neuerlich geregelt.

Geld.

B. Geld- und Münzwesen seit 1857.

Zu IX. Ausprägung und Inverkehrsetzung der Münzsorten der Kronenwährung, Bd. II, S. 270 f. G. 11 VIII 1907, Nr. 201, betreffend die Ausprägung von Hundertkronenstücken und die weitere Ausprägung von Fünffronenstücken. G. 11 VIII 1907, Nr. 202, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungar. Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff des vorhergehenden Gesetzes abzuschließen. Kundmachung des Z. M. 20 XII 1907, Nr. 273, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Einfronenstücken österr. Gepräges. Kundmachung des Z. M. 11 I 1908, Nr. 16, betreffend die Ausgabe der aus Anlaß der vierzigsten Jahresfeier der Krönung Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät als König von Ungarn ausgeprägten Gedenkmünzen zu 100 K und zu 5 K und der ungar. Goldmünzen zu 100 K. Kundmachung des Z. M. 8 IV 1908, Nr. 72, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Landesgoldmünzen zu 10 und 20 Kronen österr. Gepräges. Kundmachung des Z. M. 7 VI 1908, Nr. 107, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Fünffronenstücken österr. Gepräges. Durchführungsverordnung des Z. M. 13 VIII 1908, Nr. 167, betreffend die Ausprägung von Hundertkronenstücken. Kundmachung des Z. M. 13 VIII 1908, Nr. 168, betreffend die Ausgabe von Jubiläums-Landesgoldmünzen zu 100 K österr. Gepräges und deren Ausprägung für Privatrechnung.

Geschwornengericht.

Zu VIII. Einstellung der Geschwornengerichte, Bd. II, S. 391 f. Nach § 434 Str. P. O. 23 V 73, Nr. 119, bedeutet auch die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens eine Einstellung der Geschwornengerichte für die in den §§ 429 und 430 Str. P. O. aufgezählten Verbrechen. Außerdem sollten laut G. 25 VI 86, Nr. 98, falls strafbaren Handlungen, die dem Geschwornengericht zugewiesen sind, anarchistische, auf den gewalttätigen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen, die Bestimmungen des G. 23 V 73, Nr. 120, Anwendung finden. Dieses Gesetz galt für die Dauer von zwei Jahren. Auf Grund dieses Gesetzes erließ die B. des Gesamtministeriums 1 VIII 88, Nr. 130, womit die Einstellung für die Zeit vom 10. August 1888 bis 31. Juli 1889 in 15 Gerichtshofjüngeln erfolgte.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

I. Rechtsquellen. — II. Begriff und Entwicklung. — III. Wirkungstreit. — IV. Rechtliche Natur. — V. Errichtung der Gesellschaft. — VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrages. — VII. Organe der Gesellschaft. — VIII. Pflichten der Gesellschafter. — IX. Rechte der Gesellschafter, insbesondere der Geschäftsanteil. — X. Auflösung und Liquidation. — XI. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — XII. Ausländische Gesellschaften. — XIII. Steuerrechtliche Bestimmungen. — XIV. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

G. m. b. H. = Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

I. Rechtsquellen. 1. Das G. 6 III 1906, Nr. 58 (in Wirksamkeit getreten am 15. Juni 1906). 2. Ministerialverordnung 26 IV 1906, Nr. 89, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters. 3. B. des Z. M. von demselben Tage (B. Bl. des Z. M., Nr. 12) betreffend die Durchführung des Gesetzes. 4. B. des Z. M. 14 V 1906, Nr. 108, betreffend die Durchführung der gebührenrechtlichen Vorschriften (§§ 117 bis 120). 5. B. des Z. M. 2 VI 1906, Nr. 110, betreffend die Durchführung der steuerrechtlichen Bestimmungen (§§ 115 und 116). 6. Ministerialverordnung 20 VII 1906, Nr. 155 betreffend die Feststellung der Revisorienlisten gemäß § 45 des Gesetzes. 7. Art. XIX sowie Schlußprotokoll zu Art. XIX des Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn (G. 16 XII 1907, Nr. 278).

II. Begriff und Entwicklung. Die Beschränkung der Haftung eines, mehrerer oder aller Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist kein neuer Rechtsgedanke. Die Kommanditgesellschaft, die Genossenschaft mit beschränkter Haftung sind auf dem Grundjage der beschränkten Haftung der Gesellschaftler aufgebaut. Die mächtige wirtschaftliche Entwicklung, welche das Deutsche Reich in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts genommen hat, zettigte aber den Wunsch nach einer neuen Form einer G. m. b. H. Es handelte

sich insbesondere darum, eine Gesellschaftsform zu finden, bei welcher im Gegense zu Kommandit- und stillen Gesellschaft alle Gesellschafter nur beschränkte Haftung trifft; dabei sollte aber die neue Gesellschaft im Gegense zur Aktiengesellschaft nicht auf bloß kapitalistischer Grundlage aufgebaut sein, es sollten vielmehr auch individualistische Momente zur Geltung kommen; endlich handelte es sich darum, der neuen Gesellschaftsform im Gegense zur Genossenschaft, der *société à capital et à personnel variables*, eine Stabilität der Mitgliedschaft und des Kapitals zu sichern. Damit sind aber auch die markantesten Unterschiede der G. m. b. H. von den bisherigen, auf dem Grundsatze beschränkter Haftung aufgebauten Gesellschaftsformen gekennzeichnet. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaftsform, bei welcher die individualistischen Grundsätze der Kommandit- und stillen Gesellschaft mit den kapitalistischen Grundsätzen der Aktiengesellschaft harmonisch verschmolzen sind und die Gefahr, welche mit dem häufigen Wechsel der Mitgliedschaft (Aktiengesellschaft) oder gar der Mitgliedschaft und des Kapitals (Genossenschaft) verbunden sind, vermieden erscheint.

Dazu tritt, daß die wirtschaftlichen Kreise, deren Zwecken die neue Gesellschaftsform vorzugsweise dienen soll, andere sind, als jene, in deren Dienst die bisherigen Gesellschaftsformen gestellt waren. Während nämlich die Aktiengesellschaft vorwiegend den Zwecken des Großkapitals angepaßt ist, die Genossenschaft dagegen zunächst für den kleinen Mann und seine wirtschaftlichen Zwecke berechnet ist, soll die G. m. b. H. hauptsächlich in den Dienst des mittleren Kapitals treten. Diesem soll es durch Beschränkung des Risikos erleichtert werden, aus dem wirtschaftlichen Verkehr Vorteile zu ziehen, wobei auch für die individualistische Betätigung des Gesellschafters genügend Raum geschaffen wurde. Aus diesen Grundgedanken lassen sich die meisten Bestimmungen für die neue Gesellschaftsform ableiten und erklären. Vor allem durfte die Gründung der neuen Gesellschaft nicht so schwerfällig gestaltet werden wie die einer Aktiengesellschaft. Von dem Erfordernisse einer Gesellschaftskonzession, von der Vorlage eines Gründerberichtes, von der Schätzung der Apports durch staatlich bestellte Revisoren, wie sie die §§ 7—12 des Aktienregulativs für die Aktiengesellschaft vorschreiben, wurde daher abgesehen (§ 3), dagegen wurde durch eine Reihe zivil- und strafrechtlicher Bestimmungen Vorsorge gegen unjohle Gründungen getroffen (§§ 6, 7, 10, 123). Die Zurückziehung des Geschäftsanteiles bei Bestand der Gesellschaft wurde untersagt (§ 82), zugleich aber eine Reihe von Kautelen geschaffen, damit der Geschäftsanteil nicht zur marktgängigen Ware und, wie die Aktie, in den Börsenverkehr einbezogen werde. Die Übertragung des Geschäftsanteiles unter Lebenden kann daher nur durch Notariatsakt erfolgen (§ 76).

Der gleichen Form bedarf das Versprechen zur künftigen Übertragung des Geschäftsanteiles (§ 76). Über den Geschäftsanteil ausgestellte Urkunden sind nur Beweisurkunden, sie dürfen nicht auf Inhaber (§ 75), nicht an Ordre (§ 21) lauten, noch eine auf die Zulässigkeit der Indossamentierung hinweisende Klausel tragen (§ 121). Die Übertragung durch Indossament ist wirkungslos. Die Ausstellung von Dividendencheinen ist unterlagt und wirkungslos (§ 75). Jeder Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft nur eine Stammeinlage übernehmen, er kann nur einen Geschäftsanteil besitzen (§ 75); selbst wenn er nachträglich einen weiteren Geschäftsanteil erwirbt, so wird hiedurch nur sein ursprünglicher Geschäftsanteil vergrößert (§ 75). Für die Teilbarkeit der Geschäftsanteile bestehen eine Reihe erschwerender Vorschriften (§ 79). Es besteht innerhalb gewisser Grenzen Deckungspflicht der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Mitgesellschafter gegenüber der Gesellschaft u. a. m. Der Versuch der Lösung des Problems wurde zunächst in England gemacht, welches in seiner *companies act* aus dem J. 1862 den Grundsatz der beschränkten Haftung (*limited liability*) für alle aus mehr als sieben Personen bestehenden Gesellschaften zuließ. Dem Beispiele Englands folgte Deutschland mit seinem G. 10 III 92 (neue Fassung 20 V 98 mit Wirkung vom 1. Januar 1900) und endlich Österreich.

Das österr. Gesetz lehnt sich an das deutsche Gesetz an; doch sind vielfache Verbesserungen zu verzeichnen, so die Befreiung der Zulässigkeit unbeschränkter Nachschußpflicht (§ 72), die Bestimmung, daß der Aufsichtsrat unter Umständen obligatorisch ist (§ 29), die Schaffung eines individuellen Rechtes des Gesellschafters auf Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft behufs Prüfung des Rechnungsabchlusses, wofür kein Aufsichtsrat besteht (§ 22), das Recht auf Aufsehung gesetz- oder vertragswidriger Beschlüsse (§ 40), die in den §§ 45—48 normierten Minderheitsrechte u. a. m. (Vgl. die Parallele zwischen dem österr. und dem deutschen Gesetze in meinem Buche: Die österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien 1906, S. 5 u. f.). Die wirtschaftliche Entwicklung, welche die G. m. b. H. in Deutschland genommen hat, ist aus den erläuternden Bemerkungen zum österr. Regierungsentwurfe S. 51 u. f. zu ersehen. Hier sei nur angeführt, daß in Deutschland im J. 1892 63 (nach einer anderen Zählung, s. Liebermann, Kommentar zum deutschen Gesetz, 4. Aufl., S. 17, nur 60) G. m. b. H. mit einem Stammkapitale von rund 28 Mill. Mark gegründet wurden und daß die Anzahl der gegründeten G. m. b. H. am Schlusse des J. 1902, also bei Ablauf eines Jahrzehntes seit Bestand des Gesetzes, auf rund 6200 Gesellschaften mit einem Gesamtstammkapital von rund 2282 Mill. Mark stieg. Auch in Österr. sind bereits Ansätze zu einer kräftigen Entwicklung vorhanden, wie aus den statistischen Daten, welche mir von der k. k. statistischen Zentralkommission zur Verfügung gestellt wurden, ersehen werden kann. Es gab nämlich in Österr.

Am Ende des Jahres	Anzahl der Gesell- schaften	Stammkapital in Kronen	Vom Stammkapital entfallen auf		
			bei Errichtung der Gesellschaft ein- zahlte bare Beträge	bei Errichtung der Gesellschaft ein- gebrachte Apports	noch zu leistende Einzahlungen
1906	61	22,619.000	8,702.000	8,726.000	5,191.000
1907	248	73,555.000	26,240.000	22,619.000	24,696.000

Außerdem bestanden Ende 1906 drei und Ende 1907 elf ausländische Zweigniederlassungen.

Von den Ende 1907 bestandenen 248 Gesellschaften entfallen dem Gegenstande des Unternehmens nach auf:

Bank- und Kreditinstitute 8, Baugesellschaften 12, Baumaterialiengesellschaften 16, Bergbau- und Hüttengewerkschaften 17, Bierbrauereien und Malzfabriken 7, Dampfmühlen 4, Spiritus-, Stärke- und Mehlindustrie 5, Zuderfabriken 2, anderweitige Lebensmittelindustrie 10, chemische Industrie 9, Elektrizitätsgesellschaften 3, Glasfabriken 2, Glas-, Porzellan-, Stein- und Tonindustrie 5, Holzindustrie 3, Maschinen-, Metallwaren- und Appreturfabriken 23, Maschinenfabriken 7, Papier- und Druckindustrie 17, sonstige Industrieergesellschaften 17, Handelsgesellschaften 39, Hotels und Badeanstalten 6, Transportunternehmen (ohne Eisenbahnen) 6, sonstige Gesellschaften 25.

Nach Kronländern verteilt, ergeben sich mit Ende 1907 für:

Wien 104, N. O. 9, D. O. 3, Steierm. 8, Kärnten 3, Krain 1, Küstnl. 4, Tirol und Vorarlb. 21, Böhmen 56, Mähren 11, Schlesien 4, Gal. 19, Bukow. 2, Dalm. 3.

III. **Wirkungskreis.** G. m. b. H. können zu jedem gesetzlichen Zwecke errichtet werden, nur sind sie von Betrieben von Versicherungsgesellschaften und von der Tätigkeit als politische Vereine ausgeschlossen (§ 1). Insbesondere können sie zu den im Vereinsgesetze vom J. 1852 (§ 2 mit Ausnahme der lit. b) bezeichneten Erwerbszwecken, aber auch zu idealen Zwecken im Sinne des Vereinsgesetzes vom J. 1867 errichtet werden. Die vereinspolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze haben auf Vereinigungen, welche als G. m. b. H. errichtet werden, keine Anwendung.

IV. **Rechtliche Natur.** Die G. m. b. H. ist juristische Person (§ 61). Sie ist Kaufmann, auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens gar nicht in einem Erwerbszwecke besteht; eine G. m. b. H., welche sich beispielsweise die Erhaltung einer Schule, eines Krankenhauses u. dgl. zur Aufgabe macht, ist Kaufmann im Sinne des H. G.

Die G. m. b. H. ist kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift Vollkaufmann ohne Rücksicht auf die Höhe der ihr vorgeschriebenen Erwerbsteuer, ja selbst, wenn ihr, weil sie kein Erwerbunternehmen betreibt (vgl. Punkt XIII), eine Erwerbsteuer überhaupt nicht vorge-

schrieben wurde. Sie hat daher in jedem Falle die Rechte und Pflichten eines Vollkaufmannes. Sie ist Handelsgesellschaft im Sinne des H. G., auch wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (anders bei der Aktiengesellschaft, Art. 5 H. G., und bei der Genossenschaft, § 13 G. G.). Aus der Kommerzialisierung der G. m. b. H. ergeben sich eine Reihe von Folgerungen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann (vgl. insbesondere Art. 273, 274 H. G., § 51, Punkt 1 und 2, und § 52 Z. N., § 91 R. D.). Eine staatliche Genehmigung ist für die Errichtung einer G. m. b. H. in der Regel nicht erforderlich. Nur in drei Fällen wird im Gesetze die vorgängige Erwirkung einer Gesellschaftskonzession begehrt, und zwar für die Erwerbung oder Ausübung einer Eisenbahnkonzession, für die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldverschreibungen, endlich für die Anwerbung oder Beförderung von Auswanderern (§ 3). In Ansehung aller Unternehmen, für deren Betrieb besondere Vorschriften bestehen (Befähigungsnachweis, Unternehmenskonzession), sind auch die G. m. b. H. den bestehenden Vorschriften unterworfen (§ 62). Eine besondere Stellung nehmen solche G. m. b. H. ein, welche Bankgeschäfte betreiben. Diese sind verpflichtet, die Bilanz zu veröffentlichen und dem Handelsgerichte einzureichen (§ 22).

V. **Errichtung der Gesellschaft.** Hierzu ist erforderlich: 1. der Abschluß des Gesellschaftsvertrages, 2. die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer, 3. die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des Handelsgerichtes, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat (§§ 2 und 3). Die Eintragung hat ebenso wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 211 H. G.) und bei der Genossenschaft (§ 8 G. G.) konstitutive Wirkung. Vor der Eintragung besteht die Gesellschaft als solche nicht. Wird vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt, so haften die Handelnden als falsi procuratores persönlich und zur ungeteilten Hand (Art. 55 H. G., §§ 2 und 3). Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt. Bevollmächtigte bedürfen einer beglaubigten Spezialvollmacht. Essentialia des Gesellschaftsvertrages sind: a) Namen, Beruf und Wohnung der Gesellschafter; b) Gegenstand des Unternehmens (§ 4, Punkt 2); c) die Firma und der Sitz der Gesellschaft (§ 4, Punkt 2, und § 5); d) die Höhe des Stammkapitals; e) der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Kapital zu leistenden Einlage

(Stammeinlage) [§ 4, Punkt 3 und 6]. Die eventualia des Gesellschaftsvertrages vgl. bei Stroß, S. 85—92, sub Punkt 6 bis 60. Bestimmungen, die den Vorschriften des Gesetzes widersprechen, haben keine rechtliche Wirkung (§ 4). Die Firma kann eine Sachfirma sein, muß aber dann ausnahmslos (anders bei Aktiengesellschaften, Art 18 H. G. „in der Regel“) von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein; sie kann auch Personenfirma sein, muß aber in diesem Falle die Namen aller Gesellschafter oder wenigstens eines derselben enthalten; endlich kann die Firma, obwohl das Gesetz hierüber schweigt, auch eine gemischte sein. In allen Fällen muß die Firma die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ohne Verkürzung des Wortes „Gesellschaft“ enthalten (§ 5).

Als Sitz der Gesellschaft kann nur ein Ort im Inlande bestimmt werden (§ 5). Das Stammkapital muß die Höhe von mindestens 20.000 K erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 500 K betragen muß. (Die Ausnahme bezüglich einzelner Eisenbahngesellschaften und Seeschiffahrtsgesellschaften s. bei §§ 13 und 14.) Die Stammeinlage kann in barem Gelde oder in anderen Vermögensgegenständen (Apports) bestehen (§ 6). Auf jede in barem Gelde zu leistende Stammeinlage muß bei Errichtung der Gesellschaft mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 250 K bar eingezahlt sein, während Apports sofort in vollem Umfange eingebracht werden müssen (§ 10). Bezüglich der Geschäftsführer vgl. Punkt VIII A.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister (Abteilung C) erfolgt auf Grund einer von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnenden Anmeldung. Der Anmeldung ist beizuschließen: Der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung, eine von den Geschäftsführern zu unterfertigende Liste der Gesellschafter, aus welcher insbesondere der Betrag der Stammeinlage jedes Gesellschafters und der darauf geleisteten Einzahlung ersichtlich sein muß, ein Verzeichnis der Geschäftsführer und, falls dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind (Punkt VII A), der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form, weiter die Quittung über die vom Gesellschaftsvertrage bezahlte Skatengebühr (Art. 2 der sub I, 3, angeführten B. des H. M.), endlich die etwa erforderliche Konzeptionsurkunde (§ 9). In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf die in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen die Einzahlungen in dem in der vorgelegten Liste der Gesellschafter angegebenen Beträge bar eingezahlt wurden und daß die Apports sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden (§ 10). Zugleich mit der Anmeldung haben die Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form vorzulegen (§ 9). Für einen durch falsche Angaben verursachten Schaden haften die Geschäftsführer

der Gesellschaft in solidum. Von der Eintragung ist die Finanzprokurator am Siege der Gesellschaft unter Anschluß einer von den Anmeldenden beizubringenden stempelfreien Abschrift der Anmeldung und ihrer Beilagen zu verständigen. Sie kann die Bewilligung im Wege des Refurses ansetzen (§ 102). Es steht ihr zufolge der E. des D. G. S. 28 XI 1906, Z. 18836, das sachlich unbeschränkte Refusrecht gegen jeden bewilligten Registereintrag zu.

VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Sie können von den Gesellschaftern nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Gesellschaftsvertrag kann noch weitere Erfordernisse vorschreiben. Einzelne Änderungen können mit einfacher Stimmenmehrheit, andere nur mit Stimmeinheitlichkeit beschlossen werden. In die erste Gruppe gehören: Der Beschluß auf Bestellung eines Aufsichtsrates (in favorem dieser Institution), die Herabsetzung der Entlohnung der Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates. In die zweite Gruppe gehört der Beschluß auf Änderung des Gegenstandes des Unternehmens. Zu einer Vermehrung der gesellschaftlichen Leistungen oder zu einer Verkürzung der Individualrechte ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich (§ 50). Der Beschluß muß notariell beurkundet werden und hat vor Eintragung ins Handelsregister keine rechtliche Wirkung (§ 49).

Besondere Bestimmungen wurden getroffen hinsichtlich der Beschlüsse auf Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals (§§ 52 bis 59). Die Erhöhung kann nur erfolgen durch Übernahme neuer Stammeinlagen. Die Übernahmeerklärung bedarf der Beurkundung durch einen Notariatsakt. Den bisherigen Gesellschaftern steht ein binnen vier Wochen geltend zu machendes Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammanteile zu. Die Herabsetzung des Stammkapitals (nicht unter 20.000 K) setzt ein Aufgebotsverfahren voraus, in welchem die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert werden, sich binnen drei Monaten bei der Gesellschaft zu melden.

VII. Organe der Gesellschaft. A. Die Geschäftsführer. (Der Vorstand.) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Diese können Gesellschafter oder extranei sein. Im ersteren Falle kann ihre Bestellung für die Dauer ihres Gesellschaftsverhältnisses im Gesellschaftsvertrage erfolgen (§ 15) und es kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf wichtige Gründe beschränkt werden (individualistisches Moment), sonst ist die Bestellung jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen (§ 16). Die Geschäftsführer sind zum Handelsregister anzumelden. Zur Vertretung nach außen sind sie, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt, nur kollektiv befugt (§ 18). Nach außen hin ist ihre Vertretungsbefugnis unbeschränkbar (§§ 19, 20). Auch die Geschäftsführungsbefugnis (nach innen) ist im Zweifel nur kollektivbefugnis, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist (§ 21). Besteht Einzel-

geschäftsführungsbefugnis, so muß, falls der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, die Handlung unterbleiben, falls auch nur ein Geschäftsführer Widerspruch erhebt (§ 21). Für die Geschäftsführer besteht Konkurrenzverbot (§ 24). Den Geschäftsführern obliegt: 1. Die Führung der Geschäfte unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25); 2. die Veranlassung der vorgeschriebenen handelsgerichtlichen Anmeldungen; 3. die Sorge für die Führung der erforderlichen Bücher (§ 22); 4. die Ausstellung des jährlichen Rechnungsabchlusses gemäß § 23, die Zuordnung einer Abschrift desselben an jeden Gesellschafter, eventuell die Veröffentlichung desselben, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht (§ 22); 5. die Erstattung des Jahresberichtes und der Vorschläge über die Gewinnverteilung (§ 32); 6. die Führung des Anteilbuches und die Überföndung einer auf Grund des Anteilbuches abgefaßten Liste der Gesellschafter im Monate Januar eines jeden Jahres an das Handelsgericht; 7. die Einberufung der Generalversammlung (§ 36); 8. die Führung eines Protokollbuches über die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. über die auf schriftlichem Wege gefaßten Beschlüsse der Gesellschafter und Mitteilung einer Abschrift an jeden Gesellschafter (§ 40).

B. Der Aufsichtsrat. Er ist im allgemeinen nur fakultativ. Obligatorisch nur dann, wenn sich das Stammkapital auf mehr als 1 Mill. K beläuft und die Zahl der Gesellschafter 50 übersteigt (§ 29). Er besteht aus mindestens drei von den Gesellschaftern zu wählenden Personen. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur Beschluffassung über die erste Jahresbilanz. In der Folge währt die Funktionsperiode höchstens je drei Geschäftsjahre. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind (anders bei der Aktiengesellschaft und Genossenschaft) zum Handelsregister anzumelden (§ 30). Bezüglich der Obliegenheiten des Aufsichtsrates (§ 32) gelten im allgemeinen dieselben Vorschriften wie bei der Aktiengesellschaft (Art. 225, § 37 A. R.) und bei der Genossenschaft (§§ 24 und 25 G. G.). Neu ist die Bestimmung, nach welcher der Aufsichtsrat verpflichtet ist, die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Auch hat sich die Negierung vorbehalten, diesbezüglich Grundsätze im Verordnungswege anzuzustellen, doch wurde eine solche Verordnung bisher nicht erlassen (§ 32).

C. Die Generalversammlung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Generalversammlung gefaßt. Neu ist die Anordnung, daß an Stelle der Generalversammlung im einzelnen Falle schriftliche Abstimmung dann treten kann, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Die Stimmenmehrheit wird bei der sodann folgenden Abstimmung im schriftlichen Wege in der Sache selbst nach der Anzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet (§ 34).

Die Generalversammlung ist eine ordentliche (mindestens jährlich einmal, § 36) oder eine außerordentliche. Eine außerordentliche Generalversammlung ist insbesondere ohne Verzug dann einzuberufen, wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist (die in einem solchen Falle gefaßten Beschlüsse sind dem Handelsgerichte mitzuteilen, § 36), ferner wenn sich aus dem Berichte der über Antrag der Minderheit gerichtlich bestellten Revisoren ergibt, daß eine grobe Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden hat (§ 47), wenn der Aufsichtsrat die Geschäftsführer ihres Amtes entbunden hat (§ 32), wenn Gesellschafter, deren Stammeinlage den zehnten Teil oder den im Gesellschaftsvertrage hierfür bestimmten geringeren Teil des Stammkapitals erreichen, die Verurung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen (§ 37) oder wenn dies sonst das Interesse der Gesellschaft erfordert (§ 36). Die Generalversammlung wird berufen durch die Geschäftsführer (§ 36), durch den Aufsichtsrat (§ 32), durch die Liquidatoren (§ 92), endlich durch die Gesellschafter selbst, wenn ihrem Antrage auf Einberufung einer Generalversammlung (§ 37) nicht innerhalb 14 Tagen stattgegeben wurde oder zur Verurung der Generalversammlung befugte Organe nicht vorhanden sind. Die Generalversammlung findet am Siege der Gesellschaft statt, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist (§ 36). Die Einberufung der Generalversammlung ist in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form zu veröffentlichen, in Ermanglung einer solchen Bestimmung sind alle Gesellschafter mittels rekommandierten Briefes zu laden. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Zwischen dem Tage der Verlautbarung oder der Postaufgabe und dem Tage der Generalversammlung muß mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen (§ 38). Über den Wirkungskreis der Generalversammlung vgl. § 35, Punkt 1—7, und die Zusammenstellung bei Sferlj (Gesetzesausgabe mit Erläuterungen), Wien 1906, zu § 35, Anm. 2. Das Stimmrecht ist im Gesetze deraut geregelt, daß je 100 K einer Stammeinlage eine Stimme gewähren. Im Gesellschaftsvertrage können anderweitige Bestimmungen getroffen werden, jedem Gesellschafter muß aber mindestens eine Stimme zustehen (§ 39). Zur Beschluffähigkeit ist in der Regel erforderlich, daß wenigstens der zehnte Teil des Stammkapitals vertreten ist. Bei Beschluffähigkeit einer Versammlung ist die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschluffähig (§ 38). Die Beschluffassung erfolgt in der Regel durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen bei Sferlj, Anm. 1 zu § 39).

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und jedem Gesellschafter ohne Verzug eine von dem Geschäftsführer gefertigte Abschrift unter Angabe des Tages der Eintragung mittels rekommandierten Briefes einzusenden (§ 40). Binnen einem Monate vom Tage der Eintragung kann die Nichtigerklärung eines Beschlusses

im Klagewege verlangt werden, wenn der Beschluß nicht gültig zustande gekommen ist, oder wenn er zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt oder mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages im Widerspruch steht. Klageberechtigt ist jeder Gesellschafter, der in der Generalversammlung erschienen ist und gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll gegeben hat, oder der nicht erschienene Gesellschafter, wenn er durch Mängel in der Berufung der Versammlung am Erscheinen gehindert oder unberechtigterweise nicht zugelassen wurde. Im Falle schriftlicher Abstimmung ist klageberechtigt jeder übergangene Gesellschafter sowie jeder Gesellschafter, der seine Stimme gegen den Beschluß abgegeben hat. Außerdem sind klageberechtigt die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat, unter Umständen jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaft (§ 41).

VIII. Pflichten der Gesellschafter. Sie lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen.

A. Die erste Gruppe umfaßt die Obliegenheiten der Gesellschafter *ex propria obligatione*; dahin gehören: 1. Die Verpflichtung zur Leistung einer Stammeinlage. Hierüber wurde schon ad V das Nähere angeführt. Hier sei nur bemerkt, daß die Gesellschafter ihre Stammeinlage nicht zurückfordern können (§ 82). Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind, insofern im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist, von sämtlichen Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer in barem zu leistenden Stammeinlagen zu machen. Die Erfüllung dieser Zahlungspflicht kann einzelnen Gesellschaftern weder erlassen noch gestundet werden (§ 83). Jede Einforderung weiterer Einzahlungen nicht voll eingezahlter Stammeinlagen ist unter Angabe des eingeforderten Betrages beim Handelsgerichte anzumelden und von diesem zu veröffentlichen (§ 64).

2. Die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden, aber einen Vermögenswert besitzenden Leistungen (§ 8). Sie ist im Gegenseite zur Verpflichtung auf Leistung einer Stammeinlage nur fakultativ und muß nicht für alle Gesellschafter bestehen (§ 8). Beispiele: Verpflichtung zur Lieferung von Zuckerrübe, Flachse u. a. m.

3. Nachschußpflicht. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können, doch muß die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt sein (§ 72). Gesellschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind nach unserem Gesetze nicht zulässig. Die Nachschüsse bezwecken wirtschaftlich eine Vergrößerung des Betriebskapitals, nicht eine Erhöhung des Stammkapitals. Sie sind, insofern sie nicht zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, rückzahlbar (§ 74).

B. Verpflichtungen *ex obligatione sociorum*. Kollektive Deckungspflicht für die Verbindlichkeiten der Mitgesellschafter; sie erstreckt sich: 1. auf jene Beträge, welche Mitgesellschafter

auf ihre in barem Gelde zu leistenden Stammeinlagen nicht einbezahlt haben. Auf Apports erstreckt sich die kollektive Deckungspflicht nicht, da sie schon bei Errichtung der Gesellschaft in vollem Umfang bewerkstelligt werden müssen. Die kollektive Deckungspflicht kann jedoch erst geltend gemacht werden, wenn a) der in erster Reihe zahlungspflichtige Gesellschafter seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, wenn b) der säumige Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist (Kadaverklärung des Geschäftsanteiles). Dieser Ausschluß kann jedoch erst erfolgen, wenn dem säumigen Gesellschafter unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monate der Ausschluß aus der Gesellschaft mittels reformandierten Schreibens angedroht wurde (§ 66), endlich c) wenn der Fehlbetrag weder von den Vormännern des Ausgeschlossenen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung im Anteilbuche der Gesellschaft eingetragen waren, hereingebracht werden kann, noch durch den der Gesellschaft freistehenden, ihr aber nicht zur Pflicht gemachten Verkauf des Geschäftsanteiles gedeckt wird. Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist (Ordnungsregeln, § 67). Vorgängige Ausklagung des Vormannes ist jedoch nicht erforderlich, vielmehr genügt bloße Mahnung und Zuwartung durch einen Monat. Den Fehlbetrag haben die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen. Beiträge, die von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen Gesellschafter verteilt (§ 70). Auf Rückstände für eingeforderte Nachschüsse erstreckt sich die kollektive Deckungspflicht der Mitgesellschafter nicht (§ 70 ist in § 73 nicht zitiert).

2. Die kollektive Deckungspflicht tritt ein für von der Gesellschaft an Gesellschafter gelez oder vertragswidrig zurückbezahlte Nachschüsse, insofern hiedurch das Stammkapital vermindert ist. Diese Deckungspflicht tritt jedoch nur dann ein, wenn die Zahlung weder von dem Empfänger noch von den Geschäftsführern oder Aufsichtsräten zu erlangen ist (volles beneficium excussionis, §§ 74, 83).

3. Endlich besteht kollektive Deckungspflicht in demselben Maße wie ad 2 hinsichtlich jeder von der Gesellschaft dem Gesellschafter gelez oder vertragswidrig geleisteten Zahlung. Doch ist der Gesellschafter dasjenige, was er als Gewinnanteil in gutem Glauben bezogen hat, zurückzuerstatten nicht schuldig (§ 83).

Die kollektive Deckungspflicht bildet eine große Gefahr für die Gesellschafter, da sie selbst bei voll eingezahlten Stammeinlagen doch nach 2 und 3 wirksam werden kann und nicht nur für die ursprünglichen Gesellschafter, sondern auch für deren Nachmänner und für bei Erhöhung des Stammkapitals neu eintretende Gesellschafter wirksam werden kann. Bei Beteiligung an einer G. m. b. H. ist daher besondere Vorsicht notwendig.

IX. Rechte der Gesellschafter, insbesondere der Geschäftsanteil. Als Äquivalent für die

Stammeinlage erhält der Gesellschafter den Geschäftsanteil. Der Geschäftsanteil bestimmt sich nach der Höhe der Stammeinlage des Gesellschafters, doch ist auch ein anderer Schlüssel zulässig (§ 75). Die Geschäftsanteile stellen also nur die Verhältnisziffer dar, mit welcher jeder Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Der Geschäftsanteil ist der Träger der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte, diese sind aber teils Gesamtrechte, teils Individualrechte. Bezüglich der Gesamt- und Individualrechte gilt daselbe wie bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften (vgl. mein Genossenschaftsrecht, S. 180 u. f.). Eine besondere Ausgestaltung haben die Minderheitsrechte erhalten.

Einer Minderheit nämlich, deren Stammeinlagen den zehnten Teil des Stammkapitals erreichen, wurden im Gesetze besondere Rechte eingeräumt, und zwar: 1. sie kann die Berufung einer Generalversammlung begehren (§ 37); 2. unter Umständen die Generalversammlung selbst einberufen (§ 37); 3. die gerichtliche Ernennung von Liquidatoren beantragen (§ 89); 4. es kann über ihren Antrag das Handelsgericht Revisoren bestellen, wenn ein Antrag auf Bestellung von Revisoren zur Prüfung der letzten Jahresbilanz durch Beschluß der Gesellschafter abgelehnt wurde. Dem Antrage ist jedoch nur stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben (§ 45); 5. die Minderheit kann Ersatzansprüche der Gesellschaft an die Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates selbst geltend machen, wenn die Verfolgung dieser Ansprüche durch Beschluß der Gesellschaft abgelehnt wurde oder wenn der bezügliche, rechtzeitig eingebrachte Antrag nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist (§ 49).

X. Auflösung und Liquidation. Die Auflösungsgründe sind im wesentlichen dieselben wie bei Genossenschaften (§ 84). Nur tritt hinzu die Auflösung durch Beschluß auf Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen G. m. b. H. und durch Beschluß des Handelsgerichtes (§ 86). Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt sein (§ 84). Liquidatoren sind die Geschäftsführer, eventuell die im Gesellschaftsvertrage oder durch Beschluß der Gesellschaft hiezu bestellten, unter Umständen (§ 88, Punkt 3, § 89) gerichtlich ernannten Personen. Die Ausschreibung weiterer Einzahlungen auf nicht voll eingezahlte Stammeinlagen ist im Zuge der Liquidation nur insoweit zulässig, als es zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich erscheint (§ 90). Im übrigen gelten für die Durchführung der Liquidation dieselben Bestimmungen wie bei anderen Handelsgesellschaften. In zwei Fällen kann die Liquidation unterbleiben: 1. wenn der Staat, ein Land oder eine Gemeinde alle Geschäftsanteile bezuñ. Auflösung der Gesellschaft erworben hat, oder die Aktiven und Passiven einer aufgelösten G. m. b. H. durch Vertrag übernimmt und erklärt, auf die Durchführung der Liquidation zu verzichten (Näheres bei § 95);

2. im Falle der Fusion mit einer Aktiengesellschaft oder einer anderen G. m. b. H. (§ 96).

XI. Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Erfordernisse (§§ 97, 98): 1. Beschluß der Aktiengesellschaft, sich in eine G. m. b. H. umzuwandeln;

2. Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zum Handelsregister binnen einem Monate nach Fassung dieses Beschlusses;

3. Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ins Handelsregister unter gleichzeitiger Löschung der Aktiengesellschaft. Die Eintragung kann jedoch nur erfolgen, wenn a) das Stammkapital der Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der Aktiengesellschaft; b) wenn wenigstens drei Viertel des Grundkapitals von den Aktionären auf Stammeinlagen übernommen werden und c) der allfällige Rest durch in barem volleingezahlte Stammeinlagen gedeckt wird, welche von anderen Personen übernommen werden.

Insofern ein Aktionär sich nicht an der G. m. b. H. durch Übernahme einer Stammeinlage beteiligt, ist ihm der auf seine Aktien entfallende Betrag, welcher auf Grundlage einer aus Anlaß der Fassung des Umwandlungsbeschlusses zu errichtenden Bilanz (§ 97, Punkt 3) zu berechnen ist, bar auszubezahlen (§ 100).

XII. Ausländische Gesellschaften. Gleichartig organisierte Gesellschaften, welche ihren Sitz im Auslande haben, können im Inlande durch eine inländische Niederlassung Geschäfte betreiben. Diese Niederlassung muß vor Beginn des Geschäftsbetriebes registriert werden (§ 107). Zur Registrierung ist der Nachweis erforderlich, daß die Gesellschaft in ihrem Heimatstaate rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftstätigkeit befindet, daß sie für den inländischen Betrieb einen hienlands wohnenden Vertreter (Repräsentanz) bestellt, daß sie die etwa erforderliche Gesellschaftskonzession erwirkt hat und daß der Heimatstaat österr. G. m. b. H. gleich den dort einheimischen Gesellschaften zur Errichtung von Niederlassungen zuläßt (§ 108). Dem Deutschen Reiche gegenüber ist das Erfordernis der Gegenseitigkeit gewährleistet durch den Zusatzvertrag 25 I 1905, R. 24 ex 1906, zum S. u. Z. B. 6 XII 91, R. 15 ex 1892. Bezüglich Ungarns vgl. die sub I 7 angeführten Bestimmungen des Vertrages betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen. Demnach können ungar. G. m. b. H. ihre Wirksamkeit auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in den hienlands zulässigen Geschäften ausdehnen und Zweigniederlassungen gründen. Sie sind in solchen Fällen den einheimischen G. m. b. H. gleichgestellt und bezüglich ihres hienländischen Betriebes nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für österr. G. m. b. H. gelten. Zur Bestellung eines hienlands wohnhaften Vertreters sind sie nicht verpflichtet.

Zu bemerken ist, daß ausländische G. m. b. H. (aber auch ausländische Aktiengesellschaften) zum Zwecke der Beteiligung an einer österr.

G. m. b. H. als Gesellschafter der Zulassung zum Geschäftsbetriebe nicht bedürfen (E. des D. G. H. 23 IV 1907, Z. 4872, Juristische Blätter Nr. 26; ferner Erl. des R. Z. 27 I 1907, Z. 3635, abgedruckt im B. Bl. des J. M. ex 1907, S. 100).

XIII. Steuerrechtliche Bestimmungen. 1. G. m. b. H., welche kein Erwerbunternehmen oder keine auf Gewinn berechnete Unternehmung betreiben, unterliegen weder der allgemeinen noch der besonderen Erwerbsteuer.

2. G. m. b. H., deren Anlagekapital (Stammkapital, gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Forderungsberechtigungen, gegen hypothekarische Sicherstellung aufgenommen oder von den Gesellschaftern dem Betriebe der Gesellschaft dauernd gewidmete Kapitalien) 1 Mill. K nicht übersteigt, unterliegen der allgemeinen Erwerbsteuer.

3. G. m. b. H., deren Anlagekapital 1 Mill. K übersteigt, unterliegen der besonderen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes betreffend die direkten Personalsteuern. Doch sind die G. m. b. H. Aktiengesellschaften gegenüber mehrfach begünstigt. Insbesondere hat an Stelle des im § 100 B. St. G. festgesetzten Steuerfußes von 10% des Reinertrages ein Steuerfuß von 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10% zu treten, je nachdem der Reinertrag nicht mehr als 100.000, 200.000, 300.000, 400.000, 500.000, 600.000 oder mehr als 600.000 K beträgt.

4. Besondere Begünstigungen erfahren Familiengründungen, das sind Gründungen, welche ausschließlich zu dem Zwecke erfolgen, damit eine Unternehmung von der Familie des bisherigen Besitzers mit oder ohne seine fernere Beteiligung weiter betrieben werde. Der Steuerfuß beträgt, falls sie unter 2 fallen, und sich wesentlich auf den Weiterbetrieb der Unternehmung beschränken, in den ersten fünf Jahren ihres Bestandes für alle Ertragsstufen nur 4%.

5. Bei ausländischen Gesellschaften ist für die Einreichung sub 2 und 3 nur die Höhe des inländischen Anlagekapitals maßgebend. Für die Höhe des Steuerfußes ist aber, wenn die Gesellschaft nach der Höhe des inländischen Anlagekapitals sub 3 fällt, die Höhe des in- und ausländischen Reinertrages zusammengerechnet entscheidend.

XIV. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

1. Besteht das Stammkapital in Geld oder Mobilien, so unterliegt der Gesellschaftsvertrag der Skala II, besteht es in Immobilien, so ist die Immobiliargebühr nach dem G. 18 VI 1901, R. 74, zu entrichten. Neben der Immobiliargebühr darf nicht noch die Skalagebühr abgefordert werden.

2. Die Skalagebühr muß vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister entrichtet werden (Art. 2 der sub I 6 angeführten Verordnung), doch ist gestattet, die Skalagebühr vorerst nur von den bei Errichtung der Gesellschaft eingezahlten Teilbeträgen zu entrichten.

3. Bei Gesellschaften mit Nachschußverpflichtung ist der zulässige Höchstbetrag des Nachschuß-

ses nach Skala II zu vergebühren, doch ist auch bezüglich der Nachschüsse die gleiche Begünstigung eingeräumt wie sub 2.

4. Besondere Gebührenbegünstigungen erfahren Familiengründungen. Insbesondere wird die Immobiliargebühr nach dem familienrechtlichen Verhältnisse der Vorbesitzer zu den Gesellschaftern bemessen.

5. Bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine G. m. b. H. ist die Skalagebühr auch von Immobilien insoweit zu bemessen, als das Stammkapital das Grundkapital der Aktiengesellschaft übersteigt, dagegen entfällt die Immobiliargebühr gänzlich. Bei Bemessung des Gebührenäquivalents ist jedoch in die Bestdauer der G. m. b. H. die Dauer des Vorbesitzes der Aktiengesellschaft einzuzurechnen.

6. Bei ausländischen G. m. b. H. ist die Skalagebühr nur von jenem Teile des Einlagen- und Obligationenkapitals zu entrichten, welcher dem inländischen Betriebe gewidmet ist, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage, als von dem viertel Teile des dem in- und ausländischen Betriebe gewidmeten Kapitals. Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem die Gebühr zu bemessen ist, wird von Fall zu Fall vom J. M. bestimmt.

Literatur.

Kommentare zum deutschen Gesetze: Staub-Hachenburg: 2. Aufl., 1906. J. Liebmann: 5. Aufl., 1906. E. Neutamp: 2. Aufl., 1901. Rosenthal: 1901. Esser: 1898. Parisius und Krüger: 2. Aufl., 1898. Förstich: 2. Aufl., 1899. Birkenbihl: 1898. Merzbacher: 1903. — Kommentare zum österreichischen Gesetze: Skerlj: 1906. Kornfeld und Scheu: 1906. Finner und Thorsch: 1907. — Systematische Darstellungen zum österreichischen Gesetze: v. Kanda, in seinem Handbuche, II. Bd., S. 267—306. C. Grünhut: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Rechte, 1906. Strauß: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Rechte (G. Z. 1906, 24—29). Stroh: Die österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1906. — Formularienbuch: Duandt: Siehe auch Formularien bei Stroh und bei Finner-Thorsch. — Einzelne Aufsätze: Faltis: Ausländische Gesellschaften als Mitglieder inländischer Sozietäten (G. Z. 1907, 14). Duandt: Zur Praxis der Gerichte bezüglich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (N. Z. 1907, 28). Eckhardt: Zur Einbürgerung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (N. Z. 1907, 16). R. Fuchs: Das Refuzrecht der Finanzprokuratur (Juristische Blätter 1907, 1). Dürreheim: Über dieselbe Frage (Juristische Blätter 1907, 13). G. Fuchs: Das Verbot der Ausführung nach § 42 des Gesetzes (Juristische Blätter 1907, 33). Stroß: Die öffentliche Aufforderung zur Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. Z. 1906, 13). Culi: Notariatsakt oder auch notarielle Befristung nach § 54 Notariatsordnung (N. Z. 1907, 24). Peters: Die Besteuerung des Ertrages der

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Juristische Blätter 1906, 41). Pacel: Die Steuer- und gebührenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Právník 1907, 7). Kiesel: Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ihre Heranziehung zur Staatseinkommensteuer in Preußen, Berlin 1906). E. Mayer: Die §§ 45—48 des Gesetzes (Juristische Blätter 1906, 35). Rejz: Die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Právník 1907, 2, 3).

Stroß.

Gewerbe.

Gew. = Gewerbe.

A. Gewerbeverfassung.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 463 ff.

Wesentliche Neuerungen am Gewerberechte sind bewirkt worden durch das G. 5 II 1907, R. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gew. D., sie bestehen sowohl in einer Ausgestaltung der Institution des Befähigungsnachweises wie der Gewerbevereinigungen, dann auch in einer Fülle von sich auf zerstreute Gebiete erstreckenden Bestimmungen. Die zahlreichen im Laufe der Zeiten am ursprünglichen Texte der Gew. D. eingetretenen Änderungen haben es auch mit sich gebracht, daß zufolge Art. IV der erwähnten Nov. von 1907 der nunmehr gültige Wortlaut der Gew. D. mit Ministerialkundmachung 16 VIII 1907, R. 199, verlautbart wurde.

Im nachfolgenden ist nur jener Neuerungen zu gedenken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den im Art. „Gewerbeverfassung“ behandelten Materien stehen. Allgemein mag dabei auf den Erl. des H. M. im Einkommen mit dem W. Z. 15 III 1907 verwiesen werden, welcher die Ziele und Anordnungen der neuen Gewerbenovelle von 1907 den Gewerbebehörden gegenüber erläutert.

Was die handwerksmäßigen Gewerbe (Bd. I, S. 469) anbelangt, so ist derzeit ihre Liste in § 1 der Gew. D. selbst enthalten. Der Regierung ist jedoch das Recht gewahrt, unter bestimmten Voraussetzungen noch andere Gew. unter die handwerksmäßigen einzureihen sowie Änderungen an den Gruppeneinteilungen der gesetzlichen Liste vorzunehmen.

Der Befähigungsnachweis, der bei Antritt von handwerksmäßigen Gew. zu erbringen ist, erscheint in mannigfacher Beziehung ausgestaltet und aus dem bloßen formellen Verwendungsnachweise des Gesetzes von 1883 zu einem wirklichen Befähigungsnachweis fortentwickelt. Er hat zu umfassen den Nachweis: 1. der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Verbringung des unter der Voraussetzung erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung gemäß § 104 Gew. D.

ausgestellten Gesellenbriefes, falls die Lehre bei einem Genossenschaftsmitglied zurückgelegt worden war, sonst des Lehrzeugnisses und des Zeugnisses über die bestandene Gesellenprüfung. (Über die Gesellenprüfung, Nachtrag E, „Gewerbevereinigungen“.) Wie jetzt im Gesetze selbst bestimmt ist, darf die Lehrzeit nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre betragen; innerhalb dieser Grenzen haben die Genossenschaften die Dauer für die ihnen angehörenden Lehrlinge festzusetzen; bei Abgang solcher Festsetzungen wird die Zahl der Lehrjahre innerhalb der genannten Grenzen durch den Lehrvertrag vereinbart; 2. der Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gew., in einem diesem Gew. analogen Fabrikbetriebe oder in einem diesem Gew. gleichartigen Werkstättenbetriebe einer Fabrik durch Verbringung des Arbeitszeugnisses bezw. der Zeugnisse. Die Verwendung muß mindestens drei Jahre betragen.

Neuerungen betreffen auch die Erbringung des Befähigungsnachweises durch Schulzeugnisse (§ 14a Gew. D.). Diese ersetzen die praktische Verwendung nicht mehr vollständig, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen die Lehrzeit oder die Lehrzeit und einen Teil der Gehilfenzeit. § 14b betrifft die Anrechnung der Lehr- und Gehilfenzeit in gewissen, nicht unter die Gew. D. fallenden Verwendungsarten (beim Heere usw.), § 14d regelt gegen früher umständlicher den besonderen Befähigungsnachweis beim Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gew. durch Personen weiblichen Geschlechts (Bd. I, S. 470, Ziffer 2). Bei offenen Handelsgesellschaften hat nach § 14e mindestens ein Gesellschafter, der zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen und die Gesellschaft dieser Voraussetzung auch bei dem ferneren Betriebe des Gew. mindestens bezüglich eines zur Geschäftsführung berechtigten Gesellschafters jederzeit zu genügen. Gleiches gilt bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter.

Was die konzeffionierten Gewerbe (Bd. I, S. 470) betrifft, so wurden sie namentlich durch die Einreihung der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung vermehrt. S. Nachtrag „Arbeitsrecht“ D, S. 1065 f.

Die wichtigste Änderung hinsichtlich der Handlungsgewerbe (Bd. I, S. 470, C) bildet die Unterstellung einiger Gruppen derselben unter das Erfordernis eines Befähigungsnachweises. Dies gilt für den Gemischtwarendetailhandel, den Kolonial-, Spezerei- und den Materialwarenhandel. Der Nachweis ist gemäß § 13a Gew. D. zu erbringen durch den Lehrbrief bezw. die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe, wobei jedoch die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat. Der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe ist die als Praktikant bei der Bureau- und Kontorarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Unter-

nehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die beim Warenverkauf von Produktionsgewerben einschließlich der Bureau- und Kontorarbeit gleichzubalten. Das Lehrzeugnis kann durch ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer hierzu als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt zur Gänze oder teilweise ersetzt werden; für die Absolventen höherer Handelsschulen kann die Dienstzeit im Verordnungswege auf ein Jahr herabgesetzt werden (s. Ministerialverordnung 13 VIII 1907, R. 198, und Erl. des H. M. 13 VIII 1907, Z. 24999). In Betreff der Erbringung des Nachweises der Befähigung bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die früher angeführten, für handwerksmäßige Gew. gültigen Bestimmungen des § 14 e sinngemäß Anwendung zu finden. Über etwaige Dispense s. § 13 a Gew. D., Schlußabsatz.

Einige bemerkenswerte Änderungen hat auch § 56 Gew. D. erfahren, welcher Ausnahmen vom persönlichen Charakter, also vom Erlöschen des Gewerberechtes beim Tod des Gewerbetreibenden, festsetzt (Bd. I, S. 471). Der Fortbetrieb auf Grund des auf den Namen des Verstorbenen lautenden Konzessionsdekretes oder Gewerbebescheines für ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Gew. steht nicht mehr minderjährigen Erben schlechweg, sondern nur erbberechtigten minderjährigen Deponenten zu.

Mannigfache Änderungen weisen auch die Bestimmungen über Übertretungen und Strafen (Bd. I, S. 472) auf. § 131 Gew. D. steigert das Höchstmaß der Geldstrafen auf 1000 K und zählt als neues Strafmittel die Entziehung des Rechtes auf, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, sei es für immer oder auf bestimmte Zeit (vgl. übrigens schon § 137 in der früheren und § 138 in der jetzigen Fassung der Gew. D.; nach letzterem kann außer den im § 133 a des näheren geregelten Fällen der strafweisen Entziehung des Rechtes, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, diese Entziehung auch als administrative Maßnahme gegen Gewerbetreibende verhängt werden; die Fälle der administrativen Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, regelt jetzt § 98 Gew. D.).

§ 133 b schafft ein eigenartiges Delikt: die in der Absicht, die Behörde über den Mangel des Befähigungsnachweises zu täuschen, vorgenommene Anmeldung eines zu den handwerksmäßigen zählenden Gewerbes als fabrikmäßig betriebenen und Ausübung desselben in der Folge im Umfange eines Handwerkers.

Erweitert sind die Bestimmungen über das Verfahren in Straffällen; neu ist insbesondere die Einfügung des § 147 a, welcher für gewisse leichtere Straffälle ein Mandatsverfahren nach dem Vorbilde der Str. P. D. einführt (Höchstmaß der hiebei zulässigen Geldstrafe 30 K, Einspruchsfrist acht Tage).

§ 143 legt die Kompetenz des Handelsministeriums, als oberste Instanz in Gewerbeangelegenheiten zu fungieren, gesetzlich fest.

Literatur.

Neue Ausgaben der Gew. D. von Dokupil, Wien 1908, Geller, Wien, Komorzynski, Wien 1908. Wittner und Kulisch: Die Gewerbevorschriften. Wien 1908. Geller: Das österreichische Gewerbeamt. Wien 1908. Heiling: Österreichisches Gewerbeamt. 3. Aufl., bearbeitet von Plachy und Tischler (Wien 1908, im Erscheinen). Kobatisch: Die Gewerbegesetznovelle vom 5. Februar 1907. Z. f. B. W., Sozialpolitik und Verwaltung, 1908. — Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung. Herausgegeben vom H. M. Mataja.

B. Gewerbliche Betriebsanlagen.

Zu VI. Vorschriften zum Schutze der Hilfsarbeiter. Bd. II, S. 476 f. Die in Aussicht genommene Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbebranchen verwendeten Hilfsarbeiter erfolgte bisher für die Arbeiter bei gewerblichen Ausführungen von Hochbauten und mit solchen im Zusammenhang stehenden anderen Bauarbeiten unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der B. D. mit Ministerialverordnung 7 II 1907, R. 24, für die mit gewerblichen Anstreicher-, Lackier- und Malerarbeiten beschäftigten Personen mit Ministerialverordnung 15 IV 1908, R. 81.

Hierher gehören auch die Ministerialverordnungen 29 V 1908, R. 116, betreffend Vorschriften für den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben und 15 VII 1908, R. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, die allerdings über den Schutz der Arbeiter hinausgehend auch beim Betriebe nicht Beschäftigte zu schützen bestimmt sind.

C. Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung).

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 477 ff.

Die Gewerbenovelle 5 II 1907, R. 26, brachte auch Änderungen am Texte der Gew. D. mit sich, die sich als wichtige Modifikationen der bisher über den Umfang und die Abgrenzung der Gewerberechte geltenden Bestimmungen darstellen. Dies trifft namentlich zu hinsichtlich der den Inhabern von Erzeugungsgewerben zuerkannten Befugnisse, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die nicht mit der Herstellung der eigentlichen Produktionsgegenstände des Gew. zusammenfallen, sowie hinsichtlich der Abgrenzung der Gewerberechte von Handelsunternehmungen gegenüber jenen der Erzeugungsbetriebe. Die maßgebenden Modifikationen an den Bestimmungen über Umfang und Abgrenzung der Gewerberechte seien nun im folgenden

unter tunlichstem Anschluß an die Anordnung des Hauptartikels verzeichnet.

Erzeugungsgewerbe. Nach wie vor hat gemäß § 37 Gew. D. jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur selbständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gew. zu halten. Nicht hierunter sind jedoch nach der gegenwärtigen Gesetzesfertigung die Lehrlinge anderer handwerksmäßiger oder solcher konzessionierten Gew. verstanden, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erfordert wird.

Neu ist, daß den Gewerbetreibenden ausdrücklich zugestanden wird, ihre Werkvorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Behelfe des Betriebes instand zu halten sowie für den Bedarf des eigenen Betriebes die dem marktmäßigen Vertriebe ihrer Erzeugnisse dienenden handelsüblichen Hilfsmittel (Verpackungen, Umbüllungen u. dgl.) herzustellen. (Sogenanntes Selbstbedienungsrecht der Industrie.)

Handelsgewerbe. Absätze 1 und 2 des § 38 Gew. D. (Bd. I, S. 478) sind geblieben. Neu ist jedoch, daß das Recht des Detailverleihs von Zucker, Kaffee, Tee, Gewürzen, Mineralölen, Material- und Farbwaren, von gebrannten geistigen Getränken in handelsüblich verschlossenen Flaschen ausschließlich den Inhabern der durch die Gewerbenovelle an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe (Gemischtwarendetailhandel, Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel) zusteht. Diese Bestimmung hat jedoch auf die bereits erworbenen Verleihsrechte keine Anwendung und bleibt für solche Orte, wo am Tage der Kundmachung des Gesetzes noch keines der dem Befähigungsnachweis unterliegenden Detailhandelsgewerbe seinen Standort hat, insoweit unwirksam, bis im Verordnungswege im Hinblick auf eine wesentliche Entwicklung der örtlichen Verhältnisse diese Ausnahme gehoben wird.

§ 38 a versucht nunmehr eine Abgrenzung der Gewerberechte zwischen Handel und Produktion und berührt damit eine Fülle von früher lebhaft erörterter Streitfragen. Dem Inhaber eines Handelsgewerbes steht hiernach als solchem die Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbeerzeugnissen und die Vornahme von Abänderungen und Reparaturen derselben im Allgemeinen nicht zu, doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers behufs Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben. Er ist berechtigt, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf er nach seiner Gewerbeanmeldung befugt ist, zu übernehmen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, das Maß zu nehmen, vorausgesetzt, daß er die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen läßt. Mit der gleichen Beschränkung ist er berechtigt, die Ausführung von Abänderungen und Reparaturen der von ihm gelieferten Erzeugnisse zu übernehmen. Das eben erwähnte Recht, Maß zu nehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben als solchen bezüg-

lich der Schuhwaren, der Männer-, Frauen- und Kinderkleider, deren Anfertigung in den Berechtigungsumfang des handwerksmäßigen Schuhmacher- und Kleidermachergewerbes fällt, nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist. (Diese Einschränkung des Rechtes, Maß zu nehmen, findet auf jene Inhaber von Handelsgewerben keine Anwendung, die den Handel mit Schuhwaren oder Kleidern schon am 1. Januar 1907 ausschließlich oder vorwiegend betrieben haben.) Das Recht, Bestellungen auf Reparaturen von Schuhwaren oder Kleidern entgegenzunehmen, steht den Inhabern von Handelsgewerben nicht zu.

Was die örtliche Ausdehnung des Gewerbebetriebes anbelangt, so sind nur wenig Änderungen zu verzeichnen. Die Bd. I, S. 480, erwähnten bezirksweisen Abgrenzungen beim Rauchfangkehrer- oder Kanalarbeitergewerbe sind nicht mehr an einen Antrag der Gemeindevertretungen, sondern nur mehr an eine Anhörung derselben sowie der in Frage kommenden Genossenschaften gebunden (§ 42 Gew. D.). Die Liste der Waren, bezüglich welcher das Ausschreiben von Bestellungen im Wege des Detailreisens auch ohne Aufforderung der besuchten Personen statthaft ist (§ 59, Absatz 3, Gew. D.), wurde durch die B. des B. 24 VII 1903, R. 164, erweitert durch die Zulassung von Motorfahrzeugen, Stampfgliedern, Luzuswätsche (Ragzwätsche).

Mataja.

E. Gewerbliche Genossenschaften.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 527 ff.

I. Bestand und Errichtung von Genossenschaften. — II. Mitglieder und Angehörige. — III. Zwecke und Aufgaben. — IV. Genossenschaftsverbände. Gewerbliche Beiräte. — V. Geschäftsführung. — VI. Gehilfen- und Hilfsarbeitervermittlung. — VII. Vermögen. — VIII. Genossenschaftliche Krankenkassen. — IX. Lehrlingskrankenkassen. — X. Staatsaufsicht. Genossenschaftsinstruktoren.

Die jetzt durch die Gewerbenovelle 5 II 1907, R. 26, dem von den gewerblichen Genossenschaften handelnden VII. Hauptstück der Gew. D. verliehene Fassung weicht in so zahlreichen Punkten von der früheren ab, daß es schlechtweg verwirrend wirken müßte, alle gegenüber dem Hauptartikel eingetretenen Änderungen einzeln verzeichnen zu wollen. Nur eine vollständige Neubearbeitung vermöchte ein erschöpfendes und deutliches Bild zu gewähren. Da aber für eine solche der Raum fehlt, müssen sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Wesentlichste beschränken.

I. Bestand und Errichtung von Genossenschaften. Mannigfache Neuerungen bei den bezüglichen Bestimmungen unterstützen die Tendenz zum Entstehen von Fachgenossenschaften. So soll nach § 106 eine Genossenschaft nur „ausnahmsweise“ verchiedenartige Gew. umfassen; nach § 112, Absatz 2, dürfen einer für ein einzelnes oder mehrere verwandte Gew. bestehenden Genossenschaft nicht den bereits einbezogenen nicht verwandte Gew. zugewiesen werden; § 111, Absatz 2, er-

leichtert die Ausscheidung von Gew. aus Sammelgenossenschaften.

II. Mitglieder und Angehörige. § 108 regelt jetzt eingehend die Teilnahme der Inhaber fabrikmäßig betriebener Unternehmungen. Diese trifft keine Verpflichtung zur Zugehörigkeit, doch sind sie berechtigt, der für ihre Gewerbeart bezüglichen Genossenschaft mit deren Zustimmung als Mitglieder beizutreten. Falls sie Verkaufsunterlagen halten, sind sie auch berechtigt, in die Genossenschaft für die in Betracht kommenden Handelsgewerbe einzutreten. Im Falle des Beitrittes werden ihre Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft kann einvernehmlich wieder aufgehoben werden; wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so kann jeder der beiden Teile einen hierauf bezüglichen Antrag stellen, über den die Behörde entscheidet.

Geändert ist auch die Bestimmung in § 120 Gew. D. über die Teilnahme arbeitsloser Gehilfen an der Gehilfenversammlung; allgemein zugestanden ist eine Frist bis zu sechs Wochen; Verlängerung derselben durch das Statut bis zu sechs Monaten ist statthaft.

III. Zwecke und Aufgaben. Die Teilnahme der Genossenschaften an der Gewerbeverwaltung ist namentlich durch den neuen § 116 a bekräftigt, welcher in einer Reihe von Fällen den Genossenschaften das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörden zuweist.

Ihre Aufgaben in Beziehung auf die Arbeiterverhältnisse sind ausgebaut durch die Ausgestaltung der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung gemäß § 116 Gew. D. (s. auch S. 1066), dann durch § 114 b. Nach diesem sind die Genossenschaften berechtigt, innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften Bestimmungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Arbeitspausen, Zeit und Höhe der Entlohnung und Kündigungsfrist festzustellen. Die Feststellung erfolgt durch die Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung und unterliegt behördlicher Genehmigung. (Weiteres über den Vorgang s. den zitierten Paragraph.) Die zustandekommenen Bestimmungen haben Geltung, insofern nicht durch die Parteien im Wege des Arbeitsvertrages oder der Arbeitsordnung abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Genossenschaften sollen ferner der Beseitigung von Gewohnheiten und Neuerungen dienen, die dem reellen Wettbewerbe im Wege stehen (§ 114, lit. i, Gew. D.).

Von der Einführung eines Versicherungszwanges (auf Krankengeld, Gewährung ärztlicher Hilfe und von Medikamenten, mit oder ohne Verbindung mit Begräbniszgeld) für die Genossenschaftsmitglieder und von der Art der Durchführung handeln die §§ 115 b ff., von den Unterstützungsfonds, die insbesondere auch zur Bestreitung der Versicherungsbeiträge für dürftige Mitglieder dienen können, § 115 w.

Sehr bemerkenswert für die zukünftige Betätigung der Genossenschaften sind endlich die in

der Gewerbenovelle getroffenen Bestimmungen über die Gesellen- und die Meisterprüfungen.

Nach § 104 b haben die Genossenschaften Sorge zu treffen, daß alle in handwerksmäßigen Gew. verwendeten Lehrlinge sich am Ende der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen können. (Zu Ansehung der in analogen Fabrikbetrieben oder der in keine Genossenschaft eingereichten handwerksmäßigen Gew. verwendeten Lehrlinge trifft diese Sorge die Gewerbebehörde.) Die Prüfung ist vor einer von der betreffenden Genossenschaft gebildeten Kommission abzulegen. Diese besteht aus einem von der Behörde bestellten Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern, von welchen einer dem Stande der Gesellen, die übrigen jenem der Gewerbeinhaber anzugehören haben. Wird die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission den Termin für die Wiederholung; die hiedurch bewirkte Verlängerung der Lehrzeit darf nicht mehr als ein halbes Jahr betragen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird der Gesellenbrief ausgestellt. (S. die weiteren Vorschriften § 104, §§ 104 b ff., dann die vom H. W. hinausgegebenen Muster für Gesellenprüfungsordnungen.)

Was die Meisterprüfungen anbetrifft, so haben sie den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des Gew. sowie der zum selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zum Gegenstande. Der Handelsminister kann Genossenschaften für handwerksmäßige Gew., welche ihren Obliegenheiten auf dem Gebiete der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses mit Erfolg nachkommen, das Recht einräumen, im Statut Sorge für die Abnahme von Meisterprüfungen zu treffen. Näheres hat eine von der politischen Landesbehörde zu genehmigende Prüfungsordnung zu verfügen. Eventuell können auch bestimmte Anstalten das Recht zur Abhaltung von Meisterprüfungen erlangen. Die erfolgreiche Ablegung berechtigt zur Föhrung des Titels eines geprüften Meisters, später kann auch vorgeschrieben werden, daß in allen oder bestimmten handwerksmäßig betriebenen Gew. nur Gewerbetreibende, welche die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Lehrlinge halten dürfen (§ 114 a Gew. D.; für die Meisterprüfungsordnung wurde vom H. W. ein Musterstatut hinausgegeben).

IV. Genossenschaftsverbände. Gewerbliche Beiräte. Sehr ausgestaltet sind nunmehr die Bestimmungen über die Genossenschaftsverbände (§ 130 c ff.). Selbe können den Charakter von Territorial- oder von Fachverbänden erhalten, sie können durch Zusammenschluß von Genossenschaften oder auch als Vereinigungen von Verbänden zu Verbänden höherer Ordnung gebildet werden. Unter Umständen erhalten sie die Beschaffenheit von Pflichtverbänden (in Form von Bezirks- oder von Territorialverbänden für mindestens den Sprengel einer Handels- und Gewerbekammer). In zahlreichen Fällen ist vor Erlassung bestimmter Anordnungen die Einvernehmung der

etwa bestehenden Genossenschaftsverbände vorge-schrieben.

Sofern ein Bezirksverband mindestens zwei Drittel aller Genossenschaften oder alle für die handwerksmäßigen Gew. im Bezirke bestehenden Genossenschaften, in beiden Fällen jedoch nicht weniger als drei Genossenschaften umfaßt, bildet sein Ausschuß einen Beirat der Gewerbebehörde (§ 130i Gew. D.; Ministerialverordnung 19 VII 1907, R. 179).

V. Geschäftsführung. Als neue Organe der Genossenschaften erscheinen (gemäß § 117 und 119h der jetzigen Gew. D.) die etwa bestellten sogenannten Vertrauensmänner; sie sollen bei Genossenschaften mit ausgedehntem Sprengel zur Vermittlung des Verkehrs mit den Mitgliedern und Angehörigen, zur Evidenzhaltung der Mitglieder und Angehörigen, zur Besorgung einzelner Geschäfte dienen.

Bei Genossenschaften, welche mehr als 500 Mitglieder zählen, kann durch das Statut bestimmt werden, daß auf Grund eines qualifizierten Beschlusses der Genossenschaftsversammlung diese aus Delegierten zu bilden ist, sofern sie nicht Wahlen vorzunehmen oder über die Einführung des früher erwähnten Versicherungszwanges, über die Errichtung von Unterstützungskassen, wirtschaftlichen Unternehmungen und Unterstützungsfonds Beschlüsse zu fassen hat (§ 119 Gew. D.).

VI. Gehilfen- und Hilfsarbeiterversammlung. Auch bei der Gehilfen- (bezw. Hilfsarbeiter-) Versammlung kann das Delegiertensystem Platz greifen, sofern ihr mehr als 500 Stimmberechtigte angehören und nicht Wahlen vorzunehmen sind.

Der Wirkungskreis ist in § 120b geregelt; neu darunter ist insbesondere die Beschlußfassung in Betreff der durch § 114b vorgeesehenen, oben erwähnten Kollektivabmachungen, dann auch Punkt f, welcher der Versammlung zuerkennt, im Wege statutarischer Bestimmung die Einhebung besonderer Gehilfenumlagen zu beschließen, welche zur Deckung der Kosten aus der Tätigkeit des Gehilfenausschusses und der Gehilfenversammlung dienen. In Fällen, wo die Gehilfenversammlung die Kosten ihrer Einberufung und Abhaltung aus den besonderen Gehilfenumlagen deckt, bedarf es der sonst erforderlichen Zustimmung der Genossenschaftsvorsteherung zu einer Einberufung nicht (§ 120a).

VII. Vermögen. Als neue Einnahmsquellen erschließen sich den Genossenschaften nunmehr die Gesellen- und Meisterprüfungsgebühren.

§ 115 Gew. D. in seiner gegenwärtigen Fassung sieht die Befreiung mittelloser Lehrlinge von der Entrichtung der die Lehrlinge treffenden Gebühren vor und enthält einige gegen früher geänderte Bestimmungen über die sogenannten Inkorporationsgebühren. Nach § 130b sind die Genossenschaften verpflichtet, ihre ertragbringenden Vermögensbestände, die nicht zur Bestreitung obliegender Ausgaben bestimmt sind, pupillarischer anzulegen und entsprechend zu verwahren.

VIII. Genossenschaftliche Krankenkassen. Die Revision der auf diese bezüglichen Bestimmungen

(§§ 121 bis 121i) ist gemäß Erl. des S. M. 15 III 1907 als eine bloß provisorische, der beabsichtigten Reform des gesamten sozialen Versicherungswesens nicht vorgreifende anzusehen.

Derzeit können die Genossenschaften eigene Krankenkassen errichten und erhalten oder bestehenden beitreten. Die genossenschaftlichen Kassen sind nicht mehr bloß zur Unterstützung der Gehilfen, sondern auch der Lehrlinge berufen. Doch können auch in Zukunft eigene Lehrlingskrankenkassen gegründet oder fortgeführt werden.

Über weitere Neuerungen wäre namentlich der zitierte Ministerialerlaß zu vergleichen.

IX. Lehrlingskrankenkassen. E. über diese jetzt § 121, Absatz 2, und § 121i Gew. D.

X. Staatsaufsicht. Genossenschaftsinstruktoren. Die behördlichen Rechte bei Beaufsichtigung der Genossenschaften sind durch § 127 neu geordnet. Die Gewerbebehörde hat auch das Recht, in die Bücher, Rechnungen usw. der Genossenschaft jederzeit Einsicht zu nehmen und die Kassen derselben zu revidieren. Sie kann über Genossenschaftsvorsteher oder deren Stellvertreter Ordnungsstrafen bis zu 100 K verhängen, im Falle erwiesener Unregelmäßigkeiten in der Kassegebarung, wiederholt beanständeter Statutenwidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsgebarung die Tätigkeit der Genossenschaftsvorsteherung vorläufig einstellen usw.

Die im Verordnungswege ins Leben gerufene Institution der Genossenschaftsinstruktoren ist nunmehr im Gesetze selbst (§ 127a) geregelt. E. über ihren Wirkungskreis und ihre Amtstätigkeit die Ministerialverordnung 26 VII 1907, R. 192.

Dem im Hauptartikel (Bd. I, S. 533) erwähnten Bericht der Instruktoren über die Periode 1899—1902 ist 1902 ein solcher über 1903—1906 gefolgt.

Mataja.

Grundbuch.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 580 ff.

Mit Gesetz 11 XII 1906, R. 246, betreffend die Berichtigung der G. wurden für Gal. und die Bukow. Bestimmungen über die Teilung von Grundbuchsüchern, die Eintragung im Eigentumsblatt und die Neuanlegung von G. oder Teilen eines G. erlassen. Die hiezu erlassene Durchführungsverordnung 11 X 1907, R. 243, enthält 1. allgemeine Bestimmungen (abgekürzte Bezeichnung der Gesetze und Verordnungen, Tagebücher und Akten, Amtssiegel, Druckorten und Aktendefel, Arten der Grundbuchsberichtigung, Arbeitsplan und Kostenvoranschläge, Verhalten des Berichtigungskommissärs im allgemeinen, Kundmachungen, Bestellung von Vertretern, Mitwirkung des Grundbuchsgerichtes, Mitwirkung der Evidenzhaltungsorgane und Mitteilung an das Gebührenbemessungsamt); 2. Bestimmungen über das Verfahren nach dem 1. und II. Abschnitte des

G. B. G., und zwar über die Vorarbeiten (Ermittlung der Unrichtigkeiten des G.), die Erhebungen (Reihenfolge der Erhebungen, Eintritt des Berichtigungsverfahrens, Akten, Erhebungsprotokoll, Erhebung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse, Teilungsbescheid, Ordnung des Lastenstandes, Zuweisungsentwurf, Vertausgleichung und Kaution, Zndebithaftungen, bei der Liegenschaftserwerbung begründete Gegenverpflichtungen, Reklamationsverfahren, Lastenzuweisungsbescheid, Kumulierung der Erhebungen über den Besitz und Lastenstand), den Vollzug der Grundbuchsberichtigung, das Verfahren nach dem II. Abschnitt G. B. G. (besondere Bestimmungen) und die Revision des Operates; 3. Bestimmungen über die Neuanlage von G. und Grundbuchsanteilen, und zwar Verfahren bis zur Anfertigung des Grundbuchsentwurfes (Verfahren im allgemeinen, Liegenschaftsverzeichnis, Ausschreibungen über den Katastralbesitz der einzelnen Besitzer, Verzeichnis der Besitzer, Häuserverzeichnis, Berücksichtigung der gerichtsbekannteten Differenzen, Vorbereitung der Verhandlungen mit den Parteien, Ausschreibung der Erhebungen, Begehung des Gemeindegebietes, Verhandlungen mit den Parteien, Erhebungsprotokoll, Berichtigung der Verzeichnisse, Besitzbogen, Grundbuchsseinlagen, Mitteilung der erhobenen Änderungen an die Katasterevidenzhaltung), Richtigstellungsverfahren (Abjluß des alten G., Akten im Richtigstellungsverfahren); 4. Bestimmungen über Ausweise und Vormerke (im Erhebungs- und Anlegungsverfahren, im Richtigstellungsverfahren); 5. Schlußbestimmungen (Aussicht über die Grundbuchsberichtigungsarbeiten, Berücksichtigung der Zuständigkeit der Agrarbehörden, Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen B. [30 X 1907]).

Handel.

Zu XVIII. Statistik. Bd. II, S. 676. Mit Ministerialverordnung 10 II 1907, R. 25, wurden abgeänderte Durchführungsbestimmungen zum G. 26 VI 90, R. 132, erlassen. Sie regeln den Umfang der Statistik des auswärtigen Handels, die Art und Weise der statischen Ummeldung, die Verpflichtung der Transportanstalten, die Kontrolle, die statistische Gebühr und die Strafen.

Handelsregister.

Zu II. Die Einrichtung. Bd. II, S. 684. Ministerialverordnung 26 IV 1906, R. 89. Das H. besteht nunmehr aus drei Abteilungen: A. für Einzelkaufleute, offene und Kommanditgesellschaften; B. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien; C. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese Neueinteilung gilt für

jene Firmen, deren Registrierung nach dem 14. Juni 1906 beantragt wird.

Zu III. Die zu registrierenden Tatsachen. Bd. II, S. 684. Außer den bereits erwähnten in der Abteilung A der Betriebsgegenstand, dessen Eintragung früher dem freien Belieben anheim gestellt war und die Namen der zur Vertretung befugten Gesellschafter und die laut der Vertretungsbefugnis, falls nicht alle Gesellschafter vertretungsbefugt sind. In den Abteilungen B und C sind einige Tatsachen, bei denen früher die Berufung auf die Registerakten genügte, unter Hinweisung auf diese Akten schlagwortmäßig anzuführen.

Zu IV. Die Registrierung. Bd. II, S. 684 f. Liegen Haupt- und Zweigniederlassung in verschiedenen Gerichtshofsprengeln, so ist in jedem Register beim Orte der außerhalb dieses Registerbezirktes gelegenen Niederlassung der zuständige Gerichtshof 1. Instanz hinzuzufügen.

Heerwesen.

D. Wehrdienst.

Zu I. Wehrpflicht. Bd. II, S. 739 ff. Literatur: Georg Lelwewer: Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Darstellung. Wien und Leipzig 1907.

W. Versorgung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. II, S. 781 ff.

VII. Unterhaltungsbeiträge für Angehörige von zur Waffendienstübung einberufenen Mannschaften. Mit G. 21 VII 1908, R. 141, wurden Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen (Ehefrau, eheliche oder uneheliche Kinder, Geschwister und Adjudenten) im täglichen Ausmaße von 50 % des bezirksüblichen Taglohnes hinsichtlich der zum nichtaktiven Mannschaftsstande zählenden, auf Grund einer Waffen-(dienst-)übung oder der auf Grund des § 34 W. G. in der Ersatzreserve eingeteilten und zur militärischen Ausbildung eingerückten österr. in Österr. dauernd wohnenden Staatsbürger, deren Einkommen wesentlich aus Arbeitslohn besteht, eingeführt. Diese Unterhaltsbeiträge, welche wöchentlich im vorhinein an die vom Einberufenen bezeichneten Personen ausbezahlt werden, erfahren keine Erhöhung oder Vervielfachung, werden, soweit möglich, nach den Anhaltspunkten der Arbeiterfrankensversicherung bemessen und treten dann nicht ein, wenn der Einberufene sein Arbeitsseinkommen weiterbezieht, sonst im Einkommen keinen Ausfall erleidet, oder wenn sonst eine Gefährdung der in Betracht kommenden Angehörigen durch die Einrückung nicht angenommen werden kann. Der Anspruch wird

bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Einberufungskarte zugestellt hatte, erhoben und diese Behörde entscheidet auch über die Anspruchsbeurteilung, wobei der Refers an die Landesbehörde offen steht. Die Forderungen auf diesen Unterhaltsbeitrag können durch gar kein Rechtsgeschäft den Anspruchsberechtigten entzogen werden. Alle hierauf bezüglichen Maßnahmen werden stempelfrei vollzogen.

Mischler.

Heilmittelverkehr.

Zu III. **Pharmakopöe.** Bb. II, S. 792 f. Mit B. des M. Z. 20 VI 1906 wurde die Gültigkeitsdauer der Pharmakopöe Ed. VII bis einschließlich 31 XII 1906 verlängert.

Zu IV. **Arzneitaxe.** Bb. II, S. 793 ff. Mit B. des M. Z. 10 XII 1906, R. 236, wurde die 1. Arzneitaxe zur Pharmakopöe Ed. VIII ab 1 I 1907, mit B. des M. Z. 28 I 1908, R. 21, die 2. Arzneitaxe zu derselben ab 1 II 1908 in Kraft gesetzt.

Zu V. **Ordinations- und Dispensationsnormen.** Bb. II, S. 796 f. Mit B. des M. Z. 10 XII 1906, R. 235, wurden Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds erlassen. § 11 des B. des M. Z. 10 XII 1906, R. 236, enthielt die Preisnachlässe für die Taxierung von Rezepten, für welche die Vorschriften der vorerwähnten Verordnung in Anwendung kommen. Er wurde abgeändert mit B. des M. Z. 26 VII 1907, R. 107, und in deren Fassung in die B. des M. Z. 28 I 1908, R. 21, aufgenommen. Anspruch auf die Begünstigungen dieser Vorschriften haben der Staat und die vom Staate verwalteten öffentlichen Fonds. Dann die Länder, Bezirke und Gemeinden sowie die von diesen verwalteten öffentlichen Fonds, die nach dem R. B. G. 30 III 88, R. 33, eingerichteten Krankenkassen und sonstige vom Staate anerkannte und unter dessen Kontrolle stehende Kranken- und Humanitätsanstalten und Einrichtungen, wenn und insoweit dies seitens der L. A., Bezirke, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Hopfenprovenienzgesetz.

Die Qualität des Hopfens und damit auch dessen Handelswert hängen, mehr als dies bei den meisten anderen Kulturpflanzen der Fall ist, von der klimatischen und der Bodenbeschaffenheit des Standortes ab. Es hat sich daher vielfach die Gewohnheit eingebürgert, Hopfen nach Provenienz zu handeln, wobei die Erzeugnisse einzelner bevorzugter Produktionsgebiete einen besonderen Ruf genießen, welcher ihnen auf dem Markte einen verhältnismäßig höheren Preis sichert. Diese Ver-

hältnisse haben unreellen Verkäufern vielfach den Anlaß geboten, durch Verschleierung der Provenienz sowie durch falsche Herkunftsangaben die Käufer über die wirkliche Herkunft des Produktes und somit auch über dessen Qualität und Wert zu täuschen. Durch derartige Manipulationen werden aber nicht nur die Konsumenten, sondern auch die Hopfenbauer der renommierten Produktionsgebiete in ihren Interessen schwer geschädigt, wobei insbesondere der Exportverkehr in Betracht kommt. In Österr. ist es namentlich der nordböhmische und speziell der Saazer Hopfen, welcher im internationalen Verkehr eine solche Vorzugsstellung genießt.

Zum Schutze ihrer bedrohten Interessen haben nun die Hopfenproduzenten in manchen Gegenden des nördlichen Böhmens auf dem Wege der Selbsthilfe gewisse Einrichtungen (die sogenannten Hopfenfignierhallen) ins Leben gerufen, welche die Aufgabe haben, den in ihrem Tätigkeitsgebiete produzierten Hopfen mit verlässlichen Herkunftszuzeichnungen zu versehen. Einen unter allen Umständen wirksamen Schutz gegen Provenienzverfälschungen vermochten aber auch die erwähnten Anstalten nicht zu bieten, weil einerseits die zum Tatbestande des kriminellen Betruges erforderliche Schadensabsicht sowie das ziffermäßige Ausmaß des Schadens und die Person des Geschädigten nur in den allerersten Fällen festgestellt werden konnten und weil andererseits auch die Nachahmung und Verfälschung der von den Signierhallen und den vielfach mit letzteren zusammenwirkenden Gemeinden ausgestellten Bescheinigungen und Bezeichnungen sich nicht als Verfälschung öffentlicher Urkunden qualifizieren ließen. Dieser Zustand ungenügenden Rechtsschutzes hat nun einen Teil der Interessenten veranlaßt, die Erlassung spezieller gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze der Herkunftszuzeichnung des Hopfens zu fordern. Die Gesetzgebung hat daher aus der in Österr. legislativ noch nicht erlebigen Materie des unlauteren Wettbewerbes die Frage der Provenienzbezeichnung des Hopfens ausgehört und durch das G. 17 III 1907, R. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens und durch die zu diesem Geetze erlassene Durchführungsvorordnung 12X 1907, R. 237, selbständig geregelt. Gleichzeitig mit der Publikation dieser Verordnung hat das M. W. einvernehmlich mit dem S. M. und M. Z. eine Instruktion über die Handhabung des Gesetzes ergehen lassen, welche letztere unterm 13. Oktober 1907 im nichtamtlichen Teile der „Wiener Zeitung“ (Nr. 237) verlautbart worden ist.

In dem Geetze gelangen zwei leitende Grundzüge zum Ausdruck. Erstens dürfen weder auf den Umhüllungen des Hopfens noch in den Begleitpapieren der Sendungen unrichtige, den Tatsachen nicht entsprechende Herkunftszuzeichnungen angebracht werden; zweitens wird den für die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens bestimmten Anstalten die Möglichkeit geboten, unter gewissen Voraussetzungen den Charakter öffentlicher Anstalten zu erwerben und hiedurch den von

ihnen ausgestellten Bezeichnungen und Bescheinigungen jener gesetzliche Schutz gegen Nachahmungen und Verfälschungen gesichert, den die öffentlichen Urkunden nach § 199 d des Str. G. genießen (§ 12).

Von einem Teile der Interessenten, und zwar namentlich von Vertretern der Produktion, war die Forderung nach gesetzlicher Einführung des Bezeichnungszwanges für allen im Inlande in Verkehr gesetzten Hopfen aufgestellt worden. Wegen der Schwierigkeiten, welche sich einer einwandfreien Durchführung dieses Prinzips in der Praxis entgegenstellen müßten, wurde jedoch von der Verwirklichung dieses Postulates abgesehen. In dem Gesetze gelangt somit das Prinzip der fakultativen Herkunftsbezeichnung zum Ausdruck. (Über die dem ersten leitenden Grundsätze entsprechenden, zur Verhütung des unlauteren Wettbewerbes dienenden Bestimmungen s. Art. „Unlauterer Wettbewerb“, S. 697.)

In Ergänzung derselben wäre noch folgendes hervorzuheben: Händler und Brauereiunternehmer können auf den Umschließungen ihre Firma und den Standort ihres Unternehmens anbringen, doch muß dies auf solche Weise geschehen, daß eine Verwechslung mit Herkunftszangaben ausgeschlossen ist. Bei Wiederverwendung schon gebrauchter Umschließungen müssen eventuell vorhandene alte Herkunftszbezeichnungen entfernt oder entsprechend unkenntlich gemacht werden (Art. IV D. B.).

In Ausführung des zweiten leitenden Grundsatzes enthält das Gesetz nachstehende Bestimmungen: Von der politischen Landesstelle können Hopfensignierhallen als öffentliche Anstalten unter nachstehenden Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Statut und Geschäftsordnung müssen von der politischen Landesstelle genehmigt sein;
2. nach den Statuten muß die Bescheinigung und Bezeichnung der Herkunft des Hopfens ausschließlich solchen Organen vorbehalten sein, die von der politischen Bezirksbehörde bestätigt und beieidet wurden;
3. die Gebarung der Anstalt ist der Aufsicht der politischen Landesstelle zu unterwerfen.

Die Genehmigung ad 1 darf nur erteilt werden, wenn die statutarischen und geschäftlichen Einrichtungen der Hallen volle Gewähr für eine vollkommen verlässliche Nachweisung der Herkunft des Hopfens bieten (§ 11). Im übrigen ist den Hallen die weitestgehende Autonomie gewährt, wodurch es den bestehenden Hallen ermöglicht ist, ihre bisherige Organisation im großen ganzen beizubehalten. Auch die im Art. VII der D. B. enthaltenen Bestimmungen über Form und Inhalt der von den Hallen auszufellenden Bescheinigungen und Bezeichnungen sind den bewährten Einrichtungen der in Böhmen bereits bestehenden Hallen entlehnt.

Die politische Landesstelle kann ihr Aufsichtsrecht entweder unmittelbar durch ihre eigenen Organe ausüben oder dessen Ausübung den politischen Bezirksbehörden übertragen. Auch können hierzu ständige Kommissäre bestellt werden (§ 13).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die politische Landesstelle die erfolgte Inerkenntung einer Signierhalle als öffentliche Anstalt widerrufen (§ 14). Desgleichen steht den politischen Behörden 1. Instanz die Befugnis zu, in gewissen Fällen über Organe der Hallen Ordnungsstrafen zu verhängen (§ 15) und ihnen die Befugnis zur Vornahme von Bescheinigungen und Bezeichnungen über die örtliche Herkunft des Hopfens zu erteilen.

Das Gesetz ist am 15. Oktober 1907 in Wirksamkeit getreten. v. Enobloch.

Kraftfahrzeuge.

Zu II. Die Haftpflicht. Bd. III, S. 235 ff. Das nunmehr erlassene G. 9 VIII 1908, R. 162, definiert Kraftfahrzeuge als durch elementare Kraft auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht auf Schienen bewegte Straßenfahrzeuge. Es befreit Militärpersonen in Ausübung ihres Dienstes von der Haftpflicht als Lenker. Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf die gegenseitigen Erbschaftsprüche Haftpflichtiger, auf unentgeltlich nicht gewerbsmäßig in Kraftfahrzeugen beförderte Personen und Sachen, und auf Erbschaftsprüche von Militärpersonen gegen die Kriegsverwaltung. Einen Unterschied zwischen freiwilligem (Amateur) und bediensteten (Chauffeur) Lenker macht das Gesetz nicht. Alle Haftpflichtigen haften solidarisch. Klagen können auch beim sachlich zuständigen Gericht, in dessen Sprengel das schädigende Ereignis stattfand, eingebracht werden. Im übrigen decken sich seine Bestimmungen mit dem an der obenangeführten Stelle Gesagten.

Lagerhäuser und Warrantz.

Zu Literatur. Bd. III, S. 331. Schemelich: Das Lagergeschäft. Leipzig 1906.

Leichenbestattung als Unternehmung.

Zu den Art. „Gewerbe“ D, XIX, Bd. II, S. 505 f., und „Bestattungswesen“ VII, Bd. I, S. 499 f.

I. Gesetzliche Grundlagen. — II. Umfang. — III. Befähigung. — IV. Gebührenverteilung. — V. Sanitätspolizeiliche Überwachung. — VI. Verteilungsbehörde.

I. Gesetzliche Grundlagen. In dem G. 5 II 1907, R. 26, wurde, und zwar im § 15 unter Punkt 23, der Betrieb der Leichenbestattung als konzessioniertes Gewerbe angeführt. Die Einreichung in das Gesetz war, wie der Erl. des S. M. 15 III 1907, Z. 5942, ausführt, aus dem Grunde

unerlässlich, weil die im § 21 g der Gew. O. angezeigte Konzentrierung dieser Unternehmungen in den Händen der Gemeinden nur im Wege des Gesetzes angebahnt werden konnte; die schließliche Kommunalisierung dieses Gewerbezweiges wird, wie der angeführte Erlaß weiter besagt, im Interesse des Publikums und des Verkehrs nur begrüßt werden können, zumal in der Übergangszeit keinerlei Unbilligkeit für die schon bestehenden Konzessionen erwachsen kann. Die nähere Regelung der Leichenbestattung erfolgte mit der auf Grund des § 21 g der Gew. O. erlassenen Ministerialverordnung 1 VIII 1907, R. 183, welche die mit dem Inkrafttreten der eingangs erwähnten Gewerbegesetzesnovelle erlassene und in vieler Beziehung unklare Ministerialverordnung 30 XII 85, R. 13 ex 86, ablöste.

II. Umfang. Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattung kann sich erstrecken: a) auf die Beistellung der zur Durchführung von Leichen-aufbahrungen, -feierlichkeiten, -überführungen, -bestattungen und -erzhumierungen erforderlichen Gegenstände; b) auf die Versorgung derjenigen Dienste und Arbeiten, welche zur Durchführung der unter lit. a erwähnten Einrichtungen erforderlich sind; c) auf die Herstellung jener Gegenstände, welche zur Durchführung der unter lit. a erwähnten Einrichtungen und zur Versorgung der unter lit. a und b erwähnten Dienste und Arbeiten erforderlich sind, insofern diese Herstellung nicht Gegenstand eines handwerksmäßigen oder eines konzessionierten Gewerbes ist.

Hiedurch erscheinen die unklar gebliebenen Bestimmungen der früheren Ministerialverordnung präziser ausgedrückt, indem die „Beistellung“ separat angeführt und das Wort „Vermittlung“, welchem natürlich auch schon unter der Herrschaft der Ministerialverordnung vom J. 1885 die Bedeutung von „Versorgung“ zukommt, vermieden wird.

Erwähnung verdient hier das Erf. des B. G. S I 1908, Nr. 150 ex 1908, welches, obgleich auf Grund der früheren Ministerialverordnung erlassen, nach dem Wortlaute der Entscheidungsgründe auch unter der Herrschaft der neuen Ministerialverordnung von Bedeutung ist. Hiernach ist die Beistellung nur einzelner bei Bestattung, Aufbahrungen, Überführungen erforderlichen Gegenstände, wie z. B. die Beistellung von Särgen oder Dekorationsgegenständen an und für sich nicht als Leichenbestattung anzusehen. Die Leichenbestattung wird nämlich in diesem Erkenntnis nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche als ein solches gewerbliches Unternehmen definiert, welches die Versorgung der Leichenbegängnisse und der damit in Zusammenhang stehenden Aufbahrungen und Überführungen übernimmt, den Parteien, welche sich sonst die erforderlichen Gegenstände und Dienstleistungen selbst beschaffen müßten, die Sorge für die Durchführung abnimmt und zu diesem Behufe zum Teile seine Vermittlung, zum Teile direkt sachliche und persönliche Leistungen den Parteien zur Verfügung stellt. Dieses Erkenntnis bereitet vollkommen den Zweck,

warum die Verwaltungsbehörden von jeher den Betrieb einer Leichenbestattung an eine besondere Bewilligung (Konzession nach Art einer Privatgeschäftsvermittlung, sodann nach der Gew. O.) geknüpft haben. Wenn es bei Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse zum Gewerbeantritte gegen bloße Anmeldung jedermann gestattet sein soll, diese Art von Beistellung zu betreiben, dürfte es wohl der Behörde kaum möglich sein, die hier so nötige Überwachung insbesondere in sanitärer Hinsicht mit der erforderlichen Strenge auszuüben und hätte es fast keinen Sinn mehr, das Gewerbe an eine Konzession zu binden. Jedenfalls wäre aber de lege ferenda auch die Beistellung einzelner zur Bestattung, Aufbahrung oder Überführung erforderlichen Gegenstände, insbesondere der Dekorationsgegenstände, die für eine mehrmalige Benützung bestimmt sind, an eine Konzession zu binden.

Die Leichenfeierlichkeiten tragen im allgemeinen einen religiösen Charakter an sich und wurde daher die Frage, ob die von dem Pfarrer vorzuziehende besorgten, nicht kirchlichen Einrichtungen einer gewerblichen Konzession unterliegen, in einem speziellen Falle mit dem Erl. des B. G. I IV 70, Z. 3789, dahin entschieden, daß eine solche Konzession nicht nötig sei, weil, unbeschadet der allfälligen Steuerpflicht der Unternehmung von nicht kirchlichen Einrichtungen bei Leichenbestattungen eine genaue Grenzlinie, inwieweit diese Einrichtungen das Gebiet der kirchlichen Funktion überschreiten, nicht gezogen werden kann, solche auch bisher von den Kirchen besorgt worden sind, ohne von der Einführung einer förmlichen Konzession abhängig gemacht zu werden und weil das Erträgnis der Versorgung von Leichenbestattungen lediglich der Kirchenkasse zugute kommt und daher hiebei von einem nach dem Gewerbegesetze zu behandelnden Geschäftsbetrieb nicht die Rede sein kann. Die Ministerialverordnung 1 VIII 1907, R. 183, bestimmt nun in dieser Hinsicht folgendes: Durch die Gewerbeberechtigung werden die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften auf die ausschließliche Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten aus Anlaß von Leichenbestattungen (rituelle Funktionen), mögen diese Feierlichkeiten im Sterbehause, im Gotteshause, auf dem Friedhofe oder wo sonst immer vorgenommen werden, ferner auch die Beistellung der für diese Funktionen erforderlichen Gegenstände, endlich auch die Versorgung des kirchlichen Glockengeläutes sowie der Kirchenmusik und der sonstigen mit den rituellen Funktionen verbundenen kirchlichen Dienste und Einrichtungen nicht berührt.

Nach den bestehenden Stoltaxordnungen werden Gebühren für die Beistellung folgender Gegenstände, welche bei kirchlichen Funktionen anlässlich von Leichenbegängnissen notwendig sind, bzw. für folgende Dienste und Einrichtungen eingehoben:

Für das Glockenläuten, für die Bahrt- und Kirchentücher, Klagemantel, für das Schwarzziehen des Hochaltars, für die Aufrichtung der Trauerbahre oder Ausbreitung des schwarzen Tu-

ches, für die Kirchenleuchter, für den Weichrauch, für die Totenbahre, für Grabstellen und für den Ornat bei Exequien.

Die Bewerber um eine Konzession zum Betriebe der Leichenbestattung haben in ihrem Gesuche diejenigen der im § 1 der Ministerialverordnung 1 VIII 1907 bezeichneten Berechtigungen, welche sie anstreben, genau anzugeben und sind die angegebenen Berechtigungen im Falle ihrer Erteilung im Verleihungsdekrete namentlich anzuführen.

III. Befähigung. Bewerber um eine Leichenbestattungskonzession haben eine den örtlichen Verhältnissen und dem Umfange der angeprochenen Berechtigungen entsprechende allgemeine Bildung und eine sachlich praktische Befähigung nachzuweisen. Insbesondere haben diese in Gemäßheit der auf Grund des § 23, Absatz 1, der Gew. D. erlassenen Ministerialverordnung 6 VIII 1907, R. 196, durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses den Nachweis zu erbringen, daß sie mit den geltenden Vorschriften und sanitätspolizeilichen Bestimmungen über Leichenexhumierungen, Leichenüberführungen und über den bei Injektionsleichen einzuhaltenden Vorgang eingehend vertraut sind.

IV. Gebührentarif. Für die Leichenbestattung ist die Genehmigung des anzuwendenden Preistarifes vorgeschrieben. Die Begräbniskosten teilen sich in solche Gebühren, welche der Leichenbestattung zukommen und in solche, welche an die Funktionäre der Seelsorge oder an sonstige kirchliche und Kultusorgane zu entrichten sind. Die Entrichtung der letzteren kann auch durch Vermittlung der Leichenbestattung erfolgen und sind sodann diese Gebühren bei allen einschlägigen Posten ausdrücklich und separat mit den seitens der berufenen Stellen bestimmten Beträgen anzuführen. Erstere Gebühren müssen den örtlichen Verhältnissen angemessen sein. Über die Angemessenheit werden am besten die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, eventuell auch die sachlich interessierten Nachbargemeinden ein Gutachten abgeben können. Die Anhörung dieser vor der Genehmigung wird deshalb auch den n.-b. Gewerbebehörden 1. Instanz durch den Erl. der Statthalterei 20 VIII 1907, Z. 1 a, 1906/3, empfohlen.

Leichenbestattungen, welche die Beerdigung und die Berichtigung von Beerdigungskosten in Pauschalbeträgen übernehmen, sind wegen Stolltaxübertretungen sowohl im administrativen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Beschwerdeführung legitimiert, der bezügliche Erzeugnisanspruch und die Pflicht der politischen Behörden, über ihn zuerkennen, ist keineswegs auf den Fall eines tatsächlich ersließenden Straferkenntnisses über Stolltaxkontravention beschränkt, wenn nur der objektive Tatbestand einer solchen überhaupt als vorhanden erachtet wurde, von einer Bestrafung aber aus welchen Gründen immer abgesehen wurde (B. G. 3 V 99, Z. 3035, Budwinski 12791). Der genau detaillierte Gebührentarif ist in fünffacher Ausfertigung gleichzeitig

mit dem Konzessionsgesuche vorzulegen. Die Genehmigung obliegt der Gewerbebehörde 1. Instanz und hat diese gleichzeitig mit der von der politischen Landesbehörde ausgesprochenen Erteilung der Konzession zu geschehen. Auch jede Änderung zur Genehmigung vorzulegen, eine bestimmte Frist für die Erledigung ist in diesem Falle nicht vorgesehen. Weiter ist die Veröffentlichung des Gebührentarifs vorgeschrieben und hat diese zu geschehen: 1. durch Anschlag von Ausfertigungen des mit der Genehmigungsklausel versehenen Gebührentarifs an augenfälliger Stelle in den für den Parteienverkehr bestimmten Geschäftsräumen, und zwar in der erforderlichen Anzahl; 2. durch rechtzeitige Einhängung einer Ausfertigung des genehmigten Tarifs an die Partei beim Geschäftsabschlusse. Übertretungen des genehmigten Gebührentarifs werden nach den Strafbestimmungen der Gew. D. geahndet.

V. Sanitätspolizeiliche Überwachung. Die Leichenbestattungen unterliegen gemäß § 54 der Gew. D. der gewerbepolizeilichen Regelung, welche sowohl in Bezug auf die ganze Gewerbebranche als auch in Bezug auf die einzelnen Gewerbebetriebe erfolgen kann. Der Ministerialerlaß 28 VII 98, Z. 70385, R. S. 2300, enthält die Konzessionsbedingungen für Leichenbestattungen. Insbesondere ist danach die zur Verwahrung aller Betriebsmittel und zur Gebarung damit bestimmte Betriebsanlage seitens der Gewerbebehörde 1. Instanz zu genehmigen.

Nach der Ministerialverordnung 1 VIII 1907, R. 183, sind die Leichenbestattungen verpflichtet, den sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen Folge zu leisten, außerdem hat die politische Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gew. D. und in Handhabung des ihr durch das Reichsjanitätsgesetz vom 3. 1870 eingeräumten Aufsichtrechtes und des ihr zustehenden Rechtes auf Überwachung der Gemeinden bezüglich der denselben im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten die durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege, namentlich im Falle von ansteckenden Krankheiten und Epidemien örtlich gebotenen besonderen Regelungen zu erlassen. Sanitätspolizeiliche Maßregeln, welche an sich lokalpolizeilicher Natur wären, also zum selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gehören würden, fallen ohnehin in die Kompetenz der politischen Bezirksbehörden, soweit sie mit der Errichtung oder dem Betriebe von Leichenbestattungen im Zusammenhang stehen.

VI. Verleihungsbehörde ist gemäß § 142 Gew. D. die politische Landesbehörde. Bei Verleihung der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse und insbesondere auch darauf entsprechend Bedacht zu nehmen, ob und inwieweit nicht schon durch die Gemeinden für die Leichenbestattung ausreichend Vorsorge getroffen ist. Gegen die Erteilung der Konzession steht der Gemeinde der Rekurs binnen 14 Tagen nach Verständigung mit aufstiegender Wirkung offen.

Die Konzession kann gemäß § 57 Gew. O. von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach seiner Erteilung nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebensoviele Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

Gräf.

Ministerien als Behörden.

B. K. k. Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. III, S. 629 ff., gleichzeitig als Abänderung zu II—VII.

X. Ministerium für öffentliche Arbeiten.

I. Bauangelegenheiten. — II. Bergwesen. — III. Gewerbebeförderung.

Die Errichtung eines Ministeriums für öffentliche Arbeiten erfolgte mit U. E. 21 III 1908, mit welcher auch der Wirkungsbereich dieses Ministeriums umschrieben wurde (vgl. die Kundmachung des Gesamtministeriums 6 VII 1908, R. 124). Dieses Ministerium umfaßt neben einer Reihe von Agenden, welche bisher überhaupt nicht Gegenstand staatlicher Verwaltung bildeten, eine große Reihe von Gegenständen, die bisher zu den Ressorts der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, Handel, Ackerbau, Eisenbahnen und Finanzen gehörten. Die Abänderung im Wirkungsbereich dieser Ministerien erfolgte mit G. 27 VI 1908, R. 123 (und die Uniformierungsvorschrift der Beamten dieser neuen Zentralstelle mit B. des Ministeriums für öffentliche Arbeiten 6 VII 1908, R. 125). Das Finanzgesetz 29 VI 1908, R. 118 für das Jahr 1908, enthält zum ersten Male die für dieses Ministerium erforderlichen Kredite und sonstigen Posten.

Der Wirkungsbereich des Ministeriums für öffentliche Arbeiten sowie die Abänderungen in den Angelegenheiten der genannten sechs Ministerien sind aus der folgenden Übersicht zu entnehmen:

I. Bauangelegenheiten. A. Administrative: Legislative und Handhabung der Gesetze (Bauwesen im allgemeinen, Hochbau, Wasserbau), Mitwirkung bei der dem Eij. M. ressortmäßig zuzehörenden gesetzlichen Regelung des Eisenbahnbauwesens und bei der gesetzlichen Regelung der Baugewerbe, Bauhygiene. — Organisation, Personalangelegenheiten und Prüfungsweisen des staatlichen Baubienstes im selben Umfang wie bisher im M. S. — Angelegenheiten der Privattechniker. — Ausbildung des unterstellten niederen Personals. — Mitwirkung bei der Regelung des Prüfungsweisen an technischen Hochschulen. — Diskasterialgebäuderverwaltung, mit Ausnahme der dem F. M. vorbehaltenen Verfügung über die für diskasterielle Zwecke entbehrlich gewordenen Amtsgebäude und Lokalitäten. — Wohnungsfürsorge: Gesetzgebung und administrative Verfügungen.

Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung auf diesem Gebiete. Organisatorische Maßnahmen und Förderung des Kreditwesens für diese Zwecke.

B. Technische: 1. Hochbau: Technische und technisch-administrative Angelegenheiten, insbesondere der vom Staate und unter staatlicher Beitragsleistung, ferner von staatlich verwalteten Fonds zu führenden Hochbauten, ausgenommen Hochbauten bei Staatsbahnen. — Meister für Hochbauten.

2. Wasserbau: Technische und technisch-administrative Angelegenheiten des Wasserbaues, ausgenommen die Wasserstraßen und die mit dem Eisenbahnbau zusammenhängenden Wasserbauten sowie die auf Grund der G. 30 VI 84, R. 116 und 117, in das U. M. ressortierende Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues. — Donauregulierungskommission. — Hydrographisches Zentralbureau.

3. Straßen- und Brückenbau: Legislative, allgemeine, technische und administrative Angelegenheiten des Straßenwesens, ausgenommen die Straßenpolizei und die nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem Eij. M. zugewiesenen Straßenangelegenheiten. — Brückenbau, ausgenommen Eisenbahnbrücken im Sinne des § 1 der B. des Eij. M. 28 VIII 1904, R. 97, ferner ausgenommen Brücken der Seeverwaltung. — Brückenkonstruktionsbureau.

II. Bergwesen in demselben Umfang wie bisher im U. M., sohin: Ausübung der Staatshoheit und volkswirtschaftliche Pfllege hinsichtlich des gesamten Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien einschließlich der Naphthagerinnung, jedoch mit Ausnahme der auf die Monopolverwaltung bezugnehmenden Agenden der Salinen; Verwaltung des staatlichen Montanbesitzes; montanistisches Unterrichtswesen; außerdem: Maßnahmen in Betreff der Kohlenversorgung unter Mitwirkung der beteiligten Ressorts; Mitwirkung beim Quellenchutz, soweit dieser dem U. M. nicht schon bisher auf Grund des Berggesetzes zustand.

III. Gewerbebeförderung. 1. Normative Angelegenheiten auf dem Gebiete der gewerblichen Erzeugung: Legislative, allgemeine, technische und administrative Angelegenheiten auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens, ausgenommen das Telegraphen- und Telephonwesen und die Angelegenheiten, die der Entscheidung nach dem III. Hauptstücke der Gew. O. unterliegen. — (Soweit speziell Eisenbahnzwecke in Betracht kommen, stehen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens die legislativen Maßnahmen unter Mitwirkung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten dem Eij. M. zu, in dessen Kompetenz auch die einschlägigen administrativen und technischen Angelegenheiten fallen.) — Mitwirkung bei der Legislative und bei allen Entscheidungen auf wasserrechtlichem Gebiete, wenn das Wasser als Energiequelle in Betracht kommt. Förderung der Verwertung der Wasserkräfte für produktive Zwecke. — Privilegien, Marken- und Musterchutz, Angelegenheiten des Patentamtes und der Patentanwälte. — Technisches Versuchswesen, Prüfungs-

und Probieranstalten für Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate (Materialprüfung), unbeschadet des dem Eis. M. auf diesem Gebiete zustehenden Wirkungskreises und unbeschadet der Befugnis des K. U. M., an den ihm untergeordneten Unterrichtsanstalten bestehende Versuchsstationen und Laboratorien selbständig fortzuführen oder solche Anstalten im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten neu zu errichten. — Präzisionsmessung und Eichwesen. — Vorschriften und Entscheidungen über Dampfessel (inklusive Dampfesselprüfung), Dampfapparate, Antriebsmotoren, unbeschadet der Kompetenz des Eis. M. in einschlägigen Fragen des Eisenbahnwesens und des S. M. bei Entscheidung über gewerbliche Betriebsanlagen.

2. Technische und wirtschaftliche Förderung der gewerblichen Erzeugung: Evidenzhaltung der Fortschritte auf technischem Gebiete. — Technische Gewerbeförderung inklusive aller Angelegenheiten des Gewerbeförderungsdienstes und der Gewerbeförderungsinstitute, Vorträge und Kurse für Gewerbetreibende, Musterbetriebe, Ausstellung von kleingewerblichen Arbeitsbeispielen, Lehrlingsarbeitsausstellungen, technisches Auskunftsweesen für das Kleingewerbe. — Organisatorische Maßnahmen und Förderung des kleingewerblichen Kreditwesens, Mitwirkung bei der Schaffung und Tätigkeit der Zentralgenossenschaftskasse, Mitwirkung bei der Feststellung der Grundätze für die gewerbliche Arbeit in Strafanstalten, wirtschaftliche Förderung der Hausindustrie. — Mitwirkung bei der Legislative und Administration hinsichtlich der Organisation der Gewerbe-genossenschaften, ferner Mitwirkung in Angelegenheiten der Meisterprüfungen. — Genossenschaftlicher Arbeitsnachweis. Förderung der humanitären, wirtschaftlichen und Bildungsangelegenheiten der Gewerbe-genossenschaften und ihrer Verbände; Organisation und Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für gewerbliche Produktion, Bezug und Absatz; Verwendung der Genossenschaftsinstruktoren für diese Zwecke, Mitwirkung bei ihrer Bestellung und bei der Festsetzung ihres Wirkungskreises, insoweit nicht die Bestellung eigener Organe für die angegebenen Zwecke erfolgt.

3. Didaktische Förderung der gewerblichen Gütererzeugung: Gewerbliches Bildungswesen (Legislative und Administration, betreffend sämtliche Kategorien gewerblicher Lehranstalten und weiblicher Berufsschulen; ferner gewerblicher Wanderunterricht; Gewerbe-museen).

4. Förderung der Güterverwertung: Kleingewerbliche Absatzförderung. — Kleingewerbliches Lieferwesen. — Ausstellungswesen: Allgemeine Angelegenheiten, gewerbliche und industrielle Ausstellungen.

5. Förderung des Fremdenverkehrs: Maßnahmen zur Heranziehung Fremder; Förderung privater Organisationen zur Hebung des Fremdenverkehrs; Förderung des Hotel-, Unterkunfts- und Verkehrs- (insbesondere des Automobil-) Wesens; Erschließung neuer Reisegebiete;

Schutz charakteristischer Ortlichkeiten und landschaftlicher Schönheiten; Förderung der Fremdenartikel-industrie. — (Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens bleiben die Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs dem Eisenbahnministerium vorbehalten [§ 1 des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung]). Michler.

Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Zu II. Gesetze betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Bd. III, S. 670 ff. Ministerialverordnung 12 IV 1906, R. 83, betreffend die Mischung von Rüben- (Rohr) und Stärketrup. G. 12 IV 1907 betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische samt Durchführungsverordnung 27 XI 1907, R. 256. Ministerialverordnung 17 V 1907, R. 131, betreffend das Verbot der Einfuhr von Genußartikeln usw., welche in gefärbtes Papier eingehüllt sind. Ministerialverordnung 13 VII 1907, R. 164, betreffend das Verbot der Einfuhr des Präparates „Weins Schnellklärung“ und aller Weinschönungsmittel, welche Zinkvitriol oder gelbes Blutlaugensalz enthalten. Ministerialverordnung 26 IX 1907, R. 230, betreffend den Verkehr mit Kollgerste. Ministerialverordnung 3 X 1907, R. 235, betreffend die gewerbmäßige Erzeugung von künstlichen Süßstoffen im Inlande und den Bezug derselben aus einer inländischen Erzeugungsstätte sowie den Erwerb derselben bei öffentlichen Verteilerungen. Kundmachung des M. J. 5 XII 1907, R. 262, betreffend die Verlautbarung des Verzeichnisses jener pharmazeutischen Zubereitungen, welche als medikamentöse Weine erklärt wurden. B. des M. J. 18 IV 1908, R. 77, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen werden. Ministerialverordnungen 25 V 1908, R. 155, betreffend die Errichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, R. 156, betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe.

Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Zu V. Grundzüge des G. 16 XII 1906, R. 1 ex 1907. Bd. IV, S. 797 f. Die Durchführungsverordnung 22 II 1908, R. 42, regelt den Umfang der Versicherungspflicht, die Einteilung der Versicherungspflichtigen, die Wartezeit, das Ausmaß der gegenseitigen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Be-

ginn und Ende der Bezüge, Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge, die Folgen des ungebührlichen Bezuges, das Erlöschen der Versicherungspflicht, die Prämienrückerstattung, den Wiedereintritt der Versicherungspflicht, die freiwillige Versicherung, die Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften, die anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht, die Übertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher, die Anmeldung der Versicherungspflichtigen und Veränderungsanzeigen, die Fondsgebarung, die Jahresberichte, die Behandlung von Mitgliedern der Bergwerksbruderverbände und trifft Übergangsbestimmungen. Mit B. des M. Z. 1 IV 1908, R. 62, wurde das erste Statut für die nach § 39 des B. V. G. zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen. Mit B. des M. Z. 1 IV 1908, R. 63, wurde eine Mustergeschäftsanordnung für die Landesstellen dieser Anstalt veröffentlicht.

Reifeprüfungen.

Zum gleichbenannten Artikel Bd. IV, S. 77 ff.

Durch die Ministerialverordnung 29 II 1908, Z. 10051, wurde eine neue Vorschrift für die Abhaltung der R. an Gymnasien erlassen, die in manchen Punkten ganz wesentliche Neuerungen enthält und im großen und ganzen den Geist freier, humaner und großzügiger Auffassung dieser Prüfung zeigt.

Die wichtigsten Änderungen seien hier knapp verzeichnet:

Neben dem Haupttermin der Prüfung (Sommertermin) werden zwei Nebentermine festgesetzt, und zwar Herbst- und Februartermin. Die schriftliche Prüfung besteht nur mehr aus folgenden drei Klausurarbeiten: a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache mit freier Wahl aus drei verschiedenartigen Themen; b) Übersetzung aus dem Lateinischen und c) aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache. Ein ungünstiges Ergebnis der schriftlichen Prüfungen bildet kein Hindernis für die Fortsetzung der R.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei öffentlichen Schülern und Privatisten auf die Unterrichtssprache, Latein oder Griechisch, Geschichte, Geographie und Mathematik, bei Externen ebenso, nur wird Latein und Griechisch geprüft. Diszpenen sind nicht mehr statthaft. Die Prüfung aus Geographie und Geschichte wird auf die österr. Vaterlandskunde beschränkt, soweit diese den Lehrstoff der VIII. Klasse bildet.

Die Prüfung soll mehr die Form eines freien Kolloquiums annehmen.

Das Urteil über die Reife wird entweder „mit Stimmenmehrheit“ oder „mit Stimmeinheit“ oder „mit Auszeichnung“ ausgesprochen. Ist der Kandidat für unreif erklärt worden, so wird mit einfacher Mehrheit festgesetzt, ob er nach einem halben oder nach einem gan-

zen Jahre zur Wiederholung der R. zugelassen wird.

Wiederholungsprüfungen aus einem Fache finden nicht statt. Das Zeugnis enthält nicht mehr die Noten aus den einzelnen Gegenständen, sondern lediglich den Ausdruck der Prüfungskommission, in welcher Weise dem Kandidaten die Reife zum Besuche einer Universität zuerkannt wurde.

Analog wurde durch Ministerialverordnung 29 II 1908, Z. 10051, die R. an Realschulen neu geregelt, soweit nicht die bestehenden Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Es seien daher hier kurz nur jene Punkte angeführt, die speziell für Realschulen gelten.

Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten: a) = Gymnasien; b) je nach Vorbildung der Schüler ein leichter freier Aufsatz in der französischen Sprache oder eine Übersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Tirol und Vorarlb. die italienische); c) Übersetzung aus der englischen Sprache (in Kärnten der italienischen, in Tirol und Vorarlb. der französischen) in die deutsche; d) Arbeit aus der darstellenden Geometrie. Für die gemischtsprachigen Länder und für die Realschulen mit nicht deutscher Unterrichtssprache sind im § 7 die nötigen Verschiebungen in den Sprachen der Arbeiten a, b und c angegeben.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei öffentlichen Schülern und Privatisten auf ein Sprachfach, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, bei Externen sonst gleich, nur sind sie stets der mündlichen Prüfung aus allen drei Sprachen zu unterziehen. Die darstellende Geometrie bildet nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügend war oder wenn nach den Leistungen in der obersten Klasse und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung bei der Kommission ein Zweifel besteht. Bezüglich des Freihandzeichnens sind die von den Abiturienten in den beiden Semestern der obersten Klasse ausgeführten Arbeiten der Prüfungskommission vorzulegen. Die Prüfung aus Geschichte und Geographie wird, wie am Gymnasium, auf die österr. Vaterlandskunde beschränkt. In allen übrigen vgl. die für das Gymnasium angeordneten Neuerungen.

Für die Mädchenlyzeen hat die Ministerialverordnung 31 III 1908, Z. 15667, in ausdrücklichster Beziehung auf die Gymnasium und Realschule betreffende Verordnung (s. oben) eine im wesentlichen übereinstimmende neue Prüfungsordnung erlassen. Die R. bildet (§ 1) „den Abschluß des gesamten Studienganges“ und „soll ermitteln, ob die Abiturientinnen jene fachliche und zugleich allgemeine Ausbildung erlangt haben, welche dem Lehrziele der sechsklassigen Mädchenlyzeen entspricht“. Haupttermin ist der Sommertermin, außerdem wird als Nebetermin der Monat Februar bestimmt. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Klausurarbeiten: a) = Gymnasium und Realschule, b) und c) Realschule.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich für die öffentlichen Schülerinnen und Privatistinnen auf die Unterrichtssprache, ein zweites Sprachfach, Geschichte und Geographie, Naturlehre, bei Externen sonst gleich, nur sind sie der mündlichen Prüfung aus beiden Fremdsprachen zu unterziehen. Die Prüfung aus Geschichte und Geographie wird auf die österr. Vaterlandskunde beschränkt. In allem übrigen vgl. die für das Gymnasium angeordneten Neuerungen.

Für die höheren Gewerbeschulen und die diesen gleichgestellten höheren Fachschulen wurde mit Ministerialverordnung 23 IV 1908, Z. 18954, eine neue Vorschrift für die Abhaltung von R. erlassen.

Das Recht, R. abzuhalten und Reifezeugnisse auszustellen, wird folgenden Anstalten zuerkannt: Der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenbau sowie der höheren Fachschule für Elektrotechnik am Technologischen Gewerbemuseum in Wien, den an den Staatsgewerbeschulen bestehenden höheren Gewerbeschulen Wien I. B., Pilsen (deutsch), Pilsen (tschechisch), Prag, Reichenberg, Brünn (deutsch), Brünn (tschechisch), Hofenstadt, Bielitz, Triesz, Krafau; der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Brünn, der höheren Fachschule für Textilindustrie (höhere Gewerbeschule technisch-kommerzieller Richtung) an der Lehranstalt für Textilindustrie in Msch und der n.-b. Landesgewerbeschule (höhere Gewerbeschule mechanisch-technischer Richtung) in Wiener-Neustadt.

An Stelle der bisherigen schriftlichen bezw. graphischen und praktischen Prüfung treten als vollwertiger Ersatz derselben im Laufe des letzten Semesters umfangreichere theoretisch-praktische Arbeiten in den technischen Hauptfächern und ein Aufsatz in der Unterrichtssprache der Schule, an der höheren Fachschule in Msch auch ein solcher in der englischen Sprache, welche, auf dem vorangegangenen Unterrichte fußend, sich auf ein größeres, zusammenhängendes Gebiet erstrecken und den Abiturienten Gelegenheit bieten, Beweise einer angemessenen Selbständigkeit in der Auffassung und Durchführung, in der Bildung eines eigenen Urteiles bezw. auch in der Anwendung der in der technischen Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu geben.

Haupttermin ist der Sommertermin, erster Nebetermin Herbst, zweiter Nebetermin Februar (für jene Anstalten, die organsationsgemäß mit dem Wintersemester abschließen, erster Nebetermin April, zweiter Nebetermin September).

Als Maßstab zur Beurteilung der Leistungen der Examinanden bei der mündlichen R. dient im allgemeinen die Lehraufgabe der höheren Gewerbeschulen bezw. der höheren Fachschulen, wobei jedoch hauptsächlich die aus dem gesamten Unterrichte sich ergebende allgemeine und fachliche Bildung ins Auge zu fassen ist. Die Benützung aller in der technischen Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel ist gestattet. Den Ausgangspunkt für die Frage-

stellung haben in der Regel die oben erwähnten Arbeiten der Abiturienten zu bilden. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Unterrichtssprache (mit Ausnahme der höheren Fachschule für Bau- und Maschinenbau in Wien) und dann auf in der Regel drei Hauptfächer der betreffenden Schule; an der höheren Fachschule für Textilindustrie in Msch auch auf die englische Sprache. Im übrigen gelten analoge Bestimmungen wie an den Mittelschulen. Als Abweichung sei angeführt, daß der vorsitzende Regierungskommissär (§ 14) das Recht hat, dem die Reife betreffenden Beschlüsse der Mehrheit, sofern derselbe seiner Überzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntgabe des Beschlusses zu suspendieren, doch ist er in solchen Fällen verpflichtet, unter Angabe der Motive die Entscheidung des R. u. M. einzuholen.

Für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten endlich wurde mit Ministerialverordnung 31 V 1908, Z. 15596, allerdings auch eine Neuregelung der R. angeordnet, doch mußte sich diese mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Anstalten, die nicht zu weiteren Studien, sondern direkt zum Berufe Vorbilden, sowie auf die Bestimmungen des Reichsschulgesetzes, in engeren Schranken halten als die früher besprochenen. Das Schwergewicht der Prüfung ist auf das gründliche Verständnis des Wesentlichen sowie auf die Eignung zum Lehramte zu legen. Von jedem minderwertigen Detail sowie von gedächtnismäßiger Reproduktion ist abzu- sehen und die Prüfung in Form eines Kolloquiums zu führen.

Die Prüfung aus Geographie und Geschichte ist auf Österr.-Ungarn zu beschränken; die der mündlichen R. unmittelbar vorhergehenden sechs Wochentage werden den Zöglingen des 4. Jahrganges freigegeben; bei der mündlichen Prüfung können den Examinanden die Fragen schriftlich vorgelegt werden; eine kurze Frist zur Überlegung kann eingeräumt werden; bei der schriftlichen Prüfung aus der Unterrichtssprache hat der Prüfling aus drei Themen eines zu wählen; außerdem enthält die Ministerialverordnung noch einige prüfungstechnische Einzelheiten, die im wesentlichen den für die Mittelschule erlassenen Anordnungen analog sind.

Martinaf.

Staatsdienst.

C. Dienstprüfungen.

Zu II. Die einzelnen Dienstprüfungen. Bd. IV, S. 338 ff. B. des H. W. 30 I 1908, R. 35, betreffend die Fachprüfung für Konzeptsbeamte der k. k. Seebehörde. Die Ablegung der Prüfung ist Vorbedingung der Erlangung einer Konzipistenstelle im Konzeptsdienste der Seebehörde.

Staatsverträge.

B. Staatsverträge der einzelnen Gebiete.

(Staatsverträge: A. Im allgemeinen, s. Bd. IV, S. 442 ff.)

I. Völkerrechtlicher Verkehr und Politik. 1. Konsularverträge. 2. Politische Staatsverträge. 3. Allianzverträge und Militärkonventionen. 4. Kriegesrecht: a) Kollektivverträge; b) Spezialverträge mit einzelnen Staaten. — II. Rechtspflege. 1. Privatrecht: a) Auszeichnungen, b) Gütererwerb im Auslande, c) Ehrerecht, d) Regelung des Personalstandes von Beamten im Auslande. 2. Privatrechtspflege: a) Armenrecht im Prozeß, b) Exekutionsvollstreckung ausländischer Urteile, c) Nachlassenschaftsbehandlung an Waisinnen, d) Ertragung der Requisitionskosten, e) Legalisierung von Urkunden. 3. Strafrecht: a) Verträge betreffend die Auslieferung von Verbrechern; b) Auslieferung von Deserturen; c) Auslieferung von Seeleuten; d) Ausweisung und Übernahme von Landtreibern; e) Durchführung von Säftlingen in Grenzgebieten. 4. Rechtsverkehr zwischen Staaten. — III. Internationales Verwaltungsrecht. 1. Bevölkerungswesen: a) Aufhebung des Abfahrtsgebotes; b) Ausweisung und Übernahme von Staatsbürgern; c) Schutzgenossenschaft; d) Paßwesen. 2. Sanitätswesen in Bezug auf Menschen: a) Verhinderung von Seuchen; b) Prostitution; c) Zulassung von Medizinalpersonen (Ärzte, Hebammen) in den Grenzgebieten. 3. Landeskulturinteressen: a) Verhinderung von Kulturrevel (Jagd-, Fischerei-, Forst-, Feldrevel); b) Nebflanzkonventionen; c) Viehielenkonventionen. 4. Geld- und Münzwesen. 5. Garantie für fremde Staatsschulden. 6. Steuerrecht: a) Verhinderung von Doppelbesteuerungen; b) Steuereinkunftsverträge; c) Indirekte Steuern. 7. Seewesen: a) Internationale Verträge zur Regelung und Erleichterung der Seeschifffahrt; b) Verträge zur Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute. 8. Gewerbe- und Industrieinteressen: a) Markenrecht; b) Muster- und Modellschutz; c) Patentrecht; d) Urheberrecht; e) Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften. 9. Handelsverträge: a) Eurobäische Staaten; b) Außereuropäische Staaten. 10. Humanitäre Interessen: a) Armeupflege; b) Bestattungswesen; c) Findlingsfürsorge; d) Genfer Konvention; e) Petersburger Deklaration. 11. Verkehrsmittel: a) Binnenschifffahrt; b) Eisenbahnen; c) Post; d) Telegraphen. 12. Grenzverträge: a) Staatsverträge betreffend Grenzregulierung im Frieden; b) Gegenseitige Grenzbeobachtung; c) Regulierung von Grenzflüssen. 13. Allgemeine Kulturfragen: a) Bekämpfung des Sklavenhandels; b) Bekämpfung des Mädchenhandels; c) Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs; d) Internationales Meterkonvention.

Nachstehend gelangen in systematischer Anordnung die St. zur Ausführung, welche seit dem Bestande des Reichsgesetzblattes (1849) in demselben veröffentlicht worden sind, insoweit sie nicht durch nachfolgende St. zur Aufhebung gelangt sind. Auf jene St., welche in den einschlägigen Artikeln des Staatswörterbuchs Erwähnung gefunden haben, wird hier nur verwiesen; auf jene, welche im Reichsgesetzblatte nicht erschienen sind, wurde nur ausnahmsweise Rücksicht genommen.

I. Völkerrechtlicher Verkehr und Politik (s. hiezu Art. „Völkerrechtliche Verkehrsformen“, Bd. IV, S. 825 ff.).

1. Konsularverträge (s. Art. „Konsularrecht“ C, Bd. III, S. 200 ff.).

Übersicht über dieselben:

Niederlande 15 V 56, R. 120.

Frankreich 11 XII 66, R. 167 (Zusatzartikel zur Handelskonvention 18 II 84, R. 27).

B. St. v. Nordamerika 11 VIII 70, R. 116 ex 1871.

Italien 15 V 74, R. 96 ex 1875.

Serbien 6 V 81, R. 87 ex 1882.

Portugal 9 I 73, R. 135 ex 1874.

Bulgarien, Art. XIV, der Handelskonvention mit Bulgarien 21 XII 96, R. 120 ex 1897, ferner die in obgenanntem Artikel, Bd. III, S. 208, angeführten Verträge.

2. Politische Staatsverträge (ohne Allianzen und Militärkonventionen).

a) Friedensvertrag zwischen Osterreich und Sardinien 6 VIII 49, R. 349; Wiederherstellung des gegenseitigen Besitzstandes vor dem Kriege.

b) Olmüzer Punktationen 29 XI 50; Vertrag mit Preußen betreffend die beiderseitigen Interessen in Deutschland.

c) Londoner Protokoll 8 V 52 zur Regelung der Sukzessionsverhältnisse in den Herzogtümern Schleswig-Holstein.

d) Vertrag zwischen Osterreich, Frankreich und England 29 IV 56, geschlossen zu Paris; Anerkennung der Integrität der Türkei [Neumann, Bd. VI, S. 292 (alte Ausgabe)].

e) St. zwischen den Großmächten, Sardinien und der Türkei 19 VI 57, R. 6 ex 1858, und 19 VIII 58, R. 204, zur Regelung der Verhältnisse der Fürstentümer Moldau und Walachei (späteres Königreich Rumänien).

f) Neuenburger Vertrag zwischen den Großmächten und der Schweiz 26 V 57, R. 120; Der König von Preußen Friedrich Wilhelm IV. verzichtet zugunsten der Schweiz auf seine Souveränitätsrechte über Neuenburg.

g) Die Friedensverträge 10 XI 59 zwischen Osterreich, Frankreich und Osterreich, Frankreich und Sardinien, R. 125, 133, 213 und 214; Osterreich tritt an Frankreich die Lombardei ab, jedoch ohne Peschiera und Mantua; Frankreich darf damit Sardinien vergrößern.

h) Traktat 14 XI 63, R. 24 ex 1864, zwischen den Großmächten in Betreff der Vereinigung der ionischen Inseln mit Griechenland.

i) Friedensvertrag zwischen Osterreich und Preußen einerseits, Dänemark andererseits 30 X 64, R. 87. Dänemark tritt an die verbündeten Staaten Schleswig-Holstein und Lauenburg ab.

k) Gasteiner Konvention zur Regelung der Verhältnisse der okkupierten Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg 14 VIII 65.

l) Friedensvertrag zwischen Osterreich und Preußen 23 VIII 66, R. 103. Osterreich verzichtet auf seine Ansprüche auf Holstein, tritt aus dem Deutschen Bunde aus und zahlt 20 Mill. Taler Kriegsschadigung. Dazu St. mit dem Deutschen Reiche 11 X 78, R. 22 ex 1879, betreffend die Außerkräftsetzung des Art. V des obigen Friedensvertrages. Der genannte Artikel behandelt die eventuelle Rückgabe der nördlichen Distrikte an Dänemark.

m) Friedensvertrag mit Italien 3 X 66, R. 116. Österr. gibt seine Zustimmung zur Vereinigung des an Frankreich abgetretenen lombardisch-venetianischen Königreiches mit Italien.

n) Traktat 11 V 67, R. 81, zwischen den Großmächten, Belgien, Niederlanden zur Regelung der Verhältnisse des Großherzogtums Luxemburg.

o) Berliner Kongreß 13 VII 78, R. 43 ex 1879, zwischen den Großmächten und der Türkei; vgl. hierzu Art. „Bosnien = Herzegowina“, Bd. I, S. 622 ff. Der zur Regelung der orientalischen Frage einberufene Kongreß bestimmte im Art. I—XII die Rechtsverhältnisse des Fürstentums Bulgarien, im Art. XIII—XXIV die der autonomen Provinz Ostromelien; Art. XXV behandelt Bosnien und Herzegowina; ferner Montenegro Art. XXVI—XXXIII, Serbien Art. XXXIV—XLII, Rumänien Art. XLIII—LI; schließlich Bestimmungen über die Einsetzung einer internationalen Donaukommission Art. LII bis LVII, und im Art. LXII solche zum Schutze der christlichen Bevölkerung der Türkei.

p) Algeiras-Konferenz 7 IV 1906, R. 222 ex 1907, zur Regelung der Verhältnisse Marokkos.

3. Allianzverträge und Militärkonventionen.

a) Konvention mit Rußland zur Unterdrückung des Aufstandes in Ungarn 1 IV 49, abgeschlossen zu Krakau.

b) Schutz- und Trübsbündnis zwischen Österr. und Preußen 20 IV 54, R. 177 und 178, anlässlich des Krimkrieges.

c) Allianzvertrag zwischen Österr., Frankreich und England 2 XII 54, R. 313. Österr. darf im Falle einer abermaligen Besetzung der Donaufürstentümer durch russische Truppen dieselben mit Waffengewalt verteidigen; im Falle eines Angriffes Rußlands auf Österr. verpflichten sich sämtliche Kontrahenten solidariisch vorzugehen. Hierzu der Vorvertrag Österr. mit der Türkei 14 VI 54, R. 179, zur Bewerthelligung der Räumung der Donaufürstentümer.

d) Konvention zwischen den Großmächten und der Türkei 5 IX 60, R. 255, wegen Unterdrückung der Unruhen in Syrien.

e) Militärkonvention zwischen Österr. und Bayern in Betreff des gemeinsamen Krieges gegen Preußen 14 VI 66; desgleichen wurden Militärkonventionen mit den übrigen süddeutschen Staaten, mit Sachsen und Hannover geschlossen.

f) Defensivbündnis zwischen Österr.-Ungarn und dem Deutschen Reiche 7 X 79 (veröffentlicht anfangs 1888). Italien trat demselben 1882 bei (sogenannter „Dreibund“).

4. Kriegsv. a) Kollektivverträge:

a) Der durch den Pariser Kongreß 30 III 56, R. 62, beendete Krimkrieg ergab Veranlassung zur Neueregelung des Seekriegsv. Die Pariser Seerechtsdeklaration 3 V 56, R. 69, enthält Bestimmungen über Blockade (vgl. diesen Art. Bd. I, S. 527 f.), Kaperei (vgl. diesen Art. Bd. III, S. 18), über Kontorbande (vgl. diesen Art. Bd. III, S. 210 ff.).

β) Genfer Konvention f. Bd. II, S. 359 ff.

γ) Petersburger Deklaration f. Bd. III, S. 896 f.

δ) Haager Friedenskonferenzen. Die erste Haager Friedenskonferenz fand im J. 1899 statt; vgl. hierzu gleichnamigen Artikel Bd. II, S. 614 ff.; die zweite Konferenz trat im J. 1907 zusammen. Ein authentischer Text derselben war mir nicht zugänglich.

b) Spezialverträge mit einzelnen Staaten:

α) Konventionen betreffend Einquartierung und Verpflegung von Truppen wurden mit nachstehenden Staaten geschlossen:

Rußland 10 VI 49, R. 276.

Bayern 15 III 51, R. 155. — 1 II 58, R. 38, dazu zwei Nachtragskonventionen; 27 VII 61, R. 92, und 23 VI 63, R. 72.

Baden 12 VIII 63, R. 76.

β) Konvention mit Mexiko 19 X 64, R. 24 ex 1865, über die Anwerbung eines freiwilligen Korps für den mexikanischen Militärdienst in den österr. Staaten und über die Art der Behandlung der angeworbenen Freiwilligen.

γ) Schweiz 7 XII 75, R. 70 ex 1876, wegen Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen vom Militärdienste und den Militärsteuern.

δ) Chile 11 VII 85, R. 7 ex 1887, wegen Leistung einer Entschädigung der österr.-ungar. Staatsangehörigen aus Anlaß des Krieges von Chile mit Peru und Brasilien.

II. Rechtspflege (f. Art. „Internationales Privat- und Strafrecht“, Bd. II, S. 917 ff.).

1. Privatrecht:

a) Auszeichnungen. Übereinkommen mit Bayern 5 VII 54, wonach Titelerleihen an österr. bzw. bayerische Untertanen jederzeit von der Zustimmung der Regierung des betreffenden Staatsangehörigen abhängig gemacht werden.

b) Gütererwerb im Auslande.

Tunis 13 I 66, R. 62, betreffend den Beitritt Österr. zur anglo-tunesischen Konvention 10 X 63.

Türkei 5 XI 68, R. 5 ex 1869.

Italien 11 II 1906, R. 46.

c) Eherecht Baden 24 III 71, R. 22, gegenseitige Erleichterung der Trauungen.

d) Regelung des Personalstandes von Beamten im Auslande.

Sachsen 16 IV 63, R. 38, und 15 IV 79, R. 57.

2. Privatrechtspflege:

a) Armenrecht im Prozeß f. Art. „Armenrecht im zivilgerichtlichen Verfaß“, Bd. I, S. 349 f.; und Befreiung von autorisierter Skaution. St. mit nachstehenden Staaten:

Serbien 6 V 81, R. 88 ex 1882.

Deutsches Reich 9 V 86, R. 22 ex 1887, und 26 XII 97, R. 303.

Luxemburg 12 XI 88, R. 131 ex 1889.

Frankreich 15 V 79, R. 43 ex 1880.

Belgien 19 VII 80, R. 19 ex 1881.

Italien 9 II 83, R. 113.

Schweiz 8 I 84, R. 137, ferner das internationale Übereinkommen zu Haag 14 XI 96, R. 85 ex 1899, zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts und des Zivilprozeßrechts.

b) Exekutionsvollstreckung ausländischer Urteile. St. betreffen außer der Haager Konvention (s. oben a) und dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 14 X 90, R. 186 ex 1892, nur mit Serbien und Baden. Serbien 6 V 81, R. 88 ex 1882.

Baden 27 VII 56, R. 136.

Regierungserklärungen sind bisher erlassen in Bezug auf Deutsches Reich 21 XII 99, R. 253, Liechtenstein 10 XII 97, R. 288, Italien 10 XII 97, R. 288, Rumänien 29 IX 1900, R. 169, Kanton Waadt 10 IV 85, R. 36.

c) Nachlassenschaftsbehandlung von Mobilien: Preußen 30 X 58, R. 193.

Württemberg 29 XI 58, R. 4 ex 1859.

Tippe-Dehmold 5 I 59, R. 17.

Baden 26 IV 62, R. 27.

Frankreich 11 XII 66, R. 168.

d) Tragung der Requisitionskosten:

Sachsen 18 XI 57, R. 225, und 9 XI 60, R. 258.

Schwarzburg-Sondershausen 11 VI 66, R. 150.

e) Legalisierung von Urkunden:

Frankreich 20 III 52, R. 74.

Bayern 13 II 63, R. 31.

Mecklenburg-Schwerin 15 X 65, R. 117.

Preußen 4 IX 65, R. 94.

Sachsen-Weimar 9 VIII 65, R. 64.

Anhalt 7 VIII 65, R. 61.

Sachsen-Meiningen 23 VI 65, R. 41.

Schwarzburg-Rudolstadt 7 VI 65, R. 49.

Neuß jüngere Linie 6 VI 65, R. 44.

Sachsen 6 XII 65, R. 16 ex 1866.

Schwarzburg-Sondershausen 18 X 65, R. 1 ex 1866.

Italien 9 VII 72, R. 97, gültig nur für Oberlandesgerichtsprärogel Trieste und Zara und 28 VIII 78, R. 114.

Deutsches Reich 25 II 80, R. 85, dazu 5 XII 96, R. 229.

3. Strafrecht. a) Verträge betreffend Auslieferung von Verbrechern s. den Art. Bd. I, S. 367 ff.

Niederlande 28 VIII 52, R. 207, und 24 XI 80, R. 34 ex 1881.

Belgien 16 VII 53, R. 195; 18 III 57, R. 87; 13 XII 72, R. 39 ex 1873; 12 I 81, R. 28.

Schweiz 17 VII 55, R. 210; 10 III 96, R. 1 ex 1897.

Frankreich 13 XI 55, R. 12 ex 1856.

St. v. Nordamerika 3 VII 56, R. 14 ex 1857.

Spanien 17 IV 61, R. 69.

Italien 27 II 69, R. 100.

Schweden-Norwegen 2 VI 68, R. 11 ex 1869.

Montenegro 23 IX 72, R. 124 ex 1873.

Großbritannien 3 XII 73, R. 34 ex 1874 und 26 VI 1901, R. 185 ex 1902.

Rußland 15/3 X 74, R. 128 ex 1875.

Serbien 6 V 81, R. 90 ex 1882.

Luxemburg 11 II 82, R. 127.

Brazilien 21 V 83, R. 142 ex 1884.

Morako 22 II 86, R. 13 ex 1887.

Uruguay 25 VI 87, R. 221 ex 1896.

Rumänien 27/14 VI 1901, R. 123 ex 1902.
Griechenland 21/8 XII 1904, R. 129 ex 1907.
Deutscher Bund 26 I 54, veröffentlicht 5 IV 54, R. 76.

b) Auslieferung von Deserturen. Nach Kündigung der diesbezüglichen St. mit Rußland und Rumänien (Rumänien 31 VII 65, R. 57, gekündigt R. B. 13 VI 77, R. 50; Rußland 17 VI 15 und 26 VII 22, gekündigt R. B. 4 V 70, R. 71) besteht nur der Vertrag mit dem Deutschen Reiche 10 II 31, erneuert laut R. B. 12 XII 69, R. 182.

c) Auslieferung von berufenen Seeleuten.

England R. B. 28 XI 52, R. 254.

Neu-Süd-Wales, kundgemacht mit R. B. 25 X 61, R. 106.

Griechenland, Konvention 28/16 III 74, R. 70 ex 1875.

d) Ausweisung und Übernahme von Landstreichern s. Art. „Landstreicherei und Bettel“, Bd. III, S. 434 ff.

Rußland 11 I 87, R. 4.

e) Durchführung von Häftlingen in Grenzgebieten:

Sachsen, R. B. 30 IX 89, R. 155.

Italien, Konvention 21 XII 82, R. 112 ex 1883.

4. Rechtsverkehr zwischen Staaten. Einführung der direkten Korrespondenz zwischen den beiderseitigen Gerichten:

Rußland 2 IV 84, R. 134.

Bayern, R. B. 16 III 51, R. 63.

Sachsen 16 VIII 58, R. 128.

Italien 28 XII 83, R. 191, und 9 VI 73, R. 110.

Frankreich 31 XII 92, R. 2 ex 1893.

Schweiz 15 X 56, R. 195.

Deutsche Bundesstaaten 17 I 57, R. 15.

Belgien 5 VI 71, R. 53.

III. Internationales Verwaltungsrecht.

1. Bevölkerungsweisen. a) Aufhebung des Abfahrtsgeldes s. den Art. „Abfahrtsgeld“, Bd. I, S. 1 ff. Eine genaue Aufzählung der Staaten, mit denen Verträge betreffend die Aufhebung des Abfahrtsgeldes geschlossen wurden bezw. derjenigen, denen gegenüber die Zusicherung der Reziprozität ausdrücklich angeordnet ist, enthält die Ministerialverordnung 22 IX 58, R. 154. Seit 1858 kommt noch hinzu: Sachsen-Meiningen, R. B. 30 VII 64, R. 68; Schwarzburg-Sondershausen, R. B. 24 XI 64, R. 1 ex 1865.

b) Ausweisung und Übernahme von Staatsbürgern. Vgl. Art. „Staatsbürgerschaft“, Bd. IV, S. 312 ff.

Dazu: Deutsches Reich, R. B. 1 IV 74, R. 33, und 18 VIII 75, R. 112.

Bayern, 29 X 54, R. 3 ex 1855.

St. v. Nordamerika, 20 IX 70, R. 74 ex 1871.

Italien 1 IX 74, R. 117.

Schweiz 3 XI 87, R. 130.

Württemberg 7 VIII 71, R. 101.

Preußen 19 X 49, R. 3.

c) Schutzgenossenschaft (s. gleichnamigen Artikel Bd. IV, S. 210 ff).

d) Paßwesen (s. Art. „Paßwesen“, Bd. III, S. 770 f.).

2) Aufhebung des gesandtschaftlichen Paßvisazwanges: Baden, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen, Braunschweig, Hessen-Kassel, Sächsisch-Thüringische Staaten (außer Weimar), beide Lippe, Waldeck, Hessen-Darmstadt, beide Anhalt, Liechtenstein, Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt durch B. 7 VI 63, R. 57; Bayern, Belgien, Dänemark Schweiz, B. 9 VII 62, R. 58; Schweden, Norwegen, Hannover, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, B. 27 X 62, R. 84; Preußen, Sachsen, Württemberg, Niederlande, B. 1 VI 62, R. 37.

3) Deutscher Paßartenverein: Beitritt Holsteins, B. 29 III 66, R. 43, Schleswigs, B. 23 IV 66, R. 48.

6. Sanitätswesen in Bezug auf Menschen. a) Verhinderungen von Seuchen (s. Art. „Volkseuchen“, Bd. IV, S. 843 ff.).

International 30 I 92, R. 68 ex 1894; 15 IV 93, R. 69 ex 1894; 3 IV 94, R. 188 ex 1898; 19 III 97, R. 13 ex 1901.

Rußland 20 IV 96, R. 72.

Italien 25 IV 96, R. 73.

Schweiz 30 VII 96, R. 154.

b) Prostitution s. Art. „Sittenpolizei“ (A. Prostitution), Bd. IV, S. 263. Dazu Übereinkommen mit Niederlanden betreffend die gegenseitige Heimsendung gewisser Kategorien von Prostituierten, B. 23 XII 88 ex 1889, R. 1.

c) Zulassung von Medizinalpersonen (Ärzte, Hebammen) in den Grenzgebieten s. Art. „Ärzte“, Bd. I, Absatz IV, S. 355.

3. Landeskulturinteressen. a) Verhinderung von Kulturenrevel (Jagd-, Fischerei-, Forst-, Feldjrevel). S. Art. „Fischerei“ XV, Bd. II, S. 110.

b) Reklaukonvention. S. Art. „Reklau“, IV., 1. Internationale Reklaukonvention 3 XI 81, R. 105 ex 1882; Bd. IV, S. 10.

Dazu: Zusatzklärung zu Bern 15 IV 89; fundgemacht R. 16 ex 1890.

Nachträglich traten der Konvention bei: Niederlande, Ministerialfundmachung 27 XII 83, R. 3 ex 1884.

Italien, Ministerialfundmachung 13 IX 88, R. 149.

Spanien, Ministerialverordnung 14 VI 91, R. 85.

Rumänien, Ministerialfundmachung 22 I 92, R. 25.

c) Viehseuchenkonvention (s. Art. „Veterinärwesen“, Bd. IV, S. 819 ff.).

Dazu: Italien 27 XII 78, R. 12 ex 1879; 7 XII 87, R. 65 ex 1888, und 11 II 1906, R. 45.

Serbien 6 V 81, R. 86 ex 1882, und 9 VIII 92, R. 106. Handelsvertrag 14 III 1908; provisorisch in Kraft gesetzt durch B. des Gesamtministeriums 29 VIII 1908, R. 182.

Schweiz 31 III 83, R. 123; 5 XII 90, R. 30 ex 1891 und 9 III 1906, R. 157.

Deutsches Reich (27 IX 90, R. 182), 6 XII 91, R. 16 ex 1892, und 25 I 1905, R. 25 ex 1906.

4. Geld- und Münzwesen (s. Art. „Geld“ B. Geld- und Münzwesen I, II, VIII, Bd. II, S. 264 ff.).

5. Garantie für fremde Staatsschulden. Dazu Konvention ddo. London 18 III 85, R. 166 ex 1886 betreffend die von den Großmächten zu übernehmende Garantie für die ägyptische Anleihe.

6. Steuerrecht.

a) Verhinderung von Doppelbesteuerungen (s. Art. „Personalsteuern“ A. 6. Internationales Steuerrecht, Bd. III, S. 815 ff.).

b) Steuereinkommensverträge (Liechtenstein, Bayern) (s. Art. „Liechtenstein“ C III, Bd. III, S. 488; und Art. „Verzehrungssteuern“, Bd. IV, S. 803; ferner Art. „Zollrecht“ B, IV, Bd. IV, S. 1008).

c) Indirekte Steuern (Art. „Brüsseler Zuckerkonvention“, Bd. I, 659, Art. „Zuckersteuer“, Bd. IV, S. 1022, Art. „Verzehrungssteuern“, Bd. IV, S. 801, bezw. S. 803, rechte Spalte, Absatz 2).

7. Seewesen (s. gleichnamigen Artikel Bd. IV, S. 212).

a) Internationale Verträge zur Regelung und Erleichterung der Seeschifffahrt:

2) 15 III 57, R. 92, betreffend die Aufhebung des Sundzolles.

3) 16 VII 63, R. 1 ex 1864, betreffend die Aufhebung des Scheldezolles.

7) 31 V 65, R. 76 ex 1867, betreffend die Erhaltung und Verwaltung des Leuchtturmes am Kap Spartel.

2) Suezkanalkonvention 29 X 88, R. 85 ex 1889.

b) Verträge zur Unterstützung hilfbedürftiger Seelenute bestehend mit nachstehenden Staaten:

Großbritannien 26 XI 80, R. 34 ex 1882.

Italien 13 II 89, R. 101.

Spanien 11 III 89, R. 102.

Deutsches Reich 10 XI 89, R. 102 ex 1890.

8. Gewerberecht und Industrieinteressen:

a) Markenrecht (s. den Art. „Markenschutz“ VII, Bd. III, S. 527).

b) Muster- und Modellschutz (s. gleichnamigen Artikel, Absatz VII, Bd. III, S. 668.)

c) Patentrecht (s. gleichnamigen Artikel, Absatz IV, 14, Bd. III, S. 779 f.).

d) Urheberrecht (s. gleichnamigen Artikel, Bd. IV, S. 709, III „Urheberrechtlicher Fremden-schutz“).

e) Zulassung von ausländischen Aktiengesellschaften (s. Art. „Aktiengesellschaften“, Bd. I, Absatz XII, S. 130, und Art. „Gesellschaften n. b. S.“ XII, Bd. IV, S. 1074 f.).

St. bestehen mit nachstehenden Staaten:

2) Aktiengesellschaften ohne Versicherungs-gesellschaften:

Frankreich 12 X 66, R. 141 ex 1868.

Niederlande 15 IV 67, R. 70.

Belgien 15 IV 67, R. 71.

Rußland 15 IV 67, R. 72.

Schweiz 12 X 68, R. 140.

Italien 15 II 69, R. 24 (später erweitert).

3) Aktiengesellschaften mit Versicherungsge-
schaften:

Italien 14 II 77, R. 13.

9. Handelsverträge (Handels-, Schiff-
fahrts-, Zoll-, Freundschafts-, Niederlassungs-
verträge) (s. gleichnamigen Artikel Bd. II, Seite
691 ff. und Art. „Zollrecht“, Abt. IV, Bd. IV,
S. 1008).

Handelsverträge bestehen derzeit mit nach-
stehenden Staaten:

a) Europäische Staaten:

Deutschland 6 XII 91, R. 15 ex 1892, und
25 I 1905, R. 24 ex 1906.

Italien 11 II 1906, R. 44.

Schweiz 9 III 1906, R. 156.

Rußland 15 II 1906, R. 49.

Rumänien 21 XI 93, R. 116 ex 1894.

Serbien 14 III 1908, provisorisch in Kraft
gesetzt durch B. des Geamtministeriums 29 VIII
1908, R. 182.

Türkei 25 IV 1907, R. 236 vom 23 X 1907.

Liechtenstein, Zollunion mit Österr.-Ungarn
(s. Art. „Liechtenstein“, Bd. III, S. 488).

Montenegro 15 III 1906, R. 63 (provisorische
Regelung).

Frankreich 18 II 84, R. 27.

England 5 XII 76, R. 144, 20 XI 77,
R. 117.

Spanien 28 VI 95, R. 84 (provisorisch).

Portugal, besteht kein Handelsvertrag. Mini-
sterialerlaß 9 II 92, R. 31.

Schweden) 3 XI 73, R. 60 ex 1874, und
Norwegen) 25 IV 93, R. 122 ex 1893.

Dänemark 14 III 87, R. 91.

Bulgarien 7 III 1906, R. 56 (provisorische
Regelung).

Griechenland 11 IV 87, R. 95 (provisorische
Konvention).

Niederlande 26 III 67, R. 102.

Belgien 12 II 1906, R. 55.

b) Außereuropäische Staaten.

α) Amerika:

Vereinigte Staaten von Amerika 27 VIII 29
und 8 V 48, R. 179 ex 1850.

Mexiko 26 V 1902, R. 108, und 18 VII 1903,
R. 157 (prov. Reg.).

Chile, R. E. 19 IV 51, R. 135, erklärt dessen
Folge als meistbegünstigt.

β) Asien:

Persien 17 V 57, R. 74 ex 1858.

China 2 IX 69, R. 58 ex 1872.

Japan 18 X 69, R. 128 ex 1872.

Siam 8 V 71, R. 8 ex 1873.

Korea 23 VI 92, R. 156 ex 1893.

γ) Afrika:

Tunis 17 I 56, R. 91 ex 1857.

Liberia 1 IX 66, R. 129 ex 1867.

Sansibar 11 VIII 87, R. 29 ex 1889.

Ägypten 16 VIII 90, R. 226.

δ) Australien:

Hawaii 18 VI 75, R. 87 ex 1876.

10. Humanitäre Interessen. a) Armen-
pflege (s. gleichnamigen Artikel, Bd. I, S. 342;
F. V. 2 und 3).

b) Bestattungsweisen und Leichentransport
(s. Art. „Bestattungsweisen“ IV, Bd. I, Seite
498).

c) Findlingsfürsorge (s. Art. „Findelanstalten“,
Bd. II, S. 101 ff.).

Dazu Italien 2 VIII 76, R. 106 (vgl. Art.
„Armenpflege“, Bd. I, S. 342).

d) Genfer Konvention (s. gleichnamigen Artikel
Bd. I, S. 359 ff.).

e) Petersburger Deklaration (s. gleichnamigen
Artikel Bd. III, S. 896 f.).

11. Verkehrsmittel. a) Binnenschifffahrt
(s. Art. „Wasserstraßen“, Bd. IV, S. 943 ff.).

α) Bodensee (Bd. I, S. 528 f.) —

β) Donau (Bd. I, S. 698; B. Donauschiff-
fahrt S. 696; ferner Quellen S. 701. Dazu
„Schifffahrts- und Polizeireglement 8 XI 70, R. 16
ex 1873).

γ) Elbe (s. Art. Bd. I, S. 854; Quellen).

δ) Rurth.

St. mit Rußland und Rumänien 3 (15) XII
66, R. 69 ex 1870, und 2 III (18 II) 95, R. 170,
vgl. hierzu Bd. IV, S. 946.

b) Eisenbahnen (s. Art. „Eisenbahnen“. T.
Internationaler Eisenbahnverträge, Bd. I, S. 820 ff.).
Dazu nachzutragen

Bayern 22 XI 1904, R. 15 ex 1905, betref-
send den Anschluß bei „Walleru und Reutte.“

Rumänien 10/22 II 73, R. 42 ex 1881, und
26 II 91, R. 128, betreffend den Anschluß bei
Suczawa (Szkany).

Serbien 8 IV/28 III 80, R. 80, betreffend den
Anschluß bei Semlin—Belgrad.

Türkei—Serbien—Bulgarien 9 V 83, R. 42
ex 1884, betreffend Anschluß, Bau und Tarife
der Orientbahnen.

Ferner Art. XXIX des Berliner Kongresses
13 VIII 78, R. 43 ex 1879, wonach Montenegro
nur mit Zustimmung Österr.-Ungarns Eisenbahnen
bauen darf.

c) Post (s. Art. „Post“, F. Postverträge,
Bd. III, S. 957 ff.).

Sonderverträge:

Deutsches Reich 7 V 72, R. 17 ex 1873.

Italien 23 IV 67, R. 109.

Schweiz 15 VII 68, R. 26 ex 1869.

Rußland 21/9 V 73, R. 83 ex 1874.

Rumänien 24 VII 68, R. 176 ex 1869.

Serbien 14/2 XII 68, R. 154 ex 1869.

Montenegro 25/13 V 71, R. 123 ex 1873.

Frankreich 25 V 78, R. 108.

England 20 VII 85, R. 105.

Spanien 30 IV 52, R. 126 ex 1853.

Niederlande 19 XII 51, R. 68 ex 1852.

Griechenland 4/16 XII 78, R. 90 ex
1879.

Kanada 11 VI 83, R. 110.

d) Telegraphen (s. Art. „Telegraph und
Telephon“, Bd. IV, S. 527 ff.).

III. Telegraphenverträge. — Spezialverträge,
Bd. IV, S. 532, rechte Spalte oben.

12. Grenzverträge (s. Art. „Staatsgren-
zen“, Bd. IV, S. 386). a) St. betreffend Grenz-
regulierung im Frieden:

Preußen 9 II 69, R. 97; 19 I 98, R. 130 ex 1902.

Rumänien 7 XII 87, R. 59 ex 1888.

Schweiz 14 VII 68, R. 2 ex 1869.

b) St. betreffend gegenseitige Grenzbe-
wahrung:

Baden 15 IX 63, R. 94.

Bayern 2 XII 51, R. 129 ex 1852; 29 IX 52,
R. 204; 3 X 55, R. 174.

Preußen 161 64, R. 27.

Sachsen 30 VII 52, R. 171; 22 IX 56,
R. 187.

Württemberg 29 X 63, R. 96.

Türkei 1 VII 55, R. 112.

c) St. betreffend Regulierung von Grenz-
flüssen (Weichsel und San) (Vertrag mit Ruß-
land) 20 VIII 64, R. 2 ex 1872 (s. Art. „Wasser-
straßen“, Bd. IV, S. 946). Rhein (Vertrag mit
der Schweiz) 30 XII 92, R. 141 ex 1892.

13. Allgemeine Kulturfragen. a) Be-
kämpfung des Sklavenhandels (s. Art. „Sklaverei
und Sklavenhandel“. B. Bekämpfung des Sklaven-
handels, Bd. IV, S. 273). Dazu Ratifikations-
urkunde 21 IV 49, R. 224, zum Traktat 20 XII
41 (B. G. S., Bd. 71, S. 63—96) betreffend
Unterdrückung des Negerhandels.

b) Bekämpfung des Mädchenhandels (s. Art.
„Sittenpolizei“ B., Bd. IV, 267, und Art. „Mäd-
chenhandel“, Bd. III, S. 250 ff.).

c) Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs
(Konvention mit Siam 17 I 85, R. 54 ex 1886).

d) Internationale Meterkonvention 20 V
75, R. 20 ex 1876, abgeschlossen zu Paris.

Wasmuth.

Steuer- und Zollfreit.

Zum gleichbenannten Artikel, Bd. IV, S. 482 ff.

§ 32, Abschnitt II, lit. b, des Erl. des F.
M. 21 VII 99, R. 130, wurde abgeändert bezw.
ergänzt durch die B. des F. M. 12 VI 1905,
R. 105, betreffend die Likörfabrikanten zugestan-
dene zwölfmonatliche Vorgang der Branntwein-
konsumabgabe.

Technische Hochschulen.

Zu: III. Die beiden Technischen Hochschulen
in Prag. Bd. IV, S. 514 f., VIII. Das Prüfungs-
wesen an den Technischen Hochschulen. Bd. IV,
S. 521 ff. Mit der Ministerialverordnung 27 VI
1908, R. 135, wurden theoretische Staatsprüfungen
für die landwirtschaftliche Fachabteilung an der böhm.
Technischen Hochschule in Prag, desgleichen mit
den Ministerialverordnungen 27 VI 1908, R. 137
und 138, an den kulturtechnischen Abteilungen der
deutschen und böhm. Technischen Hochschule in
Prag eingeführt. S. auch „Versicherung“ B, Bd. IV,
S. 763, und Nachtrag dazu.

Typen der Mittelschule.

Die durch die Mittelschulreformbewegung her-
vorgehene Mittelschulenknete (vgl. die Mittel-
schulenknete im I. f. Ministerium für Kultus und
Unterricht, Wien, 21 bis 25. Januar 1908, bei
Hölder erschienen) zeitigte unter anderem (vgl.
Nachtrag „Reifeprüfungen“, S. 1088 f.) die B.
des R. U. M. 8 VIII 1908, Z. 34180, B. Bl. 47,
welche bis zur Erlassung eines Gymnasialgesetzes
provisorisch neben den bestehenden Realgymnasien
die Errichtung von neuorganisierten achtklassigen
Anstalten dieser Art für zulässig erklärt und die
Anstellung von Versuchen mit Reformrealgymna-
sien gestattet. Zur Umwandlung bestehender An-
stalten in einen der beiden neuen Typen bedarf
es eines wohlmotivierten eingehenden Antrages
an das R. U. M. Der Lehrplan des achtklassigen
Realgymnasiums enthält nachstehende Fächer mit
Angabe der Stundenzahl für die vier unteren
Klassen: Religion 8, Unterrichtssprache 14, latei-
nische Sprache 24, zweite lebende Sprache 9, Ge-
schichte und Geographie 14, Mathematik 12, Na-
turgegeschichte und allgemeine Erdkunde, Chemie
und Physik 9, Freihandzeichnen 10, Schreiben 1,
Turnen 8; für die oberen vier Klassen: Religion
8, Unterrichtssprache 12, lateinische Sprache 21,
zweite lebende Sprache 13, Geschichte und Geo-
graphie 15, Mathematik 11, Grundzüge der dar-
stellenden Geometrie 4, Naturgeschichte und allge-
meine Erdkunde 8, Chemie 4, Physik 7, philoso-
phische Propädeutik 3, Turnen 8. Der Lehrplan
des Reformrealgymnasiums entspricht für die vier
unteren Klassen dem einer Unterrealschule; für
die vier oberen Klassen enthält er nachstehende
Fächer mit Angabe der Stundenzahl: Religion
7, Unterrichtssprache 12, lateinische Sprache 30,
zweite lebende Sprache 12, Geschichte und Geo-
graphie 15, Mathematik 11, Naturgeschichte und
allgemeine Erdkunde 8, Physik und Chemie 8,
philosophische Propädeutik 3, Freihandzeichnen 4,
Turnen 8. Bezüglich der bisherigen Mittelschul-
typen s. die Art. „Gymnasien“, Bd. II, S. 610 ff.,
und „Realschulen“, Bd. IV, S. 6 ff.

Verfasämter und gerichtliche Auktionshallen.

Zu I. Geschichtliche Entwicklung der Verfas-
ämter, Bd. IV, S. 753 ff. Nach v. Herrmann (im
Art. „Stiftungen“, Bd. IV, S. 484, sind die Ver-
fasämter gestiftete selbständige Anstalten.

Versicherung.

B. Studien- und Prüfungswesen.

Zu II. Prüfungswesen. Bd. IV, S. 763. Mit
den Ministerialverordnungen 16 IX 1905, R. 162,
und 21 VI 1908, R. 134, wurde eine theoretische
Staatsprüfung an dem Kurze für Versicherungstechnik
an der böhm. bezw. deutschen Technischen
Hochschule in Prag eingeführt.

C. Gesekentwurf betreffend die soziale Versicherung.

Nachdem schon von dem Ministerium Koerber im Jahre 1904 ein Entwurf einer Arbeiterversicherung, das sogenannte „Programm“ veröffentlicht worden war, welches in den folgenden Jahren den Gegenstand eingehendster Studien seitens der sachlichen Körperschaften bildete, veröffentlichte im November 1908 das Ministerium Bed in größter Ansehen daran und doch grundsätzlicher Verschiedenheit im Umfang und Aufbau den Entwurf eines Gesetzes betreffend die soziale Versicherung. Dieser umfaßt eine Neumodifikation der bisherigen Arbeiterversicherung (Kranken- und Unfallversicherung), weiter die Invalidenversicherung der Arbeiter und endlich die Altersversicherung der Arbeiter sowie der Selbständigen (Kleingrundbesitzer, Kleingewerbetreibende und Kleinhändler). Für alle diese Zweige der Sozialversicherung wird ein zusammenhängender, zum Teil neuer Organismus aufgestellt.

Die Krankenversicherungspflicht wird auf nahezu alle Lohnarbeiter (auch die land- und forstwirtschaftlichen), dann auf Heimarbeiter und Dienstboten ausgedehnt. Die Dauer der Krankenunterstützung wird auf ein Jahr verlängert. An Stelle des bezirksüblichen Taglohnes treten Lohnklassen. Die Wöchnerinnenunterstützung wird zu einem ausgiebigeren Mutterchutz ausgestaltet und die Arztesfrage neu geregelt. Zum Schutze der Minoritäten wird das Proportionalwahlssystem aufgenommen.

Die Lasten der Unfallversicherung sind vom Unternehmer allein zu tragen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird die finanzielle Sanierung der Anstalten angestrebt.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung basiert auf dem Zusammenwirken von Selbsthilfe, Staatshilfe und sozialer Hilfe, da, obwohl nach der versicherungstechnischen Berechnung Selbständige wie Unselbständige die auf sie jeweilig entfallenden Renten für sich aufbringen sollen, eine Inanspruchnahme der von der einen Kategorie gezahlten

Prämien für die Renten der anderen Kategorie nach dem Wortlaute des Gesekentwurfes nicht ausgeschlossen ist, und da die auf die Unselbständigen entfallenden Beiträge zur Hälfte von deren Arbeitgebern aufzubringen sind. Versicherungspflichtig sind alle unselbständigen Erwerbstätigen, die keinen Monats- und Jahresgehalt beziehen, und alle unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigen, deren Jahreseinkommen weniger als 2400 K beträgt. Der Bezug der Altersrente beginnt mit dem vollendeten 65. Lebensjahre. Die Hinterbliebenen erhalten eine Kapitalsabfertigung. Weibliche Versicherte bekommen, wenn sie heiraten, die Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zurück. Der Staatszuschuß bedeutet eine Überwälzung eines Teiles der Lasten auf die Schultern der Allgemeinheit und besonders jener, die infolge ihrer günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht versichert sind und bahnt somit einen teilweisen sozialen Ausgleich an.

Verwaltungsgebiet, gemeinsames.

Mit dem Handschreiben 5 X 1908 an den österr. Ministerpräsidenten, den Minister des Außen und den gemeinsamen Finanzminister erklärte der Kaiser, daß er die Rechte seiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina erstreckte, die für sein Haus geltende Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit setze und ihnen verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren beabsichtige. Zugleich ordnete er die Räumung des Sandschaks von Novibazar von den dahin verlegten Truppen an. Eine Proklamation an das bosnisch-herzegowinische Volk vom gleichen Tage enthält ein kurzes Programm für die Durchführung des kais. Entschlusses. Mit Allerhöchstem Befehlsschreiben 5 X 1908 wurden die entsprechenden Bestimmungen für die bosnisch-herzegowinische Truppe, Militärvidenzbeamten und die bosnisch-herzegowinische Gendarmerie erlassen.

II. Druckfehler und Berichtigungen

einschließlich einiger von Prof. Strifower verfaßter Zusätze zu seinen Art. „Territorialität“, „Konsulargerichtsbarkeit“, „Konsularverträge“ und „Kontrebande“, welche wegen Abschluß des Nachtrages in diesem nicht mehr Aufnahme finden konnten.

Band I.

- Seite 32, Spalte 1, Zeile 15 von oben, lies: ausgenommen statt angenommen.
- „ 299, „ 1, „ 12 „ „ „ 144 statt 114.
- „ 314, „ 1, „ 28 „ „ „ Städte A. statt Städte B.
- „ 340. Die Inhaltsübersicht unter F. Das internationale Armenrecht hat von III. angefangen zu lauten: III. Die Staatsverträge zur Gewährung der Rechtswohlthat des Armenrechtes im Prozeß. IV. Die Armenversorgung überhaupt. V. Die Armenfrankenverpflegung.
- „ 393, Spalte 1, Zeile 21 von unten, lies: R. 4 ex 1902 statt R. 4.
- „ 459, „ 2, „ 11 „ „ „ království statt krádvství.
- „ 466, „ 1, „ 4 „ „ „ 25 statt 24.
- „ 530, „ 1, „ 20 „ oben, „ R. 114 statt R. 154.
- „ 640, „ 1, „ 26 „ unten, „ R. 120 statt R. 20.
- „ 705, „ 1, „ 7 u. 6 „ „ „ Gemeinden (Gem. D., § 28, P. 8) statt Bezirksbehörden.
- „ 813, „ 2, „ 34 „ „ „ G. 27 X 92, R. 187 statt G. 27 X 91, R. 187.
- „ 826, „ 1, „ 20 „ oben, „ 104 statt 194.
- „ 882, „ 2, lies: den Behörden Gebührenfreiheit genießt (G. 1 VI 89, R. 91, und B. des F. W. 13 VI 89, R. 92, abgeändert und ergänzt mit G. 11 VI 94, R. 111, und B. des F. W. 13 VI 94, R. 112, deren § 7 die früher erwähnte Verordnung ausdrücklich aufhebt). Die Gebührenfreiheit von Einlagebüchern über empfangene und rückgezahlte Spareinlagen verfügt das G. 11 II 97, R. 57 — an Stelle der letzten 5 Zeilen der Spalte.
- Seite 894, Spalte 2, Zeile 8 von unten: Nach Beramer 224 f. lies: und das ägyptische Dekret 1 III 1901 bei Pélissié du Kaufas, Le régime des capitulations II 1905, 374 ff.
- „ 895, „ 1, „ 26 „ „ Nach 221 Anm. 1 lies: Pélissié du Kaufas 351 ff., sodann das Dekret 1 III 1901, ebenda.
- „ 897, „ 1, „ 2 „ „ lies: der fraglichen Akte statt des fraglichen Aktes.
- „ 898, „ 2, „ 17 „ „ Nach passim lies: ferner namentlich Strobl v. Albeg Art. Oberthofmarschallamt und Das Oberthofmarschallamt (1908), besonders auch 20 ff., 83 ff., 158 ff.
- „ 898, „ 2, „ 10 „ oben: Nach § 1 lies: Vgl. die Affäre des päpstlichen diplomatischen Archivs in Paris, 11 XII 1906, z. B. bei Lemonon im Journal 1907, 683 ff.
- „ 904, „ 1, „ 27 „ unten, lies: Das ägyptische Dekret 1 III 1901 bei Pélissié du Kaufas 375 statt das für Ägypten ausgearbeitete Reglement bei Beramer 299.
- „ 906, „ 1, „ 19 „ „ Nach 8454 lies: das f. Handschreiben ist jetzt abgedruckt bei Strobl, Das Oberthofmarschallamt 172 f.; vgl. ferner eb. 118, 122 Anm. 2.
- „ 909, „ 1, „ 14 und 15 von oben ist der Beistrich vor die Klammer zu setzen.
- „ 915, „ 1, „ 25 von oben: Nach freizulassen ist hinzuzufügen f. ferner jetzt Art. IX, Punkt 2 des Zolltarifgesetzes 13 II 1906, R. 20.
- „ 917, „ 1, „ 8 „ „ lies: (1906, 2. Aufl. des Reglements von 1879) Nr. 910 statt Nr. 1007.
- „ 917, „ 1, „ 18 „ „ lies: 905 statt 1005.
- „ 917, „ 1, „ 21 „ „ Nach S. 4 lies: und § 4, 5 der mit N. G. 16 VI 93 genehmigten gleichartigen Vorschrift (Beilage zum Marineverordnungsblatt 1893, 25. Stück).

- Seite 917, Spalte 1, Zeile 31 von oben: Nach befreit lies: Dagegen wird eine Vornahme von sanitätspolizeilichen Amtshandlungen auf österr.-ungar. Kriegsschiffen seitens der Territorialbehörde im Dienstreglement Nr. 910 (so auch schon im provisorischen Dienstreglement von 1901, Nr. 911) speziell zugelassen; vgl. das Zirkular 20 VIII 96 im Ann. maritt. 1897, II, 116 ff., § 2.
- „ 917, „ 1, „ 43 „ „ Der Satz Ein — herausgeben ist zu streichen und an dessen Stelle zu setzen: § 911 des Dienstreglements von 1906 (ähnlich schon § 912 des Dienstreglements von 1901) behandelt ausführlich die Frage der Aufnahme und Ausweisung solcher und anderer Bedrohter. Gemeinen Verbrechern ist unter allen Umständen die Aufnahme zu verweigern. Sklaven sind aufzunehmen (und erlangen die Freiheit). Doch sind Flüchtlinge überhaupt auszuweisen, wenn es die Rücksicht für den Staat oder Dienst fordert (vgl. auch § 373 Mil. Str. G. mit § 95 Str. G.)

Band II.

- Seite 282, Spalte 1, Zeile 20 von unten, lies: Geld D statt Geld C.
- „ 440, „ 2, „ 29 „ „ „ es statt er.

Band III.

- Seite 171, Spalte 2, Zeile 19 von oben, lies: 3, 5 statt 35.
- „ 172, „ 2, „ 9 „ unten: Nach entsteht lies: (vgl. auch Greenfield in den Blättern für vgl. Rechtswissenschaft I., 494, 495).
- „ 175, „ 1, „ 37 „ oben: Nach 1906, 673 ff. lies: Mandelstam in Rev. gén. 1907, 65 ff., 86 ff.
- „ 175, „ 1, „ 14 „ unten: Nach I 441 ff. lies: Mandelstam 5 ff., 67 ff., 100 ff.
- „ 176, „ 2, „ 22 „ „ und Seite 178, Spalte 1, Zeile 3 von oben: Über die gegenwärtige Haltung verschiedener anderer Staaten in Bezug auf die Exekution, namentlich auch das dabei anzuwendende Recht vgl. Mandelstam 51, 142 ff.
- „ 177, „ 2, „ 7 „ oben: Nach 1906, 48 lies: Mandelstam 593 f.
- „ 178, „ 1, „ 16 „ unten: Nach zu Tage tritt lies: (doch s. Young Corps de droit ottoman I 253).
- „ 178, „ 1, „ 10 „ „ Nach 236 ff. lies: 419 f.
- „ 178, „ 2, „ 16 „ „ Nach Verlassenschaftsabhandlung lies: Zur ganzen Materie vgl. noch Mandelstam 125 ff.
- „ 179, „ 1, „ 30 „ oben: Nach 63 lies: Mandelstam 39 ff., 92 f., 581 ff.
- „ 179, „ 2, „ 16 „ „ Nach 659 ff. lies: Mandelstam 534 ff.
- „ 180, „ 2, „ 4 „ „ Nach worden ist lies: (vgl. dazu auch Young I, 253 f., Mandelstam 574 ff., 565 Anm. 1, 581 Anm. 2).
- „ 181, „ 1, „ 1 „ unten: Nach 1896, 400 lies: doch vollstrecken einige Staaten die Strafe immer selbst, vgl. Young, I, 255 f., Mandelstam 599 f., 580.
- „ 183, „ 2, „ 2 „ „ Nach 48 ff. lies: Neuerlich verlauten wichtige Übertragungen des Schutzrechtes von Frankreich an Italien.
- „ 184, „ 2, „ 12 „ „ Die zuletzt erwähnte Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien ist, mindestens größtenteils, auf Grund einer Reihe förmlicher Vereinbarungen seither durchgeführt worden. Sie schloß sich in gewissem Maße an die im Texte berührten Schwierigkeiten an, insbesondere auch an die bulgarische Praxis, die Urteile der Landesgerichte in Zivilstreitigkeiten gegen die Fremden nicht durch den Konsul, allerdings unter seiner obligaten Assistenz, vollstrecken zu lassen, und an die Neigung der bulgarischen Gerichte, der konsularischen Konkursgerichts-

barkeit zu widersprechen, wenn sich unter den Gläubigern bulgarische Untertanen befanden. Für Österr.-Ungarn enthält die B. des Ministeriums des Äußern 7 V 1907, Nr. 117, die fraglichen, in einem Notenaustausch fixierten Beschränkungen; sie sind daselbst unter den Vorbehalt der Weisbegünstigung gestellt, indes auch wirklich in Kraft getreten. In Zivilstreitfachen zwischen österr. oder ungar. Staatsangehörigen und Bulgaren sollen Vorladungen und andere gerichtliche Aktenstücke den in Bulgarien wohnhaften österr. oder ungar. Staatsangehörigen ohne Dazwischenkunft der Konsulate eingehändigt werden können. Die bulgarischen Gerichte sind auch nicht mehr verpflichtet, die Konsulate behufs Entsendung von Delegierten von den Tagabzungen in jenen gemischten Prozessen zu verständigen. An sich bleibt hiernach der Konsularvertreter noch zur Assistenz berechtigt, seine Stellung wird aber überhaupt von der bulgarischen Praxis sehr beschränkt (vgl. Antonopoulos-Meyer 39, Anm. 2). Die Eröffnung und Durchführung der kaufmännischen Konkurse über die in Bulgarien wohnhaften Nationalen steht nicht mehr den Konsulargerichten zu, die Kompetenz der bulgarischen Gerichte wird also für alle Fälle anerkannt. Die angeführte Konzeption wegen Nichtverständigung der Konsulate findet sich in der im Texte zitierten italienischen Deklaration (und ähnlich in der englischen 9 XII 1905) dem Wortlaut nach zwar nicht, ist aber, wie mitgeteilt wird, der Absicht nach mitinbegriffen. Andererseits geht namentlich der französisch-bulgarische Handelsvertrag 13 I 1906 in seinen unbedingt erklärten Konzeptionen noch etwas weiter.

- Seite 186, Spalte 1, Zeile 16 von oben, lies: 371 ff. statt 171 ff.
 „ 186, „ 2, „ 2 „ „ Nach zehnjährigen lies: (sodann im wesentlichen durch G. 30 XII 1907, Nr. 286, und G. N. LVII: 1907 bis 31 XII 1909 erstreckten)
 „ 193, „ 1, Seite 196, Spalte 1, Seite 199, Spalte 1: Mit § 1 des G. 25 II 1907, Nr. 223, wurde angeordnet, daß die in der Generalakte von Algieras enthaltenen Strafbestimmungen und sonstigen zur Unterdrückung des Waffenmuggels und des Schleichhandels dienenden Anordnungen in Marokko auf die österr. Staatsangehörigen und die österr. Schiffe Anwendung finden sollen. Hiemit wurden also insbesondere in strafrechtlicher Beziehung partikuläre Rechtsätze für den Bereich der Konsulargerichtsbarkeit in Marokko erlassen (s. sodann richtig § 2 des G.). Im Zusammenhang damit wird im Motivenbericht der Regierung (Beilage des N. S., XVII. Session, Nr. 2753, vgl. den Ausschußbericht Nr. 2815, den Kommissionsbericht des S. S., Nr. 466) behauptet, daß das G. 30 VIII 91 „die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen bei den Konsulargerichten nur dann der Verordnungsgewalt überläßt, wenn es sich um Bestimmungen handelt, die im Inlande bereits in Geltung stehen“. Diese Beschränkung geht zu weit.
 „ 197, „ 1, Zeile 12 von unten: Nach beantwortet lies: (vgl. auch oben, S. 196, Spalte 1).
 „ 198, „ 1, „ 26 „ oben: Nach II, b, 2 lies: ferner Greenfield im Journal 1907, 257 ff., 973 ff.
 „ 198, „ 2, „ 18 „ unten: Nach Art. 3 lies: vgl. ferner, namentlich über die teilweise Neuordnung im französischen Vertrage 23 III 1907 im Sinne einer Zurückdrängung der Konsulargerichtsbarkeit und in gewisser Beziehung auch der Gerichtsbarkeit der „internationalen Gerichtshöfe“, etwa Padoux im Journal 1908, 693 ff.
 „ 199, „ 1: Betreffs der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Zanzibar, die bei List l. c. im Gefolge des britischen Protektorates voraus-

- gejagt wird, und die zuerst das Deutsche Reich in dem ebenda erwähnten Samoa-Vertrage 14 XI 99, sobald dieselbe auch für die anderen Nationen aufgehoben sein würde, zugesandt hat, wurden 1904 und 1905 außer mit den Vereinigten Staaten noch mit einer Reihe anderer Staaten Vereinbarungen zustande gebracht: s. Brode in den Blättern für vgl. Rechtswissenschaft, II, 356 ff. Die dort noch als ausständig bezeichneten Erklärungen Österr.-Ungarns und Belgiens kamen, da es sich dabei nur um Meistbegünstigungsrechte handelte, nicht voll in Betracht. Die Österr.-ungar. Konsulargerichtsbarkeit wurde mit B. des Ministeriums des Äußern 11 V 1907, R. 126, aufgehoben.
- Seite 199, Spalte 1, Zeile 28 von oben: lies: 1906 statt 1905.
- „ 201, „ 2, „ 25, 31, 32 von oben: das Wort „sich“ und die beiden Beistriche sind zu streichen.
- „ 204, „ 2: Nach § 2 des in der laufenden XVIII. Session dem H. S. vorgelegten Einführungsgesetzes zu den Haager Konventionen von 1902 (Beilage Nr. 3) sollen die ausländischen diplomatischen und Konsularfunktionäre Eheschließungen nur in bestimmten besonderen Fällen gültig vornehmen können, wo nach Art. 6 der ersten Konvention ihre Intervention vom Territorialstaate zugelassen werden muß. Indirekt folgt daraus im Zusammenhalte mit der vollständigen Bestimmung des Art. 6 der Wille des G., die Intervention der fremden Funktionäre außer diesen Fällen überhaupt nicht zuzulassen, was auch der Standpunkt der Motive ist.
- „ 208, „ 2, Zeile 24 von oben lies: 156 statt 57.
- „ 211, „ 1, „ 1 „ „ Nach Völkerrecht lies: (so auch die Art. 7 der 5. und der 13. Konvention der zweiten Haager Friedenskonferenz).
- „ 211, „ 2: Die Regelung der Konterbande ist, nach sehr merkwürdigen Verhandlungen, auf der Friedenskonferenz nicht erfolgt.
- „ 974, „ 2, Zeile 15–20 von oben. Hinsichtlich der Preßgesetzgebung in Kroatien und Slavonien lies den nachstehenden abgeänderten Text: In Kroatien und Slavonien traten an Stelle der dort in Geltung gewesenen Österr. Preßordnung 27 V 52, R. 122, nachstehende Gesetze: G. 17 V 75, L. 32 (Gesetz über den Gebrauch der Presse); L. 33 (Gesetz über die Zusammenstellung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte); L. 34 (Gesetz über das Verfahren in Preßsachen, teilweise abgeändert durch G. 11 III 97); G. 26 VI 1903, durch welches die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Preßsachen zeitweilig eingestellt wurde (wieder aufgehoben durch das G. 30 XII 1903). Neuestens fand eine umfassende Änderung und Ergänzung dieser Gesetze durch das G. 14 V 1907, L. 41, statt. (Storch.)

Band IV.

- Seite 269, Spalte 1, Zeile 8 von oben, lies: Sittlichkeit statt Sicherheit.
- „ 527, „ 1, „ 26 „ unten, „ Pechil statt Nichtl.
- „ 527, „ 1, „ 4 „ „ „ Zölller statt Döllner.
- „ 527, „ 2, „ 4 „ oben, „ 1906, statt 1906.
- „ 527, „ 2, „ 5 „ „ „ vor Skoly: inženýrské.
- „ 527, „ 2, „ 5 „ „ „ 200 statt 2 0
- „ 527, „ 2, „ 9 „ „ füge hinzu: Finger: Über die 75 Jahre des Bestandes der Wiener k. k. Technischen Hochschule (Inaugurationsrede). Wien 1890.
- „ 753, „ 1, „ 28 „ unten, lies: coacti statt concti.
- „ 754, „ 2, „ 10 „ oben, „ S. 127; statt S. 127).
- „ 758, „ 1, „ 17 „ unten, „ Wien 1901 statt Wien 1907.



III. Systematisches Inhaltsverzeichnis.

Dieses Verzeichnis enthält einen systematischen Grundriß des gesamten öffentlichen Rechtes nach den Schlagworten der Artikel des Werkes. Wenn bei den Schlagworten auf einen Artikel verwiesen wird, bedeutet dies, daß an der betreffenden Stelle des Systems nur der genannte Teil des Artikels in Betracht kommt. Einzelne Artikel sind mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesichtspunkte an mehreren Stellen des Systems angeführt.

Die Herausgeber.

Erste Abteilung.

Geschichtliche Artikel.

I. Reichsbildung und allgemeine Verfassungsgeschichte. 1. Staatsbildung. 2. Pragmatische Sanction. 3. Verfassungsgeschichte. 4. Kremsierer Verfassungsentwurf. 5. Oktoberdiplom. 6. Februarpatent. 7. Böhmen (Verfassungs- und Nationalitätenfrage). 8. Mähren. 9. Nationalitäten.

II. Geschichte der einzelnen Länder und der Landesverfassungen. 1. Landesordnungen (geschichtlich) und Landhandfesten (Art. „Länder“). 2. Landstände (Art. „Länder“). 3. Kreisverfassung in Böhmen (geschichtlich). 4. Finkolat, Finkigenat. 5. Grundherrschaft. 6. Untertans- und Urbartalverhältnisse (5. und 6. im Art. „Agrarverfassung“).

III. Sonstige geschichtliche Artikel. A. Konfessionelle Verhältnisse: 1. Toleranzpatent. 2. Juden (geschichtlich). B. Finanzgeschichtliche und andere Artikel: 1. Geschichte des Münzwesens bis zum J. 1857 (Art. „Geld“). 2. Finanzgeschichte. 3. Finanzpatent vom 20. Februar 1811. 4. Gebühren (geschichtlich).

Zweite Abteilung.

Staatsrecht (Verfassungsrecht).

I. Der Staatswille und die Rechtsbildung. 1. Gesetz. 2. Verordnungen. 3. Notverordnungen. 4. Gesetzesammlungen. 5. Privilegien. 6. Gewohnheiten, Gewohnheitsrecht. 7. Autonomie.

II. Monarch und Dynastie. 1. Kaiserliches und königliches Haus. 2. Thronfolge. 3. Monarchenrecht. 4. Regierungsvollvertretung und Regentenschaft. 5. Regierungs- und Vollzugsgewalt. 6. Richterliche Gewalt.

III. Staatsdienst. 1. Staatsdienst. 2. Reisegebühren der k. k. Zivilstaatsbediensteten. 3. Pensionen und Provisionen der k. k. Zivilstaatsbediensteten und ihrer Hinterbliebenen. 4. Disziplinarrecht. 5. Amtdelikte. 6. Zertifikatslisten.

IV. Gesamtstaatsverfassung. 1. Gemeinsame Angelegenheiten. 2. Reichsministerien. 3. Delegationen. 4. Quote. 5. Zoll- und Handelsbündnis (geschichtlich). 6. Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

V. Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als Einheit. A. Territorialverhältnisse: 1. Staatsgrenzen. 2. Staatsgebiet. B. Zentralstellen: 1. Behörden. 2. Beiräte. 3. Minister, Rechtsstellung. 4. Ministerien als Behörden (auch im Nachtrag). C. Die zentrale Volksvertretung: 1. Reichsrat. 2. Immunität der Reichsrats- und Landtagsmitglieder. 3. Kammerpräsidium. 4. Reichsratswahlen (Art. „Wahlen“). 5. Minoritätsvertretung und Proportionalwahl.

VI. Die einzelnen Königreiche und Länder. A. Territorialverhältnisse: 1. Enklaven (mähr.) in Schlesiens. 2. Meerangestreit. B. Organisation der Staatsverwaltung in den einzelnen Königreichen und Ländern: 1. Politische Behörden. 2. Staatsbauten (Art. „Bauwesen“). 3. Schulbehörden. 4. Bergbehörden (Art. „Bergbau“). 5. Finanzbehörden und Ämter.

6. Finanzprokuratur. 7. Geschäftssprache der Behörden. C. Autonomie und Selbstverwaltung der Länder: 1. Landesordnungen, geltendes Recht (Art. „Länder“). 2. Landtagswahlen (Art. „Wahlen“). 3. Landesverwaltung (Art. „Länder“). 4. Mähren. 5. Kreisverfassung in Böhmen, Projekte.

VII. Kommunalverbände. 1. Ortschaft. 2. Gemeinden. 3. Städte; dazu: Städteverfassung in Galizien (Art. „Städte“), Wien, Prag, Triest, Krakau. 4. Gutsgebiete. 5. Bezirksverbände (Art. „Bezirke“).

VIII. Berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltungskörper und Vertretungen. 1. Advokatenkammern (im Art. „Advokatur“). 2. Notariatskammern (im Art. „Notariat“). 3. Ärztekammern. 4. Handels- und Gewerbekammern. 5. Gewerbliche Genossenschaften (Art. „Gewerbe“). 6. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (dazu die 3. Abteilung, IV., 7, 8).

IX. Rechtsstellung des einzelnen im Staate. A. Öffentliche Individualrechte: 1. Staatsbürgerchaft. 2. Heimatsrecht. 3. Adelsrecht. B. Freiheitsrechte: 1. Auswanderung. 2. Niederlassung und Aufenthalt. 3. Persönliche Freiheit. 4. Hausrecht. 5. Briefgeheimnis. 6. Meinungsäußerung. 7. Über Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit vgl. die Art. „Interkonfessionelle Verhältnisse“, „Religionsgesellschaften“, „Religionswechsel“. 8. Politische Rechte überhaupt. C. Individualvermögen: 1. Fideikommiss. 2. Lehenweisen. 3. Beschlagnahme. 4. Enteignung; dazu Enteignung für Eisenbahnzwecke (Art. „Eisenbahnen“). D. Mittel des Rechts- und Interessenschutzes: 1. Petitionsrecht. 2. Beschwerde. E. Rechtsstellung der Fremden: Ausländer.

X. Rechtskontrollen. 1. Ministerverantwortlichkeit (Art. „Minister“). 2. Rechtsschutz im öffentlichen Recht: Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof. 3. Kompetenzkonflikt.

Dritte Abteilung.

Innere Verwaltung.

I. Allgemeines. A. Allgemeine Verwaltungsfunktionen: 1. Verwaltungsverfahren. 2. Verwaltungsrechtliche Übereinkommen (Verträge). 3. Zwangsvollstreckung und unmittelbarer Zwang in Verwaltungssachen. 4. Öffentliche Arbeiten. 5. Verwaltungsstatistik. 6. Kataster. B. Wirtschaftliche Mittel der Wohlfahrtspflege: 1. Leitverbände. 2. Stiftungen; dazu Armenstiftungen, Adelsstiftungen (im Art. „Adelsrecht“), Strata-Akademie. 3. Gemeingebrauch (öffentlicher Sachen).

II. Bevölkerungswesen. 1. Name. 2. Matrizen. 3. Meldewesen. 4. Paßwesen. 5. Politischer Ehekonjens (Art. „Ehe“). 6. Ehefähigkeitszeugnisse (Art. „Ehe“). 7. Volkszählung. 8. Auswanderung. 9. Touristen- und Fremdenverkehr. 10. Ehrenverleihungen.

III. Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitspflege. A. Organisation: 1. Polizei und Polizeipräsidat. 2. Gendarmerie. 3. Militärassistenten. 4. Waffengebrauch, administrativer, der öffentlichen Vollzugsorgane und des Militärs. B. Ordnung öffentlicher Vergügungen: 1. Normatage. 2. Polizeistunde. 3. Lustbarkeiten. C. Sonstige Ordnungspflege: 1. Sittenpolizei (sexuelle). 2. Mädchenhandel. 3. Tierchutz. D. Kontrolle der Meinungsäußerung: 1. Preßrecht. 2. Versammlungsrecht. E. Unfall- und rechtspolizeiliche Beaufsichtigung bestimmter Objekte: 1. Waffenpolizei. 2. Sprengstoffe. F. Sicherheitsgefährliche Personen: 1. Landstreicherei und Bettel. 2. Schwelger. 3. Naturalverpflegstationen. 4. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. G. Verstärkte Polizeigewalt: 1. Polizeiaufsicht. 2. Ausnahmezustand.

IV. Vereinswesen. 1. Vereinsrecht. 2. Körperschaften. 3. Erbs- und Wirtschafts-genossenschaften. 4. Aktiengesellschaften. 5. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 6. Öffentliche Rechnungslegung. 7. Unternehmerverbände (Kartelle). 8. Organisation der Arbeiter (Art. „Arbeitsrecht“). 9. Koalitionen (Art. „Arbeitsrecht“).

V. Gesundheitswesen und Lebensschutz. A. Allgemeines im Art. „Sanitätswesen“. B. Heilberuf und Sanitätsgewerbe: 1. Ärzte. 2. Kunstschler der Ärzte. 3. Rettungswesen. 4. Hebammenwesen. 5. Apotheken (auch im Nachtrag). 6. Heilmittelverkehr. 7. Heilmittel. C. Heilanstalten: 1. Krankenanstalten. 2. Zrenwesen. 3. Gebäranstalten. 4. Verpflegskosten in Heilanstalten. 5. Kurwesen. 6. Heilquellenschutz. D. Fürsorge für hilflose Personen: 1. Humanitätsanstalten. 2. Findelanstalten. 3. Kinderchutz und Jugendfürsorge. E. Hygiene und Gesundheitspolizei: 1. Vgl. Art. „Sanitätswesen“. 2. Nahrungs- und Genussmittel und Verbrauchsgegenstände (auch im Nachtrag). 3. Fleisch- und Viehbeschau. 4. Schlachthäuser und Viehhöfe. 5. Volksseuchen (Epidemien, Infektionskrankheiten). 6. Impfwesen. 7. Wohnungsfürsorge (Art. „Wohnung“). F. Begräbniswesen: Bestattungswesen.

VI. Örtliche Sicherheits- und Wohlfahrtspflege. 1. Bauwesen (technisch). 2. Baurecht und Baupolizei. 3. Städtisches Bauwesen (1–3 im Art. „Bauwesen“). 4. Öffentliche Arbeiten. 5. Privat-techniker. 6. Feuerpolizei. 7. Schlachthäuser und Viehhöfe. 8. Tramway.

VII. Sozialverwaltung und Armenwesen. A. Sozialverwaltung: 1. Arbeitsrecht, Begriff und Übersicht (und die nachstehenden, als 2–5, 7–11 und 17 angeführten Gebiete im Art.

„Arbeitsrecht“). 2. Arbeitsvertrag. 3. Arbeitseinstellungen und Aussperrungen. 4. Arbeitsvermittlung. 5. Arbeiterschutz. 6. Sonntagsruhe. 7. Arbeiterwohnungen. 8. Arbeiterkammern, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter. 9. Koalitionen. 10. Arbeiterunfallversicherung. 11. Arbeiterkrankversicherung. 12. Rudertaben. 13. Pensionsversicherung der Privatbeamten (auch im Nachtrag). 14. Dienstbotenrecht. 15. Winker. 16. Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B. 17. Arbeitsstatistik und Arbeitsbeirat. B. Armenwesen: 1. Armenpflege. 2. Sammlungen für wohltätige Zwecke. 3. Armenstiftungen.

VIII. **Rechtsverkehr.** 1. Geld- und Münzwesen seit 1857. 2. Valutareform und Währungsgefeßgebung (1 und 2 im Art. „Geld“). 3. Scheck. 4. Abrechnungsstellen. 5. Giroverkehr. 6. Maß und Gewicht. 7. Wäage- und Meßanstalten.

IX. **Kreditwesen und Versicherung.** 1. Bantenn. 2. Bank, Österreichisch-ungarische. 3. Pfandbriefe. 4. Promessengeschäft. 5. Inhaberpapiere. 6. Landwirtschaftliche Vorshußkassen und Kontributionsfonds. 7. Meliorationskredit (Art. „Steigerung des Bodenertrages“). 8. Schuldenfornwertierung. 9. Sparkassen. 10. Postsparkasse. 11. Hilfskassen. 12. Versicherung (auch im Nachtrag).

X. **Transport- und Kommunikationswesen.** 1. Wegerecht. 2. Anliegerrecht. 3. Wasserstraßen. 4. Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901. 5. Überfahren. 6. Flößerei. 7. Fluß- und Binnen-schiffahrt. 8. Seewesen. 9. Lloyd. 10. Eisenbahnen. 11. Tramway. 12. Post. 13. Telegraph und Telephon. 14. Kraftfahrzeuge (auch im Nachtrag).

XI. **Landeskultur (und damit zusammenhängende Produktionsstätigkeiten).** A. Grundeigentum: 1. Agrarverfassung. (In diesem Artikel auch die nachstehenden Gebiete 2—10). 2. Grundentlastung. 3. Ablösung und Regulierung der Servituten. 4. Die älteren Beschränkungen im Verkehr mit Bauerngütern und ihre Beseitigung. 5. Auerbenrecht und Höferecht. 6. Arrondierung und Zusammenlegung der Grundstücke. 7. Rentengüter (auch im Nachtrag). 8. Agrarische Gemeinschaften. 9. Bauernschuß. 10. Immobilienrecht und Agrarverfassung in Bosnien und der Herzegowina. 11. Ausgebirge. B. Abwehr und Benutzung der Gewässer: 1. Wasserrecht. 2. Inseln. C. Fischerei und Jagd: 1. Fischerei. 2. Jagd. 3. Wildschaden. D. Land- und Forstwirtschaft: 1. Meliorationswesen (Art. „Steigerung des Bodenertrages“). 2. Feldschuß. 3. Vogel-schuß. 4. Reblaus. 5. Hopfenprovenienzgesetz (im Nachtrag). 6. Nübenrayonnierung. 7. Forstrecht. 8. Gemeindewälder (Art. „Forstrecht“). 9. Holzkriß. 10. Karstaufforstung. 11. Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe. 12. Bienen. 13. Tierzucht. 14. Pferde-zucht. 15. Veterinärwesen.

XII. **Bergbau.** 1. Bergrecht (Art. „Bergbau“). 2. Bergarbeiter (Art. „Bergbau“; auch im Nachtrag). 3. Bruderladen.

XIII. **Gewerbe.** A. Allgemeines: 1. Gewerbliche Betriebsorganisationen in Österreich. 2. Hausindustrie. 3. Heimarbeit. 4. Verlagsarbeit (Verleger). B. Historische Gewerberechte. 1. Dominikalgewerbe. 2. Propinationsrecht. 3. Realgewerbe. C. Gewerbliche Urheber und Zeichenrechte: 1. Urheberrecht. 2. Patentrecht. 3. Muster- und Modellschutz. 4. Marken-schutz. D. Gewerbe im Sinne der allgemeinen Gewerbeordnung (1 bis 5 siehe Artikel „Gewerbe“ und Nachtrag). 1. Gewerbeverfassung. 2. Gewerbliche Betriebsanlagen. 3. Gewerberechte (Umfang und Abgrenzung). 4. Polizei einzelner Gewerbe. 5. Gewerbliche Genossenschaften. 6. Gewerbe-förderung. 7. Gewerbeinspektion. E. Besondere Sicherheitsvorkehrungen in Gewerbebetrieben: 1. Dampfessel. 2. Sprengstoffe. 3. Gifthandel. 4. Gas (auch im Nachtrag). F. Insbesondere der Handel: 1. Handel (überhaupt). 2. Agenten und 3. Handelsagenten. 4. Handlungs-reisende. 5. Handelsmäkler. 6. Marktwesen. 7. Lagerhäuser und Warranis. 8. Wörjen und Wörjengeschäfte. 9. Ausverkauf. 10. Ratengeschäfte. 11. Punzierung (von Gold und Silberwaren). 12. Hausierhandel. 13. Unlauterer Wettbewerb. G. Besondere Veranstaltungen für Industrie und Handel: 1. Industrieausstellungen. 2. Handelsmuseen. 3. Permanenzkommissionen für die Handelswerte. 4. Betriebszählung.

XIV. **Kulturpflege.** A. Unterrichtsanstalten: 1. Volksschulen. 2. Kindergärten. 3. Gymnasium. 4. Realschulen. 5. Reifeprüfungen (auch im Nachtrag). 6. Universitäten. 7. Pharmazeutisches Studium. 8. Theologische Studien. 9. Technische Hochschulen. 10. Land- und forstwirtschaftliches Unterrichts-wesen. 11. Bergbaulehranstalten (Art. „Bergbau“). 12. Exportakademie. 13. Tierärztliches Studium. 14. Gewerbliches Unterrichts-wesen. 15. Handelsschulen. 16. K. k. Theresianische Akademie in Wien. 17. Strata-Akademie. 18. Konsularakademie. 19. Frauenstudium. 20. Unterricht in sogenannten Fertigkeiten und Künsten. 21. Privatunterricht. B. Sonstige Gebiete der Kulturpflege: 1. Akademien. 2. Bibliotheken. 3. Archive. 4. Denkmäler. 5. Kunstpflege. 6. Versuchsanstalten. 7. Verwaltungsmuseen.

XV. **Kultusverwaltung.** A. Allgemeines: 1. Religionsgesellschaften. 2. Interkonfessionelle Verhältnisse. 3. Konfessionslose Personen. 4. Religiöse Kindererziehung. 5. Religionswechsel. 6. Religionsunterricht. 7. Amortisationsgesetze. 8. Heilige Sachen. 9. Friedhöfe (konfessionelle). 10. Erb- und Familienbegräbnisse. 11. Kirchenglocken. 12. Gottesdienst. 13. Kultusbeiträge. 14. Stolazagen. B. Katholische Kirche: 1. Katholische Kirche. 2. Konkordate. 3. Plazet. 4. Bischöfe. 5. Pfarrer. 6. Kongrua. 7. Defizientengehalt. 8. Patronat. 9. Festtage, kirchliche. 10. Kirchliche Anzüge und Wallfahrten. 11. Messenstiftungen. 12. Religionsfonds. 13. Pfarrgemeinden. 14. Geistliche Verlassenschaft. 15. Religiöse Orden. 16. Orden, Deutscher. C. Die sonstigen christlichen Konfessionen: 1. Griechisch-orientalische Kirche. 2. Evangelische Kirche. 3. Altkatholiken. D. Die Religionsgesellschaft der Israeliten: Israelitische Kultusangelegenheiten.

Vierte Abteilung.

Rechtspflege.

I. **Rechtspflegeorgane.** 1. Gerichtsverfassung. 2. Handelsgerichte. 3. Gewerbegerichte. 4. Friedensrichteramt (polizeiliches). 5. Geschworenengericht. 6. Richterliche Beamte. 7. Obersthofmarschallgericht.

II. **Rechtsberuf.** 1. Advokatur (auch im Nachtrag). 2. Notariat.

III. **Gebiete der Strafrechtspflege.** 1. Staatsanwaltschaft. 2. Kriminalpolizei. 3. Straf-anstalten. 4. Anklage. 5. Ungerechtfertigte Beurteilung. 6. Begnadigung. 7. Geleit, sicheres. 8. Standrecht. 9. Antrags- und Ermächtigungsdelikte. 10. Politische Verbrechen. 11. Militärischer Landesverrat. 12. Unfug, grober.

IV. **Privatrechtspflege.** A. Tätigkeit der Gerichte (Verfahren in und außer Streit-sachen): 1. Armenrecht im zivilrechtlichen Verfahren. 2. Miet- und Ausziehordnung (Art. „Woh-nung“). 3. Handelsregister. 4. Genossenschaftsregister. 5. Grundbuch (dazu Eisenbahnbuch im Art. „Eisenbahnen“). 6. Schätzungen. 7. Verfallämter und gerichtliche Auktionshallen. B. Privatrechts-pflege der Verwaltungsorgane: 1. Auspielungen. 2. Glückspiele. 3. Feilbietungen. 4. Fund-sachen. 5. Dienststreitigkeiten.

Fünfte Abteilung.

Finanzwesen.

I. **Staatshaushalt.** 1. Finanzwesen. 2. Fiskus. 3. Fonds (öffentliche). 4. Staatshaushalts-etat. 5. Staatsrechnungs- und Kontrollwesen (4 und 5 im Art. „Staatshaushalt“). 6. Staats-domänen und Forste.

II. **Fremdes Vermögen in Verwaltung des Staates. Staatsvermögen.** 1. Depositen. 2. Kautionen. 3. Kumulative Waisenkassen. 4. Staatsdomänen und -Forste.

III. **Die staatswirtschaftlichen Einkommenszweige.** A. Allgemeines: 1. Abgaben. 2. Er-löschung und Veränderung der Steuer- und Gebührenforderungen. 3. Zession von Steuer- und Gebührenforderungen. 4. Rückforderung der öffentlichen Abgaben. 5. Haftung für Abgaben. 6. Steuerexekution. 7. Zuschläge (Steuerzuschläge). 8. Steuer- und Zollkredit. 9. Abfindung und Verpachtung (als Erhebungsform öffentlicher Abgaben). 10. Finanzwache. 11. Gefällsstrafrecht. 12. Gefällsverfahren. B. Direkte Steuern: 1. Grundsteuer. 2. Gebäudesteuer. 3. Personal-steuern, direkte (Allgemeines, Allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von rechnungspflichtigen Unternehmungen, Rentensteuer, Personaleinkommensteuer, Besoldungssteuer von höheren Dienst-bezügeln, Strafbestimmungen). C. Monopole und Regalien: 1. Monopole. 2. Pulvermonopol. 3. Salzmonopol. 4. Tabakmonopol. 5. Lotto. 6. Ponzierung. 7. Mauten. D. Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften: 1. Gebühren. 2. Taxen. 3. Effektenumsatzsteuer. 4. Erbsteuer (alte). 5. Fahrartensteuer. E. Aufwandssteuern (Verbrauchssteuern). 1. Biersteuer. 2. Fleischsteuer. 3. Wein- und Moststeuer. 4. Biersteuer. 5. Branntweinsteuer. 6. Schanksteuer. 7. Zuckersteuer; dazu 8. Brüsseler Zuckerconvention u. 9. Rübenrayonierung. 10. Mineralölsteuer 11. Kalenderstempel. 12. Spielkartenstempel. 13. Zeitungsstempel (geschichtlich). F. Zollwesen und damit zusammenhängende Einrichtungen: 1. Zollrecht. 2. Freilager. 3. Einfuhr- und Ausfuhrverbote. 4. Ausfuhrvergütungen. 5. Überweisungsverfahren. 6. Sonstige Einkommens-zweige: 1. Heimfalligkeiten. 2. Kaduzität. 3. Abfahrtsqeld. 4. Bergwerksabgaben. 5. Militäraxe.

IV. **Staatsschuld.** 1. Staatsschuld. 2. Salinenscheine (Partialhypothekendarlehen). 3. Pa-piergeld (Art. „Geld“). 4. Finanzpatent.

V. **Haushalt der Kommunalverbände und Länder.** 1. Gemeindehaushalt. 2. Städtischer Haus-halt (1 und 2 im Art. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“). 3. Bezirkshaushalt (Art. „Bezirke“). 4. Landeshaushalt (im Art. „Selbstverwaltung, finanzrechtlich“). 5. Lastenverbände. 6. Vermögens-übertragungen, selbständige, und Zuschlagsbesteuerung durch die Selbstverwaltung. 7. Vermögens-steuer in Vorarlberg.

Sechste Abteilung.

Militärwesen.

I. **Organismus der Landesverteidigung.** 1. Armeebefehl. Oberbefehl, allerhöchster. 2. Heer-wesen. 3. Landwehr. 4. Landsturm. 5. Bürgerkorps. 6. Schießstandwesen (in Tirol und Vorarlberg). 7. Kriegsslotte. 8. Festungen und Festungsrayon.

II. Äußere Heeresverwaltung. 1. Rekrutenfontingent. 2. Militärtaxe. 3. Quartierlast. 4. Vorspann. 5. Remontierung. 6. Pferdestellung. 7. Grundeigentumsbeschränkungen (Rayonservituten). 8. Kriegs- und Militärschäden. 9. Militärisches Submissionswesen.

III. Sonstige Militärjachen. 1. Deferteure (Art. „Heerwesen“). 2. Versorgung der Heerespersonen und ihrer Angehörigen (Art. „Heerwesen“). 3. Waffengebrauch. 4. Administrative Erfaßerkennnisse in Militärjachen. 5. Militärjafsgerichtsbarkeit und Militärjafrecht.

Siebente Abteilung.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Völkerrechtliche Rechtsinstitute. 1. Exterritorialität. 2. Schutzgenossenschaft.

II. Völkerrechtlicher Verkehr. 1. Gesandtschaften. 2. Konsularrecht. 3. Völkerrechtliche Verkehrsformen. 4. Kongresse. 5. Staatsverträge.

III. Internationale Rechts- und Wohlfahrtspflege. 1. Internationales Privat- und Strafrecht. 2. Rechtshilfe (internationale). 3. Staatsverträge (der einzelnen Verwaltungsgebiete, im Nachtrag). 4. Handelsverträge. 5. Brüsseler Zuckerkonferenz. 6. Auslieferung. 7. Sklaverei und Sklavenshandel. 8. Mädchenhandel.

IV. Die internationalen Verkehrswege. 1. Seewesen. 2. Bodensee. 3. Donau. 4. Elbe.

V. Friedensbewahrung und Kriegsrecht. 1. Haager Friedenskonferenz. 2. Petersburger Deklaration. 3. Genfer Konvention. 4. Blockade. 5. Kaperei. 6. Kontrebande. 7. Pflanzgerichtsbarkeit, Pflanzrecht.

VI. Besondere internationale Rechtsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie. 1. Bosnien und die Herzegowina (auch im Nachtrag: Verwaltungsgebiet, gemeinsames). 2. Liechtenstein.

Achte Abteilung.

Ungarn und Kroatien.

I. Ungarn. 1. Staatsrecht. 2. Politische Verwaltung. 3. Justiz. 4. Strafanstalten. 5. Kirchen- und Religionsgesellschaften. 6. Finanzwesen (1—6 im Art. „Ungarn“).

II. Kroatien. 1. Verfassungsrecht. 2. Verwaltungsrecht (1 und 2 im Art. „Kroatien“).



IV. Alphabetisches Nachschlageregister.

Verfaßt vom Privatdozenten Dr. Alfred Gürtler.

Die römischen Ziffern I—IV bezeichnen den jeweiligen Band, die arabischen die Seitenzahl; die fett gedruckten Seitenzahlen zeigen die Hauptartikel an, in welchen der betreffende Gegenstand grundsätzlich zur Darstellung gelangt ist.

Das alphabetische Nachschlageregister begnügt sich in der Regel damit, den Hauptartikel für jeden Gegenstand nur anzuzeigen, ohne auf die Einzelheiten, welche in diesen Hauptartikeln behandelt sind, einzugehen; dagegen sind bei den Schlagworten des Registers alle übrigen Stellen des Werkes unter Anführung der Seitenzahl ersichtlich gemacht, an welchen der bezügliche Gegenstand außer dem Hauptartikel noch abgehandelt worden ist, wobei durch Zusätze die Gesichtspunkte hervorgehoben sind, von welchen aus die mehrfache Behandlung derselben Materie erfolgte.

Das alphabetische Nachschlageregister hat grundsätzlich die Terminologie des Werkes beziehungsweise der einzelnen Artikel festgehalten; nur insoweit dieser Vorgang zu Weitwendigkeiten geführt hätte, wurde eine andere Ausdrucksweise verwendet.

<p style="text-align: center;">A.</p> <p>Abandon IV 221</p> <p>Abbauten, Arrondierung . I 88</p> <p>Abbaumwürdigkeit, Bergrecht I 468</p> <p>Abberufungsschreiben, Gesandtschaften II 369</p> <p>Abdeckergewerbe II 482</p> <p>Abfahrtsgehd I 1</p> <p>— Unteransverhältnisse . I 55</p> <p>Abfertigung</p> <p>— Heerespersonen II 785</p> <p>— Zivilstaatsbedienstete . III 79</p> <p>Abfertigung, Waffengebrauch ad ministrativer IV 865</p> <p>Abfindung</p> <p>— u. Verpachtung öffentl. Abgaben I 4</p> <p>— Branntweinsteuer I 641</p> <p>— Fleischsteuer II 121</p> <p>— Dienstpauschalien IV 361</p> <p>— verwaltungsrechtl. übereinkommen IV 773</p> <p>— Wein-u. Moststeuer IV 971 f.</p> <p>Abflüsse IV 928</p> <p>Abgaben I 7</p> <p>— Heerespersonen II 756</p> <p>— Jagd II 946</p> <p>— Rechte d. Körperschaften III 223</p> <p>— Reichsrat IV 68</p> <p>— Rückforderung IV 148</p> <p>Abgeordnete</p> <p>— behördl., Vereinsrecht IV 716</p> <p>— d. Regierung, Reichsrat IV 75</p> <p>— gewählte, Landesordnungen III 413</p> <p>— Reichsrat IV 76</p>	<p>Abgeordnetenhaus</p> <p>— d. Reichsrates IV 66</p> <p>— ungar. Staatsrecht . IV 593</p> <p>Abhandlungssachen, Schätzungen IV 183</p> <p>Ableben, Pfarrer III 911</p> <p>Ablösung</p> <p>— Forstberechtigungen . II 139</p> <p>— Servituten I 68, 70</p> <p>Abmusterung IV 213</p> <p>Abolition</p> <p>— act of slavery IV 272</p> <p>— Begnadigung I 432</p> <p>— Prostitution IV 263</p> <p>— Recht d. Monarchen . III 659</p> <p>— richterl. Gewalt IV 145</p> <p>— Staatsgerichtshof IV 49</p> <p>— Unteransverhältnisse . I 57</p> <p>Abonnement auf Zeitungen u. Druckschriften, Postverträge III 959</p> <p>Abortanlagen technisch I 402</p> <p>Abrechnungsbureau, Eisenbahnmin. III 637</p> <p>Abrechnungsstellen I 18</p> <p>— Giroverkehr II 568</p> <p>Abkaffung</p> <p>— Gefälligstrafrecht II 213</p> <p>— polizeil., persönl. Freiheit III 895</p> <p>— Schubwesen IV 199</p> <p>Abkaffung, Grundsteuer II 594</p> <p>Abkaffung</p> <p>— Schubwesen IV 199</p> <p>— Niederlassung u. Aufenthalt III 708</p> <p>Abkaffungspolitik II 704</p>	<p>Abkaffungort, internat. Privat- u. Strafrecht II 923</p> <p>Abkaffung</p> <p>— Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 844 f.</p> <p>— öffentl. Rechnungslegung III 744, 747</p> <p>— Rückforderung öffentl. Abgaben IV 150</p> <p>— uneinbringl. Steuer- u. Gebührenforderungen . I 877</p> <p>abkaffungsloses Regierungssystem, Schulbehörden IV 201</p> <p>Abkaffungslosigkeit</p> <p>— Kroatien III 296</p> <p>— Kreisverfassung in Böhmen III 256</p> <p>— Landesordnungen geschichtl. III 366</p> <p>— Landstände III 390, 394</p> <p>— Verfassungsgeschichte IV 725</p> <p>Abkaffung, Bosnien u. Herzegovina I 115</p> <p>Abkaffung</p> <p>— Gemeindevahlen II 343</p> <p>— Immunität II 866</p> <p>abkaffungswert, Schätzungen IV 77</p> <p>Abkaffung eines Gebietsteiles, Staatsbürgererschaft IV 313</p> <p>Abwesenheit</p> <p>— Auswanderung I 375</p> <p>— Militärstrafrecht III 594</p> <p>— Regierungstellvertretung u. Regentschaft IV 57</p> <p>Abzugsfrist, Priesenrecht III 984</p>
--	---	---

- Acht, Landesordnungen geschichtl. III 342
- Ackerbaugesellschaften, Grundherrschafft I 35
- Ackerbauministerium . . . III 630
- Eisenbahnstreitsachen I 785
- land- u. forstwirtschaftl. Unterrichtswesen III 445
- Sanitätswesen IV 171
- Verwaltungstatistik . IV 782
- Veterinärwesen . . . IV 821
- Ackerbauschulen III 447
- Ackerbüfel, Feldschutz . II 11
- Actus cessionis Monarchiae Hispanicae III 969
- Adel
- Infolat, Indigenat II 890, 893 f.
- inländischer erblicher, Monarchenrecht III 658
- Landjüden III 380
- ungar. Justiz IV 604 f.
- Adeliges Kriminalprivileg, Landesordnungen geschichtl. III 341
- Adels-
- anmaßung I 23
- briefe, Infolat, Indigenat II 889
- erhebungen, Infolat, Indigenat II 897
- freiheit, Infolat, Indigenat II 891
- gerichte, Infolat, Indigenat II 889
- instanz, kirchl. Gerichtsbarkeit III 62
- recht I 23
- sachen, Min. d. Innern III 624
- steuer, Finanzgeschichte II 46
- stiftungen I 25
- sützen I 23
- taxen IV 508
- verleihung, Name III 674
- Adelstandskronen I 24
- Adjutum
- Dienstbezüge IV 348
- richterl. Beamte IV 141 f.
- Administrationsgebiete, Heeresverwaltung II 769
- Administrativ-
- behörden, Heerespersonen II 759
- geschäfte, Riedenstein III 486
- plenum, Verwaltungsgerichtshof IV 52
- prozeß, Verwaltungsverfahren IV 785
- verfahren, Finanzprocuratur II 79
- administrative
- Erkänerkenntnisse in Militärsachen I 27
- administrative
- Handlungen, Heerespersonen II 759
- Kontrolle, Landesverwaltung III 433
- Statistik III 630
- Tätigkeit, Pfarrer . III 908
- Zentralisation, Staatsbildung IV 310
- administrativer
- Dienst, milit. Bildungswesen II 780
- Waffengebrauch . . . IV 856
- Zwangsvollstreckung IV 1054
- administratives Verordnungsrecht, Monarchenrecht III 658
- Administratoren, Pfarrer III 912
- Adoption
- internat. Privat- u. Strafrecht II 920
- Staatsbürgerschaft . IV 312
- Adoptivfinder
- Erbsteuer alte I 863
- Name III 672 f.
- Adresse, Reichswat . . . IV 72
- advocatus fisci II 66
- Advokaten
- Justizmin. III 646
- Verwaltungsgerichtsbarkeit u. Gerichtshof IV 43
- Advokaten-
- kammer I 28
- Körperschaften . III 228
- — Polizei u. Polizeistrafrecht III 941
- liste I 28
- ordnung, Bosnien u. Herzegovina I 632
- — Kroatien III 306
- prüfung I 28, IV 338
- — Finanzprocuratur II 83
- — richterl. Beamte . IV 141
- tarif I 31
- taxen IV 509
- zwang, Reichsgericht IV 22
- Advofatur I 27, IV 1056
- ungar. Justiz IV 613
- Advofaturkandidaten . . . I 30
- Justizministerium . III 646
- aerarium, Fiskus II 111
- Ala, Bosnien u. Herzegovina I 113
- Agenten I 32
- Gesandtschaften . . . II 367
- öffentl., Taxen IV 509
- öffentl., ungar. Finanzwesen IV 644
- Agentenwesen, Handel . II 646
- Agentien öffentl., Kautionen III 100
- Agenturen, Mädchenhandel III 501
- Agenturvertrag, Handelsagenten II 677
- Algio
- Gewinn, Erwerbsteuer d. öfentl. Rechnungslegung III 841
- Handelsverträge . . . II 702
- Silbergeld II 284
- Aggar-
- kreditfonds, Landeshaushalt IV 226
- politik, wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 990
- verfassung . I 33, IV 1056
- — Bosnien u. Herzegovina I 113
- agrarische
- Gemeinschaften I 73
- Operationen, Ackerbaumin. III 632
- Ägypten, Konsulargerichtsbarkeit III 185
- Akademien I 116
- d. bildenden Künste . III 323
- d. Wissenschaften in Krafau, Landesordnungen . III 413
- d. morgenländ. Sprachen III 162
- Strafakademie IV 497
- Theresianische IV 547
- Landwirtschaftl. . . . III 446
- Akademie-
- gerichte milit. III 569
- pfarrer milit. II 778
- akademische
- Grabe IV 663
- — philosoph. Studium IV 687
- — tierärztl. Studium IV 552
- Rechte u. Pflichten . IV 661
- Akatholiken
- Bestattungswesen . . . I 491
- Friedhöfe, konfessionelle II 152
- Infolat, Indigenat . . . II 894
- interkonfessionelle Verhältnisse II 907
- Matrizen III 54 f.
- Pfarrer III 909
- Toleranzpatent IV 558
- Untertansverhältnisse . I 53
- Alten-
- einsicht, Verwaltungsgerichtsbarkeit IV 52
- — Verwaltungsverfahren IV 798
- vernichtung, Justizmin. III 642
- Altkien I 124
- Erwerb eigener I 126
- Altkien-
- banken I 391
- gesellschaften I 118
- — Erwerbsteuer III 837
- — Gebührengesetz II 195
- — Gesellschaft m. b. H. IV 1075

- Aktien=
 — gesellschaften, Handel II 634, 640, 647
 — — Min. d. Innern III 624
 — — öffentl. Rechnungslegung III 750, 753
 — — Taxen IV 509
 — — Kartelle IV 701
 — — Versicherungsanstalten IV 759
 — — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn . . . IV 989
 — — übernahme, Eisenbahnsubvention I 773
 — — vereine I 118, 120
 — — Handel II 634
 Aktionäre I 125
 Aktiva gemeinsame, Gesetz II 429
 Aktivitätszulage
 — Ortschaft III 765
 — Staatsdienst . . IV 346, 350
 Akzeptant, Haftung f. Abgaben II 618
 Akzise
 — Finanzgeschichte . . II 57 f.
 — Verzehrungssteuern . IV 801
 à la minuta-Pressen . II 519
 Alimentation
 — Dienstbezüge . . IV 358
 — Disziplinarrecht . . IV 335
 — Zivilstaatsbedienstete III 791
 — Rentensteuer . . . III 857
 Alimentations=
 — forderungen, Dienstbezüge IV 356
 — pflicht, Findelanstalten II 104
 — — internat. Privat- u. Strafrecht II 920
 Alkohol
 — abfoluter I 636
 — Meßer III 354
 — Mißbrauch, Staatsverträge IV 1095
 Allgemeine
 — Erwerbsteuer . . . III 807
 — Wählerklassen, Landesordnungen III 414
 — — Währen . III 515, 518 f.
 — — Landtagswahlen IV 904
 Allianzverträge . . . IV 1091
 Allmenden, Ablösung u. Regulierung d. Servituten I 65
 Allodialvermögen, Infolat, Indigenat II 887
 Allmosenfalsch IV 161
 Alpen=
 — hütten, Gebäudesteuer II 165
 — rat I 453
 — jenneer, Dienstbotenrecht I 676
 — wirtschaftl., Versuchsanstalten IV 765
 alte Erbsteuer I 860
 — Personalsteuer . . . III 800
 Altenteil I 359
- Alter
 Dienstverhältnisse nach d. a. b. G. B. I 688
 Staatsdienst IV 316
 Altertumsvereine . . . III 325
 Alters=
 — mangel u. nachsicht, Repräsentationsvertretung u. Regenschaft IV 55 f.
 — prääsident, Kammerprääsident III 13
 — rente, Pensionsversicherung d. Privatbeamten . III 797
 — sparassen IV 289
 — versicherung, Hilfskassen II 854
 — — soziale IV 1096
 — versorgung, Ausgedinge I 633
 Altkatholiken I 131
 — Kirchengebäude u. Verkauf III 76
 — Matriken III 542
 — Religionsgesellschaften IV 106
 — Religionsunterricht in d. Schulen IV 115
 altösterreichische Lande
 — Infolat, Indigenat . . II 886
 — Landstände III 370
 — Staatsbildung IV 308
 Almmen, Pfarren . . . III 908
 Ammen, Dienstbotenrecht I 676
 — Findelanstalten . . II 103
 — Arbeitsvermittlung IV 1066
 Ammonal IV 298
 Amnestie
 — Begnadigung I 432
 — Militärstrafrecht . . III 582
 — Monarchenrecht . . III 659
 Amortisations=
 — gesetze I 134
 — — Kirchenvermögen III 81
 — kosten, Gebäudesteuer II 167
 Amortisierung
 — Aktiengesellschaften . I 125
 — Inhaberpapiere . . . II 885
 — Scheck IV 193
 Amt, Staatsdienst . . IV 324
 Amts=
 — ärzte, Impfwesen . . II 879
 — bedienstete, Schutzgenossenschaft IV 211
 — delikte I 138
 — — Personalsteuerversehrimmungen III 888
 — eid, Staatsdienst . . IV 319
 — erfordernisse, Dienstpauschalien IV 361
 — gebühren, Abgaben . . I 9
 — — städt. Haushalt IV 258
 — gewalt, israelit. Kultus II 977
 — — Religionsgesellschaften IV 107
 — heimat II 819
 — hoheit, Körperschaften III 223
- Amts=
 — hoheit, Regierungs- u. Vollzugsgewalt IV 63
 — kanzlei, Kreisverfassung in Böhmen III 257
 — kautionen III 100
 — ort, Ortschaft III 765
 — personen kirchl. . . . IV 107
 — pflicht, Staatsdienst . IV 320
 — — Auswanderung I 375
 — räume, Freilager . . II 149
 — siegel, Notariat . . . III 712
 — sitze, Min. d. Innern III 623
 — sprache Böhmen I 556, 570, 572, 593
 — — interne II 375
 — — Währen III 504
 — — relative, Nationalitäten III 685
 — — innerste deutsche, Rationalitäten . . . III 695
 — — Statutargemeinden IV 455
 — titel I 707
 — träger kirchl., Kongrua III 145
 — verschwiegenheit, Staatsdienst IV 321
 Anarchismus, Auslieferung I 368
 anarchistische
 — Delikte, polit. Verbrechen III 934
 — Bestrebungen, Geschwornengericht IV 1068
 anatomische Universitätsinstitute, Bestattungsweisen . I 499
 Andachtsübungen in d. Schulen IV 124
 Ankerrecht
 — u. Höferecht I 100
 — ältere Beschränkungen im Verkehre mit Bauerngütern I 92, 94
 — Schätzungen IV 184
 anerkannte
 — Kirchen u. Religionsgesellschaften . . . II 906, 908
 — — Kroaten III 304
 Anerkennnisse, Polizei- u. Polizeistrafrecht . . . III 938
 Anfall
 — Infolat, Indigenat . . II 887
 — unentgeltl., Gebühren II 190
 Angabe
 — Arbeitsvertrag . . . I 159
 — Dienstbotenrecht . . I 676
 Angaben gebotene, Preßrecht III 976
 Angehörige
 — d. bewaffneten Macht, Standsverhältnisse . . . II 748
 — — gewerbl. Genossenschaften IV 1079
 — — Heerespersonen, Verforgung II 785, IV 1081
 — — Statutargemeinden IV 454

- Angef. I 147
 — Arbeitsvertrag . . . I 159
 — Kautionen III 98
 Angelegenheiten gemeinsame, Ge-
 seß II 409
 Angestellte
 — milit. Gerichtsverfassung
 III 574
 — Staatsdienst . . . IV 315
 — strafrechtl. Schutz d. Eisen-
 bahnen I 789
 anglikanische
 — Gemeinden, Matrizen III 542
 — Hochkirche IV 106
 Anhaltungsrecht, Prißenrecht
 III 984
 Ankaufsgenossenschaften, Land-
 wirtschaftl. III 458
 Anklage I 141
 Anklageprozeß, richterl. Gewalt
 IV 145
 Anlage=
 — kapital, Erwerbsteuer d. öffentl.
 Rechnungslegung . III 843
 — kapital, Gesellschaften m. b. H.
 IV 1075
 — papiere, Verkehr mit, Gebüh-
 ren II 194
 — verkehr, Gebühren . II 202
 Anlehen
 — Eisenbahnkredit . . I 777
 — gemeinsame II 355
 — gemeinsame, Gesetz . II 426
 — Reichstat IV 68
 — städt. Haushalt . . IV 258
 Anlehenlose, Promessen-gesellschaft
 III 1004
 Anliegerrechte I 142
 Annahmung gewerbl. Auszeich-
 nungen, Titel u. Rechte
 IV 694
 Anmusterung
 — Arbeitsvertrag . . . I 160
 — Seewesen IV 213
 Annaten III 82
 Anniversarien III 562
 Annoncen, Mädchenhandel
 III 501
 Annoncenvermittlung . . I 32
 Annuitätsschulden, Staatsschuld
 IV 434
 Anrainer
 — Eisenbahnbaurecht . I 754
 öffentl. Arbeiten . . III 740
 Anlageposten II 35
 Anspruchs-titel, Monarchenrecht
 III 660
 Anstalten
 — Finanzbehörden . . II 26
 — Finanzprokurator . II 75
 — Finanzwesen II 101
 — gemeinsame, Gemeinden
 II 318
 — Landeshaushalt . . IV 231
 Anstalten
 — Religionsgesellschaften IV 107
 — Rentensteuer . . . III 858
 — Sched IV 192
 — Versicherung . . . IV 758
 Anstalts=
 — apotheken IV 1064
 — vermögen, Volksschulen
 IV 841
 Anstellung, Staatsdienst IV 316
 Antireicharbeiten
 — Arbeiterschutz . . IV 1077
 — technisch I 402
 Antiquariate II 496
 antiquarische Funde . . II 155
 Antiquitäten, Verfaßämter
 IV 755
 Antiquitätenhändler . . II 522
 Antizipations-scheine . . II 275
 Antrags- u. Ermächtigungsdelikte
 I 145
 Anwalt I 27
 Anwaltszwang I 30
 Anwartschaftsrecht, f. u. f. Haus
 III 8
 anweisende Behörden . IV 393
 Anweisung, Scheck . . IV 190
 Anweisungsscheck . . IV 191
 Anzeige jedes Geburtstalles, Heb-
 ammen II 733
 Anzeigepflicht, Volkszählen
 IV 846
 Apaltrechte, Handel . . II 652
 Apanage, f. u. f. Haus III 6, 9
 Apostasie, Religionswechsel
 IV 126
 apostolischer Feldvikar . II 778
 Apotheken I 145, IV 1062
 — Heilmittelsverkehr II 791, 799
 — Schanksteuer . . . IV 175
 Apotheker I 144
 — Heranbildung, Schulbehörden
 IV 204
 Apotheker=
 — gremien I 146
 — kammern IV 1065
 Apportsvererbungen, Aktienge-
 sellschaften I 121
 Appreturverkehr
 — Ausfuhrvergütungen I 358
 — Handelsverträge . . II 695
 Appropriations=
 — klausel IV 391
 — vorlage, Ungarn . . IV 630
 Aprilverfassung, Notverordnun-
 gen III 716
 Ärar
 — Finanzprokurator . . II 72
 — Verpflegskosten in öffentl.
 Heilanstalten . . . IV 745
 Ärarial=
 — straßen, Enteignung I 857
 — Mauten III 551
 — verträge, Kautionen . III 98
 Arbeit I 147
 — knechtische, Piarer . III 909
 — Strafanstalten . . . IV 496
 ungar. Strafanstalten IV 616
 Arbeit=
 — geber, Arbeitsrecht . I 146
 — — Arbeiterunfallversicherung
 I 273
 — — Gewerbeinspektion II 541
 — — Meldewesen . . . III 539
 — nehmer, Arbeitsrecht I 146
 — — Gewerbeinspektion II 541
 Arbeiten öffentl. . . . III 736
 — Min. für IV 1086
 Arbeiter
 — Arbeitsrecht I 146
 — Bergarbeiter . . . IV 1067
 — Gewerbegerichte . . II 537
 — Impfwesen II 879
 — Organisation . . . I 301
 — Regiebauten v. Eisenb. I 847 f.
 — Salzmonopol . . . IV 159
 — Tabakmonopol . . . IV 504
 Arbeiter=
 — aufseher, Unfallversicherung
 I 280
 — ausschüßje I 313
 — — Koalitionen . . . I 191
 — häufer, Wohnungsfürsorge
 IV 996
 — kammern I 313
 — koalitionen I 191
 — krankversicherung
 I 226, IV 1096
 — schutz I 206
 — — gewerbl. Betriebsanlagen
 II 476, IV 1077
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 990
 — — Zündwarenherzeugung
 II 526
 — unfallversicherung
 I 262, IV 1096
 — — Min. d. Innern III 625
 — — öffentl. Armenversorgung
 I 334
 — unfallversicherungsanstalten,
 öffentl. Rechnungslegung
 III 751, 754
 — — Wohnungsfürsorge IV 996
 — verhältnisse, gewerbl. Genof-
 senschaften . . . IV 1079
 — verziehung allgemeine, Brn-
 derladen I 658
 — — Haftpflicht d. Eisenbahnen
 I 836
 — — soziale IV 1096
 — versicherungsschiedsgerichte,
 Dienststreitigkeiten I 683
 — verzeichnisse, Arbeiterschutz
 I 220
 — — Unfallversicherung I 279
 — wohnungen I 298
 — — Arbeitsvertrag . . I 173

- Arbeiter=
 — wohnungen, städt. Bauwesen I 425
 — — Gewerbeinspektion II 542
- Arbeits=
 — ämter, Arbeitsstatistik I 314
 — beirat I 316, 447, III 635, 641
 — buch, Arbeitsvertrag I 158, 182
 — — Arbeiterchuß . . . I 220
 — — Bergarbeiter . . . I 478
 — — Paßwesen . . . III 770
 — — Regiebauten v. Eisen.
 I 849
 — einstellungen u. Ausperrungen . . . I 191
 — fähige Personen, öffentl. Armenversorgung . . . I 327
 — fähigkeit, Arbeitsvermittlung I 199
 — — gehilfen, Meldewesen III 559
 — gelegenheit, Naturalverpflegsstationen . . . III 706
 — kraft, Arbeitsvertrag I 150
 — leistung, Arbeitsvertrag I 165
 — leitungen, Zwangsvollstreckung . . . IV 1051
 — lohn, Arbeitsvertrag I 166
 — lose, öffentl. Armenversorgung . . . I 327
 — lohenunterstützung durch Arbeiterorganisationen I 310
 — lohenzählung . . . IV 850
 — losigkeit, Arbeitsvermittlung I 199
 — — Naturalverpflegsstationen III 702
 — markt, Arbeitsvermittlung I 200
 — ministerium . . . IV 1086
 — — Wohnungsfürsorge IV 996
 — — Touristen- u. Fremdenverkehr . . . IV 563
 — ordnung, Arbeitsvertrag I 162
 — — Arbeiterchuß . . . I 219
 — — Regiebauten v. Eisen.
 I 849
 — pausen, Arbeiterchuß I 215
 — pflicht, Arbeitsvermittlung I 199
 — — öffentliche Armenversorgung . . . I 328
 — räume, Arbeiterchuß I 211
 — — Zündwarenzeugung II 526
 — recht . . . I 146, IV 1065
 — sicheue, Landstreicherei u. Betstel . . . III 436, 438
 — — Schubwesen . . . IV 199
 — statistik . . . I 314
 — statistisches Amt I 315, III 635
 — stunden, Arbeitsvertrag I 167
 — teilung räuml. . . II 549
 — verdient voller, Arbeiterunfallversicherung . . . I 295
- Arbeits=
 — verhältnis, Gewerbeversicherung . . . II 466
 — — Gewerbegericht . . . II 537
 — — Regiebauten v. Eisen.
 I 847
 — vermittlung I 199, IV 1065
 — — gewerbl. Genossenschaften IV 1079
 — — Hilfskassen . . . II 857
 — — Naturalverpflegsstationen III 704
 — — städt. Haushalt . . . IV 261
 — — Wien . . . IV 948
 — vertrag . . . I 149
 — — Heerespersonen . . . II 758
 — — Sonntagsruhe . . . IV 276
 — zeit, Arbeitsvertrag . . . I 165
 — zeugnis, Arbeitsvertrag I 382
 — zwang, öffentl. Armenversorgung . . . I 327
- Arbitrage . . . I 616
- archäologische
 — Funde . . . II 155
 — Institute, Denkmäler I 670
 — Unternehmungen . . . III 629
- Architekten . . . III 990, 998
- Archive . . . I 318
 — — Notariat . . . III 714
 Archivrat . . . I 438, III 625
- Argernis öffentl., Niederlassung u. Aufenthalt . . . III 708
- Armee=
 — befehl I 319, III 657, 730
 — diener . . . II 766
 — — Wehrdienst . . . II 747
 — kommanden . . . II 768
 — oberkommando II 768, III 617
- arme Waisen, kumulative Waisenkassen . . . III 314
- Armen=
 — anwalt, Advokatur I 30
 — beiträge von Vermögensübertragungen . . . IV 740 f.
 — bezirke, Bezirkshaushalt I 515
 — bücher, Staatshilfe I 340
 — drittel . . . I 338
 — finanzwesen . . . I 337
 — fonds . . . I 337
 — — Finanzprokuratur II 75
 — — Ortschaft . . . III 768
 — fuhren . . . I 331
 — gesetzgebung . . . I 322
 — haus . . . I 330
 — — städt. Armenpflege I 344
 — — Gebäudesteuer . . . II 165
 — inspektoren . . . I 335
 — institute öffentl., Finanzprokuratur . . . II 75
 — kinderverpflege, öffentl. Armenversorgung . . . I 334
 — kommissionen . . . I 334
 — — städt. Armenpflege I 343
 — krankenpflege . . . I 331
- Armen=
 — krankenpflege, internat. Armenrecht . . . I 340 f.
 — — Rettungswesen . . . IV 139
 — — städt. . . . I 345
 — last . . . I 323, I 332
 — liste städt. . . . I 344
 — pflege . . . I 320
 — — Landesverwaltung III 432
 — — öffentl. Fonds . . . II 131
 — — öffentl., Kinderchuß u. Jugendfürsorge III 113
 — — Pfarrer . . . III 910
 — — Rettungswesen . . . IV 139
 — — pfindner, Verpflegskosten in öffentl. Heilanstalten IV 744
 — prozent, Feilbietungen II 4
 — räte . . . I 334
 — recht im zivilrechtl. Verfahren I 349, IV 1066
 — — internat. . . . I 340
 — stiftungen . . . I 334, 350
 — väter . . . I 334
 — — städtische . . . I 344
 — verlorung, Arbeiterunfallversicherung . . . I 280
 — — internat. Armenrecht I 340
 — — öffentl. . . . I 324
 — — Rentensteuer . . . III 859
 — — Verpflegskosten in Privatheilanstalten . . . IV 745
 — wesen, Liechtenstein . . . III 490
 — — Min. d. Innern III 624
 — — Rettungswesen . . . IV 139
 — — Wien . . . IV 984
 — zwdteuern . . . I 339
- Armenier, Ungarn . . . IV 619
- Matrifen . . . III 541
- Nationalkirche . . . II 577
- Armut
 — Landtagswahlen . . . IV 912
 — öffentl. Armenversorgung II 325
- Armutzeugnisse
 — öffentl. Armenversorgung I 335
 — Pfarrer . . . III 910
- Artha, Handel . . . II 665
- Artrondierung u. Zusammenlegung d. Grundstücke I 84
- Artifelbriefe, Militärstrafrecht III 574
- Artillerie . . . II 765, 768
- Arznei=
 — bezug . . . II 801
 — taxe, I 146, II 793, IV 1082
 — wissenschaften, milit. Bildungswesen . . . II 780
- Ärzte . . . I 354
 — Apotheken . . . IV 1063
 — Hebammenwesen . . . II 732
 — Kunstfehler . . . III 315
 — Rettungswesen . . . IV 139
 — Zahntechnikergewerbe II 526

- Ärzte
 — Zündwarenherzeugung II 527
 Ärzte-
 — fammern I 356
 — — Körperschaften III 228
 — — Min. d. Innern III 623
 — — Polizei u. Polizeistrafrecht III 941
 — wahl freie, Arbeiterkrankenversicherung I 259
 ärztliche
 — Praxis, Kroatien . . III 303
 — — Wiestenstein . . III 489
 — Zeugnisse, Handlungsreisende II 718
 Assentierung
 — Pferdebestellung . . . III 917
 — Rekrutenkontingent . IV 91
 — Wehrdienst II 741
 Assistentenvertrag . . . IV 271
 Assignation v. Steuer- u. Gebührenforderungen . I 877
 Assistenten
 — Universitätsverfassung IV 660
 — Dienstbezüge . . IV 345, 348
 — techn. Hochschulen . IV 519
 — tierärztl. Studium IV 552 f.
 Assistenten milit. II 767, III 563
 Assistentenrechte, Körperschaften III 221
 Assistenten II 140
 Asylrecht
 — Gewandtschaften . . II 369
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 58, 60, 62
 Assistenten
 — Arbeiterunfallversicherung I 273, 293, 296
 — Erbsteuer alte I 863
 — Seerespersonen, Versorgung IV 1081
 Attentatsklausel
 — Auslieferung I 368
 — belgische II 928
 Auditoriat II 764, III 571
 Aufbau, Gebäudesteuer . II 165
 Aufbringung, Präsenrecht III 984
 Aufbringung I 159
 Aufenthalt
 — Heimatrecht II 823
 — Konsulargerichtsbarkeit III 190
 — Personaleinkommensteuer III 863
 — Polizeiaufsicht . . . III 944
 — ungestörter, Gemeinden II 319
 — — Schubwesen . . . IV 198
 Aufenthalts-
 — beschränkung polizeil., Ortschaft III 764
 — bestätigung, Matrizen III 549
 — fiktio extra territorium I 896
 — gemeinde, Heimatrecht II 835
 Aufenthalts-
 — recht, Heimatrecht . . II 834
 — tare, Finanzgeschichte II 55
 Aufsehung öffentl., Urheberrecht IV 707
 Auflage, Körperschaften III 224
 Auflassung eines öffentl. Weges, Anliegerrechte . . . I 144
 Aufschlag, Wassergebrauch administrativer IV 859
 Aufruhr
 — Militärassistenten . . III 563
 — Standrecht IV 465
 Ausschließung, Bergrecht I 468
 Aufsicht, Statutargem. . IV 460
 Aufsichtsrat
 — Aktiengesellschaften . I 129
 — Gesellschaften m. b. H. IV 1072
 — Körperschaften . . . III 223
 Aufstand, Militärassistenten III 563
 Aufwand
 — Personaleinkommensteuer III 881
 — übertragener, Landeshaushalt IV 231
 Aufzüge, kirchl. III 118, IV 107
 augenblickl. Bedürfnis, öffentl. Armenversorgung . I 328
 Auktions-
 — hallen, gerichtl. III 642, IV 756
 — institute, Agenten . . I 32
 Ausbietungsverfahren, öffentl. Arbeiten III 739
 Außenhandel II 653, 676
 — Monopole III 665
 — Permanenzkommission für Handelswerte . . . III 798
 Außenpflege, Findelanstalten II 103
 äußere Geschäftssprache d. Behörden . . II 172, 175, 178
 außereuropäische Besitzungen, Handelsverträge . . II 693
 Außerkulturfürsorge, Grundsteuer II 599
 außerstreitige Gerichtsbarkeit
 — Handel II 661
 — Konsulate III 178
 Ausfuhr
 — Biersteuer I 525
 — Branntweinsteuer . . I 641
 Ausfuhr-
 — prämien I 358
 — retributionen I 358
 — verbote I 715
 — — Handelsverträge II 693
 — vergütungen I 357
 — zölle, Handelsverträge II 694
 Ausführungsverordnungen IV 742
 Ausgaben, Personaleinkommensteuer III 868
 Ausgedinge I 359
 — Gebühren II 191
 Ausgleich
 — deutsch-böhm. II 562, III 694
 — deutsch-mähr. . . III 512, 515
 — Gejeß II 400, 411
 — mit Ungarn, Nationalitäten III 690
 — — — Staatsschuld IV 430
 — — — Kroatien . . . III 284
 — österr.-ungar. finanzieller II 356
 — Pulvermonopol . . . III 1009
 — Quote III 1021
 Ausgleichskonferenz, Nationalitäten III 697
 Ausgrabung d. Leichname, Friedhöfe konfessionelle . . II 154
 Aushebung
 — Pferdebestellung . . . III 917
 — Remontierung IV 137
 — Wehrdienst II 741
 Auskultanten IV 141 f.
 — Dienstbezüge IV 348
 — Reijebühren IV 86
 Auskunfts-
 — büreau, Agenten . . . I 32
 — erteilung, Auswanderung I 379
 — personen, Personaleinkommensteuer . . . III 880, 892
 Auslagen gemeinsame, Gejeß II 446
 Ausland
 — allgem. Erwerbsteuer III 828
 — Arbeitsvermittlung IV 1066
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung . . . III 839
 — Handel II 676
 — Justizministerium . . III 644
 — Krankenanstalten . . . III 249
 — Matrizen III 530
 — Postporto u. Postfreiheit III 956
 — Reijebühren d. Zivilstaatsbediensteten IV 79
 — Sammlungen für wohlthätige Zwecke IV 169
 — Steuerexekution . . . IV 482
 — Tabakmonopol IV 503
 Ausländer I 365
 — Gefälligstrafrecht . . II 207
 — Handel II 630
 — Inkolat, Indigenat II 890, 899 f.
 — internat. Privat- u. Strafrecht II 918
 — Justizministerium III 644 f.
 — Markenschutz III 527
 — Marktweisen III 529
 — Muster- u. Modellschutz III 668
 — öffentl. Armenversorgung I 332
 — Patentrecht III 773, 779
 — Personaleinkommensteuer III 863

- Ausländer
 — religiöse Orden . . . IV 134
 — Schubwesen . . . IV 198
 — Staatsbürgerschaft . IV 312
 — Universitätsverfassung IV 656
 — unlauterer Wettbewerb
 IV 699
 — Vereinsrecht . . . IV 720
 — Verpflegskosten in öffentl.
 Heilanstalten . . . IV 745
 — Versammlungsrecht . IV 752
 Ausländerinnen
 — Hebammenwesen . . II 728
 — Staatsbürgerschaft . IV 312
 ausländische
 — Aktien u. Teilschuldverschrei-
 bungen, Gebühren . II 195
 — Aktiengesellschaften . I 130
 — — Gebühren . . . II 195
 — — Min. d. Innern III 624
 — Anlagepapiere, Gebühren
 II 195
 — Arzneiwaren . . . II 245
 — Darlehen, Staatsschuld
 IV 403, 411, 420, 424
 — Doktordiplome . . . IV 657
 — Druckschriften, Preßrecht
 III 977
 — Geisteskranke, Irrenwesen
 II 934
 — Geistliche, Verfasserschaften
 II 248
 — Gesellschaften m. b. S.
 IV 1074 f.
 — Lose II 195
 — Lotterien III 496
 — Naturalitätszeugnisse, Univer-
 sitätsverfassung . IV 657
 — medizinisches Doktordiplom
 IV 674
 — Ordensobere . . . IV 132
 — Spielkarten, Stempel IV 296
 — Staaten, Piarer . . . III 910
 — Universitäten . . . IV 656
 — Vereine IV 720
 — Versicherungsanstalten IV 758
 Auslands-handelstammern II 690
 Auslieferung I 367
 — Dejereteure II 755
 — internat. Privat- u. Straf-
 recht IV 927 f.
 — Staatsverträge . . . IV 1092
 Ausmusterung, Wehrdienst
 II 741 f.
 Ausnahms-
 — gericht, ungar. Justiz IV 606
 — tarife, Eisenbahnen . I 800
 — recht, Versammlungsrecht
 IV 752
 — zustand I 370
 — — Vereinsrecht . . . IV 721
 Ausprägung II 287, 305
 Auschlussverträge, Zollrecht
 IV 1008
 Ausschüsse, Reichsrat . . IV 74
 Ausschüttungen, Erwerbsteuer d.
 öffentl. Rechnungslegung
 III 842
 Auspähung
 — Militärstrafrecht . . III 585
 — milit. Landesverrat III 564
 Aussperrungen . . . I 191, 198
 Auspielungen I 373
 Ausstellungen
 — Beirat I 449
 — Handel II 675
 — Industrie- II 882
 — Kunstpflege . . . III 323, 325
 — Zollrecht IV 1009
 Austritt
 — interkonfessionelle Verhältnisse
 II 913
 — Staatsdienst IV 328
 ausübende Ämter I 434
 Ausübungszwang, Patentrecht
 III 774
 Ausverkäufe I 373
 — Handel II 653
 — unlauterer Wettbewerb
 IV 695
 Auswanderung I 375
 — Gesellschaften m. b. S. IV 1070
 — Militärtaxe III 598
 — Staatsbürgerschaft . IV 313
 Auswanderungs-
 — agenturen I 377, 379
 — freiheit, Wehrdienst II 739
 — geschäfte I 377
 — politik I 379
 — polizei I 377
 — wesen, Reisebureau's II 520
 Auswärtige
 — Gemeinden II 318
 — öffentl. Armenversorgung
 I 328
 — persönl. Freiheit . . . III 895
 — Schubwesen IV 198
 — Statutargemeinden IV 454
 auswärtige Angelegenheiten
 — Finanzwesen II 90
 — gemeinsame II 353
 — Gesetz II 445
 — Reichsrat IV 68
 Ausweisung
 — Niederlassung u. Aufenthalt
 III 708
 — persönl. Freiheit . . . III 895
 — u. Übernahme v. Land-
 streichern, Staatsverträge
 IV 1092
 Auszeichnungen I 706
 — Handel II 652
 — Monarchenrecht . . . III 658
 Ausziehordnung IV 995
 Auszüge aus d. Matrikenbüchern,
 Piarer III 910
 Auszugsleistungen, Rentensteuer
 III 857
 Automaten, Preßgewerbe II 518
 automat. Wagen u. Verkaufs-
 apparate II 484, 650
 Automobile
 — Landeshaushalt . . . IV 235
 — städt. Haushalt . . . IV 262
 — i. Kraftfahrzeuge
 autonome
 — Behörden, Böhmen I 597
 — — Geschäftssprache II 381
 — — Mähren III 521
 — Einnahmen II 100
 — Verbände, Finanzprokuratur
 II 74
 — Verwaltung, Verfahren
 IV 798
 — Verwaltungsbehörden, Kom-
 petenzkonflikt III 128
 — Wein- u. Moststeuer IV 972
 Autonomie I 380
 — Bezirkeverbände . . . I 503
 — Erwerbs- u. Wirtschaftsge-
 nosenschaften I 883
 — Gemeinden II 313
 — Gemeindeverwaltung II 328
 — nationale III 700
 — Religionsgesellschaften IV 107
 — u. Selbstverwaltung, Länder
 III 395
 — Wien IV 977
 Abancement, Dienstbezüge IV 348
 avocat avoué I 27
 Äthylen
 — flüßiges IV 298
 — Gas II 159, IV 1068
 B.
 baccalarius IV 676
 Bade-
 — anstalten II 484
 — häuser, Arbeiterwohnungen
 I 299
 — kuren, Arbeiterkrankenverfiche-
 rung I 231
 — ordnung, Sittenpolizei, sexu-
 elle IV 269
 — orte, Marktwesen . . . III 530
 — plätze, Enteignung . . I 857
 — — Quartierlast III 1019
 — polizei I 487
 Badensische Sprachenverordnung
 I 380, 563
 Bäder-
 — fonds, Landeshaushalt IV 226
 — gebrauch, Arbeiterkrankenver-
 sicherung I 259
 Bahn-
 — eigentum, Eisenbahnbuch
 I 781
 — hofsanlagen I 731
 — hofseinrichtungen . . . I 733
 — postämter III 154
 — unternehmungen, Arbeitsver-
 trag I 154

Bahn=

- verwaltungen, Eisenbahnpolizei I 787
- Bahnen niederer Ordnung I 757
- Balkon, Anliegerrechte . . I 143
- Banaktajel, Kroatien . . . III 306
- Bande, strafrechtl. Bestimmungen über Sprengstoffe IV 299
- Bank österr.-ungar. I 383
- Depojiten I 672
- Erwerbsteuer III 838
- gemeinsame Angelegenheiten II 356
- Giroverkehr II 572
- Rentensteuer III 857
- Staatsschuld IV 433
- ungar. Justiz IV 612
- Valutareform u. Währungsgegebung II 286, 288, 297f., 308
- verwaltungsrechtl. Uebereinkommen IV 776
- Bank=
- frage, wirtschajtl. Beziehungen zu Ungarn . . IV 990
- gegebung, Reichsrat IV 70
- institute, Staatsschuld IV 403
- noten, österr.-ungar. Bank I 388
- — Papiergeld II 275, 278, 283f.
- schuldschreibungen fundierte IV 1067
- — Gesellschaften m. b. S. IV 1070
- verkehr, Gebühren . . II 196
- Banken I 391, IV 1067
- öffentl., Scheck IV 192
- Bankierunternehmungen I 391
- Bankozettel II 271, 283, 884, IV 421
- Bann, Landesordnungen geschichtl. III 342
- Bann=
- rechte, Untertansverhältnisse I 55
- — Handlungsreisende II 715
- wälder II 133
- Banus III 289, 292, 296
- Bareinlösung, Papiergeld II 278
- Barzahlung, österr.-ungar. Bank I 389
- Papiergeld II 279
- Valutareform u. Währungsgebung II 291, 294, 301
- Barmherzige Brüder, Ärzte I 355
- Baronat, Infolat, Indigenat, II 900
- Basilianerklöster, griechisch-oriental. Religionsfonds IV 103
- Bau, Kauttionen III 99
- Bau=
- angelegenheiten, Min. f. öffentl. Arbeiten . . IV 1086

Bau=

- arbeiter II 493
- area, Grundsteuer . . II 604
- beamte, Staatsbauten I 430
- behörden, Wegerecht IV 963
- bewilligung I 414
- — Grundeigentumsbeschränkungen II 587
- denkmale, Min. f. Kultus u. Unterricht III 629
- freijahre, Gebäudesteuer III 164
- führung, Anliegerrechte I 143
- genossenschaftl. Unternehmungen, städt. Bauwesen I 424
- gewerbe II 487
- — Arbeiterchutz . . . I 209
- — Privattechniker . . III 991
- — Umfang u. Abgrenzung II 479
- grund I 406
- handwerkerschulen . . II 562
- ingenieure III 989
- konsens, Eisenbahnbau I 756
- krankenkasse I 244, 258
- last kirchl. III 38, 82
- — Patronat III 785
- — Pfarrgemeinden III 914
- linie I 409
- — änderung, Anliegerrechte I 144
- materialien, Finanzgeschichte II 59
- meister II 488
- ordnungen I 404
- — Eisenbahnbaurecht I 751
- — Grundeigentumsbeschränkungen II 587
- — Heilquellenchutz II 806
- pflicht, Eisenbahnkonzession I 746
- polizei I 403
- — Feuerpolizei . . . II 15
- — Giechtenstein . . . III 489
- — Ortshajft III 763
- recht, Eisenbahnen . . I 746
- — u. Baupolizei . . . I 403
- verbot I 410
- — Grundeigentumsbeschränkungen II 587
- — städt. Bauwesen . . I 418
- verbotsstrayon III 647
- wesen I 396
- — milit. II 774
- zuschuß, Seewesen . . IV 219
- Bauer, ungar. Justiz . . IV 605
- bäuerl. Besitzrecht, Untertansverhältnisse I 43, 52
- Bauern=
- güter, Größe, Untertansverhältnisse I 53
- landesordnung III 352
- landtag, Mähren III 506

Bauern=

- schuß I 100
- — Untertansverhältnisse I 47
- stand, Erbsteuer, alte I 863
- — Landstände III 380f.
- — Untertansverhältnisse I 43, 45
- Bauhajftaltung, Bergrecht I 470
- Beamte
- Amtsbeliste I 138
- bejoldete, Infolat, Indigenat II 888
- Bezirksverbände . . . I 509
- Bibliotheken I 518
- Disziplinarrecht . . . I 689
- Eisenbahnen I 841
- Fiskus II 115
- Handel II 629
- Irrenwesen II 934
- landschajftl. Landstände III 385
- milit. Disziplin II 752
- öffentl., Haftung f. Abgaben II 618
- Regierungs- u. Vollzugsgehalt IV 62
- Reisegebühren IV 79
- richterl. IV 140
- Salzmonopol IV 159
- Staatsdienst IV 314
- Statutargemeinden . . IV 459
- ungar. polit. Verwaltung IV 600
- Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof IV 52
- Beamten=
- adel, Infolat, Indigenat II 890
- familien geadelte, Landstände III 376
- schajft, Staatsschuld . . IV 411
- tum, Infolat, Indigenat II 899
- verhältnis, verwaltungsrechtl. Uebereinkommen . . IV 777
- wejen, Bosnien u. Herzegovina I 627
- Beaufsichtigungstätigkeit, Polizei u. Polizeitrafrecht III 938
- Beauftragte, Haftung f. Abgaben II 618
- Bedarfsjall, Armengesgebung I 322
- Bedenkenvorhalt, Personal Einkommensteuer III 879
- Bedienerinnen I 676
- Beerdigung, Staatsdienst IV 317, 319
- Beerdigung, Wien IV 985
- Beerdigungs=
- kostenbeitrag, Arbeiterkrankenversicherung I 231, 233
- kosten, Arbeiterunfallversicherung I 273, 296
- — Bestattungswesen I 492
- f. Begräbnis u. Bestattung

- Befähigung
 — jachl., Nahrungs- u. Genußmittel u. Gebrauchsgegenstände . . . IV 1087
 — Leichenbestattung als Unternehmung . . . IV 1085
 Befähigungsnachweis
 Gewerbe . . . II 469, IV 1076
 Handel . . . II 628, 630
 Befestigte Plätze
 Grundeigentumsbeschränkungen . . . II 587
 Raion, Baurecht u. Baupolizei . . . I 410
 Beförderung
 Zrenneisen . . . II 934
 Postregal . . . III 947
 Postreglements . . . III 950
 Beg, Bosnien u. Herzegowina . . . I 113
 Begehung polit., Eisenbahnen . . . I 755
 Beglaubigungsschreiben, Gesandtschaften . . . II 369
 Begnadigung . . . I 432
 Militärstrafrecht III 582, 693
 Monarchenrecht . . . III 559
 richterl. Gewalt . . . IV 145
 Staatsgerichtshof . . . IV 49
 ungar. Justiz . . . IV 606
 Begräbnis-
 — geld, Hilfskassen . . . II 854
 — kosten, Krankenanstalten . . . III 246
 — ordnung . . . I 495
 — plätze, Erb- u. Familienbegräbnisse . . . I 867
 — f. Beerdigung u. Bestattung
 Begräbnisse . . . I 491
 interkonfessionelle Verhältnisse . . . II 914
 Pfarrer . . . III 909
 Begünstigungen
 — besondere, unlauterer Wettbewerb . . . IV 698
 — Haujerhandel . . . II 721
 — Privilegien . . . III 998
 — Sparkassen . . . IV 292
 Behörden . . . I 434
 — akademische . . . IV 654
 — Bergbau . . . I 474
 — Finanzbehörden . . . II 26
 — Geschäftssprache . . . II 371
 — Heeresverwaltung . . . II 769
 — Ministerien als . . . III 616
 — polit. . . . III 924
 Beiräte . . . I 436
 — Eisenbahnen . . . I 742
 — f. Bier-, Branntwein-, Mineralöl- u. Zuckerbesteuerung . . . I 450
 — gewerbl. Genossenschaften . . . II 529, IV 1080
 — Handel . . . II 673
 Beiräte
 — Nahrungs- u. Genußmittel u. Gebrauchsgegenstände . . . IV 671
 Beisitzgeld IV 255
 Beiträge
 — Gemeindehaushalt . . . IV 243
 — interkonfessionelle Verhältnisse . . . II 914
 Beitrags-
 — pflicht, Arbeiterfrankenversicherung . . . I 240
 — tarif, Arbeiterunfallversicherung . . . I 277
 — verhältnis, Quote . . . III 1019
 Bekanntmachung d. Namens-, Gefällsstrafrecht . . . II 213
 Bekennnisse, Personaleinkommensteuer . . . III 876
 Bekleidungs-
 — gegenstände III 670
 — wefen, milit. Submissionswesen III 565
 Belagerungszustand
 — kleiner I 370
 — milit. II 768, III 576
 Belagsgarantie, Quartierlast III 1018
 Belehnung, Monarchenrecht III 655
 Belehnung pupillarischer, Sparkassen IV 289
 — Verzapämter IV 755
 Beleuchtungsanlagen II 494
 Belustigungen öffentl., Normaltage III 709
 benachbarter Grundbesitz, Fischerei II 108
 Beneficium
 — competentiae III 35
 — Kirchenvermögen III 86
 Benefizien geistl.
 Finanzprokuratur II 76
 Zaren IV 508
 Benutzungskonens, Baurecht u. Baupolizei I 413
 Benzin, Benzol, Mineralölverarbeitung II 506
 Bequartierungsweisen, wirtschaftl. Heeresverwaltung II 772
 Berat, Konsulate III 168
 Vereinigung d. Waldlandes I 86
 Berg-
 — akademien I 484
 — arbeiter I 477, IV 1067
 — bau I 466, IV 1067
 — — Arbeiterschutz I 208
 — — Arbeitsvertrag I 153
 — — Bruderladen I 645
 — — Enteignung I 857
 — — Sonntagsruhe IV 281
 — baubetrieb, Kauttionen III 101
 — baulichbarkeit I 469
 — baufreiheit I 466
 Berg-
 — baugenossenschaften I 477
 — — Organisation d. Arbeiter I 312
 — bauingenieure I 475, III 633, 993
 — baulehranstalten I 484
 — bauorganisation I 476
 — beamte I 479
 — behörden I 474, III 633
 — — Eisenbahnstreitsachen I 785
 — — Reisegebühren IV 87
 — buch I 469
 — gemeinde I 478
 — gerichte II 363
 — gesetz, Quellenschutz II 803
 — hauptmannschaften III 633
 — hoheit und -regal I 466
 — polizei I 471
 — recht I 466, IV 1067
 — reviere I 476
 — schäden I 471
 — schulen I 484, III 633
 — u. Hüttenwerke, ungar. Finanzweisen IV 633
 — werke, Erwerbstheuer III 853
 — — Schätzungen IV 181, 184
 — werksabgaben I 479
 — werksbahnen I 757
 — — Enteignung f. Eisenbahnzwecke I 767
 — werksbetrieb, Fiskus II 112
 — werksigentum, Enteignung f. Eisenbahnzwecke I 769
 — werksproduktenverkeidndirektion, Staatsschuld IV 422
 — werkssteuer ungar. IV 638
 — werksvermögen, Erbsteuer alte I 864
 — wesen, Min. f. öffentl. Arbeiten IV 1086
 — zehent I 479
 Berg-
 — bahnen technisch I 726
 — führer II 494, IV 562
 — lehen, Dammwälder II 134
 Bergerecht, Fluß- u. Binnenschiffahrt II 125
 bergrechtl. Arbeitsvertrag I 153
 Berichterstattung
 — kommerzielle, Handel II 675
 — parlamentarische, Preßrecht III 981
 — Reichsrat IV 72
 Berichtigungszwang, Preßrecht III 978
 Berliner
 — Kongakte IV 273
 — Verrag, Donauschiffahrt I 699
 Bern, Finanzgeschichte II 48
 Berufs-
 — bildung milit. II 780
 — juristischer, polit. Behörden III 927

Berufs-

- genossenschaften, landwirt-
schaftl. III 453
- konfuln III 168
- - Personaleinkommensteuer
III 865
- - Rentensteuer . . . III 859
- fürperschaften, Polizei u. Po-
lizei strafrecht . . . III 940
- verhältnisse, Handel II 631
- vormundschaft, Kinderschutz
u. Jugendfürsorge III 109

Berufung

- Beschwerde I 486
- Gefälligstverfahren II 231
- Landesverwaltung . . III 434
- Reichsrat IV 65

Berufungs-

- möglichkeit, Advokatur IV 1056
 - verfahren, Personaleinkom-
mensteuer III 882
- Berufungstitel, Regierungsstell-
vertretung u. Regentchaft
IV 57

Beschäftigung, Strafanstalten

IV 496

Beschäl-

- krankheit, Pferdezucht III 919
- itationen, Pferdezucht III 919

Beschlagnahme

- Briefgeheimnis I 644
- Gefälligstverfahren II 226
- Freirecht III 984
- Staatsdienst IV 328
- vorläufige, Preßrecht III 982

Bescholteneheit, Niederlassung u.

Aufenthalt III 708

Beschränkungen

- ältere im Verkehr mit Bauern-
gütern I 91
- Ausländer I 365
- Grundeigentum II 586

Beschwerde I 486

- d. Untertanen, Grundherr-
schaft I 36

- Gefälligstverfahren II 231
- Körperchaften III 222
- Petitionsrecht III 898

- Verwaltungsgerichtsbarkeit u.
=gerichtshof IV 42

- Verwaltungsverfahren IV 789

Besiedlungseinheit

- Ortlichkeit III 760
- Staatsgebiet IV 378

Besitz-

- veränderungen, Grundsteuer
II 602 f.

- wechsel, Gebühren . . II 202
- itandittel, Monarchenrecht
III 660

Besoldung

- Eisenbahnbeamte . . . I 846
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
u. =gerichtshof . . . IV 34

Besoldungs-

- anspruch, Staatsdienst IV 358
- steuer, Finanzgeschichte II 54
- - Staatsdienst . . . IV 354
- - v. höheren Dienstbezügen
III 884
- systeme, Staatsdienst IV 354

- Besserungsanstalten . . IV 1046
- Irrenwesen II 933

- Kinderschutz u. Jugendfür-
sorge III 116

- Landesverwaltung . . III 432
- persönl. Freiheit . . . III 896

- Polizeiaufsicht III 942
- ungar. Strafanstalten IV 616

- Bestandrechte, Grundbuch II 582
- Bestätigungsbulle, kathol. Bischöfe
III 96

- Bestattungswesen I 488
- f. Vererdigung u. Begräbnis

- Bestechung, Amtsdelikte I 140
- Bestellte, Regierungs- u. Voll-
zugsgewalt IV 62

- Bestellungsbulle, kathol. Bischöfe
III 96

- Besteuerungsort, Zuschlüge
IV 1041

- Bestitungszwang I 91, 95
- Betätigungsrechte, Körperchaften
III 219

- Bethäuser, Gebäudesteuer II 165

Betriebe

- ausgenommene, Arbeiterun-
fallversicherung . . . I 276

- Gewerbegerichte . . . II 537
- selbständige II 469

Betriebs-

- anlagen, Baurecht u. Bau-
polizei I 415

- - Gewerbeinspektion II 541
- - gewerbl. II 474, IV 1077

- anmeldung, Arbeiterunfall-
versicherung I 279

- aufseher, Unfallversicherung
I 280

- beamte, Krankenversicherung
I 229

- - Unfallversicherung I 266
- - erschwernisse, Eisenbahnbau-
recht I 753

- gegenstände, öffentl. Rech-
nungslegung III 744

- geheimnis, Handel . . II 652
- - fremdes, unlauterer Wett-
bewerb IV 694

- frankenfassen I 258
- leiter, Gefälligststrafrecht II 216

- organisation gewerbl. II 549
- pflicht, Eisenbahnen . I 746

- recht, Eisenbahnen . . I 746
- reglement, Eisenbahnen
I 813, IV 1068

- sicherheit, Arbeitsvertrag I 171
- stätte II 471

Betriebs-

- stätte, Bergwerksabgaben I 481
- - Erwerbsteuer d. öffentl.
Rechnungslegung . . III 852

- - Handel II 649
- - Umfang u. Abgrenzung
II 841

- technit d. Eisenbahnen I 734
- unfall, Arbeiterunfallversiche-
rung . . . I 272, 292, 297

- - Haftpflicht d. Eisenbahnen
I 829

- unternehmer, Arbeiterunfall-
versicherung I 266, 280 f.

- zählung I 500
- zuschuß, Seewesen . . IV 219

- Bettel III 434
- Naturalverpflegungstationen
III 702

- Bettelmusikanten III 499, 511
- Bettelorden, Kirchenvermögen
III 90

- Beurbarung, Grundsteuer II 598

Beurkundung

- Handelsmäkler II 682
- Notariat III 710

- Reichsratswahlen . . IV 890

- Beuterecht d. Heerespersonen
II 758, III 584

Bevölkerung

- Evidenzhaltung III 624
- Gemeinden II 312

- Kataster III 20
- Schanksteuer IV 174

- Bevölkerungswesen, Staatsver-
träge IV 1092

- Bevollmächtigte
Arbeiterunfallversicherung
I 280

- Exterritorialität I 914

- bewaffnete Macht II 738

Bewässerung

- Meliorationswesen . . IV 467
- u. Entwässerung sowie Ab-
wehr d. Gewässer . . IV 940

Beweis

- Militärstrafrecht III 588, 591
- internat. Rechtshilfe IV 14, 16

Beweis-

- pflicht, Verwaltungsverfahren
IV 786
- würdigung freie, Gesetz betr.
d. direkten Personalsteuern
III 814

- Reichsgericht IV 22
- Bewohnungskonfens . . I 413

- Bezeichnung besondere d. Eta-
blyements IV 693

- Bezirke I 501
- Böhmen I 600

- Finanzprokuratur . . . II 74
- Heilmittelverkehr . . IV 1082

- Heimatrecht II 817
- Körperchaften III 228

- Bezirke
 — öffentl. Arbeiten . . . III 738
 — — Armenversorgung II 332
 — — Rechnungslegung III 749
 — polit. Behörden . . . III 925
 — — Rentensteuer . . . III 859
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — — Zuschläge . . . IV 1040
- Bezirks=
 — ämter, Grundherrschaft I 42
 — — Bosnien u. Herzegowina
 I 624
 — — polit. Behörden III 925
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — arbeitsvermittlungsanstalten
 III 705
 — armenräte, Kinderzusch. u.
 Jugendfürsorge III 111
 — ärzte . . . III 927
 — — Sanitätswesen IV 172
 — — Volksheuchen . . IV 845
 — — aufsichtsräte, Wien . IV 983
 — — ausichuß I 508
 — — Gemeindeverwaltung
 II 328
 — — Städteverfassung in Gal.
 IV 464
 — beamte, verwaltungsrechtl.
 Abereinkommen . . IV 777
 — behörden, Kroatien III 297 f.
 — — Personaleinkommensteuer
 III 880
 — — Sanitätswesen IV 172
 — beiräte, Kinderzusch. u. Zu-
 gendfürsorge III 111
 — einteilung d. Selbstverwal-
 tung . . . IV 375
 — — Win. d. Innern III 623
 — — Statutargemeinden IV 458
 — exposituren, Bosnien u. Her-
 zegowina . . . I 625
 — gemeinde . . . I 502
 — genossenschaften landwirt-
 schaftl. . . III 464
 — gerichte . . . II 363 f., III 643
 — — f. Handels- u. Seefachen
 III 642
 — — Kroatien . . . III 306
 — — Reisegebühren IV 87
 — — richterl. Gewalt IV 144
 — — ungar. . . . IV 607
 — gerichtsgefängnisse IV 495
 — gerichtsprängel, Justizmin.
 III 642
 — — hauptmannschaften
 III 632, 925
 — — Finanzbehörden III 32
 — — handel . . . II 672
 — — Polizeiaufsicht III 943
 — — Reisegebühren IV 87
 — — Religionswechsel IV 127
- Bezirks=
 — haushalt I 514
 — krankenkassen I 237, 242, 258
 — — Irrenwesen . . . II 934
 — — Staatsgebiet . . . IV 374
 — lehrekonzferenzen . . IV 203
 — obmann I 508
 — obrigkeiten, Grundherrschaft
 I 41
 — rat I 507
 — schulfonds II 132
 — schulinspektoren . . . IV 203
 — schulräte . . . III 629, IV 203
 — iparkassen IV 286
 — strafen, Enteignung I 857
 — — Lastenverbände . . III 474
 — tierärzte III 927
 — verbände I 501
 — vertretung I 507
 — — Landesverwaltung III 433
 — — Win. d. Innern III 624
 — — Staatsgebiet . . . IV 383
 — — Wien IV 982
 — vorsteher, Wien . . . IV 982
- Bibeln
 Buchhandel II 496
 Toleranzpatent . . . IV 561
- Bibliotheken I 517
 evangel. -theolog. Studium
 IV 535
 Hilfskassen II 857
- Bienen I 520
- Bier
 Biersteuer I 521
 Finanzgeschichte . . . II 57
 Gemeindehaushalt IV 254
 Propinationsrecht III 1006
 städt. Haushalt . . . IV 262
 Überweisungsverfahren
 IV 584
 Verzehrungssteuer . . IV 805
- Bier=
 — auflage, Landeshaushalt
 IV 233
 — ausfuhr, Rückforderung öf-
 fentl. Abgaben . . . IV 151
 — besteuern II 101
 — druckapparate, Gast- u.
 Schankgewerbe . . . II 501
 — mehnhahn III 535
 — steuer I 521
 — — Exekution IV 480
 — — Finanzgeschichte . . II 58
 — — Kredit IV 482
 — — Rückforderung . . IV 151
 — — restitution, Verzehrungs-
 steuer . . . IV 809, 811
 — — zuschlag ungar. . . IV 641
- Bilanz
 — handel II 650
 — öffentl. Rechnungslegung
 III 744, 752
- Bilder obfzöne, Sittenpolizei fern-
 elle IV 269
- Bildungs=
 — anstalten berufl., Schulbehör-
 den IV 204
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 573
 — wesen milit. II 799
- Billard, städt. Haushalt IV 262
- Binnen=
 — schiffahrt II 124
 — — Wasserstraßen IV 945
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 988
 — — Erwerbsteuer . . . III 854
 — — seen, Wasserstraßen IV 946
 — zölle, Finanzgeschichte II 60
 — zolllinie, Finanzgeschichte II 57
- Bischöfe
 — Altkatholiken I 133
 — griech.-oriental. Kirche II 579
 — kathol. III 94
 — — Rechtsstellung III 32
 — kathol. Religionsfonds IV 101
 — Kirchenvermögen III 91
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 44
 — Kroatien III 304
 — Landesordnungen . . III 413
 — Pfarrer III 908
 — Religionsunterricht in d.
 Schulen IV 114
- bischöfl. Residenzen
 — Gebäudesteuer . . . II 165
 — Kirchenvermögen . . . III 82
- Bistümer, Staatsgebiet IV 382
 Blankettstrafgesetz . . . II 401
 Blattern IV 847
 Blei- u. Zinkhütten, Bergarbeiter
 IV 1067
- Blinde, Humanitätsanstalten
 II 860
- Blockade I 527
 — Kaperei III 18
 Blockadebruch, Freirecht III 984
 Böbbsinnige, Humanitätsanstal-
 ten II 816
 Bluteigel II 797
 Blutlaus, Felschutz . . . II 10
 Blutschande, Sittenpolizei fernelle
 IV 269
- Boden=
 — kreditanstalt, öffentl. Rech-
 nungslegung . . . III 754
 — — Staatsschuld . . . IV 429
 — politil, städt. Bauwesen I 424
 — rente, städt. Bauwesen I 424
 — streu II 140
 — verbesserung IV 472
- Bodensee I 528
 — Fischerei II 110
 — Fluß- u. Binnenschiffahrt
 II 126
 — Wasserstraßen . . . IV 946
 Bodmerei IV 221
 Böhmen I 530
 — Heilquellenenschutz . . II 807

- Böhmen**
 — Znfolat, Zndigenat II 897
 — Kreisverfassung . . . III 250
 — Landstände . . . III 388
 — Rentengüter . . . IV 1061
 — Staatsschuld . . . IV 412
böhmische
 — Fürsten . . . II 902
 — Grafenwürde . . . II 902
 — Kaiser = Franz = Joseph = Ma-
 demie in Prag . . . I 117
 — Ländergruppe, Landesord-
 nungen geschichtl. . III 356
 — Sprache, Geschäftssprache d.
 Behörden . . . II 371 f.
 — — Böhmen . . . I 533, 557
 — — Znfolat, Zndigenat
 II 899
böhm. Adel, Znfolat, Zndigenat
 II 897, 899, 902 f.
**böhm. Staatsrecht, Nationali-
 täten** . . . III 699
**Bonifikationen, Verzehrungs-
 steuer** . . . IV 815
Bonnen . . . I 676
Bootsmann . . . IV 220
Bordellsystem . . . IV 266
Bordjournal . . . IV 220
Börſen
 — Handel . . . II 674
 — u. Börsengeschäfte . . I 611
 — ungar. Justiz . . . IV 612
 — wirtschaftl. Beziehungen zu
 Ungarn . . . IV 990
Börsen-
 — deputation in Triest, Ver-
 waltungssitistik . . IV 783
 — geschäfte, Effektenumsatzsteuer
 I 702
 — — Handel . . . II 655
 — schiedsgerichte, Handel II 659
 — — Justizmin. . . III 645
**börsenmäßiger Schluß, Effekten-
 umsatzsteuer** . . . I 703
Boſnien u. Herzegowina
 I 622, IV 1096
 — allgem. Erwerbsteuer III 827
 — Delegationen . . . I 666
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rech-
 nungslegung . . . III 839
 — gemeinsame Angelegenheiten
 II 355
 — Gesetz . . . II 419, 434
 — Immobilienrecht u. Agrar-
 verfassung . . . I 112
 — Konjulgengerichtsbarkeit
 III 184
 — land- u. forstwirtschaftl. Unter-
 richtswesen . . . III 449
 — Militärstrafrecht . . . III 575
 — milit. Gerichtsverfassung
 III 574
 — Mineralölsteuer . . . III 608
 — Patentrecht . . . III 773
Boſnien u. Herzegowina
 — Personaleinkommensteuer
 III 864
 — Breßrecht . . . III 974
 — Pulvermonopol . . . III 1011
 — Refrutenkontingent . . IV 91
 — Salzmonopol . . . IV 158
 — Staatsgebiet . . . IV 367
 — verfassungsrchtl. Grundlagen
 d. Heerwesens . . . II 738
 — wirtschaftl. Beziehungen zwi-
 schen Österr. u. Ungarn
 IV 988
 — Zertifikatisten . . . IV 1001
 — Zuckersteuer . . . IV 1039
boſnisch-herzegowinische
 — Beamte, Besoldungssteuer
 III 885
 — Truppen II 738, 763 f., 767
boſnische Landesbudget, II 91
Boten
 — milit. Verkehrsweſen II 775
 — Quartierlaſt . . . III 1016
Botſchaften, Gebäudesteuer II 165
Botſchafter . . . II 367
**Botſchafts-poſtamt öſterr. in Kon-
 ſtantinopel** . . . III 954
Brakteat . . . II 252
Brand, Grundsteuer . . II 600
**Brandſchadenverſicherungsfonds,
 Landeshaushalt** . . IV 227
Branntwein
 — Finanzgeſchichte . . II 57
 — Freilager . . . II 149
 — Gemeindefaushalt . . IV 254
 — Propinationsrecht III 1006
 — Überweiſungsverfahren
 IV 584
 — Verzehrungsſteuern . . IV 805
Branntwein-
 — Konſumabgabe, Kredit IV 1095
 — monopol . . . I 636
 — produktionsabgabe, Rückfor-
 derung . . . IV 151
 — ſteuer . . . I 636
 — — Exekution . . . IV 480
 — — Finanzweſen . . . II 101
 — — Kredit . . . IV 482
 — — Landeshaushalt . . IV 235
 — — Rückforderung . . IV 151
Brauereien, Finanzgeſchichte
 II 51
Brauhaus, Wien . . . IV 985
Brautprüfungsprotokoll III 909
Brennholzhandel, Maß u. Gewicht
 III 534
Briefadel . . . I 23
 — Znfolat, Zndigenat . . II 890
Brief-
 — geheimnis . . . I 643
 — marken, Abgaben . . . I 13
Briefe
 — Beſchlagnahme . . . I 486
 — Poſtregal . . . III 947
**Brillen, Arbeiterkrankenderſiche-
 rung** . . . I 231
Bronzemünzen . . . II 289
Brot, ſtädt. Haushalt . . IV 262
Brot-
 — appalto, Gemeindefaushalt
 IV 254
 — früchte, Verzehrungsſteuern
 IV 810
**Bruchbänder, Arbeiterkrankender=
 ſicherung** . . . I 231
Brücken-
 — bau, Min. f. öffentl. Arbeiten
 IV 1086
 — konzeffion, verwaltungs=
 rechtl. Uebereinkommen IV 775
Bruderkirche evangeliſche
Kirchengebäude u. Baulaſt
 III 76
Matrizen . . . III 542
Bruderladen . . . I 645
— Erwerbsteuer . . . III 839
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 751, 754
 — Zentralreſervefonds . . II 129
Bruderladenfonds, Landeshaushalt
 IV 227
Bruderkirchen
 — Geberverfaſſung . . II 464
 — Seeweſen . . . IV 222
 — Vereinsrecht . . . IV 719
Brunnen, Waſſerrecht . . IV 928
Brunnenmeiſter . . . II 488
Brüſſeler
 — Antiflavereiakte . . . IV 273
 — Deklarationsentwurf III 897
 — Zuckerkonvention . . I 659
 — — Zuckersteuer . . . IV 1033
Bruttogewicht, Zollrecht IV 1017
Buch-
 — handel . . . II 495
 — druckerpreſſen . . . II 518
**Buchhaltereierteidigung,
 Staatsdienſt** . . . IV 325
**Buchwert, öffentl. Rechnungs-
 legung** . . . III 743
Bücher obſzöne, Sittenpolizei
ſeznelle . . . IV 269
Budapeſt
 — Staatsbrücken, Finanzweſen
 IV 633
 — Finanzweſen . . . IV 647
 — polit. Verwaltung . . IV 600
Buden, Gebäudesteuer . . II 165
Budget
 — Delegationen . . . I 666
 — Geſetz . . . II 436
 — Landeshaushalt . . IV 228
 — Staatshaushaltsetat IV 387
Budget-
 — jahr, Ungarn . . . IV 630
 — mäßigkeit, Staatsrechnungs=
 u. Kontrollweſen . . IV 396
 — recht, Reichsrat . . . IV 69

Butowina
 — Grundbuch . . . IV 1080
 — Religionsfonds . . . IV 102
 — Rentengüter . . . IV 1061
 — Schanksteuer . . . IV 175
 Bulgarien, Konsulargerichtsbarkeit . . . III 184
 Bundesstaat
 — Autonomie . . . I 381
 — Staatsverträge . . . IV 443
 Bündnis, Staatsverträge . . . IV 443 f.
 Bürge, Haftung f. Abgaben . . . II 619
 Bürger
 — akademische . . . IV 654, 661
 — Gemeinden . . . II 319
 — Infolat, Indigenat II 889, 893
 Bürger=
 — aussschuß, Gemeindevahlen . . . II 335
 — gemeinde . . . I 75
 — geschlechter geadelte, Infolat, Indigenat . . . II 890
 — forps . . . I 661, III 647
 — meister, Gemeindevahlen . . . II 335
 — — Min. d. Innern . . . III 624
 — — Prag . . . III 969
 — — Städteverfassung in Gal. . . IV 462
 — — Statutargemeinden IV 457
 — — ungar. polit. Verwaltung . . . IV 600
 — — Wien . . . IV 978
 — recht, Finanzwesen . . . II 101
 — — Gemeinden . . . II 320
 — — Infolat, Indigenat II 901
 — — Prag . . . III 966
 — — städt. Haushalt . . . IV 261
 — — Triest . . . IV 578
 — — Wien . . . IV 977
 — schaft, Statutargemeinden . . . IV 454
 — schulen . . . IV 833, 836, 840
 — — Impfwesen . . . II 878
 — — Religionsunterricht . . . IV 115
 — — Schulbehörden . . . IV 202
 — schullehrerkonferenzen IV 203
 — spitäler . . . I 344
 — tum, Landstände . . . III 372, 380, 381
 bürgerliche
 — Verufe, Infolat, Indigenat . . . II 889
 — Rechtsfähigkeit, Deserteure . . . II 754
 — Rechtsfachen, internat. Rechtshilfe . . . IV 12
 — Rechtsverhältnisse d. Heerespersonen . . . II 755, 789
 Burggrafen, Kreisverfassung in Böhmen . . . III 251

Bürgerschaft
 — Heimfalligkeiten . . . II 847
 — Kautionen . . . III 97
 — persönl. Freiheit . . . III 894
 Büsser öffentl. . . III 46
 Büttel, Infolat, Indigenat II 887
 Butter, Butterschmalz
 — Finanzgeschichte . . . II 58
 — unlauterer Wettbewerb . . . IV 697

C.

Cabfuhrwerk, Tierschutz IV 555
 Capovilla, Drtschaft . . . III 769
 Castellaneiverfassung, Böhmen . . . III 389
 Censimento Milanese . . . II 51
 Charaktertage . . . IV 509
 Chauffeure, Landeshaushalt . . . IV 235
 Chefs d. Zentralstellen, Reichsrat . . . IV 74
 China, Konsulargerichtsbarkeit . . . III 198
 Chlornatrium . . . IV 155
 Chloroform . . . II 794
 Cholera . . . IV 846
 — Meldewesen . . . III 561
 — Seewesen . . . IV 218
 Christenlehre . . . IV 111
 Cistluk, Bosnien u. Herzegowina . . . I 114
 Clarische Sprachenverordnung . . . II 380
 clausula rebus sic stantibus, Staatsverträge . . . IV 449
 Clearing=
 — häuser, Giroverkehr . . . II 568
 — Hause . . . I 18
 — verkehr . . . II 570
 — — Postspartasse . . . III 963
 comes
 — palatinus . . . I 24
 — romanus . . . I 24
 comitiva maior . . . I 24
 commis voyageur . . . II 715
 concurrence deloyale, Ausverkäufe . . . I 374
 conflit des lois . . . II 917
 Conte . . . I 24
 — palatino . . . I 24
 Corbeille . . . I 616
 corporazioni di carità, Gemeindevahlen . . . II 335
 Coupons=
 — obligationen, Staatsschuld . . . IV 414
 — stempelsteuer . . . II 195
 Courtag . . . II 682
 cura beneficii, Patronat III 784
 Czernowiger Erzbistum, Religionsfonds . . . IV 103
 Czuden, Kreisverfassung in Böhmen . . . III 250 f.

D.

Dalmatien
 — froat. Verfassungsrecht III 284
 — Wein- u. Moststeuer IV 972
 Damenstifte adelige . . . I 25
 Dampf=
 — apparate . . . I 663
 — bäder . . . II 486
 — eisenbahnen, Verzehrungssteuer . . . IV 808
 — feffel . . . I 662
 — — Weirat . . . I 449
 — schiffahrt, Fluß- u. Binnenschiffahrt . . . II 125
 — — Wasserstraßen IV 944, 946
 — schiffe, Reisegebühren d. Zivilstaatsbediensteten IV 83, 85 f.
 — — Überweisungsverfahren . . . IV 585
 — — tramway, Reisegebühren d. Zivilstaatsbediensteten IV 83, 86
 Darangabe, Darangeld
 — Arbeitsvertrag . . . I 159
 — Dienstbotenrecht . . . I 676
 Daranngabe, Handel . . . II 665
 Dardanariat . . . II 629
 Darlehens=
 — obligationen, Inhaberpapiere . . . II 884
 — — Staatsschuld . . . IV 415
 — vermittlung, Agenten . . . I 32
 — verträge, Heerespersonen II 758
 Dazio consumo . . . IV 811
 Debatte, Reichsrat . . . IV 74
 Decktag, Pferdezuucht . . . III 919
 Deckungspflicht kollektive, Gesellschaften m. b. G. IV 1073
 Defizientengehalt . . . I 664
 Degradierung milit. III 580, 594
 Defekte, städt. Bauwesen . . . I 421
 Defen
 — Univeritätsverfassung . . . IV 654, 657 f.
 — evangel.-theolog. Studium . . . IV 534
 — Technische Hochschulen IV 519
 Defanate, Staatsgebiet . . . IV 382
 Deklarationen
 — Böhmen . . . I 549
 — Mähren . . . III 510
 — Nationalitäten . . . III 691
 — Petersburger . . . III 896
 — Staatsverträge . . . IV 443
 Defret
 — Gratians . . . III 46
 — Staatsdienst . . . IV 318
 Defretalen, kirchl. Gerichtsbarkeit . . . III 46, 48
 Delegationen . . . I 666
 — Geleg . . . II 410, 438, 445
 — Kroatien . . . III 288
 — Reichsrat . . . IV 64
 — Staatsrechnungs- u. Kontrollwesen . . . IV 397

- Delegationen
 — Heerwesen II 737
 — Meritenhäuser III 62
 Demolierungsreversé . . . II 587
 Demonstratoren
 — Univerſitätsverfaſſung IV 660
 — tierärztl. Studium . IV 553
 Denaturierung, Branntwein-
 ſteuer I 640
 Denkmäler I 668
 — Erb- u. Familienbegräbniffe
 I 868
 Denkmünzen
 — Ehrenverleihungen
 I 712, IV 1067
 — Funzierung III 1012
 Dentſt II 526
 Depeſchen, völkerrechtl. Verkehrs-
 formen IV 828
 Depoſiten I 671
 — alte, Heimfälligkeiten II 845
 — zivilgerichtl., Staatsdienſt
 IV 327
 Depoſiten-
 — ämter gerichtl. . . . II 36
 — taxe IV 508
 — — Gebühren gerichtl. II 175
 — ungar. IV 644
 — weſen zivilgerichtl., Kinder-
 ſchutz u. Jugendfürſorge
 III 109
 Depotgeſchäft, Verſäzämter
 IV 755
 Deputatsſalz IV 161
 Deſerteure II 752
 — Konularverträge . . . III 208
 — Militärſtrafrecht . . III 582 f.
 Deſerteurfartell . . . II 755, 929
 Deſektionſkomplott III 578, 583
 Deſinjektion
 — perſönl., Hebammen II 730
 — Volkſteuchen . . . IV 846
 Deſzendenten, Erbſteuer alte I 863
 Detailhandel II 625, 653
 Deutiſche, Nationalitäten III 677
 deutſche
 — Dienſtſprache, Nationalitäten
 III 698
 — Kaiſerkrone, Staatsbildung
 IV 310
 — Münzſcheine II 277
 — Regierungſ- u. Geſchäfts-
 ſprache, Nationalitäten
 III 685
 — Sprache, Geſchäftsſprache d.
 Behörden II 371 f.
 — — Verwaltungsgerichtsbar-
 keit u. =gerichtshof . IV 43
 — Wahlbezirke, Währen
 III 517 ff.
 Deutiſcher
 — Ritterorden, Genfer Konven-
 tion II 361
 — — kirchl. Gerichtsbarkeit III 64
 Deutiſcher
 — Ritterorden, milit. Gesund-
 heitsverwaltung . . II 778
 — Zollverein, Handelsverträge
 II 700
 — Zuſatzvertrag, Handelsver-
 träge II 710
 Deutiſches
 — Reich, Böhmen . . . I 530
 — — Pfandbriefe . . . III 902
 — — Staatsbildung . IV 308
 — — Verwaltungsgerichtsbar-
 keit u. =gerichtshof . IV 26
 Deutiſchkatholiken . . . IV 106
 Deutiſchmeiſter III 758
 Deutiſchnationales Programm,
 Nationalitäten . . . III 700
 Deutiſchordensſchweftern III 758
 Deuiſen, Börſe u. Börſengeſchäfte
 I 618
 Deuiſenkurſe, Valutareform u.
 Währungsgeſetzgebung
 II 300, 309
 Devolution, Biſchöfe . . . III 95
 Dezemberverfaſſung
 — Verfaſſungsgeschichte IV 731
 — Landesordnungen . . III 429
 — Nationalitäten . . . III 689
 — Staatsbildung . . . IV 311
 Dezennal-
 — reversé, Landſtände . III 383
 — rezeſſe, Staatsſchuld IV 410
 Diafon, Rechtsſtellung . . III 32
 Diäten
 — Arbeitsvertrag . . . I 168
 — Erwerbſteuer d. öffentl. Rech-
 nungslegung . . . III 844
 — Reifegebühren d. Zivilſtaats-
 bedienſteten . . . IV 79, 85
 Diebſtahl
 — Eifenbahnen I 788
 — Militärſtrafrecht . . III 586
 — Religionsgeſellſchaften IV 110
 Diener
 — Dienſtbezüge IV 345, 350
 — Landeshauſhalt . . . IV 235
 — milit. Gerichtsverfaſſung
 III 573
 — Reifegebühren . . . IV 86
 — Salzmonopol IV 159
 — Staatsdienſt IV 314
 Dienſt-
 — abzeichen, Feldſchutz . . II 8
 — alter, Dienſtbezüge
 IV 348, 350 f.
 — alter IV 346, 349, 351
 — antritt, Gebühren . . II 196
 — archa, Finanzgeſchichte
 II 60
 — auftrag, Staatsdienſt IV 324
 — aufwand, Perſonaleinkom-
 menſteuer III 868
 — befehl, Staatsdienſt IV 324
 — behörde, Staatsdienſt IV 324
 Dienſt-
 — bezüge, Beſoldungsſteuer
 III 884
 — — Staatsdienſt IV 324, 344
 — bildung milit. II 780
 — buch, Grundbuch . . . II 581
 — eid, Forſtſchutz . . . II 144
 — — Staatsdienſt . . . IV 318
 — einkünfte öffentl. Bediensteter,
 Gemeindegauſhalt IV 252
 — entſchädigungen, Staatsdienſt
 IV 352
 — erſatztare, Militärtare III 603
 — geber, Haftung f. Abgaben
 II 618
 — — Krankenaniſtalten III 247
 — — Perſonaleinkommenſteuer
 III 875
 — — Verpflegskoſten in öffentl.
 Heilanſtalten . IV 744
 — gewalt, Staatsdienſt
 IV 319, 324
 — herr, Dienſtbotenrecht I 674
 — herren, Inſolat, Indigenat
 II 888
 — — Lehenweſen III 475
 — cautionen III 100
 — klaffen, Dienſtbezüge IV 349
 — kleid, Dienſtbezüge . IV 351
 — — Forſtſchutz II 145
 — — Poſtregal III 948
 — leute, Inſolat, Indigenat
 II 888
 — lohn, Staatsdienſt . IV 358
 — mannen, Inſolat, Indigenat
 II 887 f.
 — — Landſtände III 372
 — manniſtitute II 515
 — ordnung, Bergarbeiter I 478
 — pauſchalien IV 360
 — perſonal kirchl., Pfarrer
 III 909
 — pferde, Landesverteidigungs-
 min. III 647
 — pflicht, Eifenbahnen I 843
 — — Staatsdienſt . . . IV 320
 — — Untertansverhältniſſe I 51
 — pragmatiken nach dem a. b.
 G. B. I 687
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 800
 — prüfungen
 III 927, IV 338, 1089
 — reiſen, Gebühren IV 79, 81, 86
 — ſprache, Heeresverwaltungs-
 behörden II 769
 — — innere, Böhmen I 577
 — ſtrafgewalt, Staatsdienſt
 IV 324
 — ſtreitigkeiten I 682
 — tauſch, Juſtizmin. . . III 642
 — taxe, Dienſtbezüge . . IV 354
 — — Finanzgeſchichte . . II 60
 — — ungar. IV 643

- Dienst=
 — verband privatrechtl., Fiskus II 114
 — vergehen, Disziplinarrecht IV 332
 — verhältnisse nach dem a. b. G. B. I 686
 — verleihungsstaren . . IV 508
 — vermittlerin, Gast- u. Schankgewerbe II 501
 — vermittlung, Mädchenhandel IV 268
 — verträge, Heerespersonen II 758
 — vorgelegte, Staatsdienst IV 324
 — zeit, Dienstbezüge IV 350
 — — Pensionen, Provisionen III 788, 790
 — zeugnis, Dienstboten I 677
 Dienstbarkeiten
 — Forstberechtigungen . II 138
 — Grundbuch II 582
 Dienstboten
 — Arbeitsrecht I 146
 — Krankenversicherung I 257
 — Meldebücher III 559
 — Naturalverpflegsstationen III 704
 — soziale Versicherung IV 1096
 Dienstboten=
 — buch I 679
 — — Arbeitsvertrag . I 158
 — ordnung I 674
 — — Arbeitsvertrag I 155, 157
 — — Disziplinarrecht I 689
 — recht I 674
 — vermittlung, Agenten . I 32
 Dienste öffentl., Heerespersonen II 756
 Dienstes=
 — abzeichen, Forstschuß II 145
 — entlassung, Staatsdienst IV 328
 — — Disziplinarrecht . IV 334
 — prämien, Wehrdienst II 747
 — rückichten, Staatsdienst IV 319
 — stellen systemisierte, Min. d. Innen III 624
 Differentialzölle IV 1004
 Dignitäre, Kongrua . . III 158
 Diasterialgebäudedirektion II 34, III 640
 dingliche Rechte
 u. Lasten, Grundbuch II 582
 Handel II 666
 Diözesan=
 — kunstvereine III 325
 — lehranstalten kathol. . IV 545
 — museen, Kunstpflege III 325
 — synode, Pfarrer . . . III 909
 Diözesen, Kirchenvermögen III 81
 Diplomatie II 366
 diplomatische
 — Agenten II 368
 — Kommissäre II 368
 — Personen, Gefälligstrafrecht II 207
 — Sprache, völkerrechtl. Verkehrsformen . . . IV 828
 — Vertreter, Personaleinkommensteuer . . . III 865
 — — Rentensteuer . . . III 859
 — — Zollrecht IV 1011
 diplomatischer Stil
 Staatsverträge . . . IV 445
 — völkerrechtl. Verkehrsformen IV 827
 diplomatisches Korps . . III 367
 — Obersthofmarschallgericht III 736
 diplomierte Techniker, Baugewerbe II 490
 direkte
 — Staatssteuern, Landeshaushalt IV 232
 — Steuern I 18
 — — als Abzugspost, Personaleinkommensteuer III 869
 — — Exemption IV 475
 — — Finanzgeschichte . II 41
 — — Gemeindeverwaltung II 330
 — — Kredit IV 485
 — — Rückforderung . IV 150
 — — städt. Haushalt . IV 261
 — — Triest IV 582
 — — ungar. IV 636
 — Wahlen, Nationalitäten III 689
 — — zum Landtag . . . IV 905
 Direktorium in publicis et camerilibus II 40
 Dirnen öffentl., Schubwesen IV 199
 Diskonto, Handel II 669
 Diskretionsjahr, Religionswechsel IV 127
 Dislokation d. Heeres . . II 769
 Dispensationsnormen, Heilmitelverkehr II 796, IV 1082
 Dispensen, Polizei u. Polizeistrafrecht III 939
 Dispensieranstalten, Apotheken IV 1063
 disponible Beamte, Reisegebühren IV 80, 85
 Distributivgenossenschaften landwirtsch. III 459
 Distrikts=
 — ärzte, Impfwesen . . II 879
 — — Sanitätswesen . IV 174
 — — Volksheiden . . . IV 845
 — ferker ungar. . . . IV 615
 Disziplin
 — Eisenbahnbeamte . . I 844
 — milit. II 750
 — religiöse Orden . . . IV 133
 Disziplinar=
 — behandlung, richterl. Beamte IV 143
 — gerichtbarkeit, richterl. Gewalt IV 145
 — gegenstände, firschl. Gerichtsbarkeit III 60
 — gewalt, Universitätsverfassung IV 653
 — — firschl. III 34, 58, 61
 — hof, =tammer u. =kommis-sionen, Eisenbahntreitfäden I 786
 — kompagnien milit. . . III 580
 — ordnung, Universitätsverfassung IV 662
 — rat, Advokatur I 29, IV 1056
 — recht I 688
 — — Staatsdienst . . . IV 331
 — strafe, Staatsdienst IV 331
 — strafrecht milit. . . . II 790
 — vergehen milit. . . . III 575
 Dividenden, Rentensteuer III 856
 divorce II 919
 Doktorand IV 666
 Doktorat IV 663
 — geante Heilkunde IV 672, 674
 — Pharmazie III 924
 — Philosophie IV 687
 — techn. Wissenschaften IV 526
 — Theologie IV 536, 539, 544
 — Kroatien III 303
 Doktorenkollegien . IV 652, 666
 Domänen
 — Ackerbauamin. . . . III 631
 — Finanzgeschichte . . II 36
 — Infolat, Zndigenat . . II 889
 Domänenverwaltung, Reisegebühren IV 87
 Donnbauvereine III 325
 Domestikalfonds
 — Landeshaushalt IV 223, 225
 — ständische II 128
 Dominten
 — Grundherrschaft . . . I 34
 — polit. Behörden . . . III 925
 — Propinationsrecht III 1006
 Dominikal=
 — bestf, Finanzgeschichte II 51
 — gefälle, Finanzgeschichte II 51
 — gewerbe I 691
 — gründe, Grundentlastung I 58
 — — Untertansverhältnisse I 53
 — güter, Grundbuch . . II 581
 — nutzungsrechte, Finanzgeschichte II 50
 — rechte, Gewerbeverfassung II 465
 — regale, Untertansverhältnisse I 55
 — reuer, Grundsteuer . . II 592
 Dominikaner, Kirchenvermögen III 82
 dominium utile I 54

- Domizil
 — f. u. l. Haus . . . III 10
 — Monarchenrecht . . . III 659
 — Ortichast . . . III 768
 — polit., Heimatrecht . . . III 817
 Donau I 692
 — Fluß= u. Binnenschiffahrt II 126
 — Wasserstraßen . . . IV 945
 Donau=
 — dampfschiffahrtgesellschaft I 696
 — regulierung . . . I 692
 — — Anlehen . . . IV 433
 — — Kommision . . . III 625
 — schiffahrt . . . I 696
 — schiffahrtakte . . . I 697
 Doppel=
 — besteuierung, Personaleinkommensteuer . . . III 865
 — — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn . . . IV 992
 — tarif, Handelsverträge II 694
 — versicherung, Arbeiterkrankenversicherung . . . I 237
 — wahlen, Reichsrat . . . IV 890
 — — Landtag . . . IV 924
 Dorf=
 — gemeinden, Bosnien u. Herzegowina . . . I 625
 — — in Gal. . . . IV 461
 — markt I 74
 — richter, Grundherrschaft I 42
 — system . . . III 759, 761
 Dörfer III 761
 Dotationen
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 842, 845
 — Landeshaushalt . . . IV 230 f.
 Dotations=
 — verhältnisse, Congrua III 149
 — zwecke, Min. f. Kultus u. Unterricht . . . III 626
 dotierte Fonds . . . II 127
 Doyen, Gefandtschaften . . . II 367
 Dozenten
 — honorierte, Univeritätsverfassung . . . IV 660
 — kathol.=theolog. Studium IV 544
 Drainagen IV 940
 Dravbaf I 358
 Dreibuchsystem, Grundbuch II 581
 Drogistengroßhändler, Geheimmittel . . . II 245
 Drucker, Preßrecht III 975, 981
 Druckschriften
 — Ortichast III 764
 — Preßrecht III 975
 — völkerechtl. Verkehrsformen IV 828
 Dualismus
 — Finanzwesen . . . II 91
 Dualismus
 — ständisch=landesherrl., Böhmen . . . III 389
 — verfassungsmäßiger, Nationalitäten . . . III 687
 Duca I 24
 Dutaten II 264, 268
 Dungsalz IV 162
 Durchfuhr
 — Monopole III 665
 — Zollrecht IV 1009
 — Handelsverträge II 693, 695
 Durchführung v. Häftlingen, Staatsverträge . . . IV 1092
 Durchlieferung, internat. Rechtshilfe IV 16
 Durchsuchungen
 — Verzehrungssteuer IV 806
 — Zwangsvollstreckung IV 1053
 Durchzugskost, Quartierlast III 1018
 Dürre, Grundsteuer . . . II 600
 Dynastie, Gesetz . . . II 406
 Dzemaat, Bosnien u. Herzegowina I 626
 E.
 Ebenbürtigkeit, f. u. l. Haus III 7
 Edelente, Infolat, Indigenat II 888
 Edelmetall, Bunzierung III 1011
 Edelmetallhandel . . . II 497
 Edenvertrag II 692
 Edittal=
 — prozeß, Militärstrafrecht III 594
 — zitation, Verwaltungsverfahren IV 788
 Effekten
 — inländ., Sparkassen . . . IV 290
 — Berzäkmter IV 755
 Effekten=
 — bewegung, Valutareform u. Währungsgefeßgebung II 303
 — börsen I 611, 614
 — geschäfte I 617
 — lotterien I 373
 — scheck IV 191
 — umsatzsteuer I 701
 — — Exekution IV 480
 Effektivhandel, landwirtschastl. Börsen I 622
 Effektivität, Blockade . . . I 527
 Ehe I 705
 — Alttholiken I 134
 — Heerespersonen . . . I 757
 — f. u. l. Haus III 10
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 42, 46, 53, 56, 60, 62
 — Konfessionslose . . . III 130
 — Religionswechsel . . . IV 128
 — Staatsbürgerchaft . . . IV 312
 — Staatsdienst IV 322, 329
 Ehe
 — Toleranzpatent . . . IV 561
 — f. Heirat
 Ehe=
 — angelegenheiten interkonfessionelle II 915
 — — Kroatien III 304
 — fähigkeitszeugnisse . . I 705
 — frau, Arbeitsvertrag I 157
 — — Arbeiterunfallversicherung I 266
 — — d. Heerespersonen, Verzorgung IV 1081
 — — Handel II 631
 — — Name III 672
 — gatten, Erbsteuer alte I 863
 — konsens polit. . . . I 705
 — recht internat. . . . II 918 f.
 — kirchliches III 26
 — registert, Alttholiken I 134
 — schließung, Pfarrer III 909
 — — Religionsgesellschaften IV 110
 — — ungar. Kirchen= u. Religionsgesellschaften IV 623
 — — Wehndienst . . . II 739
 — urkunden, Matrizen III 538
 — verfindung, Pfarrer III 909
 eheliche
 — Geburt, internat. Privat= u. Strafrecht II 918
 — Kinder, Arbeiterunfallversicherung I 273, 295
 — — d. Heerespersonen, Verzorgung IV 1081
 — — Name III 672 f.
 — — religiöse Erziehung IV 130
 eheliches Güterrecht
 — internationales . . . II 919
 — Landesordnungen geschichtl. III 350
 Ehren=
 — ämter, Tagen IV 508
 — beleidigungen milit. III 586
 — bürgerrecht . . . II 319, IV 455
 — händel, Obersthofmarschallgericht III 772
 — hoheit, Monarchenrecht III 660
 — — Regierunzs= u. Bollzugs= gewalt IV 63
 — mitglieder, Gemeinden II 319
 — notwehrrecht milit. . . III 577
 — rechte, Bischöfe III 96
 — — kirchl. d. Klerus III 34
 — — Patronat III 783
 — — Pfarrer III 911
 — — pol., Körperschaften III 221
 — strafen milit. . . . III 580
 — verleihungen I 706, IV 1067
 — vorzüge, Heerespersonen II 759
 — zeichen, Deserteure . . . II 754
 — — f. Kunst u. Wissenschaft I 712

- Ehren=
 — zeichen, Monarchenrecht III 658
 ehrenrätliches
 — Berufsstrafrecht . . . III 940
 — Verfahren milit. II 749, 790
 Eich=
 — ämter III 635
 — bedienstete, Reisegebühren IV 87
 — dienst III 535
 — meisterprüfung . . . IV 339
 — vorchriften III 533
 — wesen, Handel II 652
 Eidesleistung, interkonfessionelle Verhältnisse II 915
 Eigen=
 — berechtigung, internat. Privat- u. Strafrecht II 918
 — gerichtsbareit, Gefandtschaf- ten II 369
 — handel II 653
 — jagd II 939
 — leute, Infolat, Indigenat II 887 f.
 eigene Gewässer, Fischerei II 106
 eigenhändige Schreiben, völkerechtl. Verkehrsformen IV 828
 eigenmächtige Entfernung II 753, III 583
 Eigentums=
 — recht, Grundbuch . . . II 582
 — übertragung, Gemeindegauß- halt IV 255
 Eigentümer, Preßrecht . III 975
 Gilgüter, Eisenbahnen . I 805
 Einberufungsbefehl, Militär- strafrecht III 582
 einfache Gelübde IV 131
 einfacher Adel, Infolat, Indigenat II 899
 Einfriedung, Jagd II 918
 Einfuhr=
 — u. Ausfuhrverbote . . . I 715
 — verbote, Handelsverträge II 693
 Eingrenzung III 896
 Eingriffe zeitweilige, Anlieger- rechte I 143
 Einhebungsfoften, Verzehrungs- steuern IV 815
 einheitl. Staatsfchuld . IV 431
 Einigungsämter I 313
 — Arbeitsvertrag I 185
 — Koalitionen d. Arbeiter I 191
 — Organisation d. Arbeiter I 312
 Einjährig-Freiwillige . II 744
 — Stifungen IV 490
 Einkubröße, städt. Haushalt IV 262
 Einkellerung, Wein- u. Moststeu- er IV 970
- Einkommen
 — Bergwerksabgaben I 479, 481
 — Finanzgeschichte II 40 f., 46 f., 52
 — Personaleinkommensteuer III 867
 Einkommen=
 — steuer, Dienstbezüge IV 354
 — — Gemeindegaußhalt IV 255
 — — Gesetz betr. d. direkten Personalsteuern III 801
 — — steuerkommission . . . II 33
 — — steuerpatent III 802
 — — steuerzuschlag ungar. IV 639
 Einkommensquelle, Personalein- kommensteuer III 881
 Einkronenstücke II 289
 Einlage, öffentl. Armenveror- gung I 330
 Einlagesteuer, Wein- u. Most- steuer IV 973
 Einlösungs=
 — ämter, Tabakmonopol IV 500
 — kassen, Finanzbehörden II 34
 — klausel, Staatsbahnen I 776, IV 1067
 — recht, Eisenbahnen I 749
 — schein, Papiergeld . . . II 273
 — — Staatsfchuld IV 421
 Einmahnung strafweise, Steuer- exekution IV 479
 Einnahmen, Personaleinkommen- steuer III 867
 Einquartierung III 1013
 — j. Quartier III 9
 Einrichtungsgelder, f. u. t. Haus III 9
 Einschätzung, Grundsteuer II 594
 Einspänner, Tierfchuß . IV 556
 einsprachige Gebiete, Böhmen I 570
 Einspruch
 — Beschwerde I 488
 — — Verwaltungsgerichtsbareit u. -gerichtshof IV 52
 Einstandsrecht, Infolat, Indige- nat II 892, 894
 Eintritts=
 — gelder, Abgaben I 11
 — karten, Abgaben I 13
 Einzel=
 — betrieb, Verlagsarbeit IV 736
 — fonds II 127
 — gericht, Liechtenstein III 493
 — — Obersthofmarschallgericht III 736
 — haft IV 495
 — kaufmann II 647
 — polizei III 935
 — prüfungen öffentl., Tech- nische Hochschulen IV 522
 — richter, Justizmin. . . . III 643
 — staaten, Fiskus II 118
 — taze, Schätzungen . . . IV 180
- Einzel=
 — verantwortung, polit. Be- hörden III 925
 Eisen, Finanzgeschichte . II 59
 Eisen=
 — baukonstruktionen techn. I 401
 — werke, Finanzgeschichte II 59
 Eisenbahn=
 — bau, Kauttionen III 101
 — baurecht I 750
 — bauten d. Staates . . . I 429
 — beamte I 841
 — bestörden, Begerecht IV 964
 — bestuerung I 789
 — buch I 780
 — dienst, Prüfungen . . IV 340
 — fachsulen I 846
 — frachtrecht internat. . . II 923
 — gesellschaften garantierte, Ge- seß II 429
 — grundstücke, Eisenbahnbuch I 783
 — — Gemeindeverwaltung II 330
 — kartelle I 811
 — konzeßion I 742
 — — Gesellschaften m. b. S. IV 1070
 — — verwaltungsrechtl über- einkommen IV 775
 — kredit I 777
 — linien, gemeinsame Angele- genheiten II 355
 — — Gesetz II 421
 — ministerium III 636
 — — Eisenbahnbaurecht I 750
 — — Eisenbahnstreitfachen I 785
 — — Touristen- u. Fremden- verkehr IV 563
 — — Verwaltungsstatistik IV 782
 — mußeum historisches IV 767
 — objekte, Wasserrecht . IV 930
 — polizei I 787
 — prioritäten, Konvertierung IV 204
 — regal, Handel II 657
 — streitfachen, Kompetenz I 784
 — subvention I 770
 — tarifwesen I 792
 — transport, Tierfchuß IV 555
 — — ungar. Finanzwesen IV 640
 — transportrecht I 813, IV 1067
 — u. Telegraphenregiment II 763
 — unfall, Haftpflicht . . . I 829
 — unternehmungen, Arbeitsver- trag I 154, 157
 — verträge internat. . . . I 819
 — wesen, allem. Rechtsgrund- lagen u. Organifat. I 737
 — — Reichsrat IV 70
 — zufahrtstraßen IV 966
 — zwecke, Schätzung für IV 185

- Eisenbahnen . I 716, IV 1067
 — Arbeiterunfallversicherung
 I 262, 264
 — Enteignung . . . I 766, 857
 — Erwerbsteuer . . . III 853
 — Fortschuß . . . II 142
 — Hundjachen . . . II 154
 — Viechtenstein . . . III 491
 — milit. Verkehrswesen II 775
 — Min. d. Innern . . III 625
 — niederer Ordnung, Landes-
 verwaltung . . . III 431
 — Reisegebühren d. Zivilstaats-
 bediensteten . IV 82, 85 f.
 — Überweisungsverfahren
 IV 585
 — Veterinärwesen . . IV 819
 — wirtschaftl. Beziehungen zu
 Ungarn . . . IV 989
 — s. Bahnen
 eisenbahnrechtl. Arbeitsvertrag
 I 154
 eiserne Krone, Orden . I 710
 eisernes Tor, Donauregulierung
 I 694
 Elbe . . . I 851
 — Fluß- u. Binnenschiffahrt
 II 125
 — Wajjerstraßen . . . IV 946
 Elbezollgerichte, Dienstfreitigkei-
 ten . . . I 683
 Elberfelder System . . I 345
 elektrische Bahnen
 — Reisegebühren d. Zivilstaats-
 bediensteten . . IV 83, 86
 — technisch . . . I 736
 Elektrizitäts-
 — anlagen . . . II 497
 — verbrauchsmesser . . III 535
 — werke, Wien . . . IV 985
 — zähler . . . III 537
 Elementar-
 — ereignisse, Gebäudesteuer
 II 171
 — schaden, Grundsteuer II 599
 Elementar-
 — etats-, Staatshaushalt IV 391
 — schulen . . . IV 832
 Elizabeth-
 — Theresien-Stiftskreuz I 710
 — Orden . . . I 711
 Eltern
 — Disziplinarrecht . . I 689
 — Gefälligkeitsrecht . . II 216
 — intern. Privat- u. Strafrecht
 II 920
 — Militärtaxe . . . III 603 f.
 — religiöse Kindererziehung
 IV 129
 Elternrecht
 — Kinderschutz u. Jugendfür-
 sorge . . . III 111
 — Mähren . . . III 523
 Emissionssteuer . . . II 195
 engerer Reichsrat . . . IV 64
 — Gesetz . . . II 444
 — Verfassungsgeichte IV 728
 — Wahlen . . . IV 873
 englische Sprache, Unterricht IV 703
 Entladen
 — Jagd . . . II 938
 — mährische i. Schlesien I 855
 Entdeckungen, Sittenpolizei, fe-
 ruelle . . . IV 269
 Enteignung . . . I 856
 — Baurecht u. Baupolizei I 411
 — Bergrecht . . . I 471
 — Exterritorialität . . I 909
 — Fiskus . . . II 116
 — f. Eisenbahnzwecke . I 766
 — Friedhöfe konfessionelle II 152
 — Körperschaften . . . III 223
 — öffentl. Arbeiten . . III 740
 — Patentrecht . . . III 775
 — Schatzungen . . . IV 185
 — Tramway . . . IV 567
 — verwaltungsrechtl. Überein-
 kommen . . . IV 774
 — Wasserstraßengesetz v. 11 VI
 1901 . . . IV 950
 — s. Expropriation
 Entfernung, Heimatrecht II 823
 Entfernungstarife, Eisenbahnen
 I 807
 Entfremdung, f. u. f. Haus III 8
 Entgeld, Arbeitsvertrag I 166, 169
 Entlassung
 — Arbeiterschutz . . . I 218
 — auf Widerruf, ungar. Straf-
 anstalten . . . IV 615 f.
 — ausdrückl., Staatsbürgerchaft
 IV 313
 — Disziplinarrecht . . I 690
 — Militärstrafrecht II 580, 594
 — richterl. Beamte . . . IV 143
 Entlassungsschein
 — Arbeitsvertrag . . . I 159
 — Dienstbotenrecht . . I 680
 Entschädigungsrenten, Renten-
 steuer . . . III 857
 Entschuldung, Rentengüter I 109
 Entschuldungsaktion, Staats-
 dienst . . . IV 360
 Entziehungsort, internat. Privat-
 u. Strafrecht . . . II 922
 Entwässerung . . . IV 940
 — Meliorationswesen IV 467
 — Wassergenossenschaften IV 936
 Entziehung
 — d. Verwaltung, Zwangsvoll-
 streckung . . . IV 1052
 — Meliorationswesen . IV 468
 Epaverecht internat. . . II 921
 Epidemie-
 — gefähr. Rettungswesen IV 139
 — nospitäler, Privatheilanstal-
 ten . . . IV 745
 — spitäler, Impfwesen . II 879
 Epidentien IV 843
 — Reichsrat IV 70
 Episkopat
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 61
 — Rechtsstellung . . . III 32
 Equipagen, Landeshaushalt
 IV 235
 Erb-
 — baurecht städt. . . . I 426
 — folge gesetzl., geistl. Verlassen-
 schaften . . . II 245
 — — gewillfürte, Anerken- u.
 Hörerecht . . . I 101
 — — Untertansverhältnisse I 54
 — huldigungseid, Infolat, In-
 digenat . . . II 900
 — länder, Pragmat. Sanction
 III 970
 — marschallamt, Gerichtsbarkeit
 III 731
 — recht internat. . . . II 921
 — — Konsulargerichtsbarkeit
 III 175
 — — Untertansverhältnisse I 53
 — steuer alte I 860
 — — geschichtl. I 179, 182, II 61
 — — Landeshaushalt IV 234
 — steueräquivalent . . I 866
 — teilungsvorschriften ältere f.
 Bauerngüter I 91
 — tüchter, Infolat, Indigenat
 II 887
 — u. Familienbegräbnisse I 867
 — verbrüderungen, Staatsver-
 träge IV 443
 — zinsgüter, Landesordnungen,
 geschichtl. III 347
 Erben
 — d. Zivilstaatsbediensteten, Pro-
 vision u. Pension . III 793
 — Haftung f. Abgaben II 618
 erbländischer Adel, Infolat, In-
 digenat II 902
 erbliche
 — Herrenhausmitglieder IV 76
 — Reichsratswürde . . . IV 65
 Erblosigkeit, Kaduzität . . III 2
 Erbschaften
 — Religionsgesellschaften IV 109
 — ruhende, Personaleinkommen-
 steuer III 863
 Erb-
 — arbeiten technisches . . II 396
 — aushub, Tierchutz IV 555 ff.
 — harze, Bergrecht I 466, IV 1067
 Ereignung im Verkehr, Haft-
 pflicht d. Eisenbahnen I 828
 Erfindungen
 — neue, Patentrecht . . III 772
 — Sittenpolizei seruelle IV 269
 — u. Gebrauchsmuster, Gef. II 434
 Erfindungs-
 — patente, ungar. Finanzwesen
 IV 644

- Erfindungs=
— schuß, wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 989
- Erfüllungsg=
— ort, Handel II 668
— — internat. Privat- u. Strafrecht II 923
— zeit, Handel II 669
- Ergänzung d. Heeres u. Evidenzhaltung d. Heerespersonen II 740, 770, IV 382
- Ergänzungswahl, Reichsrat IV 77
- Ergreifensanteile, Finanzwache I 87
- Erhaltungskosten, Gebäudesteuer II 167
- Erholungstag, Sonntagsruhe IV 276
- Erker, Anliegerrechte . . I 143
- Erkrankung
— Arbeiterkrankenversicherung I 232
— Dienstbotenrecht . . I 680
— Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B. I 688
— Regierungsstellvertretung u. Regenschaft IV 57
— Reisegebühren d. Zivilstaatsbediensteten IV 80
- Erlöschung
— Gewerberecht IV 1077
— u. Veränderung d. Steuer- u. Gebührenforderungen I 870
- Ermächtigungsbefehle . . I 145
- Erneien freies
— Rückforderung öffentl. Abgaben IV 148
— Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof . IV 31, 33 f.
- Ernennungen, Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof IV 34
- Eröffnung amtl., Briefgeheimnis I 644
- Erpressung, Religionsgesellschaften IV 107
- Ersatz=
— Ansprüche, Gesellschaften m. b. H. IV 1074
— — Haftpflicht d. Post III 952
— — öffentl. Armenversorgung I 329, 336
— ausführung, Zwangsvollstreckung IV 1051
— beschaffung, öffentl. Rechnungslegung . . . III 745
— erkenntnisse administrativ I 27
— communicationen, Eisenbahnbaurecht I 752
— männer, Reichsratswahlen IV 888
— reserve II 741
— — milit. Gerichtsverfassung III 572
- Ersatz=
— ruhezzeit, Sonntagsruhe IV 282
— verfahren, milit. Finanzverwaltung II 788
— verordnungen, Staatsrechnungs- u. Kontrollwesen IV 379
- Ersichtlichmachung d. Preise, Handel II 652
- Ersitzung
— Bosnien u. Herzegowina I 114
— Heerespersonen II 759
- Ersstattungsspflicht, öffentl. Armenversorgung . . I 325
- Ersgeborene, k. u. k. Haus III 6
- Ertrag
— Finanzgeschichte II 37, 46, 50, 55
— Verbrauchssteuern . IV 813
- Ertrags=
— garantie, Eisenbahnen I 771
— steuersystem, Personaleinkommensteuer III 862
— wert, Erben- u. Hofrecht I 108
— — Schätzungen IV 177, 180
- Erwerb gutgläubiger, Inhaberpapiere II 884
- Erwerb=
— schulen gewerbl. . . . II 560
— steuer allgem. III 826
— — Bergwerksabgaben I 479 f.
— — Eisenbahnen I 790
— — Finanzgeschichte . . II 54
— — Gesellschaften m. b. H. IV 1070, 1075
— — Gesetz betr. d. direkten Personalssteuern III 801
— — landwirtschaftl. Berufsge nossenschaften . . III 462
— — Privatunterricht III 997
— — Sparkassen IV 292
— — ungar. IV 637
— — v. d. d. öffentl. Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen III 836
— steuererklärungen, Gemeindeverwaltung II 330
— steuerhauptsumme . . III 831
— steuerkommissionen . . II 33
- Erwerbs=
— betrieb, Quartierlast III 1015
— genossenschaften, Vereinsrecht IV 719
— gesellschaft, Handel . . II 637
— — Versicherung . . . IV 759
— leben, Ortschaft . . . III 764
— lose, Arbeiterkrankenversicherung I 238, 241
— tätige, soziale Versicherung IV 1096
— tätigkeiten, Niederlassung u. Aufenthalt III 707
- Erwerbs=
— tätigkeiten private, Heerespersonen II 756
— u. Wirtschaftsgenossenschaften I 877
— — Erwerbsteuer III 837 f., 851
— — Gebühren II 195
— — Handel II 635, 647
— — landwirtschaftl. III 457
— — öffentl. Rechnungslegung III 751, 754
— — Organisation d. Arbeiter I 311
— — Rentensteuer . . . III 859
— — Versicherung . . . IV 759
— — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 989
— — unfähigkeit, Arbeiterunfallversicherung . . I 272, 295
— — öffentl. Armenversorgung I 327
— — unternehmungen, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung . . III 837
— — öffentl. Armenversorgung I 334
— — — Rechnungslegung III 750
— vereine, Körperschaften III 225
— zwecke, Gesellschaften m. b. H. IV 1070
- Erzbistümer, Staatsgebiet IV 382
- Erzeugungsg=
— gewerbe, Umfang u. Abgrenzung II 477 f., IV 1078
— stätte, Mineralölsteuer III 607
- Erzieher I 676
- Erziehungsg=
— beiträge, Besoldungssteuer III 885
— — Heerespersonen . . II 785
— — Pensionsversicherung d. Privatbeamten III 797
— — Zivilstaatsbedienstete III 792
— institut, Heerespersonen II 786
- Eskompte, Sparkassen IV 290
- Eskomptegewinne, Rentensteuer III 857
- Eszgehirre III 671
- Eßig, Gemeindefinanz IV 254
- Etabliement=
— bezeichnung, Handel . . II 651
— name, Handel II 649
- Etat=
— periode IV 388
— überschreitungen . . . IV 392
- Evangelische, Stoltzen IV 494
- evangelische
— Glaubensgenossen, Matrifren III 541
— Kirche I 885, IV 105
— — Bosnien u. Herzegowina I 627

evangelische

- Kirche, Kirchengebäude u. Baulast . . . III 76
- — Kroatien . . . III 305
- — Kultusbeiträge . III 310
- — Pfarrgemeinden . III 916
- — Religionsunterricht IV 115
- — Sammlungen f. wohltätige Zwecke . . . IV 168
- — Toleranzpatent . IV 561
- — Ungarn . IV 617, 627 f.
- Pfarreien, Staatsgebiet . IV 382

evangelischer

- Kultus, Min. f. Kultus u. Unterricht . . . III 627
- Oberkirchenrat . . . III 629
- Religionsunterricht in d. Schulen . . . IV 119

evangel.-theolog. Studium IV 533

Eventualprinzip, Verwaltungsgerichtsbarkeit u. gerichtshof IV 43

Evidenz=

- haltung d. Heerespersonen . II 770
- verfahren, Remontierung . IV 137

Exekution

- ältere Beschränkungen im Verkehr mit Bauerngütern I 96
- Dienstbezüge . . . IV 355
- Eisenbahnkredit . . . I 779
- Heerespersonen . II 755, 758, 760

- internat. II 926
- Pfandbriefe III 902
- Postregal III 948
- Postparafasse III 965
- Reichsgericht IV 22
- Religionsgesellschaften IV 109
- Schätzungen IV 179
- Steuern IV 475
- Zuschläge IV 1044

Exequatur, Konjulate . III 168

Exerzierplätze, Quartierlast III 1019

Exhumation, Bestattungsweisen I 496

Existenzminimum, Militärtaxe III 603

Experimentieren d. Ärzte III 321

Exploitsgeheisse . . . III 897

Export=

- akademie I 890
- industrie, Valutareform u. Währungsgeheißgebung . II 285

Expresgut, Eisenbahnen I 805

Expropriation

- Festungen u. Festungsrayon . II 13
- Kriegs= u. Militärschäden . III 277

Expropriation

- Meliorationswesen . IV 468
- Min. d. Innern . . . III 624
- f. Enteignung
- Exreligiosen IV 135
- Exzindierungsfrage, Fiskus . II 114
- Externe, Reifeprüfungen IV 1088
- Exterritorialität I 891
- Gebäudesteuer II 165
- Gesandtschaften II 369
- Justizministerium . III 644
- Konsularverträge . III 201
- Obersthofmarschallgericht . III 735
- Quartierlast III 1015
- Extinktionsverfahren, Reblaus . IV 8

F.

Fabrikatsteuer, Branntwein I 637

Fabriken II 464, 470

— Arbeiterchutz . . . I 209, 213

— Arbeiterunfallversicherung . I 265

— Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung . . . III 853

— gewerbl. Betriebsorganisation . II 552

— chemischer Produkte, Salzmonopol IV 159

— Rübenraffinerie IV 146

Fabriks=

— arbeiter, Handel . . . II 644

— Krankenversicherung I 227

— betriebe II 465

— inspektoren II 540

— frankentassen . . . I 227, 242

— marke, Schutz III 524

— salz IV 162

— sparassen IV 292

Fabrikvermögen, Pfarrgemeinden III 914

Fabrikzierungsordnungen II 466

Fach=

— bildung, Eisenbahnen I 846

— militärische II 780

— lehrer, Gymnasien . . . II 611

— organe, polit. Behörden III 927

— plenum, Verwaltungsgerichtshof IV 52

— prüfungen, Technische Hochschulen IV 522

— schulen gewerbl. . II 557, 560

— kunstpflege III 323

— land= u. forstwirtschaftl. . III 445 f.

— religionsunterricht IV 114

— schulbehörden . . . IV 204

— zeitschriften, Sparkassen . IV 293

— staatsbauten I 432

fachl. Schiedsgerichte, Handel . II 659

Fahne

— croat. Verfassung . . III 288

— ungar. Staatsrecht . IV 589

Fahrbahn freie, Postregal III 948

Fahrtgeschwindigkeit

— Eisenbahnen technisch I 726

— Kraftfahrzeuge III 234

Fahrtartensteuer II 1

— Abfindung u. Verpachtung I 5

Fahrlässigkeit

— d. Ärzte III 318, 321

— Preßrecht III 981

Fahrpreis, Eisenbahnen I 795

Fahräder, städt. Haushalt IV 262

Fahrtiere, Landeshaushalt IV 235

Fahrzeuge, Patentrecht . III 775

Fakultäten, städt. Baunwesen I 422

Fakultäten, Universitätsverfajung IV 657

Familie

— d. Gesandten, Exterritorialität . I 913

— hilfsbedürftige d. Mobilisiereten, Militärtaxe III 600

— d. nichtaktiven Mannschafft, Militärtaxe III 601

Familien=

— begräbnisse I 867

— fideikommiss, Schätzungen . IV 184

— Taxen IV 509

— genossenschaft, Bosnien u. Herzegowina I 114

— grüfte, Friedhöfe konfessionelle . II 152

— gründungen, Gesellschaften m. b. S. IV 1075

— haupt, Gefälligstraßrecht II 216

— name III 673

— rat, f. u. f. Haus III 10

— statut, f. u. f. Haus III 6

— steuer, Finanzgeschichte II 55

— verhältnisse, Quartierlast . III 1015

— wohnhäuser, Arbeiterwoh= nungen I 300

Farben, croat. Verfassung III 294

Fassungen, Bunzierung III 1012

Februar=

— patent II 3

— Böhmen I 547

— Kroatien III 284

— Landesordnungen . III 405, 428

— Mähren III 509

— Notverordnungen III 717

— Verfassungsgeschichte . IV 728

— revolution, Mähren III 505

Fechten, Unterricht . . . IV 686

Federn, Finanzgeschichte . II 58

Federwild, Jagd II 937

Fehler grobe d. Ärzte . . III 320

feierliche Gelübde IV 131

- Feiertage II 11
 — interkonfessionelle Verhältnisse II 915
 — Religionswechsel . . . IV 128
 — Sonntagsruhe . . . IV 281
 Feilbieten im Umherziehen II 481
 — Handlungsreisende . . II 716
 Feilbietungen II 4
 — Armenfinanzwesen I 338
 — Besteuerung durch d. Selbstverwaltung . . . IV 741
 — Finanzwesen II 101
 — Gemeindehaushalt . . IV 225
 — Gemeindeverwaltung II 330
 — Zwangsvollstreckung IV 1052
 Feilhaltung, Fischei . . II 109
 Feingehalt, Punzierung III 1011
 Feld=
 — frevel II 5
 — mäuse II 10
 — polizeivorchriften, Min. d. Innern III 624
 — schuß II 5
 — Waffengebrauch . . IV 862
 Feld=
 — artillerie II 763
 — geistliche II 778 f.
 — gendarmarie . . . II 357, 766
 — — Militärstrafrecht III 583
 — geräte, wirtsch. Veresverwaltung . . . II 772
 — lager milit., Schanksteuer IV 175
 — post II 766, 775
 — — Porto u. Portofreiheit III 957
 — rabbiner II 779
 — telegraph II 775
 — zug, Infolat, Indigenat II 891
 Feldesfreiheit, Bergrecht I 468
 Felle, Finanzgeschichte . . II 58
 Fernschnellbahnen technisch I 737
 Fertigkeiten sachl., milit. Bildungswesen . . . II 780
 Fertigkeitsschulen . . . IV 702
 feste Gebühren II 198
 Festtage
 — interkonfessionelle Verhältnisse II 915
 — kirchliche II 11
 — Religionsgesellschaften IV 107, 110
 — Religionswechsel . . IV 128
 Festungen II 766
 — u. Festungsrayon II 13, III 647
 — milit. Gerichtsverfassung III 574
 Festungs=
 — artillerie II 763
 — dienst II 14
 — kommanden II 768
 Fette, Abdecker II 484
 Feuer, Grundsteuer . . . II 599
 Feuer=
 — beschau II 20
 — bestattung I 495
 — löschordnungen, Baurecht u. Baupolizei I 404
 — löschwesen II 15
 — — Wien IV 984
 — polizei II 15
 — — Eisenbahnbaurecht I 753
 — — Liechtenstein . . III 489
 — — Ortschaft III 763, 767
 — — stätte, Finanzgeschichte II 44 f.
 — — Gemeindehaushalt IV 255
 — versicherungsgesellschaften, Landeshaushalt . . IV 234
 — wehrfonds, Landeshaushalt IV 226
 Fiaker, Tierchutz IV 556
 Fideikommissinstanz, Oberst= marschallgericht . . III 735
 Fideikomnisse II 21
 — Reichsrat IV 68
 — Errichtung, ungar. Finanz= wesen IV 644
 Fierantie, Marktweisen . III 529
 Finanz=
 — autonomie I 382
 — behörden, Personaleinkommensteuer . . . III 880
 — — u. ämter II 25
 — — Zwangsvollstreckung IV 1048
 — bezirksdirektionen . . II 30
 — — Eisenbahnstreitsachen I 785
 — dampfer II 86
 — direktionen . . . II 29 f., III 640
 — — ungar. IV 632
 — geschichte II 36
 — geß II 92
 — — Reichsrat IV 64
 — — Staatshaushaltsetat IV 391
 — gewalt, Landeshaushalt IV 224
 — inspektorate II 31
 — landesbehörden . . . II 29
 — — Finanzprokurator II 68
 — — Eisenbahnstreitsachen I 785
 — landesdirektionen . . III 640
 — ministerium III 638
 — — Eisenbahnstreitsachen I 785
 — — Finanzbehörden II 25, 28
 — — Finanzprokurator II 84
 — — gemeinames II 355, III 619
 — — — Bosnien u. Herzegowina I 623
 — — ungar. IV 632
 — — Verwaltungsstatistik IV 782
 — — monopole III 663
 — — patent v. 20 II 1811, II 62
 — — Papiergeld II 274
 — — periode, Gemeindehaushalt IV 243
 Finanz=
 — plenum, Verwaltungsgerichtshof IV 52
 — — prokurator . . . II 66, III 640
 — — Dienstprüfungen IV 338
 — — Gesellschaften m. b. S. IV 1071
 — — Kirchenvermögen III 92
 — — öffentl. Fonds . . II 127
 — — Unveritätsverfassung IV 653
 — — Volksschulen . . . IV 841
 — — recht kommunales . . IV 240
 — — Notverordnungen III 723
 — — sachen, Exterritorialität I 910
 — — senat, Verwaltungsgerichtshof IV 39
 — — strafrecht, richterl. Gewalt IV 144
 — — subjekt, Gemeindehaushalt IV 240
 — — Landeshaushalt . . IV 224
 — tabellen IV 781
 — unternehmungen, Fiskus II 115
 — — verfahren IV 797
 — — vermögen, Fiskus . . II 117
 — — verwaltung milit. . . II 787
 — — Staatsgebiet . . . IV 373
 — — ungar. IV 631
 — vorlagen, Reichsrat . IV 64
 — wache II 86
 — — Dienstbezüge . . IV 345
 — — Dienstprüfungen IV 339
 — — Finanzbehörden . . II 25
 — — Reisegebühren . . IV 88
 — — Waffengebrauch IV 860, 869
 — wesen II 89
 — — gemeinsame Angelegenheiten II 354
 — — — Kroatien III 294
 — — Reichsrat IV 69
 — — ungar. IV 630
 — zölle IV 1004
 finanz=
 — polit. Ein= u. Ausfuhrverbote I 716
 — rechtl. Bestimmungen, wirtsch. Beziehungen zu Ungarn IV 991
 — wirtsch. Grundsätze, Gemeindehaushalt . . IV 238
 finanzielle Aufsicht, Hausrecht II 725
 Finder II 154 f.
 Findel=
 — anstalten . . . II 101, IV 1068
 — — öffentl. Armenversorgung I 332
 — — hausfonds, Landeshaushalt IV 225
 — kataster III 21
 — finder, internat. Armenrecht I 342

- Findel-**
 — kinder, Name . . . III 674
 — — Pfarrer . . . III 910
 — — Staatsbürgerschaft III 12
 — kinderangelegenheiten, Beirat I 457
 — pflege, Kinderschutz u. Jugendfürsorge . . . III 116
- Firma**
 — Aktiengesellschaften . I 125
 — Gesellschaften m. b. H. IV 1070
 — Handel . . . II 647, 651
 — Scheck . . . IV 192
 — unlauterer Wettbewerb IV 693, 695
- Fische**
 — Finanzgeschichte . . II 58
 — Fierschutz . . . IV 556
- Fischerei**
 — Beschlagnahme . I 485
 — Landeshaushalt . . IV 234
 — Lichtenstein . . . III 490
 — Seewesen . . . IV 222
 — Versuchsanstalten . IV 764
 — Wasserrecht . . . IV 931
- Fischerei-**
 — fonds, Landeshaushalt IV 226
 — gejeße, Min. d. Innern III 624
 — lotien, Waffengebrauch IV 863
 — polizei, Bodenree . I 530
 — reviere . . . II 107
 — schuß . . . II 109
 — — Waffengebrauch . IV 862
 — verpachtung, verwaltungsrechtl. übereinkommen IV 775
- Fiskal-**
 — amt . . . II 66
 — prüfung . . . II 83
- Fiskus**
 — . . . II 111
 — Erbsteuer alte . . I 863
 — Kaduzität . . . III 2
 — Landeshaushalt . IV 224
- Fiume**
 — . . . IV 589, 601, 647
 — kroat. Verfassung . III 284
- Fiumaner Resolution** . III 700
- Firzgeschäfte, Handel** . II 671
- Fläche, Finanzgeschichte** . II 50
- Flächenmuster, Schuß** . III 666
- Flachlandbahnen technisch** I 726
- Flaggen-**
 — führung, Fluß- u. Binnenschiffahrt . II 125
 — gerichte, milit. . III 275, 570
 — recht, Konsulate III 168, 201
 — flaschen, Maß u. Gewicht III 535
 — flaschenbierhandel . II 479, 498
- Fleisch, Verzehrungssteuern** IV 805, 808
- Fleisch-**
 — aufschlag, Finanzgeschichte II 58
 — dünger, Abdecker . . II 484
 — konsum, ungar. Finanzwesen IV 641
- Fleisch-**
 — feuer . . . II 119
 — — Abfindung u. Verpachtung . . . I 5
 — — Exekution . . . IV 480
 — — Gemeindehaushalt IV 255
 — — Rückforderung . IV 151
 — — städt. Haushalt . IV 262
 — — u. Viehbeschau II 122, IV 197
- Fließende, Waffengebrauch administativer gegen** . IV 861
- fließende Gewässer, Fischerei** II 107
- Flößerei** . . . II 124
 — — Elbe . . . I 851
 — — Holztrift . . . II 859
 — — Landesverwaltung . III 432
- Flucht-**
 — verdacht, persönl. Freiheit III 894
 — — versuch, Waffengebrauch bei IV 858, 860
- Flur-**
 — bereinigung . . . I 88
 — einteilung . . . I 84
 — zwang . . . I 84
- Fluß-**
 — anrainer . . . II 125
 — bett, Wasserrecht . IV 933
 — regulierungen, Meliorationswesen . IV 467
 — — Wasserstraßengejeße 11 VI 1901 . . . IV 950
 — regulierungsfonds, Landeshaushalt . . . IV 226
 — schiffahrt regelmäÙige, Wajserstrafen . IV 944
 — u. Binnenschiffahrt . II 124
- Flüsse**
 — Gemeingebrauch . . II 351
 — Schifffahrt . . . II 124
 — schiffbare, Inseln . II 904
 — — Min. d. Innern III 625
 — u. Ströme . . . IV 941
- Föderalismus, Böhmen** I 544
- Folgefähigkeit, FideikommiÙe** II 23
- Fonds**
 — Finanzprokuratur . II 74 f.
 — Gemeindehaushalt . IV 248
 — Landeshaushalt IV 223 f., 227
 — öffentliche . . . II 126
 — — Erwerbsteuer . . III 837
 — — Heilmittelverkehr IV 1082
 — — Stiftungen . . . IV 488
 — polit., Min. d. Innern III 624
 — Religionsgesellschaften IV 107
 — Rentensteuer . . . III 858
- Fonds-**
 — verwaltung, Reisegebühren IV 87
 — wesen . . . II 98
- force majeure, Haftpflicht d. Eisenbahnen** . . . I 833
- Forderungen, öffentl. Rechnungslegung** . . . III 746
- Förderungsrechte, Körperchaften** III 220
 — amt, Lichtenstein . . II 794
- formelles Militärstrafrecht** III 857
- Forst-**
 — akademie, Kroatien . III 304
 — amt, Lichtenstein . III 487
 — ärar, Finanzprokuratur II 73
 — berechtigungen . . . II 138
 — bezirke, Staatsgebiet IV 374
 — irevel . . . II 145
 — gejeße, Heilquellenichuß II 804
 — inspektor . . . III 632
 — kulturfonds, Landeshaushalt IV 226
 — polizeivorschriften, Min. d. Innern . . . III 624
 — recht . . . II 132
 — reservat, Ablösung u. Regulierung . . . I 67
 — schuß . . . II 141
 — — Dienstprüfungen IV 339
 — schutzorgane . . . II 144
 — — Waffengebrauch . IV 862
 — u. Domänendirektionen III 633
 — verwaltung, Reisegebühren IV 87
 — warte, polit. Behörden III 927
 — wirtschaft, Arbeiterunfallversicherung . I 294
 — — Lichtenstein . . III 490
 — — soziale Versicherung IV 1096
- forst-**
 — technischer Staatsdienst, Dienstprüfungen . IV 339
 — wirtschaftl. Korporationen III 456
 — — Lehrerstellen, Dienstprüfungen . . . IV 341
 — — Nebengewerbe . . III 442
 — — Unterricht . . . III 443
- Forste staatl.** . . III 631, IV 363
- Forsterschulen** . . . III 447
- forstliche**
 — Lehranstalten . . . III 633
 — Versuchsanstalten . IV 765
- Fortbestand öffentl. Straßen, Anliegerrechte** . . . I 144
- Fortbildungsschulen**
 — fachl., Kunstpflege . III 324
 — j. Eisenbahnbeamte . I 847
 — gewerbh. . . . II 562
- Fortifikationswerke, Enteignung** . I 857
- Fracht, Eisenbahntarif** I 795, 810
- Fracht-**
 — brief, Eisenbahnen . I 816
 — — Handel . . . II 654
 — geschäft, Handel . . II 654
 — güter gewöhnl., Eisenbahnen I 803
 — vertrag, Eisenbahnen I 814
 — — Seewesen . . . IV 221

- Frachten=
 — transport, Postregal III 947
 — verkehr, Wasserstraßen IV 947
 Fraktionsgemeinden, Gemeinde-
 haushalt IV 241
 Frankfurter Parlament, Böhmen
 I 543
 Frankierungszwang, Post III 955
 Franz-Josef-Orden I 710
 französische Sprache, Unterricht
 IV 703
 Frauen
 — Arbeiterchutz I 221
 — Bergarbeiter I 478
 — Börsen u. Börsengeschäfte I 612
 — Handel II 629
 — Kleingebauten v. Eisenb. I 850
 — Sittenpolizei sexuelle IV 269
 — Vereinsrecht IV 720
 Frauen=
 — einkaufstage IV 255
 — handel III 500
 — heimat II 818
 — studium II 146
 — wahlrecht, Landtag . IV 907
 Freie
 — Inkolat, Indigenat . . II 887
 — Landstände III 372
 freie
 — Gewerbe II 469
 — Kassen, Arbeiterkrankenver-
 sicherung I 237
 — Organisationen d. Arbeiter
 I 310
 — Vereinigungen, Handel II 674
 Freiremplate, Preisrecht III 980
 Freifahrung, Bergrecht I 468
 Freihafengebiet v. Triest IV 581
 — Verzehrungssteuern . IV 803
 Freihandelsbewegung . . II 692
 Freihandzeichnen, Unterr. IV 703
 Freiheit
 — Advokatur I 28
 — Exterritorialität . . . I 897
 — persönl. III 893
 Freiheiten, Privilegien . III 998
 Freiheits=
 — recht, Nationalitäten III 691
 — strafen militär. III 579, 594
 — — Polizeiaufsicht . . III 943
 — — Ungarn IV 613
 Freihöfe, Finanzgeschichte II 48
 Freilager II 148
 — Branntweinsteuer . . . I 642
 — private, Handel II 650
 — Zuckersteuer IV 1034
 Freisaffen I 44
 Freischuhf I 468, 480
 Freistädte kbnigl., ungar. Justiz
 IV 605
 freiwillige
 — Beiträge, öffentl. Arbeiten
 III 741
 — Darlehen, Staatsschuld IV 421
 freiwillige
 — Feuerwehr II 16
 — Gerichtsbarkeit kirchl. III 52
 — Sanitätspflege milit. II 777
 — Schätzungen IV 184
 — Übernahme, Wehrdienst II 746
 Freizügigkeit
 — Abfahrtsgehd I 2f.
 — Advokatur I 28
 — Auswanderung I 375
 — Bruderladen I 652
 — Heerespersonen II 759
 — Juden II 972
 — Niederlassung u. Aufenthalt
 III 707
 — Polizeiaufsicht . . III 942, 944
 — Schuhwesen IV 198
 — Untertansverhältnisse . I 51
 Fremde
 — Gefälligstrafrecht . . . II 207
 — Inkolat, Indigenat . . II 899
 — persönl. Freiheit . . . III 895
 — Prag III 966
 — Statutargemeinden . IV 454
 fremde
 — Geschlechter, Landstände
 III 376
 — Hilfskräfte, Hausindustrie
 II 724
 — Staaten, Exterritorialität
 I 915
 — — polit. Verbrechen III 934
 Fremden=
 — beherbergung, Gast- u. Schank-
 gewerbe II 501
 — buch, Meldewesen . . . III 559
 — industrieartikel, Touristen- u.
 Fremdenverkehr . . IV 564
 — polizei, Reichsrat . . . IV 70
 — recht objektives, Körperchaf-
 ten III 221
 — schutz, Urheberrecht . IV 709
 — verkehr IV 562
 — — Min. f. öffentl. Arbeiten
 IV 1087
 fremdes
 — Gut, Heimfälligkeiten II 847
 — Recht internat. II 918
 Freundschafts-, Handels- u. Schiff-
 fahrtsverträge II 691
 Frieden
 — Pferdezuht III 922
 — Quartierlast III 1014
 — Regierunqs- u. Bollzugsge-
 walt IV 63
 — religiöse Orden IV 136
 — Wehrdienst II 741
 Friedensrichteramt polizeil. III 150
 Friedens=
 — konferenz Haager . . . II 614
 — järkte, Rekrutentontingent
 IV 89
 Friedhöfe
 — Bestattungswesen . . . I 492
 Friedhöfe
 — Erb- u. Familienbegräbnisse
 I 867
 — Kirchengebäude u. Baulast
 III 68
 — konfessionelle II 150
 — Ortschaft III 763
 Friendly societies II 857
 friische Lat, Immunität II 872
 Fristen, Verwaltungsverfahren
 IV 788
 fromme Stiftungen, Kirchenver-
 mögen III 83
 Frome, Bergwerksabgaben I 479
 Fruchtabreibung, Hebammen
 II 733
 Fruchtgenuß, Rentensteuer III 857
 Fuhr=
 — kosten, Zivilstaatsbedienstete
 IV 80, 85
 — werke, Tierchutz IV 557
 — werkszählung, Landesvertei-
 digungsmin. III 647
 Fuhrnen gebungene, Zivilstaats-
 bedienstete IV 83
 Führung wilder Tiere, Affen,
 Bären, Tierchutz . IV 555
 Fundamental=
 — artikel, Böhmen I 551
 — — Nationalitäten . . . III 692
 — gelege gegenseitige . . II 438
 Fundachen II 154
 Fünffronensstücke II 296
 — österr.-ungar. Bank . . I 388
 fünfprozentige Gebäudesteuer
 II 169, 172
 Funkenflug, Forstschutz . II 142
 Funktionszulagen, Staatsdienst
 IV 346
 Fürsorge=
 — einrichtungen, Bruderladen
 I 645
 — kataster III 21
 — tätigkeit, Polizei- u. Polizei-
 strafrecht III 938
 Fürstbischöfe III 95
 Fürsten, Inkolat, Indigenat II 900
 Fürstensouveränität, Landstände
 III 389
 Futterbeistellung, Wien IV 985
 G.
 Gagenwesen milit. II 774
 Gagisten
 — geistesranke, Versorgung
 II 783
 — Irrenwesen II 934
 — ohne Rangklasse . . . II 747
 — Versorgung II 781
 Galerie moderne in Wien
 I 441, III 629
 Galizien
 — Grundbuch IV 1080

- Galizien
 — Rentengüter . . . IV 1056
 — Schanksteuer . . . IV 175
 — Städteverfassung . . IV 461
 Galizier, Nationalitäten III 681
 galiz. Salinen, Staatsschuldb IV 422
 Garantie
 — fremder Staatsschulden,
 Staatsverträge . . IV 1093
 — Staatsverträge . . IV 448
 Garantie=
 — beiträge, Erwerbsteuer d. öf-
 jentl. Rechnungslegung
 III 842
 — fonds, Kautionen III 100, 102
 — übernahme, Sparkassen IV 287
 — vertrag, Staatsverträge IV 449
 Gardasee
 — Fischerei II 110
 — Schifffahrt II 126
 Gardegerichte III 569
 Garnisons=
 — arrete III 579
 — gerichte III 569
 — matricen III 543
 — orte, offene II 768
 — wachdienst, Waffengebrauch
 IV 864
 Gärtner, Diensthotenrecht I 676
 Gas II 155, IV 1068
 Gas=
 — anstalten, Finanzwesen II 101
 — messer III 534
 — werke, Wien IV 985
 Gasolin, Mineralölverkehr II 506
 Gast=
 — gewerbe, städt. Haushalt
 IV 262
 — u. Schankgewerbe . . II 499
 — — Umfang u. Abgrenzung
 II 479
 — wirte, Meldeweise . . III 559
 Gattin, Name III 673
 Gähhandel, Handlungsvreisende
 II 715
 Gaultische Sprachenverord-
 nungen . . . I 565, II 380
 Gebäud., Gast- u. Schankgewerbe
 II 501
 Gebäranstalten II 161
 — Arbeiterkrankenversicherung
 I 235
 — öffentl. Armenversorgung
 I 332
 Gebärfonds, Landeshaushalt
 IV 225
 Gebärd- u. Wochenzimmer, Heb-
 ammen II 731
 Gebärende, Hebammen II 731
 Gebärungs=
 — rechnung, Staatsrechnungs-
 u. Kontrollwesen . IV 398
 — überschüssige, kumulat. Waisen-
 kassen III 313
 Gebäudesteuer II 162
 — Eisenbahnen I 789
 — Driftschiff III 765
 — Privatschulen III 997
 — Rentensteuer III 858
 Gebäudesteuer=
 — freiheit, Quartierlast III 1018
 — objektive, Erwerbsteuer d. öffentl.
 Rechnungslegung . III 841
 Gebetbücher, Gebete, Buchhandel
 II 496
 Gebiet, Gemeinden . . II 312
 Gebiets=
 — änderung, Meerangestreit
 III 556
 — — verwaltungsrechtl. Über-
 einkommen IV 771
 — einteilung, Landesordnungen
 III 411
 — — Staatsgebiet . . . IV 365
 — erwerb, Staatsbildung IV 305
 — grenzen, Gemeinden II 316
 — politik innere, Staatsgebiet
 IV 366
 — umfang, Gesetz . . . II 442
 — veränderungen, Heimatrecht
 II 832
 Gebirgs=
 — bahnen technisch . . . I 726
 — — Bannwälder . . . II 134
 — krieg, Organisation u. Glie-
 derung d. Heeres II 766
 — wässer, Meliorationswesen
 IV 468
 Gebrannte geistige Getränke
 — Ausschank, Kleinvertrieb u.
 gewöhnl. Handel . . II 502
 — Schanksteuer IV 174
 — städt. Haushalt . . . IV 262
 Gebrauchs=
 — gegenstände III 669, IV 1087
 — — Min. d. Innern III 625
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 744
 — — Versämler IV 755
 — muster, Gesetz II 434
 — — Schutz III 666
 — wert, öffentl. Rechnungs-
 legung III 744
 Gebühren I 8, II 174
 — Exekution IV 480
 — Finanzgeschichte . . . II 60
 — finanzwissenschaftl. . . II 188
 — Gemeindefaushalt . . IV 248
 — Kredit IV 484
 — Landeshaushalt . . . IV 231
 — Seeweise IV 217
 — städt. Haushalt . . . IV 258
 — ungar. IV 643
 — wirtschaftl. Heeresverwaltung
 II 774
 Gebühren=
 — äquivalent II 197
 — — Eisenbahnen . . . I 791
 Gebühren=
 — äquivalent, Gesellschaften m.
 b. S. IV 1075
 — befreiungen, Eisenbahnen I 773
 — bemessung II 31
 — betrag, Rückforderung IV 149
 — erleichterungen, Schuldenton-
 vertierung IV 207
 — forderungen, Erlöschung u.
 Veränderung I 870
 — freiheit, Arbeiterunfallversiche-
 rung I 283
 — — Postsparkasse . . . III 965
 — — Telegraph u. Telephon
 IV 530
 — — Wasserstrafengesetz v. 11 VI
 1901 IV 950
 — gesetz II 184
 — prinzip, Eisenbahntarif I 793
 — recht, Gesellschaft. m. b. S. IV 1075
 — — Schätzungen . . . IV 186
 — — Sched IV 194
 — tarif, Lagerhäuser u. War-
 ranten III 329
 — — Leichenbestattung als Un-
 ternehmung . . . IV 1085
 Geburt
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 53
 — Staatsbürgerchaft . IV 312
 Geburts=
 — ausweis, Hebammen II 733
 — bücher, Matricen III 538, 546
 — fälle, Bodensee I 530
 — freie rittermäßige, Infolat,
 Indigenat II 888
 — helferinnen, Richtenstein
 III 489
 — hilfe, Arbeiterkrankenversiche-
 rung I 231, 241
 — matricen, Religionsgesellschaften
 IV 110
 — regiter, Mikatholiken I 134
 — — Min. d. Innern III 624
 — schein, Volkszählung IV 851
 Gedächtnistitel, Monarchenrecht
 III 660
 Gedärme, Abdecker . . . II 484
 Gedenkmünzen IV 1068
 Gefahr
 — Handel II 671
 — im Bezuge, Hausrecht II 725
 Gefahren=
 — klassen, Arbeiterunfallversiche-
 rung I 267, 296
 — klassen, Gewerbeinspektion
 II 542
 — polizei III 935
 Gefälle
 — Abgaben I 8
 — Finanzbehörden . . . II 25
 — Landeshaushalt . . . IV 231
 — landesherrl., Infolat, Indige-
 nat II 889
 — Reichsrat IV 68

- Gefällenwache II 86
 Gefälls=
 — ämter II 35
 — gerichte II 25
 — obergerichtsprüfung . IV 338
 — rückgaben, Geß . . II 433
 — — Verzehrungssteuern IV 815
 — sicherstellung, Verzehrungs=
 steuern IV 815
 — strafgelder, öffentl. Fonds
 II 129
 — strafrecht II 204
 — strafverfahren . . . II 221
 — — kationen II 99
 — — übertretungen . . II 209
 — — Briefgeheimnis . 1645
 — — Postregal III 948
 — verkürzungen . . . II 208
 Gefangenenhäuser . . IV 494
 — Ungarn IV 613
 Gefängnisse, Justizmin. III 645
 Geflügel=
 — cholera IV 821
 — transport, Tierchutz IV 555 ff.
 Gefolge
 — d. Gesandten, Exterritoriali=
 tät I 912
 — milit. Disziplin . . II 751
 — — Gerichtsverfassung III 573
 Gefrorenes, Gast- u. Schankge=
 werbe II 501
 gesunde Sachen, Heimfällig=
 keiten II 847
 Gegenreformation
 II 967, III 22, 375
 Gegenstellung, internat. Rechts=
 hilfe IV 16
 Gegenwartswert, öffentl. Rech=
 nungslegung III 743
 Gegenzeichnung d. Minister
 III 610
 Gehalte
 — Besoldungssteuer . . III 884
 — Staatsdienst . . . IV 346
 Gehalts=
 — abzüge, Staatsdienst IV 354
 — klassen, Ortschaft . . III 765
 — — Staatsdienst . . IV 350
 — stufen, Staatsdienst
 IV 346, 349
 — vorjährige, Staatsdienst
 IV 357
 Geheimhaltung
 — Findelanstalten . . II 104
 — Gebäranstalten . . II 162
 — Geheimmittel II 243
 — Heime Räte wirkf. . . III 10
 — Heimmisje, Hebammen II 733
 — Hehilfen, Handel . . II 644
 Gehilfenverammlung
 — gewerbl. Genossenschaften
 II 530, IV 1080
 — Organisation d. Arbeiter
 I 303, 311
- Gehör rechtliches
 — Militärstrafrecht . . III 588
 — — Verwaltungsverfahren IV 786
 Gehörjam d. Beamten, Waffen=
 gebrauch, adm. . . . IV 868
 Gehörjamspflicht, Staatsdienst
 IV 320
 Geiseln
 — kationen III 97
 — milit. Disziplin . . II 751
 — — Gerichtsverfassung III 574
 — — Staatsverträge . . IV 448
 Geißigen, Tierchutz IV 556
 geistige Getränke, Arbeiterschutz
 I 216
 geistiges Eigentum, Reichsrat
 IV 71
 Geistliche
 — Handel II 629
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 42
 — Religionsgesellschaften IV 109
 geistliche
 — Erbsteuer I 866
 — Funktionen, öffentl. Armen=
 versorgung I 328
 — Genossenschaften, Kirchenver=
 mögen III 81, 84, 90
 — Gerichtsbarkeit ungar. IV 611
 — Konvente, Meldeweisen III 559
 — Professoren milit. . II 778 f.
 — Religionslehrer i. d. Schulen
 IV 116
 — Verlassenschaften . . II 245
 — — Armenfinanzweien I 338
 — — Gemeindehaushalt IV 235
 — Würdenträger, Landesord=
 nungen III 413
 geistl. Stand, Thronfolge IV 550
 geistliches Amt, evang.-theol.
 Studium IV 535
 Geistlichkeit, Landstände III 380
 Gelatine, Abdecker . . II 484
 Geld II 248, IV 1068
 — kationen III 97
 — öffentl. Armenversorgung
 I 331
 Geld=
 — abgaben I 10
 — ertrag, Finanzgeschichte II 50
 — fuß, gemeinsame Angelegen=
 heiten II 355
 — — Geß II 421
 — leistungen, Zwangsvollstref=
 fung IV 1050
 — — Untertansverhältnisse I 54
 — politif, Valutareform u. Wäh=
 rungsgeßgebung . . II 299
 — schulden beurfundete, Konver=
 tierung IV 209
 — strafen, Armenfinanzweien
 I 338
 — — Disziplinarrecht IV 333
 — — Militärstrafrecht III 594
 — steuern II 48
- Geld=
 — steuern, Gemeindehaushalt
 IV 250
 — transport, Postregal III 947
 — u. Münzweien seit 1857
 II 264, IV 1068
 — verkehr, Arbeiterschutz I 208
 — — Liechtenstein . . III 491
 — vorjchufkassen landwirtschaftl.
 III 472
 — wesen, Reichsrat . . . IV 69
 — — Staatsverträge IV 1093
 — wirtschaft, Gemeindehaushalt
 IV 238
 — zeichen, Arbeiterschutz I 216
 — — Inhaberpapiere . . II 884
 Gelegenheitsgesellschaft, Handel
 II 636
 Geleit
 — freies, Exterritorialität I 914
 — sicheres II 311, III 644
 Geltungsgebiet, Geß . . II 399
 Gemälde, Verfaßämter . IV 755
 Gemein=
 — beß agrarischer . . . I 76
 — gebrauch II 350
 — — Wasserrecht . . . IV 929
 — — Wegerecht IV 953, 958
 — gründe agrarische . . I 73
 — — monopole III 663
 — nützigkeit, Enteignung f.
 Eisenbahnzwecke I 766
 — schuldner, Börsen und Bör=
 jengehäfte I 612
 — — persönl. Freiheit III 895
 gemein=
 — nützige Unternehmungen, öf=
 fentl. Rechnungslegung
 III 750
 — — Erwerbsteuer . . . III 837
 — wirtschaftl. Veranstaltungen,
 Feuerpolizei II 17
 Gemeinde=
 — abgaben I 10
 — — Heimatrecht . . . II 841
 — — angehörige II 319
 — — persönl. Freiheit III 895
 — — Prag III 966
 — — Triest IV 578
 — — angelegenheiten, Geß III 449
 — — Min. d. Innern III 624
 — — anlagen, Gemeindehaushalt
 IV 258
 — — anstalten, Gemeindehaushalt
 IV 240
 — — — Gemeingebrauch II 351
 — — — städt. Haushalt . IV 258
 — — armenfonds I 129
 — — ärzte IV 174
 — — Zmpfwesen II 879
 — — ausjchuß II 320
 — — — Feuerpolizei . . II 16
 — — Gemeindeverwaltung
 II 327, 329, 331

- Gemeinde-
- ausschuß, Gemeindevahlen II 335
 - — Heerespersonen . II 756
 - — Statutargemeinden IV 457
 - — autonomie I 382
 - — Kreisverfassung i. Böhmen III 264
 - — beamten II 325
 - — Städteverfassung i. Gal. IV 464
 - — verwaltungsrechtl. Über-einkommen IV 777
 - — bedürfnisse, Landeshaushalt IV 230
 - — behörden, Eisenbahnen I 741
 - — Eisenbahnstreitfachen I 785 f.
 - — Matrizen III 543
 - — Personaleinkommensteuer III 880
 - — Religionswechsel IV 127
 - — besoldungssteuern IV 255
 - — besteuerung . . . IV 245, 249
 - — darlehen, Konvertierung IV 209
 - — dienst, Gemeindehaushalt IV 255
 - — eigentum, Gemeindehaushalt IV 246
 - — fraktionen, Gemeindehaushalt IV 241
 - — — Ortschaft III 767 ff.
 - — gebiet, Statutargemeinden IV 453
 - — gefälle, Bosnien u. Herzegowina I 626
 - — genossen II 319
 - — persönl. Freiheit III 895
 - — Prag III 966
 - — Statutargemeinden IV 454
 - — gericht ungar. . . . IV 611
 - — gesetzgebung, Heimatrecht II 813
 - — — f. u. f. Haus III 9
 - — — Ortschaft III 760
 - — gut II 347
 - — — ältere Beschränkungen i. Verkehre mit Bauern-gütern I 93
 - — — agrar. Gemeinschaften I 73, 77
 - — — Gemeindehaushalt IV 246
 - — — Gemeindevälber II 136
 - — — Gemeingebrauch II 351
 - — — haushalt IV 237
 - — — Städteverfassung i. Gal. IV 463
 - — — Triest IV 583
 - — — ungar. IV 602
 - — kredit IV 256
 - — mitglieder II 318
 - — persönl. Freiheit III 895
 - — — Volksschule . . . IV 840
- Gemeinde-
- notspitäler, Verpflegskosten IV 745
 - — ordnungen II 314
 - — polizei III 936
 - — rat, Städteverfassung i. Gal. IV 462
 - — — Statutargemeinden IV 457
 - — — Wien IV 979
 - — räte, Gemeindevahlen II 335
 - — rechnungen IV 243
 - — richter, Grundherrschaft I 42
 - — sanitätsdienst . . . IV 173
 - — — Rettungsweisen . IV 139
 - — sicherheitswachen, Waffengebrauch IV 860
 - — — iparkassen IV 286
 - — — speicher landwirtschaftl. III 472
 - — — statut israelit. . . II 972, 978
 - — — steuern IV 250, 253
 - — — städt. IV 261
 - — — strafen, Bahnen niederer Ord-nung I 765
 - — — Enteignung I 857
 - — — umlagen I 8
 - — — Dienstbezüge . . . IV 355
 - — — verfassung ungar. . . IV 601
 - — — vermittlungsämtler, Friedens-richteramt II 150
 - — — vermögen IV 247
 - — — Gemeindevälber II 136
 - — — Statutargemeinden IV 456
 - — — verjammlung II 320
 - — — versorgung, Irrenweisen II 935
 - — — vertretung, Feuerpolizei II 18
 - — — Gemeindeverwaltung II 334
 - — — verwaltung II 325
 - — — Bosnien u. Herzegowina I 625
 - — — vorerschußkassen, Erwerb-er III 837, 39
 - — — — landwirtschaftl. . . I 472
 - — — — Rentensteuer . . . 859
 - — — vorstand I 324
 - — — Dienstbotenrecht I 680
 - — — Gemeindeverwaltung II 332
 - — — Gemeindevahlen II 335, 346
 - — — Heerespersonen . . II 756
 - — — Städteverfassung i. Gal. IV 462
 - — — vorsteher II 324
 - — — Dienstfreiigkeiten I 683
 - — — Gemeindehaushalt IV 245
 - — — Gemeindeverwaltung II 327, 329, 332
 - — — Postregal III 948
 - — — Verwaltungsverfahren IV 799
 - — — Zwangsvollstreckung IV 1048
 - — — vorsetzung, Feuerpolizei II 16
- Gemeinde-
- vorsetzung, ungar. polit. Ver-waltung IV 602
 - — wahlen II 335
 - — — Wien IV 983
 - — wähler ungar. . . . IV 602
 - — wälber II 136
 - — — ältere Beschränkungen i. Verkehre mit Bauerngütern I 93
 - — wesen, Liechtenstein . III 489
 - — wirtschaft IV 238
 - — zwecke, Zwangsvollstreckung IV 1051
- Gemeinden II 312
- — Altatholiken I 133
 - — Armenfinanzwesen . . I 339
 - — Armenpflege I 322
 - — Beschlagnahme . . . I 485
 - — Böhmen I 600
 - — Eisenbahnjubvention I 771
 - — Ergänzung u. Evidenzhaltung d. Heeres II 770
 - — Erwerbsteuer III 837
 - — evangel. Kirche I 887
 - — Finanzprokuratur . . . II 74
 - — Finanzwesen II 99
 - — Friedensrichteramt polizeil. II 150
 - — Gast- u. Schankgewerbe II 499
 - — Geschäftssprache . . . II 379
 - — Grundsteuer II 601
 - — Handel II 632
 - — Hebammenwesen . . . II 735
 - — Heerespersonen . . . II 759
 - — Heilmittelerkehr . . . IV 1082
 - — Heimatrecht II 817
 - — höherer Ordnung, Bezirksver-bände I 503
 - — Kinderschutz u. Jugendfür-sorge III 110
 - — Kroaten III 298
 - — Kurwesen III 327
 - — Landesverwaltung . . III 433
 - — Meinungsäußerung III 556
 - — Niederlassung u. Aufenthalt III 708
 - — öffentl. Arbeiten . . . III 738
 - — — Armenversorgung I 332, 334
 - — — Rechnungslegung III 749
 - — — Quartierlast III 1017
 - — — Rentensteuer III 859
 - — — Sammlungen f. wohltätige Zwecke IV 168
 - — — Schubwesen IV 198
 - — — Staatsgebiet IV 375
 - — — Triest IV 578
 - — — ungar. Finanzwesen IV 633, 646
 - — — Verwaltungsverfahren IV 799
 - — — Verzehrungssteuern IV 804, 812
 - — — Volksfeuden IV 845

- Gemeinden
 — Volkszählung . . . IV 849
 — Zuschläge . . . IV 812, 1040
 gemeiner Wert, Schätzungen IV 77
 gemeinsame
 Angelegenheiten . . II 352
 — Delegationen . . . I 666
 — Geleß II 405
 — Quote III 1019
 — Regierungstellvertretung
 u. Regentschaft IV 60
 — Verwaltungsgerichtsbar-
 keit u. -gerichtshof IV 34
 — Minister, Staatsgerichtshof
 IV 50
 — Ministerien, Kroatien III 288
 — f. Reichsministerien,
 gemeinsamer
 — Adel, Anfolat, Indigenat
 III 901
 — Ministerrat III 617
 — Reichstag, Meereswesen II 738
 — Kroatien III 287
 — Staatsgerichtshof . . IV 50
 — Staatshaushaltsetat II 92
 gemeinsames Heer II 761, 766
 Genossenschaft IV 495
 gemeinschaftliche
 — Angelegenheiten, Kroatien
 III 283, 286
 — Geschäftsführung, Gemeinden
 II 317
 gemeinschaftl. Wahlrecht, Landtag
 IV 909
 gemihte Ehen
 — Pfarrer III 909
 — religiöse Kindererziehung
 IV 130
 gemischtsprachige Gebiete, Böh-
 men I 571, 577
 Gendarmerie . . II 356, III 647
 — Meereswesen II 933
 — Kinderchutz u. Jugendfür-
 sorge III 110
 — Landesverwaltung . . III 431
 — Pensionen, Provisionen III 793
 — Personaleinkommensteuer
 III 866
 — Statutargemeinden IV 456
 — Veriammlungsrecht IV 752
 — Waffengebrauch IV 857, 870
 Gendarmerie-
 — abteilungsbezirke, Staatsge-
 biet IV 382
 — inspektar III 648
 General-
 — gemeinden II 317
 — handlungsbevollmächtigter,
 Handel II 641
 — hypothek, Staatsschuld IV 402
 — inspektion, Eisenbahnstrei-
 tachen I 786
 — invalidensystem . . . II 781
 — landtage, Landstände III 382
 General-
 — probieramt . . II 34, III 640
 — prokuratur III 641, IV 305
 — schätzung II 49
 — seminarier kathol. . . IV 542
 — stiftungen IV 781
 — juden IV 674
 — synode, evang. Kirche I 889
 Generalfstab II 766
 Genehmigung, Reichsrat IV 72
 Genfer Konvention . . II 359
 Geniestab II 766
 Genossenschaften
 — agrar. Gemeinschaften I 75
 — Erwerbs- u. Wirtschafts- I 877
 — gewerbl. . . II 527, IV 1078
 — Handel II 673
 — öffentl. rechtl., Gem. II 318
 genossenschaftliche
 — Gehilfenkrankenkassen, Ver-
 pflegskosten i. öffentl. Heil-
 anstalten IV 744
 — Spezialverbände, Körperschaf-
 ten III 224
 — Unterstützungs-kassen, Arbei-
 terkrankenversicherung I 227
 Genossenschafts-
 — gut, agrar. Gemeinschaften
 I 73, 77
 — instruktoren gewerbl.
 II 533, IV 1080
 — frankenkassen I 227, 245, 258
 — register II 362
 — Handel III 663
 — steuern, Gemeindehaushalt
 IV 249
 — verbände, Erwerbs- u. Wirt-
 schaftsgenossensch. I 883
 — gewerbl. IV 1079
 Genußmittel . . III 669, IV 1087
 Genußscheine, Aktiengesellschaften
 I 125
 geodätische Kurze . . . IV 519
 Geometer . . II 601, III 988, 990
 Georgenberger Handfeste
 II 887, III 351, 371, 476
 Gepäc, Eisenbahnen . . I 818
 Gepräge II 261
 Geräte III 670
 Gerichte
 — Böhmen I 599
 — Eisenbahnstreitachen I 785
 — Gendarmerie II 357
 — Kompetenzkonflikt III 120, 125
 — ordentl., Patentrecht III 777
 — richterl. Gewalt . . IV 144
 — Wegerecht IV 965
 gerichtliche
 — Auktionshallen . . . IV 756
 — Gefangene, Krankenanstalten
 III 247
 — Maßnahmen, Kinderchutz u.
 Jugendfürsorge . . III 110
 — Polizei III 281
 gerichtliche
 — Verfolgung, Immunität II 871
 gerichtl. Verfahren, Finanzpro-
 kuratur II 78
 Gerichts-
 — ärzte I 356
 — Kunstfehler d. Ärzte III 317
 — behörden, Reichsrat IV 71
 — Zwangsarbeits- u. Besse-
 rungsanstalten . . IV 1046
 — gebrauch II 566
 — gebühren II 201
 — herr, Militärstrafrecht
 III 582, 588
 — Monarchenrecht . . III 659
 — höje II 363, III 642
 — d. öffentl. Rechts, richterl.
 Gewalt IV 143
 — Kroatien III 306
 — ungar. IV 607
 — inspektoren III 641
 — kommissäre, Notariat III 710
 — Schätzungen IV 179
 — praxis, richterl. Beamte IV 141
 — sprache II 373
 — sprengel, Staatsgebiet IV 371
 — stand, Handel II 658
 — Heerespersonen . . II 760
 — f. u. f. Haus III 9
 — versicherung II 363
 — Böhmen u. Herzegowina
 I 628
 — Konsulate III 187
 — milit. III 569
 — vorstand, Schätzungen IV 179
 — zeugen, Heerespersonen II 756
 — Militärstrafrecht III 590
 Gerichtsbarkeit
 — akademische IV 653
 — Bischöfe III 95
 — kirchliche III 38
 — Konjular- III 170
 — Landsturm III 442
 — Landtagswahlen . . . IV 926
 — Landwehr III 453
 — Obersthofmarschallgericht
 III 731
 Gesamt-
 — dienstplicht, Deserteure II 754
 — gemeinde, evang. Kirche I 888
 — Pfarrgemeinden . . III 916
 — reichsrat IV 63
 — Geleß II 444
 — Staatsbildung . . . IV 311
 — Wahlen IV 873
 — staat, Fiskus II 118
 — Reichsrat IV 71
 — taze, Schätzungen . . IV 180
 gesamtösterr. Adel, Anfolat, In-
 digenat II 890
 Gesandten
 — Territorialität I 892
 — Obersthofmarschallgericht
 III 733

- Gesandten
 — ständige, völkerrechtl. Ver-
 kehrsformen . . . IV 826
 Gesandtschaften . . . II 365
 — Gebäudesteuer . . . II 165
 Gesang
 — Dienstprüfungen . . IV 341
 — philosoph. Studien . IV 686
 Geschäftsz-
 — anteil, Gesellschaften n. b. S.
 IV 1073
 — bücher, Personaleinkommen-
 steuer . . . III 880
 — einlage, Erwerbsteuer d. öffentl.
 Rechnungslegung . III 843
 — fähigkeit, internat. Privat- u.
 Strafrecht . . . II 918
 — führer, Agenten . . . I 32
 — — Arbeiterunfallversicherung
 I 281
 — — Gesellschaften m. b. S.
 IV 1070 f.
 — — Haftung f. Abgaben II 618
 — — Handel . . . II 641
 — — führung, gewerbl. Genossen-
 schaften . . . IV 1080
 — — geheimnis, Handel . . II 652
 — — unlauterer Wettbewerb
 IV 694
 — lokal, Handel . . . II 649
 — sprache d. Behörde . . II 371
 — — Nationalitäten . . III 691
 — — Pfarrer . . . III 911
 — träger, Gesandtschaften II 367
 — vermittlungen, Agenten I 32
 — zeit, Handel . . . II 669
 geschäftsführende Gesellschafter,
 Handel . . . II 639
 Geschenkannahme, Amtsdelikte
 I 140
 Geschenke
 — Arbeitsvertrag . . . I 168
 — Dienstbotenrecht . . I 676
 Geschirre III 670
 geschlossene
 — Armenkrankenpflege I 332
 — Armenpflege . . . I 320
 — — städt. I 344
 — Häuser, Prostitution IV 266
 — Hölzer I 104 f.
 — Ortschaften, Anliegerrechte
 I 143
 — Städte, Fleischsteuer II 119
 — — Freilager . . . II 149
 — — Rückförderung öffentl. Ab-
 gaben IV 151
 — — Verzehrungssteuern
 IV 804
 — — Wein- u. Moststeuer
 IV 971
 Geschmacksmuster, Schutz III 666
 Geschwister
 — Arbeiterunfallversicherung
 I 293, 296
- Geschwister
 — d. Heerespersonen, Verfor-
 gung IV 1081
 Geschworenen
 — Gemeindevahlen . . II 335
 — Kroatian III 306
 Geschworenen-
 — amt, Heerespersonen II 756
 — — Klerus III 35
 — gericht II 364, 388, IV 1068
 — — Preßrecht . . . III 973 f.
 — — ungar. IV 608
 — listen, Gemeindeverwaltung
 II 330
 Gesellen, Melbewesen . III 559
 — f. Gewerbe
 Gesellenprüfung . . IV 1079
 Gesellschaft
 — königl. böhm. d. Wissenschaften
 in Prag I 118
 — zur Förderung deutscher Wis-
 senschaft, Kunst u. Literatur
 i. Prag I 117
 Gesellschaften
 — Kunstpflege III 323
 — m. b. S. IV 1068
 — — Erwerbsteuer
 III 836 f., 851
 — — Handel II 636
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 751, 753
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 989
 — öffentl. Arbeiten . . III 740
 Gesellschaftskontingent, allgem.
 Erwerbsteuer . . . III 831
 Gesetz II 392
 — richterl. Gewalt . . . IV 145
 Gesetz-
 — anträge II 436
 — entwürfe, Reichsrat IV 74
 — geber, Monarchenrecht III 657
 — gebung, ungar. Staatsrecht
 IV 592
 — gebungskompetenzen II 443
 — — Reichsrat IV 67
 — gebungsrecht, Heereswesen II 737
 Gesetzesammlungen . . II 460
 gesetzgebende
 — Gewalt IV 62
 — — Bischöfe III 95
 — — polit. Rechte . . . III 928
 — — Körper, Heilquellenchutz II 807
 — — Allerh. Oberbefehl III 730
 gesetzl. Inhalt Arbeitsvertrag
 I 160 f.
 Gesinde I 146, 674, 676
 — Handel II 643
 Gesindevertrag . . . I 155, 159
 Gespannschaft, Kroatian . III 297
 gestiftetes Vermögen, Gemeinde-
 haushalt IV 248
 Gesundheits-
 — buch, Prostitution . . IV 266
- Gesundheits-
 — kommission ständige I 458
 — paß, Seewesen . . . IV 218
 — pflege, Seeweien . . IV 217
 — — ungar. Strafanstalten
 IV 616
 — polizei III 935
 — — Friedhöfe konfessionelle
 II 152
 — — Liechtenstein . . III 488
 — rücksichten, Handel . . II 656
 — — Patentrecht . . . III 774
 — verwallung milit. . . II 776
 Getränke-
 — aufschläge II 58
 — ausschank, ungar. Finanz-
 weien IV 635
 — steuern, Gemeindehaushalt
 IV 254
 — — städt. Haushalt . . IV 262
 Getreide, Finanzgeschichte II 47, 58
 Getreide-
 — aufschlag, Landeshaushalt
 IV 226, 235
 — fabrikate, landwirtschaftl.
 Börsen I 621
 — lagerung, Grundsteuer II 600
 — verkaufsgenossenschaften
 II 459
 — wagen III 535
 — zoll II 100
 Gewähr-
 — buch, Grundbuch . . II 581
 — leistung, Enteignung I 858
 — — Handel II 670
 — — Ratengeschäfte . . IV 1
 Gewalt
 — höhere, Eisenbahnen I 815
 — Regierungs- u. Vollzugs-
 IV 62
 — richterl. IV 143
 — unwidertehliche, Haftpflicht d.
 Eisenbahnen . . . I 833
 Gewalt-
 — geber, Gefälligstrafrecht II 216
 — rechte, Körperlichkeiten III 223
 Gewalttätigkeit öffentl., Reli-
 gionsgesellschaften . IV 107
 Gewässer
 — Gemeingebrauch . . II 350
 — öffentl., Eisenbahnen I 751
 — f. Wasser
 Gewehrprobenanstalten III 635
 Gewerbe II 463, IV 1076
 — Handelsmin. . . . III 633
 — Heilmittelverfehr . . II 799
 — Infolat, Indigenat II 890, 892
 Gewerbe-
 — betriebe, Fiskus . . . II 112
 — förderung . . . I 446, II 533,
 III 635, IV 1086
 — — Handelsmin. . . . III 635
 — freiheit, Realgewerbe . IV 4
 — gehilfen, Melbewesen III 559

- Gewerbe-
 — gerichte . . . II 535, III 642
 — — Dienstreitigkeiten I 683
 — — Gewerbeinspektion II 543
 — — Handel . . . II 659
 — Gesetzgebung, Reichsrat IV 70
 — hygiene
 — — Arbeiterschutz . . I 211
 — — Museum . . . IV 768
 — — Regiebauten v. Eisenbahnen . . . I 848
 — — inspektion . . . II 539
 — — Arbeiterkrankenversicherung . . . I 227
 — — Arbeiterunfallversicherung I 271
 — — Staatsgebiet . . IV 374
 — kataster . . . II 473, III 21
 — legitimationsarten, Handelsagenten . . . II 678
 — — Handelsreisende II 717
 — — museum . . . II 556
 — — ordnung . . . II 467
 — — Lichtenstein . . III 491
 — — Privattechniker . . III 991
 — — Propinationsrecht III 1008
 — — Sonntagsruhe IV 281
 — — polizei II 465, 472, 481, III 624
 — — Kraftfahrzeuge . . III 234
 — — Ortshaft . . . III 764
 — — Sprengstoffe IV 301
 — — räume, Personaleinkommensteuer . . . III 880
 — — recht, Normatage III 709
 — — Staatsverträge IV 1093
 — — rechte, Umfang u. Abgrenzung II 477, IV 1077
 — — schulen, Kunstpflege III 323
 — — höhere, Reifeprüfungen IV 78
 — — schüler absolvierte, Baugewerbe . . . II 489
 — — schulfonds . . . II 132
 — — schulkommissionen II 556
 — — steuer . . . II 50, 59
 — — Lichtenstein . . III 487
 — — treibende, Arbeitsvertrag I 151
 — — — Handel . . . II 638, 648
 — — — Zollrecht . . . IV 1017
 — — verfassung II 463, IV 1076
 gewerberechtl. Ehrenverleihungen I 713
 gewerbliche
 — Anwendung, Patentrecht III 773
 — Betriebsanlagen II 474, IV 1077
 — Betriebsorganisation II 549
 — Genossenschaften II 527, IV 1078
 — — Arbeitsvermittlung IV 1066
 — — Körperchaften . . III 228
 gewerbliche
 — Genossenschaften, Organisation d. Arbeiter I 303
 — — Polizei u. Polizeistrafrecht III 941
 — — Verpflegskosten i. öffentl. Heilanstalten IV 744
 — — Gütererzeugung, Min. f. öffentl. Arbeiten . . IV 1087
 — — Hilfsarbeiter, Handel II 644
 — — Lehranstalten, Gewerbeinspektion . . . II 541
 — — Ordnung, wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 989
 — — Schulangelegenheiten, Beiräte I 441
 — — Sonntagsarbeit . . IV 282
 — — Unternehmer, Arbeitsvertrag I 151
 — — — Hausindustrie . . II 722
 — — Unterrichtsanstalten, Dienstbezüge . . . IV 348
 gewerblicher
 — Arbeitsvertrag . . . I 150
 — Unterricht I 441, II 555, III 628 f.
 gewerblich-techn. Versuchsanstalten IV 766
 Gewerbsbücher, Verzehrungssteuern . . . IV 806
 Gewerbsmäßigkeit, Handel II 623
 gewerbsmäßige Stellenvermittlung I 201, IV 1065
 Gewerkschaften
 — Arbeitseinstellungen u. Aussperrungen . . . I 196
 — Bergrecht . . . I 467
 — Erwerbsteuer . . . III 837
 — öffentl. Rechnungslegung III 751, 753
 — Organisation d. Arbeiter I 301
 — Vereinsrecht . . . IV 719
 Gewicht
 — Beschlagnahme . . I 485
 — Handel . . . II 652, 669, 671
 — Lichtenstein . . . III 491
 — Reichsrat . . . IV 70
 Gewinn-
 — anteile, Rentensteuer III 857
 — beteiligung, Arbeitsvertrag I 171
 — reserven, öffentl. Rechnungslegung . . . III 747
 — verteilungsbilanzen, öffentl. Rechnungslegung . . III 743
 — vorträge, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 841
 Gewinn-
 — hoffnung, Lotto . . III 498
 — — Promissengeschäft III 1004
 — — Ratengeschäft . . IV 2
 — — steuer . . . II 59
 — — Gebührengesetz . . II 190
 Gewinn-
 — steuer, ungar. . . . IV 640
 Gewissensfreiheit II 906, 908
 — Religionswechsel . . IV 126 f.
 — ungar. Staatsrecht . . IV 590
 Gewohnheiten, Gewohnheitsrecht II 565
 Gewölbswache, Waffengebrauch IV 860
 Gisthandel . . . II 566
 Gilden, Gewerbeverfassung II 464
 Giroverkehr . . . II 567
 — Abrechnungsstellen . . I 18
 Glasarbeiten technisch . . I 402
 Glashütten, Finanzgeschichte II 59
 Glaubens-
 — freiheit . . . II 908
 — — Landstände . . . III 375
 — — Religionswechsel IV 127
 — — ungar. Staatsrecht IV 590
 — — genossen, Religionsunterricht IV 122
 — — trennung, Infolat, Indigenat II 890
 Gläubigerversammlung III 903
 glebae adscriptio . . . I 51
 Gleichberechtigung
 — Böhmen . . I 545, 557 f., 574
 — Juden . . . II 972
 — Nationalitäten . . . III 695
 — — ungar. Staatsrecht IV 591
 — — Religionswechsel . . IV 126
 Gliedstaaten, Staatsverträge IV 443
 Glossierungsverbot, Presserecht III 979
 Glückspiele . . . II 575
 Gnade, Rückforderung öffentl. Abgaben . . . IV 148
 Gnaden, Privilegien . . III 998
 Gnaden-
 — gaben Heerespersonen II 785
 — gesuch, Gefälligstrafverfahren II 232, 239
 — salz . . . IV 161
 — verleihungen landesfürstl., Taxen . . . IV 508
 Gold, alte Erbsteuer . . I 863
 Gold-
 — abgabe . . . II 310
 — beschaffung . . . II 288
 — besitz . . . II 308
 — decke . . . II 311
 — geräte, Staatsschuld IV 424
 — gulden II 251, 286, 288
 — guldenstücke zu 8 u. 4 Gulden II 266
 — münzen . . . II 286, 300
 — — Sparkassen . . . IV 290
 — — rente . . . II 288
 — — Rentensteuer . . III 857
 — — schatz . . . II 300
 — u. Silberlöschungssaffen II 34

Gold=

- währung . II 267, 284, 286
- waren, Buzierung III 1012

goldene

- Bulle, Lehenwesen III 477
- Medaille mit d. Allerb. Wahl-
spruch I 712

goldenes Vließ, Ritterorden I 709

Gottes=

- dienst II 576
- — interkonfessionelleVerhält-
nisse II 914
- frieden, kirchl. Gerichtsbarkeit
III 46
- haus, Baulast III 65
- häußer, Rentensteuer III 859
- hausleute, Infolat, Indigenat
II 887 f.
- heilsalz IV 161

Gouvernanten I 676

Gräber, städt. Haushalt IV 261

Gräberauschmückung, Wien
IV 985

Grab=

- stätten, Erb= u. Familienbe-
gräbnisse I 867 f.
- — Friedhöfe konfessionelle
II 152 f.

Grafen I 23

- Infolat, Indigenat II 887, 900
- Landstände III 372
- Lehenwesen III 475

graphische Lehr= u. Versuchsan-
stalt i. Wien II 557, III 323

Graveurakademie II 34

Greater Britain, Handelsver-
träge II 692

Gregorianer IV 105

— interkonfessionelleVerhältniſſe
II 907Gremien, Gewerbeverfassung
II 464

Grenz=

- aufsicht, Finanzwache II 86
- bezirke, Ärzte I 355
- — Staatsgrenze IV 386
- bewohner, Zollrecht IV 1011
- regulierung, Staatsgrenzen
IV 386

— regulierungskommissionen,
Reisegebühren IV 79

— schuß, Landstände III 386

— sicherheitsdienst, Staatsgren-
zen IV 386

— übertritt, Zollrecht IV 1014

— verkehr, Handelsverträge
II 695

— verträge, Staatsverträge
IV 1094

— wache, Finanzwache II 86

— wässer, Wasserstraßen IV 944

— zölle ungar. IV 644

Grenzen

- Meerengeitzeit III 554

Grenzen

- Ortshafnen III 761
- Staatsgrenzen IV 386

griechisch-katholische

- Kirche, Bosnien u. Herzego-
wina I 627
- — Staatsgebiet IV 382
- Priester, Religionsfonds
IV 102

griechisch=orientalische

- Geitlichkeit, Kongrua III 159
- Kirche II 576, IV 105
- — interkonfessionelleVerhält-
nisse II 907
- — Kirchengebäude u. Baulast
III 75
- — Kroatien III 304
- — Kultusbeiträge III 310
- — Min. f. Kultus u. Unter-
richt III 627
- — Staatsgebiet IV 382
- — Matrifen III 541
- — Seelsorgeeifilichkeit, Ortshafn
III 765

— Stoltaxen IV 494

griech.=oriental. Religionsfonds
IV 102

Reisegebühren IV 87

griech.=oriental. theol. Studium
IV 536

— Religionsfonds IV 102

große Küstenfahrt IV 213

Großgemeinden, ungar. polit.
Verwaltung IV 601

Großgrundbesitz

- Bezirksverbände I 505
- Infolat, Indigenat II 903
- Landesordnungen III 413
- Landtagswahlen IV 895, 900
- Mähren III 515, 519

Großhandel II 653

— Handlungstreisende II 715

Großherzogtümer, völkerrechtl.
Verkehrsjormen IV 826

Großhornvieh, Tierschuß IV 556

Großmächte, Kongresse III 137

großmährisches Reich III 502

Gruben=

- jeld I 469
- maß I 469
- nachbar I 470
- wässer I 469, IV 928

Grüfte

- Bestattungswesen I 495
- Erb= u. Familienbegräbnisse
I 868
- Friedhöfe konfessionelle II 152
- städt. Haushalt IV 261

Grund=

- abtretung, Baurecht u. Bau-
polizei I 410
- besißbogen II 597
- besißverkehr, Freigebung I 92
- — Schranfen I 93

Grund=

- buch II 580, IV 1080
- — Bosnien u. Herzegovina
I 632

— ungar. IV 608

— buchsjüherprüfung IV 340

— buchsgesetz, Notariat III 711

— buchsmappe II 581

— eigentum, Fiskus II 118

— — Niederlassung u. Aufent-
halt III 707

— eigentumsbeschränkungen
II 586

— entlastung I 58, III 623

— — Fischerei II 106

— — Fiskus II 115

— — Fonds öffentl. II 128

— — Propinationsrecht
III 1006

— — verwaltungsrechtl. Über-
einkommen IV 774

— entlastungsfonds I 64, II 130

— — Landeshaushalt IV 226

— — Landesverwaltung III 432

— entlastungsobligationen I 64

— — herlichkeit, Dominitalgenerbe
I 691

— — Landesordnungen ge-
schichtl. III 348

— herrschaft I 34

— lasten, verwaltungsrechtl.
übereinkommen IV 774

— lastenablösung u. regulierung,
Justizmin. III 623

— obrigkeit I 34, 36

— steuer II 588

— — Eisenbahnen I 789

— — Finanzgeschichte II 37

— — Gesetz betr. d. direkten Per-
sonalsteuern III 801

— — Kataster I 120

— — Liechtenstein III 487

— — Privatichulen III 997

— — Reblaus IV 9

— — ungar. IV 636

— steuerkataster II 593, 601

— — Evidenzhaltung II 33

— steuerobjekte, Erwerbsteuer d.
öffentl. Rechnungslegung
III 841

— steuerprovivorium II 591

— steuerreform II 40

— steuerregelung II 593

— stücke, Ircondierung u. Zu-
sammenlegung I 84

— tausch, ältere Beschränkungen
i. Verkehr mit Bauerngütern
I 93

— teilungen, Grundsteuer II 603

— überlassung, Bergrecht I 471

— wasser IV 928, 930

grund=

- bücherl. Durchführung, Schul-
denkonvertierung IV 205

- grund=
— herrl. Rente, Finanzgeschichte II 45
- Grund=
— gehalt, Staatsdienst . IV 348
— gelege II 407
— handelsgeschäfte . . II 622
— rechte, Kroatien . . III 285
— persönl. Freiheit III 893
— — Petitionsrecht . III 898
Gründeraktien I 125
- Gründungs=
— erwerbungen, Aktiengesell-
schaften I 121
— kosten, Erwerbsteuer d. öffentl.
Rechnungslegung . III 844
Gubernien III 925
Gulden II 255
Gulden=
— großen II 253
— taler II 256
Guldiner II 255
Gült II 41, 889
Gült=
— beßß, Infolat, Indigenat
II 890
— buch . I 34, II 42, 889, 891
— pferde, Finanzgeschichte II 48
— pfunde, Infolat, Indigenat
II 891
— steuern, Landstände III 385
Güter=
— klassifikation, Eisenbahntarif
I 799
— tarije, Eisenbahn . I 803
Güterverwertungsförderung
IV 1087
- Guts=
— bedarf, agrar. Gemeinschaften
I 73
— — Forstberechtigungen II 138
— gebiete II 606
— — Staatsgebiet . . IV 378
— wertkataster II 592
Gutscheinssystem, Handel II 653
Gymnasien II 610, III 628
— Kroatien III 302
— Lehramt, Dienstprüfungen
IV 341
— Reiseprüfungen IV 77, 1088
— Schüler, Vereinsrecht IV 720
- S.
- Saager
— Friedenskonferenz
II 614, III 897
— Konvention II 359
— Landkriegsrechtskonvention
III 897
— Übereinkommen, internat.
Rechtshilfe IV 12
— — Patentrecht . . . III 777
Saarwild, Jagd II 937
- Sabilitation, Universitätsverfas-
sung IV 660
Sabilitation, Landstände III 378
Sababurger, Staatsbildung
IV 306
Sabern= u. Knochenhandel II 503
Säfen
— Bodensee I 530
— Geseß II 434
— Seewesen . IV 212, 214, 217
Safen=
— anlagen, Trieß . . IV 582
— meister, Staatsbauten I 430
— personal, Dienstprüfungen
IV 341
Safnerarbeiten technisch . I 402
Saftpflicht
— Eisenbahnen I 825
— Fiskus II 116
— Kraftfahrzeuge
III 235, IV 1083
— Post III 951
— Staatsdienst IV 325
— Tramway IV 567
Saftpflichtrenten, Rentensteuer
III 857
Safung
— allgem. Erwerbsteuer III 835
— Eisenbahnen 1815
— f. Abgaben II 617
— handelsrechtliche . . II 665
— ökonomische, milit. Finanz=
verwaltung II 788
— Personalsteuerstrafbestim-
mungen III 891
— richterl. Beamte . . . IV 143
— Staatsschuld IV 400
— Zollrecht IV 1010
Sagel, Grundsteuer . . II 599
Saf. Bosnien u. Herzegowina I 115
Sälstnermiete, Bosnien-Herzego-
wina I 113
Salsgericht, Grundherrschaft I 40
Sändänderungsgebühren II 183
Sändankäufe milit. . . III 567
Sandel II 619, IV 1081
— Handelsmin. III 633
— Infolat, Indigenat
II 889f., 892
— Liechtenstein III 491
— mit Spielkarten . . . IV 297
— Reichsrat IV 69
— Trieß IV 581
Sandel=
— agenten I 33, II 677
— agentie II 656
— — Umfang u. Abgrenzung
II 480
— akademien II 675
— bestuerung, Fleischsteuer
II 119
— bräuche II 565, 664
— bücher II 650
— bündnis geschichtl. IV 1021
- Sandel=
— frau II 631
— gerichte II 363, 678
— — Eisenbahntreitfachen I 786
— — Genossenschaftsregister
II 362
— — Patentrecht III 777
— gerichtbarkeit . . II 364, 657
— geschäfte II 621, 664, 667
— gesellschaft m. b. S. IV 1070
— gewerbe
II 464, 470, 623, IV 1076
— — Arbeiterchutz . . . I 209
— — Sonntagsruhe . . IV 284
— — Umfang u. Abgrenzung
II 477f., IV 1076, 1078
— hilfspersonal, Pensionsver-
sicherung III 795
— sammern II 687
— sammertage II 690
— sauf II 669
— konventionen II 691
— mäkler II 675, 681
— — Börsen- u. Börsengeschäfte
I 613
— — Rautionen III 101
— marine IV 218
— marke, Schutz III 524
— ministerium III 633
— — Gewerbeverfassung
IV 1077
— — Handel II 671
— — Konjulate III 166
— — Lloyd III 495
— — Patentrecht III 776
— — Postsparkasse . . . III 963
— — Post- u. Telegraphenbe-
hörden III 954
— — Seewesen IV 212
— — Verwaltungsstatistik
IV 782
— monopole III 663
— münzen II 268
— muzeum
I 890, II 675, 683, IV 768
— pläße II 674
— politif, Handelsverträge
II 492, 698
— recht internat. II 923
— register II 661, 684, IV 1081
— sachen, Bosnien-Herzegowina,
Zufuß I 633
— schiffe, Auslieferung d. Be-
sagung I 369
— — Festungen u. Festungs-
rayon II 15
— — Matrifen III 544
— — milit. Verfeßswesen
II 776
— schulen II 685
— — Kroatien III 302
— steuer, Finanzgeschichte II 59
— u. Gewerbeammern
II 673, 687

Handels-

- u. Gewerbekammern, Ge-
schäftsprache . . . II 382
- — Körperschaften . . . III 228
- — Landesordnungen III 414
- — Mähren . . . III 515
- — Privattechniker . . . III 991
- — Staatsgebiet . . . IV 374
- — Verwaltungsstatistik
IV 783
- — Zuschläge . . . IV 1040
- u. Schiffsverkehrsverträge II 691
- unternehmungen, Erwerb-
steuer d. öffentl. Rechnungs-
legung III 853
- verträge
II 676, 691, IV 446, 1094
- — Regierungs- u. Volkzugs-
gewalt IV 63
- — Reichsrat IV 68
- — wirtschaftl. Beziehungen
zu Ungarn IV 991
- werte, Permanenzkommission
III 635 f., 798
- — Schätzungen . . . IV 177

handels-

- polit. Mission, Konsulate
III 169
 - — Verkehrsverbote . . I 715
 - rechtl. Arbeitsvertrag I 153
- Handfeuerwaffen
- Erprobung, Weirat . . I 449
 - Erzeugung u. Verkauf II 524
- Handlungs-
- bevollmächtigter . . . II 641
 - diener II 643
 - — Arbeitsvertrag . . . I 153
 - — gehilfen II 643, 660
 - — Arbeiterschutz I 209
 - — Arbeitsvertrag . . . I 153
 - Lehrlinge II 643 f.
 - — Arbeitsvertrag . . . I 153
 - reisende II 480, 642, 645, 715
 - — Agenten I 33
 - — Paßwesen III 771

Handlungsfähigkeit

- Heerespersonen . . . II 759
- internat. Privat- u. Strafrecht
II 918
- Verwaltungsverfahren IV 787

Handschriften, Bibliotheken I 520

Handstipendien IV 489

Handverkauf

- Apotheken I 146
 - Heilmittelverkehr II 795, 797
 - Handwerk II 550, 723
- Handwerkerschulen allgem.

- II 561
- Kunstpflege III 324

handwerksmäßige Gewerbe

- II 469, IV 1076
- Handwerksmäßigkeit, Handel
- II 623

Hasardspiele II 575

Haupt-

- bahnen technisch . . . I 726
- buch, Grundbuch . . . II 581
- märkte III 530
- münzamt II 34, III 640
- niederlassung, Aktiengesell-
schaften I 124
- — Handel II 649
- — punzierungsamt II 34, III 640
- — rapport, milit. Gerichtsver-
fassung III 573 f.
- — schulen IV 829
- — stellung, Wehrdienst II 740

Haus-

- apotheken IV 1063
- — Heilmittelverkehr
II 795, 800
- — Rettungsweisen IV 139
- — arrest, Militärstrafrecht
III 579
- — bedarf
- — agrar. Gemeinschaften I 73
- — Forstberechtigungen III 138
- — besitz, Finanzgeschichte II 41
- — besitzer, Feuerpolizei . . II 18
- — betriebl. Naturalverpflęgsstatio-
nen III 705
- — durchsuchung, Briefgeheimnis
I 644
- — Forstschutz II 145
- — Hausrecht II 725
- — eigentümer, Personaleinkom-
mensteuer III 875
- — Quartierlast III 1017
- — frieden, Polizeiaufsicht III 942
- — gefinde, Krankenversicherung
I 257
- — gewerbetreibende . . . II 723
- — gottesdienst, Exterritorialität
I 909
- — gründe I 92
- — Finanzgeschichte . . . II 41
- — Untertansverhältnisse I 53
- — Hoj- u. Staatsarchiv
I 319, III 617

— industrie II 468, 551, 722

— Arbeiterchutz I 208

— Arbeitsvertrag I 157

— klassensteuer II 164, 170 172 ff.

— Kataster III 20

— ungar. IV 637

— knechte, milit. Gerichtsverfas-
sung III 573

— kollekten III 310

— kommunionen, Bosnien u.
Herzegowina I 114

— meister I 676

— recht II 724

— — Polizeiaufsicht . . . III 944

— schulen III 995

— sklaverei IV 273

— steuer II 47

— — ungar. IV 636

— tiere, Tierchutz IV 557

Haus-

- überlände I 92
- wirtschaftsabfälle, städt. Bau-
wesen I 421
- — zinssteuer II 163, 166, 172 f.
- — Triest IV 582
- — ungar. IV 636
- — zinssteueraverzum . . . I 5

Haus-

- gewalt, f. u. f. Haus III 6 f., 10
 - — Kammerpräsidium III 15
 - — ordnung, Kammerpräsidium
III 14
 - — recht, f. u. f. Haus . . . III 6
- Häuser, Finanzgeschichte
- II 44, 48, 50 f.

Haushaltung, Personaleinkom-

mensteuer III 866

Hausier-

- gewerbe, allgem. Erwerbsteuer
III 836
- handel II 656 II 720
- — Drtschaft III 764
- — Preßrecht III 980
- — Pulvermonopol III 1011
- — Ratengeschäfte IV 2
- — Schanksteuer IV 174
- — vertehr, Riechtenstein III 491

häusliche

- Beschäftigungen, Arbeiterschutz
I 207
- — Pflege, Arbeiterkrankenver-
sicherung I 232

häuslicher

- Gewerfleiß II 549
- — Unterricht III 994

Havarie IV 221

— Konsularverträge . . . III 208

Hebammen-

- Riechtenstein III 489
- — Rettungsweisen . . . IV 139
- — Schulbehörden IV 204

Hebammen-

- schulen, Dienstbezüge IV 347
- — unterricht II 161, 726, III 628
- — wejen II 726

Heer

- Einheit u. Bestandteile II 738
- — Ergänzungen II 770
- — Matrizen III 543
- — milit. Gerichtsverfassung
III 573
- — Organisation u. Gliederung
II 761
- — Pferdezuucht III 922
- — Quartierlast III 1014
- — Refrutentontingent IV 88, 91
- — religiöse Orden IV 136
- — stehendes, Personaleinkom-
mensteuer III 866
- — Zweckbestimmung . . II 766

Heeres-

- angelegenheiten, Kreisverfas-
sung i. Böhmen III 259

- Heeres=
 — anstalten wirtschafil. II 774
 — budget II 788
 — dienst, Dienstverhältnisse nach dem a. b. G. B. I 688
 — museum IV 769
 — personen
 — — bürgerl. Rechtsverhältnisse II 755
 — — Evidenzhaltung . II 770
 — — Standesverhältnisse II 748
 — — Versorgung II 781, IV 1081
 — — verfassung, Lehenwesen III 475
 — — verwaltung II 769, 770
 — — gemeinsame, Quote III 1048
 — — Kataster III 20
 — — milit. Gerichtsverfassung III 573
 Heerwesen II 736, IV 1081
 Hege recht, Jagd II 937
 Heil=
 — anstalten, Verpflegskosten IV 745
 — bäder II 486
 — mittelverkehr II 791, IV 1082
 — quellen, Bannwälder II 134
 — — Kurwesen III 327
 — quellen schutz II 802
 — sora II 802
 — verfahren, Arbeiterunfallversicherung I 297
 — — neue, Badeanstalten II 486
 — verfahrensrente, Arbeiterunfallversicherung I 275
 heilige Sachen II 791
 — kirchenvermögen III 83
 Heiligen=
 — bilder, Buchhandel II 496
 — pfleger III 89
 Heim=
 — arbeit II 809
 — — Arbeiter schutz I 209
 — — Handel II 645
 — — Hausindustrie II 722 f.
 — — soziale Ver sich. IV 1096
 — fälligkeiten II 843
 — fallsrecht, Eisenbahnen I 749
 — — internat. II 921
 — — Kaduzität III 3
 — — kirchenvermögen III 85
 — — landesfürstl. III 623
 — — Untertansverhältnisse I 54
 — forderungsrecht, öffentl. Armenversorgung I 329
 — iparkassen IV 289
 — zahlungen, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 842
 Heimat=
 — berechnigte II 319
 — persönl. Freiheit III 895
 — gemeinde II 831
 — — Armenpflege I 322, 333
 — — Schubweisen IV 200
 Heimat=
 — losigkeit II 839
 — recht II 809
 — — Heerespersonen II 759
 — — Kroatien III 285
 — — Min. d. Innern III 624
 — — öffentl. Armenversorgung I 335
 — — Ortschaft III 768
 — — Reichsrat IV 70
 — — Staatsbürger schaft IV 312
 — — städt. Haushalt IV 261
 — — verwaltungsrechtl. Überkommen IV 776
 — — schein II 329, 837
 heimisches Recht, Landesordnungen geschichtl. III 357
 Heiraten
 — Genbarmerie II 357
 — Heerespersonen II 757
 — Infolat, Indigenat II 887
 — f. Ehe
 Heirats=
 — gut, alte Erbsteuer I 863
 — tage, Bruderladen I 653
 Heizanlagen technisch I 403
 Heliographie, Preßgewerbe I 518
 Heliographie, Preßgewerbe II 519
 Herabsetzung, unlauterer Wettbewerb IV 694
 Herausgeber, Preßrecht III 975
 Herbergsprotokolle III 559
 Herdsteuer II 44
 Herkunftangaben falsche, unlauterer Wettbewerb IV 697
 Herr u. Landmann, Infolat, Indigenat II 896
 Herren=
 — gülten, Infolat, Indigenat II 889, 891 f.
 — haus IV 65, 76
 — — Immunität II 872
 — — f. u. f. Haus III 9
 — — stand böhm., Strafaufhebung i. Prag IV 497
 — — Infolat, Indigenat II 887, 891, 893, 897 f., 900
 — — Kreisverfassung i. Böhmen III 251, 254
 — — Landstände III 380, 391
 — — Lehenwesen III 475
 Herrnhutter Brüderkirche IV 106
 — Matrizen III 542
 Herrschaftsrechte unmittelbare, Körperschaften III 223
 Herrscher
 — Infolat, Indigenat II 889
 — Monarchenrecht III 655 f.
 — Regierung stellvertretung u. Regentschaft IV 53
 Herrscherhaus III 655
 — Pragmat. Sanktion III 971
 Herzegowina f. Bosnien u. Herzegowina
- Herzoge, Infolat, Indigenat II 900, 902
 Heu, Finanzgeschichte II 59
 Heuer geschäft III 1004
 Heuervertrag I 154, 160, IV 219
 Hilfeleistung, Seewesen IV 216
 Hilfslosigkeit, Arbeiterunfallversicherung I 295
 Hilfs=
 — anstalten, Arbeitsvertrag I 154
 — — d. Eisenbahnen, Arbeitsverhältnis I 847
 — arbeiter, Dienstbotenrecht I 676
 — — Gewerbeinspektion II 541
 — — gewerbl., Arbeitsvertrag I 151
 — arbeiterverjammlung II 530, IV 1080
 — beamte richterl. IV 142, 144
 — — — Schätzungen IV 179
 — bischof III 96
 — geistliche, Alt Katholiken I 134
 — gesellschaften patriot. II 777
 — fassen II 851
 — — Erwerbsteuer III 839
 — — registrierte, Vereinsrecht IV 719
 — — Versicherung IV 759
 — — organe, Behörden I 434
 — — personal d. Heeres II 766
 — — Handel II 638, 642
 — — Wasserstrafen IV 946
 — — polizei III 935
 — — priester, Kongrua III 154
 — — Pfarrer III 912
 — rechte, Bergrecht I 489
 — vereinswesen, Genfer Konvention II 360
 Hinterbliebene
 — Arbeiterunfallversicherung I 273
 — d. Zivilstaatsbediensteten III 787
 — soziale Versicherung IV 1096
 histor. Landeskommissionen I 458
 histor.-techn. Museum IV 768
 Hochbau
 — Eisenbahnen techn. I 731
 — gewerbl. Betriebsanlagen IV 1077
 — Min. d. Innern III 625
 — Min. f. öffentl. Arbeiten IV 1086
 Hochschul=
 — professoren, Dienstbezüge IV 352
 — studium d. Frauen II 146
 — — Wehrdienst II 745
 Hochschule f. Forst- u. Bodenkultur III 446
 — Schulbehörden IV 204
 Hochschulen
 — Dienstbezüge IV 345, 347

Hochschulen
 — Kunstpflege . . . III 323 f.
 — Min. f. Kultus u. Unterricht III 628
 — Pharmazeut. Studium III 923
 — Reifeprüfungen . . . IV 78
 — Schulbehörden . . . IV 202
 — f. die einzelnen Hochschularten
 Höchftbesteuerter
 — d. Industrie u. d. Handels, Bezirksverbände . . . I 505
 — Dalmatien, Landtagswahlen IV 902
 — Landesordnungen . . . III 413
 Hoch= u. Deutschmeistertum III 758
 Hof=
 — adel, Inkolat, Indigenat II 889 f.
 — agenten I 32
 — bibliothek I 517
 — gefinde, Obersthofmarschallgericht III 731 f.
 — haltungskosten, Gesetz II 409
 — kammer . . . II 38, 40, III 638
 — kanzlei vereinigte . . . III 925
 — kriegsrat III 617
 — marschallgericht . . . III 731 f.
 — ungar. IV 612
 — normatage III 709
 — rechenkammer II 40
 — richter III 731
 — schulden, Staatsschuld IV 401
 — staat III 9, 661 f.
 — ungar. IV 591
 — titel I 130
 — titeltaxfonds II 170
 — u. Staatsdruckerei I 451, II 34, 113, III 640
 — zereemoniell, völkerrrechtl. Verfahrensformen . . . IV 826
 Hofrecht I 101 f., 105
 — Schätzungen IV 184
 Hofmeister I 676
 hofrechtl. Verhältnisse, Landesordnungen geschichtl. III 332
 Hofsystem, Ortschaft . . . III 761
 höhere
 — Angestellte, Arbeiterschulz I 210
 — Dienstbezüge, Befoldungssteuer III 884
 — Dienstleistungen, Arbeitsvertrag . . . I 152, 156
 — — Handel II 644
 — Stellen, milit. Bildungswesen II 780
 Holz, Finanzgeschichte . . II 58 f.
 Holz=
 — trifft II 859
 — kohle, Maß= u. Gewicht III 534
 homöopathische
 — Arzneien II 801
 — Heilmethode, Ärzte . . . I 355
 Honig, Finanzgeschichte . . II 58

Honorar=
 — dozenten, Techn. Hochschulen IV 519
 — — tierärztl. Studium IV 552 f.
 — professoren, Univerſitätsverſammlung IV 660
 Honoratioren, Prag . . . III 967
 Hopfen, unlauterer Wettbewerb IV 697
 Hopfenprobenienzgesetz IV 1082
 Hospitantinnen
 — Frauenstudium . . . II 146
 — philosph. Studium IV 687
 hotels garnis, Melbewesen III 559
 Hufbeschlag II 503
 Hufbeschlag=
 — schmiede, Pferdezuucht III 922
 — schulen III 628
 Hügelanbahnungen techn. . I 726
 Hühnerpest IV 821
 Humanismus, philosph. Studium IV 677
 humanitäre Interessen, Staatsverträge IV 1094
 Humanität, Quartierlast III 1015
 Humanitäts=
 — anstalten . . . II 860, III 624
 — — Heilmittelverkehr IV 1082
 — — Landesverwaltung III 432
 — — Rentensteuer . . . III 859
 — — fonds . . . II 127 f., 130, 132
 — — Landeshaushalt IV 223, 225
 Hunde, Tierſchuß . . . IV 555 ff.
 Hundesteuer II 101
 — Gemeindehaushalt . . IV 255
 — Liechtenstein III 488
 — städt. Haushalt . . . IV 262
 Hütten, Gebäudesteuer . . II 165
 hydrograph. Dienst d. Heeres II 766, 780
 Hypothekar=
 — anstalten, Pfandbriefe III 900
 — darlehen, Banken . . . I 393
 — eisenbahnkredit . . . I 778
 — forderungen, Konvertierung IV 204
 — institute, Erwerbsteuer III 851
 — klage, Grundbuch . . . II 584
 — wert, Schätzungen . . IV 177
 Hypotheken=
 — banken I 394
 — — Pfandbriefe . . . III 900
 — instrumente III 899

3.

Idealsteuer, Zuschläge IV 1041
 im Reichsrat vertretene Länder, Staatsgebiet IV 366
 Immatriculation, Univerſitätsverfassung IV 661

Immobilien=
 — recht, Bosnien u. Herzegowina I 112
 — verkehr, Besteuerung durch d. Selbstverwaltung IV 741
 Immunität
 — Gefällsstrafrecht . . . II 207
 — Kirchenvermögen . . . III 81
 — Konsulate III 167
 — Konſularverträge . . . III 201
 — Reichrats= u. Landtagsmitglieder II 863
 Impf=
 — auslagen, Landesverwaltung III 432
 — stoffgewinnung, Fiskus II 113
 — weſen II 876
 — — Liechtenstein . . . III 489
 — — Pjarrer III 910
 Inauguraldiplom II 452
 Indigenat II 886
 indirekte
 — Abgaben I 18
 — — Finanzgeschichte . . . II 40
 — — gemeinſame Angelegenheiten II 355
 — — Gesetz II 421
 — — Verzehrungssteuern IV 813
 — Besteuerung, Liechtenstein III 488
 — Steuern, Finanzgeschichte II 56
 — — Quote III 1023
 — Wahlen, Landtag . . . IV 905
 Individual=
 — befehle, Polizei u. Polizeiſtrafrecht III 939
 — gewährungen, Polizei u. Polizeiſtrafrecht III 938
 — rechte, Geſellſchaften m. b. H. IV 1074
 — — Körperſchaften . . . III 222
 — ſuſzeſſion, f. u. f. Haus III 6
 — tatſachen, Volkszählung IV 851
 Individuen ausweis= u. beſtimmungſloſe, Schubweſen IV 199
 Indoffant, Haftung f. Abgaben III 618
 Indult, Friſenrecht III 984
 Industrial=
 — kautionen III 100 f.
 — orte, Landesordnungen III 414
 — — Währen III 515
 — — Statutargemeinden IV 451
 Industrie
 — Arbeiterunfallverſicherung I 294
 — Arbeitsvertrag I 153
 — wirtſchaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 989
 Industrie=
 — ausſtellungen II 882
 — betriebe, Ortschaft . . . III 763

- Industrie-**
 — interessen, Staatsverträge IV 1093
 — u. Landwirtschaftsrat I 447, III 635
 industrielle
 — Produktion, Gesetz II 421
 — Bildung, Schulbehörden IV 204
Infanterie II 763
Infektions-
 — gefahr, Hebammen II 731
 — krankheiten IV 843
 — — Bestattungen I 490
 — — Irrenwesen II 933
Infestationen, Ablösung u. Regu-
lierung d. Servituten I 66
Informations-
 — bureaux II 503
 — prozeß, Bischöfe III 96
Ingenieure III 987
 — Bergbau- I 475
Ingenieurkammern III 990
Inhaberpapiere II 883
Initiative, Gesetz II 436
Infognito
 — Exterritorialität I 915
 — t. u. f. Haus III 9
Infolat, Indigenat II 886
Inkompatibilität
 — Gesetz II 410
 — Kroatien III 291
 — Ungarn IV 594
Inkunabeln, Bibliotheken I 520
Inland
 — Gesellschaften m. b. S. IV 1071
 — Militärstrafrecht III 575
Inländer
 — Handel II 630
 — im Ausland verpflegte, öffentl.
 Armenversorgung I 333
 — Patentrecht III 773, 779
inländ. Anlehen, Staatsschuld
 IV 414, 421
Inlands-
 — pässe III 770
 — verkehr, Porto u. Portofrei-
 heit III 955
Innenhandel II 653, 676
innerbergische Hauptgewerkschaft,
Landstände III 381
innerer
 — Dienst, Geschäftssprache d. Be-
 hörden II 372, 375
 — — Nationalitäten III 686
Innungen, Arbeiterkrankenver-
sicherung I 226
 — j. Zünfte
Inpropriation I 856
Inquisitionsmaxime
 — Verfallsstrafverfahren II 221
 — Verwaltungsverfahren IV 785
Inseln II 904
Insekten schädli., Selbstschutz II 110
Insekten schäden, Forstschutz II 142
Institute, Gebäudesteuer II 165
Instrumentalmusik, Musikunter-
nehmungen II 510
Instrumente, Kunzierung III 1012
Intelligenzwahlrecht, Gemeinde
II 337
Intendantur d. Heeres II 764f.
Interessen-
 — gemeinschaft persönl., Ge-
 meindehaushalt IV 242
 — kämpfe, Militärassistenzen
 III 564
 — vertretung, Verfassungs-
 geschichte IV 723, 728
Interessenten, Gemeindehaushalt
 IV 243
Interessentenbeiräte I 438
Interimspass, Seewesen IV 213
Interkalarrüchte, kath. Religions-
fonds IV 98
interkonfessionelle Verhältnisse
 II 906
interkonfessionelles Stotredt
 IV 494
internationale
 — Eisenbahnverträge I 819
 — Meterkonvention
 III 533, IV 1095
 — Postverträge III 957
 — Rechtshilfe IV 11
 — Verträge, gemeinsame Ange-
 legenheiten II 353
internationaler
 — Eisenbahntongreß I 822
 — Postverkehr, Hauptpflicht d. Post
 III 952
 — Rechtsverkehr III 641
 — Verkehr, Monarchenrecht
 III 657
 — Viehverkehr, Veterinärwesen
 IV 822
internationales
 — Armenrecht I 340
 — Patentrecht III 779
 — Privat- u. Strafrecht II 917
 — Steuerrecht III 815
 — Verwaltungsrecht, Staatsver-
 träge IV 1092
Internierung III 896
Interpellationen
 — Reichsrat IV 72
 — Delegationen I 666
Intestat-
 — erbfolge, Anerben- u. Höferecht
 I 100
 — erbrecht, Kirchenvermögen
 III 88
Invaliden-
 — fonds d. Heeres II 783
 — — Rentensteuer III 859
 — — Landeshaushalt IV 226
 — haus, milit. Gerichtsverfassung
 III 573
Invaliden-
 — versorgung milit. II 783
 — — Militärtage III 600
Invalidität, Dienstverhältnisse
 nach dem a. b. G. B. 1688
Invaliditäts-
 — versicherung, Hilfskassen II 854
 — — soziale IV 1096
 — rente d. Privatbeamten III 797
Inventar, öffentl. Rechnungs-
legung II 744
Investitionen
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rech-
 nungslegung III 842
 — Staatshaushaltsetat IV 388
Investitionsrente IV 435
Irren-
 — anstalten, Arbeiterkrankenver-
 sicherung I 235
 — — Min. d. Innern III 624
 — — öffentl. Armenversorgung
 I 333
 — hausfonds, Landeshaushalt
 IV 225
 — pflege, kath. Religionsfonds
 IV 102
 — wesen II 930
Islam, Bosnien u. Herzegowina
 I 627
Israeliten
 — Bosnien-Herzegowina I 627
 — Infolat, Indigenat
 II 894, 896
 — Kroatien III 305
 — Kultusbeiträge III 311
 — Matrizen III 542
 — Religionsunterricht d. Schu-
 len IV 115
 — Ungarn IV 622
 — j. Juden
israelitische
 — Kultusangelegenheiten
 II 894, III 626
 — Kultusgemeinden, Staats-
 gebiet IV 382
 — — Ungarn IV 629
 — Religionsgesellschaft IV 105
 — Religionslehrer i. d. Schulen
 IV 119
 — theolog. Lehranstalten II 976
Italiener, Nationalitäten III 680

I (j).

Jachten IV 217
Jagd II 936
 — alte Erbsteuer I 863
 — Bezirkshaushalt I 514
 — Fischerei II 109
 — Landeshaushalt IV 234
 — Liechtenstein III 490
 — ungar. Finanzwesen IV 640
Jagd-
 — gebiet II 937

- Jagd=
 — genossenschaft . . . II 940
 — karte II 943
 — — Exterritorialität I 910
 — pachtung II 939
 — — verwaltungsrechtl. über-
 einkommen IV 775
 — polizei II 941, III 624
 — recht II 936
 — schaden III 943
 — schutzorgane, Waffengebrauch
 IV 862
 jagdpolizeil. Beschlagnahme I 485
 Jägertruppe II 763
 Jahres=
 — arbeitsverdienst, Arbeiterun-
 fallversicherung I 274, 295
 — ausstellungen, Kunstpflege
 III 325
 — bezüge, Ortschaft . . . III 765
 — ertrag, Erwerbsteuer d. öffentl.
 Rechnungslegung . III 840
 — pensionen, Heerespersonen
 I 785
 — remuneration, Arbeitsvertrag
 I 168
 — — Staatsdienst . . . IV 348
 — schlußbilanzen, öffentl. Rech-
 nungslegung . . . III 743
 Jahrmärkte III 530
 — Taxen IV 509
 Jesuiten, philosoph. Studium
 IV 678
 Johannesbrüder IV 106
 Josefinitische
 — Grundsteuerregulierung
 II 588
 — Reformen, Grundherrschaft
 I 34
 Josef. System, Findexaltalen
 II 101
 Josefinitismus, kathol. Kirche III 23
 Jubiläums=
 — kreuz IV 1067
 — Landesversicherungsfonds
 IV 227
 — medaillen I 712
 — münzen IV 1068
 Juden II 946
 — Finanzgeschichte . . . II 55
 — interkonfessionelle Verhältnisse
 II 907
 — Name III 672
 — j. Israeliten
 Juden=
 — gemeinden II 972
 — — Gemeindehaushalt IV 255
 — matrifen III 542
 — recht II 971
 — steuer II 59
 jüdische Restaurationen . II 502
 Jugendfürsorge III 105
 Jugendliche, Strafanstalten
 IV 495
 jugendliche
 — Arbeiter, Regiebauten v.
 Eisenbahnen I 850
 — Bergarbeiter I 478, IV 1067
 — Hilfsarbeiter, Arbeiterschuz
 I 221
 — Personen, Begnadigung I 433
 — — Dienftbotenrecht . I 679
 Jungvieh tragbares, Tierfchutz
 IV 556
 Junktim, Gesetz II 400
 juristische Personen
 — Altiengefeellschaften . . I 120
 — Gefälligstrafrecht . . . II 207
 — Gemeindehaushalt . . . IV 238
 — Handel II 630, 632
 — Landtagswahlen IV 908
 — religiöse Orden IV 131
 jus
 — gladii, Grundherrschaft I 40
 — reformandi, Landstände
 III 375
 — statuendi, Autonomie I 380
 Justiz
 — Bosnien u. Herzegowina
 I 628
 — Kroatien III 305
 — Pledtenstein III 486, 492
 — Ungarn IV 604
 Justiz=
 — dienst, milit. Bildungswezen
 II 780
 — gefezgebung, Reichsrat IV 71
 — gefezsammlung II 460
 — ministerium III 610
 — — Notariat III 711
 — — Verwaltungsstatistik
 IV 782
 — verwaltung III 641
 — — milit. II 778
 Justizdiäre I 39
 — Kreisverfassung i. Böhmen
 III 251
 Zugbazare u. Lotterien . I 373

 K.
 Kabinetts=
 — justiz, richterl. Gewalt IV 144
 — kanlei III 659
 — schreiben, völkerrrechtl. Ver-
 fchrsformen IV 828
 Kadaver, Abdecker II 483
 Kadetten
 — ehrenätl. Verfahren II 749
 — milit. Disziplin II 751
 Kadettenfchulen II 780
 Kadi, Bosnien u. Herzegowina
 I 627 f.
 Kaduzität III 1
 Kaffeehäuser, städt. Haushalt
 IV 262
 Kainit, Salzmonopol IV 158, 163
 Kaiser
 — Allersch. Oberbefehl . III 730
 Kaiser
 — Heeresverwaltung . . . II 769
 — Landesordnungen . . . III 409
 — Leitung d. Heeres . . . II 768
 — Personaleinkommensteuer
 III 865
 — Postporto u. Portofreiheit
 III 975
 — Regierungs- u. Vollzugsge-
 walt IV 62
 — richterl. Gewalt IV 144
 — völkerrrechtl. Verfehrsformen
 IV 826
 — Zollrecht IV 1011
 Kaiser=
 — schüzenregimenter . . . III 452
 — würde österr. erbl. . . . III 655
 kaiserl. u. königl. Haus . . . III 5
 — — — Kunstpflege . . . III 324
 — — — Matrifen III 541
 — — — Min. d. Außern III 617
 — — — Personaleinkommen-
 steuer III 865
 — — — Postporto u. Porto-
 freiheit III 957
 Kälber, Tierfchutz IV 555 f.
 Kalender, Buchhandel . . . II 496
 Kalenderstempel III 11
 — Finanzgeschichte II 59
 Kaleschgebühr, Zivilstaatsbebiens-
 stete IV 85
 Kalf, Maß u. Gewicht . . . III 534
 Kalziumfarbid IV 1068
 Kammer landesherrl. . . . II 111
 Kammer=
 — zins II 55
 — profurator II 66
 Kameral=
 — ämter II 38
 — etat II 39
 — fonds, Staatsfchuld . . . IV 414
 — gefallen, Staatsfchuld IV 405
 — schulden IV 401, 409
 Kammerpräfidium III 11
 Kamme, Finanzgeschichte II 47 f., 51
 Kanäle IV 944
 Kanalisation, städt. Haushalt
 IV 258
 kanalisierte Flüffe IV 944
 Kanalprojekte IV 948
 Kanalräumergewerbe . . . II 504
 kanon. Alter, relig. Orden IV 134
 Kantinenzwang, Arbeiterschuz
 I 216
 Kanzlei=
 — dienst, Dienstprüfungen IV 339
 — erfahprüfung, Staatsdienst
 IV 340
 — gehilsen, Dienstbezüge IV 353
 — — Dienstprüfungen IV 340
 — — Reifegebühren . . . IV 86
 — — Staatsdienst IV 315
 — hilfspersonal, Dienstbezüge
 IV 345, 350

- Kanzlei=
— hilfspersonal, Reisegebühren IV 86
— offiziellen, Reisegebühren IV 86
— — Staatsdienst IV 315
— pauschalien, Staatsdienst IV 360
— reform, Verwaltungsverfahren IV 796
— schreiben, völkerrechtl. Verfahrensformen . . . IV 828
Kapazitätswähler . . . IV 903
Kapellen
— Friedhöfe konfessionelle II 152
— öffentl., Gebäudesteuer II 165
Kapellenrecht
— Extritorialität . . . I 909
— Gesandtschaften . . . II 369
Kaperei III 18
Kapital=
— deckungsverfahren, Arbeiterunfallversicherung I 276, 292, 296
— reservfonds, öffentl. Rechnungslegung . . . III 747
— steuer II 47
— zinssteuer II 54
— ungar. IV 639
Kapitäne, Seewesen . . IV 214
Kapitel
— kath. Religionsfonds IV 101
— Kirchengebäude u. Baulast III 72
Kapitelwahl, Bischöfe . . III 96
Kapitulanten, Wehrdienst II 746
Kapläne, Pfarrer III 913
Kaplaneien, Staatsgebiet IV 382
Karboazotine IV 298
Karbolsäure II 794
Kareuz=
— taxe, Finanzgeschichte . II 60
— zeit, Arbeiterkrankenversicherung . . I 241, 259, 261
— — Arbeiterunfallversicherung I 272, 293, 295
— — Bruderladen I 651
Kärnten
— Auerben u. Höjerecht I 103
— Staatsschuld IV 430
Kartausforschung III 18
— Landeshaushalt . . . IV 226
Kartelle IV 700
— Eisenbahnen I 811
— Handel II 653
Karten, Inhaberpapiere II 886
Kartoffelsäule, Branntweinsteuer I 637
Käse
— Finanzgeschichte . . . II 58
— unlauterer Wettbewerb IV 697
Kajernen III 1014
— Gas II 160
Kajaischeine, Banken . . I 391
Kajation milit. . . . III 580, 594
Kajationsinstanz, Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof IV 32
Kajfen
— Finanzbehörden . . . II 26
— Staatsrechnungs- u. Kontrollwesen IV 393 f.
Kajfen=
— amtsquittungen, Staatsschuld IV 401
— anweisungen, Papiergeld II 276
— ärzte I 232
— bestände, Staatsrechnungs- u. Kontrollwesen . . . IV 398
— dienst, Finanzprokuratur II 85
— führung milit. II 787
— prüfung, Dienstprüfung IV 339
— verbände, Arbeiterkrankenversicherung I 241
— — Hilfskajfen II 854
— zwang, Arbeiterkrankenversicherung I 236
Katarakte, Donauregulierung I 694
Kataster III 19
— Finanzgeschichte . . . II 47
— Grundsteuer II 591
— nationaler, Mähren III 520
— stabiler, Gebäudesteuer II 163
Katastral=
— gemeinden II 315
— — Grundsteuer II 601
— — Ortschaft III 760
— — Staatsgebiet . . . IV 377
— mappe II 601
— mappenarchive II 33
— operate II 601
— revision II 593
— u. Steuergemeinden, Grundherrschaft I 42
— vermessung II 589
— — Enteignung I 857
Katastrierung
— Grundsteuer II 590
— Ortschaft III 760
Katechese IV 111
Katecheten IV 114
Kathedrale
— griech.-orient. Religionsfonds IV 103
— Kirchengebäude u. Baulast III 66
kathol.-theolog. Studium IV 542
katholische
— Kirche III 22, IV 105
— — interkonfessionelle Verhältnisse II 906
— — Kroatien III 304
— — Kultusbeiträge . . . III 308
— — Pfarrgemeinden III 913, 915
katholische
— Kirche, Sammlungen f. wohltätige Zwecke . . IV 168
— — Stoltaxen IV 493
— — Ungarn IV 624
— — Priester, geistl. Verlassenschaften II 245
— — Religionslehrer . . . IV 119
— — Seelsorger, Defizientengehalt I 665
— — Ortschaft III 765
— — Vereine IV 719
katholischer
— Kultus I 442, III 626
— Religionsfonds IV 92
— Religionsunterricht . . IV 115
Kauf
— auf, nach u. zur Probe II 669 f.
Kaufmann II 637
— Arbeitsvertrag I 153
— Gesellschaften m. b. H. IV 1070
— Lagerhäuser u. Warrants III 329
kaufmännischer Konkurs II 664
kaufmännisches
— Hilfspersonal II 645
— — Arbeiterschutz . . . I 209
— Personal, Arbeitsvertrag I 156
Kaufwert mittlerer, Grundsteuer II 592
Kautelarjurisprudenz, Finanzprokuratur II 81
Kautionen III 97
— aktortische, internat. Privat- u. Strafrecht II 924
— Heimfalligkeiten . . . II 847
— Notariat III 712
— persönl. Freiheit III 894
— Prebend III 973
Kavallerie II 763
Kehrichtabfuhr, städt. Haushalt IV 261
Kellerei=
— genossenschaften . . . III 459
— wirtschaft, Dienstprüfungen IV 341
Kennzeichen fremder Unternehmungen u. Leistungen IV 692
Kerker ungarische IV 613
Kerkerstrafe milit. III 579
Kessel=
— probe I 663
— wärterprüfung I 664
Ketten=
— hunde, Tierchutz . . . IV 557
— strafen milit. III 580
kilogramme prototype III 532
kilometertarife, Eisenbahnen I 796
Kinder
— Arbeiterschutz I 221
— Arbeiterunfallversicherung I 266
— — Arbeitsvertrag I 156
— Bergarbeiter IV 1067

Kinder

- d. Zivilstaatsbediensteten III 791
- Diensthotenrecht . . . I 679
- Finanzwache . . . II 88
- Hebammenwesen . . . II 732
- interkonfessionelle Verhältnisse II 909
- internat. Privat- u. Strafrecht II 920
- Konfession in Ungarn IV 622
- konfessionslose II 911, III 132
- Religionswechsel . . . IV 128
- Kinder=
- asyle II 862
- bewahranstalten . . . II 862
- — Gebäudesteuer . . . II 164
- erziehung, konfessionslose Personen . . . III 132
- — religiöse IV 129
- gärten III 102
- — Arbeiterwohnungen I 299
- gärtnerinnenkurse Religionsunterricht . . . IV 114
- handel III 501
- lehre, kirchl. Religionsunterricht IV 112
- recht III 107
- rente, Arbeiterunfallversicherung I 293, 296
- schutz u. Jugendfürsorge III 105
- Kinder=
- heimat II 817
- tötung, Hebammen . . . II 733
- Kindergesetz Sprachenerlaß II 381
- Kipperzeit II 257
- Kirche
- evangelische I 885
- griech.-orient. II 576
- kathol. III 22
- Kirchen
- alte Erbsteuer I 864
- Disziplinarrecht I 688
- Finanzprokuratur II 71
- Gebäudesteuer II 165
- Kirchenvermögen III 82
- Körperschaften III 224
- Leichenbestattung als Unternehmung IV 1084
- Patronat III 785
- Religionsunterricht i. d. Schulen IV 113
- Ungarn IV 617
- Vereinsrecht IV 719
- Volksschulen IV 829, 835
- Kirchen=
- amt, Reichsrat IV 76
- bücher, Matrizen III 542
- dienst, griech.-orient. theolog. Studium IV 539
- eigentümer, Patronat III 781
- fabriken III 81, 84, 88

Kirchen=

- fonds allgem. II 131
- gebäude u. Baulast III 65
- gemeinden, Bosnien u. Herzegowina I 626
- — Kirchenvermögen III 89
- — Körperschaften III 225
- — Pfarrgemeinden III 914
- gesang, Pfarrer III 909
- gewalt III 36
- — Meissenstiftungen III 562
- glöden III 117
- gründer, Patronat III 781
- gut III 77
- hoheit IV 104
- kollekten, III 310
- konkurrenz, kath. Religionsfonds IV 102
- — musik, Pfarrer III 909
- patronat III 781
- politisch staatl. II 906
- präpöste III 914
- recht, Toleranzpatent IV 561
- regiment III 36
- sänger, griech.-orient. Religionsfonds IV 103
- silberanleihe IV 411
- silberobligationen IV 424
- staatsstum IV 104
- steuern III 82
- väter, Kirchenvermögen III 89
- vermögen III 77
- — Finanzprokuratur II 76
- — griech.-orient. Kirche III 580
- — Kirchengebäude u. Baulast III 69
- — Kroatien III 304
- — Religionsgesellschaften IV 109
- vorsteher, Kirchenvermögen III 88
- würde, Reichsrat IV 65
- zwang II 916
- Kirchhöfe, Toleranzpatent IV 562
- kirchliche
- Armenpflege I 320, 346
- Aufsicht, Religionsunterricht IV 125
- Aufzüge u. Wallfahrten III 118
- Fonds II 131
- Festtage II 11
- Gebietsenteilung IV 382
- Gerichtsbarkeit III 38
- — richterl. Gewalt IV 144
- Sammlungen IV 168
- Standsregisterführung, Heerespersonen II 759
- kirchlicher Religionsunterricht IV 111
- Kirchtagsmärkte III 530
- Klagen
- Obersthofmarschallgericht III 716

Klagen

- Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof IV 42
- Klassen=
- lotterie, Staatsschuld IV 423
- steuer, Finanzgeschichte II 52
- — Gebäudesteuer II 163
- Klavierspiel, Prüfung IV 341
- Kleejeide, Feldschutz II 11
- Klein=
- bahnen I 757
- — Tramway IV 565
- gemeinden, ungar. polit. Verwaltung IV 601
- gewerbe, Arbeiterunfallversicherung I 291
- — milit. Submissionswesen II 790, III 566
- — soziale Versicherung IV 1096
- — Unterstützung, Weirat I 460
- grundbesitz, soziale Versicherung IV 1096
- handel II 653
- — soziale Versicherung IV 1096
- handelsgesellschaften II 637
- verschleiß II 625
- — Fleischsteuer II 120
- — Tabakmonopol IV 503
- kleine
- Küstenschiff IV 212
- Städte, Ortsschaft III 762
- Klerikalseminar griech.-orient. IV 539
- Klerus
- Finanzgeschichte II 55
- kirchl. Gerichtsbarkeit III 40
- Kongrua III 149
- Rechtsstellung III 32
- Staatsschuld IV 411
- Klingelbeutel III 307
- Klöster
- Finanzprokuratur II 76
- Inkolat, Indigenat II 888
- Kirchengebäude u. Baulast III 72
- Landstände III 372, 380
- Melbewesen III 559
- religiöse Orden IV 131 ff.
- Klosterlehnanstalten kathol. theol. IV 546
- Kmeten, Bosnien u. Herzegowina I 113 f.
- Kmettschaft, Kreisverfassung i. Böhmen III 251
- Knappen, Inkolat, Indigenat II 888
- Knappchaft I 478
- Knappchaftskassen I 645
- Knechte
- Landstände III 380
- Lehnenwesen III 475
- Knez, Bosnien u. Herzegowina I 625

- Knochenhandel II 503
 Koalitionen I 187
 Koalitionsfreiheit . I 192, 194
 Knochenschädel III 664, IV 155
 Kohlenhüttenwerk, Tierdrehwerk IV 556
 Kofz, Maß u. Gewicht III 534
 Kollaudierung, Eisenbahnen I 757
 Kollegengeld
 — Kroatien III 303
 — Unversitätsverfassung IV 655
 Kollekten III 307
 Kollektiv=
 — garantie, Staatsverträge
 IV 449
 — noten, völkerrechtl. Verkehrs-
 formen IV 828
 — versicherung, Arbeiterunfall-
 versicherung I 266
 Kollektiver Arbeitsvertrag I 184
 Kolloquien, Unversitätsverfas-
 sung IV 662
 Kollisionsgefahr, persönl. Frei-
 heit III 894
 Kolonen
 — Dienftbotenrecht . . I 676
 — Grundentlastung . . I 65
 Kolonialzuderimport, Zucker-
 steuer IV 1023, 1028
 Kolonien, Handelsverträge II 693
 Kolonisationsgesellschaften, Aus-
 wanderung I 380
 Kolportagebuchhandel . . II 495
 Kolumbarien I 496
 Komitate
 — Kroatien III 297f.
 — Staatsgebiet IV 369
 — Ungarn IV 597, 647
 Komitatsgerichtshof, Ungarn
 IV 605
 Kommanden militärische
 II 768, III 573
 Kommandierungen, Quartierlast
 III 1014
 Kommanditgesellschaft
 II 633, 639, 647
 — auf Aktien I 118, 120,
 II 634, 640
 — — — Gebührengesetz II 195
 — — — öffentl. Rechnungs-
 legung III 750
 Kommanditisten, Aktiengesellschaf-
 ten I 120
 Kommandosprache, Nationali-
 täten III 698
 Kommafationen I 88
 Grundsteuer II 603
 Kommerzial=
 — departement, Konsulate III 166
 — gewerbe II 464
 — stempelung II 466, 698
 Kommerzielle Angelegenheiten
 — gemeinsame Angelegenheiten
 II 355
 — Gesetz II 421
 Kommerzieller Unterricht III 628
 Kommerzinpektoren . . II 540
 Kommissionen
 — Finanzbehörden . . II 26, 33
 — Gesetz betr. d. direkten Per-
 sonalsteuern III 811
 — Handel II 673
 — Handelswerte III 798
 — Reichsrat IV 74
 Kommissions=
 — buchhandel II 496
 — handel II 653
 Kommunal=
 — abgaben I 10
 — ämter, Polizei u. Polizeistra-
 recht III 939
 — — Statutargemeinden IV 452
 — finanzen, Gesetz betr. d. direk-
 ten Personalsteuern III 810
 — steuern, Abfindung u. Ver-
 pachtung I 5
 — — ungar. . . . IV 646
 — verbände territoriale III 224
 kommunale Polizeiwachen, Waf-
 fengebrauch IV 859
 Kommunalisierung d. Leichenbe-
 stattung IV 1084
 Kommunikationen
 — Liechtenstein III 491
 — öffentl., Eisenbahnbau I 752
 Kommunikations=
 — anstalten, Handelsmin. III 634
 — wesen, Landesverwaltung
 III 431
 — — milit. . . . II 775
 Kompensation d. Steuer- u. Ge-
 bührensforderungen . . I 873
 Kompensationsprinzip, milit.
 Submissionswesen . . III 567
 Kompetenz, Kongrua . . III 160
 Kompetenz=
 — gericht ungar. . . . IV 612
 — konflikt III 120
 — — Kroatien III 287
 — — Reichsgericht . . IV 17
 — — richterl. Gewalt . . IV 144
 — freitigkeiten IV 612
 Kompetenzen
 — Eisenbahnstreitsachen I 784
 — Handel II 657
 Komplementär II 639f.
 Aktiengesellschaften . . I 120
 kompromittirte Klausel,
 Staatsverträge IV 447
 Konferenz
 — Haager Friedens- . . II 614
 — Landesstatistik IV 782
 — Städtestatistiker IV 783
 — völkerrechtl. Verkehrsformen
 IV 827
 Konfessionalität III 133
 konfessionelle
 — Friedhöfe II 150
 — Schule, Kroatien . . III 301
 konfessionelle
 — Schule, Religionsunterricht
 IV 112
 — Verhältnisse, Reichsrat IV 71
 Konfessionslose III 130, IV 110
 — Friedhöfe konfessionelle II 153
 — Religionswechsel . . . IV 128
 — religiöse Kindererziehung
 IV 129
 Konfirmandenunterricht IV 124
 Konfliktgerichtshof . . III 124
 Kongregationen IV 131
 — Kirchenvermögen . . . III 90
 — Vereinsrecht IV 719
 Kongresse III 133
 — Arbeiterschutz I 225
 — völkerrechtl. Verkehrsformen
 IV 827
 Kongrua III 145
 — Befoldungssteuer . . . III 884
 — Kroatien III 304
 — Religionsgesellschaften IV 107
 König
 — Landstände III 393
 — ungar. . . . IV 591, 604, 606
 — völkerrechtl. Verkehrsformen
 IV 826
 königl. Gerichte ungar.
 IV 605, 607f.
 Königreiche, Staatsbildung IV 311
 König=
 — schutz, Kinderschutz u. Jugend-
 fürsorge III 109
 — wahlrecht, Pragmat. Sanktion
 III 972
 Konfordate III 161
 — interkonfessionelle Verhältnisse
 II 908
 — kathol. Religionsfonds IV 94
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 63
 — Kroatien III 304
 — Rechtsstellung d. kath. Kirche
 i. Esterr. . . . III 24
 — Religionsunterricht i. d. Schu-
 len IV 114
 — Schulbehörden IV 201
 — Staatsverträge IV 443
 Konfretalprovision, Zivilstaats-
 bedienstete III 793
 Konfubinat
 — Niederlassung u. Aufenthalt
 III 708
 — Sittenpolizei sexuelle IV 268
 Konkurrenz
 — Eisenbahntarifwesen I 800
 — Handel II 650
 Konkurrenz=
 — klausel, Arbeitsvertrag I 181
 — Handel II 652
 — verbot, Handel . . II 631, 652
 Konkurrenz=
 — beiträge, Personaleinkommen-
 steuer III 869
 — bezirke I 515

- Konkurrenz-**
 — bezirke, Naturalverpflegsstationen III 705
Konkurrenzen III 473
 — Gemeindefaushalt IV 241
 — Kirchengebäude u. Baulast III 68
 — Körperschaften III 216
 — Landeshaushalt IV 230 ff.
 — Ortschaft III 767
 — Staatsgebiet IV 383
Konkurs
 — Bosnien u. Herzegowina I 623
 — Briefgeheimnis I 644
 — Fiskus II 114
 — internat. Privat- u. Strafrecht II 926
 — Konfulargerichtsbarkeit III 178
 — Landtagswahlen IV 912
 — Notariat III 710
 — Pfandbriefe III 902 f.
 — Schätzungen IV 183
 — Sched IV 193
 — Steuerexekution IV 479
Konkurs-
 — bilanzen, öffentl. Rechnungslegung III 743
 — massen, gerichtl. Auktionshallen IV 757
 — — Verfassungämter IV 755
Konkursauschreibung, Staatsdienst IV 318
Konkursauschreibung, Staatsdienst IV 318
Konkurrenz, Gesetz II 400
Konkurrenz, Denkmäler I 668
Konkurrenz, Pfarrgemeinden III 915
Konkurrenz
 — Religionsfonds IV 101, 103
 — Toleranzpatent IV 561
Konkurrenz IV 848
Konkurrenz-
 — obrigkeiten I 42
 — ortschaften III 761
Konkurrenz d. Grundstücke I 88
Konkurrenz
 — Lieferungssystem, milit. Submissionswesen III 565
 — salz IV 158
Konkurrenz, Verfassungsform, Böhmen I 539
Konkurrenz
 — System, Gesetz II 397
 — — Verfassungs geschichte IV 724
 — Verfassungsrecht IV 723
Konkurrenz, Dienstbezüge IV 348
Konkurrenz-
 — akademie III 162
 — ämter, Depositen I 671
 — — Zollrecht IV 1011
 — archive III 167, 201
Konkurrenz-
 — funktionäre, Personaleinkommensteuer III 866
 — gerichte, Gewohnheiten, Wohnheitsrecht II 565
 — gerichtbarkeit III 167, 170
 — — ungar. Justiz IV 612
 — recht III 165
 — verträge III 200, IV 446, 1090
Konkurrenz III 165, 616
 — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 988
Konkurrenz, Exterritorialität I 914
Konkurrenz-
 — abgaben, Branntwein I 639
 — — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 991
 — gegenstände IV 262
 — steuern, Abfindung u. Verpachtung I 5
 — — Branntwein I 642
 — — geschichtl. II 37, 178
 — — Quote III 1035
 — — ungar. IV 641
 — vereine I 877
 — — d. Arbeiter I 311
 — — landwirtschaftl. III 458
 — — Schanksteuer IV 175
Konkurrenz-
 — abgaben IV 801
 — aufschlag II 57
 — gefälle, Staatsschuld IV 429
Konkurrenzverhältnis, Grundentlastung I 65
Konkurrenz III 210
 — Pfaffenrecht III 984
Konkurrenzkommissionen II 33
Konkurrenz
 — Branntweinsteuer I 639
 — Erwerbsteuer III 826
Konkurrenz, Arbeitsvertrag I 180 f.
Konkurrenz, Staatsrechnung u. Kontrollwesen IV 397
Konkurrenz d. Minister III 610
Konkurrenz III 276 f.
Konkurrenz-
 — fonds II 132, III 459, 469
 — öffentl. Rechnungslegung III 752, 754
 — Vorstufklassen III 470
Konkurrenz-
 — behörden IV 394
 — gebiete, Mineralölsteuer III 608
 — kompetenz, Reichsrat IV 72
 — vergehen, Personalsteuerstrafbestimmungen III 889
 — versammlung, milit. Gerichtsverfassung III 573
Konkurrenz
 — Gemeindefaushalt IV 245
 — Landeshaushalt IV 229
Konkurrenz
 — Prostitution IV 265 f.
 — Schanksteuer IV 176
 — Staatshaushaltsetat IV 393
 — Staatsschuld IV 436
 — Zudersteuer IV 1035
Konkurrenzverfahren, Personalsteuerstrafbestimmungen III 892
Konkurrenz, Seeweisen IV 217
Konkurrenz, Name III 673
Konkurrenzstrafen
 — Arbeitsvertrag I 174
 — Handel II 665
 — Regiebauten von Eisenbahnen I 850
Konkurrenz-
 — miñzeanlehen IV 428
 — miñzfuß II 260
Konkurrenz
 — Schulden IV 204
 — Staatsschuld IV 416, 428, 430, 432
 — — Reichsrat IV 68
Konkurrenz III 769
Konkurrenz, Quartierlast III 1014
Konkurrenz
 — jurist., Staatsdienst IV 317
 — Kreisverfassung i. Böhmen III 263
Konkurrenzagenturen I 32
Konkurrenz III 499
Konkurrenz
 — Eisenbahnen I 742
 — Polizei u. Polizeistrafrecht III 939
 — verwaltungsrechtl. übereinkommen IV 774
Konkurrenz
 — Hypothek IV 1062
 — Gewerbe II 470, IV 1076
Konkurrenz-
 — betriebe, Handel II 656
 — system, Aktiengesellschaften I 121
 — — Preßrecht III 973, 979
 — — Vereinsrecht IV 713
Konkurrenz, Pfarrer III 912
Konkurrenz-
 — quote, Abgaben I 18
 — steuern II 37, 52, 55
Konkurrenz, Musterwerkstätte II 558
Konkurrenz, Konfulargerichtsbarkeit III 198
Konkurrenz, Reichsrat III 472
Konkurrenz III 215
Konkurrenz, Arbeiterunfallversicherung I 272
Konkurrenz, Universitätsverfassung IV 652
Konkurrenz, agrar. I 76
Konkurrenz milit. organisierte II 738

- Korpskommanden milit. II 768
 Korregentenschaft . . . IV 54
 Korrekptionsanstalten III 624
 — j. Besserungsanstalten
 Korrespondenz
 — amtl., Böhmen . . I 572
 — gerichtl., internat. Rechtshilfe
 IV 16
 — Religionsgesellschaften IV 109
 Korrespondenz=
 — sprache d. Behörden II 375
 — verkehr, Nationalitäten III 686
 Korrigenden=
 — priester, kathol. Religionsfonds
 IV 102
 — verpflegskosten, Landesver-
 waltung . . . III 432
 Korzar . . . III 18
 Körungsgeetze, Pferdezucht III 919
 Kostenwert, Schätzungen IV 177
 Kostgeschäfte . . . I 618
 Kraftfahrzeuge III 233, IV 1083
 Krain, Staatsschuld . . IV 430
 Krakau . . . III 237
 Krämerei . . . II 653
 — im Grenzbezirke . . II 504
 Kramladen, Gebäudesteuer II 165
 Kranken=
 — anstalten . . . III 245
 — — Arbeiterkrankenversiche-
 rung . . I 231 f. 234
 — — Heilmittelverkehr IV 1082
 — — internat. Armenrecht I 341
 — — Irrenwesen . . II 933
 — — Landesverwaltung III 432
 — — Min. d. Innern III 624
 — — öffentl. Armenversorgung
 I 332
 — — be-handlung, Hebammen
 II 732
 — — bett, Rettungsweisen IV 139
 — — dienst, Impfwesen II 879
 — — fall, Arbeiterkrankenversiche-
 rung . . . I 231
 — — gelder, Bruderladen I 651
 — — Rentensteuer . . III 858
 — — geschichte, Irrenwesen
 II 931, 933
 — — häuser j. -anstalten
 — — haussfonds, Landeshaushalt
 IV 225
 — — kassen, Arbeiterunfallversiche-
 rung . . . I 297
 — — Bruderladen . . I 648
 — — Gebäranstalten . . II 162
 — — genossenschaftl.
 III 531, IV 1080
 — — Heilmittelverkehr IV 1082
 — — Krankenanstalten III 248
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 751, 754
 — — pflege, deutscher Orden III 758
 — — öffentl. Armenversorgung
 I 328
 Kranken=
 — tragbahre, Rettungsweisen
 IV 139
 — — verpflegskosten, Landesver-
 waltung . . . III 432
 — — Min. d. Innern III 623
 — — verpflegung, Rentensteuer
 III 859
 — — versicherung Arbeiter I 226
 — — — Ausländer . . . I 366
 — — — Haftpflicht d. Eisenbahnen
 I 840
 — — — Hausindustrie . . II 723
 — — — Hilfskassen . . II 852, 854
 — — — Min. d. Innern III 625
 — — — öffentl. Armenversorgung
 I 334
 — — — Privatunterricht III 997
 — — — soziale
 — — — Verpflegskosten i. öffentl.
 Heilanstalten . . IV 744
 — — wartung, Rettungsweisen
 IV 139
 Krankheit
 — Arbeiterkrankenversicherung
 I 232
 — — Infektions= . . . IV 843
 — — Staatsdienst . . . IV 353
 Kredit=
 — anstalt österr., Scheck IV 191
 — anstalten . . . I 391
 — — deputation . . . II 40
 — — fonds, Landeshaushalt IV 292
 — — genossenschaften landwirt-
 schaftl. . . III 458
 — — gelehrgabung, Reichsrat IV 70
 — — gewährung, Erwerbs= u.
 Wirtschaftsgenossenschaften
 I 877
 — — institute, Erwerbsteuer III 853
 — — schranken, Rentengüter I 111
 — — vereine . . . I 877
 — — — Erwerbsteuer . . III 838
 — — — Pfandbriefe . . III 900
 Kredite
 — Eisenbahnen . . . I 777
 — — Meliorationen . . IV 470
 — — Staatshaushaltetat IV 392
 — — Steuer u. Zoll IV 482, 1095
 — — — verwaltungsrechtl. Über-
 einkommen . . . IV 772
 Kreditiv, Gesandtschaften II 369
 Kreis=
 — ämter, Grundherrlichkeit I 36
 — — behörden . . . III 925
 — — — Bosnien u. Herzegowina
 I 624
 — — einteilung, Staatsgebiet
 IV 368, 383
 — — gemeinden, Bezirksverbände
 I 502
 — — gerichte . . . II 363 f.
 — — — Bosnien u. Herzegowina
 I 628
 Kreis=
 — gerichte, Reisegebühren IV 87
 — — richterl. Gewalt . IV 144
 — — regierungen, Verwaltungs=
 verfahren . . . IV 799
 — — tage, Landesordnungen III 400
 — — verfassung i. Böhmen III 250
 Kremstier
 — Reichstag, Böhmen . I 544
 — — Verfassungsentwurf
 III 271, 716, IV 872
 Kreuzdornarten, Felschuh II 11
 Kreuzrechnungssystem, Postpar-
 tasse . . . III 963
 Krida
 — Schätzungen . . . IV 183
 — — schuldbare, Niederlassung u.
 Aufenthalt . . . III 709
 Krieg
 — Finanzwesen . . . II 90
 — — gemeinsame Angelegenheiten
 II 354
 — — Gesetz . . . II 446
 — — Grundeigentumsbeschränkun-
 gen . . . II 587
 — — Infolat, Indigenat II 889 ff.
 — — Konfulate . . . III 168
 — — Landstände . . . III 386
 — — Lloyd . . . III 495
 — — milit. Landeserrat III 565
 — — Pferdezucht . . . III 922
 — — Quartierlast . . . III 1014
 — — Regierungs= u. Vollzugsge-
 walt . . . IV 63
 — — Remontierung . . . IV 136
 — — Wehrdienst . . . II 742
 Kriegs=
 — artikel . . . III 574
 — — deforation . . . I 711
 — — desiste . . . III 575
 — — dienste, deutscher Orden III 759
 — — entschädigungen, verwaltungs=
 rechtl. Übereinkommen IV 774
 — — eröffnung, Pflanzrecht III 984
 — — fahrzeuge . . . II 764
 — — flotte . . . III 273
 — — gefangene, milit. Disziplin
 II 751
 — — — Gerichtsverfassung
 III 573 f.
 — — — Militärstrafrecht III 584
 — — gefangenenschaft, Regierungs=
 stellvertretung u. Regent=
 schaft . . . IV 57
 — — gericht . . . III 587
 — — häfen . . . II 766
 — — Festungen u. Festungs=
 rajon . . . II 13
 — — konterbande . . . III 210
 — — — Pflanzrecht . . . III 984
 — — leistungen . . . III 647
 — — macht d. Staates, Verbrechen
 wider d. . . III 585
 — — marine . II 738, 764 f., III 619

- Kriegs=
 — marine, geschichtl. . . II 737
 — milit. Gerichtsverfassung
 III 573
 — Quartierlast . . . III 1014
 — wirtschaftl. Veresverwaltung
 tung . . . II 772
 — medaille . . . I 712
 — ministerium . . . III 617
 — gemeinsame Angelegenheiten
 . . . II 355
 — Veresverwaltung II 769
 — Pulvermonopol III 1009
 — mittel, Petersburger Deklaration
 . . . III 896
 — recht, Staatsverträge IV 1091
 — schiffe, Exterritorialität I 916
 — fremde, Festungen u. Festungsräyon . . II 15
 — Matrizen . . . III 544
 — Seewesen . . . IV 217
 — Stärke, Kefrutentontingent
 IV 89
 — Steuern . . . II 185
 — u. Militärschäden . . III 275
 — verträge . . . IV 444
 — verwaltung, Patentrecht III 774
 kriegs=
 — polit. Erwägungen, Ein- u.
 Ausfuhrverbote . . I 716
 — rechtl. Verfahren . . III 592
 Kriminal=
 — Fälle, Obersthofmarichallgericht
 III 732
 — gerichtbarkeit, Grundherr=
 schaft . . . I 34
 — ungar. . . . IV 607
 — polizei . . . III 281
 Krippen . . . II 862
 Kroaten, Nationalitäten
 III 680, 682
 Kroatien . . . II 283
 — Preßrecht . . . III 974
 — ungar. Justiz . . . IV 605
 — Slavonien u. Dalmatien,
 Kirchen- u. Religionsgesell=
 schaften . . . IV 618
 — ungar. Staatsrecht IV 588
 kroat.-slavon. (dalm.) Landtag
 — Gesetz . . . II 453
 — Heerwesen . . . II 738
 kroat. Sprache, Kroatien III 288
 Krone, Gesetz . . . II 435
 Kronen, Adelsrecht . . . I 23
 Kronen=
 — rente, Staatsschuld IV 432 j.
 — währung II 267, 270, 286,
 IV 1068
 — Gesetz . . . II 435
 Kronländer
 — Eisenbahnsabvention I 771
 — Landesordnungen III 407, 411
 — Reichsratswahlen . . IV 882
 — Staatsbildung . . . IV 311
 Kronländer
 — Staatsgebiet . . . IV 367, 383
 — Triest . . . IV 578
 Kronlandsgrenzen . . . III 623
 Krönungsdiplom . . . II 402, 452
 Kühle, Finanzgeschichte . . II 59
 Kulisse, Börsen u. Börsengeschäfte
 I 616
 Kulihandel . . . IV 275
 Kubpocken . . . II 876
 Kultur gewöhnl. wirtschaftl. II 566
 Kultur=
 — änderungen, Grundsteuer
 II 596, 602 j.
 — Reiblaus . . . IV 9
 — gattungen, Grundsteuer
 II 590, 594
 — ingenieure . . . III 990
 — Kosten, Grundsteuer . . II 590
 — technik, ältere Beschränkungen
 i. Verkehr mit Bauerngütern
 I 94
 — Techn. Hochschulen
 IV 522, 1095
 — techniker . . . III 990
 — verfahren, Reiblaus . . IV 8
 Kulturfragen allgem., Staatsver=
 träge . . . IV 1095
 Kultus
 — Bosnien u. Herzegowina I 626
 — Liechtenstein . . . III 488
 — Min. f. Kultus u. Unterricht
 III 626
 — Quartierlast . . . III 1015
 — Religionsgesellschaften IV 107
 Kultus=
 — angelegenheiten israelit. 971
 — behörden . . . III 626
 — beiträge . . . III 307
 — israelit. . . . II 977
 — Kirchenvermögen III 82
 — freiheit . . . IV 104
 — Geandtschaften . . II 369
 — gemeinden . . . IV 105, 108
 — israelit. . . . II 975
 — verwaltung, Kroatien III 304
 — Staatsgebiet . . . IV 381
 — zwecke, Statutargemeinden
 IV 456
 Kumulative Waisenkassen III 311
 — Kinderschutz u. Jugendfür=
 sorge . . . III 116
 — Landeshaushalt . . . IV 235
 — Rentensteuer . . . III 859
 Kumulierung, Stiftungen IV 489
 Kündigung
 — Arbeiterschutz . . . I 218
 — Arbeitsvertrag . . . I 176
 — Miet- u. Ausziehordnungen
 IV 995
 — Staatsdienst . . . IV 328
 Kunst
 — Min. f. Kultus u. Unterricht
 III 628 j.
 Kunst
 — Urheberrecht . . . IV 704
 Kunst=
 — akademien . . . III 323
 — Jesler der Ärzte . . . III 315
 — Förderung, öffentl. Fonds II 131
 — gegenstände, Verfassämter
 IV 755
 — gewerbeschulen II 557, III 323
 — handel, Denkmäler . . I 669
 — handwerkerschulen . . II 562
 — kommission . . I 440, III 322
 — markt . . . III 325
 — pflege . . . III 322
 — rat . . . I 440, III 322, 629
 — schulen . . . III 323, 628
 — Jidereihschule . . . II 558
 — unterricht . . . III 322
 Künste
 — Gewerbeverfassung . . II 464
 — Unterricht . . . IV 702
 Künstlermonogramm . . IV 693
 künstl.
 — Mineralwässer, Erzeugung,
 Verchleiß . . . II 508
 — Wasseransammlungen oder
 Gerinne, Fischerei . . II 107
 Kunst- u. Halbwelne . . II 504
 Kupier, Staatsschuld . . IV 412
 Kupier=
 — amt, Staatsschuld . . IV 414
 — schmiedarbeiten technisch I 401
 — vitriol II 794
 Kuppelrei
 — Prostitution . . . IV 264, 267
 — Sittenpolizei jexuelle IV 269
 Kur=
 — orte III 326
 — Statutargemeinden IV 451
 — psucherei . . . I 355, III 316
 — schmiede, Pferdezucht III 922
 — wesen III 326, 623
 — Gemeindeverwaltung
 II 330
 Kurantgeld II 289
 Kuratel
 — Verespersonen . . . II 756
 — internat. Privat- u. Straf=
 recht III 921
 — Klerus III 35
 Kurator gemeinsamer, Pfand=
 brieie III 902
 Kuriat-Veto, Mähren . . III 516
 Kurien nationale, Böhmen I 554
 Kurs=
 — bildung I 612
 — blatt u. notiz . . . I 618
 Küssen=
 — beschreibungsbureau . . II 780
 — bewachung, Waffengebrauch
 IV 862
 Kurvert, Landtagswahlen IV 918
 Kur I 468
 — Bergwerksabgaben . . I 481

- Q.
 Lackiererarbeiten, Arbeiterschutz IV 1077
 Ladeschein II 654
 Lageplan I 406
 — Eisenbahnen technisch I 727
 — Ortschaft III 763
 — Wegerecht IV 964
 Lager=
 — gelb, Handel II 666
 — häuser, Kauttionen . III 101
 — — öffentl., Enteignung I 857
 — — Triest IV 582
 — u. Warrants III 328, IV 1083
 — hausgenossenschaften land-
 wirtschaftl. III 459
 — hausgeschäft II 655
 — schein III 330
 Lagerung alla rinfusa III 330
 Bahn, Finanzgeschichte II 48, 51
 Laidschönstätten II 108
 Laien
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 43
 — Pfarrgemeinden . . III 914
 Laienrichter
 — sachmännische, Handel II 658
 — Handelsgerichte . . II 679
 — richterl. Gewalt . . IV 144
 Lämmer, Tierschutz . . IV 556
 Land
 — Böhmen I 600
 — Erwerbsteuer III 837
 — Finanzgeschichte . . . II 41
 — Finanzprocuratur . . II 74
 — Heimatrecht II 817
 — Landeshaushalt . . . IV 224
 — öffentl. Armenversorgung I 332
 — städt. Haushalt . . . IV 258
 Land=
 — armen, Armengesetzgebung
 I 323
 — frieden, Landesordnungen ge-
 schichtl. III 362
 — gericht, Liechtenstein
 III 487, 493
 — gerichtsortnungen, Landes-
 ordnungen geschichtl.
 III 333, 337, 341, 346
 — gülttenbuch, Infolat, Zndige-
 nat II 889
 — handfesten III 372
 — haus, Infolat, Zndigenat
 II 891
 — herren, Infolat, Zndigenat
 II 888
 — — Landstände III 372
 — — Lehenwesen III 475
 — — lasten, Fiskus II 111
 — — leute, Infolat, Zndigenat
 II 887 ff.
 — — mannschaft, Infolat, Zndige-
 nat II 886, 891 ff., 895, 897
 — marschall III 416
 — — Kammerpräsidium III 13
 Land=
 — marschall, Obersthofmarschall-
 gericht III 731
 — recht, Landesordnungen ge-
 schichtl. III 332, 334, 336
 — richter, Kreisverfassung i.
 Böhmen III 251
 — robot, Finanzgeschichte II 43
 — stände III 370
 — — Böhmen I 534, 538
 — — Infolat, Zndigenat
 II 888 f., 890, 893, 897
 — — Staatsbildung . . . IV 310
 — — Staatsschuld II 410, 414
 — — Verfassungsgegeschichte
 IV 733
 — — s. ständisch
 — strafen, Wegerecht . IV 951
 — sturm II 738, 762, 764, 767,
 III 441, 647
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 570, 573
 — — Quartierlast . . . III 1014
 — — Remontierung . . IV 138
 — — sturmpflicht II 743
 — — Auswanderung . . I 377
 — — Bürgerkorps . . . I 662
 — — Paßwesen III 771
 — tadel II 580
 — — Infolat, Zndigenat II 898
 — — Landesordnungen ge-
 schichtl. III 332, 340, 349
 — tag III 397, 400, 413, 416,
 419, 423
 — — Böhmen I 534, 543, 551
 — — Finanzgeschichte . . II 37
 — — Gesetz II 444, 447
 — — Heerwesen II 738
 — — Infolat, Zndigenat II 888 f.
 — — Kammerpräsidium III 13
 — — Kroaten III 290
 — — Landeshaushalt . . IV 229
 — — Landesverwaltung III 434
 — — Landstände
 III 373, 377, 390 f., 395
 — — land= u. forstwirtschaftl.
 Unterricht III 445
 — — Liechtenstein . . . III 486
 — — Monarchenrecht . . III 657
 — — Reichsratswahlen IV 873
 — — Statutargemeinden IV 460
 — — Triest IV 579
 — — Unversitätsverfassung
 IV 653
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — — Wien IV 976
 — tagsabgeordneten . . III 415
 — tagskurien III 402
 — tagsmandat III 415
 — tagsmitglieder, Immunität
 II 863
 — tagsparitäten, Infolat, Zndi-
 genat II 898
 Land=
 — tagspräsident III 416
 — tagspropositionen, Landstände
 III 376
 — tagswahlen IV 894
 — — Gesetz II 442
 — — Mähren III 517
 — — Ortschaft III 766
 — wehr II 738, 762, 764, 767,
 III 451, 647
 — — Matrifen III 544
 — — Personaleinkommensteuer
 III 866
 — — Quartierlast . . . III 1014
 — — Reichsrat IV 68
 — — Refrutenfontingent
 IV 88, 91
 — — Remontierung . . IV 138
 — wehrbeamte, Wehrdienst II 747
 — wehrvidenzbeamte . . II 766
 — — politt. Behörden . . III 927
 — wehrgeistliche II 779
 — wehrgerichte III 570
 — wehrkavallerieinspektor III 648
 — wehrkommanden . . . II 768
 — wehrministerium . . III 647
 — wehrpässe III 771
 land=
 — fremde Standesgenossen, In-
 folat, Zndigenat . . II 890
 — täfl. Großgrundbesitz, Lan-
 desordnungen III 413
 — — Güter, Gutsgebiete II 609
 — — Liegenenschaften, ältere Be-
 schränkungen i. Verfehr
 mit Banerngütern I 94
 Land=
 — aufenthalt, Arbeiterkranken-
 versicherung I 259
 — briefträger III 954
 — erziehungsheime . . . II 613
 — gemeinden II 314
 — — Bezirksverbände . I 505
 — — Bosnien u. Herzegowina
 I 626
 — — Gemeindehaushalt IV 240
 — — Gemeinewahlen II 335
 — — Landesordnungen III 414
 — — Landtagswahlen IV 902
 — — Mähren III 515, 518 f.
 — — Ortschaft III 762
 — — Staatsgebiet IV 379, 383
 — städte, Ortschaft . . . III 761
 — wirtte, Rübenrayonierung
 IV 147
 — wirtschaftl., Arbeiterschutz I 207
 — — Arbeiterunfallversicherung
 I 291 f., 294
 — — soziale Versicherung IV 1096
 — wirtschaftskammern, Grund-
 herrschaft I 35
 — wirtschaftsrat I 445, III 456
 — wohnungen, Gebäudesteuer
 II 164

- Land=
- u. forstwirtschaftl. Interessen, Ein= u. Ausführverbot I 716
 - — Nebengewerbe . . . III 442
 - — Unterricht . . . III 443, 633
 - — — Dienstsprüfungen IV 341
 - — — Kroatien . . . III 304
 - — — Schulbehörden IV 204
 - wirtschaftl. Berufsgenossenschaften . . . III 453
 - — Besitzungen mittlerer Größe, Min. d. Innern III 625
 - — Börsen . . . I 619
 - — Dienstboten, Arbeitsvertrag . . . I 155
 - — Fachabteilung, Techn. Hochschulen . . . IV 1095
 - — Fachcorporationen III 456
 - — Genossenschaften . . . III 457
 - — — Erwerbsteuer III 839
 - — — Gesellschaften . . . III 454
 - — — Gefinde . . . I 675, 678
 - — — Kulturen, Grundsteuer II 600
 - — Produzenten, Heereslieferungen . . . II 790
 - — — Unterstützungsfondsbeitrag . . . I 459
 - — — Versuchsanstalten IV 763
 - — — Vorschußkassen u. Kontributionsfonds III 469
- Land=
- bedienstete, Wasserstraßen IV 946
 - grenzen, staatl. . . IV 386
 - heer geschichtl. . . II 736
 - kontumazwesen . . . III 625
 - kriegsrechtskonvention II 616
- Länder . . . III 331
- Arbeitsvermittlung IV 1066
 - Gesetz betr. d. direkten Personalsteuern . . . III 810
 - Handel . . . II 632
 - Heilmittelverkehr . . . IV 1082
 - Körpererschaften . . . III 228
 - Landesordnungen . . . III 406
 - öffentl. Rechnungslegung III 749
 - Reichsrat . . . IV 71
 - Rentensteuer . . . III 858
 - Staatsbildung . . . IV 311
 - Staatsgebiet . . . IV 367
 - Verfassungs geschichte IV 735
 - Verwaltungsgeschichte IV 782
 - Verzehrungssteuern IV 812
 - Zuschläge . . . IV 1040
- Länder=
- autonomie . . . I 382
 - kammer, Krenschierer Verfassungsentwurf . . . III 273
 - — Verfassungsgeschichte IV 728, 734
- Länder=
- kongresse, Landstände III 382
 - kontributionen . . . II 38
 - — verfassung, Landstände III 377
- Landes=
- abgaben . . . I 10, III 412
 - adel . . . I 23
 - — Infolat, Indigenat II 888 ff., 893
 - amtszeitungen . . . III 621
 - angelegenheiten . . . III 416
 - anleihenfonds . . . II 130
 - arbeiten . . . III 737
 - armenfonds . . . I 339, IV 226
 - armengesetze, Kinderzusch u. Jugendfürsorge . . . III 110
 - armenkataster . . . I 334, III 21
 - aufgebot . . . II 43, III 441
 - ausschuß . . . III 421, 423
 - — Gemeindeverwaltung II 328
 - — Geschäftssprache . . . II 381
 - — Eisenbahnstreitigkeiten I 785
 - — Landeshaushalt . . . IV 229
 - — Landesverwaltung III 434
 - — Landstände III 392, 395
 - land= u. forstwirtschaftl. Unterricht . . . III 445
 - — Liechtenstein . . . III 486
 - — Mähren . . . III 516
 - — Naturalverpflegsstationen III 705
 - — Prag . . . III 969
 - — Salzmonopol . . . IV 161
 - — Schubwesen . . . IV 201
 - — Statutargemeinden IV 460
 - — — Verwaltungsverfahren IV 799
 - — — banken . . . I 392, II 100
 - — — beamten, verwaltungsrechtl. Übereinkommen . . . IV 777
 - — — behörden (stelle), Ackerbaumin. III 632
 - — — autonome, Zwangsvollstreckung . . . IV 1048
 - — — Liechtenstein . . . III 486
 - — — Personaleinkommensteuer III 880
 - — — polit. . . . III 925
 - — — Apotheken IV 1064
 - — — Eisenbahnen . . . I 741
 - — — Eisenbahnstreitigkeiten I 785 f.
 - — — Handel . . . II 671
 - — — Kinderzusch u. Jugendfürsorge III 110
 - — — Min. f. Kultus u. Unterricht . . . III 628 f.
 - — — Statutargemeinden IV 460
 - — — Prag . . . III 969
 - — — Sanitätswesen . . . IV 172
 - — — Schubwesen . . . IV 201
 - — — Stiftungen . . . IV 486
- Landes=
- beschäler . . . III 919
 - beststeuerung . . . IV 232, 233
 - bevölkerung . . . III 412
 - bieraufgabe . . . II 101, IV 234
 - biersteuern . . . IV 233
 - bischöfe, Landstände III 372, 380
 - bodenkreditanstalten, öffentl. Rechnungslegung . . . III 751
 - — — brauch . . . III 566
 - — — Landstände . . . III 372
 - — — thej, Landesordnungen III 412, 424
 - — eisenbahnfonds . . . IV 227
 - — eisenbahnrat . . . I 456, III 742
 - — erbämter, Landstände III 387
 - — erzämter, Monarchenrecht III 661
 - — — finanzien . . . II 98, III 430
 - — — Liechtenstein . . . III 487
 - — — fonds II 128, 130, IV 223 f.
 - — — Schubwesen . . . IV 200
 - — — Verpflegskosten i. öffentl. Heilanstalten . . . IV 745
 - — — Verzehrungssteuern IV 816
 - — freihheiten; Landesordnungen geschichtl. . . III 332, 334
 - — — Landstände . . . III 372
 - — — fürst . . . III 412
 - — — Infolat, Indigenat II 890, 893
 - — — Liechtenstein . . . III 485
 - — — Staatsbildung . . . IV 310
 - — — Staatsschulden . . . IV 399
 - — — gebiet . . . III 409
 - — — genossenschaft, Rentengüter I 109 f.
 - — — gerichte . . . II 363 f.
 - — — richterl. Gewalt . . . IV 144
 - — — gejeze . . . II 441, III 419
 - — — gejezeblätter II 461, III 419
 - — — gejezegebung III 400 f., 417 f., 426 f.
 - — — Gemeinden . . . II 313
 - — — Gejeze . . . II 405
 - — — Realschulen . . . IV 6
 - — — Verwaltungsverfahren IV 798
 - — — Wien . . . IV 976
 - — — gewerbekommissionen I 457
 - — — gewerbl. Unterricht II 556
 - — — goldmünzen . . . II 286
 - — — grenzen . . . III 411
 - — — hauptmann . . . III 416
 - — — Kammerpräsidium III 13
 - — — Mähren . . . III 516
 - — — hauptstädte, Statutargemeinden . . . IV 451
 - — — haushalt . . . IV 223
 - — — herr . . . III 408
 - — — Infolat, Indigenat III 887 f.

- Landes=
 — herr, Kremler Verfassungs=
 entwurf . . . III 272
 — — Patronat . . . III 782
 — herrlichkeit, Landstände III 371
 — hoheit, Lehenwesen . III 475
 — hypothekenanstalten, Finanz=
 wesen . . . II 100
 — — Pfandbriefe . . . III 901
 — kommissionen statijt. . I 456
 — kompetenz, Gesetz . II 448
 — konvente, Landstände III 373
 — frankenverpflegszuschlag un=
 gar. IV 640
 — kredit IV 235
 — kreditinstitute . . . I 394
 — Meliorationskredit IV 473
 — kultur, Ackerbaumin.
 III 630 f.
 — — Landesordnungen III 416
 — — Landesverwaltung III 431
 — — Liechtenstein . . . III 490
 — — Meliorationskredit IV 470
 — — öffentl. Fonds . II 131
 — — Staatsverträge IV 1093
 — — Wasserrecht . . IV 932
 — — Kulturfonds . II 129, IV 226
 — — kulturräte
 I 451, 455, III 463, 632
 — — Böhmen I 562
 — — Körperschaften . III 228
 — — Kroatien III 296
 — — lagerhausfonds . . IV 227
 — — lehrerkonferenzen . IV 203
 — — massafonds II 131
 — — obersthüttenmeister i. Tirol u.
 Vorarlberg . . . IV 196
 — — ordnungen 331, 395
 — — Böhmen . I 532, III 366
 — — Geisß II 442
 — — Mähren . III 504 f., 515
 — — pferdezuchtorgane . III 919
 — — polizei III 936
 — — rabbinat II 975
 — — rechnungen IV 228
 — — rechte, Landstände . III 393
 — — regierungen . III 925, 927
 — — Bosnien u. Herzegowina
 I 624
 — — Kroatien III 292
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — — sanitätsrat . I 440, IV 172
 — — Kroatien III 296
 — — schulbehörden
 I 454, III 628 f., IV 202 f.
 — — Böhmen I 562
 — — Liechtenstein . . . III 487
 — — schulden, Staatsschuld IV 400
 — — schuldenwesen . . . IV 235
 — — schulfonds . II 129 f., IV 226
 — — schützen III 452
 — — Neufrutenkontingent IV 88
 — — schützengerecht . . . III 570
- Landes=
 — selbstverwaltung, Landes=
 haushalt IV 227
 — — stieghäuser I 331
 — — silbermünzen . II 289, 291
 — — sprachen, Geschäftssprache d.
 Behörden II 371
 — — herrschende, Nationali=
 täten III 687
 — — Mähren III 521
 — — Volksschulen . . IV 836
 — — statute III 403
 — — Verfassungs Geschichte
 IV 728
 — — stelle f. behörden
 — — strassen, Bahnen niederer Ord=
 nung I 765
 — — Enteignung I 857
 — — Landesverwaltung III 431
 — — umlagen I 8
 — — unmitttelbarkeit, Statutarge=
 meinden IV 452
 — — verfassungen . III 399, 428
 — — Böhmen I 532
 — — vermögen, Verfassungs=
 geschichte IV 734
 — — verrat milit. III 564
 — — versicherungsunternehmungen
 II 101
 — — verteidigung III 647
 — — Landwehr III 452
 — — — Oberbehörde . . II 768
 — — — Landtürm . . . III 442
 — — verteidigungsmin. . III 616
 — — Heeresverwaltung II 769
 — — — Landsturm . . . III 442
 — — Landwehr III 452
 — — Stifftungen . . . IV 487
 — — vertretung III 401, 404, 413
 — — Liechtenstein . . III 486
 — — verwaltung III 430
 — — — Bosnien u. Herzegowina
 I 624
 — — Landesordnungen III 420
 — — verweigerung, Schubweisen
 IV 198
 — — währung II 297
 — — waisensplege, Kataster III 21
 — — waisensfonds III 314
 — — wappen, Liechtenstein III 485
 — — ung. Finanzwesen IV 644
 — — zuschläge, Verzehrungssteuern
 IV 812
- Landes=
 — fürstl. Behörden, Geschäfts=
 sprache II 375
 — — Heer, Infolat, Indigenat
 II 889
 — herrl. Nomination, Bischöfe
 III 96
 — — Verwaltung, Kreisverfas=
 sung i. Böhmen III 256
 — herrliches Berg- u. Forstregal,
 Ablösung u. Regulierung 166
- Landes=
 — statijtische Ämter . . IV 782
 — übliche Mittel II 566
 — — Sprachen, Geschäftssprache
 d. Behörden . . II 372 f.
 — — — Nationalitäten III 691
 — — — Verwaltungsgerichts=
 Hof IV 43
 ländliche
 — Bauarbeiter II 493
 — — Wohnplätze, Ortschaft III 761
 Landtschaft
 — Infolat, Indigenat
 II 888 f., 893
 — Pfandbriefe III 900
 landschaftliche
 — Ämter, Gebäudesteuer II 165
 — — Pensionsfonds . . . II 131
 — — Verwaltung, Landstände
 III 384
 Landtschaftsvermögen, Fiskus
 II 111
 Landsknechtsfählein, Infolat,
 Indigenat II 889
 Landtitelerei
 — Naturalverpflegsstationen
 III 702
 — Schubweisen IV 199
 — u. Bettel III 434
 Landungsplätze, Fluß- u. Bin=
 nenschiffahrt II 125
 Längeprofil, Eisenbahnen I 727
 Lasten
 — d. Gemeinden, Finanzwesen
 II 100
 — öffentl. Arbeiten . . III 740
 — öffentl., verwaltungsrechtl.
 übereinkommen . . IV 772
 Lasten=
 — genossenschaft, Ortschaft
 III 767
 — verbände III 473
 Lastenfuhrwerke, Tierchutz IV 555
 Laubemien II 178, 182
 — Finanzgeschichte . . . II 61
 — — Untertansverhältnisse . I 55
 lebende Sprachen, Prüfung IV 689
 Lebens=
 — bestätigung, Matrizen III 549
 — — Pfarrer III 910
 — — führung, Hebammen II 729
 — — mittel III 670
 — — Min. d. Innern III 625
 — — unlauterer Wettbewerb
 IV 696
 — — mittelexperten, Dienstprüf=
 ungen IV 339
 — — mittelmagazin, Schanksteuer
 IV 175
 lebenslängl. Mitglieder, Reichs=
 rat IV 76
 Leder, Finanzgeschichte . II 58
 Lederindustrie, Lehr- u. Ver=
 suchsanstalt II 557

- Ledigenheime, Arbeiterwohnun-
 gen I 300
 Leerziehung, Gebäudesteuer
 II 168, 171
 Legalservituten, Enteignung I 856
 Legations=
 — räte II 368
 — sekretär, Exterritorialität I 913
 Regierung, Pünzierung III 1012
 legislative
 — Arbeiten, Justizmin. III 641
 — Vorarbeiten, Min. d. Innern
 III 625
 legitimatio per rescriptum
 principis III 659
 Legitimation
 — Matrizen III 547
 — Staatsbürgerschaft IV 312 f.
 Legitimation
 — Fiskerei II 109
 — Handelsagenten . . . II 678
 — Handlungsreisende . II 716
 Legitimationss=
 — farte, Landtagswahlen IV 918
 — — Passwesen III 771
 — mangel, Verwaltungsgerichts-
 hof IV 44
 — papiere, Inhaberpapiere
 II 884, 886
 legitimierte Kinder, Name III 673
 Lehen=
 — aufhebung, Fiskus . . II 115
 — recht, Inkolat, Indigenat
 II 887, 889 f.
 — — Landesordnungen ge-
 schichtl. III 332, 339
 — weien III 474, 624
 lehentäfl. Güter, Gutsgebiete
 II 609
 Lehmgruben, gewerbl. Betriebs-
 anlagen IV 1077
 Lehr=
 — geld I 175
 — herr, Disziplinarrecht I 689
 — vertrag I 155, 159, 175
 — zeit I 176
 Lehr=
 — anstalten, Bergbau . . I 484
 — öffentl. Fonds II 132
 — öffentl., Gebäudesteuer
 II 165
 — — Reisegebühren . . IV 87
 — bücher, Religionsunterricht
 IV 122
 — fach, Dienstprüfungen IV 341
 — freiheit, Ungarn . . . IV 590
 — — Unversitätsverfassung
 IV 654
 — — Volksschulen . . . IV 834
 — mittel III 628 ff.
 — mittelbureauß f. gewerbl.
 Unterricht II 557
 — personal, Dienstbezüge
 IV 347, 352
 Lehr=
 — personal, nichtstaatl., Ortschaft
 III 765
 — personen, Volksschulen IV 837
 — texte III 628 ff.
 — werfstätten II 559
 — ziel, Religionsunterricht
 IV 122
 Lehrer
 — Gymnasien II 611
 — Handelschulen II 686
 — Kroatien III 301
 — Liechtenstein III 492
 — Mädchenlyzeen IV 689
 — Techn. Hochschulen . IV 519
 — Unversitätsverfassung
 IV 659 f.
 — Volksschulen IV 837
 Lehrer=
 — bibllotheken I 517
 — bildungsanstalten
 III 628, IV 832, 837
 — — Dienstbezüge . . . IV 348
 — — Impfwesen II 878
 — — Kroatien III 302
 — — Reiseprüfung IV 77, 1089
 — — Religionsunterricht
 IV 114, 119
 — — Schulbehörden . . IV 202
 — — pensionfonds II 129 f.
 — — Landeshaushalt . . IV 226
 — — Landesverwaltung III 431
 — — verammlungen . . . IV 747
 Lehrerinnenbildungsanstalten
 IV 832
 — Impfwesen II 878
 — — Reiseprüfungen IV 77, 1089
 — — Religionsunterricht . IV 114
 Lehrlinge
 — Arbeitsvertrag I 155
 — Genossenschaften . . . II 529
 — Handel II 644
 — Meldewesen III 559
 — Regiebauten v. Eisenb. I 850
 — Unfallversicherung . . I 266
 Lehrlings=
 — tranckassen I 237, 246, 258
 — — Genossenschaften
 II 532, IV 1080
 — — Verpflegskosten i. öffentl.
 Heilanstalten . . . IV 744
 — schulen, Kroatien . . . III 302
 Leib=
 — eigenschaft I 50, 51, 53
 — — Dienstbotenrecht I 674
 — garden II 739
 — gebing I 359
 — maut II 55
 — renten, alte Erbsteuer I 864
 — — Rentensteuer . . . III 857
 — rentenanlehen, Staatsschuld
 IV 401, 414
 — steuer II 56
 Leibesstrafen milit. . . . III 579
 Leichen=
 — begängnisse, Religionsgesell-
 schaften IV 107
 — bestattung I 491
 — — Wien IV 985
 — bestattungsunternehmungen
 I 499, II 505, IV 1083
 — exhumation I 496
 — sammern I 496
 — kosten, Rentensteuer III 858
 — öfnnungen I 490
 — reden, Friedhöfe konfessionelle
 II 153
 — transport I 496
 Leihanstalten f. literar. oder artist.
 Erzeugnisse II 506
 Leihfonds, Landeshaushalt
 IV 227
 Leihkauf I 159, 679 f.
 Leihzwang, Untertansverhältnisse
 I 48
 Leimjorten, Abdecker . . . II 484
 Leinpfad II 125
 Leistungen
 — interkonfessionelle Verhältnisse
 II 914
 — Rentensteuer III 857
 leitende Personen, Handel II 638 f.
 Lektoren
 — Unversitätsverfassung IV 660
 — philosph. Studium . . IV 686
 Leopold-Orden I 710
 Lernfreiheit
 — Unversitätsverfassung IV 655
 — philosph. Studium . . IV 687
 — Volksschule IV 833
 Leerkäume II 506
 — Arbeiterwohnungen . . I 299
 — Hilfskassen II 857
 leztwillige Verfügungen
 — — Deutscher Ritterorden
 III 759
 — — Heerespersonen . . II 758
 — — Notariat III 710
 Leumundsnote, Handlungs-
 reisende II 718
 Leucht=
 — gas II 158
 — öl, Mineralölsteuer . . III 605
 — tirne IV 216
 Levantineralfen II 261, 264, 268
 liberale
 — Verufe, Arbeiterschutz I 207
 — Vertragspolitik, Handelsver-
 träge II 701
 liberales Agrarrecht I 95
 Liberalitätsakte, Erwerbsteuer d.
 öffentl. Rechnungslegung
 III 844
 Lichtsignale, Seewesen . . IV 215
 Liechtenstein, Fürstentum III 485
 — Patentrecht III 773
 — Post- u. Telegraphenbehörden
 III 954

- Liechtenstein
— wirtschäftl. Beziehungen zwischen Österr. u. Ungarn IV 988
- Lieferfrist, Eisenbahnen I 817
- Lieferungen kontraktl., wirtschäftl. Seeresverwaltung II 771
- Ligroin, Mineralölverkehr II 506
- Liförjabrikanten, Steuer u. Zollkredit IV 1095
- Limitofalz IV 161
- Limonade, Gast- u. Schankgewerbe II 501
- Linearinkussion IV 549
- Gesetz II 406
- Linienienpflicht II 741
- Linienverzebrungsteuer
IV 804., 806, 814
- Abfindung u. Verpachtung I 5
- Dienfprüfungen IV 339
- Lipowaner IV 105
- griech.-orient. Kirche II 577
- interkonfessionelle Verhältniffe II 907
- Matrifen III 541
- Liquidation
— Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 847
- öffentl. Rechnungslegung III 743
- Lit, Religionfwechfel IV 128
- Literatur
— philofoph. Studium IV 684
- Urheberrecht IV 704
- Lithographie, Preßgewerbe II 519
- Lizentiat
— ewangel. theolog. Studium IV 536
- philofoph. Studium IV 676
- Lizenz, Mußikunternehmungen II 510
- Lizenz=
— gebühren II 61
- zwang, Patentrecht III 774
- Lizenzen, Liechtenstein III 488
- Lizenzieren, Pferdezucht III 920
- Lizenzpflichtige Betriebe, Handel II 656
- Lloyd III 494
- österr.-ungar., Gefef II 434
- österr., Trief I 581
- Logierhäufer, Arbeiterwohnungen I 300
- Lohn
— Arbeiterfranfenverficherung I 260
- Arbeiterschutz I 216 ff.
- Arbeiterunfallverficherung I 279, 294 ff.
- Bergarbeiter I 478
- Befolbungfsteuer III 884
- Dienftbotenrecht I 676, 680
- Regiebauern v. Eifenb. II 848
- foziale Verficherung IV 1096
- Staatsdienft IV 359
- Lohn=
— abzüge I 170
- arbeit gemeinfier Art I 156
- arbeiten, Handel II 644
- arbeiter, foziale Verficherung IV 1096
- berechnung I 166
- einkommen I 166
- jührgewerbe II 516
- jührwerk, ftädt. Haushalt IV 262
- — Tierfchuß IV 556
- tarif I 164
- vertrag I 150
- wert II 550
- zahlungftriften I 168
- Löhnungfweifen milit. II 774
- Lokal=
— armenfonds II 132
- bahnen I 726, 757
- — Finanzweifen II 101
- — verwaltungfrechtl. Über-einkommen IV 773
- bedarf, Handel II 652
- immunität, Kirchenvermögen III 81
- polizei, Statutargemeinden IV 455
- polizeifonds II 129, 132
- polizeifreifachen, Bezirkfverbände I 512
- janitätifonmiffionen I 459
- fchulfonds II 128, 132
- verkehr, Arbeiterfchuß I 208
- lofalef
— Element, Gemeindefhaushalt IV 241
- Kirchenvermögen III 87
- lombardo-venetian. Schuld IV 430
- Londoner Verträge, Donaufchiff-fahrt I 698 f.
- Loß=
— gefchäfte II 655
- gefellfchaften, Promeffenge-fchäft III 1005
- promeffen III 498
- Loße III 498
- alte Erbsteuer I 864
- Katengefchäft IV 2
- Loßtauf, Frißenrecht III 985
- Loßung, Wehrdienft II 740
- Loßungfwaren, Zollrecht IV 1010
- Loßjen=
— gebühren, Donaregulierung I 695
- wächterprüfung IV 341
- Lotterie I 373
- Staatsfchuld IV 422, 429
- Lotto III 496
- Unter II 33
- Gefälle III 664
- — ungar. IV 634
- Gefällfdirektion II 33, III 640
- Kollektanten II 33
- Lotto
— Regal II 59
- loyale Gegnerfchaft, Peterfburger Deflaration III 896
- Lungenfuche, Veterinarweifen IV 821
- Luftbarkeiten III 499
- Luzuf=
— gebäck, ftädt. Haushalt IV 262
- Steuern, Finanzgefchichte II 59
- — Finanzweifen II 100
- — Gemeindefhaushalt IV 255
- — Landefhaushalt IV 235
- — ftädt. Haushalt IV 262
- M.
- Macht=
— befugniße, Körperfchaften III 223
- haber, Kinderfchuß u. Jugend-fürforge III 108
- Mädchen=
— erziehung, deutfcher Orden III 758
- gymnafien II 147
- handel III 500, IV 267
- — Staatsverträge IV 1095
- Inzef II 148
- — Kroatien III 302
- — Reifeprüfungen IV 78, 1088
- — Religionfunterricht IV 114
- Magazin, Handel II 650
- Magazinvereine I 877
- Magdalenenfache IV 263
- Magifter
— Pharmazie IV 666
- philofoph. Studium IV 676
- Magiftrat
— Gemeindefwahlen II 335
- Polizeiaufficht III 943
- Prag III 968
- Städteverfaffung i. Galizien IV 462
- Statutargemeinden IV 457 f.
- Trief IV 578, 583
- ungar. polit. Verwaltung IV 600
- Verwaltungsverfahren IV 792
- Wien IV 982
- Magnatenhaus IV 595
- Magyaren, Nationalitäten III 677
- Mahlverkehr, Handelsverträge II 695
- Mahnung
— Polizei u. Polizeiftrafrecht III 938
- Steuerrefufion IV 476, 479
- Mähren III 502
- mährifche
— Enflaven i. Schlefien I 855
- Wahlbezirke, Landtag IV 999
- mährifcher Landtag, Böhmen I 555
- Maitäger, Feldfchuß II 10

Maßschottische, Maß u. Gewicht III 534
 Maische, Branntweinsteuer I 636, 638
 Majestas Carolina . . . III 357
 Majestäts-
 — brief, interkonfessionelle Verhältnisse . . . II 967
 — quaternen, Infolat, Indigenat . . . II 894
 — rechte, Regierung= u. Zollzugsgewalt . . . IV 62
 — ungar. Staatsrecht IV 592
 Mäkler . . . II 677, 681
 Malefizrecht, Landesordnungen geschichtl. . . III 337, 341
 Malerarbeiten
 — Arbeiterlohn . . . IV 1077
 — technisch . . . I 402
 Malteser-Ritterorden
 — Genfer Konvention . . II 361
 — milit. Gesundheitsverwaltung II 778
 Malzsteuer . . . I 524
 Manchesters-Doctrin, Arbeitsvertrag . . . I 161
 Mandolettibäcker, Gast= u. Schankgewerbe . . . II 501
 Mängel, Handel . . . II 670
 Manifestationseid, persönl. Freiheit . . . III 894
 Mannschaft milit.
 — Disziplin . . . II 751
 — Ehen . . . II 758
 — Pajswesen . . . III 771
 Mannschafsbuch, Bergarbeiter I 478
 Mandverschäden II 790, III 279
 Manufaktur-
 — kommissäre . . . II 540
 — verzeichnisse . . . IV 781
 Manufakturen . . . II 552
 manus mortua . . . I 134
 Mappe, Grundsteuer . . II 590
 Mappenkopien, Grundsteuer II 605
 Marchese . . . I 24
 Margarine . . . IV 697
 Maria Theresia, Staatsschuld IV 414
 Maria Theresien-
 — Orden milit. . . I 709
 — — Personaleinkommensteuer III 866
 — Taler . . . II 261, 268
 Marianer, deutscher Orden III 759
 Mariaschen, Kultusbeiträge III 310
 Marine-
 — akademie . . . II 766
 — beamteten, Wehrdienst II 747
 — befehle . . . III 730
 — diener . . . II 766
 — geistliche, Zrenwesen II 934

Marine-
 — gericht . . . III 275, 569
 — matrifen . . . III 543
 — museum . . . IV 769
 — personen . . . III 274
 — superior . . . II 778
 — unterstützungsfonds II 130
 — i. Kriegsmarine (=flotte)
 Marken
 — gewerbl., Riechtenstein III 491
 — Handel . . . II 651
 — Inhaberpapiere . . II 886
 — unlaunterer Wettbewerb IV 692
 Markenschuß . . . III 524
 — Gesetzgebung, Reichsrat IV 70
 — — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn . . . IV 989
 Marktentereien . . . II 506
 — Gebäudesteuer . . II 165
 — wirtschaftl. Heeresverwaltung II 773
 Markt-
 — benützung, städt. Haushalt IV 258
 — freiheit . . . III 529
 — — Handlungstreisende II 715
 — gelder, Finanzgeschichte II 37
 — ordnungen, Beschlagnahme I 485
 — preise . . . III 531
 — — öffentl. Rechnungslegung III 744
 — rechte, Landesordnungen geschichtl. . . III 332
 — standgelde . . . II 101
 — wert, Schätzungen . IV 177
 — wesen . . . III 528
 Märkte
 — Handel . . . II 674
 — ungar. Finanzwesen IV 644
 Märkte
 — Bezirksverbände . . I 505
 — Finanzgeschichte . . II 44, 57
 — Gemeindevahlen . . II 335
 — Landesordnungen . . III 414
 — Landstände . . . III 372, 381
 — Miu. d. Innern . . . III 623
 — Ortschaft . . . III 760, 762
 — Staatsgebiet . . . IV 379
 — ungar. Justiz . . . IV 605
 Marodieren . . . III 584
 Marokko, Konsulargerichtsbarkeit III 197
 Märtsche, Quartierlast III 1014
 Marschroute gebundene, Schubwesen . . . IV 200
 März-
 — revolution, Nationalitäten III 677
 — verfassung III 716, IV 725, 873
 Maß
 — Beschlagnahme . . . I 485
 — Handel . . . II 652, 669
 — Riechtenstein . . . III 491

Maß
 — Nahrungs= u. Genußmittel u. Gebrauchsgegenstände III 670
 — ortsbübl. . . II 566
 — Reichsrat . . . IV 70
 — u. Gewicht . . . III 532
 Maschinenbauingenieure III 990
 Maschinenprüfung . . I 664
 Maßengebühr . . . I 480
 Massen-
 — güter, Eisenbahntarif I 797
 — schuttugel, Handelsverträge II 700
 Materialwarenhandlungen, Heilmittelverkehr . . . II 799
 materielles Militärstrafrecht III 574
 Matrifen, Matrifel . . . III 537
 — Infolat, Indigenat II 891, 896
 — f. u. f. Haus . . . III 9
 — Konfessionslose . . III 130
 — Kroaten . . . III 304
 — Parrer . . . III 909
 — Religionswechsel . . IV 128
 — Ungarn . . . IV 623
 Matrifalarbeiträge . . I 8
 Matrosenkorps II 764, III 274
 — Zrenwesen . . . II 934
 Maturitätsprüfung . . IV 77
 — Frauenstudium . . II 147
 — Stiftungen . . . IV 489
 — Univeritätsverfassung IV 660
 — i. Reifeprüfung
 Maulkörbe, Tierlohn . . IV 557
 Maurer-
 — arbeiten, technisch . . I 396
 — meister . . . II 488
 Mausefraz, Grundsteuer II 600
 Mauten . . . III 551
 — Bezirksfhaushalt . . I 514
 — Finanzgeschichte . . II 37, 59
 — Postregal . . . III 948
 — verwaltungsrechtl. übereinkommen . . . IV 775
 Mautverzeichnisse . . . IV 781
 Maximal-
 — arbeitstag . . . I 166, 213
 — arbeitswoche . . . I 166
 — arbeitszeit, Regiebauten v. Eisenb. . . I 848
 — dosen, Kunstfehler d. Ärzte III 317
 — freiwert, Schätzungen IV 177
 — schichtdauer . . . I 166
 — tarife, Eisenbahnen . . I 793
 — — Handel . . . II 652
 Mechanikergesellen
 — Dienstbezüge IV 345, 350, 354
 — Staatsdienst . . . IV 315
 Medaillen . . . I 712
 medikamentöse Weine IV 1087
 Medizinal-
 — gesetzgebung, Reichsrat IV 70
 — fasten, Seeen . . . IV 216

- Mediziner, Wehrdienst . . II 744
 medizinische Studien . . IV 672
 — — Frauenstudium . . II 147
 — — Schulbehörden IV 204
 medizinischer Doktorgrad
 — — Ärzte I 354
 — — Frauenstudium . . II 146
 Medschib (i Ulema), Bosnien
 u. Herzegowina I 625, 627
 Meer=
 — salz IV 158
 — wasser, Salzmonopol IV 163
 Meerangehört III 533
 Meeresruher, Gemeingebrauch
 II 350
 Mehrheitsgrundsatz, Landhände
 III 382
 Meilengeld, Zivilstaatsbedienstete
 IV 81
 Meinungen, Immunität II 864
 Meinungsäußerung III 536
 — Statutargemeinden . . IV 453
 Meistbegünstigung
 — Handelsverträge II 692 f., 697
 — Konjunkturverträge . . III 208
 — Staatsverträge IV 447
 — Zollrecht IV 1008
 Meitner=
 — krankenkassen II 857
 — prüfungen IV 1079
 — unterstützungskassen II 85
 Meldewesen III 559
 — Arbeiterkrankenversicherung
 I 240, 259
 — Bruderladen I 651
 — Diensthobenrecht . . . I 679
 — Deerespersonen II 759
 — Militärtage III 603 f.
 — Ortschaft III 764
 — Wehrdienst II 739, 741
 Meliorationen
 — Bosnien u. Herzegowina I 114
 — Wasserstraßengeß II VI 1901
 IV 950
 Meliorations=
 — darlehen IV 472
 — Kauttionen III 99
 — fonds IV 469
 — Landeshaushalt . . IV 226
 — kredit IV 470
 — weien IV 466
 — — Landesverwaltung
 III 431 f.
 Menagewirtschaften milit. II 773
 Mendikantenorden IV 132 f.
 — Gebäudesteuer II 165
 — Kirchenermögen III 82, 90
 — Religionsfonds IV 102
 Menoniten IV 105
 — interkonfessionelleVerhältnisse
 II 907
 — Matrifen III 541
 Menschlichkeit, Petersburger De-
 klaration III 896
 Meß=
 — anstalten IV 870
 — — öffentl., Handel . . II 675
 — brief, Seewesen IV 213
 — rahmen III 534
 — werkzeuge, Nahrungs- u.
 Genußmittel u. Gebrauchs-
 gegenstände III 670
 Messen, Marktweien III 530
 Messenstiftungen III 562
 Meßstipendien, Befoldungssteuer
 III 885
 Met
 — Finanzgeschichte II 57
 — Gast- u. Schankgewerbe II 501
 — Propinationsrecht . . III 1006
 Metall=
 — deckung, österr.-ungar. Bank
 I 390
 — — Papiergeld II 281
 — — Valutareform u. Wäh-
 rungsgeßgebung II 308
 — gewerbearbeiten, Baugewerbe
 technisch I 401
 — schatz, Valutareform u. Wäh-
 rungsgeßgebung II 302
 — wert, Fünzierung III 1011
 Metalliques, Staatsschuld IV 428
 Methuenvertrag II 692
 metre prototype III 532
 metrisches System III 532
 — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn IV 989
 Metropolit III 95
 — Kirchenvermögen III 91
 Metruke, Bosnien u. Herzego-
 wina I 112
 Meuterei III 578, 583
 Mevat, Bosnien u. Herzegowina
 I 112
 Miet=
 — steuer II 101
 — u. Ausziehordnungen IV 995
 — wert, Gebäudesteuer I 163, 167
 — zins, Finanzgeschichte II 59
 — — Gebäudesteuer II 167, 173
 — — Gemeindehaushalt IV 254
 — — städt. Haushalt . . IV 262
 Milch
 — Gast- u. Schankgewerbe II 501
 — Maß u. Gewicht III 534
 Mildtätigkeit öffentl., Schubweien
 IV 199
 Militär, Pfarrer III 908
 — f. Heer
 Militär=
 — abfahrtsgeß I 2
 — agenten I 33
 — akademien II 780
 — ärar, Finanzprokuratur II 73
 — — Verpflegskosten i. öffentl.
 Heilanstalten . . IV 745
 — archive II 780
 — ärzte I 355, II 764
 Militär=
 — assistenzen III 563
 — attachés II 368
 — bäckereien, Militärassistenzen
 III 564
 — baudienst II 765
 — beamte, milit. Disziplin II 752
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 573
 — — Wehrdienst II 747
 — bevollmächtigte II 368
 — bildungsanstalten . . . II 780
 — — Schulbehörden . . IV 204
 — — verwaltungsrechtl. Über-
 einkommen IV 777
 — bildungsweien II 766
 — desertere, Auslieferung I 369
 — dienst, Bruderladen . . I 652
 — — kathol. Klerus III 35
 — — Stiftungen IV 490
 — — verwaltungsrechtl. Über-
 einkommen IV 777
 — dienstpflicht II 739
 — — Ansländer I 366
 — dienstzeichen I 712
 — — Deserteure II 754
 — — einquartierung III 647, 1013
 — — Exterritorialität . . . I 909
 — — Landesverwaltung III 431
 — — Postregal III 948
 — — erziehungsinstitute II 785
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 573
 — etat, Finanzgeschichte . . II 39
 — exekution, Steuern . . IV 479
 — feldmeister II 766
 — fonds II 129
 — geistliche II 764
 — — Zrenweien II 934
 — — milit. Disziplin II 752
 — gerichte, Justizmin. . . . III 644
 — gerichtbarkeit, Bosnien u.
 Herzegowina I 628, 635
 — — Geßallsstrafrecht II 207
 — — richterl. Gewalt . . IV 144
 — geßgebung, Reichsrat IV 69
 — geßgesammlungen II 462
 — grenze, Geß II 433, 455
 — — Quote III 1027, 1042
 — hafenkommando II 768
 — hoheit, Körperschaften III 223
 — imame II 779
 — invalidenhäuser II 782 f.
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 573
 — jubiläumskreuz IV 1067
 — justizverwaltung II 778
 — kabinettskanzlei
 I 320, III 618, 659
 — kapellmeister, Musikunterneh-
 mungen II 510
 — kapläne, geistl. Verlassen-
 schaften II 248
 — kasernen, Gebäudesteuer II 165

Militär-

- kaisernen, Rentensteuer III 858
- kassenbeamten . . . II 765
- kommanden . . . II 768
- — Postregal . . . III 948
- konventionen . . . IV 1091
- kutschmiede, Studium IV 551
- lasten . . . II 771, 790
- lehrer . . . II 766
- matriken . . . II 779
- — Pfarrer . . . III 910
- medikamentenbranche II 764
- medikamentenwesen . II 777
- päpste . . . III 771
- personen . . . II 748
- — Handel . . . II 629
- — interkonfessionelle Verhältnisse . . . II 909
- — Landtagswahlen IV 912
- — Vereinsrecht IV 720
- — Verammlungsrecht IV 752
- polizeiwachcorps . . II 739
- — Waffengebrauch . IV 859
- prästationen . . . III 277
- privatrecht . . . II 757
- rechtspflege . . . II 759
- sachen, admin. Erbzagerkenntnis . . . I 27
- sanitätskomitee . . . I 440
- sanitätsverwaltung . II 776
- schäden . . . III 275
- schulden, Staatsschuld IV 401
- seelsorger . . . II 779
- stellung, Pfarrer . . III 910
- — f Stellung
- strafenstalten . . . III 574
- strafgerichtsbarkeit u. Militärstrafrecht . . . III 569
- — ungar. Justiz . IV 612
- strajprozeß . . . III 587, 597
- — Standrecht IV 466
- tarife auf Eisenbahnen I 824
- taxe II 790, III 597, IV 509
- — Exekution . . . IV 481
- — Landesverteidigungsmitt. III 647
- tagjonds . . . II 129
- — Versorgung d. Heerespersonen . . . II 783
- tagpflichtige . . . III 771
- territorialbezirke, Rekrutenkontingent . . . IV 90
- tierarzneimitteln II 766
- transport auf Eisenb. I 823
- transporthäuser . . II 773
- übungspfläze, Enteignung II 857
- verbrecen u. vergehen III 574 f.
- verdienstkreuz . . . I 712
- verwaltung . . . II 737
- — milit. Gerichtsverfassung III 572

Militär-

- veteranenvereine . . III 647
- veterinärwesen . . . II 777
- vorjpann III 647, IV 852
- wache, Militärstrafrecht III 583
- wahlrecht, Landtag . IV 907
- zinstarif . . . III 1019
- militär-**
- geograph. Institut II 766, 780
- statist. Bureaus . . . II 780
- wissenschaftl. Anstalten II 780
- militärische**
- Dienstleistung, Dienstbezüge IV 353
- Ehre, Petersburger Deklaration . . . III 896
- — j. ehrenrät. Verfahren
- Gehorjampflicht, Waffengebrauch . . . IV 869
- Interessen, Eisenbahnbau I 752
- Leitung d. Heeres . II 768
- Reform u. Streitfragen II 788
- Standesverhältnisse . II 748
- militärischer**
- Kranendienst, deutscher Orden . . . III 759
- Landesverrat . . . III 564
- Oberbefehl . . . II 737, IV 63
- Waffengebrauch . . IV 863
- milit. Submissionswesen III 565
- Minderjährige**
- Arbeitsvertrag . . . I 157
- Gefängnisstrafrecht . . II 214
- Konsulargerichtsbarkeit III 178
- Prostitution . . . IV 266
- religiöse Orden . . . IV 134
- Vereinsrecht . . . IV 720
- Mindestpausen, Arbeitsvertrag** I 166
- Mineralöl**
- Überweisungsverfahren IV 584
- Verzehrungssteuern IV 805
- Mineralöl-**
- verkehr II 506
- steuer III 605
- Kredit IV 482
- Mineral-**
- produkte, Maß u. Gewicht III 534
- quellen, Salzmonopol IV 163
- — Wasserrecht . . . IV 928
- wässer, Erzeugung u. Verschleiß II 508
- — Kurwesen III 327
- Minimal-**
- arbeitsalter I 221
- rente, Arbeiterunfallversicherung . . . I 296
- Minister**
- bevollmächtigter . . . III 609
- Pensionen III 791

Minister

- Reichsrat IV 74
- Staatsgerichtshof . . IV 46
- Minister-**
- anklage III 613
- — Delegationen . . . I 667
- — Reichsrat IV 72
- — Staatsgerichtshof IV 47
- präsident III 621
- — Ungarn IV 596
- rat III 611, 621
- ratspräsidium . . . III 620
- residenten II 367
- verantwortlichkeit III 612
- — Regierungs- u. Volkzugsgewalt IV 62 f.
- — Staatsdienst . . . IV 327
- — Staatsgerichtshof IV 47
- — Ungarn IV 595
- — Verfassungsgeschichte IV 729
- Ministerialen**
- Inkolat, Indigenat II 887 f.
- Landstände III 372
- Lehenswesen III 475
- Ministerialsystem, Staatshaus-**
- haltsstat** IV 389
- Ministerien**
- als Behörden III 616, IV 1086
- d. im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder III 620, IV 1086
- Rechtsstellung III 611
- Stijtionen IV 486
- Verwaltungsverfahren IV 799
- — f. Reichsministerien
- Ministerium**
- d. Außern III 616
- — gemeinsame Angelegenheiten II 355
- — Konsulate III 166
- d. Innern III 622
- Eisenbahnstreitsachen I 785
- polit. Behörden III 925, 927
- — Sanitätswesen IV 171
- — Verwaltungsverfassung IV 782
- d. k. u. k. Hauses . . . III 10
- — gemeinsames, gemeinsame Angelegenheiten . . . II 354
- — Gesetz II 410
- ungar. polit. Verwaltung IV 596
- — f. Ackerbau-, Arbeits-, Eisenbahn-, Finanz-, Handels-, Justiz-, Landesverteidigungs-, u. richtermin.
- Minoritätenvertretung**
- Reichsratswahlen . . IV 888
- u. Proportionalwahl III 618
- Minoritätsschulen**
- Böhmen I 588
- Währen III 523

Minoritätschulen
 — Volksschulen . . . IV 836
 Mirjccigentum, Bosnien u. Herzegovina . . . I 112
 Mißbilligung
 — Immunität . . . II 864
 — Kammerpräsidium . . III 15
 Mißbrauch
 — d. Amtsgewalt . . . I 139
 — — Kammerpräsidium III 17
 — Steuerregister . . . III 889
 Mißhandlung, Tierchutz IV 554
 Mitglieber
 — Gemeinden . . . II 318
 — gewerbl. Genossenschaften IV 1079
 — j. Vereinsrecht
 Mitgliedschaft
 — f. u. f. Haus . . . III 7
 — Körperschaften . . . III 221
 Mitregierung, Landstände III 383
 Miturheber . . . IV 705
 Mittags=
 — kost, Quartierlast . . III 1016
 — raft, Arbeiterschutz . . I 215
 Mitteleuropa
 — Flußschiffahrt . . . IV 945
 — Handelsverträge II 692, 704
 Mittelschul=
 — Lehramt . . . IV 688
 — reform . . . IV 1095
 Mittelschulen
 — Böhmen . . . I 558, 588
 — Dienstbezüge . . . IV 347
 — Kroatien . . . III 302
 — land- u. forstwirtschaftl. III 446
 — Privatunterricht . . . III 995
 — Religionsunterricht . IV 119
 — Schulbehörden . . . IV 202
 — Typen . . . IV 1095
 Mittelstandspolitik
 — Gemeindehaushalt . . IV 243
 — Hilfskassen . . . II 856
 Mißbelentschädigung, Zivilstaatsbedienstete . . . IV 86
 Mobilien
 — alte Erbsteuer . . . I 864
 — gerichtl. Auktionshallen IV 757
 — Steuerexekution . . IV 477
 Mobilisierung II 742, 769, III 647
 — Lloyd . . . III 495
 — Pferdestellung . . . III 916
 Modelle, Handel . . . II 651
 Modellschulen . . . III 324
 Modellschutz . . . III 666
 Moldau
 — Fluß- u. Binnenschiffahrt II 126
 — Wasserstraßen . . . IV 946
 Mollereigenossenschaften III 459
 Monarch
 — Gesetz . . . II 406
 — Rechtsstellung d. Minister III 609

Monarch
 — Regierungs- u. Vollzugsge-
 walt . . . IV 53, 62
 — f. Herrscher u. Kaiser
 Monarchen=
 — bezeugungen, völkerrechtl.
 Verkehrsformen . . IV 826
 — recht . . . III 654
 Mönchswefen griech.-orient.
 . . . II 580
 Monopole . . . III 662
 — Abgaben . . . I 8
 — Finanzgeschichte . . . II 59
 — Gefälligstrafrecht . . II 205
 — Handel . . . II 652
 — Pulver . . . III 1009
 — Salz . . . IV 155
 — Tabak . . . IV 499
 — ungar. . . . IV 634
 — Verzehrungssteuern . IV 805
 Montan=
 — beamt, Reisegebühren IV 87
 — werke, Ackerbaumin. III 631 f.
 montanistische
 — Hochschulen . . . I 484
 — Korporationen . . . III 456
 — Lehranstalten, Schulbehörden IV 204
 — f. Bergbau=
 Monturwesen milit. II 765, 771
 Moorkultur, Versuchsanstalten IV 764
 Moralität, Pfarrer . . . III 910
 Moralitätszeugnisse, Pfarrer III 910
 Mord
 — Auslieferung . . . I 368
 — Standrecht . . . IV 465
 Mortuarien . . . I 55, II 175
 Most
 — Gemeindehaushalt . . IV 254
 — städt. Haushalt . . . IV 262
 — Steuer . . . IV 967
 — — Abfindung u. Verpach-
 tung . . . I 5
 — Verzehrungssteuern . IV 805
 Motorwagen, Eisenbahnen I 737
 Mochtar, Bosnien u. Herzego-
 wina . . . I 625
 Mufti, ebenda . . . I 627
 Mühlen, Finanzgeschichte
 . . . II 48, 51, 59
 Mühlenfabrikate, landwirtschaftl.
 Börsen . . . I 621
 Mühlaufergeld . . . IV 235
 Multheigentum, Bosnien u. Herzego-
 wina . . . I 112
 mündl. Verkehr, völkerrechtl.
 Verkehrsformen . . IV 826
 Mündlichkeit, Verwaltungsver-
 fahren . . . IV 786
 Munitions=
 — gegenstände, Erzeugung u.
 Verkauf . . . II 523

Munitions=
 — wesen d. Heeres . . . II 771
 Munizipien (Ungarn)
 — polit. Verwaltung . . IV 597
 — Finanzwesen . . . IV 633, 647
 Münz=
 — falsifikate . . . II 290
 — fuß, Handel . . . II 669
 — recht geschichtl. . . II 248
 — — Regierungs- u. Vollzugs-
 gewalt . . . IV 63
 — schein . . . II 276, 279 ff.
 — — Gesetz . . . II 428
 — u. Währungsvertrag
 . . . II 286, 290
 — verkehr . . . II 297
 — wesen . . . II 248, IV 1068
 — — gemeinsame Angelegen-
 heiten . . . II 355
 — — Gesetz . . . II 421
 — — Reichsrat . . . IV 69
 — — Staatsverträge IV 1093
 — zeichen . . . II 261
 Muscalvereine . . . III 325
 Museen, Gebäudesteuer . II 165
 — f. Verwaltungsmuseen
 Museum f. Kunst u. Industrie
 . . . II 556, III 324
 — f. Handelsmuseum
 Musik
 — philosoph. Studium . IV 686
 — Unterricht . . . IV 702
 Musik=
 — impost . . . IV 234
 — lizenz . . . II 101
 — produktionen . . . III 499
 — unternehmungen . . II 509
 Muster
 — Beschlagnahme . . . I 485
 — Handel . . . II 651
 Muster=
 — lager . . . II 675
 — reiter . . . II 715
 Muster- (u. Modell)
 — beirat . . . III 669
 — schuß . . . III 666
 — — Kautionen . . . III 102
 — schußgesetzgebung, Reichsrat
 . . . IV 70
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 989
 Musterrolle . . . I 160, IV 213
 Mütter subventionierte . . II 104
 Mutterkirche, Pfarrer . . III 912
 Mutterlauge, Salzmonopol IV 163
 Mutterchutz sozialer . . IV 1096
 Mutwillensstrafen, persönl. Frei-
 heit . . . III 895
 Myriametergeld, Zivilstaatsbe-
 dienstete . . . IV 81

N.

Nacelnik, Bosnien u. Herzego-
 wina . . . I 626

- Nachbarstaaten, Handelsverträge II 695
 Nachbildung, Muster- u. Model-
 llschutz III 668
 Nachzeichnung III 535
 Nachfolge, Gesetz II 408, 437
 Nachforderung, Zollrecht IV 1018
 Nachgeborene, f. u. f. Haus III 6
 Nachlaß erblos, Kaduzität III 1
 Nachlässe
 — Gebührengesetz II 200
 — Gesetz betr. d. direkten Per-
 sonalsteuern III 810
 Nachschußpflicht, Gesellschaften m.
 b. S. IV 1073
 Nachsicht, Personaleinkommen-
 steuer III 873
 Nachstellungen, Wehrdienst II 740
 Nachstempel, Spielartenstempel
 IV 297
 Nachsteuer I 1
 Nacharbeit
 — Arbeiterschutz I 215, 221
 — Regiebauten v. Eisenbahnen
 I 850
 Nachtrags-
 — kredit, Staatshaushalt IV 392
 — vertrag, Staatsverträge IV 447
 Nahrungs-
 — mittel, Finanzgeschichte II 58
 — u. Genugmittel u. Verbrauchs-
 gegenstände III 669, IV 1037
 Name
 — Handel III 651
 — unlauterer Wettbewerb IV 692
 Namensverfälschung, Urheber-
 recht IV 707
 Naphtha, Mineralölverkehr II 507
 Naphthabuch, Bergrecht I 467
 Nässe, Grundsteuer II 600
 Natur-
 — gas II 157
 — Schönheiten, Touristen- u.
 Fremdenverkehr IV 564
 Rational-
 — anlehen, Staatsschuld IV 429
 — ausschluß, Böhmen I 542
 — bank, österr. I 383
 — — Papiergeld II 275
 — — Staatsschuld IV 426
 — partei, Böhmen I 547
 — umlagen III 701
 Rationalitäten III 676
 — Böhmen I 530
 — Kataster III 21
 — Mähren III 506, 508
 — Volksschulen IV 836
 Natural-
 — abgaben I 10
 — ansgleich, Eisenbahnkartell
 I 812
 — ertrag, Finanzgeschichte II 50
 — gegenstände, öffentl. Armen-
 versorgung I 331
 Natural-
 — giebigkeiten, Kultusbeiträge
 III 308
 — leistungen, Körperchaften
 III 223
 — — Untertansverhältnisse I 54
 — — Zwangsvollstreckung
 IV 1051
 — lieferungen, Staatsschuld
 IV 424
 — quartier, Staatsdienst IV 347
 — robot I 50
 — steuern, Gemeindehaushalt
 IV 250, 255
 — verpflegungstationen III 702
 — — Arbeitsvermittlung I 203
 — — Landesverwaltung III 432
 — — Lastenverbände III 474
 — — Staatsgebiet IV 375
 — verpflegung milit. II 773
 natürliche
 — Gewässer, Fischerei II 107
 — Mineralwässer, Erzeugung u.
 Verschleiß II 509
 Nazarener IV 106
 nautische Schulen
 — Dienstprüfungen IV 341
 — Kroaten III 302
 — Schulbehörden III 628, IV 204
 Neben-
 — anlagen, Eisenbahnen I 727
 — arbeit gewerbl. II 550
 — bahnen technisch I 726
 — beschäftigungen, Zivilstaats-
 bedienstete III 791, IV 321
 — — häusl. II 722
 — einkommen, Seerespersonen
 II 757
 — gewerbe land- u. forstwirt-
 schaftl. III 442
 — handelsgeschäfte II 622
 Negerflavenhandel IV 271
 Nehmestaat, Prisenrecht III 986
 Neolin, Mineralölverkehr II 507
 Netto-
 — budget, Finanzgeschichte II 40
 — etat IV 388
 — gewicht, Zollrecht IV 1017
 Nen-
 — anpflanzung, Grundsteuer
 II 599
 — bau, Baurecht u. Baupolizei
 I 416
 — bauten, Gebäudesteuer II 164f.
 — — jädt. Haushalt IV 261
 — katastrierung, Finanzgeschichte
 II 46
 — kreuzer II 264
 — wert, Schätzungen IV 177
 Neuberger Teilbrief III 5
 Neutrale, Prisenrecht III 983
 nexus subditelae I 43, 51, 59
 nicht-
 — aktive Landes schützen II 741
 nicht-
 — aktive Landwehr II 741
 — — milit. Gerichtsverfah-
 rung III 572
 — — Militärpersonen, milit.
 Disziplin II 751f.
 — — Personen, milit. Gerichts-
 verfassung III 573
 — anerkannte Religionsbekennt-
 nisse, interkonfessionelle Ver-
 hältnisse II 908
 — ärarische Straßen IV 952
 — dotierte Fonds II 127
 — eigenberechtigte Personen,
 Landtagswahlen IV 908
 — kontingentierte Erwerbsteuer
 III 835
 — schulmäßiger Unterricht land-
 u. forstwirtschaftl. III 448
 — sozialist. Arbeitervereine I 311
 — unierte oriental. Kirche, Un-
 garn IV 620
 Nickelmünzen II 289
 niedere Weihen d. Klerus III 32
 niederer
 — Finanzdienst, Dienstprüfun-
 gen IV 339
 — Staatsbahndienst,
 Dienstprüfungen IV 340
 — technischer Dienst, Dienst-
 prüfungen IV 339
 — Verwaltungsdienst, Dienst-
 prüfungen IV 339
 Niedergerichtsbarkeit, Landesord-
 nungen geschichtl. III 346
 Niederlassung
 — Polizeiaufsicht III 942, 944
 — u. Aufenthalt III 707
 Nobilitierung, Intolat, Indigenat
 II 891, 899f.
 Normal-
 — eichungskommission
 III 533, 634
 — jahr, Grundsteuer II 590
 — lehrplan, Volksschulen IV 7
 — schulen IV 829
 — schulfonds II 128, 130
 — — Landeshaushalt I 226
 — tarife, Eisenbahn I 800
 — verordnungsbblatt, Armees-
 befehl I 319
 Normatage III 709
 Notifikation
 — kathol. theolog. Studium
 IV 544
 — Kroaten III 303
 — tierärztl. Studium IV 553
 — Universitätsverfassung
 IV 666
 Not-
 — apparat, Apotheken IV 1064
 — — Heilmittelverkehr
 II 795, 801
 — — Rettungswesen IV 139

- Not-
 — bequartierung . . . III 1015
 — dienste, Gemeindehaushalt IV 256
 — gewalt, Fiskus . . . II 116
 — impfung II 878
 — kasernen III 1014
 — frauenlokale, Rettungswesen IV 139
 — polizei, Zwangsvollstreckung IV 1054
 — signale, Seewesen . . . IV 215
 — taufe, Hebammen . . . II 732
 — verordnungen . . . III 714
 — — Ausnahmiszustand I 370
 — — Heerwesen II 738
 — — Staatsverträge . . . IV 447
 Notar
 — Schätzungen IV 179
 — Tagen IV 509
 — ungar. Finanzwesen IV 644
 Notäre, ungar. polit. Verwaltung IV 600
 Notarenkollegium III 712
 — Körperschaften III 228
 Notariat III 645, 709
 — Kauttionen III 100
 — ungar. Justiz IV 613
 Notariats-
 — att III 711
 — funktionen, Konsulate III 204
 — kammer III 712
 — kandidaten III 712
 — ordnung, Kroatien . . . III 306
 — prüfung III 712
 Notarstellen III 711
 Noten, völkerrechtl. Verkehrsformen IV 828
 Noten-
 — rente, Staatsschuld IV 431, 433
 — steuer, Papiergeld . . . II 281
 — umlauf, österr. ungar. Bank I 390
 Notstand
 — Landesverwaltung . . . III 432
 — Militärstrafrecht . . . III 577
 — Staatshilfe I 340
 — Zwangsvollstreckung IV 1054
 Notwehr
 — Militärstrafrecht . . . III 577
 — Waffengebrauch administrativer . . . IV 857, 860, 862 ff.
 Notwendigkeit, Enteignung f. Eisenbahnzwecke . . . I 787
 Notzucht, Sittenpolizei sexuelle IV 269
 Novationen, Staatsschuld IV 402
 Novizen, religiöse Orden IV 134
 Nummerierung, Gemeindeverwaltung II 329
 numismatische Funde . . . II 155
 Nuntien, Gefandtschaften II 367
 Nuntium, Delegationen I 667
 Nützlichkeitsumsatz, Schutz III 666
 Nutzung-
 — eigentümer, Untertansverhältnisse I 54
 — rechte, Pfarrer III 911
 — — Rentensteuer III 857
 — teilung, f. u. f. Haus . . . III 5
 D.
 Obdachlose, städt. Armenpflege I 345
 Obduktionen
 — Bestattungswesen . . . I 490
 — Irrenwesen II 931
 Ober-
 — befehl Allerh. III 657, 730
 — fiskal ungar. IV 600
 — gericht, Bosnien u. Herzegovina I 628
 — gelban, Kroatien . . . III 297
 — — Ungarn IV 599, 633
 — gymnastien, Religionsunterricht IV 114
 — haus, ungar. Justiz IV 612
 — kammeramtsobligationen IV 405
 — kirchenrat evangel. . . I 888
 — landesgerichte II 363 f.
 — — Böhmen I 562
 — — richterl. Gewalt IV 144
 — — Staatsgebiet . . . IV 371
 — postinspektor III 635
 — staats, völkerrechtl. Verkehrsformen IV 826
 — staatsanwaltschaften III 641
 — stuhlrichter ungar. . . IV 600
 — vormundschaft, f. u. f. Haus III 10
 — — Kinderschutz u. Jugendfürsorge III 106
 Oberbau, Eisenbahnen I 728
 Oberst-
 — hofmarschallamt III 9
 — — Exterritorialität 1898, 915
 — hofmarschallgericht . . . III 731
 — — richterl. Gewalt IV 144
 — landmarschall III 416
 oberste
 — Justizstelle III 640, 734
 — Rechnungshöfe IV 395
 oberster
 — Gerichtshof II 363 f.
 — — Liechtenstein . . . III 487
 — — richterl. Gewalt IV 144
 — Militärgerichtshof . . . III 618
 — Sanitätsrat IV 171
 objektives
 — Erkenntnis, Preßrecht III 981
 — Verfahren, Preßrecht III 974, 982
 Objektänderungen, Grundsteuer II 602 f.
 obligater Religionsunterricht IV 113
 Obligationen kaiserl., Staatsschuld IV 401
 Obligationenrecht internat. II 922
 Obriigkeiten, Postregal . . . III 948
 obrigkeitl. Verbände, öffentl. Rechnungslegung III 742, 748
 Obst-
 — bau, Dienstprüfungen IV 341
 — — Versuchsanstalten IV 764
 — most, Finanzgeschichte II 57
 — — Maß u. Gewicht III 534
 obyvatel, Infolat, Indigenat II 898
 offene
 — Armenpflege I 321, 331, 344
 — Handelsgesellschaft II 633, 639, 647
 — — Landtagswahlen IV 910
 — Rezerben, öffentl. Rechnungslegung III 747
 offenes Land
 — Verzehrungssteuern IV 804
 — Wein- u. Moststeuer IV 969
 öffentlich
 — angestellte Personen, Handel II 629
 — rechtl. Kooperationen, Erwerbsteuer III 837
 öffentliche
 — Abgaben, Abfindung u. Verpachtung I 4
 — — Rückforderung . . . IV 148
 — Agenten I 32
 — Anstalten, Arbeiterschutz I 208
 — Apotheken IV 1062
 — Arbeiten III 736
 — — öffentl. Armenversorgung I 328
 — — Min. f. IV 1086
 — Armenversorgung . . . I 324
 — Bedienstungen, Staatsdienst IV 322
 — Bücher, Gebührengesetz II 191
 — Fonds II 126
 — Funktionäre, Exterritorialität I 914
 — Geschäfte, Gemeinden II 313
 — Gewalttätigkeit, Standrecht IV 465
 — Gewässer IV 929
 — — Fischerei II 106
 — — Fischerei II 124
 — Heilanstalten, Verpflegskosten IV 743
 — Institute, Min. d. Innern III 624
 — Interessen, Eisenbahnbau I 751
 — — Eisenbahntarif . . . I 802
 — — Finanzprokuratur . . II 76
 — Irrenanstalten II 932
 — Körperschaften III 228
 — Krankenanstalten . . . III 245
 — — Arbeiterfrankenversicherung I 235

- öffentliche
— Obligationen, Fundsachen II 155
— Rechnungslegung III 742
— — Erwerbsteuer III 836
— — ungar. Finanzwesen IV 639
— Rechte, Körperschaften III 219
— — polit. Rechte III 928
— — u. Pflichten, Heeresperioden II 755
— — verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 772
— Rechtssubjekte, Finanzprokuratur II 71
— Urkunden, Grundbuch II 582
— Versteigerung, Verfassämter IV 755
— Vollzugsorgane, Waffengebrauch IV 856
- öffentlicher
— Dienst, Quartierlast III 1015
— Unterricht, Volksschulen IV 832
- öffentliches
— Gut, Gemeindehaushalt IV 247
— — Gemeingebrauch II 351
— — verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 774
— Recht, Landesordnungen geschichtlich III 359, 369
— — Rechtsschutz IV 17
- Öffentlichkeit
— Universitätsverfassung IV 656
— Verwaltungsverfahren IV 786
— Wegerecht IV 953
- Öffentlichkeitsrecht
— Privatunterricht III 995
— Volksschulen IV 833 f.
- Öffizial=
— delikte, Staatsanwaltschaft IV 304
— maxime, Militärstrafrecht III 588
— — Verwaltungsverfahren IV 785
- Offiziere
— Trennwesen II 934
— milit. Disziplin II 751
— Truppenchulen II 780
— verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 777
— Wehrdienst II 745, 747
- Okkupationsgebiet, s. Bosnien u. Herzegowina
- ökonomische
— Kulturen, Finanzgeschichte II 50
— Lage, Personaleinkommensteuer II 50
- Oktoberdiplom III 756
— Böhmen I 546
— kroat. Verfassungsrecht III 1284
— Nationalitäten III 687
— Notverordnungen III 716
— Reichsratswahlen IV 873
— Verfassungsgeschichte IV 727
- oktroiierte Verfassung, Reichsratswahlen IV 871
- Ölkultur, Versuchsanstalten IV 764
- Olmüzer Bistum III 503
- Omnibusse, Reisegebühren d. Zivilstaatsbediensteten IV 86
- Općine, Bosnien u. Herzegowina I 626
- Opyeristod III 307
- Orden
— Monarchenrecht III 658
- Orden
— Deutscher III 757
— geistliche, Vereinsrecht IV 719
— Kirchenvermögen III 90
— zeltgilde IV 130
- Ordensexpersionen
— geistl. Verlassenschaften II 248
— Handel II 629
— Pfarrer III 908
- Ordenstagen IV 508
- ordentl. Gerichte, Bosnien u. Herzegowina I 628
— — Kompetenzkonflikt III 128
— Richter, richterl. Gewalt IV 144
- Ordination d. Klerus III 32 f.
- Ordinationsstitel II 33
— Defizientengehalt I 664
- Ordinationsnorm, Heilmittelverfehr II 796, IV 1082
- Ordnung
— innere, Zweckbestimmung d. Heeres II 767
— Militärstrafrecht III 584
— Zwangsvollstreckung IV 1053
- Ordnungs=
— polizei III 935
— ruf-, Kammerpräsidium III 15
— strafen, Gemeindeverwaltung II 334
— — persönl. Freiheit III 895
— widrigkeiten, Gefälligstrafrecht II 205
— — Personalsteuerstrafbestimmungen III 889
— — Staatsdienst IV 332
- Organisation
d. Arbeiter I 301
d. Bergbauwesens I 476
d. Eisenbahnwesens I 737
d. Gemeinden II 312
d. gewerbl. Betriebs II 549
d. Heeres II 761
- organotherapeut. Präparate I 802
- Orgelspiel, Prüfung IV 341
- Orient, Konjulate III 170
- oriental.-umierte Kirchen, Ungarn IV 619
- orientalische
— Akademie III 617
— — Schulbehörden IV 204
— — s. Konjularakademie
— Kompagnie I 118
- orientalisches Museum II 683
- Orts=
— auschuß III 769
— bewohner III 763, 768
— gemeinden III 315
— — Gemeindehaushalt IV 240
— — Körperschaften III 228
— — Kultusbeiträge III 307
— — Ortschaft III 766
— — Staatsgebiet IV 377
— — Volksschulen IV 840
— gericht, dominikales I 39
— — Kroatien III 306
— geschenvereine III 703
— gewohnheit II 566
— interessen III 762, 767
— klassen, Dienstbezüge III 765, IV 346, 350 f.
— obrigkeit, Grundherrschaft I 41
— pfarrer III 908
— polizei III 936
— — Gemeinde II 313, 327
— — Schubwesen IV 200
— — rat III 769
— — richter III 769
— — schulräte III 629, IV 203
— — steuer, Fiskus II 119
— — vertretung III 769
— — vorsteher III 769
— — Lichtenstein II 489
- Ortschaft
— — gemeinden II 315, 317 f.
— — Min. d. Innern III 623
— — Staatsgebiet IV 375
- Ortschaftsgut, agrar. Gemein-schaften I 73, 77
- osmanisches Reich, Konsularge-richtsbarkeit III 172, 186
- österreichische
— Finanzorgane, Lichtenstein III 488
— Gesellschaft v. roten Kreuz II 777 f.
— Kaiserwürde, Staatsbildung IV 310
— Ländergruppe, Landesordnungen geschichtl. III 331
— Währung II 263, 265, 269
- österr. Gesamt- (Reichs-) Adel, Infolat, Indigenat II 902 f.
- Ostmark, Staatsbildung IV 305
- Outsider Spekulation, landwirt-schaftl. Börsen I 620
- Oxforde Landkriegsrechtsma-nuel III 897
- Ø.
- Pacht=
— system, Tabakmonopol IV 499
— zins-, Rentensteuer III 857
- Pächter
— Gewerbeverfassung II 472
— Handel II 642
— Infolat, Indigenat II 889

- pacta reciproca I 3
 Pactum mutuae successionis
 III 969
 paftierte
 — Gefetze II 419, 430
 — Grundgefetze II 410
 Palatinalartikel IV 60
 Pallium, Bifchöfe III 96
 panamerifanifche Bewegung,
 Händelsverträge . . II 692
 panos, Infolat, Indigenat
 II 898 f.
- Papier-**
 — fabriken, Impfwefen II 879
 — geld II 271
 — — Staatsfchuld . . . IV 426
 — geldzirkulation II 291, 294, 302
 — ftempel gefchichtl. II 60, 175
 — währung II 284
 Papft, Kirchenvermögen III 91
 päpftliche
 — Internuntien, Legaten II 367
 päpftlicher Primat III 32
 Parifikation
 — Gebäudesteuer II 167
 — Schätzungen IV 187
 Parifer Vertrag, Donaufchiffahrt
 I 697
 Parität interkonfefſionelle
 II 906, IV 107
 Parlament
 — Gefetz II 397, 436
 — Seerwefen II 737 f.
 — Religionsgefellfchaften IV 107
 — Staatshaushaltsetat IV 389
 — Staatsverträge IV 445
 — f. Reichsrat, Landtag
 Parochialzwang III 911
 parochus III 904
Partei
 — Haftung f. Abgaben II 618
 — Verwaltungsverfahren
 IV 788, 797
 Parteienbringen, Nationalitäten
 III 695
 Parteiprogramme, Arbeiterfchutz
 I 224
Parteien-
 — rechte, Gef. betr. d. direkten
 Perfonalfteuern . . . III 812
 — wille, Arbeitsvertrag I 161
 Partialhypothekaranweifungen f.
 Saltenfcheine
 Parzellen, Grundsteuer . II 590
 Parzellierung, Baurecht u. Bau-
 polizei I 408
 Parzellenprotokoll II 601
 Pässe, Geländefchaften . II 369
 Paſſivzinfen, Erwerbsteuer d.
 öffentl. Rechnungslegung
 III 842, 845
 Paſſivweſen III 770
 — Seeresperſonen II 759
 — Reichsrat IV 71
- Pastor aeternus, Altkatholiken**
 I 131
Pafstoren
 — Matrifen III 541
 — Toleranzpatent IV 561
 Patentalinvaliden, Verpflegsko-
 ſten i. Heilanftalten IV 745
Patent-
 — amt III 634, 776
 — anwaltschaft III 776
 — bureauſ I 32
 — gerichtshof III 634, 777
 — — Verwaltungsgerichtsbar-
 keit IV 52
 — recht III 771
 — rechte, wirtſchaftl. Seeresver-
 waltung II 771
 — freirechtlicheftellungen . III 102
Patente
 — Enteignung I 857
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rech-
 nungslegung III 844
 — Handel II 652
Patrimonial-
 — beamte I 35
 — behörden I 34
 — gerichtbarkeit . I 38, II 363
 — — kumulat. Waiſenfajien
 III 342
 — — richterl. Gewalt . IV 144
 — gewalt I 34
 — — Infolat, Indigenat II 897
 — — Landesordnungen ge-
 ſchichtl. III 332
 — verfaſſung I 34
 — — polit. Behörden . III 925
Patronat
 — interkonfefſionelleVerhältniſſe
 II 915
 — kath. Religionsfonds IV 102
 — Kirchengebäude u. Baulaft
 III 67, 71
 — Kirchenvermögen . . . III 91
 — Kroatien III 304
 — Kultusbeiträge . . . III 309
 — Religionswechſel . . IV 128
Patrouillen, Militärſtrafrecht
 III 583
Paucapala III 47
Pauſchalisierung I 5
 — Branntweinsteuer I 638, 641
 — Eifenbahnſubvention I 772
 — Reiſegebühren d. Zivilſtaats-
 bedienteten IV 80, 86
 — Staatsdienſt IV 360
 — wirtſchaftl. Seeresverwaltung
 II 774
Pechfiedereien II 512
Péagerechte
 — Bahnen niederer Ordnung
 I 762
 — Enteignung f. Eifenbahnzwecke
 I 769
Pebelle IV 666
- peinl. Halsgerichtsordnung,**
 firchl. Gerichtsbarkeit III 58
Peitſchenknallen, Ortſchaft III 763
Penfionen
 — Seeresperſonen . . II 781, 783
 — Rentensteuer III 858
 — u. Proviſionen, Zivilſtaats-
 dienſt III 787
Penfionierung
 — richterl. Beamte . . . IV 143
 — Staatsdienſt IV 329
Penfioniften, Reiſegebühren IV 84
Penfions-
 — beiträge, Staatsdienſt IV 355
 — fonds, Landeshaushalt IV 227
 — verſicherung d. Privatbeamten
 III 794, IV 1087
periodiſche Druckſchriften
 — Kauttionen III 101
 — Poſtregal III 947
 — Preßgewerbe II 518
 — Preßrecht III 978
Permanenz-
 — auſchüſſe, Reichsrat . IV 76
 — kommiſſion f. d. Handels-
 werte III 798
Perſien, Konſulargerichtsbarkeit
 III 197
Perſonal-
 — arreſt firchl. Gerichtsbarkeit
 III 59
 — einkommensteuer III 810, 862
 — — Finanzweſen . . . II 101
 — — Militärtage III 603
 — — Privatunterricht . III 997
 — — Zuſchläge IV 1042
 — injtanz, Oberſt Hofmarſchall-
 gericht III 735
 — klaſſensteuer, Viechtenſtein
 III 488
 — ſtandesausweis, Staatsdienſt
 IV 337
 — ſteuern direkte III 800
 — — — Verwaltungsgerichts-
 barkeit IV 51
 — — — Finanzgeſchichte . . II 52
 — — Kataſter III 20
 — — Landeshaushalt . . IV 235
 — zulaſſen, Seeresperſonen II 782
Perſonen-
 — beförderung, Eifenbahn I 818
 — recht internat. . . . II 918
 — tarif, Eifenbahnen . . I 802
 — transport periodiſcher II 515
 — — Poſt III 947, 951
 — verkehr, Waſſerſtraßen IV 947
Perſonalitätsprinzip, internat.
 — Privat- u. Strafrecht II 926
perſönliche
 — Beſchäftigungen, Arbeiter-
 ſchutz I 207
 — Dienſte, verwaltungſrechtl.
 Übereinkommen . . IV 776
 — Freiheit III 893

- persönliche
 — Freiheit, Fiskus . . . II 116
 — — Schubwesen . . . IV 198
 — — ungar. Staatsrecht IV 590
 — — Gewerberechte . . . II 465
 Personbeschreibung, Passwesen
 III 771
 Personenschutz, Dienstbotenrecht
 I 680
 Pest oriental., Seewesen IV 217
 Pestfordon, Waffengebrauch
 IV 863
 Petersburger Deklaration III 896
 Peterspennig
 — Kirchenvermögen . . . III 82
 — Kultusbeiträge . . . III 307
 Petitionsrecht . . . III 898
 — Delegationen . . . I 666
 — Reichsrat . . . IV 72
 — ungar. Staatsrecht . IV 590
 Petroleum . . . III 670
 — Maß u. Gewicht . III 534 f.
 — Mineralölsteuer . . . III 605
 — — Rückforderung . IV 151
 — Mineralölverfehr . II 506 f.
 Pfand=
 — briefe III 899
 — — Gesellschaften m. b. H.
 IV 1070
 — briefdarlehen, Konvertierung
 IV 205
 — briefinstitute . I 391, III 900
 — gläubiger, Enteignung I 858
 — inhaber, Inkolat, Indigenat
 II 889
 — leihanstalten IV 756
 — — Wien IV 985
 — leihver, Kauttionen . III 101
 — leihgewerbe II 512
 — — Ortshaft III 765
 — recht, allgem. Erwerbsteuer
 III 835
 — — Eisenbahnen I 778, 782
 — — Gebäudesteuer . II 165
 — — Grundbuch II 582
 — — Grundsteuer II 598
 — — Handel II 666
 — — Heerespersonen . II 758
 — — Monopole III 665
 — — Postparafasse . . . III 965
 — — schein II 513 f.
 — — Inhaberpapiere . II 886
 — — Lagerhäuser u. Warrants
 III 331
 — — Verzahänter IV 755
 Pfarr=
 — amt, evangel. Kirche I 887
 — archiv III 909
 — armeninstitut I 321
 — gebäude, Gebäudesteuer II 165
 — — Kirchenvermögen III 82
 — geistlichkeit, Landstände III 380
 — gemeinden III 913
 — — evangel. Kirche . . I 887
 Pfarr=
 — gemeinden, Kirchengebäude u.
 Baulast III 68, 73
 — — Kultusbeiträge . III 310
 — — Zuschläge IV 1040
 — höhe, Patronat . . . III 785
 — kirchen, Baulast . III 66, 69
 — konkurs III 907
 — — Patronat III 783
 — registratur III 909
 — regulierung III 905
 — — fath. Religionsfonds IV 93
 — — kongrua III 149
 — vorsteher, Leichenbestattung
 als Unternehmung IV 1084
 — zwang III 911
 Pfarreien III 906
 — ärmere, griech.-orient. Reli-
 gionsfonds IV 103
 — Deutscher Orden . . . III 759
 — Staatsgebiet IV 382
 Pfarzer III 904
 — Altkatholiken I 134
 — griech.-orient. Kirche II 579
 — Matriken III 540
 — öffentl. Armenversorgung
 I 334
 Pferde
 — Enteignung I 857
 — Finanzgeschichte . . . II 58 f.
 — kriegstaugl., k. u. k. Haus III 9
 — städt. Haushalt . . . IV 262
 — Tierchutz IV 556
 Pferde=
 — bahnen IV 565
 — — Finanzwesen II 101
 — — Reijsegebühren d. Zivil-
 staatsbediensteten
 IV 83, 86
 — bedarf d. Heeres . . . II 772
 — beschaffung, religiöse Orden
 IV 136
 — schwemmen, Quartierlast
 III 1019
 — stellung III 916
 — — Exterritorialität . I 909
 — — zucht III 918
 — — Landeskommissionen I 444
 Pfingstprogramm
 — Böhmen I 567
 — Nationalitäten III 696
 Pflanzen schädl., Feldschutz II 11
 Plasterarbeiten technisch I 398
 Pflanze=
 — timberschutz III 116
 — parteien, öffentl. Armenver-
 sorgung I 331
 Pflanzschafts=
 — behörde, Zwangsarbeits= u.
 Besserungsanstalten IV 1046
 — wesen III 115
 Pflicht=
 — ausgaben, Gemeindehaushalt
 IV 239
 Pflicht=
 — exemplare, Bibliotheken
 I 517, 519
 — — Pressecht III 980
 — feuerwehr II 17
 — teilrecht, Auerben= u. Höfe=
 recht I 101
 Pfründe, Kirchenvermögen
 III 81, 84, 86
 Pfründner
 — Kirchengebäude u. Baulast
 III 70
 — Kirchenvermögen . . . III 86
 Pharmakopöe II 792, IV 1082
 Pharmazeuten, Behrudiens II 745
 pharmazeut. Beruf, Frauenstu-
 dium II 147
 pharmazeut. Studium . III 922
 philosoph. Studium . . . IV 674
 — — Frauenstudium . . . II 146
 Phosphor, Bündwaren . II 526
 Photogen, Mineralverfehr
 II 507
 Photographie
 — philosoph. Studium IV 686
 — Pressegerbe II 519
 — Urheberrecht IV 704
 Photolithographie II 519
 Phytikatsprüfung . IV 173, 339
 physische
 — Gewaltanwendung i. Ver-
 waltungssachen . IV 1053
 — Personen, Handel II 633, 637
 — — Personaleinkommensteuer
 III 863
 physischer Zwang
 — i. Verwaltungssachen IV 1049
 — Religionsgesellschaften IV 107
 Pionier=
 — truppe II 763
 — zeugwesen II 765, 772
 Plafatwesen III 980
 Platz=
 — agenten, Handel II 642
 — gewerbe u. periodischer Per-
 sonentransport II 515
 — kommanden II 768
 — Kläge, Gemeingebrauch . II 350
 — Klazet III 924
 Plünderung, Militärstrafrecht
 III 584
 Pluralitätswahlrecht, Gemeinde
 II 341
 podestà
 — Gemeindeverwaltung II 335
 — Triest IV 578
 Pogrebica, Kultusbeiträge
 III 307
 Polen, Nationalitäten . III 679
 Politik, Staatsverträge IV 1090
 politische
 — Baudepositen, Heimjälligkei-
 ten II 846
 — Behörden III 925

- politische
- Behörden, Böhmen . . . I 599
 - — Dienstbotenrecht . . . I 681
 - — Eisenbahnwesen . . . I 741
 - — Handel . . . II 671
 - — Hebammenwesen . . . II 729
 - — Kinderchutz u. Jugendfürsorge . . . III 110
 - — Matriken . . . III 544
 - — Patentrecht . . . III 777
 - — Personaleinkommensteuer . . . III 880
 - — Polizei u. PolizeiStraf recht . . . III 939
 - — Verwaltungsverfahren . . . IV 792
 - — Volkszählung . . . IV 850
 - — Vctätigung, Statutargemeinden . . . IV 453
 - — Bezirke, Staatsgebiet IV 369
 - — Bezirksbehörden Eisenbahnstreit sachen . . . I 785
 - — Gemeindeverwaltung . . . II 327
 - — Gendarmerie . . . II 357
 - — Militärakzidenten III 563
 - — Min. f. Kultus u. Unterricht . . . III 629
 - — Matriken . . . III 543
 - — Statutargemeinden IV 456
 - — Stiftungen . . . IV 486
 - — Zwangsvollstreckung . . . IV 1048
 - — Depositen . . . I 673
 - — Exekution . . . IV 1050
 - — Freiheit . . . III 893
 - — Gemeinde . . . II 315
 - — Staatsgebiet . . . IV 377
 - — Gesetzesammlung . . . II 460
 - — Nation, Landstände III 393
 - — Rechte . . . III 927
 - — Reichsgericht . . . IV 17
 - — Staatsverträge . . . IV 1090
 - — Unverletzlichkeit . . . III 893
 - — Verbrechen, Delikte . . . III 932
 - — Auslieferung . . . I 368
 - — internat. Privat- u. Strafrecht . . . II 928
 - — Vereine . . . IV 716
 - — Gesellschaften m. b. S. . . IV 1070
 - — Verwaltung Dienstprüfungen . . . IV 338
 - — — Grundherrschaft . . . I 41
 - — — Ungarn . . . IV 596
 - — — f. Landesbehörden
 - polit. Konsens . . . I 705
 - — Forstpersonal . . . II 143
- Polizei
- Armenpflege . . . I 321
 - Bau= . . . I 403
 - einzelner Gewerbe . . . II 481
 - Eisenbahn= . . . I 787
 - Eisenbahnstreit sachen . . . I 786
- Polizei
- Feuer= . . . II 15
 - Friedensrichteramt . . . II 150
 - Grundherrschaft . . . I 41
 - Kinderchutz u. Jugendfürsorge . . . III 110
 - Kriminal= . . . III 281
 - Landesordnungen geschichtl. . . III 332
 - Liechtenstein . . . III 488
 - Sprengstoffe . . . IV 301
 - u. Polizeistraf recht . . . III 934
 - Waffen= . . . IV 870
- Polizei-
- agenten, Dienstbezüge IV 345
 - — Dienstprüfungen IV 339
 - — Waffengebrauch . . . IV 860
 - — aufsicht . . . III 941
 - — Gefälligstrafrecht . . . II 213
 - — Hausrecht . . . II 725
 - — Landstreicherei u. Bettel . . . III 437
 - — Niederlassung u. Aufenthalt . . . III 708
 - — Ort s chaft . . . III 764
 - — persönl. Freiheit III 896
 - — Versammlung s recht . . . IV 752
 - — delikte . . . III 939
 - — gefangene, Krankenanstalten . . . III 247
 - — gefetze . . . II 937
 - — gewerbe . . . II 464
 - — museum . . . IV 767
 - — präsidium i. Wien, Mädchenhandel . . . III 501, IV 268
 - — recht . . . III 937
 - — sachen, Exterritorialität I 908
 - — staat, Staatsbildung IV 310
 - — strafrecht . . . III 934
 - — Feilbietungen . . . II 5
 - — Feuerpolizei . . . II 19
 - — richterl. Gewalt . . . IV 144
 - — strafwesen, Verwaltungsverfahren . . . IV 799
 - — stunde . . . III 945
 - — Gast- u. Schankgewerbe . . . II 500
 - — Ort s chaft . . . III 764
 - — verordnungen . . . III 937
 - — verwaltung . . . III 938
 - — zwang . . . III 939
 - — i. Verwaltung sachen . . . IV 1047
- polizeiliche
- — Ab schiebung . . . IV 199
 - — Aufgaben, öffentl. Fonds III 131
- polizeirechtl. Schutz, Ort s chaft . . . III 763
- Poprawczy, Kreisverfassung i. Böhmen . . . III 250 ff.
- Portier . . . I 676
- milit. Gerichtsverfassung . . . III 573
- Porto, Post . . . III 955
- Porto-
- — freiheit . . . III 955
 - — Postsparkasse . . . III 965
 - — Propinationsrecht III 1008
 - — hinterziehung . . . II 949
- Post . . . III 946
- — Liechtenstein . . . III 491
 - — Lloyd . . . III 495
- Post-
- — ablagen . . . III 954
 - — ämter, Postsparkasse III 963
 - — amtsdiener, Dienstbezüge . . . IV 345
 - — amtsdienerprüfung . . . IV 341
 - — anstalten, Staatsgebiet IV 374
 - — — Überweisungsverfahren . . . IV 585
 - — anweisungen, Haftpflicht . . . III 952
 - — — Postverträge . . . III 958
 - — aspiranten, Dienstbezüge . . . IV 350
 - — aufträge, Haftpflicht . . . III 952
 - — — Postverträge . . . III 959
 - — beförderungsvertrag . . . III 950
 - — debit, Preßrecht . . . III 978
 - — dienst, Dienstbezüge . . . IV 352
 - — flagge . . . III 948
 - — gebühren . . . III 955
 - — — Zivilstaatsbedienstete . . . IV 81
 - — hilfsbeamten, Dienstbezüge . . . IV 345
 - — horn . . . III 948
 - — kursbureau . . . III 635
 - — meister . . . IV 315
 - — — Dienstbezüge IV 345, 349
 - — meistersprüfung . . . IV 341
 - — museum . . . IV 767
 - — offizianten . . . IV 315
 - — — Dienstbezüge IV 350, 353
 - — offiziantenprüfung . . . IV 341
 - — ökonomieverwaltung . . . III 635
 - — pakete, Postverträge . . . III 958
 - — porto- u. Portofreiheit III 955
 - — rechnungsdepartement III 635
 - — regal . . . III 946
 - — — Handel . . . II 657
 - — reglements . . . III 949
 - — rittgeld, Zivilstaatsbedienstete . . . IV 81, 85
 - — sparkasse . . . III 635, 963
 - — — Beitrag . . . I 446
 - — — Dienstbezüge . . . IV 357
 - — — Erlö s chen u. Veränderung v. Steuer- u. Gebührenforderungen . . . I 872
 - — — Erwerbsteuer . . . III 838
 - — — Giroverkehr . . . II 569
 - — — Rentensteuer III 857, 859
 - — — scheck . . . IV 192
 - — — stallamt . . . III 954
 - — — station . . . III 954

Post=

- u. Telegraphenanstalten, Dienstbezüge IV 345, 351
- — — Fiskus . . . I 113
- u. Telegraphenbehörden II 953
- — Staatsgebiet . . IV 374
- u. Telegraphenzentralleitung III 635
- verbindung . . . III 948
- verkehr, k. u. k. Haus III 9
- verträge . . . III 957
- wesen, Reichsrat . . IV 70
- — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn . . V 989
- zwang . . . III 946
- Posten, Militärstrafrecht III 583
- posthumus, Gesetz . . I 408
- Postillonstrinkgeld, Zivilstaatsbedienstete . . IV 81
- Postulate, Landstände . . III 392
- Prädikatverleihung, Taxen IV 508
- Prag III 966
- Melbewesen . . . III 561
- Prägegebühr . . . II 287
- Prager Groschen . . . II 252
- Pragmatische Sanktion . III 969
- gemeinsame Angelegenheiten I 353
- Gesetz II 406, 437
- Landstände III 377
- Monarchenrecht . . III 655
- Staatsbildung . . . IV 310
- Staatsverträge . . . IV 449
- Thronfolge IV 549
- Praktikanten
- Dienstbezüge . . . IV 348
- Reisegebühren . . . IV 86
- Unfallversicherung . . I 266
- praktische
- Dienstleistung, Dienstprüfung IV 342
- Prüfungen, pharmazeut. Studium . . . III 924
- — Staatsdienst . . . IV 317
- Prämien=
- anlehen III 496
- geschäfte I 617
- lotterien, Promessengeldsätt III 1004
- schuldberschreibungen III 497
- system, Arbeitsvertrag I 166
- — Handel II 653
- prämiierte Rübenzuckerzufuhr IV 1030
- Prangerstrümpfen I 661
- Pränumeranten, Presserecht III 980
- Präsentationsrecht, Patronat III 783
- Präsenzmarken, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 843
- Präsident
- einer Republik, Exterritorialität I 915

Präsident

- Reichsrat IV 74
- Präsidium
- Kammer III 11
- Ministerrat III 620
- Praterbuden, Gebäudesteuer II 165
- Präzisionswagen III 535
- Preise
- Gast- u. Schankgewerbe II 500
- Gewerbeverfassung . . II 472
- Handel II 671
- Presbyterialverfassung . . III 915
- Presbyterium, evang. Kirche I 887
- Preß=
- freiheit, Ungarn . . . IV 590
- gewerbe II 517
- recht III 973
- — Meinungsäußerung III 557
- sachen, Kriminalpolizei III 282
- Presse
- Heerespersonen . . . II 756
- Immunität II 870
- Reichsrat IV 71
- Preterition, Verlagsämter IV 755
- Prüfungsverhältnis, Bosnien u. Herzegowina . . I 113, 116
- Prüfster
- Deutscher Orden . . III 758 f.
- Fremdwesen II 934
- Rechtsstellung III 32
- Prieisternangel, Kongrua III 151
- prieist. Beamte, Defizientengehalt I 665
- Primas III 95
- Primogenitur
- Gesetz II 406
- k. u. k. Haus III 6
- Monarchenrecht . . . III 655
- Pragmat. Sanktion . . III 970
- Staatsbildung IV 309
- Thronfolge IV 549
- Principe I 24
- Prinzen großjähr. d. k. Hauses, Reichsrat IV 65
- Prinzipal, Handel II 660
- Prioritätsaktien I 125
- (obligationen), Eisenbahnkredit I 777
- Prisengerichtbarkeit u. Freirecht III 983
- Privat=
- angestellte, Dienstverhältnis nach dem a. b. G. B. I 686
- anlage I 142
- autonomie I 381
- bahnen, Eisenbahnmin. III 637
- — geschichtl. statistisch I 718
- — öffentl., KonzeSSION I 743
- beamtete, Pensionsversicherung III 794, IV 1087
- boten, Postregal III 947
- detektivunternehmungen . . II 519

Privat=

- dienerschaftsindividuen, Reisegebühren . . . IV 85
- dozenten, Kroaten . . III 303
- — Techn. Hochschulen IV 519
- — theolog. Studien IV 534, 538, 545
- — tierärztl. Studium IV 552 f.
- — Univeritätsverfassung IV 660
- geldzeichen II 276
- gewässer IV 929, 933
- — Enteignung I 857
- — — j. Eisenbahnzwecke I 769
- — Fischerei II 106
- gut, Kriegs- u. Militärerschäden III 277
- heilanstalten, Verpflegskosten IV 745
- hengute, Pferdezuucht . . III 919
- interessen, Eigenbahnbau I 753
- irrenanstalten II 930
- körperschaften III 225 f.
- frankenanstalten III 249
- — Arbeiterkrankenversicherung I 235
- lehrerbildungsanstalten IV 834
- mäkler II 682
- mauten III 552
- — Finanzgeschichte . . . II 60
- monopole III 663
- personen, öffentl. Arbeiten III 740
- pulverwerte, Gewerbeinspektion II 541
- recht, Eigenbahntarif . . I 810
- — Exterritorialität I 902
- — internat. II 917
- — Ortschaft III 768
- — Staatsverträge . . IV 1090
- rechtspflege, richterl. Gewalt IV 143
- — Staatsverträge . . IV 1091
- rechtspolizei III 935
- schuldverhältnisse, Finanzpatent v. 20 II 1811 . . II 62
- schulen III 995
- — Religionsunterricht IV 114
- — Volksschulen . . . IV 833 f.
- seerecht IV 220
- — Handel II 625
- — techniker III 987
- — Baugewerbe II 493
- — Staatsbauten I 432
- unterricht III 994
- — Volksschulen IV 834
- urkunden, Grundbuch II 582
- vereine, öffentl. Armenversorgung I 334
- — Religionsgesellschaften IV 104
- versicherungsanstalten, Arbeiterunfallversicherung . . I 280

- Privat=
 — wege, Enteignung . . . I 857
 — wohlthätigkeit, Kinderchutz u. Jugendfürsorge . . . III 113
 Private Verzehrungssteuern . . . IV 803
 private Verbände, öffentl. Rechnungslegung . . . III 749
 privateer III 18
 Privilegien III 998
 — Dienstbezüge . . . IV 355
 — Pachtenstein . . . III 491
 — Patentrecht . . . III 772, 779
 Privilegien=
 — buch, Landesordnungen geschichtl. III 340
 — gesetzgebung, Reichsrat IV 70
 — taxen IV 509
 privilegierte Kreise, ungar. Justiz IV 605
 Probe=
 — dienstleistung, Staatsdienst IV 317
 — exemplare, Preßrecht III 977
 — zeit, Arbeitsvertrag I 159, 176
 Produktionen, Luftparketten . . . III 499
 Produktions=
 — gebiet, unlauterer Wettbewerb IV 697
 — monopole III 663
 — steuer, Branntwein . . I 641
 — — Finanzgeschichte . . II 56
 — — Wein u. Most . . . IV 967
 Produktivgenossenschaften I 877
 — d. Arbeiter I 311
 — landwirtschaftl. III 459
 Produzenten, milit. Submissionswesen III 566
 Prozeß feierliche IV 133
 Professoren
 — Dienstbezüge . . IV 345, 347
 — Gymnasien II 611
 — Techn. Hochschulen . . IV 519
 — theolog. Studium IV 534, 533, 540, 544, 546 f.
 — tierärztl. Studium IV 552 f.
 — Univeritätsverfassung IV 654, 657, 659
 Prosoßen II 766
 Prosoßenarrest III 579
 Prohibitiv=
 — system, Handelsverträge II 698
 — — Zollrecht IV 1004
 Profurist II 640
 Promessegeschäft III 1004
 — Lotto III 498
 Promotio sub auspiciis imperatoris IV 666
 Promotion
 — evang. theol. Studium IV 536
 — Univeritätsverfassung IV 663
 Promotor, Univeritätsverfassung IV 654
 Pronuntien II 367
 Propaganda d. Tat, Sprengstoffe IV 299
 Properhandel II 653
 Propination, Landeshaushalt . . . IV 227, 235
 Propinations=
 — ablösung, Fiskus . . . II 115
 — berechtigte, Verzehrungssteuern IV 816
 — fonds II 130
 — — Erwerbsteuer . . . III 852
 — recht III 624, 1005
 — — Dominikalgewerbe I 691
 — — Handel II 652
 Proportionalwahl III 648
 — soziale Versicherung IV 1096
 Prostitution IV 263
 Protektionssystem, Handelsverträge II 699
 Protestanten
 — interkonfessionelle Verhältnisse II 907
 — Pfarrgemeinden . . . III 915
 — Rechtsstellung d. kathol. Kirche i. Österr. III 22
 — j. evangelische Kirche
 Protestantismus, Landstände . . . I 1375
 Proviantsoffizierskorps . . . II 765
 provinciales terrae, Infolat, Indigenat II 888
 Provinzen, Landesordnungen . . . III 406
 Provinzial=
 — gesetzesammlung . . . II 461
 — system, polit. Behörden . . . III 925
 — — Staatshaushaltsetat IV 389
 — verfassung, Triest . . . IV 577
 Provision
 — Arbeitsvertrag . . . I 167
 — Bruderladen I 645, 648, 651
 — Handel II 666
 — Handelsmäkler . . . II 682
 — Zivilstaatsbedienstete III 787
 Provisoren, Pfarrer . . . III 912
 provisor. Gesetzeskraft, Notverordnungen III 724
 — Dienstposten, Reisegebühren IV 80
 Prozentualgebühren . . . II 198
 — Rückforderung . . . IV 151 f.
 Prozeß=
 — angelegenheiten, Obersthofmarschallgericht . . . III 736
 — fähigkeit, Verwaltungsverfahren IV 787
 — kosten, Armenrecht . . I 350
 — — internat. Privat-u. Strafrecht II 924
 — kostensicherheit . . . III 645
 — vollmacht, Advokatur . . I 30
 Prozeffionen III 118
 — Pfarrer III 909
 — Religionsgesellschaften IV 107
 Prüfungen
 — Seewesen IV 214
 — Staatsdienst IV 338, 1089
 — Techn. Hochschulen . . . IV 521, 1093
 — theolog. Studium IV 535, 533, 541, 543, 546
 — tierärztl. Studium . . IV 552
 — Univeritätsverfassung IV 657
 — Unterricht i. jogen. Künften u. Fertigkeiten . . . IV 702
 — Versicherung IV 763, 1095
 — j. Reifeprüfungen
 Prüfungstaxen I 11
 — Dienstbezüge IV 352
 Pruth, Wasserstraßen . . IV 946
 Przemsa, Wasserstraßen IV 946
 Pseudo-Zybor III 41
 Pseudonym, unlauterer Wettbewerb IV 693
 Publikum, Eisenbahnpolizei I 787
 Publizität, Gemeindefaushalt . . . IV 244
 Pulver=
 — monopol II 771, III 1009
 — — Finanzgeschichte . . II 59
 — verchleiß II 524
 Pünzierung III 1011
 — Abgaben I 8
 — Handel II 652
 Pünzierungs=
 — ämter II 34
 — gebühr ungar. IV 643
 Pupillar=
 — sicherheit, Schätzungen IV 184
 — — Sparkassen IV 289
 — vermögen, Stiftungen IV 488
 — wesen, Bosnien u. Herzegowina I 632
 Putativehen, Name III 673
 Pußöl, Mineralölverkehr II 507
 D.
 Qualifikationstabelle, Staatsdienst IV 319
 Dualität, Handel II 669
 Dualitätenordnung . . . II 466
 Quantitätseinheiten, Börsen u. Börsegeschäfte . . . I 612
 Quarantäne, Seewesen . . IV 217
 Quartalfsteuer II 44
 Quartier=
 — geldäquivalent, Staatsdienst IV 347
 — gelder, Staatsdienst IV 349
 — laßt III 1013
 — — Merks III 35
 — zinsklassen III 1019
 — — Driehaft III 766
 Quecksilber Idriener, Staatsschuld IV 411

Quellenwasser IV 928
 Querprofil, Eisenbahnen I 727
 Quieszenten, Reisegebühren
 IV 80, 84 f.
 Quittungen
 — Handel II 666
 — Pfarrer III 911
 Quittungsscheck IV 191
 Quote III 1019
 — Finanzwesen II 92
 — gemeinsame Angelegenheiten
 II 355
 — Geleß II 412, 430, 437
 — Liechtenstein III 488
 — wirtschafil. Beziehungen zu
 Ungarn IV 993
 Quotentabellen, Eisenbahnkartell
 I 812

R.

Rabbiner II 976, 980
 — Religionsunterricht i. d. Schulen
 IV 119
 radizierte Gewerbe
 II 465, IV 3 ff.
 Rahmengesetz II 401
 Raiffeisenkassen I 878, III 458
 — Rentensteuer III 859
 Raiktag II 175
 Ramajangesetz, Bosnien u. Herzegowina
 I 112
 Rang
 — Auswanderung I 375
 — Dienstbezüge IV 346
 — Staatsdienst IV 323
 — Verwaltungsgerichtsbarkeit u.
 =gerichtshof IV 34
 — völkerrichtl. Verkehrsformen
 IV 825
 Rang=
 — ordnung, Grundbuch II 583
 — — Infolat, Indigenat II 891
 — ordnungsziffer, Minoritäten=
 vertretung u. Proportional=
 wahl III 649
 Rat
 — geborner, Infolat, Indigenat
 II 888
 — geschwornen, Landstände
 III 373
 Ratens=
 — geschäfte IV 1
 — — Handel II 655
 — zahlungen, Lotto III 498
 Rathauskeller, Wien IV 985
 Ratifikation, Staatsverträge
 IV 445
 Rationarien IV 781
 Raub
 — Militärstrafrecht III 586
 — Standrecht IV 465
 Raub=
 — graberei, Fundsachen II 155
 — tiere (vögel), Jagd II 937

Rauchfang=
 — fehrergewerbe II 520
 — steuer II 46
 Rauchtabakblätter IV 501
 Raufhändler, Arbeiterfrankener=
 sicherung I 241
 Räumung, Miet= u. Auszieh=
 ordnungen IV 995
 Raupen, Feldschutz II 10
 Rayon
 — Dienstbezüge IV 350
 — Festungs= II 13
 Rayonservituten II 586
 rayonsfähige Befestigungen II 587
 Real=
 — apotheken IV 1063
 — beßiz, Ortschaft III 768
 — ezeution, Steuern IV 478
 — garantie, Staatsverträge
 IV 448
 — gebühren II 193
 — gemeinde I 75
 — gericht, Eisenbahnstreitsachen
 I 786
 — gewerbe II 465, 471, IV 3
 — gymnastien III 628, IV 1095
 — — Kroatien III 302
 — — Religionsunterricht IV 114
 — immunität, Kirchenvermögen
 III 82
 — Iajt, Arbeiterwohnungen I 299
 — — Grundbuch II 582
 — obergymnasium II 613
 — prinzip, internat. Privat= u.
 Strafrecht II 926
 — schätzungsortnung
 III 644, IV 178
 — schulen III 628, IV 6
 — — alte II 555
 — — Reifeprüfungen
 IV 78, 1088
 — — Religionsunterricht IV 114
 — schulfonds II 132
 — schullehramt, Dienstprüfun=
 gen IV 341
 — sjiem, polit. Behörden III 925
 — — Staatshaushaltsetat
 IV 389
 — teilung, f. u. f. Haus III 5
 — untertänigkeit I 51
 — verkehr, Gebühren II 191
 Realitäten größere, Gutzgebiete
 II 609
 Realitätenvermittlungen . . I 32
 Neben neue, Grundsteuer II 599
 Nebenverkehr IV 10
 Reblaus IV 8
 — Enteignung I 857
 — Grundsteuer II 599 f.
 — Kommissionen I 442 f.
 Rechnungs=
 — abschüsse, Delegationen I 666
 — behörden IV 394
 — departements IV 395

Rechnungs=
 — dienst, Dienstprüfungen IV 339
 — fehler, Grundsteuer . . II 602
 — hof gemeinl. oberster II 355
 — kontrolle milit. II 787
 — — Städteverfassung i. Galizien
 IV 463
 — kontrollebeamte milit. II 765
 — legung öffentl. III 742
 — — Erwerbsteuer III 836
 — prozesse, Staatsdienst IV 325
 — wesen staatl. IV 393
 Rechts=
 — anpruch, Rückforderung
 öffentl. Abgaben IV 148
 — erklärungen, Notariat III 710
 — fähigkeit, Heerespersonen II 759
 — — internat. Privat= u. Straf=
 recht II 918
 — folgen d. Verurteilung, Staats=
 gerichtshof IV 49
 — frage, Verwaltungsgerichts=
 barkeit u. =gerichtshof IV 32
 — freund, Verwaltungsverfahren
 IV 798
 — geschäfte, Notariat III 710
 — — religiöse Orden IV 133 f.
 — gleichheit, ungar. Staatsrecht
 IV 591
 — hilfe internat. II 925, IV 11
 — kontinuierl., Geleß II 402
 — kraft, Verwaltungsgerichts=
 barkeit u. =gerichtshof IV 41
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 791
 — mittel, Gefällsstrafverfahren
 II 231
 — — Militärstrafrecht III 592
 — — Patentrecht III 778
 — — Staatsgerichtshof IV 49
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 789, 792 f.
 — — Zollrecht IV 1019
 — — Zuschlüge IV 1042
 — mittelfristen, Advokatur
 IV 1056
 — ordnung nationale III 700
 — pflege, Kriegsstotte III 275
 — — ungar. Staatsrecht IV 593
 — — — Justiz IV 606
 — — Staatsverträge IV 1091
 — praktizanten IV 141
 — schutz i. öffentl. Recht IV 17
 — — öffentl., Heeresverwal=
 tungsbehörden II 770
 — spruchung, Handel II 657
 — — Justizmin. III 641
 — — Kroatien III 305
 — staat, Verfassungsgeßichte
 IV 723
 — — Verwaltungsgerichtsbar=
 keit u. =gerichtshof IV 23
 — stellung, Bosnien u. Herze=
 gowina I 622

- Rechts=**
 — stellung, kathol. Kirche III 22
 — kath. Klerus . . . III 32
 — — Minister . . . III 609
 — streit, Patentrecht III 777
 — studierende aus Istrien u. Dalmatien . . . IV 659
 — verfolgung, Heerespersonen II 755
 — verkehr, Sonntagsruhe IV 285
 — — Staatsverträge IV 1092
 — verletzungen, Fiskus II 116
 — — richterl. Gewalt . IV 185
 — verordnungen . . . IV 742
 — weg, milit. Submissionswesen III 568
 — — richterl. Gewalt . IV 145
 — — verwaltungsrechtl. über-einkommen . . . IV 780
 — zweck, Körperschaften III 223
rechts=
 — gelehrte Sekretäre, Infolat, Indigenat . . . II 888
 — u. staatswissenschaftl. Stu-dium IV 667
Redakteur III 975, 981
Redefreiheit, Immunität II 863
Redovina, Kultusbeiträge III 307
Reduktionsstabellen . . . II 265
Reform=
 — gymnasien II 613, IV 1095
 — realschulen IV 7
Reformation, Volksschulen IV 829
Regalien
 — Finanzgeschichte . . . II 36
 — Handel II 652
 — Post= III 946
Regentenhäuser auswärt., Samm-lungen f. wohlfät. Zwecke IV 169
Regenten, Exterritorialität I 915
Regentschaft IV 53
 — k. u. k. Haus III 8
 — Thronfolge IV 531
Regie=
 — arbeiten III 738
 — bauten, Arbeitsvertrag I 154
 — — v. Eisenbahnen, Arbeits--verhältnis I 847
regierende Familien fremde, Per-sonaleinkommensteuer III 865
Regierungs=
 — gebiete, Landesordnungen III 402
 — gewalt, Reichsrat . . . IV 71
 — — ungar. Staatsrecht IV 592
 — kommissär, Blandbriege III 901
 — — Reichsrat IV 74
 — kompetenz, Monarchenrecht III 656
 — sprache, Nationalitäten III 691
 — stellvertretung u. Regentschaft IV 53
 — u. Vollzugsgewalt . . . IV 62
Regierungs=
 — unfähigkeit IV 55
 — vorlagen, Reichsrat . . IV 64
 — vormundschaft IV 55
 — wirtschaft IV 393
Regimentsprache III 698
Register=
 — brief, Seewesen . . . IV 213
 — gebühr, Seewesen . . . IV 217
registrierte Genossenschaft II 362
Reglementierung, Prostitution IV 264
Regnifolar=
 — deputation, Zoll= u. Handels-bündnis geschichtl. IV 1022
 — gerichte, Kroatien . . . III 293
Regredientenerbinnen, Thron-folge IV 550
reguläre Kommunitäten, Kirchen-gebäude u. Bauplast III 66
Regulierung
 — agrar. Gemeinschaften I 79, 81
 — Donau I 692
 — Forstberechtigungen II 139
 — Servituten I 70
Regulierungs=
 — bauten, Inseln II 904
 — — Wassergenossenschaften IV 936
 — plan, Baurecht u. Baupolizei I 406
Rehabilitierungsverfahren, Heer-wesen II 750
Reibzündfabrikate, Erzeugung II 527
Reichs=
 — adel I 23
 — — Infolat, Indigenat II 902
 — anlegenheiten, Landesord-nungen III 416
 — feistungen II 113
 — finanzministerium . . . III 619
 — — Bosnien u. Herzegowina I 623
 — — Finanzbehörden II 25
 — finanzwesen II 89
 — fiskus, Finanzprokuratur II 73
 — freiber I 24
 — gericht IV 17
 — — Dienstbezüge . . . IV 359
 — — Kompetenzkonflikt III 124, 129
 — — Kremlerter Verfassungs-entwurf III 273
 — — polit. Rechte III 932
 — — Religionsgesellschaften IV 108
 — — richterl. Beamte . . . IV 143
 — gezeblatt II 460, III 625
 — — Nationalitäten . . . II 685
 — gefeze II 437
 — — Landesordnungen III 419
 — gefezgebung II 405
 — — Gemeinden II 313
Reichs=
 — gefezgebung, Landesordnun-gen III 399, 410, 417, 419
 — — Verwaltungsverfahren IV 798
 — gewerkschaftskommiss-ion I 304
 — graj I 24
 — — Infolat, Indigenat II 900
 — grenze III 623, IV 386
 — hälften, milit. Submissions-wesen III 566
 — heroldsamt, Archive . . . I 319
 — hofrat III 732
 — kommunikationswesen, Reichsrat IV 70
 — kriegsministerium . . . III 617
 — meliorationsfonds . . . II 129
 — ministerien III 616
 — rat IV 63
 — — Geze II 438, 445
 — — Handel II 676
 — — Immunität II 863
 — — Notverordnungen III 726
 — — Rekrutenkontingent IV 88
 — — Staatsrechnungs= u. Kon-trollwesen IV 397
 — — Staatsschuld IV 436
 — — Univerfitätsverfassung IV 652
 — — verstärkter, Böhmen I 546
 — — Geze II 443
 — — — Oktoberdiplom III 756
 — — — Verfassungs-geschichte IV 726
 — ratswahlen IV 871
 — — direkte, Böhmen I 556
 — — Geze II 442
 — — Landesordnungen III 401
 — ritter I 24
 — schapscheine II 276
 — strafen IV 952
 — — Bahnen niederer Ordnung I 760
 — tag, Geze II 438
 — — Landesordnungen III 999 f.
 — — ungar. IV 593, 630
 — unmittelbarkeit, Triest IV 577
 — verband d. allg. Arbeitsver-mittlungsanstalten IV 1066
 — verfassung, Geschichte IV 735
 — versicherungsamt, Arbeiter-unfallversicherung I 298
 — vertretung, Landstände III 383
 — — Triest IV 580
 — — Verfassungs-geschichte IV 734
 — vormundschaft IV 55
Reiseprüfung IV 77, 1088
Rein=
 — einkommen, öffentl. Rech-nungslegung III 747

- Rein=
 — ertrag, Grundsteuer II 589 f., 594
 — — öffentl. Rechnungslegung III 747
 — gewinn, öffentl. Rechnungslegung III 747
 — gewinnfeststellung III 746
 — vermögensermittlungs(verteilungsbilanzen) III 743
 Reinigungsanstalten sanitäre, städt. Haushalt IV 261
 Reis-el-ulema, Bosnien u. Herzegowina I 627
 Reize=
 — bureaux II 520
 — — Auswanderung I 377
 — dokumente, Naturalverpflegstationen III 704
 — gebühren, Zivilstaatsbedienstete IV 79
 — gelder, öffentl. Armenverforgung I 331
 — gepäck, Eisenbahntarif I 805
 — — Eisenbahntransport I 818
 — — Haftpflicht d. Post III 952
 — — Zivilstaatsbedienstete IV 83, 85
 — marschall, Obersthofmarschallgericht III 733
 — pässe III 770
 — — ungar. Finanzwesen IV 644
 — pauschalien, Staatsdienst IV 362
 — spejen, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 844
 — stipendien III 629
 — unterstützungen, Hilfskassen II 857
 — zuschuß, Seewesen IV 219
 reisende Agenten II 715
 — — Kalengeschaft IV 2
 Reize=
 — pferde abgerichtete, Remontierung IV 138
 — plätze, Quartierlaß III 1019
 — schulen, Enteignung I 857
 — tiere, Landeshaushalt IV 235
 Refabe, Bosnien u. Herzegowina I 112
 Reklamation
 — Konjularverträge III 204
 — Landtagswahlen IV 917
 Reklame
 — Geheimmittel II 245
 — Handel III 652
 Reklameauschreitungen IV 695
 Reklameprozeß, Presserecht III 986
 Rekommandation, Post III 952, 957
 Redreditive, Gefandtschaften II 369
 Rekruten=
 — gejeß, Reichsrat IV 64
 — kontingent IV 88
 — — Reichsrat IV 68
 Rekrutierung III 647
 Rektifikation Theresian., Grundentlastung I 59
 Rektor
 — Landesordnungen III 413
 — Landstände III 380
 — Techn. Hochschulen IV 519
 — tierärztl. Studium IV 552
 — Universitätsverfassung IV 654, 658
 Refkurs I 486
 — Gefällsstraßverfahren II 231
 — Verwaltungsverfahren IV 789, 792
 Refursklausel, Abgaben I 14
 Religions=
 — befennniße nicht anerkannte, Versammlungsrecht IV 752
 — diener, Religionsgesellschaften IV 109
 — — religiöse Kindererziehung IV 130
 — fonds II 128, 131, IV 92
 — — Kirchenvermögen III 85, 94
 — — Kongrua III 152
 — — Kultusbeiträge III 310 f.
 — fondsgüter III 632
 — fondsrenten III 562
 — fondssteuern II 55
 — freiheit, Kroatien III 304
 — gemeinden, Körperschaften III 225
 — gesellschaften IV 103
 — — Körperschaften III 224
 — — Leichenbestattung als Unternehmung IV 1084
 — — Religionsunterricht i. d. Schulen IV 113
 — — Ungarn IV 617
 — — Vereinsrecht IV 719
 — lehrbücher, Toleranzpatent IV 561
 — störung, kathol. Kirche III 22
 — — Religionsgesellschaften IV 110
 — übung i. d. Schulen IV 122
 — — interkonfessionelle Verhältniße II 908
 — — Konfessionslose III 133
 — — Kroatien III 304
 — unterricht IV 111
 — — interkonfessionelle Verhältniße II 912
 — — Konfessionslose III 133
 — — Kroatien III 301
 — — Liechtenstein III 492
 — — Religionsgesellschaften IV 106
 — — Volksschulen IV 835
 — veränderung, Pfarrer III 909
 Religions=
 — wechsel IV 126
 — — interkonfessionelle Verhältniße II 913
 — — Konfessionslose III 132
 — — religiöse Kindererziehung IV 130
 religiöse
 — Kindererziehung IV 129
 — — Orden IV 130
 — — Sphäre, Arbeiterschutz I 215
 Religiosität, Pfarrer III 910
 Remontierung III 647, IV 136
 — Finanzgeschichte II 43
 Remorquierungstagen, Donau=regulierung I 695
 Remunerationen
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 843
 — Staatsdienst IV 352
 Rennwesen III 92:
 Renten
 — Arbeiterunfallversicherung I 273
 — Bruderladen I 651
 — Rentensteuer III 856
 Renten=
 — buch, Postsparkasse III 965
 — güter, Auerden= u. Höjerecht I 103
 — — Reichsgejeß I 109
 — gütergejeßgebung i. einzelnen Ländern IV 1056
 — obligationen, Eisenbahnkredit I 777
 — schulden, Staatsschuld IV 401, 428, 431, 433
 — steuer III 807, 856
 — — Eisenbahnen I 791
 — — Postsparkasse III 965
 — — ungar. IV 639
 Reparatur, öffentl. Rechnungslegung III 745
 Repartition, allgem. Erwerbsteuer III 833
 Repertorien II 463
 Reportgeschäft I 618
 Repräsentativgewalt völkerrechtl. IV 63
 Repressalie, Konjulargerichtsbarkeit III 180
 Repressivsystem
 — Preßrecht III 973
 — Prostitution IV 263
 Repriße, Prijenrecht III 985
 Republiken, völkerrechtl. Verkehrsformen IV 826
 Requisition d. Militärs, Waffengebrauch IV 866
 Requisitionen, Kriegs= u. Militärtatschäden III 276 j.
 res
 — ecclesiasticae, religiosae, sacrae III 83

- Reservatgeleise II 441
 Reserve
 — milit. Gerichtsverfassung III 572
 — Wehrdienst II 741
 Reserve=
 — fonds, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung . III 845
 — — öffentl. Rechnungslegung III 747
 — offiziere, Wehrdienst . II 745
 Reservistenvermittlung . . I 104
 Reservoir II 525
 Residenten II 367
 Residentialfanoniker, Kongrua III 158
 Residenzen
 — Gemeinde II 316
 — k. u. k. Haus III 9
 — ungar. Staatsrecht . IV 591
 Residenzpflicht, Monarchenrecht III 659
 Revolution, Reichsrat . IV 72
 Reiffort=
 — minister, Disziplinarrecht IV 335
 — schulden IV 434
 Restaurationsarbeiten . I 669
 Restititionen, Verzehrungs=
 jeuern IV 816
 Retentionsrecht
 — Handel II 667
 — Staatsschuld IV 410
 Retorjion
 — Bräujeler Zuckerkonven=
 tion I 659
 — Handelsverträge . . II 703
 — internat. Privat- u. Strafrecht II 918
 — Patentrecht III 780
 Retourwaren, Zollrecht IV 1010
 Rettungs=
 — häuier II 862
 — wejen IV 139
 Reugeld
 — Arbeitsvertrag I 160
 — Handel II 665
 Reversalia de observando re=
 ciproco I 3
 Revier=
 — bergämter III 633
 — stollen, Bergrecht . . I 469
 — taxe, Fischerei II 108
 Revisionen, Verzehrungssteuern IV 806
 Revisionsordnungen, Landes=
 ordnungen geschichtl. III 342, 346
 Rezeption d. gemeinen Rechtes,
 Landesordnungen geschichtl. III 366
 Rezejje, Landstände . . . III 376
 reziverte Religionen, Ungarn IV 623
- Reziprozität
 — Ausländer I 365
 — internat. Armenrecht . I 340
 — — Privat- u. Strafrecht II 918
 — Konsulargerichtsbarkeit III 181
 — Univerjitätsverfassung IV 656
 Rhederei
 — Fluß- u. Binnenschiffahrt III 125
 — Gesetz II 434
 — Seewesen IV 224
 Richter IV 142
 — Gemeindevahlen . . . II 335
 — Haftung f. Abgaben II 618
 — Kroatien III 305
 — richterl. Gewalt . . . IV 144
 — ungar. Justiz IV 609
 Richter=
 — amt adeliges I 38
 — amtsprüfung . IV 142, 338
 — spruch, Polizeiaufsicht III 942
 richterliche
 — Beamte IV 140
 — Gewalt IV 143
 — — Reichsrat IV 71
 richterl. Prüfungsrecht, Notver=
 ordnungen III 724
 Rigorosen
 — mediz. Studien . IV 673
 — pharmazent. Studium III 923
 — rechts- u. staatswissenschaftl. Studium . IV 672
 — Univerjitätsverfassung IV 663
 Rinderpest IV 821
 — Seewesen IV 218
 Rindviehzucht IV 557
 Ritter=
 — Infolat, Indigenat II 887 ff., 891, 893, 897 ff.
 — Kreisverfassung i. Böhmen III 251, 254
 — Landstände III 372, 380, 391
 Ritter=
 — hülfen, Infolat, Indigenat II 896
 — schaft, Lehenswesen III 475
 — stand, Strafa-Akademie i. Prag IV 497
 — standskronen I 24
 rittermäßige Lebensführung, In=
 folat, Indigenat . . . II 889
 Ritualformen israelit. . II 978
 Robot I 43, 56
 — ungemessene, Landesordnun=
 gen geschichtl. . . . III 347
 Robot=
 — ablösung I 57
 — abolition I 50
 Roddaler Pioniere . . . I 877
 Rodung, Reblaus IV 8
 Roh=
 — petroleum, Mineralüberkehr II 506
- Roh=
 — spiritus, Branntweinsteuer I 636
 — stoffvereine I 877
 Rolle nationale III 701
 romanisches System, Zindelan=
 stalten II 101
 römisch-kathol. Kirche
 — Bosnien u. Herzegowina I 627
 — Staatsgebiet IV 382
 — Ungarn IV 617
 — f. katholische Kirche
 Romreise, Bischöfe . . . III 96
 Rotes Kreuz
 — Genfer Konvention II 361
 — Sammlungen f. wohlthätige Zwecke IV 169
 — unlauterer Wettbewerb IV 695
 Rüben=
 — lieferungsverpflichtungen, Af=
 tiengesellschaften . . I 120
 — rayonnierung IV 146
 — zucker IV 1028, 1030
 Rückerstattung, Zollrecht IV 1018
 Rückerstattungsanspruch, Eisen=
 bahntarif I 810
 Rückforderung öffentl. Abgaben IV 148
 Rücklagen
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rech=
 nungslegung III 848
 — öffentl. Rechnungslegung III 747
 Rücktrittsrecht, Katengehäft IV 1
 Rückvergütung, Mineralölsteuer III 607
 rückzahlbare Anlehen, Staats=
 schuld IV 429
 Rückzoll I 358
 Ruderschiffahrt, Wasserstraßen IV 946
 Ruf zur Sache, Kammerpräsidium III 15
 Rufejchubau, Liechtenstein III 491
 Rüge
 — Disziplinarrecht . . . I 689
 — Staatsdienst IV 332
 Ruhe, Zwangsvollstreckung IV 1053
 Ruhe=
 — gebalt, Defizienten . I 665
 — genüjje, Besoldungssteuer III 884
 — — Rentensteuer . . . III 857
 — — Verwaltungsgerichtshof IV 34
 — standsversorgung, Zivilstaats=
 bedienstete III 787
 — tag, Sonntagruhe . IV 276
 Rum, Gast- u. Schankgewerbe II 501
 Rumänen, Nationalitäten III 680
 Rumänien, Konsulargerichtsbar=
 teit III 184

Rumorwache, Waffengebrauch
IV 859
Rustikal=
— besitz, Finanzgeschichte II 50 f.
— gründe, Grundentlastung I 58
— — Untertansverhältnisse I 52
— steuer II 592
Ruthenen
— Nationalitäten III 679, 682
— ungar. Kirchen u. Religions-
gesellschaften . . . IV 620

S.

Sach=
— beschädigung, Haftpflicht d.
Eisenbahnen I 826
— leistungen, Schätzungen IV 256
— verständige, Handel II 675
— — Justizmin. III 644
— — Militärstrafrecht III 591
— — Personaleinkommensteuer
III 880
— — Personalsteuerstrafbestim-
mungen III 892
— — Schätzungen . . . IV 179
— — Urheberrecht . . . IV 708
— wert, Schätzungen . . . IV 177
Sachenrecht internat. . . II 922
Sakramentothete IV 1063
Sakramentalien, Pfarrrer III 909
Sakramente
— Pfarrrer III 909
— Empfang ind. Schulen IV 123
Säkularisationen
— Kirchenvermögen . . . III 81
— religiöse Orden . . . IV 135
Salbterungsvereine I 19
Salinen=
— beamte, Reisegebühren IV 87
— konjortien IV 158
— schein (Partialhypothekar-
anweisungen) . . . IV 152
— — Geleß II 428 f.
— — Papiergeld II 280
— — Staatsschuld . . . IV 436
— — Valutareform u. Wäh-
rungsgeleßgebung II 292 f.
— verwaltungen
II 34, III 640, IV 158
Salniter, Monopol III 664, 1009
Salpeter=
— fabriken, Salzmonopol IV 159
— monopol II 59
Salz=
— auflage, Nichtenstein III 488
— ans-, ein- u. durchfuhr IV 164
— bergwerke, Fiskus II 113
— — Salzmonopol . . . IV 159
— gefälle IV 157
— ungar. IV 633 f.
— monopol IV 155
— — wirtschaftl. Beziehungen
zu Ungarn IV 992

Salz=
— quellen, Enteignung I 857
— — Salzmonopol . . . IV 163
— — regal II 59
— — verschleißämter . . . II 34
Samentkontrollstationen IV 764
Sammel=
— buch (lizenz) IV 169
— jonds II 127
— — Landeshaushalt . . . IV 225
— — gefängnis, Ungarn . . IV 615
— — stellen, Sparkassen . . IV 288
— — teller, Kultusbeiträge III 307
Sammlungen
— Finanzgeschichte . . . II 47
— j. wohlkät. Zwecke . . . IV 167
— — Geleßes II 460
— — Kultusbeiträge . . . III 307
— — Kunstpflege III 323 f.
— — Verleßämter IV 755
Sand=
— gebiete, Grundsteuer II 599
— graben, gewerbl. Betriebs-
anlagen IV 1077
— weingärten, Reblaus . . . IV 9
Sandtschat Novibazar
I 623, IV 1096
Sanitäts=
— distrikte IV 174
— — Landesverwaltung III 432
— — Lastenverbände . . . III 474
— — dienst, Staatsdienst . . IV 317
— — Staatsgebiet IV 370
— — gemeinden, Zuschläge IV 1040
— — komitee milit. II 780
— — kondone, Enteignung I 857
— — korps d. Heeres . . . II 764
— — material d. Heeres . . . II 772
— — personal, Dienstpauschalien
IV 362
— — polizei, Ärzte I 356
— — Beschlagnahme . . . I 485
— — Leichenbestattungsunter-
nehmungen IV 1085
— — Ortschaft III 764
— — Verkehrsverbote I 715
— — rat oberster I 439, III 625
— — vorchriften, persönl. Freiheit
III 896
— — wachorgane, Waffengebrauch
IV 863
— — weisen III 623, IV 170
— — Seewesen IV 217
— — Staatsverträge IV 1093
Sanktion
— Geleß II 414, 436
— — Monarchienrecht . . . III 657
— — pragmat. III 969
— — Regierungs- u. Vollzugsges-
walt IV 62
Sachbuch II 581
Sauerdörn, Feldschutz . . . II 11
Säuglingsbewahranstalten II 862
Schächtereien II 978

Schadenerschpflicht
— d. Unternehmers, Arbeits-
vertrag I 172
— — Dienstbotenrecht . . . I 678
— — Eisenbahntransportrecht I 816
Schafe
— Feldschutz II 10
— — Finanzgeschichte II 59
— — Tierchutz IV 556
Schallsignale, Seewesen IV 215
Schändung, Sittenpolizei fernelle
IV 269
Schank=
— gefälle ungar. IV 635
— — gewerbe II 499
— — — Polizeiaufsicht . . . III 945
— — städt. Haushalt . . . IV 262
— — gläser, Gast- u. Schankgewerbe
II 501
— — früge, Maß u. Gewicht III 535
— — steur IV 174
Schanzsteuer II 51
Schäpe
— Fundjachen II 155
— — Heimfälligkeiten . . . II 847
Schägmeister, Handel . . . II 675
Schätzungen IV 177
— — Gemeindeverwaltung II 330
— — Grundsteuer II 590, 592
— — Pferdestellung III 917
Schätzungs=
— bezirke, Grundsteuer . . . II 594
— — kommissionen, Personalein-
kommensteuer III 877
— — steur II 41
Schaustellungen
— Lustbarkeiten III 499
— — städt. Haushalt IV 262
Sched IV 190
— — Abrechnungsstellen . . . I 21
— — Inhaberpapiere II 884
— — Postspartasse III 963
— — Spartassen IV 289
Scheffelgeld II 57 f.
Scheidemünzen
II 265 f., 268, 270, 289
— — Staatsschuld IV 423
Scheidung, internat. Privat- u.
Strafrecht II 919
Scheintod, Bestattung . . . I 490
Scheiter, Maß u. Gewicht III 534
Schenkungen
— — Eisenbahnsubvention . . I 771
— — Gebührengel II 191
— — Konsulargerichtsbarkeit
III 178
Schenkungssteuer I 862
Scheriatsgerichtsbarkeit, Bosnien
u. Herzegowina I 628, 633
Schicht=
— — dauer, Bergarbeiter . . . I 478
— — wechsel, Arbeiterchutz . . I 214
Schiedsgerichte
— — Börden u. Börjengesäfte I 613

- Schiedsgerichte
 — Bruderkaden I 649
 — Eisenbahntreitfaden . I 786
 — Handel II 659 f.
 — Handelsverträge . . II 698
 — Hilfskassen II 854
 — wirtsch. Beziehungen zu Ungarn IV 994
 Schiedsgerichtskonvention II 615
 Schieferdeckerarbeiten techn. I 398
 Schieß=
 — baumwolle IV 298
 — plätze, Enteignung . . I 857
 — — Quartierlast . . III 1019
 — pulvermonopol III 664, 1009
 — — ungar. IV 636
 — standwesen i. Tirol u. Vorarlb. IV 195
 Schifffahrt
 — Bodensee I 530
 — Donau I 696
 — Elbe I 851
 — — Fluß- u. Binnen- II 124
 — Handelsmin. III 633
 — Konsularrecht III 169, 207
 — Mitt. d. Außern . . . III 616
 — Reichsrat IV 70
 Schifffahrts=
 — gebühren u. =hindernisse, Donauregulierung . I 695
 — landungsplätze, Mädchenhandel IV 268
 — unternehmungen, Erwerbsteuer III 854
 Schiffe
 — Geseß II 434
 — Konfulate III 167
 — Reisegebühren d. Zivilstaatsbediensteten . . . IV 83
 Schiffer, Seewesen IV 214, 220 f.
 Schiffsgewerbe
 — auf Binnengewässern II 517
 — Wasserstraßen . . . IV 946
 Schiffs=
 — bauten, milit. Submissionswesen III 567
 — eichung, Seewesen . . IV 213
 — führer, Fluß- u. Binnen-schiff-fahrt II 125
 — gerichte, Kriegsflotte III 275
 — — milit. III 570
 — kommandanten milit. II 768
 — mannschaft, Arbeitsvertrag I 154 f.
 — — Seewesen IV 219
 — personal, Wasserstraßen IV 946
 — register, Seewesen . . IV 212
 — tagebuch, Seewesen . . IV 220
 Schildlaus, Feldschuß . . II 10
 Schildwache, Militärstrafrecht III 583
 Schlacht=
 — häuser, Finanzwesen II 101
 — — Ortchaft III 763
 Schlacht=
 — häuser u. Viehhöfe . IV 197
 — tiere, Tierchutz . . . IV 556
 — vieh, Finanzgeschichte II 58
 Schlachtungen, Fleischsteuer II 120
 Schlachthäuser, Arbeiterwohnun-gen I 300
 Schlägereien, Arbeiterkrankver-sicherung I 241
 Schleichhandel
 — Elbe I 853
 — Gefälligstrafrecht II 209, 211
 — Zollrecht IV 1020
 Schlepfbahnen I 757
 — — Enteignung I 767
 Schlestien, mähr. Enklaven I 855
 schlesischer Landtag, Böhmen I 555
 Schlösler, f. u. f. Haus . III 9
 Schlosserarbeiten technisch I 401
 Schluß=
 — protokoll, Staatsverträge IV 445
 — rechnung ungar. . . . IV 630
 Schlässe, Börsen u. Börsege-schäfte I 616
 Schlußzettelzwang, Effektenum-satzsteuer I 702
 Schmalkaldische Artikel . III 56
 Schmiebearbeiten technisch I 400
 Schmieröl, Mineralölverkehr II 507
 Schneeballsammlungen IV 169
 Schneebruch, Grundsteuer III 600
 Schnupftabakfabrikation IV 501
 Schöffengerichte II 388
 Schonzeit, Jagd II 942
 Schöpfwerke, Wasserrecht IV 928
 Schottergruben, gewerbl. Be-triebsanlagen . . . IV 1077
 Schreiber, Inkolat, Indigenat II 890
 Schreibfehler, Grundsteuer II 602
 schriftl. Verkehr, völkerrechtl. Ver-tehrsformen IV 828
 Schrißsteuer II 178, 181
 Schubwesen IV 198
 — Konkurrenzbezirke . . III 474
 — Landesverwaltung . . III 431
 — Staatsgebiet IV 375
 Schuhe, Finanzgeschichte II 58
 Schul=
 — angelegenheiten interkonfe-s-sionelle II 916
 — aufsicht, Volksschulen IV 832
 — bauzwecke, Landesverwaltung III 432
 — behörden IV 201
 — — Kinderschutz u. Jugend-sfürsorge III 110
 — — Mähren III 522
 — — Stiftungen IV 486
 — — Volksschulen IV 832
 — beiträge IV 739
 — bezirke, Staatsgebiet IV 380
 Schul=
 — bezirke, Zuschläge . IV 1040
 — bücher, Buchhandel . . II 496
 — bücherverläge III 630
 — disziplin III 628
 — jonds II 130
 — — Volksschulen . . . IV 841
 — geld, öffentl. Armenversorgung I 328
 — — Volksschulen IV 830, 841
 — geldmarken I 113
 — gemeinde IV 840
 — — Kroatien III 301
 — — Religionswechsel IV 128
 — — Staatsgebiet . . . IV 381
 — — verwaltungsrechtl. über-einkommen IV 773
 — gottesdienst IV 123
 — hebanmen II 726
 — lasten, Volksschulen . IV 839
 — leiter, Religionsunterricht IV 116
 — — Volksschulen . . . IV 837
 — mündigkeit IV 834
 — museum IV 767
 — patronat III 787
 — pflicht, Arbeiterschutz . I 222
 — — Ausländer I 366
 — — Exterritorialität . . I 909
 — preise, Kunstpflege . . III 324
 — sparfassen IV 293
 — verein Deutscher IV 693
 — vereine, Volksschulen IV 837
 — vermögen, Volksschulen IV 839
 — verwaltung, Liechtenstein III 492
 — — Staatsgebiet IV 380, 383
 — — Wien IV 983
 Schuld=
 — verhältnisse organisor., Fiskus II 115
 — verpflichtungen d. Gemeinden IV 243
 — verschreibungen, Eisenbahn-kredit I 777
 — — Pfandbriefe III 899
 — zinsen, Personaleinkommen-steuer III 869
 Schulden
 — Gemeindehaushalt . . IV 256
 — Landeshaushalt . . . IV 237
 — Staat IV 399
 Schulden=
 — kassenobligationen, Inhaber-papiere II 884
 — konvertierung IV 204
 — steuer, Geseß betr. d. direkten Personalsteuern . . . III 801
 — tilgungskasse, Fiskus II 111
 Schuldner, Haftung f. Abgaben II 618
 Schulen
 — Böhmen I 601

- Schulen
 — Pfarrer III 909
 — Religionsgesellschaften IV 107
 — Religionsunterricht . IV 112
 Schülereimpfung II 878
 Schulzeche Voranschußvereine I 878
 Schurf=
 — bewilligungen I 468
 — gesellschaften I 467
 Schußwaffe, Waffengebrauch ad-
 ministrativer IV 865
 Schutz
 — Arbeiter= I 206
 — Bauern= I 100
 — Feld= II 5
 — Forst= II 141
 — Heilquellen= II 802
 — Kinder= III 105
 — Marken= III 524
 — Muster= und Modell= III 666
 — Tier= IV 553
 — Vogel= IV 822
 — s. strafrechtl. Schutz
 Schutz=
 — bauten, Wassergenossenschaf-
 ten IV 936
 — frist, Urheberrecht . IV 708
 — genossenschaft . . . IV 210
 — Konjulgengerichtsbareit
 III 182, 197, 199
 — obrigkeiten, Grundherrschaft
 I 41
 — rayon, Bergrecht . I 468
 — — Kurweien III 328
 — staat, völlerrechtl. Verkehrs-
 formen IV 826
 — waldungen II 135
 — zins II 37
 — zölle IV 1004
 Schützen=
 — gesellschaften i. Tirol u.
 Vorarlberg IV 196
 — forps I 661, III 647
 Schwangere, Hebammen II 730
 Schwärzerbände II 211
 Schwebbahnen technisch I 737
 schwebende Schuld
 II 288, 291, 294, 306, IV 420,
 436
 — — gemeinjsame II 355
 — — Gejeß II 427
 — — Salinenscheine . IV 153
 Schwefelkohlenstoff, Reblaus IV 8
 Schwemmen, Holztrieb . II 859
 Schwesterhäuser, deutscher Orden
 III 758
 Schweine, Tierschutz . . IV 556
 Schweinepest IV 821
 schwimmendes Flottenmaterial,
 Kriegsstotte III 274
 Schwurgericht III 388
 — polit. Verbrechen . III 932
 — richterl. Gewalt . . . IV 145
 Secours de filles mères II 103
 Secretari, Inkolat, Indigenat
 II 890
 See=
 — behörde IV 212, 214
 — — Dienstprüfungen IV 1089
 — beuterecht, Prisenrecht III 983
 — dienstbuch, Arbeitsvertrag
 I 158, 160
 — fischerei II 110, IV 222
 — — Kommissionen . I 449
 — grenzen staatl. IV 386
 — kontumaz III 625, IV 217
 — küste, Gejeß II 434
 — räuber, milit. Gerichtsver-
 fassung III 574
 — satz IV 158
 — sanitätspersonal, Dienstprü-
 fungen IV 341
 — schiffe, Reisegebühren d. Zivil-
 staatsbediensteten . IV 83
 — wehr II 741, 745
 — — milit. Gerichtsverfassung
 III 572
 — wesen IV 212
 — — Staatsverträge IV 1093
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn IV 988
 jeerecht. Arbeitsvertrag I 154
 Seelen=
 — beschreibungsbuch . . . III 909
 — konsignation IV 848
 — rechtsgebühren III 308
 Seelgeräte III 562
 Seelgerge
 — interkonfessionelle Verhält-
 nisse II 914
 — israelitische II 976
 — militärische II 778
 — Pfarrer III 904
 — Staatsgebiet IV 382
 — ungar. Strafanstalten IV 616
 Seelgerger
 — Kinderschutz u. Jugendfür-
 sorge III 110
 — Kongrua III 152
 — Religionsfonds IV 101, 103
 — Religionsgesellschaften
 IV 108 f.
 Segelschiffahrt, Wasserstraßen
 IV 946
 Segnungen, Pfarrer III 909
 Seidenzucht, Versuchsanstalten
 IV 764
 Seilbahnen technisch . . I 737
 Sekretäre, Gesandtschaften II 368
 Sekten nichtanerkannte, Ungarn
 IV 622
 Sekundärbahnen I 757
 Sekundogenitur, f. u. f. Haus III 6
 Selbstbeschädigung, Militärstraf-
 recht III 583
 — vorjährl., Wehrdienst II 741
 Selbstbewirtschaftung, Heeresver-
 waltung II 771
 Selbsthilfe gesellschaftl., Natural-
 verpflegestationen . III 704
 — Vereinigungen, öffentl. Rech-
 nungslegung III 750
 Selbstkosten, Eisenbahntarif I 794
 Selbstmörder
 — Bestattungswesen . . I 491
 — konfessionelle Friedhöfe II 153
 Selbstmordversuch, Arbeitertran-
 sondersicherung I 241
 Selbstverlag, Presserecht . III 979
 Selbstverwaltung
 — Auswanderung I 381
 — Besteuerung durch die IV 739
 — Finanzwesen II 98
 — finanzrechtl. IV 223
 — Gemeinden II 313, 326
 — Körperschaften III 224
 — Kreisverfassung i. Böfmen
 III 264
 — Länder III 395
 — öffentl. Arbeiten . . . III 737
 — Ortschaften III 768
 — ungar. polit. IV 597, 602
 — Verwaltungsstatistik IV 782
 — Verwaltungsverfahren IV 786
 — Zuschläge IV 1042
 selbständiger Wirkungskreis
 — Armengesetzgebung . I 322
 — Gemeindeverwaltung II 326
 — Sanitätswesen IV 173
 — Statutargemeinden . IV 455
 Semester, Univeritätsverfassung
 IV 656
 Seminarien
 — evangel. theolog. . . . IV 535
 — griech.-orient. Religionsfonds
 IV 103
 — — kathol. Religionsfonds IV 101
 Senior, evangel. Kirche . I 888
 Seniorat
 — evangel. Kirche I 888
 — Pfarrgemeinden III 916
 Senjale
 — Börsen u. Börsengeschäfte I 613
 — Handel II 675
 — Taxen IV 509
 Senjarie II 682
 — Börsen u. Börsengeschäfte I 615
 Sequestration
 — Kautionen III 97 f.
 — Steuerrefution IV 478
 Separation, Zideikommission II 23
 separation de corps, internat.
 Privat- u. Strafrecht II 919
 Septembviraltafel
 — Kroatien III 306
 — Ungarn IV 605
 Serben
 — Nationalitäten III 682
 — ungar. Kirchen u. Religions-
 gesellschaften IV 619
 Serbien, Konjulgengerichtsbareit
 III 184

- serbisch-orthodoxe Kirche, Bos-
 nien u. Herzegowina I 626
 serotherapeut. Heilmittel II 802
 Serbisches milit. . . . II 774
 Servituten
 — Ablösung u. Regulierung I 65
 — Entstehung I 65 f.
 Session, Reichsrat . . . IV 72
 sicheres Geleit II 311
 Sicherheit
 — körperl., Arbeitsvertrag I 171
 — öffentl., Min. d. Innern III 623
 — — Pulvermonopol III 1010
 — — Zwangsvollstreckung
 IV 1053
 Sicherheits=
 — behörde, Polizeiaufsicht III 943
 — bestellung, Gefälligkeitsverfahren II 225
 — beträge, Heimfalligkeiten II 847
 — dienst d. Heeres . . . II 767
 — — Staatsgrenzen . . IV 386
 — polizei III 935
 — — Lichtenstein . . . III 488
 — — Verkehrsbeschränkungen
 I 716
 — rücksichten, Handel . . II 656
 — — Patentrecht . . . III 774
 — wache, Dienstbezüge
 IV 345, 351
 — — Waffengebrauch
 IV 860, 870
 Sicherstellung, Staatsschuld
 IV 399, 402
 sicherstellungsweises Pfandrecht,
 Kauttionen III 98
 Sicherungs=
 — haft, persönl. Freiheit III 894
 — maßregeln, Polizeiaufsicht
 III 941
 Siebenbürgen, Kirchen u. Reli-
 gionsgesellschaften
 IV 618, 627
 Siechen=
 — fonds, Landeshaushalt IV 226
 — häuser II 861
 Siegeltaxen I 8
 Signatur d. Künstlers, unlauterer
 Wettbewerb IV 693
 signum laudis I 713
 Silber, alte Erbsteuer . . I 863
 Silber=
 — agio, Papiergeld II 277, 281
 — anlehen, Staatsschuld IV 429
 — geräte, Staatsschuld IV 424
 — gulden II 289
 — münzen II 289
 — — Sparkassen . . . IV 290
 — obligationen, Staatsschuld
 IV 428
 — rente, Rentensteuer . . III 857
 — — Staatsschuld . . . IV 431
 — scheidemünzen, Staatsschuld
 IV 422
 Silber=
 — währung II 264, 284
 — waren, Punzierung III 1012
 Simultan=
 — gebrauch, Kirchengebäude u.
 Baulast III 66
 — gründung, Aktiengesellschaften
 I 121
 — hypothek, Grundbuch II 582
 — schulen, Religionsunterricht
 IV 112
 sindaco, Gemeindevahlen II 335
 Singpielhallen II 511, III 499
 Singular=
 — abfindung I 6
 — erbfolge, Verben- u. Höferecht
 I 101
 Sitten=
 — disziplin kirchl. . . . III 40
 — polizei sexuelle . . . IV 263
 Sittlichkeit
 — Arbeiterschutz . . . I 222
 — öffentl., Niederlassung u. Auf-
 enthalt III 708
 Sittlichkeits=
 — polizei III 936
 — — Polizeiaufsicht . . III 945
 — rücksichten, Patentrecht III 774
 — zeugnisse, Pfarrer . . III 910
 Situationsplan, Eisenbahn I 727
 Sitzgejellen II 722
 — Arbeiterschutz . . . I 209
 Sitzgejellengruppe . . . IV 736
 Sitzung=
 — polizei, Kammerpräsidium
 III 115
 — protokolle, Reichsrat . . IV 74
 Skalagebühren II 198
 Sklaverei u. Sklavenhandel IV 270
 — Staatsverträge . . . IV 1095
 Skrutinium
 — Gemeindevahlen . . . II 344
 — Landtagswahlen . . . IV 922
 Slaven, Sklaverei u. Sklaven-
 handel IV 271
 Slavenkongreß III 681
 slavische Sprachen, Nationalitäten
 III 686
 Slovenen, Nationalitäten
 III 680, 682
 Slowaken, Nationalitäten III 682
 Sodawasser
 — Erzeugung u. Verschleiß II 509
 — Gast- u. Schantgewerbe II 501
 Soireen, Lustbarkeiten . . III 499
 Solaröl, Mineralölverkehr II 507
 Soldaten
 — interkonfessionelle Verhältnisse
 II 909
 — Irrenwesen II 934
 — milit. Gerichtsverfassung
 III 572
 — s. Heerwesen
 Söldner, Infolat, Indigenat II 889
 Solidarabfindung I 6
 Solquellen, Salzmonopol IV 164
 Sonder=
 — gerichte II 364
 — privatrecht, Handel . . II 664
 — recht israelit. II 971
 Sonntag
 — kirchl. Festtag II 12
 — Religionsgesellschaften
 IV 107, 110
 Sonntagsruhe IV 275
 — Apotheken IV 1062
 Sorgfalt, Handel II 671
 Sortimentsbuchhandel . . II 495
 Souveräne
 — auswärtige, Sammlungen f.
 wohlthätige Zwecke . . IV 169
 — Exterritorialität . . . I 915
 — Monarchenrecht . . . III 656
 — Zollrecht IV 1011
 Souveränität, Quartierlast
 III 1015
 Souveränitätsakte, Festungen u.
 Festungsration II 15
 sozialdemokrat. Partei, Nationa-
 litäten III 700
 Soziale Rundschau . . . I 316
 soziale
 — Versicherung IV 1096
 — Verwaltung, Staatsgebiet
 IV 374
 soziales Museum IV 769
 sozialpolitische
 — Auslagen, wirtschaftl. Bezie-
 hungen zu Ungarn IV 989
 — Bestimmungen, Wasser-
 straßengeßes 11 VI 1901
 IV 950
 — Einrichtungen f. unter den
 einschlägigen Schlagworten
 — Ideen, Arbeitsvertrag I 161
 — Versicherungsverbände, Kör-
 perschaften III 228
 — Zwecke, alte Erbsteuer I 864
 Sozietätswirtschaft, Quote
 III 1019
 Spanndienste, Postregal III 948
 Spar=
 — kassen IV 285
 — — Erwerbsteuer III 837, 851
 — — Lichtenstein III 487
 — — Min. d. Innern III 624
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 751, 754
 — — Wien IV 985
 — kassenbücher, Inhaberpapiere
 II 885
 — kassenreingewinn, Landes-
 haushalt IV 234
 — marken IV 289
 — prämien IV 289
 — vereine, Vereinsrecht IV 719
 — verkehr, Postsparkasse III 964
 Speditionsgeschäft II 654

- Speisefalz IV 160, 165
 Spenden
 — Armenfinanzwesen . . . I 338
 — Sparkassen IV 291
 Spenglerarbeiten technisch I 401
 Sperrige Güter, Eisenbahntarif
 I 797, 805
 Sperrstunde III 945
 — Gast- u. Schankgewerbe III 500
 Speisen, Handel II 671
 Spezial=
 — etats IV 391
 — gewerbe, Schanksteuer IV 174
 — gewerbeinspektor, Wasser-
 strassen IV 946
 — handlungsbevollmächtigte
 II 642
 — hypotheken, Staatsschuld
 IV 421
 — korps d. Heeres . . . II 766
 — lehrkurse gewerbl. . . II 557
 — mission, Gesandtschaften II 368
 Spezialitäten pharmaceut. II 798
 Spezialitätentarife, Tabakmono-
 pol IV 503
 Spiel=
 — karten, Erzeugung u. Handel
 II 520, IV 296
 — kartenstempel IV 295
 — — Finanzgeschichte . . II 59
 — waren III 670
 Spiritus
 — Branntweinsteuer . . . I 636
 — Gemeindehaushalt . . IV 254
 Spiritus=
 — reservoir, Maß u. Gewicht
 III 535
 — steuerzuschlag ungar. IV 642
 Spitälcr, Gebäudesteuer II 165
 Spitals=
 — überwachungskommission
 I 454
 — verwiesene III 248
 — zwecke, Besteuerung v. Ver-
 mögensübertragungen durch
 d. Selbstverwaltung IV 741
 Sporteln IV 506
 Sporteltaxen II 60, 174, 182
 Sprach=
 — gebiete, Böhmen I 570, 575, 611
 — knaben III 162
 — zwang, Mähren . . . III 523
 Sprache, Matrizen . . . III 545
 Sprachen=
 — frage, Böhmen . . . II 588
 — — Geschäftssprache d. Be-
 hörden III 382
 — verordnungen, Böhmen I 594
 — — f. Badeni, Clary, Gautsch,
 Kindinger, Stremayr, Zaafje
 Sprecher, Kammerpräsidium III 116
 Sprengstoffe (mittel) . . . IV 297
 — Min. d. Innern . . . III 623
 — Ortschaft III 763
 Sprunggeld, Tierzucht . IV 558
 Staat
 — Eisenbahnsubvention I 771
 — Enteignung I 857
 — Erwerbsteuer III 837
 — Handel II 631 f.
 — Körperschaften . . . III 218
 — öffentl. Arbeiten . . III 737
 — — Rechnungslegung III 749
 — Propinationsrecht III 1008
 — Religionswechsel . . IV 126
 — Rentensteuer III 858
 Staatenbund, Staatsverträge
 IV 443
 staatliche
 — Dotation, Kongrua . . III 152
 — Fonds II 129
 — Kultusbeiträge . . . III 311
 — Kultusverwaltung, Kirchen-
 vermögen III 85
 — — Messenstiftungen III 562
 — Organe, Gemeindehaushalt
 IV 246
 — Polizeiwachen, Waffenge-
 brauch IV 859
 — Steuern, Landeshaushalt
 IV 235
 — Verwaltungsbehörden, Kom-
 petenzkonflikt III 128
 — Wohnungsfürsorge . . IV 996
 staatl. Schutz, Religionsgefes-
 schaften IV 109
 staatl. Exekutivrecht, Zwangsvoll-
 streckung IV 1049
 Staats=
 — abgaben I 10
 — absolutismus, Volksschule
 IV 829
 — amt IV 316
 — — Heerespersonen . . II 756
 — angehörige i. Auslande,
 Armenwesen I 339
 — — eigene, internat. Privat-
 u. Strafrecht II 927
 — — Passwesen III 770
 — anwaltschaft
 III 641, 643, IV 304
 — — Gendarmerie II 357
 — — Kriminalpolizei . . III 282
 — — Kroatien III 306
 — — Militärassistenz III 563
 — — Ungarn IV 612
 — aufsicht, Aktiengesellschaften
 I 130
 — — Arbeiterfrankenversiche-
 rung I 248
 — — Arbeiterunfallversicherung
 I 281
 — — Bezirksverbände . . I 512
 — — Bruderladen I 649
 — — Eisenbahnkonzeffion I 746
 — — Gemeinden II 331, IV 246
 — — gewerbl. Genossenschaften
 II 533, IV 1080
 Staats=
 — aufsicht, Hilfskassen . . II 855
 — — isrealit. Kultus . . II 979
 — — Kindergärten . . . III 104
 — — öffentl. Rechnungslegung
 III 750, 752
 — — Privatunterricht III 996
 — — Religionsgesellschaften
 IV 108
 — — Religionsunterricht i. d.
 Schulen IV 124
 — — Sparkassen IV 292
 — — Statutargemeinden
 IV 456, 460
 — — Versicherungsanstalten
 IV 761
 — — Volksschulen . . . IV 834
 — — Wien IV 976
 — — Zwangsarbeits- u. Besse-
 rungsanstalten . . IV 1047
 — bankerott, Papiergeld II 275
 — bau v. Staatsbahnen . I 774
 — baubeamte (bedienstete), polit.
 Behörden III 927
 — — Reisegebühren . . IV 87
 — baudienst I 431, IV 317
 — — Dienstprüfungen IV 339
 — bauten I 429
 — beamte, Dienstbezüge IV 344
 — — nicht wirkll., Dienstbezüge
 IV 345, 349
 — — ungar. polit. IV 599, 603
 — — verwaltungsrechtl. über-
 einkommen IV 777
 — bedienstete, Personaleinkom-
 mensteuer III 874
 — behörden, Böhmen . . . I 597
 — bewohner, polit. Rechte III 928
 — bildung IV 305
 — budget f. haushalt
 — — ungar. IV 630
 — bürger, Handel II 630
 — — Rechte allgem. Reichsrat
 IV 71
 — — — polit. III 928
 — — — Religionsgesellschaften
 IV 107
 — — — Ungarn IV 590
 — — Wehrdienst II 739
 — bürgerrecht, Auswanderung
 I 375
 — — Landesordnungen III 412
 — — objektives, Körperschaften
 IV 220
 — — Reichsrat IV 70
 — bürgerchaft IV 312
 — — Heimatrecht II 829
 — — Kroatien III 285
 — — qualifizierte, Infolat, In-
 digenat II 897, 901
 — — Staatsbildung IV 311
 — — Staatsdienst IV 316
 — — Ungarn IV 589
 — diener, Dienstbezüge IV 344

- Staats-
 — diener, Pensionen u. Provisionen III 787
 — dienst . . . IV 314, IV 1089
 — — ungar. polit. . . . IV 603
 — domänen, Fiskus II 112
 — — u. Forste III 632, IV 363
 — eisenbahnbeamte . . . 1842
 — — Dienstbezüge IV 349, 353
 — eisenbahnbedienstete . IV 315
 — — Dienstbezüge IV 345, 352
 — — Reisegebühren . IV 88
 — eisenbahndirektion, Salzmonopol IV 161
 — eisenbahnen, Begründung . I 774, IV 1067
 — — Eisenbahnmin. . III 637
 — — Erwerbsteuer . III 837
 — — Fiskus II 112
 — — öffentl. Rechnungslegung III 752
 — — ungar. Finanzwesen IV 634
 — eisenbahnrat I 449, 742, III 638
 — eisenbahnschulden . IV 434
 — eisenbahnstationen . . . 1718
 — eisenbahnverwaltung, Bahnen niederer Ordnung I 761
 — — Geschäftssprache . II 378
 — — fabriken, Zollrecht . IV 1011
 — — gebäude, Finanzwesen II 91
 — — Gebäudesteuer . II 165
 — — gebiet IV 365
 — — ungar. Staatsrecht IV 588
 — — gebühren, Heimatrecht II 842
 — — gefährlichkeit, Vereinsrecht IV 715
 — — gefängnis, Ungarn . IV 613
 — — gerichtshof . III 613, IV 46
 — — richterl. Beamte IV 143
 — — geschäfte, Gemeindeverwaltung II 329
 — — gesetze, Landesordnungen III 419
 — — — Religionsgesellschaften IV 107
 — — gestützte, Reisegebühren IV 87
 — — gewalt, Kirchengewalt III 37
 — — — Kirchenvermögen . III 93
 — — — Kroatien III 286
 — — — polit. Rechte . . . III 928
 — — — Regierungs- u. Vollzugsgewalt IV 62
 — — — gemeindefchulen II 558, III 323
 — — — gläubiger IV 402
 — — — grenzen IV 386
 — — — Meerestreit III 555
 — — — grundgesetze . . . II 395, 439
 — — — Notverordnungen III 722
 — — — güter, Papiergeld . . . II 278
 — — — Staatsschuld . . . IV 422
 — — — haushalt IV 386
 — — — Finanzwesen II 93
- Staats-
 — haushalt, Gemeindehaushalt IV 238
 — — Reichsrat IV 68
 — — ungar. IV 630
 — — — Valutareform u. Währungs-gesetzgebung II 285
 — — — hilfe, Armenpflege . . . 1339
 — — — interesse, Patentrecht III 774
 — — — Postporto u. Portofreiheit III 957
 — — — kanzlei III 616
 — — — kirchenhoheit III 27
 — — — kirchenrecht III 27
 — — — kirchentum III 22, IV 104
 — — — kontrolle IV 393
 — — — Naturalverpflegsstation III 705
 — — — lehranstalten, Univeritätsver-fassung IV 651
 — — — lehrpersonen, Dienstbezüge IV 345
 — — — loje, Staatsschuld . IV 434
 — — — ministerium III 622
 — — — monopole III 663
 — — — handel II 657
 — — — Lichtenstein . . . III 488
 — — — Steuerexekution . IV 481
 — — — notar, k. u. k. Haus III 10
 — — — noten, Gezeq . II 428 f., 435
 — — — Papiergeld . . . II 279, 283
 — — — Staatsschuld . . . IV 436
 — — — Valutareform u. Währungs-gesetzgebung II 288, 291, 294, 307
 — — — notenschuld II 282
 — — — notentilgung II 292
 — — — notenumlauf IV 153
 — — — notrecht, Enteignung I 856
 — — — oberhaupt i. Herrscher, Kaiser, Monarch
 — — — Landesordnungen III 412
 — — — obligationen, Rentensteuer III 857
 — — — papiere österr., Postsparkasse III 963
 — — — papiergeld II 271, 276, 283 ff.
 — — — — Finanzwesen II 91
 — — — — pferdezuchtanstalten . III 919
 — — — — post, Dienstprüfungen IV 341
 — — — — prämiten, Pferdezucht III 921
 — — — — preise d. Handelsmin. I 713
 — — — — prozesse, Staatsgerichtshof IV 66
 — — — prüfungen, Justizmin. III 643
 — — — kulturtechn. IV 522
 — — — rechts- u. staatswissen-schaftl. IV 672
 — — — — Staatsbauten I 431
 — — — — Stiftungen IV 489
 — — — — techn. Hochschulen IV 521
 — — — — Univeritätsverfassung IV 663
 — — — — Versicherung . . . IV 1095
- Staats-
 — rat IV 728
 — rechnungshof ungar. IV 630
 — rechnungs- u. Kontrollwesen IV 393
 — — recht, Böhmen I 582
 — — — Ungarn IV 587
 — — regie, Tabakmonopol IV 499
 — — schaz, Postporto u. Porto-freiheit III 957
 — — — ungar. IV 633
 — — — schuld(ansehen) IV 399
 — — — — allgem. Gezeq . . . II 421
 — — — — wirtschaftl. Beziehun-gen zu Ungarn IV 992
 — — — — Finanzwesen . . . II 91, 94
 — — — — Fiskus II 114
 — — — — Quote III 1021, 1025
 — — — — Staatshaushaltsetat IV 388
 — — — — ungar. IV 644 f.
 — — — schulddirektion II 34, III 640
 — — — schuldenkasse II 34, III 640
 — — — schuldenkommission . IV 436
 — — — schuldverschreibungen IV 420, 441
 — — — — österr., Postsparkasse III 963
 — — — sprache, Geschäftssprache d. Behörden II 382
 — — — techniker, polit. Behörden III 927
 — — — telegraph IV 528
 — — — — Staatsgebiet . . . IV 374
 — — — unternehmungen, Arbeiter-schutz I 208
 — — — verband, verwaltungsrechtl. Übereinkommen . . . IV 776
 — — — vermögen, Finanzprokurator II 72
 — — — — Staatsrechnungs- u. Kon-trollwesen IV 396
 — — — — ungar. IV 633
 — — — verträge IV 442, 1090
 — — — — Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 838
 — — — — Notverordnungen III 722
 — — — — Patentrecht III 780
 — — — — Personaleinkommensteuer III 865
 — — — — Postporto u. Portofreiheit III 957
 — — — — — Regierungs- u. Vollzugsgewalt IV 63
 — — — — — Reichsrat IV 68
 — — — — — Zollrecht IV 1008
 — — — verwaltung, Landesord-nungen III 419 f.
 — — — — Patentrecht III 774
 — — — — Reisegebühren d. Zivil-staatsbediensteten IV 87
 — — — — Sanitätswesen . . . IV 170
 — — — — Touristen- u. Fremden-verkehr IV 563
 — — — — Triest IV 580

Staats-

- verwaltung, Verwaltungsverfahren . . . IV 798
 - - Volksseuchen . . . IV 845
 - - Zuschläge . . . IV 1042
 - voranschlag s. haushalt
 - - Verzehrungssteuern IV 801
 - vorbehalt, Postregal III 947
 - vorzuschüsse, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 842
 - zentralkasse . . . III 640
 - zuschüsse, kathol. Religionsfonds . . . IV 94
- staats-
- rechtl. Bedeutung, k. u. k. Haus III 76
 - - Stellung u. Organisation d. Gemeinden . II 312
 - - - Wien . . . IV 976
 - - Voraussetzungen, Zuschläge . . . IV 1044
 - - Vormundschaft . IV 555
 - - Charakter d. Länder III 425
 - wissenschaftl. Studien IV 556
 - stabiler Kataster, Grundsteuer II 589

Stadt-

- ärzte, Sanitätswesen IV 174
- assanierung . . . I 420
- bahnen . . . I 425
- bücher . . . II 581
- gemeinden . . . II 314
- - Bosnien u. Herzegowina I 626
- - Gemeindehaushalt IV 240
- - Ortschaft . . . III 762
- - physisch, Volksseuchen IV 845
- - post, Postporto u. Portofreiheit . . . III 957
- - rat, Gemeindevahlen II 335
- - - Prag . . . III 968
- - - Städteverfassung i. Galizien . . . IV 462
- - - Statutargemeinden IV 457
- - - Triest . . . IV 578
- - - Wien . . . IV 981
- - rechte, Böhmen . . I 533
- - - Landesordnungen geschichtl. . . III 332
- - richter, Gemeindevahlen III 335
- - steuern . . . II 37
- - verbaunungsplan . . I 416
- - verordnete, Prag . . III 968

Städte

- Bezirksverbände . . IV 450
- Finanzgeschäfte II 41, 44, 48, 57
- Haushalt . . . IV 256
- Infolat, Indigenat . II 888
- Krakau . . . III 237
- Kreisverfassung i. Böhmen III 251f., 254

Städte

- Landesordnungen . III 414
- Landstände III 372, 381, 391
- Landtagswahlen . . IV 902
- Mähren . . . III 515, 517, 519
- Min. d. Innern . . III 623
- mit eigenem Statut, Gemeindevahlen . . II 341
- - geordnetem Magistrat, Ungarn IV 601
- - Jurisdiktion, Ungarn IV 597
- - Municipalrecht, Ungarn IV 647
- - Ortschaft . . . III 760, 762
- - Prag . . . III 966
- - Propinationsrecht III 1006
- - Sanitätswesen . . IV 173
- - schutzuntertänige, Grundherrschaft . . . I 40
- - Staatsgebiet . . . IV 379
- - Triest . . . IV 574
- - Verwaltungsstatistik IV 782
- - Volksschulen . . . IV 829
- - Wien . . . IV 975
- Städteverfassung i. Galizien IV 461

städtische

- Armenpflege . . . I 343
- Dienftboten, Arbeitsvertrag I 155
- Gemeinwesen, Staatsgebiet IV 333
- Häuser, Gebäudesteuer II 165
- statistische Ämter . . IV 782
- städtischer Haushalt . . IV 256
- städtisches Bauwesen . . I 416
- Staffeltarife, Eisenbahnen I 796

Stamm-

- aktien, Eisenbahnkredit I 777
- einlage, Gesellschaften m. b. G. IV 1073
- kapital, Gesellschaften m. b. G. IV 1070
- vermögen, Bezirkshaushalt I 514
- - Landeshaushalt . IV 231

Standes-

- erhebungen, Infolat, Indigenat . . . II 894
- erhöhungen, Taxen . IV 508
- pflichten, Auswanderung I 375
- register . . . III 537
- - israelit. . . . II 979
- titel . . . I 707
- verhältnisse milit. . . II 748

Stände s. Landstände

ständische

- Einnehmerämter . . II 38
- Selbstverwaltung, Kreisverfassung i. Böhmen III 256
- Steuern, Landeshaushalt IV 223

ständische

- Verfassung, Landesordnungen geschichtl. . . III 357
- - Geschichte . . . IV 723
- - Verzehrungssteuern . IV 804
- Standrecht . . . IV 465
- Geschwornengericht IV 1068
- Justizministerium . III 644
- Militärstrafrecht III 576, 594
- Standshützen i. Tirol u. Vorarlberg . . . IV 196
- Statutalgericht ungar. . IV 606
- Stationskommanden milit. II 768
- Stationstarife, Eisenbahnen I 807
- Statistik
- Arbeits- I 314
- Handel IV 1081
- Handelsministerium III 634
- - Dienstprüfungen IV 339
- Justizministerium . III 641
- Verwaltungs- . . . IV 781
- statistische
- Gebühr, Zollrecht IV 1018
- Geetze (Paragrafen) IV 783
- Zentralfommission III 629, 641, IV 782
- - Volkszählung . IV 850
- Statthalter
- Landesordnungen III 401, 411, 416
- Min. d. Innern . . III 624
- Statthaltereien . . III 925, 927
- Reisegebühren . . . IV 87
- Statthalterschaften geschichtl. IV 53
- Statusfragen, internat. Privat- u. Strafrecht . . . III 918
- Statusklassen, Dienstbezüge IV 350
- Statutargemeinden . . IV 450
- Haushalt IV 257
- Statutenkollision, internat. Privat- u. Strafrecht . II 917
- Stechvieh, Tierchutz . . IV 556
- Stefans-Orden . . . I 710
- stehende Gewässer, Fischerei II 108
- Steigerung d. Bodenertrages durch besond. Anlagen IV 466
- Stein-
- brüche, Finanzgeschichte II 59
- - gewerbl. Betriebsanlagen IV 1077
- - kohlen, Maß u. Gewicht III 534
- - kohlen gas . . . II 156
- - megarbeiten technisch I 398
- - meßmeister . . . II 488
- - salz IV 158
- Stellagegeschäft . . . I 617
- Stellenvermittlung, Mädchenhandel IV 268
- Stellungs-
- bezirke II 740
- - Rekrutenkontingent IV 90
- pflicht II 739

- Stellungs-**
 — pflicht, Auswanderung I 380
 — — Gemeindevverwaltung II 330
 — — Paßwesen . . . III 771
Stellung
 — Pferde III 916
 — Wehrdienst II 740
Stellvertreter
 — Apotheken I 146
 — Gast- u. Schankgewerbe II 500
 — Gewerbeverfassung . II 472
 — Handel II 641
Stellwagen, Reisegebühren d.
 — Zivilstaatsbediensteten IV 86
 — Tierzucht IV 556
Stelzfüße, Arbeiterkrankenversicherung
 — I 231
Stempel
 — geschichtl. II 38, II 176
 — Liechtenstein III 488
Stempel-
 — freiheit, Postsparkasse III 965
 — gebrochen II 205
 — gebühren II 198
 — — Dienstbezüge . . . IV 355
 — — Rückforderung . . IV 151
 — gefälle statistisch . . II 203
 — marken I 113
 — — geschichtl. II 183
Stenographie
 — Prüfungen IV 341
 — philosoph. Studien . IV 686
 — Unterrichts IV 702
Sterbe-
 — bücher III 538, 548
 — fall, Arbeiterkrankenversicherung
 — I 231
 — — Bodensee I 530
 — matrizen IV 110
 — quartal, Seerespersonen III 784
 — — Zivilstaatsbedienstete
 — III 790
 — registert, Altkatholiken . I 134
 — — Vestattungsweisen . I 489
 — — Min. d. Innern III 624
Sternkreuzorden I 711
Steuer-
 — abschreibungen . . . I 876
 — administrationen . . II 32
 — ämter II 35
 — — kumulat. Waizenlinsen
 — III 312
 — — Reisegebühren . . . IV 87
 — — ungar. IV 633
 — amtsprüfung IV 339
 — anforderung (schuldigkeit),
 — Inkolat, Indigenat II 889
 — anlehen, Staatsschuld IV 429
 — anseje, Schanksteuer IV 176
 — befreiungen, Eisenbahnen I 773
 — begünstigungen, Arbeiterkranken-
 — versicherung I 236
 — — Wohnungsfürsorge IV 996
Steuer-
 — bekenntnisse, f. u. f. Haus III 9
 — bemessung ungar. . . IV 632
 — bewilligungen, Landstände
 — III 376
 — bezirk II 36
 — bezirksobrigkeiten, Grund-
 — herrschaft I 42
 — bergung I 872, IV 482, 1095
 — defraudation II 205
 — ehre II 234
 — entziehung II 205
 — exekution IV 475
 — — Zwangsvollstreckung
 — IV 1050
 — exekutoren II 33
 — — Reisegebühren . . . IV 88
 — forderungen, Erlöschung u.
 — Veränderung I 870
 — freiheit, Arbeiterunfallver-
 — sicherung I 283
 — fuß, Grundsteuer II 593, 596
 — gemeinden, Grundsteuer
 — II 590, 601
 — — Ortschaft III 766, 768 f.
 — gesellschaften, allgem. Erwerb-
 — steuer III 829
 — hinterziehung, Personalsteuer-
 — strafbestimmungen III 887
 — inspektoren II 32
 — inspektorprüfung . . IV 339
 — kapital, Grundsteuer II 592
 — klassen, allgem. Erwerbsteuer
 — III 828
 — — knechte II 45
 — — Grundsteuer II 592
 — — Landstände III 385
 — kommissionen, Seerespersonen
 — II 756
 — kontrolle, Verzehrungssteuern
 — IV 805
 — kontrollvergehen . . . II 205
 — linie, Rückforderung öffentl.
 — Abgaben IV 151
 — moral II 234
 — nachlässe, Armenpflege I 340
 — nachsicht, Personaleinkom-
 — mensteuer III 883
 — patent, Landstände . . III 378
 — pflicht, Ausländer . . I 366
 — prinzip, Eisenbahntarif I 793
 — privilegien, Dienstbezüge
 — IV 355
 — rat i. Vorarlberg . . . IV 738
 — recht, Schätzungen . . IV 187
 — — Staatsverträge IV 1093
 — referenten, Reisegebühren
 — IV 87
 — reform v. J. 1896 . . . III 805
 — regulierung, Untertansver-
 — hältnisse I 57
 — reklamationsskommissionen
 — ungar. IV 632
 — rektifikationen II 39, 49
Steuer-
 — restitution, Ausfuhrvergütun-
 — gen I 358
 — — Gejeß II 433
 — — Quote III, 1026, 1028
 — — rezesse, Landstände . III 394
 — rückstand, Gefälligstrafrecht
 — II 205
 — — Zweckbestimmung d. Seeres
 — II 768
 — rückvergütung, Fleischsteuer
 — II 122
 — system, Gejeß betr. d. direk-
 — ten Personalsteuern III 810
 — tarife, Ortschaft III 765
 — überwälzung formelle . I 12
 — u. Zollkredit IV 482, 1095
 — verheimlichung, Personal-
 — steuerstrafrecht III 887
 — vorzeichnung, Zuschläge
 — IV 1043
 — wahlrecht, Gemeinde II 337
 — wechsel I 11
 — zurüstung I 872
 — zuschläge IV 1039
 — — Gemeindehaushalt IV 261
 — — Landeshaushalt . . . IV 232
Steuern I 8
 — Finanzgeschichte II 37
 — Gesellschaften m. b. S. IV 1075
 — Seerespersonen II 756
 — landesfürstl., Landesordnun-
 — gen III 412
 — persönl., Konjulate III 168
 — Reichsstat IV 68
Steuermann, Seewesen
 — IV 214, 220
Stiefel, Finanzgeschichte . . II 58
Stifte IV 132
 — Finanzprokuratur . . . II 76
 — Landstände III 372, 380
 — Meldewesen III 559
Stiftgründe, Untertansverhält-
nisse I 53
Stiftungs-
 — fonds II 127, 131
 — — Landeshaushalt . . . IV 225
 — genüsse, Rentensteuer III 857
 — verbindlichkeiten, kathol. Re-
 — ligionsfonds IV 102
Stiftungen IV 484
 — Armen- I 350
 — Erwerbsteuer III 837
 — Finanzprokuratur . . . II 75
 — Gebührengeseß II 191
 — Gemeindehaushalt . . . IV 246
 — Inkolat, Indigenat II 903
 — israelitische II 978
 — kirchliche III 81, 84
 — Kongrua III 150
 — Körperchaften III 217
 — Landesvertheidigungsmiin.
 — III 647
 — Meßen- III 562

Stiftungen

- militärische II 787
- Min. d. Innern . . III 624
- f. Kultus u. Unterr. III 628
- Religionsgesellschaften I 107

Stützzeichen

- I 25

Stille

- Gesellschaft, Handel . II 636
- Reserven, öffentl. Rechnungslegung III 747

Stimm=

- recht, Immunität . . II 864
- — Justizmin. III 643
- zettel, Landtagswahlen IV 918

Stimmen=

- beschränkung III 649
- erforderlich, Landtagswahlen IV 912

Stimmung

- häufung III 649

Stipendien

- Kunstpflege III 324
- Min. f. Kultus u. Unterricht III 626
- richterl. Beamte IV 141
- Techn. Hochschulen . IV 520
- tierärztl. Studium IV 552 f.

Stipendienreferent

- IV 489

Stolzen (gebühren)

- IV 491

Stolzenvermögen

- III 82

Stolzenkongrua

- III 150

Stolzenkultusbeiträge

- III 308, 310

Stolzenleistungen als Unternehmung

- IV 1084

Stolzenreligionswechsel

- IV 128

Straf=

- anstalten IV 494
- — Dienstprüfungen IV 339
- — Gewerbeinspektion II 541
- — Impfwesen II 879
- — Kroatien III 306
- — Ungarn IV 613

Straf=

- aufhebung, Personalsteuerstrafbestimmungen III 890
- bestimmungen, Apotheken IV 1064
- — Personalsteuern direkte III 815, 886
- — Salzmonopol IV 164
- — Schanksteuer IV 176
- — Spielkartentempel IV 297
- — Zuckersteuer IV 1036
- folgen, Personalsteuerstrafbestimmungen III 890
- gelber, Gemeindehaushalt IV 248
- — Landeshaushalt . IV 231
- gerichte, Kinderschutz u. Jugendfürsorge III 110
- — Militärassistenzen III 563
- — Patentrecht III 777
- gerichtshof ungar. . IV 612
- gewalt kirchliche . III 40, 63
- — obrigkeitl., Grundherrschaft I 38

Straf=

- haft, persönl. Freiheit III 895
- justiz, Bosnien u. Herzegowina I 633
- milderung, Militärstrafrecht III 593

Straf=

- prozeß internat. II 926
- — Kautionen III 99
- recht, Gefälls= II 204
- — Gemeindeverwaltung III 329
- — internat. II 926
- — milit. III 569
- — Staatsverträge IV 1092
- — rechtspflege, richterl. Gewalt IV 143
- — Ungarn IV 608
- — rechtspolizei III 935
- — rechtsverfahren, internat. Rechtshilfe IV 12
- richterampt polit., Grundherrschaft I 40
- sachen, Exterritorialität I 901
- — Gerichtsverfassung II 364
- — Seerespersonen II 755
- — internat. Rechtshilfe IV 14
- — kirchl. III 43, 58 f.
- — Konsulargerichtsbarkeit III 179, 195
- — Schätzungen IV 183
- — sanktion, Volkszählung IV 851
- — urteil kirchl. III 46
- — verfahren, Gefälls= II 221
- — kirchl. III 46
- — Preßrecht III 981
- — vollzugskosten IV 496
- — würdigkeit, Immunität II 868

Straf=

- strafbare Handlungen

- — Immunität II 871
- — Kriminalpolizei III 281
- — Landtagswahlen IV 911
- — Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten IV 1046

Straf=

- strafgehl. (rechtl.) Bestimmungen
- — Sittenpolizei sexuelle IV 269
- — Sklavenhandel IV 273
- — Sprengstoffe IV 297

Straf=

- strafrechtl. Schutz
- — Eisenbahnen I 788
- — Gemeindegewahlen II 346
- — Gerichtshof III 762
- — Postregal III 948
- — Religionsgesellschaften IV 110

Straf=

- Strafen
- — Gewerbeverfassung . IV 1077
- — Militärstrafrecht III 579, 594
- — Verzehrungssteuern IV 806, 811 f.

Straf=

- Sträflinge IV 497
- — Bestattungswesen I 492
- — Irrenwesen II 933
- — milit. Gerichtsverfassung III 574

Sträflinge

- Schubwesen IV 199
- verstorbene, Heimfalligkeiten II 847

Straf=

- Strafkadademie i. Prag IV 497

Straf=

- Straßen IV 951, 954
- — Gemeingebrauch II 350
- — Liechtenstein III 491
- — öffentl., Enteignung f. Eisenbahnzwecke I 769
- — verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 773

Straf=

- Straßen-
- — anrainer IV 958
- — bahnen IV 565
- — Wien IV 985
- — bau, Landesverwaltung III 432
- — Min. d. Innern III 625
- — — f. öffentl. Arbeiten IV 1086
- — benützung, Bahnen niederer Ordnung I 760
- — — Mauten III 551
- — bettel, Naturalverpflegungsinstitutionen III 705
- — eigentümer, Tramway IV 567
- — einräumer I 430
- — fonds II 132
- — gefeße, Ortschaft III 767
- — grund, Anliegerrechte I 143
- — konkurrenzbezirke I 513
- — Staatsgebiet IV 375
- — meister I 430
- — niveau, Anliegerrechte I 144
- — objekte, Wasserrecht . IV 930
- — polizei IV 962
- — Kraftfahrzeuge III 234
- — recht, Seewesen IV 215
- — regulierung, Enteignung I 857
- — verlauf, Preßrecht III 980
- — zugficherung, Kautionen III 99
- — zwecke, Bezirkshaushalt I 515

Straf=

- Streckenzugverfahren, Zollrecht IV 1016

Straf=

- Streif I 191
- — Gewerbeinspektion II 542
- — Militärassistenzen III 564
- — Streifunterstützung I 310

Straf=

- Streit=
- — anmerkung, Grundbuch II 584
- — sachen, Eisenbahnen I 784
- — Notariat III 710
- — Obersthofmarschallgericht III 736
- — wert, Schätzungen IV 187

Straf=

- Strizzitum, Prostitution IV 267

Straf=

- Stroß, Finanzgeschichte II 59

Straf=

- Strom=
- — auffeher I 430
- — polizei, Min. d. Innern III 624

Straf=

- Ströme IV 941
- — Gemeingebrauch II 351

Struct I 611
 Stüdgüter, Eisenbahntarif
 I 797, 805
 Studentenverbindungen IV 720
 Studien über d. Reform d.
 inneren Verwaltung IV 798
 Studien=
 — bibliotheken I 518
 — erfolge, Stiftungen . IV 489
 — fonds II 128 f.
 — fondsgüter III 632
 — konvite, Stiftungen IV 489
 — stiftungen IV 489
 — u. Prüfungsweisen, Versiche-
 rung IV 763, 1095
 Stufenbahnen technisch . I 737
 Stuhlrichterbezirke, Staatsgebiet
 IV 370
 Sturmrollen, Gemeindeverwal-
 tung II 330
 Subdiakonats III 32
 Subfonds II 128
 subjektive öffentl. Rechte
 — — — Religionsgesellschaften
 IV 108
 — — — Verwaltungsgerichts-
 barkeit u. =gerichts-
 hof IV 30
 Submissionswesen
 — Arbeiterschutz I 208
 — militärisches II 771, III 565
 Subordination milit.
 III 577, 582
 Subsistenz
 — mittel, Landstreicherei u.
 Bettel III 438
 — zulagen, Staatsdienst IV 352
 Subskribenten, Presserecht III 980
 Subskriptionsanleihen, Staats-
 schuld IV 401, 420
 Substitution
 — Notariat III 712
 — Staatsdienst IV 79, 84, 352
 Subunternehmer, Arbeitsvertrag
 I 151
 Subventionen
 — Eisenbahnen I 770
 — Erwerbsteuer d. öffentl. Rech-
 nungslegung III 842
 — Landeshaushalt . . IV 230 f.
 — Pferdezuucht III 921
 Subsalz IV 158
 südslav. Akad. d. Wissenschaften u.
 Künste i. Ugam . III 304
 Sukzessionsordnung, Fideikom-
 miss II 23
 Sukzessionsgründung, Aktiengesell-
 schaften I 121
 Superarbitrierung, Wehrdienst
 II 742
 superficies I 426
 Superintenden
 — evangel. Kirche . . . I 888
 — Toleranzpatent . . . IV 561

Superintendentialauschuß, =ge-
 meinde, =versammlung
 evangel. Kirche . . . I 888
 Supplementen
 — griech.-orient. theolog. Stu-
 dium IV 541
 — Gymnasien II 611
 — Univeritätsverfassung IV 660
 Surtaxe, Quote . . . III 1049
 Suspension
 — Meinungsäußerungen III 558
 — persönl. Freiheit . . III 896
 — Staatsdienst IV 334
 Suspensionsgesetz . . . I 370
 Symbole, Monarchenrecht III 661
 symbolische Bezeichnung, Sankel
 II 649
 Synodal=
 — auschuß, evangel. Kirche
 I 888
 — verfassung, Pfarrgemeinden
 III 915
 Synode, Altkatholiken . I 133

Z.

Zaaffe=Stremaysche Sprachen-
 verordnungen . . . II 380
 Zafaf=
 — einlöfungsämter . . . II 34
 — fabriken, Finanzbehörden
 II 34
 — — Fiskus II 113
 — — Gewerbeinspektion II 541
 — gefälle ungar IV 633
 — konjum, Finanzgeschichte II 59
 — monopol III 664, IV 499
 — — Finanzgeschichte II 38, 59
 — — ungar. IV 634
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn IV 992
 — regie, Generaldirektion
 II 33, III 640
 — verschleißmagazine . . II 34
 Zafularverkehr
 — ältere Beschränkungen i. Ver-
 fehr mit Bauerngütern
 I 95
 — Gebührengesetz II 191
 Zag=
 — geld, Reichsrat IV 76
 — — Ortschaft III 765
 — — Staatsdienst . . IV 350 f.
 — löhne übliche, Arbeiterfranz-
 senversicherung . . . I 234
 — löhner, Arbeiterschutz I 207
 — — Arbeitsvertrag . . I 152
 — — Dienftbotenrecht . I 676
 — — Naturalverpflegsstationen
 III 704
 Zagebuch, Hebammen . . II 733
 Tagesordnung, Reichsrat IV 75
 Zafgla, Deserteure . . . II 754

Zagmafße, Bergrecht . . . I 469
 Zafler II 253, 256 ff.
 Zafg, Abbeder II 484
 Zafons, Znfaherpapiere II 885
 Zafntiemen, Erwerbsteuer d.
 öffentl. Rechnungslegung
 III 843
 Zan==
 — impost, Finanzgeschichte II 61
 — lizenzen, Gemeindehaushalt
 IV 255
 — musiken III 499
 — unterhaltungen . . . III 499
 Zapeten III 670
 Zapazierarbeiten technisch I 402
 Zapferkeitsmedaillen . . I 712
 — Personaleinkommensteuer
 III 866
 Zapientkommissionen, Bosnien
 u. Herzegowina . . I 632
 Zafara
 — Eisenbahntarif . . . I 796 f.
 — Zollrecht IV 1017
 Zafarif=
 — amt, Arbeitsvertrag I 185
 — bildung, Eisenbahn . I 793
 — bruch, Arbeitsvertrag I 186
 — einheit, Eisenbahn I 795, 800
 — ermäßigungen, Eisenbahn
 I 800
 — erstellungsbureau, Eisenbahn-
 min. III 637
 — schiedsgericht, Arbeitsvertrag
 I 185
 — technik, Eisenbahnen I 807
 — verbände, Eisenbahnen I 807
 — verträge, Arbeitsvertrag I 184
 — — Handelsverträge . II 693
 — — Koalitionen I 191
 — — Zollrecht IV 1008
 — wesen, Eisenbahnen I 721, 792
 Zafafsumme, Humanitätsanstal-
 ten II 860
 Zafafsummenfonds, Landes-
 haushalt IV 226
 Zafaf=
 — bücher III 538
 — matrifen, Pfarrer . . . III 909
 — schein III 540
 Zafafze
 — Hebammen II 732
 — Name III 674 f.
 Zafafzstafse II 32
 Zafafen I 8, IV 506
 — Finanzgeschichte . . II 38, 60
 — Gemeindehaushalt . . IV 248
 — Znfolat, Znfidgenat . . II 902
 — Militär- III 597
 — Religionswechsel . . . IV 128
 — städt. Haushalt IV 261
 — statiftisch II 203
 — Steuerrefutation . . . IV 480
 — Stof- IV 491
 — ungar. IV 643

- Laris, d. Familie u. d. österr.
 Postwesen III 960
 Laz II 56
 Lechniter
 — absolv., Baugewerbe II 489
 — Privat= III 987
 technische
 — Artillerie II 765
 — Beamte, Dienstpauschalien
 IV 362
 — Bureaus II 521
 — Finanzkontrolle II 31
 — Hochschulen . IV 510, 1095
 — Kriegsmaterialien . II 771
 — Militärkomitees II 766, 780
 — Verwaltungsbranchen d. Heeres
 II 765
 — Wissenschaften, milit.
 Bildungswesen II 780
 technischer
 — Dienst, Staatsdienst IV 317
 — Hilfsdienst, Dienstprüfungen
 IV 339
 technolog. Gewerbemuseum
 — gewerbl. Unterricht . II 557
 — Kunstpflege III 324
 — Reifeprüfungen . . IV 1089
 Leiche IV 928, 930
 — Fischerei II 106
 Leil=
 — beträge, Ratengeschäft . IV 1
 — genossen, agrarische Gemein-
 schaften I 81
 — münzen II 289
 — schuldschreibungen, Eisen-
 bahnen I 778
 — — Gebühren II 195
 — — Inhaberpapiere . II 884
 — — Meliorationswesen IV 468
 — — Wassergenossenschaften
 IV 937
 Teilungsrecht, Staatsbildung,
 IV 309
 Telegraph u. Telephon . IV 527
 — — — Liechtenstein . III 491
 Telegraphen=
 — agenturen IV 532
 — anstalten, Dienstbezüge
 IV 345, 351
 — — Fiskus II 113
 — behörden III 953
 — — Staatsgebiet . . IV 374
 — dienst, Dienstprüfungen
 IV 341
 — geheimnis I 645
 — kabel, Fischerei . . II 110
 — korrespondenzbureaus
 III 620, IV 533
 — verbindungen, Min. d. Zu-
 nern III 625
 — verträge III 957, IV 531
 — wesen, Reichsrat . . IV 70
 — — wirtsch. Beziehungen
 zu Ungarn IV 989
 Telegraphen=
 — zentralleitung III 635
 Telephon s. Telegraph
 Termin=
 — handel, landwirtsch. Börsen
 I 619, 621
 — verkauft, Ratengeschäft . IV 1
 territoriale Unfallversicherungs-
 anstalten I 269
 Territorialitätsprinzip, internat.
 Privat- u. Strafrecht II 926
 Territorialsystem, Staatshaus-
 haltetat IV 389
 Tertiärbahnen I 757
 Tertioagentur, f. u. f. Haus III 6
 Testament
 — internat. Privat- u. Strafrecht
 II 921
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 42
 — Konsulargerichtsbarkeit III 178
 testamentifactio passiva,
 Kirchenvermögen . III 88
 Testierfreiheit, geistl. Verlassen-
 schaften II 245
 Teuerungszulagen, Staatsdienst
 IV 352
 Textilwaren, Finanzgeschichte
 II 58
 Theater
 — Agenturen I 32
 — Baurecht u. Baupolizei I 413
 — Feuerpolizei II 17
 — Gas II 160
 — Kommissionen I 454
 — Normatage III 709
 theologische Fakultäten, Dienst-
 bezüge IV 347
 theologisches Studium . IV 533
 Theresian. Akademie in Wien
 IV 547
 Thermometer III 535
 Theaurierungen, Erwerbsteuer
 d. öffentl. Rechnungslegung
 III 842
 Thron=
 — entsagung, Gesetz . . II 409
 — folge IV 548
 — — Regierungsstellvertretung
 u. Regentschaft . IV 54, 58
 — folgeordnung, f. u. f. Haus III 8
 — folger, Exterritorialität I 915
 — folgerecht, Gesetz . . II 407
 — — ungar. IV 591
 — mündigkeit, f. u. f. Haus III 9
 — — Regierungsstellvertretung
 u. Regentschaft . . IV 56
 — wechsel, Gesetz . . . II 436
 Tier=
 — ärzte IV 819
 — — Apotheken IV 1063
 — — Heilmittelverkehr II 801
 — — Pferdezzucht . . . III 922
 — — fütterung IV 765
 — gärten, Jagd II 938
 Tier=
 — heilmittel II 796
 — krankheiten ansteckende, Ent-
 eignung I 857
 — — Seewesen IV 218
 — f. Veterinar=
 — schutz IV 553
 — seuchen IV 819
 — seuchen(versicherungs)fonds,
 Landeshaushalt . IV 226 f.
 — zucht IV 557
 tierärztliche
 — Branche d. Heeres . . II 764
 — Kommission IV 171
 — Pflanzschutzprüfung . IV 339
 — Praxis, Liechtenstein III 489
 tierärztl. Studium III 628, IV 551
 — — Wehrdienst . . . II 745
 Tiere jagdbare II 937
 Tilgung, Staatsschuld
 IV 419, 421, 426, 431, 433
 Tirol
 — Agrarrecht I 94, 104
 — Schießstandwesen . . IV 195
 Tiroler
 — Adel, Inkolat, Indigenat
 II 896
 — Peräquationssystem . . II 591
 — Schuld, Staatsschuld IV 430
 tirol.-vorarlberg. Landeshöfen
 II 762, 767
 tirol.-vorarlberg. Landsturm
 II 763, 767
 tirol.-vorarlberg. Landesverteidi-
 gungsinstitut II 738
 Tirolinuar III 922
 Tischlerarbeiten technisch I 400
 Tischmittel III 33
 — kathol. Religionsfonds IV 102
 Titel
 — Ehrenverleihungen . . I 707
 — Monarchenrecht . . . III 658
 — unlauterer Wettbewerb
 IV 693, 695
 Titularbischofe III 96
 Titulatur, f. u. f. Haus . III 9
 titulus mensae III 33
 Tobitshauer Buch III 361, 503
 Tochterkirche, Pfarzer . III 912
 Töchterchulen, Religionsunter-
 richt IV 114
 Tod
 — Arbeiterunfallversicherung
 I 272 f.
 — Gefälligstrafrecht . . II 218
 — Handel II 666
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 53
 — Personaleinkommensteuer
 III 872
 — Scheck IV 193
 Todes=
 — erklärung, internat. Privat-
 u. Strafrecht II 918
 — fall, Heerespersonen II 761

- Todes-**
 — fall, Konsularverträge III 206
 — strafe milit. . . III 579, 593
 — — polit. Verbrechen III 933
 — — Standrecht . . . IV 466
 — ursache . . . I 490
 — urteil, Begnadigung I 433
 — s. Sterbe-
Toleranz-
 — gelb, Finanzgeschichte II 55
 — patent . . . IV 558
 — — interkonfessionelle Ver-
 hältnisse . . . II 907
 tolerierte Konfessionen, interkon-
 fessionelle Verhältnisse II 907
Lombola . . . I 373
Lonjur d. Clerus . . . III 32
Lorj, Maß u. Gewicht III 534
Lorjverwertung, Versuchsanstal-
ten IV 764
Lorjteuer
 — Fleischsteuer . . . II 119
 — Wein- u. Moststeuer IV 973
Totalfateur III 921
Gebühren IV 741
 — Gewinnsteuer, Landeshaus-
 halt IV 235
 — — städt. Haushalt . IV 262
tote Hand I 134
Toten-
 — bejchau I 489
 — — Frauenwesen . . II 932
 — — öffnl. Armenversorg. I 328
 — bejchauzetteln . . . III 548
 — bücher III 538, 548
 — kammern I 496
 — matrif, Pfarrrer . . III 909
 — schein III 541, 549
Totgeborene, Hebammen II 733
Tötungen, Haftpflicht d. Eisen-
bahn I 827
Tötungsrecht exemplar., Militär-
strafrecht III 577
Touristen- u. Fremdenverkehr
 IV 562
Traberzucht III 921
Trabrennen III 921
Tractatus de iuribus incorpo-
ralibus III 346
Trasikanten, Tabak . . IV 503
Trag-
 — fähigkeit, Seewesen . IV 216
 — tiere, Tierschutz . IV 557
Train d. Heeres . II 765, 772
traite des blanches
 III 500, IV 267
Trasestanstalten . . . IV 584
Tramway IV 565
 — Enteignung I 767
Tramway-
 — karten, städt. Haushalt IV 262
 — wagen, Tierschutz . IV 556
Tranksteuer, Finanzgeschichte
 II 56 f.
- Tranksteuer**
 — Gesetz betr. d. direkten Per-
 sonalsteuern . . . III 801
 — Verzehrungssteuern . IV 802
Trankfolager, Verzehrungs-
steuern IV 809
Transport
 — d. Sprengstoffe . . IV 303
 — milit. auf Eisenb. . . I 823
 — Tierschutz IV 555 ff.
Transport-
 — fässer, Maß u. Gewicht III 534
 — gewerbe II 516
 — kontrolle, Zollrecht IV 1016
 — recht, Eisenb. I 813, IV 1067
 — verkehr, Gebühren . II 196
Trasienrevision, Eisenbahn I 754
Trasieren, Eisenbahnen I 727
Trauungs-
 — bücher III 538
 — matrifen, Pfarrrer . III 909
 — — Religionsgesellsch. IV 110
 — register III 547
 — — Min. d. Innern III 624
 — schein III 540
Trennung, internat. Privat- u.
Strafrecht II 919
Treppelweg II 125
Treppenkonstruktionen techn. I 402
Tresorscheine II 276
Tretpressen, Preßgewerbe II 519
Trenepflicht, Staatsdienst IV 320
treuga dei III 46
Triangulierung, Grundsteuer
 II 590
Triangulierungs- u. Kalfül-
bureau II 35
Tribute I 8
Trieb, Tierschutz . . . IV 557
Triest IV 574
 — Verzehrungssteuern IV 806
Trift, Holztrift II 859
Trinf-
 — gelder, Arbeitsvertrag I 168
 — — Befoldungssteuer III 885
 — — Dienstbotenrecht I 676
 — — Reisegebühren d. Zivil-
 staatsbediensteten IV 85
 — geschirre III 671
Trivialschulen IV 829
Trödelhandel II 653
Tröbder II 522
Tropbauer Lebensfürstentum,
Mähren III 502
Trud
 — Arbeiterschutz . . . I 216
 — Untertansverhältnisse I 55
Trunkenheit, Militärstrafrecht
 III 576, 584
Trunksucht, Arbeiterkrankenver-
sicherung I 241
Truppen-
 — empörung III 583
 — körper, Exterritorialität I 916
- Truppen-**
 — körper, Rekrutenkontingent
 IV 91
 — — wirtschaftl. Heeresvermal-
 tung II 774
 — rechnungsführer . . . II 764
 — s. Heerwesen
Tscheden, Nationalitäten
 III 677, 681
tſcheſiſche
 — Sprache, Böhmen . . I 537
 — Wahlbezirke, Mähren III 517 f.
Tschizla, Grundsteuer . . III 593
Türken-
 — hilfen, Finanzgeschichte II 46
 — steuern II 37, 41
 — — Landstände . . . III 376
türkische Untertanen
 — — Handel II 630
 — — Personaleinkommensteuer
 III 865
türkischer Großhandel traktat-
mäßiger II 655
Turn-
 — lehrer, Gymnasien . . II 611
 — plätze, Quartierloft III 1019
 — unterricht IV 702 f.
Turmen
 — Prüfungen IV 341
 — philosph. Studium IV 686
- II.
- Überbewertung, öffentl. Rech-**
nungslegung III 742
Überfuhren IV 584
 — Mauten III 551 f.
 — Min. d. Innern . . . III 624
 — ständige, Wasserstraßen IV 946
 — verwaltungsrechtl. Überein-
 kommen IV 775
Überführung, Trennwesen II 933
Übergabswert, Ausgebende I 363
Übergänge v. Todes wegen, Ge-
bühren II 190
Überladung, Tierschutz . IV 556
Überlandgründe, Untertansver-
hältnisse I 53
 — freie I 92
übermäßige Verlesung, Handel
 II 665
Übernahmestelle f. Vieh, Wien
 IV 985
Übernehmer, Anerben- u. Höfe-
recht I 100
Überprüfung, Wehrdienst II 740 f.
Überschar, Bergrecht . . I 469
Überschreitungen, Gemeindehaus-
halt IV 244
Überschuldung, Bauerngüter I 98
Überschüsse, Staatshaushaltsstat
 IV 392
Überschwemmung
 — Fonds, Landeshaushalt IV 226
 — Grundsteuer II 599

überjeitche Konkurrenz, Handelsverträge . . . II 692
 Überfetzung, Urheberrecht IV 707
 Überfiedlungen, Zivilstaatsbedienstete . . . IV 79, 84, 86
 Überftunden
 — Arbeiterfchutz . . . I 214
 — Arbeitsvertrag . . . I 167
 — Gewerbeinfpektion . . II 542
 übertragener Wirkungsfkreis
 — — Gemeinde . . II 326, 334
 — — Gefchäftsfprache . . II 381
 — — Landeshaushalt . IV 230
 — — Sanitätswefen . IV 173
 — — Statutargemeinden . . IV 455
 Übertragung, Muster- u. Modellfchutz III 668
 Überfretungen
 — Gewerbederfaffung IV 1077
 — Zwangsarbeit^s u. Befefungsanftalten . IV 1046
 Übertritt, interkonfefionelle Verhältniffe . . . II 907, 913
 Überverficherung, Arbeiterkranfenerverficherung . . I 237
 Überwälzungsverbot, Perfonaleinkommenfteuer . . III 874
 Überweifungen
 — Finanzwefen . . . II 101
 — Landeshaushalt IV 232, 235
 — ftädt. Haushalt . . IV 262
 — Verzehrungsfteuern IV 816
 Überweifungs=
 — fched IV 191
 — verfahren IV 584
 — — Quote III 1035, 1049
 Übungs=
 — lager milit., Schankfteuer . . IV 175
 — plätze, Quartierlaft III 1019
 — fchulen, Dienftbezüge IV 348
 Umbau, Gebäudefteuer . . II 165
 umfangreichere Gefetze, Reichsrat IV 75
 Umgangsfprache, Gefchäftsfprache d. Behörden . . . II 374
 Umgeld II 56 ff.
 Umherziehen, Landftreicherei u. Bettel III 437
 Umlageverfahren, Arbeiterunfallverficherung . . I 276, 292
 Umlagen I 8
 — Finanzzweigen . . . II 100
 — Kultusbeiträge . . . III 309
 — Perfonaleinkommenfteuer . . III 869
 — f. Zuftläge
 Umftpann, Zivilstaatsbedienstete IV 81, 85
 umftürzler. Befretungen, Gefchwornengericht . . IV 1068
 Unabkömmlichkeitsverfahren, Wehrdienft II 742

unangefochtene Übung . . II 566
 unbefugte Ausübung
 — — d. Wahlrechtes, Reichsratswahlmen IV 892
 — — Hebammenwefen . II 734
 — — Privatunterricht III 997
 unbehaute Gründe, Untertansverhältnis I 53
 unbewegl. Sachen, Konfulargerichtfbarkeit III 175
 unbewegl. Staats Eigentum
 — Reichsrat IV 68
 — Staatshaushaltsetat IV 392
 Unbefcholtenheit, Staatsdienft IV 316
 uneheliche
 — Kinder, Arbeiterunfallverficherung . . I 273, 293, 296
 — — d. Heeresperfonen, Verforjorgung IV 1081
 — — internat. Privat- u. Straf recht II 920
 — — Name III 672 f.
 — — Pfarrer III 911
 — — relig. Erziehung IV 130
 — — Mütter, internat. Privat- u. Strafrecht II 920
 — — Väter, Findelanftalten II 104
 Unfall=
 — verhütung, Arbeiterschutz I 211
 — — Arbeiterunfallverficherung I 281, 294, 297
 — — Kommitfion I 281, 448, III 635
 — — verficherung, Arbeiter I 262
 — — Eifenbahnen . . . I 836
 — — Sprengftoffe . . . IV 302
 — — verficherungsanftalten I 269
 — — Arbeiterkranfenerverficherung I 233
 — — Gewerbeinfpektion II 541
 — — Refervefonds . . . II 129
 — — Staatsgebiet . . . IV 374
 — — verficherungspflicht . I 265
 — — Ausländer I 366
 Unfälle, Gewerbeinfpektion II 541
 Unfalls=
 — entfchädigungen (renten), Rentenfteuer III 858
 — polizei III 935
 Unfug grober IV 586
 ungarifche
 — Aktien I 30
 — Bergwerke (Kameralgüter, Kontributionen), Staatfchuld IV 412, 414
 — Krone, Länder der, Verfaffungsfchichte IV 735
 — Kronwache II 739
 — Landwehr II 741
 — — milit. Gerichtsverfaffung III 573
 — — Staatsangehörige, Perfonaleinkommenfteuer . . III 864

ungarifche
 — Penfioniften, Befoldungsftener III 885
 — Verficherungsfgefelfchaften IV 758
 — Wirtschaftspolitit, Quote III 1049
 ungarifcher
 — Blut, Staatfchuld . IV 432
 — Fiskus, Finanzprofuratur . . II 73
 — König, Allerhöchfter Oberbefehl III 730
 — Reichftag, Gefetz . . . II 453
 — — Reichsrat IV 64
 — — Refrutentontingent IV 88
 — Verein v. roten Kreuz II 778
 — Verfaffungsfreit . . . IV 729
 ungarifches
 — Poftfparcaffenamnt, Giroverfehrt II 575
 — Salzmonopol IV 158
 — Staatsgebiet IV 367
 — — Erwerbftener d. öffentl. Rechnungsflegung . . III 839
 Ungarn IV 587
 — allgem. Erwerbftener III 827
 — Armenrecht i. zivilgerichtl. Verfahren IV 1067
 — Beitrag, Staatfchuld IV 432
 — Eifenbahnen gefchichtl. ftatit. I 723
 — Gefelfchaften m. b. S. IV 1074
 — Hofmarfchall III 661
 — Kranfanftalten III 249
 — Matrifen III 550
 — milit. Gerichtsverfaffung III 573
 — Mineralölfteuer III 608
 — Patentrecht III 773
 — Pfarrer III 910
 — polit. Rechte III 932
 — Pragmat. Sanktion III 971
 — Preßrecht III 974
 — Reblaus IV 10
 — Remontierung IV 137
 — Sched IV 192
 — Steuerexekution IV 482
 — Tramway IV 573
 — wirtfchaftl. Beziehungen zu Öfterreich IV 987
 — Zuckerfteuer IV 1037
 Ungehörfam
 — Militärftrafrecht . . . III 582
 — Waffengebrauch adminiftrativ IV 558
 Ungehörfamfttrafe, Zwangsvollftreckung IV 1049
 Ungeld, Landftände . . . III 376
 ungerechtfertigte Beurteilung III 644, IV 648
 Unglüdsfälle
 — öffentl., Zweckbefimmung d. Heeres II 768

- Unglücksfälle, Verpflegskojten i.
 öffentl. Heilanstalten IV 744
 Uniformierung
 — Gebühren geschichtl. . II 179
 — Staatsschuld . . . IV 431
 Uniform
 — Finanzwache . . . II 88
 — landständ., Infolat, Zndige-
 nat . . . II 895
 — milit., Heerespersonen II 748
 — Staatsdienst . . . IV 323
 unitar. Kirche, Ungarn IV 629
 Universal-
 — akzise . . . II 58
 — bankalität . . . IV 407
 — erbe, alte Erbsteuer. I 865
 — prinzip, internat. Privat- u.
 Strafrecht . . . II 926
 — infektion, Erblichung u. Ver-
 änderung v. Steuer- u. Ge-
 bührenforderungen. I 877
 Unversitätäten . . . IV 650
 — Böhmen . . . I 557, 589
 — Kroatien . . . III 302
 — Schulbehörden . . . IV 202
 Unversitätäts-
 — bibliotheken . . . I 518
 — hörer, Vereinsrecht IV 720
 — — Verjammlungsrecht
 IV 751 f.
 — rektoren, Landesordnungen
 III 413
 — studium, Realschulen . IV 7
 unlauterer Wettbewerb . IV 690
 — Ausverkäufe . . . I 374
 — Handel . . . II 653
 unmittelbare Gebühren . II 198
 — statistisch . . . II 203
 unmittelbarer Zwang i. Verwal-
 tungssachen
 IV 1047, 1052 ff.
 Unmittelbarkeit, Verwaltungs-
 verfahren . . . IV 786
 Unmündige
 — Arbeitsvertrag . . . I 157
 — Zwangsarbeits- u. Besse-
 rungsanstalten . . IV 1046
 Unredlichkeit, Gesellschaften m.
 b. H. . . . IV 1074
 Unschlitt, Finanzgeschichte II 58
 unschuldig Verurteilte, Fiskus
 II 116
 Untauglichkeit, Militärtaxe
 III 598
 Unterbau, Eisenbahnen . I 727
 Unterbewertung, öffentl. Rech-
 nungslegung . . . III 743
 Untergebene milit. . . II 748
 Untergymnasien, Religionsunter-
 richt IV 114
 Unterhalt
 — Landstreicherei u. Bettel
 III 438
 — Rentensteuer . . . III 857
 Unterhalts-
 — beiträge, Heerespersonen
 IV 1081
 — revers, richterl. Beamte IV 141
 Unterkünfte, Quartierlast III 1016
 Unterkunftshäuser
 — städt. Armenpflege . I 344
 — Schanksteuer . . . IV 175
 Unternehmer
 — Arbeitsvertrag . . . I 151
 — Gewerbegerichte . . II 537
 — Handel II 632
 — öffentl. Arbeiten . III 737 f.
 Unternehmerverbände . IV 700
 Unternehmungen
 — Finanzwesen . . . II 101
 — Fiskus II 112
 — Gemeinbehauhalt . IV 240
 — Gewerbeinspektion . II 541
 — Handel II 632
 — kaufmännische u. gewerbl.,
 Gebühren II 195
 — Leichenbestattung . IV 1083
 — öffentl. Arbeiten . . III 739
 — — Rechnungslegung III 742
 — — Erwerbsteuer III 836
 — städt. Haushalt . . IV 258
 Unteroffiziere
 — invalide Versorgung II 783
 — Irrenwesen II 934
 — ausgediente, Landesverteidi-
 gungsmin. . . . III 647
 Unterrichts-
 — akadem. IV 656
 — in hogen. Fertigkeiten u.
 Künsten IV 702
 — nautischer IV 214
 — Privat- III 994
 — Quartierlast . . . III 1015
 — Religions- IV 111
 — Religionsgesellschaften IV 107
 — relig. Kindererziehung IV 129
 — ungar. Strafanstalten IV 616
 Unterrichts-
 — anstalten sachl., Handel II 674
 — — öffentl., Rentensteuer
 III 859
 — auslagen, griech.-orient. Re-
 ligionsfonds . . . IV 103
 — behörden III 626
 — kurze, Nahrungs- u. Genuß-
 mittel u. Gebrauchsgegen-
 stände IV 1087
 — ministerium III 625
 — — land- u. forstwirtschaftl.
 Unterrichts . . . III 445
 — — Stiftungen . . . IV 486
 — — Unversitätsverfassung
 IV 654
 — sprache, Mähren . . III 504
 — — Volksschule . . . IV 836
 — wesen, Böhmen . . . I 588
 — — gewerbliches . . II 555
 — — Kroatien III 300
 Unterrichts-
 — wesen, land- u. forstwirt-
 schaftl. III 443
 — — Reichsrat IV 71
 — — zwang, Volksschule . IV 833
 — — zwed, Religionswechsel IV 128
 Unterseeabel IV 532
 Unterstandgeber, Meldewesen
 III 559
 Unterstützungen
 — d. Entlassenen, ungar. Straf-
 anstalten IV 616
 — Rentensteuer . . . III 857 f.
 — Sewesen IV 218, 222
 — Staatsdienst . . . IV 352
 Unterstützungs-
 — kassen, Arbeiterkrankenversi-
 cherung I 242
 — wesen d. Arbeiter . . I 308
 — — milit. II 786, 790
 — — öffentl. Fonds . II 131
 Untersuchungs-
 — anstalten, Nahrungs- u. Ge-
 nußmittel u. Gebrauchs-
 gegenstände . . . III 671
 — haft, Militärstrafrecht III 590
 — — persönl. Freiheit III 894
 — handlungen, internat. Rechts-
 hilfe IV 15
 — macht, Körperschaften III 223
 — verfahren, Militärstrafrecht
 III 589
 Untertanen
 — de facto IV 210
 — eigene, Auslieferung I 369
 — — Exterritorialität . I 911
 — Finanzgeschichte . . II 43
 — Grundherrschaft . I 34, 36
 — Landesordnungen geschichtl.
 III 347
 — vermögl., Staatsschuld IV 411
 Untertänigkeit persönl. . . I 51
 Untertans-
 — advokaten I 37, 48
 — angelegenheiten, Kreisver-
 sassung i. Böhmen III 264
 — gelöbniß, Staatsbürgerchaft
 IV 313
 — u. Urbarialverhältnisse I 43
 Unverantwortlichkeit
 — Immunität II 868
 — Regierung stellvertretung u.
 Regentchaft IV 59
 Unverletzbarkeit
 — d. Eigentums, ungar. Staats-
 recht IV 590
 — Exterritorialität . . I 892
 — persönl., Gefandtschaften II 369
 unversteuerte Wegbringung,
 Zuckerversteuer . . IV 1034
 unverzollte Waren, Freilager
 II 149
 unwahre Angaben v. Eigenschaf-
 ten d. Ware IV 696

- Unzucht wider d. Natur, Sitten-
polizei seruelle . . . IV 269
unzünftige Gewerbe . . . II 464
Urbarialverhältnisse . . . I 43
Urbarium . . . III 53
urbium . . . II 581
Urbure . . . I 479
Urheber, Patentrecht . . . III 773
Urheberrecht . . . IV 703
— Justizmin. . . III 645
— Min. f. Kultus u. Unterricht
III 629
— Übereinkommen zwischen
Österr. u. Ungarn IV 989
Urkunden
— Konsularverträge . . III 205
— Versäzämter . . . IV 755
Urkunden-
— erneuerung kirchl. . . III 53
— sammlung, Grundbuch II 581
— steuer allgem. . . II 201
Urschub, Dienstbezüge . . IV 353
Urproduzenten, milit. Submis-
sionswesen . . . III 566
Urteilsvollstreckung, Konsular-
gerichtsbarkeit . . III 176
Urwert, Schätzungen . . IV 177
- B.**
- Bafus, Bosnien u. Herzegovina
I 113, 627
Baluta, Zollrecht . . . IV 1018
Baluta-
— frage, wirtschaftl. Beziehun-
gen zu Ungarn . . . IV 990
— reform, Salinenscheine IV 153
— u. Währungsgefeßgebung
II 284
Baluten . . . I 618
Basallenpflicht, Infolat, Indi-
genat . . . II 889
väterliche Gewalt, religiöse Kin-
dererziehung . . . IV 129
vacatio legis . . . II 399
Ventilationsanlagen techn. I 403
Veränderung
— v. Sachen, Zwangsvollstret-
fung . . . IV 1052
— v. Steuer u. Gebührenforde-
rungen . . . I 870
Veränderungsgebühren . . II 178
Veranlagung
— allgem. Erwerbsteuer III 828
— Gesetz betr. d. direkten Per-
sonalsteuern . . . III 813
Verantwortlichkeit
— d. gemeinf. Minister, Dele-
gationen . . . I 666
— Immunität . . . II 864
— Pressecht . . . III 981
— strafrechtl., Waffengebrauch
administrativer . . IV 868
— f. Minister-
Veräußerung, gerichtl. Auktions-
hallen . . . IV 757
Veräußerungs-
— gegenstände, öffentl. Rech-
nungslegung . . . III 744
— recht, Untertansverhältnisse
I 53
— wert, öffentl. Rechnungs-
legung . . . III 744
Verbalgarantie, Staatsverträge
IV 448
Verbände
— Arbeiterfrankenversicherung
I 258
— Arbeiterunfallversicherung
I 298
— Bezirks- . . . I 501
— Bezirksfrankentassen I 241
— landwirtschaftl. Berufsgenos-
senchaften . . . III 458
— Lasten- . . . III 473
— Unternehmer- . . . IV 700
Verbindlichkeiten, öffentl. Rech-
nungslegung . . . III 746
Verbote
— Arbeitsvertrag . . . I 158
— Ein- u. Ausfuhr- . . I 715
— Postparafasse . . . III 965
verbotene
— Betriebe, Handel . . . II 632
— Objekte, Feilbietungen . II 5
— Spiele . . . II 575
— Wege, Militärstrafrecht III 584
Verbrauchs-
— abgabe, Branntwein . I 638
— — Überweisungsverfahren
IV 584
— — Zucker . . . IV 1033
— — besteuert . . . IV 812
— — Abfindung u. Verpachtung
I 5
— — stempel, Exekution . IV 480
— — Kalender . . . III 11
— — steuer . . . IV 800
— — Mineralöl . . . III 606
— — — Exekution . . IV 480
— — Monopole . . . III 663
— — steuergebiete kleinere, Aus-
fuhrvergütungen . I 359
Verbrechen
— gemeine, Amtsdelikte . I 139
— polit. . . . III 932
— Religionswechsel . . IV 128
— wider d. Kriegsmacht d.
Staates . . . III 574
— Zwangsarbeits- u. Beße-
rungsanstalten . . IV 1046
Verbrecher
— gefährl., administrat. Waffen-
gebrauch . . . IV 865
— Militärgerichtsbarkeit u. Mi-
litärstrafrecht . . . III 596
Verbrecherdurchzug, internat.
Rechtshilfe . . . IV 16
Verbreiter, Pressecht III 975, 981
Verbreitung falscher Nachrichten,
Reichstagswahlen . IV 892
Verderben inneres, Eisenbahn-
transport . . . I 815
Verdienstkreuz f. Militärangehörige
I 712
— f. Zivilverdienstkreuz
Veredlung
— Ausfuhrvergütungen . I 358
— Branntweinsteuer . I 642
— Handelsverträge . . II 695
— Zollrecht . . . IV 1009 f.
Verhehlung
— Finanzwache . . . II 88
— Militärstrafrecht . . III 587
— Staatsbürgerschaft . IV 313
— Wehrdienst . . . II 741
Verein deutscher Eisenbahnver-
waltungen . . . I 823
Vereinbarung, Dienstbezüge
IV 345
Vereine
— Erwerbsteuer . . . III 839
— freie, Körperschaften III 225
— Handel . . . II 632, 635
— Kunstpflege . . . III 323, 325
— landwirtschaftl. . . III 454
— Meinungsäußerung III 556
— Min. d. Innern . . . III 624
— ungar. Finanzwesen IV 639
— Unternehmerverbände IV 701
— Versorgung d. Militärperso-
nen . . . II 787
Vereinigung mehrerer Gemein-
den, verwaltungsrechtl. Über-
einkommen . . . IV 771
Vereinbungen . . . I 88
Vereins-
— armenpflege . . . I 347
— kassen, Arbeiterfrankenver-
sicherung . . . I 228
— kommission, Justizmin. III 641
— frankenkassen . I 247, 258
— recht IV 712
— — Heerespersonen . II 756
— — Reichsrat . . . IV 71
— — ungar. Staatsrecht IV 590
— sparkassen IV 286
— statist. IV 721
— taler . II 264, 266, 269, 291
— versammlungen . . IV 716
Verfahren außer Streitfachen
— Bosnien u. Herzegovina
I 632
— Schätzungen IV 183
Verfälschung, Scheck . . IV 194
Verfassung
— Finanzwesen II 89
— Gesetz II 439
— Liechtenstein III 485
— Petitionsrecht III 898
— ungar. Staatsrecht . IV 587
— Zollrecht IV 1006

- Verfassungs=
 — änderung, Regierungstellvertretung u. Regentschaft IV 58
 — einheit, Staatsbildung IV 311
 — — Verfassungsgegeschichte IV 734
 — entwurf Kremfierer . III 271
 — frage, Böhmen . . . I 530
 — gelöbniß, Regierungs= u. Vollzugsgewalt . . . IV 63
 — — Reichsrat . . . IV 65
 — gerichtshof . . . IV 18
 — geschichte seit 1848 . IV 722
 — geleße II 407
 — — Notverordnungen III 719
 — kämpfe, Mähren . . III 508
 — recht, Kroatten . . . III 283
 — siltierung, Böhmen . . I 548
 — staat, Verwaltungsgerichtsbarkeit u. =gerichtshof IV 24
 — verletzung, Kammerpräsidium III 17
- verfassungs=
 — mäßiger Zustand, Nationalitäten III 677
 — rechtl. Grundlagen d. Herzogtums II 737
- Verfolgbarkeit, Immunität II 871
- Verfügungsbefugnisse (rechte), Körperschaften III 219, 223
- Verführung, Sittenpolizei sexuelle IV 269
- Vergehen
 — Militärstrafrecht . . III 574
 — Zwangsarbeits= u. Befestigungsanstalten . IV 1046
- Vergeltungsrecht internat. II 918
- Vergütungen, Kunstflesler d. Ärzte III 321
- Vergleichsversuch, Gemeindeverwaltung II 327
- Vergolddarbeiten technisch I 402
- Vergütungsziinsen, Rückforderung öffentl. Abgaben . IV 150
- Verhaft, Kauttionen . . . III 97
- Verhaftung
 — Briefgeheimnis . . . I 644
 — Gefälligstrafverfahren II 225
 — Immunität II 870
 — persönl. Freiheit . . III 894
 — Recht d. Heeres II 767, 790
 — Staatsdienst IV 327
- Verhältnißwahl III 654
- Verhinderung strafbarer Handlungen, Zwangsvollstreckung IV 1054
- Verjährung
 — Heerespersonen . . . II 759
 — Personaleinkommensteuer III 884
 — Postsparrasse III 965
 — Staatsschuld IV 402
 — Steuer= u. Gebührenforderungen I 874
- Verjährung, Zollrecht IV 1018
- Verkauf, gerichtl. Auktionshallen IV 757
- verkaufl. Berechtigkeiten, Gewerbeverfassung II 465
- Verkaufs=
 — bureaux II 649
 — handwagen, städt. Haushalt IV 262
 — steuer II 37, 47, 57 f.
 — wert, Schätzungen IV 180, 183
- Verkehr
 — allgem. beurkundeter, Gebühren II 197
 — Giro= II 567
 — Heilmittel= II 791, IV 1082
 — internat. Rechtshilfe IV 14
 — Kraftfahrzeuge . . . III 233
 — Liechtenstein III 491
 — Monopole III 665
 — Touristen= u. Fremden= IV 562
- Verkehrsz=
 — anlagen öffentl. verwaltungsrechtl. Übereinkommen I 773
 — beschränkungen, Bauerngüter I 91
 — erleichterungen, Handelsverträge II 695
 — formen völkerrrechtl. . IV 825
 — gebiet, Eisenbahnkartell I 812
 — gewohnheit, unlauterer Wettbewerß IV 698
 — interessen, Eisenbahnbau I 751
 — mittel, Staatsverträge IV 1094
 — personal, Arbeitsvertrag I 154
 — sprache, Nationalitäten III 694
 — steuern I 9, II 190
 — — geschichtl. II 40, 60, 178
 — steuerzuschlag städt. . IV 262
 — wert, Anerben= u. Höferecht I 108
 — — Finanzgeschichte . . II 50
 — — Grundsteuer II 592
 — — Schätzungen IV 183
 — weien milit. II 775
 — — Reichsrat IV 69
- Verkoppelung v. Grundstücken I 88
- Verkündigungsbuch, Pfarrer III 909
- Verkuppelung, Mädchenhandel IV 267
- Verkürzung über d. Hälfte, Rentengeschäft IV 1
- Verlag, Preßgewerbe . . . II 519
- Verläge, Tabakmonopol IV 503
- Verlags=
 — arbeit IV 736
 — — Arbeiterschutz . . . I 209
 — buchhändler II 494
- Verlandungen II 904
- verlassene Kinder, kumulat. Waisenkasjen III 314
- Verlassenschaften geistl. . . II 245
- Verlassenschafts=
 — abhandlung, Extritorialität I 908
 — — kirchl. III 54
 — beiträge an d. Selbstverwaltung IV 739
 — prozent, Armenfinanzen I 338
 — sachen, Konsularverträge III 205
 — steuern, Landeshaushalt IV 234
 — verfahren, Bosnien u. Herzegovina I 632
 — — internat. II 922
- Verleger
 — Hausindustrie II 722
 — Preßrecht III 975, 981
- Verlegerei II 551, IV 736
- Verleihung
 — Ehren= I 706, IV 1067
 — öffentl. Arbeiten . . . III 740
 — königl., ungar. Finanzweisen IV 643
 — verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 774
- Verlegter, Anklage . . . I 142
- Verlegungen
 — grobe, Gesellschaften m. b. G. IV 1074
 — Haftpflicht d. Eisenbahnen I 827
 — leichte, fahrlässige d. Ärzte III 316
- Verlöbnißprozesse III 60
- Verlosung, Staatsschuld IV 427
- Verlustvorträge, Erwerbsteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 841, 844
- Vermächtnisse bedeutende, Religionsgesellschaften . IV 109
- Vermarkungen II 605 f.
- Vermengungslagergeschäft III 330
- Vermessungen II 605 f.
- Vermessungs=
 — gebühr II 605
 — geometer, Prüfungen IV 339, 523
 — — Techn. Hochschulen IV 519
- Vermieterin, Prostitution IV 266
- Vermiöte, Matrizen . . . III 548
- Vermittlungs=
 — amt, Friedensrichteramt II 150
 — sprache, Nationalitäten III 694
- Vermögen
 — d. Verpflichteten, Zwangsvollstreckung IV 1050, 1052
 — Finanzgeschichte . . . II 41
 — gewerbl. Genossenschaften IV 1080
 — kirchen= III 77
 — Landeshaushalt IV 230
- Vermögens=
 — beßig milit. II 788
 — kapital, Heerespersonen II 758
 — rechte, Finanzprokurator II 68

- Vermögens=
 — rechte, hoheitl., Körperschaften II 223
 — stellung, Univerſitätsverfaſſung IV 653
 — ſteuer II 100
 — — Finanzgeſchichte II 37, 45 f., 48, 53, 55
 — — Gemeindehaushalt IV 255
 — — i. Borarlberg IV 738
 — ſtrafen milit. III 580
 — übertragenen, Beſteuerung durch d. Selbſtverwaltung IV 739
 — verkehr, Heeresperſonen II 758
 — verwaltung, religiöſe Orden IV 133
 — wert, Schätzungen IV 177
 vermögensrechtliche
 — Leiſtung, Ortschaft III 765
 — Nachteile, Deſerteure II 755
 Vernehmung, Konſulargerichtsbarbeit III 177
 Veröffentlichung
 — Staatsverträge IV 448
 — Urheberrecht IV 706
 Veröffentlichungszwang, Preßrecht III 979
 Verordnungen IV 742
 — Geſchäftsſprache d. Behörden II 380
 — kaiſerl. III 658, 718
 — Regierungs- u. Vollzugsgewalt IV 63
 — richterl. Gewalt IV 145
 Verordnungsgewalt kaiſerl., Geſetz II 404
 Verpächter, Haftung f. Abgaben II 618
 Verpachtung
 — Kleiſchsteuer II 121
 — Gaſt- u. Schankgewerbe II 500
 — öffentl. Abgaben I 4
 — verwaltungsrechtl. Übereinkommen IV 773
 — Wein- u. Moſtsteuer IV 971
 Verpfändung, Staatsſchuld IV 402
 Verpflegs=
 — artikel, milit. Submiſſionsweſen III 566
 — koſten i. Heilanſtalten IV 743
 — — Srenweſen II 933
 — koſtenerſätze, Zindelaniſtalten II 104
 — tagen, Krankenaniſtalten II 246
 — weſen, Beiräte I 455
 Verpflegung
 — d. Heeres II 765, 773
 — ungar. Strafanſtalten IV 616
 Verrechnungsjcheck IV 193
 Verſchleiß
 — Handel II 625
 — Muſter = u. Modellſchuß III 668
 Verſchleißbehörden, Tabak IV 502
 Verſchlußmarke, Spielartenitem-pel IV 296
 Verſchollene, Matrizen III 548
 Verſchollenheit, Regierungſtellvertretung u. Regentſchaft IV 57
 Verſchulden
 — Arbeiterunfallverſicherung I 262
 — Eijenbahntransport I 815
 — Gaſtpflicht d. Eijenbahn I 831
 Verſchuldungsgrenze, Renten-güter I 109
 Verſammlungen
 — landſchaftl., Inſolat, Zndi-genat II 891
 — Religionsgeſellſchaften IV 107
 Verſammlungsrecht IV 746
 — Heeresperſonen II 756
 — Min. d. Innern III 624
 — Reichsrat IV 71
 — ungar. Staatsrecht IV 590
 Verſatzämter
 — Beirat I 452
 — u. gerichtl. Auktionshallen IV 753, 1095
 Verſetzung
 — Diſziplinarrecht I 690
 — richterl. Beamte IV 143
 — Staatsdienſt IV 333
 Verſicherung IV 758, 1095
 — Arbeiterkranken- I 226
 — Arbeiterunfall- I 262
 — Mißkaſſen II 852, 855
 — Privatbeamten III 794, IV 1087
 Verſicherungs=
 — anſtalten, öffentl. Rechnungs- legung III 751, 753
 — — Wien IV 985
 — beirat I 439, III 625
 — geſchäfte, Geſellſchaften m. b. H. IV 1070
 — geſellſchaften, Erwerbſteuer III 853
 — — Feuerpolizei II 21
 — — Min. d. Innern III 624
 — — unlauterer Wettbewerb IV 696
 — — Vereinsrecht IV 719
 — — wirtſchaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 989
 — mittel, Kautionen III 97
 — pflicht, Arbeiterkrankenver- ſicherung I 229, 238, 257
 — — Arbeiterunfallverſicherung I 291, 295
 — — Bruderladen I 650
 — — Penſionsverſicherung d. Privatbeamten III 797
 — polizzen, Inhaberpapiere II 886
 — prämien, Perſonaleinkom- mensteuer III 869
 Verſicherungs=
 — renten, Rentenſteuer III 857
 — technil., Kurſe IV 519
 — — Studien u. Prüfungs- weſen IV 523, 689, 1095
 — techniker III 993
 — verkehr, Gebühren II 196
 — wert, Schätzungen IV 188
 — weſen, Organifation d. Ar- beiter I 308
 — — Reichsrat IV 70
 — zwang, gewerbl. Genoſſen- ſchaften IV 1079
 — zwecke, Landesverwaltung III 432
 Verſorgung
 — Armen I 322, 324
 — Heeresperſonen II 781, 790, IV 1081
 — Ziviltatsbedienſtete III 787
 Verſorgungs=
 — anſpruch, Heimatrecht II 834
 — anſtalten ſtädt. I 344
 — fondſe, Erwerbſteuer III 839
 — genüſſig, Rentenſteuer III 857
 — häuſer II 866
 — inſtitute, Staatsdienſt IV 355
 — zwecke, Erwerbſteuer d. öffentl. Rechnungslegung III 843
 Verſtaatlidung
 — Eijenbahnen I 720
 — — Abgaben I 17
 — Privateijenbahnen, Staats- ſchuld IV 429
 Verſteigerungen II 4
 — Armenfinanzweſen I 338
 — gerichtl. Auktionshallen IV 757
 — Landeshauſhalt IV 234
 — Schätzungen IV 179
 Verſuchs=
 — anſtalten IV 763
 — — gewerbl. Unterricht II 537
 — ſtationen III 633
 — zwecke, Zollrecht IV 1009
 Verteidigerliſte
 — Advokatur I 28
 — Notariat III 710
 Verteilung v. Matten, Mäulen, jähd. Inſekten u. dgl. durch giftſältige Mittel II 522
 Verträge
 — Eijenbahn- I 819
 — Handels- II 691
 — Konſular- III 200
 — Min. d. Außern III 616
 — öffentl. Arbeiten III 739
 — Poſt- III 957
 — Staats- IV 442, 1090
 — verwaltungsrechtl. IV 770
 Vertrags=
 — bruch, Dienſtbotenrecht I 677
 — freiheit, Arbeitsvertrag I 160
 — ſchuß, Urheberrecht IV 710
 — tarife, Handelsverträge II 693

- Vertrauens-
 — ärzte, Arbeiterunfallversiche-
 rung I 298
 — männer, gewerbl. Genossen-
 schaften IV 1080
 — — Personaleinkommensteuer
 III 875
 vertretbare Leistungen, Zwangs-
 vollstreckung . . . IV 1051
 Vertreter
 — gemeinl., Pfandbriefe III 903
 — gesetzl., Zwangsarbeits- u.
 Beförderungsanstalten IV 1046
 Vertretung
 — diplom. u. kommerzielle,
 gemeinl. Angelegenheiten
 II 353
 — verwaltungsrechtl. überein-
 kommen IV 772
 Vertretungs-
 — behörden, Ergänzung u. Evi-
 denzhaltung d. Heeres II 770
 — körper, Staatsrechnungs- u.
 Kontrollwesen . . . IV 397
 — — j. Reichsrat, Delegationen
 u. Länder
 vertretungsbefugte Gesellschaften,
 Handel II 639
 Vertrieb
 — Sprengstoffe IV 302
 — Urheberrecht IV 706
 Verunglückte
 — Feuerpolizei II 20
 — Matrizen III 548
 Verurteilung
 — Immunität II 867
 — internat. Rechtshilfe . IV 16
 — strafgerichtl., Staatsdienst
 IV 328
 — ungerechtfertigte . . . IV 648
 Vielfältigung, Urheberrecht
 IV 706
 verwahrloste Kinder
 — — Kinderschutz u. Jugend-
 fürsorge III 115
 — — kumulative Waisenkassen
 III 314
 Verwahrung
 — Beschlagnahme I 484
 — gerichtl. Auktionshallen IV 757
 Verwahrungs-
 — gebühr, Rückforderung IV 150
 — haft, persönl. Freiheit III 894
 — tage IV 508
 Verwalter, Handel . . . II 642
 Verwaltung
 — Gemeinden II 325
 — Länder III 430
 — Leuchtenstein III 486
 — milit. Finanz- II 787
 — — Gesundheits- II 776
 — — Justiz- II 778
 — ungar. polit. IV 596
 — wirtschafil. Heeres- . . . II 770
 Verwaltungs-
 — anordnungen, Heerespersonen
 II 759
 — anstalten, Fiskus . . . II 115
 — ausgaben, Abgaben . . . I 17
 — auslagen d. Länder, Reichs-
 rat IV 71
 — ausschuß, Triest . . . IV 578
 — befehle, Regierungs- u. Voll-
 zugsgewalt IV 63
 — behörden, Dienstfreitigkeiten
 I 683
 — — Kompetenzkonflikt
 III 120, 125
 — — milit. II 769
 — — Reichsrat IV 71
 — — ungar. Justiz . . . IV 612
 — — Verwaltungsgerichtsbar-
 keit und -gerichts-
 hof
 IV 33
 — — Zwangsarbeits- u. Befö-
 rung-sanstalten IV 1046
 — beschwerde I 487
 — bezirke, Ortschaft III 762, 766
 — — Staatsgebiet . . . IV 370
 — einheit, Staatsbildung IV 310
 — — Staatsgebiet . . . IV 378
 — — Verfassungsgeschichte
 IV 734
 — einnahmen, Landeshaushalt
 IV 232
 — exekution, Fiskus . . . II 115
 — fonds II 127
 — — Landeshaushalt . IV 225
 — gebiet, Gemeinden . II 318
 — gerichte, Kompetenz i. Eien-
 bahntreitfachen . I 784
 — — Ungarn IV 612, 632
 — — verwaltungsrechtl. über-
 einkommen IV 780
 — gerichtbarkeit, richterl. Ge-
 walt IV 143
 — — u. Verwaltungsgerichtshof
 IV 23
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — gerichtshof IV 23
 — — Dienstbezüge . . . IV 359
 — — Handel II 659
 — — Kompetenzkonflikt III 128f.
 — — Personaleinkommensteuer
 III 882
 — — polit. Rechte . . . III 932
 — — Religionsgesellschaften
 IV 108
 — — richterl. Beamte . IV 143
 — — — Gewalt IV 146
 — kontrolle IV 393
 — körper d. Heeres . . . II 764
 — körperchaften III 228
 — kostenbeiträge, Landeshaus-
 halt IV 232
 — monopole III 664
 — museen IV 767
 Verwaltungs-
 — organe, Wien IV 978
 — rat, Erwerbsteuer . . . III 843
 — räte, Besoldungssteuer III 885
 — recht, Exterritorialität I 908
 — — Gesetz betr. d. direkten
 Personalsteuern III 811
 — — Kroation III 296
 — rechtspflege, Finanzbehörden
 II 28
 — — Verwaltungsverfahren
 IV 799
 — sachen, Zwangsvollstreckung
 IV 1047
 — statist. IV 781
 — streitsachen, Bezirke . I 512
 — teilung, k. u. k. Haus III 5
 — vereine, Körperchaften III 227
 — verfahren IV 784
 — — Heerespersonen . . II 755
 — vermögen, Fiskus . . . II 117
 — verträge, Staatsverträge
 IV 444
 verwaltungsrechtl.
 — Selbstverteidigung, Zwangs-
 vollstreckung . . . IV 1054
 — Übereinkommen . . . IV 770
 Verwandte, Werpflegskosten i.
 öffentl. Heilanstalten IV 744
 Verwandtschaftungen . IV 489
 Verwarnungssystem, Preßrecht
 III 973
 Verweis
 — Disziplinarrecht . . . I 690
 — Staatsdienst IV 333
 Verzehrungssteuern I 8, IV 800
 — allgem., Exekution . IV 481
 — — Fleischsteuer . . . II 120
 — Finanzgerichte . . . II 55
 — Gesetz betr. d. direkten Per-
 sonalsteuern III 802
 — Landeshaushalt . . . IV 233
 — Liechtenstein III 488
 — städt. Haushalt . . . IV 261
 — Überweisungsverfahren
 IV 584
 Verzehrungssteuer-
 — Linienämter II 35
 — prüfung IV 339
 — restitutionen, Quote III 1032
 Verzichtleistung, k. u. k. Haus
 III 8
 Verzichtsurkunde, Kautionen
 III 100
 Verzug, Erlöschung u. Verände-
 rung v. Steuer u. Gebüh-
 renforderungen . . . I 873
 Veterinär-
 — akademiser IV 551
 — beirat III 632, IV 171, 822
 — delegierte, Personaleinkom-
 mensteuer III 865
 — personal, Dienstpauischalten
 IV 362

- Veterinär=**
 — polizei, Verkehrsverbote I 715
 — wesen IV 819
 — — Ortschaft III 765
 — — Pferdezucht III 922
 — — Reichsrat IV 70
 — — Sanitätswesen IV 171 f.
- Vieh**
 — Tierchutz IV 556 f.
 — Verzehrungssteuern IV 808
- Vieh=**
 — auffschlag II 58
 — beschau II 122
 — hufe IV 197
 — pfändung, Feldschutz . II 6
 — salz IV 161 f., 165
 — seuchen, Reichsrat . IV 70
 — — Seewesen IV 218
 — verkehr, wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 990
 — zählung IV 850
 — zucht, Finanzgeschichte II 48
 — — Nechtenstein III 490
 — zuchtfonds, Landeshaushalt IV 226
 — f. Tier=
- Vikare** III 912
- Viktualien, Finanzgeschichte II 58**
- Vinkulierung, Inhaberpapiere**
 II 885
- Violinspiel, Prüfung** IV 341
- Virement**
 — Gemeindefaushalt . IV 244
 — Staatshaushalt IV 391, 396
 — ungar. Finanzwesen IV 630
- Virilstimmen**
 — Landesordnungen
 III 413, 415
 — Rektoren IV 653
- Visitationen**
 — Apotheken I 146
 — religiöse Orden IV 132
- Visitationsrecht, Pfisenrecht**
 III 984
- Vivisektion, Tierchutz** . IV 555
- Vize=**
 — bürgermeister, Wien IV 978
 — gespan, ungar. polit. Verwaltung
 IV 600
 — präbidenten, Reichsrat IV 74
- Vladysken, Infolat, Indigenat**
 III 898 f.
- Vogel=**
 — fang, Jagd II 937
 — — Landeshaushalt . IV 234
 — schuß IV 822
- Volf**
 — froat. Verfassungsrecht III 285
 — ungar. Staatsrecht . IV 589
- völkerrechtl. Garantie, Staatsverträge**
 IV 449
- völkerrechtl. Verkehr**
 — Formen IV 825
 — Staatsverträge IV 1090
- Vollks=**
 — kammer, Kremstrierer Verfassungsentwurf . III 272
 — — Verfassungsgegeschichte
 IV 734
 — funde, Museum für III 325
 — lieder III 629
 — sänger II 511, III 499
 — schulaufwand, Landesverwaltung
 III 431
 — schulen III 628, IV 829
 — — Böhmen I 588
 — — Impfwesen II 878
 — — Kroaten III 301
 — — öffentl. Verwaltungsrrechtl. Übereinkommen IV 773
 — — Privatunterricht III 995
 — — Religionsunterricht
 IV 113, 115
 — — Schulbehörden . IV 202
 — — seuchen IV 843
 — — vertretung, Landesordnungen
 III 416
 — wirtschaft, Eisenbahntarife
 I 800 f.
 — — wirtschaftl. Beziehungen zu Ungarn IV 988, 991
 — zählung IV 781, 848
 — — Exterritorialität I 909
 — — Gemeindefverwaltung
 II 329
 — — Min. d. Innern III 624
 — — Ortschaft III 760
 — — Reichsrat IV 71
- Vollarbeiter, Arbeiterunfallversicherung**
 I 285
- Vollblutzucht, Pferdezucht III 921**
- Volljährigkeit, f. u. f. Haus III 9**
- Vollkaufleute** II 647 f.
- Gesellschaften m. b. H. IV 1070
- Ortschaft III 765
- Vollmacht, Handel** II 666
- Vollspur, Eisenbahnen** I 726
- Vollstreckung, internat. Privat- u. Strafrecht** II 925
- Vollstreckungs=**
 — organ, Schätzungen IV 179
 — zwang IV 1053
- Vollzugs=**
 — gefilfen, Fiskus II 115
 — gewalt IV 62
 — — Landesordnungen III 401
 — — Reichsrat IV 71
 — organe öffentl., Waffengebrauch IV 856
 — verordnungen IV 742
- Voranfchlag, Staatshaushaltsetat** IV 387
- Vorarbeiten techn., Eisenbahnen**
 I 744
- Vorarberg**
 — Vermögenssteuer IV 736
 — f. Tirol
- Vorbauten i. d. Luftraum I 143**
- vorbehaltenes Handelszweig II 657**
- Vorbereitungs=**
 — dienst, Dienstprüfungen IV 342
 — — richterl. IV 141
 — — schulen milit. II 780
- Vorbefitz, Gebührengesetz II 192**
- Vordach** I 143
- Vorführung zwangsweise IV 1053**
- Vorgefetzte milit.** II 748
 — — Militärstrafrecht III 582
- Vorkaufszrecht d. Miterben, An- erben= u. Hofrecht I 108**
- Vorkonzeffion, Eisenbahnen I 744**
- Vormittagsgottesdienst, Sonntagstruhe** IV 282
- Vormünder**
 — Gefällsstrafrecht II 216
 — relig. Kindererziehung IV 130
- Vormundfchaft**
 — Findelanstalten II 105
 — Heerespersonen II 756
 — internat. Privat= u. Strafrecht II 920
 — Kinderschutz u. Jugendfürsorge III 108, 111
 — kirchl. Gerichtsbarkeit III 53
 — Klerus III 35
 — Konfularverträge III 206
- Vorname** III 674
- Vororte**
 — Ortschaft III 766
 — Statutargemeinden . IV 453
- Vorprüfungen, pharmazent. Studium** III 923
- Vorprüfungssystem, Patentrecht**
 III 772
- Vorrang dienstl. milit.** II 748
- Vorrückung graduelle, Disziplinarrecht** IV 333
- Voranktion**
 — Gefez II 436
 — Monarchenrecht III 658
- Vorschuß, Dienfpaufchalien**
 IV 361
- Vorfchuf=**
 — einrichtungen milit. II 787
 — kaffen, Erwerbsteuer
 III 837, 839
 — — landwirtschaftl. III 469
 — — öffentl. Rechnungsflegung
 III 752, 754
 — — Rentensteuer III 859
 — vereine I 877
 — — Erwerbsteuer III 838
- Vorfpann** IV 852
 — milit. II 775
 — Zivilstaatsbedienstete IV 82
- Vorfpann=**
 — abgaben fädt. IV 262
 — kofien, Landesverwaltung
 III 432
- Vorfstädte, Ortschaft** III 766
- Vorfteilungen öffentl., Sittenpolizei fequelle** IV 269

- Vorträge, Kunstpflege III 326
 vorübergehende
 — Beteiligungen, städt. Armen-
 pflege I 345
 — Verwendung, Zollrecht IV 1009
 Vorzugspfandrecht
 — Arbeiterunfallversicherung
 I 282
 — Gebäudesteuer II 165
 — gesetzl., Abgaben I 14
 Vote accumulé, limité III 649
- W.**
- Wach=**
 — dienst, Militärstrafrecht III 583
 — personal, Beschlagnahme I 485
 — — Wajjergenoissenchaften
 IV 937
 — posten, Waffengebrauch IV 864
Wachen, Waffengebrauch IV 869
Wachs, Finanzgeschichte . . II 58
Waffen
 — Beschlagnahme I 485
 — u. Munitionsgegenstände,
 Erzeugung u. Verkauf II 523
 — wirtsch. Verwalt. Heeresverwaltung
 II 771
Waffen=
 — gattungen d. Heeres . . II 763
 — gebrauch administrativer d.
 öffentl. Vollzugsorgane
 u. d. Militärs IV 856
 — — Finanzwache II 89
 — — Gendarmerie II 357
 — — Heer II 767, 790
 — gewalt IV 867
 — — Militärassistenzen III 564
 — — meister II 765
 — — paß IV 870
 — — Exterritorialität . . I 910
 — — patent II 523
 — — Min. d. Innern III 624
 — — polizei IV 870
 — — Heerespersonen . . II 759
 — — steuer ungar. IV 640
 — — übung, milit. Gerichtsver-
 fassung III 572
 — — Quartierlast III 1014
 — — Versorgung d. Heeresper-
 sonen IV 1081
Wäge= u. Meßanstalten IV 870
 — öffentl., Handel II 675
Wagen, Nahrungs= u. Genuß=
mittel u. Gebrauchsgegen-
stände III 670
Wagen=
 — geld(reparaturspauschale),
 Zivilstaatsbedienstete IV 81
 — ladungen, Eisenbahntarif I 797
 — ladungsgüter, Eisenbahntarif
 I 805
 — raumtarif, Eisenbahn I 797
Waggeld I 8
- Wahl=**
 — bezirke, Landtagsw. IV 897
 — — Reichsratsw. IV 882
 — handlung, Bezirksverbände
 I 507
 — — Landtagsw. IV 921
 — kommission, Landtagsw.
 IV 919
 — — Reichsratsw. IV 885
 — körper, Bezirksverbände I 507
 — — Gemeindeg. II 339
 — — Handels= u. Gewerbe-
 fammern II 688
 — — Landtagsw. IV 896
 — — national getrennte, Wäh-
 ren III 515
 — — Reichsratsw. IV 882
 — freie, Staatsgebiet . IV 383
 — ordnung, Stehstein III 486
 — — Reichsratsw. IV 891
 — pflicht, Landtagsw. . . IV 910
 — — Reichsratsw. IV 890
 — prüfung, Landtagsw. IV 924
 — reform, Böhmen I 587
 — recht allgem., Verfassungs-
 geschichte . IV 723, 733
 — — Bezirksverbände . I 507
 — — Gemeinden II 319
 — — Gemeindeg. II 336
 — — Heerespersonen . . II 755
 — — Immunität II 864
 — — Kroatien III 291
 — — Landtagsw. IV 900, 910
 — — Orttschaft III 766
 — — Prag III 967
 — — Reichsrat IV 66
 — — Reichsratsw. IV 881
 — — Triest IV 578
 — — Ungarn IV 593
 — — Wien IV 978
 — verifizierung, Reichsratsw.
 IV 890
Wahlen (Landtag, Reichsrat)
 IV 871
 — — Bezirksverbände . . I 505
 — — Gemeinde= II 335
 — — Gemeindeverwaltung II 329
 — — Klerus III 35
 — — Proportional= III 648
Wähler=
 — klassen, Landesordnungen
 III 413
 — — Landtagswahlen IV 896
 — — listen, Bezirksverbände I 507
 — — Kroatien III 291
 — — Landtagswahlen IV 916
 — — Reichsratswahlen IV 884
Wahlkonjunkt. III 168
Wahlkapitulation II 402
Wahlpruch, Monarchenrecht
 III 662
Wahrheit materielle
 — Militärstrafrecht . . III 588
 — Verwaltungsverfahren IV 786
- wahrheitsgetreue Mitteilungen,**
Reichsrat IV 73
Währungs=
 — geld II 289
 — gesetzgebung II 284
Waisen
 — Finanzwache II 88
 — Heerespersonen II 785
 — — Militärtaxe III 600
 — kathol. Religionsfonds IV 102
 — Zivilstaatsbedienstete
 III 788, 790, 793
Waisen=
 — buch III 21
 — fonds, Landeshaushalt IV 226
 — häuser II 862
 — kassen kumulat. III 311
 — komitees III 111
 — pensionen, Besoldungssteuer
 III 885
 — pflege städt. I 345
 — provision, Bruderladen I 651
 — räte III 114
 — versicherung, Hilfskassen
 II 855
Walachen, ungar. Kirchen IV 620
Wald=
 — hauschulen III 447
 — boden absoluter II 133
 — brände, Forstschuß . . II 141
 — grund, Grundsteuer . . II 603
 — land, Grundsteuer . . . II 600
 — produktenerhebung, Enteig-
 nung I 857
 — reservat landesherrl., Ab-
 lösung u. Regulierung I 66
 — tomi steiriische I 69
 — wirtschaft, Eisenbahnbau I 753
Wälder
 — Finanzgeschichte II 50
 — Schätzungen IV 181
 — i. Forstrecht
Wallfahrten III 118
 — Religionsgesellschaften IV 107
walzende Grundstücke, Anerben-
u. Höferecht I 105
Wander=
 — frist, Naturalverpflegsstatio-
 nen III 707
 — gewerbe, allgem. Erwerbsteuer
 III 836
 — handel II 653
 — lager II 524
 — — handel II 649
 — lehrer, land= u. forstwirt-
 schaftl. III 445
 — unterricht gewerbl. . . II 564
 — — land= u. forstwirtschaftl.
 III 448
wandernde Musikanten . . II 520
Wappen
 — Adelsrecht I 23
 — handel II 651
 — Infolat, Inbigenat II 898 f.

- Wappen**
 — f. u. f. Haus III 9
 — Kroaten III 294
 — Konsularrecht
 — Ungarn IV 589
 — unlanterer Wettbewerb IV 693
Wappensachen, Taxen . IV 508
Waren
 — handel, landwirtschaftl. Bör-
 sen I 622
 — lager, Handel II 650
 — mäkler II 677
 — verkehr, Zollrecht IV 1014 ff.
Warnungskommissariat milit. II 752
Warrant III 328
Wartrecht, Gesetz II 407
**Waschanstalten, Arbeiterwohnun-
 gen** I 299
Waffenmeister II 482
 — Ortschaft III 763
 — Pferdezuucht III 922
**Wasser, verwaltungsrechtl. Über-
 einkommen** IV 774
Wasser
 — bau, Rationen III 99
 — Liechtenstein III 490
 — — Min. d. Innern . III 625
 — — Min. f. öffentl. Arbeiten
 IV 1086
 — baufonds, Landeshaushalt
 IV 226
 — einleitungsunternehmungen
 II 525
 — gas II 158
 — genossenschaften IV 935
 — — Körperschaften . III 227
 — — öffentl. Arbeiten . III 738
 — — Meliorationen IV 467 f.
 — — Vereinsrecht IV 719
 — leitungen, städt. Haushalt
 IV 258
 — mauten ärarische III 552
 — recht IV 927
 — — Heilquellenschutz . II 804
 — — Meliorationswesen IV 466
 — — Min. d. Innern . III 624
 — — Statutargemeinden IV 456
 — rechte andere, Fischerei II 109
 — rechtsbehörden, Wegerecht
 IV 964
 — straßen IV 943
 — — Handelsmin. III 635
 — — — Weirat I 448, IV 950
 — — — Gesetz v. 11 VI 1901
 IV 948
 — überlassung, Bergrecht I 471
 — verbrauchsmeiſter III 535, 537
 — werke, Finanzwesen II 101
Wechsel
 — eskont, Börsen und Börsen-
 geschäfte I 618
 — proteste, Exterritorialität
 I 901
 — recht internat. II 923
wechselseitige
 — Versicherungsgesellschaften,
 Erwerbsteuer . III 837, 852
 — Versicherungsvereine, öffentl.
 Rechnungslegung III 751
Weg
 — bringung d. Zuckers IV 1035
 — laſſung, Abfahrtsgehd. I 1
 — nahme v. Sachen, Zwangs-
 vollstreckung IV 1052
 — zug, Personaleinkommensteuer
 III 872
Weg
 — mantgebühren II 59
 — weiser, milit. Verkehrsweisen
 II 775
 — — Quartierlast III 1016
Weg
 — Gemeingebrauch II 350
Weg
 — behörden IV 963
 — recht IV 951
Wehr
 — angelegenheiten, Landesver-
 teidigungsmin. III 647
 — dienst II 739, IV 1081
 — gesetz, Rekrutenkontingent
 IV 88
 — — Staatsdienst IV 327
 — kraft, Pferdezuucht III 918
 — macht, Bürgerkorps I 662
 — männer, Infanterie, Infanterie
 III 888
 — ordnung II 739
 — pflicht II 739, IV 1081
 — — Auswanderung I 375 f.
 — — Volkszählung IV 851
 — steuer III 598
 — system, gemeinl. Angelegen-
 heiten II 355
 — — Gesetz II 421
 — taze ungar. IV 640
weibliche
 — Deszendenz, Pragmat. Sank-
 tion III 972
 — Staatsjubilare III 791
 — Stifte, Landstände III 380
Weichsel, Wasserstraßen IV 946
Weiderecht II 140
Weihbischöfe III 96
Wein
 — Finanzgeschichte II 56
 — Gemeindehaushalt IV 254
 — städt. Haushalt IV 262
 — ungar. Finanzwesen IV 641
 — Verzehrungssteuern IV 805
Wein
 — bau, Dienstprüfungen IV 341
 — — Landeskommission I 442
 — — Versuchsanstalten IV 764
 — baufonds, Landeshaushalt
 IV 226
 — freilager II 149
 — — Wein- u. Moststeuer IV 972
Wein
 — gärten, Finanzgeschichte II 44
 — — Grundsteuer II 599
 — — Reblaus IV 9
 — gartenausschlag II 57
 — gartenbesitzer, Reblaus IV 8
 — gartenhäuser, Gebäudesteuer
 II 165
 — gesetz III 672, IV 1087
 — gesetzgebung, wirtschaftl. Be-
 ziehungen zu Ungarn
 IV 990
 — lesenormen II 9
 — most, Finanzgeschichte II 57
 — — Maß u. Gewicht III 534
 — steuer, Abfindung u. Verpach-
 tung I 5
 — u. Moststeuer IV 967
 — zoll IV 972
 — zollklausel II 710
weinhaltige Getränke . III 672
weite Fahrt, Seewesen . IV 213
**Weiterverpfändung, Pfandleih-
 gewerbe** II 513
Welt
 — goldproduktion II 311
 — postvereinsvertrag III 958
 — rechtspflege II 926
weltl. Lehrer, Religionsunterricht
 IV 115
**werbendes Vermögen, kathol. Re-
 ligionsfonds** IV 97
Werbung unbefugte
 — Auswanderung I 377
 — Militärstrafrecht III 585
Werk
 — meisterschulen II 559
 — stattbetrieb, Verlagssarbeit
 IV 736
 — stättenhygiene, Arbeitsvertrag
 I 171
 — verdingung, Fiskus II 115
 — vorrichtungen, Arbeiterschutz
 I 211
Wert
 — angabe, Haftpflicht d. Post
 III 952
 — — Postverträge III 958
 — berechnung (bestimmung),
 Schätzungen IV 178
 — grundlage, Gebühren II 200
 — papiere, handelsrechtl. II 666
 — — Pfandbriefe III 899
 — — Ratengeschäft IV 2
 — — Verkaufämter IV 755
 — relation, Salutareform u.
 Währungsreform II 287
 — tarif, Eisenbahnen I 799
 — verzollung IV 1018
 — zeichen, Inhaberpapiere
 II 886
 — zoll, Handelsverträge II 710
Westfälischer Frieden
 II 907, 909, III 57

Wettbewerb unlauterer . IV 690
 Wetterläuten III 117
 Widerstand, Waffengebrauch ad-
 ministrat. IV 857, 859f., 864
 Widerlage, alte Erbsteuer I 863
 Widmungsstrafen, Finanzprofu-
 ratur II 77
 Wiederaufnahme (einführung)
 — Gefälligstrafverfahren II 232
 — Gesetz betr. d. direkten Per-
 sonalsteuern III 814
 Wiederholungs-
 — kurse, Hebammen . II 735
 — prüfungen, Reiseprüfungen
 IV 1088
 Wiederimpfung II 878
 Wien IV 975
 — Meldewesen III 560
 — Verzehrungssteuern
 IV 806, 816
 Wiener
 — Gemeindegebiet, Reisegebüh-
 ren d. Zivilstaatsbediensteten
 IV 80
 — Giro- u. Kassenverein IV 573
 — — — Schek IV 191
 — Hausgenossen II 249
 — Kongreßakte, Donauschiffahrt
 I 696
 — Pfenninge II 250
 — Stadtbank, Staatschuld
 IV 404 f., 408, 415, 423
 — Stadterweiterung . III 625
 — — Fonds II 129
 — Stadtguardia, Waffenge-
 brauch IV 859
 — Verjammt, Staatschuld
 IV 414
 — Währung II 274
 — — Papiergeld II 278, 283
 — Zeitung III 621
 Wiesen, Neblaus IV 9
 Wild II 943
 Wildbäche, Bannwälder II 134
 Wildbachverbauung
 — Forstschuß II 142
 — Landesverwaltung . III 431
 — Meliorationswesen . IV 468
 Wildbret, Finanzgeschichte II 58
 Winkel, Ausgebirge I 359
 Winkelbüchsen I 612
 Winterchulen land- u. forstwirt-
 schaftl. III 447
 Winzer IV 986
 Wirte, Haftung f. Abgaben II 618
 wirtschaftliche
 — Beziehungen, Min. d. Außern
 III 616
 — — zu Ungarn IV 987
 — Heeresverwaltung . II 770
 — Verwaltung, Staatsgebiet
 IV 374
 wirtschaftl. Liberalismus, Pan-
 delsverträge II 701

Wirtschaft=
 — gebäude, Kirchengebäude u.
 Baulast III 69
 — genossenschaften I 877
 — — Vereinsrecht IV 719
 — kommunitäten, städt. Haus-
 halt IV 257
 — periode, Landeshaushalt
 IV 128
 — plan, Forstberechtigungen
 II 139
 — — Gemeindegewälber II 137 f.
 — vereine, Körperschaften III 225
 Wissenschaft
 — Min. f. Kultus u. Unterricht
 III 628
 — Quartierlast III 1015
 — Universitätsverfassung IV 652
 wissenschaftl. Bureaus d. Gene-
 ralstabes II 780
 Wittum, f. u. f. Haus III 9
 Wittwen
 — Arbeiterunfallversicherung
 I 273, 293, 296
 — Bruderladen I 651
 — d. Heerespersonen II 783, 785
 — — Militärartare III 600
 — d. Zivilstaatsbediensteten
 III 788, 790 f.
 — Finanzwache II 88
 — kathol. Religionsfonds IV 102
 — Pensionsversicherung d. Pri-
 vatbeamten III 797
 Wittwen=
 — gehalt, alte Erbsteuer I 863
 — pensionen, Befoldungssteuer
 III 885
 — versicherung, Hilfskassen II 855
 Witwer, Arbeiterunfallversiche-
 rung I 273, 296
 Wochenmärkte III 530
 — Taxen IV 509
 Wöchnerinnen
 — Arbeiterkrankenversicherung
 I 232, 259
 — Arbeiterschuß . I 220, 222
 — Arbeitsvertrag I 157
 — Hebammenwesen II 732
 — soziale Versicherung IV 1096
 Wohlfahrts=
 — gebäude, Arbeiterwohnungen
 I 299
 — wälder, Ablösung u. Regu-
 lierung d. Servituten I 70
 — zwecke, Körperschaften III 223
 — — Staatsbildung . IV 310
 Wohltätigkeits=
 — anstalten, öffentl. Armenver-
 sorgung I 334
 — — Min. d. Innern III 624
 — — Rentensteuer III 859
 — zwecke, Religionsgesellschaften
 IV 107
 — Sammlungen IV 167

Wohlverhaltenszeugnis, In-
 solat, Zndigenat . II 891
 Wohn=
 — räume, Zwangsvollstreckung
 IV 1053
 — siz, Finanzwache . II 88
 — — Personaleinkommensteuer
 III 863, 872
 — sitzwahlrecht, Gemeindegewäl-
 ben II 337
 — verhältnisse, Volkszählung
 IV 850
 Wohnung IV 995
 — Arbeiter= I 298
 — Arbeiterschuß I 212
 — Hebammen II 731
 — Militärstrafrecht III 591
 Wohnungs=
 — aufsicht, städt. Bauwesen I 427
 — auskunftsdienst III 561
 — fürsorge IV 996
 — genossenschaften I 877
 — markt, städt. Bauwesen I 423
 — nachweis (vermittlung) I 32
 — — gemeinnütziger . IV 996
 — — städt. Bauwesen . I 423
 Wolle, Finanzgeschichte . II 58
 Wundärzte I 355
 Würden, Taxen IV 508

Z.

Zyklographie, Preßgewerbe II 519

3.

Zadruza, Bosnien u. Herzego-
 wina I 114
 Zahl=
 — prüfenden, städt. Armenpflege
 I 344
 — stellen, Sparkassen . IV 288
 Zähl=
 — geld, Depositen I 672
 — weise, Geschichte d. Münz-
 wesens II 249
 Zahlenlotterie III 496
 — Auspielungen I 373
 — Finanzgeschichte II 59
 Zahler, Haftung f. Abgaben
 II 619
 Zahlungen
 — Handel II 666
 — Rentensteuer III 857
 — v. Steuer- u. Gebührenforde-
 rungen I 870
 Zahlung=
 — assignation, Schek . IV 190
 — bilanz, Valutareform u. Wäh-
 rungsgefeßgebung . II 303
 — listen, Dienstbezüge IV 357
 — obligationen, Inhaberpapiere
 II 884
 — — Staatschuld IV 415

- Zahlungs-**
 — rückstände, Staatsschuld . . . IV 401
 — unfähige, Krankenanstalten . . . III 248
- Zahn-**
 — artist(künstler) . . . II 526
 — ärzte . . . I 355, II 526
 — techniker, Ärzte . . . I 355
 — techniker-gewerbe . . . II 525
 Zappemaß neues . . . II 56
 Zechen, Gewerbeverfassung II 464
 Zechenprüfste . . . III 89, 914
Zehent
 — Grundsteuer . . . II 591
 — Kirchenvermögen . . . III 82
 Zehrgelder, Zivilstaatsbedienstete . . . IV 86
- Zeichen-**
 — Akademie i. Graz . . . III 323
 — säle offene, Kunstpflege . . . III 324
 — schulen gewerbl. . . II 562
 — — Kunstpflege . . . III 324
 — unterricht, Kommission I 442
- Zeit-**
 — avancement, Dienstbezüge . . . IV 350, 360
 — — Staatsdienst . . . IV 330
 — geschäfte . . . I 617
 — rechnung, Handel . . . II 609
 — wert, Schätzungen . . . IV 177
- Zeitungs-**
 — korrespondenzen . . . III 975
 — stempel geschichtl. . . IV 998
- Zelluloid**
 — gewerbl. Betriebsanlagen . . . IV 1077
 — Sprengstoffe . . . IV 298
- zemané, Landstände . . . III 391
- Zenjur**
 — Beiräte . . . I 452
 — Kammerpräsidium . . . III 15
 — Breßrecht . . . III 973
- Zensus-**
 — wahlrecht, Premierer Verfassungsentwurf . . . III 273
 — Landtagswahlen . . . IV 902
- Zentral-**
 — anstalten, gewerbl. . . II 557
 — ausschuß galiz., Landesordnungen . . . III 402
 — blatt f. d. gewerbl. Unter-richt . . . II 556
 — genossenschaftstasse landwirt-schaftl. III 460
 — kommission f. gewerbl. Un-terricht II 556
 — — z. Erforschung u. Erhal-tung d. Kunst- u. histor. Denkmale I 669, III 630
 — musterarchiv III 669
 — pferbezuchtbeirat I 443, III 632
- Zentral-**
 — rechnungen(rechnungsab-schlüsse), Staatsrechnungs- u. Kontrollwesen IV 395, 397 f.
 — spizenkurs II 558
 — stellen, Geschäftssprache d. Be-hörden II 378
 — — Handels- u. Gewerbe-kammern II 690
 — — kroat. Verwaltungsrecht III 296
 — — Vereinsarmenpflege I 349
 — — Wohnungsreform IV 997
 — — tax- u. Bemessungsamt II 32
 — — verwaltungsausgaben, Quote III 1022
 — — wagen-dirigierungsamt, Eisen-bahumin. III 637
- Zentralismus**
 — absolutist., Nationalitäten III 686
 — — Böhmen I 544
- Zeremonial-**
 — recht, Gesandtschaften II 370
 — schreiben, völkerrechtl. Ver-kehrformen IV 828
- Zeremoniell**
 — Konsulate III 168
 — völkerrechtl. Verkehrsformen IV 825
- Zerstörung, Zwangsvollstreckung**
 — wert IV 1052
- Zertifikatisten**
 — Staatsdienst IV 317
- Zession**
 — Staatsschuld IV 402
 — v. Steuerforderungen, Steuer-erhebung IV 482
 — v. Steuer- u. Gebührenforde-rungen IV 1002
- Zettel-**
 — bank, Reichsrat IV 69
 — — verwaltungsrechtl. Über-einkommen IV 776
 — geld, Abgaben I 8
- Zeugen**
 — Zimmunität II 869
 — internat. Rechtshilfe IV 15
 — Justizmin. III 644
 — Klerus III 35
 — Konsulate III 167
 — Militärstrafrecht III 591
 — Personaleinkommensteuer III 880
 — Personalsteuerstrafbestim-mungen III 892
- Zeugenaussage, persönl. Freiheit**
 — III 894
- Zeugnis**
 — Arbeiterschutz I 220
 — Gefährlichkeits- I 705
 — Regiebauten v. Eisenb. I 849
- Zeugnis-**
 — pflicht, Exterritorialität I 909
- Zeugnis-**
 — pflicht, Breßrecht III 982
 — zwang, Gefälligstrafverfahren II 226
- Ziegelbeckerarbeiten techn.** I 396
Ziegelstein-sammlungen IV 169
- Ziegen**
 — Fellschuh II 10
 — Finanzgeschichte II 59
- Ziehung, Wehrdienst** II 740
- Zigarren** IV 500
Zigaretten IV 501
- Zimmer-**
 — mann-sarbeiten techn. I 398
 — meister II 488
- Zimmermalerei** III 670
- Zinkvitriol** II 794
- Zins-**
 — beitrag II 51
 — fuß, Postsparkasse III 965
 — — Staatsschuld IV 401, 415
 — — Valutareform u. Wäh-rungs-gesetzgebung II 303, 309
 — gulden II 43
 — kreuzer städt. IV 262
- Zinjen**
 — Handel II 666
 — Rentensteuer III 856
 — Staatsschuld IV 401, 416, 421
- Zirkularnoten, völkerrechtl. Ver-kehrformen** IV 828
- Zirkulationssteuern** II 56
 — Wein u. Most IV 967
- Zirkumskriptionsbullen** III 162
- Zirkus, Normatage** III 709
- Zivil-**
 — abfahrts-geld I 2
 — angehörige, milit. Gerichts-Ver-fassung III 573
 — dienstposten, Heerespersonen II 783
 — ehen, Gemeindeverwaltung II 329
 — — Pfarrer III 909
 — — ungar. IV 623
 — geistliche, milit. Seelsorge II 779
 — gericht-sbarkeit II 363
 — — Dienst-treue-tigkeiten I 683
 — — Heerespersonen II 760
 — — Ungarn IV 607
 — ingenieure III 988
 — corps bewaffnete II 739
 — polizei-wachen, Dienst-bezüge IV 345
 — prozeß, Exterritorialität I 902
 — — internat. II 924
 — recht, Kaufionen III 97
 — rechts-sachen d. Geistlichen, kirchl. Gerichts-barkeit III 59
 — sachen, Konsular-gerichts-bar-keit III 172, 186
 — staats-bedienstete IV 314
 — — Pensionen u. Provisionen III 787

- Zivil-**
 — staatsbedienstete, Reisegebüh-
 ren IV 79
 — standesregister . . . III 544
 — verdienstkreuz . . . I 712
 — verfahren, Bosnien u. Herze-
 gowina I 628
 — — internat. Rechtshilfe IV 11
 — vorspann IV 855
 zivilgerichtl. Depositen . . I 671
 zivilgerichtl. Verfahren, Armen-
 recht . . . I 349, IV 1066
 Zivilliste, Gesetz . . . II 409
 Zölibatspflicht d. Klerus III 33
- Zoll-**
 — abfertigung, Handelsverträge
 II 695
 — ämter II 35
 — — Sittenpolizei sexuelle
 IV 269
 — angelegenheiten, Reichsrat
 IV 69
 — anschlüsse, Staatsgrenzen
 IV 386
 — befreiung IV 1011
 — — Handelsverträge II 694
 — beirat . . . I 446, IV 1019
 — bemessung, Valutareform u.
 Währungsgegesetzgebung II 297
 — beträge, Rückforderung
 IV 149, 151
 — bindung, Handelsverträge
 II 694
 — einigung IV 1008
 — — Handelsverträge II 699
 — — Quote III 1021
 — einnahmen I 17
 — ermäßigungen . . . IV 1012
 — — Handelsverträge II 694
 — freiheit, Handelsverträge
 II 695
 — gebiet einheitl., wirtschaftl. Be-
 ziehungen zu Ungarn IV 987
 — — selbständ., Gesetz II 435
 — — Trieste IV 581
 — gebietsniederlagen . . II 149
 — gebühren, Exekution IV 481
 — gefälle II 91
 — — Gesetz II 433
 — gesetzgebung II 421
 — — gemeinl. Angelegenheiten
 II 355
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 993
 — goldanweisungen, Valuta-
 reform u. Währungsgegesetz-
 gebung II 300
 — kartell, Handelsverträge II 696
 — kredit . . . IV 482, 1015, 1095
 — linie, Elbe I 853
 — — Rückforderung öffentl. Ab-
 gaben IV 151
 — — Staatsgrenzen . . . IV 386
 — ordnung erste allgemeine II 60
- Zoll-**
 — pflichtige Gegenstände, Brief-
 geheimnis I 645
 — prüfung IV 339
 — recht IV 1003
 — regiepanichalien, Gesetz II 433
 — — Quote III 1027
 — regime neues, Handelsver-
 träge II 712
 — restitution, Ausfuhrvergü-
 tungen I 358
 — schutz, Handelsverträge
 II 692, 703
 — tarif IV 1007
 — — allgem. neuer, Handels-
 verträge II 707 f.
 — — wirtschaftl. Beziehungen
 zu Ungarn . . . IV 988
 — tarifverträge, Valutareform
 u. Währungsgegesetzgebung
 II 285
 — u. Handelsbündnis geschichtl.
 IV 1021
 — — — Gesetz . . II 421, 432
 — u. Handelsgebiet Liechtenstein
 III 488, 491
 — verband, Gesetz . . . II 434
 — vereinte Staaten, Handels-
 verträge II 693
 — vertrag, Handelsverträge
 II 691
 — wesen, Bosnien u. Herze-
 gowina I 669
 — — Handelsverträge II 233
 — zahlung, Valutareform u.
 Währungsgegesetzgebung II 297
 Zölle I 8, IV 1003
 — Finanzgeschichte . . II 37, 59
- Zonen**
 — Eisenbahntarif . . . I 796
 — — städt. Bauwesen . . I 419
- Zubau**
 — Gebäudesteuer . . . II 165
 — städt. Haushalt . . . IV 261
- Zucht**
 — häusl., Diensthotenrecht I 676
 — Militärstrafrecht . . III 584
- Zucht-**
 — gerichtsbareit kirchl. . III 43
 — haus, Ungarn IV 613
- Zucht-**
 — stiere IV 557
 — stuten ärar., Pferdebestellung
 III 918
- Züchtigung körperl., Militärstraf-**
 recht III 580
- Zucker**
 — Freilager II 149
 — Überweisungsverfahren IV 584
 — Verzehrungssteuern . IV 805
- Zucker-**
 — ausfuhr IV 1033
 — bäcker, Gast- u. Schan-
 gewerbe II 501
- Zucker-**
 — erzeugungsstätten . IV 1035
 — industrielle, Rübenzuckermie-
 rung IV 146
 — konvention Brüsseler I 659
 — steuer IV 1022
 — — Exekution . . . IV 480
 — — Kredit IV 482
- Zufahrtstrafen, Eisenbahnen**
 I 752
- Zufall unabwendbarer, Haftpflicht**
 d. Eisenbahnen . . . I 833
- Zufristung, Steuer u. Zollkredit**
 IV 484
- Zug-**
 — bunde, Tierchutz . . IV 557
 — vieh, Finanzgeschichte . II 59
- Zufällterwesen** IV 267
- Zündwarenherzeugung** . II 526
- Zunft-**
 — wesen II 464
 — — Realgewerbe . . . IV 3
 — zwang, Handlungstreisende
 II 715
- Zünfte, Gemeindevahlen** II 335
- zünftl. Arbeitsorganisation** I 161
- Zupane, Kreisverfassung i. Böh-**
 men III 250
- Zuruf, administat. Waffenge-**
 brauch IV 865
- Zurückhaltungsrecht kaufmänn.**
 II 667
- Zurückstellung, Wehrdienst** II 741
- Zusammenlegung d. Grundstücke**
 I 84
- Zusatz-**
 — armenpflege I 348
 — patent, Patentrecht . III 773
 — Zuschläge I 8, 10, IV 1039
- Zuschläge**
 — Bezirkshaushalt . . . I 514
 — Finanzwesen II 100
 — Gemeindehaushalt IV 242, 250
 — Landeshaushalt . . . IV 232
 — Liechtenstein III 488
 — Personaleinkommensteuer
 III 869, 874
 — Religionsgesellschaften IV 109
 — Selbstverwaltung . . . IV 739
 — städt. Haushalt . . . IV 261
 — Steuerexekution . . . IV 482
- Zuständigkei**
 — Armengesetzgebung . . I 322
 — internat. Privat- u. Straf-
 recht II 924
 — Konsulargerichtsbarkeit
 III 187
- f. Heimat-
- Zuständigkeits-**
 — Streitigkeiten, Justizmin.
 III 644
 — gemeinden, Verpflegskosten
 i. Privatheilanstalten IV 745
- Zustandsrechte, Körperschaften**
 III 219

Zustellgebühr, Zivilstaatsbedienstete IV 86
 Zustellung
 — Exterritorialität . . . I 901
 — Gemeindeverwaltung II 330
 — Heerespersonen II 755, 760
 — internat. Rechtshilfe IV 13
 — Konfulargerichtsbarkheit III 176
 — — — — — Verwaltungsvorfahren IV 798
 Zustimmung d. Reichsrates IV 72
 Zuwachsrente städt. . . . I 424
 Zugang, Personaleinkommensteuer III 872
 Zwang
 — äußerer, Religionsgesellschaften IV 107
 — Exterritorialität . . . I 899
 — in Verwaltungssachen IV 1047
 — Religionswechsel . . IV 128
 Zwänglinge, Schubwesen IV 199
 Zwangs=
 — anlehen, Staatsschuld IV 403, 411, 414, 423
 — arbeitsanstalten, Zrenwesen II 933
 — — Landesverwaltung III 432
 — — persönl. Freiheit III 896
 — — Polizeiaufsicht III 942, 944
 — arbeitshausfonds, Landeshaushalt IV 226
 — arbeits- u. Besserungsanstalten IV 1046
 — beiträge, öffentl. Arbeiten III 741

Zwangs=
 — benutzung, Körperschaften III 223
 — entäußerung, städt. Bauwesen I 422
 — genossenschaften, Körperschaften III 225
 — gefinderrecht I 674
 — gewalt, Konfulargerichtsbarkheit III 176
 — — milit. II 789
 — — Regierung= u. Vollzugsgewalt IV 63
 — haft, persönl. Freiheit III 894
 — kassen, Arbeiterkrankenversicherung I 237
 — — Hilfskassen . . . II 851
 — kurs, Papiergeld II 272, 276, 278
 — organisation d. Arbeiter I 311
 — paß, Schubwesen . . IV 200
 — umlagen städt. . . . IV 258
 — umlegung, städt. Bauwesen I 423
 — verbände, Körperschaften III 227
 — verkauf, Verzapämter IV 755
 — versicherungsanstalten öffentl., Finanzprokurator . . II 75
 — versicherungsbeiträge, Dienstbezüge IV 355
 — vollstreckung, Fiskus II 114
 — — Heerespersonen . . II 755
 — — u. unmittelbarer Zwang i. Verwaltungssachen IV 1047

zwangsweise Beförderung, Schubwesen IV 200
 Zweig=
 — etablissemnts II 481
 — niederlassung, Aktiengesellschaften I 124
 — — — — — Genossenschaftsregister II 362
 — — — — — Handel II 649
 — — — — — Handelsregister IV 1081
 — — — — — Sparkassen . . . IV 288
 Zweikampf, Militärstrafrecht III 586
 Zweck=
 — bestimmung d. Heeres II 766
 — steuern, Gemeindehaushalt IV 249
 — verbände, öffentl. Arbeiten III 737
 — vermögen, Erwerbsteuer III 837
 — — öffentl., Finanzprokurator II 73
 Zwischen=
 — anstalten, ungar. Strafanstalten IV 615 f.
 — handel II 653
 — meister, Verlagsarbeit IV 736
 — reich, Regierungsstellvertretung u. Regenschaft IV 54
 — verkehrstatistik II 676, III 635, 799
 — zahlungen, Landeshaushalt IV 231
 — zölle, Handelsverträge II 699
 Zwonarina, Kultusbeiträge III 307

K. u. K. Hofbuchdruckerei Joh. Feichtinger's Erben, Linz, 08.8613

